Offenlage- und Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Vorberatung in der 77. Sitzung des Planungsausschusses am 21. November 2025 (Stand: 07. November 2025)

Aufbau des Dokuments

Teil 1 Synopse *(ab Seite 2 des PDF-Dokuments)*
Teil 2 Anlage 1 zur Synopse *(ab Seite 7.671 des PDF-Dokuments)*

Hinweise

In der Synopse sind alle Stellungnahmen enthalten, die dem Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen des Offenlage- und Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zugegangen sind.

Für die systematische Bearbeitung der Stellungnahmen wurde jede thematische Einzeläußerung für sich erfasst und geprüft.

Der Aufbau der Synopse gliedert sich in vier Spalten

1. Stellungnehmer inklusive ID-Nummer der Stellungnahme
2. Kapitelbezug
3. Inhalt/Anregung bzw. Bearbeitungseinheit (BE) inklusive ID-Nummer
4. Behandlungsvorschlag und Begründung

Die Synopse ist nach Institution, Stellungnahme-ID, BE-ID sortiert.

In der Synopse sind die Absender von Stellungnahmen, die dem Datenschutz unterliegen (z.B. Privatpersonen) anonymisiert und als „Privat“ gekennzeichnet. Ggf. wurden auch bestimmte Textinhalte entsprechend anonymisiert.

Einschübe oder Auslassungen, die seitens der Verbandsverwaltung vorgenommen wurden, sind in eckigen Klammern [...] dargestellt.

Bei den Behandlungsvorschlägen ist jeweils das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme (Wird gefolgt, Wird teilweise gefolgt, Wird nicht gefolgt, Wird zur Kenntnis genommen, Nicht betroffen bzw. Nicht Regelungsgegenstand) vorangestellt.

In der Anlage 1 zur Synopse werden mehrfach vorgebrachte Forderungen, Einwände, Bedenken Anmerkungen, und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der ersten Offenlage gebündelt behandelt. In der Synopse wird an entsprechenden Stellen auf diese Anlage verwiesen. Weitere Erläuterungen dazu befinden sich in der Anlage 1 zu Synopse.

Über die Suchfunktion Ihres PDF-Viewers können Stichworte im Dokument gefunden werden.

Verwaltungsinterne Korrekturen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurden in einer separaten Synopse erfasst.

Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

(sortiert nach Institution, Stellungnahme-ID, BE-ID)

Anzahl Datensätze: 11526

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1372 Wasserstraßen-Neubauamt Heidelberg		BE-ID: 1541 Durch die Teilfortschreibung Solarenergie sowie Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 sind auf Grundlage der übersandten Unterlagen keine Belange des Wasserstraßenneubauamtes Heidelberg betroffen bzw. berührt.	Nicht betroffen Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Verfahren um die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar des Verbands Region Rhein-Neckar handelt.
Stellungnahme-ID: 1545 Deutscher Wetterdienst		BE-ID: 2416 Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und nehme wie folgt Stellung: Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das geplante Wetterradar Hohe Derst (49° 05' 9,4" N und 07° 54' 51,6" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der	Wird zur Kenntnis genommen Keines der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befindet sich innerhalb eines Radius von 5 km zu dem Wetterradar Hohe Derst. Die Einzelfallprüfung der Windenergieanlagen, die in einem Abstand bis zu 15 km zu dem Wetterradar Hohe Derst errichtet werden, kann erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (https://library.wmo.int/records/item/32298-commission-for-instruments-and-methods-of-observation-cimo-fifteenth-session-abridged-final-report-with-resolutions-and-recommendations) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV “Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations”. Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten. Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.	
Stellungnahme-ID: 1545 Deutscher Wetterdienst	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2417 Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den geplanten Wetterradarstandort Hohe Derst benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines	Wird teilweise gefolgt In einem Radius von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort ist kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie geplant. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mindestabstandes von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Hohe Derst unabdingbar.	§ 2 EEG wird es als nicht sachgerecht erachtet, einen Radius von 15 km um den geplanten Wetterradarstandort Hohe Derst von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freizuhalten. Je nach konkretem Anlagenstandort ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich möglich. In den jeweiligen Gebietssteckbriefen im Umweltbericht wird ein diesbezüglicher Hinweis aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1545 Deutscher Wetterdienst		BE-ID: 2418 Ich bitte weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 2043 Bundesnetzagentur		BE-ID: 2442 Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet. auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von	Wird zur Kenntnis genommen Es fand eine Nachbeteiligung der Betreiber auf Grundlage dieser Informationen statt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: ========== 1&1 Versatel Deutschland GmbH [Adresse anonymisiert] 12H AG c/o SIX Group AG [Adresse anonymisiert] 450connect GmbH [Adresse anonymisiert] Alfred Bohn GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] Alfred Durst Filtertechnik GmbH [Adresse anonymisiert] Amprion GmbH [Adresse anonymisiert] Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt [Adresse anonymisiert] Arche Netvision GmbH [Adresse anonymisiert] Asklepios Südpfalzkliniken GmbH [Adresse anonymisiert] BAHAG Baus Handelsgesellschaft AG Belp/Schweiz, ZN Mannheim [Adresse anonymisiert] Bayerischer Rundfunk [Adresse anonymisiert] Berufsakademie Mannheim	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Adresse anonymisiert] Buch- und Zeitschriften Großvertrieb Schmitt KG [Adresse anonymisiert] bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] Deutsche Telekom Technik GmbH [Adresse anonymisiert] Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Karlsruhe e.V. [Adresse anonymisiert] Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. [Adresse anonymisiert] Dhom und Johannsen GbR [Adresse anonymisiert] Die Autobahn GmbH des Bundes [Adresse anonymisiert] disy Informationssysteme GmbH [Adresse anonymisiert] DRK Rettungsdienste Heilbronn gGmbH [Adresse anonymisiert] DRW NX UK LTD [Adresse anonymisiert] Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim [Adresse anonymisiert] Elbracht-Computer Netzwerk & Grafik Service GmbH I[Adresse anonymisiert] EnBW Kernkraft GmbH [Adresse anonymisiert] Endurance GmbH [Adresse anonymisiert]	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		e-netz Südhessen AG [Adresse anonymisiert] Engelhorn GmbH & Co. KGaA [Adresse anonymisiert] ENTEGA Medianet GmbH [Adresse anonymisiert] Entropia e.V. [Adresse anonymisiert] Envases Öhringen GmbH [Adresse anonymisiert] E-Plus Service GmbH [Adresse anonymisiert] Ericsson Services GmbH [Adresse anonymisiert] ertel GmbH [Adresse anonymisiert] EWR Netz GmbH [Adresse anonymisiert] France Telekom Mobiles Dod 7 Per 7 PLC [Adresse anonymisiert] Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. [Adresse anonymisiert] GGEW net GmbH [Adresse anonymisiert] GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft [Adresse anonymisiert] Haaf Warehouse Logistics GmbH [Adresse anonymisiert] HEILBRONNER STIMME GmbH & CO KG	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Adresse anonymisiert] Hertner GmbH [Adresse anonymisiert] Horn GmbH [Adresse anonymisiert] ILK Internet GmbH Rechnerkommunikation im Internet [Adresse anonymisiert] inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH [Adresse anonymisiert] Johannes Gutenberg-Universität Mainz [Adresse anonymisiert] Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] Kardex Germany GmbH [Adresse anonymisiert] Kardex Produktion Deutschland GmbH [Adresse anonymisiert] Karl Schmidt Spedition GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] Karlsruher Institut für Technologie [Adresse anonymisiert] Klinik Markgröningen [Adresse anonymisiert] K-net Telekommunikation GmbH [Adresse anonymisiert] Körber Supply Chain Automation GmbH [Adresse anonymisiert] Krämer Pferdesport GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] Kreisverwaltung Germersheim	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Adresse anonymisiert] Land BW vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg [Adresse anonymisiert] Landesamt f. Geologie und [Adresse anonymisiert] Landesbetrieb Daten und Information [Adresse anonymisiert] Landratsamt Heilbronn [Adresse anonymisiert] Landratsamt Karlsruhe [Adresse anonymisiert] Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis [Adresse anonymisiert] Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis [Adresse anonymisiert] Mann & Schröder GmbH [Adresse anonymisiert] McKay Brothers International SA [Adresse anonymisiert] MEDIA BROADCAST GmbH [Adresse anonymisiert] Müller - Die lila Logistik Service GmbH [Adresse anonymisiert] MVZ Labor Dr. Limbach & Kollegen GbR [Adresse anonymisiert] mywire Datentechnik GmbH [Adresse anonymisiert] NetCom BW GmbH [Adresse anonymisiert]	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Netze BW GmbH [Adresse anonymisiert] Neue Wege Kreis Bergstraße [Adresse anonymisiert] NEUMO Armaturenfabrik-Apparatebau-Metallgießerei GmbH + Co KG [Adresse anonymisiert] New Line Networks LLC [Adresse anonymisiert] omnidat Gesellschaft für individuelle Netzwerk- und Kommunikationslösungen mbH [Adresse anonymisiert] Optiver Services B.V. [Adresse anonymisiert] overturn technologies GmbH [Adresse anonymisiert] PfalzConnect GmbH [Adresse anonymisiert] PFALZKOM GmbH [Adresse anonymisiert] Pfalzwerke Netz AG [Adresse anonymisiert] Plusnet GmbH [Adresse anonymisiert] Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei [Adresse anonymisiert] PREFAG Carl Rivoir GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] ProRegio Bündelfunk GmbH & Co. KG Südwest [Adresse anonymisiert] Regierungspräsidium Karlsruhe	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Adresse anonymisiert] Rhein-Neckar-Verkehr GmbH [Adresse anonymisiert] Roche Diagnostics GmbH [Adresse anonymisiert] RONAL GmbH [Adresse anonymisiert] Scientel Solutions [Adresse anonymisiert] SKYTRON Communications GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] SLK-Kliniken Heilbronn GmbH [Adresse anonymisiert] Sparkasse Südpfalz [Adresse anonymisiert] SRH Hochschule Heidelberg GmbH [Adresse anonymisiert] Staatliche Hochschule für Musik [Adresse anonymisiert] Stadt Bruchsal Rathaus 3 [Adresse anonymisiert] Stadt Heidelberg [Adresse anonymisiert] Stadt Heilbronn [Adresse anonymisiert] Stadt Lauffen am Neckar [Adresse anonymisiert] Stadt Mannheim [Adresse anonymisiert] Stadt Sachsenheim	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Adresse anonymisiert] Stadt Schwaigern [Adresse anonymisiert] Stadt Sinsheim [Adresse anonymisiert] Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH [Adresse anonymisiert] Stadtverwaltung Gernsheim [Adresse anonymisiert] Stadtverwaltung Speyer [Adresse anonymisiert] Studentenwohnheim des KIT e.V. [Adresse anonymisiert] Studierendenwerk Mannheim Anstalt des öffentlichen Rechts [Adresse anonymisiert] Südpfalzwerkstatt, gemeinnützige GmbH [Adresse anonymisiert] Südwestrundfunk (SWR) [Adresse anonymisiert] Telefónica Germany GmbH & Co. OHG [Adresse anonymisiert] Telekom Deutschland GmbH [Adresse anonymisiert] TelemaxX Telekommunikation GmbH [Adresse anonymisiert] tesa scribos GmbH [Adresse anonymisiert] Theo Förch GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] tmax Germany GmbH	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Adresse anonymisiert] T-Systems International GmbH [Adresse anonymisiert] T-Systems International GmbH [Adresse anonymisiert] VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH [Adresse anonymisiert] Verbandsgemeinde Edenkoben [Adresse anonymisiert] Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim [Adresse anonymisiert] Verbandsgemeinde Wonnegau [Adresse anonymisiert] Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen [Adresse anonymisiert] Vodafone GmbH [Adresse anonymisiert] Weinallianz GmbH [Adresse anonymisiert] Wholesailor B.V. [Adresse anonymisiert] Wild Beauty GmbH [Adresse anonymisiert] Zentralinstitut für Seelische Gesundheit [Adresse anonymisiert] BETREIBER RADARE: ========== Karlsruher Institut für Technologie [Adresse anonymisiert] Karlsruher Institut für Technologie - KIT Institut für	

Wasser-und Gewässerentwicklung
[Adresse anonymisiert]

Karlsruher Institut für Technologie - KIT Campus Nord
[Adresse anonymisiert]

Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung
[Adresse anonymisiert]

Karlsruher Institut für Technologie - KIT Campus Nord
[Adresse anonymisiert]

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:

[Adresse anonymisiert]

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
[Inhalt anonymisiert]

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. [Inhalt anonymisiert]	
Stellungnahme-ID: 2130 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2812 Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als Ihr räumliches Verbandsgebiet im Anlagenschutzbereich von mehreren Flugsicherungseinrichtungen belegen ist. Am westlichen Rand Ihres Verbandsgebietes befindet sich die Radaranlage Pfälzer Wald sowie am nördlichen Rand befindet sich die Radaranlage Neunkirchner Höhe. Der Airport Mannheim (EDFM) mit den dazugehörigen Flugsicherungseinrichtungen dürfte hinlänglich bekannt sein. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe von Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Anlage dimensioniert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Lediglich das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung KB-VRG01-W "Kahlberg" befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereichs einer Flugsicherungseinrichtung. Hierbei handelt es sich um die Radaranlage Neunkirchner Höhe. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2130 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2813 Bei der Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Mai 2024).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Hinweise zu betroffenen Anlagenschutzbereichen in den nachrichtlich übernommenen Gebieten werden insofern

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nicht aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2130 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		BE-ID: 2814 Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2138 Eisenbahn-Bundesamt	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2890 Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt die nachstehend aufgeführten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Bahnanlagen) zu beachten. Dies sind im Einzelnen: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) - das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) - das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen - das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA	Wird zur Kenntnis genommen Schienenwege wurden entsprechend dem Kriterienkatalog mit einem Vorsorgeabstand versehen. Die genaue Anforderung an den Schutzbereich ergeben sich im Rahmen der konkreten Anlagenplanung, wenn die jeweiligen Parameter und potenziellen Standorte der Anlage feststehen. Im Teilregionalplan Windenergie erfolgt lediglich eine flächenhafte Ausweisung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen - das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen - 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA 6. Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen - das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschl. Rotorradius)	
Stellungnahme-ID: 2138 Eisenbahn-Bundesamt	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2891 Sofern Windenergieanlagen in der Nähe von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes errichtet werden sollen, ist eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen jeweiligen Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren erforderlich. Eine Beteiligung der Deutsche Bahn AG wird dann ebenfalls empfohlen (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: [Adresse anonymisiert] , E-Mail-Adresse: [Inhalt anonymisiert] .	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2216 Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.\n\nVon den in dem Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik und dem Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen:\n\n- BBPlG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)\n- BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink)\n- BBPlG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden\n- BBPlG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein)\n- BBPlG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt (Rhein-Main-Link)	
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2218 BBPlG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)\nAm 30.08.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des BBPlG-Vorhabens Nr. 2 (abrufbar unter: www.netzausbau.de/vorhaben2b1) und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt B1 des BBPlG-Vorhabens Nr. 2 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen.\nDie mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegte Trasse für den Abschnitt B1 des Vorhabens Nr. 2 verläuft u. a. in den räumlichen Geltungsbereichen des Teilregionalplans Freiflächen- Photovoltaik und des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2219 BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink)\nDie Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.\n\nDie TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese vollständigen Unterlagen wurden am 28.04.2023 von der TransnetBW GmbH eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 29.06.2023 bis zum 28.08.2023 ein Anhörungsverfahren und am 31.01.2024 einen Erörterungstermin in Bad Mergentheim durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.\n\nAm 29.09.2023 stellte die Vorhabenträgerin je einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Teile des Abschnitts E2 des Vorhabens Nr. 3. Die Bundesnetzagentur genehmigte am 02.11.2023 und am 29.11.2023 jeweils den vorzeitigen Baubeginn. Der Stadt Bad Friedrichshall für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau wurde der Bescheid mit Schreiben vom 29.11.2023 zugestellt.\n\nIn dem noch laufenden Planfeststellungsverfahren kann es zu einer anderen Entscheidung durch die Bundesnetzagentur kommen. Die zugelassenen Arbeiten sind daher reversibel und der ursprüngliche Zustand der Fläche kann wiederhergestellt werden. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur endgültig über die Zulassung des beantragten Vorhabens entscheiden.\n\nNach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Trassenkorridor für den Abschnitt E bzw. die darin beantragte Trasse für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 u. a. auf	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kurzer Strecke in den räumlichen Geltungsbereichen des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2220 BBPlG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden\nAm 29.08.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord 1 des BBPlG-Vorhabens Nr. 19 (abrufbar unter www.netzausbau.de/vorhaben19n1) und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 19 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen.\n\nDie Bundesnetzagentur traf für den ebenfalls vorliegend relevanten Abschnitt Süd (Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden) des Vorhabens Nr. 19 am 30.11.2022 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.\n\nDie TransnetBW GmbH reichte am 31.01.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rheinau – Philippsburg (Abschnitt Süd 2), als Teilabschnitt des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19, bei der Bundesnetzagentur ein, die den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 15.03.2023 eine Antragskonferenz in Bruchsal durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für den Abschnitt Süd 2 für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie in der Regel einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.\n\nDie TransnetBW GmbH reichte ebenfalls am 31.01.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Weinheim - Rheinau (Abschnitt Süd 3), als	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Teilabschnitt des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19, bei der Bundesnetzagentur ein, die den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 15.03.2023 eine Antragskonferenz in Bruchsal durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für den Abschnitt Süd 3 für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie in der Regel einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.\n\nNach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte Süd 2 und Süd 3 des Vorhabens Nr. 19 sowie die darin beantragten Trassen in den räumlichen Geltungsbereichen des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2221 Die mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegte Trasse für den Abschnitt Nord1 des Vorhabens Nr. 19 verläuft ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereichen des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2222 BBPlG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein)\nNach dem BBPlG ist für das Vorhaben Nr. 67 Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).\n\nDie Amprion GmbH reichte am 08.02.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 04.05.2022 durch. Die Bundesnetzagentur legte am 30.09.2022 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens nach PlanSiG einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie in der Regel einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den endgültigen Leitungsverlauf festlegen.\n\nNach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die beantragte Trasse für das Vorhaben Nr. 67 sowie eine Alternative zu dieser u. a. in den räumlichen Geltungsbereichen des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2223 BBPlG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt (Rhein-Main-Link)\n\nDas Vorhaben Nr. 82 soll der Erhöhung der Übertragungskapazität von Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet dienen. \n\nFür das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor.\n\nDie Vorhabenträgerin Amprion GmbH beantragte am 01.06.2023 bei der Bundesnetzagentur die Ermittlung eines Präferenzraumes für das BBPlG-Vorhaben Nr. 82. Die Bundesnetzagentur führte vom 16.11.2023 bis zum 29.01.2024 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, welcher auch die Präferenzräume umfasst, durch. Mit dem Abschluss der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan in 2024 wird dann ein Präferenzraum als verbindliche Vorgabe im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren vorliegen.\n\nNach derzeitigem Kenntnisstand wird der Präferenzraum für das Vorhaben Nr. 82, der nach dem methodischen Ansatz im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dem Umweltbericht als Untersuchungsraum zugrunde gelegt wird, teilweise von den hier gegenständlichen Geltungsbereichen des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überlagert.\n	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte WO-VRG01-W	BE-ID: 2224 Beurteilung Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in dem Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik und dem Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten BBPlG-Vorhaben hinweisen. In den folgenden Tabellen sind in der jeweils linken Spalte die Bezeichnungen der auszuweisen beabsichtigten Gebiete und in der jeweils rechten Spalte die von diesen Gebieten räumlich überlagerten Bereiche des jeweils betroffenen Vorhabens in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur dargestellt: Windenergie WO-VRG01-W - BBPlG-Vorhaben Nr. 82, Präferenzraum	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Die Hinweise werden falls erforderlich für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände zu Mörstadt neu abgegrenzt. Darüber hinaus wurde sichergestellt, dass sich die Planungen der PGRN und des VRRN in der Abgrenzung nicht widersprechen.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 2225 DÜW/RPK/WO-VRG01-W - BBPlG-Vorhaben Nr. 82, Präferenzraum	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Die Hinweise werden falls erforderlich für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 2226 NOK-VRG22-W - BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Abschnitt E2, festgelegter Trassenkorridor, beantragte Trasse	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 2227 NOK-VRG24-W - BBPlG-Vorhaben Nr. 3, Abschnitt E2, festgelegter Trassenkorridor	Wird zur Kenntnis genommen Der Südliche Teilbereich der Fläche entfällt auf Grund eines geplanten Luftrettunsstandorts. Im Nördlichen Teilbereich befinden sich bereits vier bestehende Windenergieanlagen.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 2228 Darüber hinaus sollte die geplante Festlegung 3.2.4.4, wegen deren grundsätzlicher Bedeutung und dem Umstand, dass der Katalog der in der Anlage zum BBPlG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, noch einmal überprüft werden. Ich rege an, die Vorhaben nach dem BBPlG per se von der Ausschlusswirkung des Ziels auszunehmen oder klarzustellen, dass deren Realisierung der Windenergienutzung nicht im Wege steht.	Wird zur Kenntnis genommen In § 3a Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) heißt es: "Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden." Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar zeichnet sich nicht ab, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung die genannten BBPlG-Vorhaben oder deren Planfeststellung berührt werden können. Der bloße Verweis auf etwaige zukünftige Anpassungen der in der Anlage zum BBPlG enthaltenen Vorhaben ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar nicht geignet, um eine Änderung des Plansatzes 3.2.4.4 im Sinne des § 3a Abs. 2 NABEG zu begründen.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2229 Es zeichnet sich somit ab, dass die in Ihrer Zuständigkeit geplanten Festlegungen die Planfeststellung der vorbezeichneten BBPlG-Vorhaben berühren können. Entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:	Wird zur Kenntnis genommen Die Frage der Abgrenzungen der regionalplanerischen Festlegungen oder möglicher weiterer Gebietskategorien für den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 sind nicht Bestandteil des aktuellen Planverfahrens. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		.... Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik bzw. des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und den o. g. BBPlG-Vorhaben in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung der Pläne zu beachten, damit die Planfeststellung des jeweiligen Vorhabens nicht erschwert wird. Ich rege an, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3 sowie das Vorhaben Nr. 19 z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor bzw. die festgelegte Trasse für den Abschnitt B1 des Vorhabens Nr. 2, z. B. als Vorranggebiet Leitungstrasse, in dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festzulegen.	Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2230 Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2231 Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.	
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2232 Ich weise darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Die in Ihrer Zuständigkeit auszuweisen beabsichtigten Gebiete befindet sich teilweise auf den von einem der o. g. Pläne betroffenen Flächen und sind geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren. Die Veränderungssperre steht also der Festlegung einzelner Gebiete in Ihrer Zuständigkeit insoweit ggf. entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung befindet sich keines der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb eines festgelegten Trassenkorridors oder einer beantragten Trasse eines BBPlG-Vorhabens.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2234 Bei der Beurteilung des Konfliktpotenzials zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsleitungen ist ebenfalls eine Differenzierung anhand der technischen Ausführung der jeweiligen Stromleitung zu treffen. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind berechenbare Abstände einzuhalten, da im Betrieb eine direkte Beeinflussung zwischen den beiden Anlagen möglich ist. Bei der Realisierung von Windenergieanlagen und Stromleitungen, die als Erdkabel ausgeführt werden, im gleichen Raum, sind hingegen weniger Konflikte zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur		BE-ID: 2235 Nach § 49 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.\n	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2236 Hinsichtlich des erforderlichen Abstandes zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen verweise ich insbesondere auf die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09) und bitte Sie, den dort formulierten Festlegungen im weiteren Planungsprozess Rechnung zu tragen.	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren in den Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur		BE-ID: 2238 Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt B1 des Vorhabens Nr. 2, den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 und die Abschnitte Süd 2 und Süd 3 des Vorhabens Nr. 19 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de), die für den Abschnitt Nord des Vorhabens Nr. 19 sowie das Vorhaben Nr. 67 und das Vorhaben Nr. 82 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben abrufbar, die im Fall der noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Stellen wurden bereits im Verfahren beteiligt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur		BE-ID: 2239 Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen und der o. g. Planfeststellungsbeschluss abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben).\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2172 Bundesnetzagentur		BE-ID: 2241 Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		BE-ID: 1961 Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beeinträchtigen. Dazu nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Die zur Prüfung gegebenen Flächen habe ich ausgewertet. Im Planungsbereich befinden sich u.a. • das Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage (LV-Anlage) Lauda, • der Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugplätze Niederstetten und Ramstein, • verschiedene Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) mit zugehörigem Sicherheitskorridor (Breite: 1,5 km beidseitig der Mittellinie), • das Flugbeschränkungsgebiet ED-R1 150 (Flugbeschränkungsgebiet für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge) • der angeordneter Schutzbereich der Funkdienstelle Reisenbach, • Interessengebiete zum Schutz von Testtransponder-Strecken der Bundeswehr, • Interessengebiete verschiedener Produktfernleitungen samt Schutzstreifen, • verschiedene Funkstellen samt Interessenbereichen der Bundeswehr, • Interessengebiete Emissionsschutzzonen (u.a. Standortübungsplatz Walldürn, Nibelungen-Kaserne, Materiallager Neckarzimmern).	
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1962 Die militärischen Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr und es ist zu berücksichtigen, dass von diesen entsprechende Emissionen ausgehen.	Wird gefolgt Liegenschaften der Bundeswehr werden im Plankonzept berücksichtigt
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1963 Die Ergebnisse der Flächenauswertung werden als „Shape-Files“ übermittelt, welche sich in drei Einzel-Shapes mit den Kriterien „ohne Betroffenheit“, „Einzelfälle“ und „Ausschluss“ aufteilt.\n\n1.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Bundeswehr		Shape-File unter dem Namen „ohne Betroffenheit“:\nBei diesen Flächen stehen keine Belange der Bundeswehr entgegen.\n	
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1964 2. Shape-File unter dem Namen „Einzelfallprüfung“: Die betroffenen Flächen müssen einer Einzelfallprüfung unterzogen werden, da hier potenzielle WEA die Belange der Bundeswehr beeinträchtigen können. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben (z.B. die Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten etc.), nicht beurteilt werden. Es kann im BImSchG-Verfahren zu Auflagen, Höhenbeschränkungen oder Ablehnungen kommen. Gesamtfläche oder Teilfläche betroffen: DÜW-VRG01-W DÜW/NW-VRG01-W DÜW/RPK-VRG01-W DÜW/RPK/WO-VRG01-W GER-VRG01-W GER/RPK-VRG01-W GER/SÜW-VRG01-W GER/SÜW-VRG02-W GER/SÜW-VRG04-W NOK-VRG01-W NOK-VRG02-W NOK-VRG03-W NOK-VRG04-W NOK-VRG05-W NOK-VRG06-W NOK-VRG08-W NOK-VRG09-W NOK-VRG10-W NOK-VRG11-W NOK-VRG12-W NOK-VRG13-W NOK-VRG14-W NOK-VRG15-W NOK-VRG16-W NOK-VRG17-W NOK-VRG18-W NOK-VRG19-W	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief der jeweiligen Fläche (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG20-W NOK-VRG21-W NOK-VRG22-W NOK-VRG23-W NOK-VRG24-W NOK-VRG25-W NOK-VRG26-W NOK-VRG27-W NOK-VRG28-W NOK-VRG30-W NOK-VRG31-W NOK-VRG32-W NOK/RNK-VRG01-W RNK-VRG01-W RNK-VRG16-W RNK-VRG18-W RPK-VRG01-W RPK/SP-VRG01-W SÜW-VRG01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG03-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W	
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1965 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. DÜW/RPK/WO-VRG01-W (teilweise)	Wird zur Kenntnis genommen In diesem Bereich befinden sich bereits bestehende Windenergieanlagen. Zudem ist der betroffene Bereich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie der Regionalplanung als rechtskräftiges Vorranggebiet für die Windenergie gesichert und alle raumordnerischen Belange bereits abgewogen. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		BE-ID: 1966 Die Daten sind in dem übersandten Umfang als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.\nDie Daten werden zur Auftragserfüllung übersandt und dürfen in diesem Zusammenhang ausschließlich für den vorbezeichneten Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Verwendung der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daten zu einem anderen als dem vorbezeichneten Zweck sowie die Weitergabe der Daten an sonstige Dritte ist ohne meine explizite Zustimmung unzulässig.\n\nDarüber hinaus bitte ich Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-0477-24-ROG zu informieren und das Abwägungsergebnis ebenfalls unter Angabe meines Zeichens zukommen zu lassen.	
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 11634 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. GER/RPK-VRG01-W (teilweise)	Wird teilweise gefolgt In diesem Bereich befinden sich teils bereits bestehende Windenergieanlagen. Zudem ist der betroffene Bereich teilweise bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie der Regionalplanung als rechtskräftiges Vorranggebiet für die Windenergie gesichert und alle raumordnerischen Belange bereits abgewogen. Die Teilflächen, welche sich außerhalb von bereits genehmigten Windenergiegebieten oder genehmigten Anlagen befinden, wurden entsprechend zurückgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 11635 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. GER/SÜW-VRG02-W (teilweise)	Wird gefolgt Die entsprechenden Teilbereiche des Gebietes wurden zurückgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG07-W	BE-ID: 11636 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG07-W	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 11637 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG08-W (teilweise)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zum genannten Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 11638 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG12-W	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	NOK-VRG17-W	BE-ID: 11639 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG17-W (größtenteils)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 11640 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG20-W (größtenteils)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt. Die angesprochenen Bereiche entfallen
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 11641 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG22-W (größtenteils)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 11642 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG23-W (größtenteils)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 11643 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG24-W (teilweise)	Wird zur Kenntnis genommen die Teilbereiche wurden aus der weiteren Betrachtung genommen.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		BE-ID: 11644 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG27-W (teilweise)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der militärischen Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 11645 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG30-W (teilweise)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 11646 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG31-W (teilweise)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur,	Raumnutzungskarte NOK-VRG32-W	BE-ID: 11647 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG32-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG32-W (teilweise)	Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK-VRG33-W	BE-ID: 11648 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK-VRG33-W (größtenteils)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11649 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. NOK/RNK-VRG01-W (teilweise)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte RPK-VRG01-W	BE-ID: 11650 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. RPK-VRG01-W (teilweise)	Wird nicht gefolgt In diesem Bereich befinden sich bereits bestehende Windenergieanlagen. Zudem ist der betroffene Bereich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie der Regionalplanung als rechtskräftiges Vorranggebiet für die Windenergie gesichert und alle raumordnerischen Belange bereits abgewogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum nahgelegenen Vogelschutzgebiet neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte RPK-VRG02-W	BE-ID: 11651 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. RPK-VRG02-W (teilweise)	Wird nicht gefolgt Dem Verband liegen Informationen vor, wonach es sich in diesem Bereich um eine Fernleitung handelt. Vergleichbare Beispiele von bereits bestehenden Windenergieanlagen zeigen, dass in diesen Bereichen dennoch Windenergieanlagen realisiert werden können. Dies ist

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			abhängig von der genauen Standortwahl und den Anlagenspezifikationen. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Höhe bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Kiebitz-Vorkommen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte RPK-VRG03-W	BE-ID: 11652 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. RPK-VRG03-W (teilweise)	Wird nicht gefolgt Dem Verband liegen Informationen vor, wonach es sich in diesem Bereich um eine Fernleitung handelt. Vergleichbare Beispiele von bereits bestehenden Windenergieanlagen zeigen, dass in diesen Bereichen dennoch Windenergieanlagen realisiert werden können. Dies ist abhängig von der genauen Standortwahl und den Anlagenspezifikationen. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Höhe bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2192 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Raumnutzungskarte WO-VRG01-W	BE-ID: 11653 3. Shape-File unter dem Namen „Ausschluss“: Aufgrund entgegenstehender militärischer Belange sind diese Flächen für die Windenergieplanung ungeeignet. Im Genehmigungsverfahren ist keine Zustimmung zu erwarten. WO-VRG01-W (teilweise)	Wird nicht gefolgt In diesem Bereich befinden sich bereits bestehende Windenergieanlagen. Zudem ist der betroffene Bereich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie der Regionalplanung als rechtskräftiges Vorranggebiet für die Windenergie gesichert und alle raumordnerischen Belange bereits abgewogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände zu Mörstadt neu abgegrenzt. Darüber hinaus wurde sichergestellt, dass sich die Planungen der PGRN und des VRRN in der Abgrenzung nicht widersprechen.
Stellungnahme-ID: 2558 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10278 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre Mail vom 21.02.2024 und die von Ihnen online gestellten Unterlagen bezüglich der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, habe ich auf die von mit zu berücksichtigenden Belange geprüft. Nach Durchsicht der Planunterlagen teile ich Ihnen mit, dass strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange nicht betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 396 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie		BE-ID: 1239 Vielen Dank für die Beteiligung zum geplanten Vorhaben. Da die Staatliche Vogelschutzwarte offiziell nicht als TöB gilt, werden wir zu Ihrer Anfrage keine Stellungnahme abgeben, haben jedoch auch keine Einwände vorzubringen.	Nicht betroffen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Von einer Beteiligung im Rahmen weiterer Vorhaben können Sie gerne absehen. Vielen Dank.	
Stellungnahme-ID: 1326 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1506 Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl, betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege		BE-ID: 1712 Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) als Oberste Denkmalschutzbehörde in enger Abstimmung mit dem LAD bereits im Jahr 2022 eine entsprechende Planungsoffensive gestartet. Mit Wirkung zum 11.02.2023 wurde unter anderem zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien das Baden-Württembergische Denkmalschutzgesetz (DSchG) geändert. Konkret ist dabei §15 (4) DSchG zu nennen, in dem die Belange des Umgebungsschutzes hinsichtlich Windenergie- und Solaranlagen neu geregelt werden. Mit der neuen Gesetzgebung ist verbindlich verankert, dass dem Klimaschutz mit seiner besonderen Bedeutung in denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen ist. Demgemäß kann der sogenannte Umgebungsschutz in Bezug auf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von	Wird zur Kenntnis genommen Die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale sind im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berücksichtigt worden. Für das Plangebiet des Verbands Region Rhein-Neckar sind dies folgende Objekte: Schloss Schwetzingen Burg Steinsberg Stadt und Schloss Heidelberg Schloss Mannheim Burg Guttenberg Burg Hornberg Schloss Waldleiningen Minneburg und Stolzeneck Schloss Zwingenberg

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen (WEA) nur für eine ausgewählte Gruppe von in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmalen geltend gemacht werden (https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmal-schutz/umgebungsschutz). Eine kartographische Darstellung findet sich hier: https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/karte-kulturdenkmale-auf-geoportal-bw. Durch die Planung und Errichtung von WEA können letztlich zwei unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes berührt sein. Zum einen ist dies der genannte Umgebungsschutz für sogenannte in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmale für Windenergie, zum anderen der Schutz vor partieller oder vollständiger Zerstörung, wie sie beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen als Folge der dafür erforderlichen Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Kulturdenkmalen eintreten kann.	Angrenzend an die Region Rhein-Neckar befinden sich überdies folgende in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale: Schloss Horneck Kloster Schöntal Eremitage Waghäusel
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege		BE-ID: 1716 Bei UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen prüft das LAD, ob eine Beeinträchtigung der für die (nominierte) Welterbestätte relevanten Bezugspunkte vorliegt. Sollte diese gegeben sein, ist ggf. eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (engl.: heritage impact assessment = HIA) erforderlich. Die zukünftig festgelegten Suchräume in der Nähe der Welterbestätten und der Kulturdenkmale des Tentativlistenantrags unterliegen Einzelfallprüfungen, welche im Idealfall durch Visualisierungen begleitet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifizierung von dafür notwendigen und für die Stätten relevanten Sichtpunkten. Die UNESCO hat jüngst eine Anleitung zu Windenergieprojekten im Welterbekontext herausgegeben. Diese erklärt Hintergründe und Verfahrensabläufe („Guidance	Wird zur Kenntnis genommen Im Baden-Württembergischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar befindet sich die UNESCO-Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes. Im Zuge der Abwägung wurde sichergestellt, dass der Obergermanisch-Raetische Limes von der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten wird. Sollte ein geplantes Vorranggebiet an die UNESCO-Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes angrenzen, erfolgt ein entsprechender Hinweis um Steckbrief des Umweltberichtes auf eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung im Rahmen der konkreten Anlagenplanung. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Wind Energy Projects in a World Heritage Context“ und ist online abrufbar unter dem folgenden Link: https://whc.unesco.org/en/wind-energy). Sollte sich bei der Prüfung von Planungsunterlagen herausstellen, dass die Werte einer Welterbestätte durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, erfolgt eine Prüfung des Vorhabens im Rahmen einer standardisierten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (englisch: Heritage Impact Assessment). Eine Erläuterung zur Umsetzung von Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen der UNESCO findet sich unter dem folgenden Link: https://whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments/. Bestandteile eines solchen Verfahrens sind unter anderem die Prüfung von konkreten Auswirkungen einer Planung auf das Welterbe und auch die Suche nach alternativen Lösungen, die zum Beispiel durch Versetzen von Windkraftanlagen eine Schädigung des außergewöhnlichen universellen Wertes vermeiden können. Die UNESCO bindet in Kulturerbeverträglichkeitsprüfverfahren Gutachter von ICOMOS, dem Internationalen Rat für Denk-malpflege, ein. Die UNESCO gibt schließlich eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage der Mitgliedstaat über den Einzelfall entscheiden kann.	Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege		BE-ID: 1717 Bau- und Kunstdenkmalpflege Die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale für Windenergie innerhalb und am Rande des baden-württembergischen Verbandsgebiets des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) sind dem VRRN bereits durch vorige Raumordnungsverfahren bekannt und wurden im Rahmen informeller Vorabstimmungen nochmals durch das LAD bestätigt. Um eine mögliche Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale bewerten zu können, hat das LAD in diesem Zuge ein zweistufiges Verfahren empfohlen. Im ersten Schritt sollte mithilfe von Sichtbarkeitsanalysen geprüft werden, von wo sowohl die WEA als auch das jeweilige Kulturdenkmal gemeinsam sichtbar sind. Kann durch die Sichtbarkeitsanalysen nicht ausgeschlossen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals vorliegt, benennt das LAD	Wird zur Kenntnis genommen Die Ausführungen können vom Verband Region Rhein-Neckar bestätigt werden. Es wurden bezüglich der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale kartografische Sichtbarkeitsanalysen erstellt, deren Methodik mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Vorfeld abgestimmt worden sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		konkrete Fotosimulationspunkte von denen die geplanten WEA in Bezug auf das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal fototechnisch simuliert werden. Die Erstellung einer Fotosimulation hat dabei spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Letztendlich kann nur auf dieser Grundlage eine abschließende, fachlich fundierte Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale erfolgen. Infolge der informellen Vorabstimmungen wurden seitens des VRRN kartografische Sichtbarkeitsanalysen erstellt und im Rahmen der nun formellen Beteiligung zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird seitens des LAD nochmals darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale auf Grundlage dieser Kartierungen nur kursorisch und ohne letzte Sicherheit sein kann. Eine fachgerechte, abschließende Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 (4) DSchG vorliegt, kann erst nach Vorlage von Fotosimulationen erfolgen, welche spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen sind.	
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1718 Auf Grundlage der bisher vorliegenden Unterlagen nimmt das LAD zu den einzelnen Vorranggebieten wie folgt Stellung: HD/RNK-VRG01-W Das mehrteilige Vorranggebiet beginnt ca. 2,8 km nördlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmal Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus, ein Kulturdenkmal von höchster überregionaler Bekanntheit und Bedeutung. Schon anlässlich der letzten Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim im Jahr 2015 wurde ein Vorranggebiet in diesem Bereich verortet und mittels Fotosimulationen veranschaulicht. Auf dieser Grundlage wurden seitens des LAD in einer Stellungnahme zum 30.10.2015 bereits erhebliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie an dieser Stelle erhoben. Wie die vom VRRN erstellte Sichtbarkeitsanalyse nahelegt, wird das in Rede stehende Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W zu einer	Wird nicht gefolgt Der VRRN hat in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen der Erarbeitung des 1. Anhörungsentwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für alle in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale der Region eine Einzelfallprüfung in Form von GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Das LAD hat auf Grundlage dessen seine Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung abgegeben. Das Gebiet HD/RNK-VRG01-W ist vor allem aufgrund der sehr hohen Windhöffigkeit gut für die Nutzung der Windenergie geeignet, weshalb hierbei §2 EEG sowie §22 KlimaG BW Anwendung finden. Der Anregung, aus Gründen des Kulturgüterschutzes auf diese Flächenausweisung zu verzichten, kann aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nicht gefolgt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals führen, zumal das Areal nur wenige Kilometer entfernt liegt und in direkten Sichtbeziehungen zu einer relevanten Panoramaansicht von Süden auf das ausgedehnte Schutzgut steht, die für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des Kulturdenkmals von großer Bedeutung ist. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, diese Flächen nicht weiterzuverfolgen, insbesondere dort, wo die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse in der Überlagerung bereits erwartbare Einsehbarkeiten anschaulich erkennen lässt.	Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und alter Waldbestände neu abgegrenzt. Der Hinweis auf ggf. weitergehende Sichtbarkeitsuntersuchungen wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1730 HD/RNK-VRG02-W Das mehrteilige Vorranggebiet beginnt teils rund 5 km östlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmal Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus. Schon anlässlich der letzten Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim im Jahr 2015 wurde ein Vorranggebiet in diesem Bereich verortet und mittels Fotosimulationen veranschaulicht. Auf dieser Grundlage wurden seitens des LAD in einer Stellungnahme zum 30.10.2015 bereits erhebliche Bedenken gegen die Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie an dieser Stelle erhoben. Wie die vom VRRN erstellte Sichtbarkeitsanalyse nahelegt, wird das o. g. Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals führen, da das Gebiet im Sichtfeld relevanter Blickbeziehungen von Westen auf die Schlossanlage liegt, welche die denkmalkonstituierende Einbettung des Schutzguts in der umgebenen Kulturlandschaft des Neckartals eindrücklich aufzeigen und somit für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des Kulturdenkmals von großer Bedeutung sind. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, diese Flächen nicht weiterzuverfolgen, insbesondere dort, wo die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse in der Überlagerung bereits erwartbare Einsehbarkeiten anschaulich erkennen lässt.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte NOK-VRG07-W	BE-ID: 1732 NOK-VRG07-W Das Vorranggebiet beginnt ca. 1,7 km südwestlich vom im höchsten Maße raumwirk-samen eingetragenen Kulturdenkmal Schloss Waldleiningen. Entsprechend der vom VRRN erstellten kartografischen Sichtbarkeitsanalyse ist zu vermuten, dass das Vorranggebiet, vornehmlich in nördlichen Teilbereichen, möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale Schloss Walddleiningen birgt, zumal sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum Schutzgut befindet sowie im Sichtfeld einer relevanten Blickbeziehung von Nordosten auf das Schloss liegt. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte NOK-VRG32-W	BE-ID: 1734 NOK-VRG32-W Das Vorranggebiet liegt ca. 2,3 km nordöstlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Burg Hornberg sowie rund 5,5 km nördlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Schloss Horneck. Unmittelbar westlich des Vorranggebiets, im benachbarten Regionalverband Heilbronn-Franken (RVHF), schließt ein bereits in weitergehender Planung befindlicher Windpark an („Böttinger Hof“). Zu genanntem Gebiet im RVHF, das sich im unmittelbaren Sichtfeld relevanter Blickbeziehungen sowohl auf Burg Hornberg wie auch Schloss Horneck befindet, wurden erstmals im zugehörigen FNP-Verfahren 2014 erhebliche Bedenken seitens des LAD konstatiert, die nach Vorlage von Fotosimulation 2022 im folgenden Bebauungsplanverfahren nochmals bekräftigt und zuletzt im Rahmen einer erneuten Beteiligung mit Stellungnahme zum 30.01.2024 aufrechterhalten wurden. Das Vorranggebiet NOK-VRG32-W im VRRN, das in seiner Lage eine östliche Erweiterung des o. g. Gebiets im RVHF darstellt, liegt gleichsam im Sichtfeld relevanter Blickbeziehungen auf Burg Hornberg und Schloss Horneck, die für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des jeweiligen Kulturdenkmals von großer Bedeutung sind. Wie die vom VRRN erstellten Sichtbarkeitsanalysen nahelegen, wird das Vorranggebiet in wesentlichen Teilen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung genannter Schutzgüter	Wird nicht gefolgt Der VRRN hat in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen der Erarbeitung des 1. Anhörungsentwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für alle in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale der Region eine Einzelfallprüfung in Form von GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Das LAD hat auf Grundlage dessen seine Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung abgegeben. Das Gebiet NOK-VRG32-W ist im Ergebnis der Abwägung aller weiteren Belange gut für die Nutzung der Windenergie geeignet, weshalb hierbei §2 EEG sowie §22 KlimaG BW Anwendung finden. Der Anregung, aus Gründen des Kulturgüterschutzes auf diese Flächenausweisung zu verzichten, kann aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nicht gefolgt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG32-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt. Der Hinweis auf ggf. weitergehende Sichtbarkeitsuntersuchungen wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		führen. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, die Fläche nicht weiterzuverfolgen.	
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte NOK-VRG33-W	BE-ID: 1736 NOK-VRG33-W Das Vorranggebiet beginnt ca. 6 km östlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Schloss Horneck und liegt im engen Sichtfeld einer relevanten Ansicht aus der Neckarebene auf das Schutzgut. Wie die vom VRRN erstellte Sichtbarkeitsanalyse vermuten lässt, hat das Vorranggebiet, vornehmlich in seinen westlichen Teilbereichen, eventuell das Potenzial das in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmal erheblich zu beeinträchtigen. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 1738 RNK-VRG10-W Das Vorranggebiet beginnt ca. 6,7 km nördlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Burg Steinsberg und liegt in seinen westlichen Teilbereichen noch im weiteren Sichtfeld einer touristisch beworbenen Ansicht von Südosten auf die Burganlage. Gemäß der kartografischen Sichtbarkeitsanalyse des VRRN kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorranggebiet das Potenzial einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts birgt. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt. Demnach wird die vom Sichtkegel betroffene Fläche nochmals reduziert. Eine weitere Bewertung kann erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 1740 RNK-VRG13-W Das Vorranggebiet beginnt ca. 5,6 km nordwestlich des im höchsten Maße raumwirk-samen eingetragenen Kulturdenkmals Burg Steinsberg und befindet sich damit unmittelbar im Sichtfeld einer touristisch beworbenen Ansicht von Südosten auf das Schutzgut. Wie die vom VRRN erstellte Sichtbarkeitsanalyse vermuten lässt, hat das Vorranggebiet eventuell das Potenzial das in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmal erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere in seinen südlichen Teilbereichen. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt. Die betroffenen Bereiche innerhalb des Sichtkegels betreffen Bereiche, in welchen gemäß der Abgestimmten Sichtbarkeitsanalyse die Nabe von potenziellen Windenergieanlage von den Blickpunkten weitestgehend nicht mehr ersichtlich wäre. Eine weitere Bewertung kann erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen, wenn die genauen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 1742 RNK-VRG15-W Das Vorranggebiet liegt ca. 5 km westlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Burg Steinsberg und damit im weiteren Sichtfeld einer touristisch beworbenen Ansicht von Südosten auf das Schutzgut. Anhand der kartografischen Sichtbarkeitsanalyse des VRRN ist nicht auszuschließen, dass das Vorranggebiet das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des genannten Kulturdenkmals hat. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege		BE-ID: 1743 Archäologische Denkmalpflege Schutz der Kulturdenkmale vor substantieller Zerstörung: Sofern WEA auf ausgewiesenen Denkmalflächen oder in deren unmittelbarer Nähe geplant werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der Denkmalpflege, um einer drohenden Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz in Folge bauseitiger Bodeneingriffe (Zuwegungen, Stell- und Lagerflächen, Kabeltrassen, Fundamente, etc.) im Rahmen einer denkmalverträglichen Detailplanung entgegenzuwirken. Sollten sich Bodeneingriffe im Denkmalbereich dennoch nicht vermeiden lassen, bedarf es vor Baubeginn einer fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der innerhalb der Bodeneingriffsflächen vorhandenen archäologischen Strukturen und Objekte, um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse gem. § 2 Abs. 1 DSchG wenigstens im Hinblick auf den dokumentarischen Quellenwert des Kulturdenkmals zu entsprechen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind gem. § 6 Abs. 2 DSchG vom Veranlasser zu finanzieren. Nach Abschluss etwaiger Rettungsgrabungen steht das Gelände aus denkmalpflegerischer Sicht für die Bebauung zur Verfügung. Nach einer ersten Prüfung mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Kartierungen und Shape-Dateien sind aktuell folgende	Wird zur Kenntnis genommen Der Schutz der archäologischen Kulturdenkmale kann dann adäquat erfolgen, wenn Anlagenstandorte, -typen und das Erschließungskonzept bekannt sind. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Die archäologischen Kulturdenkmale sind in die Steckbriefe der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Anlage 1 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Berücksichtigung in der nachfolgenden Genehmigungsebene aufgenommen worden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG und archäologische Prüffälle in den umrissenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen der vorliegenden Planung bekannt. Ebenfalls ist ein Denkmal § 12 (gelb) und eines nach § 28 DSchG (grün) betroffen, die bei nachfolgenden Planungen im Besonderen berücksichtigt werden müssen. Weiter sei auf die Betroffenheit des Weltkulturerbes „Obergermanisch-Raetischer Limes“ hingewiesen (rot). Diese sind in der Tabelle nach den oben gemachten Angaben farbig unterlegt. Im Folgenden sollen die Betroffenheiten nach Vorrangflächen summarisch vorgelegt werden. Anmerkung: Die Bezeichnung der betroffenen Denkmalflächen in der folgenden Liste erfolgt über die Systematik des LAD mit Gemeinde, Gemarkung und Aktenzeichen, es wird nur die Kurzbezeichnung der zugehörigen WE-Flächen genannt.	
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 1744 Gemeinde: Reichartshausen Gemarkung: Reichartshausen WE_Nr.: RNK-VRG05-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Verkehrsweg Az.: 1 ADAB-ID: 100047931	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 1747 Gemeinde: Walldürn Gemarkung: Glashofen WE_Nr.: NOK-VRG02-W Objekttyp: Limeswachturm Az.: 4 ADAB-ID: 100256638 Weltkulturerbe "Obergermanisch-Raetischer Limes" betroffen. Denkmal nach § 28 DSchG betroffen.	Wird gefolgt Die Bereiche des Limes wurden aus der Abgrenzung für das weitere Verfahren herausgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist das angesprochene Objekt nicht weiter im Vorranggebiet enthalten.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1754 Gemeinde: Dielheim-Balzfeld Gemarkung: Horrenberg	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		WE_Nr.: RNK-VRG12-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Grabhügel Az.: 1 ADAB-ID: 100755728	Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 1757 Gemeinde: Angelbachtal Gemarkung: Eichertsheim WE_Nr.: RNK-VRG14-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Grabhügel Az.: 3 ADAB-ID: 100799471 Denkmal nach § 12 DSchG betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 1770 Gemeinde: Sinsheim Gemarkung: Hoffenheim WE_Nr.: RNK-VRG13-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Verkehrsweg Az.: 4 ADAB-ID: 101385779	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG05-W	BE-ID: 1772 Gemeinde: Buchen Gemarkung: Hainstadt WE_Nr.: NOK-VRG05-W Lkr.: MOS Objekttyp: Wiesenwässerung Az.: MA 4 ADAB-ID: 101426377	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG14-W	BE-ID: 1775 Gemeinde: Buchen Gemarkung: Unterneudorf	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		WE_Nr.: NOK-VRG14-W Lkr.: MOS Objekttyp: Verkehrsweg Az.: MA 3 ADAB-ID: 101428780	Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG13-W	BE-ID: 1777 Gemeinde: Hardheim Gemarkung: Gerichtstetten WE_Nr.: NOK-VRG13-W Lkr.: MOS Objekttyp: Verkehrsweg Az.: MA 6 ADAB-ID: 101449180	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 2153 Gemeinde: Elztal Gemarkung: Dallau WE_Nr.: NOK-VRG30-W Lkr.: MOS Objekttyp: Mauerreste Az.: MA 15 ADAB-ID: 101478106	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird, soweit weiter erforderlich, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG21-W	BE-ID: 2157 Gemeinde: Elztal Gemarkung: Rineck WE_Nr.: NOK-VRG21-W Lkr.: MOS Objekttyp: Wüstung Az.: MA 2 ADAB-ID: 101489499	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 2162 Gemeinde: Elztal Gemarkung: Neckarburken WE_Nr.: NOK-VRG30-W Lkr.: MOS Objekttyp: Kalkbrennerei Az.: MA 4	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird, soweit weiter erforderlich, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ADAB-ID: 101502116	
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 2164 Gemeinde: Höpfingen Gemarkung: Höpfingen WE_Nr.: NOK-VRG02-W Lkr.: MOS Objekttyp: Kloster Az.: MA 7 ADAB-ID: 101570816	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund des Hindernisfreibereiches zum Flugplatz Walldürn neu abgegrenzt. Das genannte Objekt befindet sich demnach nun außerhalb des Vorranggebietes.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2167 Gemeinde: Dossenheim Gemarkung: Dossenheim WE_Nr.: HD/RNK-VRG01-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Steinbruch Az.: 16 ADAB-ID: 101598520	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2169 Gemeinde: Aglasterhausen Gemarkung: Aglasterhausen WE_Nr.: NOK/RNK-VRG02-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Hofwüstung Az.: MA 7 ADAB-ID: 101741385	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG26-W	BE-ID: 2171 Gemeinde: Ravenstein Gemarkung: Ballenberg WE_Nr.: NOK-VRG26-W Lkr.: MOS Objekttyp: Richtstätte Az.: MA 12 ADAB-ID: 101767660	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG25-W	BE-ID: 2172 Gemeinde: Ravenstein Gemarkung: Ballenberg WE_Nr.: NOK-VRG25-W Lkr.: MOS Objekttyp: Wiesenwässerung Az.: MA 15 ADAB-ID: 101768518	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG22-W	BE-ID: 2173 Gemeinde: Ravenstein Gemarkung: Erlenbach WE_Nr.: NOK-VRG22-W Lkr.: MOS Objekttyp: Kapelle Az.: MA 3 ADAB-ID: 101769105	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG22-W	BE-ID: 2174 Gemeinde: Ravenstein Gemarkung: Hüngheim WE_Nr.: NOK-VRG22-W Lkr.: MOS Objekttyp: Hofwüstung Az.: MA 2 ADAB-ID: 101770167	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG15-W	BE-ID: 2175 Gemeinde: Waldbrunn Gemarkung: Strümpfelbrunn WE_Nr.: NOK-VRG15-W Lkr.: MOS Objekttyp: Wüstung Az.: MA 3 ADAB-ID: 101900575	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG12-W	BE-ID: 2176 Gemeinde: Walldürn Gemarkung: Altheim WE_Nr.: NOK-VRG12-W Lkr.: MOS	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Objekttyp: Verkehrsweg Az.: MA 8 ADAB-ID: 101979699	
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG03-W	BE-ID: 2177 Gemeinde: Eberbach Gemarkung: Eberbach WE_Nr.: RNK-VRG03-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Kapelle Az.: MA 7 ADAB-ID: 102415442	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2178 Gemeinde: Schriesheim Gemarkung: Schriesheim WE_Nr.: HD/RNK-VRG01-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Siedlung Az.: 5 ADAB-ID: 103225974	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum nahgelegenen Vogelschutzgebiet neu abgegrenzt. Das genannte Objekt befindet sich demnach nun außerhalb des geplanten Vorranggebietes,
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG18-W	BE-ID: 2179 Gemeinde: Sinsheim Gemarkung: Hilsbach WE_Nr.: RNK-VRG18-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Richtstätte Az.: MA 6 ADAB-ID: 103372719	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 2180 Gemeinde: Sinsheim Gemarkung: Hoffenheim WE_Nr.: RNK-VRG13-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Wüstung Az.: MA 4 ADAB-ID: 103375572	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG21-W	BE-ID: 2181 Gemeinde: Fahrenbach Gemarkung: Trienz WE_Nr.: NOK-VRG21-W Lkr.: MOS Objekttyp: Wüstung Az.: MA 4 ADAB-ID: 103892716	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 2182 Gemeinde: Spechbach Gemarkung: Spechbach WE_Nr.: RNK-VRG05-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Verkehrsweg Az.: 5 ADAB-ID: 107048733	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2183 Gemeinde: Aglasterhausen Gemarkung: Michelbach WE_Nr.: NOK/RNK-VRG02-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Hofwüstung Az.: MA 4 ADAB-ID: 108290749	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG09-W	BE-ID: 2184 Gemeinde: Walldorf Gemarkung: Walldorf WE_Nr.: RNK-VRG09-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Verkehrsweg	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Az.: 18 ADAB-ID: 110885689	das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2185 Gemeinde: Reichartshausen Gemarkung: Reichartshausen WE_Nr.: NOK/RNK-VRG02-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Hofwüstung Az.: MA 5 ADAB-ID: 112496795	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 2186 Gemeinde: Walldürn Gemarkung: Glashofen WE_Nr.: NOK-VRG02-W Lkr.: MOS Objekttyp: Limes Az.: 1 ADAB-ID: 96952233 Weltkulturerbe "Obergermanisch-Raetischer Limes" betroffen.	Wird gefolgt Die Bereiche des Limes wurden aus der Abgrenzung für das weitere Verfahren herausgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG25-W	BE-ID: 2187 Gemeinde: Ravenstein Gemarkung: Ballenberg WE_Nr.: NOK-VRG25-W Lkr.: MOS Objekttyp: Grabhügel Az.: 1 ADAB-ID: 96952624	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG25-W	BE-ID: 2188 Gemeinde: Ravenstein Gemarkung: Ballenberg WE_Nr.: NOK-VRG25-W Lkr.: MOS Objekttyp: Grabhügel Az.: 3 ADAB-ID: 96952635	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG25-W	BE-ID: 2189 Gemeinde: Ravenstein Gemarkung: Ballenberg WE_Nr.: NOK-VRG25-W Lkr.: MOS Objekttyp: Grabhügel Az.: 4 ADAB-ID: 96952641	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG22-W	BE-ID: 2190 Gemeinde: Rosenberg Gemarkung: Rosenberg WE_Nr.: NOK-VRG22-W Lkr.: MOS Objekttyp: Grabhügel Az.: 2 ADAB-ID: 97002465	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG22-W	BE-ID: 2192 Gemeinde: Rosenberg Gemarkung: Rosenberg WE_Nr.: NOK-VRG22-W Lkr.: MOS Objekttyp: Grabhügel Az.: 1 ADAB-ID: 97002466	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG05-W	BE-ID: 2193 Gemeinde: Buchen Gemarkung: Buchen WE_Nr.: NOK-VRG05-W Lkr.: MOS Objekttyp: Grabhügel Az.: 1 ADAB-ID: 97002893	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 2195 Gemeinde: Elztal Gemarkung: Dallau WE_Nr.: NOK-VRG30-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Das genannte Objekt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lkr.: MOS Objekttyp: Gutshof (Villa rustica) Az.: 5 ADAB-ID: 97003173	befindet sich nun außerhalb der Vorrangfläche.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 2196 Gemeinde: Schefflenz Gemarkung: Oberschefflenz WE_Nr.: NOK-VRG28-W Lkr.: MOS Objekttyp: Grabhügel Az.: 1 ADAB-ID: 97003501	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Das genannte Objekt befindet sich nun außerhalb der Vorrangfläche.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 2197 Gemeinde: Schefflenz Gemarkung: Oberschefflenz WE_Nr.: NOK-VRG28-W Lkr.: MOS Objekttyp: Gutshof (Villa rustica) Az.: 2 ADAB-ID: 97003559	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Das genannte Objekt befindet sich nun außerhalb der Vorrangfläche.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG11-W	BE-ID: 2199 Gemeinde: Buchen Gemarkung: Hettingen WE_Nr.: NOK-VRG11-W Lkr.: MOS Objekttyp: Verkehrsweg Az.: 4 ADAB-ID: 97003820	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2200 Gemeinde: Dossenheim Gemarkung: Dossenheim WE_Nr.: HD/RNK-VRG01-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Verkehrsweg Az.: MA 10 ADAB-ID: 97032923	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 2201 Gemeinde: Epfenbach Gemarkung: Epfenbach WE_Nr.: RNK-VRG05-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Verkehrsweg Az.: 1 ADAB-ID: 97032964	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG27-W	BE-ID: 2202 Gemeinde: Adelsheim Gemarkung: Sennfeld WE_Nr.: NOK-VRG27-W Lkr.: MOS Objekttyp: Gutshof (Villa rustica) Az.: 2 ADAB-ID: 98809750	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund militärischer Flugübungsräume nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 2203 Gemeinde: Walldürn Gemarkung: Glashofen WE_Nr.: NOK-VRG02-W Lkr.: MOS Objekttyp: Verkehrsweg Az.: 2 ADAB-ID: 98878393	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG14-W	BE-ID: 2204 Gemeinde: Mudau Gemarkung: Langenelz WE_Nr.: NOK-VRG14-W Lkr.: MOS Objekttyp: Verkehrsweg Az.: MA 3 ADAB-ID: 99576855	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG06-W	BE-ID: 2205 Gemeinde: Mudau Gemarkung: Mudau WE_Nr.: NOK-VRG06-W Lkr.: MOS Objekttyp: Wüstung Az.: MA 5 ADAB-ID: 99577569	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 2206 Gemeinde: Mudau Gemarkung: Steinbach WE_Nr.: NOK-VRG03-W Lkr.: MOS Objekttyp: Wirtschaft Az.: MA 7 ADAB-ID: 99578542	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird falls erforderlich für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 2207 Gemeinde: Mudau Gemarkung: Steinbach WE_Nr.: NOK-VRG03-W Lkr.: MOS Objekttyp: Verkehrsweg Az.: MA 8 ADAB-ID: 99578580	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird falls erforderlich für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 2208 Gemeinde: Mudau Gemarkung: Steinbach WE_Nr.: NOK-VRG03-W Lkr.: MOS Objekttyp: Grabenanlage Az.: MA 11 ADAB-ID: 99704420	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird falls erforderlich für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 2209 Gemeinde: Mudau Gemarkung: Steinbach WE_Nr.: NOK-VRG03-W Lkr.: MOS	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Das genannte Objekt befindet sich demnach nicht weiter im Vorranggebiet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Objekttyp: Viehpferch Az.: MA 12 ADAB-ID: 99704527	
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 2210 Gemeinde: Elztal Gemarkung: Neckarburken WE_Nr.: NOK-VRG30-W Lkr.: MOS Objekttyp: Limes Az.: 6 ADAB-ID: 99744918	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Das genannte Objekt befindet sich nun außerhalb der Vorrangfläche.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG32-W	BE-ID: 2213 Gemeinde: Neckarzimmern Gemarkung: Neckarzimmern WE_Nr.: NOK-VRG32-W Lkr.: MOS Objekttyp: Limes Az.: 1 ADAB-ID: 99747804	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 2214 Gemeinde: Mosbach Gemarkung: Mosbach WE_Nr.: NOK-VRG30-W Lkr.: MOS Objekttyp: Limes Az.: 6 ADAB-ID: 99750401	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird, soweit weiter erforderlich, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht RNK-VRG10-W	BE-ID: 2215 Gemeinde: Waibstadt Gemarkung: Daisbach WE_Nr.: RNK-VRG10-W Lkr.: HD(L) Objekttyp: Schanze Az.: MA 4 ADAB-ID: 99946435	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege		BE-ID: 2217 Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden sollte. Für mögliche Umplanungen der Flächen stellen wir gerne auf Anfrage Shape-Dateien zur Verfügung. Falls Umplanungen nicht möglich sein sollten, sind in den Betroffenheitsfällen im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen (s. o.). Für weitere Informationen zum archäologischen Teil der vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege: Dr. Sven Jäger Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege		BE-ID: 2233 UNESCO-Welterbe und Anträge auf der deutschen Tentativliste zur Nominierung von Welterbestätten Im VRRN befindet sich die in die Welterbeliste eingetragene Stätte „Grenzen des römischen Reiches – der Obergermanisch-Raetische Limes“. Die Kulturgüterensembles und Einzelkulturdenkmale dieser Stätte stellen „in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“ für Windenergie dar und unterliegen entsprechend den Vorgaben der UNESCO besonderem, vor allem visuellen und substanziellen Schutz.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege		BE-ID: 2237 „Grenzen des römische Reiches – der Obergermanisch-Raetische Limes“ Der „Römische Limes“ im Gesamten stellt die Grenzlinie des Römischen Reiches in seiner größten Ausdehnung im 2. Jahrhundert n. Chr. dar. Er erstreckte sich über 5.000 km von der Atlantikküste im Norden Britanniens durch Europa bis zum Schwarzen Meer und von dort bis zum Roten Meer und über	Wird zur Kenntnis genommen Im Zuge der Abwägung wurde sichergestellt, dass der Obergermanisch-Raetische Limes von der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nordafrika bis zur Atlantikküste. Die Überreste des Limes bestehen heute aus Resten von Mauern, Gräben, Kastellen, Festungen, Wachtürmen und zivilen Siedlungen. Der Limes ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Organisation einer Militärzone und veranschaulicht die Verteidigungstechniken und geopolitischen Strategien des alten Roms. Der Obergermanisch-Raetische Limes ist seit dem Jahr 2005 UNESCO Welterbe. Er erstreckt sich auf einer Länge von 550 km zwischen Rheinbrohl am Rhein und Eining an der Donau und wurde in mehreren Etappen im zweiten Jahrhundert errichtet. Mit seinen Kastellen, Forts, physischen Barrieren, vernetzter Infrastruktur und ziviler Architektur zeigt er einen wichtigen Austausch menschlicher Werte durch die Entwicklung römischer Militärarchitektur in zuvor weitgehend unerschlossenen Gebieten und gibt so einen authentischen Einblick in die Welt der Antike des späten 1. bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts nach Christus. Der Limes war nicht nur ein militärisches Bollwerk, sondern definierte auch wirtschaftliche und kulturelle Grenzen. Obwohl sich kulturelle Einflüsse über die Grenze erstreckten, stellte sie eine kulturelle Trennlinie zwischen der romanisierten Welt und den nicht romanisierten germanischen Völkern dar. Der Limes ist zudem ein hervorragendes Beispiel für die römische Präzision im Vermessungswesen. Im Rahmen der Welterbekonvention haben sich Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg verpflichtet, das Gut in seiner substantiellen und visuellen Integrität zu schützen. Die Einschreibungsdokumente auf der UNESCO-Seite finden sich unter folgendem Link: https://whc.unesco.org/en/list/430	
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 2240 Prüfung der Beeinträchtigung des Welterbes „Grenzen des römische Reiches – der Obergermanisch-Raetische Limes“ durch Vorranggebiete für Windenergie im VRRN Verschiedene Flächen wurden als Suchräume für Vorranggebiete (Wind) im VRRN vor-geschlagen und haben eine räumliche Nähe zu den Kulturdenkmalen, die sich mit dem Welterbe „Grenzen des römische Reiches – der Obergermanisch-Raetische Limes“ in Verbindung bringen lassen. Diese sind in der folgenden Tabelle 1 aufgelistet: VRG WEA: NOK-VRG01-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund einer drohenden Umfassung von Wettersdorf nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde, Gemarkung: Walldürn, Wettersdorf, Tannenäcker, Dreiberg Entfernung zum Limes: 1.700 m	
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 2242 VRG WEA:NOK-VRG02-W Gemeinde, Gemarkung: Walldürn, Höpfingen, Großer Wald Entfernung zum Limes: 0 m	Wird gefolgt Der Verlauf des Limes wurde in der Neuabgrenzung der Fläche NOK-VRG02-W herausgenommen. Ein pauschaler Ausschluss eines Pufferbereiches erfolgt -auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses- nicht. Von einer visuellen Beeinträchtigung kann in Anbetracht der heutigen Höhe von Windenergieanlagen ausgegangen werden. Eine detaillierte Prüfung der visuelle Beeinträchtigung kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung erfolgen, sobald Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Die Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG05-W	BE-ID: 2243 VRG WEA:NOK-VRG05-W Gemeinde, Gemarkung: Buchen, Hainstadt, Welscheberg Entfernung zum Limes: 4.100 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG11-W	BE-ID: 2244 VRG WEA:NOK-VRG11-W Gemeinde, Gemarkung: Buchen, Hettingen, Eulsberg Entfernung zum Limes: 1.200 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG12-W	BE-ID: 2245 VRG WEA:NOK-VRG12-W Gemeinde, Gemarkung: Walldürn, Altheim, Altheimer Höhe Entfernung zum Limes: 3.800 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG17-W	BE-ID: 2246 VRG WEA: NOK-VRG17-W Gemeinde, Gemarkung: Rosenberg, Sindolsheim, Birkenbüschlein Entfernung zum Limes: 2.000 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG22-W	BE-ID: 2247 VRG WEA: NOK-VRG22-W Gemeinde, Gemarkung: Ravenstein, Sauhag, Riem Entfernung zum Limes: 4.300 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG23-W	BE-ID: 2248 VRG WEA: NOK-VRG23-W Gemeinde, Gemarkung: Osterburken, Stöckich Entfernung zum Limes: 1.700 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG24-W	BE-ID: 2249 VRG WEA: NOK-VRG24-W Gemeinde, Gemarkung: Ravenstein, Großer Wald Entfernung zum Limes: 2.800 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG24-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG26-W	BE-ID: 2250 VRG WEA: NOK-VRG26-W Gemeinde, Gemarkung: Ravenstein, Merchingen, Galgen, Roßwinkel Entfernung zum Limes: 4.000 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG26-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG27-W	BE-ID: 2251 VRG WEA: NOK-VRG27-W Gemeinde, Gemarkung: Adelsheim, Leibenstadt, Adelsheimer Höhe Entfernung zum Limes: 1.000 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund militärischer Flugübungsräume nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 2252 VRG WEA: NOK-VRG28-W Gemeinde, Gemarkung: Adelsheim, Adelsheim, Waidachswald Entfernung zum Limes: 6.100 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2253 Da die Welterbestätte als archäologisches Kulturdenkmal zumeist unterirdisch verläuft, können sich nur an wenigen Stellen, an denen der Limes oberirdisch verläuft, gegebenenfalls visuelle Beeinträchtigungen ergeben. Da sich diese oberirdisch sichtbaren Teile der Welterbestätte zudem in den meisten Abschnitten im Wald befinden, sind von den in Tabelle 1 aufgeführten Vorranggebieten nur zwei Vorranggebiete auf visuelle Beeinträchtigung zu prüfen. Diese sind im Folgenden aufgelistet. Bewertung des LAD der Welterbestätte „Grenzen des römische Reiches – der Ober-germanisch-Raetische Limes“: mögliche Beeinträchtigung NOK-VRG01-W (Walldürn, Wettersdorf, Tannenäcker, Dreiberg): Aufgrund der geringen Entfernung des geplanten Vorranggebiets zur der Welterbestätte, die mit deren oberirdischen Sichtbarkeit in diesem Bereich einhergeht, ist eine visuelle Beeinträchtigung des Welterbes „Grenzen des römische Reiches – der Obergermanisch-Raetische Limes“, durch das VRG nicht auszuschließen. Bei der weiteren Planung muss mittels Visualisierungen geprüft werden, ob eine visuelle Beeinträchtigung der Stätte vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vor-liegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund einer drohenden Umfassung von Wettersdorf nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2255 NOK-VRG02-W (Walldürn, Höpfingen, Großer Wald): Die geplante Überlagerung der Welterbestätte durch das Vorranggebiet führt zu einer Beeinträchtigung des Welterbes „Grenzen des römische Reiches – der Obergermanisch-Raetische Limes“. Die Fläche des geplanten Vorranggebiets darf die Welterbestätte nicht überlagern. Darüber hinaus schlägt das LAD vor einen Mindestabstand zwischen Welterbe und Vorranggebiet von 300 m einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der mit dem Welterbe in Verbindung stehenden Kulturdenkmale durch Zuwegung, Kabelverlegung oder Störfälle zu vermeiden. Bei der weiteren Planung muss darüber hinaus mittels Visualisierungen geprüft wer-den, ob eine visuelle Beeinträchtigung der Stätte vorliegt. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).	Wird teilweise gefolgt Der Verlauf des Limes wurde in der Neuabgrenzung des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG02-W herausgenommen. Ein pauschaler Ausschluss eines Pufferbereiches erfolgt -auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an den Erneuerbaren Energien - nicht. Von einer visuellen Beeinträchtigung kann in Anbetracht der heutigen Höhe von Windenergieanlagen ausgegangen werden. Eine detaillierte Prüfung der visuellen Beeinträchtigung kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung erfolgen, sobald Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Die Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2256 Fazit Fachbereich Welterbe: Zum momentanen Planungsstand stellt das Vorranggebiet NOK-VRG02-W durch Überplanung der Welterbestätte eine Beeinträchtigung dar, da mit Umsetzung der Planungen ein Substanzverlust einhergehen wird. Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen des VRRN ist zudem zu prüfen, ob die Errichtung von WEAs in den Vorranggebieten NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W zu einer visuellen Beeinträchtigung der Welterbestätte „Grenzen des römische Reiches – der Obergermanisch-Raetische Limes“ führt.	Wird teilweise gefolgt Der Verlauf des Limes wurde in der Neuabgrenzung der Fläche NOK-VRG02-W herausgenommen. Die Fläche NOK-VRG01-W entfällt. Ein pauschaler Ausschluss eines Pufferbereiches erfolgt -auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses- nicht. Von einer visuellen Beeinträchtigung kann in Anbetracht der heutigen Höhe von Windenergieanlagen ausgegangen werden. Eine detaillierte Prüfung der visuelle Beeinträchtigung kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung erfolgen, sobald Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Die Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2257 Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen des VRRN ist zudem zu prüfen, ob die Errichtung von WEAs in den Vorranggebieten NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W zu einer visuellen Beeinträchtigung der Welterbestätte „Grenzen des römische Reiches – der Obergermanisch-Raetische Limes“ führt.	Wird teilweise gefolgt Der Verlauf des Limes wurde in der Neuabgrenzung der Fläche NOK-VRG02-W herausgenommen. Die Fläche NOK-VRG01-W entfällt. Ein pauschaler Ausschluss eines Pufferbereiches erfolgt -auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses- nicht. Von einer visuellen Beeinträchtigung kann in Anbetracht der heutigen Höhe von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			ausgegangen werden. Eine detaillierte Prüfung der visuelle Beeinträchtigung kann im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung erfolgen, sobald Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Die Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund einer drohenden Umfassung von Wettersdorf nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1525 Landesamt für Denkmalpflege		BE-ID: 2258 Eine endgültige Stellungnahme ob und inwieweit Planungen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden, lässt sich erst mit Kenntnis der genauen WEA-Standorte anhand von Visualisierungen feststellen. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft. Auf das unter Ziffer 1.3 näher beschriebene Verfahren, das ggf. einzuhalten wäre, wird verwiesen. Für weitere Informationen zum Thema UNESCO-Welterbe wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege: Conny Meister	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	Umweltbericht WO-VRG01-W	BE-ID: 2453 Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass sich in den Geltungsbereichen des einheitlichen Regionalplanes zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie einige unter Bergaufsicht stehende Betriebe, Aufsuchungserlaubnis- und	Wird zur Kenntnis genommen Der Bereich wird nicht durch das angrenzende VRG überplant. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände zu Mörstadt neu abgegrenzt. Darüber hinaus wurde sichergestellt, dass sich die Planungen der PGRN

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bewilligungsfelder befinden: Direkt nördlich der Fläche WO-VRG01-W befinden sich die unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetriebe "Worms-Abenheim" und "Auf dem Berg". Der Betreiber ist Baustoffwerke Horst Dreher GmbH,[Adresse anonymisiert].	und des VRRN in der Abgrenzung nicht widersprechen.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 2454 Direkt südlich, westlich sowie östlich der Fläche DÜW/PRK/WO-VRG01-W befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetrieb "In der Hochgewann". Der Betreiber ist Grathwohl Erdbau und Abbruch GmbH, [Adresse anonymisiert] .	Wird zur Kenntnis genommen Der Bereich wird nicht durch das angrenzende VRG überplant. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	Umweltbericht SÜW-VRG01-W	BE-ID: 2455 Des Weiteren befindet sich die Fläche SÜW-VRGO1-W teilweise in dem Erdölbetrieb "Landau" sowie in der Bewilligung für Kohlenwasserstoffe "Landau West V". Der Betreiber ist ONEO GmbH & Co. KG, [Adresse anonymisiert] sowie die Rechtsinhaberin ist Hermann von Rautenkranz GmbH & Co. KG, [Adresse anonymisiert] .	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	Umweltbericht GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 2456 Die Fläche GER/SÜW-VRG02-W befindet sich im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Erdwärmegewinnungsbetriebes "Offenbach/Queich". Der Betreiber ist die Firma HotRock Holding GmbH, [Adresse anonymisiert] .	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		BE-ID: 2459 Wir machen darauf ebenfalls aufmerksam, dass sich die Geltungsbereiche in zahlreichen Aussuchungserlaubnissen auf Lithium, Erdwärme sowie Kohlenwasserstoffe befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Aussuchungserlaubnisse stehen einer Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht entgegen. Im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung können diese angemessen berücksichtigt werden, wenn konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		BE-ID: 2460 Wir weisen darauf hin, dass die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe mit ihren potenziellen Erweiterungsflächen für die Überplanung von Windenergie- bzw. Photovoltaikflächen nicht zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete sind in dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 als Ausschlusskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinterlegt.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		BE-ID: 2461 Wir empfehlen Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin bzw. Betreibern in Verbindung zu setzen.	Wird nicht gefolgt Eine Absprache mit dem Betreiberinnen und Betreibern der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe wird erst auf der nachgelagerten Ebene der Anlagengenehmigung als sinnvoll erachtet, wenn die genauen Anlagenstandorte und -typen sowie das Erschließungskonzept bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		BE-ID: 2462 Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Regionalplans vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	Umweltbericht	BE-ID: 2463 Boden: Zu den im Umweltbericht (Stand: Januar 2024) ausgeführten Erläuterungen zum Schutzgut Boden gibt es weder Einwände, noch weitere Hinweise. Die Berücksichtigung des Schutzguts Boden in der Regionalplanung wird ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		BE-ID: 2464 Hydrogeologie: Gegen das Planvorhaben bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2465 Ingenieurgeologie: Landeserdbebendienst: Bei der Planung von Windenergieanlagen sind auch Abstände zu Erdbebenmessstationen zu berücksichtigen. In Abhängigkeit verschiedener Faktoren betragen die Radien der Schutzbereiche um die Erdbebenmessstationen 3 bis 10 km. Die Abstände sind erforderlich, da durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen die Registrierung der seismischen Signale beeinflusst bzw. gestört werden kann. Über die Möglichkeit der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der Schutzbereiche ist im Einzelfall zu entscheiden. Sind innerhalb der Standortplanung für Windenergieanlagen solche Schutzbereiche betroffen, sollte frühzeitig Kontakt mit dem im LGB ansässigen Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz aufgenommen werden. Die ausgewiesenen Schutzbereiche stellen generelle Prüfflächen dar.	Wird zur Kenntnis genommen Dem Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 folgend sind die Radien der Schutzbereiche von 3 km um die Erdbebenmessstationen von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten worden. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Schutzbereichen um die Erdbebenmessstationen von 3 km bis 10 km sind im Rahmen der Anlagengenehmigung klären, wenn konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	Umweltbericht SÜW-VRG03-W	BE-ID: 2466 Die hier ausgewiesenen Windenergie Vorrangflächen liegen größtenteils außerhalb der o.g. Radien. Nur die Fläche SÜW-VRG03 liegt innerhalb des 10 km Radius der Erdbebenmessstation ROTT. Für diese Fläche wurde noch keine Begutachtung bzgl. der Störeinflüsse durchgeführt. Für die anderen Flächen innerhalb des 10 km Radius wurden bereits Gutachten durchgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Dieses Kriterium wurde in einer dazugehörigen Fußnote wie folgt konkretisiert: "Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 - 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor." Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" weiterverfolgt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		BE-ID: 2467 In der Südpfalz gibt es neben den Erdbebenstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz auch Stationen der beiden Geothermie-Betreiber Landau und Insheim, deren Messstationen gegebenenfalls auch vom Bau weiterer Wind-kraftanlagen betroffen sind. Daher ist hier auch der Betreiber des Geothermiekraftwerkes Insheim zu informieren, da ja die Bergbehörde im LGB die Betreiber der Geothermiekraftwerke zum seismischen Monitoring verpflichtet hat. Sollten die Firmen ihren Auflagen nicht mehr nachkommen, so ist hier ein adäquater Ersatz an Messstationen zu gewährleisten. Auf folgende Internetpräsenz mit dem Thema Erdbeben wird in diesem Zusammen-hang verwiesen: https://mapclient.lgb-rlp.de/	Wird nicht gefolgt Eine Absprache mit dem Betreibern des Geothermiekraftwerks Insheim wird erst auf der nachgelagerten Ebene der Anlagengenehmigung als sinnvoll erachtet, wenn die genauen Anlagenstandorte und -typen sowie das Erschließungskonzept bekannt sind. Die Berücksichtigung der Schutzbereiche um die Erdbebenmessstationen anhand des Kriterienkatalogs wird auf Ebene der Regionalplanung als ausreichend erachtet.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 2468 Rohstoffgeologie: Von Seiten der Rohstoffgeologie wird begrüßt, dass die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die genehmigten Abbaugebiete als Tabuflächen eingestuft wurden. Durch das Vorhaben kommt es jedoch im Plangebiet DÜW-VRGO1-W nordwestlich von Kindenheim zu einer Überschneidung mit einer Fläche, die im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau gekennzeichnet ist. Aus der Sicht der Rohstoffsicherung kann deshalb der Planung im Überschneidungsbereich nicht zugestimmt werden. Eine Zustimmung ist möglich, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass die Quantität und Qualität des Rohstoffvorkommens eine Ausweisung als Rohstoffvorbehaltsfläche nicht mehr rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt Bei der Fläche DÜW-VRG01-W handelt es sich zum Großteil um bereits bestehende Windenergieanlagen sowie zu Teilen um ein bereits rechtskräftiges und daher abgewogenes Vorranggebiet für Windenergie aus dem Teilregionalplan Windenergie von 2021. Regionalplanerisch ausgewiesene Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar und sind grundsätzlich der Abwägung offen, eine Überlagerung mit Vorranggebieten für die Windenergie ist möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1564 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP		BE-ID: 2469 Geologiedatengesetz (GeolDG)	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2501 Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer sind in den ausgewählten Vorbehaltsgebieten folgende Maßnahmen vorgesehen oder eingeleitet: Kreis DÜW / Stadt Neustadt: -	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2502 Kreis RPK: Im Vorranggebiet GER/RPK-VRG01-W sind die L 507, die K 25(RPK), die K 5 (Ger) und die K 26 betroffen. Auf der Westseite der L 507 zw. Römerberg-Heiligenstein und der K 25 plant der LBM Speyer einen Rad- und Gehweg. Zudem soll die Kreuzung L 507/ K 25 zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die genannten Bereiche sind demnach nicht mehr Bestandteil des Vorranggebietes.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2503 Kreis GER: -	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer	Raumnutzungskarte SÜW-VRG01-W	BE-ID: 2504 Kreis SÜW / Stadt Landau: SÜW-VRG01-W: L 507/L 542 Umbau Unfallhäufigkeitsstelle zum Kreisverkehrsplatz bei Großfischlingen, ggfs. Abstimmung erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche SÜW-VRG01-W befindet sich mit über 650 m zur Kreuzung L 507/L 542 in einem ausreichenden Abstand zu der Unfallhäufigkeitsstelle. Ggf. ist je nach Umfangs des Umbaus eine Abstimmung im Rahmen der konkreten Anlagengenehmigung notwendig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 2505 GER/SÜW-VRG01-W: K 38(SÜW)/K1 (Ger) freie Strecke, Ausbau durch Verbreiterung zwischen Freimersheim und B 272, ggfs. Abstimmung erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2506 Pendlerradrouten (PRR): -PRR Ludwigshafen - Schifferstadt: Nicht betroffen	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2507 -PRR Landau - Neustadt: nicht betroffen	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer	Raumnutzungskarte SÜW-VRG02-W	BE-ID: 2508 -PRR Landau Bad Bergzabern Schweigenrechtenbach Wissenbourg: o Bei Variante B zwischen Niederhorbach und Billligheim-Ingenheim nicht zweifelsfrei erkennbar, ob es eine Überschneidung mit „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ gibt. Dazu ist die Raumnutzungskarte zu ungenau.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2509 -PRR Worms - Ludwigshafen: nicht betroffen	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2510 -PRR Schifferstadt - Wörth: o Westlich von Mechtersheim führt die PRR genau zwischen „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ und „Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung hindurch. Direkt betroffen scheint sie jedoch nicht zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die genannten Bereiche sind demnach nicht mehr Bestandteil des Vorranggebietes.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2512 Hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete entlang der BAB ist, sofern noch nicht geschehen, die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Autobahn GmbH ist bereits am Teilregionalplanverfahren beteiligt.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2513 Weiterhin gilt es zu beachten: Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen: Im Rahmen einer straßenrechtlichen Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) an klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs orientiert sich der LBM Speyer an den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“, ein Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013: „In Bezug auf die Standorte der potentiellen Windenergieanlagen gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen nach § 9 FStrG und §§ 22, 23 LStrG Anbauverbote und Anbaubeschränkungen (hier: siehe Punkt 3). Ist der Abstand der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe (= Nabenhöhe plus der halbe Rotordurchmesser plus der halbe Fundamentdurchmesser), so	Wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		soll der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen würde. Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus die Einhaltung eines größeren Abstandes als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Dies ist von der Straßenbaubehörde zu begründen und nachzuweisen. Ist der Nachweis im Einzelfall nur durch ein externes Gutachten möglich, so wird das Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Antragstellers eingeholt. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z.B. Havarie, Zerstörung, Schattenwurf, Eisabwurf) wird zusätzlich die Einhaltung der Kipphöhe grundsätzlich empfohlen.“	
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2515 Erschließung: Erforderliche Flächen für die vorgesehenen Windenergieanlagen zu den klassifizierten Straßen sind im Rahmen einer verkehrsgerechten Erschließung in den nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren und abzustimmen. Ebenso die Trasse zum Einspeisepunkt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2517 Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie bzw. Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen werden aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Der LBM Speyer weist jedoch auf Folgendes hin: Hinweis 1: Da der Regionalplan im Nordwesten flächenmäßig auch im Zuständigkeitsbereich des LBM Worms liegt, wird empfohlen auch den LBM Worms zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Beteiligung am Teilregionalplanverfahren läuft über den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer	Raumnutzungskarte RPK-VRG03-W	BE-ID: 2518 Hinweis 2: Der bereits im rechtskräftigen FNP aus 2005 der Gemeinde Böhl-Iggelheim als Vorrangfläche ausgewiesene und bereits „bebaute“ Windpark an der Gemarkungsgrenze zu Schifferstadt befindet sich außerhalb der dafür im Regionalplan vorgesehenen Flächen (RPK-VRG03-W)! Anpassungserfordernis? Auch die geplant auszuweisenden Windparkflächen im derzeit im Verfahren befindlichen FNP gehen über die Darstellung im vorliegenden Regionalplan-Entwurf hinaus! (siehe Abbildung 1) Es folgt Abbildung 1: Auszug aus FNP 2005, Auszug aus 5. Änderung FNP-Entwurf Windkraft 2024 und Fortschreibung des TR Windenergie 2024	Wird zur Kenntnis genommen Das Wechselspiel zwischen dem Einheitlichen Regionalplan, bzw. der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit den kommunalen Flächennutzungsplänen unterliegt dem Gegenstromprinzip. Für die kommunalen Flächennutzungspläne gilt im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB gegenüber des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die sogenannte Anpassungspflicht: „Die Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ Bei den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung handelt es sich ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Sinne des § 7 Abs. Abs. 3 Nr. 1 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um Ziele der Raumordnung. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Der Verband hat die vorliegenden Ausschlusskriterien der Bestandsanlagen abermals geprüft. Im nördlichen Teilbereich kommt es zu einer Überlagerung mit dem Hindernisfreibereich des Flugplatzes Ludwighafen-Dannstadt. In konkreter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) als zuständige Landesluftfahrtbehörde wurde uns mitgeteilt, dass die bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Dannstadt-Schauernheim und Böhl-Iggelheim westlich der dort verlaufenden Freileitung aus Sicht der Luftverkehrssicherheit seitens des LBM mitgetragen werden können. Der Bereich um die Bestandsanlagen kann folglich als Erweiterung des Gebiets RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aufgenommen werden. In Anbetracht der drohenden Umfassungwirkung von Böhl-Iggelheim unter Berücksichtigung des Gebiets DÜW/RPK-VRG01-W konnte das Gebiet RPK-VRG03-W lediglich bis auf die Höhe der nördlichen Bestandsanlage vergrößert werden. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2519 Hinweis 3: Im rheinland-pfälzischen Teilraum (TR) des Regionalplanes wurden im Gegensatz zum baden-württembergischen TR bereits vorliegende Fachbeiträge zum Artenschutz nicht als eventuelle Ausschlusskriterien herangezogen. Eine entsprechende Vorgehensweise auch auf linksrheinischer Seite wird von Seiten des LBM Speyer als wünschenswert angesehen.	Wird gefolgt Ein entsprechender Fachbeitrag wurde erst nach der Erarbeitung der Entwurfskulisse seitens des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Dieser ist in die weitere Abwägung und Bewertung der Gebiete mit eingeflossen. Vor diesem Hintergrund ist der Fachbeitrag nicht im Kriterienkatalog des ersten Planentwurfs aufgeführt.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2520 Potentielle Konflikte mit Kompensationsflächen des LBM Speyer durch Flächenausweisung für Photovoltaik und Windkraft Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik kommt es bei den geplanten Flächenausweisungen DÜW/NW-VBG006-PV und DÜW/RPVBG001- PV zu Überschneidungen bzw. Tangierungen mit/von Kompensationsflächen des LBM (Abbildungen 2 und 3). In v.g. Fällen befinden sich die Kompensationsflächen in randlicher Lage zu den Vorbehaltsflächen. Die Beurteilung einer Beeinträchtigung der LBM-Kompensationsflächen ist nur bei einer weiteren Konkretisierung der Planungen, insbesondere mit Vorlage von Fachbeiträgen zum Artenschutz, im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Entsprechend ist eine weitere Beteiligung des LBM bei den nachfolgenden Planungsebenen erforderlich. Es folgen Abbildungen: als Abbildung 1 und Abbildung 2 bezeichnet	Nicht Regelungsgegenstand Die Anregungen wurden im Rahmen der 1. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer	Raumnutzungskarte RPK-VRG01-W	BE-ID: 2521 Die oben aufgeführten straßennahen Kompensationsflächen des LBM Speyer an der K 2 bei Heßheim wird etwas weiter südlich auch von einer geplanten Vorrangfläche für Windenergie (RPK-VRG01-W) tangiert (Abbildung 3). Eine	Wird gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit möglichen Kompensationsflächen herzustellen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Überlagerung von Kompensationsflächen und Vorrangflächen besteht darüber hinaus für die Fläche (DÜW/NW-VRG01-W) bei Ruppertsberg (Abbildung 4). Auch für diese Fälle wird darauf hingewiesen, dass der LBM Speyer auf Ebene der nachfolgenden Planungen und Genehmigungsebenen (FNP-, BPL-, Bauantrag) zu beteiligen ist. Es folgen Abbildungen 3 und 4	Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sachlage. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum nahgelegenen Vogelschutzgebiet neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 2522 Die oben aufgeführten straßennahen Kompensationsflächen des LBM Speyer an der K 2 bei Heßheim wird etwas weiter südlich auch von einer geplanten Vorrangfläche für Windenergie (RPK-VRG01-W) tangiert (Abbildung 3). Eine Überlagerung von Kompensationsflächen und Vorrangflächen besteht darüber hinaus für die Fläche (DÜW/NW-VRG01-W) bei Ruppertsberg (Abbildung 4). Auch für diese Fälle wird darauf hingewiesen, dass der LBM Speyer auf Ebene der nachfolgenden Planungen und Genehmigungsebenen (FNP-, BPL-, Bauantrag) zu beteiligen ist. Es folgen Abbildungen 3 und 4	Wird gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit möglichen Kompensationsflächen herzustellen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sachlage. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2523 Die exakte Flächenabgrenzung der betroffenen Kompensationsbereiche können auf Nachfrage digital zur Verfügung gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass planfestgestellte, anderweitig genehmigte oder bereits ausgeführte landschaftspflegerische Maßnahmen einer Zielsetzung unterliegen. Diese Zielsetzung darf durch angrenzende, nachträglich geänderte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfungen zu den jeweiligen Vorhaben sind diese Zielsetzungen in die Wirkungsanalyse einzubeziehen. Es ergeben sich dadurch drei verschiedene Szenarien bei der Beurteilung bzw. Abwägung: 1. Die Anlagen erneuerbarer Energien haben keine Auswirkungen auf die Zielsetzungen der Kompensationsfläche und können in der Nähe einer Kompensationsfläche errichtet werden. 2. Die Anlagen erneuerbarer Energien haben Auswirkungen auf die Zielsetzung der Kompensationsmaßnahme und werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit möglichen Kompensationsflächen herzustellen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sachlage.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abgelehnt. 3. Anlagen erneuerbarer Energien haben Auswirkungen auf die Zielsetzung der Kompensationsmaßnahme, sind jedoch alternativlos. Auswirkungen können entstehen durch die Anordnung einer Anlage in der Nähe von Kompensationsflächen, durch Inanspruchnahme von Teilen der Fläche oder durch vollständige Überbauung der Fläche. Die Kompensationspflicht des Straßenbaulastträgers geht dann auf den Vorhabenträger der Anlage über. Dieser hat entsprechenden gleichartigen Ersatz einschließlich der dafür rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.	
Stellungnahme-ID: 1574 Landesbetrieb Mobilität Speyer		BE-ID: 2524 Den Landesbetrieb Mobilität Speyer bitten wir im Rahmen der nachfolgenden Verfahren erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung an der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.
Stellungnahme-ID: 1647 Landesforstverwaltung - RP Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2689 Der Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen und das erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LpIG) durchzuführen. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis sowie bei den Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich dabei nur auf den Teilraum des Landes Baden-Württemberg im Gebiet des Regionalverbandes Rhein-Neckar. STELLUNGNAHME Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange In den vorgelegten Planunterlagen wird deutlich, dass in vielen dargestellten Windvorranggebieten Wald direkt betroffen ist. Daher werden durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie in größerem Umfang	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Die Erhaltung des Waldes ist wegen seiner zahlreichen Funktionen und des wichtigen Beitrages für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG und § 4 KlimaG BW) von großer Bedeutung. Der Ausweisung der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft steht jedoch aus Sicht der höheren Forstbehörde nichts Grundsätzliches entgegen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 03.07.2023 erläutert, weisen wir darauf hin, dass aus dieser positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Für den Anlagenstandort sowie die externe Zuwegung ist je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft.	
Stellungnahme-ID: 1647 Landesforstverwaltung - RP Freiburg	Umweltbericht	BE-ID: 2690 Es wird begrüßt, dass Bann- und Schonwälder, wie in der vorherigen Stellungnahme gefordert, in den Kriterienkatalog für Ausschlusskriterien mit aufgenommen wurden. Es wurden keine Bann- und Schonwälder nach § 32 LWaldG überplant. Die Prüfkriterien Bodenschutzwald, Erholungswald, Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald und Klimaschutzwald werden von einigen Teilflächen berührt. Ebenso werden in Teilbereichen Waldbiotope überplant. Auch wenn Windkraftanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen grundsätzlich ausgeschlossen sind, können sie den-noch durch ein Vorranggebiet überplant werden. Die von den jeweiligen Teilflächen betroffenen Prüfkriterien werden übersichtlich im Umweltbericht sowie den Anlagen des Teilregionalplans Windenergie dargestellt. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen Prüfkriterien wird in den nachgelagerten Verfahren (z. B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1647 Landesforstverwaltung - RP Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2691 Von den ausgewiesenen Vorranggebieten werden nach dem Generalwildwegeplan Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung berührt. Im weiteren Planungsprozess ist diesbezüglich die fachliche Expertise der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Stellungnahme-ID: 1647 Landesforstverwaltung - RP Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2692 Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Staatswald und teilweise in Privat- und Kommunalwäldern Habitatbaumgruppen und Stilllegungsflächen (z.B. Waldrefugien, Flächen für natürliche Waldentwicklung) ausgewiesen wurden, die ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit herzustellen.
Stellungnahme-ID: 1647 Landesforstverwaltung - RP Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2693 Eingriffsminimierung Die Erhaltung des Waldes liegt wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) im öffentlichen Interesse. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Zudem sind die mit evtl. dauerhaften Waldumwandlungen verbundenen Verluste der Waldfunktionen forstrechtlich auszugleichen. Die beschriebenen Vorranggebiete für Windkraft beinhalten teilweise alte Waldbestände. Diese haben einen höheren Wert für den Erhalt der Waldfunktionen, da sie durch ihr Alter eine größere Struktur- und damit Artenvielfalt aufweisen. Darüber hinaus sind sie für den Erholungswert des Waldes bedeutsam. Dies schlägt sich auch in der Höhe des Faktors nieder, der zur Berechnung des zu erbringenden forstrechtlichen Ausgleiches	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. In den entsprechenden Gebietssteckbriefen (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) werden für die nachgelagerten Verfahren diesbezügliche Hinweise aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dient. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.	
Stellungnahme-ID: 1647 Landesforstverwaltung - RP Freiburg	Umweltbericht	BE-ID: 2694 Strategische Umweltprüfung Die Fortschreibung des Regionalplans (Teilregionalplan Windenergie) erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Umweltbericht werden die Ausschlusskriterien sowie Prüfkriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Wald beschrieben. Deren Konfliktpotential wurde in den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichts beschrieben und deren Betroffenheit tabellarisch für die einzelnen Vorranggebiete aufgeführt. Dadurch werden die forstrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt. Die folgenden Behörden erhalten Kenntnis von diesem Schreiben: - Die unteren Forstbehörden an den Landratsämtern Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis sowie bei den Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg - Stabstelle für Erneuerbare Energien beim Regierungspräsidium Karlsruhe - Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 52 Waldpolitik, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Waldnaturschutz	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2535 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stadtkreise Mannheim und Heidelberg sowie Landkreise Rhein-Neckar und Neckar-Odenwald Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ROG i. V. m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz Anlagen: Geodaten der Erdbebenmessstationen sowie Erläuterungen dazu Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungs-vorhaben.	
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2537 Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objekt-bezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass -Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2539 Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch die Regionalplanung zur Zeit nicht berührt. Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde und dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt ist.	
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2541 Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2542 Boden Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde der Boden als eigenes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kann sich ein Verlust von Boden im Wege einer Überbauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Bodenfunktion und der Bodenstruktur ergeben. Verunreinigungen des Bodens sind folglich denkbar. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder / Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht.
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2543 Boden Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder / Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst im Rahmen der Ermittlung der konkreten Anlagenstandorte und des Erschließungskonzeptes lassen sich die Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte adäquat berücksichtigen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2544 Boden Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2548 Mineralische Rohstoffe Von den Planungen zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) sind insgesamt 42 Rohstoffvorkommen betroffen. Bei 13 Rohstoffflächen handelt es sich um nachgewiesene und prognostizierte oder vermutete Rohstoffvorkommen verschiedener Rohstoffgruppen der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50). Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Es handelt sich dabei um ein nachgewiesenes Kiesvorkommen im Oberrheingraben, zwei nachgewiesene bzw. prognostizierte Vorkommen von Natur-steinen (Kalksteinen), drei nachgewiesene Naturwerksteinvorkommen sowie sieben vermutete, prognostizierte und nachgewiesene Ziegeleirohstoffvorkommen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2550 Mineralische Rohstoffe Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und [nur für Kiesvorkommen im ORG] „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].	Wird zur Kenntnis genommen Rohstoffvorkommen wurden über regionalplanerische Festlegungen im Plankonzept berücksichtigt (Vorranggebiet Rohstoffabbau, Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung)
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2551 Mineralische Rohstoffe Weiterhin sind 29 Vorkommen verschiedener Rohstoffgruppen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) betroffen. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg abgegrenzt (eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der KMR 50 steht noch aus). Es handelt sich dabei überwiegend um prognostizierte und nachgewiesene Natursteinvorkommen (Kalksteine), um ein nachgewiesenes Zementrohstoffvorkommen sowie um drei nachgewiesene Ziegeleirohstoffvorkommen.	
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2552 Mineralische Rohstoffe Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].	Wird zur Kenntnis genommen Rohstoffvorkommen wurden über regionalplanerische Festlegungen im Plankonzept berücksichtigt (Vorranggebiet Rohstoffabbau, Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung)
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2553 Mineralische Rohstoffe Grundsätzlich sollte die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes Rohstoffe hinaus durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Windenergie) nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich von VRG Windenergie können sich z. T. aufgelassene bzw. stillgelegte Rohstoffgewinnungsstellen unterschiedlicher Flächenausdehnung befinden. Im Bereich ehemaliger Rohstoffgewinnungsstellen ist mit Verfüllungen u. Ä. zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange der Rohstoffsicherung sind im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Rhein-Neckar berücksichtigt worden. Im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sin Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinterlegt.
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2554 Die Tongrube Schefflenz (RG 6621-3) ist seit 2019 stillgelegt, über eine mögliche Wiederaufnahme des Abbaus liegen der Landesrohstoffgeologie keine Informationen vor. Die Lage der Rohstoffgewinnungsstellen ist im LGRB-Kartenviewer ebenfalls visualisierbar [Thema: Rohstoffgewinnung (ROH)].	Wird zur Kenntnis genommen Keines der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagert sich in seiner Abgrenzung mit der sillgelegten Tongrube Schefflenz.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2555 Mineralische Rohstoffe Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2556 Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2557 Grundwasser Auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben wird verwiesen, insbesondere die Stellungnahme des LGRB vom 06.07.2023, Az. 2424 // 23-02490.	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Stellungnahme zum Scoping vorgebrachten Hinweise wurden im Rahen der strategischen Umweltprüfung soweit möglich berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2558 Grundwasser Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydro-geologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2560 Grundwasser Auf die Lage mehrerer Planflächen für Windenergie-Nutzung innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) wird hingewiesen. In Einzelfällen überlagern sich die Plangebiete für WEA mit Schutzzone II festgesetzter Wasserschutzgebiete. Die Schutzzone II einer Wasserfassung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deck-schichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2561 Grundwasser Hinsichtlich potentieller Gefährdungen in Wasserschutzgebieten wird auf die Ausführungen im DVGW Arbeitsblatt W 101 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2563 Grundwasser Für die Planung sollen auch solche Schutzgebiete berücksichtigt werden, die zwar hydro-geologisch abgegrenzt, aber noch nicht rechtskräftig sind. Insgesamt werden die Geo-daten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass nachfolgende Wasserschutzgebiete (WSG) seitens des LGRB in Bearbeitung sind bzw. das LGRB zur Überprüfung / Überarbeitung / Neuabgrenzung durch die Stadt- und Landkreise beauftragt wurde. Diese sollten in den Untersuchungsrahmen mit aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden (z. B. „derzeit laufende Überprüfung / Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung“): Stadtkreis Mannheim: - WSG Rheinau soll erweitert werden, nähere Auskünfte kann	Wird zur Kenntnis genommen In Planung befindliche Wasserschutzgebiete wurden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Der Hinweis wird falls notwendig für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		das Umweltamt der Stadt Mannheim erteilen (LUBW-Nr. 222-031). Stadtkreis Heidelberg: - Fehlanzeige Rhein-Neckar-Kreis: - WSG Wiesloch (LUBW-Nr. 226-021), Neuabgrenzung ist derzeit in der abschließenden Bearbeitung beim LGRB. - WSG Zweckverband Hardtwald / St. Leon (LUBW-Nr. 226-019), es wurde ein neuer Brunnen gebaut und eine Überarbeitung und Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes ist erforderlich; das LGRB hat keinen aktuellen Stand zum Verfahren. - WSG „Kleiner Odenwald“: hydrogeologisch abgegrenzt 2013, fachtechnisch abgegrenzt 2017; aktueller Stand beim LGRB nicht bekannt.	
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2564 Grundwasser Beim LGRB ist weiterhin bekannt, dass im Rhein-Neckar-Kreis auch Überlegungen zur Überprüfung des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes Lobdengau-Gruppe (LUBW-Nr. 226-044) bestehen. Nähere Kenntnisse liegen dem LGRB nicht vor. Neckar-Odenwald-Kreis: - WSG Marsbachbrunnen, Walldürn: hydrogeologisch abgegrenzt; ob ein rechts-kräftiges WSG angestrebt wird, ist Gegenstand aktueller Diskussion. - WSG Nächstquelle, Götzingen: hydrogeologisch abgegrenzt; die Quelle dient als Trinkwasser-Notversorgung der Stadt Buchen. - WSG „Kleiner Odenwald“: hydrogeologisch abgegrenzt 2013, fachtechnisch abgegrenzt 2017; aktueller Stand beim LGRB nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird falls notwendig für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2565 Grundwasser Eine nachgelagerte Detail-Prüfung von einzelnen konkreten Windkraft-Vorhaben in Wasserschutzgebieten (rechtskräftig, fachtechnisch abgegrenzt, hydrogeologisch abgegrenzt, geplant), Vorranggebieten oder Einzugsgebieten sensibler Grundwassernutzungen (Lebensmittelbetriebe, Mineralwasser) durch Ref. 94 (Landeshydrogeologie) ist nicht vorgesehen. Sollten konkrete Windkraft -Vorhaben in den o. g. Bereichen aus	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig sein, können Detailfragen zur Hydrogeologie sowie zum Grundwasserschutz am jeweiligen Standort von einem mit den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen vertrauten Fach- oder Sachverständigenbüro geklärt und Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzanforderungen der Grundwassernutzung definiert werden.	mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2566 Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2567 Bergbau Gegen den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 2569 Geotopschutz Das Geotop Nr. 15614 liegt innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie RNK-05 („Dreimärker / Striet“ – Gemeinden Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Spechbach).	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2570 Geotopschutz Des Weiteren liegt das Geotop Nr. 15642 innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie HD / RNK-01 („Weißer Stein“ – Gemeinden Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim).	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2571 Geotopschutz Im Bereich der anderen Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2572 Geotopschutz Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Die Daten sind in die strategische Umweltprüfung eingeflossen
Stellungnahme-ID: 2047 Regierungspräsidium Freiburg		BE-ID: 2573 Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der konkreten Anlagen- und Standortplanung werden die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg		BE-ID: 2718 vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des bis zum 13.05.2024 laufenden Beteiligungsverfahrens für die Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar. In den beigefügten Anlagen erhalten Sie unsere Anregungen zu den von Ihnen in Betracht gezogenen Vorranggebieten, welche Staatswaldanteile beinhalten.	
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg		BE-ID: 2719 Wie Ihnen ja bekannt ist, sind die Landesflächen für die Umsetzung der Energiewende eine wichtige Grundlage. ForstBW hat das ausdrücklichen Auftrag der Landesregierung, Staatswaldflächen in ausreichendem Maße für die Windkraft zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es wichtig, dass genügend Staatswaldflächen in der Planung Ihres Regionalverband Berücksichtigung finden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Regionalplanung ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen ab, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren der konkreten Windenergieanlagen berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 2720 Ravenstein (NOK-VRG25-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes. Die im Vorranggebiet enthaltenen Staatswaldflächen werden momentan in einer öffentlichen Ausschreibung angeboten. Bewertung: positiv	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes zu Oberndorf und dem Aussiedlerhof Stockbrunnerwiesen im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 2721 Rosenberg (NOK-VRG22-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes. Die im Vorranggebiet enthaltenen Staatswaldflächen werden momentan mit den Gemeinden Rosenberg und Ravenstein für ein gemeinsames Projekt geprüft. Es wird angestrebt die Flächen eventuell in einem Poolingprojekt der Windkraft zur Verfügung zu stellen. Mit den Gemeinden Rosenberg und Ravenstein bestehen diesbezüglich vielversprechende Kontakte. Bewertung: positiv	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2722 Höpfingen (NOK-VRG02-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes. Die im Vorranggebiet enthaltenen Staatswaldflächen wurden im Jahr 2023 an den Windkraftprojektierer [anonymisiert] verpachtet. Die Planungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für einen Windpark sind am Laufen. Für ForstBW ist diese Fläche aufgrund seiner Größe und guten Windhöffigkeit eine der bedeutenderen Fläche im Bereich des Regionalverbands Rhein-Neckar und für die Erreichung der von der Landesregierung erwarteten Bereitstellung von Staatswaldflächen dringend erforderlich.	
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2723 Höpfingen (NOK-VRG02-W) Ausschließende Restriktionen sind ForstBW keine bekannt. Bewertung: positiv	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG14-W	BE-ID: 2724 Buchen (NOK-VRG14-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes und wird die enthaltenen Staatswaldflächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stellen. Der kleine Staatswaldanteil im Norden hat durch seine Nord-Süd-Ausrichtung und einer Windhöffigkeit von über 215 W/m2 das gute Potenzial für zwei Windenergieanlagen. Zudem verfügt es über eine sehr gute Erschließung. Bewertung: positiv	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Dies betrifft einen Teil der Nördlich gelegenen Teilfläche.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 2725 Buchen (NOK-VRG16-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes und wird die enthaltenen Staatswaldflächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2726 Buchen (NOK-VRG16-W) ForstBW ist daran interessiert weitere Flächen einzubringen und die angrenzenden Staatswaldflächen für eine Erweiterung des Vorranggebietes vorzuschlagen. Die Fläche unterliegt keinen uns bekannten Kriterien, die gegen eine Erweiterung sprechen und könnten ebenfalls für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. [Karte mit Erweiterungsvorschlag]	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Konflikte nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bewertung: Bitte um Erweiterung	
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2727 Eberbach (NOK/RNK-VRG01-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes und plant gegenwärtig die darin enthaltenen Staatswaldflächen für den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg zeitnah zur Verfügung stellen. Das Gebiet hat eine gute Windhöffigkeit mit über 215 W/m2 und eine gute Grunderschließung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2728 Eberbach (NOK/RNK-VRG01-W) Ausschleißende Restriktionen sind ForstBW nicht bekannt. Bewertung: positiv	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 2729 Eberbach (RNK-VRG03-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes. Die im Vorranggebiet enthaltenen Staatswaldflächen wurden im Jahr 2022 an den Windkraftprojektierer RES Deutschland GmbH verpachtet. Die Planungen für einen Windpark sind am Laufen und im fortgeschrittenen Stadium. Bewertung: positiv	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 2730 Schönbrunn (RNK-VGR02-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes und möchte die darin enthaltenen Staatswaldflächen für den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg zur Verfügung stellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 2731 Schönbrunn (RNK-VGR02-W) ForstBW ist daran interessiert weitere Flächen einzubringen und	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W auf Grund alter Waldbestände,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die angrenzenden Staatswaldflächen für eine Erweiterung des Vorranggebietes vorzuschlagen. Die Fläche unterliegt keinen uns bekannten ausschließenden Restriktionen. Die vorgeschlagenen Erweiterungsfläche ist durch seine relativ ebene Lage und gute Erschließung bestens geeignet, um zumindest ein zusätzliche Windenergieanlage zu ermöglichen. Dies ist u.a. deshalb wichtig, da damit auch eine besserer wirtschaftliche Realisierung für einen potentiellen Projektierer ermöglicht wird. [Karte mit erweiterungsvorschlag] Bewertung: Bitte um Erweiterung	Gründen des Landesdenkmalschutzes sowie auf Grund der verbleibenden Restgröße im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Eine Erweiterung Richtung Norden ist auf Grund der Überlagerung mit der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal (Ausschlusskriterium gemäß Kriterienkatalog) nicht möglich und wird nicht zuletzt aus Sicht des Landesdenkmalschutzes kritisch gesehen.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 2732 Schönbrunn (RNK-VRG04-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 2733 Schönbrunn (RNK-VRG04-W) ForstBW ist daran interessiert weitere Flächen einzubringen und die angrenzenden Staatswaldflächen für eine Erweiterung des Vorranggebietes vorzuschlagen. Die Fläche unterliegt keinen uns bekannten Kriterien, die gegen eine Erweiterung sprechen und könnten ebenfalls für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche liegt mit mindestens ca. 1.500 Meter ausreichend weit von der Wohnbebauung entfernt. ForstBW sieht keine nachvollziehbaren Gründe, zumindest die südlichen Zweidrittel der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche als Vorranggebiet mit dazu zu nehmen. [Karte mit Erweiterungsvorschlag] Bewertung: Bitte um Erweiterung	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2734 Reichartshausen/Aglasterhausen (NOK/RNK-VRG02-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes und möchte die darin enthaltenen	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Staatswaldflächen für den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg zur Verfügung stellen. Das gesamte Vorranggebiet wird als sehr gute Auswahl begrüßt und sollte in seiner jetzigen Kulisse auch weiter beibehalten werden. Bewertung: positiv	Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2735 Angelbachtal/Sinsheim (RNK-VRG17-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes und möchte die darin enthaltenen Staatswaldflächen für den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg zur Verfügung stellen. Die Gemeinde Angelbachtal sieht dieses Gebiet ebenfalls positiv und ist mit ForstBW in Gesprächen für ein eventuell gemeinsames Windkraftprojekt. Bewertung: positiv	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2736 Dielheim RNK-VRG08-W Stellungnahme: ForstBW möchte zusätzliche Flächen für den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg zur Verfügung stellen. Die Vorgeschlagene Fläche wurde 2023 an den Windkraftprojektierer[anonymisiert] verpachtet. Momentan findet von Seiten des Projektierers eine Verträglichkeitsprüfung zu Natura2000 statt. Wir bitten bei einem positiven Ergebnis zu einer Aufnahme der vorgeschlagenen Flächen in die Vorranggebiete. [Karte mit Erweiterungsvorschlag] Bewertung: Bitte um zusätzliche Aufnahme	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung Siedlungsabständen, mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" sowie dem Naturschutzgebiet "Sallengrund-Waldwiesen" und dem entsprechenden Vorsorgeabstand, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2096 Forst Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2737 Heidelberg (HD/RNK-VRG02-W) Stellungnahme: ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes. Die im Vorranggebiet enthaltenen Staatswaldflächen wurden im Jahr 2024 an den Windkraftprojektierer Bürgerwindpark Lammerskopf Gmbh & Co. KG verpachtet. Die Planungen für einen Windpark sind am Laufen. Lokale Akteure sind integriert. Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um das größte, das windreichste und somit wichtigste Vorranggebiet des Landes	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		innerhalb des Regionalbezirks. Bewertung: positiv	zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2876 I. Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz 1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030. - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2877 I. Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		energiebedingt sind.	
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2880 I. Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2881 I. Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Ende 2023 sind in Baden-Württemberg 774 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 1771 MW in Betrieb. Hiervon sind 16 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 62,2 MW in 2023 in Betrieb gegangen. Vor dem Hintergrund des Energieverbrauchs im Land sind daher noch	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2040 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat.	
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2882 I. Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (6) Seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Stuttgart wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete, die an die Region Heilbronn-Franken angrenzen, ggf. unmittelbar an dort geplante Vorranggebiete angrenzen können. Insoweit könnte es sinnvoll sein, sich mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken abzustimmen, soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Am 18. Dezember 2024 fand ein Abstimmungstermin mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken über die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Grenznähe zur Region Heilbronn-Franken statt.
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2883 II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Zum derzeitigen Planungsstand wird aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart – soweit nicht bereits erfolgt – eine Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken angeregt, um im Grenzbereich der Regionen mögliche teilräumliche Überlastungen auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Am 18. Dezember 2024 fand ein Abstimmungstermin mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken über die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Grenznähe zur Region Heilbronn-Franken statt.
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2884 II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Planfeststellung Referat 24 – Recht, Planfeststellung meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2885 III. Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Lebensmittelwesen meldet Fehlanzeige	
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2886 IV. Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen meldet in Bezug auf straßenrechtliche Belange Fehlanzeige. Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit gibt gegenüber dem Regionalverband eine eigenständige Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2887 V. Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg im Regierungsbezirk Stuttgart sind von den Planungen nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2888 V. Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Bezüglich der Betroffenheit des FFH-Gebiets „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ durch das geplante Vorranggebiet „NOK-VRG28-W“ verweisen wir auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und stützen diese. Demnach wird die Ausweisung des Vorranggebiets aufgrund der sehr guten Eignung und Nutzung als Lebensraum durch wertgebende Fledermausarten aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen und von einer Weiterverfolgung der Planung abgeraten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2135 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2889 VI. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege ist Ihnen mit E-Mail vom 29.04.2024 bereits zugegangen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2934 vielen Dank für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 Landeplanungsgesetz Rheinland-Pfalz an der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP). Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den am 23.08.2021 verbindlich gewordenen Teilregionalplan Windenergie ersetzen. Zu dem vorliegenden Entwurf nehmen die aufgeführten Fachbehörden/Fachreferate folgendermaßen Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2939 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) (1) Nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist dem Regierungspräsidium insbesondere bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans nach dem Landesplanungsgesetz und bei der Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs des Landesplanungsgesetzes nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung durch die Abgabe von Stellungnahmen einzubringen. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch den Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus Windenergie infolge des angesetzten Leistungszuwachses sowie der annahmegemäßen Erhöhung der Volllaststunden ausgehend von 2,9 TWh im Jahr 2020 auf 12,5 TWh in 2030 steigen und weiter auf 28,2 TWh in 2040. Bei einem angenommenen Anstieg der mittleren Nennleistung von Neuanlagen auf 6 MW in 2030 bzw. 7 MW in 2040 sowie unter Berücksichtigung des Rückbaus wächst die Anzahl der installierten Windenergieanlagen von 758 WEA in 2021 auf eine Größenordnung von 1.400 WEA in 2030 bzw. 2100 WEA in 2040. (Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilun-gen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf, S. 45 f.) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.	
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2940 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) (4) Bei der Abwägungsentscheidung ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, nach § 2 Erneuerbare?Energien?Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nr. 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2945 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) (5) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist als Grundsatz der Raumordnung insbesondere den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2946 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) (6) Landesrechtlich sind für die Raumordnung und Landesplanung die Leitvorstellungen nach § 2 Abs. 1 zu beachten, wonach die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (Nr. 2a) sowie der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien nach dem KlimaG BW Rechnung zu tragen ist (Nr. 2c).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2951 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) (7) Der vorliegende Teilregionalplan Windenergie dient der in § 20 KlimaG BW normierten Umsetzung der Landesvorgabe für Windenergie. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden –bezogen auf den baden-württembergischen Teil der Region Rhein-Neckar entspricht dies 4.390 ha., Ziel der Vorgabe ist es, die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Land zur Erfüllung der energie-wirtschaftlichen Ausbaubedarfe sicherzustellen und die Klimaschutzziele für	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg zu erreichen (vgl. auch verbindliche Teilflächenziele für den Ausbau der Windenergie, §§ 20 Abs. 1 KlimaG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 WindBG). Als Planungsträger hat der Regionalverband für sein Verbandsgebiet in einem mehrstufigen Planungsprozess Flächen identifiziert, die für eine Windenergienutzung grundsätzlich geeignet erscheinen. Die derzeit in Offenlage befindlichen Flächen wurden anhand eines in der Verbandsversammlung abgestimmten Kriterienkatalogs ermittelt. Anhand der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien wurde die Regionsfläche abgeschichtet. Nach derzeitigem Planungsstand soll ausreichend Fläche des Regionsgebiets als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt werden. Innerhalb der Vorranggebiete hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen – dies muss als Ziel der Raumordnung von nachgeordneten Planungsträgern berücksichtigt werden.	
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Ziele und Grundsätze der Regionalplanung	BE-ID: 2954 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Hinsichtlich der Methodik und dem derzeitigen Planungsstand wird seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen: - Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen sind gemäß 3.2.2.5 in den Vorranggebieten für die Windenergie unzulässig. Diesen Regelsatz hält die StEWK nicht nur mit Blick auf die nur dann mögliche Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG für wichtig – Bestimmungen zu einer Mindest- bzw. Maximalhöhe schränken die Planungen konkreter WEA-Vorhaben in der bisherigen Praxis stark ein und machen die Realisierung einzelner Projekte in einer Vielzahl von Fällen wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich. -Zum Thema „Rotor-außerhalb-Flächen“ regelt 3.2.4.6, dass der Turmfuß vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen muss. Diese Klarstellung hält die StEWK mit Blick auf die derzeitigen Fragestellungen aus der Praxis für sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2957 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) - Nach 3.2.4.9 sind die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal von WEA freizuhalten, wegen der Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, um welche Bereiche es sich konkret handelt. Die Freihaltung dieses Bereichs ist daher für die StEWK nicht nachvollziehbar. Im Übrigen weist die StEWK erneut auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG hin.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzungen der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal orientieren sich an der Abgrenzung der "Geographischen Landesaufnahme 1:200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands". Die entsprechenden Kartenblätter können unter folgendem Link eingesehen werden: http://geographie.giersbeck.de/karten/. Hier handelt es sich um die Naturraumeinheiten 226.3 und 226.4 auf den Karteblättern 151 und 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Bergstraße) sowie um die Naturraumeinheit 144.3 (entsprechend der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal) auf dem Kartenblatt 161. Ergänz werden diese Abgrenzungen im Einzelfall mit einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse. Im Jahr 2013 ließ das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz ein Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Auftrag geben, welches der Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung dienen sollte. Im Ergebnis des Gutachtens wurden die Kulturlandschaften in fünf Bewertungsstufen zur Erbequalität eingeteilt. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV fanden die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Plansatz Z 163 d formal Eingang in die Landesraumordnung. Dieses Ziel der Raumordnung wurde im Zuge der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV überarbeitet und der Umgang mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Metropolregion Rhein-Neckar sind dies die „Speyerer Rheinniederung“, die „Maxauer Rheinniederung“ und der „Haardtrand Pfälzerwald“. Als Ziel der Landesraumordnung handelt es sich hierbei um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe, die der Abwägung nicht zugänglich ist. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 4 und 5 stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Bezüglich der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 obliegt es den Regionalplanungsträgern, ob und in welchem Umfang die Windenergienutzung auszuschließen ist. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat man sich, auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergie (§ 2 EEG), gegen einen Ausschluss der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			entschieden. Vergleichbare landesplanerische Vorgaben existieren in Baden-Württemberg und Hessen nicht. Im Sinne einer einheitlichen Planung in der Metropolregion Rhein-Neckar, wie sie der „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ aus dem Jahr 2005 vorsieht, werden die Naturraumeinheiten Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2959 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) - 3.2.4.10 strebt eine Konzentration von WEA an. Auch die StEWK hält eine Bündelung von WEA für erstrebenswert im Gegensatz zu verstreuten Einzelanlagen. Sämtliche Vorranggebiete weisen zudem eine Größe von mehr als 20 ha auf, was je nach Umständen der Einzelfälle grundsätzlich eine Anordnung von mindestens 3 WEA ermöglichen sollte.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Begründung	BE-ID: 2962 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) - Repoweringvorhaben werden überraschenderweise lediglich in der Begründung zu 3.2.4.3 und 3.2.4.10 erwähnt, spielen jedoch für den Ausbau der Erneuerbaren Energien eine gewichtige Rolle.	Wird zur Kenntnis genommen Der in Rede stehende Absatz zu Repoweringvorhaben in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 ist in die Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 überführt worden. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar ist es nicht notwendig einen eigenen Plansatz zu Repoweringvorhaben in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufzunehmen. Die Ausführungen in den Begründungen zu den Plansätzen 3.2.4.3 und 3.2.4.10 werden als ausreichend erachtet. Ferner sei darauf hingewiesen, dass in § 16b BImSchG in Verbindung mit § 249 Abs. 3 BauGB bereits die näheren Bestimmungen festgelegt werden, die für das Repowering von Bestandswindenergieanlagen gelten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2963 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der vorliegende Teilregionalplan Windenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2971 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Planungskonzept § 20 KlimaG BW sieht vor, dass zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in den Regionalplänen mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Dies entspricht für den baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar einer Fläche von ca. 4.390 ha. Der vorliegende Entwurf sieht mit 11.116 ha rund 4,6 Prozent der Regionsfläche zur Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergie vor. Diese wurden anhand von rechtlichen und tatsächlichen Ausschlusskriterien, allgemeinen Prüfkriterien sowie Kriterien für eine Einzelfallprüfung ermittelt. Grundsätzlich halten wir die gewählte Methodik für schlüssig.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2972 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Planungskonzept Verschiedene in die erste Offenlage aufgenommene Flächen sind entsprechend des Kriterienkatalogs noch nicht abschließend geprüft, bzw. es fehlen noch Untersuchungsergebnisse auf Projektebene. Hier regen wir an, darzulegen, was zu einer zumindest vorläufigen Aufnahme einiger Flächen geführt hat, während andere Flächen aufgrund fehlender Untersuchungen nicht Bestandteil der ersten Offenlage sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Nachgang der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sind die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Flächen zunächst auf Basis des Kriterienkatalogs abgeprüft worden. Für Flächen, deren endgültige Eignung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Flächenkulisse noch nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde die Möglichkeit eröffnet, diese über weiterführende Gutachten bzw. Prüfungen im Nachgang der 1. Offenlage des Planentwurfs zu klären. Aus diesem Grund sind einige Flächen erst einmal als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenkulisse eingegangen, die im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2974 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Planungskonzept Wir bitten zudem, den Begriff „Ausschlusskriterium“ kritisch zu prüfen, weil diese, der Einschränkung in den Fußnoten folgend, teilweise einer Einzelfallprüfung zugänglich sind.	Wird zur Kenntnis genommen Die Ausschlusskriterien bilden entsprechend der Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht den sog. Suchraum ab. Die Fußnoten zu den Ausschlusskriterien sind lediglich in äußersten Ausnahmefällen vorgesehen. Der Verband hat sich im Rahmen der Eigenplanung konsequent an die Ausschlusskriterien gehalten und bewusst nicht in potenzielle Ausnahmesituationen hineingeplant. Solche Ausnahmefälle können ausschließlich auf kommunaler Ebene in einem fortgeschrittenen Planungsstadium entstehen, wenn hierfür entsprechende Gutachten vorgelegt werden. Der Verband geht davon aus, dass keine Ausnahmesituation vorliegt, solange ihm nicht durch die jeweilige Kommune oder den zuständigen Planungsträger entsprechende Gutachten zur Verfügung gestellt werden. Die Fußnoten stellen entsprechende Erläuterungen zu den Ausschlusskriterien bzw. den Ausnahmen dar. Vor diesem Hintergrund sieht der Verband keine Notwendigkeit für eine Klarstellung oder Änderung der Begrifflichkeit.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 2976 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze Gem. Plansatz 3.2.4.4 (Z) sind die Vorranggebiete (VRG) für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans gebietsscharf festgelegt. Wir empfehlen zur besseren Übersicht zusätzlich eine Auflistung der entsprechenden Gebiete bzw. einer Übersichtskarte wie bspw. in der Begründung des ERP zu den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau.	Wird zur Kenntnis genommen Eine Auflistung der entsprechenden Gebiete ist im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Ferner ermöglichen die Gebietssteckbriefe in Anhang 1 des sowie die Raumnutzungskarte zum Planentwurf eine Verortung der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2980 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze Wir gehen davon aus, dass Windenergieanlagen (nach Erreichen der Flächenbeitragswerte gem. § 249 Abs. 2 BauGB) unter die in Plansatz 2.1.3 (Z) ERP als zulässige Nutzung in Regionalen Grünzügen benannte technische Infrastruktur fallen. Gestützt wird dies zudem durch die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 (G) (s.u.). Aufgrund der u.E. begrüßenswerten Klarstellung im Hinblick auf Überlagerungen von VRG Windenergie mit Regionalen Grünzügen im Plansatz 3.2.4.7	Wird gefolgt Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet. In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird folgende Formulierung aufgenommen: "Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar stehen Regionale Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG der kommunalen Ausweisung von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Z) regen wir jedoch an, dies ebenfalls im Rahmen eines Plansatzes für potenzielle Wind-Planungen auf Ebene der Bauleitplanung klarzustellen.	Windenergiegebieten grundsätzlich nicht entgegen."
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2983 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze Plansatz 3.2.4.9 (G) gibt als Abwägungsdirektive vor, dass die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal von Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Zwar ist in der Begründung ausgeführt, auf welcher Grundlage sich diese Naturraumeinheiten abgrenzen lassen, wir halten es aber zur Anwendung des Plansatzes für erforderlich, diese Naturraumeinheiten ebenfalls im Rahmen des Teilregionalplans darzustellen. Wir danken in dem Zusammenhang für die Zurverfügungstellung eines entsprechenden shapes mit E-Mail vom 26.03.2024.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzungen der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal orientieren sich an der Abgrenzung der "Geographischen Landesaufnahme 1:200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands". Die entsprechenden Kartenblätter können unter folgendem Link eingesehen werden: http://geographie.giersbeck.de/karten/. Hier handelt es sich um die Naturraumeinheiten 226.3 und 226.4 auf den Karteblättern 151 und 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Bergstraße) sowie um die Naturraumeinheit 144.3 (entsprechend der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal) auf dem Kartenblatt 161. Ergänzt werden diese Abgrenzungen im Einzelfall mit einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden keine kartographischen Darstellungen der im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 aufgeführten Kriterien abgebildet. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar wird der Verweis auf die naturräumliche Gliederung aus der Geographischen Landesaufnahme des Amtes für Landeskunde aus dem Jahr 1952 in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.9 als ausreichend erachtet.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2985 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze Zudem möchten wir darauf hinwiesen, dass wir zumindest für die Bereiche, die ausschließlich innerhalb festgelegter Regionaler Grünzüge liegen, einen Widerspruch zu den Vorgaben des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPlG BW sehen.	Wird gefolgt Der Begründung zu Plansatz 3.2.4.9 wird folgender Absatz angefügt: "Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPlG BW sollen Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Für die Bereiche der Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal, für die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einzig die Zielfestlegung "Regionaler Grünzug" festgelegt ist, ist der Plansatz 3.2.4.9 nicht anzuwenden."

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2987 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 (G) wird dargelegt, dass auch die Ausweisung von Windenergiegebieten (den Begriff „Konzentrationszonen“ würden wir aufgrund der Regelungen des § 249 Abs. 1 BauGB vermeiden) auf kommunaler Ebene bzw. auch die Errichtung von Einzelanlagen, innerhalb verschiedener Freiraumfestlegungen möglich sein soll. Die Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der entsprechenden VRG soll dabei geprüft werden. Wir regen an, dies im Sinne der Rechtsklarheit innerhalb eines Plansatzes festzulegen (zu Regionalen Grünzügen s. o.).	Wird teilweise gefolgt Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2991 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Umweltbericht Im Hinblick auf die Bewertung im Umweltbericht einiger Flächen raten wir zu einer stärkeren sprachlichen Fokussierung auf die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Das Resümee „die Weiterverfolgung des Vorranggebiets ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet“ empfinden wir als irreführend, da diese nicht aus der Planung genommen wurden.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung ist im Vergleich zum Entwurf der ersten Offenlage mit keinen geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit insgesamt ermittelten vsl. hohen Umweltauswirkungen zu rechnen. Ungeachtet dessen ist es grundsätzlich nicht zwingend erforderlich ein geplantes Vorranggebiet, das aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet ist, zwingend aus der Planung zu nehmen. Umweltgesichtspunkte können in der Abwägung anderen Belangen, wie dem besonderen öffentlichen Interesse an der Energiewende untergeordnet werden.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2995 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Hinweise zu den Vorranggebieten für die Windenergie Durch die Flächenkulisse sind überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gem. 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) betroffen. Das Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W liegt gem. Anhang Karte 4 des LEP in einem Gebiet, welches sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliches Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet. Gem. 5.1.2.1 (Z) LEP ist in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, erheblich beeinträchtigende Maßnahmen sollen	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unterbleiben oder ausgeglichen werden. 5.1.2.2 (Z) gibt vor, dass diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. Wir bitten, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.	
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2998 Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Hinweise zu den Vorranggebieten für die Windenergie Durch die Flächenkulisse sind überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gem. 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) betroffen. Das Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W liegt gem. Anhang Karte 4 des LEP innerhalb eines Teilgebiets des Schutzgebietsnetzes Natura-2000. Gem. 5.1.2.1 (Z) LEP ist in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, erheblich beeinträchtigende Maßnahmen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. 5.1.2.2 (Z) gibt vor, dass diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. Wir bitten, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 2999 Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Im Zusammenhang mit der Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen sind im Bereich von klassifizierten Straßen, vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere um straßenverkehrsgefährdende Situationen für den	Wird zur Kenntnis genommen Vorsorgeabstände zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		fließenden Verkehr auszuschließen, ausreichende Mindestabstände zwischen Anlage und Straße einzuhalten. Die Fachagentur „Windenergie Land“ hat einen Katalog mit Abstandsempfehlungen bei der Ausweisung von Windenergieanlagen herausgegeben, der für Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg einen Mindestabstand von 20 m angibt. Ab einem Abstand bis zu 40 m sollte die Anlage genehmigungsbedürftig sein. https://www.fachagentur-windener-gie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Planung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Aktualisierung_3-2023.pdf	Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3005 Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße An den freien Strecken der Bundesstraßen sind diese Vorgaben gesetzlich verankert und es gilt ein Abstandsgebot von 20 m für Windenergieanlagen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone in einer Distanz von 20 – 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße bedarf es einer straßenrechtlichen Zustimmung. Eine Ausnahme tritt ein, wenn nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Vorsorgeabstände zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3006 Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Das für die Genehmigungsentscheidung maßgebliche Verhältnis der vom Antragsteller gewünschten Windenergieanlage zu den öffentlichen Belangen soll mit Hilfe einer „nachvollziehenden Abwägung“ zu ermitteln sein. Dabei ist die gesetzliche Planung für den Einzelfall nachzuvollziehen, indem die Privilegierung und die entgegengesetzten öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen werden. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“. Die straßenrechtlichen Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit, müssen bei einer Abwägung dennoch Berücksichtigung finden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemäß § 22 Abs. 9 StrG sind Anlagen der öffentlichen Versorgung, worunter auch Windenergieanlagen mehrheitlich zu fassen sind, an Landesstraßen außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten von den Anbaubeschränkungen befreit. Es darf jedoch durch die Anlage keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer entstehen. Durch die Rechtslage ist demnach von einer straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der Anbauverbotszone von Landesstraßen auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Dennoch treten straßenrechtliche Belange nicht vollständig hinter diesen zurück. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind jederzeit aufrecht zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3007 Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Vorsorgeabstände an Straßen: Grenzen sind der Unterschreitung des Mindestabstands beispielsweise dort gesetzt, wo die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder Schutzeinrichtungen erforderlich werden. Der Turm oder Mast, als Teil der Windkraftanlage, kann ein Hindernis für abkommende Fahrzeuge darstellen. In diesem Fall muss ein An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, muss ein entsprechender Abstand zur Fahrbahn vorgesehen werden. Maßgeblich hierfür ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. Ein weiteres Gefährdungspotenzial für Verkehrsteilnehmer besteht durch möglichen Eisabwurf von vereisten Rotorblättern im Leistungsbetrieb. Zur Bemessung der Sicherheitsabstände kann der seit dem 09.05.2019 außer Kraft getretene Windenergieerlass weiterhin als Orientierungsgrundlage dienen. Demnach sollte zusätzlich wegen der Gefahr des Eisabwurfes ein Sicherheitsabstand zu Verkehrswegen vorgesehen werden, der mit dem Faktor 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) bemessen wird. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig, sofern geeignete Gutachten oder Nachweise (Rotorblattheizung, Eiserkennung und Anlagenabschaltung, o.a.) belegen, dass ein Eisabwurf auf die Verkehrsteilnehmenden in	Wird zur Kenntnis genommen Vorsorgeabstände zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		jeder Form ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sollte die dauerhafte Zuwegung zu den geplanten Windenergieanlagen über das bestehende Wegenetz erfolgen. Neuanschlüsse an die freie Strecke der Bundes- oder Landesstraßen werden hierfür ausgeschlossen.	ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG07-W	BE-ID: 3083 Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Naturschutzfachliche Gesichtspunkte: Die geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen überschneiden sich (randlich) mit folgenden im Straßenkompensationsflächenkataster hinterlegten Ausgleichsflächen: RNK-VRG07-W – B 292, Ausbau Waibstadt – Helmstadt Die genannte Straßenplanung befindet sich im Planungsstadium Vorentwurf. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit bestehenden Kompensationsmaßnahmen kann nicht grundlegend ausgeschlossen werden, ist jedoch im Einzelfall durch den Vorhabenträger zu prüfen und bei Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung mit dieser abzustimmen. Einschränkungen/ Gefährdungen der (Ziel-) Funktionen bestehender Kompensationsmaßnahmen sind nicht zulässig. An den Stellen, an denen Vorranggebiete für Windenergieanlagen unmittelbar an Bundes- oder Landessstraßen angrenzen, ist eine weitere Prüfung hinsichtlich der straßenrechtlichen Belange anhand von konkreteren Planunterlagen erforderlich. Bitte wenden Sie sich zur Abstimmung erneut an uns. Die zuständigen Fachreferate werden anschließend intern eingebunden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit möglichen Kompensationsflächen herzustellen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sachlage. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG10-W	BE-ID: 3084 Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Naturschutzfachliche Gesichtspunkte: Die geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen überschneiden sich (randlich) mit folgenden im Straßenkompensationsflächenkataster hinterlegten Ausgleichsflächen: RNK-VRG10-W – B 292, Ausbau Waibstadt – Helmstadt	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit möglichen Kompensationsflächen herzustellen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sachlage. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die genannte Straßenplanung befindet sich im Planungsstadium Vorentwurf. Wir bitten daher um Beteiligung im weiteren Verfahren. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit bestehenden Kompensationsmaßnahmen kann nicht grundlegend ausgeschlossen werden, ist jedoch im Einzelfall durch den Vorhabenträger zu prüfen und bei Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung mit dieser abzustimmen. Einschränkungen/ Gefährdungen der (Ziel-) Funktionen bestehender Kompensationsmaßnahmen sind nicht zulässig. An den Stellen, an denen Vorranggebiete für Windenergieanlagen unmittelbar an Bundes- oder Landessstraßen angrenzen, ist eine weitere Prüfung hinsichtlich der straßenrechtlichen Belange anhand von konkreteren Planunterlagen erforderlich. Bitte wenden Sie sich zur Abstimmung erneut an uns. Die zuständigen Fachreferate werden anschließend intern eingebunden.	Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3086 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zum o.g. Planungsentwurf nehmen wir als Höhere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Umweltbericht	BE-ID: 3087 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Methodik Wir bitten darum, im Umweltbericht klarzustellen, warum einige VRG in Bereiche geplant sind, die aufgrund des im Umweltbericht geschilderten Vorgehens „Ausschlusskriterien“ darstellen. Hierbei geht es zum Beispiel um Planungen in FFH-Gebieten oder Schwerpunktvorkommen der Kategorie A. Diese Flächen sollen erst nach Vorliegen einer positiven Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung in die abschließende	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung verbleiben im Vergleich zum Entwurf der ersten Offenlage keine geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei denen die in den jeweiligen Fußnoten der betreffenden arten- und naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien genannten Ausnahmebedingungen nicht erfüllt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRG-Kulisse aufgenommen werden.	
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3088 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde FFH-Gebiete Einige VRG sollen innerhalb eines 300 m Vorsorgeabstands zu FFH-Gebieten, vier VRG sogar innerhalb von FFH-Gebieten ausgewiesen werden. Einer Beplanung von FFH-Gebieten stehen wir, wie in unserer Stellungnahme zum Scopingpapier für die Teilfortschreibung Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Anhörung vom 31.05.2023) sowie in unserer Stellungnahme zu Konfliktflächen (07.09.2023) bereits erläutert, kritisch gegenüber. Allerdings begrüßen wir, dass VRG in unmittelbarere Nähe zu bzw. in FFH-Gebieten nur nach Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgewiesen werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass eine Abstimmung des Umfangs und des Ergebnisses dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) zwingend erforderlich ist, um diese als Grundlage für eine Bewertung der Situation heranziehen zu können. Falls keine positive FFH-Verträglichkeitsprüfung geliefert werden kann, sollten die VRGe, die FFH-Gebiete direkt überplanen bzw. im 300 m Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten liegen, nicht ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar erstellt keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen und gibt diese auch nicht in Auftrag. Die Abstimmung über den Umfang und das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit der jeweils zuständigen UNB muss folglich seitens der Stelle erfolgen, die die FFH-Verträglichkeitsprüfung in Auftrag gibt bzw. diese erstellt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die im Nachgang der 1. Offenlage beim Verband Region Rhein-Neckar eingingen, wurden zur Plausibilisierung der angewandten Methodik zunächst an die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe gesendet. Erst nach erfolgter Plausibilisierung und positivem Prüfergebnis wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar eine Festlegung eines Vorranggebiets in einem FFH-Gebiet bzw. in einem 300 Meter Abstand zu einem FFH-Gebiet in Erwägung gezogen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3089 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde FFH-Gebiete Für die mehrfach betroffenen FFH-Gebiete (Nördlicher Kraichgau, Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn, Seckachtal und Schefflenzer Wald) sollte zusätzlich eine Summationsprüfung gemacht werden.	Wird gefolgt Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts wird eine ebenenspezifische Summationsprüfung ergänzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3090 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde FFH-Gebiete Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es auf nachgelagerter Ebene trotzdem zur Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommen kann, obwohl der Regionalplan keine erhebliche Natura-2000-Betroffenheit festgestellt hat.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3091 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde FFH-Gebiete mit Fledermaus-Lebensstätten Wir bitten zu berücksichtigen, dass für einzelne Managementpläne bei der Erstellung bestimmte FFH Anhang II-Fledermausarten nicht berücksichtigt wurden, da ihre Vorkommen erst später bekannt geworden und entsprechend nachgemeldet worden sind bzw. für einzelne Gebiete eine Nachmeldung noch aussteht. In der Folge gibt es keine Lebensstättenabgrenzung dieser Arten im Managementplan. Für Mops- und Bechsteinfledermaus sind entsprechend Tabelle 17/S. 364 des Managementplanhandbuchs alle Wälder mit einem Puffer von 25 m, gehölzbestandene Offenlandflächen und ggf. Winterquartiere in die Lebensstättenabgrenzung einzubeziehen. (LUBW [Hrsg.] (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg Version 1.3 https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/69643-Handbuch_zur_Erstellung_von_Managementpl%C3%A4nen_f%C3%BCr_die_Natura_2000-Gebiete_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf)	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts werden die vorliegenden Managementpläne und Pflege- und Entwicklungspläne bei der Beurteilung von potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in Folge der Festlegung von geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung berücksichtigt. Dabei werden die in der Anregung genannten Hinweise einbezogen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3092 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Alte Wälder Wir möchten hier auf unsere Stellungnahme zum Scopingpapier für die Teilfortschreibung Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Anhörung vom 31.05.2023) verweisen, in der wir die besondere Bedeutung der alten Wälder aufgezeigt haben. Ergänzen möchten wir, dass durch Baumfällungen, welche im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen und den Zuwegungen erfolgen, freigestellte Bäume Sonnenbrand erleiden und absterben können und sich zudem das Mikroklima ändert. Beides kann außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche zusätzlich zum Verlust von Fledermausquartieren führen. Der Erhalt naturnaher alter Wälder über 120 Jahre sollte daher nach unserer Einschätzung als planerisches Ausschlusskriterium in den Abwägungsprozess einfließen. Zumindest aber sollten die alten Waldbestände in die Einzelfallprüfung von Wäldern mit besonderen Schutzfunktionen (Biotop- und Artenschutz) aufgenommen werden.	Wird teilweise gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Hinweise zu alten Baumbeständen und Habitaten werden für die nachgelagerten Verfahren in den jeweiligen Gebietssteckbriefen (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Sofern möglich wurden alte Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren aus der Gebietsabgrenzungen der geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung herausgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3093 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Alte Wälder Anhand der Forsteinrichtungsdaten von Forst BW und der Gemeinden zeigt sich, dass viele der Vorranggebiete alte Wälder beinhalten. Bei einer großflächigen Überlagerung der VRG mit alten Waldbeständen gehen wir von einer sehr hohen Konfliktintensität aus, sodass wir anregen, die Waldbereiche aus der Kulisse heraus zu nehmen bzw. das betroffene VRG nicht auszuweisen.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurden randlich an den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gelegene alte Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren nach Möglichkeit aus der Gebietsabgrenzung herausgenommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 3094 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Alte Wälder Bei einer geringen Überlagerung der VRG mit alten Waldbeständen bzw. mit Waldrefugien und Habitatbaumgruppen sollte diese Information in die jeweiligen Gebietssteckbriefe aufgenommen werden und mit dem Hinweis versehen werden, dass diese Bereiche auf Genehmigungsebene als WEA-Standort nicht geeignet sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Hinweise zu alten Baumbeständen und Habitaten werden für die nachgelagerten Verfahren in den jeweiligen Gebietssteckbriefen (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3095 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Alte Wälder Zusätzlich wird eine Überlagerung mit dem Generalwildwegeplan (GWP) aufgeführt, wobei wir für eine genauere Einschätzung auf die Stellungnahme von ForstBW, welche mit der FVA abgestimmt ist, verweisen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3096 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde In der folgenden Tabelle sind die alten Wälder (ab 100 Jahren) je VRG sowie daraus resultierende naturschutzfachliche Empfehlungen aufgeführt. HD/RNK-VRG01-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) Bereiche mit 130-160-jährigem Traubeneichen-Mischwald, Bereiche mit 100-160-jährigem Buchen-Nadel-/Laubbaum-Mischwald, Bereiche mit 100-160-jährigem Nadelbaum Ziel Buchen/Tannen-Mischwald – diese konzentrieren sich vornehmlich auf die zwei westlichen Ausläufer	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Teilbereiche der westlichen Ausläufer werden unter anderem auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" zurückgenommen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Empfehlung Verkleinerung des VRGs um die zwei westlichen Ausläufer, Hinweis auf alte Waldbestände im südlichen Ausläufer für Genehmigungsebene	Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3097 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde HD/RNK-VRG02-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) nördlich entlang des Hesselbachs 150-jähriger Traubeneichen-Mischwald, zwischen Ochsenlager und Salzlackenbusch 180-jähriger Traubeneichen-Mischwald, im Bereich Prinzensitz 120-160-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald Empfehlung ggf. diese Bereiche aus der Kulisse nehmen, ansonsten Hinweis für Genehmigungsebene	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3098 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK/RNK-VRG01-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) direkt auf dem Salzbuckel 110-jähriger Traubeneichen-Mischwald (außerhalb direkt angrenzend weitere 100-110-jährige Eichenbestände) und 200-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald, im Bereich Solschlag 110-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald; GWP Empfehlung ggf. diese Bereiche aus der Kulisse nehmen, ansonsten Hinweis für Genehmigungsebene	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3099 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK/RNK-VRG02-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 100-150-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald, 140-200-jähriger Traubeneichen-Mischwald Empfehlung VRG um Waldbereich verkleinern	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 3100 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG01-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 110-190-jähriger Buchen-Nadel-/Laubbaum-Mischwald, 120-170-jähriger Kiefer Ziel Buchen-/Tannen-Mischwald Empfehlung VRG um den Waldbereich verkleinern	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 3101 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG02-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) innerhalb der Forst-BW-Fläche 110-180-jähriger Kiefer Ziel Buchen-/Tannen-Mischwald, 130-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald, 100-jähriger Stieleichen-Mischwald, im Bereich Säuhecke 140-160-jähriger Kiefer Ziel Buchen/Tannen-Mischwald, im Bereich Sohlschlag 160-jähriger Kiefer Ziel Buchen-/Tannen-Mischwald; Generalwildwegeplan (GWP) Empfehlung die alten Waldbereiche innerhalb der Forst-BW-Fläche (dort sind FFH-Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus verortet) aus der Kulisse nehmen, bezüglich der anderen Bestände Hinweis für Genehmigungsebene	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die alten Waldbestandteile innerhalb der Forst-BW-Fläche sind demnach nicht mehr Teil des Gebietes. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG05-W	BE-ID: 3102 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG05-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) nördlich der K3968 100-160-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald sowie 160-jähriger Stieleichen-Mischwald, im Bereich Große Stutz 120-jähriger Stieleichen-Mischwald sowie 160-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald; GWP Empfehlung VRG um diese Bereiche verkleinern	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG06-W	BE-ID: 3103 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG06-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) kleiner Bereich 100-jähriger Traubeneichen-Mischwald; GWP Empfehlung Hinweis auf Genehmigungsebene	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 3104 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG08-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 100-140-jähriger Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald; GWP Empfehlung ggf. diese Bereiche aus der Kulisse nehmen, ansonsten Hinweis für Genehmigungsebene	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zu einem bedeutenden Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt. Im Ergebnis sind die alten Waldbestandteile nicht mehr im Vorranggebiet enthalten.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 3105 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG11-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) Bereich Breiteloh westlich vom Weg 120-jähriger Buchen-Nadelbaum-Mischwald Empfehlung diesen Bereich aus der Kulisse heraus nehmen	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG13-W	BE-ID: 3106 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG13-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) vor allem im westlichen Teilbereich 100-120-jähriger	Wird teilweise gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald Empfehlung ggf. westlichen Teilbereich nicht ausweisen, ansonsten Hinweis für Genehmigungsebene (bei Repowering)	im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Das Gebiet ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG14-W	BE-ID: 3107 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG14-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) im nördlichen Teilbereich 120-180-jähriger Buchen-Nadelbaum-Mischwald sowie 120-180-jähriger Kiefer Ziel Buchen/Tannen-Mischwald, andererseits auch sehr lückige Bestände; im südlichen Teilbereich 100-140-jähriger Kiefer Ziel Buchen/Tannen-Mischwald Empfehlung Hinweis für Genehmigungsebene (da sehr zerstreut)	Wird gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 3108 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG16-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 100-180-jähriger Buchen-Nadelbaum-Mischwald, 120-190-jähriger Kiefer Ziel Buchen/Tannen-Mischwald; GWP Empfehlung VRG um den Waldbereich verkleinern	Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 3109 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG20-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) im mittleren Bereich 170-jähriger Traubeneichen-Mischwald sowie 160-180-jähriger Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald Empfehlung ggf. zwei Teilbereiche ausweisen, die den Bereich der alten Waldbestände auslassen, andernfalls zumindest den Traubeneichen-Mischwald sowie den alten Buchen-Mischwald aus der Kulisse nehmen, ansonsten Hinweis für Genehmigungsebene	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt. die angesprochenen alten Waldbestände sind demnach nicht weiter betroffen
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 3110 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG22-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) einige kleine 100-200-jähriger Traubeneichen-Mischwald, 100-170-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald; südliche Teilfläche im GWP Empfehlung ggf. nördlichen langen Teilbereich noch mal aufteilen und die alten Waldbestände ausschließen, ansonsten Hinweis für Genehmigungsebene	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 3111 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG23-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 100-130-jähriger Buchen-Nadel-/Laubbaum-Mischwald (angrenzend an 110-jährigen Buchen-Laubbaum-Mischwald im FFH-Gebiet Seckachtal und Schefflenzer Wald) Empfehlung VRG nicht ausweisen oder um diese Bereiche verkleinern	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG24-W	BE-ID: 3112 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG24-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) im Bereich Steinerner Buckel 120-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald (zwei Bestandsanlagen) Empfehlung Hinweis für Genehmigungsebene (im Falle von Repowering)	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG24-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 3113 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG25-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) östlicher Bereich mit 100-120-jährigem Buchen-Laubbaum-Mischwald; GWP Empfehlung VRG um alte Waldbestände verkleinern	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes zu Oberndorf und dem Aussiedlerhof Stockbrunnerwiesen im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG28-W	BE-ID: 3115 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG28-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) verteilt kleine Flächen mit 100-130-jährigem Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald sowie 120-180-jährigem Traubeneichen-Mischwald; GWP Empfehlung Hinweis für Genehmigungsebene (geplante Standorte aktuell auch innerhalb dieser Waldflächen)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG28-W aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 3116 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG31-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 180-jähriger Traubeneichen-Mischwald bei Vogelherd und	Wird gefolgt Die Bereiche wurden aus dem Gebiet randlich ausgespart.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		180-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald im Bereich Forst Empfehlung VRG um diese Bereiche verkleinern, ansonsten Hinweis für Genehmigungsebene	
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 3117 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG02-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 140-180-jähriger Traubeneichen-Mischwald (auch angrenzend an diese Bereiche außerhalb des VRGs) Empfehlung VRG um diese Bereiche verkleinern	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 3118 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG03-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) im Bereich Alte Suhl 110-190-jähriger Traubeneichen-Mischwald und 130-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald; in der südlichen Teilfläche kleine 100-210-jährige Traubeneichen-Mischwaldbestände Empfehlung im nördlichen Teilbereich VRG ggf. verkleinern, im südlichen Teilbereich Hinweis für Genehmigungsebene	Wird teilweise gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3119 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG05-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) kleine Bereiche mit 130-140-jährigem Traubeneiche/Stieleiche-Mischwald, sowie 100-190-jährigem Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald; GWP Empfehlung Hinweis für Genehmigungsebene	Wird gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 3120 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG06-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 120-130-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald Empfehlung VRG um den Walbereich verkleinern	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 3121 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG10-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 100-130-jähriger Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald, 160-180-jähriger Traubeneichen-Mischwald (im westlichen Teilbereich); GWP Empfehlung VRG um die Waldbereiche verkleinern	Wird nicht gefolgt Zum Zeitpunkt einer möglichen konkreter werdenden Anlagenplanung ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mittels konkreter Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 3122 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG11-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 120-190-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald, 190-jähriger Traubeneichen-Mischwald Empfehlung VRG um den Waldbereich verkleinern (auch Fachbeitrag Kategorie B)	Wird teilweise gefolgt Alte Waldbestände sowie der Bodenschutzwald konnten im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung, soweit bekannt, ausgespart werden. Dies betrifft auch einen Teil der Überlagerung mit dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Wenngleich es zu einer Überlagerung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B mit Vorranggebieten für Windenergie kommen kann, so beschränkt sich die Inanspruchnahme der Schwerpunkträume mit 1,92 % im ersten Planentwurf auf ein minimales Maß. In

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Anbetracht des §2 EEG und des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses ist ein Ausschluss dieser Flächen im Rahmen des regionalen und überfachlichen Plankonzeptes nicht überall gelungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung hat sich die Inanspruchnahme von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B jedoch abermals reduziert. Demnach sind 0,77 % der Schwerpunktvorkommen mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert (Stand 07.11.2025). Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 3123 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG12-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 120-jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwald; GWP Empfehlung VRG nicht ausweisen	Wird gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 3124 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG14-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 100-120-jähriger Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald,	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt. Im Rahmen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		100-180-jähriger Traubeneichen-Mischwald; der gesamte Bereich um den Legelsbusch zeichnet sich durch alte Waldbestände aus (auch im Bereich des FFH-Gebiets Nördlicher Kraichgau); GWP Empfehlung VRG nicht ausweisen	immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet erforderlich. Diese Prüfung konnte erbracht werden und wurde seitens der höheren Naturschutzbehörde plausibilisiert. Demnach muss kein weiterer Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet 6718-311 eingehalten werden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes erfolgt nicht. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 3125 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG15-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) 100-130-jähriger Buchen-Nadelbaum-Mischwald (im FFH-Gebiet mit LS Großes Mausohr, Hirschkäfer, LRT Waldmeister Buchenwälder)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Empfehlung VRG nicht ausweisen	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG16-W	BE-ID: 3126 RNK-VRG16-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) vereinzelt 100-200-jähriger Buchen Laub-/Nadelbaum-Mischwald Empfehlung Hinweis für Genehmigungsebene	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 3127 RNK-VRG17-W Alte Waldbestände (zusätzlich GWP) im Bereich des FFH-Gebiets Nördlicher Kraichgau 120-jähriger Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald sowie außerhalb des FFH-Gebiets in der südlichen Teilfläche 110-120-jähriger Buchen-Laub-/Nadelbaum-Mischwald Empfehlung südliche Teilfläche nicht ausweisen	Wird gefolgt Die Bereiche im FFH-Gebiet werden nicht weiterverfolgt Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3128 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Vögel, Vogelzug, Feldvogelkulisse Der Vogelzug in Deutschland findet in Form eines Breitfrontenzuges statt, allerdings verdichtet sich der Vogelzug häufig an topographischen Sondersituationen, wie beispielsweise entlang der Rheinebene oder des Odenwaldes. In diesen Bereichen liegen folglich auch bedeutende Rastgebiete. Diese Bereiche sollten aufgrund eines erhöhten Kollisionsrisikos und Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen sowie dem Fehlen von geeigneten Ausweichmöglichkeiten für die Rastvögel von Windenergieanlagen freigehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen Konkrete Angaben zu bedeutenden Rastgebieten liegen dem VRRN i.d.R. nicht vor, so dass eine räumliche Verortung kaum möglich ist. Der in der Anregung vorgebrachte Hinweis wird in Kapitel 4.3 des Umweltberichts aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 3129 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG28-W: Die westlichen Offenlandbereiche liegen innerhalb des Projektgebiets, der südliche Bereich sogar innerhalb der Kernzone, für den Rebhuhnschutz Schefflenztal mit Rebhuhnfundpunkten aus den letzten drei Jahren.	Wird gefolgt Die entsprechenden Flächen sind nicht weiter Bestandteil der Fläche NOK-VRG28-W. Das Gebiet wird auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 3130 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG30-W: Dieses VRG liegt innerhalb der Kernzone des Projektgebiets für den Rebhuhnschutz Schefflenztal. Im Bereich des geplanten VRGs sowie nordöstlich gibt es zahlreiche Rebhuhn-Fundpunkte aus den letzten drei Jahren. Zusätzlich stellt dieser Bereich einen bedeutenden Rastplatz für viele Vogelarten dar. Es gibt regelmäßige Nachweise von Kiebitz, Großer Brachvogel oder auch Goldregenpfeifer.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 3131 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG31-W: Dieses VRG liegt innerhalb der Kernzone des Projektgebiets für den Rebhuhnschutz Schefflenztal. In diesem Bereich gibt es Fundpunkte aus den letzten drei Jahren. Zusätzlich stellt dieser Bereich ein gutes Rastgebiet für einige Vogelarten dar.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie der Kernzone des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“ neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG33-W	BE-ID: 3133 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde NOK-VRG33-W: Dieses VRG liegt innerhalb des Projektgebiets Rebhuhnschutz Schefflenztal mit Rebhuhnfundpunkten aus den letzten zwei Jahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 3134 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG08-W: Dieses VRG überplant einen Höhenrücken der durch verschiedene Greifvogelarten, z.B. Wespenbussard, Rotmilan, etc., genutzt wird und als Rastgebiet für weitere Vogelarten geeignet ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 3135 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG09-W: Dieses VRG liegt in einem wichtigen Rastgebiet für viele verschiedene Vogelarten wie z.B. Grauammer, Haubenlerche, Feldlerche, Wiesenschafstelze, kollisionsgefährdete Greifvogelarten wie beispielsweise Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Rohrweihe. Östlich der A5 liegt ein wichtiger Ausbreitungskorridor für die Haubenlerche (siehe Stn Solar, RNK-VBG017-PV).	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG09-W liegt in einem vorbelasteten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich (z.T. großflächige Foliennutzung) an der Kreuzung zweier Autobahnen. Bezüglich der in der Einwendung angesprochenen Zug- und Rastvögel hat der Verband Region Rhein-Neckar Daten aus Ornitho Erfassungen erhalten. Diese deuten einerseits darauf hin, dass vor allem die nördlich des Zufahrtswegs zu den Aussiedlerhöfen Leimengrube gelegenen Teilflächen, welche sich außerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden, als Rastplatz genutzt werden. Zum Anderen bleibt festzuhalten, dass sich die Erfassungen von kollisionsgefährdeten Greifvögeln über die Jahre hinweg auf relativ wenige Einzelerfassungen beschränken. Hinsichtlich des Feldvogelschutzes ist anzumerken, dass das geplante Vorranggebiet gemäß Fachplan Landesweiter Biotopverbund Feldvogelkulisse in keiner prioritären Offenlandschaft, sondern nur in Teilen in einer Sonstigen Fläche liegt. Vor diesem Hintergrund wird insgesamt von keinem artenschutzfachlichem Konflikt ausgegangen, der eine Vollziehbarkeit des geplanten Vorranggebiets verhindern könnte. Die weitere Berücksichtigung muss im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens erfolgen, wenn genaue Anlagenstandorte und Typen bekannt sind und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG09-W aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 3136 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde RNK-VRG13-W: Dieses VRG überplant eine Plateaulage, die ein sehr bedeutendes Rastgebiet für eine Vielzahl von Arten darstellt. Es gibt regelmäßige Nachweise von Kiebitz, Großer	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG13-W wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung neu abgegrenzt. Im Zuge der Neuabgrenzung wurden die uns vorliegenden Daten zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Brachvogel, Goldregenpfeifer oder auch Mornellregenpfeifer (empfohlener Abstand min. 500 m). Zusätzlich handelt es sich im Winter um einen Rotmilan-Schlafplatz mit bis zu 50 Individuen.	Rastvögeln im Bereich der Plateauflächen berücksichtigt und soweit möglich aus der Planung genommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3137 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit NOK/RNK-VRG02-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG16, NOK-VRG23-W, NOK-VRG25-W, NOK-VRG31-W, RNK-VRG02-W, RNK-VRG03-W, RNK-VRG06-W, RNK-VRG11-W: Diese VRGs überplanen teilweise alte Waldbestände und sollten um diese Bereiche verkleinert werden. Andernfalls wird die Ausweisung dieser VRGe aus naturschutzfachlicher Sicht als kritisch bewertet.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurden randlich an den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gelegene alte Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren nach Möglichkeit aus der Gebietsabgrenzung herausgenommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3138 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit HD/RNK-VRG01-W: Die zwei westlichen Ausläufer des VRGs überplanen großflächig „alte Wälder“. Angrenzend an den nordöstlichen Ausläufer gibt es Nachweise der Bechsteinfledermaus, welche auch die alten Waldbereiche innerhalb des VRGs nutzen könnte. Zusätzlich grenzt der nordöstliche Ausläufer an das VSG Bergstraße Dossenheim mit den kollisionsgefährdeten Zielarten Baumfalke, Wanderfalke und Wespenbussard an (erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Planungsebene nicht auszuschließen). Zusätzlich liegt im Bereich Weißer Stein das außerhalb des Schwarzwaldes bedeutendste Vorkommen von Kleineulen. Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss von WEA auf Kleineulen liegen nicht vor, allerdings sind die nachtaktiven Arten auf den Empfang akustischer Signale angewiesen, welche ggf. durch WEA maskiert werden könnten. Die Ausweisung der zwei westlichen Ausläufer als VRG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Teilbereiche der westlichen Ausläufer werden unter anderem auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" zurückgenommen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Der Umgang mit Vorkommen von Kleineulen muss im Rahmen der Anlagenplanung Berücksichtigung finden und richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigem Sach- und Erkenntnisstand. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3139 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit HD/RNK-VRG02-W : Bezüglich der Einschätzung zu diesem VRG verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2023. Die Ausweisung dieser Fläche als VRG wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 3140 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit NOK-VRG02-W: Bezüglich des sich überlagernden Bereichs aus unserer Stellungnahme vom 07.09.2023 verweisen wir auf die dortige Einschätzung zu diesem VRG. Die Ausweisung dieser Fläche als VRG wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch bewertet. Der, gegenüber der im letzten Jahr eingeschätzten Fläche, hinzugekommene Bereich der Forst-BW-Fläche wird aufgrund der Überlagerung mit teilweise alten Waldbeständen sowie mit FFH-Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus außerhalb von FFH-Gebieten aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls sehr kritisch bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen Für die Fläche NOK-VRG02-W wurden im Laufe des Planverfahrens zwei artenschutzfachliche Untersuchungen vorgelegt und durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Auf Grundlage dieser Untersuchungen und den darin enthaltenden Aussagen wird die Fläche neu abgegrenzt, sodass artenschutzfachliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung minimiert werden können. Der enthaltende Fledermausbunker wird mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand versehen. Ebenso kommt es zu einer Reduzierung auf Grund der Hindernisfreifläche zum Flugplatz Walldürn. Die FFH-Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus liegen im Ergebnis ebenfalls nun außerhalb des geplanten Vorranggebietes.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist darüber hinaus mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den Biotopen, Habitaten und alten Waldbeständen herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 3141 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit NOK-VRG03-W: Aufgrund der Überlagerung eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A wegen der Sonderstatusart Schwarzstorch wird eine Ausweisung als VRG aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Rahmen einer artenschutzfachlicher Untersuchung im Rahmen des aktuell laufenden Genehmigungsverfahren konnte trotz Einzelmeldungen kein aktiv besetzter Horst kartiert werden. Auch auch der unteren Naturschutzbehörde liegen keine neuen konkretisierenden Hinweise vor, durch die sich ein Brutplatz verorten lassen könnte. In Rahmen der Untersuchung wurden Quartiere der Mopsfledermaus kartiert. Nach Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde lassen die eingereichten Genehmigungsunterlagen der Fläche darauf schließen, dass im Wege der Zulassung von keinen Ausnahmetatbeständen gebrauch gemacht werden muss. Der artenschutzrechtliche Situation kann aller Voraussicht nach durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Von daher wird es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme im Genehmigungsverfahren voraussichtlich nicht bedürfen. Im Ergebnis der vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchung wird die Fläche NOK-VRG03-W neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3142 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG12-W: Bezüglich der Einschätzung zur nördlichen Teilfläche dieses VRGs verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2023. Die Ausweisung dieser Teilfläche als VRG wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch bewertet. Die südliche Teilfläche scheint aus naturschutzfachlicher Sicht unkritisch.	Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Bereiche südlich der Bestandsanlagen wurden seitens der Bundeswehr als sehr kritisch Eingestuft und werden daher nicht weiter im Rahmen des aktuellen Planverfahrens betrachtet. Lediglich die vor kurzem errichtete Windenergieanlage wurde durch eine geringfügige Erweiterung mit aufgenommen. Die Umweltverträglichkeit wurde für diese Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits geprüft. Zur Vermeidung weiterer artenschutzfachlicher Konflikte fand keine darüber hinausgehende Vergrößerung statt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 3143 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit NOK-VRG23-W: Dieses VRG überplant „alte Wälder“ und grenzt nördlich an das FFH-Gebiet Seckachtal und Schefflenzer Wald mit LS Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus an (erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Planungsebene nicht auszuschließen). Die Ausweisung dieses VRGs wird aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 3144 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit NOK-VRG28-W: Bezüglich der Einschätzung zu diesem VRG verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2023 sowie die zusätzlichen Hinweise aus dieser Stellungnahme. Die Ausweisung dieser Fläche als VRG wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Für diese Fläche konnte eine von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Im Ergebnis dieser Prüfung erfolgt eine Neuabgrenzung.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 3145 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit NOK-VRG30-W: Aufgrund des Feldvogelschutzes sowie der Bedeutung als Rastgebiet wird die Ausweisung dieses Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie der Kernzone des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“ neu abgegrenzt. Eine Flächenhafte Beanspruchung erfolgt demnach nicht weiter.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 3146 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit RNK-VRG09-W: Aufgrund des Feldvogelschutzes sowie der Bedeutung als Rastgebiet wird die Ausweisung dieses Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG09-W liegt in einem vorbelasteten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich (z.T. großflächige Foliennutzung) an der Kreuzung zweier Autobahnen. Bezüglich der in der Einwendung angesprochenen Zug- und Rastvögel hat der Verband Region Rhein-Neckar Daten aus Ornitho Erfassungen erhalten. Diese deuten einerseits darauf hin, dass vor allem die nördlich des Zufahrtswegs zu den Aussiedlerhöfen Leimengrube gelegenen Teilflächen, welche sich außerhalb des geplanten Vorranggebietes befinden, als Rastplatz genutzt werden. Zum Anderen bleibt festzuhalten, dass sich die Erfassungen von kollisionsgefährdeten Greifvögeln über die Jahre hinweg auf relativ wenige Einzelerfassungen beschränken. Hinsichtlich des Feldvogelschutzes ist anzumerken, dass das geplante Vorranggebiet gemäß Fachplan Landesweiter Biotopverbund Feldvogelkulisse in keiner prioritären Offenlandschaft, sondern nur in Teilen in einer Sonstigen Fläche liegt. Vor diesem Hintergrund wird insgesamt von keinem artenschutzfachlichem Konflikt ausgegangen, der eine Vollziehbarkeit des geplanten Vorranggebiets verhindern könnte. Die weitere Berücksichtigung muss im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens erfolgen, wenn genaue Anlagenstandorte und Typen bekannt sind und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG09-W aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3147 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit RNK-VRG10-W: Dieses VRG überplant „alte Wälder“ und grenzt östlich und westlich direkt an das FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau an (erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Planungsebene nicht auszuschließen). Die Ausweisung der Waldbereiche als VRG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen Zum Zeitpunkt einer möglichen konkreter werdenden Anlagenplanung ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mittels konkreter Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 3148 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit RNK-VRG12-W: Dieses VRG überplant „alte Wälder“ sowie den GWP. An dieser Engstelle stellt die Waldfläche einen wichtigen Trittstein dar. Eine Ausweisung würde zur weiteren Fragmentierung führen und ggf. zu einem Zwangswechsel über die A6. In diesem Bereich sind zusätzlich Solar-VBG geplant, die diese Engstelle weiter verschmälern würden. Die Ausweisung dieses VRGs wird aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 3149 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit RNK-VRG13-W: Aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Bereichs als Rastgebiet wird die Ausweisung der in der Karte mit einem X markierten Bereiche aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet. [Karte des Gebietes mit Markierungen]	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der VRRN hat tiefergehende Daten und Fundpunkte bezüglich der Zug- und Rastvögel erhalten. Diese deuten darauf hin, dass vor allem die nordwestliche Teilflächen als Rastplatz genutzt wird. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird der nordwestliche Teilbereich, soweit möglich und unter Berücksichtigung des bereits laufenden Anlagenplanungsverfahrens, zurückgenommen. Die weitere Berücksichtigung muss im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens erfolgen, wenn genaue Anlagenstandorte und Typen bekannt sind und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 3150 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit RNK-VRG14-W: Dieses VRG überplant großflächig „alte Wälder“ und grenzt westlich an das FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau an (erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Planungsebene nicht auszuschließen). Die Ausweisung dieses VRGs wird aus natur-schutzfachlicher Sicht als sehr kritisch	Wird zur Kenntnis genommen Siehe BE-ID 3124

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bewertet.	
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 3151 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit RNK-VRG15-W: Dieses VRG liegt innerhalb des FFH-Gebiets Nördlicher Kraichgau und überplant Lebensstätten streng geschützter Arten sowie „alte Wälder“. Die Ausweisung dieses VRGs wird aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 3152 Referat 56 – Höhere Naturschutzbehörde Fazit RNK-VRG17-W: Die Ausweisung des südlichen Teilbereichs dieses VRGs wird aufgrund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet nördlicher Kraichgau (LS: Hirschkäfer, Großes Mausohr, Spanische Flagge; LRT: Waldmeister Buchenwälder; erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Planungsebene nicht auszuschließen) sowie der Überlagerung mit alten Waldbereichen aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr kritisch bewertet.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 2140 Regierungspräsidium Karlsruhe		BE-ID: 3153 Zur besseren Übersicht übersenden wir Ihnen beigefügt eine Exceltabelle auf Basis der Attributentabelle des von Ihnen zur Verfügung gestellten shapes. Hierin haben wir entsprechende Anmerkungen (bzw. die Hinweise darauf) der Fachreferate zu den einzelnen Flächen eingetragen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2929 Der Geltungsbereich des o. g. Regionalplanentwurfs grenzt teilweise direkt an den unterfränkischen Landkreis Miltenberg (Region Bayerischer Untermain) an. Zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar an Grenze:\n- NOK-VRG01-W; betroffene Gemeinde in Unterfranken: Eichenbühl\n- NOK-VRG03-W; betroffene Gemeinden in Unterfranken: Kirchzell, Amorbach, Schneeberg\nZwei weitere geplanten Vorrangebiete für Windenergie im Raum Kirchzell, Amorbach, Schneeberg liegen in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRGO1-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRGO3-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOKVRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bis zu 2,5 km Entfernung zur Grenze nach Unterfranken (NOK-VRG04-W, NOK-VRG06-W)\n\nDie Planung kann dort Auswirkungen haben. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind daher die Öffentlichkeit und die Umweltbehörden zu beteiligen.\n\n1. Beteiligung der Öffentlichkeit\nZur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG wurde der im Betreff genannte Fortschreibungsentwurfs des Teilregionalplans Windenergie von der Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt Nr. 6/2024 (S. 51)bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRGO6-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 2930 Der Geltungsbereich des o. g. Regionalplanentwurfs grenzt teilweise direkt an den unterfränkischen Landkreis Miltenberg (Region Bayerischer Untermain) an. Zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar an Grenze:\n- NOK-VRG01-W; betroffene Gemeinde in Unterfranken: Eichenbühl\n- NOK-VRG03-W; betroffene Gemeinden in Unterfranken: Kirchzell, Amorbach, Schneeberg\nZwei weitere geplanten Vorrangebiete für Windenergie im Raum Kirchzell, Amorbach, Schneeberg liegen in bis zu 2,5 km Entfernung zur Grenze nach Unterfranken (NOK-VRG04-W, NOK-VRG06-W)\n\nDie Planung kann dort Auswirkungen haben. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind daher die Öffentlichkeit und die Umweltbehörden zu beteiligen.\n\n1. Beteiligung der Öffentlichkeit\nZur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG wurde der im Betreff genannte Fortschreibungsentwurfs des Teilregionalplans Windenergie von der Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt Nr. 6/2024 (S. 51)bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 2931 Der Geltungsbereich des o. g. Regionalplanentwurfs grenzt teilweise direkt an den unterfränkischen Landkreis Miltenberg (Region Bayerischer Untermain) an. Zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar an	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grenze:\n- NOK-VRG01-W; betroffene Gemeinde in Unterfranken: Eichenbühl\n- NOK-VRG03-W; betroffene Gemeinden in Unterfranken: Kirchzell, Amorbach, Schneeberg\nZwei weitere geplanten Vorrangebiete für Windenergie im Raum Kirchzell, Amorbach, Schneeberg liegen in bis zu 2,5 km Entfernung zur Grenze nach Unterfranken (NOK-VRG04-W, NOK-VRG06-W)\n\nDie Planung kann dort Auswirkungen haben. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind daher die Öffentlichkeit und die Umweltbehörden zu beteiligen.\n\n1. Beteiligung der Öffentlichkeit\nZur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG wurde der im Betreff genannte Fortschreibungsentwurfs des Teilregionalplans Windenergie von der Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt Nr. 6/2024 (S. 51)bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.	
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 2932 Der Geltungsbereich des o. g. Regionalplanentwurfs grenzt teilweise direkt an den unterfränkischen Landkreis Miltenberg (Region Bayerischer Untermain) an. Zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar an Grenze:\n- NOK-VRG01-W; betroffene Gemeinde in Unterfranken: Eichenbühl\n- NOK-VRG03-W; betroffene Gemeinden in Unterfranken: Kirchzell, Amorbach, Schneeberg\nZwei weitere geplanten Vorrangebiete für Windenergie im Raum Kirchzell, Amorbach, Schneeberg liegen in bis zu 2,5 km Entfernung zur Grenze nach Unterfranken (NOK-VRG04-W, NOK-VRG06-W)\n\nDie Planung kann dort Auswirkungen haben. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind daher die Öffentlichkeit und die Umweltbehörden zu beteiligen.\n\n1. Beteiligung der Öffentlichkeit\nZur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG wurde der im Betreff genannte Fortschreibungsentwurfs des Teilregionalplans Windenergie von der Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt Nr. 6/2024 (S. 51)bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken		BE-ID: 2933 2. Beteiligung der Umweltbehörden\nGem. Art. 16 Abs.4 Satz 4 BayLplG ist den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Folgende Stellungnahmen sind im Beteiligungsverfahren eingegangen:\n\n2.1 Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 25.03.2024: Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz verweist auf die Stellungnahme des im Verfahren beteiligten Landratsamtes Miltenberg- Untere Immissionsschutzbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2935 2.2 Sachgebiet 51 – Naturschutz: Stellungnahme vom 03.05.2024 „Im Zuge der Umweltprüfung sind bei Ausweisung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten im Grenzbereich zu Unterfranken verschiedene naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Neben den baubedingten Beeinträchtigungen sind bei Windenergieanlagen Auswirkungen aufgrund der anlagenbedingten Vertikalstruktur möglich. Bei bestimmten Arten kann es außerdem betriebsbedingt zu Tötungen durch Kollision oder zu Habitatverlusten aufgrund von Meidungseffekten kommen. Darüber hinaus sind sekundäre Effekte im Rahmen des Anschlusses an das Wege- und Leitungsnetz möglich. Im Hinblick auf den Artenschutz und auf Schutzgebiete in Unterfranken sind insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen, da diese mitunter deutlich über das direkte Anlagenumfeld hinaus wirken. Folgende Aspekte bitten wir daher im Regionalplan Rhein-Neckar miteinzubeziehen: Auf bayerischer Seite ist an der Grenze zu Baden-Württemberg nahezu durchgängig das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Teilflächennummer: LSG-00562.01) „LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“ ausgewiesen. Gemäß § 4 der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 28. Juli 1982 ist es „Zweck […] 3. in der Schutzzone a) die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Bayerischen Odenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		b) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.“ Das Landschaftsschutzgebiet und das typische Landschaftsbild des Bayerischen Odenwaldes gilt es deshalb bei der Ausweisung von Vorranggebieten auf baden-württembergischer Seite dringend zu beachten.	
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG03-W	BE-ID: 2936 2.2 Sachgebiet 51 – Naturschutz: Stellungnahme vom 03.05.2024 „Im Zuge der Umweltprüfung sind bei Ausweisung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten im Grenzbereich zu Unterfranken verschiedene naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Neben den baubedingten Beeinträchtigungen sind bei Windenergieanlagen Auswirkungen aufgrund der anlagenbedingten Vertikalstruktur möglich. Bei bestimmten Arten kann es außerdem betriebsbedingt zu Tötungen durch Kollision oder zu Habitatverlusten aufgrund von Meidungseffekten kommen. Darüber hinaus sind sekundäre Effekte im Rahmen des Anschlusses an das Wege- und Leitungsnetz möglich. Im Hinblick auf den Artenschutz und auf Schutzgebiete in Unterfranken sind insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen, da diese mitunter deutlich über das direkte Anlagenumfeld hinaus wirken. Folgende Aspekte bitten wir daher im Regionalplan Rhein-Neckar miteinzubeziehen: Auf bayerischer Seite ist an der Grenze zu Baden-Württemberg nahezu durchgängig das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Teilflächennummer: LSG-00562.01) „LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“ ausgewiesen. Gemäß § 4 der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 28. Juli 1982 ist es „Zweck […]\n\n3. in der Schutzzone\na) die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Bayerischen Odenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren und\nb) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.“\nDas Landschaftsschutzgebiet und das typische Landschaftsbild des Bayerischen Odenwaldes gilt es deshalb bei der Ausweisung von Vorranggebieten auf baden-württembergischer Seite dringend zu beachten.\n	Wird zur Kenntnis genommen Die entsprechenden Informationen sind in die weitere Bewertung und den Umweltbericht mit eingeflossen. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 2937 2.2 Sachgebiet 51 – Naturschutz: Stellungnahme vom 03.05.2024 „Im Zuge der Umweltprüfung sind bei Ausweisung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten im Grenzbereich zu Unterfranken verschiedene naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Neben den baubedingten Beeinträchtigungen sind bei Windenergieanlagen Auswirkungen aufgrund der anlagenbedingten Vertikalstruktur möglich. Bei bestimmten Arten kann es außerdem betriebsbedingt zu Tötungen durch Kollision oder zu Habitatverlusten aufgrund von Meidungseffekten kommen. Darüber hinaus sind sekundäre Effekte im Rahmen des Anschlusses an das Wege- und Leitungsnetz möglich. Im Hinblick auf den Artenschutz und auf Schutzgebiete in Unterfranken sind insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen, da diese mitunter deutlich über das direkte Anlagenumfeld hinaus wirken. Folgende Aspekte bitten wir daher im Regionalplan Rhein-Neckar miteinzubeziehen: Auf bayerischer Seite ist an der Grenze zu Baden-Württemberg nahezu durchgängig das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Teilflächennummer: LSG-00562.01) „LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“ ausgewiesen. Gemäß § 4 der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 28. Juli 1982 ist es „Zweck […]\n\n3. in der Schutzzone\na) die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Bayerischen Odenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren und\nb) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.“\nDas Landschaftsschutzgebiet und das typische Landschaftsbild des Bayerischen Odenwaldes gilt es deshalb bei der Ausweisung von Vorranggebieten auf baden-württembergischer Seite dringend zu beachten.\n	Wird zur Kenntnis genommen Die entsprechenden Informationen sind in die weitere Bewertung und den Umweltbericht mit eingeflossen. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 2938 2.2 Sachgebiet 51 – Naturschutz: Stellungnahme vom 03.05.2024 „Im Zuge der Umweltprüfung sind bei	Wird zur Kenntnis genommen Die entsprechenden Informationen sind in die weitere Bewertung und den Umweltbericht mit eingeflossen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausweisung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten im Grenzbereich zu Unterfranken verschiedene naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Neben den baubedingten Beeinträchtigungen sind bei Windenergieanlagen Auswirkungen aufgrund der anlagenbedingten Vertikalstruktur möglich. Bei bestimmten Arten kann es außerdem betriebsbedingt zu Tötungen durch Kollision oder zu Habitatverlusten aufgrund von Meidungseffekten kommen. Darüber hinaus sind sekundäre Effekte im Rahmen des Anschlusses an das Wege- und Leitungsnetz möglich. Im Hinblick auf den Artenschutz und auf Schutzgebiete in Unterfranken sind insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen, da diese mitunter deutlich über das direkte Anlagenumfeld hinaus wirken. Folgende Aspekte bitten wir daher im Regionalplan Rhein-Neckar miteinzubeziehen: Auf bayerischer Seite ist an der Grenze zu Baden-Württemberg nahezu durchgängig das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Teilflächennummer: LSG-00562.01) „LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“ ausgewiesen. Gemäß § 4 der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 28. Juli 1982 ist es „Zweck […]\n\n3. in der Schutzzone\na) die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Bayerischen Odenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren und\nb) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.“\nDas Landschaftsschutzgebiet und das typische Landschaftsbild des Bayerischen Odenwaldes gilt es deshalb bei der Ausweisung von Vorranggebieten auf baden-württembergischer Seite dringend zu beachten.	Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 2941 Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten: Es wurde keine Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten festgestellt Prüfung der Dichtezentren (Schwerpunktvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten): Es liegen aktuell keine abgegrenzten Dichtezentren in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG03-W	BE-ID: 2942 Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten: Es wurde keine Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten festgestellt Prüfung der Dichtezentren (Schwerpunktvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten): Es liegen aktuell keine abgegrenzten Dichtezentren in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG04-W	BE-ID: 2943 Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten:\nEs wurde keine Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten festgestellt\n\nPrüfung der Dichtezentren (Schwerpunktvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten):\nEs liegen aktuell keine abgegrenzten Dichtezentren in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrang-gebiete.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2944 Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten:\nEs wurde keine Betroffenheit von SPA-Vogelschutzgebieten festgestellt\n\nPrüfung der Dichtezentren (Schwerpunktvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten):\nEs liegen aktuell keine abgegrenzten Dichtezentren in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrang-gebiete.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 2947 Betroffenheit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG): Gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen folgende kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Grenzgebiet der Vorranggebiete (Landkreis Miltenberg und Baden-Württemberg: TK-Blatt 6322 (Hardheim), TK-Blatt 6321 (Amorbach), TK-Blatt 6421 (Buchen (Odenwald)) vor (Grundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arteninformationen, Nachweise ab 2000 (abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)). Diese Vorkommen gilt es besonders bei der Einteilung und Planung zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beachten. - Baumfalke (Falco subbuteo) - Fischadler (Pandion haliaetus) - Kornweihe (Circus cyaneus) - Rotmilan (Milvus milvus) - Schwarzmilan (Milvus migrans) - Uhu (Bubo bubo) - Wanderfalke (Falco peregrinus) - Weißstorch (Ciconia ciconia) - Wespenbussard (Pernis apivorus) Betroffenheit anderer geschützter Arten Soweit möglich sind Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten von der Planung auszuschließen. In den auf unterfränkischer Seite angrenzenden TK-Blättern liegen Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten vor. Eine Gefährdung von Individuen dieser Arten muss im Betrieb der Wind-energieanlagen durch die Einrichtung eines entsprechenden Abschaltalgorithmus‘ vermieden werden.	
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG03-W	BE-ID: 2948 Betroffenheit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG): Gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen folgende kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Grenzgebiet der Vorranggebiete (Landkreis Miltenberg und Baden-Württemberg: TK-Blatt 6322 (Hardheim), TK-Blatt 6321 (Amorbach), TK-Blatt 6421 (Buchen (Odenwald)) vor (Grundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arteninformationen, Nachweise ab 2000 (abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)). Diese Vorkommen gilt es besonders bei der Einteilung und Planung zu beachten. - Baumfalke (Falco subbuteo) - Fischadler (Pandion haliaetus) - Kornweihe (Circus cyaneus) - Rotmilan (Milvus milvus) - Schwarzmilan (Milvus migrans) - Uhu (Bubo bubo) - Wanderfalke (Falco peregrinus) - Weißstorch (Ciconia ciconia) - Wespenbussard (Pernis apivorus)	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen des aktuell laufenden Genehmigungsverfahrens wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung und Kartierung vorgenommen. Im Ergebnis wird die Fläche NOK-VRG03-W neu abgegrenzt. Eine entsprechende artenschutzfachliche Untersuchung und Kartierung konnte seitens des Projektträgers vorgelegt werden. Die Ergebnisse wurden im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betroffenheit anderer geschützter Arten Soweit möglich sind Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten von der Planung auszuschließen. In den auf unterfränkischer Seite angrenzenden TK-Blättern liegen Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten vor. Eine Gefährdung von Individuen dieser Arten muss im Betrieb der Wind-energieanlagen durch die Einrichtung eines entsprechenden Abschaltalgorithmus‘ vermieden wer-den.	
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG04-W	BE-ID: 2949 Betroffenheit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG): Gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen folgende kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Grenzgebiet der Vorranggebiete (Landkreis Miltenberg und Baden-Württemberg: TK-Blatt 6322 (Hardheim), TK-Blatt 6321 (Amorbach), TK-Blatt 6421 (Buchen (Odenwald)) vor (Grundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arteninformationen, Nachweise ab 2000 (abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)). Diese Vorkommen gilt es besonders bei der Einteilung und Planung zu beachten. - Baumfalke (Falco subbuteo) - Fischadler (Pandion haliaetus) - Kornweihe (Circus cyaneus) - Rotmilan (Milvus milvus) - Schwarzmilan (Milvus migrans) - Uhu (Bubo bubo) - Wanderfalke (Falco peregrinus) - Weißstorch (Ciconia ciconia) - Wespenbussard (Pernis apivorus) Betroffenheit anderer geschützter Arten Soweit möglich sind Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten von der Planung auszuschließen. In den auf unterfränkischer Seite angrenzenden TK-Blättern liegen Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten vor. Eine Gefährdung von Individuen dieser Arten muss im Betrieb der Wind-energieanlagen durch die Einrichtung eines entsprechenden Abschaltalgorithmus‘ vermieden wer-den.	Wird gefolgt Das Gebiet NOK-VRG04-W befindet sich mehr als 2100 m von der Landesgrenze entfernt. Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Darüber hinaus wurden weitere Punktdaten zu windkraftempfindlichen Arten angefordert, welche sich bis zu 1000 m außerhalb der Regionsgrenze befinden. Demnach konnten keine weiteren Konflikte zu der Fläche festgestellt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG06-W	BE-ID: 2950 Betroffenheit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG): Gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen folgende kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Grenzgebiet der Vorranggebiete (Landkreis Miltenberg und Baden-Württemberg: TK-Blatt 6322 (Hardheim), TK-Blatt 6321 (Amorbach), TK-Blatt 6421 (Buchen (Odenwald)) vor (Grundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arteninformationen, Nachweise ab 2000 (abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)). Diese Vorkommen gilt es besonders bei der Einteilung und Planung zu beachten. - Baumfalke (Falco subbuteo) - Fischadler (Pandion haliaetus) - Kornweihe (Circus cyaneus) - Rotmilan (Milvus milvus) - Schwarzmilan (Milvus migrans) - Uhu (Bubo bubo) - Wanderfalke (Falco peregrinus) - Weißstorch (Ciconia ciconia) - Wespenbussard (Pernis apivorus) Betroffenheit anderer geschützter Arten Soweit möglich sind Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten von der Planung auszuschließen. In den auf unterfränkischer Seite angrenzenden TK-Blättern liegen Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten vor. Eine Gefährdung von Individuen dieser Arten muss im Betrieb der Wind-energieanlagen durch die Einrichtung eines entsprechenden Abschaltalgorithmus‘ vermieden wer-den.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet NOK-VRG06-W befindet sich mehr als 1700 m von der Landesgrenze entfernt. Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Darüber hinaus wurden weitere Punktdaten zu windkraftempfindlichen Arten angefordert, welche sich bis zu 1000 m außerhalb der Regionsgrenze befinden. Demnach konnten keine weiteren Konflikte zu der Fläche festgestellt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 2952 Generelle Vorgaben zum Anlagenbau und –betrieb:\nBeim Bau der Anlagen und ihrer Zuwegungen sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umzusetzen, die Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Schutzgüter möglichst vermeiden oder soweit wie möglich minimieren.\nBetriebsbedingte Beeinträchtigungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere von kollisionsgefährdeten Vogelarten und von Fledermäusen sind ebenfalls mit geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.	Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG03-W	BE-ID: 2953 Generelle Vorgaben zum Anlagenbau und –betrieb:\nBeim Bau der Anlagen und ihrer Zuwegungen sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umzusetzen, die Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Schutzgüter möglichst vermeiden oder soweit wie möglich minimieren.\nBetriebsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere von kollisionsgefährdeten Vogelarten und von Fledermäusen sind ebenfalls mit geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG04-W	BE-ID: 2955 Generelle Vorgaben zum Anlagenbau und –betrieb:\nBeim Bau der Anlagen und ihrer Zuwegungen sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umzusetzen, die Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Schutzgüter möglichst vermeiden oder soweit wie möglich	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		minimieren.\nBetriebsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere von kollisionsgefährdeten Vogelarten und von Fledermäusen sind ebenfalls mit geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.	Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG06-W	BE-ID: 2956 Generelle Vorgaben zum Anlagenbau und –betrieb:\nBeim Bau der Anlagen und ihrer Zuwegungen sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umzusetzen, die Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Schutzgüter möglichst vermeiden oder soweit wie möglich minimieren.\nBetriebsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere von kollisionsgefährdeten Vogelarten und von Fledermäusen sind ebenfalls mit geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.\n	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 2958 Betroffenheit des Landschaftsbildes:\nIm Rahmen der landesweiten fünfstufigen Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild/Landschaftserleben und Erholungswirksamkeit wurden landschaftsprägende und erholungswirksame Elemente und Strukturen erfasst. Hierzu wurde zunächst eine großräumige Unterteilung der bayerischen Landschaft in sog. "Landschaftsbildräume" vorgenommen, die in einem weiteren Schritt in visuell homogene "Landschaftsbildeinheiten" unterteilt wurden. Diese dienen als räumliche Bezugsgrößen für die fünfstufige Bewertung der landschaftlichen Eigenart sowie die dreistufige Bewertung der Erholungswirksamkeit.\nDie für die Fortschreibung Windenergie des Regionalplans Rhein-Neckar relevante Karte zum Landschaftsbild liegt der Stellungnahme bei.\nAn der Grenze zur Planungsregion Rein-Neckar wurde auf bayerischer Seite, direkt bei dem Vorranggebiet „NOK-VRG01-W“, die zweithöchste Landschaftsbildstufe (Stufe 4 - charakteristische landschaftliche Eigenart überwiegend hoch) vergeben. Zudem führen hier visuelle Leitlinien mit hoher und sehr hoher Fernwirkung in Richtung Kaltenbrunn und Reinhardsachsen auf baden-württembergischer Seite. Diese Leitlinien werden vom Vorranggebiet „NOK-VRG01-W“ geschnitten, was es dringend zu beachten und vermeiden gilt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG03-W	BE-ID: 2960 An der Grenze auf bayerischer Seite, direkt bei den Vorranggebieten „NOK-VRG03-W“, „NOK-VRG04-W“ und „NOK-VRG06-W“ wurde eine mittlere Landschaftsbildstufe (Stufe 3 – charakteristische landschaftliche Eigenart überwiegend mittel) vergeben.	Wird zur Kenntnis genommen Die entsprechenden Informationen sind in die weitere Bewertung und den Umweltbericht mit eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigungen des bayerischen Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhe der Anlagen auch bei Errichtung auf baden-württembergischer Seite möglich.\nWir bitten daher die zur Verfügung gestellte Karte zum bayerischen Landschaftsbild bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	NOK-VRG04-W	BE-ID: 2961 An der Grenze auf bayerischer Seite, direkt bei den Vorranggebieten „NOK-VRG03-W“, „NOK-VRG04-W“ und „NOK-VRG06-W“ wurde eine mittlere Landschaftsbildstufe (Stufe 3 – charakteristische landschaftliche Eigenart überwiegend mittel) vergeben. Beeinträchtigungen des bayerischen Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhe der Anlagen auch bei Errichtung auf baden-württembergischer Seite möglich.\nWir bitten daher die zur Verfügung gestellte Karte zum bayerischen Landschaftsbild bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.“	Wird zur Kenntnis genommen Die entsprechenden Informationen sind in die weitere Bewertung und den Umweltbericht mit eingeflossen.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG06-W	BE-ID: 2964 An der Grenze auf bayerischer Seite, direkt bei den Vorranggebieten „NOK-VRG03-W“, „NOK-VRG04-W“ und „NOK-VRG06-W“ wurde eine mittlere Landschaftsbildstufe (Stufe 3 – charakteristische landschaftliche Eigenart überwiegend mittel) vergeben. Beeinträchtigungen des bayerischen Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhe der Anlagen auch bei Errichtung auf baden-württembergischer Seite möglich.\nWir bitten daher die zur Verfügung gestellte Karte zum bayerischen Landschaftsbild bei der Ausweisung der Vorranggebiete zu berücksichtigen.“	Wird teilweise gefolgt Die entsprechenden Informationen sind in die weitere Bewertung und den Umweltbericht mit eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2965 2.3 Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft unter Einbindung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg,\nStellungnahme vom 24.04.2024:\nAus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Einwendungen und Hinweise veranlasst.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 2975 2.4 Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Stellungnahme vom 25.03.2024: „Bei den in Grenznähe liegenden Vorranggebieten Wind können bspw. durch die Nutzung von Zuwendungen in Bayern hiesige forstfachliche Belange bzw. waldrechtliche Bestimmungen betroffen sind. Daher bitten mir um Aufnahme folgender Passage: Sofern Zufahren durch Waldflächen in Bayern erfolgen, ist dafür die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Sind darüber hinaus im Wald (temporäre) Wegeverbreiterungen, (temporäre) Lagerflächen o.ä. auf bayerischem Boden geplant, so ist vor Maßnahmenbeginn die Einbeziehung des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten (hier: Außenstelle Miltenberg, Forsthausstraße 2, 63897 Miltenberg notwendig, damit dieses eine waldrechtliche Einschätzung der geplanten Maßnahmen vornehmen kann.“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG03-W	BE-ID: 2977 2.4 Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Stellungnahme vom 25.03.2024: „Bei den in Grenznähe liegenden Vorranggebieten Wind können bspw. durch die Nutzung von Zuwendungen in Bayern hiesige forstfachliche Belange bzw. waldrechtliche Bestimmungen betroffen sind. Daher bitten mir um Aufnahme folgender Passage: Sofern Zufahren durch Waldflächen in Bayern erfolgen, ist dafür die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Sind darüber hinaus im Wald (temporäre) Wegeverbreiterungen, (temporäre) Lagerflächen o.ä. auf bayerischem Boden geplant, so ist vor Maßnahmenbeginn die Einbeziehung des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten (hier: Außenstelle Miltenberg, Forsthausstraße 2, 63897 Miltenberg) notwendig, damit dieses eine waldrechtliche Einschätzung der geplanten Maßnahmen vornehmen kann.“	Wird gefolgt Der Aspekt wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgegriffen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG04-W	BE-ID: 2978 2.4 Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Stellungnahme vom 25.03.2024: „Bei den in Grenznähe liegenden Vorranggebieten Wind können bspw. durch die Nutzung von Zuwendungen in Bayern hiesige forstfachliche Belange bzw. waldrechtliche Bestimmungen	Wird gefolgt Der Aspekt wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgegriffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betroffen sind. Daher bitten mir um Aufnahme folgender Passage: Sofern Zufahren durch Waldflächen in Bayern erfolgen, ist dafür die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Sind darüber hinaus im Wald (temporäre) Wegeverbreiterungen, (temporäre) Lagerflächen o.ä. auf bayerischem Boden geplant, so ist vor Maßnahmenbeginn die Einbeziehung des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten (hier: Außenstelle Miltenberg, Forsthausstraße 2, 63897 Miltenberg) notwendig, damit dieses eine waldrechtliche Einschätzung der geplanten Maßnahmen vornehmen kann.“	
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG06-W	BE-ID: 2981 2.4 Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Stellungnahme vom 25.03.2024: „Bei den in Grenznähe liegenden Vorranggebieten Wind können bspw. durch die Nutzung von Zuwendungen in Bayern hiesige forstfachliche Belange bzw. waldrechtliche Bestimmungen betroffen sind. Daher bitten mir um Aufnahme folgender Passage: Sofern Zufahren durch Waldflächen in Bayern erfolgen, ist dafür die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Sind darüber hinaus im Wald (temporäre) Wegeverbreiterungen, (temporäre) Lagerflächen o.ä. auf bayerischem Boden geplant, so ist vor Maßnahmenbeginn die Einbeziehung des örtlichen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten (hier: Außenstelle Miltenberg, Forsthausstraße 2, 63897 Miltenberg) notwendig, damit dieses eine waldrechtliche Einschätzung der geplanten Maßnahmen vornehmen kann.“	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2996 3. Landesplanerische Stellungnahme\nDie höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:\nDer Ausbau der Windenergie – sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch aufgrund des Strebens nach stärkerer Energieunabhängigkeit – ist ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Die Planungsabsicht, weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Wind-kraftanlagen auszuweisen, um diesen Ausbau gesamträumlich zu steuern und die festgelegten Flächenwerte zu erreichen, wird	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		grundsätzlich begrüßt.\nWie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG mitgeteilt, erarbeitet der Regionale Planungsverband (RPV) Bayerischer Untermain eben-falls ein gesamtregionales Windenergiekonzept. Dazu wird sich der RPV Bayerischer Untermain in seiner Stellungnahme äußern. Zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie in den Landschaftsschutzgebieten in Bayern weisen wir darauf hin, dass durch die Änderung in § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in allen drei unterfränkischen Planungsverbänden auch die Landschaftsschutzgebiete in die Suchraumkulisse für Windenergieflächen einbezogen werden.\nDie raumordnerische Prüfung der geplanten Vorranggebiete in Grenznähe hat ergeben, dass raumordnerische Belange nicht betroffen sind.	
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 3000 3. Landesplanerische Stellungnahme Die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung: Der Ausbau der Windenergie – sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch aufgrund des Strebens nach stärkerer Energieunabhängigkeit – ist ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Die Planungsabsicht, weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Wind-kraftanlagen auszuweisen, um diesen Ausbau gesamträumlich zu steuern und die festgelegten Flächenwerte zu erreichen, wird grundsätzlich begrüßt. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG mitgeteilt, erarbeitet der Regionale Planungsverband (RPV) Bayerischer Untermain ebenfalls ein gesamtregionales Windenergiekonzept. Dazu wird sich der RPV Bayerischer Untermain in seiner Stellungnahme äußern. Zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie in den Landschaftsschutzgebieten in Bayern weisen wir darauf hin, dass durch die Änderung in § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in allen drei unterfränkischen Planungsverbänden auch die Landschaftsschutzgebiete in die Suchraumkulisse für Windenergieflächen einbezogen werden. Die raumordnerische Prüfung der geplanten Vorranggebiete in Grenznähe hat ergeben, dass raumordnerische Belange nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 3001 3. Landesplanerische Stellungnahme Die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung: Der Ausbau der Windenergie – sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch aufgrund des Strebens nach stärkerer Energieunabhängigkeit – ist ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Die Planungsabsicht, weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Wind-kraftanlagen auszuweisen, um diesen Ausbau gesamträumlich zu steuern und die festgelegten Flächenwerte zu erreichen, wird grundsätzlich begrüßt. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG mitgeteilt, erarbeitet der Regionale Planungsverband (RPV) Bayerischer Untermain eben-falls ein gesamtregionales Windenergiekonzept. Dazu wird sich der RPV Bayerischer Untermain in seiner Stellungnahme äußern. Zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie in den Landschaftsschutzgebieten in Bayern weisen wir darauf hin, dass durch die Änderung in § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in allen drei unterfränkischen Planungsverbänden auch die Landschaftsschutzgebiete in die Suchraumkulisse für Windenergieflächen einbezogen werden. Die raumordnerische Prüfung der geplanten Vorranggebiete in Grenznähe hat ergeben, dass raumordnerische Belange nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 3002 3. Landesplanerische Stellungnahme\nDie höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:\nDer Ausbau der Windenergie – sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch aufgrund des Strebens nach stärkerer Energieunabhängigkeit – ist ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Die Planungsabsicht, weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Wind-kraftanlagen auszuweisen, um diesen Ausbau gesamträumlich zu steuern und die festgelegten Flächenwerte zu erreichen, wird grundsätzlich begrüßt.\nWie bereits in unserer Stellungnahme vom 29.09.2022 im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG mitgeteilt, erarbeitet der Regionale Planungsverband (RPV) Bayerischer Untermain eben-falls ein gesamtregionales Windenergiekonzept. Dazu wird sich der RPV	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bayerischer Untermain in seiner Stellungnahme äußern. Zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie in den Landschaftsschutzgebieten in Bayern weisen wir darauf hin, dass durch die Änderung in § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in allen drei unterfränkischen Planungsverbänden auch die Landschaftsschutzgebiete in die Suchraumkulisse für Windenergieflächen einbezogen werden.\nDie raumordnerische Prüfung der geplanten Vorranggebiete in Grenznähe hat ergeben, dass raumordnerische Belange nicht betroffen sind.	
Stellungnahme-ID: 2145 Regierung von Unterfranken		BE-ID: 3003 4. Fazit\nDie o.a. Hinweise und Anregungen der Umweltbehörden bitten wir zu berücksichtigen.\nDarüber hinaus sind aus der Sicht der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken keine weiteren Anmerkungen veranlasst.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2149 Landratsamt Main-Tauber-Kreis		BE-ID: 2913 Zu Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden von Seiten des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis keine Bedenken oder Anregungen hervorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2151 Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2340 Gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) ist es unter anderem Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, darauf hinzuwirken, dass Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen soll unterbleiben, wenn die Belange der Denkmalpflege (Wirkung des Kulturdenkmals in seinem städtebaulichen/kulturlandschaftlichen Umfeld) im Einzelfall gewichtiger sind, als die für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange. Der Schutz der visuellen Integrität von ortsfesten Kulturdenkmälern ist gemäß§ 18 Abs. 2 HDSchG (Umgebungsschutz) zu berücksichtigen. Dies betrifft hinsichtlich der vorgelegten Planung insbesondere die landschaftsbestimmenden Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung, die in der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Liste im Anhang zum zu novellierenden Regionalplan Südhessen enthalten sind. Der Wirkungsraum dieser Denkmäler kann einen allgemeinen Ausschlussradius um ein Vielfaches übersteigen, sodass sich insbesondere im Bereich einer mittleren Sichtbarkeit eine Dominanzverschiebung vom kulturellen Erbe hin zu den\n\nWindkraftanlagen ergeben kann. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals hängt mit den konkreten das Objekt kennzeichnenden Merkmalen zusammen (Kategorien adäquate Betrachtung)(Unter Beeinträchtigung ist nach Auffassung des LfDH eine jede nachteilige Beeinflussung des Bestandes oder des\nErscheinungsbilds eines Kulturdenkmals zu verstehen.). Der Denkmalschutz erschöpft sich nach Auffassung des LfDH nicht in der Abwendung krasser Konfliktsituationen und will nicht nur verhindern, dass ein Baudenkmal durch eine gleichzeitig in den Blick geratende Windkraftanlage gewissermaßen „Überflügelt“ bzw. „Überdeckt“ wird. Ein denkmalrechtlich relevanter Widerspruch und Maßstabsverlust entsteht vielmehr auch dann, wenn infolge der Nähe von Kulturdenkmal und der neu hinzutretenden Anlage (z. B. einer Windkraftanlage) diese in der Umgebung als Fremdkörper und als unvereinbar mit den Werten, die das Kulturdenkmal verkörpern, wahrgenommen werden (vgl. NdsOVG, Urteil v. 21.04.2010 — 12 LB 44/09 -,juris.). Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch Windkraftanlagen reicht es daher aus, wenn der Rotorkreis der Anlagen als solcher (mit seinen Drehbewegungen) zusammen mit dem Kulturdenkmal in den Blick gerät und den Blick des Betrachters vom Denkmal ablenkt und auf sich zieht, sofern dabei ein Maßstabsverlust im vom Denkmal geprägten Landschaftsgefüge herbeigeführt wird (VG Sigmaringen, a.a.O.).	
Stellungnahme-ID: 2151 Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 2341 Nach eingehender Prüfung der Planunterlagen ist festzustellen, dass raumbedeutsame Kulturdenkmäler durch die geplante Ausweisung von drei Vorranggebieten eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren würden. Wir sehen daher die Voraussetzungen für die Ausweisung dieser Vorranggebiete aus denkmalfachlicher Sicht nicht oder nur in Teilen als gegeben. Die Potenzialflächen RNK-VRG04-W und RNK-VRG02-W haben eine sehr geringe räumliche Distanz zu der nach § 2 Abs. 1 HDSchG als Kulturdenkmal eingetragenen „Burg	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hirschhorn“ und der dazugehörigen nach § 2 Abs. 3 HDSchG erfassten Gesamtanlage „Altstadt“ (HP 26). Da die Vorrangflächen in etwa einen Abstand von 3 - 5 Kilometern zu den genannten Denkmälern aufweisen und zudem 250 - 300 Meter oberhalb der Flussschleife liegen, würde es bei Aufstellung von durchschnittlichen Windkraftanlagen mit einer Narbenhöhe von 160 Metern und mehr, aus fachlicher Sicht in jedem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen. Es handelt sich zudem um sehr kleinflächige Gebiete im direkten Nahbereich, des nach allen Seiten hin als sehr fernwirksam zu beurteilenden Denkmalgebietes, so dass hier keine sinnvolle Reduktion der Fläche möglich erscheint. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, sind diese Vorranggebiete daher zwingend zu streichen.	
Stellungnahme-ID: 2151 Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 2342 Nach eingehender Prüfung der Planunterlagen ist festzustellen, dass raumbedeutsame Kulturdenkmäler durch die geplante Ausweisung von drei Vorranggebieten eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren würden. Wir sehen daher die Voraussetzungen für die Ausweisung dieser Vorranggebiete aus denkmalfachlicher Sicht nicht oder nur in Teilen als gegeben.\n\nDie Potenzialflächen RNK-VRG04-W und RNK-VRG02-W haben eine sehr geringe räumliche Distanz zu der nach § 2 Abs. 1 HDSchG als Kulturdenkmal eingetragenen „Burg Hirschhorn“ und der dazugehörigen nach § 2 Abs. 3 HDSchG erfassten Gesamtanlage „Altstadt“ (HP 26). Da die Vorrangflächen in etwa einen Abstand von 3 - 5 Kilometern zu den genannten Denkmälern aufweisen und zudem 250 - 300 Meter oberhalb der Flussschleife liegen, würde es bei Aufstellung von durchschnittlichen Windkraftanlagen mit einer Narbenhöhe von 160 Metern und mehr, aus fachlicher Sicht in jedem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen. Es handelt sich zudem um sehr kleinflächige Gebiete im direkten Nahbereich, des nach allen Seiten hin als sehr fernwirksam zu beurteilenden Denkmalgebietes, so dass hier keine sinnvolle Reduktion der Fläche möglich erscheint. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, sind diese Vorranggebiete daher zwingend zu streichen.\n	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2151 Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2343 Nach eingehender Prüfung der Planunterlagen ist festzustellen, dass raumbedeutsame Kulturdenkmäler durch die geplante Ausweisung von drei Vorranggebieten eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren würden. Wir sehen daher die Voraussetzungen für die Ausweisung dieser Vorranggebiete aus denkmalfachlicher Sicht nicht oder nur in Teilen als gegeben. Die Potentialfläche HD/RNK-VRG02-W ragt in ihrem südlichen Ausläufer bis zu den Höhenbereichen im Bereich des „Vierburgen-Ensembles“ in Neckarsteinach heran (HP 28). Hierzu gehören die nach § 2 Abs. 1 HDSchG als Kulturdenkmäler eingetragenen Burgruinen „Schadeck (Schwalbennest)“ und „Hinterburg“ sowie die ebenfalls nach § 2 Abs. 1 HDSchG als Kulturdenkmäler erfassten Burgen „Mittelburg“ und „Vorderburg“. Das Ensemble wird durch die nach § 2 Abs. 3 HDSchG geschützte Gesamtanlage „Ortskern Neckarsteinach“ ergänzt. Auch dieser Denkmalbereich wird nach allen Seiten hin als sehr fernwirksam bewertet. Die Vorrangfläche erstreckt sich über den Höhenzug aus Lammerskopf und Kämmerstein, die beide in etwa 480 Meter hoch sind und sich damit deutlich über die Burgenkette auf 150 Metern erheben. Da der direkt am Ensemble gelegene Ochsenkopf mit 415 Metern ebenfalls signifikant niedriger als der Höhenzug ist und eine Windkraftanlage zusätzlich mindestens 160 m über dem Bodenniveau aufragt, ist hier nicht von einer abschirmenden Wirkung auszugehen. Vor allem, da die Potentialfläche mit einem Abstand von rund 5 Kilometern im unmittelbaren Nahbereich der Denkmäler liegt. Um die Beeinträchtigung auf ein fachlich vertretbares Maß zu reduzieren ist das Vorranggebiet in nördlicher Richtung daher mindestens bis zu der Senke direkt hinter dem Kämmerstein (Höhe hier rund 405 Meter) zurück zu setzen. Die Auswirkungen auf den Denkmalbereich können dennoch erst durch die Festlegung der genauen Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Typ ausreichend bewertet werden. Daher halten wir es zur fachlichen Beurteilung der Beeinträchtigung von geplanten Windkraftanlagen aus denkmalpflegerischer Sicht für notwendig, die Standorte spätestens im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch aussagekräftige Visualisierungen und maßstabsgetreue Geländeschnitte zu beurteilen und zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2151 Landesamt für Denkmalpflege Hessen		BE-ID: 2344 Hinweise: Das Denkmalbuch hat in Hessen nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben, Ergänzungen und Änderungen müssen daher gegebenenfalls abgefragt werden. Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und des Baudenkmalschutzes. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes sowie der Bodendenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2104 Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt wie folgt Stellung:\n\nVorab weisen wir darauf hin, dass die Errichtung von	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Das gleiche gilt für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich (vgl. § 12 LuftVG) und in einem beschränkten Bauschutzbereich (vgl. § 17 LuftVG). Vor Entscheidung über die Zustimmung sind wir gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einzuholen (vgl. § 31 Absatz 3 LuftVG).\n	für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2105 Ferner sind wir verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, das dann in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG).	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2106 Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten können Sie in tabellarischer Form der Anlage entnehmen. Dazu folgende Erläuterungen:\n\nDie in Spalte 2 eingetragenen Konflikte betreffen nicht unbedingt das gesamte Gebiet. Soweit sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart		BE-ID: 2107 Hintergrund von Spalte 4 ist, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht der Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente obliegt. Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung - LuftVO). Das	Wird zur Kenntnis genommen Die entsprechenden Stellen wurden im Rahmen der Beteiligung gehört.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt, sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden.	
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2108 HD/RNK-VRG01-W\nHinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF): City Airport Mannheim, MVA MSA, IFR-Flugverfahren	Wird zur Kenntnis genommen Zum möglichen Konflikt mit dem Instrumentenanflugverfahren hat sich der VRRN intensiv beschäftigt und die genannten Akteure eingebunden. Es wurden mehrere gutachterliche Einschätzungen mit unterschiedlichen Aussagen vorgelegt. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Vor diesem Hintergrund ist für den VRRN maßgeblich entscheidend, ob anhand der vorliegenden Informationen bereits auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind, oder ob der Konflikt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchaus gelöst werden kann. Im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung ist das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Landesluftfahrtbehörde für die luftfahrtrechtliche Genehmigung der Anlagen die maßgebliche Stelle.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Anhand der uns vorliegenden Informationen und der Gesamteinschätzung des Regierungspräsidium Stuttgart sieht der VRRN aktuell keine belastbaren Anzeichen dafür, dass mögliche Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind. Dies auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, des Erfordernisses der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der insgesamt noch unklaren Situation in Bezug auf das aktuelle sowie von der DFS in Planung befindliche Instrumentenanflugverfahren. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2109 HD/RNK-VRG02-W\nHinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF): City Airport Mannheim, MVA MSA, IFR-Flugverfahren	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2110 LU/RPK-VRG01-W\nHinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF): City Airport Mannheim, MVA MSA, IFR-Flugverfahren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Beteiligung wurden uns seitens der zuständigen Stellen keine Hinweise gegeben, welche auf eine konkrete Konfliktlage deuten lassen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung und Standortfindung muss auf nachgelagerter Ebene sachgerecht geprüft werden, inwiefern das Anflugverfahren betroffen ist und welche konfliktvermeidenden Maßnahmen ggf. getroffen werden können. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2111 NOK/RNK-VRG01-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2112 NOK/RNK-VRG02-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 2113 NOK/RNK-VRG03-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2114 NOK-VRG01-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2115 NOK-VRG02-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen der Platzrunde für motorlosen Segelflugzeuge des Verkehrslandeplatzes Walldürn unterschritten. § 22 LuftVO, Nr. 6 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13). Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Anfliegbarkeit des Verkehrslandeplatzes Walldürn (Sperrwirkung) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): Einzelfallbeurteilung	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach wird die Hindernisfreifläche des Flugplatz Walldürn nicht weiter mit dem geplanten Vorranggebiet überlagert.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 2116 NOK-VRG03-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 2117 NOK-VRG04-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG05-W	BE-ID: 2118 NOK-VRG05-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Beeinträchtigung des Geradeausanflugs und -abflugs am Verkehrslandeplatz Walldürn, § 22 LuftVO, Nr. 3.2 der Grundsätze der Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (NfL II 37/00), Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B):Einzelfallbeurteilung Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Anfliegbarkeit des Verkehrslandeplatzes Walldürn (Sperrwirkung) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): Einzelfallbeurteilung	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 2119 NOK-VRG06-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG07-W	BE-ID: 2120 NOK-VRG07-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 2121 NOK-VRG08-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2):	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-keine	
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 2122 NOK-VRG09-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG10-W	BE-ID: 2123 NOK-VRG10-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aufgrund der drohenden Umfassung von Steinbach und Stürzenhardt nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 2124 NOK-VRG11-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Abstände zu An-/Abflugstrecken von 900 m Breite (Bezug Mittelachse der Strecke ± 450 m) zum Hubschraubersonderlandeplatz Buchen/Odenwald unterschritten -Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 965/2021, CAT.POL.H.110 Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2125 NOK-VRG12-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG13-W	BE-ID: 2126 NOK-VRG13-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG14-W	BE-ID: 2127 NOK-VRG14-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	NOK-VRG15-W	BE-ID: 2128 NOK-VRG15-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen im nordöstlichen Bereich der Platzrunde des Segelfluggeländes Mülben unterschritten, -§ 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und den Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich	Wird zur Kenntnis genommen Die Festlegungen zur Platzrunde wurden nochmals geprüft. Im Rahmen des aktuellen Planverfahrens wurden die Hindernisbegrenzungsflächen nach NfL 92/13 berücksichtigt und in diesem Fall eingehalten. Der minimale Abstand zur Platzrunde in ursprünglicher Gebietsabgrenzung beträgt minimal 1200 m. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 2129 NOK-VRG16-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 2130 NOK-VRG17-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2):	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-keine	militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 2131 NOK-VRG18-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 2132 NOK-VRG19-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 2133 NOK-VRG20-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen im südöstlichen Bereich der Platzrunde des Segelfluggeländes Mülben unterschritten, -§ 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und den Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert. Eine luftfahrtrechtliche Zustimmung kann innerhalb der militärischen Flugübungsräume nach Stellungnahme und Abstimmung mit der Bundeswehr nicht in Aussicht gestellt werden. Bezüglich der Hindernisfreifläche zum Segelflugplatz Mülben sieht das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Landesluftfahrtbehörde eine Einzelfallentscheidung und Konfliktlösung in diesem Fall auch innerhalb der Anflugflächen möglich. Hierzu wurde seitens des Projektträgers am 23.10.2025 die ursprüngliche Stellungnahme zur Potenzialfläche um eine Stellungnahme mit einem luftfahrttechnischen Gutachten ergänzt. Unter diesen Voraussetzungen kann das geplante Vorranggebiet unter der oben genannten notwendigen Neuabgrenzung weiterverfolgt werden.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 2134 NOK-VRG21-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Referat 46.2): -keine	Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 2135 NOK-VRG22-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 2136 NOK-VRG23-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Nach der Standortentscheidung bei der Luftrettung soll im Bereich Ravenstein ein neuer Luftrettungsstandort eingerichtet werden. Dieser entspricht der gutachterlichen Empfehlung in der Struktur- und Bedarfsanalyse der Luftrettung in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020 und verbessert die Versorgung der Notfallpatienten insbesondere im Stadt- und Landkreis Heilbronn und in den Landkreisen Neckar-Odenwald, Hohenlohe und Schwäbisch-Hall. In Planung ist derzeit ein Standort in der Nähe der Autobahnausfahrt Ravenstein/Osterburken. Der Bau von Windenergieanlagen darf die Einrichtung der neuen Luftrettungsstation nicht beeinträchtigen. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 2137 NOK-VRG24-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Nach der Standortentscheidung bei der Luftrettung soll im Bereich Ravenstein ein neuer Luftrettungsstandort eingerichtet werden. Dieser entspricht der gutachterlichen Empfehlung in der Struktur- und Bedarfsanalyse der Luftrettung in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020 und verbessert die	Wird zur Kenntnis genommen Der Luftrettungsstandort wurde in der weiteren Abwägung berücksichtigt und das Gebiet entsprechend angepasst. Der südliche Teilbereich der Fläche NOK-VRG24-W in einem Umkreis von 500 m um den Luftrettungsstandort wird nicht weiterverfolgt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Versorgung der Notfallpatienten insbesondere im Stadt- und Landkreis Heilbronn und in den Landkreisen Neckar-Odenwald, Hohenlohe und Schwäbisch-Hall. In Planung ist derzeit ein Standort in der Nähe der Autobahnausfahrt Ravenstein/Osterburken. Der Bau von Windenergieanlagen darf die Einrichtung der neuen Luftrettungsstation nicht beeinträchtigen. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 2138 NOK-VRG25-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Nach der Standortentscheidung bei der Luftrettung soll im Bereich Ravenstein ein neuer Luftrettungsstandort eingerichtet werden. Dieser entspricht der gutachterlichen Empfehlung in der Struktur- und Bedarfsanalyse der Luftrettung in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020 und verbessert die Versorgung der Notfallpatienten insbesondere im Stadt- und Landkreis Heilbronn und in den Landkreisen Neckar-Odenwald, Hohenlohe und Schwäbisch-Hall. In Planung ist derzeit ein Standort in der Nähe der Autobahnausfahrt Ravenstein/Osterburken. Der Bau von Windenergieanlagen darf die Einrichtung der neuen Luftrettungsstation nicht beeinträchtigen. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	Wird zur Kenntnis genommen Der geplante Luftrettungsstandort liegt in mehr als 6 km Entfernung zum Gebiet NOK-VRG25-W. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes zu Oberndorf und dem Aussiedlerhof Stockbrunnerwiesen im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG26-W	BE-ID: 2139 NOK-VRG26-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Nach der Standortentscheidung bei der Luftrettung soll im Bereich Ravenstein ein neuer Luftrettungsstandort eingerichtet werden. Dieser entspricht der gutachterlichen Empfehlung in der Struktur- und Bedarfsanalyse der Luftrettung in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020 und verbessert die Versorgung der Notfallpatienten insbesondere im Stadt- und	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG26-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landkreis Heilbronn und in den Landkreisen Neckar-Odenwald, Hohenlohe und Schwäbisch-Hall. In Planung ist derzeit ein Standort in der Nähe der Autobahnausfahrt Ravenstein/Osterburken. Der Bau von Windenergieanlagen darf die Einrichtung der neuen Luftrettungsstation nicht beeinträchtigen. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG27-W	BE-ID: 2140 NOK-VRG27-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Nach der Standortentscheidung bei der Luftrettung soll im Bereich Ravenstein ein neuer Luftrettungsstandort eingerichtet werden. Dieser entspricht der gutachterlichen Empfehlung in der Struktur- und Bedarfsanalyse der Luftrettung in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020 und verbessert die Versorgung der Notfallpatienten insbesondere im Stadt- und Landkreis Heilbronn und in den Landkreisen Neckar-Odenwald, Hohenlohe und Schwäbisch-Hall. In Planung ist derzeit ein Standort in der Nähe der Autobahnausfahrt Ravenstein/Osterburken. Der Bau von Windenergieanlagen darf die Einrichtung der neuen Luftrettungsstation nicht beeinträchtigen. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund militärischer Flugübungsräume nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2141 NOK-VRG28-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 2142 NOK-VRG29-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2):	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-keine	artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 2143 NOK-VRG30-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -östliche An/Abflugstrecke des Verkehrslandeplatz Mosbach-Lohrbach betroffen, insbesondere bei Jet-Flügen, -§ 22 LuftVO, Grundsätze der Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (NfL II 37/00) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 2144 NOK-VRG31-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG32-W	BE-ID: 2145 NOK-VRG32-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte NOK-VRG33-W	BE-ID: 2146 NOK-VRG33-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 2147 RNK-VRG01-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 2148 RNK-VRG02-W Darstellungen/Bemerkungen: -Stellungnahme der hessischen Landesluftfahrtbehörde erforderlich wegen Segelfluggelände Rothenberg/Odenwald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 2149 RNK-VRG03-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 2150 RNK-VRG04-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 2151 RNK-VRG05-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 2152 RNK-VRG06-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 2154 RNK-VRG07-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 2155 RNK-VRG08-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 2156 RNK-VRG09-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Abstand von 850 Metern zum südlichen Queranflug und zu südwestliche Kurventeilen der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Walldorf unterschritten. Das Vorranggebiet befindet sich direkt unter der Platzrunde. -§ 22 LuftVO, Nr. 6 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich	Wird zur Kenntnis genommen Wir Verweisen auf die weitere Abstimmung zwischen dem Verband und dem Regierungspräsidium Stuttgart vom 30.06.2025, wonach eine Konfliktlösung nach Verlegung der Platzrunde in Aussicht gestellt werden kann. Die Varianten zur Verlegung der Platzrunde wurden vom Betreiber des Sonderlandeplatzes Walldorf erarbeitet. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 2158 RNK-VRG10-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Referat 46.2): -keine	Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 2159 RNK-VRG11-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 2160 RNK-VRG12-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 2161 RNK-VRG13-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -An/Abflugstrecke des Hubschraubersonderlandeplatzes Krankenhaus Sinsheim betroffen Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung, in aller Regel wird bei einem Abstand bis 300 m von der Achse der An- und Abflugfläche von einer Gefahr ausgegangen Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): Geradeausanflüge des Sonderlandeplatzes Sinsheim betroffen § 22 LuftVO, Nr. 3.2 der Grundsätze der Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (NfL II 37/00) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2163 RNK-VRG14-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2165 RNK-VRG15-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Anfliegbarkeit des Sonderlandeplatzes Sinsheim und des Hubschraubersonderlandeplatzes (Sperrwirkung) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 2166 RNK-VRG16-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -Östliche An-/Abflugstrecke des Sonderlandeplatzes Sinsheim -§ 22 LuftVO, Grundsätze der Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (NfL II 37/00) Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2168 RNK-VRG17-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): -keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 2174 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 2170 RNK-VRG18-W Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS,	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Referat 46.2): -Anfliegbarkeit des Sonderlandeplatzes Sinsheim und des Hubschraubersonderlandeplatzes (Sperrwirkung), insbesondere unter Berücksichtigung von RNK-VRG13-W, RNK-VRG15-W, RNK-VRG16-W Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren (bezüglich Spalte B): -Einzelfallbeurteilung	Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg		BE-ID: 2071 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Ministerien des Landes Baden-Württemberg sowie die berührten Referate des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen.\nDas MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I), als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziff. II) sowie aus Sicht des Bauplanungsrechts (Ziff. III) Stellung. Die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Verkehr werden in den Ziff. IV bis VI dieses Schreibens aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg		BE-ID: 2072 I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde\n\nDie Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird grenzüberschreitend für die gesamte Region Rhein-Neckar aufgestellt. Bei der Fortschreibung des Teilregionalplans sind gem. Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet die Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen, insbesondere die Landesentwicklungsprogramme und -pläne sowie Vorgaben der Raumordnungskommission (Art. 13 Abs. 2).\nDie Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Regionalen Planungsoffensive von Baden-Württemberg. Gem. § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden zur Erreichung des Flächenbeitragswerte gem. § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und zur Umsetzung des Flächenbeitragswertes für Baden-Württemberg (gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG) ein zu erreichender Wert von 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt. Für den Verband Region Rhein-Neckar gelten die prozentualen Anteile für den baden-württembergischen Verbandsteil der Region. Zur Erreichung der Teilflächenziele sollen die notwendigen Teilpläne spätestens bis 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW).\nDer vorgelegte Planentwurf enthält insbesondere die Ausweisung von 80 Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Aus der Sitzungsvorlage zum Offenlagebeschluss der o. g. Fortschreibung des Teilregionalplans vom 15. Dezember 2023 geht hervor, dass der Anteil der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung am baden-württembergischen Teilraum der Region bei 4,6 % liegt. Das MLW begrüßt, dass der Planentwurf das in § 20 Abs. 1 KlimaG BW geforderte Mindestflächenziel für den baden-württembergischen Teilraum zum Stand der ersten Offenlage überschreitet.	
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Präambel	BE-ID: 2073 Für das weitere Verfahren bittet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg um Einbeziehung folgender Anregungen und Bedenken:\n\nZu den einzelnen Plansätzen und der Begründung\n\nZur Präambel\nIm Rahmen der Präambel wird auf die Systematik des neuen Wind-an-Land-Gesetzes eingegangen (S. 4). Dargelegt wird insbesondere die Folge bei Erreichung des Teilflächenziels gem. § 249 Abs. 2 BauGB. Daran anknüpfend kommt der Verband Region Rhein-Neckar zu der Schlussfolgerung, dass für den Erhalt der planerischen Steuerungsmöglichkeiten der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar die Erreichung des Flächenbeitragswerts unbedingt notwendig sei (S. 4 vorletzter Absatz). Der Verband Region Rhein-Neckar wird gebeten zu prüfen, ob diese Schlussfolgerung nicht eher aus den Folgen der Zielverfehlung und einer dann eintretenden „Superprivilegierung“ resultiert.	Wird gefolgt Der Sachverhalt wurde geprüft. Nach dem Satz in der Präambel auf Seite 4 "Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen" wird folgender Satz angehängt "Wird das Teilflächenziel nach Ablauf des jeweiligen Stichtags nicht erreicht, so tritt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB ein. Windenergieanlagen bleiben in Folge dessen privilegiert. Zusätzlich können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Dies würde es faktisch unmöglich machen, die Windenergienutzung planerisch zu steuern."

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Präambel	BE-ID: 2074 In der Präambel wird weiterhin differenziert zwischen den planerischen Anforderungen bei bisherigen Vorranggebietsfestlegungen und Festlegungen mit Ausschlusswirkung (S. 4, dritter Absatz). Dabei wird folgende Formulierung verwendet: „Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung ändern sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig.“ Das MLW weist vorsorglich darauf hin, dass diese Formulierung missverständlich sein könnte, da die Folgen bei Erreichung bzw. Verfehlung des Teilflächenziels nach § 249 Abs. 2 bzw. Abs. 7 BauGB für beide Ausgangslagen gleichermaßen gültig sind.	Wird zur Kenntnis genommen Um Missverständnissen vorzubeugen wird im in Rede stehenden Satz folgende Formulierung gestrichen: "ohne Ausschlusswirkung"
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.3	BE-ID: 2075 Zu PS 3.2.4.3 (G)\nGem. PS 3.2.4.3 (G) sollen Vorhaben zur Windenergienutzung in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden. Es handelt sich um Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung.\n\nIn der Begründung zu diesem Plansatz werden jedoch Aussagen zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gemacht. Demnach ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowerings und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte seien die Freiflächensolaranlagen so zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigten. Nach Einschätzung des MLW passen diese Ausführungen inhaltlich nicht zu Plansatz 3.2.4.3 (G). Wir bitten um Prüfung, ob diese Ausführungen nicht eher PS 3.2.4.4. (Z) zugeordnet werden können und ggf. direkt als Plansatz formuliert werden sollte.	Wird teilweise gefolgt Der in Rede stehende Absatz in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 wird in die Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 überführt. Die Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik erfolgt über Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Der in Rede stehende Absatz dient lediglich der Klarstellung, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung errichtet werden können, wenn die Windenergienutzung hierdurch nicht verhindert oder erschwert wird. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar ist für eine solche ergänzende Klarstellung ein eigener Plansatz nicht notwendig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 2076 Zu PS 3.2.4.4 (Z)\nMit PS 3.2.4.4 Z wird festgelegt, dass Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt werden. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Damit wird den wesentlichen Forderungen der Arbeitshilfe Wind-an-Land Gesetz nachgekommen, wonach Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1a) WindBG vorrangig für die Windenergie an Land ausgewiesen sein und andere Funktionen und Nutzungen ausschließen müssen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind (S. 8 der Arbeitshilfe Wind-an-Land-Gesetz). Das MLW empfiehlt klarstellend aufzunehmen, dass die Windenergienutzung auch das Repowering umfasst. Aus der einleitenden Formulierung „für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind VRG für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.“ könnte andernfalls abgeleitet werden, dass das Thema Repowering nicht bedacht wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar ist es nicht notwendig das Repowering explizit in den Plansatz 3.2.4.4 aufzunehmen. Die Ausführungen zu Repoweringvorhaben in den Begründungen zu den Plansätzen 3.2.4.3 und 3.2.4.10 werden als ausreichend erachtet. Ferner sei darauf hingewiesen, dass in § 16b BImSchG in Verbindung mit § 249 Abs. 3 BauGB bereits die näheren Bestimmungen festgelegt werden, die für das Repowering von Bestandswindenergieanlagen gelten.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2077 In der Begründung zu PS 3.2.4.4, der die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung betrifft, werden zwar die Rahmenbedingungen für die zu erreichenden Flächenbeitragswerte dargestellt, soweit ersichtlich wird aber bislang an keiner Stelle der Planunterlagen dargelegt, dass diese jeweils erreicht werden. Diese Information geht nur aus der Sitzungsvorlage zum Offenlagebeschluss hervor (VO-VV/2023/015). Die Erreichung der Flächenbeitragswerte sollte im weiteren Verfahren an dieser oder einer anderen geeigneten Stelle in den Planunterlagen noch ergänzt werden. Weiterhin wäre eine Information über die Anzahl der festgelegten Standorte, die vorgesehene Flächeninanspruchnahme (ha) sowie die Verteilung dieser auf die einzelnen Teilräume der Region wünschenswert. Als Beispiel können die Angaben des Teilregionalplans Windenergie aus dem Jahr 2020 herangezogen werden.	Wird teilweise gefolgt Eine Information über den aktuellen Stand der Flächenbeitragswerte wird im erneuten Planentwurf ergänzt. Die Verteilung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird sowohl aus den Gebietssteckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als auch aus der Raumnutzungskarte zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ersichtlich.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2078 Im Rahmen der Darstellung der Rechtsfolgen bei Zielerreichung bzw. Zielverfehlung der Flächenbeitragswerte wählt der Verband Region Rhein-Neckar auf Seite 10 der Begründung die	Wird gefolgt Die Formulierung im in Rede stehenden Satz der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 "die Privilegierung bleibt bestehen (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1)" wird durch folgende

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Baden-Württemberg		Formulierung: „Werden die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele in einer Region oder einem Land nicht erreicht, entfällt die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationszonenplanungen und die Privilegierung von Windenergieanlagen bleibt bestehen (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB). Der Begriff „bleibt bestehen“ ist aus Sicht des MLW irreführend, da gem. § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zunächst die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB entfällt und eine neue Form der Privilegierung eingeführt wird, die sich von der bisherigen Privilegierung von Vorhaben der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in dem Sinne unterscheidet, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben der Windenergienutzung nicht mehr entgegengehalten werden können. Um sprachliche Differenziertheit wird gebeten.	Formulierung ersetzt: "die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB tritt ein. Windenergieanlagen bleiben in Folge dessen privilegiert. Zusätzlich können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 2)"
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2079 Im Rahmen der Begründung zu PS 3.2.4.4 Z werden zudem die länderspezifischen Regelungen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte vorgestellt. Im Wesentlichen werden die Inhalte von § 20 Abs. 1 u. 2 KlimaG BW vorgetragen. Es wird empfohlen, die landesspezifischen Vorschriften zu benennen und bei Baden-Württemberg auf des KlimaG BW, inkl. § 20 Abs. 1 S. 2, Bezug zu nehmen.\n	Wird gefolgt Die landesspezifischen Vorschriften werden am Ende der jeweiligen Ausführungen zu den länderspezifischen Regelungen in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 benannt: ("§ 20 Abs. 1, 2 KlimaG") ("§ 2 Abs. 1, 2 LWindGG") ("§ 1 Abs. 3 HEG") Dem zweiten Spiegelpunkt wird folgende Formulierung angefügt: "Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist noch nicht final bekannt. Es liegt ein Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) vor, in dem vorgesehen ist, dass auf dem rheinland-pfälzischen Verbandsgebiet des Verband Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,01 % als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ÄndG LWindGG)"
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2080 Zum Kriterienkatalog (i. R. der Begründung zu PS 3.2.4.4)\n\nFlugsicherungseinrichtungen\nDas MLW bittet darum, näher auszuführen, was der Begriff	Wird zur Kenntnis genommen Für eine sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs benötigen Luftfahrzeuge und Flugsicherungsorganisationen genaue Angaben über die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Baden-Württemberg		Flugsicherungseinrichtungen im Einzelnen umfasst. Es wird davon ausgegangen, dass hierunter beispielsweise auch Anlagenschutzbereiche von VOR und DVOR Berücksichtigung finden.	Position des Luftfahrzeugs im Raum sowie eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Luftfahrzeug und der Flugsicherungsorganisation. Dies wird durch Flugsicherungseinrichtungen gewährleistet. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Eine abschließende Auflistung der verschiedenen Flugsicherungseinrichtungen im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 wird als nicht notwendig erachtet. Die Verwendung des Oberbegriffs "Flugsicherungseinrichtungen" reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar hier aus.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2081 Militärische Radaranlagen\nMilitärische Radaranlagen und damit verbundene Radarführungsmindesthöhen führen regelmäßig zu baulichen Höhenbeschränkungen. Der Verband Region Rhein-Neckar führt in der Fußnote 8 aus, dass eine Überplanung dieser Einrichtungen mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, trotz möglicher Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen, möglich sei. In diesem Fall werde auf die betroffenen Einrichtungen in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen.\n\nDas MLW weist explizit darauf hin, dass etwaige Bauhöhenbegrenzungen, die durch militärische Radaranlagen hervorgerufen werden, im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Wurden seitens der Bundeswehr entsprechende Bauhöhenbegrenzungen mitgeteilt oder sind bekannt, kann eine Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb dieser Bereiche nur erfolgen, sofern der Verband die Prognose abgegeben kann, dass trotz der vorherrschenden Konflikte (Bauhöhenbegrenzungen) ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen möglich ist. Dafür sollte zunächst angeführt werden, welche Höhe der Verband Region Rhein-Neckar bei der Erstellung des Teilregionalplans Windenergie für die Windenergieanlagen angenommen hat und welche Bauhöhenbegrenzungen sich im Einzelfall ergeben. Bei vorherrschenden Konflikten wären gesonderte Begründungen zur Festlegung der Vorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen Dem Verband Region Rhein-Neckar wurden seitens der Bundeswehr keine Bauhöhenbegrenzungen mitgeteilt, die durch militärische Radaranlagen hervorgerufen werden. Etwaige entsprechende Bauhöhenbegrenzungen sind nicht bekannt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erforderlich. Hierfür herangezogen werden können beispielsweise besonders gute Windhöffigkeiten oder auch vorhandene Planungen von Projektieren an den vorgesehenen Standorten.\n	
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2082 Militärische Hubschraubertiefflugstrecken\nEs ist regelmäßig davon auszugehen, dass innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Nach Einschätzung des MLW sind Hubschraubertiefflugstrecken daher den Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung zuzuordnen. Für das MLW ist bislang nicht nachvollziehbar, unter welchem Kriterium der Verband Region Rhein-Neckar die Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr eingeordnet hat. Sofern diese den militärischen Flugübungsräumen (3. Einzelfallprüfung) zugeordnet wurden, kann nach Einschätzung des MLW für die Hubschraubertiefflugsstrecken nicht von einer Abschichtung auf die nachgelagerte Genehmigungsebene ausgegangen werden (s. Fußnote 15). Um entsprechende Ausführungen wird gebeten. Das MLW geht davon aus, dass keine Vorranggebiete ausgewiesen wurden, die sich mit Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr überlagern.	Wird gefolgt Hubschraubertiefflugstrecken sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 den "militärische Flugübungsräumen" zugeordnet worden. Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie die auf die 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgende Kommunikation mit diesem Bundesamt ergaben, dass die militärischen Flugübungsräume in der Metropolregion Rhein-Neckar als Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu erachten sind. Aus diesem Grund wird die für das Kriterium "Militärische Flugübungsräume" vorgesehene Fußnote gestrichen und das Kriterium "Militärische Flugübungsräume" von den Kriterien der Einzelfallprüfung zu den Ausschlusskriterien überführt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung überlagert sich keines der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2083 Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung\nFür den in Baden-Württemberg vorgesehenen Abstand von 700 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung wird in der Fußnote 1 auf das Themenportal Windenergie und den als „hartes Ausschlusskriterium“ bezeichneten Vorsorgeabstand verwiesen. Der Begriff „hartes Ausschlusskriterium“ erinnert an die harten Tabuzonen der Konzentrationszonenplanung. Vor dem Hintergrund der neuen Systematik des Wind-an-Land-Gesetzes bitten wir um anderweitige Begriffsverwendung innerhalb der Fußnote.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Vor diesem Hintergrund wird der gesamte in Rede stehende Satz aus der Fußnote gestrichen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2084 Zu PS 3.2.4.7 (Z)\nNach PS 3.2.4.7 (Z) ist in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (PS 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (PS Z 2.3.1.2), Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (PS Z 2.3.2.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (PS Z 2.2.3.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.\n\nAus der Begründung zu PS 3.2.4.7 (Z) sowie dem Umweltbericht geht hervor, dass bei einigen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergienutzung, die sich mit freiraumbezogenen Zielfestlegungen des ERP überlagern, die raumordnerische Verträglichkeit in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) nicht nachgewiesen werden konnte. Der Verband Region Rhein-Neckar hat erkannt, dass bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die raumordnerische Verträglichkeit der vorgesehenen Vorranggebiete mit den betroffenen Zielfestlegungen nachgewiesen sein muss (s. S. 16 des Teilregionalplans Windenergie). Es sollte daher zeitnah geklärt werden, ob eine abschließende Aufnahme der betroffenen Vorranggebiete in den Teilregionalplan Windenergie erfolgen kann - möglichst bis zur nächsten Offenlage. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere 14 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung, für die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden konnte (s. S. 59 Umweltbericht). In diesen Fällen ist eine vertiefende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Auf § 7 Abs. 6 ROG wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Auf Seite 59 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan heißt es: "Bei der im Vorfeld der 1. Offenlage durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung konnten bei 14 geplanten Vorranggebieten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, so dass diese Gebiete in der derzeitigen Abgrenzung nicht weiterverfolgt werden, wenn im weiteren Verfahrensablauf keine vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden." Entsprechend dieser Ausführungen wurde im Nachgang der 1. Offenlage verfahren. Im Entwurf der erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden keine geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung enthalten sein, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.7	BE-ID: 2085 Weiterhin wird in der Begründung zu PS 3.2.4.7 dargelegt, dass sich insbesondere aus § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie § 22 Nr. 2 KlimaG eine Priorität der Raumnutzung für den Ausbau der Windenergie ergibt, die im Konfliktfall einzuräumen ist. Das MLW weist ausdrücklich darauf hin, dass § 2 EEG den Grundsatz einer ergebnisoffenen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG nicht außer Kraft setzt. In diese Abwägung sind die Erneuerbaren Energien „nur“	Wird gefolgt Der Absatz in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.7 "Im Konfliktfall soll innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der Nutzung der Windenergie Priorität eingeräumt werden, da gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit einem besonders hohen Gewicht einzustellen. Ein automatischer Vorrang der Erneuerbaren Energie bzw. eine automatische Priorität dieser ist durch § 2 EEG nicht gegeben. Die Begründung vermittelt jedoch den Eindruck, als ob keine tatsächliche Abwägung vorgenommen wurde, sondern nur über einen Vorrang angenommen wird. Um etwaige Rechtsfehler bzw. Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte daher eine weitergehende inhaltliche Abwägung erfolgen und der Vorrang für die Nutzung der Windenergie bei Überlagerung mit zielförmigen Freiraumfestlegungen auf regionalplanerischer Ebene explizit eingeräumt werden.	öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist." wird ersatzlos gestrichen.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2086 Zu PS 3.2.4.9 (G) Gem. PS 3.2.4.9 (G) sollen die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal von Windenergienutzungen freigehalten werden. Der Grundsatz der Raumordnung wird offensichtlich an die kommunale Ebene adressiert und ist im Rahmen der nachfolgenden Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen. Bezüglich der Abgrenzung der beiden Naturraumeinheiten verweist der Verband zwar auf die naturräumliche Gliederung aus der Geographischen Landesaufnahme des Amtes für Landeskunde aus dem Jahr 1952, insbesondere die Abgrenzung der Naturraumeinheit Neckartal ist aber für das MLW nicht nachvollziehbar. Kartographische Ergänzungen werden empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzungen der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal orientieren sich an der Abgrenzung der "Geographischen Landesaufnahme 1:200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands". Die entsprechenden Kartenblätter können unter folgendem Link eingesehen werden: http://geographie.giersbeck.de/karten/. Hier handelt es sich um die Naturraumeinheiten 226.3 und 226.4 auf den Karteblättern 151 und 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Bergstraße) sowie um die Naturraumeinheit 144.3 (entsprechend der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal) auf dem Kartenblatt 161. Ergänzt werden diese Abgrenzungen im Einzelfall mit einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden keine kartographischen Darstellungen der im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 aufgeführten Kriterien abgebildet. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar wird der Verweis auf die naturräumliche Gliederung aus der Geographischen Landesaufnahme des Amtes für Landeskunde aus dem Jahr 1952 in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.9 als ausreichend erachtet.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2087 Weiterhin bittet das MLW Plansatz 3.2.4.9 in Zusammenhang mit § 2 EEG zu prüfen und ggf. näher zu begründen, warum trotz des hohen Gewichts der Erneuerbaren Energien entsprechende Festlegung getroffen wird. Hierbei sollte auch die Eignung der beiden Naturraumeinheiten für die Windenergienutzung (insbes. Windhöffigkeiten) betrachtet	Wird zur Kenntnis genommen Dem Verband Region Rhein-Neckar ist bewusst, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und, dass die Erneuerbaren Energien bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibgasneutral ist als vorrangiger Belang in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden.\n	die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Sinne einer einheitlichen Planung in der Metropolregion Rhein-Neckar, wie sie der „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ aus dem Jahr 2005 vorsieht ist der Verband Region Rhein-Neckar bestrebt, im gesamten Verbandsgebiet möglichst einheitliche Kriterien anzuwenden. Im Jahr 2013 ließ das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz ein Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Auftrag geben, welches der Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung dienen sollte. Im Ergebnis des Gutachtens wurden die Kulturlandschaften in fünf Bewertungsstufen zur Erbequalität eingeteilt. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV fanden die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Plansatz Z 163 d formal Eingang in die Landesraumordnung. Dieses Ziel der Raumordnung wurde im Zuge der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV überarbeitet und der Umgang mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Metropolregion Rhein-Neckar sind dies die „Speyerer Rheinniederung“, die „Maxauer Rheinniederung“ und der „Haardtrand Pfälzerwald“. Als Ziel der Landesraumordnung handelt es sich hierbei um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe, die der Abwägung nicht zugänglich ist. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 4 und 5 stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Bezüglich der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 obliegt es den Regionalplanungsträgern, ob und in welchem Umfang die Windenergienutzung auszuschließen ist. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat man sich, auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG, gegen einen Ausschluss der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 entschieden. Vergleichbare landesplanerische Vorgaben existieren in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Baden-Württemberg nicht. Um eine möglichst einheitliche Planung zu gewährleisten werden die Naturraumeinheiten Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten. Dies ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar vor dem dargelegten Hintergrund auch in Zusammenhang mit § 2 EEG vertretbar.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2088 Zu PS 3.2.4.10 (G)\nMit PS 3.2.4.10 trifft der Verband Region Rhein-Neckar Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene. Hierbei soll in Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Wind-energieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Die Leitlinien werden in der Begründung näher ausgeführt und umfassen vier wesentliche Aspekte.\nDie erste Leitlinie stellt § 1 Abs. 4 BauGB dar, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Dieses Anpassungsgebot kann nach Ansicht des MLW jedoch nicht als Leitlinie bezeichnet werden, die einem Grundsatz der Raumordnung zugeordnet wird. Es handelt sich um eine gesetzliche Vorschrift, die im Rahmen der Bauleitplanung Anwendung zu finden hat. Auf eine Auflistung als zu berücksichtigende Leitlinie sollte daher verzichtet werden.	Wird gefolgt Die Leitlinie "Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen." in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird ersatzlos gestrichen.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2089 Mit der vierten Leitlinie geht der Verband auf die kommunale Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ein. Demnach ist eine Überlagerung dieser Konzentrationszonen mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die	Wird gefolgt Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet. Der Begriff der „Konzentrationszonen“ wird nicht mehr verwendet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. […]\n\nDas MLW weist darauf hin, dass nach der neuen Systematik des Wind-an-Land-Gesetzes auf kommunaler Ebene keine Ausweisung von Konzentrationszonen der Windenergie mehr möglich ist (s. § 249 Abs.1 BauGB). Auf kommunaler Ebene kann nur noch eine sogenannte Positivplanung erfolgen. Der Begriff der „Konzentrationszonen“ ist daher zu ersetzen.	
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2090 Weiterhin erscheint der Satz „Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen.“ entbehrlich, da sich nach Erreichung des Teilflächenziels die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Abs. 2 richtet (s. § 249 Abs. 2 BauGB). Dies führt im Ergebnis dazu, dass Windenergieanlagen ohne Aufstellung eines Bebauungsplans regelmäßig unzulässig sein werden.	Wird gefolgt Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2091 Mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergienutzungen innerhalb von Regionalen Grünzügen scheint diese Leitlinie zu pauschal formuliert. Während für sämtliche Freiraumfestlegungen der gleiche Maßstab angelegt wird, sollte aus Sicht des MLWs die praktische Handhabung des PS 2.1.3 Z ERP differenzierter im Planentwurf hervorgehoben werden. Nach den Aussagen der Verbandsverwaltung gab es bei der Anwendung des Plansatzes in Baden-Württemberg bislang keinen Konfliktfall, das heißt Windenergieanlagen sind regelmäßig in Regionalen Grünzügen als zulässig erachtet worden. Wie bereits in der Stellungnahme des MLW vom 13. Mai 2024 zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik ausgeführt, bietet Plansatz 2.1.3 Z ERP und vor allem seine Begründung jedoch Unsicherheiten in der Auslegung. In Anlehnung an die praktische Anwendung des Plansatzes und vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Bedeutung der Erneuerbaren Energien (vgl. auch § 2 EEG) schlägt das MLW vor, die Zulässigkeit speziell von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen über eine gesonderte Zielfestlegung im Teilregionalplan Windenergie klarstellend zu regeln. Dieser Plansatz könnte unter Bezugnahme auf den PS	Wird teilweise gefolgt Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet. In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird folgende Formulierung aufgenommen: "Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar stehen Regionale Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich nicht entgegen."

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2.1.3 Z des ERP beispielsweise wie folgt formuliert sein: Windenergieanlagen stellen technische Infrastrukturen im Sinne von PS 2.1.3 ERP dar, bei denen das öffentliche Interesse an ihrer Errichtung und ihrem Betrieb das Freihaltungsinteresse im Regelfall überwiegt (vgl. § 2 EEG), sodass Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen in aller Regel zulässig sind. Das MLW bittet darum, den Vorschlag zur Öffnung der Grünzüge zu prüfen und zu diskutieren. Bei weiterem Rücksprachebedarf steht das MLW dem Verband Region Rhein-Neckar als Ansprechpartner zur Verfügung.	
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Umweltbericht	BE-ID: 2092 Zum Umweltbericht Im Rahmen des Umweltberichts und seinen Anhängen wird regelmäßig vom Teilregionalplan Solarenergie und den Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung gesprochen. Der angesprochene Teilregionalplan wird jedoch förmlich als Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik und die Vorbehaltsgebiete als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen bezeichnet. Der Umweltbericht sollte demnach angepasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen Eine diesbezügliche Anpassung des Umweltberichts wird soweit erforderlich vorgenommen.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2093 Weiteres Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik-anlagen mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Sofern die Raumnutzungskarte zum Teilregionalplan Windenergie mit der Raumnutzungskarte des Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik überlagert wird, fällt auf, dass der Verband Region Rhein-Neckar Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagert. Eine Festlegung hierzu wird nicht getroffen. In der Arbeitshilfe Wind-an-Land-Gesetz wird klargestellt, dass die Fläche eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1 a WindBG vorrangig für die Windenergie an Land	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung überlagert sich kein geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewiesen sein, und andere Funktionen und Nutzungen ausschließen muss, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind, vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG. Diese Voraussetzung erfüllen auch Gebietsausweisungen, die neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist (S. 8 Arbeitshilfe Wind-an-Land-Gesetz). Das in der Begründung zu PS 3.2.4.3 genannte „Auffüllen“ von WindVRG durch Freiflächensolaranlagen bei Gewährung der vorrangingen Nutzung der Windenergie und Sicherstellung des Repowerings begegnet insoweit keinen Bedenken. Das MLW rät jedoch von einer Überlagerung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus Gründen der Anrechenbarkeit ab. Nach Einschätzung des MLW ist eine doppelte Anrechenbarkeit einer Fläche für Windenergie und FF-PV in Baden-Württemberg nicht möglich. Gem. § 20 Abs. 1 KlimaG BW ist zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ein zu erreichender Wert von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung festgelegt. Zusätzlich sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (§ 21 KlimaG BW). Das Land BW hat sich demnach verpflichtet, in Summe zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik auszuweisen. Es wird daher dringend empfohlen, Vorranggebiete der Windenergie nicht mit Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik zu überlagern. Stattdessen können Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, in denen neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie Freiflächensolaranlagen – entsprechend der in der Begründung zu PS 3.2.4.3 angedachten Lösung – zulässig sind. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen auch für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Plansätze & Begründung	BE-ID: 2094 Wesentliche Parameter von Windenergieanlagen Das MLW empfiehlt dem Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie auf allgemeine und den Planungen zugrundeliegenden Parameter von Windenergieanlagen einzugehen.	Wird gefolgt In die Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 werden Angaben zu einer der Planung zugrunde gelegten Referenzwindenergieanlage aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Begründung	BE-ID: 2095 Zusammenfassende Erklärung in Bezug auf die Umweltprüfung Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist abschließend darauf hin, dass gem. § 6a Abs. 6 LPlG RLP noch eine zusammenfassende Erklärung in Bezug auf die Umweltprüfung in der Begründung des Raumordnungsplan zu ergänzen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die zusammenfassende Erklärung wird nach Abschluss der zweiten Offenlage in der Begründung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ergänzt.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg		BE-ID: 2096 II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 22. April 2024 bei.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.10	BE-ID: 2097 III. Ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen aus Sicht des Bauplanungsrechts Der Verband Region Rhein-Neckar wird gebeten zu erläutern, dass auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung in Flächennutzungsplänen zusätzliche Gebiete für die Nutzung von Windenergie zulässig sind. Dies wird bislang nur für den hessischen Teilraum erwähnt (zu 3.2.4.10, S. 18).	Wird gefolgt Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	zu 3.2.4.10	BE-ID: 2098 Zudem wird angeregt, auf die Vorteile zusätzlicher Flächenausweisungen durch die Kommunen hinzuweisen (i.e. Integration in die Kommunale Wärmeplanung - nach GEG werden bei neuen Wärmenetzen 65% Erneuerbare Energien gefordert. Unterstützung z.B. für	Wird zur Kenntnis genommen Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragswerte für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen. In § 1 Abs. 2 Satz 1

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürgerwindenergieprojekte; Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom, Zurückstellung von Baugesuchen für Windenergieanlagen während der Aufstellungsphase etc.).	WindBG heißt es: "Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen." Eine darüber hinausgehende kommunale Flächenausweisung für die Windenergienutzung ist zwar möglich, wird vor dem Hintergrund des Wortlautes aus § 1 Abs. 2 Satz 1 WindBG jedoch nicht als notwendig erachtet, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar sieht es folglich als nicht geboten an, explizit auf die Vorteile zusätzlicher Flächenausweisungen durch die Kommunen hinzuweisen
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2099 IV. Stellungnahme des Ministeriums Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Mit Schreiben vom 19. April 2024 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft dem MLW Folgendes mitgeteilt: Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG) beschlossen. Aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 ist zu entnehmen, dass eine Öffnung der Regionalen Grünzüge auch für die Bauleitplanung intendiert ist. Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit regen wir die Klarstellung an, dass im Plansatz explizit geregelt wird, dass Windenergie und Photovoltaik zulässig und für die kommunale Bauleitplanung zugänglich sind.	Wird teilweise gefolgt Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet. In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird folgende Formulierung aufgenommen: "Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar stehen Regionale Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich nicht entgegen."
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2100 Aus Plansatz 3.2.4.9 und der Begründung wird mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Windenergieausbaus (§ 2 EEG / § 2 LplG BW / § 22 KlimaG BW) nicht klar begründet, warum die Windenergienutzung in den Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal – und damit in einem Umfang von ca. 5 Prozent des baden-württembergischen Teils der Region – ausgeschlossen werden soll. Die	Wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzungen der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal orientieren sich an der Abgrenzung der "Geographischen Landesaufnahme 1:200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands". Die entsprechenden Kartenblätter können unter folgendem Link eingesehen werden: http://geographie.giersbeck.de/karten/. Hier handelt es sich um die Naturraumeinheiten 226.3 und 226.4 auf den Karteblättern

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erneuerbaren Energien müssen nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Der Ausschluss des Gebietes, dessen Bezeichnung als Konfliktgebiet aus unserer Sicht unpassend ist, ist zudem räumlich nicht klar definiert. Daher regen wir die Prüfung des Plansatzes im Lichte § 2 EEG an, insbesondere da sich die Gebietskulisse (im Rhein-Neckar-Kreis) mit Blick auf andere Schutzgüter ggf. erheblich reduzieren könnte.	151 und 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Bergstraße) sowie um die Naturraumeinheit 144.3 (entsprechend der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal) auf dem Kartenblatt 161. Ergänzt werden diese Abgrenzungen im Einzelfall mit einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse. Dem Verband Region Rhein-Neckar ist bewusst, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und, dass die Erneuerbaren Energien bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Sinne einer einheitlichen Planung in der Metropolregion Rhein-Neckar, wie sie der „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ aus dem Jahr 2005 vorsieht ist der Verband Region Rhein-Neckar bestrebt, im gesamten Verbandsgebiet möglichst einheitliche Kriterien anzuwenden. Im Jahr 2013 ließ das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz ein Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Auftrag geben, welches der Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung dienen sollte. Im Ergebnis des Gutachtens wurden die Kulturlandschaften in fünf Bewertungsstufen zur Erbequalität eingeteilt. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV fanden die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Plansatz Z 163 d formal Eingang in die Landesraumordnung. Dieses Ziel der Raumordnung wurde im Zuge der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV überarbeitet und der Umgang mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Metropolregion Rhein-Neckar sind dies die „Speyerer Rheinniederung“, die „Maxauer Rheinniederung“ und der „Haardtrand Pfälzerwald“. Als Ziel der Landesraumordnung handelt es sich hierbei um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe, die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Abwägung nicht zugänglich ist. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 4 und 5 stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Bezüglich der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 obliegt es den Regionalplanungsträgern, ob und in welchem Umfang die Windenergienutzung auszuschließen ist. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat man sich, auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG, gegen einen Ausschluss der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 entschieden. Vergleichbare landesplanerische Vorgaben existieren in Baden-Württemberg nicht. Um eine möglichst einheitliche Planung zu gewährleisten werden die Naturraumeinheiten Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten. Dies ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar vor dem dargelegten Hintergrund auch in Zusammenhang mit § 2 EEG vertretbar.
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2101 Abschließend möchte ich noch auf das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet NOK-VRG28-W (Waidachswald) hinweisen, welches sich in Teilen mit dem FFH-Gebiet Seckachtal und Schefflenzer Wald überschneidet. Der Regionalverband schließt in seiner Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung eine erhebliche Beeinträchtigung der Er-haltungsziele des FFH-Gebiets nicht aus, so dass der Regionalverband dieses Gebiet in der derzeitigen Abgrenzung nicht weiterverfolgt, wenn im weiteren Verfahrensverlauf keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt wird. Im Bereich des Vorranggebiets plant die Vattenfall Europe Windkraft GmbH derzeit die Errichtung von 22 Windenergieanlagen. Die zuständige Genehmigungsbehörde rechnet in Q3/Q4 2024 mit einer Antragstellung. Zeitlich besteht daher die Möglichkeit, die im Genehmigungsverfahren vom Vorhabenträger vorzulegende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung im Regionalplanungsprozess zu berücksichtigen und im Falle einer	Wird gefolgt Eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung konnte vorgelegt werden. Unter Berücksichtigung der darin enthaltenden Ergebnisse wird das geplante Vorranggebiet NOK-VRG28-W neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		positiven Verträglichkeitsprüfung den in der Verträglichkeitsabschätzung dargestellten naturschutzrechtlichen Vorbehalt für das geplante Vorranggebiet NOK-VRG28-W (Waidachswald) auf Ebene der Regionalplanung zu überwinden. Ich bitte daher um eine enge Abstimmung zwischen dem Regionalverband und dem Vorhabenträger.	
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg		BE-ID: 2102 V. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat dem MLW mit E-Mail vom 25. April 2024 mitgeteilt, dass keine Bedenken zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2175 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg		BE-ID: 2103 VI. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat keine Stellungnahme des Verkehrsministeriums zum Teilregionalplan Windenergie erhalten. Ggf. wird sich das Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg mit einer gesonderten Stellungnahme an den Verband Region Rhein-Neckar wenden	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2016 Das Ministerium der Finanzen (FM), das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) als fachlich berührte Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung sowie die berührten Fachabteilungen 1 mit Referat 317 „Kulturelles Erbe,\n\nWeltkulturerbe“, 3 „Kommunales und Sport“, 5 „Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Streitkräfte“ mit Referat 355 „Streitkräfte, US-Stabilisierungsprogramm“ und 8 „Wiederaufbau und Kommunalentwicklung“ des hiesigen Ministeriums wurden von mir per E-Mail vom 03.04.2024 beteiligt und konnten sich zu dem verfahrensgegenständlichen Planentwurf aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht äußern.\n\nDaraufhin wurden mir folgende Rückantworten übermittelt:\n\n1. Das Referat 355	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Streitkräfte, US-Stabilisierungsprogramm“ des MdI meldete per E-Mail vom 08.04.2024 Fehlanzeige, da die Streitkräfte in eigener Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange vom VRRN unmittelbar beteiligt worden sind.	
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2017 2. Das Welterbesekretariat bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) teilte im Auftrag des Referats 317 „Kulturelles Erbe, Weltkulturerbe“ des MdI mit Schreiben vom 24.04.2024 mit, dass aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen und der darin festgelegten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windnutzung keine Gefährdung der Welterbestätte Speyrer Dom und der Welterbestätte SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz zu erwarten sind, da die Vorranggebiete weder innerhalb der Welterbegebiete noch in den Pufferzonen der Welterbestätten festgelegt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2018 Es wird in dem erwähnten Antwortschreiben des Welterbesekretariats vom 24.04.2024 außerdem darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung nur die Belange des Sekretariats für das Welterbe in Rheinland-Pfalz betrifft und Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und GDKE-Direktion Landesarchäologie ggf. gesondert einzuholen sind.\nIn diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sowohl die GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege als auch die GDKE-Direktion Landesarchäologie als Träger öffentlicher Belange vom VRRN unmittelbar beteiligt wurden und damit diesem Hinweis des Welterbesekretariats bei der GDKE von Seiten des VRRN bereits Rechnung getragen worden ist.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2019 Die übrigen von mir per E-Mail vom 03.04.2024 beteiligten Stellen haben sich nicht geäußert, so dass ich davon ausgehe, dass deren fachliche Belange von der verfahrensgegenständlichen Fortschreibung des TRP Windenergie zum ERP Rhein-Neckar nicht berührt sind bzw. aus deren fachlicher Sicht hierzu keine Stellungnahme erforderlich ist.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2020 Die obersten und oberen Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden von Baden-Württemberg und Hessen sowie die obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd in Neustadt an der Weinstraße wurden vom VRRN im Rahmen des laufenden Verfahrens unmittelbar beteiligt und werden sich zur Fortschreibung des TRP Windenergie zum ERP Rhein-Neckar aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht gegenüber dem VRRN separat äußern.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2021 Vor diesem Hintergrund nehme ich aus fachlicher Sicht der hiesigen obersten Landesplanungsbehörde zu dem verfahrensgegenständlichen Entwurf zur Fortschreibung des TRP Windenergie zum ERP Rhein-Neckar wie folgt Stellung:\n\nDer vom VRRN konzipierte Planentwurf konkretisiert mit den neuen bzw. neu gefassten Zielen und Grundsätzen unter anderem auch die durch das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz LEP IV 2008 in der aktuell gültigen Fassung der 4. Teilfortschreibung 2023 vorgegebenen landesplanerischen Ziele und Grundsätze zum verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien in Bezug auf die Windenergienutzung und berücksichtigt dabei auch die durch das WindBG und das LWindGG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.\n\nDie im Planentwurf vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen bewegen sich dabei innerhalb des durch das LEP IV vorgegebenen Rahmens, dessen konkrete Ausgestaltung dem VRRN als Träger der Regionalplanung nach den Bestimmungen des Staatsvertrages Rhein-Neckar und entsprechend den Vorgaben der Raumordnungskommission obliegt.\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2022 In Bezug auf das Überlappungsgebiet der Stadt Worms besteht erfahrungsgemäß ein erhöhtes Harmonisierungs- und Abstimmungserfordernis zwischen den benachbarten Planungsregionen Rhein-Neckar und Rheinhessen-Nahe, insbesondere in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen in beiden Regionalplänen und deren Systematik. Diesbezüglich ist auf eine abgestimmte Planung beider Regionen hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass die notwendige planerisch-konzeptionelle Abstimmung	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar und die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe stehen bezüglich der laufenden Planungen im bilateralen Austausch. Zudem erfolgt eine gegenseitige Beteiligung im Rahmen der Anhörungs- und Beteiligungsverfahren. Vor dem Hintergrund des Entwurfs eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes und dem in § 2 Abs. 2 (NEU) anberaumten regionalisierten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zwischen dem VRRN und der PGRN in Bezug auf das Stadtgebiet von Worms im Rahmen des laufenden Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens bereits erfolgt ist bzw. im Weiteren noch erfolgen wird. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass im Ergebnis die Widerspruchsfreiheit der regionalplanerischen Festlegungen vorliegen muss, es also keine sich widersprechenden bzw. entgegenstehenden Zielfestlegungen geben darf.	Flächenbeitragswert von 2,01 % für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes des Verbands Region Rhein-Neckar ergab sich die Notwendigkeit, mit dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung WO-VRG02-W eine von dem Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 abweichende Festlegung vorzunehmen.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	Präambel	BE-ID: 2023 Nachstehend (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einige sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der berührten Fachreferate der hiesigen obersten Landesplanungsbehörde zum Entwurf der Fortschreibung des TRP Windenergie zum ERP Rhein-Neckar im Einzelnen:\n\n1. In der Präambel (siehe Textteil, Seite 4 oben) wird noch auf den Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) Bezug genommen. Das Gesetzgebungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen. Das LWindGG datiert vom 18.03.2024 und ist am 23.03.2024 in Kraft getreten. Hiernach ist der Flächenbeitragswert des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von mindestens 2,2 % spätestens bis zum 31.12.2030 zu erreichen.\n	Wird gefolgt Der Absatz in der Präambel des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie: "Das Land Rheinland-Pfalz hat in seinem Gesetzesentwurf zu dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) festgelegt, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen sollen, die den Flächenbeitragswert 1,4 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2027 in ihrer jeweiligen Region erreichen. Der Flächenbeitragswert in Höhe von 2,2 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 soll ebenfalls regionalplanerisch erreicht werden. Anhand einer landesweiten Potenzialflächenstudie werden regionalisierte Teilziele für die einzelnen Planungsgemeinschaften ermittelt." wird wie folgt geändert: "In dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG), welches am 23.03.2024 in Kraft getreten ist, hat das Land Rheinland-Pfalz festgelegt, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 pauschale regionale Teilflächenziele in Höhe von 1,4 % ihrer jeweiligen Regionsfläche durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen. Weiter ist festgelegt, dass das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden soll. Das dem

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist noch nicht abschließend bekannt. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt. Mit Schreiben vom 17. September 2025 wurde der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Beteiligung der Verbände der Gemeinden, Städte und Landkreise nach § 27 Absatz 1 GGO, Anhörung anderer Stellen gemäß § 28 GGO beteiligt. Zum Stand der Beschlussfassung über die erneute Offenlage befindet sich das Gesetz noch im Gesetzgebungsverfahren. Der Flächenbeitragswert des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche soll spätestens bis zum 31.12.2030 mittels Ausweisung von Windenergiegebieten erreicht werden. In dem Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) ist festgelegt, dass zur Erreichung dieses Ziels regionale Teilflächenziele für die Regionen der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften sowie für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar festgelegt werden. Dieses erfolgte auf Grundlage einer vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz durchgeführten landesweiten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit. Die erforderlichen Flächen (regionale Teilflächenziele nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ÄndG LWindGG) sind durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 (1,4 Prozent für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) und die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 (2,01 Prozent für den für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen. Zur Erreichung der jeweiligen regionalen Teilflächenziele kann der Flächenüberhang einer Region dabei auf eine andere Region übertragen werden. Das bis zum 31.12.2029 (Satzungsbeschluss) auszuweisende finale regionale Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar beträgt mindestens 2,01 Prozent der Regionsfläche."

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 2024 2. Z 3.2.4.4 (siehe Textteil, Seite 5): Hiernach werden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung „gebietsscharf“ festgelegt. Nach § 5 Abs. 1 LWindGG sind die den Regionalplänen zugrundeliegenden digitalen Daten der obersten Landesplanungsbehörde zu übermitteln. Zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster sind die Angaben zu Windenergiegebieten von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im erforderlichen Umfang digital mitzuteilen. Gemäß Gesetzesbegründung sind auf die Ziele des WindBG lediglich Pläne anrechenbar, die in digitaler Form vorliegen (BT-Drucksache 20/5663, Seite 8). Die Flächengröße richtet sich nach diesen Daten. Das Argument der zeichnerischen Unschärfe stellt sich daher gemäß Gesetzesbegründung zum WindBG nicht mehr. Aus diesem Grund sollte der Begriff „gebietsscharf“ – auch wenn dies der Formulierung des geltenden Teilregionalplans Windenergie entspricht – in der Zielformulierung entfallen.	Wird gefolgt Der Plansatz 3.2.4.4 wird folgendermaßen neu gefasst: "Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen."
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 2026 Im zweiten Absatz der Begründung zu Z 3.2.4.3 (siehe Textteil, Seite 9) wird auf die Möglichkeit der Errichtung von Freiflächen-PV in Vorranggebieten Windenergie unter bestimmten Bedingungen hingewiesen. Im Sinne der Normenklarheit wäre eine entsprechende Aufnahme in dem eigentlichen Ziel Z 3.2.4.4 (im Textteil auf Seite 5) zumindest geboten.	Wird gefolgt Der in Rede stehende Absatz in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 wird in die Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 überführt.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2027 Der Kriterienkatalog in der Begründung zu Z 3.2.4.4 (siehe Textteil, Seite 11 ff.) ist auch Ausfluss der planerischen Konzeption des VRRN. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fachbehörden im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens hierzu unmittelbar äußern werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2028 Warum z. B. zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern bzw. Schutz- und Bannwäldern und Naturwaldreservaten ein	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen des Scoping-Verfahrens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Empfehlung ausgesprochen,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Rheinland-Pfalz		Abstand von 350 m eingehalten wird, ist nicht unmittelbar ersichtlich. Im verbindlichen Teilregionalplan Windenergie waren z. B. lediglich 200 m Schutzabstände bei Naturschutzgebieten und Bannwäldern als sonstige Kriterien der Einzelfallprüfung aufgeführt.	zu Bann- und Schonwäldern sowie generell zu Wäldern mit alten Baumbeständen einen Vorsorgeabstand von mindestens 350 Metern anzusetzen. Auf Basis dieser Rückmeldung entschied sich der Verband Region Rhein-Neckar dazu, im Kriterienkatalog zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern bzw. Schutz- und Bannwäldern und Naturwaldreservaten einen Abstand von 350 m anzusetzen. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren ist in Anhang 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ersichtlich.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2029 Im vorliegenden Planentwurf wird innerhalb der Straßenparameter bei Autobahnen die Anbaubeschränkungszone, bei Bundesstraßen jedoch die Anbauverbotszone als Abstandspuffer herangezogen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2030 Zudem ist nicht unmittelbar ersichtlich, wie der artenschutzfachliche Fachbeitrag des LfU mit den Kategorien I und II berücksichtigt wurde.\n	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und die Schwerpunktvorkommen der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einem Ausschluss belegt. Nur im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven, von der zuständigen Naturschutzbehörde plausibilisierten artenschutzrechtlichen Untersuchung eine Ausnahme möglich. Es sei anzumerken, dass im Kriterienkatalog des ersten Planentwurfs lediglich die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz Baden-Württemberg als Ausschlusskriterium aufgeführt sind. Das liegt daran, dass der Fachbeitrag

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Artenschutz Rheinland-Pfalz zeitlich kurz vor der Offenlage des Planentwurfs veröffentlicht wurde. Er konnte im Rahmen der Umweltprüfung im Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie noch berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr bei der Identifikation der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für den ersten Planentwurf. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz werden im Kriterienkatalog als Ausschlusskriterium eingefügt. Nur im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörde einer Ausnahme möglich. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie II werden als Kriterium der Einzelfallprüfung eingefügt.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.6 Rotor-außerhalb-Flächen (Z)	BE-ID: 2031 2. Z 3.2.4.6 (siehe Textteil, Seite 5): Analog den Ausführungen zu Z 3.2.4.4 sollte der vorletzte Satz in der Zielformulierung entfallen.	Wird teilweise gefolgt Die Textpassage „Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.“ wird aus dem Plansatz 3.2.4.6 entnommen und der Begründung zu Plansatz 3.2.4.6 angefügt.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.6 Rotor-außerhalb-Flächen (Z)	BE-ID: 2032 2. Z 3.2.4.6 (siehe Textteil, Seite 5): Der letzte Satz ist im Zielsatz entbehrlich, da dies nur eine klarstellende Aussage beinhaltet, und ist insoweit zu streichen.	Wird teilweise gefolgt Die Textpassage „Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.“ wird aus dem Plansatz 3.2.4.6 entnommen und der Begründung zu Plansatz 3.2.4.6 angefügt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 2033 3. ZN 3.2.4.8 (siehe Textteil, Seite 6)\nDie Ausschlussgebiete des LEP IV werden im Gegensatz zum verbindlichen Teilregionalplan Windenergie nunmehr nicht zusätzlich als identisches regionalplanerisches Ziel, sondern nur noch nachrichtlich wiedergegeben. Im nachrichtlichen Ziel ist die im dritten Spiegelpunkt des ersten Absatzes erwähnte BiosphärenreservatsVO am Satzende analog zur 4. TF LEP IV wie folgt zu ergänzen:\n„… Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11.“	Wird gefolgt Im Plansatz 3.2.4.8 wird im dritten Spiegelpunkt des ersten Absatzes folgendes ergänzt: " vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11.". Im Plansatz 3.2.4.8 wird ferner im dritten Spiegelstrich des zweiten Absatzes das Wort "Pfälzerwald" gestrichten. Im dritten Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird die Formulierung: ", erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz," eingefügt. Der vierte Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird wie folgt umformuliert: "In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen."
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.8	BE-ID: 2034 Entsprechend dem zweiten Absatz von Ziel ZN 3.2.4.8 werden nur noch die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen I und II nachrichtlich übernommen. Dies sollte auch in der Begründung zum Aus-druck kommen (anstelle von „festgelegt“, da die Bewertungsstufe 3 nicht regionalplanerisch gesichert wird).	Wird gefolgt In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.8 wird im dritten Spiegelpunkt die Formulierung "festgelegt" mit der Formulierung "nachrichtlich übernommen" ersetzt.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 2035 Im dritten Spiegelstrich des zweiten Absatzes von Ziel ZN 3.2.4.8 müsste das Wort „Pfälzerwald“ gestrichen werden, da die Untereinheit 9.2.1 gemäß Tabelle zu Karte 20 des LEP IV als „Haardtrand“ bezeichnet ist.	Wird gefolgt Im Plansatz 3.2.4.8 wird im dritten Spiegelpunkt des ersten Absatzes folgendes ergänzt: " vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11.". Im Plansatz 3.2.4.8 wird ferner im dritten Spiegelstrich des zweiten Absatzes das Wort "Pfälzerwald" gestrichten. Im dritten Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird die Formulierung:

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			", erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz," eingefügt. Der vierte Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird wie folgt umformuliert: "In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen."
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 2036 Im dritten Absatz von Ziel ZN 3.2.4.8 ist die Textfassung analog des Ziels Z 163 d Satz 7 des LEP IV wie folgt zu ergänzen:\n„… nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen.	Wird gefolgt Im Plansatz 3.2.4.8 wird im dritten Spiegelpunkt des ersten Absatzes folgendes ergänzt: " vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11.". Im Plansatz 3.2.4.8 wird ferner im dritten Spiegelstrich des zweiten Absatzes das Wort "Pfälzerwald" gestrichten. Im dritten Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird die Formulierung: ", erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz," eingefügt. Der vierte Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird wie folgt umformuliert: "In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen."
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 2037 Im letzten Absatz von Ziel ZN 3.2.4.8 muss es analog des Ziels Z 163 d Satz 10 des LEP IV heißen:\n„… Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in …“.\n	Wird gefolgt Im Plansatz 3.2.4.8 wird im dritten Spiegelpunkt des ersten Absatzes folgendes ergänzt: " vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11.".

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Plansatz 3.2.4.8 wird ferner im dritten Spiegelstrich des zweiten Absatzes das Wort "Pfälzerwald" gestrichten. Im dritten Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird die Formulierung: ", erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz," eingefügt. Der vierte Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird wie folgt umformuliert: "In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen."
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2038 4. G 3.2.4.10 und Begründung (siehe Textteil, Seiten 7 und 18)\nHiernach soll im rheinland-pfälzischen Teilraum außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und außerhalb der Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Nach der Begründung (siehe Textteil, Seite 18) ist auch bei der kommunalen Bauleitplanung eine Überlagerung mit verschiedenen regionalplanerischen Zielen möglich, wie z. B. Regionalen Grünzügen. Dies müsste sich im Wortlaut der Festlegungen wiederfinden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.10	BE-ID: 2039 4. G 3.2.4.10 und Begründung (siehe Textteil, Seiten 7 und 18)\nHiernach soll im rheinland-pfälzischen Teilraum außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und außerhalb der Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Nach der Begründung (siehe Textteil, Seite 18) ist auch bei der kommunalen Bauleitplanung eine Überlagerung mit verschiedenen regionalplanerischen Zielen möglich, wie z. B. Regionalen Grünzügen. Dies müsste sich im Wortlaut der Festlegungen wiederfinden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	3.2.4.7 Überlagerung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen (Z)	BE-ID: 2040 Z 3.2.4.7 bezieht sich bei der Überlagerungsmöglichkeit jedoch nur auf die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und eröffnet nicht unmittelbar eine Regel-Ziel-Ausnahme für kommunale Sonderbauflächen Windenergie bzgl. der dort genannten anderen Vorranggebiete. Im verbindlichen Teilregionalplan Windenergie ist diesbezüglich eine Grundsatzformulierung unter G 3.2.4.5 enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie war zum Stand der 1. Offenlage folgender Absatz enthalten: "Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktonen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden." Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet. Eine explizite Öffnung bestimmter Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die kommunale Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nicht. Die Prüfung der Verträglichkeit der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten mit Vorranggebieten des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich nach den Maßgaben der jeweiligen Plansätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.10	BE-ID: 2041 Im dritten Absatz der Begründung zu G 3.2.4.10 (siehe Textteil, Seite 18) müsste im ersten Spiegelpunkt des dritten Absatzes das Wort „ist“ gestrichen werden.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird die Leitlinie "Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen." in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 ersatzlos gestrichen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2042 5. Insbesondere die konkrete Gebietskulisse und der Umweltbericht wurden nicht abschließend geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2189 Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2043 Ich bitte meine vorstehenden Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Fortschreibung des TRP Windenergie zum ERP Rhein-Neckar im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu prüfen und bei den von der Verbandsversammlung des VRRN zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt		BE-ID: 1967 1. Vorbemerkung\n\nDer Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich.\nFür das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den RPS/RegFNP können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.\nDa sich der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar an den Zielvorgaben und Inhalten von drei in Teilen unterschiedlichen Landesentwicklungsprogrammen bzw. Landesplanungsgesetzen orientieren muss, lassen sich Planinhalte und –aussagen beider Pläne nicht vollständig harmonisieren. Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans hat die Raumordnungskommission	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit Beschluss vom 6. November 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben der drei beteiligten Bundesländer festgelegt. Diese sind mit denen für den RPS/RegFNP nicht deckungsgleich. Daraus resultieren Unterschiede bei den Planzeichen und der Planungssystematik, die sich in Text und Karten beider Planwerke niederschlagen.	
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG01-W	BE-ID: 1968 2. Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde (in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum – HMWVW)\n\nRegionale Siedlungs- und Bauleitplanung\nZu den beiden Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Fürth und Wald-Michelbach werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG02-W	BE-ID: 1969 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung\nZu den beiden Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Fürth und Wald-Michelbach werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1970 Regionalplanung (Windenergie)\nTextteil:\nZu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie wird für den hessischen Teilbereich folgendes mitgeteilt:\nDie geplante Festlegung von gebietsscharfen, aber nicht parzellenscharfen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird aus hessischer Sicht geteilt (s. Ziel 3.2.4.4 und Ziel 3.2.4.6). Dies entspricht der hessischen Vorgehensweise, wonach eine Festlegung im Maßstab 1:100.000 nicht parzellenscharf sein kann.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	3.2.4.6 Rotor-außerhalb-Flächen (Z)	BE-ID: 1971 Regionalplanung (Windenergie)\nTextteil:\nZu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie wird für den hessischen Teilbereich folgendes mitgeteilt:\nDie geplante Festlegung von gebietsscharfen, aber nicht	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		parzellenscharfen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird aus hessischer Sicht geteilt (s. Ziel 3.2.4.4 und Ziel 3.2.4.6). Dies entspricht der hessischen Vorgehensweise, wonach eine Festlegung im Maßstab 1:100.000 nicht parzellenscharf sein kann.	
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt		BE-ID: 1972 Der TPEE 2019 und dessen 1. Änderung sind mit den Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 14 am 30. März 2020 und Nr. 9 am 28. Februar 2022, wirksam geworden. Hierin war keine ausdrückliche Rotor-out-Regelung getroffen worden. Auch wenn eine Rotor-out-Regelung im Plantext nicht explizit vermerkt ist, liegt der Planung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans sowie dessen 1. Änderung eine Rotor-out-Planung materiell zugrunde. In der Begründung zu den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie wird in Kapitel 3.3.3.3.13 des TPEE 2019 klargestellt, dass die Anwendung des vorliegenden Plankonzepts zwangsläufig auf einer – dem jeweiligen Planungsmaßstab von 1:100.000 bzw. 1:50.000 entsprechenden – Generalisierung beruht. Daher haben die Regionalversammlung Südhessen sowie die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain einen klarstellenden Rotor-out-Beschluss gefasst. Dieser wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32 vom 7. August 2023 veröffentlicht. Die Auslegung der dem Regionalplan zugrundeliegenden maßstabsbedingten Unschärfe obliegt dem Träger der Regionalplanung. Diese umfasst neben der Rotorfläche auch den Maststandort.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß der "Rotor-außerhalb" Planung (vgl. Plansatzentwurf 3.2.4.6 Z) darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die ausgewiesenen Windenergiegebiete vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	3.2.4.7 Überlagerung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen (Z)	BE-ID: 1973 Zu Ziel 4.2.4.7 des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie: Es wird darauf hingewiesen, dass im hessischen Teil in der Regel keine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 festgelegten Vorranggebieten Natur und Landschaft gegeben ist, da diese weitgehend mit Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder bestimmten Typen von Landschaftsschutzgebieten untersetzt sind. Es sind allerdings im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen, welche Vorranggebiete für	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natur und Landschaft gemäß RPS/RegFNP 2010 überlagern.\n	
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G)	BE-ID: 1974 Zu Grundsatz 3.2.4.9: Aus diesem Grundsatz geht hervor, dass die „Naturraumeinheit Bergstraße“ analog zu den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz von der Windenergienutzung freigehalten werden soll. Ich weise darauf hin, dass vor dem Hintergrund der mit dem Erreichen des landesweiten 1. Flächenbeitragswerts (§ 3 Abs. 1 mit Anlage WindBG) in Hessen Anfang 2024 eingetretenen neuen Rechtslage, die Kommunen Bensheim und Heppenheim Interesse an der Ausweisung eigener Windenergiegebiete geäußert haben. Laut entsprechender Pressemitteilungen erhofft man sich von Seiten der städtischen Gremien dabei auch die Unterstützung des VRRN im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergienutzung. Wir empfehlen daher die „Naturraumeinheit Bergstraße“ im Grundsatz 3.2.4.9 zu streichen.	Wird nicht gefolgt Die Abgrenzungen der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal orientieren sich an der Abgrenzung der "Geographischen Landesaufnahme 1:200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands". Die entsprechenden Kartenblätter können unter folgendem Link eingesehen werden: http://geographie.giersbeck.de/karten/. Hier handelt es sich um die Naturraumeinheiten 226.3 und 226.4 auf den Karteblättern 151 und 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Bergstraße) sowie um die Naturraumeinheit 144.3 (entsprechend der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal) auf dem Kartenblatt 161. Ergänzt werden diese Abgrenzungen im Einzelfall mit einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse. Im Sinne einer einheitlichen Planung in der Metropolregion Rhein-Neckar, wie sie der „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ aus dem Jahr 2005 vorsieht ist der Verband Region Rhein-Neckar bestrebt, im gesamten Verbandsgebiet möglichst einheitliche Kriterien anzuwenden. Im Jahr 2013 ließ das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz ein Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Auftrag geben, welches der Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung dienen sollte. Im Ergebnis des Gutachtens wurden die Kulturlandschaften in fünf Bewertungsstufen zur Erbequalität eingeteilt. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV fanden die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Plansatz Z 163 d formal Eingang in die Landesraumordnung. Dieses Ziel der Raumordnung wurde im Zuge der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV überarbeitet und der Umgang mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Metropolregion Rhein-Neckar sind dies die „Speyerer Rheinniederung“, die „Maxauer

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rheinniederung“ und der „Haardtrand Pfälzerwald“. Als Ziel der Landesraumordnung handelt es sich hierbei um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe, die der Abwägung nicht zugänglich ist. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 4 und 5 stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Bezüglich der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 obliegt es den Regionalplanungsträgern, ob und in welchem Umfang die Windenergienutzung auszuschließen ist. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat man sich, auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG, gegen einen Ausschluss der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 entschieden. Vergleichbare landesplanerische Vorgaben existieren in Hessen und Baden-Württemberg nicht. Um eine möglichst einheitliche Planung zu gewährleisten werden die Naturraumeinheiten Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten. Nach dem Plansatz 3.2.4.9 sollen die Naturraumeinheiten Bergstraße Neckartal unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ auch im Rahmen der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten freigehalten werden. Eine Streichung dieses Grundsatzes ist nicht vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 1975 Zu Grundsatz 3.2.4.10: In Hessen ist das Erreichen des 1. landesweiten Flächenbeitragswertes bereits Anfang 2024 festgestellt worden. Damit ist die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie bereits entfallen und Kommunen können im Wege der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen.\nBei der Feststellung des Erreichens des 1. Flächenbeitragswerts in Hessen sind auch die beiden Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie gemäß TPEE 2019 im Kreis Bergstraße mitbilanziert worden, die weder im bestehenden Teilregionalplan Windenergie noch im aktuellen	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entwurf des Teilregionalplans des VRRN aufgenommen wurden. Es handelt sich dabei um die Flächen mit den Nummern 2-26a und 2-909 in Wald-Michelbach. Hier ist die Windenergienutzung auch bei einer Nichtberücksichtigung als Vorranggebiet für die regionale Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar privilegiert.	sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1976 Flächenbezogener Teil:\n\nIm Landkreis Bergstraße sind im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zwei Vorranggebiete und im TPEE 2019 insgesamt vier Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie vorgesehen.\nDie beiden geplanten Vorranggebiete im hessischen Teil des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (KB-VRG01-W und KB-VRG02-W) sind nahezu identisch auch im TPEE 2019 als 2-25 und 2-294 enthalten.\nDie Vorranggebiete 2-26a und 2-909 im TPEE 2019 sind nicht im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar vorgesehen.\n	Wird gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG01-W	BE-ID: 1977 Das geplante Vorranggebiet KB-VRG01-W Kahlberg ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Grasellenbach und Fürth. Die Flächenabgrenzung ist nahezu identisch mit dem des Vorranggebiets 2-294 des TPEE 2019. Im Bereich des Vorranggebiets existieren bereits fünf Windenergieanlagen.\nGegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG02-W	BE-ID: 1978 Das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W Stillfüssel befindet sich auf dem Gemeindegebiet Wald-Michelbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 2-25 des TPEE 2019. Gegen die Ausweisung der Fläche bestehen keine Bedenken.\nInnerhalb des Vorranggebiets existieren bereits fünf Windenergieanlagen.\n	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1979 Folgende Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im TPEE 2019 sind nicht im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten: Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha vorgesehen. Für den TPEE 2019 hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen. Das Vorranggebiet 2-26a im TPEE 2019 entspricht aufgrund seiner Flächengrößen von 15,6 ha nicht den Vorgaben des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und ist daher nicht im Planentwurf enthalten. Dennoch sollte das Vorranggebiet 2-26a in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar übernommen werden.	Wird gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1980 Das Vorranggebiet 2-909 ist im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht dargestellt. Das Vorranggebiet 2-909 ergibt sich aus dem schlüssigen Plankonzept, welches dem TPEE 2019 zu Grunde liegt. Auch hier bestehen Bedenken gegen die nicht beabsichtigte Festlegung des Vorranggebiets in den Planentwurf.\nDas Vorranggebiet 2-909 sollte in den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar übernommen werden.	Wird gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Plansätze & Begründung	BE-ID: 1981 Regionalplanung (Verkehr)\n\nDie im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie definierten Ziele und Grundsätze stehen, in Bezug auf den Belang Verkehr, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Teilregionalplans Erneuerbarer Energien 2019 (TPEE 2019), der Bestandteil des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt		BE-ID: 1982 Regionalplanung (weitere Belange)\n\nHinsichtlich weiterer Belange der Regionalplanung sind keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorzubringen.\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt		BE-ID: 1983 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene\n\nVon Seiten der Technischen Aufsicht über Straßenbahnen und der Landeseisenbahnaufsicht in Hessen bestehen keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1984 Von den beigefügten Plänen sind auch Gebiete in Rheinland-Pfalz betroffen. Für den Bereich der Technischen Aufsicht über Straßenbahnen besteht ein Verwaltungsabkommen mit Rheinland-Pfalz. Demnach wird die Technische Aufsicht im Rahmen der Organleihe vom RP Darmstadt ausgeübt. Dies ersetzt jedoch nicht die Beteiligung der Behörden in Rheinland-Pfalz.	Wird zur Kenntnis genommen Die rheinland-pfälzischen Behörden wurden im Rahmen der Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans beteiligt. Eine Beteiligung findet auch weiterhin statt.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt		BE-ID: 1985 Luftverkehr Durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden auf hessischer Seite keine luftverkehrlichen Belange tangiert.	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Umweltbericht KB-VRG01-W	BE-ID: 1986 Bodenschutz\n\n1. Nachsorgender Bodenschutz\n\nFür die im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellten Flächen KB VRG 01-W Grasellenbach und KB VRG 02-W Stillfüssel, liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altablagerungen, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen vor. Diese Aussage erfolgt unter Vorbehalt, da den vorgelegten Umweltberichten und Planunterlagen keine eindeutigen Grundstücks- und Flurbezeichnungen zu entnehmen und detailliertere Aussagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich sind.	Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Umweltbericht KB-VRG02-W	BE-ID: 1987 Bodenschutz\n\n1. Nachsorgender Bodenschutz\n\nFür die im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellten Flächen KB VRG 01-W Grasellenbach und KB VRG 02-W Stillfüssel, liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altablagerungen, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen vor. Diese Aussage erfolgt unter Vorbehalt, da den vorgelegten Umweltberichten und Planunterlagen keine eindeutigen Grundstücks- und Flurbezeichnungen zu entnehmen und detailliertere Aussagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde alle Umweltbelange geprüft und Abgewogen.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Umweltbericht	BE-ID: 1988 2. Vorsorgender Bodenschutz KB VRG 01-W Lage - WP Grasellenbach Bodenfunktionserfüllungsgrad - Wald mit Bodenschutzfunktion: ca. 4,7 ha (11,6 %); bestehende WEA liegen außerhalb des Walds mit Bodenschutzfunktion Mögliche Flächeninanspruchnahme - 40,6 ha In den Fällen, in denen die genannten Flächen von bodeneingreifenden Maßnahmen, einer geplanten Bebauung oder einer Nutzungsänderung betroffen sind, ist eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz, am jeweiligen Verfahren erforderlich. Vorsorglich wird auf folgendes hingewiesen: Allgemein: Die Bewertung zur Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen bzw. von Ersatzzahlungen für das Schutzgut Boden bei Inanspruchnahme von Flächen größer 10.000 m² ist nach der hessischen Kompensationsverordnung – KV – vom 26.10.2018 vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Umweltbericht KB-VRG02-W	BE-ID: 1989 KB VRG 02-W Lage - WP Stillfüssel Bodenfunktionserfüllungsgrad - Wald mit Bodenschutzfunktion: ca. 18,7 ha (10 %); bestehende WEA liegen außerhalb des Walds mit Bodenschutzfunktion Mögliche Flächeninanspruchnahme - 187,8 ha In den Fällen, in denen die genannten Flächen von bodeneingreifenden Maßnahmen, einer geplanten Bebauung oder einer Nutzungsänderung betroffen sind, ist eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Umwelt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz, am jeweiligen Verfahren erforderlich. Vorsorglich wird auf folgendes hingewiesen: Allgemein: Die Bewertung zur Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen bzw. von Ersatzzahlungen für das Schutzgut Boden bei Inanspruchnahme von Flächen größer 10.000 m² ist nach der hessischen Kompensationsverordnung – KV – vom 26.10.2018 vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde alle Umweltbelange geprüft und Abgewogen.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1990 Waldflächen:\nWaldbestände sind im hessischen Bodenviewer in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Bodenfunktion derzeit nicht bewertet. Im vorliegenden Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie wird nur unzureichend auf die unterschiedlichen Schutzfunktionen eingegangen. Eine Differenzierung muss auch für diese Flächen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1991 Flächen mit hohem bzw. sehr hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad:\nMit der geplanten Bebauung wird in den Boden eingegriffen, die genannten Flächen werden zumindest teilweise versiegelt. Die natürlichen Funktionen des Bodens gehen dabei verloren oder werden erheblich	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beeinträchtigt.\nDaher müssen zur Minimierung der Eingriffe in den Boden, Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen bzw. sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie schutzwürdiger Böden soweit wie möglich vermieden werden.\n\nVor der Bebauung von Böden mit hohem bzw. sehr hohem Funktionserfüllungsgrad oder nicht ersetzbarer Böden, sind alle anderen Planungsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen.\n\nAus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist vorrangig eine Inanspruchnahme von Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad als Planungsalternative „Variantenvergleich“ in Betracht zu ziehen.\n\nBöden mit einem bestehenden hohem bzw. sehr hohem Funktionserfüllungsgrad sind als Kompensationsstandorte ungeeignet. Ziel muss es dabei sein, eine bzw. mehrere Bodenfunktionen zu verbessern und aufzuwerten.	nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1992 Windenergieanlagen:\nBei der Erstellung der Antragsunterlagen im jeweiligen Verfahren ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“, Stand 18. September 2014 des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt		BE-ID: 1993 Immissionsschutz\n\nGegen die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt		BE-ID: 1994 Spezielle Sachfragen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der nachfolgenden, mit zunehmender detailschärfe versehenen Planungsstufen, oder –spätestens- in den individuellen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Genehmigungsverfahren nach §10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels Gutachten zum Schallschutz, Schattenwurf und Eiswurf, sowie der Betrachtung möglicher weiterer Immissionen durch Licht, Strahlung, Geruch, Staub, Erschütterungen, Wärme, Klima oder sonstiger möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen geklärt. Die so noch zu klärenden Fragen sind jedoch nicht grundsätzlicher Natur, sodass sie die Planung als solche nicht in Frage stellen.\n\nSpezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand daher nicht erforderlich. Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist für jede einzelne Windenergieanlage durchzuführen.	
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 1 Gebietssteckbriefe KB-VRG01-W	BE-ID: 1995 Es wird angeregt, den Gebietssteckbrief des Gebietes „Fürth, Grasellenbach/Kahlberg (KB-VRG01-W) im Anhang 1 des Umweltberichts zu aktualisieren. Hier wurden fünf Anlagen errichtet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 1 Gebietssteckbriefe KB-VRG01-W	BE-ID: 1996 Des Weiteren schlage ich vor, dass die Bezeichnungen der hessischen Vorranggebiete nachrichtlich in die Gebietssteckbriefe übernommen werden.	Wird gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 1 Gebietssteckbriefe KB-VRG02-W	BE-ID: 1997 Des Weiteren schlage ich vor, dass die Bezeichnungen der hessischen Vorranggebiete nachrichtlich in die Gebietssteckbriefe	Wird gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		übernommen werden.	Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde alle Umweltbelange geprüft und Abgewogen.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1998 Obere Naturschutzbehörde\n\nDie methodische Vorgehensweise zur Umweltprüfung, zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie der Natura 2000-Verträglichkeit ist nachvollziehbar. Sofern im Rahmen der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, ist vorgesehen, dass eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorranggebiet vorzulegen oder zur Weiterverfolgung eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebiet zu prüfen ist. Dies betrifft die folgenden Vorranggebiete außerhalb des Regierungsbezirks, die jedoch Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Südhessen haben können:\n\n- HD/RNK-VRG02-W => FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ und Vogelschutzgebiet 6519-450 „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung NOK-VRG07-W	BE-ID: 1999 Die methodische Vorgehensweise zur Umweltprüfung, zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie der Natura 2000-Verträglichkeit ist nachvollziehbar. Sofern im Rahmen der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, ist vorgesehen, dass eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorranggebiet vorzulegen oder zur Weiterverfolgung eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebiet zu prüfen ist. Dies betrifft die folgenden Vorranggebiete außerhalb des Regierungsbezirks, die jedoch Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Südhessen haben können: -NOK-VRG07-W => Vogelschutzgebiet 6420-450 Südlicher Odenwald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung NOK-VRG08-W	BE-ID: 2000 Die methodische Vorgehensweise zur Umweltprüfung, zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie der Natura 2000-Verträglichkeit ist nachvollziehbar. Sofern im Rahmen der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, ist vorgesehen, dass eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorranggebiet vorzulegen oder zur Weiterverfolgung eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebiet zu prüfen ist. Dies betrifft die folgenden Vorranggebiete außerhalb des Regierungsbezirks, die jedoch Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Südhessen haben können: - NOK-VRG08-W => Vogelschutzgebiet 6420-450 Südlicher Odenwald	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zum genannten Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG01-W	BE-ID: 2001 Die beiden im Landkreis Bergstraße vorgesehenen Vorranggebiete KB- VRG01-W und KB-VRG02-W befinden sich innerhalb der Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) von 2019, sind jedoch kleiner. Von hier aus wird angeregt, den Flächenzuschnitt des TPEE	Wird gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachrichtlich zu übernehmen.	nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG02-W	BE-ID: 2002 Die beiden im Landkreis Bergstraße vorgesehenen Vorranggebiete KB- VRG01-W und KB-VRG02-W befinden sich innerhalb der Vorranggebiete des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) von 2019, sind jedoch kleiner. Von hier aus wird angeregt, den Flächenzuschnitt des TPEE nachrichtlich zu übernehmen.\n	Wird gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde alle Umweltbelange geprüft und Abgewogen.
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt		BE-ID: 2003 Landwirtschaft/Feldflur\n\nZu den Textteilen der Unterlagen zum Teilregionalplan Windenergie werden keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG01-W	BE-ID: 2004 Bewertung der dargestellten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt (Kreis Bergstraße): Die dargestellten Flächen KB-VRG-01-W Kahlberg und KB-VRG-02-W Stillfüssel befinden sich jeweils innerhalb eines Vorranggebiets für Wald und Forstwirtschaft. Fazit: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG02-W	BE-ID: 2005 Bewertung der dargestellten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung im	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt (Kreis Bergstraße): Die dargestellten Flächen KB-VRG-01-W Kahlberg und KB-VRG-02-W Stillfüssel befinden sich jeweils innerhalb eines Vorranggebiets für Wald und Forstwirtschaft. Fazit: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.\n	
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG01-W	BE-ID: 2006 Weinbau\n\nDie vorgesehenen Flächen für die Windenergie liegen teilweise in der Nähe von Weinbauflächen im Weinanbaugebiet der Hessischen Bergstraße. Berührungspunkte zu den angrenzenden Rebflächen sind nicht vorhanden. Es liegt keine weinbauliche Betroffenheit vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte KB-VRG02-W	BE-ID: 2007 Weinbau\n\nDie vorgesehenen Flächen für die Windenergie liegen teilweise in der Nähe von Weinbauflächen im Weinanbaugebiet der Hessischen Bergstraße. Berührungspunkte zu den angrenzenden Rebflächen sind nicht vorhanden. Es liegt keine weinbauliche Betroffenheit vor.\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2008 Forsten\n\nDie im Kreis Bergstraße dargestellten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung decken sich nicht mit den im Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) dargestellten Vorranggebieten. Insbesondere sind die Vorranggebiete 2-26a und 2-909 nicht im Planwerk des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, enthalten. Die Gründe, die zur Nicht-Darstellung führten sind nicht ersichtlich. Aus hiesiger Sicht sollten die fehlenden Vorranggebiete dargestellt werden, da ansonsten ein widersprüchliches und unvollständiges Bild vorliegt.	Wird gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2191 Regierungspräsidium Darmstadt	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 2009 Im Bundesland Baden-Württemberg befinden sich einige Vorranggebiete für Windenergie sehr nah an der Grenze zu Hessen; in einem Fall (Gebiet NOK-VRG08-W) liegt die Grenze des Vorranggebiets zu Teilen auf der Landesgrenze zu Hessen. Eine unmittelbare Betroffenheit hessischer Wälder liegt zwar nicht vor, jedoch können konkrete Planungen von Windkraftvorhaben ggf. Auswirkungen auf hessische Wälder haben, bspw. durch die Umwandlung von Wald veränderten kleinklimatischen Verhältnissen oder durch die Erschließung der Vorranggebiete und damit verbundenen Waldinanspruchnahmen. Die Betroffenheit hessischer Wälder soll daher vermieden werden und insbesondere die Erschließung über baden-württembergische Flächen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zum genannten Schwarzstorch-Horst weiterverfolgt. Im Ergebnis grenzt das Gebiet nicht mehr direkt an die Landesgrenze. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung		BE-ID: 1874 Der Planungsraum der Metropolregion. Rhein-Neckar betrifft linksrheinisch die‘ Zuständigkeitsbereiche der rheinland-pfälzischen Forstämter Rheinhessen (tlw.), Bad Dürkheim, Johanniskreuz (tlw.), Haardt, Annweiler, Bienwald und Pfälzer Rheinhessen; wobei das Forstamt Johanniskreuz bei dieser Teilfortschreibung in seinem Zuständigkeitsbereich nicht betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1875 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Abstimmung mit den örtlich betroffenen Forstämtern teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur o.g. Teilfortschreibung zum Themenbereich Windenergie des einheitlichen Regionalplans .Rhein-Neckar auf rheinland-pfälzischer Seite Folgendes mit:\n\n2. Vorrangflächen Windenergie:\n\nAufgrund der großen Veränderungen auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene im Hinblick auf den beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien (WindBG, 4. Teilfortschreibung LEP IV und LWindGG) haben sich die Rahmenbedingungen und Grundlagen zur Steuerung der erneuerbaren Energien über die Raumordnungspläne erheblich geändert. Auf Bundesebene sind im Gesetz. zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung formuliert. Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass bis Ende 2027 1,4% der Landesfläche und bis Ende	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2032 2,2% der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen. Mit Rechtskraft des LWindGG von R-P soll das Landesziel aber bereits am 31. Dezember 2030 erreicht werden. Die Flächensicherung wird auf Ebene der Regionalplanung durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erfolgen.	
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1876 Forstfachliche Bewertung: Planungsleitlinien Windenergie: Dem diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen. Ausschlusskriterien: unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange stimmen wir grundsätzlich zu.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1877 Es ist ein Ausschluss entsprechender Planflächen im Umkreis von 350 m zu Naturwaldreservaten vorgesehen. Dies ist zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1878 Da das LWaldG ebenfalls Schutzkategorien für besondere Waldflächen vorsieht, sind neben den nach 8 16 LWaldG mit RVO ausgewiesenen Naturwaldreservaten auch forstliche Versuchsflächen der Forstlichen Versuchsanstalt sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände (gemäß Forstvermehrungsgutgesetz) aufzuführen, da . diese Waldflächen im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung für die Fortschreibung der jeweiligen Raumordnungspläne als forstliche Vorrangflächen gemeldet wurden und unter Bestandsschutz stehen. Die Saatgutgewinnungs- und Genressourcenbestände aus: dem Erntezulassungsregister. werden über Zulassungsbescheide nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zugelassen. Die Erhaltung der Genressourcen ist 'ein gesetzlicher Auftrag des Bundes, den alle Bundesländer erfüllen müssen. _	Wird zur Kenntnis genommen Im aktuellen Planentwurf sind im Rheinland-Pfälzischen Teilraum keine Waldflächen mit Vorranggebieten für Windenergie überlagert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1879 Durch die Zielfestsetzung Z 163 d im LEP IV ist in Gebieten mit zusammenhängendem 10 ha großen Laubwaldbeständen‘ mit einem ‚Alter ab 120 Jahren die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Überprüfung dieses Ausschlusskriteriums wird eher zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt erfolgen, da angesichts der dynamischen Waldentwicklung und in Zeiten des Klimawandels mit teilweise absterbenden Altholzbeständen auch keine verlässliche Aussage über den aktuellen IST-Zustand der 120jährigen Laubwälder getroffen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im aktuellen Planentwurf sind im Rheinland-Pfälzischen Teilraum keine Waldflächen mit Vorranggebieten für Windenergie überlagert.
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1880 Ferner sind die in der Waldfunktionenkartierung ausgewiesenen Erosionsschutzwälder einschließlich der Wälder an Steilhängen von Rhein und Mosel und deren Nebenflüssen sowie die Elemente des BAT-Konzeptes als Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft und im fachlichen Beitrag zum regionalen Raumordnungsplan neben anderen als "äußerst bedeutsam" eingestufte Waldflächen dargestellt und stehen unter Bestandsschutz. Sofern Sie über die vorgenannten Waldgebiete noch Flächeninformationen bzw. Shape-Dateien benötigen, können Sie sich gerne direkt an die Zentralstelle der Forstverwaltung, Abteilung 4 (Forsteinrichtung) unter der Mailadresse: forsteinrichtung@wald-rip.de wenden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1881 Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben 22 Vorranggebiete auf rheinlandpfälzischen Hoheitsgebiet für Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 5.956 ha Größe.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1882 Nur die Eignungsfläche RPK/SP-VRG01-W liegt auf Waldflächen; alle anderen 21 Vorranggebiete Windenergie liegen auf Offenlandflächen. Die Eignungsfläche im Schifferstätter Stadtwald und hat eine Gesamtgröße von 311 ha und verläuft westlich und auf kleinerer Fläche auch östlich der B 9 in Nord-Süd-Richtung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert. Bereiche, welche sich mit den landesweit bedeutsamen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundsätzlich ist innerhalb der Sondergebiete eine waldverträgliche Standortwahl vorzunehmen, die auf das sensible Ökosystem Wald eine maximale Rücksicht nimmt. In der Waldfunktionenkartierung _ ist der Schifferstätter Stadtwald als Immissionsschutzwald (grün), Lärmschutzwald . (gelb), Sichtschutz- (rot) und Trassenschutzwald (orange) entlang der öffentlichen Straßen ausgewiesen worden.	Rastgebieten überlagern (Kategorie I) werden nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurden die bewaldeten Bereiche an dieser Stelle auf Grund des hohen Habitatpotenzials für windkraftsensible Fledermausarten sowie der dargelegten Wertigkeit bezüglich des Artenschutzes (Kategorie II) im Rahmen des aktuellen Planverfahrens ausgespart. Ferner befindet sich in südwestlicher Richtung das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an.
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1883 Darüber hinaus erfüllt der Schifferstätter Stadtwald und der Spitalwald eine sehr hohe ' und. hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion. Aus diesem Grunde wurden diese _ Waldbereiche auch als Vorrangfläche Wald und Forstwirtschaft im Regionalplan ausgewiesen. Eine Überbauung mit Windenergieanlagen wird die Erholungsfunktion der Naherholung für die Bevölkerung stark beeinträchtigen, da genau entlang der Waldwege die Windenergieanlagen errichtet werden, wo auch der gesamte Erholungsverkehr stattfindet. Wir beurteilen diese Eignungsfläche ,für Windenergienutzung daher sehr kritisch in der vorliegenden Flächendimension. Aus unserer Sicht sollte im Bereich des Schifferstädter Stadtwaldes nur ein schmales Band entlang der B 9 als Vorrangfläche Windenergie ausgewiesen werden, da dieser Bereich im Hinblick auf die besonderen . Wirkungen des Waldes für den Artenschutz (siehe Standort-Steckbrief und Ergebnis der Umweltprüfung) und die Erholungsfunktion weiniger kritisch erscheint.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1882
Stellungnahme-ID: 2363 Landesforsten Rheinland-Pfalz - Zentralstelle der Forstverwaltung		BE-ID: 1885 Die örtlich betroffenen Forstämter erhalten Durchschrift dieser Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)		BE-ID: 1834 Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auslegung des vorgelegten Planentwurfes gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden folgende Stellen der SGD Süd gehört:\nI. Abteilung 1: Zentrale Aufgaben\nII. Abteilung 2: Gewerbeaufsicht\nIII. Abteilung 3: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Obere Wasser- und Abfallbehörde \nIV. Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde \nV. Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde \nVI. Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)		BE-ID: 1835 I. Abteilung 1: Zentrale Aufgaben \nDie Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben hat keine Stellungnahme abgegeben. \n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)		BE-ID: 1836 II. Abteilung 2: Gewerbeaufsicht \nDie Abteilung 2 – Gewerbeaufsicht hat keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1837 III. Abteilung 3: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz– Obere Wasser- und Abfallbehörde \n\nGrundsätzlich sollten Überschwemmungsgebiete und die Überflutungsbereiche in den Hochwassergefahrenkarten für HQ100 (faktische Überschwemmungsgebiete) \nTabubereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen sein. Der \nRetentionsraumverlust durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist erheblich. Ich weise darauf hin, dass Windkraftanlagen im Überschwemmungsgebiet als bauliche Anlage gem. § 78 WHG regelmäßig abzulehnen sind.	Wird teilweise gefolgt In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind die genannten Aspekte den Kriterien zur Einzelfallprüfung zugeordnet. Faktisch werden jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung keine Überschwemmungsgebiete oder eine HQ100-Flächen mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1838 Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sollten Ausschluss-Zonen für Windenergieanlagen sein.	Wird nicht gefolgt In den „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ erhalten die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Maßnahmen, die zu einer Zunahme des Hochwasserrisikos führen würden, wie beispielsweise die Ausweisung neuer Baugebiete, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können alternativlose Baumaßnahmen in öffentlichem Interesse, wie zwingende Infrastrukturmaßnahmen, verwirklicht werden. Dabei sind die nach Wasserrecht vorgegebenen Bedingungen einzuhalten. Insbesondere soll sich das Schadenspotenzial nicht erhöhen bzw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise so gering wie möglich gehalten werden, Retentionsraum nicht verloren gehen bzw. ein gleichwertiger Ausgleich geschaffen werden. Eine Verlagerung der Hochwassergefahr auf die Unterlieger ist auszuschließen und die Belange der Hochwasservorsorge sind zu beachten. Vor dem Hintergrund der punktuellen Flächeninanspruchnahme potenzieller Windenergieanlagen sowie vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses können sich Vorranggebiete für Windenergieanlagen gemäß Kriterienkatalog im Einzelfall überlagern. Voraussetzung wäre, dass diese Flächenausweisung alternativlos ist. Vor dem Hintergrund gegebener Alternativen und des Flächenbeitragswertes außerhalb der Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz findet im aktuellen Planentwurf und Rahmen der Gesamtabwägung faktisch keine Überlagerung mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz statt. In den „Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ soll die Hochwassergefährdung verstärkt berücksichtigt werden. Sind Bauvorhaben sowie sonstige Planungen und Maßnahmen aus städtebaulichen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gründen erforderlich, sollen diese möglichst an die bestehende Hochwassergefahr angepasst werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und bei Einzelbauvorhaben sollen dazu die Möglichkeiten der Bauvorsorge, jeweils abhängig von der konkret vorhandenen Gefährdungslage, ausgeschöpft werden. Die Erforderlichkeit der Überlagerung von Vorranggebieten für Windenergie mit Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sieht der VRRN an dieser Stelle vor dem Hintergrund des §2 EEG als gegeben an.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1839 Korridore von mindestens 40 m beidseits von Gewässern I. und II. Ordnung sowie von mindestens 10 m beidseits von Gewässern III. Ordnung sind von \nWindenergieanlagen und Solaranlagen freizuhalten. Diese Korridore werden für \nGewässerentwicklung und –unterhaltung benötigt. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Anlagen in diesen Bereichen nach § 31 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde bedürfen. Solaranlagen in Fließgewässern sind nicht zulässig. \n	Wird gefolgt Die Gewässer der I., II. und III. Ordnung wurden mit ihren 50 und 10 Meter breiten Schutzstreifen als Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung definiert. Kommt es zu Überlagerungen der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit Gewässern erfolgen in den Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise für die nachgelagerten Ebene, wo die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden müssen.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1840 Windkraftanlagen müssen zu Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, HWS-Mauern, Pegelanlagen, Schöpfwerke) einen Abstand von mindestens der Nabenhöhe der Windkraftanlage einhalten. Bei geringeren Abständen besteht beim Umstürzen der Windkraftanlage die Gefahr, dass die Hochwasserschutzanlage geschädigt wird und in der Folge versagt.	Wird zur Kenntnis genommen Im ersten Planentwurf befindet sich lediglich ein Vorrangebiet in unmittelbarer Nähe (rd. 300 m) zu einer Deichanlage. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vergrößert sich dieser Abstand auf Grund von landesweit bedeutsamen Rastgebieten auf mehr als 800 m. Eine Beeinträchtigung der Deichanlage kann auf Ebene der Regionalplanung daher ausgeschlossen werden. Alle weitere Beeinträchtigungen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1841 Die Windkraftanlagen stellen u. a. wegen der tiefen Gründungen, Verwendung wassergefährdender Stoffe, Zufahrtstraßen, Rodungen grundsätzlich ein hohes Gefährdungspotential für eine Wassergewinnung dar. Deshalb wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Überplanung der	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zonen I und II von festgesetzten oder in Planung befindlichen Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten im Regionalplan abgelehnt.	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Umweltbericht	BE-ID: 1842 In der Zone III von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten muss für Windenergieanlagen eine Risikoabschätzung und Einzelfallprüfung in einem wasserrechtlichen Verfahren erfolgen. Dies sollte möglichst als Hinweis in den Raumordnungsplan aufgenommen werden.	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im Falle einer Überlagerung in den entsprechenden Gebietssteckbriefen (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)		BE-ID: 1843 IV. Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde \n\nWindenergie\nDer dichtbesiedelte Oberrheingraben mit hohen Raumwiderständen gegen Windkraftanlage und geringer Windhöffigkeit ist für die Gewinnung von Windenergie wenig geeignet. Neben den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Problemen wird ein Bau von immer höheren Anlagen mit ihrer Fernwirkung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung führen. Der Bau von Windkraftanlagen im Biosphärenreservat ist rechtlich ohnehin ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Zur Ermittlung der geeigneter Flächen wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Belange es Umwelt- und Artenschutzes werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung betrachtet. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargelegt.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Umweltbericht	BE-ID: 1844 Es wird zwar ein Umweltbericht zur Teilfortschreibung Windenergie vorgelegt, mit einer Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und einer Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit. Es fehlen aber die Darlegungen und Begründungen zu den Abweichungen von den Inhalten und Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nach § 9 Abs. 5 BNatSchG und § 5 Abs. 4 LNatSchG. Diese sind nicht explizit in einem überprüfbaren, zusammenfassenden Dokument ausgeführt, zum Beispiel in Form eines Berichts über die Integration des Landschaftsrahmenplans in den Regionalen Raumordnungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung. Insofern mangelt es an einer prüffähigen Planunterlage für die obere Naturschutzbehörde.\nDazu ist allerdings auszuführen, dass zur Teilfortschreibung Windenergie kein Landschaftsrahmenplan erstellt wurde. Dieser ist aber nach § 9 Abs. 4 BNatSchG erforderlich: Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind. \n\nAuch eine Berücksichtigung des vorliegenden Landschaftsrahmenplanes von 2010 könnte diesem Mangel keine Abhilfe schaffen, da er nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, unvollständig ist und sich auf die Bearbeitung der Schutzgüter Biotopverbund und Landschaftsbild beschränkt. Darüber hinaus ist er veraltet. Nach § 10 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben.	
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	BE-ID: 1845 Die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit erreichen nicht die erforderliche Tiefe. Bei Vorranggebieten Windenergie benachbarten FFH-Gebieten ist bereits im regionalen Raumordnungsplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die allen formellen Erfordernissen entspricht. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung reicht nicht aus. Die Verlagerung der formellen FFH-Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, die potentielle Projekte wieder unmöglich machen.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar führt der Verband Region Rhein-Neckar eine ebenenspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durch. Sofern diese bzgl. einzelner geplanter Vorranggebiete zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende positive und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für die Weiterverfolgung des Gebiets im weiteren Verfahren. Der Verband Region Rhein-Neckar erstellt keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen und gibt diese auch nicht in Auftrag. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die im Nachgang der 1. Offenlage beim Verband Region Rhein-Neckar eingingen, wurden zur Plausibilisierung der angewandten Methodik zunächst an die Obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übermittelt. Erst nach

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			erfolgter Plausibilisierung und positivem Prüfergebnis wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar eine Festlegung eines Vorranggebiets in einem FFH-Gebiet bzw. in einem 300 Meter Abstand zu einem FFH-Gebiet in Erwägung gezogen.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	BE-ID: 1846 Im Umweltbericht wird in Kap. 4.2 „Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit“ für die geplanten Vorranggebiete die Betroffenheit geprüft:\n„Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurden 16 geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geprüft, die sich vollständig oder teilweise in einer Entfernung von weniger als 300 m zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten befinden. Davon lösen vier Vorranggebiete direkte Betroffenheiten aus. Darüber hinaus wurden potenzielle Beeinträchtigungen von 41 geplanten Vorranggebieten, die zwischen 300m und 1.000m von den Natura 2000-Gebieten entfernt liegen, tabellarisch aufgelistet. Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist der Maßstab der Regionalplanung von 1:75.000 und die damit einhergehenden Notwendigkeiten der Verlagerung und Abschichtung des Prüfaspektes zu beachten. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus überörtlicher Sicht, nicht detaillierte Abgrenzungen oder konkrete Vermeidungsmaßnahmen. Diese können auf örtlicher Ebene eine weitergehende Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlich machen. Als Datengrundlage zur Abschätzung der Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Lebensstätten werden insbesondere auch die bereits vorliegenden Managementpläne bzw. Bewirtschaftungspläne zu den Natura 2000-Gebieten herangezogen.“ (S. 58 Umweltbericht)\n\nVon einer eine qualifizierte Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auslösenden Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete ist dann auszugehen, wenn sich die vorgesehenen Änderungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar negativ verändernd auf die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete auswirken können. Für die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Dabei sind auch Summationswirkungen durch andere realisierte sowie hinreichend konkretisierte und noch nicht realisierte Projekte und Pläne zu berücksichtigen.\n\nMögliche Beeinträchtigungen dürfen	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar führt der Verband Region Rhein-Neckar eine ebenenspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durch. Sofern diese bzgl. einzelner geplanter Vorranggebiete zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende positive und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für die Weiterverfolgung des Gebiets im weiteren Verfahren. Sofern der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass in Folge eines geplanten Vorranggebiets eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, bedeutet dies nicht automatisch, dass in der Praxis im nachgelagerten Verfahren seitens des Vorhabenträgers keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mehr durchgeführt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht vorschnell ausgeschieden und als unerheblich qualifiziert werden. Nach dem für den Habitatschutz geltenden Vorsorgeprinzip besteht schon dann eine Gefahr, wenn sich auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen lässt, dass ein Plan oder Projekt die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele möglicherweise beeinträchtigt. \n\nDagegen wird im Umweltbericht ausgeführt:\n„Mit Blick auf die Ungewissheit der künftigen Vorhaben (Standort und Art der Windenergieanlage, Zuwegung etc.) kann bei den weiterverfolgten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung allerdings generell nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Erlangung der Rechtssicherheit bzw. zum Ausschluss derzeit nicht absehbarer möglicher erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich sein wird. So können aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung bestimmte bau- und oder anlagebedingten Wirkungen auf der regionalplanerischen Planungsebene nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb unter Umständen vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung dann gegebenenfalls erforderlich. Das Erfordernis, die Natura 2000-Verträglichkeit ggf. auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, wurde nach der aktuellen Rechtslage nicht verändert.“ (Umweltbericht S. 59)\n\nDem ist zu widersprechen: Durch die Vorprüfung muss, um Rechtssicherheit herstellen zu können, die Erforderlichkeit einer qualifizierten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Darstellung im Regionalplan bindet die nachgeordneten Ebenen und präjudiziert die Möglichkeit der Realisierung der Planungen. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen.	
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)		BE-ID: 1847 Eine Beteiligung des Beirats für Naturschutz bei der SGD Süd, der für die obere Naturschutzbehörde beratende Funktion hat, ist im Rahmen der gesetzten Frist nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)		BE-ID: 1848 Im Zuge der Beteiligung vorgelegte naturschutzfachliche Stellungnahmen anderer Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Umwelt sind von der Planungsgemeinschaft ebenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere bei den unteren Naturschutzbehörden bestehen eigene Zuständigkeiten, die für bestimmte Plandarstellungen relevant sein können (z. B. Vollzug von LSG-Verordnungen).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1849 Folgende Anmerkungen werden zu den einzelnen Flächen angebracht: \n\nDÜW/NW-VRG01-W \nEine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist hier aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Arten in nahegelegenen Schutzgebieten notwendig und dringend geboten.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst, sodass auf regionalplanerischer Ebene im Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1850 GER/RPK-VRG01-W Die Zielfläche überschneidet sich mit einem landesweit bedeutenden Brut- und Zugvogel-Rastgebiet windenergiesensibler Arten, das im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ausgezeichnet wurde. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Darstellung dieser Fläche daher abzulehnen.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1851 GER/SÜW-VRG01-W\nDie Zielfläche überschneidet sich mit einem landesweit bedeutende Brut- und Zugvogel-Rastgebiet windenergiesensibler Arten, das im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ausgezeichnet wurde. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Darstellung dieser Fläche daher abzulehnen. \n	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Fläche überlagert sich teilweise mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Darüber hinaus grenzt die Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des landesweit bedeutsamen Rastgebietes liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Bezüglich der Natura 2000 Betroffenheiten konnten dem Verband eine plausible Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Somit werden jene Flächen des Gebietes GER/SÜW-VRG01-W weiter verfolgt oder als Erweiterung in das Planverfahren übernommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 1852 GER/SÜW-VRG02-W Die Planfläche überschneidet sich mit einem landesweit bedeutende Brut- und Zugvogel-Rastgebiet windenergiesensibler Arten, das im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ausgezeichnet wurde. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Darstellung dieser Fläche daher abzulehnen.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Dementsprechend wurde die Fläche GER/SÜW-VRG02-W in der Abgrenzung angepasst.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung GER/SÜW-VRG03-W	BE-ID: 1853 GER/SÜW-VRG03-W\nDie Planfläche grenzt im Norden an eine „Waldfläche mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien“ des Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Die Planfläche	Wird teilweise gefolgt Das Gebiet ist teils bereits mit Windenergieanlagen gebaut und sowohl regionalplanerisch als auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung als rechtsgültiges Windenergiegebiet ausgewiesen. Für die bestehenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sollte daher verkleinert werden, um einen an-gemessenen Abstand zum Wald zu wahren. Des Weiteren ist eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange demnach bereits abgewogen. Die Teilflächen, welche sich außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete befinden wurden soweit zurückgenommen, dass auf Ebene der Regionalplanung im Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung eine Betroffenheit der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung GER/SÜW-VRG04-W	BE-ID: 1854 GER/SÜW-VRG04-W\nDas Gebiet wird vom Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege durchschnitten. Dieses Vorranggebiet sollte nicht zugunsten eines VRG Windkraft aufgegeben werden. Die Errichtung von WEA lässt sich nicht mit den Zielen des VRGs für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbaren. Der entsprechende Teilbereich ist aus der Ausweisung als VRG Windkraft auszunehmen. Des Weiteren ist eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.\n	Wird teilweise gefolgt Gemäß Plansatz 3.2.4.7 (Z) können sich Vorranggebiete für die Windenergie mit gewissen regionalplanerischen Zielen wie einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus unserem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überlagern. Die raumordnerische Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Im Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung kann eine erhebliche Betroffenheit der nahliegenden Natura 2000 Gebiete durch Einhalten der Vorsorgeabstandes vermieden werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in östlicher Richtung geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung GER-VRG01-W	BE-ID: 1855 GER-VRG01-W\nDas Gebiet liegt direkt neben dem FFH-Gebiet Erlenbach und Klingbach sowie dem VSG Bienwald und Viehstrichwiesen, demnach ist eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Bereits die FFH-Vorprüfung des Umweltberichts stellt fest: „Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung des VRG GER-VRG01-W in seiner	Wird gefolgt Die vorgelegten Gutachten „FFH-Voruntersuchung gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG FFH-Gebiet DE-6814-302 „Erlenbach und Klingbach“ FFH-Gebiet DE-6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“ Geplanter WEA-Standort „Minfeld-Kandel“ (Kreis Germersheim), BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (April 2024) sowie VSG-

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		derzeitigen Abgrenzung erforderlich. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Prüfung vorgelegt wird, sollte das VRG GER-VRG01-W bei beabsichtigter Weiterverfolgung optional verkleinert und der Bereich nördlich der L548 inklusive eines etwa 100m breiten Schutzstreifens zu dieser Landesstraße ausgespart werden.“	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BnatSchG Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (DE 6914-401) Geplanter WEA-Standort „Minfeld-Kandel“ (Kreis Germersheim) BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (April 2024) wurden seitens der ONB als plausibel eingestuft. Somit kann das Gebiet im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt werden.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1856 RPK/SP-VRG01-W\nTeile des Gebiets überschneiden sich mit einem landesweit bedeutende Brut- und Zugvogel-Rastgebiet windenergiesensibler Arten, das im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ausgezeichnet wurde. Des Weiteren sind große Teile des Gebiets eine „Waldfläche mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien“ des Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Außerdem liegt die Fläche in einem Wanderkorridor von regionaler und überregionaler Bedeutung und in unmittelbarer Nähe zum VSG Speyerer Wald. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieses Gebiet klar abzulehnen.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert. Bereiche, welche sich mit den landesweit bedeutsamen Rastgebieten überlagern (Kategorie I) werden nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurden die bewaldeten Bereiche an dieser Stelle auf Grund des hohen Habitatpotenzials für windkraftsensible Fledermausarten sowie der dargelegten Wertigkeit bezüglich des Artenschutzes (Kategorie II) im Rahmen des aktuellen Planverfahrens ausgespart. Ferner befindet sich in südwestlicher Richtung das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Demnach wird an dieser Stelle ein erweiterter Vorsorgeabstand zum Natura 2000 Gebiet herangezogen. Eine erhebliche Beeinträchtigungen kann dadurch auf regionalplanerischer Ebene im Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung vermieden werden.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung RPK-VRG01-W	BE-ID: 1857 RPK-VRG01-W\nEine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist hier notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet direkt an ein geschütztes Biotop angrenzt, das nicht	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beeinträchtigt werden darf.	erweiterten Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet zum neu abgegrenzt. Im Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung kann eine erhebliche Betroffenheit des Natura 2000 Gebietes durch Einhalten des Vorsorgeabstandes vermieden werden.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte RPK-VRG02-W	BE-ID: 1858 RPK-VRG02-W\nDas Gebiet überschneidet sich in kleinen Teilen mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Dieses VRG sollte nicht zugunsten eines VRG Windkraft aufgegeben werden. Die Errichtung von WEA lässt sich nicht mit den Zielen des VRGs für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbaren. Der entsprechende Teilbereich ist aus der Ausweisung als VRG Windkraft auszunehmen.	Wird nicht gefolgt Die Fläche RPK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung neu abgegrenzt. Nach unseren Informationen befinden sich besonders im nördlichen Teilbereich der Fläche bedeutenden Brut- und Rastplätzen des Kiebitz, weshalb eine Nutzung dieser Fläche für Windenergie sehr kritisch gesehen wird. Gemäß der "Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025) vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ist von regelmäßig genutzten Rastflächen ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebiet RPK-VRG02-W um den nördlichen Teilbereich zurückgenommen. In östlicher Richtung erfolgt entlang der Autobahn eine geringfügige Erweiterung. Gemäß Plansatz 3.2.4.7 (Z) können sich Vorranggebiete für die Windenergie mit gewissen regionalplanerischen Zielen wie einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus unserem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überlagern. Die raumordnerische Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung RPK-VRG03-W	BE-ID: 1859 RPK-VRG03-W\nEine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist hier notwendig. \n	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines erweiterten Vorsorgeabstandes zu nahliegenden Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt. Im Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung kann eine erhebliche Betroffenheit der nahliegenden Natura 2000 Gebiete durch

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Einhalten der Vorsorgeabstandes vermieden werden.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 1860 RPK-VRG04-W\nDie Planfläche überschneidet sich mit einem landesweit bedeutende Brut- und Zugvogel-Rastgebiet windenergiesensibler Arten, das im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ausgezeichnet wurde. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Darstellung dieser Fläche daher abzulehnen.\n	Wird gefolgt Die Fläche RNK-VRG04-W überlagert sich zum Großteil mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Mit Schreiben vom 26.05.2025 hat der Verband die notwendigen artenschutzfachlichen Untersuchungen übermittelt bekommen. Diese wurden von der Oberen Naturschutzbehörde jedoch als nicht geeignet angesehen, um das Rastgebiet an dieser Stelle entkräften zu können. Somit werden lediglich jene Flächen als Erweiterung des Gebietes RPK-VRG04-W in das Planverfahren aufgenommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Dabei wurden die Vorsorgeabstände zu Freileitungen sowie Verkehrsinfrastruktur gemäß des in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges berücksichtigt (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	BE-ID: 1861 SÜW-VRG01-W\nDas Gebiet überschneidet sich in kleinen Teilen mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, sowie einer Waldfläche mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien. Daher ist die	Wird teilweise gefolgt Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir den Vorsorgeabstand zum den nahliegenden Natura 2000 Gebieten im Ergebnis der Natura 2000

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fläche im Süden aus naturschutzfachlicher Sicht zu verkleinern. Zusätzlich ist eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung hier notwendig. \n	Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung als ausreichend an. Gemäß Plansatz 3.2.4.7 (Z) können sich Vorranggebiete für die Windenergie mit gewissen regionalplanerischen Zielen wie einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus unserem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überlagern. Die raumordnerische Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet um einen Vorsorgeabstand zum Kaltenbach sowie den Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien zurückgenommen. Ferner erfolgt eine Erweiterung der Fläche auf Offenlandbereiche südlich des Kaltenbach.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung SÜW-VRG02-W	BE-ID: 1862 SÜW-VRG02-W\nEine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist hier notwendig. \n	Wird nicht gefolgt Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir den Vorsorgeabstand zum den nahliegenden Natura 2000 Gebieten im Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung als ausreichend an. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung SÜW-VRG03-W	BE-ID: 1863 SÜW-VRG03-W\nEine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist hier notwendig. \n	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 1864 SÜW-VRG04-W\nDas Gebiet überschneidet sich in kleinen Teilen mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz 3.2.4.7 (Z) können sich Vorranggebiete für die Windenergie mit gewissen regionalplanerischen Zielen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Süd (SGD-Süd)		Landschaftspflege. Dieses VRG sollte nicht zugunsten eines VRG Windkraft aufgegeben werden. Die Errichtung von WEA lässt sich nicht mit den Zielen des VRGs für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbaren. Der entsprechende Teilbereich ist aus der Ausweisung als VRG Windkraft auszunehmen. \n	wie einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus unserem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überlagern. Die raumordnerische Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Raumnutzungskarte SÜW-VRG05-W	BE-ID: 1865 SÜW-VRG05-W\nDas Gebiet überschneidet sich in kleinen Teilen mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Dieses VRG sollte nicht zugunsten eines VRG Windkraft aufgegeben werden. Die Errichtung von WEA lässt sich nicht mit den Zielen des VRGs für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbaren. Der entsprechende Teilbereich ist aus der Ausweisung als VRG Windkraft auszunehmen.	Wird nicht gefolgt Lediglich ca. 1,1 ha der Gesamtfläche überlagern sich mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß Plansatz 3.2.4.7 (Z) können sich Vorranggebiete für die Windenergie mit gewissen regionalplanerischen Zielen wie einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus unserem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überlagern. Die raumordnerische Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Ein kleiner Teilbereich wurde östlich als Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche SÜW-VRG05-W in das weitere Planverfahren übernommen.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung WO-VRG01-W	BE-ID: 1866 WO-VRG01-W\nEine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist hier notwendig. \n	Wird nicht gefolgt Das Gebiet WO-VRG01-W ist mehr als 4,5 km vom nächsten Natura 2000 Gebiet entfernt. Die Notwendigkeit einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erschließt sich dem VRRN nicht, zumal die Fläche nahezu vollumfänglich bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände zu Mörstadt neu abgegrenzt. Darüber hinaus wurde sichergestellt, dass sich die Planungen der PGRN und des VRRN in der Abgrenzung nicht widersprechen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	BE-ID: 1867 Ergänzende Ausführungen des Justizeriats der Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen zur Stellungnahme des Referates 42 \nNach § 7 Abs. 6 ROG gilt: „Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“\n\nDemnach ist bereits auf der Ebene der Raumordnungspläne ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafürsprechen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. In seiner Stellungnahme hat das Referat 42 daher richtigerweise darauf abgestellt, dass „die Aussagen im Umweltbericht zur FFH-Verträglichkeit nicht die erforderliche Tiefe erreichen“. Vielmehr wird im Umweltbericht lediglich ausgeführt:\n\n„Mit Blick auf die Ungewissheit der künftigen Vorhaben (Standort und Art der Windenergieanlage, Zuwegung etc.) kann bei den weiterverfolgten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung allerdings generell nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Erlangung der Rechtssicherheit bzw. zum Ausschluss derzeit nicht absehbarer möglicher erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich sein wird. So können aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung bestimmte bau- und oder anlagebedingten Wirkungen auf der regionalplanerischen Planungsebene nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb unter Umständen vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung dann gegebenenfalls erforderlich. Das Erfordernis, die Natura 2000-Verträglichkeit ggf. auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, wurde nach der aktuellen Rechtslage nicht verändert.“\n\nDemgegenüber stellt das Referat 42 in seiner Stellungnahme klar:\n\n„Durch die Vorprüfung muss, um Rechtssicherheit herstellen zu können, die Erforderlichkeit einer qualifizierten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren mit	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar führt der Verband Region Rhein-Neckar eine ebenenspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durch. Sofern diese bzgl. einzelner geplanter Vorranggebiete zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende positive und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Voraussetzung für die Weiterverfolgung des Gebiets im weiteren Verfahren. Sofern der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass in Folge eines geplanten Vorranggebiets eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, bedeutet dies nicht automatisch, dass in der Praxis im nachgelagerten Verfahren seitens des Vorhabenträgers keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mehr durchgeführt wird. Hinsichtlich der in der Einwendung des Referats 42 aufgeführten geplanten Vorranggebiete, für die aus Sicht der Fachbehörde bereits im derzeitigen Planungsstadium mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, werden seitens des Verbands Region Rhein-Neckar entweder neue Gebietsabgrenzungen vorgenommen, um durch vergrößerte Vorsorgeabstände potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können oder es wird nochmals verdeutlicht, warum aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Darüber hinaus werden vorgelegte und von der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd plausibilisierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zum Nachweis der Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Kulisse herangezogen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Darstellung im Regionalplan bindet die nachgeordneten Ebenen und präjudiziert die Möglichkeit der Realisierung der Planungen. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen.“ \n\nIm Weiteren hat dann das Referat 42 in seiner Stellungnahme ausgeführt bei welchen geplanten Gebieten bereits im derzeitigen Planungsstadium mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. \n	
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)		BE-ID: 1868 V. Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde \nDas Referat 43 hat keine Stellungnahme abgegeben \n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 1869 I. Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd)\nTeilregionalplan Windenergie:\n• Plansatz 3.2.4.8: Hier sollte das LEP IV erwähnt werden: „Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung gem. LEP IV in folgenden Gebieten ausgeschlossen:“\nDer Plansatz sollte als Z oder ZN gekennzeichnet werden.	Wird teilweise gefolgt In den ersten Absatz des Plansatzes 3.2.4.8 wird die Formulierung "gemäß Landesentwicklungsprogramm IV" eingefügt. Bei dem Plansatz 3.2.4.8 handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme der landesplanerischen Vorgaben des Plansatzes Z 163 d des LEP IV. Es handelt sich explizit um keine regionalplanerische Zielfestlegung. Vor diesem Hintergrund wird davon abgesehen, eine anderweitige Kennzeichnung zu wählen.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	zu 3.2.4.3	BE-ID: 1870 Begründung zu Plansatz 3.2.4.3: Es handelt sich um einen Grundsatz. Entsprechend sollte in der Begründung „soll/sollen“ anstatt „ist/sind“ verwendet werden.	Wird gefolgt Der erste Absatz der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 wird folgendermaßen geändert: "Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen soll in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise erfolgen. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten soll die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so ausgestaltet werden, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist. In bewaldeten Gebieten soll darauf geachtet werden, dass der Umfang der Rodungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen so gering wie möglich gehalten wird. Zuwegungen sollen möglichst entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			erfolgen." Der zweite Absatz der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 wird im Ergebnis der Gesamtabwägung in die Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 überführt.
Stellungnahme-ID: 2380 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd)	zu 3.2.4.7	BE-ID: 1871 Begründung zu Plansatz 3.2.4.7: Entfällt der letzte Absatz bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses?	Wird gefolgt Der letzte Absatz der Begründung zu Plansatz 3.2.4.7 wird vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Standes des Planverfahrens ersatzlos gestrichen.
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1822 Der Teilregionalplan wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive zum Erreichen der von Bund und Land vorgegebenen Flächenziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgestellt. Der Planentwurf enthält insbesondere die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Hierzu nehmen wir im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1823 In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso ein Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität wichtig. Wir bitten diesen Hinweis in ihre Planung einfließen zu lassen.	Wird nicht gefolgt In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Von einer Aufnahme eines diesbezüglichen Hinweises wird abgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1824 Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern bekannt können Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt werden. Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1825 Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Konkrete Hinweise zu oben genannten Maßnahmen sind in die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung eingeflossen.
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1826 1. Eisenbahninfrastruktur\nDie kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. \n\nAuf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Windenergieanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise Gefahren durch Eisabwurf (Windenergieanlage in Betrieb) und Eisfall (Windenergieanlage im Stillstand). Auch etwaige Spiegel-, Blend- oder Sogwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). \n\nSpezielle gesetzliche baulich einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar bisher nicht, im Landesrecht gibt es dagegen gesetzliche Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns). \n\n§ 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: \n„Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen\n1. bei gerader Streckenführung\na) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m,\nb) Lichtreklamen in einer Entfernung bis	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird der Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 herangezogen. Im Sinne dieses Kriterienkatalogs wird ein Abstand von 100 Metern zu Schienenwegen eingehalten. Darüber hinaus sind fachplanerische Anbaubeschränkungen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend der zum Genehmigungszeitpunkt geltenden Rechtslage zu berücksichtigen, wenn die konkreten Bauvorhaben geplant bzw. umgesetzt werden. Die weiteren vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind ebenfalls erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen, wenn die konkreten Bauvorhaben geplant bzw. umgesetzt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu 200 m,\n2. bei gekrümmter Streckenführung\nbauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m\nvon der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird.\n(2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“\n\nEs kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Windenergieanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht – immer vorausgesetzt, dass die Windenergieanlage (Turm und Fundamente) selbst standsicher ist.\nSiehe hierzu „Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (VwV TB) vom 12. Dezember 2022, GABl. Nr. 12/2022, Seite 1187 ff., Anlage A 1.2.8/6, Ziffer 1 (Seite 31); wortgleich ebenso enthalten in den „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB), herausgegeben vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Ausgabe 2024/1, gültig ab 01.01.2024, Anlage 1.2.8/6, Ziffer 1 (Seite 40), publiziert auf der Internetseite des EBA.\n\nIn Verwaltungsvorschriften – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB des MLW, Anhang Anlage A 1.2.8/6, S. 33 und mit gleicher Abstandsregel auch in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen 2024/1, Anlage A 1.2.8/6, S. - ist dazu bestimmt: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage im Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ \nVwV TB (a.a.O), Anlage A 1.2.8/6, Ziffer 2 (Seite 32); wortgleich ebenso in den EiTB (a.a.O.), Anlage 1.2.8/6, Ziffer 2 (Seite 40).\n	
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1827 In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen	Wird zur Kenntnis genommen Das Eisenbahn-Bundesamt und die Deutsche Bahn AG wurden im Rahmen der Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht.	Teilregionalplans Windenergie beteiligt. Sowohl seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als auch seitens der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen wurden Stellungnahmen zum Planverfahren eingereicht.
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1828 Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Eisenbahn-Bundesamt und die Deutsche Bahn AG wurden im Rahmen der Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beteiligt. Sowohl seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als auch seitens der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen wurden Stellungnahmen zum Planverfahren eingereicht.
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1829 Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1830 2.Themenbereich Straßeninfrastruktur Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - in Bezug auf Vorranggebiete für die Windenergie - bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bunddesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde im Rahmen der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beteiligt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1831 Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich \n• die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (2b) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie \n• die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie\n• die Anbauverbotszone von 5 m und Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg\nbeachtet werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird der Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 herangezogen. Nach diesem Kriterienkatalog sind Abstände zu Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen berücksichtigt worden. Darüber hinaus sind fachplanerische Anbaubeschränkungen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend der zum Genehmigungszeitpunkt geltenden Rechtslage zu berücksichtigen, wenn die konkreten Bauvorhaben geplant bzw. umgesetzt werden.
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr		BE-ID: 1832 Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe berücksichtigt werden.\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2381 Ministerium für Verkehr	Umweltbericht	BE-ID: 1833 Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen Es wird darum gebeten, bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – neben dem regionalen Biotopverbund auch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gemäß § 46 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg sowie die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte an Straßen des „Landeskonzepts Wiedervernetzung an Straßen	Wird zur Kenntnis genommen Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr zu berücksichtigen. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat im Jahr 2015 aufbauend auf den Fachplänen des Bundes und des Landes das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ mit den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten an Straßen erstellt. Es wird daher ebenfalls um Berücksichtigung der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung gebeten. Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Verkehrsministeriums entnommen werden (Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/wiedervernetzung/wiedervernetzung). In diesem Zusammenhang wird um Ergänzung des Umweltberichts und der zugehörigen Anlagen um das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ gebeten. Dies betrifft neben den Steckbriefen in Anhang 2 den Belang „Biotopverbund“ in Anhang 1. Quelle ist das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, 2015). Die prioritären Abschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung können der Internetseite https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?highlightglobalid=bvGwp (/ Biotopverbund Wiedervernetzung, Amphibien VM 2021) entnommen werden. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, der zwar am 09.05.2019 außer Kraft getreten ist, jedoch weiterhin als Orientierungsgrundlage dienen kann, unter Ziff. 4.2.8 festgelegt ist, dass bei der Planung von Windenergieanlagen Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen sind.	Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Das "Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg" einschl. der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte wurden in der Umweltprüfung zu dem 1. Offenlageentwurf bereits berücksichtigt. Sofern erforderlich wird im Textteil des Umweltberichts eine entsprechende Klarstellung ergänzt.
Stellungnahme-ID: 1018 Stadt Neustadt an der Weinstraße	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1337 In Bezug auf die Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts 8 9 Abs. 2 ROG i. V. m. 85 6 Abs, 3, 4, und 8 10 Abs.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1 LPIG Rheinland-Pfalz bezieht die Stadt Neustadt an der Weinstraße wie folgt Stellung: Als Ziele der Regionalplanung werden Vorranggebiete sowie Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt, an die sich die kommunale Flächennutzungsplanung anpassen muss. Außerhalb der genannten Gebiete soll eine Steuerung der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Besonders wesentlich für Neustadt an der Weinstraße war in diesem Zusammenhang die Aufnahme des Biosphärenreservates Pfälzerwald sowie der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (9.2.1. Haardtrand Pfälzerwald sowie 9.2.2 Hügelland der Haardt) in die Ausschlusskulisse. Damit wurden jahrelange Diskussionen um die Windenergie im Wald sowie am Haardtrand —- vorerst — beendet, Ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde in Neustadt an der Weinstraße nicht ausgewiesen. Wegfall der historischen Kulturlandschaften 2013 wurde vom Land das Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung” als fachliche Grundlage erstellt. Neben der dezidierten Beschreibung der Kulturlandschaften und deren Wertigkeiten wurden im Rahmen des Gutachtens auch Sichtbarkeitsanalysen im Hinblick auf Windkraftanlagen im relevanten Bereich durchgeführt. Dabei ist man zwei wesentlichen Fragestellungen nachgegangen: -Wo können von exponierten Punkten einer historischen Kulturlandschaft aus Windkraftanlagen gesehen werden? -Welche Windkraftanlagen im Umfeld historischer Kulturlandschaften können deren Sichtbezüge und damit deren historische Prägung maßgeblich beeinträchtigen? Wesentliche Ergebnisse (siehe nachfolgende Abbildung): -Potenzielle Windkraftanlagen innerhalb der Einheit 9.2.2. Hügelland der Haardt können die historische Kulturlandschaft 1. Stufe 9.2.1 Haardtrand deutlich beeinträchtigen. -Als besonders exponierte Punkte wurden dabei in Neustadt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowohl das Hambacher Schloss als auch das Haardter Schloss in den Blick der Analysen genommen, Bemessungsgrundlage war damals eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m. Untersucht wurden alle Flächen, die im 10-km-Abstand um diese exponierten Punkte liegen (Untersuchungsbereich). Die gesamte historische Kulturlandschaft wurde als sensibel im Hinblick auf Windkraftanlagen beurteilt. Je näher die Windkraftanlage dem Haardtrand kommt, desto größer ist die Beeinträchtigung.	
Stellungnahme-ID: 1018 Stadt Neustadt an der Weinstraße	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1338 Wenngleich aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße grundsätzlich nachvollziehbar ist, dass viele bisher bestehende Positionen im Sinne der Energiewende aktuell hinterfragt werden, ist der komplette Wegfall der 3. Bewertungsstufe zu kritisieren. Die Autobahn A 65 stellt in Neustadt eine deutliche Zäsur im Bereich der historischen Kulturlandschaften dar. Östlich davon sind Windenergieanlagen aus unserer Sicht eher denkbar, westlich davon - im 5-km-Radius um Hambacher Schloss und Haardter Schloss — überwiegen aus unserer Sicht die Belange der Kulturlandschaft. Diese Einschätzung lässt sich auch mit der 2013 erstellten Sichtachsenberechnung stützen. Die Bereiche im 5-km-Radius werden als ganz besonders sensibel im Hinblick auf Windkraftanlagen beurteilt (7 bzw. 8 Punkte auf einer Skala von 2-9). Dem hinzuzufügen ist noch, dass moderne Windkraftanlagen in der Höhe mittlerweile deutlich über die 2013 betrachteten Anlagen mit 200 m Gesamthöhe hinausgehen. Schwachwindanlagen erreichen mittlerweile schon regelmäßig Höhen von bis zu 250 m. In Bayern ist aktuell sogar schon ein Windrad mit einer Gesamthöhe von 285 m projektiert. [Abbildung der wesentlichen Ergebnisse der Sichtachsenberechnung der Kulturlandschaft 9.2.1 Haardtrand]	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1018 Stadt Neustadt an der Weinstraße	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1339 Anregungen zum Wegfall der historischen Kulturlandschaften als Ausschlusskriterium Wir möchten uns an dieser Stelle deutlich gegen den pauschalen Wegfall der historischen Kulturlandschaften der 3. Bewertungsstufe aus dem Katalog der Ausschlusskriterien	Wird nicht gefolgt Im Sinne des Plansatzes Z 163 d (Ziel) des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) liegt es im Ermessen des Verbands Region Rhein-Neckar, die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 im Rahmen der regionalen Windenergieplanung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu öffnen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einwenden und bitten um eine differenziertere Bewertung. In Neustadt an der Weinstraße betrifft dies das Hügelland der Haardt (Nr. 9.2.2). Durch den kompletten Wegfall könnten bereits in 1,5 km Entfernung zum Haardtrand bzw. in Entfernungen von etwa 2 km zum Hambacher Schloss Windkraftanlagen entstehen.	oder auszuschließen. In dem vom Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossenen Kriterienkatalog sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinterlegt. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien des § 2 EEG, nach dem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wird es als nicht sachgerecht erachtet, die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 mit einem Ausschluss für die Windenergienutzung zu belegen. Vier geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden sich innerhalb der Abgrenzung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Hügelland der Haardt (Nr. 9.2.2). Diese sind SÜW-VRG02-W, SÜW-VRG04-W, SÜW-VRG05-W und DÜW/NW-VRG01-W. Sämtliche dieser geplanten Vorranggebiete weisen einen Abstand von über 2,5 Km zum Haardtrand und über 8,5 Km zum Hambacher Schloss auf. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu besorgen, dass in 1,5 Km Entfernung zum Haardtrand bzw. in 2 Km Entfernung zum Hambacher Schloss Windkraftanlagen entstehen könnten. Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/NW-VRG01-W weist einen Abstand von ca. 5,5 Km zum Haardter Schloss auf. Die besonders sensiblen Bereiche in einem 5 Km Abstand um das Hambacher Schloss und das Haardter Schloss sind folglich von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten worden. Eine darüber hinaus gehende differenzierte Bewertung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Hügelland der Haardt wird als nicht zielführend erachtet.
Stellungnahme-ID: 1018 Stadt Neustadt an der Weinstraße	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1340 Vorranggebiet DÜW/NW-VRGO1-W (Teilbereich Gemarkung Mußbach) Bereits in der dritten Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie im Jahr 2018 war auf Mußbacher Gemarkung ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt worden. Die Stadt	Wird zur Kenntnis genommen Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie auf Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG, § 3

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Neustadt an der Weinstraße hatte mit Schreiben vom 25. Mai 2018 ausführlich dazu Stellung genommen und wegen eines Wiedehopfvorkommens erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Gebiets vorgetragen (siehe Anlage 1)}. Im Rahmen des Regionalplanverfahrens erfolgte dann folgende Abwägung: Der Standortbereich „Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRGO1-W)“ wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt, [...] Grund hierfür ist die auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend zu klärende artenschutzfachliche Konfliktlage, durch die weiterhin Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen der nachgeordneten Verfahrensebene bestehen. Nun stellen wir fest, dass in den vorliegenden Unterlagen wiederum auf Mußbacher Gemarkung ein Vorranggebiet dargestellt worden ist.	Windenergiegebietegesetz – WindBG, §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg – KlimaG, § 2 Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz – LWindGG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG, §§ 20 und 21 KlimaG sowie § 2 LWindGG. Vor dem Hintergrund dieser Flächenziele sowie dem überragendem öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien mussten die Potenziale für Windenergienutzung neu bewertet werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1018 Stadt Neustadt an der Weinstraße	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1341 Anregungen zu DÜW/NW-VRG01-W Die Stadt Neustadt sieht erhebliche Konflikte im Hinblick auf die Verträglichkeit mit Vogelschutzgebiet 6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zw. Geinsheim und Hanhofen”.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die Abwägung in der BE-ID 1344.
Stellungnahme-ID: 1018 Stadt Neustadt an der Weinstraße	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1342 Die Firma [anonymisiert] plante im Zeitraum 2016 bis 2022 zwei Windenergieanlagen in dem Gebiet nordöstlich des Mußbacher Baggerweihers zu errichten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG fanden mehrere faunistische Untersuchungen und Fachgespräche mit der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd sowie Gutachtern statt. Letztendlich zog [anonymisiert] Im Jahr 2022 den Antrag zurück und verfolgte den Standort mangels Aussicht auf Genehmigung nicht weiter.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1018 Stadt Neustadt an der Weinstraße	Anhang 1 Gebietssteckbriefe DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1343 Breits in den Jahren 2014 und 2016 wurden im fraglichen Gebiet Brutplätze, in den Jahren 2015-2018 Brutversuche von dem	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die Abwägung in der BE-ID 1344.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kartierer Höllgärtner aus dem Artenschutzprojekt Wiedehopf dokumentiert. Im Jahr 2021 fanden umfangreiche Kartierungen des Wiedehopfvorkommens im Umfeld des Naturschutzgebiets „Mußbacher Baggerweiher” bzw. am nördlichen Rand des Vogelschutzgebietes 6616-402 durch die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH (ATP) statt. Neben zwei sicheren Bruten südlich der Bahnlinie wurden zwei Reviere mit Paarbeobachtung festgestellt. In einem weiteren Bereich balzte ein Männchen. Der Wiedehopfbestand für das Untersuchungsgebiet umfasste 2021 damit mindestens 4-5 Reviere (A-D). Die negativen Auswirkungen der damals von der [anonymisiert] geplanten zwei Windenergieanlagen auf die Lokalpopulation des Wiedehopfes und die Schutzgebietsziele des Vogelschutzgebietes wurden auch in einer Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd vom 24.08.2022 (siehe Anlage 2) als erheblich konstatiert.	
Stellungnahme-ID: 1018 Stadt Neustadt an der Weinstraße	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1344 Aus den oben aufgeführten Gründen wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W in seiner jetzigen Ausdehnung und Lage abgelehnt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst.
Stellungnahme-ID: 1127 Verbandsgemeinde Edenkoben	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1401 Die Ortsgemeinden unserer Verbandsgemeinde wurden über die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie informiert und haben diese zur Kenntnis genommen. Für die Ortsgemeinden Freimersheim und Großfischlingen möchten wir wie folgt Stellungnahmen abgeben: Freimersheim (Pfalz): Die Gemeinde Freimersheim sieht die Festlegung des VRG GER/SÜW-VRG01-W in der momentanen Abgrenzung des Vorranggebietes auf Freimersheimer Gemarkung in seiner derzeitigen Ausweisung grundsätzlich positiv.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1127 Verbandsgemeinde Edenkoben	Anhang 1 Gebietssteckbriefe GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1402 Im Hinblick auf die im Ergebnis der Umweltprüfung dargelegten Feststellungen ist aus Sicht der Ortsgemeinde eine abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen sowie eine vertiefende Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten vorzunehmen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Fläche überlagert sich teilweise mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Darüber hinaus grenzt die Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des landesweit bedeutsamen Rastgebietes liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Bezüglich der Natura 2000 Betroffenheiten konnten dem Verband eine plausible Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Somit werden jene Flächen des Gebietes GER/SÜW-VRG01-W weiter verfolgt oder als Erweiterung in das Planverfahren übernommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind.
Stellungnahme-ID: 1127 Verbandsgemeinde Edenkoben	Raumnutzungskarte SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1403 Großfischlingen: Folgende Feststellungen und Fragestellungen werden zum Entwurf durch den Gemeinderat getroffen, die durch den Verband zur Kenntnis genommen bzw. beantwortet werden sollen: 1. Grenzwertige Wirtschaftlichkeit aufgrund geringer Windhöffigkeit 6m/s und hohen Entschädigungszahlungen für die Dauerkultur Weinberge.	Wird zur Kenntnis genommen Die Windhöffigkeit entspricht dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit. Bereits bestehende Windenergieanlagen zeigen jedoch, dass selbst bei einer Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s 160 ü.G. ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw. Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			anderen eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können meist bestehende Wirtschaftswege als Zufahrtswege verwendet werden. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Haftung oder Entschädigungszahlungen sind nicht Regelungsinhalt der Regionalplanung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1127 Verbandsgemeinde Edenkoben	Raumnutzungskarte SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1404 2. Zu erwartende zusätzliche Lärmbelastung zur bereits vorhandenen Autobahn. Dadurch kumulative Lärmbelastung für den Ort zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen oder Lärmquellen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1127 Verbandsgemeinde Edenkoben	3.2.4.5 Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen (Z) SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1405 3. Gibt es eine maximale Höhenbegrenzung für die WEA?	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 S. 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden bei der Festlegung von Vorranggebieten im aktuellen Planverfahren keine Höhenbeschränkungen vorgenommen, da diese Flächen sonst nicht auf das Flächenziel angerechnet werden können. Das Gesetzt führt hierzu aus: "Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.“ Inwiefern es bei der konkreten Anlagenplanung zu Höhenbeschränkungen kommen kann (durch z.B. topographische Gegebenheiten oder zu erwartenden Lärmimmissionen) ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1127 Verbandsgemeinde Edenkoben	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1406 4. Soll die Fläche nur für WEA oder auch für weitere technische Infrastruktur, z.B. Batteriespeicher genutzt werden?	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen bzw. dazugehörige Nebenanlagen gemäß § 3 Nr. 15a EEG errichtet werden entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. dazugehörige Nebenanlagen gemäß § 3 Nr. 15a EEG, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1127 Verbandsgemeinde Edenkoben	Raumnutzungskarte SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1407 5. Die Fläche ist weitgehend mit Weinbergen belegt. In Weinbergen ist nach wie vor die Handarbeit ein erheblicher Anteil. Direkt darüber rotierende WEA sind für Personen beim Arbeiten unterhalb WEA über einen längeren Zeitraum unzumutbar.	Wird zur Kenntnis genommen Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“. Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Phänomenen wie Eiswurf und Eisfall kommen kann. Die Minimierung von Gefahren durch Eiswurf und Eisfall, etwa anhand einer optimierten Standortfindung für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets auf Basis mathematischer Modelle zur räumlichen Verteilung von Eisstücken, entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Zudem können Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1127 Verbandsgemeinde Edenkoben	Raumnutzungskarte SÜW-VRG01-W	BE-ID: 1408 6. Gefahr durch Eisschlag für darunter arbeitende Personen.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Phänomenen wie Eiswurf und Eisfall kommen kann. Die Minimierung von Gefahren durch Eiswurf und Eisfall, etwa anhand einer optimierten Standortfindung für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets auf Basis mathematischer Modelle zur räumlichen Verteilung von Eisstücken, entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2348 Zu obengenannter Offenlage nehmen wir wie folgt Stellung: Gebiet HD/RNK-VRG02-W Lammerskopf Das Gebiet hat eine Fläche von rd. 600 ha und wird als Vorrangfläche ausgewiesen. Die Fläche befindet sich im Eigentum von Forst BW, sie wurde ausgeschrieben und an ein Konsortium zur Errichtung von Windenergieanlagen vergeben. Die Fläche befindet sich zu ca. 2/3 auf der Gemarkung der Stadt Schönau und ca. 1/3 auf der Gemarkung der Stadt Heidelberg. Auf Heidelberger Gemarkung ist die gesamte Fläche als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen, auf der Gemarkung Schönau sind weite Bereiche als FFH- Schutzgebiet ausgewiesen. Der gesamte Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und beinhaltet zahlreiche Biotope. Des Weiteren sind Wasserschutzgebiete ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2349 Der gesamte Bereich ist topographisch schwierig und in weiten Teilen sehr steil, weshalb eine Erschließung sowie die Herstellung von Standorten für Windkraftanlagen nur durch erhebliche Eingriffe in die Natur möglich sind.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2350 Im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden die einzelnen Vorranggebiete bewertet. Auf Seite 55 des Berichts erfolgt eine sog. Schutzgut-Betroffenheit. Im Bereich Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie bei Wasser und Landschaft erfolgt die Bewertung in „vsl. erhebliche Betroffenheit.“ Bei keinem Schutzgebiet erfolgt die Bewertung „vsl. keine Betroffenheit.“ Auf den Seiten 99-101 des Umweltberichts werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst. Hier möchten wir besonders auf das Ergebnis hinweisen. Hier heißt es u.a.: „Das VRG HD/RNK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht mit hohen negativen	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.“ Es bleibt daher ein Rätsel, wie eine solche Fläche überhaupt in die Planung aufgenommen werden kann, zumal im benachbarten und in diesem Regionalplan einbezogenen Bundesland Rheinland-Pfalz FFH-Gebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen sind, wie Vorranggebiete im Wald.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2352 Nachfolgend gehen wir auf einzelne Themenbereiche ein. Natura 2000 FFH-Schutzgebiet Sinn und Zweck von FFH-Schutzgebieten ist es, europaweit bedrohte oder sehr seltene natürliche Lebensräume und wildlebende Arten zu schützen. Nachfolgend möchten wir auf die verschiedenen windkraftsensiblen Arten, die in diesem Gebiet leben und durch die Errichtung von Windenergieanlagen massiv bedroht sind, eingehen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2359 Fledermäuse Im Anhang zu diesem Schreiben fügen wir eine Ausarbeitung zum Vorkommen und der Gefährdung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen des Dipl.- Biologen Dr. [Name anonymisiert] bei. [Das genannte Schreiben "Stellungnahme Fledermäuse Lammerskopf" von Herrn Dr. [Name anonymisiert] befindet sich im Anhang] Demnach stehen alle 23 in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten auf der roten Liste der bedrohten Arten, weshalb sie unter den Schutz nationaler wie auch europäischer Gesetzgebung gestellt wurden. In den Sommermonaten 2023 wurden von Frau [Name anonymisiert] vom BUND-Ortsverband Steinachtal die Ultraschallrufe von 11 verschiedenen Fledermausarten im Lammerskopf erfasst und dokumentiert. Darunter befinden sich die strengstens geschützte Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus und das Große Mausohr. Vom Großen Mausohr ist ein sehr bedeutender Wochenstubenverband mit regelmäßig ca. 600 Muttertieren in der Kirche in Schönau, im Stadtteil Altneudorf, bekannt. Diese Tiere jagen vorwiegend im benachbarten Wald. Auch wenn Teile dieses Gebietes nicht als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen sind, zeigt das die Bedeutung für diese Fledermäuse.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2360 Im Lebensraum einer Bechsteinfledermaus-Kolonie können bis zu 50 verschieden Quartierbäume genutzt werden. Vorwiegend handelt es sich dabei um sehr alte Baumbestände.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2361 Ebenso muss das gesamte Gebiet als Lebensraum der Mopsfledermaus betrachtet werden. Hier zeigt sich ein Schwerpunktvorkommen bei der mitten im Gebiet liegenden Münchelhütte, weshalb hier von einem Quartierbaum eines Wochenstubenverbandes auszugehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2362 Aber auch alle anderen in dem Gebiet nachgewiesenen Fledermäuse nutzen das gesamte Gebiet als Lebens- und Jagdraum. Ein Gebiet also, das Schutz und Nahrung für diese europaweit geschützten Arten bietet. Im Managementplan (RP Karlsruhe 2020) zu diesem Gebiet werden als Erhaltungsziele für die ansässigen Fledermauspopulationen die Erhaltung und der Ausbau der strukturreichen Laub- und Laubmischwälder ausdrücklich empfohlen. Damit soll die Nutzung als Jagdgebiet und die Verbesserung des Quartiersangebots gefördert werden, Gerade entlang des Höhenzugs weisen große Flächenanteile des Waldes ein Bestandsalter von mehr als 120 Jahren aus. Hierbei handelt es sich vorzugsweise um die Stellen, die sich besonders für die Errichtung von Windrädern eignen. Mit jedem einzelnen Windrad, das in einem solchen Gebiet errichtet wird, würde das genaue Gegenteil der Erhaltungsziele erreicht, denn dadurch würde das Gebiet regelrecht zerschnitten werden. In ein solches Gebiet darf nicht einmal ansatzweise eingegriffen werden!	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2363 Ein weiterer Risikoaspekt, so Dr. [Name anonymisiert] in seiner Ausarbeitung, ist die Gefährdung wandernder Fledermausarten durch Rotorschlag. Häufig wird die Behauptung aufgestellt, dass die Windräder heute so hoch seien, dass es zu keinen Kollisionen mit Fledermäusen kommen würde, da die im Gebiet lebenden Arten nicht so hoch fliegen würden. Außerdem wird auf automatische Abschaltvorrichtungen verwiesen. Mit diesen Argumenten wird jedoch lediglich versucht, das Gefährdungspotenzial zu verharmlosen, um durch Untersuchungen belegbare Tatsachen zu verschweigen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		So wurden von Frau [Name anonymisiert] mit dem Großen Abendsegler, dem Kleinabendsegler und der Rauhautfledermaus 3 Arten nachgewiesen, die während ihren jahreszeitlichen Wanderungen in großen Höhen fliegen und deshalb nachgewiesenermaßen durch direkte Kollision oder durch Sog zu Schlagopfern werden. Abschaltvorrichtungen, die ohnehin keiner gesetzlichen Kontrolle unterliegen und die nicht mehr abgeschaltet werden müssen, soweit sie den Jahresenergieertrag um mehr als 6% verringern, dienen hierbei lediglich als Alibiargument. Des Weiteren gibt es Untersuchungen, die belegen, dass Anlagen mit Abschaltalgorithmen deutlich wahrnehmbare negative Auswirkungen auf die Jagdaktivität haben, Damit kommt klar zum Ausdruck, dass den dort lebenden Fledermäusen durch die Errichtung von Windrädern ihr Jagdgebiet und damit ihre Lebensgrundlage regelrecht entzogen würde. Auf die beigefügte, ausführliche Ausarbeitung von Dr. [Name anonymisiert] wird ausdrücklich hingewiesen.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2364 Eine weitere Ausarbeitung, die wir diesem Schreiben beifügen, bezieht sich auf sonstige windkraftsensible Arten der Kategorie A und B Die Ausarbeitung wurde vom Dipl.-Biologen [Name anonymisiert] erstellt. [Die Ausarbeitung "Voreinschätzung möglicher Beeinträchtigungen von Vogelarten zum Teilregionalplan Windkraft am "Lammerskopf" von [Name anonymisiert] befindet sich im Anhang] Entsprechend dieser Ausarbeitung existieren in diesem Gebiet bzw. in einem Radius von 4.000 m um potenzielle Standorte von Windkraftanlagen sowohl gesicherte Hinweise als auch Verdachtsmomente auf Brutvorkommen von mindestens sieben windkraftsensiblen Vogelarten. Hierbei handelt es sich um den Baumfalken, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und den Wespenbussard, Bei allen genannten Arten besteht durch die Anlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen sowie den dazu notwendigen Eingriffen in die Natur werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgegeben und Nahrungsgebiete zerstört. Ein Vorkommen des Schwarzstorches ist am Rande des Gebietes nachgewiesen. Ebenso sind Brutpaare des Wanderfalken und des Wespenbussards bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2365 Selbst wenn einzelne Vogelarten nicht direkt in diesem Gebiet leben, so ist dennoch zu beachten, dass dieser wertvolle und besonders geschützte Wald die Lebensgrundlage für unzählige geschützte Arten bildet. Hier finden sich optimale Bedingungen vor, ohne die die vielfältigen Arten nicht überleben könnten. Wie schon zuvor beschrieben, können auch Abschaltvorrichtungen an Windkraftanlagen die Kollision und damit die Tötung vielleicht etwas reduzieren, aber niemals völlig verhindern. Auch der Hinweis, dass diese Tiere in den Höhen der heutigen Anlagen nicht fliegen würden, ist eindeutig widerlegt. Im Übrigen gelten die bereits bei den Fledermäusen geschilderten Probleme und Auswirkungen gleichermaßen bei diesen Vogelarten.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2366 Interessant ist aber auch festzustellen, dass all diese Daten und Informationen aus den Datenbänken und Karten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hervorgehen oder zumindest dort bekannt sind. Den Aussagen der Verantwortlichen von Forst BW zufolge wurde die Fläche Lammerskopf angeblich in Abstimmung mit der LUBW ausgewählt. In Anbetracht der Faktenlage sind hier erhebliche Zweifel an dieser Aussage angebracht. Vielmehr scheint sich die Auswahl wohl nur an einer bedingt guten Windgeschwindigkeit orientiert zu haben, während der Schutzzweck dieses Gebietes vollkommen außer Acht gelassen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2367 Wasserschutzgebiete In einigen Bereichen des Gebiets Lammerskopf sind Wasserschutzgebiete unterschiedlicher Kategorien ausgewiesen. Für die Stadt Schönau geht es hierbei um das WSG Altneudorf/Brunnen Oberes Tal sowie um das WSG Siebenbrunnenquelle. Der Tiefbrunnen im Oberen Tal ist neben der Alten Quelle im Greiner Tal die Hauptentnahmestelle zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Schönau mit Trinkwasser. Durch Bauarbeiten, aber auch durch regelmäßig notwendige Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass es zu Verunreinigungen durch Kraftstoffe, Getriebeöle und dergleichen kommen kann und damit das Trinkwasser unbrauchbar wird. Ebenso ist in diesem Zusammenhang auf den dauerhaften Abrieb von Carbon bzw. GFK-Fasern hinzuweisen, wodurch das Wasser verseucht werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2368 Im Frühjahr 2023 wurde den Gemeinden in Baden-Württemberg ein Masterplan Wasserversorgung Baden-Württemberg vom Land übergeben. Darin wurde untersucht, wie sich die Versorgung mit Trinkwasser in den einzelnen Gemeinden unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickelt und wie sicher die Versorgung ist. Die Siebenbrunnenquelle dient der Stadt Schönau, als wichtiges weiteres Standbein in künftigen Jahren zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung der Stadt. Es ist völlig unverständlich, wie man sich einerseits mit diesem wichtigen Thema beschäftigt und andererseits offenbar keine Probleme darin sieht, durch die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesene Wasserschutzgebiete zu gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2369 Biotope In dem geplanten Gebiet Lammerskopf sind zahlreiche Feuchtbiotope vorzufinden, Da sich viele dieser Biotope entlang von Wegen befinden, lässt es sich durch Arbeiten an den Zufahrten zu den Standorten überhaupt nicht verhindern, dass diese zerstört werden. Die Zufahrten müssen zumindest in Teilbereichen mit schwerem Gerät ausgebaut, verbreitert und verdichtet werden. Die Zerstörung der in diesen Bereichen vorhandenen Biotope würde billigend in Kauf genommen, was einen klaren Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Vorgaben bedeuten würde.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2370 Topographie und Erschließung Wie bereits eingangs des Schreibens erwähnt, ist das gesamte Gebiet topographisch schwierig und in weiten Teilen sehr steil, weshalb eine Erschließung sowie die Herstellung von Standorten für Windkraftanlagen nur durch erhebliche Eingriffe in die Natur möglich sind. Die Standorte müssen eben sein, zumindest dürfen sie kein nennenswertes Gefälle haben. Zwar ist davon auszugehen, dass mögliche Standorte in erster Linie entlang den Höhenzügen gewählt werden, dennoch sind auch hier umfangreiche Erdarbeiten zur Einebnung des jeweiligen Standortes mit schwerem Gerät notwendig. Eine Fläche von ca. 6.000 qm bis 7.000 qm wird gerodet, enorm verdichtet und muss von jeglichem Bewuchs freigehalten werden. Der Standort des Windrades selbst muss großflächig mit Beton fundamentiert werden. Unzählige Fahrzeugbewegungen durch ein intaktes Schutzgebiet sind erforderlich. Hinzu kommt die Verlegung von Stromkabeln zur Anbindung an das Stromnetz. Wie weiter oben schon erwähnt, befindet sich aber gerade entlang des Höhenzugs wertvoller alter Baumbestand mit Quartiersbäumen, die nicht gefällt werden dürfen. Selbst wenn diese Bäume stehen blieben, würde auch der Laie in Naturschutzfragen erkennen, dass Eingriffe in diesem	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiet irreversible Schäden hinterlassen würden, die im Nachgang nicht mehr zu heilen wären.	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2371 Sonstige Aspekte In vorgenannten Ausführungen wurden die Folgen von möglichen Eingriffen dargelegt. Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die Brandgefahr. Dass es immer wieder zu Bränden von Windkraftanlagen kommen kann, ist durch zahlreiche Vorfälle in der Vergangenheit belegt. Im Falle eines Brandes einer Anlage, die mitten im Wald steht, kann ein Waldbrand größeren Ausmaßes nicht ausgeschlossen werden. Herunterfallende Teile werden sich nicht nur auf der freigehaltenen Fläche wiederfinden, sondern im angrenzenden Wald und dort gerade in den trockenen Sommermonaten einen Waldbrand auslösen, der sich sehr schnell ausbreiten kann. Durch solche Brände wäre das Schutzgebiet mit all seinen Lebewesen und Pflanzen unwiederbringlich ausgelöscht. Natürlich können Waldbrände auch durch Unachtsamkeiten entstehen, das Risiko darf aber nicht auch noch durch zusätzliche Risikofaktoren wie Windkraftanlagen erhöht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2372 Mit dem Bau von Windrädern werden die Standorte, aber auch die Zuwegungen sehr stark verdichtet. Dadurch kann Regenwasser nicht mehr versickern, weshalb sich daraus in diesem weitgehend steilen Gebiet regelrechte Sturzbäche entwickeln können. Der Schafbach, der sich aus diesem Gebiet speist und über den Hasselbacher Hof in Richtung Stadtgebiet abfließt und im Stadtgebiet in die Steinach mündet, könnte durch enorme Wassermengen zu erheblichen Schäden im bebauten Hasselbacher Hof sowie im Stadtgebiet der Stadt Schönau führen. Die Stadt Schönau wäre gezwungen, sehr kostenaufwendige Hochwasserschutzmaßnahmen vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2373 FFH-Verträglichkeitsprüfung Gemäß den Vorgaben im offengelegten Planentwurf ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Auch wenn es zu solchen Prüfungen und der Methodik hierzu klare Vorgaben gibt, so wird es immer auch unterschiedliche Auslegungen und Bewertungen in Einzelfragen geben. In solchen Fällen ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass solche „Spielräume“ im Sinne des Auftraggebers, also des Konsortiums genutzt werden. Dadurch könnte es letztlich zu einem Ergebnis kommen, wonach eine FFH-Verträglichkeit bestätigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2374 Um solchen Eindrücken vorzubeugen bzw. diese zu entkräften, beantragen wir, dass seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar ein fachkundiger, unabhängiger Gutachter beauftragt wird, das erstellte Gutachten zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2375 Zusammenfassung Das Gebiet mit der Gebietsnummer HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf steht unter mehrfachem Schutz und ist zur Errichtung von Windenergieanlagen, egal mit welcher Anzahl, gänzlich ungeeignet. Windenergieanlagen würden diesem Gebiet den Lebensraum vieler unter Schutz stehenden und vom Aussterben bedrohter Arten die Lebensgrundlage entziehen und damit den Tod dieser Arten herbeiführen. Diese Aussagen werden durch die dieser Stellungnahme beigefügten fachkundigen Ausarbeitungen dargelegt und ausführlich begründet. Ebenso wird es durch eindeutige Aussagen des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg, dem NABU-Landesverband Baden-Württemberg und nicht zuletzt	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe abgelehnt. Die beiden Verbände sowie die Höhere Naturschutzbehörde stehen, ohne jeden Zweifel nicht im Verdacht gegen Windkraft im Allgemeinen zu sein. Allein diese Behörde sowie die beiden Verbände sollten ausreichend sein, um diese Fläche aus der Planung herauszunehmen.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2376 Umso erstaunlicher ist es bei dieser Faktenlage, dass es überhaupt möglich sein soll, durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung doch noch die Tür für die Errichtung von Windkraftanlagen zu öffnen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2377 Die Fläche hätte nie in die offengelegte Planung aufgenommen werden dürfen. Gerade deshalb kommt unserer Forderung einer fachkundigen, unabhängigen Begutachtung der Verträglichkeitsprüfung eine zentrale Bedeutung zu.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2378 Nicht zuletzt verweisen wir auf Artikel 20 a des Grundgesetzes, wo es heißt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2379 Wir plädieren dafür, für dieses Gebiet ein Artenhilfsprogramm zu starten, wie es vom Bundestag in das Naturschutzgesetz aufgenommen wurde.	Nicht Regelungsgegenstand

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2380 Der GW Schönau sowie seine Mitgliedsgemeinden sind sich bewusst, dass die Energiewende ohne Windkraft nicht gelingen kann. Es kann und darf aber nicht sein, dass Windkraft und Artenschutz gegenseitig ausgespielt werden und der Artenschutz auf der Strecke bleibt. Wir schlagen daher vor, dass verstärkt nach Standorten in der freien Fläche gesucht werden muss, auch wenn dort die Erträge eventuell etwas geringer ausfallen würden. Solche Flächen sind wesentlich einfacher und günstiger zu erschließen und nach der Errichtung einer Anlage wieder nutzbar.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2381 Wir beantragen die Fläche mit der Gebietsnummer HD/RNK-VRG02-W Lammerskopf vollständig aus der Regionalplanung als Vorranggebiet für Windkraft herauszunehmen.	Wird gefolgt Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2382 Hilfsweise beantragen wir, dass die vom beauftragten Konsortium in Auftrag zu gebende oder gegebene FFH-Verträglichkeitsprüfung durch einen unabhängigen Gutachter geprüft wird, falls das Gutachten zu dem Ergebnis einer Verträglichkeit kommen sollte.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1158 Gemeindeverwaltungsverband Schönau	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2383 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Stellungnahme sowie die darin aufgeführten Forderungen, die ausdrückliche Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder der vier Mitgliedsgemeinden des GW Schönau, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Stadt Schönau und Wilhelmsfeld findet.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1180 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1416 Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A6) Flurbereinigung Mühlhausen-Tairnbach Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuordnung, nimmt zum Teilregionalplan Windenergie wie folgt Stellung: Von dem Teilregionalplan Windenergie sind die beiden o.g. Flurneuordnungsverfahren betroffen. In dem Verfahren in Dielheim wurde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG noch nicht erlassen. Ihre Planung kann daher in dem Verfahren soweit erforderlich noch berücksichtigt werden. Hierzu bitten wir Sie, uns weiterhin an Ihrer Planung zu beteiligen. Weitergehende Anregungen oder Bedenken werden nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorgebracht.	
Stellungnahme-ID: 1180 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1417 In dem Verfahren in Mühlhausen wurde der Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG bereits bekannt gegeben. Derzeit werden die Änderungen, die zur Regelung der vorgebrachten Widersprüche erforderlich sind, in einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgenommen. Die Ausführung des Verfahrens nach § 61 FlurbG wird voraussichtlich 2026 angeordnet. Auf Grund des Verfahrensstandes kann sich Ihre Planung erheblich auf den weiteren Verfahrensablauf auswirken. Sofern konkrete Planungen zur Umsetzung Ihres Planes vorliegen, bitten wir Sie, sich mit uns hierüber abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer Betroffenheit des Flurbereinigungsverfahrens in Mühlhausen. Hierzu erfolgte bereits eine Abstimmung und Austausch der konkreten Gebietsabgrenzung im aktuellen Verfahrensstand.
Stellungnahme-ID: 1401 Kreisverwaltung Germersheim		BE-ID: 1546 Von Seiten der Kreisverwaltung Germersheim werden keine Bedenken oder Anregungen in oben genanntem Verfahren vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße		BE-ID: 2444 Aus Sicht der betroffenen Verwaltungsstellen werden folgende Anregungen vorgetragen: Untere Landesplanungsbehörde: Mit der EEG-Novelle 2023 formulierte die Bundesregierung das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80% zu steigern. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und soll als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Somit kann das Tempo für Planungs- und Genehmigungsverfahren solcher Anlagen deutlich erhöht werden. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sieht sich in der Verantwortung den Ausbau von erneuerbaren Energien, gemäß den Vorgaben der Bundesregierung zu unterstützen. Grundsätzlich bestehen gegen die ausgewiesenen Flächen aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde keine Bedenken, sofern die unten aufgeführten Stellungnahmen der Fachbehörden Beachtung finden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2445 Die Öffnung der landeshistorischen Kulturlandschaften der Stufe 3 für die Nutzung von Windenergie, welche für den Kreis Südliche Weinstraße die Unternummer 9.2.2 Hügelland der Haardt betrifft, wird grundsätzlich kritisch gesehen. Sofern die bis jetzt ausgewiesenen Flächen in der landeshistorischen Kulturlandschaft der Stufe 3 nicht vergrößert oder um neue Flächen ergänzt werden, können die der Offenlage zugrundeliegenden geplanten Flächen jedoch als angemessen angesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar vom 29.09.2023 fand eine Abstimmung über den Ausschluss der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 statt. Der diesbezügliche Antrag der Fraktion der Freien Wähler wurde mehrheitlich abgelehnt. Die geplanten Vorranggebiete SÜW-VRG04-W und SÜW-VRG05-W, die sich innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft der Bewertungsstufe 3 Hügelland der Haardt befinden, werden in geringem Umfang vergrößert. Seit dem 22.09.2025 liegt dem Verband Region Rhein-Neckar der Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) vor. Auf Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse des Landes Rheinland-Pfalz wurden bestimmte regionalisierte Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen definiert. Anhand dieser regionalisierten Flächenbeitragswerte soll der Flächenbeitragswert von 2,2 % aus der Anlage zum WindBG erreicht werden. Im Sinne von § 2 des ÄndG LWindGG sollen spätestens bis zum 31.12.2030 2,01 % des rheinland-pfälzischen Teilraums des Verbandsgebiets als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gesichert werden. Mit dem Ausschluss des Biosphärenreservats Pfälzerwald und der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2, sowie aufgrund der hohen Siedlungsdichte zwischen dem Pfälzerwald und dem Rhein bleiben wenige Standorte übrig, die grundsätzlich für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Frage kommen. Erschwerend kommen Schwerpunkträume aus dem Fachbeitrag Artenschutz (die im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse für den ersten Planentwurf noch keine Berücksichtigung finden konnten) und neue Erkenntnisse bezüglich größerer notwendiger Abstände zu den europäischen Vogelschutzgebieten hinzu. Vor dem Hintergrund dieser Gemengelage und im Sinne der Zielerreichung des 2,01 %-Ziels wird von der geringen Vergrößerung der geplanten Vorranggebiete SÜW-VRG04-W und SÜW-VRG05-W, entgegen der vorgebrachten Forderung, nicht abgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße		BE-ID: 2446 Wir bitten außerdem darum, dass die von den Verbandsgemeinden Herxheim, Landau-Land und Bad Bergzabern beim Verband eingereichten Stellungnahmen, welche der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ebenfalls zur Kenntnis mitgeteilt wurden, im Rahmen der Teilfortschreibung des Teilregionalplanes berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Anregungen und Belange sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Umweltbericht SÜW-VRG01-W	BE-ID: 2447 Untere Wasserbehörde: Aus wasserrechtlicher Sicht weisen wir zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf folgendes hin: Teilgebiet SÜW-VRG01-W: In diesem Bereich verläuft der Kaltenbach, ein Gewässer III. Ordnung. Entsprechende Abstandsflächen zum Gewässer sind einzuhalten.	Wird gefolgt Die Fläche wurde angepasst und ein entsprechender Abstand wurde eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Umweltbericht GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 2448 Teilgebiet GER/SÜW-VRG01-W: In diesem Bereich verlaufen Kaltenbach und Hainbach, jeweils Gewässer III. Ordnung. Entsprechende Abstandsflächen zum Gewässer sind einzuhalten.	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Umweltbericht GER/SÜW-VRG04-W	BE-ID: 2449 Teilgebiete SÜW-VRG04-W und GER/SÜW-VRG04-W: In diesem Bereich verläuft der Dierbach, ein Gewässer III. Ordnung. Entsprechende Abstandsflächen zum Gewässer sind einzuhalten.	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in östlicher Richtung geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Umweltbericht SÜW-VRG04-W	BE-ID: 2450 Teilgebiete SÜW-VRG04-W und GER/SÜW-VRG04-W: In diesem Bereich verläuft der Dierbach, ein Gewässer III. Ordnung. Entsprechende Abstandsflächen zum Gewässer sind einzuhalten.	Wird teilweise gefolgt Die Betroffenheiten von Gewässern werden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Umweltbericht GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 2451 Untere Naturschutzbehörde: Die geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung zwischen Freimersheim und Hochstadt sowie das Vorranggebiet zwischen Offenbach und Herxheim liegen entsprechend des „Fachbeitrags Artenschutz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM 2023) anteilig in artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie I mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Vorliegend handelt es sich um landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Zur Beanspruchung von artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie I durch Windenergiegebiete heißt es auf Seite 16 des „Fachbeitrags Artenschutz“ (MKUEM 2023): „Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.“ Auf die mögliche Konfliktlage sollte im Regionalplan hingewiesen werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Fläche überlagert sich teilweise mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Darüber hinaus grenzt die Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des landesweit bedeutsamen Rastgebietes liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bezüglich der Natura 2000 Betroffenheiten konnten dem Verband eine plausible Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Somit werden jene Flächen des Gebietes GER/SÜW-VRG01-W weiter verfolgt oder als Erweiterung in das Planverfahren übernommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind.
Stellungnahme-ID: 1562 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	Umweltbericht GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 2452 Untere Naturschutzbehörde: Die geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung zwischen Freimersheim und Hochstadt sowie das Vorranggebiet zwischen Offenbach und Herxheim liegen entsprechend des „Fachbeitrags Artenschutz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM 2023) anteilig in artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie I mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Vorliegend handelt es sich um landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Zur Beanspruchung von artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie I durch Windenergiegebiete heißt es auf Seite 16 des „Fachbeitrags Artenschutz“ (MKUEM 2023): „Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.“ Auf die mögliche Konfliktlage sollte im Regionalplan hingewiesen werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Dementsprechend wurde die Fläche GER/SÜW-VRG02-W in der Abgrenzung angepasst.
Stellungnahme-ID: 1632 Kreisverwaltung Bad Dürkheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2638 Zunächst bedanken wir uns recht herzlich für die Beteiligung und die bisherigen Vorabstimmungen zur Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Gegen die geplanten Ausweisungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Bereichen des Landkreises Bad Dürkheim bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir begrüßen die Bemühungen des Verbandes Region Rhein-Neckar mit den vorgesehenen Flächenausweisungen, das bundesgesetzlich vorgegebene Flächenziel aus dem	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu erreichen, auch wenn hier noch die konkreten Flächenvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz fehlen.	
Stellungnahme-ID: 1632 Kreisverwaltung Bad Dürkheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2639 Vor dem Hintergrund des hohen Flächenbedarf für die Windenergie bei gleichzeitig bereits aus landesgesetzlichen Vorgaben resultierenden weitreichenden Ausschlussflächen, möchte der Landkreis Bad Dürkheim hier auch einen maßgeblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende beitragen. Deshalb schlagen wir vor, die Flächen zwischen den Ortsgemeinden Gönnheim, Ellerstadt sowie Rödersheim-Gronau und Fußgönnheim nochmal auf Ihre Eignung in Bezug auf die Windenergienutzung zu überprüfen und hier ggf. ebenfalls eine Vorrangausweisung vorzunehmen.	Wird nicht gefolgt Zu der vorgeschlagenen Fläche hat sich der Verband gemeinsam mit den betroffenen Ortsgemeinde, den Verbandsgemeinden sowie der unteren Naturschutzbehörde in einem gemeinsamen Gespräch am 10. Juli 2025 ausgetauscht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass es in diesen Bereichen zu bedeutenden Brut- und Rastplätzen des Kiebitz kommt, weshalb eine Nutzung dieser Fläche für Windenergie sehr kritisch gesehen wird. Gemäß der "Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025) vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ist von regelmäßig genutzten Rastflächen ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Fläche nicht in das Planverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergieaufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1632 Kreisverwaltung Bad Dürkheim	3.2.4.5 Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen (Z)	BE-ID: 2640 Ferner empfehlen wir zur Eindeutigkeit und Klarheit Plansatz 3.2.4.5 kurz zu fassen, z.B. „Höhenbeschränkungen der Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig“ und die weitere Textfassung im Rahmen der Erläuterungen darzulegen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Anlagengenehmigung ist eine Höhenbeschränkung der konkreten Windenergieanlagen, die in den Vorranggebieten errichtet werden, dennoch möglich. Im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG dürfen lediglich keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen oder Regionalplänen vorgeschrieben werden, wenn diese Flächen auf das Flächenziel angerechnet werden sollen. Die Formulierung "Höhenbeschränkungen der Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig" wäre demnach nicht ganz korrekt, da sie die Möglichkeit der Höhenbeschränkung im Rahmen der Anlagengenehmigung nicht berücksichtigen würde. Der Plansatz 3.2.4.5 wird wie folgt neu formuliert: "Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen."

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1632 Kreisverwaltung Bad Dürkheim	3.2.4.6 Rotor-außerhalb-Flächen (Z)	BE-ID: 2641 Gleichfalls empfehlen wir zur Eindeutigkeit und Klarheit Plansatz 3.2.4.6 kurz zu fassen, z.B. „Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“-Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer „Rotor-außerhalb“-Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen." In der Folge sollten die Textpassagen „Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.“ aus dem Plansatz entnommen werden und als Bestandteil der Erläuterungen aufgenommen werden. Aus unserer Sicht sind diese Textpassagen Erläuterungen des Ziels der Raumordnung und nicht Bestandteil der eigentlichen Zielfestlegung.	Wird gefolgt Die Textpassage „Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.“ wird aus dem Plansatz 3.2.4.6 entnommen und der Begründung zu Plansatz 3.2.4.6 angefügt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg		BE-ID: 2646 Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehmen wie folgt Stellung: Energieversorgung und Klimaschutz Angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung und ihrer negativen Folgen für Landwirtschaft, Gesundheit, Wasserversorgung und Ökosysteme erhält die Transformation weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien eine entscheidende Bedeutung, was vom Bund mit dem EEG durch die Einstufung als Aufgabe von überragendem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit rechtlich fixiert wurde. Die Stadt hat sich im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Klimaschutz und den Klimaschutzzielen von EU, Bund und Land Baden-Württemberg ambitionierte kommunale Klimaschutzziele gesetzt. Zur Erreichung dieser Ziele ist in allen Bereichen der Energieversorgung eine schnelle und umfassende Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen erforderlich, insbesondere gilt dies für die Substitution fossiler Brennstoffe in der Wärmeversorgung und der Mobilität, Die erneuerbaren Energien mit dem höchsten Potential sind in Deutschland und auch in der Metropolregion Rhein-Neckar die Windenergie und die Solarenergie. Die Windenergie hat dabei	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eine herausragende Bedeutung aufgrund der günstigen jahreszeitlichen Verteilung des Windenergieangebotes und der hohen Flächeneffizienz. Auch im Sinne der Sicherheit der Energieversorgung für Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und Infrastrukturen in der Metropolregion Rhein-Neckar ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein Ausbau der Windenergie in der Region erfolgt.	
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2647 Flächen auf der Gemarkung Heidelbergs Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 mehrheitlich beschlossen, den Windenergieausbau auf Heidelberger Gemarkung als wichtigen Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Klimaschutz zu begrüßen. Global wird mit dem Ausbau erneuerbarer Energien die Nutzung fossiler Energien reduziert und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Beide Gebiete, Lammerskopf und Weißer Stein/Hoher Nistler, gehören zu den windhöffigsten Flächen in der Region und sind damit für eine wirtschaftliche Windenergienutzung geeignet. Neben den beiden genannten Flächen hat sich der Heidelberger Gemeinderat auch für Flächen in der Ebene ausgesprochen. Umgang mit Flächen am Grenzhof und an der Kirchheimer Mühle Dem Willen des Heidelberger Gemeinderats folgend haben wir um Aufnahme der vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim als „geeignet" eingestuften Flächen im Bereich Heidelberg-Grenzhof und Kirchheimer Mühle gebeten. Aufgrund der zu geringen Windhöffigkeit haben Sie die Ausweisung ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Bereich Heidelberg-Grenzhof und Kirchheimer Mühle liegt die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg bei unter 190 W/m². Im Sinne des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 wird eine mittlere gekappte Windleistungssichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorausgesetzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2648 In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 beginnt die Aufzählung im dritten Absatz damit, dass „(...) die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen" sind und relativiert dies mit der letzten Aufzählung, dass „auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft,	Wird nicht gefolgt Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet. Eine explizite Öffnung bestimmter Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die kommunale Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nicht. Die Prüfung der Verträglichkeit der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten mit Vorranggebieten des Einheitlichen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich möglich ist." Hieraus lässt sich nun die Schlussfolgerung ableiten, dass Heidelberg über den Weg der Bauleitplanung Windenergiegebiete ausweisen kann, ohne dass es in Bezug auf die oben aufgeführten Ziele einer Zielabweichung bedarf. Im dazugehörigen Plansatz 3.2.4.10 sehen wir diese Aussage nicht verankert. Wir bitten daher den dritten Absatz wie folgte als Klarstellung zu ergänzen (grün): In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist grundsätzlich möglich. Es bedarf hierzu keiner Zielabweichung.	Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich nach den Maßgaben der jeweiligen Plansätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2649 Umgang mit der gemeldeten Fläche westlich Heidelberg-Neurott Eine weitere gemeldete Fläche in der Ebene liegt westlich Heidelberg-Neurott. Diese Fläche weißt nach dem Windatlas eine ausreichende Windhöffigkeit auf. Gegen die Aufnahme spricht laut Kriterienkatalog ein eingetragenes Vorranggebiet Rohstoffabbau. Wir bitten Sie in der kommenden Planungsphase um Prüfung, ob es sich hierbei um eine genehmigte Abbaufläche handelt, bzw. ob diese Fläche tatsächlich die regionalplanerische Bedeutung hat, die Ihr aktuell zugeschrieben wird.	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau HD/RNK-VRG01 "Heidelberg/Oftersheim" handelt es sich um einen potenziellen Neuaufschluss auf dem noch kein Rohstoffabbau stattfinden. Im Sinne des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau nur im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, wenn keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen und wenn dies seitens des geologischen Landesamtes bestätigt ist. Dies ist bei dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau HD/RNK-VRG01 "Heidelberg/Oftersheim" nicht der Fall.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2650 Laut Geoportal des Landesamtes für Geologie, Rohstoffabbau und Bergbau besitzt die Fläche, wie nahezu der gesamte Freibereich zwischen Hangfuß und Rhein, zwar ein nachgewiesenes Kiesvorkommen, das „Auftreten von bauwürdigen Bereichen" wird aber lediglich als „wahrscheinlich" eingestuft. Anders die Fläche nördlich der	Wird zur Kenntnis genommen Auch dem Verband Region Rhein-Neckar ist weder eine Anfrage, ein Antrag noch eine Genehmigung für Rohstoffgewinnung bezüglich des Vorranggebiets für den Rohstoffabbau HD/RNK-VRG01 "Heidelberg/Oftersheim" bekannt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		B535. Ihr wird das „Auftreten von bauwürdigen Bereichen als sehr wahrscheinlich bis wahrscheinlich" angezeigt. Das Geoportal des Landesamtes für Geologie, Rohstoffabbau und Bergbau zeigt darüber hinaus auch keine genehmigte Abbaufläche für diesen Bereich an. Unseren Recherchen nach liegt für diese Fläche weder eine Anfrage, ein Antrag noch eine Genehmigung für Rohstoffgewinnung vor.	
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2651 Falls es sich als zutreffend erweisen sollte, dass es sich bei der Fläche nicht um eine genehmigte Abbaufläche handelt und auch kein verfestigtes Interesse am Abbau vorliegt, sehen wir es als gerechtfertigt an, hier auch Windkraftanlagen zu ermöglichen. Wir bitten darum hier eine Möglichkeit zu finden, beide Nutzungen konkurrierend zu ermöglichen. Die Fläche westlich von Neurott sollte daher als Windvorranggebiet aufgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Dem VRRN liegen diesbezüglich keine Hinweise vor. In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist. Eine regionalplanerische Überlagerung der beiden Gebietskategorien kann im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht erfolgen. Wenngleich auf möglichen nicht abgebauten Restflächen Platz für eine Windenergieanlage vorhanden wäre, so lassen sich diese Standorte erst seriös verorten, wenn in diesen Gebieten der vorrangig notwendige Rohstoffabbau nahezu abgeschlossen ist. Dieses Hindernis steht dem schnellen Ausbau der Windenergie klar entgegen. Darüber hinaus wären der Bau einer Windenergieanlage vor dem Hintergrund der Standsicherheit auf möglichen Restflächen mit weiteren besonderen Herausforderungen verbunden. Vor dem Hintergrund regionsweit gegebener Alternativflächen wird daher von einer regionalplanerischen Überlagerung abgesehen.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Plansätze & Begründung	BE-ID: 2652 Planungsmethodik und Planungskriterien müssen auch die Folgewirkung betrachten Um die Zukunftsfähigkeit der MRN aus wirtschaftlicher Sicht und Energiesicherheit zu gewährleisten, ist der Bau möglichst vieler Windkraftanlagen erforderlich. Die Energie wird zum Großteil in den Oberzentren des Ballungsraums benötigt. Die Stadt Heidelberg hat sich mit Beschluss des Gemeinderates am	Wird zur Kenntnis genommen Der Ausbau der Netzinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Im Übrigen ist der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der grenzüberschreitenden Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar hierfür auch nicht unmittelbar zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		20.07.2022 dazu verpflichtet, in allen Handlungsfeldern konsequent auf das Ziel einer Klimaneutralität bis 2030 hinzuarbeiten und dem Klimaschutz Vorrang einzuräumen. Eine vollständige Klimaneutralität gemäß der kommunalen BISKO-Bilanzierung soll spätestens 2040 erreicht werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Stadt Heidelberg ihrer Verantwortung auch im Bereich grün produzierten Strom gerecht wird. Deshalb tritt sie für kurze Wege und die Nutzung vorhandener Leitungsnetze zwischen Energieproduktion und Verbraucher ein. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 04.08.2023 dargelegt, folgt die vorgesehene Planungsmethodik der Logik, über den Ausschluss von Flächen bzw. Konfliktminimierung bei der Standortwahl Windenergiegebiete zu identifizieren. Was bei diesem Vorgehen gelingt, ist eine Flächenkulisse zu entwickeln, die vor allem die direkten Eingriffe durch eine Windkraftanlage in Natur und Landschaft minimiert. Was hierdurch nicht gelingt, ist der Blick auf die Bedarfssituation und die Bewertung möglicherweise für die Raumentwicklung relevanter Eingriffe in Natur und Landschaft durch Folgeeinrichtungen wie Umspannstationen und erforderliche Stromtrassen. Der jetzige Entwurf des Teilregionalplans weist die meisten Flächen weit ab der Oberzentren und des zentralen Ballungsgebiets aus, z.B. im Neckar-Odenwald-Kreis. Wir regen an, in der weiteren Planungsphase den Blick auch darauf zu richten, wie der produzierte Strom von der Erzeugungsanlage zu den Verbrauchern gelangt. Kann die dort erzeugte Energie über bestehende Leitungsnetze aufgenommen und transportiert werden oder sind hierfür neue regionalbedeutsame Leitungstrassen erforderlich? Hier ist, unserer Auffassung nach, dringend eine Abstimmung mit den Netzbetreibern zu führen.	Abstimmungen zwischen den Regionalverbänden in Baden-Württemberg und der NetzeBW GmbH, an denen der Verband Region Rhein-Neckar teilnahm, fanden am 31.07.2024 und am 24.03.2025 statt. Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in § 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik vornehmen. Auch in Rheinland-Pfalz nehmen alle Planungsgemeinschaften parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie auf Basis der Vorgaben des Landeswindenergiegebietegesetzes vor. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 2653 Die Abgrenzung, dass Flächen unter 20 Hektar nicht in den Teilregionalplan aufgenommen werden sehen wir in dieser Absolutheit kritisch. Wir bitten über Einzelfallprüfungen in Ausnahmefällen auch geeignete Flächen unter 20 Hektar und weniger als 3 Windkraftanlagen zu ermöglichen.	Wird nicht gefolgt Die Mindestflächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. Es sei jedoch anzumerken, dass moderne Windenergieanlagen mitunter einen höheren Flächenbedarf aufweisen als ältere Anlagen mit geringerem Rotordurchmesser und einer geringeren Gesamthöhe. Je nach konkretem Flächenzuschnitt und vorliegender Topographie kann es folglich dazu kommen, dass auch auf Flächen mit einer Flächengröße von über 20 ha keine drei Windenergieanlagen errichtet werden können. Eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Reduzierung der Mindestflächengröße unter 20 ha würde der Leitlinie entgegenstehen, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Auf der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar vom 29.09.2023 fand eine Abstimmung über das Kriterium der Mindestflächengröße statt. Der Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Reduzierung der Mindestflächengröße auf unter 20 ha wurde abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2654 Umgang mit der gemeldeten Fläche Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) Anschlussfähigkeit Die Fläche Lammerskopf erweist sich im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit an das vorhandene Stromnetz als günstig. Die erforderlichen Leitungen können straßenbegleitend und entlang von Waldwegen gelegt werden bzw. bedürfen keiner neuen Leitungstrassen. Die direkte Nähe zum Verbraucher ist ebenfalls gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2655 Umsetzungswahrscheinlichkeit Gegeben ist auch der konkrete Wille sowohl des Grundeigentümers (Forst BW) als auch der Projektgemeinschaft, dort Windenergieanlagen zu errichten. Die Projektgemeinschaft besteht aus der Energiegenossenschaft Starkenburg, der Bürgerenergiegenossenschaft Kraichgau, der Heidelberger Energiegenossenschaft, den Stadtwerken	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt:

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heidelberg sowie der Stadtwerke-Kooperation [anonymisiert]. Durch die Beteiligungsmöglichkeit am Windpark ist ein wichtiger Schritt hin zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung gegeben.	„Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2656 Konzeptionell soll der Windpark u.a. die erforderliche Energie liefern, die Heidelberg braucht um die großen Wärmepumpen betreiben zu können, die die Fernwärme klimaneutral erzeugen. Bei der Fläche handelt es sich daher um ein realistisches und für die Energie- und Wärmewende in Heidelberg zentrales Projektgebiet, das entsprechend weiter geplant werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2657 Erste gutachterliche Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit Gleichwohl ist ein Großteil der Fläche FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald". Zusätzlich sind das Natura-2000-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn" und das Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn" betroffen. Im Regionalplanverfahren gilt es nun eine Abschätzung zu treffen, ob ein Windpark in Anzahl der Windenergieanlagen, deren Standortwahl und Betriebszeiten so gesteuert werden kann, dass eine Vereinbarung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gegeben sein wird. Das Ergebnis im Umweltbericht des Regionalplans begründet die Annahme, dass Windenergieanlagen am Lammerskopf das Potenzial haben, erhebliche Beeinträchtigungen im Natura 2000-Gebietes auszulösen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher durchzuführen, die auch Vermeidungsmaßnahmen mit in Betracht ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2658 Der beauftragte Gutachter der Projektgemeinschaft schätzt, nach Durchsicht der ihm zugänglichen Daten und der Gegebenheiten Vorort sowie auf der Grundlage der konsequenten Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten zur Optimierung des Vorhabens, die Situation zum jetzigen Zeitpunkt so ein, dass im Rahmen der (laufenden) konkreten Projektierung denkbarer WKA die Betroffenheit von FFH-LRT (insbesondere auch der vom Regionalverband hervorgehobenen Buchenwald-Lebensraumtypen) sowie der Arten nach Anhang 2 der FFFI-Richtlinie gering sein könnte. Detaillierte Untersuchungen der LRT nach Anhang 1, der Arten nach Anhang 2 und darauf abgestimmte fachtechnische Planungen denkbarer WKA sind angelaufen, deren Ergebnisse	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden sukzessive vorgelegt, damit sie im Planungsprozess unverzüglich berücksichtigt werden können.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2659 Alle anderen LRT und Arten der Anhänge 1 und 2 sind vorhabenbedingt potenziell weniger betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2660 Ein Ansatz um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind bei der Wahl der Standorte im Wald die Teilbereiche mit den	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geringsten Auswirkungen auszuwählen. Innerhalb der Windenergiefläche am Lammerskopf gibt es als LRT geschützte Buchenwälder aber auch Nadelwaldbestände mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Infrarotluftbilder mit Stand Anfang April sind sehr geeignet zur Detailabgrenzung der Laub- und Nadelwaldbestände, da zu diesem Zeitpunkt die Buchen noch keine Blätter haben. Im Ergebnis können durch die Postitionierung denkbarer Anlagen außerhalb der geschützten Buchenwälder Anlagen in nennenswerter Anzahl im Windvorranggebiet positioniert werden.	regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2661 Durch die Konzentration auf Nadelwaldbestände können erheblich negative Auswirkungen auf die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr vermieden werden, Derzeit erfolgt die Erfassung auch der anderen Arten. Die Mopsfledermaus ist allerdings in Laub- und Nadelwaldbeständen zu Hause und stellt damit eine potenziell sensible Art dar. Es besteht laut Gutachter die begründete Erwartung, dass trotzdem auch der Bestand dieser Art im Natura 2000-Gebiet nicht erheblich betroffen ist, da die Art u.a. ihre Quartiere häufig wechselt und ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich erscheint. Der Flächenbedarf der Anlagen ist in Relation zum Gesamtumfang des Habitats der Mopsfledermaus wohl gering. Betriebsbedingte Einschränkungen des Anlagenbetriebs sind auf Basis eines entsprechenden Gondelmonitorings festzusetzen. Eine detaillierte Festlegung hierzu erfolgt im Genehmigungsverfahren und sorgt dafür, dass das Schlagrisiko die Fledermauspopulationen nicht relevant beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2662 Der Umgang mit windkraftsensiblen Vogelarten wird im Rahmen der Natura 2000-Prüfung ebenfalls untersucht. Es ist möglich, dass dies auch Einfluss auf die Lage der WKA haben wird. Es ist aber nicht zu erwarten, dass Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten die Windkraftnutzung im gesamten Vorranggebiet in Frage stellen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet weist Wanderfalkenbrutplätze im zentralen und erweiterten Prüfbereich auf sowie Brutplätze des Uhus und des Schwarzmilans im erweiterten Prüfbereich nach Anhang I BNatSchG auf. Für den Wanderfalken ist demnach auch eine Habitatpotenzialanalyse nach § 45b Abs. 3 BNatSchG und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen nach Anhang I Abschnitt 2 zu benennen. Für die Arten im erweiterten Prüfbereich ist nach § 45b Abs. 4 BNatSchG zu beurteilen, ob unter Anwendung der Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle verbleiben kann. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die windkraftsensiblen Arten wird empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2663 Im Steinachtal liegt in der Nähe des Windenergiegebietes das Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn". Hier sind windkraftempfindliche Arten betroffen. Ggf. ist hier nach erfolgter FFH- Prüfung die Flächenkulisse zu reduzieren.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2664 Mit Ergebnissen zur FFH-Prüfung ist bis Ende des Jahres (ohne Vogelschutz) zu rechnen. Bis Frühjahr 2025 sollen dann auch die Ergebnisse zum Vogelschutz vorliegen. Der Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird zeitnah mit der Höheren Naturschutzbehörde besprochen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			„Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2665 Untere Naturschutzbehörde zum Thema Artenschutz Das vorgeschlagene Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W liegt zu einem überwiegenden Teil im FFH- Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald" und im 300 Meter Pufferbereich der Natura-2000-Gebiete „Odenwald bei Hirschhorn" und des Vogelschutzgebiets „Unteres Neckartal bei Hirschhorn". Rund 450 m südlich des HD/RNK-VRG02-W befindet sich das Vogelschutzgebiet „Felsenberg". Aufgrund der möglichen erheblich negativen Umweltauswirkungen muss im weiteren Verfahrensverlauf eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden, die Maßnahmen benennen muss, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das beantragte Vorhaben auszuschließen. Der Steckbrief empfiehlt eine Anpassung der Gebietsgrenzen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2666 Zu den betroffenen Natura-2000-Lebensstätten im FFH-Gebiet „Steinachtal & Kleiner Odenwald" gehören jene der Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Grünes Besenmoos und Europäischer Dünnfarn. Betroffene Lebensraumtypen sind Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2667 Im FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn" sind in Bezug auf Jagdgebiete die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr ggf. in Kumulation zum FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald" zu betrachten. Für das vorgeschlagene Vorranggebiet auf dem Lammerskopf ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Anfang März 2024 wurde mit den ersten Kartierungen durch ein Gutachterbüro im vorgeschlagenen Vorranggebiet begonnen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2668 Im Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn" ist im Standarddatenbogen der Wanderfalke als Brutvogel gelistet. Im Vogelschutzgebiet „Felsenberg" ist der Wanderfalke Schutzzweck des Gebietes, dort wurde allerdings wiederholt der Uhu festgestellt.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt:

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			„Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2669 Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt überwiegend in Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz, ein Teil aber auch in Kategorie A. Es sind Wanderfalkenbrutplätze im zentralen und erweiterten Prüfbereich im Steckbrief genannt sowie Brutplätze des Uhus und des Schwarzmilans im erweiterten Prüfbereich nach Anhang I BNatSchG. Für den Wanderfalken ist demnach auch eine Habitatpotenzialanalyse nach § 45b Abs. 3 BNatSchG erforderlich und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen nach Anhang I Abschnitt 2 zu benennen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2670 Für die Arten im erweiterten Prüfbereich ist nach § 45b Abs. 4 BNatSchG zu beurteilen, ob unter Anwendung der Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle verbleiben kann. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die windkraftsensiblen Arten wird empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2671 Für die Arten Großes Mausohr, Wimpernfledermaus und Mopsfledermaus werden 1.500 Meter um Wochenstuben im Gebietssteckbrief angegeben. Aus einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung in der Zeitschrift „Der Flattermann" der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (Ausgabe Nr. 25 / 2023) wurden an 7 Standorten im FFH-Gebiet akustische Fledermauserfassungen durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden 12 Fledermausarten im Gebiet erfasst: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Langohren, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Von diesen Arten sind jene besonders zu berücksichtigen, die im hohen Luftraum jagen oder aufgrund ihrer Migration (Abendsegler) betroffen sind. Insbesondere Großer und Kleiner Abendsegler, aber auch Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und ggf. Mückenfledermaus. Für die betroffenen Arten ist eine gutachterliche Aussage in Bezug auf Tötungsrisiko bei Jagd und Migration, mögliche Lokalitäten der Wochenstuben und mögliche Vermeidungs- und CEF-Maß- nahmen zu treffen. Hierzu führt der beauftragte Gutachter derzeit Untersuchungen durch. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Heidelberg kann eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit vornehmen, wenn die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens vorliegen.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2672 Schutz des Grundwassers Teilflächen des Gebietes Lammerskopf liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes Schlierbach. In der Zone III des Wasserschutzgebiets Schlierbach ist kein Verbotstatbestand in der Schutzgebietsverordnung genannt. Maßgaben gibt es hier insbesondere für Rodungsmaßnahmen und für den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Diese Belange sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Anhang 3 Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur	BE-ID: 2673 Die untere Forstbehörde verweist auf die bereits vorliegende und mit uns abgestimmte Stellungnahme der Forstdirektion (RP	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
	Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie HD/RNK-VRG02-W	Freiburg), welche im „Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie" auf Seite 303 - 305 festgehalten ist.	regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2674 Übergreifende Einschätzung Für den Regionalverband ist es von Bedeutung, einen rechtssicheren Plan vorzulegen. Die Rechtssicherheit ergibt sich dadurch, dass zum einen umsetzbare Flächen ausgewiesen werden und zum anderen, dass geeignete und projektierte Flächen nicht früher als erforderlich aus dem Plan genommen werden. Durch die Einschätzung, dass es belastbare Anhaltspunkte dafür gibt, die hohen Hürden der Genehmigungsfähigkeit zu überwinden und eine für den Artenschutz und den Betreiber tragbare Lösung zu finden, ist dies gegeben. Bis zur wohl erforderlichen zweiten Offenlage, sollten sich die Erkenntnisse aus dem Artenschutzgutachten soweit verdichtet haben, dass für die Ebene des Regionalplans eine abschließende Einschätzung getroffen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Fläche Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) sollte im Verfahren bleiben und ggf. nach naturschutzfachlichen Aspekten angepasst werden.	Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2675 Umgang mit der gemeldeten Fläche Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) Bei der Fläche Weißer Stein handelt es sich um eine Fläche, die sich sowohl auf der Gemarkung als auch im Eigentum der drei Kommunen Schriesheim, Dossenheim und Heidelberg befindet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2676 Anschlussfähigkeit Die Fläche erweist sich im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit an das vorhandene Stromnetz als günstig. Die erforderlichen Leitungen können straßenbegleitend und entlang von Waldwegen gelegt werden bzw. bedürfen keiner neuen Leitungstrassen. Die direkte Nähe zum Verbraucher ist ebenfalls gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Fragen zur Netzanbindung können erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung und Genehmigung geklärt werden. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2677 Umsetzungswahrscheinlichkeit Gegeben sind auch Überlegungen in den drei Kommunen die Fläche zu entwickeln. Die Flächen in den drei Kommunen sollen nicht in Konkurrenz zu einander, sondern gemeinsam oder zumindest in Absprache entwickelt werden. Im Umweltbericht wird die indirekte Betroffenheit des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vogelschutzgebiets auf der Gemarkung Dossenheim durch eine Überlagerung mit der Pufferzone beschrieben und als Ausweg aus diesem Konflikt eine Verkleinerung vorgeschlagen.	
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2678 Untere Naturschutzbehörde zum Thema Artenschutz Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt laut Gebietsstreckbrief im Umweltbericht im 300-Meter-Puffer des Vogelschutzgebiets (VSG) „Bergstraße Dossenheim - Schriesheim". Zu den geschützten Arten des Vogelschutzgebietes im Standarddatenbogen gehören: Uhu, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zaunammer, Zippammer, Baumfalke, Wanderfalke, Wendehals, Neuntöter, Wespenbussard und Grauspecht. Die meisten dieser Arten können als regelmäßig brütend innerhalb des Schutzgebiets eingestuft werden. Uhu, Baumfalke, Wanderfalke und Wespenbussard gehören zu den windkraftsensiblen Arten des Anhang I - Abschnitt 1 BNatSchG.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2679 Auf regionalplanerischer Ebene kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem VRG HD/RNK- VRG01-W in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen des VSG „Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" einhergehen. Da eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG nicht möglich ist, ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG HD/RNK-VRG01-W (in seiner derzeitigen Abgrenzung) erforderlich. Sollte keine Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden, ist optional eine Verkleinerung des Vorranggebiets anzustreben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2680 Das Gebiet HD/RNK-VRG01 -W liegt in der Kategorie B des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung. Auf artenschutzrechtlicher Basis liegen die Brutplätze der windkraftsensiblen Arten nach Gebietsstreckbrief des Umweltberichts von Baumfalke, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard im erweiterten Prüfbereich. Beim Uhu ist zudem der zentrale Prüfbereich tangiert (im Gebietssteckbrief wird nur von Prüfbereich gesprochen, dies ist nach der korrekten Bezeichnung im BNatSchG anzupassen).	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet neu abgegrenzt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Wenngleich es zu einer Überlagerung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B mit Vorranggebieten für Windenergie kommen kann, so beschränkt sich die Inanspruchnahme der Schwerpunkträume mit 1,92 % im ersten Planentwurf auf ein minimales Maß. In Anbetracht des §2 EEG und des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses ist ein Ausschluss dieser Flächen im Rahmen des regionalen und überfachlichen Plankonzeptes nicht überall gelungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung hat sich die Inanspruchnahme von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B jedoch abermals reduziert. Demnach sind 0,77 % der Schwerpunktvorkommen mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert (Stand 07.11.2025). Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2681 Nach § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen für den zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen der Windkraftanlagen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2682 Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungsrisiko für den erweiterten Prüfbereich nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus den erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.	Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2683 Aufgrund der möglichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen muss im weiteren Verfahrensverlauf eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden, die Maßnahmen benennen muss, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das beantragte Vorhaben auszuschließen. Der Steckbrief empfiehlt eine Anpassung der Gebietsgrenzen. Der Unteren Naturschutzbehörde Heidelberg liegt aktuell keine Einschätzung zur Natura-2000 Verträglichkeit in Bezug auf das vorgeschlagene Gebiet HD/RNK-VRG01-W vor. Eine Raumnutzungsanalyse ist aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet zu bevorzugen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2684 Zudem ist im Bereich des Gebiets mit Vorkommen streng geschützter Fledermausarten zu rechnen. Aus Erfassungen von Fledermauskästen auf Heidelberger Gemarkung sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunem Langohr, Großem Mausohr bekannt und zu prüfen. Auch weitere Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus sind zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den wertvollen Waldbeständen und Habitaten herzustellen. Ein Hinweis wird, falls nicht bereits vorhanden, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. In der Publikation „Diet analysis of bats killed at wind turbines suggest large scale losses of trophic interactions. Conservation Science and Practice“ aus dem Jahr 2022 für die Fachzeitschrift „Conservation Science and Practice“ untersuchten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) die Folgen des Todes von Fledermäusen auf die Land- und Forstwirtschaft aufgrund in der Folge entstehender Unterbrechungen in der Nahrungskette. Das Leibniz-IZW geht davon aus, dass jährlich mehr als 200.000 Fledermäuse in Deutschland aufgrund von Windenergieanlagen versterben. Maßgeblich hängt dies jedoch laut Leibniz-IZW damit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zusammen, dass alte Anlagentypen ohne Abschaltmechanismen für Fledermäuse betrieben werden. Nach Leibniz-IZW ist bei diesen alten Anlagen mit einer Schlagopferzahl von ca. zehn Fledermäusen pro Windenergieanlage pro Jahr zu rechnen. Bei Anlagen mit Abschaltmechanismus ließe sich diese Zahl auf ein bis zwei Individuen pro Jahr pro Windenergieanlage reduzieren. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Fledermauspopulationen durch zukünftige Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung möglich ist. Die Implementation von Abschaltmechanismen kann erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte und der konkrete Anlagentyp bekannt sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2685 Schutz des Grundwassers Für den Weißen Stein ist die Betroffenheit der Schutzgebiete aufgrund der dargestellten Karte mit dem großen Maßstab nicht genau ersichtlich. Im Umweltbericht wird aber dargestellt, dass die Schutzgebiete der Mühltalquellen und der Ziegelhäuser Quellen betroffen sein können. In den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen dieser Gebiete gibt es in Zone III/IIIB keine Verbotstatbestände. Die Prüfung wasserrechtlicher Fragen bleibt damit einem Genehmigungsverfahren Vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Anhang 3 Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2686 Die untere Forstbehörde verweist auf die bereits vorliegende und mit uns abgestimmte Stellungnahme der Forstdirektion (RP Freiburg), welche im „Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie" auf Seite 303 - 305 festgehalten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2687 Die Fläche Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) sollte im Verfahren bleiben und ggf. nach naturschutzfachlichen Aspekten angepasst werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1644 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2688 ========== Ergänzung zur Stellungnahme der Stadt Heidelberg von Oberbürgermeister [Name anonymisiert] ========== Heidelberg setzt sich sehr für den Ausbau Erneuerbarer Energien ein und möchte die Chance nutzen, über den Teilregionalplan Windenergie auch auf eigener Gemarkung Flächen für die Windenergienutzung zu entwickeln. Im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans ist die Fläche "Weißer Stein" (HD/RNK-VRG01W) für uns attraktiv. Die Fläche liegt auf den Gemarkungen von Dossenheim, Schriesheim und Heidelberg und muss u. E. für eine optimale Nutzung gemeinschaftlich entwickelt werden. In einem Gutachten, das der City Airport Mannheim vorgelegt hat, wird eine Beschneidung der westlichen Fläche u.a. im Bereich Hoher Nistler gefordert, da dieser Teil der potenziellen Vorrangfläche vom definierten Bauschutz-und Hindernisinformationsbereich betroffen ist. Die Beschränkung aus dem Flugbetrieb darf nicht dazu führen, dass das gesamte Vorranggebiet aus dem künftigen Teilregionalplan entfällt. Ich bitte Sie daher, die Fläche mit reduziertem Umfang weiter als potenzielle Vorrangfläche im Teilregionalplan zu belassen. [Darstellung des Flächenanteils von HD/RNK-VRG01-W, der laut vorgelegtem Gutachten vom Bauschutz-und Hindernisinformationsbereich betroffen ist]	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem unter Berücksichtigung eines ausreichenden Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" neu abgegrenzt. Anhand der uns vorliegenden Informationen und der Gesamteinschätzung des Regierungspräsidium Stuttgart sieht der VRRN aktuell keine belastbaren Anzeichen dafür, dass mögliche Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes nicht genehmigungsfähig sind. Dies auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, des Erfordernisses der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der insgesamt noch unklaren Situation in Bezug auf das aktuelle sowie von der DFS in Planung befindliche Instrumentenanflugverfahren.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 2966 Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o. g. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz, Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Straßen • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2967 Fachdienst Baurecht 1. Bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Wind zum Einheitlichen Regionalplan Wind ist im Neckar-Odenwald-Kreis ein sehr großer Anteil an Vorrangflächen vorgesehen. Dabei wurden die bereits vorhandenen Flächen für Windenergieanlagen nicht dargestellt. Zumindest eine nachrichtliche Übernahme dieser Flächen würde jedoch dazu beitragen, dass man sich einen besseren Überblick über die Inanspruchnahme von Flächen für die Windenergie im Landkreis insgesamt verschaffen kann. Wir regen an, dies noch zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Zuge der fortlaufenden Planaufstellung wurden nach Möglichkeit alle bestehenden Windenergieanlagen bzw. bestehende Vorranggebiete übernommen. Im Einzelfall stehen harte Kriterien einer weiteren langfristigen Sicherung der Flächen bzw. Anlagenstandorte entgegen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 2968 2. In unmittelbarer Nähe östlich des geplanten Vorranggebietes NOK-VRG24-W plant das Land Baden-Württemberg einen Luftrettungsstandort. Der Standort hat sich auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie gegenüber anderen Standorten durchgesetzt. Derzeit läuft die Umsetzungsplanung. Der Verband Region Rhein-Neckar war hier bereits im Vorfeld wegen evtl. vorhandener Zielkonflikte mit Freiraumfestlegungen beteiligt. Wir bitten das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Fachbereich Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement am weiteren Verfahren zu beteiligen. Der Luftrettungsstandort mit den für diese Nutzung erforderlichen Abständen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Der Luftrettungsstandort wurde in der weiteren Abwägung berücksichtigt und das Gebiet entsprechend angepasst. Der südliche Teilbereich der Fläche NOK-VRG24-W in einem Umkreis von 500 m um den Luftrettungsstandort wird nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Laut Begründung zu Ziff. 3.2.4.4 (S. 13) sind für Hubschrauberlandeplätze Mindestabstände von 500 m vorgesehen.	
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 2969 Untere Naturschutzbehörde Grundsätzlich fehlt eine Betrachtung der einzelnen geplanten Vorranggebiete für Windenergie in Bezug auf die jeweilig relevanten Restriktionen in verbal-argumentativer Form einschließlich einer kartografischen Darstellung. Insbesondere eine in Bezug setzende Darstellung der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz fehlt dadurch. Eine abschließende Stellungnahme ist daher nicht möglich. Wir behalten uns vor in späteren Verfahrensschritten nach Vorlage der genannten Unterlage unsere Stellungnahme, die bis dahin als vorläufig zu betrachten ist, anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen Eine verbale Betrachtung der Restriktionen zu jeder einzelnen Fläche ist im Umweltbericht des Planentwurfs erfolgt. Darin ist auch die Betroffenheit von Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrag Artenschutz enthalten. Eine visuelle Darstellung der Restriktionen lässt sich regionsweit auf Grund der Vielzahl an Datengrundlagen (übergreifende Planung über drei Bundesländern) sowie etwaige Nutzungsbestimmungen der Daten nicht umsetzen. Kartengrundlagen zum Fachbeitrag Artenschutz bzw. Geodaten können jederzeit über das Umweltinformationssystem der LUBW heruntergeladen werden.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 2970 Angesichts der Tragweite der Ausweisung von Windenergiegebieten bis mithin auf den Verzicht einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) kann die vorgelegte überschlägige Betrachtung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter nicht ausreichen. Die Detailtiefe der erforderlichen strategischen Umweltprüfung ist nicht erfüllt. Insbesondere fehlt die Diskussion der artenschutzrechtlichen Restriktionen für die jeweiligen Vorranggebiete (Auswertung der angeführten Datenquellen zu Artenvorkommen und daraus abgeleitete Schlussfolgerungen auf Vorranggebietsebene).	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet, eine Umweltprüfung durchzuführen. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. An dieser Prüftiefe hat sich in Folge der neuen gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Energiewende nichts geändert. Im Rahmen der Umweltprüfung wird die biologische Vielfalt außerhalb der Schutzgebietssysteme zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste“), besondere Verantwortung Deutschlands) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung folgende Kriterien berücksichtigt: Naturschutzgebiete, Bann-, Schon-, Schutzwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, das Biosphärenreservat Pfälzerwald, Landschaftsschutzgebiete, die sich mit Natura 2000-Gebieten überlagern, Natura 2000-Gebiete einschließlich der Lebensraumtypen und Lebensstätten, die landesweit und regional bedeutsamen Biotopverbundflächen Wildtierkorridore und Wiedervernetzungskonzepte , Schwerpunkträume aus den o.g. Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, alte Waldbestände sowie Streuobstbestände. Hierbei ist anzumerken, dass Datengrundlagen zu den Kriterien nicht einheitlich in den Teilbereichen der Region vorlagen. Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist grundsätzlich festzuhalten, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Vorkommen windkraftsensibler Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse erfolgen kann. Hierbei stand das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung. Dies galt insbesondere für Angaben zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung. Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Neben den Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und den vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellten relevanten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Fledermausdaten wurden auch bekannte Brutstandorte, die als Punktdaten vorliegen, inklusive der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten artspezifischen Mindestabstände einbezogen und mit den geplanten Vorranggebieten überlagert. Die letztgenannten Daten waren aufgrund ihres Alters (über 5 Jahre) in der Regel nicht geeignet, um ein Ausschlusskriterium zu begründen. Ebenso wurden die im Zuge von kommunalen Planungsverfahren bereits erfolgten Kartierungen und Gutachten zu windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen berücksichtigt. Meldungen von Sichtungen oder sonstige Informationen zu schützenswerten Tieren (wie z.B. Amphibien etc.), die den Verband Region Rhein-Neckar im Zuge der 1. Offenlage erreichten, konnten nur bei Vorlage entsprechender belastbarer Belege berücksichtigt bzw. in den Gebietssteckbriefen zu den geplanten Vorranggebieten als Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen dokumentiert werden. Nachfragen zu Vorkommen bei örtlichen Experten bzw. Naturschutzwarten wurden seitens des Verbands Region Rhein-Neckar mit Blick auf den damit verbundenen, nicht mehr angemessenen Erhebungsaufwand nicht vorgenommen. Die Erhebung eigener Datengrundlagen ist auf regionaler Ebene vor allem auch mit Blick auf den langen Prozess bis zur konkreten baulichen Umsetzung nicht zweckmäßig und sinnvoll, so dass hierauf verzichtet wurde. Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Erkenntnisse bzw. Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgeführt. Sofern entsprechende Nachweise bekannt bzw. von naturschutzfachlicher Seite bestätigt sind, gilt dies entsprechend für die in den jeweiligen Einwendungen genannten Arten.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2973 Im Sinne der Eingriffsvermeidung erachten wir es für zwingend erforderlich, alle bestehenden Windenergieanlagen im Neckar-Odenwald-Kreis (siehe Tabelle am Ende der Ausführungen) in Vorranggebiete für Windenergie zu überführen. Dies gebietet der Vermeidungsgrundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, da auf Bestandsflächen bereits Eingriffe eingetreten sind und die erforderliche Netzinfrastruktur vorhanden ist. Der Weiterbetrieb	Wird zur Kenntnis genommen Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist das schlüssige Plankonzept aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar maßgeblich. Bis auf sechs Anlagenstandorte sind alle Windenergieanlagen in Bestand in Vorranggebiete für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und das Repowering bestehender Anlagen muss deshalb gegenüber der Neuerrichtung auf bislang nicht überplanten Standorten ein Vorrang eingeräumt werden. Es ist zwar nachvollziehbar, dass für bestehende oder in Planung befindliche Windparks, für die Hindernisse wie z.B. Schwerpunktvorkommen von Sonderstatusarten bestehen. In jedem Fall müssen Bestandsanlagen in vollem Umfang auf zu erfüllende Flächenziele angerechnet werden.	Windenergienutzung überführt worden. Vier der sechs Anlagen befinden sich im geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG22-W aus dem ersten Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird dieses Gebiet im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund entgegenstehender militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Eine weitere der sechs Anlagen befindet sich im geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG11-W aus dem ersten Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird dieses Gebiet im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken in Bezug auf das nahliegende Naturschutzgebiet "Lappen und Eiderbachgraben" nicht weiterverfolgt. Die letzte der sechs Anlagen befindet sich in einem Abstand von weniger als 700 Metern zum Siedlungsrand von Buchen-Hettingen, weshalb eine Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung an diesem Standort der Planungsmethodik aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 widersprechen würde.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 2979 An geplante Vorranggebiete für Windenergie angrenzende Bestandswindenergieanlagen müssen auch dann als Vorbelastung im Sinne der Eingriffsregelung gewertet werden, wenn dies außerhalb der Region Rhein-Neckar liegen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2982 Bestehende Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten (unvollständig): Name WP: WP Altheim III, WEA 10 Anzahl Anlagen: 1 Status: In Betrieb	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche wird als Vorranggebiet NOK-VRG35-W in das weitere Planverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2984 Name WP: WP Altheim III Anzahl Anlagen: 5 Status: genehmigt	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche wird als Vorranggebiet NOK-VRG35-W in das weitere Planverfahren aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2986 Name WP: WP Großer Wald Hettingen/Rinschheim Anzahl Anlagen: 5 Status: In Betrieb	Wird gefolgt Die bereits genehmigten Anlagen "Altheim III" sowie die westlich gelegenen Bestandsanlagen "Großer Wald Hettingen/Rinschheim" werden im Ergebnis der Gesamtabwägung in das weitere Planverfahren übernommen und fortan unter der Bezeichnung NOK-VRG35-W "Großer Wald Buchen" geführt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2988 Name WP: WP Bofsheim Anzahl Anlagen: 3 Status: In Genehmigung	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit einem Luftübungsraum der Bundeswehr. Nach weiterer Abstimmung mit der Bundeswehr konnte uns für diese Bereiche keine Aussicht auf eine luftfahrtrechtliche Genehmigung gegeben werden. Daher wird die vorgeschlagene Fläche nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie verfolgt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2989 Name WP: WP Kornberg Anzahl Anlagen: 4 Status: genehmigt	Wird gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Vorranggebiet NOK-VRG39-W in das weitere Planverfahren aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2990 Name WP: WP Schweinberg Anzahl Anlagen: ? Status: Vorbesprechung	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche wird als Vorranggebiet NOK-VRG37-W in das weitere Planverfahren aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2992 Name WP: WP Honert Anzahl Anlagen: 8 Status: Scoping	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2993 Name WP: WP Erfeld Straßenwald Anzahl Anlagen: 5 - 7	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Status: Vorbesprechung	
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2994 Folgende Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten, soweit möglich: NOK/RNK-VRG01-W: Wald, keine Daten zu Artvorkommen vorhanden. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2997 NOK/RNK-VRG02-W: Wochenstuben Großes Mausohr, Wimpernfledermaus in der Nähe bekannt und zu berücksichtigen. Keine Zustimmung. Daher wird dringend vor der Ausweisung des Vorranggebiets abgeraten, bzw. wird aus Artenschutz-Sicht eine vollumfängliche Erfassung vorausgesetzt.	Wird teilweise gefolgt Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 3008 NOK/RNK-VRG03-W: keine Daten zu Artvorkommen vorhanden. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 3009 NOK-VRG01-W: keine Daten zu Artvorkommen vorhanden. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund einer drohenden Umfassung von Wettersdorf nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 3010 NOK-VRG02-W: Teile des Gebiets sind im Fachbeitrag Artenschutz als Kategorie A verzeichnet (insbesondere die Bunker). Der Hinweis darauf fehlt in den Unterlagen. Aufgrund bedeutender Fledermausvorkommen ist von der Einrichtung dieses Vorranggebiet dringend abzuraten. - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung ist erforderlich, eine vollumfängliche Erfassung wird vorausgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen Eine detaillierte artenschutzfachliche und mit den Naturschutzbehörden Prüfung konnte vorgelegt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Zum Fledermausbunker wurde in der neuen Abgrenzung ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 3011 NOK-VRG03-W: Geplanter Windpark Steinbach-Heimmelreich. Schwerpunktvorkommen Schwarzstorch. - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen Zu dieser Fläche konnte eine artenschutzfachliche Untersuchung vorgelegt werden. Bezüglich des Schwarzstorch-Horstes gibt es keine konkreten Hinweise auf den aktuellen Brutplatz. Im Ergebnis der vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchung wird die Fläche NOK-VRG03-W neu abgegrenzt. Demnach ist auch ein erhöhter Abstand zum FFH-Gebiet "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" eingehalten. Im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung kann somit eine erhebliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Beeinträchtigung der Schutzziele auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 3012 - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung ist erforderlich, eine vollumfängliche Erfassung wird vorausgesetzt.	Wird gefolgt Zu dieser Fläche konnte eine artenschutzfachliche Untersuchung vorgelegt werden. In Rahmen der Untersuchung wurden Quartiere der Mopsfledermaus kartiert. Nach Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde lassen die eingereichten Genehmigungsunterlagen der Fläche darauf schließen, dass im Wege der Zulassung von keinen Ausnahmetatbeständen gebrauch gemacht werden muss. Der artenschutzrechtliche Situation kann aller Voraussicht nach durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Von daher wird es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme im Genehmigungsverfahren voraussichtlich nicht bedürfen. Im Ergebnis der vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchung wird die Fläche NOK-VRG03-W neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 3013 NOK-VRG04-W: bestehender Windpark Steinbacher Höhe. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG05-W	BE-ID: 3014 NOK-VRG05-W: bestehender Windpark Buchen Hainstadt; geplanter Windpark Buchen Hainstadt II: Im Zuge der Fledermauserfassungen für den geplanten Windpark Buchen Hainstadt II wurden 2023 insgesamt 16 Quartiere der Mopsfledermaus im geplanten Vorranggebiet festgestellt. Die Mopsfledermaus ist eine Sonderstatusart, da sie besonders gefährdet und selten in Baden-Württemberg ist. Ein Fledermausvorkommen der Sonderstatus-Arten außerhalb von Schwerpunktvorkommen ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A zu behandeln. Daher ist von einer Ausweisung eines Vorranggebiets dringend abzuraten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zu genannter Thematik hat sich der VRRN mit der UNB ausgetauscht. Im Ergebnis konnten die Bedenken seitens der UNB entkräftet werden. Der artenschutzrechtliche Situation kann aller Voraussicht nach durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Von daher wird es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme im Genehmigungsverfahren voraussichtlich nicht bedürfen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG06-W	BE-ID: 3015 NOK-VRG06-W: grenzt an FFH-Gebiet an, im FFH-Gebiet Lebensstätte für Großes Mausohr kartiert. - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum FFH-Gebiet "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG07-W	BE-ID: 3016 NOK-VRG07-W: grenzt an FFH-Gebiet an, FFH-Gebiet als Lebensstätte für Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus kartiert - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG08-W	BE-ID: 3017 NOK-VRG08-W: grenzt an FFH-Gebiete und an Vogelschutzgebiet in Hessen. FFH-Gebiete als Lebensstätte für Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus kartiert, Vogelschutzgebiet als bedeutendes Brutgebiet für Rauhfußkauz und Sperlingskauz, sowie für Grau-, Mittel- und Schwarzspecht und den Wanderfalken. - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zu einem bedeutenden Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 3018 NOK-VRG09-W: Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG10-W	BE-ID: 3019 NOK-VRG10-W: Aufgrund des strukturreichen Waldstandorts ist das Gebiet für Fledermäuse potentiell gut geeignet. Es liegen keine Daten zu Artvorkommen vor. - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung einschließlich Erfassungen wird empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aufgrund der drohenden Umfassung von Steinbach und Stürzenhardt nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 3020 NOK-VRG11-W: keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3021 NOK-VRG12-W: Wir regen an, alle bestehenden und genehmigten Anlagen in das Vorranggebiet beizuziehen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3022 Im Straßenwald wurde im Rahmen der Untersuchungen zu Windpark Altheim III 2020 ein Fledermausquartier der Mopsfledermaus (Sonderstatusart) nachgewiesen. Von diesem sollten pauschal 1.500 m Abstand gehalten werden. Daher ist der nördliche Teil des geplanten VRGs abgesehen von den bereits bestehenden Anlagen nicht zulässig.	Wird zur Kenntnis genommen Für die bestehenden Anlagen wurde die Verträglichkeit bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachgewiesen. Die bestehenden Windenergieanlagen wurden im Vorranggebiet integriert. Ferner sind laut Fachbeitrag Artenschutz die Bereiche von einem Kilometer um bestehende Windenergieanlagen von der Betrachtung als Schwerpunktvorkommen der Kategorien A oder B ausgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3023 In der gleichen Untersuchung wurde durch Detektorbegehungen ein Individuum des großen Abendseglers (Sonderstatusart) und mehrere Rufe des Artenpaars Brandfledermaus/Kleine Bartfledermaus (Brand-FM Sonderstatusart, Rufe nicht zu unterscheiden) innerhalb des geplanten Vorranggebiets nördlich der L579 festgestellt. Daher wird dringend vor der Ausweisung des Vorranggebiets abgeraten. - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung ist erforderlich, eine vollumfängliche Erfassung wird vorausgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen Für die bestehenden Anlagen wurde die Verträglichkeit bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachgewiesen. Die bestehenden Windenergieanlagen wurden im Vorranggebiet integriert. Ferner sind laut Fachbeitrag Artenschutz die Bereiche von einem Kilometer um bestehende Windenergieanlagen von der Betrachtung als Schwerpunktvorkommen der Kategorien A oder B ausgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG13-W	BE-ID: 3024 NOK-VRG13-W: keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG14-W	BE-ID: 3025 NOK-VRG14-W: keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 3026 NOK-VRG15-W: geplanter Windpark Waldbrunn, Vorliegende Untersuchungen haben keine Hinweise auf Vorkommen von Sonderstatusarten ergeben; wir regen jedoch an, alle geplanten Anlagen des Windparks in das Vorranggebiet einzubeziehen.	Wird gefolgt Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde die Fläche NOK-VRG15-W nach Osten um die in Genehmigung befindlichen Anlagenstandorte erweitert.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG16-W	BE-ID: 3027 NOK-VRG16-W: Aufgrund des strukturreichen Waldstandorts ist das Gebiet für Fledermäuse potentiell gut geeignet. Es liegen keine Daten zu Artvorkommen vor. - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung einschließlich Erfassungen wird dringend empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 3028 NOK-VRG17-W: keine Bedenken. Wir regen an, den Windpark Bofsheim mit drei Anlagen in der Genehmigungsphase beizuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG18-W	BE-ID: 3029 NOK-VRG18-W: überwiegend Wald, keine Daten zu Artenvorkommen vorhanden. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3030 NOK-VRG19-W: keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG20-W	BE-ID: 3031 NOK-VRG20-W: keine Daten zu Artenvorkommen vorhanden. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG21-W	BE-ID: 3032 NOK-VRG21-W: keine Daten zu Artenvorkommen vorhanden. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG22-W	BE-ID: 3033 NOK-VRG22-W: vier bestehende Windenergieanlagen, benachbartes FFH-Gebiet ist Lebensstätte von Mops-/Bechsteinfledermaus. Die Mopsfledermaus ist eine Sonderstatusart, weshalb sie wie ein Schwerpunktvorkommen A zu behandeln ist, d.h. ist ausreichend Abstand vom FFH-Gebiet zu halten. Für die genaue Bestimmung der zulässigen Größe des Vorranggebiets müsste zumindest im südlichen Teil eine Erfassung durchgeführt werden. - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung ist erforderlich, eine Erfassung wird zumindest in den südlichen Teilbereichen vorausgesetzt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG23-W	BE-ID: 3034 NOK-VRG23-W: Das unmittelbar anschließende FFH-Gebiet ist als Lebensstätte von Mops-/Bechsteinfledermaus ausgewiesen. Insbesondere die Mopsfledermaus (Sonderstatusart) wurde in der „südlichen Spitze“ des FFH-Gebiets nachgewiesen. - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG23-W	BE-ID: 3035 Eine Ausweisung als Vorranggebiet ohne Erfassungen der Fledermäuse muss ausgeschlossen werden. - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung ist erforderlich, eine vollumfängliche Erfassung wird vorausgesetzt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG24-W	BE-ID: 3036 NOK-VRG24-W: vier bestehende Windenergieanlagen (Windpark Ravenstein 2014) ? es müssten Gondelmonitoringberichte	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG24-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorliegen, die einen Überblick über einen Teil der Fledermausfauna geben könnten, ansonsten liegen keine Daten über Fledermäuse vor.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG25-W	BE-ID: 3037 NOK-VRG25-W: Aufgrund des strukturreichen Waldstandorts ist das Gebiet für Fledermäuse potentiell gut geeignet. Es liegen keine Daten zu Artvorkommen vor. Vorbelastung durch benachbarten Windpark Eckigbreit (Landkreis Hohenlohe), Inbetriebnahme 2023, dort könnten FM-Daten vorhanden sein. - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung einschließlich Erfassungen wird empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG26-W	BE-ID: 3038 NOK-VRG26-W: 4 bestehende Anlagen des Windparks Ravensteiner Höhe. Zustimmung, keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG27-W	BE-ID: 3039 NOK-VRG27-W: Das nördlich gelegene FFH-Gebiet beinhaltet Lebensstätten für Mopsfledermaus/ Bechsteinfledermaus. Zu den Lebensstätten der Sonderstatusarten ist in derzeitiger Planung nicht ausreichend Pufferabstand vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund militärischer Flugübungsräume nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 3040 NOK-VRG28-W: Im Rahmen der Untersuchungen zum Windpark Weidachswald wurde vollumfänglich untersucht und es wurden diverse Wochenstuben von Bechsteinfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets gefunden. Eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung ist, wie in der Gebietsübersicht beschrieben, dringen erforderlich (und bezogen auf den Windpark Weidachswald auch schon in Arbeit ? siehe Anfrage Fr. Colmar). - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich - Ggf. muss die Abgrenzung des Vorranggebiets auf Bereiche außerhalb der notwendigen Puffer um das Natura 2000-Gebiet beschränkt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Verträglichkeitsprüfung wurde vorgelegt und entsprechend plausibilisiert. Das Gebiet wird anhand der Ergebnisse der Prüfung in seiner Abgrenzung angepasst. Die Hinweis werden, falls nicht bereits vorhanden, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 3041 NOK-VRG29-W: keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 3042 NOK-VRG30-W: keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG31-W	BE-ID: 3043 NOK-VRG31-W: Die Anwesenheit von Mopsfledermäusen im Gebiet ist bekannt, nicht jedoch deren Quartierstandorte (aber keine Quartiere) - Eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, vertiefende artenschutzfachliche Prüfung ist erforderlich, eine vollumfängliche Erfassung wird vorausgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG32-W	BE-ID: 3044 NOK-VRG32-W: keine Daten zu Artvorkommen vorhanden. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG33-W	BE-ID: 3045 NOK-VRG33-W: keine Daten zu Artvorkommen vorhanden. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 3046 Fachdienst Forst Durch die Planungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Sollte es im Rahmen der Bauleitplanung zur Inanspruchnahme von Waldflächen als Windkraftanlagenstandort und/oder Nutzung als Zuwegung kommen, weisen wir auf die Regelungen zur Erhaltung des Waldes gemäß den § 9 bis 11 LWaldG hin, die zwingend zu beachten sind.	Wird zur Kenntnis genommen Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3047 Des Weiteren schließen wir uns als Untere Forstbehörde der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde an.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3048 Landwirtschaft Der Fachdienst Landwirtschaft hat die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie entsprechend unserer Zuständigkeit überprüft. Die Fläche, der für den Neckar-Odenwald-Kreis ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung, beläuft sich auf ca. 7.829 ha. Bei den Vorranggebieten handelt es sich sowohl um reine Waldflächen, Flächen mit landwirtschaftlicher und forstlicher Nutzung, als auch um rein landwirtschaftlich genutzte Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans nur gebietsscharf, nicht flächenscharf festgelegt. Das führt dazu, dass Vorranggebiete mittig über mehreren Flurstücken liegen und von diesen jeweils einen Teil umfassen. Dieser Umstand macht es uns teilweise schwer, für ein Vorranggebiet eine konkrete Stellungnahme abzugeben.	
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 3049 Der Fachdienst Landwirtschaft lehnt die Nutzung rein landwirtschaftlich genutzter Flächen als Standort für Windkraftanlagen ab. Diese Ablehnung begründet sich auf die Hochwertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen: • NOK/RNK-VRG03-W (Vorrangflur)	Wird nicht gefolgt Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 3050 • NOK-VRG11-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 3051 • NOK-VRG17-W (Vorbehaltsflur I)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 3052 • NOK-VRG21-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG26-W	BE-ID: 3053 • NOK-VRG26-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG26-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG27-W	BE-ID: 3054 • NOK-VRG27-W (Vorbehaltsflur I)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund militärischer Flugübungsräume nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 3055 • NOK-VRG28-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 3056 • NOK-VRG29-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 3057 • NOK-VRG30-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 3058 • NOK-VRG31-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3059 Nach Flurbilanz 2022 handelt es sich bei den o.a. Flächen hauptsächlich um Vorrangflur. Bei der Vorrangflur handelt es sich um besonders landbauwürdigen Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben müssen. Der Errichtung von Windkraftanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen dieser Qualität kann nicht zugestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3060 Der Errichtung von Windkrafträdern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann nur unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden. Es handelt sich gemäß Flurbilanz 2022 um Flächen der Grenzflur und der Vorbehaltsflur II. Der Verbrauch von Fläche ist auf ein Minimum reduzieren, dem Standort keine Bewirtschaftungserschwernisse widerfahren und Zerschneidungen von Bewirtschaftungseinheiten entstehen. Die nötigen Zuwegungen haben sich am bestehenden Wegenetz zu orientieren, so dass durch die Maßnahme keine Zuwegungen durch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 3061 Gegenüber einer Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten haben wir keine Einwände, solange der forstrechtliche Ausgleich nicht durch Neuaufforstungen von landwirtschaftlichen Flächen kompensiert wird. Der erforderliche Kompensationsausgleich hat durch den klimagerechten Umbau des bestehenden Waldes sowie durch das Anlegen bzw. das Pflegen des Waldsaumes zu erfolgen. Notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlich genutzten	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen oder auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen vorgesehen werden. Sind im Zuge der Baumaßnahmen oder der Ausweisung von Ausgleichflächen landwirtschaftliche Flächen betroffen ist die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde frühzeitig zu beteiligen.	Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG15-W	BE-ID: 3062 Ergänzend zu unserer Stellungnahme zur o.g. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.05.2024 reichen wir die Stellungnahme des FD Gesundheit nach. Fachdienst Gesundheit Zur Fortschreibung des Teilenergieplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat das Gesundheitsamt des Neckar-Odenwald-Kreises folgenden Einwand: Folgendes Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG) befindet sich nach unserer Kenntnis im Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung des Oberhöllgrundes (Eigenwasserversorgung) und der Maximilians Hütte (Eigenwasserversorgung): NOK-VRG15-W. Die Einzugsgebiete der Eigenwasserversorger sind im Umweltbericht nicht erwähnt. In den Einzugsgebieten ist eine Anlagenplanung ausgeschlossen, da ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht gegeben ist.	Wird nicht gefolgt Die Fläche befindet sich in keinem ausgewiesenem Wasserschutzgebiet und grenzt an kein Wasserschutzgebiet an. Seitens der zuständigen Wasserrechtsbehörden wurden hierzu ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3063 Zur Fortschreibung des Teilenergieplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat das Gesundheitsamt des Neckar-Odenwald-Kreises folgende Anmerkungen: 1. Wasserschutzgebiete Über 10 % der ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen (WKA) befinden sich in Wasserschutzgebieten (Kategorie III, IIIA, IIIB, Wasserschutzwald), dies entspricht ca. 790 Hektar. 14 der 36 Vorranggebiete befinden sich teilweise in diesen Wasserschutzgebieten. Windkraftanlagen verwenden wassergefährdende Stoffe wie Getriebeöl, Hydrauliköl,	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schmiermittel und Kühlmitteln, daher sollten Gebiete außerhalb der Schutzzone III unseres Erachtens gegenüber Gebieten in Schutzgebieten der Kategorie III vorgezogen werden. Selbstverständlich ist uns bewusst, dass dies in Abwägung mit anderen Belangen wie beispielsweise der Windhöffigkeit abgewogen werden muss.	In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3064 Die Fundamente der Windkraftanlagen könnten zu Trinkwasserverlusten in den regionalen Brunnen und Quellen führen. Tiefgründungen oder sehr tief reichende Bodenverbesserungsmaßnahmen für Windkraftanlagen sind in Wasserschutzgebieten unseres Erachtens nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde der Boden als eigenes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kann sich ein Verlust von Boden im Wege einer Überbauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Bodenfunktion und der Bodenstruktur ergeben. Verunreinigungen des Bodens sind folglich denkbar. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder / Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Bodens im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 3065 Im Umweltbericht wurde eine voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser festgestellt, näher wurde jedoch nicht auf die Problematik eingegangen. Dies ist bei einer konkreten Anlagenplanung im Wasserschutzgebiet (WSG) für den Fachdienst Gesundheit, als zuständige Überwachungsbehörde der Schutzzonen (§ 55 TrinkwV), nicht ausreichend. Wir werden in diesen Fällen zu gegebener Zeit im Einzelfall prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde der Boden als eigenes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kann sich ein Verlust von Boden im Wege einer Überbauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Bodenfunktion und der Bodenstruktur ergeben. Verunreinigungen des Bodens sind folglich denkbar. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder / Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Bodens im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 3066 Auf einige bestimmte Vorranggebiete möchten bereits jetzt aufmerksam machen: NOK-VRG02-W und NOK-VRG09-W: Höpfingen ist nicht an die Bodenseewasserversorgung bzw. eine andere Fernwasserversorgung angeschlossen. Die Gemeinde ist auf zwei Brunnen angewiesen. Die Schutzzone IIIB des einen Brunnen befindet sich teilweise im VRG NOK-VRG02-W, die Schutzzone III des anderen Brunnens teilweise in NOK-VRG09-W. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Höpfingen empfehlen wir bei der konkreten Anlagenplanung die entsprechenden Schutzzonen nicht zu bebauen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde der Boden als eigenes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kann sich ein Verlust von Boden im Wege einer Überbauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Bodenfunktion und der Bodenstruktur ergeben. Verunreinigungen des Bodens sind folglich denkbar. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder / Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Bodens im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche NOK-VRG02-W nu abgegrenzt. Das genannte Wasserschutzgebiet ist demnach nicht weiter betroffen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG09-W	BE-ID: 3067 NOK-VRG02-W und NOK-VRG09-W: Höpfingen ist nicht an die Bodenseewasserversorgung bzw. eine andere Fernwasserversorgung angeschlossen. Die Gemeinde ist auf zwei Brunnen angewiesen. Die Schutzzone IIIB des einen Brunnen befindet sich teilweise im VRG NOK-VRG02-W, die Schutzzone III des anderen Brunnens teilweise in NOK-VRG09-W. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Höpfingen empfehlen wir bei der konkreten Anlagenplanung die entsprechenden Schutzzonen nicht zu bebauen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Auf Grund einer drohenden Umfassung von Pülfringen wird lediglich der südliche Bereich mit bestehenden Windenergieanlagen im Rahmen des Planverfahrens weiter verfolgt. Demnach ist das WSG nicht weiter betroffen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG21-W	BE-ID: 3068 NOK-VRG21-W: Dallau und Rittersbach sind nicht an die Bodenseewasserversorgung bzw. eine andere Fernwasserversorgung angeschlossen. Die Schutzzone IIIB, der vier Quellen, die die Gemeinden mit Trinkwasser versorgen befindet sich großteils im VRG NOK-VRG21-W. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der zwei Gemeinden empfehlen wir bei der konkreten Anlagenplanung die entsprechende Schutzzone nicht zu nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der strategischen Umwelt wurden die Belange der Wasserwirtschaft auf mögliche erhebliche Betroffenheiten geprüft. Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG22-W	BE-ID: 3069 NOK-VRG22-W: Rosenberg wird durch die Talwiesenquellen mit Trinkwasser versorgt, eine alternative Versorgung durch Fernwasserversorger ist nicht gegeben. Die Schutzzone III der Quellen befindet sich zu einem kleinen Teil im VRG NOK-VRG22-W. Wir empfehlen bei der konkreten Anlagenplanung die entsprechende Schutzzone nicht zu bebauen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 3070 NOK-VRG28-W: 126 Hektar des Wasserschutzgebietes Zone III der Fischbachquellen, Leopolds Brunnen und Neue Quelle befinden sich im 1096 Hektar umfassenden NOK-VRG28-W. Aufgrund der Größe des VRGs empfehlen wir, wenn nach Abwägung mit anderen Belangen möglich, die Schutzzone der Quelle nicht zu nutzen.	Wird teilweise gefolgt Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde der Boden als eigenes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kann sich ein Verlust von Boden im Wege einer Überbauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Bodenfunktion und der Bodenstruktur ergeben. Verunreinigungen des Bodens sind folglich denkbar. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Böden, Bodenschutzwälder / Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Bodens im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach reduziert sich auch die Betroffenheit des WSG III.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 3071 NOK-VRG30-W: Sulzbach wird durch die Belzbrunnen mit Trinkwasser versorgt. Die Schutzzone III der Brunnen befindet sich teilweise in NOK-VRG30-W. Eine alternative Versorgung durch Fernwasserversorger ist nicht gegeben. Wir empfehlen bei der konkreten Anlagenplanung die entsprechende Schutzzone nicht zu bebauen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Baumaterialien etc.). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3072 Durch den Klimawandel und damit verbundenen Dürren und unregelmäßigen Regenfällen drohen zukünftig Engpässe in der Trinkwasserversorgung. Die Gemeinden sollen daher ihre Versorgungssicherheit erhöhen, beispielsweise durch ein zweites Standbein. Zum Schutz der zukünftigen Trinkwasser-Versorgungssicherheit erachten wir Schutzgebiete von Gemeinden ohne zweites Standbein als besonders schützenswert.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3073 Folgende Flächen befinden sich ebenfalls teilweise im WSG: - NOK/RNK-VRG02-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 3074 - NOK/RNK-VRG03-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG06-W	BE-ID: 3075 - NOK-VRG06-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG14-W	BE-ID: 3076 - NOK-VRG14-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Dies betrifft einen Teil der Nördlich gelegenen Teilfläche.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG19-W	BE-ID: 3077 - NOK-VRG19-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG25-W	BE-ID: 3078 - NOK-VRG25-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes zu Oberndorf und dem Aussiedlerhof Stockbrunnerwiesen im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG26-W	BE-ID: 3079 - NOK-VRG26-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG26-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht NOK-VRG31-W	BE-ID: 3080 - NOK-VRG31-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 3081 2. Bodenseewasserversorgung Durch neun Vorranggebiete verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass diese bei der konkreten Anlagenplanung inklusive Schutzabstand freizuhalten ist.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1693 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 3082 3. Erholungswälder: Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Lebensqualität zu erhalten und zu stärken (§ 1 ÖGDG, §7 Absatz 1 ÖGDG). Erholungswälder sind Waldflächen, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben. Die kühlende Wirkung von Wäldern ist deutlich spürbar, und kann vor allem an sehr heißen Tagen für eine wichtige Abkühlung sorgen. Über 16% der ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen befinden sich in Erholungswäldern (Stufe 1b und Stufe 2), dies entspricht ca. 1.300 Hektar Wald. 24 der 36 ausgewiesenen Flächen im Regionalplan befinden sich teilweise in deklarierten Erholungswäldern. Im Umweltbericht wurde eine voraussichtlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Abwägung wurden Erholungswälder als Einzelfallkriterium berücksichtigt und abgewogen. Ein pauschales Freihalten von Erholungswäldern ist vor dem Hintergrund der Flächenziele sowie des überragenden öffentlichen Interesses nicht möglich. Sollten Erholungswälder mit Vorranggebieten für die Windenergie überlagert sein, können diese im Rahmen der nachgelagerten Standortplanung weitere Berücksichtigung finden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch festgestellt, näher wurde jedoch nicht auf die Problematik eingegangen. Bei der endgültigen Anlagenplanung sollten die Flächen außerhalb der Waldgebiete, nach Abwägung mit anderen Belangen, unseres Erachtens den Erholungswäldern vorgezogen werden.	
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3154 Gerne nimmt der Neckar-Odenwald-Kreis hiermit die Gelegenheit wahr, sich unter dem Aspekt der Kreisentwicklung nach vorheriger Befassung im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr am 15. April 2024 und im Kreistag am 24. April 2024 wie folgt zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu äußern: Der Neckar-Odenwald-Kreis hat sich der Aufgabe, die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Quellen zu forcieren und dadurch die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und von Energieimporten zu verringern, schon sehr frühzeitig gestellt. Die äußeren Umstände wie etwa der unübersehbare Klimawandel und die geostrategischen Verwerfungen, die jetzt auf allen Ebenen zur Tat drängen, bestätigen diese Haltung nachdrücklich. Als typischer Flächenlandkreis im ländlichen Raum bekennen wir uns ausdrücklich zu unserer besonderen Verantwortung für die Sicherung der Energieversorgung, aber auch den Klimaschutz. Deshalb sind wir auch bereit, einen flächenmäßig überproportional hohen Anteil am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu tragen, soweit das (etwa wegen der Verfügbarkeit geeigneter Standorte) sozusagen aus der Natur der Sache heraus folgt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3155 Wer überproportional hoch auf ein gesamtgesellschaftliches Ziel einzahlt, muss dafür dann aber an anderer Stelle auch einen Ausgleich erhalten. Entsprechende Vorschläge dafür liegen dem Land bereits seit längerem vor. Wir erwarten, dass sich das Land hierzu jetzt endlich auch einmal in belastbarer Art und Weise äußert.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3156 Der berechtigte Ruf nach einem beschleunigten Ausbau der Energiegewinnung aus Erneuerbaren Quellen darf auf der	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar ist bestrebt die kommunalen Belange im Sinne des Gegenstromprinzip so gut wie möglich in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anderen Seite aber nicht dazu führen, dass gesicherte Erkenntnisse, wie die Umsetzung vor Ort im engen und vertrauensvollen Schulterschluss mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgreich und gut gelingen kann, einfach missachtet werden. Die planerische Ausweisung von Standorträumen für Windenergieanlagen vollzieht sich nicht im luftleeren Raum. Was bei den örtlich unmittelbar Betroffenen nicht auf ein Mindestmaß an Akzeptanz stößt, wird deshalb am Ende auch nicht zum Ziel führen. Das gilt zumindest dann, wenn das Ziel darin gesehen wird, nicht nur eine reine Stromerzeugung zu ermöglichen, sondern zugleich das Vertrauen der Menschen in die darauf hinführenden demokratischen Prozesse zu erhalten.	der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie abzubilden. Im Nachgang des Aufstellungsbeschlusses der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (zum damaligen Zeitpunkt Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Necker) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Juli 2022 fand die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, also auch der Städte und Gemeinden, über die Aufstellung des Plans im Sinne des § 9 Abs. 1 ROG vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 statt. Sie wurden in diesem Zuge aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Ferner wurde darum gebeten, dem Verband Region Rhein-Neckar weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht. Im Vorfeld der Offenlage des ersten Planentwurfes der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fanden im Herbst 2023 sieben verwaltungsinterne landkreisweite Informationsveranstaltungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die kommunalen Fachbehörden statt. Diese Veranstaltungen dienten der frühzeitigen Diskussion mit den betroffenen Kommunen über die einzelnen geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen. Aus diesem Grund wurden die im Zuge der Unterrichtung eingegangenen Flächenvorschläge auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der ersten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fanden zahlreiche bilaterale Austauschgespräche mit den Kommunen statt um Lösungen dahingehend zu finden, die kommunalen Interessen mit der Planungsmethodik so weit wie möglich in Einklang zu bringen.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3157 Insofern betrachten wir unsere Stellungnahme auch als Möglichkeit, unsere eigenen Erfahrungen in Bezug auf einen gelingenden Ausbau der Erneuerbaren Energien mit anderen zu teilen. Zu diesen Erfahrungen gehört, dass der großtechnischen Erzeugung von Energie nahezu immer von irgendwoher eine Grundsatzopposition entgegenschlagen wird. Eine „hundertprozentige“ Akzeptanz dürfte vor diesem Hintergrund also regelmäßig ohnehin nicht erreichbar sein.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3158 Akzeptanz bedeutet für uns deshalb aber erst recht, dass die Bürgerinnen und Bürger bei besonnener Betrachtung zu der Überzeugung gelangen können, dass ihre Belange im Verfahren ernsthaft gewogen, gerecht gewichtet und angemessen berücksichtigt worden sind. Das gilt insbesondere für die Windkraft. Windenergie wird zwar immer über den Köpfen der Menschen erzeugt. Sie darf deshalb aber nicht etwa auch über ihre Köpfe hinweg geplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Anregungen und Belange, die im Rahmen der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie seitens der Bürgerschaft eingebracht wurden, sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3159 Vor diesem Hintergrund sehen wir das dringende Bedürfnis, die Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans um weitere Aspekte zu ergänzen, die bisher dort noch keine ausdrückliche Erwähnung gefunden haben. Uns geht es dabei aus unterschiedlichen Blickwinkeln heraus letztlich immer um die gerechte und solidarische Beteiligung der gesamten Region am Ausbau der Windenergie. Hierzu erlauben wir uns, folgende grundsätzliche Anmerkungen zu machen: 1. Abstand zu Wohnbauflächen Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie will trotz	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der oft und gern beschworenen Einheitlichkeit für die einzelnen Teilräume der Region unterschiedliche Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung zu Grunde legen. Während der Abstand im hessischen Teilraum 1.000 m betragen soll, liegt er im rheinland-pfälzischen Teilraum bei 900 m und im baden-württembergischen Teilraum nur bei 700 m. Diese Differenzierung wird nach unserer Einschätzung dem Grundgedanken der Einheitlichkeit der Regionalplanung noch nicht einmal ansatzweise gerecht und würde in der Bevölkerung zudem sogar explizit als ungerecht empfunden werden.	Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3160 Die Dringlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien ist bezogen auf den Gesamtstaat überall gleich groß. Zugleich ist die Siedlungsstruktur zwischen den einzelnen Teilräumen der Region Rhein-Neckar allerdings nicht derart verschieden, dass sie unterschiedliche Abstände schon aus dem Planungsraum heraus gerechtfertigt erscheinen lassen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3161 Nicht zuletzt erscheint uns die kritiklose Differenzierung in dieser Frage aber auch rechtlich angreifbar. Sie würde nämlich ohne eine erkennbare eigenständige Erwägung des Plangebers eine bloße Empfehlung (in Baden-Württemberg) genauso behandeln wie ein jeweils rechtlich verbindliches Kriterium (in Hessen und Rheinland- Pfalz).	Wird zur Kenntnis genommen Ursprünglich ergaben sich die 700 Meter Mindestabstand im baden-württembergischen Teilraum aus den Planungshinweisen zu Abständen aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Windenergieerlass Baden-Württembergs des Jahres 2012. Dieser ist seit dem 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Ungeachtet dessen kann der Erlass aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion jedoch letztlich von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3162 Wir verkennen dabei keineswegs, dass die Lösung des Problems planerisch alles andere als trivial ist. Eine pauschale Anhebung des Abstands würde im Zweifel nämlich nur dazu führen, dass sich die Vorranggebiete in den dichter besiedelten Gebieten derart verengen würden, dass der Windenergieausbau am Ende womöglich komplett ein Thema des ländlichen Raums wäre.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3163 Deshalb fordern wir, den Abstand zu Wohnbauflächen über alle Teilräume hinweg einer erneuten Betrachtung zu unterziehen und dabei dann einen einheitlichen Grundabstand von 1.000 m sowie (zur eigenständigen Berücksichtigung des Status Quo) einen gemeinde- oder landkreisbezogenen Verdichtungsfaktor zu Grunde zu legen. So könnte gewährleistet werden, dass auch stärker verdichtete Räume (in Rheinland-Pfalz und Hessen bis zum verbindlichen Abstand, in Baden-Württemberg bis zum empfohlenen Abstand) einen gerechten Beitrag zur Energiewende leisten, während in den weniger verdichteten Räumen die Vorranggebiete einen größeren Abstand zur Wohnbebauung einhalten müssten. Wir sind überzeugt davon, dass das die Akzeptanz in der Bevölkerung erheblich steigern würde.	Wird zur Kenntnis genommen Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird. Ein gemeinde- oder landkreisbezogener Verdichtungsfaktor wäre nicht im Sinne einer gesamtregional einheitlichen Planung. Es wäre ferner zu besorgen, dass die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die auf Basis der Konkretisierung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und des Landeswindenergiegebietegesetzes vom Verband Region Rhein-Neckar im Wege der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu erreichen sind, nicht oder nur anhand der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Festlegung vergleichsweise ungeeigneter Standorte als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erreichbar wären.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3164 2. Kompensation der überproportionalen Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Extremfällen Es liegt (selbst wenn unserem Vorschlag zu Ziffer 1 gefolgt wird) in der Natur der Sache, dass der ländliche Raum mit seinen windhöffigen Standorten einen voraussichtlich überproportional hohen Anteil an der Bereitstellung von Vorranggebieten zu erbringen hat, falls die Gesamtplanung am Ende ihr Ziel erreichen soll.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3165 Dieser Solidarbeitrag zu Gunsten der stärker besiedelten Teile der Metropolregion muss aus unserer Sicht in absehbarer Zeit dann aber auch im Rahmen der Regionalplanung kompensiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Zuweisung von Kompensationsmitteln entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3166 Insbesondere muss die Systematik der regionalen Freiraumstrukturen hierzu grundlegend überarbeitet werden. Diese schränken nämlich gerade im Neckar-Odenwald-Kreis eine sinnvolle Entwicklung der Städte und Gemeinden in unsachgemäßer Weise und vor allem auch weit über Gebühr ein.	Wird zur Kenntnis genommen Die Frage der Abgrenzungen der regionalplanerischen Festlegungen aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 sind nicht Bestandteil des aktuellen Planverfahrens. Daher kann auf diese Punkte an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3167 Dabei ist prinzipiell schon zu hinterfragen, wo etwa Grünzüge wegen ihrer Bedeutung überhaupt der Darstellung im Regionalplan bedürfen und wie eng diese Grünzüge aus regionaler Perspektive eigentlich an der Bestandsbebauung anliegen müssen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3168 Während es sich dabei um ein Ziel handelt, das nicht im Rahmen der anstehenden Fortschreibung, sondern erst später auf deren Grundlage umzusetzen sein wird, muss hingegen schon jetzt vermieden werden, dass einzelne Gemeinden durch	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021)

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete und den in der Folge zu erwartenden Windkraftausbau in besonders extremer Weise betroffen sind. Solche Betroffenheiten ergeben sich nicht nur durch die Darstellung von Vorranggebieten auf dem Gemeindegebiet selbst, also durch die Inanspruchnahme großer Teile des Gemeindegebiets (z.B. im Fall der Gemeinde Rosenberg rund 16 %), sondern auch durch Bestandsanlagen und Vorranggebiete auf benachbarten Gemeindegebieten. Hierdurch können sich für einzelne Kommunen oder Ortsteile nämlich leicht Umzingelungswirkungen ergeben.	des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3169 Diese Situation wird im Neckar-Odenwald-Kreis noch dadurch verschärft, dass besondere Betroffenheiten nicht selten auch aus den Zuständigkeitsbereichen anderer Planungsträger herrühren, so etwa an der Landesgrenze zu Bayern (z.B. für das Gebiet der Stadt Walldürn) und im Grenzbereich zur Region Heilbronn-Franken (z.B. für das Gebiet der Gemeinde Billigheim). Aus unserer Sicht ist es deshalb dringend erforderlich, dass die Regionalplanung solche Sonderlagen bereits bei der Darstellung der Vorranggebiete vermeidet oder zumindest reduziert, um die angesprochenen Wirkungen von vorneherein auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte unter Berücksichtigung sowohl der bestehenden Windenergieanlagen in den benachbarten Regionen, als auch der bestehenden und geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen der benachbarten Regionen.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3170 3. Berücksichtigung von Bestandsanlaqen Für elementar wichtig halten wir darüber hinaus auch, dass bereits genehmigte Anlagen und Windparks in der Regionalplanung umfassend berücksichtigt werden und in vollem Umfang auf das Mindestflächenziel einzahlen. Gerade die (frühen) Bestandsanlagen sind vielfach nämlich das Ergebnis einer tragfähigen Verständigung vor Ort, berücksichtigen konkrete naturschutzfachliche Erkenntnisse und werfen bezüglich einer Netzeinspeisung keine Probleme auf. Wenn ausgerechnet diese Anlagen bei der Fortschreibung des Teilregionalplans keine Berücksichtigung fänden, würde diese Vorleistung nicht nur komplett entwertet, sondern auch der tatsächliche Flächenbeitrag einer Kommune nicht mehr angemessen abgebildet. Zwischenzeitlich eingetretene „Wunder der Natur“ dürfen nicht dazu führen, dass ausgerechnet die Vorreiter der Energiewende dadurch nachträglich quasi auf Null gesetzt werden. Das würde	Wird zur Kenntnis genommen Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist das schlüssige Plankonzept aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar maßgeblich. Bis auf sechs Anlagenstandorte sind alle Windenergieanlagen im Neckar-Odenwald-Kreis in Bestand in Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überführt worden. Vier der sechs Anlagen befinden sich im geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG22-W aus dem ersten Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird dieses Gebiet im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund entgegenstehender militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Eine weitere der sechs Anlagen befindet sich im geplanten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		jegliche Akzeptanz für neue Anlagen vor Ort zunichtemachen.	Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG11-W aus dem ersten Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird dieses Gebiet im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken in Bezug auf das nahliegende Naturschutzgebiet "Lappen und Eiderbachgraben" nicht weiterverfolgt. Die letzte der sechs Anlagen befindet sich in einem Abstand von weniger als 700 Metern zum Siedlungsrand von Buchen-Hettingen, weshalb eine Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung an diesem Standort der Planungsmethodik aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 widersprechen würde.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3171 Aus dem Neckar-Odenwald-Kreis sind hier beispielhaft die Windparks Großer Wald (Buchen), Kornberg-Dreimärker (Hardheim/Höpfingen) sowie Altheim III (Walldürn) zu nennen.	Wird zur Kenntnis genommen Der bestehende Windpark Großer Wald (Buchen) und die genehmigten Windparks Kornberg-Dreimärker (Hardheim/Höpfingen) sowie Altheim III (Walldürn) sind im Ergebnis der Gesamtabwägung in Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überführt worden.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3172 Wünschenswert wäre es im Übrigen auch, wenn Flächen bzw. Flächenzuschnitte, die von den Städten und Gemeinden (zum Teil bereits in enger Abstimmung mit Projektierern und unter Berücksichtigung konkreter naturschutzfachlicher Erkenntnisse) favorisiert werden, sich dann auch in der Regionalplanung so wiederfänden. Hierzu dürfen wir auf die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Städte und Gemeinden aus dem Neckar-Odenwald-Kreis verweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar ist bestrebt die kommunalen Belange im Sinne des Gegenstromprinzip so gut wie möglich in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie abzubilden. Sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der ersten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fanden zahlreiche bilaterale Austauschgespräche mit den Kommunen statt um Lösungen dahingehend zu finden, die kommunalen Interessen mit der Planungsmethodik so weit wie möglich in Einklang zu bringen. Die Anregungen und Belange, die im Rahmen der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie seitens der Städte und Gemeinden eingebracht wurden, sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3173 Aus unserer Sicht sollte gegebenenfalls mit der Verweisung einzelner, über die Zeit veränderlicher Aspekte in das Genehmigungsverfahren ähnlich verfahren werden wie bei den militärischen Flugübungsräumen (vgl. S. 15, Fn. 15 der Begründung).	Wird zur Kenntnis genommen Die Abschichtung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ist nicht bei sämtlichen Sachverhalten möglich. Genannt werden können hier beispielsweise die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung und die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit. § 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können und damit auch für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevant sind. Diese kann zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich "nicht erforderliche" und damit unzulässige "Scheinplanung" im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig. Die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit muss bereits auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Ist bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar bzw. zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. aufgrund der Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder der unmittelbaren Nähe zu geschützten Arten), und wird seitens des Vorhabenträgers keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, wird im weiteren Verfahrensverlauf entweder auf eine Weiterverfolgung des Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung verzichtet oder eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgenommen. Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			auf die 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgende Kommunikation mit diesem Bundesamt ergaben, dass die militärische Flugübungsräume in der Metropolregion Rhein-Neckar als Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu erachten sind. Aus diesem Grund wird die genannte Fußnote gestrichen und das Kriterium "Militärische Flugübungsräume" von den Kriterien der Einzelfallprüfung zu den Ausschlusskriterien überführt.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG14-W	BE-ID: 3174 Gerade die von den Städten und Gemeinden vorgeschlagenen Flächen sind letztlich diejenigen, für die vor Ort die größte Akzeptanz zu erwarten ist. Beispielhaft ist hierfür nur auf die Planungen zu einem Windpark zu verweisen, die bereits in der Fortschreibung berücksichtigt wurden und die nicht nur vom Gemeinderat der Stadt Buchen, sondern auch aus den umliegenden Ortschaften Einbach, Flollerbach und Oberneudorf befürwortet werden (NOK-VRG14-W).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Dies betrifft einen Teil der Nördlich gelegenen Teilfläche.
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3175 Eine solche Akzeptanz ist elementar wichtig, wenn die Fortschreibung des Teilregionalplans nicht nur ein abstraktes Flächenziel erreichen, sondern auch einen konkreten Beitrag zur Klimaneutralität und Versorgungssicherheit leisten soll. Und: Hier liegt nicht zuletzt auch ein ganz maßgeblicher Schlüssel dazu, dass die Fortschreibung des Teilregionalplans von den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur als technokratischer Akt gesehen, sondern als wirklich demokratischer Prozess wahrgenommen und empfunden wird. Das wiederum ist aber eine zentrale Vorbedingung dafür, dass die besonderen Belastungen, die ohne Zweifel aus diesem Prozess für den ländlichen Raum folgen, dann auch solidarisch mitgetragen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1694 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis		BE-ID: 3176 Wir bitten Sie, die vorgenannten Aspekte bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu berücksichtigen, und bedanken uns bereits im Voraus sehr herzlich für Ihr Verständnis. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch für weitere Rückfragen zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Anregungen und Belange sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1476 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellung zu nehmen. Mangels eigener Planungshoheit wird der Rhein-Neckar-Kreis als Gebietskörperschaft von dem vorstehenden Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht berührt. Im Folgenden übermitteln wir Ihnen die im Hinblick auf den Entwurf vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise der verschiedenen Fachstellen des Landratsamts, in denen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für das Land wahrgenommen werden, zur Prüfung. Es wird Aufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung sein, die angeführten abwägungsfähigen Belange untereinander und mit allen anderen - möglicherweise gegenläufigen - relevanten Belangen abzuwägen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1478 1. Wasser und Boden 1.1. Bereich Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht / Industrieüberwachung Im Teilregionalplan Windenergie befinden sich Gewässer von I. und II. Ordnung und evtl. Bundeswasserstraßen. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 29 Wassergesetz (WG) ist im Gewässerrandstreifen unter anderem verboten: • die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (Auffüllungen und Abgrabungen), soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, • die Umwandlung von Grünland in Ackerland, • das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, • der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, • die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind Wasserstraßen mit einem Abstand von 100 m und Gewässer der I. und II. Ordnung mit einem Abstand von 50 m als Ausschlusskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinterlegt. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1486 Gemäß § 29 Wassergesetz (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit und im Außenbereich 10 Meter breit. Der Gewässerrandstreifen im Bereich der Windenergie darf nicht befestigt werden, sondern muss als Grünfläche erhalten bleiben. Es ist verboten, während der Bauarbeiten Baumaterialien im Gewässerrandstreifen zu lagern. Der Gewässerrandstreifen muss freigehalten werden. Im Umweltbericht wurde darauf hingewiesen, dass Überschwemmungsgebiete bereits im Rahmen der Standortfindung aus der Flächenkulisse ausgespart wurden. Falls sich Hochwassereinrichtungen im Bereich der Windkraftanlagen befinden, dürfen diese nicht beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1488 Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Bei der Planung der Standorte und der zukünftigen Anlagen ist die AwSV und damit verbunden das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)" zu berücksichtigen. Sobald konkrete Vorhaben geplant werden, ist bezüglich der Prüfung der wasserrechtlichen Belange das Wasserrechtsamt im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zu beteiligen. Ansprechpartnerinnen: [Name anonymisiert] Tel.: [Inhalt anonymisiert] und [Name anonymisiert] ,Tel.: [Inhalt anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG16-W	BE-ID: 1490 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 125.001 Bezeichnung: ZV WVG Oberes Elsenztal Betroffene Schutzzonen: III A und III B Verbotsbestimmungen laut RVO: -	Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG13-W	BE-ID: 1495 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.005 Bezeichnung: Brunnen Bruch, Röhrig, Hoffenheim Betroffene Schutzzonen: III A und III B Verbotsbestimmungen laut RVO: -	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1497 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.012 Bezeichnung: Tiefbrunnen Reichartshausen Betroffene Schutzzonen: III B	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verbotsbestimmungen laut RVO: -	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 1498 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.013 Bezeichnung: Hetzenlochquelle, Eschelbronn Betroffene Schutzzonen: III B Verbotsbestimmungen laut RVO: § 8 Nr. 1 Satz 2	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG03-W	BE-ID: 1500 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.016 Bezeichnung: Rotenbachquelle, Eberbach Betroffene Schutzzonen: III A und III B Verbotsbestimmungen laut RVO: -	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG09-W	BE-ID: 1501 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.021 Bezeichnung: Brunnen Wiesloch Betroffene Schutzzonen: III B Verbotsbestimmungen laut RVO: -	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1502 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.034 Bezeichnung: Quellen Altneudorf Betroffene Schutzzonen: III A und III B Verbotsbestimmungen laut RVO: § 6 Nr. 4	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG10-W	BE-ID: 1503 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.046 Bezeichnung: Stadt Sinsheim Betroffene Schutzzonen: III B Verbotsbestimmungen laut RVO: -	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG03-W	BE-ID: 1504 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.049 Bezeichnung: Brunnen Gewann In der Au, Eberbach Betroffene Schutzzonen: III B Verbotsbestimmungen laut RVO: -	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG03-W	BE-ID: 1505 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.051 Bezeichnung: Quellen Schönbrunn Betroffene Schutzzonen: III Verbotsbestimmungen laut RVO: -	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1507 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.053 Bezeichnung: Leopoldsgrund- und Plattengrubenquelle, Schriesheim Betroffene Schutzzonen: III Verbotsbestimmungen laut RVO: § 2 (1) Nr. 29, 35	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 1508 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.101 Bezeichnung: Brunnen Seewiesen, Spechbach Betroffene Schutzzonen: III Verbotsbestimmungen laut RVO: § 3 (1) Nr. 18, 19, 28	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1510 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.107 Bezeichnung: Siebenbrunnenquelle, Schönau Betroffene Schutzzonen: II und III Verbotsbestimmungen laut RVO: Wird nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt	Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG13-W	BE-ID: 1511 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.201 Bezeichnung: Bettelsmann- und Hollerbrunnen, Dielheim Betroffene Schutzzonen: III Verbotsbestimmungen laut RVO: § 3 (1) Nr. 25, 38	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG07-W	BE-ID: 1512 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.208 Bezeichnung: ZV Unterer Schwarzbach Betroffene Schutzzonen: III A und III B Verbotsbestimmungen laut RVO: § 3 (2) Nr. 15	Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1513 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.1. Wasserschutzgebiete Die im Teilregionalplan als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen überlagern teilweise bestehende Wasserschutzgebiete (WSG) im Rhein-Neckar-Kreis, Die betroffenen Wasserschutzgebiete und durch die potentielle Errichtung von WEA tangierte Verbotsbestimmungen aus den Rechtsverordnungen (RVO) der Wasserschutzgebiete. WSG-Nummer: 226.208 Bezeichnung: ZV Unterer Schwarzbach Betroffene Schutzzonen: III A und III B Verbotsbestimmungen laut RVO: § 3 (2) Nr. 15	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1514 Die Rechtsverordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete mit den, durch die potentielle Errichtung von WEA betroffenen Verbotsbestimmungen können frei verfügbar unter folgendem Link eingesehen werden: Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO) (baden-wuerttemberq.de).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1516 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.2. Befreiung von Verbotsbestimmungen Sofern Verbotsbestimmungen tangiert sind, ist beim	Wird zur Kenntnis genommen Im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten als Ausschlusskriterien für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorhabenträger mit einem erhöhten Aufwand während der Antragstellung zu rechnen, da eine entsprechende Befreiung hiervon zu beantragen ist. Der Antrag auf Befreiung wird von der unteren Wasserbehörde geprüft und im Einzelfall gemäß § 52 WHG entschieden. Eine Befreiung ist u.a. möglich, wenn der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG). Wasserschutzgebiete stellen die öffentliche Wasserversorgung sicher. Die öffentliche Wasserversorgung dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist Teil der Daseinsvorsorge nach § 50 Absatz 1 WHG. Unter Berücksichtigung dieses Schutzzwecks sind die Risiken des konkreten Vorhabens auf das Grund- und Trinkwassers zu ermitteln und zu bewerten. Eine konkrete Gefährdung ist soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dieses Ziel gilt es bereits bei der Auswahl eines Standorts einer WEA im Wasserschutzgebiet sowie bei der Errichtung und dem späteren Betrieb zu berücksichtigen.	Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinterlegt. Die Schutzgebietszone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Umweltbericht	BE-ID: 1517 1.2. Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung 1.2.3. Umweltbericht Im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden die Kriterien zur Abgrenzung der Vorranggebiete dargelegt und erläutert. In Kapitel 1.2.1 des Umweltberichts wurden die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als Ausschlussgebiete festgelegt. Aufgrund der erhöhten Schutzbedürftigkeit der engeren Schutzzone (Zone II) und des Fassungsbereichs der Wassergewinnungsanlage (Zone I) wird dieses Vorgehen aus Sicht des Grundwasserschutzes als richtig und wichtig angesehen. Zudem ist eine Errichtung baulicher Anlagen nach LBO § 2 (1) innerhalb der Zone II von Wasserschutzgebieten i.d.R. verboten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar bestehen seitens des Referates Grundwasserschutz und Wasserversorgung nicht. Wir bitten um Beachtung des Vorgehens zur möglichen Befreiung von den genannten Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnungen der jeweiligen	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserschutzgebiete im Rhein-Neckar-Kreis. Ansprechpartner: [Name anonymisiert] , Tel.: [Inhalt anonymisiert]	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 1520 1.3.Altlasten und Bodenschutz Für die für die Windkraft vorgesehenen Vorranggebiete innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen hin (Bodenschutz- und Altlastenkataster, HISTE-Fortschreibung Stand 2018): Fläche: 1. Altablagerung AA Grosser Wald (Flächen-Nr. 03694-000) Lage: RNK/VRG12-W Wirkungspfadbezogene Bewertung/ Boden — Grundwasser: Belassen (B) - Entsorgungsrelevanz Auf den Flächen „AA Grosser Wald" ist der Altlastenverdacht ausgeräumt. Bei Eingriffen in den Boden ist jedoch mit dem Anfall von entsorgungsrelevanten Bodenmaterialien zu rechnen. Ein Ausschluss von Windenergieanlagen auf Grundlage dieser Bewertung ist nicht gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG15-W	BE-ID: 1522 1.3.Altlasten und Bodenschutz Für die für die Windkraft vorgesehenen Vorranggebiete innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen hin (Bodenschutz- und Altlastenkataster, HISTE-Fortschreibung Stand 2018): Fläche: 2. Altablagerung AA Legelbusch (Flächen-Nr. 00259-000) Lage: RNK/VRG15-W Wirkungspfadbezogene Bewertung/ Boden — Grundwasser: Belassen (B) - Entsorgungsrelevanz Auf den Flächen „AA Legelbusch" ist der Altlastenverdacht ausgeräumt. Bei Eingriffen in den Boden ist jedoch mit dem Anfall von entsorgungsrelevanten Bodenmaterialien zu rechnen. Ein Ausschluss von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen auf Grundlage dieser Bewertung ist nicht gegeben.	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 1526 Zur Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes wurde für den Boden das zentrale Ziel der Sicherung der Bodenfunktionen, die nachhaltige Nutzbarkeit und die sparsame und schonende Bewirtschaftung des Bodens formuliert. Die Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ergibt keine bzw. keine erhebliche Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde der Boden als eigenes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kann sich ein Verlust von Boden im Wege einer Überbauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Bodenfunktion und der Bodenstruktur ergeben. Verunreinigungen des Bodens sind folglich denkbar. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder / Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Bodens im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 1527 Im weiteren Planungsverlauf ist für die in Anspruch genommenen Böden eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach den Vorgaben der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bodenverbesserungen) sollten in Erwägung gezogen werden. Soll für ein Einzelvorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz — LBodSchAG). Ansprechpartner: [Name anonymisiert] , Tel.: [Inhalt anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Eingriffs-Ausgleichbilanzierungen nach den Vorgaben der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" oder Bodenschutzkonzepte sind folglich auf Ebene der Regionalplanung noch nicht zu erstellen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1530 3. Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes ist vor allem die Lärmproblematik relevant. Diese wird im Entwurf des Teilregionalplans durch Mindestabstände der Vorranggebiete zu den Bauflächen verschiedener Nutzungsart berücksichtigt. Eine Überschreitung des jeweiligen Mindestabstands wurde hierbei als Ausschlusskriterium definiert. Allerdings wurde im vorliegenden Entwurf der Mindestabstand zu Wohnbauflächen gegenüber dem Scoping-Papier von 900 m auf 700m und der Mindestabstand zu Streusiedlungen und Einzelhäusern von 600 m auf 500 m verringert. Es wird darauf hingewiesen, dass dies je nach Anzahl und der konkreten Lage der Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebiets zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den Bauflächen führen kann. Insbesondere, wenn sich in der näheren Umgebung (im Anschluss an die 700 m-Zone) reine Wohngebiete befinden, wird dann ggf. mit nächtlichen Abschaltungen von Windkraftanlagen zu rechnen	Wird zur Kenntnis genommen Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sein.	Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den negativen Auswirkungen von Lärmemissionen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1532 3. Immissionsschutz Sonstige Belange des Immissionsschutzes wie z. B. Schattenwurf sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht prüfungsrelevant.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	BE-ID: 1537 4. Gesundheit Im vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf die Umwelt hervorruft, sowie evtl. anderweitige Planungsmöglichkeiten unter	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch etwaige erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, geprüft. Aus Sicht des Gesundheitsamtes gibt es auf der Ebene der Regionalplanung zu den einzelnen Vorranggebieten keine Einwände.	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 1542 5. Forst Zu den vorgelegten Planunterlagen nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung. Allgemeine Hinweise An das hier vorliegende Verfahren der Regionalplanung schließt sich vor der konkreten Umsetzung und Nutzung der Vorranggebiete ein immissionsschutzrechtliches Verfahren an. Wir weisen schon jetzt auf die folgenden wichtigen Punkte hin, die vor Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Verfahren am Einzelfall geprüft werden müssen: • Schonung von Stilllegungsflächen: In vielen vorgeschlagenen Vorranggebieten für die Windkraft finden sich Waldbereiche, die vom Waldeigentümer aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen wurden und stillgelegt sind. In der Regel unterliegen diese Flächen auch einer gewissen rechtlichen Bindung, da sie als Ausgleichsmaßnahme oder im Rahmen verschiedener Förderprogramme ausgewiesen wurden. Dies muss bei der Planung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen (WEA) entsprechend berücksichtigt werden. • Schonung von Bodenschutzwäldern: Ausgewiesene Bodenschutzwälder sollen bei der Suche nach Standorten für WEA möglichst ausgenommen werden. Sie weisen Bereiche aus, die bei Eingriffen in den Boden besonders sensibel reagieren würden oder deren Schutzfunktion als besonders hoch einzustufen ist. Bestehen Alternativen zu einer Inanspruchnahme von Bodenschutzwald, so sind diese in der Planung bevorzugt zu berücksichtigen. • Gleiches gilt für ausgewiesene Waldbiotope, Wälder mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen sowie Wildtierkorridore. • Als Standort für WEA im Wald sollten bevorzugt solche Bereiche genutzt werden,	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten, Bodenschutzwäldern, Waldbiotopen, Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Wildtierkorridoren herzustellen. Hinweise zu alten Baumbeständen und Habitaten, Bodenschutzwäldern, Waldbiotopen, Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Wildtierkorridoren werden für die nachgelagerten Verfahren in den entsprechenden Gebietssteckbriefen (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Naturwaldreservate und Bann- und Schonwälder bzw. Schutz und Bannwälder sind mit einem Abstand von 350 Metern im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 als

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- die nadelholzreich sind, - die vergleichsweise jung sind, - die Kalamitätsflächen (Borkenkäfer-, Trockenheits- oder Sturmwurfschäden) aufweisen, - die möglichst nahe an bestehenden Waldfahrwegen gelegen sind (Minimierung von Wegneubauten). Besonders alte Buchenbestände reagieren empfindlich auf eine großflächige Öffnung des Kronendachs, wie sie mit der Errichtung einer WEA im Waldbestand verbunden ist. Auch die direkt an die offenen Flächen angrenzenden, nicht gerodeten Bäume können durch die erhöhte Sonneneinstrahlung und Temperatur Schaden nehmen. Junge Bestände können dabei noch besser auf Umweltveränderungen reagieren. Alte Eichenbestände sind besondere Hotspots der Artenvielfalt, da die Bäume besonders viele Insekten und Habitate beherbergen. Mit einer Verschiebung der WEA in ökologisch und waldbaulich weniger sensible Waldbereiche und einer Minimierung der Erschließungsflächen lässt sich die Schwere des Eingriffs in den Wald reduzieren. Die Gebote der Alternativenprüfung und Eingriffsminimierung sind zu beachten. • Einige Vorranggebiete liegen außerhalb des Waldes. Wir weisen allerdings darauf hin, dass stets der Zustand einer Fläche zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entscheidend ist für die Frage, ob Wald in Anspruch genommen wird. Eine Offenlandfläche kann sich bei ausbleibender Pflege durch natürliche Sukzession in Wald nach § 2 Landeswaldgesetz entwickeln.	Ausschlusskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinterlegt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1545 5. Forst HD/RNK-VRG01-W „Weißer Stein" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Waldbiotope, kleine Bereiche an Bodenschutzwald und große Flächen an Erholungswald der Stufe 1a (höchste Kategorie), Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald liegen im Vorranggebiet. Durch die großen Nadelholzanteile scheint eine waldverträgliche Standortfindung für WEA zum jetzigen Zeitpunkt dennoch möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den schützenswerten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1547 Aus forstlicher Sicht scheint eine Verringerung des Abstands zum Gasthaus „Weißer Stein" möglich und sinnvoll, da im dortigen Bereich Nadelbaumbestände vorherrschen.	Wird nicht gefolgt Eine Verringerung des Vorsorgeabstandes würde dem Plankonzept sowie dem beschlossene Kriterienkatalog widersprechen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1549 05. Forst HD/RNK-VRG02-W „Lammerskopf" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen, die zu einem erheblichen Anteil dem FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald" angehören und als Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald" und „Waldmeister-Buchenwald" ausgewiesen sind. Gerade in den zum FFH-Gebiet gehörenden Flächen finden sich viele alte Laubbaumbestände. Wir bitten aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der südlichen Teile des vorgeschlagenen Gebiets nur den nördlichen Teil zum Vorranggebiet auszuweisen. Im nördlichen Teil finden sich mehr Nadelholzbestände und jüngere Waldbereiche. Eine waldverträgliche Positionierung von WEA scheint hier besser umsetzbar als auf den südlichen, Großteils im FFH-Gebiet gelegenen Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 1550 05. Forst RNK-VRG01-W „Kettenwald" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Das Immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Genehmigung von WEA wurde bereits eingeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 1551 05. Forst RNK-VRG02-W „Kolben" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Es handelt sich dabei zu einem erheblichen Anteil des vorgeschlagenen Gebiets um sehr alte Eichenbestände mit einer besonders hohen ökologischen Wertigkeit, sowie über 140-jährige Buchenbestände. Nur im nördlichen Drittel des Vorranggebiets finden sich Nadelholzpartien mit Fichte und Tanne. Zusätzlich ist das Vorranggebiet vergleichsweise klein. Die untere Forstbehörde äußert daher Bedenken, ob in einem späteren Genehmigungsverfahren überhaupt eine waldverträgliche Standortfindung für die WEA möglich sein wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 1552 05. Forst RNK-VRG02-W „Kolben" Sollte das Vorranggebiet dennoch beschlossen werden, bitten wir um Erweiterung der Flächen ins angrenzende Offenland und umliegende Nadelholzbestände, um später wenigstens gewisse Steuerungsmöglichkeiten für die Standortwahl zu haben.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 1578 05. Forst RNK-VRG03-W „Hebert" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Eine waldverträgliche Standortfindung für WEA erscheint zum jetzigen Zeitpunkt möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 1579 05. Forst RNK-VRG04-W „Kreuzberg" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Das Vorranggebiet weist große Nadelholzbestände auf und erscheint aus diesem Grund im Vergleich zu anderen Waldflächen für die Windenergienutzung besonders geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1580 05. Forst RNK-VRG05-W „Dreimärker" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Im Vorranggebiet finden sich mehrere Waldrefugien (Stilllegungsflächen), dies ist in der Beschreibung des Umweltberichts (S. 193 f) nicht erwähnt. Wir bitten um entsprechende Ergänzung. Eine waldverträgliche Standortfindung für WEA erscheint zum jetzigen Zeitpunkt möglich.	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 1581 05. Forst RNK-VRG06-W „Langloch" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Im Vorranggebiet finden sich großflächig über 120-jährige Buchenbestände. Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil sind überhaupt nicht enthalten. Zusätzlich ist das Vorranggebiet vergleichsweise klein. Die untere Forstbehörde äußert daher Bedenken, ob in einem späteren Genehmigungsverfahren für den im Wald liegenden Teil des Vorranggebiets überhaupt eine waldverträgliche Standortfindung für die WEA möglich sein wird. Sollte das Vorranggebiet dennoch beschlossen werden, bitten wir um Erweiterung der Flächen im Offenland und in die nördlich angrenzenden Nadelholzbestände, um später wenigstens gewisse Steuerungsmöglichkeiten für die Standortwahl zu haben.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 1582 05. Forst RNK-VRG07-W „Wolfsloch" Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Waldflächen betroffen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 1583 05. Forst RNK-VRG08-W „Wurmberg" Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Waldflächen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 1584 05. Forst RNK-VRG09-W „Roter Bruch, Schlangenwedel" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Sollten diese als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt sein, muss dies im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entsprechend berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 1585 05. Forst RNK-VRG10-W „Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Das Vorranggebiet wird eingerahmt von Teilflächen des FFH-Gebiets „Nördlicher Kraichgau". Östlich der B 292 befindet sich eine Teilfläche außerhalb des Waldes. Südlich davon befindet sich ein Waldbereich im Vorranggebiet, der neben Buchenalthölzern auch einige Kiefern-, Douglasien- und Fichtenbestände aufweist. Wir regen an, den gesamten Waldbereich zwischen B 292 und dem östlich gelegenen Teil des FFH-Gebiets als Vorranggebiet auszuweisen, um später bessere Steuerungsmöglichkeiten für die konkreten Anlagenstandorte zu haben. Die Ausklammerung eines Puffers hin zum FFH-Gebiet ist aus dem Blickwinkel auf die Waldbestände kontraproduktiv, da somit einige aus waldbaulicher Sicht weniger sensible Bereiche aus der Planung ausgeklammert würden. In den beiden Teilbereichen des Vorranggebiets, die westlich der B 292 gelegen sind, finden sich auf großer Fläche alte Buchenbestände. Eine waldverträgliche Standortsfindung scheint aus Sicht der unteren Forstbehörde hier nur schwer möglich. Wir melden daher Bedenken gegen die beiden westlichen Teilflächen an und bitten darum, alle Buchenbestände älter als 100 Jahre an dieser Stelle aus dem Vorranggebiet herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu den Natura 2000 Gebieten weiterverfolgt. Dies ist notwendig, um auf regionalplanerischer Ebene bereits eine erhebliche Betroffenheit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ausschließen zu können. Zum Zeitpunkt einer möglichen konkreter werdenden Anlagenplanung ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mittels konkreter Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1586 05. Forst RNK-VRG11-W „Wallenberg Süd" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. In dem vergleichsweise kleinen Vorranggebiet finden sich zum weit überwiegenden Teil alte Laubholzbestände, sowie einige Bereiche, die als Bodenschutzwald kartiert sind. Eine waldverträgliche Standortsfindung scheint aus Sicht der unteren Forstbehörde hier nur schwer möglich, da Ausweichmöglichkeiten auf weniger sensible Waldbereiche nicht gegeben sind. Wir bitten daher darum, alle Buchenbestände älter als 100 Jahre an dieser Stelle aus dem Vorranggebiet herauszunehmen und eine Erweiterung des Gebiets in den Offenlandbereich und in die nördlich gelegenen kleineren Nadelwaldbestände zu prüfen.	Wird teilweise gefolgt Alte Waldbestände sowie der Bodenschutzwald konnten im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung, soweit bekannt, ausgespart werden. Eine Erweiterung der Offenlandbereiche ist auf Grund angrenzender Ausschlusskriterien nicht möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1587 05. Forst RNK-VRG12-W „Großer Wald Dielheim" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. In dem vergleichsweise kleinen Vorranggebiet finden sich fast ausschließlich alte Buchenbestände. Direkt benachbarte jüngere Nadelbaumbestände wurden hingegen ausgeklammert. Eine waldverträgliche Standortsfindung scheint aus Sicht der unteren Forstbehörde hier nur schwer möglich. Wir bitten daher um Prüfung, ob das Gebiet um die benachbarten Nadelbaumbestände erweitert werden kann.	Wird gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	RNK-VRG13-W	BE-ID: 1588 RNK-VRG13-W „Energieallee" Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Waldflächen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 1589 RNK-VRG14-W „Legelsbusch" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Der gesamte nördliche Bereich des Vorranggebiets ist als Bodenschutzwald kartiert. Die untere Forstbehörde wird in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf eine größtmögliche Schonung dieses Bereichs hinwirken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Herausnahme von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 1590 05. Forst RNK-VRG15-W „Unterwald" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Das Vorranggebiet liegt fast vollständig im FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau". Der Wald ist auf großer Fläche als Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald" kartiert. Die nicht im FFH-Gebiet gelegene Teilfläche des Vorranggebiets ist als Bodenschutzwald kartiert, sodass das Vorranggebiet auf ganzer Fläche Schutzkategorien unterliegt. Zudem ist der betroffene Wald Teil eines - zumindest für die Verhältnisse des	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kraichgau - großen, zusammenhängenden, bisher ungestörten Waldkomplexes. Die untere Forstbehörde meldet daher Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet an.	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1591 05. Forst RNK-VRG16-W „Pfohberg" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Eine waldverträgliche Standortfindung für WEA erscheint zum jetzigen Zeitpunkt möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 1592 05. Forst RNK-VRG17-W „Steinrutschen, Wüstrott" Von der Gebietsausweisung sind Waldflächen betroffen. Das Vorranggebiet liegt zu einem erheblichen Teil im FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau". Der Wald ist auf großer Fläche als Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald" kartiert. Große Teile des nicht im FFH-Gebiet gelegenen Teilbereich des Vorranggebiets sind als Bodenschutzwald sowie Waldbiotop kartiert, sodass das Vorranggebiet auf weit überwiegender Fläche Schutzkategorien unterliegt. Eine waldverträgliche Standortsfindung scheint aus Sicht der unteren Forstbehörde hier nur schwer möglich. Distrikt 1 „Steinrutschen" des Gemeindewaldes Angelbachtal ist dabei weniger kritisch zu betrachten als Distrikt 2 „Wüstrott". Wir bitten um Prüfung, ob die umliegenden Offenlandflächen in das Vorranggebiet mit aufgenommen werden können.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1593 05. Forst RNK-VRG18-W „Häuselsgrund" Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Waldflächen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 1594 6. Landwirtschaft Zu Beginn des Umweltberichtes wird die Notwendigkeit einer Überarbeitung der regionalplanerischen Inhalte des	Wird zur Kenntnis genommen Die Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg ist in der planbegleitenden Umweltprüfung im Rahmen der Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplans im Themenbereich Erneuerbare Energien unter anderem durch aktuelle Umbrüche im Energiesektor, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die rasant steigende Zahl von konkreten Planungsverfahren zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung begründet. Die diversen Krisen der letzten Jahre führten uns erneut vor Augen, wie fundamental auch eine regionale Lebensmittelproduktion ist. Gleichzeitig steigt die Flächenkonkurrenz durch die Stromerzeugung gegenüber der Nahrungsmittelproduktion stetig an. Aus diesem Grund ist eine Planungsgrundlage, die den Belangen der Landwirtschaft bzw. der Nahrungsmittelproduktion gerecht wird, unumgänglich. Wir begrüßen daher ausdrücklich das Ziel 3.2.4.3 der Regionalplanung: „Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwenige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden". Das gilt auch für Zuwegungen, die möglichst entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgen sollen. Das Schutzgut Fläche soll eine ressourceneffiziente Flächennutzung gewährleisten. Eines seiner zentralen Ziele ist daher der sparsame Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 Nr. 6 ROG. Im Umweltbericht ist unter Punkt 3.4 Schutzgut „Boden" aufgeführt, dass zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen die vorliegenden Gesamtbewertungen der Böden herangezogen würden, die zum Schutz und zur Lokalisierung besonders wertvoller Böden die verschiedenen Bodenfunktionen zusammenführen. Die „landwirtschaftliche Flächenbilanz" führe diese Aspekte zusammen und bewerte die landwirtschaftliche Flur zusätzlich nach ökonomischen Faktoren. Weiter heißt es im Umweltbericht, zur Beurteilung der Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft würde die mittlere Ackerzahl aus der Bodenschätzung herangezogen. Die mittlere Ackerzahl ist allerdings keine Gesamtbewertung, die weitere entscheidende, vor allem ökonomische Aspekte mitberücksichtigt. Deshalb ist die mittlere Ackerzahl allein zur Beurteilung der Flächen aus agrarstruktureller Sicht nicht ausreichend. Gerade da Vorranggebiete für Windenergie nach Punkt 3.2.4.7 unter anderem auch Vorranggebiete für die Landwirtschaft überlagern können und den Vorranggebieten für Windenergie im Konfliktfall Priorität eingeräumt werden soll, sollten vor allem höherwertige landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Hier sollte für den	Schutzgutes Boden berücksichtigt worden. Die Flurbilanz ist im Kriterienkatalog des Kapitels 4.1 "Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen" des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		baden-württembergischen Teil des Teilregionalplans die Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg Berücksichtigung finden. Die Flurbilanz ist eine landwirtschaftliche Fachplanung zur Baden-Württemberg weiten, einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz seit 2020 in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes verankert. Sie entspricht der dort genannten Standorteignungskartierung, die in der Verwaltungsvorschrift des MLR zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz) vom 31.03.2022 definiert ist. Hierbei werden neben der Ertragsfähigkeit der Böden alle bedeutenden landwirtschaftlichen Standardkriterien mitberücksichtigt, um diejenigen Flächen auszuweisen, die besonders schützenswert und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach fünf Wertstufen auf. Besonders schützenswert sind insbesondere die Wertstufen „Vorrangflur" und „Vorbehaltsflur I", aber in etwas eingeschränkterer Form auch „Vorbehaltsflur II". Die digitalen Karten sind frei einsehbar unter: https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service_+Downloads/Flurbilanz+2022	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1595 In den Gebietssteckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichtes sind die Daten aus der Flurbilanz durchaus aufgeführt. Augenscheinlich wurden diese jedoch bei der Auswahl der Vorranggebiete nicht berücksichtigt, da diese dennoch überplant wurden. Unabhängig davon, ob die mittlere Ackerzahl, oder die Wertstufen der Flurbilanz zugrunde liegen, enthalten viele der Windenergie-Vorranggebiete nennenswerte Anteile hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Im Folgenden genannt sind größtenteils bewaldete Gebiete, die aber auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen umfassen: • NOK/RNK-VRG03-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 1597 In den Gebietssteckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichtes sind die Daten aus der Flurbilanz durchaus aufgeführt. Augenscheinlich wurden diese jedoch bei der Auswahl der Vorranggebiete nicht berücksichtigt, da diese dennoch überplant wurden. Unabhängig davon, ob die mittlere Ackerzahl, oder die Wertstufen der Flurbilanz zugrunde liegen, enthalten viele der Windenergie-Vorranggebiete nennenswerte Anteile hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Im Folgenden genannt sind größtenteils bewaldete Gebiete, die aber auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen umfassen: • RNK-VRG05-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG10-W	BE-ID: 1598 In den Gebietssteckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichtes sind die Daten aus der Flurbilanz durchaus aufgeführt. Augenscheinlich wurden diese jedoch bei der Auswahl der Vorranggebiete nicht berücksichtigt, da diese dennoch überplant wurden. Unabhängig davon, ob die mittlere Ackerzahl, oder die Wertstufen der Flurbilanz zugrunde liegen, enthalten viele der Windenergie-Vorranggebiete nennenswerte Anteile hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Im Folgenden genannt sind größtenteils bewaldete Gebiete, die aber auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen umfassen: • RNK-VRG10-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 1599 In den Gebietssteckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichtes sind die Daten aus der Flurbilanz durchaus aufgeführt. Augenscheinlich wurden diese jedoch bei der Auswahl der Vorranggebiete nicht berücksichtigt, da diese dennoch überplant wurden. Unabhängig davon, ob die mittlere Ackerzahl, oder die Wertstufen der Flurbilanz zugrunde liegen, enthalten viele der Windenergie-Vorranggebiete nennenswerte Anteile hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Im Folgenden genannt sind größtenteils bewaldete Gebiete, die aber auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen umfassen: • RNK-VRG11-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG14-W	BE-ID: 1600 In den Gebietssteckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichtes sind die Daten aus der Flurbilanz durchaus aufgeführt. Augenscheinlich wurden diese jedoch bei der Auswahl der Vorranggebiete nicht berücksichtigt, da diese dennoch überplant wurden. Unabhängig davon, ob die mittlere Ackerzahl, oder die Wertstufen der Flurbilanz zugrunde liegen, enthalten viele der Windenergie-Vorranggebiete nennenswerte Anteile hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Im Folgenden genannt sind größtenteils bewaldete Gebiete, die aber auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen umfassen: • RNK-VRG14-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG15-W	BE-ID: 1601 In den Gebietssteckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichtes sind die Daten aus der Flurbilanz durchaus aufgeführt. Augenscheinlich wurden diese jedoch bei der Auswahl der Vorranggebiete nicht berücksichtigt, da diese dennoch überplant wurden. Unabhängig davon, ob die mittlere Ackerzahl, oder die Wertstufen der Flurbilanz zugrunde liegen, enthalten viele der Windenergie-Vorranggebiete nennenswerte Anteile hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Im Folgenden genannt sind größtenteils bewaldete Gebiete, die aber auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen umfassen: • RNK-VRG15-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG18-W	BE-ID: 1602 In den Gebietssteckbriefen in Anhang 1 des Umweltberichtes sind die Daten aus der Flurbilanz durchaus aufgeführt. Augenscheinlich wurden diese jedoch bei der Auswahl der Vorranggebiete nicht berücksichtigt, da diese dennoch überplant wurden. Unabhängig davon, ob die mittlere Ackerzahl, oder die Wertstufen der Flurbilanz zugrunde liegen, enthalten viele der Windenergie-Vorranggebiete nennenswerte Anteile hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Im Folgenden genannt sind größtenteils bewaldete Gebiete, die aber auch hochwertige landwirtschaftliche Flächen umfassen: • RNK-VRG18-W (Vorrangflur)	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG06-W	BE-ID: 1603 Die nächstgenannten Windenergie-Vorranggebiete umfassen hingegen zu großen Teilen besonders hochwertige	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		landwirtschaftliche Flächen: • RNK-VRG06-W (Vorrangflur) Diese Flächen für die Energiegewinnung freizugeben, ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen daher an, Bau- oder Ausgleichmaßnahmen hier möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.	Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	RNK-VRG07-W	BE-ID: 1604 Die nächstgenannten Windenergie-Vorranggebiete umfassen hingegen zu großen Teilen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen: • RNK-VRG07-W (Vorrangflur) Diese Flächen für die Energiegewinnung freizugeben, ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen daher an, Bau- oder Ausgleichmaßnahmen hier möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG08-W	BE-ID: 1605 Die nächstgenannten Windenergie-Vorranggebiete umfassen hingegen zu großen Teilen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen: • RNK-VRG08-W (Vorrangflur) Diese Flächen für die Energiegewinnung freizugeben, ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen daher an, Bau- oder Ausgleichmaßnahmen hier möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG09-W	BE-ID: 1606 Die nächstgenannten Windenergie-Vorranggebiete umfassen hingegen zu großen Teilen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen: • RNK-VRG09-W (Vorrangflur) Diese Flächen für die Energiegewinnung freizugeben, ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen daher an, Bau- oder Ausgleichmaßnahmen hier möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 1607 Die nächstgenannten Windenergie-Vorranggebiete umfassen hingegen zu großen Teilen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen: • RNK-VRG12-W (Vorrangflur) Diese Flächen für die Energiegewinnung freizugeben, ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen daher an, Bau- oder Ausgleichmaßnahmen hier möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG13-W	BE-ID: 1608 Die nächstgenannten Windenergie-Vorranggebiete umfassen hingegen zu großen Teilen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen: • RNK-VRG13-W (270 ha Vorrangflur!) Diese Flächen für die Energiegewinnung freizugeben, ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen daher an, Bau- oder Ausgleichmaßnahmen hier möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen. Hervorzuheben ist vor allem das Gebiet RNK-VRG13-W. Dieses ist mit einer Größe von insgesamt ca. 390 ha weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Ca. 270 ha Vorrangflur sind hier betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG16-W	BE-ID: 1609 Die nächstgenannten Windenergie-Vorranggebiete umfassen hingegen zu großen Teilen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen: • RNK-VRG16-W (Vorrangflur) Diese Flächen für die Energiegewinnung freizugeben, ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen daher an, Bau- oder Ausgleichmaßnahmen hier möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG17-W	BE-ID: 1610 Die nächstgenannten Windenergie-Vorranggebiete umfassen hingegen zu großen Teilen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen: • RNK-VRG17-W (Vorrangflur) Diese Flächen für die Energiegewinnung freizugeben, ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Wir regen daher an, Bau- oder Ausgleichmaßnahmen hier möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gegenstand der Regionalplanung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1611 Grundsätzlich sollte der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen, wenn er nicht vermieden werden kann, auf ein Minimum reduziert werden. Windenergieanlagen sollten daher möglichst unmittelbar an bestehenden befestigten Wegen oder an Grenzen von Bewirtschaftungseinheiten vorgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1612 Des Weiteren ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Bau von Windenergieanlagen die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet, indem beispielsweise landwirtschaftlich hochwertige Böden und/oder besonders hofnahe Flächen überplant, Flächen unwirtschaftlich verkleinert oder zerschnitten sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege unterbrochen oder verlegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Die weiteren Punkte richten sich nach der Planung konkreter Anlagenstandorte.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1613 Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten flächensparend erfolgen. Gegebenenfalls können Sukzessionsflächen herangezogen werden, die bereits durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Wald werden. Es sollte u.E. überprüft werden, ob alternative Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch qualitative Aufwertungen im Wald oder auf bereits aufgeforsteten Flächen realisiert werden können. Auch naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb des jeweiligen Planungsgebietes bzw. auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen vorgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1614 Sollen Bau- oder Ausgleichmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Planungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden, so sind die zuständigen Landwirtschaftsbehörden zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1652 7. Naturschutz Windkraftanlagen stellen i. d. R. einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie hat der Gesetzgeber im Rahmen der Regionalplanung die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraft beschlossen. Vorranggebiete sind Windenergiegebiete, in denen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden müssen, sofern sich das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet und bei dessen Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, damit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Aus unserer Sicht verfügt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nicht über einen entsprechend umfangreichen Datensatz mit entsprechender Genauigkeit und Aktualität, der dazu dienen könnte, o. g. Minderungsmaßnahmen fachgerecht anordnen zu können. Ein entsprechendes landesweites Kataster ist nicht bekannt. Alternativ kann der Betreiber der Anlage bei fehlenden Daten oder ungeeigneten bzw. unverhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen Ersatzzahlungen leisten. Dies würde, zumindest im Falle des Rhein-Neckar-Kreises, quasi immer auf eine Ersatzzahlung hinauslaufen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1653 Darüber hinaus kann es auch bei getätigten Ersatzzahlungen immer zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Geschützte Arten könnten in manchen Gebieten verschwinden, ohne dass entsprechend dagegen gesteuert werden könnte. Plangebiete, in denen Konflikte mit dem besonderen Artenschutz im Vorneherein ausgeschlossen werden können, existieren im Rhein-Neckar-Kreis nicht. Daher ist aus naturschutzfachlicher Sicht in Hinblick auf den besonderen Artenschutz jedes der genannten, geplanten Vorranggebiete kritisch zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1654 Der Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde, alte Wälder (d. h. Laub-, Nadel- und Mischwälder ab einem Alter von 100 Jahren), die aufgrund von Alter und Reichtum an Habitatstrukturen ein Vorkommens-Hotspots für Fledermäuse, Brutvögel und andere geschützte Arten darstellen, als Ausschlusskriterium zu werten, wird unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird ggf. für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1655 Auch sollten Wälder mit hohem Anteil stehenden Totholzes ausgeschlossen werden (Habitat für Mopsfledermaus und weitere Fledermausarten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1656 Ähnlich verhält es sich mit Waldrefugien, sehr hochwertigen geschützten Biotopen und geschützten Mähwiesen mit einem hervorragenden Erhaltungsgrad, die ebenfalls ein Ausschlusskriterium darstellen sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den Waldrefugien herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Gesetzlich geschützte Biotope sind als Ausschlusskriterium definiert. Auf Grund der Kleinteiligkeit der Biotope und des Maßstabes der Raumnutzungskarte als verbindliches Planwerk können diese nicht immer in der Flächenabgrenzung berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in diesen Fällen in den Steckbriefen des Umweltberichtes ergänzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		BE-ID: 1657 Von Bann- und Schonwäldern sollte ein Vorsorgeabstand (mind. 350 m) eingehalten werden.	Wird gefolgt Ein 350 m Vorsorgeabstand wird wie im Kriterienkatalog dargelegt bereits eingehalten.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	BE-ID: 1658 Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Abschätzung der Natura2000-Verträglichkeit durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten bei insgesamt sechs Vorranggebieten nicht ausgeschlossen werden: • HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein • HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf • RNK-VRG10-W, Großer Wald Waibstadt/Sinsheim • RNK-VRG14-W, Legelsbusch • RNK-VRG15-W, Unterwald • RNK-VRG17-W, Steinrutschen, Wüstrott	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Flächen festgehalten, dass eine Festlegung der Flächen in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung oder artenschutzfachliche Prüfung voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Bei Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen sind die Flächen im Rahmen der Umweltprüfung bei Weiterverfolgung neu zu bewerten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	BE-ID: 1659 In Anhang 2 werden Maßnahmen vorgeschlagen, die die Konflikte mit dem VSG- oder FFH-Gebieten auf nachfolgender Planungsebene entkräften können (wie z. B. Umplanungen/Verkleinerungen oder aufbauende Natura2000-Verträglichkeituntersuchungen). Dies kann mitgetragen werden. Einem Verzicht auf solche, kritischen Vorranggebiete, die sich in oder in einem Umkreis von weniger als 300 m in Natura2000- Gebieten befinden, sollte aber nach Möglichkeit immer der Vorzug gegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Bereiche, welche sich weniger als 300 m von Natura 2000 Gebieten befinden müssen ggf. einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. Sollten erhebliche Betroffenheiten nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden können, muss ein entsprechend höherer Vorsorgeabstand eingehalten werden.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1660 HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein; Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim Das geplante Vorranggebiet befindet sich südlich, östlich und westlich des „Weißen Steins". Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und aus älteren Baumbeständen mit zahlreichen Habitaten bestehen. Dies spiegelt auch die Waldbiotopkartierung wieder, die zahlreiche nach Naturschutzrecht oder Waldrecht geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes ausweist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1661 HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein; Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim Das Plangebiet und seine Umgebung stellen einen gut erhaltenen Ausschnitt der ortstypischen Kulturlandschaft (Wald auf mittelgebirgstypischem Relief) dar. Das Landschaftsbild kann hinsichtlich Fremdkörper trotz der Vorbelastung durch einen in der näheren Umgebung kaum wahrzunehmenden, rd. 108 m hohen Funkturm als naturnah und empfindlich gegenüber Veränderungen beurteilt werden (Lage in den Landschaftsschutzgebieten ‚Bergstraße — Mitte" und „Bergstraße — Nord"). Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1662 HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein; Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind. Für Dossenheim und Schriesheim sind an windkraftsensiblen Vogelarten Nachweise von Baumfalke, Wanderfalke, Uhu und Graureiher vorhanden. Für Schriesheim sind darüber hinaus die Fledermausarten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr sowie Fransenfledermaus nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Alle vorliegenden Datengrundlagen und Hinweise zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten wurden in den Abwägungsprozess einbezogen bzw. in der Umweltprüfung berücksichtigt. So wurden in Bezug auf das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W die aktuellen Fundpunkte des Baumfalken aus der ARTIS-Datenbank in den Gebietssteckbrief als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene aufgenommen. Bei diesen Daten handelt es nur um Nachweise, die nicht näher mit Informationen hinterlegt sind und nicht mit konkreten Daten zu Horst- und / oder Quartierstandorten gleichzusetzen sind. Bzgl. des Wanderfalken und des Uhu wurden aktuelle Daten zu Revierstandorten von der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg (AGW) in die Umweltprüfung einbezogen. Dabei ist festzustellen, dass sich die Revierstandorte mit einer Ausnahme so weit entfernt von dem geplanten Vorranggebiet befinden, dass die zentralen Prüfbereiche gemäß §45b BNatSchG nicht betroffen sind. Ein Revierstandort des Wanderfalken befindet sich außerhalb des Nahbereichs im zentralen Prüfbereich. Nach der Regelvermutung des BNatSchG ist daher ein erhöhtes Tötungs-und Verletzungsrisiko anzunehmen, das durch eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Für die Regionalplanebene ist es als ausreichend anzusehen, dass von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			einer Konfliktlösung ausgegangen werden kann. Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen sind, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1663 HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein; Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim Darüber hinaus sind Konflikte mit Natura2000-Gebieten möglich.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1664 HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein; Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim Die im Umweltbericht formulierte „fehlende Eignung" wird daher grundsätzlich geteilt. Vom Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft sollte daher Abstand genommen werden. Eine Ausweisung wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen wir verweisen auf vorherige Ausführungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. In Anbetracht dessen muss die Fläche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung neu bewertet werden.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1665 HD/RNK-VRG-02-W, Lammerskopf; Heidelberg, Neckargemünd, Schönau, Wilhelmsfeld Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Grenzbereich zur Stadt Heidelberg und besteht aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen. Großteils handelt es sich laut Regierungspräsidium um einen sehr alten Wald (Baumalter zwischen 120 und 150 Jahren) mit entsprechend hohem Habitatpotential für geschützte Arten. Dies spiegelt auch die Waldbiotopkartierung wieder, die zahlreiche nach Naturschutzrecht oder Waldrecht geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes ausweist.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1666 HD/RNK-VRG-02-W, Lammerskopf; Heidelberg, Neckargemünd, Schönau, Wilhelmsfeld Das Plangebiet und seine Umgebung stellen einen gut erhaltenen Ausschnitt der ortstypischen Kulturlandschaft (Wald auf mittelgebirgstypischem Relief) dar. Das Plangebiet weist eine hohe Naturnähe ohne wesentliche Vorbelastungen auf. Aus diesen Gründen ist das Plangebiet als naturnah und empfindlich gegenüber Veränderungen zu bewerten (Lage in den Landschaftsschutzgebieten „Bergstraße — Mitte" und „Odenwald"). Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1667 HD/RNK-VRG-02-W, Lammerskopf; Heidelberg, Neckargemünd, Schönau, Wilhelmsfeld Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind. Im näheren Umfeld kommen in den drei Gemeinden die Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Zwergfledermaus sowie die windkraftsensiblen Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan vor (GIS-Artendaten). In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wird auf weitere kritische Artvorkommen eingegangen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1668 HD/RNK-VRG-02-W, Lammerskopf; Heidelberg, Neckargemünd, Schönau, Wilhelmsfeld Darüber hinaus sind Konflikte mit Natura 2000-Gebieten möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1669 HD/RNK-VRG-02-W, Lammerskopf; Heidelberg, Neckargemünd, Schönau, Wilhelmsfeld Die im Umweltbericht formulierte „fehlende Eignung" wird daher geteilt. Vom Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft sollte daher Abstand genommen werden. Eine Ausweisung wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz sehr kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1670 NOK/RNK-VRG01-W, Salzlackenkopf; Eberbach, Mudau Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Stadtteil Friedrichsdorf im Grenzbereich zu Mudau und besteht ausschließlich aus Waldflächen die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der Neuabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1671 NOK/RNK-VRG01-W, Salzlackenkopf; Eberbach, Mudau Das Plangebiet und seine Umgebung stellen einen gut erhaltenen Ausschnitt der ortstypischen Kulturlandschaft (Wald mit angrenzenden ökologisch hochwertigen Grünlandflächen und Gehölzbeständen, mittelgebirgstypisches Relief mit weitreichenden Aussichten) dar. Vorbelastungen fehlen vollständig. Es bestehen weite Sichtbeziehungen nach Hessen (Oberzent) und von Hessen zum Salzlackenkopf. Aus diesen Gründen ist das Plangebiet als naturnah und empfindlich gegenüber Veränderungen zu bewerten (Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach"). Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1672 NOK/RNK-VRG01-W, Salzlackenkopf; Eberbach, Mudau Nach Aussage der Naturschutzbeauftragten die für das Gebiet zuständig ist umfasst der Salzlackenkopf nicht nur zahlreiche kartierte Biotope, sondern auch nichtkartierte Biotope wie Felsstrukturen und Trockenmauern.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1673 NOK/RNK-VRG01-W, Salzlackenkopf; Eberbach, Mudau Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind. Westlich des Salzlackenkopfes auf Friedrichsdorfer Gemarkung konnte ein Rotmilan nachgewiesen werden (eigene Beobachtung, April 2024).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt. Das westliche Teilgebiet entfällt demnach.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1674 NOK/RNK-VRG01-W, Salzlackenkopf; Eberbach, Mudau Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Artenschutz kritisch gesehen.	das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1675 NOK/RNK-VRG02-W, Schönbuchwald; Aglasterhausen, Reichartshausen Das geplante Vorranggebiet befindet sich nördlich von Reichartshausen im Schönbuchwald östlich von Michelbach (NOK). Das Plangebiet besteht aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen.Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1676 NOK/RNK-VRG02-W, Schönbuchwald; Aglasterhausen, Reichartshausen Das Plangebiet und seine Umgebung stellen einen gut erhaltenen Ausschnitt der ortstypischen Kulturlandschaft (Wald mit angrenzendem Offenland, darunter ökologisch hochwertige Grünlandflächen und Gehölzbestände) dar. Bis auf größere Straßen fehlen Vorbelastungen weitgehend, so dass das Plangebiet als naturnah und empfindlich gegenüber Veränderungen (Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I - Kleiner Odenwald") zu bewerten ist. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1678 NOK/RNK-VRG02-W, Schönbuchwald; Aglasterhausen, Reichartshausen Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1679 NOK/RNK-VRG02-W, Schönbuchwald; Aglasterhausen, Reichartshausen Eine Ausweisung als Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1680 NOK/RNK-VRG03-W, Bargener Weg; Aglasterhausen, Helmstadt-Bargen Das geplante Vorranggebiet befindet sich nordöstlich des Ortsteils Helmstadt im Grenzbereich zu Aglasterhausen. Das Plangebiet liegt im ungeschützten Außenbereich und besteht im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Flächen, die an kleinere Waldflächen (Waldinseln) anschließen. Im Bereich des Plangebietes befinden sich kartierte Wald- und Offenlandbiotope.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den kartierten Biotopen herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1681 NOK/RNK-VRG03-W, Bargener Weg; Aglasterhausen, Helmstadt-Bargen Das Landschaftsbild ist bis auf die recht intensive landwirtschaftliche Nutzung im Wesentlichen als unbelastet zu bewerten. Bei dem Plangebiet und Umgebung handelt sich um Ausschnitte einer typischen Kraichgaulandschaft mit überwiegend ackerbaulich genutztem Offenland und Waldinsel. Nah- und Fernwirkung von Windkraftanlagen würden das Gebiet erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1682 NOK/RNK-VRG03-W, Bargener Weg; Aglasterhausen, Helmstadt-Bargen Für die Tierwelt sind ungestörte Waldinseln ein wichtiger Rückzugsort in einer eher ausgeräumten und intensiv genutzten Umgebung. Greif- und Großvögel nutzen diese mangels Alternativen häufig zur Brut. In Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, in den Offenlandbereichen finden sich die Nahrungshabitate. Südlich des Plangebietes konnten auf Ackerflächen Rot- und Schwarzmilan bei der Jagd beobachtet werden (eigene Beobachtung, April 2024). Eine Brut im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Im Ortsteil Bargen wurde das Große Mausohr nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1683 NOK/RNK-VRG03-W, Bargener Weg; Aglasterhausen, Helmstadt-Bargen Eine Ausweisung als Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 1706 RNK-VRG01-W, Kettenwald; Eberbach Das geplante Vorranggebiet ist Teil des aktuell in der Genehmigung befindlichen Windparks Waldbrunn, von dem nur zwei Windkraftanlagen auf Eberbacher Gemarkung liegen. Die Bewertung des Plangebietes erfolgte nach den eingereichten Unterlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 1707 RNK-VRG01-W, Kettenwald; Eberbach Aufgrund seiner landschaftlichen Lage, den zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Eingriffen in einem ökologisch hochwertigen Gebiet (Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I - Kleiner Odenwald") sowie den artenreichen Vorkommen geschützter Arten wären umfangreiche Maßnahmen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Bis zum Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele stehen Landschaftsschutzgebiete der Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß § 26 Abs.3 BNatschG nicht mehr entgegen. Windenergieanlagen sind somit auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 1708 RNK-VRG01-W, Kettenwald; Eberbach Das Ausweisen von Vorrangflächen für die Windkraft im Bereich des geplanten Windparks Waldbrunn wird sowohl	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 1709 RNK-VRG02-W, Kolben; Schönbrunn Das geplante Vorranggebiet liegt nördlich des Ortsteils Moosbrunn und besteht aus Waldflächen. Teilweise sind die Waldflächen alt und strukturreich. Es scheinen sich aber auch zahlreiche Jungbestände und Neuaufforstungen im Plangebiet zu befinden. Im Plangebiet sind Waldbiotope kartiert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 1710 RNK-VRG02-W, Kolben; Schönbrunn Aufgrund der eher abgelegenen Lage dient das Plangebiet vermutlich insbesondere den Bewohnern der umliegenden Gemeinden als Naherholungsgebiet. Aufgrund seiner Naturnähe weist das Plangebiet dennoch eine hohe Eignung für Wanderer und Erholungsuchende auf, wenn auch sicher nicht die Bedeutung ähnlicher Waldgebiete, die näher zu Ballungszentren liegen erreicht wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG02-W	BE-ID: 1711 RNK-VRG02-W, Kolben; Schönbrunn Vorbelastungen fehlen bis auf eine südlich des Waldes vorbeiführende, in der hügeligen Landschaft kaum auffallenden Freileitung völlig, so dass das Plangebiet als naturnah und empfindlich gegenüber Veränderungen (Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I - Kleiner Odenwald") zu bewerten ist. Das Plangebiet und seine Umgebung stellen einen gut erhaltenen Ausschnitt der ortstypischen Kulturlandschaft (Wald, ökologisch hochwertige Grünlandflächen in der näheren Umgebung, hügeliges Relief) dar. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 1713 RNK-VRG02-W, Kolben; Schönbrunn Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind. Im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Plangebiet wurde der Rotmilan nachgewiesen, in der näheren Umgebung des Plangebietes der Wespenbussard (GIS-Artendaten). Gemäß der für das Gebiet zuständigen Naturschutzbeuaftragten kommen zahlreiche Amphibienarten mit entsprechenden Reproduktionsgewässern im Plangebiet vor.	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 1714 RNK-VRG02-W, Kolben; Schönbrunn Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 1715 RNK-VRG03-W, Hebert; Eberbach, Schönbrunn Das Plangebiet umfasst Waldgebiete zwischen Eberbach-Neckarwimmersbach und Schönbrunn. Das Plangebiet besteht aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 1719 RNK-VRG03-W, Hebert; Eberbach, Schönbrunn Von Eberbach über das Neckartal ist das Plangebiet relativ schnell zu erreichen. Die Waldbereiche sind tagestouristisch gut ausgebaut und umfassen zahlreiche Wanderwege für die Naherholung. Im Bereich des Plangebiets befindet sich ein großer Waldparkplatz mit Skiloipe und Wanderwegen. Für Erholungssuchende, und Wanderer weist das Gebiet daher eine gute Eignung auf. Das Plangebiet weist eine hohe Naturnähe ohne wesentliche Vorbelastungen auf. Aus diesen Gründen ist das Plangebiet als naturnah und empfindlich gegenüber Veränderungen zu bewerten (Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II — Eberbach").	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG03-W	BE-ID: 1720 RNK-VRG03-W, Hebert; Eberbach, Schönbrunn Das Plangebiet und seine Umgebung stellen einen gut erhaltenen Ausschnitt der ortstypischen Kulturlandschaft (Wald auf Höhenzug im Mittelgebirge) dar. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fern-, wirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 1721 RNK-VRG03-W, Hebert; Eberbach, Schönbrunn Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind. Im Plangebiet sowie dessen näherer Umgebung sind die windkraftsensiblen Arten Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Rotmilan, Raufußkauz, Schwarzmilan und Wespenbussard nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 1722 RNK-VRG03-W, Hebert; Eberbach, Schönbrunn Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherigen Ausführungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 1723 RNK-VRG04-W, Kreuzberg; Schönbrunn Das geplante Vorranggebiet liegt westlich und südwestlich von Schönbrunn und besteht aus Waldflächen. Teilweise sind die Waldflächen alt und strukturreich. Es scheinen sich aber auch zahlreiche Jungbestände und Neuaufforstungen im Plangebiet zu befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 1724 RNK-VRG04-W, Kreuzberg; Schönbrunn Aufgrund der eher abgelegenen Lage dient das Plangebiet vermutlich insbesondere den Bewohnern der umliegenden Gemeinden als Naherholungsgebiet. Aufgrund seiner Naturnähe weist das Plangebiet eine hohe Eignung für Wanderer und Erholungsuchende auf, wenn auch sicher nicht die Bedeutung ähnlicher Waldgebiete, die näher zu Ballungszentren liegen erreicht wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG04-W	BE-ID: 1725 RNK-VRG04-W, Kreuzberg; Schönbrunn Das Plangebiet weist bis auf einen am Waldrand gelegenen kleinen, gut eingegrünten Funkturm keine Vorbelastung auf. Aus diesen Gründen ist das Plangebiet als naturnah und empfindlich gegenüber Veränderungen zu bewerten (Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I — Kleiner Odenwald"). Das Plangebiet und seine Umgebung stellen einen gut erhaltenen Ausschnitt der ortstypischen Kulturlandschaft (Wald auf Hochebene mit angrenzenden, ökologisch hochwertigen Grünlandbereichen und Gehölzgruppen) dar. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 1726 RNK-VRG04-W, Kreuzberg; Schönbrunn Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind. An windkraftsensiblen Vogelarten wurden in der näheren Umgebung Baumfalke und Rotmilan nachgewiesen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(GIS-Artendaten).	vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1727 RNK-VRG05-W, Dreimärker, Striet, Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Spechbach Das geplante Vorranggebiet liegt im Bereich des Vorhabens „Dreimärker". Aktuell laufen hierzu die artenschutzrechtlichen Untersuchungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 1728 RNK-VRG05-W, Dreimärker, Striet, Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Spechbach Das Plangebiet befindet sich zwar im ungeschützten Außenbereich (Wald). Dennoch ist das Landschaftsbild des Plangebiets und seiner Umgebung im Wesentlichen als unbelastet zu werten und stellt einen Ausschnitt der ortstypischen Landschaft (Wald mit angrenzendem Grünund Ackerland sowie Streuobstwiesen) dar.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1729 RNK-VRG05-W, Dreimärker, Striet, Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Spechbach Aufgrund seiner landschaftlichen Lage, den zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Eingriffe in einem ökologisch hochwertigen Gebiet sowie den artenreichen Vorkommen geschützter Arten werden vermutlich umfangreiche Maßnahmen umzusetzen sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1731 RNK-VRG05-W, Dreimärker, Striet, Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Spechbach Das Ausweisen von Vorrangflächen für die Windkraft im	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereich des geplanten Vorhabens „Dreimärker" wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 1733 RNK-VRG06-W, Langloch; Helmstadt-Bargen Das geplante Vorranggebiet befindet sich östlich des Ortsteils Helmstadt und besteht aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG06-W	BE-ID: 1735 RNK-VRG06-W, Langloch; Helmstadt-Bargen Beim Plangebiet handelt es sich um eine landschaftstypische, kleinräumige Waldinsel des Kraichgaus, die zu einem großen Teil Vorranggebiet werden soll. Obwohl diese im ungeschützten Außenbereich gelegen ist, ist die Waldinsel für das Landschaftsbild im eher ackerbaulich geprägten Kraichgau wichtig und stellt einen typischen Landschaftsausschnitt (Waldinsel von Ackerflächen umgeben) dar. Das Landschaftsbild ist bis auf die intensive Landwirtschaft als unbelastet zu bewerten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 1737 RNK-VRG06-W, Langloch; Helmstadt-Bargen Aufgrund der Kleinräumigkeit der Waldinsel, der Abgelegenheit von größeren Zentren, der aufgrund der Lage erschwerten Zugänglichkeit und dem Fehlen von größeren Parkmöglichkeiten wird das Plangebiet und seine Umgebung vermutlich nur von der Anwohnerschaft zu Naherholung und Spaziergängen genutzt. Für die Bewohner von Kraichgaugemeinden stellen diese Waldinseln dennoch wertvolle Naherholungsräume dar. Nah- und Fernwirkung von Windkraftanlagen würden das Gebiet erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 1739 RNK-VRG06-W, Langloch; Helmstadt-Bargen Für die Tierwelt sind ungestörte Waldinseln ein wichtiger Rückzugsort in einer eher ausgeräumten und intensiv genutzten Umgebung. Greif- und Großvögel nutzen diese mangels Alternativen häufig zur Brut. Neben den genannten Konflikten mit der Eingriffsregel sind daher auch Konflikte mit dem besonderen Artenschutz zu erwarten. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind. Westlich des Plangebietes konnten auf Ackerflächen Rotund Schwarzmilan bei der Jagd beobachtet werden (eigene Beobachtung, April 2024). Eine Brut im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Im Ortsteil Bargen wurde das Große Mausohr nachgewiesen (GIS-Artendaten der UNB).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 1741 RNK-VRG06-W, Langloch; Helmstadt-Bargen Eine Ausweisung als Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 1745 RNK-VRG07-W, Wolfsloch; Helmstadt-Bargen, Waibstadt Das geplante Vorranggebiet liegt im ungeschützten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Außenbereich zwischen Waldinseln westlich von Helmstadt-Bargen und nördlich von Waibstadt. Es besteht im Wesentlichen aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Daneben befinden sich aber auch geschützte Biotope, darunter Magere Flachland-Mähwiesen, im Plangebiet bzw. dessen näherer Umgebung.	Teilregionalplanverfahrens um die östliche Teilfläche reduziert. Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit den kleinräumig abgegrenzten geschützten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG07-W	BE-ID: 1746 RNK-VRG07-W, Wolfsloch; Helmstadt-Bargen, Waibstadt Das Plangebiet ist bis auf eine kleinere Freileitung in der näheren Umgebung ohne Vorbelastungen und stellt einen typischen Landschaftsausschnitt (Waldinseln von Ackerflächen umgeben) dar.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 1748 RNK-VRG07-W, Wolfsloch; Helmstadt-Bargen, Waibstadt Zur Naherholung spielt das Gebiet voraussichtlich nur für die lokale Bevölkerung eine größere Rolle. Es ist über einen Parkplatz verkehrlich erschlossen und kann für Wanderungen durch Offenland und Spaziergänge genutzt werden. Für die Bewohner von Kraichgaugemeinden stellen insbesondere Waldinseln, wie sie an das Plangebiet angrenzen, wertvolle Naherholungsräume dar. Nah- und Fernwirkung von Windkraftanlagen würden das Gebiet erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 1749 RNK-VRG07-W, Wolfsloch; Helmstadt-Bargen, Waibstadt Für die Tierwelt sind ungestörte Waldinseln ein wichtiger	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rückzugsort in einer eher ausgeräumten und intensiv genutzten Umgebung. Greif- und Großvögel nutzen diese mangels Alternativen häufig zur Brut. In Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, in Offenlandbereichen (wie dem Plangebiet) finden sich die Nahrungshabitate. Im Umkreis des Plangebietes ist in Waibstadt das Große Mausohr nachgewiesen (GIS-Artendaten).	eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Das Gebiet wird im Rahmen der Gesamtabwägung um die östliche Teilfläche reduziert.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 1750 RNK-VRG07-W, Wolfsloch; Helmstadt-Bargen, Waibstadt Eine Ausweisung als Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 1751 RNK-VRG08-W, Wurmberg; Zuzenhausen Das geplanten Vorranggebiet liegt westlich von Zuzenhausen im ungeschützten Außenbereich und umfasst im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen am Waldrand (Waldinsel) sowie offenbar teilweise waldrandnahe Waldflächen. Im Plangebiet befinden sich kartierte Biotope und es gibt keine wesentlichen Vorbelastungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 1752 RNK-VRG08-W, Wurmberg; Zuzenhausen Zur Naherholung spielt das Gebiet voraussichtlich nur für die lokale Bevölkerung eine größere Rolle. Es liegt im Bereich der größeren Städte Wiesloch und Sinsheim und eignet sich als Naherholungsgebiet für Wanderungen und Spaziergänge. Für die Bewohner von Kraichgaugemeinden stellen insbesondere Waldinseln, wie sie an das Plangebiet angrenzen, wertvolle Naherholungsräume dar. Nah- und Fernwirkung von Windkraftanlagen würden das Gebiet erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 1753 RNK-VRG08-W, Wurmberg; Zuzenhausen Für die Tierwelt sind ungestörte Waldinseln ein wichtiger Rückzugsort in einer eher ausgeräumten und intensiv genutzten Umgebung. Greif- und Großvögel nutzen diese mangels Alternativen häufig zur Brut. In Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, in Offenlandbereichen (wie dem Plangebiet) finden sich die Nahrungshabitate. In der näheren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umgebung konnten die Waldschnepfe und der Wiedehopf nachgewiesen werden (GIS-Artendaten).	
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 1755 RNK-VRG08-W, Wurmberg; Zuzenhausen Eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 1756 RNK-VRG09-W, Roter Bruch, Schlangenwedel; Walldorf Das geplante Vorranggebiet befindet sich südlich der Stadt Walldorf östlich der BAB A5 und nördlich der BAB A6. In weiterer nördlicher Entfernung verläuft die L723. Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus intensiv genutzten Ackerflächen. Es sind nur wenige Einzelbäume im Ackerland vorhanden. Im Südwesten befinden sich waldähnliche Strukturen jüngeren Alters („Roter Bruch"). Gesetzlich geschützte Biotope liegen offenbar nicht innerhalb des Plangebiets, aber in dessen näherer Umgebung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG09-W	BE-ID: 1758 RNK-VRG09-W, Roter Bruch, Schlangenwedel; Walldorf Eine starke Vorbelastung durch die Nähe zu den beiden Autobahnen sowie durch zwei nahegelegene große Aussiedlerhöfe ist gegeben. Dennoch stellt das Plangebiet und seine Umgebung einen Ausschnitt der ortstypischen Kulturlandschaft ((Halb-)Offenland in der Rheinebene) dar.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 1759 RNK-VRG09-W, Roter Bruch, Schlangenwedel; Walldorf Das Plangebiet wird aufgrund fehlender Parkplätze sowie keinem direkten Anschluss an Wohngebiete vermutlich kaum zu Erholungszwecken genutzt. Das eher monotone Landschaftsbild, die gerade Wegeführung sowie die oben beschriebenen Vorbelastungen laden nicht zum längeren Verweilen ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 1760 RNK-VRG09-W, Roter Bruch, Schlangenwedel; Walldorf Vorkommen geschützter Arten sind jedoch möglich. Bruten windkraftsensibler Vogelarten sowie Habitatstrukturen von Fledermausarten sind im nördlich gelegenen Wald („Reilinger Eck"), der als Vogelschutzgebiet „Schwetzinger und Hockenheimer Hardt" und Schonwald geschützt ist, möglich. Aufgrund der eingeschränkten Freizeitnutzung der Flächen sind Nutzungen durch Feldvögel (Feldvogelkulisse), regelmäßige Nahrungsgäste (auch windkraftsensible Arten) und Rastvögel (z. B. im Bereich des Feuchtgebiets im Roten Bruch) nicht auszuschließen. Im Sinne der Eingriffsregel scheint das Gebiet daher für Windkraftanlagen gut geeignet zu sein, Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind aber möglich. Im Bereich des „Roten Bruchs" sind die windkraftsensiblen Arten Baumfalke und Wespenbussard hinterlegt (s. E-Mail, LUBW, 15.03.2024). Im Umfeld wurden die windkraftsensiblen Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Kleiner Abendsegler nachgewiesen, ebenso der streng geschützte, aktuell nicht mehr als kollisionsgefährdet eingeschätzte	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ziegenmelker, der aber zusätzlich auch ein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen zeigt (GIS-Artendaten).	maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 1761 RNK-VRG09-W, Roter Bruch, Schlangenwedel; Walldorf Die im Umweltbericht formulierte „bedingte Eignung" kann daher hinsichtlich der Eingriffsregel geteilt werden. Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft kann hinsichtlich des besonderen Artenschutzes bedenklich sein (s. o.).	Wird zur Kenntnis genommen es wird auf vorherige Ausführungen verweisen
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 1762 RNK-VRG10-W, Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim; Sinsheim, Waibstadt Das geplante Vorranggebiet liegt zwischen Sinsheim und Waibstadt und besteht aus zwei Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen. Das Plangebiet bzw. die zwei Teilflächen werden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen getrennt, durch die eine Freileitung verläuft. Abgesehen von größeren Straßen, die Sinsheim, Waibstadt sowie Daisbach verbinden, befinden sich keine Vorbelastungen im Plangebiet sowie dessen näherer Umgebung.	Wird zur Kenntnis genommen Zum Zeitpunkt einer möglichen konkreter werdenden Anlagenplanung ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mittels konkreter Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 1763 RNK-VRG10-W, Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim; Sinsheim, Waibstadt Aufgrund von Lage und Struktur dient das Plangebiet insbesondere für die lokale Bevölkerung Sinsheims und Waibstadts als ortsnahes Naherholungsgebiet. Darüber hinaus kann es auch für Wanderungen oder zur Erholung genutzt werden. Es ist gut über Parkmöglichkeiten erschlossen. Der „Große Wald" stellt eine besonders große Waldinsel im Kraichgau dar und hat damit auch eine gewisse Bedeutung für	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naherholung und Tierwelt. Nah- und Fernwirkung von Windkraftanlagen würden das Gebiet erheblich verändern.	das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 1764 RNK-VRG10-W, Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim; Sinsheim, Waibstadt Für die Tierwelt sind ungestörte Waldinseln ein wichtiger Rückzugsort in einer eher ausgeräumten und intensiv genutzten Umgebung. Greif- und Großvögel nutzen diese mangels Alternativen häufig zur Brut. In Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, in angrenzenden Offenlandbereichen finden sich die Nahrungshabitate. In der näheren Umgebung wurde das Große Mausohr nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	RNK-VRG10-W	BE-ID: 1765 RNK-VRG10-W, Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim; Sinsheim, Waibstadt Darüber hinaus sind Konflikte mit Natura 2000-Gebieten möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 1766 RNK-VRG10-W, Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim; Sinsheim, Waibstadt Die im Umweltbericht formulierte „fehlende Eignung" wird daher geteilt. Vom Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft sollte daher Abstand genommen werden. Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1767 RNK-VRG11-W, Wallenberg Süd; Dielheim, Mühlhausen Das geplante Vorranggebiet liegt westlich von Mühlhausen-Tairnbach und südlich von Dielheim. Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen sowie angrenzenden Offenlandbereichen am Melschbach.	Wird zur Kenntnis genommen Alte Waldbestände sowie der Bodenschutzwald konnten im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung, soweit bekannt, ausgespart werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 1768 RNK-VRG11-W, Wallenberg Süd; Dielheim, Mühlhausen Das Plangebiet stellt einen Ausschnitt aus der kraichgautypischen Kulturlandschaft. Das Landschaftsbild ist im Wesentlichen ohne Vorbelastungen, so dass das Plangebiet als naturnah und empfindlich gegenüber Veränderungen (Lage im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau") zu bewerten ist. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1769 RNK-VRG11-W, Wallenberg Süd; Dielheim, Mühlhausen Das Plangebiet dient vermutlich v. a. der örtlichen Naherholung für die Bewohner der umliegenden Gemeinden.	Nicht betroffen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1771 RNK-VRG11-W, Wallenberg Süd; Dielheim, Mühlhausen Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind. In der näheren Umgebung wurden Zwergfledermaus und Wiedehopf nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1773 RNK-VRG11-W, Wallenberg Süd; Dielheim, Mühlhausen Eine Ausweisung wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen	Wird zur Kenntnis genommen Siehe BE-ID 1771

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1774 RNK-VRG12-W, Großer Wald, Dielheim; Dielheim Das geplante Vorranggebiet befindet sich östlich von Mühlhausen-Tairnbach und südöstlich von Dielheim gelegen. Das Plangebiet besteht aus Waldflächen (Waldinsel), die zumeist strukturreich sind und aus älteren Baumbeständen mit zahlreichen Habitaten bestehen. Angrenzend daran befindet sich überwiegend ackerbaulich genutztes Offenland.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1776 RNK-VRG12-W, Großer Wald, Dielheim; Dielheim An Vorbelastungen sind die nördlich gelegene Autobahn A6 und ein nahegelegener Funkmast zu nennen. Das Plangebiet wird vermutlich dennoch zur ortsnahen Erholung bzw. für Spaziergänge genutzt. Eine gute Erschließung mit Wegen erfolgt über Tairnbach und Horrenberg. Der „Große Wald" stellt eine besonders große Waldinsel im Kraichgau dar und hat damit auch eine gewisse Bedeutung für Naherholung und Tierwelt. Nah- und Fernwirkung von Windkraftanlagen würden das Gebiet erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1778 RNK-VRG12-W, Großer Wald, Dielheim; Dielheim Für die Tierwelt sind ungestörte Waldinseln ein wichtiger Rückzugsort in einer eher ausgeräumten und intensiv genutzten Umgebung. Greif- und Großvögel nutzen diese mangels Alternativen häufig zur Brut. In Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, in angrenzenden Offenlandbereichen finden sich die Nahrungshabitate.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1779 RNK-VRG12-W, Großer Wald, Dielheim; Dielheim Auch wenn das Plangebiet hinsichtlich der Eingriffsregel als vorbelastet gelten muss (insbesondere durch die Autobahnnähe), sollte die im Umweltbericht formulierte „bedingte Eignung" nochmals hinterfragt werden, insbesondere auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 1780 RNK-VRG13-W, Energiealle; Sinsheim Das geplante Vorranggebiet liegt westlich der Stadt Sinsheim beidseitig der Autobahn im ungeschützten Außenbereich im überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenland. In der Umgebung liegen Waldinseln. Eine Waldinsel wird förmlich von Plangebiet und Autobahn umschlossen. Es befinden sich zahlreiche geschützte Biotope im Plangebiet. Es fanden bereits Vorabstimmungen zu artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Vorhaben „Energieallee" statt, das sich weitgehend mit dem geplanten Vorranggebiet deckt. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung liegen zahlreiche geschützte Biotope. Die größte Vorbelastung des Plangebietes stellt die Autobahn A6 dar, die die beiden Teilbereiche trennt sowie das südöstlich angrenzende Gewerbegebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. Eine Beeinträchtigung der Waldinseln konnte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nicht festgestellt werden. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG13-W	BE-ID: 1782 RNK-VRG13-W, Energiealle; Sinsheim Das Plangebiet stellt trotzdem größtenteils einen Landschaftsausschnitt einer typischen Kraichgaulandschaft mit dem entsprechenden hügeligen Relief dar. Aufgrund von Größe und Topographie ist es weit von der Umgebung einsehbar mit entsprechender Fernwirkung. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 1783 RNK-VRG13-W, Energiealle; Sinsheim Das Plangebiet wird aller Voraussicht nach überwiegend von den Einwohnern der angrenzenden Städte und Gemeinden Sinsheim, Dielheim und Zuzenhausen zur Naherholung wie Wandern, Spazierengehen etc. genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 1784 RNK-VRG13-W, Energiealle; Sinsheim Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern der nahe gelegenen Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, die die Offenlandbereiche des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzen können. Südlich und südwestlich des Plangebiets wurde das Große Mausohr nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 1785 RNK-VRG13-W, Energiealle; Sinsheim Auch wenn das Plangebiet hinsichtlich der Eingriffsregel als vorbelastet gelten muss, sollte die im Umweltbericht formulierte „bedingte Eignung" nochmals hinterfragt werden, insbesondere auch in Anbetracht des besonderen Artenschutzes.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1784

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 1786 RNK-VRG14-W, Legelsbusch; Angelbachtal Das geplante Vorranggebiet befindet sich westlich von Angelbachtal-Eichtersheim und besteht im Wesentlichen aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen. Es bestehen im Bereich des Plangebiets bis auf eine westlich vorbeiführende größere Straße keine Vorbelastungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG14-W	BE-ID: 1787 RNK-VRG14-W, Legelsbusch; Angelbachtal Das Plangebiet und dessen Umgebung stellen einen typischen Landschaftsausschnitt mit Wald, angrenzenden überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, Obstgärten und Gehölzen in hügelig bewegtem Relief dar. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 1788 RNK-VRG14-W, Legelsbusch; Angelbachtal Das Gebiet wird intensiv zur örtlichen Naherholung wie Spaziergängen genutzt und ist über ausgebaute Feldwege gut erschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 1789 RNK-VRG14-W, Legelsbusch; Angelbachtal Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern der nahegelegenen Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, die die Offenlandbereiche der Umgebung als Nahrungshabitat nutzen können. Westlich des Plangebietes wurde der Wiedehopf, südwestlich des Plangebietes die Zwergfledermaus nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 1790 RNK-VRG14-W, Legelsbusch; Angelbachtal Darüber hinaus sind Konflikte mit Natura2000-Gebieten möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet erforderlich. Diese Prüfung konnte erbracht werden und wurde seitens der höheren Naturschutzbehörde plausibilisiert. Demnach muss kein weiterer Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet 6718-311 eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund muss das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen der strategischen Umweltprüfung neu bewertet werden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes erfolgt nicht. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 1791 RNK-VRG14-W, Legelsbusch; Angelbachtal Die im Umweltbericht formulierte „fehlende Eignung" ist daher nachvollziehbar. Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1790 und 1789

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 1792 RNK-VRG15-W, Unterwald; Angelbachtal Das geplante Vorranggebiet befindet sich östlich von Angelbachtal-Michelfeld und besteht im Wesentlichen aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG15-W	BE-ID: 1793 RNK-VRG15-W, Unterwald; Angelbachtal Es bestehen im Bereich des Plangebiets keine Vorbelastungen außer einer östlich vorbeiführenden Freileitung. Das Plangebiet und dessen Umgebung stellen einen typischen Landschaftsausschnitt mit Wald, angrenzenden überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, Gewässer und Gehölzen in hügelig bewegtem Relief dar. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 1794 RNK-VRG15-W, Unterwald; Angelbachtal Das Gebiet wird intensiv zur örtlichen Naherholung wie Spaziergängen genutzt und ist über ausgebaute Feldwege gut erschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 1795 RNK-VRG15-W, Unterwald; Angelbachtal Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern der nahegelegenen Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, die die Offenlandbereiche der Umgebung als Nahrungshabitat nutzen können. Nördlich des Plangebietes wurde das Große Mausohr nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1796 RNK-VRG15-W, Unterwald; Angelbachtal Darüber hinaus sind Konflikte mit Natura2000-Gebieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möglich.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 1797 RNK-VRG15-W, Unterwald; Angelbachtal Die im Umweltbericht formulierte „fehlende Eignung" ist daher nachvollziehbar. Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1798 RNK-VRG16-W, Pfohberg; Sinsheim Das geplante Vorranggebiet befindet sich östlich des Sinsheimer Stadtteils Reihen und besteht im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Flächen, die vorwiegend ackerbaulich genutzt werden, Gehölzbeständen und Waldbereichen (Waldinseln), die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und genannten Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG16-W	BE-ID: 1799 RNK-VRG16-W, Pfohberg; Sinsheim Trotz seiner Ortsnähe gibt es im Plangebiet sowie dessen näherer Umgebung keine nennenswerten Vorbelastungen. Das Plangebiet und dessen Umgebung stellen einen typischen Landschaftsausschnitt (Waldinseln, ackerbaulich genutzte Flächen, Gewässer „Binsenklinge" und Gehölzbestände auf kraichgautypischem Relief) dar. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1800 RNK-VRG16-W, Pfohberg; Sinsheim Das Plangebiet wird intensiv zur örtlichen Naherholung wie Spaziergängen genutzt und ist über ausgebaute Feldwege von Reihen aus gut erschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Naherholung Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1801 RNK-VRG16-W, Pfohberg; Sinsheim Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern der betroffenen Waldinseln finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, die die angrenzenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat nutzen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1802 RNK-VRG16-W, Pfohberg; Sinsheim Eine Ausweisung wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1801
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 1803 RNK-VRG17-W, Steinrutschen, Wüstrott; Angelbachtal, Sinsheim Das geplante Vorranggebiet befindet sich südlich von Angelbachtal und südwestlich von Sinsheim-Waldangelloch. Es	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		besteht im Wesentlichen aus Waldflächen, die zumeist strukturreich sind und ältere Baumbestände mit zahlreichen Habitaten umfassen. Angrenzend an die Waldflächen befinden sich überwiegend ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen und der Eberbach.	Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG17-W	BE-ID: 1804 RNK-VRG17-W, Steinrutschen, Wüstrott; Angelbachtal, Sinsheim Trotz seiner relativen Ortsnähe gibt es im Plangebiet sowie dessen näherer Umgebung keine nennenswerten Vorbelastungen. Das Plangebiet und dessen Umgebung stellen einen typischen Landschaftsausschnitt (mittelgroße Waldfläche, ackerbaulich genutzte Flächen, Eberbach und Gehölzbestände auf kraichgautypischem Relief) dar. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 1805 RNK-VRG17-W, Steinrutschen, Wüstrott; Angelbachtal, Sinsheim Es wird intensiv zur örtlichen Naherholung wie Spaziergängen genutzt und ist über ausgebaute Feldwege insbesondere von Angelbachtal aus gut erschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 1806 RNK-VRG17-W, Steinrutschen, Wüstrott; Angelbachtal, Sinsheim Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor, unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, die die angrenzenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat nutzen können. Im Plangebiet wurde die Waldschnepfe, östlich außerhalb des Plangebietes der Rotmilan nachgewiesen (GIS-Artendaten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 1807 RNK-VRG17-W, Steinrutschen, Wüstrott; Angelbachtal, Sinsheim Darüber hinaus sind Konflikte mit Natura2000-Gebieten möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG17-W wurde um die Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" reduziert. Es konnte keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Ferner erfolgt eine Erweiterung der Fläche in Richtung Nord-Westen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können durch die angrenzende Lage auf Grundlage einer mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 1808 RNK-VRG17-W, Steinrutschen, Wüstrott; Angelbachtal, Sinsheim Die im Umweltbericht formulierte „fehlende Eignung" ist daher nachvollziehbar. Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert. Auf Grundlage der neuen Abgrenzung muss die Fläche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung neu bewertet werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1809 RNK-VRG18-W, Häuselsgrund; Sinsheim Das geplante Vorranggebiet befindet sich südöstlich von Sinsheim-Hilsbach gelegen und besteht aus landwirtschaftlichen Flächen, die fast vollständig ackerbaulich genutzt werden sowie kleineren Fließgewässern und Gehölzbeständen. Außerhalb des Plangebietes liegt nördlich eine Waldinsel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG18-W	BE-ID: 1810 RNK-VRG18-W, Häuselsgrund; Sinsheim Außer einer nördlich des Plangebietes verlaufenden Freileitung und der Straße zwischen Hilsbach und Adelshofen befinden sich keine Vorbelastungen im Plangebiet. Das Landschaftsbild wirkt aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und des flachen Reliefs eher wenig abwechslungsreich, die weitrechenden Ausblicke, die teilweise bis in die nächstgelegenen Siedlungen und Waldgebiete reichen relativieren den Eindruck jedoch etwas. Windkraftanlagen würden das Gebiet hinsichtlich Nah- und Fernwirkung erheblich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1811 RNK-VRG18-W, Häuselsgrund; Sinsheim Das Plangebiet dient aller Voraussicht nach den Anwohnern von Hilsbach und Adelshofen als wohnortnahes Naherholungsgebiet, vermutlich vorwiegend zur Feierabenderholung und für Spaziergänge.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1812 RNK-VRG18-W, Häuselsgrund; Sinsheim Der besondere Artenschutz ist potentiell betroffen. In den Althölzern der nördlich gelegenen Waldinsel finden zahlreiche geschützte Arten geeignete Habitatstrukturen vor., unter denen vermutlich auch windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermausarten sind, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1813 RNK-VRG18-W, Häuselsgrund; Sinsheim Auch wenn das Plangebiet hinsichtlich der Eingriffsregel durch die intensive ackerbauliche Nutzung und die Verbindungsstraße als vorbelastet gelten muss, sollte die im Umweltbericht formulierte „bedingte Eignung" nochmals hinterfragt werden. Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird zumindest bezüglich des besonderen Artenschutzes kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1811 und 1812
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 1814 RNK-VRG04-W, Kreuzberg; Schönbrunn Das Ausweisen einer Vorrangfläche für die Windkraft wird sowohl bezüglich Eingriffsregel als auch besonderem Artenschutz kritisch gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1815 HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein; Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim Zur Naherholung spielen die Bereiche um den Weißen Stein (historischer Aussichtsturm und Ausflugsgaststätte) für Erholungssuchende und Wanderer eine große Rolle. Zahlreiche	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wanderwege durchlaufen das naturnahe Gebiet. Der „Weiße Stein" ist von hoher tagestouristischer Bedeutung.	für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1816 HD/RNK-VRG-02-W, Lammerskopf; Heidelberg, Neckargemünd, Schönau, Wilhelmsfeld Die Waldbereiche sind tagestouristisch gut ausgebaut und umfassen zahlreiche Wanderwege für die Naherholung. Für Erholungssuchende und Wanderer weist das Gebiet eine gute Eignung auf.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1817 NOK/RNK-VRG01-W, Salzlackenkopf; Eberbach, Mudau Obwohl das Plangebiet aufgrund seiner Abgelegenheit nicht die hohe tagestouristische Bedeutung anderer ähnlicher Waldgebiet (wie z. B. im Bereich der Bergstraße oder des kleinen Odenwaldes) hat, weist das Gebiet aufgrund seiner Naturnähe und den beeindruckenden Aussichten dennoch eine hohe Eignung für Wanderer und Erholungsuchende auf. Waldparkplätze sowie Lehrpfade und Wanderwege erschließen das Gebiet, das auch zu Naherholungszwecken von Anwohnern besucht wird.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1818 NOK/RNK-VRG02-W, Schönbuchwald; Aglasterhausen, Reichartshausen Aufgrund der eher abgelegenen Lage dient das Plangebiet vermutlich insbesondere den Bewohnern der umliegenden Gemeinden als Naherholungsgebiet. Aufgrund seiner Naturnähe weist das Plangebiet dennoch eine hohe Eignung für Wanderer und Erholungsuchende auf, wenn auch sicher nicht die Bedeutung ähnlicher Waldgebiete, die näher zu Ballungszentren liegen erreicht wird.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1875 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1819 NOK/RNK-VRG03-W, Bargener Weg; Aglasterhausen, Helmstadt-Bargen Als Naherholungsgebiet spielt das Plangebiet und die angrenzende Waldinsel vermutlich nur für die Anwohnerschaft für Spaziergänge eine größere Rolle. Für die Bewohner von Kraichgaugemeinden stellen Waldinseln wertvolle Naherholungsräume dar.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1947 Landkreises Miltenberg		BE-ID: 2351 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) inkl. raumordnerischer bzw. landesplanerischer Vorschriften, der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Natur- und Immissionsschutzgesetze; Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ sowie Aufstellung des Teilregionalplans „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar durch den Verband Region Rhein-Neckar Beteiligung des Landratsamtes Miltenberg nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Sachverhalt Das Bundeskabinett hat am 15, Juni 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, kurz Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beschlossen. Dieses ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Das WindBG gibt den einzelnen Ländern jeweils konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vor. Diese Flächenbeitragswerte sind bis zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen. Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der für die Windenergienutzung zu sichern ist. Zum vorgezogenen Auskunftsverfahren in o.g. Angelegenheit	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(September 2022) über abgeschlossene, bereits eingeleitete oder beabsichtigte Planung und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung hat das Landratsamt Miltenberg am 4. November 2022 unter Beteiligung der Städte/Märkte/Gemeinden des Landkreises Miltenberg bereits Stellung genommen. Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 nun die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ sowie zur Aufstellung des Teilregionalplans „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Mit Schreiben vom 21. Februar wurde das Landratsamt Miltenberg im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis spätestens 13. Mai 2024 gebeten.	
Stellungnahme-ID: 1947 Landkreises Miltenberg		BE-ID: 2353 Stellungnahme Im Rahmen des Ausbaus von Windenergieanlagen nach dem WindBG ist auch der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain bestrebt, im Regionalplan Bayerischer Untermain (1) Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen. Wir bitten daher um Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain und um Berücksichtigung dessen Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalverband Bayerischer Untermain ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beteiligt worden. Die vorgebrachten Anregungen und Belange sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1947 Landkreises Miltenberg		BE-ID: 2354 Dem Landratsamt Miltenberg sind bisher folgende Anlagen sowie diverse weitere Planungskonzepte bekannt: Planungen im Landkreis Miltenberg - Windkraft Bereits bestehende und genehmigte Anlagen im Landkreis Miltenberg: • Eichenbühl (Guggenberg; 7 WKA, Heppdiel: 3 WKA, Windischbuchen; 2 WKA) (es liegen Planungsabsichten auf Repowering vor, die drei ältesten Anlagen in Guggenberg sollen nach Abwicklung abgebaut werden und hierfür zwei größere Anlagen aufgebaut werden. Hierfür ist ein Bauleitplanverfahren durchzuführen,) • Neunkirchen (2 WKA) Folgende geplante Anlagen im Landkreis Miltenberg sind	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bekannt: (entsprechendes Bauleitplanverfahren läuft zurzeit) • Wörth (Windpark Wörth, 5 WKA) Anfragen für mögliche Standorte: • Neunkirchen: (bisher unverbindliche Anfragen auf der gemeindeeigenen Fläche, Gemarkung Umpfenbach), • Leidersbach: (Bildung regionales Energiewerk), • Kirchzell: (grundsätzliche Planungsabsichten bestehen, Standort noch offen) • Amorbach; Die Flächen auf der bayerischen Seite schließen unmittelbar an NOK- VRG03-W (Himmelreich) an. In dem gegenwärtig laufenden Regionalplanungsverfahren wird die Fläche auf bayerische Seite mit der Bezeichnung P10088 (Katzenbuckel) mit 195 ha geführt und als prioritäre Fläche angesehen. • Elsenfeld: Die Potentialflächen P 10038 (Hainchsthöhe) und P 1044 (Heuhecke) wurden vom Marktgemeinderat befürwortet und an die Regierung von Unterfranken weitergemeldet. Das Regionale Energiewerk wird mit der Weiterentwicklung dieser Flächen beauftragt.	
Stellungnahme-ID: 1947 Landkreises Miltenberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2355 Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenerqie“ Im vorliegenden Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ ist das Ziel 3.2.4.6 „Rotor-außerhalb Flächen“ enthalten, welches gern. § 5 Abs. 4 WindBG zulässt, dass der Rotor der Windkraftanlage (WKA) über die Flächengrenze hinausragen darf und lediglich der Turmfuß vollständig in der ausgewiesenen Fläche stehen muss. Damit soll gewährleistet werden, dass das ausgewiesene Windenergiegebiet vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Der Landkreis Miltenberg ist im Bereich der Gemarkungsgrenze Schneeberg zu Hettingenbeuern (BWB) und im Bereich der Gemarkungsgrenze Riedern zu Wettersdorf (BWB) betroffen. Das Vorranggebiet NOK-VRG01-W ist etwa 1,3 km von der bayerischen Ortschaft Guggenberg sowie das Vorranggebiet N/K-VRG03-W etwa 1,8 km von der Ortschaft Beuchen und ca. 2,8 km von Preunschen entfernt. Bei den direkt an die bayerische Landkreisgrenze ausgewiesenen Flächen NOK-VRG01-W (Tannenäcker, Dreiberg 192,1 ha) und NOK-VRG03-W	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Himmelreich 351,4 ha) wäre es demnach möglich, dass die WKA direkt an die Landkreisgrenze errichtet werden und die Rotoren sich auf bayerischer Gemarkung bewegen. Mit dem Ziel 3.2.4.6 „Rotor-außerhalb Flächen“ besteht von Seiten des Landkreis Miltenberg Einverständnis, da auch der Regionale Planungsverband bayerischer Untermain diese Regelung bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen anwenden wird, da sich bei einer Rotor-in-Regelung die anrechenbare Fläche stark verringern würde	
Stellungnahme-ID: 1947 Landkreises Miltenberg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2356 Die zukünftig auf Vorrangflächen errichteten WKA werden raumoptisch weit in das auf bayerischer Landesseite liegende Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (LSG-00562.01) einwirken. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren WKA ausgehenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild" sind zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 1947 Landkreises Miltenberg	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2357 Durch die WKA können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt sein. Relevant ist bei der Errichtung von WKA im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann grundsätzlich durch die Scheuwirkung einer WKA ausgelöst werden. Rechtlich relevant ist allerdings nur eine erhebliche Störung durch die Inbetriebnahme von WKA, durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachweislich verschlechtert. Da die WKA z. T, direkt an der Landesgrenze (Bayern - Baden-Württemberg) errichtet werden, können insbesondere	Wird zur Kenntnis genommen § 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können und damit auch für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevant sind. Diese kann zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich "nicht erforderliche" und damit unzulässige "Scheinplanung" im Sinne der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten auf der bayerischen Landesseite betroffen sein. Es wird daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (kurz: saP) im Rahmen der künftigen Genehmigungsverfahren für zwingend erforderlich erachtet. Die avifaunistische Datenbankabfrage ist dann auch in Bayern abzufragen und zu berücksichtigen.	Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig. Dazu erfolgte in der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eine überschlägige Vorabeinschätzung zur vsl. Betroffenheit insbesondere von Vorkommen windkraftsensibler Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse. Die Einhaltung der weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1947 Landkreises Miltenberg		BE-ID: 2358 Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind mögliche Beeinträchtigungen der umliegenden Wohngebiete durch Lärm und Schattenwurf durch die geplanten WKA detailliert zu untersuchen. Der Untersuchungsraum für die Schallimmissionsprognose richtet sich nach Nr. 2.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ (Einwirkungsbereich). Für die Schattenwurfprognose richtet sich der Untersuchungsraum nach dem Beschattungsbereich der konkreten Anlagen. Vorbelastungen - insbesondere durch die bestehenden WKA in der Umgebung Guggenberg - wären in den Gutachten jeweils zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung NOK-VRG28-W	BE-ID: 2493 Im Verbandsgebiet des GVV Schefflenztal werden in den aktuellen Planungsentwürfen umfassende Flächen für Windenergieanlagen betrachtet: Vorranggebiet NOK-VRG28-W (Waidachswald) Die Kommunen Adelsheim, Roigheim und Schefflenz planen die Verwirklichung eines interkommunalen Windparks im Waidachswald, wofür ein beachtlicher Flächenanteil als	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf vorherige Ausführungen zu den notwendigen Prüfungen und der Einschätzung im Umweltbericht. Die Fläche NOK-VRG28-W wurde gemäß des Plankonzeptes unter Vorbehalt einer plausibilisierten Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung in das weitere Planverfahren übernommen. Die Einschätzung zu konkreten artenschutzfachlichen Konflikten obliegt den zuständigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen werden soll. Der Wunsch, diese Flächen im Regionalplan auszuweisen, wurde bereits am 20.09.2023 mit dem VRRN anlässlich einer Videokonferenz ausführlich besprochen. Damals wurden durch den VRRN zwar Bedenken zwecks der Ausweisung von Vorrangflächen innerhalb des FFH-Gebiets geäußert, die Bürgermeister Houck jedoch entkräften konnte, da bereits zum damaligen Zeitpunkt gutachterliche Prüfungen im Gange waren, die die Verträglichkeit des Windparks im Waidachswald mit dem FFH-Gebiet nachweisen sollten. Herr Schlusche versicherte daraufhin, die positive Übernahme der Waldflächen in die Regionalplanung und kündigte an, die Flächen mit einem Hinweis zu versehen, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens noch nachzuweisen ist.	Naturschutzbehörden anhand der vorliegenden Informationen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"	NOK-VRG28-W	BE-ID: 2494 Naturschutzfachliche Restriktionen wurden weder der Gemeinde noch dem Verband seither vom VRRN vorgelegt und waren auch nicht bekannt. Die Begründung im Entwurf des Regionalplans, dass das Vorranggebiet insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und deshalb für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet sei, stützt sich auf die Beurteilung der höheren Naturschutzbehörde (siehe hierzu auch separate Stellungnahme der Gemeinde Schefflenz zu den genannten Bedenken).	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG28-W	BE-ID: 2495 Die in der Stellungnahme ferner zitierten Forsteinrichtungsdaten aus 2013 für den Überlagerungsbereich des FFH-Gebiets und der geplanten Vorranggebiete ist zutreffend. Die dort genannten, hochwertigen Bestände sind im Waidachswald in der Tat vorhanden und sind auch den Projektierern bestens bekannt. In sehr enger Abstimmung mit den örtlichen Förstern wurde das Windpark-Layout so angepasst, dass diese hochwertigen Bestände maximalen Schutz erhalten. Die aktuell geplanten Anlagenstandorte befinden sich überwiegend im Bereich Fichte 30-50-jährig, sodass die Hochwertigkeit erhalten bleiben wird. Diese Thematik wird ebenfalls im Rahmen von Gutachten umfassend berücksichtigt. Die Schlussfolgerung, das gesamte Gebiet deshalb nicht als Vorranggebiet auszuweisen, ist somit nicht nachvollziehbar und unbegründet. Die geforderte, gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits in Arbeit.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG28-W	BE-ID: 2496 Auch wird der Bestand der streng geschützten Amphibienarten, wie ebenfalls in der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde beschrieben, selbstverständlich im Genehmigungsverfahren abgearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"	NOK-VRG28-W	BE-ID: 2497 Nach Wahrnehmung des GVV Schefflenztal erfüllt die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde die Anforderungen an eine fachgerechte Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2498 Um der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien auch vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Willens, der u. a. durch 8 2 EEG ausgedrückt wird, Rechnung zu tragen und den Ausbau von Windenergieanlagen als Trägerin der Planungshoheit grundlegend zu fördern, möchte der GWVV Schefflenztal den Ausbau im Waidachswald forcieren. Mit der Ausweisung der Flächen im Waidachswald würde der GVV Schefflenztal einen wichtigen Beitrag leisten, um die verbindlichen Flächenziele, die durch das Wind-an-Land-Gesetz festgelegt wurden, zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2499 Die ausgewiesenen Flächen im Waidachswald zeigen sich auch bei Projektierern großer Beliebtheit. Nachdem der Planungsentwurf des Regionalplans am 15.12.2023 beschlossen wurde, erreichten die Gemeinde Schefflenz mehrere Anfragen von Projektierern, die an der ausgewiesenen Vorrangfläche, die sich insgesamt auf 22,1 % des Gemeindegebiets erstreckt, Interesse zeigten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2500 Auf dem Gemarkungsgebiet Billigheim werden ebenfalls eine beachtliche Anzahl an Vorrangflächen ausgewiesen. Der Verband hatte im Vorfeld der Regionalplanfortschreibung mitgeteilt, dass versucht wird bei der Planung auf angemessene Größen bzw. Abmessungen sowie eine gerechte Verteilung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu achten, um einzelne Gemeinden und Landschaftsräume nicht zu überlasten. Diese Überlastung halten wir hier in der Gemeinde Billigheim jedoch gegeben, da im derzeitigen Planstand 6,7 % der Gemeindefläche als Vorranggebiete vorgesehen sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass weitere großflächige Vorranggebiete angrenzen (NOK-VRG28-W, NOKVRG30-W, NOKVR32- W, zudem Vorranggebiete der Region Heilbronn-Franken). Ferner sollte auf eine „Einkreisung“ der Gemeinden Billigheim und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete NOK-VRG28-W, *30-W und *31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Vor diesem Hintergrund der neuen Kulisse sehen wir eine Überfrachtung oder Umfassung nicht mehr als gegeben an.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schefflenz verzichtet werden, da bei der gegenwärtigen Planung die Gemeindegebiete in allen Himmelsrichtungen von Vorrangflächen umgeben sind.	
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"		BE-ID: 2511 Ungeachtet der geplanten Ausweisungen, planen verschiedenste Projektierer auch auf im Entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigten Offenlandfläche wie etwa in den Distrikten „Auerbacher Höhe“ und „Hinterer Steinberg“ weitere Windenergieanlagen. Dadurch entstehen erhebliche Bedenken der Gebietsverträglichkeit. Windenergieanlagen auf einer großen, zusammenhängenden Fläche im Waidachswald zu bündeln, erscheint vor dem Hintergrund der Gebietsverträglichkeit folgerichtig. Offenlandstandorte sollen zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen deshalb nicht weiterverfolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"		BE-ID: 2514 Um eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, ist die Steuerungswirkung durch den Regionalplan essentiell. Wildwuchs und eine Umzingelung durch Anlagen von allen Seiten muss dringend vermieden werden, da hierdurch auch die Akzeptanz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in der Bevölkerung stark leidet und die Energiewende ausgebremst wird.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat. Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen. Wird der baden-württembergische Flächenbeitragswert anhand der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erreicht, so sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB als nicht-privilegierte Anlagen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu werten und demnach in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 2045 Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal"		BE-ID: 2516 Die Gemeinden Billigheim und Schefflenz haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in eigener Verantwortung gemeindliche Stellungnahmen eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2391 Gemeindeverwaltungsverband Osterburken		BE-ID: 1427 Der GVV Osterburken, bestehend aus den Gemeinden Rosenberg und Ravenstein sowie der Stadt Osterburken schließt sich den Stellungnahmen seiner Mitgliedsgemeinden vollumfänglich an und gibt daher keine eigene Stellungnahme ab. Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 45 Stadt Heidelberg		BE-ID: 161 Seitens des Tiefbauamtes bestehen keine Einwände gegen die o. g. Maßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 59 Gemeinde Mauer		BE-ID: 252 Der Gemeinderat der Gemeinde Mauer hat in seiner gestrigen öffentlichen Sitzung (27.03.2024) seine Zustimmung zum Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 94 VG Offenbach an der Queich		BE-ID: 351 Die Ortsgemeinde Essingen (Pfalz) hat zur Ausweisung von WEA folgende Hinweise und Anmerkungen: Es sollte nach der Rechtsverordnung der vierten Teilfortschreibung des LEP IV, die die geänderten landesplanerischen Vorgaben (Grundsätze (G) und Ziele (Z) der Raumordnung) enthält, folgender Schritt gemacht werden: G 162 a Nach diesem Grundsatz sollen kommunale Klimaschutzkonzepte zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten. Die Gemeinden sollten zunächst vorab klären, ob eine Ausweisung von Windenergieanlagenflächen überhaupt beabsichtigt ist. Im zweiten Schritt könnte dann eine Untersuchung beauftragt werden. Die Ortsgemeinde regt an, mittels einer solchen Vorprüfung zu klären, welche Flächen genau mitaufgenommen werden sollen. Falls diese "Vorprüfung" in diesem Rahmen der Fortschreibung des TeilRP Windenergie diese Flächen vorgibt, wäre dem damit genüge getan. Der Gemeinderat hat grundsätzlich beschlossen, dass neue Potenzialflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen bzw. dass eine diesbezügliche Vorprüfung von Potenzialflächen im Rahmen des kommunalen Klimaschutzkonzeptes veranlasst werden soll. Über die dann möglichen endgültigen Standpunkte möchte der Rat dann aber im Einzelfall noch entscheiden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Grundsatz G 162 a aus der vierten Teilfortschreibung des LEP IV beinhaltet den Grundsatz, dass die Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden sowie die großen kreisangehörigen und die kreisfreien Städte Klimaschutzkonzepte aufstellen sollen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Der Verband Region Rhein-Neckar wird hier als Träger der Regionalplanung nicht adressiert. Vor diesem Hintergrund sieht es der Verband als nicht geboten an, eine solche "Vorprüfung" für kommunale Klimaschutzkonzepte im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durchzuführen. Die Ermittlung der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte auf Basis einer fünfstufigen Planungsmethodik und anhand eines von dem Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossenen Kriterienkatalogs. Diese Methodik wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 näher erläutert. Eine Vorprüfung zur Identifikation von Windenergie-Potenzialen, die über diese Planungsmethodik hinausgeht, wird für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als nicht notwendig erachtet. Darüber hinaus verfolgt der Verband Region Rhein-Neckar mit der Fortschreibung des Teilregionalplans einen engen Zeitplan. Nach § 3 Abs. 1 WindBG sind die Flächenbeitragswerte aus der Anlage des WindBG jeweils bis zum 31.12.2027 und bis zum 31.12.2032 zu erreichen. Mit dem § 20 Abs. 2 KlimaG ist die nach WindBG vorgegebene Frist mit Stichtag 31.12.2032 für Baden-Württemberg auf den 30.09.2025 vorgezogen worden. Nach § 2 Abs. 2 LWindGG ist in Rheinland-Pfalz die Frist zur Beschlussfassung der Flächen, die für das Erreichen der Flächenbeitragswerte mit Frist vom 31.12.2027 notwendig sind, auf den 31.12.2026 gesetzt worden. Mit dem Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des LWindGG wird anberaumt die Frist zur Beschlussfassung der Flächen, die für das Erreichen des regionalisierten Flächenbeitragswerts mit Frist vom 31.12.2032 notwendig sind, in Rheinland-Pfalz auf den 31.12.2029 zu setzen. Der sich hieraus ergebende enge Zeitplan erlaubt es nicht, eine solche Vorprüfung für kommunale Klimaschutzkonzepte im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durchzuführen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 94 VG Offenbach an der Queich	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 352 Bzw. werden Potenzialflächen im Rahmen dieser Fortschreibung festgelegt?!	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Im Sinne des Plansatzes 3.2.4.4 des Planentwurfs werden diese Gebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen festgelegt. In diesen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.
Stellungnahme-ID: 94 VG Offenbach an der Queich	Raumnutzungskarte	BE-ID: 353 Daher beantragt die Ortsgemeinde Essingen die Ausweisung von potentiellen Flächen für WEA auf der Gemarkung Essingen entsprechend der Voruntersuchung "Erweiterter Suchraum" in der Karte "Suchraumkulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung" - hellblau südlich und nördlich von Essingen.	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Erweiterung des Vorranggebiets SÜW-VRG01-W und unter Berücksichtigung der Prüfbereiche um Erdbebenmessstationen sowie einem Vorsorgeabstand zu Bereichen mit hohen Habitat-Potentialen der Mopsfledermaus entlang des Kaltenbachs in das weitere Planverfahren aufgenommen. Die südlich von Essingen gelegene ca. 20 ha große Potentialfläche kann auf Grund der Überlagerung mit dem Schutzbereich um die Erdbebenmessstation Landau-Mörlheim (3km) nicht weiter im Rahmen des aktuellen Planverfahrens berücksichtigt werden.
Stellungnahme-ID: 94 VG Offenbach an der Queich		BE-ID: 354 Wir bitten über das Ergebnis zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs-

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 161 Gemeindeverwaltung Fürth/ Odw.	Raumnutzungskarte KB-VRG01-W	BE-ID: 538 Die Gemeinde Fürth besitzt auf der Vorrangfläche KB-VRG01-W - gemeinsam mit der Gemeinde Grasellenbach - fünf bestehende Windkraftanlagen. Da wir im Bereich Kahlberg und Fürther Centwald Eigentümerin von weiteren großen Grundstücke sind, stehen wir einer Erweiterung der vorhandenen Vorrangfläche positiv gegenüber. Eine Übersichtskarte mit rot schraffierten kommunalen Grundstücken der Gemeinde Fürth haben wir als Anlage beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 248 Stadtverwaltung Schifferstadt	Raumnutzungskarte RPK-VRG03-W	BE-ID: 613 Entgegen den Ergebnissen der Potenzialanalyse der Gemeinden Schifferstadt, Limburgerhof sowie der Verbandgemeinde Rheinauen ist das Vorranggebiet RPK-VRG04-W im Entwurf des Teilflächenregionalplans Windenergie sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich deutlich geringer ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 248 Stadtverwaltung Schifferstadt	Raumnutzungskarte RPK-VRG03-W	BE-ID: 614 Im nördlichen Bereich geht die Stadt Schifferstadt von einer Verkleinerung der Fläche aufgrund der Nähe zum Segelflugplatz Dannstadt-Schauernheim und der damit	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die Abwägung in der BE-ID 615.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbundenen Abstandsfläche, welche durch die Vorgaben der Ausschlusskriterien des Teilflächenregionalplans definiert sind, aus. Jedoch verweist die Stadt Schifferstadt in diesem Zusammenhang darauf, dass sich innerhalb des definierten Abstandsradius (Hindernisfläche) bereits heute zwei bestehende Windkraftanlagen auf der Gemarkung Dannstadt-Schauernheim sowie Böhl-Iggelheim befinden. Die Genehmigungsverfahren zum Repowering der Anlagen sind nach unserem derzeitigen Wissenstands in der Planung bzw. im Verfahren. Aus diesem Grund kann aus Sicht der Stadt Schifferstadt in diesem Fall dieses Ausschlusskriterium nicht angewendet werden bzw. wird bereits aufgrund der bestehenden bzw. zu repowernden Anlagen widerlegt.	
Stellungnahme-ID: 248 Stadtverwaltung Schifferstadt	Raumnutzungskarte RPK-VRG03-W	BE-ID: 615 Daher bitten wir darum, das Ausschlusskriterium bzw. die bislang angewandte Abstandsberechnung im nördlichen Bereich des Vorranggebietes RPK-VRG03-W unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen neu zu prüfen und zu bewerten sowie die Abgrenzung der Fläche entsprechend den Ergebnissen der Potentialanalyse der Gemeinden Schifferstadt, Limburgerhof sowie der Verbandgemeinde Rheinauen zu übernehmen.	Wird teilweise gefolgt Der Verband hat die vorliegenden Ausschlusskriterien abermals geprüft. Im nördlichen Teilbereich kommt es zu einer Überlagerung mit dem Hindernisfreibereich des Flugplatzes Ludwighafen-Dannstadt. In konkreter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) als zuständige Landesluftfahrtbehörde wurde uns mitgeteilt, dass die bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Dannstadt-Schauernheim und Böhl-Iggelheim westlich der dort verlaufenden Freileitung aus Sicht der Luftverkehrssicherheit seitens des LBM mitgetragen werden können. Der Bereich um die Bestandsanlagen kann folglich als Erweiterung des Gebiets RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aufgenommen werden. In Anbetracht der drohenden Umfassungwirkung von Böhl-Iggelheim unter Berücksichtigung des Gebiets DÜW/RPK-VRG01-W konnte das Gebiet RPK-VRG03-W lediglich bis auf die Höhe der nördlichen Bestandsanlage vergrößert werden. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 248 Stadtverwaltung Schifferstadt	Raumnutzungskarte RPK-VRG03-W	BE-ID: 616 Im Süden fand eine Verkleinerung der Fläche voraussichtlich aufgrund des dort vorhandenen FFH-Gebietes „Speyerer Wald und Schifferstädter Wiesen“ und des Vogelschutzgebietes „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ statt. Dies ist aus Sicht der Stadt Schifferstadt nachvollziehbar und wird nicht beanstandet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 248 Stadtverwaltung Schifferstadt	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 617 Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes RPK/SP-VRG01-W, welches auch den städtischen Wald von Schifferstadt umfasst, hat die Stadt Schifferstadt keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert. Bereiche, welche sich mit den landesweit bedeutsamen Rastgebieten überlagern (Kategorie I) werden nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurden die bewaldeten Bereiche an dieser Stelle auf Grund des hohen Habitatpotenzials für windkraftsensible Fledermausarten sowie der dargelegten Wertigkeit bezüglich des Artenschutzes (Kategorie II) im Rahmen des aktuellen Planverfahrens ausgespart. Ferner befindet sich in südwestlicher Richtung das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an.
Stellungnahme-ID: 248 Stadtverwaltung Schifferstadt	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 618 Jedoch ist zu erwähnen, dass aufgrund des Abstandsgebotes zu den südlich des Gebietes vorkommenden streng geschützten Vogelarten wie bspw. Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard mit einer deutlich geringeren Flächenausweisung ausgehen, wie dies im derzeitigen Stand des Teilregionalplans dargestellt ist.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 617

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 251 Stadt Mosbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 621 Die Große Kreisstadt Mosbach nimmt zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wie folgt Stellung: Im Juli 2023 wurde die Flächenkulisse für die Windkraftnutzung im Gebiet der vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim dem Verband Region Rhein-Neckar übermittelt für eine entsprechende Berücksichtigung der einzelnen Potenzialflächen bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im vorliegenden Entwurf zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie vom Januar 2024 ist die auf Gemarkung Mosbach gelegene Potenzialfläche "NOK-VRG20-W" deutlich kleiner als die seitens der vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim übermittelte Fläche "Wallenbächlein".	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 251 Stadt Mosbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 622 Auf Rückfrage bezüglich der Hintergründe für die Nichtaufnahme der Teilfläche südlich bzw. südwestlich von "NOK-VRG20-W wurde die gemäß Windatlas Baden-Württemberg zu geringe Windhöffigkeit angeführt. Entsprechend dem vom Verband Region Rhein-Neckar zugrunde gelegten Kriterienkatalog müssen die Potenzialflächen eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² auf 160 Meter über Grund aufweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 251 Stadt Mosbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 623 Allerdings wurde in der Zwischenzeit durch die Caeli Wind GmbH, Berlin, die Eignung des Standorts für die Windkraftnutzung näher untersucht. Die dabei zugrunde gelegten Windmodelle und Daten sind in den beigefügten Ausführungen der [anonymisiert] dargestellt. Im Ergebnis ist der Standort "Wallenbächlein" für die Errichtung und Betrieb von insgesamt neun Windkraftanlagen gut geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 251 Stadt Mosbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 624 Die Stadt Mosbach beantragt daher die Aufnahme der vollständigen Potenzialfläche "Wallenbächlein" entsprechend	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Übermittlung vom Juli 2023 in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Bei Rückfragen und weiteren Abstimmungsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Potenzialfläche ist aus Sicht der militärischen Luftverkehrssicherheit zum Großteil nicht für die Windenergie geeignet. Seitens der Bundeswehr kann an dieser Stelle keine luftfahrtrechtliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Dies betrifft teils auch die gewünschte Erweiterung der Fläche NOK-VRG20-W Richtung. Auch nach erneuter Abstimmung mit der Bundeswehr konnte diesbezüglich kein Kompromiss gefunden werden. Über das Ergebnis der dieser Abstimmung wurden alle betroffenen Gemeinden mit Schreiben vom 15.07.2025 informiert. Demnach wird lediglich die nördliche Teilfläche mit einer geringfügigen Erweiterung weiterverfolgt. Für die Bereiche innerhalb der Hindernisfreifläche zum Flugplatz Mülben konnte uns eine Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden.
Stellungnahme-ID: 295 Gemeinde St. Leon-Rot		BE-ID: 1174 Die Gemeinde St. Leon-Rot hat keine Bedenken oder Anregungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 296 Stadt Speyer	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1175 Die Stadt Speyer begrüßt grundsätzlich die Darstellungen in dem vorliegenden Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 296 Stadt Speyer	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1176 Die Stadt Speyer hat im Vorfeld eine Windpotentialanalyse erstellen lassen, diese wurde im August 2023 abgeschlossen. In dieser Analyse wurden auch bereits umwelttechnische Aspekte mitbetrachtet. In unserem gemeinsamen Termin am 26. Juli 2023 haben wir Ihnen die Erkenntnisse aus der Studie vorgestellt. Die Darstellungen in der Fortschreibung des Teilregionalplans entsprechen unseren neusten Erkenntnissen aus dieser vorliegenden Studie sowie den aktuellen technischen Rahmenbedingungen (s. Anlage 1). Wir empfehlen auf dieser Grundlage folgenden Hinweis mit in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen: „In der Fläche RPK/SP-VRG01-W befinden sich größere Waldflächen und Waldrandzonen. Im Genehmigungsverfahren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert. Bereiche, welche sich mit den landesweit bedeutsamen Rastgebieten überlagern (Kategorie I) werden nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurden die bewaldeten Bereiche an dieser Stelle auf Grund des hohen Habitatpotenzials für windkraftsensible Fledermausarten sowie der dargelegten Wertigkeit bezüglich des Artenschutzes (Kategorie II) im Rahmen des aktuellen Planverfahrens ausgespart. Ferner

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sollte im Bereich der Stadt Speyer der größtmögliche Schutz dieser Waldflächen im Vordergrund stehen. Die einzelnen Anlagen sollen daher so platziert werden, dass der Eingriff in den Waldflächen so gering wie möglich ist.“	befindet sich in südwestlicher Richtung das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an.
Stellungnahme-ID: 296 Stadt Speyer	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1177 Ergänzend regen wir an eine zusätzliche Fläche an als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aufzunehmen (s. Anlage 2). Diese Fläche entspricht alleinstehend nicht den mindestens 10 ha, die in unserer Studie aufgrund der Vorgaben des LEP IV angenommen wurden. Gemäß der Raumnutzungskarte Blatt West im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans befindet sich diese Fläche auch im Bereich der tendenziellen Potentialfläche "Hervorhebung eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ohne rechtliche Wirkung". Wir sehen hier einen räumlichen Zusammenhang zu den ermittelten Potentialflächen aus unserer Studie im westlich gelegenen Stadtwald der Stadt Speyer und den östlichen Flächen, welche an Otterstadt grenzen. Diese Restfläche wird durch die Bundesstraße 9 sowie einer Freileitungstrasse von den anderen Gebieten abgeschnitten. Diese beiden Schneisen sind aus unserer Sicht vernachlässigbar und ein räumlicher Zusammenhang ist für diese Bereiche gegeben. Wir hoffen, dass diese Ergänzung im Teilregionalplan Windkraft als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung berücksichtigt wird und bestenfalls im Sinne des WindBG und der geforderten Flächenbeiwerte angerechnet werden kann.	Wird gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Erweiterung des Vorranggebietes RPK/SP-VRG01-W in das weitere Planverfahren aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 296 Stadt Speyer		BE-ID: 1178 Die Stadt Speyer ist sehr daran interessiert Potentialflächen in der eigenen Gemarkung planungsrechtlich auszuweisen und zu sichern. Daher freuen wir uns auf eine zukünftige Zusammenarbeit und hoffen, dass wir unsere erlangten Erkenntnisse in das Verfahren einbringen können.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 297 Gemeinde Gorxheimertal		BE-ID: 1179 Es werden keine Bedenken zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts, § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz, geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1180 Der Gemeinderat Rosenberg und die Verwaltung haben in den letzten Monaten begonnen sich mit dem Thema Windpotenzialflächen und der damit verbundenen Fortschreibung des Teilregionalplan Wind zu beschäftigen. Es wurde intensiv im Gemeinderat sowie in den Ortschaftsräten diskutiert, u. a. auch sehr kontrovers. Man ist teilweise der Ansicht, dass die kleine Gemeinde Rosenberg bereits einen guten Beitrag zur Energiewende geleistet hat: mit vier Windkraftanlagen sowie 24 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen. Uns ist aber auch bewusst, dass der ländliche Raum noch einen weiteren Betrag leisten muss. Vor diesem Hintergrund wurden auf Grundlage des Entwurfs des VRRN zur Fortschreibung des Teilregionalplans Wind und auch eigener Überlegungen verschiedene Flächen betrachtet. In seiner Sitzung am 12.12.2023 hat der Gemeinderat über die einzelnen Flächen Beschluss gefasst und damit auch eine Stellungahme zum Vorschlag des Regionalplan verbunden. Dieser Beschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. April 2024 neu gefasst.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1181 Stellungnahme: Während der Bund vorschreibt, dass insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden sollen, strebt das Land Baden-Württemberg einen abschließenden Flächenbeitragswert von 1,8 % an. Die Flächeninanspruchnahme im Neckar-Odenwald-Kreis liegt aber mit rund 6 % ganz erheblich über diesen Werten. Die Windpotenzialfläche, die im Entwurf des VRRN für die Fortschreibung Teilregionalplan Wind für die Gemeinde Rosenberg vorgesehen ist, ist unverhältnismäßig hoch. Es	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		handelt sich hier um mehr als 12 % der Gemarkungsfläche. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderats und der Verwaltung eindeutig zu viel und ist daher im Verfahren deutlich zu reduzieren.	Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden keine der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf Gemarkung der Gemeinde Rosenberg weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 1182 Im Entwurf Regionalplan sind zwei Flächen für Rosenberg vorgesehen. Gegen die W-46 (NOK-VRG17-W), Gemarkung Sindolsheim hat sich der Gemeinderat eindeutig negativ ausgesprochen. Die Fläche liegt direkt zwischen drei Ortsteilen (Rosenberg, Sindolshem, Dörrhof) und die Ortsteile wären damit von zwei Seiten von Windkraftanlagen umzingelt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 1183 Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb des Tiefflugkorridors.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 1184 Die vorgeschlagene Fläche W-47 (NOK-VRG22-W) erstreckt sich über die Gemarkungen Hirschlanden, Rosenberg und Bronnacker ist mit einer Fläche von rund 400 ha deutlich zu groß.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 1185 Die Fläche liegt überwiegend im Tiefflugkorridor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 1186 Die Gemeinde Rosenberg hat mit Verwaltung und Gemeinderat eigene Überlegungen angestellt und möchte folgenden Vorschlag zur Ausweisung von Windpotenzialflächen unterbreiten: Vorschlag der Gemeinde: Die Gemeinde Rosenberg schlägt vor die Fläche W-47 (NOK-VRG22-W) in zwei Teilflächen aufzuteilen. - Teilfläche 1: Waldfläche parallel zur Autobahn, beginnenden am Ende des FFH-Gebietes bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Berolzheim sowie Ravenstein. Die Fläche ist ja hälftig im Eigentum des Staatsforstes sowie der Gemeinde Rosenberg. Dabei ist eine Fläche von rund 30 % außerhalb des Tiefflugkorridors. Zwischen den beiden Teilflächen 1 und 2 würde ein Korridor für die Heeresflieger von ca. 2 km verbleiben. Die Fläche hat eine Größe von 214 ha. - Teilfläche 2: Bestandsfläche aus den bestehenden vier Windkraftanlagen auf der Gemarkung Hirschlanden mit einer Fläche von 42 ha. [Die Planskizze befindet sich im Anhang]	Wird nicht gefolgt Auf Grund von Überlagerungen mit einem Tiefflugkorridor wird die Fläche NOK-VRG22-W im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Die Fläche mit bestehenden Windenergieanlagen, welche sich außerhalb des Tiefflugkorridors befindet, erreicht nicht die für das Verfahren relevante und als regionalbedeutsam angesehene Mindestflächengröße von 20 ha. Eine Erweiterung der Fläche auf den vorgeschlagenen Bereich entlang der A81 ist auf Grund der angrenzenden Lage zum FFH-Gebiet "Seckachtal und Schefflenzer Wald" nicht möglich. Eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung müsste die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 1187 Jenseits der Gemarkungsgrenze Sindolsheim auf dem Gebiet der Stadt Walldürn, Ortsteil Altheim, ist im Entwurf des VRRN eine Fläche W-39 (NOK-VRG12-W) vorgesehen. Da durch evtl. hier entstehenden Anlagen der Ortsteil Sindolsheim zumindest optisch betroffen wäre, hat die Verwaltung vorgeschlagen die Teilfläche 3 als Abrundung dem VRRN vorzuschlagen. Die Entfernung zur Ortslage Sindolsheim beträgt hier ca. 1,5 km. Der Gemeinderat ist diesem Vorschlag gefolgt. Die Fläche hat eine Größe von 45 ha. Einer Vergrößerung der Fläche wird nicht zugestimmt. [Die Planskizze befindet sich im Anhang]	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Potenzialfläche ist aus Sicht der militärischen Luftverkehrssicherheit zum Großteil nicht für die Windenergie geeignet. Seitens der Bundeswehr kann an dieser Stelle keine luftfahrtrechtliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Dies betrifft auch die gewünschte Erweiterung der Fläche NOK-VRG12-W. Auch nach erneuter Abstimmung mit der Bundeswehr konnte diesbezüglich kein Kompromiss gewunden werden. Daher wird das Gebiet NOK-VRG12-W im weiteren Verfahren auf die nördlichen Bestandsanlagen begrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 1188 Die Fläche liegt ebenfalls im Tiefflugkorridor der Heeresflieger.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Potenzialfläche ist aus Sicht der militärischen Luftverkehrssicherheit zum Großteil nicht für die Windenergie geeignet. Seitens der Bundeswehr kann an dieser Stelle keine luftfahrtrechtliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Dies betrifft auch die gewünschte Erweiterung der Fläche NOK-VRG12-W. Auch nach erneuter Abstimmung mit der Bundeswehr konnte diesbezüglich kein Kompromiss gewunden werden. Daher wird das Gebiet NOK-VRG12-W im weiteren Verfahren auf die nördlichen Bestandsanlagen begrenzt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 1189 Die Fläche W-46 (NOK-VRG17-W), Gemarkung Sindolsheim soll nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden. Die Fläche liegt direkt zwischen drei Ortsteilen (Rosenberg, Sindolshem, Dörrhof) und damit in einer direkten Sichtachse der Ortsteile. Die Ortsteile wären damit von zwei Seiten von Windkraftanlagen umzingelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 1190 Die Fläche liegt an einer Hochspannungsleitung der Deutschen Bundesbahn. Eine Einspeisung in das Netz der Bundesbahn ist gegenwärtig nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 1191 Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb des Tiefflugkorridors.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1192 Diese Stellungnahme spiegelt auch die Beschlüsse der 4 Ortschaftsratsgremien wieder. Zusammengefasst würde die Gemeinde Rosenberg mit dem dargelegten Flächenvorschlag eine Fläche von 301 ha als Windpotenzialfläche auswiesen. Dies entspricht einem Anteil von 7,35 % der Gemarkungsfläche.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1193 Offen bleiben natürlich die Auswirkungen des Tiefflugkorridors.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1194 Weitere Anmerkungen Wir bitten, die Vorschläge und Belange der Gemeinde Rosenberg beim Planaufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Der Ausbau der Windenergieanlagen ist notwendig, aber er muss für unsere Einwohnerinnen und Einwohner verträglich sein, sowohl in der Menge der Anlagen sowie auch bezüglich der Abstände zur Wohnbebauung.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Anregungen und Belange sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander, nach ihrem jeweiligen Gewicht, gerecht abgewogen.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	zu 3.2.4.4 NOK-VRG22-W	BE-ID: 1195 Die Erfahrung mit den bestehenden Anlagen in Hirschlanden zeigt, dass die in Baden-Württemberg geltenden Abstände von 700 m zur Wohnbebauung zu wenig ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	zu 3.2.4.4 NOK-VRG22-W	BE-ID: 1196 Die Dorfbewohner werden durch die Anlagen, hauptsächlich durch Geräuschimmissionen, doch sehr belastet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis können die bereits bestehenden Windenergieanlagen nicht weiter als regionalplanerisches Vorranggebiet gesichert werden.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1197 Der Regionalplan sieht für die drei Bundesländer unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung vor. Die Gemeinde Rosenberg empfindet diese Unterschiede als sehr unglücklich, denn es sollte keine Bürger „zweiter Klasse” geben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 1198 Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ein Großteil der ausgewiesenen Fläche auf der Gemarkung Rosenberg im Tiefflugkorridor der Heeresflieger liegt und bisher nur in einem sehr begrenzten Fall eine Abweichung möglich war. Damit entsteht der Eindruck einer theoretischen Flächenausweisung, die faktisch aber einen Ausbau nicht zulässt. Von Seiten der Gemeinde Rosenberg bestehen Bedenken, dass dies rechtliche Probleme aufweist. Insbesondere der Regionalverband Franken hat den Tiefflugkorridor bereits im Planungsstand berücksichtigt. Wir bitten eindringlich den Tiefflugkorridor im weiteren Planungsstand zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Potenzialfläche ist aus Sicht der militärischen Luftverkehrssicherheit zum Großteil nicht für die Windenergie geeignet. Seitens der Bundeswehr kann an dieser Stelle keine luftfahrtrechtliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Dies betrifft auch die gewünschte Erweiterung der Fläche NOK-VRG12-W. Auch nach erneuter Abstimmung mit der Bundeswehr konnte diesbezüglich kein Kompromiss gewunden werden. Daher wird das Gebiet NOK-VRG12-W im weiteren Verfahren auf die nördlichen Bestandsanlagen begrenzt. Eine abschließende Bewertung des Konfliktes mit den Tiefflugkorridoren war erst im Rahmen der ersten Beteilung möglich.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 1199 Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ein Großteil der ausgewiesenen Fläche auf der Gemarkung Rosenberg im Tiefflugkorridor der Heeresflieger liegt und bisher nur in einem sehr begrenzten Fall eine Abweichung möglich war. Damit entsteht der Eindruck einer theoretischen Flächenausweisung, die faktisch aber einen Ausbau nicht zulässt. Von Seiten der Gemeinde Rosenberg bestehen Bedenken, dass dies rechtliche Probleme aufweist. Insbesondere der Regionalverband Franken hat den Tiefflugkorridor bereits im Planungsstand berücksichtigt. Wir bitten eindringlich den Tiefflugkorridor im weiteren Planungsstand zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 303 Gemeinde Rosenberg	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 1200 Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ein Großteil der ausgewiesenen Fläche auf der Gemarkung Rosenberg im Tiefflugkorridor der Heeresflieger liegt und bisher nur in einem sehr begrenzten Fall eine Abweichung möglich war. Damit entsteht der Eindruck einer theoretischen Flächenausweisung, die faktisch aber einen Ausbau nicht zulässt. Von Seiten der Gemeinde Rosenberg bestehen Bedenken, dass dies rechtliche Probleme aufweist. Insbesondere der Regionalverband Franken hat den Tiefflugkorridor bereits im Planungsstand berücksichtigt. Wir bitten eindringlich den Tiefflugkorridor im	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weiteren Planungsstand zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein		BE-ID: 1201 Die Stadt Ravenstein weist im Zusammenhang der Beteiligung auf folgenden Sachverhalt hin: Eingriffe aufgrund der Energiewende Auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Ravenstein sind große Bereiche für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft vorgesehen. Laut den vorliegenden Planungen insgesamt ca. 740 ha. Dies entspricht bei einer Gesamtgemarkungsfläche von ca. 5.600 ha einem Anteil von ca. 13,2 %. Zusammen mit den ausgewiesenen Vorrangflächen für Freiflächenphotovoltaikflächen (ca. 690 ha) entspricht dies einem Anteil von insgesamt 25,5 %. Die Stadt Ravenstein vertritt die Auffassung, dass die nachfolgend vorgeschlagenen Flächenansätze für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausreichend sind. Die flächige und über Gebühr ausgewiesenen Vorrangflächen gehen zu Lasten des ländlichen Raumes und werden in keinster Weise kompensiert. Insbesondere bei der Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen sollte hier ein Entgegenkommen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Für die Zuweisung von Kompensationsmöglichkeiten (bspw. bei der Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen) fehlt es an einer übergeordneten gesetzlichen Grundlage. Darüber hinaus sind siedlungsstrukturelle Aspekte (hier Wohnen und Gewerbe) nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein		BE-ID: 1202 Hinzu kommt, dass für die Energiewende über die Gemarkung der Stadt Ravenstein zusätzlich eine Gleichstromtrasse auf ca. 11 km Länge verlegt wird. Die Belastungen für die Bevölkerung sind hier ausgereizt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1203 Einspeisemöglichkeiten und -trassen Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft und Freiflächenphotovoltaikanlagen ist auch zu prüfen, ob überhaupt ausreichende Einspeisepunkte zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1204 Weiter stellen vermehrt die Leitungstrassen zur Einspeisestelle ein Problem dar, sie konkurrieren mit Stromleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, Schutzgebieten, Gewässerrandstreifen usw. Eine Verlegung gestaltet sich zunehmend schwieriger. Dieser Sachverhalt sollte bei der Ausweisung dringend berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1205 Abstandsflächen zur Wohnbebauung Die Abstandsflächen (im baden- württembergischen Bereich 700 m) sollte angepasst werden. Hier sind insbesondere diese Teilbereiche gegenüber den noch beteiligten und angrenzenden Bundesländern benachteiligt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 1206 Zu den einzelnen Vorranggebieten nehmen wir wie folgt Stellung: Fläche NOK-VRG22-W (ca. 327 ha auf Ravensteiner Gemarkung)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tiefflugkorridore Heeresflieger Niederstetten Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine Überplanung mit Vorranggebieten (Tiefflugkorridore) möglich. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da der Anteil des Tiefflugkorridors erhebliche Auswirkungen auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche für die Windkraft in Ravenstein hat (faktisch kann das Flächenziel aufgrund bekannter Tatsachen nicht erreicht werden) sollte auch aus rechtlicher Sicht dieser Bereich als Tabuzone ausgegrenzt werden. In den angrenzenden Regionalverbänden, z.B. Heilbronn-Franken, sind diese Flächen keine Vorranggebiete. Seither wurden alle Anfragen zum Bau von Windkraftanlagen in diesem Korridor von Seiten des Militärs abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 1207 Aktuelle Planungen Süd-Link Trasse Für die zukünftige Stromversorgung im Süden von Deutschland werden zwei Gleichstrom-Übertragungsleitungen zwischen Brunsbüttel und Großgartach (Leingarten) verlegt, die sogenannte Süd-Link-Trasse. Diese Trasse quert das Vorranggebiet in Teilbereichen, hier ist eine Abstimmung mit TransnetBW erforderlich inwieweit die Gleichstromtrasse (Trasse und Schutzstreifen) Auswirkungen auf das Windkraftvorranggebiet hat.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 1208 Im Zusammenhang mit der Trassenplanung liegen auch sehr konkrete Aussagen über die Schutzbedürftigkeit (Fauna und Flora) des Schillingstadter Kästle (Paralleltal östlicher der A81) vor. Ob hier generelle Verbotstatbestände vorliegen, ist über TransnetBW in Erfahrung zu bringen. [Abbildung der Südlink-Trasse mit Korridor]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 1209 Das Vorranggebiet sollte sofern es aufgrund des Tiefflugkorridors überhaupt möglich ist auf den Bereich westlich des	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schillingstadter Kästle begrenzt werden. Das Gebiet wurde im nachfolgenden Lageplan „violett“ abgegrenzt. [Abbildung der vorgeschlagenen Abgrenzung von NOK-VRG22-W]	Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 1210 Fläche NOK-VRG23-W (ca. 80 ha auf Ravensteiner Gemarkung) Tiefflugkorridore Heeresflieger Niederstetten Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine Überplanung mit Vorranggebieten (Tiefflugkorridore) möglich. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da der Anteil des Tiefflugkorridors erhebliche Auswirkungen auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche für die Windkraft in Ravenstein hat (faktisch kann das Flächenziel aufgrund bekannter Tatsachen nicht erreicht werden) sollte auch aus rechtlicher Sicht dieser Bereich als Tabuzone ausgegrenzt werden. In den angrenzenden Regionalverbänden, z.B. Heilbronn-Franken, sind diese Flächen keine Vorranggebiete. Seither wurden alle Anfragen zum Bau von Windkraftanlagen in diesem Korridor von Seiten des Militärs abgelehnt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	NOK-VRG23-W	BE-ID: 1211 Aktuelle Planungen Bau weitere Windkraftanlagen Im Bereich der vorhandenen vier Windkraftanlagen laufen derzeit Vorüberlegungen zum Bau von 3 weiteren Windkraftanlagen, betroffen sind die Vorrangflächen NOK-VRG23-W und NOK-VRG24-W.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	NOK-VRG24-W	BE-ID: 1212 Aktuelle Planungen Bau weitere Windkraftanlagen Im Bereich der vorhandenen vier Windkraftanlagen laufen derzeit	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG24-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorüberlegungen zum Bau von 3 weiteren Windkraftanlagen, betroffen sind die Vorrangflächen NOK-VRG23-W und NOK-VRG24-W.	
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 1213 Der Bereich ist im nachfolgenden Plan für das Vorranggebiet NOK-VRG23-W zusätzlich berücksichtigt, das von der Stadt Ravenstein vorgeschlagene Vorranggebiet ist im nachfolgenden Plan „violett“ abgegrenzt. [Abbildung der vorgeschlagenen Abgrenzung von NOK-VRG23-W]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Eine Erweiterung der Fläche auf den vorgeschlagenen Bereich entlang der A81 ist auf Grund der angrenzenden Lage zum FFH-Gebiet "Seckachtal und Schefflenzer Wald" nicht möglich. Eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung müsste die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Ferner wird vor dem Hintergrund der gehäuften luftfahrtrechtlichen Konflikte in diesem Bereich eine Erweiterung der Fläche NOK-VRG23 und NOK-VRG24W-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vor dem Hintergrund einer möglichen Sperrigelwirkung durch weitere Windenergieanlagen, insbesondere in Anbetracht des zukünftigen Luftrettungsstandortes, kritisch gesehen. Eine Erweiterung der Fläche erfolgt demnach nicht. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 1214 Fläche NOK-VRG24-W (124,5 ha auf Ravensteiner Gemarkung) Tiefflugkorridore Heeresflieger Niederstetten Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine Überplanung mit Vorranggebieten (Tiefflugkorridore) möglich. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da der Anteil des Tiefflugkorridors erhebliche Auswirkungen auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche für die Windkraft in Ravenstein hat (faktisch kann das Flächenziel aufgrund bekannter Tatsachen nicht erreicht werden) sollte auch aus rechtlicher Sicht dieser Bereich als Tabuzone ausgegrenzt werden. In den angrenzenden Regionalverbänden, z.B. Heilbronn-Franken, sind	Wird zur Kenntnis genommen Die Bereiche, welche sich mit den Hubschraubertiefflugstrecken überlagern, werden nicht weiter im Rahmen des aktuellen Planverfahrens betrachtet. Eine abschließende Bewertung der Situation war erst im Rahmen der Beteiligung möglich. In Abstimmung mit der Bundeswehr können keine Ausnahmen in Aussicht gestellt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG24-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diese Flächen keine Vorranggebiete. Seither wurden alle Anfragen zum Bau von Windkraftanlagen in diesem Korridor von Seiten des Militärs abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 1215 Aktuelle Planungen Luftrettungsstandort Ravenstein, in Planung Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Luftrettungsstandorte in Baden-Württemberg ist in Ravenstein der kurzfriste Bau eines Luftrettungsstandortes geplant. Die Federführung liegt hier beim Innenministerium Baden-Württemberg. Der Luftrettungsstandort soll innerhalb der jetzt vorgesehenen Vorrangfläche gebaut werden, die Planungen laufen. Hier ist eine Zurücknahme der geplanten Vorrangfläche in südlicher Richtung vorzunehmen. Im Umfeld des geplanten Luftrettungsstandortes (500 m) dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. Der geplante Luftrettungsstandort ist im nachfolgenden Plan in „blau“ eingetragen, die Fläche wurde um diesen Bereich reduziert.	Wird zur Kenntnis genommen Der Luftrettungsstandort wurde in der weiteren Abwägung berücksichtigt und das Gebiet entsprechend angepasst. Der südliche Teilbereich der Fläche NOK-VRG24-W in einem Umkreis von 500 m um den Luftrettungsstandort wird nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 1216 Bau weiterer Windkraftanlagen Im Bereich der vorhandenen vier Windkraftanlagen laufen derzeit Vorüberlegungen zum Bau von 3 weiteren Windkraftanlagen, betroffen sind die Vorrangflächen NOK-VRG23-W und NOKVRG24-W. Der Bereich ist im nachfolgenden Plan für das Vorranggebiet NOK-VRG24-W zusätzlich berücksichtigt, das von der Stadt Ravenstein vorgeschlagene Vorranggebiet ist im nachfolgenden Plan „violett“ abgegrenzt. [Abbildung der vorgeschlagenen Abgrenzung von NOK-VRG24-W]	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG24-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Luftübungsräume sowie des zukünftigen Luftrettungsstandortes neu abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der gehäuften luftfahrtrechtlichen Konflikte in diesem Bereich wird eine Erweiterung der Fläche NOK-VRG24-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vor dem Hintergrund einer möglichen Sperrigelwirkung durch weitere Windenergieanlagen, insbesondere in Anbetracht des zukünftigen Luftrettungsstandortes, kritisch gesehen. Eine Erweiterung der Fläche erfolgt demnach nicht. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 1217 Der Bereich südlich der L515 ist für eine spätere Ansiedlung eines Autohofes (Anfragen liegen vor) vorgesehen. Diese Fläche entfällt ohnehin aufgrund des Luftrettungsstandortes.	Wird gefolgt Der Luftrettungsstandort wurde in der weiteren Abwägung berücksichtigt und das Gebiet entsprechend angepasst. Der südliche Teilbereich der Fläche NOK-VRG24-W in einem Umkreis von 500 m um den Luftrettungsstandort wird nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 1218 Auch hier ist die Zulässigkeit im Tiefflugkorridor entscheidend.	Wird zur Kenntnis genommen Bereiche innerhalb des Tiefflugkorridors mussten zurückgenommen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG24-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 1219 Fläche NOK-VRG25-W (60,9 ha auf Ravensteiner Gemarkung) Aktuelle Planungen Bau von Windkraftanlagen Auf der Fläche sind bereits konkrete Planungen von Windkraftanlagen am Laufen. Hier ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur der Bau von 2 Windkraftanlagen möglich. Die Fläche wurde entsprechend der laufenden Planungen angepasst und im nachfolgenden Plan in „violett“ abgegrenzt. [Abbildung der vorgeschlagenen Abgrenzung von NOK-VRG25-W]	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist als Vorranggebiet NOK-VRG25-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes zu Oberndorf im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Die vorgeschlagene Erweiterung auf den Flurstücken 3738 und 3739 erfüllen nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Vorsorgeabstand zum Waldschutzgebiet (Schonwald) "Ziegelwald", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 1220 Derzeit läuft eine Ausschreibung für Windkraftanlagen auf dem Fist.Nr. 3738 der ForstBW zur Errichtung von Windkraftanlagen. Diese Fläche ist noch nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist als Vorranggebiet NOK-VRG25-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes zu Oberndorf im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Die vorgeschlagene Erweiterung auf den Flurstücken 3738 und 3739 erfüllen nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Vorsorgeabstand zum Waldschutzgebiet (Schonwald) "Ziegelwald", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte NOK-VRG26-W	BE-ID: 1221 Fläche NOK-VRG26-W (146,8 ha auf Ravensteiner Gemarkung) Aktuelle Planungen Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage Innerhalb des geplanten Vorranggebietes ist der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 70 ha konzipiert, in einem ersten Bauabschnitt sollen ca. 8 ha realisiert werden. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde bereits vom Gemeinderat gefasst. Die Fläche der konzipierten Freiflächenphotovoltaikanlage ist im nachfolgende Plan in „gelb“ eingetragen. Auf dem südlichen Teil der Vorrangfläche befinden sich schon 4 Windkraftanlagen. [Abbildung der anberaumten Fläche für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage in NOK-VRG26-W]	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf den bilateralen Austausch vom 22.07. gemeinsam mit dem RP-Karlsruhe und der unteren Landwirtschaftsbehörde. Demnach kann für den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage keine Aussicht auf ein positiven Zielabweichungsverfahren erfolgen. Demnach kann an dieser Stelle kein konkreter Planungsstand berücksichtigt werden. Dennoch ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowerings und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte sind die Freiflächensolaranlagen so zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG26-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 304 Stadt Ravenstein	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1222 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stadt Ravenstein einer Flächenausweisung (Vorrangfläche) für Windkraft bis zu max. 5 % (ca. 280 ha) der Gesamtgemarkungsfläche zustimmen kann.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 305 Waldbrunn	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 1223 Die Gemeinde Waldbrunn gibt folgende Stellungnahme ab: Denkmalschutz: Im Bereich des Markgrafenwaldes, insbesondere im Planbereich, befinden sich einige touristische Sehenswürdigkeiten und Natur- und Kulturdenkmale wie z. B. das „Felsenhaus“ und der „Steinerne Tisch“. Die Gemeinde Waldbrunn weist darauf hin, dass das Felsenhaus	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl etc. eine Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz herzustellen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in seinem Bestand durch die Planung und den späteren Bau von WKA nicht gefährdet werden darf. Das Naturdenkmal „Felsblöcke des Buntsandsteins - Felsenhaus" (Nr. 25/2, Einzelbildung) weist nach unserer Einschätzung einen Abstand von rund 100 m auf. Es bestehen daher berechtigte Bedenken, wenn in unmittelbarer Nähe mit schwerem Gerät Baumaßnahmen durchgeführt werden.	das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstands zu geschlossener Wohnbebauung neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 305 Waldbrunn	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 1224 Im Plangebiet gibt es darüber hinaus weitere Kulturdenkmale die es zu schützen gilt: Luisenweg (Flst.Nr. 677) Steinerner Tisch, roter Sandstein, bezeichnet "1818" und badisches Wappen Luisenweg (Flst.Nr. 0-677) Wegweiserstein, roter Sandstein Inschrift "Wagenschwend Mosbach/...Mülben", wohl 19. Jahrhundert Luisenweg (Flst.Nr. 0-677) Grenzsteine zwischen zwei Waldbezirken (Sachgesamtheit) Markgrafenstraße (Flst.Nr. 0-677) Weindell-Pforte, Gedenkstein und Waldgrenzstein, Inschrift in Erinnerung an den forstlichen Wegebau von 1835 mit den Initialen der Waldeigentümer Wilhelm und Max, Markgrafen von Baden und dem badischen Wappen, roter Sandsteinblock, beschädigt Ortsweg (Flst.Nr. 0-677) Unterferdinandsdorf (Gewann) Wüstung mit sichtbaren Häusergrundrissen, Anfang 18. Jahrhundert gegründet Sauwasen (Gewann) (Flst.Nr. 0-677) Ehem. Jagdschloss Max-Wilhelmshöhe, teilweise von einer Ziegelmauer umgrenztes Anwesen mit dem Jagdschloss, einem Forsthaus und verschiedenen Ökonomiegebäuden, das Jagdschloss zweigeschossiger Sandsteinbau mit Mittelrisalit, bezeichnet im Giebel "1844" unter dem badischen Wappen, das Forsthaus eingeschossiges verschindeltes Haus mit Krüppelwalm, parallel zum Schloss Ökonomiegebäude in Fachwerkkonstruktion mit Satteldach, Mitte 19. Jahrhundert (Sachgesamtheit) Durch die Planungen sind auch zwei archäologische Kulturdenkmale in nächster Nähe betroffen: Gemarkung Strümpfelbrunn Wüstung der Neuzeit (Listen Nr. MA 3, ADAB ID 101900575) Gemarkung Mülben	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl etc. eine Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz herzustellen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nähe zu Wüstung der Neuzeit (Listen Nr. MA 2, ADAB ID 101854794) Insbesondere die ehemalige Wüstung Oberferdinandsdorf scheint durch das Plangebiet betroffen zu sein.	
Stellungnahme-ID: 305 Waldbrunn	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 1225 Bundeswehr: Mit Anordnung des BMVg vom 10. November 2021 - IUD I 3 - Anordnung-Nr. V/Rei/512 ist durch die Anlagen ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Reisenbach (SAR-Sende-/ Empfangsanlage) betroffen. Das Flurstück 677, welches im Planbereich liegt, ist eines von dem Schutzbereich der Anordnung erfassten Grundstücke.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Rahmen der Beteiligung wurde seitens der Bundeswehr Stellung genommen. Die Ergebnisse dieser Stellungnahme flossen in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein. Für diesen Bereich wurden uns Seitens der Bundeswehr keine auf Genehmigungsebene unüberwindbaren Hürden genannt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 305 Waldbrunn	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 1226 Segelflugplatz Mülben: In der Richtlinie „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NfL I 92/13) stehen folgende Festlegungen: Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen. Dies wäre seitens des Regionalverbandes bitte speziell für den Segelflugplatz Mülben nochmals zu prüfen.	Wird gefolgt Die Festlegungen zur Platzrunde wurden nochmals geprüft. Im Rahmen des aktuellen Planverfahrens wurden die Hindernisbegrenzungsflächen nach NfL 92/13 berücksichtigt und in diesem Fall eingehalten. Der minimale Abstand zur Platzrunde in ursprünglicher Gebietsabgrenzung beträgt minimal 1200 m. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert. Diese Erweiterung des geplanten Vorranggebietes stellt auch nach der Einschätzung der Landesluftfahrtbehörde keine weitere Gefährdung für den Flugverkehr dar. Die Hindernisbegrenzungsfläche ist nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 306 Waldbrunn		BE-ID: 1227 Dublikat des letzten Abschnitts der Stellungnahme ID 305.	Wird zur Kenntnis genommen Diesbezüglich wird auf die Abwägung der Bearbeitungseinheit mit der ID 1226 in der Stellungnahme mit der ID 305 verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 386 Gemeinde Königheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1234 Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 21.02.2024 und nehmen wie folgt Stellung: Gegen die mit NOK-VRG09-W bezeichnete geplante Konzentrationszone für Windkraft bestehen seitens der Gemeinde Königheim große Bedenken. Die Ausweisung dieser Konzentrationszone wird abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 386 Gemeinde Königheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1235 Begründung: Für den Fall der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der geplanten Konzentrationszone NOK-VRG09-W fürchten wir eine enorme optische Belastung und Überfrachtung für die Gemeindeeinwohner in unseren Ortschaften, insbesondere den Ortsteilen Pülfringen und Brehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 386 Gemeinde Königheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1236 Die Gemeinde Königheim wäre in diesem Fall entlang ihrer gesamten westlichen und südwestlichen Gemeindegrenze von Windkraftanlagen der Nachbarkommunen umzingelt. Bereits heute sind auf den Gemarkungen Erfeld und Gerichtstetten der Gemeinde Hardheim, in Buch (Gemeinde Ahorn) und Dittwar (Stadt Tauberbischofsheim) gigantische Windenergieanlagen realisiert, im Bau befindlich oder in der Planung. Die Umsetzung der Konzentrationszone NOKVRG09-W brächte eine erhebliche Verschärfung dieser Problematik mit sich, zumal die Einwohner der Gemeinde Königheim dann entlang eines fast 18 km langen Streifens mit übermächtigen WEA wie an der „Perlschnur“ zwischen Erfeld, Gerichtstetten, Buch, Heckfeld und Dittwar konfrontiert wären.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 386 Gemeinde Königheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1237 Dies ist aus unserer Sicht nicht zumutbar und kommt einer Umzingelung/Überfrachtung gleich. Wir bitten Sie deshalb nochmals ausdrücklich, von der Ausweisung der Konzentrationszone NOKVRG09-W Abstand zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 395 Gemeinde Dossenheim	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1238 Der Gemeinderat aus Dossenheim gibt nach seiner Sitzung am 29.04.2024 folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Dossenheim stimmt der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu. Einer eventuell notwendigen Verkleinerung der Potenzialfläche (HD/RNK-VRG01-W), um die vorliegenden Konfliktpotenziale mit den Schutzgütern in Einklang zu bringen, wird ebenfalls zugestimmt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 398 Gemeinde Eichenbühl		BE-ID: 1241 Die Gemeinde Eichenbühl hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren „Teilregionalplan Windenergie“ und „Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik“ keine Bedenken und Anregungen. Vielen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 399 Markt Schneeberg		BE-ID: 1242 Der Markt Schneeberg hat keine Anregungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 427 Gemeindeverwaltung Sandhausen		BE-ID: 1243 Die Gemeinde Sandhausen erhebt keine Einwände und hat keine Anregungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 535 Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau		BE-ID: 1244 Nach Sichtung der Planunterlagen wird festgestellt, dass im Gemeindegebiet der Gemeinde Birkenau keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen sind. Durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind die Belange der Gemeinde Birkenau nicht berührt und es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 542 Gemeinde Seckach		BE-ID: 1246 Die nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde Seckach wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.04.2024 beraten und beschlossen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 542 Gemeinde Seckach	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 1247 Stellungnahme der Gemeinde Seckach zu den beiden Windkraftstandorten die in der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie vorgeschlagen werden: I. Die beiden Flächen NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W werden wie dargestellt akzeptiert, wenn darüber hinaus auch die nachfolgend aufgeführten Punkte im Regionalplan berücksichtigt werden: a. Mindestabstand zur geschlossenen Wohnbebauung von 1.000 m, b. Mindestabstand zu Einzelgehöften von 700 m.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird. Die Abstände zu Siedlungssplittern und Einzelgehöften ist Bestandteil des von den Gremien des Verbandes beschlossenen Kriterienkataloges und wird für den Gesamtraum bereits einheitlich angewendet. Eine Erweiterung erfolgt im Rahmen der Gesamtabwägung nicht. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 542 Gemeinde Seckach	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 1248 Stellungnahme der Gemeinde Seckach zu den beiden Windkraftstandorten die in der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie vorgeschlagen werden: I. Die beiden Flächen NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W werden wie dargestellt akzeptiert, wenn darüber hinaus auch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die nachfolgend aufgeführten Punkte im Regionalplan berücksichtigt werden: a. Mindestabstand zur geschlossenen Wohnbebauung von 1.000 m, b. Mindestabstand zu Einzelgehöften von 700 m.	Eine Anpassung des im Kriterienkatalog aufgeführten Vorsorgeabstandes zu Einzelgehöften kann im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht erfolgen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 542 Gemeinde Seckach	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1249 II. Im Einheitlichen Regionalplan muss für das gesamte Verbandsgebiet in allen drei Bundesländern eine einheitliche Abstandsregelung getroffen werden. Es kann keine Teilregionen zweiter und dritter Klasse geben. Warum werden im hessischen Teil 1.000 m Abstand, im rheinland-pfälzischen Teil 900 m und im baden-württembergischen Teil 700 m Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung als Abstandskriterium festgesetzt?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Zur Identifikation der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen unterschiedliche Siedlungsabstände herangezogen worden. Ursprünglich ergaben sich die 700 Meter Mindestabstand im baden-württembergischen Teilraum aus den Planungshinweisen zu Abständen aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Windenergieerlass Baden-Württembergs des Jahres 2012. Dieser ist seit dem 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist. Die 900 Meter Mindestabstand im rheinland-pfälzischen Teilraum ergeben sich aus Plansatz Z 163 h der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Als Ziel der Raumordnung handelt es sich hierbei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe. Im Sinne des Gegenstromprinzips herrscht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar gegenüber Zielfestlegungen in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			den landesweiten Raumordnungsplänen eine Beachtenspflicht. Der 1.000 Meter Mindestabstand im hessischen Teilraum ergibt sich aus dem Plansatz 5.3.2.2-1b (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Auch hier handelt es sich im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe.
Stellungnahme-ID: 542 Gemeinde Seckach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1250 III. Wenn der ländliche Raum schon prozentual deutlich mehr Flächen als der Ballungsraum für die Erneuerbaren Energien zur Verfügung stellt, dann erwarten wir auch, dass wir bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten unsere planerische Hoheit bedarfsgerecht ausgestalten können. Hierfür sollte rund um die bebauten Ortslagen ein Ring von 200 m im Regionalplan von jeglichen Einschränkungen befreit (also „weißgestellt") werden.	Wird nicht gefolgt Die Zurücknahme von Freiraumfestlegungen bzw. -restriktionen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden lediglich Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.
Stellungnahme-ID: 542 Gemeinde Seckach		BE-ID: 1251 IV. Außerdem sollten Projekte von Bund und Land zum Ausbau des ÖPNV sowie des Straßen- und Radwegenetzes im Ländlichen Raum bevorzugt gefördert werden (betr. die Priorisierung und die Fördersätze).	Wird zur Kenntnis genommen Die Gestaltung der Förderung des Bundes und des Landes Baden-Württemberg für Projekte zum Ausbau des ÖPNV sowie des Straßen- und Radwegenetzes im ländlichen Raum entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung und ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.
Stellungnahme-ID: 563 Stadt Bad Dürkheim		BE-ID: 1252 Zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie werden von Seiten der Stadt Bad Dürkheim keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen		BE-ID: 1253 Im Namen der Gemeinde Höpfingen möchten wir eine umfassende Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar abgeben. Die Energiewende ist zweifellos eine der größten Herausforderungen unserer Zeit und die Windenergie spielt eine entscheidende Rolle bei der Umstellung auf erneuerbare Energien. Doch bei aller Dringlichkeit dieser Entwicklung ist es unerlässlich, dass sie im Einklang mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sicherheits- und Lebensqualitätsbedürfnissen unserer Bürgerinnen und Bürger erfolgt.	
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1254 Distrikt Großer Wald / Herrschaftswald Gemarkung Höpfingen (NOK-VRG02-W): Im Fokus unserer Betrachtung stehen zunächst die Biotope und Fledermausquartiere im Vorranggebiet NOK-VRG02-W. Diese sensiblen Ökosysteme sind von hohem Wert für die Biodiversität und müssen daher mit höchster Sorgfalt geschützt werden. Die Gemeinde Höpfingen ist sich bewusst über die ökologische Bedeutung dieser Gebiete und plädiert daher für eine besonnene Planung, die diesen Schutz gewährleistet.	Wird zur Kenntnis genommen Für die Fläche NOK-VRG02-W wurden im Laufe des Planverfahrens zwei artenschutzfachliche Untersuchungen vorgelegt und durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Auf Grundlage dieser Untersuchungen und den darin enthaltenden Aussagen wird die Fläche neu abgegrenzt, sodass artenschutzfachliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung minimiert werden können. Der enthaltende Fledermausbunker wird mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand versehen. Ebenso kommt es zu einer Reduzierung auf Grund der Hindernisfreifläche zum Flugplatz Walldürn. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist darüber hinaus mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den Biotopen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1255 Insbesondere der Schutz der Fledermausquartiere ist von großer Wichtigkeit, da Fledermäuse eine bedeutende Rolle im Ökosystem spielen und zugleich streng geschützt sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der Fledermausbunker konnte mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand versehen werden um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Es wird auf die BE-ID 1254 verwiesen.
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1256 Des Weiteren möchten wir auf den Naturkindergarten hinweisen, der sich am Rande des Vorranggebiets befindet. Dieser Kindergarten legt großen Wert auf die Naturpädagogik und unternimmt regelmäßige Ausflüge in den umliegenden Wald. Dabei ist es unerlässlich, dass die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.	Wird zur Kenntnis genommen Unter Berücksichtigung der Hindernisfreifläche um den Flugplatz Walldürn sowie artenschutzfachlicher Belange wird die Fläche NOK-VRG02-W neu abgegrenzt. Demnach befindet sich nun auch ein erweiterter Vorsorgeabstand zum Naturkindergarten.
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1257 Insbesondere das Risiko von Eisschlag durch nahegelegene Windkraftanlagen darf nicht unterschätzt werden und muss	Wird zur Kenntnis genommen Unter Berücksichtigung der Hindernisfreifläche um den Flugplatz Walldürn sowie artenschutzfachlicher Belange wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		daher in die Planung mit einbezogen werden, um mögliche Gefahrensituationen zu vermeiden. Wir sehen daher einen ähnlichen Mindestabstand gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Wohnbauabständen als unerlässlich an.	die Fläche NOK-VRG02-W neu abgegrenzt. Demnach befindet sich nun auch ein erweiterter Vorsorgeabstand zum Naturkindergarten.
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1258 Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Festlegung von Abständen bei eigenen Planungen von Windkraftanlagen durch die Gemeinde Höpfingen. Ein Mindestabstand von 1500 Metern zur Wohnbebauung wurde hierbei festgesetzt, um die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Dieser Abstand stellt sicher, dass potenzielle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, Lärm, Infraschall oder visuelle Belästigung minimiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Unter Berücksichtigung der Hindernisfreifläche um den Flugplatz Walldürn sowie artenschutzfachlicher Belange wird die Fläche NOK-VRG02-W neu abgegrenzt. Demnach vergrößert sich der Abstand des geplanten Vorranggebietes zur geschlossenen Siedlungsfläche auf Höpfinger Gemarkung auch auf mehr als 2000 m
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1259 Zudem müssen auch die Abstände zum nahegelegenen Verkehrsflugplatz eingehalten werden, um mögliche Sicherheitsrisiken zu vermeiden.	Wird gefolgt Unter Berücksichtigung der Hindernisfreifläche um den Flugplatz Walldürn sowie artenschutzfachlicher Belange wird die Fläche NOK-VRG02-W neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1260 Distrikt Anwande Gemarkung Waldstetten: Im Hinblick auf das Waldgebiet Distrikt Anwande, welches bisher nicht als Vorranggebiet vorgesehen ist, hat die Gemeinde Höpfingen bereits 2022 ein erfolgreiches Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt und erste Planungen für die Nutzung von Windenergie eingeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1261 Dabei werden nicht nur die festgelegten Abstände von mindestens 1500 Metern zur Wohnbebauung eingehalten,	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1262 sondern durch die Nutzung eines schmalen Korridors zwischen den Schutzbereichen der Bundeswehr, Luftraumüberwachung und des Flugsportclubs FSCO Walldürn auch die Sicherung der Infrastrukturinteressen sichergestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1263 Besonderer Wert kann so auch auf den Schutz von Faunahabitaten gelegt und der Naturschutz angemessen berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die BE-ID 1254.
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1264 Zusätzlich liegen bereits artenschutzrechtliche Kurzgutachten vor, welche die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes belegen. [Die Gutachten befinden sich im Anhang] Diese Gutachten unterstreichen die Ernsthaftigkeit und Sorgfalt, mit der die Gemeinde Höpfingen bei der Planung und Umsetzung von Windenergieprojekten vorgeht. Ergänzend hat die LUBW auf ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus in dem Gebiet hingewiesen, das aber nicht zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten führen und im Genehmigungsverfahren lösbar sein wird.	Wird zur Kenntnis genommen Die Vorgeschlagene Fläche grenzt an die kürzlich genehmigten Anlagen des Windpark "Altheim III" sowie die bestehenden Windenergieanlagen des Winparks "Großer Wald Hettingen". Der gesamte Waldbereich stellt nach Einschätzung des VRRN und des Regierungspräsidium Karlsruhe ein aus artenschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich dar. Dies wird auch durch die Ausweisung als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A das Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg sowie zahlreich gemeldeten Wochenstuben sensibler Fledermausarten gestützt. Da durch die bereits bestehenden Anlagen bzw. nun genehmigten Anlagen die Lebensräume der geschützten Fledermausarten (u.a. Mopsfledermaus) maßgeblich beansprucht werden, hat das Freihalten von Rückzugsräumen in diesem Bereich einen hohen Stellenwert. Da es sich bei der vorgeschlagenen Fläche weiterhin um Bereiche der Kat. A des Fachbeitrages Artenschutz handelt, und vor dem Hintergrund der bereits hohen Vorbelastung durch bestehende und genehmigte Windenergieanlagen, kann die vorgeschlagene Fläche nicht im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen werden. Im Falle der angestrebten Entwicklung der Fläche auf kommunaler Ebene wird eine rechtzeitiger Austausch mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde dringend Empfohlen.
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1265 Aufgrund dieser bereits fortgeschrittenen Planungsansätze, bitten wir um Aufnahme des Distrikt Anwande als Vorranggebiet Windenergie in die Fortschreibung des Teilregionalplans.	Wird nicht gefolgt Die Vorgeschlagene Fläche grenzt an die kürzlich genehmigten Anlagen des Windpark "Altheim III" sowie die bestehenden Windenergieanlagen des Winparks "Großer Wald Hettingen". Der gesamte Waldbereich stellt nach Einschätzung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des VRRN und des Regierungspräsidium Karlsruhe ein aus artenschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich dar. Dies wird auch durch die Ausweisung als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A das Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg sowie zahlreich gemeldeten Wochenstuben sensibler Fledermausarten gestützt. Da durch die bereits bestehenden Anlagen bzw. nun genehmigten Anlagen die Lebensräume der geschützten Fledermausarten (u.a. Mopsfledermaus) maßgeblich beansprucht werden, hat das Freihalten von Rückzugsräumen in diesem Bereich einen hohen Stellenwert. Da es sich bei der vorgeschlagenen Fläche weiterhin um Bereiche der Kat. A des Fachbeitrages Artenschutz handelt, und vor dem Hintergrund der bereits hohen Vorbelastung durch bestehende und genehmigte Windenergieanlagen, kann die vorgeschlagene Fläche nicht im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen werden. Im Falle der angestrebten Entwicklung der Fläche auf kommunaler Ebene wird eine rechtzeitiger Austausch mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde dringend Empfohlen.
Stellungnahme-ID: 572 Höpfingen		BE-ID: 1266 Insgesamt appelliert die Gemeinde Höpfingen an eine sorgfältige Abwägung aller Interessen und die Berücksichtigung der genannten Punkte bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Nur durch eine umfassende Berücksichtigung ökologischer, sozialer und sicherheitsrelevanter Aspekte kann eine nachhaltige Entwicklung der Windenergie im Einklang mit den Bedürfnissen unserer Gemeinde und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 578 Stadt Adelsheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 1267 Weil mit der Potenzialfläche im Waidachswald NOK-VRG28-W (künftiger Windpark Waidachswald) bereits das Flächenziel für Windenergie von 1,8 % der Gesamtfläche auf dem Gebiet der Gesamtstadt Adelsheim deutlich übererfüllt wird (ca. 5,7 %), befürwortet die Stadt Adelsheim die Ausweisung der zusätzlichen Potenzialfläche NOK-VRG27-W nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 578 Stadt Adelsheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG27-W	BE-ID: 1268 Die Stadt Adelsheim hat Einwendungen gegen die ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie. Weil mit der Potenzialfläche im Waidachswald NOK-VRG28-W (künftiger Windpark Waidachswald) bereits das Flächenziel für Windenergie von 1,8 % der Gesamtfläche auf dem Gebiet der Gesamtstadt Adelsheim deutlich übererfüllt wird (ca. 5,7 %), befürwortet die Stadt Adelsheim die Ausweisung der zusätzlichen Potenzialfläche NOK-VRG27-W nicht. Die Zumutbarkeit für die Bevölkerung wird damit deutlich überschritten und es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz der Energiewende durch die Öffentlichkeit zunehmend schwindet.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der großteiligen Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen sowie einem Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik aus dem Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 579 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	Raumnutzungskarte SÜW-VRG02-W	BE-ID: 1269 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist seitens der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern folgendes festzustellen: Zu den der Offenlage zu Grunde liegenden Planunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den in den Planunterlagen vorgesehenen und den Bereich der Verbandsgemeinde tangierenden Vorranggebieten besteht im Wesentlichen Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 579 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	Raumnutzungskarte SÜW-VRG03-W	BE-ID: 1270 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist seitens der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern folgendes festzustellen: Zu den der Offenlage zu Grunde liegenden Planunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den in den Planunterlagen vorgesehenen und den Bereich der Verbandsgemeinde tangierenden Vorranggebieten besteht im Wesentlichen Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 579 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 1271 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist seitens der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern folgendes festzustellen: Zu den der Offenlage zu Grunde liegenden Planunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den in den Planunterlagen vorgesehenen und den Bereich der Verbandsgemeinde tangierenden Vorranggebieten besteht im Wesentlichen Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 579 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	Raumnutzungskarte SÜW-VRG05-W	BE-ID: 1272 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist seitens der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern folgendes festzustellen: Zu den der Offenlage zu Grunde liegenden Planunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den in den Planunterlagen vorgesehenen und den Bereich der Verbandsgemeinde tangierenden Vorranggebieten besteht im Wesentlichen Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen Ein kleiner Teilbereich wurde östlich als Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche SÜW-VRG05-W in das weitere Planverfahren übernommen.
Stellungnahme-ID: 579 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG04-W	BE-ID: 1273 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist seitens der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern folgendes festzustellen: Zu den der Offenlage zu Grunde liegenden Planunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den in den Planunterlagen vorgesehenen und den Bereich der Verbandsgemeinde tangierenden Vorranggebieten besteht im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in östlicher Richtung geringfügig erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wesentlichen Einverständnis.	
Stellungnahme-ID: 579 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1274 Seitens der Verbandsgemeinde wurde im Rahmen der geplanten 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine Untersuchung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden 5 Konzentrationszonen in den Ortsgemeinden bzw. Gemarkungsbereichen von Schweighofen/Kapsweyer/Steinfeld, Oberotterbach/Niederotterbach/Dierbach, Kapellen-Drusweiler/Oberhausen/Dierbach, Barbelroth/Hergersweiler sowie Niederhorbach/Barbelroth ermittelt. [Die Untersuchung befindet sich im Anhang] Wir bitten diese Standorte bei der weiteren Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie entsprechend zu berücksichtigen bzw. in die weiteren Planungen und Untersuchungen aufzunehmen.	Wird teilweise gefolgt Konzentrationszone I aus der "Untersuchung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen (WEA)": Die vorgeschlagene Fläche ist in stellenweise als Vorranggebiet SÜW-VRG05-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Die vorgeschlagene Erweiterung erfüllt zum Großteil nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Hindernisbegrenzungsbereich des Sonderlandeplatz Schweighofen und dem Vorsorgeabstand zu den FFH-Gebieten "Bienwaldschwemmfächer" und "Biosphärenreservat Pfälzerwald", was demnach ein Ausschlusskriterium bzw. Einzelfallkriterium darstellt. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an. Ein kleiner Teilbereich wurde östlich als Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche SÜW-VRG05-W in das weitere Planverfahren übernommen. Konzentrationszone II aus der "Untersuchung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen (WEA)": Auf Grund der bereits bestehenden großflächigen geplanten Ausweisung von Vorranggebieten rund um die Ortsgemeinden Dierbach und Niederotterbach wird von einer weiteren Ausweisung in diesem Bereich mit Blick auf eine drohende Umfassung und Überfrachtung abgesehen. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Konzentrationszone III aus der "Untersuchung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen (WEA)": Die vorgeschlagene Fläche ist zum Großteil bereits als Gebiet SÜW-VRG04-W Teil des Planverfahrens. Auf Grund der bereits bestehenden großflächigen geplanten Ausweisung von Vorranggebieten rund um die Ortsgemeinden Dierbach und Niederotterbach wird lediglich der Teilbereich westlich der Landesstraße 544 als Erweiterung zum Vorranggebiet SÜW-VRG04-W in das weitere Planverfahren übernommen. Konzentrationszone IV aus der "Untersuchung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen (WEA)": Ein Teilbereich der Potenzialfläche ist bereits Bestandteil des Fläche GER/SÜW-VRG04-W. Eine geringfügige Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Westen gemäß der Konzentrationszone IV wird nach Berücksichtigung der drohenden Umfassung der Ortsgemeinden Dierbach und Hergersweiler nicht vorgenommen. Konzentrationszone V aus der "Untersuchung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen (WEA)": Auf Grund der bereits bestehenden großflächigen geplanten Ausweisung von Vorranggebieten rund um die Ortsgemeinde Barbelroth wird von einer weiteren Ausweisung in diesem Bereich mit Blick auf eine drohende Umfassung und Überfrachtung abgesehen. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 581 Verbandsgemeinde Herxheim		BE-ID: 1275 Wir bedanken uns auch im Namen der Ortsgemeinden Herxheim, Herxheimweyher, Insheim und Rohrbach für die Möglichkeit, im Rahmen der Offenlage zu dem Entwurf der vorgenannten Fortschreibungen des Einheitlichen Regionalplans Stellung nehmen zu können. Stellungnahme „Windenergie“	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Gebiet der Verbandsgemeinde Herxheim sind zwei Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen: 1. im nördlichen Bereich der Gemarkungen Herxheim und Herxheimweyher östlich der L542 2. im östlichen bzw. süd-östlichen Bereich der Gemarkungen Hayna und Herxheim Die Verbandsgemeinde Herxheim hat in der seit 12.06.2015 bestandskräftigen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits Sondergebiete „Windenergie“ ausgewiesen (Teilflächennutzungsplan „Windenergie“) und schreibt diesen Flächennutzungsplan derzeit fort. Mit der 1. Fortschreibung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Verbandsgemeinde Herxheim, weitere Sondergebiete für Windenergieanlagen sowie zusätzlich Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadium der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung, welche bereits durchgeführt wurde und auf der Grundlage zweier Standortuntersuchungen aus dem Jahr 2023 basiert. [Eine Zusammenfassung der Standortuntersuchung befindet sich im Anhang]	
Stellungnahme-ID: 581 Verbandsgemeinde Herxheim	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 1276 Im Bereich der Gemarkung Herxheim wurde im Entwurf des Teilregionalplans die Vorrangfläche Nr. 1 nach Süden weiter gefasst als im Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgesehen bzw. als im bestehenden Flächennutzungsplan festgesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.2023 für den Bereich der Gemarkung Herxheim u. a. beschlossen hat, die Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten auf 1.000 m zu erhöhen. Der Entwurf des Teilregionalplans sieht hier eine Abstandsfläche von lediglich 900 m vor.	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Die Siedlungsabstände entsprechen dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Eine Erhöhung der Siedlungsabstände erfolgt im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 581 Verbandsgemeinde Herxheim	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 1277 Seitens der Verbandsgemeinde Herxheim wird darauf hingewiesen, dass hier unterschiedliche Festsetzungen vorliegen. Nachdem die Verbandsgemeinde Herxheim in ihrer Flächennutzungsplanung aber wesentliche, in ihrem Gebiet über die Regionalplanung hinausgehende Windenergiegebiete ausweist und unter zusätzlicher Berücksichtigung der im Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans („Wohnen u. Gewerbe“) geplanten Siedlungsflächenerweiterungen im Norden der Gemeinde Herxheim, beantragen wir, die regionalplanerische Vorranggebietsausweisung Nr. 1 insoweit zurückzunehmen (von 900 m auf 1.000 m). Die vorstehend angesprochene „Siedlungsflächenproblematik“ ist auch im Umweltbericht (Steckbrief) bereits als „Potenzieller Kumulationsraum“ (Kumulative Wirkung) vermerkt und könnte durch diese Maßnahme gelöst werden.	Wird teilweise gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Die Siedlungsabstände entsprechen dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Eine Erhöhung der Siedlungsabstände erfolgt demnach nicht. Zu den einzelnen Flächen: Bestandsfläche im Nord-Osten: Die Fläche ist als Vorranggebiet GER/SÜW-VRG02-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Gebiet 1: Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich teilweise mit dem 3 km Schutzbereich der Erdbebenmessstation Landau-Ebenberg. Diese Schutzbereiche stehen im Ergebnis des Scopings und gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene entgegen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Ferner sehe wir diese Fläche in Anbetracht einer drohenden Umfassung von Herxheim sehr kritisch. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Gebiet 2: Die vorgeschlagene Fläche wird im Ergebnis der Gesamtabwägung teilweise und unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung von Herxheim als Erweiterung des Gebietes GER/SÜW-VRG02-W in das Planverfahren übernommen. Gebiet 3: Die vorgeschlagene Fläche ist als Vorranggebiet GER/SÜW-VRG02-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Dementsprechend wurde die Fläche GER/SÜW-VRG02-W in der Abgrenzung angepasst. Gebiet 5, 6: Die vorgeschlagenen Flächen überlagert sich teilweise mit dem 3 km Schutzbereich der Erdbebenmessstation Rottmühle. Diese Schutzbereiche stehen im Ergebnis des Scopings und gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene entgegen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Ferner sehe wir eine Ausweisung von Vorranggebieten in den Bereichen der Gebiete 5 und 6 in Anbetracht einer drohenden Umfassung von Herxheim sehr kritisch. Gebiet 7, 8:

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Die vorgeschlagene Fläche ist als Vorranggebiet GER/SÜW-VRG03-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Unweit des Gebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebiet GER/SÜW-VRG03-W unter Berücksichtigung der bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorrangfläche mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand versehen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 581 Verbandsgemeinde Herxheim	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 1278 Im Bereich der Gemarkung Herxheimweyher wurde die Vorrangfläche für Windenergieanlagen ebenfalls nach Süden (süd-westlicher Bereich) weiter gefasst als im Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgesehen bzw. als im bestehenden Flächennutzungsplan festgesetzt. Auch hier beantragen wir wie vorstehend bereits dargelegt, die regionalplanerische Vorranggebietsausweisung Nr. 1 insoweit zurückzunehmen.	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Die Siedlungsabstände entsprechen dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Eine Erhöhung der Siedlungsabstände erfolgt im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 591 Gemeinde Helmstadt-Bargen	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 1311 Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 im Ratssaal beschlossen, die Fläche RNK-VRG07-W als Vorranggebiet aus dem Teilregionalplan Wind herauszunehmen. Da die Gemeinde auf den beiden anderen Vorrangflächen auf dem Gemeindegebiet aktiv Windenergie vorantreibt, soll im Gegenzug ein Gebiet herausgenommen werden.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Anbetracht der konkreten Planungen der Gemeinde im Bereich von RNK-VRG06-W und NOK/RNK-VRG03 wird die östliche Teilfläche von RNK-VRG07-W zurückgenommen. Somit soll eine eine drohende Überfrachtung des Ortsteils Helmstadt vermieden werden.
Stellungnahme-ID: 591 Gemeinde Helmstadt-Bargen	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 1312 Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 im Ratssaal beschlossen, die Fläche RNK-VRG07-W als Vorranggebiet aus dem Teilregionalplan Wind herauszunehmen. Da die Gemeinde auf den beiden anderen Vorrangflächen auf dem Gemeindegebiet aktiv Windenergie vorantreibt, soll im Gegenzug ein Gebiet herausgenommen werden.	Wird teilweise gefolgt In Anbetracht der konkreten Planungen der Gemeinde im Bereich von RNK-VRG06-W und NOK/RNK-VRG03 wird die östliche Teilfläche von RNK-VRG07-W zurückgenommen. Somit soll eine drohende Umfassungswirkung bzw. eine drohende Überfrachtung des Ortsteils Helmstadt vermieden werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 591 Gemeinde Helmstadt-Bargen	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1313 Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 im Ratssaal beschlossen, die Fläche RNK-VRG07-W als Vorranggebiet aus dem Teilregionalplan Wind herauszunehmen. Da die Gemeinde auf den beiden anderen Vorrangflächen auf dem Gemeindegebiet aktiv Windenergie vorantreibt, soll im Gegenzug ein Gebiet herausgenommen werden.	Wird teilweise gefolgt In Anbetracht der konkreten Planungen der Gemeinde im Bereich von RNK-VRG06-W und NOK/RNK-VRG03 wird die östliche Teilfläche von RNK-VRG07-W zurückgenommen. Somit soll eine drohende Umfassungswirkung bzw. eine drohende Überfrachtung des Ortsteils Helmstadt vermieden werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 592 Gemeinde Helmstadt-Bargen	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 1314 Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 im Ratssaal beschlossen, die Flächen RNK-VRG06-W, bzw. NOK/RNK VRG03-W um folgenden Flurstücke Flst-Nr. 5379/1, 6874, 7992, 7993, 7944 zu erweitern. Diese dienen als sinnvolle Abrundung der beiden Gebiete und sind für die Nutzung von Windenergie bereits vorgesehen, eingeplant.	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird größtenteils als Erweiterung des Gebietes NOK/RNK-VRG03-W unter Berücksichtigung alter Waldbestände und der Siedlungsabstände in das weitere Planverfahren aufgenommen. Das Flurstück 6876 ist auf Grund des 100 - 120 Jahre alten Waldbestandes im Hauptbestand aus Sicht des VRRN nicht für die Windenergienutzung geeignet und wird daher nicht weiter im Planverfahren berücksichtigt. Das Flurstück 7994 überlagert sich mit den im Kriterienkatalog aufgeführten Abständen zu Siedlungsbereichen (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) und kann daher nicht in die weitere Betrachtung einbezogen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 592 Gemeinde Helmstadt-Bargen	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 1315 Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 im Ratssaal beschlossen, die Flächen RNK-VRG06-W, bzw. NOK/RNK VRG03-W um folgenden Flurstücke Flst-Nr. 5379/1, 6874, 7992, 7993, 7944 zu erweitern. Diese dienen als sinnvolle Abrundung der beiden Gebiete und sind für die Nutzung von Windenergie bereits vorgesehen, eingeplant.	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird größtenteils als Erweiterung des Gebietes NOK/RNK-VRG03-W unter Berücksichtigung alter Waldbestände und der Siedlungsabstände in das weitere Planverfahren aufgenommen. Das Flurstück 6876 ist auf Grund des 100 - 120 Jahre alten Waldbestandes im Hauptbestand aus Sicht des VRRN nicht für die Windenergienutzung geeignet und wird daher nicht weiter im Planverfahren berücksichtigt. Das Flurstück 7994 überlagert sich mit den im Kriterienkatalog aufgeführten Abständen zu Siedlungsbereichen (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) und kann daher nicht in die weitere Betrachtung einbezogen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 689 Verbandsgemeinde Rheinauen		BE-ID: 1320 Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren und nehmen im Namen unserer Ortsgemeinden hierzu wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Jedoch würden wir gerne noch Anmerkungen vorbringen mit der Bitte um Überprüfung und Berücksichtigung.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 689 Verbandsgemeinde Rheinauen	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 1321 1) Ortsgemeinde Neuhofen Die Ortsgemeinde Neuhofen hat eine Fläche, die sich im Süden (südlich der L533 bzw. südlich von der B9-Abfahrt „Waldsee Nord“) der Gemarkung Neuhofen entlang der B 9 befindet, für die Ausweisung von Windenergie beschlossen. [Darstellung der beschlossenen Fläche]	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich zum Großteil mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Mit Schreiben vom 26.05.2025 hat der Verband die notwendigen artenschutzfachlichen Untersuchungen übermittelt bekommen. Diese wurden von der Oberen Naturschutzbehörde jedoch als nicht geeignet angesehen, um das Rastgebiet an dieser Stelle entkräften zu können. Somit werden lediglich jene Flächen als Erweiterung des Gebietes RPK-VRG04-W in das Planverfahren aufgenommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Dabei wurden die Vorsorgeabstände zu Freileitungen sowie Verkehrsinfrastruktur gemäß des in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges berücksichtigt (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 689 Verbandsgemeinde Rheinauen	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 1322 Des Weiteren wurde im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rheinauen auf der Gemarkung Neuhofen linksseitig der B? eine Konzentrationsfläche für Windenergie ausgewiesen. Die bereits bestehende Konzentrationsfläche soll durch eine Fläche auf der Gemarkung Neuhofen östlich der B 9 vergrößert werden (Fläche A). Diese Fläche wurde bereits von Ihnen berücksichtigt. Allerdings bitten wir um Vergrößerung der Fläche wie unten dargestellt. [Darstellung der ausgewiesenen Konzentrationsfläche] Bemerkung: Die Fläche A befindet sich in der beschlossenen Fläche südlich von Neuhofen (siehe Absatz 1).	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich zum Großteil mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Mit Schreiben vom 26.05.2025 hat der Verband die notwendigen artenschutzfachlichen Untersuchungen übermittelt bekommen. Diese wurden von der Oberen Naturschutzbehörde jedoch als nicht geeignet angesehen, um das Rastgebiet an dieser Stelle entkräften zu können. Somit werden lediglich jene Flächen als Erweiterung des Gebietes RPK-VRG04-W in das Planverfahren aufgenommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Dabei wurden die Vorsorgeabstände zu Freileitungen sowie Verkehrsinfrastruktur gemäß des in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges berücksichtigt (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 689 Verbandsgemeinde Rheinauen	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 1323 Eine weitere Fläche wurde durch eine Plausibilitätsprüfung festgestellt. Es handelt sich um eine Fläche westlich der B 9 auf der Gemarkung Neuhofen (Fläche C). [Darstellung der durch Plausibilitätsprüfung festgestellten	Wird gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Erweiterung des Gebietes RPK-VRG04-W in das weitere Planverfahren aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fläche] Bemerkung: Die Fläche C befindet sich in der beschlossenen Fläche südlich von Neuhofen (siehe Absatz 1).	Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 689 Verbandsgemeinde Rheinauen	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1324 2) Ortsgemeinde Otterstadt Die Ortsgemeinde Otterstadt hat eine Fläche östlich der B 9 für die Ausweisung von Windenergie beschlossen. Es handelt sich hierbei um die orange markierte Fläche (Fläche B). Während der Offenlage haben wir festgestellt, dass Windenergie, entgegen des Beschlusses der Ortsgemeinde Otterstadt, jedoch auch auf einem Teilstück der Sandgrube Heberger möglich wäre. Wir bitten um Verkleinerung der ausgewiesenen Fläche entsprechend dem Beschluss der Ortsgemeinde Otterstadt. [Abbildung der orange markierten Fläche B]	Wird teilweise gefolgt Der vorgeschlagenen Flächenerweiterung des Gebietes RPK/SP-VRG01-W Richtung Süden wird unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände (Bestand und Planung) gefolgt. Der Bereich um die Sandgrube Otterstadt erfüllt die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien zum Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen im Bestand und Planung (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dabei wurden auch im FNP befindliche Planungen berücksichtigt. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann eine weitere Rücknahme der Fläche an dieser Stelle nicht begründet werden. Bei der Abgrenzung der in der erneuten Offenlage befindlichen Fläche RPK/SP-VRG01-W wurden alle maßgeblichen Siedlungsabstände (Bestand und Planung) berücksichtigt. Dies gilt auch für sogenannte "Entwicklungsflächen" aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans in den Plankapiteln 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“. Diese Gebiete wurden mit dem Ziel einer zukünftigen gewerblichen- oder wohnbaulichen Entwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Im Falle einer wohnbaulichen Entwicklung wurde ebenfalls ein Vorsorgeabstand von 900 m eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim		BE-ID: 1351 Vielen Dank, dass den betroffenen Kommunen die Gelegenheit gegeben wird, zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Rhein- Neckar zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen eine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abzugeben. Zu Beginn möchten wir festhalten, dass die Gemeinde Hardheim die Bemühungen zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen begrüßt, unterstützt und auch bereit ist, mit der Ermöglichung von Windkraftvorranggebieten auf unserer Gemarkung einen überproportionalen Beitrag zur Energiewende zu leisten.	
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1352 Uns ist jedoch wichtig, dass die künftigen Vorranggebiete, wenn möglich eine Bündelung von mehreren Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete zulassen.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 heißt es in den Leitlinien zur Planung, dass Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert werden sollen. Dieser Leitlinie folgend werden Flächen, die eine Flächengröße von weniger als 20 ha aufweisen, nicht als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1353 Außerdem sollten die Belange der Siedlungsbereiche (Siedlungsabstände) berücksichtigt und aus Sicht des Landschaftsbildes sinnvollen Stellen ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Das Landschaftsbild ist im Kriterienkatalog als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Im Rahmen der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht ist für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzguts "Landschaft" vorgenommen worden.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1354 Nach erster Prüfung und Durchsicht des nun veröffentlichten Teilfortschreibungsentwurfes des Regionalplans werden einzelne Vorranggebiete aus gemeindlicher Sicht kritisch bewertet. Die Festsetzung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie wird ausdrücklich begrüßt. Deshalb werden Gebiete, die im Rahmen einer kommunalen Windkraft-Steuerung bereits näher betrachtet wurden, zusätzlich mit eingebracht und zur Prüfung	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Aufnahme als Vorranggebiete vorgeschlagen.	
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1355 Unter Berücksichtigung dieser Zielstellungen nehmen wir zu den uns vorliegenden Teilfortschreibungsunterlagen wie folgt Stellung: 1.) VORRANGGEBIET NOK-VRG02-W Der Entwurf sieht eine Fläche auf Gemarkung Höpfingen vor, die im Nordosten an die Gemarkung Hardheim angrenzt. Wir bitten um eine Erweiterung des Vorranggebietes in nordöstliche Richtung, um hier zwei bis drei weitere Anlagenstandorte auf Hardheimer Gemarkung zusätzlich zu ermöglichen. Wir sehen diesen Windpark als eine zusammenhängende Waldfläche. Warum das Vorranggebiet genau an den Gemarkungsgrenzen von Walldürn und Hardheim endet und ausschließlich den Staatsforts umfasst, erschließt sich uns nicht. [Darstellung der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche] Für die zusätzliche Erweiterungsfläche existieren bereits konkrete Planungen der angedachten Anlagenstandorte. Die Gemeinde Hardheim befürwortet das Vorranggebiet und bittet darum, dieses nebst der hier vorgeschlagenen Erweiterungsfläche in einer geeigneten Form für die Entwicklung der geplanten Windkraftanlagen zu sichern.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes nachweisen. Vor diesem Hintergrund kann die vorgeschlagene Fläche nicht in das laufende Planverfahren übernommen werden. Darüber hinaus wird eine weitere Vergrößerung der Fläche NOK-VRG02-W auch in Anbetracht der drohenden Umfassung von Wettersdorf kritisch gesehen. Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung wurde die Fläche VRG NOK-VRG02-W nach damaligem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Zur weiteren Betrachtung waren entsprechende vertiefende und mit der Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzfachliche Prüfungen -insbesondere in Bezug auf die Fledermausvorkommen- erforderlich. Diese Prüfungen konnten im Laufe des Planverfahrens vorgelegt werden. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird das Gebiet NOK-VRG02-W in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Auf Grund der dargelegten Punkte kann die vorgeschlagene Fläche jedoch nicht in die Fläche NOK-VRG02-W integriert werden.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1356 Dies stellen wir unter den Vorbehalt, dass die laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen der interessierten Investoren / Projektentwickler für die Windkraftnutzung positive Ergebnisse bringen. Wir erhoffen uns bei der Beurteilung der Erweiterungsfläche einige Synergieeffekte für den Bau und in Bezug auf die natur- und artenschutzrechtlichen Belange mit Blick auf das im Entwurf ausgewiesene Vorranggebiet im Bereich des Staatsforstes-BW.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf vorherige Ausführung in BE-ID 1355

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1357 Nach unseren Kenntnissen befinden sich im Vorranggebiet NOK-VRG02-W Fledermausarten, die als windkraftempfindlich und Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz eingestuft sind. Dort sind extra ehemalige Bunker mit Fördermitteln des RP zu Fledermaushabitaten umgebaut worden. Legt man noch das Fledermaus Sensibilitätsraster auf die Karte, zeigt sich, dass das Vorranggebiet ein hohes Risiko und sogar gesicherten Lebensraumverlust aufweist. Warum genau diese Flächen weder als Kategorie A noch B ausgewiesen sind, obwohl sie ringsum von Kategorie A umschlossen sind, ist nicht nachvollziehbar und juristisch in Frage zu stellen. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum genau an den Gemarkungsgrenzen (Walldürn und Hardheim) die Schwerpunktvorkommen anders sein sollen?!	Wird zur Kenntnis genommen Uns liegen keine detaillierten Informationen über die von der LUBW angewandten Methodik vor, welche an dieser Stelle zu der Abgrenzung geführt hat. Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der dort genannten Gründe nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ eingegangen sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in die strategische Umweltprüfung und Abwägung zum Gebiet eingeflossen. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden bei den betreffenden Arten umgesetzt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1358 Wir erwarten, dass in den von uns zusätzlich vorgeschlagenen Flächen der gleiche Maßstab an die artenschutzrechtliche Beurteilung zur Anwendung kommt. Bisher wurden diese mit dem Hinweis auf Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz von vorneherein ausgeschlossen. Dem widersprechen wir hiermit.	Wird nicht gefolgt Wir verweisen auf vorherige Ausführungen. Gemäß der durch die Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) ist eine Inanspruchnahme von Flächen in Schwerpunktvorkommen der Kategorie A nur unter Vorlage einer plausibilisierten artenschutzfachlichen Untersuchung möglich. Dies entspricht dem einheitlichen regionalplanerischen Vorgehen im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1359 2.) VORRANGGEBIET NOK-VRG09-W Die Gemeinde Hardheim sieht das Vorranggebiet NOK-VRG09-W sehr kritisch.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1360 Der genehmigte Windpark Kornberg-Dreimärker in Hardheim/ Bretzingen wurde in der aktuell laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans nicht mit aufgenommen. Diese Fläche muss zwingend ergänzt werden. Sie ist auf jeden Fall hinsichtlich der Bewertung des Vorranggebiets NOK-VRG09-W zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Vorranggebiet NOK-VRG39-W in das weitere Planverfahren aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1361 Durch den bereits im Bau befindlichen Windpark Kornberg-Dreimärker, die Bestandsanlagen im NOK-VRG09-W und die bestehenden Windkraftanlagen auf der Gemarkung Königheim/ Pülfringen (Main-Tauber-Kreis) ist hier eine Umfassungswirkung (Umzingelung) der beiden Ortschaften Bretzingen und Erfeld zu vermeiden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1362 Aufgrund der Beeinträchtigungen bitten wir darum, das Vorranggebiet nicht weiter zu berücksichtigen, bzw. auf die Größe der bereits bestehenden WEA Nutzung zu reduzieren.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1363 Die Ortschaft Bretzingen mit der dortigen Bürgerinitiative ist durch den neunjährigen Widerstand gegen den Windpark Kornberg-Dreimärker extrem sensibilisiert und belastet. Eine Ausweitung des Vorranggebietes NOK-VRG09-W so nah an Bretzingen wird die Situation wieder eskalieren lassen und es ist mit juristischem Widerstand zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1364 Erfahrungsgemäß ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten erst bei einem Abstand von min. 900-1000m überhaupt mit der Akzeptanz der Bevölkerung zu rechnen. Diese Abstände werden in den anderen Bundesländern des Regionalplans auch herangezogen. Das Heranrücken bis auf 700m an Wohnbebauung ist vor dem Hintergrund von uns zusätzlich gemeldeter Flächen mit deutlich größeren Abständen auszuschließen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1365 Die Gemeinde Hardheim entwickelt bereits mögliche Vorranggebiete, die diese Abstände einhalten und mehrfach deutlich übertreffen. Nur so können Belastungen der Bevölkerung minimiert und die zwingend nötige Akzeptanz hergestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1366 Wir fordern, dass das Vorranggebiet NOK-VRG09-W aufgrund des konfliktreichen Gebietes maximal die Bestandsanlagen umfasst und reduziert wird.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1367 Gleichstromtrasse SüdWest-Link und NordWest-Link: Das Gelingen der Energiewende hängt maßgeblich auch am Ausbau der Stromnetze ab, insbesondere an den großen Gleichstromtrassen, die den windreichen Norden mit dem energiehungrigen Süden verbinden. Kürzlich wurden die Trassenverläufe für die durch Hardheim laufenden Trassen SüdWest- und NordWest-Link vorgestellt. Wie in der Überlagerung der beiden Karten (Regionalplanung und Trassenverlauf) zu erkennen ist, durchziehen die beiden parallel laufenden Trassen den nördlichen Teil des NOK-VRG09-W. Auch aus diesem Grund stellen wir in Frage, ob es technisch überhaupt möglich, bzw. sinnvoll ist, den nördlichen Teil des NOK-VRG09-W auszuweisen. Technisch ist es nicht möglich, einen Windpark an die Gleichstromtrasse anzubinden. [Darstellung der Überlagerung der geplanten Gleichstromtrasse mit NOK-VRG09-W]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1368 Die Trasse und die damit einhergehenden Einschränkungen für die Bevölkerung und Entwicklung der Gemeinde sind an dieser Stelle genug. Da braucht es nicht noch einen größeren Windpark (als den Bestand)!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1369 380-kV-Doppelleitung: Neben den beiden Gleichstromtrassen wird auch eine neue 380-kV-Doppelleitung von Trennfeld nach Höpfingen das Gemarkungsgebiet Hardheim durchkreuzen. Der Verlauf ist noch nicht bekannt, wird aber mit den großen Masten eine zusätzliche Belastung werden!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 1370 3.) VORRANGGEBIET NOK-VRG12-W Die Abstände im Planentwurf reichen im Außenbereich bis auf 450m an die Bauernhöfe heran. Diese Abstände sind bei der Größe der ausgewiesenen Fläche und den vielen Weiler dort nicht zumutbar.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 1371 Es soll grundsätzlich verhindert werden, dass die Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Das NOK-VRG12-W ist einzugrenzen, sodass die Abstände anlog der kommunalen Windkraftplanung Mindestabstände > 900-1000m besitzen und maximal in einer Himmelsrichtung so nah Windräder errichtet werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Die Siedlungsabstände richten sich nach dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Im Ergebnis wurde die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Betroffenheit der Aussiedlerhöfe an der Stelle minimiert.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 1372 Neben den Vorrangflächen sind um den Helmstheimer Hof Freiflächen PV-Anlagen in der Errichtung. Auch hier gilt, dass die Belastung der Energiewende auch im dünn besiedelten ländlichen Raum nicht zu sehr konzentriert ist!	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt. Die Bereiche um den Helmstheimer Hof sind demnach nicht weiter von der Gebietsausweisung betroffen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1373 4.) Aufnahme zusätzlicher Vorranggebiete Die Gemeinde Hardheim nimmt ihre Verantwortung in Bezug auf die Energiewende sehr ernst und ist bereit, einen überproportionalen Anteil zu leisten, um den geringen Beitrag der Ballungsräume auszugleichen und das gemeinsame Flächenziel von 1,8% zu erreichen. Deshalb arbeiten wir seit 2023 an der zur Verfügungstellung von geeigneten Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind gerne bereit, mehr Flächen bereitzustellen als bisher im Regionalplan ausgewiesen wird. Auch wenn wir bei den bisher ausgewiesenen Vorranggebieten wie oben beschriebene Reduzierungen einfordern, bieten wir im Gegenzug dafür deutlich mehr Flächen zusätzlich an. Deshalb bitten wir, zusätzliche Vorranggebiete auf der Gemarkung Hardheim gemäß beigefügter Anlage auszuweisen bzw. auf ihre Eignung zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen Auf die Abwägung der einzelnen Flächenwünsche wird in folgenden Ausführungen eingegangen.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1374 Bei diesen Gebieten sehen wir mehrere Vorteile. Die Bereiche bieten aufgrund ihrer ausreichenden Größe die Möglichkeit zur Konzentration von mehreren (mind. 3-4) Windkraftanlagen, was sowohl wirtschaftlich als auch aus Sicht des Landschaftsbildes und der Landnutzung positiv gesehen wird. An Teilen dieser Standorte sehen wir ebenso Potenzial für Synergieeffekte mit bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen, z. B. in Form von gemeinsamer Leitungsinfrastruktur oder künftiger Speicherinfrastruktur, die mit der jahreszeitlich sich gut ergänzenden Wind/PV-Peak-Leistung ggf. effizienter nutzbar wäre.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1375 Zudem sind diese Gebiete, nach vorläufiger Einschätzung der ortsansässigen Umweltverbände sowie der Unteren Naturschutzbehörde eher unkritisch zu sehen. Zwar sind fast alle Waldflächen auf Gemarkung Hardheim pauschal durch den Fachbeitrag Artenschutz als Kategorie A klassifiziert. Wir hinterfragen jedoch das Zustandekommen dieses Beitrags und insbesondere die pauschal festgelegte Ausschlusswirkung (von der beim Staatsforst bereits abgewichen wurde).	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg handelt es sich um eine Planungshilfe für die baden-württembergischen Regionalverbände, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet worden ist. Anhand dieser wird es ermöglicht, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Eine pauschale Ausschlusswirkung der Flächen des Fachbeitrages Artenschutz liegt nicht vor. Im Einzelfall kann mit dem Vorliegen einer artenschutzfachlichen und durch die Naturschutzbehörden plausibilisierte Untersuchung eine Vereinbarkeit mit einem konkreten Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrages Artenschutz dargelegt werden. Details zur Methodik für die Erarbeitung des Fachbeitrages Artenschutz müssen bei der LUBW als Urheber in Erfahrung gebracht werden.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1376 Heutzutage gibt es zeitliche und technische Maßnahmen, die die schützenswerten Fledermausarten schützen können und so eine Verträglichkeit herstellen. Außerdem sind die Fledermäuse nicht überall angesiedelt, sondern haben auch ihre Vorzugsgebiete, die mittlerweile von Gutachtern untersucht werden. Eine differenzierte Betrachtung der Schutzgebiete sollte daher in Betracht gezogen werden. Nähere Erkenntnisse sind im Rahmen der laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu erwarten und werden sobald verfügbar nachgeliefert. Der langjährige juristische Streit um die Genehmigung des Windparks Kornberg/Dreimärker zeigt, dass Windenergieanlagen selbst in FFH Gebieten und Artenschutz Kategorie A möglich sind und richterlich bestätigt wurde. Daher sollte hier Artenschutz nicht mit der Gießkanne, sondern mit lokalem Sachverstand und Untersuchungen vor Ort erfolgen. Teile der Gebiete wurden bereits mit Forst, der örtlichen NABU Gruppe und Projektierern begangen und ungünstige Standorte gestrichen. An diesem offenem, transparentem und konstruktivem Vorgehen wollen wir für alle Flächen festhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie soll sich auf die bestgeeigneten Flächen konzentrieren und alle Ansprüche an den Raum bestmöglich berücksichtigen. Dazu zählt auch der Artenschutz. Vor diesem Hintergrund sowie dem Bestreben einer regionsweit einheitlichen und länderübergreifenden Planungssystematik wurde der entsprechende Kriterienkatalog erarbeitet und von unseren politischen Gremien beschlossen. Ausnahmen, zum Beispiel bei der Beanspruchung von artenschutzfachlichen wertvollen Flächen, sind mit entsprechenden Gutachten und kleinräumigen Untersuchungen möglich.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1377 Parallel zum Ausbau der Windkraft wird im Rahmen des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn die kommunale Biotopverbundplanung angegangen. Uns ist bewusst, dass der Natur durch WEA einiges genommen wird. Deshalb setzen wir bereits frühzeitig auf Gegen- und Ausgleichsmaßnahme und erarbeiten schon jetzt entsprechende Pläne.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1378 Bei all dem Natur- und Artenschutz darf jedoch ein Aspekt nicht vergessen werden: Die Bürger vor Ort. Sie tragen die Last der Energiewende vor Ort. Sie müssen mit den Windrädern leben, sie ansehen und hören. Deshalb müssen insbesondere die Bürger gehört und eingebunden werden. Dies ist bei den zusätzlich angedachten Flächen sehr umfangreich erfolgt. Windräder sind nicht überall beliebt, aber deren Notwendigkeit wird nun verstanden. Aber dann soll der Ausbau bitte auch so erfolgen, wie wir vor Ort das wünschen und lokal steuern möchten!	Wird zur Kenntnis genommen Im Nachgang des Aufstellungsbeschlusses der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fand vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange statt. Die Kommunen sind aufgefordert worden, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Ferner wurde darum gebeten, dem Verband Region Rhein-Neckar weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Unterrichtung eingebrachten Flächen wurden vom Verband Region Rhein-Neckar für die Erstellung der Kulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf Basis des beschlossenen Kriterienkatalogs geprüft. Auf diese Weise konnten kommunale Wünsche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie frühzeitig berücksichtigt werden. Nach dem Plansatz 3.2.4.10 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie soll die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung gesteuert werden. Eine kommunale Steuerung der Windenergienutzung bleibt nach Genehmigung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folglich möglich.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1379 Mit naheliegenden Einzelwohnhäuser im Außenbereich und Abständen zur Wohnbebauung sind wir in der bisherigen Planung rücksichtsvoll umgegangen. So wird keine optisch oder akustisch bedrängende Wirkung erzeugt, da diese Häuser nach bisherigen Erkenntnissen ausreichende Mindestabstände	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(> 900-1000m) zu den geplanten Anlagen besitzen.	
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1380 Aus Sicht der Gemeinde Hardheim wäre es sehr bedauernswert, wenn in Hardheim und den Ortsteilen zukünftig keine Möglichkeit gegeben wäre, die Energiewende durch einen substanziellen Ausbau der (kommunalen) Windkraft zu unterstützen. Aus diesem Grund bitten wir um Aufnahme folgender Gebiete in den Regionalplan: Schweinberg „Schweinberg Süd“	Wird gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Vorranggebiet NOK-VRG17-W in das weitere Planverfahren aufgenommen. Randlich wurden alte Waldbestände ausgespart.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 1381 Dornberg/ Vollmersdorf „Erweiterung NOK-VRG02-W“	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes nachweisen. Vor diesem Hintergrund kann die vorgeschlagene Fläche nicht in das laufende Planverfahren übernommen werden. Darüber hinaus wird eine weitere Vergrößerung der Fläche NOK-VRG02-W auch in Anbetracht der drohenden Umfassung von Wettersdorf kritisch gesehen. Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung wurde die Fläche VRG NOK-VRG02-W nach damaligem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Zur weiteren Betrachtung waren entsprechende vertiefende und mit der Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzfachliche Prüfungen -insbesondere in Bezug auf die Fledermausvorkommen- erforderlich. Diese Prüfungen konnten im Laufe des Planverfahrens vorgelegt werden. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird das Gebiet NOK-VRG02-W in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Auf Grund der dargelegten Punkte kann die vorgeschlagene Fläche jedoch nicht in die Fläche NOK-VRG02-W integriert werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1382 Erfeld/Gerichtstetten „Straßenwald“ bzw. „Raffsholz“ [Abbildung der vorgeschlagenen zusätzlichen Gebiete]	Wird nicht gefolgt Die gewünschte Fläche wird auf Grund der Vielzahl an erfassten und sensiblen Fledermausarten im Waldbereich sowie des angrenzenden FFH-Gebiets "Odenwald und Bauland Hardheim" sehr kritisch gesehen. In diesem Bereich wurden Sonderstatusarten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg gemeldet. Diese sind den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A zuzuordnen, was ein Ausschlusskriterium darstellt. Demnach erfüllt die vorgeschlagene Fläche nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4).
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1383 Die Gebietskulissen wurden im Rahmen von öffentlichen Informationsveranstaltungen den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hardheim sowie deren Ortsteilen vorgestellt. Die kommunale Windkraftplanung erfreut sich einer breiten Akzeptanz und dem Verständnis seinen Beitrag leisten zu müssen und sollte daher unbedingt verfolgt werden. Die Potenzialflächen wurden der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreises im Rahmen eines Dialoges vorgestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1384 Abstand zu Wohnbauflächen Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie will trotz der oft und gern beschworenen Einheitlichkeit für die einzelnen Teilräume der Region unterschiedliche Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung zu Grunde legen. Während der Abstand im hessischen Teilraum 1.000 m betragen soll, liegt er im rheinland-pfälzischen Teilraum bei 900 m und im baden-württembergischen Teilraum nur bei 700 m. Diese Differenzierung wird nach unserer Einschätzung dem Grundgedanken der Einheitlichkeit der Regionalplanung noch nicht einmal ansatzweise gerecht und würde in der Bevölkerung zudem sogar explizit als ungerecht empfunden werden. Es stellt sich hier die Frage: Ist der Landesregierung von Baden-Württemberg die Gesundheit der Menschen weniger wichtig als den Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Menschen in Baden-Württemberg sind es wert, den gleichen Schutz zu erfahren!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Zur Identifikation der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen unterschiedliche Siedlungsabstände herangezogen worden. Ursprünglich ergaben sich die 700 Meter Mindestabstand im baden-württembergischen Teilraum aus den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Dringlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien ist bezogen auf den Gesamtstaat überall gleich groß. Zugleich ist die Siedlungsstruktur zwischen den einzelnen Teilräumen der Region Rhein-Neckar allerdings nicht derart verschieden, dass sie unterschiedliche Abstände schon aus dem Planungsraum heraus gerechtfertigt erscheinen lassen würde.	Planungshinweisen zu Abständen aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Windenergieerlass Baden-Württembergs des Jahres 2012. Dieser ist seit dem 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist. Die 900 Meter Mindestabstand im rheinland-pfälzischen Teilraum ergeben sich aus Plansatz Z 163 h der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Als Ziel der Raumordnung handelt es sich hierbei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe. Im Sinne des Gegenstromprinzips herrscht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar gegenüber Zielfestlegungen in den landesweiten Raumordnungsplänen eine Beachtenspflicht. Der 1.000 Meter Mindestabstand im hessischen Teilraum ergibt sich aus dem Plansatz 5.3.2.2-1b (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Auch hier handelt es sich im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1385 Nicht zuletzt erscheint uns die kritiklose Differenzierung in dieser Frage aber auch rechtlich angreifbar. Sie würde nämlich ohne eine erkennbare eigenständige Erwägung des Plangebers eine bloße Empfehlung (in Baden-Württemberg) genauso behandeln wie ein jeweils rechtlich verbindliches Kriterium (in Hessen und Rheinland-Pfalz).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1386 Wir verkennen dabei keineswegs, dass die Lösung des Problems planerisch alles andere als trivial ist. Eine pauschale Anhebung des Abstands würde im Zweifel nämlich nur dazu führen, dass sich die Vorranggebiete in den dichter besiedelten Gebieten derart verengen würden, dass der Windenergieausbau am Ende womöglich komplett ein Thema des ländlichen Raums wäre. Deshalb fordern wir, den Abstand zu Wohnbauflächen über	Wird nicht gefolgt Ein einheitlicher Grundabstand von mindestens 950 Metern ließe sich weder aufgrund landesplanerischer Vorgaben noch anhand der Beurteilung der von Windenergieanlagen ausgehenden Schallemissionen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) begründen. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		alle Teilräume hinweg einer erneuten Betrachtung zu unterziehen und dabei dann einen einheitlichen Grundabstand von mind. 950 m sowie (zur eigenständigen Berücksichtigung des Status Quo) einen gemeindebezogenen Verdichtungsfaktor zu Grunde zu legen. So könnte gewährleistet werden, dass auch stärker verdichtete Räume (in Rheinland-Pfalz und Hessen bis zum verbindlichen Abstand, in Baden-Württemberg bis zum empfohlenen Abstand) einen gerechten Beitrag zur Energiewende leisten, während in den weniger verdichteten Räumen die Vorranggebiete einen größeren Abstand zur Wohnbebauung einhalten müssten. Wir sind überzeugt davon, dass das die Akzeptanz in der Bevölkerung erheblich steigern würde.	Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird. Ein gemeindebezogener Verdichtungsfaktor wäre nicht im Sinne einer gesamtregional einheitlichen Planung. Es wäre ferner zu besorgen, dass die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die auf Basis der Konkretisierung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und des Landeswindenergiegebietegesetzes vom Verband Region Rhein-Neckar im Wege der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu erreichen sind, nicht oder nur anhand der Festlegung vergleichsweise ungeeigneter Standorte als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erreichbar wären.
Stellungnahme-ID: 1029 Gemeinde Hardheim		BE-ID: 1387 Die Gemeinde Hardheim ist offen und bereit für den konstruktiven Austausch über die in diesem Schreiben vorgebrachten Anmerkungen zu den geplanten Windenergie-Vorranggebieten und wir hoffen auf eine positive Beurteilung der kommunalen Belange respektive unserer Stellungnahmen in den weiteren Beratungen im Rahmen der vorliegenden Regionalplanfortschreibung.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1034 Stadt Lampertheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1394 Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Auch wenn der verbindliche Regionalplan für die Stadt Lampertheim der Regionalplan Südhessen ist, möchten wir hiermit zur Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar beitragen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass kein Vorranggebiet für Windkraft in der Gemarkung der Stadt Lampertheim vorgesehen ist und im hessischen Teilraum alle Flächen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete automatisch	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung) sind, bis der erste Flächenbeitragswert zur Windenergie mit Stichtag zum 31.12.2027 für das Land Hessen festgestellt wurde. Da in Hessen der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31. Dezember 2027 bereits erreicht wurde und die oberste Landesplanungsbehörde Hessens intendiert, die Erreichung dieses Flächenbeitragswerts bereits zum 31.05.2024 an den Bund zu übermitteln, wird sich an der getroffenen Regelung nichts ändern.	
Stellungnahme-ID: 1034 Stadt Lampertheim	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 1395 Gemäß der Ausführung in den Planunterlagen gehen wir jedoch davon aus, dass im Einzelfall Windkraftanlagen, die nicht als raumbedeutsam gelten, auch außerhalb von Vorranggebieten zugelassen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Sinne des § 4 ROG erstreckt sich die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung ausschließlich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie auf Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.
Stellungnahme-ID: 1059 Gemeinde Mossautal		BE-ID: 1398 Anregungen und Einwände gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden von der Gemeinde Mossautal nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1067 Stadt Hockenheim		BE-ID: 1399 Es bestehen aus Sicht der Stadt Hockenheim keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1067 Stadt Hockenheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1400 Allerdings hat der Gemeinderat Hockenheim am 28.02.2024 das integrierte Klimaschutzkonzept beschlossen und in diesem Zusammenhang unter anderem den folgenden Handlungsgrundsatz beschlossen: "Die Stadtverwaltung Hockenheim wird die Errichtung von Windkraftanlagen im Hardtwald unterstützen, soweit keine wichtigen Sachgründe entgegenstehen." Daher möchten wir anregen, zu prüfen, inwieweit trotz relativ geringer Windhöffigkeit eine Teilfläche des Hardtwaldes im Regionalen Waldschutzgebiet Schwetzinger Hardt nördlich des	Wird gefolgt Der Verband hat die beschriebene Fläche auf Ihre Eignung geprüft. Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit dem Waldschutzgebiet "Schwetzinger Hardt", der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Hockenheim sowie einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach Ausschlusskriterien darstellen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hockenheimrings im Gewann "Saubusch" (ca. 35 ha, s. Anlage), welche außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt, als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann.	
Stellungnahme-ID: 1130 Gemeinde Kirchardt	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1409 Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Uns ist bewusst, dass die Regionalverbände verpflichtet sind, mindestens 1,8% der Gesamtfläche als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen und dies eine sehr herausfordernde Aufgabe darstellt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat alleine auf Gemarkung Kirchardt derzeit ca. 480 ha als Suchraumgebiet ohne höherrangigen Konflikt ausgewiesen. Dies entspricht etwa 22 % der Gesamtfläche des Gemeindegebiets (ca. 2.150 ha). Auf den benachbarten Gemarkungen Ittlingen, Eppingen, Gemmingen, Massenbachhausen und Fürfeld sind rings um unser Gemeindegebiet unmittelbar an unserer Gemarkungsgrenze weitere großflächige Suchräume ohne hochrangigen Konflikt ausgewiesen. Nun ist auch ein Vorranggebiet für Windkraft bei Sinsheim-Reihen (RNK-VRG16-W Pfohberg) direkt an der Gemarkungsgrenze unseres Ortsteils Bockschaft durch den Regionalverband Rhein-Neckar vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1130 Gemeinde Kirchardt	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1410 Die Gemeinde Kirchardt plant selbst derzeit die Errichtung eines Windparks östlich der Gemeinde. Zu diesem Windparkprojekt wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung insgesamt drei Bürgerveranstaltungen durchgeführt, teilweise mit Unterstützung des Forum Energiedialog Baden-Württemberg. Wir stellen bisher eine große Akzeptanz des geplanten Windparks innerhalb der Bevölkerung fest. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde aber auch deutlich, dass eine Ausweitung der Windparkflächen in und um Kirchardt auf große Vorbehalte stößt. Inwieweit die Bevölkerung die weitere Ausweisung von Windenergieflächen auf unserer Gemarkung und in unmittelbarer Nachbarschaft akzeptiert, ist deshalb sehr fraglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1130 Gemeinde Kirchardt	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1411 Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bundesautobahn BAB A6 unsere Gemarkung über eine Länge von ca. 3,3 m durchschneidet. Entlang des 200m breiten Streifens links und rechts der BAB A6 gelten Freiflächen-PV-Anlagen als privilegierte Vorhaben nach dem Baugesetzbuch. Wir haben auf unserer Gemarkung nicht nur Vorrangflächen für Windkraft-Anlagen, sondern auch sehr große Potentialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen. Die Gemeinde leistet damit bereits einen großen Beitrag zum Gelingen der Energiewende.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1130 Gemeinde Kirchardt	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1412 Wir melden deshalb Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrangfläche für regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG16-W Pfohberg an und bitten auf diese Ausweisung zu verzichten, da die Gemeinde Kirchardt droht, von Windkraftanlagen eingekreist zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken wurden alle grenznahen Vorranggebiete auf eine mögliche drohende Umfassung von Ortsteilen geprüft. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Ergebnis für die Gemeinde Ittlingen konnte keine drohende Umfassung erkannt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1130 Gemeinde Kirchardt	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1413 Es sollte dringend eine Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken erfolgen, um eine Umzingelung der Gemeinde Kirchardt durch Vorrangflächen für Windenergie durch die beiden Regionalverbände zu verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1412
Stellungnahme-ID: 1142 Stadtverwaltung Külsheim		BE-ID: 1415 Von Seiten der Stadt Külsheim werden zur o.g. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie keine Einwendungen erhoben. Belange der Stadt Külsheim werden hiervon nicht berührt.	Nicht betroffen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1207 Markt Kirchzell		BE-ID: 1419 Seitens des Marktes Kirchzell bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1222 Gemeinde Eschelbronn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1444 Der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2024 einstimmig den Beschluss gefasst, das Flst. 5683 für den Teilregionalplan Wind als Potentialfläche anzumelden. Für die Gemeinde Eschelbronn darf ich bezugnehmend auf die Anmeldung des Flst. 5683 als möglichen Windkraftstandort, mit Schreiben vom 28.02.2024, folgende Stellungnahme fristgerecht abgeben: 1) Die Gemeinde Eschelbronn meldet die vollständige Aufnahme des Flst. 5682 als möglicher Windkraftstandort an Aufgrund der fachlich fundierten Einschätzung der Natura 2000-Vorprüfung würde die Gemeinde Eschelbronn für das weitere Planungsverfahren es begrüßen, wenn das vollständige Flst. 5682 als Windkraftstandort berücksichtigt würde.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung, Bereichen mit einer Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 sowie Bereichen von Sonderstatusarten gemäß des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Unter diesen Umständen verbliebe eine Restfläche von weniger als 20 ha, was im Rahmen unseres Teilregionalplanverfahrens die Mindestgröße für die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten darstellt. Darüber hinaus grenzt das Flurstück an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Hierzu wurde eine Natura 2000-Vorprüfung eingereicht. Diese wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht als ausreichend angesehen, um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausschließen zu können. Demnach kann die gewünschte Fläche nicht im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens berücksichtigt werden.
Stellungnahme-ID: 1222 Gemeinde Eschelbronn		BE-ID: 1445 Auf den bisherigen Schriftverkehr wird verwiesen. Wir bitten um kurze Bestätigung dieser Anmeldung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1222 Gemeinde Eschelbronn		BE-ID: 1446 Für den Bereich des angedachten „Windstandortes“ Eschelbronn hat die Projektierungsgesellschaft [Name anonymisiert], die [Name anonymisiert] beauftragt ein fachkundige Natura-2000-Vorprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist in der Anlage beigefügt. Die Weiterleitung an die zuständige Naturschutzbehörde wurde von der [Name anonymisiert] direkt vorgenommen und das	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ergebnis wird Ihnen nach Eingang der Stellungnahmen weitergeleitet. Leider ist aus zeitlichen Gründen davon auszugehen, dass die Stellungnahme nach dem 13.05.2024 eingehen wird. Aus der vorhandenen Natura 2000-Vorprüfung ist insbesondere zu vermerken, dass eine Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ folgende Daten und Informationen ausgewertet wurden. · WEA-Koordinaten Stand 08.04.2024 · Angaben zur durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme pro Anlagenstandort (Erfahrungswerte aus Genehmigungsverfahren mit vergleichbarer WEA-Planung) · Angaben zu erwartbaren Abfällen während der Betriebszeit bei vergleichbaren Anlagentypen (Erfahrungswerte aus Genehmigungsverfahren mit vergleichbarer WEA-Planung) · Managementplan für das Natura 2000 Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“, Ingenieur und Planungsbüro Lange GbR, Stand 09.10.2020 (Datenabruf LRT und Lebensstätten im Daten- und Kartendienst der LUBW am 16.04.2024) · Tobias Dürr: Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Land Brandenburg, Stand 09.08.2023 Die bereits vorliegenden Informationen sind zur abschließenden Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen des geplanten Vorhabens bzgl. Gebietsschutz ausreichend.	
Stellungnahme-ID: 1222 Gemeinde Eschelbronn		BE-ID: 1447 Für die Gemeinde Eschelbronn darf ich bezugnehmend auf die Anmeldung des Flst. 5683 als möglichen Windkraftstandort, mit Schreiben vom 28.02.2024, folgende Stellungnahme fristgerecht abgeben: Für den Bereich des angedachten „Windstandortes“ Eschelbronn hat die Projektierungsgesellschaft [Name anonymisiert], die [Name anonymisiert] beauftragt ein fachkundige Natura-2000-Vorprüfung durchzuführen. [Natura 2000 Vorprüfung wurde als Anhang vorgelegt] Fazit: Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist durch	Wird zur Kenntnis genommen Dem beiliegenden Formblatt der Natura 2000 Vorprüfung fehlte die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies wurde der Gemeinde Eschelbronn mit Schreiben vom 17. Februar 2025 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 17. März 2025 erreichte den Verband Region Rhein-Neckar über die Gemeinde Eschelbronn ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, in dem klargestellt wurde, dass zur Klärung des Sachverhaltes eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Planung außerhalb des FFH-Gebietes nicht zu erwarten, da die Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden.	
Stellungnahme-ID: 1222 Gemeinde Eschelbronn		BE-ID: 1449 2) Vorbehaltlich einer negativen Prüfung der Naturschutzbehörde, stimmt die Gemeinde Eschelbronn einer Flächenverkleinerung im Planungsverfahren zu Sollte die Naturschutzbehörde entgegen der Natura 2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Flächenverkleinerung für die positive Bewertung des Flst. 5682 als Windstandort notwendig wäre, würde die Gemeinde Eschelbronn im weiteren Verfahren dieser zustimmen. Der Gemeinde Eschelbronn ist es wichtig, dass die größtmögliche Fläche im Verfahren des Teilregionalplans berücksichtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Siehe BE-ID 1444
Stellungnahme-ID: 1274 Gemeinde Haßmersheim		BE-ID: 1462 Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.02.2024, Ihr Zeichen 211 19 und 00185/2024, das Beteiligungsverfahren und die Offenlage des Verbandes Region Rhein-Neckar zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auf Gemarkung Haßmersheim sind keine Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Belange der Gemeinde Haßmersheim sind aus unserer Sicht nicht berührt. Diesbezüglich werden keine Anregungen hervorgebracht.	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 1276 Gemeinde Edingen-Neckarhausen		BE-ID: 1463 Teilregionalplan Wind: Aufgrund der topografischen Lage der Gemeinde Edingen-Neckarhausen und der von Ihnen angestellten Voruntersuchungen, teilen wir Ihre Auffassung, dass eine Stellungnahme bezüglich des Teilregionalplanes Wind entbehrlich ist und eine Ausweisung von Standorten auf unserer Gemarkung nicht erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1279 Hüffenhardt		BE-ID: 1465 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz Die Gemeinde Hüffenhardt bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Bedenken gegen oder Anregungen zur Planung werden von Seiten der Gemeinde Hüffenhardt nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1289 Gemeinde Böhl-Iggelheim	Raumnutzungskarte RPK-VRG03-W	BE-ID: 1467 Nach Prüfung der Unterlagen hat die Gemeinde Böhl-Iggelheim zur vorgelegten Planung keine Bedenken. Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Gemeinde Böhl-Iggelheim derzeit die 5. Änderung des FNP „Windkraft“ durchführt. Die Offenlage und TÖB-Beteiligung wurde durchgeführt. Mit dem Feststellungsbeschluss ist voraussichtlich in diesem Jahr zu rechnen. Da die Fläche der 5. Änderung des FNP „Windkraft“ nicht mit der Fläche des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan übereinstimmt, legen wir Ihnen einen Entwurf dieser Planung bei und bitten die Fläche anzupassen.	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist teilweise als Vorranggebiet RPK-VRG03-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Im nördlichen Teilbereich kommt es zu einer Überlagerung mit dem Hindernisfreibereich des Flugplatzes Ludwighafen-Dannstadt. In konkreter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) als zuständige Landesluftfahrtbehörde wurde uns mitgeteilt, dass die bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Dannstadt-Schauernheim und Böhl-Iggelheim westlich der dort verlaufenden Freileitung aus Sicht der Luftverkehrssicherheit mitgetragen werden können. Der Bereich um die Bestandsanlagen kann folglich als Erweiterung des Gebiets RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aufgenommen werden. In Anbetracht der drohenden Umfassungwirkung von Böhl-Iggelheim unter Berücksichtigung des Gebiets DÜW/RPK-VRG01-W konnte das Gebiet RPK-VRG03-W lediglich bis auf die Höhe der nördlichen Bestandsanlage vergrößert werden. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1320 Gemeinde Hirschberg		BE-ID: 1491 Die Gemeinde Hirschberg stimmt der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen PV zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zu.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1336 Gemeinde Ahorn	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1540 Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat als zuständiges Gremium in seiner Sitzung am 19.03.2024 als unmittelbar an den Regionalplan angrenzende Gemeinde beschlossen folgende Stellungnahme abzugeben: Bei der Aufstellung und Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung müssen zwingend die entsprechenden Abstände der Ausschlusskriterien zur Wohnbebauung nach Landesempfehlung eingehalten werden. Als Ausschlusskriterium muss auch zu den Weilern ein Abstand von mindestens 700 m berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Ursprünglich ergaben sich die 700 Meter Mindestabstand im baden-württembergischen Teilraum aus den Planungshinweisen zu Abständen aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Windenergieerlass Baden-Württembergs des Jahres 2012. Dieser ist seit dem 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist. Bezüglich der Mindestabstände zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen in Bestand existieren in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen keine landesplanerischen Vorgaben. Das „Rundschreiben Windenergie: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2013 enthält planerische Hinweise zur Festlegung von Wind-Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz. Dort heißt es, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie unter planerischen Vorsorgeaspekten von einem Abstand von 500 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Außenbereich auszugehen ist. Eine Erhöhung des Abstandes zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen in Bestand von 500 Metern auf 700 Meter sieht der Verband Region Rhein-Neckar vor diesem Hintergrund als nicht geboten an. Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben.
Stellungnahme-ID: 1375 Gemeinde Biblis		BE-ID: 1543 Durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, werden Belange der Gemeinde Biblis nicht berührt, insofern bestehen hier keine Einwände.	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 1419 Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim		BE-ID: 1553 Im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar geben wir als Träger öffentlicher Belange folgende vorläufige Stellungnahme ab: Der Verbandsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossen von der Teiländerung Windenergie des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes abzusehen und stattdessen eine Voruntersuchung/ Flächenanalyse für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen vor und werden dem Verband Region Rhein-Neckar als Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, dass der Verband Region Rhein-Neckar die Flächen aus der vorgelegten Stadtortuntersuchung in den Teilregionalplan	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse der Untersuchung sind in die planerische Abwägung eingegangen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergie übernimmt. Da über die Ergebnisse der o. g. Flächenanalyse erst in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Dannstadt-Schauernheim am 15.03.2024 entschieden wird, können wir die Analyse leider noch nicht als Anlage zur Stellungnahme anhängen. Mit Herrn Engel war besprochen, dass wir die fertige und beschlossene Standortuntersuchung alsbald möglich auch noch nach dem 13.05.2024 nachreichen können. Ich bitte die Verzögerung zu entschuldigen, aber aufgrund der Sitzungstermine war uns eine frühere Abstimmung nicht möglich. _____ _____ [Nachfolgend die angekündigte E-Mail samt beschlossener Standortuntersuchung] Wie eben telefonisch besprochen sowie mit Verweis auf meine E-Mail vom 13.05.2024 lasse ich Ihnen nun die angekündigte Voruntersuchung/ Flächenanalyse für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim zukommen. [Die Unterlagen der Standortuntersuchung befinden sich im Anhang]	
Stellungnahme-ID: 1419 Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim		BE-ID: 1554 [Nachfolgend das Ergebnis der Standortuntersuchung] In der vorliegenden Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen wurden in einem mehrstufigen Verfahren zunächst die Flächen ausgeschlossen, die aufgrund abschließender gesetzlicher Vorgaben als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen. In einem zweiten Schritt wurden die Flächen ausgeschlossen, bei denen verbindliche Ziele der Raumordnung entgegen stehen. Für die	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung das schlüssige Plankonzept aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, nicht die Kriterien aus der Standortuntersuchung, maßgeblich ist. Nichtsdestotrotz wurden die Ergebnisse der Standortuntersuchung im Rahmen der Abwägung insofern berücksichtigt, dass die identifizierten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbleibenden Flächen hat die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim weitergehende „weiche“ Tabukriterien entwickelt. Es wurden Flächen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die nach diesen Ausschlussschritten verbliebenen Flächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass mehrere Potenzialflächen, die gemäß den in Kapitel 5 definierten Ausschlusskriterien geeignet wären, insbesondere aufgrund ihrer geringen Flächengröße keine Empfehlung zur Ausweisung als Flächen für Windenergieanlagen erhalten. Im Ergebnis sind drei Potenzialflächen verblieben, die grundsätzlich als Flächen für Windenergieanlagen in Betracht kommen. Über diese Flächen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 15.05.2024 eingehend beraten und in Abwägung aller Belange, hier neben den Belangen des Klimaschutzes insbesondere der Belange der Landwirtschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden sowie der Belange des Landschaftsbildes und Freiraumschutzes entschieden, folgende Flächen als mögliche Standortflächen für Windenergieanlagen vorzusehen:	Standortflächen anhand des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 abgeprüft wurden.
Stellungnahme-ID: 1419 Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1555 Nr. 1 Lage: Fläche im Norden der Gemarkung Richtung Fußgönheim und Gönnheim Größe der Potenzialfläche: 108 ha Die Flächen werden als Standort für Windenergieanlagen übernommen, jedoch angesichts der bestehenden Bodengüte sowie zum Schutz vor einer Überlastung des Landschaftsraums räumlich auf ca. 1 % der Gemarkungsfläche der Verbandsgemeinde und die Flächen innerhalb der Gemarkung Rödersheim-Gronau begrenzt. Zugleich wird der Abstand zur Ortslage zur Minderung der Beeinträchtigung von Wohnbereichen auf ca. 1.100 m ausgedehnt.	Wird nicht gefolgt Zu der vorgeschlagenen Fläche hat sich der Verband gemeinsam mit den betroffenen Ortsgemeinde, den Verbandsgemeinden sowie der unteren Naturschutzbehörde in einem gemeinsamen Gespräch am 10. Juli 2025 ausgetauscht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass es in diesen Bereichen zu bedeutenden Brut- und Rastplätzen des Kiebitz kommt, weshalb eine Nutzung dieser Fläche für Windenergie sehr kritisch gesehen wird. Gemäß der "Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025) vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ist von regelmäßig genutzten Rastflächen ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Fläche nicht in das Planverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verbleibende Flächengröße: 33 ha [Nachfolgend eine Abbildung mit den vorgeschlagenen Standortflächen]	Windenergieaufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1419 Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1556 Nr. 3 Lage: Fläche zwischen der K 22 und Assenheim Größe der Potenzialfläche: 142 ha Die Flächen werden als Standort für Windenergieanlagen übernommen, jedoch zur Vermeidung eines möglicherweise entstehenden abriegelnden Wirkung Richtung Süden, die sich in Verbindung mit den Flächen südwestlich von Dannstadt Richtung Böhl (siehe unten) ergeben können, auf die westlichen bzw. südwestlichen Teilflächen begrenzt. Zugleich erfolgt eine Abgrenzung der Flächen Richtung Norden entlang von Wirtschaftswegen. Verbleibende Flächengröße: 52 ha [Nachfolgend eine Abbildung mit den vorgeschlagenen Standortflächen]	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist als Teilfläche von DÜW/RPK-VRG01-W bereits Bestandteil der laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1419 Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1557 Nr. 4 Lage: Flächen südwestlich von Dannstadt Richtung Böhl Größe der Potenzialfläche: 166 ha Die Flächen werden als Standort für Windenergieanlagen übernommen, jedoch angesichts der bestehenden Bodengüte sowie zum Schutz vor einer Überlastung des Landschaftsraums räumlich auf ca. 2 % der Gemarkungsfläche der Verbandsgemeinde begrenzt. Zugleich wird der Abstand zur Ortslage zur Minderung der Beeinträchtigung von geplanten Wohnbereichen im Südwesten Dannstadts auf ca. 1.400 m ausgedehnt. Verbleibende Flächengröße: 66 ha	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche befindet sich zum Teil im Hindernisfreibereich des Flugplatzes Ludwighafen-Dannstadt. In konkreter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) als zuständige Landesluftfahrtbehörde wurde uns mitgeteilt, dass die bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Dannstadt-Schauernheim und Böhl-Iggelheim westlich der dort verlaufenden Freileitung aus Sicht der Luftverkehrssicherheit seitens des LBM mitgetragen werden können. Der Bereich um die Bestandsanlagen kann folglich als Erweiterung des Gebiets RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aufgenommen werden. In Anbetracht der drohenden Umzingelungswirkung von des Ortsteils Böhl unter Berücksichtigung des Gebiets DÜW/RPK-VRG01-W konnte das Gebiet RPK-VRG03-W lediglich bis auf die Höhe der nördlichen Bestandsanlage vergrößert werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Nachfolgend eine Abbildung mit den vorgeschlagenen Standortflächen]	Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umzingelungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umzingelung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1419 Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1558 Die Gesamtfläche der Gemarkung der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim beträgt ca. 3.319 ha. Bei den vorgesehenen Ausweisungen von Flächen für Windenergieanlagen von ca. 151 ha Größe können somit bis zu 4,55 % der Gemarkungsfläche für Windenergieanlagen vorgesehen werden. Damit kann den Anforderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – bezogen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim – vollumfänglich Rechnung getragen werden. Es wird ein mehr als ausreichend großer substanzieller Raum für die Nutzung der Windenergie bereitgestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1443 Gemeinde Plankstadt		BE-ID: 1560 Beim Thema „Windenergie“ sind die Interessen der Gemeinde Plankstadt nicht tangiert.	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 1445 Stadt Schriesheim	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1561 Die Stadt Schriesheim gibt nach der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2024 folgende Stellungnahme ab: Die Stadt Schriesheim stimmt der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu. Einer eventuell notwendigen Verkleinerung der Potenzialfläche (HD-RNK-VRG01-W), um die vorliegenden Konfliktpotenziale mit den Schutzgütern in Einklang zu bringen, wird ebenfalls zugestimmt. Wir bedanken uns für die Teilnahme.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1446 Gemeinde Obrigheim		BE-ID: 1562 Ich habe das Thema gestern im Gemeinderat unter „Verschiedenes“ diskutieren lassen. Ergebnis: Die Gemeinde Obrigheim hat kein Interesse eine Vorrangfläche für Windenenergie in den Einheitlichen Regionalplan Rhein – Neckar eintragen zu lassen. Somit bestehen keine Einwände von der Gemeinde Obrigheim gegen den geplanten Einheitlichen Regionalplan Rhein – Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1449 Stadt Bensheim		BE-ID: 1563 In unserer Zwischennachricht vom 18.04.2024 hatten wir Ihnen geschrieben, dass die Verwaltung den Gremien empfiehlt, keine Stellungnahme in den aktuellen Beteiligungsverfahren abzugeben. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim ist dieser Empfehlung gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1454 Gemeinde Epfenbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1564 Der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach hat sich in seiner Sitzung vom 24. April 2024 mit der Offenlegung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beschäftigt. Die Gemeinde Epfenbach nimmt Stellung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Gebiet mit dem Arbeitstitel W-52. (RNK-VRG05-W) Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2024 Auf der Gemarkung der Gemeinde Epfenbach befinden sich bereits drei Anlagen in Planung. In den direkt angrenzenden Gemarkungen weitere vier Anlagen. Mit den Planungen Windpark „Dreimärker" werden die Gemeinden Epfenbach, Spechbach und Lobbach einen notwendigen Beitrag zur Planungsoffensive des Landes-Baden-Württemberg in Sachen Windenergie leisten.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1454 Gemeinde Epfenbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1565 Die Gemeinde Epfenbach hat sich bei der Verpachtung auf die möglichen drei Standorte innerhalb der Gemarkung Epfenbachs festgelegt. Eine nun komplette Festlegung des in der Offenlage	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beschriebenen Vorranggebietes im Teilregionalplan würde zu Recht, zu einer Reduzierung der Akzeptanz bei der Bevölkerung führen.	Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1454 Gemeinde Epfenbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1566 Die Freihaltung der Bereiche südlich der alten Römerstraße trägt dazu bei, das Wohlbefinden und die Erholungsfunktionen für den Menschen im Wald zu erhalten und sorgt zusätzlich für einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild. Mit der vorgeschlagenen Flächenminderung wird die Zerschneidung der Waldfläche zwischen Lobenfeld im Westen, Waldwimmersbach im Norden, Reichartshausen im Osten und Spechbach und Epfenbach im Süden entgegengewirkt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1454 Gemeinde Epfenbach	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 1567 Dies kann sich positiv auf die Entwicklung und den Erhalt der Artenvielfalt innerhalb dieses Waldgebietes auswirken. Hierbei wird auf die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen der Anlagenplanung „Dreimärker" hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1454 Gemeinde Epfenbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1568 Die Geländehöhen im südlichen Bereich liegen tiefer als die Geländehöhen der bereits geplanten Anlagen, was zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führt.	Wird zur Kenntnis genommen Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fand eine Überprüfung der Flächen im Hinblick auf die Windhöffigkeit und die Flächengröße statt. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Aufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung und Abhängig von einer Vielzahl an Faktoren. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1454 Gemeinde Epfenbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1569 Die Entwurfsfläche mit dem Arbeitstitel W-52 (RNK-VRG05-W) stellt eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Vorrangfläche und auch der Fläche dar, die die Planungen zur Windenergienutzung im Bereich Dreimärker mit drei Anlagen auf Epfenbacher Gemarkung in Anspruch nimmt. Die Gemeinde Epfenbach befürwortet eine Verkleinerung der Entwurfsfläche W-52 (RNK-VRG05-W) südlich der alten Römerstraße auf Epfenbacher Gemarkung. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1456 Gemeinde Lobbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1571 Die Gemeinde Lobbach stimmt dem offenliegenden Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie für ihre Gemarkung grundsätzlich zu. Die Gemeinden Epfenbach, Spechbach und Lobbach haben bereits Flächen für die Projektierung von insgesamt 7 Windenergieanlagen verpachtet. Damit stellen diese drei Gemeinden bereits Flächen über dem regionalplanerisch erforderlichen Flächenbeitrag. Alle drei Kommunen stehen hinter dem Projekt „Dreimärker“, sprechen sich aber gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes auf Spechbacher Gemarkung und südlich der „Römerstraße“ auf Epfenbacher Gemarkung aus.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1457 Stadt Ludwigshafen am Rhein		BE-ID: 1572 In seiner Sitzung vom 29.04.2024 hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen entschieden, nachfolgende Stellungnahme zum Offenlageentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie abzugeben: 1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Verfahren Die Stadt Ludwigshafen erkennt zur Erreichung der Klimaziele grundsätzlich die Notwendigkeit an, dass die Flächen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien ausgeweitet werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1457 Stadt Ludwigshafen am Rhein	Raumnutzungskarte LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1573 In Bezug auf die geplante Ausweisung des Vorranggebietes LU/RPK- VRG01-W bestehen Bedenken, ob in Bezug auf das Landschaftsgebiet Maudacher Bruch die Belange des Landschaftsbildes ausreichend gewürdigt werden. Hierzu werden die nachfolgend aufgeführten Bedenken im Zuge der Offenlage geltend gemacht. 2. Bedenken der Stadt Ludwigshafen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Wind: 2.1. Das geplante Vorranggebiet LU/RPK-VRG01-W auf der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen als auch das angrenzende Vorranggebiet RPK-VRG02-W auf der Gemarkung von Mutterstadt befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) Maudacher Bruch, Gemäß gültigem Landschaftsplan'98 (LP'98) der Stadt Ludwigshafen wird dieses LSG als „Raum mit hoher landschaftlicher Vielfalt“ bewertet (Kap. 4.5.3 des LP'98) und gehört in Ludwigshafen neben der Roßlache und dem Rehbachtal zu jenen Räumen mit dem größten Nutzungsspektrum. Diese Bereiche dienen der Land- und Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Erholung sowohl als kleinteiliges Nebeneinander wie auch in der Überlagerung dieser Nutzungen auf der Fläche. Gerade der Schutzzweck für das LSG Maudacher Bruch wird laut der dafür erlassenen Rechtsverordnung neben der Sicherung eines ausgewogenen Landschaftshaushalts im "Erhalt einer Stätte der Erholung" gesehen. Diese beiden geschützten Funktionen sieht die Stadt Ludwigshafen durch die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung Richtung Haardt gestört.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2.2. Weiterhin bestehen gemäß dem LP'98 und entsprechend der derzeit in Erarbeitung befindlichen Fortschreibung dieses Plans Ziele zur Sicherung und Verbesserung des nutzbaren Freiflächenangebotes in den Stadtteilen (v.a. Ruchheim, Oggersheim-West) sowie im Hinblick auf das Landschaftsbild zur Durchgrünung der offenen Landschaft für eine Verbesserung des Landschaftsbildes und Attraktivitätssteigerung für die Erholung (Kap. 7.1.2). Der Michaelsberg innerhalb des LSG Maudacher Bruch gilt als einziger bestehender Aussichtspunkt innerhalb der Stadt Ludwigshafen und bietet einen uneingeschränkten Blick auf den Erholungsraum und über die Rheinebene bis zum Haardtrand.	Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Fläche LU/RPK-VRG01-W befindet sich in einer Entfernung von mehr als 600 m vom Landschaftsschutzgebiet Maudacher Bruch. Daher kann an dieser Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes bzw. des Erholungszweckes ausgeschlossen werden. Dies auch vor dem Hintergrund des ohnehin durch die Bundesstraße B9 vorbelasteten Umfeldes zwischen dem geplanten Windenergiegebiet und des Landschaftsschutzgebietes. Die Sichtbeziehungen zum Haardrand stellen an dieser Stelle -auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien- kein regionalplanerisches Ausschlusskriterium dar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 1457 Stadt Ludwigshafen am Rhein	Raumnutzungskarte RPK-VRG02-W	BE-ID: 1574 In Bezug auf die geplante Ausweisung des Vorranggebietes LU/RPK- VRG01-W bestehen Bedenken, ob in Bezug auf das Landschaftsgebiet Maudacher Bruch die Belange des Landschaftsbildes ausreichend gewürdigt werden. Hierzu werden die nachfolgend aufgeführten Bedenken im Zuge der Offenlage geltend gemacht.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2. Bedenken der Stadt Ludwigshafen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Wind: 2.1. Das geplante Vorranggebiet LU/RPK-VRG01-W auf der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen als auch das angrenzende Vorranggebiet RPK-VRG02-W auf der Gemarkung von Mutterstadt befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) Maudacher Bruch, Gemäß gültigem Landschaftsplan'98 (LP'98) der Stadt Ludwigshafen wird dieses LSG als „Raum mit hoher landschaftlicher Vielfalt“ bewertet (Kap. 4.5.3 des LP'98) und gehört in Ludwigshafen neben der Roßlache und dem Rehbachtal zu jenen Räumen mit dem größten Nutzungsspektrum. Diese Bereiche dienen der Land- und Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Erholung sowohl als kleinteiliges Nebeneinander wie auch in der Überlagerung dieser Nutzungen auf der Fläche. Gerade der Schutzzweck für das LSG Maudacher Bruch wird laut der dafür erlassenen Rechtsverordnung neben der Sicherung eines ausgewogenen Landschaftshaushalts im "Erhalt einer Stätte der Erholung" gesehen. Diese beiden geschützten Funktionen sieht die Stadt Ludwigshafen durch die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung Richtung Haardt gestört. 2.2. Weiterhin bestehen gemäß dem LP'98 und entsprechend der derzeit in Erarbeitung befindlichen Fortschreibung dieses Plans Ziele zur Sicherung und Verbesserung des nutzbaren Freiflächenangebotes in den Stadtteilen (v.a. Ruchheim, Oggersheim-West) sowie im Hinblick auf das Landschaftsbild zur Durchgrünung der offenen Landschaft für eine Verbesserung des Landschaftsbildes und Attraktivitätssteigerung für die Erholung (Kap. 7.1.2). Der Michaelsberg innerhalb des LSG Maudacher Bruch gilt als einziger bestehender Aussichtspunkt innerhalb der Stadt Ludwigshafen und bietet einen uneingeschränkten Blick auf den Erholungsraum und über die Rheinebene bis zum Haardtrand.	jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Fläche RPK-VRG02-W befindet sich in einer Entfernung von 3 km vom Landschaftsschutzgebiet Maudacher Bruch. Daher

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			kann an dieser Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes bzw. des Erholungszweckes ausgeschlossen werden. Dies auch vor dem Hintergrund des ohnehin vorbelasteten Umfeldes zwischen dem geplanten Windenergiegebiet und des Landschaftsschutzgebietes (Autobahn, Bundesstraße, Freileitungen). Darüber hinaus stellen Landschaftsschutzgebiete aktuell kein Ausschlusskriterium für die Windenergie dar. Die Sichtbeziehungen zum Haardrand stellen an dieser Stelle -auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien- kein regionalplanerisches Ausschlusskriterium dar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Kiebitz-Vorkommen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1457 Stadt Ludwigshafen am Rhein	Umweltbericht LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1575 2.3. Die Zielkarte zum Thema Landschaftsbild und Erholung des LP'98 weist für die Fläche des geplanten Vorranggebietes „Offenland mit landschaftsbild- und erlebniswirksamen Einzelstrukturen (z.B, Obstwiesen, Feldgehölze, Einzelbäume u.a.m.) aus. Das Entwicklungskonzept sieht die Entwicklung einer Grünachse vor. Auch in der Fortschreibung des Landschaftsplanes soll dieses Ziel weiterverfolgt werden in Verbindung mit einer hierzu schaffenden Vernetzungslinie zum lokalen Biotopverbund [Bild: Stadt Ludwigshafen, Landschaftsplan'98 - Karte Zielkonzept, ohne Maßstab]	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Streuobstwiesen oder Feldgehölze sind durch die Flächenausweisung nicht betroffen. Die weitere Bewertung möglicher Konflikte erfolgt im Rahmen der konkreten Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene und richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sach- und Rechtslage. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 1457 Stadt Ludwigshafen am Rhein	Umweltbericht LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1576 2.4. Im Fall einer Konkretisierung des Standortes einer WKA sind die in der Nähe befindlichen schutzwürdigen und geschützten Biotope (Röhrichtbestände) sowie die Grenzen des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteiles Hüttengraben Südteil bei dem erforderlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 1463 Verbandsgemeinde Maikammer	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1615 Um fundierte Aussagen treffen zu können, haben wir die Flächen der Verbandsgemeinde im Hinblick auf ihre Eignung für Windenregie-Anlagen untersuchen lassen. [Die Unterlagen der Potenzialanalyse befinden sich im Anhang] Die Potenzialflächenanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Gebiet der Verbandsgemeinde Maikammer nicht für die Nutzung durch Windkraftanlagen eignet. Die Gründe hierfür werden im Folgenden erläutert: ? Die Flächen der Verbandsgemeinde Maikammer sind weitgehend mit harten Ausschlusskriterien belegt. Hierunter fallen beispielsweise das Biosphärenreservat Pfälzerwald, die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kulturlandschaft des Haardtrandes, Natura-2000-Gebiete und geschützte Biotope. Weiterhin stellen Siedlungsgebiete innerhalb des Verbandsgemeindegebietes sowie der angrenzenden Gemeinden mit ihren Schutzabständen (900 m) Ausschlusskriterien dar. Eine Nutzung durch Windenergie ist hier nicht zulässig.	
Stellungnahme-ID: 1463 Verbandsgemeinde Maikammer	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1616 ?Die Windgeschwindigkeiten im Bereich ohne harte Ausschlusskriterien liegen nach Angaben des Windatlas Rheinland-Pfalz um 0,2 - 0,4 m/s unter den erforderlichen Schwellenwerten. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen ist somit nicht gegeben. ?Die einzige Fläche mit ausreichend hohen Windgeschwindigkeiten ist zu klein und weist gleichzeitig weitere gravierende Vorbehaltskriterien auf (FFH-Gebiet, geschützte Biotope), weshalb auch diese Fläche ausscheidet.	Wird zur Kenntnis genommen Anhand des schlüssigen Plankonzeptes aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie konnte die angesprochene Fläche östlich der Ortsgemeinde Kirrweiler an der Landstraße L 515 im Rahmen der Erarbeitung der Suchraumkulisse ebenfalls identifiziert werden. Wie korrekt ausgeführt wurde liegt hier eine ausreichend hohe Windgeschwindigkeit vor. Aufgrund des angrenzenden FFH-Gebiets FFH-7000-111 "Modenbachniederung" wird von einer Festlegung als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgesehen.
Stellungnahme-ID: 1463 Verbandsgemeinde Maikammer	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1617 In der Studie wird daher auf die „Vereinbarung zur Steuerung der Windkraft im Landkreis Südliche Weinstraße“ verwiesen. Darin regeln die Verbandsgemeinden des Landkreises und die Stadt Landau gemeinsam die Ausweisung von Windenergieflächen im Außenbereich. Die Vereinbarung sieht insbesondere die Ausweisung von Windenergieflächen in den Gebieten der Verbandsgemeinden Herxheim und Offenbach vor, da in den Gebieten die Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie günstiger sind. Die Einschätzungen der Studie entsprechen aus unserer Sicht den Aussagen in den von Ihnen ausgelegten Unterlagen. Der Verbandsgemeinderat hat daher am 29.02.2024 entschieden, dass keine Flächen für die Nutzung durch Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollen.	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf Gemarkung der Verbandsgemeinde Maikammer festgelegt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1618 Im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar haben sich der Gemeinderat Mühlhausen sowie der Ortschaftsrat Tairnbach inhaltlich mit folgenden Vorranggebieten auseinandergesetzt;	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• RNK-VRG 11-W, mit der Teilfläche auf Gemarkung Mühlhausen • RNK-VRG-12-W auf der Gemarkung Dielheim • RNK-VRG-14-W auf der Gemarkung Angelbachtal. Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten. Vorranggebiet RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen): (hier ist ein Ausschnitt der Raumnutzungskarte und ein Verweis auf den Umweltbericht S.205 abgebildet) Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in den Gemeinden Dielheim und Mühlhausen und umfasst eine Fläche von ca. 60,6 ha. Die Fläche auf Gemarkung Mühlhausen liegt im nördlichen Teil, grenzt direkt an die Gemarkung Dielheim an und umfasst vor allem landwirtschaftliche Flächen, Feldhecken und Feldgehölze. Auf der Gemarkung Dielheim ist insbesondere eine Waldfläche mit einer Fläche von rd. 29,9 ha betroffen. Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“. Die Landschaftsschutzgebiete erfüllen ihre Ziele gemäß § 26 BNatSchG bzw. gemäß den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen. In Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich das Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund sind die Umweltauswirkungen von Flächeninanspruchnahmen zu prüfen. Bis jedoch die Flächenziele zur Windenergie erreicht sind, stehen die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten der Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß neuer Rechtslage nicht mehr entgegen (§ 26 Abs.3 BNatschG). Windenergieanlagen sind insofern auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Einzige Ausnahme ist, wenn sich Landschaftsschutzgebiete mit Natura 2000- Gebieten überlagern (§26 Abs. 3 Satz BNatschG). Ergebnis gemäß Umweltbericht: • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen, etc. eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. Das geplante VRG für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das VRG ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung bedingt geeignet.	
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1619 Mit dem von Tairnbach östlich gelegenen RNK-VRG12-W (Dielheim) ist zudem eine Fläche mit ca. 21,6 ha für Windenergienutzung ausgewiesen. Ein weiteres VRG im Einzugsgebiet von Tairnbach würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen für die Einwohner der Ortschaft Tairnbach hätte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1620 Daher gilt es aus Sicht der Gemeinde Mühlhausen, eine Überfrachtung bzw. eine „Umzingelungswirkung“ der Ortschaft Tairnbach mit zwei Vorranggebieten im weiteren raumordnerischen Verfahren auszuschließen und nicht weiterzuverfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung entfällt das Gebiet RNK-VRG12-W. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt. Damit geht ein erhöhter Siedlungsabstand zur Ortsbebauung in Mühlhausen einher. Unter Berücksichtigung der neu abgewogenen Gebietskulisse um die Gemeinde Mühlhausen kann unter Berücksichtigung der oben genannten Methodik keine Umfassungswirkung festgestellt werden.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1621 Daher gilt es aus Sicht der Gemeinde Mühlhausen, eine Überfrachtung bzw. eine „Umzingelungswirkung“ der Ortschaft Tairnbach mit zwei Vorranggebieten im weiteren raumordnerischen Verfahren auszuschließen und nicht weiterzuverfolgen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1622 Aus Sicht der Umweltbeauftragten des GW Rauenberg, Frau [Name anonymisiert] , befindet sich das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG11-W zu knapp 50% im Erholungswald für den Menschen, jedoch zu 100 % im Landschaftsschutzgebiet Westlicher Kraichgau. In diesem Gebiet befinden sich außerdem zahlreiche geschützte Biotope der Offenlandbiotopkartierung, worauf bei der Errichtung der Windkraftanlagen Rücksicht genommen werden muss. Zu nennen wären hier besonders die Schilf- und Feuchtbiotope entlang von Melschbach und Tiefenbächle, sowie Magerrasen und Hohlwege.	Wird zur Kenntnis genommen Bis zum Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele stehen Landschaftsschutzgebiete der Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß § 26 Abs. 3 BNatschG nicht mehr entgegen. Windenergieanlagen sind somit auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Nach Erreichen der Flächenziele sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten jedoch ausschließlich innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten zulässig. Erholungswälder stellen gemäß der durch die Gremien des Verbandes beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten dar (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen, etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. Dies ist als Hinweis für die nachgelagerte Ebene im Umweltbericht zu diesem Gebiet vermerkt. Ferner führt der Umweltbericht an dieser Stelle aus, dass Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1623 Zu ca. 50 % beinhaltet das Vorranggebiet naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Diese Bereiche besitzen somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr und die Wimperfledermaus sowie der Rotmilan und die Feldvögel.	Wird zur Kenntnis genommen Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Wenngleich es zu einer Überlagerung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B mit Vorranggebieten für Windenergie kommen kann, so beschränkt sich die Inanspruchnahme der Schwerpunkträume mit 1,92 % im ersten Planentwurf auf ein minimales Maß. In Anbetracht des §2 EEG und des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses ist ein Ausschluss dieser Flächen im Rahmen des regionalen und überfachlichen Plankonzeptes nicht überall gelungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung hat sich die Inanspruchnahme von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B jedoch abermals reduziert. Demnach sind 0,77 % der Schwerpunktvorkommen mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert (Stand 07.11.2025). Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs wurde ein Teilbereich, der im Schwerpuntkvorkommen B liegt, trotzdem aus dem Vorranggebiet Windenergie entfernt, da neben den Schwerpunktvorkommen B ein größerer Siedlungsabstand zu Dielheim notwendig war. Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1624 Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG11-W ist somit ihres Erachtens nach nicht optimal für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet, stellt jedoch einen guten Kompromiss zwischen dem Ausbau Erneuerbarer Energien und dem Naturschutz dar. Der Ortschaftsrat Tairnbach sowie der Gemeinderat Mühlhausen haben in den Sitzungen am 19.03.2024 sowie am 21.03.2024 aufgrund der ausgeführten Argumente das Vorranggebiet RNK-VRG11-W abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Es wird auf die zuvor aufgeführten Ausführungen zur Abwägung verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1625 Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim. OT Balzfeld): (hier ist ein Ausschnitt der Raumnutzungskarte und ein Verweis auf den Umweltbericht S.207 abgebildet) Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Dielheim, Ortsteil Balzfeld und umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha. Das VRG liegt fast ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist. Des Weiteren befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets einige archäologische Kulturdenkmäler, insbesondere Grabhügel (Keltengräber) aus der Hallstattzeit. Der folgende Kartenausschnitt kann dies nochmals verdeutlichen; (hier ist ein Ausschnitt aus einer TOP-Karte abgebildet)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1626 Ergebnis gemäß Umweltbericht: • Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen, etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen. • Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. • Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. • Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. Das geplante VRG für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das VRG ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung bedingt geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1627 Aufgrund der topografischen Höhenlage und der unmittelbaren Nähe zum Ortsteil Tairnbach steht die Verwaltung der Ausweisung eines VRG im Gewann „Großer Wald“ sehr kritisch gegenüber.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1628 Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat für die Bürgerinnen und Bürgern aus Tairnbach sowie Balzfeld einen sehr hohen Erholungsfaktor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1629 Zudem befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets archäologische Kulturdenkmäler, für die ein besonderer Schutzstatus gilt. Dieser Bereich sollte aus der Ausweisung des VRG vollständig gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1630 Hinsichtlich der Lärmimmissionen muss die Nähe zur Bundesautobahn BAB 6 mitberücksichtigt werden. Besonders die Anwohner sowie die Aussiedlerhöfe im nordöstlichen Teil Tairnbachs haben bereits heute mit der BAB 6 ein erhöhtes Lärmaufkommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1631 Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) ist zudem eine Fläche mit ca. 60,6 ha für Windenergienutzung ausgewiesen. Ein weiteres VRG im Einzugsgebiet von Tairnbach würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen für die Einwohner der Ortschaft Tairnbach hätte.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung entfällt das Gebiet RNK-VRG12-W. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt. Damit geht ein erhöhter Siedlungsabstand zur Ortsbebauung in Mühlhausen einher. Unter Berücksichtigung der neu abgewogenen Gebietskulisse um die Gemeinde Mühlhausen kann unter Berücksichtigung der oben genannten Methodik keine Umfassungswirkung festgestellt werden.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1632 Des Weiteren fällt dieses VRG mit einer Fläche von ca. 21,6 ha sehr gering aus, weswegen die wirtschaftliche Realisierbarkeit in Frage gestellt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1633 Aus Sicht der Umweltbeauftragten des GW Rauenberg, Frau [Name anonymisiert] , ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W zu 97 % Erholungswald für den Menschen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1634 und besteht zu 100 % aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Dieses Gebiet besitzt somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthält für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder ist ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr und die Wimperfledermaus sowie der Rotmilan und die Kolkraben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1635 Des Weiteren verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1636 Da der Bruchgraben innerhalb des Vorranggebietes entspringt und es vollständig durchfließt, besteht bei der Errichtung der Windkraftanlagen ebenfalls die Gefahr der Zerstörung der natürlichen Gesteinsschichtung inklusive der Grundwasserneubildung und Speisung des Grabens. Somit wäre hier die komplette Gewässerlandschaft gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1637 Ebenfalls von hoher kulturhistorischer Bedeutung ist das Vorhandensein von Grabhügeln aus dem Endneolithikum innerhalb des Gebietes. Sollten durch die Errichtung der Windkraftanlagen eventuell noch nicht erschlossene Grabstätten zerstört werden, gingen diese und mit ihnen nicht gewonnene Erkenntnisse unwiederbringlich verloren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1638 Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W ist somit ihres Erachtens nach nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. Der Ortschaftsrat Tairnbach sowie der Gemeinderat Mühlhausen haben in den Sitzungen am 19.03.2024 sowie am 21.03.2024 aufgrund der ausgeführten Argumente beschlossen, die Ablehnung des Vorranggebiets RNK-VRG12-W zu empfehlen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 1639 Vorranggebiet RNK-VRG14-W (Angelbachtal, OT Eichtersheim): (hier ist ein Ausschnitt der Raumnutzungskarte und ein Verweis auf den Umweltbericht S.207 abgebildet) Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Angelbachtal, Ortsteil Eichtersheim und umfasst eine Fläche von ca. 102 ha. Das VRG liegt fast ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die aufgeführten Punkte wurden im Planungskonzept sowie in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (Tabelle 5 im Umweltbericht). Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das VRG liegt in einem hochwertigen Waldgebiet, welches unter anderem einen hohen Erholungsfaktor für die Bürgerinnen und Bürgern aus Mühlhausen darstellt. Wie bereits der Umweltbericht ausführt, kommen in diesem Waldgebiet seltene Tier- Pflanzenarten vor. Das Waldgebiet ist geprägt von den Baumarten Des Weiteren stellt dies ein regionaler Biotopverbund dar. Aus diesem Grund ist diese Waldfläche als FFH-Schutzgebiet „Nördlicher Kraichgau“ ausgewiesen. Verstärkt wird dieser Schutz durch das Natura 2000-Gebiet. An der Gemarkungsgrenze zwischen Mühlhausen und Eichtersheim befinden sich einige archäologische Kulturdenkmäler (Grabhügel/Flallstattzeit), die besonders schützenswert sind.	gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Das Gebiet RNK-VRG14-W ist nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 1640 Ergebnis gemäß Umweltbericht: • Das VRG RNK-VRG14-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. • Eine Festlegung des VRG in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen. Das geplante VRG für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist zum derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Die Weiterverfolgung des Vorranggebiets ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet erforderlich. Diese Prüfung konnte erbracht werden und wurde seitens der höheren Naturschutzbehörde plausibilisiert. Demnach muss kein weiterer Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet 6718-311 eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund muss das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen der strategischen Umweltprüfung neu bewertet werden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes erfolgt nicht. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 1641 Aus Sicht der Umweltbeauftragten des GW Rauenberg, Frau [Name anonymisiert] , ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG14-W zu fast 100% Erholungswald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 1642 und in einem Teilbereich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau. Dieser Bereich ist Lebensraum des Großen Mausohrs, der größten einheimischen Fledermausart. Wie alle heimischen Fledermausarten ist das Große Mausohr in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt und in Deutschland gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützte Art eingestuft. Eine Studie im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg aus dem Jahr 2004 veranschaulicht, dass viele Fledermäuse an Windkraftanlagen zu Tode kommen. Auch wenn die Verbotsbestimmungen des BNatSchG und der FFH-Richtlinie nur auf Lebensstätten abzielen und der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie die Kollisionsgefährdung bei Fledermäusen nicht in die Untersuchung mit einbezieht, sollte das Große Mausohr sowohl in seinen Jagdgebieten als auch auf seinen Transferflügen nicht geplanten Windkraftanlagen zum Opfer fallen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1640. genannte Aspekte wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 1643 Es existiert ebenfalls ein hohes Schlagrisiko für den Rotmilan, insbesondere für Alt- und Brutvögel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 1644 Hinzu kommt, dass nach dem Generalwildwegeplan ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet verläuft.	Wird zur Kenntnis genommen Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 1645 Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG14-W ist somit ihres Erachtens nach nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. Der Ortschaftsrat Tairnbach sowie der Gemeinderat	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt. Es wird auf die zuvor genannten Argumente verweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mühlhausen haben sich in den Sitzungen am 19.03.2024 sowie am 21.03.2024 aufgrund der ausgeführten Argumente beschlossen, die Ablehnung des Vorranggebiets RNK-VRG14-W zu empfehlen.	
Stellungnahme-ID: 1475 Gemeinde Mühlhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1646 Im Falle einer zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sprechen wir die Empfehlung aus, das Vorranggebiet RNK-VRG11-W entsprechend der Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Mühlhausen und Dielheim in zwei separate Vorranggebiete aufzuteilen. [Anlagen Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrats Tairnbach am 19.03.2024 Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderats Mühlhausen am 21.03.2024.]	Wird nicht gefolgt Eine einheitliche Betrachtung und Bezeichnung der Fläche ist aus regionalplanerischer Sicht weiterhin sinnvoll. Eine Teilung des Gebietes an der Gemeindegrenze hätte lediglich zwei unterschiedliche Bezeichnungen zur Folge und beinhaltet aus unserer Sicht keine Vorteile. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim		BE-ID: 1684 Wir bedanken uns für die Anhörung in oben genannten Sache und übersenden nachstehend die vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme. Bitte beachten Sie dabei, dass wir hier auf naturschutzfachliche Themen nicht eingegangen sind und hierzu auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden, -verbänden und -institutionen verweisen. Inhalt der Stellungnahme der Gemeinde Billigheim: A) Anteil der bereitgestellten Gemeindefläche Die Gemeinde Billigheim anerkennt die Planungsziele als notwendige Folge der übergeordneten politischen Beschlüsse zur zukünftigen Energieversorgung seitens des Bundes und des Landes. Dass die jeweiligen Anteile an den Vorranggebieten unterschiedlich ausfallen werden, ist aufgrund der unterschiedlichen Eignung der kommunalen Flächen für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen eine	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		notwendige Gegebenheit. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, hier einen vernünftigen finanziellen Ausgleich herbeizuführen. Sodann wäre die Gemeinde Billigheim in gewissem Umfang bereit, eine zielgerichtete Planung mitzutragen und somit unseren gesamtgesellschaftlichen Beitrag zu leisten.	
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1685 Der Verband Region Rhein-Neckar teilt dazu mit: „Der Verband Region Rhein-Neckar versucht bei der Planung auf angemessene Größen bzw. Abgrenzungen sowie eine gerechte Verteilung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu achten, um einzelne Gemeinden und Landschaftsräume nicht zu überlasten.“ Diese Überlastung halten wir in unserem Fall für gegeben, da im gegenwärtigen Planstand 6,7% der Gemeindefläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen sind. Zu berücksichtigen ist bei dieser Bewertung, dass weitere großflächige Vorranggebiete direkt an das Gebiet der Gemeinde Billigheim angrenzen (Vorranggebiete NOK-VRG28-W, NOK-VRG30-W, NOK-VRG32-W, höchstwahrscheinlich zudem weitere Vorranggebiete der Region Heilbronn-Franken). Dies kommt in der Prozentzahl 6,7 % noch gar nicht zum Ausdruck. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte durch unseren Gemeinderat ist für uns ein maximal überplanter Anteil von 3,6 % der Gemeindefläche noch akzeptabel, sodass unser Gemeindegebiet und unsere Bürgerschaft nicht überlastet ist.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 1686 Dies sehen wir unter der Voraussetzung, dass hierbei B) Mindestabstände zu Wohnbauflächen und sog. Streusiedlungen gewahrt bleiben. Die Reduzierung der von der Region überplanten Flächen sollte zunächst dahingehend erfolgen, dass die Abstände mindestens 1000 Meter zur geschlossenen Wohnbebauung und mindestens 700 Meter zu Aussiedlerhöfen bzw. Streusiedlungen nicht unterschreiten. Wir sehen diese Anpassung als elementar, um die Bereitschaft und Akzeptanz der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürgerschaft, einen deutlich überproportionalen Ausbau der Windenergie überhaupt mitzutragen, nicht zu gefährden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im hessischen Teil der Metropolregion wie im ganzen Land Hessen ebenfalls 1000 Meter Mindestabstand gelten. Der Bezug auf das Land Hessen erfolgt an dieser Stelle, da Hessen nur ca. 18 km Luftlinie vom Gemeindegebiet Billigheim entfernt liegt. Unserer Auffassung nach sollte ein einheitlicher Regionalplan auch einheitliche Kriterien für die Windkraftnutzung zugrunde legen, wenn er für die Bevölkerung nachvollziehbar sein soll.	ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 1687 Dies sehen wir unter der Voraussetzung, dass hierbei B) Mindestabstände zu Wohnbauflächen und sog. Streusiedlungen gewahrt bleiben. Die Reduzierung der von der Region überplanten Flächen sollte zunächst dahingehend erfolgen, dass die Abstände mindestens 1000 Meter zur geschlossenen Wohnbebauung und mindestens 700 Meter zu Aussiedlerhöfen bzw. Streusiedlungen nicht unterschreiten. Wir sehen diese Anpassung als elementar, um die Bereitschaft und Akzeptanz der Bürgerschaft, einen deutlich überproportionalen Ausbau der Windenergie überhaupt mitzutragen, nicht zu gefährden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im hessischen Teil der Metropolregion wie im ganzen Land Hessen ebenfalls 1000 Meter Mindestabstand gelten. Der Bezug auf das Land Hessen erfolgt an dieser Stelle, da Hessen nur ca. 18 km Luftlinie vom Gemeindegebiet Billigheim entfernt liegt. Unserer Auffassung nach sollte ein einheitlicher Regionalplan auch einheitliche Kriterien für die Windkraftnutzung zugrunde legen, wenn er für die Bevölkerung nachvollziehbar sein soll.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung und im Sinne einer einheitlichen Planung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. Ursprünglich ergaben sich die 700 Meter Mindestabstand im baden-württembergischen Teilraum aus den Planungshinweisen zu Abständen aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Windenergieerlass Baden-Württembergs des Jahres 2012. Dieser ist seit dem 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist. Die 900 Meter Mindestabstand im rheinland-pfälzischen Teilraum ergeben sich aus Plansatz Z 163 h der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Als Ziel der Raumordnung handelt es sich hierbei im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe. Im Sinne des Gegenstromprinzips herrscht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar gegenüber Zielfestlegungen in den landesweiten Raumordnungsplänen eine Beachtenspflicht. Die 1.000 Meter Mindestabstand im hessischen Teilraum ergibt sich aus dem Plansatz 5.3.2.2-1b (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Auch hier handelt es sich im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bezüglich der Mindestabstände zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen in Bestand existieren in die Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen keine landesplanerischen Vorgaben. Das „Rundschreiben Windenergie: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2013 enthält planerische Hinweise zur Festlegung von Wind-Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz. Dort heißt es, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie unter planerischen Vorsorgeaspekten von einem Abstand von 500 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auszugehen ist. Eine Anpassung kann im Rahmen der Gesamtabwägung nicht erfolgen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 1688 Dies sehen wir unter der Voraussetzung, dass hierbei B) Mindestabstände zu Wohnbauflächen und sog. Streusiedlungen gewahrt bleiben. Die Reduzierung der von der Region überplanten Flächen sollte zunächst dahingehend erfolgen, dass die Abstände mindestens 1000 Meter zur geschlossenen Wohnbebauung und mindestens 700 Meter zu Aussiedlerhöfen bzw. Streusiedlungen nicht unterschreiten. Wir sehen diese Anpassung als elementar, um die Bereitschaft und Akzeptanz der Bürgerschaft, einen deutlich überproportionalen Ausbau der Windenergie überhaupt mitzutragen, nicht zu gefährden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im hessischen Teil der Metropolregion wie im ganzen Land Hessen ebenfalls 1000 Meter Mindestabstand gelten. Der Bezug auf das Land Hessen erfolgt an dieser Stelle, da Hessen nur ca. 18 km Luftlinie vom Gemeindegebiet Billigheim entfernt liegt. Unserer Auffassung nach sollte ein einheitlicher Regionalplan auch einheitliche Kriterien für die Windkraftnutzung zugrunde legen, wenn er für die Bevölkerung nachvollziehbar sein soll.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung und im Sinne einer einheitlichen Planung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. Ursprünglich ergaben sich die 700 Meter Mindestabstand im baden-württembergischen Teilraum aus den Planungshinweisen zu Abständen aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Windenergieerlass Baden-Württembergs des Jahres 2012. Dieser ist seit dem 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist. Die 900 Meter Mindestabstand im rheinland-pfälzischen Teilraum ergeben sich aus Plansatz Z 163 h der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Als Ziel der Raumordnung handelt es sich hierbei im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vorgabe. Im Sinne des Gegenstromprinzips herrscht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar gegenüber Zielfestlegungen in den landesweiten Raumordnungsplänen eine Beachtenspflicht. Die 1.000 Meter Mindestabstand im hessischen Teilraum ergibt sich aus dem Plansatz 5.3.2.2-1b (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Auch hier handelt es sich im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe. Bezüglich der Mindestabstände zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen in Bestand existieren in die Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen keine landesplanerischen Vorgaben. Das „Rundschreiben Windenergie: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2013 enthält planerische Hinweise zur Festlegung von Wind-Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz. Dort heißt es, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie unter planerischen Vorsorgeaspekten von einem Abstand von 500 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auszugehen ist. Eine Anpassung kann im Rahmen der Gesamtabwägung nicht erfolgen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG33-W	BE-ID: 1689 Dies sehen wir unter der Voraussetzung, dass hierbei B) Mindestabstände zu Wohnbauflächen und sog. Streusiedlungen gewahrt bleiben. Die Reduzierung der von der Region überplanten Flächen sollte zunächst dahingehend erfolgen, dass die Abstände mindestens 1000 Meter zur geschlossenen Wohnbebauung und mindestens 700 Meter zu Aussiedlerhöfen bzw. Streusiedlungen nicht unterschreiten. Wir sehen diese Anpassung als elementar, um die Bereitschaft und Akzeptanz der Bürgerschaft, einen deutlich überproportionalen Ausbau der Windenergie überhaupt mitzutragen, nicht zu gefährden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im hessischen Teil der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Metropolregion wie im ganzen Land Hessen ebenfalls 1000 Meter Mindestabstand gelten. Der Bezug auf das Land Hessen erfolgt an dieser Stelle, da Hessen nur ca. 18 km Luftlinie vom Gemeindegebiet Billigheim entfernt liegt. Unserer Auffassung nach sollte ein einheitlicher Regionalplan auch einheitliche Kriterien für die Windkraftnutzung zugrunde legen, wenn er für die Bevölkerung nachvollziehbar sein soll.	
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG33-W	BE-ID: 1690 C) Keine Einkreisung („Überlastung von Landschaftsräumen“) In der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29.09.2023 wurde am Beispiel der Stadt Worms von der Verbandsverwaltung vorgetragen, dass eine sog. „Einkreisung“ nicht erfolgen könne. Diese Auffassung teilen wir und bitten darum, dies auch in Bezug auf unsere Gemeinde anzuwenden. [AUSSCHNITT DER RAUMNUTZUNGSKARTE SIEHE ORIGINALDOKUMEN] Bei der gegenwärtigen Planung ist die Gemeinde Billigheim in allen Himmelsrichtungen von Vorrangflächen für die Windkraft umgeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch Planungen des Regionalverbandes Heilbronn-Franken im Bereich „Seewald“, Stadt Neudenau, sowie „Böttinger Hof“/“Selbach“, Stadt Gundelsheim. Zur Vermeidung einer Einkreisung unserer Gemeinde ist auf das Vorranggebiet NOK-VRG33-W, zu verzichten, das Vorranggebiet NOK-VRG31-W um die Flächen westlich des Wirtschaftsweges Waldmühlbach-Bittelbronn zu reduzieren sowie das Vorranggebiet NOK-VRG28-W um die Flächen zwischen Katzental, der Tongrube und der Landesstraße Unterschefflenz-Roigheim zu reduzieren. Zudem wird betreffend aller Vorranggebiete (auch NOK-VRG30-W) auf die Ausführungen unter Buchstabe B) hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände verwiesen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 1691 C) Keine Einkreisung („Überlastung von Landschaftsräumen“)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29.09.2023 wurde am Beispiel der Stadt Worms von der Verbandsverwaltung vorgetragen, dass eine sog. „Einkreisung“ nicht erfolgen könne. Diese Auffassung teilen wir und bitten darum, dies auch in Bezug auf unsere Gemeinde anzuwenden. [AUSSCHNITT DER RAUMNUTZUNGSKARTE SIEHE ORIGINALDOKUMEN] Bei der gegenwärtigen Planung ist die Gemeinde Billigheim in allen Himmelsrichtungen von Vorrangflächen für die Windkraft umgeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch Planungen des Regionalverbandes Heilbronn-Franken im Bereich „Seewald“, Stadt Neudenau, sowie „Böttinger Hof“/“Selbach“, Stadt Gundelsheim. Zur Vermeidung einer Einkreisung unserer Gemeinde ist auf das Vorranggebiet NOK-VRG33-W, zu verzichten, das Vorranggebiet NOK-VRG31-W um die Flächen westlich des Wirtschaftsweges Waldmühlbach-Bittelbronn zu reduzieren sowie das Vorranggebiet NOK-VRG28-W um die Flächen zwischen Katzental, der Tongrube und der Landesstraße Unterschefflenz-Roigheim zu reduzieren. Zudem wird betreffend aller Vorranggebiete (auch NOK-VRG30-W) auf die Ausführungen unter Buchstabe B) hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände verwiesen.	Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Dies betrifft ebenfalls die Teilfläche westlich des Wirtschaftsweges.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 1692 C) Keine Einkreisung („Überlastung von Landschaftsräumen“) In der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29.09.2023 wurde am Beispiel der Stadt Worms von der Verbandsverwaltung vorgetragen, dass eine sog. „Einkreisung“ nicht erfolgen könne. Diese Auffassung teilen wir und bitten darum, dies auch in Bezug auf unsere Gemeinde anzuwenden. [AUSSCHNITT DER RAUMNUTZUNGSKARTE SIEHE ORIGINALDOKUMEN] Bei der gegenwärtigen Planung ist die Gemeinde Billigheim in allen Himmelsrichtungen von Vorrangflächen für die Windkraft	Wird gefolgt Das Gebiet NOK-VRG33-W ist im Ergebnis der Gesamtabwägung entfallen. Das Gebiet NOK-VRG31-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung um den westlichen Teilbereich reduziert. Das Gebiet NOK-VRG30-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung auf Grund artenschutzfachlicher Belange stark reduziert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange sowie der aktuell in Planung befindlichen Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Demnach ist der Offenlandbereich zwischen Katzental, der Tongrube und der Landesstraße Unterschefflenz-Roigheim nicht weiter Bestandteil

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umgeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch Planungen des Regionalverbandes Heilbronn-Franken im Bereich „Seewald“, Stadt Neudenau, sowie „Böttinger Hof“/“Selbach“, Stadt Gundelsheim. Zur Vermeidung einer Einkreisung unserer Gemeinde ist auf das Vorranggebiet NOK-VRG33-W, zu verzichten, das Vorranggebiet NOK-VRG31-W um die Flächen westlich des Wirtschaftsweges Waldmühlbach-Bittelbronn zu reduzieren sowie das Vorranggebiet NOK-VRG28-W um die Flächen zwischen Katzental, der Tongrube und der Landesstraße Unterschefflenz-Roigheim zu reduzieren. Zudem wird betreffend aller Vorranggebiete (auch NOK-VRG30-W) auf die Ausführungen unter Buchstabe B) hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände verwiesen.	der Fläche. Eine Umfassung wird demnach vermieden. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 1693 D) Hinweise zu den Vorranggebieten im Einzelnen: a) Vorranggebiet NOK-VRG28-W: Zur Vermeidung einer Einkreisung Reduzierung um die Flächen zwischen Katzental, der Tongrube und der Landesstraße Unterschefflenz-Roigheim. Unter Berücksichtigung dessen wird die übrige Fläche zur Erfüllung des Planungsziels mitgetragen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange sowie der aktuell in Planung befindlichen Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Demnach ist der Offenlandbereich zwischen Katzental, der Tongrube und der Landesstraße Unterschefflenz-Roigheim nicht weiter Bestandteil der Fläche. Eine Umfassung wird demnach vermieden. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 1694 b) Vorranggebiet NOK-VRG30-W: 1. Ausreichende Berücksichtigung der Planungen „Süd-Westlink“ [KARTENAUSSCHNITT IM ORIGINALDOKUMENT]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Demzufolge besteht ein erhöhter Abstand zum möglichen Trassenverlauf. Die weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Weil der Wind nicht überall gleich stark weht und die Sonne nicht überall gleich stark scheint, braucht es ein smartes Stromnetz, das schwankende erneuerbare Energiequellen flexibel vernetzt und für eine stabile und sichere Stromversorgung sorgt.“ (Quelle: https://www.stromnetzdc.com/) Insofern sind diese Leitungsnetzplanungen für die künftige Stromversorgung vorrangig elementar und können nicht zugleich als Vorranggebiet für Windkraft überplant werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Verlauf von Süd-Westlink absehbar noch veränderlich ist, sollte das Vorranggebiet NOK-VRG30-W im Sinne einer realistischen Planung in diesen Bereichen mit einem Puffer für etwaig zukünftig veränderte Leitungsverläufe zurückgenommen werden.	Konfliktbeurteilung muss im Rahmen der konkreten Anlagenplanung auf Grundlage des bei Umsetzung gültigen Sachstands erfolgen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 1695 2. Wasserschutzgebiet Zone II (Belzbrunnenquelle) Der Ortsteil Sulzbach wird mit Eigenwasser versorgt. Wir bitten um Prüfung, ob das dortige Wasserschutzgebiet Zone II (Belzbrunnenquelle) vollumfänglich als Ausschlusskriterium berücksichtigt wurde.	Wird gefolgt Das angesprochene WSG Zone II wurde vollumfänglich als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 1696 3. Keine Überlastung OT Sulzbach Angesichts der gegenwärtigen Planung mit Vorranggebieten von Südwest bis Nord um den Ortsteil Sulzbach herum wird auf die Ausführungen unter Buchstabe B) hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Im Ergebnis beträgt der Abstand zu Sulzbach mehr als 1000 m. Eine Umfassung wird ebenfalls vermieden.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 1697 c) Vorranggebiet NOK-VRG31-W: 1. Sonderabfalldeponie Billigheim Unweit südlich dieses Vorranggebiets wird seit nunmehr 40 Jahren die Sonderabfalldeponie für andienungspflichtige Abfälle Billigheim betrieben, welche nach der Verordnung des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Im Ergebnis kommt es zu einem erweiterten Abstand zur Sondermülldeponie.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung die zentrale Einrichtung für die Ablagerung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung in Baden-Württemberg ist. Aufgrund der für eine solche Deponie geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie den Bestimmungen und Anordnungen der Anlagengenehmigungen liegt hier erhebliches Konfliktpotential begründet. Hinsichtlich der für den Bau von Windkraftanlagen erforderlichen erheblichen Bodenveränderungen bestehen hier begründete Bedenken der Gemeinde Billigheim mit Blick auf den zurückliegenden und zukünftigen Deponiebetrieb und zurückliegende und zukünftige Störfälle im Umgebungsbereich der Deponie. Daher sollte der sensible Bereich um die Sonderabfalldeponie in einem Radius von 1.500 Metern nicht mit Vorranggebieten überplant werden.	
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 1698 2. Vorranggebiet für den Grundwasserschutz Die Teilbereiche, welche im Regionalplan als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz festgesetzt sind, sollten nicht mit einem Vorranggebiet für Windkraftanlagen überplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2), Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz Z 2.3.2.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Demnach kommt es zu keiner Überlagerung mehr.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG31-W	BE-ID: 1699 3. Keine Überlastung OT Waldmühlbach Angesichts der gegenwärtigen Planung mit Vorranggebieten von Nord über Ost (NOK-VRG28-W) bis Süd (NOK-VRG31-W) und etwas weiter entfernt auch im Westen (NOK-VRG30-W) um den Ortsteil Waldmühlbach herum ist das Vorranggebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Dies betrifft auch die angesprochene Teilfläche.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG31-W um die Flächen westlich des Wirtschaftsweges Waldmühlbach-Bittelbronn zu reduzieren. Zudem wird auf die Ausführungen unter Buchstabe B) hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände verwiesen.	
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG32-W	BE-ID: 1700 d) Vorranggebiet NOK-VRG32-W: Das Vorranggebiet kann im Sinne des Konzentrationsgebotes (benachbarte Anlagen am Böttinger Hof, Stadt Gundelsheim) zur Erfüllung des Planungsziels mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG32-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG33-W	BE-ID: 1701 e) Vorranggebiet NOK-VRG33-W: 1. Keine Überlastung OT Allfeld Wie oben (C) ausgeführt, bitten wir dringend darum, auf dieses Vorranggebiet zur Vermeidung einer Überlastung und Einkreisung des Ortsteils Allfeld und der Gesamtgemeinde zu verzichten, sodass im Süden des Gemeindegebiets kein weiteres Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen wird.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Raumnutzungskarte NOK-VRG33-W	BE-ID: 1702 2. Berücksichtigung der Planungen „Süd-Westlink“ Ergänzend wird auf die Kollision mit den Planungen für „Süd-Westlink“ hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	Umweltbericht NOK-VRG33-W	BE-ID: 1703 3. Denkmal der USAF „Ashley Memorial“ Im östlichen Bereich des Gebietes befindet sich ein Denkmal der United States Air Force. Hier werden regelmäßig Veranstaltungen im Gedenken an im 2. Weltkrieg gefallene Piloten abgehalten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1704 E) Schlussbemerkung: Ergänzend weisen wir auf den für unsere Bürgerschaft nicht nachvollziehbaren Umstand hin, dass Grünzüge für gemeindliche Planungen ein grundsätzliches Hindernis sind, dies jedoch für Windenergie nicht gilt.	Wird zur Kenntnis genommen In § 11 Abs. 3 Nr. 7 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg ist die folgende Vorgabe enthalten: "Regionale Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden."
Stellungnahme-ID: 1486 Bürgermeisteramt Billigheim		BE-ID: 1705 Auch bitten wir um Prüfung, ob die Windhöffigkeit in der rechtsrheinischen Rheinebene nicht doch für Windkraftanlagen der heutigen Generation ausreichend sein könnte. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so würden wir auch die Windhöffigkeit in unserem Gemeindegebiet zum Teil als nicht ausreichend erachten. Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Anhörung im Zuge der 1. Offenlage und bitten um weitere Beteiligung im Fortschreibungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Die Windgeschwindigkeitsuntergrenze für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. In dem genannten Schreiben wurde dargelegt, dass ab einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 W/m² grundsätzlich Potenziale für die Windenergienutzung bestehen. Davon unbenommen wurde empfohlen, in den baden-württembergischen Verfahren der regionalplanerischen Flächensicherung einen Orientierungswert von 215 W/m² anzusetzen. Vor dem Hintergrund des zu erreichenden Flächenbeitragswertes im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar von 1,8 % und der Tatsache, dass im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2021 lediglich 0,21 % der Fläche des baden-württembergischen Teilraums über Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gesichert wurden, entschied sich der Verband Region Rhein-Neckar für die Untergrenze der mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 W/m². So konnte sichergestellt werden, dass ausreichend restriktionsarme Flächen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes identifiziert werden können, auf denen grundsätzliche Potenziale für die Windenergienutzung bestehen. Große Teile der rechtsrheinischen Rheinebene weisen eine geringere mittlere gekappte Windleistungsdichte als 190 W/m² in 160 Metern über Grund auf. Die Bereiche auf Gemarkung der Gemeinde Billigheim, deren mittlere gekappte

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windleistungsdichte einen geringeren Wert als 190 W/m² in 160 Metern über Grund aufweisen, wurden und werden im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung herangezogen.
Stellungnahme-ID: 1582 Gemeinde Aglasterhausen		BE-ID: 2528 Vielen Dank für die Beteiligung an der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar. Der Gemeinderat Aglasterhausen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Aglasterhausen unterstützt die Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist bereit, hierzu einen entsprechenden Beitrag zu leisten.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1582 Gemeinde Aglasterhausen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2529 Nach dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ sollen ca. 5,3 % des Gebietes der Gemeinde Aglasterhausen als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen werden; dieser Wert ist fast das Dreifache des angestrebten Flächenbetragswerts von 1,8 zum Stichtag 31.12.2032. Da zudem weitere Vorranggebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserer Gemeinde geplant sind, ist unsere gesamte Raumschaft überproportional stark von der Planung betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Kriterien des Kriterienkatalogs in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 prägen sich räumlich ungleich aus. Darum ist es notwendig, dass in Teilbereichen der Metropolregion Rhein-Neckar mit einem höheren räumlichen Potenzial für die Windenergienutzung ein größerer Flächenanteil als 1,8 % über Vorranggebiete für die Windenergienutzung gesichert werden muss, um in Summe die 1,8 % im Baden-Württembergischen Teil der Metropolregion erreichen zu können. Dennoch strebt der Verband Region Rhein-Neckar eine die zugrunde liegenden Windkraftpotenziale berücksichtigende gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region an.
Stellungnahme-ID: 1582 Gemeinde Aglasterhausen	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2530 Um die Belastung auf ein für die Bevölkerung verträglicheres Maß zu reduzieren, fordern wir die Einhaltung eines grundsätzlichen Abstandes von mind. 1.000 m zu Wohnflächen bzw. zu den bebauten Ortslagen, wie dies auch im hessischen Teilraum vorgesehen ist. Dies würde zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei der Bevölkerung führen.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 1582 Gemeinde Aglasterhausen	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 2531 Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Abstände zu folgenden Wohngebäuden von landwirtschaftlichen Anwesen im Außenbereich nicht eingehalten sind: Breitenbronner Straße 100 (Grundstück Fist.-Nr. 1451) und Kellersbrunnenweg 20 (Flst.-Nr. 2473).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1582 Gemeinde Aglasterhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 2532 In dem geplanten Vorranggebiet „Hebert“ ist die sich im Eigentum der Gemeinde Aglasterhausen befindliche Waldfläche „Hallmannswiesenschlag“, Grundstück Fist.-Nr. 4449, Größe 19 ha 62 a 18 m2 auf Gemarkung Schwanheim (Gemeinde Schönbrunn) bisher nur zu einem Teil enthalten. Da diese Waldfläche ebenfalls einen Abstand von 1.000 m zu bebauten Ortslagen einhält, bieten wir an, das Grundstück zur teilweisen Kompensation von Flächenreduzierungen in seiner Gesamtheit als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Das Flurstück ist zum Großteil bereits Bestandteil des Vorranggebietes. Eine Erweiterung der Fläche ist auf Grund der abfallenden Windleistungsdichte nicht möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1582 Gemeinde Aglasterhausen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2533 Die Gemeinde Aglasterhausen erbringt - wie der gesamte Neckar-Odenwald-Kreis - einen überproportional hohen Anteil an Vorranggebieten für die Windenergienutzung; nur dadurch kann der angestrebte Flächenbeitragswert erreicht werden. Aus der Sicht der Gemeinde Aglasterhausen wäre es daher sehr wünschenswert, dass dieser Solidarbeitrag zu Gunsten der stärker besiedelten Teile der Metropolregion dadurch kompensiert wird, dass uns dringend erforderliche Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen Wohnen und Gewerbe eingeräumt werden. Aus diesem Grund sollte auch die gesamte Systematik der Freiraumstrukturen überarbeitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Überarbeitung der Systematik der Freiraumstrukturen sowie das Einräumen von Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen Wohnen und Gewerbe sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1582 Gemeinde Aglasterhausen		BE-ID: 2534 Wir bitten Sie, diese Punkte bei der Fortschreibung des Regionalplanes im vollen Umfang zu berücksichtigen; schließlich ist die Akzeptanz der Bevölkerung die Grundlage für das Gelingen der dringend erforderlichen Energie- und Klimawende.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Anregungen sind in die Abwägung eingegangen und wurden dementsprechend berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 1593 Stadtverwaltung Eberbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 2545 Die Stadt Eberbach hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2024 und der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn vom 29.04.2024, den vorgelegten Planentwurf zur Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht vorgetragen. Folgende Flächen sollen in den Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen werden: a) Der Standort „Hebert“, Gemarkung Eberbach, wurde bereits als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bereits ausgewiesene Fläche ist um den Standort der Windenergieanlage „WEA3“, (siehe Anlage 3 und 3a) zu erweitern. [Die Anlage 3 und 3a ist im Dokument im Anhang enthalten]	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Erweiterung erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Naturraumeinheit Odenwald Neckartal, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus überlagert sich der Standort mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrag Artenschutz. Diese stellen ein Kriterium der Einzelfallprüfung dar. Eine weitere Beanspruchung des Schwerpunktvorkommen wird in diesem Bereich sehr kritisch gesehen, weshalb keine Erweiterung erfolgen des Gebietes erfolgen kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1593 Stadtverwaltung Eberbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2546 b) Der Standort „Hohe Warte“, Gemarkung Eberbach, soll künftig als Vorranggebiet ausgewiesen werden (siehe Anlage 6 (Fläche Nr. 1). [Anlage 6 ist im Dokument im Anhang enthalten]	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Odenwald Eberbach", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung liegt nicht vor. Darüber hinaus überlagert sich die vorgeschlagene Fläche mit dem Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach". In den Überlagerungsbereichen eines Natura-2000 Gebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Windenergieanlagen nicht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zulässig.
Stellungnahme-ID: 1593 Stadtverwaltung Eberbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 2547 c) Der Standort „Regberg“, Gemarkung Schönbrunn, soll künftig als Vorranggebiet ausgewiesen werden, (siehe Anlage 7). [Anlage 7 ist im Dokument im Anhang enthalten]	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist stellenweise als Vorranggebiet RNK-VRG03-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Die vorgeschlagene Erweiterung erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit den Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen sowie Bereichen mit zu geringen Windleistungsdichten, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1593 Stadtverwaltung Eberbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2549 Wir bitten Sie, die angegebenen Flächen laut Anlagen aufzunehmen. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigefügt. [Die Anlagen und die Beschlussvorlage befinden sich im Dokument im Anhang]	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1629 Stadt Frankenthal		BE-ID: 2559 Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung und stimmt daher dem Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zu.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1673 Gemeinde Lautertal	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2695 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald), Landkreis Bergstraße, befaßte sich in ihrer Sitzung vom 25. April 2024 abschließend mit der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	Wird nicht gefolgt Bezüglich der Mindestabstände zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen in Bestand existieren in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen keine expliziten landesplanerischen Vorgaben. Das „Rundschreiben Windenergie: Hinweise für die Beurteilung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Gemeindevertretung beantragt, daß im hessischen Teilraum des Teilregionalplans ein einheitlicher Abstand von 1000 m für sämtliche Wohnbebauung im Bestand, also auch für Siedlungssplitter, Einzelhäuser und Streusiedlungen, als Ausschlußkriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen festgesetzt werden soll. Ansonsten nahm die Gemeindevertretung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zur Kenntnis.	der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2013 enthält planerische Hinweise zur Festlegung von Wind-Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz. Dort heißt es, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie unter planerischen Vorsorgeaspekten von einem Abstand von 500 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auszugehen ist. Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 1686 Gemeinde Dielheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 2696 Nach intensiver Beratung in den Gremien und einer ablehnenden Petition aus der Bürgerschaft hat der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim am 29.04.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: Der Gemeinderat bezieht sich auf die von der Gemeinde beauftragte Potenzialanalyse und hat daher keine Einwände gegen die im Entwurf des Teilregionsplans Windenergie ausgewiesenen Vorranggebietsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dielheim. Der Gemeinderat bittet jedoch im Hinblick auf die Ortsteile	Wird teilweise gefolgt Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung entfällt das Gebiet RNK-VRG12-W auf Grund des im Rahmen des Planverfahrens angepassten Siedlungsabstandes von 900

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Horrenberg und Balzfeld den Charakter einer Umzingelung bzw. eine optisch bedrängte Wirkung durch die im Umfeld vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie zu vermeiden.	m. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1686 Gemeinde Dielheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 2697 Nach intensiver Beratung in den Gremien und einer ablehnenden Petition aus der Bürgerschaft hat der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim am 29.04.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: Der Gemeinderat bezieht sich auf die von der Gemeinde beauftragte Potenzialanalyse und hat daher keine Einwände gegen die im Entwurf des Teilregionsplans Windenergie ausgewiesenen Vorranggebietsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dielheim. Der Gemeinderat bittet jedoch im Hinblick auf die Ortsteile Horrenberg und Balzfeld den Charakter einer Umzingelung bzw. eine optisch bedrängte Wirkung durch die im Umfeld vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1686 Gemeinde Dielheim		BE-ID: 2698 Der Gemeinderat nimmt die an Bürgermeister Glasbrenner übergebene Petition an und nimmt sie zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1686 Gemeinde Dielheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2699 Der Gemeinderat lehnt eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten auf Dielheimer Gemarkung im Teilregionalplan ab. Der letzte Beschlussteil bezieht sich insbesondere auch auf die Planungen von ForstBW, im als FFH-Gebiet geschützten Staatswald in Dielheim Windenergieanlagen zu errichten. Über eine Beachtung unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.	Wird zur Kenntnis genommen Die angesprochenen Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Somit können keine weiteren Flächen auf Gemarkung Dielheim aufgenommen werden.
Stellungnahme-ID: 1689 Stadt Bad Wimpfen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2700 Windenergievorhaben im Wimpfener Forst der Stadt Bad Wimpfen auf Gemarkung Neckarbischofsheim	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Stadt Bad Wimpfen strebt eine Verpachtung von Flächen im Wimpfener Forst für die Windenergienutzung auf der Gemarkung Neckarbischofsheim an. Sie hat in einem Interessenbekundungsverfahren die [Name anonymisiert] als leistungsfähigen und geeigneten Partner für die Entwicklung sowie den Betrieb von Windenergieanlagen im Wimpfener Forst, gelegen auf Gemarkungsflächen der Stadt Neckarbischofsheim, ausgewählt. Das Vorhaben, auf diesen Flächen bis zu 9 Windenergieanlagen zu errichten, wurde unter anderem am 25.04.2024 öffentlich im Gemeinderat in Bad Wimpfen vorgestellt und positiv beschlossen. Diesem Beschluss gingen etliche Beratungsrunden über viele Monate im Gremium voraus. Erwünscht ist eine betriebsoptimierte Planung von Windkraftanlagen, mit der ein nachhaltiger und wirtschaftlich einträglicher Betrieb der Windkraftanlagen möglich ist.	
Stellungnahme-ID: 1689 Stadt Bad Wimpfen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2701 Aufgrund folgender Faktoren ist aus unser Sicht eine Berücksichtigung der Fläche durch den Regionalen Planungsverband Rhein-Neckar wünschenswert. Es handelt sich um • eine Fläche mit einer hohen mittleren gekappten Windleistungsdichte von deutlich mehr als 190 W/m2 in 160 m über Grund; dies ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1689 Stadt Bad Wimpfen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2702 • eine Fläche mit geeigneter Größe von über 150 ha, um einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung und anderen Schutzgebieten zu realisieren	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1689 Stadt Bad Wimpfen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2703 • einen Bereich bis 300m um Natura 2000-Gebiete, der nicht als hartes Ausschlusskriterium zu bewerten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die BE-ID 2704 verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1689 Stadt Bad Wimpfen		BE-ID: 2704 Wir als Stadt unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich und begrüßen die Planungen der [anonymisiert] (siehe Anlage 1).	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Von kommunaler Seite sehen wir die Vorteile durch den Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und stehen dem Windenergievorhaben äußerst positiv gegenüber. Wir haben die Absicht, mit der Standortgemeinde Neckarbischofsheim eine Vereinbarung zur finanziellen Teilhabe an den Pachteinnahmen aus der Windkraftnutzung zu schliessen. Wir regen daher an, diese Fläche als Vorrangfläche in der Teilfortschreibung des Regionalplans Rhein-Neckar zu berücksichtigen und schließen uns der Stellungnahme der [anonymisiert] an. Über eine Berücksichtigung unseres Anliegens würden wir uns sehr freuen, bedanken uns bereits jetzt und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. ++++++++++ Anlage ++++++++++++ Lageplan der [anonymisiert] zur Potenzialfläche im Wimpfener Forst	Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg sowie dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau", was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können bis zu einem Gewissen Abstand zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Ferner muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes bezogen auf das Schwerpunktvorkommen nachweisen. Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurden nicht für plausibel befunden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2824 Für die Gemeinde Angelbachtal nehme ich im Rahmen der Offenlage zu dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie nach fast einstimmiger Beschlussfassung im Gemeinderat und nach Durchführung einer Einwohnerversammlung zu dem Entwurf des Teil Regionalplans Windenergie Stellung wie folgt: Die Gemeinde Angelbachtal stimmt den vom Verband Region Rhein-Neckar vorgeschlagenen Vorrangflächen auf ihrer Gemarkung zu.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2825 Für die Gemeinde Angelbachtal nehme ich im Rahmen der Offenlage zu dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie nach fast einstimmiger Beschlussfassung im Gemeinderat und nach Durchführung einer Einwohnerversammlung zu dem Entwurf des Teil Regionalplans Windenergie Stellung wie folgt:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Gemeinde Angelbachtal stimmt den vom Verband Region Rhein-Neckar vorgeschlagenen Vorrangflächen auf ihrer Gemarkung zu.	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2826 Für die Gemeinde Angelbachtal nehme ich im Rahmen der Offenlage zu dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie nach fast einstimmiger Beschlussfassung im Gemeinderat und nach Durchführung einer Einwohnerversammlung zu dem Entwurf des Teil Regionalplans Windenergie Stellung wie folgt: Die Gemeinde Angelbachtal stimmt den vom Verband Region Rhein-Neckar vorgeschlagenen Vorrangflächen auf ihrer Gemarkung zu.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2827 Gleichzeitig lehnt die Gemeinde Angelbachtal ein mögliches Vorranggebiet auf dem Hohberg unmissverständlich ab.	Wird zur Kenntnis genommen Der Standort Hohberg ist nicht Bestandteil der Offenlage und wird nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal		BE-ID: 2828 Im Einzelnen: 1. Angelbachtal hat aufgrund seiner Lage am Rande des Oberrheingraben und des vorherrschenden Süd-West-Windes günstige Voraussetzungen für die Windkraftnutzung. Wie der Windatlas zeigt, gehört Angelbachtal zu den „windhöffigsten“ Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises. Angelbachtal ist sich seiner Lage bewusst und bekennt sich daher grundsätzlich zur Nutzung der Windkraft als wichtige regenerative Energiequelle. Die Gemeinde unterstützt auch das Ziel des Regionalverbands, mit der Erreichung des Flächenziels (1,8 % für den baden-württembergischen Gebietsteil) weiterhin eine Steuerung der Windenergieanlagen vornehmen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2829 Auf dem Gemeindegebiet von Angelbachtal sind in dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie drei Vorrangflächen ausgewiesen. Neben den vom Gemeinderat präferierten zwei Flächen (Steinrutschen/Wüstrott und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unterwald) wurde zusätzlich der Gemeindewald Eichtersheim (Legelsbusch) aufgenommen. Mit diesen drei Flächen sollen in Angelbachtal insgesamt 273,5 Hektar für die Windkraftnutzung vorgesehen werden; dies entspricht 15,3 % (!) der Gemarkungsfläche also weit mehr wie die 1,8 %, die der Verband Region Rhein-Neckar für sein Gebiet erreichen will/muss. Die Lage der drei Gebiete ergibt sich aus der folgenden Karte: +++ Karte Vorranggebiete für Windkraft in Angelbachtal +++	
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2830 Auf dem Gemeindegebiet von Angelbachtal sind in dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie drei Vorrangflächen ausgewiesen. Neben den vom Gemeinderat präferierten zwei Flächen (Steinrutschen/Wüstrott und Unterwald) wurde zusätzlich der Gemeindewald Eichtersheim (Legelsbusch) aufgenommen. Mit diesen drei Flächen sollen in Angelbachtal insgesamt 273,5 Hektar für die Windkraftnutzung vorgesehen werden; dies entspricht 15,3 % (!) der Gemarkungsfläche also weit mehr wie die 1,8 %, die der Verband Region Rhein-Neckar für sein Gebiet erreichen will/muss. Die Lage der drei Gebiete ergibt sich aus der folgenden Karte: +++ Karte Vorranggebiete für Windkraft in Angelbachtal +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2831 Auf dem Gemeindegebiet von Angelbachtal sind in dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie drei Vorrangflächen ausgewiesen. Neben den vom Gemeinderat präferierten zwei Flächen (Steinrutschen/Wüstrott und Unterwald) wurde zusätzlich der Gemeindewald Eichtersheim (Legelsbusch) aufgenommen. Mit diesen drei Flächen sollen in Angelbachtal insgesamt 273,5 Hektar für die Windkraftnutzung vorgesehen werden; dies entspricht 15,3 % (!) der Gemarkungsfläche also weit mehr wie die 1,8 %, die der Verband Region Rhein-Neckar für sein Gebiet erreichen will/muss. Die Lage der drei Gebiete ergibt sich aus der folgenden Karte: +++ Karte Vorranggebiete für Windkraft in Angelbachtal +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG14-W unter Berücksichtigung von Bodenschutzwälder und RNK-VRG17-W unter Herausnahme der Teilbereiche des FFH-Gebiets "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Fläche RNK-VRG17-W wird im Gegenzug Richtung Westen auf Offenlandbereiche erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2832 2. Die zur Festsetzung vorgesehenen Gebiete sind für die Windenergienutzung geeignet, vor allem naturschutzrechtliche Festlegungen können überwunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2833 2. Die zur Festsetzung vorgesehenen Gebiete sind für die Windenergienutzung geeignet, vor allem naturschutzrechtliche Festlegungen können überwunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2834 2. Die zur Festsetzung vorgesehenen Gebiete sind für die Windenergienutzung geeignet, vor allem naturschutzrechtliche Festlegungen können überwunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG17-W wurde um die Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" reduziert. Es konnte keine plausibilisierte vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Ferner erfolgt eine Erweiterung der Fläche in Richtung Nord-Westen.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 2835 a) Die vorgeschlagenen Vorrangflächen liegen teilweise in oder am Rande von FFH-Gebieten und wurden insoweit mit einem Vorbehalt versehen. Bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets kann dieser Vorbehalt aber entfallen. Die Gemeinde Angelbachtal hat das auf FFH-Beurteilungen spezialisierte Planungsbüro Beck aus Darmstadt beauftragt, anhand der Festlegungen und Maßnahmenpläne eine Vorprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets durchzuführen. Bei den geschützten Arten handelt es ich um die „Spanische Flagge“ (Falterart), den Hirschkäfer und die bodennah jagende Fledermausart „Großes Mausohr“. Auch sollte das Büro beurteilen, ob eine Einschränkung vorliegt, wenn ein Vorranggebiet nur an ein FFH-Gebiet angrenzt, bzw. nur in einer bestimmten Entfernung liegt. Die Untersuchung der drei Vorranggebiete (vgl. die anliegenden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der fachgutachterliche Einschätzung sowie in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden kann bei den betroffenen Gebieten, falls diese im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie weiterverfolgt werden, von einem Vorsorgeabstand abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		drei Fachgutachterlichen Einschätzungen vom 14.03.2024) im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass „erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten entweder ausgeschlossen werden oder kein unüberwindbares Genehmigungshindernis darstellen.“ Die fachgutachterlichen Einschätzungen werden von der unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis als „plausibel und nachvollziehbar“ angesehen. Im Bereich „Legelsbusch“ grenzt das Plangebiet nur an das FFH-Gebiet an, weshalb die untere Naturschutzbehörde Konflikte als nachvollziehbar ausgeschlossen ansieht. Daher kann der Vorbehalt hinsichtlich der FFH-Betroffenheit nach Auffassung der Gemeinde Angelbachtal als ausgeräumt gelten und die drei vorgeschlagenen Gebiete können als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden. [Die "Fachgutachterliche Einschätzung zur Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich des FFH-Gebietes Nördlicher Kraichgau DE 6718311 Angelbachtal - Legelsbusch" befindet sich im Anhang]	
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Umweltbericht RNK-VRG15-W	BE-ID: 2836 a) Die vorgeschlagenen Vorrangflächen liegen teilweise in oder am Rande von FFH-Gebieten und wurden insoweit mit einem Vorbehalt versehen. Bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets kann dieser Vorbehalt aber entfallen. Die Gemeinde Angelbachtal hat das auf FFH-Beurteilungen spezialisierte Planungsbüro Beck aus Darmstadt beauftragt, anhand der Festlegungen und Maßnahmenpläne eine Vorprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets durchzuführen. Bei den geschützten Arten handelt es ich um die „Spanische Flagge“ (Falterart), den Hirschkäfer und die bodennah jagende Fledermausart „Großes Mausohr“. Auch sollte das Büro beurteilen, ob eine Einschränkung vorliegt, wenn ein Vorranggebiet nur an ein FFH-Gebiet angrenzt, bzw. nur in einer bestimmten Entfernung liegt. Die Untersuchung der drei Vorranggebiete (vgl. die anliegenden drei Fachgutachterlichen Einschätzungen vom 14.03.2024) im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass „erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowie der Arten entweder ausgeschlossen werden oder kein unüberwindbares Genehmigungshindernis darstellen.“ Die fachgutachterlichen Einschätzungen werden von der unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis als „plausibel und nachvollziehbar“ angesehen. Im Bereich „Legelsbusch“ grenzt das Plangebiet nur an das FFH-Gebiet an, weshalb die untere Naturschutzbehörde Konflikte als nachvollziehbar ausgeschlossen ansieht. Daher kann der Vorbehalt hinsichtlich der FFH-Betroffenheit nach Auffassung der Gemeinde Angelbachtal als ausgeräumt gelten und die drei vorgeschlagenen Gebiete können als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden. [Die "Fachgutachterliche Einschätzung zur Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich des FFH-Gebietes Nördlicher Kraichgau DE 6718311 Angelbachtal - Unterwald" befindet sich im Anhang]	
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Umweltbericht RNK-VRG17-W	BE-ID: 2837 a) Die vorgeschlagenen Vorrangflächen liegen teilweise in oder am Rande von FFH-Gebieten und wurden insoweit mit einem Vorbehalt versehen. Bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets kann dieser Vorbehalt aber entfallen. Die Gemeinde Angelbachtal hat das auf FFH-Beurteilungen spezialisierte Planungsbüro Beck aus Darmstadt beauftragt, anhand der Festlegungen und Maßnahmenpläne eine Vorprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets durchzuführen. Bei den geschützten Arten handelt es ich um die „Spanische Flagge“ (Falterart), den Hirschkäfer und die bodennah jagende Fledermausart „Großes Mausohr“. Auch sollte das Büro beurteilen, ob eine Einschränkung vorliegt, wenn ein Vorranggebiet nur an ein FFH-Gebiet angrenzt, bzw. nur in einer bestimmten Entfernung liegt. Die Untersuchung der drei Vorranggebiete (vgl. die anliegenden drei Fachgutachterlichen Einschätzungen vom 14.03.2024) im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass „erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie der Arten entweder ausgeschlossen werden oder kein unüberwindbares Genehmigungshindernis darstellen.“ Die fachgutachterlichen Einschätzungen werden von der unteren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der fachgutachterliche Einschätzung sowie in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden kann bei den betroffenen Gebieten, falls diese im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie weiterverfolgt werden, von einem Vorsorgeabstand abgesehen werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturschutzbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis als „plausibel und nachvollziehbar“ angesehen. Im Bereich „Legelsbusch“ grenzt das Plangebiet nur an das FFH-Gebiet an, weshalb die untere Naturschutzbehörde Konflikte als nachvollziehbar ausgeschlossen ansieht. Daher kann der Vorbehalt hinsichtlich der FFH-Betroffenheit nach Auffassung der Gemeinde Angelbachtal als ausgeräumt gelten und die drei vorgeschlagenen Gebiete können als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden. [Die "Fachgutachterliche Einschätzung zur Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich des FFH-Gebietes Nördlicher Kraichgau DE 6718311 Angelbachtal - Steinrutschen/Wüstrott" befindet sich im Anhang]	
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal		BE-ID: 2838 Ergänzend ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Windenergieanlagen wurden in Baden-Württemberg bereits mehrfach in FFH-Gebieten errichtet: - So wurde im Bereich Widdern eine Windenergieanlage im Staatswald (Hardthäuser Wald) errichtet, die sich in einem FFH-Gebiet befindet. - Auch in Rohrhardsberg (in der Nähe von Schonach/Schwarzwald) befindet sich ein Windrad in einem FFH-Gebiet. In diesem Umfeld wird eine Erweiterung des Vorranggebiets geplant. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein kommt im erstellten Umweltbericht (Bereich Nr. 63 - Rohrhardsberg) zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu erwarten ist. - Im Bereich Obersulm/Bretzfeld ist ein weiteres Windrad in einem FFH-Gebiet mit ähnlichem Schutzzweck wie in Angelbachtal projektiert. Auch hier umfasst der Schutzzweck die Arten Spanische Flagge, Hirschkäfer und eine Fledermausart. Eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung mit einer positiven Einschätzung ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und im Netz abrufbar [https://www.uvp-verbund.de/trefferan-zeige?docuuid=1 b1 f2b06-fb15-4267-8acb-016cb16796ba] Diese Beispiele zeigen, dass Windkraftnutzung mit den Schutzzielen von FFH- Gebieten durchaus in Einklang zu bringen	Wird zur Kenntnis genommen Die angesprochenen Projekte befinden sich außerhalb unserer Planungsregion. Dementsprechend unterscheiden sich die Kriterien zur Ausweisung regionalbedeutsamer Windenergiegebiete gegebenenfalls. Nur mit einer positiven und von den Naturschutzbehörden plausibilisierten Natura 2000 Prüfungen ist eine Überlagerung von regionalplanerischen Vorranggebieten mit Natura 2000 Gebieten möglich.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist.	
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2839 b) Die zur Ausweisung vorgesehenen Gebiete liegen in Waldbereichen. Für die Windenergienutzung ist die Waldeigenschaft kein Ausschlusskriterium. Die Landesregierung hat 2021 zu einer Vermarktungsoffensive der Windkraftnutzung in Staatswäldern aufgerufen. Momentan sind in Baden-Württemberg bereits 47 % aller Windkraftanlagen im Wald errichtet. Der Anteil der in Waldstandorten erzeugten Leistung (MW) beträgt sogar 60 % der Gesamtenergieerzeugung durch Windkraft. (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, 8. Auflage 2023). Mithin haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass erneuerbare Energien und Waldnutzung durchaus in Einklang zu bringen sind. Für die Gemeinde Angelbachtal wäre es auch das Ziel, Windenergieanlagen in bereits durch Borkenkäfer und Sturmereignisse vorgeschädigten Waldbereichen zu platzieren und zudem eher in Randbereichen, damit ein Großteil der Zufahrtswege außerhalb des Waldes geplant werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2840 b) Die zur Ausweisung vorgesehenen Gebiete liegen in Waldbereichen. Für die Windenergienutzung ist die Waldeigenschaft kein Ausschlusskriterium. Die Landesregierung hat 2021 zu einer Vermarktungsoffensive der Windkraftnutzung in Staatswäldern aufgerufen. Momentan sind in Baden-Württemberg bereits 47 % aller Windkraftanlagen im Wald errichtet. Der Anteil der in Waldstandorten erzeugten Leistung (MW) beträgt sogar 60 % der Gesamtenergieerzeugung durch Windkraft. (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, 8. Auflage 2023). Mithin haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass erneuerbare Energien und Waldnutzung durchaus in Einklang zu bringen sind. Für die Gemeinde Angelbachtal wäre es auch das Ziel, Windenergieanlagen in bereits durch Borkenkäfer und Sturmereignisse vorgeschädigten Waldbereichen zu platzieren und zudem eher in Randbereichen, damit ein Großteil der Zufahrtswege außerhalb des Waldes geplant werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2841 b) Die zur Ausweisung vorgesehenen Gebiete liegen in Waldbereichen. Für die Windenergienutzung ist die Waldeigenschaft kein Ausschlusskriterium. Die Landesregierung hat 2021 zu einer Vermarktungsoffensive der Windkraftnutzung in Staatswäldern aufgerufen. Momentan sind in Baden-Württemberg bereits 47 % aller Windkraftanlagen im Wald errichtet. Der Anteil der in Waldstandorten erzeugten Leistung (MW) beträgt sogar 60 % der Gesamtenergieerzeugung durch Windkraft. (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, 8. Auflage 2023). Mithin haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass erneuerbare Energien und Waldnutzung durchaus in Einklang zu bringen sind. Für die Gemeinde Angelbachtal wäre es auch das Ziel, Windenergieanlagen in bereits durch Borkenkäfer und Sturmereignisse vorgeschädigten Waldbereichen zu platzieren und zudem eher in Randbereichen, damit ein Großteil der Zufahrtswege außerhalb des Waldes geplant werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2842 +++ Karte/Luftbild mögliche Windkraftfläche im Steinrutschen-Wald - Borkenkäferfläche +++ So könnten im Bereich Wüstrott und Steinrutschen die vorhandenen Feldwege auf dem nicht bewaldeten Höhenrücken zwischen den Wäldern genutzt werden, so dass man zu einem großen Teil auf Fällungen für Zufahrtswegen verzichten könnte. +++ Karte mögliche Erschließung und Standorte der Windräder Steinrutschen/Wüstenrott +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2843 Auch im Bereich Unterwald könnte die Haupterschließung über vorhandene Feldwege zum Waldrand erfolgen, wo die windhöffigsten Bereiche des Vorranggebietes liegen. Der Anteil an dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche ist vergleichsweise überschaubar und wird in vollem Umfang aufgeforstet und dann mit klimaresistenten Baumarten versehen werden. Bei einer Gemeindewaldfläche von ca. 380 ha würden z.B. 5 Windkraftanlagen eine dauerhafte Beanspruchung von 0,6 % der Waldfläche bedeuten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal		BE-ID: 2844 Eine Kontaktaufnahme der Gemeinde Angelbachtal mit dem Forst BW hat ergeben, dass dieser zum einen Erfahrung mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten (und FFH-Gebieten) hat und zum anderen eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Angelbachtal im Rahmen eines gemeinsamen Vermarktungsverfahrens (Pooling) anstrebt. Der Forst BW hat ein großes Interesse daran, im angrenzenden Staatswald „Waldangelloch“ Windenergieanlagen zu errichten und dafür etwa gemeinsame Stromtrassen und Zufahrtswege anzulegen. Die Waldeigenschaft steht daher der Ausweisung der drei Vorranggebiete mithin nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG17-W wurde um die Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" reduziert. Es konnte keine plausibilisierte vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Dies betrifft auch die angesprochene Forst-BW Fläche.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2845 3. Die vorgeschlagenen Vorrangflächen stoßen auf große Akzeptanz beim Gemeinderat und der Bevölkerung von Angelbachtal, da sie an der Gemarkungsgrenze und daher weit weg von der Ortslage liegen, das Gebiet Steinrutschen/Wüstrott etwa zwischen 1,6 und 2,5 km vom bebauten Ortsbereich entfernt. Für die Gemeinde Angelbachtal ist entscheidend, dass die Windkraftanlagen dort entstehen, wo die Beeinträchtigungen - auch für die Bevölkerung - insgesamt am geringsten sind. Windenergieanlagen haben trotz ihres positiven Nutzens der Energiegewinnung durchaus auch negative Begleiterscheinungen. So erzeugen diese Anlagen dauerhaften und stetigen Lärm. Allerdings ist der Lärm einer Windenergieanlage in 2,0 km Abstand etwa nur 25 % so belastend, als wenn die Anlage 1,0 km vom Ortsgebiet entfernt stehen würde. Bei einem Abstand von 2,5 km (z.B. Wüstrott) wäre die Lärmbelastung vergleichsweise nur bei 16 % im Vergleich zu einer 1 km entfernten Anlage. Dieselbe Argumentation gilt auch für die Beeinträchtigung durch Infraschall. Daher ist es für die Wohnbevölkerung wichtig, dass die Anlagen möglichst weit weg von den Wohngebieten stehen. Diese Entfernungen sind bei den vorgeschlagenen Vorranggebieten größer als in möglichen Alternativflächen. Dieser Aspekt ist bei der Ermessensausübung von entscheidender Bedeutung: Bei Standortabwägungen wäre dieser Punkt zwingend zu berücksichtigen, unabhängig vom eingehaltenen Mindestabstand.	Wird zur Kenntnis genommen Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den negativen Auswirkungen von Lärmemissionen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wenn die Windräder weiter entfernt von der Ortslage stehen, werden auch die Beeinträchtigungen durch störenden Schattenwurf (vor allem den Discoeffekt) geringer. Je näher die Anlage an Wohnhäusern steht, desto störender werden diese wechselnden Schattenwürfe.	regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2846 3. Die vorgeschlagenen Vorrangflächen stoßen auf große Akzeptanz beim Gemeinderat und der Bevölkerung von Angelbachtal, da sie an der Gemarkungsgrenze und daher weit weg von der Ortslage liegen, das Gebiet Steinrutschen/Wüstrott etwa zwischen 1,6 und 2,5 km vom bebauten Ortsbereich entfernt. Für die Gemeinde Angelbachtal ist entscheidend, dass die Windkraftanlagen dort entstehen, wo die Beeinträchtigungen - auch für die Bevölkerung - insgesamt am geringsten sind. Windenergieanlagen haben trotz ihres positiven Nutzens der Energiegewinnung durchaus auch negative Begleiterscheinungen. So erzeugen diese Anlagen dauerhaften und stetigen Lärm. Allerdings ist der Lärm einer Windenergieanlage in 2,0 km Abstand etwa nur 25 % so belastend, als wenn die Anlage 1,0 km vom Ortsgebiet entfernt stehen würde. Bei einem Abstand von 2,5 km (z.B. Wüstrott) wäre die Lärmbelastung vergleichsweise nur bei 16 % im Vergleich zu einer 1 km entfernten Anlage. Dieselbe Argumentation gilt auch für die Beeinträchtigung durch Infraschall. Daher ist es für die Wohnbevölkerung wichtig, dass die Anlagen möglichst weit weg von den Wohngebieten stehen. Diese Entfernungen sind bei den vorgeschlagenen Vorranggebieten größer als in möglichen Alternativflächen. Dieser Aspekt ist bei der Ermessensausübung von entscheidender Bedeutung: Bei Standortabwägungen wäre dieser Punkt zwingend zu berücksichtigen, unabhängig vom eingehaltenen Mindestabstand. Wenn die Windräder weiter entfernt von der Ortslage stehen, werden auch die Beeinträchtigungen durch störenden Schattenwurf (vor allem den Discoeffekt) geringer. Je näher die Anlage an Wohnhäusern steht, desto störender werden diese	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wechselnden Schattenwürfe.	
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2847 3. Die vorgeschlagenen Vorrangflächen stoßen auf große Akzeptanz beim Gemeinderat und der Bevölkerung von Angelbachtal, da sie an der Gemarkungsgrenze und daher weit weg von der Ortslage liegen, das Gebiet Steinrutschen/Wüstrott etwa zwischen 1,6 und 2,5 km vom bebauten Ortsbereich entfernt. Für die Gemeinde Angelbachtal ist entscheidend, dass die Windkraftanlagen dort entstehen, wo die Beeinträchtigungen - auch für die Bevölkerung - insgesamt am geringsten sind. Windenergieanlagen haben trotz ihres positiven Nutzens der Energiegewinnung durchaus auch negative Begleiterscheinungen. So erzeugen diese Anlagen dauerhaften und stetigen Lärm. Allerdings ist der Lärm einer Windenergieanlage in 2,0 km Abstand etwa nur 25 % so belastend, als wenn die Anlage 1,0 km vom Ortsgebiet entfernt stehen würde. Bei einem Abstand von 2,5 km (z.B. Wüstrott) wäre die Lärmbelastung vergleichsweise nur bei 16 % im Vergleich zu einer 1 km entfernten Anlage. Dieselbe Argumentation gilt auch für die Beeinträchtigung durch Infraschall. Daher ist es für die Wohnbevölkerung wichtig, dass die Anlagen möglichst weit weg von den Wohngebieten stehen. Diese Entfernungen sind bei den vorgeschlagenen Vorranggebieten größer als in möglichen Alternativflächen. Dieser Aspekt ist bei der Ermessensausübung von entscheidender Bedeutung: Bei Standortabwägungen wäre dieser Punkt zwingend zu berücksichtigen, unabhängig vom eingehaltenen Mindestabstand. Wenn die Windräder weiter entfernt von der Ortslage stehen, werden auch die Beeinträchtigungen durch störenden Schattenwurf (vor allem den Discoeffekt) geringer. Je näher die Anlage an Wohnhäusern steht, desto störender werden diese wechselnden Schattenwürfe.	Wird zur Kenntnis genommen Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den negativen Auswirkungen von Lärmemissionen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2848 4. Die von einem privaten Windkraftbetreiber in die Diskussion in Angelbachtal eingebrachte Ausweisung eines Vorranggebiets auf dem Hohberg wird von der Gemeinde Angelbachtal eindeutig abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2849 Dies beruht vor allem auf den folgenden Gründen: a) Angelbachtal wird mit den vom Regionalverband zur Ausweisung vorgesehenen Flächen schon deutlich überdurchschnittlich Flächen einbringen. Auch wenn diese Flächen weiter weg von der Wohnbebauung liegen, werden sie trotzdem zu Beeinträchtigungen führen. Angelbachtal muss über 15 % seiner Gemarkungsfläche zur Verfügung stellen. Dies ist ein Anteil, den keine Gemeinde im Rhein-Neckar-Kreis aufbringen muss. Selbst Sinsheim mit seinen großen Vorranggebieten an der A6 muss nur 5,3 % der Gemarkungsfläche einbringen. Mit diesen hohen Flächeninanspruchnahme muss die Gemeinde zumindest das Recht haben, die Flächen auszuwählen, die der Bürgerschaft die vergleichsweisen geringsten Beeinträchtigungen bringen. Eine zusätzliche Fläche auf dem Hohberg würde Angelbachtal und die Raumschaft überfordern.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2850 b) Bei einer Aufnahme des Hohbergs als Vorrangfläche könnte die Windräder sehr nahe am Ortsbereich Michelfeld errichtet werden - mit den entsprechenden Belastungen für die Bevölkerung. Nicht alleine die kurze Distanz (900 m) ist für die Beeinträchtigung durch Schall bestimmend. Wind ist Träger des Schalls. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Rotorgeräusche durch die drehenden Rotoren entstehen. Je stärker und schneller sich die Rotoren drehen, desto mehr Lärm wird an den Rotorblättern erzeugt. Und gerade dieser verstärkte Lärm wird durch den Wind nochmals schneller und intensiver an den Ortsrand herangetragen.	Wird zur Kenntnis genommen Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen von Anlagenstandorten und Anlagentypen auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2851 In Angelbachtal ist die Hauptwindrichtung Südwest/West. Windkraftanlagen auf dem Hohberg würden den Lärm aufgrund der Lage direkt an den Ortsrand von Michelfeld und Eichtersheim heranführen. Insbesondere die zum Ort hinführenden Täler würden den Lärm zur Wohnbebauung leiten. +++ Karte Vorranggebiete für Windenergie und Hohberg mit Darstellung der Ausbreitungsrichtung des Schalls +++	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Prüfung der Einhaltung des Immissionsschutzrechts auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte vor der Genehmigung einer Windenergieanlage können sich unter Umständen größere Abstände als der Mindestabstand des Kriterienkatalogs von 900 Metern ergeben. Im vorliegenden Fall wäre dies nicht auszuschließen. Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2852 c) Windräder der neusten Generation können bis zu 300 m hoch sein. Dies ist fast die Höhe des Eiffelturms. Die Kirche in Michelfeld ist mit 48 m vergleichsweise winzig; selbst Hochspannungsmasten erreichen mit ca. 60 m nur 20% der Höhe eines solchen Windrads. Aufgrund der Nähe zu den Wohngebieten und der Topografie würden die Windräder sehr dominant das Blickfeld beherrschen. Der Blick führt entlang des Schallbachtals direkt zu den Windkraftanlagen und bestimmt optisch die gesamte Wahrnehmung. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Anlagen vom Mastfuß an in voller Höhe sichtbar wären (anders als bei Anlagen im Waldbereich). Dieser Umstand verstärkt die optisch bedrängende Wirkung. +++ Illustration der Höhenwirkung von Windrädern auf einem Berg ausgehend von Häusern im Tal +++	Wird zur Kenntnis genommen Wann eine optisch Bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen vorliegt, wurde seitens des Gesetzesgebers in § 249 Abs. 10 BauGB klar definiert: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben […], das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe […] ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Eine Bedrängungswirkung hängt demnach von dem genauen Standort und dem genauen Modell einer Windenergieanlage ab. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Eine Bewertung einer Bedrängungswirkung ist vor dem Hintergrund von § 249 Abs. 10 BauGB auf Ebene der Regionalplanung folglich nicht abschließend möglich.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2853 Dabei haben sich in den letzten Jahrzehnten die Wohngebiete von Michelfeld und Eichtersheim, hauptsächlich in ihrem südwestlichen Bereich entwickelt. Dabei wurden Wohnhäuser	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit den Hauptaufenthalts- und Erholungsbereichen vorrangig noch Süden/Westen ausgerichtet. So sind Balkone, Terrassen, Wohnzimmer so ausgerichtet, dass man möglichst viel Sonne bekommt und den Abendhimmel im Westen genießen kann. Sollten gerade dort Windenergieanlagen entstehen, würde das die Erholungsfunktion wesentlich beeinträchtigen.	
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2854 Auch wären Belästigungen gerade in den Abendstunden durch die untergehende Sonne vorprogrammiert. Die Flügel würden sich während der schönsten Zeit, in der sich die Bewohner erholen wollen, permanent zwischen die Sonne schieben und einen entspannenden Aufenthalt unmöglich machen. +++ Abbildung Siedlungsentwicklung Eichtersheim und Michelfeld in 3 Phasen +++	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2855 Im Vergleich zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten wäre die optisch bedrängende Wirkung durch Windkraftanlagen auf dem Hohberg in Südwest-Richtung höher als in allen anderen Bereichen der Angelbachtaler Gemarkung. Auch dieser Umstand ist bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2856 d) Im Bereich des Hohbergs gibt es reichhaltige Biotop-Strukturen mit dem Lebensraum zahlreicher Arten und windkraftsensiblen Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard etc. Schon die Bewertung dieses Suchfelds im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens hatte dazu geführt, das Suchfeld aufgrund artenschutzrechtlicher Gründe aufzugeben. Es ist auch davon auszugehen, dass in den Biotopen (streng) geschützte Arten einen bevorzugten Lebensraum finden (z.B. Alten Steinbruch, alte Weinberggebiete in der Steinhälde und im Schneckenberg). Auch in anderen Bereichen des Hohbergs gibt es großflächige Biotope, die als Jagd- und Reviergebiete genutzt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++ Luftaufnahme eines Bereiches am Hohbergs +++	gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Eine weitere Berücksichtigung würde sich auf Projektebene nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung richten. Im Verfahren wurden <darüber hinaus> Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die nicht windkraftsensibel sind. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus einer konkreten Projektausgestaltung.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2857 Der Bereich Hohberg ist auch ein äußerst beliebtes Naherholungsbiet, das von der Bevölkerung regelmäßig genutzt wird. Täglich sind zahlreiche Spaziergänger, Jogger, Hundefreunde zu sehen, die diesen ungestörten Naturbereich genießen. Durch den Bereich Hohberg führen zahlreiche ausgewiesene Wanderwege; insbesondere die Panoramatafel auf dem höchsten Punkt des Hohbergs ist ein häufig besuchtes Ausflugsziel. Durch die wohl beabsichtigte Anzahl von sieben Windenergieanlagen mit Höhen bis 300 m, wäre die Erholungswirkung nicht mehr gegeben. In gesamten Hohbergbereich würde man in Abständen von ca. 700 m auf solche Anlagen stoßen, denen man sich nicht entziehen kann.	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange der Naherholung wurden als Teil des Schutzgutes "Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit" im Planungskonzept berücksichtigt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Bei dem in Rede stehenden Standort handelt es sich um kein geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung. Aus diesem Grund ist kein diesbezüglicher Steckbrief in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2858 e) Neben den bisher zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebieten im Legelsbusch, Unterwald, Steinrutschen/Wüstrott sollen nach den Planungen des Regionalverbands um Angelbachtal herum weitere Windkraftstandorte in Mühlhausen/Dielheim, Tairnbach, Eschelbach, etc. ausgewiesen werden. Diese zusätzlichen Standorte verstärken die bereits überdurchschnittliche Belastung durch die drei Vorranggebiete auf Angelbachtaler Gemarkung. Mit einer Ausweisung des Gebiets Hohberg wäre nahezu der gesamte Horizont durch Windkraftanlagen dominiert. Wenn die Gemeinde Angelbachtal schon überproportional Flächen für Vorranggebiete Windkraft zur Verfügung stellen muss, so müssen auch Flächen festgelegt werden, die die wenigsten Beeinträchtigungen für die Bevölkerung mit sich bringen. +++ Kartendarstellung des Freizuhaltenden Sichtwinkel ausgehend vom Siedlungskörper Angelbachtal +++	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2859 Ergänzend ist zudem Folgendes festzuhalten: Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat das ursprünglich vorgesehene Suchfeld „Armenberg“ auf Östringer Gemarkung direkt an der Gemarkungsgrenze zum Hohberg aufgegeben. Mit ausschlaggebend dürften auch hier die besonderen Biotop-Strukturen gewesen sein. Die Regionalverbände haben die Planungsziele für die einzelnen Festlegungen miteinander abzustimmen. Daher spricht der Wegfall des Bereichs „Armenberg“ als Windkraftgebiet ebenfalls dafür, den Hohberg von Windkraftnutzung freizuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Dem Verband Region Rhein-Neckar ist bekannt, dass der Verband Region Karlsruhe kein Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie auf Gemarkung der Stadt Östringen an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Angelbachtal vorsieht.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal		BE-ID: 2860 5. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Anregungen und Belange sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß §

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007 - 8 C 11412/06-Juris Rn. 38; VGH Mannheim, Urt. v. 19.11.2020-5 S 1107/18-. juris Rn. 59). In die Abwägung über die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind alle diejenigen Gesichtspunkte einzustellen, die vorliegend dargelegt wurden. Danach sind die vorgesehenen Vorranggebiete auszuweisen - aber keine weiteren oder andere.	7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2861 Neben dem fast einstimmigen Votum des Gemeinderats ist auch die auf der Einwohnerversammlung dokumentierte Akzeptanz der jetzt geplanten Vorranggebiete durch die Bevölkerung hoch zu gewichten. [Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024, das Protokoll der Einwohnerversammlung vom 25.04.2024 und die Präsentation der Einwohnerversammlung vom 25.04.2024 befinden sich im Anhang]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2862 Neben dem fast einstimmigen Votum des Gemeinderats ist auch die auf der Einwohnerversammlung dokumentierte Akzeptanz der jetzt geplanten Vorranggebiete durch die Bevölkerung hoch zu gewichten. [Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024, das Protokoll der Einwohnerversammlung vom 25.04.2024 und die Präsentation der Einwohnerversammlung vom 25.04.2024 befinden sich im Anhang]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2863 Neben dem fast einstimmigen Votum des Gemeinderats ist auch die auf der Einwohnerversammlung dokumentierte Akzeptanz der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		jetzt geplanten Vorranggebiete durch die Bevölkerung hoch zu gewichten. [Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024, das Protokoll der Einwohnerversammlung vom 25.04.2024 und die Präsentation der Einwohnerversammlung vom 25.04.2024 befinden sich im Anhang]	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2864 Naturschutzrechtliche Aspekte stehen der Ausweisung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die vorherigen Ausführungen
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2865 Naturschutzrechtliche Aspekte stehen der Ausweisung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2866 Naturschutzrechtliche Aspekte stehen der Ausweisung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die vorherigen Ausführungen
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2867 Angelbachtal stellt damit im überproportionale Maße Flächen für den Ausbau der Windkraft zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2868 Die Gemeinde befindet sich bereits in Gesprächen mit potentiellen Betreibern, so dass auch von einer (kurzfristigen) Inanspruchnahme der Flächen auszugehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2869 Die Gemeinde befindet sich bereits in Gesprächen mit potentiellen Betreibern, so dass auch von einer (kurzfristigen) Inanspruchnahme der Flächen auszugehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2870 Die Gemeinde befindet sich bereits in Gesprächen mit potentiellen Betreibern, so dass auch von einer (kurzfristigen) Inanspruchnahme der Flächen auszugehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1690 Gemeinde Angelbachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2871 Dem Votum der Gemeinde Angelbachtal zu den auszuweisenden Vorranggebieten ist mithin zu entsprechen.	Wird zur Kenntnis genommen Das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip besagt, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen muss. Im Gegenzug soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes die Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Konkret für dieses Planverfahren bedeutet dies, dass der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar zwar Gemeinderatsbeschlüsse, Bürgerentscheide und kommunal beschlossene Kriterien der Windenergieplanung in seiner Abwägungsentscheidung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			berücksichtigen, diesen jedoch nicht folgen muss. Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist das schlüssige Plankonzept aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar maßgeblich. Die vorgebrachten Anregungen und Belange sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1709 Stadt Eppelheim		BE-ID: 3180 Gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bestehen seitens der Stadt Eppelheim keine Einwände. Eigene Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Zusammenhang mit dem Teilregionalplan von Bedeutung sein können, sind nicht beabsichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1711 Verbandsgemeinde Hagenbach		BE-ID: 3182 Im Auftrag der Stadt Hagenbach Der Stadtrat Hagenbach hat in seiner Sitzung am 04.04.2024 über den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beraten und, wie folgt, Stellung genommen: Unabhängig der weiteren Restriktionen liegt die Gemarkung der Stadt Hagenbach fast vollständig innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Maxauer Rheinniederung. Die davon ausgesparte Fläche, westlich der Ortslage von Hagenbach, ist Teil des Bienwalds. Die Stadt Hagenbach ist damit erstmals Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung. Der Stadtrat Hagenbach nimmt diese Festlegung zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1728 Verbandsgemeinde Landau-Land	Raumnutzungskarte SÜW-VRG03-W	BE-ID: 3186 Unsere Stellungnahme über die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 17.05.2024 Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 17.05.2024, stellen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir hiermit den Antrag, das Vorranggebiet für die Windenergie gemäß der nachfolgenden Skizze im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Necker, entsprechend anzupassen. ----------es folgt Kartenausschnitt---------- Somit kann dem Wunsch der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim Rechnung getragen werden, die Abstände zur Wohnbebauung so groß wie möglich zu halten, ohne den Zielen der Landesregierung zum Ausbau der Windenergie zu widersprechen.	Viehstrichwiesen" weiterverfolgt. Eine weitere Beanspruchung der Räume mit regionalplanerischen Vorranggebieten für Windenergie kann in diesem Bereich auf Grund der drohenden Umfassung der Ortsteile nicht erfolgen. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1837 Verbandsgemeinde Hagenbach		BE-ID: 3187 Im Auftrag der Ortsgemeinde Scheibenhardt Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat in seiner Sitzung am 23.04,2024 über den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beraten und, wie folgt, Stellung genommen: Unabhängig der weiteren Restriktionen ist die Gemarkung der Ortsgemeinde Scheibenhardt vollständig, von rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete, Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre, Natura 2000-Gebiete und Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten umgeben. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt ist damit Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung, Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt nimmt diese Festlegungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1853 Stadt Wiesloch	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3248 Zu dem Entwurf, Stand Januar 2024, nimmt die Stadt Wiesloch wie folgt Stellung: Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie, Stand Januar 2024, sieht auf der Gemarkung Wiesloch keine Vorranggebiete für die Windenergie vor. Die Potenzialanalyse der Stadt Wiesloch (www.wiesloch.de/pb/windenerqie) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis; es gibt nur wenige kleine, grundsätzlich geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung. Ein bedeutender Windenergiestandort ist Wiesloch damit bedauerlicherweise nicht. Da in dem Teilregionalplan	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergie vor allem größere, regionalbedeutsame Flächen, auf denen eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen möglich sein soll, ausgewiesen werden, ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Wieslocher Kleinstandorte auf der Ebene der Regionalplanung keine Berücksichtigung finden.	
Stellungnahme-ID: 1853 Stadt Wiesloch		BE-ID: 3249 Bisher lag die Steuerung von Windenergieanlagen in den Händen der Kommunen. Die Stadt Wiesloch hatte sich bewusst dazu entschieden, keine Steuerung über die Flächennutzungsplanung vorzunehmen und damit die Privilegierung der Windenergieanlagen zu erhalten. Mit dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird diese Privilegierung nun künftig verloren gehen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1853 Stadt Wiesloch	zu 3.2.4.10	BE-ID: 3250 Den Gemeinden wird im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie, Stand Januar 2024, die Steuerung von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung eingeräumt. Allerdings setzt dies voraus, dass die zu überplanenden Flächen restriktionsfrei sind. Der derzeit rechtskräftige Teilregionalplan Windenergie räumt auf Konzentrationsflächen außerhalb von Vorranggebieten noch die Vereinbarkeit mit einigen regionalplanerischen Festlegungen ein, sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. Dies ist jedoch im Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Stand Januar 2024, nicht mehr vorgesehen. Die potenziell verfügbaren Flächen sind ohnehin - insbesondere in Wiesloch - durch die einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen, Infrastrukturen und anderen Bereichen mit Schutzausweisungen, wie Naturschutz- und FFFI-Gebieten stark eingeschränkt. Auf der Gemarkung der Stadt Wiesloch liegen die wenigen in der Potenzialanalyse zur Windenergienutzung ermittelten Flächen alle innerhalb von regionalen Grünzügen sowie teilweise in Vorranggebieten für die Landwirtschaft, teilweise in Vorranggebieten für die Forstwirtschaft und teilweise in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie war zum Stand der 1. Offenlage folgender Absatz enthalten: "Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktonen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden." Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Eine explizite Öffnung bestimmter Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die kommunale Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nicht. Die Prüfung der Verträglichkeit der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten mit Vorranggebieten des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich nach den Maßgaben der jeweiligen Plansätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar stehen Regionale Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich nicht entgegen.
Stellungnahme-ID: 1853 Stadt Wiesloch	zu 3.2.4.10	BE-ID: 3251 Zwar sind die Potenzialflächen für die Windenergie in Wiesloch für die großen Unternehmen der Energiebranche aktuell (noch) wenig attraktiv. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass Klimaschutz nur möglich ist, wenn die Energiewende ernsthaft und mit Weitblick vorangetrieben wird. Die Stadt Wiesloch ist bestrebt, mit gutem Beispiel voranzugehen und hat sich daher ambitionierte Klimaziele gesetzt, die u.a. die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 beinhalten. Die Erreichung dieser Ziele wird nicht möglich sein, wenn die Optionen der Gemeinden in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien immer weiter eingeschränkt werden. Daher appelliere ich, sich ändernde Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die zu erwartende Aufgabe des Steinbruch Nußloch sowie die technische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen frühzeitig zu berücksichtigen und der Realisierung von Windenergieanlagen, gegebenenfalls auch im kleineren Umfang, etwa durch oder mit Beteiligung der Stadtwerke oder Bürgerenergiegenossenschaften nicht im Wege zu stehen. Die Stadt Wiesloch fordert daher, den Regelungsinhalt des letzten Absatzes des Punktes 3.2.4.5 im derzeit noch geltenden Teilregionalplan Windenergie aus dem Jahr 2021 in die aktuelle Fortschreibung zu überführen. Auch bei der Planung von Konzentrationsflächen in der kommunalen Bauleitplanung muss die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiet für die Landwirtschaft,	Wird nicht gefolgt In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie war zum Stand der 1. Offenlage folgender Absatz enthalten: "Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktonen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden." Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet. Eine explizite Öffnung bestimmter Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die kommunale Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nicht. Die Prüfung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebiet für den Grundwasserschutz möglich sein, wenn die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird.	der Verträglichkeit der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten mit Vorranggebieten des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich nach den Maßgaben der jeweiligen Plansätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.
Stellungnahme-ID: 1855 Stadt Worms	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1474 Bodenschutzrecht Innerhalb des Gebietes der Stadt Worms befinden sich zahlreiche im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Flächen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für diese Flächen liegt in Abhängigkeit der Art der Fläche (noch in Betrieb befindlich oder bereits stillgelegt) entweder bei der Stadtverwaltung Worms als Untere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz) oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Obere Bodenschutzbehörde (vgl, § 13 Abs. 2 Nr. 4 Landesbodenschutzgesetz). Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Informationen über Anzahl, Lage und räumliche Abgrenzung der im Bodenschutzkataster registrierten Flächen können beim Landesamt für Umwelt in Mainz eingeholt werden. Anzeigepflicht nach § 5 Abs, 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Nach § 5 Abs, 1 LBodSchG vom 25.7,2005 (GVBl. Vom 02,08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, Ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Mainz) mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde der Boden als eigenes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder/Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1855 Stadt Worms	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1475 Regionaler Raumordnunqsplan Rheinhessen-Nahe Wir bitten weiterhin um Abstimmung der Planinhalte mit den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe und dessen erarbeiteten Teilfortschreibungen zu den Themenfeldern Windenergie und	Wird gefolgt Der VRRN hat sich mit der PGRN zu den Planinhalten abgestimmt. In Anbetracht der fortgeschrittenen Planung der PGRN kann eine übereinstimmende Planung nicht garantiert werden. Demnach bestehen aber Möglichkeiten, die fehlende Fläche im Plan der PGRN im Nachgang aufgreifen zu können.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freiflächen-Photovoltaik. Für Rückfragen oder Gespräche zu dieser Planungsaufgabe steht Ihnen der Bereich 6 - Stadtentwicklung, Planen und Bauen gerne zur Verfügung.	In Anbetracht der weiteren Abstimmungen und und Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Worms wird die Fläche DÜW/RPK/WO-VRG01-W auf Gemarkung Worms östlich der A61 erweitert. Darüber hinaus wird Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung eine gemeldete Fläche östlich der A61 und südlich der B47 als Vorrangebiet WO-VRG02-W in das weitere Planverfahren übernommen. Im Sinne des Gegenstromprinzips orientiert sich die Abgrenzung dabei an der von der Stadt Worms vorgeschlagenen und im Stadtrat beschlossenen Potenzialfläche. Weiter trägt dies dazu bei, das regionale Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebietes gemäß Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndGLWindGG) aus gesamtregionaler Sicht in vertretbarem Maße zu erreichen. Eine weitere Ausweisung der Fläche, vor allem westlich der A61, wird unter anderem vor dem Hintergrund einer drohenden Umfassung umliegender Ortsteile, der angekündigten Potenzialuntersuchung zur zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Worms aus dem „Klimakonzept Innenentwicklung “ von 2021, der diesbezüglichen Gleichbehandlung von ähnlich gelagerten Flächenmeldungen sowie der weiteren geplanten Vorranggebiete für Windenergie auf Gemarkung Worms kritisch gesehen.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn		BE-ID: 1894 die Unterlagen der Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurden von uns geprüft, in unseren zuständigen politischen Gremien erläutert und zur Entscheidung vorgelegt. Unsere fachliche Einschätzung sowie die politische Willensbildung möchten wir weiter unten zu jeder einzelnen Fläche näher erläutern.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1895 Wir sind natürlich bestrebt, unseren gruppensolidarischen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele auch weiterhin aktiv zu leisten. Allerdings haben wir die Wahrnehmung, dass die mit der Energiewende in Verbindung stehenden Probleme bewusst in	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den nördlichen Teil des Neckar-Odenwald-Kreises verlagert werden. Dies trifft gleichermaßen auf mehrere Regionalverbände zu. Die Stadt Walldürn bildet nicht nur den Abschluss des Regionalverbandes Rhein-Neckar, sondern grenzt auch an die Region Bayerischer Untermain an und befindet sich in der Nähe zum Regionalverband Heilbronn-Franken. Die Stadt Walldürn ist seit über zwei Jahrzehnten Vorreiterin in Sachen erneuerbare Energien; seien es Windenergieanlagen, Freiflächen-PV-Anlagen oder Biogasanlagen. Auf unserer Gemarkung wird seit Jahren deutlich mehr Energie erzeugt, als wir selbst je verbrauchen könnten. Und dies mit bekanntermaßen großen Industriebetrieben am Standort.	
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1896 Dennoch wurden in Ihren bisherigen Planungen unsere Wünsche gleichermaßen wie Bedenken sichtlich in vielen Teilen ignoriert. Mit der Offenlage der Vorrangflächen auf Regionalplanebene sind Standorte ins Spiel gekommen, welche für eine massive Umzingelung der Kernstadt und vor allem unserer Ortsteile sorgen und für die es bei der Bevölkerung, welche letztlich mit den Bauwerken vor Ort leben muss, keine Akzeptanz gibt. Die Stadt Walldürn hat im Rahmen der vorgezogenen, informellen Abfrage des VRRN in den Jahren 2022 und 2023 bereits eine umfangreiche und aussagekräftige Stellungnahme abgegeben. Bei Prüfung des aktuellen Entwurfsplanes müssen wir leider feststellen, dass die seinerzeit übermittelte Haltung der Stadt Walldürn nur geringfügig berücksichtigt wurde. Die gemeldeten möglichen Vorranggebiete wurden über einen langen und beschwerlichen Weg zusammen mit Projektieren erarbeitet, mit der örtlichen Politik und der Bevölkerung akzeptabel kommuniziert und in vielen Bereichen bereits fachlich vorgeprüft aufbereitet. Absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar ist nun größtenteils das Ergebnis der Planungen vom VRRN. Unter Betrachtung unserer Bemühungen vor Ort ist das Ergebnis der Planungen vom VRRN in Großteilen absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar ist bestrebt die kommunalen Belange im Sinne des Gegenstromprinzip so gut wie möglich in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie abzubilden. Die im Rahmen der Unterrichtung eingegangen Flächenvorschläge und weiteren Hinweise sind anhand der Planungsmethodik aus der Begründung zu dem Plansatz 3.2.4.4 geprüft worden. Vor dem Hintergrund des zu erreichenden Flächenziels von 1,8 % und der Tatsache, dass im rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie lediglich 0,21 % des baden-württembergischen Teilraums über Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gesichert werden konnten, sind über die seitens der Kommunen vorgeschlagenen Flächenvorschlägen weitere Flächen im Zuge einer Eigenplanung in den Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen worden. Dies hatte zur Folge, dass nicht sämtlichen Anregungen, die im Rahmen der Unterrichtung vorgebracht wurden, im Zuge der Erstellung der ersten Flächenkulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gefolgt wurde. Im Vorfeld der Offenlage des ersten Planentwurfes der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fanden im Herbst 2023 sieben verwaltungsinterne landkreisweite Informationsveranstaltungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die kommunalen Fachbehörden statt. Diese Veranstaltungen dienten der frühzeitigen Diskussion mit den betroffenen Kommunen über die einzelnen geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung. Sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der Offenlage fanden zahlreiche bilaterale Austauschgespräche mit den Kommunen statt um Lösungen dahingehend zu finden, die kommunalen Interessen mit der Planungsmethodik so weit wie möglich in Einklang zu bringen. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1897 Zur fachlichen Beurteilung für das Gesamtgebiet der Stadt Walldürn zu den von Ihnen vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Windvorrangflächen, möchten wir folgende fachlichen Hinweise sowie die Entscheidungen unseres Gemeinderates übermitteln: 1. Allgemeines zur Ausweisung der Vorranqflächen auf Regionalplanebene Für das Gemeindegebiet der Stadt Walldürn wurden insgesamt 3 Flächen im Entwurf des Regionalplanes aufgenommen: - NOK-VRG01-W Gebiet Tannenäcker, Dreiberg = 192,1 ha (Walldürn, Hardheim) - NOK-VRG02-W Gebiet Großer Wald = 561,2 ha (Walldürn, Höpfingen) - NOK-VRG012-W Gebiet Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe = 334,4 ha (Walldürn, Hardheim, Rosenberg) Nach unseren digitalen Auswertungen hat hierbei die Stadt Walldürn folgende Flächenbeitragswerte: - NOK-VRG01-W =171 ha - NOK-VRG02-W =174 ha - NOK-VRG012-W =287 ha Das ergibt bei einer anrechenbaren Fläche von ca. 632 ha einen Anteil gerechnet auf das gesamte Gemeindegebiet von ca. 6%	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beim Flächenbeitragswert, ohne die weiteren bereits gebauten, kurz vor der Realisierung stehenden und künftig geplanten Windparks. Hierzu wären folgende weiteren Windparks zu nennen: - Altheimer Höhe II (Bestandswindpark + Repowering) - Altheimer Höhe III (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt) - Windpark Wettersdorf / Glashofen (in Planung)	
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 1898 Der Windpark Altheimer Höhe I als Bestandswindpark wurde anhand unseres Prüfungsergebnisses in der regionalbedeutsamen Windvorrangfläche NOK-VRG012-W integriert, was uns zwar freut, aber auch überrascht. Uns stellt sich die Frage, warum wurden andere Bestandsanlagen und vor allem der Windpark Altheimer Höhe III nicht auch berücksichtigt. Weitere Details hierzu sind unter Punkt 2 aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1902 2. Beurteilung der Planungsvorhaben der Stadt Walldürn Im Folgenden werden wir nun auf die einzelnen Flächen eingehen. Beginnen möchten wir mit den gemeldeten Flächen der Stadt Walldürn an den VRRN, die nach unserer Einschätzung im Flächenbeitragswert unbedingt Berücksichtigung finden sollten und einer vernünftigen, zielgerichteten Ausweisung von Windvorrangflächen dienen. Flächenmeldungen der Stadt Walldürn Altheimer Höhe III, Gemarkung Altheim Dieser geplante Windpark wurde im April 2024 von der zuständigen Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt und umfasst 5 Windkraftanlagen mit neuester Technik. Wie aus den Karten des Teilregionalplanentwurfes zu erkennen, grenzen diese 5 Anlagen direkt an den bestehenden Windpark der Stadt Buchen auf Gemarkung Hettingen, wo vor Jahren ebenfalls 5 Windkraftanlagen errichtet wurden. Warum der Windpark Altheimer Höhe III nicht im Entwurf des Regionalverbandes und somit im Flächenbeitragswert aufgenommen wurde, ist für uns absolut nicht nachvollziehbar. Vor allem da es insgesamt und	Wird gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Vorranggebiet NOK-VRG38-W unter Berücksichtigung alter Waldbestandteile in das weitere Planverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		objektiv betrachtet ein riesiger Windpark mit insgesamt 10 Anlagen über 2 Gemeindegebiete ist, der Strom für tausende Haushalte und Industrie liefert. Im gesamten Planungsprozess sowie beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde der VRRN stets beteiligt und alle notwendigen Gutachten haben letztlich zur Genehmigung im April 2024 geführt. Wir bitten dringend um Aufnahme dieses Windparks in den Regionalplan, sowie um Anrechnung auf den gesetzlichen Flächenbeitragswert.	
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1910 Flächenmeldungen der Stadt Walldürn Windpark Wettersdorf / Glashofen, Gemarkung Wettersdorf und Glashofen Dieser geplante Windpark steht derzeit mitten in der Planung durch einen Projektierer und die wesentlichen umweltrelevanten Voruntersuchungen wurden nach Rücksprache mit dem Projektierer bereits erstellt. Auch hier ist uns anhand einer ersten Prüfung der Karten des VRRN sofort ins Auge gefallen, dass ein Großteil unserer Flächenvorschläge sowie zugehörige Flächentauschangebote (Verzicht auf NOK-VRG01-W, Gebiet Tannenäcker) nicht vom VRRN berücksichtigt wurden. Warum auch dieser Windpark nicht bzw. nur in kleinen Teilen im Entwurf des Regionalverbandes und somit im Flächenbeitragswert aufgenommen wurde, ist für uns absolut nicht nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass dieser Windpark, der mit der örtlichen Politik und der Bevölkerung größtenteils akzeptabel kommuniziert wurde, in Zukunft umsetzbar sein könnte. Die Stadtverwaltung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 15.04.2024 per Beschluss beauftragt, die Aufnahme dieses Windparks im Regionalplan dringend zu unterstützen. Nach Rücksprache mit dem Projektierer, Fa. S&H aus Buchen-Hettigenbeuern, wurde uns mitgeteilt, dass dieser ebenfalls eine fachtechnische Stellungnahme in diesem Verfahren abgeben und zugleich auch alle notwendigen Fachgutachten vorlegen wird, die die Umsetzung dieses Windparks ermöglichen. An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass wir in früheren Mitteilungen an Sie bereits darum gebeten haben, diesen Windpark wegen der weitgereiften Vorplanungen in Ihrem Planungsprozess vorzusehen und gleichzeitig den hochbrisant gesellschaftlich und politisch kritisch diskutierten Bereich NOK-VRG01-W/Tannenäcker, Dreiberg	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Wir verweisen auf die erfolgten Abstimmungsgespräche zur Klärung der Sachlage und Lösungsfindung. Alle fachlich geforderten Unterlagen zur geplanten Fläche wurden eingereicht und konnten von den Naturschutzbehörden bestätigt werden. Mittlerweile befindet sich die geplante Fläche im Genehmigungsverfahren. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Dabei werden die Ergebnisse der vorgelegten Gutachten sowie der Hindernisfreibereich zum Flugplatz Walldürn berücksichtigt. Auf Grund der daraus resultierenden drohenden Umfassung der Ortsteile Glashofen und Wettersdorf wird die Fläche NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplans nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Walldürn, Hardheim) künftig in der Planung nicht weiter zu verfolgen. Ebenfalls haben wir mit Bedacht und vielen Überlegungen die Ausbreitung dieser Vorrangfläche Richtung Westen als absolut nicht sinnvoll mitgeteilt und unsere vorgelegte Flächenplanung mit allen fachlichen Gesichtspunkten als realistisch durchsetzbar vorgeschlagen (näheres siehe beigefügte Planunterlagen).	
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 1911 3. Beurteilung der Vorschläge zu den Windvorrangflächen des VRRN NOK-VRG01-W/Tannenäcker, Dreiberg (Walldürn, Hardheim) Bei diesem Flächenvorschlag auf den Gemarkungen Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Wettersdorf und Vollmersdorf mit einer Gesamtfläche von 192 ha wurde eine nach bisherigen Erkenntnissen des Regionalverbandes aus den zurückliegenden Planungen der letzten Jahre eine 4 Mal größere Vorrangfläche nun eingebracht. Im Teilregionalplan Windenergie des VRRN, der ab 23.08.2021 für den baden-württembergischen Teilraum verbindlich wurde, ist diese Vorrangfläche NOK-VRG12-W zum damaligen Zeitpunkt aus vielen naturschutzfachlichen Belangen und Bedenken bereits auf das maximale Maß von 56 ha reduziert ausgewiesen worden. Es ist sehr verwunderlich, warum nun plötzlich ein Potential von 171 ha (Anteil Stadt Walldürn an Gesamtfläche) als ausweisbarerscheint.	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund der Flächenziele, der geänderten Rechtslage sowie des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses mussten die Windenergiepotenziale sowie bestehenden Vorranggebiete für Windenergie neu bewertet werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn		BE-ID: 1922 3. Beurteilung der Vorschläge zu den Windvorrangflächen des VRRN NOK-VRG01-W/Tannenäcker, Dreiberg (Walldürn, Hardheim) Vor allem sorgt der geplante Abstand von ca. 500 m zum Erholungspark Madonnenländchen in Reinhardsachen und zum Feriendorf Geisberg in Wettersdorf für riesen Aufregung und Missstimmung bei der Bevölkerung. Wie hinlänglich bekannt, sind mittlerweile viele Sondergebiete für Ferienhäuser in Baden-Württemberg teilweise dauerhaft bewohnt, das lässt sich nicht mehr wegdiskutieren. Aus diesem Grunde waren von den betroffenen Anwohnern bestimmt auch begründete Sachverhalte und große emotionale Widerstände bei einer solchen Vorgehensweise zu erwarten. Dies ist nun auch eingetreten und man sollte sich bewusst sein, dass diese Vorrangfläche nun auch die letzte Akzeptanz und das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verständnis für eine gerechte gemeinsame Energiewende zerstört hat. Vermutlich sind hierzu bereits Stellungnahmen bei Ihnen eingegangen. Jedenfalls sind die vielzähligen Unmutsbekundungen bei der örtlichen Politik und der Verwaltung deutlich angekommen.	
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 1924 3. Beurteilung der Vorschläge zu den Windvorrangflächen des VRRN NOK-VRG01-W/Tannenäcker, Dreiberg (Walldürn, Hardheim) Im Rahmen der ersten informellen Anhörung der Stadt Walldürn wurde unsererseits im Jahre 2022 der Verbandsverwaltung der Region Rhein-Neckar vorgeschlagen, diese Fläche nicht weiter zu verfolgen und stattdessen die Umsetzung des Windparks Wettersdorf / Glashofen in der Planung als Alternative in Betracht zu ziehen. Hierzu wurden sehr viele sachdienliche Hinweise erarbeitet. Nicht nur wegen der zuvor beschriebenen Einschränkungen, sondern vor allem, da bei Ausweisung beider Standorte und dem Umstand, dass in unmittelbarer Nähe auf bayrischer Seite im Ort Guggenberg auch seit Jahren 5 Windkraftanlagen in Betrieb sind, eindeutig eine nicht akzeptable Umzingelung unserer Ortsteile stattfinden würde. Erste Informationen von den angrenzenden bayrischen Kommunen lassen nun auch wenig Hoffnung, dass die Sachlage der Umzingelung und der massiven Ausweisung neuer Windräder bzw. Repowering von Altanlagen auf bayrischer Seite eine Verbesserung der Lage bringen würde. Nein, ganz im Gegenteil. Es wird zu einer weiteren deutlichen Verschlechterung kommen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Vor dem Hintergrund der sicheren Zielerreichung sowie eines schlüssigen Plankonzeptes konnten nicht alle vorgebrachten Flächenwünsche im ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Einzug finden. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen sowie eingereichter artenschutzfachlicher Gutachten können die anfänglichen Bedenken weitestgehend ausgeräumt werden. Im Ergebnis und in Anbetracht der oben aufgeführten drohenden Umfassung wird die Fläche "Tannenäcker" nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie betrachtet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 1928 3. Beurteilung der Vorschläge zu den Windvorrangflächen des VRRN NOK-VRG01-W/Tannenäcker, Dreiberg (Walldürn, Hardheim) Die Belastung durch Infraschall und weitere Immissionen können gegenüber der Bevölkerung mit keinerlei Argumenten mehr sinnhaft und akzeptabel erläutert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“. Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	NOK-VRG01-W	BE-ID: 1932 3. Beurteilung der Vorschläge zu den Windvorrangflächen des VRRN NOK-VRG01-W/Tannenäcker, Dreiberg (Walldürn, Hardheim) Die erdrückende Wirkung durch die massive Anzahl an bereits bestehenden und künftig möglichen Windrädern können gegenüber der Bevölkerung mit keinerlei Argumenten mehr sinnhaft und akzeptabel erläutert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 1934 3. Beurteilung der Vorschläge zu den Windvorrangflächen des VRRN NOK-VRG01-W/Tannenäcker, Dreiberg (Walldürn, Hardheim) Die Schattenwurfproblematik kann gegenüber der Bevölkerung mit keinerlei Argumenten mehr sinnhaft und akzeptabel erläutert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch 30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 1937 3. Beurteilung der Vorschläge zu den Windvorrangflächen des VRRN NOK-VRG01-W/Tannenäcker, Dreiberg (Walldürn, Hardheim) Die massiven Auswirkungen auf das gesamte Landschaftsbild können gegenüber der Bevölkerung mit keinerlei Argumenten mehr sinnhaft und akzeptabel erläutert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 1939 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Reinhardsachsen - Unsere Nachbarortsteile (Wettersdorf & Glashofen) werden durch Windkraftanlagen umzingelt. Ortschaftsrat Wetterdorf - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Umzingelung der Ortsteile Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab. Hierzu wurden folgende Gründe genannt: - Massive Umzingelung der Ortsteile, Gebündelte Aufstellung im ländlichen Raum/Umzingelung.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2279 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Reinhardsachsen - Der Abstand zur Wohnbebauung liegt mit nur ca. 500 m deutlich unter dem durch den Gemeinderat verabschiedeten 1.000 m Mindestabstand. - Unser staatlich anerkannter Erholungsort Reinhardsachsen, mit seinem Ferienhausgebiet, wird durch den zu geringen Abstand zu der Wohnbebauung in seiner Existenz gefährdet. - Seitens der Stadt Walldürn wurden alternative Flächen in der Regionalplanung vorgeschlagen, die von Bürgern toleriert und den vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung einhalten. Wir können nicht verstehen, weshalb sich die Metropolregion gegen die betroffenen Einwohner/innen stellt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2280 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Reinhardsachsen - In dem Gebiet leben Schwarzstörche, Rotmilane und Fledermäuse in großer Anzahl, die dort auch ihre Brutplätze haben. Ortschaftsrat Wetterdorf - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab und spricht sich gegen die Ausweisung aus. - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Gefährdung der Tierwelt usw. Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab. Hierzu wurden folgende Gründe genannt: - Tiersterben	Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 2281 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Reinhardsachsen - Es handelt sich bei der angedachten Fläche um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, was gegen eine Ausweisung spricht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden.19 Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2282 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Wetterdorf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Mit der künftigen Installation des geplanten Solarparks Wettersdorf zwischen Wettersdorf, Reinhardsachsen und Kaltenbrunn leistet Wettersdorf bereits seinen Beitrag zur Energiegewinnung.	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2283 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Wetterdorf - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab und spricht sich gegen die Ausweisung aus. - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Verschattung durch Anlagen und Flügelschlag	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2284 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Wetterdorf - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab und spricht sich gegen die Ausweisung aus. - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2285 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Wetterdorf - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab und spricht sich gegen die Ausweisung aus. - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Infraschall Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab. Hierzu wurden folgende Gründe genannt: - starke gesundheitliche Beeinträchtigungen wegen Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“. Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2286 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Wetterdorf - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab und spricht sich gegen die Ausweisung aus. - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Lärmbelästigungen und gesundheitsgefährdende Auswirkungen Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hierzu wurden folgende Gründe genannt: - starke Lärmbelästigungen	für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (hier TA Lärm) zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2287 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Wetterdorf - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab und spricht sich gegen die Ausweisung aus. - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Schadstoffbelastung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gemäß IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.12 Eine signifikante Erhöhung der Umweltbelastung durch Mikroplastik und eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch den Abrieb ist nicht belegt. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2288 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Wetterdorf - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab und spricht sich gegen die Ausweisung aus. - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Umweltbelastung durch Rückbau	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die Themen Rückbau, Entsorgung und Recycling betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt. Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Nutzung der Windenergie im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2289 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Wetterdorf - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab und spricht sich gegen die Ausweisung aus. - Im Protokoll werden Gründe aufgeführt wie z. B. Biotopzerstörungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Etwaige Biotope flossen in die Abgrenzung Bewertung der strategischen Umweltprüfung zu den einzelnen Flächen ein.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2297 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab. Hierzu wurden folgende Gründe genannt: - Erosion wegen der Rotorblätter der Windräder	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2298 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab. Hierzu wurden folgende Gründe genannt: - Freisetzung von Giftstoffen (SF 6)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Dem Verband Region Rhein-Neckar ist bekannt, dass Schwefelhexafluorid in Windenergieanlagen als Isoliergas Verwendung findet. Fragen zu verwendeten Gasen in Windenergieanlagen bzw. einzelnen Anlagenkomponenten sind jedoch nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2299 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab. Hierzu wurden folgende Gründe genannt:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Insektensterben	In der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks „Intereference of Flying Insects and Wind Parks“ von Herrn Dr. Franz Trieb wurde anhand einer Modellrechnung abgeschätzt, wie viele Fluginsekten pro Jahr von Windenergieanlagen erfasst werden. Die Rechnung ergab ca. 1.200 Milliarden erfasste Fluginsekten. Es ist laut Herrn Dr. Trieb jedoch weder möglich auf Basis dieser Studien abzuleiten, dass die Windenergie eine nennenswerte Rolle beim Insektenschwund spielt, noch, dass sie daran unbeteiligt sei. Es sei schlichtweg nicht bekannt, wie groß die Gesamtpopulation der Fluginsekten bzw. des gesamten Insektenschwunds ist. Die Auswirkung des Betriebs von Windenergieanlagen auf lokale Insektenpopulationen lässt sich folglich auf Ebene der Regionalplanung nicht seriös abschätzen. Zudem ist es aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2300 Bei öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile gab es eindeutige Voten gegen diese Vorrangfläche. Nicht nur von Reinhardsachen/Kaltenbrunn, sondern auch von Wettersdorf und Glashofen/Gerolzahn. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn - Der Ortschaftsrat lehnt das Gebiet Tannenäcker ab. Hierzu wurden folgende Gründe genannt: - massive Bodenverdichtung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Es ist richtig, dass sich die Versickerungsfunktion des Bodens verringert, wenn er im Zuge einer Bebauung versiegelt und verdichtet wird. Die Belange des Grundwasserschutzes wurden im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten wurden von der Festlegung mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Schutzgebietszone III von Wasserschutzgebieten und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Heilquellenschutzgebieten ist als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurden die Schutzgüter Boden und Wasser im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und anhand klarer Kriterien eine schutzgutbezogene Betroffenheit abgeschätzt. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit der genannten Schutzgüter Boden und Wasser vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich die negativen Auswirkungen auf die Versickerungsfunktion des Bodens möglicherweise reduzieren lassen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass ein vollständiger Erhalt der Versickerungsfunktion des Bodens aufgrund der mit dem Bau von Windenergieanlagen einhergehenden Versiegelung und Verdichtung nicht möglich ist.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2301 NOK-VRG02-W / Großer Wald (Walldürn, Höpfingen) Bei diesem Flächenvorschlag auf den Gemarkungen Glashofen, Wettersdorf und Höpfingen mit einer Gesamtfläche von 562 ha wurde eine ähnliche Situation geschaffen, wie bei der zuvor erläuterten Fläche NOK-VRG01-W. Nach bisherigen Erkenntnissen des Regionalverbandes aus den zurückliegenden Planungen der letzten Jahre wurde auch hier im Bereich der Stadt Walldürn eine auf Stadtgebiet 3 Mal größere Vorrangfläche nun eingebracht. Im Teilregionalplan Windenergie des VRRN, der ab 23.08.2021 für den baden-württembergischen Teilraum verbindlich wurde, ist diese	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund der Flächenziele, der geänderten Rechtslage sowie des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses mussten die Windenergiepotenziale sowie bestehenden Vorranggebiete für Windenergie neu bewertet werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorrangfläche NOK-VRG11-W zum damaligen Zeitpunkt aus vielen naturschutzfachlichen Belangen bereits auf das maximale Maß von 54 ha reduziert ausgewiesen worden. Wir sind sehr verwundert, warum nun plötzlich ein Potential von 174 ha (Anteil der Stadt Walldürn an Gesamtfläche) als ausweisbar erscheint.	
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2302 NOK-VRG02-W / Großer Wald (Walldürn, Höpfingen) Frappierend ist auch die Feststellung, dass eine von der Stadt Walldürn vorgeschlagene Fläche (siehe Beschreibung auf Seite 3 Windpark Wettersdorf / Glashofen) keine Berücksichtigung findet. Auch hierzu haben wir im Rahmen der ersten informellen Anhörung im Jahre 2022 der Verbandsverwaltung beim VRRN vorgeschlagen, die Fläche NOK-VRG11-W in den neuen Planungsprozess zu integrieren, diese flächenhaft lediglich anzupassen und stattdessen (zur bisherigen Ausweisung) die Fläche für die Umsetzung des Windparks Wettersdorf / Glashofen einzubeziehen. Auch hier wurde damals ein großzügiger Flächenvorschlag als anrechenbarer Flächenbeitragswert an Sie gemeldet (siehe beigefügte Planunterlagen). In diesem Zusammenhang wurden sehr viele sachdienliche Hinweise erarbeitet und Ihnen gemeldet. Nicht nur wegen der zuvor beschriebenen Einschränkungen, sondern vor allem, da bei Ausweisung oder gar Vergrößerung des Vorranggebietes eine weitere nicht akzeptable Umzingelung unserer Ortsteile stattfinden würde. Auch hier können die Belastung durch Infraschall und weitere Immissionen, die erdrückende Wirkung durch die massive Anzahl an bereits bestehenden und künftig möglichen Windrädern, die Schattenwurfproblematik und die massiven Auswirkungen auf das gesamte Landschaftsbild gegenüber der Bevölkerung usw. mit keinerlei Argumenten mehr sinnhaft und akzeptabel erläutert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Vor dem Hintergrund der sicheren Zielerreichung sowie eines schlüssigen Plankonzeptes konnten nicht alle vorgebrachten Flächenwünsche im ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Einzug finden. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen sowie eingereichter artenschutzfachlicher Gutachten können die anfänglichen Bedenken weitestgehend ausgeräumt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2303 NOK-VRG02-W / Großer Wald (Walldürn, Höpfingen) Der Ortschaftsrat Glashofen/Gerolzahn hat sich auch mit dieser Vorrangfläche intensiv beschäftigt und der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat folgendes mitgeteilt; Dem Gebiet NOK-VRG02-W=561 ha mit der Bezeichnung Großer Wald wird für den Teilbereich Glashofen nur zugestimmt, wenn mindestens ein Abstand zum Siedlungsbereich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingehalten wird, wie bereits vom Ortschaftsrat im Dezember 2022 und vor allem vom Gemeinderat (mindestens 1000 m Abstand zur Siedlung) beschlossen wurde. Hierzu bezieht sich der Ortschaftsrat auch auf einen Beschluss des Gemeinderates, bei dem das Gremium zugestimmt hat, eine verhältnismäßig große Windvorrangfläche auszuweisen, die die Stadtverwaltung im Jahre 2022 an den VRRN gemeldet hat. Hierzu verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen, welche auch in den beigefügten Planunterlagen nochmals dargestellt und erläutert wird. Wir bitten dies in Ihrem weiteren Planungsprozess dringend zu beachten und zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2304 NOK-VRG02-W / Großer Wald (Walldürn, Höpfingen) Großes Unverständnis zeigen die Ortschaftsräte von Wettersdorf und Glash- ofen/Gerolzahn zu den Planungen der Forst-BW im Staatsforst auf Höpfinger Gemarkung. Es können nach ersten Informationen bis zu 18 Windkraftanlagen entstehen. Wir schreiben hier bewusst in der „könnten“ Form, da uns als Nachbar und direkt angrenzende Gemeinde keinerlei Informationen von Seiten des Forst-BW gegeben werden. Auch der Gemeinderat ist sehr verärgert über diese Intransparenz und das unsachliche Vorgehen. Die Planungen im Staatsforst entlang unserer Gemarkungsgrenze werden bei der Bevölkerung sehr kritisch gesehen und sorgen dafür, dass unsere eigenen Windkraftplanungen mit Skepsis betrachtet und ebenfalls in Frage gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2305 NOK-VRG02-W / Großer Wald (Walldürn, Höpfingen) Summiert man angedachten Planungen für die ca. 560 ha große Fläche im Gebiet NOK-VRG02-W auf, könnte ein Windpark mit bis zu 25-30 Windkraftanlagen entstehen. Bei objektiver Betrachtung sind die Planungen nicht im Einzelnen, sondern leider als Ganzes zu sehen. Wie soll der Bürger hier noch solidarisch sein, wenn er mit allen anderen umliegenden Planvorhaben, wie bereits mehrfach beschrieben, so massiv mit Windkraftanlagen überfrachtet werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2306 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hard- heim, Rosenberg) Bei diesem Flächenvorschlag auf den Gemarkungen Altheim, Gerichstetten und Sindolsheim mit einer Gesamtfläche von 334 ha wurde ein Löwenanteil mit 287 ha auf dem Gebiet der Stadt Walldürn ausgewiesen. Die Flächenausweisung in dieser Größe halten wir für unakzeptabel und nicht hinnehmbar, zumal in Altheim bereits seit über 20 Jahren Windkraft vorhanden ist und auch ohne größeren Widerstand der Bevölkerung akzeptiert wurde. Die bisherige Solidarität der örtlichen Bevölkerung zum Thema Windkraft zeigt auch die Tatsache, dass der neue Windpark Altheimer Höhe III mitgetragen wird (siehe Beschreibung auf Seite 3 Windpark Altheim Höhe III).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden. Eine Ausweisung über die bestehenden Windenergieanlagen hinaus erfolgt demnach nicht mehr.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2307 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hard- heim, Rosenberg) Im Teilregionalplan Windenergie des VRRN, der ab 23.08.2021 für den baden- württembergischen Teilraum verbindlich wurde, ist eine Vorrangfläche NOK- VRG13-W zum damaligen Zeitpunkt mit 28 ha ausgewiesen worden. Diese Fläche soll nun durch die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten 5 Windkraftanlagen der Fa. S&H unsererseits deutlich größer ausgeweitet werden als damals geplant (siehe Beschreibung auf Seite 3). Im neuen Regionalplanentwurf ist, warum auch immer, diese Vorrangfläche VRG13-W nun noch nicht mal mehr erwähnt. Statt unserem fachlich bereits komplett ausgearbeiteten Flächenangebot nachzukommen, sorgt man mit dem neuerlichen Flächenvorschlag östlich von Altheim für sehr großes Unverständnis und Verärgerung in der Bevölkerung und damit auch für großen Widerstand, der vorprogrammiert ist.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden. Eine Flächenausweisung über die bestehenden Anlagen hinaus erfolgt demnach nicht mehr. Die bestehenden Windenergieanlagen bei Hettingen sowie die daran angrenzenden und mittlerweile genehmigten Windenergieanlagen "Altheim III" werden in das weitere Planverfahren als Vorranggebiet NOK-VRG35-W "Großer Wald Buchen" übernommen. Gegen eine Aufnahme in den ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben artenschutzfachliche Bedenken gesprochen. Diese konnten im Rahmen des weiteren Vorgehens jedoch ausgeräumt werden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2308 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hard- heim, Rosenberg) Der Ortsteil Altheim trägt mit nun 10 Windkraftanlagen sehr deutlich zur Umsetzung der Klimaziele bei. In der geplanten neuen Fläche des VRRN entsteht im Offenland nun ein Flächenpotential, das übertrieben und kontraproduktiv ist. Alle	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorherigen konstruktiven Bemühungen werden komplett zerstört.	
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2309 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hard- heim, Rosenberg) Auch hierzu wurde im Rahmen der ersten informellen Anhörung der Stadt Walldürn im Jahre 2022 der Verbandsverwaltung vorgeschlagen, unsere neuen Planungsprozesse zu integrieren und zu berücksichtigen, was aber augenscheinlich fast komplett ignoriert wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG012-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche Südlich außerhalb der bestehende Windenergieanlagen entfallen wegen der Überlagerung mit militärischen Luftübungsräumen. Das Gebiet wird nach Norden um die kürzlich genehmigte Windenergieanlage geringfügig erweitert. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Vor dem Hintergrund der sicheren Zielerreichung sowie eines schlüssigen Plankonzeptes konnten nicht alle vorgebrachten Flächenwünsche im ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Einzug finden. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen sowie eingereichter artenschutzfachlicher Gutachten können die anfänglichen Bedenken teilweise ausgeräumt werden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2310 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hardheim, Rosenberg) Nicht nur wegen der zuvor beschriebenen Einschränkungen, sondern vor allem, da bei Ausweisung oder gar Vergrößerung des neuen Vorranggebietes bis nach Sindolsheim eine nicht akzeptable Umzingelung unseres Ortsteiles Altheim stattfinden würde.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden. Eine Umfassung ist vor dem Hintergrund der abgewogenen Gebiete nicht mehr gegeben.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2311 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hardheim, Rosenberg) Die Belastung durch Infraschall und weitere Immissionen, die erdrückende Wirkung durch die massive Anzahl an bereits bestehenden und künftig möglichen Windrädern, die Schattenwurfproblematik und die massiven Auswirkungen auf das gesamte Landschaftsbild usw., können gegenüber der Bevölkerung mit keinerlei Argumenten mehr sinnhaft und akzeptabel erläutert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG012-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche Südlich außerhalb der bestehende Windenergieanlagen entfallen wegen der Überlagerung mit militärischen Luftübungsräumen. Das Gebiet wird nach Norden um die kürzlich genehmigte Windenergieanlage geringfügig erweitert. Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch 30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2312 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hardheim, Rosenberg) Sehr verwundert sind wir auch über die Tatsache, dass eine aktuelle Windkraftanlage als Repowering und Teil des Windparkes Altheim Höhe II überhaupt nicht in der Flächenausweisung eingeplant wurde. Erst im vergangenen Jahr hat Herr Ministerpräsident Windfried Kretschmann bei der Vorortbesichtigung dieses Projektes von einer mustergültigen Projektierung und einem Vorzeigeobjekt, auch wegen der Kürze des Genehmigungsprozesses durch das LRA NOK, gesprochen.	Wird gefolgt Die angesprochene Anlage konnte vorerst auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht regionalplanerisch gesichert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden. Die artenschutzfachlichen Bedenken wurden geklärt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2313 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hardheim, Rosenberg) Wir stellen den Antrag, auf die o.g. massive Flächenausweisung zu verzichten, da nach unserer Ansicht der Ortsteil Altheim im gesamten Neckar-Odenwald-Kreis und darüber hinaus mit 3 Windparks bereits mehr zur Energiewende beigetragen hat, als man politisch und fachlich einfordern kann.	Wird gefolgt siehe vorherige Ausführungen. Das Gebiet NOK-VRG12-W wurde entsprechend angepasst.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2314 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hardheim, Rosenberg) Der Ortschaftsrat Altheim hat sich in einer öffentlichen Sitzung mit der Offenlage des Teilregionalpans beschäftigt. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Altheim - Das Gebiet NOK-VRG012-W=334 ha mit der Bezeichnung Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe wird, außer der Bestandsanlagen Altheim Höhe I und II, abgelehnt. Gründe der Ablehnung durch den OR: - Von Altheimer Seite kann man den Ortsteil als Pioniere der Windkraft im NOK bezeichnen. Der Ortsteil Altheim hat sich seit 24 Jahren mit Windkraft beschäftigt und die Akzeptanz in der Bevölkerung war bisher positiv. Durch den neuen Regionalplan wird das, was man nicht will, nämlich die Umzingelung von Gemeinden, bei uns erreicht und hier hätte wohl die Akzeptanz ein Ende.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden. Eine Flächenausweisung über die bestehenden Anlagen erfolgt demnach nicht mehr. Eine Umfassung wird somit vermieden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2315 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hard- heim, Rosenberg) Der Ortschaftsrat Altheim hat sich in einer öffentlichen Sitzung mit der Offenlage des Teilregionalpans beschäftigt. Hierzu wurden folgende stichhaltigen Argumente vorgebracht und der Stadtverwaltung zur Weitermeldung an Sie aufgeführt: Ortschaftsrat Altheim - Das Gebiet NOK-VRG012-W=334 ha mit der Bezeichnung Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe wird, außer der Bestandsanlagen Altheim Höhe I und II, abgelehnt. Gründe der Ablehnung durch den OR:	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden. Eine Flächenausweisung über die bestehenden Anlagen hinaus erfolgt demnach nicht mehr. Die bestehenden Windenergieanlagen bei Hettingen sowie die daran angrenzenden und mittlerweile genehmigten Windenergieanlagen "Altheim III" werden in das weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Die Bestandsanlagen und die jetzt ganz frisch genehmigten im Windpark Altheim III sind nicht berücksichtigt. Wir sind der Meinung, dass wir mit der Anzahl der Anlagen auf unserer Gemarkungsfläche unseren Beitrag zur Energiewende in jedem Fall mehr als erfüllt haben.	Planverfahren als Vorranggebiet NOK-VRG35-W "Großer Wald Buchen" übernommen. Gegen eine Aufnahme in den ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben artenschutzfachliche Bedenken gesprochen. Diese konnten im Rahmen des weiteren Vorgehens jedoch ausgeräumt werden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 2316 NOK-VRG012-W / Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe (Walldürn, Hard- heim, Rosenberg) Aus früheren Informationen ist der Stadt Walldürn noch bekannt, dass in Altheim Tiefflugkorridore bzw. Hubschraubertiefflugzonen ausgewiesen sein könnten, die sich eventuell auf die Planungen des VRRN auswirken. Bisher handelte es sich nach unserer Auffassung um absolut harte Tabuzonen. Dieser Hinweis sollte vom VRRN in der Hinsicht dringend geprüft werden, ob dann innerhalb der Tiefflugzonen überhaupt Vorranggebiete ausgewiesen werden dürfen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume und bestehender Windenergieanlagen neu abgegrenzt. Alle bestehenden Windenergieanlagen konnten somit an dieser Stelle in das Vorranggebiet integriert werden. Eine Flächenausweisung über die bestehenden Anlagen hinaus erfolgt demnach nicht mehr. Erst im Rahmen der Beteiligung konnte der Belang mit dem Umgang der Hubschraubertiefflugstrecken abschließend geklärt werden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2318 4. Planungen im Nachbarbundesland Bayern / Bayrischer Odenwald Durch informative Gespräche mit den Bürgermeistern der angrenzenden benachbarten bayrischen Gemeinden, werden mit allergrößter Wahrscheinlichkeit, neben dem Windpark Guggenberg und Schippach, entlang der bayrischen Landesgrenze, massive Ausweisungen von Windvorrangflächen von den dortigen Planungsträgern vorgesehen. Dies betrifft wiederum sehr extrem unsere direkt angrenzenden Höhengemeinden Wettersdorf, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Gotterdorf, Hornbach und Rippberg. Damit ist mit einer noch stärkeren Umzingelung dieser Ortsteile zu den bereits zuvor beschriebenen Belastungen zu rechnen. Auch deshalb können wir wiederum nur an Sie appellieren, auf unsere Planungsvorschläge einzugehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Hierbei sind auch die bestehenden Windenergieanlagen und die bestehenden und geplanten Vorranggebiete in den Regionalplänen der Nachbarregionen berücksichtigt worden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2322 4. Planungen im Nachbarbundesland Bayern / Bayrischer Odenwald Die Belastungen durch Infraschall und weiteren Immissionen, die	Wird zur Kenntnis genommen Ob eine Überlastung aufgrund einer räumlichen Kumulation von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und bestehenden Windparks vorliegt, ist

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erdrückende Wirkung durch die massive Anzahl an bereits bestehenden und künftig möglichen Windrädern, die Schattenwurfproblematik, die massiven Auswirkungen auf das gesamte Landschaftsbild können gegenüber der Bevölkerung mit keinerlei Argumenten mehr sinnhaft und akzeptabel erläutert werden.	stets an ein individuelles Empfinden gekoppelt und folglich lediglich subjektiv bestimmbar. Eine Umzingelung bzw. Umfassung ist hingegen anhand von klar definierten Messpunkten und Freihaltewinkeln methodisch bestimmbar. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2324 4. Planungen im Nachbarbundesland Bayern / Bayrischer Odenwald Bisher wurden offiziell noch keine Planungen von bayerischen Behörden bekanntgegeben. Wir leben nicht von Gerüchten, aber es ist bereits bekannt, dass der Regionalplan für den Bereich der Region Bayerischer Untermain, also unser unmittelbarer Nachbar auf ca. 14 Kilometer Landesgrenzenlänge, an unsere genannten Ortsteile direkt die Windpotentiale nach Möglichkeit ausschöpfen möchte, um ihre eigenen Flächenziele zu erreichen. Sollten dem VRRN hierzu bereits Informationen vorliegen, bitten wir dringend dies im Gesamten zu betrachten. Diese Handhabe wäre ein Entgegenkommen an die gesamte Bevölkerung, die verärgert, missverstanden und mittlerweile nicht mehr kompromissbereit ist, beim Thema gemeinsame Energiewende. Nach unserem Kenntnisstand sei geplant, im Herbst die erste Offenlage des Regionalplans Bayrischer Untermain durchzuführen. Bis dahin dürften die Planungsprozesse in der Region Rhein-Neckar bestimmt schon viel weiter fortgeschritten sein.	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain beteiligte den Verband Region Rhein-Neckar mit Schreiben vom 14.11.2024 an der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1); Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie". Die in diesem Planentwurf enthaltenen geplanten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sind im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt worden.
Stellungnahme-ID: 1876 Stadtverwaltung Walldürn	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2326 Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir aus fachlicher und kommunalpolitischer Sicht dringend davon abraten müssen, weiterhin mit den geplanten Mindestabständen von 700 m zu Wohnsiedlungen zu planen. Hierzu zählen natürlich auch Ferienhausgebiete, Weiler und Außenbereichssiedlungen, bei denen Sie noch geringere Abstände vorsehen möchten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vor allem bei dem Thema Mindestabstände entstehen die größten Widerstände bei den Betroffenen. Die aktuellen Vorgaben empören die Bürger auch in unserem Gemeindegebiet. Vor allem deshalb, weil andere Bundesländer wesentlich größere Abstandsregeln eingeführt haben. Unser Gemeinderat fasste bereits mehrfach Beschlüsse, dass Mindestabstände von 1000 m und mehr zu sämtlichen Wohnnutzungen eingehalten werden müssen. Fachliche Gründe hierzu sind Ihnen bekannt und diese sollten auch dringend Berücksichtigung finden und nicht einfach ignoriert werden.	kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird. Bezüglich der Mindestabstände zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen in Bestand existieren in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen keine landesplanerischen Vorgaben. Das „Rundschreiben Windenergie: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2013 enthält planerische Hinweise zur Festlegung von Wind-Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz. Dort heißt es, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie unter planerischen Vorsorgeaspekten von einem Abstand von 500 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auszugehen ist. Die 500 Meter Mindestabstand zur Freizeitwohnnutzung wurde analog zu dem Mindestabstand zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen gewählt.
Stellungnahme-ID: 1877 Stadt Walldorf		BE-ID: 2329 mit Schreiben vom 21. Februar 2024 beteiligen Sie uns an der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Gerne nehmen wir zum Entwurf des Teilregionalplans Stellung. Wir bedanken uns an der Beteiligung an der Offenlage, hätten uns jedoch eine frühzeitigere und intensivere Einbindung am Planungsverfahren gewünscht. Für Rückfragen können Sie sich gerne an unseren Mitarbeiter der Stadtplanung Herrn Konrad wenden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Nachgang des Aufstellungsbeschlusses der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (zum damaligen Zeitpunkt Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Necker) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Juli 2022 fand die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, also auch der Städte und Gemeinden, über die Aufstellung des Plans im Sinne des § 9 Abs. 1 ROG vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 statt. Sie wurden in diesem Zuge aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windkraftplanungen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Ferner wurde darum gebeten, dem Verband Region Rhein-Neckar weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht. Im Vorfeld der Offenlage des ersten Planentwurfes der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fanden im Herbst 2023 sieben verwaltungsinterne landkreisweite Informationsveranstaltungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die kommunalen Fachbehörden statt. Diese Veranstaltungen dienten der frühzeitigen Diskussion mit den betroffenen Kommunen über die einzelnen geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.
Stellungnahme-ID: 1877 Stadt Walldorf	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 2333 Mit einer möglichen Windenergienutzung auf Walldorfer Gemarkung hat sich der Gemeinderat daher im vergangenen Jahr bereits mehrfach in diversen Sitzungen befasst. Vor dem Hintergrund der durch den Rhein-Neckar-Kreis erstellten Potenzialanalyse „Erneuerbarer Energien im und für den Rhein-Neckar-Kreis" sowie der Regionalplanfortschreibung hat die Stadt Walldorf bereits mit Schreiben vom 16.08.2023 an Sie gewandt, um vorstellbare Potenzialflächen für Windkraftanlagen in einer Größenordnung von insgesamt rund 36 ha bei Ihnen anzumelden. Hierzu hatte der Gemeinderat am 25. Juli 2023 einstimmig beschlossen, die in der Potenzialanalyse des Rhein-Neckar-Kreises genannten, westlich der A5 gelegenen, für Windenergie geeigneten Flächen für den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bei der Verbandsverwaltung der Region Rhein-Neckar anzumelden. Auch wenn die Abgrenzung des nun dargestellten Vorranggebiets RNK-VRG09_W nicht den damaligen Potenzialflächen entspricht, entspricht das VRG im Grundsatz der politischen Beschlussfassung, wonach Potenzialflächen westlich der A5 ausgewiesen sollen; auch in seiner Größenordnung von rund 33 ha. Insofern begrüßt die Stadt Walldorf die Darstellung des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiets im Bereich des sogenannten Großen Feldes im Gewann Roter Bruch bzw. Schlangenwedel.	
Stellungnahme-ID: 1877 Stadt Walldorf		BE-ID: 2335 Mit den eigenen klimapolitischen Zielen hat die Stadt Walldorf - insbesondere mit Ziel 7: „Energieerzeugung Strom - Der Strom wird zu 100% aus Erneuerbaren Energien gedeckt. Die Stromerzeugung in Walldorf deckt den Strombedarf bilanziell zu mehr als 80% ab." - den Ausbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie auch auf eigener Gemarkung in den Fokus genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1878 Stadt Waibstadt		BE-ID: 2338 sowohl der Ortschaftsrat als auch der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 von der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1878 Stadt Waibstadt	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 2339 Sofern für das Vorranggebiet RNK-VRG10-W aufgrund der darin enthaltenen Bemerkungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eine Verkleinerung vorgenommen werden soll, bitten wir vorab um entsprechende Benachrichtigung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1987 Verbandsgemeinde Rülzheim		BE-ID: 3979 die Verbandsgemeinde Rülzheim nimmt zu den Fortschreibungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar „Windenergie" wie folgt Stellung: Ortsgemeinde Hördt: Von Seiten der Ortsgemeinde Hördt werden für die Fortschreibung der Einheitlichen Regionalpläne „Windenergie" keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1987 Verbandsgemeinde Rülzheim		BE-ID: 3981 die Verbandsgemeinde Rülzheim nimmt zu den Fortschreibungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar „Windenergie" wie folgt Stellung: Ortsgemeinde Leimersheim:	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Von Seiten der Ortsgemeinde Leimersheim werden für die Fortschreibung der Einheitlichen Regionalpläne „Windenergie" sowie „Freiflächen-Photovoltaik" keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	
Stellungnahme-ID: 1987 Verbandsgemeinde Rülzheim	GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 3982 die Verbandsgemeinde Rülzheim nimmt zu den Fortschreibungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar „Windenergie" wie folgt Stellung: Ortsgemeinde Rülzheim: Hinsichtlich der geplanten Erweiterung der Vorrangfläche für Windenergieanlagen wird beantragt, die Erweiterung der Vorrangfläche nicht in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen, um ein Heranrücken an die künftige Ortsrandlage nicht weiter zu forcieren. Hintergrund ist die befürchtete Belastung der wohnbaulichen Entwicklungsfläche „Südhang" durch ein Heranrücken sowie den Lärm der neu entstehenden Anlagen im Falle einer Erweiterung des Potentialgebietes für Windkraft. Mittelfristig wird dadurch eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten Rülzheims gesehen. [Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit markierten Flächen]	Wird nicht gefolgt Die Siedlungsabstände entsprechen dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Eine Erhöhung der Siedlungsabstände erfolgt demnach nicht. Die Bemessungsgrundlage der Vorsorgeabstände bilden auch in Planung befindliche Siedlungsbereiche auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Die wohnbauliche Entwicklungsfläche „Südhang" wurde mit einem 900 m Siedlungsabstand berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1987 Verbandsgemeinde Rülzheim		BE-ID: 3984 die Verbandsgemeinde Rülzheim nimmt zu den Fortschreibungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar „Windenergie" wie folgt Stellung: Ortsgemeinde Kuhard: Für den Teilregionalplan Windenergie werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2028 Stadt Neckargemünd	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2393 der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat in öffentlicher Sitzung am 16. April 2024 die Verwaltung beauftragt, sich wie folgt zu äußern: Untersuchungsraum HD / RNK - VRG02 am Lammerskopf, die Gemarkungen Heidelberg, Neckargemünd, Schönau und Wilhelmsfeld betreffend, soll unmissverständlich in der	Wird nicht gefolgt Die gewünschte Fläche überlagert sich zu großen Teilen mit dem Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kartendarstellung um die Neckargemünder Teilfläche ergänzt werden. Zur genauen Abgrenzung wird auf unser in der Anlage beigefügtes Schreiben vom 27. Oktober 2023 verwiesen.	ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. Ferner wird das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2034 Gemeinde Neidenstein		BE-ID: 2414 zunächst darf ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken für die in beiden Verfahren bis zum 31.05.2024 gewährte Verlängerung zur Stellungnahme. Nachfolgend nunmehr eine kurze Stellungnahme für beide Verfahren seitens der Gemeinde Neidenstein: Wir sind mit dem Gemeinderat übereingekommen, dass wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Flächen zu den Regionalplänen melden werden und die bisherigen, jetzt vorliegenden Planungen in beiden Verfahren so zur Kenntnis nehmen. Sollte sich auf Gemarkung Neidenstein zukünftig noch ein Interessent für Windkraft bzw. Freiflächenphotovoltaik melden, so würden wir über den von Ihnen aufgezeigten Weg der Flächennutzungsplanung gehen, um die Fläche „bebaubar“ zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2034 Gemeinde Neidenstein	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2415 Für Windkraft war im Moment nur eine kleine Waldfläche im Forlenwald an der Gemarkungsgrenze zu Epfenbach, östlich des Reichartshäuser Weges, aber direkt am Weg gelegen (in der beigefügten Karte durch ein kleines Kreuz dargestellt, oberhalb des Schriftzuges RNK-VRG07-W) im Gespräch, falls diese überhaupt geeignet wäre. Es handelt sich um eine Fichtenfläche von nur ug. 0,6 – 0,7 ha Größe, die, laut Revierleiter, in den nächsten Jahren „geerntet“ werden könnte. Da diese jedoch nicht an eine ausgewiesene Vorrangfläche angrenzt und auch nicht auf Kosten gesunder Laubbäume vergrößert werden soll, sehen wir von einer Meldung dieser Fläche ab und würden dann im Falle des Bedarfs den Weg der Flächennutzungsplanung gehen.	Wird zur Kenntnis genommen Der angesprochene Bereich befindet sich auch weiterhin nicht in oder an einem Vorranggebiet für Windnenergie.
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach		BE-ID: 2430 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Unser	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Stellungnahme verabschiedet: “Damit die Energiewende im aktuellen bundes- und landespolitischen Rahmen gelingen kann, ist der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien auch aus Sicht der Gemeinde Fahrenbach unumgänglich. Dieser Ausbau muss allerdings in einem verträglichen Maße für die betroffenen Gemeinden und ihre Ortsteile erfolgen. In Ihren FAQ schreiben Sie: „Der Verband Region Rhein-Neckar versucht bei der Planung auf angemessene Größen bzw. Abgrenzungen sowie eine gerechte Verteilung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu achten, um einzelne Gemeinden und Landschaftsräume nicht zu überlasten. Dabei orientiert der Verband sich an einem schlüssigen, kriteriengestützten Plankonzept. Dieses gilt regionsweit gleichermaßen.“ Wenn in einem Landkreis, wie hier durch den Neckar-Odenwald-Kreis, deutlich höhere Lasten aus dem Ausbau zu tragen sind, bedarf es einer Form eines Ausgleichs innerhalb des Regionalplangebietes aus den Gebieten, die von den Fortschreibungen der beiden Teilregionalpläne nicht oder nur unterdurchschnittlich betroffen sind. Maßstab muss hier das Zweiprozentziel sein.” Gerade durch die Vielzahl der Anlagen wird das bundespolitische Ausbauziel im NOK mehr als übererfüllt und bedarf aus unserer Sicht eines Ausgleiches innerhalb des Regionalplangebiets. Es besteht hier, gerade auch mit Blick auf die sehr restriktiven Planungen im Bereich Wohnen und Gewerbe auf Regionalplanebene, eine starke „Disharmonie“ im Vergleich zu den Flächenausweisungen für Windenergie. Hier böte sich ein Ansatz für einen Ausgleich.	Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag. Nichtsdestotrotz versucht der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, den vorliegenden räumlichen Potenzialen für die Windenergienutzung entsprechend, auf eine gerechte Verteilung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu achten. Siedlungsstrukturelle Aspekte (hier Wohnen und Gewerbe) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach		BE-ID: 2431 Für die Gemeinde Fahrenbach stellt sich im Zusammenhang mit dem „2-Prozent-Ziel“ die Frage, wie Windenergieanlagen in dieses Ziel eingerechnet wird (Sockel, Rotorblätter, weitere Einbeziehung von Berechnungsfaktoren). Hier fehlt es an einer nachvollziehbaren Berechnungsmethode, die durch das Land Baden-Württemberg einheitlich festgelegt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen Nach den Ausführungen des WindBG ist für die Berechnung des Flächenbeitragswertes die Flächengröße der regionalplanerisch gesicherten Vorranggebiete für die Windenergie maßgeblich. Ob und wie viele Windenergieanlagen darin errichtet sind, ist nicht erheblich. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch bestehende und in Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG angerechnet werden können, auch wenn sie sich außerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie befinden. Die nach § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			anrechenbare Fläche definiert sich in diesem Fall als kreisförmiger Bereich um den Mastfuß der Windenergieanlage, dessen Radius der individuellen Rotorblattlänge der jeweils in Betrieb befindlichen Anlage entspricht. Eine Anrechnung dieser Flächen ist jedoch nur auf den Flächenbeitragswerte der Anlage 1 Spalte 2 WindBG (Zielwerte für den 31. Dezember 2032) möglich.
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach		BE-ID: 2432 “Der Teilregionalplan Windenergie wird das Landschaftsbild im Neckar- Odenwald-Kreis (NOK) und gerade im Bereich des eigentlichen Odenwaldes, wo es, anders als im Bauland, bisher nur ganz wenige Windkraftanlagen gibt, massiv verändern. Diese Veränderungen betreffen alle Gemeinden, denn die Anlagen sind aufgrund ihrer Größe weithin sichtbar.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach		BE-ID: 2433 Von den Anlagen stark profitieren werden die jeweiligen Grundstückseigentümer, während die Gemeinden im entsprechenden Radius um die Anlagen zwar auch Mittel aus dem EEG bekommen, die die Beeinträchtigungen im Landschaftsbild aus unserer Sicht aber allenfalls nur bedingt ausgleichen.	Wird zur Kenntnis genommen Die finanziellen Aspekte der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist kein für die regionalplanerische Abwägung zugänglicher Belang. Fragen zur Finanzierung, zur regionalen Wertschöpfung oder zu den volkswirtschaftlichen Kosten der Energiewende werden nicht auf Ebene der Regionalplanung entschieden, sondern obliegen insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2434 Unverständlich ist für uns zudem der festgelegte Mindestabstand der Wohnbebauung zu den Windkraftanlagen von 700 Metern. Diese 700 Meter greifen aus unserer Sicht eine Abstandsempfehlung in Baden- Württemberg aus dem Jahre 2012 auf. Diese ist, gerade mit Blick auf die Entwicklung der Größen der Anlagen, längst überholt. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen diesen 700 Meter Abstand aus und fordern eine Erhöhung des Mindestabstands zur Wohnbebauung auf 1.000 Meter. Dieser Mindestabstand gilt auch im, von unserer Gemarkungsgrenze nicht allzu weit entfernten hessischen Teil des Regionalverbands.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 2435 Auf dem Gebiet der Gemeinde Fahrenbach selbst ist eine, mit den Gemeinden Elztal und Limbach gemarkungsübergreifende Vorrangfläche ausgewiesen (NOK-VRG21-W). Gegen diese Flächenausweisung spricht aus unserer Sicht dann nichts, wenn der vorgenannte Mindestabstand von 1.000 Meter zwingend eingehalten wird, denn das Gebiet liegt gerade für den Ortsteil Trienz in der Hauptwind- und Hauptblickrichtung, was u.a. die Hörbarkeit von Anlagengeräuschen wahrscheinlicher macht.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. Das Gebiet wurde entsprechend in seiner Abgrenzung geändert.
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 2436 Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch das Gebiet eine Trassenvariante der „NordWestLink (DC41) TransnetBW“ verläuft, die von der StromNetzDC gerade veröffentlicht wurde, und die die Vorrangfläche im Falle einer Realisierung tangieren würde.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. TransnetBW konnte sich ebenfalls im Rahmen der Beteiligung zu diesem Belang äußern. Im Rahmen der Anlagenplanung muss die zum Zeitpunkt der Anlagenplanung aktuelle Sachlage Berücksichtigung finden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 2437 Für die außerhalb unserer Gemarkung liegende Vorrangfläche NOK- VRG20-W gilt vorgenanntes Mindestabstandsgebot von 1.000 Metern von der Wohnbebauung wegen der Süd-West-Lage und damit der Hauptwind- und Hauptblickrichtung für unsere Ortsteile Fahrenbach und Robern genauso.”	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert. Der Siedlungsabstand beträgt somit auch mehr als 1000 m.
Stellungnahme-ID: 2035 Gemeinde Fahrenbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2438 Konkrete Planungen der Gemeinde Fahrenbach im Bereich Windenergie: Grundsätzlich bestand bisher insoweit Konsens, dass wir als Gemeinde, angesichts unseres geringen Grundbesitzes und unserer großen, künftigen Aufgaben alles daransetzen sollten, vom „Windkraftkuchen“ etwas abzubekommen. Auf dieser Grundlage wurden mögliche Standorte durch die WEBW untersucht und den nun erforderlichen Detailuntersuchungen durch den Gemeinderat zugestimmt. Diese Detailuntersuchungen liegen bereits in Teilen vor. Von 8 untersuchten, möglichen Standorten werden nun 7 weiter verfolgt. [Karte mit Darstellung der Anlagenstandorte]	Wird zur Kenntnis genommen Die geplanten Standorte sind nicht Teil der Planentwurfs. Wir weisen darauf hin, dass sich ein Großteil der möglichen Standorte mit militärischen Flugübungsräumen der Bundeswehr überlagern (Standorte 1-6). In diesen Bereichen ist nach Abstimmung mit der Bundeswehr mit keine luftfahrtrechtlichen Zustimmung zu rechnen. Demnach können diese Bereiche auch nicht weiter im Planverfahren betrachtet werden. Standort 7 überlagert sich mit dem Vorsorgeabstand von 900 m zu Siedlungsflächen. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. Standort 8 ist alleinstehend zu klein, um als regionalbedeutsames Vorranggebiet für die Windenergie im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie betrachtet zu werden. Laut Kriterienkatalog beträgt die Mindestgröße zur Ausweisung von Vorranggebieten 20 ha (3 Anlagen).
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2457 herzlichen Dank für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit. Auf dem Gemarkungsgebiet von Schefflenz werden in den aktuellen Planungsentwürfen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie umfassende Flächen für Windenergieanlagen betrachtet. Gemeinsam mit den Kommunen Adelsheim und Roigheim plant Schefflenz die Verwirklichung eines interkommunalen Windparks im Waidachswald, wofür ein beachtlicher Flächenanteil des Gemarkungsgebiets als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewiesen werden soll. Der Wunsch, diese Flächen im Regionalplan auszuweisen, wurde bereits mit den Vertreter/innen des VRRN, u. a. mit Herrn Schlusche, in einer Videokonferenz am 20.09.2023 ausführlich besprochen.	
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung NOK-VRG28-W	BE-ID: 2458 In diesem Zusammenhang wurden durch den VRRN Bedenken zwecks der Ausweisung von Vorrangflächen innerhalb des FFH-Gebiets geäußert. Bürgermeister Houck entkräftete die Bedenken, da bereits zum damaligen Zeitpunkt gutachterliche Prüfungen im Gange waren, die die Verträglichkeit des Windparks im Waidachswald mit dem FFH-Gebiet nachweisen sollten. Herr Schlusche versicherte daraufhin, die positive Übernahme der Waldflächen in die Regionalplanung und kündigte an, die Flächen mit einem Hinweis zu versehen, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens noch nachzuweisen ist. Die Beurteilung zum Waidachswald, wonach das Gebiet im Entwurf nicht für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignet ist, ist folglich unzutreffend. Dies wurde in der 0. g. Konferenz, unabhängig davon, dass auch nicht der komplette Waidachswald als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, als gemeinsames Ergebnis festgehalten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG28-W	BE-ID: 2470 Naturschutzfachliche Restriktionen wurden der Gemeinde Schefflenz seither vom VRRN auch nicht vorgelegt und sind uns auch darüber hinaus nicht bekannt gewesen. Die Begründung im Entwurf des Regionalplans stützt sich auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde, die uns bis zuletzt ebenfalls nicht bekannt gewesen war. Da uns die Stellungnahme mittlerweile auf Nachfrage zugesandt wurde,	Wird zur Kenntnis genommen Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist im Umweltbericht im Rahmen der ersten Offenlage transparent dargelegt worden. Eine Veröffentlichung der Unterlagen und Ergebnisse im Vorfeld zur Offenlage kann nicht erfolgen. Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möchten wir im Folgenden auf die dort genannten Bedenken eingehen. Als besonders schützenswerte Art wird dabei auf die Mopsfeldermaus hingewiesen. Diese wurde im Zuge der MaP-Erstellung laut höherer Naturschutzbehörde nicht nachgewiesen und konnte lediglich in zwei anderen Teilen (die in der Stellungnahme nicht näher beschrieben wurden), in Netzfängen, gefunden werden. Dass der Waidachswald als potentieller Lebensraum für die Mopsfeldermaus eingestuft wird, ist bei einem derartigen Waldgebiet wenig überraschend. In den aktuell laufenden Untersuchungen, die im Rahmen der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens erstellt werden, wird die Verträglichkeit der Windenergieanlagen, auch vor dem Hintergrund, dass der Waidachswald als potentieller Lebensraum für die Mopsfledermaus fungieren kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, untersucht. Gleiches gilt auch für die Bechsteinfledermaus, die ebenfalls im Waidachswald laut Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde nicht nachgewiesen werden konnte. Auch hier sollen die aktuell laufenden Untersuchungen Aufschluss geben und die Verträglichkeit mit den geplanten Windenergieanlagen prüfen. Das Große Mausohr konnte laut höherer Naturschutzbehörde nachgewiesen werden, weshalb auch die Verträglichkeit mit dem Großen Mausohr aktuell geklärt wird. Ein besonders hohes Vorkommen, wie es in anderen Waldgebieten, in denen teilweise auch Windenergieanlagen errichtet werden sollen, nachgewiesen wurde, ist für den Waidachswald nicht gegeben. Durch bspw. entsprechende Nebenbestimmungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären und auszuarbeiten sind, kann auch der Schutz des Großen Mausohrs sichergestellt werden.	Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG28-W	BE-ID: 2472 Die in der Stellungnahme zitierten Forsteinrichtungsdaten aus 2013 für den Überlagerungsbereich des FFH-Gebiets und der geplanten Vorranggebiete ist zutreffend. Die dort genannten hochwertigen Bestände sind im Waidachswald in der Tat vorhanden und sind auch den Projektierern bestens bekannt. In sehr enger Abstimmung mit den Örtlichen Förstern wurde das Windpark Layout so angepasst, dass diese hochwertigen Bestände maximalen Schutz erhalten. Die aktuell geplanten	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagenstandorte befinden sich überwiegend im Bereich Fichte 30-50-jährig, sodass die Hochwertigkeit erhalten bleiben wird. Diese Thematik wird ebenfalls im Rahmen von Gutachten umfassend berücksichtigt. Die Schlussfolgerung, das gesamte Gebiet / die gesamten Gebiete deshalb nicht als Vorranggebiet auszuweisen, ist somit unbegründet.	der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG28-W	BE-ID: 2473 Der Bestand der streng geschützten Amphibienarten wird, wie in der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde beschrieben, selbstverständlich im Genehmigungsverfahren abgearbeitet. Die geforderte, gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits in Arbeit.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	NOK-VRG28-W	BE-ID: 2474 Nach unserer Wahrnehmung erfüllt die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde die Anforderungen an eine fachgerechte Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Stellungnahme vorliegenden Sach- und Informationsstand. Eine Beurteilung der lokalen Gegebenheiten kann erst mit detaillierten Untersuchungen erfolgen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2475 Um der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energieanlagen, auch vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Willens, der u. a. durch &$ 2 EEG ausgedrückt wird, Rechnung zu tragen und den Ausbau von Windenergieanlagen als Trägerin der Planungshoheit grundlegend zu fördern, möchte die Gemeinde Schefflenz den Ausbau im Waidachswald weiterhin forcieren. Mit der Ausweisung der Flächen im Waidachswald wäre die Gemeinde Schefflenz im Verbandsgebiet diejenige Kommune, die in Relation zu ihrer Gesamtfläche mit am meisten Fläche für Windenergieanlagen zur Verfügung stellt. Damit würde Schefflenz einen wichtigen Beitrag leisten, um die verbindlichen Flächenziele, die durch das Wind-an-Land-Gesetz festgelegt wurden, zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2481 Die ausgewiesenen Flächen im Waidachswald zeigen sich auch bei Projektierern großer Beliebtheit. Nachdem der Planungsentwurf des Regionalplans am 15.12.2023 beschlossen wurde, erreichten die Gemeinde Schefflenz erneut mehrere Anfragen von Projektierern, die an der ausgewiesenen Vorrangfläche, die sich insgesamt auf 22,1 % des Gemeindegebiets erstreckt, Interesse zeigten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2488 Ungeachtet der geplanten Ausweisungen, planen verschiedenste Projektierer auch auf im Entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigten Offenlandflächen bspw. in den Distrikten Auerbacher Höhe und Hinterer Steinberg weitere Windenergieanlagen. Dadurch entstehen erhebliche Bedenken der Gebietsverträglichkeit. Der Verband Region Rhein-Neckar teilt hierzu folgendes mit: „Der Verband Region Rhein-Neckar versucht bei der Planung auf angemessene Größen bzw. Abgrenzungen sowie eine gerechte Verteilung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu achten, um einzelne Gemeinden und Landschaftsräume nicht zu überlasten.“ Diese Überlastung halten wir für gegeben, wenn weitere Windenergieanlagen außerhalb des geplanten Vorranggebietes im Waidachswald weiterverfolgt werden. Windenergieanlagen auf einer großen, zusammenhängenden Fläche im Waidachswald zu bündeln, erscheint vor dem Hintergrund der Gebietsverträglichkeit folgerichtig. Offenlandstandorte sollen zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, die in Schefflenz teilweise eine hohe Qualität aufweisen, auf dem Gemarkungsgebiet von Schefflenz nicht weiterverfolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Bereiche der Auerbacher Höhe sind nicht Gegenstand der Offenlage. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. In der aktuellen Gebietskulisse kann keine drohende Umfassung festgestellt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2489 Um eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, ist die Steuerungswirkung durch den Regionalplan essentiell. Wildwuchs und eine Umzingelung durch Windenergieanlagen von allen Seiten muss dringend vermieden werden, da hierdurch die Akzeptanz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in der Bevölkerung stark leidet und die Energiewende, die wir dringend benötigen, ausgebremst wird. Der Ausbau von Windenergieanlagen ist ohnehin ein hoch emotionales Thema, bei dem es besonders schädlich ist, die Belange der Örtlichen Planungsträgerinnen zu missachten.	Wird zur Kenntnis genommen Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips mit ein. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	NOK-VRG28-W	BE-ID: 2490 bezugnehmend auf die Stellungnahme der Gemeinde Schefflenz zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vom 30.04.2024, übersenden wir Ihnen zur Berücksichtigung bei der weiteren Abwägung in Bezug auf das geplante Vorranggebiet im Waidachswald anbei die Stellungnahme von Herrn [Name anonymisiert] zur Kenntnis. vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. April 2024, mit dem Sie uns über die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu den geplanten Vorranggebieten für Windenergie im Waidachswald informiert und um Einschätzung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) gebeten haben. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht für Naturschutzfragen zuständig ist. Gleichwohl erlauben wir uns vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg und der vorliegenden forstlichen Betroffenheit folgende rechtlichen Punkte anzusprechen, die zumindest aus unserer Sicht nach der Stellungnahme des Regierungspräsidiums noch nicht abschließend geklärt sind:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung NOK-VRG28-W	BE-ID: 2491 Ausgangspunkt ist die Frage, ob der Ausweisung der geplanten Vorranggebiete, der Gebiete NOK022 und NOK02, im Waidachswald Natura 2000- oder Artenschutzvorschriften entgegenstehen. Die Naturschutzvorschriften müssen rechtlich zwingend und unabwendbar entgegenstehen; nur in diesem Fall sollte von einer weiteren Planung Abstand genommen werden. Zu beachten ist aber auch, dass die naturschutzrechtliche Konfliktlösung und die detaillierte Prüfung der Natura 2000- und Artenschutzvorschriften auf die nach- geordneten Planungs- und Genehmigungsebenen übertragen werden können; das Konfliktbewältigungsgebot auf Regional- und Bauleitplanebene gebietet insofern nur, dass der naturschutzrechtliche Konflikt erkannt und auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen Ge nach Einzelfall auch durch das Vorsehen entsprechender Natura 2000- und Artenschutzmaßnahmen) bewältigt werden kann. Auf diese rechtlichen Punkte geht das Regierungspräsidium jedoch nicht näher ein.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern im Rahmen der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit auf regionalplanerischer Ebene festgestellt wurde, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, ist bereits im Regionalplanverfahren eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die allen formellen Erfordernissen entspricht. Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht lediglich auf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb der Schutzgebietsgrenzen festgelegt werden, sondern kann sich auch für solche Vorranggebiete ergeben, die allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen können. Der VRRN beauftragt keine eigenständigen Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen. Die Verlagerung der formellen Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung auf das

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für eine Verlagerung der naturschutzrechtlichen Vollprüfung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen könnten folgende Gesichtspunkte sprechen: Die Mopsfledermaus und die Bechsteinfledermaus wurden im Waidachswald nicht nachgewiesen. Ein Artvorkommen ist mithin nicht hinreichend dargelegt. Die Einzeltiernachweise aus Ultraschallerfassungen oder Netzfängen aus dem Jahr 2003 und dem Jahr 2015 bezüglich der Bechsteinfledermaus können insoweit - dies ist gefestigte Rechtsprechung des BVerwG, des OVG Kassel und des BayVerfGH - aufgrund der fehlenden Datenaktualität nicht herangezogen werden. Die Forsteinrichtungsdaten aus dem Jahr 2013 legen nur die potenzielle Eignung des Waidachswaldes als Fledermaus-Lebensraum dar, haben hingegen keine Nachweise der betreffenden Fledermausarten angeführt. Auch im Managementplan aus dem Jahr 2017 wird ausgeführt, dass aufgrund der wenigen Nachweise beider Arten jeweils nur kleine Populationen im gesamten FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ vermutet werden. Für die naturschutzrechtliche Beurteilung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Vorschriften ist jedoch die Betroffenheit der jeweiligen Arten durch Nachweise erforderlich. Das Große Mausohr ist zwar durch mehrere Nachweise belegt, allerdings schließt dies die Ausweisung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich aus. Vielmehr ist auf Grundlage der Natura 2000-Vorschriften (§ 34 BNatSchG) und der speziellen Artenschutzvorschriften (§§ 44 ff. BNatSchG) auf Regionalplanebene vorausschauend zu prüfen, ob die naturschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf das Große Mausohr den Vorranggebieten entgegenstehen oder durch geeignete Naturschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Soweit nämlich prognostiziert werden kann, dass artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach den Natura 2000-Vorschriften umgesetzt werden können oder aber in eine artenschutzrechtliche Ausnahme- und in eine Natura 2000-Abweichungslage hineingeplant werden kann, kann der Planung der Vorranggebiete das Naturschutzrecht nicht (mehr) entgegengehalten werden. Entsprechende Maßnahmen oder die Annahme einer artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Abweichungsplanung sind jedenfalls in Vorranggebieten für Windenergieanlagen mit Fledermausvorkommen in der Regel gut begründbar, da vor allem entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere durch Abschaltzeiten)	Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. § 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können und damit auch für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevant sind. Diese kann zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich "nicht erforderliche" und damit unzulässige "Scheinplanung" im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig. Wir verweisen auf vorherige Ausführungen bezüglich der vertiefenden Prüfungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aus Gründen des Artenschutzes vorgesehen werden können. Mit diesen rechtlichen Erwägungen setzt sich das Regierungspräsidium indes nicht auseinander.	
Stellungnahme-ID: 2044 Gemeinde Schefflenz	NOK-VRG28-W	BE-ID: 2492 Es ist mithin festzustellen, dass die Stellungnahme des Regierungspräsidiums zwar den aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbaren Wunsch darstellt, die Vorranggebiete wegen des Vorkommens der genannten Fledermausarten nicht auszuweisen. Rechtsgründe hierfür werden allerdings nicht angeführt. Es handelt sich damit lediglich um eine fachliche Empfehlung („Einschätzung zu naturschutzfachlichen Konfliktflächen“), nicht jedoch um einen rechtlich begründeten Ausschlussgrund für die geplanten Vorranggebiete. Naturschutzrechtliche Vorschriften stehen somit einer weiteren Planung der Vorranggebiete meines Erachtens zu diesem Planungszeitpunkt nicht entgegen. Ich hoffe, dass Gemeinde, Regionalplanträger und Naturschutz insofern zu einer verträglichen und interessengerechten Lösung im Teilregionalplan selbst sowie auf der nach- geordneten Planungs- und Genehmigungsebene finden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2057 Gemeinde Lorsch		BE-ID: 2588 vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.02.2024 und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Zu den vorgelegten Planunterlagen bringen wir nach deren Sichtung sowie Beratung und Beschlussfassung des Magistrats in	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wurde im Rahmen der 1. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik abgewogen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		seiner Sitzung am 29.04.2024 keine Einwände oder Bedenken vor. Hinsichtlich der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik möchten wir Sie jedoch auf das an der südwestlichen Lorscher Gemarkungsgrenze (Flur 39, Flurstücke Nr. 38 und 48) beabsichtigte Vorhaben der RWE zur Realisierung eines Solarparks hinweisen. Mittels Durchführung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens soll hier auf einer Fläche von ca. 17 ha eine feststehende Photovoltaikanlage entstehen. Nähere Informationen zum geplanten Vorhaben inkl. einer Übersicht über die räumliche Lage des in Rede stehenden Bereichs finden Sie in beigefügter Projektvorstellung. Ansprechpartner für das Vorhaben seitens der RWE ist Herr [Name anonymisiert].	
Stellungnahme-ID: 2059 Gemeinde Wiesenbach		BE-ID: 2589 Die drängende Notwendigkeit, auf erneuerbare Energiequellen umzusteigen, ist unbestreitbar. Angesichts der globalen Klimakrise und der Verpflichtung zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen müssen wir lokal handeln, um eine nachhaltige Zukunft für kommende Generationen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind die Nutzung von Solarenergie und Windkraft als Schlüsselkomponenten einer umweltfreundlichen Energieversorgung anzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2059 Gemeinde Wiesenbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2592 nach einer erfolgreichen Informationsveranstaltung für die Bürger*innen von Wiesenbach am 11.04.2024 und einem mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderats vom 18.04.2024 zur Antragstellung, reiche ich hiermit einen Antrag zur Ausweisung von Vorranggebieten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und Windkraftstandorten auf unserer Gemarkung ein. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der beiden Projektierer,[Name anonymisiert] für Windkraft und [Name anonymisiert] für die Freiflächen-PVAnlage, die detaillierte Analysen und Begründungen für die Eignung der Standorte in Langenzell im Rahmen der Offenlegung des Regionalplanentwurfes vorgelegt haben. Daher beantragen wir beim Regionalverband Rhein-Neckar, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die geeigneten Vorranggebiete für die Errichtung von Freiflächen-PVAnlagen und Windkraftstandorten in Wiesenbach - Langenzell	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweisen. Diese Vorranggebiete sollten sorgfältig unter Berücksichtigung ökologischer, landschaftlicher und sozialer Aspekte festgelegt werden, um einen Ausgleich zwischen den Interessen des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Energieerzeugung zu gewährleisten. Wir sind überzeugt, dass die Förderung erneuerbarer Energien nicht nur zum Klimaschutz beiträgt, sondern auch lokale Wertschöpfung und Arbeitsplätze schafft. Die Errichtung von PV-Anlagen und Windkraftanlagen in Langenzell wird nicht nur zur Sicherung unserer Energieversorgung beitragen, sondern auch zur Stärkung unserer Wirtschaft und zur Verbesserung der Lebensqualität in unserer Region. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und bitten um eine Umsetzung unseres Antrags.	demnach nicht. In Bezug auf die geplante Freiflächen-PV-Anlage verweisen wir auf die entsprechende Abwägung im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik.
Stellungnahme-ID: 2062 Verbandsgemeinde Jockgrim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2623 im Auftrag der Ortsgemeinde Rheinzabern melden wir zur Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie die beigefügte Fläche „Rheinzabern-Nord“. [Anhang mit Flächenabgrenzung]	Wird nicht gefolgt Unter Berücksichtigung der Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen, Siedlungssplittern sowie zu linienhafter Infrastruktur verblieben von der vorgeschlagenen Potenzialfläche weniger als 20 h Restfläche. Gemäß der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) stellen 20 ha im Rahmen des aktuellen Planverfahrens die Untergrenze zur Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für die Windenergie dar. Wir verweisen auf den erfolgten bilateralen Austausch
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	3.2.4.3 Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2624 1 Allgemein Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem überragenden öffentlichen Interesse. Es ist selbstverständlich, dass jede Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises einen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu leisten hat. Windenergieanlagen sind gut geeignet, um den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien merkbar zu erhöhen. Der Ausbau der Windenergie auf dem Gemarkungsgebiet wird grundsätzlich unterstützt. Die Stadt Sinsheim stimmt dem Regionalverband bei, dass Windenergieprojekte „in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden“ sollten (vgl. Punkt 3.2.4.3).	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim		BE-ID: 2625 Die Gemarkung der Stadt Sinsheim gehört zu den Flächen des Rhein-Neckar-Kreises mit der höchsten mittleren Windleistungsdichte (je nach Narbenhöhe bis zu > 310-375 W / m2, Kartendienst der LUBW, Stand 2019).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim		BE-ID: 2626 Die vorgeschlagenen Flächen zur Ausweisung von Vorranggebieten orientieren sich in ihrer Lage und Ausdehnung an der Potentialanalyse des Rhein-Neckar-Kreises.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2627 Die Stadt Sinsheim nimmt jedoch positiv zur Kenntnis, dass in einem 7.500 m Radius der Sichtbereich zur Burg Steinsberg, als besonders schutzwürdiges Denkmal nach § 12 Denkmalschutzgesetz und touristischer Anziehungspunkt, von Windenergieanlagen freigehalten werden soll, auch wenn windhöffige Flächen vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Der Radius von 7.500 m bezieht sich auf die Prüfung der Betroffenheit des Landesdenkmalschutzes. Innerhalb dieses Bereiches werden die Betroffenheiten geprüft und entsprechend abgewogen. Ein genereller Ausschluss von Windenergie besteht demnach nicht. Ebenfalls befinden sich geplante Vorranggebiete in diesem Prüfbereich.
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim		BE-ID: 2628 Um den Wald zu schützen, hat die Stadt Sinsheim beschlossen, den Ausbau der Windenergie in den Wäldern auf der Gemarkung grundsätzlich nicht zu unterstützen. Waldflächen im Eigentum der Stadt Sinsheim werden daher für die Erzeugung von Strom durch Windenergieanlagen nicht zur Verfügung gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim		BE-ID: 2629 Zudem sind auch andere ausreichend große Flächenpotentiale auf der Gemarkungsfläche vorhanden. Vorrangig sollen geeignete Flächen entlang der Autobahn A6 oder entlang von Stromleitungsstrukturen genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 2630 2 Vorbehaltsflächen im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie RNK-VRG10-W (Kernstadt Nord - Gemarkungsgrenze Waibstadt) Aus Sicht der Stadt Sinsheim ist die Fläche als Ergänzungsstandort zur größeren zusammenhängenden Fläche auf Waibstadter Gemarkung in enger Abstimmung mit	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der unteren Naturschutzbehörde, dem Landwirtschaftsamt und dem Forstamt denkbar und sinnvoll. Dieser Bereich ist durch die AVR-Anlage baulich vorgeprägt. Eine gemeinsame Entwicklung mit Nachbargemeinde Waibstadt wird als sinnvoll erachtet, um Synergien zu ermöglichen.	
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 2631 RNK-VRG13-W (Ortsteile Hoffenheim, Dühren, Eschelbach) Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG13-W wird bereits projektiert. Die Stadt Sinsheim arbeitet hierzu mit der [anonymisiert] WÄRMEPLUS GmbH & Co. KG zusammen. Als große zusammenhängende Fläche entlang der A6 („Energieallee Sinsheim“) hat das Gebiet bei der Förderung des Windenergieausbaus für die Stadt Sinsheim die höchste Priorität.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 2632 RNK-VRG13-W (Ortsteile Hoffenheim, Dühren, Eschelbach) Nach den ersten artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Fledermäusen ist es sinnvoll, dass eine geringfügige Erweiterung des geplanten Vorranggebiets nach Westen entsprechend der grafischen Darstellung der [anonymisiert], wird seitens der Stadt Sinsheim unterstützt. Damit wird der Bau von 10 Windenergieanlagen möglich. Konkrete Standortuntersuchungen ergaben, dass ein zehnter Anlagenstandort nur verwirklicht werden kann, wenn das Vorhabengebiet gegenüber der ursprünglichen Planung nördlich der K41/6 geringfügig erweitert wird (vgl. Abbildung [anonymisiert] vom 17.04.2024). Im Sinne einer flächensparenden und effizienten Nutzung der Flächen für die Windenergie unterstützt die Stadt Sinsheim diese Erweiterung und beantragt, das geplante Vorranggebiet entsprechend um die Planungsfläche der [anonymisiert] zu ergänzen. [Kartendarstellung Energieallee Sinsheim von der [anonymisiert] - Vorläufige Planungsfläche Energieallee Sinsheim, Erweiterungsfläche blau schraffiert]	Wird gefolgt Die gewünschte Erweiterung befindet sich etwas unterhalb des 900 m Siedlungsabstandes. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Wir sehen in diesem Fall eine verfestigte Planung als gegeben. Eine minimale und punktuelle Unterschreitung des Siedlungsabstandes ist daher möglich. Die Unterschreitung wird jedoch auf ein minimales Maß begrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 2633 RNK-VRG13-W (Ortsteile Hoffenheim, Dühren, Eschelbach) Bei einer erwarteten Windgeschwindigkeit von 5,7- 6,3 m/s (180 m Höhe) wird nach Angaben von der [anonymisiert] eine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		jährliche Stromproduktion von ca. 125 Mio kWh erwartet.	Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 2634 RNK-VRG13-W (Ortsteile Hoffenheim, Dühren, Eschelbach) Die angedachte Erweiterungsfläche grenzt an das "Schwerpunktvorkommen A" des Fachbeitrags Artenschutzes der Landesanstalt für Umwelt BW für die Regionalplanung. Besonders Arten mit einem hohen Gefährdungsgrad, einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand u./o. eine besonders seltene Art werden im Fachbeitrag der LUBW der Kategorie A zugeordnet. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Neckar-Kreis kam in der Besprechung zu den naturschutzfachlichen Untersuchungen für das Vorhaben "Energieallee Sinsheim" der Hinweis auf, dass das genannte Schwerpunktvorkommen vermutlich durch Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Wochenstuben von windkraftsensiblen Fledermäusen in einer Kirche oder dem Rathaus in Eschelbach zurückzuführen ist. Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten setzt der Fachbeitrag Artenschutz einen vorsorglichen Puffer von 1,5 km an. Der geplante Windkraftstandort in der Erweiterungsfläche des Windvorranggebiets "RNK-VRG13-W" liegt bereits aber außerhalb des Puffers von 1,5 km um alle drei Kirchen und des Rathauses in Eschelbach. Zusätzlich werden bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das konkrete Vorhaben die Fledermäuse gemäß Hinweispapier zur Erfassung windkraftsensibler Fledermausarten durch das Fachbüro "Bioplan Bühl" kartiert, um eine mögliche Betroffenheit zu prüfen. Aus diesem Grund geht die Stadt Sinsheim davon aus, dass es keine natur- und artenschutzfachlichen Gründe gibt, die auf raumplanerischen Ebene gegen die Erweiterung der Fläche "RNK-VRG13-W" sprechen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 2632
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 2635 RNK-VRG16-W (Ortsteil Reihen) Die Stadt Sinsheim befürwortet die Festlegung dieser Fläche als Vorranggebiet. Sie entspricht dem Wunsch der Stadt Sinsheim, vorrangig erneuerbare Energieanlagen entlang der Autobahn A6 zu entwickeln. Im Sinne eines flächensparenden Vorgehens soll aus Sicht der Stadt Sinsheim diese Fläche vorrangig der Entwicklung von Windenergieanlagen zur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verfügung stehen. Synergien mit nachrangig oder gleichzeitig entwickelten Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Restflächen sind ausdrücklich erwünscht.	Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2636 RNK-VRG17-W (Ortsteil Waldangelloch) Das geplante Vorranggebiet wird aus Sicht der Stadt Sinsheim wegen der Nähe zum FFH-Gebiet als kritisch und damit der Standort als Windenergiegebiet als ungeeignet bewertet.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 2064 Stadtverwaltung Sinsheim	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 2637 RNK-VRG18-W (Ortsteil Hilsbach) Zum geplanten Vorranggebiet in Hilsbach hat die Stadt Sinsheim keine Bedenken. Aus Sicht der Stadt Sinsheim ist diese Fläche nachrangig zu entwickeln. Sie könnte regionsübergreifend wegen seiner Windhöffigkeit ein Ergänzungsbereich zu einer großen zusammenhängenden Fläche für Windenergieanlagen in der Region Heilbronn-Franken darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen		BE-ID: 2787 Der Gemeinderat der Gemeinde Zuzenhausen hat sich bereits bei der Verabschiedung seiner Fokusberatung Klimaschutz im letzten Jahr intensiv mit dem Thema Erneuerbare Energien auf unserer Gemarkung beschäftigt. Einstimmiger Tenor war bereits zum damaligen Zeitpunkt, dass sowohl Windkraft als auch Freiflächen-Photovoltaik in Zuzenhausen, sofern ökologisch sinnvoll und vertretbar, unterstützt werden. Auch war es in unserem Hauptorgan Konsens, dass die gesamte Gemeinschaft/Gemeinde und nicht nur wenige private Grundstücksbesitzer von solchen Anlagen einen ökonomischen Nutzen haben sollen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 2788 Der Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sieht aktuell im westlichen Teil der Gemarkung von Zuzenhausen ein Vorranggebiet für Windenergie in einer Größenordnung von rund 39,1 ha vor (RNK-VRG08-W). Unter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Berücksichtigung der eingangs dargelegten Aspekte haben wir uns mit den von Ihnen vorgeschlagenen Flächen im Westen unserer Gemarkung intensiv auseinandergesetzt und in zwei öffentlichen Gemeinderatssitzungen auch alternative Windkraftstandorte im nordöstlichen Teil unserer Gemarkung erörtert. Betreut werden wir im Rahmen dieses Verfahrens von Herrn Jürgen Glaser vom Ingenieurbüro IFK aus Mosbach.	Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 2789 Hinsichtlich der möglichen Akzeptanz in der Bevölkerung von Zuzenhausen bei diesem sensiblen Thema war man sich schnell darüber im Klaren, dass die von Ihnen vorgeschlagenen Fläche im westlichen Teil unserer Gemarkung mit lediglich 700 Metern Abstand zu einem unserer neusten und größten Wohngebiete, aber auch zu Wohngebieten im Ortsteil Horrenberg der Gemeinde Dielheim, unweigerlich zu Konflikten sowie großen Widerständen bei der Einwohnerschaft und Bevölkerung in der Nachbarschaft führen wird. Die Gemeinde Zuzenhausen unterstützt daher die kürzlich vom Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises erhobene Forderung einer generellen Erhöhung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung von 700 Meter auf mindestens 1.000 Meter	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 2790 Die Gemeinde Zuzenhausen lehnt das bisher geplante Vorranggebiet (RNK-VRG08-W) ab.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2791 Alternativ fordert die Gemeinde Zuzenhausen den Regionalverband auf, ein Vorranggebiet im Nordosten der Gemarkung in einer Größe von rund 23,9 ha auszuweisen (s. Übersichtsplan vom 17.04.2024, IFK-Ingenieure in der Anlage). Der gemeindliche Vorschlag wird wie folgt begründet:	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche grenzt im Norden und Süden an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Zudem befindet sich nördlich in unmittelbarer Nähe das Naturschutzgebiet "Unteres Schwarzbachtal". Trotz der vorgelegten Vorprüfung lassen sich auf Ebene der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die vorgeschlagenen Flächen waren im Rahmen des regionalplanerischen Flächensuchverfahrens bereits Teil des erweiterten, regionalplanerischen Suchraums. Sie wurden im Wesentlichen aufgrund des Ausschlusskriteriums „Naturschutzgebiet mit 350 Meter Pufferabstand“ sowie dem Konfliktkriterium „FFH-Gebiet mit 300 Meter Pufferabstand“ nicht berücksichtigt. Im Rahmen einer umweltfachlichen Bewertung wurde nachgewiesen, dass für beide betroffenen (und benachbarten) Schutzgebiete eine Verträglichkeit bei Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie gegeben ist (FFH-Vorprüfung) und im vorliegenden Einzelfall die pauschalen Pufferabstände nicht gerechtfertigt sind (siehe umweltfachliche Bewertung: „Bewertung Vorranggebiete auf Gemarkung Zuzenhausen“ vom 22.04.2024, Wagner + Simon Ingenieure GmbH in der Anlage).	Regionalplanung auf Grund der besonderen Konstelation jedoch nicht zweifelsfrei alle artenschutzfachliche Bedenken ausräumen. Der VRRN hat den Auftrag, den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür wurden bereits ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2792 Alternativ fordert die Gemeinde Zuzenhausen den Regionalverband auf, ein Vorranggebiet im Nordosten der Gemarkung in einer Größe von rund 23,9 ha auszuweisen (s. Übersichtsplan vom 17.04.2024, IFK-Ingenieure in der Anlage). Der gemeindliche Vorschlag wird wie folgt begründet: Die vorgeschlagenen Alternativflächen liegen in einem durch den Verlauf von zwei Hochspannungsleitungen bereits landschaftlich vorbelasteten Bereich. Eventuell ergeben sich zudem damit Vorteil für die Netzanbindung.	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2793 Alternativ fordert die Gemeinde Zuzenhausen den Regionalverband auf, ein Vorranggebiet im Nordosten der Gemarkung in einer Größe von rund 23,9 ha auszuweisen (s. Übersichtsplan vom 17.04.2024, IFK-Ingenieure in der Anlage). Der gemeindliche Vorschlag wird wie folgt begründet: Die beiden vorgeschlagenen Teilflächen halten jeweils einen Mindestabstand von 1.000 Meter zur Wohnbebauung der Nachbargemeinden Eschelbronn, Meckesheim und Zuzenhausen ein. Dies wäre für die Akzeptanz der möglichen Windkraftstandorte ein bedeutender Vorteil. Die Gemeinde Zuzenhausen verfügt dort über einen größeren Anteil kommunaler Flächen als im westlichen Bereich, der von Ihnen	Wird nicht gefolgt siehe vorherige Ausführungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorgeschlagen wurde. Hierdurch hätte die Gemeinde mehr Mitspracherecht beim zukünftigen Thema Windkraft und die Bevölkerung würde von einem dortigen Standort -was die Wertschöpfung betrifft- weitaus mehr profitieren. Dies führt unweigerlich zu einem größeren Zuspruch in der betroffenen Bevölkerung.	
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2794 Alternativ fordert die Gemeinde Zuzenhausen den Regionalverband auf, ein Vorranggebiet im Nordosten der Gemarkung in einer Größe von rund 23,9 ha auszuweisen (s. Übersichtsplan vom 17.04.2024, IFK-Ingenieure in der Anlage). Der gemeindliche Vorschlag wird wie folgt begründet: Bezüglich Waldflächen haben wir bereits zu Beginn der Windkraftstandortsuche unseren zuständigen Forstrevierleiter, Herrn Thomas Glasbrenner (Untere Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises; Forstbezirk Kraichgau Rheintal), in das Verfahren miteinbezogen. Nach dessen Aussage ist das einbezogene, kommunale Waldgebiet („Pfarrwald“) aufgrund der vergangenen, trockenen Jahreszeiten sehr stark angegriffen. Dort ist die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie, nach Aussage unseres Revierleiters, mit vergleichsweisen geringen Eingriffen verbunden und ohne größere Schäden für die Natur möglich. Die Ausführungen von Herrn Revierleiter Glasbrenner sind im Kurzbericht zu unserem Gemeinderatssitzung vom 17.04.2024 zusammengefasst (Auszug aus unserem Amtsblatt vom 26.04.2024 siehe Anlage).	Wird nicht gefolgt siehe vorherige Ausführungen
Stellungnahme-ID: 2100 Gemeinde Zuzenhausen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2795 Wie Sie an den oben genannten Ausführungen erkennen können, haben wir uns ausführlich mit dieser Thematik beschäftigt und aufgrund unserer wohlüberlegten Abwägungen viel Lob sowohl von unserer Bevölkerung als auch von Menschen aus Nachbarkommunen erhalten. Deshalb bitten wir Sie, auf die von Ihnen vorgeschlagenen Windkraftstandorte im Westen unserer Gemeinde zu verzichten und an deren Stelle die Standorte im Nordwesten von Zuzenhausen im Regionalplan auszuweisen.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Die vorgeschlagene Fläche grenzt im Norden und Süden an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Zudem befindet sich nördlich in unmittelbarer Nähe das Naturschutzgebiet "Unteres Schwarzbachtal". Trotz der vorgelegten Vorprüfung lassen sich auf Ebene der Regionalplanung auf Grund der besonderen Konstelation jedoch nicht zweifelsfrei alle artenschutzfachliche Bedenken ausräumen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Der VRRN hat den Auftrag, den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür wurden bereits ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
Stellungnahme-ID: 2102 Gemeinde Mörlenbach	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2796 Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir zu den angeführten Zielen und Grundätzen der Regionalplanung fest, dass die Gebietskörperschaft der Gemeinde Mörlenbach als Bestandteil der Naturraumeinheit Bergstraße nach unserem Verständnis aufgrund der hohen landschaftsprägenden Eigenschaften und touristischen Bedeutung von der hier angeführten Ausschlusswirkung betroffen und die gesamtkommunale Gemarkung daher von Windenergienutzung freizuhalten ist (vgl. Begründung zum Planungsgrundsatz Kapitel 3.2.4.9, Seite 17). zu 3.2.4.9 Die Naturraumeinheit Neckartal und die Naturraumeinheit Bergstraße sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von der Windenergienutzung freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Metropolregion Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2102 Gemeinde Mörlenbach	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2797 Aufgrund der gemäß Präambel (i.V.m. der Begründung zum Planungsgrundsatz Kapitel 3.2.4.4, Seite 9) im Land Hessen bereits erreichten Flächenbeitragswerte von 1,8% (Stichtag 31. Dezember 2027) sind im hessischen Teilraum alle Flächen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Diese Ausschlusswirkung trifft nach unserem Verständnis auf die Gemeinde Mörlenbach zu, da hier gemäß Planunterlagen) keinerlei Vorranggebiete ausgewiesen sind (vgl. Begründung	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Planungsgrundsatz Kapitel 3.2.4.10, Seite 18 sowie „Raumnutzungskarte Blatt Ost“ und „Übersichtskarte VRG Windenergie“). zu 3.2.4.10 Im Sinne des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 sind alle Flächen im hessischen Teilraum außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung). Diese Ausschlusswirkung bleibt nach der Überleitungsvorschrift in §245e Abs. 1 BauGB jedoch lediglich so lange bestehen, bis der Flächenbeitragswert mit Stichtag vom 31.12.2027 für das Land Hessen festgestellt wurde. Danach ist es im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar für die Träger der kommunalen Bauleitplanung möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen.	Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2102 Gemeinde Mörlenbach		BE-ID: 2798 Abschließend bleibt festzustellen, dass Änderungen zu den bisherigen regionalplanerischen Inhalten, welche die Gemeinde Mörlenbach betreffen, nicht zu erkennen sind und unsererseits daher keine Bedenken hinsichtlich der für uns relevanten Planinhalte bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2127 Gemeinde Ilvesheim		BE-ID: 2800 der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 25.04.2024 in öffentlicher Sitzung über die im Betreff aufgeführten Beteiligungsverfahren informiert. Da beide Verfahren parallel laufen wurde der Sachverhalt in einer Sitzungsvorlage dargestellt, die Sitzungsvorlage ist auf unserer Homepage öffentlich einsehbar (www. Ilvesheim.de/rathaus-service/gemeinderat-politik/sitzungsunterlagen) Bezüglich der Änderung des Teilregionalplans Wind haben wir den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und sehen keinen Anlass, für Ilvesheim weitere Anregungen als Stellungnahme abzugeben. Aufgrund der örtlichen Situation ist nachvollziehbar, dass in Ilvesheim bei den derzeitig für die Standortbewertung zu berücksichtigen Parametern kein Vorranggebiet für Windernergie ausgewiesen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim		BE-ID: 2801 wir nehmen Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG zur Offenlage des Entwurfs zur Teilfortschreibung Windenergie des Einheitlichen Regionalplans des Verbands Region Rhein-Neckar vom März 2024. Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen zeigen wir uns grundsätzlich erfreut, dass der Regionalverband dieses wichtige Thema so stringent angeht und die Städte und Gemeinden hier unmittelbar an der Planung beteiligt. Nähere Ausführungen dazu weiter unten. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim		BE-ID: 2802 Die komplette Nichtberücksichtigung von geeigneten Potenzialflächen auf unserer Gemarkung als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen stößt bei uns allerdings auf absolutes Unverständnis. Dies hat folgende Gründe: - Gegenüber Stadt und Gemeinderat hatte die [anonymisiert] bereits im Oktober 2021 eine Potenzialanalyse „Windenergie im GVV Waibstadt“ vorgestellt (Anlage 1). Darin wurde eine Darstellung der Windleistungsdichte auf 160 m über Grund ab 215 W / m² vorgenommen. Flächen mit höheren Windleistungsdichten sind dunkelgrün markiert. Daraus ergaben sich folgende Potenzialflächen: [Abbildung: Karte aus Präsentation der [anonymisiert], Windenergie im GVV Waibstadt, Oktober 2021, S. 18] Anmerkung: Laut den Planansätzen und der Begründung des Entwurfs des Regionalverbands Rhein- Neckar vom Dezember 2023 wurden im Planentwurf bei der Windleistungsdichte im Teilraum Baden-Württemberg nur Flächen mit mehr als 190 W/m² bei 160 m über Grund berücksichtigt. Die oben dunkelgrün dargestellten Flächen überschreiten diese Mindestanforderung deutlich. Nach Berücksichtigung von Flächenrestriktionen (v.a. Natur- und Artenschutz) ergaben sich bei der	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar ist bestrebt die kommunalen Belange im Sinne des Gegenstromprinzip so gut wie möglich in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie abzubilden. Im Nachgang des Aufstellungsbeschlusses der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (zum damaligen Zeitpunkt Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Necker) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Juli 2022 fand die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, also auch der Städte und Gemeinden, über die Aufstellung des Plans im Sinne des § 9 Abs. 1 ROG vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 statt. Sie wurden in diesem Zuge aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Ferner wurde darum gebeten, dem Verband Region Rhein-Neckar weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Es liegt keine Rückmeldung der Stadt Neckarbischofsheim im Rahmen der Unterrichtung vor. Die Stadt Waibstadt übermittelte dem Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Unterrichtung eine Übersichtskarte über mögliche Windkraftstandorte im GVV Waibstadt. In dieser Übersichtskarte wurden Flächen abgegrenzt, die im Rahmen der Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[anonymisiert]-Potenzialanalyse für Neckarbischofsheim immerhin noch folgende Potenzialflächen: [Abbildung: Karte aus Präsentation der [anonymisiert], Windenergie im GVV Waibstadt, Oktober 2021, S. 19] - Im Sommer 2022 hat dann das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis die Stadtverwaltung über die Ergebnisse einer „Potenzialanalyse Erneuerbare Energien im und für den Rhein-Neckar-Kreis“, durchgeführt vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) der Hochschule Trier, informiert. Im entsprechenden „Energiesteckbrief für die Stadt Neckarbischofsheim“ (Anlage 2) wurde eine installierbare Leistung durch Windenergieanlagen von 71.595 kW genannt. Bei einem Treffen der Bürgermeister aus dem RNK mit Landrat Stefan Dallinger in den Räumen der AVR in Sinsheim wurde ein Potenzial für Neckarbischofsheim von insgesamt 19 WEA verkündet. - Zuletzt ging die [anonymisiert] im Spätjahr 2022 daran, gemeinsam mit der Stadt Bad Wimpfen in deren Stadtwald (auf Gemarkung Neckarbischofsheim) eine Planung mit mehreren Anlagen voranzutreiben. Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Wimpfen entschied sich ausdrücklich pro Windkraft und brachte die Flächen im Eigentum der Gemeinde Bad Wimpfen, die auf Gemarkung Neckarbischofsheim liegen, zur Ausschreibung. Dies geschah in Abstimmung und mit Einvernehmen der Stadt Neckarbischofsheim. Im April dieses Jahres wählte die Gemeinde Bad Wimpfen das Unternehmen wurde RWE als besten Bieter aus. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde diese besonders geeignete Fläche bislang nicht berücksichtigt, was für uns sehr überraschend war. - Abschließend weist der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg (Stand 2019) bis heute Windpotenziale auf Gemarkung der Stadt Neckarbischofsheim für bis zu 19 Anlagen aus. [Abbildung: Windpotenziale auf Gebietsebene - Tabelle aus Energieatlas]	Teilregionalplans Windenergie für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geprüft werden sollen. Auf Gemarkung der Stadt Neckarbischofsheim war lediglich eine Prüffläche in der genannten Übersichtskarte enthalten. Diese befindet sich im Stadtwald der Stadt Bad Wimpfen auf Gemarkung der Stadt Neckarbischofsheim und der Gemeinde Helmstadt-Bargen. Aufgrund der Lage in und angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311 "Nördlicher Kraichgau" ist die Fläche zunächst nicht als geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den Offenlageentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen worden. Im Nachgang der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fand am 25. September 2024 ein Austausch mit dem Projektierer des geplanten Windparks im Bad Wimpfener Stadtwald statt. Im Ergebnis des Austausches wurde festgehalten, dass aufgrund der Lage der Fläche innerhalb eines FFH-Gebiets bzw. angrenzend an ein FFH-Gebiet die Ausweisung als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nur nach Vorlage einer positiven, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten, FFH-Verträglichkeitsprüfung in Betracht gezogen wird. Eine solche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist seitdem nicht vorgelegt worden.
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2803 Einzelne Potenzialflächen zur Nachmeldung:	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1. Potenzialfläche: Stadtwald Bad Wimpfen Diese Fläche halten wir in Gänze für besonders geeignet, da nicht nur die Windhöffigkeit, sondern auch die Zuwegung sehr gut sind. Zudem handelt es sich bei dem Wald um einen stark vom Buchensterben betroffenen Forstteil, der in den nächsten Jahren viele Nachpflanzungen erleben wird. Hier ließen sich gute Synergien entwickeln. Potenzialflächen laut Windatlas BW: [Abbildung]	Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg sowie dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau", was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können bis zu einem Gewissen Abstand zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Ferner muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes bezogen auf das Schwerpunktvorkommen nachweisen. Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurden nicht für plausibel befunden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2804 2. Potenzialfläche: Distrikt Hardt Ideal geeignete Flächen ohne Restriktionen! Potenzialflächen laut Windatlas BW: [Abbildung]	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem wird die darin enthaltende raumbedeutsame Mindestflächengröße von 20 ha unterschritten, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2805 3. Potenzialfläche: Vorderes Höllental, Unterer Haugenbusch, Hinterer Autenberg, Oberer Haugenbusch, Vorderer Mühlberg, Hörrle Würde sich auch für einen interkommunalen Windpark mit Waibstadt eignen. Potenzialflächen laut Windatlas BW: [Abbildung]	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es stellenweise zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz sowie mit dem Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen, was demnach ein Ausschlusskriterium

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			darstellt. Die verbleibende Fläche erreicht nicht die im Kriterienkatalog beschlossene raumbedeutsame Mindestflächengröße von 20 ha. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2806 4. Potenzialfläche: Hinterer Sternet, In den Mühläckern, Flinsbacher Höhe, Eckeichbaum, Im Siegelgrund Die Potenzialfläche würde sich auch für einen interkommunalen Windpark mit Helmstadt-Bargen eignen. Potenzialflächen laut Windatlas BW: +++ Abbildung +++	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich teilweise mit dem FFH-Gebiet ("Nördlicher Kraichgau") und dem Landschaftsschutzgebiet "Neckarbischofsheimer Höhen", was nach §26 BNatschG Windenergieanlagen rechtlich unzulässig macht. Die verbleibende Restfläche unterschreitet die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene und in den Planunterlagen aufgeführten Mindesflächengröße von 20 ha zur Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für die Windenergie im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4).
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim		BE-ID: 2807 Windkraft in Neckarbischofsheim: Getragen von Stadtverwaltung und Gemeinderat Für Ihre erneute Prüfung und eine möglichst umfassende Berücksichtigung der benannten Flächen im künftigen Einheitlichen Regionalplan danken wir Ihnen bereits an der Stelle sehr herzlich. Die Stadtverwaltung Neckarbischofsheim wie auch der Gemeinderat unterstützen die Umsetzung der Energiewende vor Ort ausdrücklich. Bürgermeister und Gemeinderat haben daher in öffentlicher Sitzung am 23.04.2024 den folgenden Grundsatzbeschluss einstimmig gefasst, den wir zur Veranschaulichung unserer Motivation, Flächen nachzumelden, nochmals expressis verbis zur Kenntnis geben wollen: a. Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für eine aktive Rolle der Stadt Neckarbischofsheim bei der Umsetzung der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiewende aus. Die Stadt möchte dabei insbesondere die erneuerbare Energieerzeugung als Beitrag zum Klimaschutz auf ihrer Gemarkung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten und Interessen wie folgt gestalten: a. Vom Ausbau der Erneuerbaren Energien sollen nach Möglichkeit alle Bürgerinnen und Bürger, die örtliche Wirtschaft sowie die Kommune und deren Einrichtungen profitieren. Sie alle tragen einen Teil der Belastung, der durch Windkraft-, Solar- und andere erneuerbare Anlagen entstehen wird, und sind insoweit angemessen zu kompensieren. b. Sofern Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf kommunalen Flächen entstehen (sollen), sollte sich die Kommune darum bemühen, i. dass nach Möglichkeit eine unternehmerische Beteiligung zu attraktiven Konditionen für die Kommune, eine Bürgerenergiegenossenschaft und/oder weitere kommunale und regionale Akteure, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, verhandelt wird, damit die Einflussmöglichkeit der Kommune auf den Betrieb der Anlage(n) gewahrt bleibt. ii. dass Bürgerinnen und Bürger wie auch die örtliche Wirtschaft ebenfalls attraktive Angebote zur finanziellen Beteiligung am Betrieb der Anlage(n) erhalten, iii. dass ein seitens des Gemeinderats noch zu bestimmender Teil der Erlöse aus Pachteinnahmen der Kommune zweckbestimmt Einrichtungen zugutekommt, die das Zusammenleben in der Stadt fördern, iv. dass die Bürgerschaft durch den jeweiligen Projektierer frühzeitig in die Planung zum Bau und Betrieb der Anlagen einbezogen wird. v. dass die Umweltbelastungen durch die Anlagen auf ein Minimum reduziert werden, sofern dies nicht die komplette Wirtschaftlichkeit der Anlage(n) in Frage stellt. c. Sofern Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf Flächen privater Grundstückseigentümer entstehen (können), sollte die Kommune allen betroffenen Eigentümern die Durchführung eines sog. Flächenpoolings anbieten, um ein Ausspielen ggf. unterschiedlicher Interessen und damit einhergehende Konflikte zu vermeiden. Die Kosten hierfür hat der potenzielle Investor zu tragen. d. Im Übrigen sollte die Kommune darauf hinwirken, dass die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau nach § 6 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) bei sämtlichen Anlagen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen gewährt wird.	
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2808 Stadtverwaltung und Gemeinderat sehen alle vier Flächen als mit der Windenergienutzung vereinbar an. Wir bitten den regionalen Planungsverband deshalb um eine Einzelfallprüfung und die wohlwollende Aufnahme in den Teilregionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen Die vier Flächen wurden auf Kompatibilität mit den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) geprüft. Eine Aufnahme der Flächen als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist in Folge dessen nicht erfolgt.
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim		BE-ID: 2809 Zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2810 Den Abstand zur Wohnbebauung mit 700 m bzw. geringer bei Streusiedlungen laut Kriterienkatalog sehen wir als unzureichend an bei Anlagengrößen von bis zu 285 m bis zur Rotorblattspitze, obgleich gesetzlich zulässig. Hier bedarf es aus unserer Sicht der Anpassung, auch wenn dann Potenzialflächen verloren gehen. Andere Regionalverbände in Baden-Württemberg legen hier nach unserem Wissen Abstände bis zu 850 m zugrunde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2128 Stadt Neckarbischofsheim		BE-ID: 2811 Wir bitten insoweit an dieser Stelle auch zu berücksichtigen, dass die kommunalen Mandatsträger vor Ort mit den Konflikten, die sich aus Ihren Planungen ergeben (können), konfrontiert	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sein werden. Insoweit sollten bei der Flächenausweisung planerische Spielräume zugunsten der betroffenen Ortschaften und deren Bevölkerung ausgenutzt und dies auch entsprechend kommuniziert werden.	Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein planerischer Spielraum ergibt sich lediglich dann, wenn keine Ausschlusskriterien betroffen sind oder wenn die in den Fußnoten zu den Ausschlusskriterien dargelegten Bedingungen erfüllt werden.
Stellungnahme-ID: 2134 Verbandsgemeinde Jockgrim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2875 von Seiten der Verbandsgemeinde Jockgrim melden wir in Abstimmung mit der Firma Daimlertruck und im Nachgang zur Videokonferenz vom 15.04.2024 die beigefügte Potentialfläche zur Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. wir nehmen Bezug auf unsere Meldung potentieller Flächen zur Aufnahme in den ERP vom 13.05.2024. Die Flächenabgrenzung haben wir als Anlage nochmals beigefügt. In Abstimmung mit der Firma Daimler Truck Wörth begründen wir die Notwendigkeit der Fläche zur Entwicklung von Windenergieflächen wie folgt: 1. Die klimaneutrale Energieversorgung ist ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung des Daimler Truck Standortes Wörth. 2. Der Einsatz erneuerbarer Energien für Stoam und Wärme ist ein wesentlicher Faktor für eine grüne Produktion. Für Strom setzt die Daimler Truck bereits auf Grünstrom und betreibt bereits eigene PV-Anlagen. Zusätzlich erfolgt eine kontinuierliche Prüfung, welche Energiequellen dazu beitragen unsere Prozesse CO2 neutral zu gestalten. 3. Beispielsweise prüft Daimler Truck im Joint Venture Wärme-Werk Wörth die Möglichkeiten einer klimaneutralen Wärmeversorgung des Daimler Truck Standortes Wörth sowie der Stadt Wörth am Rhein mittels Tiefengeothermie. 4. Als ein weiterer Pfeiler des Energiekonzeptes will die Daimler Truck in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden in der Verbandsgemeinde Jockgrim standortnahe Windenergie zur Versorgung mit elektrischer Energie unseres Standortes entwickeln. 5. Ziel ist die Stärkung der Zukunftssicherung des zweitgrößten Arbeitgebers in Rheinland-Pfalz mit rund 10.000 Mitarbeitern am Standort durch langfristige Preisstabilität für einen Teil der Stromversorgung.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten für Zugvögel gemäß des Fachbeitrag Artenschutz, mehreren Natura 2000 Gebieten mit teils windenergiesensiblen Vogelarten, Vorranggebieten für den Rohstoffabbau sowie einer landesweit historische Kulturlandschaft der Stufe II, was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Demnach kann die vorgeschlagene Fläche nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie betrachtet werden. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2139 Kreisverwaltung Bad Dürkheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2892 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 u. § 10 Abs. 1 LPlG RLP) zur Fortschreibund des Teilregionalplans Windenergie hat die Kreisverwaltung Bad Dürkheim bereits mit Schreiben vom 15.04.2024 eine Stellungnahme abgegeben. In diesem Schreiben wurde vorgeschlagen, die Flächen zwischen den Ortsgemeinden Gönnheim, Ellerstadt sowie Rödersheim-Gronau und Fußgönnheim nochmals auf ihre Eignung in Bezug auf die Windenergienutzung zu überprüfen und hier ggf. eine Vorrangfläche auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Zu der vorgeschlagenen Fläche hat sich der Verband gemeinsam mit den betroffenen Ortsgemeinde, den Verbandsgemeinden sowie der unteren Naturschutzbehörde in einem gemeinsamen Gespräch am 10. Juli 2025 ausgetauscht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass es in diesen Bereichen zu bedeutenden Brut- und Rastplätzen des Kiebitz kommt, weshalb eine Nutzung dieser Fläche für Windenergie sehr kritisch gesehen wird. Gemäß der "Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025) vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ist von regelmäßig genutzten Rastflächen ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Fläche nicht in das Planverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergieaufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2139 Kreisverwaltung Bad Dürkheim		BE-ID: 2893 Leider wurde die Untere Naturschutzbehörde zu diesem Schreiben nicht intern beteilig, daher möchten wir hierzu ergänzend auf nachfolgenden naturschutzfachlichen Sachverhalt hinweisen und bitten diesen hinsichtlich der Eignungsprüfung der Flächen zu berücksichtigen. Die ehrenamtliche Mitarbeiterin des Kiebitzprojektes Rheinland-Pfalz der GNOR e.V. (https://gnor.de/projekte/kiebitzprojekt/), Frau [Name anonymisiert] , hat uns darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren im südöstlichen Teil der Gemarkung Gönnheim zahlreiche Kiebitze gebrütet haben und das Gebiet als Rastbereich genutzt wurde. In beiliegendem Lageplan sind die Brutbereiche und die Rastbereiche für die Jahre 2021 bis 2024 dargestellt. In diesem Jahr brüten dort laut Frau [Name anonymisiert] mindestens 15 Kiebitzbrutpaare. Der Kiebitz ist im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (v. 13.09.2012) als windkraftempfindlicher Brutvogel in Rheinland-Pfalz genannt. Weiterhin ist der Kiebitz streng geschützt, in Rheinland Pfalz stark abnehmend und entsprechend der Rote Liste Deutschlands und RLP stark gefährdet (RL D 2, RL RLP 2). Daher erachten	Wird gefolgt Zu der vorgeschlagenen Fläche hat sich der Verband gemeinsam mit den betroffenen Ortsgemeinde, den Verbandsgemeinden sowie der unteren Naturschutzbehörde in einem gemeinsamen Gespräch am 10. Juli 2025 ausgetauscht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass es in diesen Bereichen zu bedeutenden Brut- und Rastplätzen des Kiebitz kommt, weshalb eine Nutzung dieser Fläche für Windenergie sehr kritisch gesehen wird. Gemäß der "Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025) vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ist von regelmäßig genutzten Rastflächen ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Fläche nicht in das Planverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergieaufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir das Vorkommen des Kiebitzes im Südosten von Gönnheim hinsichtlich der Eignung in Bezug auf die Windenergienutzung als relevant. Herrn Dr. [Name anonymisiert] vom LfU hat dies in einem heute geführten Telefonat bestätigt.	
Stellungnahme-ID: 2176 Stadt Heppenheim		BE-ID: 2070 In Bezug auf das Thema Windenergie bittet die Stadt Heppenheim den Regionalverband Rhein-Neckar, die Potenziale der Windenergie an verschiedenen Standorten – sowohl in den Höhenlagen als auch in der Ebene – auf Heppenheimer Gemarkung zu ermitteln und darzustellen und das Ergebnis der Stadt Heppenheim mitzuteilen. \nHierbei sollen durch das an der Regionalplanaufstellung beteiligte Fachplanungsbüro für einzelne zu untersuchende Standorte jeweils Angaben zu Windhöffigkeit, Abstand zu Gebäuden bzw. Siedlungen, vorhandene Zuwegungen, Möglichkeit der Netzeinspeisung, Topografie, Schutzstatus der Fläche, Arten- und Denkmalschutz, Eigentumsverhältnisse, aktuelle Flächennutzung, etc. gemacht werden. \nDurch diese Ermittlung soll perspektivisch die Anwendung des § 245 e Absatz 5 BauGB überprüft werden.	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Dieser Systematik folgend konnten auf Gemarkung Heppenheim keine Potenziale ermittelt werden. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 2178 Verbandsgemeinde Leiningerland		BE-ID: 2066 Die Verbandsgemeinde Leiningerland nimmt von der Planung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2178 Verbandsgemeinde Leiningerland	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 2067 Weiterhin teilen wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Ortsgemeinden Bockenheim und Kindenheim mit. Wir bitten Sie die Stellungnahmen zu berücksichtigen und weisen auf die noch nachzureichenden Beschlüsse aus den Ortsgemeinden Dirmstein und Obersülzen hin. Stellungnahme der Ortsgemeinde Bockenheim: Der Ortsbürgermeister der Gemeinde Bockenheim möchte hiermit einen Widerspruch gegen den einheitlichen Regionalplan - Windenergie im Namen der Ortsgemeinde Bockenheim einlegen. (Ratsbeschluss vom 17.04.2024) Begründung: Das Gebiet weicht von dem ab was vor rund 2 Jahren vom Rat beschlossen wurde. Hier wurden Fläche nördlich der Ortslage Richtung Monsheim, jedoch östlich der Bundesstraße vorgesehen. Die Ortsgemeinde Bockenheim legt Widerspruch gegen den einheitlichen Regionalplan - Windkraft ein. Die nun geplante Erweiterung des Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung liegt auf, für die Ortsgemeinde, bedeutsamen Weinbergslagen. Deshalb bittet die Ortsgemeinde um Verlegung der Flächen auf die östliche Seite der Bundesstraße, da sich hier landwirtschaftliche Fläche mit geringerer Bedeutung befinden.	Wird nicht gefolgt Der vorgeschlagenen Verlegung der Fläche kann an dieser Stelle nicht gefolgt werden. Das vorgeschlagene Gebiet ist auf Grund einer Verdichtungszone des Vogelzugs mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität sowie der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet "Klärteiche Offstein" aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu bewerten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2178 Verbandsgemeinde Leiningerland	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 2068 Stellungnahme der Ortsgemeinde Kindenheim:\nGrundsätzlich steht die Gemeinde dem Ausbau von WK-Anlagen positiv gegenüber und hat in der Vergangenheit die Errichtung an geeigneten Standorten auch angeregt. Die Region auf dem Kahlenberg um Kindenheim hat unserer Meinung nach das Ziel der Konzentration von WK-Anlagen auf geeigneten Flächen	Wird teilweise gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bereits erfüllt. In der Gemarkung Kindenheim und den kreisübergreifenden Gemeindegebieten sind 23 Anlagen und davon 8 Anlagen im Gemeindegebiet Kindenheim in Betrieb.\nUm die Akzeptanz der Bevölkerung zu wahren, wurde vom Gemeinderat Kindenheim der Abstand von 1000m zu WKA-Anlagen festgelegt. Diese Vorgehensweise wurde bisher auch sehr positiv aufgefasst.\nLeider sind in den Fortschreibungsplänen keine nachvollziehbaren Abstände der ergänzenden Flächen zu der Wohnbebauung zu erkennen. Der Gemeinderat Kindenheim besteht deshalb weiterhin auf der Einhaltung der bisher geforderten 1000m Linie beim Bau möglicher weiterer WK-Anlagen zur Wohnbebauung.	keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Vor dem Hintergrund der westlich gelegenen geplanten Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan wurde der Siedlungsabstand an dieser Stelle entsprechend erweitert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2178 Verbandsgemeinde Leiningerland	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 2069 Kritisch sehen wir auch die Ausweitung und die Ergänzung im Bereich der Naturschutzzonen Klamm und Steinbruch in nordöstlicher Richtung zu Bockenheim.	Wird zur Kenntnis genommen Das Naturdenkmal der Klamm überlagert sich nicht mit dem Vorranggebiet DÜW-VRG01-W. Die südlichen Bereiche um das Naturdenkmal herum entsprechen unseren Kriterien. Im Falle der nachgelagerten konkreten Anlagenplanung werden die topografischen Gegebenheiten berücksichtigt, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert werden soll. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2054 Der Gemeinderat von Schwarzach hat sich in seiner Sitzung vom 17. April 2024 intensiv mit der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, insbesondere mit den ausgewiesenen Vorrangsflächen, befasst. Im Gremium wurde deutlich, dass der Weg zur Unabhängigkeit bei der Energiegewinnung ein Umdenken in der Gesellschaft erforderlich macht und insbesondere die orts-/gebietsgestalterischen Aspekte weiter in den Hintergrund treten müssen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass im Neckar-Odenwald-Kreis zu viele Vorrangflächen ausgewiesen wurden (6,7 % der Fläche des Landkreises), somit eine Überbeanspruchung besteht und deshalb kleinere Vorrangflächen mit nur mäßigen Windhöfigkeit wieder herauszunehmen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen oder den einzelnen Landkreisen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. Der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 2055 Zu beachten ist auch, dass zwischen den einzelnen Gemeinden ein dicht besiedeltes Gebiet vorhanden ist. Obwohl die Gemarkungsflächen von Schwarzach direkt nicht betroffen sind, liegt die ausgewiesene Vorrangfläche „Rohräcker“ (NOK-VRG29-W), die sich zwischen Neunkirchen, Breitenbronn und Schwarzach mit etwa 80 ha erstreckt, lediglich gut 700 Meter vom südöstlichen Ortsrand von Oberschwarzach entfernt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2056 Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie will für die einzelnen Teilräume der Region unterschiedliche Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung zu Grunde legen. \nWährend der Abstand im hessischen Teilraum 1.000 m betragen soll, liegt er im rheinland-pfälzischen Teilraum bei 900 m und im baden-württembergischen Teilraum nur bei 700 m. Dieses widerspricht unserer Einschätzung nach dem Grundgedanken der viel propagierten Einheitlichkeit der Regionalplanung und wird diesem -ähnlich der Vorgaben beim Einzelhandel- noch nicht einmal ansatzweise gerecht. Darüberhinaus kann das den Bürgerinnen und Bürgern schlicht und ergreifend nicht vermittelt werden.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2057 Wir merken daher an:\n\n1) Ein Abstand zu Wohnbauflächen über alle Teilräume hinweg von mindestens 1.000 m muss eingehalten werden. Zudem liegt diese Ortsrandlage höher als die ausgewiesene Vorrangfläche. Hier ist insbesondere nachts mit Infraschall und einer hörbaren Geräuschkulisse zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		rechnen.	Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach		BE-ID: 2058 2) Schwarzach, mit dem angrenzenden 10 ha großen Wildpark Schwarzach und der überregionalen Bedeutung als Erholungsort und Publikumsmagnet -auch und gerade für die Menschen in der Rhein-Neckar-Region- lebt und überlebt durch die touristische Infrastruktur und den damit einhergehenden Übernachtungs- und Tagestourismus. Dieses Naherholungsgebiet stellt einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung (regional und überregional) dar und ist ein bedeutender Ausschnitt der Kulturlandschaft.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach		BE-ID: 2059 Inwieweit sich dort in unmittelbarer Nachbarschaft Windkraftanlagen mit ihren möglichen Nebenwirkungen auch auf den heimischen und exotischen Tierbestand im Wildpark	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwarzach negativ auswirken, vermögen wir abschließend nicht zu beurteilen, befürchten aber ebensolche negativen Effekte.	diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen von Anlagenstandorten und Anlagentypen auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen (z.B. Schattenwurf und Lichtreflexionen) können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Umweltbericht NOK-VRG29-W	BE-ID: 2060 3) Auch befinden sich im dortigen Bereich, fotografisch mehrfach dokumentiert!, mindestens 2 Schwarzmilanhorste und mindestens 3 Rotmilanhorste. Außerdem handelt sich es um ein Durchzugsgebiet von bis zu 40 Rotmilanen mit einem Aufenthalt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von ca. 3-4 Wochen.\n	Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 2061 4) Seit Jahren besteht eine „vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn“ (vVG) mit der Stadt Eberbach und den Gemeinden Aglasterhausen, Neunkirchen, Schönbrunn und Schwarzach. Aufgrund der nachgewiesenen guten Windhöfigkeit konzentriert sich die Verwaltungsgemeinschaft bereits seit Gründungsbeginn auf das Vorranggebiet „Hebert“ mit 222 ha oberhalb von Schwanheim in Richtung Eberbach. Auch diese Fläche ist im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen (RNK-VRG03-W). Viele Gemeinderatsmitglieder waren hierzu der Auffassung, dass eine Konzentrierung von größeren Einheiten Vorrang vor einer Vielzahl kleiner Einheiten finden sollte. Zudem sollte der ländliche Raum nicht überproportional mit Anlagen ausgestattet werden, da sich in diesem Gebiet der Naturraum besonders schützenswert darstellt. Diese wichtigen Aspekte und klar definierten Bedenken im Zusammenhang mit Auswirkungen auf Artenschutz, Erholungsraum und Lebensqualität führen zu dem Beschlussergebnis, I. weiterhin an dem großflächigen Projekt „Hebert“ (RNK-VRG03-W), welches bereits mit konkreten Planungen durch Investoren auf den Weg gebracht wurden, sich zu konzentrieren und festzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstande weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 2062 II. Zur Vorrangfläche „Rohräcker“ (NOK-VRG29-W), und zum Vorranggebiet „Dreimärker, Striet“ (RNK-VRG05-W)westlich von Michelbach erfolgt eine Ablehnung seitens der Gemeinde Schwarzach.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 2063 II. Zur Vorrangfläche „Rohräcker“ (NOK-VRG29-W), und zum Vorranggebiet „Dreimärker, Striet“ (RNK-VRG05-W)westlich von Michelbach erfolgt eine Ablehnung seitens der Gemeinde Schwarzach.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2184 Gemeinde Schwarzach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2064 Wir bitten Sie, die vorgenannten Aspekte bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu berücksichtigen, und bedanken uns bereits im Voraus sehr herzlich für Ihr Verständnis. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch für weitere Rückfragen zur Verfügung, insbesondere auch in Bezug auf die Fotonachweise der Rot- und Schwarz-Milane.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2188 Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2044 Die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim bringt folgende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vor: 1. Bezüglich der Abstände der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu klassifizierten Straßen wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, im Teil-FNP einen Abstand von 100 m zu klassifizierten Straßen mit den Sonderbauflächen Windenergienutzung einzuhalten. Zur Begründung Punkt 1.: Die Festlegung des Abstandes auf FNP-Ebene erfolgte im Sinne der Gefahrenvorsorge bei Havarie oder Zerstörung einer Windkraftanlage. In der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen – Teilauszug Windenergieanlagen“, die im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNPs stellt wurde, wird hierbei der gewählte Abstand wie folgt erläutert: „Analog zur Situation gegenüber Versorgungsleitungen wird auch zu den	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		klassifizierten Straßen im Außenbereich sowie zu Bahnlinien grundsätzlich ein Mindestabstand für erforderlich erachtet, der gewährleistet, dass die rotorüberstrichene Fläche nicht wesentlich in die straßenrechtlichen Mindestabstandsflächen hineinragen kann. Entgegen den Vorgaben der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft (vgl. Kapitel 6.2.1) legt die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim fest, dass Flächen – ausgehend von Rotorradien von 60 m bis 70 m – mit einem Abstand von bis zu 100 m zu klassifizierten Straßen bzw. zu Bahnlinien nicht als Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen. Im Gemeindegebiet sollen weder Straßen noch Bahnlinien von den Rotoren der Windkraftanlagen überstrichen werden. Sofern seitens der Windenergieanlagenbetreiber künftig größere Rotordurchmesser zur Anwendung kommen sollten, ist die Konfliktbewältigung mit den Belangen der Verkehrssicherheit im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens zu leisten.“	
Stellungnahme-ID: 2188 Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim	Raumnutzungskarte RPK-VRG01-W	BE-ID: 2045 2. Aufgrund der bereits starken anthropogenen Überprägung und der damit einhergehenden Vorbelastung sowie der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2020 der Pfalzwerke Netz AG (s. Anlage) fordert die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, in diesem Bereich keinen 300 m-Puffer um das VSG vorzusehen, sondern stattdessen in Teilbereichen ein Heranrücken bis an die Grenze des VSG entsprechend des beiliegenden Plans (Übersichtsplan_Abweichungen FNP_ROP) zu ziehen. Die südliche Teilfläche ist ebenfalls mit aufzunehmen, da die Fläche im direktem Bezug zu dem größeren Vorranggebiet steht.“ Zur Begründung Punkt 2.: Der Pufferbereich um ein NATURA2000 Gebiet, hier das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“, wurde vom VRRN im Rahmen der Untersuchung als „Konfliktkriterium der Einzelfallprüfung“ gewertet und es wurde ein Pufferbereich von 300 m zum Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ festgelegt. Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung handelt es sich bei dem Bereich, den der TRPW als Pufferbereich vorsieht um einen bereits sehr stark anthropogen vorbelasteten Bereich. Das VSG wird hier von zwei parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitungen der Pfalzwerke (110-kV) sowie der	Wird nicht gefolgt Aus Sicht des VRRN ist die Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“, welche für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach vorgelegt wurde, nur bedingt geeignet, um auf die zu erwartenden Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu schließen. Insbesondere auf Grund der sich doch sehr stark unterscheidenen Bauwerkstypen und betriebsbedingten Bewegung einer Windenergieanlage im Vergleich zu einer Freileitung muss eine dahingehend sachgerechte Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgen. Darüber hinaus wäre, ungeachtet der Vorbelastung, zwingend eine detaillierte und zeitlich aktuelle Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Vogelarten gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatschG und den darin enthaltenden Nah- und Prüfbereichen notwendig. Die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung berücksichtigt, wie auch im Fazit dargelegt, die zu erneuernden Masten Nr. 0050, 0051, 0061 und 0062 innerhalb des VSG-6514-401 „Haardtrand“ sowie die Masten Nr. 0052 und 0058, welche nur wenige Meter vom VSG entfernt stehen. Darüber hinaus umfasst die VSG-Vorprüfung den Mast-Nr. 0063. Daher kann mit diesem Ergebnis auch nicht pauschal auf die Verträglichkeit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Amprion (360-kV) gequert. Zusätzlich sind diese Flächen geprägt von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Zuge eines abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens der Pfalzwerke, welches der Ertüchtigung der 110-kV-Leitung der Pfalzwerke diente, wurden in diesem Bereich im Jahr 2020 faunistische Untersuchungen sowie eine Vorprüfung für das VSG (s. Anhang) durchgeführt. Die VSG-Vorprüfung (Hinweis: entnommen aus dem öffentlich zugänglichen UVP-Portal) kommt zu dem Ergebnis, dass „im Rahmen der vorhabenbezogenen zoologischen Erfassungen im Jahr 2020 innerhalb des Untersuchungsgebietes keine nach Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) wertgebenden Arten des VSG „Haardtrand (6514-401)“ erfasst wurden. Die Strukturen im Bereich der auszutauschenden Masten bieten für die Arten Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf und Zaunammer keine Brutmöglichkeiten. Es ist lediglich von potenziellen (Teil-)Nahrungshabitaten auszugehen. Da weitere Nahrungsflächen der Arten im Umfeld der Masten weiter zur Verfügung stehen, ist mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu rechnen. Insofern kann man davon ausgehen, dass im Hinblick auf bestehende Wechselbeziehungen zum Vogelschutzgebiet keine nachhaltigen Auswirkungen auf die genannten Arten und ihre Erhaltungszustände im VSG entstehen“ (vgl. S. 18). Zudem handelt es sich bei den gemäß Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG vom 06. Oktober 2015 benannten Hauptvorkommen des VSG (Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Wiedehopf, Wendehals, Zaunammer und Steinschmätzer), die für die Bestimmung der Erhaltungsziele relevant sind, um nicht windkraftsensible Arten. Auch werden Schutzzweck und Erhaltungsziele des VSG nämlich „Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern“, durch die Vorranggebietsausweisung Windenergie nicht tangiert. Darüber hinaus hat der Verband Region Rhein-Neckar „zu kleine Flächen“ aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Dies hat dazu geführt, dass die südliche Teilfläche – obwohl sie sich außerhalb des Pufferbereichs zum VSG befindet – nicht als Vorranggebiet für Windenergie im TRPW aufgenommen wurde. Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch kleinere Flächen in direktem Bezug zu größeren	anderer Bauprojekte geschlossen werden. Etwaige Windenergieanlagen sind nicht in die Betrachtung der Vorprüfung eingeflossen. Darüber hinaus ist auch außerhalb des VSG-6514-401 „Haardtrand“ von einem Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs auszugehen. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet RPK-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst. Wir weisen darauf hin, dass uns im Rahmen der Unterrichtung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und Ihrer Rückmeldung vom 14.11.2022 die angesprochene südliche Teilfläche Ihrerseits nicht als potenzielles Windenergiegebiet angemeldet wurde. Dementsprechend konnte diese auch nicht in Betracht gezogen werden. Auch hier ist das die vorgelegte Verträglichkeitsvorprüfung nicht geeignet, um Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes auszuräumen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines ausreichenden Vorsorgeabstandes zu Vogelschutzgebieten mit windenergiesensiblen Vogelarten neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen stehen und somit das Konglomerat der Fläche betrachtet werden sollte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Gebiet der VG Lambsheim-Heßheim kleinere Einzelflächen zumeist nur durch infrastrukturelle Zerschneidungen entstehen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass aufgrund der bereits starken anthropogenen Überprägung und der damit einhergehenden Vorbelastung sowie der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2020 der Pfalzwerke Netz AG die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, in diesem Bereich keinen 300 m-Puffer um das VSG vorzusehen, sondern stattdessen in Teilbereichen ein Heranrücken bis an die Grenze des VSG zu ziehen sowie die kleinere Teilfläche ebenfalls mit auszuweisen (s. Anlage).	
Stellungnahme-ID: 2190 Stadt Mannheim	Plansätze & Begründung	BE-ID: 2010 Innerhalb der von Ihnen gewährten Fristverlängerung nimmt die Stadt Mannheim mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 16.05.2024 zum Teilregionalplan Windenergie wie folgt Stellung: \n \nDie Stadt Mannheim bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und bittet den Verband Region Rhein-Neckar um Berücksichtigung der folgenden Punkte in der weiteren Bearbeitung: \n \nDie im Plansatz enthaltenen Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien) werden von der Stadt Mannheim begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2190 Stadt Mannheim	3.2.4.3 Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2011 Insbesondere der Grundsatz 3.2.4.3, welcher den flächensparenden und schonenden Umgang mit dem Außenbereich beinhaltet, ist wertvoll und seit langem Praxis der Mannheimer Stadtentwicklung.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2190 Stadt Mannheim	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 2012 Die Stadt Mannheim begrüßt ebenfalls, dass im baden-württembergischen Teilraum außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Steuerung der Windenergienutzung im	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rahmen der Bauleitplanung erfolgen kann (Grundsatz 3.2.4.10).	
Stellungnahme-ID: 2190 Stadt Mannheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2013 In der Raumnutzungskarte sind für das Mannheimer Stadtgebiet keine Vorranggebiete für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. \nInsbesondere der Verzicht auf Windkraftanlagen im Käfertaler Wald wird ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2190 Stadt Mannheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2014 Auch dem Verzicht auf Windkraftanlagen im Mannheimer Norden wird wegen der Nutzungskonflikte mit der US-Militärfläche Coleman und der vorhandenen Konflikte mit dem Artenschutz zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2190 Stadt Mannheim	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 2015 Allerdings wird die strikte Anwendung von Ausschlusskriterien auf alle Potenzialflächen für Windenergie im Entwurf des Teilregionalplans der ausdifferenzierten und kompakten Siedlungsstruktur von Mannheim nicht gerecht und berücksichtigt die lokalen Begebenheiten nicht angemessen.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Die lokalen Gegebenheiten der einzelnen Kommunen in der Region können in einem regionsweiten Kriterienkatalog nicht umfänglich berücksichtigt werden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag.
Stellungnahme-ID: 2194 Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße	Anhang 1 Gebietssteckbriefe DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1960 Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte am 13.05.2024 ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren abgegeben. Ergänzend zu der Stellungnahme möchte ich Ihnen noch das Gutachten „Kartierung des Wiedehopfvorkommens um Umfeld des NSG Mußbacher Baggerweiher“ zukommen lassen, auf das in der Stellungnahme Bezug genommen wird. Hier sind die Brutplätze sowie die Reviere der Wiedehopfe dokumentiert. Da wir aktuell die Offenlage des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Neustadt an der Weinstraße vorbereiten, wäre für uns wichtig zu wissen, wie Ihre Abwägung zu der Fläche DÜW/NW-VRG01-W (Teilbereich Gemarkung Mußbach) aussehen wird. Wir bitten daher um kurze Zwischennachricht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst.
Stellungnahme-ID: 2325 Verbandsgemeinde Deidesheim		BE-ID: 1956 Nach erfolgter Beteiligung der Stadt Deidesheim sowie der Gemeinden Forst, Meckenheim, Niederkirchen und Ruppertsberg sowie Behandlung der vorgelegten Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Verbandsgemeinderat nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Verbandsgemeinde Deidesheim werden auch im Namen der Stadt Deidesheim sowie der Ortsgemeinden	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Forst, Niederkirchen und Ruppertsberg gegen die vorgelegte Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	
Stellungnahme-ID: 2325 Verbandsgemeinde Deidesheim		BE-ID: 1957 Seitens der Ortsgemeinde Meckenheim wurde der vorgelegte Entwurf mehrheitlich abgelehnt. Es wurde bemängelt, dass aufgrund fehlender bzw. alter Pläne der Sachverhalt nicht eindeutig dargelegt werden konnte. Einwände wurden erhoben. Der Gemeinderat bittet um mehr Klarheit zum Sachverhalt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fand im Zeitraum vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 statt. In diesem Zeitraum wurden die Planunterlagen zur Einsicht offengelegt.
Stellungnahme-ID: 2338 Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1940 Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der VVG Eppingen - Gemmingen - Ittlingen. Für den Verwaltungsraum Eppingen-Gemmingen-Ittlingen sind die Vorranggebiete mit den Bezeichnungen RNK-VRG18-W südöstlich des Ortsteils Sinsheim-Hilsbach und RNK-VRG16-W östlich des Ortsteils Sinsheim-Reihen von Bedeutung. Alle anderen Vorranggebiete sind so weit entfernt, dass die Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2338 Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1941 Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der VVG Eppingen - Gemmingen - Ittlingen. Für den Verwaltungsraum Eppingen-Gemmingen-Ittlingen sind die Vorranggebiete mit den Bezeichnungen 18-W südöstlich des Ortsteils Sinsheim-Hilsbach und 16-W östlich des Ortsteils Sinsheim-Reihen von Bedeutung. Alle anderen Vorranggebiete sind so weit entfernt, dass die Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2338 Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen		BE-ID: 1942 Grundsätzlich besteht eine Kritik zunächst darin, dass nun im laufenden Beteiligungsverfahren zu den Vorranggebieten im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellung bezogen werden soll, obgleich die zur Ausweisung vorgesehenen Vorrangstandorte im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken noch nicht bekannt sind und erst im Juli mit Ergebnissen zu rechnen ist. Insofern kann aus Sicht der VVG Eppingen - Gemmingen - Ittlingen eine	Wird zur Kenntnis genommen Auf die Planverfahren von Nachbarregion hat der VRRN keinen Einfluss. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens finden Abstimmungen zwischen dem VRRN und Nachbarregionen statt. Im Rahmen der weiteren Abstimmung konnte bezüglich der grenznahen Planungen keine Umfassung erkannt werden. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesamtheitliche Raumwirkung für Gemeinden an der Grenze beider Regionalverbände derzeit gar nicht abgeschätzt werden, was aber aufgrund der Höhe von Windkraftanlagen und deren visuellen Dominanz zwingend erforderlich wäre.\n	"Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 2338 Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 1943 Der Standort nördlich von Ittlingen im Bereich Reihen (RNK-VRG 16 W) wird — auch vor der planerischen Absicht einer eigenen Entwicklung der Gemeinde Ittlingen zur Nutzung von Windenergie im Bereich Hammberg — im Hinblick auf abzusehende räumliche Synergieeffekte mitgetragen. \n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2338 Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1944 Der Standort auf der Hilsbacher Gemarkung in Richtung Junghof (RNK-VRG 18 W) wird kritisch gesehen, da für die Gemeinde Ittlingen strukturell aufgrund der Lage des Steinbruchs für die weitere wohnbauliche Entwicklung entsprechend der Entwicklung der letzten Jahrzehnte nur eine weitergehende Entwicklung in Richtung Westen in Frage kommt und hier zu Windkraftanlagen unmittelbare Sichtbeziehungen in räumlicher Nähe bestünden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt. Mit einem Abstand von nun über 3000 m wird der im Kriterienkatalog vorgesehene Mindestabstand von 900 m weit überschritten. Sichtbeziehungen zu Windenergieanlagen stellen kein regionalplanerisches Ausschlusskriterium dar.
Stellungnahme-ID: 2338 Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1945 Hinzu kommt, dass sowohl östlich von Ittlingen im Kontext der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken Vorrangflächen für die Windenergie im Raum stehen und gleichzeitig auch in der Kulissenwirkung südlich von Eppingen Vorrangstandorte abzusehen sind. Mit einer Entwicklung des Standortes RNK-VRG 18 W im Bereich Hilsbach wäre dann in der Folge die Gemeinde Ittlingen in allen vier Himmelsrichtungen mit Vorrangstandorten für Windkraftanlage versehen. Vor diesem Hintergrund sehen wir im Kontext dieses Standortes eine räumliche Überlastungswirkung für Gemeinde Ittlingen und sprechen uns nachdrücklich gegen diesen Standort aus.	Wird nicht gefolgt In Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken wurden alle grenznahen Vorranggebiete auf eine mögliche drohende Umfassung von Ortsteilen geprüft. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Ergebnis für die Gemeinde Ittlingen keine drohende Umfassung erkannt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2338 Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 1946 Zu verweisen ist auch darauf, dass diese Fläche bereits vor gut zehn Jahren auch seitens der Stadt Sinsheim in der Diskussion stand und damals insbesondere aufgrund der Auswirkungen in Richtung des Kulturdenkmals Burg Steinsberg kritisch eingestuft wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtssystematik und dem damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien sind die Umweltbelange mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien neu abzuwägen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Steinsberg konnte in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen		BE-ID: 1925 Gerne nimmt die Gemeinde Neunkirchen die Gelegenheit wahr, nach intensiver Abstimmung im Gemeinderat, sich zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie zu äußern. Die Gemeinde Neunkirchen hat es sich, wie auch der Neckar-Odenwald-Kreis, zur Aufgabe gemacht die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien voranzutreiben und so die Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Dies tun wir mit den heimischen Energieträgern Wind und Sonne, aber auch Holz und Biogas spielen in der Raumschaft eine nicht unerhebliche Rolle. Allerdings ist es uns ein wichtiges Anliegen die örtliche Bevölkerung von der Sinnhaftigkeit einer solchen Nutzung zu überzeugen und sie auch an der Wertschöpfung partizipieren zu lassen. Dies geschieht aktuell durch ein im Bau befindliches Nahwärmenetz und der Planung zweier Freiflächen-PV-Anlagen sowie der gemeinsamen Konzeption des Windkraftstandortes „Hebert“ bei Eberbach. Den politisch Verantwortlichen ist sehr wohl bewusst, dass dabei auch unterschiedliche und gegensätzliche Meinungen abzuwägen sind. Ziel muss es nach unserer Überzeugung sein, bei diesen Entscheidungen die breite Masse der Bevölkerung mitzunehmen. Bei der Durchsicht der der Fortschreibung des Teilregionalplanes	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraft mussten wir allerdings Unstimmigkeiten feststellen, welche uns veranlassen, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen.	
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1926 Abstand zu Wohnbauflächen \nUnsere eindeutige Forderung lautet, es muss eine einheitliche Abstandsregelung für alle Bundesländer eingeführt werden. Diese Regelung sollte einen Mindestabstand von 1.000 m zu bebauten Flächen vorsehen. Die jetzt praktizierte Regelung in der Fortschreibung führt zu ungerechten Verhältnissen und steht im Widerspruch zum Grundgedanken einer einheitlichen Regionalplanung\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 1927 Berücksichtigung der bisherigen Planungsgrundlagen: \nDie Gemeinde Neunkirchen steht nach Abschluss einer „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ zwischen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach- Schönbrunn und dem Gemeindeverwaltungsverband „Kleiner Odenwald“ nach wie vor zu dem ausgewiesenen Gebiet „Hebert“. Aus diesem Grund begrüßen wir auch die geringfügigen Veränderungen der Flächenkulisse v.a. im Bereich der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstande weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 1929 Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Flächen nördlich bzw. nordöstlichöstlich von Neunkirchen trotz guter Windhöffigkeit keine Berücksichtigung finden. Diese Flächen waren in der Vergangenheit auch aufgrund der Wirtschaftlichkeit Bestandteil unserer Flächenpotenzialanalyse.	Wird zur Kenntnis genommen Flächen, die im Rahmen der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sowie der ersten Offenlage des Planentwurfs für eine Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie gemeldet wurden, wurden unter Anwendung des beschlossenen Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung geprüft und bei Eignung übernommen. In diesem Zuge konnten auch laufende Verfahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden im Sinne der Zielerreichung in Eigenplanung durch den Verband weitere geeignete Vorranggebiete aufgenommen. Darüber hinaus wird auf die BE-ID 1938 verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 1930 Stattdessen werden Neuflächen im Bereich der Gemeinden Neunkirchen — Breitenbronn — Schwarzach ausgewiesen (NOK-VRG29-W), welche eine deutlich geringere Windhöffigkeit aufweisen. Aufgrund der ausgewiesenen geringeren Windhöffigkeit steht zu befürchten, dass hier größere Höhen der Windkraftaniagen erforderlich werden und diese eine geringe Wirtschaftlichkeit nach sich ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 1931 Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Schwerpunktflächen mit hoher ökologischer Bedeutung (Brut- und Jagdhabitate von Rot- und Schwarzmilan, mehrere Horste sind in unmittelbarer Nähe bekannt und dokumentiert) erheblich eingeschränkt bzw. gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG29-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund kann gemäß Fachbeitrag Artenschutz davon ausgegangen werden, dass der Festlegung des geplanten Voranggebietes NOK-VRG29-W aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Aktuelle Nachweise der Vorkommen Rotmilan und Schwarzmilan (Artis-Daten) sind im Gebietssteckbrief des Umweltberichts dokumentiert.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 1933 Des Weiteren müssen für die Mehrheit der Bevölkerung im "Kleinen Odenwald" aufgrund der unakzeptabel geringen und uneinheitlichen Abstandsregelung zu Wohnbauflächen. erhebliche Beeinträchtigungen befürchtet werden, auch aus der Tatsache heraus, dass sich die geplante Fläche im Zentrum der besiedelten Gebiete befindet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vorgesehen. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 1935 Die teilweise enorme Einsehbarkeit aufgrund der Plateaulage von Neunkirchen und die potenzielle Störung des Erholungsschwerpunkts "Wildpark" in Schwarzach sind uns ebenfalls wichtige Anliegen und Grund, diese Fläche abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 1936 Wir möchten den Regionalverband auffordern, auf die Ausweisung der Fläche (NOKVRG29- W) zu verzichten und stattdessen Potenzialflächen nördlich bis östlich von Neunkirchen auszuweisen. \nWir bitten Sie um Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie um Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.\n	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2339 Gemeinde Neunkirchen	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 1938 Wir möchten den Regionalverband auffordern, auf die Ausweisung der Fläche (NOKVRG29- W) zu verzichten und stattdessen Potenzialflächen nördlich bis östlich von Neunkirchen auszuweisen. \nWir bitten Sie um Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie um Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOKVRG29- W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgeschlagene Fläche nördlich von Neunkirchen nicht weiter im Rahmen des aktuellen Planverfahrens betrachtet. Wegen der daraus potenziell resultierenden Erweiterung des benachbarten Vorranggebietes RNK-VRG03-W "Hebert" sehen wir die vorgeschlagene Fläche nicht zuletzt auf Grund der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			drohenden Umfassung und bedrängenden Wirkung auf Lindach sehr kritisch. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Ferner grenzt das vorgeschlagene Gebiet in Teilen an das FFH-Gebiet "Elzbachtal und Odenwald Neckargerach". Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Im vorliegenden Fall können auf regionalplanerischer Ebene erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2340 Stadt Leimen		BE-ID: 1923 Nach Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 25.04.2024 werden seitens der Stadt Leimen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2347 Gemeinde Heddesheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1918 Die Entwürfe der beiden Teilregionalpläne (Stand: Januar 2024) sehen für die Gemarkung der Gemeinde Heddesheim weder regionalplanerische Vorbehaltsgebiete für die Freiflächen-Photovoltaik noch Vorranggebiete für die Windenergie vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2347 Gemeinde Heddesheim	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1919 Aus gemeindlicher Sicht wird die Realisierung von Windkraftanlagen auf Heddesheimer Gemarkung kritisch gesehen. Daher begrüßt die Gemeinde Heddesheim den jetzigen Planentwurf, der weder Vorrangflächen für	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergie in Heddesheim noch auf angrenzenden Flächen der Nachbargemeinden vorsieht.	
Stellungnahme-ID: 2347 Gemeinde Heddesheim	Ziele und Grundsätze der Regionalplanung	BE-ID: 1920 Laut Begründung entfaltet die Ausweisung der Vorrangflächen Ausschlusswirkung für sonstige außerhalbliegende Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen Bezüglich der genannten Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung wird auf die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB verwiesen. Der für diese Rechtsfolge notwendige Flächenbeitragswert von 1,8 % im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar soll anhand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erreicht werden.
Stellungnahme-ID: 2347 Gemeinde Heddesheim		BE-ID: 1921 Die Gemeinde Heddesheim kann beiden Teilregionalplanentwürfen zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2348 Gemeinde Limbach		BE-ID: 1912 Vorbemerkungen\n\nDamit die Energiewende im aktuellen bundes- und landespolitischen Rahmen gelingen kann, ist der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien auch aus Sicht der Gemeinde Limbach unumgänglich. Dieser Ausbau muss allerdings in einem verträglichen Maße für die betroffenen Gemeinden und ihre Ortsteile erfolgen. In Ihren FAQ schreiben Sie: „Der Verband Region Rhein-Neckar versucht bei der Planung auf angemessene Größen bzw. Abgrenzungen sowie eine gerechte Verteilung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu achten, um einzelne Gemeinden und Landschaftsräume nicht zu überlasten. Dabei orientiert der Verband sich an einem schlüssigen, kriteriengestützten Plankonzept. Dieses gilt regionsweit gleichermaßen.“ Der Anspruch an eine gerechte Verteilung wird aus unserer Sicht nicht erfüllt. Wenn durch einen Landkreis, wie hier durch den Neckar-Odenwald-Kreis, deutlich höhere Lasten aus dem Ausbau zu tragen sind, bedarf es zwingend einer Form eines Ausgleichs innerhalb des Regionalplangebietes aus den Gebieten, die von den Fortschreibungen der beiden Teilregionalpläne nicht oder nur unterdurchschnittlich betroffen sind. Maßstab muss hier das Zweiprozentziel sein.\n	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2348 Gemeinde Limbach		BE-ID: 1913 Der Teilregionalplan Windenergie wird das Landschaftsbild im Neckar-Odenwald-Kreis (NOK) und gerade im Bereich des eigentlichen Odenwaldes, wo es, anders als im Bauland, bisher nur ganz wenige Windkraftanlagen gibt, massiv verändern. Dieser Veränderungen betreffen alle Gemeinden, denn die Anlagen sind aufgrund ihrer Größe weithin sichtbar. Von den Anlagen stark profitieren werden die jeweiligen Grundstückseigentümer, während die Gemeinden im entsprechenden Radius um die Anlagen zwar auch Mittel aus dem EEG bekommen, die die Beeinträchtigungen im Landschaftsbild aus unserer Sicht aber allenfalls nur bedingt ausgleichen. Gerade durch die Vielzahl der Anlagen wird das bundespolitische Ausbauziel im NOK mehr als übererfüllt und bedarf aus unserer Sicht eines Ausgleiches innerhalb des Regionalplangebiets. Es besteht hier, gerade auch mit Blick auf die sehr restriktiven Planungen im Bereich Wohnen und Gewerbe auf Regionalplanebene, eine starke „Disharmonie“ im Vergleich zu den sehr großzügigen Flächenausweisungen für Windenergie. Hier böte sich ein Ansatz für einen Ausgleich.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag. Die Zuweisung von Kompensationsmöglichkeiten (bspw. bei der Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen sowie fiskalische Kompensationsansätze) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
Stellungnahme-ID: 2348 Gemeinde Limbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1914 Unverständlich ist für uns zudem der festgelegte Mindestabstand der Wohnbebauung zu den Windkraftanlagen von 700 Metern. Diese 700 Meter greifen aus unserer Sicht eine Abstandsempfehlung in Baden- Württemberg aus dem Jahre 2012 auf. Diese ist, gerade mit Blick auf die Entwicklung der Größen der Anlagen, längst überholt. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen diesen 700-Meter-Abstand aus und fordern eine Erhöhung des Mindestabstands zur Wohnbebauung auf 1.000 Meter. Dieser Mindestabstand gilt auch im, von unserer Gemarkungsgrenze nicht allzu weit entfernten, hessischen Teil des Regionalverbands.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2348 Gemeinde Limbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 1915 Auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach selbst ist eine, mit den Gemeinden Elztal und Fahrenbach gemarkungsübergreifende Vorrangfläche ausgewiesen (NOK-VRG21-W). Gegen diese Flächenausweisung spricht aus unserer Sicht dann nichts, wenn der vorgenannte Mindestabstand von 1.000 Meter zwingend eingehalten wird, denn das Gebiet liegt gerade für den Ortsteil Limbach in der Hauptwind- und Hauptblickrichtung, was u.a. die Hörbarkeit von Anlagengeräuschen wahrscheinlicher macht.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde entsprechend angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2348 Gemeinde Limbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 1916 Mit Blick auf eine Abstandsregelung ist darüber hinaus zu beachten, dass die künftige bauliche Entwicklung des Ortsteils Limbach auf dem Flurstück Nr. 984 stattfinden soll. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch das Gebiet eine Trassenvariante der „NordWestLink (DC41) TransnetBW“ verläuft, die von der StromNetzDC gerade veröffentlicht wurde, und die die Vorrangfläche im Falle einer Realisierung tangieren würde.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt. Dabei wurde ebenfalls das Flurstück 984 berücksichtigt. TransnetBW konnte sich ebenfalls im Rahmen des Beteiligungsverfahrens äußern. Im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung ist eine Vereinbarkeit herzustellen, sobald die Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Die Beurteilung etwaiger Vorsorgeabstände richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachlage. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2348 Gemeinde Limbach	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 1917 Für die außerhalb unserer Gemarkung liegende Vorrangfläche NOK-VRG20-W gilt vorgenanntes Mindestabstandsgebot von 1.000 Metern von der Wohnbebauung, wegen der Süd-West-Lage und damit der Hauptwind- und Hauptblickrichtung, für unseren Ortsteil Wagenschwend genauso, wobei das aktuell gewährleistet scheint. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt. Im Ergebnis liegt nun auch ein Siedlungsabstand von mehr als 1000 m vor.
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1893 Der Gemeinderat der Gemeinde Spechbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2024 zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie beraten und folgende Stellungnahme, bezogen auf das Vorranggebiet RNK-VRGO05-W beschlossen: 1. Auf der Gemarkung der Gemeinde Spechbach befinden sich aktuell bereits drei Anlagen in Planung. In den direkt angrenzenden Gemarkungen weitere 4 Anlagen. Die Gesamtfläche im Entwurf stellt einen Flächenanteil von ca. 16 % der Waldfläche Spechbachs und ca.7,4 % der gesamten Gemarkungsfläche dar. Die reduzierte Fläche stellt einen Flächenanteil von ca. 7,15 % der Waldfläche und ca. 3,1 % der gesamten Gemarkungsfläche Spechbachs dar. Somit wäre der Flächenanteil über den geforderten 1,8 %, die zur Erreichung	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Flächenzieles und zur Verhinderung des Verlusts der regionalen und kommunalen Raumplanung führen würden auf unserer Gemarkung erreicht.	für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1899 2. Im aktuellen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Gemeinde Spechbach als „Kommune mit Beschränkung auf Eigenentwicklung Wohnen“ ausgewiesen. Merkmal einer Wohngemeinde ist auch die Vorhaltung von Erholungseinrichtungen. Hierzu gehört der Wald im Besonderen. Eine sinnvolle, wie vorgeschlagene, Reduzierung trägt dazu bei, eine möglichst zusammenhängende Waldfläche zur Erholung zur Verfügung zu stellen. Die Flächenreduzierung im südlichen Teil des Vorranggebietes würde einen von Spaziergängern und auch Schulklassen sehr beliebten „Wald-Sinn-Pfad“ aus dem Vorranggebiet nehmen. Die Flächenreduzierung im mittleren, westlichen Bereich bringt eine wesentliche Verbesserung für einen vorhandenen, forstrechtlich genehmigten Mountainbike Singletrail.\n	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt. Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1900 3. Die Freihaltung der Bereiche südlich der alten Römerstraße trägt zu einer wesentlichen Verringerung der „Umzingelungswirkung“ bei, was das Wohlbefinden und die Erholungsfunktionen für den Menschen stärkt und zusätzlich für einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild sorgt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1901 Mit der vorgeschlagenen Flächenminderung wird die Zerschneidung der Waldfläche zwischen Lobenfeld im Westen, Waldwimmersbach im Norden, Reichartshausen im Osten und Spechbach und Epfenbach im Süden entgegengewirkt. Dies kann sich positiv auf die Entwicklung und den Erhalt der Artenvielfalt innerhalb dieses Waldgebietes auswirken.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt. Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar.
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 1903 4. Biotop. Der südliche Teil des Vorranggebietes grenzt nördlich an das Feuchtgebiet Alte Gab. (Biotop Nummer 266192261201)\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 1904 5. Auf die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen der Anlagenplanung „Dreimärker“ wird hingewiesen.\n	Wird zur Kenntnis genommen Die artenschutzfachlichen Untersuchungen aus dem Genehmigungsverfahren liegen vor und sind in die Abwägung eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1905 6. Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Die Geländehöhen im südlichen Bereich liegen ca. 30 m tiefer als die Geländehöhen der geplanten Anlagen, was zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führt\n	Wird zur Kenntnis genommen Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fand eine Überprüfung der Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeit und die Flächengröße statt. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung an Land, der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar, der Windenergienutzung in Waldgebieten oder konkret geplanter Windenergieanlagen ist nicht Aufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung. Dies ist im Rahmen der konkreten Projektgestaltung zu klären und abhängig von vielen Faktoren. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1906 7. Südlich der „Römerstraße“ befinden sich gute und zusammenhängende Waldflächen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden drei Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1907 8. Die Gemeinde Spechbach hat sich bei der Verpachtung auf die möglichen drei Anlagen (innerhalb der Gemarkung Spechbach)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		festgelegt. Eine nun komplette Festlegung des in der Offenlage beschriebenen Vorranggebietes im Teilregionalplan würde zu Recht, zu einer Reduzierung der Akzeptanz bei der Bevölkerung führen.\n	Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2359 Gemeinde Spechbach	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 1908 Ergänzend möchte ich folgende Erklärung abgeben: „Die Gemeinden Lobbach, Epfenbach und Spechbach haben bereits Flächen für die Projektierung von insgesamt 7 Windenergieanlagen verpachtet. Damit stellen die drei Gemeinden bereits Flächen über dem regionalplanerisch erforderlichem Flächenbeitrag. Alle drei Kommunen stehen hinter dem Projekt Dreimärker, sprechen sich aber gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes südlich der „Römerstraße“ aus.“ Ich hoffe, unsere Stellungnahme trägt dazu bei, die Vorrangfläche RNK-VRGO05-W, auf die für die bisherigen Planungen erforderliche Größe zu reduzieren und so eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Vorrangflächen innerhalb des Regionalverbandes Region Rhein-Neckar zu erreichen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2362 Gemeinde Elztal		BE-ID: 1886 Im Auftrag der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern- Obrigheim wurde im Jahr 2023 durch das Fachbüro IFK-Ingenieure aus Mosbach eine Potenzialflächenermittlung für Windenergie erstellt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Elztal wurden insgesamt vier Flächen ermittelt:\n\nFläche 2: „Heidersbacher Mühle“, Ortsteil Muckental (102 ha)\nFläche 3: „Rittersbach“, Ortsteil Rittersbach (53 ha)\nFläche 4: „Auerbach“, Ortsteil Auerbach (77 ha)\nFläche 5: „Knopfhof“, Ortsteile Dallau und Neckarburken (432 ha)\n\nDiese Potenzialflächen wurden in den Gremien der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinderatsbeschluss in der Gemeinde Elztal vom 17.07.2023) behandelt und entsprechend beschlossen. Mit Datum vom 20.07.2023 hat die federführende Kommune — Stadtverwaltung Mosbach die Potenzialflächen der Verwaltungsgemeinschaft an Sie übermittelt.\n\nDer	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinderat der Gemeinde Elztal wurde in seiner Sitzung am 22.04.2024 über die Anhörung und Fortschreibung des Teilregionalplans informiert und es wurde ein Beschluss gefasst, der in der nachfolgenden Stellungnahme dargestellt ist.\n	
Stellungnahme-ID: 2362 Gemeinde Elztal	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 1887 Stellungnahme der Gemeinde Elztal zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie: Die ermittelten Potenzialflächen der Gemeinde Elztal wurden durch den Regionalverband Rhein-Neckar geprüft und bewertet. Die Fläche 2 „Heidersbacher Mühle“ auf Gemarkung Muckental (NOK-VRG21-W) wurde in die Fortschreibung aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2362 Gemeinde Elztal	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 1888 Die Fläche 5 „Knopfhof“ auf Gemarkung Dallau und Neckarburken (NOK-VRG30-W) wurde in die Fortschreibung aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2362 Gemeinde Elztal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1889 Die Fläche 3 „Rittersbach“ auf Gemarkung Rittersbach ist im Zuge der Prüfung entfallen. Aufgrund der Tatsache, dass der Ortschaftsrat Rittersbach aufgrund der artenschutzrechtlichen Einschränkungen an der Potenzialfläche nicht zwingend festhält, wird hierzu ebenfalls von Seiten der Gemeinde Elztal kein Widerspruch erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2362 Gemeinde Elztal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1890 Die Fläche 4 „Auerbach“ auf Gemarkung Auerbach ist auch entfallen. Die Gemeinde Elztal möchte hier weiterhin an der Aufnahme der Fläche (ca. 77 ha) festhalten. Wir bitten Sie, die Stellungnahme bei der weiteren Prüfung zu beachten und die Fläche in unserem Ortsteil Auerbach (77 ha) in die Fortschreibung des Teilregionalplans aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche grenzt unmittelbar an zwei Kernzonen des Projektes Rebhuhnschutz Schefflenztal. Eine weitere Beanspruchung dieser Bereiche über die bereits im Entwurf befindlichen Flächen wird sehr kritisch gesehen. Dies auch vor dem Hintergrund der bereits fortgeschrittenen Planungen im Waidachswald (NOK-VRG28-W) und der damit einhergehenden drohenden Umfassung einzelner Räume. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete NOK-VRG28-W und NOK-VRG30-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen in diesem Bereich als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
Stellungnahme-ID: 2362 Gemeinde Elztal	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1891 Folgende Punkte sollten darüber hinaus noch beachtet werden: - Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 m Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie will trotz der oft und gern beschworenen: Einheitlichkeit für die einzelnen Teilräume der Region unterschiedliche Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung zu Grunde legen. Während der Abstand im hessischen Teilraum 1.000 m betragen soll, liegt er im rheinland-pfälzischen Teilraum bei 900 m und im baden-württembergischen Teil nur bei 700 m. Es sollte eine einheitliche Abstandsregelung erfolgen. Wir fordern daher die Aufnahme eines Mindestabstandes zur Wohnbebauung von insgesamt 1.000 m. Wir bitten Sie, die Stellungnahme bei der weiteren Prüfung zu beachten und die Abstandsregelung zur Wohnbebauung (1.000 m) in die Fortschreibung des Teilregionalplans aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2362 Gemeinde Elztal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1892 - Beachtung der Trassenverläufe der Transnet BW (Nord-West-Link und Süd-West-Link)	Wird zur Kenntnis genommen Die TransnetBW GmbH wurde im Verfahren beteiligt und die Anregungen entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Anlagengenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstands, wenn Anlagenstandorte, Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Wir verweisen auf nachfolgende Ausführungen
Stellungnahme-ID: 2382 Gemeinde Limburgerhof	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 3748 Der Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 23.04.2024 mit dem Teilregionalplan Windenergie und der Suchraumkulisse beschäftigt und nachfolgenden Beschluss gefasst: Der Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt stimmt der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist die im Flächennutzungsplan Limburgerhof aufgezeigte Windkonzentrationszone als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aufgenommen und mit der Gebietsbezeichnung RPK-VRGO4-W hervorgehoben. Der erweiterte Suchraum in der Suchraumkulisse entspricht der Windpotentialstudie.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 2383 Verbandsgemeinde Hagenbach		BE-ID: 1458 Der Ortsgemeinderat Berg hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 über den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beraten und nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2384 Verbandsgemeinde Hagenbach		BE-ID: 1457 Der Ortsgemeinderat Neuburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 über den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beraten und nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2385 Verbandsgemeinde Hagenbach		BE-ID: 1456 Der Verbandsgemeinderat Hagenbach hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 über den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beraten und, wie folgt, Stellung genommen: Der Verbandsgemeinderat nimmt den Teilregionalplan Windenergie zur Kenntnis und erhebt keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2386 Stadtverwaltung Germersheim	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1455 Innerhalb der Gemarkung der Stadt Germersheim sieht die Regionalplanung keine Vorrangflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vor, da u. a. ein Großteil der Gemarkung zur landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft gehört. Die Prüfung anhand der ausgewählten Kriterien werden plausibel begründet. Jedoch ist aus Sicht der Verwaltung das harte Ausschlusskriterium der historischen Kulturlandschaften, welches aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) lediglich nachrichtlich übernommen wurde, nicht ausreichend begründet und konkretisiert. In der Begründung des Teilregionalplans wird nicht auf die Möglichkeit von Ausnahmen oder detaillierten Prüfungen im Einzelfall, z.B. Windkraftanlagen im Grenzbereich der historischen Kulturlandschaften, eingegangen. Im Rahmen der Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung soll die Eignung der rechtsrheinischen Flächen für die Gewinnung von erneuerbaren Energien untersucht werden. Vor diesem Hintergrund wäre es vonseiten der Stadt wünschenswert in der Begründung zu den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften klarzustellen, inwiefern z.B. Windenergieanlagen durch kommunale Bauleitplanung in historischen Kulturlandschaften möglich wären. In diesem Zusammenhang stellt sich weiterhin die Frage der Auswirkungen der Vorranggebiete angrenzender Regionen auf die historischen Kulturlandschaften. In Bezug auf die historische Kulturlandschaft in Germersheim (Maxauer Rheinniederung) kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass das im Entwurf des Teilregionalplans Mittlerer Oberrhein vorgesehene, 135 Hektar große Vorranggebiet (südlich des Stadtteils Rheinsheim, Stadt Philippsburg) die Erbequalität der historischen Kulturlandschaft verändern könnte. Das Gutachten zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in RLP, weilches weiterhin die Grundlage bildet, ist aus dem Jahr 2013. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht eine Aktualisierung der Bewertung der historischen Kulturlandschaften erforderlich wäre (veränderte Wahrnehmbarkeit und Sichtbeeinträchtigung im Umfeld).	Wird zur Kenntnis genommen In dem Plansatz Z 163 d des LEP IV heißt es: "In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20." Als Ziel der Landesraumordnung handelt es sich hierbei um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe, die der Abwägung nicht zugänglich ist. Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind bereits verbindlich abgegrenzt. Die Eröffnung von Möglichkeiten oder Ausnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Grenzbereich der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 entzieht sich vor diesem Hintergrund der regionalplanerischen Steuerung. Eine Klarstellung darüber, inwiefern die Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 ermöglicht werden kann, kann nach Auffassung des Verbands Region Rhein-Neckar nicht in die Begründung zu dem Plansatz 3.2.4.8 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen werden, da die Windenergienutzung nach dem Plansatz Z 163 d des LEP IV in diesen Flächen generell ausgeschlossen ist. Eine Aktualisierung der Bewertung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung.
Stellungnahme-ID: 2387 Verbandsgemeinde Kandel	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1452 Der uns vorgelegte Offenlageentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird einer zukunftsfähigen Fortentwicklung der Verbandsgemeinde Kandel nur teilweise gerecht. Wir nehmen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hierzu, vorbehaltlich der Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat am 16.05.2024, wie folgt Stellung: Die Ausweisung der Vorranggebiete im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie deckt sich größtenteils mit den Verfahren der Verbandsgemeinde Kandel. Es wird dabei auf folgende Verfahren verwiesen: -17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025; „Erweiterung der Vorrangfläche für Windenergie, Gemarkung Freckenfeld und -15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 - Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie, Gemarkung Minfeld und Kandel	
Stellungnahme-ID: 2387 Verbandsgemeinde Kandel	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1453 Wir weisen darauf hin, dass der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sich nicht mit der im Verfahren befindlichen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 - Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie, Gemarkung Erlenbach deckt. Es wird auf die Landesplanerische Stellungnahme gern. § 20 Landesplanungsgesetzt Rheinland-Pfalz der Kreisverwaltung Germersheim vom 09.06.2023 zu diesem Verfahren verwiesen (s. Anlage), mit der Bitte um Anpassung.	Wird nicht gefolgt Bezüglich der geplanten Sonderbauflächen der VG Herxheim verweisen wir auf die Abwägung der BE-ID 1277 Die vorgeschlagene Fläche grenzt in nördlicher und südlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Erlenbach und Klingbach" sowie in südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an. Ferner überlagert sich die vorgeschlagene Fläche mit dem 3 km Schutzbereich der Erdbebenmessstation Rottmühle. Diese Schutzbereiche stehen im Ergebnis des Scopings und gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene entgegen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund kann die vorgeschlagene Fläche nicht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			im Rahmen des aktuellen Planverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt werden.
Stellungnahme-ID: 2387 Verbandsgemeinde Kandel		BE-ID: 1454 Weiterhin verweisen wir darauf, dass in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Kandel am 21.03.2024 - nach Vorberatung im Ausschuss am 07.03.2024 - die Aufhebung der „Vertraglichen Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellung von Flächen für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung“ vom 21.11.2006 sowie der dazu erfolgten 1. Änderungsvereinbarung vom 16.12.2013, der 2. Änderungsvereinbarung vom 13.06.2016 und der 3. Änderungsvereinbarung vom 29.10.2018 beschlossen wurde. Der aktuelle Sachstand zur Aufhebung der interkommunalen Vereinbarung ist bei der Kreisverwaltung Germersheim abzufragen, da über die Aufhebung auch die Zustimmung aller weiteren Vertragspartner benötigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2388 Stadtverwaltung Wörth am Rhein	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1448 Die Stadt Wörth am Rhein, die schon seit Jahren als Vorreiter beim Thema Energiewende und Klimaschutz unterwegs ist, ist derzeit dabei, die Rahmenbedingungen für die Realisierung eines ca. 450 ha großen kommunalen Windparks (bis zu 13 WEA-Anlagen) im Bienwald (südlich der Anschlussstelle der A65 „Kandel-Süd“ und östlich vom Langenberg) zu schaffen. Hierfür ist bereits ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet worden. Wir würden darum bitten, die Fläche auch als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Fortschreibung des „Teilregionalplans Windenergie“ aufzunehmen. Die erfreulich positive industrielle Entwicklung innerhalb der Stadt Wörth am Rhein sowie die Tatsache, dass die drei energiehungrigsten Unternehmen im Stadtgebiet allein 540.000.000 Kilowattstunden Strom pro Jahr benötigen, macht die Nutzung aller lokal verfügbaren Energiequellen zwingend notwendig, was (neben der Nutzung der Geothermie, dem Ausbau der Fernwärmenetze und dem Bau von Photovoltaik-Anlagen) auch die Nutzung der Windkraft mit einschließt. Nur so kann die Stadt Wörth einen gebührenden Beitrag zur Energiewende — hin zum Ziel Klimaneutralität bis 2030 — leisten. In einem aktuellen Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität an die Stadt Wörth vom 26.03.2024 (Betreff: „Windenergie in der Stadt	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche Überlagert sich unter anderem mit dem Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" sowie mit dem FFH-Gebiet "Bienwaldschwemmfächer". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der oberen Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor und wäre dem Verband von dritter Stelle (z.B. Vorhabenträger oder Kommune) vorzulegen. Darüber hinaus überlagert sich die vorgeschlagene Fläche mit dem Landschaftsschutzgebiet "Bienwald". In den Überlagerungsbereichen eines Natura 2000 Gebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 BNatSchG Windenergieanlagen nicht zulässig. Vor dem Hintergrund der dargelegten Punkte kann die vorgeschlagene Fläche daher nicht im Rahmen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wörth am Rhein“) wurde diese Einschätzung auch vom zuständigen Staatssekretär geteilt bzw. ausdrücklich begrüßt. Bereits 2019 hat der Stadtrat von Wörth als Oberzie! die Klimaneutralität im Jahr 2030 formuliert und hierzu ein bindendes Konzept zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Stadt Wörth am Rhein beschlossen. Die letztes Jahr erfolgte Gründung eines Joint Ventures (Stadt Wörth/ Daimler Truck AG/ EnBW AG) mit dem Ziel, das Daimler-Truck-Werk Wörth und die Stadt Wörth klimaneutral mit Wärme über tiefe Geothermie zu versorgen („WärmeWerk Wörth GmbH“), war bereits ein wichtiger Schritt dorthin. Die Realisierung des Windparks wird nun einen weiteren wichtigen Schritt darstellen. In der Vergangenheit wurde die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen durch die bisher im Landkreis Germersheim gültigen „vertraglichen Vereinbarung über die Darstellung von Flächen für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung vom 21.11.2006 gemäß 8& 204 Abs. 1 Satz 3 BauGB geändert am 16.12.2013, am 13.06.2016 und am 29.10.2018“ blockiert. Die Aufhebung dieser Vereinbarung hat für die Stadt Wörth nun die Möglichkeit eröffnet, die genannte Fläche für die Projektierung des Windparks auszuweisen, die somit die Erreichung der Flächenbeitragswerte für Windenergie unterstützen kann. Aufgrund der Charakteristik des Stadtgebietes von Wörth bleiben für die Windenergienutzung nach Abzug der einzuhaltenden Abstandsflächen zum Siedlungsbestand primär Waldflächen im Bienwald übrig, da potenzielle Flächen außerhalb des Bienwalds entweder bereits baurechtlich überplant oder von harten Restriktionen wie einer „Landesweit Bedeutsamen Historischen Kulturlandschaft“ (LaHiKuLa) oder von Naturschutzgebieten überlagert sind, die die Windenergienutzung durch die Gesetzgebung unmöglich machen. Die nun im Bienwald für die Windenergienutzung ins Auge gefasste Fläche ist durch eine ehemalige militärische Nutzung, eine Hochspannungsleitung sowie durch klimawandelbedingte Waldschäden erheblich vorbelastet und durch die umgebenden Verkehrswege der A65, B9, K15 und K19 zerschnitten.	Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt werden.
Stellungnahme-ID: 2388 Stadtverwaltung Wörth am Rhein	Umweltbericht	BE-ID: 1450 Nach Aussage des Forstamts Bienwald sowie des Landesbetriebs Landesforsten handelt es sich um einen Teil des Bienwaldes, der vergleichsweise niedrige ökologische Wertigkeit aufweist. Die	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche Überlagert sich unter anderem mit dem Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" sowie mit dem FFH-Gebiet "Bienwaldschwemmfächer".

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fläche weist zwar Restriktionen auf, die aber einen naturverträglichen Bau von Windenergieanlagen nicht zwingend ausschließen. Die für die Projektierung vorgesehene Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet („Bienwald“), einem Vogelschutzgebiet („Bienwald und Viehstrichwiesen“) und einem FFH-Gebiet („Bienwaldschwemmfächer“). Sie liegt somit in der neu entstandenen Kategorie 1 des Dialogprozesses „Windenergie und Artenschutz“, die jedoch kein Ausschluss darstellt (Fauna- Kartierungen laufen bereits). Das Gutachten der Vogelschutzwarte von 2012 („Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“) spricht für das besagte Vogelschutz- und FFH-Gebiet keine Ausschlussempfehlung der Windenergienutzung aus. Unter Beachtung der Erhaltungsziele wird eine Vereinbarkeit mit der Windenergie in Aussicht gestellt. Diese Argumente wurden auch in dem bereits erwähnten Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität an die Stadt Wörth (Betreff: „Windenergie in der Stadt Wörth am Rhein“) wiederholt und mitgetragen.	Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der oberen Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor und wäre dem Verband von dritter Stelle (z.B. Vorhabenträger oder Kommune) vorzulegen. Darüber hinaus überlagert sich die vorgeschlagene Fläche mit dem Landschaftsschutzgebiet "Bienwald". In den Überlagerungsbereichen eines Natura 2000 Gebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 BNatSchG Windenergieanlagen nicht zulässig.
Stellungnahme-ID: 2388 Stadtverwaltung Wörth am Rhein	3.2.4.7 Überlagerung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen (Z)	BE-ID: 1451 Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist die für die Projektierung des Windparks vorgesehene Fläche als Regionaler Grünzug (Z), als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z) sowie teilweise als Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z) und Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G) aus. Dies stünde einer Ausweisung als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht entgegen, denn der Entwurf der Fortschreibung des „Teilregionalplans Windenergie“ sieht im Ziel 3.2.4.7 vor, dass „in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2), Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz Z 2.3.2.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig ist“ (sofern die raumordnerische Verträglichkeit mit den genannten regionalplanerischen Zielen geprüft und in der strategischen Umweltprüfung untersucht wurde).\nIn Anbetracht dessen	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche Überlagert sich unter anderem mit dem Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" sowie mit dem FFH-Gebiet "Bienwaldschwemmfächer". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der oberen Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor und wäre dem Verband von dritter Stelle (z.B. Vorhabenträger oder Kommune) vorzulegen. Darüber hinaus überlagert sich die vorgeschlagene Fläche mit dem Landschaftsschutzgebiet "Bienwald". In den Überlagerungsbereichen eines Natura 2000 Gebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 BNatSchG Windenergieanlagen nicht zulässig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würden wir darum bitten, die von der Stadt Wörth zur Windenergienutzung vorgesehene Fläche als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auch in die Fortschreibung des „Teilregionalplans Windenergie“ aufzunehmen.	Vor dem Hintergrund der dargelegten Punkte kann die vorgeschlagene Fläche daher nicht im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt werden.
Stellungnahme-ID: 2390 Stadt Osterburken	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1428 Zum vorgelegten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie nimmt die Stadt Osterburken wie folgt Stellung: \nDie Stadt Osterburken unterstützt die vom Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises erhobene Forderung einer generellen Erhöhung des Mindestabstandes von Vorranggebieten für Windenergie zur Wohnbebauung von 700m auf 1.000m - wie dies auch im hessischen Teilraum vorgesehen ist - um die Belastung auf ein für die Bevölkerung verträglicheres Maß zu reduzieren. Dies führt darüber hinaus zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2390 Stadt Osterburken	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 1429 Der Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sieht auf dem Gebiet der Stadt Osterburken aktuell lediglich im äußersten Südosten in der Nähe zur A 81 ein Vorranggebiet für Windenergie vor (NOK-VRG23-W). Lediglich ein Teilbereich von rund 42 ha befindet sich dabei auf der Gemarkung der Stadt Osterburken. Dies entspricht etwa 0,88 % der Gesamtfläche der Stadt und liegt somit deutlich unter dem gesetzlichen Flächenbeitragswert für Windenergie gemäß den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben von 1,8%.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2390 Stadt Osterburken	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1430 Die Stadt Osterburken unterstützt die Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist bereit einen deutlichen höheren Beitrag zu leisten. Daher bittet die Stadt Osterburken den	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverband folgende weitere Flächen als Vorranggebiet für Windenergie gemäß beigefügtem Übersichtsplan in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufzunehmen:\n\nFläche A - „Metzgersbusch-Buchhalde-Rechberg“ mit ca. 147 ha: Die Fläche ist im nördlichen Teilbereich im rechtskräftigen FNP des GVV Osterburken als Konzentrationszone für Windkraft ausgewiesen. Diese Fläche soll aktuell im Flächennutzungsplan über den Weg einer Positivplanung nach Süden ausgeweitet werden. Einen Einleitungsbeschluss für dieses Verfahren fasst der GVV Osterburken in seiner Verbandsversammlung am 15.05.2024. Für die Errichtung von bis zu 3 Windrädern laufen zudem bereits konkrete Voruntersuchungen durch einen Projektierer. Im Sinne des Gegenstromprinzips sollte die Fläche daher in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Berücksichtigung finden.	Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Hindernisfreifläche des Sonderlandeplatz Schlierstadt-Seligenberg, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2390 Stadt Osterburken	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1431 Fläche B — „Bahrnholz“ mit ca. 81 ha: Die Fläche schließt sich östlich an die Fläche A an und umfasst überwiegend Waldflächen im städtischen Eigentum. Hierdurch hat die Stadt größtmöglichen Einfluss bei einer konkreten Planung von Windkraftanlagen und profitiert dauerhaft von einem Großteil der Wertschöpfung, was zu einer höheren Akzeptanz bei der Bevölkerung führt. Die Fläche liegt zudem innerhalb des regionalplanerischen Suchraums, welcher der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde liegt.\n	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich teilweise mit einem Luftübungsraum der Bundeswehr. Nach weiterer Abstimmung mit der Bundeswehr konnte uns für diese Bereiche keine Aussicht auf eine luftfahrtrechtliche Genehmigung gegeben werden. Darüber hinaus überlagert sich die Fläche zum Großteil mit der Pufferzone des Weltkulturerbes „Obergermanisch-Raetischer Limes“. Die Kulturgüterensembles und Einzelkulturdenkmale dieser Stätte stellen „in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“ für Windenergie dar und unterliegen entsprechend den Vorgaben der UNESCO einem besonderem, vor allem visuellen und substanziellen Schutz. Ferner überlagert sich die vorgeschlagene Fläche in Teilen mit dem im Kriterienkatalog vorgesehenen Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet "Seckachtal und Schefflenzer Wald" (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dieses wurde im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg als FFH-Gebiet mit Vorkommen von Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor und wäre dem Verband von dritter Stelle (z.B. Vorhabenträger oder Kommune) vorzulegen. In Folge der dargelegten Konflikte kann die Fläche daher nicht in das Planverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen werden.
Stellungnahme-ID: 2390 Stadt Osterburken	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 1432 Fläche C — „Stöckich“ mit ca. 35 ha: Die Fläche schließt sich westliche an die bereits vorgesehene Vorrangfläche NOK-VRG23-W an. Sie ist komplett in städtischem Eigentum. Hierdurch hat die Stadt größtmöglichen Einfluss bei einer konkreten Planung von Windkraftanlagen und profitiert dauerhaft von einem Großteil der Wertschöpfung, was zu einer höheren Akzeptanz bei der Bevölkerung führt. Durch die Nähe zum regionalen Industriepark (RIO) lassen sich zudem Synergieeffekte bezüglich der Energieversorgung der dortigen Gewerbe- und Industriebetriebe erzielen. Die Fläche liegt zudem innerhalb des regionalplanerischen Suchraums, welcher der Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde liegt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Grund hierfür ist die Überlagerung mit Luftübungsräumen der Bundeswehr, was der Entwicklung von Windenergie in diesen Bereichen nach Abstimmung mit der Bundeswehr entgegensteht. Die gewünschte Erweiterung ist ebenso von dieser Überlagerung betroffen.
Stellungnahme-ID: 2390 Stadt Osterburken	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1433 Wir bitten den Regionalverband um Berücksichtigung der kommunalen Vorschläge. Der Flächenbeitrag der Stadt Osterburken erhöht sich damit von 42 ha (0,88% der Gesamtgemarkung) auf 305 ha (6,43% der Gesamtgemarkung).	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen zu den Flächenwünschen.
Stellungnahme-ID: 2390 Stadt Osterburken	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 1434 Ergänzender Hinweis: Das Gebiet des GVV Osterburken und der Stadt Osterburken wird von mehreren Hubschraubertiefflugkorridoren der Heeresflieger Niederstetten durchzogen. Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen aus früheren Flächennutzungsplanverfahren sind diese Korridore in ihrer Gesamtbreite von 3 km von Windkraftanlagen komplett freizuhalten. Eine planerische Einstufung der Tiefflugkorridore. als	Wird gefolgt Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie die auf die 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgende Kommunikation mit diesem Bundesamt ergaben, dass die militärischen Flugübungsräume in der Metropolregion Rhein-Neckar als Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hartes Ausschlusskriterium auch auf Ebene der Regionalplanung halten wir daher für angezeigt und eine Änderung des bisherigen planerischen Kriteriensets für erforderlich.\n	Windenergienutzung zu erachten sind. Aus diesem Grund wird das Kriterium "Militärische Flugübungsräume" von den Kriterien der Einzelfallprüfung zu den Ausschlusskriterien überführt.
Stellungnahme-ID: 2393 Verbandsgemeinde Leiningerland	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1424 Stellungnahme der Ortsgemeinde Obersülzen: Der Gemeinderat nimmt von der Planung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Kenntnis. Gleichzeitig nimmt der Ortsgemeinderat wie folgt Stellung: Die Reduktion des Abstandes zur Ortsbebauung muss zwingend einhergehen mit einer Reduktion der Höhe der Anlagen, die im Nahbereich der Ortslage liegen.	Wird nicht gefolgt Die 900 Meter Mindestabstand im rheinland-pfälzischen Teilraum ergeben sich aus Plansatz Z 163 h der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Als Ziel der Raumordnung handelt es sich hierbei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe. Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben. Im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Windenergiegebiete in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, nur auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, sofern keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2393 Verbandsgemeinde Leiningerland	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1425 Eine Ausweisung eines Vorranggebietes, das ebenfalls aktuell in der Diskussion steht als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden, ist ein absoluter Widerspruch. Vor Ausweisung des Gebietes als für Windenergieanlagen geeignet muss die Entscheidung über den Naturschutzcharakter des Gebietes abgewartet werden.	Wird nicht gefolgt Der VRRN hat von keiner Stelle im Rahmen des Scopings oder der öffentlichen Beteiligung Hinweise erhalten, welche auf eine geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet deuten lassen. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2393 Verbandsgemeinde Leiningerland		BE-ID: 1426 Stellungnahme der Ortsgemeinde Dirmstein:\nDie Ortsgemeinde hat von der Planung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme hierzu wurde von Seiten der Ortsgemeinde nicht abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2497 Stadt Buchen	Raumnutzungskarte NOK-VRG05-W	BE-ID: 3004 Ich möchte mich bei Ihnen kurz zur Thematik Windpark Hainstadt-Buchen bei Ihnen melden. Die Firma [anonymisiert] (die Projektierer im dortigen Bereich) sind mit der unten ersichtlichen Fragestellung auf uns zugekommen. Die aktuelle Planung der Fa.[anonymisiert] sieht eine WEA direkt am Rand der Abgrenzung des Vorranggebietes vor. Ist es zum jetzigen Verfahrensstand noch möglich die Fläche mitaufzunehmen bzw. wäre die Errichtung der WEA an der verorteten Stelle von Ihrer Seite tolerierbar? (Anlage: Anlagenstandort als Bild in der Email).	Wird gefolgt Die vorgeschlagene und sehr geringfügige Erweiterung der Fläche NOK-VRG05-W wird in das weitere Planverfahren aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 2498 Gemeinde Rosenberg/Baden	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 3415 Ich komme zurück aus dem gemeinsamen Gespräch in Rosenberg und möchte Ihnen das Ergebnis der Bauvoranfrage zu möglichen Standorten an der Autobahn zukommen lassen, einschließlich des Schreibens der Bundeswehr. (Anmerkung: bei dem Schreiben handelt es sich um eine Stellungnahme der Bundeswehr zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von 16 Windenergieanlagen in Osterburken, Ravenstein und Rosenberg. Im Ergebnis wird der Errichtung und dem Betrieb von 4 Windenergieanlagen seitens der Bundeswehr zugestimmt. Die betreffenden Anlagenstandorte sind auf einer Karteb verortet). Ich denke aus diesem Ergebnis kann planungsrechtlich eine kleine Fläche auf der Gemarkung Rosenberg und Ravenstein definiert werden. Ich werde den Gemeinderat am 17. September über den Sachverhalt in nicht-öffentlicher Sitzung informieren.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2502 Stadt Buchen (Odenwald)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3809 Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in Ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen- Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 05. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.Mai 2024) schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Die Stadt Buchen bedankt sich für diese Beteiligungsmöglichkeit und nimmt die Gelegenheit wahr, die vorgeschlagene Planfortschreibung aus Standortsicht zu bewerten. Bereits im Vorfeld zu dieser Thematik hat sich die Stadt Buchen mit Schreiben vom 29.03.2023 umfassend zu entsprechenden Fragestellungen geäußert, dabei auch ihr seit Jahren sehr hohes Engagement im Bezug auf regenerative Energien zum Ausdruck gebracht und mit entsprechenden Zahlen und Fakten hinterlegt. Wir haben uns schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen auseinandergesetzt, haben entsprechende Projekte realisiert und stellen fest, dass sich weitere in einem bereits weit fortgeschrittenen Verfahrensstand befinden. In Sorge um die Akzeptanz der Energiewende vor Ort erscheint es besonders wichtig, Ihnen nochmals entsprechende Ausführungen zu den Themenbereichen „Windenergie“ und „Freiflächenphotovoltaik" zukommen zu lassen. 1. Windenergie Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar — Teilregionalplan Windenergie vom 05.02.2020 sieht im Stadtteil Hettingen ein Vorranggebiet „Großer Wald Buchen“ mit einer Größe von 158,2 ha vor. In diesem Bereich sind von der Windenergie S+H GmbH, Buchen fünf Windenergieanlagen errichtet worden, die Ihrem Namen als „Bürgerwindpark“ alle Ehre machen und aus unserer Sicht auch noch weiter ausbaufähig ist. Der Windpark ist seit 2013 in Betrieb und erfährt seitens der Bevölkerung seit dieser Zeit eine sehr hohe Akzeptanz. Mit großem Erstaunen stellen wir nunmehr fest, dass diese Fläche sich in dem aktuell vorliegenden Planentwurf als entsprechendes Vorranggebiet nicht mehr auffinden lässt, Die Fläche findet in Ihren Planungsansätzen keine Berücksichtigung mehr. Es lässt sich weder den kommunalpolitischen Gremien und noch	Wird gefolgt Die bestehenden Windenergieanlagen bei Hettingen sowie die daran angrenzenden und mittlerweile genehmigten Windenergieanlagen "Altheim III" werden in das weitere Planverfahren als Vorranggebiet NOK-VRG35-W "Großer Wald Buchen" übernommen. Gegen eine Aufnahme in den ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben artenschutzfachliche Bedenken gesprochen. Diese konnten im Rahmen des weiteren Vorgehens jedoch ausgeräumt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weniger der Bevölkerung vermitteln, weshalb ein mit einem unglaublich hohen Verwaltungsaufwand genehmigter Windpark plötzlich in der Regionalplanung nicht mehr in Erscheinung tritt und nicht auf das Mindestflächenziel einzahlen soll. In diesem Zusammenhang darf nach unserer Einschätzung keinesfalls der Blick auf den unmittelbar benachbarten Windpark „Altheimer Höhe I“ auf Gemarkung Altheim unterbleiben. Dieser geplante Windpark wurde im April 2024 von der zuständigen Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt und umfasst 5 Windkraftanlagen mit neuester Technik. Wie aus den Karten des Teilregionalplanentwurfes zu erkennen, grenzen diese 5 Anlagen direkt an den bestehenden Windpark „Großer Wald“ der Stadt Buchen auf Gemarkung Hettingen / Rinschheim, wo vor Jahren ebenfalls 5 Windkraftanlagen errichtet wurden. Warum die beiden Windparks (Altheimer Höhe III, Großer Wald) nicht im Entwurf des Regionalverbandes und somit im Flächenbeitragswert aufgenommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Vor allem, da es insgesamt und objektiv betrachtet ein großer Windpark mit insgesamt 10 Anlagen über zwei Gemeindegebiete ist, der Strom für tausende Haushalte und Industrie liefert. Im gesamten Planungsprozess sowie beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde der VRRN stets beteiligt und alle notwendigen Gutachten haben letztlich zur Genehmigung im Februar 2013 bzw. April 2024 geführt. Wir fordern deshalb die Aufnahme dieser Windparks bzw. Potentialflächen in den Regionalplan sowie um Anrechnung auf den gesetzlichen Flächenbeitragswert.	
Stellungnahme-ID: 2502 Stadt Buchen (Odenwald)	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 3812 Brisanz gewinnt diese Thematik, wenn man die Situation „Eulsberg“, ebenfalls auf der Gemarkung des Stadtteils Hettingen, in die Betrachtung mit einbezieht. Dort befinden sich zwei kleinere, einzelnstehende Windenergieanlagen, die man durchaus als „Pionieranlagen“ bezeichnen darf, nachdem sie bereits seit dem Jahr 2002 für Windstrom sorgen. Diese beiden Anlagen werden trotz des nach unserer Einschätzung kritischen Mindestabstand von ca. 700 m insbesondere deshalb von der Bevölkerung akzeptiert, da sie lediglich eine Gesamthöhe von 124 m aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche am „Eulsberg“ mit aktuell ca. 20 ha vom Eigentümer weder erweitert noch die Windenergieanlagen selbst baulich verändert werden. Und genau an dieser Stelle	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen bei Hettingen werden im weiteren Verfahren unter der Bezeichnung NOK-VRG35-W berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sieht der Regionalplanentwurf eine Windparkfläche von 105,5 ha vor, die das Bemühen der Stadt Buchen und insbesondere ihrer Bevölkerung zur Nutzung erneuerbaren Energien geradezu konterkariert. Ein ca. 2000 m von der Wohnbebauung entfernter Windpark, dessen aktuelles Flächenpotential noch weitere Reserven aufweist wird auf „Null“ gesetzt und dafür soll in unmittelbarer Siedlungsnähe eine Vorrangfläche in einer geradezu beängstigenden Nähe und Größe ausgewiesen werden. Wie dieser Umstand der Bevölkerung und damit verbunden eine entsprechende Akzeptanz vermittelt werden soll, erschließt sich uns nicht. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die im dortigen Bereich bestehenden zwei Windenergieanlagen im Hinblick auf die technische Entwicklung in Bezug auf neue Anlagen mit einer Höhe von ca. 270 m geradezu als „zwergenhaft“ bezeichnet werden dürfen. Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche ab und fordern deren Streichung.	
Stellungnahme-ID: 2502 Stadt Buchen (Odenwald)	Raumnutzungskarte NOK-VRG05-W	BE-ID: 3813 Im Bereich „Welscheberg“ hat die [anonymisiert], Wiesbaden vier Windenergieanlagen errichtet, die sich seit Anfang 2023 in Betrieb befinden. Im Zuge dieses Projekts hat die [anonymisiert] das nähere Umfeld dieser vier Windenergieanlagen weitergehend untersucht und ein Potenzial für eine Erweiterung des Windparks um bis zu 11 weitere Anlagen ermittelt. Bei den Standorten handelt es sich zum jetzigen Zeitpunkt um eine erste, vorläufige Entwurfsplanung. Diesbezüglich fand jedoch am 12.07.2022 bereits ein Scopingtermin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Auch politische Gremien In entsprechenden Gerneinderats-/ bzw. Ortschaftssratsitzungen sowie die Bevölkerung im Rahmen von Bürgerinformationen haben sich mit dieser Thematik schon befasst und man darf die Resonanz bislang als positiv bewerten. Diese dann insgesamt 15 Windenergieanlagen würden sich über eine Fläche von ca. 568 ha erstrecken. Der Flächenansatz in Hainstadt sowie im Bereich Einbach, Hollerbach, Oberneudorf wird von Ihnen weitgehend übernommen, wobei ein Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung, was wir an dieser Stelle nochmals unterstreichen, Berücksichtigung finden muss.	Wird gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2502 Stadt Buchen (Odenwald)	Raumnutzungskarte NOK-VRG14-W	BE-ID: 3814 Die Windenergie S&H GmbH, Buchen plant darüber hinaus die Realisierung eines weiteren Windparks auf kommunalen Flächen mit voraussichtlich fünf bis sechs Windenergieanalgen auf den Gemarkungen Einbach, Hollerbach und Oberneudorf. Hierfür liegt bereits ein grundsätzlich zustimmender Beschluss des Gemeinderates der Stadt Buchen vor, wobei in den jeweiligen Ortschaftsräten dieses Projekt ebenfalls in öffentlicher Sitzung umfassend diskutiert wurde und der jeweils betroffene Ortschaftsrat einen positiven Beschluss gefasst hat. Für dieses Projekt fanden bereits mehrere positiv verlaufene Öffentliche Bürgerinformationsveranstaltungen statt, die einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffneten, sich zu dem Projekt zu informieren und insbesondere auch auszutauschen. Flächenmäßig wäre hier von ca. 310 ha auszugehen. Der Flächenansatz in Hainstadt sowie im Bereich Einbach, Hollerbach, Oberneudorf wird von Ihnen weitgehend übernommen, wobei ein Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung, was wir an dieser Stelle nochmals unterstreichen, Berücksichtigung finden muss.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.
Stellungnahme-ID: 2502 Stadt Buchen (Odenwald)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3815 Die Stadt Buchen hat in vielen Diskussionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen die Erfahrung gemacht, dass ein herausragendes Kriterium bei der Akzeptanz solcher Anlagen der Abstand zu Wohnbauflächen darstellt. Dieses Kriterium wird bei einer mittlerweile technischen Realisierbarkeit von Windenergieanlagen von über 270 Meter Gesamthöhe noch weiter an Bedeutung zunehmen. Gerade deshalb ist es im Hinblick auf die Gesamtkonzeption des Regionalplanentwurfs und der seitens des Landes Baden-Württemberg unverbindlichen Abstandsempfehlung angezeigt, geboten und rechtlich zulässig, die einzelnen Teilräume der Region, sprich Stadt- und Landkreise einer erneuten, und vor dem Hintergrund der differenzierten Ausgangslage auch eigenständigen Betrachtung zu unterziehen. Um eine Überlastung der Stadt Buchen zu vermeiden und vor allem um die Akzeptanz der Windenergie vor Ort nicht zu gefährden fordern wir ebenso wie der Neckar-Odenwald-Kreis	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eine Differenzierung bei den Abstandsflächen in den Teilräumen im baden-württembergischen Verbandsgebiet der Region und einen Mindestabstand von 1000 Metern für Windenergieanlagen im Neckar-Odenwald-Kreis.	
Stellungnahme-ID: 2502 Stadt Buchen (Odenwald)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3816 Fasst man diese einzelnen, von uns dargestellten Flächenpotentiale „Wind“ zusammen, ergibt sich entsprechend der nachfolgenden Darstellung ein Gesamtwert von 1156 ha, was einem prozentualen Flächenansatz von ca. 7,6 % der Gesamtgemarkung der Stadt Buchen entspricht. Das Flächenziel von 1,8% in Bezug auf Windenergieanlagen (Flächenbeitragswert) wird um mehr als das Vierfache überschritten und speziell der Windenergie bereits mehr als deutlich „ausreichend Raum“ eröffnet. Aktuelle Planung Stadt Buchen: 1. Hainstadt „Welscheberg“ — ca. 568 ha 2. Hettingen „Eulsberg“ — ca. 20 ha (lediglich Bestand — keine Erweiterung/Veränderung) 3. Oberneudorf, Einbach, Hollerbach „Alter Hag“ - ca. 310 ha 4. Hettingen, Rinschheim „Großer Wald‘“ — ca. 158 ha Gesamtfläche: ca: 1056 ha = 7,6% der Gesamtgemarkung (13893 ha) Rechnet man die Flächen VRG 16 „Tiemelstern“ mit 192,3 ha sowie anteilig die Flächen VRG 10 „Maienbaum“ mit ca. 50 ha und VRG18 „Spitzenwald“ mit ca. 10 ha dazu, ergibt sich für Buchen folgende Zusammenstellung Planung Regionalverband: 1. Hainstadt ,, Welscheberg“ — 594,3 ha 2. Hettingen „Eulsberg“ —- 105,5 ha 3. Oberneudorf, Einbach, Hollerbach „Alter Hag“ — 331,7 ha 4. Hettingen, Rinschheim „Großer Wald“ — Fläche entfällt 5. Mudau/Buchen „Maienbaum“ — ca. 50 ha (Anteil) 6. Buchen, Bödigheim, Waldhausen „Tiemelstern“ — 192,3 ha 7. Buchen, Seckach „Spitzenwald“ — ca. 10 ha (Anteil)	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag. Der Verband Region Rhein-Neckar ist bestrebt die kommunalen Belange im Sinne des Gegenstromprinzip so gut wie möglich in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie abzubilden. Sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der ersten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fanden zahlreiche bilaterale Austauschgespräche mit den Kommunen statt um Lösungen dahingehend zu finden, die kommunalen Interessen mit der Planungsmethodik so weit wie möglich in Einklang zu bringen. Die Anregungen und Belange, die im Rahmen der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eingebracht wurden, sind in die planerische Abwägung eingegangen. Sie wurden gemäß § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesamtfläche: Ca. 1.283,80 ha + 158 ha (Großer Wald vorhanden) = 1.441,80 ha = 10,38% der Gesamtgemarkung Um die aus unserer Sicht sehr kritische Planung der Region mit einer entsprechenden Plandarstellung zu verdeutlichen, haben wir einen entsprechenden Lageplan beigefügt, aus dem der konzeptionelle Beitrag der Stadt Buchen auf der zeichnerischen Grundlage des aktuellen Regionalplanentwurfs erkennbar wird. Dabei wird ein unvoreingenommener Betrachter schon auf den ersten Blick erkennen, dass hier „der Bogen überspannt“ wird. Wir haben uns dabei ausschließlich auf Flächen konzentriert, die sich flächenmäßig unmittelbar auf der Gemarkung der Stadt Buchen befinden. Ein Blick auf die Karte des Regionalplanentwurfs macht aber deutlich, wie sich die Gesamtsituation noch verschärft, wenn man angrenzende Vorranggebiete auf Gemarkungen benachbarter Kommunen mit einbezieht. Die Stadt Buchen anerkennt durch ihr aktives Handeln seit Jahrzehnten, dass sie bei einer Gesamtgröße von ca. 13893 ha flächenmäßig überproportional zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen muss. Bei Beibehalt der vorgelegten Entwurfsplanung wird es nicht gelingen, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern die regionalplanerische Ausweisung von Standorträumen für Windenergieanlagen in realisierbare Projekte umzusetzen. Wir sehen im Gegenteil die Gefahr, dass die Stimmung umschlägt und die Akzeptanz schwindet.	
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4612 Ich bin seit Juli letzten Jahres der neue Ortsbürgermeister von Kleinfischlingen und habe gelesen, dass der Planungsausschuß des Verbandes Region Rhein-Neckar in seiner Sitzung am 26.2.2025 auch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf seiner Tagesordnung hat. Kleinfischlingen ist nach meinem Verständnis der Unterlagen durch den Vorschlag neuer Vorranggebiete in den Gemarkungen Klein- und Großfischlingen direkt betroffen. Unser Ort hat sich schon vor Jahren entschieden, die Entwicklung des Dorfes im Sinne des Natur- und Artenschutzes voranzutreiben. Die Erfolge dieser Anstrengungen hat Herr [Name anonymisiert] in beigefügten Dokument eindrucksvoll geschildert. [Im Anhang befindet sich die Stellungnahme zur Planung von	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen im Bereich Großfischlingen, Kleinfischlingen, Freimersheim, Freisbach, Zeiskam, Hochstadt, Essingen, Edesheim] In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf eine aus meiner Sicht kritische Entwicklung hinweisen: Seit zwei Jahren sind im Gebiet zwischen Kaltenbach und Modenbach Projektierer bei Ortsbürgermeistern und Grundstückseigentümern aktiv, um Vorverträge für WEA-Standorte abzuschließen. Begleitet von Unruhe in der Bevölkerung und bei den Gemeindespitzen werden hohe finanzielle Erwartungen geweckt.	
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht	BE-ID: 4613 Daneben sind in den überplanten Gemarkungen die lokalen Gebietskenner und Betreuer der dort betroffenen Vogelschutzgebiete überrascht, dass sich die Projektierer von den Hinweisen auf die Schutzgebiete in keiner Weise beeindrucken lassen und als tüchtige Geschäftsleute vorgebrachte Bedenken zerstreuen. Es entsteht bei den besorgten Gebietskennern mit ihren oft lebenslang geleisteten Schutz- und Aufwertungsmaßnahmen der Eindruck, dass die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete und die maßgebliche Datenlage nicht gezielt kommuniziert werden. Jedenfalls werden Gemeindespitzen ohne den Hintergrund solcher Fachinformationen zu Beschlüssen und zu Verträgen mit Unternehmern gedrängt. Erst recht fehlt den zur Unterschrift angesprochenen Grundstückseigentümern das Hintergrundwissen zu den Grundlagen der Unterschutzstellungen der Natura-2000-Gebiete. Parallel zu dieser kritischen Entwicklung sind die Unteren und Oberen Naturschutzbehörden vor Ort noch passiv, wohl weil ja noch kein Planungsrecht besteht. Im Vorfeld der späteren Genehmigungsverfahren scheint es dringend geboten, sowohl bei der Fortentwicklung Teilregionalplan Windenergie beim Verband als auch bei den Genehmigungsbehörden mit einer aktualisierten Datenlage zur Situation der Schutzgebiete und mit neuesten, kommentierten Artenlisten einen Beitrag zum Verschlechterungsverbot eines bedeutenden Gebiets mit 130 Vogelarten und davon 85	Wird zur Kenntnis genommen Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBL. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG). Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat. Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Brutvogelarten zu leisten. Speziell im Kaltenbach-Schutzbereich wächst bei den Gebietskennern und einer für Naturschutz sensibilisierten Bevölkerung die Befürchtung, dass isoliert für einzelne Gemeinden vorgeschlagene und gewünschte WEA-Vorrangflächen nördlich und südlich des Kaltenbachs nicht in den bestehenden Zusammenhängen von Lebensräumen betrachtet werden. Beklagt doch seit vielen Jahrzehnten die Wissenschaft mit vielen Beweisen die Fragmentierung als wesentliche Ursache der Verarmung in der Artenvielfalt.	Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen. Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung ändern sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraums führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. D.h., sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, gab es einen Anspruch auf Genehmigung und Windenergieanlagen konnten prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung konnte lediglich vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen erreicht, so sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB als nicht-privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu werten und demnach in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen nicht erreicht, so tritt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB, die sogenannte „Super-Privilegierung“, in Kraft. Windenergieanlagen sind dann nicht nur als privilegierte Anlagen überall im Außenbereich prinzipiell genehmigungsfähig, sondern können zusätzlich nicht mehr planerisch gesteuert

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			werden. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Der VRRN hat keinen Einfluss über mögliche Interessen von Projektträgern zur Umsetzung von nach aktueller Rechtslage privilegierter Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung können Flächenwünsche für eine Aufnahme in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie gemeldet werden. Diese werden im Rahmen des Plankonzeptes sachgerecht geprüft und anhand der vorliegenden Erkenntnisse und Daten abgewogen.
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4614 Außerdem existiert eine Wissenslücke bei entscheidenden Ortsgremien bezüglich der Gesamtplanungen von vorgeschlagenen und gewünschten Vorrangflächen. Deshalb sind aktuell Gremien nach erfolgten eigenen Beschlüssen überrascht, dass auf der anderen Seite ihrer Gemarkungsgrenzen ebenfalls WEA von Investoren und Projektierern vorbereitet werden. Die drohende kumulative Wirkung wird ihnen erst anschließend bewusst. Diese beklagenswerte Situation ist in der Bevölkerung, bei den mündigen Bürgern und bei Grundstückseigentümern durchgängig anzutreffen. Mit den mir bislang zugänglichen Unterlagen soll dieser Wunsch nach Berücksichtigung der Interessenslage einer Ortsgemeinde mit ausdrücklichem Engagement in der Wahrung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen in Schutzgebieten und Schutzzonen beim Verband Region Rhein-Neckar und den Genehmigungsbehörden eingereicht werden. Eine Kopie dieses Schreibens leite ich auch an Herrn Landrat	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Rahmen der Beteiligung bekommt der VRRN Kenntnis über Projektierte oder gewünschte Potenzialflächen. Diese Flächenwünsche werden anhand der beschlossenen Kriterien geprüft und sorgfältig für eine Aufnahme in das weitere Planverfahren abgewogen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dietmar Seefeldt als Mitglied des Planungsauschusses zur Kenntnisnahme weiter.	sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 4615 Stellungnahme zur Planung von Windenergieanlagen im Bereich Großfischlingen, Kleinfischlingen, Freimersheim, Freisbach, Zeiskam, Hochstadt, Essingen, Edesheim Autor: [Name anonymisiert] , Kleinfischlingen – Februar 2025 Stand Februar 2025 haben Projektierer von Windenergieanlagen begonnen, auch im Zug der Teilfortschreibung des Regionalplans, Standorte festzulegen und Gestattungsverträge mit Flächeneigentümern abzuschließen. Es handelt sich insgesamt um Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkungen Großfischlingen, Kleinfischlingen, Freimersheim, Freisbach, Zeiskam, Hochstadt, Essingen, Edesheim. Zum Konflikt des Schutzes der Biodiversität versus Vorrang des Windenergieausbaus muss schon in diesem Stadium des noch fehlenden Planungsrechts eine Stellungnahme erfolgen. Die vorhandene Datenlage zur avifaunistischen Bedeutung kann keine Ausnahmegenehmigungen zulassen. Eine Priorisierung der „Bekämpfung der Klimakrise“ vor der wissenschaftlich gleichwertig anerkannten „Biodiversitätskrise“ ist nicht akzeptabel, wenn nachweislich andernorts Planungsgebiete mit geringerem Konfliktpotenzial angeboten werden. Gleichzeitig werden derzeit ausgleichende Ersatzmaßnahmen für WEAs südlich der Queich seit 2019 mit 500.000.- € EZG (Ersatzzahlungsgeld) explizit hier in den wichtigen Schutzgebieten durchgeführt. Das Bundesnaturschutzministerium fördert	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden. Die angesprochene Fläche zwischen Freimersheim, Freisbach, Zeiskam und Hochstadt als Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W bereits Bestandteil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Fläche überlagert sich teilweise mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		derzeit mit 500.000.- € das Projekt „Kaltenbach 2.0“, wozu die VG Edenkoben 125.000.-€ Fördermittel auch für Artenschutzmaßnahmen im Kaltenbachbruch (zum Beispiel für Rohrweihen) zuschießt. In die Betreuung des wichtigen rheinland-pfälzischen Kiebitz-Hotspots zwischen Freisbach-Zeiskam und Großfischlingen (im Jahr 2024 25% aller Bruten in Rheinland-Pfalz) fließen Fördermittel des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität.	Darüber hinaus grenzt die Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des landesweit bedeutsamen Rastgebietes liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Bezüglich der Natura 2000 Betroffenheiten konnten dem Verband eine plausible Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Somit werden im unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung jene Flächen des Gebietes GER/SÜW-VRG01-W weiter verfolgt oder als Erweiterung in das Planverfahren übernommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Hierzu fand ein Austausch mit den betroffenen Ortsgemeinden statt.
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht SÜW-VRG01-W	BE-ID: 4616 Stellungnahme zur Planung von Windenergieanlagen im Bereich Großfischlingen, Kleinfischlingen, Freimersheim, Freisbach, Zeiskam, Hochstadt, Essingen, Edesheim Autor: [Name anonymisiert] , Kleinfischlingen – Februar 2025 Stand Februar 2025 haben Projektierer von Windenergieanlagen begonnen, auch im Zug der Teilfortschreibung des Regionalplans, Standorte festzulegen und Gestattungsverträge mit	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden. Die angesprochene Fläche zwischen Freimersheim, Freisbach, Zeiskam und Hochstadt als Vorranggebiet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächeneigentümern abzuschließen. Es handelt sich insgesamt um Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkungen Großfischlingen, Kleinfischlingen, Freimersheim, Freisbach, Zeiskam, Hochstadt, Essingen, Edesheim. Zum Konflikt des Schutzes der Biodiversität versus Vorrang des Windenergieausbaus muss schon in diesem Stadium des noch fehlenden Planungsrechts eine Stellungnahme erfolgen. Die vorhandene Datenlage zur avifaunistischen Bedeutung kann keine Ausnahmegenehmigungen zulassen. Eine Priorisierung der „Bekämpfung der Klimakrise“ vor der wissenschaftlich gleichwertig anerkannten „Biodiversitätskrise“ ist nicht akzeptabel, wenn nachweislich andernorts Planungsgebiete mit geringerem Konfliktpotenzial angeboten werden. Gleichzeitig werden derzeit ausgleichende Ersatzmaßnahmen für WEAs südlich der Queich seit 2019 mit 500.000.- € EZG (Ersatzzahlungsgeld) explizit hier in den wichtigen Schutzgebieten durchgeführt. Das Bundesnaturschutzministerium fördert derzeit mit 500.000.- € das Projekt „Kaltenbach 2.0“, wozu die VG Edenkoben 125.000.-€ Fördermittel auch für Artenschutzmaßnahmen im Kaltenbachbruch (zum Beispiel für Rohrweihen) zuschießt. In die Betreuung des wichtigen rheinland-pfälzischen Kiebitz-Hotspots zwischen Freisbach-Zeiskam und Großfischlingen (im Jahr 2024 25% aller Bruten in Rheinland-Pfalz) fließen Fördermittel des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität.	GER/SÜW-VRG01-W bereits Bestandteil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Fläche überlagert sich teilweise mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Darüber hinaus grenzt die Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des landesweit bedeutsamen Rastgebietes liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Bezüglich der Natura 2000 Betroffenheiten konnten dem Verband eine plausible Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Somit werden im unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung jene Flächen des Gebietes GER/SÜW-VRG01-W weiter verfolgt oder als Erweiterung in das Planverfahren übernommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Hierzu fand ein Austausch mit den betroffenen Ortsgemeinden statt.
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht	BE-ID: 4617 Insbesondere muss die avifaunistische Bedeutung des Abschnitts (schon vom Projektierer „Windpark Fischlingen“ genannt) zwischen Kleinfischlingen, Freimersheim und Großfischlingen herausgestellt werden. Die hieran angrenzenden Planflächen weiterer Projektierer im Kaltenbachgebiet östlich, südlich und westlich müssen diese Fakten der unabdingbaren Lebensraumansprüche anerkennen und berücksichtigen. Die Konfliktsituation speziell im projektierten „Windpark Fischlingen“ verdeutlichen die sensiblen Arten mit Brutrevieren unmittelbar dicht an den „Poolflächen“: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Waldschnepfe, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Wasserralle, Zwergtaucher, Kolkrabe, Graureiher, Weißstorch, Feldlerche, Baumpieper. Als Nahrungsgäste fallen ins Gewicht: Kornweihe, Wanderfalke, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Merlin, Silberreiher, Purpurreiher, Bekassine, Waldwasserläufer, Bienenfresser, Schleiereule, Waldkauz. Von 140 beobachteten Vogelarten in den Vogelschutzgebieten, dem Ackerland, den Weinbergen und Siedlung im Radius von 2,5 km um die Ortslage Kleinfischlingen können 130 Arten in die Beobachtungsspanne der letzten 10 Jahre datiert werden. Allein das Monitoring des Jahres 2023 erbrachte bei 9 Begehungen 88 Arten auf den 40 ha Fläche des NSG Kaltenbachbruch, davon 63 Brutvogelarten mit 589 Revierzentren. Im betrachteten Gesamtgebiet innerhalb dieses Radius addiert sich die Zahl der Brutvogelarten der letzten Jahre auf 85. Die Schutzstatus liegen fest mit dem NSG Kaltenbachbruch (gleichzeitig Teil des Natura-2000-Vogelschutzgebiets VSG-7000-042/DE 6616-402) und des FFH 6715-301 Modenbachniederung (im südlichen Abschnitt identisch mit genanntem VSG) sowie der untrennbar damit verbundenen	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nord-Südbrücke zwischen beiden Gabeln der Schutzgebiete (siehe Karte) [Die Karte folgt weiter unten im Dokument]. Überall gilt das Verschlechterungsverbot. Teiche und Tümpel bieten reiche Nahrung mit 9 Amphibienarten, mit Wasserinsekten und Beute aus der Feuchtgebietsavifauna. Von Fledermäusen bis Greifvögeln suchen sensible Arten zwangsläufig die Gefahrenbereiche der Rotoren nahe herangebauter WEA mit 270 m Höhe auf. Die Attraktion der wertvollen Lebensräume in dieser Insel der kleinen Dörfer hat spätestens seit 1950 auffällig auf die Feld- und Feuchtgebietsarten gewirkt, besonders als die schweren Eingriffe in die Landschaft andernorts um stets wachsende große Dörfer und ausufernde Städte mit intensivem Nah- und Fernverkehr rücksichtslos zur Verdrängung hierher in dieses gering betroffene Gebiet an Kaltenbach und Modenbach geführt haben. Nun kann niemals genehmigt werden, dieses Rückzugsgebiet ebenfalls dem Stromgewinn zu opfern.	
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4618 Links und rechts des Kaltenbachs stehen 25 bis 27 WEA in den Planungen der derzeit aktiven Projektierer auf der Bachlänge von 10 km, wofür die Priorität gegenüber der bedeutenden Artenvielfalt gefordert wird. Wer übernimmt die Verantwortung für die bald zu erkennenden Verluste?	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden. Für die im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie befindlichen Vorranggebiete wurde die Umweltverträglichkeit im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) nachgewiesen. Der VRRN hat keinen Einfluss auf darüber hinausgehende mögliche Interessen von Projektträgern zur Umsetzung von nach aktueller Rechtslage privilegierter Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung können Flächenwünsche für eine Aufnahme in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie gemeldet werden. Diese werden im Rahmen des Plankonzeptes sachgerecht geprüft und anhand der vorliegenden Erkenntnisse und Daten abgewogen.
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht	BE-ID: 4619 Avifauna im Plangebiet Kleinfischlingen/Großfischlingen/Freimersheim	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Zusammenstellung der Avifaunen im Plangebiet Kleinfischlingen/Großfischlingen/Freimersheim hat den aktuellen Anlass, dass Projektierer für Windenergieanlagen begonnen haben, mit Flächeneigentümern Verträge über Standorte im Gebiet abzuschließen. Ein Fachbüro ist derzeit im Gelände unterwegs, um die Widerstände aus naturschutzfachlicher Sicht auszuloten. Die hier vorgelegte Mitteilung kann jedoch - im Gegensatz zu den Ergebnissen einer aktuellen Aufnahme in einer einzigen Brutsaison im Jahr 2024 - auf ganzjährige Beobachtungen im Zeitraum von 5 Jahrzehnten zurückgreifen. Vorverträge werden derzeit abgeschlossen auf Parzellen in einem ungefähr 300 m schmalen, Nord-Süd - ausgerichteten Streifen von 1.200 m Länge zwischen Kleinfischlingen, Großfischlingen und Freimersheim, der damit die mittlerweile herabgesetzten Mindestabstände zu den Wohnbebauungen der drei Orte jeweils knapp einhalten kann. Deshalb sollen zur Ausnutzung der geringen Fläche die Standorte nördlich und südlich dicht bis sogar unmittelbar an die Natura-2000-Vogelschutzgebiete VSG-7000-042/DE-6616-402 und FFH-Gebiet 6715-301 Modenbachniederung (im südlichen Abschnitt auch Teil des genannten VSG) heranrücken. [Abbildung aus dem Kartendienst des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz der Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete im Umfeld des Kaltenbachs und des Modenbachs] Selbstverständlich muss deshalb das Projektgebiet auch das NSG/VSG und das VSG + FFH berücksichtigen, ebenso wie östlich und westlich auch die Wohnbebauungen eine Rolle spielen. Die Äcker und Weinberge in der Klammer der beiden Vogelschutzgebiete gehören zur räumlichen Einheit des kleinen Gesamtgebiets, wo erst die gegenseitigen Ergänzungen die große Artenvielfalt und die erstaunlichen Populationsstärken ermöglichen.	ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden. Im Rahmen der Regionalplanung ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Das Vorgehen von Projektträgern zur Sicherung und Untersuchung von Flächen entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung.
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht	BE-ID: 4620 Den Projektierern steht eine Entfernung von Kleinfischlingen nach Freimersheim von nur 2125 m Länge zur Verfügung, wovon noch nach Abzug der beiden Mindestabstände noch 325 m für WEA frei bleiben. Dieser geringe Abstand zwischen den kleinen	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dörfern schränkte auch bisher schon die Bewegungsradien landschaftstypischer Vogelarten ein. Die Belegung des zentralen, bislang ungestörten Streifens mit der nachvollziehbar höchsten und entscheidenden Bewegungsfrequenz (siehe Verkehrsunfallstatistik und Opfermeldungen der Jagdpächter exakt in diesem Abschnitt der L 507) widerspricht jeglichem Verständnis von Biotopverbundfunktion in dicht besiedelten Landschaften. Hinzu kommt nun auch noch die hohe Attraktivität der Nachbarbiotope für pendelnde und suchende Tiere durch die geringe Entfernung von nur 1200 m zwischen den beiden Schutzgebieten im Norden und Süden.	Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden. Das Vorgehen von Projektträgern zur Sicherung und Untersuchung von Flächen entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung.
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht	BE-ID: 4621 Die Kartierung der Avifauna im NSG Kaltenbachbruch vom März 2023 bis Anfang Juli 2023 durch Frau Dr. [Name anonymisiert] (siehe Anhang) erbrachte 589 Revierzentren von 63 Brutvogelarten, daneben weitere 25 beobachte Arten als Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger. Das NSG umfasst nur eine Gesamtfläche von 40 ha und hat damit eine sehr hohe Dichte der Brutreviere und erstaunlich große Populationsstärken wie z.B. von Neuntötern, Rohrsängerarten und Goldammern. [Die Kartierungsergebnisse befinden sich im Anhang des Dokuments]	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden.
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht	BE-ID: 4622 Man findet aufgrund der Lebensraumansprüche vieler Arten ein Gesamtgebiet hoher avifaunistischer Wertigkeit vor. Dessen, zwischen Bachauen der parallel verlaufenden Haardtrandbäche geschobenes, ackerbaulich/weinbaulich genutztes Offenland auf der, mit 1.200 m sehr schmalen Niederterrassenzunge, gehörte seit Jahrhunderten zu dem typischen Zusammenspiel der Lebensräume des Naturraums „Schwegenheimer Lössplatte“. Die Abfolge von Nass- und Feuchtwiesen der Bachauen zunächst über frische Grenzertragsäcker bis hin zu den 10 m höher liegenden Feldern und dann dem neuerlichen spiegelbildlichen Absinken hinunter zum Bach erklärt die Abhängigkeit vieler hiesiger Vogelarten von diesem Angebot der kurzen Wege zu wechselnden Verhältnissen in Brutrevieren und Nahrungsflächen.	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht	BE-ID: 4623 Ein typisches Beispiel gibt der Kiebitz ab. Bei ungünstiger Bodennässe wechselt er mit der Brutmulde in trockenere Bereiche, sucht aber mit den geschlüpften Jungen wieder die Nähe zur Nässe. Exakt im WEA-Vorvertragsgelände bei Kleinfischlingen gibt es seit jeher Kiebitzkolonien. Es konnte sich hier eine Population halten, die heute zu einem der wenigen rheinlandpfälzischen Hotspots zählt, auf welchem das „Kiebitzprojekt Rheinland-Pfalz“ mit staatlicher finanzieller Förderung aktiv ist. Alle Gewannen wie Hohenbrunnen, Steinbühl, Lange Elz, Eiterberg, Bellenschlag, Rechenäcker, Mulde, Zwei Bäumeschlag, Dorneheck, Foosgewann, Lingenfeld, Im Fuchsloch, Am Bruch waren und sind je nach zusagenden Kulturen potentielle Brutreviere und müssen zu den jeweiligen Bedingungen zum Wechseln auch von Erstbrut zu Zweitbrut auch solche bleiben. Nach der Brutsaison 2024 gibt das Kiebitzprojekt Rheinland-Pfalz bekannt, dass zwischen B 272 bei Zeiskam und der Modenbachniederung 25 Prozent der gesamten rheinlandpfälzischen Kiebitzbruten erfolgt sind. Auch Freibrütende Vogelarten, die auf Randbereiche der VSG angewiesen sind, müssen zwangsläufig die Ackerflächen mitnutzen. Greifvögel der beiden schmalen Auen sind unbedingt auf die Nahrungsflächen des begleitenden Offenlands angewiesen. Große Scharen von Wintergästen, aber auch Einzelgänger wie Kornweihe, Merlin und Raubwürger, pendeln von den offenen Nahrungsflächen zu den VSG und schlafen hier. Die vorgesehenen Ackerflächen ohne gesetzlichen Schutzstatus stellen für sich seit Generationen bedeutende Lebensräume der Feldvögel dar. Reviere der Wachtel (schon Rote Liste RLP 2014 (3)(Gefährdet) werden bis in die letztjährige Brutsaison hinein seit vielen Jahrzehnten registriert. Auch die Wachtel kann sowohl die Mähwiesen als auch die Felder schätzen. So das Rebhuhn. So Lerche, Schafstelze und Grauammer. Bei einer Realisierung der WEA gingen diese Lebensräume unwiederbringlich und ersatzlos verloren. Die Vorkommen von Kiebitz und Wachtel tauchen zum Beispiel in den Erfassungen zu den Unterschutzstellungen der VSG nicht auf und sollen deshalb hier hervorgehoben werden. Ebenso spricht in den Bewirtschaftungsplänen der VSG niemand vom notwendigen Umland, weil dort kein Zugriff möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Umweltbericht	BE-ID: 4624 Aber es ist doch eine Selbstverständlichkeit, bei Planungen in der Nähe solch sensibler Räume die unbestreitbaren Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die Scheuchwirkung von Anlagen mit 270 m Rotorhöhe mit einer Turmentfernung von 175 bis 200 m von Horstbäumen des Baumfalken, des Rot- und des Schwarzmilans, des Mäusebussards am VSG-Rand hat sogar schon einen kürzlich angesprochenen Flächeneigentümer und Landwirt zur Verweigerung eines Vertragsabschlusses bewogen. Die gleiche Reaktion eines Eigentümers wurde wegen unmittelbar angrenzenden Nistplätzen von Rohrweihe, Zwergtaucher, Wasserralle u.v.m. bekannt. Immer bedeutet diese Nähe die Verdrängung aus den nur 200 bis dreihundert Meter breiten VSG für eine große Zahl empfindlicher Arten, die die Listen füllen. Auch Wiederbesiedlungen werden endgültig verhindert, wozu angesichts des Artenschwunds aufgrund zunehmender Eingriffe und Belastungen bisher solche unbedrängten Schutzgebiete noch letzte Hoffnungen nähren sollen. Hier geht unbedingt zum oft wiederholten Mal der Hinweis auf den Haardt-Rhein-Wanderkorridor Kaltenbach ein, der sich zwischen Neustadt und Landau noch als einziges Nadelöhr ohne Blockade durch große Dörfer oder Städte in den Bachauen (Maikammer, Edenkoben, Edesheim, Essingen) den Pendlern vom Pfälzerwald/Haardtrand zur Rheinniederung anbietet. Bei Realisierung der WEA-Pläne werden die wenigen Lebensräume der Feldvögel durch extrem hohe Bauwerke mit gewaltiger Scheuchwirkung ersatzlos belegt. Die Brücke zwischen den beiden Schutzgebieten wird endgültig blockiert. Die Auswirkungen der Bauwerke mit 270 m Höhe der Rotorspitzen auf die schmalen Schutzgebiete bedeuten dort Verdrängungen und Schwächungen des Naturhaushalts mit Aufgabe der Schutzziele und der Schutzstatus. Die Zerstückelung zusammenhängender Lebensräume bedeutet große Verluste für unsere Lebensgrundlage Naturhaushalt. Derzeit erfolgt landesweit durch Priorisierung der WEA eine durch nichts zu rechtfertigende Schwächung der Biodiversität als deren Basis.	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2515 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4625 Zu den finanziellen Verlusten: Die staatlichen Förderungen im Kiebitzprojekt Rheinland-Pfalz wären hier verlorene Mittel gewesen. Die staatlichen Förderungen im EZG-Projekt MAE-2019-0075 „Aufwertung und Erhaltung des Feuchtgebiets Kaltenbachbruch 2019-2034“ wären verlorene Mittel bezüglich der Avifauna. Die staatlichen Förderungen im EZG-Projekt MAE-2019-0019 „Aufwertung des Großfischlinger Feuchtgebiets 2019-2035“ in unmittelbarer Nachbarschaft wären verlorene Mittel bezüglich der Avifauna. Die staatlichen Förderungen im EZG-Projekt MAE 2019-2028 Sanierung von Hohlwegen und weiteren Lössstrukturen im Bereich Hochstadt/Essingen würden mit Standorten von WEA konfrontiert. Die Lebensräume korrespondieren mit der Kaltenbachaue. Bei der Stiftung Natur und Umwelt (SNU) in Mainz liegt eine Planung für die Aufwertung des Kaltenbachkorridors auf Abruf mit der Fördersumme von 300.000.- €. Die staatlichen Investitionen in Ausweisung, Bewirtschaftungspläne und Betreuung der Natura 2000-Gebiete und das NSG wären zum Teil fehlgeschlagen. Das Bundesnaturschutzministerium fördert derzeit mit 500.000.- € das Projekt „Kaltenbach 2.0“, wozu die VG Edenkoben 125.000.-€ Fördermittel auch für Artenschutzmaßnahmen im Kaltenbachbruch (zum Beispiel für Rohrweihen) zuschießt. Langfristige Unterhaltung durch den kommunalen Haushalt ist gefordert. Wie sind die Investitionen mittels Steuermitteln zu rechtfertigen, wenn eine Genehmigung der angrenzenden WEA dies konterkariert? Kompensationsflächen/Ökokonto mit 48.000 qm Flächengrößen stoßen südlich auf das NSG Kaltenbachbruch. Die zugehörigen Fachbeiträge bezüglich der Kompensation zielen auf die Aufwertung der Vogelwelt im Ackerland.	Wird zur Kenntnis genommen Die projektierte Fläche zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Freimersheim wurde dem VRRN in der ersten Offenlage im Rahmen einer Stellungnahme als potenzielle Windenergiefläche gemeldet. Auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken kann dieser Bereich jedoch keine weitere Berücksichtigung im weiteren Planverfahren finden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nicht umsonst wurden so viele Ersatz- und Kompensationsprojekte hierher in diesen Schwerpunkt der Artenvielfalt verlegt. Dieser ruhige, strukturschwache Abschnitt der Oberrheinebene eignete sich für Natura-2000-Vogelschutzgebiete mit großen Entwicklungsplänen. Und sogar für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes.	
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 4456 vielen Dank für die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme der Gemeinde Schönbrunn. Ziel der Gemeinde Schönbrunn ist es eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Windkonzentrationsfläche auf dem Gemeindegebiet bzw. mit weiteren angrenzen Flächen weiterer Kommunen und dem Land Baden-Württemberg zu etablieren. Dem widersprechen, die teils sehr kleinteiligen angemeldeten Vorrangflächen: - RNKVRG 04-W — Kreuzberg mit einer Fläche von 79 ha	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 4457 vielen Dank für die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme der Gemeinde Schönbrunn. Ziel der Gemeinde Schönbrunn ist es eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Windkonzentrationsfläche auf dem Gemeindegebiet bzw. mit weiteren angrenzen Flächen weiterer Kommunen und dem Land Baden-Württemberg zu etablieren. Dem widersprechen, die teils sehr kleinteiligen angemeldeten Vorrangflächen: - RNKVRG 02-W - Kolben mit einer Fläche von 54 ha	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4459 vielen Dank für die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme der Gemeinde Schönbrunn. Ziel der Gemeinde Schönbrunn ist es eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Windkonzentrationsfläche auf dem Gemeindegebiet bzw. mit weiteren angrenzen Flächen weiterer Kommunen und dem Land Baden-Württemberg zu etablieren. Dem widersprechen, die teils sehr kleinteiligen angemeldeten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorrangflächen: - NOK/RNK VRG 02 W — Schönbuchwald der Gemarkung Aglasterhausen und Reichartshausen mit einer Fläche von 133 ha	
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 4460 vielen Dank für die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme der Gemeinde Schönbrunn. Ziel der Gemeinde Schönbrunn ist es eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Windkonzentrationsfläche auf dem Gemeindegebiet bzw. mit weiteren angrenzen Flächen weiterer Kommunen und dem Land Baden-Württemberg zu etablieren. Dem widersprechen, die teils sehr kleinteiligen angemeldeten Vorrangflächen: - NOKVRG 29-W — Rohräcker der Gemarkung Neunkirchen und Aglasterhausen mit einer Fläche von 79,8 ha	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4461 Um das Ziel, die Schaffung einer Windkonzentrationsfläche zu erreichen, hatten wir in der Anhörung gebeten, das gemeindeeigene Flurstück Nr. 4451 der Gemarkung Schwanheim, direkt angrenzend an die Vorrangfläche „Hebert“ (RNK-VRGO3-W), in diese geplante Vorrangfläche miteinzubeziehen. Die Gesamtfläche des Vorranggebietes Hebert erhöht sich dementsprechend von 221,9 ha um 89,4 ha auf 311,3 ha. Interesse besteht wohl auch bei der Gemeinde Aglasterhausen deren direkt anschließendes Flurstück Nr. 4449, Hallmannswiesenschlag mit einer Fläche von 19,62 ha anzumelden. Sowie beim Land Baden-Württemberg, Staatsforstverwaltung, welches die Flurstücke 4452, Stolzeneck-Hebert mit einer Fläche von 25,16 ha sowie Flurstück Nummer 2284 mit einer Fläche von 59,27 ha anmeldet. Insgesamt entstünde hier eine zusammenhängende Fläche von über 400 ha, auf welcher sich eine Windkonzentrationsfläche anbieten würde. Auf die Gemarkungsfläche der Gemeinde Schönbrunn entfiele eine Fläche von ca. 193,45 ha, bei einer Gesamtgemeindefläche von 3.448 ha, was einem Prozentsatz von 1,78 entspricht. Durch die Erweiterung des geplanten Vorranggebietes können sinnvolle Synergien im Zuge der Erschließung, hier v.a. der Errichtung der notwendigen Stromtrassen und damit auch eine Reduzierung des Flächenverbrauchs, geschaffen werden. Mit der geplanten Windkonzentrationsfläche leistet die Gemeinde	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche ist stellenweise als Vorranggebiet RNK-VRG03-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Die vorgeschlagene Erweiterung erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit den Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen sowie Bereichen mit zu geringen Windleistungsdichten, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schönbrunn einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Metropolregion.	
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4462 Eine Ausweisung weiterer Flächen innerhalb und an den Grenzen des Gemeindegebietes stimmt die Gemeinde Schönbrunn nicht zu. Wir werden hierfür auch keinerlei kommunale Flächen zur Verfügung stellen und keine Zustimmungen in den jeweiligen Beteiligungen erteilen. Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanungen durch den Gemeinderat können wir, Stand heute, nicht in Aussicht stellen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4463 Unseres Erachtens kann es nicht Ziel einer Vorrangplanung sein, dass diese dazu führt, eine einzelne Gemeinde von kleinteiligen Windenergieanlagen zu umzingeln, wohingegen andere Gemeinden keinerlei Beeinflussung in ihren Blickfeldern haben. Zumal gerade Schönbrunn freiwillig einen sehr hohen Flächenanteil von 1,78 % ihrer Gemarkungsfläche zur Verfügung stellt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4464 Die Abstände von 700 m mögen vielleicht eingehalten werden, wir bitten jedoch, falls die genannten angemeldeten Vorrangflächen doch ausgewiesen werden, um die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.200 m zur nächsten Wohnbebauung. Grund hierfür ist die exponierte Höhenlage der geplanten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Umweltbericht	BE-ID: 4465 Des Weiteren möchten wir ergänzen, dass durch die Ausweisung von Vorrangflächen in alle Windrichtungen des Gemeindegebietes Schönbrunn eine starke Beeinträchtigung der Schutzgüter: - Mensch (menschliche Gesundheit) - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Fläche - Boden - Wasser - Klima und Luft - Landschaft - Natura 2000 und sonstiger Schutzgebiete entsteht.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 4466 Die Gemeinde Schönbrunn bittet u.a. aus o.g. Gründen, um die Herausnahme folgender im Entwurf befindlichen flächenmäßig kleinen Vorrangflächen, welche die Gemeinde Schönbrunn „umzingeln“. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität der Gemeinde Schönbrunn. Diese sind, nach Priorität für die Gemeinde Schönbrunn, geordnet: - RNK VRG 04-W — Kreuzberg mit einer Fläche von 79 ha	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 4468 Die Gemeinde Schönbrunn bittet u.a. aus o.g. Gründen, um die Herausnahme folgender im Entwurf befindlichen flächenmäßig kleinen Vorrangflächen, welche die Gemeinde Schönbrunn „umzingeln“. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität der Gemeinde Schönbrunn. Diese sind, nach Priorität für die Gemeinde Schönbrunn, geordnet: - RNK VRG 02-W - Kolben mit einer Fläche von 54 ha	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4469 Die Gemeinde Schönbrunn bittet u.a. aus o.g. Gründen, um die Herausnahme folgender im Entwurf befindlichen flächenmäßig kleinen Vorrangflächen, welche die Gemeinde Schönbrunn „umzingeln“. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität der Gemeinde Schönbrunn. Diese sind, nach Priorität für die Gemeinde Schönbrunn, geordnet: - NOK/RNK VRG 02 W —- Schönbuchwald der Gemarkung Aglasterhausen und Reichartshausen mit einer Fläche von 133	Wird nicht gefolgt Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ha	Im Vorliegenden Fall konnte bei abgewogener Gebietskulisse keine Umfassung erkannt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2516 Gemeinde Schönbrunn	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 4470 Die Gemeinde Schönbrunn bittet u.a. aus o.g. Gründen, um die Herausnahme folgender im Entwurf befindlichen flächenmäßig kleinen Vorrangflächen, welche die Gemeinde Schönbrunn „umzingeln“. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität der Gemeinde Schönbrunn. Diese sind, nach Priorität für die Gemeinde Schönbrunn, geordnet: - NOK VRG 29-W — Rohräcker der Gemarkung Neunkirchen und Aglasterhausen mit einer Fläche von 79,8 ha.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2518 Dirmstein	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4626 Die Stellungnahme der Gemeinde Dirmstein vom 26.03.2025 (Gemeinderatssitzung) lautet wie folgt: Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die eingegangenen Stellungnahmen entgegenzunehmen und gesammelt an den Verband Region Rhein-Neckar zu senden. Daneben nimmt die Ortsgemeinde wie folgt Stellung: Durch die Fortschreibung beider Pläne (Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe) entsteht eine Fläche von rd. 1000 ha für Windkraftnutzung; aus Sicht der Ortsgemeinde ist damit eine unangemessene Häufung von Windenergieanlagen in diesem Bereich möglich; die Fläche sollte insgesamt reduziert werden, um die Errichtung von Windrädern auf einer kleineren, konzentrierteren Fläche zu realisieren und gleichzeitig den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern. Insbesondere die derzeit von [anonymisiert] vorgesehenen Standorte der Anlagen Nr. 11, 14, 15, 16, und 17 sind aus Sicht der Ortsgemeinde zu nahe an der Ortsbebauung.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Regionalplanung als überörtliche Gesamtplanung werden keine konkreten Standorte für einzelne Windenergieanlagen geplant. Aufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung für das Gebiet der grenzüberschreitenden Metropolregion Rhein-Neckar ist die Sicherung geeigneter Flächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Konkretisierung im Rahmen der Planung und Errichtung einzelner Anlagen erfolgt auf nachgelagerter Ebene im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Der 900 Meter Mindestabstand im rheinland-pfälzischen Teilraum ergibt sich aus Plansatz Z 163 h der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Als Ziel der Raumordnung handelt es sich hierbei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe. Im Sinne des Gegenstromprinzips herrscht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar gegenüber Zielfestlegungen in den landesweiten Raumordnungsplänen eine Beachtungspflicht. Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben. Der Bereich weist aus fachlicher Sicht und im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insgesamt eine gute Eignung für die Nutzung von Windenergie auf. Eine unangemessene Häufung von Windenergieanlagen kann im Vergleich nicht festgestellt werden. Ebenso kann eine Umfassung der Ortschaft ausgeschlossen werden, da lediglich Bereiche mit Blickrichtung Norden von der Ausweisung eines Vorranggebietes betroffen sind. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Ferner wird auf die Konkretisierung des Landes Rheinland-Pfalz zum Windenergieflächenbedarfsgesetz und den sich daraus ableitenden Auftrag an den Verband Region Rhein-Neckar verwiesen: Nach dem LWindGG ist in jeder der rheinland-pfälzischen Planungsregionen zunächst das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2027 zu erreichen. 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche sind als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Nach LWindGG soll jede Planungsgemeinschaft und der Verband Region Rhein-Neckar den hierfür nötigen Regionalplan bzw. Teilregionalplan bis zum 31.12.2026 per Satzung beschließen. Für die Erreichung des Ziels mit Stichtag zum 31.12.2032 wird derzeit eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, auf deren Basis den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar regionalisierte Teilflächenziele zugewiesen werden. Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar noch nicht final

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			bekannt. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt und sein Einverständnis zu der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO erklärt. Gemäß dem Entwurf des ÄndGLWindGG sind auf dem rheinland-pfälzischen Verbandsgebiet des Verbandes Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,01 % als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2546 Ortsgemeinde Dierbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4627 Stellungnahme zur Erweiterung der Windparks in der VG Bad Bergzabern Teilregionalplan für Windkraft Zur geplanten Änderung des regionalen Raumordnungsplanes - Teilplan für Windenergie — gibt die Ortsgemeinde Dierbach hiermit Ihre Stellungnahme ab: Die Ortsgemeinde Dierbach ist sich bewusst, dass durch die notwendige Energiewende das Einhergehen der Errichtung von großen PV-Anlagen und Windanlagen unumgänglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2546 Ortsgemeinde Dierbach	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG04-W	BE-ID: 4628 Wir weisen darauf hin und fordern, dass keine Überbelastung von Menschen und Natur in unserer Ortsgemeinde aufkommen darf. Lt. der vorliegenden Potenzialflächenanalyse der VG BZA sind die Flächen nur bedingt geeignet. Die Bürger unserer Ortsgemeinde spüren bereits seit etwa 10 Jahren die Auswirkungen des Windparks Freckenfeld der VG Kandel durch starke Lärmimmissionen und durch Schattenwurf. Nun soll dieser Windpark (GER/SÜW-VRGO04-W) um vier 300m hohen Windanlagen erweitert werden, was definitiv zu mehr Lärmimmission führen wird. Wir fordern den südlichen Teil dieser Vorrangfläche aus dem Regionalplan gänzlich zu streichen.	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Eine drohende Umfassung der Gemeinde Dierbach kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden, dieser Belang wurde auch bei der Bewertung angrenzender und im Rahmen der ersten Offenlage neu-gemeldeter Flächenwünsche berücksichtigt, sodass eine drohende Umfassung verhindert wird. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Auch das Thema Schattenwurf ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, sondern Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen feststehen. In jedem Genehmigungsverfahren muss überprüft werden, ob und inwieweit Anwohner durch Schattenwurf betroffen sind. Dabei ist auch die Topographie zu berücksichtigen. Entsprechend der Rechtsprechung sind Obergrenzen einzuhalten. So dürfen Windenergieanlagen einen maximalen Schattenwurf auf Wohngebäude von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Sollten Windenergieanlagen diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Werte nicht einhalten, sind sie nicht genehmigungsfähig oder müssen mit einem automatischen Abschaltmechanismus versehen werden, der den über die maximale Obergrenze hinausgehenden Schattenwurf verhindert. Vor diesem Hintergrund wird die südliche Teilfläche im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung weitergeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in östlicher Richtung geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2546 Ortsgemeinde Dierbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4629 Weitere Eignungsflächen sind auf Grundlage der „Potentialanalyse WEA der Fa. BiT“ im Entwurf des gesonderten Teilregionalplan für Windkraft enthalten. Die Umweltauswirkungen wie Lärm, Schattenwurf oder Lichtimmissionen werden sich Immens auf die Bürger der Ortsgemeinde Dierbach auswirken. Die Lärmbelastung wird, egal zu welcher Tages- und Uhrzeit und egal aus welcher Himmelrichtung der Wind aufkommen wird, das Leben in Dierbach gesundheitlich beeinträchtigen. Zudem wird sich der zu erwartende Schlagschatten der vorgesehenen Windanlagen aus süd- bzw. südwestlicher Richtung, bei diesen geringen Abständen zur Wohnbebauung, negativ auf das Wohlbefinden der Bürger auswirken. Wir fordern daher aus der BiT Konzentrationszone II (Niederotterbach) „mindestens“ die schmale Fläche südlich Dierbach (bis Vollmersweiler reichend) und östlich der L544 gänzlich zu streichen. Aufgrund der sehr zentralen Lage im Verbandsgemeindegebiet, der Nähe zum Haardtrand und der großen Entfernung zu den bestehenden WEA in Kandel, handelt es sich aus planerischer Sicht bei Konzentrationszone II ebenfalls um eine problematische Fläche, da die Wirkung auf das kulturhistorische Landschaftsbild als stark einzustufen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen von Anlagenstandorten und Anlagentypen auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen, wie der genannte Schlagschatten, können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die genannte Konzentrationszone II der Studie "Untersuchung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen (WEA)", die dem Verband Region Rhein-Neckar seitens der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern übermittelt wurde, ist nicht als geplantes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			enthalten.
Stellungnahme-ID: 2546 Ortsgemeinde Dierbach	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 4630 Weiterhin stellt für Dierbach die BIiT Konzentrationsfläche III (Oberhausen/Dierbach; SÜW-VRG004-W)) eine große Einschränkung dar, da durch die Realisierung zu den Anlagen im Osten neue Anlagen im Westen kommen. Beachtet werden muss die Anbauverbotszone entlang der L 544 und, dass sich im Bereich des Dierbachs gesetzlich geschützte Biotope befinden. Außerdem ist zu erwarten, dass die anvisierten Windkraftanlagen dieser Zone ebenfalls unsere kulturhistorische Landschaft dominant beeinträchtigen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Geschützte Biotope sind von der Gebietsausweisung nicht betroffen. Eine Betroffenheit wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Von der Landesstraße wurde gemäß Kriterienkatalog ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten. Die weitere Beurteilung notwendiger Vorsorgeabstände erfolgt im Rahmen der möglichen Anlagengenehmigung, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG004-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens Richtung Süden geringfügig erweitert. Eine Umfassung unter Berücksichtigung weiterer nahliegender geplanter Vorranggebiete für die Windenergie ausgeschlossen werden. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 2546 Ortsgemeinde Dierbach	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG04-W	BE-ID: 4631 In der BiT Konzentrationszone IV fordern wir, sofern noch nicht geschehen, den nordwestlichen Zipfel des Planes der Ortsgemeinde Barbelroth gänzlich zu streichen, so dass die aus Nordost zu erwartenden Mehrbelastungen etwas geringer ausfallen.	Wird gefolgt Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die angesprochene nord-westliche Teilfläche der Konzentrationszone IV auf Gemarkung Barbelroth und Hergersweiler vor dem Hintergrund einer drohenden Umfassung der Ortsgemeinde Dierbach nicht in das laufende Planverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in östlicher Richtung geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2546 Ortsgemeinde Dierbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4632 Grundsätzlich wollen wir den energiepolitischen Zielen, insbesondere der Windenergie nicht entgegenstehen, fordern allerdings eine Überdimensionierung zum Schaden der Ortsgemeinde Dierbach und den umliegenden Gemeinden zu verhindern! Hierzu weisen wir auch auf das Umzingelungsverbot durch Windräder hin, welches unbedingt bei den Planungen in unserem Sinne beachtet werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2546 Ortsgemeinde Dierbach	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4633 Zum Thema Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen halten wir für dringend erforderlich, dass die in der Baugenehmigung für EE-Anlagen festgelegte Zahlungen für ökologischen Ausgleich, ausschließlich ortsnah zu verwenden sind.	Nicht Regelungsgegenstand Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Stellungnahme-ID: 2546 Ortsgemeinde Dierbach		BE-ID: 4634 Um die Akzeptanz bei den Bürgern zu erhöhen und um aufkeimende Bürgerproteste zu verhindern, bitten wir den Verband Rhein-Neckar unser Anliegen zu unterstützen, in den Bundesländern, in unserem Falle in RLP, baldigst ein Beteiligungsgesetz für Windkraft/PV-Anlagen auf den Weg zu bringen und zeitnah zu verabschieden. Sollte seitens der Regionalplanung Bedarf bestehen, sich von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen, stehen wir gerne bei einem Ortstermin zur Verfügung.	Nicht Regelungsgegenstand In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Dem VRRN kommt keine gesetzgebende Funktion zu.
Stellungnahme-ID: 2573 Verbandsgemeinde Rheinauen	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 11083 Werte Frau Schelkmann, wir haben die Situation vor Ort von der [Name anonymisiert] noch einmal genau untersuchen lassen (siehe Planausschnitt). Unsere Einwände richten sich nunmehr gegen die in der Farbe Orange gekennzeichneten Fläche. Sollte in diesen Flächen eine WEA errichtet werden, wird die Siedlungsentwicklung Otterstadt –hauptsächlich in Richtung Westen- stark eingeschränkt werden. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung Osten ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um Tiefgestade und Hochwassergebiet handelt, ausgeschlossen. Daher ist die Ortsgemeinde Otterstadt nur bereit, die im Plan Blau gekennzeichnete Fläche als WEA-Fläche zu akzeptieren. +++ Abbildung des geplanten Vorranggebiets RPK/SP-VRG01-W. Der Bereich östlich des Vorranggebiets an der Kiesgrube auf Gemarkung Otterstadt ist in orangener Farbe gekennzeichnet. Der Rest des geplanten Vorranggebiets RPK/SP-VRG01-W ist in blauer Farbe gekennzeichnet+++	Wird nicht gefolgt Der Bereich um die Sandgrube Otterstadt erfüllt die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien zum Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen im Bestand und Planung (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dabei wurden auch im FNP befindliche Planungen berücksichtigt. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann eine weitere Rücknahme der Fläche an dieser Stelle nicht begründet werden. Bei der Abgrenzung der in der erneuten Offenlage befindlichen Fläche RPK/SP-VRG01-W wurden alle maßgeblichen Siedlungsabstände (Bestand und Planung) berücksichtigt. Dies gilt auch für sogenannte "Entwicklungsflächen" aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans in den Plankapiteln 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“. Diese Gebiete wurden mit dem Ziel einer zukünftigen gewerblichen- oder wohnbaulichen Entwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Im Falle einer wohnbaulichen Entwicklung wurde ebenfalls ein Vorsorgeabstand von 900 m eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11595 Thema: Aufnahme eines Windvorranggebietes nördlich von Essingen in die Fortschreibung des Teilregionalplanes In der öffentlichen 74. Sitzung des Planungsausschusses des Verband Region Rhein-Neckar am 26.2.2025 hat Frau Schelkmann über den Sachstand der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie berichtet.	Wird nicht gefolgt Die "Grünen Flächen", welche in der genannten Sitzung des Planungsausschusses als Arbeitsstand vorgestellt wurden, weisen einen Flächenanteil von 1,7 % für den Rheinland-Pfälzischen Teilraum auf. Dies bedeutet, dass lediglich das Zwischenziel von 1,4 % für den Rheinland-Pfälzischen Teilraum erfüllt wäre. Dies wurde in der Sitzung dargelegt. Seit der Sitzung des Planungsausschusses am 26.2.2025

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In der Sitzung hat Frau Schelkmann auch darüber informiert, dass der Flächenbeitragswert allein unter Bezugnahme auf die grünen Flächen aus Karte 1 nach aktuellem Arbeitsstand für das Erreichen des Flächenziels genügt. Die Karte 1 stellt die geplanten Vorranggebiete dar, die bereits Bestandteil der 1. Offenlage waren. Dabei handelt es sich bei den grünen Flächenanteilen aus Sicht der Verbandsverwaltung um unkritische Gebiete. Die weiteren Flächen der 1. Offenlage wurden in gelbe und rote Flächen eingeteilt. Bei den gelb klassifizierten Flächen stände noch eine Klärung aus, bei den rot klassifizierten Flächen handelt es sich Gebiete, die aus fachlicher Sicht nicht in die 2. Offenlage aufgenommen werden können. Karte 2 stellt sämtliche Flächenneumeldungen und Anregungen für Flächenabgrenzungen dar, die im Rahmen der 1. Offenlage an den Verband gemeldet wurden. Zu diesen Neumeldungen gehört auch die Fläche nördlich von Essingen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau im Februar 2025 wurde § 9 Abs. 1a das Bundes-Immissionsschutzgesetzes wir folgt ergänzt: „Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des BauGB besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten liegt.“ § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) regelt die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten. Wenn ein Land seinen Flächenbeitragswert für Windenergieanlagen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht hat, richtet sich die Zulässigkeit dieser Anlagen nach § 35 Absatz 2 BauGB. Kurz gesagt: § 249 Absatz 2 BauGB stellt sicher, dass die Windenergieanlagen nur dann in Gebieten außerhalb der Windenergiegebiete privilegiert sind, wenn die Bundesländer ihren Flächenbeitragswert nicht erreicht haben. Sobald ein Bundesland seine Flächenziele aber erreicht hat, sind Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr privilegiert, sondern unterliegen den erschwerten Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB.	mussten einige Flächen im Rheinland-Pfälzischen Teilraum in Anbetracht neuer Erkenntnisse neu bewertet werden. Demnach kam es nochmals zu einer Reduzierung der "grünen Flächen" und "gelben Flächen". Für Rheinland-Pfalz wird auf die Sondersituation hingewiesen, dass der Flächenbeitragswert für die Erreichung der Stufe 2 für die rheinland-pfälzischen Planungsregionen noch nicht final festgelegt ist. Landesweit müssen bis Ende 2032 gemäß WindBG 2,2% festgestellt werden. Derzeit kann von Seiten der Obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz noch keine genaue zeitliche Angabe dazu gemacht werden, wann eine 2. Stufe des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) Rheinland-Pfalz in das Verfahren eingebracht wird. Der Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt und sein Einverständnis zu der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO erklärt. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, neue und geeignete Flächen in das weitere Planverfahren aufzunehmen. Die angesprochene Fläche lässt keine Konflikte mit unserem Kriterienkatalog erkennen. Darüber hinaus fand bereits eine Abstimmungsrunde mit den betroffenen Ortsgemeinden statt. Die Gemeinde Kleinfischlingen hat ebenfalls daran teilgenommen. Fachliche Argumente stehen einer Aufnahme der Fläche nicht entgegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung sowie der oben geschilderten Notwendigkeit neuer Flächen wird die Potenzialfläche auf Essinger Gemarkung im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unter Berücksichtigung der Prüfbereiche um Erdbebenmessstationen sowie einem Vorsorgeabstand zu Bereichen mit hohen Habitat-Potentialen der Mopsfledermaus entlang des Kaltenbachs in das weitere Planverfahren aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lt. Sachstandsbericht des Verbands Region Rhein-Neckar reichen bereits die in der 1. Offenlage als unkritisch bewerteten Flächen aus, um die Flächenbeitragswerte in RLP zu erreichen. Noch nicht berücksichtigt sind hierin die bisher gelb markierten Flächen, von denen möglicherweise einige noch als unkritisch für die Einstufung als Vorranggebiet beurteilt werden. Aus Sicht der Gemeinde Kleinfischlingen besteht daher keine Notwendigkeit, die neu angemeldeten Flächen nördlich von Essingen als Vorranggebiet auszuweisen	
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11596 , zumal diese Flächen ? in einem schmalen Korridor von wenigen 100 Metern inmitten der 900 Meter Siedlungsflächenabstände zwischen den Ortschaften Klein- und Großfischlingen sowie Essingen und Edesheim liegen;	Wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche erfüllt alle Voraussetzungen zur Aufnahme in das weitere Planverfahren. Der Korridor im Bereich der Potenzialfläche zwischen den Pufferberiechen der Siedlungsabstände zwischen Großfischlingen, Kleinfischlingen und Essingen beträgt an der engsten Stelle 620 m. Demnach erscheint der genannte 100 m breiter Korridor nicht sachgerecht. Die Potenzialfläche weist eine minimale Breite von 290 m auf. Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Demnach ist der Flächenzuschnitt ausreichend für die Realisierung von Windenergieanalagen.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11597 ? teilweise unmittelbar direkt an ein Vorranggebiet des regionalen Biotopverbundes angrenzen;	Wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist deckungsgleich mit dem bedeutendem Raum des regionalen Biotopverbundes. Gemäß Plansatz 3.2.4.7 (Z) können sich Vorranggebiete für die Windenergie mit gewissen regionalplanerischen Zielen wie einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus unserem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überlagern. Die raumordnerische Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11598 ? teilweise unmittelbar an Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial angrenzen, was von der SGD Süd bereits	Wird gefolgt Ein entsprechender Vorsorgeabstand zu den Waldflächen mit Habitatpotenzialen für Fledermaus-Kolonien wird im weiteren

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angemerkt wurde;	Planverfahren berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11599 ? teilweise direkt am Fließgewässer Kaltenbach gelegen sind;	Wird gefolgt Vom Kaltenbach wird im weiteren Planverfahren ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11600 ? teilweise unmittelbar an der Landstraße L542 bzw. der Autobahn A65 gelegen sind;	Wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11601 ? unmittelbar daneben westlich der A65 (Deponie Edesheim) eine große Freiflächenphotovoltaik Anlage mit einem Stromertrag von ca. 7.600 Megawattstunden pro Jahr mit einem groß dimensionierten 1,5 Megawattstunden-Batteriespeicher geplant ist;	Nicht Regelungsgegenstand
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11602 ? teilweise im erweiterter Bereich der Erdbebenmessstationen Landau Ost bzw. Meistersel liegen;	Wird zur Kenntnis genommen Prüfbereiche um Erdbebenmessstationen sind als Einzelfallkriterium zu betrachten. In diesen Bereichen sind nach Auffassung des LGB Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Das LBG behält sich eine Einzelfallprüfung vor.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11603 ? in einem Gebiet mit einer eher schwachen bis mäßigen Brise liegen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Windhöffigkeit entspricht den Planungskriterien.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11604 Erst im November 2024 erfolgte zur feierliche Übergabe eines Förderbescheides über € 500.000 für das Projekt „Kaltenbach 2.0 – Kulturlandschaft mit Zukunft“ und zum Spatenstich „Renaturierung Kaltenbach“ – war auch Katrin Eder, Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz anwesend. Das Projektgebiet „Kaltenbach 2.0 – Kulturlandschaft mit Zukunft“ erstreckt sich über die gesamte Länge des Kaltenbachs beginnend ab der Quelle in Burrweiler entlang des Kaltenbachs bis nach Gommersheim. Zusätzlich zielen weitere Teilprojekte entlang des Kaltenbachs und des Modenbachs auf die Wasserhaltung in der Landschaft ab. Diese geht einher mit der ökologischen Aufwertung dieser Gewässerabschnitte, die eine Voraussetzung für die Verbesserung des Artenschutzes darstellt. Insbesondere die Maßnahmen im Naturschutzgebiet Kaltenbachbruch entsprechen den Vorgaben eines Naturschutzgebietes und zielen darauf ab, die Brutmöglichkeiten z.B. für die Rohrweihe and andere schilfbewohnende Arten zu verbessern. Weitere Maßnahmen sind entlang des Kaltenbachs in Großfischlingen, Kleinfischlingen, Freimersheim und Gommersheim geplant, die als Voraussetzung für den Schutz und der Entwicklung der Artenvielfalt dienen. Die zur Diskussion stehen Flächenneumeldungen nördlich von Essingen liegen somit teilweise in unmittelbarer Nähe zu den mit Steuergeldern geförderten Flächen entlang des Kaltenbach. Daher ist besondere Sorgfalt bei der Beurteilung der neu angemeldeten Flächen geboten, inwieweit nämlich die Erreichung der Ziele des Projektes „Kaltenbach 2.0 – Kulturlandschaft mit Zukunft“ durch die geplanten Windkraftanlagen ggf. erschwert oder sogar als nicht mehr erreichbar eingeschätzt werden und das bisher geschaffene vielleicht wieder zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen Eine direkte Inanspruchnahme der genannten Flächen erfolgt nicht. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Umweltverträglichkeit der regionalplanerischen Flächenausweisung wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit den angesprochenen Projektflächen herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11605 Inwieweit es zu Wechselwirkungen mit der geplanten Freiflächenphotovoltaik Anlage westlich des möglichen Windenergiegebietes kommen könnte, vermag ich nicht zu beurteilen. Diese Freiflächenphotovoltaik-Anlage sollte aber im Entscheidungsprozess thematisiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der VRRN sieht keine Beeinträchtigung der der Freiflächenphotovoltaik-Anlage.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11606 Der Weinbau ist in unserer Region mit mehr als 23.000 Hektar bestockter Rebfläche eines der größten Weinbaubereiche Deutschlands mit einer Jahrhunderte alten Tradition. Der Weinbau an der südlichen Weinstraße ist mit ca. 30.000 Arbeitskräften und für den Tourismus mit ca. 1,3 Mio. Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben und 7,2 Mio. Tagesreisen in 2023 ein wichtiger, nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Durch die noch immer steigenden Übernachtungszahlen vom Wein-Tourismus profitieren Übernachtungsbetriebe, die Gastronomie sowie der regionale Einzelhandel, als auch die Zuliefer- und Handwerksbetriebe direkt und indirekt. Die Auswirkungen von möglichen Windrädern nördlich von Essingen auf den Tourismus und den Weinbau in unserer Gegend kann wohl niemand wirklich vorhersagen, aber Windräder entlang des Pfälzer Walds im weinbaulichen Streifen von Schweigen bis Bockenheim werden wohl eher als landschaftlich abwertend angesehen, womit einhergehend weniger Touristen kommen könnten, was somit negative	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wirtschaftliche Auswirkungen auf genannte Branchen hätte.	Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11607 Zwischen Kleinfischlingen und Essingen liegt ein kleiner Aussichtspunkt, den ich nur unter dem Namen „Liebesinsel“ kenne und der von vielen Radfahrern und Wanderern gerade wegen seine Aussicht über das Rebenmeer auf die Haardt mit der Anna Kapelle, der Villa Ludwigshöhe und dem Hambacher Schloss geliebt wird. Durch die neu beantragten Windenergieflächen nördlich von Essingen und zum Teil entlang des Kaltenbachs (Kulturlandschaft mit Zukunft) könnten die Windräder in den Blickwinkel der Radfahrer/Wanderer rücken und die grandiose Aussicht verändern. Auf dem Verbandsgemeindetag in Burrweiler wurde auch häufig die tolle Lage der Burrweiler Festhalle mit Blick über das Gäu und die Rheinebene erwähnt. Dieser Ausblick wäre	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		womöglich ebenfalls durch die Windenergieanlagen nördlich von Essingen beeinträchtigt.	Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11608 Aus Kleinfischlinger Sicht ist anzumerken, dass in unserer Gegend der Wind sehr häufig aus süd-westlicher Richtung kommt. Die Auswirkungen des durch die Windenergieanlagen erzeugen Schalls, müssen daher bei der Planung und Genehmigung ebenfalls sorgfältig geprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.
Stellungnahme-ID: 2579 Gemeinde Kleinfischlingen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11609 Müssen wir in Anbetracht der Aussage von Frau Schelkmann, dass es bereits genügend ausgewiesene Vorrangflächen gibt, um die Flächenbeitragswerte in Rheinland-Pfalz zu erreichen, das Risiko möglicher negativen Auswirkungen auf den Tourismus eingehen und somit dem bereits in einer Krise steckenden Weinbau mit seinen ca. 30.000 Arbeitsstellen womöglich einen Bärendienst erweisen ? Und das in einem eher windschwachen Gebiet!	Wird zur Kenntnis genommen Die "Grünen Flächen", welche in der genannten Sitzung des Planungsausschusses als Arbeitsstand vorgestellt wurden, weisen einen Flächenanteil von 1,7 % für den Rheinland-Pfälzischen Teilraum auf. Dies bedeutet, dass lediglich das Zwischenziel von 1,4 % für den Rheinland-Pfälzischen Teilraum erfüllt wäre. Dies wurde in der Sitzung dargelegt. Seit der Sitzung des Planungsausschusses am 26.2.2025

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verständlich ist andererseits, dass die Kommunen auf zusätzlich Einnahmequellen angewiesen sind, um ihre Selbstverwaltungsaufgaben auch in Zukunft wahrnehmen können. Aber wollen wir dies zulasten der Kulturlandschaft entlang des Kaltenbachs und zulasten des Tourismus? Mit freundlichen Grüßen Benno Wiebke, Ortsbürgermeister Kleinfischlingen	mussten einige Flächen im Rheinland-Pfälzischen Teilraum in Anbetracht neuer Erkenntnisse neu bewertet werden. Demnach kam es nochmals zu einer Reduzierung der "grünen Flächen" und "gelben Flächen". In dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG), welches am 23.03.2024 in Kraft getreten ist, hat das Land Rheinland-Pfalz festgelegt, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 pauschale regionale Teilflächenziele in Höhe von 1,4 % ihrer jeweiligen Regionsfläche durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen. Weiter ist festgelegt, dass das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden soll. Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist noch nicht abschließend bekannt. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt. Mit Schreiben vom 17. September 2025 wurde der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Beteiligung der Verbände der Gemeinden, Städte und Landkreise nach § 27 Absatz 1 GGO, Anhörung anderer Stellen gemäß § 28 GGO beteiligt. Zum Stand der Beschlussfassung über die erneute Offenlage befindet sich das Gesetz noch im Gesetzgebungsverfahren. Der Flächenbeitragswert des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche soll spätestens bis zum 31.12.2030 mittels Ausweisung von Windenergiegebieten erreicht werden. In dem Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) ist festgelegt, dass zur Erreichung dieses Ziels regionale Teilflächenziele für die Regionen der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften sowie für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar festgelegt werden. Dieses erfolgte auf Grundlage einer vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz durchgeführten landesweiten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit. Die erforderlichen Flächen (regionale

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilflächenziele nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ÄndG LWindGG) sind durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 (1,4 Prozent für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) und die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 (2,01 Prozent für den für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen. Zur Erreichung der jeweiligen regionalen Teilflächenziele kann der Flächenüberhang einer Region dabei auf eine andere Region übertragen werden. Das bis zum 31.12.2029 (Satzungsbeschluss) auszuweisende finale regionale Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar beträgt mindestens 2,01 Prozent der Regionsfläche. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, neue und geeignete Flächen in das weitere Planverfahren aufzunehmen. Die angesprochene Fläche lässt keine Konflikte mit unserem Kriterienkatalog erkennen. Darüber hinaus fand bereits eine Abstimmungsrunde mit den betroffenen Ortsgemeinden statt. Die Gemeinde Kleinfischlingen hat ebenfalls daran teilgenommen. Fachliche Argumente stehen einer Aufnahme der Fläche nicht entgegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung sowie der oben geschilderten Notwendigkeit neuer Flächen wird die Potenzialfläche auf Essinger Gemarkung im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unter Berücksichtigung der Prüfbereiche um Erdbebenmessstationen sowie einem Vorsorgeabstand zu Bereichen mit hohen Habitat-Potentialen der Mopsfledermaus entlang des Kaltenbachs in das weitere Planverfahren aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 536 Regionalverband Neckar-Alb		BE-ID: 1245 Herzlichen Dank für die Beteiligung an der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Belange des Regionalverbands und der Region Neckar-Alb sind durch das Verfahren nicht betroffen. Aus unserer Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise.	Nicht betroffen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1284 Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Umweltbericht	BE-ID: 1466 Gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Umweltbericht Seite 45- 49 Punkt 3.8 und 3.9). Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1423 Gemeindeverwaltungsverband Hardheim Walldürn		BE-ID: 1559 Als Träger der Flächennutzungsplanung für unsere drei Verbandsgemeinden Hardheim, Höpfingen und Walldürn teilen wir mit, dass keine Anregungen bzgl. der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar bestehen. Jede unserer Verbandsgemeinden wird als Kommune eine eigene Stellungnahme abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1462 Rhein-Neckar-Verkehr GmbH		BE-ID: 1577 Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) hat hierzu keine Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1539 Netze BW		BE-ID: 2387 Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben wir keine Bedenken vorzubringen. Folgende Anmerkungen haben wir vorzubringen: Unsere 110-kV-Leitungen sind regionalplanerisch zu sichern.	Wird teilweise gefolgt Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 1539 Netze BW		BE-ID: 2388 An den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren verfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 1539 Netze BW	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2389 Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Hochspannungsnetzes (Verteilnetz 110-kV) sind Bereiche parallel zu vorhandenen Leitungstrassen von Windkraftanlagen freizuhalten. Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie ist zu beachten, dass die geltenden Mindestabstände zu 110-kV-Freileitung gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 nicht unterschritten werden dürfen. Wir empfehlen daher den Abstand von Vorranggebiete zur Leitungsachse der 110-kV-Freileitung von 150 m nicht zu unterschreiten. Die Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen wird nachstehend erläutert. Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit ½ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, hier 15 m). Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von durchschnittlich 137 m (in 2021 in BW) und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 149 m zustande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden.	Wird teilweise gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt.	
Stellungnahme-ID: 1539 Netze BW		BE-ID: 2390 Der Bestand und Betrieb unserer davon berührten Versorgungsanlagen sind zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern. Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1539 Netze BW		BE-ID: 2391 Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 2050 Stadt Heidelberg		BE-ID: 2574 Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz trägt folgende fachliche Belange vor. Baurecht: Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen gegen die Inhalte der Planung keine Bedenken. Insofern werden keine berücksichtigungswürdigen Belange der Unteren Baurechtsbehörde tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2050 Stadt Heidelberg		BE-ID: 2575 Denkmalschutz: Zum Thema Windenergie sind auch Anlagen in der Ebene zu bevorzugen, da auch hier eine Verletzung des Umgebungsschutzes zu besonders geschützten Ensembles nicht, oder nur in geringem Ausmaß, zu befürchten ist. Bei Windkraftanlagen auf den Hängen sieht das ungleich anders aus. Hier sind einige Hänge aus Sicht des Denkmalschutzes für Windkraftanlagen denkbar ungeeignet. Das Betrifft vor allem die Hanglagen im Sichtbereich der geschützten Gesamtanlage Heidelberg Altstadt. Namentlich sind das die Höhen von Königstuhl, Gaisberg, Heiligenberg, Heideknörzel, Mausbachhang, Michelsberg und Ameisenbuckel. Windanlagen würden hier empfindlich in die gewachsene Kulturlandschaft eingreifen und Sichtbeziehungen stören.	Wird zur Kenntnis genommen Der VRRN hat in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen der Erarbeitung des 1. Anhörungsentwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für alle in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale der Region eine Einzelfallprüfung in Form von GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Das LAD hat auf Grundlage dessen seine Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung abgegeben. Die von der Stadt Heidelberg sowie vom Nachbarschaftsverband vorgeschlagenen Fläche im Offenland entsprechen nicht unseren beschlossenen Kriterien. Das Gebiet "Weißer Stein" ist vor allem aufgrund der sehr hohen Windhöffigkeit gut für die Nutzung der Windenergie geeignet, weshalb hierbei §2 EEG sowie §22 KlimaG BW Anwendung finden. Der Anregung, aus Gründen des Kulturgüterschutzes auf diese Flächenausweisung vollständig zu verzichten, kann aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Erneuerbaren Energien jedoch nicht gefolgt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2050 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2576 Denkmalschutz: Der Heiligenberg scheidet als Grabungsschutzgebiet darüber hinaus völlig aus.	Wird zur Kenntnis genommen Der Heiligenberg wird nicht mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert.
Stellungnahme-ID: 2050 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2577 Denkmalschutz: Vorstellbar seitens des Denkmalschutzes wären Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, dem Auerhahnkopf, dem Hohen Nistler sowie dem Hochfirst. Lammerskopf und Auerhahnkopf stehen quasi in zweiter Reihe, Anlagen auf diesen Höhen hätten kein, oder nur eine geringe Wirkung auf die geschützten Sichtbeziehungen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2050 Stadt Heidelberg	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2578 Denkmalschutz Im Bereich des Hohen Nistlers ist mit dem Funkturm am Weißen Stein schon eine Störung im Wald vorhanden und der Hohe Nistler ist auch weit genug von den geschützten Bereichen entfernt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2050 Stadt Heidelberg		BE-ID: 2579 Denkmalschutz Gleiches gilt für den Hochfirst, der sich hinter den Stadtteilen Boxberg und Emmertsgrund erstreckt. Hier ist durch die Stadtteilbebauung schon eine erhebliche Störung der Landschaft vorhanden und wir sind auch hier in ausreichendem Abstand zu den geschützten Bereichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2095 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol)		BE-ID: 2707 vielen Dank für die Übersendung der Anfrage, die wir gerne beantworten. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch den Bau von Wind-energieanlagen (WEA) beauftragt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2095 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol)		BE-ID: 2708 Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetzes im Verbandsbereich auf Grund seiner Größe betroffen sind und die ASDBW weiterhin am Verfahren, insbesondere an den nachgelagerten Einzelverfahren, beteiligt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2095 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol)		BE-ID: 2709 Sofern Ihnen Shapefile-Dateien, die im GIS-Tool MapInfo Pro V 2019.3 verarbeitet werden können vorliegen, bitten wir um Übersendung derselben, um diese mit dem BOS-Richtfunknetz abgleichen zu können. Hierfür wären die Dateien mit den Endungen .dbf, .prj, .sbn, .sbx und .shp erforderlich. Bestenfalls könnten Sie uns auch Koordinaten von geplanten Windenergieanlagen übersenden, soweit diese bereits bekannt sind.	Wird zur Kenntnis genommen Die Geodaten (Shape) der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden ergänzend zu den Planunterlagen im Rahmen der 1. Offenlage auf der Internetseite des Verbands zur Verfügung gestellt. Dies ist auch für die zweite Offenlage vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2557 Arbeitsgruppe Wasserwerke Hessisches Ried	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10279 Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie Hier Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland Pfalz Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich unterstützt die Arbeitsgruppe Wasserwerke Hessisches Ried den Ausbau von erneuerbaren Energien. Allerdings muss in Wasserschutzgebieten dem Schutz der Ressource (Grund-)Wasser Vorrang eingeräumt werden. Somit ist es aus unserer Sicht nicht zulässig, Windenergie-Anlagen in den Wasserschutzzonen I und II zu errichten, zumal dies in der Regel auch durch die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung ausgeschlossen ist. In Wasserschutzzonen III könnte eine solche Anlage möglich sein, aus unserer Sicht bedarf es hier aber stets einer Einzelfallbetrachtung, um den (Grund-)Wasserschutz und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Im übrigen verweisen wir auf das DVGW-Positionspapier "Erzeugung erneuerbarer Energien in Wasserschutzgebieten" vom 19.04.2023, welches dem Schreiben als Anlage beigefügt ist und fordern, die darin enthaltenen Ausführungen zu beachten. Mit freundlichen Grüßen Arbeitsgruppe Wasserwerke Hess. Ried [Das DVGW-Positionspapier liegt der Stellungnahme bei]	Wird zur Kenntnis genommen Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Schutzgebietszone III ist als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 681 Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1316 Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nimmt zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie wie folgt Stellung: Im Überlappungsberiech Worms legt der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar zwei Vorranggebiete Windenergie fest. Beide Flächen sind auch im Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe enthalten, der derzeit parallel in der Anhörung ist.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 681 Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1317 Das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist deckungsgleich mit der in unserem ROP-Entwurf enthaltenen Fläche 10.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 681 Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	Raumnutzungskarte WO-VRG01-W	BE-ID: 1318 Das Vorranggebiet WO-VRG01-W entspricht weitgehend der in unserem ROP-Entwurf enthaltenen Fläche 9. Allerdings geht Ihre Flächenabgrenzung an der nordwestlichen und südöstlichen Ecke über unsere Flächenabgrenzung hinaus. Die beiden Regionalpläne dürfen sich in ihren Zielaussagen nicht widersprechen. In den beiden genannten Bereichen sind in beiden Plänen auch Vorrang Landwirtschaft und Regionaler Grünzug festgelegt. Da bei uns in diesen Bereichen jedoch die Überlagerung mit Vorrang Windenergie fehlt, stellt sich die Frage, ob dies im späteren Genehmigungsverfahren nach BImschG zu Problemen führen könnte. Sinnvoller wäre daher eine Anpassung der Fläche 9. Der südöstliche Bereich wäre bei uns Potenzialfläche und daher grundsätzlich möglich. Inwieweit eine Erweiterung in unserem Planverfahren noch möglich ist, hängt auch von der Erforderlichkeit eiern erneuten Offenlage ab, die sich derzeit noch nicht absehen lässt. Der nordwestliche Bereich ist dagegen bei uns Ausschlussgebiet.	Wird gefolgt Die Gebietsabgrenzungen wurde entsprechend der weiteren bilateralen Abstimmung aneinander angepasst.
Stellungnahme-ID: 681 Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	Raumnutzungskarte WO-VRG01-W	BE-ID: 1319 Wir bitten um Prüfung, ob der 900m-Abstand zur Ortslage Mörstadt tatsächlich eingehalten werden. Wir raten eine	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet WO-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstimmung zu diesem Thema an.	Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände zu Mörstadt neu abgegrenzt. Darüber hinaus wurde sichergestellt, dass sich die Planungen der PGRN und des VRRN in der Abgrenzung nicht widersprechen.
Stellungnahme-ID: 1278 Regionalverband Südlicher Oberrhein		BE-ID: 1464 Wir danken für die Beteiligung an der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Von Anregungen sehen wir ab, da von Ihrem Planungskonzept keine Auswirkungen auf unser Verbandsgebiet ausgehen. Wir wünschen Ihnen für den weiteren Planungsprozess gutes Gelingen.	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 1379 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		BE-ID: 1544 Die Belange des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg sind durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 1479 Regionalverband Heilbronn-Franken		BE-ID: 1647 Durch die Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Grenznähe können aufgrund der Höhe und großen Fernwirkung von Windenergieanlagen Auswirkungen in die Region Heilbronn-Franken erfolgen. Der RVHNF hat deshalb die vorgelegte Gebietskulisse daraufhin geprüft. Dreizehn der geplanten Vorranggebiete liegen in einem Nahbereich an der Grenze der Region Heilbronn-Franken, so dass Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Der VRRN hat sich gemeinsam mit dem RVHNF über grenznahe Planungen und mögliche Beeinträchtigung ausgetauscht. Im Ergebnis der Gesamtabwägung konnten Auswirkungen und drohende Umfassungen ausgeschlossen werden.
Stellungnahme-ID: 1479 Regionalverband Heilbronn-Franken	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 1648 Wir bitten um eine Prüfung der geplanten Vorranggebiete „Mutzenbrunnen“ und „Hohes Bild, Hinteres Birklein“. Das geplante Vorranggebiet „Mutzenbrunnen“ liegt nur ca. 500 Meter von Wohnbauflächen in Krautheim-Oberndorf entfernt. Somit ist der vom Verband Region Rhein-Neckar festgelegte Siedlungsabstand zu Wohnbauflächen von 700	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes zu Oberndorf und dem Aussiedlerhof Stockbrunnerwiesen im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Metern unterschritten.	
Stellungnahme-ID: 1479 Regionalverband Heilbronn-Franken	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 1649 Auch das geplante Vorranggebiet „Hohes Bild, Hinteres Birklein“ liegt nur ca. 630 Meter von Mischgebietsflächen in Ahorn-Schwarzenbrunn entfernt. Auch hier ist im Kriterienset des Verbands Region Rhein-Neckar ein Abstand von 700 Metern festgelegt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen. Der Abstand bis zur bestehenden Windenergieanlage beträgt nun 700 m.
Stellungnahme-ID: 1479 Regionalverband Heilbronn-Franken	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1650 Gegen eine Unterschreitung der in der Region Rhein-Neckar angesetzten Abstände für Siedlungsgebiete in Heilbronn-Franken müssten wir Bedenken erheben. Wir bitten um eine nochmalige Prüfung der Abstände und ggf. eine entsprechende Korrektur, so dass auch für Kommunen in Heilbronn-Franken der gleiche Siedlungsabstand angesetzt wird, wie für Kommunen in der Region Rhein-Neckar.	Wird gefolgt Die Abstände der betroffenen Gebiete wurden entsprechend Angepasst.
Stellungnahme-ID: 1479 Regionalverband Heilbronn-Franken		BE-ID: 1651 Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird die ihm vorliegende Gebietskulisse bei seiner eigenen Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigen und seine Planungen entsprechend ausrichten.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2471 Der Geltungsbereich des o. g. Regionalplanentwurfs grenzt teilweise an den Landkreis Miltenberg an. Zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar an der Grenze: - NOK-VRGO1-W; betroffene Gemeinde im Landkreis Miltenberg: Eichenbühl - NOK-VRGO3-W; betroffene Gemeinden im Landkreis Miltenberg: Kirchzell, Amorbach, Schneeberg Zwei weitere geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Raum Kirchzell, Amorbach, Schneeberg liegen in bis zu 2,5 km Entfernung zur Landkreis-/Regionsgrenze (NOKVRGO4-W, NOK-VRGO6-W).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRGO1-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRGO3-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOKVRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRGO6-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Von der Planung können Auswirkungen auf den in der Region Bayerischer Untermain angrenzenden Landkreis Miltenberg und dessen Gemeinden ausgehen. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) sind auch die Öffentlichkeit und die Umweltbehörden zu beteiligen.	
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 2476 Der Geltungsbereich des o. g. Regionalplanentwurfs grenzt teilweise an den Landkreis Miltenberg an. Zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar an der Grenze: - NOK-VRGO1-W; betroffene Gemeinde im Landkreis Miltenberg: Eichenbühl - NOK-VRGO3-W; betroffene Gemeinden im Landkreis Miltenberg: Kirchzell, Amorbach, Schneeberg Zwei weitere geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Raum Kirchzell, Amorbach, Schneeberg liegen in bis zu 2,5 km Entfernung zur Landkreis-/Regionsgrenze (NOKVRGO4-W, NOK-VRGO6-W). Von der Planung können Auswirkungen auf den in der Region Bayerischer Untermain angrenzenden Landkreis Miltenberg und dessen Gemeinden ausgehen. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) sind auch die Öffentlichkeit und die Umweltbehörden zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 2477 Der Geltungsbereich des o. g. Regionalplanentwurfs grenzt teilweise an den Landkreis Miltenberg an. Zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar an der Grenze: - NOK-VRGO1-W; betroffene Gemeinde im Landkreis Miltenberg: Eichenbühl - NOK-VRGO3-W; betroffene Gemeinden im Landkreis Miltenberg: Kirchzell, Amorbach, Schneeberg Zwei weitere geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Raum Kirchzell, Amorbach, Schneeberg liegen in bis zu 2,5 km Entfernung zur Landkreis-/Regionsgrenze (NOKVRGO4-W, NOK-VRGO6-W). Von der Planung können Auswirkungen auf den in der Region	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bayerischer Untermain angrenzenden Landkreis Miltenberg und dessen Gemeinden ausgehen. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) sind auch die Öffentlichkeit und die Umweltbehörden zu beteiligen.	
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 2478 Der Geltungsbereich des o. g. Regionalplanentwurfs grenzt teilweise an den Landkreis Miltenberg an. Zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie liegen unmittelbar an der Grenze: - NOK-VRGO1-W; betroffene Gemeinde im Landkreis Miltenberg: Eichenbühl - NOK-VRGO3-W; betroffene Gemeinden im Landkreis Miltenberg: Kirchzell, Amorbach, Schneeberg Zwei weitere geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Raum Kirchzell, Amorbach, Schneeberg liegen in bis zu 2,5 km Entfernung zur Landkreis-/Regionsgrenze (NOKVRGO4-W, NOK-VRGO6-W). Von der Planung können Auswirkungen auf den in der Region Bayerischer Untermain angrenzenden Landkreis Miltenberg und dessen Gemeinden ausgehen. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) sind auch die Öffentlichkeit und die Umweltbehörden zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1		BE-ID: 2479 1. Beteiligung des Landkreises Miltenberg und der angrenzenden Kommunen Der Landkreis Miltenberg wurde selbst im Verfahren beteiligt und hat zudem die betroffenen Kommunen informiert und um Stellungnahme gebeten. Wir haben uns hierzu mit dem Landratsamt Miltenberg abgestimmt. Das Landratsamt Miltenberg hat uns eine Kopie der Stellungnahme zukommen lassen, wonach mit der Teilfortschreibung des Teilregionalplans „Windenergie“ Einverständnis besteht. Diese Stellungnahme, die auch die Planungsabsichten der beteiligten Kommunen enthält, bitten wir zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1		BE-ID: 2480 2. Beteiligung der Öffentlichkeit Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLpIG wurde der im Betreff genannte Fortschreibungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie von der Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt Nr. 6/2024 (S. 51) bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. 3. Beteiligung der Umweltbehörden Die Regierung von Unterfranken, die als höhere Landesplanungsbehörde die fachliche Zuarbeit für den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain übernimmt, hat die Beteiligung der Umweltbehörden gemäß Art. 16 Abs. 4 BayLpIG durchgeführt. Zu diesem Punkt verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 10.05.2024.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1		BE-ID: 2482 4. Regionalplanerische Stellungnahme Der RPV Bayerischer Untermain erarbeitet derzeit ebenfalls ein gesamtregionales Windenergiekonzept: Im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes wurde in einem ersten Schritt eine flächendeckende Raumbewertung vorgenommen. Nach Abzug der für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen wurde eine Suchraumkulisse als Basis für die Festlegung potentiell geeigneter Windenergiegebiete ermittelt. Durch die Änderung in 8 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wurden auch die Landschaftsschutzgebiete Spessart und Bayerischer Odenwald in die Suchraumkulisse eingebunden. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess mit Fachbehörden wurden innerhalb der Suchräume Potenzialflächen für Windvorranggebiete ermittelt. In diese Potenzialflächenermittlung wurden dann in einem weiteren Schritt die Kommunen eingebunden. Im Oktober 2024 soll dann seitens des RPV Bayerischer Untermain das Beteiligungsverfahren beschlossen werden, welches im 4. Quartal 2024 starten soll. Der RPV Bayerischer Untermain hat die Ermittlung seiner geplanten Vorranggebiete für Windenergie weitgehend abgeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass der RPV Bayerischer Untermain ebenfalls beabsichtigt, eine	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotor-out-Regelung zu treffen. Damit soll ermöglicht werden, auf Flächenbeitragswerte vollständig anrechenbare Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Es ist daher analog zu den Planungen des Verbands Region Rhein-Neckar vorgesehen, Vorrangflächen für Windenergie auch an den Außengrenzen der Region festzulegen.	
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 2483 An die vom Verband Region Rhein-Neckar im Grenzbereich geplanten Vorranggebiete NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO3-W grenzen in der Region Bayerischer Untermain zwei geplante Vorranggebiete für Windenergie an. Die im Grenzbereich beidseitigen Planungen um das Vorranggebiet NOK-VRGO1-W halten wir für unkritisch.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund einer drohenden Umfassung von Wettersdorf nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 2484 Zwischen dem Ortsteil Beuchen der Stadt Amorbach und dem Ortsteil Hettigenbeuern der Stadt Buchen sieht der RPV Bayerischer Untermain im Bereich des „Katzenbuckel“ eine Vorrangfläche für Windenergie vor (siehe hierzu auch Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg, Anlagenplanung in Amorbach). Diese grenzt direkt an das geplante Vorranggebiet NOK-VRGO3-W an. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar sind im Bereich um Hettigenbeuern auch noch die Vorranggebiete NOK-VRG04-W und NOK-VRGO5-W vorgesehen. Aufgrund der in diesem Raum geplanten Vorranggebiete für Windenergie in beiden Planungsregionen schlagen wir eine bilaterale fachliche Abstimmung vor.	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem gemeinsamen Austausch konnten durch die Flächenkulisse keine Beeinträchtigungen festgestellt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 2485 Zwischen dem Ortsteil Beuchen der Stadt Amorbach und dem Ortsteil Hettigenbeuern der Stadt Buchen sieht der RPV Bayerischer Untermain im Bereich des „Katzenbuckel“ eine Vorrangfläche für Windenergie vor (siehe hierzu auch Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg, Anlagenplanung in Amorbach). Diese grenzt direkt an das geplante Vorranggebiet NOK-VRGO3-W an. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar sind im Bereich um Hettigenbeuern auch noch die Vorranggebiete NOK-VRG04-W und NOK-VRGO5-W vorgesehen. Aufgrund der	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem gemeinsamen Austausch konnten durch die Flächenkulisse keine Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in diesem Raum geplanten Vorranggebiete für Windenergie in beiden Planungsregionen schlagen wir eine bilaterale fachliche Abstimmung vor.	
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1	Raumnutzungskarte NOK-VRG05-W	BE-ID: 2486 Zwischen dem Ortsteil Beuchen der Stadt Amorbach und dem Ortsteil Hettigenbeuern der Stadt Buchen sieht der RPV Bayerischer Untermain im Bereich des „Katzenbuckel“ eine Vorrangfläche für Windenergie vor (siehe hierzu auch Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg, Anlagenplanung in Amorbach). Diese grenzt direkt an das geplante Vorranggebiet NOK-VRGO3-W an. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar sind im Bereich um Hettigenbeuern auch noch die Vorranggebiete NOK-VRG04-W und NOK-VRGO5-W vorgesehen. Aufgrund der in diesem Raum geplanten Vorranggebiete für Windenergie in beiden Planungsregionen schlagen wir eine bilaterale fachliche Abstimmung vor.	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem gemeinsamen Austausch konnten durch die Flächenkulisse keine Beeinträchtigungen festgestellt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 1565 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1		BE-ID: 2487 5. Ergebnis Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nach Abstimmung mit den betroffenen Verbandsmitgliedern sowie aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung keine grundsätzlichen Einwände. Aufgrund der planerischen Situation im Bereich der geplanten Vor-ranggebiete NOK-VRGO4-W, NOK-VRGO5-W und NOK-VRGO3-W sowie der daran angrenzen-den Planung eines Vorranggebietes für Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain bitten wir um eine bilaterale Abstimmung.	Wird gefolgt Die Planungen konnten im Rahmen der bilateralen Abstimmung abgeglichen und auf mögliche Konflikte untereinander geprüft werden. Es konnten keine Konflikte erkannt werden.
Stellungnahme-ID: 1630 La Region Grand Est		BE-ID: 2562 Übersetzung: Sehr geehrte Frau Direktorin, mit Schreiben vom 8. März 2024 haben Sie mir den Entwurf der Neuaufstellung des Teilregionalplans Windenergie und der Offenlage des Regionalplans Photovoltaik im Rahmen des einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein Neckar zur Anhörung übersandt, wofür ich Ihnen danke.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der erste Entwurf berücksichtigt die neue Gesetzgebung zur Onshore-Windenergie, die die Bundesländer dazu verpflichtet, ihre Vorranggebiete für den Betrieb von Windkraftanlagen zu erhöhen, da die derzeit ausgewiesenen Flächen nicht ausreichen, um die vom Bund für Rheinland-Pfalz festgelegten Flächenziele zu erreichen. Die Region Grand Est ist nur vom südlichen Teil des Staatsgebiets von Rheinland-Pfalz betroffen. Aus den verschiedenen zur Verfügung gestellten Dokumenten geht hervor, dass nur wenige neue Gebiete entlang der Grenze ausgewiesen werden und daher nur begrenzte Auswirkungen auf die Landschaft haben. Der Planentwurf und die Raumnutzungskarte für Windkraftanlagen erfordern keine besonderen Bemerkungen meiner Dienststelle. Dasselbe gilt für die Konsultation des Teilregionalplans für Photovoltaikanlagen, die hauptsächlich entlang von Straßen vorgesehen sind. Ich kann mich der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien nur anschließen, da sie es ermöglichen wird, die von Ihrer Bundesregierung festgelegten Ziele zu erreichen, aber auch den Wärme- und Strombedarf von Unternehmen und Bürgern zu decken und gleichzeitig das Klima zu schützen und die Lebensqualität in unseren Gebieten zu verbessern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2146 Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 2922 Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (voraussichtlich in der Sitzung am 05.06.2024) nimmt die Geschäftsstelle wie folgt Stellung:\nDerzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regio-nalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Verband Region Rhein-Neckar statt.\nDer Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche	Wird zur Kenntnis genommen Nach erfolgter Abstimmung zu den grenznahen Bereiche konnten drohende Umfassungssituationen ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie.\nDer Regionalverband Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit ebenfalls im Verfahren der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 LplG kann noch bis zum 22.05.2024 Stellung genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von erneutem Abstimmungsbedarf bezüglich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Umfassung von Siedlungen, auszugehen.\n\nIn einer Entfernung von 3,5 Kilometern zur Regionsgrenze des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein befinden sich die folgenden Vorranggebietsentwürfe:\n? RNK-VRG18-W Häuselsgrund\n? RNK-VRG11-W Wallenberg Süd\n? GER/RPK-VRG01-W Bründelsberg, Alte Ziegelei\n? RNK-VRG14-W Legelsbusch\n? RNK-VRG17-W Steinrutschen, Wüstrott\n? RNK-VRG15-W Unterwald	
Stellungnahme-ID: 2146 Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 2923 Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (voraussichtlich in der Sitzung am 05.06.2024) nimmt die Geschäftsstelle wie folgt Stellung:\nDerzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regio-nalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Verband Region Rhein-Neckar statt.\nDer Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie.\nDer Regionalverband Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit ebenfalls im Verfahren der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 LplG kann noch bis zum 22.05.2024 Stellung genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von erneutem Abstimmungsbedarf bezüglich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Umfassung von Siedlungen, auszugehen.\n\nIn einer Entfernung von 3,5 Kilometern zur Regionsgrenze des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein befinden sich die folgenden Vorranggebietsentwürfe:\n? RNK-VRG18-W	Wird zur Kenntnis genommen Nach erfolgter Abstimmung zu den grenznahen Bereiche konnten drohende Umfassungssituationen ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Häuselsgrund\n? RNK-VRG11-W Wallenberg Süd\n? GER/RPK-VRG01-W Bründelsberg, Alte Ziegelei\n? RNK-VRG14-W Legelsbusch\n? RNK-VRG17-W Steinrutschen, Wüstrott\n? RNK-VRG15-W Unterwald	
Stellungnahme-ID: 2146 Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2924 Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (voraussichtlich in der Sitzung am 05.06.2024) nimmt die Geschäftsstelle wie folgt Stellung:\nDerzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regio-nalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Verband Region Rhein-Neckar statt.\nDer Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie.\nDer Regionalverband Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit ebenfalls im Verfahren der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 LplG kann noch bis zum 22.05.2024 Stellung genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von erneutem Abstimmungsbedarf bezüglich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Umfassung von Siedlungen, auszugehen.\n\nIn einer Entfernung von 3,5 Kilometern zur Regionsgrenze des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein befinden sich die folgenden Vorranggebietsentwürfe:\n? RNK-VRG18-W Häuselsgrund\n? RNK-VRG11-W Wallenberg Süd\n? GER/RPK-VRG01-W Bründelsberg, Alte Ziegelei\n? RNK-VRG14-W Legelsbusch\n? RNK-VRG17-W Steinrutschen, Wüstrott\n? RNK-VRG15-W Unterwald	Wird zur Kenntnis genommen Nach erfolgter Abstimmung zu den grenznahen Bereiche konnten drohende Umfassungssituationen ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2146 Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2925 Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (voraussichtlich in der	Wird zur Kenntnis genommen Nach erfolgter Abstimmung zu den grenznahen Bereiche konnten drohende Umfassungssituationen ausgeschlossen werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sitzung am 05.06.2024) nimmt die Geschäftsstelle wie folgt Stellung:\nDerzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regio-nalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Verband Region Rhein-Neckar statt.\nDer Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie.\nDer Regionalverband Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit ebenfalls im Verfahren der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 LplG kann noch bis zum 22.05.2024 Stellung genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von erneutem Abstimmungsbedarf bezüglich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Umfassung von Siedlungen, auszugehen.\n\nIn einer Entfernung von 3,5 Kilometern zur Regionsgrenze des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein befinden sich die folgenden Vorranggebietsentwürfe:\n? RNK-VRG18-W Häuselsgrund\n? RNK-VRG11-W Wallenberg Süd\n? GER/RPK-VRG01-W Bründelsberg, Alte Ziegelei\n? RNK-VRG14-W Legelsbusch\n? RNK-VRG17-W Steinrutschen, Wüstrott\n? RNK-VRG15-W Unterwald	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2146 Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 2926 Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (voraussichtlich in der Sitzung am 05.06.2024) nimmt die Geschäftsstelle wie folgt Stellung:\nDerzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regio-nalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Verband Region Rhein-Neckar statt.\nDer Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche	Wird zur Kenntnis genommen Nach erfolgter Abstimmung zu den grenznahen Bereiche konnten drohende Umfassungssituationen ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie.\nDer Regionalverband Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit ebenfalls im Verfahren der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 LplG kann noch bis zum 22.05.2024 Stellung genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von erneutem Abstimmungsbedarf bezüglich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Umfassung von Siedlungen, auszugehen.\n\nIn einer Entfernung von 3,5 Kilometern zur Regionsgrenze des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein befinden sich die folgenden Vorranggebietsentwürfe:\n? RNK-VRG18-W Häuselsgrund\n? RNK-VRG11-W Wallenberg Süd\n? GER/RPK-VRG01-W Bründelsberg, Alte Ziegelei\n? RNK-VRG14-W Legelsbusch\n? RNK-VRG17-W Steinrutschen, Wüstrott\n? RNK-VRG15-W Unterwald	
Stellungnahme-ID: 2146 Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2927 Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (voraussichtlich in der Sitzung am 05.06.2024) nimmt die Geschäftsstelle wie folgt Stellung:\nDerzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regio-nalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Verband Region Rhein-Neckar statt.\nDer Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie.\nDer Regionalverband Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit ebenfalls im Verfahren der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 LplG kann noch bis zum 22.05.2024 Stellung genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von erneutem Abstimmungsbedarf bezüglich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Umfassung von Siedlungen, auszugehen.\n\nIn einer Entfernung von 3,5 Kilometern zur Regionsgrenze des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein befinden sich die folgenden Vorranggebietsentwürfe:\n? RNK-VRG18-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Häuselsgrund\n? RNK-VRG11-W Wallenberg Süd\n? GER/RPK-VRG01-W Bründelsberg, Alte Ziegelei\n? RNK-VRG14-W Legelsbusch\n? RNK-VRG17-W Steinrutschen, Wüstrott\n? RNK-VRG15-W Unterwald	
Stellungnahme-ID: 2146 Regionalverband Mittlerer Oberrhein RVMO		BE-ID: 2928 Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein wird die Gebietskulisse des Verbands Region Rhein-Neckar bei seiner eigenen Planung berücksichtigen. Nach Abschluss unseres Anhörungsverfahrens werden wir erneut den Austausch mit dem Verband suchen. Wir wünschen viel Erfolg bei den künftigen Verfahrensschritten und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Karlsruhe wird im Rahmen der zweiten Offenlage erneut beteiligt.
Stellungnahme-ID: 2331 Planungsgemeinschaft Westpfalz	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 1947 Im Kontext unserer westlich an die Region Rhein-Neckar angrenzenden Regionsfläche möchten wir bzgl. folgender Aspekte um Überprüfung bzw. Berücksichtigung im weiteren Verfahren bitten: \n\nTeilregionalplan Windenergie: Das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit der Gebietsbezeichnung DÜW-VRG01-W scheint nach unserem Kenntnisstand im vorliegenden Entwurf ein bestehendes Vorranggebiet südlich zu erweitern. In diesem Kontext bitten wir, sofern noch nicht erfolgt, um einen Abgleich bzw. um Überprüfung der Mindestabstände zu den in der Planungsregion Westpfalz nächstgelegenen und an den Planungsraum des Verbands Region Rhein-Neckar angrenzenden Siedlungsgebieten (bspw. Biedesheim).	Wird gefolgt Der Siedlungsabstand zu Biedesheim wurde entsprechend korrigiert.
Stellungnahme-ID: 2331 Planungsgemeinschaft Westpfalz		BE-ID: 1948 Weiterhin möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 11.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Fortschreibung des Landschaftsplanes und einem Gewerbekonzept beschlossen hat. Die frühzeitige Beteiligung hat stattgefunden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1051 Landesverband Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.		BE-ID: 1396 Besten Dank für die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Fortschreibung Wind- und Solarenergie des Regionalplans Rhein-Neckar abgeben zu dürfen. Die Stellungnahme zur Windenergie wurde in Abstimmung mit dem Bundesverband Windenergie Rheinland-Pfalz/Saarland und dem Landesverband Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland erstellt. Grundsätzliche Anmerkung Um den Ausbau der Windenergie zu forcieren, muss substanziell Raum geschaffen werden. Daher ist es bedeutend, dass nur die Flächen ausgewiesen werden, auf denen Windenergieanlagen perspektivisch auch gebaut werden können. Die Realität zeigt jedoch, dass sich der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten in der Projektphase oder im Genehmigungsverfahren erheblich reduziert. Die Hemmnisse sind vielfältig. Der Abschlussbericht „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“ des Umweltbundesamtes aus 2023 kommt zu der Feststellung, dass rund 30 % der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie nicht nutzbar sind. Daher ist die Ausweisung geeigneter und möglichst bebaubarer Flächen für die Windenergie über den von Rheinland-Pfalz geforderten Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent bis 2030 maßgeblich und dringend notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1051 Landesverband Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1397 Konkret zum Kriterienkatalog 3. Einzelfallprüfung: „Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche“ Das Kriterium wird wie folgt beschrieben „(Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien): Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum	Wird nicht gefolgt An dem Ausschluss des 3 km Vorsorgeabstandes um Erdbebenmessstationen wird festgehalten. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der fachbehördlichen Empfehlung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit der seismologischen Messnetze. Der Abstand stellt eine vorsorgende, einheitliche und fachlich begründete Typisierung dar. Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigt.“ Damit wirkt der Schutzbereich mit einem Radius von 3 Kilometern um die Erdbebenmessstation wie ein pauschaler Abstand. Konkret bedeutet das für mögliche und bereits bestehende Standorte einen Ausschluss und keine Möglichkeiten für Repoweringmaßnahmen. Diesen Ausschluss halten wir für nicht notwendig und nicht zielführend. Denn in einem Genehmigungsverfahren können die Auswirkungen eines Windenergieprojekts ermittelt und bewertet werden, sowohl für die erweiterte Einzelfallprüfung, für den Prüfbereich über 3-5 Kilometer und auch den Radiusbereich bis 3 Kilometer. Bereits heute gibt es verschiedene Maßnahmen, die im Rahmen der Einzelfallprüfung zu einer guten Praxis von Windenergie und seismischen Messstationen führen: Abteufen und verlagern von Messstationen, vermessen der Schwingwirkungen der geplanten Windenergieanlage, Nutzung von Forschungsergebnissen. Das BWE Papier zu seismologischen Stationen bietet hier umfangreiche und aktuelle Informationen. Unverständlich und nicht angemessen scheint ein Ausschluss für die Windenergie auch vor der besonderen Bedeutung des § 2 EEG und der Zielsetzung des WindBG.	
Stellungnahme-ID: 1131 Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main		BE-ID: 1414 Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum o.a. Planverfahren äußern zu können. Zum jetzigen Planungsstand bestehen seitens der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1206 KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße		BE-ID: 1418 Stadtentwässerung und Kanalbetrieb: In den Verbandskommunen Bensheim, Einhausen, Lautertal, Biblis und Groß-Rohrheim keine Flächen ausgewiesen. Es bestehen hier keine Anregungen oder Bedenken. Straßen- und Ingenieurbau: keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1324 Zweckverband Wasserversorgung Hardtgruppe		BE-ID: 1493 Bezugnehmend auf die uns vorgelegten Unterlagen durch den Verband Region Rhein-Neckar, bestehen seitens des Zweckverbandes im Allgemeinen keine Einwände gegen die Durchführung der Maßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1324 Zweckverband Wasserversorgung Hardtgruppe		BE-ID: 1494 Jedoch lassen sich auf Basis des bis hierhin zu Verfügung gestellten Maßstabes der jeweiligen Suchräume keine Aussagen im Detail treffen. Wir bitten daher zunächst generell um eine Nichtbeeinflussung der Belange der Wasserwirtschaft, der Berücksichtigung geltender Schutzgebietsverordnungen und um eine weitere Anhörung, sobald die Flächen detaillierter ausgearbeitet sind. Nur so kann eine direkte Beeinträchtigung des Zweckverbandes abschließend beurteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 1334 Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer		BE-ID: 1525 Grundsätzliches: Wir, der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Südgruppe		Südgruppe Kö. d. ö. R. mit Sitz in Jockgrim, sind verantwortlich für die Erschließung mit Trink- und Brauchwasser für folgenden Gemeinden / Stadt: Verbandsgemeinde Jockgrim mit den Gemeinden Jockgrim, Rheinzabern, Hatzenbühl und Neupotz. Verbandsgemeinde Rülzheim mit den Gemeinden Rülzheim, Kuhardt, Hördt und Leimersheim. Verbandsgemeinde Bellheim mit den Gemeinden Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim. Im Bereich der Stadt Wörth für die Stadtteile Wörth und Maximiliansau. Dazu bestehen Not-Verbindungsleitungen nach Herxheimweyher und nach Hagenbach. Unsere Handlungsweise bezieht sich auf Reaktionen durch die Aufstellung von Planfeststellungsverfahren, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen innerhalb unseres bestehenden Versorgungsgebietes. Sollte die Trinkwasservorhaltung nicht ausreichend sein, wird das Netz, soweit möglich, mit punktuellen Erweiterungen ergänzt. Direkt in unserem Versorgungsgebiet liegen die Vorranggebiete GER/SÜW-VGR02-W und GER/SÜW-VGR03-W.	
Stellungnahme-ID: 1334 Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 1528 GER/SÜW-VGR02-W Im nördlichen Bereich des Vorranggebietes grenzt unsere Trinkwasserhauptverbindungsleitung Bellheim-Knittelsheim-Ottersheim an. Bei Ausbau der Windenergie in diesem Bereich ist darauf zu achten, dass Fundamentgründungen nicht die Leitungstrasse beeinträchtigen. Eine ungehinderte Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Die Außerbetriebnahme der Trinkwasserhauptverbindung ist nur im Notfall und nur kurzzeitig möglich. Die östlich gelegene Trinkwasserhauptverbindungleitung Rülzheim-Bellheim tangiert die ausgewiesene Fläche augenscheinlich nicht. Ebenso der östlich gelegene Wasserturm Rülzheim. Gleiches gilt für die südlich gelegene Not-Verbindungsleitung von Rülzheim nach Herxheimweyher.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1334 Zweckverband für Wasserversorgung	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG03-W	BE-ID: 1529 GER/SÜW-VGR03-W Der Bereich des Vorranggebietes nördlich von Hatzenbühl	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG03-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Germersheimer Südgruppe		wird derzeit nicht von Trinkwasserversorgungsleitungen tangiert.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	3.2.4.3 Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung (G)	BE-ID: 2568 Für die in obiger Angelegenheit erteilte Fristverlängerung möchten wir uns zunächst bedanken und nehmen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen wie folgt Stellung: Grundsatz 3.2.4.3 Nach den hierzu in der Verfahrenspraxis zu beobachtenden uneinheitlichen Sicht- und Vorgehensweisen insbesondere in Bezug auf den - rechtssicher-verbindlich - vollständigen Fundamentrückbau von Altanlagen, im Einzelfall immer wieder entstehenden unwirtschaftlichen Schlaglängenverkürzungen und der nunmehr sogar avisierten Inanspruchnahme von Dauerkulturanlagen des Weinbau können wir nicht mehr umhin, die Forderung aufzustellen, dass dieser Grundsatz als verbindliches Ziel formuliert wird.	Wird nicht gefolgt In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.3	BE-ID: 2580 In der Begründung (S.9) ist deswegen auch anzuführen, dass die Maststandorte möglichst nahe an bestehenden Wirtschaftswegen zu positionieren sind. Im weiteren Teil der Begründung des - an sich von der Raumbedeutsamkeit eher weich klingenden - Grundsatzes taucht schließlich absolut überraschenderweise folgende, geradezu für verbindlich erklärte „Zusatzregelung“ auf: „Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben." Diese nun wirklich vollkommen intransparente Vorgehensweise, die zum einen fast durchweg nur landwirtschaftliche Vorrangflächen betrifft, zum anderen auch keinerlei Erwähnung im Teilfortschreibungsprogramm Freiflächen-Photovoltaik findet, ist aus agrarstruktureller Sicht schlichtweg inakzeptabel und ersatzlos zu streichen. Die Grenzen der berufsständischen Belastbarkeit sind hierdurch eindeutig überschritten. Diese Formulierung führt dazu, dass aus landwirtschaftlicher Sicht die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windkraft prinzipiell abgelehnt werden muss. Sind nach vollständiger Bebauung eines WKA-Vorranggebiets die landwirtschaftlichen Belange dort dann quasi „automatisch“ nicht mehr von Belang? Mit dieser Vorfestlegung wird eine jedwede regionalplanerische Steuerung komplett ausgehebelt, die grundsätzliche Aufgabe der Regionalplanung geradezu ad absurdum geführt.	Wird teilweise gefolgt Der in Rede stehende zweite Absatz in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 wird in die Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 überführt. Dem Absatz wird folgende Formulierung angefügt: "Die regionalplanerischen Festlegungen, welche sich mit dem Vorranggebiet für Windenergie überlagern, sind im Falle einer Bebauung mit Freiflächensolaranlagen weiterhin gültig, zu prüfen, und können der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen folglich entgegenstehen." Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder andere Restriktionen werden durch die Überlagerung mit dem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht ausgehebelt. Demnach ist auch keine weitere Klarstellung im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik notwendig.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.3	BE-ID: 2582 Soweit sich die Planungsträgern auf das Urteil Az. 8A 11166/06 des OVG Koblenz vom 12.09.2007 beziehen sollte, ist daran zu erinnern, dass es sich hierbei lediglich um eine, der nach § 35 Abs.1 Nr.5 privilegierten Windkraftanlage untergeordnete Hilfs- und Nebenanlange, nicht jedoch um eigenständig stromerzeugend großflächige Freiflächenphotovoltaik handelt, welche offenkundig mit dem w.o. zitierten „Regelung" pauschal für „zulässig erklärt“ werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen Die regionalplanerischen Festlegungen, welche sich mit dem Vorranggebiet für Windenergie überlagern, sind im Falle einer Bebauung mit Freiflächen-Solaranlagen weiterhin gültig und zu Prüfen und können dem auch entgegenstehen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder andere Restriktionen werden durch die Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Windenergie nicht ausgehebelt. Demnach ist auch keine weitere Klarstellung im Teilregionalplan

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Freiflächen-Photovoltaik notwendig.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2583 Um weiteren Fehlentwicklungen innerhalb der fast durchweg von Regionalen Grünzügen überlagerten landwirtschaftlichen Vorranggebiete vorzubeugen, betrachten wir es vielmehr als Aufgabe der Regional- und Landesplanung solche neuen raumwirksamen Entwicklungen wie Batteriespeicher, die u.a. auch für Windenergiegebiete avisiert werden könn(t)en einer raumordnerischen Steuerung zu unterziehen. Sie können nach dem geltenden ERP als technische Infrastruktur praktisch konfliktfrei auch landwirtschaftlichen Vorrangflächen etabliert werden. Dies kann ebenso nicht dauerhaft hingenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Frage der Abgrenzungen der regionalplanerischen Festlegungen aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 oder zukünftiger möglicher Regelungen sind nicht Bestandteil des aktuellen Planverfahrens. Daher kann auf diese Punkte an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2584 Ziel 3.2.4.4 Nicht akzeptabel ist, dass in der Begründung des Ziels der bisherige Mindestabstand von 600 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen, unter welche auch die Standorte landwirtschaftlicher Aussiedlungen mit Wohnfunktion fallen, auf nunmehr nur noch 500 m beziffert wird. Wir beobachten auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine zunehmend uneinheitliche Handhabe der Mindestabstandsklassifizierung. Es sollte nach unserer Auffassung landesweit einheitlich Vorgaben auch für die kommunale Bauleitplanung dazu geben. Dies insbesondere, da im Erneuerungsfall einer im Windenergiegebiet liegenden Altanlage das Fundament der Neuanlage nach § 245e Abs.3 BauGB i.V.m. § 16b Abs.2 BImSchG um das Zweifache der Gesamthöhe außerhalb des Windenergiegebiets liegen oder deren Rotor die Gebietsgrenze überragen kann. Da lt. Kap.3 Einzelfallprüfung der Begründung (S.14ff.) eine Unterschreitung der Mindestabstände nicht einmal ein Ausschlusskriterium ist, können wir einer Unterschreitung des bisherigen Mindestabstandes von 600 m nicht zustimmen.	Wird nicht gefolgt Bezüglich der Mindestabstände zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen in Bestand existieren in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen keine landesplanerischen Vorgaben. Das „Rundschreiben Windenergie: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2013 enthält planerische Hinweise zur Festlegung von Wind-Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz. Dort heißt es, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie unter planerischen Vorsorgeaspekten von einem Abstand von 500 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auszugehen ist.15 Die 500 Meter Mindestabstand zur Freizeitwohnnutzung wurde analog zu dem Mindestabstand zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen gewählt. Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	3.2.4.5 Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen (Z)	BE-ID: 2585 Ziel 3.2.4.5 Der Ausschluss bauleitplanerischer Höhenbegrenzungen kann von hier aus für die ehem. Tabzonen nicht akzeptiert werden. Er ist darüber hinaus generell und zwingend an die Voraussetzung zu knüpfen, dass er aus immissionsschutztechnischer Sicht nicht zu Grenzwertüberschreitungen umliegend schutzbedürftige Nutzungen führt.	Wird nicht gefolgt Im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Windenergiegebiete in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, sofern keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Dennoch kann es auf Ebene der Anlagengenehmigung zu Höhenbeschränkungen kommen, sollte sich dies für notwendig erweisen.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	3.2.4.6 Rotor-außerhalb-Flächen (Z)	BE-ID: 2586 Ziel 3.2.4.6 Wir vermissen diesbezüglich eine Auseinandersetzung mit der bereits w.o. angesprochenen Tatsache, dass im Erneuerungsfall einer im Windenergiegebiet liegenden Altanlage das Fundament der Neuanlage um das Zweifache der Gesamthöhe außerhalb des Windenergiegebiets liegen oder deren Rotor die Gebietsgrenze überragen kann. Denn in diesen Fällen greift Ausschlusswirkung des § 35 Abs.3 S.3 BauGB nicht. Die Gesamthöhe von WKA (= Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) beträgt heuer um ca. 260 m. Somit muss im Erneuerungsfall dann ca. 520 m weiter außerhalb des/eines Windenergiegebiets zugelassen werden. Diesen Umstand sehen wir im vorliegenden Entwurf weder erkannt noch berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Auf die gesetzlichen Festlegungen bezüglich des Repowerings hat der Verband keinen Einfluss. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen (dies Betrifft auch Repowering), noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können ausgewiesene Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Außengrenzen der Gebiete ragen dürfen.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 2587 Grundsatz 3.2.4.8 Zunächst verbleibt festzuhalten, dass im Vergleich zur im Jahre 2018 durchgeführten Teilregionalplan Windenergie durchaus befremdlicher Weise die bislang als „Tabubereiche“ ausgeschlossenen, landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften... 9.2.2 Hügelland der Haardt 9.2.3 Nördliche Weinstraße ...ohne jedweden Kommentar der Windkraft zugeführt werden können. Dies kann von hier aus nicht mitgetragen werden,	Wird zur Kenntnis genommen Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie auf Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG, § 3 Windenergiegebietegesetz – WindBG, §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg – KlimaG, § 2 Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz – LWindGG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß 3 WindBG, §§ 20 und 21

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere da hierdurch in erheblichem Ausmaß der Weinbau und dessen das Kulturlandschaftsbild - u.a. in weiten Teilen des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen - prägende Funktion droht in erheblichem Maße beeinträchtigt zu werden.	KlimaG sowie § 2 LWindGG. Vor dem Hintergrund dieser Flächenziele sowie dem überragendem öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien mussten die Potenziale für Windenergienutzung neu bewertet werden. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht des Flächenziels sowie der intraregionalen Verteilungsgerechtigkeit hat der Planungsausschuss des Verbandes am 03.11.2023 die Herausnahme der Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften beschlossen. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sind gemäß Plansatz Z 163 d des LEP IV im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Ferner sind die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an anderen eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können meist bestehende Wirtschaftswege als Zufahrtswege verwendet werden.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 2590 Wir stellen uns der damit unverkennbar avisierten Inanspruchnahme weinbaulich genutzter Lagen prinzipiell entgegen. Der damit eröffnete Eingriff in Dauerkulturen mit 20-50 Jahre Umtriebszeit und entsprechend sehr hohem Investitionsaufwand überschreitet eindeutig die Grenzen jedweder Kompromissfähigkeit. Neben dem damit auf den gerodeten Flächen entstehenden, massiven Ertragsverlust entsteht je nach Standort ein Minderwert der noch verbliebenden die Restzeilen, die nicht mehr rentabel betrieben werden können. Ergebnisse von aufwändigen Bodenordnungsverfahren bis hin zu vereinfachten Zusammenlegungsverfahren werden konterkariert.	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw. Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an anderen eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können meist bestehende Wirtschaftswege als Zufahrtswege verwendet werden. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 2591 Zu alledem treten Belastungen / Gefährdungen durch Schattenwurf („Disco-Effekt“) und Eiswurfgefahr jener im Weinbau tätigen Personen ein, welche im hierfür relevanten Zeitraum (November bis Ende März) bis zu 120 Akh/ha hpts. für Rebschnitt und Anbinden unterwegs sind. Wir weisen hierzu bereits vorsorglich eine jedwede Mitverantwortung von uns.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Phänomenen wie Eiswurf und Eisfall kommen kann. Die Minimierung von Gefahren durch Eiswurf und Eisfall, etwa anhand einer optimierten Standortfindung für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets auf Basis mathematischer Modelle zur räumlichen Verteilung von Eisstücken, entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Zudem können Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2593 Es zeigt sich nebenbei, dass der Mangel an Wahrnehmung des Weinbaus vorliegend offenbar auch dem Umstand geschuldet ist, dass er entgegen unserer eingehenden Forderung zur Gesamtfortschreibung des ERP2014 nicht mehr in der Raumnutzungskarte dargestellt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die Frage der Abgrenzungen oder Darstellung der regionalplanerischen Festlegungen aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 sind nicht Bestandteil des aktuellen Planverfahrens.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2594 Aus den Beschreibungen der einzelnen geplanten Vorranggebiete im Umweltbericht geht hervor, dass für die Anlagen ein dauerhafter Flächenverbrauch von ca. 3 % der ausgewiesenen Flächen beansprucht wird. Für die Kreise Germersheim und Südliche Weinstraße bspw. werden ca. 3.100 ha überplant. Bei einem Flächenverbrauch von 3% würden somit ca. 93 ha in Anspruch genommen (einschließlich bereits bestehender Anlagen). Gerade bei der geplanten Flächeninanspruchnahme von 3 % der Vorranggebiete für die Standorte der Windkraftanlagen sei nochmals an die vollkommen abwegige Planungsaussage erinnert, die übrigen Flächen nach Verbauung des Vorranggebiets on top für Freiflächen-PV zuzulassen, was die Inanspruchnahme zig tausender Hektare LF ohne jedwede regionalplanerische Steuerungsmöglichkeit bedeuten würde.	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw. Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an anderen eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können meist bestehende Wirtschaftswege als Zufahrtswege verwendet werden. Die regionalplanerischen Festlegungen, welche sich mit dem Vorranggebiet für Windenergie überlagern, sind im Falle einer Bebauung mit Freiflächen-Solaranlagen weiterhin gültig und zu Prüfen und können dem auch entgegenstehen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder andere Restriktionen werden durch die Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Windenergie nicht ausgehebelt. Demnach ist auch keine weitere Klarstellung im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik notwendig.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2595 Nicht abschätzbar sind in diesem Zusammenhang wiederum Kompensationsansprüche aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, halten wir eine konkrete Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik auf Regionalplanebene für notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von besonders landbauwürdigen Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Boden berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Mit Blick auf den geringen Versiegelungsgrad der Windenergieanlagen wurden die möglichen Betroffenheiten jedoch nicht als erheblich eingestuft. In der Abwägungsentscheidung nach § 7 Abs. 2

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es können aus unserer Sicht nur Standorte zugelassen werden, die keine Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsfläche auslösen. Arten- oder naturschutzrechtlich sensible Bereiche, die einen (externen) Ausgleich erwarten lassen, welcher wieder auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden würde, sind auszuschließen. Ansonsten würde ein doppelter Flächenverlust für die Landwirtschaft stattfinden. Auf Grund dessen wird eine (auch externe) Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen abgelehnt.	ROG wurde aufgrund von § 2 EEG und des vorgenannten vergleichsweise nicht erheblichen Eingriffs in das Schutzgut Boden der Nutzung der Windenergie Vorrang vor den in der Anregung genannten Belangen eingeräumt. Zudem können im Rahmen der Standortwahl im nachgelagerten immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen weiter minimiert werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		BE-ID: 2596 Wir sehen schließlich in der großflächigen Überlagerung mit dem EU-Vogelschutzgebiet 6514-401 Haardtrand ein massives Konfliktpotenzial mit WKA, das höchstwahrscheinlich (nur) mit flächenintensiven Artenschutzauflagen zu Lasten der Landwirtschaft geschlichtet werden kann / wird. Auch hier sind die Grenzen der Kompromissfähigkeit überschritten.	Wird zur Kenntnis genommen Es überlagert sich kein Vorranggebiet für Windenergie mit dem Vogelschutzgebiet "Haardrand".
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2597 Zu einzelnen Standorten in im Teilregionalplanentwurf Windenergie Zunächst erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die gewählte Darstellungsweise in der Raumnutzungskarte nicht erkennen lässt, an welchen Standorten A) bestehende WKA-Vorranggebiete erweitert und B) auch völlig neu avisiert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechende Geodaten können bei Bedarf jederzeit angefragt werden. Im Umweltbericht des Planentwurfs sowie des aktuell gültigen Teilregionalplans sind Kartenausschnitte der einzelnen Flächendargestellt. Eine integrierte Darstellung der Vorranggebiete aus dem aktuell rechtsgültigen Teilregionalplan Windenergie würde in diesen Karten die Leserlichkeit und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies hat zu einem äußerst mühsamen und aufwändigen Abgleichungsprozess mit dem zuletzt im Jahre 2018 erstellten Teilregionalplan Windenergie geführt. Wir dürfen für die Zukunft um eine entsprechend transparentere Darstellungsweise bitten.	Verständlichkeit maßgeblich beeinträchtigen.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2598 Die im Vorder- und Südpfälzer Raum ausgewiesenen WKA-Vorranggebiete werden grundsätzlich abgelehnt, sofern sie A) auf weinbaulich genutzten Flächen liegen.	Wird nicht gefolgt Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw. Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an anderen eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können meist bestehende Wirtschaftswege als Zufahrtswege verwendet werden.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 2600 und B) unterhalb des vorgesehenen Mindestabstands von 600 m zu landwirtschaftlichen Aussiedlerhofstellen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten liegen. Wir sehen hier im vorliegenden Entwurf teils rigorose Unterschreitungen. Dies betrifft im Wesentlichen: • RPK/SP-VRG01-W unzureichender Abstand zu Aussiedlerhöfen entlang sowie weiter südlich der K30 westlich der B9 (Abfahrt Waldsee)	Wird gefolgt Die Siedlungsabstände entsprechen dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkatalog (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dieser sieht einen Abstand von 500 m zu Siedlungssplittern, Einzelhäusern und Streusiedlungen vor. Der nördliche Teilbereich (Abfahrt Waldsee) der Fläche RPK/SP-VRG01-W wurde entsprechend angepasst. Weitere Unterschreitungen konnten an diesem Gebiet nicht festgestellt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2602 • GER/RPK-VRG01-W nördliche B9 Abstand zu Aussiedlerhöfen südlich Ortslage Dudenhofen	Wird zur Kenntnis genommen Alle nach Kriterienkatalog vorgesehenen Siedlungsabstände wurden eingehalten.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 2604 • DÜW/NW-VRG01-W sowie DÜW/RPK-VRG01-W extreme Abstandsunterschreitungen zu Aussiedlerhöfen entlang der L530 (Abfahrt A65 >Haßloch Richtung Meckenheim)	Wird zur Kenntnis genommen Die angezeigte extreme Unterschreitung konnte nicht festgestellt werden. Der im beschlossenen Kriterienkatalog (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) aufgeführte Vorsorgeabstand von 500 m zu Siedlungssplitter, Einzelhäusern und Streusiedlungen wurde an dieser Stelle ausnahmslos korrekt eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2605 • DÜW/NW-VRG01-W sowie DÜW/RPK-VRG01-W extreme Abstandsunterschreitungen zu Aussiedlerhöfen entlang der L530 (Abfahrt A65 >Haßloch Richtung Meckenheim)	Wird zur Kenntnis genommen Die angezeigte extreme Unterschreitung konnte nicht festgestellt werden. Der im beschlossenen Kriterienkatalog (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) aufgeführte Vorsorgeabstand von 500 m zu Siedlungssplitter, Einzelhäusern und Streusiedlungen wurde an dieser Stelle ausnahmslos korrekt eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 2607 • GER/SÜW-VRG01-W, GER/SÜW-VRG02-W mit Aussiedlungsbetrieben jeweils im Süden, GER/SÜW-VRG04-W mit Aussiedlungsstandorten im Norden, SÜW-VRG03-W mit Aussiedlungsstandorten im Osten und SÜW-VRG04-W.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 2608 • GER/SÜW-VRG01-W, GER/SÜW-VRG02-W mit Aussiedlungsbetrieben jeweils im Süden, GER/SÜW-VRG04-W mit Aussiedlungsstandorten im Norden, SÜW-VRG03-W mit Aussiedlungsstandorten im Osten und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		SÜW-VRG04-W.	Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG04-W	BE-ID: 2609 • GER/SÜW-VRG01-W, GER/SÜW-VRG02-W mit Aussiedlungsbetrieben jeweils im Süden, GER/SÜW-VRG04-W mit Aussiedlungsstandorten im Norden, SÜW-VRG03-W mit Aussiedlungsstandorten im Osten und SÜW-VRG04-W.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte SÜW-VRG03-W	BE-ID: 2610 • GER/SÜW-VRG01-W, GER/SÜW-VRG02-W mit Aussiedlungsbetrieben jeweils im Süden, GER/SÜW-VRG04-W mit Aussiedlungsstandorten im Norden, SÜW-VRG03-W mit Aussiedlungsstandorten im Osten und SÜW-VRG04-W.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Kriterienkatalog dargelegten Vorsorgeabstände wurden eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 2611 • GER/SÜW-VRG01-W, GER/SÜW-VRG02-W mit Aussiedlungsbetrieben jeweils im Süden, GER/SÜW-VRG04-W mit Aussiedlungsstandorten im Norden, SÜW-VRG03-W mit Aussiedlungsstandorten im Osten und SÜW-VRG04-W.	Wird zur Kenntnis genommen Die den Kriterien entsprechenden Vorsorgeabstände wurden eingehalten Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 2613 DÜW-VRG01-W Der in östlicher Richtung signifikante Erweiterung des Gebietes kann unsererseits nicht zugestimmt werden. Es handelt sich überwiegend um Weinbergsgelände.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 2614 DÜW/RPK/WO-VRG01-W Auch im vorliegenden Fall handelt es sich teils um Weinbergsgelände. Für das nördlich von Dirmstein und teils östl. Obersülzen geplante Gebiet haben wir mit reichlicher	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verwunderung bereits den BImSch-Antrag für 17 WKA durch die Genehmigungsbehörde vorliegen, obwohl hier nicht einmal auf kommunaler Ebene ein Eignungsgebiet im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VG Leinigerland dargestellt ist.	Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an anderen eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können meist bestehende Wirtschaftswege als Zufahrtswege verwendet werden. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 2618 Zudem sehen wir je nachdem wie die Bedeutung der schwarz gepunkteten Umrandung aller Windenergie-Vorranggebietsausweisungen zu sehen ist, den w.o. generell geforderten Mindestabstand von 600 m zu einer mittlerweile weiter nördlich an der L455 neu entstandenen Weingutsaussiedlung unterschritten. Wir halten die sich bezgl. der o.g. Umrandungsdarstellung ergebende Grundsatzfrage für das weitere Verfahren für prinzipiell klärungsbedürftig.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend dem klar ersichtlichen Hinweis auf der Raumnutzungskarte dient die gestrichelte Umrandung der Hervorhebung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und hat keine rechtliche Wirkung. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2620 Gesamtplan Wir weisen auch für alle übrigen Windenergie-Vorrganggebietsplanungen in der Vorder- und Südpfalz nochmals der Vollständigkeit halber darauf hin, dass auch dort avisierte Inanspruchnahmen weinbaulich genutzten Flächen aus agrarstruktureller Sicht generell abzulehnen und entsprechend generell zurückzunehmen sind.	Wird nicht gefolgt Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw. Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an anderen eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können meist bestehende Wirtschaftswege als Zufahrtswege verwendet werden.
Stellungnahme-ID: 1631 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2621 Es wird insofern wiederholt angeregt, den Weinbau als das Kulturlandschaftsbild im besonderen Maße prägende Dauerkultur mit dessen einschlägig bekannter Symbolik wieder in der Raumnutzungskarte des ERP aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Die angesprochene Darstellung war im "Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz" von 2004 enthalten. Darin wurden die Weinbauflächen gemäß ATKIS nachrichtlich dargestellt. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar waren vergleichbare Darstellungen nicht mehr enthalten. Die Frage nach den Inhalten und Darstellungen aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 sind nicht Bestandteil des aktuellen Planverfahrens. Daher kann auf diese Punkte an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.
Stellungnahme-ID: 1714 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3183 Die rohstoffgewinnende Industrie ist von der vorliegenden Planung betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Ihre klare Systematik bei den Kriterien zur Ausweisung für „Vorranggebiete für die Windenergie". Als „Tabu-Kriterien" für Windkraft-Vorranggebiete definieren Sie: Rohstoff-Vorranggebiete für den Abbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete Durch diese stringente Vorgehensweise werden zielführend durch Sie Konflikte mit der Rohstoffindustrie vermieden und das Vertrauen für eine gewinnbringende Zusammenarbeit geschaffen, herzlichen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1714 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3184 So können wir darüber hinaus seitens des ISTE und im Namen unseres Verbandsmitglied Heidelberg Materials AG Ihnen folgende Flächen bei Diedesheim und Haßmersheim als „Vorranggebiete für die Windenergie" empfehlen (siehe Lagepläne im Anhang). +++ ANLAGEN - zwei Karten als Meldung für Vorranggebiete für die Windenergie +++	Wird nicht gefolgt Standort Diedesheim: Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit den Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatz Mosbach-Lohrbach und des Segelfluggeländes Diedesheim, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Standort Haßmersheim: Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorei A des Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3190 Gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., nehmen die BUND-Kreis- bzw. Ortsverbände Steinachtal, Neckargemünd und Heidelberg auf den nachfolgenden Seiten Stellung zum Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W, kurz „Lammerskopf. [Name anonymisiert] BUND Ortsverband Steinachtal [Name anonymisiert] BUND Ortsverband Neckargemünd [Name anonymisiert] BUND Kreisverband Heidelberg [Name anonymisiert] BUND Ortsverband Steinachtal	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Name anonymisiert] BUND Kreisverband Heidelberg 1. Zusammenfassung Die stellungnehmenden BUND-Kreis- und Ortsverbände sprechen sich nachdrücklich gegen die Ausweisung des Gebiets HD/RNK-VRG02-W als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung aus.	handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3192 Im Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W „Lammerskopf bestehen erhebliche rechtliche Hürden bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergieprojekten im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“, einem besonderen, gemeinschaftlichen, europäischen Schutzgebiet mit windkraftsensiblen Zielarten und -Lebensraumtypen und mit Schwerpunktvorkommen der Kategorien A und B. Die hier dargestellten naturschutzfachlichen Restriktionen stellen für Investoren und Projektbetreiber ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit dar. Allein aufgrund der dargestellten besonderen Konfliktlage, insbesondere aber, wenn im Rahmen möglicher Klageverfahren die Rechtmäßigkeit des Vorhabens einer EU-rechtlichen Überprüfung unterzogen werden muss, sind selbst im Erfolgsfall zumindest erhebliche Verfahrensverzögerungen zu erwarten. Bei einer Realisierung von Windkraftanlagen im FFH-Gebiet des „Lammerskopf wären lokale und überregionale Fledermauspopulationen erheblich betroffen und in ihrem Bestand gefährdet. Auch gesetzlich geschützte Biotope, die für zahlreiche andere waidlebende Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen, wären sowohl von mit der Realisierung der Windkraftanlagen einhergehenden Baumaßnahmen als auch vom Betrieb von Windkraftanlagen erheblich betroffen. Das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ wäre erheblich in seiner Aufgabe, die biologische Vielfalt wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern, beeinträchtigt. Die Windkraftplanung im Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W ist somit nicht rechtssicher.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3193 Als anerkannter Natur- und Umweltschutzverband fordert der BUND, Landesverband Baden- Württemberg, daher, das Gebiet „Lammerskopf" aus naturschutzfachlichen Gründen nicht als Vorrangfläche für die Windkraft in der Teilregionalplanung auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3196 Stattdessen schlagen wir die Realisierung eines Artenhilfsprogrammes gemäß § 45d BNatSchG in den ökologisch wertvollen Waldgebieten am Lammerskopf vor.	Nicht Regelungsgegenstand
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal		BE-ID: 3198 In den anschließenden Kapiteln möchten wir unsere Stellungnahme wie folgt begründen: 2. Einordnung Den Ausbau der Windenergienutzung in der Region Rhein-Neckar erachten wir hinsichtlich des Klimaschutzes uneingeschränkt für wichtig und befürworten ihn daher grundsätzlich und ausdrücklich. Neben einer effizienteren Energienutzung bei gleichzeitig zurückhaltenderer, suffizienterer Lebensführung in weiten Teilen der Gesellschaft ebenso wie in Wirtschaft und Industrie brauchen wir eine möglichst schnelle und vollständige Umstellung der Stromversorgung in unserer Region auf klimaneutrale Quellen. Der Ausbau der Windenergie (wie auch der Photovoltaik und der Geothermie) muss dazu deutlich	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beschleunigt werden. Im Vergleich zu den letzten zehn Jahren bedeutet dies für Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen eine deutliche Steigerung um den Faktor fünf bis zehn, wenn wir einen angemessenen Anteil der dringend erforderlichen Anstrengungen für die Einhaltung der Pariser Klimaschutzziele leisten wollen.	
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3200 Gleichwohl halten wir es für unerlässlich, die Klimakrise und die Biodiversitätskrise gleichrangig und gemeinsam zu betrachten. Aus diesem Grund müssen die Auswirkungen des national und EU-weit forcierten Ausbaus der erneuerbaren Energien auf den Naturhaushalt und die Lebensgemeinschaften der dafür in Anspruch genommenen Naturräume so gering wie möglich gehalten werden. Die baden-württembergischen Landesverbände der anerkannten Umweltverbände BUND und NABU haben ihre diesbezüglichen Forderungen an die Landes- und Regionalplanung des Landes in ihrem gemeinsamen Positionspapier „Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg" (BUND & NABU, 2023) formuliert. Quelle: BUND & NABU (2023): Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Positionspapier von BUND und NABU, November 2023, URL: https://www.dialoqforum-enerqie-natur.de/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-09-BUND-NABU-Windposition.pdf [Die Literaturquelle befindet sich im Anhang] Darin wird die Freihaltung verschiedener Gebietstypen von Bau und Betrieb von Windkraftanlagen gefordert. Zu diesen Gebietstypen zählen unter anderem Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete, wenn deren Schutzzwecke beeinträchtigt werden, sowie definierte Flächen mit Schwerpunktvorkommen (Kategorie A und B) windenergiesensibler Arten des Fachbeitrags Artenschutz (LUBW, 2022). Quelle: LUBW - Landesanstalt Für Umwelt, Messungen Und Naturschutz Baden-Württemberg (2022): Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. 31 S., Karlsruhe.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		An dieser Stelle setzt unsere Kritik an der Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets HD/RNK-VRG02-W als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung an.	Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3203 Wichtig ist uns zu betonen, dass es grundsätzlich nicht ausschließlich um den Schutz gefährdeter Fledermäuse geht. Denn diese Tiere sind im Grunde nur „Flaggschiff-Arten", sozusagen die prominenten Stellvertreter für eine Reihe artenreicher Lebensgemeinschaften in alten	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Buchenmischwäldern, für deren Erhaltung Baden-Württemberg im internationalen Maßstab eine besondere naturschutzfachliche Verantwortung trägt.	Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3205 3. Betroffene Natura-2000-Schutzgebiete Die geplante Vorrangfläche liegt auf einer Fläche von 361 ha und damit zu etwa 59% innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Sie grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ sowie an das EU- VogelschutzgebietVSG-6519-450 „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ (ca. 100 m entfernt). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald".	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3206 4. Rechtssicherheit: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen im FFH-Gebiet Wie oben ausgeführt, liegt die geplante Vorrangfläche zu einem Großteil innerhalb des FFH- Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Bei FFH-Gebieten handelt es sich um Natura 2000-Gebiete. Mit „Natura 2000“ wird ein europäisches, kohärentes, ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete bezeichnet für Gebiete von (europäisch) gemeinschaftlicher Bedeutung. FFH-Gebiete unterliegen als solche dem Verschlechterungsverbot gern. § 33 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind alle Veränderungen und Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie der EU auswirken können, unzulässig.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3207 Im Managementplan des hier betroffenen FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" sind mit der Bechsteinfledermaus, dem Großen Mausohr und der Mopsfledermaus drei laut Hinweispapier der LUBW (2014) als	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		windkraftsensibel klassifizierte Fledermausarten als Zielarten definiert, die gleichzeitig dem Anhang II der FFH-Richtlinie der EU angehören (Regierungspräsidium Karlsruhe, 2020). Für den Schutz dieser windkraftsensiblen Fledermausarten besteht eine europaweite Verantwortung. Quellen: LUBW - Landesanstalt Für Umwelt, Messungen Und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. 39 S., Karlsruhe. Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" sowie die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen" und 6618-402 „Felsenberg" - bearbeitet von [anonymisiert]	Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3211 Damit bestehen im Vorranggebiet HD/RNK- VRG02-W erhebliche naturschutzfachliche Hürden bei der Umsetzung von Windenergieprojekten, die für Projektbetreiber und Investoren mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden sind. Allein aufgrund der dargestellten besonderen Konfliktlage, insbesondere aber, wenn im Rahmen möglicher Klageverfahren die Rechtmäßigkeit des Vorhabens einer EU-rechtlichen Überprüfung unterzogen werden muss, sind selbst im Erfolgsfall zumindest erhebliche Verfahrensverzögerungen zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3212 Die landesweite Bedeutung dieses Gebiets für windkraftsensible Fledermausarten wird auch angesichts des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) deutlich. Demnach umfasst das geplante Vorranggebiet Flächen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B. Zu Schwerpunktvorkommen der Kategorie A gehören dabei naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten. „Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten.“ Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen „naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten“. Das geplante Vorranggebiet gehört laut Fachbeitrag der LUBW (2022) zu fast 100% zum Schwerpunktvorkommen der Kategorie B. Der nordwestliche Teil des geplanten Vorranggebietes ist sogar nach LUBW (2022) Kategorie-A-Fläche. Im Falle einer Windenergienutzung ist für diese Schwerpunktvorkommen von gesetzlich geschützten, windkraftsensiblen Arten der Kategorien A und B von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Quelle: LUBW - Landesanstalt Für Umwelt, Messungen Und Naturschutz Baden-Württemberg (2022): Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. 31 S.,	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Karlsruhe.	betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3213 Bei der Umsetzung von Windenergieprojekten in FFH-Gebieten sind rechtliche Besonderheiten gegenüber Nicht-FFH-Gebieten zu beachten. In FFH-Gebieten gilt ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand EU-rechtlich geschützter Arten und Lebensraumtypen. Darüber hinaus ist in FFH-Gebieten eine mit Blick über das einzelne betroffene Schutzgebiet hinausgehende Summationsprüfung in Genehmigungsverfahren erforderlich, welche die Realisierung von Projekten weiter verzögert, einschränkt oder sogar verhindert. Die Beeinträchtigung der windkraftsensiblen Arten muss also nicht nur singulär für das im hier betrachteten geplanten Vorranggebiet liegende FFH-Gebiet, sondern auch im Zusammenhang mit bereits bestehenden oder geplanten Beeinträchtigungen geprüft werden. Zusätzliche, kumulativ nachteilige Umweltauswirkungen sind abzuwenden.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3214 Beispielsweise sind kumulativ nachteilige Auswirkungen durch die Nähe des FFH-Gebiets am Lammerskopf zu den bereits bestehenden Windkraftanlagen am Greiner Eck, am Stillfüssel und ggf. zu weiteren Windkraftanlagen am Weißen Stein und am Hohen Nistler („HD/RNK-VRG01-W“) zu erwarten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bereits der Windpark „Greiner Eck" in ein bestehendes FFH-Gebiet (6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“) hinein errichtet wurde, für welches mit dem Großen Mausohr und der Mopsfledermaus ebenfalls zwei windkraftsensible Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie Zielarten des Managementplans darstellen. Daher wäre die Kohärenz des NATURA-2000-Schutzgebietsnetzwerks in der Region des	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Steinachtals bei Schönau an zwei Stellen und damit insgesamt erheblich beeinträchtigt, wenn zu den bereits vorhandenen fünf Windkraftanlagen des Windparks „Greiner Eck“ weitere Anlagen in das benachbarte, nur wenige Kilometer entfernte FFH- Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ hinein errichtet werden sollten. Allein dieser negative Summationseffekt schränkt die Rechtssicherheit von Windkraftplanungen am Lammerskopf erheblich ein.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3215 In einem FFH-Gebiet sind alle Veränderungen und Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie der EU auswirken können, unzulässig. Der Schwellenwert für das Verschlechterungsverbot des FFH-Gebietes wird beispielsweise bei der Mopsfledermaus nach (Lambrecht & Trautner 2007) bereits durch den Bau einer einzigen Windenergieanlage mit einer Rodungsfläche von mehr als 1.600 m2 überschritten. Quelle: Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. und E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RANDE u. a.]. - Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3216 Für die Weiterverfolgung der Windkraftplanung wäre dann eine naturschutzrechtliche Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Für diese sind jedoch kumulativ drei Voraussetzungen zu erfüllen: I. Die Zulassung der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb oder im Pufferbereich des FFH-Gebiets "Steinachtal und Kleiner Odenwald" würde die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung auf Basis eines überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern. Hierzu wird regelmäßig angeführt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien mit der EU-Notfallverordnung generell vorrangig behandelt werden soll. Diese durch eine EU-Notfallverordnung angeblich gestützte Priorisierung des Ausbaus von erneuerbaren Energien vor einem Biodiversitätsschutz kann für ein besonderes gemeinschaftliches, europäisches Schutzgebiet, einem FFH-Gebiet mit windkraftsensiblen Zielarten, nicht angenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3217 „Die Bekämpfung der Klimakrise [erfolgt somit] faktisch auf Kosten der Maßnahmen zur Bekämpfung der Biodiversitätskrise. Für eine solche Priorisierung existiert weder eine wissenschaftliche Grundlage noch ist sie mit völkerrechtlichen Abkommen oder dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbar“ (BVF 2023). Welche negativen Auswirkungen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Basis eines vermeintlich „überwiegenden öffentlichen Interesses“ am Ausbau der Windenergie vor dem Schutz der Biodiversität selbst in einem besonderen gemeinschaftlichen, europäischen Schutzgebiet, einem FFH-Gebiet mit windkraftsensiblen Zielarten und Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B, haben würde, ist ohne weiteres absehbar:	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Folge dürfte nicht nur ein weiteres Anwachsen der schon jetzt weit verbreiteten Politikverdrossenheit, sondern sogar das einer allgemeinen Rechtsverdrossenheit sein, wenn letztlich über die Vorgaben geltenden EU-Rechts hinweg und entgegen aller erhobenen naturschutzfachlichen Fakten mit einer ebenso pauschalen wie unbelegten Behauptung eines „überwiegenden“ öffentlichen Interesses eine Ausnahmegenehmigung für den Bau von Windkraftanlagen im FFH-Gebiet am Lammerskopf erteilt würde. Quelle: BVF (2023): Position des Bundesverbandes für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF) zur „EU-Notfallverordnung“ und der Formulierungshilfe des BMWK „Beschleuniger für Wind- und Netzausbau". Stand März 2023.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3218 II. Ebenfalls rechtlich problematisch ist nach BNatSchG § 45b Abs. 8 Nr. 3 (Gellermann, 2022) die zweite Voraussetzung, welche für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme erfüllt werden müsste: das Fehlen zumutbarer Standortalternativen, mit denen das Projektziel ohne oder mit geringer Beeinträchtigung zu erreicht werden kann. Hier müssen Gebiete in der Umgebung des Planungsgebiets als Alternativen geprüft werden, insbesondere solche, die nicht als FFH-Gebiete gelistet werden, und somit nicht als europäisches Schutzgebiet unter den genannten besonderen Schutz fallen. Beispielsweise befindet sich die Vorrangfläche HD/RNK-VRG01-W „Weißer Stein" in räumlicher Nähe: in weniger als 3 km, bzw. im nördlichen Teil sogar etwa in 500 m Entfernung zum „Lammerskopf. Eine Einschätzung hinsichtlich der Eignung für Windkraftprojekte im Bereich „Weißer Stein“, welcher im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie angesichts zu erwartender hoher negativer Umweltauswirkungen vom Regierungspräsidium Karlsruhe als nicht geeignet eingestuft wurde, ist nicht Teil dieser Stellungnahme. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei einer Realisierung von Windkraftprojekten am Lammerskopf und am benachbarten Weißen Stein zusätzliche, kumulativ nachteilige Umweltauswirkungen eintreten werden. Dazu ist eine entsprechende Summationsprüfung im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Bei aller Schwierigkeit der Abwägung im Einzelnen kann jedoch sicher nicht einfach davon ausgegangen werden, dass zumutbare	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alternativen in der nahegelegenen Umgebung des geplanten Vorranggebiets am Lammerskopf nicht zur Verfügung stehen.	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3219 III. Weiter ist die Erteilung einer Ausnahme an erfolgreiche Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des §34 Abs. 5 BNatSchG geknüpft. Diese Voraussetzung kann nicht, oder nur schwer erfüllt werden: Der Erhaltungszustand der betroffenen Fledermausarten ist sowohl in Baden-Württemberg als auch auf europäischer Ebene betrachtet schlecht/- ungünstig bis unzureichend. Es existieren zudem kaum Daten zur genauen Verbreitung, zur Populationsgröße und zum Erhaltungszustand der einzelnen Fledermausarten, da die Untersuchungen dafür sehr zeit- und kostenintensiv sind. Deshalb ist es kaum möglich, eine gesicherte Aussage darüber zu treffen, welche Gefährdungen von der Beeinträchtigung oder dem Verlust lokaler Fledermauspopulationen auf dem Lammerskopf für die Kohärenz des „Natura 2000“-Netzes in der Region ausgehen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3220 Wird der Lebensraum (z.B. Jagd- und Quartiergebiete) der betroffenen Population beeinträchtigt, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die ökologische Kohärenz des „Natura-2000"-Schutzgebietsnetzes zu sichern. Um dieses erfüllen zu können, müssen ausreichend Maßnahmenflächen zur Verfügung stehen, etwa indem Wälder großflächig aus der Nutzung genommen werden. In der Praxis wird jedoch häufig auf künstliche Quartiere als Hilfsmaßnahmen zurückgegriffen. Die Anbringung künstlicher Quartiere zur Wahrung der ökologischen Kohärenz des „Natura 2000“-Netzes wäre beim Lammerskopf höchstwahrscheinlich nicht erfolgreich, da gerade die besonders betroffene Mopsfledermaus,	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die überwiegend Quartiere hinter abstehender Baumrinde nutzt, Fledermauskästen äußerst selten annimmt. Generell ist die Wahrscheinlichkeit, dass solche neuen, für die Fledermäuse unbekannten Quartiere in den ersten Jahren nach der Anbringung besiedelt werden, sehr gering (Pschonny, 2022). Daraus ergibt sich zwingend, dass wenn auf dem Lammerskopf ein Windkraftprojekt realisiert würde, mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und des gesamten „Natura-2000“-Schutzgebietsnetzes in der Region zu rechnen wäre, die nicht durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Quelle: Pschonny, S.; Leidinger, J.; Leitl, R. und W. Weisser (2022): What makes a good bat box? How box occupancy depends on box characteristics and landscape-level variables. Ecological Solution and Evidence, Volume 3, Issue 1. https://doi.org/10.1002/2688-8319.12136	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3221 5. Rechtssicherheit: Vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung An diese Feststellung schließt direkt unsere kritische Sicht auf die Leistungsfähigkeit der aktuell im FFH-Gebiet im Bereich Lammerskopf durchgeführten vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung an: Im von ForstBW ausgeschriebenen Waldgebiet am Lammerskopf sind die Errichtung und Betrieb von bis zu 15 Windkraftanlagen samt Zuwegung geplant. Von der Bürgerwindpark Lammerskopf GmbH & Co. KG wurde ein Gutachten in Auftrag gegebenen, um im Rahmen einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung die Beeinträchtigungen für die Zielarten und Ziellebensraumtypen des FFH-Gebietes im Falle der Realisierung des Windparks abzuschätzen. Das Gutachten muss unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen nachweisen, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen „Natura-2000“- Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen ist (BVerwG, Urteil v. 17.1.2007 - 9 A 20.05 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 - Slg. 2004,1-7405, Rn. 36, 38). Dafür werden mit naturschutzfachlich anerkannten Methoden Daten im Freiland erhoben. Insbesondere die Erfassung der Fledermausarten bzw. die Beurteilung der Zustand der Populationen sind jedoch methodisch und zeitlich sehr aufwendig. Beispielsweise um Wochenstubenquartiere von Fledermausarten nachzuweisen, müssen Tiere gefangen, besendert und mehrere Nächte radiotelemetrisch verfolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die so gewonnenen Informationen müssen die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse (d.h. aktualisierte Daten zu Schutzgütern) aus dem Freiland darstellen und sollten folgende wichtige Parameter zum jeweiligen Erhaltungszustand der Populationen beschreiben (Schnitter et al., 2006): -Populationsgröße (Erfassung der Wochenstubenkolonien, Erfassung der Wochenstubendichte, Bestimmung der Aktivitätsdichte als relative Häufigkeitsangabe im Jagdgebiet, Kontrolle von Winterquartieren) -Populationsstruktur (Nachweis (Status) von Reproduktion bzw. Anzahl säugender Weibchen bzw. Jungtiere in einer Kolonie) - Habitatqualität (Ermittlung der gebietstypischen Habitatpräferenzen, Quantitative Abschätzung der relevanten Habitatparameter, Erhaltungsgrad der essenziellen Habitate und -Habitatstrukturen - Beeinträchtigungen (Berücksichtigung aktueller Einflussfaktoren aktuelle und potenzielle Fläche der FFH-Lebensraumtypen)	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3222 Die zur Dokumentation dieser Parameter erforderlichen Felddaten lassen sich im Rahmen eines Gutachtens verständlicherweise nur annäherungsweise darstellen. Dennoch muss das Gutachten hinsichtlich Umfang und Qualität der Untersuchungsergebnisse eine verlässliche Abschätzung der von den Windkraftplanungen des Betreiberkonsortiums ausgehenden Gefährdungen, welche potenzielle Risiken für Schutzgüter darstellen, erlauben. Angesichts der Größe des Untersuchungsgebietes (ca. 360 ha FFH-Gebietsfläche plus Pufferzone), der angestrebten Zahl möglicher Windkraftanlagen (bis zu 15), der für Felduntersuchungen schwierigen Topografie des Untersuchungsgebiets und insbesondere aufgrund der Vielzahl der im Gebiet zu erwartenden windkraftsensiblen Fledermausarten halten wir eine lediglich eine Saison abdeckende Studie für die „vertiefende“ FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht ausreichend, um mit dessen Ergebnissen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinreichend und damit rechtssicher begründen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3223 6. Rechtssicherheit; Pledges-Arten des Landes Baden-Württemberg Die Mopsfledermaus gehört neben der Wildkatze und dem Grauen Langohr zu den drei priorisierten FFH-Säugetierarten, für die sich Baden-Württemberg im Rahmen der „EU-Biodiversitätsstrategie 2030“ verpflichtet hat, eine Verbesserung des Erhaltungszustands oder zumindest die Erreichung eines deutlich positiven Gesamttrends bis 2030 zu bewirken, sogenannte „Pledges“-Arten (pers. Mitt. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg, 27.03.2024). Diesem Ziel steht ein erheblicher Eingriff, den ein Windpark sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase und unabhängig von der Anzahl der	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagen für den Lebensraum der genannten Arten darstellen würde, entgegen.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3224 Prioritäre Lebensraumtypen und Arten müssen gemäß § 34 (4) BNatSchG gesondert betrachtet werden. Dieses Gesetz gestattet Ausnahmeverfahren nur in besonders begründeten Fällen. Darüber hinaus muss eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3225 Zusammenfassend betrachtet müssen erhebliche rechtliche Hürden bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergieprojekten in dem FFH-Gebiet auf dem Lammerskopf, einem besonderen gemeinschaftlichen, europäischen Schutzgebiet, deren Zielarten windkraftsensible Fledermausarten miteinschließen, und mit Schwerpunktvorkommen der Kategorien A und B, erwartet werden, so dass die Planung und Realisierung von Windkraftprojekten in diesem Gebiet für Projektbetreiber und Investoren mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden sind. Insbesondere wenn das Vorhaben in einem Klageverfahren artenschutzrechtlich geprüft werden muss, ist mit einer Genehmigung und Umsetzung von Windenergieprojekten - wenn überhaupt - nicht ohne Weiteres und nicht zeitnah zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3226 7. Betroffene FFH-Lebensraumtypen Als im Zuge der Raumordnung zur Windkraftnutzung im vorgeschlagenen Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W bedeutsame FFH-Lebensraumtypen (LRT) führt der Managementplan für das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ die LRTen 9110 („Hainsimsen- Buchenwald“), 9130 („Waldmeister-Buchenwald“) und 9180 („Schlucht- und Hangmischwälder“) auf. Der Managementplan des FFH-Gebiets sieht die betroffenen LRTen überwiegend in einem „hervorragenden" (9110 und 9130) bis „guten“ (9180) Erhaltungszustand (RP Karlsruhe 2020). Es handelt sich dabei zum Teil um Altwaldbestände mit bis zu 190-jährigen Rotbuchen und bis zu 180-jährigen Eichen,	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die mit ihrem Angebot an Nist- und Quartierhöhlen essenzielle Lebensraumstrukturen für zahlreiche Vogel- und Kleinsäugerarten, insbesondere waldbewohnende Fledermäuse darstellen. Als Entwicklungsziel wird daher für alle drei LRTen die Erhöhung des Angebots an lebensraumtypischen Habitatstrukturen (Totholz, Habitatbäume) angegeben. +++ Abb.1: Empfohlene Kernbereiche des FFH-Gebietes mit Altwaldbeständen, Bearbeiteter Ausschnitt aus dem Managementplan, S.121, (Regierungspräsidium Karlsruhe, 2020) +++ Die Entwicklungsziele für die hier relevanten LRTen im vorgeschlagenen Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W stehen somit in einem engen Zusammenhang mit den im Managementplan für die im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ vorkommenden windkraft- . sensiblen Fledermausarten festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 6518- 311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" sowie die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen" und 6618-402 „Felsenberg" - bearbeitet von [anonymisiert]	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3227 8. Betroffene windkraftsensible Fledermausarten Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W sind drei Fledermausarten des FFH- Anhangs II im Managementplan als Zielarten festgehalten. Von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr liegen Funde einzelner Tiere aus Fledermauskästen vor, die im Rahmen von regelmäßig durchgeführten Kastenkontrollen durch Frau [Name anonymisiert] (AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.) gemacht und dokumentiert wurden. In den Kästen wurden über die oben genannten Fledermausarten hinaus auch noch die Zwergfledermaus, der Kleinabendsegler und das Braune Langohr gefunden. An der Lärchengartenhütte konnten zudem Kotspuren und Nahrungsreste des Braunen Langohrs nachgewiesen werden ([Name anonymisiert] 2023 mdl.) Ebenfalls an der Lerchengartenhütte wurden Zwergfledermäuse und eine Breitflügelfledermaus nachgewiesen, die dort ein Spaltenquartier nutzen ([Name anonymisiert] mdl.).	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3228 In Altneudorf, weniger als 1.000 m Entfernung des Plangebiets befindet sich eine landesweit bedeutsame Wochenstube des Großen Mausohrs (ca. 600 reproduzierende Weibchen). Es muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere die umliegenden Wälder des FFH-Gebiets - und damit auch das geplante Vorranggebiet als Jagdgebiet nutzen. Alleinlebende Männchen des Großen Mausohrs haben ihre Einzelquartiere dort im Plangebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3229 Von der Mopsfledermaus existierten bislang Telemetriedaten eines einzelnen Weibchens aus einer Wochenstube bei der Burg Schadeck. Das Tier nutzte das Lindenbachtal als Jagdgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3230 In den Sommermonaten des Jahres 2023 wurden von Frau [Name anonymisiert] (AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. und BUND Steinachtal), akustische Erfassungen an sechs Standorten entlang des Bergrückens im FFH-Gebiet durchgeführt. Dabei konnte insgesamt eine hohe bis sehr hohe Fledermausaktivität festgestellt werden. Es wurden insgesamt elf Arten nachgewiesen. Über die bisher bekannten Arten hinaus konnten die Bartfledermaus (M. brandtii/mystacinus), die Mückenfledermaus, die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden ([Name anonymisiert] 2023). Quelle: [Name anonymisiert] (2023): Fledermäuse im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ bei Schönau - eine Sondierung. Der Flattermann, 35:16-23. [Die Literaturquelle befindet sich im Anhang]	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3231 Auch das Mopsfledermaus-Vorkommen konnte an allen(!) sechs Beobachtungsstandorten bestätigt werden. Eine besonders hohe Aktivität dieser Art war am Münchel zu verzeichnen. Die Daten legen nahe, dass die Mopsfledermaus im ganzen Vorschlagsgebiet HD/RNK-VRG02- W präsent ist.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3232 Da die Ruf- und Flugaktivität der Fledermäuse pro Standort jeweils nur fünf Nächte lang erfasst wurde, ist bei höherer Erfassungsintensität mit dem Vorkommen weiterer Fledermausarten zu rechnen. Arnold (2017) erfasste im Odenwald zwischen Weinheim und Dossenheim in vergleichbaren Habitaten 15 Fledermausarten, u.a. die Wimperfledermaus, eine weitere Anhang-II-Art. Auch die Einträge im Bat-Portal der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. dokumentieren das Vorkommen weiterer Arten in der näheren Umgebung: die Zweifarbfledermaus, die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus (Winterquartier in Dilsberg). Im neu errichteten Winterquartier in Schönau (etwa in 1 km Entfernung vom Plangebiet) überwintern das Große Mausohr, Braunes	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Langohr und die Bartfledermaus. Zahlreiche Herbst- und Winternachweise der Rauhautfledermaus in der näheren Umgebung belegen, dass auch diese Art im Gebiet überwintert. Quelle: Arnold, A. (2017); Fledermauserfassung im Bereich der Windkraftplanung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim. Bergstraße/Odenwald, KZW 9 und 10. Endbericht, RIFCON GmbH, Hirschberg.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3233 Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ beschreibt die erforderlichen Maßnahmen und Entwicklungsziele für die FFH-Anhang-II-Arten unter den Fledermausarten. Die Erhaltungszustände dieser Arten sind zu sichern und ggf. wiederherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind im Managementplan folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen: - Erhaltung und Schutz von Fledermausquartieren - Quartierschutzmaßnahme in alten oder als Dauerwald bewirtschafteten Laubwaldbeständen - Erhaltung von Jagdgebieten und Leitstrukturen für Fledermäuse - Förderung von Laubholzbeständen als Lebensstätte für waldbewohnende Fledermausarten - auch außerhalb der geschützten Lebensraumtypen“ Die im Managementplan formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele und die dafür festgelegten Maßnahmenempfehlungen machen es darüber hinaus erforderlich, das FFH-Gebiet als Ganzes, d.h. sowohl innerhalb als auch außerhalb der geschützten Lebensraumtypen, sowie innerhalb und außerhalb der essenziellen Jagdgebiete der genannten Fledermausarten von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für ökologisch besonders wertvolle Wälder. „Diese Lebensräume sollten als Tabubereiche	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		definiert werden, weil sie in der Regel Habitate für zahlreiche streng geschützte Arten sind, die durch Bau und Betrieb einer Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt werden können“, wie es BUND und NABU in ihrem im November 2023 aktualisierten Positionspapier „Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg.“ formulieren (BUND & NABU 2023, s. Anlage). Quelle: BUND & NABU (2023): Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Positionspapier von BUND und NABU, November 2023, URL: https://www.dialoqforum-enerqie-natur.de/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-09-BUND-NABU-Windposition.pdf [Die Literaturquelle befindet sich im Anhang]	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3234 Die drei FFH-Anhang-II-Zielarten, die im Plangebiet Vorkommen, gehören zu den „Verantwortungsarten“, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortung trägt. Der jeweilige aktuelle Erhaltungszustand der Arten wird in Tab. 1 dargestellt. [Es folgt Tabelle 1] Tab. 1: Erhaltungszustand der für die im Managementplan des FFH-Gebiets „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ als Zielarten erfassten Fledermausarten (Quelle: Managementplan des FFH- Gebiets, und Artensteckbriefe des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Art: Mopsfledermaus Baden-Württemberg: ungünstig-schlecht Pledges-Art Erhaltungszustand innerhalb der EU Kontinentale Region: ungünstig- unzureichend Verantwortung Deutschlands: In hohem Maße verantwortlich Art: Bechsteinfledermaus Baden-Württemberg: ungünstig- unzureichend Erhaltungszustand innerhalb der EU Kontinentale Region: ungünstig- unzureichend Verantwortung Deutschlands: In hohem Maße verantwortlich Art: Großes Mausohr Baden-Württemberg: günstig Erhaltungszustand innerhalb der EU Kontinentale Region: ungünstig- unzureichend Verantwortung Deutschlands: In hohem Maße verantwortlich URL: https://www.bfn.de/artenportraits)	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3235 9. Lebensraumverlust - Beeinträchtigung der Fledermauspopulationen Aus den akustischen Erfassungen von [Name anonymisiert] (2023) geht hervor, dass die Mopsfledermaus das gesamte FFH-Gebiet - mit einem besonderen Schwerpunkt um den „Münchel“ herum - als Lebensraum nutzt. Aufgrund der Intensität und der Verteilung der Rufaktivität dort (im Durchschnitt 44 Aufnahmen/Nacht) muss davon ausgegangen werden, dass sich dort mindestens ein Quartierbaum eines Wochenstubenverbands befindet. Quelle: [Name anonymisiert] (2023): Fledermäuse im FFH-Gebiet	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Steinachtal und Kleiner Odenwald“ bei Schönau - eine Sondierung. Der Flattermann, 35:16-23. [Die Literaturquelle befindet sich im Anhang] Bei der Mopsfledermaus handelt es sich um eine Sonderstatus-Art, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist (LUBW 2022). Quelle: LUBW - Landesanstalt Für Umwelt, Messungen Und Naturschutz Baden-Württemberg (2022): Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. 31 S., Karlsruhe.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3236 Es muss davon ausgegangen werden, dass die auf die Baumaßnahmen im Zuge der Realisierung von Windkraftprojekten zurückzuführenden Verluste von Quartierbäumen, bzw. im Falle der Bechsteinfledermaus und des Braunes Langohrs deren essenzieller Jagdgebiete, erhebliche negative Auswirkungen auf die jeweiligen Fledermauspopulationen haben, bis hin zu einem Erlöschen der gesamten Population. Eine genetische Verarmung in regionalen und überregionalen Populationen wäre aufgrund der reduzierten Vernetzung die Folge, was die Resilienz der jeweiligen Arten und damit die regionale Biodiversität verschlechtern würde. Leise rufende Arten, wie z.B. Großes Mausohr, Langohr und Bechsteinfledermaus, meiden Waldflächen, abhängig von der Windgeschwindigkeit bis zu 450 m, im Umfeld von Windkraftanlagen, da offenbar die von den Rotorblättern erzeugten Geräuschemissionen die Orientierung beeinträchtigen (Ellenbrok 2024). Dadurch geht diesen Arten großflächig Lebensraum verloren. Die Störung würde damit insgesamt ein deutlich größeres Areal betreffen als die von den Windkraftanlagen beanspruchte Stand- und Versorgungsfläche. Quelle: Ellerbrok J.S.; Farwig N., Peter F. und C. Voigt (2024): Forest bat activity declines with increasing wind speed in proximity of operating wind turbines. Global Ecology and Conservation 94.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://doi.org/10.1016/i.qecco.2023.e02782	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3237 10. Gefährdung durch Kollision - Fledermauszug Im Gebiet kommen auch der Große und der Kleine Abendsegler, die Mückenfledermaus sowie die Rauhautfledermaus vor. Beim Kleinen Abendsegler gibt es Hinweise auf mindestens einen Quartierstandort im FFH-Gebiet (Siebenbrunnenteichweg), da regelmäßig dort gut erkennbare „quartiernahe Rufe“ aufgezeichnet wurden ([Name anonymisiert] 2023). Quelle: [Name anonymisiert] (2023): Fledermäuse im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ bei Schönau - eine Sondierung. Der Flattermann, 35:16-23. [Die Literaturquelle befindet sich im Anhang] Alle vier Arten sind durch die Kollision mit Windkraftanlagen gefährdet, insbesondere zur Zugzeit. Der Große Abendsegler als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist hier besonders hervorzuheben. [Name anonymisiert] (2017) wies sowohl im Frühjahr als auch im Herbst reges Zuggeschehen der genannten Arten an der Westkante des Odenwaldes nach. Daher ist am Lammerskopf ebenfalls mit einer ähnlichen Zugphänologie zu rechnen. Verluste durch Schlagopfer auf dem Lammerskopf würden die Populationen des Großer Abendseglers und der Rauhautfledermaus auch in ihren entfernten Wochenstubengebieten beeinträchtigen. Quelle: [Name anonymisiert] (2017); Fledermauserfassung im Bereich der Windkraftplanung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim. Bergstraße/Odenwald, KZW 9 und 10. Endbericht, RIFCON GmbH, Hirschberg. Andernorts sind hohe Opferzahlen bei diesen Arten bekannt ([Name anonymisiert] , 2022). Quelle: [Name anonymisiert] (2022): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Europa. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand: 17.06.2022). Landesamt für Umwelt Brandenburg, Nennhausen/OT Buckow.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Große Abendsegler fliegt bei seinen Streckenflügen stets in einer Flughöhe von über 50 m, häufig auch über 200 m. Bei der Nahrungssuche sinkt die Höhe des Flugs auf 100 m und erst später, vor dem Aufsuchen des Quartiers unter 50 m (Abb.2) ([Name anonymisiert] , 2015). Quelle: [Name anonymisiert] (2015): Phänologie und Verhalten flugaktiver Großer Abendsegler Nyctalus noctula (Schreber, 1774) im südlichen Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2014. Säugetierkundliche Informationen, Jena 9, H. 49 (2015) 403 - 428 Der Kleine Abendsegler fliegt etwas niedriger, oft in der Höhe von 30-100 m, während die Flughöhe der Rauhautfledermaus häufig bei über 40 m liegt ([Name anonymisiert] et al., 2012). Damit liegt die durchschnittliche Flughöhe zumindest der beiden Abendseglerarten im Rotorenbereich moderner Windkraftanlagen (ca. 90-260 m Höhe). Quelle: [Name anonymisiert] ., [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] (2012): Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. +++ Abb. 2: Maximale Flughöhen Großer Abendsegler an Tagen mit individuenreichem Auftreten (s100). Stichprobenumfang: 18 Tage aus 10 Jahren (Mai, September und Oktober). „0 min" markiert den Sonnenuntergang. Die Trendlinie deutet auf einen Zusammenhang zwischen Höhe und Tageszeit bzw. Lichtstärke hin. Aus [Name anonymisiert] (2015) +++	konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3238 Mit Hilfe von Abschaltalgorithmen kann zwar das Schlagrisiko verringert werden, doch die Wirksamkeit der Maßnahmen wird später häufig nicht mehr überprüft und die Abschaltzeiten werden zukünftig (nach der neuen gesetzlichen Regelung) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten begrenzt. Zudem können Algorithmen nicht auf spontane Schwärmereignisse reagieren, wie sie beispielsweise bei jungen Zwergfledermäusen zu beobachten sind, so dass trotz Abschaltalgorithmen mit erheblichen Anzahlen an Schlagopfern bei diesen Fledermausarten zu rechnen ist. (Kruszynski et al. 2022). Quelle: Kruszynski, C.; Bailey, L.D.; Bach, L.; Bach, P.; Fritze, M.;	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lindecke, O.; Teige, T. und C.C. Voigt (2022): High vulnerability of juvenile Nathusius' pipistrelle bats (Pipistrellus nathusii) at wind turbines. - Ecol. Appl., 32:1-12. DOI: 10.1002/eap.2513 Über das erhöhte Tötungsrisiko von Einzeltieren hinaus können die hohe Schlagopferraten sogar lokal und auch regional zu einem Aussterben von Fledermauspopulationen der besonders betroffenen Arten führen (Hötker et al. 2005). Quelle: Hötker, H,; Thomsen, K.-M. und H. Köster (2005). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN Skripten. Bonn - Bad Godesberg, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). 142 S. Würde auf dem Lammerskopf ein Windkraftprojekt realisiert werden, wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu rechnen, die nicht durch Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen werden können.	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau" wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte" (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald" (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte" in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald" bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3239 11. Vergeudete Mittel für den Naturschutz im NATURA-2000-Netzwerk Das Land Baden-Württemberg investiert viele Millionen Euro für die Naturschutzarbeit in und im Einflussbereich von Natura-2000-Gebieten. Über viele Jahre wurden erhebliche Mittel, aus nationalen Budgets und aus EU-Fördertöpfen - letztlich aber immer aus Steuermitteln - aufgewendet, um ein kohärentes Gebietsmanagement für das Natura-2000-Schutzgebiets- netz der EU in Baden-Württemberg zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen. Dies ist ein niemals abgeschlossenes „Projekt“, das auch künftig mit umfangreichen Finanzmitteln ausgestattet werden muss, um die Ziele der Natura-2000-Strategie als tragende Säule des Naturschutzes in der Europäischen Union zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar würde mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den Ausbau der Windkraftnutzung in FFH-Gebieten die eigentliche Strategie des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes der EU untergraben. Während noch nicht einmal alle Managementpläne abgeschlossen vorliegen und noch kaum Maßnahmen ergriffen wurden, um aktuelle Entwicklungstrends der Erhaltungszustände der jeweiligen FFH-Zielarten und -Lebensraumtypen zu erfassen, wird schon jetzt versucht, in erheblichem Maße in die Gebiete einzugreifen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand, welcher bedeutende Personalressourcen und Finanzmittel bindet, geht zu Lasten der	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umsetzung der eigentlichen Arbeit für die Natura-2000-Gebiete in der Region. Insbesondere muss diese Feststellung gelten, wenn das Gebiet HD/RNK-VRG02-W „Lammerskopf" in den Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung aufgenommen würde.	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3240 Die BUND-Gruppen OV Steinachtal, OV Neckargemünd und KV Heidelberg erachten es als eine bedeutende Aufgabe des VRRN, sich schützend vor die Natura-2000-Gebiete in der Metropolregion zu stellen, sich für den Schutz und die Verbesserung der Erhaltungszustände der jeweiligen Schutzziele stark zu machen und eine Natura-2000-Öffentlichkeitsarbeit in der Metropolregion zu entwickeln, welche zum Ziel hat, die Bürgerinnen und Bürger der Metropolregion, aber auch die touristischen Besucher mit diesem beeindruckenden EU-Naturschutz besser vertraut zu machen. Dadurch würde zudem der hohe Stellenwert von Natur und Landschaft im Allgemeinen und des Naturschutzes im Speziellen in der Region Rhein- Neckar gestärkt und sichtbar gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3241 Wir bitten, die in diesem Kapitel beschriebenen Zusammenhänge bei der Ausgestaltung des Teilregionalplans Wind der Metropolregion Rhein-Neckar im Auge zu behalten und die FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiete der Region grundsätzlich von der Windenergiegewinnung freizuhalten, insbesondere keine Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung in und im Nahbereich von Natura-2000-Gebieten auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3242 12. Lammerskopf- ideal für ein Artenhilfsprogramm Die BUND-Gruppen OV Steinachtal, OV Neckargemünd und KV Heidelberg schlagen an dieser Stelle vor, der herausragenden ökologischen Bedeutung des derzeit von der ForstBW bewirtschaften Waldes am Lammerskopf Rechnung zu tragen und diesen nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, sondern das Gebiet stattdessen für die Realisierung eines sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vorgesehenen Artenhilfsprogrammes zu nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3243 Ziel dieser Artenhilfsprogramme ist die Förderung und Sicherung windkraftsensibler Vogel- und Fledermauspopulationen in dafür besonders geeigneten Gebieten, um Verluste bei diesen Arten, die mit dem beschleunigten Ausbau der Windenergie an anderer Stelle unweigerlich verbunden sind, auszugleichen. Das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) regelt im neu geschaffenen § 45d die Verpflichtungen des Bundes zur Aufstellung nationaler Artenhilfsprogramme (AHR). Artenhilfsprogramme sind Instrumente des Artenschutzes, die dem dauerhaften Schutz der Arten dienen, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien besonders betroffen sind. Es ist wichtig, die Artenhilfsprogramme bei der Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan bereits mitzudenken und ökologisch besonders wertvolle Altwaldbereiche wie Jene im Umfeld des Lammerskopfs dafür freizuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3244 Die Flächen der Kategorie A und B gemäß des Fachbeitrags Artenschutz (LUBW 2022) sind für die Umsetzung der Artenhilfsprogramme die richtige Kulisse, da sie naturschutzfachlich bereits heute hochwertige bzw. sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen und einen wichtigen Schutzraum für mindestens drei der regional vom Ausbau der Windkraft betroffenen Arten bilden. Hier können daher bevorzugt Quellpopulationen dieser Arten aufgebaut, unterstützt und deren Bestände auf regionaler Ebene für die Zukunft gesichert werden. In unseren Augen wäre es allein deshalb wichtig, die für ein derartiges Artenhilfsprogramm benötigten Waldareale schon	Wird zur Kenntnis genommen Unter Berücksichtigung der Gebietskulisse zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt es innerhalb des Baden-Württembergischen Teilraumes der Metropolregion zu folgenden Überlagerungen von Schwerpunkträumen mit Vorranggebieten für Windenergie. Flächeninanspruchnahme von Schwerpunkträumen der Kategorie A: 0,63 % Flächeninanspruchnahme von Schwerpunkträumen der Kategorie B: 1,92 % Demnach ist die Flächeninanspruchnahme durch Vorranggebiete für Windenergie vergleichsweise gering. Die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		frühzeitig in die regionale Raumplanung einzubeziehen, weil anderenfalls ausreichend große und hinsichtlich ihrer ökologischen Ausstattung geeignete Gebiete, in denen mit vergleichsweise geringem Aufwand wirksame Maßnahmen im Sinne der Artenhilfsprogramme durchgeführt werden können, schnell vollständig durch den Ausbau der Windkraftnutzung sowie durch vielfältige andere Nutzungsinteressen „besetzt“ und dadurch für die Sicherung und Vernetzung der Lebensräume windkraftsensibler Arten ausfallen würden.	Schwerpunkträume werden nicht großflächig oder vollständig besetzt. Den Artenhilfsprogrammen innerhalb dieser Räume steht demnach in der Regel nichts entgegen. Eine mögliche zukünftige Sicherung dieser Flächen ist nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3245 Neben der Mopsfledermaus gibt es am Lammerskopf bedeutende Bestände von mindestens zehn weiteren Fledermausarten ([Name anonymisiert] 2023). Quelle: [Name anonymisiert] (2023): Fledermäuse im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ bei Schönau - eine Sondierung. Der Flattermann, 35:16-23. [Die Literaturquelle befindet sich im Anhang] Viele von ihnen benötigen zwingend alte Wälder mit einem hohen Totholzanteil für ein gutes Quartierangebot und als Jagdgebiet. Es bietet sich dringend an, diese Vorkommen besonders zu fördern und einem besonderen Schutz zu unterstellen, um damit die Stützung anderer, durch den forcierten Ausbau der Windkraft unvermeidlich beeinträchtigter Populationen in der Region zu ermöglichen. Wichtig ist uns zu betonen, dass es grundsätzlich nicht ausschließlich um den Schutz gefährdeter Fledermäuse geht. Denn diese Tiere sind im Grunde nur „Flaggschiff-Arten, sozusagen die prominenten Stellvertreter für eine Reihe artenreicher Lebensgemeinschaften in alten Buchenmischwäldern, für deren Erhaltung Baden-Württemberg im internationalen Maßstab eine besondere naturschutzfachliche Verantwortung trägt.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1843 BUND Ortsverband Steinachtal	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3246 Die überwiegende Mehrheit der Windenergieanlagen wird derzeit im Wald geplant. Daher müssen wir Flächen für Artenhilfsprogramme im Wald sichern. Sie sollten großflächig und störungsarm sein, sich möglichst im Landesbesitz	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		befinden und mit einem Laubmischwald bestockt sein, der einen hohen Anteil von Bäumen über 100 Jahre aufweist. Diese Bedingungen sind am Lammerskopf in weiten Bereichen des dortigen Waldes vollständig erfüllt.	Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1854 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung		BE-ID: 3253 Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes befinden sich diverse Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. In der Anlage übersenden wir Ihnen eine GIS-Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 unseres Leitungsbestandes im Geltungsbereich des Regionalplanes zur Kenntnis. [Die Übersichtskarte befindet sich im Anhang]	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1854 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3254 Wir legen Ihnen nahe unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen bzw. entsprechend zu berücksichtigen.	Wird teilweise gefolgt In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Beurteilung möglicher Sicherheitsabstände erfogt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Dies betrifft folgende Gebiete, welche im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung gänzlich oder teilweise im Rahmen des aktuellen Planverfahrens weiterverfolgt werden und auch weiterhin eine Betroffenheit aufweisen: NOK-VRG04-W NOK-VRG09-W NOK-VRG12-W NOK-VRG13-W NOK-VRG30-W NOK-VRG32-W NOK-VRG35-W RNK-VRG10-W RNK-VRG18-W
Stellungnahme-ID: 1854 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3255 Wir sind ein Zweckverband der die Trinkwasserversorgung von etwa 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg garantiert. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Durch die von uns nicht abschätzbaren Gefahren die durch die Windenergieanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen.	jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Beurteilung möglicher Sicherheitsabstände erfogt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Dies betrifft folgende Gebiete, welche im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung gänzlich oder teilweise im Rahmen des aktuellen Planverfahrens weiterverfolgt werden und auch weiterhin eine Betroffenheit aufweisen: NOK-VRG04-W NOK-VRG09-W NOK-VRG12-W NOK-VRG13-W NOK-VRG30-W NOK-VRG32-W NOK-VRG35-W RNK-VRG10-W RNK-VRG18-W
Stellungnahme-ID: 1854 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3256 Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von, In Abhängigkeit des Rohrdurchmessers, bis zu 12 Meter Breite. Dieser ist in der Regel über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzw. entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnommen werden können. Diese sind verbindlich zu beachten. [Die Broschüre mit Schutz- und Sicherheitshinweisen befindet	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich im Anhang] Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Beurteilung möglicher Sicherheitsabstände erfogt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2173 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Plansätze & Begründung	BE-ID: 2191 Ziel des Verfahrens ist es, Vorranggebiete für Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen und da-mit Flächen für die bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau von Windenergie bereitzustellen. Bundesgesetzlich sind 1,8 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg für Windenergie vor-zusehen, landesgesetzlich sind im baden-württembergischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar ebenfalls 1,8 % der Fläche zu sichern.\n\nDer aktuelle Entwurf des Teilregionalplans enthält Vorschläge für den räumlichen Umgriff entsprechen-der „Vorranggebiete für Windenergie“, die sich aus einem umfassenden Katalog an Planungskriterien ableiten und die erwarten lassen, dass der erforderliche quantitative Flächenumfang erreicht werden kann.\n\nPlanungsmethodisch werden in einem ersten Schritt „Ausschlussgebiete“ bestimmt, also Flächen, die „aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage“ kommen (S. 11 der Begründung). Diese Ausschlussgebiete ergeben sich aus vielfältigen Kriterien, die in ihrer rechtlichen Bedeutung jedoch recht unterschiedlich zu bewerten sind: So gibt es Kriterien, die einer Genehmigung von Windenergieanlagen direkt entgegenstehen (z.B. Ausschluss von Windenergie in Naturschutzgebieten oder in Wohngebieten). Gleichzeitig gibt es viele Kriterien, die der Windenergie nicht unmittelbar entgegenstehen und lediglich Planungskriterien darstellen, die auch geändert werden könnten. Bei vielen Punkten lässt sich leider nicht nachvollziehen, wie sich diese fachlich begründen. Hierzu gehören zum Beispiel die überwiegende Zahl der	Wird nicht gefolgt Kartendarstellungen in den Planunterlagen zu den einzelnen Kriterien sind nicht vorgesehen. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Im Rahmen des Scpoings konnten sich die Tröger öffentlicher Belange zum Plankonzept sowie dem Kriterienkatalog äußern. Die Ergebnisse sowie daraus resultierende Forderungen nach neuen Kriterien oder Abständen sind im Umweltbericht dargelegt. Der Kriterienkatalog wurde im Ergebnis des Scopings angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Abstände“ in der rechten Spalte der Ausschlusskriterien. Wir bitten darum, für die jeweiligen Kriterien nachvollziehbar zu begründen, welche fachlichen Erfordernisse bestehen und in entsprechenden Karten darzustellen, zu welchen räumlichen Ausprägungen die jeweiligen Kriterien führen. Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes bestehen jedenfalls über die Vorrang-gebiete des aktuellen Verfahrensstandes hinaus größere Spielräume für weitere Windenergiegebiete. Auf Basis der aktuellen Begründung lässt sich dies jedoch nur unzureichend nachvollziehen.	
Stellungnahme-ID: 2173 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim		BE-ID: 2194 Im Vorfeld der vorliegenden Beteiligung wurde in Informationsveranstaltungen Ihres Verbandes zum Ausdruck gebracht, dass über die derzeit im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete auf Initiative der Träger der kommunalen Bauleitplanung hin zusätzliche Flächen in das Aufstellungsverfahren eingebracht werden könnten. Dafür ist es notwendig, dass die Träger der kommunalen Bauleitplanung nachvollziehen können, aus welchen Gründen bestimmte Flächen nicht als Vorranggebiet vorgesehen wurden. Zum Beispiel ist aufgefallen, dass im Bereich der Schwetzinger Hardt eine Fläche südlich der Orte Schwetzingen und Oftersheim nicht als Vorranggebiet vorgesehen ist, obwohl sie eigentlich gut in Frage kommen sollte. Neben einer Reihe von Abständen zu Bann- und Schonwäldern, deren regional-planerisch vorgesehene Abstände – wie oben bereits erwähnt – nicht nachvollzogen werden können, kommen hier offensichtlich artenschutzrechtliche Aspekte zum Tragen, die sich ebenfalls nicht ausreichend nachvollziehen lassen. Nur nach vertiefender Recherche unsererseits konnten wir zur Kenntnis nehmen, dass dort insbesondere seitens des RP Karlsruhe direkt an den VRRN zur Verfügung gestellte Bewertungen zu Fledermausvorkommen zum Ausschluss der Fläche geführt haben. Wenn seitens der Träger der kommunalen Bauleitplanung nachgewiesen werden soll, dass bestimmte Flächen als Vorranggebiet in Frage kommen – analog zur Prüfung der Natura 2000-Fläche im Bereich des Lammerskopf in Heidelberg – ist es notwendig, dass die jeweiligen entgegenstehenden Planungsbelange auch erkannt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir um einen Abstimmungstermin über die Planungskriterien in diesem Teilraum und welche Erfordernisse bestehen, damit die Fläche	Wird zur Kenntnis genommen Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz wurde anhand dieser Offenlage des Planentwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ordnungsgemäß durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung können Flächenvorschläge vorgebracht werden, welche nicht Teil des ersten Planentwurfs waren. Diese werden im Rahmen des Plankonzeptes bewertet und abgewogen. Die Ergebnisse dieser Abwägung sind in der Synopse öffentlich einsehbar. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen Im Nachgang des Aufstellungsbeschlusses der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (zum damaligen Zeitpunkt Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Necker) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Juli 2022 fand die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, also auch der Städte und Gemeinden, über die Aufstellung des Plans im Sinne des § 9 Abs. 1 ROG vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 statt. Sie wurden in diesem Zuge aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Ferner wurde darum gebeten, dem Verband Region Rhein-Neckar weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		als Vorrang-gebiet ausgewiesen werden könnte.	zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht. Im Vorfeld der Offenlage des ersten Planentwurfes der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fanden im Herbst 2023 sieben verwaltungsinterne landkreisweite Informationsveranstaltungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die kommunalen Fachbehörden statt. Diese Veranstaltungen dienten der frühzeitigen Diskussion mit den betroffenen Kommunen über die einzelnen geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden die im Zuge der Unterrichtung eingegangenen Flächenvorschläge auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar überführt. Die Unterrichtung ist nicht Bestandteil des offiziellen Beteiligungsverfahrens.
Stellungnahme-ID: 2173 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2198 Zur Fläche HD/RNK-VRG01-W ist von Bedeutung, dass das Vorranggebiet in einem Teilbereich im Nordwesten direkt an ein Vogelschutzgebiet grenzt. Damit ist das regionalplanerische Kriterium, wo-nach ein Abstand von 300 Meter zur Grenze eines Vogelschutzgebietes im Zuge einer Einzelfallprüfung zu bewerten sei, betroffen. Im Umweltbericht (S. 252) ist ausgeführt, dass eine „indirekte Natura 2000-Betroffenheit“ vorliege. Laut Umweltbericht gehe es dabei insbesondere um die Betroffenheit der wind-kraftsensiblen Vogelarten Baumfalke, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard. Uns liegen die Brutstandorte vor und wir haben ermittelt, inwieweit die in Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatschG enthaltenen Abstandserfordernisse eingehalten sind. Im Ergebnis zeigt sich, dass der „zentrale Prüfbereich“, wonach „in der Regel	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Umweltprüfung eines Regionalplans sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art.3 Abs.2). Im Rahmen des Planverfahrens wurden weitere Informationen zu Brutvorkommen und Fundpunkten zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung kann eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes auf Ebene der Regionalplanung ohne eine vertiefende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist -mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist“ (§ 45 b Abs. 3 BNatschG) durchweg geringer als der genannte 300 Meter-Schutzabstand zur Grenze des Vogelschutzgebietes ist. Insofern erscheint es fachlich gerechtfertigt, den Abstand aus Anlage 1 zu § 45 b BNatschG heranzuziehen, so dass das Vorranggebiet in diesem Bereich nicht um pauschaliert 300 Meter reduziert werden müsste, sondern um einen geringeren Flächenanteil, der aber den naturschutzrechtlich bestimmten Abstanderfordernissen entspricht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf ein seitens des Nachbarschaftsverbandes beauftragtes Gutachten hin, in welchem die avifaunistischen Betroffenheiten im Be-reich des Weißen Steins wie folgt bewertet wurden: „Trotz der Größe dieser Suchräume nordöstlich von Heidelberg sind wahrscheinlich aufgrund der ausschließlichen Waldbedeckung keine der im Fokus dieses Gutachtens stehenden Brutvögel vorhanden. Lediglich entlang des Neckartals (Schwarzmilan, Wanderfalke) sowie entlang der Bergstraße bestehen regelmäßige Flugwege einiger Großvogelarten.“ (Avifaunistische Bewertung von Suchräumen für die Windenergie im Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, Planungsgruppe Natur und Umwelt, Dezember 2013, S.44). Auch vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die geschützten Vogelarten, deren Horste ganz überwiegend im Steinbruch liegen, sich eher in Richtung Offenland orientieren und in nur sehr reduziertem Umfang im Bereich der hier in Rede stehenden geschlossenen Waldlandschaften aufhalten. Es spricht viel dafür, dass ein pauschalierter Abstand von 300 Meter in diesem Bereich nicht erforderlich ist.	Einvernehmen der Gemeinden Schriesheim und Dossenheim- ein ausreichender Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet notwendig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2173 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2211 Für die Fläche HD/RNK-VRG01-W ist weiter von Bedeutung, dass sich die Abgrenzung des Vorranggebietes im Nordwesten wohl aufgrund eines Abstands von 1.000 Meter zu einem Altenheim ergibt. Dabei handelt es sich um das „Pflegehaus Stammberg“ im Schriesheimer Tal. Aufgrund der Lage des Pflegeheims in tiefer Lage im Schriesheimer Tal sollte geprüft werden, ob überhaupt eine Sichtbeziehung zu Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes vorliegt. Falls nicht, könnte der Abstand von 1.000 Meter etwas reduziert werden, so dass das Vorranggebiet sich nach Norden erweitern könnte. Auf diese Weise würde das Vorranggebiet eine Fläche umfassen, die aufgrund der vergleichs-weise flachen	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines ausreichenden Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" neu abgegrenzt. Demzufolge wird die Fläche in dem angesprochenen Bereich zurückgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Topographie gut für die Realisierung einer Windenergieanlage geeignet erscheint.	
Stellungnahme-ID: 2173 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Begründung	BE-ID: 2212 Insgesamt sind für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim vergleichsweise wenige Vorranggebiete vorgesehen, was sich insbesondere aus der Anwendung der einheitlichen regionalplanerischen Kriterien ergibt. Letztlich ist dies auch Ausdruck dessen, dass im Verdichtungsraum die Erfordernisse konkurrierender Nutzungen weniger Raum für Windenergie ermöglichen und dass nach Windatlas eher ungünstige Windgeschwindigkeiten vorhanden sind. Gleichwohl besteht im Ver-dichtungsraum der größte Energiebedarf, so dass es Vorteile mit sich bringt, die Energie auch in der Nähe des Verbrauchs zu erzeugen. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die technische Entwicklung zu erwarten, dass auch in sogenannten Schwachwindgebieten durch höhere Windenergieanlagen zukünftig mit einer angemessenen Windausbeute zu rechnen ist. Diese Kriterien werden regionalplanerisch nicht berücksichtigt, so dass es im Hinblick auf die Ziele der Energiewende sinnvoll sein kann, dass über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus weitere „Windenergiegebiete“ ausgewiesen wer-den. Für die nähere Einordnung des Regionalplans wäre es günstig, wenn solche generellen Rahmenbedingungen in der Begründung vertieft dargestellt werden. In diesem Zusammenhang ist Plansatz 3.2.4.10 von Bedeutung, wonach weitere Windenergiegebiete durch die kommunale Bauleitplanung bereitgestellt werden können.	Wird nicht gefolgt Mit dem vorliegenden Planentwurf können genügen Potenziale für eine mögliche und wirtschaftliche Windenergienutzung bereitgestellt werden. Auch auf diesen Flächen könnte es mit der Weiterentwicklung der Technik zu einer effizienteren Nutzung kommen. Darüber hinaus können weitere Flächen, welche nicht im Teilregionalplan enthalten sind, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung entwickelt werden, sollte zukünftige Technik dies möglich machen.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3351 Stellungnahme der Initiative Hoher Odenwald e.V. zur Offenlage: 'Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar', 2024 Die Initiative Hoher Odenwald e.V. (IHO), Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., ist eine anerkannte Umweltvereinigung gem. §3 UmwRG, mit Zuständigkeit in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Bayern. Ein Schwerpunkt liegt auf den Regionen Odenwald und seinen Nachbargebieten. Die IHO begrüßt, dass Anteile der Region frei von Windenergieanlagen (hier abgekürzt durch "WEA") gehalten	Wird zur Kenntnis genommen § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden sollen, hält dies jedoch für keineswegs ausreichend. Man kann nicht nur das Landschaftsbild von Neckartal, Bergstraße usw. schützen wollen, die übrige Region mit ihren dringend schützenswerten Landschaften und Lebensräumen sowie Lebensgemeinschaften jedoch umso mehr opfern. Daher spricht sich die IHO satzungsgemäß dafür aus, dass der Raum Odenwald und Nachbargebiete (Odenwald, Neckartal, Übergang zum Bauland und Kraichgau, Bergstraße usw.) weitestgehend frei von WEA bleiben muss. Bisher gibt es bereits schwerwiegende Eingriffe, und eine weitere industrielle Überformung dieses Gebiets ist dringend zu vermeiden. Orientierung an höher-stehendem EU-Artenschutzrecht ist unbedingt geboten (Vogelschutz-Richtlinien, im Folgenden abgekürzt mit "VS-RL"; FFH-Richtlinien="FFH-RL"). Des Weiteren ist nicht hinnehmbar, dass der Schutz von Arten und Lebensräumen, die einst durch großräumige Landschaftsschutzgebiete (hier "LSG") und zwei Naturparks als gesichert angesehen wurden, und die auf dieser Grundlage im Rahmen der unionsrechtlichen FFH-RL/ VS-RL, ebenso der Wasserrahmen-Richtlinien als nicht erforderlich eingeschätzt werden musste, heute auf keine Weise mehr gewährleistet wird. Auch regionalplanerisch besteht eine Verpflichtung, die Erfordernisse der unionsrechtlichen Unterschutzstellung hinsichtlich des inzwischen immens unterwanderten LSG-Schutzes und Naturpark-Schutzes erneut auf den Prüfstand zu nehmen. Auch dies muss zu den maßgeblichen Aufgaben einer Regionalplanung zählen, um EU-Artenschutz und -Lebensraumschutz annähernd gerecht zu werden. Die IHO ist großräumig zuständig für den Natur- und Umweltschutz, in diesem Fall für die ganze betreffende Teil-Region innerhalb der baden-württembergischen und hessischen Gebiete. Dennoch kann offensichtlich nicht mehr überall der Schaden im Sinne eines gesamtökologischen Desasters für die Region abgewendet werden.	berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBL. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG). Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat. Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen. Für die Festlegung von Vorranggebieten für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung ändern sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraums führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. D.h., sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, gab es einen Anspruch auf Genehmigung und Windenergieanlagen konnten prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung konnte lediglich vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen erreicht, so sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB als nicht-privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu werten und demnach in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen nicht erreicht, so tritt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB, die sogenannte „Super-Privilegierung“, in Kraft. Windenergieanlagen sind dann nicht nur als privilegierte Anlagen überall im Außenbereich prinzipiell genehmigungsfähig, sondern können zusätzlich nicht mehr planerisch gesteuert werden. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden. Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es insoweit unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat entsprechende Beschlüsse getroffen sowie die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf den Weg gebracht. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3352 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Schwarzstorch Brutvorkommen sowie militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt. Das Gebiet wird fortan unter der Bezeichnung "NOK-VRG34-W" geführt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3353 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz		(Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich	müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3354 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen-	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den	Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines laufenden Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG20-W	BE-ID: 3355 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach	Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung Erweitert.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG21-W	BE-ID: 3356 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich	bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG19-W	BE-ID: 3357 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im	Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG18-W	BE-ID: 3358 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW)	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W,	Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG16-W	BE-ID: 3359 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch -	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG10-W	BE-ID: 3360 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG10-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz		sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot	Teilregionalplanverfahrens aufgrund der drohenden Umfassung von Steinbach und Stürzenhardt nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsges	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG11-W	BE-ID: 3361 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
etz		keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG14-W	BE-ID: 3362 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes	es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG06-W	BE-ID: 3363 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben."	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem	„Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum angrenzenden FFH-Gebiet neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG07-W	BE-ID: 3364 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021):	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG08-W	BE-ID: 3365 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W,	Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zum genannten Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG04-W	BE-ID: 3366 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG05-W	BE-ID: 3367 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG09-W	BE-ID: 3368 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz		(Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich	müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 3369 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen-	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG02-W	BE-ID: 3370 Nach Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besteht ein sogenanntes “faktisches Vogelschutzgebiet“ (im folgenden abgekürzt durch "fakt. VSG", welches sich über den nördlichen und östlichen Odenwald (Baden-Württembergs) und somit über weite Teile des Teilflächenregionalplans erstreckt. Das fakt. VSG besteht wegen des gehäuften Vorkommens des Schwarzstorches. Es kann keinerlei fachliche Zweifel geben, dass die Kriterien eines fakt. VSG erfüllt sind, weil das Gebiet gemäß Studie der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für den Schwarzstorch in Baden-Württemberg ist. Dies gilt umso mehr, als Baden-Württemberg bislang lediglich vier Vogelschutzgebiete mit jeweils nur einem oder zwei Brutpaaren zum Erhalt der Art ausgewiesen hat. Wir verweisen auf die Studie der OGBW 'Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015- 2020': "Die aktuell höchsten und flächigsten Konzentrationen befinden sich im Odenwald und in Oberschwaben." Anhang Nr. 1: OGW Baden-Württemberg (2022): Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs Ciconia nigra in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen - Anhang Nr. 2: OGW Baden-Württemberg (05.03.2021): Stellungnahme der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) zu den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021, veröffentlicht vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (LUBW) Alternativ dazu müsste im Sinne der Erfordernisse des Unionsrechts wieder der weiträumige Schutzstatus durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparks reaktiviert werden, und zwar durch Unterschutzstellung von ausreichend bemessenen FFH- und Vogelschutz-Gebieten (VS-G) mit den zwingenden Erfordernissen der FFH- und VS-Richtlinien. Da dies jedoch - unter rechtlich problematischen Beschlüssen - derzeit nicht zu erwarten ist, fordern wir hier dringend ein, dass das durch den NABU Rhein-Neckar-Odenwald beantragte und durch das vom Regierungspräsidium beauftragte Gutachten der GOEG/Stuttgart 2014 bestätigte fakt. VSG mit höchstem Schutzstatus und absolutem Verschlechterungsverbot gegenüber dem Ausbau mit WEA in die Regionalplanung einzubeziehen ist. Kurz gesagt: In diesem Gebiet dürfen auch regionalplanerisch keine WEA ermöglicht werden, es muss sich um ein Ausschlussgebiet handeln. Anhang 3:Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (14.08.2014) im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe: Ergebnisstand der Beratung zum Schwarzstorch im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für den Windpark Markgrafenwald Die Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes ändert an allen diesen Tatsachen nichts. Denn § 45b BNatSchG ist eine fachlich nicht weiter begründete Setzung für den Bereich des Artenschutzes, kann jedoch nicht einfach	Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch auf den Habitatschutz, um den es hier geht, übertragen werden, denn der Paragraph beschränkt sich auf den Artenschutz. Als Mindestforderung muss daher ein weitaus größeres Teilgebiet als das, welches der VRRN in seinem Entwurf derzeit vorsieht, vor WEA geschützt werden. Hierzu spricht sich die IHO dafür aus, dass als Minimum zusätzlich für dasjenige Gebiet das rechtlich "absolute Verschlechterungsverbot" zu gelten hat, das bereits in den Jahren 2013/2014 und nachfolgend mit Stellungnahmen und präzisierten Kartenskizzen als fakt. VSG bewertet wurde. Es umfasst gemäß der zwei angehängten Karten des NABU zur Abgrenzung für ein VSG Odenwald folgende Vorranggebiete im Planungsentwurf: NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W, NOK-VRG20-W, NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W, NOK-VRG18-W, NOK-VRG16-W, NOK-VRG10-W, NOK-VRG11-W, NOK-VRG14-W, NOK-VRG06-W, NOK-VRG07-W, NOK-VRG08-W, NOK-VRG04-W, NOK-VRG05-W, NOK-VRG09-W, NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG28-W	BE-ID: 3371 Im Osten des NOK ist das Gebiet Schefflenz in das fakt. VSG einzubeziehen, da dort ebenfalls Schwarzstorchhorste gefunden wurden, die unter fortlaufender Beobachtung der OGBW stehen. Die IHO muss daher auch das hier geplante Vorranggebiet NOK-VRG28-W ablehnen.\n	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Untersuchungen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für	BE-ID: 3372 Zudem legen wir die ergänzende Stellungnahmen der IHO zum Status des genannten fakt. VSG von 2015 vor. Wir weisen auch		Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz		schon vorsorglich darauf hin, dass hierzu ein Klageverfahren gegen das Land BW eingeleitet wird und somit eine gerichtliche Entscheidung zwingend abgewartet werden sollte, zumal die erforderliche Ermittlungs-, Abwägungs- und Bewertungsmöglichkeit sonst nicht gegeben wäre. -Anhang 4: NABU Baden-Württemberg (11.12.2014): Antrag auf Erklärung zum Vogelschutzgebiet im östlichen badischen Odenwald zum Schutz des Schwarzstorchs (Ciconia nigra) -Anhang 5: NABU - Kartendarstellung Abgrenzung faktisches Vogelschutzgebiet Odenwald (Überblick) -Anhang 6:NABU Rhein-Neckar-Odenwald: Abgrenzungsvorschlag Vogelschutzgebiet Odenwald -Schraffierte Bereiche: Kernzonen mit besonders hoher Wertigkeit -Anhang 7: Ergänzung zum Antrag des NABU/BUND/LNV vom Dez. 2014 auf Erklärung zum Vogelschutzgebiet im östlichen Odenwald zum Schutz des Schwarzstorchs (Ciconia nigra) Anhang 7a: Fachliche Analyse und Beurteilung bezüglich der Erfordernis, regionalbedeutsame Konfliktpotenziale des Arten- und Lebensraumschutzes sowie insbesondere den Status "Faktisches Vogelschutzgebiet (Östlicher) Odenwald" im Rahmen der Natura 2000-Schutzkulisse in der regionalplanerischen Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie (Verband Region Rhein-Neckar) zu berücksichtigen; räumlicher Fokus: südöstlicher Odenwald-Raum, Baden-Württemberg Zusammenfassung des Gutachtens 1. Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, vereinfacht oft als "SUP-Richtlinie" (in Bezug auf den Begriff "Strategische Umweltprüfung") bezeichnet, regelt im Wesentlichen, dass bereits auf den Planungsebenen zu erwartende Umweltauswirkungen zu prüfen sind. Sie greift gemäß Raumordnungsgesetz auch auf der Ebene der Aufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen: Die Umweltauswirkungen der Regionalplanung müssen frühzeitig ermittelt und bewertet werden. 2. Unter dem Stichwort "Tabuzonen-Rechtsprechung" hat das Bundesverwaltungsgericht ein zunächst zur Flächennutzungsplanung ergangenes Urteil auf die Regionalplanung übertragen. Demnach obliegt dem Regionalplanungsträger eine Pflicht, bei konkreten	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anhaltspunkten etwa zu Brut- und Nahrungshabitaten streng geschützter Arten den Sachverhalt im Planungsgebiet aufzuklären und demgemäß keine Konzentrationszonen oder Vorranggebiete auszuweisen, wenn in einem Gebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Eine "Abschichtung" auf andere bzw. zeitlich nachfolgende Planungs- und Verfahrensebenen erscheint somit fragwürdig. Hierzu bestehen derzeit unterschiedliche Auffassungen, die einen generellen Klärungsbedarf zur Vorgehensweise der Regionalplanung aufwerfen. 3. Die "Strategische Umweltprüfung" oder SUP ist grundsätzlich auch mit spezifischen Verträglichkeitsprüfungen verbunden, mittels derer die Verträglichkeit einer Regionalplanung in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura 2000- Schutzkulisse abzustimmen ist, das heißt FFH- und Vogelschutz-Richtlinien und somit auch formell ausgewiesene oder faktische Vogelschutzgebiete sowie formell ausgewiesene oder potenzielle FFH-Gebiete. 4. Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass vorliegende Anhaltspunkte, die erheblich für ein "faktisches Vogelschutzgebiet" im betreffenden Planungsraum sprechen - optional auch für ein "potenzielles FFH-Gebiet" - in die Ermittlung, Prüfung, Abwägung und Bewertung auf regionalplanerischer Ebene einfließen müssen. Im Kontext der SUP-RL und des für den EU-rechtlich zwingend einzufordernden Arten- und Lebensraumschutzes im Rahmen der Natura 2000- Kulisse kann es nicht für richtig befunden werden, wenn trotz des Status eines "faktischen Vogelschutzgebiets (Östlicher) Odenwald" auf der regionalplanerischen Ebene eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der hierfür vorgesehenen bzw. projektierten Schutzgebietsgrenzen erfolgen würde. Zunächst muss die Relevanz eines solchen Status, mit dem ein absolutes Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 VS-RL einher geht, ausreichend geprüft und bewertet oder eine entsprechende gerichtliche Entscheidung abgewartet werden. Ein Zurückstellen oder Löschen der auf diese Weise betroffenen pot. Vorranggebiete ist für die Ebene der Regionalplanung daher zwingend anzuraten. 5. Dieser Umstand gilt des Weiteren aufgrund der aus dem UVP-Gesetz hervorgehenden Erfordernis, auch räumlich-kumulative Wechselwirkungen und zeitliche Prognosen von mittel- und langfristigen Auswirkungen bereits im Rahmen der	mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		SUP vorzunehmen. 6. Bekannt ist, dass bereits im Jahr 2014 der Status eines "Faktischen Vogelschutzgebiets (Östlicher) Odenwald" im Rahmen einer Antragstellung durch den NABU zusammen mit anderen Umwelt- und Naturschutzverbänden eingefordert wurde. Dieser Status wurde seither mehrfach umweltjuristisch bestätigt; bereits im Jahr 2016 hat sich auch die Untere Naturschutzbehörde im Neckar-Odenwald-Kreis klar für diese Entwicklung ausgesprochen. Es wurden zwei Karten vorgelegt (NABU), welche die Grenzen dieses "faktischen VSG" aufgezeigt und dabei auch drei besonders wertvolle Kernzonen dargestellt haben. Die Kriterien für die Bedeutung des Teilraums als faktisches VSG wurden naturschutzfachlich hochwertig entwickelt und in die unionsrechtlichen Vorgaben eingebettet. 7. In der vorliegenden gutachterlichen Analyse wurde zudem aufgezeigt, dass bei dem betreffenden Teilraum auch noch unter zwei weiteren Kriterien von einem faktischen VSG auszugehen ist. Zunächst wurde von dem späterhin als Umweltvereinigung anerkannten Verein IHO bereits Ende 2013 in einem Schreiben an das Regierungspräsidium Karlsruhe auf einen Sachverhalt hingewiesen, der als Abgrenzungsfehler im Rahmen der ursprünglichen Vorzugehensweise bei der Ausweisung von formellen VSG gewertet werden kann, nämlich die strikte Grenzziehung des VSG Südlicher Odenwald auf hessischer Gemarkung, die sich schlicht an einer Landesgrenze, nicht aber an naturräumlichen, biogeographischen oder ornithologischen Kriterien orientiert hat. Das westlich der Landesgrenze benachbarte und ebenso ökologisch hochwertige Gebiet, zusätzlich mit FFH- Fließgewässern ausgestattet, die als essenzielle Nahrungshabitate für EU- geschützte Großvogelarten dienen, muss insofern als faktisches VSG eingeordnet werden. 8. Zusätzlich konnte in der vorliegenden Analyse aufgezeigt werden, dass es in der Frühzeit der VSG-Ausweisungen im Kontext der "Important Bird Areas" zunächst eine spezielle Vorgehensweise gab, die den unionsrechtlich geforderten Vogelschutz sichern sollte: Durch enge Verzahnung insbesondere von VSG der EU einerseits und andererseits nationalen Schutzgebieten wie den großräumigen Landschaftsschutzgebeten mit ihren strikten LSG-Verordnungen, welche zumeist explizit auch den Schutz der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften beinhalten, konnte eine "IBA-Protection"	Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf mehreren Ebenen komplementär und zieorientiert vernetzt entwickelt werden. Diese Vorgehensweise hatte offensichtlich zur Folge, dass im badischen Odenwald-Raum fast keine (allenfalls extrem kleinräumige) Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden, was gemäß der Vorgaben der EU kritisch hinterfragt werden muss und offenbar nur durch das relativ strenge Schutzregime der LSG-Verordnungen in den Anfangszeiten der Natura 2000-Kulisse überhaupt zu rechtfertigen war. Im westlichen Anschluss an die IBA Southern Sandstone Odenwald, die rein auf hessischer Gemarkung kartiert wurde, wurden auf badischen Flächen keinerlei IBA dargestellt, was naturschutzfachlich und im EU-rechtlichen Kontext als problematisch gelten muss. Dies ist also das dritte Kriterium, wonach insbesondere bei der projektierten westlichen Kernzone zusätzlich von einem faktischen VSG auszugehen ist. - Einen neuen schwerwiegenden Stellenwert erhält diese etwas fragwürdige frühere Vorgehensweise gegenwärtig dadurch, dass die Relevanz der LSG-Verordnungen im Zuge der Energiewende und der daran gekoppelten Umweltpolitik mittlerweile nahezu vollständig außer Kraft gesetzt wurde, das heißt das ursprünglich gegebene Schutzregime der LSG in Bezug auf die Sicherung der Habitate und Biozönosen ist heute angesichts der Industrialisierung ländlicher Regionen zum Zwecke der Energiegewinnung komplett weggefallen. Landschaftsschutzgebiete wurden dadurch auch in ihrer ergänzenden Bedeutung für den unionsrechtlichen Vogelschutz nahezu vollständig degradiert und entwertet. 9. Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass pot. VRG insbesondere in dieser westlichen Kernzone des faktischen VSG im Rahmen der SUP-Richtlinie sowie der Tabuzonen-Regelung gegenwärtig nicht als solche ausgewiesen werden können. Daraus ergibt sich wiederum keine Abschwächung der Betroffenheit aller pot. VRG innerhalb der Gebietskulisse des "Faktischen VSG (Östlicher) Odenwald". Zumal die zu berücksichtigende Großräumigkeit eines solchen VSG zweifellos bereits unter verhaltensökologischen und funktionsräumlichen Aspekten außer Frage steht. 10. Es gibt weitere Hinweise, dass in einigen Fällen auch von potenziellen FFH- Gebieten ausgegangen werden muss, wie zuvorderst am Beispiel des Stauteichs Mülbener See auf Waldbrunner Gemarkung dargelegt wurde. Hier wurde ein wesentlicher Teil des Quellgebiets eines	wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		FFH-Fließgewässers nicht in die Schutzkulisse des Höllbachs mit einbezogen, was unter gewässerökologischen Aspekten nicht hinnehmbar ist, zumal der komplette FFH-Komplex Höllbach- Reisenbach-Itter hierdurch von potenziellen Zustandsverschlechterungen durch Kontamination betroffen ist. Wenn nun auf der Ebene der Regionalplanung pot. VRG ausgewiesen werden, die bekanntermaßen und öffentlich kommuniziert (z.B. in Gemeinderatsitzungen) Zufahrtstrassen zu einer projektierten Windpark-Fläche (Vorhaben "Windpark Waldbrunn") unvermeidlich zur Folge hätten, welche wiederum unmittelbar in den Bereich des Mülbener Stauteichs eingreifen müssten und dadurch das signifikant erhöhte Risiko der Zustandsverschlechterung von FFH- Fließgewässern generieren, dann muss diese regionalplanerische Vorgehensweise in Bezug auf die Ermittlungs-, Abwägungs- und Bewertungspflicht auf Basis der SUP-Richtlinie in Frage stehen. Ähnliches kann gegebenenfalls für eine Kontamination des Grundwassers auf Windpark-Flächen und Zufahrten zutreffen, die sich über die Hangquellen im Buntsandstein-Odenwald wiederum verschlechternd auf FFH-Gewässer auswirken würden. - Hier kommt die Ebene der Regionalplanung nicht nur mit dem Natura 2000-Schutzprogramm in Konflikt, sondern zudem auch mit der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) der EU. 11. Einige weitere auf regionalplanerischer Ebene relevante Aspekte wurden aufgezeigt: Wildwegeplan und Biotopverbund einerseits, Vogelzug andererseits. Auch diese Aspekte sind auf der Ebene der Regionalplanung angemessen zu berücksichtigen, insbesondere weil auch hier mit der Biodiversitätsstrategie der EU und generell mit der Betroffenheit von Anhang I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie unionsrechtliche Sachverhalte zu bewerten sind. Zudem werden solche im großräumigen Maßstab einzuordnenden Faktoren ausschließlich auf der Ebene der Regionalplanung überhaupt relevant, nicht aber auf im Rahmen der tendenziell lokal zu prüfenden Verfahren der Flächennutzungspläne oder der BImSchG-Verfahren. Die Relevanz zeigt sich unter anderem darin, dass gleich drei pot. Vorranggebiete - die sich zudem auch noch innerhalb der Kernzone des faktischen VSG befinden - einen im Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridor	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von internationaler Bedeutung unmittelbar berühren. 12. Aus dieser analytischen Betrachtung muss das Fazit gezogen werden, dass sämtliche pot. VRG, die sich innerhalb des projektierten "faktischen Vogelschutzgebiets (Östlicher) Odenwald befinden, zumindest bis zu einer endgültigen juristischen Klärung des Sachverhalts auf der Ebene der Regionalplanung zurückgestellt oder gelöscht werden sollten, insbesondere hat das für die pot. VRG im Bereich der westlichen Kernzone des faktischen Vogelschutzgebiets zu gelten, zumal hier unter mehreren Kriterien eine herausragende Schutzwürdigkeit greift. Gleichwohl sollte die gesamte projektierte Gebietskulisse des "Faktischen VSG (Östlicher) Odenwald" aufgrund der spezifischen räumlich-funktionalen Zusammenhänge und Erfordernisse keineswegs verkleinert werden, d.h. dass alle innerhalb der projektierten Grenzen des faktischen VSG vorgeschlagenen pot. VRG zurückgestellt werden sollten. Gemäß Art. 4 Abs. 4 VS-RL greift das absolute Verschlechterungsverbot eines faktischen VSG aufgrund der SUP-Richtlinie bereits auf der Ebene der Regionalplanung. Entsprechendes gilt gemäß FFH-Richtlinie auch für die Sicherung des Erhaltungszustands in FFH- Gebieten sowie bei Vorliegen eines potenziellen FFH-Gebiets. Anmerkung: Wir bitten darum, im Rahmen der Beschäftigung mit den im vorliegenden Gutachten entwickelten Analysen und Schlussfolgerungen auch den zweiseitigen Exkurs im Anhang zu beachten.	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3373 Die Kriterien des fakt. VSG gelten in allerhöchstem Maße für die in den Kartenskizzen umrissenen Kernzonen eines solchen fakt. VSG, u.a. die Vorranggebiete NOK/RNK-VRG01-W (Salzlackenkopf), RNK-VRG01-W (Kettenwald = Augstel) und NOK-VRG15-W (Markgrafenwald).	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3374 Die Kriterien des fakt. VSG gelten in allerhöchstem Maße für die in den Kartenskizzen umrissenen Kernzonen eines solchen	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz		fakt. VSG, u.a. die Vorranggebiete NOK/RNK-VRG01-W (Salzlackenkopf), RNK-VRG01-W (Kettenwald = Augstel) und NOK-VRG15-W (Markgrafenwald).	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3375 Die Kriterien des fakt. VSG gelten in allerhöchstem Maße für die in den Kartenskizzen umrissenen Kernzonen eines solchen fakt. VSG, u.a. die Vorranggebiete NOK/RNK-VRG01-W (Salzlackenkopf), RNK-VRG01-W (Kettenwald = Augstel) und NOK-VRG15-W (Markgrafenwald).	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3376 Besonders brisant ist die Lage da, wo ein "Vorhaben Windpark Waldbrunn" (ehemals "Windpark Markgrafenwald") in den Vorranggebieten RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W umgesetzt werden soll, weil hier eine der drei Kernzonen im Konzept des Status eines faktischen Vogelschutzgebietes vorliegt und zudem ausführliche gutachterliche Untersuchungen, naturschutzfachliche und umweltjuristische Stellungnahmen deutlich dagegen sprechen. Schließlich weil hier zudem noch ein weiterer Fehler in der unionsrechtlichen Natura 2000-Kulisse (FFH-RL, VS-RL, auch Wasserrahmen-RL) vorliegt, und zwar durch die fehlerhafte VSG-Abgrenzung an der Landesgrenze Hessen/Baden-Württemberg, nämlich schlicht nach den Kriterien einer Landesgrenze, nicht aber nach zwingend erforderlichen ornithologischen Kriterien. Dieses Gebiet muss daher auch im Sinne der Satzung und Anerkennung gem. §3 UmwRG der Umweltvereinigung IHO als zwingend zu schützendes Teilgebiet herausragend verteidigt werden. Aus diesem Grund setzt sich die Umweltvereinigung IHO in der aktuell als generell nicht akzeptablen Planungssituation für den Odenwald und seine Nachbargebiete ein, insbesondere für diesen Teilraum eines faktischen VSG. Dabei geht es primär für die drei Kernzonen, d.h. wir setzen uns - allen voran - mit allen verfügbaren naturschutzfachlichen und rechtlichen Mitteln ein für eine Abwendung des Vorhabens "Windpark Waldbrunn" (früher "Windpark Markgrafenwald"). Eine Abschichtung durch den VRRN auf andere Entscheidungsebenen wäre explizit in diesen höchst sensiblen und vulnerablen Teilgebieten keineswegs hinnehmbar. Im Mindesten sind hier die anstehenden gerichtlichen Entscheidungen eines aktuell als "schwebendes Verfahren" zu betrachtenden Prozesses abzuwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In einer allerersten Stellungnahme erwähnte die IHO bereits am 12.12. 2013 in ihrem Schreiben ans Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 Raumordnung aus, dass das Vorhaben "Windpark Markgrafenwald" (jetzt RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W) in das Gebiet eines fakt. VSG fällt. "Zu erwähnen ist auch, dass das Planungsgebiet von nach europäischem Recht ausgewiesenen Vogelschutzgebieten des hessischen Odenwaldkreises benachbart ist. Die Vögel und speziell Vogelzüge machen nicht vor Ländergrenzen halt. Eigentlich müsste folglich der gesamte Hohe Odenwald als Vogelschutzgebiet bzw. potentielles FFH-Gebiet betrachtet werden..... "	immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Die Ergebnisse dazu sind im Umweltbericht aufgeführt. Zum Thema Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Gemäß der Ausführungen des Fachbeitrages Artenschutz wurden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zusätzliche Informationen zu Zug- und Rastvögeln bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden angefragt und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder falls dies nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich jedoch maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3377 Besonders brisant ist die Lage da, wo ein "Vorhaben Windpark Waldbrunn" (ehemals "Windpark Markgrafenwald") in den	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz		Vorranggebieten RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W umgesetzt werden soll, weil hier eine der drei Kernzonen im Konzept des Status eines faktischen Vogelschutzgebietes vorliegt und zudem ausführliche gutachterliche Untersuchungen, naturschutzfachliche und umweltjuristische Stellungnahmen deutlich dagegen sprechen. Schließlich weil hier zudem noch ein weiterer Fehler in der unionsrechtlichen Natura 2000-Kulisse (FFH-RL, VS-RL, auch Wasserrahmen-RL) vorliegt, und zwar durch die fehlerhafte VSG-Abgrenzung an der Landesgrenze Hessen/Baden-Württemberg, nämlich schlicht nach den Kriterien einer Landesgrenze, nicht aber nach zwingend erforderlichen ornithologischen Kriterien. Dieses Gebiet muss daher auch im Sinne der Satzung und Anerkennung gem. §3 UmwRG der Umweltvereinigung IHO als zwingend zu schützendes Teilgebiet herausragend verteidigt werden. Aus diesem Grund setzt sich die Umweltvereinigung IHO in der aktuell als generell nicht akzeptablen Planungssituation für den Odenwald und seine Nachbargebiete ein, insbesondere für diesen Teilraum eines faktischen VSG. Dabei geht es primär für die drei Kernzonen, d.h. wir setzen uns - allen voran - mit allen verfügbaren naturschutzfachlichen und rechtlichen Mitteln ein für eine Abwendung des Vorhabens "Windpark Waldbrunn" (früher "Windpark Markgrafenwald"). Eine Abschichtung durch den VRRN auf andere Entscheidungsebenen wäre explizit in diesen höchst sensiblen und vulnerablen Teilgebieten keineswegs hinnehmbar. Im Mindesten sind hier die anstehenden gerichtlichen Entscheidungen eines aktuell als "schwebendes Verfahren" zu betrachtenden Prozesses abzuwarten. In einer allerersten Stellungnahme erwähnte die IHO bereits am 12.12. 2013 in ihrem Schreiben ans Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 Raumordnung aus, dass das Vorhaben "Windpark Markgrafenwald" (jetzt RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W) in das Gebiet eines fakt. VSG fällt. "Zu erwähnen ist auch, dass das Planungsgebiet von nach europäischem Recht ausgewiesenen Vogelschutzgebieten des hessischen Odenwaldkreises benachbart ist. Die Vögel und speziell Vogelzüge machen nicht vor Ländergrenzen halt. Eigentlich müsste folglich der gesamte Hohe Odenwald als Vogelschutzgebiet bzw. potentielles FFH-Gebiet betrachtet werden..... "	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Die Ergebnisse dazu sind im Umweltbericht aufgeführt. Zum Thema Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Gemäß der Ausführungen des Fachbeitrages Artenschutz wurden zusätzliche Informationen zu Zug- und Rastvögeln bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden angefragt und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder falls dies nach Prüfung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich jedoch maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrezt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	RNK-VRG01-W	BE-ID: 3378 Alle Stellungnahmen, die bisher von der IHO bereits dem VRRN eingereicht wurden, bleiben - im Prinzip - hier vollumfänglich in ihrer Gültigkeit bestehen und sind als aktuelle Anteile der vorliegenden Stellungnahme zu handhaben. Kleinere Veränderungen der aktuellen Planungssituation nennen wir dabei nicht explizit, da es grundsätzlich nach wie vor um dieselbe Problematik geht, die mehrfach vorgetragen wurde. Insbesondere gilt die zuletzt eingereichte Stellungnahme an den VRRN zum Vorhaben "Windpark Waldbrunn" (früher Vorhaben "Windpark Markgrafenwald") hier ebenfalls. -Anhang Nr. 8: IHO-Stellungnahme Teilregionalplan Windenergie (07.05.2016)- Odenwald – Gesamtökosystem von europäischem Rang und UNESCO Global Geopark -Anhang Nr. 9: Dr. Rico Faller (01.06.2018): Stellungnahme IHO Teilregionalplan Windenergie, Offenlage vom 04.04.2018-18.05.2018 Vorranggebiet "Markgrafenwald"	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgelegten Stellungnahmen beziehen sich auf ein Regionalplanverfahren, das der Verband Region Rhein-Neckar zwischen 2013 und 2019 durchgeführt hat und das nach drei Anhörungen und Offenlagen 2021 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt wurde. Mit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie hat dieses Verfahren seinen Abschluss gefunden. Damit nehmen die in den Stellungnahmen enthaltenen Aussagen Bezug auf ein abgeschlossenes, von dem aktuellen Teilregionalplanverfahren unabhängiges Verfahren, das auf anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen, ein vollständig anderes Plankonzept und andere zugrunde gelegte Datengrundlagen beruht. Hinzu kommt, dass sich die in den Stellungnahmen enthaltenen Herleitungen und Erkenntnisse auf Artendaten beziehen, die durchweg älter als fünf Jahre und damit nicht mehr relevant für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte sind. Eine Übertragbarkeit auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Anhang Nr.10: Dr. Rico Faller (13.05.2019): Stellungnahme IHO Teilregionalplan Windenergie, allgemein sowie speziell zum Vorranggebiet Waldbrunn/Eberbach "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W) -Anhang Nr. 11: IHO (2019)-Stellungnahme im Rahmen der 3. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie im Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) -Anhang Nr. 12: IHO (09.04.2019)-Ergänzung zur Stellungnahme im Rahmen der 3. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie im Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) -Anhang Nr. 13: IHO - Stellungnahme zu prognostizierten Windgeschwindigkeitswerten und ihrer Verknüpfung mit naturschutzfachlich relevanten Genehmigungsfragen im Vorhaben "Windpark Markgrafenwald"-Bezugnahme auf ein Antwortschreiben des Landtags (AZ: Petition 15/03184, Schreiben vom 13.01.2015, Drucksache 15/6532)	das aktuelle Verfahren ist insofern nicht möglich. Soweit sich die Stellungnahmen auf nach wie vor geltende bzw. relevante Inhalte beziehen, wie weiterhin bestehende Schutzgebiete, sind diese in das aktuelle Plankonzept im Rahmen der Umweltprüfung eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	NOK-VRG15-W	BE-ID: 3379 Alle Stellungnahmen, die bisher von der IHO bereits dem VRRN eingereicht wurden, bleiben - im Prinzip - hier vollumfänglich in ihrer Gültigkeit bestehen und sind als aktuelle Anteile der vorliegenden Stellungnahme zu handhaben. Kleinere Veränderungen der aktuellen Planungssituation nennen wir dabei nicht explizit, da es grundsätzlich nach wie vor um dieselbe Problematik geht, die mehrfach vorgetragen wurde. Insbesondere gilt die zuletzt eingereichte Stellungnahme an den VRRN zum Vorhaben "Windpark Waldbrunn" (früher Vorhaben "Windpark Markgrafenwald") hier ebenfalls. -Anhang Nr. 8: IHO-Stellungnahme Teilregionalplan Windenergie (07.05.2016)- Odenwald – Gesamtökosystem von europäischem Rang und UNESCO Global Geopark -Anhang Nr. 9: Dr. Rico Faller (01.06.2018): Stellungnahme IHO Teilregionalplan Windenergie, Offenlage vom 04.04.2018-18.05.2018 Vorranggebiet "Markgrafenwald" -Anhang Nr.10: Dr. Rico Faller (13.05.2019): Stellungnahme IHO Teilregionalplan Windenergie, allgemein sowie speziell zum Vorranggebiet Waldbrunn/Eberbach "Markgrafenwald" (NOK/RNK-VRG01-W) -Anhang Nr. 11: IHO (2019)-Stellungnahme im Rahmen der 3. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie im Verband Region Rhein-Neckar (VRRN)	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgelegten Stellungnahmen beziehen sich auf ein Regionalplanverfahren, das der Verband Region Rhein-Neckar zwischen 2013 und 2019 durchgeführt hat und das nach drei Anhörungen und Offenlagen 2021 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt wurde. Mit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie hat dieses Verfahren seinen Abschluss gefunden. Damit nehmen die in den Stellungnahmen enthaltenen Aussagen Bezug auf ein abgeschlossenes, von dem aktuellen Teilregionalplanverfahren unabhängiges Verfahren, das auf anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen, ein vollständig anderes Plankonzept und andere zugrunde gelegte Datengrundlagen beruht. Hinzu kommt, dass sich die in den Stellungnahmen enthaltenen Herleitungen und Erkenntnisse auf Artendaten beziehen, die durchweg älter als fünf Jahre und damit nicht mehr relevant für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte sind. Eine Übertragbarkeit auf das aktuelle Verfahren ist insofern nicht möglich. Soweit sich die Stellungnahmen auf nach wie vor geltende bzw. relevante Inhalte beziehen, wie weiterhin bestehende Schutzgebiete, sind diese in das aktuelle Plankonzept im Rahmen der Umweltprüfung eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Anhang Nr. 12: IHO (09.04.2019)-Ergänzung zur Stellungnahme im Rahmen der 3. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie im Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) -Anhang Nr. 13: IHO - Stellungnahme zu prognostizierten Windgeschwindigkeitswerten und ihrer Verknüpfung mit naturschutzfachlich relevanten Genehmigungsfragen im Vorhaben "Windpark Markgrafenwald"-Bezugnahme auf ein Antwortschreiben des Landtags (AZ: Petition 15/03184, Schreiben vom 13.01.2015, Drucksache 15/6532)	das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3380 Des Weiteren legen wir die fachanwaltliche Stellungnahme von Dr. Faller/CaemmererLenz und die naturschutzfachliche Stellungnahme des Umweltbüros Dr. Schreiber, beide zum BImSchG-Genehmigungsverfahren "Windpark Waldbrunn" 2023 dem VRRN zur genauen Prüfung vor. Anhang Nr. 14: Dr. R. Faller (11.08.2023)- Fachanwaltliche Stellungnahme Initiative Hoher Odenwald - Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt (IHO) e.V../. LBW Antrag der MW Windenergie GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (Windpark Waldbrunn) Anhang Nr. 15: Dr. M. Schreiber/M. Sc. L. S. Apel, 2023 Naturschutzfachliche Stellungnahme in Genehmigungsverfahren für 7 WKA im Windpark "Waldbrunn"	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgelegten Stellungnahmen beziehen sich auf das aktuell laufende Genehmigungsverfahren zum Windpark Waldbrunn und damit auf ein zu der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unabhängiges Verfahren auf einer der Regionalplanung nachgelagerten Umsetzungsebene. Die entsprechenden Stellungnahmen sind von der hierfür zuständigen Genehmigungsbehörde als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3381 Des Weiteren legen wir die fachanwaltliche Stellungnahme von Dr. Faller/CaemmererLenz und die naturschutzfachliche Stellungnahme des Umweltbüros Dr. Schreiber, beide zum BImSchG-Genehmigungsverfahren "Windpark Waldbrunn" 2023 dem VRRN zur genauen Prüfung vor. Anhang Nr. 14: Dr. R. Faller (11.08.2023)- Fachanwaltliche Stellungnahme Initiative Hoher Odenwald - Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt (IHO) e.V../. LBW Antrag der MW Windenergie GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgelegten Stellungnahmen beziehen sich auf das aktuell laufende Genehmigungsverfahren zum Windpark Waldbrunn und damit auf ein zu der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unabhängiges Verfahren auf einer der Regionalplanung nachgelagerten Umsetzungsebene. Die entsprechenden Stellungnahmen sind von der hierfür zuständigen Genehmigungsbehörde als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (Windpark Waldbrunn) Anhang Nr. 15: Dr. M. Schreiber/M. Sc. L. S. Apel, 2023 Naturschutzfachliche Stellungnahme in Genehmigungsverfahren für 7 WKA im Windpark "Waldbrunn"	Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3382 Auch nach der fachgutachterlichen Einschätzung des FGOU/NABU (2018) führt ein Windpark im Vorranggebiet RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Schwarzstorchpopulation im östlichen Odenwald bzw. aufgrund der hohen Bedeutung der hier vorkommenden Population in Baden-Württemberg. Zudem stellte die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum damals bereits geplanten Windpark Waldbrunn (Markgrafenwald) aus dem Jahr 2016 auf S. 16 fest: "Der Windpark hat daher eine außerordentliche Barrierewirkung auf die Flugkorridore zu den genannten regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten. Durch die Meidung der Flüge zu diesen wird die Reproduktion zudem auch dadurch gestört, dass die Tiere weitere Wege fliegen müssten bzw. ihre essentiellen Nahrungshabitate möglicherweise aufgeben. Dies hätte eine längere Abwesenheit der Altvögel zur Folge, was Auswirkungen auf das Nahrungsangebot und die -aufnahme für die Jungvögel hat."	Wird nicht gefolgt Die in der Einwendung genannte fachgutachterliche Einschätzung von 2018 sowie die Stellungnahme der UNB aus dem Jahr 2016 beziehen sich auf einen anderen Vorhabenstand und lassen auch aufgrund nicht mehr aktueller Daten und Rahmenbedingungen keine Rückschlüsse auf mögliche Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Schwarzstorchpopulationen im östlichen Odenwald in Folge der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W zu. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3383 Auch nach der fachgutachterlichen Einschätzung des FGOU/NABU (2018) führt ein Windpark im Vorranggebiet RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Schwarzstorchpopulation im östlichen Odenwald bzw. aufgrund der hohen Bedeutung der hier vorkommenden Population in Baden-Württemberg. Zudem stellte die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum damals bereits geplanten Windpark Waldbrunn (Markgrafenwald) aus dem Jahr 2016 auf S. 16 fest: "Der Windpark hat daher eine außerordentliche Barrierewirkung auf die Flugkorridore zu den genannten regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten. Durch die Meidung der Flüge zu diesen wird die Reproduktion zudem auch dadurch gestört, dass die Tiere weitere Wege fliegen müssten bzw. ihre essentiellen Nahrungshabitate möglicherweise aufgeben. Dies hätte eine	Wird nicht gefolgt Die in der Einwendung genannte fachgutachterliche Einschätzung von 2018 sowie die Stellungnahme der UNB aus dem Jahr 2016 beziehen sich auf einen anderen Vorhabenstand und lassen auch aufgrund nicht mehr aktueller Daten und Rahmenbedingungen keine Rückschlüsse auf mögliche Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Schwarzstorchpopulationen im östlichen Odenwald in Folge der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W zu. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		längere Abwesenheit der Altvögel zur Folge, was Auswirkungen auf das Nahrungsangebot und die -aufnahme für die Jungvögel hat."	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3384 Diese Barrierewirkung und Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Schwarzstorchpopulationen bestünde in keinem geringeren Maße durch einen Windpark im Vorranggebiet NOK/RNK-VRG01-W. Hier würden viele zusätzliche Tatbestände ausgelöst, weshalb die IHO auch dieses ablehnen muss.	Wird zur Kenntnis genommen Bzgl. des geplanten Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W gilt ebenfalls, dass Erkenntnisse aus früheren Gutachten und Stellungnahmen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und nicht mehr aktueller Datenlage nicht zu Rückschlüssen auf aktuelle geplante Vorranggebiete führen können. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3385 Eine Auswahl von in den Vorranggebieten RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W regelmäßig gesichteten und der OGBW gemeldeten Schwarzstorchbeobachtungen - allein im April 2024: 04.04. 11.37 Uhr Bergwald; 08.04. 15.56 Uhr; 10.04. 14.31 Uhr; 11.04. 8.35 Uhr; 11.04. 9.46 Uhr; 20.04. 16.59 Uhr; 22.04. 13.59 Uhr; 10.04. 9.35 Uhr Unterhalb Ferdinandsdorf; 18.04. 14.53 Uhr; 24.04. 10 Uhr;24.04. 12 Uhr \n\nAnhänge: Fotos 15a - d	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Der Hinweis wird, falls nicht bereits enthalten, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3386 Eine Auswahl von in den Vorranggebieten RNK-VRG01-W und NOK-VRG15-W regelmäßig gesichteten und der OGBW gemeldeten Schwarzstorchbeobachtungen - allein im April 2024: 04.04. 11.37 Uhr Bergwald; 08.04. 15.56 Uhr; 10.04. 14.31 Uhr; 11.04. 8.35 Uhr; 11.04. 9.46 Uhr; 20.04. 16.59 Uhr; 22.04. 13.59 Uhr; 10.04. 9.35 Uhr Unterhalb Ferdinandsdorf; 18.04. 14.53 Uhr; 24.04. 10 Uhr;24.04. 12 Uhr \n\nAnhänge: Fotos 15a - d	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Der Hinweis wird, falls nicht bereits enthalten, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 3387 RNK-VRG03-W (Hebert): Auch dieses potentielle VRG ist in der Regionalplanung schon deshalb abzulehnen, da der Vorsatz gefasst wurde, das Neckartal vor einer optischen Beeinträchtigung durch WEA zu schützen. (Kap. 1.2.1 Methodik; 1. Ausscheiden von Flächen aufgrund rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien, S. 13:\n"Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschafts-prägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der	Wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzungen der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal orientieren sich an der Abgrenzung der "Geographischen Landesaufnahme 1:200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands". Die entsprechenden Kartenblätter können unter folgendem Link eingesehen werden: http://geographie.giersbeck.de/karten/. Hier handelt es sich um die Naturraumeinheiten 226.3 und 226.4 auf den Karteblättern 151 und 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Bergstraße) sowie um die Naturraumeinheit 144.3 (entsprechend der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal) auf dem Kartenblatt 161. Ergänz werden diese Abgrenzungen im Einzelfall mit einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse. Demnach widerspricht das Gebiet RNK-VRG03-W nicht dem Kriterienkatalog aufgeführtem Kriterium. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck."	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 3388 Mit diesem regionalplanerischen Anspruch können die Vorranggebiete Hebert (RNK-VRG03-W) und Hohe Warte (beide Eberbach) nicht mit einbezogen werden. Auf diesen Höhenzügen erstellte Windparks hätten nicht weniger optisch unmittelbare Einwirkungen auf das Neckartal wie etwa die geplanten WEA auf dem Gebiet "Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W); evtl. noch gravierender, da sie am gleichen Flussabschnitt das Neckartal von Süden wie von Norden gleichzeitig beeinträchtigen würden. Die Schutzwertigkeit des Neckartals endet nicht am dortigen Flussabschnitt. Das Fachbüro Proreg hat dazu 2017 wichtige Aspekte in einem Gutachten zum Hebert hinsichtlich Landschaftsschutzgebiet zusammen gestellt; neben einem weiteren Gutachten zu den dort betroffenen Wasserschutzgebieten. Auszug S. 13: "Eine Bildaufnahme in Eberbach-Wimmersbach zeigt das offenkundig von dieser alten Flussschleife nivellierte Gelände mit den Prallhangrelikten an deren randlichen Erhebungen: links im Bild der Anstieg zum Sarg, hinten der Hebert, rechts vorne die sanfte Steigung zum Bocksberg hin. - Im Bild unten wird die "Neckarwimmersbacher Flussschleife" zum Zeitpunkt ihres weitesten Auspendelns schematisch visualisiert. Der Hebert-Nordhang gehört somit zum Neckartal-Formenschatz." -Anhang Nr. 16:proreg/Hahl (2017): Der Hebert im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II-Eberbach- Windenergie im Spannungsfeld mit Erholungsvorsorge, Landschaftsschutz und nachhaltiger Sicherung der Biodiversität- Konfliktanalyse zur Abwägung und Bewertung einer Änderung der Schutzgebietsverordnung zwecks Errichtung von Windenergieanlagen -Anhang Nr. 17:proreg/Hahl (2017): Der Hebert bei Eberbach- Wasserschutzgebiete versus Windenergie - Abwägung und Bewertung der hydrogeologischen, wasserwirtschaftlichen, raumordnerischen und umweltrechtlichen Konfliktpotenziale -Anhang Nr. 18: IHO- Stellungnahme zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn – Windenergie nach § 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligung) (auf Planungsgrundlage einer interkommunalen Kooperation der vVG Eberbach-Schönbrunn und des GVV Kleiner Odenwald) -Anhang Nr. 19: NABU, Gruppe Eberbach (2017)-Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes (TFNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn-Windenergie- nach § 5 Abs. 2b BauGB Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Gruppe Eberbach	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3389 Die IHO betrachtet Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten als unökologisch. Nach einer wissenschaftlichen Studie der Universitäten Marburg, Freiburg, Kiel und Berlin von 2023 verdrängen Windenergieanlagen in Wirtschaftswäldern häufige Vogelarten. Anhang Nr. 20: Wissenschaftliche Studie Universität Marburg, Freiburg, Kiel u. Berlin 2023: 'Windenergieanlagen in Wirtschaftswäldern verdrängen häufige Vogelarten' Die IHO sieht den Gesamtschaden für diese Ökosysteme, die der Luftreinhaltung, CO2-Stoffwechsel, Bodenfeuchte, Gesamt-Wasserhaushalt und Biodiversität dienen sollten, in keinem Verhältnis zum angenommenen Nutzen. Weitere umfassendere negative Auswirkungen werden hervorgerufen. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, Zuwegung und Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es können Temperaturen bis über 50 Grad Celsius auftreten. Die heiße Luft steigt auf und entzieht dem Wald Wasser, führt also zur Austrocknung und erhöht das Waldbrandrisiko. Wenn der Anspruch gilt, dass sich ein Wald entwickeln soll, speziell ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtert sich mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden,	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und bildet wesentliche Flächen zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgungen. In ‘Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald. Landschaften und Wälder schützen' schreibt Dipl. Biol. Dr. Jochen Tamm: "Gewaltige Beton-Fundamente, rund 15 m tief, müssen für diese Anlagen in die Erde getrieben werden. Damit wird massiv in den Grund- und Quellwasserhaushalt eingegriffen, besonders in den Bergwäldern, wo die Bäche ihren Ursprung nehmen. An jeder WKA werden rund 1 ha große Betriebsflächen freigehalten. Im Wald müssen diese Flächen gerodet werden. Wo zuvor das Holz den Kohlenstoff gebunden hatte, wird er nun daraus freigesetzt und als CO2 klimaschädigend in die Atmosphäre entlassen. Schon heute dadurch mehr Wald zerstört, als er in allen Nationalparken Deutschlands vorhanden ist. Klimaschutz durch Waldzerstörung? Die Nutzung der Windkraft im Wald ist kontraproduktiv. – Der Ausbau von Wegen zu den WKA für schwere Fahrzeuge führt zu weiteren massiven Schäden, wiederum besonders in den Wäldern. Weiträumige Baumfällungen und Schäden am Wasserhaushalt sind zumeist die Folgen. Quellen und Bäche können versiegen, Bachtiere aussterben. Es erscheint wenig, wenn nur 2 % der Landesfläche für WKA reserviert werden, wie z. B. in Hessen. Dabei wird gerne übersehen, dass diese 2 % nur dort genutzt werden können, wo ausreichend Wind weht. In einem Mittelgebirgsland sind das vor allem die Bergkuppen und diese nehmen maximal 10 % der Landesfläche ein. Zudem sind sie zumeist bewaldet. Wenn aber 2 % der Landesfläche auf nur 10 % derselben genutzt werden können, dann werden diese Standorte zu 20 % genutzt. Hessen hat also schon heute ein Fünftel seiner bewaldeten Bergkuppen zum Bau von WKA freigegeben! Man denkt sogar über eine Erhöhung des Prozentsatzes nach… Dieser gewaltige Eingriff betrifft also gerade die abgelegenen, oft naturnahen Bergwälder, die bis dahin Refugien waren für die Natur und den dort Erholung suchenden Menschen. Der Bau von WKA bringt also zwangsläufig schwere Schäden an Natur und Landschaft mit sich. Es sei dahin gestellt, ob die Energie, die diese Anlagen liefern, diese Schäden rechtfertigt; ob man damit	Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Bezüglich der Fragmentierung von Waldflächen durch die Rodung für Zuwegungen und Stellflächen und der damit einhergehenden Erhöhung der Temperatur auf diesen geschaffenen Freiflächen ist zunächst festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald lokal begrenzt durchaus mikroklimatische Veränderungen bewirken kann. Diese Effekte beschränken sich jedoch lediglich auf die gerodeten Flächen und deren Randbereiche. Angesichts des geringen Flächenanteils der in Anspruch genommenen Waldflächen und der Möglichkeit der Minimierung dieser Wirkungen im Rahmen der Anlagenplanung, etwa durch ökologische Kompensationsmaßnahmen, werden diese mikroklimatischen Effekte, auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien aus § 2 EEG, im Rahmen der Gesamtabwägung als vertretbar eingestuft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung folgt einer klaren Planungsmethodik, anhand derer auch Waldflächen grundsätzlich in Betracht kommen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder ein Ausschluss von Waldgebieten wären nicht sachgerecht. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume wurden in der Planungsmethodik und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ein hoch entwickeltes Land mit 83 Mio. Menschen und langen Wintern ausreichend versorgen kann. Sicher ist allerdings, dass Naturschäden dieses Ausmaßes in unseren Wäldern nicht zu verantworten sind. Waldzerstörung kann kein Beitrag zum Klimaschutz sein! Und sicher ist, dass die schweren Naturschäden keinesfalls in den Schutzgebieten für Natur und Landschaft hingenommen werden können. Diese letzten Refugien der Biodiversität in unserem weitgehend industrialisierten Land sind keine Orte für WKA." (S. 32-33, Naturschutzinitiative e.V. NI, 2024). Anhang Nr. 21: Stellungnahme Prof. Dr. Pierre L. Ibisch, Dozent für „Nature Conservation“, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3390 Seismische Schwingungen - Erdbebenmessstationen: Die geforderten Schutzzonen in großen Abständen zu WEA belegen deren kilometerweit reichende Infraschall-Emissionen. Im Umweltbericht zum Entwurf Einheitlicher Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar 2024 wird in 1.2.1 Methodik, 3. Einzelfallprüfungen, auf Seite 14 aufgeführt: "Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt." Windenergieanlagen emittieren nach aktuellem wissenschaftlichen Forschungsstand der Seismologie einen nachweisbaren Infraschall im Bereich von 0,25 – 10 Hz, der durch die Turmschwingungen und zusätzlich durch die Rotorenbewegungen der WEA emittiert wird und der sich in Boden und Gestein Kilometer weit ausbreitet. Je größer die WEA-Anzahl desto stärker und weiter reicht er nachweislich. Anhang Nr. 22: Karlsruher Institut für Technologie: Bericht zur Erarbeitung eines Prognosetools für seismische Immissionen an Erdbeben-Messstationen, 2021 Wir weisen hier darauf hin, dass die neue DIN 45680 nach vielen Jahren Überarbeitung endlich dieses Jahr (im 4. Quartal 2024)	Wird zur Kenntnis genommen Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (selbst Betreiber der rund 60 Messstationen in Baden Württemberg) sieht keine Bedenken mit der im Entwurf befindlichen Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie. Etwaige Prüfbereiche um Messstationen werden nicht tangiert. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		veröffentlicht wird, wie uns der DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS) am 07.05.2024 schriftlich mitteilte. Auszug aus diesem Schreiben: „Mit der Überarbeitung der DIN 45680 werden die Schwachpunkte der Fassung von 1997 beseitigt und das Messverfahren zur Berücksichtigung neuer Lärmsituationen erweitert. Hierzu wurde der Frequenzbereich erweitert und ein Zuschlag für zeitliche Auffälligkeit eingeführt. Damit wird auch eine verbesserte Beurteilung tieffrequenter Geräusche von Windenergieanlagen ermöglicht. Sie haben – wie auch etliche andere Einsprecher – gesundheitliche Auswirkungen durch tieffrequente Schallimmission vorgetragen. Wir nehmen Ihre Einlassung ernst und sehen Handlungsbedarf. Mit der neuen DIN 45680 schaffen wir eine Norm, mit der tieffrequenter Schall bis herab zu 1 Hz gemessen und beurteilt werden kann. …..Das Umweltbundesamt und das Bundesumweltministerium sind über die zahlreichen Einsprüche mit gesundheitsbezogenen Argumenten informiert worden… Als Ergebnis der Beratung der Einsprüche hat der Ausschuss den Beschluss gefasst, ein zusätzliches Dokument in Form eines Technischen Reports DIN/TR zu veröffentlichen. Dieses Dokument soll zusätzliche Informationen zu der Neufassung der DIN 45680 liefern und Reaktionen auf Einsprüche vertieft erläutern.“ Die IHO sieht in den schon vorliegenden Messergebnissen und geforderten Schutzabständen um Erdbebenmessstationen einen eklatanten Widerspruch zu den von Windkraftplanungen unkritisch übernommenen Annahmen, dass Infraschall nach wenigen Hundert Metern nicht mehr relevant sei, da er unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Abstände von WEA zu Wohnbebauungen von 1000 m und weniger bedeuten für einen beträchtlichen Anteil der anwohnenden Bevölkerung zwangsläufig ein gravierendes anhaltendes Gesundheitsrisiko. Da die seismischen Imissionen durch WEA die entsprechenden Messgeräte bis zu mehreren Kilometern Entfernung stören können, ist es nur plausibel, dass auch Gebäude in die entsprechenden Schwingungen versetzt werden. Gebäude stellen also keinen Schutz vor Infraschall dar, sondern ganz im Gegenteil. Die Bewohner befinden sich also quasi in einem schwingenden Resonanzraum, Körperzellen und -funktionen können hierauf mit Störungen reagieren. Dies ist unabhängig von einer subjektiven Wahrnehmung, v.a. unabhängig von der Hörschwelle.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Um es zu verdeutlichen: bei diesen Umwelt- und Gesundheitsaspekten geht es nicht nur um den Schall, der sich von Windkraftanlagen kugelförmig über die Luft ausbreitet und bis 20 km weit reicht, sondern speziell um den sog. Körperschall, d.h. um Vibrationen, der sich im Boden (Gestein, Erde) und alle feste Materie wie Stahl, Beton, Holz (Gebäude, Möbel) ausbreiten. Lebende Zellen reagieren nicht weniger empfindlich als technische Messgeräte. Im 2-3 km Abstand von Häusern/Wohnungen zu Windkraftanlagen liegt daher eine gravierende Dauerbelastung vor, zumal sich Körperschall so gut wie nicht dämmen lässt. Anhang Nr. 23: ‚Infraschall durch Windturbinen: Gebäude bieten laut Ärztin keinen Schutz', 2024	
Stellungnahme-ID: 2182 Initiative Hoher Odenwald, Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., Anerkannte Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3391 Anhang Nr. 24: Antwort der Bundesregierung vom 19.03.2024. In Bad.-Württ. haben 91% der ausgewiesenen Flächen für WEA mittlere Windgeschwindigkeiten unter 6,5m/s auf 150 m Höhe "Das Abstellen der Windkraftplanung auf den Windatlas Baden-Württemberg ist aus fachlichen Gründen nicht haltbar, da dieser Windatlas viel zu optimistische Werte zur Verfügung stellt und somit eine für den gesamten Planungsprozess erhebliche (Abwägungs-)Größe zu Unrecht zu Grunde gelegt wird. Der Windatlas ist eine umweltpolitische Mogelpackung, um ein Projekt der Landesregierung zu forcieren. Er ist aus mehreren Gründen fachlich fehlerhaft und führt zu einer ganz erheblichen Überschätzung der Windleistung und damit auch der Möglichkeit, zur Energiewende bzw. zum Klimaschutz beitragen zu können." (Fachanwaltliche Stellungnahme Dr. Faller, 2023, Anhang 14, S. 99)	Wird zur Kenntnis genommen Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dar. Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre.
Stellungnahme-ID: 2185 IHK Rhein Neckar		BE-ID: 2046 Gewerbe- und Industriebetriebe benötigen ein stabiles Versorgungsnetz. Eine sichere Energieversorgung ist die Voraussetzung für unternehmerische Tätigkeiten und damit ein essentieller Faktor für den nachhaltigen Erfolg des Wirtschaftsstandorts. Daher unterstützt die IHK Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ausdrücklich.\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2185 IHK Rhein Neckar		BE-ID: 2047 Damit die Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin ein wachsender und attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmen sowie Fach- und Führungskräfte bleibt, sollten bei der Aufstellung / Fortschreibung nicht nur die aktuellen Herausforderungen rund um die erneuerbare Energieversorgung beachtet werden, sondern auch zukunftsgerichtet Unternehmensanforderungen und -vorstellungen einfließen, die während des Gültigkeitszeitraums des Planwerks Bedeutung erlangen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2185 IHK Rhein Neckar		BE-ID: 2048 Mit den Planwerken verbinden wir die Hoffnung, dass es vor dem Hintergrund bisheriger Planungsprozesse tatsächlich schnell und effizient gelingt, die für die Energiewende nötigen Flächen auszuweisen. Weiterführend geht es darum, ausreichend Mitarbeitende in Genehmigungsbehörden zu qualifizieren, um und Genehmigungsverfahren zu verkürzen. Nur so lassen sich die hohen Zielsetzungen auf Bundes- und	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Länderebene realisieren und Planungssicherheit für Unternehmen garantieren.	
Stellungnahme-ID: 2185 IHK Rhein Neckar		BE-ID: 2049 Im Rahmen der ökologischen Transformation ist die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien von höchstem Interesse der Wirtschaft. Die „Stromstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar“ hat ergeben, dass bis Mitte der 2040er Jahre der Strombedarf in der Region stark steigt. Eine zentrale Erkenntnis ist dabei, dass der Stromverbrauch in der Metropolregion von heute (17 Terawattstunden pro Jahr) bis zum Jahr 2045 auf 32 bis 38 Terawattstunden ansteigen wird, da fossile Energieträger wie Gas durch Strom ersetzt werden. Um diesen Bedarf zumindest anteilig decken zu können, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar schnell und dauerhaft voranschreiten.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2185 IHK Rhein Neckar		BE-ID: 2050 Einerseits ist der Energiebedarf in den Verdichtungsräumen und Städten besonders groß, andererseits bestehen dort die geringsten Potenziale für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Aus diesem Grund möchten wir die regionale Bedeutung beim Ausbau der erneuerbaren Energien hervorheben, um mehr Photovoltaik- und Windkraftanlagen in der Region zu installieren. Ein fairer Interessensausgleich zwischen Stadt und Land ist hinsichtlich der Verteilung von Entwicklungsflächen anzustreben. Mit unserer Stromstudie, an der sich viele Unternehmen aktiv beteiligt haben, leisten wir einen wichtigen Beitrag für den dafür notwendigen Diskurs.\n\nKonkret besitzt der Neckar-Odenwald-Kreis das größte Potenzial für erneuerbare Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar. Auch der Kreis Bergstraße sowie der Rhein-Neckar-Kreis haben umfassende Ausbaupotentiale. Der ländliche Raum sollte als Ausgleich von zusätzlichen Wohn- und Gewerbeflächen oder Strukturmittel profitieren, um die Planungssicherheit für Gewerbetreibende langfristig erhalten zu können und den Wirtschaftsstandort zu stärken. Hierzu gilt es, konkrete Ansätze aufzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Zuweisung von Kompensationsmöglichkeiten (bspw. bei der Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen sowie fiskalische Kompensationsansätze) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2185 IHK Rhein Neckar		BE-ID: 2051 Die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien in der gewerblichen Wirtschaft gewinnt an Einzelstandorten, in Gewerbeparks oder Quartieren zunehmend an Bedeutung. Neben ansprechen-den Rahmenbedingungen wie Fördermöglichkeiten und unbürokratischen bzw. digitalen Genehmigungen sollten derart wegfallenden Gewerbeflächen auf lokaler oder regionaler Ebene ausgeglichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Zuweisung von Kompensationsmöglichkeiten (bspw. bei der Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen sowie fiskalische Kompensationsansätze) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
Stellungnahme-ID: 2185 IHK Rhein Neckar	3.2.4.5 Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen (Z)	BE-ID: 2052 Es ist nachvollziehbar, dass die auszuweisenden Windenergiebereiche optimal, im Sinne großer, leistungsstarker Windenergieanlagen bestückt werden sollen, um die energetischen Beiträge von diesen Flächen zu optimieren. Daher befürworten wir den Ausschluss von planerischen Höhenbeschränkungen bei Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2185 IHK Rhein Neckar		BE-ID: 2053 Ebenso bewerten wir es positiv, touristisch bedeutsame Regionen mit ihrer hohen landschaftlichen Bedeutung und historischen Ortschaften zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2514 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4429 ich komme zurück auf unser Gespräch vom 09.01.2025 zur Frage der Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergie im Bereich der Mitgliedsgemeinden des Nachbarschaftsverbandes. Wie Ihnen bekannt ist, hat die Gemeinde Dossenheim großes Interesse daran, dass auf ihrer Gemarkung geeignete Flächen für Windenergie bereitgestellt werden. Da größere Teile des Gemarkungsgebietes aufgrund der Flugsicherung möglicherweise nicht in Frage kommen, haben wir am 09.01. auch über mögliche Alternativflächen für Dossenheim gesprochen. Anbei übergeben wir Ihnen einen Lageplan mit dem Vorschlag einer zusätzlichen Fläche im Osten des Gemeindegebiets (grüne Fläche). Wir bitten Sie zu prüfen, ob diese Fläche als „Vorranggebiet Windenergie“ ausgewiesen werden könnte. Laut Windatlas BW ist mit einer mittleren gekappten „Windleistungsdichte“ von > 215 W/qm zu rechnen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche kann unter anderem auf Grund der nähe zu Siedlungsflächen (weniger als 900 m) nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans betrachtet werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 116 Landesjagdverband Hessen - Bergstraesser Jagd		BE-ID: 425 Da in Hessen der Flächenbeitragswert für die Windenergienutzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 bereits erreicht ist, sieht die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie keine neuen Vorranggebiete in unserem Zuständigkeitsbereich vor. Von einer Stellungnahme zu den vorliegenden Plänen sehen wir daher ab, bitten Sie aber uns zu informieren, sobald sich der Sachstand ändert.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 330 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband RLP	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1228 Für den Kreis Bad Dürkheim möchte ich im Namen der BUND Kreisgruppe Bad Dürkheim bezüglich der Windkraft folgendes mitteilen: Die (bereits vorhandenen) Ausschlussflächen Biosphärenreservat und Haardtrand werden befürwortet.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 330 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband RLP	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1229 Zu den einzelnen Vorrangflächen: - Die beiden Flächen nordwestlich und nordöstlich von Haßloch werden grundsätzlich akzeptiert, erscheinen allerdings etwas zu großzügig dimensioniert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst.
Stellungnahme-ID: 330 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband RLP	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1230 Zu den einzelnen Vorrangflächen: - Die beiden Flächen nordwestlich und nordöstlich von Haßloch werden grundsätzlich akzeptiert, erscheinen allerdings etwas zu großzügig dimensioniert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 330 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband RLP	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1231 - Die große Fläche nördlich von Dirmstein und Heuchelheim sollte etwa mittig, also nördlich von Dirmstein, durch einen "Vogelflugkorridor" von Windrädern freigehalten werden.	Wird nicht gefolgt Uns liegen keine konkreten Informationen über eine Vogelzugkorridor an dieser Stelle vor, welche eine Reduzierung der Fläche begründen könnten. Uns bekannte Vogelzugkorridore verlaufen in Ost-West-Richtung entlang am VSG "Klärteiche Offstein". Zu diesem VSG ist ein Vorsorgeabstand von mehr als 1300 m eingehalten. Auch von offizieller Stelle und im Rahmen eines aktuell laufenden Anlagengenehmigungsverfahrens konnte kein Konflikte mit Vogelschutzkorridoren erkannt werden. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 330 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband RLP	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1232 Außerdem kommt der ganz nordwestliche Teil etwas nahe an das VSG "Offsteiner Teiche" heran.	Wird zur Kenntnis genommen Der Abstand zum VSG "Klärteiche Offstein" beträgt rd. 1200 m. Auf regionaler Ebene sehen wir diesen Vorsorgeabstand als ausreichend an, um erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes ausschließen zu können. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 330 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband RLP	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 1233 - Die Fläche nördlich von Kindenheim, die ja schon weitgehend bebaut ist, wird akzeptiert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1279 DÜW/RPK-VRG01-W Die beiden Flächen nordwestlich und nordöstlich von Haßloch (DÜW/RPK) werden grundsätzlich akzeptiert, erscheinen allerdings etwas zu großzügig dimensioniert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1280 DÜW/RPK-VRG01-W Die beiden Flächen nordwestlich und nordöstlich von Haßloch (DÜW/RPK) werden grundsätzlich akzeptiert, erscheinen allerdings etwas zu großzügig dimensioniert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1281 Die Flächen sind im Zusammenhang mit den westlich (DÜW/RPK-VRG01 W) und östlich (RPK-VRG04 W und RPK/SP-VRG01 W) als ein beträchtlicher Ost-Westsperrriegel zu betrachten. Die Gesamtflächen sind aus unserer Sicht zu groß ausgedehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1282 Die Flächen sind im Zusammenhang mit den westlich (DÜW/RPK-VRG01 W) und östlich (RPK-VRG04 W und RPK/SP-VRG01 W) als ein beträchtlicher Ost-Westsperrriegel zu betrachten. Die Gesamtflächen sind aus unserer Sicht zu groß ausgedehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 1283 Die Flächen sind im Zusammenhang mit den westlich (DÜW/RPK-VRG01 W) und östlich (RPK-VRG04 W und RPK/SP-VRG01 W) als ein beträchtlicher Ost-Westsperrriegel zu betrachten. Die Gesamtflächen sind aus unserer Sicht zu groß ausgedehnt.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1287
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1284 Die Flächen sind im Zusammenhang mit den westlich (DÜW/RPK-VRG01 W) und östlich (RPK-VRG04 W und RPK/SP-VRG01 W) als ein beträchtlicher Ost-Westsperrriegel	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1307

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu betrachten. Die Gesamtflächen sind aus unserer Sicht zu groß ausgedehnt.	
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 1285 Aus diesem Grund fordern wir: Größere Aufweitung im Bereich DÜW/RPK-VRG01 W zwischen den beiden Teil-Flächen, Wegfall von RPK-VRG04 W.	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete DÜW/NW-VRG01-W und DÜW/RPK-VRG01 W entsprechen allen fachlich formulierten und beschlossenen Kriterien. Zwischen den beiden Flächen besteht bereits ein Abstand von 1000 m. Eine weitere Aufweitung ist an dieser Stelle fachlich nicht begründbar. Bezüglich der Abwägung zur Fläche RPK-VRG04 W wird auf die BE-ID 1285 verwiesen.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1286 Aus diesem Grund fordern wir: Größere Aufweitung im Bereich DÜW/RPK-VRG01 W zwischen den beiden Teil-Flächen, Wegfall von RPK-VRG04 W.	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete DÜW/NW-VRG01-W und DÜW/RPK-VRG01 W entsprechen allen fachlich formulierten und beschlossenen Kriterien. Zwischen den beiden Flächen besteht bereits ein Abstand von 1000 m. Eine weitere Aufweitung ist an dieser Stelle fachlich nicht begründbar. Bezüglich der Abwägung zur Fläche RPK-VRG04 W wird auf die BE-ID 1285 verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 1287 Aus diesem Grund fordern wir: Größere Aufweitung im Bereich DÜW/RPK-VRG01 W zwischen den beiden Teil-Flächen, Wegfall von RPK-VRG04 W.	Wird teilweise gefolgt Die Fläche RNK-VRG04-W überlagert sich zum Großteil mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Mit Schreiben vom 26.05.2025 hat der Verband die notwendigen artenschutzfachlichen Untersuchungen übermittelt bekommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Diese wurden von der Oberen Naturschutzbehörde jedoch als nicht geeignet angesehen, um das Rastgebiet an dieser Stelle entkräften zu können. Somit werden lediglich jene Flächen als Erweiterung des Gebietes RPK-VRG04-W in das Planverfahren aufgenommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Dabei wurden die Vorsorgeabstände zu Freileitungen sowie Verkehrsinfrastruktur gemäß des in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges berücksichtigt (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1288 DÜW/RPK/WO-VRG01 W Die Fläche nördlich von Lambsheim grenzt das Vogelschutzgebiet Haardtrand an.	Wird zur Kenntnis genommen Das Vogelschutzgebiet "Haardtrand" befindet sich rd. 2500 m von der Fläche DÜW/RPK/WO-VRG01 W entfernt. Dem Verband liegen keine Hinweise vor, welche auf eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes auf regionaler Ebene hindeuten. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1289 Die große Fläche nördlich von Dirmstein und Heuchelheim sollte etwa mittig, also nördlich von Dirmstein, durch einen "Vogelflugkorridor" von Windrädern freigehalten werden.	Wird nicht gefolgt Dem Verband liegen keine konkreten Informationen über eine Vogelzugkorridor an dieser Stelle vor, welche eine Reduzierung der Fläche begründen könnten. Uns bekannte Vogelzugkorridore verlaufen in Ost-West-Richtung entlang am VSG "Klärteiche Offstein". Zu diesem VSG ist ein Vorsorgeabstand von mehr als 1300 m eingehalten. Auch von offizieller Stelle und im Rahmen eines aktuell laufenden Anlagengenehmigungsverfahrens konnte kein Konflikte mit Vogelschutzkorridoren erkannt werden. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 1290 Außerdem kommt der ganz nordwestliche Teil etwas nahe an das VSG "Offsteiner Teiche" heran.	Wird zur Kenntnis genommen Der Abstand zum VSG "Klärteiche Offstein" beträgt rd. 1200 m. Dem Verband liegen keine Hinweise vor, welche auf eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes auf regionaler Ebene hindeuten. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Ergebnis der Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1291 GER/RPK-VRG01 W Das Gebiet in der Grafik (siehe GER/RPK-VRG01 W Anlage 1) schwarz umrandete Gebiet wird von uns kategorisch (!) abgelehnt (siehe beigefügte Stellungnahme mehrerer Naturschutzorganisationen (siehe GER/RPK-VRG01 W Anlage 3) zu den dort als „Teilbereiche 4 und 5“ benannten Flächen): Mittlerer und nord-westlicher Teilbereich: -Der Teilbereich dient als Nahrungsfläche für kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Dies betrifft die in der Stellungnahme zur Fläche GER/RPK-VRG01-W thematisierten Bereiche. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1292 -Der Teilbereich liegt gemäß des Fachbeitrages Artenschutz des LfU inmitten eines landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten, z.B. Saatgänse (s. Abb.5 in Anlage 3).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Dies betrifft die in der Stellungnahme zur Fläche GER/RPK-VRG01-W thematisierten Bereiche. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1293 -Auf Schwegenheimer Gemarkung, direkt angrenzend und ebenfalls innerhalb des landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten stehen dort schon Windkraftanlagen. Die Zielarten, im Winter hier rastende, nordische Saat- und Blässgänse, meiden seither bei der täglichen Nahrungssuche diesen Bereich, können aber in Teilbereich 4 (siehe Abb. 5 in Anlage 3) derzeit noch beobachtet werden. Vor 3 Jahren hielten sich dort gleichzeitig ca. 2000 Gänse (darunter 1700 Saat- und Blässgänse, also die gesamte, erwartbare Winterpopulation auf pfälzischem Gebiet) auf. Im Winter 2023/2024 hielten sich dort auch über mehrere Tage rastende Kraniche auf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Dies betrifft die in der Stellungnahme zur Fläche GER/RPK-VRG01-W thematisierten Bereiche. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Die Fläche "GER/RPK-VRG01-W" wird vor diesem Hintergrund aufgeteilt und unter den neuen Bezeichnungen "GER-VRG02-W" und "RPK-VRG05-W" in reduzierter Größe weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1294 -Der Teilbereich ist eine wichtige Ergänzungsfläche (Nahrungsgebiet) für das Naturschutzgebiet NSG Mechtersheimer Tongruben. Die Wertigkeit des Naturschutzgebietes Mechtersheimer Tongruben als Rastgebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Wintervögel hängt auch von der Verfügbarkeit ausreichend großer ungestörter Nahrungsflächen im Umfeld des Feuchtgebietes ab (insbesondere für die windenergiesensiblen Bläss- und Saatgänse).	Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Dies betrifft die in der Stellungnahme zur Fläche GER/RPK-VRG01-W thematisierten Bereiche. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1295 -Im südöstlichen Teil und östlich an die Fläche angrenzend (Bereich Bäumelweg) brüten seit mehreren Jahren Steinkäuze (streng geschützt) sowie der ebenfalls streng geschützte Wendehals über deren Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen keine Daten vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Der Steinkauz und Wendehals zählen nicht zu den nach Bundesnaturschutzgesetz kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ein daraus resultierender angepasster Flächenzuschnitt auf Ebene der Regionalplanung kann daher nicht erfolgen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1296 Südöstliche Flächenbereiche nahe der Mechtersheimer Tongruben: -die Fläche befindet sich nur 500m Luftlinie entfernt vom VSG „Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ mit bedeutsamen Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Folglich erhöht sich der Abstand zum VSG „Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ auf über 800 m. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1297 -Die Fläche liegt gemäß des FACHBEITRAGES ARTENSCHUTZ DES LFU vom November 2023 inmitten eines landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten, z.B. Saatgänse und Blässgänse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Die Fläche "GER/RPK-VRG01-W" wird vor diesem Hintergrund aufgeteilt und unter den neuen Bezeichnungen "GER-VRG02-W" und "RPK-VRG05-W" in reduzierter Größe weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1298 -Die Fläche ist die zuvor genannten Bereiche eine wichtige Ergänzungsfläche (Nahrungsgebiet) für das Naturschutzgebiet NSG Mechtersheimer Tongruben. Die Wertigkeit des Naturschutzgebietes Mechtersheimer Tongruben als Rastgebiet für Wintervögel hängt auch von der Verfügbarkeit ausreichend großer ungestörter Nahrungsflächen im Umfeld des Feuchtgebietes ab (insbesondere für die windenergiesensiblen Bläss- und Saatgänse).	Wird zur Kenntnis genommen Siehe BE-ID 1297

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1299 -Seit zwei/drei Jahren halten sich zur Rastzeit in diesem Teilbereich regelmäßig zur Nahrungssuche etwa 900 Saat- und Blässgänse (z.B. 15.1.2024) auf Wintergetreide oder abgeernteten Maisfeldern auf. Am 29. Nov. 2023 standen dort auch 40 Kraniche. Siehe beigefügte Anlage 2 zu GER/RPK-VRG01 W zur Konfliktträchtigkeit des Gebietes gemäß: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de	Wird zur Kenntnis genommen Siehe BE-ID 1297
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK-VRG02-W	BE-ID: 1300 RPK-VRG02 W Es sollte ein Mindestabstand zu den nördlich angrenzenden Wiesen und Gehölzgruppen festgelegt werden (min. 400 m, ab Flurstück 869 Gemark. Fußgönheim bis zum Hecken- und Feldgehölz-Querriegel Flurstück 845 Gemark. Fußgönheim), da dieser von vielen Vogelarten als Lebensraum genutzt wird und die Windräder sonst unmittelbar angrenzen könnten (Ein- und Ausflug).	Wird gefolgt Die Fläche RPK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung neu abgegrenzt. Nach unseren Informationen befinden sich besonders im nördlichen Teilbereich der Fläche bedeutenden Brut- und Rastplätzen des Kiebitz, weshalb eine Nutzung dieser Fläche für Windenergie sehr kritisch gesehen wird. Gemäß der "Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025) vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ist von regelmäßig genutzten Rastflächen ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebiet RPK-VRG02-W um den nördlichen Teilbereich zurückgenommen und in östlicher Richtung entlang der Autobahn erweitert.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK-VRG03-W	BE-ID: 1301 RPK-VRG03 W Die Flächen sind im Zusammenhang mit den westlich (DÜW/RPK-VRG01 W) und östlich (RPK-VRG04 W und RPK/SP-VRG01 W) als ein beträchtlicher Ost-Westsperrriegel zu betrachten. Die Gesamtflächen sind aus unserer Sicht zu groß ausgedehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1302 RPK-VRG03 W Die Flächen sind im Zusammenhang mit den westlich (DÜW/RPK-VRG01 W) und östlich (RPK-VRG04 W und RPK/SP-VRG01 W) als ein beträchtlicher Ost-Westsperrriegel zu betrachten. Die Gesamtflächen sind aus unserer Sicht zu groß ausgedehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 1303 RPK-VRG03 W Die Flächen sind im Zusammenhang mit den westlich (DÜW/RPK-VRG01 W) und östlich (RPK-VRG04 W und RPK/SP-VRG01 W) als ein beträchtlicher Ost-Westsperrriegel zu betrachten. Die Gesamtflächen sind aus unserer Sicht zu groß ausgedehnt.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1287
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1304 RPK-VRG03 W Die Flächen sind im Zusammenhang mit den westlich (DÜW/RPK-VRG01 W) und östlich (RPK-VRG04 W und RPK/SP-VRG01 W) als ein beträchtlicher Ost-Westsperrriegel zu betrachten. Die Gesamtflächen sind aus unserer Sicht zu groß ausgedehnt.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1307
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 1305 Größere Aufweitung im Bereich DÜW/RPK-VRG01 W zwischen den beiden Flächen, Wegfall von RPK-VRG04 W.	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete DÜW/NW-VRG01-W und DÜW/RPK-VRG01 W entsprechen allen fachlich formulierten und beschlossenen Kriterien. Zwischen den beiden Flächen besteht bereits ein Abstand von 1000 m. Eine weitere Aufweitung ist an dieser Stelle fachlich nicht begründbar. Bezüglich der Abwägung zur Fläche RPK-VRG04 W wird auf die BE-ID 1285 verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 1306 Wir halten die Fläche für denkbar ungeeignet bezüglich aller Flächenanteile im Offenland. Der Umweltbericht sagt S. 229/230: „Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz:"Landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat.I): ca.29ha „ bzw. „ Das VRG RPK-VRG04-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.“ siehe Anlage zu RPK-VRG04 W Der BUND lehnt die Ausweisung der Fläche für Windkraft kategorisch ab.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1287

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Größere Aufweitung im Bereich DÜW/RPK-VRG01 W zwischen den beiden Flächen, Wegfall von RPK-VRG04 W.	
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1307 RPK/SP-VRG01 W Wir halten die Fläche für denkbar ungeeignet bezüglich aller Flächenanteile im (bewaldeten) Bereich westlich der B9. Das Gebiet ist zudem in der Karte des Landes [https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de] als Lebensraum Windkraft-sensibler Vogel- und Fledermausarten, sowie als landesweit bedeutendes Rastgebiet eingestuft. (siehe RPK/SP-VRG01 W Anlage 1)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert. Bereiche, welche sich mit den landesweit bedeutsamen Rastgebieten überlagern (Kategorie I) werden nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurden die bewaldeten Bereiche an dieser Stelle auf Grund des hohen Habitatpotenzials für windkraftsensible Fledermausarten sowie der dargelegten Wertigkeit bezüglich des Artenschutzes (Kategorie II) im Rahmen des aktuellen Planverfahrens ausgespart. Ferner befindet sich in südwestlicher Richtung das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an.
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1308 Hinzu kommt, dass hier die kürzeste Distanz zwischen dem östlichen Ordenswald bei Schifferstadt und den Rheinauen zwischen Otterstadt und Waldsee besteht, was die Flächen, die östlich der B9 gegenüber dem angrenzenden Wald auf der Westseite als Verbundkorridor bodengebundenen Arten auszeichnet.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1309 Aus der Sicht des BUND ist der gesamte Bereich äußerst kritisch in Bezug auf die Konfliktsituation Windenergie versus Naturschutz und aufgrund der gesicherten (!), hohen Qualität für den Natur- und Artenschutz zu sehen. Ein Eingriff ist aus unserer Sicht mit räumlichem Bezug nicht ausgleichbar, siehe beigefügte Datei RPK/SP-VRG01 W Anlage 2 (Artenanalyse).	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1307
Stellungnahme-ID: 583 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1310 Sollte es zu einer Ausweisung als Vorranggebiet WKA kommen, wären sehr dezidierte Fachgutachten erforderlich, die mindestens ein komplettes Jahr umfassen müssen, da sowohl Betroffenheit als Lebensraum wie auch zur Fortpflanzung und auch als Nahrungshabitate (ganzjährig bzw. zur Rast) gesichert vorliegen, s.o.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1307
Stellungnahme-ID: 794 Verband für Wirtschaft und Umwelt e.V.		BE-ID: 1325 Der Verband für Wirtschaft und Umwelt e.V. in Rheinland-Pfalz hält den Klimawandel für ein zentrales Element in den kommenden Jahren. Sollte es nicht gelingen, den menschengemachten Klimawandel in den nächsten Jahren aufzuhalten, werden alle Planungsmaßnahmen der Landes- und Regionalentwicklung ihre Relevanz verlieren. Klimaschutz muss vorrangigen Ziel und Grundsatz der Regionalplanung werden. Der Verband verweist auf die Katastrophe im Ahrtal vom Juli 2021. Planungsgrundsätze werden zur Makulatur, wenn der Klimawandel nicht aufgehalten wird und sich die prognostizierten Naturkatastrophen in erheblichem Maße verstärken. Nach Aussagen des renommierten Potsdam Institut für Klimafolgenforschung haben im Jahr 2023 Anomalien wie hohe Temperaturen, die Erwärmung der Ozeane und häufigere Waldbrandereignisse neue Rekorde erreicht. Die Forschenden stellten fest, dass diese Rekorde die lebenswichtigen Funktionen der Erde schwächen und warnen, dass die immer häufiger auftretenden klimabedingten Ereignisse möglicherweise das Leben auf der Erde bis zum Ende dieses Jahrhunderts gefährden könnten, wenn die Entwicklung wie bisher weitergeht. Nach Erhebungen des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen ist im Naturraum Vorderpfalz bereits ein Temperaturanstieg von 1,8 Grad zu verzeichnen. In sensiblen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionen wie dem Naturraum Pfälzerwald sind seit 1881 bereits 2,0 Grad Temperaturanstieg festgestellt worden. Einhergehend mit der Zunahme der Sommertage und einer Abnahme der Frosttage wird voraussichtlich ein erheblicher Druck auf die Biodiversität die Naturräume der Metropolregion Rhein-Neckar entstehen. Klimaschutz ist Naturschutz. Eine Ausrichtung des Klimaschutz an Naturschutzmaßnahmen, wie in der Vergangenheit, wird dem vorrangigen Ziel des Klimaschutzes nicht gerecht. Maßnahmen der Klimawandelanpassung reichen nicht aus und stellen keine Problemlösung dar. Sie können, wenn überhaupt auch nur im geringen Maße, die Folgen des Klimawandels mildern.	
Stellungnahme-ID: 794 Verband für Wirtschaft und Umwelt e.V.	zu 3.2.4.4	BE-ID: 1326 In nahezu an jedem Ort in Rheinland-Pfalz kommt es zu Flächennutzungskonflikten. Allerdings besagt die gesetzliche Grundlage im § 2 EEG, dass bei Nutzungskonflikten dem Klimaschutz ein Vorrang eingeräumt werden muss. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Rheinland-Pfalz nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis weitestgehende Klimaneutralität hergestellt ist. Diesem Vorrang muss ein oberster Grundsatz im Regionalplan eingeräumt werden. Alle anderen Belange und Grundsätze im Naturschutz oder der Flächennutzung müssen sich diesem Grundsatz unterordnen. Alle Kriterien zum Ausschluss von Klimaschutzmaßnahmen, wie sie in den Teilregionalplänen Wind und Solar im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgedrückt werden, sollten überarbeitet werden. Die Metropolregion Rhein-Neckar hat einen hohen Energieverbrauch und hinkt hinter den Erwartungen der Klimaneutralität zurück. Die Ausweisung von Wind- und Solarvorrangflächen müssen erheblich erweitert werden.	Wird zur Kenntnis genommen § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12)
Stellungnahme-ID: 796 Landesverband Solarenergie Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1327 Im Mix von Windstrom, Solarstrom und Speichertechnologie kommt der Solarstromerzeugung eine bedeutende Rolle zu. In der Metastudie der Initiative Südpfalz-Energie e.V.	Nicht Regelungsgegenstand Die Anregungen wurden im Rahmen der 1. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik abgewogen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(https://www.i-suedpfalz-energie.de/meta-studie/) wird davon ausgegangen, dass Rheinland-Pfalz mehr als die Hälfte seines Primärenergiebedarfs durch die Erzeugung von Solarstrom decken kann. Dazu sind Ziele erforderlich, die über die derzeitigen Zielsetzung hinausgehen erforderlich. Alle Möglichkeiten der Solarstromerzeugung sind auszunutzen, wie auf Dachflächen, versiegelten Verkehrsflächen, Fassadenflächen oder landwirtschaftlichen Flächen. Die Bereitstellung von Agrarflächen für PV-Freiflächenanlagen sorgt derzeit für die günstigsten Entstehungskosten von solarerzeugtem Strom. Ergänzt werden soll die Solarstromerzeugung auf landwirtschaftlichen Flächen durch die sog. Agri-PV. Eine aktuelle Studie des Öko-Instituts Freiburg sieht bundesweit die Regionen Rheinpfalz und Rheinhessen für ein umsetzbares Potential für Agri-PV mit Synergieeffekten vor. Rheinland-Pfalz wie auch die Metropolregion Rhein-Neckar ist aufgrund ihrer kleinräumigen Landwirtschaft und ihrer bedeutenden Sonderkulturflächen im Wein-, Obst- und Gemüsebau prädestiniert für Agri-PV. Der Regionalplan sollte diesen Ergebnissen Rechnung tragen und Ziele für die Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen formulieren. Erhebliches Potential sieht der Landessolarverband in der Doppelnutzung von Flächen. Bereits versiegelte Verkehrsflächen wie Parkplätze, Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, Schienenwege, Radwege oder Schulhöfe, etc. sind in vielen Fällen für aufgeständerte PV- Anlagen und PV-Bodenbeläge geeignet. Gleiches trifft auf die Nutzung von Gebäudefassaden für Photovoltaikanlagen zu.	
Stellungnahme-ID: 810 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1328 Diese Stellungnahme wurde bereits wortgleich in Stellungnahme ID 583 eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Abwägung zur Stellungnahme ID 583
Stellungnahme-ID: 811 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1329 Diese Stellungnahme wurde bereits wortgleich in Stellungnahme ID 583 eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Abwägung zur Stellungnahme ID 583

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 812 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1330 Diese Stellungnahme wurde bereits wortgleich in Stellungnahme ID 583 eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Abwägung zur Stellungnahme ID 583
Stellungnahme-ID: 813 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1331 Diese Stellungnahme wurde bereits wortgleich in Stellungnahme ID 583 eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Abwägung zur Stellungnahme ID 583
Stellungnahme-ID: 814 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1332 Diese Stellungnahme wurde bereits wortgleich in Stellungnahme ID 583 eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Abwägung zur Stellungnahme ID 583
Stellungnahme-ID: 815 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1333 Diese Stellungnahme wurde bereits wortgleich in Stellungnahme ID 583 eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Abwägung zur Stellungnahme ID 583
Stellungnahme-ID: 816 Bund LV Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1334 Diese Stellungnahme wurde bereits wortgleich in Stellungnahme ID 583 eingereicht.	Wird zur Kenntnis genommen siehe Abwägung zur Stellungnahme ID 583
Stellungnahme-ID: 1208 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1420 Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung in den vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zu den vorgelegten Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1218 Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1421 Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung in den vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zu den vorgelegten Planungen.	
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1477 Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung des Naturparks Neckartal-Odenwalds als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren. Die Verfahrensgebiete liegen z.T. innerhalb der Kulisse des Naturparks Neckartal-Odenwald. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Naturparks Neckartal-Odenwald zu Ihren Vorhaben. a) Allgemeine Informationen Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet. Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst: • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen. Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.	
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1479 b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen. Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten. Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der “Nationalen Naturlandschaften” zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) und Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur,	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen.	
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1480 Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden: • Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Vorfeld mit allen relevanten Stellen abgestimmt. Der Kriterienkatalog berücksichtigt nationale und internationale Schutzgebiete zur größtmöglicher Vermeidung artenschutzfachlicher Konflikte. In Einzelfällen müssen bei Inanspruchnahme von schützenswerten Räumen plausible artenschutzfachliche Untersuchungen vorgelegt werden. Diese sind mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1481 • Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 1480 Im Einzelfall kann es zu einer Beanspruchung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen kommen, welche auf Grund ihrer entsprechenden Erhaltungsziele einen Konflikt mit der Windenergie darstellen könnten. Diese Windenergiegebiete werden im Verfahren durch plausibilisierte artenschutzfachliche Untersuchung auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der erhaltungsziele der Schutzgebiete geprüft. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde kommen solche Vorranggebiete für die weitere Betrachtung nur in Frage, wenn diese artenschutzfachlichen Prüfungen plausibilisiert werden können und eine erhebliche Beeinträchtigung nachvollziehbar ausgeschlossen werden kann.
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1482 • Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Mit den im WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerten bzw. der Konkretisierung durch die Landesgesetzgeber erhielt der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung einen klaren Planungsauftrag zur räumlichen Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Um die vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen kann sich die Festlegung der Vorranggebiete nicht auf die Nutzung von bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen beschränken. Die Windenergienutzung im bebauten Bereich bzw. in der direkten Umgebung ist aufgrund verschiedener Restriktionen nur eingeschränkt möglich. Die vorgebrachte Anregung ist eher in Bezug auf die Photovoltaiknutzung denkbar, bspw. im Hinblick auf die Errichtung an oder auf baulichen Anlagen bzw. bei Freiflächenanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung von Vorranggebieten auch im Außenbereich notwendig. Gemäß Plansatzentwurf 3.2.4.3 (G) sollen Vorhaben zur Windenergienutzung in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1483 • Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparken, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1484 • Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgt ein Abwägungsprozess, in dem die angesprochenen naturschutzfachlichen Aspekte eingehend berücksichtigt werden. Mit der Festlegung einer Flächenkulisse mit geeigneten Vorranggebieten wird auf regionalplanerischer Ebene eine Steuerung der Windenergienutzung angestrebt, die flächenhafte Streuungen von Einzelanlagen vermeiden soll. Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen ermöglicht werden, weshalb eine Mindestflächengröße von 20 ha eingehalten wird. Gemäß Plansatzentwurf 3.2.4.3 (G) sollen Vorhaben zur Windenergienutzung in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1487 • Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Zuweisung von Kompensationsmitteln entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
Stellungnahme-ID: 1309 Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		BE-ID: 1489 c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden. Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.	Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Insofern ist auf regionalplanerischer Ebene der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kein Einfluss auf Beschilderungen/Wegemarkierungen des Naturpark Neckartal-Odenwalds zu erwarten.
Stellungnahme-ID: 1323 Wanderverband Hessen e.V.		BE-ID: 1492 Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Aus Sicht unseres Wanderverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Naturgemäß sind wir vom Wanderverband Hessen bzw. vom Gebirgs- und Wanderverein gegen eine Technisierung der Landschaft, haben dafür aber nur emotionale Argumente.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 1332 LFV Rheinland-Pfalz e.V.		BE-ID: 1521 Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 2290 Hiermit nehmen wir im Namen des NABU Landesverbands Hessen, Stellung zu oben genanntem Entwurf. 1. Ablehnung von Windvorrangflächen Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist. - Birkenschlag (NOK - VRG 06 -W) Auch laut Umweltbericht nicht geeignet	Wird zur Kenntnis genommen Zu einer möglichen Einstufung des betreffenden Bereichs als faktisches Vogelschutzgebiet liegen derzeit keine Hinweise von fachbehördlicher Seite vor. Daher kann dieser Aspekt auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilt werden und es kann keine damit begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebiets erfolgen. Im Falle einer Weiterverfolgung des Vorhabens wäre die Frage im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen ggf. noch einmal vertiefend zu prüfen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG07-W	BE-ID: 2291 - Sachsenberg (NOK - VRG07 - W) Auch laut Umweltbericht nicht geeignet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 2292 - Kinzert (NOK - VRG08- W) Auch laut Umweltbericht nicht geeignet	Wird zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht führt hierzu Folgendes aus: • Eine Festlegung des VRG NOK-VRG08-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der o.g. FFH-Gebiete voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG NOK-VRG08-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu den FFH-Gebieten zu prüfen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung konnte nicht vorgelegt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Fläche in Ihrer Abgrenzung angepasst und im Rahmen der strategischen Umweltprüfung neu bewertet werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zu einem bedeutenden Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2293 - Salzlackenkopf (NOK / RNK - VRG01 - W)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt. Die westliche Teilfläche entfällt auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen sowie Brutvorkommen des Schwarzstorch. Die Restfläche wird unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" unter oben genannter Bezeichnung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 2294 - Kettenwald (RNK - VRG01 - W)	Wird zur Kenntnis genommen Zu einer möglichen Einstufung des westlichen Teils des IBA-Gebiets "Südlicher Sandsteinodenwald" als faktisches Vogelschutzgebiet liegen derzeit keine Hinweise von fachbehördlicher Seite vor. Nach unserer Kenntnis wurde bisher auch kein förmlicher Antrag auf Unterschutzstellung gestellt. Daher kann dieser Aspekt auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilt werden und es kann keine damit begründete Herausnahme des geplanten Vorranggebiets erfolgen. Im Falle einer Weiterverfolgung des Vorhabens wäre die Frage im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen ggf. noch einmal vertiefend zu prüfen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 2295 - Markgrafenwald (NOK-VRG 15-W)	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis		BE-ID: 2296 Begründung Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 stellte die EU-Kommission fest, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Wenn BSG (Anmerkung: Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenzen vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Genau dies ist hier der Fall. Das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet abrupt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern. Die Lebensräume beidseits der Grenze sind aber vergleichbar. Die bei Ausweisung besonders wertgebenden Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kommen beidseits der Landesgrenzen vor. Mittlerweile kommt mit Sicherheit der Schwarzstorch hinzu, ggf. weitere Arten wie der Wespenbussard. Besonders augenfällig ist dieser Zusammenhang bei der Ausbuchtung des hessischen Gebietes bei Eduardstal (unterhalb vom Kinzert), aber auch das schmale Ittertal stellt keine Barriere für Waldvögel dar. Wohlgemerkt, es geht hier nicht um ein neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald". Baden-Württemberg hätte die Erweiterung des Gebietes schon längst umsetzten können, denn es wurde vor Jahren schon von Verbandsseite mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Da aber das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" an der Landesgrenze, abgegrenzt wurde, ist nun der baden-württembergische, bisher nicht realisierte Teil des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" Faktisches Vogelschutzgebiet. Damit greift unmittelbar das viel strengere Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Dieses strenge Schutzregime kann nur durch Überführung des Faktischen Vogelschutzgebietes in ein Vogelschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie, also eine Erweiterung des bestehenden VSG nach Osten, abgemildert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vogelschutzgebiet befindet.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Umweltbericht NOK-VRG08-W	BE-ID: 2317 Neben dem Gebiet Kinzert, müssen auch bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Um in den vorliegenden Fällen erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, erachten wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand von 300 m als ausreichend an. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen. Die Ergebnisse sind in der Anlage 2 des Umweltberichts zu finden. Das Gebiet "Sachsenberg" entfällt im Rahmen der Gesamtabwägung. Das Gebiet "Kinzert" wird neu abgegrenzt und um einen Vorsorgeabstand zum VSG versehen. Das Gebiet "Salzlackenkopf" wird um den östlichen Teilbereich reduziert.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Umweltbericht NOK-VRG07-W	BE-ID: 2319 Neben dem Gebiet Kinzert, müssen auch bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Umweltbericht NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2320 Neben dem Gebiet Kinzert, müssen auch bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Die westliche Teilfläche entfällt auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen sowie Brutvorkommen des Schwarzstorch. Die Restfläche wird unter Berücksichtigung eines erweiterten Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" weiterverfolgt. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen. Die Ergebnisse sind in der Anlage 2 des Umweltberichts zu finden. Das Gebiet "Sachsenberg" entfällt im Rahmen der Gesamtabwägung. Das Gebiet "Kinzert" wird neu abgegrenzt und um einen Vorsorgeabstand zum VSG versehen. Das Gebiet "Salzlackenkopf" wird neu abgegrenzt und um einen Vorsorgeabstand zum VSG versehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis		BE-ID: 2321 Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 30.5.2018, an der wir nach wie vor festhalten, auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Wir bitten Sie diesen Sachverhalt ernst zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Klagen. Wie aus der Presse zu entnehmen war, stehen Sie bei der Erstellung des Regionalplans unter großem zeitlichen Druck. Da wäre es wohl auch aus Ihrer Sicht günstig, auf Standorte zu verzichten, deren Rechtmäßigkeit sehr kritisch zu sehen ist. Analog der Stellungnahme des RP Karlsruhe (Ref. 55/55 - Höhere Naturschutzbehöde) zum Scoping (S. 300-301), wo es heißt, dass "außerhalb der FFH-Gebiete regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen ist". Nur dass hier die Sinnhaftigkeit des Verzichts auf Ausweisung eine ganz andere Dimension erreicht, da diese geplanten Vorrangflächen bei einer entsprechenden Klage wohl ganz wegfallen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Nachgang der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sind die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Flächen zunächst auf Basis des Kriterienkatalogs abgeprüft worden. Für Flächen, deren endgültige Eignung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Flächenkulisse noch nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde die Möglichkeit eröffnet, diese über weiterführende Gutachten bzw. Prüfungen im Nachgang der 1. Offenlage des Planentwurfs zu klären. Aus diesem Grund sind einige Flächen erst einmal als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenkulisse eingegangen, die im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurden. Die im Nachgang der 1. Offenlage eingegangenen Gutachten bzw. Prüfungen sind zur Plausibilisierung der angewandten Methodik zunächst an die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. an die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übermittelt worden. Erst nach erfolgter Plausibilisierung und positivem Prüfergebnis konnte eine Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete in Erwägung gezogen werden.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis		BE-ID: 2323 Besonders maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 (27.3.2014 - 4 CN 3.13 (ECLI:DE:BVerwG:2014: 270314 U4 CN 3. 13.0) Beim Punkt 22 der Urteilsbegründung heißt es wörtlich: "Das strenge Schutzregime für Faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlich Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen."	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis		BE-ID: 2325 Zur Wirkung der Faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg (2018) bezüglich der Vogelschutzgebiete. " Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4, Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte.	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		"Dabei ist die Erheblichkeitsschwelle nach einschlägiger Rechtsprechung für Vorhaben in "Faktischen Vogelschutzgebieten" deutlich abgesenkt" (Niedersächsische Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/84 neu. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Drucksache 17/8329 (Faktische Vogelschutzgebiete und Infrastrukturprojekte). Die Verfahrensweisen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können also nicht der Einfachheit halber auf die Faktischen Vogelschutzgebiete übertragen werden, insbesondere nicht die Abwägungsregeln. Gerade auch, weil es eben nicht nur um das Tötungsrisiko geht, sondern generell um die "Beeinträchtigung der Lebensräume" (Vogelschutzrichtlinie, Artikel 4). Also z.B. auch um Lebensraumverlust und Vergrämungseffekte. Zudem gibt es in der vorliegenden Planung Alternativen vor allem in Form anderer, auszuwählender Gebiete bzw. der Vergrößerung stärker vorbelasteter Gebiete.	beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis		BE-ID: 2327 Wie oben bereits angedeutet kann dieses äußerst strenge Schutzregime nur durch eine Überführung des Faktischen Vogelschutzgebietes in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie gemildert werden, also durch Ausweisung (d.h. Erweiterung) des Vogelschutzgebietes „Südlicher Odenwald“ nach Baden-Württemberg hinein. Ansonsten ist	Wird zur Kenntnis genommen Der VRRN ist nicht für die Abgrenzung einzelner Natura 2000 Gebiete zuständig. Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und bleibt das Faktische Vogelschutzgebiet für Windparks tabu! Hinweise auf abgeschlossene Verfahren sind nicht zielführend! Für die Korrektur des Abgrenzungsfehlers des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" gibt es keine zeitliche Befristung.	Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis		BE-ID: 2328 Nachfolgend ein Karten-Auszug aus Natureg. Blau ist dabei das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" abgegrenzt. Rot haben wir von der bayrischen Grenze bis zum FFH-Gebiet "Odenwald Eberbach" die absolute Mindestfläche für das Faktische Vogelschutzgebiet eingezeichnet. Die Höhenrodungsinseln bilden eine naheliegende Grenze, Untersuchungen könnten aber ergeben, dass das faktische Vogelschutzgebiet in Waldgebieten doch noch weiter nach Osten reicht.Insbesondere gilt dies für den Bereich an der bayrischen Grenze bei Mörschenhardt und die große Waldfläche östlich der L 524 (nördlich und südlich von Wagenschwend), sowie um das Gebiet um den Katzenbuckel. Streng genommen ist auch der "Odenwald bei Eberbach" Faktisches Vogelschutzgebiet, da auch hier eine Fehlabgrenzung an der Landesgrenze vorliegt. Aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet ist die Situation allerdings entschärft. Anzumerken ist noch, dass das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" vorrangig für Waldarten geschaffen wurde. Diese Gebiete sind naturgemäß sehr groß; der "Südliche Odenwald" ist mit das kleinste Vogelschutzgebiet für Waldarten in Hessen. Andere VSG in Hessen haben ein Mehrfaches an Größe.	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vogelschutzgebiet befindet.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 2330 Die oben genannten Gebietsplanungen, die aufgegeben werden sollen, liegen alle in dem dargestellten Faktischen Vogelschutzgebiet, das Gebiet Birkenschlag zum Teil. Es sollte aber dennoch aufgegeben werden, allein schon, weil unser Abgrenzungsvorschlag sich auf das notwendige Minimum beschränkt. Das Gebiet ist also eher größer als in der Karte dargestellt.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum FFH-Gebiet "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 2331 Dann wäre das Gebiet Michelherd (NOK - VRG 20 - W) möglicherweise auch betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2332 Die massive Konzentration von Windparks direkt an der hessischen Grenze zur Stadt Oberzent sehen wir als absolut unverhältnismäßig an.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis		BE-ID: 2334 2. Windkraftfreies Referenzgebiet Wir regen statt der Ausweisung der oben genannten, geplanten Vorranggebiete ein windkraftfreies Referenzgebiet im südöstlichen Odenwald analog dem windkraftfreien Gebiet im Pfälzer Wald an. Dieses hätte das oben genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und den Odenwald Eberbach zum Kern. Es würde die Gebiete auf der Karte der LfU (s.u.) umfassen die westlich der L 523 bzw. L 524 liegen und damit den großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km². [Hier befindet sich eine Kartendarstellung des großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden Raums]	Wird nicht gefolgt Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. Die Planung und Ausweisung möglicher Referenzgebiete sind nicht Bestandteil der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anmerkung: Auf der Karte ist das das Gebiet westlich der mittig gelegenen dunkelgrünen Linie. Die Straße trennt den hier genannten westlich davon gelegenen, großräumig unzerschnittenen Raum über 100 km ² von den östlich davon gelegenen unzerschnittenen Gebieten. Begründung Im Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders geeignete Gebiete windkraftfrei zu erhalten, damit der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben. Eine wichtige Grundlage für ein solches Gebiet bilden die Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume > 100 km². Für die beiden östlich angrenzenden großräumig zerschnitten Räume östlich der L 534 und L 524 ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Dieser Raum ist mit Abstand derjenige mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins, teilweise unter 50 Personen / km² und sicherlich auch das ruhigste Gebiet dort. Das alles ist nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten wichtig, die großräumig stillen Gebiete zur Naherholung suchen. Und natürlich ist das Gebiet ein Rückzugsraum besonders für Tiere mit großen Raumansprüchen. Diverse Habitatnutzungsanalysen zeigen, dass es für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands geeignet ist. Es ist eine zentrale Achse des überregionalen Biotopverbundes. Das genannte Gebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks. Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Baden-Württemberg > 100 km², aus: LfU 2017	Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bezüglich der mit der Windenergienutzung einhergehenden Zerschneidung lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis		BE-ID: 2337 3. Zur Problematik der reinen Flächenbetrachtung Die reine Flächenbetrachtung des Planentwurfs sollte, um eine differenzierte Betrachtung nach der jeweiligen Leistung der Standorte/ Lagen ergänzt werden. Ab einem bestimmten Mindestgrenzwert, den die einzelnen Standorte erreichen müssen, werden alle Standorte offenbar gleich betrachtet, egal ob von der Windhöffigkeit hervorragend oder grenzwertig. Vor dem Hintergrund des wohl zukünftig gar nicht mehr so großen Bedarfs an zusätzlichen Anlagen ist die derzeit noch vorgeschriebene Zielerreichung rein nach Flächenprozenten problematisch. Dies geht zu Lasten von Minimierungsmaßnahmen bis hin zur Einsparung grenzwertiger Standorte. Die Potentiale des Repowering werden mit diesem reinen Flächenbezug überhaupt nicht erfasst. In diesem Zusammenhang ist es für uns auch unverständlich, dass offenbar jede Anlage, egal ob groß und ertragreich oder uneffektiv und grenzwertig, undifferenziert als "von überragender Bedeutung" eingestuft wird. Zur genannten Problematik folgende Information: "Wo sollen die ganzen Windräder hin" ntv: 25.8.2022 Interview mit Wolfram Axthelm, Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes Windenergie (BWE). Wörtlich: "Wir haben bereits 29000 Anlagen. Bei einer kontinuierlichen Erneuerung und	Wird nicht gefolgt In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Installation der neuesten Anlagen werden wir nicht sehr viel mehr brauchen. Am Ende stehen wir vielleicht bei 30000 bis 35000 Anlagen in Deutschland". Dies liegt einfach daran, dass sich die Leistungsfähigkeit der einzelnen Anlagen deutlich erhöht hat. Wir möchten Sie bitten, die genannten Ansätze, soweit in dem Verfahren überhaupt machbar, größtmöglich auszuschöpfen.	
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2345 4. Anmerkungen Die vorgeschlagenen Vorranggebiete HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf), NOK-VRG28-W (Waidachswald) und RNK-VRG15-W (Unterwald) liegen zwar außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches. Wir möchten aber anmerken, dass uns der Umstand, dass die beiden ersten Gebiete überwiegend und das Letzt genannte vollständig in FFH-Gebieten liegen, erschüttert hat. Wir möchten Sie dringen darum bitten, von diesen geplanten Standorten Abstand zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2346 4. Anmerkungen Die vorgeschlagenen Vorranggebiete HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf), NOK-VRG28-W (Waidachswald) und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Für diese Fläche konnte die Verträglichkeit im Rahmen einer Natura 2000

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG15-W (Unterwald) liegen zwar außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches. Wir möchten aber anmerken, dass uns der Umstand, dass die beiden ersten Gebiete überwiegend und das Letzt genannte vollständig in FFH-Gebieten liegen, erschüttert hat. Wir möchten Sie dringen darum bitten, von diesen geplanten Standorten Abstand zu nehmen.	Verträglichkeitsprüfung und der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen werden. Im Sinne des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 ist die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Einzelfall bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausnahmsweise möglich.
Stellungnahme-ID: 1527 NABU Kreisverband Odenwaldkreis	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 2347 4. Anmerkungen Die vorgeschlagenen Vorranggebiete HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf), NOK-VRG28-W (Waidachswald) und RNK-VRG15-W (Unterwald) liegen zwar außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches. Wir möchten aber anmerken, dass uns der Umstand, dass die beiden ersten Gebiete überwiegend und das Letzt genannte vollständig in FFH-Gebieten liegen, erschüttert hat. Wir möchten Sie dringen darum bitten, von diesen geplanten Standorten Abstand zu nehmen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2419 Anbei sende ich Ihnen im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, die Stellungnahme des BUND Ortsverband Dossenheim zum Vorranggebiet HD/RNK-VRG01_W, kurz „Weißer Stein“ zu. Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie der Metropolregion Rhein-Neckar. Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, nimmt der BUND Ortsverband Dossenheim wie folgt Stellung zum Vorranggebiet HD/RNK-VRG01_W, kurz „Weißer Stein“. Die geplante Vorrangfläche umfasst ca. 479,7 ha und erstreckt sich auf den Gemarkungen Dossenheim, Heidelberg und Schriesheim. Im westlichen Teilbereich befinden sich 5,6% der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fläche, die bezüglich Windhöffigkeit als geeignet erklärt wurden, im Pufferbereich des Natura 2000 Vogelschutzgebiets VSG 6518-401 “Bergstraße Dossenheim-Schriesheim”, welches insgesamt 26,7 ha groß ist.	
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2420 Das geplante Vorranggebiet befindet sich in seiner gesamten Größe im Naturpark “Neckartal- Odenwald” und im Geo-Naturpark “Bergstraße-Odenwald”. In Naturparken findet die Verschmelzung von Naturschutz und Erholungsfunktionen statt. Diese großen Landschaften sollen aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgewiesen und entsprechend bewirtschaftet werden. Als “Buntsandstein-Odenwald” wird das Gebiet unter den “Bedeutsamen Landschaften Deutschlands” geführt, die Teil des natürlichen und kulturellen Erbes und als solches dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2421 Die Vorhabenfläche zählt gemäß der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Abb. 3) zu einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. 328,7 ha (68,5%) sind als Erholungswald der Stufe 1a, die übrigen 151	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ha (31,5%) der Stufe 1b zugeordnet. Als Erholungswälder werden Waldflächen bezeichnet, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben. Die Darstellung des Erholungswaldes erfolgt in Abstufungen. Die Zuordnung richtet sich danach, wie viele Menschen potenziell im Wald anzutreffen sind. Stufe 1a umfasst regional bedeutsamen Wald mit “sehr großer Bedeutung für die Erholung im urbanen Umfeld” und wird nur in Verdichtungsräumen und Randzonen von Verdichtungsräumen ausgewiesen. Stufe 1b enthält Wald mit “großer Bedeutung für die Erholung”.	für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2422 Im Zuge der Schaffung von Kompensationsmaßnahmen für die Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens Mantelbach in Dossenheim sind Waldumwandlungen vorgesehen, die sich im Vorranggebiet befinden. Der 0,4 ha große, nicht standortgerechte labile Fichtenbestand befindet sich im Eigentum der Gemeinde an der Gemarkungsgrenze zu Heidelberg ca. 800 m südwestlich des Weißen Steins im Distrikt Nistler, Abteilung Kühruh und soll in einen klimastabilen Laubbaumbestand umgebaut werden. Im Falle einer Überplanung zugunsten von Windenergieanlagen müssten diese Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle erneut erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit möglichen Kompensationsflächen herzustellen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sachlage. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2423 Das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W Weißer Stein ist zu 99,8% Immissionsschutzwald und zu 77% Klimaschutzwald. Immissionsschutzwald ist definiert durch seine Lage zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich. Die Immissionsschutzwirkung des Wal-des beruht ausschließlich auf dem Vermögen der Bäume, die in der Atmosphäre	Wird zur Kenntnis genommen Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		enthaltenen gas- und staubförmigen und gelösten Inhaltsstoffe herauszufiltern. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit auch mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicherzustellen. Klimaschutzwälder schützen Siedlungen, Gebäude, Grundstücke, Straßen und diverse bauliche Einrichtungen vor nachteiligen meteorologischen Einwirkungen. Die Schutzgüter Luft und Klima stehen naturgemäß in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch. Wälder sind vor allem aufgrund ihrer Frischluftproduktion von klimaökologischer Relevanz und besitzen die Fähigkeit, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken. Auf der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Abb. 3) wird dem Ge-biet HD/RNK-VRG01-W zum Teil eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugeschrieben.	Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden drei Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2424 Im geplanten VRG Weißer Stein gibt es auf Dossenheimer Gemarkung folgende kartierte Waldbiotope: Quellrinnen am Kottenbrunnen NO, Steinbruch Oberer Bachspring O, Mager-wiese ehemaliger Skihang O [FFH-Mähwiese], Alte Hohle Bachspring-Vogelherd O, Feucht-stelle am Hohen Nistler SO Dossenheim, Alte Hohle Viehtrieb SO Dossenheim.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Waldbiotope sind im Umweltbericht berücksichtigt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den Biotopen herzustellen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2425 Darüber hinaus liegt das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG 01-W innerhalb der größten unzerschnittenen Fläche im Rhein-Neckar-Kreis, die mit 25-36 km² beziffert wird (Abb. 4). Innerhalb dieser unzerschnittenen Fläche befindet sich das Vogelschutzgebiet “Bergstraße Dossenheim-Schriesheim” und Teile des FFH Gebiets	Wird zur Kenntnis genommen Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		“Odenwald bei Schriesheim”. Das gesamte Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und beinhaltet zudem die Naturschutzgebiete "Wendenkopf", “Ölberg” und “Felsenmeer, Russenstein, Naturpark Michelsbrunnen” sowie das Waldschutzgebiet “Ölberg”. Die Wasserschutzgebiete WSG 221033 “Quellen Ziegelhausen Stadtbetriebe Heidelberg”, WSG 221109 “Mühltalquellen Stadtbetriebe Heidelberg” und WSG “Leopoldsgrundquellen und Plattengrubenquelle Schriesheim” befinden sich ebenfalls in dieser unzerschnittenen Fläche. Teile dieser Wasserschutzgebietszonen der Zone lll befinden sich in der Vorrangfläche. Hierzu merkt der Nachbarschaftsverband im Steckbrief zum Weißen Stein an, dass Beeinträchtigungen der Fließgewässer zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten seien.	Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung noch nicht absehbar. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2426 Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W grenzt mit seinem westlichen Teilbereich auf einer Länge von etwa 800 m an das Vogelschutzgebiet VSG 6518-401 an. Zu den weiter nördlich bzw. westlich gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebiets 6518-341 Odenwald bei Schriesheim werden Abstände von ca. 300 m eingehalten. Insofern liegt laut Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit vor.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Unter anderem ist ein erhöhter Vorsorgeabstand zum VSG 6518-401 vorgesehen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wird die Natura 2000 Verträglichkeit im Rahmen einer Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung geprüft.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2427 Das geplante Vorranggebiet umfasst zu 100% Flächen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie B gemäß Fachbeitrag Artenschutz für Regionalplanung Windenergie (Abb. 2). Diese stellen „naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.” (LUBW 2022)	Wird zur Kenntnis genommen Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Wenngleich es zu einer Überlagerung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B mit Vorranggebieten für Windenergie kommen kann, so beschränkt sich die Inanspruchnahme der Schwerpunkträume mit 1,92 % im ersten Planentwurf auf ein minimales Maß. In Anbetracht des §2 EEG und des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses ist ein Ausschluss dieser Flächen im Rahmen des regionalen und überfachlichen Plankonzeptes nicht überall gelungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung hat sich die Inanspruchnahme von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B jedoch abermals reduziert. Demnach sind 0,77 % der Schwerpunktvorkommen mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert (Stand 07.11.2025). Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2428 Aus Sicht der Landesverbände von NABU und BUND, die im grundsätzlichen Teil der Stellungnahme des BUND Regionalverbands Rhein-Neckar-Odenwald sowie im gemeinsamen Positionspapier ausführlich dargelegt wird, sind die Flächen in Dossenheim von der Windenergie freizuhalten. Im Falle einer Windenergienutzung wäre dezidiert zu prüfen, inwiefern die Schwerpunktvorkommen von gesetzlich geschützten, windkraftsensiblen Arten der Kategorien B beeinträchtigt würden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind am Weißen Stein mehrere windkraftsensible Arten dokumentiert bzw. erwartbar: Seit Jahren ist das Brutvorkommen des als kollisionsgefährdet eingestuften Wanderfalken auf dem Fernmeldeturm des Weißen Steins nachweisbar. Daraus ergibt sich basierend auf den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom Februar 2021 zwingend die „Einhaltung eines Mindestabstands von 500 m zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sowie ein „Freihalten der häufig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore (Prüfradius 2.000 m)“. Entsprechend ergibt sich die zwingende Notwendigkeit einer methodisch korrekten Habitatpotentialanalyse mit dem Prüfradius von 2.000 m.	Wird zur Kenntnis genommen Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Wenngleich es zu einer Überlagerung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B mit Vorranggebieten für Windenergie kommen kann, so beschränkt sich die Inanspruchnahme der Schwerpunkträume mit 1,92 % im ersten Planentwurf auf ein minimales Maß. In Anbetracht des §2 EEG und des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses ist ein Ausschluss dieser Flächen im Rahmen des regionalen und überfachlichen Plankonzeptes nicht überall gelungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung hat sich die Inanspruchnahme von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B jedoch abermals reduziert. Demnach sind 0,77 % der Schwerpunktvorkommen mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert (Stand 07.11.2025). Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Rahmen der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde, vor allem bezüglich der Abschätzung zur schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ der Schwerpunkt der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ermittlung auf die Auswirkungen von Windenergieanlagen gegenüber windkraftempfindlichen Arten gelegt. Zur Berücksichtigung von kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Brutvogelarten sind die vorliegenden Datengrundlagen entscheidend. Im Laufe des Beteiligungsverfahrens wurden ergänzend Daten zu Artvorkommen zur Verfügung gestellt. Diese wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2429 Bei den Fledermäusen sind gegen Lebensraumverlust unter anderem die besonders empfindlichen Arten Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr erwartbar. Die waldbewohnende Bechsteinfledermaus ist in Bezug auf ihre Sommer- und Winterquartiere eine sehr ortstreue Art mit kleinräumigen Jagdhabitaten. Sie steht in der Roten Liste Deutschlands und Baden-Württembergs in der Kategorie 2 und gilt als stark gefährdet und ist im FFH-Anhang II und IV gelistet. Die Bechsteinfledermaus zählt zu den sogenannten Verantwortungsarten. Das bedeutet: Die Bundesrepublik Deutschland trägt für den Erhalt und den Schutz dieser Art eine besondere Verantwortung, da ein besonders großer Anteil der Weltpopulation in Deutschland lebt. Das waldbewohnende Braune Langohr, dessen Jagdgebiete im Sommer meist im Umkreis von 500 m um ein Quartier liegen, ist im FFH-Anhang IV gelistet und steht auf der Roten Liste Deutschlands sowie Baden-Württembergs in der Kategorie 3 (gefährdet). Diese beiden kleinräumig jagenden Arten mit geringeren Aktionsräumen können unter Umständen einen Totalverlust ihres Lebensraumes erleiden. Entsprechend empfiehlt die LUBW in ihren Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen “besonders in Waldgebieten die telemetrische Verfolgung von Einzeltieren”. Dies sei “häufig die einzige Methode, um die tatsächliche Nutzung von Baumquartieren zu ermitteln. Die Kenntnis der Quartiernutzung ist zur Beurteilung der	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine ebenenspezifische artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung bzw. eine Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Fledermauspopulationen durch zukünftige Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgenommen werden kann. Dies beinhaltet keine eigenen Kartierungen bzw. Vorprüfungen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Entsprechend können auch Vermeidungsmaßnahmen, wie die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eingriffswirkungen unabdingbar.” “Ist mit dem Auftreten kleinräumig jagender Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr oder Nymphenfledermaus zu rechnen und sind essentielle Jagdhabitate dieser Arten zu erwarten, die durch das Vorhaben in so erheblicher Weise beeinträchtigt werden können, dass sie ihre Funktion einbüßen, so wird eine Raumnutzungstelemetrie zur Ermittlung dieser Jagdhabitate erforderlich. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdhabitate vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden und hängt sowohl von der Habitatausstattung, als auch von der betroffenen Art ab. Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen eher bei Realisierung größerer Windparks mit einem Flächenbedarf von mehreren Hektar als bei Einzelanlagen zu erwarten. Eingriffe in strukturreichen, alten Laubwäldern wiegen tendenziell schwerer als Eingriffe in weniger wertvollen Habitaten.” (LUBW 2014) Daher kommt insbesondere für die empfindlichen Waldarten eine herausragende Bedeutung der kleinräumigen Standortauswahl der WEA zu (Mikrositing). Ein Eingriff in ökologisch hochwertigen, alten und artenreichen Laub- und Mischwald wiegt dabei wesentlich schwerer als Standorte im intensiv bewirtschafteten Forstwald mit hohem Fichtenbestand. Möglicherweise kann es auch bei ziehenden Fledermäusen im Bereich Weißer Stein zu Konflikten kommen, welche zu den Zugzeiten die erste Hangkante entlang der Bergstraße bevorzugt als Leitlinie nutzen (Arnold 2017). Hierbei ist gerade im Hinblick auf die Erfassungen der Fledermäuse die Beobachtung zu berücksichtigen, dass bei seiner Erfassung am Weißen Stein die Rufaufnahmen der Batcorder trotz fachgerechter Installation nicht verwerten werden konnten. Ein Einfluss des Funkturms ist hier nicht auszuschließen. Ein entsprechender Befund im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung würde massive Verzögerungen im Verfahren mit sich bringen und sicherlich nicht zur Akzeptanzsteigerung der Daten beitragen. Entsprechend ist durch Vorprüfungen zu gewährleisten, belastbare Daten zu erhalten. Für andere Fledermausarten besteht zusätzlich ein Kollisionsrisiko im Bereich der Rotoren. Besonders betroffen sind Arten wie die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler oder der Kleine Abendsegler.	Implementation von Abschaltmechanismen erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte und der konkrete Anlagentyp bekannt sind. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist auch mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den wertvollen Waldbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2439 Darüber hinaus nennt der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach BNatSchG, die durch ARTIS-Einträge (in Klammer) dokumentiert sind. Genannt werden hier jeweils die aktuellen Einträge für den Baumfalken (2017), den - wenn auch nur minimal tangierten - Uhu (2021) sowie den - nach wie vor regelmäßig in Dossenheim zu beobachtenden - Wespenbussard (1992). Alle drei sind Zielarten des Natura 2000-Vogelschutzgebiets “Bergstraße Dossenheim-Schriesheim”. Als weitere nicht windkraftsensible Zielarten könnten im Gebiet Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, letzterer mit ARTIS-Eintrag von 2017, betroffen sein.	Wird zur Kenntnis genommen Die ARTIS-Daten wurden im Rahmen der Abwägung und der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden dem Verband weitere Fundpunkte gemeldet und es konnten weitere Daten bezüglich des Uhu und Wanderfalken von der AGW zur Verfügung gestellt werden. Diese wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2440 Klima- und Biodiversitätskrise hängen miteinander zusammen, bedingen und verstärken sich gegenseitig, weshalb keine der Krisen isoliert betrachtet werden sollte. Ohne Klimaschutz wird die Biodiversität weiter zurückgehen, ein fehlender Artenschutz senkt dagegen die Pufferwirkung der Natur und verstärkt den Klimawandel. Entsprechend sind für den BUND und den NABU Klima- und Biodiversitätskrise gleichrangig, wie beide Verbände in ihrem gemeinsamen Positionspapier betonen und im grundsätzlichen Teil der Stellungnahme des BUND Regionalverbands Rhein-Neckar-Odenwald ausführlich dargelegt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2441 Das tatsächliche Konfliktpotential der einzelnen Standorte lässt sich dabei nur auf Grundlage einer detaillierten Prüfung abschätzen. Eine strategische Umweltprüfung ohne gesonderte Bestandserfassungen sehen wir als BUND Ortsverband Dossenheim als erheblichen Mangel an. Die strategische Umweltprüfung basiert auf vorhandenen Daten, deren Qualität und Verfügbarkeit je nach Region signifikant variieren können und somit zu erheblichen Unterschieden in der Qualität und Aussagekraft der Prüfung führen. Daher unterstützen wir die Forderung nach einer mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des VSG 6518-401 sowie eine Verkleinerung der geplanten Vorrangfläche mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem VSG im Falle ihres Ausbleibens, zumal der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie schlussfolgert, dass das “VRG HD/RNK-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet [ist]” (Umweltbericht 2024, S. 98).	Wird gefolgt Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Im Rahmen der Beteiligung konnten dem VRRN weitere artenschutzfachlich relevante zur Verfügung gestellt werden. Diese wurden im weiteren Planungsprozess und in der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1547 BUND	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2443 Sofern das geplante Vorranggebiet als solches ausgewiesen werden sollte, fordern wir als BUND OV Dossenheim - insbesondere auch in unserem FAQ zu Windkraft in Dossenheim - gründliche Prüfungen und eine Einbeziehung der lokalen Naturschutzverbände, um relevantes Wissen frühzeitig in den Prozess einzubringen. Im Sinne einer echten Bürgerbeteiligung sollten die Untersuchungsergebnisse frühzeitig transparent gemacht und die Naturschutzverbände in das weitere Prüfverfahren aktiv einbezogen werden. So könnten auch	Wird nicht gefolgt Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daten zu den Revieren nicht-windkraftsensibler, jedoch durch das BNatSchG streng geschützter Arten, wie z.B. Raufuß- und Sperlingskauz, einbezogen werden, um im Falle nötiger Kompensationsmaßnahmen vor Ort für erweiterte Artenhilfsprogramme genutzt zu werden.	Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Im Rahmen der Beteiligung konnten dem VRRN weitere artenschutzfachlich relevante zur Verfügung gestellt werden. Diese wurden im weiteren Planungsprozess und in der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Darüber hinaus können im Rahmen der Offenlage Erkenntnisse in das weiter Planverfahren eingebracht werden. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen		BE-ID: 3496 Hiermit nehmen wir im Auftrag der BVNH Stellung zu oben genanntem Entwurf. Unsere Kernforderungen sind 1. kein Ausbau der Windenergienutzung in den Schutzgebieten der NATURA2000-Kulisse und Berücksichtigung des Faktischen Vogelschutzgebietes im südlichen Odenwald. Hier schließen wir uns weitgehend der Stellungnahme des NABU-Odenwaldkreis vom 27.4.2024 in leicht geänderter Form an. 2. grundsätzlich keine Kompensationsmaßnahmen im Offenland, insbesondere Unterlassung von Ersatzaufforstungen im Grünland. 3. Im zentralen südlichen Odenwald soll aufgrund besonderer Eignung ein störungsfreies Referenzgebiet erhalten werden. Die Einrichtung von Windparks innerhalb und im Umfeld der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ruhezone wäre schädlich. Die oben genannten Punkte werden auf den folgenden Seiten näher ausgeführt. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 3497 Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist. Birkenschlag (NOK - VRG 06 -W) Auch laut Umweltbericht nicht geeignet Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 stellte die EU-Kommission fest, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Wenn BSG (Anmerkung: Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenzen vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Genau dies ist hier der Fall. Das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet abrupt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern. Die Lebensräume beidseits der Grenze sind aber vergleichbar. Die bei Ausweisung besonders wertgebenden Arten Rauhfußkauz und Sperlingskauz kommen beidseits der Landesgrenzen vor. Mittlerweile käme sicherlich der Schwarzstorch hinzu, ggf. weitere. Besonders augenfällig ist dieser Zusammenhang bei der Ausbuchtung des hessischen Gebietes bei Eduardstal (unterhalb vom Kinzert), aber auch das schmale Ittertal ist nun wirklich keine Barriere für Waldvögel. Wohlgemerkt, es geht hier nicht um ein neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" und nur darum. Alles andere ist mit der Ausweisung des Gebietes bereits abgearbeitet und kann der Erweiterung des Vogelschutzgebietes nach Baden-Württemberg und Bayern hinein nicht entgegengehalten werden. Allein die neue Ost-Grenze des Vogelschutzgebietes muss also bestimmt werden. In Hessen geschah das dort, wo die Dichtezentren der relevanten Arten nachlassen. Die Landesgrenze zu Baden-Württemberg verhinderte dies Vorgehen aber abrupt an der Grenze. Da Hessen keine baden-württembergischen Vogelschutzgebiete	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausweisen konnte und kann, muss dies Baden-Württemberg tun, aber nach Maßgabe des hessischen Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" um eine sachgerechte Abgrenzung nach Osten zu erzielen. Baden-Württemberg hätte die Erweiterung des Gebietes schon längst umsetzten können, denn es wurde vor Jahren schon von Verbandsseite mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Formal ist das zwar eine neue Ausweisung. Materiell aber nichts anderes als die Realisierung einer fachgerechten Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Da aber das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" an der Landesgrenze, abgegrenzt wurde, ist nun der baden-württembergische, bisher nicht realisierte Teil des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" Faktisches Vogelschutzgebiet. Eben weil es ausgewiesen hätte werden müssen aber nicht worden ist. Damit greift unmittelbar das viel strengere Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Dieses strenge Schutzregime kann nur durch Überführung des Faktische Vogelschutzgebietes in ein Vogelschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie, also eine Erweiterung des bestehenden VSG nach Osten, abgemildert werden. Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Wir warnen davor die Sache nicht ernst zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Klagen. Wie aus der Presse zu entnehmen war, stehen Sie bei der Erstellung des Regionalplans unter großem zeitlichem Druck. Da wäre es wohl auch aus Ihrer Sicht günstig, auf Standorte zu verzichten, deren Rechtmäßigkeit sehr kritisch zu sehen ist. Analog der Stellungnahme des RP Karlsruhe (Ref. 55/55 - Höhere Naturschutzbehöde) zum Scoping (S. 300-301), wo es heißt, dass "außerhalb der FFH-Gebiete regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen ist". Nur dass hier die Sinnhaftigkeit des Verzichts auf Ausweisung eine ganz andere Dimension erreicht, da diese geplanten Vorrangflächen bei einer entsprechenden Klage wohl ganz wegfallen. Besonders maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 (27.3.2014 - 4 CN 3.13 (ECLI:DE:BVerwG:2014: 270314 U4 CN 3. 13.0)	Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Natura 2000 Vorsorgeabstandes neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beim Punkt 22 der Urteilsbegründung heißt es wörtlich: "Das strenge Schutzregime für Faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlich Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und - abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen." Zur Wirkung der Faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg (2018) bezüglich der Vogelschutzgebiete. " Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4, Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte." "Dabei ist die Erheblichkeitsschwelle nach einschlägiger Rechtsprechung für Vorhaben in "Faktischen Vogelschutzgebieten" deutlich abgesenkt" (Niedersächsische Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/84 neu. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Drucksache 17/8329 (Faktische Vogelschutzgebiete und Infrastrukturprojekte). Die Erheblichkeitsschwelle liegt also signifikant unterhalb dem Kriterium Kollisionsgefährdung der windkraftempfindlichen Arten. Die Verfahrensweisen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können also nicht der Einfachheit halber auf die Faktischen Vogelschutzgebiete übertragen werden, insbesondere nicht die Abwägungsregeln. Gerade auch, weil es eben nicht nur um das Tötungsrisiko geht, sondern generell um die "Beeinträchtigung der Lebensräume" (Vogelschutzrichtlinie, Artikel 4). Also z.B. auch um Lebensraumverlust und Vergrämungseffekte. Zudem gibt es Alternativen vor allem in Form anderer Vorranggebiete bzw. deren Vergrößerung, jeweils in stärker vorbelasteten Gebieten. Wie oben bereits angedeutet kann dieses äußerst strenge Schutzregime nur durch eine Überführung des Faktischen Vogelschutzgebietes in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie gemildert werden, also durch Ausweisung (d.h. Erweiterung) des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Ansonsten ist und bleibt das Faktische Vogelschutzgebiet für Windparks Tabu! Möglicherweise ist dies der einzige Fall eines Faktischen Vogelschutzgebietes in ihrem Planungsgebiet, das allein durch das abrupte Ende eines bestehenden Vogelschutzgebietes an	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer Landesgrenze und damit eine nicht sachgemäße Abgrenzung begründet ist. Hinweise auf abgeschlossene Verfahren sind nicht zielführend und helfen nicht weiter. Für die Korrektur des Abgrenzungsfehlers des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" gibt es keine zeitliche Befristung. Nachfolgend ein Karten-Auszug aus Natureg. Blau ist dabei das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" abgegrenzt. Rot haben wir von der bayrischen Grenze bis zum FFH-Gebiet "Odenwald Eberbach" die absolute Mindestfläche für das Faktische Vogelschutzgebiet eingezeichnet. Die Höhenrodungsinseln bilden eine naheliegende Grenze, Untersuchungen könnten aber ergeben, dass das faktische Vogelschutzgebiet in Waldgebieten doch noch weiter nach Osten reicht. Insbesondere gilt dies für den Bereich an der bayrischen Grenze bei Mörschenhardt und die große Waldfläche östlich der L 524 (nördlich und südlich von Wagenschwend), sowie um das Gebiet um den Katzenbuckel. Streng genommen ist auch der "Odenwald bei Eberbach" Faktisches Vogelschutzgebiet, da auch hier eine Fehlabgrenzung an der Landesgrenze vorliegt. Aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet ist die Situation allerdings entschärft.	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte NOK-VRG07-W	BE-ID: 3498 Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist. Sachsenberg (NOK - VRG07 - W) Auch laut Umweltbericht nicht geeignet Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 stellte die EU-Kommission fest, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Wenn BSG (Anmerkung: Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenzen vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Genau dies ist hier der Fall. Das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet abrupt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern. Die Lebensräume beidseits der Grenze sind aber vergleichbar. Die bei Ausweisung besonders wertgebenden Arten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rauhfußkauz und Sperlingskauz kommen beidseits der Landesgrenzen vor. Mittlerweile käme sicherlich der Schwarzstorch hinzu, ggf. weitere. Besonders augenfällig ist dieser Zusammenhang bei der Ausbuchtung des hessischen Gebietes bei Eduardstal (unterhalb vom Kinzert), aber auch das schmale Ittertal ist nun wirklich keine Barriere für Waldvögel. Wohlgemerkt, es geht hier nicht um ein neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" und nur darum. Alles andere ist mit der Ausweisung des Gebietes bereits abgearbeitet und kann der Erweiterung des Vogelschutzgebietes nach Baden-Württemberg und Bayern hinein nicht entgegengehalten werden. Allein die neue Ost-Grenze des Vogelschutzgebietes muss also bestimmt werden. In Hessen geschah das dort, wo die Dichtezentren der relevanten Arten nachlassen. Die Landesgrenze zu Baden-Württemberg verhinderte dies Vorgehen aber abrupt an der Grenze. Da Hessen keine baden-württembergischen Vogelschutzgebiete ausweisen konnte und kann, muss dies Baden-Württemberg tun, aber nach Maßgabe des hessischen Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" um eine sachgerechte Abgrenzung nach Osten zu erzielen. Baden-Württemberg hätte die Erweiterung des Gebietes schon längst umsetzten können, denn es wurde vor Jahren schon von Verbandsseite mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Formal ist das zwar eine neue Ausweisung. Materiell aber nichts anderes als die Realisierung einer fachgerechten Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Da aber das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" an der Landesgrenze, abgegrenzt wurde, ist nun der baden-württembergische, bisher nicht realisierte Teil des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" Faktisches Vogelschutzgebiet. Eben weil es ausgewiesen hätte werden müssen aber nicht worden ist. Damit greift unmittelbar das viel strengere Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Dieses strenge Schutzregime kann nur durch Überführung des Faktische Vogelschutzgebietes in ein Vogelschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie, also eine Erweiterung des bestehenden VSG nach Osten, abgemildert werden. Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Wir warnen davor die Sache nicht ernst zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Klagen. Wie aus der Presse zu entnehmen war, stehen Sie bei der Erstellung des Regionalplans unter großem zeitlichem Druck. Da wäre es wohl auch aus Ihrer Sicht günstig, auf Standorte zu verzichten, deren Rechtmäßigkeit sehr kritisch zu sehen ist. Analog der Stellungnahme des RP Karlsruhe (Ref. 55/55 - Höhere Naturschutzbehöde) zum Scoping (S. 300-301), wo es heißt, dass "außerhalb der FFH-Gebiete regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen ist". Nur dass hier die Sinnhaftigkeit des Verzichts auf Ausweisung eine ganz andere Dimension erreicht, da diese geplanten Vorrangflächen bei einer entsprechenden Klage wohl ganz wegfallen. Besonders maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 (27.3.2014 - 4 CN 3.13 (ECLI:DE:BVerwG:2014: 270314 U4 CN 3. 13.0) Beim Punkt 22 der Urteilsbegründung heißt es wörtlich: "Das strenge Schutzregime für Faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlich Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und - abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen." Zur Wirkung der Faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg (2018) bezüglich der Vogelschutzgebiete. " Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4, Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte." "Dabei ist die Erheblichkeitsschwelle nach einschlägiger Rechtsprechung für Vorhaben in "Faktischen Vogelschutzgebieten" deutlich abgesenkt" (Niedersächsische Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/84 neu. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Drucksache 17/8329 (Faktische Vogelschutzgebiete und Infrastrukturprojekte). Die Erheblichkeitsschwelle liegt also signifikant unterhalb dem Kriterium Kollisionsgefährdung der windkraftempfindlichen Arten. Die Verfahrensweisen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können also nicht der Einfachheit halber auf die Faktischen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vogelschutzgebiete übertragen werden, insbesondere nicht die Abwägungsregeln. Gerade auch, weil es eben nicht nur um das Tötungsrisiko geht, sondern generell um die "Beeinträchtigung der Lebensräume" (Vogelschutzrichtlinie, Artikel 4). Also z.B. auch um Lebensraumverlust und Vergrämungseffekte. Zudem gibt es Alternativen vor allem in Form anderer Vorranggebiete bzw. deren Vergrößerung, jeweils in stärker vorbelasteten Gebieten. Wie oben bereits angedeutet kann dieses äußerst strenge Schutzregime nur durch eine Überführung des Faktischen Vogelschutzgebietes in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie gemildert werden, also durch Ausweisung (d.h. Erweiterung) des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Ansonsten ist und bleibt das Faktische Vogelschutzgebiet für Windparks Tabu! Möglicherweise ist dies der einzige Fall eines Faktischen Vogelschutzgebietes in ihrem Planungsgebiet, das allein durch das abrupte Ende eines bestehenden Vogelschutzgebietes an einer Landesgrenze und damit eine nicht sachgemäße Abgrenzung begründet ist. Hinweise auf abgeschlossene Verfahren sind nicht zielführend und helfen nicht weiter. Für die Korrektur des Abgrenzungsfehlers des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" gibt es keine zeitliche Befristung. Nachfolgend ein Karten-Auszug aus Natureg. Blau ist dabei das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" abgegrenzt. Rot haben wir von der bayrischen Grenze bis zum FFH-Gebiet "Odenwald Eberbach" die absolute Mindestfläche für das Faktische Vogelschutzgebiet eingezeichnet. Die Höhenrodungsinseln bilden eine naheliegende Grenze, Untersuchungen könnten aber ergeben, dass das faktische Vogelschutzgebiet in Waldgebieten doch noch weiter nach Osten reicht. Insbesondere gilt dies für den Bereich an der bayrischen Grenze bei Mörschenhardt und die große Waldfläche östlich der L 524 (nördlich und südlich von Wagenschwend), sowie um das Gebiet um den Katzenbuckel. Streng genommen ist auch der "Odenwald bei Eberbach" Faktisches Vogelschutzgebiet, da auch hier eine Fehlabgrenzung an der Landesgrenze vorliegt. Aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet ist die Situation allerdings entschärft.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 3499 Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist. Kinzert (NOK - VRG08- W) Auch laut Umweltbericht nicht geeignet Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 stellte die EU-Kommission fest, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Wenn BSG (Anmerkung: Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenzen vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Genau dies ist hier der Fall. Das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet abrupt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern. Die Lebensräume beidseits der Grenze sind aber vergleichbar. Die bei Ausweisung besonders wertgebenden Arten Rauhfußkauz und Sperlingskauz kommen beidseits der Landesgrenzen vor. Mittlerweile käme sicherlich der Schwarzstorch hinzu, ggf. weitere. Besonders augenfällig ist dieser Zusammenhang bei der Ausbuchtung des hessischen Gebietes bei Eduardstal (unterhalb vom Kinzert), aber auch das schmale Ittertal ist nun wirklich keine Barriere für Waldvögel. Wohlgemerkt, es geht hier nicht um ein neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" und nur darum. Alles andere ist mit der Ausweisung des Gebietes bereits abgearbeitet und kann der Erweiterung des Vogelschutzgebietes nach Baden-Württemberg und Bayern hinein nicht entgegengehalten werden. Allein die neue Ost-Grenze des Vogelschutzgebietes muss also bestimmt werden. In Hessen geschah das dort, wo die Dichtezentren der relevanten Arten nachlassen. Die Landesgrenze zu Baden-Württemberg verhinderte dies Vorgehen aber abrupt an der Grenze. Da Hessen keine baden-württembergischen Vogelschutzgebiete ausweisen konnte und kann, muss dies Baden-Württemberg tun, aber nach Maßgabe des hessischen Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" um eine sachgerechte Abgrenzung nach Osten zu erzielen. Baden-Württemberg hätte die Erweiterung des Gebietes schon längst umsetzten können, denn es wurde vor Jahren schon von Verbandsseite mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Formal ist das zwar eine neue	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausweisung. Materiell aber nichts anderes als die Realisierung einer fachgerechten Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Da aber das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" an der Landesgrenze, abgegrenzt wurde, ist nun der baden-württembergische, bisher nicht realisierte Teil des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" Faktisches Vogelschutzgebiet. Eben weil es ausgewiesen hätte werden müssen aber nicht worden ist. Damit greift unmittelbar das viel strengere Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Dieses strenge Schutzregime kann nur durch Überführung des Faktische Vogelschutzgebietes in ein Vogelschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie, also eine Erweiterung des bestehenden VSG nach Osten, abgemildert werden. Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Wir warnen davor die Sache nicht ernst zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Klagen. Wie aus der Presse zu entnehmen war, stehen Sie bei der Erstellung des Regionalplans unter großem zeitlichem Druck. Da wäre es wohl auch aus Ihrer Sicht günstig, auf Standorte zu verzichten, deren Rechtmäßigkeit sehr kritisch zu sehen ist. Analog der Stellungnahme des RP Karlsruhe (Ref. 55/55 - Höhere Naturschutzbehöde) zum Scoping (S. 300-301), wo es heißt, dass "außerhalb der FFH-Gebiete regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen ist". Nur dass hier die Sinnhaftigkeit des Verzichts auf Ausweisung eine ganz andere Dimension erreicht, da diese geplanten Vorrangflächen bei einer entsprechenden Klage wohl ganz wegfallen. Besonders maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 (27.3.2014 - 4 CN 3.13 (ECLI:DE:BVerwG:2014: 270314 U4 CN 3. 13.0) Beim Punkt 22 der Urteilsbegründung heißt es wörtlich: "Das strenge Schutzregime für Faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlich Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und - abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen." Zur Wirkung der Faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine	Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zum genannten Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg (2018) bezüglich der Vogelschutzgebiete. " Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4, Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte." "Dabei ist die Erheblichkeitsschwelle nach einschlägiger Rechtsprechung für Vorhaben in "Faktischen Vogelschutzgebieten" deutlich abgesenkt" (Niedersächsische Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/84 neu. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Drucksache 17/8329 (Faktische Vogelschutzgebiete und Infrastrukturprojekte). Die Erheblichkeitsschwelle liegt also signifikant unterhalb dem Kriterium Kollisionsgefährdung der windkraftempfindlichen Arten. Die Verfahrensweisen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können also nicht der Einfachheit halber auf die Faktischen Vogelschutzgebiete übertragen werden, insbesondere nicht die Abwägungsregeln. Gerade auch, weil es eben nicht nur um das Tötungsrisiko geht, sondern generell um die "Beeinträchtigung der Lebensräume" (Vogelschutzrichtlinie, Artikel 4). Also z.B. auch um Lebensraumverlust und Vergrämungseffekte. Zudem gibt es Alternativen vor allem in Form anderer Vorranggebiete bzw. deren Vergrößerung, jeweils in stärker vorbelasteten Gebieten. Wie oben bereits angedeutet kann dieses äußerst strenge Schutzregime nur durch eine Überführung des Faktischen Vogelschutzgebietes in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie gemildert werden, also durch Ausweisung (d.h. Erweiterung) des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Ansonsten ist und bleibt das Faktische Vogelschutzgebiet für Windparks Tabu! Möglicherweise ist dies der einzige Fall eines Faktischen Vogelschutzgebietes in ihrem Planungsgebiet, das allein durch das abrupte Ende eines bestehenden Vogelschutzgebietes an einer Landesgrenze und damit eine nicht sachgemäße Abgrenzung begründet ist. Hinweise auf abgeschlossene Verfahren sind nicht zielführend und helfen nicht weiter. Für die Korrektur des Abgrenzungsfehlers des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" gibt es keine zeitliche Befristung. Nachfolgend ein Karten-Auszug aus Natureg.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Blau ist dabei das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" abgegrenzt. Rot haben wir von der bayrischen Grenze bis zum FFH-Gebiet "Odenwald Eberbach" die absolute Mindestfläche für das Faktische Vogelschutzgebiet eingezeichnet. Die Höhenrodungsinseln bilden eine naheliegende Grenze, Untersuchungen könnten aber ergeben, dass das faktische Vogelschutzgebiet in Waldgebieten doch noch weiter nach Osten reicht. Insbesondere gilt dies für den Bereich an der bayrischen Grenze bei Mörschenhardt und die große Waldfläche östlich der L 524 (nördlich und südlich von Wagenschwend), sowie um das Gebiet um den Katzenbuckel. Streng genommen ist auch der "Odenwald bei Eberbach" Faktisches Vogelschutzgebiet, da auch hier eine Fehlabgrenzung an der Landesgrenze vorliegt. Aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet ist die Situation allerdings entschärft.	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3500 Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist. Salzlackenkopf (NOK / RNK - VRG01 - W) Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 stellte die EU-Kommission fest, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Wenn BSG (Anmerkung: Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenzen vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Genau dies ist hier der Fall. Das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet abrupt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern. Die Lebensräume beidseits der Grenze sind aber vergleichbar. Die bei Ausweisung besonders wertgebenden Arten Rauhfußkauz und Sperlingskauz kommen beidseits der Landesgrenzen vor. Mittlerweile käme sicherlich der Schwarzstorch hinzu, ggf. weitere. Besonders augenfällig ist dieser Zusammenhang bei der Ausbuchtung des hessischen Gebietes bei Eduardstal (unterhalb vom Kinzert), aber auch das schmale Ittertal ist nun wirklich keine Barriere für Waldvögel. Wohlgemerkt, es geht hier nicht um ein neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" und nur darum.	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alles andere ist mit der Ausweisung des Gebietes bereits abgearbeitet und kann der Erweiterung des Vogelschutzgebietes nach Baden-Württemberg und Bayern hinein nicht entgegengehalten werden. Allein die neue Ost-Grenze des Vogelschutzgebietes muss also bestimmt werden. In Hessen geschah das dort, wo die Dichtezentren der relevanten Arten nachlassen. Die Landesgrenze zu Baden-Württemberg verhinderte dies Vorgehen aber abrupt an der Grenze. Da Hessen keine baden-württembergischen Vogelschutzgebiete ausweisen konnte und kann, muss dies Baden-Württemberg tun, aber nach Maßgabe des hessischen Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" um eine sachgerechte Abgrenzung nach Osten zu erzielen. Baden-Württemberg hätte die Erweiterung des Gebietes schon längst umsetzten können, denn es wurde vor Jahren schon von Verbandsseite mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Formal ist das zwar eine neue Ausweisung. Materiell aber nichts anderes als die Realisierung einer fachgerechten Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Da aber das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" an der Landesgrenze, abgegrenzt wurde, ist nun der baden-württembergische, bisher nicht realisierte Teil des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" Faktisches Vogelschutzgebiet. Eben weil es ausgewiesen hätte werden müssen aber nicht worden ist. Damit greift unmittelbar das viel strengere Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Dieses strenge Schutzregime kann nur durch Überführung des Faktische Vogelschutzgebietes in ein Vogelschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie, also eine Erweiterung des bestehenden VSG nach Osten, abgemildert werden. Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Wir warnen davor die Sache nicht ernst zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Klagen. Wie aus der Presse zu entnehmen war, stehen Sie bei der Erstellung des Regionalplans unter großem zeitlichem Druck. Da wäre es wohl auch aus Ihrer Sicht günstig, auf Standorte zu verzichten, deren Rechtmäßigkeit sehr kritisch zu sehen ist. Analog der Stellungnahme des RP Karlsruhe (Ref. 55/55 - Höhere Naturschutzbehöde) zum Scoping (S. 300-301), wo es heißt,	Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Unter anderem wird ein Vorsorgeabstand von 1000 m zu bekannten Brutplätzen des Schwarzstorchs berücksichtigt. Das Vorranggebiet wir fortan unter der Bezeichnung NOK-VRG34-W geführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dass "außerhalb der FFH-Gebiete regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen ist". Nur dass hier die Sinnhaftigkeit des Verzichts auf Ausweisung eine ganz andere Dimension erreicht, da diese geplanten Vorrangflächen bei einer entsprechenden Klage wohl ganz wegfallen. Besonders maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 (27.3.2014 - 4 CN 3.13 (ECLI:DE:BVerwG:2014: 270314 U4 CN 3. 13.0) Beim Punkt 22 der Urteilsbegründung heißt es wörtlich: "Das strenge Schutzregime für Faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlich Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und - abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen." Zur Wirkung der Faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg (2018) bezüglich der Vogelschutzgebiete. " Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4, Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte." "Dabei ist die Erheblichkeitsschwelle nach einschlägiger Rechtsprechung für Vorhaben in "Faktischen Vogelschutzgebieten" deutlich abgesenkt" (Niedersächsische Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/84 neu. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Drucksache 17/8329 (Faktische Vogelschutzgebiete und Infrastrukturprojekte). Die Erheblichkeitsschwelle liegt also signifikant unterhalb dem Kriterium Kollisionsgefährdung der windkraftempfindlichen Arten. Die Verfahrensweisen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können also nicht der Einfachheit halber auf die Faktischen Vogelschutzgebiete übertragen werden, insbesondere nicht die Abwägungsregeln. Gerade auch, weil es eben nicht nur um das Tötungsrisiko geht, sondern generell um die "Beeinträchtigung der Lebensräume" (Vogelschutzrichtlinie, Artikel 4). Also z.B. auch um Lebensraumverlust und Vergrämungseffekte. Zudem gibt es Alternativen vor allem in Form anderer Vorranggebiete bzw. deren Vergrößerung, jeweils in stärker vorbelasteten Gebieten. Wie oben bereits angedeutet kann dieses äußerst strenge	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzregime nur durch eine Überführung des Faktischen Vogelschutzgebietes in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie gemildert werden, also durch Ausweisung (d.h. Erweiterung) des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Ansonsten ist und bleibt das Faktische Vogelschutzgebiet für Windparks Tabu! Möglicherweise ist dies der einzige Fall eines Faktischen Vogelschutzgebietes in ihrem Planungsgebiet, das allein durch das abrupte Ende eines bestehenden Vogelschutzgebietes an einer Landesgrenze und damit eine nicht sachgemäße Abgrenzung begründet ist. Hinweise auf abgeschlossene Verfahren sind nicht zielführend und helfen nicht weiter. Für die Korrektur des Abgrenzungsfehlers des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" gibt es keine zeitliche Befristung. Nachfolgend ein Karten-Auszug aus Natureg. Blau ist dabei das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" abgegrenzt. Rot haben wir von der bayrischen Grenze bis zum FFH-Gebiet "Odenwald Eberbach" die absolute Mindestfläche für das Faktische Vogelschutzgebiet eingezeichnet. Die Höhenrodungsinseln bilden eine naheliegende Grenze, Untersuchungen könnten aber ergeben, dass das faktische Vogelschutzgebiet in Waldgebieten doch noch weiter nach Osten reicht. Insbesondere gilt dies für den Bereich an der bayrischen Grenze bei Mörschenhardt und die große Waldfläche östlich der L 524 (nördlich und südlich von Wagenschwend), sowie um das Gebiet um den Katzenbuckel. Streng genommen ist auch der "Odenwald bei Eberbach" Faktisches Vogelschutzgebiet, da auch hier eine Fehlabgrenzung an der Landesgrenze vorliegt. Aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet ist die Situation allerdings entschärft.	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 3501 Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist. Kettenwald (RNK - VRG01 – W) Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 stellte die EU-Kommission fest, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es in	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diesem Schreiben: "Wenn BSG (Anmerkung: Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenzen vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Genau dies ist hier der Fall. Das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet abrupt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern. Die Lebensräume beidseits der Grenze sind aber vergleichbar. Die bei Ausweisung besonders wertgebenden Arten Rauhfußkauz und Sperlingskauz kommen beidseits der Landesgrenzen vor. Mittlerweile käme sicherlich der Schwarzstorch hinzu, ggf. weitere. Besonders augenfällig ist dieser Zusammenhang bei der Ausbuchtung des hessischen Gebietes bei Eduardstal (unterhalb vom Kinzert), aber auch das schmale Ittertal ist nun wirklich keine Barriere für Waldvögel. Wohlgemerkt, es geht hier nicht um ein neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" und nur darum. Alles andere ist mit der Ausweisung des Gebietes bereits abgearbeitet und kann der Erweiterung des Vogelschutzgebietes nach Baden-Württemberg und Bayern hinein nicht entgegengehalten werden. Allein die neue Ost-Grenze des Vogelschutzgebietes muss also bestimmt werden. In Hessen geschah das dort, wo die Dichtezentren der relevanten Arten nachlassen. Die Landesgrenze zu Baden-Württemberg verhinderte dies Vorgehen aber abrupt an der Grenze. Da Hessen keine baden-württembergischen Vogelschutzgebiete ausweisen konnte und kann, muss dies Baden-Württemberg tun, aber nach Maßgabe des hessischen Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" um eine sachgerechte Abgrenzung nach Osten zu erzielen. Baden-Württemberg hätte die Erweiterung des Gebietes schon längst umsetzten können, denn es wurde vor Jahren schon von Verbandsseite mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Formal ist das zwar eine neue Ausweisung. Materiell aber nichts anderes als die Realisierung einer fachgerechten Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Da aber das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" an der Landesgrenze, abgegrenzt wurde, ist nun der baden-württembergische, bisher nicht realisierte Teil des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" Faktisches Vogelschutzgebiet. Eben weil es ausgewiesen hätte werden müssen aber nicht worden ist. Damit greift unmittelbar das viel strengere Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Dieses strenge Schutzregime kann nur durch Überführung des Faktische Vogelschutzgebietes in ein Vogelschutzgebiet nach der	Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		FFH-Richtlinie, also eine Erweiterung des bestehenden VSG nach Osten, abgemildert werden. Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Wir warnen davor die Sache nicht ernst zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Klagen. Wie aus der Presse zu entnehmen war, stehen Sie bei der Erstellung des Regionalplans unter großem zeitlichem Druck. Da wäre es wohl auch aus Ihrer Sicht günstig, auf Standorte zu verzichten, deren Rechtmäßigkeit sehr kritisch zu sehen ist. Analog der Stellungnahme des RP Karlsruhe (Ref. 55/55 - Höhere Naturschutzbehöde) zum Scoping (S. 300-301), wo es heißt, dass "außerhalb der FFH-Gebiete regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen ist". Nur dass hier die Sinnhaftigkeit des Verzichts auf Ausweisung eine ganz andere Dimension erreicht, da diese geplanten Vorrangflächen bei einer entsprechenden Klage wohl ganz wegfallen. Besonders maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 (27.3.2014 - 4 CN 3.13 (ECLI:DE:BVerwG:2014: 270314 U4 CN 3. 13.0) Beim Punkt 22 der Urteilsbegründung heißt es wörtlich: "Das strenge Schutzregime für Faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlich Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und - abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen." Zur Wirkung der Faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg (2018) bezüglich der Vogelschutzgebiete. " Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4, Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte." "Dabei ist die Erheblichkeitsschwelle nach einschlägiger Rechtsprechung für Vorhaben in "Faktischen Vogelschutzgebieten" deutlich abgesenkt" (Niedersächsische Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/84 neu. Kleine Anfrage	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Drucksache 17/8329 (Faktische Vogelschutzgebiete und Infrastrukturprojekte). Die Erheblichkeitsschwelle liegt also signifikant unterhalb dem Kriterium Kollisionsgefährdung der windkraftempfindlichen Arten. Die Verfahrensweisen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können also nicht der Einfachheit halber auf die Faktischen Vogelschutzgebiete übertragen werden, insbesondere nicht die Abwägungsregeln. Gerade auch, weil es eben nicht nur um das Tötungsrisiko geht, sondern generell um die "Beeinträchtigung der Lebensräume" (Vogelschutzrichtlinie, Artikel 4). Also z.B. auch um Lebensraumverlust und Vergrämungseffekte. Zudem gibt es Alternativen vor allem in Form anderer Vorranggebiete bzw. deren Vergrößerung, jeweils in stärker vorbelasteten Gebieten. Wie oben bereits angedeutet kann dieses äußerst strenge Schutzregime nur durch eine Überführung des Faktischen Vogelschutzgebietes in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie gemildert werden, also durch Ausweisung (d.h. Erweiterung) des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Ansonsten ist und bleibt das Faktische Vogelschutzgebiet für Windparks Tabu! Möglicherweise ist dies der einzige Fall eines Faktischen Vogelschutzgebietes in ihrem Planungsgebiet, das allein durch das abrupte Ende eines bestehenden Vogelschutzgebietes an einer Landesgrenze und damit eine nicht sachgemäße Abgrenzung begründet ist. Hinweise auf abgeschlossene Verfahren sind nicht zielführend und helfen nicht weiter. Für die Korrektur des Abgrenzungsfehlers des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" gibt es keine zeitliche Befristung. Nachfolgend ein Karten-Auszug aus Natureg. Blau ist dabei das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" abgegrenzt. Rot haben wir von der bayrischen Grenze bis zum FFH-Gebiet "Odenwald Eberbach" die absolute Mindestfläche für das Faktische Vogelschutzgebiet eingezeichnet. Die Höhenrodungsinseln bilden eine naheliegende Grenze, Untersuchungen könnten aber ergeben, dass das faktische Vogelschutzgebiet in Waldgebieten doch noch weiter nach Osten reicht. Insbesondere gilt dies für den Bereich an der bayrischen Grenze bei Mörschenhardt und die große Waldfläche östlich der L 524 (nördlich und südlich von Wagenschwend), sowie um das Gebiet um den Katzenbuckel. Streng genommen ist	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch der "Odenwald bei Eberbach" Faktisches Vogelschutzgebiet, da auch hier eine Fehlabgrenzung an der Landesgrenze vorliegt. Aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet ist die Situation allerdings entschärft.	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 3502 Wir lehnen folgende vorgeschlagenen Windvorrangflächen ab, weil diese in einem Faktischen Vogelschutzgebiet liegen, was nicht zulässig ist. Markgrafenwald (NOK-VRG 15-W) Im ergänzenden Aufforderungsschreiben zur Vertragsverletzung Nr. 2001/5117 stellte die EU-Kommission fest, dass die Abgrenzung von Vogelschutzgebieten ausschließlich nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Wenn BSG (Anmerkung: Vogelschutzgebiete) an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenzen vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert das eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung." Genau dies ist hier der Fall. Das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" endet abrupt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und Bayern. Die Lebensräume beidseits der Grenze sind aber vergleichbar. Die bei Ausweisung besonders wertgebenden Arten Rauhfußkauz und Sperlingskauz kommen beidseits der Landesgrenzen vor. Mittlerweile käme sicherlich der Schwarzstorch hinzu, ggf. weitere. Besonders augenfällig ist dieser Zusammenhang bei der Ausbuchtung des hessischen Gebietes bei Eduardstal (unterhalb vom Kinzert), aber auch das schmale Ittertal ist nun wirklich keine Barriere für Waldvögel. Wohlgemerkt, es geht hier nicht um ein neues Vogelschutzgebiet, sondern allein um die Behebung einer falschen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" und nur darum. Alles andere ist mit der Ausweisung des Gebietes bereits abgearbeitet und kann der Erweiterung des Vogelschutzgebietes nach Baden-Württemberg und Bayern hinein nicht entgegengehalten werden. Allein die neue Ost-Grenze des Vogelschutzgebietes muss also bestimmt werden. In Hessen geschah das dort, wo die Dichtezentren der relevanten Arten nachlassen. Die Landesgrenze zu Baden-Württemberg verhinderte dies Vorgehen aber abrupt an der Grenze. Da Hessen keine baden-württembergischen Vogelschutzgebiete ausweisen konnte und kann, muss dies Baden-Württemberg tun, aber nach Maßgabe des hessischen Vogelschutzgebietes	Wird nicht gefolgt Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss. In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		"Südlicher Odenwald" um eine sachgerechte Abgrenzung nach Osten zu erzielen. Baden-Württemberg hätte die Erweiterung des Gebietes schon längst umsetzten können, denn es wurde vor Jahren schon von Verbandsseite mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Formal ist das zwar eine neue Ausweisung. Materiell aber nichts anderes als die Realisierung einer fachgerechten Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Da aber das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" an der Landesgrenze, abgegrenzt wurde, ist nun der baden-württembergische, bisher nicht realisierte Teil des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" Faktisches Vogelschutzgebiet. Eben weil es ausgewiesen hätte werden müssen aber nicht worden ist. Damit greift unmittelbar das viel strengere Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Dieses strenge Schutzregime kann nur durch Überführung des Faktische Vogelschutzgebietes in ein Vogelschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie, also eine Erweiterung des bestehenden VSG nach Osten, abgemildert werden. Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Wir warnen davor die Sache nicht ernst zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Klagen. Wie aus der Presse zu entnehmen war, stehen Sie bei der Erstellung des Regionalplans unter großem zeitlichem Druck. Da wäre es wohl auch aus Ihrer Sicht günstig, auf Standorte zu verzichten, deren Rechtmäßigkeit sehr kritisch zu sehen ist. Analog der Stellungnahme des RP Karlsruhe (Ref. 55/55 - Höhere Naturschutzbehöde) zum Scoping (S. 300-301), wo es heißt, dass "außerhalb der FFH-Gebiete regelmäßig mit einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren zu rechnen ist". Nur dass hier die Sinnhaftigkeit des Verzichts auf Ausweisung eine ganz andere Dimension erreicht, da diese geplanten Vorrangflächen bei einer entsprechenden Klage wohl ganz wegfallen. Besonders maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 (27.3.2014 - 4 CN 3.13 (ECLI:DE:BVerwG:2014: 270314 U4 CN 3. 13.0) Beim Punkt 22 der Urteilsbegründung heißt es wörtlich: "Das strenge Schutzregime für Faktische Vogelschutzgebiete	Vogelschutzgebiets bestünden. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlich Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und - abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen." Zur Wirkung der Faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg (2018) bezüglich der Vogelschutzgebiete. " Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4, Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte." "Dabei ist die Erheblichkeitsschwelle nach einschlägiger Rechtsprechung für Vorhaben in "Faktischen Vogelschutzgebieten" deutlich abgesenkt" (Niedersächsische Landtag 17. Wahlperiode Drucksache 17/84 neu. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Drucksache 17/8329 (Faktische Vogelschutzgebiete und Infrastrukturprojekte). Die Erheblichkeitsschwelle liegt also signifikant unterhalb dem Kriterium Kollisionsgefährdung der windkraftempfindlichen Arten. Die Verfahrensweisen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können also nicht der Einfachheit halber auf die Faktischen Vogelschutzgebiete übertragen werden, insbesondere nicht die Abwägungsregeln. Gerade auch, weil es eben nicht nur um das Tötungsrisiko geht, sondern generell um die "Beeinträchtigung der Lebensräume" (Vogelschutzrichtlinie, Artikel 4). Also z.B. auch um Lebensraumverlust und Vergrämungseffekte. Zudem gibt es Alternativen vor allem in Form anderer Vorranggebiete bzw. deren Vergrößerung, jeweils in stärker vorbelasteten Gebieten. Wie oben bereits angedeutet kann dieses äußerst strenge Schutzregime nur durch eine Überführung des Faktischen Vogelschutzgebietes in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie gemildert werden, also durch Ausweisung (d.h. Erweiterung) des Vogelschutzgebietes Südlicher Odenwald nach Baden-Württemberg hinein. Ansonsten ist und bleibt das Faktische Vogelschutzgebiet für Windparks Tabu! Möglicherweise ist dies der einzige Fall eines Faktischen Vogelschutzgebietes in ihrem Planungsgebiet, das allein durch das abrupte Ende eines bestehenden Vogelschutzgebietes an einer Landesgrenze und damit eine nicht sachgemäße Abgrenzung begründet ist.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hinweise auf abgeschlossene Verfahren sind nicht zielführend und helfen nicht weiter. Für die Korrektur des Abgrenzungsfehlers des Vogelschutzgebietes "Südlicher Odenwald" gibt es keine zeitliche Befristung. Nachfolgend ein Karten-Auszug aus Natureg. Blau ist dabei das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" abgegrenzt. Rot haben wir von der bayrischen Grenze bis zum FFH-Gebiet "Odenwald Eberbach" die absolute Mindestfläche für das Faktische Vogelschutzgebiet eingezeichnet. Die Höhenrodungsinseln bilden eine naheliegende Grenze, Untersuchungen könnten aber ergeben, dass das faktische Vogelschutzgebiet in Waldgebieten doch noch weiter nach Osten reicht. Insbesondere gilt dies für den Bereich an der bayrischen Grenze bei Mörschenhardt und die große Waldfläche östlich der L 524 (nördlich und südlich von Wagenschwend), sowie um das Gebiet um den Katzenbuckel. Streng genommen ist auch der "Odenwald bei Eberbach" Faktisches Vogelschutzgebiet, da auch hier eine Fehlabgrenzung an der Landesgrenze vorliegt. Aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet ist die Situation allerdings entschärft.	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG08-W	BE-ID: 3503 Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, einem Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald sowie zu einem Brutvorkommen des Schwarzstorch neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG07-W	BE-ID: 3523 Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3524 Neben dem Gebiet Kinzert müssten, nach einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet, ohnehin bei den Gebieten Sachsenberg, das bis 500m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und für das Gebiet Salzlackenkopf, das im Westen bis 500 m und im Osten bis 300 m an das Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald heranragt, FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Unter anderem wird ein Vorsorgeabstand von 1000 m zu bekannten Brutplätzen des Schwarzstorchs berücksichtigt. Das Vorranggebiet wir fortan unter der Bezeichnung NOK-VRG34-W geführt. Ebenso wird im weiteren Verfahren ein erweiterter Abstand zum Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" eingehalten. Die weitere Natura 2000 Verträglichkeit wurde im Rahmen der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung im Umweltbericht nachgewiesen.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG20-W	BE-ID: 3528 Das Gebiet ist also eher größer als in der Karte dargestellt. Dann wäre das Gebiet Michelherd (NOK - VRG 20 - W) möglicherweise auch betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3530 Die massive Konzentration von Windparks direkt an der hessischen Grenze zur Stadt Oberzent sehen wir als unverhältnismäßig an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W und das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 3531 Auch andere Windparks lägen überwiegend oder vollständig in Schutzgebieten, namentlich NOK-VRG28-W (Waidachswald), RNK - VRG15-W (Unterwald) und HD/ RNK - VRG02 („Lammerskopf“). Wir lehnen diese Flächen ebenfalls ab, weil sie nicht nur dem Schutzzweck (s.o.), sondern auch dem Entwicklungsgeboten zuwider laufen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Natura 2000 Verträglichkeit wurde im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grundlage der vorgelegten Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 3532 Auch andere Windparks lägen überwiegend oder vollständig in Schutzgebieten, namentlich NOK-VRG28-W (Waidachswald), RNK - VRG15-W (Unterwald) und HD/ RNK - VRG02	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(„Lammerskopf“). Wir lehnen diese Flächen ebenfalls ab, weil sie nicht nur dem Schutzzweck (s.o.), sondern auch dem Entwicklungsgeboten zuwider laufen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3533 Auch andere Windparks lägen überwiegend oder vollständig in Schutzgebieten, namentlich NOK-VRG28-W (Waidachswald), RNK - VRG15-W (Unterwald) und HD/ RNK - VRG02 („Lammerskopf“). Wir lehnen diese Flächen ebenfalls ab, weil sie nicht nur dem Schutzzweck (s.o.), sondern auch dem Entwicklungsgeboten zuwider laufen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	BE-ID: 3536 2. Ablehnung von Kompensationsmaßnahmen im Offenland, insbesondere im Grünland\nNeben Vermeidung und Minimierung ist die Kompensation von Umweltschäden ein wesentliches Werkzeug der Eingriffsplanung. Im vorliegenden Fall geht es um die naturschutzrechtliche Kompensation von Biodiversitätsschäden und auch um die forstrechtliche Kompensation von Eingriffen im Waldbestand. In der Regel wird	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		versucht beiden Anforderungen durch Aufforstung im Offenland Rechnung zu tragen. Auch hier sollten gemäß einschlägigen Gesetzen und Verordnungen naturschutzfachliche Aspekte besonders berücksichtigt werden. Meist verfährt man hier aber rein nach Flächenverfügbarkeit, wobei wirtschaftlich „uninteressante“, aber bezüglich Biodiversität oft hochwertige Flächen herangezogen werden und in Bezug auf Arten- und Biotopschutz vergleichsweise wertlose Gehölze umgewandelt werden. Eine fachlich einwandfreie, öffentliche und nachvollziehbare Begutachtung der Kompensationsflächen findet regelmäßig nicht statt (vgl. Verfahren zur Erweiterung des Steinbruchs Heppenheim-Sonderbach). Insbesondere in Hessen ist die fachliche Grundlage (Biotopkartierung, Grünlandkartierung) für die Flächenauswahl auch gar nicht gegeben oder fachlich stark mangelhaft. Wir lehnen daher die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Offenland, insbesondere aber Ersatzaufforstungen im Grünland ab.\n\nBegründung\n„Kompensationsmaßnahmen“ im Offenland, insbesondere Ersatzaufforstungen, stellen meist erheblich schwerwiegendere Eingriffe dar als das eigentliche Vorhaben. Im Wald sind in der Regel nur vergleichsweise mobile und allgemein verbreitete Schutzgüter (Vögel, Fledermäuse, Großinsekten) betroffen, während die Überpflanzung von Offenland-Vegetation und ihrer assoziierten Fauna unwiederbringliche Biodiversitätsschäden verursacht, zumal die Offenland-Vegetation sehr viel stärker räumlich differenziert und weniger vernetzt ist als die oft über große Flächen monotonen Wald-Lebensraumtypen. Das zeigen auch die „Roten Listen“ der Biotoptypen, der Arten und anhängige Vertragsverletzungsverfahren.\n\nDurch Ersatzaufforstungen wird somit kein gleichwertiger Ersatz für naturschutzrechtliche Eingriffe erzeugt. Sie verstärken stattdessen sogar noch die Gefährdungslage im Offenland. Auch die (beliebte) Neuanlage von „Waldrändern“ zerstört letztlich nur eingewachsene Biozönosen, sofern sie wie üblich der ursprünglichen Wald-/ Flurkante vorgelagert werden und schafft keine irgendwie hochwertigen neuen Biotopflächen.\n\nGrundsätzliche Vorschläge für Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen wären …\na) Schutz- und Entwicklung von Schlucht- und Hangwäldern sowie von CO2-wirksamen Feuchtgebieten im Wald (insbesondere Quellgebiete und Waldmoore) durch Unterlassung weiterer forstlicher Nutzung, Rückbau von Entwässerung und Schaffung von Pufferzonen;\nb) die Schaffung von Pufferzonen um Blockhalden, insbesondere durch Entfernung naturraumfremder Bestockung innerhalb eines	Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		großzügig zu bemessenden Radius um die Biotopflächen;\nc) Die Anlage von „Natur auf Zeit“-Biotopflächen (im Sinne von oder ähnlich HeNatG §40 (2)) im waldfreien Umfeld der Windkraftanlagen (Kranstellplätze etc.), insbesondere von artenreicher Heidevegetation (auf Sandstein-Rohboden) oder Kalk-Magerrasen (im Muschelkalk-Gebiet) unter Verwendung lokaler Quellen (Mahdgutübertragung! kein „Regio“-Saatgut; wir und die LPV/ LEV beraten gerne bezüglich möglicher Spenderflächen).\n\nDer Ausgleich ist ansonsten durch Ersatzabgaben zu realisieren.\n	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG06-W	BE-ID: 3538 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen	Wird nicht gefolgt Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete",	Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Bezüglich der mit der Windenergienutzung einhergehenden Zerschneidung lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG07-W	BE-ID: 3543 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG08-W	BE-ID: 3544 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf	Wird nicht gefolgt Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz)

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es	(Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Bezüglich der mit der Windenergienutzung einhergehenden Zerschneidung lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zum genannten Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3545 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na)	Wird nicht gefolgt Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt	„SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Bezüglich der mit der Windenergienutzung einhergehenden Zerschneidung lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	RNK-VRG01-W	BE-ID: 3546 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im	Wird nicht gefolgt Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im	Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Bezüglich der mit der Windenergienutzung einhergehenden Zerschneidung lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	NOK-VRG15-W	BE-ID: 3547 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb	Wird nicht gefolgt Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der	§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch	landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Bezüglich der mit der Windenergienutzung einhergehenden Zerschneidung lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG20-W	BE-ID: 3548 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil	Wird zur Kenntnis genommen Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere	ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Bezüglich der mit der Windenergienutzung einhergehenden Zerschneidung lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG28-W	BE-ID: 3549 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im	Wird nicht gefolgt Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus:	§ 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		"Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	werden (vgl. §2 EEG). Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Bezüglich der mit der Windenergienutzung einhergehenden Zerschneidung lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 müssen Windenergieanlagen (WEA), die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Ausnahmen von dieser Pflicht kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auf Antrag zulassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG15-W	BE-ID: 3550 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	
Stellungnahme-ID: 2110 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3551 3. Störungsarmes (und windkraftfreies) Referenzgebiet\nAnalog zum Pfälzer Wald soll es auch im südöstlichen Odenwald ein zu schützendes, störungsarmes Referenzgebiet geben. Es soll sich um das weiter unten beschriebene, störungsärmste Gebiet im Bereich des Regionalverbandes, außerhalb des Pfälzer Waldes, handeln.\nIn Ergänzung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme fordern wir deshalb zusätzlich die Planung für die dort aufgeführten Vorrangflächen auch deshalb aufzugeben um die Störungsarmut des vorgeschlagenen Referenzgebietes nicht zu gefährden.\nDieses Gebiet umfasst im Kern das genannte Faktische Vogelschutzgebiet, das Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald" und das FFH-Gebiet Odenwald Eberbach. Es würde mindestens die Gebiete auf der Karte umfassen, die westlich der Landstraße Amorbach-Mudau Eberbach, östlich der B45 zwischen Eberbach und Michelstadt und südlich der B 47 zwischen Michelstadt und Amorbach liegen und damit diesen großräumig unzerschnittenen, länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) Raum über 100 km² umfassen.\nIm hessischen Teil des Referenzgebietes ist der Ausschluss von Windkraft de facto bereits umgesetzt (Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald und Teilregionalplan Windkraft Südhessen).\n\nBegründung\nIm Zuge des flächendeckenden Windkraftaufbaus sollte darauf	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wert gelegt werden, wenige, besonders störungsarme Gebiete in diesem Zustand zu erhalten, also auch windkraftfrei zu belassen. Damit sollen der Nachwelt derartige Landschaften mit unbeschädigtem Landschaftsbild erhalten bleiben.\nDas hier vorgeschlagene Referenzgebiet ist sicherlich das störungsärmste im gesamten Regionalplangebiet außerhalb des Pfälzer Waldes und hat daher allererste Priorität im Vergleich zu weiteren denkbaren störungsarmen Flächen.\n\nNachfolgende Kriterien zeigen dies deutlich:\n\na) Letzter unzerschnittener Verkehrsarmer Raum > 100 km² ohne Windkraft: Das Referenzgebiet entspricht in seiner Dimension dem dort liegenden, länderübergreifenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 100 km². Dieser ist noch nicht durch Windparks bebaut. Für die beiden östlich angrenzenden, großräumig zerschnitten Räume, also östlich der L 534 und L 524, ist es für ein solches Referenzgebiet leider schon zu spät. Diese sind bereits mit Windparks bestückt. Außerhalb des Pfälzer Waldes ist dieser Unzerschnittene Raum im Dreiländereck Baden-Württemberg, Bayern und Hessen also der letzte unzerschnittene, verkehrsarme Raum > 100 km² im Gebiet des Regionalverbandes ohne Windparks. Das Gebiet ist weitgehend mit großen zusammenhängenden Waldflächen bedeckt.\n\nb) Geringste Bevölkerungsdichte im Planungsgebiet rechts des Rheins: Das Referenzgebiet, d.h. der baden-württembergische Teil, ist mit Abstand das mit der geringsten Bevölkerungsdichte im Regionalplanungsgebiet rechts des Rheins. Dort leben teilweise weniger als 50 Personen / km². Im angrenzenden Grenzgebiet von Hessen und Bayern sind die Werte vergleichbar.\n\nc) Geringe Lichtverschmutzung: Auf der der Seite Lichtverschmutzung.de sind diverse Karten der Lichtverschmutzung zu finden, die sich u.a. in ihrer Machart und der Auflösung unterscheiden. Sie zeigen das Maß der künstlichen Aufhellung der Nacht durch menschliche Lichtquellen. Vergleicht man diese Karten, stellt man fest, dass innerhalb des von uns vorgeschlagenen Referenzgebietes das einzige Areal im Regionalplanungsgebiet liegt (außerhalb des Pfälzer Waldes), das von Lichtverschmutzung vergleichsweise wenig betroffen ist. Der Himmel ist dort nachts also vergleichsweise dunkel. Dieser naturnahe Zustand sollte unbedingt erhalten werden, weswegen dort auch keine Windparks mit ihrem nächtlichen Blinken gebaut werden sollen. Weitere Maßnahmen zum Schutz des dunklen Nachthimmels dort sind dringend notwendig, zumal das Gebiet nicht riesig ist. Es konzentriert sich um das Dreiländereck herum. In Lichtverschmutzung.de heißt es wörtlich: "Dennoch gibt es	handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiete, in denen noch ein nahezu natürlich dunkler Sternenhimmel beobachtet werden kann und diese sollten möglichst geschützt werden!" Dem ist nichts hinzuzufügen.\n\nd) Großflächig potenziell Ruhige Gebiete: Der hessische Teil des vorgeschlagenen Referenzgebietes ist fast vollständig als "potentiell ruhiges Gebiet" dargestellt (vgl. "Hessenweite Darstellung der potentiell Ruhigen Gebiete" (aus: "Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete", Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2019). Im angrenzenden Baden-Württemberg und Bayern dürfte es nicht anders aussehen.\n\ne) Biotopverbund, Habitateignung: Das Gebiet ist wie auch der Umweltbericht zeigt, wichtig für den Biotopverbund. Es führt eine überregionale Biotopverbundachse vom Spessart über das Gebiet in Richtung Schwarzwald (vgl. Uwe Recken. "Biotopverbund in Deutschland", Überlingen 2017. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Dementsprechend sind auch die Festlegungen im Generalwildwegeplan. Diverse Habitatnutzungsanalysen der letzten Jahre zeigen, dass das vorgeschlagene Referenzgebiet praktisch für alle in Frage kommenden Großsäugetiere Deutschlands als Lebensraum geeignet ist. Der großräumige Waldverbund trägt sicherlich dazu nicht unwesentlich bei.\n\nDas alles ist zudem nicht nur ein wichtiger Standortfaktor für die anliegenden Kommunen, sondern auch für Bewohner aus Ballungsgebieten bedeutsam, die großräumig ruhige und störungsarme Gebiete zur (Nah-) Erholung suchen. Je störungsärmer das Gebiet, desto stärker wirken sich Windparks belastend aus. Das vorgeschlagene Referenzgebiet sollte daher umfassend störungsarm gehalten werden, auch durch den Verzicht auf Windparks.\n\nFür weitergehende Planungen sind Sie möglicherweise nicht der richtige Ansprechpartner für dieses Anliegen. Doch können sie mit dem Verzicht auf Darstellung von Windparks im baden-württembergischen Teil des hier vorgeschlagenen Referenzgebietes eine Voraussetzung für dessen Erhalt bzw. für weitere Planungen zur Absicherung des Erhalts und zur Inwertsetzung schaffen.\n\nWir hoffen, dass sich im Anschluss die drei Bundesländer der Besonderheit des Gebietes bewusst werden und weitergehend tätig werden.	auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2114 MUNA e.V.	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2799 wir erheben Einspruch gegen die von Ihnen in der Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar vorgesehenen Flächen und lehnen sämtliche Flächen ab. Begründung: Bei der Nutzung der Flächen für Windenergie ist mit gravierenden Umweltschäden insbesondere für Arten wie den Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Mäusebussard, Uhu, Weißstorch, Kornweihe, Wiesenweihe, Rohrweihe, Feldlerche, zahlreiche Rastvogelarten und mind. 18 von 25 heimischen Fledermausarten sowie Zugvogelarten zu rechnen. Auf diesen Umstand haben nicht nur wir, sondern auch viele andere Umweltvereinigungen, Wissenschaftler und Faunisten die Regierung und die Behörden hingewiesen. Ungeachtet dessen scheinen sie an dem Verlust der Artenvielfalt sich weiter abarbeiten zu wollen, was von uns gemäß dem noch bestehenden Umweltschadensrecht im Sinne von § 4-9 Umweltschadensrecht nicht hinnehmbar ist. Innerhalb der Flächenprofile des Mittelgebirges Odenwald und den angrenzenden Höhenrücken sowie im Oberrheingraben siedeln bundesweit mit die höchsten z.T. die höchsten Dichten o.g. Arten. Uns liegen mehrere Jahrzehnte umfangreichen Datenmaterials vor, welches wir auch in verschiedenen Fachpublikationen veröffentlich haben, die einen monokausalen Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und dem Verlust von Arten wie Abendsegler und Rotmilan aufzeigen. Kürzlich mussten wir einen Rotmilan, der im Odenwald (Geisberganlagen-Mossautal) von einer der WKA die Finger abgeschlagen bekam, einschläfern. Hierbei handelte es sich um ein erwachsenes Tier, die Brut ist demnach ebenfalls verloren. Da bereits jetzt, wie von uns schon immer hingewiesen, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung im Sinne von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 systematisch und vorsätzlich verwirklicht wird, sehen wir sie alle im Sinne der Naturschutzgesetzgebung als verantwortlicher Handlungsstörer.	Wird zur Kenntnis genommen Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBL. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG). Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat. Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen. Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung ändern sich die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Da sie sich offensichtlich geschützt fühlen und ihnen wohl auch egal ist, ob unsere Lebensgrundlage die biologische Vielfalt so massiv geschädigt wird, dass es an unsere aller Lebensgrundlagen geht, müssen dann wohl Gerichte klären. Inwieweit diese Erkenntnisse begreifen und folgerichtig handeln, bleibt abzuwarten. Um es deutlich zu sagen. Wir können uns keinen weiteren Zubau von WKA erlauben, wenn wir gleichzeitig die Artenvielfalt und unsere Ökosysteme in wenigstens halbwegs intakten und reversiblen Beständen erhalten wollen. Wir benötigen innovative Technologien, die nicht gleichzeitig andere Schlüsselelemente im System so erheblich schädigen, dass man sich nur noch fragen kann, ob die Menschheit ausstirbt bei einem Grad mehr oder weniger, und selbst diese Reduktion von 1°C würden wir bezweifeln, da keine eine Studie dies aufzeigt. Somit sterben wir warm und artenarm. Dies ist nicht unsere Verantwortung, sondern ihre als Erfüllungsgehilfen einer höchst fragwürdigen ideologisch motivierten Politik, die zudem aus unserer Sicht in höchst fragwürdiger Weise die Gesetzeslage zugunsten einseitiger Interessen biegt und eben ohne wissenschaftliches Fundament und Evidenz. Wir empfehlen Ihnen und fordern aus oben genannten Gründen, zum Schutz der Natur und Arten, von weiteren Windindustrieflächen-Ausweisungen in sämtlichen Gebieten abzusehen, da Umweltschäden durch den aktuellen Windindustrieausbau an zahlreichen Populationen von Fledermaus- und Vogelarten bereits eingetroffen sind.	planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraums führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. D.h., sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, gab es einen Anspruch auf Genehmigung und Windenergieanlagen konnten prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung konnte lediglich vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen erreicht, so sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB als nicht-privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu werten und demnach in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen nicht erreicht, so tritt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB, die sogenannte „Super-Privilegierung“, in Kraft. Windenergieanlagen sind dann nicht nur als privilegierte Anlagen überall im Außenbereich prinzipiell genehmigungsfähig, sondern können zusätzlich nicht mehr planerisch gesteuert werden. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden. Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es insoweit unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist sich dieser

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Verantwortung bewusst und hat entsprechende Beschlüsse getroffen sowie die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf den Weg gebracht. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.
Stellungnahme-ID: 2148 Naturschutzinitiative e.V. (NI)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2914 Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) wendet ein, dass bei der Auswahl der nun offengelegten geplanten Windkraftvorranggebiete die Belange des Natur- und Artenschutzes in elementarer Weise und grundsätzlich missachtet wurden. Im Ergebnis verstoßen die offengelegten Planungen zur Lage künftiger Windkraftvorranggebiete gegen den Natur- und Artenschutz: Aus den offengelegten Unterlagen geht hervor, dass die Kumulation der Umweltauswirkungen dieser Windkraftvorranggebiete bei den Planungen keine Rolle spielte und dementsprechend unberücksichtigt blieben. Siehe „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung Entwurf zur Offenlage und Anhörung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz) Stand: Januar 2024“ u.a. Abschnitt: Methodik und Kriterien S. 11 ff	Wird zur Kenntnis genommen Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBL. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG). Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat. Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen. Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung ändern sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraums führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. D.h., sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, gab es einen Anspruch auf Genehmigung und Windenergieanlagen konnten prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung konnte lediglich vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen erreicht, so sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB als nicht-privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu werten und demnach in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen nicht erreicht, so tritt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB, die sogenannte „Super-Privilegierung“, in Kraft. Windenergieanlagen sind dann nicht nur als privilegierte Anlagen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			überall im Außenbereich prinzipiell genehmigungsfähig, sondern können zusätzlich nicht mehr planerisch gesteuert werden. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden. Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es insoweit unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat entsprechende Beschlüsse getroffen sowie die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf den Weg gebracht. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.
Stellungnahme-ID: 2148 Naturschutzinitiative e.V. (NI)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2915 Die im Planungsprozess gewählte Vorgehensweise natur- und artenschutzrechtliche Konflikte durch Einzelfallprüfungen klären zu wollen (Siehe z.B. „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar..:“ S. 12 Fußnote 4, S. 15 Fußnote 13) greift zu kurz, da die negative kumulative Wirkung der Gesamtheit der Windkraftvorrangflächen/Windkraftanlagen auf den Lebensraum der im Planungsgebiet lebenden Arten (insbesondere der geschützten Arten) schon durch den methodisch gewählten Ansatz ignoriert wird.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2148 Naturschutzinitiative e.V. (NI)		BE-ID: 2916 Die Naturschutzinitiative e.V. weist darauf hin, dass insbesondere die in den Wäldern des Odenwaldes geplanten Windkraftvorrangflächen in einem Gebiet liegen, das seit Anfang des 20. Jahrhunderts systematisch über mehr als hundert Jahre hinweg zu einem Schutzgebiet für wildlebende Pflanzen und Tiere entwickelt und entsprechend in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern insbesondere auch durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura-2000 Gebieten und als Naturpark geschützt wurde.\n\nDass in der Folge heute zahlreiche bedrohte und streng geschützte Arten hier ihr Habitat haben ist die logische Folge und eine naturschutzrechtliche Tatsache.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2148 Naturschutzinitiative e.V. (NI)		BE-ID: 2917 Der Hinweis in den Planungsunterlagen, dass in den letzten Jahren bis dato bestehende Umweltschutzgesetze und Regelungen für z.B. Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete zugunsten der Errichtung von Windkraftanlagen aufgeweicht bzw. abgeschafft wurden, entbindet den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) als Planungsträger nicht von der Verantwortung bei der Planung und vor Ausweisung von Windkraftvorranggebieten die Frage der kumulativen Umweltauswirkungen dieser Planung zu untersuchen und zu berücksichtigen. Keinesfalls kann der VRRN potenzielle Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz bei seinen Windkraftplanungen ausklammern und kleinräumig Einzelfallbezogen auf FFH-Gebiets- oder BImSchG-Ebene verlagern und dadurch im Zusammenwirken unbeachtet lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.
Stellungnahme-ID: 2148 Naturschutzinitiative e.V. (NI)	Umweltbericht	BE-ID: 2918 Ferner muss eine Betrachtung der kumulativen Umweltauswirkungen insbesondere im Naturpark Odenwald die Windkraftplanungen in den direkt angrenzenden Gebieten in Hessen und in Bayern mit einbeziehen. Gleiches gilt bei einer kumulativen Betrachtung der Umweltauswirkungen auch für die bereits vorhandenen Windkraftanlagen im FFH-Gebiet bei Grein (Schutzziel sind dort u.a. Fledermäuse), welche zwar in den offengelegten Plänen nicht als Windkraftvorrangfläche vorgesehen, aber durch ihre Existenz eine naturschutzfachlich zu berücksichtigende Realität sind. Denn ungeachtet der jüngeren Aufweichung und partiellen	Wird zur Kenntnis genommen Bestehende Windenergieanlagen oder Planungen werden, soweit bekannt und erforderlich, fortan in der kumulativen Betrachtung einbezogen. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abschaffung des Natur- und Artenschutzes sind die Bundesrepublik Deutschland und auch der VRRN nach wie vor rechtlich verpflichtet, die Belange des Natur- und Artenschutzes substanziell zu berücksichtigen. Wir stellen fest, dass dies beim offengelegten Planentwurf nicht der Fall ist.	Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.
Stellungnahme-ID: 2148 Naturschutzinitiative e.V. (NI)		BE-ID: 2919 Wir verweisen darauf, dass sich Deutschland auf dem Weltnaturgipfel von Montreal 2022 verpflichtet hat, 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. Die paradoxerweise seither erfolgte Aufweichung und Abschaffung bestehender Schutzgebiete bzw. Schutzbestimmungen kann allenfalls nur mit dieser internationalen Verpflichtung in Einklang gebracht werden, wenn anderweitig der Schutz der in diesen Gebieten lebenden gefährdeten Arten untersucht berücksichtigt wird. Die gilt auch konkret für die aktuellen Planungen des VRRN.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.
Stellungnahme-ID: 2148 Naturschutzinitiative e.V. (NI)		BE-ID: 2920 Auch sei auf Artikel 20a des Grundgesetzes verwiesen:\n\n„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“\n\nDie Aufweichung und Abschaffung bisher geltender Bestimmungen in Schutzgebieten und der Verweis auf das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, Windkraft im Rahmen der Einhaltung von Kohlenstoffdioxidminderungsvereinbarungen, entbindet den VRRN im Konkreten nicht davon, gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes, die kumulativen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen und betroffenen geschützten Wildtiere seiner Gesamtplanung zu untersuchen und im Rahmen	Wird zur Kenntnis genommen Art. 20a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Dieser Verfassungsauftrag richtet sich sowohl auf den Schutz von Natur und Landschaft als auch auf den Klimaschutz. Der Auftrag aus Art. 20a GG enthält keinen absoluten Vorrang einzelner ökologischer Schutzgüter, sondern erfordert eine Abwägung zwischen verschiedenen Gemeinwohlbelangen. Dies bedeutet, dass weder der Ausbau erneuerbarer Energien noch der Naturschutz isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer dann erfolgenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit die absehbaren (für den Artenschutz vorhersehbar katastrophalen) Gesamtwirkungen zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 2148 Naturschutzinitiative e.V. (NI)	Umweltbericht	BE-ID: 2921 Fazit Wir wenden ein, dass die offengelegte Planung grundsätzlich und in eklatanter Weise die kumulativen Umweltauswirkungen der zahlreichen Windkraftvorranggebiete nicht untersucht und entsprechend auch bei der Erstellung der vorliegenden Planentwürfe nicht berücksichtigt hat. Dies gilt in besonderer Weise für die in den letzten hundert Jahren entwickelten Schutzgebiete im Naturpark Odenwald. Wir fordern, dass dieser Mangel geheilt werden muss und im weiteren Planungsprozess die kumulativen Umweltauswirkungen zunächst untersucht und substanziell berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die im VRRN-Gebiet liegenden Naturparks, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete sowie für die im Planungsgebiet des VRRN lebenden bedrohten Arten, hier insbesondere die Arten, für die Deutschland eine hohe Verantwortung trägt.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4208 Nochmals vielen Dank für das konstruktive Gespräch am 26.9.2024 bei Ihnen vor Ort. Aufgrund Ihrer Hinweise haben wir u.a. beim Umweltamt der Stadt Heidelberg umgehend erwirkt, dass die Gebiete „Lammerskopf" und „Weißer Stein" im Artenerfassungssystem des LUBW angelegt werden. Wir haben dort unsere Artendaten, die allesamt von sehr erfahrenen Experten stammen, eingestellt und werden sie auch noch weiterhin laufend durch aktuelle Kartierungen ergänzen. Wir sind zuversichtlich, dass die Artendaten für Sie gut verwertbar sind, sobald sie vom Umweltamt der Stadt Heidelberg freigegeben worden sind, was diesem aus zeitlichen Gründen leider noch nicht möglich war, uns aber bis zum 31.12.2024 zugesagt wurde. Die wichtigsten Artendaten sind auch aus den beigefügten Anlagen ersichtlich. Der Anhang "Artendokumentation" enthält folgende Bestandteile: 1. Dokumentation Vögel -Beobachtungsnachweise (eigene Daten für das Gebiet „Weißer Stein") von Prof. Dr. Michael Wink (7 Ornithologische Bücher und zahlreiche Publikationen; Regionalkoordinator (u. a.) der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg) -Kartierung von Dr. Karl-Friedrich Raqué	Wird zur Kenntnis genommen Das Umweltamt der Stadt Heidelberg hat die entsprechenden Daten freigegeben. Diese wurden dem VRRN zur Verfügung gestellt. Die bereitgestellten Daten aus dem Artenerfassungsprogramm der LUBW wurden im weiteren Planverfahren unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", soweit nicht bereits erfolgt, berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Biologie-Gymnasiallehrer a.D., Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg, Leiter des AK Greifvögel des NABU Heidelberg) und Dr. Hubert Holland (Vorstandsmitglied von Monticula (internationale Arbeitsgemeinschaft für Alpenornithologie), aktives Mitglied des AK Greifvögel des NABU Heidelberg) 2. Dokumentation Fledermäuse -Bericht der akustischen Fledermausuntersuchung durch Christopher Paton (Dipl. Umweltwissenschaftler, Leitung des AK Fledermaus des NABU Heidelberg) 3. Amphibien und Reptilien -Beobachtungen von Wilfried Münster (Mitglied im Beirat Amphibien / Reptilien Biotopschutz (ABS) Baden-Württemberg) -Bericht des Amphibien / Reptilien Biotopschutz Baden-Württemberg e.V. (ABS) und NABU Heidelberg 4. Schutzstatus einiger im Gebiet Weißer Stein beobachteter Arten	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4220 Anhang: Artendokumentation 1. Dokumentation Vögel -Beobachtungsnachweise (eigene Daten für das Gebiet „Weißer Stein”) von Prof. Dr. Michael Wink (7 Ornithologische Bücher und zahlreiche Publikationen; Regionalkoordinator (u. a.) der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg) 1 ANHANG: ARTENDOKUMENTATION 1. Dokumentation Vögel Beobachtungsnachweise (eigene Daten für das Gebiet „Weißer Stein”) von Prof. Dr. Michael Wink (7 Ornithologische Bücher und zahlreiche Publikationen; Regionalkoordinator (u. a.) der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg) Nachfolgend habe ich wichtige Vogelbeobachtungen rund um den „Weißen Stein und Hohen Nistler” von ornithologisch und ökologisch bedeutsamen Vogelarten zusammengestellt, die vor allem aus den letzten 5 Jahren stammen. Rund um den Weißen Stein leben einige Vogelarten, die auf der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (LUBW 2019) stehen. Diese wären durch die Installation der Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Zugangswege in ihrer Existenz bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen Die bereitgestellten Daten aus dem Artenerfassungsprogramm der LUBW wurden im weiteren Planverfahren unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", soweit nicht bereits erfolgt, berücksichtigt. Weitere Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie), falls nicht bereits enthalten, aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In der Kategorie Rote Liste Kategorie II (stark gefährdete Arten) sind dies • Waldlaubsänger • Trauerschnäpper In der Kategorie Rote Liste Kategorie III (gefährdete Arten) sind dies • Fitislaubsänger In der Kategorie Rote Liste Kategorie „Vorwarnliste“ sind dies: • Hohltaube • Waldschnepfe Eine besondere Kostbarkeit besteht im Vorkommen von Kleineulen, wie Sperlingskauz und Raufußkauz, von denen es nur rund 300-500 Brutpaare in Deutschland gibt. Aus Sicht des Artenschutzes sind auch die Brutvorkommen von Wanderfalke, Uhu, Waldkauz, Schwarz- und Mittelspecht, Kolkrabe und Fichtenkreuzschnabel von Bedeutung, also von Arten, die in unserer Region nur lokal vorkommen und auf ungestörte Brut- und Nahrungslebensräume angewiesen sind. Kategorie II (stark gefährdete Arten) Waldlaubsänger: Benötigt ungestörte Altholzbestände der Buchen- und Eichenwälder, die es im Gebiet rund um den Weißen Stein noch gibt. Bei uns gibt es noch einen nennenswerten Brutbestand, der unbedingt erhalten werden muss. (Es folgt Abbildung). Trauerschnäpper: Benötigt Altholzbestände der Buchen- und Eichenwälder, die es im Gebiet rund um den Weißen Stein noch gibt. Bei uns gibt es noch einen kleinen Brutbestand, der unbedingt erhalten werden muss. (Es folgt Abbildung). Kategorie III (gefährdete Arten) Fitislaubsänger: Bewohner von Waldgebieten mit Kahlschlägen und offenem Gelände; bei uns sehr selten geworden.(Es folgt Abbildung). Kategorie „Vorwarnliste” Hohltaube: Benötigt Altholzbestände der Buchen- und Eichenwälder, die es im Gebiet rund um den Weißen Stein noch gibt. Die Hohltaube ist ein Höhlenbrüter und dabei auf den Schwarzspecht (s. unten) angewiesen, der große Baumhöhlen produziert, in denen die Hohltaube, aber auch die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kleineulen nisten. Bei uns gibt es noch einen kleinen Brutbestand, der unbedingt erhalten werden muss. (Es folgt Abbildung). Waldschnepfe: Im Bereich Weißer Stein gibt es nur wenige Reviere; die Art ist in Nordbaden sehr selten und auf große, ungestörte Waldgebiete angewiesen. (Es folgt Abbildung). Arten, die aus Sicht des Artenschutzes für das Gebiet von großer Bedeutung sind. Ihre Brutvorkommen dürfen durch Installation der WEAs nicht gefährdet werden. Sperlingskauz: In BW nur im Schwarzwald und Odenwald mit Schwerpunkt Weißer Stein. (Es folgt Abbildung). Raufußkauz: In BW nur im Schwarzwald und Odenwald mit Schwerpunkt Weißer Stein. (Es folgt Abbildung). Uhu: Brutreviere in den Steinbrüchen bei Dossenheim, Schriesheim und Handschuhsheim; Nahrungsgast rund um den Weißen Stein. Der Uhu kommt in BW nur lokal vor und zählt zu den besonders geschützten Vogelarten. (Es folgt Abbildung). Waldkauz: Lokaler Brutvogel der Waldgebiete; im Waldgebiet rund um Ölberg, Weißer Stein, Hoher Nistler vermutlich nur 5-8 Brutpaare. (Es folgt Abbildung). Wanderfalke: Brutreviere am Sender am Weißen Stein (1 Brutpaar), ferner in Heidelberg und im Neckartal. Der Wanderfalke kommt in BW nur lokal vor und zählt zu den besonders geschützten Vogelarten. (Es folgt Abbildung). Habicht: Seltener Brutvogel in Nordbaden; vermutlich auch im Bereich Weißer Stein. Benötigt ungestörte Altholzbestände. (Es folgt Abbildung). Rotmilan: Nahrungsgast am Westrand des Odenwalds; besonders kollisionsgefährdet durch WEAs. (Es folgt Abbildung). Mäusebussard: Brutvogel in mehreren Paaren; besonders kollisionsgefährdet durch WEAs (Es folgt Abbildung). Fichtenkreuzschnabel: In BW hat die Art ihren Verbreitungsschwerpunkt nur in den ungestörten Waldgebieten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Odenwald und Schwarzwald. Rund um den weißen Stein ist die Art ein regelmäßiger Nahrungsgast und vermutlich Brutvogel. (Es folgt Abbildung). Schwarzspecht: Charakterart von alten Laubwäldern (Buche, Eiche); in Nordbaden nur lokal verbreitet (so rund um den Hohen Nistler und Weißen Stein) mit großen Revieren. Wichtig für das Vorkommen der Hohltaube (s.o.) und Kleineulen. (Es folgt Abbildung). Mittelspecht: Charakterart von alten Laubwäldern (Buche, Eiche); in Nordbaden nur lokal verbreitet (so rund um den Ölberg, Hohen Nistler und Weißen Stein) mit großen Revieren. (Es folgt Abbildung). Kolkrabe: Lokaler Brutvogel der Waldgebiete; im Waldgebiet rund um Ölberg, Weißer Stein, Hoher Nistler vermutlich nur 2-3 Brutpaare. Der Kolkrabe war früher sehr selten und konnte erst in den letzten 15 Jahren eine kleine Brutpopulation im Gebiet aufbauen. (Es folgt Abbildung).	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4221 Anhang: Artendokumentation 1. Dokumentation Vögel -Beobachtungsnachweise (eigene Daten für das Gebiet „Weißer Stein") von Prof. Dr. Michael Wink (7 Ornithologische Bücher und zahlreiche Publikationen; Regionalkoordinator (u. a.) der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg) 1 ANHANG: ARTENDOKUMENTATION 1. Dokumentation Vögel Beobachtungsnachweise (eigene Daten für das Gebiet „Weißer Stein") von Prof. Dr. Michael Wink (7 Ornithologische Bücher und zahlreiche Publikationen; Regionalkoordinator (u. a.) der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg) Nachfolgend habe ich wichtige Vogelbeobachtungen rund um den „Weißen Stein und Hohen Nistler" von ornithologisch und ökologisch bedeutsamen Vogelarten zusammengestellt, die vor allem aus den letzten 5 Jahren stammen. Rund um den Weißen Stein leben einige Vogelarten,	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die auf der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (LUBW 2019) stehen. Diese wären durch die Installation der Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Zugangswege in ihrer Existenz bedroht. In der Kategorie Rote Liste Kategorie II (stark gefährdete Arten) sind dies • Waldlaubsänger • Trauerschnäpper In der Kategorie Rote Liste Kategorie III (gefährdete Arten) sind dies • Fitislaubsänger In der Kategorie Rote Liste Kategorie „Vorwarnliste“ sind dies: • Hohltaube • Waldschnepfe Eine besondere Kostbarkeit besteht im Vorkommen von Kleineulen, wie Sperlingskauz und Raufußkauz, von denen es nur rund 300-500 Brutpaare in Deutschland gibt. Aus Sicht des Artenschutzes sind auch die Brutvorkommen von Wanderfalke, Uhu, Waldkauz, Schwarz- und Mittelspecht, Kolkrabe und Fichtenkreuzschnabel von Bedeutung, also von Arten, die in unserer Region nur lokal vorkommen und auf ungestörte Brut- und Nahrungslebensräume angewiesen sind. Kategorie II (stark gefährdete Arten) Waldlaubsänger: Benötigt ungestörte Altholzbestände der Buchen- und Eichenwälder, die es im Gebiet rund um den Weißen Stein noch gibt. Bei uns gibt es noch einen nennenswerten Brutbestand, der unbedingt erhalten werden muss. (Es folgt Abbildung). Trauerschnäpper: Benötigt Altholzbestände der Buchen- und Eichenwälder, die es im Gebiet rund um den Weißen Stein noch gibt. Bei uns gibt es noch einen kleinen Brutbestand, der unbedingt erhalten werden muss. (Es folgt Abbildung). Kategorie III (gefährdete Arten) Fitislaubsänger: Bewohner von Waldgebieten mit Kahlschlägen und offenem Gelände; bei uns sehr selten geworden.(Es folgt Abbildung). Kategorie „Vorwarnliste”	Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hohltaube: Benötigt Altholzbestände der Buchen- und Eichenwälder, die es im Gebiet rund um den Weißen Stein noch gibt. Die Hohltaube ist ein Höhlenbrüter und dabei auf den Schwarzspecht (s. unten) angewiesen, der große Baumhöhlen produziert, in denen die Hohltaube, aber auch die Kleineulen nisten. Bei uns gibt es noch einen kleinen Brutbestand, der unbedingt erhalten werden muss. (Es folgt Abbildung). Waldschnepfe: Im Bereich Weißer Stein gibt es nur wenige Reviere; die Art ist in Nordbaden sehr selten und auf große, ungestörte Waldgebiete angewiesen. (Es folgt Abbildung). Arten, die aus Sicht des Artenschutzes für das Gebiet von großer Bedeutung sind. Ihre Brutvorkommen dürfen durch Installation der WEAs nicht gefährdet werden. Sperlingskauz: In BW nur im Schwarzwald und Odenwald mit Schwerpunkt Weißer Stein. (Es folgt Abbildung). Raufußkauz: In BW nur im Schwarzwald und Odenwald mit Schwerpunkt Weißer Stein. (Es folgt Abbildung). Uhu: Brutreviere in den Steinbrüchen bei Dossenheim, Schriesheim und Handschuhsheim; Nahrungsgast rund um den Weißen Stein. Der Uhu kommt in BW nur lokal vor und zählt zu den besonders geschützten Vogelarten. (Es folgt Abbildung). Waldkauz: Lokaler Brutvogel der Waldgebiete; im Waldgebiet rund um Ölberg, Weißer Stein, Hoher Nistler vermutlich nur 5-8 Brutpaare. (Es folgt Abbildung). Wanderfalke: Brutreviere am Sender am Weißen Stein (1 Brutpaar), ferner in Heidelberg und im Neckartal. Der Wanderfalke kommt in BW nur lokal vor und zählt zu den besonders geschützten Vogelarten. (Es folgt Abbildung). Habicht: Seltener Brutvogel in Nordbaden; vermutlich auch im Bereich Weißer Stein. Benötigt ungestörte Altholzbestände. (Es folgt Abbildung). Rotmilan: Nahrungsgast am Westrand des Odenwalds; besonders kollisionsgefährdet durch WEAs. (Es folgt Abbildung).	„Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mäusebussard: Brutvogel in mehreren Paaren; besonders kollisionsgefährdet durch WEAs (Es folgt Abbildung). Fichtenkreuzschnabel: In BW hat die Art ihren Verbreitungsschwerpunkt nur in den ungestörten Waldgebieten von Odenwald und Schwarzwald. Rund um den weißen Stein ist die Art ein regelmäßiger Nahrungsgast und vermutlich Brutvogel. (Es folgt Abbildung). Schwarzspecht: Charakterart von alten Laubwäldern (Buche, Eiche); in Nordbaden nur lokal verbreitet (so rund um den Hohen Nistler und Weißen Stein) mit großen Revieren. Wichtig für das Vorkommen der Hohltaube (s.o.) und Kleineulen. (Es folgt Abbildung). Mittelspecht: Charakterart von alten Laubwäldern (Buche, Eiche); in Nordbaden nur lokal verbreitet (so rund um den Ölberg, Hohen Nistler und Weißen Stein) mit großen Revieren. (Es folgt Abbildung). Kolkrabe: Lokaler Brutvogel der Waldgebiete; im Waldgebiet rund um Ölberg, Weißer Stein, Hoher Nistler vermutlich nur 2-3 Brutpaare. Der Kolkrabe war früher sehr selten und konnte erst in den letzten 15 Jahren eine kleine Brutpopulation im Gebiet aufbauen. (Es folgt Abbildung).	In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4222 Kartierung von Dr. Karl-Friedrich Raqué (Biologie-Gymnasiallehrer a.D., Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg, Leiter des AK Greifvögel des NABU Heidelberg) und Dr. Hubert Holland (Vorstandsmitglied von Monticula (internationale Arbeitsgemeinschaft für Alpenornithologie), aktives Mitglied des AK Greifvögel des NABU Heidelberg) Kleine Eulen im Odenwald nördliches Heidelberg: Erste Bestandsaufnahme (2023/2024) Beispiele (siehe unten): Sperlingskauz, Raufußkauz Schwarze Linien: Umrisse der möglichen Vorranggebiete „Lammerskopf” (links) und „Weißer Stein” (rechts) (Es folgt Abbildung).	Wird zur Kenntnis genommen Die bereitgestellten Daten aus dem Artenerfassungsprogramm der LUBW wurden im weiteren Planverfahren unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", soweit nicht bereits erfolgt, berücksichtigt. Weitere Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie), falls nicht bereits enthalten, aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sichtungen ausgewählter relevanter Arten: (auszugsweise; alle Sichtungen sind im Artenerfassungssystem des LUBW eingestellt) -Raufußkauz (2/2023 bis 7/2024): 33 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C1), Schwerpunktvorkommen -Sperlingskauz (9/2021 bis 10/2024): 55 Sichtungen, wahrscheinliches Brüten (Brutzeitcode B7), Schwerpunktvorkommen -Waldlaubsänger (4/2012 bis 7/2024):140 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C14) Rote Liste, Kategorie II -Waldschnepfe (11/2022 bis 6/2024): 24 Sichtungen, wahrscheinliches Brüten (Brutzeitcode B5) Rote Liste Vorwarnstufe -Hohltaube (3/2012 bis 10/2024): 65 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C13) Rote Liste Vorwarnstufe -Fichtenkreuzschnabel (3/2019 bis 10/2024): 20 Sichtungen, wahrscheinliches Brüten (Brutzeitcode B7) -Kolkrabe ((3/2012 bis 10/2024): 67 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C13) -Baumfalke (5/2024 bis 9/2024): 23 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C16)	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4223 Kartierung von Dr. Karl-Friedrich Raqué (Biologie-Gymnasiallehrer a.D., Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg, Leiter des AK Greifvögel des NABU Heidelberg) und Dr. Hubert Holland (Vorstandsmitglied von Monticula (internationale Arbeitsgemeinschaft für Alpenornithologie), aktives Mitglied des AK Greifvögel des NABU Heidelberg) Kleine Eulen im Odenwald nördliches Heidelberg: Erste Bestandsaufnahme (2023/2024) Beispiele (siehe unten): Sperlingskauz, Raufußkauz Schwarze Linien: Umrisse der möglichen Vorranggebiete „Lammerskopf” (links) und „Weißer Stein” (rechts) (Es folgt Abbildung). Sichtungen ausgewählter relevanter Arten: (auszugsweise; alle Sichtungen sind im Artenerfassungssystem des LUBW eingestellt)	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Raufußkauz (2/2023 bis 7/2024): 33 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C1), Schwerpunktvorkommen -Sperlingskauz (9/2021 bis 10/2024): 55 Sichtungen, wahrscheinliches Brüten (Brutzeitcode B7), Schwerpunktvorkommen -Waldlaubsänger (4/2012 bis 7/2024):140 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C14) Rote Liste, Kategorie II -Waldschnepfe (11/2022 bis 6/2024): 24 Sichtungen, wahrscheinliches Brüten (Brutzeitcode B5) Rote Liste Vorwarnstufe -Hohltaube (3/2012 bis 10/2024): 65 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C13) Rote Liste Vorwarnstufe -Fichtenkreuzschnabel (3/2019 bis 10/2024): 20 Sichtungen, wahrscheinliches Brüten (Brutzeitcode B7) -Kolkrabe ((3/2012 bis 10/2024): 67 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C13) -Baumfalke (5/2024 bis 9/2024): 23 Sichtungen, sicheres Brüten (Brutzeitcode C16)	Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4224 2. Dokumentation Fledermäuse Bericht der akustischen Fledermausuntersuchung durch Christopher Paton (Dipl. Umweltwissenschaftler, Leitung des AK Fledermaus des NABU Heidelberg) Projektdesign Das Untersuchungsgebiet befindet sich nordwestlich von Heidelberg. Es wurden an zwei Standorten ein akustisches Erfassungsgerät ausgebracht. In der Zeit vom 05.06.2024 bis zum 07.06.2024 wurde der Standort „Hoher Nistler" beprobt und in der Nacht vom 13.06.2024 auf den 14.06.2024 der Standort Einsiedlerhütte (beide Standorte sind im Bereich des potenziellen Vorranggebietes „Weißer Stein"). Die automatischen Daueraufzeichnungsgeräte (Batlogger M, Pretrigger 500 ms, Posttrigger 1000 ms, Mode Creast advance) wurden in Kopfhöhe an geringmächtigen Bäumen befestigt. Es wurden Standorte ausgewählt, die wenig bis keinen Unterwuchs aufweisen. Eine geringe akustische Verschattung kann durch die Nähe des Mikrofons zum Baumstamm entstanden sein. (Es folgt Abbildung). An diesen Terminen wurden parallel kleinräumige Transekte etwa eine halbe vor bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang im Umfeld der Ausbringungsorte abgeschritten. Hierbei wurde der Ultraschalldetektor SSF 3 mitgeführt. Hoher Nistler Nacht vom 05.06.2024 auf den 06.06.2024 Temperatur: 14 – 15 °C Kein Regen, kaum Wind, Aufhängeort im Buchenbestand, NO-Exposition des Hanges, Nähe abgängiger Buche. Insgesamt Anzahl der Aufzeichnungen: 1622 Kontakte 21:50 Uhr erster Kontakt (P.pip) 04:51 letzter Kontakt (P.pip)	Wird zur Kenntnis genommen Die bereitgestellten Daten aus dem Artenerfassungsprogramm der LUBW wurden im weiteren Planverfahren unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", soweit nicht bereits erfolgt, berücksichtigt. Weitere Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie), falls nicht bereits enthalten, aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Es folgt Abbildung). Neben der hier sehr hohen Aktivität der Zwergfledermaus werden folgende besondere Auffälligkeiten hervorgehoben. ? 02:26 Uhr Kontakt Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) ? Es wurden mindestens 5 Sozialrufe einer Pipistrelloiden (vermutlich Zwergfledermaus) von 01:23 Uhr (erster) bis 03:14 (letzter) aufgezeichnet. (Es folgt Abbildung). ? In der ersten Nachthälfte konnten einige Myotis-Kontakte festgestellt werden. Um 22:32 (erster) und um 23:24 (letzter). ? Gut 60 Feeding Buzzes (Jagdabschlussrufsequenzen) konnten verhört werden. Um 23:34 (erster) und um 03:13 (letzter). Hoher Nistler Nacht vom 06.06.2024 auf den 07.06.2024 Temperatur: 14 – 15 °C Kein Regen, kaum Wind, Aufhängeort im Buchenbestand, SW-Exposition des Hanges Insgesamt Anzahl der Aufzeichnungen: 585 Kontakte 21:31 erster Kontakt (P.pip) 04:29 letzter Kontakt (P.pip) (Es folgt Abbildung). Neben der hier sehr hohen Aktivität der Zwergfledermaus werden folgende besondere Auffälligkeiten hervorgehoben. ? In dieser Nacht wurden weniger Myotis-Kontakte aufgezeichnet als in der vorherigen. Diese wurden zwischen 01:24 Uhr (erster) und um 04:28 (letzter) aufgezeichnet ? In dieser Nacht konnte ein Sozialruf eines Pipistrelloiden um 04:04 aufgezeichnet werden. ? Um 22:45 gab es eine Rufsequenz eines Nyctaloiden. Einsiedlerhütte Nacht vom 13.06.2024 auf den 14.06.2024 Temperatur: 13 – 15 °C Kein Regen, kaum Wind, Aufhängeort im Buchenbestand, SW-Exposition des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hanges Insgesamt Anzahl der Aufzeichnungen: 513 Kontakte Erster Kontakt: 21:22 (P.pip) Letzter Kontakt 05:27 (P.pip) (Es folgt Abbildung). Neben der hier sehr hohen Aktivität der Zwergfledermaus werden folgende besondere Auffälligkeiten hervorgehoben. ? Kontakt eines Abendseglers (Nyctalus noctula) um 02:46 Uhr. ? Ungefähr 5 Myotiskontakte erfolgten zwischen 22:53 (erster) und 01:48 (letzte) aufgenommen werden. ? Sozialrufe eines Pipistrelloiden konnten von 00:00 (erster) bis 01:47 (letzter) verzeichnet werden. (Es folgt Abbildung). Es konnten relativ viele pipistrelloide Rufe oberhalb von 50 kHz (ca. 100 Aufnahmen) aufgenommen werden, von denen gut (ca. 60 Aufnahmen) Feeding Buzzes darstellen, um 00:49 (erster) und um 03:13 (letzter). (Es folgt Abbildung). Fazit An allen Standorten war die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) vorherrschend. Nyctaloide und Myotisarten konnten in deutlich geringerem Umfang, aber dennoch regelmäßig festgestellt werden. Während der Transekte wurden keine grundsätzlich anderen Ergebnisse festgestellt. Die Jagdaktivität war am Standort Einsiedlerhütte deutlich höher als am Standort Hoher Nistler, die der Sozialrufe etwas geringer.	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4225 3. Amphibien und Reptilien Beobachtungen von Wilfried Münster (Mitglied im Beirat Amphibien / Reptilien Biotopschutz (ABS) Baden-Württemberg) Bericht des Amphibien / Reptilien Biotopschutz Baden-Württemberg e.V. (ABS) und NABU Heidelberg Windkraftanlagen (WKAs) im Wald bedeuten einen radikalen Eingriff in die Habitate unserer Amphibien. Bereits elf von 19 heimischen Amphibienarten Baden-	Wird zur Kenntnis genommen Meldungen von Sichtungen oder sonstige Informationen zu schützenswerten Tieren (wie z.B. Amphibien etc.), die den Verband Region Rhein-Neckar im Zuge der 1. Offenlage erreichten, konnten nur bei Vorlage entsprechender belastbarer Belege berücksichtigt bzw. in den Gebietssteckbriefen zu den geplanten Vorranggebieten als Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen dokumentiert werden. Nachfragen zu Vorkommen bei örtlichen Experten bzw. Naturschutzwarten wurden seitens des Verbands Region Rhein-Neckar mit Blick auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Württembergs stehen auf der Roten Liste oder sind vom Aussterben bedroht. Auch die bloße Anzahl der Tiere ist dramatisch gesunken. So ist der Bestand des Grasfrosches in Baden-Württemberg in den letzten 70 Jahren um über 95 Prozent zurückgegangen. Eine erschreckende Bilanz! Aus diesem Grund weist der NABU Heidelberg auf die Gefahren hin, die ein solcher Eingriff in den Wald rund um den Weißen Stein und Hohen Nistler für die heimischen Amphibien mit sich bringt. Die ehemals biotopreiche und abwechslungsreiche Landschaft Baden-Württembergs ist durch die Begradigung der Flüsse und die Modernisierung der Landwirtschaft in Verbindung mit intensiver Flächeninanspruchnahme vielfach verloren gegangen. Die damit verbundenen Rückgänge spiegeln sich bis heute in der Gefährdung dieser Arten wider. Das potenzielle Vorranggebiet für WKAs „Weißer Stein" (beinhaltet das Gebiet Hoher Nistler) ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Bereich Bergstraße/Neckartal, mit einer reichhaltigen Habitatstruktur für sehr viele Arten, unter anderem auch für Amphibien und Reptilien. Folgende Arten können dort in verschiedenen Bereichen immer wieder beobachtet werden: Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch, Gelbbauchunke, Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch Reptilien: Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter, Zauneidechse (?) (Es folgt Abbildung.) Das Gebiet um den Weißen Stein und dem Hohen Nistler (rotes Quadrat) ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit natürlichen, sauberen Quellbächen und kleinen Biotopen. Links und rechts der Waldwege befinden sich noch ursprüngliche Wassergräben. Diese dienen den Amphibien als Fortpflanzungsgewässer und sind zum Teil ganzjährig Wasser führend. Das Gebiet soll die vom Forst BW ausgewiesene Fläche Lammerskopf (blaues Quadrat) eventuell als WKA-Standort ergänzen. Es folgen 2 Fotos: Bild links: gerodete Fläche für ein WKA in Grömbach	den damit verbundenen, nicht mehr angemessenen Erhebungsaufwand nicht vorgenommen. Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bild rechts: Ausschnitt geschotterter Weg zum WKA Grömbach Es folgt Foto: Bild: Fahrweg zum WKA und Freihaltefläche Die Bilder zeigen nochmals deutlich auf, wie gefährlich der Eingriff in die Natur und somit in die Habitate unserer Amphibien am Weißen Stein und Hohen Nistler werden könnte. Der Bau von WKA und der Zufahrtstraßen- Infrastruktur und die Trassenführung für Stromleitungen gefährdet und/ oder zerstört vorhandene, strukturreiche Feuchtbiotope. Selbst Jahre nach dem Bau der WKA kann man von einer Erholung der Natur nicht sprechen. Unsere Amphibien sind Biotopkomplexbewohner. Ein intaktes ökologisches Netz mit dem Vorrang der Biodiversität ist das Gebot der Stunde. Der rechtzeitige Schutz vorhandener Biotope, das Schaffen von Ausgleichsflächen mit Wanderkorridoren, das Festlegen von Pflegemaßnahmen über die gesamte Laufzeit der WKA schafft Überlebensräume für unsere Amphibien und Reptilien. Somit auch für viele andere Arten. Die durch die letzten Gesetzesänderungen vollzogene einseitige Privilegierung der Windkraft und auch weiterer Formen der alternativen Energien zu Lasten von Natur-, Landschafts- und Artenschutz, müssen durch solche Maßnahmen effizient ausgeglichen werden. Es folgen 2 Grafiken: Die Grafik links zeigt das Wanderverhalten der Amphibien im Umkreis eines ungestörten Feuchtbiotops. Verlieren wir durch den Bau eines WKA ein Gewässer bzw. benachbarte Bereiche, so verliert man den Lebensraum vieler Amphibienarten. Außerdem führen die großen Dauerfreiflächen in Windparks zu Erhitzung und Austrocknung. Das Gelände rund um den Hohen Nistler und rund um den Weißen Stein ist aus Sicht des NABU Heidelberg komplett ungeeignet für den Bau von WKA und gefährdet die dort lebenden Amphibien nachhaltig. (Es folgt Foto). Vorhandene Biotope werden durch geplante Bauplätze für	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		WKA und deren Zuwegungen zerstört. Die Zuwegung zu einem Windkraftwerkspark auf dem Hohen Nistler müsste aus topographischen Gründen wohl über das Areal „Sieben Wege" erfolgen, was erhebliche Eingriffe in den Waldbestand zur Folge hätte. Insgesamt müssten 3,4 km Waldwege für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden. Darin noch nicht enthalten sind die zu befestigenden Strecken der Zufahrtstraße von Dossenheim bis zur Abzweigung zu „Sieben Wege" bzw. vom „Langen Kirschbaum". Da die Wege überwiegend kurvig sind, müsste eine große Waldfläche gerodet werden, die zum Teil alten und wertvollen Baumbestand enthält. (Es folgt Foto). Bilder oben: Gelände Hoher Nistler	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4226 3. Amphibien und Reptilien Beobachtungen von Wilfried Münster (Mitglied im Beirat Amphibien / Reptilien Biotopschutz (ABS) Baden-Württemberg) Bericht des Amphibien / Reptilien Biotopschutz Baden-Württemberg e.V. (ABS) und NABU Heidelberg Windkraftanlagen (WKAs) im Wald bedeuten einen radikalen Eingriff in die Habitate unserer Amphibien. Bereits elf von 19 heimischen Amphibienarten Baden-Württembergs stehen auf der Roten Liste oder sind vom Aussterben bedroht. Auch die bloße Anzahl der Tiere ist dramatisch gesunken. So ist der Bestand des Grasfrosches in Baden-Württemberg in den letzten 70 Jahren um über 95 Prozent zurückgegangen. Eine erschreckende Bilanz! Aus diesem Grund weist der NABU Heidelberg auf die Gefahren hin, die ein solcher Eingriff in den Wald rund um den Weißen Stein und Hohen Nistler für die heimischen Amphibien mit sich bringt. Die ehemals biotopreiche und abwechslungsreiche Landschaft Baden-Württembergs ist durch die Begradigung der Flüsse und die Modernisierung der Landwirtschaft in Verbindung mit intensiver Flächeninanspruchnahme vielfach verloren gegangen. Die damit verbundenen Rückgänge spiegeln sich bis heute in der Gefährdung dieser Arten wider. Das potenzielle Vorranggebiet für WKAs „Weißer Stein" (beinhaltet das Gebiet Hoher Nistler) ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Bereich	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bergstraße/Neckartal, mit einer reichhaltigen Habitatstruktur für sehr viele Arten, unter anderem auch für Amphibien und Reptilien. Folgende Arten können dort in verschiedenen Bereichen immer wieder beobachtet werden: Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch, Gelbbauchunke, Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch Reptilien: Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter, Zauneidechse (?) (Es folgt Abbildung.) Das Gebiet um den Weißen Stein und dem Hohen Nistler (rotes Quadrat) ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit natürlichen, sauberen Quellbächen und kleinen Biotopen. Links und rechts der Waldwege befinden sich noch ursprüngliche Wassergräben. Diese dienen den Amphibien als Fortpflanzungsgewässer und sind zum Teil ganzjährig Wasser führend. Das Gebiet soll die vom Forst BW ausgewiesene Fläche Lammerskopf (blaues Quadrat) eventuell als WKA-Standort ergänzen. Es folgen 2 Fotos: Bild links: gerodete Fläche für ein WKA in Grömbach Bild rechts: Ausschnitt geschotterter Weg zum WKA Grömbach Es folgt Foto: Bild: Fahrweg zum WKA und Freihaltefläche Die Bilder zeigen nochmals deutlich auf, wie gefährlich der Eingriff in die Natur und somit in die Habitate unserer Amphibien am Weißen Stein und Hohen Nistler werden könnte. Der Bau von WKA und der Zufahrtstraßen- Infrastruktur und die Trassenführung für Stromleitungen gefährdet und/ oder zerstört vorhandene, strukturreiche Feuchtbiotope. Selbst Jahre nach dem Bau der WKA kann man von einer Erholung der Natur nicht sprechen. Unsere Amphibien sind Biotopkomplexbewohner. Ein intaktes ökologisches Netz mit dem Vorrang der Biodiversität ist das Gebot der Stunde. Der rechtzeitige Schutz vorhandener Biotope, das Schaffen von Ausgleichsflächen mit Wanderkorridoren, das	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Festlegen von Pflegemaßnahmen über die gesamte Laufzeit der WKA schafft Überlebensräume für unsere Amphibien und Reptilien. Somit auch für viele andere Arten. Die durch die letzten Gesetzesänderungen vollzogene einseitige Privilegierung der Windkraft und auch weiterer Formen der alternativen Energien zu Lasten von Natur-, Landschafts- und Artenschutz, müssen durch solche Maßnahmen effizient ausgeglichen werden. Es folgen 2 Grafiken: Die Grafik links zeigt das Wanderverhalten der Amphibien im Umkreis eines ungestörten Feuchtbiotops. Verlieren wir durch den Bau eines WKA ein Gewässer bzw. benachbarte Bereiche, so verliert man den Lebensraum vieler Amphibienarten. Außerdem führen die großen Dauerfreiflächen in Windparks zu Erhitzung und Austrocknung. Das Gelände rund um den Hohen Nistler und rund um den Weißen Stein ist aus Sicht des NABU Heidelberg komplett ungeeignet für den Bau von WKA und gefährdet die dort lebenden Amphibien nachhaltig. (Es folgt Foto). Vorhandene Biotope werden durch geplante Bauplätze für WKA und deren Zuwegungen zerstört. Die Zuwegung zu einem Windkraftwerkspark auf dem Hohen Nistler müsste aus topographischen Gründen wohl über das Areal „Sieben Wege” erfolgen, was erhebliche Eingriffe in den Waldbestand zur Folge hätte. Insgesamt müssten 3,4 km Waldwege für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden. Darin noch nicht enthalten sind die zu befestigenden Strecken der Zufahrtstraße von Dossenheim bis zur Abzweigung zu „Sieben Wege” bzw. vom „Langen Kirschbaum”. Da die Wege überwiegend kurvig sind, müsste eine große Waldfläche gerodet werden, die zum Teil alten und wertvollen Baumbestand enthält. (Es folgt Foto). Bilder oben: Gelände Hoher Nistler	Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4227 4. Schutzstatus einiger im Gebiet Weißer Stein beobachteter Arten Alle Beobachtung sind von Biolog*innen bzw. langjährigen Expert*innen (u.a. Leiter*innen von Arbeitskreisen des NABU Heidelberg etc.) Insekten Hirschkäfer: Anhang II „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen” Spanische Fahne (Russischer Bär): Anhang II* „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen” Amphibien / Reptilien Feuersalamander: BNatSchG und BartSchV „besonders geschützt” Gelbbauchunke: FFH-Richtline Anhang II „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen” und FFH-Richtlinie Anhang IV "streng zu schützende Tier und Pflanzenarten von geneinschaftlichem Interesse" Schlingnatter: FFH-Richtline Anhang IV „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse” Fledermäuse Großer Abendsegler: FFH-Richtline Anhang IV „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse” Kleiner Abendsegler: FFH-Richtline Anhang IV „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse” Zwergfledermaus: FFH-Richtline Anhang IV „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse” Vögel Raufußkauz: Anhang 1 nach EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Schwarzspecht: Anhang 1 nach EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Sperlingskauz: Anhang 1 nach EG-Vogelschutzrichtlinie	Wird zur Kenntnis genommen Die bereitgestellten Daten aus dem Artenerfassungsprogramm der LUBW wurden im weiteren Planverfahren unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", soweit nicht bereits erfolgt, berücksichtigt. Weitere Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie), falls nicht bereits enthalten, aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(79/409/EWG) Uhu (Brutpaar): Anhang 1 nach EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Wanderfalke (Brutpaar): Anhang 1 nach EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Pflanzen Teufelsabbiss: Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Rote Liste gefährdeter Pflanzenarten; In Baden-Württemberg wird Teufelsabbiss außerdem im Zusammenhang mit dem Schutz von Lebensräumen wie Feuchtwiesen, die gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) geschützt sind, indirekt mitgeschützt. Grünes Besenmoos: Anhang II der FFH-Richtlinie der Europäischen Union aufgeführt. Es ist somit eine Art von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Erhaltung Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen und für die eine Verpflichtung zum Monitoring besteht.	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4228 Der NABU Heidelberg begrüßt die Energiewende und die Errichtung von Windkraftanlagen (WKAs) in der Region Heidelberg, bei der Ausweisung von Gebieten für die Errichtung von WKAs müssen jedoch auch Natur- und Artenschutzbelange effektiv berücksichtigt werden. Die Wälder in den Gebieten „Lammerskopf" und „Weißer Stein" sind wertvolle Biotope und Heimat windkraftsensibler Tierarten, u.a. seltener Vogel- und Fledermausarten. Außerdem spielen diese stadtnahen Wälder eine fundamentale Rolle für die Kühlung, Luftreinigung, Wasserspeicherung und Naherholung. Diese wichtigen Funktionen werden durch Errichtung von WKAs stark eingeschränkt, denn im Wald sind erhebliche Eingriffe wie Rodung, Einebnung, Zuwegung, Schaffung von Dauerfreiflächen und Errichtung von Stromleitungssystemen etc. unvermeidbar. Im Offenland, z.B. der Rheinebene, sind auch in unserer Region genügend Flächen und Wind vorhanden für moderne WKAs. Dort sind die Infrastrukturen bereits vorhanden und es gibt ökologisch weniger sensible Flächen, z.B. entlang von Bahn- und Stromtrassen, Autobahnen oder auf Deponien bzw. Industriebrachen. Der NABU Heidelberg fordert daher, auch solche Flächen sorgfältig zu untersuchen und mit	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie" zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Priorität vor dem Standort Wald in die Entscheidungen, wo WKAs errichtet werden, einzubeziehen. Unsere umfassende Stellungnahme hierzu finden Sie bei den Anlagen dieses Schreibens. Wir möchten die Arbeit des VRRN unterstützen, wo immer wir können. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.	Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt. Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			entsprechende Begründung, warum Flächen nicht als Alternativflächen in Betracht gezogen wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte in mehrerer Planungsschritten anhand eines für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar schlüssigen Planungskonzepts. Dieses wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 ausführlich dargelegt und erläutert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4229 Der NABU Heidelberg begrüßt die Energiewende und die Errichtung von Windkraftanlagen (WKAs) in der Region Heidelberg, bei der Ausweisung von Gebieten für die Errichtung von WKAs müssen jedoch auch Natur- und Artenschutzbelange effektiv berücksichtigt werden. Die Wälder in den Gebieten „Lammerskopf" und „Weißer Stein" sind wertvolle Biotope und Heimat windkraftsensibler Tierarten, u.a. seltener Vogel- und Fledermausarten. Außerdem spielen diese stadtnahen Wälder eine fundamentale Rolle für die Kühlung, Luftreinigung, Wasserspeicherung und Naherholung. Diese wichtigen Funktionen werden durch Errichtung von WKAs stark eingeschränkt, denn im Wald sind erhebliche Eingriffe wie Rodung, Einebnung, Zuwegung, Schaffung von Dauerfreiflächen und Errichtung von Stromleitungssystemen etc. unvermeidbar. Im Offenland, z.B. der Rheinebene, sind auch in unserer Region genügend Flächen und Wind vorhanden für moderne WKAs. Dort sind die Infrastrukturen bereits vorhanden und es gibt ökologisch weniger sensible Flächen, z.B. entlang von Bahn- und Stromtrassen, Autobahnen oder auf Deponien bzw. Industriebrachen. Der NABU Heidelberg fordert daher, auch solche Flächen sorgfältig zu untersuchen und mit Priorität vor dem Standort Wald in die Entscheidungen, wo WKAs errichtet werden, einzubeziehen. Unsere umfassende Stellungnahme hierzu finden Sie bei den Anlagen dieses Schreibens. Wir möchten die Arbeit des VRRN unterstützen, wo immer wir	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4230 Stellungnahme des NABU Heidelberg zu Windkraftanlagen in der Region Heidelberg\n\n1 Einleitung\nDer NABU Heidelberg befürwortet eine zügige und effiziente Energiewende, auch hier in der Region Heidelberg. Denn das ist ein dringend notwendiger Prozess, um die Energieversorgung in Deutschland nachhaltiger, sicherer und umweltfreundlicher zu gestalten. Das lässt sich nur durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreichen; der NABU Heidelberg spricht sich daher ausdrücklich für den Ausbau der Windenergienutzung aus. Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen (WKAs) müssen dabei aber möglichst naturschutzverträglich gestaltet werden. Insbesondere bei der Standortwahl ist auf wissenschaftlicher Datenbasis zu prüfen, wo genügend Wind weht und wo solche Flächen zur Verfügung stehen, bei denen durch Windparks die geringsten Artenschutzkonflikte bzw. Biotopschäden entstehen und Ausgleichsmaßnahmen am effizientesten gestaltet werden können. Wir sind daher für den Bau von WKAs in ökologisch weniger wertvollen Offenlandgebieten (artenarm, schadstoff-belastet, versiegelt etc.) statt in artenreichen und schwer erschließbaren Waldgebieten. Im Offenland, z.B. der Rheinebene, sind ausreichend Flächen und Wind vorhanden. Hier ist Windkraft viel unkomplizierter und schneller nutzbar und so nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch vorteilhaft für die beteiligten Bürger und Betreiber.\n	Wird zur Kenntnis genommen Für die Identifikation der potenziellen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde eine klar definierte Planungsmethodik angewandt. Auf Basis des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurden zunächst die Ausschlussgebiete identifiziert. Das sind die Flächen in der Metropolregion Rhein-Neckar, auf die solche “harten” Ausschlusskriterien aus dem Kriterienkatalog zutreffen und die aufgrund einer Fußnote unter bestimmten Voraussetzungen für die Windenergienutzung nicht doch in Betracht kommen. Hier ist eine Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nach der angewandten Planungssystematik nicht möglich. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Naturwaldreservate und das Biosphärenreservat Pfälzerwald wurden auf diesem Wege bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Die übrig gebliebenen Flächen sind daraufhin im Hinblick auf die vorliegenden Windgeschwindigkeiten nach den Windatlanten der jeweiligen Länder sowie im Hinblick auf die Flächengröße überprüft worden. Die Flächen, auf die keine Ausschlusskriterien zutrafen, sowie eine Flächengröße von über 20 ha und eine ausreichende Windhöffigkeit aufwiesen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Für diese Prüfung wurden die Kriterien der Einzelfallprüfung aus dem Kriterienkatalog herangezogen. Vor dem Hintergrund der dargelegten Planungssystematik konnten die Offenlandflächen, die seitens der Stadt Heidelberg im Rahmen der Unterrichtung gemeldet wurden, nicht als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufgenommen werden. Aufgrund der hohen Siedlungs- und Infrastrukturdichte in der Rheinebene zwischen der südlichen Bergstraße und dem Rhein lassen sich allein aufgrund des notwendigen Abstands zwischen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Siedlungsflächen verschiedener Nutzung kaum Potenzialflächen identifizieren. Bezüglich der Windhöffigkeit wird im Sinne des Kriterienkatalogs im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190 W/m² in 160 Metern über Grund angesetzt. Diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windhöffigkeit wird außerhalb von bewaldeten Bereichen auf Gemarkung Heidelberg lediglich südwestlich der Patrick-Henry-Village erreicht. Aufgrund eines an diesem Standort festgelegten Vorranggebiets für den Rohstoffabbau sowie aufgrund der Anpassung des Abstandes zu Wohnbauflächen von 700 auf 900 Meter im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar erfüllt südwestlich der Patrick-Henry-Village kein Standort die Kriterien für die Festlegung eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Standorte im Heidelberger Offenland kommen demnach nicht als Alternative zu den geplanten Vorranggebieten HD/RNK-VRG01-W „Weißer Stein“ und HD/RNK-VRG02-W „Lammerskopf“ in Betracht.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4231 Zurzeit werden vom Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) [1] zwei Gebiete im Odenwald nördlich von Heidelberg auf ihre Eignung für den Bau von WKAs geprüft: das Gebiet „Lammerskopf” und das Gebiet „Weißer Stein” (dieses schließt auch den „Hohen Nistler” ein). Ein Teil des Gebietes „Lammerskopf” (ca. 60%) liegt in einem ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat (FFH), das auch Teil des europaweiten Natura 2000-Netzwerks ist, der übrige Teil liegt in der Nähe eines FFH-Gebietes und besteht weitgehend aus Mischwald. Das Areal wird vom NABU-HD als sehr wertvolles Biotop und daher für den Bau und Betrieb von WKAs als ungeeignet angesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4232 Zurzeit werden vom Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) [1] „MRN / Verband," [Online]. Available: https://www.m-r-n.com/verband.] zwei Gebiete im Odenwald nördlich von Heidelberg auf ihre Eignung für den Bau von WKAs geprüft: das Gebiet „Lammerskopf" und das Gebiet „Weißer Stein" (dieses schließt auch den „Hohen Nistler" ein). Für das Gebiet „Weißer Stein" wurde bislang keine FFH-Zertifizierung beantragt, da dieser Prozess sehr aufwändig und langwierig ist. Von ehrenamtlich tätigen Naturschützern liegen zwar vielfältige, jahrelange Beobachtungen vor, die Kartierungen sind zurzeit aber noch lückenhaft; sie werden weiter durchgeführt, um sich einer FFH-Zertifizierung zumindest anzunähern. Das Gebiet „Weißer Stein" wird vom NABU-HD als ein Biotop angesehen, das dem Gebiet „Lammerskopf" mindestens gleichwertig ist und daher als ebenso schützenswert eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4233 Der Wald nördlich von Heidelberg, in dem das Gebiet „Weißer Stein" liegt, ist Landschaftsschutzgebiet, gehört zum „UNESCO-Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald" und ist der einzige größere unzerschnittene Naturraum (fast 30 Quadratkilometer) im ganzen Rhein-Neckar-Kreis. Schon dieses Alleinstellungsmerkmal spricht gegen die Errichtung eines Windparks mitten in diesem Gebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten, es sei denn, sie überlagern sich mit Natura 2000-Gebieten oder mit einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt dient. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 werden Landschaftsschutzgebiete als Kriterium der Einzelfallprüfung geführt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Landschaftsschutzgebiete als Kriterium zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzguts Landschaft berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ein genereller Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergie wäre vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen und dem überragenden öffentlichen Interesse des § 2 EEG nicht sachgerecht und vor dem Hintergrund der Öffnung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG auch nicht geboten. Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4234 Der Wald würde seine wichtige Funktion als großräumiges Biotop dann ebenso einbüßen wie den einmaligen Erholungswert für die Menschen der Region. Denn das Gebiet „Weißer Stein”, dessen südlicher und westlicher Bereich Teil des Heidelberger Stadtwaldes ist (ein PEFC-zertifizierter [2] „Programme for the Endorsement of Forest Certification	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schemes,“ [Online]. Available: https://pefc.org.Kur- und Heilwald), ist als Naherholungsgebiet für die Heidelberger Bevölkerung schnell und unkompliziert zu erreichen. Dieser Wald dient als „stadtnaher Waldteil um das Oberzentrum Heidelberg der intensiven Naherholung” und ist daher ebenfalls ein ausgewiesener Erholungswald.	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4235 Darüber hinaus stellt dieser Waldbereich durch seine unmittelbare Nähe zum Stadtgebiet eine wichtige Frischluft- und Wasserquelle des Stadtgebietes dar und sorgt für Kühlung. Das Gebiet liegt außerdem auch direkt angrenzend an zwei Naturschutz-FFH-Gebiete (Odenwald bei Schriesheim; Steinachtal & Kleiner Odenwald) und einem Vogelschutzgebiet (Bergstraße/Dossenheim/Schriesheim).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Unter anderem ist ein erhöhter Vorsorgeabstand zum VSG 6518-401 vorgesehen. Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4236 [Abbildung: Die beiden möglichen Windenergie-Vorranggebiete „Lammerskopf” (rechts) und „Weißer Stein” (links) sind rot markiert und die Gemeindegrenzen gelb. Beide Gebiete liegen komplett im Wald; sie wurden im Vergleich zu 2016 um ca. das fünffache bzw. dreifache vergrößert (unten rechts Heidelberg nördlich und südlich des Neckars).]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4237 [Abbildung: Die beiden möglichen Windenergie-Vorranggebiete „Lammerskopf” (rechts) und „Weißer Stein” (links) sind rot markiert und die Gemeindegrenzen gelb. Beide Gebiete liegen komplett im Wald; sie wurden im Vergleich zu 2016 um ca. das fünffache bzw. dreifache vergrößert (unten rechts Heidelberg nördlich und südlich des Neckars).]	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4238 [Abbildung: Das mögliche Vorranggebiet „Weißer Stein” liegt mitten im größten von Durchgangsstraßen noch nicht zerschnittenem Waldgebiet des Odenwaldes, mit fast 30 Quadratkilometern auch der größte unzerschnittene Raum im Rhein-Neckar-Kreis. [1] MRN / Verband,“ [Online]. Available: https://www.m-r-n.com/verband.]	Wird zur Kenntnis genommen Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4239 Die Energiewende darf nicht gegen den Natur- und Artenschutz ausgespielt werden, sondern muss mit ihm gedacht werden [3] „NABU-Positionspapier: Erneuerbare Energien," [Online]. Available: https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/windenergie/33251.html.]. Deshalb betrachtet der NABU Heidelberg die beiden oben genannten Gebiete als ungeeignete Standorte für Windparks, zumal auch bei Verzicht auf diese beiden Gebiete das Flächenausweisungs-Soll erreicht wird und zudem der Standort Wald nicht alternativlos ist (s. 4.2). Aus einer Klimaschutzstudie, die der BUND Baden-Württemberg beim Öko-Institut Freiburg in Auftrag gegeben hat, geht hervor, dass in Baden-Württemberg genügend Flächen mit ausreichender Winddichte und gleichzeitig akzeptablem Konfliktrisiko zur Verfügung stehen [4] „Öko-Institut Freiburg," [Online]. Available: https://www.bund-bawue.de/service/pressemitteilungen/detail/news/neue-studie-klimaneutrale-energieversorgung-in-baden-wuerttemberg-machbar-erfordert-aber-umdenken/.]. Der Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg hat im März 2024 eine Neupositionierung [5] „LNV-BW / Windenergie im Wald 03 2024," [Online]. Available: http://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2024/08/LNVINFO-03-2024-Windenergie-im-Wald-LNV-Position.pdf.] veröffentlicht, die darlegt, dass auch ohne Einbeziehung der „Artenschutz-Zonen A und B" (wie z.B. „Lammerskopf" und „Weißer	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge oder Studien können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Im Rahmen der regionalplanerischen Vorgehensweise flossen zudem weitere abwägungsrelevante Kriterien ein, welche eine großflächige Auswirkung auf die Ergebnisse der Potenzialflächen haben könnten (z.B. Belange der Flugverkehrssicherheit oder Fragestellungen von möglichen Umfassungssituationen). Es ist nicht ersichtlich, dass solche Belange in der genannten Studie eingeflossen sind. Demnach ist davon auszugehen, dass sich der darin genannte Idealwert nochmals reduziert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stein") noch 8.44% der Landesfläche als Vorrangflächen für den Bau von WKAs bleiben, also fast fünfmal so viel wie Baden-Württemberg ausweisen muss (1,8%). Selbst bei einem Ausklammern sämtlicher Waldflächen blieben noch 3,04 % der Landesfläche als Vorrangflächen [5]. [Abbildung: In Baden-Württemberg sind ca. 12% der Fläche für WKAs prinzipiell (u.a. technisch/rechtlich) geeignet. Über 8% Fläche verbleiben, wenn auf artenschutzsensible Flächen verzichtet würde. 3% stünden noch zur Verfügung, wenn keine Waldflächen einbezogen würden und immer noch fast 6 % bei Schonung der Hälfte der Waldflächen. [5]] Der NABU Heidelberg teilt die Position des LNV, der fordert, dass „die ökologisch-fachliche Auswahl der Windenergiestandorte Vorrang vor der Gleichverteilung über das Land" (hat) und dass auf den Bau von WKAs „auf Flächen mit großen Artenschutzkonflikten, standortgerechten Laub- und Mischwäldern, in Steillagen mit erheblichen Eingriffen für die Erschließung und in Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild" zu verzichten ist [5]. Für die Gebiete „Lammerskopf" und „Weißer Stein" treffen alle vier Bedingungen zu.	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4240 Die Energiewende darf nicht gegen den Natur- und Artenschutz ausgespielt werden, sondern muss mit ihm gedacht werden [3 „NABU-Positionspapier: Erneuerbare Energien," [Online]. Available: https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/windenergie/33251.html.]. Deshalb betrachtet der NABU Heidelberg die beiden oben genannten Gebiete als ungeeignete Standorte für Windparks, zumal auch bei Verzicht auf diese beiden Gebiete das Flächenausweisungs-Soll erreicht wird und zudem der Standort Wald nicht alternativlos ist (s. 4.2). Aus einer Klimaschutzstudie, die der BUND Baden-Württemberg beim Öko-Institut Freiburg in Auftrag gegeben hat, geht hervor, dass in Baden-Württemberg genügend Flächen mit ausreichender Winddichte und gleichzeitig akzeptablem Konfliktrisiko zur Verfügung stehen [4 „Öko-Institut Freiburg," [Online]. Available: https://www.bund-bawue.de/service/pressemitteilungen/detail/news/neue-studie-klimaneutrale-energieversorgung-in-baden-wuertte	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mberg-machbar-erfordert-aber-umdenken/.]. Der Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg hat im März 2024 eine Neupositionierung [5 „LNV-BW / Windenergie im Wald 03 2024," [Online]. Available: http://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2024/08/LNVINFO-03-2024-Windenergie-im-Wald-LNV-Position.pdf.] veröffentlicht, die darlegt, dass auch ohne Einbeziehung der „Artenschutz-Zonen A und B" (wie z.B. „Lammerskopf" und „Weißer Stein") noch 8.44% der Landesfläche als Vorrangflächen für den Bau von WKAs bleiben, also fast fünfmal so viel wie Baden-Württemberg ausweisen muss (1,8%). Selbst bei einem Ausklammern sämtlicher Waldflächen blieben noch 3,04 % der Landesfläche als Vorrangflächen [5]. [Abbildung: In Baden-Württemberg sind ca. 12% der Fläche für WKAs prinzipiell (u.a. technisch/rechtlich) geeignet. Über 8% Fläche verbleiben, wenn auf artenschutzsensible Flächen verzichtet würde. 3% stünden noch zur Verfügung, wenn keine Waldflächen einbezogen würden und immer noch fast 6 % bei Schonung der Hälfte der Waldflächen. [5]] Der NABU Heidelberg teilt die Position des LNV, der fordert, dass „die ökologisch-fachliche Auswahl der Windenergiestandorte Vorrang vor der Gleichverteilung über das Land" (hat) und dass auf den Bau von WKAs „auf Flächen mit großen Artenschutzkonflikten, standortgerechten Laub- und Mischwäldern, in Steillagen mit erheblichen Eingriffen für die Erschließung und in Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild" zu verzichten ist [5]. Für die Gebiete „Lammerskopf" und „Weißer Stein" treffen alle vier Bedingungen zu.	Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau" wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte" (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald" (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte" in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald" bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4241 2 Die Situation in der Region Heidelberg\n2.1 Bedrohte Biotope\nDer Kenntnisstand bezüglich bedrohter Arten in der Region beruht hauptsächlich auf der Arbeit ehrenamtlich tätiger Naturschützer und ist daher lückenhaft. Im Rahmen der derzeitigen Prüfung auf eine Eignung als WKA-Standort hin werden für das Gebiet Lammerskopf umfangreiche Untersuchungen, u.a. eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), von einer Gutachterfirma durchgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4242 Ein Prüfverfahren für das Gebiet „Weißer Stein” ist noch nicht eingeleitet. Da es sich nicht um ein FFH-Gebiet handelt, wird für dort voraussichtlich nur eine Strategische Umweltprüfung (SUP) angesetzt werden. Diese ist im Vergleich	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zur UVP wesentlich weniger umfangreich, u.a. weil bis dahin voraussichtlich das Bundesbeschleunigungsgesetz verabschiedet sein wird.	„SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt. Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4243 Im Umweltbericht 2024 des „Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie" [6] „MRN / Was wir tun," [Online]. Available: https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergiedes Verbandes Region Rhein Neckar (VRRN) werden beide Gebiete, „Lammerskopf" und „Weißer Stein", aufgrund der „hohen negativen Umweltauswirkungen" und dem „hohen Konfliktpotenzial" bzgl. WKA-sensibler Arten eindeutig als „nicht geeignet" bewertet. Der VRRN wird (voraussichtlich Herbst 2025) einen finalen Vorschlag mit den möglichen Vorranggebieten erstellen, über den dann von der Verbandsversammlung (96 Mitglieder, u. a. Bürgermeister, Landräte) abgestimmt wird; auf Grund des großen Umfangs und der hohen Komplexität des Vorschlages wird dieser in der Regel angenommen. Dem VRRN kommt daher eine sehr hohe Verantwortung zu, die sich (u.a.) nach Verabschiedung des Bundesbeschleunigungsgesetzes noch vergrößern wird. Meldungen von Kartierungsdaten an den VRRN und auch die Stellungnahmen der Naturschutzorganisationen sind daher wichtiger denn je.	Wird zur Kenntnis genommen Die Bewertung des Umweltberichtes erfolgte anhand der zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planentwurfs vorliegenden Informationen. Darüber hinaus wurden im Ergebnis des Umweltberichtes zu den genannten Flächen die Voraussetzungen für eine weitere Betrachtung im Rahmen des Planverfahrens geschildert. Anhand er im Rahmen des weiteren Planverfahrens ggf. eingegangenen neuen Erkenntnisse sind diese Gebiete neu zu bewerten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4244 Im Umweltbericht 2024 des „Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie" [6] des Verbandes Region Rhein Neckar (VRRN) werden beide Gebiete, „Lammerskopf" und „Weißer	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stein", aufgrund der „hohen negativen Umweltauswirkungen" und dem „hohen Konfliktpotenzial" bzgl. WKA-sensibler Arten eindeutig als „nicht geeignet" bewertet. Der VRRN wird (voraussichtlich Herbst 2025) einen finalen Vorschlag mit den möglichen Vorranggebieten erstellen, über den dann von der Verbandsversammlung (96 Mitglieder, u. a. Bürgermeister, Landräte) abgestimmt wird; auf Grund des großen Umfangs und der hohen Komplexität des Vorschlages wird dieser in der Regel angenommen. Dem VRRN kommt daher eine sehr hohe Verantwortung zu, die sich (u.a.) nach Verabschiedung des Bundesbeschleunigungsgesetzes noch vergrößern wird. Meldungen von Kartierungsdaten an den VRRN und auch die Stellungnahmen der Naturschutzorganisationen sind daher wichtiger denn je.\n	Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau" wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte" (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald" (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte" in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4245 Die Stadt Heidelberg kam 2016 für die damals noch wesentlich kleiner geplante Fläche auf dem „Lammerskopf" (90 ha, heute 611 ha) zu folgendem Ergebnis: „Lammerskopf: Der Standort besitzt fast für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein hohes Konfliktpotenzial, für die Brutvogelarten besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. ... Fazit: Insbesondere seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen im Odenwald" [7 „Windenergie, mögliche Konzentrationszone 14 Lammerskopf Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, Steckbriefe Sachlicher Teilflächennutzungsplan," [Online]. Available: www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/Begruendung/Steckbrief_KZW_14.pdf.]. Im Mai 2024 listet die Stadt Heidelberg in ihrer Stellungnahme gegenüber dem VRRN zwar bedrohte Arten auf, weist auf „mögliche, erhebliche negative Umweltauswirkungen" hin und fordert „eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung", wird aber eine abschließende	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beurteilung erst dann vornehmen, wenn alle Artenschutzgutachten vorliegen [8 „HD Stellungnahme 5.5.2024 Anlage 01 zur Drucksache 0086/2024/BV S. 9," [Online]. Available: https://ww1.heidelberg.de/buergerinfo/info.asp.]. Auch die Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) hat in einer Stellungnahme 2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung eines Vorranggebietes in diesem Gebiet dringend abgeraten. Weiterhin wird festgestellt, dass das mögliche Vorranggebiet aus regionaler Sicht mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher „für regional bedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet" ist. Das Gebiet „Lammerskopf" ist als FFH-Gebiet relativ gut untersucht. Es ist ein Gebiet mit „Schwerpunktvorkommen" der Kategorie B und in Teilbereichen auch der Kategorie A. Es handelt sich also um „naturfachlich hochwertige Bereiche für geschützte, windenergiesensible Arten" (Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Landesumweltamtes Baden-Württemberg, LUBW [9] „Fachbeitrag Artenschutz," [Online]. Available: https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/wir/abteilungen/pressemitteilungen-und-aktuelle-meldungen/artikel/fachbeitrag-artenschutz-fuer-die-regionalplanung-windenergie-unterstuetzt-die-regionalverbaende-des-landes-bei-der-ausweisung-von-vorranggebieten/.). Solche Bereiche enthalten wichtige Flächen für Quellpopulationen und / oder sind wichtiger Schutzraum für windkraftsensible Arten [9]. Sie sind nach Einschätzung von NABU und BUND (gemeinsames Positionspapier, 2024 aktualisiert [10] „Positionspapier BUND & NABU," [Online]. Available: https://www.bund-bawue.de/service/publikationen/detail/publication/positionspapier-zu-windenergie-von-bund-und-nabu/.) von WKAs freizuhalten. Quellpopulationen von seltenen Arten sind u.a. essenziell für die Neu- und Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen im Umland. Diese Populationen müssen daher besonders geschützt werden, um eine weitere deutliche Beschleunigung des Artensterbens in der Region zu verhindern. Südlich des Gebietes „Lammerskopf" befindet sich das Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal" bei Hirschhorn mit den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Wanderfalke, Wespenbussard, Graureiher und Uhu. Innerhalb des möglichen Vorranggebietes befindet sich außerdem ein ausgewiesener Anteil an schützenswerter Fauna wie z.B. Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) bzw.	von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau" wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte" (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald" (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte" in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald" bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130).	Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4246 Der NABU Heidelberg beobachtet das Gebiet „Weißer Stein” seit Jahren, u. a. durch Exkursionen des „AK Botanik” und „AK Greifvögel”, die von fachlich äußerst versierten Biologen geleitet werden. Im Herbst 2024 wurde das potenzielle Vorranggebiet noch einmal von Biologen begangen und der Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald erneut bestätigt. Das Gebiet wird von Buchen dominiert; weitere lebensraumtypische Laubbaumarten wie Eiche und andere Edellaubbäume spielen eine untergeordnete Rolle. Nicht-lebensraumtypische Nadelbaumarten haben einen Anteil von unter 10 %. Die Bestände weisen zumeist einen hohen Totholzanteil auf. Als bewertungsrelevante, charakteristische Arten wurde Rotbuche (Fagus sylvatica), Gewöhnlicher Dornfarn (Dryopteris carthusiana), Trauben-Eiche (Quercus petraea), und Drahtschmiele (Deschampsia flexuosa) in den Beständen erfasst. Das Gebiet wird vom Forst auch zur Aufzucht von Lärchen genutzt, die bereits ein mehrjähriges Alter aufweisen. Direkt an der „Hohen Straße” befindet sich außerdem ein wertvoller Kiefernwald und eine Fläche, die als Bannwald ausgeschrieben ist. Diese lebensraumtypischen Habitatstrukturen müssen dringend erhalten bzw. weiterentwickelt werden, insbesondere aufgrund der Zusammensetzung (hochwertige heimische Baumarten unterschiedlichen Alters) und des hohen Anteils von Totholz. Das Gebiet „Weißer Stein”, das 2016 noch aus zwei kleineren Gebieten (K12 „Hoher Nistler” und K13 „Weißer Stein” mit zusammen 168 ha) bestand, ist nun ein einziges Gebiet von 480 ha, ebenfalls mit „Schwerpunktvorkommen” der Kategorie B. Es wurde bislang noch nicht so intensiv untersucht wie das Gebiet „Lammerskopf” und ist daher auch (noch) nicht als	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Wenngleich es zu einer Überlagerung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B mit Vorranggebieten für Windenergie kommen kann, so beschränkt sich die Inanspruchnahme der Schwerpunkträume mit 1,92 % im ersten Planentwurf auf ein minimales Maß. In Anbetracht des §2 EEG und des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses ist ein Ausschluss dieser Flächen im Rahmen des regionalen und überfachlichen Plankonzeptes nicht überall gelungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung hat sich die Inanspruchnahme von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B jedoch abermals reduziert. Demnach sind 0,77 % der Schwerpunktvorkommen mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert (Stand 07.11.2025). Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		FFH-Gebiet ausgewiesen. Dies ist ein sehr aufwändiger und langwieriger Prozess, der durch ehrenamtliche Naturschützer initiiert und meist auch durchgeführt werden muss. Das Gebiet ist nach Einschätzung langjähriger Gutachter und ortskundiger Experten (u.a. Biologen des NABU-HD) dem Gebiet „Lammerskopf" ökologisch völlig gleichwertig und damit ebenso schutzwürdig. Es grenzt an das Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim", so dass sich die 300-Meter Pufferzone des möglichen Vorranggebietes mit diesem vollständig überlagert. Die Stadt Heidelberg ordnet in Ihrer Stellungnahme 2016 das Gebiet „Weißer Stein" als noch problematischer ein als das Gebiet „Lammerskopf": „für Vogelarten ... mittleres, teilweise hohes Konfliktpotential". In ihrer Stellungnahme vom Mai 2024 zu diesem Gebiet weist die Stadt den VRRN auf „erhebliche Beeinträchtigungen" hin und fordert eine vertiefende Natura-2000-Umweltverträglichkeitsprüfung.	ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem unter Berücksichtigung eines ausreichenden Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" neu abgegrenzt. In Anbetracht dessen muss die Fläche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung neu bewertet werden.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4247 Das Gebiet „Weißer Stein" liegt zudem in der westlichsten Odenwaldkette, dient daher u.a. auch zahlreichen Zugvögeln als wichtige Leitlinie. Da bei der Stadt Heidelberg keine Kartierungsdaten vorliegen, führt der NABU-HD dort seit 2024 verstärkt eigene Kartierungen durch. Diese Daten werden permanent validiert und ergänzt u.a. durch weitere Kartierungen sowie Anfragen bei der Stadt Heidelberg, den Forstämtern, anderen Naturschutzorganisationen und fachspezifischen bzw. lokalen Vereinigungen wie z. B. der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg und der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Dossenheim-Schriesheim.	Wird zur Kenntnis genommen Zum Thema Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bislang wurden am „Weißen Stein” Brutvorkommen u. a. von folgenden Vogelarten langjährig dokumentiert: Waldlaubsänger und Trauerschnäpper (beide Rote Liste Kategorie II), Fitislaubsänger (Rote Liste Kategorie III), Hohltaube und Waldschnepfe (beide Rote Liste, Kategorie Vorwarnliste), Sperlingskauz und Raufußkauz (Schwerpunktvorkommen, in BW nur im Schwarz- und Odenwald), Wanderfalke, (1 Paar) , Mäusebussard (mehrere Paare), Uhu (alles windkraftsensible Arten des BNatSchG Anhang1 Abschnitt 1), Waldkauz (5-8 Brutpaare), Schwarzspecht, Mittelspecht (beide in Nordbaden nur lokal), Kolkrabe, Habicht, und vermutlich Fichtenkreuzschnabel auch brütend; der windkraftgefährdete Rotmilan kommt als Nahrungsgast vor. Außerdem sind im unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebiet Dossenheim/Schriesheim auch noch Baumfalke, Wespenbussard (beide ebenfalls windkraftsensible Arten des BNatSchG Anhang 1 Abschnitt 1), Grauspecht, Zaunammer, Zippammer, Wendehals und Neuntöter langjährig dokumentiert; „die meisten dieser Arten können (daher) als regelmäßig brütend innerhalb des Schutzgebietes eingestuft werden” [8]. Die entsprechenden Kartierungsdaten wurden und werden laufend weiter vom NABU Heidelberg in das Artenerfassungssystem der LUBW eingestellt [11] „LUBW Artenerfassung Online,“ [Online]. Available: https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/login. Detaillierte Daten zur Vogelkartierung sind im Anhang zu finden.	anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Gemäß der Ausführungen des Fachbeitrages Artenschutz wurden zusätzliche Informationen zu Zug- und Rastvögeln bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden angefragt und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder falls dies nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich jedoch maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten soweit erforderlich berücksichtigt. Neben den Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und den vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellten relevanten Fledermausdaten wurden auch bekannte Brutstandorte, die als Punktdaten vorliegen, inklusive der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten artspezifischen Mindestabstände einbezogen und mit den geplanten Vorranggebieten überlagert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4248 [Abbildung: Auch bei Berücksichtigung der Artenschutz-Konfliktflächen A (hellblau) und B (blau) und der Auerhuhn-relevanten Flächen fallen nur 25% der möglichen Vorrangfläche weg, und es verbleiben 8,44% der Baden-Württembergischen Landesfläche für „Windparks" verfügbar (302.010 ha). Auszuweisen sind nur 1,8% der Landesfläche; es ist also selbst bei strenger Einhaltung des Artenschutzes noch reichlich Spielraum, Flächen herauszunehmen. [5]]	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge oder Studien können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Im Rahmen der regionalplanerischen Vorgehensweise flossen zudem weitere abwägungsrelevante Kriterien ein, welche eine großflächige Auswirkung auf die Ergebnisse der Potenzialflächen haben könnten (z.B. Belange der Flugverkehrssicherheit oder Fragestellungen von möglichen Umfassungssituationen). Es ist nicht ersichtlich, dass solche Belange in die aufgeführte Rechnung eingeflossen sind. Demnach ist davon auszugehen, dass sich der darin genannte Idealwert von nochmals reduziert.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht	BE-ID: 4249 Deutschlandweit werden jährlich ca. 250.000 Fledermäuse durch WKAs direkt getötet. Die Anzahl der indirekten Tötungen liegt in einer ähnlichen Größenordnung, kommt also noch hinzu, wie auch Schlagopfer aus anderen Regionen, die alle auf die gleichen Metapopulationen einwirken. Da die Reproduktionsraten von Fledermäusen (mit nur einem, maximal zwei Jungtieren pro Jahr) und die Fertilitätsraten (nur 60-70%) sehr gering sind, können die Auswirkungen von WKAs (z.B. durch Maßnahmen des nationalen Artenhilfsprogramms oder durch FCS-Maßnahmen) nur schwer ausgeglichen werden und der Zusammenbruch von Populationen ist bei gleichzeitigem Einwirken mehrerer WKAs wahrscheinlich, zumindest nicht auszuschließen. Die Signifikanzschwelle von 1,9 Individuen/WKA/Jahr schützt hiervor nicht, sofern mehrere WKAs auf eine Lokalpopulation einwirken. Leider sind die derzeitigen Vorgaben für WKA-Abschaltmechanismen kein sicherer Schutz vor Vogel- oder Fledermausschlag, sondern ermöglichen es, die maximal getötete Zahl an Individuen auf das politisch festgesetzte Signifikanzniveau „einzustellen". Wird hierbei nicht die Gesamtheit der auf die Lokalpopulation einwirkenden WKAs bewertet, ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Zudem sind während des Gondelmonitorings die aktuellen Werte (des BfN Skript 682) für ein Individuum/WKA/Jahr zu	Wird zur Kenntnis genommen In der Publikation „Diet analysis of bats killed at wind turbines suggest large scale losses of trophic interactions. Conservation Science and Practice“ aus dem Jahr 2022 für die Fachzeitschrift „Conservation Science and Practice“ untersuchten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) die Folgen des Todes von Fledermäusen auf die Land- und Forstwirtschaft aufgrund in der Folge entstehender Unterbrechungen in der Nahrungskette. Das Leibniz-IZW geht davon aus, dass jährlich mehr als 200.000 Fledermäuse in Deutschland aufgrund von Windenergieanlagen versterben. Maßgeblich hängt dies jedoch laut Leibniz-IZW damit zusammen, dass alte Anlagentypen ohne Abschaltmechanismen für Fledermäuse betrieben werden. Nach Leibniz-IZW ist bei diesen alten Anlagen mit einer Schlagopferzahl von ca. zehn Fledermäusen pro Windenergieanlage pro Jahr zu rechnen. Bei Anlagen mit Abschaltmechanismus ließe sich diese Zahl auf ein bis zwei Individuen pro Jahr pro Windenergieanlage reduzieren. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Fledermauspopulationen durch zukünftige Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung möglich ist. Die Implementation von Abschaltmechanismen kann erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen, wenn konkrete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verwenden. Moderne Abschaltverfahren sollen WKAs gezielt in Zeiten hoher Fledermausaktivität abschalten. Diese Systeme berechnen auf Basis von Standortdaten und Flugaktivitäten der Fledermäuse Abschalt-Algorithmen, um Kollisionen zu verringern. Dabei werden die Abschaltzeiten jedoch so limitiert, dass die Einbußen bei der Stromproduktion auf 4-6 % des jährlichen Ertrags begrenzt sind. Nach Erreichen dieses Wertes werden keine zusätzlichen Abschaltungen mehr vorgenommen. Das Tötungsrisiko steigt durch diese Regelung deutlich an und übersteigt das Signifikanzniveau um ein Vielfaches, da ab dem Erreichen des Wertes keinerlei Schutz vor Verletzung oder Tötung mehr besteht. Eine einzelne ungeregelte WKA tötet in Baden-Württemberg dabei ein Zigfaches der „erlaubten Menge" (ca. 40-45 Individuen/WKA/Jahr). Für die von der Windenergienutzung besonders betroffenen Fledermausarten ist ein genaues Monitoring unbedingt erforderlich und dieses muss durch effiziente Artenschutzmaßnahmen unterstützt werden. Beides erfolgt zurzeit nicht. Die Windkraftindustrie versucht diese Abschaltregelungen zu umgehen z.B. durch Messung der Windgeschwindigkeiten, die beim Algorithmus ebenfalls eine Rolle spielen, in Nabenhöhe (fast 200 m hoch, s. 3.1); ist es dort windig bzw. kalt, muss nicht abgeschaltet werden. Viel effektiver wäre das Ausklammern dieser Gebiete. Eine vom BUND Baden-Württemberg beauftragte Studie zeigt, dass immer noch 3,3% der Landesfläche (mit ausreichend Wind) für Windparks bleiben, auch wenn alle Flächen mit Schwerpunktvorkommen (A und B) windkraftsensibler Fledermaus- und Vogelarten ausgeschlossen würden und fordert daher, diese Flächen von WKAs frei zu halten [12] „BUND Heidelberg / Windenergie und Artenschutz," [Online]. Available: https://www.bund-heidelberg.de/fileadmin/heidelberg/Materialien/WindparkHD/2024-03-Windenergie-Artenschutz-HD-BUNDHD.pdf . Folgenschwere Planung darf nicht aufgrund völlig unzureichender Datenlage erfolgen [13] „Stellungnahme NABU RNO (S.322) zum Umweltbericht des VRRN," [Online]. Available: https://session.vrrn.de/bur/si0057.asp?__ksinr=120#:~:text=Anlage%203b:%20Entwurf%20zur%20Offenlage%20..	Anlagenstandorte und der konkrete Anlagentyp bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4250 [Abbildung: Das mögliche WKA-Vorranggebiet „Weißer Stein" (hellblau, nördlich von Heidelberg; im oberen Kreis)	Wird zur Kenntnis genommen Die Fledermaus-Sensibiltät wird bzgl. des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		liegt zum größten Teil in einer Zone, für die das „Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust” als sicher (dunkelbraun) gilt, in einem kleinen Teil als hochwahrscheinlich (mittelbraun) auf Grund der zahlreichen Fledermaushabitate (12 Arten einbezogen) in diesem Bereich. [14] „Dialogforum Energie-Natur,“ [Online]. Available: https://www.dialogforum-energie-natur.de.]	Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W im Gebietssteckbrief des Umweltberichts ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4251 Im Gebiet „Lammerskopf” wurden laut Stellungnahme der Stadt Heidelberg 2024 zum Umweltbericht des VRRN [8] an sieben Standorten umfangreiche akustische Erfassungen durchgeführt (Veröffentlichung der Zeitschrift „Der Flattermann” der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg) [15] „Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW e.V. - Flattermann 35/2023,“ [Online]. Available: https://www.agf-bw.de/clubdesk/fileservlet?id=1000758&s=djEtDuC6m29aW4WVazs8NR3-dIvzDh5v5hNoyeOcPfZAdLU=. Es wurde dort von zwölf Fledermausarten berichtet: „Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Langohr, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus”. Besonders windkraftsensibel sind von diesen Arten der Große und Kleine Abendsegler, die Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus. Die Stadt Heidelberg geht in ihrer Stellungnahme 2024 von Lebensstätten der Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Mopsfledermaus im FFH-Gebiet „Steinachtal & Kleiner Odenwald” und von Jagdgebieten dieser drei Arten im FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn” aus. Explizit als im potenziellen Vorranggebiet nachgewiesen wird in der Stellungnahme keine Fledermausart genannt, indirekt kann man eventuell auf zwei Arten schließen: „Durch die Konzentration auf Nadelwaldbestände können erhebliche Auswirkungen auf die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr vermieden werden. Derzeit erfolgt die Erfassung auch anderer Arten.” Im Rahmen der möglichen Ausweisung dieses Gebietes als WKA-Vorranggebiet wurde eine Gutachterfirma (IUS, Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH) mit einem Gutachten beauftragt, das wohl Ende 2024 fertig gestellt sein wird; dann werden hoffentlich umfassende Daten für dieses Gebiet vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4252 Das Gebiet „Weißer Stein” ist leider noch nicht umfassend bzw. langfristig untersucht, aufgrund seiner Lage kann dieses Gebiet jedoch als besonders attraktiv für Fledermäuse angesehen werden. In ihrer Stellungnahme 2024 teilt die Stadt	Wird zur Kenntnis genommen Die bereitgestellten Daten aus dem Artenerfassungsprogramm der LUBW wurden im weiteren Planverfahren unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", soweit nicht bereits erfolgt, berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		HD dem VRRN mit: „Zudem ist im Bereich mit Vorkommen streng geschützter Fledermausarten zu rechnen. Aus Erfassungen von Fledermauskästen auf Heidelberger Gemarkung sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunem Langohr und Großem Mausohr bekannt und zu prüfen. Auch weitere Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus sind zu erwarten” [8] „HD Stellungnahme 5.5.2024 Anlage 01 zur Drucksache 0086/2024/BV S. 9,“ [Online]. Available: https://ww1.heidelberg.de/buergerinfo/info.asp. Im Sommer 2024 wurden vom NABU Heidelberg in diesem Gebiet („Hoher Nistler” und „Einsiedlerhütte”) Fledermaus-Horchboxen installiert (detaillierte Daten zu dieser aktuellen Fledermaus-Kartierung sind im Anhang zu finden). Schon in diesem sehr kurzem Zeitraum (nur drei Nächte) konnten die Zwergfledermaus, der Kleine Abendsegler und der Große Abendsegler – drei besonders windkraftsensible Arten – eindeutig dokumentiert werden. Es wurden noch weitere Artengruppen (z.B. Myotis-Arten, Nyctaloide, Pipistrelloide) dokumentiert, jedoch konnten die genauen Arten aufgrund des Erfassungsdesigns nicht eindeutig bestimmt werden. Es wurde insgesamt das für einen intakten Waldstandort typische Fledermausarten-Inventar gefunden. Für die Zwergfledermaus wurde eine sehr hohe Anzahl von Kontaktrufen (Ortungs-, Jagd- und Balzrufe) festgestellt, und dies zu Beginn und Ende der Nacht, was auf Quartiere in der Nähe schließen lässt. Der BUND-Dossenheim berichtet das Vorkommen der Mopsfledermaus am Ölberg in ehemaligen Sprengschutzräumen (seit 2022) sowie auch Pipistrelloiden, Langohren und Breitflügelfledermäusen [16]. Weitere Untersuchungen für das Gebiet „Weißer Stein” sind notwendig, jedoch für Umweltschutzorganisationen auf Grund von apparativen (Horchboxen etc.), personellen (ehrenamtlich Tätige) und auch gesetzlichen (z.B. Netzfänge) Limitierungen kaum möglich; dies muss von professionellen Institutionen durchgeführt werden. Bereits 2016 stellte das Umweltamt der Stadt Heidelberg zum Gebiet „Weißer Stein” fest: „Für Fledermäuse besteht ein hohes Konfliktpotential. ... Voraussetzung (für die Ausweisung als WKA-Standort) sind weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Habitatnutzung durch ... Fledermäuse” [8]. Auf entsprechende Anfrage wurde vom Umweltamt der Stadt Heidelberg 2024 mitgeteilt, dass leider keinerlei Kartierungsdaten vorhanden sind.	Weitere Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie), falls nicht bereits enthalten, aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4253 2.2 Vorgeschädigte Wälder In Baden-Württemberg werden für den Ausbau der Windenergie leider in zunehmendem Maße Waldgebiete anstatt Offenland erschlossen; so wurden WKAs in den letzten 10 Jahren überwiegend (74%) im Wald errichtet [12] „BUND Heidelberg / Windenergie und Artenschutz," [Online]. Available: https://www.bund-heidelberg.de/fileadmin/heidelberg/Materialien/WindparkHD/2024-03-Windenergie-Artenschutz-HD-BUNDHD.pdf . Diese „Dominanz der Waldgebiete" [5] „LNV-BW / Windenergie im Wald 03 2024," [Online]. Available: http://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2024/08/LNVINFO-03-2024-Windenergie-im-Wald-LNV-Position.pdf. bei der Standortwahl entwickelte sich aufgrund landespolitischer Entscheidungen, u.a. weil in Waldgebieten die Eigentumsstruktur einfach ist. Denn Wälder sind meist im Besitz der öffentlichen Hand („Lammerskopf": Forst Baden-Württemberg, „Weißer Stein": Stadt Heidelberg und Gemeinden Dossenheim/ Schriesheim). Das vereinfacht die Verhandlungen der Projektier, und die Profite aus Verpachtung und/oder Betrieb von WKAs fließen an die Entscheidungsinstanzen. Aus Sicht des Naturschutzes ist dies sehr kritisch zu bewerten. „Den Wäldern in Deutschland geht es schlecht", so der NABU zum „Waldzustandsbericht 2023" [17] „NABU 5/2024 News zum Waldzustandsbericht 2024," [Online]. Available: https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/waelder/waldpolitik/34577.html.], u.a. durch Hitze, Dürre, Sturmbruch, Starkregen, Waldbrände und Borkenkäfer. Der NABU fordert daher „Umbau statt Kahlschlag, Schutz statt Entwässerung". In der „Waldzustandserhebung 2023" [18] „Waldzustandserhebung 2023 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)," [Online]. Available: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldzustandserhebung-2023.html.] wurde eine zunehmende Ausdünnung der Baumkronen (Kronenverlichtung) festgestellt, ein deutliches Anzeichen für geschädigte Waldbäume [19„Waldbericht der Bundesregierung 2021 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)," [Online]. Available: https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/waldbericht2021.html.]. Schon jetzt sind 78% aller Bäume in Deutschland krank; allein zwischen 2018 und 2022 sind ca. 600.000 ha Wald abgestorben [20] „Robin Wood - Pressemitteilung zum Waldzustandsbericht 2018," [Online]. Available:	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Regionalplanung ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. In Anbetracht des notwendigen beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energie sowie der bundesweit festgelegten Flächenziele und den damit verbundenen möglichen Rechtsfolgen müssen Waldflächen gleichermaßen für eine potenzielle Windenergienutzung betrachtet werden. Im Sinne des einheitlichen Plankonzeptes werden hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen im Kriterienkatalog und der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt. Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.robinwood.de/pressemitteilungen/waldzustandsbericht-2018-schlechter-ging-es-dem-wald-noch-nie.]. Auch in Baden-Württemberg sind vier von fünf Bäumen krank [21] „Bundeswaldinventur," [Online]. Available: https://www.bundeswaldinventur.de/.]; die Landesregierung hat mit einem „Notfallplan Wald" reagiert, was die Dringlichkeit der Situation zeigt, aber leider (noch) keine Wirkung. Dem Wald kommt auch die wichtige Aufgabe des Schutzes vor Immissionen zu. „Ein Immissionsschutzwald hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm, Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern. Wälder sind aufgrund ihrer strukturbedingten großen Rauigkeit und ihrer oft exponierten Lage (Höhenlage, Relief) eine effektive Senke für Luftverunreinigungen. Trockene gas- und staubförmige Luftinhaltsstoffe sowie in Regen oder Nebel gelöste Elemente werden aus der Luft gefiltert und in die Stoffkreisläufe der Waldökosysteme eingeschleust." Der Umweltbericht des VRRN 2016 vermerkt zum Bereich „Lammerskopf" [22] „MRN Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar," [Online]. Available: https://www.m-r-n.com/organisationen/verband/Plandokumente/ERP_Umweltbericht.pdf.]: Bodenschutzwald (13,5 ha), Immissionsschutzwald (200 ha, also ca. ein Drittel der Fläche) und Klimaschutzwald (199 ha). Auch zum Bereich „Weißer Stein" führt der VRRN 2016 aus: Bodenschutzwald (5,3 ha), Immissionsschutzwald (479 ha, also die gesamte Fläche) und Klimaschutzwald (370 ha) [22]. Der Bereich „Weißer Stein" ist sogar zur Gänze Immissionswald, weil er - im Gegensatz zum Bereich „Lammerskopf" - direkt an die Rheinebene angrenzt und ihm daher eine ganz besondere Rolle bei der Luftreinigung zukommt. Geschädigt werden Waldbäume vor allem durch Luftverunreinigungen. Gasförmige Luftverunreinigungen wie Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Ammoniak und Ozon wirken unmittelbar auf die Vegetationsorgane der Bäume ein und verursachen physiologisch-biochemische Stressreaktionen. Andere Luftverunreinigungen werden von Wolken- und Regentropfen aufgenommen bzw. von Baumkronen ausgefiltert, gelangen mit den nachfolgenden Niederschlägen auf den	Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Boden. Sie verändern das chemische Bodenmilieu und können vor allem über Veränderungen im Mineralstoffangebot und Schädigungen der Baumwurzeln den Wasser- und Nährstoffhaushalt der Wälder beeinträchtigen [23] „Konzept des Forstlichen Umweltmonitorings (Landesforsten Rheinland-Pfalz),“ [Online]. Available: https://fawf.wald.rlp.de/forschungsschwerpunkte/forstliches-umweltmonitoring/.]. Auch der Odenwald ist durch die Hitze- und Dürrejahre der letzten Jahrzehnte bereits geschwächt. Zusätzlich leidet der Odenwald, insbesondere seine westlichste Hügelkette, zu der das Gebiet „Weißer Stein” gehört, auch noch unter den Schadstoffen des unmittelbar angrenzenden Rheintals. Die Schadstoffe entstehen u.a. durch die umfangreiche (Chemie-)Industrie und das hohe Verkehrsaufkommen im Rheintal. Dabei wird der westliche Odenwaldbereich vor allem durch Schadstoffe wie Stickoxidverbindungen und Photooxidantien (z.B. Ozon) geschädigt, die vor allem aus Kraftfahrzeug-Abgasen entstehen. Solche Einflüsse kann eine unzerschnittene größere Waldfläche teilweise abfedern; ihre verheerende Wirkung entfalten sie erst dann, wenn zusätzliche Stressoren auf den Wald einwirken, wie z.B. große, dauerhafte Freiflächen und ein umfangreiches Wegenetz wie für Windparks unumgänglich. Durch solche Rodungen im derzeit noch weitgehend geschlossenen Baumbestand des Gebietes „Weißer Stein” (30 km2, bislang nicht von Durchgangsstraßen zerschnitten) würden insbesondere die Photooxidantien wie durch Einfallstore schneller und in höheren Konzentrationen zu den Waldbäumen gelangen und diese ungleich stärker schädigen als bislang.	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4254 2.2 Vorgeschädigte Wälder In Baden-Württemberg werden für den Ausbau der Windenergie leider in zunehmendem Maße Waldgebiete anstatt Offenland erschlossen; so wurden WKAs in den letzten 10 Jahren überwiegend (74%) im Wald errichtet [12]. Diese „Dominanz der Waldgebiete” [5] bei der Standortwahl entwickelte sich aufgrund landespolitischer Entscheidungen, u.a. weil in Waldgebieten die Eigentumsstruktur einfach ist. Denn Wälder sind meist im Besitz der öffentlichen Hand („Lammerskopf”: Forst Baden-Württemberg, „Weißer Stein”: Stadt Heidelberg und Gemeinden Dossenheim/ Schriesheim). Das vereinfacht die Verhandlungen der Projektier, und die Profite aus Verpachtung und/oder Betrieb von WKAs fließen an die	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entscheidungsinstanzen. Aus Sicht des Naturschutzes ist dies sehr kritisch zu bewerten. „Den Wäldern in Deutschland geht es schlecht", so der NABU zum „Waldzustandsbericht 2023" [17] „NABU 5/2024 News zum Waldzustandsbericht 2024," [Online]. Available: https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/waelder/waldpolitik/34577.html.], u.a. durch Hitze, Dürre, Sturmbruch, Starkregen, Waldbrände und Borkenkäfer. Der NABU fordert daher „Umbau statt Kahlschlag, Schutz statt Entwässerung". In der „Waldzustandserhebung 2023" [18 „Waldzustandserhebung 2023 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)," [Online]. Available: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldzustandserhebung-2023.html.] wurde eine zunehmende Ausdünnung der Baumkronen (Kronenverlichtung) festgestellt, ein deutliches Anzeichen für geschädigte Waldbäume [19„Waldbericht der Bundesregierung 2021 (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)," [Online]. Available: https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/waldbericht2021.html.]. Schon jetzt sind 78% aller Bäume in Deutschland krank; allein zwischen 2018 und 2022 sind ca. 600.000 ha Wald abgestorben [20 „Robin Wood - Pressemitteilung zum Waldzustandsbericht 2018," [Online]. Available: https://www.robinwood.de/pressemitteilungen/waldzustandsbericht-2018-schlechter-ging-es-dem-wald-noch-nie.]. Auch in Baden-Württemberg sind vier von fünf Bäumen krank [21 „Bundeswaldinventur," [Online]. Available: https://www.bundeswaldinventur.de/.]; die Landesregierung hat mit einem „Notfallplan Wald" reagiert, was die Dringlichkeit der Situation zeigt, aber leider (noch) keine Wirkung. Dem Wald kommt auch die wichtige Aufgabe des Schutzes vor Immissionen zu. „Ein Immissionsschutzwald hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm, Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern. Wälder sind aufgrund ihrer strukturbedingten großen Rauigkeit und ihrer oft exponierten Lage (Höhenlage, Relief) eine effektive Senke für Luftverunreinigungen. Trockene gas- und staubförmige Luftinhaltsstoffe sowie in Regen oder Nebel	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau" wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte" (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald" (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte" in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald" bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gelöste Elemente werden aus der Luft gefiltert und in die Stoffkreisläufe der Waldökosysteme eingeschleust." Der Umweltbericht des VRRN 2016 vermerkt zum Bereich „Lammerskopf" [22 „MRN Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar," [Online]. Available: https://www.m-r-n.com/organisationen/verband/Plandokumente/ERP_Umweltbericht.pdf.]: Bodenschutzwald (13,5 ha), Immissionsschutzwald (200 ha, also ca. ein Drittel der Fläche) und Klimaschutzwald (199 ha). Auch zum Bereich „Weißer Stein" führt der VRRN 2016 aus: Bodenschutzwald (5,3 ha), Immissionsschutzwald (479 ha, also die gesamte Fläche) und Klimaschutzwald (370 ha) [22]. Der Bereich „Weißer Stein" ist sogar zur Gänze Immissionswald, weil er - im Gegensatz zum Bereich „Lammerskopf" - direkt an die Rheinebene angrenzt und ihm daher eine ganz besondere Rolle bei der Luftreinigung zukommt. Geschädigt werden Waldbäume vor allem durch Luftverunreinigungen. Gasförmige Luftverunreinigungen wie Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Ammoniak und Ozon wirken unmittelbar auf die Vegetationsorgane der Bäume ein und verursachen physiologisch-biochemische Stressreaktionen. Andere Luftverunreinigungen werden von Wolken- und Regentropfen aufgenommen bzw. von Baumkronen ausgefiltert, gelangen mit den nachfolgenden Niederschlägen auf den Boden. Sie verändern das chemische Bodenmilieu und können vor allem über Veränderungen im Mineralstoffangebot und Schädigungen der Baumwurzeln den Wasser- und Nährstoffhaushalt der Wälder beeinträchtigen [23 „Konzept des Forstlichen Umweltmonitorings (Landesforsten Rheinland-Pfalz)," [Online]. Available: https://fawf.wald.rlp.de/forschungsschwerpunkte/forstliches-umweltmonitoring/.]. Auch der Odenwald ist durch die Hitze- und Dürrejahre der letzten Jahrzehnte bereits geschwächt. Zusätzlich leidet der Odenwald, insbesondere seine westlichste Hügelkette, zu der das Gebiet „Weißer Stein" gehört, auch noch unter den Schadstoffen des unmittelbar angrenzenden Rheintals. Die Schadstoffe entstehen u.a. durch die umfangreiche (Chemie-)Industrie und das hohe Verkehrsaufkommen im Rheintal. Dabei wird der westliche Odenwaldbereich vor allem durch Schadstoffe wie Stickoxidverbindungen und Photooxidantien (z.B. Ozon) geschädigt, die vor allem aus Kraftfahrzeug-Abgasen entstehen. Solche Einflüsse kann eine unzerschnittene größere Waldfläche teilweise abfedern; ihre verheerende Wirkung entfalten sie erst dann, wenn zusätzliche	artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald" ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald" innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stressoren auf den Wald einwirken, wie z.B. große, dauerhafte Freiflächen und ein umfangreiches Wegenetz wie für Windparks unumgänglich. Durch solche Rodungen im derzeit noch weitgehend geschlossenen Baumbestand des Gebietes „Weißer Stein" (30 km2, bislang nicht von Durchgangsstraßen zerschnitten) würden insbesondere die Photooxidantien wie durch Einfallstore schneller und in höheren Konzentrationen zu den Waldbäumen gelangen und diese ungleich stärker schädigen als bislang.	Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Umweltbericht	BE-ID: 4255 2.3 Fragiles Mikro-Klima\nHeidelberg gehört zu den heißesten Städte Deutschland [24]. Zudem besitzt Heidelberg sehr wenig innerstädtische Grünflächen [25]. Daher benötigt Heidelberg ein besonders effizientes regionales und lokales Klimaschutz-Management [26]. Die Stadt braucht die sie umgebenden Wälder, deren kühle Waldluft abwärts in die dicht besiedelten Heidelberger Wohngebiete strömt und diese im Sommer so fühlbar abkühlt. Überhitzung gefährdet die Gesundheit; besonders betroffen sind Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und ältere Menschen, sowie Personen mit chronischen Vorerkrankungen [27]. Windparks mit ihren großen, dauerhaft vegetationsfrei gehaltenen Flächen (s. 3), die ungeschützt der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, führen zu einer ganz erheblichen Erhitzung, die sowohl das Mikroklima innerhalb des Waldes als auch die Kühlwirkung des Waldes für die angrenzenden Siedlungsgebiete beeinträchtigt. Vor allem auf den großen geschotterten Standflächen und Zuwegungen (s. 3.2) entstehen durch die Sonneneinstrahlung hohe Temperaturen, entziehen dem Wald durch die Entstehung von beträchtlichen Thermiken Wasser und trocknen ihn somit aus [28]. Im Zuge der Klimagerechtigkeit muss auch das Stadtklima mindestens erhalten bzw. verbessert werden, um allen Bürgern ein gesundes Leben auch im Sommer zu ermöglichen. Zu einem guten Stadtklima gehört auch saubere Luft. Auch hier spielt der Wald eine zentrale Rolle bei der Luftreinigung. Dies ist für Heidelberg besonders wichtig, da vom Westen her durch Industrie und Verkehr der Rheinebene Luft	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange des auch hinsichtlich des Klein- und Mikroklimas anzustrebenden grundsätzlichen Walderhalts wurden im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eingehend berücksichtigt. So wurden hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Offenland- und Waldbiotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		herangetragen wird, die stark mit toxischen Stoffen und Feinstaub belastet ist; viele dieser Schadstoffe werden vom Wald gebunden und abgebaut.\n\n[Abbildung: Ein Vergleich der Grünanlagen-Flächen (pro Einwohner*in; Angaben des Statistischen Landesamtes 2019 in Quadratmetern) in den 10 größten Städten Baden-Württembergs zeigt, dass Heidelberg fast das Schlusslicht ist und die Stadt umso mehr die sie direkt umgebenden Wälder braucht. [25]]\n\nDer NABU Heidelberg sieht selbstverständlich den Zusammenhang zwischen dem globalen Klimawandel und der globalen Nutzung von fossilen statt alternativen Energien (wie z.B. Strom von WKAs). Die Sorge um das globale Klima darf aber nicht zur Einschränkung des lokalen Naturschutzes führen. Der Beitrag von Windparks in den Gebieten „Lammerskopf" und „Weißer Stein" zur Verbesserung des globalen\n\nKlimas ist kaum messbar (weniger als 0,00005 %), der Wald in diesen beiden Gebieten jedoch für viele Jahrzehnte (der Waldboden sogar für Jahrhunderte) nachhaltig geschädigt. Im Wald ist ein kompletter WKA-Rückbau und eine echte Renaturierung zum „Vorher-Status", also u.a. durch symbiotisch aktiven Waldboden und jahrzehntealte Waldbäume nicht möglich - im Gegensatz zu Offenland-Standorten (s. 4.) Durch den Wegebau und die Bauflächen für WKAs wird der Wald fragmentiert und vom Wald-Biotop in ein flächiges Waldsaum-Biotop umgewandelt. Zwar stellen auch Waldränder und Freiflächen für einige Tier- und Pflanzenarten nutzbare Biotope dar, ein geschlossener Wald verliert jedoch durch WKA-Zuwegung und -Standflächen seinen spezifischen Wald-Biotopcharakter und büßt einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion ein. Die Biozönose Wald ist auf eine Mindestflächengröße mit geschlossener Struktur angewiesen. Ein Aufbrechen des Waldgebietes hat weitreichende Folgen für das Waldökosystem als Ganzes und viele einzelne Tier- und Pflanzenarten und trägt so zum Artensterben bei.\n\nAußer Kühlung und Luftreinigung ist Speicherung und Regulation des Niederschlagswassers eine wichtige Aufgabe des Waldes. Gerade trockener Boden, wie er durch „Windparks" entsteht, ist mit der Aufnahme von (Stark-)Regen überfordert und erhöht daher das Überflutungsrisiko. Die intakte, in Jahrhunderten gewachsene Humusschicht des Waldes kann viel Wasser speichern (etwa eine Badewanne pro Quadratmeter) und so auch bei starken Regenfällen das Wasser wie ein Schwamm aufnehmen. Der Verlust der Schwammfunktion des Waldes bedeutet eine erhöhte Gefahr durch Erosion, Schlammflut, Hangrutschen und Überschwemmung [29]. Nach einer aktuellen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Studie des Karlsruhe Institute of Technology (KIT) werden sich die Dürre- und Trockenphasen häufen und die Wasserpegel immer weiter sinken. „Ein grundlegendes Problem ist mittlerweile die Verteilung des Regens. Es regnet nicht weniger. Es gibt aber häufiger heftige Schauer. Die von der Dürre ausgetrockneten Böden können diese Massen von Regenwasser schlecht aufnehmen; statt zu versickern, fließt das Wasser oft sturzbachartig" [30]. Das Bundeministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz (BMUV) sieht die Rolle des Waldes für das Klima: „Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer und können extreme Wetterbedingungen besser ausgleichen" [31].	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4272 2.3 Fragiles Mikro-Klima Heidelberg gehört zu den heißesten Städte Deutschland [24] „Heisse Tage und Tropennächte (Umweltbundesamt)," [Online]. Available: https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-gesundheit/gesundheitsrisiken-durch-hitze#indikatoren-der-lufttemperatur-heisse-tage-und-tropennachte. Zudem besitzt Heidelberg sehr wenig innerstädtische Grünflächen [25] „Fläche der Grünanlage pro Person in den 10 grössten Stadten in BW (Statist. Landesamt Baden-Württemberg)," [Online]. Available: https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2021002.]. Daher benötigt Heidelberg ein besonders effizientes regionales und lokales Klimaschutz-Management [26] „Europa erwärmt sich doppelt so schnell (MDR Wissen)," [Online]. Available: https://www.mdr.de/wissen/copernicus-klimawandel-europa-erwaermt-sich-doppelt-so-schnell-100.html.]. Die Stadt braucht die sie umgebenden Wälder, deren kühle Waldluft abwärts in die dicht besiedelten Heidelberger Wohngebiete strömt und diese im Sommer so fühlbar abkühlt. Überhitzung gefährdet die Gesundheit; besonders betroffen sind Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und ältere Menschen, sowie Personen mit chronischen Vorerkrankungen [27] „Gesundheitsrisiko Hitze (Umweltbundesamt)," [Online]. Available: https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-gesundheit/gesundheitsrisiken-durch-hitze#gesundheitsrisiko-hitze.]. Windparks mit ihren großen, dauerhaft vegetationsfrei gehaltenen Flächen (s. 3), die ungeschützt der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, führen zu einer ganz erheblichen Erhitzung, die sowohl das Mikroklima innerhalb des Waldes als auch die	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange des auch hinsichtlich des Klein- und Mikroklimas anzustrebenden grundsätzlichen Walderhalts wurden im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eingehend berücksichtigt. So wurden hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Offenland- und Waldbiotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kühlwirkung des Waldes für die angrenzenden Siedlungsgebiete beeinträchtigt. Vor allem auf den großen geschotterten Standflächen und Zuwegungen (s. 3.2) entstehen durch die Sonneneinstrahlung hohe Temperaturen, entziehen dem Wald durch die Entstehung von beträchtlichen Thermiken Wasser und trocknen ihn somit aus [28] „Interview mit Prof. Pierre L. Ibisch zum Thema "Windkraft im Wald" (ZDF heute),“ [Online]. Available: https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/windkraft-wald-naturschutz-100.html.]. Im Zuge der Klimagerechtigkeit muss auch das Stadtklima mindestens erhalten bzw. verbessert werden, um allen Bürgern ein gesundes Leben auch im Sommer zu ermöglichen. Zu einem guten Stadtklima gehört auch saubere Luft. Auch hier spielt der Wald eine zentrale Rolle bei der Luftreinigung. Dies ist für Heidelberg besonders wichtig, da vom Westen her durch Industrie und Verkehr der Rheinebene Luft herangetragen wird, die stark mit toxischen Stoffen und Feinstaub belastet ist; viele dieser Schadstoffe werden vom Wald gebunden und abgebaut. [Abbildung: Ein Vergleich der Grünanlagen-Flächen (pro Einwohner*in; Angaben des Statistischen Landesamtes 2019 in Quadratmetern) in den 10 größten Städten Baden-Württembergs zeigt, dass Heidelberg fast das Schlusslicht ist und die Stadt umso mehr die sie direkt umgebenden Wälder braucht. [25]] Der NABU Heidelberg sieht selbstverständlich den Zusammenhang zwischen dem globalen Klimawandel und der globalen Nutzung von fossilen statt alternativen Energien (wie z.B. Strom von WKAs). Die Sorge um das globale Klima darf aber nicht zur Einschränkung des lokalen Naturschutzes führen. Der Beitrag von Windparks in den Gebieten „Lammerskopf” und „Weißer Stein” zur Verbesserung des globalen Klimas ist kaum messbar (weniger als 0,00005 %), der Wald in diesen beiden Gebieten jedoch für viele Jahrzehnte (der Waldboden sogar für Jahrhunderte) nachhaltig geschädigt. Im Wald ist ein kompletter WKA-Rückbau und eine echte Renaturierung zum „Vorher-Status“, also u.a. durch symbiotisch aktiven Waldboden und jahrzehntealte Waldbäume nicht möglich - im Gegensatz zu Offenland-Standorten (s. 4.) Durch den Wegebau und die Bauflächen für WKAs wird der Wald fragmentiert und vom Wald-Biotop in ein flächiges Waldsaum-Biotop umgewandelt. Zwar stellen auch Waldränder	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Freiflächen für einige Tier- und Pflanzenarten nutzbare Biotope dar, ein geschlossener Wald verliert jedoch durch WKA-Zuwegung und -Standflächen seinen spezifischen Wald-Biotopcharakter und büßt einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion ein. Die Biozönose Wald ist auf eine Mindestflächengröße mit geschlossener Struktur angewiesen. Ein Aufbrechen des Waldgebietes hat weitreichende Folgen für das Waldökosystem als Ganzes und viele einzelne Tier- und Pflanzenarten und trägt so zum Artensterben bei.	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4273 Außer Kühlung und Luftreinigung ist Speicherung und Regulation des Niederschlagswassers eine wichtige Aufgabe des Waldes. Gerade trockener Boden, wie er durch „Windparks“ entsteht, ist mit der Aufnahme von (Stark-)Regen überfordert und erhöht daher das Überflutungsrisiko. Die intakte, in Jahrhunderten gewachsene Humusschicht des Waldes kann viel Wasser speichern (etwa eine Badewanne pro Quadratmeter) und so auch bei starken Regenfällen das Wasser wie ein Schwamm aufnehmen. Der Verlust der Schwammfunktion des Waldes bedeutet eine erhöhte Gefahr durch Erosion, Schlammflut, Hangrutschen und Überschwemmung [29] „Trockenheit im Wald (Waldwissen.net),“ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, [Online]. Available: https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/schadensmanagement/trockenheit/trockenheit-im-wald.]. Nach einer aktuellen Studie des Karlsruhe Institute of Technology (KIT) werden sich die Dürre- und Trockenphasen häufen und die Wasserpegel immer weiter sinken. „Ein grundlegendes Problem ist mittlerweile die Verteilung des Regens. Es regnet nicht weniger. Es gibt aber häufiger heftige Schauer. Die von der Dürre ausgetrockneten Böden können diese Massen von Regenwasser schlecht aufnehmen; statt zu versickern, fließt das Wasser oft sturzbachartig” [30] „Grundwasserspiegel und Dürre (ZDF heute),“ [Online]. Available: https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/grundwasser-duerre-trinkwasser-deutschland-wasser-100.html.]. Das Bundeministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz (BMUV) sieht die Rolle des Waldes für das Klima: „Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer und können extreme Wetterbedingungen besser ausgleichen” [31] „Was ist Natürlicher Klimaschutz (BMUV),“ [Online]. Available: https://www.bmuv.de/natuerlicher-klimaschutz/was-ist-natuerlicher	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bewusst, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen mitunter ein höherer Flächenbedarf entsteht als im unbewaldeten Offenland. Wie groß der jeweilige Flächenbedarf tatsächlich sein wird, hängt jedoch maßgeblich von den genauen Anlagenstandorten und den Zuwegungs- und Erschließungsmöglichkeiten ab. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient jedoch lediglich der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder/ Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung. Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-klimaschutz.]. Für das Gebiet „Lammerskopf" wird im Umweltbericht des VRRN 2016 aufgeführt: „Wasserschutzzone III (Quellen der Heidelberger Stadtbetriebe im Ortsteil Schlierbach, sowie der Gemeinden Altneudorf und Schönau)". Auch das Gebiet „Weißer Stein" ist über fast die gesamte Fläche als „Wasserschutzgebiet Zone III" ausgewiesen (Quellen der Heidelberger Stadtbetriebe in den Ortsteilen Handschuhsheim und Ziegelhausen sowie die Leopolds- und Plattengrundquellen in Schriesheim). Die ungewöhnlich „zerrissene" Form der möglichen Vorrangfläche „Weißer Stein" (Abbildung s. o.) kommt durch die vorgeschriebene Aussparung der Wasserschutzgebiete I und II zustande. Das Gebiet „Weißer Stein" ist die Region, die u. a. den Mühlbach des Handschuhsheimer Mühltals speist. Dieses enge Tal ist bei Starkregenereignissen schon jetzt fast jedes Jahr durch Überschwemmungen belastet; es sind dann mehrfach größere Einsätze der Stadtwerke, Feuerwehr etc. notwendig. Es wurde zwar ein Rückhaltebecken gebaut, dieses reicht aber bereits jetzt nicht aus, ebenso wenig wie die derzeitige Verdolung. Sollte durch den Bau von z.B. 5 WKAs die Schwammfunktion von 50.000 Quadratmetern Waldboden (das entspricht ca. 10 Millionen Litern Wasserspeicherung) im Gebiet „Weißer Stein" verloren gehen, ist mit weiteren erheblichen Überflutungen von Straßen und Häusern zu rechnen. Die Gemeinde Dossenheim, die (z.T.) sehr an lukrativen WKAs auf dem „Hohen Nistler" interessiert ist, beschloss bereits, über 3,2 Millionen Euro in ihre Rückhaltebecken und Verdolung zu investieren, was vermutlich ein deutlicher Positivposten für mögliche WKA-Betreiber ist. [32] „Rhein-Neckar-Zeitung, Ausgabe v. 8.11.2024, Seite 7," Rhein-Neckar-Zeitung, p. 7, 8 11 2024.] Windparks bedingen Rodungen und großflächige Abtragung und Versiegelung des Waldbodens. Dadurch wird die Schwammfunktion des Waldes deutlich geschwächt. Schon jetzt gibt es jedes Jahr Überflutungen in den angrenzenden Tälern wie z.B. im Handschuhsheimer Mühltal unterhalb des Gebietes „Weißer Stein". [33] „Stadt Heidelberg Starkregenrisikomanagment," [Online]. Available: https://www.heidelberg.de/1487154.]	Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht. Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde ebenfalls im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4274 Außer Kühlung und Luftreinigung ist Speicherung und Regulation des Niederschlagswassers eine wichtige Aufgabe des Waldes. Gerade trockener Boden, wie er durch „Windparks“ entsteht, ist mit der Aufnahme von (Stark-)Regen überfordert und erhöht daher das Überflutungsrisiko. Die intakte, in Jahrhunderten gewachsene Humusschicht des Waldes kann viel Wasser speichern (etwa eine Badewanne pro Quadratmeter) und so auch bei starken Regenfällen das Wasser wie ein Schwamm aufnehmen. Der Verlust der Schwammfunktion des Waldes bedeutet eine erhöhte Gefahr durch Erosion, Schlammflut, Hangrutschen und Überschwemmung [29] „Trockenheit im Wald (Waldwissen.net),“ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, [Online]. Available: https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/schadensmanagement/trockenheit/trockenheit-im-wald.]. Nach einer aktuellen Studie des Karlsruhe Institute of Technology (KIT) werden sich die Dürre- und Trockenphasen häufen und die Wasserpegel immer weiter sinken. „Ein grundlegendes Problem ist mittlerweile die Verteilung des Regens. Es regnet nicht weniger. Es gibt aber häufiger heftige Schauer. Die von der Dürre ausgetrockneten Böden können diese Massen von Regenwasser schlecht aufnehmen; statt zu versickern, fließt das Wasser oft sturzbachartig” [30] „Grundwasserspiegel und Dürre (ZDF heute),“ [Online]. Available: https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/grundwasser-duerre-trinkwasser-deutschland-wasser-100.html.]. Das Bundeministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz (BMUV) sieht die Rolle des Waldes für das Klima: „Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer und können extreme Wetterbedingungen besser ausgleichen” [31] „Was ist Natürlicher Klimaschutz (BMUV),“ [Online]. Available: https://www.bmuv.de/natuerlicher-klimaschutz/was-ist-natuerlicher-klimaschutz.]. Für das Gebiet „Lammerskopf” wird im Umweltbericht des VRRN 2016 aufgeführt: „Wasserschutzzone III (Quellen der Heidelberger Stadtbetriebe im Ortsteil Schlierbach, sowie der Gemeinden Altneudorf und Schönau)”. Auch das Gebiet „Weißer Stein” ist über fast die gesamte Fläche als „Wasserschutzgebiet Zone III” ausgewiesen (Quellen der Heidelberger Stadtbetriebe in den Ortsteilen Handschuhsheim und Ziegelhausen sowie die Leopolds- und Plattengrundquellen in Schriesheim). Die ungewöhnlich „zerrissene” Form der	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möglichen Vorrangfläche „Weißer Stein” (Abbildung s. o.) kommt durch die vorgeschriebene Aussparung der Wasserschutzgebiete I und II zustande. Das Gebiet „Weißer Stein” ist die Region, die u. a. den Mühlbach des Handschuhsheimer Mühltals speist. Dieses enge Tal ist bei Starkregenereignissen schon jetzt fast jedes Jahr durch Überschwemmungen belastet; es sind dann mehrfach größere Einsätze der Stadtwerke, Feuerwehr etc. notwendig. Es wurde zwar ein Rückhaltebecken gebaut, dieses reicht aber bereits jetzt nicht aus, ebenso wenig wie die derzeitige Verdolung. Sollte durch den Bau von z.B. 5 WKAs die Schwammfunktion von 50.000 Quadratmetern Waldboden (das entspricht ca. 10 Millionen Litern Wasserspeicherung) im Gebiet „Weißer Stein” verloren gehen, ist mit weiteren erheblichen Überflutungen von Straßen und Häusern zu rechnen. Die Gemeinde Dossenheim, die (z.T.) sehr an lukrativen WKAs auf dem „Hohen Nistler” interessiert ist, beschloss bereits, über 3,2 Millionen Euro in ihre Rückhaltebecken und Verdolung zu investieren, was vermutlich ein deutlicher Positivposten für mögliche WKA-Betreiber ist. [32] „Rhein-Neckar-Zeitung, Ausgabe v. 8.11.2024, Seite 7,“ Rhein-Neckar-Zeitung, p. 7, 8 11 2024.] Windparks bedingen Rodungen und großflächige Abtragung und Versiegelung des Waldbodens. Dadurch wird die Schwammfunktion des Waldes deutlich geschwächt. Schon jetzt gibt es jedes Jahr Überflutungen in den angrenzenden Tälern wie z.B. im Handschuhsheimer Mühltal unterhalb des Gebietes „Weißer Stein”. [33] „Stadt Heidelberg Starkregenrisikomanagment,“ [Online]. Available: https://www.heidelberg.de/1487154.]	konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4275 Der Wald als Süßwasserspeicher ist essenziell für die Versorgung der Landwirtschaft mit dem nötigen Brauchwasser und der Menschen mit Trinkwasser. Schon seit Jahren sind wir mit sinkenden Grundwasserpegeln konfrontiert. In Handschuhsheim musste in den letzten Jahren die Trinkwasserversorgung im Sommer immer häufiger auf Rheinfiltrat umgestellt werden, da die Quellschüttung im Mühltal, die normalerweise 5% des Heidelberger Trinkwasser stellt, dann nicht ausreicht. Bei einer verschlechterten Schwammfunktion des Gebietes „Weißer Stein” durch den Bau von WKAs werden die Quellen nicht mehr kontinuierlich fließen bzw. ganz versiegen. Über die direkt durch den WKA-Bau betroffene Waldgebiete hinaus werden auch den	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde die schutzgutbezogene Betroffenheit des Belangs Wasser u.a. hinsichtlich des Trinkwasserschutzes anhand von Kriterien beurteilt. Einer drohenden Verunreinigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen kann letztlich erst im Rahmen der Anlagengenehmigung durch die Wahl geeigneter Anlagenstandorte und anhand von Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorrangflächen benachbart liegende, wertvolle Biotope betroffen sein. So wird z.B. die „Hirschwiese“ unterhalb des Gebietes „Weißer Stein”, die u.a. Königsfarn und Pfifferlingssaftling (sehr seltene Arten) beheimatet und seit vielen Jahren von NABU und BUND gemeinsam aufwendig gepflegt wird, dann kein kontinuierlich bewässertes wertvolles Feuchtbiotop mehr sein.\n	Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4276 Zudem besteht auch die Gefahr, dass durch WKA-Betriebsstörungen oder -Unfälle wie u.a. Waldbrände, das Wasser verunreinigt wird. Denn Trocken- und Hitzestress führen vermehrt zu Waldbränden [34] „Trocken- und Hitzestress (Umweltbundesamt),“ [Online]. Available: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/klimafolgen-deutschland/klimafolgen-handlungsfeld-wald-forstwirtschaft#trocken-und-hitzestress.]. Auf den gerodeten Flächen ist die Temperatur 30 °C höher als im benachbarten Unterholz (Messungen vormittags und bei Schleierbewölkung) [28]. Im Juli 2023 befanden wir uns in Stufe 4, der zweithöchsten Waldbrand-Gefahrenstufe [35] „Wie die Stadt auf die zweithöchste Waldbrand-Gefahrenstufe reagiert (Rhein-Neckar-Zeitung),“ [Online]. Available: https://www.rnz.de/region/heidelberg_artikel,-Heidelberg-Wie-die-Stadt-auf-die-zweithoechste-Waldbrand-Gefahrenstufe-reagiert-_arid,1129889.html.]. Mit jedem Grad Celsius steigt die Brandgefahr für die Waldgebiete [36] „Waldbrände (Umweltbundesamt),“ [Online]. Available: https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/waldbraende#waldbrande-in-deutschland.]. WKAs im Wald erhöhen diese Gefahr durch Bodenverdichtung und -versiegelung und die	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dadurch bewirkte vermehrte Trockenheit. Durch die erhöhte Waldbrandgefahr steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass dabei die WKAs selbst in Brand geraten, deutlich an, wie in der Vergangenheit bereits geschehen. Auf der Basis vorhandener langjähriger Erfahrungswerte geht man von einer Wahrscheinlichkeit von 0,05% pro WKA und Jahr aus. Das bedeutet, bei z.B. 10 WKAs und einer Laufzeit von 20 Jahren liegt die Wahrscheinlichkeit für einen Waldbrand bei ca. 10%, also ein nicht zu unterschätzender Aspekt. Bei einem Brand besteht durch die enorme Höhe von WKAs (über 280 Meter, s. 3.1) keine Möglichkeit einer (effektiven) Löschung [37] „Windkraftwerke im Wald (UPI88),“ [Online]. Available: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf.]. Eine einzige WKA enthält etwa 2.400 Liter hochentzündlicher und bodengefährlicher Öl- und Schmierstoffe und bedarf daher in Wasserschutzgebieten besonderer Sicherheitseinrichtungen. „Neben Leckage-Risiken im laufenden Betrieb ist insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter enormen hydrostatischen Drücken kritisch zu betrachten, so dass hierfür zumindest ein qualifizierter Abfüllplatz erforderlich wäre. Hinzu kommen Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag. Bei mechanischen Schäden sind Leckagen hoch wahrscheinlich” [38] „Merkblattsammlung Wasser (Bayerisches Landesamt für Umwelt),“ [Online]. Available: www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung.]. Der Brand einer WKA im Wald ist dabei wesentlich gravierender einzuordnen als in der Ebene z.B. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen), u.a. weil im Wald bei solchen Katastrophen zumeist Trink- und Grundwasserreservate verunreinigt werden, wertvoller Baumbestand und wichtige Biotope vernichtet werden.	Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4277 3 Bau von WKAs im Wald 3.1 Technische Daten Als Beispiel für eine aktuelle WKA sind hier die technischen Daten der „Vestas V712” genannt: Der Turm selbst ist 199 m hoch (das ist acht- bis zehnmal höher als durchschnittliche Waldbäume); die Flügelspitzenhöhe beträgt 284 m, die drei Rotorflügel sind je 85 Meter lang. Sie überstreichen eine Fläche von 23.235 Quadratmetern (das sind mehr als drei Fußballfelder). Die Geschwindigkeit der Rotorflügelspitzen kann bis zu 400 km/h erreichen (die optische Wahrnehmung aus der Ferne täuscht enorm). Diese Geschwindigkeit ist zu hoch	Wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung folgt einer klaren Planungsmethodik, anhand derer auch Waldflächen grundsätzlich in Betracht kommen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder ein Ausschluss von Waldgebieten wären nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegeln nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume wurden in der Planungsmethodik und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Ausweichmanöver von Vögeln oder Fledermäusen und führt durch den erzeugten Unterdruck zusätzlich auch zum Platzen der Lungen. Die Schallemission direkt an der WKA beträgt 110 dB, der in den nächstgelegenen Wohngebieten (in Baden-Württemberg nur 700 m Abstand) ankommende Schallpegel darf nicht mehr als 55 dB betragen. Dies wird vorab berechnet; wenn nach dem WKA-Bau doch höhere Schallpegel gemessen werden, hat das aber keinen Einfluss mehr auf den Betrieb des WKAs. Das WKA-Fundament hat einen Durchmesser von 30 Metern und bei Flachgründung (wie voraussichtlich im Odenwald der Fall) eine Tiefe von 4 Metern, also ein Volumen von fast 3000 Kubikmetern (hauptsächlich Beton und Stahl). Es müssen also mehr als 3.000 Kubikmeter Waldboden für das Fundament selbst entfernt werden, dazu kommt noch der Waldboden, der für die Dauerfreifläche (de facto mindestens 5.000 Quadratmeter) unmittelbar neben der WKA, die Zuwegung und die Einebnungen (weitere ca. 5.000 Quadratmeter) für immer verloren geht. Für die WKA Vestas V712 wird eine maximale Leistung von 7,2 MW angegeben; allerdings liegen die tatsächlichen Werte von WKAs – sowohl in der Rheinebene als auch im Odenwald – im Jahresmittel deutlich unter dieser maximal möglichen Leistung (bei etwa einem Viertel). Hier spielt unter anderem auch die sogenannte „Kappungsgrenze“ eine Rolle, d.h. die Windgeschwindigkeit, ab der eine WKA aus Sicherheitsgründen gedrosselt bzw. abgeschaltet werden muss. [37] „Windkraftwerke im Wald (UPI88),“ [Online]. Available: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf.] Sie liegt bei modernen WKAs bei 9 -11 m/s und wird wegen des böigeren Windes auf Odenwaldhöhen deutlich öfter erreicht als in der Ebene (s. 4.1). Die WKA Vestas V172 ist nach Angaben des Herstellers bereits nach 6 -7 Monaten energieneutral, d.h. sie hat dann die für Produktion und Errichtung verbrauchte Energiemenge durch Windkrafterzeugung ausgeglichen; außerdem sei diese WKA zu 86% recycelbar, was erstaunt [39] „Recycling von Windrädern (SWR Wissen),“ [Online]. Available: https://www.swr.de/wissen/windraeder-recycling-100.html.]. WKAs sind also generell eine gute Sache – wenn der Standort stimmt [40] „Vestas Wind Systems,“ [Online]. Available: https://news.cision.com/vestas-wind-systems-a-s/i/v172-7-2-mw,c3033969.]. [Abbildung: Moderne WKAs – wie der hier abgebildete Typ A „Vestas V172” – ragen mit Turmhöhen von 200 Metern weit über Waldbäume (10-20 m) hinaus; so prägen sie die Landschaft großräumig und beeinflussen Biotope erheblich.	Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zur Abschätzung der schutzgutbetroffenen Betroffenheiten gewisse Kriterien zur Berücksichtigung von Waldflächen herangezogen. Diese sind: Lärmschutzwälder, Erholungswälder, Bann-, Schon-, Schutzwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, das Biosphärenreservat Pfälzerwald, Natura 2000-Gebiete, landesweit und regional bedeutsame Biotopverbundflächen, Wildtierkorridore und Wiedervernetzungskonzepte, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzwälder, Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Sichtschutzwälder und Naturparke, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bewusst, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen mitunter ein höherer Flächenbedarf entsteht als im unbewaldeten Offenland. Wie groß der jeweilige Flächenbedarf tatsächlich sein wird, hängt jedoch maßgeblich von den genauen Anlagenstandorten und den Zuwegungs- und Erschließungsmöglichkeiten ab. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient jedoch lediglich der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[41] „WKA Vestas V172-7.2 MW,“ [Online]. Available: https://www.vestas.com/en/energy-solutions/onshore-wind-turbines/enventus-platform/V172-7-2-MW.]]	Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind teils nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4278 3.2 Landschaftliche Eingriffe Für Windparks müssen erhebliche Eingriffe in die Landschaft vorgenommen werden, u.a. durch Einebnung, Zuwegung, Dauerfreiflächenschaffung, Fundamentgründung und Elektrizitätsleitungsbau. Für große WKAs heutiger Bauart ist eine leistungsfähige Straßenanbindung erforderlich, die den Anforderungen von Schwerlastverkehr genügt. Die WKA-Komponenten werden mit überlangen Schwertransporten angeliefert; aktuelle WKAs haben Rotorflügel von 85 m Länge, die nicht in Teilen zerlegt angeliefert und dann vor Ort montiert werden können, dadurch sind größere Kurvenbereiche als bislang nötig. Für das Fundament müssen ca. 3.000 Kubikmeter Transportbeton geliefert und für den Aufbau Schwerlastkräne eingesetzt werden. Deshalb müssen für WKA-Standorte im Wald in der Regel neue Zufahrten angelegt werden. Dazu müssen Waldwege für moderne WKAs auf geraden Strecken auf eine befahrbare Breite von mindestens 5,5 m [42] „Mobile Crane Ground Preparation for Wind Farm Construction (ICSA),“ [Online]. Available: https://icsa-crane.org/wp-content/uploads/2021/08/ICSA_N004_01-Released.pdf. bzw. eine Durchfahrtsbreite von mindestens 6 m und in Kurven auf ca. 50 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden sowie mindestens 0,7 m tief gegründet (u.a. geschottert) werden [43] „Leitfaden über die Anforderungen an Baustrassen und Kran-Aufstellplätze für die Errichtung von Windenergieanlagen (BSK e.V.),“ [Online]. Available: https://bsk-ffm.de/fileadmin/inhalte/files/Leitfaden_WEA_Aufstellplaetze-Baustrassen_290715.pdf.]. Oft muss die Zuwegung ganz neu gebaut werden, da sich die vorhandenen Waldwege nicht für einen solchen Ausbau eignen. Eine Anlieferung aus der Luft ist wegen des Gewichts der derzeit verwendeten Rotoren von mehr als 40 Tonnen nicht möglich (der größte Schwerlasthubschrauber der Welt, der russische Mil Mi-26, hat eine Nutzlast-Kapazität von 20 Tonnen). Die Zufahrten und Kranflächen neben den WAKs (zusammen de facto ca. 10.000 Quadratmeter [44] „Ergänzungen zu "Windkraftwerke im Wald" (UPI89),“ [Online]. Available: www.upi-institut.de/UPI89.pdf.]) müssen dauerhaft frei von Bewuchs bleiben [45] „Dimension Windkraftanlagen (Pro Schurwald),“ [Online]. Available: https://pro-schurwald.com/informationen/dimension-windkraftanlagen/.], da WKAs durchgehend gewartet und repariert werden müssen. Da die Neigung der Windparkfläche höchstens 1%	Wird zur Kenntnis genommen Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegen im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betragen darf, müssten bei den Standorten in hügeligem Gelände wie z.B. im Odenwald aufgrund der relativ steilen Topografie massive Eingriffe in Form von Geländenivellierungen unter Abtragen des gesamten Humusbodens vorgenommen werden. [Abbildung: Eine von fünf WKAs im ehemals durchgehend bewaldeten Odenwaldgebiet „Greiner Eck" (links). Neben jeder WKA muss eine Fläche von ca. 5.000 Quadratmeter dauerhaft von jeglichem Bewuchs freigehalten werden (rechts); durch die Bodenverdichtung kann diese Fläche kaum mehr Wasser aufnehmen, wie am „Greiner Eck" schon nach normalen Regenfällen zu besichtigen (Fotos: privat).] Neben der Zuwegung ist auch die unter- oder die (kostengünstigere) oberirdische Verlegung von Hochspannungs-Stromleitungen notwendig, was weitere Waldschäden bedeutet. Damit sich - vor allem in Steillagen wie im Odenwald - die Zuwegung und die Anbindung an das Stromnetz lohnt, werden Windparks daher in der Regel erst ab mindestens 5 WKAs gebaut. Für den Standort im flacheren Offenland (s. 4.) wären wegen der meist vorhandenen Infrastruktur auch einzelne WKAs sinnvoll, daher sollten dort Ausnahmen von der vorgeschriebenen Mindestgröße von Windparks möglich sein.	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4279 Nach 20 bis 30 Jahren müssen WKAs auf den neuesten technischen Stand gebracht werden („Repowering") [46] „Pressedossier Recycling von Windkraftanlagen (Umweltbundesamt)," [Online]. Available: https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressedossiers/pressedossier-recycling-von-windkraftanlagen.], was an sich eine sinnvolle Regelung ist, da gut geeignete Gebiete für die Erzeugung von Windenergie nicht dauerhaft durch veraltete Anlagen blockiert werden dürfen. Allerdings kann das Repowering nur durch den kompletten Abriss der alten WKAs und den Bau von neuen WKAs erreicht werden. In den meisten Fällen sind auch die vorhandenen Fundamente nicht mehr nutzbar, da die neuen WKAs (u.a. wegen des höheren Gewichts) andere technische Anforderungen an das Fundament stellen. Auch ist der erforderliche Abstand (fünffacher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und dreifacher in Nebenwindrichtung) zwischen den neuen, höheren WKAs in der	Wird zur Kenntnis genommen Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regel größer, so dass die vorhandenen Fundamente meist nicht mehr an geeigneten Stellen liegen. Windparkbetreiber sind zwar verpflichtet ausreichende finanzielle Rücklagen für den kompletten Rückbau der WKAs zu bilden; die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch leider gezeigt, dass diese Rücklagen völlig unzureichend sind, um einen akzeptablen Rückbau der Wald-WKAs zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass weder alte Waldbäume noch der Waldboden in seiner Komplexität (jahrhundertelanger Humusaufbau, Pilzmyzel-Symbioten etc.) - im Gegensatz zum Ackerboden - ersetzt werden können (s. 4.3).	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4280 4 Alternativen zum Standort Wald Generell müssten erheblich weniger WKAs gebaut und betrieben werden, wenn die vielfältigen Möglichkeiten, den Energieverbrauch zu reduzieren effizient ausgeschöpft würden, u.a. durch Stromeinsparungen und dem Ausbau anderer Erneuerbare-Energie-Anlagen wie z. B. Flusswärmepumpen und Photovoltaik-Anlagen (oder auch eine vegane Lebensweise). So würde z.B. die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf allen geeigneten Flachdächern des Campus „Neuenheimer Feld" der Universität Heidelberg mit einem Ertrag von ca. 40 GWh [37] „Windkraftwerke im Wald (UPI88)," [Online]. Available: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf. ca. so viel CO2-Emissionen einsparen wie fünf WKAs, und das, ohne einen Quadratmeter Freifläche zu verbrauchen. Dieser umfangreiche und komplexe Aspekt soll hier aber nicht weiter ausgeführt werden und der Fokus auf der Windenergie bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4281 4.1 Genügend Wind In Baden-Württemberg hat sich der Bau von WKAs in den letzten 10 Jahren zunehmend auf den Standort Wald (74%) fokussiert [5] „LNV-BW / Windenergie im Wald 03 2024," [Online]. Available: http://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2024/08/LNVINFO-03-2024-Windenergie-im-Wald-LNV-Position.pdf. Als Hauptgrund wird eine höhere Windhöffigkeit angegeben, es darf aber vermutet werden, dass auch die Tatsache, dass sich Wald meist in Besitz von Staat, Land („Lammerskopf": Forst	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg) oder Kommunen („Weißer Stein”: Stadt Heidelberg bzw. Gemeinden Dossenheim/ Schriesheim) befindet, eine wichtige Rolle für die Dominanz der Waldstandorte spielt. Denn dies erleichtert nicht nur die Genehmigungsverfahren, sondern bringt der öffentlichen Hand auch erhebliche Pachteinnahmen. Im Fall der Stadt Heidelberg wurde 2023 zum ersten Mal eine Anleihe der Stadtwerke („Klimainvest”) herausgebracht (ab jetzt jährlich geplant), die innerhalb einer Woche sechs Millionen Euro (Höchstlimit) einbrachte. In den Informationen für die Bürger wurde das Thema WKAs dabei ausgespart. Erst nachträglich wurde thematisiert, dass durch dieses Geld auch der Bau/Betrieb von WKAs durch die Stadtwerke möglich wird; die Stadt also nicht nur Verpächter, sondern auch Betreiber der WKAs sein könnte, was finanziell noch wesentlich lukrativer ist. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg hat Rheinland-Pfalz – wohl auch aufgrund eigener unguter Erfahrungen mit „Windparks” im Hunsrücker und Eifeler Wald – den Pfälzerwald de facto unter Tabu gestellt; es wurde keine WKAs gebaut und sind auch keine geplant. Rheinland-Pfalz betreibt aber sehr erfolgreich mehr als 160 WKAs im Offenland (in der Rheinebene) und baut ständig weitere [47] „Das sind die Windkraftanlagen der Pfalz (Die Rheinpfalz),“ [Online]. Available: https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-das-sind-die-windkraftanlagen-der-pfalz-_arid,5216525.html.]. Im Baden-Württembergischen Bereich der Rheinebene gibt es nur drei veraltete WKAs, zwei mit 2.0 MW Leistung bei Karlsruhe (2017 bzw. 2018 erbaut; Nabenhöhen nur 80 bzw. 101 m) und eines (1999 erbaut) mit nur 0,6 MW bei Herbolzheim von (Nabenhöhe 77m, also nur ca. ein Drittel moderner WKAs) [48] „UDO LUBW BaWü,“ [Online]. Available: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/pages/map/command/index.xhtml;jsessionid=FA77331A9DF80C1899CA8327B3EFACB1 mapId=8aeea6f3-92e8-49cb-8eb3-745ee2684feb&useMapSrs=true&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=254318.5781990521%2C5240158%2C744087.42180094. [Abbldung: Anzahl und Standorte der WKAs in Baden-Württemberg über die letzten dreißig Jahre (WKAs außerhalb des Waldes: blau; WKAs im Wald: grün). In den letzten zehn Jahren wurden WKAs vorwiegend (74%) im Wald erbaut; in den 20 Jahren davor war dies erheblich seltener (44%) der Fall [5].]	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4282 Es wird immer wieder vorgebracht, dass im östlichen Bereich der Rheinebene nicht genug Wind für WKAs wehen würde, was aus dem Windatlas eindeutig hervorginge. Solche Windatlanten (jedes Bundesland hat seinen Eigenen anders erstellt) dürfen allerdings nicht unkritisch betrachtet werden: Vergleicht man die Windatlanten Rheinland-Pfalz [49] „Windenergie (MKUEM Rheinland-Pfalz),“ [Online]. Available: https://mkuem.rlp.de/themen/energie-und-klimaschutz/erneuerbare-energien/windenergie.] und Baden-Württemberg [50] „Windatlas Baden-Württemberg,“ [Online]. Available: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg.], so ist ein „unerklärlicher” Anstieg der Windgeschwindigkeit (von 5,25 auf 6,0 m/s) exakt entlang der Landesgrenze (mit all ihren Rheinwindungen, z.B. auch der Kollerinsel) von Baden-Württemberg nach Rheinland-Pfalz zu sehen, was bedeuten würde, dass 50% mehr Energie-Ertrag möglich ist, sobald der Wind die Landesgrenze überschreitet [44]. Diese Diskrepanz zwischen den Windatlanten ist wohl u.a. auf die Erstellung durch unterschiedliche Firmen (Rheinland-Pfalz: TÜV-SÜD, Baden-Württemberg: AL-PRO GmbH&Co.KG) zurückzuführen. Denn Windatlanten beruhen nicht etwa auf Messdaten (diese ändern sich nicht abrupt an Landesgrenzen) sondern auf Computerberechnungen, die dann erst im Nachgang auf Plausibilität geprüft („validiert”) werden: „Der Windatlas Baden-Württemberg basiert auf der Kopplung eines Geländemodells mit einem zweistufigen Strömungsmodell zur Simulation der Windverhältnisse. Zur Plausibilisierung des Modells sind Messdaten im Bereich der Modellierungshöhen in größtmöglicher Genauigkeit erforderlich. Hierfür kommen Windmessungen, wie sie im Rahmen der Planungen für Windenergieprojekte durchgeführt werden, und Ertragsdaten bereits in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen in Frage. ... Daten meteorologischer Messstationen mit einer Messhöhe von 10 m über Grund können für die Plausibilisierung nicht verwendet werden. ... Nach Zusammenfassung der Datensätze konnten 106 Validierungspunkte verwendet werden.” [51 „Windatlas BW - Hintergrundinformationen zur Modellierung,“ [Online]. Available: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas/modellierung.] [Abbildung: Kombination der Windatlanten Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg (in ihren jeweiligen Farbkodierungen). Da	Wird zur Kenntnis genommen Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dar. Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Windgeschwindigkeit mit der dritten Potenz in die Berechnung der Windenergie eingeht, bedeutet schon ein Unterschied von 6 statt 5,25 m/s einen (anscheinenden) Mehrertrag von 50% in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu Baden-Württemberg (exakt ab der gewundenen Landesgrenze, die entlang des Rheins verläuft) [44] „Ergänzungen zu "Windkraftwerke im Wald" (UPI89),“ [Online]. Available: www.upi-institut.de/UPI89.pdf.].] Auf Basis der Hochrechnungen (die ja den Wald als Standort überschätzen, s.o.) des Windatlas Baden-Württemberg ergibt sich ein Windenergie-Ertragsunterschied von ca. 20% zwischen den Standorten Rheinebene und Odenwald. Bei Mischwald (wie auf „Lammerskopf” und „Weißer Stein”) beträgt der Unterschied sogar nur 16%. Konkret müssten also – selbst nach dem offiziellen Windatlas – in der Rheinebene 12 WKAs statt „nur” 10 WKAs im Odenwald errichtet werden. Dieser Unterschied verringert sich noch deutlich weiter (um ca. die Hälfte,) da sich insbesondere in der Rheinebene größere Nabenhöhe (200 m, s.o.) günstig auswirken; dadurch würden schon 11 WKAs in der Ebene dieselbe Energie erzeugen wie 10 WKAs im Odenwald. Da Bau, Wartung, Reparatur und Rückbau von WKAs in der Rheinebene deutlich kostengünstiger sind, würden 11 WKAs in der Rheinebene die Betreiber sogar langfristig betrachtet weniger kosten als „nur” 10 WKAs als im Odenwald. [Abbildung: Ein Vergleich auf Basis der Berechnungen des Baden-Württembergischen Windatlas (2019) zeigt für den Odenwald eine ca. 20% höhere Ertragsvorhersage als für die Rheinebene. Die tatsächlichen Messwerte zeigen jedoch keinen Unterschied (s.u.). [37] „Windkraftwerke im Wald (UPI88),“ [Online]. Available: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf.]] Bei der Windatlanten-Erstellung gibt es auch Ermessensspielräume, wie z. B die Festsetzung der Windgeschwindigkeits-Kappungsgrenze, die im 2019 aktualisierten Windatlas Baden-Württemberg leider unverändert blieb (wie schon 2011 bei 15 m/sec), obwohl sie für neue, größere WKAs bei 9-11 m/sec liegt. Allein schon diese Entscheidung favorisiert den Standort Odenwald gegenüber dem Offenland bzw. der Rheinebene sachlich völlig ungerechtfertigt. Interessanterweise zeigen weder der „Global Wind Atlas“ [52] „Global Wind Atlas,“ [Online]. Available: https://globalwindatlas.info/en/.] noch der „European Wind Atlas“ [53] „New European Wind	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Atlas,“ [Online]. Available: https://map.neweuropeanwindatlas.eu/.] einen Windenergie-Abfall an der Landesgrenze Rheinland-Pfalz / Baden-Württemberg. Es ist also davon auszugehen, dass in Baden-Württemberg ebenso gut wie in Rheinland-Pfalz WKAs in der Rheinebene errichtet werden können. Vergleicht man die tatsächlich gemessenen Energie-Erträge (2020 bis 2023) der sechs Windparks im Odenwald (mehr gibt es nicht) mit denen von zwölf Windparks im Offenland der Rheinebene (bei etwa baugleichen WKAs und Normalisierung der Rotorflächen), so ergibt sich interessanterweise kein signifikanter Energie-Ertragsunterschied (0,4%) [44]. Das Argument, dass in der Rheinebene weniger Windenergie-Ernte möglich wäre als im Odenwald, ist also faktisch unrichtig. Tatsächliche Messwerte von WKA-Leistungen, wie sie ja zunehmend zur Verfügung stehen, müssen viel stärker in Diskussionen und Entscheidungen einbezogen werden als (wie bisher) Windatlas-Hochrechnungen. [Abbildung: Der Vergleich der tatsächlichen Windenergie-Ernten von sechs Windparks im Odenwald und zwölf auf der Rheinebene (jeweils für 2020, 21, 22 und 23) zeigt, dass die Durchschnittswerte der beiden Standorte praktisch nicht differieren. [44]]	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4283 4.2 Ausreichende Flächen Neben einer ausreichenden Windenergiedichte müssen natürlich (bei Einhaltung aller Ausschlussregeln wie z. B. 700 m Abstand zu Wohngebieten) auch genügend Flächen im Offenland für WKAs vorhanden sein. Baden-Württemberg muss bis September 2025 1,8% der Landesfläche für die Windenergiegewinnung ausweisen [54] „MRN / Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie,“ [Online]. Available: https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergie.]]. Zurzeit sind deutlich mehr, nämlich 4,6%, in der Prüfung; davon befinden sich 3,1% im Wald und 1,5% im Offenland. Die zum Soll von 1,8% fehlenden 0,3% im Offenland könnten durch Einbeziehung von weiteren geeigneten Flächen problemlos erreicht werden [37] „Windkraftwerke im Wald (UPI88),“ [Online]. Available: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf.]. Insgesamt gibt es in Baden-Württemberg fast 12% Flächen mit ausreichendem Wind; zieht man die Flächen mit artenschutzrechtlichen	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge oder Studien können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Im Rahmen der regionalplanerischen Vorgehensweise flossen zudem weitere abwägungsrelevante Kriterien ein, welche eine großflächige Auswirkung auf die Ergebnisse der Potenzialflächen haben könnten (z.B. Belange der Flugverkehrssicherheit oder Fragestellungen von möglichen Umfassungssituationen). Es ist nicht ersichtlich, dass solche Belange in die aufgeführte Rechnung eingeflossen sind. Demnach ist davon auszugehen, dass sich der darin genannte Idealwert nochmals reduziert. Sämtliche Flächen durchlaufen ein reguläres Beteiligungsverfahren. Demnach schränkt sich die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Konflikten ab, bleiben immer noch über 8%, und selbst wenn man den Wald ganz ausklammert, bleiben immer noch 3 % (also fast dreimal so viel wie das Soll) [5]. Auch innerhalb des Gebietes des VRRN können die vorgegebenen 1,8% Flächenausweisung problemlos erreicht werden, ohne die Gebiete „Lammerskopf" und „Weißer Stein" einzubeziehen, denn beide Gebiete (zusammen 1.091 ha) machen nur einen kleinen Bruchteil (weniger als 1/25) der zurzeit im VRRN-Gebiet anvisierten Vorrangflächen (ca. 25.900 ha) aus. Zudem ist sachlich nicht begründbar, warum WKAs gleichmäßig über das Land verteilt werden sollten. Denn Windenergie, Naturschutzkonflikte und Bevölkerungsdichte etc. sind sehr unterschiedlich verteilt: Im VRRN-Gebiet sind diese drei Parameter besonders ungünstig im Vergleich zu anderen Gebieten in Baden-Württemberg (und erst recht im Vergleich zu ganz Deutschland). Es wird also keineswegs Fairness dadurch erreicht, dass man nur um „überall genau so viel" WKAs zu errichten, in der dicht besiedelten Region hier ökologisch sehr wertvolle Waldflächen opfern würde, was sich in anderen Regionen problemlos vermeiden ließe [5]. Daher ist auch der von Einigen – mit dem Thema meist nicht sehr vertrauten – geäußerte „Nicht-hinter-meinem-Haus-Vorwurf" (Not-in-my-backyard, „NIMBY") kein sachliches Argument, sondern ein pauschaler, auf persönliche Integrität abzielender Angriff auf lokal aktive Naturschützer. Wer, wenn nicht die Naturschutzgruppen in/um Heidelberg, soll sich vorrangig um den Heidelberger Wald kümmern? Statt des NIMBY-Vorwurfes sollten wir „Think global, act local" beherzigen! [Abbildung: Im Satellitenbild (links Mannheim in der Rheinebene, rechts Heidelberg im Neckartal) sind zusätzliche ökologisch vertretbare, mögliche Vorrangflächen außerhalb des Waldes markiert (hellgrüne Flächen); diese Flächen sind bislang noch nicht im Entwurf des VRRN-Regionalplans enthalten. [44] „Ergänzungen zu "Windkraftwerke im Wald" (UPI89)," [Online]. Available: www.upi-institut.de/UPI89.pdf.]] [Abbildung: Ausschnitt aus der „Suchraumkulissen"-Karte des VRRN mit „Kernsuchräumen" (dunkelblau) und „erweiterten Suchräumen" (hellblau), die auf ihre Eignung als Vorrangflächen hin untersucht werden. Nur sehr wenige „Suchräume" befinden sich außerhalb von Wäldern. [54]	Flächenkulisse voraussichtlich erneut ein und es kann ohne erfolgte regionalplanerische Abwägung nicht abschließend beurteilt werden, ob das Flächenziel allein mit den Offenlandflächen nahezu erreicht ist. Hinzu kommt, das auch auf Offenlandflächen artenschutzfachliche Konflikte festgestellt wurden, welche zum Ausschluss vieler Flächen führten. Demnach kann auch nicht beurteilt werden, ob Offenlandflächen grundsätzlich unkritischer seien. Dass sich weniger Suchraum im Offenland als in Waldflächen befindet, erscheint in Anbetracht der hohen Walddichte im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion im Vergleich zum Rheinland-Pfälzischen Teilraum logisch. Der Suchraum stellt dar, welche Flächen rein faktisch für eine Windenergienutzung überhaupt in Betracht kommen. Der Suchraum ist nicht abgewogen und stellt keine regionalplanerische oder rechtlich bindende Flächenausweisung dar. Die genannten Alternativen am Umspannwerke Kirchheim, Neurott/Feilheck und Dossenheim entsprechen nicht dem beschlossenen Kriterienkatalog. Neben der zu geringen Windhöffigkeit nach dem offiziellen und sachkundigen Windatlas (welche durch eigene Messungen der Stadt Heidelberg bestätigt wurde), sind die Potenziale in der Ebene auf Grund der hohen Siedlungsdichte sehr beschränkt. Darüber hinaus sind auch diese Gebiete flächendeckend als Schwerpunktvorkommen der Kategorie B ausgewiesen und grenzen Teils auch an Schwerpunktvorkommen der Kategorie A an. Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht als Alternativflächen in Betracht gezogen wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte in mehrerer Planungsschritten anhand eines für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar schlüssigen Planungskonzepts. Dieses wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Beurteilung der an den VRRN gemeldeten Flächen läuft noch bis ca. Ende 2024, danach wird es wohl zu einer 2. Offenlegung der Pläne kommen, bei der wieder eine Bürgerbeteiligung möglich ist (wie schon im Frühjahr 2024 bei der 1. Offenlegung). Es wurden bisher 4,6% des baden-württembergischen VRRN-Gebietes als mögliche „Vorrangflächen" gemeldet, es gibt also noch deutlich Spielraum für Streichungen. Außerdem könnten noch weitere Flächen aufgenommen werden, die auf Basis des fragwürdigen Windatlasses (s. 4.1) bisher noch nicht einbezogen wurden, z.B. in der Nähe der Umspannwerke Kirchheim, Neurott/Feilheck und Dossenheim, der Autobahnen A565, A5, A6, entlang von Bahngleisen, Stromtrassen, Industrie- und Gewerbegebieten, bei Klärwerken und Mülldeponien.	ausführlich dargelegt und erläutert.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4284 Der Bau und Betrieb von WKAs im Offenland bietet viele Vorteile, u.a. ist die Infrastruktur bereits vorhanden. In der Regel sind daher weder neue Zuwegungen noch Einebnungen nötig; auch Hochspannungs-Stromleitungen und Transformatoren sind meist schon in der Nähe vorhanden. Hierdurch sind neben dem Bau auch Betrieb und Reparaturen in der Ebene viel effizienter und kostengünstiger durchzuführen als im Wald. Ein kompletter Rückbau ist überhaupt nur in der Ebene zu erreichen, da hier auch der gesamte Boden wieder ersetzt werden kann (Acker- und Wiesenboden fallen durch anderweitige Bauarbeiten, wie z.B. Wohngebäudebau immer an). Dies ist für Waldboden nicht möglich, u.a. wegen der Kosten (bzw. der zu geringen Betreiber-Rücklagen) und der hohen biologischen Komplexität des Waldhumus-Ökosystems. Denn dieser muss die richtigen Symbioten (z.B. passende Pilzmyzelien und Mikroorganismen u.a. für die Wasseraufnahme der Bäume) enthalten und ist von daher biologisch intakt so gut wie nicht zu erhalten. Außerdem ist der Flächenbedarf in der Ebene deutlich geringer (ca. 1/5) als auf bewaldeten Hügeln, da nach der Bauphase weder große Vorhalteflächen für Reparaturen und Schneisen für die Zuwegung auf Dauer freigehalten werden müssen. Der größte Teil der Baufläche kann im Offenland anschließend wieder durch die Landwirtschaft bewirtschaftet werden (bis an das Fundament heran). [Abbildung: Werden WKAs im Offenland auf Äckern oder Wiesen errichtet, kann die vorhandene Infrastruktur (Zuwegungen, Stromleitungen etc.) genutzt und – nach der Bauphase –	Wird zur Kenntnis genommen Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht als Alternativflächen in Betracht gezogen wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte in mehrerer Planungsschritten anhand eines für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar schlüssigen Planungskonzepts. Dieses wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 ausführlich dargelegt und erläutert. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wieder Landwirtschaft bis direkt an das WKA-Fundament heran betrieben werden. [55]„A Positive Environmental Impact (PA Consulting),“ [Online]. Available: https://www.paconsulting.com/culture/a-positive-environmental-impact.]	großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4285 Da nicht nur die ökologischen, sondern auch die ökonomischen Aspekte in der Rheinebene sehr günstig sind, werden auf der rheinland-pfälzischen Seite der Rheinebene bereits mehr als 160 WKAs sehr erfolgreich betrieben und es kommen laufend weitere hinzu. So sind derzeit bei Speyer fünf neue „Windparks” mit insgesamt 25 WKAs geplant, u.a. beiderseits der B39. Auf baden-württembergischer Seite stehen bislang nur drei veraltete WKAs in der Rheinebene (s. 4.1); jedoch sind bereits 10 WKAs beiderseits der Autobahn A6 („Energie-Allee”) zwischen Sinsheim und Dielheim-Balzfeld genehmigt und in konkreter Planung durch „Badenovia”: „Die Kombination aus Autobahnnähe, angrenzenden Industrieabnehmern, großen Abständen zur Wohnbebauung sowie guten Windverhältnissen sind ideale Ausgangsfaktoren und könnten die Energieallee Sinsheim zu einem Vorzeigeprojekt der Energiewende in der Region machen. Im Fokus des Projektes steht von Beginn an eine enge Abstimmung mit der Stadt Sinsheim und die Planung außerhalb von Waldgebieten. Die Inbetriebnahme des Windparks ist für 2028 vorgesehen”. [56] „Windpark Energieallee Sinsheim ([anonymisiert]),“ [Online]. Available: https://www.badenovawaermeplus.de/erneuerbare-energien/wind/windenergieanlagen/energieallee-sinsheim/. Weiterhin sind auf baden-württembergischer Seite fünf WKAs in der Nähe des Ortes Wiesenbach aufgrund einer Privatinitiative geplant, davon ein Teil im Offenland. Diese und weitere Flächen sind beim VRRN gemeldet und die Ausweisung als Vorrangflächen beantragt. Windpark-Investoren lassen die Flächen selbstverständlich immer vorab durch Messungen auf ausreichende Windhöffigkeit prüfen und sind dabei offensichtlich zu rentablen Ergebnissen gekommen. Ein Problem für potenzielle Investoren sind allerdings die oft kleinteiligen Besitzverhältnisse im Fall von Landwirtschaftsflächen in der Rheinebene. Gemeinden können jedoch - unterstützt von Dialog-Plattformen und in Zusammenarbeit mit Projektentwicklern - die einzelnen Flurstücke zu „Flächen-Pools” zusammenfassen und so möglichen Investoren	Wird zur Kenntnis genommen Auf mögliche Planungsabsichten einzelner Projektträger hat der VRRN keinen Einfluss. Dem VRRN sind konkrete Planungen unabhängig von der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in der Rheinebene im Rheinland-Pfälzischen Teilraum der Metropolregion und dem Odenwald (unter anderem die angesprochene Projekte) bekannt. Diese wurden unter anderem mit der Bitte um weitere Berücksichtigung im aktuellen Planverfahren gemeldet. In der Rheinebene im Baden-Württembergischen oder Hessischen Teilraum der Metropolregion hat der VRRN von keinerlei Planungsabsicht eines Projektentwicklers Kenntnis. Dies würde darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Windenergienutzung in der Rheinebene im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum, auch unabhängig vom Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie, zum Beispiel auf Grund der hohen Siedlungsdichte oder anderen Rahmenbedingungen nicht gegeben sind. Alle im Rahmen der Offenlage Vorgeschlagenen Flächen werden im Rahmen des einheitlichen Plankonzeptes anhand der Kriterien geprüft. Belange des Flächeneigentums stellen dabei kein eigenständiges regionalplanerisches Abwägungskriterium dar.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„gebündelt” anbieten; dadurch profitieren alle beteiligten Eigentümer vom Bau der WKAs und nicht nur die Eigentümer der Teilflächen, auf denen eine WKA errichtet wird, was wichtig ist für den sozialen Frieden in den Ortschaften.	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4286 4.3 Effiziente Ausgleichsmaßnahmen Im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen bei Verlust bzw. Schädigung von Wald durch Windparks – insbesondere von älterem Laubmischwald wie auf dem „Lammerskopf” und dem „Weißer Stein” – sind Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von WKAs auf landwirtschaftlichen Flächen wesentlich schneller, kostengünstiger und effizienter möglich. Dies trifft auf Wiesen, Äcker und Brachflächen zu und in noch höherem Maße auf Gewerbe-, Industrie- und Deponie-Flächen. Die Bereitschaft der Eigentümer möglicher WKA-Baugrundstücke für Ausgleichsmaßnahmen ist sehr hoch. Denn sie erhalten Pachterträge (50.000 - 300.000 € pro Jahr), die um ein Vielfaches über dem liegen, was auf den Flurstücken durch Landwirtschaft erzielt werden kann. So gut wie alle Ackerflächen der Region sind durch Intensivanbau von Monokulturen und Biozideinsatz extrem artenarm, und auch die meisten Wiesen- und Weideflächen sind durch Herbizideinsatz und Überdüngung geschädigt. Ein Getreidefeld z.B. beheimatet heutzutage kaum noch Insekten und kann daher nur die Nahrungsgrundlage für die Wildtierarten sein, denen Grünfutter bzw. Getreide reicht. Auch die Brutmöglichkeiten in Getreidefeldern, z. B. für Feldlerche und Grauammer, sind aufgrund des sehr dichten und hohen Bewuchses und ungünstiger Mäh-/Ernte-Termine sehr eingeschränkt [57] „Artenhilfskonzept für die Grauammer in Hessen,“ [Online]. Available: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Artenhilfskonzepte/Ahk_Grauammer.pdf.. Hier hat sich das „Feldvogel-Fenster”, ein ca. 20 Quadratmeter großer Streifen in der Mitte des Feldes, in dem nur Acker-Beikräuter wachsen und die daher ideal zur Brut sind, bereits als sehr wirksam erwiesen [58] „Praktische Tipps zu Förderung und Schutz der Feldlerche (StMELF Bayern),“ [Online]. Available: https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/253064/index.php.. Diese Maßnahmen sind kostengünstig und leicht durchführbar: die drei Meter breite Aussaatmaschine wird auf	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sieben Meter Länge abgestellt. Der Bruterfolg z.B. von Feldlerche und Grauammer kann durch diese einfachen Maßnahmen gesteigert werden. Weiterhin ist der Schutz vor Boden-Prädatoren wie Fuchs, Marder, Waschbär und Katze durch geeignete Einzäunung des Feldvogel-Fensters möglich. Neben Maßnahmen auf Feldern haben sich auch Maßnahmen bei Wiesen und Weiden u.a. zur Förderung von größeren und diverseren Insektenpopulationen wie extensive Beweidung, Nicht-Beseitigen von Wildkräutern, und eine späte, seltene bzw. partielle Mahd bewährt. Auch das Anlegen von Blühstreifen sowie lebenden und Totholz-Hecken und Wasserstellen als Unterschlupf- und Brutflächen hat sich als ebenfalls wirksam erwiesen [58]. Darüber hinaus kann durch den Einsatz von leichten (für prädatoren-ungeeigneten) Stangen als Sitz- und Singwarten sowie zur Markierung von „Brut-Patches“ in Wiesen kostengünstig und effizient der Bruterfolg von Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Grau- oder Goldammer unterstützt werden [59] „Das können Sie für die Feldlerche tun (NABU),“ [Online]. Available: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/aktiv/index.html.. Bei modernen WKAs (Flügelspitzen 125 m über dem Boden, s. 4.1) erreichen die meisten Feldvögel (z.B. Feldlerche mit 50-100 m Flughöhe) nicht den Rotorenbereich; im Wald reichen die Rotorflügelspitzen dagegen bis auf weniger als 100 m an die Bäume heran. [Abbildung: Feldvogelfenster inmitten von Getreidefeldern sind einfach und kostengünstig anzulegen (kurzes Abstellen der Aussaatmaschine) und unterstützen effizient den Bruterfolg von Bodenbrütern wie Feldlerche und Grauammer durch den deutlich lichteren Bewuchs, schützend umgeben von sehr dichtem Feldfruchtbewuchs. [60] „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft,“ [Online]. Available: https://www.kulturlandschaft.nrw/.]	
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4287 5 Forderungen des NABU Heidelberg\n\nDer NABU Heidelberg fordert aufgrund der obigen Ausführungen:\nTransparenz des gesamten Verfahrens in allen Schritten (Ausweisung der Vorranggebiete, Begutachtungen, Ausschreibungen, Planungen etc.) auf lokaler und überregionaler Ebene sowie Offenlegung aller bei der Stadt Heidelberg, dem Land BaWü und dem	Wird zur Kenntnis genommen Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, trifft die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar . Die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Forstamt BaWü etc. vorhandener artenschutzrelevanter (Kartierungs) Daten	Legitimation des Gremiums ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“. Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen. Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4288 Untersuchung von Gebieten im Offenland entlang von Autobahnen, Gleisanlagen, Stromtrassen sowie neben Deponien, Klärwerken, Industriebrachen auf ihre Eignung als WKA-Standort hin; Nachmeldung dieser Flächen durch die Stadt Heidelberg an den VRRN; Unterstützung von Gemeinden/Privatleuten, die außerhalb des Waldes WKAs errichten wollen.	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund der dargelegten Planungssystematik konnten die Offenlandflächen, die seitens der Stadt Heidelberg im Rahmen der Unterrichtung gemeldet wurden, nicht als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufgenommen werden. Aufgrund der hohen Siedlungs- und Infrastrukturdichte in der Rheinebene zwischen der südlichen Bergstraße und dem Rhein lassen sich allein aufgrund des notwendigen Abstands zwischen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Siedlungsflächen verschiedener Nutzung kaum Potenzialflächen identifizieren. Bezüglich der Windhöffigkeit wird im Sinne des Kriterienkatalogs im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190 W/m² in 160 Metern über Grund angesetzt. Diese Windhöffigkeit wird außerhalb von bewaldeten Bereichen auf Gemarkung Heidelberg lediglich südwestlich der Patrick-Henry-Village erreicht. Aufgrund eines an diesem Standort festgelegten Vorranggebiets für den Rohstoffabbau sowie aufgrund der Anpassung des Abstandes zu Wohnbauflächen von 700 auf 900 Meter im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar erfüllt südwestlich der Patrick-Henry-Village kein Standort die Kriterien für die Festlegung eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Standorte im Heidelberger Offenland kommen demnach nicht als Alternative zu den geplanten Vorranggebieten HD/RNK-VRG01-W „Weißer Stein“ und HD/RNK-VRG02-W „Lammerskopf“ in Betracht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4289 Analyse der tatsächlichen Windenergie-Erträge und -Dichten auf der Basis vorhandener Messdaten, z.B. von WKAs im Odenwald und Rheinebene/Kraichgau sowie Durchführung neuer Windmessungen in Nabenhöhe aktueller WKAs (200 m Höhe) an mehreren Standorten in der Ebene und zum Vergleich auch auf dem „Weißen Stein” und dem „Lammerskopf”\n	Wird nicht gefolgt Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dar. Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre. Konkrete Windmessungen abseits des fachlich anerkannten Windatlas sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4290 Analyse der tatsächlichen Windenergie-Erträge und -Dichten auf der Basis vorhandener Messdaten, z.B. von WKAs im Odenwald und Rheinebene/Kraichgau sowie Durchführung neuer Windmessungen in Nabenhöhe aktueller WKAs (200 m Höhe) an mehreren Standorten in der Ebene und zum Vergleich auch auf dem „Weißen Stein” und dem „Lammerskopf”	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4291 Förderung von effizienten Ausgleichsmaßnahmen unter Zurückweisung von bloßen Ausgleichszahlungen; Umsetzung von Artenschutzprogrammen (§45d BNatSchg) für Arten, die besonders durch WKAs betroffen sind, u.a. durch die Sicherung von Flächen mit alten, artenreichen Laub-/Mischwald, Schutz von Schwerpunktvorkommen und Quellpopulationen.\n	Wird nicht gefolgt Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.		BE-ID: 4292 Förderung der alternativen Energiegewinnung (u.a. Photovoltaik auf Dächern/ Industriebrachen, Flusswärmepumpen inkl. Fernwärme) und der Energieeinsparung (u.a. energetisches Bauen bzw. Sanieren, Tempolimit, SUV-, Flug- und Kreuzfahrtensteuer, unnötige Beleuchtung von Gebäuden und Straßen) sowie Vorantreiben eines effizienten Energietransportes (u.a. der Nord-Süd-Stromtrassenausbau).	Wird zur Kenntnis genommen Die aufgeführten Punkte sind nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4293 6 Zusammenfassung\nDer NABU Heidelberg begrüßt die Energiewende und die Errichtung von Windkraftanlagen (WKAs) in der Region Heidelberg. Bei der Ausweisung von Gebieten für die Errichtung von WKAs müssen jedoch auch Natur- und Artenschutzbelange effektiv berücksichtigt werden. Die Wälder in den Gebieten „Lammerskopf" und „Weißer Stein" sind wertvolle Biotope und Heimat windkraftsensibler Tierarten, u.a. seltener Vogel- und Fledermausarten. Außerdem spielen diese stadtnahen Wälder eine wichtige Rolle für die Kühlung, Luftreinigung und Wasserspeicherung sowie auch zur Naherholung. Diese Funktionen werden durch die Errichtung von WKAs stark eingeschränkt, da erhebliche Eingriffe in den Wald wie Rodung, Einebnung, Zuwegung, Schaffung von dauerhaften	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Aspekte sind in die Schutzgüterabwägung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung eingeflossen. Gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkataloges gibt es im der Rheinebene im Baden-Württembergischen Teilraum keine Potenziale für die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für Windenergie. Die Ausweisung der im Entwurf befindlichen Vorrangebiete folgt einem schlüssigem Plankonzept. In Anbetracht der vom Gesetzgeber vorgesehenen Positivplanung ist eine entsprechende Begründung, warum bestimmte Flächen nicht als Alternativflächen in Betracht gezogen wurden,daher nicht mehr erforderlich.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freiflächen, Errichtung von Stromleitungen etc. unvermeidbar sind. Im Offenland, z.B. der Rheinebene, sind auch in unserer Region genügend Flächen und Wind vorhanden für moderne WKAs. Dort sind die Infrastrukturen bereits vorhanden und es gibt ökologisch weniger sensible Flächen, z.B. entlang von Bahn- und Stromtrassen, Autobahnen oder auf Deponien bzw. Industriebrachen. Der NABU Heidelberg fordert daher, auch solche Flächen sorgfältig zu untersuchen, und mit Priorität vor dem Standort Wald in die Entscheidungen, wo WKAs errichtet werden, einzubeziehen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2512 NABU Heidelberg e.V.	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4294 6 Zusammenfassung\nDer NABU Heidelberg begrüßt die Energiewende und die Errichtung von Windkraftanlagen (WKAs) in der Region Heidelberg. Bei der Ausweisung von Gebieten für die Errichtung von WKAs müssen jedoch auch Natur- und Artenschutzbelange effektiv berücksichtigt werden. Die Wälder in den Gebieten „Lammerskopf" und „Weißer Stein" sind wertvolle Biotope und Heimat windkraftsensibler Tierarten, u.a. seltener Vogel- und Fledermausarten. Außerdem spielen diese stadtnahen Wälder eine wichtige Rolle für die Kühlung, Luftreinigung und Wasserspeicherung sowie auch zur Naherholung. Diese Funktionen werden durch die Errichtung von WKAs stark eingeschränkt, da erhebliche Eingriffe in den Wald wie Rodung, Einebnung, Zuwegung, Schaffung von dauerhaften Freiflächen, Errichtung von Stromleitungen etc. unvermeidbar sind. Im Offenland, z.B. der Rheinebene, sind auch in unserer Region genügend Flächen und Wind vorhanden für moderne WKAs. Dort sind die Infrastrukturen bereits vorhanden und es gibt ökologisch weniger sensible Flächen, z.B. entlang von Bahn- und Stromtrassen, Autobahnen oder auf Deponien bzw. Industriebrachen. Der NABU Heidelberg fordert daher, auch solche Flächen sorgfältig zu untersuchen, und mit Priorität vor dem Standort Wald in die Entscheidungen, wo WKAs errichtet werden, einzubeziehen.\n	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich." Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau" wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		BE-ID: 1 Belange des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden durch die Fortschreibung nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.	Nicht betroffen
Stellungnahme-ID: 397 TenneT TSO GmbH		BE-ID: 1240 Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Verfahren hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die uns vorgelegte Planung nicht berührt. Wir bitten Sie uns in Zukunft alle Unterlagen zu Bauleitplanverfahren per Mail an folgende Mailadresse zu senden: [Web-Adresse anonymisiert] Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar ist nicht für Bauleitplanverfahren zuständig. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 1017 Région Grand Est		BE-ID: 1336 Übersetzung: Die Behörden der Region Grand Est danken Ihnen für Ihre Mitwirkung an diesem Vorhaben zur Festlegung zusätzlicher vorrangiger Gebiete, um die für die Metropolregion Rhein-Neckar festgelegten Flächenbedarfsziele für Windenergie zu erreichen. Die Region Grand Est ist vom südlichen Teil des Landes Rheinland-Pfalz betroffen. Aus den verschiedenen Dokumenten geht hervor, dass entlang der Grenze nur wenige neue Gebiete ausgewiesen sind, die daher nur begrenzte Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Daher gibt es seitens der Dienststellen der Region keine besonderen Anmerkungen zum Entwurf des Plans und zur Landnutzungskarte. Darüber hinaus ist die Methodik zur Festlegung dieser vorrangigen Gebiete kohärent und ermöglicht den Vorschlag einer Entwicklung von Windkraftanlagen, die mit der Raumplanung im Einklang steht und gleichzeitig die Sperrgebiete,	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Landschaft und die Biodiversität berücksichtigt. Sie soll auch dazu beitragen, die Akzeptanz dieser neuen Gebiete durch die Bevölkerung zu erleichtern. Schließlich wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ein offizielles Schreiben des Präsidenten des Regionalrats Grand Est per Post zugestellt.	
Stellungnahme-ID: 1021 Rhein-Neckar Flugplatz GmbH	3.2.4.5 Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen (Z)	BE-ID: 1345 Die im § 4 Abs. 1 WindBG angegebene nicht vorhandene Höhenbeschränkung bezieht sich nach unserer Auffassung nur auf die anrechnbare Fläche und nicht auf Höhenbeschränkungen zur Sicherstellung der Gefahrenabwehr für den Luftverkehr.	Wird zur Kenntnis genommen Die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten für Windenergie dürfen zur vollständigen Anrechenbarkeit nach WindBG keine Festlegungen zu Höhenbeschränkung enthalten. Dennoch können sich auf Ebene der Anlagengenehmigung Höhenbeschränkungen für einzelne Windenergieanlagen ergeben.
Stellungnahme-ID: 1026 Rhein-Neckar Flugplatz GmbH	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1346 Stellungnahme der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH als Betreiberin des City Airport Mannheim zum Teilregionalplan Windenergie HD/RNK-VRG-01W Weisser Stein / Hoher Nistler Dieses Gebiet liegt direkt unter bzw. südlich der Mittellinie des Instrumentenanflugverfahrens auf die Landebahn 27 des City Airport Mannheim. Das Anflugverfahren ist ein Nichtpräzisionsverfahren, das lediglich eine horizontale und keine vertikale Flugführung bietet. Das Verfahren lässt horizontale und vertikale Abweichungen von den Standardprozeduren zu, die zwar im Normalfall nicht praktiziert werden, im ungünstigsten Fall aber zu einer Flughöhe im Bereich der geplanten Windkraftanlagen und zu einer seitlichen, horizontalen Abweichung führen könnten. Einen ausreichenden Sicherheitsabstand bei einer maximalen Höhe der Windkraftanlagen sehen wir bei Nutzung des Standortes Weißer Stein / Hoher Nistler daher als nicht mehr gegeben an.	Wird zur Kenntnis genommen Zum möglichen Konflikt mit dem Instrumentenanflugverfahren hat sich der VRRN intensiv beschäftigt. Es wurden mehrere gutachterliche Einschätzungen mit unterschiedlichen Aussagen vorgelegt. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Vor diesem Hintergrund ist für den VRRN maßgeblich entscheidend, ob anhand der vorliegenden Informationen bereits

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig sind, oder ob der Konflikt im Rahmen der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung durchaus gelöst werden kann. Im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung ist das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Landesluftfahrtbehörde für die luftfahrtrechtliche Genehmigung der Anlagen die maßgebliche Stelle. Anhand der uns vorliegenden Informationen und der Gesamteinschätzung des Regierungspräsidium Stuttgart sieht der VRRN aktuell keine belastbaren Anzeichen dafür, dass mögliche Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes nicht genehmigungsfähig sind. Dies auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, des Erfordernisses der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der insgesamt noch unklaren Situation in Bezug auf das aktuelle sowie von der DFS in Planung befindliche Instrumentenanflugverfahren. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1026 Rhein-Neckar Flugplatz GmbH	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1347 Bis zur Einführung des Instrumentenflugverfahrens am City Airport Mannheim im Jahr 1998 ereigneten sich im o.a. Gebiet mehrere Flugzeugabstürze mit insgesamt 12 Toten, weshalb die Einrichtung dieses Verfahrens zur sicheren und geordneten Durchführung der Flüge zum City Airport Mannheim umgesetzt wurde . Insbesondere bei schlechten meteorologischen Bedingungen (Berge des Odenwaldes in Wolken) bietet dieses Verfahren den anfliegenden Luftfahrzeugen die nötige Hindernisfreiheit um auch bei null Sicht nach außen einen sicheren Anflug durchzuführen. Seit der Einführung dieses Instrumentenanflugverfahrens gab es keinen einzigen Unfall mehr im o.a. Gebiet zu verzeichnen. Die Errichtung der Windenergieanlagen an o.a. Gebiet würde zu einer nicht akzeptablen Verschlechterung der Sicherheit im Luftverkehr führen.	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1026 Rhein-Neckar Flugplatz GmbH	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1348 Wir lehnen daher diesen Standort ab und gehen davon aus, dass Windenergieanlagen im o.a. Bereich gemäß § 14 LuftVG die luftrechtliche Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) nicht erhalten werden, da hierdurch eine erhebliche Gefährdung des Luftverkehrs nach Instrumentenflugregeln am City Airport Mannheim eintreten würde. Siehe auch beigefügtes Gutachten der Firma AOM	Wird zur Kenntnis genommen Anhand der uns vorliegenden Informationen und der Gesamteinschätzung des Regierungspräsidium Stuttgart sieht der VRRN aktuell keine belastbaren Anzeichen dafür, dass mögliche Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes nicht genehmigungsfähig sind. Dies auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, des Erfordernisses der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der insgesamt noch unklaren Situation in Bezug auf das aktuelle sowie von der DFS in Planung befindliche Instrumentenanflugverfahren. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1028 Stadtwerke Speyer GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1349 Vielen Dank, für Ihre Beteiligung an der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die Stadtwerke Speyer begrüßen die Darstellungen in dem vorliegenden Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1028 Stadtwerke Speyer GmbH	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 1350 Gemeinsam mit der Stadt Speyer haben die Stadtwerke Speyer im Vorfeld eine Windpotentialanalyse erstellen lassen, die im August 2023 abgeschlossen wurde. Die Darstellungen in der Fortschreibung des Teilregionalplans decken sich mit den gewonnenen Erkenntnissen aus der Studie. Entsprechend der Stellungnahme der Stadt Speyer regen wir an, eine zusätzliche Fläche als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aufzunehmen (s.	Wird gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Erweiterung des Vorranggebietes RPK/SP-VRG01-W in das weitere Planverfahren aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlage 1 aus der Stellungnahme Stadt Speyer Anlage 2). Gemäß der Raumnutzungskarte Blatt West im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans befindet sich diese Fläche auch im Bereich der tendenziellen Potentialfläche "Hervorhebung eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ohne rechtliche Wirkung". Wir sehen hier einen räumlichen Zusammenhang zu den ermittelten Potentialflächen aus unserer Studie im westlich gelegenen Stadtwald der Stadt Speyer und den östlichen Flächen, welche an Otterstadt grenzen. Diese Restfläche wird durch die Bundesstraße 9 sowie einer Freileitungstrasse von den anderen Gebieten abgeschnitten. Diese beiden Schneisen sind aus unserer Sicht vernachlässigbar und ein räumlicher Zusammenhang ist für diese Bereiche gegeben. Wir hoffen, dass diese Ergänzung im Teilregionalplan Windkraft als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung berücksichtigt wird und bestenfalls im Sinne des WindBG und der geforderten Flächenbeiwerte angerechnet werden kann. [Abbildung der vorgeschlagenen Potentialfläche]	südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 1031 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach KdöR	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1388 Bezug genommen wird hauptsächlich auf das Vorranggebiet NOK/RNK-VRG02-W. Zunächst merken wir an, dass nicht das Wasserschutzgebiet Hirschbr.-,Moosbr.-,Seislerqu. Schönbrunn betroffen ist, sondern das WSG Br. Gew. Unter der Zentbrücke Reichartshausen. Die genannten Flächenanteile sind korrekt.	Wird gefolgt Vielen Dank für den Hinweise. Wir haben den Umweltbericht entsprechend korrigiert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1031 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach KdöR	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1389 Die folgenden Eingaben bzw. unsere Bedenken sollen in dem dargestellten Kontext zwar auch generell gemeint sein, konkret beziehen wir uns jedoch nur auf das Vorranggebiet, welches durch unsere unmittelbaren Belange betroffen ist. Die Gemeinde Reichartshausen ist Vollmitglied in unserem Zweckverband. Wir sind der Wasserversorger der Gemeinde, der Brunnen im o.g. WSG befindet sich in unserem Eigentum.	Wird zur Kenntnis genommen Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wir halten es grundsätzlich für höchst besorgniserregend, dass in Waldflächen von Wasserschutzgebieten Windkraftanlagen entstehen. Zumindest muss, wenn solche entstehen, der normale Planungs- und Genehmigungsweg eingehalten werden. Solche Flächen dürfen keinesfalls zu Vorranggebieten für Windkraft werden.	Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden drei Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind. Im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1031 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach KdöR	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1390 Wir sprechen uns gegen die Ausweisung der Fläche NOK/RNK-VRG02-W als Vorranggebiet zur Windkraft aus.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1031 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach KdöR	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1391 Der Wald bildet eine besonders wichtige Fläche für Grundwasserneubildung. Durch die Erschließungsarbeiten wird Boden unwiderruflich verdichtet, durch die Fundamente Boden	Wird zur Kenntnis genommen Belange des Grundwasserschutz und Wasserschutzgebiete sind Teil der strategischen Umweltprüfung und flossen in die Bewertung der geplanten Vorranggebiete mit ein.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		versiegelt und durch den Betrieb entstehen Lichtungen, die die Waldfunktionen stören, bei kleineren Waldflächen gar zerstören. Somit wird auch die Grundwasserneubildung in diesen doppelt wichtigen Bereichen (WSG und Wald) gestört bzw. verhindert.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1031 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach KdöR	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1392 Der zweite Nachteil sind die in den Boden und das Grundwasser eingetragenen Stoffe, die - wenn nicht eh schon vorhanden - in die neue Trinkwasserverordnung 2023 Eingang gefunden haben. Seit dem 12.1.2024 ist durch diese Beispielsweise ein Grenzwert für Bisphenol-A verpflichtend, welches in den Flügeln enthalten sein kann und durch Erosion der Flügel in den Boden eingetragen wird. Es folgen die nächsten Jahre weitere Stoffe in der TrinkWV, für die erstmalig Grenzwerte festgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gemäß IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.12 Eine signifikante Erhöhung der Umweltbelastung durch Mikroplastik und eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch den Abrieb ist nicht belegt. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1031 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach KdöR	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1393 Aus diesen Gründen müssen hier alle Mittel weiterhin offengehalten werden, Windkraftanlagen bei aller Liebe zu Erneuerbaren Energien auch im Zweifel zu verhindern, bzw. die Verhinderung nicht zu erschweren.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1210 Creos Deutschland GmbH		BE-ID: 1422 Als regionaler Verteilernetzbetreiber versorgen wir die Region Saarland und Rheinland-Pfalz mit Gas und Strom. Dafür steht uns über 1.650 Kilometer langes Gashochdrucknetz zur Verfügung. Das Gasnetz wird durch ein rund 450 Kilometer langes Hoch- und Mittelspannungsnetz ergänzt. Im Bereich des Verbandes Region Rhein-Neckar und somit innerhalb des Geltungsbereiches des genannten Regionalplans sind Versorgungsleitungen unseres Unternehmens vorhanden. Bei der Errichtung von Anlagen der Windenergie und der Freiflächenphotovoltaik sind Mindestabstände zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten. Daher bitten wir Sie, alle Planungen in Bezug auf Windkraft- bzw. Photovoltaikprojekte (allg. erneuerbare Energien) im Rahmen der weitergehenden Bauleitplanung mit uns abzustimmen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten. [Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen"	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar ist nicht für Bauleitplanverfahren zuständig. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		befindet sich im Anhang]	
Stellungnahme-ID: 1233 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		BE-ID: 1459 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Zum aktuellen Stand des Verfahrens können seitens der Telekom noch keine Aussagen zu Bestandsleitungen und Planungen gemacht werden, da die potentiellen Gebiete für mögliche Windkraftkraftanlagen zu großräumig sind. Es ist nicht jedoch nicht ausgeschlossen, dass Telekommunikationslinien der Telekom in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind könnten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Wir bitten daher um die weitere Beteiligung am Verfahren. Gerne können Sie diese weiterhin an unseren zentralen Posteingang des PTI 21 für Bauleitplanungen schicken. Kontakt: [Inhalt anonymisiert] Da sich seitens der Telekom Gebiete der Metropolregion Rhein-Neckar ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des PTI 11 und PTI 12 befinden, bitten wir deshalb auch – sofern nicht bereits erfolgt – um die Beteiligung der beiden anderen PTI‘s. Kontakt: [Inhalt anonymisiert] Kontakt: [Inhalt anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Die angegebenen Stellen wurden entsprechend beteiligt.
Stellungnahme-ID: 1233 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		BE-ID: 1460 Durch Windkraftanlagen können Richtfunkanlagen und Sender beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist bei der Planung/beim Bau von Windkraftanlagen die Auskunft der Bundesnetzagentur (alternativ über die Trassenauskunft Richtfunkt der Telekom) über bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 1233 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		BE-ID: 1461 Lagepläne der Telekom können bei Bedarf bei der Planauskunft ([Inhalt anonymisiert]) angefordert werden. Zudem möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Trassenauskunft Kabel (TAK) hinweisen: TAK ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Anwendern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen. Vorteil: Die Auskunft ist rechtssicher anerkannt, kostenlos und 365 Tage rund um die Uhr verfügbar. Es gibt also keine Verzögerungen oder Wartezeiten für den Unternehmer. Einzige Voraussetzung ist eine einmalige Registrierung, sowie ein Internetzugang. Auf der Startseite ist eine Registrierung für diesen kostenlosen Service der Telekom online möglich. Link: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1291 Pfalzwerke Netz AG		BE-ID: 1468 Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 08.11.2022 (Zeichen: RP38-2022-640-19177-03) bereits mitgeteilten Anregungen haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen aber auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen oder Hinweise. Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten des Teilregionalplans Erneuerbare Energien - Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik um Zusendung der Unterlagen, wenn möglich digital, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs-

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 1308 MVV Netze GmbH		BE-ID: 1470 Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Rheinau / Mannheim-Käfertal / Schwetzinger Hardt Die zugunsten von MVV Energie ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau sowie das zugunsten des Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet Schwetzinger Hardt liegen in der Region Rhein-Neckar. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete von den Plänen des Verbandes Region Rhein-Neckar ist somit nicht auszuschließen und ist zu prüfe. Mit diesem Schreiben nehmen wir im Auftrag von MVV Energie AG und ZWK Stellung zu dem geplanten Vorhaben – der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik bzw. Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. In keinem der drei Trinkwasserschutzgebiete sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1308 MVV Netze GmbH		BE-ID: 1471 Gemäß § 7 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung des Trinkwasserschutzgebiets Mannheim-Rheinau (vom 07.01.2024) bzw. der Schwetzinger Hardt (vom 23.03.2022) ist das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen in der Zone III A und III B der Schutzgebiete nur dann zulässig, wenn kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Unabhängig davon gilt natürlich, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen sein darf. Ggf. sind grundwasserschützende Maßnahmen zu ergreifen. In der Zone III des Reservatsgebiets Hockenheimer Rheinbogen sind bauliche Maßnahmen ebenfalls zulässig, solange sie nicht ein Eindringen von wassergefährdenden	Wird zur Kenntnis genommen In keinem der drei Trinkwasserschutzgebiete sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geplant.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stoffen in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer erwarten lassen. Gleichzeitig müssen in Wasserschutzgebieten die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet werden. § 49 AwSV verbietet in den Seite 3 Wasserschutzzonen I und II die Errichtung aller Anlagen, die aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen unter diese Verordnung fallen. In der Weiteren Schutzzone gilt dieses Verbot ebenfalls für bestimmte Anlagen und für die nicht verbotenen Anlagen müssen besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, um Umwelt- und Gewässerbelastungen ausschließen zu können. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Stellungnahme ausdrücklich nur auf die von MVV Netze im Auftrag der MVV Energie AG sowie des ZWK abzudeckenden wasserwirtschaftlichen Belange bezieht.	
Stellungnahme-ID: 1308 MVV Netze GmbH		BE-ID: 1472 Abschließend möchten wir – wie bereits in der Vergangenheit - erneut darum bitten, bei kommenden Änderungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Belange der Wasserversorgung stärker zu berücksichtigen, d.h. Wasserschutzgebiete vollständig planerisch darzustellen und als Vorranggebiete für Grundwasserschutz auszuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand
Stellungnahme-ID: 1325 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.		BE-ID: 1496 Unserer Mineralöl-Produktenpipeline AZ: [161961] RMR-km 033/210,960 bis 255,100 die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. betreibt in Deutschland, innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen, ein ausgedehntes Rohrleitungssystem mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 Kilometern zum Transport von Mineralölprodukten das der Versorgung verschiedener Tankläger, Raffinerien, Chemiewerke und des Flughafens Frankfurt dient. Entsprechend der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 müssen Rohrfernleitungsanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Daher ist der zentrale Aspekt unserer Sicherheitsbestrebungen der störfallfreie Betrieb unserer Anlagen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der umgebenden Ökosysteme. Diese Verantwortung obliegt jedoch nicht ausschließlich nur uns als Betreiber der Anlagen, da die umgebenden Strukturen und äußeren Einflussfaktoren häufig von Politik und Verwaltung bestimmt werden.	
Stellungnahme-ID: 1325 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.		BE-ID: 1499 Hinsichtlich der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Reichweite unserer Rohrfernleitung teilen wir Ihnen ausdrücklich unsere sicherheitstechnischen Bedenken mit. Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen einem Windenergieanlagenstandort und dem Schutzstreifen unserer Rohrfernleitung muss mindestens der Höhe der Windenergieanlage zuzüglich Rotorradius entsprechen. Ein mögliches Schadensereignis, verursacht durch herabstürzende Teile oder ganzer Baugruppen einer kollabierenden Windkraftanlage mit gegebenenfalls mehreren Tonnen Gewicht und der daraus resultierenden Einschlagenergie kann beim Auftreffen auf unsere Rohrleitung im denkbar schlimmsten Fall zu einer Rohrleckage mit erheblichen Auslaufmengen von giftigen, brennbaren, explosiven und unter Hochdruck stehenden Mineralölprodukten führen. Nachfolgend weisen wir auf ein Beispiel für eine Windenergieanlagenhavarie hin: Umsturz einer 50 Tonnen schweren Windkraftanlage am 10. Dezember 2014 bei Koßdorf in Brandenburg. Anhand der Aufnahme wird erkennbar, dass der maximale Abwurfradius von Anlagenfragmenten in diesem Fall etwa der ursprünglichen Höhe der Anlage (zuzüglich Rotorradius) entspricht und dieser als Mindestabstand zu anderen Schutzgütern aus sicherheitstechnischen Gründen unbedingt eingehalten werden muss. [Im PDF-Dokument ist hier eine Bild mit umgestürztem Windrad	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu sehen] Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung. [Broschüre Schutzanweisung befindet sich im Anhang]	im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 1331 Amprion GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1509 Über den Geltungsbereich des Teilregionalplans verlaufen diverse Höchstspannungsnetzanlagen der Amprion GmbH. Die zur Verfügung gestellten Geodaten der geplanten Flächen für Windenergie haben wir mit unserem Höchstspannungsnetz abgeglichen. Die Überprüfung hat Berührungspunkte mit folgenden Freileitungen ergeben: Bl. 4506, Mastbereich 118 bis 125 – Fläche RNK-VRG10-W Bl. 4524, Mastbereich 85 bis 87 – Fläche RNK-VRG11-W Bl. 4524, Mastbereich 91 bis 95 – Fläche RNK-VRG14-W Bl. 4524, Mastbereich 118 bis 125 – Fläche RNK-VRG18-W Bl. 4532 Mastbereich 174 bis 183 – Fläche RPK-VRG01-W Bl. 4532 Mastbereich 1077 u. 1078 bis UA – Fläche RPK-VRG01-W Bl. 4557 Mastbereich 21 bis 27 – Fläche RPK-VRG02-W Bl. 4567 Mastbereich 5 bis 11 – Fläche RPK-VRG03-W Alle anderen vorgestellten Flächen für Windenergie liegen nicht im Einflussbereich unserer Höchstspannungsnetzanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1331 Amprion GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1515 Bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Einflussbereich unserer Höchstspannungsfreileitungen ist Folgendes zu beachten: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.

Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hinein-ragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Nach Planungsabschluss sind uns einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind, sowie entsprechende Schnittzeichnungen zuzusenden.	
Stellungnahme-ID: 1331 Amprion GmbH	Plansätze & Begründung	BE-ID: 1518 Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den textlichen Teil des Teilregionalplans zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 1331 Amprion GmbH		BE-ID: 1519 Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass Amprion plant im Zuge des erforderlichen Netzausbaus teilweise an den vorhandenen Freileitungen bestehende Stromkreis mit 220 Kilovolt (kV) auf die Spannungsebene von 380 kV umzustellen. Damit führt die Leitung künftig zwei 380-kV-Stromkreise und kann mehr Strom transportieren. Der gültige Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den rheinland-pfälzischen Teil liegt seit Februar 2022 vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1335 GASCADE Gastransport GmbH		BE-ID: 1531 Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als unsere Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem Gebiet des o. g. „Teilregionalplans Windenergie“ eine Vielzahl von Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und WINGAS GmbH befinden und zum Teil durch die Vorranggebiete betroffenen sind. Unsere Anlagen, DN bis 1400 / MOP bis 100 bar, befinden sich in der Mitte von dinglich gesicherten Schutzstreifen, abhängig vom Leitungsdurchmesser in einem Schutzstreifen von 4 bis 12 m Breite. Unsere Leitungsrohre sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erdüberdeckung von mind. 1,0 m für Leitungsrohre und mind. 0,6 m für Kabel. Unmittelbar neben den Leitungsrohren befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Die Lage unserer Anlagen ist in den beigefugten Übersichtsplänen im M. 1 : 200 000, Blatt 02.00.00.TK200.09/J und 09.00.00.TK200.01/F, dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung in den Übersichtsplänen können Abweichungen bestehen. Die v. g. Betreiber sind überregionale Anlagenbetreiber, welche ihre Anlagennetze ständig anpassen und auch ausbauen. Wir weisen Sie ausdrücklich daraufhin, dass die Übersichtspläne nur den heutigen Bestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln können. Die beigefügten Übersichtspläne sind nur für Ihre interne Nutzung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.	
Stellungnahme-ID: 1335 GASCADE Gastransport GmbH	Umweltbericht	BE-ID: 1533 Des Weiteren befinden sich in dem Gebiet des o. g. „Teilregionalplans Windenergie' Kompensationsflächen der GASCADE Gastransport GmbH, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt oder hergerichtet wurden. In unseren Übersichtsplänen sind unsere Kompensationsflächen nicht dargestellt Diese Flächen können sich mehrere Kilometer entfernt von den Trassen unserer Anlagen befinden und dürfen nicht ohne unsere Zustimmung durch Dritte überbaut oder beeinträchtigt werden. Im weiteren Verlauf des Verfahrens und der weiteren Planung zu den einzelnen Vorranggebieten wird von uns ein entsprechender Abgleich zu den einzelnen Kompensationsflächen erfolgen. Ist eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht vermeidbar, weisen wir daraufhin, dass die Errichtung der Windenergieanlagen somit einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft (Kompensationsflache) darstellt, der genehmigungspflichtig ist. Dieser Eingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreise zu beantragen und von dieser Behörde zu genehmigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit möglichen Kompensationsflächen herzustellen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sachlage.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1335 GASCADE Gastransport GmbH		BE-ID: 1534 Bei einigen Erdgasstationen wurden im Bereich bis 400 m abseits der Stationsfläche Anodenfelder und -kabel verlegt.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 1335 GASCADE Gastransport GmbH		BE-ID: 1535 Gegen die „Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar" bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1335 GASCADE Gastransport GmbH		BE-ID: 1536 Es sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. • Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2.0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Bereich unserer Absperrstationen sind zwischen WEA und der	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Außenkante unserer Stationsflächen mind. 240 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 980 m. Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter https //www.veenkergmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen der erforderlichen Zuwegung und die Verlegung von Kabel zu beteiligen. Zuwegungen und Kabel können erfahrungsgemäß auch außerhalb der Vorranggebiete und Bauflächen erforderlich werden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich werden, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.	Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1335 GASCADE Gastransport GmbH		BE-ID: 1538 Die weiteren Planungen zu den Vorranggebieten bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit uns abzustimmen. Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebenen (Bauleitplanung). Erst nach Vorliegen der detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH zu den einzelnen Vorranggebieten bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen entschieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar ist nicht für Bauleitplanverfahren zuständig. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1335 GASCADE Gastransport GmbH		BE-ID: 1539 Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1455 KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße		BE-ID: 3392 Im Zuge des o. g. Verfahren nimmt der Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße wie folgt Stellung: Stadtentwässerung und Kanalbetrieb: In den Verbandskommunen Bensheim, Einhausen, Lautertal, Biblis und Groß-Rohrheim sind keine Flächen ausgewiesen. Es bestehen hier keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1455 KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße		BE-ID: 3393 Straßen- und Ingenieurbau: \nkeine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut		BE-ID: 2394 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Anregungen für Anpassungen der Suchräume bezüglich der Belange des länderübergreifenden Biotopverbunds (Generalwildwegeplan). Die fachliche Empfehlungen mit den Umgang mit den Vorhabenskulissen sind mit Martin Strein (Fachstelle zur Umsetzung des GWP an der FVA) abgestimmt. Bei Rückfragen melden Sie sich gerne. Der zuständigen HNB zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 2395 Suchraum FID: 1 (NOK-VRG02-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche und folgt dessen Verlauf. Südöstlicher Teil mit geringerem Zielkonflikt. Anpassungen: Suchraum anpassen, nur südöstlichen Teil beibehalten.	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Darstellung der gewünschten Anpassung]	sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Das Gebiet wird unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten und dem Hindernisfreibereich des Flugplatz Walldürn neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 2396 Suchraum FID: 5 (NOK-VRG22-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Südlichste Teilfläche mit vermutlich erheblicher Beeinträchtigung aufgrund starker Waldfragmentierung. Restliche Teilflächen mit geringerem Zielkonflikt. Anpassungen: Südliche Teilfläche streichen (x). [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 2397 Suchraum FID: 7 (NOK-VRG25-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum stellt „Pfropfen“ in Korridor dar, grenzt direkt an Offenland. Voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Korridorfunktionalität. Anpassungen: Suchraum anpassen und östlich einkürzen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird zur Kenntnis genommen Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 2398 Suchraum FID: 10 (NOK-VRG28-W Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt teilweise in Korridorfläche (schmales Waldband). Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen durch Waldfragmentierung. Westliche Hälfte mit geringem Zielkonflikt. Anpassungen: Suchraum anpassen, östlichen Teil streichen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Das Gebiet wird unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Gutachten neu abgegrenzt
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 2399 Suchraum FID: 15 (RNK-VRG08-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche und nahe einem Knotenpunkt. Voraussichtlich erhebliche kumulative Beeinträchtigungen der	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Korridorfunktionalität durch Waldfragmentierung, Wiedervernetzungsabschnitte (davon ist einer Teil des Landeskonzept Wiedervernetzung) und Engstelle. Anpassungen: Suchraum zumindest anpassen und südlichen Teil streichen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 2400 Suchraum FID: 17 (NOK-VRG19-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt teilweise in Korridorfläche. Voraussichtlich Beeinträchtigungen durch Waldfragmentierung und angrenzende Siedlungsfläche. Anpassungen: Suchraum anpassen, mindestens kleine Teilfläche streichen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird nicht gefolgt Das Gebiet ist bereits mit zwei Anlagen bebaut. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 2401 Suchraum FID: 19 (NOK-VRG16-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche (schmales Waldband) und nahe einem wichtigen Knotenpunkt. Westliche Hälfte des Suchraums mit geringem Zielkonflikt. Anpassungen: Suchraum anpassen, nur westlichen Teil beibehalten. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG05-W	BE-ID: 2402 Suchraum FID: 23 (NOK-VRG05-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche und nahe einem Knotenpunkt. Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Korridorfunktionalität. Anpassungen: Suchraum anpassen, sodass mindestens 1000 m Zielbreite des Korridors übrig bleiben. Korridorachse kann z.B. nördl. „verschoben“ werden. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 2403 Suchraum FID: 24 (NOK-VRG03-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche, an der Grenze zu Hessen. Anpassungen: Suchraum anpassen, nordöstlichen Teil streichen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 2404 Suchraum FID: 25 (NOK-VRG04-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Teilweise in Korridorfläche, voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Waldfragmentierung und benachbarte Suchräume. Anpassungen: Suchraum anpassen, nordöstlichen Teil einkürzen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird nicht gefolgt Auf dem Gebiet befinden sich bereits drei errichtete Windenergieanlagen. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 2405 Suchraum FID: 27 (NOK-VRG08-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt teilweise in Korridorfläche, voraussichtlich kumulative Beeinträchtigung durch benachbarten Suchraum und Straße. Anpassungen: Suchraum anpassen, nordwestlichen Teil streichen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zu einem bedeutenden Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2406 Suchraum FID: 28 (NOK/RNK-VRG01-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche und folgt dessen Verlauf. Voraussichtlich kumulative Beeinträchtigungen durch Straßen und benachbartem Suchraum (FID 72). Südöstlicher Teil mit geringerem Zielkonflikt. Anpassungen: Suchraum anpassen, nur südöstlichen Teil beibehalten. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird teilweise gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Dies betrifft die westliche Teilfläche. Wegen der neuen Gebietsabgrenzung wird das Gebiet mit der Bezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 2407 Suchraum FID: 33 (NOK/RNK-VRG03-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt komplett in Korridorfläche und nahe einem Knotenpunkt. Voraussichtlich erhebliche kumulative Beeinträchtigungen der Korridorfunktionalität durch starke Waldfragmentierung, benachbarten Suchraum 34, Wiedervernetzungsabschnitte und Engstelle. Anpassungen: Suchraum möglichst komplett streichen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 2408 Suchraum FID: 34 (RNK-VRG06-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt komplett in	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Korridorfläche und nahe einem Knotenpunkt. Voraussichtlich erhebliche kumulative Beeinträchtigungen der Korridorfunktionalität durch starke Waldfragmentierung, benachbarten Suchraum 33, Wiedervernetzungsabschnitte und Engstelle. Anpassungen: Suchraum möglichst komplett streichen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 2409 Suchraum FID: 37 (RNK-VRG05-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche. Anpassungen: Suchraum anpassen, östliche Hälfte streichen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 2410 Suchraum FID: 38 (RNK-VRG10-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Vermutlich erhebliche Beeinträchtigungen. Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche (schmales Waldband) und grenzt an geplanter Grünbrücke Waibstadt (B 292) an. Anpassungen: Suchraum anpassen, wenn möglich nur kleine Teilfläche im Nordosten beibehalten. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 2411 Suchraum FID: 67 (RNK-VRG14-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24): Suchraum liegt Großteils in Korridorfläche. Anpassungen: Suchraum anpassen, nördlichen Teil einkürzen. [Darstellung der gewünschten Anpassung]	Wird nicht gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1542 FVA-Wildtierinstitut	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 2412 Suchraum FID: 78 (RNK-VRG12-W) Rückmeldung Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (29.04.24):Waldfläche ist wichtiger Trittstein im Waldbiotopverbund. Vermutlich erhebliche kumulative Beeinträchtigungen durch angrenzende Engstelle und Zwangswechsel über A 6 (Landeskonzept Wiedervernetzung), starke Waldfragmentierung und diverse Freizeiteinrichtungen (Tierpark Balzfeld, Schäferhundeverein, Motocross und Sportanlage). Zusätzlich Flächen in TF Photovoltaik! Anpassungen: Suchraum komplett streichen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1591 Media Broadcast GmbH	Raumnutzungskarte KB-VRG02-W	BE-ID: 2536 Bei der Durchsicht der Unterlagen zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik haben wir die Unterlagen zum Teilregionalplan Windenergie ebenfalls gesichtet. Wir möchten dazu ebenfalls Stellung nehmen und damit den Planungs- und Abstimmungsprozess erleichtern. Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt unter anderem eine Richtfunkverbindung im Planungsgebiet und verfügt über eine gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzzuteilung für diese Richtfunkverbindung. Die nachfolgend genannte, von Media Broadcast GmbH betriebene Richtfunkverbindung verläuft südöstlich von Siedelsbrunn in der Nähe von Plangebiet KB-VRG02-W. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecke sind: 13 GHz-Richtfunkstrecke (Link 34) Michelstadt: 09°E 04’07,0“, 49°N 39’27,0“ Antennenhöhe 33 m / Azimut 235,67°/ Elevation 0,08° Wald-Michelbach: 08°E 48’13,0“, 49°N 32’23,2“ Antennenhöhe 35 m / Azimut 55,47°/ Elevation -0,23° Funkfeldlänge: 23,204 km Maximaler Radius der 1. Fresnelzone: 12 m Zur besseren Veranschaulichung ist die Richtfunkstrecke im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert. Es folgt Luftbild mit Eintrag der Richtfunkstrecke.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde alle Umweltbelange geprüft und Abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1591 Media Broadcast GmbH	Raumnutzungskarte KB-VRG02-W	BE-ID: 2538 Wir bitten Sie, bei den Planungen und Baumaßnahmen allseitig genügend Abstand zu unserer Richtfunkverbindung einzuhalten (mindestens die 1. Fresnelzone). Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			alle Umweltbelange geprüft und Abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1635 Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement		BE-ID: 2642 Im Zusammenhang mit der oben genannten Anhörung bzw. dritten Offenlage des "Teilregionalplans Windenergie" verweist Hessen Mobil auf die abgegebene Stellungnahme im Rahmen der zweiten Anhörung (Stellungnahme vom 09. Mai 2016 AZ: "34-b-1_BE-15.01.2-Sc_14-3946-(2)"). Die darin vorgebrachten Hinweise und Auflagen sind weiterhin zu beachten. Aus den erneut vorgelegten Unterlagen ergeben sich aktuell keine weiteren Sachverhalte, die die Belange von Hessen Mobil betreffen. Weitere Hinweise im Rahmen der konkreten immissionsrechtlichen Verfahren bzw. der nachfolgenden konkreten Bauleitplanverfahren behält sich Hessen Mobil vor. [Stellungnahme vom 09. Mai 2016 AZ 34-b-1_BE-15.01.2-Sc_14-3946-(2): die Vorranggebiete im hessischen Teilraum werden grundsätzlich erst durch die Übernahme in den Regionalplan Südhessen rechtskräftig. Für die klassifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen) ist ein geänderter und reduzierter Mindestabstand von 100 m zu den Vorranggebieten vorgesehen. Somit werden die Mindestabstände zu klassifizierten Straßen, gemäß den Handlungsempfehlungen des HMWVL und des HMUELV zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17.10.2010, zwar weiterhin grundsätzlich eingehalten, ein Hineinragen der Rotorblätter in die Baubeschränkungszone ist seitens Hessen Mobil jedoch nicht genehmigungsfähig. Die entsprechenden Mindestabstände werden auch bei den angrenzenden Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen muss ausgeschlossen werden können. Aufgrund einer Risikoabschätzung des Eisabwurfs von Windkraftanlagen kann die Gefährdung der	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme, auf die verwiesen wird, bezieht sich auf den Teilregionalplan Windenergie von 2021, in dem die besagten 100 m als Abstand zu den Landes- und Kreisstraßen aus dem damaligen Kriterienkatalog für die Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet wurden. In der derzeit laufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird zu Landesstraßen ein Abstand von 20 m und zu Kreisstraßen von 15 m eingehalten. Gemäß der "Rotor-außerhalb" Planung (vgl. Plansatzentwurf 3.2.4.6 Z) darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die ausgewiesenen Windenergiegebiete vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Fachplanerische Anbaubeschränkungen sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend der zum Genehmigungszeitpunkt geltenden Rechtslage zu berücksichtigen, wenn die konkreten Bauvorhaben geplant bzw.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen nicht ausgeschlossen werden. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen, z. B. durch Eisabwurf, ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen. Straßenplanungen sind derzeit durch das Planvorhaben nicht betroffen. Die Erreichbarkeit der Plangebiete für den Antransport der Windräder sollte frühzeitig geprüft werden und mit Hessen Mobil abgestimmt werden. Gegen die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Rhein-Neckar bestehen seitens Hessen Mobil daher weiterhin grundsätzlich keine Bedenken.]	umgesetzt werden. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.
Stellungnahme-ID: 1636 TWL Netze GmbH		BE-ID: 2643 Unsere Fachabteilung nimmt Stellung wie folgt: 1. Leitungsauskunft Zur Information legen wir Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen bei. [3 Leitungsbestandspläne Maßstab 1:500 Format: DIN A0 befinden sich im Anhang]	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1636 TWL Netze GmbH	Raumnutzungskarte LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2644 2. Asset Management Bei den von Ihnen aufgelisteten Vorbehaltsflächen für Windkraftanlagen liegt nur die Fläche LU/RPK-VRG01-W zum Teil im Versorgungsgebiet der TWL Netze GmbH. In diesem Bereich liegen keine Versorgungsleitungen der TWL Netze GmbH. Der übrige Teil liegt in der Gemarkung Mutterstadt.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie keine "Vorbehaltsgebiete" sondern "Vorranggebiete" für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 1636 TWL Netze GmbH		BE-ID: 2645 Wird für eine Stromversorgung ein Anschluss notwendig, dann stellen Sie Ihren Hausanschlussantrag über unsere Homepage www.twl-netze.de. Bei weiteren Fragen setzen Sie sich bitte mit	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unserem Bereich Hausanschlusswesen Herrn Kächele in Verbindung. Die Erdarbeiten im Abstand von unter 1 m zu unseren Versorgungsleitungen sind nicht maschinell sondern manuell auszuführen. Alle unsere Leitungen und Kabeltrassen sind in Absprache mit Herrn Schmitt abzustimmen und zu sichern. Eventuelle Beschädigungen sind umgehend zu melden und in Abstimmung mit unserer Netzabteilung sach- und fachgerecht zu ersetzen. 3. Allgemein Bei allen Arbeiten im Bereich unserer Gas- und Wasserversorgungsleitungen sind die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18303 „Verbauarbeiten“, DIN 18304 „Rammarbeiten“ und DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“ und die DVGW-Arbeitsblätter GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, W 400 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV)“, das DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und BGR 500 / DGUV Regel 100- 500 Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. ACHTUNG: Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind schriftlich auf die Erkundungspflicht (Baubeginnanzeige) hinsichtlich der Lage unserer Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und Fernwärme) hinzuweisen. Diese muss über unsere Homepage www.twl-netze.de Leitunqsauskunft vor Baubeginn beantragt werden.	Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 1691 e-netz Südhessen AG		BE-ID: 2878 Anfrage: Heppenheim, Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG und der ENTEGA Medianet GmbH. In Bereichen des Teilregionalplans sind wir Netzbetreiber	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		folgender Sparten: Strom und Gas. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 2879 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 2894 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 2895 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 2896 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht RNK-VRG06-W	BE-ID: 2897 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG29-W	BE-ID: 2898 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG17-W	BE-ID: 2899 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 2900 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG21-W	BE-ID: 2901 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG19-W	BE-ID: 2902 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG10-W	BE-ID: 2903 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aufgrund der drohenden Umfassung von Steinbach und Stürzenhardt nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG14-W	BE-ID: 2904 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG05-W	BE-ID: 2905 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG04-W	BE-ID: 2906 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht NOK-VRG20-W	BE-ID: 2907 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde:	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 2908 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 2909 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W RNK-VRG17-W +++	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH	Umweltbericht RNK-VRG17-W	BE-ID: 2910 Die erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft. Bitte nehmen Sie unsere nachfolgenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren: Durch das geplante Vorhaben ist von einer Gefährdung von Rechtsgütern der 450connect GmbH auszugehen. Dies betrifft mehrere Richtfunkstrecken. In unten dargestellten Zonen kann zu Störungen unserer Richtfunkstrecke kommen, wenn die Windturbine in der Nähe unserer Verbindungen installiert würde: +++ diverse Kartendarstellungen der Richtfunkstecken in der Email - sowie dazugehörige Geodaten, betroffen sind folgende geplante Vorranggebiete: GER/SÜW-VRG02-W HD/RNK-VRG01-W HD/RNK-VRG02-W NOK/RNK-VRG03-W RNK-VRG06-W NOK-VRG29-W NOK-VRG17-W NOK-VRG28-W NOK-VRG21-W NOK-VRG19-W NOK-VRG10-W NOK-VRG14-W NOK-VRG05-W NOK-VRG04-W NOK-VRG20-W RNK-VRG11-W RNK-VRG14-W	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG17-W +++	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH		BE-ID: 2911 Die genaue Auskunft ist schwierig, weil wir nicht nur links und rechts von den Verbindungen (unsere Richtfunkstrecken) beachten müssen, aber auch die vertikale Höhe, in der die Verbindung durch oder über oder unter der Windanlage verläuft. Wenn man es einfach betrachtet, ohne den vertikalen Abständen zu berücksichtigen, würden wir den gesamten Bereich, durch den unsere Verbindungen verlaufen, ablehnen. ABER wir wollen es nicht machen, um Ihr Vorhaben nicht komplett ablehnen zu müssen. Deswegen senden wir Ihnen kmz Dateien, damit Sie unsere vorhandene Richtfunkstrecken mit Ihrem Projekt abgleichen und sicherstellen können, dass Sie unsere Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigen werden. Dazu müssen Sie folgendes beachten: Für die horizontalen Abstände benötigen wir Folgendes. Abhängig vom Radius der Flügel müssen sie zwischen (75m Radius Rotoren) 150m von der Mittellinie und (100m Rotoren) 200m auf jeder Seite unserer Mittellinie bleiben. Unterhalb der Rotorblätter wird es schwieriger sein, diesen Abstand zu erreichen, da die Mittellinie des Mastes normalerweise 100 bis 135 m beträgt. In diesem Fall müssten Sie das Windrad versetzen, um sicherzustellen, dass sie unsere Verbindungen nicht beeinträchtigen. Was den vertikalen Abstand anbelangt, so können wir diesen akzeptieren, wenn unser Link die Spitze seines Blattes (oben) um etwa 100 m von der Mittellinie entfernt ist. Damit nichts verloren geht, sende ich Ihnen originale Antwort von unserem Richtfunkplaner (in Englisch): „These areas are a little more difficult as we must calculate left and right from the links but also the vertical height as to where the link passes through or over or under the windmill. Looking at it simply without considering the vertical clearance I would reject all the area that the links pass through. BUT I have supplied the KMZ files, so that, they may study it closer and make sure they have the vertical height to clear OUR LINKS WHETHER UNDER THE BLADES OR OVER THE BLADES: For horizontal spacing we need the following.	Wird zur Kenntnis genommen Bei Richtfunkstrecken handelt es sich um Kommunikationsverbindungen, die Daten über Funkwellen übertragen. Bei der Standortplanung von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass diese nicht gestört werden. Der Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, um der Verpflichtung nachzukommen, die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), konkretisiert durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) und das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG), für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen. Die Planung der konkreten Anlagenstandorte innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist demgegenüber nicht Gegenstand des Planverfahrens. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Depending on the radius of the blades they will have to stay between (75m radius rotors) 150m from the center line and (100m rotors) 200m on each side of our center line. As for vertical spacing, if our link clears the top of their blade (above) from the center line by about 100m we can accept this. AND It will be more difficult to get this kind of clearance below the blades as usually the center mast line is 100 – 135m. In this case they would need to offset the windmill to ensure that they do not interfere with our links. I have included the KMZ files that they can use to get a better idea of the clearances they need and where they should be careful as to avoid interfering with us.”	
Stellungnahme-ID: 1692 450connect GmbH		BE-ID: 2912 Bitte prüfen Sie für jede angefragte Zone die Abstände und senden Sie uns erneut eine Anfrage, gerne gestückelt, damit wir Einzeln-Windanlagen oder Einzeln-Zonen freigeben können. Sollten sich Änderungen bei der Planung und/oder des Bereiches des geplanten Vorhabens ergeben, bitten wir Sie, uns entsprechend zu informieren und uns die geänderten und erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute diesseitige Prüfung erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere die geänderten Standortdaten des geplanten Vorhabens, die für die Prüfung in dem Datei-Format „.kmz“ (zur Anzeige der Standorte in Google Earth) benötigt wird. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme behalten wir uns zudem ausdrücklich vor, sobald und soweit Sie uns weitere Informationen zum geplanten Vorhaben zukommen lassen. Vielen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen Bei Richtfunkstrecken handelt es sich um Kommunikationsverbindungen, die Daten über Funkwellen übertragen. Bei der Standortplanung von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass diese nicht gestört werden. Der Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, um der Verpflichtung nachzukommen, die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), konkretisiert durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) und das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG), für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen. Die Planung der konkreten Anlagenstandorte innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist demgegenüber nicht Gegenstand des Planverfahrens. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 1708 Syna GmbH		BE-ID: 3177 Vorhandene Stromversorgungsanlagen sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Sollten Änderungen von Stromleitungen erforderlich werden, bitten wir Sie im Einzelfall, zu gegebener Zeit mit uns Kontakt aufzunehmen. Bauanträge für Neubauten, die im Leitungsbereich errichtet werden sollen, bitten wir, uns zur Abstandsprüfung zu überlassen.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 1708 Syna GmbH		BE-ID: 3178 Mit den übrigen Festlegungen sind wir einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1708 Syna GmbH		BE-ID: 3179 Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 1727 inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH		BE-ID: 3185 Für detailliertere Informationen können Sie gesonderte Anfragen für das Gebiet stellen, für das Sie sich interessieren. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: [Web-Adresse anonymisiert] Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Die heruntergeladenen Daten sowie die weiterführenden Informationen in Form einer Übersicht der Glasfaserverbindungen in der Region und einem Merkblatt zur Planauskunft befinden sich im Anhang]	
Stellungnahme-ID: 1980 PLEdoc GmbH		BE-ID: 2384 Diese Auskunft beinhaltet nur Aussagen zu Trassen der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH Tabelle der betroffenen Anlagen: lfd. Nr.: 1 Eigentümer: Zayo Leitungstyp: LWL-KSRAnlage Status: in Betrieb Leitungsbezeichnung: Frankfurt to Mannheim Blatt: 00000- 00006 Schutzstreifen m: 0,80 Ansprechpartner: Ahsan Naeem, +49 157 75891648, 60329 Frankfurt lfd. Nr.: 2 Eigentümer: Zayo Leitungstyp: LWL-KSRAnlage Status: in Betrieb Leitungsbezeichnung: Mannheim to Karlsruhe Blatt: 00007- 00013 Schutzstreifen m: 0,80 Ansprechpartner: Ahsan Naeem, +49 157 75891648, 60329 Frankfurt von der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Sie teilen uns mit, dass die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen hat. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit den Leitungstrassen herzustellen. Nach Abgleich kommt es zu keinem Konflikt mit Kabeltrassen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1980 PLEdoc GmbH		BE-ID: 2385 Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans verlaufen die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSRAnlage genannt) in einem 0,8 m breiten Schutzstreifen (0,4 m beiderseits der Leitungsachse). KSR-Anlagen mit einliegenden LWL-Kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften. zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt. In Beantwortung Ihrer o.g. Anfrage erhalten Sie die betreffende Lagepläne der KSR-Anlagen. In einer Trasse können mehrere Kabel nebeneinander und in verschiedenen Tiefen verlegt sein, ohne dass dies aus dem Trassenplan hervorgeht. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan 1:175.000 über den Bereich des Regionalplans Rhein-Neckar. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 23.04.2024 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.	Wird zur Kenntnis genommen Nach Abgleich kommt es zu keinem Konflikt mit Kabeltrassen.
Stellungnahme-ID: 1980 PLEdoc GmbH	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2386 Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Zayo GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabel bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 2046 terranets bw GmbH	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2525 Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans verlaufen folgende Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens, Lampertheim – Jagdhütte DN 600/700, Jagdhütte – Blankenloch DN 300/400 sowie die Gashochdruckleitung Kirrlach – Metterzimmern DN 400 und verschiedene Anschlussleitungen, mit Telekommunikationskabeln	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Betriebszubehör), jeweils im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen der terranets bw. Des Weiteren verlaufen im Geltungsbereich des Regionalplans die geplante Spessart-Odenwald (SPO) und die planfestgestellte SEL-Trasse der terranets bw GmbH. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Die Schutzstreifenbreite beträgt bis zu 10,00 m (je 5,00 m beiderseits der Rohrachse). Windenergieanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen und -anlagen möglich. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windenergieanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt. Aufgrund der fehlenden Detailschärfe der ausgewiesenen Flächen, können wir keine detaillierte Aussage auf Betroffenheit geben. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen.	Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2046 terranets bw GmbH		BE-ID: 2526 Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.	Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2046 terranets bw GmbH	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 2527 Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		BE-ID: 3257 Anhang: #1: Sensibilitätskarte Fledermäuse #2: Stellungnahme NABU, Windpark Waldbrunn #3: Gutachten Markgrafenwald, NABU 2020 #4: Gutachten Markgrafenwald, NABU 2021 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Wir bedanken uns für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu oben genanntem Verfahren und die Gelegenheit, uns hierzu zu äußern. Die Stellungnahme auf den nachfolgenden Seiten, welche sich nur auf den baden-württembergischen Teilraum bezieht, ergeht - im Namen und mit Vollmacht des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und - im Namen und mit Vollmacht des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und - im Namen und mit Vollmacht des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV) durch seinen Arbeitskreis Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben.	
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		BE-ID: 3258 1. Grundsätzliches Der Windenergieausbau in der Region Rhein-Neckar wird hinsichtlich des Klimaschutzes für notwendig gesehen und grundsätzlich befürwortet. Für eine klimaneutrale Stromversorgung muss neben mehr Effizienz und Suffizienz der Ausbau von Windenergie (wie auch der Photovoltaik) massiv erhöht und deutlich beschleunigt werden. Im Vergleich zu den letzten zehn Jahren bedeutet dies für Windenergie eine deutliche Steigerung um den Faktor fünf bis zehn. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Näheres zur grundsätzlichen Verbandsposition zur naturverträglichen Windenergie (BUND & NABU, 2023) findet sich unter folgendem Link: https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-09-BUNDNABU-Windposition.pdf	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		BE-ID: 3259 Wir erachten die Suche nach den konfliktärmsten Flächen für die Windenergie im Rahmen der Regionalplanung als sinnvollen Ansatz, um diese Ausbauziele zu erreichen. Die Klimastudie des Öko-Instituts e.V. Freiburg im Auftrag des BUND Baden-Württemberg vom Oktober 2022 (Koch et al., 2022) hat ergeben, dass in der Region Rhein-Neckar mit 3,3 % ausreichend Potenzialflächen ohne Konflikt mit dem Artenschutz zur Verfügung stehen, um das 1,8 % Flächenziel für den Windenergieausbau zu erreichen. Quelle: Koch M, Ganal I, Flachsbarth F, Winger C, Vogel M, Bürger V & D Bauknecht (Öko-Institut) (2022) 100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen. Studie des Öko-Instituts e.V. im Auftrag des BUND Landesverband Baden-Württemberg. 151 S. https://www.oeko.de/publikationen/p-details/100-klimaneutraleenergieversorgung-der-beitrag-baden-wuerttembergs-und-seiner-zwoelf-regionen	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Im Rahmen der regionalplanerischen Vorgehensweise flossen zudem weitere abwägungsrelevante Kriterien ein, welche eine großflächige Auswirkung auf die Potenzialflächen haben könnten (z.B. Belange der Flugverkehrssicherheit oder Fragestellungen von möglichen Umfassungssituationen). Es ist nicht ersichtlich, dass solche Belange in der genannten Studie eingeflossen sind. Demnach ist davon auszugehen, dass sich der darin genannte Idealwert von 3,3 % nochmals reduziert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3260 Aus diesem Grund fordern wir, die nachfolgenden Empfehlungen einzuhalten: - keine Aufstellung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten. Im Umweltbericht (S. 12) zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie heißt es dazu in Fußnote 4: o "Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. […]" o In Anbetracht geeigneter Potentialflächen von 3,3 % (laut o.g. Klimastudie) können wir einer Ausnahmeregelung nicht zustimmen. Flächen im Umfeld der Natura-2000-Gebiete dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor detaillierte Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip).	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Im Rahmen der regionalplanerischen Vorgehensweise flossen zudem weitere abwägungsrelevante Kriterien ein, welche eine großflächige Auswirkung auf die Potenzialflächen haben könnten (z.B. Belange der Flugverkehrssicherheit oder Fragestellungen von möglichen Umfassungssituationen). Es ist nicht ersichtlich, dass solche Belange in der genannten Studie eingeflossen sind. Demnach ist davon auszugehen, dass sich der darin genannte Idealwert von 3,3 % nochmals reduziert. Im Zuge des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist von mehreren Fachbehörden vorgebracht worden, dass die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterium zu betrachten seien. Die Synopse der Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren sind dem Anhang 3 des Umweltberichts zum Planentwurf zu entnehmen. Dieser Anregung folgend ist diese Gebietskategorie in dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ausschlusskriterium hinterlegt. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG folgend wurde hierbei jedoch der Zusatz eingefügt, dass, zumindest bezüglich der FFH-Gebiete, im Einzelfall bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und nach Plausibilisierung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dennoch möglich ist. Im Fall der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind die hierfür zuständigen Naturschutzbehörden für den baden-württembergischen Teilraum das Regierungspräsidium Karlsruhe und für den rheinland-pfälzischen Teilraum die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Diese Verträglichkeitsprüfungen werden vom Verband Region Rhein-Neckar weder durchgeführt noch in Auftrag gegeben.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3261 - Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW von Vorranggebieten für Windenergieanlagen freizuhalten.	Wird teilweise gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 berücksichtigt. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden mit einem Ausschluss für die Festlegung als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und nach Plausibilisierung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Naturschutzbehörde eine Festlegung dennoch möglich. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Unter Berücksichtigung der Gebietskulisse zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt es innerhalb des Baden-Württembergischen Teilraumes der Metropolregion zu folgenden Überlagerungen von Schwerpunkträumen mit Vorranggebieten für Windenergie. Flächeninanspruchnahme von Schwerpunkträumen der Kategorie A: 0,63 % Flächeninanspruchnahme von Schwerpunkträumen der Kategorie B: 1,92 % Demnach ist die Flächeninanspruchnahme durch Vorranggebiete für Windenergie vergleichsweise gering.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht	BE-ID: 3294 -die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Zum Thema Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Gemäß der Ausführungen des Fachbeitrages Artenschutz wurden zusätzliche Informationen zu Zug- und Rastvögeln bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden angefragt und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder falls dies nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich jedoch maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3295 -keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen, alten Waldgebieten. Innerhalb der Vorrangflächen sollten Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden. D.h. nicht in o großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten	Wird nicht gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3296 Nicht in o Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen	Wird nicht gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3297 Nicht in o Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept	Wird nicht gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen, Refugien und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3298 Nicht in o wirtschaftlich nicht genutztem Wald	Wird nicht gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3299 Nicht in o alten naturnahen Wäldern mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre	Wird nicht gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3300 Nicht in o Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind häufig ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen oder auf Sonderstandorten)	Wird nicht gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3301 Nicht o im Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (wie Bann- und Schonwäldern und Naturschutzgebieten). Großzügige Pufferzonen müssen eine Beeinträchtigung dieser Flächen verhindern.	Wird gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Entsprechende Pufferzonen um Waldschutzgebiete sind im Kriterienkatalog festgelegt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3302 Nicht in o Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben. Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Jagdgebiete in der Umgebung.	Wird teilweise gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm sowie gegebenenfalls vorliegende sonstige Erhebungen des Regierungspräsidium Karlsruhe herangezogen worden. Weiterhin werden im weiteren Verfahren die Rasterdaten (TK25Q-Raster) zu 21 Fledermausarten gemäß Daten- und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Kartendienst der LUBW sowie das Fledermaus-Sensibilitätsraster des BUND im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. In der Publikation „Diet analysis of bats killed at wind turbines suggest large scale losses of trophic interactions. Conservation Science and Practice“ aus dem Jahr 2022 für die Fachzeitschrift „Conservation Science and Practice“ untersuchten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) die Folgen des Todes von Fledermäusen auf die Land- und Forstwirtschaft aufgrund in der Folge entstehender Unterbrechungen in der Nahrungskette. Das Leibniz-IZW geht davon aus, dass jährlich mehr als 200.000 Fledermäuse in Deutschland aufgrund von Windenergieanlagen versterben. Maßgeblich hängt dies jedoch laut Leibniz-IZW damit zusammen, dass alte Anlagentypen ohne Abschaltmechanismen für Fledermäuse betrieben werden. LautNach Leibniz-IZW ist bei diesen alten Anlagen mit einer Schlagopferzahl von ca. zehn Fledermäusen pro Windenergieanlage pro Jahr zu rechnen. Bei Anlagen mit Abschaltmechanismus ließe sich diese Zahl auf ein bis zwei Individuen pro Jahr pro Windenergieanlage reduzieren. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Fledermauspopulationen durch zukünftige Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung möglich ist. Die Implementation von Abschaltmechanismen kann erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte und der konkrete Anlagentyp bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3303 - den vollständigen Verzicht auf Ersatzaufforstungen bei Vorranggebieten im Wald. Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h. Wiederaufforstungen die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Naturflächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotope wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter verringert. Gerade die in solchen Biotopen vorkommenden Arten sind aber häufig stärker bedroht als die	Wird nicht gefolgt Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mehrzahl der im Wald vorkommenden Arten. Geeignete und ökologisch sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären stattdessen das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen.	Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3304 -die Bündelung von Windenergiestandorten in Windparks. Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windenergieanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windenergiestandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Aspekte des Bodenschutzes wurden in der Umweltprüfung des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens sowie der Bündelung von Anlagen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		BE-ID: 3305 Die geeigneten Flächen für Windenergie und Photovoltaik sind regional unterschiedlich verteilt. Die Landesregierung sollte zusammen mit den Regionalverbänden ein geeignetes Verfahren entwickeln, um regionalspezifische Flächenziele auszuweisen. Die Rhein-Neckar-Region weist im Vergleich zu anderen Regionen weniger konfliktfreie Potenzialflächen für Windenergie auf.	Wird zur Kenntnis genommen Nach dem KlimaG haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg den Auftrag, das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2032 von mindestens 1,8 % in einem Schritt zu erreichen. Jeder Regionalverband wurde somit beauftragt, mindestens 1,8 % seiner jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sichern. Regionalisierte Flächenbeitragswerte sind nach unserer Kenntnis seitens des Landes nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3306 2. Plansätze und Begründung 2.1. Begründung zu 3.2.4.4 (S. 14 Plansätze und Begründung): Zu 3. Einzelfallprüfung Wir bitten darum, die Kriterien und deren Ausprägungen auszuführen, die im Falle einer Einzelfallprüfung herangezogen wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Ausprägung der Einzelfallkriterien lässt sich nicht pauschal und ohne Flächenbezug definieren. Wie gewichtig die Kriterien in die Abwägung einfließen, kann je nach Einzelfall und konkreter Situation variieren. Die Abwägungsentscheidung zu den einzelnen Gebieten ist in der Synopse ersichtlich.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3307 2.2. Abstände von Vorranggebieten (S. 12 Plansätze und Begründung): Wir begrüßen den auf 350 m im Vergleich zur Scoping-Unterlage gestiegenen Abstand von Vorranggebieten zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern sowie Naturreservaten.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	zu 3.2.4.7	BE-ID: 3308 2.3. Begründung zu 3.2.4.7 (S. 16f Plansätze und Begründung): Zu Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG) In der Begründung wird formuliert: "Im Konfliktfall soll innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der Nutzung der Windenergie Priorität eingeräumt werden, da gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist.“ Wenn sowohl die Klima- als auch die Biodiversitätskrise gelöst werden sollen gilt zu beachten, dass gewichtige Belange des Artenschutzes sich im Außenbereich weiterhin in der Schutzgüterabwägung durchsetzen können müssen. Dies ist unter anderem mit dem verfassungsrechtlichen Rang des Erhalts der biologischen Vielfalt und der Sicherung eines artgerechten Lebens bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu begründen, welche unter den Begriff der natürlichen	Wird zur Kenntnis genommen Der Absatz in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.7 "Im Konfliktfall soll innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der Nutzung der Windenergie Priorität eingeräumt werden, da gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist." wird im Ergebnis der Gesamtabwägung ersatzlos gestrichen. Alle Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und mit einem entsprechend höheren Gewicht zu beachten ist. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensgrundlagen fallen, die durch Art. 20a Grundgesetz geschützt werden (KNE, 2022). Literaturverweis: Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (2022) KNE-Wortmeldung Zum Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit“. Die geplante Neuregelung des § 2 des EEG. 4 S. https://www.naturschutzenergiewende.de/aktuelles/zum-grundsatz-des-ueberragenden-oeffentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/	ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht	BE-ID: 3309 3. Umweltbericht 3.1. Strategische Umweltprüfung Die Strategische Umweltprüfung auf Ebene der regionalen Raumplanung wird als nicht ausreichend eingestuft, um insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände zu vermeiden. Sie kann, u.a. aufgrund der schlechten Datenlage, eine detaillierte Prüfung auf Vorhabenebene nicht ersetzen. Da außerdem damit zu rechnen ist, dass die Wertigkeit einer Fläche sich mit der Zeit verändert, fordern wir eine Plausibilitätsprüfung, sofern Vorhaben in Vorranggebieten innerhalb von 5-8 Jahren nach Ausweisung des Vorranggebietes noch nicht realisiert sind.	Wird nicht gefolgt Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen und bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eine ebenenspezifische artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Eigene Erhebungen oder Plausibilitätsprüfungen sind nicht Gegenstand des Planverfahrens.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3321 3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 3.2.1. Natura 2000-Gebiete Die Stellungnehmenden bitten darum offenzulegen, welcher Flächenanteil aktuell vorbehaltlich einer so genannten “FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis”	Wird gefolgt Im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie befinden sich im Gesamtraum etwa 0,3 % Flächenanteil, für welchen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis gefordert wurde. Falls die geforderten Nachweise nicht erbracht werden konnten,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowie der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde als Vorranggebiete ausgewiesen ist, und mit welchen Konsequenzen für die Zielerreichung (1,8%) zu rechnen ist, wenn diese Flächen nicht final aufgenommen werden können.	werden diese Teilflächen nicht weiter verfolgt und lassen sich demnach nicht auf das Flächenziel anrechnen. Ob das Flächenziel selbst dadurch gefährdet wird, lässt sich seriös erst mit Abschluss des Verfahrens beurteilen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3322 Neben der allgemeinen Rechtsunsicherheit solcher Gebiete sehen wir auch eine potenzielle Verzögerung des dringend notwendigen Ausbaus der Windenergie als kritische Konsequenz dieser Ausweisungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Zuge des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist von mehreren Fachbehörden vorgebracht worden, dass die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterium zu betrachten seien. Die Synopse der Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren sind dem Anhang 3 des Umweltberichts zum Planentwurf zu entnehmen. Dieser Anregung folgend ist diese Gebietskategorie in dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ausschlusskriterium hinterlegt. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG folgend wurde hierbei jedoch der Zusatz eingefügt, dass, mit Ausnahme der rheinland-pfälzischen Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (siehe auch weiter unten stehende Ausführungen), im Einzelfall bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und nach Plausibilisierung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dennoch möglich ist. Im Rahmen der Umweltprüfung eines Regionalplans sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art.3 Abs.2). Vor diesem Hintergrund wurde als Teil der Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wurde, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete durch die Festlegung von Vorranggebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wurden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete) sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände von bis zu 1000 m zu den Natura 2000-Gebieten),

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			die von den geplanten Vorranggebieten potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3323 Bei der Vielzahl an Vorranggebieten, bei welchen eine Natura 2000-Betroffenheit vorliegt (Tabelle 7 S. 55ff), ist nach Sicht der Stellungnehmenden der in der Fußnote 4 S. 12 so genannte “Einzelfall” nicht mehr angebracht. Wir bitten darum, die Prüfungsergebnisse zu Alternativen außerhalb von Natura 2000-Gebieten darzulegen, ebenso wie die Kriterien, nach welchen die Einzelfallprüfungen im Bereich bis 300 m um Natura 2000-Gebiete entschieden werden.	Wird nicht gefolgt Der in der Fußnote 4 S. 12 des Umweltberichts aufgeführte Einzel- bzw. Ausnahmefall bezieht sich auf geplante Vorranggebiete innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die in Tabelle 7 des Umweltberichts bei diversen geplanten Vorranggebieten vermerkte Natura 2000-Betroffenheit bezieht sich gemäß Kapitel 4.2 auf die Lage der Vorranggebiete innerhalb eines im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung angesetzten Prüfradius. Die Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist im Kapitel 1.2.1 ausführlich dargelegt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3324 Bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen bitten wir, die Naturschutzverbände frühzeitig (vor Festsetzung der anzuwendenden Methoden) einzubeziehen und diese auch zur Beurteilung vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband selbst beauftragt keine Verträglichkeitsprüfungen. Die Beurteilung vorgelegter Gutachten erfolgt durch die offiziellen Stellen (die obere/höhere Naturschutzbehörde).
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3325 3.2.2. Fachbeitrag Artenschutz Die artenschutzfachliche Datengrundlage ist sehr lückig, z.B. bei den Fledermäusen. Immerhin bietet der Fachbeitrag Artenschutz einen guten Anhaltspunkt. Er hilft, den Konflikt zwischen Artenschutz und Windkraft auf pragmatische Weise raumplanerisch zu entzerren. Die Stellungnehmenden fordern deshalb dringend die Berücksichtigung der Kategorie A und B Flächen im Teilregionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen Die höhere Naturschutzbehörde hat zum Fachbeitrag ergänzende Informationen bezüglich Fledermausvorkommen bereitgestellt. Diese sind in die Abwägung sowie die strategische Umweltprüfung eingeflossen. Diese Schwerpunktvorkommen wurden im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 berücksichtigt. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden mit einem Ausschluss für die Festlegung als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und nach Plausibilisierung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Naturschutzbehörde eine Festlegung dennoch möglich. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3326 Eine starke Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung ist auch deshalb geboten, da die naturschutzrechtlichen Belange für Beschleunigungsgebiete nach Vorgaben der EU Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III), die bis Februar 2026 von den Mitgliedstaaten ausgewiesen werden müssen, bereits auf der regionalen Ebene bei Durchführung der SUP abschließend zu bearbeiten sind.	Wird zur Kenntnis genommen Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sowie der dazugehörigen Umweltprüfung erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dieses kann gemäß der Vorgaben der RED III in einem nachfolgendem Verfahren geschehen, welches innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des aktuell laufenden Verfahrens eingeleitet werden muss.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3327 Wir bitten darum, die Naturschutzverbände bei artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Ausnahmegenehmigung von Vorranggebieten in Schwerpunktvorkommen der Kategorie A (nach LUBW Fachbeitrag Artenschutz) frühzeitig, d.h. vor Festsetzung der anzuwendenden Methoden, einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband selbst beauftragt keine Verträglichkeitsprüfungen. Die Beurteilung vorgelegter Gutachten erfolgt durch die offiziellen Stellen (die obere/höhere Naturschutzbehörde).
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3328 3.2.3. Biotopverbund und Generalwildwegeplan, Wildtierkorridore Den Verbundstrukturen und Wildwegen landes- bzw. bundesweiter und europäischer Bedeutung kommt eine besondere Rolle hinsichtlich des Artenschutzes zu, auch im Rahmen der Klimakrise. Sie dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, wobei auch saisonale Aspekte zu berücksichtigen sind sowie beispielsweise Auswirkungen, die in der Bauphase zu erwarten sind. Es gilt zu prüfen, ob Vorranggebiete ggf. geteilt werden müssen, um diese Bereiche auszusparen.	Wird teilweise gefolgt Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3329 3.2.4. Lebensraumzerschneidung Die Stellungnehmenden begrüßen die Reduzierung der Abstände zu Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im baden-württembergischen Teilbereich. Trotz dieser Bemühungen stellen wir fest, dass Vorrangflächen meist weit weg von Siedlungsbereichen eingerichtet wurden, was mit einer signifikanten zusätzlichen Zerschneidung (noch) hochwertiger Lebensräume einhergeht. Zusätzlich wird auf diese Weise ein weitergehender Ausbau der Infrastruktur notwendig, welcher nicht vereinbar ist mit dem Ziel bzw. Grundsatz 3.2.4.3. zu Flächensparsamkeit und minimaler Bodenversiegelung. Aus Sicht der Stellungnehmenden sollten die Faktoren Lebensraumzerschneidung sowie notwendiger Infrastrukturausbau eine stärkere Berücksichtigung finden.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Der Argumentation, dass mit Heranrücken der Vorranggebiete weiter im Außenbereich liegende und artenschutzfachlich wertvollere Bereiche geschützt werden, kann nicht gefolgt werden und lässt sich in der planerischen Praxis nicht bestätigen. Auch ein erhöhter Aufwand zum Ausbau von notwendiger Infrastruktur kann im Plangebiet nicht bestätigt werden. Außenbereiche können durch überörtliche Straßen oder Autobahnen ggf. sogar besser erreichbar werden. Ein in Abhängigkeit zum Siedlungsabstand erhöhter Aufwand zur infrastrukturellen Erschließung kann nicht b bestätigt werden. Auch in Hinblick auf eine mögliche Netzeinspeisung und den damit verbundenen Maßnahmen lässt sich in der Praxis nicht bestätigen, dass diese in einem pauschalen Zusammenhang mit den Siedlungsabständen stehen. Umgekehrt können dafür notwendige Ausbaumaßnahmen ggf. sogar minimiert werden, da größere Freileitungstrassen in der Regel mit ausreichend Abstand zu Siedlungsflächen errichtet werden. Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung noch nicht absehbar.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3330 3.3. Artenhilfsprogramme Im gleichen Atemzug mit der Ausweisung der Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung sind auch die nach § 45d Bundesnaturschutzgesetz geforderten Nationalen Artenhilfsprogramme auszuformulieren und hierfür geeignete Flächen in der Region bereitzustellen.	Nicht Regelungsgegenstand
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht	BE-ID: 3331 4. Stellungnahmen zu den Steckbriefen Teilregionalplan Wind 4.1. Hinweise zum Rotmilan Rotmilane gibt es nur in Europa. Im Februar und März kehren sie aus ihren Winterquartieren in Spanien zurück nach Deutschland, Frankreich und Polen. Insgesamt existieren etwa 19.000 bis 25.000 Brutpaare. Über die Hälfte von Ihnen, etwa 10.000 bis 14.000 Paare, kommen im Sommer nach Deutschland um zu brüten. Deutschland trägt deshalb eine besondere Verantwortung bei dem Erhalt dieser Art. Ende März legen die Rotmilanweibchen etwa zwei bis drei Eier, fünf Wochen später schlüpfen die Jungen und Anfang bis Mitte Juli sind sie flügge. Ab Ende September ziehen die Rotmilane in kleinen bis mittelgroßen Trupps wieder Richtung Südwesten in ihre spanischen Winterquartiere. Rotmilane brauchen sowohl störungsarme Mischwälder mit hohen Bäumen als auch eine offene, abwechslungsreiche Feldflur mit reichem Nahrungsangebot. Beides in räumlicher Nähe zu finden, ist schwer geworden. Während der Brutphase haben Rotmilane einen Aktionsradius von kaum mehr als drei Kilometern. Lange Beutezüge sind in dieser Phase nicht möglich. Rotmilane bewegen sich häufig in einer Flughöhe von 10 bis 200 Metern. Während der Nahrungsflüge nutzen sie durchschnittlich eine Flughöhe von 50 Metern, auf dem Zug vom oder ins Winterquartier und bei Balzflügen werden auch größere Höhen erreicht. Bei den Balzflügen bewegen Sie sich in Höhen von 50 bis 200 m und somit direkt im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen. (Scheller & Küsters (1999): Vogel u.	Wird zur Kenntnis genommen Der Rotmilan ist Bestandteil des Fachbeitrag Artenschutz und der in diesem Zusammenhang identifizierten Scherpunktvorkommen. Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Luftverkehr 19: 76-96). Verschiedenste Gefährdungen, von Nahrungsmangel in der Aufzuchtzeit, Störungen am Horst und Kollisionen mit Windkraftanlagen, bis zu Verlusten durch illegale Abschüsse und Vergiftungen, haben bundesweit seit Beginn der 1990er Jahre zu einem Rückgang von über 30 % geführt. Eine Verbesserung der Gefährdungssituation ist derzeit nicht zu erkennen. Deutschland steht somit mehr denn je in der Verantwortung für den Schutz dieser europaweit bedrohten Art.	
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht	BE-ID: 3332 4.2. Hinweise zum Schwarzstorch Der Schwarzstorch ist heute eine der seltensten Brutvogelarten Baden-Württembergs. Bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts war er in Deutschland fast ausgestorben, in Baden-Württemberg war er seit Jahrzehnten als Brutvogelart nicht mehr heimisch (Hölzinger, 1987). In den 1990er Jahren fand eine Erholung der Bestände in Deutschland und erst ab 2001 eine sehr zögerliche Wiederbesiedlung Baden-Württembergs statt, die zunächst zu einem Brutbestand von 1-2 Paaren geführt hat (Rote Liste Brutvögel BW 2004). Für die Jahre 2012-2016 wurden für Baden-Württemberg 30-50 Brutpaare als Gesamtbestand angegeben (https://www.ogbw.de/voegel/brut/41). In der Roten Liste Baden-Württembergs wird er als gefährdet (RL3) eingestuft. Der Schwerpunkt der Brutverbreitung des Schwarzstorches in Mitteleuropa liegt in fließgewässerreichen Mittelgebirgsregionen, die zahlreiche Thermik-Areale aufweisen. Als typischer Thermik-Segler mit Distanzen bis zu 20 km zwischen Nest und Nahrungsgebiet ist der Schwarzstorch auf Thermik-Areale an den Hängen der Höhenzüge stark angewiesen. Bei den Streckenflügen wechseln sich Phasen des Aufstieges durch Thermikkreisen mit Gleitphasen unter Höhenverlust ab (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42). Schwarzstörche besetzen in der Regel von Mitte März bis Mitte April ihre Brutplätze. Während der Balz zeigen sie ausgedehnte Synchronflüge. Die Jungstörche schlüpfen nach einer Brutzeit von rund 35 Tagen. Während der Jungenaufzucht von Mai bis Juli zeigen die Schwarzstörche die höchste Flugaktivität. Dabei wird auf dem Rückweg vom	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nahrungsgebiet zum Horst der kürzeste Weg gewählt. (Dürr, T. & Langgemach, T. (2006): Greifvögel als Opfer von Windkraftanlagen. Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten 5: 483-490). Die Windenergieanlagen greifen oftmals in die regelmäßig genutzten Flugrouten zwischen den Revierzentren und bedeutenden Nahrungshabitaten ein und stellen somit eine Störung des störempfindlichen Schwarzstorches dar. Der Schwarzstorch ist ein Thermiksegler, der die Distanzen zu den Habitaten energiesparend und zügig überbrückt; insbesondere der Rückweg von den Nahrungshabitaten wird auf der kürzesten Entfernung zurückgelegt. Windparks haben daher eine außerordentliche Barrierewirkung auf die Flugkorridore zu den angrenzenden regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten. Durch die Meidung der WEA bei den Flügen zu den Nahrungshabitaten wird die Reproduktion zudem auch dadurch gestört, dass die Tiere weitere Wege fliegen müssten bzw. ihre essentiellen Nahrungshabitate möglicherweise aufgeben. Dies hätte eine längere Abwesenheit der Altvögel zur Folge, was Auswirkungen auf das Nahrungsangebot und die Nahrungsaufnahme für die Jungvögel hat (längere Fütterungsabstände mit Gefahr der Mangelernährung, Fehlentwicklung, bis zum Verhungern), Unterkühlung bei extremen Wetterbedingungen (Stürme, Dauerregen, Kälteperioden), Hitzestress bei langer Trockenheit und auf den fehlenden Schutz durch die Altvögel vor Fressfeinden (Prädatorendruck). Der Schwarzstorch ist am Horst und im näheren Umfeld gegenüber Personen und unerwarteten Ereignissen sehr scheu und störungsempfindlich. Der Odenwald ist eines der beiden Verbreitungszentren des Schwarzstorches in Baden- Württemberg. Die Beeinträchtigung dieser wichtigen Teil-Population kann entscheidende Folgen für die landesweite Population haben. Die Teilpopulation des Schwarzstorchs im Odenwald ist eine sehr wichtige Quellpopulation. Sie sichert zusammen mit der Population in Oberschwaben den Bestand und die Ausbreitung des Schwarzstorches in Baden-Württemberg.	
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht	BE-ID: 3333 4.3. FriNat Sensibilitätsraster Fledermäuse Bei der Bewertung der Vorranggebiete in Bezug auf Fledermäuse wurde die Sensibilitätskarte Fledermäuse des renommierten Freiburger Instituts für angewandte Tierökologie (FrInaT) als zusätzlicher Faktor herangezogen (siehe Anhang #1 und https://www.dialogforum-energienatur.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm sowie gegebenenfalls vorliegende sonstige

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		de/regionalplanung/?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=11&lat=49.419643031 937085&lng=9.008972797800816&layers=Fledermaus_Sensibilitaetsraster,Suchraumkarte_Wind). Es wurden ausschließlich Daten der Kategorie „sicher“ verwendet, welche nicht auf Habitatmodellen, sondern auf direkten Nachweisen von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren im Wald beruht.	Erhebungen des Regierungspräsidium Karlsruhe herangezogen worden. Weiterhin werden im weiteren Verfahren die Rasterdaten (TK25Q-Raster) zu 21 Fledermausarten gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW sowie das Fledermaus-Sensibilitätsraster des BUND im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3334 4.4. Zu den einzelnen Vorranggebieten Tabelle 1 fasst die Forderungen der Stellungnehmenden zu den einzelnen Vorranggebieten zusammen. Tabelle 1: Stellungnahmen zu den einzelnen Vorranggebieten: HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein 100% der Fläche wird vom Fachbeitrag (FB) Artenschutz Kategorie B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden- Württemberg. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind am Weißen Stein mehrere windenergiesensible Arten dokumentiert bzw. erwartbar (z.B. Wanderfalke, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr). Die Stellungnehmenden fordern nähere Angaben zur Einzelfallprüfung im Pufferbereich des Natura 2000-Gebietes (Vogelschutzgebiet Bergstraße Dossenheim-Schriesheim).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Dem Verband wurden über die bereits bekannten Fundpunkte weitere Fundpunkte gemeldet und es konnten weitere Daten bezüglich des Uhu und Wanderfalken von der AGW zur Verfügung gestellt werden. Diese wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3335 Beim Gebiet um den Weißen Stein handelt es sich um den größten unzerschnittenen Raum im Rhein-Neckar-Kreis und somit um einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere, der in der dicht besiedelten Metropolregion sehr selten geworden ist. Wir schließen uns der Stellungnahme des BUND Dossenheim an und verweisen nochmals explizit auch auf die Kartierungen des NABU Heidelberg, Arbeitskreis Greifvogelschutz: „Sichere Nachweise konnten bisher erbracht werden von Sperlings-, Raufuß- und Waldkauz, Kolkrabe und Waldschnepfe sowie ein Brutpaar des Uhus am Fuß des Hohen Nistlers am Hellenbach und ein Brutpaar des Wanderfalken auf dem Fernmeldeturm des Weißen Steins.“ Die Stellungnehmenden weisen außerdem auf geplante Kompensationsmaßnahmen	Wird zur Kenntnis genommen Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Waldumwandlung) für die Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens Mantelbach in Dossenheim innerhalb der Flächen des VRG hin, die im Falle einer Überplanung der Fläche berücksichtigt werden müssen.	Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis zur Kompensationsmaßnahme wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3336 HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf Das Vorranggebiet liegt im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. BUND und NABU lehnen Natura 2000-Flächen für die Windenergienutzung laut Positionspapier ab, wenn der Schutzzweck beeinträchtigt ist. Es bestehen erhebliche rechtliche Hürden bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergieprojekten im FFH-Gebiet, welches im vorliegenden Fall windenergiesensible Zielarten und -Lebensraumtypen aufweist sowie Schwerpunktvorkommen der Kategorien A und B (LUBW Fachbeitrag Artenschutz, 100% der Fläche). Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3337 Die hier dargestellten naturschutzfachlichen Restriktionen stellen für Investoren und Projektbetreiber ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit dar. Allein aufgrund der dargestellten besonderen Konfliktlage, insbesondere aber, wenn im Rahmen möglicher Klageverfahren die Rechtmäßigkeit des Vorhabens einer EU-rechtlichen Überprüfung unterzogen werden muss, sind selbst im Erfolgsfall zumindest erhebliche Verfahrensverzögerungen zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3504 Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet des „Lammerskopf“ wären lokale und überregionale Fledermauspopulationen erheblich betroffen und in ihrem Bestand gefährdet. Auch gesetzlich geschützten Biotope, die für zahlreiche andere waldlebende Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen, wären sowohl von mit der Realisierung der Windenergieanlagen einhergehenden Baumaßnahmen als auch vom Betrieb von Windenergieanlagen erheblich betroffen. Das FFH-Gebiet „Steinachtal und kleiner Odenwald“ wäre erheblich in seiner Aufgabe, die biologische Vielfalt wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern, beeinträchtigt. Die besonders hohe Wertigkeit des FFH-Gebietes insbesondere für Fledermäuse begründet sich durch eine insgesamt große zusammenhängende Laubwaldfläche mit einem hohen Anteil von Flächen mit einem Mindestalter von 120 Jahren und vielfach von über 150 Jahren (mit einem entsprechenden Quartierpotenzial).	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3505 An dieser Stelle sei auch darauf verwiesen, dass es sich beim Areal am Lammerskopf nicht nur um ein FFH-Gebiet, sondern auch um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Nach § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG muss im Rahmen des BimschG-Verfahrens ist zunächst der Bau von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet nicht zulässig, wenn es sich gleichzeitig auch um ein FFH-Gebiet handelt. Eine Ausnahmegenehmigung muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ggf. erteilt werden. Da das BImschG-Verfahren im Rahmen der Regionalplanung so nicht stattfindet, muss die Befreiung separat bearbeitet und ggf. auch erteilt werden. Beigefügt finden Sie die Aussage der UNB Neckar-Odenwald-Kreis ([anonymisiert]) mit Email vom 29.11.23. „Sehr geehrte Frau [Name anonymisiert] , vielen Dank für Ihre Anfrage. Nach Rücksprache mit unserem Justiziariat kommen wir als untere Naturschutzbehörde für den Neckar-Odenwald-Kreis zu folgender Einschätzung: 1. Durch § 26 Abs. 3 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete für Zwecke der Windkraftnutzung geöffnet, um die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergie zu verbessern. Nach dem neuen § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Anlagenstandort in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Diese gesetzliche Wertung suspendiert dabei, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall greifen, ausdrücklich auch entgegenstehende Vorgaben in Landschaftsschutzgebietsverordnungen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 und 3 BNatSchG: „Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.“). Bis gemäß § 5 WindBG	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den maßgeblichen Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend (§ 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG). Eine Rückausnahme dazu findet sich allerdings in § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG: „Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“ FFH-Gebiete sind Natura-2000 Gebiete im Sinne dieser Vorschrift. Die Rechtsfolge des § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG ist aber nicht, dass deshalb Windenergieanlagen in Natura-2000 Gebieten automatisch verboten sind. Ob sie im Schutzgebiet zulässig sind, richtet sich nach der jeweiligen Schutzgebietsfestsetzung und dem darin enthaltenen Schutzzweck des jeweiligen Gebiets sowie den jeweiligen Verboten der einschlägigen LSG-VO.	Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3506 2. Sofern sich die Errichtung einer Windenergieanlage im FFH-Gebiet nicht mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbaren lassen, kommt ggf. entweder eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. alternativ, sofern im Einzelfall daneben möglich, eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG in Betracht, falls dies vom Vorhabenträger beantragt wird. Dies müsste im	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einzelfall geprüft werden.	Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3507 3. Liegt der geplante Anlagenstandort innerhalb eines FFH-Gebiets, hat dies wie oben geschildert zur Folge, dass die Schutzgebietsaufhebung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets nach § 26 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 BNatSchG nicht greift. Die bisherige Rechtslage bleibt unverändert und die Vorgaben der jeweiligen LSG-Verordnung sind zu beachten (s.o.). Sollte die Errichtung einer Windenergieanlage im Landschaftsschutzgebiet gegen Verbote einer LSG-VO (für den „Honert“ etwa LSG-VO Erfatal, § 3) verstoßen, so kommt eine Erlaubnis in Betracht (z.B. nach § 4 LSG-VO Erfatal) oder -falls dies die jeweilige Verordnung ebenfalls vorsieht - eine Ausnahme (hier: § 8 LSG-VO Erfatal). Ebenso ist regelmäßig eine Befreiung nach allgemeinen Maßstäben gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 LNatSchG BW möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3508 4. Sowohl Ausnahmen als auch Befreiungen stellen Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Höheren Naturschutzbehörde dar, die jedoch im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG unterfallen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist hier die Untere Immissionsschutzbehörde. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich für die Ausnahme nach der LSG-VO unmittelbar aus § 8 LSG-VO, für die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 1 LNatSchG BW. Da nach § 8 LSG-VO die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich wäre, ist dies im Rahmen der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ebenfalls zu beachten. Gleiches gilt für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, für die nach § 58 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG BW die Höhere Naturschutzbehörde zuständig ist. § 54 Abs. 3 LNatSchG sieht für die „Konzentrationssituation“ vor, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erfolgen muss. Die wegen § 13 BImSchG für alle genannten Ausnahmen und Befreiungen zuständige Untere Immissionsschutzbehörde müsste also das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten der LSG-VO) und der Höheren Naturschutzbehörde (Ausnahme nach der LSG-VO (z.B. § 8 LSG-VO Erfatal) bzw. Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG/ Befreiung FFH-Gebiet nach § 67 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG BW) herstellen.“ Die Windenergieplanung im Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W ist somit nicht rechtssicher.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3509 Die Stellungnehmenden fordern daher, das VRG „Lammerskopf“ aus naturschutzfachlichen Gründen nicht als Vorrangfläche für die Windenergie in der Teilregionalplanung auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3510 Stattdessen schlagen wir die Realisierung eines Artenhilfsprogrammes gemäß § 45d BNatSchG in den ökologisch wertvollen Waldgebieten am Lammerskopf außerhalb des FFH-Gebietes vor. Für weitere Details zu dieser Vorrangfläche verweisen wir auf die Stellungnahme der BUND Orts- und Kreisverbände Steinachtal, Neckargemünd und Heidelberg, welcher wir uns anschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3511 NOK/RNK-VRG01-W, Salzlackenkopf Weniger als 500 m vom Plangebiet entfernt befindet sich ein Winterquartier des Großen Mausohrs.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird, falls nicht bereits geschehen, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3512 Im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes befindet sich auf Eberbacher Gemarkung ein aktuell genutzter Schwarzstorchhorst. Diese Meldung wird von erfahrenen Ornithologen des NABU Eberbach und NABU Schefflenztal bestätigt. Nördlich des Gebietes im Bereich Eduardstal, Hessen, besteht ein weiteres Revier des Schwarzstorches.	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Der angesprochene Schwarzstorch-Horst wurde uns gemeldet und konnte von der UNB plausibilisiert werden. Dementsprechend konnte dieser Belang in der weiteren Abwägung berücksichtigt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3513 Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind.	Wird gefolgt Der Schwarzstorch-Horst wurde uns gemeldet und konnte von der UNB plausibilisiert werden. Dementsprechend konnte dieser Belang in der weiteren Abwägung berücksichtigt werden. Es konnte ein 1000 m Vorsorgeabstand zum uns vorliegenden Horststandort eingehalten werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3514 Im östlichen Bereich des Vorranggebietes auf Mudauer Gemarkung sind innerhalb des 1200- bzw. 1000 m-Radius je ein Brutrevier von Rotmilan und Wespenbussard bekannt. Weitere Reviere des Wespenbussards sind aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3515 Zudem handelt es sich beim Salzlackenkopf um einen unzerschnittenen Raum und somit um einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere, der in der dicht besiedelten Metropolregion sehr selten geworden ist. Dieser sollte nicht angetastet werden.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem unter Berücksichtigung von Schwarzstorch-Vorkommen neu abgegrenzt. Folglich befindet sich die Fläche auch nicht mehr auf Teilen des Rhein-Neckar-Kreises und wird fortan unter dem Namen NOK-VRG34-W weitergeführt. Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3516 Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.	Wird teilweise gefolgt siehe vorherige Ausführungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3517 NOK/RNK-VRG02-W, Schönbuchwald Etwa ein Viertel der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kategorie B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Wenngleich es zu einer Überlagerung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B mit Vorranggebieten für Windenergie kommen kann, so beschränkt sich die Inanspruchnahme der Schwerpunkträume mit 1,92 % im ersten Planentwurf auf ein minimales Maß. In Anbetracht des §2 EEG und des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses ist ein Ausschluss dieser Flächen im Rahmen des regionalen und überfachlichen Plankonzeptes nicht überall gelungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung hat sich die Inanspruchnahme von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B jedoch abermals reduziert. Demnach sind 0,77 % der Schwerpunktvorkommen mit einem Vorranggebiet für Windenergie überlagert (Stand 07.11.2025). Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Umweltbericht NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3518 Es kommt hinzu, dass sich im Abstand von ca. 700m zum Südöstlichen Zipfel des VRG ein Wespenbussard-Revier	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
(BUND)		befindet, welches somit im zentralen Prüfbereich liegt. (Die Brutreviere wurden durch einen erfahrenen Ornithologen des NABU Mosbach festgestellt, der auch für ein etabliertes Planungsbüro in Mosbach tätig ist.)	eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3519 Auch das vorhandene Waldrefugium muss großzügig ausgespart werden. Über die verbleibende Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechender Hinweise zur Erhaltung der Waldrefugien wurde für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit herzustellen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 3520 NOK/RNK-VRG03-W, Bargener Weg Das Areal rund um NOK/RNK-VRG03-W ist dicht besiedelt vom Rotmilan, im Großraum befinden sich 5 Rotmilan-Reviere, davon eines im Nahbereich (direkt angrenzend im Wald, so dass das Nahrungsgebiet des Rotmilans sich mit dem Vorranggebiet überschneidet) und ein weiteres im erweiterten Prüfbereich.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 3521 Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt. Bezüglich des besonderen Artenschutz wird auf vorherige Ausführungen verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 3522 NOK-VRG01-W, Tannenäcker, Dreiberg Es handelt sich beim Vorranggebiet um einen unzerschnittenen Raum und somit um einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere, der in der dicht besiedelten Metropolregion sehr selten geworden ist. Die WEA sollten den Wald möglichst nicht antasten, sondern vorwiegend im Offenland errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der drohenden Umfassung in Anbetracht weiterer geplanter Vorranggebiete sowie Bestandsanlagen in der Näheren Umgebung nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 3525 NOK-VRG02-W, Großer Wald, Höpfingen/ Walldürn Die Stellungnehmenden schließen sich vollumfänglich der Einschätzung des RP Karlsruhe vom 7.9.23 an: „Im überarbeiteten Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist im südlichen sowie im nördlichen Bereich des geplanten VRG ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mit der Mopsfledermaus als Sonderstatus-Art ausgewiesen. Das geplante VRG überlappen einige der von uns bereitgestellten und entsprechend des Fachbeitrags Artenschutz gepufferte Daten. Im südlichen Bereich des geplanten VRG wurde die Mopsfledermaus bei Netzfängen 2019 festgestellt. Im mittleren Bereich wird das geplante VRG von einem mit 1,5 km gepufferten Winterquartier verschiedener Fledermausarten überlagert. In einem Bunker auf dem Militärflugplatz überwintern Großes Mausohr, Mopsfledermaus, vereinzelt auch Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus. Der Bereich des Bunkers sowie einige Flächen angrenzend an das geplante VRG sind mit Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus (Sicherung von Fledermauswinterquartieren, Nachhaltige Sicherung des Quartierangebots für Fledermäuse) außerhalb von FFH-Gebieten belegt. Der Bereich um den Bunker ist als FFH-Teilgebiet des FFH-Gebiets „Odenwald und Bauland Hardheim“ nachgemeldet, allerdings noch nicht im offiziellen shape verortet. Auch im nördlichen Bereich des geplanten VRG liegen Netzfangdaten zur Mopsfledermaus vor. Nordöstlich liegen wiederum FFH-Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus (Erhaltung Quartiergebiet Mopsfledermaus) außerhalb von FFH-Gebieten. Im Bereich des geplanten VRG ist daher ganzjährig mit vielen Flugbewegungen der Mopsfledermaus (Sonderstatus-Art) zu rechnen, während des Einflugs in Winterquartiere auch mit vielen Flugbewegungen anderer Fledermausarten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht sowie des Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Auf Grundlage vorgelegter artenschutzrechtlicher Untersuchungen wird die Fläche NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie neu abgegrenzt. Der Vorsorgeabstand zum Fledermausbunker beträgt somit nun minimal 700 m. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 3526 Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.	Wird nicht gefolgt Auf Grundlage vorgelegter artenschutzrechtlicher Untersuchungen wird die Fläche NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 3527 Die Auswirkungen von Windkraftanlagen im Bereich von Fledermauswinterquartieren ist noch nicht ausreichend erforscht, allerdings kann man damit rechnen, dass es zur Zeit des Aufsuchens des Winterquartiers zu vielen Flugbewegungen kommen wird. Zusätzlich liegt das geplante VRG in einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mit der Sonderstatus-Art Mopsfledermaus eine Ausweisung als VRG ist auf Grund der besonderen Verantwortung gegenüber der Sonderstatus- Arten nicht zu befürworten.“	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß der regionalplanerischen Vorgehensweise ist eine Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A nur dann möglich, wenn im Laufe des Planverfahrens plausible artenschutzfachliche Gutachten die Vereinbarkeit bestätigen können. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Auf Grundlage vorgelegter artenschutzrechtlicher Untersuchungen wird die Fläche NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie neu abgegrenzt. Der Vorsorgeabstand zum Fledermausbunker beträgt somit nun minimal 700 m. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. In der Publikation „Diet analysis of bats killed at wind turbines suggest large scale losses of trophic interactions. Conservation Science and Practice“ aus dem Jahr 2022 für die Fachzeitschrift „Conservation Science and Practice“ untersuchten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) die Folgen des Todes von Fledermäusen auf die Land- und Forstwirtschaft aufgrund in der Folge entstehender Unterbrechungen in der Nahrungskette. Das Leibniz-IZW geht davon aus, dass jährlich mehr als 200.000 Fledermäuse in Deutschland aufgrund von Windenergieanlagen versterben. Maßgeblich hängt dies jedoch laut Leibniz-IZW damit zusammen, dass alte Anlagentypen ohne Abschaltmechanismen für Fledermäuse betrieben werden. LautNach Leibniz-IZW ist bei diesen alten Anlagen mit einer Schlagopferzahl von ca. zehn Fledermäusen pro Windenergieanlage pro Jahr zu rechnen. Bei Anlagen mit Abschaltmechanismus ließe sich diese Zahl auf ein bis zwei Individuen pro Jahr pro Windenergieanlage reduzieren. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Fledermauspopulationen durch zukünftige Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung möglich ist. Die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Implementation von Abschaltmechanismen kann erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte und der konkrete Anlagentyp bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 3529 Diese Einschätzung wird unterstützt durch die Lage im Fledermaus- Sensibilitätsraster von NABU und FriNat, welches rund 50 % der Fläche als „Lebensstätten-Verlust: sicher“ einstuft. (siehe: https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktvorkommen,Suchraumkarte_Wind , Teilbereich Fledermaus-Sensibilitätsraster und Anhang #1).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm sowie gegebenenfalls vorliegende sonstige Erhebungen des Regierungspräsidium Karlsruhe herangezogen worden. Weiterhin werden im weiteren Verfahren die Rasterdaten (TK25Q-Raster) zu 21 Fledermausarten gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW sowie das Fledermaus-Sensibilitätsraster des BUND im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 3534 Hinzu kommt ein Schwarzmilan-Horst (Kartierung aus dem Jahr 2022) am süd-westlichen Ortsausgang von Höpfingen im erweiterten Prüfbereich und die Tatsache, dass der Schwarzstorch den Wald als Nahrungs-Gebiet nutzt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Auf Grundlage vorgelegter artenschutzrechtlicher Untersuchungen wird die Fläche NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie neu abgegrenzt. Dementsprechend vergrößert sich auch der Abstand zum süd-westlichen Ortsausgang von Höpfingen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 3535 Der Wald wird geprägt durch 7 Waldrefugien, die ohnehin großzügig ausgespart werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Auf Grundlage vorgelegter artenschutzrechtlicher Untersuchungen wird die Fläche NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie neu abgegrenzt. Die angesprochenen Waldrefugien sind demnach nicht weiter Bestandteil des geplanten Vorranggebietes.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 3537 Die Stellungnehmenden stufen die gesamte Fläche als FB-Artenschutz Kategorie A ein. Diese wurde anscheinend – wie man anhand des Grenzverlaufs auch deutlich sehen kann – durch die Inanspruchnahme von Forst BW überdeckt. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß der regionalplanerischen Vorgehensweise ist eine Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A nur dann möglich, wenn im Laufe des Planverfahrens plausible artenschutzfachliche Gutachten die Vereinbarkeit bestätigen können. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Auf Grundlage vorgelegter artenschutzrechtlicher Untersuchungen wird die Fläche NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 3539 NOK-VRG03-W, Himmelreich Fast 90% der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. A überlagert. Die Nutzung von A-und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden- Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Für die Fläche konnte eine vertiefende artenschutzfachliche Untersuchung vorgelegt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der im Gutachten dargelegten Ergebnisse wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 3540 Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um ein bekanntes Schwarzstorch-Revier handelt. Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCSMaßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Rahmen einer artenschutzfachlicher Untersuchung im Rahmen des aktuell laufenden Genehmigungsverfahren konnte trotz Einzelmeldungen kein aktiv besetzter Horst kartiert werden. Auch

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind.	der unteren Naturschutzbehörde liegen keine neuen konkretisierenden Hinweise vor, durch die sich ein Brutplatz verorten lassen könnte. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG03-W	BE-ID: 3541 Der Rotmilan-Horst befindet sich im Nahbereich, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als sicher angenommen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Zu dieser Fläche konnte eine artenschutzfachliche Untersuchung vorgelegt werden. Darin wurde ein besetzter Rotmilan-Horst kartiert. Im Ergebnis der vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchung wird die Fläche NOK-VRG03-W auf Grundlage der artenschutzfachlichen Untersuchung neu abgegrenzt. Dementsprechend erhöht sich der Abstand zum kartierten Rotmilan-Horst. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 3542 Es spricht somit eine Vielzahl von Gründen gegen die Ausweisung als Vorranggebiet. Das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen gestrichen werden.	Wird nicht gefolgt Zu dieser Fläche konnte eine artenschutzfachliche Untersuchung vorgelegt werden. Im Ergebnis der vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchung wird die Fläche NOK-VRG03-W auf Grundlage der artenschutzfachlichen Untersuchung neu abgegrenzt. Die weitere Verträglichkeit mit dem Natur- und Artenschutz konnte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse nachgewiesen werden.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG04-W	BE-ID: 3552 NOK-VRG04-W, Breitenfeld Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG05-W	BE-ID: 3553 NOK-VRG05-W, Welscheberg Aktuell liegen den Umweltverbänden keine Erkenntnisse zu Brutplätzen oder Brutrevieren des in Baden-Württemberg als	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		störungsempfindlich eingestuften Schwarzstorchs im VRG vor. Dennoch handelt es sich aufgrund der Habitatausstattung um ein hervorragendes Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch, so dass es zu häufig frequentierten Flugrouten im Bereich der geplanten WEA kommen kann. Essentielle Nahrungsquellen sind in der Umgebung vorhanden (Morre, Eiderbach, Marsbach, Seichtersbach, Steinbächle, Krebsbächle, Haistadter Tongruben, Unterneudorfer Mühle).	Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG05-W	BE-ID: 3554 Für weitere Informationen empfehlen wir dringend, die Kartierungsdaten für den Windpark Buchen-Hainstadt II vom Projektierer [anonymisiert] anzufordern.	Wird gefolgt Die entsprechenden Kartierungsdaten wurden dem VRRN zur Verfügung gestellt. Diese fließen in den Umweltbericht zum Gebiet ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG05-W	BE-ID: 3555 Zu beachten gilt das Haselmausvorkommen im Gebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die in die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 3556 NOK-VRG06-W, Birkenschlag Die Umweltverbände unterstützen die Ablehnung des gesamten Gebietes als Vorranggebiet aufgrund der negativen Umweltauswirkungen. Diese Einschätzung wird unterstrichen durch die Lage des VRG im Fledermaus-Sensibilitätsraster von NABU und FriNat, welches fast 100 % der Fläche als „Lebensstätten-Verlust: sicher“ einstuft. Somit kann den artenschutzrechtlichen Bedenken auch durch eine Verkleinerung des Gebietes nicht abgeholfen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Bekannte, besonders sensible, stetige Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (Biotope, Naturschutzgebiete, Schwerpunktvorkommen, FFH-Gebiete, etc.) sind und teils den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, sind im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt. Hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG06-W wird nach Gebietsverkleinerung mit Einhaltung eines Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn auf regionaler Ebene gewährleistet, dass es zu keinen direkten Eingriffen in die Lebensstätten der hier geschützten Bechsteinfledermaus und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Großen Mausohr kommt. Kenntnisse zu Fledermaus-Lebensstätten außerhalb des FFH-Gebiets liegen nicht vor, so dass eine vollständige Herausnahme des geplanten Vorranggebiets aufgrund unüberwindbarer artenschutzfachlicher Aspekte als nicht geboten anzusehen ist. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen bzw. potenzieller Lebensstättenverlusten geschützter Arten erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich ist. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis zur Betroffenheit des Fledermaus-Sensibilitätsrasters wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG06-W	BE-ID: 3557 Prägnantes Beispiel ist der Bierkeller Ernsttal. Er liegt im Nordosten des geplanten VRG und ist ein Winterquartier verschiedener Fledermausarten (Große Bartfledermaus/Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG06-W	BE-ID: 3558 Zudem handelt es sich beim VRG Birkenschlag zu 100% um einen unzerschnittenen Raum und somit um einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere, der in der dicht besiedelten Metropolregion sehr selten geworden ist. Dieser sollte nicht angetastet werden.	Wird nicht gefolgt Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum FFH-Gebiet "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG07-W	BE-ID: 3559 NOK-VRG07-W, Sachsenberg Die Umweltverbände unterstützen die Ablehnung des Gebietes als Vorranggebiet aufgrund der negativen Umweltauswirkungen. Diese Einschätzung wird unterstrichen durch die Lage des VRG im Fledermaus-Sensibilitätsraster von NABU und FriNat, welches rund 100 % der Fläche als „Lebensstätten-Verlust: sicher“ einstuft. Somit kann den artenschutzrechtlichen Bedenken auch durch eine Verkleinerung des Gebietes nicht abgeholfen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 3560 NOK-VRG08-W, Kinzert Die Umweltverbände unterstützen die Ablehnung des Gebietes als Vorranggebiet aufgrund der negativen Umweltauswirkungen. Diese Einschätzung wird unterstrichen durch die Lage des VRG im Fledermaus-Sensibilitätsraster von NABU und FriNat, welches rund 100 % der Fläche als „Lebensstätten-Verlust: sicher“ einstuft. (siehe https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktvorkommen,Suchraumkarte_Wind, Teilbereich	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm sowie gegebenenfalls vorliegende sonstige Erhebungen des Regierungspräsidium Karlsruhe herangezogen worden. Weiterhin werden im weiteren Verfahren die Rasterdaten (TK25Q-Raster) zu 21 Fledermausarten gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW sowie das Fledermaus-Sensibilitätsraster des BUND im Rahmen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermaus-Sensibilitätsraster und Anhang #1). Somit kann den artenschutzrechtlichen Bedenken auch durch eine Verkleinerung des Gebietes nicht abgeholfen werden.	Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zu einem bedeutenden Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG08-W	BE-ID: 3561 Aufgrund der gehäuften Schwarzstorch-Beobachtungen im Bereich Schloßau-Kinzert ist sicher davon auszugehen, dass sich ein Schwarzstorch-Horst im Bereich des geplanten Vorranggebietes befindet, der nur noch nicht genau lokalisiert werden konnte.	Wird zur Kenntnis genommen Die bekannten Schwarzstorch-Horste wurden uns übermittelt und konnten bei Plausibilisierung durch die UNB entsprechend berücksichtigt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume, eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet sowie einem Vorsorgeabstand zum genannten Schwarzstorch-Horst neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG09-W	BE-ID: 3562 NOK-VRG09-W, Hohes Bild, Hinteres Birklein Kritisch ist das Vorkommen verschiedener Fledermausarten. Die südwestlich kartierte Wochenstubengemeinschaft der Bechsteinfledermaus nutzt die halboffene Landschaft ggf. als Jagdgebiet, da die Waldbereiche hier eher klein und verinselt sind. Das Braune Langohr, welches auch im Offenland entlang von Strukturen jagt, könnte den Bereich als Nahrungshabitat nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 3563 Da es aufgrund der EU-Notfallverordnung keine Kartierungen vor Ort geben wird, muss besondere Rücksicht auf die bekannten Fledermausvorkommen genommen werden. Es sind hier insbesondere die Lebensstätten der Bechsteinfledermaus aus dem Vorranggebiet auszusparen (faktisches Kategorie A-Gebiet FB Artenschutz).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen. Bestehende Anlagen sind vom Fachbeitrag gemäß dessen Ausführungen mit einem 1 km Radius ausgeschlossen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Raumnutzungskarte NOK-VRG09-W	BE-ID: 3564 Wir weisen bei Erweiterung des bestehenden Windparks mit 5 WEA darauf hin, dass direkt angrenzend in Landkreis	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG09-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
(BUND)		Tauberbischofsheim ebenfalls 5 WEA errichtet wurden. Eine starke Kumulation der WEA gilt es zu vermeiden.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein nördlicher Teilbereich entfällt. Demnach beschränkt sich die Potenzialfläche lediglich auf bestehende Anlagen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG10-W	BE-ID: 3565 NOK-VRG10-W, Maienbaum Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aufgrund der drohenden Umfassung von Steinbach und Stürzenhardt nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG11-W	BE-ID: 3566 NOK-VRG11-W,Eulsberg Das VRG Eulsberg befindet sich in ca. 900 m Entfernung von Naturschutzgebiet „Lappen und Eiderbachgraben", einem der bedeutendsten Rastgebiete für Zugvögel im Odenwald. Die Zugroute folgt in etwa der B 27. Somit ist es sehr wahrscheinlich, dass Zugvögel erschlagen werden, sollten im VRG Eulsberg WEA errichtet werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 3567 Die Region zwischen Hettingen und Altheim ist ohnehin durch bestehende WEA bereits stark belastet. Daher sollte auf die Ausweitung der bestehenden Anlagen in Richtung Westen durch Ausweisung des VRG Eulsberg in so kurzer Entfernung zu einem regional bedeutenden Zugvogel-Rastgebiet verzichtet werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG11-W	BE-ID: 3568 Betroffene Arten: u.a. Kiebitz, Feldlerche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3569 NOK-VRG12-W, Altheimer Höhe, Sindolsheimer Höhe Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG13-W	BE-ID: 3570 NOK-VRG13-W, Meisenbrunn Hier muss die Fehlentscheidung aus dem bestehenden Teilregionalplan Wind korrigiert werden. Das Gebiet ist außerordentlich wertvoll für verschiedene Fledermausarten, insbesondere die Bechsteinfledermaus. Entsprechende Daten finden sich in den Kartierungen zu den bestehenden Windparks Altheimer Höhe und Bürgerwindpark Gerichtstetten.	Wird nicht gefolgt Bei dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG13-W handelt es sich um das unverändert übernommene, rechtskräftige Vorranggebiet NOK-VRG17-W aus dem Teilregionalplan Windenergie 2021 mit bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Eine Veränderung oder Herausnahme dieses Vorranggebiets ist als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht erforderlich. Die genannten Hinweise zu den Fledermausarten werden in den Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG13-W	BE-ID: 3571 Zusätzlich ist der ins Offenland hineinragende nordwestliche Zipfel des Vorranggebiets besonders kritisch zu sehen, da bereits bei der Planung des Bürgerwindpark Gerichtstetten aufgrund mehrerer Rotmilan-Vorkommen im Offenland ursprünglich geplante WEA-Standorte wieder aufgegeben werden mussten.	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG13-W handelt es sich um das unverändert übernommene, rechtskräftige Vorranggebiet NOK-VRG17-W aus dem Teilregionalplan Windenergie 2021 mit bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Eine Veränderung oder Herausnahme dieses Vorranggebiets ist als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht erforderlich. Die genannten Hinweise zu den Rotmilan-Vorkommen werden in den Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG13-W	BE-ID: 3572 Das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen gestrichen werden.	Wird nicht gefolgt Bei dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG13-W handelt es sich um das unverändert übernommene, rechtskräftige Vorranggebiet NOK-VRG17-W aus dem Teilregionalplan Windenergie 2021 mit bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Eine Veränderung oder Herausnahme dieses Vorranggebiets ist als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht erforderlich.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG14-W	BE-ID: 3573 NOK-VRG14-W, Alter Hag Das VRG NOK-VRG14-W hat eine hervorragende Habitateignung für den Schwarzstorch. Nördlich der Buchener Straße befindet sich ein alter, nicht mehr genutzter Schwarzstorch-Horst, südlich der Buchener Straße sind häufig Überflüge des Schwarzstorchs zu beobachten. Dies kollidiert mit der naturschutzfachlichen Vorgabe, einen 1000 Meter Radius um die Schwarzstorch-Horste sowie die regelmäßigen Flugkorridore frei zu halten. Aus unserer Sicht sind daher vor Ort zwingend noch genauere Kartierungen notwendig, um dem BNatSchG gerecht zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Es befindet sich demnach kein aktiver Brutplatz in der Entfernung von 1000m zum geplanten Vorranggebiet NOK-VRG14-W. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG15-W	BE-ID: 3574 NOK-VRG15-W, Markgrafenwald Nach übereinstimmender Einschätzung der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg), des NABU sowie des BUND handelt es sich beim Markgrafenwald um ein Gebiet mit außerordentlich guter Habitateignung für den Schwarzstorch. Reisenbach, Höllbach, Itter und Mülbener See werden als optimale Nahrungshabitate genutzt. Einflüge in die Gebiete und Beobachtungen Nahrung suchender Störche weisen dies eindeutig nach. Die kontinuierlichen Beobachtungen seit 2014 zeigen, dass die Störche auf ihren Flügen zu den Nahrungsgebieten und von diesen weg immer wieder den gesamten Höhenrücken von Markgrafenwald und Augstel überfliegen. Die Hangbereiche mit ihren Aufwinden werden regelmäßig zum Aufkreisen genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. An der Fläche NOK-VRG15-W befindet sich kein aktiver Horst. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG15-W	BE-ID: 3575 Des Weiteren befindet sich kontinuierlich seit vielen Jahren ein Rotmilan-Revier im erweiterten Prüfbereich zu den geplanten WEA 1 und 2 im Bereich Augstel. (siehe Stellungnahme, Anhang #2). [Die Stellungnahme des NABU zum Windpark Waldbrunn wurde beigelegt]	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG15-W	BE-ID: 3576 Gleiches gilt für den Wespenbussard, der – ebenso wie der Rotmilan - in den Jahren 2017-2021 regelmäßig vom NABU durch erfahrene Ornithologen mit Brutrevieren im Bereich Markgrafenwald kartiert wurde (siehe Kartierungsergebnisse in den Anhängen #3 und #4). [Der Stellungnahme wurden zwei Gutachten zu Windplanungen im Markgrafenwald aus den Jahren 2020 und 2021 beigelegt]	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG15-W	BE-ID: 3577 Der Bereich südlich und westlich des Forsthauses Max-Wilhelmshöhe weist zusätzlich ein großes Abendsegler-Vorkommen (Kartierung Trautner im 1. Antrag Markgrafenwald 2016) auf.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 3578 Dieser Bereich wurde aus guten Gründen auch von den Projektierern des aktuell laufenden Genehmigungsantrags für den WP Waldbrunn / Markgrafenwald (im Gegensatz zur ursprünglichen Planung von 2016) nicht mehr mit WEA beplant.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG16-W	BE-ID: 3579 NOK-VRG16-W, Tiemelstern Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen und auf Grund der drohenden Umzingelung des gemeldeten Schwarzstorch-Horstes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG16-W	BE-ID: 3580 Das NOK-VRG16-W befindet sich im 1.000 m Abstand zu einem bei Ornithologen bekannten und seit seit 10 Jahren durchgängig genutzten Schwarzstorchhorst. Es ist der Horst mit der höchsten dokumentierten Schwarzstorch-Reproduktion im nördlichen Baden-Württemberg. Die Feuchtgebiete im weiteren Umfeld des Roßhofs östlich von Waldhausen werden intensiv als Nahrungsbiotope des Schwarzstorchs genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen und auf Grund der drohenden Umzingelung des gemeldeten Schwarzstorch-Horstes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG16-W	BE-ID: 3581 Es kommt hinzu, dass sich sowohl ein Rot- als auch ein Schwarzmilan-Horst im Nahbereich befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 3582 Das Vorranggebiet muss in jedem Fall so verkleinert werden, dass sich die Horste aller drei betroffenen Vogelarten weiter weg als 1.000 m befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 3583 Auch die Nutzung der Waldrefugien muss sorgfältig ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 3584 Eine Umzingelung des Scharzstorch-Horstes durch die Vorranggebiete NOK-VRG16-W, NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W muss in jedem Fall vermieden werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nicht weiterverfolgt. Eine Umzingelung des Vorkommens ist somit vermieden. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 3585 Eine Umzingelung des Scharzstorch-Horstes durch die Vorranggebiete NOK-VRG16-W, NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W muss in jedem Fall vermieden werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Eine Umzingelung des Vorkommens ist somit vermieden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3586 Eine Umzingelung des Scharzstorch-Horstes durch die Vorranggebiete NOK-VRG16-W, NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W muss in jedem Fall vermieden werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Eine Umzingelung des Vorkommens ist somit vermieden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG17-W	BE-ID: 3587 NOK-VRG17-W, Birkenbüschlein Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Umweltbericht NOK-VRG18-W	BE-ID: 3588 NOK-VRG18-W, Spitzenwald Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art,	Wird zur Kenntnis genommen Der angrenzende Horst ist bekannt und wurde entsprechend mit einem 1000 m Vorsorgeabstand berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
(BUND)		insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG18-W	BE-ID: 3589 Das NOK-VRG18-W befindet sich im 1.000 m Abstand zu einem bei Ornithologen bekannten und seit 10 Jahren durchgängig genutzten Schwarzstorchhorst. Es ist der Horst mit der höchsten dokumentierten Schwarzstorch-Reproduktion im nördlichen Baden- Württemberg. Das NSG Oberes Seckachtal wird als Nahrungshabitat genutzt – es dürfen keine weiteren Belastungen durch zusätzliche Windränder im näheren Umfeld von Horst und NSG entstehen.	Wird teilweise gefolgt Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Dieser Horst wurde uns als aktiver Horst bestätigt und mit einem 1000 m Vorsorgeabstand in der weiteren Abwägung beachtet. Darüber hinaus entfällt die Fläche NOK-VRG16-W, sodass eine drohende Umfassung des Horstes vermieden werden kann. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG18-W	BE-ID: 3590 Es kommt hinzu, dass sich sowohl Rot- als auch Schwarzmilan-Horste im zentralen und erweiterten Prüfbereich befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG19-W	BE-ID: 3591 NOK-VRG19-W, Heimat Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind.	Wird teilweise gefolgt Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Darüber hinaus entfällt die Fläche NOK-VRG16-W, sodass eine drohende Umfassung des Horstes vermieden werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Umweltbericht NOK-VRG19-W	BE-ID: 3592 Das NOK-VRG19-W befindet sich im 1.000 m Abstand zu einem bei Ornithologen bekannten und seit 10 Jahren durchgängig	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
(BUND)		genutzten Schwarzstorchhorst. Es ist der Horst mit der höchsten dokumentierten Schwarzstorch-Reproduktion im nördlichen Baden-Württemberg.	Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Darüber hinaus entfällt die Fläche NOK-VRG16-W, sodass eine drohende Umfassung des Horstes vermieden werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG19-W	BE-ID: 3593 Es kommt hinzu, dass sich sowohl Rot- als auch Schwarzmilan-Horste im zentralen und erweiterten Prüfbereich befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG20-W	BE-ID: 3594 NOK-VRG20-W, Michelherd Das Vorranggebiet NOK-VRG20-W liegt ganz knapp außerhalb des 300-Meter-Abstandes zum FFH-Gebiet „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ (Roberner See). Am Roberner See wurden im Jahr 2022 rund 100 verschiedene Vogelarten nachgewiesen, darunter viele Zugvögel, die durch nahe gelegene Windkraftanlagen gestört würden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert. Demnach erweitert sich der Abstand zum FFH-Gebiet „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Zum Thema Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Gemäß der Ausführungen des Fachbeitrages Artenschutz wurden zusätzliche Informationen zu Zug- und Rastvögeln bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden angefragt und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder falls dies nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich jedoch maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG20-W	BE-ID: 3595 Zudem befindet sich im Nahbereich zwischen dem VRG NOK-VRG20- W und dem FFH-Gebiet ein in 2023 besetzter Rotmilan-Horst. Zwischen Roberner See und Sportplatz Fahrenbach befindet sich zusätzlich ein 2023 kartiertes Wespenbussard-Revier, ebenfalls im Nahbereich zum VRG. Die Brutreviere wurden durch einen erfahrenen Ornithologen des NABU Mosbach festgestellt, der auch für ein etabliertes Planungsbüro in Mosbach tätig ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert. Demnach erhöht sich auch der Abstand zu den angesprochenen Vorkommen. Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 3596 In der Zusammenfassung ergeben sich sehr starke Eingriffe. Das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen gestrichen werden.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 3597 NOK-VRG21-W, Heidenbuckel Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 3598 NOK-VRG22-W, Sauhag, Riem Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 3601 NOK-VRG23-W, Stöckich Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 3602 NOK-VRG24-W, Großer Wald, Ravenstein Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 3604 NOK-VRG25-W, Mutzenbrunnen Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W unter Berücksichtigung des Siedlungsabstandes zu Oberndorf und dem Aussiedlerhof Stockbrunnerwiesen im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG26-W	BE-ID: 3605 NOK-VRG26-W, Galgen, Roßwinkel Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG27-W	BE-ID: 3606 NOK-VRG27-W, Adelsheimer Höhe Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund militärischer Flugübungsräume nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 3608 NOK-VRG28-W, Waidachswald Der Waidachswald ist das letzte große und zusammenhängende Waldgebiet im südlichen Neckar-Odenwald-Kreis. Mit seinem hohen Anteil an Laubbaum-Mischbeständen, die teilweise Bereiche mit über 200-jährigen Bäumen enthalten, ist der Waidachswald ein hervorragender und äußerst schützenswerter Lebensraum für viele Fledermausarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist auch ein Großteil der alten Waldbestände nicht weiter Bestandteil des Vorranggebietes. Darüber hinaus ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Die Fledermausvorkommen wurden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung betrachtet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 3609 Besonders erwähnenswert sind hier das große Mausohr, die vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus und die Bechsteinfledermaus. Sie sind Teil des Schutzzwecks im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Vorkommen waren Bestandteil der vorgelegten Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung und sind in die Bewertung der strategischen Umweltprüfung eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 3611 Ganz aktuell nachgewiesen wurden durch Kartierungen aus dem Jahr 2023 für den geplanten Windpark Waidachswald (Vattenfall/Büro Ökologie+Stadtentwicklung) Wochenstuben für folgende Arten: Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Bechsteinfledermaus.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Vorkommen waren Bestandteil der vorgelegten Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung und sind in das weitere Planverfahren eingeflossen. Darüber hinaus wird der Hinweis, falls noch nicht vorhanden, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 3612 Bei den beiden letztgenannten handelt es sich um kleinräumig jagende Fledermäuse, die auf essentielle Jagdgebiete angewiesen sind. Daher wird eine Windkraftplanung ohne Kartierung der örtlichen Verhältnisse (wie es in den Teilen des Vorranggebietes außerhalb der FFH-Flächen aufgrund der EU-Notfallverordnung vorgesehen ist) fatale Folgen für die Fledermauspopulation im Vorranggebiet haben.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Vorkommen waren Bestandteil der vorgelegten Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung und sind in die Bewertung der strategischen Umweltprüfung eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 3614 Der Waidachswald befindet sich durch den Klimawandel in einer Veränderungsphase mit Dürreschäden. Gerade deshalb muss das große, zusammenhängende Gebiet erhalten werden, um genug geeignete Lebensräume und Ausweichflächen zur Verfügung zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 3615 Neben den Fledermausfunden wurden bei den Horstkartierungen der Projektierer folgende windkraftempfindliche oder störungsempfindliche Arten festgestellt: 6 Rotmilan-Horste (4 innerhalb des VRG, 2 außerhalb, davon einer noch im Nahbereich, 1 Baumfalkenhorst und ein Schwarzstorchhorst.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Vorkommen waren Bestandteil der vorgelegten Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung und sind in das weitere Planverfahren eingeflossen. Darüber hinaus wird der Hinweis, falls noch nicht vorhanden, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 3616 Somit bestätigt sich die grundsätzliche Annahme, dass FFH-Gebiete aufgrund ihrer Lebensraum- und Artenausstattung nicht als Windkraft- Vorranggebiete geeignet sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Umweltprüfung eines Regionalplans sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art.3 Abs.2). Vor diesem Hintergrund wurde als Teil der Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wurde, ob die Erhaltungsziele

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			oder der Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete durch die Festlegung von Vorranggebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wurden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete) sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände von bis zu 1000m zu den Natura 2000-Gebieten), die von den geplanten Vorranggebieten potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt. Diese Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung bildete die maßgebliche Grundlage dafür, ob im Ergebnis der Umweltprüfung eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorausgesetzt wird, oder nicht. Im Nachgang der Offenlage sind beim Verband Region Rhein-Neckar vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen mit positivem Prüfergebnis eingegangen. Diese wurden den zuständigen Naturschutzbehörden zur Plausibilisierung vorgelegt. Erst nach erfolgter Plausibilisierung können diese in den Planentwurf der erneuten Offenlage übernommen werden. Die geplanten Vorranggebiete, für die keine plausibilisierte Verträglichkeitsprüfung vorliegt, für die im Ergebnis der Umweltprüfung eine solche jedoch gefordert wurde, können nicht oder lediglich in räumlich verkleinerter Form in den Planentwurf der erneuten Offenlage übernommen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 3618 Dem NABU liegen leider nur sehr punktuell die ersten Kartierungsergebnisse des Büros für Ökologie+Stadtentwicklung vor. Hier ist dringend anzuraten, den kompletten Datensatz beim Projektierer Vattenfall abzurufen.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Vorkommen waren Bestandteil der vorgelegten Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung und sind in die Bewertung der strategischen Umweltprüfung eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 3621 Die Stellungnehmenden halten die Waldgebiete des Vorranggebiets NOK-VRG29-W aus artenschutzrechtlichen Gründen für ungeeignet und plädiert für eine Streichung. Über die verbleibenden Offenland- Anteile des geplanten Vorranggebietes liegen uns leider keine weiteren Daten vor.	Wird teilweise gefolgt Fläche NOK-VRG29-W überlagert sich nicht mit Waldflächen. Wir gehen davon aus, dass NOK-VRG28-W gemeint ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Es kommt in den Offenlandbereichen zu Konflikten mit der Kernzone des Rebhuhnschutz Schefflenztal. Die entsprechenden Bereiche wurden zurückgenommen. Darüber hinaus wurde eine Verträglichkeitsprüfung für die geplanten Windenergiestandorte vorgelegt. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Fläche im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG29-W	BE-ID: 3630 NOK-VRG29-W, Rohräcker Die westlich an das geplante Vorranggebiet NOK-VRG29-W angrenzenden Waldinseln sind das Brutgebiet mehrerer Rotmilan und Schwarzmilan-Paare.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG29-W	BE-ID: 3631 Von den aktuellen Beobachtungen durch den NABU Kleiner Odenwald (Aglasterhausen und Umgebung) befindet sich sogar jeweils ein Schwarzmilan-Horst und ein Rotmilan- Horst im Nahbereich des Vorranggebiets, weitere Rotmilan-Horste befinden sich bei Neunkirchen und Neckarkatzenbach. Die durch das geplante Vorranggebiet überdeckten Offenland-Flächen gehören daher mit Sicherheit zum Jagdgebiet der Milane, was zu einer erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit führt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte NOK-VRG29-W	BE-ID: 3632 Die Stellungnehmenden halten das Vorranggebiet NOK-VRG29-W aus artenschutzrechtlichen Gründen für ungeeignet und plädiert für eine Streichung.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG29-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 3633 NOK-VRG30-W, Birkenberg Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG-30W ist fast komplett deckungsgleich mit der Kernzone 2 des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Es handelt sich um einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt des Rebhuhns.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG30-W	BE-ID: 3634 Um das mit Landesmitteln finanzierte Projekt nicht ins Leere laufen zu lassen, sollten folgende Maßnahmen eingehalten werden: keine Bautätigkeiten während der Brutphase des Rebhuhns (April-August), rechtzeitige vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen. Dies muss bei der Ausweisung des Vorranggebiets festgeschrieben werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie der Kernzone des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“ neu abgegrenzt. Eine Flächenhafte Beanspruchung erfolgt demnach nicht weiter.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG31-W	BE-ID: 3635 NOK-VRG31-W, Vogelherd Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG-31W überschneidet sich zu großen Teilen mit der Kernzone 5 des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Es handelt sich um einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt des Rebhuhns.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG31-W	BE-ID: 3636 Um das mit Landesmitteln finanzierte Projekt nicht ins Leere laufen zu lassen, sollten folgende Maßnahmen eingehalten werden: keine Bautätigkeiten während der Brutphase des Rebhuhns (April-August), rechtzeitige vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen. Dies muss bei der Ausweisung des Vorranggebiets festgeschrieben werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie der Kernzone des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“ neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG32-W	BE-ID: 3637 NOK-VRG32-W, Stockbronner Wald Im südlich direkt angrenzenden Böttinger Hof ist auf 65 ha eine kombinierte Solar- und Windkraftanlage geplant bzw. im Bau. Wir bitten dringend darum, diese Unterlagen zu beschaffen und	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die artenschutzfachlichen Kartierungen in die Bewertung des Vorranggebiets einzubeziehen.	Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG32-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG33-W	BE-ID: 3638 NOK-VRG33-W, Äußerer Krappenbaum Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG-33W überschneidet sich vollständig mit den Projektflächen des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Es handelt sich um einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt des Rebhuhns.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG33-W	BE-ID: 3639 Um das mit Landesmitteln finanzierte Projekt nicht ins Leere laufen zu lassen, sollten folgende Maßnahmen eingehalten werden: keine Bautätigkeiten während der Brutphase des Rebhuhns (April-August), rechtzeitige vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen. Dies muss bei der Ausweisung des Vorranggebiets festgeschrieben werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht NOK-VRG33-W	BE-ID: 3640 Zusätzlich ist bei der Festlegung der Stellflächen der WEA das örtliche Steinkauz-Vorkommen zu beachten. Brutbäume und Nahrungsgebiete müssen weiträumig ausgespart werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG33-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG01-W	BE-ID: 3641 RNK-VRG01-W, Kettenwald Der Kettenwald entspricht einem Teilbereich des bereits in der Antragstellung zur Genehmigung befindlichen Windparks Waldbrunn/Markgrafenwald. Er beinhaltet den Bereich „Augstel“, welcher wichtiger Lebensraum für windkraftsensible und störungsempfindliche Tierarten ist: Nach übereinstimmender Einschätzung der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg), des NABU sowie des BUND handelt es sich beim Markgrafenwald um ein Gebiet mit außerordentlich guter Habitateignung für den Schwarzstorch. Reisenbach, Höllbach, Itter und Mülbener See werden als optimale Nahrungshabitate genutzt. Einflüge in die Gebiete und Beobachtungen Nahrung suchender Störche weisen dies eindeutig nach. Die Beobachtungen seit 2014 zeigen, dass die Störche auf ihren Flügen zu den Nahrungsgebieten und von diesen weg immer wieder den gesamten Höhenrücken von Markgrafenwald und Augstel überfliegen. Die Hangbereiche mit ihren Aufwinden werden regelmäßig zum Aufkreisen genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Beteiligung haben uns Hinweise zu diversen Schwarzstorch-Vorkommen erreicht. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenden Informationen konnten von den zuständigen Naturschutzbehörden plausibilisiert werden. Dies Flossen in die weitere Abwägung mit ein. aktive Horste wurden entsprechend mit einem 1000 m Vorsorgeabstand in der weiteren Planung berücksichtigt. An der Fläche NOK-VRG15-W befindet sich kein aktiver Horst. Somit kann an dieser Stelle kein Vorsorgeabstand begründet werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG01-W	BE-ID: 3642 Des Weiteren befindet sich kontinuierlich seit vielen Jahren ein Rotmilan-Revier im erweiterten Prüfbereich zu den geplanten WEA 1 und 2 im Bereich Augstel (siehe Stellungnahme, Anhang #2). Gleiches gilt für den Wespenbussard, der – ebenso wie der Rotmilan - in den Jahren 2017-2021 regelmäßig vom NABU durch erfahrene Ornithologen mit Brutrevieren im Bereich Markgrafenwald kartiert wurde. (Siehe Kartierungsergebnisse im Anhang #3 und #4). [Der Stellungnahme wurden die drei genannten Dokumente beigelegt]	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Hinweise werden für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 3643 Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorhergehende Ausführungen
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG02-W	BE-ID: 3644 RNK-VRG02-W, Kolben In diesem Gebiet gibt es laut aktueller Kartierung des NABU Eberbach aus dem Jahr 2023 je einen Brutplatz von Rotmilan und Schwarzmilan im Nahbereich. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs besteht ein Brutrevier des Wespenbussards und des Wanderfalken. (Die Karten mit den Horststandorten sind nicht für die Öffentlichkeit gedacht, können aber vom VRRN beim NABU Rhein-Neckar-Odenwald eingesehen werden).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG02-W	BE-ID: 3645 Der betroffene Waldbereich weist einen hohen Anteil alter Buchen mit einem guten Bestand von Schwarzspecht und Hohltaube auf. Mehrere Habitatbaumgruppen sind ausgewiesen, das Waldrefugium belegt einen nicht unerheblichen Anteil der Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG02-W	BE-ID: 3646 Über die Hälfte der Fläche wird zusätzlich vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 3647 Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG03-W	BE-ID: 3648 RNK-VRG03-W,Hebert Auf dem Hebert gibt es bereits konkrete Planungen für zwei Windparks. Das festgestellte Vorkommen relevanter Vogelarten entspricht weitgehend den parallel durchgeführten Kartierungen des NABU Eberbach.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG03-W	BE-ID: 3649 Ein Brutplatz des Wespenbussards befand sich im Jahr 2023 im Nahbereich zum nördlichen Teil des Hebert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG03-W	BE-ID: 3650 Für den Schwarzstorch bildet der Hebert ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat mit häufig frequentierten Flugrouten. Das Planungsbüro Enviro-Plan hat einen Schwarzstorch-Brutplatz innerhalb des Prüfbereichs für die Datenrecherche festgestellt (Brutplatz-Karte Enviro-Plan ist beim NABU RNO einsehbar), somit ist mit Flugbewegungen im gesamten Bereich des Vorranggebietes zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG03-W	BE-ID: 3651 Ein Rotmilan-Revier konnte vom NABU Eberbach östlich des geplanten Vorranggebiets bei Rockenau festgestellt werden. Ein weiterer Rotmilan-Brutplatz befindet sich nördlich von Schwanheim innerhalb des zentralen Prüfbereichs.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 3652 Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die vorherigen Ausführungen verweisen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 3653 RNK-VRG04-W, Kreuzberg Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3654 RNK-VRG05-W, Dreimärker, Striet Das Areal Dreimärker wird bereits seit 2022 vom Projektierer [anonymisiert] beplant. Das Planungsbüro für die artenschutzfachlichen Kartierungen ist SNF aus Wiesloch. Leider liegen uns noch keine Zwischen-Ergebnisse vor, aber es gibt eine große Anzahl windenergieempfindlicher Fledermäuse, aufgrund derer im Frühjahr 2024 noch Zusatz-Kartierungen stattfanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3655 Gleichzeitig sind folgende Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet im Rahmen des Mopsprojekts 2023, Bundesamt für Naturschutz (BfN) bereits nachgewiesen: Mopsfledermaus, Graues Mausohr, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus – akustisch bestimmt. Insofern scheint das Vorranggebiet eher ungeeignet zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3656 Wir fordern den Regionalverband auf, die aktuellen Kartierungsdaten beim Planungsbüro SFN (https://sfn-planer.de/) abzufragen.	Wird gefolgt Die Kartierungsdaten liegen vor. Entsprechende Hinweise bezüglich des besonderen Artenschutz werden im Umweltbericht ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes und Herausnahme der südlichen Teilfläche auf Grund einer drohenden Umfassung von Reichartshausen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG06-W	BE-ID: 3657 RNK-VRG06-W, Langloch Das Areal rund um RNK-VRG06-W ist dicht besiedelt vom Rotmilan, im Großraum befinden sich 5 Rotmilan-Reviere, davon eines im Nahbereich gegenüber dem Ingelheimer Hof und eines im erweiterten Prüfbereich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 3658 Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt. Bezüglich des besonderen Artenschutz wird auf vorherige

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ausführungen verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG07-W	BE-ID: 3659 RNK-VRG07-W, Wolfsloch Das Vorranggebiet RNK-VRG07-W grenzt direkt an den Wolfslochwald an. Der Wald und auch die umliegenden Offenland-Flächen sind wichtige Überflugs- und auch Rastgebiete für Greifvögel. Teilweise wurden in den letzten Jahren im Herbst dort bis zu 60 Rotmilane gezählt, die sich am Wolfslochwald mehrere Wochen gesammelt haben. Auch Rohrweihen, Fisch- und Seeadler selbst Gänse- und Mönchsgeier wurden dort bereits beobachtet.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Anbetracht der konkreten Planungen der Gemeinde im Bereich von RNK-VRG06-W und NOK/RNK-VRG03 wird die östliche Teilfläche von RNK-VRG07-W zurückgenommen. Mit der geänderten Gebietsabgrenzung geht eine deutliche Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets einher, die u.a. auch die Aussparung der an den Wolfslochwald angrenzenden Waldinsel beinhaltet. Die Anmerkung bzgl. des wichtigen Überflugs- und Rastgebiet wird in den Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG07-W als Hinweis für die nachgelagerten Verfahrensebenen aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 3660 Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollte das Vorranggebiet nicht ausgewiesen werden, so lange nicht geklärt ist, wo sich Vogelzug- Routen und Rastgebiete befinden und entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt wurden.	Wird nicht gefolgt Zum Thema Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können. Gemäß der Ausführungen des Fachbeitrages Artenschutz wurden zusätzliche Informationen zu Zug- und Rastvögeln bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden angefragt und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder falls dies nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich jedoch maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG08-W	BE-ID: 3661 RNK-VRG08-W, Wurmberg Das Vorranggebiet RNK-VRG08-W liegt innerhalb eines Zugvogel-Korridors, welcher durch die OGBW Rhein Neckar regelmäßig überprüft wird.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG08-W	BE-ID: 3662 Eine entsprechende Zusammenfassung der Beobachtungsdaten sollte konkret von der OGBW abgefragt werden, um genau zu klären, wo sich Vogelzug-Routen und Rastgebiete befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG08-W	BE-ID: 3663 Es müssen entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 3664 RNK-VRG09-W, Roter Bruch, Schlangenwedel 100% der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG09-W	BE-ID: 3665 Zudem brütet der Weißstorch im 2.000 m Umkreis und nutzt das Areal mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG10-W	BE-ID: 3666 RNK-VRG10-W, Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim Weniger als 1 km östlich des Plangebiets gibt es Vorkommen mehrerer Fledermausarten: Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Bartfledermaus, unbestimmte Art, Zwergfledermaus – akustisch bestimmt im Rahmen des Mopsprojekts 2021, Bundesamt für Naturschutz (BfN).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 3667 Die Stellungnehmenden plädieren dafür, den Bürgerentscheid zu akzeptieren und zumindest den 2023 abgelehnten, nordwestlichen Teil des Vorranggebietes aus der Planung zu nehmen, zumal dieser Teil des Waldes aus	Wird teilweise gefolgt Das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip besagt, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen muss. Im Gegenzug soll die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		120-jährigen Buchen besteht, die sich zu wertvollen Altholz-Beständen entwickeln.	Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes die Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Konkret für dieses Planverfahren bedeutet dies, dass der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar zwar Gemeinderatsbeschlüsse, Bürgerentscheide und kommunal beschlossene Kriterien der Windenergieplanung in seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigen, diesen jedoch nicht folgen muss. Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist das schlüssige Plankonzept aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar maßgeblich. Bürgerentscheide entfalten für die Planung des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bindungswirkung. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 3668 Zu den angrenzenden Natura-2000-Gebieten muss ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu Natura 2000 Gebieten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 3669 RNK-VRG11-W, Wallenberg Süd Über die Hälfte der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden- Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs wurde ein

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilbereich, der im Schwerpuntkvorkommen B liegt, trotzdem aus dem Vorranggebiet Windenergie entfernt, da neben den Schwerpunktvorkommen B ein größerer Siedlungsabstand zu Dielheim notwendig war. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 3670 Speziell der Waldbereich dient dem Schutz des Großen Mausohrs, einer stark gefährdeten Art (Rote Liste Fledermäuse Baden-Württembergs).	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 3671 Erschwerend kommt hinzu, dass sich im Abstand von ca. 200m zum Vorranggebiet die „Tairnbacher Hütte“ befindet. Diese ist zwar nicht dauerhaft bewohnt, dient aber Vereinen und Gruppen als Unterkunft für Kinder-Freizeiten. Somit wären hier Abstände, Lärmbelastung + Schattenwurf ebenso zu prüfen wie bei anderen Erholungseinrichtungen (vorgeschriebener Abstand laut Kriterienkatalog: 300m). (https://www.ekiwiesloch.de/evangelischekirchengemeinde-wiesloch/tairnbacher-huette/)	Wird gefolgt Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG11-W unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes zu geschlossener Wohnbebauung weiterverfolgt. Der Abstand zur Tairnbacher Hütte beträgt vor dem Hintergrund dieser Anpassung nun über 600 m. Somit wird der im Kriterienkatalog aufgeführte Vorsorgeabstand zu Freizeitanlagen von 300 m eingehalten.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 3672 RNK-VRG12-W, Großer Wald, Dielheim 100% der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund des Siedlungsabstandes nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 3673 RNK-VRG13-W, Energieallee Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt. Entsprechend sollte das Gebiet um die FB Artenschutz Kat. B Flächen verkleinert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 3674 Im Bereich des Vorranggebietes, vorwiegend zwischen der A6 und Eschelbach befinden sich mehrere Rotmilan-Brutplätze.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 3675 Wir fordern den VRRN auf, Kontakt mit dem Projektierer [anonymisiert] und dem Planungsbüro Bioplan (https://www.bioplanlandschaft.de/artenschutz/avifaunistische-fachgutachten-windkraft) aufzunehmen um die aktuellen Kartierungsdaten abzufragen und zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Die Kartierungen liegen vor und sind in das weitere Planverfahren eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 3676 RNK-VRG14-W, Legelsbusch Zum Teil dauerhaft vernässt, mit Bruch- bzw. Auwaldcharakter. Diese Flächen sollten ausgespart werden. Den Umweltverbänden liegen ansonsten derzeit keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Herausnahme von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt. Im Rahmen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zusatz-Informationen zu diesem VRG vor.	immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und genannten Habitaten herzustellen. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 3677 RNK-VRG15-W,Unterwald BUND und NABU lehnen die Nutzung von FFH-Gebieten mit Fledermausarten und windkraftsensiblen Vogelarten als Erhaltungsziel ab. Das FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau ist Lebensraum des Großen Mausohrs, dieser muss erhalten bleiben.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 3678 Über die Hälfte der Fläche wird zudem vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W auf Grund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 3679 RNK-VRG16-W, Pfohberg Über die Hälfte der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 3680 RNK-VRG17-W,Steinrutschen, Wüstrott Das Vorranggebiet liegt zu ca. 52,0 ha (53,6 % der Vorrangfläche) im FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" mit u.a. der Zielart Großes Mausohr, sowie zu ca. 33,3 ha (64%) im 300 m Pufferbereich des FFH-Gebietes. BUND und NABU lehnen FFH-Gebiete für die Windenergienutzung laut Positionspapier ab, wenn der Schutzzweck beeinträchtigt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG17-W wurde um die Überlagerung mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" reduziert. Es konnte keine plausibilisierte vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG17-W	BE-ID: 3681 Bekannte Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs befinden sich u.a. in Sinsheim-Waldangelloch in direkter Nähe zum FFH-Gebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht RNK-VRG17-W	BE-ID: 3682 Sollte das Gebiet dennoch als Vorranggebiet weiter in Betracht gezogen werden fordern die Stellungnehmenden eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung mit frühzeitiger Einbindung der Naturschutzverbände sowie nähere Angaben zur Einzelfallprüfung den Pufferbereich betreffend.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" überlagern, werden im Rahmen des Teilregionalplan Windenergie nicht weiterverfolgt. Ferner wird die Fläche auf Offenlandbereiche in westlicher Richtung erweitert. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Die Ergebnisse dazu sind im Umweltbericht aufgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 3683 Insgesamt zeichnet sich das gesamte Vorranggebiet durch eine schwierige Topologie und Wegeführung aus, wodurch mit einem erhöhten Infrastrukturausbau zu rechnen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern, werden nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird das Gebiet geringfügig Richtung Westen auf anliegende Offenlandbereiche erweitert. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ebenso kann die Fragestellung der Erschließung und der dafür notwendigen Maßnahmen erst bei konkreter Anlagenplanung auf nachgelagerter Ebene beantwortet werden.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 3684 Sofern noch der 300 m-Puffer rund um das FFH-Gebiet eingehalten wird, ist die Fläche zu klein für ein Vorranggebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolg. Im Rahmen der Umweltprüfung eines Regionalplans sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art.3 Abs.2).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vor diesem Hintergrund wurde als Teil der Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wurde, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete durch die Festlegung von Vorranggebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wurden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete) sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände von bis zu 1000m zu den Natura 2000-Gebieten), die von den geplanten Vorranggebieten potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt. Diese Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung bildete die maßgebliche Grundlage dafür, ob im Ergebnis der Umweltprüfung eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorausgesetzt wird, oder nicht. Im Nachgang der Offenlage sind beim Verband Region Rhein-Neckar vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen mit positivem Prüfergebnis eingegangen. Diese wurden den zuständigen Naturschutzbehörden zur Plausibilisierung vorgelegt. Erst nach erfolgter Plausibilisierung können diese in den Planentwurf der erneuten Offenlage übernommen werden. Die geplanten Vorranggebiete, für die keine plausibilisierte Verträglichkeitsprüfung vorliegt, für die im Ergebnis der Umweltprüfung eine solche jedoch gefordert wurde, können nicht oder lediglich in räumlich verkleinerter Form in den Planentwurf der erneuten Offenlage übernommen werden.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 3685 RNK-VRG18-W, Häuselsgrund Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2048 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Umweltbericht	BE-ID: 3686 Um die Brutplätze zu schützen, werden die punkt-genauen Standorte hier nicht preisgegeben. Karten mit Brutplatz-Standorten können aber vom VRRN direkt beim NABU Rhein-Neckar-Odenwald angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten mit Ausnahme weniger seltener Arten davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus Sicht des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2599 einige Gebiete der Region Rhein-Neckar befinden sich im Anlagenschutz verschiedener Flugsicherungseinrichtungen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2601 Je nach Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detailierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung werden die Belange der Luftverkehrssicherheit konkret geprüft.
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		BE-ID: 2603 Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: 2D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de 3D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2606 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind.	Wird gefolgt Es befinden sich keine Vorranggebiete in den Anlagenschutzbereichen
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		BE-ID: 2612 Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		BE-ID: 2615 Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		BE-ID: 2616 Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht für die Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen Mannheim zuständig sind, bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		BE-ID: 2617 Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		BE-ID: 2619 Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2060 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2622 Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Darin werden die Hindernisfreiflächen gemäß NfL 92/13 als Ausschluss aufgeführt.
Stellungnahme-ID: 2133 Vermögen und Bau Baden-Württemberg		BE-ID: 2872 im Folgenden erhalten Sie die Rückmeldung des Landes Baden-Württembergs (Liegenschaftsverwaltung) vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu o.g. Schreiben. Es werden keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Gebiete erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2133 Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2873 Dennoch wird darauf hingewiesen, dass Flächen, die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehen, bereits ein zivilrechtlicher Gestattungsvertrag zwischen dem Land und der [anonymisiert] (Tochterfirma der [anonymisiert]) hinsichtlich des Baus von Windenergieanlagen besteht. Diese Flächen der „Friesenheimer Insel“ in Mannheim sind bisher nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, sondern derzeit als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 6201, 6202, 6225, 6226, 6237, 6238, 6239/1, 6240/1 der Gemarkung Mannheim. Die Umsetzung ist noch nicht erfolgt. Einen Lageplan erhalten Sie anbei. Wir möchten Ihnen überlassen, ob die genannten Flächen im Regionalplan als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Bereichen zu geringer Windleistungsdichte sowie Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2133 Vermögen und Bau Baden-Württemberg		BE-ID: 2874 Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass in der Regel alle landeseigenen Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien		BE-ID: 3448 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Zunächst möchten wir feshalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird. Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen zu unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3449 Der Gesetzgeber hat i.R.d. Bundesverkehrswegeplanes 2030 beschlossen, die Strecke von Mannheim nach Karlsruhe sowie Mannheim - Frankfurt als Ausbaustrecke (ABS) oder Neubaustrecke (NBS) auszubauen. Die Maßnahme wurde in den sog. "vordringlichen Bedarf" eingeordnet. Das bedeutet aber nicht, dass die Deutsche Bahn vom Bund mit Planungen für die Strecke beauftragt wurde. Hierzu wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Vereinbarung zwischen Deutscher Bahn und Bund abgeschlossen. Solange eine solche Vereinbarung für die Planung nicht vorliegt, können wir als DB keine gesicherten Auskünfte über evtl. Streckenverläufe etc. machen. Die aktuellen Informationen zum Projekt finden Sie online unter http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html Aufgrund von Interessenkonflikten mit dem Bahnprojekt NBS/ABS Mannheim – Karlsruhe der DB InfraGO AG und weiterer Projekte, können wir dem Teilregionalplan Windenergie/Photovoltaik noch nicht zustimmen. Näheres entnehmen Sie bitte dem gesonderten Schreiben „20240507_NBS_ABS Ma-Ka_Stellungnahme_ERPRN_Wind_Solar“. Weiterhin bitten wir das Schreiben der DB Energie GmbH vom 13.05.2024 zu beachten, welches als Anlage diesem Schreiben beigefügt ist.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3450 Allgemeine Hinweise zur Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen in der Nähe von DB Anlagen Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kVSpeiseleitungen etc., gelten die	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen oder Schienenwegen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen größer 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen größer 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter größer 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm (es folgt Abbildung: Freileitung mit Schutzmaßnahmen) Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten um Berücksichtigung unserer o.g. Hinweise und um Beteiligung im weiteren Verfahren.	
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3451 DB Energie GmbH 110-kV-Bahnstromleitung BL 490 Abzw. Osterburken - Neckarelz 110-kV-Bahnstromleitung BL 532 Abzw. Neckarelz – Abzw. Mannheim 110-kV-Bahnstromleitung BL 533 Osterburken - Rohrbach 110-kV-Bahnstromleitung BL 572 Uw Mannheim - Wiesental	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen oder Schienenwegen wird ein

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die von Ihnen am 25.04.2024 zugesandte Fortschreibung des Teilregionalplans haben wir nur auf Basis der von Ihnen vorgelegten Unterlagen, welche von Ihnen vorselektiert wurden, auf die Belange der DB Energie GmbH hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft. Im Geltungsbereich des Teilregionalplans, verlaufen gemäß Ihrer Vorselektion die o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen. Die Leitungen verfügen über dinglich gesicherte Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachsen). Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitungen der DB Energie und ausschließlich auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Gem. DIN EN 50341-3-4 sind folgende Abstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen einzuhalten: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil, siehe beigefügtes Merkblatt, einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen >1 x Rotordurchmesser Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 X Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Dies ist uns ggf. mit einem entsprechenden Gutachten nachzuweisen. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Der Verlauf der 110-kV-Bahnstromleitung ist in den Antragsunterlagen ersichtlich. Maßgebend sind aber nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der	regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Da bisher keine Schwingungsschutzmaßnahmen notwendig waren, sind auch keine in der 110-kV-Bahnstromleitung eingebaut. Für die Übernahme der Kosten ist uns eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung zuzusenden.	
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3452 Die Auflagen aus dem beigefügten „Merkblatt Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsleitungen“ sind zu beachten und einzuhalten!\n\nÜbernehmen Sie bitte in die Regionalplanunterlagen:\n1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.\n2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.\n3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.\n4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.\n5. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.\n6. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.\n7. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen.\n8. Eine Umzäunung unserer Bahnstromleitungsmaste darf nicht vorgenommen werden.\n9. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren.\n10. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.\n11. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.\n12. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.\n13. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.\n14. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden unsere Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.\n15. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten\n16. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 ?T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.\n17. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.\n18. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.\n19. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.\n20. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.\n\nWir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.\n	
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien		BE-ID: 3453 DB InfraGO AG\n\nFortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar\n\nDurch die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie entsteht ein Planungskonflikt mit unserer Planung einer Neubau-/Ausbaustrecke (NBS/ABS) zwischen Mannheim und Karlsruhe.\nMit dem Bahnprojekt NBS/ABS Mannheim – Karlsruhe der DB InfraGO AG ist zur Kapazitätssteigerung und Engpassauflösung der Bau zweier zusätzlicher Gleise für den Güterverkehr / Mischverkehr zwischen den Anbindungspunkten/-bereichen in den Räumen Mannheim und Karlsruhe vorgesehen. Der Abschnitt Mannheim – Karlsruhe ist Teil des bereits heute verkehrlich stark belasteten Eisenbahnkorridors Frankfurt – Basel.\nDer Bund ist laut Grundgesetz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a und 87e) für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in Deutschland zuständig. Mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ermittelt und priorisiert der Bund den Aus- und Neubaubedarf der Verkehrsinfrastruktur. Die Projektlisten sind Grundlage der Gesetzesvorlagen zu den Bedarfsplänen. Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ist eine Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz (zuletzt geändert am 29.12.2023) in dem das Projekt NBS/ABS Mannheim – Karlsruhe als Teil des Projektbündels 6 im Abschnitt 2 im vordringlichen Bedarf enthalten ist. Die verkehrliche Zielstellung des Projektbündels umfasst die Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten im Schienengüter- (SGV), Schienenpersonenfern- (SPFV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) für den Prognosehorizont 2030 mit wirtschaftlich optimaler Betriebsqualität.\nDie Schienenverkehrsachse Mannheim –	Wird zur Kenntnis genommen wir verweisen auf die folgenden Ausführungen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Karlsruhe bildet einen zentralen Abschnitt auf dem europäischen Verkehrskorridor Rotterdam – Genua, in dessen Verlauf die stärksten Wirtschaftsregionen Europas liegen. Die bestehende Infrastruktur im Bereich zwischen Mannheim und Karlsruhe stellt einen wesentlichen kapazitiven Engpass im deutschen Schienennetz dar. Um dem prognostizierten Wachstum im Schienenverkehr gerecht zu werden und einen Lückenschluss zwischen den beiden bereits begonnenen Vorhaben der NBS Frankfurt – Mannheim im Norden sowie der ABS/NBS Karlsruhe – Basel im Süden herzustellen, soll mittels zwei neuer Gleise als Neu- oder Ausbaustrecke (NBS/ABS) die Kapazität auf der Verbindung zwischen Mannheim und Karlsruhe erhöht werden. Das Vorhaben wird über das Bundesschienenwegeausbaugesetz finanziert.\nDie NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe hat als Ziel die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten zwischen Mannheim und Karlsruhe, insbesondere für den Schienengüterverkehr. Der Fernverkehr verfügt bereits heute mit der Schnellfahrstrecke Mannheim – Stuttgart und dem Ast nach Karlsruhe über eine sehr schnelle Verbindung, sodass eine weitere Fahrzeitverkürzung nur mit sehr hohem Aufwand zu erreichen wäre. Eine Neubaustrecke oder ggf. Neubauanteile bieten damit vor allem für den Güterverkehr die Möglichkeit einer Verlagerung. Damit wird ggf. Kapazität frei, um auf den entlasteten Bestandsstrecken die gewünschten Steigerungen im Fern- und Nahverkehr zu erreichen.\nAuf der Grundlage des BVWP und des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sucht die DB InfraGO AG derzeit eine genehmigungs- und finanzierungsfähige Lösung für eine NBS/ABS, welche die verkehrlichen und betrieblichen Projektziele erfüllt. Dazu werden die drei Zielsysteme „Umwelt“, „Raumordnung“ sowie „Verkehr / Wirtschaft / Technik“ berücksichtigt.\nNachdem mittels einer Raumwiderstandsanalyse im Suchraum zwischen Mannheim und Karlsruhe anfangs konfliktärmere Grobkorridore abgegrenzt wurden, haben unsere technischen Planer innerhalb dieser Grobkorridore zunächst mögliche Linienkorridore entwickelt. Durch einen schrittweisen Abschichtungsprozess, dem Kriterien der Zielsysteme Raumordnung, Umwelt sowie Verkehr / Wirtschaft / Technik zugrunde lagen, wurden aus der Vielzahl möglicher Linienvarianten 2023 acht ernsthaft in Betracht kommende Varianten identifiziert. Alle Varianten verlaufen in ihrem nördlichen Abschnitt durch das Plangebiet des Verband Region Rhein-Neckar.\nFür das Vorhaben werden durch die von uns beauftragten Planer derzeit die Unterlagen zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung erarbeitet.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Planung befindet sich aktuell im Stadium des raumordnerischen und umweltfachlichen Variantenvergleichs der ernsthaft in Betracht kommenden Varianten. Am Ende dieses Prozesses soll die Auswahl einer Vorzugsvariante stehen, für die die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragt wird. Als Ergebnis der RVP soll ein raumordnerischer Korridor für die geplante neue Schienenverbindung festgelegt werden. Da die Planung einer Schienenneu- oder -ausbaustrecke aber engen technischen Prämissen unterliegt, wurde für alle acht Varianten bereits eine konkrete, technisch machbare potenzielle Trassenachse entwickelt, d. h. der genaue Verlauf der Varianten ist damit schon relativ weit vorgegeben. Innerhalb des festzulegenden raumordnerischen Korridors sind in der weiteren Planung aber unter Berücksichtigung der technischen Planungsprämissen und der Raumwiderstände noch kleinräumige räumliche Verschiebungen der Trasse und in der Planfeststellung Alternativenprüfungen möglich.\n	
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 3454 Planungskonflikt Teilfortschreibung Windenergie Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sollen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Vorranggebiete (VRG) für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt werden. Nach Plansatz 3.2.4.4 des Teilfortschreibungsentwurfs sind in diesen Vorranggebieten alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Nach der Raumnutzungskarte zum Teilfortschreibungsentwurf Windenergie sollen im Verbandgebiet zahlreiche Vorranggebiete festgelegt werden, von denen einige Gebiete in Konflikt mit unserer Planung stehen. Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten zwischen Otterstadt, Schifferstadt und Waldsee, ist östlich der B9, eine Variante der DB-Planung betroffen, da sie diese Gebiete durchquert, und sie würde durch diese somit ausgeschlossen. Ein räumliches Umgehen der Vorranggebiete zwischen Otterstadt, Schifferstadt und Waldsee durch kleinräumige Trassenoptimierung ist aufgrund der einzuhaltenden Trassierungsprämissen und/oder anderer schwerwiegender raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Konflikte nicht möglich. Um unsere Planungsfreiheit nicht einzuschränken, fordern wir daher, dass diese Vorranggebiete östlich der B9, die in Konflikt	Wird zur Kenntnis genommen Aktuell liegen keine hinreichenden Planungen vor, welche eine Herausnahme der gesamten Fläche begründen könnten. Ob ein Widerspruch der zukünftigen Trasse mit der regionalplanerischen Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie besteht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt weder ausschließen noch bestätigen. Dies ist maßgeblich von der konkreten Projektgestaltung abhängig. Die Ausführungen des Plansatz 3.2.4.4 können in diesem Fall daher nicht pauschal herangezogen werden. Von bestehenden Schienenwegen oder klassifizierten Straßen wird gemäß Kriterienkatalog ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten. Noch nicht konkrete Planungen können bei der Flächenabgrenzung keine Berücksichtigung finden. Die weitere Beurteilung und Beachtung der Trassenvariante muss daher im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgen und richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit unserer Planung stehen, von einer Festsetzung als Vorranggebiet Windenergie ausgenommen werden.	Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 3455 Planungskonflikt Teilfortschreibung Windenergie Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sollen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Vorranggebiete (VRG) für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt werden. Nach Plansatz 3.2.4.4 des Teilfortschreibungsentwurfs sind in diesen Vorranggebieten alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Nach der Raumnutzungskarte zum Teilfortschreibungsentwurf Windenergie sollen im Verbandgebiet zahlreiche Vorranggebiete festgelegt werden, von denen einige Gebiete in Konflikt mit unserer Planung stehen. Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten zwischen Otterstadt, Schifferstadt und Waldsee, ist östlich der B9, eine Variante der DB-Planung betroffen, da sie diese Gebiete durchquert, und sie würde durch diese somit ausgeschlossen. Ein räumliches Umgehen der Vorranggebiete zwischen Otterstadt, Schifferstadt und Waldsee durch kleinräumige Trassenoptimierung ist aufgrund der einzuhaltenden Trassierungsprämissen und/oder anderer schwerwiegender raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Konflikte nicht möglich. Um unsere Planungsfreiheit nicht einzuschränken, fordern wir daher, dass diese Vorranggebiete östlich der B9, die in Konflikt mit unserer Planung stehen, von einer Festsetzung als Vorranggebiet Windenergie ausgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Aktuell liegen keine hinreichenden Planungen vor, welche eine Herausnahme der gesamten Fläche begründen könnten. Ob ein Widerspruch der zukünftigen Trasse mit der regionalplanerischen Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie besteht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt weder ausschließen noch bestätigen. Dies ist maßgeblich von der konkreten Projektgestaltung abhängig. Die Ausführungen des Plansatz 3.2.4.4 können in diesem Fall daher nicht pauschal herangezogen werden. Von bestehenden Schienenwegen oder klassifizierten Straßen wird gemäß Kriterienkatalog ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten. Noch nicht konkrete Planungen können bei der Flächenabgrenzung keine Berücksichtigung finden. Die weitere Beurteilung und Beachtung der Trassenvariante muss daher im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgen und richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 3456 Für die geplanten VRG-Teilflächen westlich der B9 liegt eine randliche Betroffenheit vor bzw. es werden im Fall einer Realisierung der dort verlaufenden Variante die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu Bahngleisen nicht eingehalten. Nach den „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Wir fordern daher, dass die östlichen Grenzen der dortigen VRG so angepasst werden, dass ein ausreichender Abstand zu unserer in westlicher Bündelung mit der B9 verlaufenden Variante eingehalten wird.	Wird nicht gefolgt Aktuell liegen keine hinreichenden Planungen vor, welche eine Herausnahme der gesamten Fläche begründen könnten. Ob ein Widerspruch der zukünftigen Trasse mit der regionalplanerischen Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie besteht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt weder ausschließen noch bestätigen. Dies ist maßgeblich von der konkreten Projektgestaltung abhängig. Die Ausführungen des Plansatz 3.2.4.4 können in diesem Fall daher nicht pauschal herangezogen werden. Von bestehenden Schienenwegen oder klassifizierten Straßen wird gemäß Kriterienkatalog ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten. Noch nicht konkrete Planungen können bei der Flächenabgrenzung keine Berücksichtigung finden. Die weitere Beurteilung und Beachtung der Trassenvariante muss daher im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgen und richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 3457 Für die geplanten VRG-Teilflächen westlich der B9 liegt eine randliche Betroffenheit vor bzw. es werden im Fall einer	Wird nicht gefolgt Aktuell liegen keine hinreichenden Planungen vor, welche eine Herausnahme der gesamten Fläche begründen könnten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Realisierung der dort verlaufenden Variante die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu Bahngleisen nicht eingehalten. Nach den „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Wir fordern daher, dass die östlichen Grenzen der dortigen VRG so angepasst werden, dass ein ausreichender Abstand zu unserer in westlicher Bündelung mit der B9 verlaufenden Variante eingehalten wird.	Ob ein Widerspruch der zukünftigen Trasse mit der regionalplanerischen Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie besteht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt weder ausschließen noch bestätigen. Dies ist maßgeblich von der konkreten Projektgestaltung abhängig. Die Ausführungen des Plansatz 3.2.4.4 können in diesem Fall daher nicht pauschal herangezogen werden. Von bestehenden Schienenwegen oder klassifizierten Straßen wird gemäß Kriterienkatalog ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten. Noch nicht konkrete Planungen können bei der Flächenabgrenzung keine Berücksichtigung finden. Die weitere Beurteilung und Beachtung der Trassenvariante muss daher im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgen und richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 3458 Ein weiteres VRG Windenergie ist südwestlich von Walldorf geplant. Dieses ist zwar nicht direkt von unseren Varianten betroffen, aber sie verlaufen in einer Distanz von etwa 170 m bzw. 250 m zu diesem. Nach unserer Kenntnis müssen zur näher gelegenen Autobahn ohnehin bestimmte Abstände eingehalten werden bzw. es gelten Höhenbeschränkungen für WEA. Unabhängig davon fordern wir aber aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu Gleisanlagen, bei der südlichen und östlichen Abgrenzung dieses VRG größere Abstände zu unseren Varianten einzuhalten, um unsere Planungsfreiheit	Wird zur Kenntnis genommen Aktuell liegen keine hinreichenden Planungen vor, welche eine Herausnahme der gesamten Fläche begründen könnten. Ob ein Widerspruch der zukünftigen Trasse mit der regionalplanerischen Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie besteht, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt weder ausschließen noch bestätigen. Dies ist maßgeblich von der konkreten Projektgestaltung abhängig. Die Ausführungen des Plansatz 3.2.4.4 können in diesem Fall daher nicht pauschal herangezogen werden. Von bestehenden Schienenwegen oder klassifizierten Straßen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht einzuschränken.\n	wird gemäß Kriterienkatalog ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten. Noch nicht konkrete Planungen können bei der Flächenabgrenzung keine Berücksichtigung finden. Die weitere Beurteilung und Beachtung der Trassenvariante muss daher im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgen und richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb der Anlagen wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2142 DB AG - DB Immobilien	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3459 Da durch die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie einige Varianten der NBS/ABS ausgeschlossen würden, legen wir Widerspruch gegen diese Fortschreibung ein.	Wird zur Kenntnis genommen wir verweisen auf die weiteren Ausführungen dieser Gesamtstellungnahme.
Stellungnahme-ID: 2169 Pro Regio Bündelfunk GmbH & Co.KG	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RPK-VRG03-W	BE-ID: 2274 Ihre Planung führt zur Kollisionen mit unseren Richtfunkstrecken, wie im Anhang beschrieben. Wir bitten das bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, damit keine Störungen für unsere Funkstrecken entstehen. Es kommt zur Kollision auf folgenden Richtfunkstrecken: Strecke 1 (15GHz) Neustadt Weinstraße Antennenhöhe über Grund: 30 m Höhe Grund: 159 m Eppelheim Antennenhöhe über Grund: 60 m Höhe Grund: 105 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die weitere Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird im Zuge der Anlagengenehmigung geprüft und richtet sich an den zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstand. Die Hinweise wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RPK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2169 Pro Regio Bündelfunk GmbH & Co.KG	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RPK-VRG04-W	BE-ID: 2275 Ihre Planung führt zur Kollisionen mit unseren Richtfunkstrecken, wie im Anhang beschrieben. Wir bitten das bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, damit keine Störungen für unsere Funkstrecken entstehen. Es kommt zur Kollision auf folgenden Richtfunkstrecken: Strecke 1 (15GHz) Neustadt Weinstraße Antennenhöhe über Grund: 30 m Höhe Grund: 159 m Eppelheim Antennenhöhe über Grund: 60 m Höhe Grund: 105 m	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 2169 Pro Regio Bündelfunk GmbH & Co.KG	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 2276 Ihre Planung führt zur Kollisionen mit unseren Richtfunkstrecken, wie im Anhang beschrieben. Wir bitten das bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, damit keine Störungen für unsere Funkstrecken entstehen. Es kommt zur Kollision auf folgenden Richtfunkstrecken: Strecke 1 (15GHz) Neustadt Weinstraße Antennenhöhe über Grund: 30 m Höhe Grund: 159 m Eppelheim Antennenhöhe über Grund: 60 m Höhe Grund: 105 m	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2169 Pro Regio Bündelfunk GmbH & Co.KG	Anhang 1 Gebietssteckbriefe GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2277 Ihre Planung führt zur Kollisionen mit unseren Richtfunkstrecken, wie im Anhang beschrieben. Wir bitten das bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, damit keine Störungen für unsere Funkstrecken entstehen.	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es kommt zur Kollision auf folgenden Richtfunkstrecken: Strecke 2 (23 GHz) Neustadt Weinstraße Antennenhöhe über Grund: 30 m Höhe Grund: 159 m Philippsburg Antennenhöhe über Grund: 70 m Höhe Grund: 102 m	das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2254 -Vorhaben Nr. 3 (BBPlG) – 0346 SuedLink, Planfeststellungsabschnitt E2 -380-kV-Leitung Hüffenhardt - Höpfingen, Anlage 7591 -380-kV-Leitung Heidelberg Neurott - Hüffenhardt, Anlage 7590 Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar betreibt die TransnetBW GmbH eine Vielzahl von Leitungs-anlagen und Umspannwerken. Zudem ist die Umsetzung von Vorhaben Nr. 3 aus dem Bundesbedarfsplangesetz im Geltungsbereich des Teilregionalplans vorgesehen. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.1020 registriert (bitte in Folge mit angeben). Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlagen zur Verfügung. Aus diesen ist der Leitungsverlauf zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Der Teilregionalplan Windenergie soll auch für Grundstücke, welche sich im Bereich unserer oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen sowie im Geltungsbereich des Vorhabens Nr. 3 befinden, Gültigkeit erlangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstands, wenn Anlagenstandorte, Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Wir verweisen auf nachfolgende Ausführungen
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte NOK-VRG32-W	BE-ID: 2259 Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen (Geodaten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, Stand: Januar 2024):\n\n• NOK-VRG32-W (Stockbronner Wald)\n• NOK-VRG30-W (Birkenberg)\n• RNK-VRG06-W (Langloch)\n• RNK-VRG07-W (Wolfsloch)\n\nDiese Flächen befinden sich im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Daher	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen:\nGrundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voran-zutreiben, unterstützen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:\nGemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:\n/ für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ? 3x Rotordurchmesser\n/ für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser\nWeiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.\nDurch Windkraftanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung von Vorhaben im Nahbereich unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen ist eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Höchstspannungsfreileitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden.\nEine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 2260 Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen (Geodaten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, Stand: Januar 2024):\n\n• NOK-VRG32-W (Stockbronner Wald)\n• NOK-VRG30-W (Birkenberg)\n• RNK-VRG06-W (Langloch)\n• RNK-VRG07-W (Wolfsloch)\n\nDiese Flächen befinden sich im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Daher bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen:\nGrundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voran-zutreiben, unterstützen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:\nGemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:\n/ für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ? 3x Rotordurchmesser\n/ für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser\nWeiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.\nDurch Windkraftanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung von Vorhaben im Nahbereich unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen ist eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Höchstspannungsfreileitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden.\nEine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 2261 Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen (Geodaten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, Stand: Januar 2024):\n\n• NOK-VRG32-W (Stockbronner Wald)\n• NOK-VRG30-W (Birkenberg)\n• RNK-VRG06-W (Langloch)\n• RNK-VRG07-W (Wolfsloch)\n\nDiese Flächen befinden sich im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Daher bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen:\nGrundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voran-zutreiben, unterstützen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:\nGemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in	Wird gefolgt Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:\n/ für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ? 3x Rotordurchmesser\n/ für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser\nWeiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.\nDurch Windkraftanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung von Vorhaben im Nahbereich unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen ist eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Höchstspannungsfreileitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden.\nEine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 2262 Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen (Geodaten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, Stand: Januar 2024):\n\n• NOK-VRG32-W (Stockbronner Wald)\n• NOK-VRG30-W (Birkenberg)\n• RNK-VRG06-W (Langloch)\n• RNK-VRG07-W (Wolfsloch)\n\nDiese Flächen befinden sich im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Daher bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen:\nGrundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voran-zutreiben, unterstützen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:\nGemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:\n/ für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ? 3x Rotordurchmesser\n/ für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser\nWeiterhin gilt für Freileitungen aller	Wird gefolgt Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Die Hinweise werden falls erforderlich für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.\nDurch Windkraftanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung von Vorhaben im Nahbereich unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen ist eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Höchstspannungsfreileitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden.\nEine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2263 Darüber hinaus hat die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf Vorhaben Nr. 3 (BBPlG) – 0346 SuedLink, Planfeststellungsabschnitt E2 hinweisen und bitten Sie, die folgendenen Hinweise im weiteren Verlauf Ihrer Planung zu berücksichtigen: Vorhaben Nr. 3 (BBPlG) – 0346 SuedLink, Planfeststellungsabschnitt E2 SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im An-hang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vor-rang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Ba-den-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Plan-feststellungsunterlagen nach § 21 NABEG am 28.04.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 12.06.2023 bestätigt. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange (TöB), die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen so-wie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 29. Juni bis zum 28. August 2023 Einwendungen gegen den Plan erheben. Der Erörterungstermin fand am 31. Januar 2024 in Bad Mergentheim statt. Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich von zwei der Vor-ranggebieten Windenergie innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors nach § 12 NABEG.	
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2264 Zudem konnten wir Überschneidungen mit der SuedLink-Erdkabeltrasse inklusive Schutz- und Arbeitsstreifen und unseren CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures - i.S. von notwendigen flächenbeanspruchenden mehrjährigen bis dauerhaften Maßnahmen für den Artenschutz) identifizieren. Die genauen Daten können Sie den bei der Bundesnetzagentur eingereichten Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG entnehmen. Sie finden diese unter Netzausbau.de - Leitungsvorhaben, Shape-Dateien unter Downloads (https://suedlink.com/id-d).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstands, wenn

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Anlagenstandorte, Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Wir verweisen auf nachfolgende Ausführungen.
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 2265 Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen (Geodaten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, Stand: Januar 2024): • NOK-VRG22-W (Sauhag, Riem) • NOK-VRG24-W (Großer Wald, Ravenstein) In den folgenden Abbildungen sind die o.g. Überschneidungen dargestellt: +++ Abbildung 1: SuedLink-Trasse, Schutz- und Arbeitsstreifen, Zuwegungen und Bauflächen auf dem Vorranggebiet NOK-VRG22-W (Sauhag, Riem) +++ +++ Abbildung 2: CEF-Maßnahme - Anbringung Fledermauskästen auf Flst. 10333: türkis, Vorranggebiet NOK-VRG22-W: flieder +++ +++ Abbildung 3: CEF-Maßnahme - Anbringung Vogelnistkästen auf Flst. 3617, Vorrang-gebiet NOK-VRG22-W: flieder +++ +++ Abbildung 4: CEF Maßnahme - Blühstreifen: ursprüngliche Fläche für CEF-Maßnahme: türkis, aktuelle Fläche: gelb, Vorranggebiet NOK-VRG22-W: flieder +++ +++ Abbildung 5: Blühstreifen (CEF-Maßnahme): ursprüngliche Fläche: türkis, aktuelle Fläche: gelb, Vorranggebiet NOK-VRG22-W: flieder +++ +++ Abbildung 6: Blühstreifen (CEF-Maßnahme): ursprüngliche Fläche: türkis, aktuelle Fläche: gelb, Vorranggebiet NOK-VRG22-W: flieder +++ +++ Abbildung 7: Blühstreifen (CEF-Maßnahme): ursprüngliche Fläche: türkis, aktuelle Fläche gelb, Vorranggebiet NOK-VRG24-W: flieder +++ Die SuedLink-Erdkabeltrasse inklusive der temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie CEF-Maßnahmen müssen in Ihrer Planung bzw. bei der Ausweisung der Vorranggebiete Beachtung finden. Wir bitten Sie, die benötigten Flächen entsprechend auszusparen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte NOK-VRG24-W	BE-ID: 2266 Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen (Geodaten Vor-ranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, Stand: Januar 2024):\n\n• NOK-VRG22-W (Sauhag, Riem)\n• NOK-VRG24-W (Großer Wald, Ravenstein)\n\nIn den folgenden Abbildungen sind die o.g. Überschneidungen dargestellt:\n\n+++ Abbildung 1: SuedLink-Trasse, Schutz- und Arbeitsstreifen, Zuwegungen und Bauflächen auf dem Vorranggebiet NOK-VRG22-W (Sauhag, Riem) +++\n+++ Abbildung 2: CEF-Maßnahme - Anbringung Fledermauskästen auf Flst. 10333: türkis, Vorranggebiet NOK-VRG22-W: flieder +++\n+++ Abbildung 3: CEF-Maßnahme - Anbringung Vogelnistkästen auf Flst. 3617, Vorrang-gebiet NOK-VRG22-W: flieder +++\n+++ Abbildung 4: CEF Maßnahme - Blühstreifen: ursprüngliche Fläche für CEF-Maß-nahme: türkis, aktuelle Fläche: gelb, Vorranggebiet NOK-VRG22-W: flieder +++\n+++ Abbildung 5: Blühstreifen (CEF-Maßnahme): ursprüngliche Fläche: türkis, aktuelle Fläche: gelb, Vorranggebiet NOK-VRG22-W: flieder +++\n+++ Abbildung 6: Blühstreifen (CEF-Maßnahme): ursprüngliche Fläche: türkis, aktuelle Fläche: gelb, Vorranggebiet NOK-VRG22-W: flieder +++\n+++ Abbildung 7: Blühstreifen (CEF-Maßnahme): ursprüngliche Fläche: türkis, aktuelle Fläche gelb, Vorranggebiet NOK-VRG24-W: flieder +++\n\nDie SuedLink-Erdkabeltrasse inklusive der temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie CEF-Maßnahmen müssen in Ihrer Planung bzw. bei der Ausweisung der Vorranggebiete Beachtung finden. Wir bitten Sie, die benötigten Flächen entsprechend auszusparen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Bereich der CEF-Maßnahme ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiter Bestandteil der Fläche NOK-VRG24-W.
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2267 In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass die Planfeststellungsunterlagen bereits eingereicht wurden und dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 S. 1	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).	Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstands, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2268 Bitte beachten Sie, dass die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf so-wie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt. Wir erwarten den Planfeststellungsbeschluss etwa im Herbst 2024 und rechnen nach aktuellem Wissensstand mit der Fertigstellung der SuedLink-Erdkabeltrasse bis 2028.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstands, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2269 Bitte beachten Sie zudem, dass SuedLink auf die zur Realisierung notwendigen Zuwegungen vollumfänglich zugreifen muss, und dass für die Errichtung der Wind-energieanlagen Zeitpunkt und Benutzung der Wege mit SuedLink abgestimmt werden müssen, so dass es zu keiner Behinderung des SuedLink kommt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstands, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2270 Das Gleiche gilt auch für den Anschluss der Windenergieanlagen – die Verlegung der Anschlussleitung muss mit SuedLink abgestimmt werden und darf keine Behinderung darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstands, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH		BE-ID: 2271 Wir müssen an den nachfolgenden Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maß-nahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Flächen, die in unserer Stellungnahme dargestellt wurden, kommen. Wir bitten daher um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anlagenplanung gültigen Sachstands, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH		BE-ID: 2272 Bei Bedarf stellen wir gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2170 TransnetBW GmbH		BE-ID: 2273 Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Bundesnetzagentur wurde entsprechend beteiligt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2171 BürgerEnergieGenossenschaft Kraichgau eG	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3290 Am 15. Dezember 2023 hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahmen zum Waldgebiet „Wimpfener Forst“ auf Gemarkung Neckarbischofsheim, das bisher nicht im Entwurf des Regionalplans enthalten ist. Wir möchten die Ausweisung dieses Gebiets als Windvorranggebiet nachdrücklich befürworten und die Gründe hierfür erläutern. Mit der Gesetzesnovelle EEG 2023, welche am 01.01.2023 in Kraft trat, setzte sich die Bundesregierung das Ziel den Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % zu steigern. Darin wurde beschlossen, dass die erneuerbaren Energien im „überwiegend öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen“. Diese Definition führt dazu, dass bei Abwägungsentscheidungen die erneuerbaren Energie Vorhaben Vorrang vor anderen Interessen bekommen. Diese Änderung öffnet bundesweit Landschaftsschutzgebiete für die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau. Ein Teil des Osterpaketes ist auch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes, welches im Februar 2023 in Kraft trat. Dieses Gesetz definiert verbindliche Flächenziele für jedes Bundesland, die für den Bau von Windkraftanlagen auszuweisen sind. Das Gesetz sieht vor, dass das Land Baden-Württemberg bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % seiner Fläche hierfür auszuweisen hat. Die BürgerEnergieGenossenschaft (BEG) Kraichgau eG setzt sich aktiv für eine nachhaltige Energiezukunft ein. Wir konzentrieren uns auf die Gewinnung und Verbreitung von 100 % regenerativer Energien, beispielsweise durch unseren „Kraichgauer Bürger.Strom“, welcher den Bürgerinnen und Bürgern 100 % Ökostrom aus der Region bereitstellt. Durch unsere Organisation als Genossenschaft ermöglichen wir eine breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Mithilfe des Kapitals unserer Mitglieder initiieren und realisieren wir Projekte zur Energiewende auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene und streben eine nachhaltige und dezentrale Energieversorgung an. Umwelt- und Naturschutz sowie soziale Projekte sind dabei in unserer Satzung verankert.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2171 BürgerEnergieGenossenschaft Kraichgau eG	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3291 Für die erfolgreiche Umsetzung von Windkraftprojekten dienen zukünftig Vorranggebiete als Hauptsteuerungselement, weshalb wir als Bürgerenergiegenossenschaft im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wie folgt Stellung nehmen. Zusätzliches Vorranggebiet „Wimpfener Forst“ – Neckarbischofsheim Der Gemeinderat der Stadt Bad Wimpfen hat bereits im Herbst 2022 in einer öffentlichen Sitzung beschlossen, die Fläche „Wimpfener Forst“ für die Windenergienutzung zu verpachten. Im April 2024 wurde die [anonymisiert] als bester Bieter von der Stadt Bad Wimpfen als zukünftiger Partner für die Windenergienutzung auf ihren Flächen ausgewählt. Die BEG Kraichgau ist bereits eine Kooperation mit der [anonymisiert] für das Windkraftprojekt „Wimpfener Forst“ eingegangen, was die lokale Akzeptanz förderte. Mit der Fortschreibung des Teilregionalplanes soll der Planungsauftrag aus dem WindBG bzw. den angepassten Forderungen der Landesregierungen, nachgekommen werden. Obwohl die von der [anonymisiert] beplante Fläche noch nicht in der 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berücksichtigt ist, halten wir diese für die Windenergienutzung sinnvoll und plädieren für ihre Aufnahme in den Teilregionalplan, damit wir gemeinsam das Landesziel erreichen können.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg sowie dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau", was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können bis zu einem Gewissen Abstand zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Ferner muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes bezogen auf das Schwerpunktvorkommen nachweisen. Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurden nicht für plausibel befunden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2171 BürgerEnergieGenossenschaft Kraichgau eG		BE-ID: 3292 Akzeptanzsteigerung durch Bürgerbeteiligung\n\nBürgerinnen und Bürger können durch Bürgerenergiegenossenschaften finanziell an Windkraftprojekten beteiligt werden. Dies minimiert zum einen das Ungerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung in Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit und stärkt durch aktive Bürgerbeteiligung die lokale Akzeptanz für das jeweilige Projekt. Die BEG Kraichgau wurde 2010 gegründet. Sie zählt derzeit über 650 Mitglieder und hat ihren Sitz in Sinsheim. Die BEG Kraichgau betreibt aktuell 20 Bürgersolaranlagen (mit einer Gesamtleistung von mehr als 1,5 MWp). Wärmeerzeugungsanlagen wie auch Ladeinfrastruktur gehören	Wird zur Kenntnis genommen § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ebenfalls zum Portfolio der BEG Kraichgau. Ergänzt wird unser Tätigkeitsfeld durch den Verkauf von Bürgerstrom aus 100 % regenerativen Quellen. Dabei wird auch Strom aus BEG-Anlagen bilanziell mit aufgenommen. Das erklärte Ziel der BEG Kraichgau ist es, die Nutzung aller Formen der regenerativen Energien, wie beispielsweise auch die Windkraft, in der Region durch den Bau und Betrieb eigener Anlagen voranzubringen. Die Erträge aus diesen Projekten sollen dabei den Bürgern vor Ort zu Gute kommen. Unsere genossenschaftliche Organisationsform stärkt dabei die Mitsprache der Beteiligten und sorgt für Unabhängigkeit und Transparenz in der Energiewirtschaft. Bislang gehört es in Deutschland noch zur Ausnahme, dass Bürgerinnen und Bürger über eine genossenschaftliche Organisationsform an Windrädern beteiligt sind. Die BEG Kraichgau beschreitet hier seit 2023 neue Wege, indem sie gezielt die Menschen am jeweiligen Projektort einbindet. Auf diese Weise verknüpfen wir Klimaschutz mit finanziellen Vorteilen für möglichst viele Menschen und erhöhen gleichzeitig die Akzeptanz der Windenergie in der Standortkommune bzw. im Projektumfeld. Die BEG Kraichgau folgt dabei dem Motto: „Wer auf ein Windrad schaut, der soll auch den Nutzen haben“. Als Leitsatz für planerische Abwägungen gegenüber anderen öffentlichen Belangen sollte in der Region Rhein-Neckar verankert werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. § 2 EEG).	ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12)
Stellungnahme-ID: 2171 BürgerEnergieGenossenschaft Kraichgau eG		BE-ID: 3293 Zusammenarbeit BürgerEnergieGenossenschaft Kraichgau eG und RWE\n\nFür das Projekt „Wimpfener Forst“ besteht die Möglichkeit, neben dem Angebot von verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten durch die RWE, zusätzliche Beteiligungsoptionen für die Kommunen und Bürger vor Ort durch die BEG Kraichgau anzubieten. Dazu zählen:\n\n• Projektleitung: Die BEG Kraichgau soll die Möglichkeit erhalten mindestens eine Windkraftanlage als „Bürger-WEA“ komplett zu übernehmen, um die regionale Wertschöpfung und Beteiligungsmöglichkeiten für die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger deutlich zu steigern.\n• Erwerb von Geschäftsanteilen: die Bürgerinnen und Bürger der Region können sich mittelbar, über den Erwerb von Geschäftsanteilen an der BEG Kraichgau, an den WEA beteiligen.\n• Nachrangdarlehen: Die Mitglieder der BEG	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg sowie dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau", was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können bis zu einem Gewissen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kraichgau können durch attraktiv gestaltete Nachrangdarlehen, welche durch die BEG Kraichgau angeboten werden, weiter direkt partizipieren.\n• Lokaler Bürgerstromtarif: Die BEG Kraichgau kann über ihren Kooperationspartner Bürgerwerke eG einen attraktiven und lokalen Bürgerstromtarif mit Strom aus dem Windpark für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort anbieten.\n• Lokale e-Mobilitätsinfrastruktur: die BEG Kraichgau gestaltet die Mobilitätswende aktiv mit und bietet unter anderem Themen wie eCarsharing oder Ladeinfrastruktur für Elektroautos an.\n\nDer Windpark „Wimpfener Forst“ bietet eine große Chance regionalen, erneuerbaren und unabhängigen Strom für die Region produzieren zu können. Wir empfehlen daher mit Nachdruck, die Fläche Wimpfener Forst – Neckarbischofsheim als Vorrangfläche im Teilregionalplan Windenergie zu berücksichtigen.\n\nWir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu dem Vorhaben in Neckarbischofsheim nehmen zu dürfen, und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anregungen. Die BEG Kraichgau wird sich weiterhin konstruktiv in die Erarbeitung weiterer Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg einbringen.	Abstand zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Ferner muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes bezogen auf das Schwerpunktvorkommen nachweisen. Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurden nicht für plausibel befunden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2187 Die Schriesheimer Ökostromer		BE-ID: 3284 Windkraftanlagen im Wald\nEin Positionspapier der Schriesheimer Ökostromer (Stand 12.05.2024)\n\nEinleitung und grundsätzliche Erwägungen\n\nIn Baden-Württemberg hatte die Nutzung der Wasserkraft bis vor etwa fünf Jahren die größte Bedeutung bei der Gewinnung von Strom durch erneuerbare Energien. Ein weiterer Ausbau ist jedoch kaum mehr möglich, die Potenziale in Baden-Württemberg sind weitestgehend ausgeschöpft. Demgegenüber verfügt die Windenergie in Baden- Württemberg neben der Solarenergie über das größte Ausbaupotenzial. Entscheidend für Ertrag und Akzeptanz ist, dass die Anlagenstandorte gut gewählt, die Anlagen naturverträglich betrieben werden und die Wertschöpfung am Ort bzw. in der Region bleibt. Die Schriesheimer Ökostromer bevorzugen die Bündelung von Windenergieanlagen an windhöffigen Standorten, d.h. an Standorten mit ertragreichem Windaufkommen.\n\nWenn Windenergieanlagen aufgestellt werden, verändern sie das Landschaftsbild. Sie sind weithin sichtbar, zumal viele der windhöffigsten Standorte in Baden-Württemberg besonders exponiert auf Bergkuppen liegen. Manche Menschen sehen durch die Errichtung von Windkraftanlagen an solchen Orten die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schönheit der Landschaft und deren Erholungswert beeinträchtigt. Die Wirkung von Windrädern auf das Landschaftsbild ist jedoch subjektiv: Was die Einen störend finden, empfinden Andere als schön oder belebend. Zum Beispiel waren „rauchende Schlote“ in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch ein Zeichen wirtschaftlichen Aufschwungs und der Begriff durchaus positiv besetzt („es geht uns gut, die Wirtschaft brummt.“). Heutzutage sind rauchende Schlote als Ausdruck von Luftverschmutzung verpönt. Wenn es um Entscheidungen bezüglich unserer energiepolitischen Zukunft geht, sollten die Emotionen allerdings hinter den Fakten zurückstehen.\n\nWir müssen darüber hinaus festhalten, dass jede Form der Energieerzeugung, sei es der Bau einer Windenergieanlage oder eines Wasserkraftwerkes, erst recht der Bau eines Kohlekraftwerkes, mit Eingriffen in die Natur und Umwelt verbunden ist. Daher kommen wir nicht umhin, Vor- und Nachteile im komplexen System Natur abzuwägen und schließlich Entscheidungen zu treffen. Mögliche Gefährdungen können durch eine gute Standortwahl und bestimmte Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Dies bestätigen zahlreiche Studien. Der Schutz von seltenen und windenergiesensiblen Arten muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen selbstverständlich beachtet werden. Das geschieht bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie durch den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) nach § 8 ROG (Raumordnungsgesetz) mittels einer Umweltprüfung. Die zum Stand 25.04.2024 vorliegenden Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dieses Positionspapier eingearbeitet.	
Stellungnahme-ID: 2187 Die Schriesheimer Ökostromer		BE-ID: 3285 Wir legen unsere Position in zehn aufeinander aufbauenden Schritten dar:\n\n1. Der vom Mensch verursachte Klimawandel ist Realität, d.h. der in erdgeschichtlicher Dimension rasant fortschreitende Klimawandel ist menschengemacht.\n\n2. Kohlendioxid (CO2) wirkt in der Erdatmosphäre als Treibhausgas. Das durch die Verbrennung fossiler Energieträger wie Kohle, Öl und Erdgas emittierte CO2 trägt zu einem erheblichen Teil zur globalen Klimaerwärmung bei.\n\n3. In Konsequenz daraus ist die Transformation von fossilen Energieträgern zu den Erneuerbaren Energien unabdingbar. Dabei ist Atomkraft für uns keine Alternative.\n\n4. Als Erneuerbare Energien stehen vor allem Wasserkraft, Sonnenenergie, Windkraft und Biomasse zur Verfügung.\n\n5.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch die für die Erneuerbaren Energien notwendigen Stauseen in Gebirgstälern und Stauwehre an Flüssen sowie Freifeld-Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen sind immer mit erheblichen Eingriffen in die Natur verbunden. Für ihre Errichtung ist jeweils eine sorgfältige Güterabwägung zwischen notwendiger Energiegewinnung einerseits und Natur- und Artenschutz andererseits erforderlich.\n\n6. In diesem Zusammenhang befürworten wir die möglichst landschaftsschonende und den Natur- und Artenschutz beachtende Nutzung der Windkraft als einen unverzichtbaren Pfeiler der Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien. Windkraftanlagen sind aus unserer Sicht auch im Wald möglich.\n	
Stellungnahme-ID: 2187 Die Schriesheimer Ökostromer	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3286 7. Im Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) befindet sich ein für Windkraft ausgewiesenes Vorranggebiet im Schriesheimer und Dossenheimer Wald rund um den weißen Stein. Es handelt sich um einen bewirtschafteten Wald, der sich im Besitz der Kommunen befindet. Der Wald steht nicht unter Naturschutz. Er wird darüber hinaus z.B. durch Wanderwege und MTB-Trails als Naherholungsgebiet sowie touristisch genutzt. Dieses Vorranggebiet mit der Gebietsnummer HD/RNK-VRG-01-W wird bisher als „für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“ eingestuft (Stand 12.05.2024, s. Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Seiten 97/98 https://www.m-r-n.com/projekte/windenergie/1.%20Offenlage/Umweltbericht.pdf). Eine vertiefende Natura 2000-Prüfung wird im Umweltbericht gefordert. Alternativ muss das Vorranggebiet verkleinert werden, indem der Abstand zum Vogelschutzgebiet am Ölberg vergrößert wird (Umweltbericht S. 98). 8. Wir befürworten eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Wald nur dann, wenn eine vertiefende Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das angrenzende FFH-Gebiet 6518-341 sowie das ebenfalls angrenzende Vogelschutzgebiet VSG 6518-401 nicht beeinträchtigt werden (s. Ergebnis im Gebietssteckbrief zu HD/RNK-VRG-01-W, Umweltbericht S. 98, und Fazit für Natura 2000-Betroffenheit, Umweltbericht, S. 252). Falls keine vertiefende Natura 2000-Prüfung durchgeführt wird, muss der Abstand zum Vogelschutzgebiet am Ölberg und damit auch zum FFH-Gebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim" und randlich gelegener alter Waldbestände neu abgegrenzt. Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		soweit vergrößert werden, dass beide Gebiete in ihrer Schutzfunktion nicht eingeschränkt werden.	
Stellungnahme-ID: 2187 Die Schriesheimer Ökostromer	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3287 Weiterhin sollen die Auswirkungen auf den Wald als Naherholungsgebiet so gering wie möglich gehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 2187 Die Schriesheimer Ökostromer	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3288 9. Wenn im Schriesheimer und Dossenheimer Wald ein kleiner Windpark realisiert wird, soll aus unserer Sicht die Wertschöpfung am Ort bzw. in der Region bleiben. Da es sich um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, d.h. im Eigentum aller Bürger und Bürgerinnen handelt, sollten die Bürger und Bürgerinnen aktiv in die Entscheidungen zur Mittelverwendung eingebunden werden.\n	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Daher ist die vorgebrachte Anregung nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2187 Die Schriesheimer Ökostromer	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3289 10. Aus unserer Sicht ist es am sinnvollsten, wenn die finanzielle Beteiligung am geplanten Windpark vollständig der Förderung des Gemeinwohls dient. Die aus dem Betrieb der Windkraftanlagen erwirtschafteten Gewinne sollen an gemeinwohlfördernde lokale Projekte und Initiativen ausgeschüttet werden. Hierbei ist für uns ein Konzept wie z.B. der von der Klimaschutz+ Stiftung e.V. und der Klimaschutzplus Energiegenossenschaft eG entwickelte Ansatz am zielführendsten. Darin werden nicht nur die finanziellen Gewinne sondern auch die Investitionsmittel selbst über die Laufzeit der Anlagen zugunsten lokaler gemeinnütziger Projekte ausgeschüttet. Die Teilhabe an der Entscheidung über die Mittelverwendung steht dabei allen Bürgern und Bürgerinnen bei der jährlichen Auswahl der zu fördernden Projekte offen. So können die Erträge eines Windparks im Schriesheimer und Dossenheimer Wald dem Gemeinwohl aller Bürger und Bürgerinnen der Kommunen zugutekommen.\n\n	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Daher ist die vorgebrachte Anregung nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2352 UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen		BE-ID: 1909 Von Seiten des Bezirksverbands Pfalz als Träger des Biosphärenreservats Pfälzerwald gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zur Fortschreibung des Teilregnonalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2370 Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH		BE-ID: 1872 Es bestehen keine Einwände zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Die Kosten für eine ggf. notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden und Folgeschäden gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranlassers.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2370 Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1873 Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 90 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 788 Für das Gebiet: DÜW/RPK/WO/-VRG01-W Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte im Folgenden meine ausführliche Stellungnahme zu dem neuen Entwurf des Teilregionalplans Rhein-Neckar bezüglich des vorgeschlagenen Windvorranggebiets in der Gemarkung Obrigheim darlegen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf folgende wichtige Aspekte: 1. Energiesicherheit für das Leiningerland, Rheinland-Pfalz und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deutschland: Das vorgeschlagene Windvorranggebiet spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung unserer Energiesicherheit. Es trägt dazu bei, die Erzeugung erneuerbarer Energie zu fördern und reduziert unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, was im Einklang mit den nationalen Klimazielen steht.	
Stellungnahme-ID: 90 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 789 2. Beitrag zur Erreichung des 2% Flächenziels für den Windkraftausbau:** Die Region Rheinland-Pfalz hat sich ehrgeizige Ziele für den Ausbau der Windenergie gesetzt. Das vorgeschlagene Gebiet in der Gemarkung Obrigheim ist eine der wenigen verbleibenden Flächen im Bereich der Verbandsgemeinde Leiningerland, die es ermöglichen, dieses ehrgeizige 2% Flächenziel zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 90 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 790 3. Umweltschonende Nutzung einer großen Freifläche: Das Windvorranggebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen und weist kein direktes touristisches Geschehen auf. Es dient hauptsächlich vereinzelten Spaziergängern aus der vergleichsweise kleinen Gemeinde Obrigheim. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind daher begrenzt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 90 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 791 4. Berücksichtigung des Vogelschutzes: Das vorgeschlagene Gebiet wurde mit ausreichendem Abstand zu einem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet der Südzucker ausgewählt. Somit wird mehr als ausreichend Rücksicht auf die Vogelpopulation genommen. Die geplante Ausdehnung eines anderen Vogelschutzgebiets (Vogelschutzgebiet-Rhein-Haardt) genau auf die vorgeschlagene Fläche des Windvorranggebiets erscheint als politisches Geplänkel. Ökologische Projekte sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es sollte Raum für die Windkraftnutzung geben, ohne die Ausbauziele der erneuerbaren Energien zu gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 90 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 792 5. Abstandsflächen zur Gemeinde Obrigheim: Die geplanten Abstandsflächen gewährleisten, dass die Bevölkerung von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Obrigheim nicht durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Die Sorge um Lärmbelästigung und andere potenzielle Auswirkungen auf die Anwohner ist daher unbegründet.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 90 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 793 6. Wirtschaftliche Vorteile für die Landwirtschaft: Die Windkraftanlagen können erhebliche Pachteinnahmen für die Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen generieren. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Landwirtschaft mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist. Darüber hinaus ist Windkraft im Vergleich zur Solarenergie flächensparender und ermöglicht es der Landwirtschaft, nahezu ungestört fortzufahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 90 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 794 7. Finanzielle Entlastung für die Gemeinde Obrigheim: Die Gemeinde Obrigheim kann erheblich von Beteiligungen an Windkraftanlagen profitieren. Dies kann dazu beitragen, die angespannte Haushaltslage der Gemeinde zu verbessern, ohne die Notwendigkeit zu erhöhten Gewerbesteuersätzen und Abgaben für die Bürger.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 90 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 795 In Zusammenfassung appelliere ich an Ihre Weitsicht und die Notwendigkeit, eine ausgewogene Entscheidung zu treffen, die die Interessen der Energiesicherheit, der regionalen Wirtschaft und des Naturschutzes gleichermaßen berücksichtigt. Das Windvorranggebiet in der Gemarkung Obrigheim bietet eine sinnvolle Möglichkeit, diese Ziele in Einklang zu bringen. Ich bitte Sie, diese Gesichtspunkte in Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 857 Jetzt zu obiger Windkraftplanung „Tannenäcker“ erkläre ich meinen Widerspruch gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 858 Ich bedaure sehr, dass bei der Vorabplanung dieses Projektes die Anwohner von Reinhardsachsen nicht mit einbezogen wurden und nun mehr oder minder vor vollendete Beschlüsse gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 859 Die bisher geltenden Mindestabstände sind in Baden-Württemberg gestrichen. Da die Mindestabstände zu Wohngebieten gestrichen sind, wird hier für o.a. Gebiet im Abstand von 500 Meter eingeplant, was wohl hier bei Ausweisung von Vorteil geeignet scheint.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 860 Weiterhin als Neuerung finden Genehmigungsverfahren für WEA grundsätzlich ohne Beteiligung der Öffentlichkeit statt, beziehungsweise deren Beteiligung kann auch auf freiwilliger Basis erfolgen. Auf eine Einladung hierzu kann man wohl nur hoffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 861 Schattenwurf wird einfach ignoriert. Dies kann und darf nicht sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 862 Der Geräuschpegel wird einfach ignoriert. Dies kann und darf nicht sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 863 Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden einfach ignoriert. Dies kann und darf nicht sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 864 Das Reinhardsachsen, speziell das Wohngebiet Madonnenländchen, ein anerkannter Erholungsort darstellt, zählt offensichtlich auch nicht mehr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 865 Unberücksichtigt bleibt ebenfalls die Fauna und Flora. Rotmilane, Schwarzstörche leben und brüten hier, Fledermäuse finden geeigneten Unterschlupf und Nahrung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 866 Und dass eine riesige Fläche Wald gerodet wird, um dieses Projekt durchzuziehen, grenzt an die Glaubwürdigkeit des Naturschutzgedankens.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 867 Wäre eine Photovoltaikanlage nicht ebenso sinnvoll? Dafür könnte man sicher geeignete Flächen finden, ohne einen schützenswerten Wald zu roden. Unter der Anlage wäre landwirtschaftliche Nutzung möglich, zum Beispiel Schafbeweidung oder Anbau von Nutzpflanzen. Kein Lärm, kein Schattenwurf, keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Menschen und doch ein Beitrag zur Energiewende.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 868 Ich fordere daher: Die von der Stadt Walldürn in der Planung als alternativ ausgewiesene Fläche sollte anstelle des Gebietes „ Tannenäcker“ als Vorranggebiet ausgewiesen werden, da diese von den betroffenen Bürgern toleriert werden kann, zumal in diesem Falle ein vorgesehener Mindestabstand von 1000 Meter zugesprochen wird. Und damit könnte man einigermaßen leben!!!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 900 Hiermit lege ich Einspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie des VRRN, konkret gegen die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, auf dem Hohen Nistler und dem Südlichen Weißen Stein bei Heidelberg, ein. Ich schließe mich dabei vollumfänglich den Argumenten und Kritikpunkten der Bürgerinitiative NOW Ziegelhausen (https://now-ziegelhausen.de/) und dem Stadtteilverein Handschuhsheim (https://www.stv-handschuhsheim.de/index.php/aktuellesimstadtteil/geplante-windkraftwerke) an.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 901 Hiermit lege ich Einspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie des VRRN, konkret gegen die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, auf dem Hohen Nistler und dem Südlichen Weißen Stein bei Heidelberg, ein. Ich schließe mich dabei vollumfänglich den Argumenten und Kritikpunkten der Bürgerinitiative NOW Ziegelhausen (https://now-ziegelhausen.de/) und dem Stadtteilverein Handschuhsheim (https://www.stv-handschuhsheim.de/index.php/aktuellesimstadtteil/geplante-windkraftwerke) an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 902 Darüber hinaus bin ich der Meinung, dass mit der massenhaften Errichtung von Windkraftanlagen an Standorten wie diesen - auch als äußeres und weithin sichtbares ideologisches Zeichen irrationaler grüner Politik - versucht werden soll, überwiegend ideologische Interessen linksgrüner Kreise mit der Brechstange umzusetzen, um in möglichst kurzer Zeit unumkehrbare Fakten zu schaffen, anstatt sinnvolle und leicht umzusetzende Alternativen zu prüfen, bei denen die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit mitgeht, und entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten, die sogar in Teilen wesentlich schneller positive Effekte für die Versorgung mit erneuerbaren Energien mit sich bringen würden. In diesem Zusammenhang verweise ich beispielhaft auf die Veranstaltung vom 27.09.2023 in der Steinbachhalle Heidelberg-Ziegelhausen und den Vortrag von [anonymisiert] (https://www.rnf.de/mediathek/video/lammerskopf-energie-sparen-	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und-windraeder-in-die-ebene/), der diese Alternativen eindrucksvoll und für alle Anwesenden nachvollziehbar erläutert hat.	
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 903 Darüber hinaus bin ich der Meinung, dass mit der massenhaften Errichtung von Windkraftanlagen an Standorten wie diesen - auch als äußeres und weithin sichtbares ideologisches Zeichen irrationaler grüner Politik - versucht werden soll, überwiegend ideologische Interessen linksgrüner Kreise mit der Brechstange umzusetzen, um in möglichst kurzer Zeit unumkehrbare Fakten zu schaffen, anstatt sinnvolle und leicht umzusetzende Alternativen zu prüfen, bei denen die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit mitgeht, und entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten, die sogar in Teilen wesentlich schneller positive Effekte für die Versorgung mit erneuerbaren Energien mit sich bringen würden. In diesem Zusammenhang verweise ich beispielhaft auf die Veranstaltung vom 27.09.2023 in der Steinbachhalle Heidelberg-Ziegelhausen und den Vortrag von [anonymisiert] (https://www.rnf.de/mediathek/video/lammerskopf-energie-sparen-und-windraeder-in-die-ebene/), der diese Alternativen eindrucksvoll und für alle Anwesenden nachvollziehbar erläutert hat.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 904 Diese Unterlagen und Erkenntnisse liegen, so wie ich es im Rahmen der anschließenden Fragerunde und Diskussion verstanden habe, auch der grün-schwarzen Landesregierung Baden-Württemberg vor, offensichtlich jedoch ohne jegliche Beachtung. Da fragt man sich als Bürger, wessen Interessen dient diese Landesregierung eigentlich?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 905 Diese Unterlagen und Erkenntnisse liegen, so wie ich es im Rahmen der anschließenden Fragerunde und Diskussion verstanden habe, auch der grün-schwarzen Landesregierung Baden-Württemberg vor, offensichtlich jedoch ohne jegliche Beachtung. Da fragt man sich als Bürger, wessen Interessen dient diese Landesregierung eigentlich?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 906 Zur Art und Weise, wie der Beschluss über die Meldung der Windkraftflächen im Gemeinderat der Stadt Heidelberg zustande kam, d.h. wie kurzfristig die Gemeinderäte informiert wurden, wodurch eine Diskussion und Beratung über die jetzt vorgesehen Flächen praktisch verhindert wurde, darüber kann man als Bürger ebenfalls nur den Kopf schütteln. Ich vermute, dass auch dies genau so geplant war und kein Versehen darstellte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 907 Zur Art und Weise, wie der Beschluss über die Meldung der Windkraftflächen im Gemeinderat der Stadt Heidelberg zustande kam, d.h. wie kurzfristig die Gemeinderäte informiert wurden, wodurch eine Diskussion und Beratung über die jetzt vorgesehen Flächen praktisch verhindert wurde, darüber kann man als Bürger ebenfalls nur den Kopf schütteln. Ich vermute, dass auch dies genau so geplant war und kein Versehen darstellte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 908 Außerdem bin ich der Meinung und der Überzeugung, dass die BRD und das Land Baden-Württemberg wieder in die Kernkraft, die sich sicherheitstechnisch sehr positiv weiterentwickelt hat, einsteigen muss und dass dies mittel- bis langfristig, spätestens, wenn eine Regierung mit Menschenverstand an der Macht ist, auch passiert. Allein deshalb müssen zuerst alle anderen Alternativen ausgeschöpft werden, bevor aus ideologischen Gründen solche erheblichen Eingriffe in die Natur, in den Lebensraum vieler Tiere und in den Naherholungsraum der Menschen in der Region vorgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 909 Außerdem bin ich der Meinung und der Überzeugung, dass die BRD und das Land Baden-Württemberg wieder in die Kernkraft, die sich sicherheitstechnisch sehr positiv weiterentwickelt hat, einsteigen muss und dass dies mittel- bis langfristig, spätestens, wenn eine Regierung mit Menschenverstand an der Macht ist, auch passiert. Allein deshalb müssen zuerst alle anderen Alternativen ausgeschöpft werden, bevor aus ideologischen Gründen solche erheblichen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eingriffe in die Natur, in den Lebensraum vieler Tiere und in den Naherholungsraum der Menschen in der Region vorgenommen werden.	
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 910 Falls dieser und alle anderen Einsprüche nicht fruchten und nicht zu einem Überdenken und die Rücknahme der angestrebten Errichtung dieser monströsen Anlagen führen, können Sie jetzt bereits davon ausgehen, dass es in der Region äußerst massiven Widerstand gegen den Bau der WKA´s auf dem Lammerskopf und den anderen gemeldeten Standorten, gegen die sich dieser Einspruch richtet, geben wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 125 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 911 Falls dieser und alle anderen Einsprüche nicht fruchten und nicht zu einem Überdenken und die Rücknahme der angestrebten Errichtung dieser monströsen Anlagen führen, können Sie jetzt bereits davon ausgehen, dass es in der Region äußerst massiven Widerstand gegen den Bau der WKA´s auf dem Lammerskopf und den anderen gemeldeten Standorten, gegen die sich dieser Einspruch richtet, geben wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 975 Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle und ich dagegen bin, dass in diesen Wäldern auch nur ein Baum für ein WKA gefällt wird bzw. WKA dort gebaut werden dürfen!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 976 Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle und ich dagegen bin, dass in diesen Wäldern auch nur ein Baum für ein WKA gefällt wird bzw. WKA dort gebaut werden dürfen!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 977 Der Wald ist für mich ein Naherholungsgebiet. Für jedes Windrad muss eine Waldfläche von ca. 1 Hektar (entspricht einem großen Fußballfeld) gerodet werden. Die Bodenverdichtung betragt 0,5 Hektar!!! Damit das Windkraftwerk auch sicher steht, ist ein entsprechendes Fundament erforderlich. Dies hat einen Durchmesser von 20 – 30 Meter und eine Tiefe bis zu 4 Meter. Hier werden 1.300 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl verbaut. Dazu kommen große, fast autobahnbreite Zufahrstweg!!! Das alles hat nichts im Wald verloren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 978 Der Wald ist für mich ein Naherholungsgebiet. Für jedes Windrad muss eine Waldfläche von ca. 1 Hektar (entspricht einem großen Fußballfeld) gerodet werden. Die Bodenverdichtung betragt 0,5 Hektar!!! Damit das Windkraftwerk auch sicher steht, ist ein entsprechendes Fundament erforderlich. Dies hat einen Durchmesser von 20 – 30 Meter und eine Tiefe bis zu 4 Meter. Hier werden 1.300 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl verbaut. Dazu kommen große, fast autobahnbreite Zufahrstweg!!! Das alles hat nichts im Wald verloren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 979 Ein weiteres Problem ist der Tierschutz. Leider gibt es aber im Zusammenhang mit Windrädern und Windparks auch negative Aspekte. Immer wieder werden Vögel und Fledermäuse Opfer der Rotorblätter von Windkraftanlagen. Für den Beobachter wirken die Drehungen der Flügel eines Windrades eher langsam und gemächlich, doch dieser Eindruck täuscht. An der Spitze der Rotorblätter werden Drehgeschwindigkeiten von bis zu 300 km/h gemessen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 980 Ein weiteres Problem ist der Tierschutz. Leider gibt es aber im Zusammenhang mit Windrädern und Windparks auch negative Aspekte. Immer wieder werden Vögel	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Fledermäuse Opfer der Rotorblätter von Windkraftanlagen. Für den Beobachter wirken die Drehungen der Flügel eines Windrades eher langsam und gemächlich, doch dieser Eindruck täuscht. An der Spitze der Rotorblätter werden Drehgeschwindigkeiten von bis zu 300 km/h gemessen.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 981 Speziell der Odenwald ist Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald (UNESCO Global Geopark). Da haben definitiv Windräder nichts verloren!!!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 982 Speziell der Odenwald ist Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald (UNESCO Global Geopark). Da haben definitiv Windräder nichts verloren!!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 983 Wir waren diese Woche in Heiligkreuzsteinsteinach spazieren. Sobald man in die Nähe der WKA kommt ist man überrascht wieviel Lärm sie machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 984 Wir waren diese Woche in Heiligkreuzsteinsteinach spazieren. Sobald man in die Nähe der WKA kommt ist man überrascht wieviel Lärm sie machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 985 Der Infraschall ist enorm. Es ist aus Laboruntersuchungen bekannt, dass Infraschall bei kurzer Exposition mit hohen Schallpegeln zum Beispiel Benommenheit, Ohrendruck und Übelkeit hervorrufen und auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		das Atemzentrum beeinflussen kann.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 149 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 986 Der Infraschall ist enorm. Es ist aus Laboruntersuchungen bekannt, dass Infraschall bei kurzer Exposition mit hohen Schallpegeln zum Beispiel Benommenheit, Ohrendruck und Übelkeit hervorrufen und auch das Atemzentrum beeinflussen kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 307 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6549 Betr.: Einwendungen gegen die geplanten Windindustriezonen im Heidelberg Wald / Offenlegung des Teilregionalplans für die Ausweisung der Windindustriezonen Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, eine Einwendung zu Windkraftstandorten in Heidelberg zu schreiben! Hiermit schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlegung der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte im Heidelberger Wald, insbesondere auf dem Hohen Nistler, dem Weißen Stein und dem Lammerskopf, aus folgenden Gründen ablehne: 1. Schwerwiegende Auswirkungen auf den Wald und die Tierwelt Die Errichtung der Windkraftanlagen (WKA) dürfte zu massiven Rodungen führen; Es müssen mehrerer tausend Bäume gefällt werden, die für die Standflächen und Zuwege. (Wegebau für Schwertransporte bis 1501 nötig, d.h Wegbreite 4,50 m; Durchfahrtsbreite 6,50 - 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite) benötigt werden. Weiter befürchte ich massive Eingriffe durch die erforderliche Nivellierung des Geländes für die Standflächen, da die Neigung max. 1% betragen darf. Gerade auf den für Windindustrie geplanten Höhenzügen an der Bergstraße ist der Zustand des Waldes noch gut. Doch befürchte ich, dass durch die Rodungen, den Wegebau und Standflächen zusammenhängende Waldgebiete zerstückelt werden. Außerdem ist die Gefahr groß, dass durch das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, die Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen gravierend zunimmt. Der Wegebau und die Standflächen würden den Wald zusätzlich erhitzen, da große Mengen Schotter die Erwärmung begünstigen. Daher plädiere ich für unzerschnittene Waldgebiete und die Bewahrung des Waldinnenklimas, da durch den Klimawandel und der damit verbundenen Trockenheit der Wald bereits bedroht ist. Der Wald hat im Klimawandel Jedoch sehr wichtige Funktionen: Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Überdies ist die Gefahr von Waldbränden nicht von der Hand zu weisen. In Deutschland gibt es pro Jahr 10 - 12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel. In einem trockenen Sommer kann dies zu massiven Problemen führen. Die Öle der WKA können möglicherweise auch die Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim (Mühlbach) und Ziegelhausen (Kreuzgrund) gefährden. Weiterhin befürchte ich eine erhebliche Störung der Waldtiere durch Geräusche, Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA. Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberg Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zun einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2. Auswirkungen auf den Menschen Der Heidelberger Wald an Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein sowie an der Bergstraße dienen in der dichtbesiedelten Rhein-Neckar Region auch der Erholung der Menschen. Im Odenwald nördlich von Heidelberg ein zusammenhängender Landschaftsraum für die stille Erholung. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein, da bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald keine Erholung mehr möglich ist. 3. Alternativen Ich bin nicht generell gegen WKA, sondern halte diese für eine sinnvolle Art der Stromerzeugung. Nur sind mir hierfür die Waldflächen zu schade und die damit verbundenen Eingriffe in die Natur und Tierwelt zu massiv. Ich habe gelesen, dass bereits 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung 2015 vom Nachbarschaftsverband ermittelt wurden, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Dies erscheint mir ökologisch und ökonomisch sinnvoller als die Errichtung von WKA in einem Waldgebiet, da deutlich weniger Flächenverbrauch für Zuwege und Stromnetz zu verzeichnen sein dürften, da diese schon vorhanden sind. In Rheinland-Pfalz verzichtet man auf WKA in Wäldern, sondern nutzt Flächen im Offenland. Wir sollten von Rheinland-Pfalz lernen.	
Stellungnahme-ID: 307 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6552 Betr.: Einwendungen gegen die geplanten Windindustriezonen im Heidelberg Wald / Offenlegung des Teilregionalplans für die Ausweisung der Windindustriezonen Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, eine Einwendung zu Windkraftstandorten in Heidelberg zu schreiben! Hiermit schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlegung der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte im Heidelberger Wald, insbesondere auf dem Hohen Nistler, dem Weißen Stein und dem Lammerskopf, aus folgenden Gründen ablehne: 1. Schwerwiegende Auswirkungen auf den Wald und die Tierwelt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Errichtung der Windkraftanlagen (WKA) dürfte zu massiven Rodungen führen; Es müssen mehrerer tausend Bäume gefällt werden, die für die Standflächen und Zuwege. (Wegebau für Schwertransporte bis 1501 nötig, d.h Wegbreite 4,50 m; Durchfahrtsbreite 6,50 - 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite) benötigt werden. Weiter befürchte ich massive Eingriffe durch die erforderliche Nivellierung des Geländes für die Standflächen, da die Neigung max. 1% betragen darf. Gerade auf den für Windindustrie geplanten Höhenzügen an der Bergstraße ist der Zustand des Waldes noch gut. Doch befürchte ich, dass durch die Rodungen, den Wegebau und Standflächen zusammenhängende Waldgebiete zerstückelt werden. Außerdem ist die Gefahr groß, dass durch das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, die Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen gravierend zunimmt. Der Wegebau und die Standflächen würden den Wald zusätzlich erhitzen, da große Mengen Schotter die Erwärmung begünstigen. Daher plädiere ich für unzerschnittene Waldgebiete und die Bewahrung des Waldinnenklimas, da durch den Klimawandel und der damit verbundenen Trockenheit der Wald bereits bedroht ist. Der Wald hat im Klimawandel Jedoch sehr wichtige Funktionen: Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Überdies ist die Gefahr von Waldbränden nicht von der Hand zu weisen. In Deutschland gibt es pro Jahr 10 - 12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel. In einem trockenen Sommer kann dies zu massiven Problemen führen. Die Öle der WKA können möglicherweise auch die Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim (Mühlbach) und Ziegelhausen (Kreuzgrund) gefährden. Weiterhin befürchte ich eine erhebliche Störung der Waldtiere durch Geräusche, Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA. Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberg Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zun einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA. 2. Auswirkungen auf den Menschen Der Heidelberger Wald an Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein sowie an der Bergstraße dienen in der dichtbesiedelten Rhein-Neckar Region auch der Erholung der Menschen. Im Odenwald nördlich von Heidelberg ein zusammenhängender Landschaftsraum für die stille Erholung. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein, da bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald keine Erholung mehr möglich ist. 3. Alternativen Ich bin nicht generell gegen WKA, sondern halte diese für eine sinnvolle Art der Stromerzeugung. Nur sind mir hierfür die Waldflächen zu schade und die damit verbundenen Eingriffe in die Natur und Tierwelt zu massiv. Ich habe gelesen, dass bereits 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung 2015 vom Nachbarschaftsverband ermittelt wurden, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Dies erscheint mir ökologisch und ökonomisch sinnvoller als die Errichtung von WKA in einem Waldgebiet, da deutlich weniger Flächenverbrauch für Zuwege und Stromnetz zu verzeichnen sein dürften, da diese schon vorhanden sind. In Rheinland-Pfalz verzichtet man auf WKA in Wäldern, sondern nutzt Flächen im Offenland. Wir sollten von Rheinland-Pfalz lernen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 308 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6553 Betr.; Einwendungen gegen die geplanten Windindustriezonen im Heidelberg Wald / Offenlegung des Teilregionalplans für die Ausweisung der Windindustriezonen Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen: Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Weitere Aufgaben sind Lebensraum für Tiere und Naherholungsgebiete für Menschen. Hiermit zeige ich folgende Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (insbesondere auf dem Hohen Nistler, auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf auf: Durch massive Rodungen für die Standfläche und Zufahrtswege und Nivellierung des Geländes entstehen folgende negativen Auswirkungen: - Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes - Zerstückelung des Waldes - Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen - stärkere Erhitzung des Gebietes auch durch große Mengen von Schotter - Zerstörung des Waldinnenklimas - Bedrohung der Waldbrandgefahr steigt sehr (durchbrennendes Öl. brennende Rotorflügel, durch zunehmende Trockenheit) - Gefährdung der Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim und Ziegelhausen Einschränkung des Naturerholungsgebietes für die Menschen durch: -Zerstückelung des Waldes - erweitertem Verkehr - ständigem Geräuschpegel Störung der Waldtiere: -durch Geräusche -durch Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA Beispiele: Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberg Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zu einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA. Es ist zu prüfen, ob WKA an Autobahnen, in Industriegebieten und im landwirtschaftlichen Offenland errichtet werden können, insbesondere da Zuleitungen und sonstige Infrastruktur schon vorhanden sind und in die Natur und Tierwelt nicht weiter eingegriffen werden muss. In Rheinland-Pfalz werden WKA nicht im Pfälzer Wald, sondern auf Flächen im Offenland gebaut.	
Stellungnahme-ID: 308 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6556 Betr.; Einwendungen gegen die geplanten Windindustriezonen im Heidelberg Wald / Offenlegung des Teilregionalplans für die Ausweisung der Windindustriezonen Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen: Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Weitere Aufgaben sind Lebensraum für Tiere und Naherholungsgebiete für Menschen. Hiermit zeige ich folgende Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (insbesondere auf dem Hohen Nistler, auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf auf:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch massive Rodungen für die Standfläche und Zufahrtswege und Nivellierung des Geländes entstehen folgende negativen Auswirkungen: - Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes - Zerstückelung des Waldes - Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen - stärkere Erhitzung des Gebietes auch durch große Mengen von Schotter - Zerstörung des Waldinnenklimas - Bedrohung der Waldbrandgefahr steigt sehr (durchbrennendes Öl. brennende Rotorflügel, durch zunehmende Trockenheit) - Gefährdung der Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim und Ziegelhausen Einschränkung des Naturerholungsgebietes für die Menschen durch: -Zerstückelung des Waldes - erweitertem Verkehr - ständigem Geräuschpegel Störung der Waldtiere: -durch Geräusche -durch Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA Beispiele: Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberg Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstand von 1.000 m zu einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA. Es ist zu prüfen, ob WKA an Autobahnen, in Industriegebieten und im landwirtschaftlichen Offenland errichtet werden können, insbesondere da Zuleitungen und sonstige Infrastruktur schon vorhanden sind und in die Natur und Tierwelt nicht weiter eingegriffen werden muss. In Rheinland-Pfalz werden WKA nicht im Pfälzer Wald, sondern auf Flächen im Offenland gebaut.	
Stellungnahme-ID: 309 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6558 Betr.; Einwendungen gegen die geplanten Windindustriezonen im Heidelberg Wald / Offenlegung des Teilregionalplans für die Ausweisung der Windindustriezonen Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen: Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Weitere Aufgaben sind Lebensraum für Tiere und Naherholungsgebiete für Menschen. Hiermit zeige ich folgende Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (insbesondere auf dem Hohen Nistler, auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf auf: Durch massive Rodungen für die Standfläche und Zufahrtswege und Nivellierung des Geländes entstehen folgende negativen Auswirkungen: - Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes - Zerstückelung des Waldes - Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen - stärkere Erhitzung des Gebietes auch durch große Mengen von Schotter - Zerstörung des Waldinnenklimas - Bedrohung der Waldbrandgefahr steigt sehr (durchbrennendes Öl. brennende Rotorflügel, durch zunehmende Trockenheit) - Gefährdung der Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim und Ziegelhausen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einschränkung des Naturerholungsgebietes für die Menschen durch: -Zerstückelung des Waldes - erweitertem Verkehr - ständigem Geräuschpegel Störung der Waldtiere: -durch Geräusche -durch Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA Beispiele: Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberg Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zu einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA. Es ist zu prüfen, ob WKA an Autobahnen, in Industriegebieten und im landwirtschaftlichen Offenland errichtet werden können, insbesondere da Zuleitungen und sonstige Infrastruktur schon vorhanden sind und in die Natur und Tierwelt nicht weiter eingegriffen werden muss. In Rheinland-Pfalz werden WKA nicht im Pfälzer Wald, sondern auf Flächen im Offenland gebaut.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 309 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6559 Betr.; Einwendungen gegen die geplanten Windindustriezonen im Heidelberg Wald / Offenlegung des Teilregionalplans für die Ausweisung der Windindustriezonen Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen: Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Weitere Aufgaben sind Lebensraum für Tiere und Naherholungsgebiete für Menschen. Hiermit zeige ich folgende Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (insbesondere auf dem Hohen Nistler, auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf auf: Durch massive Rodungen für die Standfläche und Zufahrtswege und Nivellierung des Geländes entstehen folgende negativen Auswirkungen: - Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes - Zerstückelung des Waldes - Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen - stärkere Erhitzung des Gebietes auch durch große Mengen von Schotter - Zerstörung des Waldinnenklimas - Bedrohung der Waldbrandgefahr steigt sehr (durchbrennendes Öl. brennende Rotorflügel, durch zunehmende Trockenheit) - Gefährdung der Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim und Ziegelhausen Einschränkung des Naturerholungsgebietes für die Menschen durch: -Zerstückelung des Waldes - erweitertem Verkehr - ständigem Geräuschpegel Störung der Waldtiere: -durch Geräusche -durch Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA Beispiele: Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberg Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zu einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA. Es ist zu prüfen, ob WKA an Autobahnen, in Industriegebieten und im landwirtschaftlichen Offenland errichtet werden können, insbesondere da Zuleitungen und sonstige Infrastruktur schon vorhanden sind und in die Natur und Tierwelt nicht weiter eingegriffen werden muss. In Rheinland-Pfalz werden WKA nicht im Pfälzer Wald, sondern auf Flächen im Offenland gebaut.	
Stellungnahme-ID: 310 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6561 Sehr geehrte Damen und Herren vom VRRN, vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit geben, eine Einwendung zu verfassen! Ich bin eine Befürworterin der Energiewende, bin aber der Meinung, dass diese nicht auf Kosten der Natur stattfinden darf! Dafür liegt mir der Wald zu sehr am Herzen. Seit 1959 lebe ich in Heidelberg und habe den Heidelberger Wald bei vielen Wanderungen kennen und lieben gelernt. Der Bau von Windrädern im Wald verursacht massive Rodungen und zerschneidet ihn mit breiten Zufahrtswegen und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		großen Stellflächen. Der Schotter heizt sich im Sommer enorm auf, die heiße Luft saugt die Feuchtigkeit aus der Landschaft, was in heißen Dürresommern, wie sie in den letzten Jahren regelmäßig Vorkommen, ganz verheerende Auswirkungen auf den Wald hat. Die Tiere des Waldes leiden unter Lebensraumverlust und den Störungen durch die Lichter, den Schattenwurf und den Geräuschpegel. Auch wir Menschen leiden, denn der Odenwald nördlich von Heidelberg ist einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume in unserer dichtbesiedelten Metropolregion. Gerade auf den Höhen, auf denen die Windparks geplant sind, ist der Wald besonders schön und ruhig. Mit dem Bau von Windkraftanlagen wäre das vorbei. Nicht nur die Erholung, sondern auch der Tourismus würden massiv unter dem Bau von Windrädern an unserer schönen Bergstraße und im Neckartal leiden. Wir haben in Heidelberg und Umgebung eine einzigartige alte Kulturlandschaft mit vielen Burgen und dem weltberühmten Heidelberger Schloss, außerdem ist der gesamte Heidelberger Stadtwald Erholungswald mit vielen Erholungseinrichtungen wie Wanderwegen und einem Netz von gut gepflegten alten Wegesteinen. Ihr Ziel, Standorte für Windkraftanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken, ist sehr begrüßenswert! Machen wir es doch Rheinland-Pfalz nach und bauen Windräder in die Ebene, an Autobahnen, Bahntrassen und Industriegebiete! Den Wald zu schützen sind wir unseren Kindern und Enkeln schuldig! Auch sie wollen sich an einem intakten Wald erfreuen. Ich bitte Sie, die Vorranggebiete für Windkraft außerhalb unseres wunderschönen Waldes zu planen!	
Stellungnahme-ID: 311 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6562 Hiermit wende ich mich gegen die geplanten Windräder im Bereich hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. - Der Stadtwald muss geschützt werden für die Naturerholung, von der es zu wenig gibt. - Durch die geschotterten Flächen werden die Erhitzung und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Trockenheit im Wald höher, was für die verbliebenen Bäume den Tod bedeutet. - Es wäre sinnvoll am Neckar oder Autobahnen Windräder hinzustellen, denn da ist immer Wind.	
Stellungnahme-ID: 311 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6563 Hiermit wende ich mich gegen die geplanten Windräder im Bereich hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. - Der Stadtwald muss geschützt werden für die Naturerholung, von der es zu wenig gibt. - Durch die geschotterten Flächen werden die Erhitzung und Trockenheit im Wald höher, was für die verbliebenen Bäume den Tod bedeutet. - Es wäre sinnvoll am Neckar oder Autobahnen Windräder hinzustellen, denn da ist immer Wind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 312 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6564 Ich möchte gern mein Votum gegen die Windräder auf dem Lammerskopf einbringen, da die Windkraftanlagen doch sehr viel umweltschädliche Eingriffe erfordern. Da wäre ich eher für Gewinnung von Erdwärme, Photovoltaik oder Wasserturbinen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 313 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6574 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkrafträdern im Bereich Hoher Nistler, Weisser Stein und Lammerskopf. - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern des der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden Punkt er dient unsere Erholung. - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. Auch die anderen Sätze sind wichtig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 313 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6576 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkrafträdern im Bereich Hoher Nistler, Weisser Stein und Lammerskopf. - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern des der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden Punkt er dient unsere Erholung. - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. Auch die anderen Sätze sind wichtig	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 314 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6578 hiermit erhebe ich Einwände gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald. Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Erholung der Bürger, als Wasserspeicher, zur Kühlung und zur Senkung des Kohlenstoffs. Durch den Bau von Windkraftanlagen wäre die Ruhe erheblich gestört. Warum denkt denn keiner daran, Energie zu sparen statt immer mehr Energie zu erzeugen - wenn auch ökologische?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 314 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6580 hiermit erhebe ich Einwände gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald. Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Erholung der Bürger, als Wasserspeicher, zur Kühlung und zur Senkung des Kohlenstoffs. Durch den Bau von Windkraftanlagen wäre die Ruhe erheblich gestört. Warum denkt denn keiner daran, Energie zu sparen statt immer mehr Energie zu erzeugen - wenn auch ökologische?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 315 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6582 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich hoher Nistler, weißer Stein und Lammerskopf. Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung. Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Kohlenstoffsenkung. Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr, durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel. Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz.	
Stellungnahme-ID: 315 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6584 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich hoher Nistler, weißer Stein und Lammerskopf. Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung. Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr, durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel. Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 316 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6591 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen als Anwohnerin in der Nähe des Vorranggebietes für Windkraftanlagen, bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich/Wir sind dort regelmäßig als SpaziergängerIn und RadfahrerIn im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen werden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen, Flächen eingeebnet und befestigt. Zudem müssten Wege neu angelegt und der vorhandene Weg verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen werden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Es würde dadurch die Natur in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. In Frankreich wurden die Windkraftanlagen verboten, weil sie gesundheitsschädlich sind. Sie gefährden auch unsere Gesundheit. Wir fordern sie deshalb auf die geplante Erweiterung das Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und am besten keine Windkraftanlagen mehr zu bauen, da sie über kurz oder lang auch bei uns verboten werden und wieder abgebaut werden müssen. Greifen wir lieber auf die Atomkraft zurück die ist sauber und sicher.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 317 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6596 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen als Anwohnerin in der Nähe des Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W in Lobbach, bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin unterwegs. Durch den Bau einer solch großen Industrieanlage würde der Wald als echter Wald nachhaltig zerstört. Das Erlebnis dieser einzigartigen Natur verschlechtert sich enorm. Um einen geeigneten Wald zur Entspannung und Erholung zu finden, müsste ich dann mit dem Auto fahren. Ringsum werden die Wälder mit Solar und Windkraftanlagen zerstört. Es fehlt dann in den Sommermonaten der kühlende Ausgleich des Waldes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 318 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6598 Hallo, auch ich bin gegen weitere Windraeder im schönen Odenwald. Nicht nur, dass es bereits Studien gibt, dass der Infraschall zu Schlafstörungen und anderen Gesundheitbeeinträchtigungen bei Mensch und Tier fuehrt, sondern es verschandelt auch die Natur! Windraeder haben in der Natur nichts zu suchen. Ich schließe mich der Buergeriniatitive Schriesheim- Hirschberg an. MfG Beate Witzig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 319 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6601 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der noch so schönen Bergstraße. Ich bin fassungslos, dass in diesem Gebiet Wälder abgeholzt werden und die Erde für alle Zeiten mittels des Fundamentes der Windkraftanlage für immer an diesen Stellen ausgemerzt wird. Des weiteren gibt es Untersuchen über den, von Windkraftanlagen erzeugten Infraschall und dessen Auswirkungen. Hier ein Link vom Ärzteblatt.https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert#:~:text=Ob%20nun%20h%C3%B6rbar%20oder%20nicht,und%20H%C3%B6rst%C3%B6rungen%20und%20etliche%20andere.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle und sogar entsetzt bin, da wir ja auch nicht gerade in einer windreichen Region wohnen, die einen solchen Eingriff in die Natur, des sowie so schon kranken Waldes rechtfertigen würde.	
Stellungnahme-ID: 319 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6603 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der noch so schönen Bergstraße. Ich bin fassungslos, dass in diesem Gebiet Wälder abgeholzt werden und die Erde für alle Zeiten mittels des Fundamentes der Windkraftanlage für immer an diesen Stellen ausgemerzt wird. Des weiteren gibt es Untersuchen über den, von Windkraftanlagen erzeugten Infraschall und dessen Auswirkungen. Hier ein Link vom Ärzteblatt.https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert#:~:text=Ob%20nun%20h%C3%B6rbar%20oder%20nicht,und%20H%C3%B6rst%C3%B6rungen%20und%20etliche%20andere. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle und sogar entsetzt bin, da wir ja auch nicht gerade in einer windreichen Region wohnen, die einen solchen Eingriff in die Natur, des sowie so schon kranken Waldes rechtfertigen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 320 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6607 Sehr geehrte Damen und Herren, als Einwohnerin Heidelbergs beobachte ich den geplanten Ausbau der Windkraftanlagen in naturgeschützten Waldgebieten kritisch. Obwohl ich die Notwendigkeit der Energiewende und der regenerativen Energieerzeugung durchaus sehe und diese grundsätzlich befürworte, erschließt sich mir bei der aktuellen Politik und Planung zur Energiewende und speziell für Windkraftanlagen nicht, dass jahrelang gültige Umweltauflagen und zu recht gesetzlich geschützte Naturschutzgebiete wie Teile des Lammerskopfes, die sogar durch EU-Recht geschützt sind, nun plötzlich dem Ziel geopfert werden sollen, um jeden Preis eine bestimmte Fläche für die Windkrafterzeugung zur Verfügung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu stellen. Es ist für mein Verständnis ein Widersinn, dass Gebiete die geschützt werden sollen, nun empfindlich gestört werden, um sie zu schützen. Neben der Zerstörung/Verkleinerung von ohnehin in den letzten Jahren schon belastetem Lebensraum für viele Tierarten durch Waldrodung für den Standort des Windkraftwerks, die Zufahrtsstraßen und notwendigen Stromtrassen, kommen Vogelschlag, zusätzliche Austrocknung des Bodens Bodenversiegelung und -Verdichtung und damit Störungen des Wasserkreislaufs hinzu. Für die Anwohner, die diesen Wald als Naherholungsgebiet zu schätzen wissen, wiegt die Verschandelung des Landschaftsbildes hier nochmals zusätzlich besonders schwer. Hier findet Umweltzerstörung im Namen des Umweltschutzes statt. Ich kann daher die aktuellen Planungen von Windkraftanlagen in intakten Waldgebieten wie in Heidelberg "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und speziell dem "Lammerskopf" nicht unterstützen und melde daher auf diesem Wege massiv Widerspruch gegen diese Planungen an. Solange alternative Flächen auf bereits vom Menschen genutztem Land existieren, die von der Stadt Heidelberg auch vorschlagen wurden, sollten zuerst einmal diese Flächen in Betracht gezogen werden, bevor hier noch weitere intakte Ökosysteme zerstört werden müssen. Das Argument, dass in diesen Gebieten die Windkraftanlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, lässt den bösen Verdacht aufkommen, dass es beim Ausbau der Windkraft statt um Umweltschutz wohl doch eher um wirtschaftliche Interessen geht. Wenn es wirklich um Umweltschutz geht, sollten die wirtschaftlichen Belange hinten an stehen! Ich bitte Sie diese Bedenken einer Heidelberger Bürgerin bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 321 Privat	RNK-VRG05-W	BE-ID: 6609 Einwendung Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würden die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Windräder haben Einfluss auf das lokale Mikroklima. Windräder beeinflussen das Mikroklima dadurch, dass sie die Luft durchmischen. Wenn sich ein Windrad dreht, schaufelt es gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt. Das kann sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirken. Windkraft im Wald - mehr Schaden als Nutzen Die Windkraft ist ein wichtiger Baustein der Energiewende. Doch ihr Ausbau darf nicht weiter auf Kosten von Natur- und Artenschutz gehen. Dadurch wird auch das Ökosystem verändert und beeinträchtigt. Vorteile der Kernenergie Durch die Nutzung von Kernkraft reduziert sich der Verbrauch an fossilen Brennstoffen wie Kohle und Erdöl. Dadurch entstehen auch weniger Emissionen von schädlichen Gasen wie Kohlenstoffdioxid. Zudem benötigt Kernenergie nur wenig Brennstoff, um große Mengen Energie zu erzeugen.	
Stellungnahme-ID: 370 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7033 Sehr gehrte Damen und Herren hiermit erhabe ich Einspruch gegen den Bau von Windrädern auf den o.a. Bergen. Der Heidelberger Stadtwald muß geschützt werden. Er dient unserer Naherholung Er ist ein Wasserschutzgebiet Er speichert CO2	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es werden Bäume gefällt und der Boden wird versiegelt Ein zusammenhängendes Waldgebiet wird zerstört Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 370 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7034 Sehr gehrte Damen und Herren hiermit erhabe ich Einspruch gegen den Bau von Windrädern auf den o.a. Bergen. Der Heidelberger Stadtwald muß geschützt werden. Er dient unserer Naherholung Er ist ein Wasserschutzgebiet Er speichert CO2 Es werden Bäume gefällt und der Boden wird versiegelt Ein zusammenhängendes Waldgebiet wird zerstört Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 371 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7036 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den geplanten Bau von 15 Windkraftanlagen im FFH Schutzgebiet Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler lege ich Einspruch ein. Begründung: - Alle Bürger und Betriebe in Ziegelhausen sind hiervon betroffen, auch meine (noch) idyllisch gelegene Alpakafarm, die ich mit ganzem Herzen und ganzer Seele in den letzten 5 Jahren aufgebaut habe. In einem kleinen Paradies leben derzeit 19 Alpakas, ich züchte außerdem diese bezaubernden Tiere und kümmere mich in der tiergestützten Therapie um erkrankte Menschen, die genau von diesem Standort profitieren. Ich kooperiere ebenso mit der Uniklinik Heidelberg. Die WKA würden diese Idylle zerstören und die Erholung schwer kranker Menschen behindern. - Waldschutz ist der beste Klimaschutz. Ein zusammenhängendes und artenreiches Waldgebiet zu zerstören, großflächig zu roden, tonnenweise Beton in den Boden zu pumpen und unser exzellentes Trinkwasser zu verunreinigen, ist kompletter Irrsinn.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Politische Beweggründe, politscher Aktionismus und politischer Egoismus dürfen niemals zur Zerstörung intakter Lebensräume führen. - es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bessere und günstiger zu realisierende Flächen in der Ebene existieren, die ökologisch wertlos sind. - zahlreiche unter Schutz stehende Tier- und Pflanzenarten sind durch den Bau und den Betrieb der WKA gefährdet. - Unsere Umgebung wird immer weiter austrocknen, wenn so viel Waldfläche zerstört wird. - Der austrocknende Wald wird empfänglich für Waldbrände, die auch durch die WKA selbst ausgelöst werden können. - die Lebensqualität bei uns in Ziegelhausen, einem der letzten grünen Stadtteile, wird drastisch sinken, der Zuzug von neuen Bewohnern wird ebenso sinken. Das wegen seiner herrlichen Natur geschätzte Ziegelhausen (Naherholungsgebiet) wird rapide abgewertet. Mit einer Abnahme von Ziegelhäuser Bürgern ist zu rechnen, ich kenne viele Leute hier vor Ort, die aus Ziegelhausen wegziehen möchten wenn die Windräder gebaut werden. Ich bitte Sie eindringlich und von Herzen: Bitte schützen Sie uns Bürger, unsere intakte Natur und das Klima. Stoppen Sie dieses Vorhaben und errichten Sie die WKA an den 15 geigneten Flächen in der Ebene.	
Stellungnahme-ID: 371 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7037 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den geplanten Bau von 15 Windkraftanlagen im FFH Schutzgebiet Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler lege ich Einspruch ein. Begründung: - Alle Bürger und Betriebe in Ziegelhausen sind hiervon betroffen, auch meine (noch) idyllisch gelegene Alpakafarm, die ich mit ganzem Herzen und ganzer Seele in den letzten 5 Jahren aufgebaut habe. In einem kleinen Paradies leben derzeit 19	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alpakas, ich züchte außerdem diese bezaubernden Tiere und kümmere mich in der tiergestützten Therapie um erkrankte Menschen, die genau von diesem Standort profitieren. Ich kooperiere ebenso mit der Uniklinik Heidelberg. Die WKA würden diese Idylle zerstören und die Erholung schwer kranker Menschen behindern. - Waldschutz ist der beste Klimaschutz. Ein zusammenhängendes und artenreiches Waldgebiet zu zerstören, großflächig zu roden, tonnenweise Beton in den Boden zu pumpen und unser exzellentes Trinkwasser zu verunreinigen, ist kompletter Irrsinn. - Politische Beweggründe, politscher Aktionismus und politischer Egoismus dürfen niemals zur Zerstörung intakter Lebensräume führen. - es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bessere und günstiger zu realisierende Flächen in der Ebene existieren, die ökologisch wertlos sind. - zahlreiche unter Schutz stehende Tier- und Pflanzenarten sind durch den Bau und den Betrieb der WKA gefährdet. - Unsere Umgebung wird immer weiter austrocknen, wenn so viel Waldfläche zerstört wird. - Der austrocknende Wald wird empfänglich für Waldbrände, die auch durch die WKA selbst ausgelöst werden können. - die Lebensqualität bei uns in Ziegelhausen, einem der letzten grünen Stadtteile, wird drastisch sinken, der Zuzug von neuen Bewohnern wird ebenso sinken. Das wegen seiner herrlichen Natur geschätzte Ziegelhausen (Naherholungsgebiet) wird rapide abgewertet. Mit einer Abnahme von Ziegelhäuser Bürgern ist zu rechnen, ich kenne viele Leute hier vor Ort, die aus Ziegelhausen wegziehen möchten wenn die Windräder gebaut werden. Ich bitte Sie eindringlich und von Herzen: Bitte schützen Sie uns Bürger, unsere intakte Natur und das Klima. Stoppen Sie dieses Vorhaben und errichten Sie die WKA an den 15 geigneten Flächen in der Ebene.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 372 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7039 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken hiermit mitteilen. Durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammertkopf, Hoher Nistler und Weißer Stein fühle ich mich persönlich betroffen. Betroffen bin ich, da ich in Handschuhsheim Eigentümerin bin (als Vermieterin auch an die Wohnsituation der Mieter denke) und oft vor Ort bin, auch um meine Mutter zu unterstützen; innerhalb der nächsten 5 Jahre werden wir wieder nach Handschuhsheim ziehen. Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hohen Nistler, Weißer Stein und Lammerkopf. Der Heidelberger Stadtwald dient der Erholung der Bürger:innen aus sehr vielen Stadtgebieten (nicht nur Handschuhsheim) und soll erhalten bleiben. Der Bau der Windräder würde massive Rodungen für die Standflächen und Zufahrtswege für Schwerlasttransporte erfordern. Die zunehmende Trockenheit (Klimawandel) erhöht schon die Waldbrandgefahr. Im Falle brennenden Motorenöls (je heißer die Lufttemperaturen, desto leichter entzündlich) und brennender Rotorflügel würde das Risiko eines Waldbrandes erhöht. Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt. Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume und damit unbedingt schützenswert. Sinnvolle, zukunftsweisende Energiepolitik muss auch Artenschutz und Biodiversität berücksichtigen, statt kurzsichtigen Entweder-oder-Denkens. Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Wald hat im Klimawandel eine sehr wichtige Funktion bei der Wasserspeicherung und der Kohlenstoffspeicherung/-Senkung. Gerade im Rhein-Neckartal, dass sich im Sommer extrem aufheizt, ist die Kühlung durch den Wald besonders wichtig. Die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem Windrad fördern die Erhitzung und das Austrocknen des verbleibenden Waldes - schwierig, wo doch mit zunehmenden Dürre- und Hitzeperioden zu rechnen ist, und der Wald auch so schon höchstem Trockenstress ausgesetzt ist - hier ist weitsichtiges, umsichtiges Denken mit Erhalt und Schutz des Waldes wichtig. In der Rheinebene weht ausreichend Wind, wie in Rheinland-Pfalz zu sehen ist. Das ist auch in Baden-Württemberg möglich! Zudem sind die Kapazitäten von Solaranlagen auf Dächern noch nicht ausgeschöpft. Eine sinnvolle Energiespeicherung spielt eine noch vernachlässigte Rolle bei der Energiewende. Flächen in der Ebene / im offenen Land sind für Windräder ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Flächen verbraucht werden. Die Zuwege und Stromtrassen sind oft schon vorhanden. Deswegen bitte ich Sie eindringlich die Sorgen und Einwendungen ernst zu nehmen und die vorhandenen(!) Alternativen zu prüfen. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 372 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7041 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken hiermit mitteilen. Durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammertkopf, Hoher Nistler und Weißer Stein fühle ich mich persönlich betroffen. Betroffen bin ich, da ich in Handschuhsheim Eigentümerin bin (als Vermieterin auch an die Wohnsituation der Mieter denke) und oft vor Ort bin, auch um meine Mutter zu unterstützen; innerhalb der nächsten 5 Jahre werden wir wieder nach Handschuhsheim ziehen. Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hohen Nistler, Weißer Stein und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lammerkopf. Der Heidelberger Stadtwald dient der Erholung der Bürger:innen aus sehr vielen Stadtgebieten (nicht nur Handschuhsheim) und soll erhalten bleiben. Der Bau der Windräder würde massive Rodungen für die Standflächen und Zufahrtswege für Schwerlasttransporte erfordern. Die zunehmende Trockenheit (Klimawandel) erhöht schon die Waldbrandgefahr. Im Falle brennenden Motorenöls (je heißer die Lufttemperaturen, desto leichter entzündlich) und brennender Rotorflügel würde das Risiko eines Waldbrandes erhöht. Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt. Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume und damit unbedingt schützenswert. Sinnvolle, zukunftsweisende Energiepolitik muss auch Artenschutz und Biodiversität berücksichtigen, statt kurzsichtigen Entweder-oder-Denkens. Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf. Der Wald hat im Klimawandel eine sehr wichtige Funktion bei der Wasserspeicherung und der Kohlenstoffspeicherung/-Senkung. Gerade im Rhein-Neckartal, dass sich im Sommer extrem aufheizt, ist die Kühlung durch den Wald besonders wichtig. Die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem Windrad fördern die Erhitzung und das Austrocknen des verbleibenden Waldes - schwierig, wo doch mit zunehmenden Dürre- und Hitzeperioden zu rechnen ist, und der Wald auch so schon höchstem Trockenstress ausgesetzt ist - hier ist weitsichtiges, umsichtiges Denken mit Erhalt und Schutz des Waldes wichtig. In der Rheinebene weht ausreichend Wind, wie in Rheinland-Pfalz zu sehen ist. Das ist auch in	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg möglich! Zudem sind die Kapazitäten von Solaranlagen auf Dächern noch nicht ausgeschöpft. Eine sinnvolle Energiespeicherung spielt eine noch vernachlässigte Rolle bei der Energiewende. Flächen in der Ebene / im offenen Land sind für Windräder ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Flächen verbraucht werden. Die Zuwege und Stromtrassen sind oft schon vorhanden. Deswegen bitte ich Sie eindringlich die Sorgen und Einwendungen ernst zu nehmen und die vorhandenen(!) Alternativen zu prüfen. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 373 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7045 Sehr geehrtes VRRN-Team, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald; dieser stellt ein wertvolles Ökosystem dar und muss geschützt werden! Alternative Standorte für WKAs in ökologisch weniger wertvollen Gebieten müssen auf der Basis aktueller Parameter geprüft werden. Herzliche Grüße,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 373 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7047 Sehr geehrtes VRRN-Team, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald; dieser stellt ein wertvolles Ökosystem dar und muss geschützt werden! Alternative Standorte für WKAs in ökologisch weniger wertvollen Gebieten müssen auf der Basis aktueller Parameter geprüft werden. Herzliche Grüße,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 375 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7063 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen in Ziegelhausen. Unser Naherholungsgebiet muss geschützt werden! Daher lege ich Einspruch ein, dass Windkraftanlagen errichtet werden. Ich bin für den Schutz des Waldes, Ökosystems, der Artenvielfalt. Und ich bin gegen Luftverschmutzung und Trinkwasserverunreinigung, was durch den Bau entstehen würde. Es gibt geeignete Flächen für Windkrafträder. Die Ziegelhäuser Naturareale sind ungeeignet. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 376 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7066 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich gegen die geplante Aufstellung von Windrädern in den Heidelberger Waldgebieten, da ich u.a. die dadurch bedingten Umweltbelastungen z.B. durch Rodungen für Aufstellflächen und Zufahrtsstrassen ökologisch nicht für vertretbar halte, und weniger belastende Alternativen in der Ebene verfügbar wären. Solche Alternativen sollten vorrangig in die Planung/Ausweisung einbezogen werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 376 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7069 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich gegen die geplante Aufstellung von Windrädern in den Heidelberger Waldgebieten, da ich u.a. die dadurch bedingten Umweltbelastungen z.B. durch Rodungen für Aufstellflächen und Zufahrtsstrassen ökologisch nicht für vertretbar halte, und weniger belastende Alternativen in der Ebene verfügbar wären. Solche Alternativen sollten vorrangig in die Planung/Ausweisung einbezogen werden. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 377 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7072 Sehr geehrte Mitarbeiter, hiermit möchten wir Einspruch erheben gegen die Bebauung von Windkraftanlagen im Gebiet „Weißer Stein und „Lammerskopf“. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass in FFH- Gebieten und Wasserschutzgebieten solche Industrieanlagen erstellt werden. Es gilt den wenigen Wald, den wir noch haben, als Naherholungsgebiet und CO2- Speicher zu nutzen und zu erhalten Man sollte hierbei an die Lebensqualität der nachfolgenden Generationen denken und diesen „Turmbau zu Babel“ stoppen. Es gäbe genug Gebiete, die bereits zerstört und erschlossen sind, um Sie mit Windkraftanlagen zu verschandeln. Bedenken Sie auch bitte, dass es gefährlich ist, wenn eine solche Anlage im Wald zu brennen beginnt. Wir brauchen den Wald und keine Stahlbetonwüste. Windenergie wird den leider enormen Energiebedarf nicht decken. Da gibt es mittlerweile fortschrittlichere und saubere Alternativen, die Mensch und Umwelt weniger belasten. Es kann zudem nicht sein, dass bestehende Naturschutzgesetze für diesen Wahnsinn von einer „grünen Regierung“ ausgehebelt werden. Ich kann nicht mehr erkennen, dass Politiker und Verantwortungsträger umsichtig für die Bevölkerung handeln. Bitte setzen Sie sich für den Walderhalt ein!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 377 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7073 Sehr geehrte Mitarbeiter, hiermit möchten wir Einspruch erheben gegen die Bebauung von Windkraftanlagen im Gebiet „Weißer Stein und „Lammerskopf“. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass in FFH- Gebieten und Wasserschutzgebieten solche Industrieanlagen erstellt werden. Es gilt den wenigen Wald, den wir noch haben, als Naherholungsgebiet und CO2- Speicher zu nutzen und zu erhalten Man sollte hierbei an die Lebensqualität der nachfolgenden Generationen denken und diesen „Turmbau zu Babel“ stoppen. Es gäbe genug Gebiete, die bereits zerstört und erschlossen sind, um Sie mit Windkraftanlagen zu verschandeln. Bedenken Sie auch bitte, dass es gefährlich ist, wenn eine solche Anlage im Wald zu brennen beginnt. Wir brauchen den Wald und keine Stahlbetonwüste. Windenergie wird den leider enormen Energiebedarf nicht decken. Da gibt es mittlerweile fortschrittlichere und saubere Alternativen, die Mensch und Umwelt weniger belasten. Es kann zudem nicht sein, dass bestehende Naturschutzgesetze für diesen Wahnsinn von einer „grünen Regierung“ ausgehebelt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Ich kann nicht mehr erkennen, dass Politiker und Verantwortungsträger umsichtig für die Bevölkerung handeln. Bitte setzen Sie sich für den Walderhalt ein!	
Stellungnahme-ID: 400 Privat		BE-ID: 7229 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich folgende Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes: 1. Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit) 2. Die Planung des Verbandes Mittlerer Oberrhein ist nicht ausreichend mit den Nachbarverbänden (z.B. Rhein-Neckar) abgestimmt. Ihrem Umweltbericht Wind vom 05.02.2024, Punkt 2.3.3 „Vermeidung räumlicher Überlastung“ ist zu entnehmen, dass gemäß den planerischen Leitsätzen eine Überlastung von Siedlungen und der Landschaft durch Vorrangflächen vermieden werden soll. Diesem Leitsatz kommen sie mit der Ausweisung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Eine Abstimmung zwischen dem Regionalverband Rhein-Neckar und Regionalverband Region Karlsruhe hat entgegen der Vermutung bereits stattgefunden. Eine drohende Umfassung von St. Leon-Rot kann nicht bestätigt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes WE_53 in keiner Weise nach. Aus dem letzten Satz des Abschnittes 2.3.3 ist zu entnehmen: „Bezüglich einer möglichen Überlastung an der Grenze zu anderen Regionen werden entsprechende Abstimmungen mit den jeweiligen Regionalverbänden durchgeführt“. Diese Abstimmung mit den Regionalverband Rhein-Neckar hat vermutlich nicht stattgefunden. Ansonsten ließe sich die Umzingelung von St. Leon-Rot nicht erklären. Im Süden das Vorranggebiet WE_53 im Norden das Walldorfer Kreuz mit umliegender Vorrangfläche der Regionalverbands Rhein-Neckar und mittendurch die Autobahn A5, welcher sich in Zukunft noch die Bahnlinie Mannheim-Karlsruhe anschließen wird. Mehr räumliche Überlastung ist kaum vorstellbar! 3.Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert[1], die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A) In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105….107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Unser Gebiet ist durch die Autobahn A5 schon schwer belastet.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es wäre unverantwortlich, wenn man nun noch Windräder dazustellt. Die Lärmbelästigung, die Rodung des Waldes, die Gefährdung des Wasserschutzgebiets die Minderung der Preise für unsere Immobilien und noch viele weitere Punkte wären unverantwortlich den Menschen gegenüber. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 429 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7663 Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald ist Lebensraum für Mensch und Tier. Er ist Schutzraum und Sauerstofflieferant. Er versorgt uns mit Wasser, guter Luft und hält bei Unwetter Wassermassen zurück. Nicht zuletzt ist er unsere Heimat. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie im Schriesheimer, Dossenheimer und Heidelberger Wald. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 429 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7664 Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald ist Lebensraum für Mensch und Tier. Er ist Schutzraum und Sauerstofflieferant. Er versorgt uns mit Wasser, guter Luft und hält bei Unwetter Wassermassen zurück. Nicht zuletzt ist er unsere Heimat. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie im Schriesheimer, Dossenheimer und Heidelberger Wald. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 430 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7665 Einspruch gegen Potenzialflächen für Windkraftanlagen im Schriesheimer und Dossenheimer Wald Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um die Vorranggebiete für Windkraftanlagen in unserem heimischen Wald. Es kann doch nicht sein, dass in einem Schwachwindgebiet riesige Windindustrieanlagen in den Wald gebaut werden sollen und die Natur und die Naherholungsgebiete damit stark zerstört würden. Am Greiner Eck kann man beobachten, wie wenig bis überhaupt nicht sich die Windräder drehen. Sie verschandeln nicht nur den Anblick für uns Menschen sondern beeinträchtigen auch die Natur. Es ist inzwischen bekannt, dass auf dem Boden unter den Windrädern kein Wald mehr wächst. Ganz im Gegenteil zum übrigen Wald, der sich zusehends erholt und überall neues Grün sprießt. Ich bitte darum, meine geäußerten Bedenken in die Entscheidung einfließen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 431 Privat		BE-ID: 7666 ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümerin der Flurstücke [Ort anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meiner Grundstücke als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinen und weiteren Flurstücken in	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Umgebung plant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung. Mit freundlichen Grüßen	Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 432 Privat		BE-ID: 7667 ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümerin der Flurstücke [Ort anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gern. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG).	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 433 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7668 Nach Bekanntwerden der geplanten Vorranggebiete für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Vorab möchte ich betonen, dass ich absolut für Klima- und Naturschutz bin. Ich lebe in Mannheim und gehe oft mit Wandervereinen in der Nähe von Heidelberg, im Odenwald und Pfälzerwald spazieren und wandern. Der Wald ist mir sehr wichtig, da ich mich gern darin aufhalte und er nachweislich sehr wichtige Funktionen im Klimawandel hat. Der Bau von Windrädern im Bereich „Hoher Nistler",	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Weißer Stein" und „Lammerskopf" würde eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume im Odenwald stark beeinträchtigen - durch massive Rodungen für die Standflächen der Windräder und die Wege für die Schwertransporte, - durch die Versiegelung großer Flächen im Wald sowie - durch die Beeinflussung von Quellgebieten, was insgesamt zur Erhitzung und dem Austrocknen des verbliebenen Waldes beitragen und seine C02 Funktion nachhaltig stören würde. Windräder sind in der Rheinebene, wie in Rheinland-Pfalz zu sehen ist, wirtschaftlich sehr viel günstiger und für den effektiven Umwelt- und Naturschutz viel besser geeignet. Man könnte sie auch mehr in der Nähe von Autobahnen planen. Ich plädiere deshalb für ein Umdenken und entsprechende rationalere Entscheidungen in der Region.	
Stellungnahme-ID: 433 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7669 Nach Bekanntwerden der geplanten Vorranggebiete für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Vorab möchte ich betonen, dass ich absolut für Klima- und Naturschutz bin. Ich lebe in Mannheim und gehe oft mit Wandervereinen in der Nähe von Heidelberg, im Odenwald und Pfälzerwald spazieren und wandern. Der Wald ist mir sehr wichtig, da ich mich gern darin aufhalte und er nachweislich sehr wichtige Funktionen im Klimawandel hat. Der Bau von Windrädern im Bereich „Hoher Nistler", „Weißer Stein" und „Lammerskopf" würde eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume im Odenwald stark beeinträchtigen - durch massive Rodungen für die Standflächen der Windräder und die Wege für die Schwertransporte, - durch die Versiegelung großer Flächen im Wald sowie - durch die Beeinflussung von Quellgebieten, was insgesamt zur Erhitzung und dem Austrocknen des verbliebenen Waldes beitragen und seine C02 Funktion nachhaltig stören würde. Windräder sind in der Rheinebene, wie in Rheinland-Pfalz zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sehen ist, wirtschaftlich sehr viel günstiger und für den effektiven Umwelt- und Naturschutz viel besser geeignet. Man könnte sie auch mehr in der Nähe von Autobahnen planen. Ich plädiere deshalb für ein Umdenken und entsprechende rationalere Entscheidungen in der Region.	
Stellungnahme-ID: 434 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7719 hiermit möchte ich Ihnen meine Bedenken zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (insbesondere auf dem Hohen Nistler, auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf darlegen: Auswirkungen auf den Menschen Die Wälder an Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein sowie an der Bergstraße dienen in der dichtbesiedelten Rhein-Neckar Region auch der Erholung der Menschen. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein, sodass bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald keine Erholung mehr möglich ist. Auswirkungen auf den Wald Die Errichtung der Windkraftanlagen führt zu massiven Rodungen; Es müssen mehrerer tausend Bäume gefällt werden, die für die Standflächen und Zuwege (Wegebau für Schwertransporte bis 150 t nötig, d.h. Wegbreite 4,50 m; Durchfahrtsbreite 6,50 - 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite) benötigt werden. Weiter befürchte ich massive Eingriffe durch die erforderliche Nivellierung des Geländes für die Standflächen, da die Neigung max. 1% betragen darf. Gerade auf den für Windindustrie geplanten Höhenzügen an der Bergstraße ist der Zustand des Waldes noch gut. Doch befürchte ich, dass durch die Rodungen, den Wegebau und Standflächen zusammenhängende Waldgebiete zerstückelt werden. Außerdem ist die Gefahr groß, dass durch das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, die Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen gravierend zunimmt. Der Wegebau und die Standflächen würden den Wald zusätzlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhitzen, da große Mengen Schotter die Erwärmung begünstigen. Daher plädiere ich für unzerschnittene Waldgebiete und die Bewahrung des Waldinnenklimas, da durch den Klimawandel und der damit verbundenen Trockenheit der Wald bereits bedroht ist. Der Wald hat im Klimawandel jedoch sehr wichtige Funktionen; Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Überdies ist die Gefahr von Waldbränden nicht von der Hand zu weisen. In Deutschland gibt es pro Jahr 10-12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel. In einem trockenen Sommer kann dies zu massiven Problemen führen. Die Öle der WKA können möglicherweise auch die Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim (Mühlbach) und Ziegelhause (Kreuzgrund) gefährden. Störung der Waldtiere Weiterhin befürchte ich eine erhebliche Störung der Waldtiere durch Geräusche, Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA. Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberger Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen; Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zu einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alternativen Ich bin nicht generell gegen WKA, sondern halte diese für eine sinnvolle Art der Stromerzeugung. Nur sind mir hierfür die Waldflächen zu schade und die damit verbundenen Eingriffe in die Natur und Tierwelt zu massiv. Es wurden bereits 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung vom Nachbarschaftsverband ermittelt, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Dies erscheint mir ökologisch und ökonomisch sinnvoller als die Errichtung von WKA in einem Waldgebiet, da deutlich weniger Flächenverbrauch für Zuwege und Stromnetz zu verzeichnen sein dürften, da diese schon vorhanden sind. In Rheinland-Pfalz verzichtet man auf WKA in Wäldern, sondern nutzt Flächen im Offenland. Wir sollten von Rheinland-Pfalz lernen.	
Stellungnahme-ID: 434 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7722 hiermit möchte ich Ihnen meine Bedenken zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (insbesondere auf dem Hohen Nistler, auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf darlegen: Auswirkungen auf den Menschen Die Wälder an Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein sowie an der Bergstraße dienen in der dichtbesiedelten Rhein-Neckar Region auch der Erholung der Menschen. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein, sodass bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald keine Erholung mehr möglich ist. Auswirkungen auf den Wald Die Errichtung der Windkraftanlagen führt zu massiven Rodungen; Es müssen mehrerer tausend Bäume gefällt werden, die für die Standflächen und Zuwege (Wegebau für Schwertransporte bis 150 t nötig, d.h. Wegbreite 4,50 m; Durchfahrtsbreite 6,50 - 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite) benötigt werden. Weiter befürchte ich massive Eingriffe durch die erforderliche Nivellierung des Geländes für die Standflächen, da die Neigung max. 1%	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betragen darf. Gerade auf den für Windindustrie geplanten Höhenzügen an der Bergstraße ist der Zustand des Waldes noch gut. Doch befürchte ich, dass durch die Rodungen, den Wegebau und Standflächen zusammenhängende Waldgebiete zerstückelt werden. Außerdem ist die Gefahr groß, dass durch das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, die Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen gravierend zunimmt. Der Wegebau und die Standflächen würden den Wald zusätzlich erhitzen, da große Mengen Schotter die Erwärmung begünstigen. Daher plädiere ich für unzerschnittene Waldgebiete und die Bewahrung des Waldinnenklimas, da durch den Klimawandel und der damit verbundenen Trockenheit der Wald bereits bedroht ist. Der Wald hat im Klimawandel jedoch sehr wichtige Funktionen; Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Überdies ist die Gefahr von Waldbränden nicht von der Hand zu weisen. In Deutschland gibt es pro Jahr 10-12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel. In einem trockenen Sommer kann dies zu massiven Problemen führen. Die Öle der WKA können möglicherweise auch die Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim (Mühlbach) und Ziegelhause (Kreuzgrund) gefährden. Störung der Waldtiere Weiterhin befürchte ich eine erhebliche Störung der Waldtiere durch Geräusche, Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA. Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberger Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen; Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zu einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA. Alternativen Ich bin nicht generell gegen WKA, sondern halte diese für eine sinnvolle Art der Stromerzeugung. Nur sind mir hierfür die Waldflächen zu schade und die damit verbundenen Eingriffe in die Natur und Tierwelt zu massiv. Es wurden bereits 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung vom Nachbarschaftsverband ermittelt, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Dies erscheint mir ökologisch und ökonomisch sinnvoller als die Errichtung von WKA in einem Waldgebiet, da deutlich weniger Flächenverbrauch für Zuwege und Stromnetz zu verzeichnen sein dürften, da diese schon vorhanden sind. In Rheinland-Pfalz verzichtet man auf WKA in Wäldern, sondern nutzt Flächen im Offenland. Wir sollten von Rheinland-Pfalz lernen.	
Stellungnahme-ID: 435 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7724 Bürgereingabe zur Windkraftplanung NOK-VRG01-W (Tannäcker) Ich bin ebenfalls Anwohnerin und Wählerin in Reinhardsachsen („Erholungspark Madonnenländchen") und stelle ebenfalls den Antrag, das Vorranggebiet „Tannäcker" fallen zu lassen. Ich schließe mich hier den Ihnen von meinen Nachbarn bereits ausreichend begründeten Argumenten an: - Viel zu nah am Erholungspark Madonnenländchen und den anderen Wohngebieten - Einschließung der Ortschaften Reinhardsachsen mit	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Feriengebiet, Kaltenbrunn und Wettersdorf durch Windräder - Missachtung der vorgebrachten Angebote der Stadt Walldürn - Unzumutbare Lärmbelästigung - In diesem Gebiet leben und vermehren sich Schwarzstörche, Rotmilane, Fledermäuse und Feuersalamander - Es ist ein vom NABU ausgewiesenes Vogelschutzgebiet - Unzumutbare Zerstörung von Flora und Fauna Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme auf meine berechtigte und fristgerechte Bürgereingabe.	
Stellungnahme-ID: 436 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7726 Einwendungen gegen Windräder im Heidelberger Stadtwald Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. Seit ich nunmehr im Ruhestand bin, gehe ich gerne wandern rund um Heidelberg um frische Luft zu genießen und die Natur zu erfahren. Umso mehr bin ich geschockt, dass eine große Fläche Wald gerodet werden soll, um Windräder zu bauen. Dies resultiert wohl als der ideologisch getrieben Energiewende, die z.B. funktionierende Kernkraftwerke mit geringem C02 - Ausstoß vom Netz nimmt und durch Windkraft ersetzten will mit Flächenverbrauch von 2% der Landesfläche. Wenig bedacht wird, dass versiegelte Flächen kein C02 mehr binden können und somit der Klimawandel sich beschleunigt. So bindet ein Hektar Wald im Durchschnitt sieben Tonnen Kohlendioxid pro Jahr. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Schreibens und informieren Sie mich nach Entscheid über das Ergebnis.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 436 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7730 Einwendungen gegen Windräder im Heidelberger Stadtwald Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. Seit ich nunmehr im Ruhestand bin, gehe ich gerne wandern rund um Heidelberg um frische Luft zu genießen und die Natur zu erfahren. Umso mehr bin ich geschockt, dass eine große Fläche Wald gerodet werden soll, um Windräder zu bauen. Dies resultiert wohl als der ideologisch getrieben Energiewende, die z.B. funktionierende Kernkraftwerke mit geringem C02 - Ausstoß vom Netz nimmt und durch Windkraft ersetzten will mit Flächenverbrauch von 2% der Landesfläche. Wenig bedacht wird, dass versiegelte Flächen kein C02 mehr binden können und somit der Klimawandel sich beschleunigt. So bindet ein Hektar Wald im Durchschnitt sieben Tonnen Kohlendioxid pro Jahr. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Schreibens und informieren Sie mich nach Entscheid über das Ergebnis.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 437 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7731 Bürgereingabe zur Windkraftplanung NOK-VRG01-W (Tannäcker) Antrag auf Streichung von „Tannäcker" als Vorranggebiet für die Windkraftplanung Sehr geehrte Damen und Herren, ich fordere Sie auf, sich der durch die Stadt Walldürn ausreichend und ordnungsgemäß ausgewiesenen und angebotenen Flächen zur Erstellung eines weiteren Windparks zu bedienen und das Gebiet „Tannäcker", das sich in unmittelbarer Nähe eines Feriengebietes sowie eines Erholungsortes (bzw. mehrerer) befindet, fallenzulassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bin empört und entsetzt über das Vorgehen der Politik! Hier zeigt sich wieder einmal in aller Deutlichkeit, dass wir nur in einer Schein-Demokratie leben. Die Bürger und die Stadt Walldürn haben bereits 2016 ihre Meinung hierzu deutlich kundgetan und gleichsam die politischen Auflagen akzeptiert, indem ausreichend alternative Flächen angeboten wurden und werden. Dennoch wird hier offenbar rücksichtslos über die Köpfe der Bürger und Wähler entschieden. Da wir hier in einem Erholungs- und Naturschutzgebiet leben, was bedeutet, dass hier RUHE herrscht und auch unabdingbar erforderlich und benötigt ist, wird eine solche, enorme Lärmbelästigung natürlicherweise auch in nicht zumutbarem Umfang wahrgenommen. 35 dB („Sondergebiet für Erholung") sind bei einer lächerlichen Entfernung von nur 500 m nicht einzuhalten. Von der optischen Verschandelung und Zerstörung der noch einigermaßen Intakten Flora und Fauna durch Rodung der letzten, wenigen Wälder einmal abgesehen. Der Lebensraum von Rotmilan, Schwarzstorch, diverser Fledermausarten sowie vieler anderer Tiere wird massiv bedroht und sogar vernichtet. Der NABU hat diese Fläche faktisch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen, was ebenfalls gegen eine Ausweisung als Vorrangfläche spricht. Niemand würde hier mehr Urlaub machen wollen. Warum? Weil hier keine Erholung mehr möglich wäre. Weil Urlauber und Gäste Sehnsucht nach Natur und deren Schönheit und natürlichen Attribute haben. Dies wäre vernichtend für die Ortsteile Reinhardsachsen (mit Feriengebiet), Glashofen, Wettersdorf, Kaltenbrunn. Vom Preisverfall unserer Immobilien noch abgesehen ... Entscheidungen über die ausdrücklichen, berechtigten und begründeten Einwände Ihrer Bürger zu treffen, ist das Gegenteil von Demokratie !!! Gerne lasse ich mich durch eine Umkehr von Ihrer momentanen Windkraftplanung bezüglich „Tannäcker" sowie dadurch, dass Sie meinem Antrag (und dem zahlreicher anderer besorgter und verärgerter Bürger und Wähler) entsprechen, vom Gegenteil überzeugen. Ich bitte hier ausdrücklich um einen schriftlichen Bescheid!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 438 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7735 Betr.; Einwendungen gegen die geplanten Windindustriezonen im Heidelberg Wald / Offenlegung des Teilregionalplans für die Ausweisung der Windindustriezonen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich ihnen meine Bedenken zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (insbesondere auf dem Hohen Nistler, auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf darlegen: Auswirkungen auf den Menschen Die Wälder an Königstuhl. Heiligenberg und Weißer Stein sowie an der Bergstraße dienen in der dichtbesiedelten Rhein-Neckar Region auch der Erholung der Menschen. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein, sodass bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald keine Erholung mehr möglich ist. Auswirkungen auf den Wald Die Errichtung der Windkraftanlagen führt zu massiven Rodungen: Es müssen mehrerer tausend Bäume gefällt werden, die für die Standflächen und Zuwege (Wegebau für Schwertransporte bis 150 t nötig, d.h Wegbreite 4,50 m; Durchfahrtsbreite 6,50 - 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite) benötigt werden. Weiter befürchte ich massive Eingriffe durch die erforderliche Nivellierung des Geländes für die Standflächen, da die Neigung max. 1% betragen darf. Gerade auf den für Windindustrie geplanten Höhenzügen an der Bergstraße ist der Zustand des Waldes noch gut. Doch befürchte ich, dass durch die Rodungen, den Wegebau und Standflächen zusammenhängende Waldgebiete zerstückelt werden. Außerdem ist die Gefahr groß, dass durch das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, die Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen gravierend zunimmt. Der Wegebau und die Standflächen würden den Wald zusätzlich erhitzen, da große Mengen Schotter die Erwärmung begünstigen. Daher plädiere ich für unzerschnittene Waldgebiete und die Bewahrung des Waldinnenklimas, da durch den Klimawandel und der damit verbundenen Trockenheit der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald bereits bedroht ist. Der Wald hat im Klimawandel jedoch sehr wichtige Funktionen; Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Überdies ist die Gefahr von Waldbränden nicht von der Hand zu weisen. In Deutschland gibt es pro Jahr 10-12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel. In einem trockenen Sommer kann dies zu massiven Problemen führen. Die Öle der WKA können möglicherweise auch die Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim (Mühlbach) und Ziegelhause (Kreuzgrund) gefährden. Störung der Waldtiere Weiterhin befürchte ich eine erhebliche Störung der Waldtiere durch Geräusche, Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA. Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberg Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen; Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zu einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA. Alternativen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bin nicht generell gegen WKA, sondern halte diese für eine sinnvolle Art der Stromerzeugung. Nur sind mir hierfür die Waldflächen zu schade und die damit verbundenen Eingriffe in die Natur und Tierwelt zu massiv. Es wurden bereits 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung vom Nachbarschaftsverband ermittelt, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Dies erscheint mir ökologisch und ökonomisch sinnvoller als die Errichtung von WKA in einem Waldgebiet, da deutlich weniger Flächenverbrauch für Zuwege und Stromnetz zu verzeichnen sein dürften, da diese schon vorhanden sind. In Rheinland-Pfalz verzichtet man auf WKA in Wäldern, sondern nutzt Flächen im Offenland. Wir sollten von Rheinland-Pfalz lernen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 438 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7737 Betr.; Einwendungen gegen die geplanten Windindustriezonen im Heidelberg Wald / Offenlegung des Teilregionalplans für die Ausweisung der Windindustriezonen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich ihnen meine Bedenken zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (insbesondere auf dem Hohen Nistler, auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf darlegen: Auswirkungen auf den Menschen Die Wälder an Königstuhl. Heiligenberg und Weißer Stein sowie an der Bergstraße dienen in der dichtbesiedelten Rhein-Neckar Region auch der Erholung der Menschen. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein, sodass bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald keine Erholung mehr möglich ist. Auswirkungen auf den Wald Die Errichtung der Windkraftanlagen führt zu massiven Rodungen: Es müssen mehrerer tausend Bäume gefällt werden, die für die Standflächen und Zuwege (Wegebau für Schwertransporte bis 150 t nötig, d.h Wegbreite 4,50 m;	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durchfahrtsbreite 6,50 - 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite) benötigt werden. Weiter befürchte ich massive Eingriffe durch die erforderliche Nivellierung des Geländes für die Standflächen, da die Neigung max. 1% betragen darf. Gerade auf den für Windindustrie geplanten Höhenzügen an der Bergstraße ist der Zustand des Waldes noch gut. Doch befürchte ich, dass durch die Rodungen, den Wegebau und Standflächen zusammenhängende Waldgebiete zerstückelt werden. Außerdem ist die Gefahr groß, dass durch das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, die Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen gravierend zunimmt. Der Wegebau und die Standflächen würden den Wald zusätzlich erhitzen, da große Mengen Schotter die Erwärmung begünstigen. Daher plädiere ich für unzerschnittene Waldgebiete und die Bewahrung des Waldinnenklimas, da durch den Klimawandel und der damit verbundenen Trockenheit der Wald bereits bedroht ist. Der Wald hat im Klimawandel jedoch sehr wichtige Funktionen; Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Kühlung. Überdies ist die Gefahr von Waldbränden nicht von der Hand zu weisen. In Deutschland gibt es pro Jahr 10-12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel. In einem trockenen Sommer kann dies zu massiven Problemen führen. Die Öle der WKA können möglicherweise auch die Wassernutzung der Quellen für Handschuhsheim (Mühlbach) und Ziegelhause (Kreuzgrund) gefährden. Störung der Waldtiere Weiterhin befürchte ich eine erhebliche Störung der Waldtiere durch Geräusche, Schattenwurf und Rotationsbewegungen der WKA. Viele Tiere (Füchse, Rehe) sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse, deren Vorkommen im Heidelberg Wald belegt ist und die im Wald jagen, können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu 200.000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen würden diese Lebensräume zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler sind folgende Vogelarten nachgewiesen; Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Der Wanderfalke brütet auf dem Weißen Stein. Diese benötigt nach einer Stellungnahme von BUND und NABU einen Abstand von 1.000 m zu einer WKA. Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard heimisch. Es gibt somit ein Konfliktpotential zwischen den heimischen Vögeln und den vorgesehen WKA. Alternativen Ich bin nicht generell gegen WKA, sondern halte diese für eine sinnvolle Art der Stromerzeugung. Nur sind mir hierfür die Waldflächen zu schade und die damit verbundenen Eingriffe in die Natur und Tierwelt zu massiv. Es wurden bereits 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung vom Nachbarschaftsverband ermittelt, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Dies erscheint mir ökologisch und ökonomisch sinnvoller als die Errichtung von WKA in einem Waldgebiet, da deutlich weniger Flächenverbrauch für Zuwege und Stromnetz zu verzeichnen sein dürften, da diese schon vorhanden sind. In Rheinland-Pfalz verzichtet man auf WKA in Wäldern, sondern nutzt Flächen im Offenland. Wir sollten von Rheinland-Pfalz lernen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 439 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7740 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorranggebiet: RNK-VRG13-W Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Eschelbach RNK-VRG 13-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 439 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7743 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorranggebiet: RNK-VRG13-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Mit der Planung ist das Naherholungsgebiet für unsere und auch für mehrere umliegenden Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme! Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 440 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7756 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorranggebiet: RNK-VRG13-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Es bestehen Beeinträchtigung für die Rinderzucht, die Tiere, die dort unmittelbar angrenzend weiden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Gebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an	
Stellungnahme-ID: 441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7762 Sehr geehrte Damen und Herren, Von der Errichtung und dem Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein fühle ich mich persönlich betroffen und lege darum Widerspruch ein. Nebenbei, falls es Ihnen nicht bekannt sein sollte, Wald ist der beste Klimaschutz und Waldabholzung zählt weltweit zu den Klimakillern. Ich wohne seit 50 Jahren an der Bergstraße. An meinen Pflanzen in meinem Garten sehe ich sehr wohl, wie sich das Klima ändert. Hier weht wenig Wind, außer den gewaltigen nächtlichen Fallwinden an heißen Sommertagen. Es ist fahrlässig, in dieser Gegend Windräder zu bauen, Wald zu zerstören, Erholungsgebiete zu zerstören, Menschen und Tiere zu schädigen. Der Netzausbau hat doch Vorrang und ist sinnvoll. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7764 Sehr geehrte Damen und Herren, Von der Errichtung und dem Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stein fühle ich mich persönlich betroffen und lege darum Widerspruch ein. Nebenbei, falls es Ihnen nicht bekannt sein sollte, Wald ist der beste Klimaschutz und Waldabholzung zählt weltweit zu den Klimakillern. Ich wohne seit 50 Jahren an der Bergstraße. An meinen Pflanzen in meinem Garten sehe ich sehr wohl, wie sich das Klima ändert. Hier weht wenig Wind, außer den gewaltigen nächtlichen Fallwinden an heißen Sommertagen. Es ist fahrlässig, in dieser Gegend Windräder zu bauen, Wald zu zerstören, Erholungsgebiete zu zerstören, Menschen und Tiere zu schädigen. Der Netzausbau hat doch Vorrang und ist sinnvoll. Mit freundlichen Grüßen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 442 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7766 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mein Unverständnis für die Errichtung von Windkraftanlagen am Hohen Nistler und Weißen Stein zum Ausdruck bringen. Dass man gesunde Waldflächen rodet, ist für mich nicht nachvollziehbar, da Wald nachweislich das einzige effektive Mittel gegen die Erderwärmung ist. Gesunde Waldflächen zu roden, ist deshalb meiner Meinung nach keine Alternative! Es gibt Flächen in der Rheinebene und entlang von Autobahnen, die geprüft werden sollten. Flora und Fauna Schutz zu gewähren, sollte oberste Priorität haben, statt blind irgendwelche Ziele zu verfolgen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat		BE-ID: 4169 Betreff: Stellungnahme der Windenergie S&H GmbH zur Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Zum Unternehmen Die 1995 gegründete Windenergie S&H GmbH ist ein Planungs- und Betriebsführungsunternehmen für Bürgerwindparks im Neckar-Odenwald-Kreis. Seit der Gründung wurden sieben Projekte umgesetzt, drei weitere befinden sich in der Planung. Darüber hinaus hat die Windenergie S&H viele weitere Planungsflächen betrachtet und	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wieder ausgeschlossen. Durch den lokalen Fokus auf den Neckar-Odenwald-Kreis liegen tiefergehende Kenntnisse hinsichtlich der Eignung der folgend betrachteten Flächen vor. Um eine zügige Abarbeitung zu begünstigen, sehen wir davon ab uns zu Flächen im Teilregionalplan zu äußern, bei welchen sich die vom VRRN im Textteil dargelegte Auffassung mit unserer deckt. Durch das Konzept der Bürgerenergie findet in unseren Projekten eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt, in welcher die Bürger und lokalen Interessenvertreter aufgefordert sind Ihre Belange in die Planung miteinfließen zu lassen. Die von uns bereitgestellten Empfehlungen berücksichtigen somit Aspekte, welche sich schwierig über einen allgemeingültigen Kriterienkatalog abbilden lassen. Hierbei achten wir darauf, dass bei den empfohlenen Flächen aus dem gesamtheitlichen Informationsstand bereits eine konkrete Genehmigungsfähigkeit abzudeuten ist. Die naturschutzrechtliche Grundlage dazu liefert die durch das naturschutzrechtliche Fachplanungsunternehmen Mailänder Consult GmbH bereitgestellte Einschätzung ab Kapitel III. Wir stehen im engen Austausch mit den Gemeinden, welche wir teilweise in ihrer Flächenfestlegung belgeitet haben. Im Sinne einer hohen Akzeptanz und zügigen Umsetzung der Flächen versuchen wir dem VRRN die nötigen lokalspezifischen Informationen bereitzustellen. Die Stellungnahme ist erstellt mit Wissensstand vom 03.05.2024.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4170 Stellungnahmen zu einzelnen Vorrangflächen Folgend werden wir zu einzelnen in der jetzigen Offenlange enthaltenen Flächen Stellung beziehen, sowie zu einigen Flächen, welche nicht enthalten sind, aber als regionalbedeutsame Windkraftvorrangflächen in Frage kommen. NOK-VRG01-W Die Gemeinden Hardheim und die Stadt Walldürn haben sich in den Jahren 2022 und 2023 proaktiv um die Erfassung möglicher Potentialflächen für Windkraftanlagen gekümmert und Projekte initiiert. Die Gemeinde Hardheim hat zu den erarbeiteten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Potentialflächen öffentliche, gemarkungsspezifische Informationsveranstaltungen durchgeführt. Anschließend wurde ein internes Auswahl- und Vergabeverfahren für mögliche Projektierer der Flächen durchgeführt. Hier Verweis auf: https://www.rnz.de/region/neckartal-odenwald_artikel,-Windkraft-in-Hardheim-Der-Honert-rueckt-wieder-in-den-Fokus-_arid,1140596.html https://www.rnz.de/region/neckartal-odenwald_artikel,-Neue-Windraeder-Hardheim-setzt-auf-Windkraft-als-Goldesel-_arid,1203710.html Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde, aufgrund des fortgeschrittenen Projektstatus der einzelnen Flächen, diese weiterverfolgen wird. Unabhängig der Gültigkeit des Regionalplans, haben die Gemeinden über § 245 e BauGB die Möglichkeit, diese Flächen durchzusetzen. NOK-VRG01-W befindet sich weiterhin unmittelbar an der Grenze zu Bayern. Auf bayrischer Seite befinden sich bereits Bestandswindkraftanlagen. Hier ist bekannt, dass Erweiterungen und Erneuerungen der Anlagenbestände durchgeführt werden. Es finden somit parallele, unabgesprochene Planungen durch drei verschiedene Planungsträger statt, welche den gesamten verfügbaren Raum um die betroffenen Ortschaften einnehmen. Die Wahrnehmung der Bevölkerung (und auch unsere als Planungsunternehmen) war, dass die Beteiligung der Gemeinden nach §9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz dazu führt, dass insbesondere die Gemeinden, welche proaktiv fundierte Vorarbeiten in der Flächenausweisung geleistet haben, die eingebrachten Ergebnisse und Anregungen entsprechend anerkannt bekommen. Nun ist das Gegenteil der Fall, was die über Jahre aufgebaute Akzeptanz vor Ort, welche weiter entscheidend für die Umsetzung der Flächen sein wird, fahrlässig zerschießt. Aktuell bestehen aufgrund dieser Entwicklung eine enorme Verunsicherung und nachvollziehbares Unverständnis bei der lokalen Bevölkerung, welche dringend ausgeräumt werden müssen.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4171 Um den in der Erstellung des Regionalplans zugrunde gelegten Ansprüchen gerecht zu werden, ist es unabdingbar, dass	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zumindest zwischen den baden-württembergischen Planungsträgern (VRRN als regionaler Planungsträger und Gemeinden als kommunaler Planungsträger) eine enge Absprache stattfindet, welche im Sinne einer gerechten Verteilung der Flächen gegenüber der lokalen Bevölkerung zwischen den einzelnen Planungen priorisiert. Da der VRRN wiederum indifferent gegenüber der Auswahl zwischen zwei sich gegenseitig ausschließenden Flächen ist, solange beide den naturschutzrechtlichen und weiteren Kriterien ausreichend Rechnung tragen, sollten zwingend die Flächen der Gemeinden Vorrang behalten, welche die spezifischen lokalen Belange berücksichtigen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4172 So befindet sich NOK-VRG01-W in unmittelbarer Angrenzung zwischen dem Ferienhausgebiet Geisberg (Wettersdorf), sowie dem Erholungspark Madonnenländchen (Reinhardsachsen). Nach unserer persönlichen Einschätzung ist es sinnvoll, NOK-VRG01-W fallen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4173 In jedem Fall bitten wir darum, ausführlich mit den Gemeinden in den Austausch zu gehen und in dieser Sache enger zusammenzuarbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4174 NOK-VRG02-W Hintergrund zur Planung Das Vorranggebiet NOK-VRG02-W deckt sich teilweise mit der Planung „Windpark Walldürn-Wettersdorf“ der [anonymisiert]. Weiterhin enthält das Vorranggebiet eine von Forst Baden-Württemberg per Ausschreibung an die [anonymisiert] vergebene Planungsfläche. Hier Verweis auf: https://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_pdf/Windkraft/Ergebnis_Angebotsverfahren_10_2023/Ergebnisse_Angebotsverfahren_2_2024.pdf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Planungsfläche der [anonymisiert] ist in der nachfolgenden Karte einzusehen (blau umrandet). [Hier in der Stellungnahme: Abbildung des geplanten Vorranggebiets NOK-VRG02-W in Überlagerung mit der Planungsfläche WPWW der Windenergie S & H GmbH]	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4179 Die Windenergie S&H hat im Jahr 2022 mehrere Vorinformationsveranstaltungen durchgeführt, unter anderem im Gemeinderat der Stadt Walldürn, sowie den Ortschaftsräten der Ortschaften Glashofen und Wettersdorf, bei welchen es sich um die Standortgemarkungen handelt. Am 26.10.2022 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §2 UvWG durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert. Für diese Fläche wurden spezifisch folgende lokale Interessensvertreter vor Beginn der Standortauswahl miteinbezogen - Lokale Forstverwaltung - Verkehrslandeplatz Walldürn bzw. Flugsportclub Odenwald e.V. - Deutsche Limeskommission Die hierbei eingebrachten Belange wurden in der Auslegung der Planungsfläche und der Standortplanung berücksichtigt. Hierzu gehört unter anderem, dass die einzelnen Rodungsflächen mit der Forstverwaltung abgestimmt sind, die auch im Plansatz des VRRN unter Ausschlusskriterien zugrunde gelegten 3100 m um Flugplätze werden durch die gesamte Planungsfläche der Windenergie S&H eingehalten, und die Zuwegungsplanung wurde mit der Limeskommission abgesprochen. Mit allen drei Interessenvertretern bestand und besteht ein fortwährender Austausch im weiteren Planungsprozess. Die Ortschafträte Glashofen und Wettersdorf, sowie der Gemeinderat der Stadt Walldürn haben speziell für diese Planungsfläche und das damit einhergehende Bürgerwindkonzept der Windenergie S&H jeweils in öffentlichen Sitzungen für die Weiterverfolgung des Projektes Walldürn-Wettersdorf gestimmt. Die Stadt Walldürn hat den	Wird zur Kenntnis genommen Der nördliche Teilbereich war auf Grund der Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg nicht Bestandteil der Fläche. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird darüber hinaus auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRRN im November 2022 über die Planung mit Bitte um Berücksichtigung im Teilregionalplan informiert. Im März 2023 wurde als nächster Planungsschritt eine Voranfrage nach §9 BImSchG gestartet, in welcher folgende Behörden beteiligt wurden: • Luftfahrt (zivil) • Luftfahrt (militärisch) • Bundeswehr (insbesondere wg. Richtfunk und Radar) • Richtfunk (Zivil- und Behördenrichtfunk) • Mobilfunkbetreiber • Telekom • Gasversorger (insbesondere MVV) • Wasserversorger (insbesondere Bodensee-Wasserversorgung und Stadtwerke Walldürn) • Stromversorger (Netze BW und Stadtwerke Walldürn) • Gewerbeaufsicht (insbesondere wg. möglicher Schall- und Schattenbeeinträchtigungen der umliegenden Ortschaften) • Denkmalschutzbehörde • Andreas Schaflitzl, Denkmalschutzbehörde, Zuständigkeitsbereich Limes Parallel dazu startete das Unternehmen Mailänder Consult GmbH mit den naturschutzrechtlichen Untersuchungen. Das Vorgehen und der Untersuchungsumfang sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis abgestimmt. Mit den aus der Voranfrage nach §9 BImSchG erhaltenen Rückmeldungen, sowie den von Mailänder Consult bereits bereitgestellten Zwischenergebnissen bestätigt sich die Annahme, dass sich im gesamten in Abbildung 1 blau markierten Planungsgebiet eine genehmigungsfähige Standortkonstellation verwirklichen lässt. Im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans ist der nördliche Teil der Planungsfläche der Windenergie S&H nicht im NOK-VRG02-W enthalten.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4180 Auf Nachfrage beim VRRN wurde von Herrn Engel mit Mail vom 21.03.2024 mitgeteilt, dass insbesondere das dortige Fledermausschwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz Baden-Württemberg, sowie ein	Wird zur Kenntnis genommen Die naturschutzfachlichen Erkenntnisse der Mailänder Consult GmbH werden berücksichtigt und soweit erforderlich im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W aufgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzbereich um ein Vorkommen der Mopsfledermaus, dafür ausschlaggebend sind. Die von Mailänder Consult erarbeiten Ergebnisse bestätigen den aktuellen Grenzverlauf des Vorranggebiets nicht. Insbesondere östlich der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Walldürn und der Gemeinde Höpfingen scheint mit den Winterquartieren in den Schutzbunkern vor dem Schlempertshof der für die Fledermäuse kritischste Bereich zu liegen. Der nördliche Teil der in blau eingezeichneten Planungsfläche stellt hingegen durch den überwiegenden Anteil an Nadelhölzern einen unterdurchschnittlich geeigneten Lebensraum für die Mopsfledermaus dar. Eine ausführlichere naturschutzfachliche Einschätzung befindet sich im Abschnitt der Mailänder Consult GmbH.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4181 Naturschutzfachliche Einschätzung Mailänder Consult GmbH Vorranggebiet NOK-VRG02-W: Betrifft: Windpark Walldürn-Wettersdorf (WPWW) Ausgangssituation: Die S&H Windenergie GmbH plant die Errichtung eines Windparks mit sieben Windenergieanlagen (WEA), welche sich allesamt innerhalb von aktuell bewirtschafteten Forstflächen befinden. Drei Anlagen des westlichen Teils des geplanten Windparks liegen im geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W. Die östlichen drei WEA-Standorte, die in vergleichbaren Forststandorten liegen, sind momentan nicht Bestandteil der Vorrangfläche NOK-VRG02-W. Es sind Anlagen des Typs E175 (Enercon) oder V172 (Vestas) mit einer Narbenhöhe von ? 175 m geplant. In beiden Fällen liegt die Rotorunterkante auf einer Höhe von mindestens 87,5 m über Geländeoberkante (GOK). Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Rotorunterkante im Regelfall mindestens 50 m über den Baumwipfeln befindet. Die Fläche des Windparks liegt am äußeren Rand der im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (UM 2022) aufgrund der den Behörden vorliegenden Datenlage zu Artdaten als Schwerpunktvorkommen eingestuften Flächen. Die Fläche liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4182 Im Rahmen der Planungen zum Windpark wurden u.a. Fledermauserfassungen durchgeführt. Untersuchungsumfang Fledermäuse: Die Datenaufnahme erfolgte im Jahr 2023. Bei der Untersuchung der lokalen Fledermaus-Population wurde nach dem aktuell gültigen Handlungsleitfaden „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA“ der LUBW (2014) gearbeitet. Literaturverweis: [LUBW 2014]: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Stand 01.04.2014 Die Untersuchung beinhaltete folgende Elemente (aufgelistet nach Gliederung des LUBW-Dokuments): •Datenrecherche (3.1): o Abfrage der zugänglichen Daten der AG Fledermausschutz im 10 km-Radius o Anfrage bekannter Vorkommen bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde • Fachgutachterliche Einschätzung zur Beurteilung des Kollisionsrisikos (3.2.1) • Automatische Dauererfassung (3.2.3): o Ausbringung von neun Dauererfassungsgeräten im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober • Baumhöhlen- und Spaltenquartierkartierung (3.3.2) • Netzfänge mit Kurzzeittelemetrie (3.3.3) o 13 Netzfangstandorte im geplanten Windpark an charakteristischen Standorten • Raumnutzungstelemetrie (3.3.4) • Balzkontrollen (3.3.5) • Schwärmkontrollen (3.3.6	Wird zur Kenntnis genommen Die naturschutzfachlichen Erkenntnisse der Mailänder Consult GmbH werden berücksichtigt und soweit erforderlich im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4183 Ergebnisse: • Datenrecherche: In rund 750 m Abstand zur nächsten Anlage ist ein Bunker bekannt, welcher als Winterquartier von sechs Fledermausarten gemeldet ist (B. barbastellus, M. nattereri, M. myotis, M. daubentonii, P. auritus). An der Hardheimer Wohlfahrtsmühle in rund 4.000 m Abstand zum Windpark findet sich eine bekannte Wochenstube von B. barbastellus • Durch die Fangnetze wurden sieben verschiedene Arten erfasst (B. barbastellus, E. serotinus, M. mystacinus, M. nattereri, M. myotis, P. auritus, P. pipistrellus). • Durch die Telemetrie konnten zwei Quartiere von P. auritus außerhalb der Waldbereiche in den Ortschaften Glashofen und Wettersdorf ausfindig gemacht werden. Desweiteren konnten zwei Quartiere von B. barbastellus nachgewiesen werden. Ein Quartier liegt hierbei über 1.000 m vom nächsten WEA-Standort entfernt. Ein weiteres Quartier der kleinräumig agierenden Art befindet sich im westlichen Teil des geplanten Windparks liegt rund 280 m von der nächsten geplanten WEA entfernt. • Fachgutachterliche Einschätzung zur Beurteilung des Fledermausvorkommens: Generell weißen die Flächen des geplanten Windparks aufgrund der Ausstattung des Forstes eine niedrige bis mittlere Eignung als Lebensraum und Jagdgebiet für Fledermäuse auf. Der Forst ist in großen Teilen recht jung mit einem nicht unwesentlichen Anteil an Nadelbäumen.	Wird zur Kenntnis genommen Die naturschutzfachlichen Erkenntnisse der Mailänder Consult GmbH werden berücksichtigt und soweit erforderlich im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4184 Fazit: Die Rotorhöhe liegt für hochfliegende und jagende Fledermausarten wie z.B. den großen Abendsegler noch innerhalb des relevanten Bereichs, , in welchem Auswirkungen auf die Arten ohne Maßnahmen nicht auszuschließen sind. (Wie alle Windparks) Verweis auf: https://www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/gefaehrlicher-flug-in-den-windpark.html https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktio	Wird zur Kenntnis genommen Die naturschutzfachlichen Erkenntnisse der Mailänder Consult GmbH werden berücksichtigt und soweit erforderlich im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nen-und-projekte/fledermauszug/21333.html Das Habitatpotenzial für Abendsegler wird aus gutachterlicher Sicht an den meisten Standorten innerhalb des Windparks als gering bis mittel eingestuft. Für eine jagende Mopsfledermaus bei einem Abstand von der Rotorunterkante zu den Baumspitzen mit rund 50 m ist eine Kollision laut HURST ET AL. (2016) allerdings sehr unwahrscheinlich.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4185 Durch die Fangnetze wurden sieben verschiedene Arten erfasst (B. barbastellus, E. serotinus, M. mystacinus, M. nattereri, M. myotis, P. auritus, P. pipistrellus). Die Waldbewohnende M. bechsteinii wurde nicht im Rahmen des Netzfangs nachgewiesen. Das Habitatpotenzial wird zudem im gesamten Windpark als niedrig eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen Mit Schreiben vom 20.08.2025 erhielt der Verband Region Rhein-Neckar von der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe das Schreiben zur Plausibilisierung des Artenschutzfachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG (windkraftsensible Artengruppen: Fledermäuse & kollisionsgefährdete Brutvogelarten) der Mailänder Consult GmbH. Die naturschutzfachlichen Erkenntnisse der Mailänder Consult GmbH werden berücksichtigt und soweit erforderlich im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4186 Für die Mopsfledermäuse, die im Bunker ein Winterquartier haben, ist zu erwarten, dass sie sich großräumig auf die geeigneten Lebensräume verteilen und im Bereich des geplanten Windparks aufgrund der nur unterdurchschnittlichen Eignung des Habitats kein Schwerpunktvorkommen besitzen. Die unterdurchschnittliche Eignung begründet sich zum einen durch das überwiegend geringe Bestandsalter und zum anderen durch den hohen Nadelholzanteil im Vorhabensgebiet. Insbesondere liegen nur wenige Laubbaumbestände mit einem Bestandsalter von über 100 Jahren vor (dies geht auch aus den Forsteinrichtungsdaten der Forstverwaltung hervor). Die großflächigsten Laubbaumbestände im zentralen Teil des Vorhabensgebiets werden von Eichen mit einem Bestandsalter von rund 40 Jahren gebildet, die somit	Wird zur Kenntnis genommen Die naturschutzfachlichen Erkenntnisse der Mailänder Consult GmbH werden berücksichtigt und soweit erforderlich im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund ihres Alters nur eine sehr geringe Habitateignung ohne nennenswertes Quartierpotenzial aufweisen.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4187 Bislang deutet aus unserer Sicht aufgrund der vorliegenden Fledermausdaten nichts auf ein zutreffendes komplettes Ausschlusskriterium für die Planung des Windparks hin. Weitere Daten (finale Auswertung der Horchboxen) werden zur zweiten Offenlage vorliegen. Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen werden entsprechend erforderliche, auf die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen abgestimmte Maßnahmen geplant, sodass ein Betrieb von WEA mit Berücksichtigung von artenschutzfachlichen Maßnahmen naturschutzrechtlich auch genehmigungsfähig ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die naturschutzfachlichen Erkenntnisse der Mailänder Consult GmbH werden berücksichtigt und soweit erforderlich im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4188 Der westliche Teil des NOK-VRG02-W Richtung der darin enthaltenen Offenlandflächen wird dafür hinsichtlich Brutvögelvorkommen kritisch werden. Es ist absehbar, dass sich Teile des jetzigen Vorranggebietes im Nahbereich eines Wespenbussard-Reviers befinden. Ergebnisse dazu können ggf. zur zweiten Offenlange zur Verfügung gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Soweit Erkenntnisse zum Wespenbussard vorgelegt werden, finden diese entsprechend Berücksichtigung und werden im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4189 Die naturschutzrechtlichen Zwischenergebnisse hinsichtlich der Fledermäuse und die aktuelle Standortplanung wurden mit der höheren Naturschutzbehörde besprochen, um deren Anregungen miteinzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4262 Weitere planungsrelevante Themen Die Planung Walldürn-Wettersdorf der Windenergie S&H hat für den Windpark Walldürn-Wettersdorf seit dem 13.05.2023 eine reservierte Einspeisemöglichkeit am 110 kV Hochspannungsnetz der NetzeBW. Weiterhin wurde mit möglichen Herstellern und der Stadt Walldürn die Erschließung der Planungsfläche angegangen. Für 2024 sind weitere Untersuchungen und die Erarbeitung eines	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Hindernisfreifläche zum Flugplatz Walldürn sowie im Ergebnis der vorgelegten Artenschutzfachlichen Untersuchung neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Genehmigungsantrags angedacht. Im Hinblick auf die nun tiefergehenden naturschutzrechtlichen und planungstechnischen Ergebnisse, insbesondere die bekannten und dokumentierten Fledermausvorkommen, empfiehlt sich, das Vorranggebiet NOK-VRG02-W auf folgende, in Abbildung 2 dargestellte, Fläche anzupassen. [Abbildung 2 in der Stellungnahme: Auszug NOK-VRG02-W aus dem Planentwurf des Regionalplans eingefärbt, ursprüngliches Planungsgebiet der Windenergie S&H GmbH (eingefärbt), vorgeschlagenes Vorranggebiet nach Kenntnis über Ergebnisse Naturschutz und Ergebnisse Voranfrage §9 BImSchG umrandet]	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4263 Wichtige Anmerkung Wie bereits dargelegt, lässt sich der Verlauf des aktuellen Vorranggebiets durch die naturschutzrechtlichen Untersuchungen nicht bestätigen. Es lag allerdings bereits vor dem Zwischenergebnis der Mailänder Consult GmbH ein offensichtlicher Widerspruch zwischen den vom VRRN im Planungsentwurf zugrunde gelegten Kriterien und dem vom VRRN veröffentlichen Entwurf des Teilregionalplans vor. Auf Seite 13 des Dokuments „Plansätze und Begründung“ ist die in der Zeile Flugplätze bzw. in der Fußnote 7 erwähnte Hindernisfläche zu Flugplätzen als Ausschlusskriterium festgelegt. NOK VRG02-W widerspricht diesem Kriterium massiv. Der Flugplatz Walldürn hat neben dem freizeitsportlichen Hintergrund der Bundesligasegelflieger und des FSCO e.V. durch seine Qualifizierung als Verkehrslandeplatz eine hohe regionale Bedeutsamkeit. Warum hier das selbstgesetzte Kriterium nicht eingehalten wurde, ist aus dem Textteil des Berichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans nicht ersichtlich und auch in der Sache schwer nachvollziehbar.	Wird gefolgt Die Hindernisfreifläche wird im weiteren Planverfahren durch die Neuabgrenzung der Fläche NOK-VRG02-W berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4264 Weiterhin sind, wie in der Bemerkung zum NOK-VRG02-W auch formuliert und vom VRRN per Mail bestätig, insbesondere die Fledermausvorkommen, unter anderem das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwerpunktvorkommen der Kategorie A, sowie die Mopsfledermäuse das wesentliche naturschutzrechtliche Kriterium, welches bei diesem Vorranggebiet eine Rolle spielt. Die Schwerpunktvorkommen werden durch den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, unter Mitwirkung der LUBW, festgelegt. Dieser wurde am 31. Oktober 2022 veröffentlicht. Das dazugehörige Kartenmaterial enthielt zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Planungsfläche der Windenergie S&H, sowie im Bereich der vom ForstBW erhaltenen Fläche kein Fledermausschwerpunktvorkommen der Kategorie A. Am 18.08.2023 wurde dieses Kartenmaterial durch weitere Schwerpunktvorkommen ergänzt, welche teilweise die in der Planung befindlichen Fläche der Windenergie S&H enthielten. Auffällig an diesem Kartenmaterial ist, dass die vom ForstBW per Ausschreibung für die Windkraftplanung vergebenen Grundstücke parzellenscharf nicht im Schwerpunktvorkommen enthalten sind. Hierfür gibt es erstmal keinerlei fachliche Rechtfertigung, im Gegenteil. Insbesondere die Mopsfledermauswinterquartiere auf Höpfinger Gemarkung sind laut Fachbeitrag Artenschutz eine mit Sonderstatus versehene Art, welche zu einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A führen muss. Zur besseren Verständlichkeit dient Karte Abbildung 3. [Abbildung 3 in der Stellungnahme: Schwerpunktvorkommen der LUBW vor August 2023 umrandet, Schwerpunktvorkommen ab August 2023 eingefärbt, Fläche ForstBW eingefärbt]	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4265 Da dem VRRN diese Umstände bekannt waren, und keinerlei Begründung vorgelegt wurde, warum der VRRN hier von den selbst gesetzten Kriterien abweicht, ist in der öffentlichen Diskussion der Schluss gezogen worden, dass der ForstBW durch Einflussnahme diesen Verlauf begünstigt habe, und der VRRN bereit sei von seinen eigenen fachlichen Einschätzungen abzuweichen, insofern sich das Land Baden-Württemberg dabei bereichern könne. Dieser Umstand ist insbesondere deshalb bitter, weil die LUBW den Einbruch des Windenergieausbaus in Baden-Württemberg wesentlich mitzuverantworten hat, welcher die jetzigen Entwicklungen überhaupt erst nötig werden ließ. In den Gremiendiskussionen ist es uns schwergefallen, diese	Wird zur Kenntnis genommen Ob das Land Baden-Württemberg von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aufgrund von Eigentumsverhältnissen finanziell profitieren könnte, ist für die regionalplanerische Bewertung unerheblich. Die finanziellen Aspekte der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind kein für die regionalplanerische Abwägung zugänglicher Belang. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abwicklung seitens des VRRN gegenüber der Bürgerschaft zu rechtfertigen.	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	NOK-VRG02-W	BE-ID: 4266 Um die Diskussion wieder auf eine fachliche Ebene zurückzuholen, sollte der VRRN hier zeitnah korrigieren und weiterhin über die Umstände aufklären, die zu diesem Zwischenergebnis führen konnten. Das Vertrauen in die Vorgehensweise des VRRN ist hierdurch wesentlich erschüttert worden. Ein einfacher Verweis, dass das zuständige Ministerium die Schwerpunktvorkommen so vorgegeben habe, wird hierbei nicht ausreichend sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG11-W	BE-ID: 4267 NOK-VRG11-W und umliegende Fläche Windpark „Großer Wald“ NOK-VRG11-W liegt in einem Bereich, welcher aus naturschutzrechtlichen Gründen zugunsten einer anderen Planung als klar nachrangig beurteilt wurde, weshalb beide Bereiche hier zusammen betrachtet werden sollen. Betroffen hierbei sind unsere Bestandswindparks - Hettinger Eulsberg (Inbetriebnahme 2002) - Großer Wald Hettingen/Rinschheim (Inbetriebnahme 2013) - Windpark Altheim III (Genehmigung April 2024, IB wahrscheinlich Q4 2025) [Abbildung 4 in der Stellungnahme: Aktueller Entwurf NOK-VRG11-W eingefärbt, Bestandsanlagen 2002 eingefärbt, Bestandsanlagen 2013 eingefärbt, genehmigte Anlagen 2024 eingefärbt, Naturschutzgebiet Lappen und Eiderbachgraben eingefärbt, Vorschlag NOK-VRG11-W NEU umrandet] Die Planungen zum Windpark „Hettinger Eulsberg“ starteten 1995. Da es sich um das erste Projekt auf der Gemarkung der Stadt Buchen handelte, wurden die Standorte kontrovers diskutiert. Bereits damals wurden erhebliche Bedenken seitens der lokalen Ortsgruppe des Naturschutzbundes geäußert, was den Vogelzug auf Nord-Süd Achse zu dem bzw. von dem Naturschutzgebiet Lappen und Eiderbachgraben angeht. Als 2012 die Planungen für den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windpark „Großer Wald“ Hettingen/Rinscheim stattfanden, wurde dieses Thema wieder aufgegriffen. So schrieb der damalige Ortsverband des NaBu am 14.08.2013, dass der Hettinger Eulsberg (jetzige Lage des NOK-VRG11-W) „naturschutzfachlich […] nach wie vor unakzeptabel“ sei. Der Austausch hatte zum Ergebnis, dass Windkraftanlagen dann unproblematisch seien, wenn sie östlich versetzt zu der Vogelzugachse stehen, was in der Planung auch so berücksichtig wurde. Insofern ist es nicht nachzuvollziehen, warum im aktuellen Entwurf des Vorranggebietes diese Fläche in Betracht gezogen wird.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 4268 Trotz unserer Rolle als Betreiber der bestehenden Windkraftanlagen und mehrfacher Grundstückseigentümer im Bereich des NOK-VRG11-W, können wir diese Erweiterung in keiner Form unterstützen und lehnen die aktuelle Fläche klar ab. Wir sehen eine Planung in der aktuellen Fläche als naturschutzfachlich nicht akzeptables Hindernis für das Zugvogel-Rastgebiet Lappen an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4269 Im Sinne einer konstruktiven Stellungnahme möchten wir eine alternative Fläche aufzeigen, welche in Abbildung 4 weiß umrandet ist. Hierbei handelt es sich um die Planungsfläche des Bestandswindparks „Großer Wald“ Hettingen/Rinschheim, sowie die des im April genehmigten Windparks Altheim III. Die Genehmigungsfähigkeit des Gebiets wurde somit wiederholt und unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Beweis gestellt. Eine regionale Bedeutsamkeit leitet sich bereits jetzt daraus ab, dass es sich bei beiden Projekten um Bürgerwindparks mit lokalem Wertschöpfungskonzept handelt bzw. handeln wird. So sind beispielsweise an der Betreibergesellschaft des Windparks Großer Wald rund 300 Kommanditisten sowie die lokalen Stadtwerke und sieben Energiegenossenschaften beteiligt. Durch die aktive Bürgermitnahme trifft der von Ministerpräsident Winfried Kretschmann bei der Einweihung als „Leuchtturmprojekt“ bezeichnete Windpark auf eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung, was beim Windpark Altheim III wiederholt werden konnte. In der frühzeitigen Planungsphase wurden über öffentliche Ortschaftsrat- und	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird als Vorranggebiet NOK-VRG38-W unter Berücksichtigung alter Waldbestände in das weitere Planverfahren übernommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinderatsitzungen, sowie eine Bürgerinformationsveranstaltung und ein Beteiligungsportal proaktiv Rückmeldungen eingesammelt, die konkret in die Planung miteingeflossen sind, um lokale Belange zu berücksichtigen. Beispielhaft ist hier zu nennen, dass Standorte so gestrichen, verschoben und angepasst wurden, dass der lokale Modellfliegerclub, der Verkehrslandeplatz Walldürn, und die Jäger und somit auch der Ortschaftsrat der Planung zugestimmt haben. Mit der bereits erprobten windkrafttauglichen parkinternen Erschließung und der Lage zur 110 kV Hochspannungsleitung, sowie einem geplanten Umspannwerk als zukunftsfähiger Netzeinspeisepunkt für Solar- und Wind-Projekte geht von der Gesamtfläche auch zukünftig eine hohe regionale Bedeutsamkeit aus. Wir empfehlen dringlich, den vorgeschlagenen Verlauf des Vorranggebiets (weiße Linie) so oder in leicht abgewandelter Form zu übernehmen. Dieser Verlauf berücksichtigt bereits folgende Belange: - Geschütze Kulturdenkmäler (Kältengräber) - Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim (Bundeswehr) - Abstand zu dem für die Einsatzausbildung und taktische Weiterbildung für das Transporthubschrauberregiment 30 genutzten StOÜbPl Walldürn (Bundeswehr) - Abstand von 3100 m + 30 m um Flugplätze (Verkehrslandeplatz Walldürn Im Rahmen der Beteiligung am Genehmigungsverfahren des Windparks Altheim III, hat der Verband Region Rhein-Neckar in seiner abschließenden Stellungnahme vom 04.12.2023 dem Genehmigungsantrag zugestimmt und folgende Anmerkung hinterlassen: „Zwischenzeitlich ging beim Verband Region Rhein-Neckar das „Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Altheim III in Walldürn-Altheim und seiner näheren Umgebung“ ein. Vorbehaltlich einer Plausibilisierung des Fachgutachtens durch die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis können anhand dieses Gutachtens und der darin enthaltenen Kompensationsmaßnahmen Bedenken in Bezug auf das Vorkommen besonders empfindlicher Fledermausarten ausgeräumt werden. Dem Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) des Windparks Altheim III ist auf Seite 18 zu entnehmen, dass in Bezug auf das vorliegende Revier des Wespenbussards nach Rücksprache mit dem Landratsamt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Neckar-Odenwald-Kreis als Untere Naturschutzbehörde Gebrauch von einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gemacht wird. Unter regionalplanerischen Gesichtspunkten und im Sinne des rechtskräftigen Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort „Altheim III“. Im Rahmen der Beteiligung an der Aufstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Sinne des § 9 Abs. 2 ROG kann die Gemeinde Walldürn den Windenergiestandort „Altheim III“ in das Aufstellungsverfahren einbringen. In der daraufhin folgenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG besteht, vorbehaltlich einer Plausibilisierung des Fachgutachtens durch die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis, die Möglichkeit, dass der Standort „Altheim III“ als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt wird.“ In Anbetracht der Genehmigung des Windparks „Altheim III“, sowie der damit einhergehenden Anerkennung des vorgeschlagenen Maßnahmenkonzeptes durch die uNB und die hNB, sehen wir die vom VRRN geforderte Plausibilisierung des Fachgutachtens als erfolgt und damit die Vorrausetzung für eine Aufnahme des Planungsgebiets als Vorranggebiet für erfüllt an.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4270 Es ist daraus folgend nur konsequent auch den westlich liegenden Windpark „Großer Wald“ Hettingen/Rinschheim genauso mitaufzunehmen, da die naturschutzfachliche Sachlage dort identisch ist und durch die Gemarkungsgrenze natürlich keine Abweichung entsteht. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden dem VRRN mit Mails vom 08.04.2024 die Fachgutachten zur Erfassung der Fledermäuse für beide Flächen bereitgestellt. Die aktuellen Standorte befinden sich alle außerhalb Fledermausschwerpunktvorkommen der Kategorie A.	Wird gefolgt Die bereits genehmigten Anlagen "Altheim III" sowie die westlich gelegenen Bestandsanlagen werden im Ergebnis der Gesamtabwägung in das weitere Planverfahren übernommen und fortan unter der Bezeichnung NOK-VRG35-W "Großer Wald Buchen" geführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 4271 NOK-VRG12-W Im jetzigen Entwurf befinden sich nur die Bestandanlagen des Windparks Altheimer Höhe I (2000) sowie Altheimer Höhe II (2011) innerhalb der Vorrangfläche. Die 2022 genehmigte und 2024 in Betrieb gegangene Einzelanlage WP10, welche ein Repowering der ursprünglichen WKA 3 des Windparks Altheimer Höhe I darstellt, befindet sich um einige Meter nicht im aktuellen Entwurf der Fläche. Die Altheimer Höhe I war im Jahr 2000 der erste Windpark im Neckar-Odenwald-Kreis überhaupt, trotz dass zuvor an einigen anderen Standorten Projekte angedacht waren. Schlüssel zum Erfolg war hier letztendlich die Bereitschaft des Ortschaftsrats und der Altheimer Bürger, das Projekt mitzutragen. Die Windkraft wurde in Altheim seitdem fortwährend proaktiv mitbegleitet, was sich an den Projekten Altheimer Höhe II und Altheim III zeigt. Bei allen drei Projekten handelt es sich um Bürgerwindparks. Die Stadt Walldürn hat dem VRRN nach Prüfung der Gesamtgemarkung auf potenzielle Windkraftstandorte im November 2022 mögliche Flächen mitgeteilt, welche vorher im Sinne einer lokalen Akzeptanz abgestimmt waren.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt. Demnach beschränkt sich die Fläche auf die bestehenden Windenergieanlagen. Ferner wurde die Fläche um die genannte Einzelanlage WP10 nach Norden erweitert.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 4300 In seiner jetzigen Form umschließt das Vorranggebiet NOK-VRG12-W die Wohnbebauung Dörntal und Kuhdach mit einem Abstand von unter 500 m im Winkel von über 300 ° des Sichtfelds. Weiterhin erstreck sich das Vorranggebiet entlang der Gesamten Ostflanke der Ortschaft Altheim. Laut der Dokumentation des VRRN zur Offenlage unterliegen die Methodik und Kriterien in der Erstellung des Regionalplans der Leitlinie, dass die Vorranggebiete unter Aspekten des Anwohnerschutzes verträglich und geeignet sein sollen. Diesen Aspekt sehen wir im jetzigen Entwurf des NOK-VRG12-W in grober Weise verletzt.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt. Demnach beschränkt sich die Fläche auf die bestehenden Windenergieanlagen. Ferner wurde die Fläche um die genannte Einzelanlage WP10 nach Norden erweitert. Eine drohende Umfassung der Siedlungsbereiche erfolgt demnach nicht mehr.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 4301 Die Energiewende konnte überhaupt erst ins Rollen kommen, weil vereinzelte Ortschaften wie Altheim bereit waren sich trotz vieler Unbekannten, Gegenstimmen, und vermeintlicher Risiken für die eigene Heimat, diesem Thema offen zu begegnen. Der	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog regionsweit angewendet. Dies gilt auch für im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausbau der Windenergie wurde in Altheim seitdem vorbildlich und gewissenhaft vorangetrieben. Hätten alle Gemeinden in Baden-Württemberg die gleiche Konsequenz gezeigt, so bestünde jetzt keine Notwendigkeit für eine Überplanung des Regionalverbandes. Mit dem aktuellen Entwurf verkennt der VRRN diese Vorleistung und bestraft die Altheimer Bewohner für Ihre Offenheit gegenüber dem Thema Windenergie.	Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Wir verweisen auf die vergangenen Abstimmungsgespräche mit Ihnen und der Gemeinde zur Klärung des Sachverhaltes und Lösungsfindung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 4302 Sollte das Vorranggebiet in seiner jetzigen Form so verbleiben, wird sich die aktuelle Akzeptanz vor Ort zurecht in Widerstand umkehren, welcher einen weiteren Ausbau trotz Regionalplan in der Praxis faktisch verhindern wird. Wir empfehlen tunlichst, den Teil südlich der L579 ganzheitlich zu streichen. Im Sinne einer konstruktiven Stellungnahme sehen wir dafür folgende Erweiterung der Fläche als möglich an (weiß umrandet). [Abbildung 5 in der Stellungnahme: NOK-VRG12-W eingefärbt, NOK-VRG-12W NEU umrandet] Die Fläche berücksichtig bereits folgende Belange: - Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim (Bundeswehr) - Abstand von 3100 m + 30 m um Flugplätze (Verkehrslandeplatz Walldürn) - Abstand zum Schutzbereich des Modellfliegerclubs Altheim Seitens des VRRN wurde angebracht, dass im nördlichen Bereich Fledermäuse zum Ausschluss der Fläche führen könnte. Die Genehmigung der WP10 hat aufgezeigt, dass sich ausreichend Maßnahmen ergreifen lassen, um auch unter Berücksichtigung der Fledermäuse eine Genehmigungsfähigkeit aufzuzeigen. Naturschutzfachlich ist anzumerken, dass durch die mittlerweile 23-jährige Betriebszeit des Windparks Altheimer Höhe I sehr gut bekannt ist, dass die flickenartige Aufteilung in Waldgebiet und Ackergrundstücke südlich der L579 von den Rotmilanen ausführlich als Jagdgebiet und Nahrungshabitat genutzt wird.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Bereiche südlich der Bestandsanlagen wurden seitens der Bundeswehr als sehr kritisch Eingestuft und werden daher nicht weiter im Rahmen des aktuellen Planverfahrens betrachtet. Die gewünschte Erweiterung Richtung Norden wird auf Grund der Vielzahl an erfassten Fledermausarten im angrenzenden Waldbereich sehr kritisch gesehen. Vor dem Hintergrund der Vermeidung artenschutzfachlicher Konflikte und dem Erhalt der vielzähligen Jagd- und Quartiergebiete wurde die Fläche NOK-VRG12-W lediglich in einem Umfang erweitert, welcher die bestehende Windenergieanlage beinhaltete, die noch nicht Bestandteil der Fläche aus dem ersten Planentwurf war.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG14-W	BE-ID: 4303 NOK-VRG14-W Wir begrüßen die Aufnahme der Fläche NOK-VRG14-W und können unterstützend folgende Rückmeldungen bereitstellen: - Zu dieser Planungsfläche fand am 01.12.2022 eine Bürgerinformationsveranstaltung statt. Darauf aufbauend haben der Gemeinderat, sowie die drei Ortschaftsräte der betroffenen Gemarkungen Einbach, Hollerbach und Oberneudorf für das Projekt gestimmt. - Es besteht eine Reservierung zur Netzverknüpfung beim Netzbetreiber. - Nach Auswertung der Rückmeldungen aus einer Voranfrage nach §9 BImSchG, sowie der 2023 durchgeführten naturschutzrechtlichen Untersuchungen ist eine genehmigungsfähige Parkkonstellation absehbar. Nach unserem Kenntnisstand empfiehlt sich der jetzige Entwurf des NOK-VRG14-W für eine regionalbedeutsame Windenergiefläche und sollte dementsprechend beibehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG14-W	BE-ID: 4304 Ergänzend dazu können wir erwähnen, dass wir den Flächenbereich südöstlich dieser Fläche, zwischen der B27 und NOK-VRG16-W in der frühen Planungsphase auch berücksichtig und dann entschieden ausgeschlossen haben. Wir empfehlen diesen Bereich weiterhin außen vor zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 4305 Naturschutzfachliche Einschätzung Mailänder Consult GmbH Vorranggebiet NOK-VRG11-W: Betrifft: • Windpark Großer Wald (Buchen-Rinschheim) • Altheim III (Walldürn-Altheim)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausgangssituation: Die S&H Windenergie GmbH betreibt auf Rinschheimer Gemarkung den 2013 genehmigten Windpark Großer Wald mit fünf WEA. Zudem wurde im April 2024 der Windpark Altheim III mit fünf WEA auf Altheimer Gemarkung genehmigt. Beide Windparks sind in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Beteiligung aller TÖBs mit jeweils fünf WEA genehmigt worden. Beide Windparks liegen westlich des Vorranggebiets NOK VRG11-W. Zusätzlich betreibt die S&H Windenergie GmbH zwei Windenergieanlagen nördlich von Hettingen (Eulsberg), die im Jahr 2002 in Betrieb genommen wurden und die im geplanten Vorranggebiet liegen würden.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG11-W	BE-ID: 4306 Das Vorranggebiet NOK-VRG11-W befindet sich südlich des Vogelschutzgebiets „Lappen bei Walldürn“ (Schutzgebiets-Nr. 6422401). Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Lappen bei Walldürn“ stellt das einzige VSG dar, welches komplett im Neckar-Odenwald-Kreis liegt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchung für die Flächen des Windparks „Großer Wald“ wurde von Seiten der Naturschutzverbände aufgrund langjähriger Beobachtungen kommuniziert, dass das Vogelschutzgebiet eine wichtige Rolle für Rastvögel darstellt. Das VSG liegt direkt in der Flugroute der Rastvögel, welche in diesem Bereich in nord-südlicher Achse liegt. In dieser Achse liegt das geplante Vorranggebiet NOK-VRG11-W im direkten Anflugbereich auf das VSG. Aufgrund dieser Flugroute wurden die westlichsten Anlagen des Windparks „Großer Wald“ nach Osten in Waldbereiche hinein verschoben geplant, um den artenschutzfachlichen Konflikt mit den Rastvögeln, die hier zwischen den Waldbereichen ziehen, zu lösen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4307 Die Flächen der beiden Windparks [Windpark Großer Wald (Buchen-Rinschheim) und Windpark Altheim III (Walldürn-Altheim)] liegen außerhalb der im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (UM 2022) aufgrund der den Behörden vorliegenden Datenlage zu Artdaten als Schwerpunktvorkommen eingestuften Flächen. Weiterhin liegen sie außerhalb von Natura 2000-Gebieten.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4319 Untersuchungsumfang Fledermäuse: Die Datenaufnahme für den Windpark Großer Wald erfolgte im Jahr 2012. Hierbei wurden acht Transektbegehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Eine Kontrolle der Datenlage nach bekannten Artvorkommen innerhalb der umliegenden TK25-Quadranten wurde ebenso im Vorfeld durchgeführt. Zudem erfolgte ein Gondelmonitoring in einem vergleichbaren angrenzenden Waldbereich. Die Datenaufnahme für den Windpark Altheim III erfolgte 2020 bzw. 2021. Die Untersuchungen wurden nach den aktuell gültigen LUBW-Hinweisen durchgeführt: • Es wurden automatisierte Ruferfassungen durch acht Horchboxen erfasst. • Es wurden Netzfänge durchgeführt, • Datenrecherche (3.1): o Abfrage der zugänglichen Daten beim Regierungspräsidium im 5 km-Radius o Recherche weiterer Gutachten, welche durch die UNB zur Verfügung gestellt wurden. •Fachgutachterliche Einschätzung zur Beurteilung des Kollisionsrisikos (3.2.1) • Automatische Dauererfassung (3.2.3): o Ausbringung von neun Dauererfassungsgeräten im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober • 22 nächtliche Transekt-Begehungen, sowie acht weitere Transektbegehungen für eine später geplante Anlage im Umfeld (3.2.4). • Baumhöhlen- und Spaltenquartierkartierung (3.3.2) • Netzfänge mit Kurzzeittelemetrie (3.3.3) o 6 Netzfangstandorte im geplanten Windpark an charakteristischen Standorten • Raumnutzungstelemetrie (3.3.4) • Schwärmkontrollen (3.3.6)	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4320 Ergebnisse Großer Wald: • Das Gondelmonitoring ergab durch die Flugaufzeichnungen eine vergleichsweise sehr geringe Flugaktivität, welche auf ein geringes Kollisionsrisiko windkraftgefährdeter Fledermausarten schließen ließ.	Wird zur Kenntnis genommen Die genehmigte Fläche "Großer Wald" wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung als Vorranggebiet NOK-VRG35-W in das weitere Verfahren aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4321 Ergebnisse Altheim III: • Durch die Fangnetze wurden acht verschiedene Arten erfasst (B. barbastellus, M brandtii, M. mystacinus, M. nattereri, M. myotis, N. leisleri, P. auritus, P. pipistrellus). • Es konnten im 500 m-Radius zu den geplanten WEA keine genutzten Quartiere durch die Telemetrie der besenderten Tiere festgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die genehmigte Fläche "Altheim III" wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung als Vorranggebiet NOK-VRG35-W in das weitere Verfahren aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4323 Fazit: Die beiden genehmigten und im Hinblick auf den „Großen Wald“ seit Jahren in Betrieb befindlichen Windparks mit insgesamt zehn WEA liegen nicht innerhalb des Vorranggebiets NOK-VRG11-W. Die beiden Windparks wurden in Hinblick auf den Artenschutz und somit die Fledermäuse in der Vergangenheit geprüft und genehmigt. Eine gute Datenlage liegt hierbei vor und artenschutzrechtliche Maßnahmen werden bzw. wurden hierbei berücksichtigt und umgesetzt bzw. sind in der Umsetzung. Bei Altheim III sind CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen sowie eine Aus-der-Nutzungnahme von forstwirtschaftlich genutzten Bereichen als Prozessschutzflächen vorgesehen, wie dies beim Windpark Großer Wald ebenfalls umgesetzt wurde. Ebenso werden im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten Auswirkungen in möglichen Quartieren ausgeschlossen, in dem vor der Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial der Einflug verschlossen wird. Alle Maßnahmen werden von fachlich geschultem ÖBB-Personal begleitet. Weiterhin ist der Einsatz eines Abschaltalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen geplant, welcher durch die Erkenntnisse eines begleitendes Gondelmonitoring angepasst wird. Durch die gute Datenlage aufgrund der Erfassungen ist der Umgang mit den Fledermäusen bzw. die Auswirkungen auf Fledermäuse	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wesentlich besser kalkulierbar als im geplanten Vorranggebiet NOK-VRG11-W.	
Stellungnahme-ID: 443 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4324 Aufgrund der Lage der beiden Windparks außerhalb von veröffentlichten Schwerpunktvorkommen und Natura 2000-Gebieten sowie der Lage außerhalb der Flugschneiße der Zug- und Rastvögel zum „NSG Lappen bei Walddürn“, der Tatsache, dass die beiden Windparks behördlich genehmigt und z.T. bereits in Betrieb sind sowie der Tatsache, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden und im Vgl. zum unkartierten Umland eine genaue, kleinräumige Datenlage existiert, empfehlen wir diese Bereiche in das geplante Vorranggebiet NOK-VRG11-W aufzunehmen.	Wird gefolgt Die bereits genehmigten Anlagen "Altheim III" sowie die westlich gelegenen Bestandsanlagen werden im Ergebnis der Gesamtabwägung in das weitere Planverfahren übernommen und fortan unter der Bezeichnung NOK-VRG35-W "Großer Wald Buchen" geführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 444 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7769 …..wer denkt, dass es hier auch nur im Ansatz eine Diskussionsgrundlage gäbe? FFH Schutzgebiet! Wir kann auch nur daran gedacht – und nun gedreht werden – dies zu ignorieren. Es gibt genug andere Stellen, an denen die Planung ausgeführt werden kann – das nennt man Alternativen, die aber leider nicht den errechneten (auf welcher nicht zur Verfügung stehenden Grundlage) Gewinn bringen….. Weshalb werden solche Ansinnen nicht gleich im Keim erstickt? Welche Buchstaben wurden im Begriff „FFH Schutzgebiet“ nicht verstanden….? Ich drücke die Daumen, dass dieses Vorhaben durch die Einsprüche auf anderes Terrain verlegt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 445 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7773 Windräder Weißerstein, Hoher Nister, Lammerskopf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Bekanntgabe des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie muss ich meine Bedenken mitteilen das die Schäden an Wald und Tierwelt sowie die damit verbundenen Kosten die Waldwege zu verbreitern etc. Nicht im Verhältnis zu dem Standort stehen. Daher bin ich ausgesprochen gegen Windräder am Standort Weißerstein, Hoher Nister und Lammerskopf. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 445 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7775 Windräder Weißerstein, Hoher Nister, Lammerskopf Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Bekanntgabe des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie muss ich meine Bedenken mitteilen das die Schäden an Wald und Tierwelt sowie die damit verbundenen Kosten die Waldwege zu verbreitern etc. Nicht im Verhältnis zu dem Standort stehen. Daher bin ich ausgesprochen gegen Windräder am Standort Weißerstein, Hoher Nister und Lammerskopf. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 446 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7777 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich habe bedenken gegen die Errichtung von Windenergie am Lammerskopf, hoher nistler und weißen Stein. Die Optik bzw. Naturzerstörung steht in keinem Verhältnis zur Windausbeute an diesem Standort. Wenn sie unsere Natur verkaufen wäre eine Einnahmebeteiligung der Bürger das Mindeste. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 446 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7778 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich habe bedenken gegen die Errichtung von Windenergie am	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lammerskopf, hoher nistler und weißen Stein. Die Optik bzw. Naturzerstörung steht in keinem Verhältnis zur Windausbeute an diesem Standort. Wenn sie unsere Natur verkaufen wäre eine Einnahmebeteiligung der Bürger das Mindeste. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 447 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7779 Windkraftanlagen Weisser Stein und hoher Nistler Sehr geehrte Damen und Herren, Prinzipiell habe ich keine Einwände gegen WKA, jedoch darf diese nicht dazu führen, dass unsere wertvollen Wälder zerstört werden. Es gibt andere Möglichkeiten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 447 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7780 Windkraftanlagen Weisser Stein und hoher Nistler Sehr geehrte Damen und Herren, Prinzipiell habe ich keine Einwände gegen WKA, jedoch darf diese nicht dazu führen, dass unsere wertvollen Wälder zerstört werden. Es gibt andere Möglichkeiten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 448 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7781 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF. Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte. Dieses Naherholungsgebiet und das zusammenhängende Waldgebiet soll erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 448 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7782 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF. Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte. Dieses Naherholungsgebiet und das zusammenhängende Waldgebiet soll erhalten bleiben. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 449 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7784 Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, ich möchte gerne meine Gedanken über Windkraft in Kraichgau mal teilen: Irrweg Windkraft im Kraichgau Im „Windatlas Baden-Württemberg 2014“ kann man lesen, dass die Windgeschwindigkeiten im Kraichgau durchweg geringer sind als 5,3 m/s (Seite 39). Da ein Windrad mindestens 5 m/s braucht, um effektiv zu sein, ist deutlich, dass das Kraichgau nicht geeignet ist für Windkraftanlagen. Ich würde denken, dass mit diesem Fazit die Anwendung von Windkraft im Kraichgau vom Tisch gewesen wäre und dass man nach Alternativen suchen würde. Aber das Gesetz diktiert 2% Flächendeckung mit Windkraft und deshalb fährt der Zug anscheinend auf dem Irrweg weiter. Zuletzt ist es nochmal sehr deutlich geworden, dass Windkraft ohne Subventionen nicht funktioniert, weder auf dem Land, wo die Energieeffizienz nur 15% ist, noch „offshore“, wo die Effizienz deutlich höher ist. Die Siemens-Gamesa AG musste den Bund um Geld bitten, um zu überleben. Orstedt, der größte Windkraftkonzern der Welt, hat Milliardenverluste gemacht und ist in schweres Wetter geraten. Neue Projekte sind	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht wirtschaftlich und auch die Wartung der existierenden Anlagen ist viel teurer als prognostiziert worden war. Vor diesem Hintergrund macht es absolut keinen Sinn, im Kraichgau Energie mit Windkraft gewinnen zu wollen. Ich kann nicht verstehen, dass die Politik von Baden-Württemberg die Kommunen im Kraichgau zwingt, Ressourcen der Gemeinden und Steuergelder zu investieren für etwas, was nicht funktionieren wird. Wenn man den „Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie“ liest und die Detailkarten betrachtet, sieht man ein komplett anderes Kraichgau als das, was wir jetzt haben. Überall werden Windkraftwerke stehen, sowohl in den Feldern als auch in den Wäldern. Weil die Windgeschwindigkeiten so niedrig sind, werden jetzt sehr hohe Windmühlen geplant und das schöne Kraichgau wird einen großen Teil seines Charmes und seiner Attraktivität als Wohngebiet verlieren, Häuser werden an Wert einbüßen. Dazu kommt auch noch die Frage, ob finanziell nicht rentable Windräder der Umwelt überhaupt noch einen Nutzen bringen. Da die Abstände zwischen den Ortschaften so gering sind, werden alle Bürger vom Lärm belastet werden, der Anblick wird eine psychische Belastung, die Vogelwelt gefährdet und dazu kommen Treibhausgasse wie Schwefelfluoride in die Atmosphäre. Spaziergänge im Wald werden weniger angenehm sein, ein Beitrag zu einer besseren Umwelt ist fraglich. Viel CO2 wird sicher nicht gespart über den Lebenszyklus der Windkraftwerke bei einer effektiven null-Effizienz wegen des „Windes, der nicht genügend weht“. Finanzielle Gewinne wird es nur für die Projektgesellschaften und Grundeigentümer geben. Die Natur, Umwelt und alle Bürger werden die Verlierer sein. Ein Verlust, der finanziell nicht zu bemessen ist. Dem entgegen steht, dass es gute Alternativen gibt und geben wird. Große Solaranlagen sind eine Option, könnten auch mit Ackerbau kombiniert werden. Noch besser sind moderne nukleare Lösungen, z.B. kleine Thorium Kraftwerke, wie sie jetzt in Österreich entwickelt werden von Emerald Horizon AG. Man kennt die Anwendung kleiner Nuklearkraftwerke schon in Flugzeugträgern und U-Booten, aber jetzt werden kleine Kraftwerke verfügbar, so groß wie ein Standard Container mit 25 MW Kapazität für 25 Jahre. Diese Thorium Kraftwerke produzieren kein Plutonium, keine langfristigen nuklearen Abfälle und können einfach ein- und abgeschaltet werden. Ich bitte die Politik nochmal genau zu überdenken, ob das, was	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		jetzt diktiert und exekutiert wird, das ist, was den Menschen und der Natur wirklich nützt.	
Stellungnahme-ID: 450 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7789 Gegen Windindustrieanlagen in Odenwald (Schrießheim Hirschberg und Dossenheim) Ja wind theoretisch ist grün… aber cement cement und cement, bäume geschnitten, larm… und viele andere probleme in eine wald das ist ein Schatz. Die letzte Schatz vor eine Schlucht voll von Verschmutzung und Lärm. Was eine kriminelle idee in diese Period (klima)!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 451 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7856 Windenergie in 74918 Angelbachtal Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben heute erfahren, dass in Planung sei auf dem Hohberg Angelbachtal Windräder zu errichten. Dies hat uns schockiert! Die Gemeinde Angelbachtal weist bereits 3 Vorranggebiete im Wald aus, welche bestens für Windräder geeignet sind. Warum soll nun auf einmal der Hohberg ins Spiel gebracht werden? Durch die Süd-West-Lage und die Ortsnähe ist es der Standort, welcher uns Angelbachtaler Einwohner mit Abstand am meisten negativ beeinflusst! Die Schallbelastung ist höher, da der Wind den Schall in den Ort trägt. Ebenso würde uns interessieren, mit wie vielen Stunden Schattenwurf wir im Jahr rechnen müssen? Das wird eine Zumutung! Wir bitten Sie daher die Windräder auf bereits ausgewiesenen Vorranggebieten im Angelbachtaler Gemeindewald zu errichten. So können die oben genannten Nachteile für alle Einwohner vermieden werden. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und eine Stellungnahme. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Bereich des Hohberg ist nicht Bestandteil des aktuellen Planverfahrens.
Stellungnahme-ID: 452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7857 Einwendung gegen die Windkraftanlagen am Hohen Nistler und Weissen Stein Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich "Hoher Nistler" und "Südlicher Weisser Stein". Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Ein funktionierendes Stück Wald, das wichtig ist für den Klimaschutz/CO2-Abbau, den Schutz von Flora und Fauna und die Erholungsmöglichkeit der BürgerInnen zu zerteilen und letztlich zerstören für Windkraftanlagen ist kontraproduktiv, letztendlich geradezu paradox und grotesk. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7858 Einwendung gegen die Windkraftanlagen am Hohen Nistler und Weissen Stein Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich "Hoher Nistler" und "Südlicher Weisser Stein". Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Ein funktionierendes Stück Wald, das wichtig ist für den Klimaschutz/CO2-Abbau, den Schutz von Flora und Fauna und die Erholungsmöglichkeit der BürgerInnen zu zerteilen und letztlich zerstören für Windkraftanlagen ist kontraproduktiv, letztendlich geradezu paradox und grotesk. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 453 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7859 Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein oder Hohen Nistler Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte hiermit Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler einlegen . Windkraftanlagen sind wegen der Nicht Speicherbarkeit des durch sie erzeugten Stromes generell ungeeignet den Engergiebedarf einer Industrienation nachhaltig zu decken. Deshalb sollten sie, wenn überhaupt auf keinen Fall in FFH Schutzgebieten errichtet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden sondern möglichst in der Ebene neben der Autobahn oder am besten Offshore. Unsere wertvolle Odenwälder Landschaft sollte jedenfalls keinesfalls damit belastet und partiell zerstört werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 453 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7860 Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein oder Hohen Nistler Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte hiermit Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler einlegen . Windkraftanlagen sind wegen der Nicht Speicherbarkeit des durch sie erzeugten Stromes generell ungeeignet den Engergiebedarf einer Industrienation nachhaltig zu decken. Deshalb sollten sie, wenn überhaupt auf keinen Fall in FFH Schutzgebieten errichtet werden sondern möglichst in der Ebene neben der Autobahn oder am besten Offshore. Unsere wertvolle Odenwälder Landschaft sollte jedenfalls keinesfalls damit belastet und partiell zerstört werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 454 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7861 Hiermit möchte ich Einspruch erheben gegen die Errichtung von Windenergie im FFH Gebiet Lammerskopf. Mein Einspruch lege ich ein aus folgenden Beweggründen: 1. der Gefahr von Verunreinigung von Grundwasser durch Betonrückstände bei der Erstellung von Sockelkonstruktionen. (Bsp: Massensterben von Amphibien im HD Schloss durch Bautätigkeit an der weißen Villa) Sowie Verunreinigungen durch Schmieröle und Treibstoffe. 2. Berücksichtigung des Artenschutzes. Es handelt sich um ein ausgewiesene FFH Gebiete. 3. Gefährdung des Trinkwassers durch Störungen und Versiegen von Quellen. 4. Brandgefahr: sollte es bei Windrädern zu einem Brand kommen, so kann dieser Brand nicht gelöscht werden (laut	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aussage der Feuerwehr) Es ist kein Eingreifen ins Geschehen möglich! Es kommt zum unkontrollierten Brand! 5. Unser Wald ist Naherholungsgebiet eine Zerstörung wäre ungeheuerlich 6. Es wurden keine Alternativen in der Ebene gesucht, obwohl es dort mindestens 15 vorgesehene Flächen gibt 7. Zufahrtsstraßen zu den geplanten Windrädern benötigen eine enorme Fläche die neu geschaffen werden muss. Dies ist mit enormen Eingriffen in den Wald verbunden. Ebenso wie mit enormen Kosten! Diese benötigte Infrastruktur besteht in der Ebene bereits. 8. Es ist nicht nachvollziehbar warum der wunderschönen einzigartigen Wald und dessen Natur zerstört werden soll, obwohl es ganz klar gute Alternativen gibt! Nämlich Windräder in der Ebene zu installieren. 9. Es ist Unrecht sich über EU Recht hinwegzusetzen wo es sich doch um ein FFH Gebiet handelt und 10. Es wäre großes Unrecht sich über die Bedenken und Ängste von vielen Bürgern einfach hinwegzusetzen. Hochachtungsvoll	
Stellungnahme-ID: 455 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7862 Einwendungen gegen Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden. Zwar befürworte ich generell eine vernünftige Windkraftplanung, allerdings spreche ich mich speziell gegen Windkraftanlagen am Hohen Nistler und Weißen Stein aus, denn dieses Gelände gehört für mich und viele andere Menschen zu einem vorrangigen Gebiet in Heidelberg, wo sie in der Natur besonders Erholung finden.Eine Zerstückelung dieses Naherholungsraumes durch Windkraftindustrie senkt die Lebensgrundlagen für Mench und Natur erheblich und ist auch nicht durch Minimierung unvermeidlicher Eingriffe in die Umwelt hinnehmbar. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 455 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7863 Einwendungen gegen Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden. Zwar befürworte ich generell eine vernünftige Windkraftplanung, allerdings spreche ich mich speziell gegen Windkraftanlagen am Hohen Nistler und Weißen Stein aus, denn dieses Gelände gehört für mich und viele andere Menschen zu einem vorrangigen Gebiet in Heidelberg, wo sie in der Natur besonders Erholung finden.Eine Zerstückelung dieses Naherholungsraumes durch Windkraftindustrie senkt die Lebensgrundlagen für Mench und Natur erheblich und ist auch nicht durch Minimierung unvermeidlicher Eingriffe in die Umwelt hinnehmbar. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 456 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7864 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit erheben wir Einspruch gegen die auf der Hügelkette zwischen Handschuhsheim und Ziegelhausen geplante Windkraftanlage. Der Einspruch begründet sich zum einen auf die Einschränkungen, die eine solche Anlage an dieser Stelle für uns persönlich sowie für die Stadt Heidelberg und ihre Lebensqualität bedeuten würde. Zum anderen haben wir jedoch auch Bedenken gegenüber der Windkraft im allgemeinen, insbesondere in unserer windarmen Region. Zu Punkt eins: Die riesigen Windräder, eineinhalb mal so hoch wie der Fernmeldeturm auf dem Königsstuhl mit seiner höchsten Spitze, werden das Stadtbild von Heidelberg verändern. Von den kleinen bewaldeten Hügeln um Heidelberg, auf den die Windräder entstehen sollen, wird nicht mehr viel übrig bleiben, da nicht nur das Areal um die Windräder gerodet werden muss, sondern auch breite Zufahrtswege entstehen müssen, die auch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zur Pflege der Anlage und als Feuerwehrzufahrt weiterhin erhalten bleiben werden. Die Bürger im Peterstal fürchten eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität, und damit auch eine Wertminderung ihrer Immobilie, und zwar nicht nur durch den Anblick der riesigen Windräder in ihrer direkten Nähe, sondern vor allem auch durch den Schattenwurf, der entsteht, wenn die Sonne hinter den Windrädern steht. Darüber hinaus wissen wir von Standorten im Odenwald, wie weit die sich drehen den Rotoren zu hören sind. Da in unserer Region meist Westwind vorherrscht, wird der Schall direkt auf unsere Talseite des Peterstals getragen werden. Last but not least befürchten wir die Verunreinigung der Sengesselloch-Quelle, aus der Ziegelhausen den größten Teil seines Trinkwassers bezieht, für dessen Qualität es in der Region beneidet wird. Was die Windkraft im allgemeinen anbelangt, so fragen wir uns, wie sinnvoll es ist, in einer der windärmsten Regionen Deutschlands auf die Windkraft zu setzen und dafür das Ökosystem unserer Wälder zu zerstören. Auch von der ökonomischen Seite können wir uns nicht vorstellen, dass Windkraftanlagen in Heidelberg wirklich rentabel sind. Wir fragen uns, ob es nicht sinnvoller wäre, verstärkt auf andere erneuerbare Energien zu setzen. Warum prangen nicht auf allen öffentlichen Gebäuden Heidelbergs Solaranlagen? Und warum wird der private Ausbau nicht verstärkt gefördert? Zu Abschluss noch ein ganz wichtiger Punkt, der bei der momentanen Euphorie in Sachen Windenergie häufig übersehen wird: Windenergie ist eine kurzlebige Angelegenheit. "Nach 20 bis 30 Jahren haben Windenergieanlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und müssen rückgebaut werden," ist auf den Seiten des Umweltbundesamtes zu lesen*. Die mächtigen Betonsockel werden als Narben in unseren Wäldern zurückbleiben, ähnlich den Bunkern an der Atlantikküste. Die riesigen Rotorblätter jedoch werden zu Tonnen von Sondermüll, der nicht weiter verarbeitet werden kann, auch dies ist auf der Seite des Umweltbundesamtes zu lesen. Wir erheben Einspruch gegen Windkraftanlagen in unserer Region! Mit freundlichen Grüßen * https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressedossiers/pressedossier-recycling-von-windkraftanlagen#:~:text=Nach%2020%20bis%2030%20Jahren,Inhalte%20des%20Umweltbundesamtes%20zum%20Thema.&text=Pressemitteilung%3A%20Rotorblattverwert	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ung%20von%20A%20bis%20Z.	
Stellungnahme-ID: 457 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7865 Einwände Windkraftanlage auf dem Hohen Nistler Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten unsere Einwände bezüglich der geplanten Windkraftanlagen auf dem Hohen Nistler in Heidelberg-Handschuhsheim bekunden. Wir leben seit 2006 in dem schönen Stadtteil Handschuhsheim, sind Grundbesitzer und verfügen zudem über ein Gartenstück auf dem hohen Nistler. Dieser Berg und das Waldgebiet spielen in unserem Leben als Lehrer der Stadt Heidelberg und Eltern von zwei Kindern eine wichtige Rolle. Wir nutzen die Wanderwege auf dem Hohen Nistler regelmäßig für Erholungsphasen, Inspirationen und Erkundung der hiesigen Naturlandschaft. Heidelberg hat nicht viele gute Zugänge zum Waldgebiet, das Mühltal sowie der Hohe Nistler sind somit ein wertvoller Bereich für die Naherholung und Naturerlebnisse. Unsere Kinder waren beide im Handschuhsheimer Waldkindergarten und es hat sie nachhaltig geprägt, viel Zeit im Naturschutzgebiet am Hohen Nistler zu verbringen. Regelmäßig wanderten auch die Waldkinder in die Höhen des Berges. Wir denken, es wäre verstörend und zutiefst unnatürlich, wenn gerade in diesem stadtnahen Gebiet Wald gerodet wird und Lebensräume für viele Lebewesen – Tiere wie Menschen – vernichtet würde. Aus Lehrer- und Elternsicht halten wir es für sehr wichtig, zu vermitteln, dass Natur schützenswert ist. Bei allem Verständnis für erneuerbare Energien halten wir daher diesen Standort für untauglich, da dadurch falsche Werte vermittelt würden und ein wichtiges Naherholungs- und Naturschutzgebiet in unwiderrufliche Mitleidenschaft gezogen würde. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 458 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7866 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit meine Einwendung bzgl. der Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, mit der ich die Standorte auf dem Weissen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stein und dem Hohen Nistler ablehne: Unser Wald ist ein CO2 - Speicher und ist als solcher zu erhalten und zu schützen. Der Waldboden wird bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen für immer zubetoniert und verdichtet, gleichermassen sind Zuwegungen zu planen und Stromtrassen unter -oder überirdisch zu bauen, die den Wald zerstören. Diese Zerstörungen sind unwiederbringlich und können im Falle eines Rückbaus auch nicht mehr behoben werden. Der Wald ist tot, zergliedert und sein Microklima zum Nachteil für Fauna und Flora für immer zerstört. Mal ganz abgesehen von den schweren Schäden für Mensch und Tier durch den Betrieb der Windanlagen. Nicht umsonst hat Frankreich jetzt die Genehmigung von Windkraft komplett landesweit untersagt. Fussend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen (vgl. Entscheidung, des Staatsrates, des Obersten Verwaltungsgerichts der Republik vom März dieses Jahres). Eine Bebauung dort widerspräche den Ausschlusskriterien des VRRN, wonach die "Naturraumeinheiten Bergstrasse und Neckartal von WEA freigehalten werden". Der Weisse Stein und der Hohe Nistler wurden als ungeeignet eingestuft. Sollte man wirklich Windkraft installieren wollen, dann gibt es genug alternative Flächen in der Ebene, wo der einmalige Waldbestand als Naturpark Odenwald nicht betroffen wäre. Die mit dem Bau von Windkraftanlagen einhergehenden unvorstellbaren Waldzerstörungen sind völlig unverhältnismässig zu dem angestrebten Ziel, Co2 neutral zu werden. Das Gegenteil wird errreicht. Wir zerstören unsere natürlichen Co2 - Speicher. Auch vor dem Hintergrund, dass Deutschland am weltweiten C02 - Aufkommen im Jahre 2021 einen Anteil von 1,76% hatte (vgl. Emissionsdatenbank der Europäischen Kommission) ist der Schritt, unwiderbringliche Natur zu zerstören, völlig unverhältnismässig und damit schlicht rechtswidrig. Ich empfehle daher und kann nur dringend anregen, eine Bebauung mit Windkraft an den vorgenannten Standorten zu unterlassen. Mit freundlichen Grüßen,	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 459 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7867 Widerspruch gegen Windkraftanlage am Weißen Stein Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen an der Bergstrasse. Der Weiße Stein ist eine wichtige Naherholungszone für die Bürger und eine unschätzbare Oase für Tiere und Pflanzen. Es gibt ausreichend Alternativen der Stromgewinnung (PV-Energie auf dem Dach und Balkon) und zugleich sinnvolle Maßnahmen der CO2-Redzierung (Reduzierung der SUV Verkaufszahlen), um diesen drastischen Eingriff in die Natur zu vermeiden. Nicht alles, was möglich ist, ist auch sinnvoll. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 460 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7868 Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich des Baus der Windkraftanlagen im Raum Heidelberg möchte ich Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlagen einlegen aufgrund der Bedrohung unseres Ökosystems (Grundwasserschaden, Eisschlag, Brandgefahr) und der Lärmbelästigung. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 460 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7869 Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich des Baus der Windkraftanlagen im Raum Heidelberg möchte ich Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlagen einlegen aufgrund der Bedrohung unseres Ökosystems (Grundwasserschaden, Eisschlag, Brandgefahr) und der Lärmbelästigung. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7870 Widerspruch bzgl. geplanter Errichtung Windkraftanlagen an der Bergstraß Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle ... Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße.	
Stellungnahme-ID: 461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7873 Widerspruch bzgl. geplanter Errichtung Windkraftanlagen an der Bergstraß Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle ... Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 462 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7871 Widerspruch bzgl. geplanter Errichtung Windkraftanlagen an der Bergstraße Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle ... Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 462 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7872 Widerspruch bzgl. geplanter Errichtung Windkraftanlagen an der Bergstraße Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle ... Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 463 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7874 Einwendung gegen Windkraftanlagen im Heidelberger Wald Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald (im Bereich hoher Nestler, weißer Stein und Lammers Kopf). Zu viele Bäume müssten dafür gefällt werden. Der Wald ist bereits durch die Hitze/Klimawandel beträchtlich geschädigt und die für die Windkraftanlagen zu rodenden Flächen und verdichteten Böden böten eine zusätzlich Angriffsfläche für die Hitze/Sonneneinstrahlung. Die kühlende und Wasser speichernde Funktion des geschlossenen Walddachs wäre damit zerstört. Und, es stellt sich die Frage, wie soll der Beton für diese riesigen Fundamente in den Wald kommen - auf den Berg? Verbreiterung der Waldwege und Schotterrung der Zufahrtswege wären nötig, dem abermals viele Bäume zum Opfer fallen würden. Und schließlich für den Verlauf der Stromleitungen müssten erneut Trassen angelegt, werden, Bäume fallen! Wir dürfen dabei nicht vergessen: Die Bäume produzieren den Sauerstoff, den wir zum Atmen brauchen! Und, der Wald ist Lebensraum zahlreicher Wildtiere, zu denen auch der inzwischen seltene Feuersalamander zählt (z. B. im Hellenbachtal) Dieser Lebensraum würde zerschnitten und zerstört. Ich frage Sie: Ist der Schaden, den wir dem Wald zufügen, nicht größer als der Energie Gewinn? Wer den Heidelberger Wald kennt und selbst durchwandert, kann eine solche Zerstörung für Windräder nicht gut heißen! Ich empfehle Windkraftanlagen im Offenland, auch einzelne Windräder und für Heidelberg Wasserkraftanlagen. Immerhin haben wir den Neckar mehrfach	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gestaut und sollten diese Energie nutzen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 463 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7875 Einwendung gegen Windkraftanlagen im Heidelberger Wald Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald (im Bereich hoher Nestler, weißer Stein und Lammers Kopf). Zu viele Bäume müssten dafür gefällt werden. Der Wald ist bereits durch die Hitze/Klimawandel beträchtlich geschädigt und die für die Windkraftanlagen zu rodenden Flächen und verdichteten Böden böten eine zusätzlich Angriffsfläche für die Hitze/Sonneneinstrahlung. Die kühlende und Wasser speichernde Funktion des geschlossenen Walddachs wäre damit zerstört. Und, es stellt sich die Frage, wie soll der Beton für diese riesigen Fundamente in den Wald kommen - auf den Berg? Verbreiterung der Waldwege und Schotterrung der Zufahrtswege wären nötig, dem abermals viele Bäume zum Opfer fallen würden. Und schließlich für den Verlauf der Stromleitungen müssten erneut Trassen angelegt, werden, Bäume fallen! Wir dürfen dabei nicht vergessen: Die Bäume produzieren den Sauerstoff, den wir zum Atmen brauchen! Und, der Wald ist Lebensraum zahlreicher Wildtiere, zu denen auch der inzwischen seltene Feuersalamander zählt (z. B. im Hellenbachtal) Dieser Lebensraum würde zerschnitten und zerstört. Ich frage Sie: Ist der Schaden, den wir dem Wald zufügen, nicht größer als der Energie Gewinn? Wer den Heidelberger Wald kennt und selbst durchwandert, kann eine solche Zerstörung für Windräder nicht gut heißen! Ich empfehle Windkraftanlagen im Offenland, auch einzelne Windräder und für Heidelberg Wasserkraftanlagen. Immerhin haben wir den Neckar mehrfach gestaut und sollten diese Energie nutzen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 464 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7876 Begrüßung Windenergie Vorranggebiete Schriesheim und Dossenheim Guten Tag Zusammen, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten für Windenergie möchte ich Ihnen meine Freude mitteilen. Ich begrüße ausdrücklich, dass durch diesen Schritt der Bekanntgabe von Vorranggebieten die Energiewende auch in Baden Württemberg einen Schrit weiter vorankommt. Ich bin frohen Mutes, dass die Mehrheit der Bevölkerung on der Nitwendigkeit des Kampfes gegen die Klimakrise überzeugt, auch erkennt, dass dezentral angelegte Windkraft Erzeugung ein wichtiger Beitrag zum Fortschritt darstellt. Mir wäre nur wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Kommunen die Gelegenheit erhalten, sich auch finanziell beteiligen zu können, so dass die Mehrwertgenerierung bei den Bürgern in der Region verbleibt. Vielen Dank und viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 564 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4190 für die [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] nehmen wir Stellung zum Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (im Planungsausschuss am 17.11.2023 beschlossen), insbesondere zur Aufnahme einer nachfolgend näher spezifizierten Fläche zwischen Osterburken und Bofsheim. Die [Name anonymisiert] plant im Gebiet zwischen Osterburken und Bofsheim an der L 582 die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen und möchte die Gebietskulisse A (siehe Anhang 1) im Zuge der Offenlage in das Verfahren mit einbringen. Die benötigten Grundstücke sind zivilrechtlich gesichert. Die Gebietskulisse liegt im erweiterten Suchraum gemäß Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Für die drei WEA wurde ein Antrag auf Vorbescheid mit dem Az.: 2.132 0Z:255 gestellt. Mit unserer Stellungnahme fordern wir den Verband auf, die Gebietskulisse A im weiteren Verlauf als Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit einem Luftübungsraum der Bundeswehr. Nach weiterer Abstimmung mit der Bundeswehr konnte uns für diese Bereiche keine Aussicht auf eine luftfahrtrechtliche Genehmigung gegeben werden. Daher wird die vorgeschlagene Fläche nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie verfolgt. Darüber hinaus wurden Anlagen zum geplanten Windpark Auerbacher Höhe angefügt ("Gebietskulisse_B"). Ein Anschreiben dazu liegt nicht vor. Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich größtenteils mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz und einer Kernzone des Projektes Rebhuhnschutz Schefflenztal. Eine regionalplanerische Beanspruchung dieser Bereiche wird daher über die bereits im Entwurf befindlichen Flächen auf Gemarkung Schefflenz und Elztal kritisch gesehen. Dies auch vor dem Hintergrund der bereits fortgeschrittenen Planungen im Waidachswald auf der bereits im Entwurf befindlichen Fläche NOK-VRG28-W und der damit einhergehenden drohenden Umfassung einzelner Räume. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete NOK-VRG28-W und NOK-VRG30-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			diesem Bereich als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
Stellungnahme-ID: 564 Privat		BE-ID: 4191 Abzuprüfendes Konfliktkriterium ergibt sich aufgrund des geringen Abstands der Gebietskulisse zum westlich gelegenen FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“. Wir bitten Sie im Zuge des Verfahrens eine Abschätzung durchzuführen, ob eine Windenergienutzung hier zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche befindet sich in einem aus Sicht der Bundeswehr und bezüglich der Luftverkehrssicherheit ungeeigneten Bereich. Nach weiterer Abstimmung mit der Bundeswehr konnte uns für diese Bereiche keine Aussicht auf eine luftfahrtrechtliche Genehmigung gegeben werden. Daher wird die vorgeschlagene Fläche nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie verfolgt.
Stellungnahme-ID: 564 Privat		BE-ID: 4192 Des Weiteren liegt die Gebietskulisse in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Nachzuweisende oder zu berücksichtigende Punkte im Zuge des Genehmigungsverfahrens müssen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt werden, stehen einer Errichtung von Windenergieanlagen aber in der Regel nicht entgegen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche befindet sich in einem aus Sicht der Bundeswehr und bezüglich der Luftverkehrssicherheit ungeeigneten Bereich. Nach weiterer Abstimmung mit der Bundeswehr konnte uns für diese Bereiche keine Aussicht auf eine luftfahrtrechtliche Genehmigung gegeben werden. Daher wird die vorgeschlagene Fläche nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie verfolgt.
Stellungnahme-ID: 566 Privat	NOK-VRG31-W	BE-ID: 4193 Sehr geehrte Damen und Herren, für die [anonymisiert] nehmen wir Stellung zum Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (im Planungsausschuss am 17.11.2023 beschlossen), insbesondere zum Vorranggebiet „NOK-VRG31-W“. WEA 1 + 2 Waldmühlbach Aktuell befinden wir uns im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb des Windpark Waldmühlbach (WEA 1 und WEA 2) auf Gemarkung Billigheim-Waldmühlbach (Antragstellung 15.September 2023). Es liegt bereits ein positiver Bauvorbescheid aus 2022 vor. Die Standorte befinden sich im Vorranggebiet „NOK-VRG31-W“. Das Landratsamt	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG31-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange (Kernzone des Rebhuhnschutz Schefflenztal) neu abgegrenzt. Der aktuell rechtskräftige Teilregionalplan Windenergie entfaltet keine Ausschlusswirkung. Daher steht er dem Vorhaben prinzipiell nicht entgegen. Dieser Teilregionalplan wird im aktuell laufenden Planverfahren fortgeschrieben. Die erste Anhörung dazu fand im Frühjahr 2024 statt. Im Ergebnis wurde die Entwurfsfläche NOK-VRG31-W entsprechend für die erneute Beteiligung regionalplanerisch abgewogen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Neckar-Odenwald-Kreis führte im Dezember 2023 im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine TöB-Beteiligung durch. Im Rahmen des Beteiligungsverfahren wurden bisher von keiner Stelle grundlegende Einwendungen gegen die beantragten WEA erhoben. Auch der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) wurde angehört, es wurden keine Bedenken vorgebracht (Stellungnahme v. 22.01.2024). WEA 3 + 4 Waldmühlbach Der Windpark Waldmühlbach soll um WEA 3 und WEA 4 auf Gemarkung Billigheim-Waldmühlbach erweitert werden. Die beiden Standorte der WEA 3 und 4 liegen ebenso im Vorranggebiet „NOK-VRG31-W“. Die Windpark-Erweiterung befindet sich in weit fortgeschrittener Planung. Aktuell läuft für WEA 3 und 4 ein Antrag auf Vorbescheid, in welchem der VRRN beteiligt wurde (bereits im Juni 2023). Gem. Schreiben des VRRN vom 16. Juni 2023 stehen die regionalplanerischen Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als auch im Teilregionalplan Windenergie, welcher aktuell fortgeschrieben wird, nicht entgegen. Für WEA 3 und 4 sind die artenschutzrechtlichen und weiteren Untersuchungen soweit abgeschlossen und wir befinden uns in Vorbereitung der Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Mit unserer Stellungnahme fordern wir den Verband auf, das Vorranggebiet „NOK-VRG31-W“, wie im Entwurf ausgewiesen, in die Satzung zu übernehmen. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 585 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9229 Sehr geehrte Damen und Herren, die Vorstellung, am hohen Nistler und am weißen Stein Windkrafträder zu errichten macht mich resigniert und wütend. Wir Pächter des dortigen Jagdreviers bemühen uns seit Jahrzehnten unserer ökologischen Verantwortung gerecht zu werden, die weit über die jagdliche Bestandsregulierung hinaus geht. Gerade an den Orten, wo diese Ungetüme geplant sind, unterhalten wir Schutzzonen, in denen das Wild nicht bejagt wird und wohin es sich vor dem enormen Freizeitdruck zurückziehen kann. Das führte dazu, dass neben Rehen und Wildschweinen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		viele teils bedrohte Arten dort beheimatet sind. Waldschnepfe, Uhu, Kolkrabe, Waldeidechse um nur einige zu nennen. Als ökologische Jäger sind wir bestimmt Befürworter der Energiewende, aber eine derartige Zerstörung ernsthaft in Erwägung zu ziehen -wo es mindestens alternative Standorte oder auch Flächen für Solarenergie durchaus gäbe- bezeugt einmal mehr, dass weder Vernunft noch Augenmaß bei der Durchsetzung des politischen Willens walten, sondern andere Motive über die mit großer Sorge um unsere eigenen Lebensräume nachzudenken ist. Gruß	
Stellungnahme-ID: 586 Privat	RNK-VRG05-W	BE-ID: 9230 als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Im Juli 2023 wurde in unserem Wald die Mopsfledermaus nachgewiesen. Diese vom Aussterben bedrohte Art ist streng geschützt. Daneben wurden noch weitere Fledermausarten nachgewiesen: Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransen- und Wasserfledermaus. Das spricht absolut gegen den Bau von Windrädern in unserem Wald, was im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Im Übrigen ist in den Windrädern das gefährliche SF6 Gas enthalten, der größte Klimakiller. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für Natur und Artenschutz auszuweichen. Windkraft im Wald - mehr Schaden als Nutzen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Windkraft ist ein wichtiger Baustein der Energiewende. Doch ihr Ausbau darf nicht weiter auf Kosten von Natur und Artenschutz gehen. Dadurch wird auch das Ökosystem verändert und beeinträchtigt. Das Fällen jedes einzelnen Baumes für die Windkraft ist kontraproduktiv. Zudem werden zur Errichtung eines einzelnen Windrades folgende Rohstoffe benötigt 260 Tonnen Stahl 30 Tonnen Kupfer (incl. Infrastruktur- Kabel etc.) 1200 Tonnen Beton - entspricht 462 m3 3 Tonnen Aluminium 2 Tonnen seltene Erden 5-6 m3 Balsaholz aus Equador pro Rotorblatt Schiffsdiesel für den Import um die halbe Welt Klimaschädliches SF6 Schwefel-Hexafluorid) Vorteile der Kernenergie Durch die Nutzung von Kernkraft reduziert sich der Verbrauch an fossilen Brennstoffen wie Kohle und Erdöl. Dadurch entstehen auch weniger Emissionen von schädlichen Gasen wie Kohlenstoffdioxyd. Zudem benötigt Kernenergie nur wenig Brennstoff, um große Mengen Energie zu erzeugen.	
Stellungnahme-ID: 587 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9231 Der Regionalverband der Region Rhein-Neckar stellt derzeit einen Teilregionalplan Windenergie auf, in dem geregelt wird, welche Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen werden sollen. Der Gemeinderat von Angelbachtal hat am 22.11.2022 die Position vertreten, dafür gemeindeeigene Waldflächen in den Waldgebieten Steinrutschen, Wüstrott und Unterwald einzuplanen. Ein entsprechender Vorschlag wurde fristgerecht beim Regionalverband eingereicht. Diese Position wurde bei einer erneuten Behandlung der Frage am 22.04.2024 im Gemeinderat nochmals mehrheitlich bekräftigt, obwohl laut Windatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg durchaus Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Angelbachtal mit gleichwertiger oder gar besserer Windhöffigkeit und geringerem Verbrauch wertvoller, z.T. geschützter Waldflächen (FFH-Gebiete) ausgewiesen sind. Bei diesen schon bei der Offenlegung des Regionalplans als windhöffigste Flächen ausgewiesenen Bereich handelte es sich um das Flächengebiet Hohberg auf der Gemarkung	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Angelbachtal OT Michelfeld, welches im Gegensatz zu den von der Gemeinde jetzt beschlossenen und gemeldeten Waldflächen mit geringem, auch finanziellem Aufwand im Hinblick auf die Zuwegung und Erreichbarkeit erschließbar wäre. Im Gegensatz dazu müßte bei den von der Gemeinde gemeldeten Waldflächen einerseits ökologisch hochwertiger und schützenswerter Wald geopfert werden, andererseits ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand die Zuwegung für die Anlieferung der Windkraftanlagen und deren Baumaterials und der Wartung der Anlagen anfallen. Dabei ist noch nicht geklärt, wer letztlich die Kosten dafür trägt. Dass bei einer Nutzung privater Grundstücke im Bereich Hohberg der Gemeinde Pachteinnahmen entgehen könnten, die bei einer Nutzung gemeindeeigener Waldflächen anfallen könnten, ist für mich kein entscheidendes Argument, da Umwelt und Natur im Hinblick auf die kommenden Generationen gerade von staatlicher Seite Vorrang eingeräumt werden sollte. Dies umso mehr, weil durch die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem ökologisch wertvollen Gemeindewald das bestehende Gleichgewicht von Tier- und Pflanzenwelt gestört werden dürfte, dafür aber erhebliche Ausgleichsflächen bereitgestellt werden müßten, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen entzogen würden. Im Gegensatz dazu wäre der Flächenbedarf und ~verbrauch für eine Windkraftanlage und deren Zuwegung aufgrund der Lage marginal. Zuletzt muß bedacht werden, daß die Waldflächen um unsere Gemeinde als Naherholungsgebiete für die Menschen und aufgrund des alten Baumbestandes als Rückzugsraum für bedrohte Tierarten wie Fledermäuse oder Rotmilan genutzt, ja gebraucht werden. Hinzu kommt, daß aufgrund wissenschaftlicher nicht zu bestreitender Erkenntnisse auch Waldflächen wie diese den sichtbaren und drohenden Klimawandel durch seine Kohlendioxid-Speicher zumindest bremsen wird. Begründungen der Gemeinde wie Einwohnerschwund, der nachweislich lt. statistischem Landesamt marginal ist, oder fallende Immobilienpreise, die vor Ort bereits durch die Decke schießen, sind im Hinblick auf die bedrohte körperliche Unversehrtheit, die das Grundgesetz garantieren soll, unserer Nachkommen, nicht plausibel und für die Bürgerschaft nicht nachvollziehbar. Letztlich gilt es für jede Bürgerin und jeden Bürger, den Wald, egal wo, zu erhalten! Aus diesen Gründen bin ich entschieden gegen den von der	Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde beschlossenen Vorschlag der Benennung von Grundstücken im Wald und bevorzuge den derzeit im Regionalplan vorgesehenen Standort Hohberg.	Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 588 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9232 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich,das ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf,Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle (keine Windkrafträder im Wald). Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstrasse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 588 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9233 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich,das ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf,Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle (keine Windkrafträder im Wald). Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstrasse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1011 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4207 Sehr geehrte Damen und Herren, die [Name anonymisiert] begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit als Projektentwicklerin für Windenergie in Ihrem Verfahren angehört zu werden. Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit und nehmen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie wie folgt Stellung: Kriterienkatalog Zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zu den nachstehenden Aspekten Ihres Kriterienkatalogs unsere Position darzulegen. Zusätzliche Pufferung von Schutzgebieten: Für die Festlegung pauschaler Abstände zu Natur- und Artenschutzgebieten gibt es keine rechtliche und sachliche Grundlage. Die Begründung der Einhaltung eines Vorsorgeabstandes ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Schutzgüterabwägung würde dieses Kriterium dem Vorrang des Ausbaus der erneuerbaren Energien unterliegen, sodass die Errichtung und der Betrieb der Anlagen auf diesen Flächen möglich wären. Darunter fallen die Abstände von 350 m zu den Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern und Naturwaldreservate	Wird nicht gefolgt Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir im Rahmen unseres Planverfahrens einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an. Dieser ist im Einzelfall und je nach konkreter Konfliktlage zu bewerten. Ab einem Abstand von 300 m zu Natura 2000 Gebieten ist in den meisten Fällen von keiner erheblichen Betroffenheit mehr auszugehen. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, die potentielle Projekte wieder unmöglich machen. Demnach ist eine Natura 2000 Verträglichkeit bereits auf Ebene der Regionalplanung nachzuweisen. Dies gilt ebenso für die weiteren Aufgeführten Schutzkategorien. Die Kriterien sind von den Gremien des Verbandes beschlossen und bilden den regionalplanerischen Rahmen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie.
Stellungnahme-ID: 1011 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4209 Zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zu den nachstehenden Aspekten Ihres Kriterienkatalogs unsere Position darzulegen: Umgang mit Fachbeitrag Artenschutz: Klare und nachvollziehbare Abwägungskriterien hinsichtlich des Umgangs mit dem Fachbeitrag Artenschutz müssen Grundlage der Ausweisung sein. Zielsetzung muss sein, auch in möglichen Konfliktflächen windhöffige Standorte zur Nutzung durch Windenergie auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Wenn eine plausibilisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzfachliche Untersuchung die Vereinbarkeit eines Projektes mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz darlegt, ist eine Überlagerung möglich. Dies ist im Kriterienkatalog aufgeführt. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen ein Kriterium der Einzelfallprüfung dar. Pauschale Aussagen zur Vereinbarkeit lassen sich demnach an dieser Stelle nicht treffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1011 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 4210 Helmstadt-Bargen Die [anonymisiert] plant westlich von Helmstadt-Bargen im Vorranggebiet RNK-VRG07-W. Hier möchten wir gerne positiv die Auswahl des Vorranggebiets hervorheben. Wir sehen dieses Gebiet als sehr geeignet für Windenergie an. Bereits durch die im Juli 2021 in diesem Gebiet veröffentlichten Potenzialflächen des GVV Waibstadt im Rahmen einer Untersuchung für einen Teil-FNP ist die [anonymisiert] auf dieses für den Ausbau von Windenergie geeignete Gebiet aufmerksam geworden. Im Vergleich zu dem östlich gelegenem Vorranggebiet (RNK-VRG06-W) sind im Vorranggebiet RNK-VRG07-W gem. Windatlas 2019 deutlich bessere Windverhältnisse anzutreffen. Darüber hinaus ist die infrastrukturelle Situation im Vorranggebiet RNK-VRG07-W sehr günstig für einen guten Anschluss des Windparks. Durch die nord-östlich verlaufende Freileitung, sowie die Anfahrt über die B 292, wird der Ausbau für Zuwegungen und Kabeltrassen gering gehalten. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht ist das Vorranggebiet RNK-VRG07-W zu bevorzugen. Gemäß Umweltbericht des Regionalverbands, hat das angrenzende Waldgebiet eine geringere Erholungsstufe als die Waldgebiete im Osten der Gemeinde. Zudem verläuft ein Generalwildkorridor durch das gesamte östliche Gebiet. Durch den Bau von Windenergieanlagen im Vorranggebiet RNK-VRG06-W könnte es somit zu einer Unterbrechung/ Barrierewirkung in dem Generalwildkorridor kommen. Daher würden wir es begrüßen, wenn das Vorranggebiet RNK-VRG07-W weiterhin im Regionalplan aufgenommen wird.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Anbetracht der konkreten Planungen der Gemeinde im Bereich von RNK-VRG06-W und NOK/RNK-VRG03 wird die östliche Teilfläche von RNK-VRG07-W zurückgenommen. Somit soll eine drohende Überfrachtung des Ortsteils Helmstadt vermieden werden. Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Stellungnahme-ID: 1011 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 4211 Darüber hinaus können wir die Abgrenzung des Vorranggebiets nach Nordosten zum Waldgebiet hin nicht ganz nachvollziehen. Hier ist für uns nicht ersichtlich, was zu einem Ausschluss der Waldflächen geführt hat. Es handelt sich hierbei nicht um einen geschützten Bann- und Schonwald, weshalb keine Restriktionen gegen die Aufnahme dieser Fläche im Regionalplan sprechen. Darüber hinaus wird mit einem größeren Vorranggebiet eine Konzentrationswirkung erzielt.	Wird zur Kenntnis genommen Der angesprochene Bereich wurde nicht im Rahmen der Unterrichtung gemeldet. Im Sinne der Zielerreichung hat der Verband bis zu einem gewissen Grad eigene Entwurfsflächen abgegrenzt. Hierzu zählt der Bereich RNK-VRG07-W. Die Waldfläche ist als Erholungswald ausgewiesen, weshalb die Waldgebiete im Sinne der Konfliktfreiheit im Rahmen der Eigenplanung nicht weiter betrachtet wurden. Darüber hinaus bestand und besteht keine Notwendigkeit, in diesem Bereich weitere Flächen im Rahmen des aktuellen Planverfahrens in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der Beteiligung haben uns Hinweise zu artenschutzfachlichen Konflikten in Bezug auf die Waldfläche "Wolfsloch" erreicht. Ferner bestehen in den gegenübergelegenen Vorranggebieten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			NOK/RNK-VRG03-W sowie RNK-VRG06-W Planungen für den Bau weiterer Windenergieanlagen. Um eine drohende Überfrachtung des Ortsteils Helmstadt abzuwenden, wird die Fläche RNK-VRG07-W entsprechend angepasst. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens um die östliche Teilfläche reduziert.
Stellungnahme-ID: 1070 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9905 Stellungnahme und Bedenken zur Windkraft: ...für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11265 Anmerkungen zur Offenlegung der Fortschreibung des Regionalplans Windenergie für das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO/-VRG01-W im Rhein-Neckar Raum Im Rahmen der ersten Offenlegung des Regionalplans zur Windenergie im Rhein-Neckar Raum möchte ich wichtige Punkte zum Vorranggebiet DÜW/RPK/WO/-VRG01-W, das zwischen Obrigheim, Obersülzen und Dirmstein liegt, hervorheben. Dieses Gebiet bietet erhebliche Vorteile für die lokale Wirtschaft, insbesondere für Obrigheim, das durch Pachteinnahmen direkt von den Windkraftanlagen profitieren könnte. Diese Einnahmen sind entscheidend für wirtschaftlich schwächere Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11266 Notwendigkeit der Einbeziehung der Gemarkung Obrigheim: Es ist von großer Bedeutung, dass das Vorranggebiet auch die Gemarkung Obrigheim umfasst. Ohne direkte Beteiligung könnte Obrigheim nicht vollständig von den finanziellen Vorteilen profitieren, würde aber gleichzeitig die Nachteile wie Lärmbelästigung und visuelle Beeinträchtigung tragen. Daher ist es entscheidend, dass die Windkraftanlagen auch auf Obrigheims Flächen errichtet werden, um eine gerechte Verteilung der Vor- und Nachteile sicherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11267 Einbindung energieintensiver Wirtschaftsunternehmen: Die Nähe zu bedeutenden, energieintensiven Unternehmen wie der BASF in Ludwigshafen, die teilweise in Sichtweite sind, muss berücksichtigt werden. Die erzeugte Windenergie könnte wesentlich zur Unterstützung dieser Unternehmen beitragen, was nicht nur finanziell sondern auch energetisch von Bedeutung ist. Dies unterstützt unsere politische und wirtschaftliche Verantwortung gegenüber der Bundesrepublik und fördert gleichzeitig wirtschaftlich schwächere Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11268 Wirtschaftlicher Nutzen für Landwirte und Flächeneigentümer: Die Nutzung der Felder für Windkraft erlaubt es Landwirten und Flächeneigentümern, die Profitabilität ihrer Betriebe zu steigern und trägt dazu bei, das landwirtschaftliche Sterben in der Region zu verhindern. Dies stärkt die lokale Wirtschaft und verbessert das Erscheinungsbild der Gemeinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11269 Akzeptanz in der Bevölkerung: In den umliegenden Gegenden existieren bereits Windkraftanlagen, die von der Bevölkerung größtenteils akzeptiert werden. Jüngere Generationen sind mit Windkraft aufgewachsen und akzeptieren sie vollständig. Die vorgeschriebenen Abstandsflächen werden eingehalten, was bedeutet, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Einwohner von Obrigheim zu erwarten sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11270 Übergeordnetes öffentliches Interesse und rechtliche Rahmenbedingungen: Windenergie ist ein zentraler Bestandteil des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und von übergeordnetem öffentlichem Interesse. Die Landesregierung und der Regionalverband Rhein-Neckar sind an ein Ausbauziel von 2,2 % für Windenergie gebunden, welches in wenigen geeigneten Gebieten erreicht werden muss. Das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO/-VRG01-W ist ideal dafür geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11271 Probleme mit der Planungskoordination: Die mangelnde Kommunikation zwischen verschiedenen Fachbehörden wie der SGD Süd und dem Regionalverband Rhein-Neckar führt zu redundanter Gebietsabsteckung und erhöhten Planungskosten. Dies verursacht unnötige Kosten für den Steuerzahler und ist schwer der Öffentlichkeit zu vermitteln.	Wird zur Kenntnis genommen Die mangelnde Kommunikation zu den Fachbehörden kann nicht bestätigt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11272 Umweltbericht und Naturschutz: Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans markiert das Gebiet um Obrigheim als nur geringfügig durch Naturschutzbelange beeinträchtigt. Es ist wichtig, diesen Status zu wahren und den Ausbau der Windenergie nicht durch übermäßige Naturschutzforderungen zu blockieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1126 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11273 Zusammengefasst ist es entscheidend, dass alle Beteiligten zusammenarbeiten, um eine nachhaltige und gerechte Energiezukunft zu gewährleisten, die sowohl den wirtschaftlichen als +++ Die Stellungnahme endet hier +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1128 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11260 Stellungnahme zum geplanten Windvorranggebiet DÜW/RPK/WO/-VRG01-W Als Befürworter der erneuerbaren Energien und Bewohner dieser Region möchte ich meine volle Unterstützung für das geplante Windvorranggebiet DÜW/RPK/WO/-VRG01-W zum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausdruck bringen. Berücksichtigung der ökologischen Sensibilitäten:* Das vorgeschlagene Windvorranggebiet wurde strategisch mit ausreichendem Abstand zu dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet der Südzucker positioniert. Dies zeigt, dass eine bewusste Planung stattgefunden hat, um die Vogelpopulation und deren Lebensräume zu schützen. Darüber hinaus ist die geplante Ausdehnung des Vogelschutzgebiets Haardtrand (Vogelschutzgebiet Haardtrand 6514-401 Bewirtschaftungsplanentwurf Z005) kritisch zu sehen, da es völlig willkürlich festgelegt und überdimensioniert erscheint. Dies könnte nicht nur der Landwirtschaft schaden, sondern auch unnötige Konflikte schaffen.	
Stellungnahme-ID: 1128 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11261 *Respektierung der Abstandsflächen zur Gemeinde Obrigheim:* Die Planung berücksichtigt adäquate Abstandsflächen, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger von Obrigheim nicht durch Lärm oder andere Beeinträchtigungen von den Windkraftanlagen gestört werden. Dies zeigt, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Gemeindemitglieder ernst genommen werden und belegt die Unbegründetheit von Sorgen bezüglich der Lärmbelästigung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1128 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11262 *Wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde Obrigheim:* Durch Beteiligungen an den Windkraftanlagen könnte die Gemeinde Obrigheim finanziell erheblich profitieren. Dies bietet eine wertvolle Chance zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinde, ohne die Notwendigkeit, die Gewerbesteuersätze zu erhöhen oder zusätzliche Abgaben von den Bürgern zu fordern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1128 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11263 *Übergeordnetes öffentliches Interesse:* Der Ausbau der Windkraft liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse, da er entscheidend zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung beiträgt. Es darf unter keinen Umständen zu einer Verkleinerung des geplanten Windvorranggebietes führen, da dies die Ziele der erneuerbaren Energien gefährden würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1128 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11264 Ich appelliere an alle beteiligten Parteien, die Notwendigkeit und die langfristigen Vorteile dieses Projekts zu erkennen und unterstütze die zügige Umsetzung der Planungen für das Windvorranggebiet DÜW/RPK/WO/-VRG01-W. Es ist an der Zeit, konkrete Schritte zur Realisierung unserer gemeinsamen Umwelt- und Energieziele zu unternehmen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1129 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11256 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich ausdrücklich gegen den Bau von Windindustrieanlagen im Heidelberger Wald, insbesondere an den aktuell diskutierten Standorten „Weißer Stein“, „Lammerskopf“ und „Hoher Nistler“, aussprechen. Ich halte die bestehenden Waldflächen für sehr schützenswert und finde es nicht angemessen für Industrieanlagen wertvollen Wald abzuholzen, die Flächen zu versiegeln und Waldgebiete zu zerschneiden. Der Bau der Anlagen ist weder nachhaltig, noch ökologisch sinnvoll und wird dem Natur- und Artenschutz nicht gerecht. Die Energiepolitik sollte im Einklang mit Natur und Artenschutz stehen, denn viele sensible Tierarten benötigen den Lebensraum Wald. Das wirtschaftliche Interesse der beteiligten Konzerne sollte nicht über dem Naturschutz stehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1129 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11257 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich ausdrücklich gegen den Bau von Windindustrieanlagen im Heidelberger Wald, insbesondere an den aktuell diskutierten Standorten „Weißer Stein“, „Lammerskopf“ und „Hoher Nistler“, aussprechen. Ich halte die bestehenden Waldflächen für sehr schützenswert und finde es nicht angemessen für Industrieanlagen wertvollen Wald abzuholzen, die Flächen zu versiegeln und Waldgebiete zu zerschneiden. Der Bau der Anlagen ist weder nachhaltig, noch ökologisch sinnvoll und wird dem Natur- und Artenschutz nicht gerecht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Energiepolitik sollte im Einklang mit Natur und Artenschutz stehen, denn viele sensible Tierarten benötigen den Lebensraum Wald. Das wirtschaftliche Interesse der beteiligten Konzerne sollte nicht über dem Naturschutz stehen.	
Stellungnahme-ID: 1129 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11258 Ich bitte Sie, diesem Projekt Einhalt zu gebieten und die Windkraftanlagen entlang von Autobahnen oder bereits erschlossenen Gebieten zu errichten, also dort, wo Industrie hingehört und nicht in die Natur. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1129 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11259 Ich bitte Sie, diesem Projekt Einhalt zu gebieten und die Windkraftanlagen entlang von Autobahnen oder bereits erschlossenen Gebieten zu errichten, also dort, wo Industrie hingehört und nicht in die Natur. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11252 Sehr geehrte Damen und Herren, da ich die Waldgebiete Heidelbergs sehr gerne aufsuche, um etwas für meine körperliche und seelische Gesundheit zu tun, wende ich mich heute an Sie. Ich bin 69 Jahre alt, wohne im Norden von Heidelberg und gehe wie viele Menschen meiner Altersgruppe sehr oft im Wald spazieren. Dort finde ich die Ruhe, die es in der Stadt nicht gibt. Im Wald kann ich die Geräusche der Natur ungestört in mich aufnehmen. Vogelgezwitscher, das Knacken in den Bäumen und im Gehölz, das Plätschern von Bächlein, auch geheimnisvolle, für mich undefinierbare Naturlaute werden hör- und erfahrbar. Im Stadtbereich gibt es immer eine Art von technischer Begleitmusik (Autos, Maschinen, Bahnen, Ventilatoren usw.), die eine tiefere Entspannung verhindert. Windkraftanlagen in Waldgebieten würden ein unmittelbares Erleben einer "Ruhe des Waldes" durch ihre Geräusche unmöglich machen. Eine Erholung wäre für mich und viele andere Menschen in einem "WaldWindPark" nicht mehr gegeben: Tiere und Pflanzen wären der neuen Technik	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gewichen, eine Begegnung ausschließlich mit der Natur wäre dahin.	
Stellungnahme-ID: 1132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11253 Sehr geehrte Damen und Herren, da ich die Waldgebiete Heidelbergs sehr gerne aufsuche, um etwas für meine körperliche und seelische Gesundheit zu tun, wende ich mich heute an Sie. Ich bin 69 Jahre alt, wohne im Norden von Heidelberg und gehe wie viele Menschen meiner Altersgruppe sehr oft im Wald spazieren. Dort finde ich die Ruhe, die es in der Stadt nicht gibt. Im Wald kann ich die Geräusche der Natur ungestört in mich aufnehmen. Vogelgezwitscher, das Knacken in den Bäumen und im Gehölz, das Plätschern von Bächlein, auch geheimnisvolle, für mich undefinierbare Naturlaute werden hör- und erfahrbar. Im Stadtbereich gibt es immer eine Art von technischer Begleitmusik (Autos, Maschinen, Bahnen, Ventilatoren usw.), die eine tiefere Entspannung verhindert. Windkraftanlagen in Waldgebieten würden ein unmittelbares Erleben einer "Ruhe des Waldes" durch ihre Geräusche unmöglich machen. Eine Erholung wäre für mich und viele andere Menschen in einem "WaldWindPark" nicht mehr gegeben: Tiere und Pflanzen wären der neuen Technik gewichen, eine Begegnung ausschließlich mit der Natur wäre dahin.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11254 Ich habe die Hoffnung, dass sich gegen die von der Stadt geplanten Windräder im Wald noch etwas ausrichten lässt, da es ja alternative Standorte für Windräder in der Ebene gibt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11255 Ich habe die Hoffnung, dass sich gegen die von der Stadt geplanten Windräder im Wald noch etwas ausrichten lässt, da es ja alternative Standorte für Windräder in der Ebene gibt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1133 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11244 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich fordere die Stadt Heidelberg auf, umgehend alle Planungen für bis zu 9 ca. 285 m hohe Windkraftanlagen, verbunden mit einer dauerhaften Rodung von ca.10 ha Wald und der Zerschneidung des letzten großen, zusammenhängenden Landschaftsraums im Rhein-Neckar-Kreis, einzustellen und stattdessen geeignete Flächen im Offenland zu prüfen. Vor allem aber: Es gibt Alternativen in der Ebene, die es ernsthaft zu prüfen gilt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1133 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11245 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich fordere die Stadt Heidelberg auf, umgehend alle Planungen für bis zu 9 ca. 285 m hohe Windkraftanlagen, verbunden mit einer dauerhaften Rodung von ca.10 ha Wald und der Zerschneidung des letzten großen, zusammenhängenden Landschaftsraums im Rhein-Neckar-Kreis, einzustellen und stattdessen geeignete Flächen im Offenland zu prüfen. Vor allem aber: Es gibt Alternativen in der Ebene, die es ernsthaft zu prüfen gilt!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1133 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11246 Ganz persönlich habe ich am vergangenen Wochenende bei einer Wanderung im Hunsrück gesehen, wie nachhaltig und extrem Windradanlagen einen Wald durch die großräumige Rodung von Flächen und die breiten Zufahrtswege zerstören und das Landschaftsbild ändern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1133 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11247 Ganz persönlich habe ich am vergangenen Wochenende bei einer Wanderung im Hunsrück gesehen, wie nachhaltig und extrem Windradanlagen einen Wald durch die großräumige Rodung von Flächen und die breiten Zufahrtswege zerstören und das Landschaftsbild ändern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1133 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11248 Zudem: So wichtig der Klimaschutz ist, so wichtig ist auch der Naturschutz! Am Hohen Nistler und Weißen Stein leben seltene Vögel, Fledermäuse und Insekten, die betroffen wären.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1133 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11249 Zudem: So wichtig der Klimaschutz ist, so wichtig ist auch der Naturschutz! Am Hohen Nistler und Weißen Stein leben seltene Vögel, Fledermäuse und Insekten, die betroffen wären.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1133 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11250 Außerdem ist ein intakter Wald schließlich auch ein wichtiger Faktor im Kampf gegen den Klimawandel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1133 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11251 Außerdem ist ein intakter Wald schließlich auch ein wichtiger Faktor im Kampf gegen den Klimawandel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11233 Sehr geehrte Damen und Herren, jeder weitere Ausbau von Windenergie muss unverzüglich gestoppt werden. Begründung: Fauna und Flora: WEA wurden und werden paradoxerweise bevorzugt in Wäldern errichtet. Laut Studien, z.B. Forstwissenschaftler Dr. [Name anonymisiert] , Dr. [Name	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anonymisiert] , [Name anonymisiert] vom UPI Heidelberg weisen darauf hin, dass etwa 1,5 bis 2 qkm Wald soviel CO2 speichern kann wie eine WEA vermeidet. Es ist daher geradezu paradox, Tausende von Bäume für WEA-Stellflächen und kilometerlange autobahnbreite Zufahrtsschneisen zu fällen und diese hoch belastbar zu befestigen und dauerhaft Instand zu halten. Nicht zu vergessen, dass die Herstellung eines Windrades enorm viel CO2 verursacht	
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11234 und das Grundgerüst der Flügel große Mengen Balsa-Holz benötigt: Drei bis vier Bäume pro Flügel, die, nachdem die einzige nennenswerte Plantage in Ecuador nun abgeerntet ist, diese aus den Urwäldern im Amazonasgebiet und Indonesien mit großem Aufwand und Kollateralschäden herausgeholt werden. Unsere Appelle an die dortigen Regierungen Urwälder zu schützen, weil diese wichtig für das Klima sind, klingen da wie Hohn.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11235 Und: WEA vermischen die kühle Bodenluft mit oberen warmen Luftschichten und fördern die Austrocknung des Waldbodens.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11236 Insekten und Vögel sterben an den Windradflügeln	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11237 Tiere suchen das Weite wegen des Infraschalls, der auch uns Menschen gesundheitlich beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11238 Veränderungen im Grundwassersystem sind, je nach Tiefe der Betonfundamente, nicht auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11239 Brandgefahr: Brennende WEA können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durch die örtliche Feuerwehr nicht gelöscht werden. Ein Waldbrand kann nur weiträumig eingegrenzt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden.	
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11240 Technik: WEA arbeiten sehr volatil: Eine Verdoppelung der Windgeschwindigkeit bedeutet eine Verachtfachung der Rotationsenergie, bzw. umgekehrt bei halber Windgeschwindigkeit, dritte Potenz! Das Stromnetz muss jedoch ständig exact in der Balance sein, Input = Output, plusminus 0,5 % , sonst droht Blackout. Verantwortlich sind jedoch nicht die WEA-Betreiber, nein, absurd, deren Strom muss von den vier Netz-Betreibern im Stromnetz untergebracht werden, Strom aus den fossil betriebenen Kraftwerken muss dafür heruntergefahren werden. Mit Erdgas weniger ein Problem, Kohlekraftwerke laufen durch, produzieren zwar, aber verkaufen so lange keinen Strom so lange genug volatiler Strom im Netz ist. Die Tag und Nacht mit voller Belegschaft arbeitenden „Versorgungs-Lückenfüller“ jedoch haben hohe Fixkosten, die stehen wie der Fels in der Brandung, egal, wieviel Strom verkauft wird. Je weniger, umso teurer. Je mehr stark schwankender Windstrom aus den zunehmenden Windparks kommt, umso schwieriger und kostspieliger wird das Einspeisen und Nachregeln (Redispatch, Einspeisemanagement) Was sich in den Kosten für Redispatch-Massnahmen niederschlägt: 2022 waren es 2,69 Milliarden Euro, ein Anstieg von 2345 % geg. 2013 ! Quelle: Studie EWS Schönau. Ausgleichsmaßnahmen für die Balance werden immer aufwändiger, je mehr stark fluktuierende Energiequellen, insb. aus Windkraft, eingespeist werden. Es ist geradezu grotesk, zu glauben, dass fossile Stromerzeuger, also Kohle- und Gaskraftwerke durch immer mehr Grünstromerzeuger überflüssig werden. Das Gegenteil wird erreicht: Das Stromnetz wird zunehmend instabil und störungsanfälliger. Die hohen Strom- und Energiepreise, unsichere Stromversorgung, führen zu Produktionsverlagerungen, Schließungen von Unternehmen und Arbeitsplatzverlusten. Nur deshalb sank der Brutto-Strombedarf in den letzten 10 Jahren von 640 TWh auf nur noch 511 TWh. Das BMWi jedoch bejubelte das als Energiewende-Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11241 Kosten: Ein „weiter so“ hat zur Folge, dass der Strompreis weiter steigt, wie es die letzten Jahre schmerzhaft gezeigt haben	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und die bittere Realität alle Versprechungen und Prognosen „Sonne und Wind schicken keine Rechnung“ ad absurdum führen. Erschreckende Ahnungslosigkeit unserer politisch Verantwortlichen im BMWi: Während dieses noch vor wenigen Wochen einen Bedarf von 320 Milliarden Euro gefordert hatte um die Energiewende 2035 durchs Ziel zu bringen, errechneten die Berater von EY (Ernst&Young) zusammen mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft BDEW einen tatsächlichen Bedarf bis 2035 in Höhe von 1,2 Billionen Euro = 1200 Milliarden ! Für den Ausbau von H2-fähigen Gaskraftwerken, Ertüchtigung der Stromnetze, Wasserstoff - Speicher und – Leitungen… Das ist nicht mehr zu finanzieren, schon gar nicht über die Stromrechnung. Und EY übersah sogar einen dicken Ausgabeposten: Die explodierenden Pachtzahlungen für Windradstellflächen ! Was vor 20 Jahren mit paar Tausend Euro pro WEA-Stellfläche und Jahr begann, stieg inzwischen auf 465.000 Euro !!! (Nordhessen) das ist die neue Messlatte für die -überwiegend kommunalen- Verpächter !!! Die bestehenden 30.000 WEA werden nach und nach ersetzt, weitere kommen dazu, d.h. künftig kommen zusätzliche 15 Milliarden Euro pro Jahr an Aufwendungen hinzu ! Wir liegen mit unserem Strompreis bereits an der Weltspitze. Und nun? Steuern erhöhen? Die sollen doch gesenkt werden, heißt es kurz vor der Europawahl !?	
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11242 Warum tun wir uns das an ? Wir wollen CO2 reduzieren und das Klima retten, erklärt man uns. Erwiesenermaßen falsch ! Seit dem Jahr 2000 schaffte es Deutschland mit enorm viel Aufwand und immensen Kosten, und vor allem Schäden an der Natur, die CO2-Emissionen von 900 Millionen auf etwa 600 Millionen Tonnen zu senken. Im selben Zeitraum stiegen die weltweiten CO2-Emissionen kontinuierlich von 25.500 auf 36.800 Milliarden Tonnen. Und: CO2 ist keineswegs der einzige Klimaschädling: Methan, Wasserdampf, Lachgas. Letzteres entsteht bei der Ammoniakherstellung (Düngemittel) 250 mal gefährlicher für das Klima wie CO2. Nun die Schocknachricht aus dem BMWi: Unser grüner Wasserstoffbedarf soll hauptsächlich in windstarken Ländern wie Kanada, Chile, Australien produziert werden, weil ein einigermaßen wirtschaftlicher Elektrolyse-Betrieb Ökostrom 7/24 benötigt, den wir nicht haben. Um dieses leichte und alle Materialien diffundierendes Gas transportabel zu machen, will das BMWi diesen in Ammoniak umwandeln und in Deutschland zurückverwandeln. D. h. hohe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umwandlungsverluste und vor allem: Es wird zwar CO2 vermieden aber zusätzlich viel Lachgas emittiert. Und vor allem: Aus diesem Speicher produzierter Reservestrom, welcher die derzeitigen Versorgungslücken und damit die fossilen Kraftwerke überflüssig machen soll, wird viel zu teuer.	
Stellungnahme-ID: 1134 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11243 Fazit: Der Klimawandel kann weder mit Wind- noch Solarstrom verhindert werden. Ein „weiter so“ führt uns in den wirtschaftlichen Ruin, welcher sich bereits abzeichnet. Zu behaupten, unser "Irr“-Weg habe eine Vorbildfunktion und animiere andere Industrienationen zur Nachahmung um das Klima zu retten, ist eine totale Fehleinschätzung. Daher: Kein weiterer Ausbau von Windkraftanlagen, schon gar nicht in die Wälder !!! Und PV-Anlagen bitte auf die Dächer und nicht die Äcker verglasen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1135 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11227 Sehr geehrte Damen und Herren, Anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchten wir Ihnen unsere Bedenken mitteilen. Wir stellen nicht in Frage, dass die nötige Anzahl von Windrädern in Baden-Württemberg zu errichten sind. Mit großer Sorge aber verfolgen wir die Diskussion um Windkraftanlagen im Heidelberger Wald an den Standorten Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. Wir nutzen die Gegend Hoher Nistler und Weisser Stein haeufig fuer Radtouren und Spaziergaenge und schaetzen sie als eine der Hauptattraktionen Heidelbergs.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1135 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11228 Sehr geehrte Damen und Herren, Anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten für Windkraft möchten wir Ihnen unsere Bedenken mitteilen. Wir stellen nicht in Frage, dass die nötige Anzahl von Windrädern in Baden-Württemberg zu errichten sind. Mit großer Sorge aber verfolgen wir die Diskussion um Windkraftanlagen im Heidelberger Wald an den Standorten Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. Wir nutzen die Gegend Hoher Nistler und Weisser Stein haeufig fuer Radtouren und Spaziergaenge und schaetzen sie als eine der Hauptattraktionen Heidelbergs.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1135 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11229 Unserer Meinung nach sind Standorte im Offenland vorzuziehen, da sie einen geringeren Eingriff in die Natur bedeuteten. Insbesondere der Schutz des Waldes hat bei den Auswirkungen des Klimawandels, die wir bereits jetzt erleben, Prioritaet. Wir appellieren dringend an Sie, die 16 Alternativstandorte, die von der Stadt angefragte Nutzung des Landes zwischen Kirchheim und Oftersheim, sowie eventuell weitere Flächen im Offenland zu prüfen. Auch bei weniger Ertrag ist zu überlegen, ob in der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen von Windkraft und Wald für unser Klima, diese nicht vorzuziehen sind und die Differenz durch Photovoltaik auszugleichen waere.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1135 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11230 Unserer Meinung nach sind Standorte im Offenland vorzuziehen, da sie einen geringeren Eingriff in die Natur bedeuteten. Insbesondere der Schutz des Waldes hat bei den Auswirkungen des Klimawandels, die wir bereits jetzt erleben, Prioritaet. Wir appellieren dringend an Sie, die 16 Alternativstandorte, die von der Stadt angefragte Nutzung des Landes zwischen Kirchheim und Oftersheim, sowie eventuell weitere Flächen im Offenland zu prüfen. Auch bei weniger Ertrag ist zu überlegen, ob in der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen von Windkraft und Wald für unser Klima, diese nicht vorzuziehen sind und die Differenz durch Photovoltaik auszugleichen waere.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1135 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11231 Somit möchten wir zusammenfassen, dass wir die Pläne für den Windindustriepark Hoher Nistler und Weißer Stein weder persönlich noch strategisch gutheissen koennen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1135 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11232 Auch was die Lammerskopfanlage angeht, scheint diese keine kluge Wahl angesichts des Schadens am Wald.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11211 Stellungnahme zum Vorhaben bzgl. der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die oben genannten, geplanten Windkraftanlagen kundtun . Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Falle, möchte ich diesen ersetzt sehen. Ich möchte, dass folgendes bei der Planung berücksichtigt wird : Abstand von 700 m zu Glashofen und noch geringere Abstände zu dem dauerhaft bewohnten Feriengebiet Reinhardsachsener sowie nach Kaltenbrunn sind viel zu gering bei den neuen viel höheren Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11212 Stellungnahme zum Vorhaben bzgl. der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die oben genannten, geplanten Windkraftanlagen kundtun . Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		immateriellen Schaden erleide. In diesem Falle, möchte ich diesen ersetzt sehen. Ich möchte, dass folgendes bei der Planung berücksichtigt wird : Abstand von 700 m zu Glashofen und noch geringere Abstände zu dem dauerhaft bewohnten Feriengebiet Reinhardsachsener sowie nach Kaltenbrunn sind viel zu gering bei den neuen viel höheren Anlagen	
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11213 Dauerhafte Lärmbelastung durch Flügelschlag Das Gebiet Waldäcker liegt im Süden von Glashofen, wohin die meisten Fenster ausgerichtet sind	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11214 Dauerhafte Lärmbelastung durch Flügelschlag Das Gebiet Waldäcker liegt im Süden von Glashofen, wohin die meisten Fenster ausgerichtet sind	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11215 Kontamination des Bodens durch Abrieb der Windradflügel	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11216 Kontamination des Bodens durch Abrieb der Windradflügel	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11217 Glashofen wird von Windkraftanlagen umzingelt, da auch hinter Gottersdorf im angrenzenden Wald auf bayrischem Grund viele Anlagen geplant sind Auf der Gemarkung Höpfingen, direkt an Glashofen angrenzend, sind sehr viele Windräder durch das Land BW geplant	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11218 Glashofen wird von Windkraftanlagen umzingelt, da auch hinter Gottersdorf im angrenzenden Wald auf bayrischem Grund viele Anlagen geplant sind Auf der Gemarkung Höpfingen, direkt an Glashofen angrenzend, sind sehr viele Windräder durch das Land BW geplant	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11219 Immenser Wertverlust der Immobilie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11220 Immenser Wertverlust der Immobilie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11221 Für die jungen Erwachsenen ist der Ort nicht mehr lebenswert und sie werden wegziehen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11222 Für die jungen Erwachsenen ist der Ort nicht mehr lebenswert und sie werden wegziehen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11223 Eine Erweiterung Glashofens z. B. für Gewerbe ist aufgrund der Umzingelung nicht mehr möglich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11224 Eine Erweiterung Glashofens z. B. für Gewerbe ist aufgrund der Umzingelung nicht mehr möglich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11225 Fledermäuse leben in unserem Garten (bei der Planung sind diese mehr wert als Menschen)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11226 Fledermäuse leben in unserem Garten (bei der Planung sind diese mehr wert als Menschen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1137 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11210 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Hoher Nistler“ und „südlicher Weißer Stein“. Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen dürfen keine schützenswerten Ökosysteme zerstören. Das rechnet sich unter'm Strich nicht. Hierbei geht es mir NICHT um das Landschaftsbild. Ich würde auch problemlos in der Nähe einer WKA wohnen. Es geht um den Wald, das schützenswerte Ökosystem, die Bedeutung des Waldes für Klima und Biodiversität. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11206 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bestürzung hörte ich, dass das Thema Windkrafträder in unserer Region wieder im Gespräch ist. Nach dem Windatlas sind wir hier in der schlechtesten Region für Windkrafträder, weshalb sich die Frage stellt warum. Wenn jemand auf die Idee kommen sollte ein Wasserkraftwerk ohne Flussanbindung zu bauen, würde man ihn für verrückt erklären.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11207 Wir sind bzw. werden hier schon mit immensen Belastungen konfrontiert weshalb ich mich Frage, wie ist meine Position in der Gesellschaft. Wir haben die Autobahn die auch noch ausgebaut werden soll und der installierte Schallschutz hat nur demjenigen etwas gebracht, der ihn installiert hat. Wird die Autobahn dann auch noch ausgebaut und dazu soll noch die Bahn kommen denke ich ist die Schmerzgrenze erreicht bzw. überreizt. Die Windräder beeinträchtigen nicht nur durch ihre immense Größe sondern auch noch durch die Lärmbelästigung. Ich bin ein absoluter Befürworte von erneuerbarer Energie, aber auch nur dann wenn die entsprechende Erzeugung zum Wohl der Bevölkerung steht. Dies ist m. E. bei Windrädern in Bereichen wo so gut wie kein Wind vorhanden ist sinnlos und Verschwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11208 Über Tierschutz brauche ich nicht zu schreiben, da dieser beim Thema Windkraftenergie offensichtlich nicht von Bedeutung ist. Hier gibt es offensichtlich keine schützenswerte Tiere, aber ich denke diese wird es geben wenn gewisse Gattungen durch die Windräder zum Aussterben gebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11209 Wenn es keine Alternativen Energieerzeugungen gäbe, würde ich nicht schreiben. Es gibt jedoch Alternative. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1139 Privat		BE-ID: 11205 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die adressierten Vorranggebiete liegen in einem Schwachwindgebiet mit einer mittelern gekappten Windleistungsdichte von 145 bis max. 250 auf einer Höhe von 160 Meter über Grund. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöffigkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen: - das Windaufkommen und die vorliegende Windgeschwindigkeit wird durch den Bau nicht erhöht - auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz - der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von	Nicht Regelungsgegenstand Die angesprochene Fläche ist nicht im Gebiet des VRRN und somit nicht Bestandteil des aktuellen Planentwurfs sondern befindet sich im Planungsraum des Verband Region Karlsruhe (vormals Regionalverband Mittlerer Oberrhein)

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht Hierzu auch ein Ausschnitt ihres Umweltbericht Wind vom 05.05.2024: „Den Planungsträgern wird ein Orientierungswert einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 als neuer Orientierungswert benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen empfohlen.“ Das Vorranggebiet WE_53 ist somit abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1140 Privat		BE-ID: 11204 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden. An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig.	Nicht Regelungsgegenstand Die angesprochene Fläche ist nicht im Gebiet des VRRN und somit nicht Bestandteil des aktuellen Planentwurfs sondern befindet sich im Planungsraum des Verband Region Karlsruhe (vormals Regionalverband Mittlerer Oberrhein)

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Standort WE_53 sind schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt der Zerstörung des Lusshardt-Waldes ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden hierin insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben. Ich bitte Sie um Bestätigung des form- und fristwahrenden Eingangs und um eine schriftliche Rückmeldung zu meinen Einsprüchen. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1141 Privat		BE-ID: 11203 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE_53 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Durch die Planung des Vorranggebietes WE_53 ist das Naherholungsgebiet Lusshardtwald betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe oder in Naherholungsgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Der Lusshardtwald fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und Immobilien um Umfeld. Dies gilt auch vor dem Hintergrund	Nicht Regelungsgegenstand Die angesprochene Fläche ist nicht im Gebiet des VRRN und somit nicht Bestandteil des aktuellen Planentwurfs sondern befindet sich im Planungsraum des Verband Region Karlsruhe (vormals Regionalverband Mittlerer Oberrhein)

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhöhter Unfallgefahr (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1145 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 11199 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Änderung des Regionalplanes für den Bereich Angelbachtal – Vorranggebiete Windkraft nehmen wir wie folgt Stellung: Ich bin in Angelbachtal aufgewachsen und lebe hier seit meiner Geburt. Meine Frau ist zugezogen und lebt seit 15 Jahren hier. Wir fühlen uns mit unseren beiden Kindern in Angelbachtal sehr wohl. Mit unseren Kindern gehen wir oft in der Natur spazieren und Radfahren. Als wir erfahren haben, dass Vorranggebiete für Windkraft in Angelbachtal ausgewiesen wurden, haben wir uns näher mit dem Thema beschäftigt. Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist sinnvoll. Jedoch sollten zunächst vorhandene Dachflächen für PV genutzt werden. Hauptsache Windräder aufstellen, egal wo und wie, kann nicht zukunftsfähig sein. Wenn es denn doch sein muss, dann nur dort, wo auch die Bevölkerung noch mitreden kann. Das kann nur auf gemeindeeigenen Flächen sein. Auch wenn es in Angelbachtal nur Waldflächen sind. Wir sind der Meinung, dass die gesamte Bevölkerung, die die Nachteile von Windrädern erleiden muss auch finanziell beteiligt werden muss. Das geht nur, wenn die Gemeinde die Planung in der Hand hat.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daher können wir den vorgeschlagenen Entwurf mit den ausgewiesenen Vorrangflächen nur auf Gemeindegrund befürworten.	
Stellungnahme-ID: 1145 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 11200 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der Änderung des Regionalplanes für den Bereich Angelbachtal – Vorranggebiete Windkraft nehmen wir wie folgt Stellung: Ich bin in Angelbachtal aufgewachsen und lebe hier seit meiner Geburt. Meine Frau ist zugezogen und lebt seit 15 Jahren hier. Wir fühlen uns mit unseren beiden Kindern in Angelbachtal sehr wohl. Mit unseren Kindern gehen wir oft in der Natur spazieren und Radfahren. Als wir erfahren haben, dass Vorranggebiete für Windkraft in Angelbachtal ausgewiesen wurden, haben wir uns näher mit dem Thema beschäftigt. Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist sinnvoll. Jedoch sollten zunächst vorhandene Dachflächen für PV genutzt werden. Hauptsache Windräder aufstellen, egal wo und wie, kann nicht zukunftsfähig sein. Wenn es denn doch sein muss, dann nur dort, wo auch die Bevölkerung noch mitreden kann. Das kann nur auf gemeindeeigenen Flächen sein. Auch wenn es in Angelbachtal nur Waldflächen sind. Wir sind der Meinung, dass die gesamte Bevölkerung, die die Nachteile von Windrädern erleiden muss auch finanziell beteiligt werden muss. Das geht nur, wenn die Gemeinde die Planung in der Hand hat. Daher können wir den vorgeschlagenen Entwurf mit den ausgewiesenen Vorrangflächen nur auf Gemeindegrund befürworten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1145 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 11201 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Entwurf der Änderung des Regionalplanes für den Bereich Angelbachtal – Vorranggebiete Windkraft nehmen wir wie folgt Stellung: Ich bin in Angelbachtal aufgewachsen und lebe hier seit meiner Geburt. Meine Frau ist zugezogen und lebt seit 15 Jahren hier. Wir fühlen uns mit unseren beiden Kindern in Angelbachtal sehr wohl. Mit unseren Kindern gehen wir oft in der Natur spazieren und Radfahren. Als wir erfahren haben, dass Vorranggebiete für Windkraft in Angelbachtal ausgewiesen wurden, haben wir uns näher mit dem Thema beschäftigt. Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist sinnvoll. Jedoch sollten zunächst vorhandene Dachflächen für PV genutzt werden. Hauptsache Windräder aufstellen, egal wo und wie, kann nicht zukunftsfähig sein. Wenn es denn doch sein muss, dann nur dort, wo auch die Bevölkerung noch mitreden kann. Das kann nur auf gemeindeeigenen Flächen sein. Auch wenn es in Angelbachtal nur Waldflächen sind. Wir sind der Meinung, dass die gesamte Bevölkerung, die die Nachteile von Windrädern erleiden muss auch finanziell beteiligt werden muss. Das geht nur, wenn die Gemeinde die Planung in der Hand hat. Daher können wir den vorgeschlagenen Entwurf mit den ausgewiesenen Vorrangflächen nur auf Gemeindegrund befürworten.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1145 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11202 Dass evtl. auch eine Vorrangfläche auf dem Hohberg ausgewiesen werden soll, was von privaten Grundstückseigentümern und einer möglichen Betreiberfirma gefordert wird, lehnen wir strikt ab. Der Hohberg ist ein beliebtes Naherholungsgebiet. Es gibt kleinteilige Naturstrukturen, unberührte Landschaft, alte Weinbergflächen, die sich zu Biotopen entwickelt haben. Auch Streuobstbestände mit reichhaltiger Flora und Fauna sind dort vorzufinden. Diese einzigartige Landschaft wie der Hohberg muss	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhalten bleiben. Wenn hier große Windräder stehen wird die Natur dort nicht mehr sein wie bisher. Wenn auf dem Hohberg nur Private Grundstücke besitzen und die Bevölkerung hier kein Mitspracherecht mehr hat, dann sind wir strikt gegen solch eine Planung. Es kann nicht sein, dass der Gewinn an wenige Private geht und der Rest der Bevölkerung nur Nachteile zu tragen hat. Wir hoffen, dass auch unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet.	
Stellungnahme-ID: 1146 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11194 Ich stelle den Antrag "Tannäcker" als Vorranggebiet für die Windkraftplanung zu streichen. Im Folgenden werde ich Argumente aufführen, die gegen dieses Gebiet sprechen. Ich beantrage, dass meine Argumente durch die verantwortlichen Institutionen und Behörden verifiziert werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Anträgen und zu meiner Eingabe. Bestätigen Sie mir bitte ebenfalls den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme. Nun zu meinen Argumenten: Ich lebe im „Erholungspark Madonnenländchen". Das Vorranggebiet "Tannäcker" liegt nur 500 Meter entfernt. Das ist viel zu gering und eine extreme Belastung für die Bürger!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1146 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11195 Es handelt sich hier um ein „Sondergebiet für Erholung"! Was bleibt da noch von Erholung übrig bei dieser Lärmbelastung? Der zulässige Lärmwert liegt hier bei erlaubten 35 - 50 dB. Die Windräder sind viel lauter.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1146 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11196 Es gibt noch andere Flächen, die zu Walldürn gehören, die besser geeignet sind und einen größeren Abstand zur Wohnbebauung haben. 1000 Meter Abstand war vom Stadtrat Walldürn als vertretbar und zumutbar verabschiedet worden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1146 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11197 Durch "Tannäcker" wären unsere Nachbargemeinden Wettersdorf und Glashofen von allen Seiten von diesen Windrädern beeinträchtigt. Wir wären tatsächlich umzingelt von Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1146 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11198 Der Schaden an der Natur wäre unermesslich! Ein ganzes Waldstück müsste gerodet werden. Dort leben Schwarzstörche, Rotmilane und eine Vielzahl an Fledermausarten. Auch die Brutplätze befinden sich in diesem Gebiet. Weiterhin leben und vermehren sich die Feuersalamander in den kleinen Tümpeln in dem Waldstück in dem Vorranggebiet "Tannäcker".	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1147 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11193 Ich, [Name anonymisiert], bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum	Wird teilweise gefolgt Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gern. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird lediglich ein Teil der genannten Flurstücke in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1148 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11192 Ich, [Name anonymisiert], bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art, 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs. 2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1149 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11191 Als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erhohlungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis stark verschlechtert und praktisch ruiniert. Ich fordere sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1150 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11190 Als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erhohlungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis stark verschlechtert und praktisch ruiniert. Ich fordere sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11170 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf, - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11171 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf, - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11172 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11173 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11174 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11175 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11176 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11177 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11178 - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11179 - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11180 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11181 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11182 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11183 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11184 - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11185 - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11186 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11187 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11188 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1151 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11189 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1152 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11082 Sehr geehrte Damen und Herren, als besorgte und durch diese Anlagen unmittelbar betroffene Angelbachtaler Bürger, haben wir aus dem Mitteilungsblatt erfahren, dass auf dem Hohberg Angelbachtal evtl. Windräder erstellt werden sollen. Das war für uns eine schockierende Nachricht! Die Gemeinde weist doch bereits 3 Vorranggebiete im Gemeindewald aus, welche hierfür bestens geeignet sind und den größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung sicherstellen. Windräder auf dem Hohberg würden durch die Süd-West-Lage und Ortsnähe uns Angelbachtaler Bürger mit Abstand am meisten negativ beeinflussen. Dauerhafte Beschallung und Schattenwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind für uns Bürger nicht zumutbar. Wir bitten Sie daher, vom Hohberg abzusehen und auf die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete zurückzugreifen. Vielen Dank! Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10908 Offenlage: Geplante Windräder am Weißen Stein, Hoher Nistler und Lammerskopf wenn am Weißen Stein, am Hohen Nistler und/oder am Lammerskopf Windräder aufgestellt würden, ginge dort für mich als Wanderführerin ein wunderbares Wandergebiet verloren. Dieses ist gut mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Außerdem gibt es dort ein Gasthaus, in dem auch wir Wanderer willkommen sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10909 Offenlage: Geplante Windräder am Weißen Stein, Hoher Nistler und Lammerskopf wenn am Weißen Stein, am Hohen Nistler und/oder am Lammerskopf Windräder aufgestellt würden, ginge dort für mich als Wanderführerin ein wunderbares Wandergebiet verloren. Dieses ist gut mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Außerdem gibt es dort ein Gasthaus, in dem auch wir Wanderer willkommen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1154 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11169 Stellungnahme zum Planentwurf Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie“, Rhein-Neckar, Fassung zur Offenlage vom 15.12.2023 ich, [Name anonymisiert], bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art, 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs. 2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11151 Guten Tag, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Erweiterung des Windvorranggebietes im Gebiet Dreimärker im Wald von Spechbach, Epfenbach ,Lobenfeld. Unser Naherholungsgebiet ist laut Windatlas von 2019 ein windarmes Gebiet. Wie kann daraus ein Windvorrang Gebiet werden? Nein. Nein nein zu dieser Ausweitung: Zerstörung eines Waldes , dem eine besondere Bedeutung für die Naherholung attestiert wird. Ich bin entsetzt. Unser Sohn hat durch zahlreiche Besuche in diesem Wald die Natur lieben und schätzen gelernt. Heute werden Waldgebiete zu Industriegebieten. Die Menschen in den umliegenden Dörfer lieben diesen Wald!!!!!! Reinhold Messner hat das so formuliert: 'Alternative Energieerzeugung ist sinnlos, wenn sie das zerstört, was man durch sie schützen will: die Natur. ' Windkraftanlagen sind in weiten Teilen Deutschlands ökonomischer und ökologischer Irrsinn.12.12.2019 Bitte verzichten sie auf die Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-w Mit besten Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11152 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK VRG05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede — in der mittleren Windgeschwindigkeit und — in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgender Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingt Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11153 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: - Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) - Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) - 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen Ill, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen | und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen Il! in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und Il vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine 0.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11154 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Dar?n enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). ; Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge ?n den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig. und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11155 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen. Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt‘) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag ?n besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11156 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05- W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird, Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11157 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W /	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten en nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektiere und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article23 0800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11158 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang ,verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie zudem um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11159 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11160 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05- W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern — auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet — sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da . auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der - Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen — die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt — was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11161 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05- W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf - der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11162 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11163 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11164 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05- W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11165 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG05-W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (F1iWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11166 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum - Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine 0.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11167 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und . damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1155 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11168 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10905 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich gegen das geplante Projekt der Windenergie in den Gebieten Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler aussprechen. Beste Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10906 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich gegen das geplante Projekt der Windenergie in den Gebieten Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler aussprechen. Beste Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1157 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11136 Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf die nunmehr erfolgte Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen diesbezüglich meine Bedenken mitteilen und hiergegen ausdrücklich Widerspruch einlegen. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der hiesiegen Bergstrasse. Vor dem Hintergrund, dass die geplanten Windkraftanlagen nicht nur den den letzten großen zusammenhängenden Landschaftsraum im Rhein-Neckar-Kreis zerschneiden, sondern u.a. auch durch Ihre bis zu 105 Dezibel lauten Rotoren den Lebensraum für Menschen und Tiere massiv stören sowie die Landschaft des UNESCO-Geo Naturparks Bergstrasse-Odenwald weithin sichtbar verunstalten würden, erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich erheblich betroffen fühle. Ich darf Sie daher höflichst bitten, die geplante Errichtung des o.g. Windindustrieparks nochmals umfassend zu überdenken und aus den o.g. Gründen davon Abstand zu nehmen, da die Nachteile des o.g. Windinstrustieparks die etwaigen Vorteile bei weitem überwiegen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1157 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11137 Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf die nunmehr erfolgte Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen diesbezüglich meine Bedenken mitteilen und hiergegen ausdrücklich Widerspruch einlegen. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der hiesiegen Bergstrasse. Vor dem Hintergrund, dass die geplanten Windkraftanlagen nicht nur den den letzten großen zusammenhängenden Landschaftsraum im Rhein-Neckar-Kreis zerschneiden, sondern	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		u.a. auch durch Ihre bis zu 105 Dezibel lauten Rotoren den Lebensraum für Menschen und Tiere massiv stören sowie die Landschaft des UNESCO-Geo Naturparks Bergstrasse-Odenwald weithin sichtbar verunstalten würden, erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich erheblich betroffen fühle. Ich darf Sie daher höflichst bitten, die geplante Errichtung des o.g. Windindustrieparks nochmals umfassend zu überdenken und aus den o.g. Gründen davon Abstand zu nehmen, da die Nachteile des o.g. Windinstrustieparks die etwaigen Vorteile bei weitem überwiegen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11120 Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger und Anwohner der Region rund um den Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald möchte ich meine Bedenken hinsichtlich der geplanten Errichtung von Windindustrieanlagen in diesem geschützten Gebiet äußern. Ich schätze diese einzigartige Naturlandschaft sehr, sowohl für ihre Rolle als Rückzugsgebiet einer vielfältigen Flora und Fauna als auch als wichtige Naherholungsstätte. Ich verstehe und unterstütze die Suche nach nachhaltigen Energiequellen, doch die Wahl dieses Standortes scheint mir nicht die geeignetste Lösung zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11121 Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger und Anwohner der Region rund um den Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald möchte ich meine Bedenken hinsichtlich der geplanten Errichtung von Windindustrieanlagen in diesem geschützten Gebiet äußern. Ich schätze diese einzigartige Naturlandschaft sehr, sowohl für ihre Rolle als Rückzugsgebiet einer vielfältigen Flora und Fauna als auch als wichtige Naherholungsstätte. Ich verstehe und unterstütze die Suche nach nachhaltigen Energiequellen, doch die Wahl dieses Standortes scheint mir nicht die geeignetste Lösung zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11122 Die Vorstellung, Windräder würden die Horizontlinie meiner häufig besuchten Erholungsgebiete dominieren, ist zutiefst beunruhigend. Diese Anlagen würden nicht nur das ästhetische Erlebnis der Landschaft beeinträchtigen, sondern auch Schatten- und Lärmbeeinträchtigungen mit sich bringen, die die Qualität unserer Erholungserlebnisse deutlich mindern könnten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11123 Die Vorstellung, Windräder würden die Horizontlinie meiner häufig besuchten Erholungsgebiete dominieren, ist zutiefst beunruhigend. Diese Anlagen würden nicht nur das ästhetische Erlebnis der Landschaft beeinträchtigen, sondern auch Schatten- und Lärmbeeinträchtigungen mit sich bringen, die die Qualität unserer Erholungserlebnisse deutlich mindern könnten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11124 Darüber hinaus gibt es bedeutsame ökologische Bedenken. In der Region sind streng geschützte Tierarten heimisch, darunter bestimmte Fledermausarten und Vögel, die ich auch persönlich bei meinen Ausflügen in die Natur beobachten konnte. Studien, die zum Teil von Naturschutzgruppen initiiert wurden, haben bereits auf die Präsenz dieser spezifischen Tierarten in den geplanten Bauzonen hingewiesen. Die Errichtung der Windindustrieanlagen könnte diese empfindlichen Spezies stark gefährden und ihre Lebensräume unwiederbringlich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11125 Darüber hinaus gibt es bedeutsame ökologische Bedenken. In der Region sind streng geschützte Tierarten heimisch, darunter bestimmte Fledermausarten und Vögel, die ich auch persönlich bei meinen Ausflügen in die Natur beobachten konnte. Studien, die zum Teil von Naturschutzgruppen initiiert wurden, haben bereits auf die Präsenz dieser spezifischen Tierarten in den geplanten Bauzonen hingewiesen. Die Errichtung der Windindustrieanlagen könnte diese empfindlichen Spezies stark gefährden und ihre Lebensräume unwiederbringlich verändern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11126 Des Weiteren dürfen wir nicht die physische Beeinträchtigung des Terrain durch die Bauarbeiten vergessen, die notwendig wären, um die riesigen Komponenten der Windturbinen zu transportieren und zu montieren. Diese Aktivitäten würden zweifellos zu einer Verdichtung des Bodens führen, was wiederum den Wasserhaushalt dieses waldreichen Gebiets negativ beeinflussen würde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11127 Des Weiteren dürfen wir nicht die physische Beeinträchtigung des Terrain durch die Bauarbeiten vergessen, die notwendig wären, um die riesigen Komponenten der Windturbinen zu transportieren und zu montieren. Diese Aktivitäten würden zweifellos zu einer Verdichtung des Bodens führen, was wiederum den Wasserhaushalt dieses waldreichen Gebiets negativ beeinflussen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11128 Es ist auch erwähnenswert, dass die Windbedingungen in dieser spezifischen Region als eher schwach gelten, was die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der geplanten Windindustrieanlagen in Frage stellt. Die erheblichen Kosten und Umwelteinflüsse, die mit dem Aufbau und Betrieb der Anlagen verbunden sind, stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem potenziellen Energieertrag, der in dieser Schwachwindregion erwartet werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11129 Es ist auch erwähnenswert, dass die Windbedingungen in dieser spezifischen Region als eher schwach gelten, was die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der geplanten Windindustrieanlagen in Frage stellt. Die erheblichen Kosten und Umwelteinflüsse, die mit dem Aufbau und Betrieb der Anlagen verbunden sind, stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem potenziellen Energieertrag, der in dieser Schwachwindregion erwartet werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11130 Zusätzlich zu den ökologischen und ästhetischen Bedenken sind gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuschließen. Studien legen nahe, dass der Lärm und der Schattenwurf von Windanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit jener Menschen haben können, die in unmittelbarer Nähe leben. Auch das Phänomen des Infraschalls, tieffrequente Schwingungen, die von Windturbinen ausgehen, ist eine Sorge, die nicht ignoriert werden darf.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11131 Zusätzlich zu den ökologischen und ästhetischen Bedenken sind gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner nicht auszuschließen. Studien legen nahe, dass der Lärm und der Schattenwurf von Windanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit jener Menschen haben können, die in unmittelbarer Nähe leben. Auch das Phänomen des Infraschalls, tieffrequente Schwingungen, die von Windturbinen ausgehen, ist eine Sorge, die nicht ignoriert werden darf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11132 Die Planungskriterien, die wir uns selbst gesetzt haben und die den Naturraum Bergstraße als schützenswert einstufen, sollten auch für aktuelle Projekte wie dieses bindend sein. Historische, kulturelle sowie landschaftliche Aspekte sollten nicht leichtfertig für technologische Projekte geopfert werden, die andere, weniger invasive Standorte nutzen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11133 Die Planungskriterien, die wir uns selbst gesetzt haben und die den Naturraum Bergstraße als schützenswert einstufen, sollten auch für aktuelle Projekte wie dieses bindend sein. Historische, kulturelle sowie landschaftliche Aspekte sollten nicht leichtfertig für technologische Projekte geopfert werden, die andere, weniger invasive Standorte nutzen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11134 Ich fordere daher eine umfassende Überprüfung der Standortwahl für die geplanten Windindustrieanlagen und eine stärkere Berücksichtigung alternativer Standorte, die das ökologische Gleichgewicht weniger beeinträchtigen. Wir müssen gemeinsam verantwortungsvoll vorgehen, um unsere Natur zu schützen und gleichzeitig Wege zu einer umweltschonenderen und nachhaltigeren Energiezukunft zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		finden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11135 Ich fordere daher eine umfassende Überprüfung der Standortwahl für die geplanten Windindustrieanlagen und eine stärkere Berücksichtigung alternativer Standorte, die das ökologische Gleichgewicht weniger beeinträchtigen. Wir müssen gemeinsam verantwortungsvoll vorgehen, um unsere Natur zu schützen und gleichzeitig Wege zu einer umweltschonenderen und nachhaltigeren Energiezukunft zu finden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1160 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11117 Sehr geehrte Damen und Herren des VRRN, ich verfolge seit Jahren die Entwicklungen zur Regionalplanung Windenergie für Schriesheim. Die Diskussionen und Erfordernisse zur Energiewende, der klimaneutralen Energieerzeugung und zur Abkehr bzw. Schaffung von Unabhängigkeit von fossilien Brennstoffen, verfolge ich umfassend positiv und unterstützend. Mit eigener PV-Dachanlage, wie auch einer zusätzlichen Steckersolaranlage, produzieren wir mittlerweile über den eigenen Bedarf hinaus Strom. Ich möchte mich auf diesem Wege positiv zu den laufenden Prozessen der Regionalplanungen zur Windenergie und Freiflächen-PV äussern und allen Beteiligten für Ihr Engagement danken. Hohe Transparenz und breite Bürgerbeteiligung sind aus meiner Sicht sehr gute Voraussetzungen für die ausreichende Akzeptanz von Veränderungsprozessen und einer Etablierung von Windenergieanlagen. Ich erkenne den hohen Grad der differenzierten Bewertung der vielzähligen Faktoren zu den Standortoptionen (hier: HD/RNK-VRG01-W), u.a. auch die starke Würdigung der Natur- und Artenschutzbelange.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1160 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11118 Ich möchte Sie bitten die naturschützlichen Prüfungen für das Gebiet HD/RNK-VRG01-W (Schriesheim/Dossenheim/Heidelberg) vorzusehen, da ich einen Windkraftausbau für meine Wohngemeinde Schriesheim auf den dann geeigneten Flächen sehr begrüssen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1160 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11119 Ihre guten und nachgewiesen sehr tiefgründigen planerischen Aktivitäten für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sollten die Bürgerschaft in die Lage versetzten, für den entsprechenden Ausbau dann kurzfristig entscheiden zu können. Eine unmittelbare (finanzielle) Bürgerbeteiligung sollte im politischen Diskurs eine zusätzliche Option bieten, weitere Akzeptanz zu schaffen, wirtschaftliche Partizipation zu ermöglichen und Wertschöpfung in der Region/Gemeinde zu halten. Diese Wertschöpfungsoption ist dann hoffentlich die Grundlage für eine umfassende Energiewende im Gesamtverbandsgebiet VRRN und hoffentlich auch auf der Gemeindeebene Schriesheim. In diesem Sinne möchte ich Sie nochmals in Ihren Aufgaben der Regionalplanung Windenergie bestärken und mich als Befürworter des Windenergieausbaus und der Energiewende positionieren. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1161 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10902 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [Name anonymisiert], ich bin gebürtige Angelbachtalerin und möchte mich hiermit zum Thema Windkraft in Angelbachtal äußern. Da die Gemeinde leider nicht um Windkraftanlagen herum kommt und damit mit gewissen Einschränkungen zu rechnen ist, sollten diese auf jeden Fall auf Gemeinde eigenen Flächen errichtet werden. Die Windräder dürfen keinesfalls auf dem Hohberg errichtet werden, denn auf diesem Standort , wäre für uns Bürger mit den meisten Einschränkungen (Lärm, Optik ,Schattenwurf)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu rechnen und die Gemeinde hätte keinerlei Mitspracherecht. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1162 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 11113 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [Name anonymisiert] und bin Angelbachtaler Bürger. Ich möchte mich zum Sachverhalt der Windkraftanlagen mit dieser E-Mail äußern. Grundsätzlich finde ich es sehr schade, unsere wunderschöne Region mit diesen riesigen Windkraftanlagen zu verunstalten, dennoch ist mir durchaus bewusst, dass es ohne diese Anlagen in Zukunft nicht gehen wird. Aus diesem Grund möchte ich darum bitten Ausschließlich Gemeinde eigene Flächen für die Windkraftanlagen auszuweisen beziehungsweise zu genehmigen. Meiner Meinung nach ist es essenziell, dass alle Gemeindemitglieder von diesen Anlagen partizipieren können. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1162 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 11114 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [Name anonymisiert] und bin Angelbachtaler Bürger. Ich möchte mich zum Sachverhalt der Windkraftanlagen mit dieser E-Mail äußern. Grundsätzlich finde ich es sehr schade, unsere wunderschöne Region mit diesen riesigen Windkraftanlagen zu verunstalten, dennoch ist mir durchaus bewusst, dass es ohne diese Anlagen in Zukunft nicht gehen wird. Aus diesem Grund möchte ich darum bitten Ausschließlich Gemeinde eigene Flächen für die Windkraftanlagen auszuweisen beziehungsweise zu genehmigen. Meiner Meinung nach ist es essenziell, dass alle Gemeindemitglieder von diesen Anlagen partizipieren können. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1162 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 11115 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [Name anonymisiert] und bin Angelbachtaler Bürger. Ich möchte mich zum Sachverhalt der Windkraftanlagen mit dieser E-Mail äußern. Grundsätzlich finde ich es sehr schade, unsere wunderschöne Region mit diesen riesigen Windkraftanlagen zu verunstalten, dennoch ist mir durchaus bewusst, dass es ohne diese Anlagen in Zukunft nicht gehen wird. Aus diesem Grund möchte ich darum bitten Ausschließlich Gemeinde eigene Flächen für die Windkraftanlagen auszuweisen beziehungsweise zu genehmigen. Meiner Meinung nach ist es essenziell, dass alle Gemeindemitglieder von diesen Anlagen partizipieren können. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1162 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11116 Sehr geehrte Damen und Herren, bei meiner Stellungnahme von vorhin habe ich leider das Wichtigste vergessen: Die Windräder dürfen keinesfalls auf den Hohberg errichtet werden, denn hier würden Menschen unseres Dorfes am meisten von allen denkbaren Standorten beeinträchtigt durch Lärm, Optik und Schattenwurf. Bitte nehmen Sie das noch in meine Stellungnahme mit auf. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1163 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10899 Sehr geehrte Damen und Herren, Nach der Gemeindesitzung wurde gebeten, als Bürger der Gemeinde Angelbachtal abzustimmen. Ich möchte mich für die Windkrafträder auf der Gemeindefläche Steinrutschen/Wüstrott aussprechen. Die Windräder sollten nicht zum Vorteil weniger sein, sondern so bürgerfreundlich wie möglich und zum Wohl der Allgemeinheit gebaut werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1164 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11076 Stellungnahme Seit Jahren kann ich abends meine Fenster in Ausrichtung West-Nord, Richtung Guggenberg nicht öffnen, genau so wie abends draußen sitzen, ohne das ich vom Lärm der Windräder belästigt werde. Werden weitere Windräder aufgestellt, bin ich umzingelt vom Lärm. Werden diese aufgestellt muss ich an Umzug denken weil so kann man nicht leben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1164 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11077 Stellungnahme Seit Jahren kann ich abends meine Fenster in Ausrichtung West-Nord, Richtung Guggenberg nicht öffnen, genau so wie abends draußen sitzen, ohne das ich vom Lärm der Windräder belästigt werde. Werden weitere Windräder aufgestellt, bin ich umzingelt vom Lärm. Werden diese aufgestellt muss ich an Umzug denken weil so kann man nicht leben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1164 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11078 Meine Immobilie verliert an Wert durch die Lärm Belästigung, genauso wie es geht um die Gesundheit von mir und meiner Kinder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1164 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11079 Meine Immobilie verliert an Wert durch die Lärm Belästigung, genauso wie es geht um die Gesundheit von mir und meiner Kinder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1164 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11080 Seit dem aufstellen von Windräder in Guggenberg West-Nord vom Wettersdorf sind viele Arten von Vögeln nicht mehr hier ,genauso wie Insekten Arten sind auch zurück gegangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturschutz steht immer an erste Stelle für unsere Kinder, was bleibt von uns übrig für unsere Kinder und Enkel ,nur weil unsere Generation sparen will und zivilisiert leben will.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1164 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11081 Seit dem aufstellen von Windräder in Guggenberg West-Nord vom Wettersdorf sind viele Arten von Vögeln nicht mehr hier ,genauso wie Insekten Arten sind auch zurück gegangen. Naturschutz steht immer an erste Stelle für unsere Kinder, was bleibt von uns übrig für unsere Kinder und Enkel ,nur weil unsere Generation sparen will und zivilisiert leben will.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1165 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11107 Sehr geehrte PlanerInnen, bitte treiben Sie nicht den Teufel mit dem Belzebub aus! Der Wald ist so wichtig für uns. Für mich ist er das Haupterholungsmittel, ich kann nirgends so gut entspannen und zu mir kommen wie im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1165 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11108 Sehr geehrte PlanerInnen, bitte treiben Sie nicht den Teufel mit dem Belzebub aus! Der Wald ist so wichtig für uns. Für mich ist er das Haupterholungsmittel, ich kann nirgends so gut entspannen und zu mir kommen wie im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1165 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11109 Im Laufe der Jahre musste ich miterleben, wie er bei uns quasi als unendlich ausbeutbares Gut angesehen wird. Immer mehr Baumstämme liegen im Wald anstatt dass sie stehen, es gibt kaum noch Waldwege, die diesen Namen verdienen, als würde schon seit Jahren auf den worst case hingearbeitet: den Wald als lästiges Anhängsel von breiten, geschotterten Zufahrtswegen hin zu Kraftanlagen. Wald sind nicht nur Bäume, das ist ein Komplex aus Duft, Stille, Leben, Wasser, Luft, Sauerstoffproduktion, unterirdischem Netzwerk, Pilzgeflechten, Bodenlebewesen usw..... Erhaltet uns das bitte. Wo sollen wir denn hin, um Erholung zu suchen? Auf den Maimarkt?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1165 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11110 Im Laufe der Jahre musste ich miterleben, wie er bei uns quasi als unendlich ausbeutbares Gut angesehen wird. Immer mehr Baumstämme liegen im Wald anstatt dass sie stehen, es gibt kaum noch Waldwege, die diesen Namen verdienen, als würde schon seit Jahren auf den worst case hingearbeitet: den Wald als lästiges Anhängsel von breiten, geschotterten Zufahrtswegen hin zu Kraftanlagen. Wald sind nicht nur Bäume, das ist ein Komplex aus Duft, Stille, Leben, Wasser, Luft, Sauerstoffproduktion, unterirdischem Netzwerk, Pilzgeflechten, Bodenlebewesen usw..... Erhaltet uns das bitte. Wo sollen wir denn hin, um Erholung zu suchen? Auf den Maimarkt?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1165 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11111 Und es gibt Alternativen: die erste: Energie sparen. Die zweite: Wind- und Sonnenkraftanlagen möglichst umweltverträglich bauen, also: entlang von Autobahnen, Bahntrassen, in Industriegebieten... aber doch nicht da, wo unsere Luft gefiltert, unser Wasser gesäubert und gesammelt wird, unsere Regenwolken entstehen. Wo Kohlenstoff in Pflanzen und im Boden gespeichert wird. Können wir nicht besser planen? Oder geht es tatsächlich nur darum, als Stadt und Gemeinde die Einnahmen aus den WKA einzufahren und sie nicht den Gemeinden in der Ebene zu gönnen? Ich begreife es wirklich nicht. Ich hoffe sehr auf ein Einsehen Ihrerseits und auf die Prüfung alternativer Standorte. verzweifelte Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1165 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11112 Und es gibt Alternativen: die erste: Energie sparen. Die zweite: Wind- und Sonnenkraftanlagen möglichst umweltverträglich bauen, also: entlang von Autobahnen, Bahntrassen, in Industriegebieten... aber doch nicht da, wo unsere Luft gefiltert, unser Wasser gesäubert und gesammelt wird, unsere Regenwolken entstehen. Wo Kohlenstoff in Pflanzen und im Boden gespeichert wird. Können wir nicht besser planen? Oder geht es tatsächlich nur darum, als Stadt und Gemeinde die Einnahmen aus den WKA einzufahren und sie nicht den Gemeinden in der Ebene zu gönnen? Ich begreife es wirklich nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich hoffe sehr auf ein Einsehen Ihrerseits und auf die Prüfung alternativer Standorte. verzweifelte Grüße	
Stellungnahme-ID: 1166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11103 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11104 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11105 Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11106 Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11072 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich meine Bedenken mitteilen: Das intakte Naherholungsgebiet, das sehr wichtig ist für die angrenzenden Gemeinden, wird durchschnitten und dauerhaft beschädigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11073 Der Wald als klimatischer Aktivposten wird durch die notwendigen Betonierungen und den Flächenverbrauch dauerhaft gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11074 Die Auslegung der Anzahl von sehr hohen Windrädern erscheint mir für dieses Gebiet überdimensioniert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11075 Windkrafträder in der Ebene verursachen weniger umweltzerstörende Probleme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1168 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11070 Hiermit unterstütze ich die Bürgerinitiative zur Erhaltung der Landschaft des Unesco-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald, die ein wertvolles Naherholungsgebiet, Rückzugsort für Mensch und Tier, Wasserschutzgebiet als zusammenhängendes Waldgebiet darstellt. Einer Rodung von ca. 10 Hektar gesunden Waldes mit den erforderlichen großen Zufahrtsschneißen, Schotterung und Versiegelung für die Windkraftanlagen widerspreche ich. Die Klimakrise erfordert insbesondere die Erhaltung des Waldes für die Bevölkerung des Rhein-Neckar-Gebietes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1168 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11071 Hiermit unterstütze ich die Bürgerinitiative zur Erhaltung der Landschaft des Unesco-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald, die ein wertvolles Naherholungsgebiet, Rückzugsort für Mensch und Tier, Wasserschutzgebiet als zusammenhängendes Waldgebiet darstellt. Einer Rodung von ca. 10 Hektar gesunden Waldes mit den erforderlichen großen Zufahrtsschneißen, Schotterung und Versiegelung für die Windkraftanlagen widerspreche ich. Die Klimakrise erfordert insbesondere die Erhaltung des Waldes für die Bevölkerung des Rhein-Neckar-Gebietes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1169 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10896 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Ich wohne direkt in Dossenheim und liebe die Natur mit all der Artenvielfalt hinter unserem Haus. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße und muss ein absolutes Veto einlegen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1169 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10897 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Ich wohne direkt in Dossenheim und liebe die Natur mit all der Artenvielfalt hinter unserem Haus. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße und muss ein absolutes Veto einlegen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11094 Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich mich klar gegen den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald aussprechen. Im folgenden meine Begründung: Klimaschutz und Naturschutz gehören zusammen. Es kann nicht sein, dass wertvolle Waldgebiete durch Windindustrieanlagen zerstört werden. Von den Befürwortern der Windindustrie im Wald wird oft das Argument gebracht dass, wenn im Wald keine WKA gebaut werden, er wegen des Klimawandels stirbt. Dies ist nicht richtig. Der Einfluss von 15 WKA auf den globalen Klimawandel ist 0,00004 %, dagegen stehen erhebliche Eingriffe in die Natur und Gefährdung des lokalen Klimas !	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11095 Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich mich klar gegen den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald aussprechen. Im folgenden meine Begründung: Klimaschutz und Naturschutz gehören zusammen. Es kann nicht sein, dass wertvolle Waldgebiete durch Windindustrieanlagen zerstört werden. Von den Befürwortern der Windindustrie im Wald wird oft das Argument gebracht dass, wenn im Wald keine WKA gebaut werden, er wegen des Klimawandels stirbt. Dies ist nicht richtig. Der Einfluss von 15 WKA auf den globalen Klimawandel ist	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		0,00004 %, dagegen stehen erhebliche Eingriffe in die Natur und Gefährdung des lokalen Klimas !	
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11096 Das Ökosystem Wald hat eine sehr wichtige Bedeutung für das lokale Klima, es puffert Klimaextreme ab und hat einen kühlenden Effekt im Sommer. Zudem ist der Wald ein wichtiger Wasser - und Kohlenstoffspeicher. Er bietet Lebensraum für zahlreiche Tiere, ist für die Artenvielfalt von großer Bedeutung. Das heißt , den Wald zu schützen , der durch den Klimawandel sowieso schon leidet muss oberste Priorität haben. Gerade dort wo die Windindustrieanlagen geplant sind , findet man noch relativ intakte Waldgebiete mit wertvollem Buchenmischwald. Diese Gebiete zu gefährden ist unverantwortlich. Wir zerstören dadurch unsere eigene Lebensgrundlage, anstatt endlich umzudenken und Energie – und Ressourcen zu sparen. Die Folgen für den Wald durch die Errichtung von Windindustrieanlagen sind erheblich: Rodung von mehreren tausend Bäumen für Zugangswege und Bauflächen der Windkraftanlagen.; Erhebliche Eingriffe in Form von Geländenivellierungen ; gerodete Kahlflächen und Schotterstraßen heizen sich im Sommer stark auf was das Mikroklima zusätzlich verändert ; große zusammenhängende Waldflächen werden zerstückelt; das Grundwasser wird gefährdet; Waldtiere irritiert, Vögel, Insekten und Fledermäuse gefährdet, die Biodiversität bedroht... All dies, um gerade mal 10% des Heidelberger Stromverbrauchs (Ertrag von 10 WKA im Wald) zu „ernten“ anstatt die Menschen zu motivieren diese 10% zu sparen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11097 Das Ökosystem Wald hat eine sehr wichtige Bedeutung für das lokale Klima, es puffert Klimaextreme ab und hat einen kühlenden Effekt im Sommer. Zudem ist der Wald ein wichtiger Wasser - und Kohlenstoffspeicher. Er bietet Lebensraum für zahlreiche Tiere, ist für die Artenvielfalt von großer Bedeutung. Das heißt , den Wald zu schützen , der durch den Klimawandel sowieso schon leidet muss oberste Priorität haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gerade dort wo die Windindustrieanlagen geplant sind , findet man noch relativ intakte Waldgebiete mit wertvollem Buchenmischwald. Diese Gebiete zu gefährden ist unverantwortlich. Wir zerstören dadurch unsere eigene Lebensgrundlage, anstatt endlich umzudenken und Energie – und Ressourcen zu sparen. Die Folgen für den Wald durch die Errichtung von Windindustrieanlagen sind erheblich: Rodung von mehreren tausend Bäumen für Zugangswege und Bauflächen der Windkraftanlagen.; Erhebliche Eingriffe in Form von Geländenivellierungen ; gerodete Kahlflächen und Schotterstraßen heizen sich im Sommer stark auf was das Mikroklima zusätzlich verändert ; große zusammenhängende Waldflächen werden zerstückelt; das Grundwasser wird gefährdet; Waldtiere irritiert, Vögel, Insekten und Fledermäuse gefährdet, die Biodiversität bedroht... All dies, um gerade mal 10% des Heidelberger Stromverbrauchs (Ertrag von 10 WKA im Wald) zu „ernten“ anstatt die Menschen zu motivieren diese 10% zu sparen.	
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11098 Für mich persönlich wären Windindustrieanlagen im Wald eine massive psychische Belastung, Ein wertvoller und einzigartiger Erholungsort wäre zerstört. Ohne Auto lebend bin ich angewiesen auf ein gut erreichbares Naherholungsgebiet. Stille ist mir sehr wichtig und diese ist gerade in den Höhenlagen des Waldes zu finden. Die Schallemission von Windkraftanlagen ist im Umkreis von mindestens 500m sehr deutlich zu hören, bei 9 Windkraftanlagen im Abstand von ca 800 m gäbs dann auf den Höhenzügen keinen ruhigen Fleck mehr. Insbesondere der hohe Nistler hat für mich einen unschätzbaren Erholungswert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11099 Für mich persönlich wären Windindustrieanlagen im Wald eine massive psychische Belastung, Ein wertvoller und einzigartiger Erholungsort wäre zerstört. Ohne Auto lebend bin ich angewiesen auf ein gut erreichbares Naherholungsgebiet. Stille ist mir sehr wichtig und diese ist gerade in den Höhenlagen des Waldes zu finden. Die Schallemission von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen ist im Umkreis von mindestens 500m sehr deutlich zu hören, bei 9 Windkraftanlagen im Abstand von ca 800 m gäbs dann auf den Höhenzügen keinen ruhigen Fleck mehr. Insbesondere der hohe Nistler hat für mich einen unschätzbaren Erholungswert.	
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11100 Ich bitte sie daher dringend, alle Möglichkeiten im Offenland zu prüfen. Diese sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller da deutlich weniger Flächenverbrauch entsteht und Zuwege und Stromnetz schon vorhanden sind. In Rheinland-Pfalz wird das bereits erfolgreich gemacht. Der Nachbarschaftsverband hatte 15 Flächen im Offenland ermittelt, ich bitte Sie hiermit dringend , diese zu prüfen. Zwischen Patrick Henry-Village und Oftersheim ist besonders viel Wind, aber Kies- Rohstoffgebiet. Der Kies wird dort wahrscheinlich nie abgebaut, und selbst wenn, ist der Abbau kompatibel mit einzelnen Windkraftanlagen. Daher bitte ich Sie, auch diese Gegend als möglichen Standort miteinzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11101 Ich bitte sie daher dringend, alle Möglichkeiten im Offenland zu prüfen. Diese sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller da deutlich weniger Flächenverbrauch entsteht und Zuwege und Stromnetz schon vorhanden sind. In Rheinland-Pfalz wird das bereits erfolgreich gemacht. Der Nachbarschaftsverband hatte 15 Flächen im Offenland ermittelt, ich bitte Sie hiermit dringend , diese zu prüfen. Zwischen Patrick Henry-Village und Oftersheim ist besonders viel Wind, aber Kies- Rohstoffgebiet. Der Kies wird dort wahrscheinlich nie abgebaut, und selbst wenn, ist der Abbau kompatibel mit einzelnen Windkraftanlagen. Daher bitte ich Sie, auch diese Gegend als möglichen Standort miteinzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1170 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 11102 Bisher ist ein Kriterium, dass die Fläche mindestens 20 ha groß sein muss und mindestens 3 WKA darauf stehen müssen. Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen	Wird zur Kenntnis genommen Dieses Kriterium wurde als Bestandteil des Kriterienkataloges von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen. Bereits mit der Sitzung des Planungsausschusses am 29.09.2023 wurde ein Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. Daher bitte ich Sie dieses Kriterium zu ändern, so ist es möglich das mehrere kleinere Flächen für Windindustrieanlagen in Frage kommen. Ich hoffe auf eine vernünftige Planung	Reduzierung der Flächengröße auf unter 20 ha (mindestens 2 Anlagen) mit großer Mehrheit (bei 4 Gegenstimmen) abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11084 Sehr geehrte Damen und Herren, und erneut werden etliche Windräder im Odenwald geplant; dieses Mal nahe Heidelberg. Mir selbst ist es unverständlich, dass nicht gemeinsam mit den Bürger/innen nach Lösungen gesucht wird, wie die benötigte Energie gewonnen werden kann. Ich bin mir sicher, es gäbe viele Wege, die Akzeptanz fänden, insbesondere wenn diejenigen, die in der betreffenden Region wohnen, mit vorschlagen und entscheiden könnten. Stattdessen werden immer wieder Entscheidungen getroffen, die zu massiven Protesten führen; gerade wenn es um die Windkraft geht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11085 Sehr geehrte Damen und Herren, und erneut werden etliche Windräder im Odenwald geplant; dieses Mal nahe Heidelberg. Mir selbst ist es unverständlich, dass nicht gemeinsam mit den Bürger/innen nach Lösungen gesucht wird, wie die benötigte Energie gewonnen werden kann. Ich bin mir sicher, es gäbe viele Wege, die Akzeptanz fänden, insbesondere wenn diejenigen, die in der betreffenden Region wohnen, mit vorschlagen und entscheiden könnten. Stattdessen werden immer wieder Entscheidungen getroffen, die zu massiven Protesten führen; gerade wenn es um die Windkraft geht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11086 Gigantische Windkraftindustrieanlagen verändern die Landschaft, sind stark optisch und akustisch wahrnehmbar, führen zu extremen Holzeinschlag u. a. auch von alten Laufbäumen, haben massiven Einfluss auf Natur und damit auch den Mensch.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wir sind hier in einer touristisch attraktiven Gegend, der Odenwald ist Geopark und Erholungsgebiet für die Ballungsräume Rhein-Neckar und Rhein-Main. Überall ist schon alles zubetoniert, rauschen die Autos/LKWs über die Straßen, entstehen neue Wohn- und Industriegebiete. Der Mensch braucht aber auch Ruhe und sucht diese in den angrenzenden Wäldern.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11087 Gigantische Windkraftindustrieanlagen verändern die Landschaft, sind stark optisch und akustisch wahrnehmbar, führen zu extremen Holzeinschlag u. a. auch von alten Laufbäumen, haben massiven Einfluss auf Natur und damit auch den Mensch. Wir sind hier in einer touristisch attraktiven Gegend, der Odenwald ist Geopark und Erholungsgebiet für die Ballungsräume Rhein-Neckar und Rhein-Main. Überall ist schon alles zubetoniert, rauschen die Autos/LKWs über die Straßen, entstehen neue Wohn- und Industriegebiete. Der Mensch braucht aber auch Ruhe und sucht diese in den angrenzenden Wäldern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11088 Nun sollen hier viele Windkraftanlagen in gigantischer Größe entstehen? Wirklich? Klar brauchen wir alternative Energiequellen, aber müssen Windräder wirklich in den Wald gestellt werden? Müssen diese wirklich fast 300 Meter hoch sein??? Ich wohne im Odenwald und kann heute schon 10 Windräder sehen. Nachts blinken diese dauerhaft, bringen Unruhe in die Ruhe und tagsüber stehen sie unglaublich viel still. Der Wald wird gefällt, die Ressourcen für die Windräder werden in gigantischem Ausmaß (da gigantische Windräder) verbraucht, dann ist sogar Wind, aber sie stehen trotzdem still. Denn: es wird gerade kein Strom benötigt bzw. mehr Strom produziert als benötigt wird und noch mehr könnte nicht gespeichert werden. Also stehen von 10 Windrädern zum Beispiel 5 still. Und nun sollen weitere gebaut werden, statt das Geld in die Entwicklung und den Bau von Energiespeichern zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stecken? Ich verstehe das alles nicht!	
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11089 Nun sollen hier viele Windkraftanlagen in gigantischer Größe entstehen? Wirklich? Klar brauchen wir alternative Energiequellen, aber müssen Windräder wirklich in den Wald gestellt werden? Müssen diese wirklich fast 300 Meter hoch sein??? Ich wohne im Odenwald und kann heute schon 10 Windräder sehen. Nachts blinken diese dauerhaft, bringen Unruhe in die Ruhe und tagsüber stehen sie unglaublich viel still. Der Wald wird gefällt, die Ressourcen für die Windräder werden in gigantischem Ausmaß (da gigantische Windräder) verbraucht, dann ist sogar Wind, aber sie stehen trotzdem still. Denn: es wird gerade kein Strom benötigt bzw. mehr Strom produziert als benötigt wird und noch mehr könnte nicht gespeichert werden. Also stehen von 10 Windrädern zum Beispiel 5 still. Und nun sollen weitere gebaut werden, statt das Geld in die Entwicklung und den Bau von Energiespeichern zu stecken? Ich verstehe das alles nicht!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11090 Unsere Tierwelt ist schon mit genug Straßen konfrontiert und nun sollen es auch noch gigantische Rotorblätter sein?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11091 Unsere Tierwelt ist schon mit genug Straßen konfrontiert und nun sollen es auch noch gigantische Rotorblätter sein?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11092 Sie wollen die Attraktivität der Region erhöhen? Dann fragen Sie die Bürger, wie hier Energie gewonnen werden kann und soll. Setzen Sie einen Bürgerrat (heterogen und nicht politisch besetzt!) ein. Schon alleine, indem sie das tun, steigern sie die Attraktivität des Standorts. Wenn Sie dann auch noch die Empfehlungen umsetzen, wird es keinen Widerstand mehr geben. Viel Erfolg!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1171 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11093 Sie wollen die Attraktivität der Region erhöhen? Dann fragen Sie die Bürger, wie hier Energie gewonnen werden kann und soll. Setzen Sie einen Bürgerrat (heterogen und nicht politisch besetzt!) ein. Schon alleine, indem sie das tun, steigern sie die Attraktivität des Standorts. Wenn Sie dann auch noch die Empfehlungen umsetzen, wird es keinen Widerstand mehr geben. Viel Erfolg!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1172 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10894 Sehr geehrte Damen und Herren, Der Wald ist zu kostbar um dort Windräder zu bauen. Durch den Bau werden zu viele Bäume zerstört und genau diese brauchen wir für unseres Klima und die Flora und Fauna. Es ist außerdem ein Rückzugsort für groß und klein der für immer zerstört wäre.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1172 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10895 Zu dem Bau im Wald gäbe es Alternativen in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1173 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10890 Windkraftanlagen Heidelberger Wald Sehr gehrte Damen und Herren, Hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald uns Erholung, Wasser, Luft und Kühlung bieten und ist im Zeiten des Klimawandels wichtiger als je.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1173 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10891 Windkraftanlagen Heidelberger Wald Sehr gehrte Damen und Herren, Hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald uns Erholung, Wasser, Luft und Kühlung bieten und ist im Zeiten des Klimawandels wichtiger als je.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1173 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10892 Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1173 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10893 Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1174 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10886 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte meine starke Bedenken mitteilen. Aufgrund der Offenlegung des VRRN bzgl. der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen im Odenwald. Wir können und dürfen nicht immer den "einfachen" Weg gehen. Diese Anlagen haben im Waldgebiet nichts zu suchen. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, das ich und Familie mich durch die Errichtung und Betrieb solcher Anlagen am Lammerskopf, Hohen Nistler und weißen Stein persönlich betroffen fühle Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1174 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10887 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte meine starke Bedenken mitteilen. Aufgrund der Offenlegung des VRRN bzgl. der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen im Odenwald. Wir können und dürfen nicht immer den "einfachen" Weg gehen. Diese Anlagen haben im Waldgebiet nichts zu suchen. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, das ich und Familie mich durch die Errichtung und Betrieb solcher Anlagen am Lammerskopf, Hohen Nistler und weißen Stein persönlich betroffen fühle Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1174 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10888 Sorry, da müßen wir uns etwas anderes einfallen lassen. Alternativen werden/wurden ja besprochen. Z. B. offenes Land mit bereits existierender Infrastruktur.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1174 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10889 Sorry, da müßen wir uns etwas anderes einfallen lassen. Alternativen werden/wurden ja besprochen. Z. B. offenes Land mit bereits existierender Infrastruktur.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1175 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10882 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [Name anonymisiert] , ich möchte mich gerne bei der Frage der Standorte der Windräder beteiligen. Selbstverständlich möchten wir für die Zukunft erneuerbare Energie und somit die Energieversorgung für unsere Kinder sicherstellen. Ich als Einwohner möchte jedoch nicht, dass der Standort am Hohberg in Frage kommt und dadurch unsere Lebensqualität	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sehr beeinträchtigt wird.	
Stellungnahme-ID: 1175 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 10883 Ich befürworte die von der Gemeinde Angelbachtal vorgeschlagenen Gebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1175 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 10884 Ich befürworte die von der Gemeinde Angelbachtal vorgeschlagenen Gebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1175 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10885 Ich befürworte die von der Gemeinde Angelbachtal vorgeschlagenen Gebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11060 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen im Folgenden meine Bedenken mitteilen: Zur Errichtung des geplanten Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein würde ein massiver Eingriff in die vorhandene Waldlandschaft vorgenommen und damit ein wichtiges Naherholungsgebiet teilweise zerstört bzw. stark beeinträchtigt werden. Dabei stört mich nicht nur die weithin sichtbare Verunstaltung des UNESCO-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald, sondern auch die starke Beeinträchtigung des Waldes als klimatischem Aktivposten und wichtigem Lebensraum für Flora und Fauna.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11061 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen im Folgenden meine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mitteilen: Zur Errichtung des geplanten Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein würde ein massiver Eingriff in die vorhandene Waldlandschaft vorgenommen und damit ein wichtiges Naherholungsgebiet teilweise zerstört bzw. stark beeinträchtigt werden. Dabei stört mich nicht nur die weithin sichtbare Verunstaltung des UNESCO-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald, sondern auch die starke Beeinträchtigung des Waldes als klimatischem Aktivposten und wichtigem Lebensraum für Flora und Fauna.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11062 Windindustrie trocknet u. a. den Waldboden aus und dadurch wird der Fortbestand dieses Waldgebietes massiv gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11063 Windindustrie trocknet u. a. den Waldboden aus und dadurch wird der Fortbestand dieses Waldgebietes massiv gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11064 Problematisch ist auch die Geräuschentwicklung durch die riesigen Rotoren der Windanlagen, die für Mensch und Tier eine Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11065 Problematisch ist auch die Geräuschentwicklung durch die riesigen Rotoren der Windanlagen, die für Mensch und Tier eine Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11066 Davon abgesehen ist der Bau von Windindustrieanlagen im offenen, flachen Land deutlich kostengünstiger, benötigt weniger Fläche und ist aufgrund vorhandener Infrastruktur (Stromnetze etc.) deutlich einfacher umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11067 Davon abgesehen ist der Bau von Windindustrieanlagen im offenen, flachen Land deutlich kostengünstiger, benötigt weniger Fläche und ist aufgrund vorhandener Infrastruktur (Stromnetze etc.) deutlich einfacher umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11068 Ferner bleibt zu bedenken, dass der Bau von Windrädern momentan nicht sinnvoll ist, da der erzeugte Strom die derzeitige Netzkapazität komplett überfordern würde - diese reicht noch nicht einmal ansatzweise für die Einspeisung der verpflichtend installierten Solaranlagen auf den Dächern privater Wohnhäuser. Klima retten ja natürlich, aber mit Maß, Ziel und Verstand. Aus genannten Gründen spreche ich mich massiv gegen die geplanten Windkraftanlagen im Bereich Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein aus.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1176 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11069 Ferner bleibt zu bedenken, dass der Bau von Windrädern momentan nicht sinnvoll ist, da der erzeugte Strom die derzeitige Netzkapazität komplett überfordern würde - diese reicht noch nicht einmal ansatzweise für die Einspeisung der verpflichtend installierten Solaranlagen auf den Dächern privater Wohnhäuser. Klima retten ja natürlich, aber mit Maß, Ziel und Verstand. Aus genannten Gründen spreche ich mich massiv gegen die geplanten Windkraftanlagen im Bereich Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein aus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1177 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10881 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen am Lammerskopf einlegen. Dabei geht es mir insbesondere um den Schutz des Heidelberger Trinkwassers und die Gefahr des Versiegens von Quellen, aber auch um den Schutz des Ökosystems Wald insgesamt. Ich unterstütze die Stellungnahme der Bürgerinitiative Now-Ziegelhausen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10880 Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Gemeinde Angelbachtal möchte ich mich für die Windkrafträder auf der Gemeindefläche Steinrutschen/Wüstrott aussprechen. Die Windkraftanlage sollte zum Wohl der gesamten Gemeinde und nicht zum Vorteil weniger sein. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1179 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10879 Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezugnahme auf die Bürgerversammlung am 25.04.2024 in der Sonnenberghalle in Angelbachtal als Bürger dieser Gemeinde wünschen sich meine Familie und ich von Herzen, dass die Windkrafträder auf der Gemeindefläche Steinrutschen/Wüstrott zum Wohl aller Bürger der Gemeinde Angelbachtal errichtet werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1181 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10876 Sehr geehrte Damen und Herren, ich suche im Wald die Ruhe und die Stille. Diese ginge durch das Brummen der Motoren an den Windrädern verloren. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1182 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11058 Ich bin gegen Windkrafträder im Wald: Der Wald würde dauerhaft geschädigt. Was liebe ich an Heidelberg am meisten? Es ist der Wald und die einmalige Lage der Stadt. Dieser Wald hat einen enormen Erhohlungswert, er filtert die Luft, bindet Co2 und spendet uns Sauerstoff. Er ist noch einer der relativ gesunden Wälder in Deutschland und hat einen alten Baumbestand. Er bietet im Boden, im Holz und im Laubdach unzähligen Lebewesen Wohnraum und Schutz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1182 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11059 Wir müssen ihn im Interesse der nachfolgenden Generationen schützen und andere Möglichkeiten zur Energiegewinnung, wie zum Beispiel Windräder im Offenland, suchen. Ein wichtiger Ansatzpunkt wäre es, Energie einzusparen. Dies geschieht kaum. Bei einer intakten schönen Natur, hätten eventuell weniger Menschen das Bedürfnis, unserem deutschen Alltagsstress zu entfliehen und in ferne Länder zu fliegen. Dies würde das Klima auch entlasten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11049 Eiswurf auf Autofahrer und Fahrzeuge	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11050 Infraschall - Gefährdung wegen Abstand und fehlender Erfahrung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11051 Lärm - Autobahnen und Windkraftanlagen Lärm - Nachtruhe, Betriebsstop	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11052 Bodenverdichtung - Fundamente	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11053 Naherholungsgebiet - Allgemein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11054 Tiere - Killer, (Rotmilan - Schwarzmilan Störche)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11055 Gas austritt FS6?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11056 Zu schwacher Wind, Energie - keine Einsparung bei Erzeugung im Schwachwindgebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 11057 Räumliche Überlastung - Umzinglung, Das ist meine Meinung dazu.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1184 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10877 Guten Tag, ich habe mich mit den Planungen für Windkraftanlagen im Bereich des Waldes und im Besonderen auf Bergrücken am Rande der Rheinebene beschäftigt. Dabei bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Errichtung einer industriellen Anlage in diesen sensiblen Bereichen ein großes Risiko für die Natur darstellt. Gerade im Gipfelbereich Freiflächen zu schaffen, bedeutet eine Angriffsfläche des Windes auf den verbliebenen Wald. Dieser wird dem nicht Stand halten. Damit kommt es zu weiterer Entwaldung, Errosion, Veränderung des Wasserhaushaltes, des lokalen Klimas... Und das im Naherholungsgebiet der nahe gelegenen Stadt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1184 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10878 Bitte prüfen Sie die möglichen Standorte in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1185 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10874 Guten Tag, Unsere Wälder und im Besonderen auf Bergrücken am Rande der Rheinebene haben in den letzten sehr trockenen Jahren besonders gelitten. Wenn wir jetzt auch noch industriellen Anlagen in diesen sensiblen Bereichen errichten, ist das ein großes Risiko für die Natur. Gerade im Gipfelbereich Freiflächen zu schaffen, bedeutet eine Angriffsfläche des Windes auf den verbliebenen Wald. Dieser wird dem nicht Stand halten. Damit kommt es zu weiterer Entwaldung, Errosion, Veränderung des Wasserhaushaltes, des lokalen Klimas... Und das im Naherholungsgebiet der nahe gelegenen Stadt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1185 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10875 Bitte prüfen Sie die möglichen Standorte in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1186 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10872 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit protestieren wir aufs Schärfste gegen Windkraftanlagen auf dem Hohen Nister und Weißen Stein! Diese Region eignet sich NICHT für Zerstörung, Verschandelung und Stromgewinnung! Heimische Erholungsgebiete müssen erhalten bleiben!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1186 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10873 Die Tierwelt muss geschont werden! Hier müssen andere Lösungen gefunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1187 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10871 Hallo zusammen, ich möchte hiermit meine Einwände zur geplanten Windkraftanlage auf dem HOHEN NISTLER und dem WEIßEN STEIN ausdrücken. Wenn es schon eine Offenlage gibt, sollte diese auch genutzt werden. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1188 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11040 Sehr geehrte Damen und Herren, Vielen Dank, dass man sich daran beteiligen darf. Anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorrangebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Mit der gleichzeitigen Bitte ein anderes Gebiet und zwar in der Ebene! zu suchen um weniger Umwelt zu zerstören. Wir wollen alle das Klima schützen, mit dieser Maßnahme, diese Windkrafträder in ein zusammenhängendes Waldgebiet, dass zudem auch noch ein Wasserschutzgebiet ist, halte ich für falsch und nicht Umweltfreundlich. Hier wird ein Gebiet zerstört, dass nicht nur Tieren und Menschen Lebensraum und Erholung bietet. Es werden viele Bäume unwiderruflich zerstört. Unser wichtigster und nachhaltigster CO2 Speicher, den wir haben. Klimaschutz bedeutet Naturschutz. Wenn wir unsere Natur unsere Wälder wissentlich zerstören, erreichen wir genau das Gegenteil.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1188 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11041 Sehr geehrte Damen und Herren, Vielen Dank, dass man sich daran beteiligen darf. Anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorrangebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedenken mitteilen. Mit der gleichzeitigen Bitte ein anderes Gebiet und zwar in der Ebene! zu suchen um weniger Umwelt zu zerstören. Wir wollen alle das Klima schützen, mit dieser Maßnahme, diese Windkrafträder in ein zusammenhängendes Waldgebiet, dass zudem auch noch ein Wasserschutzgebiet ist, halte ich für falsch und nicht Umweltfreundlich. Hier wird ein Gebiet zerstört, dass nicht nur Tieren und Menschen Lebensraum und Erholung bietet. Es werden viele Bäume unwiderruflich zerstört. Unser wichtigster und nachhaltigster CO2 Speicher, den wir haben. Klimaschutz bedeutet Naturschutz. Wenn wir unsere Natur unsere Wälder wissentlich zerstören, erreichen wir genau das Gegenteil.	
Stellungnahme-ID: 1188 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11042 Heidelberg bietet als Stadt kaum einen Ort der Erholung, ich bin generell enttäuscht wie wenig Bäume und Grünflächen in dieser Stadt Beachtung finden. Das Naherholungsgebiet ist hier unser Wald, den sollten wir schützen und nicht unwiderruflich zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1188 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11043 Heidelberg bietet als Stadt kaum einen Ort der Erholung, ich bin generell enttäuscht wie wenig Bäume und Grünflächen in dieser Stadt Beachtung finden. Das Naherholungsgebiet ist hier unser Wald, den sollten wir schützen und nicht unwiderruflich zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1188 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11044 Auch wenn der Bau abgeschlossen sein wird, werden große Flächen versiegelt sein und zudem muss gewartet werden. Es wird unseren schönen Wald zerstören und vielen Tieren ihren Lebensraum nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1188 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11045 Auch wenn der Bau abgeschlossen sein wird, werden große Flächen versiegelt sein und zudem muss gewartet werden. Es wird unseren schönen Wald zerstören und vielen Tieren ihren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensraum nehmen.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1188 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11046 Ich bitte sie nochmals sehr, diese Windkrafträder in der Ebene zu bauen, um weniger zu zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1188 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11048 Ich bitte sie nochmals sehr, diese Windkrafträder in der Ebene zu bauen, um weniger zu zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1189 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10870 Sehr geehrte Damen und Herren Es gibt viele Möglichkeiten diese Windkraftanlagen in der Ebene aufzustellen. Windkraftanlagen auf dem Hohen Nistler und am Weißen Stein sind nicht zielführend. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1190 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10869 Sehr geehrte Damen und Herren, o.g. Projekt erachte ich als nicht sinnvoll, da bei Durchführung die Nutzung u.a. als Naherholungsgebiet und Schutzraum für bedrohte Tierarten hinfällig wäre. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1192 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11032 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Hoher Nistler“ und „südlicher Weißer Stein“. Unser Gartengrundstück liegt in [Adresse anonymisiert] Dieses Gartengrundstück würde seinen Erholungswert durch die Lärmentwicklung und die Zergliederung des umliegenden Waldes nahezu vollständig einbüßen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1192 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11033 Durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen hätten wir außerdem einen inakzeptablen Wertverlust unseres Grundstücks hinzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1192 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11034 Durch eine Bebauung der Bergrücken mit Windkraftanlagen verlöre der Wald selbst erheblich an Erholungswert, damit würde unsere Lebensqualität erhebliche Verluste erleiden. Der Wald dient uns zusammen mit unserem Hund als Rückzugsort und Möglichkeit, psychisch neue Kraft zu schöpfen. Unser Sohn ist Jäger und versorgt die Familie mit regionalem Fleisch von artgerecht aufgewachsenen Wildschweinen und Rehen. Die Ausübung der Jagd wäre durch den Bau der Windkraftanlagen stark eingeschränkt bis unmöglich. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1193 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10868 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen am Hohen Nistler und im Bereich Südlicher Weisser Stein. Diese Bereiche sind wichtige Naherholungsgebiete für Heidelberg und müssen geschützt werden!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1194 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10867 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Hoher Nistler“ und „südlicher Weißer Stein“. Der Heidelberger Stadtwald mit seiner Fauna und Flora muss geschützt werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1196 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10865 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich mit aller Entschiedenheit gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald! Der ökologische Nutzen sowie die gesundheitlich positiven Auswirkungen des Waldes auf den Menschen sind unbestritten und dürfen nicht beschnitten werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen massiven Einschnitt in das Ökosystem und die Lebensqualität der Einwohner Heidelbergs dar. Wo in unserer Stadt, die ökologisch Vorreiterstadt sein möchte und klimatechnisch mit ihren Zielen und deren Umsetzung vorbildlich deutschlandweit ganz vorn liegt, in der über die Fällung von zehn Bäumen gründlich nachgedacht wird, kann es nicht sein, dass 10 Hektar Wald geopfert werden für ein Vorhaben, dass an Effizienz weit hinter realisierbaren Alternativen liegt. Lassen Sie uns weiterhin Vorzeigestadt sein und realisieren Sie Alternativen zu Windrädern im Heidelberger Wald!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1196 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10866 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich mit aller Entschiedenheit gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald! Der ökologische Nutzen sowie die gesundheitlich positiven Auswirkungen des Waldes auf den Menschen sind unbestritten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und dürfen nicht beschnitten werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt einen massiven Einschnitt in das Ökosystem und die Lebensqualität der Einwohner Heidelbergs dar. Wo in unserer Stadt, die ökologisch Vorreiterstadt sein möchte und klimatechnisch mit ihren Zielen und deren Umsetzung vorbildlich deutschlandweit ganz vorn liegt, in der über die Fällung von zehn Bäumen gründlich nachgedacht wird, kann es nicht sein, dass 10 Hektar Wald geopfert werden für ein Vorhaben, dass an Effizienz weit hinter realisierbaren Alternativen liegt. Lassen Sie uns weiterhin Vorzeigestadt sein und realisieren Sie Alternativen zu Windrädern im Heidelberger Wald!	
Stellungnahme-ID: 1197 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10863 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Hoher Nistler“ und „südlicher Weißer Stein“. Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1197 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10864 Ich bin absolut für Windkraft, halte aber bereits bestehende Brachflächen (z.B. entlang Autobahnen etc.) für sehr viel weniger invasiv und schädlich für die Natur als die geplante Waldzerstörung auf dem Berg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1198 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 10862 Stellungnahme zur Offenlegung Teilregionalplan Windenergie DÜW/RPK/WO/-VRG01-W Wenn veröffentlicht wird dann bitte Anonym! Ich will kurz was zum neuen Plan sagen, wo es um Windräder in Obrigheim geht. Das ist wichtig, weil wir mehr grünen Strom brauchen, Wir müssen auf erneuerbare Energien umsteigen und das Gebiet in Obrigheim hilft uns dabei. Es passt gut, weil da	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht viel los ist und es der Natur nicht schadet. Die Windräder stören die Vögel nicht, weil sie weit genug weg von Schutzgebieten sind. Die Leute in Obrigheim haben auch nichts zu befürchten, weil die Windräder nicht zu nah an den Häusern stehen. Das ist gut geplant. Für die Bauern ist das auch eine Chance. Sie können Geld mit den Windrädern verdienen, weil sie Land dafür verpachten. Und Obrigheim kann auch profitieren, mehr Geld für die Gemeinde bedeutet, dass nicht an anderen Ecken gespart werden muss. Ich finde, wir sollten das mit den Windrädern in Obrigheim machen. Das hilft uns allen - für saubere Energie und für unsere Zukunft.	
Stellungnahme-ID: 1199 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10861 Geplante Windräder auf dem Hohen Nistler und Weißen Stein Sehr geehrte Damen und Herren, von der Bushaltestelle am Langen Kirschbaum gehe ich gern zur Einkehr ins Gasthaus Weißer Stein. Das ist ein schöner Sonntagsspaziergang. Aber wenn in diesem Gebiet Windräder aufgestellt werden würden, ginge mir die Freude am Wandern dort verloren. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1200 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10860 Fortschreibung Teilregionalplan Wind RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach und Umgebung als gebürtiger Bürger Spechbachs bin ich gegen die Vergrößerung des Vorranggebiets von 25,7 ha auf 249 ha. Das bestehende Vorranggebiet reicht hinsichtlich der Größe aus, da es sich überwiegend um Erholungswald handelt und als solcher ausgewiesen ist. Ich bin als örtlicher Pilzsachverständiger der Deutschen Gesellschaft für Mykologie regelmäßig vor Ort als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Exkursionsleiter und Sammler unterwegs. Der Bestandswald um das Gebiet Dreimärker stellt ein wichtiges Gebiet für seltene Pilze dar und ist eines der wenigen verbliebenen gesunden Habitate. Durch den Bau von Windkraftanlagen geht dieser Erholungsfaktor dauerhaft verloren, da das ökologische System in seinem Bestand nach Abschluss der Bauarbeiten nicht wiederherstellbar ist. Auf die Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W sollte deshalb dringend verzichtet werden, das bestehende Vorranggebiet in diesem Bereich reicht aus. Stattdessen sollte auf Flächen zurückgegriffen werden, die weniger Eingriffe für Natur mit sich bringen.	
Stellungnahme-ID: 1201 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10855 Als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für Natur und Artenschutz auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1201 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10856 Im Juli 2023 wurde in unserem Wald die Mopsfledermaus nachgewiesen. Diese vom Aussterben bedrohte Art ist streng geschützt. Daneben wurden noch weitere Fledermausarten nachgewiesen: Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransen- und Wasserfledermaus. Das spricht absolut gegen den Bau von Windrädern in unserem Wald, was im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1201 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10857 Im Übrigen ist in den Windrädern das gefährliche SF6 Gas enthalten, der größte Klimakiller.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1201 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10858 Windkraft im Wald - mehr Schaden als Nutzen Die Windkraft ist ein wichtiger Baustein der Energiewende. Doch ihr Ausbau darf nicht weiter auf Kosten von Natur und Artenschutz gehen. Dadurch wird auch das Ökosystem verändert und beeinträchtigt. Das Fällen jedes einzelnen Baumes für die Windkraft ist kontraproduktiv. Zudem werden zur Errichtung eines einzelnen Windrades folgende Rohstoffe benötigt 260 Tonnen Stahl 30 Tonnen Kupfer (incl. Infrastruktur- Kabel etc.) 1200 Tonnen Beton - entspricht 462 m3 3 Tonnen Aluminium 2 Tonnen seltene Erden 5-6 m3 Balsaholz aus Equador pro Rotorblatt Schiffsdiesel für den Import um die halbe Welt Klimaschädliches SF6 Schwefel-Hexafluorid)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1201 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10859 Vorteile der Kernenergie Durch die Nutzung von Kernkraft reduziert sich der Verbrauch an fossilen Brennstoffen wie Kohle und Erdöl. Dadurch entstehen auch weniger Emissionen von schädlichen Gasen wie Kohlenstoffdioxyd. Zudem benötigt Kernenergie nur wenig Brennstoff, um große Mengen Energie zu erzeugen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1202 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10851 Bürgereingabe Windkraftplanung „ Tannenäcker“ NOK-VRG01-W Im Grunde bin ich für den Ausbau der Windkraft, jedoch sind im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umfeld von Reinhardsachsen schon viele Windräder vorhanden eine gleichmäßige Verteilung auf die Bevölkerung halte ich für angebracht.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1202 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10852 Das Gebiet „Tannenäcker“ liegt zu nahe an Wohnsiedlungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1202 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10853 Warum werden nicht die von der Gemeinde Walldürn vorgeschlagenen Flächen, bei denen ein Abstand von 1000m eingehalten wurde, verwendet?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1202 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10854 Ich mache mir auch große Sorgen um die einheimischen Vögel, ich beobachte fast täglich einen Rotmilan und das soll auch so bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1203 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10850 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen. Wir als Anwohner von Spechbach in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach; Lobbach und Reichartshausen sind gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplanten Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Der Wald gehört zum Anfang des Kleinen Odenwald und wird von uns und unseren Besuchern immer zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spaziergängen genutzt und von uns öfter in der Woche. Meine Frau hat ein Pferd in Spechbach stehen und ist immer mit dem Pferd in diesem Wald zum Reiten und Bewegen des Pferdes. Wir sind nach Lager Arbeitszeit in der voll verdienten Rente und wollen die Naturerlebnis zuhause haben und sind deswegen nicht einverstanden, dass die Waldfläche und Naherholung für die Bevölkerung wegen Windkraftanlage gerodet werden sollen. Nach unserer Meinung ist das Ausbauen auf Ackerfläche viel sinnvoller als den Wald zu vernichten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Man soll die Natur schützen für uns und unser Nachkommen. Deswegen fordern wir Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen wie Ackerfläche mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1204 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10849 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weiser Stein“, da ich den Wald liebe, Flora und Fauna ungestört bleiben sollen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1205 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10848 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Hoher Nistler“ und „südlicher Weißer Stein“. Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1211 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10842 Hiermit wende ich mich an Sie, gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich hoher Nistler, Weisser Stein und Lammerskopf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohlgemerkt: ich bin für Windräder aber da, wo sie so wenig wie möglich Schaden anrichten! Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zugänge für die Schwertransporter.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1211 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10843 Hiermit wende ich mich an Sie, gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich hoher Nistler, Weisser Stein und Lammerskopf. Wohlgemerkt: ich bin für Windräder aber da, wo sie so wenig wie möglich Schaden anrichten! Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zugänge für die Schwertransporter.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1211 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10844 Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die vielen Windräder in Rheinland-Pfalz. Er weht also auch an der Landesgrenze weiter und hört nicht plötzlich auf. Flächen im offenen Land sind sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. In der Hoffnung auf Einsicht und Umkehr Ihrer Pläne	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1211 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10845 Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die vielen Windräder in Rheinland-Pfalz. Er weht also auch an der Landesgrenze weiter und hört nicht plötzlich auf. Flächen im offenen Land sind sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. In der Hoffnung auf Einsicht und Umkehr Ihrer Pläne	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1211 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10846 Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter den sich ständig ändernden Schattenwürfe.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1211 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10847 Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter den sich ständig ändernden Schattenwürfe.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1212 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10837 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Vorhaben, Windkraftanlagen in Heidelberg am Lammerskopf zu bauen. Ich gehe sogar so weit zu sagen, dass Windräder in der von der Regierung angedachten Stückzahl im Rahmen der Energiewende mehr schädlich als nützlich fürs Klima sind. Ich habe Ihnen oben ein Dokument angehängt, in dem ich einige negative Auswirkungen zusammengetragen habe. Vor allem weise ich hin auf den ersten Punkt: >Windräder verschlechtern das Klima<. Dieser Sachverhalt wird von den offiziellen Stellen überhaupt nicht erwähnt, oder besser gesagt verschwiegen. Mit besten Grüßen aus Heidelberg ---------- Nachteile von Windenergie Windräder verschlechtern das Klima Auszug aus dem Artikel des European Scientist: (bitte auch die beiden im Textauszug enthaltenen Links beachten) …Neuerdings taucht aber immer öfter auch die Frage auf, wieweit die Windkraftnutzung überhaupt noch ausgebaut werden kann, ohne dass die Windräder sich gegenseitig den Wind wegnehmen und obendrein das regionale Klima ungünstig beeinflussen. Es ist den Menschen schon seit Urzeiten bekannt, dass es auf der Lee-Seite von Gebirgen wenig bis gar nicht regnet. Auch andere Hindernisse, die den Wind	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abbremsen, führen zu einer Verminderung der Niederschläge. Die dabei entstehenden Verwirbelungen können obendrein die Austrocknung von Äckern und Wiesen beschleunigen. Was noch wichtiger ist: Anders als übliche Hindernisse wie Berge und Bäume, entziehen Windkraftanlagen (WKA) dem Wind direkt Bewegungsenergie, die dann nachgelagerten Anlagen fehlt. Der dadurch bewirkte Energieverlust ist deutlich größer als durch die Verwirbelung. Schon zu Beginn dieses Jahrhunderts haben Somnath Baidya Roy und seine Mitarbeiter nachgewiesen, dass Windfarmen auch das lokale Wetter beeinträchtigen können. Statt wie politisch vorgegeben die globale Erwärmung zu vermindern, heizen Windräder offenbar das lokale Klima auf…	
Stellungnahme-ID: 1212 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10838 Von Windkraftanlagen sterben Tiere und Insekten Windkraftanlagen können für Vögel und Fledermäuse tödliche Fallen sein, das wissen Artenschützer schon lange. Doch auch manchen Insektenpopulationen machen die Rotoren zu schaffen, haben Experten errechnet. Jeden Tag von April bis Oktober werden in Deutschland Milliarden Insekten von Windkraftanlagen getötet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1212 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10839 Windenergie ist nicht konstant verfügbar und schwer speicherbar Windkraft ist keine verlässliche Energiequelle, da viel Wind nötig ist, um Energie zu erzeugen. Bei geringer Windstärke oder gar Windstille muss zusätzlich auf andere Energiequellen gesetzt werden. Das ist ein großer Nachteil, der bei der Stromerzeugung mithilfe von Wind beachtet werden muss. Im Gegensatz zu anderen Energieformen ist Windenergie zudem schwer speicherbar. Auch hier kann auf Stromspeicher gesetzt werden, diese nehmen dann jedoch viel Platz ein - dabei sprechen wir von mehreren großen Schiffscontainern. Außerdem können die Anlagen nur kleine Städte mit Strom versorgen. Für die Nutzung von Windenergie müsste im Vergleich mit der Leistung von anderen Kraftwerken eine Vielzahl von Windparks erbaut werden, für dann eben wieder mehr Stellfläche benötigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1212 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10840 Windkraftanlagen sind teuer und laut Der Standort der Windkraftanlagen entscheidet darüber, wie effizient die Stromerzeugung ist. Die idealen Voraussetzungen bieten Orte mit hoher Windstärke. Dies ist besonders auf freien Flächen sowie in den Bergen und auf dem Meer der Fall. Stehen Windräder in den Bergen, können sie jedoch unter anderem das idyllische Landschaftsbild zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1212 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10841 In der Nähe von Wohngebieten können Windräder nicht gebaut werden, da sie zu laut sind und einen Schatten werfen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1213 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10836 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich "Hoher Nistler" und "südlicher Weißer Stein". Der Heidelberger Stadtwald muss für Mensch und Natur geschützt werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1214 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10834 Sehr geehrte Damen und Herren, Der VRRN hat gemäß den Vorgaben des Bundeslandes Baden-Württemberg 1,8 % der Fläche der Rhein-Neckar-Region für Windkraft auszuweisen. Dabei ist wichtig zu schauen, wo diese Standorte den möglichst geringen Schaden an der Umwelt anrichten. Denn wie immer bei derartigen Großprojekten besteht die Gefahr, dass dem sicherlich vorhandenen Nutzen zur umweltfreundlichen Energiegewinnung oft unbeabsichtigt ein irreversibler Schaden für die eigentlich zu schützende Natur entsteht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergie ist ebenso wie die Solarenergie zweifelsohne ein wichtiger Baustein der Stromerzeugung, um in Zukunft den steigenden Energiebedarf zu decken. Dabei ist sowohl die Energieeffizienz dieser Anlagen als auch die unweigerlich auftretende Umweltzerstörung wie Rodung der erforderlichen Flächen für die Anlagen selbst als auch die Zufahrtswege und nicht zuletzt die durch den Betrieb der Anlagen freiwerdenden Schadstoff, insbesondere die Nano-Partikel, die durch Abrieb entstehen, zu berücksichtigen. Und sowohl die Geräuschbelästigung durch die Rotoren als auch die Tötung von Vögeln und Insekten darf keinesfalls vernachlässigt werden. Ich bin seit 1964 Bürger der Stadt Heidelberg und kenne die nun in Frage kommenden Areale „Hoher Nistler“ und „Weisser Stein“ bestens. Besonders der „Hohe Nistler“ ist mir noch nach vielen Jahren wegen eines tragischen Flugzeugabsturzes in Erinnerung. Damals war ich einer der ersten Notärzte an der Unfallstelle. Es war kurz vor Weihnachten. Alles tief verschneit, keinerlei Fahrwege zur Unglücksstelle. Der Unfallort dann ein Bild des Grauens, das mich nicht mehr verlässt. Der Wald dort oben damals fast unberührt. Heute allerdings sind gerade die Wälder in der Heidelberger Gemarkung einer meines Erachtens zu intensiven Forstwirtschaft zum Opfer gefallen und haben ihren Zweck als Erholungsgebiet fast komplett verloren. Wenn nun auch noch dort oben Windkraftanlagen gebaut werden, ist der Schaden auch in den nächsten Generationen nicht wieder gut zu machen.	
Stellungnahme-ID: 1214 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10835 Es sollte daher dringend über eine Errichtung dieser Anlagen in der Ebene nachgedacht werden und diese schützenswerten Flächen im Wald verschont bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1215 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10832 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich gegen einen Windpark am Lammerskopf Heidelberg-Ziegelhausen aussprechen mit der Bitte, geeignetere Flächen in der Ebene in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1215 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10833 Es kann nicht sein, dass unter dem Deckmantel Klimaschutz ein funktionierendes Ökosystem und Naherholungsgebiet zerstört werden soll. Ein Wald, der noch dazu CO2 bindet. Wo wird der Müll entsorgt, was ist mit den Mikropartikeln, die sich vom Rotorblatt lösen und sich im Wald verteilen? Was ist mit dem Schaden, den die Zufahrtswege und das Fundament anrichten? Vielen Dank für Ihre erneute Überprüfung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1216 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10831 Sehr geehrte Damen und Herren Windkraft am Hohen Nistler und Weisen Stein ist als Naherholungsgebiet ungeeignet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1217 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10829 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich ebenfalls Einspruch gegen den Bau eines Windparks im Wald um Heidelberg ein. Der Bau von Windrädern in größtenteils unberührtem Wald kann niemals Umweltfreundlich sondern lediglich kommerziell sein. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1217 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10830 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich ebenfalls Einspruch gegen den Bau eines Windparks im Wald um Heidelberg ein. Der Bau von Windrädern in größtenteils unberührtem Wald kann niemals Umweltfreundlich sondern lediglich kommerziell sein. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1219 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10828 ... jeden Morgen fahre ich mit dem Fahrrad auf die Berge zu nach Heidelberg und freue mich an der schönen Natur-Silhouette rings um den Neckar-Einschnitt bei Heidelberg. Ich meine in einigen Stadtteilen von Heidelberg sind jegliche Satellitenschüsseln verboten (Schutz der „Gesamtanlage")... warum schützt man hier nicht die „Gesamtanlage" sondern möchte Kolosse auf die Bergkuppen platzieren?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1221 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10822 Bürgereingabe zur Windkraftplanung NOK-VRG01-W (Tannäcker) Sehr geehrte Damen und Herren! Ich stelle den Antrag "Tannäcker" als Vorranggebiet für die Windkraftplanung zu streichen. Hier zeigt sich wieder einmal in aller Deutlichkeit, dass wir nur in einer Schein-Demokratie leben. Die Bürger und die Stadt Walldürn haben bereits 2016 ihre Meinung deutlich kundgetan und gleichsam die politischen Auflagen akzeptiert, indem ausreichend alternative Flächen angeboten wurden. Dennoch wird hier rücksichtslos über die Köpfe der Bürger entschieden. Hier erkennt man wieder einmal wie viel der Bürger zählt!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die uns allen - und auch Ihnen - bekannten Argumente für die Streichung von „Tannäcker" zähle ich hier nochmals auf: - Viel zu nah am Erholungspark Madonnenländchen und den anderen Wohngebieten	
Stellungnahme-ID: 1221 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10823 - Einschließung der Ortschaften Reinhardsachsen mit Feriengebiet, Kaltenbrunn und Wettersdorf durch Windräder	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1221 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10824 - Missachtung der vorgebrachten Angebote der Stadt Walldürn	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1221 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10825 - Unzumutbare Lärmbelästigung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1221 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10826 - In diesem Gebiet leben und vermehren sich Schwarzstörche, Rotmilane, Fledermäuse und Feuersalamander - Unzumutbare Zerstörung von Flora und Fauna	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1221 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10827 - Es ist ein vom NABU ausgewiesenes Vogelschutzgebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1223 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10820 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1223 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10821 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1224 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10819 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne in Angelbachtal am Ortsrand Richtung Östringen. Ich stehe zu 100% hinter erneuerbaren und umweltfreundlichen Energien. Trotzdem sollte die Belastung der Anwohner und die Verminderung der Lebensqualität im Ort durch z.B. Lärm,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		welcher durch die Windkraftanlage entstehen, vermieden werden. Aus diesem Grund spreche ich mich gegen den Standort Hohberg aus. Die beiden alternativen Standorte empfinde ich als geeigneter.	
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10803 Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe Einwände gegen die Windkraftanlagen am Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler. Meine Gründe sind: Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10804 Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe Einwände gegen die Windkraftanlagen am Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler. Meine Gründe sind: Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10805 Auf Dauer versiegelte Böden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10806 Auf Dauer versiegelte Böden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10807 Höhere Kosten für WKAs als im Offenland, da Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen eingerichtet werden müssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10808 Höhere Kosten für WKAs als im Offenland, da Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen eingerichtet werden müssen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10809 Keine Angaben, wieviel Platz für Stromspeicher noch zusätzlich zur Verfügung gestellt werden muss; keine Angaben wie lange solch ein Speicher hält	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10810 Keine Angaben, wieviel Platz für Stromspeicher noch zusätzlich zur Verfügung gestellt werden muss; keine Angaben wie lange solch ein Speicher hält	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10811 Brandgefahr im Wald durch herunterfallende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10812 Brandgefahr im Wald durch herunterfallende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10813 Wälder sind für Kühlung und Feuchtigkeit sehr wichtig. In der Nähe der Windparks wird es trockener (Betonfundamente, Bodenverdichtung, Rodung...)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10814 Wälder sind für Kühlung und Feuchtigkeit sehr wichtig. In der Nähe der Windparks wird es trockener (Betonfundamente, Bodenverdichtung, Rodung...)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10815 Emission von Mikroplastik durch die Erosion der Vorderkanten der Rotorblätter der Windkraftanlagen in den Waldboden (vgl. hierzu die Verlautbarung des Landschaftsschutz Westlicher Bodensee, "Gesundheit und ein gesundes Umfeld", https://www.landschaftsschutz-westlicher-bodensee.de/argument e/gesundheit-und-ein-gesundes-umfeld/mikroplastik/)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10816 Emission von Mikroplastik durch die Erosion der Vorderkanten der Rotorblätter der Windkraftanlagen in den Waldboden (vgl. hierzu die Verlautbarung des Landschaftsschutz Westlicher Bodensee, "Gesundheit und ein gesundes Umfeld", https://www.landschaftsschutz-westlicher-bodensee.de/argument e/gesundheit-und-ein-gesundes-umfeld/mikroplastik/)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10817 Der Windatlas Baden-Württemberg weist 20% bis 30 % höhere Windernte aus als es der Realität entspricht bei dem ohnehin schon schwachen Windgebiet Baden-Württemberg (so Prof. Michael Thorwart im Interview mit Prof. Dr. Eduard Heindl vom 24.2.2024) https://www.youtube.com/watch?v=0NM2UN-su78) (vgl. auch Vortrag von Prof. Dr. Eduard Heindl, Windenergie: Gute Windgebiete, Rohstoffbedarf, Überschüsse, Speicherproblem" https://www.youtube.com/watch?v=f0eXfn1EziU)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1225 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10818 Der Windatlas Baden-Württemberg weist 20% bis 30 % höhere Windernte aus als es der Realität entspricht bei dem ohnehin schon schwachen Windgebiet Baden-Württemberg (so Prof. Michael Thorwart im Interview mit Prof. Dr. Eduard Heindl vom 24.2.2024) https://www.youtube.com/watch?v=0NM2UN-su78) (vgl. auch Vortrag von Prof. Dr. Eduard Heindl, Windenergie: Gute Windgebiete, Rohstoffbedarf, Überschüsse, Speicherproblem" https://www.youtube.com/watch?v=f0eXfn1EziU)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1226 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10802 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Sinsheim RNK-VRG-13-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, zu rechtfertigen. Desweitern können sie nur mit ca. angaben glänzen wenn man die verantwortlichen Personen auf die Fundamentgröße anspricht. Fakten zur tatsächlichen Größe werden keine gemacht. Besonders das kraichgauer Hügelland weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, (auch hier werden nur Studien offengelegt)da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine U.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1227 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10801 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Sinsheim /Hoffenheim/Eschelbach RNK-VRG-13-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Westwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Hoffenheimund Eschelbach, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich in Eschelbach der neubau das kindergarten in unmittelbarer Nähe (700m) Der OT Hoffenheim wird beschallt werden von 9Windrädern da die Windrichtung zu 95%aus west(richtung Hoffenheim) kommt . Die Bürger Hoffenheim werden keine ruhige Minute mehr haben. Da es einen solch großen Typ wka noch nicht gibt sind ihre	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Studien schwer anzuzweifeln und in keinster Lage auf Fakten basierend. Desweiteren verläuft in dieser Richtung die Einflugschneiße der Rettungsflieger. Hier wird auch das blinken der WKA in der Nacht zum Gesundheitsrisiko der Bevölkerung werden da ein Großteil der Häuser in Richtung der WKA ausgerichtet ist. Ein ruhiges schlafen wird unmöglich werden. WKA in diesen Dimension sind Deutschlandweit und oder sogar weltweit nicht vorhanden. Hier dürfen keine Aussagen auf Studien bezogen werden. Hier müssen jahrelange Erfahrungen die Realität spiegeln.! Ich lehne dies Projekt abermals ab. Dieser Bau muss verhindert werden. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald Feld, lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine u.g. Adresse	
Stellungnahme-ID: 1228 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10797 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin seit 20 Jahren Heidelberger Bürgerin und auch davor im Rhein-Neckar-Kreis aufgewachsen. Ich liebe unseren Heidelberger Wald, halte mich dort sehr viel auf und möchte auf keinen Fall, dass dort Windkraftanlagen entstehen und damit große Flächen zerstört und damit abgetrennt werden. Ich bin strikt gegen jegliches "Hand anlegen" an unseren Wald. Es ist wichtig, dass er in seiner Gesamtheit erhalten bleibt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1228 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10798 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin seit 20 Jahren Heidelberger Bürgerin und auch davor im Rhein-Neckar-Kreis aufgewachsen. Ich liebe unseren Heidelberger Wald, halte mich dort sehr viel auf und möchte auf keinen Fall, dass dort Windkraftanlagen entstehen und damit große Flächen zerstört und damit abgetrennt werden. Ich bin strikt gegen jegliches "Hand anlegen" an unseren Wald. Es ist wichtig, dass er in seiner Gesamtheit erhalten bleibt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1228 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10799 Ob Windenergie in einem guten Schaden-Nutzen-Verhältnis steht möchte ich sowieso bezweifeln, aber wenn es schon sein muss, dann eher auf Landflächen/ Feldern, wo nicht so viel Ökosystem zerstört wird. Auf keinen Fall im Wald!!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1228 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10800 Ob Windenergie in einem guten Schaden-Nutzen-Verhältnis steht möchte ich sowieso bezweifeln, aber wenn es schon sein muss, dann eher auf Landflächen/ Feldern, wo nicht so viel Ökosystem zerstört wird. Auf keinen Fall im Wald!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1229 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10796 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen die geplanten Windenergieanlagen auf dem Lammerskopf. Ökologisch äußerst wertvolle Waldgebiete sollten ebenso wie Wasserschutzgebiete nicht für die Errichtung von Windkraftanalgen genutzt werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1230 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10795 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Einspruch gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf (Heidelberg-Ziegelhausen) einlegen. Aufgrund der räumlichen Nähe und der sehr geringfügigen Entfernung der in Aussicht genommenen Windkraftanlagen zu der Orthopädischen Universitätsklinik in Heidelberg-Schlierbach ist eine akute Gefährdung der dort liegenden schwerkranken, frisch operierten und oft alten Patienten durch unmittelbare Infraschall-Übertragung nicht auszuschließen. Bei den häufig aufgrund ihres Alters und medizinischer Vorgeschichte kardiovaskulär vorgeschädigten Patienten kann es bei Übertragung von Infraschallsignalen aus so kurzer Entfernung definitiv zu Herzrhythmusstörungen mit nicht übersehbaren und nicht beherrschbaren Folgen kommen. Es ist keinesfalls akzeptabel, dass Patientinnen und Patienten in der Orthopädische Universitätsklinik, einem Krankenhaus der Maximalversorgung, bei geplanten schweren orthopädischen Operationen oder danach auf Intensivstation durch Infraschallübertragung gefährdet werden. Hinzu kommt, dass dort auch schwer verletzte Unfallopfer operiert und versorgt werden. Diese Patienten sind ebenfalls gefährdet. Ich bitte Sie deshalb, von der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf abzusehen. Vielen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10784 Betr: Windkraftanlagen Weißer Stein/ Schriesheimer Wald Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich gegen Ihr Vorhaben, Windräder auf dem Weißen Stein und Im Schriesheimer Wald aufzustellen, Widerspruch ein. Das Vorhaben ist für jeden vernünftigen und normal denkenden Menschen nicht hinnehmbar. Es stellt einen katastrophalen Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild dar!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10785 Negative Folgen für Menschen und Tiere nicht absehbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10786 Das Naherholungsgebiet Schriesheimer Wald/ Weisser Stein wird dauerhaft zerstört!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10787 Darüber hinaus setze ich Sie hiermit in Kenntnis, dass ich gegen das Bauvorhaben mit allen mir zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln vorgehen werde. Für Die erhebliche Wertminderung unsere Immobilie auf dem Branich werde ich Schadensersatz fordern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10788 Für Schäden an unserer körperlichen Unversehrtheit durch Lärmentwicklung werde ich die Verantwortlichen ebenfalls haftbar machen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10789 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimabise unsere Wälder als „grüne Lunge “. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10790 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimabise unsere Wälder als „grüne Lunge “. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10791 Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10792 Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10793 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8% nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1231 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10794 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8% nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10772 Sehr geehrte Damen und Herren, der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weist ein hohes Aufkommen an Fledermäusen auf. Das Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft.	
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10773 Sehr geehrte Damen und Herren, der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Aufkommen an Fledermäusen auf. Das Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10774 Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des General Wegplans führt genau durch dieses Waldstück.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10775 Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des General Wegplans führt genau durch dieses Waldstück.	Wird zur Kenntnis genommen Der angesprochene Wildtierkorridor führt nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen südlich an der Ortslage Wettersdorf und damit deutlich an dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W vorbei. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10776 Abstand beziehungsweise Nähe zur Ortschaft und Wohnbebauung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10777 Abstand beziehungsweise Nähe zur Ortschaft und Wohnbebauung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10778 Umzingelung von Wettersdorf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10779 Umzingelung von Wettersdorf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10780 Enteignung durch Wertverlust der Immobilien	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10781 Enteignung durch Wertverlust der Immobilien	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10782 Windkraftanlagen in Süddeutschland sind nicht sinnvoll da sie ohne staatliche Subventionen nicht wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10783 Windkraftanlagen in Süddeutschland sind nicht sinnvoll da sie ohne staatliche Subventionen nicht wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10767 Sehr gehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen den geplanten Windpark auf dem Lammerskopf ein! Begründung: Dass auf dem o.a. Areal genügend Wind für das Betreiben eines Windparks aufkommt, mag ja zutreffend sein. Ein so großes Ökoystem wie das Waldgebiet auf und um den Lammerskopf zu zerstören steht aber in keinem Verhältnis zu der zu erwarteten erneuerbaren Energie. Bei Bau auf dem geplanten Gelände würden neben der Zerstörung des Waldes zur Stabilisierung der Anlagen tausende Tonnen von Beton und Stahl ins Erdreich verbracht werden müssen, die mit tausenden von Fahrten mit LKW´s vor Ort gebracht werden müssen. Die Zuwege sind mindestens 8 - acht - Km lang. Das bedeutet Waldwge entsprechend "LKW tauglich" zu machen; zusätzliche Rodung des Waldes längst der geplanten Fahrtstrecke und Verdichtung der Waldwege!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10768 Gelände in der Ebene mit schon gut ausgebauter Infrastruktur, auch dem Land Baden-Württemberg gehörend, dürften sicherlich ausreichend zur Verfügung stehen. Rheinlandpfalz hat es vorgemacht: Keine Anlage im Pfälzerwald dafür ausreichende in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10769 Wie sieht es nach 20 Jahren, Repowering, aus. Abbau der Anlagen, Beton und Stahl verbleiben im Boden! Auswirkung auf Grund- und Quellwasser! Oder werden gar noch größere Anlagen installiert?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10770 Nicht zu vergessen sollte sein, dieses Gelände ist ein ausgewiesenes FFH Gebiet! Negative Auswirkung auf die dort, teilweise selten vorkommende Greifvögel, Fledermäuse, Amphiebien etc.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10771 Außerdem sollte nicht außeracht gelassen werden, dass dieses Areal ein außergewöhnlich schönes Naherholungsgebiet ist, das auch in diesem Hinblick besonderen Schutz benötigt und für Erholungssuchende so erhalten bleiben sollte! Darum kein Windpark auf dem Lammerskopf oder weiter geplante Gebiete wie Hoher Nistler und Weißer Stein! Beste Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1236 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10765 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reiche ich ausdrücklich Einwendungen ein gegen eine Ausweisung der Waldstandorte „Hoher Nistler“ und „Weißer Stein“ als Standorte für Windenergieanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bin fassungslos und entsetzt, dass so etwas überhaupt in Betracht gezogen wird, insbesondere aus den folgenden Gründen: Ich bin in Heidelberg geboren und aufgewachsen und lebe dort nun mit meiner Frau und meinen Kindern. Es ist unvorstellbar, was wir uns und vor allem unseren Kindern und Kindeskindern mit Windkraftanlagen an diesen Standorten unumkehrbar antun würden. Es würden das Landschaftsbild und der Naturraum der Bergstraße, des Bergstraßenrands, des Neckartals und des Odenwalds als weithin sichtbare und weltbekannte Landmarken mit historischen Burg- und Schlossanlagen mit Ihrer großen Bedeutung für Naherholung der Bevölkerung und Tourismus völlig zerstört und verschandelt. Heidelberg und seine Bevölkerung, insbesondere unsere Nachkommen, wären nicht nur diesem unglaublichen Schaden, sondern auch dem Gespött der ganzen Welt ausgesetzt, wie man sich die Bevölkerung von Heidelberg so etwas selbst antun konnte.	
Stellungnahme-ID: 1236 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10766 Wenn man Windkraftanlagen bauen will, dann müssen Standorte möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes gelenkt werden. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Stadt 15 Flächen in der Ebene nicht gemeldet hat, obwohl aus dem Gemeinderat ein Antrag kam, diese Flächen zu melden. Bitte denken Sie an unsere Kinder und Kindeskinder und lassen Sie so etwas nicht zu. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1237 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10761 Sehr geehrtes Gremium des Regionalverbands, Ich bin [Name anonymisiert] und wohne im selbstgenutzten Eigenheim in Angelbachtal-Michelfeld.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich habe am Donnerstag 25.04.2024 an der Einwohnerversammlung in Angelbachtal teilgenommen. In dieser Versammlung wurde von der Gemeindeverwaltung Angelbachtal der Vorschlag der Vorranggebiete für Windkraft erklärt. In der anschließenden Fragerunde wurde erwähnt, dass private Investoren im Gebiet Hohberg in Angelbachtal einen Windpark projektieren wollen. So wie ich der Diskussion entnommen habe, geht aktuell ein privatwirtschaftliches Unternehmen zur Durchsetzung von privaten Interessen auf das Gremium des Regionalverbands zu, um das Gebiet "Hohberg" in Angelbachtal zum Vorrangsgebiet für Windkraft erklären zu lassen. Gegen das Gebiet "Hohberg" in Angelbachtal sprechen folgende Gründe: - Das Gebiet befindet sich genau in Westrichtung der Gemeindeteile Michelfeld und Eichtersheim. Das ist die Hauptwindrichtung in Angelbachtal. - Durch die Westrichtung und durch die Höhenlage am Hohberg wird sich der Lärm der Generatoren direkt auf die Immobilien in Angelbachtal auswirken. Da sich Schall trichterförmig ausbreitet, werden alle Immobilien der Gemeinde beeinträchtigt. - Die Westrichtung ist die Seite, wo abends die Sonne untergeht. Die tieferliegende Sonne wird in den Abendstunden im Februar / März und im September / Oktober genau die Rotoren treffen und durch den Schlagschatten die Lichtverhältnisse in der Gemeinde negativ beeinflussen. - Durch die Nähe des Windparks zum Ortsteil Michelfeld , in nur 700 m Abstand zur Wohnbebauung, werden die Immobilien in Angelbachtal einen signifikanten Wertverlust erfahren. - Der "Hohberg" ist gekennzeichnet durch fruchtbare Böden und sonnige Lage, die eine vorrangig landwirtschaftliche Nutzung fordern.	
Stellungnahme-ID: 1237 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 10762 Ich fordere den Regionalverband auf, sich bei der Ausweisung der Vorrangsgebiete für Windkraft in Angelbachtal an die Vorschläge zu halten, die von den demokratisch gewählten Vertretern der Gemeinde, Bürgermeister und Gemeinderat, gemacht werden. Die Gemeinde Angelbachtal soll 15% ihrer Gemeindefläche für Windkraft ausweisen, damit haben wir als Bürger	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Angelbachtals die größte Beeinträchtigung durch Windkraft im Rhein-Neckar-Kreis zu tragen. Vor diesem Hintergrund erwarte ich, dass der Regionalverband die Interessen der Bürger wahrt und die Vorschläge ihrer demokratisch gewählten Vertreter respektiert und umsetzt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1237 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 10763 Ich fordere den Regionalverband auf, sich bei der Ausweisung der Vorrangsgebiete für Windkraft in Angelbachtal an die Vorschläge zu halten, die von den demokratisch gewählten Vertretern der Gemeinde, Bürgermeister und Gemeinderat, gemacht werden. Die Gemeinde Angelbachtal soll 15% ihrer Gemeindefläche für Windkraft ausweisen, damit haben wir als Bürger Angelbachtals die größte Beeinträchtigung durch Windkraft im Rhein-Neckar-Kreis zu tragen. Vor diesem Hintergrund erwarte ich, dass der Regionalverband die Interessen der Bürger wahrt und die Vorschläge ihrer demokratisch gewählten Vertreter respektiert und umsetzt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1237 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10764 Ich fordere den Regionalverband auf, sich bei der Ausweisung der Vorrangsgebiete für Windkraft in Angelbachtal an die Vorschläge zu halten, die von den demokratisch gewählten Vertretern der Gemeinde, Bürgermeister und Gemeinderat, gemacht werden. Die Gemeinde Angelbachtal soll 15% ihrer Gemeindefläche für Windkraft ausweisen, damit haben wir als Bürger Angelbachtals die größte Beeinträchtigung durch Windkraft im Rhein-Neckar-Kreis zu tragen. Vor diesem Hintergrund erwarte ich, dass der Regionalverband die Interessen der Bürger wahrt und die Vorschläge ihrer demokratisch gewählten Vertreter respektiert und umsetzt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1238 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10757 Bürgerbeteiligung Windenergie – Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1238 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10758 Bürgerbeteiligung Windenergie – Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1238 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10759 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden. - als einzigartiges Naherholungsgebiet und teilweise Natura 2000 Gebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1238 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10760 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als einzigartiges Naherholungsgebiet und teilweise Natura 2000 Gebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1239 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10751 Guten Tag, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der schönen Bergstraße. Hierbei mache ich mir sehr Sorgen um die Erhaltung des Waldes und seiner tierischen Bewohner. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle und einem solchen Eingriff in die Natur ausdrücklich widerspreche.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1239 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10752 Guten Tag, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der schönen Bergstraße. Hierbei mache ich mir sehr Sorgen um die Erhaltung des Waldes und seiner tierischen Bewohner. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle und einem solchen Eingriff in die Natur ausdrücklich widerspreche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1239 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10753 Hierbei mache ich mir sehr Sorgen um gesundheitliche Einflüsse der Windkrafträder auf Mensch, Tier und Umwelt . Sieht hierzu auch den Artikel des Ärzteblatt 2019: https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1239 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10754 Hierbei mache ich mir sehr Sorgen um gesundheitliche Einflüsse der Windkrafträder auf Mensch, Tier und Umwelt . Sieht hierzu auch den Artikel des Ärzteblatt 2019: https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1239 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10755 Des weiteren sind meiner Meinung nach, Windkrafträder an unserer Bergstraße nicht effektiv, da wir hier nicht genügend Wind haben um ein solch zerstörerisches Projekt zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1239 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10756 Des weiteren sind meiner Meinung nach, Windkrafträder an unserer Bergstraße nicht effektiv, da wir hier nicht genügend Wind haben um ein solch zerstörerisches Projekt zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1240 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10747 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1240 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10748 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1240 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10749 Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1240 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10750 Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1241 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10739 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, sich zu den geplanten Windkraftanlagen "Lammerskopf", "Weißer Stein" sowie "Hoher Nistler" zu äußern. Als Biologin und langjährige Bewohnerin Ziegelhausens verfolge ich die Planung der o. g. Windkraftanlagen mit großer Sorge. Die Notwendigkeit im Rahmen der Energiewende auf regenerativen Energieerzeugung umzusteigen, kann ich durchaus nachvollziehen und halte diese auch für sinnvoll. Jedoch sollte die Wahl der Fläche insbesondere im Hinblick auf die Ökologie gut überlegt sein. Der Bau von Windparks in einem FFH Schutzgebiet halte ich für höchst bedenklich und nicht tragbar. Auch sehe ich die Notwendigkeit nicht. Es gibt genügend bewirtschaftete Flächen in den Talregionen um Heidelberg, die die für den Bau der Anlagen notwendige Infrastruktur (Zufahrtsstraßen, Stromtrassen etc.) bereits besitzen und keine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schützenswerte Habitate darstellen.	
Stellungnahme-ID: 1241 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10740 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, sich zu den geplanten Windkraftanlagen "Lammerskopf", "Weißer Stein" sowie "Hoher Nistler" zu äußern. Als Biologin und langjährige Bewohnerin Ziegelhausens verfolge ich die Planung der o. g. Windkraftanlagen mit großer Sorge. Die Notwendigkeit im Rahmen der Energiewende auf regenerativen Energieerzeugung umzusteigen, kann ich durchaus nachvollziehen und halte diese auch für sinnvoll. Jedoch sollte die Wahl der Fläche insbesondere im Hinblick auf die Ökologie gut überlegt sein. Der Bau von Windparks in einem FFH Schutzgebiet halte ich für höchst bedenklich und nicht tragbar. Auch sehe ich die Notwendigkeit nicht. Es gibt genügend bewirtschaftete Flächen in den Talregionen um Heidelberg, die die für den Bau der Anlagen notwendige Infrastruktur (Zufahrtsstraßen, Stromtrassen etc.) bereits besitzen und keine schützenswerte Habitate darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1241 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10741 Die Regionen im Odenwald, die für den Bau der Windkraftanlagen ausgewählt wurden, stellen äußerst wertvolle Habitate für Flora und Fauna dar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1241 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10742 Die Regionen im Odenwald, die für den Bau der Windkraftanlagen ausgewählt wurden, stellen äußerst wertvolle Habitate für Flora und Fauna dar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1241 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10743 Die intakten Wälder speichern Feuchtigkeit, die in zukünftigen Jahren, in denen es voraussichtlich weniger regnen wird, von unschätzbaren Wert sind. Darüber hinaus sind sie wichtige Speicher für Grundwasser und für die Wasserversorgung einzelner Stadteile Heidelbergs. Ich kann daher die aktuellen Planungen von Windkraftanlagen in intakten Waldgebieten in Heidelberg "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und speziell dem "Lammerskopf" nicht unterstützen und melde daher auf diesem Wege Widerspruch gegen den Bau an. Wenn mit dem Bau von Windkraftanlangen im Heidelberger Gebiet wirklich Umweltschutz angestrebt wird, sollte neben den wirtschaftlichen auch wissenschaftliche und ökologische Belange beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1241 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10744 Die intakten Wälder speichern Feuchtigkeit, die in zukünftigen Jahren, in denen es voraussichtlich weniger regnen wird, von unschätzbaren Wert sind. Darüber hinaus sind sie wichtige Speicher für Grundwasser und für die Wasserversorgung einzelner Stadteile Heidelbergs. Ich kann daher die aktuellen Planungen von Windkraftanlagen in intakten Waldgebieten in Heidelberg "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und speziell dem "Lammerskopf" nicht unterstützen und melde daher auf diesem Wege Widerspruch gegen den Bau an. Wenn mit dem Bau von Windkraftanlangen im Heidelberger Gebiet wirklich Umweltschutz angestrebt wird, sollte neben den wirtschaftlichen auch wissenschaftliche und ökologische Belange beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1241 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10745 Auch in Hinblick auf eine weitsichtige Planung in Heidelberg, sollten intakte Naturhabitate möglichst nicht zerstört werden. Mit der geplanten Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union sollen bis 2030 30 % der Landesflächen unter Naturschutz gestellt werden. Auch Heidelberg sollte bestrebt sein, sich dieser Verantwortung zu stellen. Werden die Hügelketten des Odenwalds mit Windkraftanlagen verbaut, eignen sich diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen meines Erachtens nicht mehr als Schutzgebiete. Andere Hügelkennten des Odenwaldes im Heidelberger Gebiet, wie z. B. das "Köpfel" sind bereits verbaut.	
Stellungnahme-ID: 1241 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10746 Auch in Hinblick auf eine weitsichtige Planung in Heidelberg, sollten intakte Naturhabitate möglichst nicht zerstört werden. Mit der geplanten Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union sollen bis 2030 30 % der Landesflächen unter Naturschutz gestellt werden. Auch Heidelberg sollte bestrebt sein, sich dieser Verantwortung zu stellen. Werden die Hügelketten des Odenwalds mit Windkraftanlagen verbaut, eignen sich diese Flächen meines Erachtens nicht mehr als Schutzgebiete. Andere Hügelkennten des Odenwaldes im Heidelberger Gebiet, wie z. B. das "Köpfel" sind bereits verbaut.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1242 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10737 Sehr geehrte Damen und Herren, mit wachsender Sorge verfolge ich die Diskussion um die Errichtung von Windkraftanlagen an der Bergstraße. Der Wald in den betreffenden Gebieten befindet sich in einem miserablen Zustand, was jeder feststellen kann, der sich die Mühe macht, sich an Ort und Stelle umzusehen. Nach saurem Regen, Stürmen, Borkenkäfern, Schwammspinnern etc. und zuletzt extrem trockenen Sommern kämpft der Wald ums Überleben. Ihn jetzt der zusätzlichen Belastung auszusetzen, den die Errichtung von Windkraftanlagen mit sich bringt, und das alles bei einem noch keineswegs gesicherten massiven Netzausbau, der dafür nötig wäre, halte ich für unverantwortlich und nicht zu rechtfertigen. In unserer von der Sonne verwöhnten Gegend MUSS uns ein anderer Weg einfallen, um unseren Beitrag zur Gewinnung von grüner Energie zu leisten. Der Wald darf dabei nicht das Opfer sein. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1242 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10738 Sehr geehrte Damen und Herren, mit wachsender Sorge verfolge ich die Diskussion um die Errichtung von Windkraftanlagen an der Bergstraße. Der Wald in den betreffenden Gebieten befindet sich in einem miserablen Zustand, was jeder feststellen kann, der sich die Mühe macht, sich an Ort und Stelle umzusehen. Nach saurem Regen, Stürmen, Borkenkäfern, Schwammspinnern etc. und zuletzt extrem trockenen Sommern kämpft der Wald ums Überleben. Ihn jetzt der zusätzlichen Belastung auszusetzen, den die Errichtung von Windkraftanlagen mit sich bringt, und das alles bei einem noch keineswegs gesicherten massiven Netzausbau, der dafür nötig wäre, halte ich für unverantwortlich und nicht zu rechtfertigen. In unserer von der Sonne verwöhnten Gegend MUSS uns ein anderer Weg einfallen, um unseren Beitrag zur Gewinnung von grüner Energie zu leisten. Der Wald darf dabei nicht das Opfer sein. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1243 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10735 Sehr geehrte Damen und Herren, Anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Ich möchte vorwegstellen dass ich grün gewählt habe und nicht in Frage stelle, dass die nötige Anzahl von Windrädern in Baden-Württemberg zu errichten sind. Mit großer Sorge aber verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen im Heidelberger Wald an den Standorten Hoher Nistler und Weißer Stein. Der Hohe Nistler ist für mich einer der letzten Gegenden um Heidelberg die einer Wildnis nahekommen. Ich bin in Heidelberg aufgewachsen und seit meiner Kindheit regelmäßig dort. Er hat eine besondere Atmosphäre und ist mir persönlich einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der liebsten Orte in Heidelberg. Darüber hinaus ist er Rückzugsort für viele Waldtiere. Zusammen mit dem Weißen Stein bildet er eines der schönsten und wichtigsten Naherholungsgebiete für Wanderer und Radfahrer.	
Stellungnahme-ID: 1243 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10736 Ich bin generell dafür dass Standorte im Offenland, auch bei geringerem Ertrag (wobei meines Wissens bis jetzt weder die Standorte im Wald, noch die vorgeschlagenen Alternativflächen im Offenland geprüft wurden), vorzuziehen sind. Sie sind deutlich weniger invasiv, leichter an Infrastrukturen anzubinden und ermöglichen Landbesitzern eine Beteiligung und Profit. Auch Standorte an Autobahnen stören optisch weniger. Vor allem aber zerstören sie nicht die andere große Ressource die wir dringend im Klimawandel erhalten müssen: den Wald. Wir sind im Südwesten hier eine der wärmsten Gegenden Deutschlands und sehr exponiert. Schon jetzt erleben wir extrem heiße Trockenperioden. Es wäre also angebracht sich zu überlegen dem Beispiel Rheinland-Pfalz zu folgen, die mit einer auf Offenland gerichteten Windkraftstrategie weitaus weniger Widerstand erfahren haben. Somit möchte ich zusammenfassen, dass ich die Pläne für den Windindustriepark Hoher Nistler und Weißer Stein weder persönlich noch strategisch gutheissen kann. Auch was die Lammerskopfanlage angeht, bin ich nicht sicher ob diese eine kluge Wahl ist angesichts des Schadens am Wald. Ich appelliere dringend an Sie, die 16 Alternativstandorte, die von der Stadt angefragte Nutzung des Landes zwischen Kirchheim und Oftersheim, sowie eventuell weitere Flächen im Offenland zu prüfen. Auch bei weniger Ertrag ist zu überlegen, ob in der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen von Windkraft und Wald für unser Klima, diese nicht vorzuziehen sind. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1244 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10732 Hiermit möchte ich mich in aller Deutlichkeit gegen Windkraftanlagen am Lammerskopf aussprechen. Die Energiewende liegt mir sehr am Herzen, sie darf aber nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf Kosten von Umwelt und Ökosystem gehen. Ich bin regelmäßig an der Schlierbacher Krötenrettungsaktion beteiligt und weiß, wie wichtig jedes einzelne Tier ist.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1244 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10733 Schlierbach und Ziegelhausen sind aufgrund von Wald und Quellwasser (ich erfreue mich wöchentlich des Klosterwassers, das betroffen wäre) von besonderer Wohn- und Naherholungsqualität. Das muss unbedingt erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1244 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10734 Das Inkaufnehmen von immensen Schäden durch Windenergieanlagen ist unbegreiflich. Diese müssen in Nichtwald- und –naturgebieten installiert werden. Die Stadt macht es einem im Übrigen nicht leicht, Solaranlagen privat zu installieren, geschweige denn diese durch Einspeisevergütungen zu fördern. Die Entwicklung geht in eine destruktive statt konstruktive Richtung. Das ist nicht hinnehmbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10722 Sehr geehrte Damen und Herren, Windkraftanlagen haben im Wald nichts verloren. Sie sind ökologisch eine Katastrophe.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10723 Sehr geehrte Damen und Herren, Windkraftanlagen haben im Wald nichts verloren. Sie sind ökologisch eine Katastrophe.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10724 Auch ist es ökonomisch fragwürdig, dass die Waldstandorte sinnvoller sein sollen als Standorte in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10725 Auch ist es ökonomisch fragwürdig, dass die Waldstandorte sinnvoller sein sollen als Standorte in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10726 Außerdem sind die Anlagen heute generell alle so hoch und groß, dass fraglich ist, inwieweit wir in einigen Jahren feststellen werden, dass wir auch hierdurch einen relevanten, negativen Einfluss auf das Klima verursachen. Die Windströme sind nämlich Bestandteil des klimatischen Geschehens.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10727 Außerdem sind die Anlagen heute generell alle so hoch und groß, dass fraglich ist, inwieweit wir in einigen Jahren feststellen werden, dass wir auch hierdurch einen relevanten, negativen Einfluss auf das Klima verursachen. Die Windströme sind nämlich Bestandteil des klimatischen Geschehens.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10728 Das ganze heutige Geschehen erinnert doch sehr an früher, als man dachte, die Kernenergie sei die Lösung aller Energieprobleme, und blind in die Probleme, die sich daraus ergeben haben, hineingerannt ist. Deshalb sollte man die Dinge heute behutsamer angehen, das heißt weniger und niedrigere Anlagen bauen und zunächst schauen, wie sich diese einfügen und welche Auswirkungen sie haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10729 Das ganze heutige Geschehen erinnert doch sehr an früher, als man dachte, die Kernenergie sei die Lösung aller Energieprobleme, und blind in die Probleme, die sich daraus ergeben haben, hineingerannt ist. Deshalb sollte man die Dinge heute behutsamer angehen, das heißt weniger und niedrigere Anlagen bauen und zunächst schauen, wie sich diese einfügen und welche Auswirkungen sie haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10730 Auch macht es wenig Sinn, den Windkraftanlagenbau so wie aktuell zu forcieren, ohne genügend für einen parallelen Ausbau von Energiespeichern und Netzleitungen zu sorgen. Es darf nicht sein, dass Strom bisweilen einen negativen Preis hat, weil Energiespeicher fehlen. Es gibt zur Zeit nicht zu wenige Windkraftanlagen, sondern zu wenig Energiespeicher und ein zu wenig ausgebautes Stromnetz. Alle Windkraftanlageninvestoren müssen dazu verpflichtet werden, sich am Ausbau von Energiespeichern und Netzleitungen zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1245 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10731 Auch macht es wenig Sinn, den Windkraftanlagenbau so wie aktuell zu forcieren, ohne genügend für einen parallelen Ausbau von Energiespeichern und Netzleitungen zu sorgen. Es darf nicht sein, dass Strom bisweilen einen negativen Preis hat, weil Energiespeicher fehlen. Es gibt zur Zeit nicht zu wenige Windkraftanlagen, sondern zu wenig Energiespeicher und ein zu wenig ausgebautes Stromnetz. Alle Windkraftanlageninvestoren müssen dazu verpflichtet werden, sich am Ausbau von Energiespeichern und Netzleitungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu beteiligen.	
Stellungnahme-ID: 1246 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10715 Sehr geehrte Damen und Herren, der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Aufkommen an Fledermäusen auf. Das Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1246 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10716 Sehr geehrte Damen und Herren, der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Aufkommen an Fledermäusen auf. Das Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1246 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10717 Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des General Wegplans führt genau durch dieses Waldstück.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1246 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10718 Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des General Wegplans führt genau durch dieses Waldstück.	Wird zur Kenntnis genommen Der angesprochene Wildtierkorridor führt nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen südlich an der Ortslage Wettersdorf und damit deutlich an dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W vorbei.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1246 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10719 Abstand beziehungsweise Nähe zur Ortschaft und Wohnbebauung Umzingelung von Wettersdorf Enteignung durch Wertverlust der Immobilien Windkraftanlagen in Süddeutschland sind nicht sinnvoll da sie ohne staatliche Subventionen nicht wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1246 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10720 Abstand beziehungsweise Nähe zur Ortschaft und Wohnbebauung Umzingelung von Wettersdorf Enteignung durch Wertverlust der Immobilien Windkraftanlagen in Süddeutschland sind nicht sinnvoll da sie ohne staatliche Subventionen nicht wirtschaftlich gebaut und betrieben werden können	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1247 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10712 Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit erkläre ich ausdrückliche, dass ich gegen die Errichtung und den Betrieb eines Windindustrieparks an der Bergstraße bin. 1. Das wird laut. Nicht nur während der Bauphase. Auch währen des Betriebs. Ruhe im Naherhplungsgebiet adé, sollte der Windpark kommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1247 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10713 2. Das wird sch...lecht aussehen. Schönheit der Bergstraße adé, sollte der Windpark kommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1247 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10714 3. Ökologisch erscheint mir daran auch nichts. Um den für eine Errichtung in Kauf genommenen Flurschaden in der Gegenrechnung zu den abgeschalteten und mittlerweile offiziell zu ökologisch Strom erzeugend erklärten AKWs wieder wett zu machen, müssten die Anlagen, so mein Eindruck, schon sehr lange laufen. In erster Näherung unendlich lange.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1248 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10710 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplanten Windkraftablagen Lammerskopf, Weißer Stein, Hoher Nistler. Begründen möchte ich meinen Widerspruch vor allem mit der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Artenschutzes . Mit freundlichen Grüßen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1248 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10711 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplanten Windkraftablagen Lammerskopf, Weißer Stein, Hoher Nistler. Begründen möchte ich meinen Widerspruch vor allem mit der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Artenschutzes . Mit freundlichen Grüßen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1249 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10708 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine tiefe Sorgen und große Bedenken zum Ausdruck bringen bzgl. einer möglichen Einrichtung und eines Betriebs des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein und fühle mich dadurch persönlich betroffen. Windenergieanlagen in Wäldern zu implementieren macht aufgrund der hohen Kollateralschäden und den irreversiblen Schädigungen der betreffenden Wälder überhaupt keinen Sinn. Dadurch werden nicht einfach nur individuelle Organismen sondern ganze Ökosysteme zerstört, die auch durch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Renaturierung an anderer Stelle nicht mal mittelfristig kompensiert werden können. Wir beklagen einerseits (zu Recht) massiv Rodungen der Regenwälder in der Ferne , in der Nähe lassen andererseits Rodungen unserer Wälder zu. Wer die so essenzielle Rolle des Ökosystems Wald aufs Spiel setzt, hat womöglich den Ökologie- und Pflanzenphysiologie-Part im Biounterricht verschlafen. Es gibt bessere Optionen für selbstverständlich außer Frage stehende dringend notwendige Klimaschutzmaßnahmen als Windenergieanlagen im Wald. Mit sorgenvollen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1249 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10709 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine tiefe Sorgen und große Bedenken zum Ausdruck bringen bzgl. einer möglichen Einrichtung und eines Betriebs des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein und fühle mich dadurch persönlich betroffen. Windenergieanlagen in Wäldern zu implementieren macht aufgrund der hohen Kollateralschäden und den irreversiblen Schädigungen der betreffenden Wälder überhaupt keinen Sinn. Dadurch werden nicht einfach nur individuelle Organismen sondern ganze Ökosysteme zerstört, die auch durch Renaturierung an anderer Stelle nicht mal mittelfristig kompensiert werden können. Wir beklagen einerseits (zu Recht) massiv Rodungen der Regenwälder in der Ferne , in der Nähe lassen andererseits Rodungen unserer Wälder zu. Wer die so essenzielle Rolle des Ökosystems Wald aufs Spiel setzt, hat womöglich den Ökologie- und Pflanzenphysiologie-Part im Biounterricht verschlafen. Es gibt bessere Optionen für selbstverständlich außer Frage stehende dringend notwendige Klimaschutzmaßnahmen als Windenergieanlagen im Wald. Mit sorgenvollen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1251 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10707 Einspruch gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an der Kreisgrenze	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, in den Gemarkungen Waghäusel (Kirrlach), Kronau und Bad Schönborn sollen mitten im Lußhardtwald an der Grenze zum Rhein- Neckar-Kreis Vorranggebiete für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen werden, neuerdings auch im Bereich des Autobahnkreuzes Walldorf und am Waldrand südwestlich von St. Leon. Gegen diese Vorhaben muss ich aufs heftigste protestieren, und zwar aus folgen-den Gründen: 1. Für die Errichtung dieser Windenergieanlagen (WEA) müssen wenigstens 10,5 ha Wald abgeholzt werden. Der Lußhardtwald ist aber ein gewachsener Wald, der uns und der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung als Naherholungsgebiet dient. Selbst wenn davon ein Teil wieder aufgeforstet wird, dauert der Aufwuchs viel länger als die zurzeit projektierte Lebensdauer der WEA. Auf unseren Spaziergängen durch den Wald, der als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet ausgewiesen ist, beobachten wir unzählige Vögel und andere Tiere, denen der Wald und der Waldrand bisher schützenden Lebensraum bietet. Darunter sind Störche, Reiher, Raubvögel (u.a. der geschützte Rote Milan, Bussarde und Falken), Lerchen, Fasane und Fledermäuse. Diese Tiere würden aus ihrer gewohnten Umgebung verjagt oder fallen spätestens den Rotorflügeln zum Opfer. Daneben haben wir auch zahlreiches Rot- und Schwarzwild beobachten können. Der intakte Wald muss uns und unseren Nachkommen als Naturerbe erhalten bleiben. 2. Überall auf der Welt beklagen wir die Rodung von Waldflächen aus Profitgründen, ohne Rücksicht auf ihre Funktion als Klimaschützer. Die ETH Zürich publizierte im Juli 2019 in der Zeitschrift „Science“ eine Studie, in der dargestellt wird, wie Waldflächen die CO2-Emission vermindern. Die weltweite Wiederaufforstung aller geeigneten Flächen wäre die effektivste Art, den Kohlenstoff zu binden (Bei der Photosynthese wird dem CO2-Gehalt der Luft der Kohlenstoff entzogen und in den Pflanzen gebunden, und gleichzeitig wird Sauerstoff freigesetzt.). Den Züricher Berechnungen zufolge speichern die betroffenen 10,5 Hektar des Lußhardtwaldes jährlich etwa 250 Tonnen Kohlenstoff. Der beste Klimaschutz ist also die Erhaltung unseres Waldes! 3. Wie der Windatlas für Baden-Württemberg ausweist, handelt es sich bei den vorgesehenen Arealen um ein sogenanntes Schwachwindgebiet Es ist zu befürchten, dass die	Die Potenzialfläche auf den Gemarkungen Waghäusel (Kirrlach), Kronau und Bad Schönborn liegen nicht im Gebiet des VRRN. Hierfür ist der Verband Region Karlsruhe zuständig (vormals Regionalverband Mittlerer Oberrhein).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen also von vornherein unwirtschaftlich arbeiten werden. 4. Die WEA sollen unmittelbar neben und sogar in einem Wasserschutzgebiet errichtet werden, aus dessen Brunnen etwa 35.000 Einwohner in unserer Gemeinde, in Kronau, Malsch, Rauenberg, Mühlhausen, Rettigheim und Tairnbach mit Trinkwasser versorgt werden. Diese Gemeinden gehören dem Wassergewinnungszweckverband Hardtwald an. Ich befürchte, dass bereits durch die Gründung der notwendigen Fundamente für die Anlagen der natürliche Fluss des Grundwassers erheblich gestört wird, was sogar zum Versiegen einzelner Brunnen führen kann, von einer Verunreinigung ganz zu schweigen. Die Errichtung von WEA in Wasserschutzgebieten widerspricht den Vorschriften zum Schutz des Grundwassers. Im Falle einer Havarie tritt mit Sicherheit das Schmieröl aus den Gondeln aus und vergiftet auf lange Zeit - wie eine Ölpest - unser wichtigstes Lebensmittel, das Trinkwasser. Im Brandfall sind die Gondeln - nach Erfahrungen in Norddeutschland - nicht zu löschen, das bedeutet, dass auch der sie umgebende Wald abbrennt. Der für die Errichtung der WEA vorgesehene Untergrund besteht geologisch gesehen aus Sedimenten (Geröll, Kies, Sand). Ich bezweifle, dass die vorgesehene Tiefe und der Durchmesser der Fundamente von drei Metern ausreichen, um die Masten zu stabilisieren. Sie müssen also wesentlich größer und tiefer gegründet werden. Dann wird aber der Untergrund noch stärker verdichtet, was den Fluss des Grundwassers noch mehr stören und damit die Förderkapazität der Trinkwasserbrunnen beeinflussen wird. 5. Windenergieanlagen erzeugen hörbaren und unhörbaren Lärm. Der langwellige sogenannte „Infraschall“ ist spürbar. Selbst in mehr als 10 km Abstand von der Schallquelle durchdringt er noch feste Hindernisse, wie Hausmauern. Den in der Planung vorgesehenen Abstand zu der Wohnbebauung halte ich deshalb für nicht ausreichend. Ich befürchte deshalb auch bei uns gesundheitliche Schäden, wie sie bereits dokumentiert worden sind (Forschungsgebiet Infraschall an der Universität Mainz). Statt der unwirtschaftlichen Windenergieanlagen schlage ich vor, Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern und großräumig auf Feldflächen errichten zu lassen, wie sie z. B. durch die Fa. Wirsol an der Landstraße L 594 nahe der Bundesstraße B 3 und der Bundesautobahn A 6 gebaut worden sind.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eine solche Photovoltaikanlage habe ich im vergangenen November auf unserem Hausdach errichten lassen. Wenn demnächst der Bauantrag für die Errichtung der Windenergieanlagen im Lußhardtwald an der Kreisgrenze durch die Planungsgesellschaft [Name anonymisiert] in Karlsruhe gestellt wird, möchte ich Sie eindringlich bitten, meine Bedenken zu berücksichtigen und den Antrag abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1252 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10705 ... jedem Morgen fahre ich mit dem Fahrrad auf die Berge zu nach Heidelberg und freue mich an der schönen Natur-Silhouette rings um den Neckar-Einschnitt bei Heidelberg. Ich meine in einigen Stadtteilen von Heidelberg sind jegliche Satellitenschüsseln verboten (Schutz der „Gesamtanlage")... warum schützt man hier nicht die „Gesamtanlage" sondern möchte Kolosse auf die Bergkuppen plazieren?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1252 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10706 ... jedem Morgen fahre ich mit dem Fahrrad auf die Berge zu nach Heidelberg und freue mich an der schönen Natur-Silhouette rings um den Neckar-Einschnitt bei Heidelberg. Ich meine in einigen Stadtteilen von Heidelberg sind jegliche Satellitenschüsseln verboten (Schutz der „Gesamtanlage")... warum schützt man hier nicht die „Gesamtanlage" sondern möchte Kolosse auf die Bergkuppen plazieren?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1253 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10701 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bzgl. des Vorranggebietes RNK-VRG13-W Sehr geehrte Damen und Herren, Mit den geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Eschelbach, Hoffenheim (RNK-VRG13-W) werden sowohl Eschelbach, Hoffenheim sowie Balzfeld aufgrund deren Kessellage „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt.	
Stellungnahme-ID: 1253 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10702 Die geplanten Windkraftanlagen stellen eine massive Verschandelung unseres wunderschönen Ort- und Umgebungsbildes dar! Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1253 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10703 Des weiteren bitte ich um detaillierte Informationen zu Anlagentyp, Fundamentgröße. Zur belegten Studie welche auf genau diesen Typ Windrad und Gesundheitsgefärdung inform von infraschall Lautstärke und luftdruckveränderungen. Ich möchte sowohl auch eine schriftliche Zusage das unser Eigentum keinerlei Wertminderung aufgrund dieser Anlagen gefährdet ist . Und im Fall einer Wertminderung die Zusage das sie die Kosten welche der Wertminderung entsprechen übernehmen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1253 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10704 Ich bitte Sie um Stellungnahme zwecks rotmilan und dessen horste. Desweiteren möchte ich die genaue Flugroute von Ihnen im Schriftverkehr erhalten	Wird zur Kenntnis genommen Die Anregung kann aufgrund des unklar formulierten Sachverhalts nicht beantwortet werden. Darüber hinaus wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1254 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10699 Sehr geehrte Damen und Herrren, Hiermit lege ich Einspruch ein bezüglich der von Ihnen geplanten Windräder auf dem Lammerskopf, dem weißen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stein und dem hohen Nistler. Die Zerstörung des Ökosytems und die Verunreinigung des Grundwassers sowie das die Quellen des Wasserschutzgebietes Lammerskopf ganz versiegen können ist für mich nicht tragbar. Weitere Argumente liegen Ihnen bereits durch NOW Ziegelhausen bereits vor. Ich bin strikt gegen die Erstellung dieser Windräder. Ich hoffe, auf Ihre Einsicht damit die Zerstörung des Waldes und die Lebensqualität der Anwohner keinen Schaden nehmen. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1254 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10700 Sehr geehrte Damen und Herrren, Hiermit lege ich Einspruch ein bezüglich der von Ihnen geplanten Windräder auf dem Lammerskopf, dem weißen Stein und dem hohen Nistler. Die Zerstörung des Ökosytems und die Verunreinigung des Grundwassers sowie das die Quellen des Wasserschutzgebietes Lammerskopf ganz versiegen können ist für mich nicht tragbar. Weitere Argumente liegen Ihnen bereits durch NOW Ziegelhausen bereits vor. Ich bin strikt gegen die Erstellung dieser Windräder. Ich hoffe, auf Ihre Einsicht damit die Zerstörung des Waldes und die Lebensqualität der Anwohner keinen Schaden nehmen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1255 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10697 Sehr geehrte Damen und Herren, In Anbetracht der dramatischen Klimaerwärmung scheint mir jede Aktivität , die gut funktionierende Ökosysteme beschneidet, kontraproduktiv - auch wenn diese Aktivität im Sinne der Energiewende als zielführend gemeint ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mir freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1255 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10698 Sehr geehrte Damen und Herren, In Anbetracht der dramatischen Klimaerwärmung scheint mir jede Aktivität , die gut funktionierende Ökosysteme beschneidet, kontraproduktiv - auch wenn diese Aktivität im Sinne der Energiewende als zielführend gemeint ist. Mir freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1256 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10693 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Entsetzen habe ich Kenntnis davon genommen, dass im Heidelberger Stadtwald Windkraftanlagen inkl. die dafür nötige Verkehrs Infrastruktur gebaut werden soll und dafür kostbarster Wald mitten im Naherholungsgebiet von Heidelberg vernichtet werden soll. Dies kann nicht die sinnvollste Lösung sein und konterkariert nachhaltigen Klimaschutz. Daher wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald, der sowieso schon sehr gerodet wird. Nur ein intakter Wald kann Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1256 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10694 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Entsetzen habe ich Kenntnis davon genommen, dass im Heidelberger Stadtwald Windkraftanlagen inkl. die dafür nötige Verkehrs Infrastruktur gebaut werden soll und dafür kostbarster Wald mitten im Naherholungsgebiet von Heidelberg vernichtet werden soll. Dies kann nicht die sinnvollste Lösung sein und konterkariert nachhaltigen Klimaschutz. Daher wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald, der sowieso schon sehr gerodet wird. Nur ein intakter Wald kann Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1256 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10695 Das klappt nicht, indem in solchen Gebieten, Wald vernichtet, obwohl es andere Alternativen gibt - denn moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden. Bitte prüfen Sie unter diesen Gesichtspunkten die Standorte in der Ebene noch einmal.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1256 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10696 Das klappt nicht, indem in solchen Gebieten, Wald vernichtet, obwohl es andere Alternativen gibt - denn moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden. Bitte prüfen Sie unter diesen Gesichtspunkten die Standorte in der Ebene noch einmal.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1257 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10691 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie des VRRN, konkret gegen die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, auf dem Hohen Nistler und dem Südlichen Weißen Stein bei Heidelberg, ein. Ich schließe mich vollumfänglich den Argumenten und Kritikpunkten der Bürgerinitiative "NOW Ziegelhausen" (https://now-ziegelhausen.de/) und dem Stadtteilverein Handschuhsheim (https://www.stv-handschuhsheim.de/index.php/aktuellesimstadtteil/geplante-windkraftwerke) an. Auch möchte ich auf die Veranstaltung vom 27.09.2023 in der Steinbachhalle Heidelberg-Ziegelhausen und den Vortrag von [anonymisiert] (https://www.rnf.de/mediathek/video/lammerskopf-energie-sparen-und-windraeder-in-die-ebene/), der diese Alternativen eindrucksvoll und für alle Anwesenden nachvollziehbar erläutert hat, verweisen. Diese Unterlagen und Erkenntnisse liegen, so wie es in der anschließenden Fragerunde und Diskussion vorgetragen wurde, auch der grün-schwarzen Landesregierung Baden-Württemberg vor.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Offensichtlich wird dies außer Acht gelassen ... absichtlich? Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1257 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10692 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie des VRRN, konkret gegen die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, auf dem Hohen Nistler und dem Südlichen Weißen Stein bei Heidelberg, ein. Ich schließe mich vollumfänglich den Argumenten und Kritikpunkten der Bürgerinitiative "NOW Ziegelhausen" (https://now-ziegelhausen.de/) und dem Stadtteilverein Handschuhsheim (https://www.stv-handschuhsheim.de/index.php/aktuellesimstadtteil/geplante-windkraftwerke) an. Auch möchte ich auf die Veranstaltung vom 27.09.2023 in der Steinbachhalle Heidelberg-Ziegelhausen und den Vortrag von [anonymisiert] (https://www.rnf.de/mediathek/video/lammerskopf-energie-sparen-und-windraeder-in-die-ebene/), der diese Alternativen eindrucksvoll und für alle Anwesenden nachvollziehbar erläutert hat, verweisen. Diese Unterlagen und Erkenntnisse liegen, so wie es in der anschließenden Fragerunde und Diskussion vorgetragen wurde, auch der grün-schwarzen Landesregierung Baden-Württemberg vor. Offensichtlich wird dies außer Acht gelassen ... absichtlich? Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1258 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10689 Die beiden Waldstandorte für Windräder – Hoher Nistler und Weißer Stein – sind nicht nur sehr beliebte Ausflugsziele, sie sind ebenso ein mittlerweile sehr begrenzter Lebensraum für Tiere und Pflanzen schon allein für diese Lebewesen sollte man jeden Eingriff in den Wald unterlassen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1258 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10690 Am Ende geht es doch darum wertvollen Lebensraum zu erhalten und trotzdem umweltfreundliche Energie zu gewinnen also Windkraftanlagen in die Ebene. Es gibt 15 Flächen in der Ebene die insgesamt 85% Energie liefern könnten (die Messergebnisse sind von 2022).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1259 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10688 Am 22.04.2024 hat sich der Gemeinderat Angelbachtal ganz klar für die vom Verband vorgeschlagenen Vorranggebiete entschieden und der Windkraft auf dem Hohberg zwischen Angelbachtal und Östringen eine Absage erteilt. Trotz unangenehmer parteipolitischer und individueller Interessen haben der Gemeinderat und Bürgermeister [Name anonymisiert] hier unbeeindruckt nach bester ökologischer und wirtschaftlicher Sachkenntnis im Interesse der Gemeinde entschieden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1260 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10686 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Begründung: Nach meinen Angaben wurden andere Standorte vorher nicht ausreichend geprüft. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1260 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10687 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Begründung: Nach meinen Angaben wurden andere Standorte vorher nicht ausreichend geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10683 Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal und Umgebung Begründung: Landschaft, Lebensqualität, Profitabilität und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, ich war gestern auf einer Einwohnerversammlung in Angelbachtal wo darüber berichtet wurde, dass in Angelbachtal und in der näheren Umgebung Windräder erstellt werden sollen. Ich bin total entrüstet, wie und warum dies beschlossen wurde. Im Kraichgau ist es grundsätzlich fragwürdig ob Windräder effizient sind, da gemessen am Norden Deutschlands kaum oder nur sporadisch Wind/ Böen aufkommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10684 Noch fragwürdiger ist, warum die Windräder in den "Wald" gebaut werden sollen, wofür gerodet werden muss, Infrastruktur etc. erst erstellt werden muss und dafür eine riesengroße Fläche an Wald, Landschaft und Natur (Brutstätten und Heimat der Tiere) genommen wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10685 Man sollte erst einmal im Norden, wo viele Windräder "windstill gelegt wurden," (weil man den Strom nicht speichern oder woanders hin transportieren kann), ansetzen und diese Windräder (die subventioniert werden, wenn sie ruhen müsse) nutzen und Stromleitungen legen, damit andere Regionen damit versorgt werden können, bevor man Millionen Euro den Investoren in den Rachen schmeißt und riesige Windräder in idyllische Dörfer stellt, die weder Profitabilität noch Effizienz bringen. Sowas kann ich nicht verstehen, nicht akzeptieren und möchte als Bürger Angelbachtals auch gerne dazu gefragt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Email-Adresse. Vielen Dank	
Stellungnahme-ID: 1262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10681 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Die wunderschöne Natur würde an der Bergstraßen verunstaltet werden und der Natur würde Schaden zugefügt werden, weil auch Vögel und andere Tiere daduch leiden müssten. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10682 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Die wunderschöne Natur würde an der Bergstraßen verunstaltet werden und der Natur würde Schaden zugefügt werden, weil auch Vögel und andere Tiere daduch leiden müssten. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10680 Guten Tag, ich möchte hiermit meine Unterstützung zu der Windenergie im Schriesheimer Bereich mitteilen. Es ist notwendig, sinnvoll und nachhaltig. Viele Grüsse	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1264 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10678 Keine Windanlagen im Heidelberger Wald Der Wald war immer ein Lebensraum für mich. Die Straße, an der ich aufwuchs, war einseitig bebaut. Der Blick aus dem Fenster ging auf den Wald gegenüber: wie die Bäume groß wurden, sich mit den Jahreszeiten be- und entlaubten und auch, wie sie vom Sturm wie Streichhölzer geknickt wurden. Als Vorschulkind habe ich die englischen Tiefflieger erlebt, die sich mit ihrem typischen Gebrumm näherten und uns zur Deckung in den Wald scheuchten. Als Schulkinder erkundeten wir ihn per Rad, mit Schlitten und auf Ski. Später wurde er zum Wandergebiet, immer abwechslungsreich, mit eigenen Geräuschen, anregend für alle Sinne. Und so natürlich soll er bleiben!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1264 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10679 Keine Windanlagen im Heidelberger Wald Der Wald war immer ein Lebensraum für mich. Die Straße, an der ich aufwuchs, war einseitig bebaut. Der Blick aus dem Fenster ging auf den Wald gegenüber: wie die Bäume groß wurden, sich mit den Jahreszeiten be- und entlaubten und auch, wie sie vom Sturm wie Streichhölzer geknickt wurden. Als Vorschulkind habe ich die englischen Tiefflieger erlebt, die sich mit ihrem typischen Gebrumm näherten und uns zur Deckung in den Wald scheuchten. Als Schulkinder erkundeten wir ihn per Rad, mit Schlitten und auf Ski. Später wurde er zum Wandergebiet, immer abwechslungsreich, mit eigenen Geräuschen, anregend für alle Sinne. Und so natürlich soll er bleiben!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1265 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10672 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen mein Bedenken mitteilen: Mir ist bewusst, dass wir bezüglich des Klimawandels handeln müssen. Doch die Rodung von Wald und der Aufwand durch Maschinen und tonnenweise Beton hat für mich keineswegs etwas mit Umweltschutz zu tun.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Ich bitte Sie, den Bau der oben genannten Windkraftanlagen zu unterlassen. Der Klimawandel betrifft uns alle, den Bau der Windkraftanlage kann nicht rückgängig gemacht werden. Vielleicht werden auch Sie Ihre Entscheidung in ein paar Jahren bereuen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1265 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10673 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen mein Bedenken mitteilen: Mir ist bewusst, dass wir bezüglich des Klimawandels handeln müssen. Doch die Rodung von Wald und der Aufwand durch Maschinen und tonnenweise Beton hat für mich keineswegs etwas mit Umweltschutz zu tun. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Ich bitte Sie, den Bau der oben genannten Windkraftanlagen zu unterlassen. Der Klimawandel betrifft uns alle, den Bau der Windkraftanlage kann nicht rückgängig gemacht werden. Vielleicht werden auch Sie Ihre Entscheidung in ein paar Jahren bereuen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1265 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10674 Die lauten Rotoren und der Infraschall stören den Lebensraum für Menschen und Tieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1265 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10675 Die lauten Rotoren und der Infraschall stören den Lebensraum für Menschen und Tieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1265 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10676 Der Wald ist ein klimatischer Aktivposten. Windindustrieanlagen trocknen den Waldboden aus.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1265 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10677 Der Wald ist ein klimatischer Aktivposten. Windindustrieanlagen trocknen den Waldboden aus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1266 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10666 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Einwände einbringen, betreffend der Flächen im Verbandsgebiet, die fu?r Windräder und Solaranlagen genutzt werden sollen. Ich bin dagegen, dass in Heidelberg dazu Flächen in intakten und ökologisch äußerst wertvollen Waldgebieten herangezogen werden, wie: Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler. Wind- und Solaranlagen sollen nur auf freien Flächen in der Ebene gebaut werden, auch für die Infrastruktur, wie z.B. Fahrwege darf kein Wald oder vergleichbare Ökosysteme zerstört werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1266 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10667 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Einwände einbringen, betreffend der Flächen im Verbandsgebiet, die fu?r Windräder und Solaranlagen genutzt werden sollen. Ich bin dagegen, dass in Heidelberg dazu Flächen in intakten und ökologisch äußerst wertvollen Waldgebieten herangezogen werden, wie: Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler. Wind- und Solaranlagen sollen nur auf freien Flächen in der Ebene gebaut werden, auch für die Infrastruktur, wie z.B. Fahrwege darf kein Wald oder vergleichbare Ökosysteme zerstört werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1266 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10668 Der Naturschutz soll Vorrang haben. Routen der Zugvögel und Fledermäuse sind zu meiden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1266 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10669 Der Naturschutz soll Vorrang haben. Routen der Zugvögel und Fledermäuse sind zu meiden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1266 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10670 Auch dem Schutz des Heidelberger Trinkwassers kommt es zu Gute, wenn der Wald erhalten wird, denn wo er wächst ist sauberes Trinkwasser! Bitte berücksichtigen Sie meine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1266 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10671 Auch dem Schutz des Heidelberger Trinkwassers kommt es zu Gute, wenn der Wald erhalten wird, denn wo er wächst ist	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sauberes Trinkwasser! Bitte berücksichtigen Sie meine Einwände.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1267 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10658 Sehr geehrte Damen und Herren Die Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windindustrie zwingt mich, Ihnen meine Bedenken mitzuteilen und der Maßnahme als Bürger zu widersprechen. Ich erkläre nachdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und durch den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle: - Die Natur wird verunstaltet, Böden trocknen aus, das Mikroklima des Waldes wird empfindlich gestört	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1267 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10659 Sehr geehrte Damen und Herren Die Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windindustrie zwingt mich, Ihnen meine Bedenken mitzuteilen und der Maßnahme als Bürger zu widersprechen. Ich erkläre nachdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und durch den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle: - Die Natur wird verunstaltet, Böden trocknen aus, das Mikroklima des Waldes wird empfindlich gestört	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1267 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10660 - Die sehr lauten Rotoren stören durch Infraschall Mensch und Tier	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1267 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10661 - Die sehr lauten Rotoren stören durch Infraschall Mensch und Tier	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1267 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10662 - Kleintiere, Vögel und Insekten werden durch die Windräder getötet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1267 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10663 - Kleintiere, Vögel und Insekten werden durch die Windräder getötet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1267 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10664 - Jahrhundertalter Wald wird zerstört und zubetoniert. Die geplante Aufforstung – siehe Greiner Eck - kommt nicht voran und es dauert ohnehin Jahrzehnte, bis wieder ein Wald entstanden ist. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion und die Planung von diesen Windanlagen an der Bergstraße. Ich erwarte, dass Sie die vielen Nachteile erkennen und berücksichtigen und die Planung beenden. Wir brauchen diese monströsen Windräder nicht. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1267 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10665 - Jahrhundertalter Wald wird zerstört und zubetoniert. Die geplante Aufforstung – siehe Greiner Eck - kommt nicht voran und es dauert ohnehin Jahrzehnte, bis wieder ein Wald entstanden ist. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion und die Planung von diesen Windanlagen an der Bergstraße. Ich erwarte, dass	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sie die vielen Nachteile erkennen und berücksichtigen und die Planung beenden. Wir brauchen diese monströsen Windräder nicht. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1268 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10657 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Bedenken zu den Geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein usw. anmelden. Warum kaufen wir nicht evtl. fehlenden Strom aus dem Ausland ? Rings um Deutschland werden immer neue Atomkraftwerke gebaut! Deutschland muss nicht die Welt retten! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1269 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10655 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolgen wir die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Hiermit erklären wir ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb obiger Wind Objekte persönlich in hohem Umfang äußerst negativ betroffen fühlen. Wir fordern, diesen pseudo grünen Wahnsinn umgehend zu stoppen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1269 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10656 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolgen wir die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Hiermit erklären wir ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb obiger Wind Objekte persönlich in hohem Umfang äußerst negativ betroffen fühlen. Wir fordern, diesen pseudo grünen Wahnsinn umgehend zu stoppen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10645 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und "Lammerskopf". Als besorgte Bürgerin sehe ich in diesem Vorhaben gravierende Nachteile für das Klima und die Natur, die ich Ihnen im Folgenden darlegen möchte: Zerstörung von Lebensräumen: Wälder sind von unschätzbarem Wert für die Artenvielfalt und dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Der Bau von Windkrafträdern würde zu einer massiven Zerstörung dieser Lebensräume führen, was nicht nur den Verlust an Biodiversität zur Folge hätte, sondern auch das ökologische Gleichgewicht empfindlich stören könnte. Fragmentierung von Lebensräumen: Windkrafträder im Wald führen zu einer Fragmentierung der Lebensräume, indem sie natürliche Korridore und Wanderwege für Tiere unterbrechen. Dies kann die Wanderungsmuster vieler Tierarten stören, ihre Nahrungsquellen einschränken und die genetische Vielfalt innerhalb der Populationen verringern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10646 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und "Lammerskopf". Als besorgte Bürgerin sehe ich in diesem Vorhaben gravierende Nachteile für das Klima und die Natur, die ich Ihnen im Folgenden darlegen möchte: Zerstörung von Lebensräumen: Wälder sind von unschätzbarem Wert für die Artenvielfalt und dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Der Bau von Windkrafträdern würde zu einer massiven Zerstörung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieser Lebensräume führen, was nicht nur den Verlust an Biodiversität zur Folge hätte, sondern auch das ökologische Gleichgewicht empfindlich stören könnte. Fragmentierung von Lebensräumen: Windkrafträder im Wald führen zu einer Fragmentierung der Lebensräume, indem sie natürliche Korridore und Wanderwege für Tiere unterbrechen. Dies kann die Wanderungsmuster vieler Tierarten stören, ihre Nahrungsquellen einschränken und die genetische Vielfalt innerhalb der Populationen verringern.	
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10647 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Der Heidelberger Stadtwald ist nicht nur ein wichtiges Ökosystem, sondern auch ein landschaftlich reizvolles Gebiet, das vielen Menschen als Naherholungsgebiet dient. Der Bau von Windkrafträdern würde das natürliche Landschaftsbild nachhaltig verändern und die Ästhetik der Umgebung erheblich beeinträchtigen, was sowohl die Bewohner als auch Besucher des Gebiets negativ beeinflussen würde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10648 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Der Heidelberger Stadtwald ist nicht nur ein wichtiges Ökosystem, sondern auch ein landschaftlich reizvolles Gebiet, das vielen Menschen als Naherholungsgebiet dient. Der Bau von Windkrafträdern würde das natürliche Landschaftsbild nachhaltig verändern und die Ästhetik der Umgebung erheblich beeinträchtigen, was sowohl die Bewohner als auch Besucher des Gebiets negativ beeinflussen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10649 Klimaschädliche Materialien und Herstellung: Bei der Produktion von Windkrafträdern werden große Mengen an Materialien benötigt, die oft unter Einsatz fossiler Brennstoffe hergestellt werden. Zudem ist auch der Bau und Transport der Windkrafträder mit einem erheblichen CO2-Ausstoß verbunden. Diese initialen Emissionen müssen über die Lebensdauer der Anlagen hinweg kompensiert werden, was oft Jahre dauert und die Klimabilanz der Windkraftanlagen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10650 Klimaschädliche Materialien und Herstellung: Bei der Produktion von Windkrafträdern werden große Mengen an Materialien benötigt, die oft unter Einsatz fossiler Brennstoffe hergestellt werden. Zudem ist auch der Bau und Transport der Windkrafträder mit einem erheblichen CO2-Ausstoß verbunden. Diese initialen Emissionen müssen über die Lebensdauer der Anlagen hinweg kompensiert werden, was oft Jahre dauert und die Klimabilanz der Windkraftanlagen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10651 Bodenverdichtung und Versiegelung: Die Fundamente der Windkrafträder verursachen eine dauerhafte Bodenverdichtung und Versiegelung, die die natürliche Bodenstruktur und -durchlässigkeit beeinträchtigt. Dies kann die Bodenqualität langfristig verschlechtern und die Regeneration von Pflanzen und Mikroorganismen behindern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10652 Bodenverdichtung und Versiegelung: Die Fundamente der Windkrafträder verursachen eine dauerhafte Bodenverdichtung und Versiegelung, die die natürliche Bodenstruktur und -durchlässigkeit beeinträchtigt. Dies kann die Bodenqualität langfristig verschlechtern und die Regeneration von Pflanzen und Mikroorganismen behindern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10653 Angesichts dieser schwerwiegenden Nachteile appelliere ich eindringlich an Sie, von Ihrem Vorhaben abzusehen und alternative Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir unsere Natur und Umwelt schützen und bewahren, um eine lebenswerte Zukunft für kommende Generationen zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10654 Angesichts dieser schwerwiegenden Nachteile appelliere ich eindringlich an Sie, von Ihrem Vorhaben abzusehen und alternative Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir unsere Natur und Umwelt schützen und bewahren, um eine lebenswerte Zukunft für kommende Generationen zu gewährleisten.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1271 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10643 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und "Lammerskopf". Wie allgemein bekannt ist, löst Windkraft nicht die Energieprobleme Deutschlands. Zudem verursacht der Bau von Windrädern viele Schäden durch Rodung des Waldes für Zufahrtsstraßen und für die Standflächen. Es wäre viel vernünftiger für das Klima, Bäume zu pflanzen, anstatt Wälder zu roden. Der Wald, der wichtige Funktionen für den Klimawandel hat, zum Beispiel als Wasserspeicher, zur Kühlung und der Kohlenstoffsenkung, ist absolut schützenswert und durch nichts zu ersetzen. Durch die freibleibenden geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald verursacht. Unverantwortlich ist die Tatsache, dass nach Abbau der Windräder nach einer Laufzeit von maximal 20 Jahren, die Betonfundamente im Boden verbleiben. Somit ist wertvoller Naturraum für immer zerstört. Mit freundlichen Grüßen und der Hoffnung, dass die Vernunft siegt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1271 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10644 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und "Lammerskopf". Wie allgemein bekannt ist, löst Windkraft nicht die Energieprobleme Deutschlands. Zudem verursacht der Bau von Windrädern viele Schäden durch Rodung des Waldes für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zufahrtsstraßen und für die Standflächen. Es wäre viel vernünftiger für das Klima, Bäume zu pflanzen, anstatt Wälder zu roden. Der Wald, der wichtige Funktionen für den Klimawandel hat, zum Beispiel als Wasserspeicher, zur Kühlung und der Kohlenstoffsenkung, ist absolut schützenswert und durch nichts zu ersetzen. Durch die freibleibenden geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald verursacht. Unverantwortlich ist die Tatsache, dass nach Abbau der Windräder nach einer Laufzeit von maximal 20 Jahren, die Betonfundamente im Boden verbleiben. Somit ist wertvoller Naturraum für immer zerstört. Mit freundlichen Grüßen und der Hoffnung, dass die Vernunft siegt.	
Stellungnahme-ID: 1272 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10642 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Sinsheim und Umgebung mit Kraichgau. Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRK05-W Im Wald und Landwirtschaftlichen Flächen von Spechbach, Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Sinsheim und Umgebung mit Kraichgau bin ich GEGEN die geplante Windkraftanlagen. Die geplante Gegend ist als wertvolle landwirtschaftliche-und Waldfläche mit Erholungswert ausgewiesen. Es ist meine Heimat, als Mensch/Bürger bin dort regelmäßig unterwegs und möchte diese NICHT durch solch unschöne technische Sachen verunstaltet sehen. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet und wertvolles landwirtschaftliches Land unwiederbringlich durch Rotorblätter-Mikrokunststoff/Nanokunststoff-Abrieb kontaminiert und Land versiegelt, Wege zu den Anlagen eingeebnet,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbreitert und befestigt werden. Langfristig leidet die Natur und unser Lebensumfeld erheblich darunter. Darum fordere ich Sie auf, auf die geplanten Baumausnahmen von Windkraftanlagen zu verzichten.	
Stellungnahme-ID: 1273 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10641 Einspruch gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an der Kreisgrenze in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, in den Gemarkungen Waghäusel (Kirrlach), Kronau und Bad Schönborn sollen mitten im Lußhardtwald an der Grenze zum Rhein- Neckar-Kreis Vorranggebiete für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen werden, neuerdings auch im Bereich des Autobahnkreuzes Walldorf und am Waldrand südwestlich von St. Leon. Gegen diese Vorhaben muss ich aufs heftigste protestieren, und zwar aus folgen-den Gründen: 1. Für die Errichtung dieser Windenergieanlagen (WEA) müssen wenigstens 10,5 ha Wald abgeholzt werden. Der Lußhardtwald ist aber ein gewachsener Wald, der uns und der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung als Naherholungsgebiet dient. Selbst wenn davon ein Teil wieder aufgeforstet wird, dauert der Aufwuchs viel länger als die zurzeit projektierte Lebensdauer der WEA. Auf unseren Spaziergängen durch den Wald, der als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet ausgewiesen ist, beobachten wir unzählige Vögel und andere Tiere, denen der Wald und der Waldrand bisher schützenden Lebensraum bietet. Darunter sind Störche, Reiher, Raubvögel (u.a. der geschützte Rote Milan, Bussarde und Falken), Lerchen, Fasane und Fledermäuse. Diese Tiere würden aus ihrer gewohnten Umgebung verjagt oder fallen spätestens den Rotorflügeln zum Opfer. Daneben haben wir auch zahlreiches Rot- und Schwarzwild beobachten können. Der intakte Wald muss uns und unseren Nachkommen als Naturerbe erhalten bleiben. 2. Überall auf der Welt beklagen wir die Rodung von Waldflächen aus Profitgründen, ohne Rücksicht auf ihre Funktion als Klimaschützer. Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich publizierte im Juli 2019 in der Zeitschrift	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die Potenzialfläche auf den Gemarkungen Waghäusel (Kirrlach), Kronau und Bad Schönborn liegen nicht im Gebiet des VRRN. Hierfür ist der Verband Region Karlsruhe zuständig (vormals Regionalverband Mittlerer Oberrhein).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Science“ eine Studie, in der dargestellt wird, wie Waldflächen die CO2-Emission vermindern. Die weltweite Wiederaufforstung aller geeigneten Flächen wäre die effektivste Art, den Kohlenstoff zu binden (Bei der Photosynthese wird dem CO2-Gehalt der Luft der Kohlenstoff entzogen und in den Pflanzen gebunden, und gleichzeitig wird Sauerstoff freigesetzt.). Den Züricher Berechnungen zufolge speichern die betroffenen 10,5 Hektar des Lußhardtwaldes jährlich etwa 250 Tonnen Kohlenstoff. Der beste Klimaschutz ist also die Erhaltung unseres Waldes! 3. Wie der Windatlas für Baden-Württemberg ausweist, handelt es sich bei den vorgesehenen Arealen um ein sogenanntes Schwachwindgebiet Es ist zu befürchten, dass die Windenergieanlagen also von vornherein unwirtschaftlich arbeiten werden. 4. Die WEA sollen unmittelbar neben und sogar in einem Wasserschutzgebiet errichtet werden, aus dessen Brunnen etwa 35.000 Einwohner in unserer Gemeinde, in Kronau, Malsch, Rauenberg, Mühlhausen, Rettigheim und Tairnbach mit Trinkwasser versorgt werden. Diese Gemeinden gehören dem Wassergewinnungszweckverband Hardtwald an. Ich befürchte, dass bereits durch die Gründung der notwendigen Fundamente für die Anlagen der natürliche Fluss des Grundwassers erheblich gestört wird, was sogar zum Versiegen einzelner Brunnen führen kann, von einer Verunreinigung ganz zu schweigen. Die Errichtung von WEA in Wasserschutzgebieten widerspricht den Vorschriften zum Schutz des Grundwassers. Im Falle einer Havarie tritt mit Sicherheit das Schmieröl aus den Gondeln aus und vergiftet auf lange Zeit - wie eine Ölpest - unser wichtigstes Lebensmittel, das Trinkwasser. Im Brandfall sind die Gondeln - nach Erfahrungen in Norddeutschland - nicht zu löschen, das bedeutet, dass auch der sie umgebende Wald abbrennt. Der für die Errichtung der WEA vorgesehene Untergrund besteht geologisch gesehen aus Sedimenten (Geröll, Kies, Sand). Ich bezweifle, dass die vorgesehene Tiefe und der Durchmesser der Fundamente von drei Metern ausreichen, um die Masten zu stabilisieren. Sie müssen also wesentlich größer und tiefer gegründet werden. Dann wird aber der Untergrund noch stärker verdichtet, was den Fluss des Grundwassers noch mehr stören und damit die Förderkapazität der Trinkwasserbrunnen beeinflussen wird.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		5. Windenergieanlagen erzeugen hörbaren und unhörbaren Lärm. Der langwellige sogenannte „Infraschall“ ist spürbar. Selbst in mehr als 10 km Abstand von der Schallquelle durchdringt er noch feste Hindernisse, wie Hausmauern. Den in der Planung vorgesehenen Abstand zu der Wohnbebauung halte ich deshalb für nicht ausreichend. Ich befürchte deshalb auch bei uns gesundheitliche Schäden, wie sie bereits dokumentiert worden sind (Forschungsgebiet Infraschall an der Universität Mainz). Statt der unwirtschaftlichen Windenergieanlagen schlage ich vor, Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern und großräumig auf Feldflächen errichten zu lassen, wie sie z. B. durch die Fa. Wirsol an der Landstraße L 594 nahe der Bundesstraße B 3 und der Bundesautobahn A 6 gebaut worden sind. Eine solche Photovoltaikanlage haben wir im vergangenen November auf unserem Hausdach errichten lassen. Wie Sie sehen, lehne ich Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien nicht grundsätzlich ab. Sie müssen aber an geeigneten Orten stehen. Wenn demnächst der Bauantrag für die Errichtung der Windenergieanlagen im Lußhardtwald an der Kreisgrenze durch die Planungsgesellschaft [Name anonymisiert] in Karlsruhe gestellt wird, möchte ich Sie eindringlich bitten, meine Bedenken zu berücksichtigen und den Antrag abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1275 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 10636 Durch eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Sinsheim habe ich Ihre Adresse erfahren. Scheinbar ist es möglich, bis zum 29.04.2024 eine Stellungnahme bezüglich der Standorte für Windkraftanlagen an Sie richten zu können. Hierzu möchte ich folgende Anmerkungen zum Standort „Windräder in Reihen am Pfohberg" machen: 1. Der Standort für Windräder grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet 2. Reihen ist umringt von großen Flächen an Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebiet und Naturdenkmälern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1275 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 10637 3. Zwischenzeitlich befinden sich auf unserer Gemarkung 3 große Funkmasten, z. T. bis zu 50 m Höhe. Kann es hier beim Drehen der Rotorblätter zu Funkstörungen kommen, was fatale Folgen haben könnte?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1275 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 10638 4. In einer Entfernung von ca. 4 km befindet sich ein großer Flugplatz für Motor- und Segelflieger. Bei laufenden Rotorblättern der Windräder könnte es bei Start und Landungen der Flugzeuge evtl. gefährlich werden. Bei den großen Flughäfen müssen die Windräder in ca. 15 km Entfernung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Belange der Luftfahrt wurden im Rahmen des Plankonzeptes berücksichtigt (siehe Kriterienkatalog). In diesem konkreten Fall ist die Hindernisfreifläche nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus haben weder der Flughafen selbst noch die zuständige Landesluftfahrtbehörde Bedenken im Rahmen der Beteiligung geäußert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1275 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 10639 5. Vielleicht sollte man überprüfen, ob es durch die Vielzahl der Windräder (Deutschland 30.000, weltweit 350.000 Stück) zu Veränderungen der Luftströme kommen kann und dadurch Stürme, Starkregen etc. ausgelöst werden können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1275 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 10640 6. Artikel in der RNZ vom 16./17.03.2024:"Nicht auf letzte Kilowattstunde zupflastern" Regionalverband Heilbronn - Franken Windräder in: Eppingen, Richen, Ittlingen Kirchardt??? Sollte es möglich sein, um mein Wissen zu erweitern, für die o. g. Punkte eine rechtliche Stellungnahme von Ihnen zu erhalten, wäre ich sehr dankbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10606 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie meine persönlichen Beweggründe gegen die geplanten Windkraftanlagen generell im Heidelberger Wald, explizit am „Weißen Stein, hohen Nistler, Lammerskopf" und warum ich diesen massiven Eingriff mit aller Vehemenz ablehne. Es ist gar nicht so einfach, das Emotionale außen vor zu lassen, belasse ich es aus gutem Grund bei einer sachlichen Argumentation. Wie ich erfahren habe, ist heutzutage eine sachliche Argumentation, mit einigen Mitmenschen kaum noch möglich, insbesondere mit Unterstützern der so genannten Energiewende und Befürwortern von Windkraftanlagen auf Feld, Flur oder im Wald. Ich selbst bin Natur- und Wanderreiseleiter, Naturpädagoge, Gartenbesitzer in Handschuhsheim, Jogger, der fast immer nur im Wald seine Runden dreht, Naturliebhaber und Tierschützer. All diese Aspekte meines Lebens tragen dazu bei, mich bei dem Thema Industrieanlagen, explizit WKAs im Wald ganz klar dagegen auszusprechen. Bevor ich meine Argumente darlege, möchte ich kurz auf die politischen Dimensionen der „Energiewende" zu sprechen kommen. Ich bin keinesfalls gegen erneuerbare Energien, sie sollten aber nicht im Widerspruch zum Natur- und Artenschutz stehen, noch sollte der Ausbau rein politisch und ideologisch vorangetrieben werden, auch sollte eine Transformation besonnen und über einen entsprechenden Zeitraum stattfinden, anstatt die gesetzte Agenda durchzupeitschen und alles auf eine Karte zu setzen. 1. Klimaschutz darf nicht über Natur- und Artenschutz gestellt werden (Deutschlands CO2 Ausstoß ist im Vergleich zu anderen Ländern marginal)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10607 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie meine persönlichen Beweggründe gegen die geplanten Windkraftanlagen generell im Heidelberger Wald, explizit am „Weißen Stein, hohen Nistler, Lammerskopf"	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und warum ich diesen massiven Eingriff mit aller Vehemenz ablehne. Es ist gar nicht so einfach, das Emotionale außen vor zu lassen, belasse ich es aus gutem Grund bei einer sachlichen Argumentation. Wie ich erfahren habe, ist heutzutage eine sachliche Argumentation, mit einigen Mitmenschen kaum noch möglich, insbesondere mit Unterstützern der so genannten Energiewende und Befürwortern von Windkraftanlagen auf Feld, Flur oder im Wald. Ich selbst bin Natur- und Wanderreiseleiter, Naturpädagoge, Gartenbesitzer in Handschuhsheim, Jogger, der fast immer nur im Wald seine Runden dreht, Naturliebhaber und Tierschützer. All diese Aspekte meines Lebens tragen dazu bei, mich bei dem Thema Industrieanlagen, explizit WKAs im Wald ganz klar dagegen auszusprechen. Bevor ich meine Argumente darlege, möchte ich kurz auf die politischen Dimensionen der „Energiewende“ zu sprechen kommen. Ich bin keinesfalls gegen erneuerbare Energien, sie sollten aber nicht im Widerspruch zum Natur- und Artenschutz stehen, noch sollte der Ausbau rein politisch und ideologisch vorangetrieben werden, auch sollte eine Transformation besonnen und über einen entsprechenden Zeitraum stattfinden, anstatt die gesetzte Agenda durchzupeitschen und alles auf eine Karte zu setzen. 1. Klimaschutz darf nicht über Natur- und Artenschutz gestellt werden (Deutschlands CO2 Ausstoß ist im Vergleich zu anderen Ländern marginal)	
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10608 2. Wald dient der Wohlfahrts Funktion und Erholung des Menschen und ist kein Standort für Industrieanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10609 2. Wald dient der Wohlfahrts Funktion und Erholung des Menschen und ist kein Standort für Industrieanlagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10610 3. Geschützte Arten (in Handschuhsheim lebt ein Uhupärchen (rote Liste), weiter nachgewiesen Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke) brauchen einen ungestörten Lebensraum (was sich schon als schwierig gestaltet, denn unter anderem sorgt die E-Mobilität, konkret die E-Bikes dafür, dass sich inzwischen jedermann im Wald bewegt-> permanente Beunruhigungen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10611 3. Geschützte Arten (in Handschuhsheim lebt ein Uhupärchen (rote Liste), weiter nachgewiesen Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke) brauchen einen ungestörten Lebensraum (was sich schon als schwierig gestaltet, denn unter anderem sorgt die E-Mobilität, konkret die E-Bikes dafür, dass sich inzwischen jedermann im Wald bewegt-> permanente Beunruhigungen)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10612 4. Durch die Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild nachhaltig und unwiederbringlich auf Jahrzehnte zerstört und Heidelberg verliert seinen romantischen Charm. „Heidelberg lang lieb ich dich schon…“ gehört dann der Vergangenheit an und Hölderlin dreht sich im Grab um.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10613 4. Durch die Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild nachhaltig und unwiederbringlich auf Jahrzehnte zerstört und Heidelberg verliert seinen romantischen Charm. „Heidelberg lang lieb ich dich schon…“ gehört dann der Vergangenheit an und Hölderlin dreht sich im Grab um.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10614 5. Weil Windkraftanlagen „Sondermüll“ sind und Müll nichts im Wald verloren hat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10615 5. Weil Windkraftanlagen „Sondermüll“ sind und Müll nichts im Wald verloren hat.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10616 6. Weil der Wald das Klima der Umgebung reguliert und jeder verlorene Hektar Auswirkungen auf das Mikroklima hat und Windkraftanlagen durch ihre Winderzeugung, Schall, Abrieb und Schattenwurf die Umgebung massiv beeinflussen und beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10617 6. Weil der Wald das Klima der Umgebung reguliert und jeder verlorene Hektar Auswirkungen auf das Mikroklima hat und Windkraftanlagen durch ihre Winderzeugung, Schall, Abrieb und Schattenwurf die Umgebung massiv beeinflussen und beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10618 7. Weil alleine die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald einen massiven Eingriff in die Natur bedeuten. Und hier geht es nicht darum, dass später alles wieder „schick“ gemacht wird (… überlegen Sie mal, wie wir darüber reden, wenn in Brasilien Regenwald gerodet wird und wir feststellen, dass es kaum noch intakten Urwald gibt. Durch jeden Eingriff in den Wald, leidet der Wald). Alleine die hunderten LKW Fahrten und das Legen der Leitungen ist so absurd wie widersprüchlich… es entsteht ein irreparabler Schaden (Zerstörung des Mykorrhiza Netzes)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10619 7. Weil alleine die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald einen massiven Eingriff in die Natur bedeuten. Und hier geht es nicht darum, dass später alles wieder „schick“ gemacht wird (… überlegen Sie mal, wie wir darüber reden, wenn in Brasilien Regenwald gerodet wird und wir feststellen, dass es kaum noch intakten Urwald gibt. Durch jeden Eingriff in den Wald, leidet der Wald). Alleine die hunderten LKW Fahrten und das Legen der Leitungen ist so absurd wie widersprüchlich… es entsteht ein irreparabler Schaden (Zerstörung des Mykorrhiza Netzes)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10620 8. Weil global aktuell ca. 56 neue Atomkraftwerke gebaut werden und alleine China 200 Kohlekraftwerke plant und baut und Deutschland mit seinem CO2 Ausstoß global nur marginale Auswirkungen auf das Weltklima hat. Wir genau aus diesem Grund nicht unsere Landschaften flächendeckend zerstören dürfen (wir werden entweder wieder zurück zur Atomkraft kommen oder neue Energiegewinnung in Zukunft nutzen (Wasserstoff, Fusionkraftwerke))	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10621 8. Weil global aktuell ca. 56 neue Atomkraftwerke gebaut werden und alleine China 200 Kohlekraftwerke plant und baut und Deutschland mit seinem CO2 Ausstoß global nur marginale Auswirkungen auf das Weltklima hat. Wir genau aus diesem Grund nicht unsere Landschaften flächendeckend zerstören dürfen (wir werden entweder wieder zurück zur Atomkraft kommen oder neue Energiegewinnung in Zukunft nutzen (Wasserstoff, Fusionkraftwerke))	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10622 9. Weil der Weg von den fossilen Energien hin zur Elektromobilität ein ideologisch getriebenes Projekt ist, was in der Realität bedeutet, dass deutlich mehr Strom benötigt und verbraucht wird und wir daher entweder wieder Atomstrom aus dem Ausland teuer dazu kaufen oder durch die vorangetriebene Energiewende unser Land komplett mit Windkraftanlagen oder Solarparks zupflastern müssen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10623 9. Weil der Weg von den fossilen Energien hin zur Elektromobilität ein ideologisch getriebenes Projekt ist, was in der Realität bedeutet, dass deutlich mehr Strom benötigt und verbraucht wird und wir daher entweder wieder Atomstrom aus dem Ausland teuer dazu kaufen oder durch die vorangetriebene Energiewende unser Land komplett mit Windkraftanlagen oder Solarparks zupflastern müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10624 10. Aktuell wurde in Frankreich festgestellt, dass sich der Schall der Windkraftanlagen deutlich negativer auf den Organismus von Mensch und Tier auswirkt als angenommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10625 10. Aktuell wurde in Frankreich festgestellt, dass sich der Schall der Windkraftanlagen deutlich negativer auf den Organismus von Mensch und Tier auswirkt als angenommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10626 11. Weil Naturschutzorganisationen wie BUND, NABU etc. sich klar gegen dieses Projekt im Heidelberger Wald positionieren. Also sollte auch hier nicht gegen den Sachverstand und für das Kapital entschieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10627 11. Weil Naturschutzorganisationen wie BUND, NABU etc. sich klar gegen dieses Projekt im Heidelberger Wald positionieren. Also sollte auch hier nicht gegen den Sachverstand und für das Kapital entschieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10628 12. Die Stadt Heidelberg in erster Linie anfangen sollte städtische und öffentliche Gebäude mit Solaranlagen zu bebauen, anstatt massivste Eingriffe im Wald durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10629 12. Die Stadt Heidelberg in erster Linie anfangen sollte städtische und öffentliche Gebäude mit Solaranlagen zu bebauen, anstatt massivste Eingriffe im Wald durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10630 13. Weil die Zer- und Versiegelung der Waldflächen bereits unglaubliche Ausmaße angenommen hat und dieses Waldgebiet noch einer der letzten zusammenhängenden Waldgebiete in Baden-Württemberg ist. 14. unserer Kinder werden gänzlich das Gespür für noch halbwegs intakte Natur verlieren, wenn Wälder als Industriestandorte zweckentfremdet werden. Wo sind die Grenzen der Zerstörung?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10631 13. Weil die Zer- und Versiegelung der Waldflächen bereits unglaubliche Ausmaße angenommen hat und dieses Waldgebiet noch einer der letzten zusammenhängenden Waldgebiete in Baden-Württemberg ist. 14. unserer Kinder werden gänzlich das Gespür für noch halbwegs intakte Natur verlieren, wenn Wälder als Industriestandorte zweckentfremdet werden. Wo sind die Grenzen der Zerstörung?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10632 15. weil 2015 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung ermittelt wurden, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es gibt kein Ende dieser Liste und einfach viel zu viele Gründe, warum dieses Projekt nicht realisiert werden darf. Wenn schon Windkraft, dann in bereits erschlossenen Gegenden in der Ebene. Und wenn WKA in der Ebene nicht wirtschaftlich sind, dann werden eben keine gebaut und alternative Energiegewinnungen forciert.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10633 15. weil 2015 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung ermittelt wurden, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Es gibt kein Ende dieser Liste und einfach viel zu viele Gründe, warum dieses Projekt nicht realisiert werden darf. Wenn schon Windkraft, dann in bereits erschlossenen Gegenden in der Ebene. Und wenn WKA in der Ebene nicht wirtschaftlich sind, dann werden eben keine gebaut und alternative Energiegewinnungen forciert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10634 Vor einigen Jahren präsentierte unser Oberbürgermeister [Name anonymisiert] stolz die Urkunde, das Heidelbergs Wald Kur- und Erholungswald wurde. Kurwald um den Kohlhof und Königsstuhl herum, der gesamte restliche Heidelberger Wald bekam das Prädikat Erholungswald. Zudem ist fast das gesamte städtische Waldgebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das ist offensichtlich bedeutungslos geworden, denn wie ich jetzt gelesen habe, wurde der Stadt Heidelberg am 21. März 2024 das Label „Climate-neutral and smart cities“ verliehen, welches, selbstverständlich Zugriff auf EU Fördermittel gewährt. Darunter selbstverständlich Gelder für den massiven Ausbau von erneuerbaren Energien wie Wind, Solar und Geothermie. Ein Schelm, wer behauptet, dass es hier keinen zeitlichen Kausalzusammenhang gibt und die alten Labels wahrscheinlich keine Bedeutung mehr haben. „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann“ Ich bitte Sie, den Heidelberger Wald in seinem derzeitigen Zustand zu belassen und keine massiven, enorm Ressourcen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbrauchenden, überdimensionierten, landschaftszerstörenden, nicht recyclebaren Windkraftindustrieanlagen dort zu errichten!!! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1280 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10635 Vor einigen Jahren präsentierte unser Oberbürgermeister [Name anonymisiert] stolz die Urkunde, das Heidelbergs Wald Kur- und Erholungswald wurde. Kurwald um den Kohlhof und Königsstuhl herum, der gesamte restliche Heidelberger Wald bekam das Prädikat Erholungswald. Zudem ist fast das gesamte städtische Waldgebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das ist offensichtlich bedeutungslos geworden, denn wie ich jetzt gelesen habe, wurde der Stadt Heidelberg am 21. März 2024 das Label „Climate-neutral and smart cities“ verliehen, welches, selbstverständlich Zugriff auf EU Fördermittel gewährt. Darunter selbstverständlich Gelder für den massiven Ausbau von erneuerbaren Energien wie Wind, Solar und Geothermie. Ein Schelm, wer behauptet, dass es hier keinen zeitlichen Kausalzusammenhang gibt und die alten Labels wahrscheinlich keine Bedeutung mehr haben. „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann“ Ich bitte Sie, den Heidelberger Wald in seinem derzeitigen Zustand zu belassen und keine massiven, enorm Ressourcen verbrauchenden, überdimensionierten, landschaftszerstörenden, nicht recyclebaren Windkraftindustrieanlagen dort zu errichten!!! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1281 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10445 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Hiermit erkläre ich ausdrücklich,dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Wind-Industriestraße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lammerskopf Hohe Nislter Weisser Stein, betroffen fühle. Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1281 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10446 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Hiermit erkläre ich ausdrücklich,dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Wind-Industriestraße Lammerskopf Hohe Nislter Weisser Stein, betroffen fühle. Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1282 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10527 Als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK/VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (X) Spaziergänger/in () Wanderer/in (X) Radfahrer/in () Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen, Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Unberührte Waldflächen waren der Grund für den Kauf des Grundstücks, dies hat die Gemeinde Epfenbach als Kaufargument verwandt. Naherholung ist mir und meiner Familie wichtig. Ansonsten hätten wir gleich den Umzug in ein Industriegebiet gewählt. ich /wir fordern Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1283 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10443 Guten Tag, für mich ist es unverantwortlich, dass man Waldgebiete zerstört, um Windräder zur Energiegewinnung aufzustellen. Damit wird nicht nur ein Wasserspeicher teilweise zerstört, sondern auch das regionale Klima wird negativ beeinflusst.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1283 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10444 Wenn man durch Deutschland fährt, dann sieht man immer wieder Windräder die still stehen, weil sowohl Speicher als auch die Großraumverteilung nicht vorhanden sind. Abgebaute Windräder, die nicht mehr subventioniert werden, stapeln sich auch schon und ich frage mich, wer für das Wiederverwerten bzw. Recylen zuständig ist. Hinterlassen wir den folgenden Generationen Windradschrott, dessen Endlagerung wie Atommüll von Regierung zu Regierung weiter verschoben wird. Da man in letzten Jahrhundert Atomenergie und Erdgas mit hohen Subventionen vorangetrieben hat wurde alternative Energiegewinnung vernachlässigt. Jetz werden langsam neue Techniken für die Energiegewinnung und Energiespeicherung entwickelt; die sollten gefördert werden. Wir müssen versuchen, unseren Nachkommen ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lebenswertes Land zu hinterlassen, und kein zugemülltes, heruntergewirtschaftetes Land. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1285 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10442 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich habe über Flyer und Banner mitbekommen, dass viele Bürgerinitiativen dazu aufrufen, über diese Mailadresse Einspruch gegen den Windpark Lammerskopf zu erheben. Ich möchte daher auf diesem Wege sagen, dass ich für den Bau des Windparks bin (so wie viele andere Menschen in meinem Umfeld). Ich wohne in der Nähe des geplanten Windparks, gehe dort täglich spazieren und würde mich an einem Windpark nicht stören. Mein Eindruck ist zudem, dass die Argumente der Bürgerinitiativen teilweise nicht durchdacht und unwissenschaftlich sind und lediglich darauf ausgelegt sind Ängste zu schüren. Ich hoffe daher, dass die Entscheidung über die Vorrangflächen für Windenergienutzung auf wissenschaftlichen Fakten und fachlicher Expertise basieren wird und nicht auf NIMBY-Positionen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10576 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie meine persönlichen Beweggründe gegen die geplanten Windkraftanlagen generell im Heidelberger Wald, explizit am „Weißen Stein, hohen Nistler, Lammerskopf” und warum ich diesen massiven Eingriff mit aller Vehemenz ablehne. Es ist gar nicht so einfach, das Emotionale außen vor zu lassen, belasse ich es aus gutem Grund bei einer sachlichen Argumentation. Wie ich erfahren habe, ist heutzutage eine sachliche Argumentation, mit einigen Mitmenschen kaum noch möglich, insbesondere mit Unterstützern der so genannten Energiewende und Befürwortern von Windkraftanlagen auf Feld, Flur oder im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich selbst bin Natur- und Wanderreiseleiter, Naturpädagoge, Gartenbesitzer in Handschuhsheim, Jogger, der fast immer nur im Wald seine Runden dreht, Naturliebhaber und Tierschützer. All diese Aspekte meines Lebens tragen dazu bei, mich bei dem Thema Industrieanlagen, explizit WKAs im Wald ganz klar dagegen auszusprechen. Bevor ich meine Argumente darlege, möchte ich kurz auf die politischen Dimensionen der „Energiewende“ zu sprechen kommen. Ich bin keinesfalls gegen erneuerbare Energien, sie sollten aber nicht im Widerspruch zum Natur- und Artenschutz stehen, noch sollte der Ausbau rein politisch und ideologisch vorangetrieben werden, auch sollte eine Transformation besonnen und über einen entsprechenden Zeitraum stattfinden, anstatt die gesetzte Agenda durchzupeitschen und alles auf eine Karte zu setzen. 1. Klimaschutz darf nicht über Natur- und Artenschutz gestellt werden (Deutschlands CO2 Ausstoß ist im Vergleich zu anderen Ländern marginal)	
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10577 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie meine persönlichen Beweggründe gegen die geplanten Windkraftanlagen generell im Heidelberger Wald, explizit am „Weißen Stein, hohen Nistler, Lammerskopf” und warum ich diesen massiven Eingriff mit aller Vehemenz ablehne. Es ist gar nicht so einfach, das Emotionale außen vor zu lassen, belasse ich es aus gutem Grund bei einer sachlichen Argumentation. Wie ich erfahren habe, ist heutzutage eine sachliche Argumentation, mit einigen Mitmenschen kaum noch möglich, insbesondere mit Unterstützern der so genannten Energiewende und Befürwortern von Windkraftanlagen auf Feld, Flur oder im Wald. Ich selbst bin Natur- und Wanderreiseleiter, Naturpädagoge, Gartenbesitzer in Handschuhsheim, Jogger, der fast immer nur im Wald seine Runden dreht, Naturliebhaber und Tierschützer. All diese Aspekte meines Lebens tragen dazu bei, mich bei dem Thema Industrieanlagen, explizit WKAs im Wald ganz klar	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dagegen auszusprechen. Bevor ich meine Argumente darlege, möchte ich kurz auf die politischen Dimensionen der „Energiewende“ zu sprechen kommen. Ich bin keinesfalls gegen erneuerbare Energien, sie sollten aber nicht im Widerspruch zum Natur- und Artenschutz stehen, noch sollte der Ausbau rein politisch und ideologisch vorangetrieben werden, auch sollte eine Transformation besonnen und über einen entsprechenden Zeitraum stattfinden, anstatt die gesetzte Agenda durchzupeitschen und alles auf eine Karte zu setzen. 1. Klimaschutz darf nicht über Natur- und Artenschutz gestellt werden (Deutschlands CO2 Ausstoß ist im Vergleich zu anderen Ländern marginal)	
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10578 2. Wald dient der Wohlfahrts Funktion und Erholung des Menschen und ist kein Standort für Industrieanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10579 2. Wald dient der Wohlfahrts Funktion und Erholung des Menschen und ist kein Standort für Industrieanlagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10580 3. Geschützte Arten (in Handschuhsheim lebt ein Uhupärchen (rote Liste), weiter nachgewiesen Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke) brauchen einen ungestörten Lebensraum (was sich schon als schwierig gestaltet, denn unter anderem sorgt die E-Mobilität, konkret die E-Bikes dafür, dass sich inzwischen jedermann im Wald bewegt-> permanente Beunruhigungen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10581 3. Geschützte Arten (in Handschuhsheim lebt ein Uhupärchen (rote Liste), weiter nachgewiesen Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke) brauchen einen ungestörten Lebensraum (was sich schon als schwierig gestaltet, denn unter anderem sorgt die E-Mobilität, konkret die E-Bikes dafür, dass sich inzwischen jedermann im Wald bewegt-> permanente Beunruhigungen)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10582 4. Durch die Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild nachhaltig und unwiederbringlich auf Jahrzehnte zerstört und Heidelberg verliert seinen romantischen Charm. „Heidelberg lang lieb ich dich schon…“ gehört dann der Vergangenheit an und Hölderlin dreht sich im Grab um.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10583 4. Durch die Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild nachhaltig und unwiederbringlich auf Jahrzehnte zerstört und Heidelberg verliert seinen romantischen Charm. „Heidelberg lang lieb ich dich schon…“ gehört dann der Vergangenheit an und Hölderlin dreht sich im Grab um.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10584 5. Weil Windkraftanlagen „Sondermüll“ sind und Müll nichts im Wald verloren hat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10585 5. Weil Windkraftanlagen „Sondermüll“ sind und Müll nichts im Wald verloren hat.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10586 6. Weil der Wald das Klima der Umgebung reguliert und jeder verlorene Hektar Auswirkungen auf das Mikroklima hat und Windkraftanlagen durch ihre Winderzeugung, Schall, Abrieb und Schattenwurf die Umgebung massiv beeinflussen und beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10587 6. Weil der Wald das Klima der Umgebung reguliert und jeder verlorene Hektar Auswirkungen auf das Mikroklima hat und Windkraftanlagen durch ihre Winderzeugung, Schall, Abrieb und Schattenwurf die Umgebung massiv beeinflussen und beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10588 7. Weil alleine die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald einen massiven Eingriff in die Natur bedeuten. Und hier geht es nicht darum, dass später alles wieder „schick“ gemacht wird (… überlegen Sie mal, wie wir darüber reden, wenn in Brasilien Regenwald gerodet wird und wir feststellen, dass es kaum noch intakten Urwald gibt. Durch jeden Eingriff in den Wald, leidet der Wald). Alleine die hunderten LKW Fahrten und das Legen der Leitungen ist so absurd wie widersprüchlich… es entsteht ein irreparabler Schaden (Zerstörung des Mykorrhiza Netzes)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10589 7. Weil alleine die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald einen massiven Eingriff in die Natur bedeuten. Und hier geht es nicht darum, dass später alles wieder „schick“ gemacht wird (… überlegen Sie mal, wie wir darüber reden, wenn in Brasilien Regenwald gerodet wird und wir feststellen, dass es kaum noch intakten Urwald gibt. Durch jeden Eingriff in den Wald, leidet der Wald). Alleine die hunderten LKW Fahrten und das Legen der Leitungen ist so absurd wie widersprüchlich… es entsteht ein irreparabler Schaden (Zerstörung des Mykorrhiza Netzes)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10590 8. Weil global aktuell ca. 56 neue Atomkraftwerke gebaut werden und alleine China 200 Kohlekraftwerke plant und baut und Deutschland mit seinem CO2 Ausstoß global nur marginale Auswirkungen auf das Weltklima hat. Wir genau aus diesem Grund nicht unsere Landschaften flächendeckend zerstören dürfen (wir werden entweder wieder zurück zur Atomkraft kommen oder neue Energiegewinnung in Zukunft nutzen (Wasserstoff, Fusionkraftwerke)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10591 8. Weil global aktuell ca. 56 neue Atomkraftwerke gebaut werden und alleine China 200 Kohlekraftwerke plant und baut und Deutschland mit seinem CO2 Ausstoß global nur marginale Auswirkungen auf das Weltklima hat. Wir genau aus diesem Grund nicht unsere Landschaften flächendeckend zerstören dürfen (wir werden entweder wieder zurück zur Atomkraft kommen oder neue Energiegewinnung in Zukunft nutzen (Wasserstoff, Fusionkraftwerke)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10592 9. Weil der Weg von den fossilen Energien hin zur Elektromobilität ein ideologisch getriebenes Projekt ist, was in der Realität bedeutet, dass deutlich mehr Strom benötigt und verbraucht wird und wir daher entweder wieder Atomstrom aus dem Ausland teuer dazu kaufen oder durch die vorangetriebene Energiewende unser Land komplett mit Windkraftanlagen oder Solarparks zupflastern müssen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10593 9. Weil der Weg von den fossilen Energien hin zur Elektromobilität ein ideologisch getriebenes Projekt ist, was in der Realität bedeutet, dass deutlich mehr Strom benötigt und verbraucht wird und wir daher entweder wieder Atomstrom aus dem Ausland teuer dazu kaufen oder durch die vorangetriebene Energiewende unser Land komplett mit Windkraftanlagen oder Solarparks zupflastern müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10594 10. Aktuell wurde in Frankreich festgestellt, dass sich der Schall der Windkraftanlagen deutlich negativer auf den Organismus von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mensch und Tier auswirkt als angenommen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10595 10. Aktuell wurde in Frankreich festgestellt, dass sich der Schall der Windkraftanlagen deutlich negativer auf den Organismus von Mensch und Tier auswirkt als angenommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10596 11. Weil Naturschutzorganisationen wie BUND, NABU etc. sich klar gegen dieses Projekt im Heidelberger Wald positionieren. Also sollte auch hier nicht gegen den Sachverstand und für das Kapital entschieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10597 11. Weil Naturschutzorganisationen wie BUND, NABU etc. sich klar gegen dieses Projekt im Heidelberger Wald positionieren. Also sollte auch hier nicht gegen den Sachverstand und für das Kapital entschieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10598 12. Die Stadt Heidelberg in erster Linie anfangen sollte städtische und öffentliche Gebäude mit Solaranlagen zu bebauen, anstatt massivste Eingriffe im Wald durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10599 12. Die Stadt Heidelberg in erster Linie anfangen sollte städtische und öffentliche Gebäude mit Solaranlagen zu bebauen, anstatt massivste Eingriffe im Wald durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10600 13. Weil die Zer- und Versiegelung der Waldflächen bereits unglaubliche Ausmaße angenommen hat und dieses Waldgebiet noch einer der letzten zusammenhängenden Waldgebiete in Baden-Württemberg ist. 14. unserer Kinder werden gänzlich das Gespür für noch halbwegs intakte Natur verlieren, wenn Wälder als Industriestandorte zweckentfremdet werden. Wo sind die Grenzen der Zerstörung?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10601 13. Weil die Zer- und Versiegelung der Waldflächen bereits unglaubliche Ausmaße angenommen hat und dieses Waldgebiet noch einer der letzten zusammenhängenden Waldgebiete in Baden-Württemberg ist. 14. unserer Kinder werden gänzlich das Gespür für noch halbwegs intakte Natur verlieren, wenn Wälder als Industriestandorte zweckentfremdet werden. Wo sind die Grenzen der Zerstörung?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10602 15. weil 2015 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung ermittelt wurden, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Es gibt kein Ende dieser Liste und einfach viel zu viele Gründe, warum dieses Projekt nicht realisiert werden darf. Wenn schon Windkraft, dann in bereits erschlossenen Gegenden in der Ebene. Und wenn WKA in der Ebene nicht wirtschaftlich sind, dann werden eben keine gebaut und alternative Energiegewinnungen forciert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10603 15. weil 2015 15 Flächen im Offenland in Heidelbergs Umgebung ermittelt wurden, zum Teil an Autobahnen oder Bahntrassen. Es gibt kein Ende dieser Liste und einfach viel zu viele Gründe, warum dieses Projekt nicht realisiert werden darf. Wenn schon Windkraft, dann in bereits erschlossenen Gegenden in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Und wenn WKA in der Ebene nicht wirtschaftlich sind, dann werden eben keine gebaut und alternative Energiegewinnungen forciert.	
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10604 Vor einigen Jahren präsentierte unser Oberbürgermeister [Name anonymisiert] stolz die Urkunde, das Heidelbergs Wald Kur- und Erholungswald wurde. Kurwald um den Kohlhof und Königsstuhl herum, der gesamte restliche Heidelberger Wald bekam das Prädikat Erholungswald. Zudem ist fast das gesamte städtische Waldgebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das ist offensichtlich bedeutungslos geworden, denn wie ich jetzt gelesen habe, wurde der Stadt Heidelberg am 21. März 2024 das Label „Climate-neutral and smart cities“ verliehen, welches, selbstverständlich Zugriff auf EU Fördermittel gewährt. Darunter selbstverständlich Gelder für den massiven Ausbau von erneuerbaren Energien wie Wind, Solar und Geothermie. Ein Schelm, wer behauptet, dass es hier keinen zeitlichen Kausalzusammenhang gibt und die alten Labels wahrscheinlich keine Bedeutung mehr haben. „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann“ Ich bitte Sie, den Heidelberger Wald in seinem derzeitigen Zustand zu belassen und keine massiven, enorm Ressourcen verbrauchenden, überdimensionierten, landschaftszerstörenden, nicht recyclebaren Windkraftindustrieanlagen dort zu errichten!!! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1286 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10605 Vor einigen Jahren präsentierte unser Oberbürgermeister [Name anonymisiert] stolz die Urkunde, das Heidelbergs Wald Kur- und Erholungswald wurde. Kurwald um den Kohlhof und Königsstuhl herum, der gesamte restliche Heidelberger Wald bekam das Prädikat Erholungswald. Zudem ist fast das gesamte städtische Waldgebiet als Landschaftsschutzgebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewiesen. Das ist offensichtlich bedeutungslos geworden, denn wie ich jetzt gelesen habe, wurde der Stadt Heidelberg am 21. März 2024 das Label „Climate-neutral and smart cities“ verliehen, welches, selbstverständlich Zugriff auf EU Fördermittel gewährt. Darunter selbstverständlich Gelder für den massiven Ausbau von erneuerbaren Energien wie Wind, Solar und Geothermie. Ein Schelm, wer behauptet, dass es hier keinen zeitlichen Kausalzusammenhang gibt und die alten Labels wahrscheinlich keine Bedeutung mehr haben. „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann“ Ich bitte Sie, den Heidelberger Wald in seinem derzeitigen Zustand zu belassen und keine massiven, enorm Ressourcen verbrauchenden, überdimensionierten, landschaftszerstörenden, nicht recyclebaren Windkraftindustrieanlagen dort zu errichten!!! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1287 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10519 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich erneut an Sie, um meine Einwendung gegen die geplanten Standorte für Windenergieanlagen im Heidelberger Wald auszudrücken. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung weiterer Aspekte, einschließlich meiner persönlichen Erfahrungen und Bedenken, möchte ich meine Bedenken im Folgenden ausführlich darlegen: Persönliche Bedeutung des Waldgebiets: Der betroffene Bereich des Heidelberger Waldes ist für mich und meine Familie ein unverzichtbares Erholungsgebiet. Wir nutzen diesen Ort regelmäßig für sportliche Aktivitäten und zur Entspannung in der Natur. Die Schönheit und Ruhe des Waldes sind für uns von unschätzbarem Wert und tragen maßgeblich zu unserer Lebensqualität bei.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1287 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10520 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich erneut an Sie, um meine Einwendung gegen die geplanten Standorte für Windenergieanlagen im Heidelberger Wald auszudrücken. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung weiterer Aspekte, einschließlich meiner persönlichen Erfahrungen und Bedenken, möchte ich meine Bedenken im Folgenden ausführlich darlegen: Persönliche Bedeutung des Waldgebiets: Der betroffene Bereich des Heidelberger Waldes ist für mich und meine Familie ein unverzichtbares Erholungsgebiet. Wir nutzen diesen Ort regelmäßig für sportliche Aktivitäten und zur Entspannung in der Natur. Die Schönheit und Ruhe des Waldes sind für uns von unschätzbarem Wert und tragen maßgeblich zu unserer Lebensqualität bei.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1287 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10521 Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen: Ich befürchte, dass die geplanten Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf mein unmittelbares Wohnumfeld haben werden. Die Anlage von Zugangswegen und die Veränderung des Waldgebiets könnten zu einer Erwärmung der Umgebung führen, was sich negativ auf das lokale Klima und unseren Wohnort auswirken könnte. Diese potenziellen Veränderungen machen mir große Sorgen und sind ein Grund mehr, die Errichtung der Windkraftanlagen im Waldgebiet abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1287 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10522 Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen: Ich befürchte, dass die geplanten Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf mein unmittelbares Wohnumfeld haben werden. Die Anlage von Zugangswegen und die Veränderung des Waldgebiets könnten zu einer Erwärmung der Umgebung führen, was sich negativ auf das lokale Klima und unseren Wohnort auswirken könnte. Diese potenziellen Veränderungen machen mir große Sorgen und sind ein Grund mehr, die Errichtung der Windkraftanlagen im Waldgebiet abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1287 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10523 Schutz der Schönheit Heidelbergs: Als gebürtiger Heidelberger liegt mir die Schönheit und Einzigartigkeit unserer Stadt besonders am Herzen. Die geplanten Windenergieanlagen würden nicht nur das natürliche Ökosystem des Heidelberger Waldes beeinträchtigen, sondern auch das Landschaftsbild unserer Stadt verändern und möglicherweise negativ beeinflussen. Ich bin fest davon überzeugt, dass der Erhalt der natürlichen Schönheit Heidelbergs von größter Bedeutung ist und dass alternative Standorte außerhalb des weit sichtbaren Waldgebiets ernsthaft in Betracht gezogen werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1287 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10524 Schutz der Schönheit Heidelbergs: Als gebürtiger Heidelberger liegt mir die Schönheit und Einzigartigkeit unserer Stadt besonders am Herzen. Die geplanten Windenergieanlagen würden nicht nur das natürliche Ökosystem des Heidelberger Waldes beeinträchtigen, sondern auch das Landschaftsbild unserer Stadt verändern und möglicherweise negativ beeinflussen. Ich bin fest davon überzeugt, dass der Erhalt der natürlichen Schönheit Heidelbergs von größter Bedeutung ist und dass alternative Standorte außerhalb des weit sichtbaren Waldgebiets ernsthaft in Betracht gezogen werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1287 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10525 Abschließend möchte ich Sie erneut darum bitten, meine Einwendung sowie die Bedenken vieler Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und alternative Lösungen zu prüfen, die den Schutz des Heidelberger Waldes und die Lebensqualität der Anwohner gewährleisten. Ich stehe Ihnen gerne für weitere Fragen oder Informationen zur Verfügung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1287 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10526 Abschließend möchte ich Sie erneut darum bitten, meine Einwendung sowie die Bedenken vieler Bürgerinnen und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürger ernst zu nehmen und alternative Lösungen zu prüfen, die den Schutz des Heidelberger Waldes und die Lebensqualität der Anwohner gewährleisten. Ich stehe Ihnen gerne für weitere Fragen oder Informationen zur Verfügung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1288 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10441 Hallo, Gegen die Errichtung von Windrädern auf dem Lammerskopf und Umgebung lege ich Einspruch ein wegen der damit verbundenen Mißachtung des Wasserschutzgebietes und der Zerstörung und Betonierung des Waldes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1290 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10518 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Wir sind dort regelmäßig als Wanderer und Radfahrer unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Meine Wurzeln liegen im Ruhrgebiet, wo ich ca. 40 Jahre lang gelebt habe und es heute eine Vielzahl von Projekten gibt, um die ursprüngliche Natur wiederherzustellen. Dazu gehört auch die Emscher Renaturierung verbunden mit Kosten in Milliardenhöhe. Meine Familie und ich haben uns bewusst für diese Region entschieden, weil wir die Natur in Flora und Fauna sehr schätzen. Wir halten es für die ideale Umgebung, um	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zwei kleine Kinder aufwachsen zu sehen. Umso unverständlicher erscheint es mir, dass diese nun für Windräder massiv geopfert werden soll. Ich bin der festen Überzeugung, dass für Windräder kein Wald gerodet werden sollte. Es gibt sicherlich andere Standorte, die bereits durch den Menschen gekennzeichnet sind und wo solche Baumaßnahmen geringere Auswirkungen auf die Natur haben. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10505 Sehr geehrte Damen und Herren, in Heidelberg sind folgende Areale in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) aufgenommen worden: - Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), - Weißer Stein, - Hoher Nistler. 15 vorgesehene Flächen in der Ebene wurden nicht aufgenommen. Ich möchte dringend Einspruch erheben, dass in Heidelberg auf den anvisierten Flächen keine Windräder oder Solaranlagen oder sonst etwas erstellt wird, da wir den Heidelberger Wald schützen wollen. Das Waldgebiet ist ein intaktes und ökologisch äußerst wertvolles Waldgebiet. Ich fordere Sie auf zur: - Erhaltung dieses wertvollen Ökosystems - Keine Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege - Schutz des Grundwassers vor Schmierölen und Treibstoffen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10506 Sehr geehrte Damen und Herren, in Heidelberg sind folgende Areale in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgenommen worden: - Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), - Weißer Stein, - Hoher Nistler. 15 vorgesehene Flächen in der Ebene wurden nicht aufgenommen. Ich möchte dringend Einspruch erheben, dass in Heidelberg auf den anvisierten Flächen keine Windräder oder Solaranlagen oder sonst etwas erstellt wird, da wir den Heidelberger Wald schützen wollen. Das Waldgebiet ist ein intaktes und ökologisch äußerst wertvolles Waldgebiet. Ich fordere Sie auf zur: - Erhaltung dieses wertvollen Ökosystems - Keine Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege - Schutz des Grundwassers vor Schmierölen und Treibstoffen	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10507 Der Lammerskopf ist zusätzlich schon geschützt (FFH Schutzgebiet), damit er weiter bestehen soll. Es ist wichtig, dass wir solche Schutzgebiete für die Zukunft erhalten, das ist ja auch das Ziel einer Schutzgebietsausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10508 Zudem wohne ich hier und genieße die Wälder um Heidelberg sehr. Ein solches Naherholungsgebiet ist nicht nur für die Tiere ein hohes Gut sondern auch für uns Menschen. Bitte sehen Sie ein: wir leben hier in Heidelberg in/an einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild! Die Leute reisen aus aller Welt hierher und der Wald, der so nah an Heidelberg liegt, eine identitätsstiftende Rolle in der Heidelberger Kultur und dem Leben hier spielt. Wenn der Wald beeinträchtigt wird, werden auch die Menschen in ihrem Leben (Wandern, Sport, Abenteuer, Tiere beobachten, entspannen, Waldbaden, in den Bächen die Füße nach dem Kneipp Vorbild erfrischen, weitreichendes wunderschönes Wegenetz, usw.). Bitte zerstören Sie diese Möglichkeiten und diese unbezahlbaren Schätze nicht! Wir finden bessere Orte für die Wind- und Solaranlagen, da bin ich mir sicher. Wir müssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unseren nahe gelegenen und hochgeschätzten Wald nicht dafür opfern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10509 Zudem wohne ich hier und genieße die Wälder um Heidelberg sehr. Ein solches Naherholungsgebiet ist nicht nur für die Tiere ein hohes Gut sondern auch für uns Menschen. Bitte sehen Sie ein: wir leben hier in Heidelberg in/an einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild! Die Leute reisen aus aller Welt hierher und der Wald, der so nah an Heidelberg liegt, eine identitätsstiftende Rolle in der Heidelberger Kultur und dem Leben hier spielt. Wenn der Wald beeinträchtigt wird, werden auch die Menschen in ihrem Leben (Wandern, Sport, Abenteuer, Tiere beobachten, entspannen, Waldbaden, in den Bächen die Füße nach dem Kneipp Vorbild erfrischen, weitreichendes wunderschönes Wegenetz, usw.). Bitte zerstören Sie diese Möglichkeiten und diese unbezahlbaren Schätze nicht! Wir finden bessere Orte für die Wind- und Solaranlagen, da bin ich mir sicher. Wir müssen unseren nahe gelegenen und hochgeschätzten Wald nicht dafür opfern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10510 - Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Zusätzlich gibt es acht seltene Fledermausarten, deren Lebensraum generell bedroht ist und es zu begrüßen ist, dass die Tiere sich dort angesiedelt haben. Und es gibt Vogelarten, die empfindlich auf Windräder reagieren und die ihren Lebensraum dann auch verlieren würden - und es gibt noch weitere Beispiele für Tiere, die uns Menschen wichtig sind und die höchst negativ betroffen wären)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10511 - Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Zusätzlich gibt es acht seltene Fledermausarten, deren Lebensraum generell	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bedroht ist und es zu begrüßen ist, dass die Tiere sich dort angesiedelt haben. Und es gibt Vogelarten, die empfindlich auf Windräder reagieren und die ihren Lebensraum dann auch verlieren würden - und es gibt noch weitere Beispiele für Tiere, die uns Menschen wichtig sind und die höchst negativ betroffen wären)	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10512 - die wertvollen glasklaren kleinen Quellen im Odenwald um Ziegelhausen zu schützen. Quellen können ganz versiegen oder beeinträchtigt werden bei solchen tiefgreifenden Bauarbeiten im Wald. Schutz des Heidelberger Trinkwassers ist unser „Höchstes Gut“. - Abzusehen vom Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10513 - die wertvollen glasklaren kleinen Quellen im Odenwald um Ziegelhausen zu schützen. Quellen können ganz versiegen oder beeinträchtigt werden bei solchen tiefgreifenden Bauarbeiten im Wald. Schutz des Heidelberger Trinkwassers ist unser „Höchstes Gut“. - Abzusehen vom Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10514 - Kosteneinsparungen und Waldschutz durch Planung von Windkraftanlagen an geeigneten Flächen in der Ebene. Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10515 - Kosteneinsparungen und Waldschutz durch Planung von Windkraftanlagen an geeigneten Flächen in der Ebene. Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10516 - Abwendung der erhöhten Brandgefahr im Wald durch die Wind- und Solaranlagen. Z.B. fallen immer häufiger brennende Rotorblätter herunter aber der Einsatz von Feuerwehren ist nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1292 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10517 - Abwendung der erhöhten Brandgefahr im Wald durch die Wind- und Solaranlagen. Z.B. fallen immer häufiger brennende Rotorblätter herunter aber der Einsatz von Feuerwehren ist nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1293 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10503 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich darum, Naherholungswald und insbesondere Flächen, die für den Grundwasserschutz vorgesehen sind, nicht für große Windräder freizugeben. Begründung: Windräder haben eine Lebenserwartung von ca. 20-25 Jahren. Dabei ist einer der wesentlichen begrenzenden Faktoren der Abrieb und die Erosion an den Rotorblättern, deren Lebenserwartung noch erheblich kürzer ist. Durch die hohe Geschwindigkeit (an den Enden über 400km/h bei 0,3 U/s und 60m Rotorlänge), mit der sich die Flügel durch die Luft schneiden, entsteht ein nicht unerheblicher Abrieb an den Rotorblättern. Selbst einfache Regentropfen werden so zu Geschossen mit zerstörerischer Wirkung. So entstehen durch jedes Windrad hunderttausende Partikel an Mikroplastik, welche die Naherholungsgebiete und auch das Trinkwasser kontaminieren. Da hilft keine Waldputzaktion. (https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/we.2634) Bereits 2020 beschreibt der wissenschaftliche Dienst des Bundestages diese Erosion von Windradrotoren (https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ansonsten verweise ich auf die gutachterliche Stellungnahme, die im Internet zu finden ist unter: http://www.vi-rettet-brandenburg.de/intern/dokumente/Erosion%20von%20GFK-CFK-Mikropartikel-Materialien.pdf (Veraltete Links darin sind über die WaybackMachine http://web.archive.org zu erreichen.) Auch wenn dieses Gutachten für einen anderen Ort erstellt wurde, so gelten die Argumente, die Ich Sie zu berücksichtigen bitte, für den hiesigen Regionalplan genauso: · Gesundheitlichen Gefahren, die generell von Mikropartikeln ausgehen · 62 kg Mikropartikel pro Jahr pro Anlage bei nur 60m Rotorblattlänge · Toxische Mikropartikel kontaminierten den Boden und Grundwasser kumulativ im großen Umkreis · Der Abrieb ist lungengängig und kann krebsauslösend sein. Er wird Asbest gleichgesetzt! (Deponieverbot, Entsorger müssen Schutzanzüge tragen) · Nahezu unverrottbares Mikroplastik · Problem der ordnungsgemäßen Entsorgung eines verbrauchten Rotorblattes (Kosten bei der Gesamtkalkulation bitte berücksichtigen.) · …	
Stellungnahme-ID: 1293 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10504 Um dennoch der Landesregierung zu entsprechen, möchte ich als Alternative vorschlagen, ähnlich zu Solaranlagen alle bereits versiegelten Flächen für kleine Windräder/Windturbinen – vorzugsweise aus Metall – freizugeben, die mit geringer Geschwindigkeit keine vergleichbare Erosion aufweisen. Um den gleichen Ertrag zu erlangen, benötigt man sicher ungleich mehr Windräder und auch weitergehende Entwicklungen, aber die bestehende Infrastruktur könnte genutzt werden und die Probleme der Großanlagen träten gar nicht erst auf. Energiewende, ja, aber bitte ohne Mensch, Natur und Trinkwasser nachhaltig zu schädigen. – Für eine lebenswerte Zukunft. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und die Beachtung aller Argumente und stehe Ihnen gerne für weitere Fragen und Gespräche zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1294 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 10498 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald“), RNK-VRG13-W („Energieallee“), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg“), RNK-VRG17-W („Steinrutschen“, „Wüstrott“), RNK-VRG18-W („Häuselgrund“) Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht in undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe – erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau. Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies? Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte... Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Menschen gefährdet. Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html) Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt. Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1294 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10499 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald“), RNK-VRG13-W („Energieallee“), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg“), RNK-VRG17-W („Steinrutschen“, „Wüstrott“), RNK-VRG18-W („Häuselgrund“) Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht in undemokratischer Art und Weise	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe – erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau. Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen? Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies? Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte... Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Menschen gefährdet.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html) Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt. Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1294 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 10500 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald“), RNK-VRG13-W („Energieallee“), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg“), RNK-VRG17-W („Steinrutschen“, „Wüstrott“), RNK-VRG18-W („Häuselgrund“) Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht in undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe – erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau. Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen? Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies? Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte... Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Menschen gefährdet. Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html) Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt. Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1294 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10501 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald“), RNK-VRG13-W („Energieallee“), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg“), RNK-VRG17-W („Steinrutschen“, „Wüstrott“), RNK-VRG18-W („Häuselgrund“) Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht in undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe – erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau. Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgleichen? Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies? Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte... Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Menschen gefährdet. Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html) Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt. Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1294 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 10502 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald“), RNK-VRG13-W („Energieallee“), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg“), RNK-VRG17-W („Steinrutschen“, „Wüstrott“), RNK-VRG18-W („Häuselgrund“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in Sinsheim hat OB Albrecht in undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe – erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau. Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen? Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies? Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte... Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Gesundheit der Menschen gefährdet. Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html) Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt. Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1297 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10437 Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler, Weißer Stein Sehr geehrte Damen und Herren, wenn ich als Ladenburger richtige Erholung suche, fliehe ich auf die Odenwaldhöhen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1297 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10438 Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler, Weißer Stein Sehr geehrte Damen und Herren, wenn ich als Ladenburger richtige Erholung suche, fliehe ich auf die Odenwaldhöhen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1297 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10439 Es schmerzt mich, mir vorzustellen, dass dort industrielle Windkraftanlagen stehen sollen, die sich zerstörerisch in die Natur hineinfressen. Dem muss widersprochen und widerstanden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deshalb beteilige ich mich an der Bürgerinitiative Gegenwind Schriesheim Hirschberg und bin sehr besorgt. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1297 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10440 Es schmerzt mich, mir vorzustellen, dass dort industrielle Windkraftanlagen stehen sollen, die sich zerstörerisch in die Natur hineinfressen. Dem muss widersprochen und widerstanden werden. Deshalb beteilige ich mich an der Bürgerinitiative Gegenwind Schriesheim Hirschberg und bin sehr besorgt. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1298 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10435 Hallo, Gegen die Errichtung von Windrädern auf dem Lammerskopf und Umgebung lege ich Einspruch ein wegen der damit verbundenen Missachtung des Wasserschutzgebietes und der Zerstörung des Ökosystems.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1298 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10436 Außerdem gegen die Betonierung bzw. Verdichtung des Waldes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10482 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für WIndkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken hiermit mitteilen. Durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammertkopf, Hoher Nistler und Weißer Stein fühle ich mich persönlich betroffen. Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hohen Nistler, Weißer Stein und Lammerkopf. Der Heidelberger Stadtwaldt dient der Erholung der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürger:innen aus sehr vielen Stadtgebieten (nicht nur Handschuhsheim) und soll erhalten bleiben.	
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10483 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für WIndkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken hiermit mitteilen. Durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammertkopf, Hoher Nistler und Weißer Stein fühle ich mich persönlich betroffen. Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hohen Nistler, Weißer Stein und Lammerkopf. Der Heidelberger Stadtwaldt dient der Erholung der Bürger:innen aus sehr vielen Stadtgebieten (nicht nur Handschuhsheim) und soll erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10484 Der Bau der Windräder würde massive Rodungen für die Standflächen und Zufahrtswege für Schwerlasttransporte erfordern. Der Wald hat im Klimawandel eine sehr wichtige Funktion bei der Wasserspeicherung und der Kohlenstoffspeicherung/-Senkung. Gerade im Rhein-Neckartal, dass sich im Sommer extrem aufheizt, ist die Kühlung durch den Wald besonders wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10485 Der Bau der Windräder würde massive Rodungen für die Standflächen und Zufahrtswege für Schwerlasttransporte erfordern. Der Wald hat im Klimawandel eine sehr wichtige Funktion bei der Wasserspeicherung und der Kohlenstoffspeicherung/-Senkung. Gerade im Rhein-Neckartal, dass sich im Sommer extrem aufheizt, ist die Kühlung durch den Wald besonders wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10486 Die zunehmende Trockenheit (Klimawandel) erhöht schon die Waldbrandgefahr erheblich. Im Falle brennenden Motorenöls (je	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		heißer die Temperaturen, desto leichter entzündlich) und brennender Rotoreflügel würde das Risiko eines Waldbrandes erhöht.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10487 Die zunehmende Trockenheit (Klimawandel) erhöht schon die Waldbrandgefahr erheblich. Im Falle brennenden Motorenöls (je heißer die Temperaturen, desto leichter entzündlich) und brennender Rotoreflügel würde das Risiko eines Waldbrandes erhöht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10488 Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10489 Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10490 Dieses Gebiet ist im Odelwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume und damit unbedingt schützenswert. Sinnvolle, zukunftsweisende Energiepolitik muss auch Artenschutz und Biodiversität berücksichtigen, statt kurzsichtigem Entweder-oder-Denkens.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10491 Dieses Gebiet ist im Odelwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume und damit unbedingt schützenswert. Sinnvolle, zukunftsweisende Energiepolitik muss auch Artenschutz und Biodiversität berücksichtigen, statt kurzsichtigem Entweder-oder-Denkens.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10492 Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10493 Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10494 Die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem Windrad fördern die Erhitzung und das Austrocknen des verbleibenden Waldes - schwierig, wo doch mit zunehmenden Dürre- und Hitzeperioden zu rechnen ist - hier ist weitsichtiges, umsichtiges Denken mit Erhalt und Schutz des Waldes wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10495 Die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem Windrad fördern die Erhitzung und das Austrocknen des verbleibenden Waldes - schwierig, wo doch mit zunehmenden Dürre- und Hitzeperioden zu rechnen ist - hier ist weitsichtiges, umsichtiges Denken mit Erhalt und Schutz des Waldes wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10496 In der Rheinebene weht ausreichend Wind, wie in Rheinland-Pfalz zu sehen ist. Das ist auch in Baden-Württemberg möglich! Zudem sind die Kapazitäten von Solaranlagen auf Dächern noch nicht ausgeschöpft. Flächen in der Ebene / im offenen Land sind für Windräder ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Flächen verbraucht werden. Die Zuwege und Stromtrassen sind oft schon vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deswegen bitte ich Sie eindringlich die Sorgen und Einwendungen der Bürger:innen ernst zu nehmen und die vorhandenen(!) Alternativen zu prüfen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1299 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10497 In der Rheinebene weht ausreichend Wind, wie in Rheinland-Pfalz zu sehen ist. Das ist auch in Baden-Württemberg möglich! Zudem sind die Kapazitäten von Solaranlagen auf Dächern noch nicht ausgeschöpft. Flächen in der Ebene / im offenen Land sind für Windräder ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Flächen verbraucht werden. Die Zuwege und Stromtrassen sind oft schon vorhanden. Deswegen bitte ich Sie eindringlich die Sorgen und Einwendungen der Bürger:innen ernst zu nehmen und die vorhandenen(!) Alternativen zu prüfen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1300 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 4160 Zur Fortschreibung des Regionalplans Windenergie nehme ich wie folgt Stellung: Der südliche Teil des Vorranggebiets DÜW/NW-VRG01 wird anstelle entlang der Hochspannungstrasse bis zur A65 erweitert. Siehe Screenshot dazu. [Eine Abbildung der vorgeschlagenen Flächenerweiterung wurde der Stellungnahme beigelegt] Dies entspricht einer kleinen Erweiterung des Plangebiets von wenigen Hektar. Der Abstand einer potentiellen WEA von 100 Meter zur Autobahn sowie zur Stromtrasse lässt sich auch in dem Gebiet zwischen A65 und nordwestlich der Stromtrasse einhalten. Das Gebiet eignet somit in gleicher Weise wie Standorte direkt südlich der Stromtrasse. Im Verbund mit möglichen WEAs direkt südlich der Trasse könnte auch in diesem Bereich eine weiter WEA	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		realisiert werden. Eine Erweiterung des Vorranggebiets schafft mehr Möglichkeiten zur tatsächlichen Realisierung auf Neustadter Gemarkung, wo bisher noch keine WEA steht und somit besonderer Handlungsbedarf besteht.	störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst. Eine Aufnahme der vorgeschlagenen Fläche in das aktuelle Planverfahren ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10426 Guten Morgen, ich möchte hiermit meinen Einspruch einreichen bezüglich der geplanten Standorte für die Wind Industrieparks Lammerskopf, Weisser Stein, Hoher Nistler. Folgende Argumente: - Lammerskopf ist FFH Schutzgebiet, diese Flächen sollten grundsätzlich im Vordergrund stehen nicht zerstört zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10427 - Kosten: Die Gesamtkosten und Risiken machen in diesen Waldgebieten zu bauen / roden etc macht die Differenz der Menge des Windes oben zu unten nicht wett. Damit die Anlagen kostengünstig gebaut / betrieben / gewartet und nach 20 Jahren dann abgebaut / neu gebaut werden können sollten diese primär in den Ebenen stehen. Leider hat die Stadt Heidelberg keine einzige der über 10 Möglichkeiten in den Ebenen abgegeben beim Land als Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10428 - Kosten: Die Gesamtkosten und Risiken machen in diesen Waldgebieten zu bauen / roden etc macht die Differenz der Menge des Windes oben zu unten nicht wett. Damit die Anlagen kostengünstig gebaut / betrieben / gewartet und nach 20 Jahren dann abgebaut / neu gebaut werden können sollten diese primär in den Ebenen stehen. Leider hat die Stadt Heidelberg keine einzige der über 10 Möglichkeiten in den Ebenen abgegeben beim Land als Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10429 - Die ausgeschriebenen Flächen sind teilweise Wasserschutzgebiet. Ziegelhausen bekommt hier sein Wasser her. Es ist eines der hochwertigsten Wasser Deutschlands. Leute stehen fast 24 std am Tag Schlange an den Brunnen die öffentlich zugängig sind. Durch massive Versiegelung riskiert man hier unser Trinkwasser.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10430 - Die ausgeschriebenen Flächen sind teilweise Wasserschutzgebiet. Ziegelhausen bekommt hier sein Wasser her. Es ist eines der hochwertigsten Wasser Deutschlands. Leute stehen fast 24 std am Tag Schlange an den Brunnen die öffentlich zugängig sind. Durch massive Versiegelung riskiert man hier unser Trinkwasser.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10431 - Artenschutz: der Odenwald ist ein zusammenhängendes Gebiet, solche riesigen Eingriffe in die Natur gefährden unsere lokalen Tierarten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10432 - Artenschutz: der Odenwald ist ein zusammenhängendes Gebiet, solche riesigen Eingriffe in die Natur gefährden unsere lokalen Tierarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10433 - Alternativen werde nicht kritisch genug geprüft: Uni Heidelberg nähe Zoo hat riesen Dachflächen die nicht genutzt werden für Solar. Standorte in der Ebene für Windräder werden nicht aufgeführt. Alternativen um CO2 zu sparen gibt es kaum (zB kostenloser Nahverkehr etc). Ich bitte dies zu berücksichtigen und bedanke mich, Mit freundlichen Grüßen / Best regards	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1301 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10434 - Alternativen werde nicht kritisch genug geprüft: Uni Heidelberg nähe Zoo hat riesen Dachflächen die nicht genutzt werden für Solar. Standorte in der Ebene für Windräder werden nicht aufgeführt. Alternativen um CO2 zu sparen gibt es kaum (zB kostenloser Nahverkehr etc). Ich bitte dies zu berücksichtigen und bedanke mich, Mit freundlichen Grüßen / Best regards	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10470 Sehr geehrte Frau Schelkmann und Mitarbeiter, offen und unvoreingenommen habe ich die Sitzung zum Thema Planung von Windkraftanlagen im Bereich Großer Wald und Wallenberg angehört. Durch die Zulassung von Fragen und Antworten hat sich ein Teil der Problematik offenbart. Beide Waldgebiete sind wegen Hundespaziergängen mir bestens bekannt. Überrascht, bestürzt und sehr besorgt, möchten wir Ihnen unsere Ablehnung mitteilen. Windräder in wertvollen Waldbiotopen sehe ich als absolut unsinnig an. Menschen brauchen nicht nur Energie, sondern auch Sauerstoff. Die grüne Pflanze ist der einzige Sauerstoffproduzent auf unserer Erde. Man sagt ein Baum versorgt zwei Menschen mit Sauerstoff. Das muss man sich bewusst machen. Es hieß der Platzbedarf betrage für 1 Windrad „nur“ 0,6 ha. Das bedeutet 6 000 Quadratmeter Fläche für immer versiegelt. Das sind 15 Grundstücke/Bauplätze zu 400 Quadratmeter oder 40 Wohnflächen für Familien zu 150 Quadratmetern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10471 Sehr geehrte Frau Schelkmann und Mitarbeiter, offen und unvoreingenommen habe ich die Sitzung zum Thema Planung von Windkraftanlagen im Bereich Großer Wald und Wallenberg angehört. Durch die Zulassung von Fragen und Antworten hat sich ein Teil der Problematik offenbart. Beide Waldgebiete sind wegen Hundespaziergängen mir bestens	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bekannt. Überrascht, bestürzt und sehr besorgt, möchten wir Ihnen unsere Ablehnung mitteilen. Windräder in wertvollen Waldbiotopen sehe ich als absolut unsinnig an. Menschen brauchen nicht nur Energie, sondern auch Sauerstoff. Die grüne Pflanze ist der einzige Sauerstoffproduzent auf unserer Erde. Man sagt ein Baum versorgt zwei Menschen mit Sauerstoff. Das muss man sich bewusst machen. Es hieß der Platzbedarf betrage für 1 Windrad „nur“ 0,6 ha. Das bedeutet 6 000 Quadratmeter Fläche für immer versiegelt. Das sind 15 Grundstücke/Bauplätze zu 400 Quadratmeter oder 40 Wohnflächen für Familien zu 150 Quadratmetern.	
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10472 Nordostwinde verstärken nicht nur den Autobahnlärm, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der ca. 700 m entfernten Anlagen. Was dies mit den Menschen, die hier leben, macht, ist sicher nicht gesund und vermindert die Lebensqualität.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10473 Nordostwinde verstärken nicht nur den Autobahnlärm, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der ca. 700 m entfernten Anlagen. Was dies mit den Menschen, die hier leben, macht, ist sicher nicht gesund und vermindert die Lebensqualität.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10474 Finanzielle Einbußen und Verluste des Eigentums ist zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10475 Finanzielle Einbußen und Verluste des Eigentums ist zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10476 Das Vorhandensein von mehreren Rotmilanen ist kein konstruiertes Märchen. Sie können sie selbst über dem Tairnbacher Himmel kreisen sehen. Nicht zu vergessen: Große Populationen des größten Insektes in Deutschland. Der Hirschkäfer (Lucanus cervus). Hier hat [Name anonymisiert] aus Walldorf zahlreiche Exkursionen, Presseberichte und sogar Bücher geschrieben und publiziert. Auch das sollte man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Der Käfer steht in der „Roten Liste“ als stark gefährdet (Kategorie 2) unter Schutz. Man soll ihn sogar der Landesanstalt für Umwelt BW melden. Wir sperren auch Straßen im Ort (Schützenstraße) und zu den Windhöfen Richtung Dielheim, um Amphibien die Möglichkeit zum Überleben zu geben, nehmen Rücksicht auf Natur und Umwelt. Das wird auch im Kindergarten und Grundschule thematisiert. Es gibt noch Blindschleichen und die Glatt- oder Schlingnatter (Coronella austriaca), eine von 6 Schlangenarten in Deutschland. Naturschutzwart [Name anonymisiert] hat sogar schon von Bienenfressern (Merops apiaster) an der Steilwand des Tairnbacher Steinbruchs erzählt…. Die Natur ist hier vor Ort also noch intakt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10477 Das Vorhandensein von mehreren Rotmilanen ist kein konstruiertes Märchen. Sie können sie selbst über dem Tairnbacher Himmel kreisen sehen. Nicht zu vergessen: Große Populationen des größten Insektes in Deutschland. Der Hirschkäfer (Lucanus cervus). Hier hat [Name anonymisiert] aus Walldorf zahlreiche Exkursionen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Presseberichte und sogar Bücher geschrieben und publiziert. Auch das sollte man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Der Käfer steht in der „Roten Liste“ als stark gefährdet (Kategorie 2) unter Schutz. Man soll ihn sogar der Landesanstalt für Umwelt BW melden. Wir sperren auch Straßen im Ort (Schützenstraße) und zu den Windhöfen Richtung Dielheim, um Amphibien die Möglichkeit zum Überleben zu geben, nehmen Rücksicht auf Natur und Umwelt. Das wird auch im Kindergarten und Grundschule thematisiert. Es gibt noch Blindschleichen und die Glatt- oder Schlingnatter (Coronella austriaca), eine von 6 Schlangenarten in Deutschland. Naturschutzwart [Name anonymisiert] hat sogar schon von Bienenfressern (Merops apiaster) an der Steilwand des Tairnbacher Steinbruchs erzählt…. Die Natur ist hier vor Ort also noch intakt.	
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10478 Ferner punktet Tairnbach mit über einem halben Dutzend Hohlwegen. Ein seltenes, wertvolles Kulturgut.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu den Hohlwegen wird in den Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG11-W aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10479 Ferner punktet Tairnbach mit über einem halben Dutzend Hohlwegen. Ein seltenes, wertvolles Kulturgut.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10480 Sicher muss man auch nach Lösungen für unseren Energiebedarf suchen. Dabei kann Windenergie, die effizient, ökologisch und ökonomisch eingesetzt ist, durchaus diskutiert	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Über Wasserkraft hat man wohl noch nicht nachgedacht. Wir leben in der Rhein-Neckar-Region. Viele wissen gar nicht, dass man recht gute Erfahrungen mit dem Wasserkraftwerk in Heidelberg am Karlstor/ Schleuse gemacht hat. Das sollte man einmal stärker verfolgen. Alternative sind Photovoltaikanlagen in Autobahnnähe, wo kein fruchtbares Ackerland verbraucht wird. Intakte, gesunde Waldgebiete wie „Großer Wald“ oder „Wallenberg“ für Windkraftanlagen als vorrangig auszuweisen und zu opfern, finden wir aus den genannten Gründen als absolut abwegig.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1302 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10481 Sicher muss man auch nach Lösungen für unseren Energiebedarf suchen. Dabei kann Windenergie, die effizient, ökologisch und ökonomisch eingesetzt ist, durchaus diskutiert werden. Über Wasserkraft hat man wohl noch nicht nachgedacht. Wir leben in der Rhein-Neckar-Region. Viele wissen gar nicht, dass man recht gute Erfahrungen mit dem Wasserkraftwerk in Heidelberg am Karlstor/ Schleuse gemacht hat. Das sollte man einmal stärker verfolgen. Alternative sind Photovoltaikanlagen in Autobahnnähe, wo kein fruchtbares Ackerland verbraucht wird. Intakte, gesunde Waldgebiete wie „Großer Wald“ oder „Wallenberg“ für Windkraftanlagen als vorrangig auszuweisen und zu opfern, finden wir aus den genannten Gründen als absolut abwegig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10448 Einwendung schreiben - Übersicht über mögliche Argumente Quellen: Bericht des Umweltprognoseinstituts UPI www.upi-institut.de/upi88.htm Umweltbericht des Verbandes Region Rhein Neckar VRRN https://www.m-r-n.com/projekte/windenergie/1.%20Offenlage/Umweltbericht.pdf 1. Auswirkungen auf den Wald und seine Bewohner 1.1. Wald: Massive Rodungen erforderlich, für 6-12 Windkraftanlagen (WKA) am Weißen Stein und Hohen Nistler von 60 000 bis120 000 m² im Wald für Aufstell- und Wartungsflächen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insgesamt ca. 70 000 bis 140 000 m²nötig, bis zu 10 000 qm pro WKA, da die Neigung max. 1% betragen darf (Seite 11 Umweltprognoseinstitut (UPI); Dies hat weitere massive Folgen: • Zerstörung des Waldinnenklimas, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter sowie das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, • die Gefahr der Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen ist besonders gravierend • Unzerschnittene Waldgebiete sind ein Wert an sich (Stellungnahme BUND, NABU,Landesnaturschutzverband BaWü 2016) • Wälder sind nur durch Stetigkeit in der Lage, resilient zu werden und sich an Klimaänderungen anzupassen. Der Bau von WKA verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust. (Seite 15 UPI) • Boden wird verdichtet und versiegelt, dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau,Fundament, Stand- und Wartungsflächen (Seite 11 UPI). Zuwegung bedeutet 5fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden (Umweltbericht VRRN S. 31) • WKA auf Hohem Nistler: Zuwegung über „Sieben Wege“, mind. 3,4 km Waldwege müssten für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden, Wege meist kurvig, großflächige Rodungen nötig (Seite 21 UPI) • Bau von Stromnetzen: bei ungünstigem Untergrund (felsig) Erdkabel wahrscheinlich zu teuer, dann sind Hochspannungsleitung nötig(Seite 21 UPI) • Gefahr von Waldbränden, in D´land gibt es pro Jahr 10 – 12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel, in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (Seite19 UPI) • Einstufungen Nachbarschaftsverband 2016: • Ausgleichsmaßnahmen: Wenige Flächen für Aufforstungen vorhanden. Wenn Aufforstungen stattfinden, dann verdorren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Aufgrund von zu wenig Flächen erfolgt meist Umbau von Monokulturen in Mischwald, was sowieso gemacht wird und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lediglich zu ökonomischem Nutzen für die Forstwirtschaft führt (S. 6 + 14 UPI) Ausgleichsmaßnahmen sind auch in Form von Geldzahlungen möglich.	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10449 Einwendung schreiben - Übersicht über mögliche Argumente Quellen: Bericht des Umweltprognoseinstituts UPI www.upi-institut.de/upi88.htm Umweltbericht des Verbandes Region Rhein Neckar VRRN https://www.m-r-n.com/projekte/windenergie/1.%20Offenlage/Umweltbericht.pdf 1. Auswirkungen auf den Wald und seine Bewohner 1.1. Wald: Massive Rodungen erforderlich, für 6-12 Windkraftanlagen (WKA) am Weißen Stein und Hohen Nistler von 60 000 bis120 000 m² im Wald für Aufstell- und Wartungsflächen, insgesamt ca. 70 000 bis 140 000 m²nötig, bis zu 10 000 qm pro WKA, da die Neigung max. 1% betragen darf (Seite 11 Umweltprognoseinstitut (UPI); Dies hat weitere massive Folgen: • Zerstörung des Waldinnenklimas, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter sowie das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, • die Gefahr der Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen ist besonders gravierend • Unzerschnittene Waldgebiete sind ein Wert an sich (Stellungnahme BUND, NABU,Landesnaturschutzverband BaWü 2016) • Wälder sind nur durch Stetigkeit in der Lage, resilient zu werden und sich an Klimaänderungen anzupassen. Der Bau von WKA verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust. (Seite 15 UPI) • Boden wird verdichtet und versiegelt, dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau,Fundament, Stand- und Wartungsflächen (Seite 11 UPI). Zuwegung bedeutet 5fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden (Umweltbericht VRRN S. 31) • WKA auf Hohem Nistler: Zuwegung über „Sieben Wege“, mind. 3,4 km Waldwege müssten für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwertransporte bis 150 t befestigt werden, Wege meist kurvig, großflächige Rodungen nötig (Seite 21 UPI) • Bau von Stromnetzen: bei ungünstigem Untergrund (felsig) Erdkabel wahrscheinlich zu teuer, dann sind Hochspannungsleitung nötig(Seite 21 UPI) • Gefahr von Waldbränden, in D´land gibt es pro Jahr 10 – 12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel, in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (Seite19 UPI) • Einstufungen Nachbarschaftsverband 2016: • Ausgleichsmaßnahmen: Wenige Flächen für Aufforstungen vorhanden. Wenn Aufforstungen stattfinden, dann verdorren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Aufgrund von zu wenig Flächen erfolgt meist Umbau von Monokulturen in Mischwald, was sowieso gemacht wird und lediglich zu ökonomischem Nutzen für die Forstwirtschaft führt (S. 6 + 14 UPI) Ausgleichsmaßnahmen sind auch in Form von Geldzahlungen möglich.	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10450 • KZW 12 (Hoher Nistler): Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen • KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund): Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen • KZW 14 (Lammerskopf): Vollständige Überlappung mit FFH-Gebiet mit LRT 9110 und 9130 (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und LSA von drei FFH-Arten: Grünes Besenmoos, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus Sehr hohes Kollisionsrisiko und sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen Mittleres ornithologisches Konfliktpotential, Überflüge durch windkraftsensible Vogelarten Zugvogelkonzentrationskorridore von Vögeln, die windkraftsensibel sind, sind Tabubereiche für WEA! (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov.2015) • KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage (Untere Naturschutzbehörde, 2016) 1.2. massive Störung der Tierwelt: • Waldtiere können sich nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt.(Lutz Fähser, Vortrag am 5.11.23 im DAI) • Fledermäuse: Können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKW (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermaus- Aktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes, bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund) und KZW 14 (Lammerskopf);KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage (Untere Naturschutzbehörde, 2016) • Amphibien: Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken, diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Feuersalamander halten sich oft an Böschungen oder alten Mauern an Wegrändern auf, die beim Wegebau wegfallen würden. Wichtige Vernetzungslinien des regionalen Biotopverbunds liegen u.a. an der Bergstraße (Umweltbericht VRRN Seite 29) • Vögel: Auf Hohem Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe: Auf Weißem Stein Brutplatz Wanderfalke, 1000 m Abstand nötig (Stellungnahme BUND,NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) Auf Lammerskopf brütet der Wespenbussard (Stellungnahme BUND, NABU,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) • Mittleres ornithologisches Konfliktpotential, Überflüge durch windkraftsensible Vogelarten Zugvogelkonzentrationskorridore von Vögeln, die windkraftsensibel sind, sind Tabubereiche für WKA (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov.2015) • Großsäuger benötigen unzerschnittene Räume wie Waldlandschaften für die Wanderung	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10451 • KZW 12 (Hoher Nistler): Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen • KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund): Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen • KZW 14 (Lammerskopf): Vollständige Überlappung mit FFH-Gebiet mit LRT 9110 und 9130 (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und LSA von drei FFH-Arten: Grünes Besenmoos, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus Sehr hohes Kollisionsrisiko und sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen Mittleres ornithologisches Konfliktpotential, Überflüge durch windkraftsensible Vogelarten Zugvogelkonzentrationskorridore von Vögeln, die windkraftsensibel sind, sind Tabubereiche für WEA! (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov.2015) • KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage (Untere Naturschutzbehörde, 2016) 1.2. massive Störung der Tierwelt: • Waldtiere können sich nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt.(Lutz Fähser, Vortrag am 5.11.23 im DAI)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Fledermäuse: Können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKW (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermaus- Aktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes, bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund) und KZW 14 (Lammerskopf);KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage (Untere Naturschutzbehörde, 2016) • Amphibien: Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken, diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Feuersalamander halten sich oft an Böschungen oder alten Mauern an Wegrändern auf, die beim Wegebau wegfallen würden. Wichtige Vernetzungslinien des regionalen Biotopverbunds liegen u.a. an der Bergstraße (Umweltbericht VRRN Seite 29) • Vögel: Auf Hohem Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe: Auf Weißem Stein Brutplatz Wanderfalke, 1000 m Abstand nötig (Stellungnahme BUND,NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) Auf Lammerskopf brütet der Wespenbussard (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) • Mittleres ornithologisches Konfliktpotential, Überflüge durch windkraftsensible Vogelarten Zugvogelkonzentrationskorridore von Vögeln, die windkraftsensibel sind, sind Tabubereiche für WKA (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov.2015) • Großsäuger benötigen unzerschnittene Räume wie Waldlandschaften für die Wanderung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10452 1.3. Wasserschutz • Gefahr durch Öle in den WKA(Seite 23/24 UPI) (in Wasserschutzgebieten Zone I und II keine Flächennutzung erlaubt, potentielle Beeinträchtigungen bei Überlagerung mit Wasserschutzgebieten Zone III, Umweltbericht VRRN Seite 35) • Zu Standort Weißer Stein: Quellen für Handschuhsheim (Mühltal) und Ziegelhausen(Kreuzgrund) gefährdet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10453 1.3. Wasserschutz • Gefahr durch Öle in den WKA(Seite 23/24 UPI) (in Wasserschutzgebieten Zone I und II keine Flächennutzung erlaubt, potentielle Beeinträchtigungen bei Überlagerung mit Wasserschutzgebieten Zone III, Umweltbericht VRRN Seite 35) • Zu Standort Weißer Stein: Quellen für Handschuhsheim (Mühltal) und Ziegelhausen(Kreuzgrund) gefährdet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10454 2. Auswirkungen auf den Menschen ? Waldteile in HD Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein und an die Bergstraße angrenzende Waldteile dienen der intensiven Naherholung (VRRN-Umweltbericht Seite 24) ? Hoher Naherholungsdruck wegen dichter Besiedelung; es gibt sehr viele Rad-und Wanderstrecken auf engem Raum ? Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. ? Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald ist keine Erholung mehr möglich (Rotoren sind im Betrieb bis zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		105 Dezibel laut) ? Naherholung findet hauptsächlich im Wald vor der Haustür statt, vor allem in Stadtnähe ? Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez.23, Seite 24) ? Störung des Tourismus im Bereich Bergstraße/Neckartal ? Heimat geht verloren, psychische Auswirkungen 3. Landschaftsbild, (alles aus Umweltbericht VRRN ab Seite 42) ? Windräder sind immer ein Eingriff ins Landschaftsbild. Zur Wahrung der Belange sind die Naturraumeinheit Bergstraße inklusive Pufferzone und die Naturraumeinheit Neckartal von WEA freizuhalten. Historische Ortschaften, Burgen, Schlösser sind touristisch bedeutend und Hauptanlaufpunkte für Naherholung. ? Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. ? Zu Schutzgut Landschaft, Ziel ist Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft und Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen ? Im Naturpark Neckartal-Odenwald gibt es diverse Naturräume: Neckartal, Buntsandstein-Odenwald… Besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur Rheinebene und die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler. Landschaftsschutzgebiete auf 22 % der Fläche mit dem Ziel, die Erholungsqualität zu sichern.	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10455 2. Auswirkungen auf den Menschen ? Waldteile in HD Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein und an die Bergstraße angrenzende Waldteile dienen der intensiven Naherholung (VRRN-Umweltbericht Seite 24)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		? Hoher Naherholungsdruck wegen dichter Besiedelung; es gibt sehr viele Rad-und Wanderstrecken auf engem Raum ? Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. ? Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald ist keine Erholung mehr möglich (Rotoren sind im Betrieb bis zu 105 Dezibel laut) ? Naherholung findet hauptsächlich im Wald vor der Haustür statt, vor allem in Stadtnähe ? Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez.23, Seite 24) ? Störung des Tourismus im Bereich Bergstraße/Neckartal ? Heimat geht verloren, psychische Auswirkungen 3. Landschaftsbild, (alles aus Umweltbericht VRRN ab Seite 42) ? Windräder sind immer ein Eingriff ins Landschaftsbild. Zur Wahrung der Belange sind die Naturraumeinheit Bergstraße inklusive Pufferzone und die Naturraumeinheit Neckartal von WEA freizuhalten. Historische Ortschaften, Burgen, Schlösser sind touristisch bedeutend und Hauptanlaufpunkte für Naherholung. ? Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. ? Zu Schutzgut Landschaft, Ziel ist Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft und Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen ? Im Naturpark Neckartal-Odenwald gibt es diverse Naturräume: Neckartal, Buntsandstein-Odenwald… Besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend sind die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur Rheinebene und die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler. Landschaftsschutzgebiete auf 22 % der Fläche mit dem Ziel, die Erholungsqualität zu sichern.	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10456 4. Wirtschaftliches/Klimapolitisches Die Biodiversitätskrise und die Klimakrise müssen zusammen gedacht werden, beide sind gleichermaßen menschheitsbedrohend. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. 4.1 Bedeutung der Wälder fürs Klima • Wälder und Moore sind wichtige Kohlenstoffspeicher (Zeitjoker im Kampf gegen die Erderwärmung); bereits 1 Hektar Wald speichert ca. 220 t Kohlenstoff im Holz und Wurzelwerk der Bäume sowie im Waldboden und bindet 10,6 t CO2 pro Jahr • Kühlende Funktion • Wasserspeicher Im Klimaschutzgesetz steht, dass der Wald Kohlenstoff speichern soll. Im Naturschutzgesetz steht, dass im Wald Arten geschützt werden müssen. Diese Funktionen müssen erhalten bleiben, um Klima und Biodiversität zu schützen. 4.2 Probleme bei WK-Planung in Wäldern • Argument, wenn im Wald keine WKA gebaut werden, stirbt er wegen des Klimawandels: Einfluss von 15 WKA auf globalen Klimawandel 0,00004 %, dagegen stehen erhebliche Eingriffe (Seite 16 UPI)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10457 4. Wirtschaftliches/Klimapolitisches Die Biodiversitätskrise und die Klimakrise müssen zusammen gedacht werden, beide sind gleichermaßen menschheitsbedrohend. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		4.1 Bedeutung der Wälder fürs Klima • Wälder und Moore sind wichtige Kohlenstoffspeicher (Zeitjoker im Kampf gegen die Erderwärmung); bereits 1 Hektar Wald speichert ca. 220 t Kohlenstoff im Holz und Wurzelwerk der Bäume sowie im Waldboden und bindet 10,6 t CO2 pro Jahr • Kühlende Funktion • Wasserspeicher Im Klimaschutzgesetz steht, dass der Wald Kohlenstoff speichern soll. Im Naturschutzgesetz steht, dass im Wald Arten geschützt werden müssen. Diese Funktionen müssen erhalten bleiben, um Klima und Biodiversität zu schützen. 4.2 Probleme bei WK-Planung in Wäldern • Argument, wenn im Wald keine WKA gebaut werden, stirbt er wegen des Klimawandels: Einfluss von 15 WKA auf globalen Klimawandel 0,00004 %, dagegen stehen erhebliche Eingriffe (Seite 16 UPI)	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10458 • Das naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, es ist nicht gesichert unabhängig und es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichend Fachkenntnis haben bzw. sich den Auftraggebern verpflichtet fühlen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10459 • Das naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, es ist nicht gesichert unabhängig und es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichend Fachkenntnis haben bzw. sich den Auftraggebern verpflichtet fühlen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10460 • Abschaltzeiten für Fledermaus-Flugzeiten verringern den Ertrag, Abschaltungen nur dann, wenn sie den Jahresertrag nicht verringern um mehr als 6 % bei Standorten in Süddeutschland. Der Schutz gefährdeter Tiere wird Wirtschaftsinteressen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		untergeordnet. • Der Ertrag von WKA wird oft zu hoch eingeschätzt: Prognosen stimmen oft mit Realität nicht überein. Einnahmepotential in Realität oft enttäuschend (Schäden, Wartungs- und Instandhaltung) UPI Seite 26/27 • Die Werte für Windleistungsdichte sind oft zu hoch angesetzt,(Windatlas): Kappungsgrenze im Windatlas bei Windgeschwindigkeit von15 m/s, heutige WKA begrenzen ihre Leistung ab 10-11 m/s, weil Nennleistung des Generators begrenzt ist, Stromerzeugung beginnt bei Windgeschwindigkeit von 2,5 bis 3 m/s und steigt bis Nennleistung des Generators (10 m/s). Werte im Windatlas sind deshalb 15 bis 20 % höher dargestellt als in Realität (Seite 28/29 UPI) Wirtschaftlichkeit von WKA hängt nicht nur von Windleistungsdichte ab, sondern auch von 16 anderen Faktoren, u.a. Kosten für Zuwegung, Abschaltzeiten, Schnelligkeit der Genehmigung… Ertrag im Wald liegt oft niedriger als prognostiziert (Seite 31/32 UPI) • Geringe Unterschiede zu Höhenstandorten von 1-2 Cent in den Stromgestehungskosten können kein Argument dafür sein, dass FFH-Gebiete oder andere wertvolle Waldgebiete geschädigt werden.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10461 • Abschaltzeiten für Fledermaus-Flugzeiten verringern den Ertrag, Abschaltungen nur dann, wenn sie den Jahresertrag nicht verringern um mehr als 6 % bei Standorten in Süddeutschland. Der Schutz gefährdeter Tiere wird Wirtschaftsinteressen untergeordnet. • Der Ertrag von WKA wird oft zu hoch eingeschätzt: Prognosen stimmen oft mit Realität nicht überein. Einnahmepotential in Realität oft enttäuschend (Schäden, Wartungs- und Instandhaltung) UPI Seite 26/27 • Die Werte für Windleistungsdichte sind oft zu hoch angesetzt,(Windatlas): Kappungsgrenze im Windatlas bei Windgeschwindigkeit von15 m/s, heutige WKA begrenzen ihre Leistung ab 10-11 m/s, weil Nennleistung des Generators	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		begrenzt ist, Stromerzeugung beginnt bei Windgeschwindigkeit von 2,5 bis 3 m/s und steigt bis Nennleistung des Generators (10 m/s). Werte im Windatlas sind deshalb 15 bis 20 % höher dargestellt als in Realität (Seite 28/29 UPI) Wirtschaftlichkeit von WKA hängt nicht nur von Windleistungsdichte ab, sondern auch von 16 anderen Faktoren, u.a. Kosten für Zuwegung, Abschaltzeiten, Schnelligkeit der Genehmigung… Ertrag im Wald liegt oft niedriger als prognostiziert (Seite 31/32 UPI) • Geringe Unterschiede zu Höhenstandorten von 1-2 Cent in den Stromgestehungskosten können kein Argument dafür sein, dass FFH-Gebiete oder andere wertvolle Waldgebiete geschädigt werden.	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10462 • Warum werden seitens der Stadt die bereits 2015 als ungeeignet eingestuften Standorte ausgesucht, wenn die geforderten 1,8% der Fläche schon von den als geringer gefährdeten 43 BaWü-Teilflächen übertroffen werden? • Eigentliches Problem: Eklatante Steuerungsfehler wie die Deckelung des Ausbaus von Windkraft in der Vergangenheit, diese Fehler dürfen auf keinen Fall auf dem Rücken von schützenswerten Gebieten ausgetragen werden. 4.3 Alternativen 4.3.1 Netzausbau dringend nötig! Der meiste Windstrom wird in Norddeutschland erzeugt, es fehlen aber Stromnetze, um den Strom vom Norden in den Süden zu transportieren. Es müssen immer häufiger WKA bei Netzüberlastung abgeregelt werden. Die Betreiber bekommen dann eine Entschädigung. Die Ausfallarbeit (abgeregelte Energie) betrug 2017 – 2022 5400 – 8071 GWh/Jahr, Tendenz steigend. Dies entspricht der Strommenge, die von 1000 WKA in Süddeutschland erzeugt werden könnte. 4.3.2 Alternative Flächen im Offenland • Warum wurden die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen im Offenland nicht berücksichtigt? (Weil Heidelberg sie nicht gemeldet hat)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben • KZW 5 Grenzhof Ost und KZW 7 Kirchheimer Mühle landwirtschaftlich intensiv genutzt, geringes Konfliktpotential, leichte Erschließung (laut Nachbarschaftsverband 2016) • Vorteil von WKA im Offenland: Wege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen vorhanden (Seite 22 UPI) • Vorteile WKA in der Ebene: geringere Kosten bei • Wegebau, • Geländenivellierung, • Baustelleneinrichtung, • Ausgleichsmaßnahmen • ggf. Abschaltzeiten wegen Naturschutz sowie •ggf. geringere Kosten für Stromleitungen und -verluste • Das VRRN-Kriterium, wieviele WKA mindestens auf einer Fläche stehen müssen oder wie groß die Fläche sein soll, ist an Standorten mit aufwändiger Zuwegung und fehlenden Mittelspannungsleitungen in der Nähe mind. 3 WKA oder mehr als 20 ha. Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. ([anonymisiert]Vortrag)	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10463 • Warum werden seitens der Stadt die bereits 2015 als ungeeignet eingestuften Standorte ausgesucht, wenn die geforderten 1,8% der Fläche schon von den als geringer gefährdeten 43 BaWü-Teilflächen übertroffen werden? • Eigentliches Problem: Eklatante Steuerungsfehler wie die Deckelung des Ausbaus von Windkraft in der Vergangenheit, diese Fehler dürfen auf keinen Fall auf dem Rücken von schützenswerten Gebieten ausgetragen werden. 4.3 Alternativen 4.3.1 Netzausbau dringend nötig! Der meiste Windstrom wird in Norddeutschland erzeugt, es fehlen aber Stromnetze, um den Strom vom Norden in den Süden zu transportieren. Es müssen immer häufiger WKA bei Netzüberlastung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abgeregelt werden. Die Betreiber bekommen dann eine Entschädigung. Die Ausfallarbeit (abgeregelte Energie) betrug 2017 – 2022 5400 – 8071 GWh/Jahr, Tendenz steigend. Dies entspricht der Strommenge, die von 1000 WKA in Süddeutschland erzeugt werden könnte. 4.3.2 Alternative Flächen im Offenland • Warum wurden die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen im Offenland nicht berücksichtigt? (Weil Heidelberg sie nicht gemeldet hat) • Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben • KZW 5 Grenzhof Ost und KZW 7 Kirchheimer Mühle landwirtschaftlich intensiv genutzt, geringes Konfliktpotential, leichte Erschließung (laut Nachbarschaftsverband 2016) • Vorteil von WKA im Offenland: Wege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen vorhanden (Seite 22 UPI) • Vorteile WKA in der Ebene: geringere Kosten bei • Wegebau, • Geländenivellierung, • Baustelleneinrichtung, • Ausgleichsmaßnahmen • ggf. Abschaltzeiten wegen Naturschutz sowie •ggf. geringere Kosten für Stromleitungen und -verluste • Das VRRN-Kriterium, wieviele WKA mindestens auf einer Fläche stehen müssen oder wie groß die Fläche sein soll, ist an Standorten mit aufwändiger Zuwegung und fehlenden Mittelspannungsleitungen in der Nähe mind. 3 WKA oder mehr als 20 ha. Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. ([anonymisiert] Vortrag)	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10464 • Windgeschwindigkeiten im Wald werden durch Bäume verringert. Dort sind auch größere Abstände zwischen den WKA nötig wegen der höheren Turbulenzen. In BaWü verfehlte Planung, Fokussierung hauptsächlich auf WKA im Wald, Planungen auf landwirtschaftlichen Flächen, an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Autobahnen, Industriebrachen oder zur Energieeinsparung sind so gut wie nicht vorhanden. In BaWü befinden sich bisher 47 % der WKA im Wald, in Niedersachsen z.B. nur 0.1 %.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10465 • Windgeschwindigkeiten im Wald werden durch Bäume verringert. Dort sind auch größere Abstände zwischen den WKA nötig wegen der höheren Turbulenzen. In BaWü verfehlte Planung, Fokussierung hauptsächlich auf WKA im Wald, Planungen auf landwirtschaftlichen Flächen, an Autobahnen, Industriebrachen oder zur Energieeinsparung sind so gut wie nicht vorhanden. In BaWü befinden sich bisher 47 % der WKA im Wald, in Niedersachsen z.B. nur 0.1 %.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10466 4.3.3 Energiesparen Einsparung des Stromverbrauches und der CO2-Emissionen auf allen Ebenen: Wir müssen zuerst anfangen, unseren Energieverbrauch zu senken! Unser stetig wachsender Energiebedarf darf nicht zur Zerstörung von Natur führen! Bei einem Bau von 10 modernen Windkraftanlagen mit installierter Leistung von 60 MW könnten im Jahr ca. 80 Millionen kWh, d.h. höchstens 10 % der in Heidelberg erforderlichen elektrischen Energie „geerntet“ werden. Ist das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald damit zu rechtfertigen? Wäre es nicht viel sinnvoller, diese 10 % durch Reduktion des Konsums statt durch Zerstörung des Waldes zu erreichen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10467 4.3.3 Energiesparen Einsparung des Stromverbrauches und der CO2-Emissionen auf allen Ebenen: Wir müssen zuerst anfangen, unseren Energieverbrauch zu senken! Unser stetig wachsender Energiebedarf darf nicht zur Zerstörung von Natur führen! Bei einem Bau von 10 modernen Windkraftanlagen mit installierter Leistung von 60 MW könnten im Jahr ca. 80	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Millionen kWh, d.h. höchstens 10 % der in Heidelberg erforderlichen elektrischen Energie „geerntet“ werden. Ist das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald damit zu rechtfertigen? Wäre es nicht viel sinnvoller, diese 10 % durch Reduktion des Konsums statt durch Zerstörung des Waldes zu erreichen?	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10468 5. Äußere Beschlüsse/Einschätzungen/ Bewertungen von Naturschutzbehörden Stellungnahme Stadt Heidelberg 2016: KZW im Bereich Odenwald haben sehr hohes Konfliktpotential, Flächen in der Ebene haben ein deutlich geringeres Konfliktpotential Untere Forstbehörde: Das charakteristische Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft darf nicht durch die Errichtung und den Betrieb von WKA beeinträchtigt werden. Untere Naturschutzbehörde 2015: Erhebliche Bedenken gegen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Odenwald Landwirtschafts- und Forstamt HD 2016: Belange der Erholung und Ökologie sind höher einzustufen als Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald. Prüfung Nachbarschaftsverband und Ämter der Stadt HD Lammerskopf und Weißer Stein/Hoher Nistler: Wald ist Wasserschutzgebiet Zone III, Immissions- und Klimaschutzwald VRRN: Umweltbericht VRRN: Von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg wurden vom VRRN Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler!!!! Unzerschnittene Räume sind sehr wichtig. Diese gibt es im im Rhein-Neckar-Raum nur noch im Odenwald nördlich von Heidelberg und bei Waldbrunn Aus VRRN Fragen und Antworten: Ziel des VRRN ist es, Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verschiedene Fachbeiträge: naturschutzfachlich besonders hochwertige Schwerpunktvorkommen betroffener Arten stellen ein Ausschlusskriterium für Windenergienutzung dar. Sofern entsprechende Datengrundlagen vorliegen, werden auch Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten bei der Findung geeigneter Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ausschlussgebiete berücksichtigt. Ausschlusskriterium Historische Kulturlandschaften, Anlage vom VRRN Ausschlusskriterium Naturraumeinheit Bergstraße, Anlage vom VRRN Ausschlusskriterium Naturraumeinheit Odenwald/Neckartal, Anlage vom VRRN Ausschlusskriterium Natura2000-Gebiete und Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura2000-Gebieten gemäß § 26 BNatG (nach 4. Änderung BnatG ist Festlegung von Vorrangfläche in Landschaftsschutzgebiet zulässig, außer, wenn es in Natura2000-Gebiet liegt), Anlage vom VRRN Regierungspräsidium KA am 7.9.23 dringend vom Bau von WKAs auf Lammerskopf abgeraten (VRRN hat es transparent dargestellt, man kann sich darauf berufen) Zur FFH-Verträglichkeit: „Nach Angabe des Regierungspräsidiums Karlsruhe Referat 56 ist von erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungszeile des FFH-Gebiets auszugehen, wenn Flächen als Lebensraumtyp (LRT) Wald oder als Lebensstätte einer Art (LSA) betroffen sind, sofern Überlagerung mit KZW auftritt.“ (aus Flächennutzungsplan Windenergie, Nachbarschaftsverband 3.6.2016) § 9 (2) Landeswaldgesetz Geschlossene Waldgebiete sind schützenswert. Demnach müssen Belange der Allgemeinheit abgewogen werden. Wenn Walderhalt im öffentlichen Interesse liegt (Erholung), soll Genehmigung versagt werden. Weltnaturgipfel von Montreal 2022, Ziel: 30 % der Landfläche unter Schutz stellen Pakt zur Rettung der Wälder in Glasgow, 2021, UN-Ziele Industrialisierung durch WKA in Heidelbergs Wäldern widerspricht diesen Zielen Es ist ein Skandal, dass durch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 22 die FFH-Richtlinien außer Kraft gesetzt wurden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden, nur noch vorhandene Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6 Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nötig ist, wenn die Anlagen im Windgebiet liegen und sofern strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da, wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Bundesnaturschutzgesetz §45b enthält Liste mit nur noch 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten (Anhang 1), vorher waren es 40. Dies steht im Widerspruch zum europ. Naturschutzgesetz und zum Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte. (Seite 7 UPI)	
Stellungnahme-ID: 1303 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10469 5. Äußere Beschlüsse/Einschätzungen/ Bewertungen von Naturschutzbehörden Stellungnahme Stadt Heidelberg 2016: KZW im Bereich Odenwald haben sehr hohes Konfliktpotential, Flächen in der Ebene haben ein deutlich geringeres Konfliktpotential Untere Forstbehörde: Das charakteristische Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft darf nicht durch die Errichtung und den Betrieb von WKA beeinträchtigt werden. Untere Naturschutzbehörde 2015: Erhebliche Bedenken gegen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Odenwald Landwirtschafts- und Forstamt HD 2016: Belange der Erholung und Ökologie sind höher einzustufen als Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald. Prüfung Nachbarschaftsverband und Ämter der Stadt HD Lammerskopf und Weißer Stein/Hoher Nistler: Wald ist Wasserschutzgebiet Zone III, Immissions- und Klimaschutzwald VRRN: Umweltbericht VRRN: Von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg wurden vom VRRN Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler!!!! Unzerschnittene Räume sind sehr wichtig. Diese gibt es im im Rhein-Neckar-Raum nur noch im Odenwald nördlich von Heidelberg und bei Waldbrunn Aus VRRN Fragen und Antworten: Ziel des VRRN ist es, Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken. Verschiedene Fachbeiträge: naturschutzfachlich besonders hochwertige Schwerpunktvorkommen betroffener Arten stellen ein Ausschlusskriterium für Windenergienutzung dar. Sofern entsprechende Datengrundlagen vorliegen, werden auch Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten bei der Findung geeigneter Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ausschlussgebiete berücksichtigt. Ausschlusskriterium Historische Kulturlandschaften, Anlage vom VRRN Ausschlusskriterium Naturraumeinheit Bergstraße, Anlage vom VRRN Ausschlusskriterium Naturraumeinheit Odenwald/Neckartal, Anlage vom VRRN Ausschlusskriterium Natura2000-Gebiete und Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura2000-Gebieten gemäß § 26 BNatG (nach 4. Änderung BnatG ist Festlegung von Vorrangfläche in Landschaftsschutzgebiet zulässig, außer, wenn es in Natura2000-Gebiet liegt), Anlage vom VRRN Regierungspräsidium KA am 7.9.23 dringend vom Bau von WKAs auf Lammerskopf abgeraten (VRRN hat es transparent dargestellt, man kann sich darauf berufen) Zur FFH-Verträglichkeit: „Nach Angabe des Regierungspräsidiums Karlsruhe Referat 56 ist von erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungszeile des FFH-Gebiets auszugehen, wenn Flächen als Lebensraumtyp (LRT) Wald oder als Lebensstätte einer Art (LSA) betroffen sind, sofern Überlagerung mit KZW auftritt.“ (aus Flächennutzungsplan Windenergie, Nachbarschaftsverband 3.6.2016) § 9 (2) Landeswaldgesetz Geschlossene Waldgebiete sind schützenswert. Demnach müssen Belange der Allgemeinheit abgewogen werden. Wenn Walderhalt im öffentlichen Interesse liegt (Erholung), soll Genehmigung versagt werden. Weltnaturgipfel von Montreal 2022, Ziel: 30 % der Landfläche unter Schutz stellen Pakt zur Rettung der Wälder in Glasgow,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2021, UN-Ziele Industrialisierung durch WKA in Heidelbergs Wäldern widerspricht diesen Zielen Es ist ein Skandal, dass durch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 22 die FFH-Richtlinien außer Kraft gesetzt wurden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden, nur noch vorhandene Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6 Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlagen im Windgebiet liegen und sofern strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da, wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Bundesnaturschutzgesetz §45b enthält Liste mit nur noch 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten (Anhang 1), vorher waren es 40. Dies steht im Widerspruch zum europ. Naturschutzgesetz und zum Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte. (Seite 7 UPI)	
Stellungnahme-ID: 1304 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10424 Sehr geehrte Damen und Herren, durch einen Flyer einer Bürgerinitiative bin ich auf Ihre Planungen bzgl. der Errichtung von Windindustrieparks am Hohen Nistler und am Weißen Stein aufmerksam geworden. Ich möchte meine tiefe Besorgnis zu diesen Planungen äußern. Ich wohne in Heidelberg-Handschuhsheim und gehe mehrmals in der Woche in den Wald, der von Ihren Planungen betroffen sein würde. Die Versiegelung großer Waldflächen und die damit verbundene Zerstörung der natürlichen Landschaft in Zeiten des Klimawandels erscheint mir als falsche Entscheidung, v.a. weil dadurch große Teile des Waldes als CO2-Speicher und als Wasserschutzgebiet verloren gingen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1304 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10425 Natürlich unterstütze ich die Energiewende und sehe ein, dass Windräder ein wichtiger Teil dieses Wandels sind. Ich habe auch kein persönliches Problem damit, wenn diese in meiner nahen Umgebung errichtet werden. Aber das Ausmaß der geplanten Zerstörung von Waldflächen erscheint mir als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		widersinnig. Bitte prüfen Sie, ob nicht Flächen, beispielsweise an Autobahnen, als sinnvolle Alternative in Frage kommen, da hier die Zufahrtsstraßen bereits vorhanden sind und die Landschaft bereits versiegelt worden ist. Ich hoffe auf eine Revision Ihrer Planungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1305 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10420 Geplante Windräder Gemarkung Heidelberg Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Lammerskopf, Weißer Stein, Hoher Nistler wegen der massiven Nachteile für das Heidelberger Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1305 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10421 Geplante Windräder Gemarkung Heidelberg Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Lammerskopf, Weißer Stein, Hoher Nistler wegen der massiven Nachteile für das Heidelberger Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1305 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10422 Flächen im offenen Land (z.B. an Straßen, Gleisen) sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, weil die Zuwege und Stromtrassen dort in der Regel vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1305 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10423 Flächen im offenen Land (z.B. an Straßen, Gleisen) sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, weil die Zuwege und Stromtrassen dort in der Regel vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1306 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10419 Windindustrieparks Lammerskopf Sehr geehrte Damen/Herren! Anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorangebieten für Windindustrie. Möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1307 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10418 Windenergie in Dossenheim? Sehr geehrte Damen und Herren Ich bin entsetzt über das Ausmaß des Planes und fühle mich nach der jetzigen Offenlegung des VRRN. Ich möchte den ausdrücklich widersprechen denn ich fühle mich von der Landschaftsverschandelung am Hohen Nistler und am Weißen Stein persönlich betroffen. Diese Landschaftszerstörung bitte ich sofort zu stoppen. Vielen Dank	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1310 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10414 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. Der Schutz des Waldes als Lebensraum für zahlreiche Tiere,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		als wichtiger Funktionsträger für den Klimahaushalt und auch als Erholungsort für Menschen ist mir wichtig.	
Stellungnahme-ID: 1310 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10415 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. Der Schutz des Waldes als Lebensraum für zahlreiche Tiere, als wichtiger Funktionsträger für den Klimahaushalt und auch als Erholungsort für Menschen ist mir wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1310 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10416 Daher bitte ich Sie, den Bau von Windrädern an anderen Stellen vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1310 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10417 Daher bitte ich Sie, den Bau von Windrädern an anderen Stellen vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1311 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10413 Einwendung gegen die Windkraftanlagen im Heidelberger Wald Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich "Hoher Nistler" und "Südlicher Weisser Stein". Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Es macht aus meiner Sicht keinen Sinn Stadtwald zu zerstören um alternative Energie zu erzeugen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1312 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10411 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1312 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10412 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1313 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10407 Guten Tag, ich habe Einwände gegen die Windkraftbauvorhaben im Heidelberger Wald. Der Wald ist ein zentrales, klimawandelrelevantes Ökosystem, dass unter allen Umständen erhalten und geschützt werden sollte. Der Wald ist als Schutz gegen den Klimawandel, als Naherholungsgebiet und als Ökosystem unersetzlich und sollte unantastbar sein. In einer Region, in der es so wenig Naturräume gibt dürfen wir keinen einzigen Baum mehr fällen. Windräder zerstören den Wert des Waldes als Erholungsort. Das muss unbedingt verhindert	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden.	
Stellungnahme-ID: 1313 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10408 Guten Tag, ich habe Einwände gegen die Windkraftbauvorhaben im Heidelberger Wald. Der Wald ist ein zentrales, klimawandelrelevantes Ökosystem, dass unter allen Umständen erhalten und geschützt werden sollte. Der Wald ist als Schutz gegen den Klimawandel, als Naherholungsgebiet und als Ökosystem unersetzlich und sollte unantastbar sein. In einer Region, in der es so wenig Naturräume gibt dürfen wir keinen einzigen Baum mehr fällen. Windräder zerstören den Wert des Waldes als Erholungsort. Das muss unbedingt verhindert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1313 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10409 Windenergie ist wichtig. In der Rheinebene gibt es reichlich Flächen, die ohnehin für Natur- und Umweltschutz, sowie als Ökosystem zerstört sind, wie z.b. entlang der Autobahnen. Hier wäre Windkraft problemlos umsetzbar ohne die letzten Naturräume zu gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1313 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10410 Windenergie ist wichtig. In der Rheinebene gibt es reichlich Flächen, die ohnehin für Natur- und Umweltschutz, sowie als Ökosystem zerstört sind, wie z.b. entlang der Autobahnen. Hier wäre Windkraft problemlos umsetzbar ohne die letzten Naturräume zu gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1314 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10405 Guten Tag, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald. Ich sehe die Flora und Fauna des Waldes durch den Bau und den Betrieb solcher Anlagen massiv in Mitleidenschaft gezogen. Ich fühle mich durch die Errichtung und den Betrieb des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich massiv betroffen und werde mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln den Windindustriepark zu verhindern suchen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1314 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10406 Guten Tag, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald. Ich sehe die Flora und Fauna des Waldes durch den Bau und den Betrieb solcher Anlagen massiv in Mitleidenschaft gezogen. Ich fühle mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich massiv betroffen und werde mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln den Windindustriepark zu verhindern suchen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1315 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10402 Grüß Gott, Ich habe diverse Einwände bezüglich des geplanten Windradenergie... Aber die Einwände aufzulisten wäre müßig und wahrscheinlich auch unnötig weil Sie die ja selbst schon wissen und trotzdem das Projekt durchgezogen werden soll. "Naturschutz" zu vollziehen und dabei die Natur zu zerstören ist schon ein Paradoxum an sich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1315 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10403 Ich möchte Lösungsansätze bringen. Es gibt die Möglichkeit von Solarparks auf freien Flächen oder auf Feldern!!! Dazu könnte man mit Bauern Verträge	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abschließen. Durch die Überdüngung sind eh viele Felder und Böden nicht mehr fruchtbar und ertragreich. Das wäre eine Win Win Situation für die Natur, für die erneuerbare Energien und für die Bauern.	
Stellungnahme-ID: 1315 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10404 Ebenso sollten meiner Meinung nach für die Industrie verpflichtende Energiesparpläne ins Leben gerufen werden! Da besteht noch das größte Potenzial!!! Es heißt immer wir müssen sparen und das tun auch die meisten Haushalte bereits wo Sie nur können aber was ist mit den großen ENERGIEFRESSERN in der Industrie??? Immer wird alles " auf den kleinen Mann" und die Bevölkerung abgewälzt... Mir persönlich reicht es jetzt damit! Wenn ALLE Energie sparen reicht auch aus was zur Verfügung steht! Es wird Zeit dass global um gedacht wird, wir haben nur diese eine Erde! Und wir wollen doch diesen Planeten respektvoll behandeln auch für unsere Kindes - Kinder... In diesem Sinne, Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen, Bewohnerin aus Schlierbach die auf den Wald schauen kann wo Sie Windräder geplant haben!!!!!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1316 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10401 Guten Tag, ich habe gehört sie wollen hier im Wald viele windräder aufstellen lassen. Ich bin gar nicht damit zufrieden, weil diese windräder laut sind und dann besonders in dieser geschützten Umgebung leer machen. Ich würde auch diese windräder gar nicht gerne einfach so aufstellen lassen. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10391 Einwendung Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, lege ich hiermit Widerspruch bzw. eine Einwendung ein. Grundsätzlich bin ich keine Gegnerin der Windkraft, aber möchte meinen Widerspruch angesichts der Standortwahl im Wald begründen: 1.) Die Planungsbereiche im Odenwald liegen in sensiblen ökologischen Bereichen. Die Windkraftanlagen im Wald werden negative Folgen für die Ökosysteme haben, wie schon andere Windkraftanlagen gezeigt haben z.B. Stillfüssel Siedelsbrunn etc. Die ohnehin bedrängte Natur weiterhin zu bescheiden, stellt einen unverantwortlichen Risikofaktor für lokale Ökosysteme dar. Folgende Punkte müssen berücksichtigt bzw. umgangen werden: großflächige Rodungen, neue Straßen im Wald, hohe Lärmbelästigung für die Tier- und ggf. auch Menschenwelt; Schlagschattenwurf, Einbringen der Fundamente etc. Das Aufstellen und Betreiben von Windkraftanlagen im Wald geht nachweislich mit einer hohen Belastung für die lokale Umwelt einher.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10392 Einwendung Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, lege ich hiermit Widerspruch bzw. eine Einwendung ein. Grundsätzlich bin ich keine Gegnerin der Windkraft, aber möchte meinen Widerspruch angesichts der Standortwahl im Wald begründen: 1.) Die Planungsbereiche im Odenwald liegen in sensiblen ökologischen Bereichen. Die Windkraftanlagen im Wald werden negative Folgen für die Ökosysteme haben, wie schon andere Windkraftanlagen gezeigt haben z.B. Stillfüssel Siedelsbrunn etc. Die ohnehin bedrängte Natur weiterhin zu bescheiden, stellt einen unverantwortlichen Risikofaktor für lokale Ökosysteme dar. Folgende Punkte müssen berücksichtigt bzw. umgangen werden: großflächige Rodungen, neue Straßen im Wald, hohe Lärmbelästigung für die Tier- und ggf. auch Menschenwelt; Schlagschattenwurf, Einbringen der Fundamente	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		etc. Das Aufstellen und Betreiben von Windkraftanlagen im Wald geht nachweislich mit einer hohen Belastung für die lokale Umwelt einher.	
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10393 2.) Das Landschaftsbild wird nachhaltig durch die hohen Windräder beschädigt, insbesondere, weil die die Windräder an den Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen ragen in die schönsten Natur- und Erholungsgebiete, von denen ohnehin nur noch eine sehr überschaubare Fläche besteht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10394 2.) Das Landschaftsbild wird nachhaltig durch die hohen Windräder beschädigt, insbesondere, weil die die Windräder an den Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen ragen in die schönsten Natur- und Erholungsgebiete, von denen ohnehin nur noch eine sehr überschaubare Fläche besteht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10395 3.) Die Wälder stellen in ihrer Funktion wichtige Naherholungsgebiete dar, verbunden mit einer hohen Lebens- und Erholungsqualität. Auch durch meine Arbeit als Ärztin muss ich dringlich auf das Risiko für seelische und körperlich Gesundheit hinweisen, dass mit der Beschädigung derartiger Räume einhergeht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10396 3.) Die Wälder stellen in ihrer Funktion wichtige Naherholungsgebiete dar, verbunden mit einer hohen Lebens- und Erholungsqualität. Auch durch meine Arbeit als Ärztin muss ich dringlich auf das Risiko für seelische und körperlich Gesundheit hinweisen, dass mit der Beschädigung derartiger Räume einhergeht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10397 4.) Auch angesichts meines Wohnortes am Fuße des Waldes geht mit dem Aufstellen von Waldwindkraftanlagen eine beträchtliche Einbuße meiner Lebensqualität einher.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10398 4.) Auch angesichts meines Wohnortes am Fuße des Waldes geht mit dem Aufstellen von Waldwindkraftanlagen eine beträchtliche Einbuße meiner Lebensqualität einher.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10399 5.) Langfristig ist es wichtig Klimaschutz und Naturschutz in Einklang zu bringen, um unseren Kindeskindern eine wichtigen Umwelterhalt zu garantieren. Einige rechtlich Aspekte möchte ich bedacht wissen, denn der industriellen Nutzung von Waldnaturzonen stehen im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen: Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere aufgenommen. Damit ist der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe der Staats- und Regionalpolitik. Die Bezirksregierung wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt. Insbesondere Heidelberg schien mir Vorreiter bzgl. Waldschutz zu sein. Umso wichtiger, dieser Haltung weiterhin Ausdruck zu verleihen. In der Hoffnung auf eine besonnene Entscheidung zum Schutz des Waldes lege ich entsprechend meine Eingabe vor. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1317 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10400 5.) Langfristig ist es wichtig Klimaschutz und Naturschutz in Einklang zu bringen, um unseren Kindeskindern eine wichtigen Umwelterhalt zu garantieren. Einige rechtlich Aspekte möchte ich bedacht wissen, denn der industriellen Nutzung von Waldnaturzonen stehen im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Rechtsauffassungen entgegen: Im Artikel 20 a Grundgesetz hat der Gesetzgeber als Staatsziel den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgenommen. Damit ist der Schutz der Natur und der Artenschutz eine Aufgabe der Staats- und Regionalpolitik. Die Bezirksregierung wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn sie diesen Schutz in Abwägung des Ausweises von Windvorrangzonen in den Hintergrund treten lässt. Insbesondere Heidelberg schien mir Vorreiter bzgl. Waldschutz zu sein. Umso wichtiger, dieser Haltung weiterhin Ausdruck zu verleihen. In der Hoffnung auf eine besonnene Entscheidung zum Schutz des Waldes lege ich entsprechend meine Eingabe vor. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1318 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10389 Windkraftanlagen RNK-VRG05-W Betr. Im Wald von Spechbach Epfenbach Lobbach und Reichartshausen EINSPRUCH Sehr geehrte Damen und Herren In der Nähe des geplanten Vorhabens für Windkraftanlagen in obigen Gebieten bin ich strikt dagegen. Die geplante Fläche ist für uns Bürger ein Erholungswald . Regelmäßig gehen wir dort mit älteren Menschen spazieren da kein Autoverkehr ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1318 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10390 Wichtige Waldfläche würden gerodet werden. Die Natur wird dadurch sehr geschädigt. Wo sind den die GRÜNEN mit ihren guten Vorsätze. Hören Sie auf die Natur zu schädigen und den Menschen Ihre Erholung zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1319 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10381 Guten Tag, ich möchte keine Windräder in 700m Entfernung von meinem Wohnort.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1319 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10382 Guten Tag, ich möchte keine Windräder in 700m Entfernung von meinem Wohnort.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1319 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10383 Ich will nicht, dass gesunde Natur zerstört wird. Ich finde es unverantwortlich und unerträglich was rund um 69242 Tairnbach geplant ist. Tairnbach ist mein Heimatort, ich habe mich bewusst dafür entschieden naturnah zu leben. Ich achte Fauna und Flora und ich will, dass diese geschützt bleibt! Diese ganze Situation und Diskussion macht mich traurig und hoffnungslos, es erschreckt mich, wie wir planen mit unsere Natur umzugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1319 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10384 Ich will nicht, dass gesunde Natur zerstört wird. Ich finde es unverantwortlich und unerträglich was rund um 69242 Tairnbach geplant ist. Tairnbach ist mein Heimatort, ich habe mich bewusst dafür entschieden naturnah zu leben. Ich achte Fauna und Flora und ich will, dass diese geschützt bleibt! Diese ganze Situation und Diskussion macht mich traurig und hoffnungslos, es erschreckt mich, wie wir planen mit unsere Natur umzugehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1319 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10385 Ich habe Angst vor gesundheitlicher Belastung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1319 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10386 Ich habe Angst vor gesundheitlicher Belastung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1319 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10387 Ich habe Zukunftsängste, ich fühle mich vom Wertverlust des Eigentums bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1319 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10388 Ich habe Zukunftsängste, ich fühle mich vom Wertverlust des Eigentums bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10371 Einwendung gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf Sehr geehrte Damen u. Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient der Erholung vieler Menschen im Raum Heidelberg – Mannheim. Ich fühle mich durch die potentielle Errichtung u. den Betrieb der Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler u. Weißer Stein persönlich betroffen. Schlicht unvorstellbar ist es für mich, dass 9 Windräder um das Gasthaus Weißer Stein errichtet werden sollen, einem wunderbaren Erholungsort für Wanderer u. Biker, das ich selbst schon mehrfach aufgesucht habe.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10372 Einwendung gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen u. Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient der Erholung vieler Menschen im Raum Heidelberg – Mannheim. Ich fühle mich durch die potentielle Errichtung u. den Betrieb der Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler u. Weißer Stein persönlich betroffen. Schlicht unvorstellbar ist es für mich, dass 9 Windräder um das Gasthaus Weißer Stein errichtet werden sollen, einem wunderbaren Erholungsort für Wanderer u. Biker, das ich selbst schon mehrfach aufgesucht habe.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10373 Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10374 Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10375 Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zufahrtswege der Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10376 Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zufahrtswege der Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10377 Unzählige Windräder in Rheinland-Pfalz beweisen, dass in der Rheinebene genügend Wind weht. Solche Standflächen im offenen Land sind ökologisch u. ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird u. die Zuwege sowie Stromtrassen meistens vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10378 Unzählige Windräder in Rheinland-Pfalz beweisen, dass in der Rheinebene genügend Wind weht. Solche Standflächen im offenen Land sind ökologisch u. ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird u. die Zuwege sowie Stromtrassen meistens vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10379 Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen u. unter dem sich ständig ändernden Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1321 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10380 Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen u. unter dem sich ständig ändernden Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1322 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 10370 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Das Gebiet ist 2,2km von meinem Wohnhaus entfernt. Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes RNK-VRG09-W im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie - eine wissenschaftsbasierte Empfehlung“ vom 15.12.2014, Bad Orb (s. Anhang). [Das Dokument liegt der Stellungnahme bei] Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, dass ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist. Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an. Mein Wohnhaus ist nur 2,2km vom Vorranggebiet entfernt. Ich bin also innerhalb des Einflussbereiches. Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme - zu allen dort aufgeführten Risiken - incl. wissenschaftlichen Nachweisen - - sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren. Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde zugesagt.	
Stellungnahme-ID: 1329 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10368 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Ich bin kein Windkraftgegner, aber verfolge die Pläne der Stadt Heidelberg für die Standorte Hoher Nistler und Weißer Stein mit großer Sorge. Diese Gegend ist eine der schönsten Gebiete im Heidelberger Stadtwald und für Wanderer und Radfahrer durch die Nähe zur Stadt von höchstem Wert, von der Tierwelt ganz zu schweigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1329 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10369 In Deutschland befinden sich 95% der Windräder im Offenland, wo die Errichtung weniger invasiv und weniger destruktiv ist, da es leichter ist an Infrastrukturen anzubinden. Die wenigsten Bundesländer setzen bei der Windkraftstrategie auf den Wald. Heidelberg ist eine der wärmsten Gegenden Deutschlands und bereits jetzt extremen Trockenperioden ausgesetzt. Es macht für mich schlichtweg keinen Sinn, durch den Erbau einer Klimaressource, eine andere wichtige Klimaressource zu zerstören, wenn dies durch Alternativen umgangen werden kann. Ich appelliere dringend an Sie, Alternativstandorte zu prüfen. Auch bei weniger Ertrag ist zu überlegen, ob in der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen von Windkraft und Wald für unser Klima, diese nicht vorzuziehen sind und die Differenz durch eine höhere Anzahl von Rädern im Offenland und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		andere Quellen wie Photovoltaik zu begleichen ist. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1330 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10366 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Vorranggebiet RNK-VRG 05-W Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Herren und Damen, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Wanderer, Durchforster und Waldpfleger unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen aus Eschelbronn	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1330 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10367 Bäume nehmen über die Blätter und Wurzelspitzen ständig Informationen aus der Umwelt auf, verarbeiten sie und handeln dementsprechend. Sie kommunizieren im Organismus und miteinander. Biologen und andere Wissenschaftler haben erkannt, dass Pflanzen wesentlich mehr können, als angenommen. Sie schmecken, riechen, fühlen, hören und sehen. Selbst wenn	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bäume, Sträucher und Kräuter keine Sinnesorgane und kein Gehirn besitzen, sie nehmen die Signale aus der Umwelt z.B. über das Licht oder das Wasser mithilfe der Blätter und der Wurzeln wahr. Zudem werden weltweit Belege für das kommunikative Verhalten von Pflanzen gefunden. Seit über 20 Jahren befasse ich mich mit der Kommunikation von Pflanzen und Bäumen, bin Mitglied im Nabu und bei Greenpeace.	
Stellungnahme-ID: 1333 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10362 Die Pläne der Stadt Heidelberg am Hohen Nistler und Weißen Stein bis zu neun Windkraftanlagen zu errichten, machen mich sehr betroffen. Ich bin in Dossenheim aufgewachsen und wohne nun schon seit 1999 in Neuenheim/Handschuhsheim. Dieses Stück Natur, der Wald mit dem Siebenmühlental sind sehr wichtig für mich. Ich arbeite in Frankfurt in einer Bank, wohin ich fast täglich pendele. Meine gesamte Arbeitszeit bin ich umgeben von Glas und Stahl, von Computern und anderen technischen Geräten. Einen Ausgleich dazu und Ruhe und Entspannung suche und finde ich vor allem in den Wäldern über Handschuhsheim. Dort jogge ich, gehe spazieren oder wandern oder mache sogar am Rande des Waldes auch Yoga. Dies ist sehr wichtig für mich als Ausgleich zum Alltagsstress und für mein Wohlbefinden sowie Gesundheitszustand! Und ich weiß, dass ich an dieser Stelle nicht alleine bin und dies für sehr viele Menschen auch der Fall ist. Ich mag mir gar nicht vorstellen, wie es sein wird bzw. könnte, wenn hier der Wald durch breite Wege und Kabel zerschnitten wird - wenn sich wolkenkratzergroße Windräder, die riesige Betonfundamente benötigen, sich auf Schritt und Tritt in den Blick stellen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1333 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10363 Nicht außer Acht zu lassen ist auch der Einschnitt für Vögel, Insekten und Fledermäuse bzw. Tiere im Allgemeinen, die unter ihnen leiden werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1333 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10364 Ich bin kein sehr politisch engagierter Mensch, noch habe ich mich nie gesellschaftlich groß engagiert. Aber hier ist das anders und ich fühle mich wirklich bedroht durch diese Pläne. Deshalb habe ich mich auch an den Protesten beteiligt, Flyer verteilt und auch gespendet. Natürlich ist mir klar, dass Erneuerbare Energie wichtig ist und wir hier mehr von brauchen. Was ich jedoch nicht verstehe, ist die Tatsache, warum die CO2-freie Stromerzeugung, die doch die Natur schützen soll, die Natur hier so sehr schädigen muss und ein großer Einschnitt ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1333 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10365 Ich bitte also mit Nachdruck darum, dass Sie diese Pläne am Hohen Nistler und Weißen Stein aufgeben und ökologisch weniger problematische Standorte in der Ebene in den Blick nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1337 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10355 Sehr geehrte Damen und Herren Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch, zu den von Ihnen geplanten Windkraftanlagen am Lammerskopf, Weisser Stein und Hoher Nistler, ein. Mit den Bau der Anlagen wird nicht nur ein bestehendes und funktionierendes Ökosystem zerstört, sondern auch bestehende Quellen zum versiegen gebracht sowie das Trinkwasser mit Carbonabrieb der Rotorblätter , Treibstoffen und Schmieröl verseucht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1337 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10356 Sehr geehrte Damen und Herren Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch, zu den von Ihnen geplanten Windkraftanlagen am Lammerskopf, Weisser Stein und Hoher Nistler, ein. Mit den Bau der Anlagen wird nicht nur ein bestehendes und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		funktionierendes Ökosystem zerstört, sondern auch bestehende Quellen zum versiegen gebracht sowie das Trinkwasser mit Carbonabrieb der Rotorblätter , Treibstoffen und Schmieröl verseucht.	
Stellungnahme-ID: 1337 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10357 Der Bau der Anlagen, insbesondere der Fundamente, bedeutet auch zig tausende von Betonfahrten durch die kleinen, umliegenden Ortschaften und kleiner Waldwege, welche dazu massiv verbreitert werden müssten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1337 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10358 Der Bau der Anlagen, insbesondere der Fundamente, bedeutet auch zig tausende von Betonfahrten durch die kleinen, umliegenden Ortschaften und kleiner Waldwege, welche dazu massiv verbreitert werden müssten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1337 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10359 Dies und die Errichtung der Leitungen und Umspannwerke führen zu einem enormen Kostenanstieg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1337 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10360 Dies und die Errichtung der Leitungen und Umspannwerke führen zu einem enormen Kostenanstieg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1337 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10361 Zudem weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Lammerskopf als FFH Schutzgebiet gilt, welches durch EU Recht als schützenswertes Gebiet gilt. Mit Ihrer WKA Planung stellen Sie sich über EU Recht, welches rechtswidrig ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		" Erlaubt ist alles, was nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Gebietes führt." Ihre Pläne verstossen im vollen Umfang gegen dieses EU-Recht, da es nicht nur unser unglaubliches Naherholungsgebiet und Landschaftsbild zerstört, sondern auch den Artenschutz der Kleinstlebewesen dauerhaft schädigen wird.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1338 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10354 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Vorhaben erhebe ich Einspruch. Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da dadurch deutlich weniger Fläche verbraucht wird und Zuwege und Stromtrassen einfacher zu realisieren sind. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1339 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10351 Einspruch Windkraftanlagen Lammerskopf Gründe: Zerstörung des Ökosystems Berücksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1339 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10352 Mögliche Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen Quellen können ganz versiegen. Schutz des Heidelberger Trinkwassers als „Höchstes Gut". Deshalb kein Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1339 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10353 Im Wald sind deutlich höhere Kosten für WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden müssen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die im Offenland vorhanden sind. Mit freundlichen Grüßen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1340 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10348 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei meine Einwendung gegen die geplanten Windkraftanlagen im Waldgebiet Rhein-Neckars. Windkraftanlagen im Wald gefährden Tiere, mindern den Erholungswert des Waldes und verändern ihn bis zur Unkenntlichkeit durch breite Schottertrassen. Ihre Errichtung geht mit der Einbringung von Materialien einher, die im Wald nichts zu suchen haben. Während das Hinterlassen von Picknickmüll oder das Abladen von Bauschutt im Wald Bußgelder in zwei bis dreistelliger Höhe zur Folge haben, und im Wald entsorgte Chemikalien Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren nach sich ziehen, gehen die geplanten 9 Anlagen mit dem Verlust von 10 ha Wald und der Einbringung tausender Tonnen Beton, Stahl, Betriebsöle und Schotter einher.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1340 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10349 Die Rechtsprechung sieht für das Einbringen dieser waldfremden Materialien drastische Strafen vor. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage sollten in diesem Zusammenhang Windkraftanlagen im Wald überhaupt genehmigungsfähig sein?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1340 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10350 Beispiele dafür, dass sich Windkraftgewinnung im Offenland preiswerter, schneller, umweltverträglicher und widerstandsärmer realisieren lässt , bietet unser Nachbarland Rheinland-Pfalz, wo sich 160 große Windkraftanlagen in der Rheinebene drehen. In Sinsheim werden aktuell zehn Windkraftanlagen entlang der A6 realisiert. Auch zwischen Dossenheim und Leimen hat der Nachbarschaftsverband 15 Potentialflächen für Windkraftanlagen in der Ebene ausgewiesen. Diese zu beplanen würde der Stadt Heidelberg die Möglichkeit geben tiefe Einschnitte in ihre wertvollen Waldgebiete zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1342 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10321 WPWW Teilgebiet Wettersdorf Sehr geehrte Damen und Herren, der Regionalverband Rhein-Neckar hat die o.a. Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf. Das Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1342 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10322 Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. Aus den genannten Gründen lehnen wir die Ausweisung dieser Waldfläche als Vorrangfläche ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10309 Sehr geehrte Damen und Herrn, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlage an der Bergstraße. Alljährlich werden gigantische Mengen an Windenergie aus dem Norden nicht genutzt, sondern verfallen, weil die Politik es nicht vermocht hat, Stromtrassen in den Süden zu bauen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10310 Sehr geehrte Damen und Herrn, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlage an der Bergstraße. Alljährlich werden gigantische Mengen an Windenergie aus dem Norden nicht genutzt, sondern verfallen, weil die Politik es nicht vermocht hat, Stromtrassen in den Süden zu bauen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10311 Windkraftanlagen im Wald führen zu einem gigantischen Landverbrauch, der Versiegelung von Flächen, der Zerschneidung von Waldgebieten und der Rodung große Flächen. Das Mikroklima des Waldes wird durch Windanlagen erheblich gestört, u.a. durch riesige Schottertrassen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10312 Windkraftanlagen im Wald führen zu einem gigantischen Landverbrauch, der Versiegelung von Flächen, der Zerschneidung von Waldgebieten und der Rodung große Flächen. Das Mikroklima des Waldes wird durch Windanlagen erheblich gestört, u.a. durch riesige Schottertrassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10313 Im Wald oberhalb von Schriesheim, Dossenheim und Handschuhsheim usw. leben selten geschützte Vogelarten (Uhu), Zippammer- einziges Brutgebiet in Deutschland. Alljährlich entlang der Vogelflugroute fliegen Millionen von Zugvögeln gen Süden bzw. nach Norden. Man kann leicht beobachten, dass sie sich insbesondere an der Kante des Odenwalds orientieren- riesige Rotoren würden dies empfindlich stören. Es gibt einen empfindlichen Verlust von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10314 Im Wald oberhalb von Schriesheim, Dossenheim und Handschuhsheim usw. leben selten geschützte Vogelarten (Uhu), Zippammer- einziges Brutgebiet in Deutschland. Alljährlich entlang der Vogelflugroute fliegen Millionen von Zugvögeln gen Süden bzw. nach Norden. Man kann leicht beobachten, dass sie sich insbesondere an der Kante des Odenwalds orientieren- riesige Rotoren würden dies empfindlich stören. Es gibt einen empfindlichen Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10315 Rotoren sind durchaus laut, hinzu kommt unangenehmer Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10316 Rotoren sind durchaus laut, hinzu kommt unangenehmer Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10317 Dagegen benötigen Anlagen im offenen Gelände statt im Wald keine Schotterung, der Unterschied zur Windausbeute in Höhenlagen ist unwesentlich, und Stromtrassen sind sehr viel leichter zu legen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10318 Dagegen benötigen Anlagen im offenen Gelände statt im Wald keine Schotterung, der Unterschied zur Windausbeute in Höhenlagen ist unwesentlich, und Stromtrassen sind sehr viel	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		leichter zu legen.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10319 Außerdem wird für uns ein unmittelbar vor der Haustür gelegenes Naherholungsgebiet zerstört und unsere Lebens- und Wohnqualität massiv beeinträchtigt. Gegen die Planung von Windindustrieanlagen in dem genannten Bereich lege ich Widerspruch ein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10320 Außerdem wird für uns ein unmittelbar vor der Haustür gelegenes Naherholungsgebiet zerstört und unsere Lebens- und Wohnqualität massiv beeinträchtigt. Gegen die Planung von Windindustrieanlagen in dem genannten Bereich lege ich Widerspruch ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1344 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10230 Einwand Windkraftanlagen Weißer Stein Guten Tag und vorab ein grundsätzliches Verständnis für die Notwendigkeit Windkraftanlagen und geeignete Gebiete für deren Ausbau zu finden ist unabdingbar und unterstützenswert. Aber bitte, bitte nicht am weißen Stein und hohen Nistler. Bitte nicht dort. Bitte prüfen Sie andere Ausbau Gebiete im Offenland. Bitte prüfen Sie zunächst weitere Standorte und rühren Sie nicht diesen schützenswerten Landschaftsraum an. Bitte keine Rodung dort oben. Bitte prüfen Sie Alternativen. Windenergie ja, aber bitte nicht dort. Ich merke gerade wieder beim Verfassen dieser Zeilen, wie sehr betroffen und entsetzt ich bin - wie traurig es mich macht, wenn dieses Bauvorhaben dort oben realisiert würde. In der Hoffnung auf Ihren Weitblick bitte ich Sie um Besonnenheit. Mit besten Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1344 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10231 Ich lebe seit 20 Jahren im Mühltal in Handschuhsheim mit meiner Familie. Wir nutzen intensiv zum Mountainbiken und für Hundespaziergänge diese Gegend. Das Naturerlebnis dort ist einmalig. Wir kommen dort zur Ruhe und balancieren so unseren intensiven anstrengenden Alltag mit Familie , Selbständigkeit als Therapeutin. Die Atmosphäre dort oben auf dem Berg ist unglaublich toll. Man findet dort zu sich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1344 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10232 Das Gebiet ist unübertroffen schön und tut vielen Menschen so gut. Tiere, Pflanzen und Ökoklima werden dort zerstört und betrieben. Nichts wäre dort mehr wie vorher. Das Landschaftsbild wäre zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1345 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10305 Sehr geehrte Damen und Herren, wie der Walldorfer Rundschau bereits am 09.09.2023 entnommen werden konnte (Seite 15), könnten durch die im windreichen Norddeutschland überschüssigen und wegen fehlender Leitungen in den windarmen Süden regelmäßig zwangsweise abzuschaltenden vorhandenen Windkraftwerke doppelt so viel grünen Strom erzeugen wie 500 neu zu bauende große Windkraftwerke in Süddeutschland im Wald. Anders ausgedrückt: Um dieselbe Menge Strom, die im Norden ungenutzt bleibt, im windarmen Süden produzieren zu können, müssten dort 1000 große Windkraftwerke erst noch gebaut werden. Die hierfür angegebene und inzwischen weiter aktualisierte Studienquelle schildert, dass bereits 2021 extreme Entschädigungszahlungen von 807 Millionen Euro (!) an die Windkraftbetreiber für die zwangsweise Abschaltung ihrer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagen wegen der fehlenden Leitungen in den Süden gezahlt werden mussten, mit steigender Tendenz. Durch diese zwangsweise Abschaltung werden zudem in Deutschland 4,5 Millionen Tonnen CO2 jährlich (!) unnötig emittiert. Quelle: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf (Kapitel 6.6, Seiten 55+56)	
Stellungnahme-ID: 1345 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10306 Es ist ökologisch und ökonomisch gesehen ein Irrsinn, wenn man lieber diese horrenden Beträge für "nichts" zahlt und im Süden noch Wald abholzen will für völlig ineffektive Windkraftanlagen, obwohl schon jetzt soviel überzähliger Strom im Norden vorhanden wäre. Durch das Abholzen von Wald für diesen tausendfachen Irrsinn würde außerdem nicht nur der abgeholzte Wald als CO2-Speicher wegfallen, sondern der dezimierte Wald im ohnehin dichtbesiedelten Rhein-Neckar-Raum die Luftqualität weiter verschlechtern. Eine zusätzliche Folge wäre daher ein weiterer Anstieg von Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1345 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10307 Mal ganz absehen davon, dass das für die massenhaften ineffektiven Windkraftanlagen benötigte Baumaterial ökologisch auch nicht unbedenklich ist und in der späteren Entsorgung all der Anlagen neue Probleme schaffen wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1345 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10308 Die Devise muss daher lauten: Der Ausbau der Stromnetze muss oberste Priorität haben anstelle eines staatlich organisierten Schildbürgerstreiches in Form eines Baus massenhafter ineffektiver Windkraftanlagen im windarmen Süden. Durch die dann eingesparten horrenden Entschädigungszahlungen an die Windkraftbetreiber im Norden, dürfte sich ein priorisierter Leitungsausbau letztlich auch wirtschaftlich rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1346 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10229 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin der Gemeinde Angelbachtal, möchte ich meine Ablehnung für ein zusätzliches Vorranggebiet auf dem Hohberg äussern. Ich bitte Sie, dieses Gebiet von der weiteren Planung auszuschliessen und für private Investoren nicht freizugeben. Angelbachtal leistet mit 3 potentiellen Windenergie Standorten bereits einen deutlich überdurchschnittlichen Anteil, leider bedingt durch Ihre ungleichmäßige Planung. Es wäre nur fair, alle weiteren Gebiete, und vor allem dem Hohberg auf der Westseite der Ortschaft deutlich auszuschliessen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1347 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 10225 Sehr geehrte Damen und Herren, Windkraft muß sein und ist unvermeidbar, um dem Klimawandel perspektivisch zu verlangsamen und aufzuhalten. Ich habe aber mit Schrecken in der letzten öffentlichen Informationsveranstaltung der Gemeinde Angelbachtal vernommen, dass Angelbachtal, mit 3 ausgewiesenen Standorten, potentiell über 15% seiner Gemarkungsfläche für die geplanten Windkraftanlagen zur Verfügung stellen soll. Dies ist deutlich weit über dem Durschnitt und mit der höchste Anteil im gesamten Rhein-Neckar-Kreis und m.E. der Gemeinde und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht zumutbar. Ich bin nicht gegen Windkraft und dieser Kraftakt kann nur solidarisch gelingen. Ich möchte Sie aber hiermit eindringlich auffordern, Ihren Plan zu überarbeiten und auf eine fairere Verteilung der Windkraftstandorte im Rhein-Neckar-Kreis hinzuarbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1347 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 10226 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraft muß sein und ist unvermeidbar, um dem Klimawandel perspektivisch zu verlangsamen und aufzuhalten. Ich habe aber mit Schrecken in der letzten öffentlichen Informationsveranstaltung der Gemeinde Angelbachtal vernommen, dass Angelbachtal, mit 3 ausgewiesenen Standorten, potentiell über 15% seiner Gemarkungsfläche für die geplanten Windkraftanlagen zur Verfügung stellen soll. Dies ist deutlich weit über dem Durschnitt und mit der höchste Anteil im gesamten Rhein-Neckar-Kreis und m.E. der Gemeinde und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht zumutbar. Ich bin nicht gegen Windkraft und dieser Kraftakt kann nur solidarisch gelingen. Ich möchte Sie aber hiermit eindringlich auffordern, Ihren Plan zu überarbeiten und auf eine fairere Verteilung der Windkraftstandorte im Rhein-Neckar-Kreis hinzuarbeiten.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1347 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10227 Sehr geehrte Damen und Herren, Windkraft muß sein und ist unvermeidbar, um dem Klimawandel perspektivisch zu verlangsamen und aufzuhalten. Ich habe aber mit Schrecken in der letzten öffentlichen Informationsveranstaltung der Gemeinde Angelbachtal vernommen, dass Angelbachtal, mit 3 ausgewiesenen Standorten, potentiell über 15% seiner Gemarkungsfläche für die geplanten Windkraftanlagen zur Verfügung stellen soll. Dies ist deutlich weit über dem Durschnitt und mit der höchste Anteil im gesamten Rhein-Neckar-Kreis und m.E. der Gemeinde und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht zumutbar. Ich bin nicht gegen Windkraft und dieser Kraftakt kann nur solidarisch gelingen. Ich möchte Sie aber hiermit eindringlich auffordern, Ihren Plan zu überarbeiten und auf eine fairere Verteilung der Windkraftstandorte im Rhein-Neckar-Kreis hinzuarbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1347 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10228 Abschliessend möchte ich als Anwohner im Ortsteil Michelfeld (Westseite) meine Ablehnung für ein zusätzliches Vorranggebiet auf dem Hohberg deutlich machen und fordere Sie auf, zumindest dieses von der weiteren Planung auszuschliessen. Die Gründe hierfür (Nähe, Westseite, Nähe zum Ort, etc.)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hat die Gemeinde Angelbachtal bereits erläutert, daher möchte ich diese nicht weiter wiederholen. Vielen Dank im voraus.	
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10280 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben: Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für das Haus, wo ich wohne, in Glashofen von über 55%, Flächenbelastung im Umkreis von 3500m von Über 20% Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10281 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben: Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für das Haus, wo ich wohne, in Glashofen von über 55%, Flächenbelastung im Umkreis von 3500m von Über 20% Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10282 Immobilienwertverlust für mein potentielles Erbe	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10283 Immobilienwertverlust für mein potentielles Erbe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10284 Beeinträchtigung des Lebensraums von Schwarzstorch, Rotmilan und Fledermäusen, vor allem aber von uns Menschen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10285 Beeinträchtigung des Lebensraums von Schwarzstorch, Rotmilan und Fledermäusen, vor allem aber von uns Menschen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10286 Schattenwurf von Masten und Flügeln Lichtsmog durch Blinklichter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10287 Schattenwurf von Masten und Flügeln Lichtsmog durch Blinklichter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10288 Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw Satzung Ziegelhütte) nachts (22bis6Uhr) bei unter 1000m Abstand	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10289 Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw Satzung Ziegelhütte) nachts (22bis6Uhr) bei unter 1000m Abstand	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10290 Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10291 Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10292 Verseuchung des Grundwassers durch Abrieb der Rotorblätter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10293 Verseuchung des Grundwassers durch Abrieb der Rotorblätter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10294 Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10295 Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10296 Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W ebenfalls der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10297 Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W ebenfalls der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10298 Die in Untersuchung und Entwicklung befindlichen Flächen des geplanten Windparks Wettersdorf-Glashofen wurden zugunsten der Staatswaldflächen auf der Gemarkung Höpfingen gestrichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10299 Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10300 Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10301 Zerstörung meiner Zukunft, die ich hier im Dorf leben und meine Zukunft aufbauen will Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10302 Zerstörung meiner Zukunft, die ich hier im Dorf leben und meine Zukunft aufbauen will	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10303 Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immissionsbelastung durch Lärm , Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, das ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1348 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10304 Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immissionsbelastung durch Lärm , Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, das ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10202 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben: Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für mein Wohnhaus in Glashofen von über 55% Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10203 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben: Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für mein Wohnhaus in Glashofen von über 55% Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10204 Immobilienwertverlust meines Wohnhauses und meiner Grundstücke	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10205 Immobilienwertverlust meines Wohnhauses und meiner Grundstücke	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10206 Schattenwurf von Masten und Flügeln Lichtsmog durch Blinklichter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10207 Schattenwurf von Masten und Flügeln Lichtsmog durch Blinklichter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10208 Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw Satzung Ziegelhütte) nachts (22bis6Uhr) bei unter 1000m Abstand	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10209 Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw Satzung Ziegelhütte) nachts (22bis6Uhr) bei unter 1000m Abstand	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10210 Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10211 Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10212 Verseuchung des Grundwassers durch Abrieb der Rotorblätter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10213 Verseuchung des Grundwassers durch Abrieb der Rotorblätter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10214 Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10215 Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10216 Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W ebenfalls der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10217 Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W ebenfalls der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10218 Die in Untersuchung und Entwicklung befindlichen Flächen des geplanten Windparks Wettersdorf-Glashofen wurden zugunsten der Staatswaldflächen auf der Gemarkung Höpfingen gestrichen Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10219 Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10220 Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10221 Beeinträchtigung des Lebensbereichs von Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäusen, vor allem aber von uns Menschen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10222 Beeinträchtigung des Lebensbereichs von Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäusen, vor allem aber von uns Menschen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10223 Zerstörung der Zukunft meiner Enkel, die sich hier im Dorf Ihre Zukunft aufbauen wollen Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immissionsbelastung durch Lärm , Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, das ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben.	
Stellungnahme-ID: 1349 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10224 Zerstörung der Zukunft meiner Enkel, die sich hier im Dorf Ihre Zukunft aufbauen wollen Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immissionsbelastung durch Lärm , Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, das ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10186 Einwendung gegen Windenergie an den Standorten Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um Beachtung der wie folgt genannten Einwände. Die Energiewende erfordert nicht nur Aktionismus, sondern auch besonnene Entscheidungen. Daher fordere ich eine Prüfung von konfliktarmen Standorten für Windkraft in den Ebenen mit bereits vorhandener Infrastruktur außerhalb von Waldgebieten und intakten und sensiblen Ökosystemen, Naherholungs- und Schutzgebieten. Die Förderung erneuerbarer Energien sollte mit Maßnahmen verbunden sein, die langfristig die Umwelt schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10187 Einwendung gegen Windenergie an den Standorten Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um Beachtung der wie folgt genannten Einwände. Die Energiewende erfordert nicht nur Aktionismus, sondern auch besonnene Entscheidungen. Daher fordere ich eine Prüfung von konfliktarmen Standorten für Windkraft in den Ebenen mit bereits vorhandener Infrastruktur außerhalb von Waldgebieten und intakten und sensiblen Ökosystemen, Naherholungs- und Schutzgebieten. Die Förderung erneuerbarer Energien sollte mit Maßnahmen verbunden sein, die langfristig die Umwelt schützen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10188 Meine Einwendungen bezüglich der im Betreff genannten Planung lauten wie folgt: 1. Enormer Eingriff in Natur und Ökosystem des Waldes Es mangelt an Infrastruktur, die für den Bau und Betrieb industrieller Windkraftanlagen erforderlich ist. Die dafür notwendigen Eingriffe beinhalten unter anderem den Bau von vielen Kilometern von Zuwegung und viel Rodungsgebieten als ohnehin schon notwendig wären, wodurch der Eingriff in das Ökosystem Wald irreversibel und zu groß wäre.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10189 Meine Einwendungen bezüglich der im Betreff genannten Planung lauten wie folgt: 1. Enormer Eingriff in Natur und Ökosystem des Waldes Es mangelt an Infrastruktur, die für den Bau und Betrieb industrieller Windkraftanlagen erforderlich ist. Die dafür notwendigen Eingriffe beinhalten unter anderem den Bau von vielen Kilometern von Zuwegung und viel Rodungsgebieten als ohnehin schon notwendig wären, wodurch der Eingriff in das Ökosystem Wald irreversibel und zu groß wäre.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10190 2. Fatale Auswirkungen auf Tier- und Artenschutz - Für die Fledermäuse, - Brutplätze für seltene oder geschützte Arten wie Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Amphibien Umsiedlung	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10191 2. Fatale Auswirkungen auf Tier- und Artenschutz - Für die Fledermäuse, - Brutplätze für seltene oder geschützte Arten wie Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard - Amphibien Umsiedlung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10192 3. Gefährdungen durch und des Wassers nehmen zu Die Mehrzahl der umliegenden Bevölkerung wird durch Quellen des Waldes mit Wasser versorgt. Die Wasserqualität ist von außergewöhnlicher Reinheit und Weichheit, die nicht nur gesundheitliche Vorteile mit sich bringt, sondern durch den geringen Kalkgehalt auch Langlebigkeit und damit Nachhaltigkeit von Haushaltsgeräten fördert und chemische Zusatzstoffe unnötig macht. Zudem sind die Flächen Weisser Stein und Lammerskopf von Wasserschutzgebieten umgeben. Der Bau von Windkraftanlagen kann zu einer Kontamination mit Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl en und Schwermetallen führen, die in den Waldboden gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10193 3. Gefährdungen durch und des Wassers nehmen zu Die Mehrzahl der umliegenden Bevölkerung wird durch Quellen des Waldes mit Wasser versorgt. Die Wasserqualität ist von außergewöhnlicher Reinheit und Weichheit, die nicht nur gesundheitliche Vorteile mit sich bringt, sondern durch den geringen Kalkgehalt auch Langlebigkeit und damit Nachhaltigkeit von Haushaltsgeräten fördert und chemische Zusatzstoffe unnötig macht. Zudem sind die Flächen Weisser Stein und Lammerskopf von Wasserschutzgebieten umgeben. Der Bau von Windkraftanlagen kann zu einer Kontamination mit Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl en und Schwermetallen führen, die in den Waldboden gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10194 4. Windkraftanlagen im stadtnahen Wald vs. Bedürfnisorientierter Lebensraum - Windkraftanlagen erzeugen Lärm und Schattenwurf - Die stadtnahen Wälder bieten Ausgleich zu Arbeits- und Stadtleben - Die Rotorblätter sind bis zu 105 db laut, wodurch sie neuropsychologisch betrachtet als enormer sind Stressor für den Gehirn, Nerven und Geist werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10195 4. Windkraftanlagen im stadtnahen Wald vs. Bedürfnisorientierter Lebensraum - Windkraftanlagen erzeugen Lärm und Schattenwurf - Die stadtnahen Wälder bieten Ausgleich zu Arbeits- und Stadtleben - Die Rotorblätter sind bis zu 105 db laut, wodurch sie neuropsychologisch betrachtet als enormer sind Stressor für den Gehirn, Nerven und Geist werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10196 5. Bau von Windkraftanlagen vs. Pflicht zu Wahrung und Ausbau von Schutzgebieten - Die UN-Biodiversitätskonferenz in Montreal hat beschlossen, bis 2030 30% aller Flächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Die Länder der Europäischen Union wollen bis 2030 dafür sorgen, dass 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche rechtlich verbindlich geschützt werden. - Deutschland hat im europäischen Vergleich nur 0,6% der ausgewiesenen Schutzgebiete ausgewiesen. Auch Flora und Fauna Habitate wie der Lammerskopf sind durch das EU Natura2000 Recht streng geschützt. - Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht der internationalen Verpflichtung, wertvolle Naturflächen zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10197 5. Bau von Windkraftanlagen vs. Pflicht zu Wahrung und Ausbau von Schutzgebieten - Die UN-Biodiversitätskonferenz in Montreal hat beschlossen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bis 2030 30% aller Flächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Die Länder der Europäischen Union wollen bis 2030 dafür sorgen, dass 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche rechtlich verbindlich geschützt werden. - Deutschland hat im europäischen Vergleich nur 0,6% der ausgewiesenen Schutzgebiete ausgewiesen. Auch Flora und Fauna Habitate wie der Lammerskopf sind durch das EU Natura2000 Recht streng geschützt. - Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht der internationalen Verpflichtung, wertvolle Naturflächen zu schützen.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10198 6. Zerstörung des Landschaftsbildes der UNESCO Literaturstadt - Das ikonische Landschaftsbild von Heidelberg ist nicht zuletzt ein wichtiger Anziehungspunkt für regionalen, nationalen und internationalen Tourismus und ist als bedeutende regionaltypische Kulturlandschaft schützenswert. Der UNESCO Geopark Odenwald umfasst zahlreiche Landschaftsschutzgebiete. - Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern sind deutlich höher als der Fernmeldeturm in Mannheim. - Heidelberg ist UNESCO Literaturstadt, wie passt ein Windindustriepark in die Kulisse der kulturreichen Dichter- und Denkerstadt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10199 6. Zerstörung des Landschaftsbildes der UNESCO Literaturstadt - Das ikonische Landschaftsbild von Heidelberg ist nicht zuletzt ein wichtiger Anziehungspunkt für regionalen, nationalen und internationalen Tourismus und ist als bedeutende regionaltypische Kulturlandschaft schützenswert. Der UNESCO Geopark Odenwald umfasst zahlreiche Landschaftsschutzgebiete. - Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern sind deutlich höher als der Fernmeldeturm in Mannheim. - Heidelberg ist UNESCO Literaturstadt, wie passt ein Windindustriepark in die Kulisse der kulturreichen Dichter- und Denkerstadt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10200 7. Professionellen Organisationen raten dringend vom Bau von Windkraftanlagen in den benannten Gebieten ab - Windkraftanlagen sollten in Gebieten mit einem möglichst geringen Konflikt für den Natur- und Artenschutz errichtet werden. Der Umweltbericht des VRRN zeigt, dass 13 von 56 möglichen Standorten in Baden-Württemberg ungeeignet sind: Lammerskopf, Hoher Nistler und Weisser Stein. Das Regierungspräsidium Karlsruhe rät am 7.9.2023 dringend von der Errichtung von Windkraft auf dem Lammerskopf ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10201 7. Professionellen Organisationen raten dringend vom Bau von Windkraftanlagen in den benannten Gebieten ab - Windkraftanlagen sollten in Gebieten mit einem möglichst geringen Konflikt für den Natur- und Artenschutz errichtet werden. Der Umweltbericht des VRRN zeigt, dass 13 von 56 möglichen Standorten in Baden-Württemberg ungeeignet sind: Lammerskopf, Hoher Nistler und Weisser Stein. Das Regierungspräsidium Karlsruhe rät am 7.9.2023 dringend von der Errichtung von Windkraft auf dem Lammerskopf ab.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10170 Einwendung gegen Windenergie an den Standorten Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um Beachtung der wie folgt genannten Einwände. Die Energiewende erfordert nicht nur Aktionismus, sondern auch besonnene Entscheidungen. Daher fordere ich eine Prüfung von konfliktarmen Standorten für Windkraft in den Ebenen mit bereits vorhandener Infrastruktur außerhalb von Waldgebieten und intakten und sensiblen Ökosystemen, Naherholungs- und Schutzgebieten. Die Förderung erneuerbarer Energien sollte mit Maßnahmen verbunden sein, die langfristig die Umwelt schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10171 Einwendung gegen Windenergie an den Standorten Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um Beachtung der wie folgt genannten Einwände. Die Energiewende erfordert nicht nur Aktionismus, sondern auch besonnene Entscheidungen. Daher fordere ich eine Prüfung von konfliktarmen Standorten für Windkraft in den Ebenen mit bereits vorhandener Infrastruktur außerhalb von Waldgebieten und intakten und sensiblen Ökosystemen, Naherholungs- und Schutzgebieten. Die Förderung erneuerbarer Energien sollte mit Maßnahmen verbunden sein, die langfristig die Umwelt schützen.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10172 Meine Einwendungen bezüglich der im Betreff genannten Planung lauten wie folgt: 1. Enormer Eingriff in Natur und Ökosystem des Waldes Es mangelt an Infrastruktur, die für den Bau und Betrieb industrieller Windkraftanlagen erforderlich ist. Die dafür notwendigen Eingriffe beinhalten unter anderem den Bau von vielen Kilometern von Zuwegung und viel Rodungsgebieten als ohnehin schon notwendig wären, wodurch der Eingriff in das Ökosystem Wald irreversibel und zu groß wäre.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10173 Meine Einwendungen bezüglich der im Betreff genannten Planung lauten wie folgt: 1. Enormer Eingriff in Natur und Ökosystem des Waldes Es mangelt an Infrastruktur, die für den Bau und Betrieb industrieller Windkraftanlagen erforderlich ist. Die dafür notwendigen Eingriffe beinhalten unter anderem den Bau von vielen Kilometern von Zuwegung und viel Rodungsgebieten als ohnehin schon notwendig wären, wodurch der Eingriff in das Ökosystem Wald irreversibel und zu groß wäre.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10174 2. Fatale Auswirkungen auf Tier- und Artenschutz - Für die Fledermäuse, - Brutplätze für seltene oder geschützte Arten wie Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Amphibien Umsiedlung	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10175 2. Fatale Auswirkungen auf Tier- und Artenschutz - Für die Fledermäuse, - Brutplätze für seltene oder geschützte Arten wie Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard - Amphibien Umsiedlung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10176 3. Gefährdungen durch und des Wassers nehmen zu Die Mehrzahl der umliegenden Bevölkerung wird durch Quellen des Waldes mit Wasser versorgt. Die Wasserqualität ist von außergewöhnlicher Reinheit und Weichheit, die nicht nur gesundheitliche Vorteile mit sich bringt, sondern durch den geringen Kalkgehalt auch Langlebigkeit und damit Nachhaltigkeit von Haushaltsgeräten fördert und chemische Zusatzstoffe unnötig macht. Zudem sind die Flächen Weisser Stein und Lammerskopf von Wasserschutzgebieten umgeben. Der Bau von Windkraftanlagen kann zu einer Kontamination mit Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl en und Schwermetallen führen, die in den Waldboden gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10177 3. Gefährdungen durch und des Wassers nehmen zu Die Mehrzahl der umliegenden Bevölkerung wird durch Quellen des Waldes mit Wasser versorgt. Die Wasserqualität ist von außergewöhnlicher Reinheit und Weichheit, die nicht nur gesundheitliche Vorteile mit sich bringt, sondern durch den geringen Kalkgehalt auch Langlebigkeit und damit Nachhaltigkeit von Haushaltsgeräten fördert und chemische Zusatzstoffe unnötig macht. Zudem sind die Flächen Weisser Stein und Lammerskopf von Wasserschutzgebieten umgeben. Der Bau von Windkraftanlagen kann zu einer Kontamination mit Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl en und Schwermetallen führen, die in den Waldboden gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10178 4. Windkraftanlagen im stadtnahen Wald vs. Bedürfnisorientierter Lebensraum - Windkraftanlagen erzeugen Lärm und Schattenwurf - Die stadtnahen Wälder bieten Ausgleich zu Arbeits- und Stadtleben - Die Rotorblätter sind bis zu 105 db laut, wodurch sie neuropsychologisch betrachtet als enormer sind Stressor für den Gehirn, Nerven und Geist werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10179 4. Windkraftanlagen im stadtnahen Wald vs. Bedürfnisorientierter Lebensraum - Windkraftanlagen erzeugen Lärm und Schattenwurf - Die stadtnahen Wälder bieten Ausgleich zu Arbeits- und Stadtleben - Die Rotorblätter sind bis zu 105 db laut, wodurch sie neuropsychologisch betrachtet als enormer sind Stressor für den Gehirn, Nerven und Geist werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10180 5. Bau von Windkraftanlagen vs. Pflicht zu Wahrung und Ausbau von Schutzgebieten - Die UN-Biodiversitätskonferenz in Montreal hat beschlossen, bis 2030 30% aller Flächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Die Länder der Europäischen Union wollen bis 2030 dafür sorgen, dass 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche rechtlich verbindlich geschützt werden. - Deutschland hat im europäischen Vergleich nur 0,6% der ausgewiesenen Schutzgebiete ausgewiesen. Auch Flora und Fauna Habitate wie der Lammerskopf sind durch das EU Natura2000 Recht streng geschützt. - Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht der internationalen Verpflichtung, wertvolle Naturflächen zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10181 5. Bau von Windkraftanlagen vs. Pflicht zu Wahrung und Ausbau von Schutzgebieten - Die UN-Biodiversitätskonferenz in Montreal hat	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beschlossen, bis 2030 30% aller Flächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Die Länder der Europäischen Union wollen bis 2030 dafür sorgen, dass 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche rechtlich verbindlich geschützt werden. - Deutschland hat im europäischen Vergleich nur 0,6% der ausgewiesenen Schutzgebiete ausgewiesen. Auch Flora und Fauna Habitate wie der Lammerskopf sind durch das EU Natura2000 Recht streng geschützt. - Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht der internationalen Verpflichtung, wertvolle Naturflächen zu schützen.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10182 6. Zerstörung des Landschaftsbildes der UNESCO Literaturstadt - Das ikonische Landschaftsbild von Heidelberg ist nicht zuletzt ein wichtiger Anziehungspunkt für regionalen, nationalen und internationalen Tourismus und ist als bedeutende regionaltypische Kulturlandschaft schützenswert. Der UNESCO Geopark Odenwald umfasst zahlreiche Landschaftsschutzgebiete. - Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern sind deutlich höher als der Fernmeldeturm in Mannheim. - Heidelberg ist UNESCO Literaturstadt, wie passt ein Windindustriepark ind die Kulisse der kulturreichen Dichter- und Denkerstadt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10183 6. Zerstörung des Landschaftsbildes der UNESCO Literaturstadt - Das ikonische Landschaftsbild von Heidelberg ist nicht zuletzt ein wichtiger Anziehungspunkt für regionalen, nationalen und internationalen Tourismus und ist als bedeutende regionaltypische Kulturlandschaft schützenswert. Der UNESCO Geopark Odenwald umfasst zahlreiche Landschaftsschutzgebiete. - Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern sind deutlich höher als der Fernmeldeturm in Mannheim. - Heidelberg ist UNESCO Literaturstadt, wie passt ein Windindustriepark ind die Kulisse der kulturreichen Dichter- und Denkerstadt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10184 7. Professionellen Organisationen raten dringend vom Bau von Windkraftanlagen in den benannten Gebieten ab - Windkraftanlagen sollten in Gebieten mit einem möglichst geringen Konflikt für den Natur- und Artenschutz errichtet werden. Der Umweltbericht des VRRN zeigt, dass 13 von 56 möglichen Standorten in Baden-Württemberg ungeeignet sind: Lammerskopf, Hoher Nistler und Weisser Stein. Das Regierungspräsidium Karlsruhe rät am 7.9.2023 dringend von der Errichtung von Windkraft auf dem Lammerskopf ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1351 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10185 7. Professionellen Organisationen raten dringend vom Bau von Windkraftanlagen in den benannten Gebieten ab - Windkraftanlagen sollten in Gebieten mit einem möglichst geringen Konflikt für den Natur- und Artenschutz errichtet werden. Der Umweltbericht des VRRN zeigt, dass 13 von 56 möglichen Standorten in Baden-Württemberg ungeeignet sind: Lammerskopf, Hoher Nistler und Weisser Stein. Das Regierungspräsidium Karlsruhe rät am 7.9.2023 dringend von der Errichtung von Windkraft auf dem Lammerskopf ab.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1352 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10114 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben Bau der Windkraftanlagen im vorgenannten Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die ich im Wesentlichen tabellarisch aufzeige: · Gesundheitsschäden für Mensch und Tier · Optische Bedrängnis · Gefährdung der Wasserschutzgebiete und somit der Trinkwasserversorgung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		· Naturschutz/ Tierschutz · Waldbrandgefahr und Windkraftranlagenbrand – unlöschbar !! · Infraschall · Bodentrockenheit · Zerstörung des Binnenklimas · Wertverlust der Immobilien – nur mit erheblichem Wertverlust veräußerbar !! · Landschaftsbild zerstört – kein „Ruhehorizont“ mehr · Abrieb bei den Flügeln der Windräder · Eiswurf · Schattenwurf · Verwendung von Balsaholz · Flächenversiegelung · Entsorgung der Anlagen · Eine CO2 Einsparung findet dadurch real auch nicht statt · Ausplünderung weiterer Bodenschätze wie z.B seltene Erden mit all den negativen Folgen vor Ort … All diese Nachteile rechtfertigen nicht die Zerstörung intakter und schützenswerter heimischer Waldgebiete zugunsten einer fragwürdig politisch veranlagten Energiewende! Hier möchte ich auch noch die RNZ vom 26.04.2024 zitieren: „7650 Fussballfelder für die Windkraft im NOK …. Zu viel ist zu viel. Der ländliche Raum ist nicht das ÖkoKraftwerk der Metropolen, sonder Heimat, Lebensort und Arbeitsplatz vieler Menschen.“ Insofern obliegt den Genehmigungsbehörden eine höchst sensible Prüfung und Abwägung! Meine Einwendungen gelten unbefristet. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, dass mehrere große Naturschutzverbände Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht haben, da die Ampelkoalition unionsrechtswidrigen Abbau des Natur- u. Artenschutzes betreibt. Ich bitte um Bestätigung meiner Einwendungen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 1352 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10117 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben Bau der Windkraftanlagen im vorgenannten Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die ich im Wesentlichen tabellarisch aufzeige: · Gesundheitsschäden für Mensch und Tier · Optische Bedrängnis · Gefährdung der Wasserschutzgebiete und somit der Trinkwasserversorgung · Naturschutz/ Tierschutz · Waldbrandgefahr und Windkraftranlagenbrand – unlöschbar !! · Infraschall · Bodentrockenheit · Zerstörung des Binnenklimas · Wertverlust der Immobilien – nur mit erheblichem Wertverlust veräußerbar !! · Landschaftsbild zerstört – kein „Ruhehorizont“ mehr · Abrieb bei den Flügeln der Windräder · Eiswurf · Schattenwurf · Verwendung von Balsaholz · Flächenversiegelung · Entsorgung der Anlagen · Eine CO2 Einsparung findet dadurch real auch nicht statt · Ausplünderung weiterer Bodenschätze wie z.B seltene Erden mit all den negativen Folgen vor Ort …	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		All diese Nachteile rechtfertigen nicht die Zerstörung intakter und schützenswerter heimischer Waldgebiete zugunsten einer fragwürdig politisch veranlagten Energiewende! Hier möchte ich auch noch die RNZ vom 26.04.2024 zitieren: „7650 Fussballfelder für die Windkraft im NOK …. Zu viel ist zu viel. Der ländliche Raum ist nicht das ÖkoKraftwerk der Metropolen, sonder Heimat, Lebensort und Arbeitsplatz vieler Menschen.“ Insofern obliegt den Genehmigungsbehörden eine höchst sensible Prüfung und Abwägung! Meine Einwendungen gelten unbefristet. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, dass mehrere große Naturschutzverbände Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht haben, da die Ampelkoalition unionsrechtswidrigen Abbau des Natur- u. Artenschutzes betreibt. Ich bitte um Bestätigung meiner Einwendungen. Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 1352 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 10118 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben Bau der Windkraftanlagen im vorgenannten Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die ich im Wesentlichen tabellarisch aufzeige: · Gesundheitsschäden für Mensch und Tier	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		· Optische Bedrängnis · Gefährdung der Wasserschutzgebiete und somit der Trinkwasserversorgung · Naturschutz/ Tierschutz · Waldbrandgefahr und Windkraftranlagenbrand – unlöschbar !! · Infraschall · Bodentrockenheit · Zerstörung des Binnenklimas · Wertverlust der Immobilien – nur mit erheblichem Wertverlust veräußerbar !! · Landschaftsbild zerstört – kein „Ruhehorizont“ mehr · Abrieb bei den Flügeln der Windräder · Eiswurf · Schattenwurf · Verwendung von Balsaholz · Flächenversiegelung · Entsorgung der Anlagen · Eine CO2 Einsparung findet dadurch real auch nicht statt · Ausplünderung weiterer Bodenschätze wie z.B seltene Erden mit all den negativen Folgen vor Ort … All diese Nachteile rechtfertigen nicht die Zerstörung intakter und schützenswerter heimischer Waldgebiete zugunsten einer fragwürdig politisch veranlagten Energiewende! Hier möchte ich auch noch die RNZ vom 26.04.2024 zitieren: „7650 Fussballfelder für die Windkraft im NOK …. Zu viel ist zu viel. Der ländliche Raum ist nicht das ÖkoKraftwerk der Metropolen, sonder Heimat, Lebensort und Arbeitsplatz vieler Menschen.“ Insofern obliegt den Genehmigungsbehörden eine höchst sensible Prüfung und Abwägung! Meine Einwendungen gelten unbefristet. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, dass mehrere große Naturschutzverbände Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht haben, da die Ampelkoalition unionsrechtswidrigen Abbau des Natur- u. Artenschutzes betreibt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um Bestätigung meiner Einwendungen. Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 1352 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 10119 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben Bau der Windkraftanlagen im vorgenannten Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die ich im Wesentlichen tabellarisch aufzeige: · Gesundheitsschäden für Mensch und Tier · Optische Bedrängnis · Gefährdung der Wasserschutzgebiete und somit der Trinkwasserversorgung · Naturschutz/ Tierschutz · Waldbrandgefahr und Windkraftranlagenbrand – unlöschbar !! · Infraschall · Bodentrockenheit · Zerstörung des Binnenklimas · Wertverlust der Immobilien – nur mit erheblichem Wertverlust veräußerbar !! · Landschaftsbild zerstört – kein „Ruhehorizont“ mehr · Abrieb bei den Flügeln der Windräder · Eiswurf · Schattenwurf · Verwendung von Balsaholz · Flächenversiegelung · Entsorgung der Anlagen · Eine CO2 Einsparung findet dadurch real auch nicht statt · Ausplünderung weiterer Bodenschätze wie z.B seltene Erden mit all den negativen Folgen vor Ort	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		…	
		All diese Nachteile rechtfertigen nicht die Zerstörung intakter und schützenswerter heimischer Waldgebiete zugunsten einer fragwürdig politisch veranlagten Energiewende! Hier möchte ich auch noch die RNZ vom 26.04.2024 zitieren: „7650 Fussballfelder für die Windkraft im NOK …. Zu viel ist zu viel. Der ländliche Raum ist nicht das ÖkoKraftwerk der Metropolen, sonder Heimat, Lebensort und Arbeitsplatz vieler Menschen." Insofern obliegt den Genehmigungsbehörden eine höchst sensible Prüfung und Abwägung! Meine Einwendungen gelten unbefristet. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, dass mehrere große Naturschutzverbände Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht haben, da die Ampelkoalition unionsrechtswidrigen Abbau des Natur- u. Artenschutzes betreibt. Ich bitte um Bestätigung meiner Einwendungen. Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 1352 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 10120 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben Bau der Windkraftanlagen im vorgenannten Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die ich im Wesentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		tabellarisch aufzeige: · Gesundheitsschäden für Mensch und Tier · Optische Bedrängnis · Gefährdung der Wasserschutzgebiete und somit der Trinkwasserversorgung · Naturschutz/ Tierschutz · Waldbrandgefahr und Windkraftranlagenbrand – unlöschbar !! · Infraschall · Bodentrockenheit · Zerstörung des Binnenklimas · Wertverlust der Immobilien – nur mit erheblichem Wertverlust veräußerbar !! · Landschaftsbild zerstört – kein „Ruhehorizont“ mehr · Abrieb bei den Flügeln der Windräder · Eiswurf · Schattenwurf · Verwendung von Balsaholz · Flächenversiegelung · Entsorgung der Anlagen · Eine CO2 Einsparung findet dadurch real auch nicht statt · Ausplünderung weiterer Bodenschätze wie z.B seltene Erden mit all den negativen Folgen vor Ort … All diese Nachteile rechtfertigen nicht die Zerstörung intakter und schützenswerter heimischer Waldgebiete zugunsten einer fragwürdig politisch veranlagten Energiewende! Hier möchte ich auch noch die RNZ vom 26.04.2024 zitieren: „7650 Fussballfelder für die Windkraft im NOK …. Zu viel ist zu viel. Der ländliche Raum ist nicht das ÖkoKraftwerk der Metropolen, sonder Heimat, Lebensort und Arbeitsplatz vieler Menschen.“ Insofern obliegt den Genehmigungsbehörden eine höchst sensible Prüfung und Abwägung! Meine Einwendungen gelten unbefristet. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, dass mehrere große Naturschutzverbände Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bundesrepublik Deutschland eingereicht haben, da die Ampelkoalition unionsrechtswidrigen Abbau des Natur- u. Artenschutzes betreibt. Ich bitte um Bestätigung meiner Einwendungen. Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10101 Sehr geehrte Damen und Herrn, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlage an der Bergstraße. Alljährlich werden gigantische Mengen an Windenergie aus dem Norden nicht genutzt, sondern verfallen, weil die Politik es nicht vermocht hat, Stromtrassen in den Süden zu bauen. Windkraftanlagen im Wald führen zu einem gigantischen Landverbrauch, der Versiegelung von Flächen, der Zerschneidung von Waldgebieten und der Rodung große Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10102 Sehr geehrte Damen und Herrn, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlage an der Bergstraße. Alljährlich werden gigantische Mengen an Windenergie aus dem Norden nicht genutzt, sondern verfallen, weil die Politik es nicht vermocht hat, Stromtrassen in den Süden zu bauen. Windkraftanlagen im Wald führen zu einem gigantischen Landverbrauch, der Versiegelung von Flächen, der Zerschneidung von Waldgebieten und der Rodung große Flächen.	
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10103 Widerspruch Windkraftanlagen Lammerskopf, Hoher Nistler, Weißer Stein Das Mikroklima des Waldes wird durch Windanlagen erheblich gestört, u.a. durch riesige Schottertrassen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10104 Widerspruch Windkraftanlagen Lammerskopf, Hoher Nistler, Weißer Stein Das Mikroklima des Waldes wird durch Windanlagen erheblich gestört, u.a. durch riesige Schottertrassen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10105 Im Wald oberhalb von Schriesheim, Dossenheim und Handschuhsheim leben selten geschützte Vogelarten (Uhu). Alljährlich entlang der Vogelflugroute fliegen Millionen von Zugvögeln gen Süden bzw. nach Norden. Man kann leicht beobachten, dass sie sich insbesondere an der Kante des Odenwalds orientieren- riesige Rotoren würden dies empfindlich stören Es gibt einen empfindlichen Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10106 Im Wald oberhalb von Schriesheim, Dossenheim und Handschuhsheim leben selten geschützte Vogelarten (Uhu). Alljährlich entlang der Vogelflugroute fliegen Millionen von Zugvögeln gen Süden bzw. nach Norden. Man kann leicht beobachten, dass sie sich insbesondere an der Kante des Odenwalds orientieren- riesige Rotoren würden dies empfindlich stören Es gibt einen empfindlichen Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10107 Rotoren sind durchaus laut, hinzu kommt unangenehmer Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10108 Rotoren sind durchaus laut, hinzu kommt unangenehmer Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10109 Dagegen benötigen Anlagen im offenen Gelände statt im Wald keine Schotterung, der Unterschied zur Windausbeute in Höhenlagen ist unwesentlich, und Stromtrassen sind sehr viel leichter zu legen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10110 Dagegen benötigen Anlagen im offenen Gelände statt im Wald keine Schotterung, der Unterschied zur Windausbeute in Höhenlagen ist unwesentlich, und Stromtrassen sind sehr viel leichter zu legen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10112 Außerdem wird für uns ein unmittelbar vor der Haustür gelegenes Naherholungsgebiet zerstört und unsere Lebens- und Wohnqualität massiv beeinträchtigt Gegen die Planung von Windindustrieanlagen in dem genannten Bereich lege ich Widerspruch ein. Hochachtungsvoll	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1353 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10113 Außerdem wird für uns ein unmittelbar vor der Haustür gelegenes Naherholungsgebiet zerstört und unsere Lebens- und Wohnqualität massiv beeinträchtigt Gegen die Planung von Windindustrieanlagen in dem genannten Bereich lege ich Widerspruch ein. Hochachtungsvoll	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1354 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10099 Einwand gegen die Windkraftstandorte Hoher Nistler und Weisser Stein Sehr geehrte Damen und Herren, Anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Ich bin kein Windkraftgegner, aber verfolge die Pläne der Stadt Heidelberg für die Standorte Hoher Nistler und Weißer Stein mit großer Sorge. Diese Gegend ist eine der schönsten Gebiete im Heidelberger Stadtwald und für Wanderer und Radfahrer durch die Nähe zur Stadt von höchstem Wert, von der Tierwelt ganz zu schweigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1354 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10100 In Deutschland befinden sich 95% der Windräder im Offenland, wo die Errichtung weniger invasiv und weniger destruktiv ist, da es leichter ist an Infrastrukturen anzubinden. Die wenigsten Bundesländer setzen bei der Windkraftstrategie auf den Wald. Heidelberg ist eine der wärmsten Gegenden Deutschlands und bereits jetzt extremen Trockenperioden ausgesetzt. Es macht für mich schlichtweg keinen Sinn, durch den Erbau einer Klimaressource, eine andere wichtige Klimaressource zu zerstören, wenn dies durch Alternativen umgangen werden kann. Ich appelliere dringend an Sie, Alternativstandorte zu prüfen. Auch bei weniger Ertrag ist zu überlegen, ob in der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen von Windkraft und Wald für unser Klima, diese nicht vorzuziehen sind und die Differenz durch eine höhere Anzahl von Rädern im Offenland und andere Quellen wie Photovoltaik zu begleichen ist. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10064 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben Die aktuell gebauten und zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten, deswegen ist ein größerer Abstand zu bebauten Wohngrundstücken als die 2022 festgesetzten 720m erforderlich. Nachfolgend die Gründe und Einwendungen: 1. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für mein Wohnhaus in Glashofen von über 55% 8. Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10067 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben Die aktuell gebauten und zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten, deswegen ist ein größerer Abstand zu bebauten Wohngrundstücken als die 2022 festgesetzten 720m erforderlich. Nachfolgend die Gründe und Einwendungen: 1. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für mein Wohnhaus in Glashofen von über 55% 8. Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10069 2. Immobilienwertverlust meiner vorhandenen Liegenschaften	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10070 2. Immobilienwertverlust meiner vorhandenen Liegenschaften	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10072 3. Schattenwurf von Masten und Flügeln	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10073 3. Schattenwurf von Masten und Flügeln	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10074 4. Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung 7. Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw Satzung Ziegelhütte) nachts (22bis6Uhr) bei unter 1000m Abstand	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10076 4. Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung 7. Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw Satzung Ziegelhütte) nachts (22bis6Uhr) bei unter 1000m Abstand	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10077 5. Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10078 5. Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10080 6. Verseuchung des Grundwassers durch Abrieb der Rotorblätter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10081 6. Verseuchung des Grundwassers durch Abrieb der Rotorblätter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10082 9. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum 11. Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10083 9. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum 11. Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10084 10. Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W ebenfalls der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10085 12. Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg zu gering und gegen die örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung der Stadt Walldürn Mindestabstand von Windkraftanlagen über 1000m)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10086 12. Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg zu gering und gegen die örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung der Stadt Walldürn Mindestabstand von Windkraftanlagen über 1000m)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10087 13. NOK-VRG02-W wurde entgegen der im Einvernehmen mit der Stadt Walldürn und der Ortschaften Glashofen-Gerolzahn und Wettersdorf und deren Bevölkerung festgelegten und gemeldeten Vorranggebiete bis an die minimalen Ortsgrenzabstände nach Norden verschoben. Die im Einvernehmen festgelegten Flächen wurden nicht berücksichtigt. 14. Die in Untersuchung und Entwicklung befindlichen Flächen des geplanten Windparks Wettersdorf-Glashofen wurden zugunsten der Staatswaldflächen auf der Gemarkung Höpfingen gestrichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10088 15. Übermäßiger Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10089 15. Übermäßiger Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10090 16. Rodung von Waldflächen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10091 16. Rodung von Waldflächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10092 17. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen-PV-Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen Die PV-Anlage und weitere Planung werden nicht durch das geplante Vorranggebiet für die Windenergie beeinträchtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10093 18. Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10094 18. Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10095 19. Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10096 19. Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10097 Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immissionsbelastung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, das ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1355 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10098 Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immissionsbelastung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, das ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1356 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10054 Sehr geehrte Damen und Herren. Ich beantrage eine Streichung der Windkraftanlage Tannenäcker, Dreiberg Wir haben Windräder ganz in der Nähe und ich habe folgende Beobachtung gemacht. Bevor die Windräder standen und sich Regen ankündigte, (durch dunkle Wolken) konnte ich darauf wetten, dass ich noch ca 5 Minuten Zeit hatte meine Gartenmöbel rein zu stellen, seit die Windräder stehen, kommt nur noch ca die Hälfte von Regen bei uns an. Die Wolken ziehen nach Norden ab, was für unsere Landwirtschaft schlecht ist. Wir leben von der Landwirtschaft. Die Windräder verwirbeln die Wolken womit das Ökosystem gestört wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1356 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10057 Die Windräder haben giftige Substanzen in der Beschichtung welche durch die Erosion mit der Zeit abblättern und ins Grundwasser gelangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1356 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10059 Die Windräder senden schädliche Frequenzen aus welche für Herzprobleme sorgen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1356 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10060 Ich habe Bilder gesehen, diese Betonklötze mit dem vielen Metall können nicht mehr zuzückgebaut werden. Ja Erde darauf schütten, dann ist das schon ok für euch.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1356 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10061 Wälder werden abgeholzt, da fragt keiner danach wieviel CO2 ein Baum in Sauerstoff umwandelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1356 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10062 Den ganzen Kommunen geht es doch nur um das Geld, welches euch geboten wird, seid doch mal ehrlich ohne das gebotene Geld würdet ihr nicht zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1356 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10063 Den Leuten wird versprochen wir bauen das Windrad ganz an die Grenze zum Nachbarbezirk. Ja wirklich, da wohnen auch Leute so wie du und ich. Keiner möchte so ein Turm im Garten haben. Ihr im Vorstand habt später die Möglichkeit euren Kindern und Enkeln zu sagen wir haben es verhindert oder wir haben diese schöne Landschaft so verschandelt. Über die Politik schimpfen alle, aber macht ihr nicht auch das Gleiche mit uns. Wir fragen die Bürger, aber machen tun wir doch das was wir wollen. Ich hoffe ihr handelt mit einem guten ehrlichem Gewissen. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10048 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie bitten, auf die Errichtung von Windrädern im Naherholungsgebiet Lammerskopf zwischen Neckargemünd, Heidelberg und Wilhelmsfeld zu verzichten. Durch die Rotation der Windräder mit des dadurch entstehenden Geräusches und der unruhigen Verschattung verliert dieses Gebiet seine Attraktivität als Naherholungsgebiet. Durch die breiten Trassen geht der Waldcharakter nachhaltig gestört. Bislang genießen viele Erholungssuchende den Wald vom Parkplatz „langen Kirschbaum“ aus, der auch von einer Buslinie angefahren wird. An den Wochenenden kommen neben den Heidelbergern noch Mannheimer hinzu, die in dieser Region Ruhe und Natur suchen. Gerade in einem Ballungsraum ist es wichtig grenznahe natürliche Erholungsgebiete zu erhalten. Bereits durch Menschen genutzte Flächen hingegen eignen sich für Windräder eher. Hier ist die Infrastruktur bereits geschaffen und die Naherholung bereits nicht mehr gegeben. Immer mehr Menschen klagen über Stress und Überlastung. All diese brauchen das Abschalten in der Natur. Bitte belassen Sie dieses wunderschöne Waldgebiet ohne Windräder! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1359 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10039 Sehr geehrte Damen und Herren, durch Zufall erfuhren wir von den Windkraftplanungen in Angelbachtal (RNK-VRG17-W). Nun drohen uns also aus zwei Seiten Windkraftanlagen -sowohl auf Östringer, als auch auf Angelbachtaler Gemarkung. Unsere Familie wohnt auf dem Schindelberg (76684 Östringen - Schindelberg) und wir haben mit Entsetzen gesehen, daß dieses Gebiet, unserer Meinung nach, viel zu nah am Schindelberg geplant ist. Der Mindestabstand zu einer dauerhaften Wohnbebauung dürfte hier weit unterschritten werden. Auf Östringer Gemarkung steht man uns zumindest ca. 1000m zu und das empfinden wir schon als deutlich zu nah.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1359 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10041 Neben den zahlreichen Menschen, die hier oben wohnen, gibt es auch einen Campingplatz, auf dem sich lärmgeplagte Dauercamper aus den lauten umliegenden Städten erholen wollen. Der Wind steht oft so, daß der Lärm der Rotoren ruhestörend sein dürfte; Camper würden sowas nicht klaglos akzeptieren und das dürfte den Naherholungsstandort erheblich gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1359 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10042 Außerdem wurden am und im Gebiet RNK-VRG17-W schon Rotmilane (eine sehr windkraftgefährdete Art) beobachtet und deren Horste. Neben Fledermäusen, Eulenartigen u.a. trifft man sogar Turmfalken hier oben an, die durch diese hohen Rotoren ebenfalls bedroht werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1359 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 10044 Es ist uns unverständlich, wie man so etwas direkt an der Kreisgrenze planen kann -ohne an die Nachbarn auf der anderen Seite zu denken. Warum sind die Mindestabstände zu uns und die gewichtigen Tierschutzbelange bei den bisherigen Planungen nicht berücksichtigt worden? Wir sprechen uns jedenfalls gegen diesen Standort RNK-VRG17-W aus. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10022 An den VRRN, ich lehne die geplanten Standorte für die Windkraftanlagen am Hohen Nistler/ Weißer Stein/ Lammerskopf u.a. aus folgenden Gründen ab: -Das Ökosystem Wald ist für die Natur und die Menschen sehr wichtig, der Wald ist ein wichtiger Kohlenstoffspeicher und Wasserspeicher, der auch einen kühlenden Effekt hat und eine große Artenvielfalt gewährleistet -Bei einem Bau von WKA wird Boden verdichtet und versiegelt, es gibt eine dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beton-Fundamente, Stand- und Wartungsflächen, Zufahrtswege im Wald bedeuten einen mehr als 5fach erhöhten Flächenbedarf, im Offenland in der Rhein-Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden -Dies hat weitere massive Folgen: Zerstörung des Waldinnenklimas, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter sowie das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, die Gefahr der Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen ist besonders gravierend, unzerschnittene geschlossene Waldgebiete sind ein Wert an sich	
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10023 An den VRRN, ich lehne die geplanten Standorte für die Windkraftanlagen am Hohen Nistler/ Weißer Stein/ Lammerskopf u.a. aus folgenden Gründen ab: -Das Ökosystem Wald ist für die Natur und die Menschen sehr wichtig, der Wald ist ein wichtiger Kohlenstoffspeicher und Wasserspeicher, der auch einen kühlenden Effekt hat und eine große Artenvielfalt gewährleistet -Bei einem Bau von WKA wird Boden verdichtet und versiegelt, es gibt eine dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Beton-Fundamente, Stand- und Wartungsflächen, Zufahrtswege im Wald bedeuten einen mehr als 5fach erhöhten Flächenbedarf, im Offenland in der Rhein-Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden -Dies hat weitere massive Folgen: Zerstörung des Waldinnenklimas, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter sowie das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, die Gefahr der Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen ist besonders gravierend, unzerschnittene geschlossene Waldgebiete sind ein Wert an sich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10024 -In den Wäldern nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholung. Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn die Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit WKA bebaut sind, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Bei dem ständigen Geräuschpegel, Rotoren sind im Betrieb in Bodennähe immer noch ca 105 db laut, ist im Wald keine Erholung mehr möglich Ich lehne deshalb den Bau von WKA an den geplanten Standorten Lammerskopf, Hoher Nistler, Weisser Stein ab, zusammenhängende weitgehend intakte Waldgebiete, in denen ich selbst oft mit meiner Familie wandere und die Tierwelt beobachte.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10025 -In den Wäldern nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn die Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit WKA bebaut sind, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Bei dem ständigen Geräuschpegel, Rotoren sind im Betrieb in Bodennähe immer noch ca 105 db laut, ist im Wald keine Erholung mehr möglich Ich lehne deshalb den Bau von WKA an den geplanten Standorten Lammerskopf, Hoher Nistler, Weisser Stein ab, zusammenhängende weitgehend intakte Waldgebiete, in denen ich selbst oft mit meiner Familie wandere und die Tierwelt beobachte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10026 -Wälder und Moore sind wichtige Kohlenstoffspeicher, bereits 1 Hektar Wald speichert ca. 200 t Kohlenstoff im Holz und Wurzelwerk der Bäume sowie im Waldboden und bindet 10 t CO2 pro Jahr, haben eine kühlende Funktion und dienen als Wasserspeicher. Im Klimaschutzgesetz steht, dass der Wald Kohlenstoff speichern soll. Im Naturschutzgesetz steht, dass im Wald Arten geschützt werden müssen. Diese Funktionen müssen erhalten bleiben, um Klima und Biodiversität zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10027 -In den Wäldern nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn die Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit WKA bebaut sind, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Bei dem ständigen Geräuschpegel, Rotoren sind im Betrieb in Bodennähe immer noch ca 105 db laut, ist im Wald keine Erholung mehr möglich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10028 -Es gibt Alternativen: 15 Flächen im Offenland wurden vom Nachbarschaftsverband als geeignet ermittelt, jedoch von der Stadt Heidelberg nicht gemeldet. Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben. Die Flächen Grenzhof Ost und Kirchheimer Mühle werden landwirtschaftlich intensiv genutzt, haben geringes Konfliktpotential, und bieten eine leichte, kostengünstige Erschließung -Vorteile von WKA in der Ebene: geringere Kosten bei Wegebau, bei der für das Betonfundament erforderlichen Geländenivellierung, bei der Baustelleneinrichtung, geringere Ausgleichsmaßnahmen, geringere Abschaltzeiten wegen Naturschutz, sowie geringere Kosten für Stromleitungen und -verluste -Es ist deshalb nicht erforderlich (und abzulehnen) in ökologisch wertvollen Waldgebieten WKA zu errichten, deren Errichtung (und deren Betrieb) für den Wald ganz erhebliche negative Folgen hat, mehrere tausend Bäume gefällt werden müssen, die Zufahrtswege und Baufelder für viele Jahrzehnte verdichtet werden und für einen Bewuchs mit neuem Wald nicht mehr zur Verfügung stehen und große Schneisen in den Wald geschlagen werden, die Kahlflächen erzeugen, die zusätzlich das Mikroklima im Wald verändern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10029 -Es gibt Alternativen: 15 Flächen im Offenland wurden vom Nachbarschaftsverband als geeignet ermittelt, jedoch von der Stadt Heidelberg nicht gemeldet. Agrarflächen bieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben. Die Flächen Grenzhof Ost und Kirchheimer Mühle werden landwirtschaftlich intensiv genutzt, haben geringes Konfliktpotential, und bieten eine leichte, kostengünstige Erschließung -Vorteile von WKA in der Ebene: geringere Kosten bei Wegebau, bei der für das Betonfundament erforderlichen Geländenivellierung, bei der Baustelleneinrichtung, geringere Ausgleichsmaßnahmen, geringere Abschaltzeiten wegen Naturschutz, sowie geringere Kosten für Stromleitungen und -verluste -Es ist deshalb nicht erforderlich (und abzulehnen) in ökologisch wertvollen Waldgebieten WKA zu errichten, deren Errichtung (und deren Betrieb) für den Wald ganz erhebliche negative Folgen hat, mehrere tausend Bäume gefällt werden müssen, die Zufahrtswege und Baufelder für viele Jahrzehnte verdichtet werden und für einen Bewuchs mit neuem Wald nicht mehr zur Verfügung stehen und große Schneisen in den Wald geschlagen werden, die Kahlflächen erzeugen, die zusätzlich das Mikroklima im Wald verändern	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10030 -Massive Störung der Tierwelt: Waldtiere können sich nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Zufahrtsweg e bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes, bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen. Neben Fledermäusen sind insbesondere auch Amphibien gefährdet. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken, diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Feuersalamander halten sich oft an Böschungen oder alten Mauern an Wegrändern auf, die beim Wegebau wegfallen würden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1360 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10031 -Massive Störung der Tierwelt: Waldtiere können sich nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Zufahrtswege bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden. Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes, bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen. Neben Fledermäusen sind insbesondere auch Amphibien gefährdet. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken, diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Feuersalamander halten sich oft an Böschungen oder alten Mauern an Wegrändern auf, die beim Wegebau wegfallen würden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1361 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10018 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Nachbargemeinde Meckesheim-Mönchzell, in der Nähe geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig unterwegs, um nach seltenen Pflanzen und Pilzen zu schauen und war hier schon sehr erfolgreich, was ich mit diversen Bildern auch belegen könnte. Orchideen wie z.B. Stendelwurz und auch Pilze wie Bronzeröhrling, Pfifferling, Steinpilz usw. sind hier zu finden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1361 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10019 Durch den Bau von Windkraftanlagen würden u.a. große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und natürlich auch befestigt werden, und das dauerhaft um die Zufahrten /Reparaturen usw. zu ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1361 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10020 Außerdem sehe ich ein sehr hohes Risiko, dass das Waldgebiet durch eventuell auftretende Brände eines WEA (was ja in den letzten Jahren regelmäßig in anderen Windparks auftritt) ganz zerstört werden könnte, da in solch einem Fall Löscharbeiten sehr schwierig sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1361 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10021 Ein weiterer Punkt, den ich hier noch sehe, ist ein Wertverlust nicht nur der Immobilien vor Ort, sondern auch bei angrenzenden Orten und auch für mein Grundstück, bzw. Haus, das nicht nur vom Wertverlust bedeutet, sondern ggf. sogar einen Verkauf unmöglich machen könnte. Wer kommt für diese Schäden dann auf? Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur und Mensch auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1362 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10013 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Nachbargemeinde Meckesheim-Mönchzell, in der Nähe geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig unterwegs, um nach seltenen Pflanzen und Pilzen zu schauen und war hier schon sehr erfolgreich, was ich mit diversen Bildern auch belegen könnte. Orchideen wie z.B. Stendelwurz und auch Pilze wie Bronzeröhrling, Pfifferling, Steinpilz usw. sind hier zu finden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	
Stellungnahme-ID: 1362 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10014 Durch den Bau von Windkraftanlagen würden u.a. große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und natürlich auch befestigt werden, und das dauerhaft um die Zufahrten /Reparaturen usw. zu ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1362 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10015 Außerdem sehe ich ein sehr hohes Risiko, dass das Waldgebiet durch eventuell auftretende Brände eines WEA (was ja in den letzten Jahren regelmäßig in anderen Windparks auftritt) ganz zerstört werden könnte, da in solch einem Fall Löscharbeiten sehr schwierig sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1362 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10016 Ein weiterer Punkt, den ich hier noch sehe, ist ein Wertverlust nicht nur der Immobilien vor Ort, sondern auch bei angrenzenden Orten und auch für mein Grundstück, bzw. Haus, das nicht nur vom Wertverlust bedeutet, sondern ggf. sogar einen Verkauf unmöglich machen könnte. Wer kommt für diese Schäden dann auf? Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur und Mensch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1363 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10008 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Nachbargemeinde Meckesheim-Mönchzell, in der Nähe geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig unterwegs, um nach seltenen Pflanzen und Pilzen zu schauen und war hier schon sehr erfolgreich, was ich mit diversen Bildern auch belegen könnte. Orchideen wie z.B. Stendelwurz und auch Pilze wie Bronzeröhrling, Pfifferling, Steinpilz usw. sind hier zu finden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1363 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10009 Durch den Bau von Windkraftanlagen würden u.a. große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und natürlich auch befestigt werden, und das dauerhaft um die Zufahrten /Reparaturen usw. zu ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1363 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10011 Außerdem sehe ich ein sehr hohes Risiko, dass das Waldgebiet durch eventuell auftretende Brände eines WEA (was ja in den letzten Jahren regelmäßig in anderen Windparks auftritt) ganz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerstört werden könnte, da in solch einem Fall Löscharbeiten sehr schwierig sind.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1363 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10012 Ein weiterer Punkt, den ich hier noch sehe, ist ein Wertverlust nicht nur der Immobilien vor Ort, sondern auch bei angrenzenden Orten und auch für mein Grundstück, bzw. Haus, das nicht nur vom Wertverlust bedeutet, sondern ggf. sogar einen Verkauf unmöglich machen könnte. Wer kommt für diese Schäden dann auf? Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur und Mensch auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1364 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10001 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Nachbargemeinde Meckesheim-Mönchzell, in der Nähe geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig unterwegs, um nach seltenen Pflanzen und Pilzen zu schauen und war hier schon sehr erfolgreich, was ich mit diversen Bildern auch belegen könnte. Orchideen wie z.B. Stendelwurz und auch Pilze wie Bronzeröhrling, Pfifferling, Steinpilz usw. sind hier zu finden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	
Stellungnahme-ID: 1364 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10002 Durch den Bau von Windkraftanlagen würden u.a. große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und natürlich auch befestigt werden, und das dauerhaft um die Zufahrten /Reparaturen usw. zu ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1364 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10004 Außerdem sehe ich ein sehr hohes Risiko, dass das Waldgebiet durch eventuell auftretende Brände eines WEA (was ja in den letzten Jahren regelmäßig in anderen Windparks auftritt) ganz zerstört werden könnte, da in solch einem Fall Löscharbeiten sehr schwierig sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1364 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10006 Ein weiterer Punkt, den ich hier noch sehe, ist ein Wertverlust nicht nur der Immobilien vor Ort, sondern auch bei angrenzenden Orten und auch für mein Grundstück, bzw. Haus, das nicht nur vom Wertverlust bedeutet, sondern ggf. sogar einen Verkauf unmöglich machen könnte. Wer kommt für diese Schäden dann auf? Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur und Mensch auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1365 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9986 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windrädern auf dem Lammerskopf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1365 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9988 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windrädern auf dem Weißen Stein Hohen Nistler	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1366 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9980 Mein Name Ist [Name anonymisiert] , ich bin im Januar 18 Jahre alt geworden und besuche das Englische Institut in Heidelberg, das ich 2025 hoffentlich mit dem Abitur abschließe. Ich wohne in der Bergstraße in Heidelberg in unmittelbarer Nähe zu unserem Wald. Der Wald Unseren Wald. Der Wald ist für mich zu einem ganz wichtigen Freizeitort geworden, da ich wahnsinnig gerne mein Konditionsläufe Im Handschuhsheimer Wald absolviere und auch sehr gerne mit Freunden Mountainbike-Touren durch die nahen Wälder und Waldgebiete mache. Im Sommer sitze Ich gerne mit Freunden bei einem kühlen Getränk im Biergarten am Weißen Stein. Dass nun dort wo Ruhe und Natur vorherrscht bis zu 6 Windkrafträder mit einer Höhe von bis 300 Metern gebaut werden sollen, die zum einen den Waldcharakter komplett ändern, den ehemaligen Ruheort zerstören und auch für die Tierwelt zu einer deutlichen Lebensraumveränderung führen, kann ich nicht verstehen. Ich weiß wohl, dass etwas für den Klimawandel getan werden muss, aber muss dafür Natur zerstört werden?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1366 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9985 Ich habe gelernt, dass Bäume bzw. Pflanzen Kohlenstoffdioxid (CO2) aus der Luft filtern und es als Kohlenstoff einlagern. Anschließend geben sie Sauerstoff ab, den wir als frische Luft einatmen Zumal Wälder den Kohlenstoff für eine sehr lange Zeit in ihrem Gehölz und im Waldboden einlagern können. Warum zerstören wir dann den Wald? Das hat doch nichts mit Klimarettung zu tun. Ich bitte Sie um Hilfe, dass es nicht dazu kommt, dass unser Wald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerstört wird. Danke!	
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9970 Sehr geehrten Damen und Herren, mit dieser Mail schicke ich Ihnen meine Einwendungen zur Offenlegung der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte im Heidelberger Wald aus folgenden Gründen ablehne: -seit 60 Jahren lebe ich in Dossenheim an der Bergstraße, bin hier geboren und aufgewachsen. Mit meiner Ursprungsfamilie, mit Freunden und meiner eigenen Familie habe ich viele Stunden mit Wanderungen und sportlichen Betätigungen, mit dem Sammeln von Nüssen, Kastanien und Blättern in unseren Wald um den Weißen Stein und den Hohen Nistler verbracht. Ich halte es für ein Privileg, zu Fuß in den Wald gehen zu können, ohne vorher in ein Auto steigen zu müssen. Seit ich letztes Jahr von den Plänen, hier Windkraftanlagen einzubauen, erfahren habe, bin ich mehr als verzweifelt. Es gibt nur noch wenige zusammenhängende Waldgebiete und die sind erforderlich für die Kühle unter einem geschlossenen Kronendach, als Wasserspeicher, als Lebensraum für viele Tiere (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Säugetiere und Insekten), als Erholungsort für gestresste Menschen und als Abenteuer für Kinder. -der Waldboden wird durch die schweren Maschinen, die Schotterungen der Stand- und Wartungsflächen und die riesigen Fundamente aus Beton und Stahl verdichtet, versiegelt und unwiederbringlich zerstört. - der Wald erneuert sich von selbst, wir sollten ihn auch lassen und so wenig wie möglich eingreifen. - das Verlegen von Stromkabeln bei felsigem Untergrund, wie hier am Weißen Stein, unter der Erde verteuert das Vorhaben, sodass oberirdische Hochspannungsleitungen gebaut werden, die für noch mehr Trassen und Zerschneidungen im Wald sorgen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9972 -Zitat aus dem Umweltbericht: “Die Naturraumeinheit Bergstraße und Neckartal werden zur Wahrung der Belange von WEA freigehalten”. Sie haben alle 56 Flächen im Rhein-Neckar-Raum bewertet und 13 als ungeeignet eingestuft. Darunter auch der Weiße Stein und der Hohe Nistler.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9973 -die geschotterten Flächen erhitzen sich im Sommer sehr stark, das führt dazu, dass die Bäume am Rand der breiten Wege und Flächen mit Trockenheit zu kämpfen haben und zudem der kühlende Effekt des Waldes für Mensch, Tier und Pflanzen verloren geht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9974 - die Feuchtbiotope auf dem Hohen Nistler und dem Weißen Stein, die auch im Sommer meist nicht austrocknen, müssten geopfert werden. Das halte ich für sinnlos und klimaschädlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9975 - Waldtiere haben ein viel feineres Gehör als wir Menschen und können sich nicht vor den Geräuschen der Anlagen und dem Schattenwurf schützen. - Vögel auf dem Hohen Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe und ein Uhu Pärchen. Auf dem Weißen Stein brüten Wanderfalken -Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde: Sehr hohes Konfliktpotenzial und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverluste bei Fledermäusen am Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf. Die Tiere verenden durch Kollision mit den Rotorblättern oder an durch Druckunterschiede geplatzten Lungen. - die Biodiversität muss erhalten und geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9976 - Waldtiere haben ein viel feineres Gehör als wir Menschen und können sich nicht vor den Geräuschen der Anlagen und dem Schattenwurf schützen. - Vögel auf dem Hohen Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe und ein Uhu Pärchen. Auf dem Weißen Stein brüten Wanderfalken -Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde: Sehr hohes Konfliktpotenzial und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverluste bei Fledermäusen am Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf. Die Tiere verenden durch Kollision mit den Rotorblättern oder an durch Druckunterschiede geplatzten Lungen. - die Biodiversität muss erhalten und geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9977 - die Waldbrandgefahr durch Havarien ist enorm, da eine brennende Anlage nicht gelöscht werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9978 - die Schallemissionen sind noch nicht umfassend und abschließend auf ihre Schädlichkeit für Lebewesen untersucht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1367 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9979 - es wurden Flächen in Höhe von 4,6% ausgewiesen/gemeldet. Erforderlich sind nur 1,8%, da sollten sich genug geeignete Flächen in der Ebene finden lassen mit besseren und kostengünstigeren Anschlussmöglichkeiten an ein Stromnetz und mit wesentlich geringeren Auswirkungen auf die Umwelt. Vielen Dank für die Möglichkeit, meine Einwendungen hier	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorbringen zu können.	
Stellungnahme-ID: 1368 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9962 Sehr geehrte Damen und Herren, hier noch ein kleiner Nachtrag bzw. eine Ergänzung zu meinen Einwänden. Gerade sehe ich einen Bericht in den Nachrichten über das Mikroplastik in den Weltmeeren und dabei frage ich mich, ob der Abrieb der Windkraftanlagen und die Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser (nach jahrelanger Versickerung) in den Wäldern auch ausreichend berücksichtigt wird (Ich hatte es bereits erwähnt und würde explizit um Prüfung bitten).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1368 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9963 Sehr geehrte Damen und Herren, hier noch ein kleiner Nachtrag bzw. eine Ergänzung zu meinen Einwänden. Gerade sehe ich einen Bericht in den Nachrichten über das Mikroplastik in den Weltmeeren und dabei frage ich mich, ob der Abrieb der Windkraftanlagen und die Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser (nach jahrelanger Versickerung) in den Wäldern auch ausreichend berücksichtigt wird (Ich hatte es bereits erwähnt und würde explizit um Prüfung bitten).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1368 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9964 Denn es scheint (nach Studium folgendes Dokumentes: Anlage 01 zur Drucksache 0086/2024/BV von OB [Name anonymisiert]) als wären Umwelt- Tierschutz und naturschutzrechtliche Aspekte eine Bagatelle, die einfach und unkompliziert aus dem Weg zu räumen wären, um dann das von langer Hand geplante Projekt umzusetzen. Ein essenzieller Teil ist die Nennung des Betreibers und damit wird die Lukrative in den Vordergrund gestellt! Hierzu wiederum hat mir ein Landwirt vergangene Woche ein Beispiel genannt. In der Nähe von Osterburken, Großeichholzheim, sollen in einen staatlichen Wald 24 Windräder errichtet werden, obwohl es einige optionale Flächen in der Nähe der Bundesstraßen gäbe. Diese werden nicht in Betracht gezogen, weil sie nicht in staatlichen, sondern in Privatbesitz sind und somit keinen Gewinn für die Gemeinde abwerfen. Bedeutet, es soll möglichst alles auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kommunalen oder staatlichen Flächen gebaut werden, denn nur dann kann das Geld für die Verpachtung eingezogen werden. Sonst müsste man ja den Landwirt reich machen. Wenn das der Maßstab für den Bau der Windkraftanlagen im öffentlichen Forst/ Land ist, ist schon alles gesagt. Dann geht es einzig und allein um das Kapital und bei den derzeit knappen Kassen scheint mir das das einzig relevante Argument zu sein, warum nicht mal mehr vor den massiven Eingriffen in den Wald zurückgeschreckt wird. Wir können unseren Beitrag leisten den CO2 Ausstoß zu reduzieren. Aber nicht durch Elektromobilität und nicht auf Kosten der Natur! Windkraftanlagen sind Industrie und purer Kapitalismus und in Afrika werden die alten Batterien mit Macheten geöffnet und auf den Boden entleert. Sie sollten mal ihre Augen öffnen, anstatt unsere Landschaften zu zerstören!	
Stellungnahme-ID: 1368 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9965 Denn es scheint (nach Studium folgendes Dokumentes: Anlage 01 zur Drucksache 0086/2024/BV von OB [Name anonymisiert]) als wären Umwelt- Tierschutz und naturschutzrechtliche Aspekte eine Bagatelle, die einfach und unkompliziert aus dem Weg zu räumen wären, um dann das von langer Hand geplante Projekt umzusetzen. Ein essenzieller Teil ist die Nennung des Betreibers und damit wird die Lukrative in den Vordergrund gestellt! Hierzu wiederum hat mir ein Landwirt vergangene Woche ein Beispiel genannt. In der Nähe von Osterburken, Großeichholzheim, sollen in einen staatlichen Wald 24 Windräder errichtet werden, obwohl es einige optionale Flächen in der Nähe der Bundesstraßen gäbe. Diese werden nicht in Betracht gezogen, weil sie nicht in staatlichen, sondern in Privatbesitz sind und somit keinen Gewinn für die Gemeinde abwerfen. Bedeutet, es soll möglichst alles auf kommunalen oder staatlichen Flächen gebaut werden, denn nur dann kann das Geld für die Verpachtung eingezogen werden. Sonst müsste man ja den Landwirt reich machen. Wenn das der Maßstab für den Bau der Windkraftanlagen im öffentlichen Forst/ Land ist, ist schon alles gesagt. Dann geht es einzig und allein um das Kapital und bei den derzeit knappen Kassen scheint mir das das einzig relevante Argument zu sein, warum nicht mal mehr vor den massiven Eingriffen in den Wald zurückgeschreckt wird. Wir können unseren Beitrag leisten den CO2 Ausstoß zu reduzieren. Aber nicht durch Elektromobilität und nicht auf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kosten der Natur! Windkraftanlagen sind Industrie und purer Kapitalismus und in Afrika werden die alten Batterien mit Macheten geöffnet und auf den Boden entleert. Sie sollten mal ihre Augen öffnen, anstatt unsere Landschaften zu zerstören!	
Stellungnahme-ID: 1373 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9960 Sehr geehrte Damen und Herren, als "alteingesessener" Heidelberger, der schon seit seiner Kindheit möglichst jede freie Minute im Wald oberhalb von Handschuhsheim verbringt, habe ich mit großem Entsetzen von den Plänen des Baus einer Windkraftanlage mitten im Wald gehört. Es steht außer Frage, dass der Ausbau von regenerativer Energie weiter voranzutreiben ist und die Windenergie hierzu einen wichtigen Beitrag leisten kann, insbesondere solange noch nicht genügend Stromtrassen vom Norden Deutschlands zur Verfügung stehen. Allerdings kann dies aus meiner Sicht nicht zum Preis der Rodung von mutmaßlich mehreren tausend Bäumen für die Zugangswege und zu bebauenden Flächen geschehen, vor allem dann nicht, wenn im Flachland alternative Flächen zur Verfügung stehen, die zwar möglicherweise etwas weniger Wind abbekommen, dafür aber nicht das Ökosystem im Wald massiv beschädigt wird. Ich bitte daher höflich um eingehende Prüfung des Vorhabens. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1373 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9961 Sehr geehrte Damen und Herren, als "alteingesessener" Heidelberger, der schon seit seiner Kindheit möglichst jede freie Minute im Wald oberhalb von Handschuhsheim verbringt, habe ich mit großem Entsetzen von den Plänen des Baus einer Windkraftanlage mitten im Wald gehört. Es steht außer Frage, dass der Ausbau von regenerativer Energie weiter voranzutreiben ist und die Windenergie hierzu einen wichtigen Beitrag leisten kann, insbesondere solange noch nicht genügend Stromtrassen vom Norden Deutschlands zur Verfügung stehen. Allerdings kann dies aus meiner Sicht nicht zum Preis der Rodung von mutmaßlich mehreren tausend Bäumen für die Zugangswege und zu bebauenden Flächen geschehen, vor	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allem dann nicht, wenn im Flachland alternative Flächen zur Verfügung stehen, die zwar möglicherweise etwas weniger Wind abbekommen, dafür aber nicht das Ökosystem im Wald massiv beschädigt wird. Ich bitte daher höflich um eingehende Prüfung des Vorhabens. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1376 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9955 Sehr geehrte Damen und Herren, meine Einwendungen gegen den geplanten Bau von von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf habe ich wie folgt zusammengefasst: Ich lehne die Standorte im Heidelberger Wald ab, weil · für ein funktionierendes Ökosystem im Wald zusammenhängende Waldflächen zwingend notwendig sind. Diese werden durch die Umsetzung zerstückelt und das Waldklima dadurch massiv und unwiederbringlich zerstört. · sich der Boden auf den großen freigelegten Flächen erheblich erhitzen wird statt eine Kühlung herbeizuführen. Das wird sich im Sommer auch in der Stadt auswirken (Mehrverbrauch an Strom durch Klimaanlage, massive gesundheitliche Beeinträchtigungen). · die Quellgebiete im Handschuhsheimer Wald gefährdet werden und dadurch die Wasserversorgung verschiedener Stadtteile nicht mehr gewährleistet werden kann. · durch die Austrocknung des Waldes generell, nicht nur durch die Anlage selbst (Rotorblätter, Öl), eine erhöhte Waldbrandgefahr entsteht. · sowohl die Zufahrtsflächen wie auch die großen Bereiche um ein Windkraftwerk sich auch ohne Asphalt so verdichten, dass dort nie mehr etwas wächst (gesehen bei einem Vor-Ort-Termin in Roßdorf bei Darmstadt, drei Jahre nach Inbetriebnahme). · eine erhebliche Gefahr für Vögel, Insekten und Fledermaus entsteht. · die letzten noch vorhandenen Feuchtgebiete für Amphibien vernichtet werden. · Waldtiere unter den Geräuschen leiden und damit geschädigt werden. · die letzten zusammenhängenden Landschaftsräume zur Naherholung für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerstört werden. · der Bau von Windparks und die damit einhergehende sinnlose Zerstörung unserer Wälder mir schlicht und ergreifend Angst macht.	
Stellungnahme-ID: 1376 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9956 Sehr geehrte Damen und Herren, meine Einwendungen gegen den geplanten Bau von von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf habe ich wie folgt zusammengefasst: Ich lehne die Standorte im Heidelberger Wald ab, weil · für ein funktionierendes Ökosystem im Wald zusammenhängende Waldflächen zwingend notwendig sind. Diese werden durch die Umsetzung zerstückelt und das Waldklima dadurch massiv und unwiederbringlich zerstört. · sich der Boden auf den großen freigelegten Flächen erheblich erhitzen wird statt eine Kühlung herbeizuführen. Das wird sich im Sommer auch in der Stadt auswirken (Mehrverbrauch an Strom durch Klimaanlage, massive gesundheitliche Beeinträchtigungen). · die Quellgebiete im Handschuhsheimer Wald gefährdet werden und dadurch die Wasserversorgung verschiedener Stadtteile nicht mehr gewährleistet werden kann. · durch die Austrocknung des Waldes generell, nicht nur durch die Anlage selbst (Rotorblätter, Öl), eine erhöhte Waldbrandgefahr entsteht. · sowohl die Zufahrtsflächen wie auch die großen Bereiche um ein Windkraftwerk sich auch ohne Asphalt so verdichten, dass dort nie mehr etwas wächst (gesehen bei einem Vor-Ort-Termin in Roßdorf bei Darmstadt, drei Jahre nach Inbetriebnahme). · eine erhebliche Gefahr für Vögel, Insekten und Fledermaus entsteht. · die letzten noch vorhandenen Feuchtgebiete für Amphibien vernichtet werden. · Waldtiere unter den Geräuschen leiden und damit geschädigt werden. · die letzten zusammenhängenden Landschaftsräume zur Naherholung für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger zerstört werden. · der Bau von Windparks und die damit einhergehende sinnlose Zerstörung unserer Wälder mir schlicht und ergreifend Angst	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		macht.	
Stellungnahme-ID: 1376 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9957 Ich bin sehr für den Ausbau von Windparks und wünsche mir: · die Prüfung von Alternativen in der Ebene, z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen. · die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten und von der Stadt Heidelberg nicht gemeldeten Flächen mit aufzunehmen. · einen Erfahrungsaustausch mit und die Adaption von gelungenen Projekten in Rheinland-Pfalz. · dass die Hin- und Herrechnerei von 10-20 % mehr oder weniger Ertrag endlich aufhört – dies wird sich durch die vorgenannten Argumente mehr als kompensieren. · konkrete Angaben zur Anzahl der Haushalte, die versorgt werden können. Diese Angaben spielen in den Medien nur eine untergeordnete Rolle. Für eine Berücksichtigung danke ich im Voraus. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1376 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9959 Ich bin sehr für den Ausbau von Windparks und wünsche mir: · die Prüfung von Alternativen in der Ebene, z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen. · die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten und von der Stadt Heidelberg nicht gemeldeten Flächen mit aufzunehmen. · einen Erfahrungsaustausch mit und die Adaption von gelungenen Projekten in Rheinland-Pfalz. · dass die Hin- und Herrechnerei von 10-20 % mehr oder weniger Ertrag endlich aufhört – dies wird sich durch die vorgenannten Argumente mehr als kompensieren. · konkrete Angaben zur Anzahl der Haushalte, die versorgt werden können. Diese Angaben spielen in den Medien nur eine untergeordnete Rolle. Für eine Berücksichtigung danke ich im Voraus. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9945 Sehr geehrte Damen und Herren, zu den im Angelbachtaler Wald geplanten Windkraftanlagen erlaube ich mir folgende Stellungnahme, welche Sie in Ihre Entscheidung einbringen wollen, wie folgt abzugeben: Der Regionalverband der Region Rhein-Neckar stellt derzeit einen Teilregionalplan Windenergie auf, in dem geregelt wird, welche Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen werden sollen. Der Gemeinderat von Angelbachtal hat am 22.11.2022 die Position vertreten, dafür gemeindeeigene Waldflächen in den Waldgebieten Steinrutschen, Wüstrott und Unterwald einzuplanen. Ein entsprechender Vorschlag wurde fristgerecht beim Regionalverband eingereicht. Diese Position wurde bei einer erneuten Behandlung der Frage am 22.04.2024 im Gemeinderat nochmals mehrheitlich bekräftigt, obwohl laut Windatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg durchaus Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Angelbachtal mit gleichwertiger oder gar besserer Windhöffigkeit und geringerem Verbrauch wertvoller, z.T. geschützter Waldflächen (FFH-Gebiete) ausgewiesen sind. Bei diesen schon bei der Offenlegung des Regionalplans als windhöffigste Flächen ausgewiesenen Bereich handelte es sich um das Flächengebiet Hohberg auf der Gemarkung Angelbachtal OT Michelfeld, welches im Gegensatz zu den von der Gemeinde jetzt beschlossenen und gemeldeten Waldflächen mit geringem, auch finanziellem Aufwand im Hinblick auf die Zuwegung und Erreichbarkeit erschließbar wäre. Im Gegensatz dazu müßte bei den von der Gemeinde gemeldeten Waldflächen einerseits ökologisch hochwertiger und schützenswerter Wald geopfert werden, andererseits ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand die Zuwegung für die Anlieferung der Windkraftanlagen und deren Baumaterials und der Wartung der Anlagen anfallen. Dabei ist noch nicht geklärt, wer letztlich die Kosten dafür trägt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Bereich des Hohbergs wurde nicht im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ausgewiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9947 Sehr geehrte Damen und Herren, zu den im Angelbachtaler Wald geplanten Windkraftanlagen erlaube ich mir folgende Stellungnahme, welche Sie in Ihre Entscheidung einbringen wollen, wie folgt abzugeben:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Regionalverband der Region Rhein-Neckar stellt derzeit einen Teilregionalplan Windenergie auf, in dem geregelt wird, welche Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen werden sollen. Der Gemeinderat von Angelbachtal hat am 22.11.2022 die Position vertreten, dafür gemeindeeigene Waldflächen in den Waldgebieten Steinrutschen, Wüstrott und Unterwald einzuplanen. Ein entsprechender Vorschlag wurde fristgerecht beim Regionalverband eingereicht. Diese Position wurde bei einer erneuten Behandlung der Frage am 22.04.2024 im Gemeinderat nochmals mehrheitlich bekräftigt, obwohl laut Windatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg durchaus Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Angelbachtal mit gleichwertiger oder gar besserer Windhöffigkeit und geringerem Verbrauch wertvoller, z.T. geschützter Waldflächen (FFH-Gebiete) ausgewiesen sind. Bei diesen schon bei der Offenlegung des Regionalplans als windhöffigste Flächen ausgewiesenen Bereich handelte es sich um das Flächengebiet Hohberg auf der Gemarkung Angelbachtal OT Michelfeld, welches im Gegensatz zu den von der Gemeinde jetzt beschlossenen und gemeldeten Waldflächen mit geringem, auch finanziellem Aufwand im Hinblick auf die Zuwegung und Erreichbarkeit erschließbar wäre. Im Gegensatz dazu müßte bei den von der Gemeinde gemeldeten Waldflächen einerseits ökologisch hochwertiger und schützenswerter Wald geopfert werden, andererseits ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand die Zuwegung für die Anlieferung der Windkraftanlagen und deren Baumaterials und der Wartung der Anlagen anfallen. Dabei ist noch nicht geklärt, wer letztlich die Kosten dafür trägt.	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9948 Sehr geehrte Damen und Herren, zu den im Angelbachtaler Wald geplanten Windkraftanlagen erlaube ich mir folgende Stellungnahme, welche Sie in Ihre Entscheidung einbringen wollen, wie folgt abzugeben: Der Regionalverband der Region Rhein-Neckar stellt derzeit einen Teilregionalplan Windenergie auf, in dem geregelt wird, welche Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen werden sollen. Der Gemeinderat von Angelbachtal hat am 22.11.2022 die Position vertreten, dafür gemeindeeigene Waldflächen in den Waldgebieten Steinrutschen, Wüstrott und Unterwald	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einzuplanen. Ein entsprechender Vorschlag wurde fristgerecht beim Regionalverband eingereicht. Diese Position wurde bei einer erneuten Behandlung der Frage am 22.04.2024 im Gemeinderat nochmals mehrheitlich bekräftigt, obwohl laut Windatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg durchaus Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Angelbachtal mit gleichwertiger oder gar besserer Windhöffigkeit und geringerem Verbrauch wertvoller, z.T. geschützter Waldflächen (FFH-Gebiete) ausgewiesen sind. Bei diesen schon bei der Offenlegung des Regionalplans als windhöffigste Flächen ausgewiesenen Bereich handelte es sich um das Flächengebiet Hohberg auf der Gemarkung Angelbachtal OT Michelfeld, welches im Gegensatz zu den von der Gemeinde jetzt beschlossenen und gemeldeten Waldflächen mit geringem, auch finanziellem Aufwand im Hinblick auf die Zuwegung und Erreichbarkeit erschließbar wäre. Im Gegensatz dazu müßte bei den von der Gemeinde gemeldeten Waldflächen einerseits ökologisch hochwertiger und schützenswerter Wald geopfert werden, andererseits ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand die Zuwegung für die Anlieferung der Windkraftanlagen und deren Baumaterials und der Wartung der Anlagen anfallen. Dabei ist noch nicht geklärt, wer letztlich die Kosten dafür trägt.	Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9949 Dass bei einer Nutzung privater Grundstücke im Bereich Hohberg der Gemeinde Pachteinnahmen entgehen könnten, die bei einer Nutzung gemeindeeigener Waldflächen anfallen könnten, ist für mich kein entscheidendes Argument, da Umwelt und Natur im Hinblick auf die kommenden Generationen gerade von staatlicher Seite Vorrang eingeräumt werden sollte. Dies umso mehr, weil durch die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem ökologisch wertvollen Gemeindewald das bestehende Gleichgewicht von Tier- und Pflanzenwelt gestört werden dürfte, dafür aber erhebliche Ausgleichsflächen bereitgestellt werden müßten, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen entzogen würden. Im Gegensatz dazu wäre der Flächenbedarf und ~verbrauch für eine Windkraftanlage und deren Zuwegung aufgrund der Lage marginal.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9950 Dass bei einer Nutzung privater Grundstücke im Bereich Hohberg der Gemeinde Pachteinnahmen entgehen könnten, die bei einer Nutzung gemeindeeigener Waldflächen anfallen könnten, ist für mich kein entscheidendes Argument, da Umwelt und Natur im Hinblick auf die kommenden Generationen gerade von staatlicher Seite Vorrang eingeräumt werden sollte. Dies umso mehr, weil durch die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem ökologisch wertvollen Gemeindewald das bestehende Gleichgewicht von Tier- und Pflanzenwelt gestört werden dürfte, dafür aber erhebliche Ausgleichsflächen bereitgestellt werden müßten, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen entzogen würden. Im Gegensatz dazu wäre der Flächenbedarf und ~verbrauch für eine Windkraftanlage und deren Zuwegung aufgrund der Lage marginal.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9951 Dass bei einer Nutzung privater Grundstücke im Bereich Hohberg der Gemeinde Pachteinnahmen entgehen könnten, die bei einer Nutzung gemeindeeigener Waldflächen anfallen könnten, ist für mich kein entscheidendes Argument, da Umwelt und Natur im Hinblick auf die kommenden Generationen gerade von staatlicher Seite Vorrang eingeräumt werden sollte. Dies umso mehr, weil durch die Aufstellung von Windkraftanlagen in diesem ökologisch wertvollen Gemeindewald das bestehende Gleichgewicht von Tier- und Pflanzenwelt gestört werden dürfte, dafür aber erhebliche Ausgleichsflächen bereitgestellt werden müßten, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen entzogen würden. Im Gegensatz dazu wäre der Flächenbedarf und ~verbrauch für eine Windkraftanlage und deren Zuwegung aufgrund der Lage marginal.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9952 Zuletzt muß bedacht werden, daß die Waldflächen um unsere Gemeinde als Naherholungsgebiete für die Menschen und aufgrund des alten Baumbestandes als Rückzugsraum für bedrohte Tierarten wie Fledermäuse oder Rotmilan genutzt, ja gebraucht werden. Hinzu kommt, daß aufgrund wissenschaftlicher nicht zu bestreitender Erkenntnisse auch Waldflächen wie diese den sichtbaren und drohenden Klimawandel durch seine Kohlendioxid-Speicher zumindest bremsen wird. Begründungen der Gemeinde wie Einwohnerschwund, der nachweislich lt. statistischem Landesamt marginal ist, oder fallende Immobilienpreise, die vor Ort bereits durch die Decke schießen, sind im Hinblick auf die bedrohte körperliche Unversehrtheit, die das Grundgesetz garantieren soll, unserer Nachkommen, nicht plausibel und für die Bürgerschaft nicht nachvollziehbar. Letztlich gilt es für jede Bürgerin und jeden Bürger, den Wald, egal wo, zu erhalten! Aus diesen Gründen bin ich entschieden gegen den von der Gemeinde beschlossenen Vorschlag der Benennung von Grundstücken im Wald und bevorzuge den derzeit im Regionalplan vorgesehenen Standort Hohberg. Ich darf um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme bitten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9953 Zuletzt muß bedacht werden, daß die Waldflächen um unsere Gemeinde als Naherholungsgebiete für die Menschen und aufgrund des alten Baumbestandes als Rückzugsraum für bedrohte Tierarten wie Fledermäuse oder Rotmilan genutzt, ja gebraucht werden. Hinzu kommt, daß aufgrund wissenschaftlicher nicht zu bestreitender Erkenntnisse auch Waldflächen wie diese den sichtbaren und drohenden Klimawandel durch seine Kohlendioxid-Speicher zumindest bremsen wird. Begründungen der Gemeinde wie Einwohnerschwund, der nachweislich lt. statistischem Landesamt marginal ist, oder fallende Immobilienpreise, die vor Ort bereits durch die Decke schießen, sind im Hinblick auf die bedrohte körperliche Unversehrtheit, die das Grundgesetz garantieren soll, unserer Nachkommen, nicht plausibel und für die Bürgerschaft nicht nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Letztlich gilt es für jede Bürgerin und jeden Bürger, den Wald, egal wo, zu erhalten! Aus diesen Gründen bin ich entschieden gegen den von der Gemeinde beschlossenen Vorschlag der Benennung von Grundstücken im Wald und bevorzuge den derzeit im Regionalplan vorgesehenen Standort Hohberg. Ich darf um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme bitten.	
Stellungnahme-ID: 1377 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9954 Zuletzt muß bedacht werden, daß die Waldflächen um unsere Gemeinde als Naherholungsgebiete für die Menschen und aufgrund des alten Baumbestandes als Rückzugsraum für bedrohte Tierarten wie Fledermäuse oder Rotmilan genutzt, ja gebraucht werden. Hinzu kommt, daß aufgrund wissenschaftlicher nicht zu bestreitender Erkenntnisse auch Waldflächen wie diese den sichtbaren und drohenden Klimawandel durch seine Kohlendioxid-Speicher zumindest bremsen wird. Begründungen der Gemeinde wie Einwohnerschwund, der nachweislich lt. statistischem Landesamt marginal ist, oder fallende Immobilienpreise, die vor Ort bereits durch die Decke schießen, sind im Hinblick auf die bedrohte körperliche Unversehrtheit, die das Grundgesetz garantieren soll, unserer Nachkommen, nicht plausibel und für die Bürgerschaft nicht nachvollziehbar. Letztlich gilt es für jede Bürgerin und jeden Bürger, den Wald, egal wo, zu erhalten! Aus diesen Gründen bin ich entschieden gegen den von der Gemeinde beschlossenen Vorschlag der Benennung von Grundstücken im Wald und bevorzuge den derzeit im Regionalplan vorgesehenen Standort Hohberg. Ich darf um eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme bitten.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1378 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9862 Sehr geehrtes Gremium des Regionalverbands, Ich bin [Name anonymisiert] und wohne im selbstgenuzten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eigenheim in Angelbachtal in [Adresse anonymisiert] Ich war bei der Einwohnerversammlung vom 25.4.2024 in Angelbachtal. In dieser Versammlung wurde von der Gemeindeverwaltung Angelbachtal der Vorschlag der Vorranggebiete für Windkraft erklärt. In der anschließenden Fragerunde wurde erwähnt, dass private Investoren im Gebiet Hohberg in Angelbachtal einen Windpark projektieren wollen. Es geht wohl ein privatwirtschaftliches Unternehmen zur Durchsetzung von privaten Interessen auf das Gremium des Regionalverbands zu, um das Gebiet "Hohberg" in Angelbachtal zum Vorranggebiet für Windkraft erklären zu lassen. Ich fordere den Regionalverband auf, sich bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft in Angelbachtal an die Vorschläge zu halten, die von den demokratisch gewählten Vertretern der Gemeinde, Bürgermeister und Gemeinderat, gemacht werden. Die Gemeinde Angelbachtal möchte 15% ihrer Gemeindefläche für Windkraft ausweisen, damit hätten wir einen sehr großen Anteil, der höchsten im Rhein-Neckar-Kreis. Vor diesem Hintergrund wünsche ich mir sehr, dass der Regionalverband die Interessen der Bürger wahrt und die Vorschläge ihrer demokratisch gewählten Vertreter respektiert und umsetzt.	Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1378 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9863 Gegen das Gebiet "Hohberg" in Angelbachtal sprechen folgende Gründe: - Das Gebiet befindet sich genau in Westrichtung bzw. Südwestrichtung der Gemeindeteile Michelfeld und Eichtersheim. Das ist die Hauptwindrichtung in Angelbachtal. - Durch die Westrichtung und durch die Höhenlage am Hohberg wird sich der Lärm der Generatoren direkt auf die Immobilien in Angelbachtal auswirken. Da sich Schall trichterförmig ausbreitet, werden alle Immobilien der Gemeinde beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1378 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9864 - Die Westrichtung ist die Seite, wo abends die Sonne untergeht. Die tieferliegende Sonne wird in den Abendstunden im Februar /	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		März und im September / Oktober genau die Rotoren treffen und durch den Schlagschatten die Lichtverhältnisse in der Gemeinde negativ beeinflussen.	
Stellungnahme-ID: 1378 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9865 - Durch die Nähe des Windparks zum Ortsteil Michelfeld , in nur 700 m Abstand zur Wohnbebauung, werden die Immobilien in Angelbachtal einen signifikanten Wertverlust erfahren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1378 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9866 - Der "Hohberg" ist gekennzeichnet durch fruchtbare Böden und sonnige Lage, die eine vorrangig landwirtschaftliche Nutzung fordern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1380 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9856 Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst war ich sehr überrascht, dass flächendeckend in Deutschland Windkraftanlagen zum Einsatz kommen sollen. Warum? - Weht überall genug Wind? - Ist Wind die optimale Lösung? - Sind Windräder die effektivste, kostenentspannteste, sauberste Lösung für uns Menschen in Deutschland? All diese Fragen kamen auf und ich begann, mich intensiver damit zu beschäftigen, weil ich nicht vom „Fach“ bin, jedoch eine interessierte Mitbürgerin dieses Landes. Plötzlich wurde ich mit Fakten konfrontiert, die mich Zweifeln lassen, an dieser Vorgehensweise, um bundesweit, um jeden Preis solche Windkraftanlagen zu errichten. Folgende Punkte bringen mich dazu, gegen diese Errichtung zu sein: - Windgeschwindigkeiten sind im Kraichgau und auch in anderen Gebieten in DE nicht ausreichend für solche Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1380 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9857 - Anlagen sind extrem teuer und oft wird hier im Bau festgestellt, dass weitere Gelder vom Bund benötigt werden (Fass ohne Boden oder falsch kalkuliert?) - Wartungskosten, TÜV etc. und Rückbaukosten in ca. 20 Jahren sind oft noch gar nicht kalkuliert und berücksichtigt, macht die Effizienz nicht besser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1380 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9858 - Treibhausgase wie Schwefelfluoride, die in die Atmosphäre dringen (FCKW ist weltweit verboten und nun so etwas?)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1380 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9859 - Naturschutzgesetz außer Kraft gesetzt, um solche Anlagen zu errichten (das macht mich sehr skeptisch – Windkraft zerstört das, was es erhalten mag?)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1380 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9860 - Strom ist mit dieser Energiequelle nicht bezahlbar und damit auch nicht nachhaltig für uns Bürger in DE (kein Wind = kein Strom -> kommt noch dazu)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1380 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9861 Wenn ich sehe, dass 60 km von der bayrischen Grenze im EU-Ausland mit EU-Geldern neue AKWs gebaut werden und weltweit ebenso agiert wird. Dann verstehe ich „unsere Entscheidungen“ in DE nicht! Braunkohleenergie wird hochgefahren, um ausreichend Strom zu liefern bzw. im Ausland eingekauft (von AKWs produziert). Solarenergie wird hochgefahren, doch wenn die Sonne nicht reicht, müssen zusätzliche Optionen gefunden werden. Windkraftanlagen sind nicht das Allheilmittel – ok – Gefahr erkannt – jedoch nicht gebannt – sondern einfach weitergemacht – schade! Warum investieren wir nicht in nachhaltige, erneuerbare und saubere Energiegewinnung bzw. stecken Gelder in die Entwicklung und Forschung bzw. schaffen es, Stromspeicher zu entwickeln?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unser Haushalt bietet so viele Möglichkeiten, um in DE CO2-neutraler bzw. -freier als Vorbild in der Welt dazustehen bzw. besser zu werden. Doch aktuell machen wir uns meiner Meinung nach lächerlich in der Welt und nutzen unser Potenzial nicht aus! Das alles wäre noch nicht so schlimm, doch meines Erachtens ist das Schlimmste: Wir hinterlassen diese Probleme unseren Kindern und Kindeskindern ohne selbst Verantwortung zu übernehmen! Ich habe die Bitte an die Politikerinnen und Politiker, Parteien, Volksvertreterinnen und Vertreter lasst uns den wahren Naturschutz nicht vergessen, es ist unsere aller Lebensraum, den wir unwiederbringlich zerstören. Lassen Sie uns Natur und Mensch im Fokus haben und nicht den Profit Einzelner, die scheinbar mächtiger sind als unser Streben im Einklang mit der Natur zu leben. Ich persönlich bitte Sie Windkraftanlagenbau flächendeckend in DE zu überdenken und wahre nachhaltige Alternativen anzustreben! Ich bin sehr dankbar in einer Demokratie zu leben, in der ich mich äußern darf und persönlich einbringen darf. Ich hoffe und glaube an Gleichgesinnte, um hier einen guten gemeinsamen Weg zu finden und zu gehen! Ich bete zudem um Unterstützung! Herzliche Grüße aus dem wunderschönen Kraichgau, Angelbachtal [Name anonymisiert] (Mensch, Mutter, Berufstätige, Demokratin, Selbstdenkende, Naturgenießerin)	
Stellungnahme-ID: 1381 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9838 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem bedingt geeigneten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist folgender Einwand nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unerheblich: Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie muss beachten, dass die in Frage kommende ökologisch wertvolle Fläche (s. Ergebnis der Umweltprüfung) in wenigen Jahren den Bestimmungen des Europäischen Renaturierungsgesetzes zum Opfer fallen kann. Die dann anfallenden nicht unerheblichen Rückbaukosten für die Windkraftanlagen sind von den betroffenen Ortsgemeinden zu tragen! Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1382 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9828 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie, die geplanten Windkraftanlagen im Waldgebiet Hoher Nistler und Weißer Stein im Norden von Heidelberg zurückzunehmen. Begründung: Das betroffene Waldgebiet Hoher Nistler und Weißer Stein im Norden von Heidelberg ist ein wertvolles Naherholungsgebiet, Rückzugsort für Mensch und Tier, Wasserschutzgebiet, gehört zum UNESCO-Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald und ist Teil eines der letzten zusammenhängenden Waldareale im Rhein-Neckar-Kreis. Die Errichtung von neun Windkraftanlagen bedeutet: die dauerhafte Rodung von ca. 10 Hektar Wald eine Zerstückelung des Waldes durch Zufahrtsschneisen, die in den Kurven bis 20 m breit sind und ca. 50 000 t Schotter benötigen ca. 10 000 LKW-Fahrten allein für Fundamente und Schotter. Außerdem müssten die Standorte der Windkraftanlagen auf den Bergen jeweils, auf einer Länge von ca. 150 m und einer Breite von ca. 80 m völlig eingeebnet und gerodet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1382 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9829 sind die Rotoren im Betrieb bis zu 105 Dezibel laut ? ein Verlust von Lebensraum vieler Tiere sind Vögel, Insekten und Fledermäuse im Wald von den Rotoren besonders gefährdet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1382 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9831 ist die Gefahr der Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen im Wald besonders gravierend	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1382 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9832 wird die Landschaft des Unesco-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald weithin sichtbar verunstaltet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1382 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9833 Der Wald ist gerade in Zeiten der Klimakrise viel zu wertvoll! Er sichert Luftfeuchtigkeit und kühlt im Sommer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1382 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9835 schützt vor Erosion – bei zunehmendem Starkregen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1382 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9837 speichert pro Hektar 3 Mio. Liter Wasser pro Jahr Viele Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1383 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9827 Windräder sind super aber wieso denn mitten in den Wald? Ich bin dagegen. Neben der Autobahn, wo eh die Natur schon verbaut ist gehören die Dinger hin.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1384 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9826 Sehr geehrte Damen und Herren, für das bedingt geeignete Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Windkraftanlagen verursachen aufgrund von kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren eine Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS (Polyfluorierte Alkylsubstanzen). Dies hat nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit. Windkraftanlagen werden nicht nur grösser und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Heute üblich gewordene Rotoren mit ca 80m Länge haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350qm. Eine Windkraftanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis ca 1000qm und einer überstrichenen Rotorenfläche von ca 20.000qm.. Das ist ein signifikanter Sprung in der Rotorenoberfläche gegenüber früheren Anlagengenerationen. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Starkregen, Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebungen an der Oberfläche im Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dort aggressiven Wettergeschehens. Dies wird unterstützt durch die physikalische Wirkung der höheren Windgeschwindigkeit. Die physikalischen Kräfte zerren an den Rotoren und besonders an den grossflächigen Oberflächen, insbesondere aber an den Rotorwulsten. Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kontinuierliche Abnutzungen und Rissbildungen und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen. Hierdurch verschlechtern sich u.a. die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel. Aus diesem Grund müssen die Rotoren regelmäßig gewartet, repariert und ggfls. ausgetauscht werden. Es versteht sich angesichts der gesundheitlichen Gefahren, die generell Mikropartikeln verursachen, dass auch und gerade Mikropartikel durch die Erosion von Windrotoren hervorgehen. Dadurch werden Anwohner in Eigentum und Gesundheit betroffen, wie auch Gebiete, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelagen Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grundwasser durch die Mikropartikel eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. Hierbei spielt es eine Rolle, dass pro Anlage pro Jahr etwa 50 bis 150kg Mikropartikel erodieren. Bei küstennahen Lagen oder sehr hohen Windkraftanlagen eher mehr. Über die Lebenszeit von ca 25 Jahre sind das pro Anlage etwa 2 bis 3 Tonnen Mikropartikel. Bei drei Anlagen bis knapp 10 Tonnen. Das sind in keinem Fall vernachlässigbare Mengen. Der Betrieb von Windkraftanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz gefährden kann, Art 14 GG. Das gilt auch für das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nanobereich) auch dann schon in die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Ein vorsorglicher genügender Abstand von Windkraftanlagen zu jedem Wohnhaus ist auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen zwingend. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windkraftanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend in das Grundwasser und /oder Quellwasser, je nach Regenintensität. . Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit irrelevant, weil sie sich über die Jahre automatisch und unvermeidlich erhöht. bzw anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten.. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln bzw Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A ist das Wasserschutzgebiet als Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotoren treten diese Schäden vermehrt auf. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die Oberfläche erodiert, hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter ab. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren. Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren Bisphenol-A und die PFAS eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw werden können. https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A Auszug: „Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmethan-Derivate und eines der Bisphenole. Es wird synthetisch hergestellt. Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA beim Menschen bereits in kleinsten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mengen zur Entstehung von Krankheiten wie Diabetes mellitus, Fettleibigkeit, Störungen der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindern) und Unfruchtbarkeit beiträgt.[7][8][9][10] Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als „besonders besorgniserregenden Stoff“ eingestuft.[11]“ Seit Jahren wird die Gefährlichkeit des Bisphenol-A bestätigt. Er steht bei der ECHA auf der Liste der Stoffe die zukünftig verboten werden sollten. Auch wenn der Stoff gem. der Chemie-Industrie vielfältig eingesetzt wird, relativiert das nicht seine gesundheitliche Gefährlichkeit. Als Weichmacher ist Bisphenol-A bereits bei einigen Nutzungsgegenständen verboten. Mit der konkreten Gefährlichkeit hat sich erstmals gerichtlich der EuG aufgrund einer Klage der chemischen Industrie gegen die ECHA beschäftigt und die besondere Gesundheitsgefährdung des Bisphenol-A bestätigt EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Am 19.04.23 schlägt sodann das BfR einen verschärften gesundheitsbasierten Richtwert für Bisphenol-A vor, für eine vollständige Risikobewertung werden noch aktuelle Expositionsdaten benötigt Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf Zwischenzeitlich wurde eine weitere Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Sodann hat in der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff‘“ der EuGH nun im März 2023 noch einmal die besonders	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A bestätigt https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21 Damit ergeben sich durch die heute üblichen Rotoren an bis zu 300m hohen Windkraftanlagen und inzwischen bis 100m langen Rotoren und deren Wulsten Gefahren für die Gesundheit durch die Mikropartikel einerseits sowie durch das Bisphenol-A und PFAS andererseits bzw zusätzlich. Der Betrieb der Windrotoren begründet also eine additive Gefährdung der Gesundheit. Während das Thema von den Projektierern, wie Genehmigungsbehörden, wie deutschen Gerichten bisher geflissentlich tabuisiert oder als zumutbar eingestuft wurde, ohne jedwede Regelung in den Genehmigungen, ergibt sich aus obiger europäischer Rechtsprechung zwingend, dass vor dem Betrieb von Windanlagen zumindest eine klare und transparente Untersuchung und (nach qualitativen und quantitativen Mengen) Prognose dieser gesundheitlichen Gefährdungen im Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Das Vorsorgeprinzip bedeutet, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können/müssen, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien unschlüssig sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintreten sollte, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen (Urteil vom 16. Juni 2022, SGL Carbon u. a./Kommission, C-65/21 P und C-73/21 P bis C-75/21 P, EU:C:2022:470, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung). Hierbei ist im deutschen Recht der drittschützende § 5 Abs.1 Satz 1 BImSchG einschlägig (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Da der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien betriebsbedingt und unvermeidlich in den geschilderten signifikanten Mengen emittiert werden und so in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann von jedem betroffenen Dritten § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als drittschützend geltend gemacht werden. Dies sollte möglichst frühzeitig den Behörden gegenüber angezeigt werden, damit diese das Weitere pflichtgemäß veranlassen (müssen). Schließlich muss ein strenges Monitoring definiert werden, z.B. mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerden gemäß der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO)..Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung in der Genehmigung optional definiert werden, Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel wie das Bisphenol-A und das PFAS als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdung beim und durch den Betrieb der Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieanlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/prognose erscheint notwendig. Grossflächige und wiederkehrende Bodenproben sind unumgänglich. Schließlich sei daran erinnert, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur Folge, dass in Deutschland keine Rotoren mehr hergestellt werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist. Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes)Behörden das Thema bisher tabuisiert haben, ist unverantwortlich und verlangt gerichtliche Schritte. Das große Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W sollte zumindest verkleinert und auf eine Fläche reduziert werden, wo kaum landwirtschaftliche Produktion stattfindet. Eine Kontamination des Bodens durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS (Polyfluorierte Alkylsubstanzen) und damit ein Einbringen der genannten gesundheitsgefährdeten Stoffe in die Nahrungsmittelkette wäre verheerend. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1385 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9822 Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe zusätzlich Einwände hinsichtlich der Windkraft am Lammertskopf. Bitte nehmen Sie dies und die Waldgebiete in der Mail unten zurück. Viele Grüße [Ergänzung zu Stellungnahme ID: 1328]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1386 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9821 Bitte nutzen Sie keine Waldflächen um Windräder aufzustellen!! Es ist Erholungsraum für uns Menschen, Lebensraum für zahlreiche Tiere und sehr viel ineffizienter als gedacht (siehe Upi Institut Heidelberg). Herzlichen Dank für die Beachtung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1387 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9818 Guten Tag, aus persönlicher Betroffenheit möchte ich meine Einwendung gegen die Errichtung einer Windkraftanlage im Kleingemünder	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald richten. Die Zerstörung des gewachsenen, gesunden ökologischen Systems vor Ort für die Perspektive eines nur kurzen überschaubaren Zeitraumes (max 20 Jahre Lebensdauer einer solchen Anlage) für einen vergleichsweise minimalen Ertrag an Energie ist nicht zu verantworten. Ertrag und Nutzen stehen in keinem Verhältnis zu dem Aufwand und der Zeitperspektive für den notwendig werdenden Rückbau, eine Wiederaufforstung und eine Reanimation des Waldes, seiner Pflanzen- und Tierwelt nach Ablauf der Betriebszeit. Der Eintrag solch gigantischer Mengen Beton in einen gesunden Wald und seine unwiderbringliche Zerstörung auf Jahrzehnte widersprechen jedem gesunden Empfinden und Menschenverstand. Wir fordern, dass unser Widerstand gehört und berücksichtigt wird. Vielen Dank	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1387 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9820 Der Wald ist unsere Lunge. Wir atmen über sie täglich in Neckargemünd / Kleingemünd bei jedem Waldspaziergang, jedem Joggen, jedem Aufenthalt im Freien.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9798 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen im Odenwald im Bereich Heidelberg, Neckargemünd, Dossenheim. Als ich von den Plänen hörte, hier im Wald zahlreiche Windkraftanlagen zu bauen, war ich entsetzt. Ich bin seit Jahrzehnten immer wieder im hiesigen Wald wandernd unterwegs und erhole mich in der noch weitgehend intakten Natur, in dem angenehmen Klima im Gegensatz zu den oft zu sehr aufgeheizten Städten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9800 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen im Odenwald im Bereich Heidelberg, Neckargemünd, Dossenheim. Als ich von den Plänen hörte, hier im Wald zahlreiche Windkraftanlagen zu bauen, war ich entsetzt. Ich bin seit Jahrzehnten immer wieder im hiesigen Wald wandernd unterwegs und erhole mich in der noch weitgehend intakten Natur, in dem angenehmen Klima im Gegensatz zu den oft zu sehr aufgeheizten Städten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9801 Nun erfuhr ich kürzlich von den Dimensionen der neuen Windräder. Sie überschreiten bei Weitem die der (auch problematischen) bisherigen Anlagen z.B. am Greiner Eck. Wenn die Rotorblätter statt bisher 36 m weit über 80 m lang sind, bedeutet das einen um vieles größeren Flächenverbrauch allein für die Zufahrtswege (wie groß muß der Radius jeder Kurve sein?), dann auch für die Stell- und Arbeitsflächen, dazu noch die Schneise für die Stromleitung ins Tal. Das wäre ein riesiger Eingriff in das Ökosystem Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9803 Nun erfuhr ich kürzlich von den Dimensionen der neuen Windräder. Sie überschreiten bei Weitem die der (auch problematischen) bisherigen Anlagen z.B. am Greiner Eck. Wenn die Rotorblätter statt bisher 36 m weit über 80 m lang sind, bedeutet das einen um vieles größeren Flächenverbrauch allein für die Zufahrtswege (wie groß muß der Radius jeder Kurve sein?), dann auch für die Stell- und Arbeitsflächen, dazu noch die Schneise für die Stromleitung ins Tal. Das wäre ein riesiger Eingriff in das Ökosystem Wald.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9804 Die Erhitzung im Sommer über diesen ausgedehnten versiegelten Flächen wäre gewaltig, dabei ist der kühlende Wald mit seinen abendlichen Fallwinden je heißer die Sommer werden, immer nötiger. Die Windbruchgefahr rund um diese offenen Flächen wäre größer, die Bäume am Rande	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieser aufgeheizten Arealen eher durch Hitze geschädigt.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9805 Die Erhitzung im Sommer über diesen ausgedehnten versiegelten Flächen wäre gewaltig, dabei ist der kühlende Wald mit seinen abendlichen Fallwinden je heißer die Sommer werden, immer nötiger. Die Windbruchgefahr rund um diese offenen Flächen wäre größer, die Bäume am Rande dieser aufgeheizten Arealen eher durch Hitze geschädigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9807 Wir wissen, wie wichtig das Wasserspeichervermögen von Böden und Bäumen ist. Wenn auf so großen Flächen der Regen nicht mehr aufgesaugt werden kann, wird er verstärkt in die Täler rauschen und die angrenzenden Grundstücke die häufig bebaut sind, unter Wasser setzen. Schon jetzt sind viele Grundstücke bergwassergefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9808 Wir wissen, wie wichtig das Wasserspeichervermögen von Böden und Bäumen ist. Wenn auf so großen Flächen der Regen nicht mehr aufgesaugt werden kann, wird er verstärkt in die Täler rauschen und die angrenzenden Grundstücke die häufig bebaut sind, unter Wasser setzen. Schon jetzt sind viele Grundstücke bergwassergefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9810 Das die geplanten Anlagen teilweise in einem Wasserschutzgebiet und in einem NATURA-2000 Gebiet liegen, über dessen Schutzstatus man sich offenbar stillschweigend hinwegsetzt, macht den Planern offenbar kein Kopfzerbrechen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9811 Das die geplanten Anlagen teilweise in einem Wasserschutzgebiet und in einem NATURA-2000 Gebiet liegen, über dessen Schutzstatus man sich offenbar stillschweigend hinwegsetzt, macht den Planern offenbar kein Kopfzerbrechen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9812 Warum wurden die möglichen Stellen für WKA in der Ebene nicht näher untersucht? Zufahrten wären vorhanden, Stromleitungen stehen in der Nähe, der Flächenverbrauch wäre nur sehr klein. Mancher Landwirt wäre vielleicht froh, wenn er durch das Zurverfügungatelln eines kleinen Areals Einnahmen hätte, die er sonst auf dieser Fläche nie erwirtschaften könnte. In Rheinland-Pfalz ist das erfolgreich durchgezogen worden. Ich bitte, zu prüfen, ob bei einer "Gewinn- und Verlustrechnung" im weitesten Sinne noch etwas für WKA im Wald spricht Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1388 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9813 Warum wurden die möglichen Stellen für WKA in der Ebene nicht näher untersucht? Zufahrten wären vorhanden, Stromleitungen stehen in der Nähe, der Flächenverbrauch wäre nur sehr klein. Mancher Landwirt wäre vielleicht froh, wenn er durch das Zurverfügungatelln eines kleinen Areals Einnahmen hätte, die er sonst auf dieser Fläche nie erwirtschaften könnte. In Rheinland-Pfalz ist das erfolgreich durchgezogen worden. Ich bitte, zu prüfen, ob bei einer "Gewinn- und Verlustrechnung" im weitesten Sinne noch etwas für WKA im Wald spricht Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1389 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9795 Einwendung gegen den Bau und den Betrieb von Windenergie-Anlagen auf dem Lammerskopf im Wald bei Neckargemünd Sehr geehrte Damen und Herren, ich gehöre zu den Menschen in Neckargemünd, die es sich einfach nicht vorstellen können, dass die geplanten Windkraft-Anlagen ohne schwerwiegende bleibende Schäden an dem natürlichen Lebensraum des uns umgebenden Waldes mit seinen gesundheitsförderlichen und Kraft spendenden Wirkungen gebaut und betrieben werden können. Deshalb	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		spreche ich mich mit großer Entschiedenheit gegen die Umsetzung entsprechender Planungen aus.	
Stellungnahme-ID: 1389 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9797 Gleichwohl befürworte ich die Gewinnung erneuerbarer Energien - auch durch Windkraftanlagen! - an Standorten, die einen weitgehend naturverträglichen Bau und Betrieb ermöglichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1390 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9793 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen im Wald oberhalb von Dossenheim. Der Strom der vorgesehen Anlagen von 36 - 60 Megawatt Nennleistung ist zukünftig dringend erforderlich. Alleine mein Elektroauto und unsere Wärmepumpe benötigen künftig ca. 10.000 kWh im Jahr mehr Strom als bisher, um dafür die fossile Energie einzusparen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1391 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9789 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Für mich ist die vor meiner Haustür gelegene Naherholungszone unverzichtbar und ich wehre mich dagegen, dass sie durch die Errichtung des Windindustrieparks fundamental geschädigt wird. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1391 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9791 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Für mich ist die vor meiner Haustür gelegene Naherholungszone unverzichtbar und ich wehre mich dagegen, dass sie durch die Errichtung des Windindustrieparks fundamental geschädigt wird. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1392 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9787 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Dieses Naherholungsgebiet in unmittelbarer Nähe meiner Wohnung wird durch die Errichtung dieser Windindustrieanlagen nachdrücklich geschädigt. Dagegen wehre ich mich. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1392 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9788 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Dieses Naherholungsgebiet in unmittelbarer Nähe meiner Wohnung wird durch die Errichtung dieser Windindustrieanlagen nachdrücklich geschädigt. Dagegen wehre ich mich. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1393 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9781 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr besorgt über die Pläne für den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald. Dies würde erhebliche negative Folgen für das Ökosystem haben, z.B.:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Rodung von mehreren tausend Bäumen für Zugangswege und Bauflächen • Gefahr für Vögel, Insekten und Fledermäuse • Bedrohung der Biodiversität	
Stellungnahme-ID: 1393 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9783 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin sehr besorgt über die Pläne für den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald. Dies würde erhebliche negative Folgen für das Ökosystem haben, z.B.: • Rodung von mehreren tausend Bäumen für Zugangswege und Bauflächen • Gefahr für Vögel, Insekten und Fledermäuse • Bedrohung der Biodiversität	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1393 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9784 Es gibt Alternativen, z.B.: • Einsparung des Stromverbrauches und der CO2-Emissionen auf allen Ebenen • 15 Flächen im Offenland wurden vom Nachbarschaftsverband ermittelt, jedoch von der Stadt Heidelberg nicht gemeldet. Hiermit wende ich mich deshalb gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1393 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9785 Es gibt Alternativen, z.B.: • Einsparung des Stromverbrauches und der CO2-Emissionen auf allen Ebenen • 15 Flächen im Offenland wurden vom Nachbarschaftsverband ermittelt, jedoch von der Stadt Heidelberg nicht gemeldet. Hiermit wende ich mich deshalb gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1394 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9772 Sehr geehrte Damen und Herren, zur Fortschreibung des Teilregionalplans "Windenergie" zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nehme ich wie folgt Stellung: 1. Die im Teilregionalplan für den Odenwald und das Bauland vorgesehene Dichte möglicher Windkraftstandorte (NOK-VRG 01 W bis 033 W) ist für den ländlichen Raum völlig unangemessen und nicht hinnehmbar. In dem Planentwurf spiegelt sich eine höchst ungleiche Lastenverteilung zwischen Stadt und Land, zwischen den politisch, wirtschaftlich und kulturell privilegierten Oberzentren und "Badisch Sibirien". Was die gesundheitlichen Risiken, was die Erhaltung der Biodiversität betrifft, lässt der Planentwurf den Gleichheitsgrundsatz aller Bürger der Region außer Acht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1394 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9773 2. Im Teilregionalplan "Windenergie" werden unterschiedliche Distanzen zwischen Windkraftanlagen und den jeweils nächsten Wohnsiedlungen festgeschrieben - je nachdem, ob es sich um Hessen, Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg handelt. Gilt der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Infraschall, Schattenwurf etc. in Baden-Württemberg weniger als anderswo? Diese Ungleichbehandlung innerhalb derselben Region wird juristisch zu prüfen sein. Deshalb die Frage: Wie schätzt der Regionalverband diese Diskrepanz ein?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1394 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9775 3. Die "privilegierten" Abstände von 1.000 m, die für Altenheime und Krankenhäuser auch in Baden-Württemberg gelten sollen, sind nicht nachvollziehbar. Wenn von Windkraftanlagen keine nennenswerte Schädigung des Menschen ausgeht, bedarf es solcher Sonderregelungen nicht. Wenn negative Auswirkungen auf Senioren und Kranke nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgeschlossen werden können, dann sind alle anderen Personen in gleicher Weise zu schützen. Andernfalls läge eine gravierende Diskriminierung vor.	
Stellungnahme-ID: 1394 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9776 4. Das ermittelte Windpotential im Neckar-Odenwald-Kreis ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten grenzwertig. Rechtfertigt der zu erwartende Stromertrag die Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete? Steht die Effizienz der angedachten Anlagen in einem ökologisch vertretbaren Verhältnis zum Flächenverbrauch und zum Artenschutz?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1394 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9777 5. Immer wieder ist von brennenden Windkraftanlagen zu lesen, allzumal in den heißen Sommermonaten. Wie wird der erhöhten Brandlast, die in Waldgebiete eingetragen wird, Rechnung getragen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1394 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9778 6. Bei der Benennung von Vorranggebieten wird dem Gewässer- und Grundwasserschutz auf bisher noch naturnahen Flächen m. E. zu wenig Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1394 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9779 7. Mit Blick auf den Artenschutz frage ich mich, ob der Regionalverband über kartierte Erhebungen zum Vorkommen gefährdeter Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten für sämtliche Vorranggebiete verfügt. Ich bitte um eine begründete Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1395 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9759 Sehr geehrte Damen und Herren, eine lebenswerte Zukunft des Menschen in einer sich dramatisch verändernden Welt lässt sich nur sichern, wenn die Umweltbedingungen in ihrer Gesamtheit geschützt werden. Ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einseitiger Aktionismus, der ausschließlich die CO2-Reduktion im Blick hat, aber für den Erhalt der Biodiversität und der natürlichen Lebensgrundlagen blind ist, ist nicht zielführend. Mit Nachdruck wende ich mich gegen die geplante Landschaftszerstörung durch Windindustrieanlagen im Neckar-Odenwald-Kreis, namentlich im Bereich des Waidachswaldes bei Schefflenz. Ich protestiere gegen ... 1. den Verlust eines überörtlich wichtigen Naherholungsgebiets	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1395 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9769 2. die großflächige Fällung klimarelevanter Waldbäume, 3. die Zerschneidung eines zusammenhängenden Waldareals, 5. die irreversible Errichtung riesiger, tiefreichender Betonfundamente im Waldboden, 7. das Einbringen umweltbelastender Schadstoffe in das Ökosystem des Waldes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1395 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9770 4. die massiven Eingriffe zu Lasten des Artenschutzes	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1395 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9771 6. die damit einhergehende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Grundwasserbildung Ich bitte um Eingangsbestätigung und um schriftliche Würdigung der von mir vorgebrachten Einwände. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1396 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9753 Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich bin ich kein Befürworter von Windkraft im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kraichgau. Mir wäre es lieber gewesen, die Atomkraftwerke weiterlaufen zu lassen. Jetzt ist es aber wie es ist und wir müssen überlegen, wo der Strom künftig herkommen soll. Da spielt dann natürlich die Windkraft wieder eine Rolle. Um das Flächenziel zu erreichen müssen wir in Angelbachtal, als "windhöffigste" Gemeinde im Rhein-Neckar-Kreis, wie man hört, auch proportional mehr Flächen aktzeptieren als andere Gemeinden. Wichtig ist mir dabei 1. So weit weg wie möglich von der Wohnbebauung	
Stellungnahme-ID: 1396 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9754 2. nicht in Südwestlicher Richtung zur Wohnbebauung, da dies die Hauptwindrichtung ist. Beispiel Schützenhaus, Abstand zur Wohnbebauung ca. 900m. Dies liegt direkt in Südwestlicher Richtung - wenn der Wind wie meistens weht, hört man jeden Schuss im Ort. Weht der Wind in andere Richtung ist nichts zu hören. Aber nicht nur der Lärm bereitet mir Sorge, sondern auch der Abrieb von Fasern der Rotorblätter.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1396 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9755 3. nicht auf privater Fläche - alle Bürgerinnen und Bürger müssen mit den Einschränkungen leben. Dann sollen auch alle Bürgerinnen und Bürger von den Zahlungen z.B. durch einen Bürgerstromtarif oder ähnliches profitieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1396 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9756 Ich bitte Sie diese Punkte zu berücksichtigen und die von der Gemeinde vorgeschlagenen Waldgebiete in der Planung zu verankern. Wir Angelbachtaler (außer ein paar Flächeneigentümer) wollen auf dem Hohberg keine Windräder!!! Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1396 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9757 Ich bitte Sie diese Punkte zu berücksichtigen und die von der Gemeinde vorgeschlagenen Waldgebiete in der Planung zu verankern. Wir Angelbachtaler (außer ein paar Flächeneigentümer) wollen auf dem Hohberg keine Windräder!!! Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1396 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9758 Ich bitte Sie diese Punkte zu berücksichtigen und die von der Gemeinde vorgeschlagenen Waldgebiete in der Planung zu verankern. Wir Angelbachtaler (außer ein paar Flächeneigentümer) wollen auf dem Hohberg keine Windräder!!! Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1397 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9751 Hallo, ich könnte wes mir leicht machen mit der Aussage "Ich benötige keine Windräder, bei mir kommt der Strom schon immer aus der Steckdose". So dürfen jedoch weder ich noch andere denken. Es wurde frohlockt, als das Abschalten der AKW`s beschlossen wurde. Besonders eifrige Bürger und Bürgerinnen hätten die Kohlekraftwerke gerne gleich mit abgeschaltet, ohne über die Konsequenzen und Alternativstromproduktion nachzudenken. Ich bin in jeder Hinsicht für die Windenergie und PV-Anlagen. Die Stromproduktion durch Windkraftanlagen kann jedoch nicht durch PV-Anlagen ersetzt werden. PV ist nur eine ergänzende Maßnahme. Bei der Standortsuche darf keine mögliche Aufstellfläche automatisch außen vor bleiben. Unter Berücksichtigung der Vorgaben im Hinblick auf Abstand zur Wohnbebauung, Natur- und Tierschutz und Windaufkommen muss alles auf den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Prüfstand. Es können auch nicht unbegrenzt Ackerfläche mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Diese werden überwiegend noch zur Lebensmittelproduktion benötigt.	
Stellungnahme-ID: 1397 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9752 Auch wenn in der heutigen Rhein-Neckar-Zeitung wieder von Windkraftgegnern die Rheinland-Pfalz-Lösung mit Windrädern auf der freien Fläche ohne Pfälzer Wald angeführt wird, vergleicht man damit Äpfel mit Birnen. Wenn genügend geeignete Standorte ohne Odenwald gefunden werden, wäre das löblich, jedoch scheint dem nicht so. Auch in Baden darf der Wald nicht automatisch tabu sein. Ich würde mich freuen bei uns in Dossenheim Windräder begrüßen zu dürfen. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1398 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9750 Sehr geehrte Damen und Herren, der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Bereich der Gemeinden Heidelberg , Dossenheim, Schriesheim widerspreche ich. Es ist mir vollkommen unverständlich, das sämtliche öffentlichen Belange (Naturschutz, Naherholung, Gewässerschutz, Heimatschutz) zu Gunsten der Windenergieindustrie geopfert werden sollen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9728 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Einwand gegen die Ausweisung der Flächen am Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung einlegen. Grundsätzlich ist der Ausbau der regenerativen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiegewinnung sehr zu begrüßen und im Sinne des Klimaschutzes ausgesprochen sinnvoll und dringend erforderlich. Aus meiner Sicht gibt es allerdings einige wichtige Gründe, die dringend gegen den Aufbau von WKA innerhalb der Wälder des Odenwaldes sprechen. Zu den Gründen: · Ich habe erhebliche Bedenken, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen in die Waldregionen des Rhein-Neckar-Gebiets unter der vollständigen Einhaltung des Bundesnaturschutzgesetzes – im speziellen, die §§ 13,14,19,20,39 – möglich ist.	
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9729 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Einwand gegen die Ausweisung der Flächen am Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung einlegen. Grundsätzlich ist der Ausbau der regenerativen Energiegewinnung sehr zu begrüßen und im Sinne des Klimaschutzes ausgesprochen sinnvoll und dringend erforderlich. Aus meiner Sicht gibt es allerdings einige wichtige Gründe, die dringend gegen den Aufbau von WKA innerhalb der Wälder des Odenwaldes sprechen. Zu den Gründen: · Ich habe erhebliche Bedenken, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen in die Waldregionen des Rhein-Neckar-Gebiets unter der vollständigen Einhaltung des Bundesnaturschutzgesetzes – im speziellen, die §§ 13,14,19,20,39 – möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9730 · Zur Errichtung in diesen meist auf Anhöhen gelegenen Waldregionen ist ein massiver Eingriff in das Ökosystem Wald erforderlich. Unter massiven Flächenaufwand müssen Zuwegungen errichtet, Lagerplätze für Teile der WKA sowie Kranplätze errichtet werden. Dazu müssen Flächen oft auch großflächig nivelliert werden und breite Schneisen in die Wälder geschlagen werden. Dies kann nur unter einer massiven Störung oder sogar Schädigung von Flora und Fauna	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschehen und verursacht irreparable Schäden im Ökosystem Wald.	
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9731 · Zur Errichtung in diesen meist auf Anhöhen gelegenen Waldregionen ist ein massiver Eingriff in das Ökosystem Wald erforderlich. Unter massiven Flächenaufwand müssen Zuwegungen errichtet, Lagerplätze für Teile der WKA sowie Kranplätze errichtet werden. Dazu müssen Flächen oft auch großflächig nivelliert werden und breite Schneisen in die Wälder geschlagen werden. Dies kann nur unter einer massiven Störung oder sogar Schädigung von Flora und Fauna geschehen und verursacht irreparable Schäden im Ökosystem Wald.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9732 · Die die vorgenannten Tätigkeiten kommt es zu einer enormen Flächenversiegelung. In Zeiten oft starker Regenfälle muss damit gerechnet werden, dass die Niederschlagsmengen nicht mehr ausreichend von den Böden aufgenommen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9733 · Die die vorgenannten Tätigkeiten kommt es zu einer enormen Flächenversiegelung. In Zeiten oft starker Regenfälle muss damit gerechnet werden, dass die Niederschlagsmengen nicht mehr ausreichend von den Böden aufgenommen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9734 · Die Kostennutzenrechnung und auch der eigentliche Flächenbedarf der Errichtung einer WKA in einem erhöhten Waldgebiet stehen in keinem Verhältnis zu der Errichtung einer WKA in der Fläche in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Zuwegungen sind dort bereits vorhanden und können direkt genutzt werden. Ein Flächennivellierung ist ebenfalls nicht notwendig. Die Zeit- und kostenmäßigen Aufwände zur Errichtung eine WKA in der Flächen sind damit deutlich geringer, daher sind diese Flächen zu bevorzugen um einen schnellen Ausbau an regenerativen Energiequellen zu fördern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9735 · Die Kostennutzenrechnung und auch der eigentliche Flächenbedarf der Errichtung einer WKA in einem erhöhten Waldgebiet stehen in keinem Verhältnis zu der Errichtung einer WKA in der Fläche in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Zuwegungen sind dort bereits vorhanden und können direkt genutzt werden. Ein Flächennivellierung ist ebenfalls nicht notwendig. Die Zeit- und kostenmäßigen Aufwände zur Errichtung eine WKA in der Flächen sind damit deutlich geringer, daher sind diese Flächen zu bevorzugen um einen schnellen Ausbau an regenerativen Energiequellen zu fördern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9736 · Zur Errichtung der vorgenannten Zuwegungen und Plätze in den Wäldern kommt es bereits zu einem enormen CO2 Ausstoß durch die notwendigen Maschinenarbeiten und die Einbringung von vielen tausenden Tonnen an Baumaterial, welches auch erst CO2 aufwändig produziert werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9737 · Zur Errichtung der vorgenannten Zuwegungen und Plätze in den Wäldern kommt es bereits zu einem enormen CO2 Ausstoß durch die notwendigen Maschinenarbeiten und die Einbringung von vielen tausenden Tonnen an Baumaterial, welches auch erst CO2 aufwändig produziert werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9738 · Zum Betrieb einer WKA sind oft viele tausend Litern verschiedener Öle notwendig. Es kann immer wieder zu Undichtigkeiten an Ölführenden Bauteilen oder -gruppen kommen. Ein Ölverlust aus einer WKA in den erhöhten Waldregionen würde eine immense Schädigung des Grundwassers bedeuten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9739 · Zum Betrieb einer WKA sind oft viele tausend Litern verschiedener Öle notwendig. Es kann immer wieder zu Undichtigkeiten an Ölführenden Bauteilen oder -gruppen kommen. Ein Ölverlust aus einer WKA in den erhöhten Waldregionen würde eine immense Schädigung des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundwassers bedeuten.	
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9740 · Eine WKA hat eine durchschnittliche Laufzeit von 20 Jahren. Die WKA werden stetig größer. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Fundamente der heute errichteten WKA für die in 20 Jahren zu errichtenden WKA nicht mehr ausreichend sein könnten und damit neue Fundamente in die Waldregionen eingebracht werden müssen. Die würde erneute Eingriffe in das Ökosystem Wald bedeuten und kann nicht im Sinne von Umweltschutz und Tierschutz sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9741 · Eine WKA hat eine durchschnittliche Laufzeit von 20 Jahren. Die WKA werden stetig größer. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Fundamente der heute errichteten WKA für die in 20 Jahren zu errichtenden WKA nicht mehr ausreichend sein könnten und damit neue Fundamente in die Waldregionen eingebracht werden müssen. Die würde erneute Eingriffe in das Ökosystem Wald bedeuten und kann nicht im Sinne von Umweltschutz und Tierschutz sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9742 · Es kommt immer mal wieder zu Havarien von WKA. Ein Brand einer WKA in einer Waldregion, die Sommer oft sehr trocken sind, würde verehrende Waldbrände auslösen. Löscharbeiten durch die Feuerwehr wären nur äußerst schwierig möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9743 · Es kommt immer mal wieder zu Havarien von WKA. Ein Brand einer WKA in einer Waldregion, die Sommer oft sehr trocken sind, würde verehrende Waldbrände auslösen. Löscharbeiten durch die Feuerwehr wären nur äußerst schwierig möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9744 · Beim Thema Klimaschutz werden meiner Meinung nach die Themen Umweltschutz und Tierschutz oft zu stark	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vernachlässigt. Durch den Aufbau von WKA greift der Mensch massiv in das Habitat vieler Wildtiere ein. Oftmals geht es auch um gefährdete Arten. Sollte diese Tiere durch die WKA oder deren Bau vergrämt oder gar getötet werden sehe ich eine große Gefahr für die Biodiversität. Natürlich ist auch in der Fläche auf Umwelt- und Tierschutz genaustens zu achten, die Herausforderungen dürften hier aber deutlich geringer sein als in den Wäldern. Es ist sicher, dass wir Menschen schnellstens etwas für den Klimaschutz tun müssen. Es kommt aber darauf an, die richtigen und sinnvollsten Dinge zu tun und das Thema immer Klimaschutz ganzheitlich und verbunden mit dem Thema Umweltschutz zu sehen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9745 · Beim Thema Klimaschutz werden meiner Meinung nach die Themen Umweltschutz und Tierschutz oft zu stark vernachlässigt. Durch den Aufbau von WKA greift der Mensch massiv in das Habitat vieler Wildtiere ein. Oftmals geht es auch um gefährdete Arten. Sollte diese Tiere durch die WKA oder deren Bau vergrämt oder gar getötet werden sehe ich eine große Gefahr für die Biodiversität. Natürlich ist auch in der Fläche auf Umwelt- und Tierschutz genaustens zu achten, die Herausforderungen dürften hier aber deutlich geringer sein als in den Wäldern. Es ist sicher, dass wir Menschen schnellstens etwas für den Klimaschutz tun müssen. Es kommt aber darauf an, die richtigen und sinnvollsten Dinge zu tun und das Thema immer Klimaschutz ganzheitlich und verbunden mit dem Thema Umweltschutz zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9746 · Nicht ganz zum Schluss sind die schönen und gesunden Waldregionen des Odenwaldes, aber natürlich auch alle anderen Waldregionen die die von Industrie geprägten Rhein Neckar Region umschließen, mit ihren schönen Wanderwegen ein wunderbares Naherholungsgebiet für die Bewohner des Rhein Neckar Raums. Hier können die Menschen kurzzeitig dem „Alltagsstress“ im urbanen Gebiet mit allen seinen Geräuschen und auch Gerüchen entfliehen und selbst einmal regenerieren, um wieder neue Kraft zu tanken. Das Gerade	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Familie und mir sind die Spaziergänge durch die Wälder sehr wichtig und geben uns viel Erholung.	
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9747 · Nicht ganz zum Schluss sind die schönen und gesunden Waldregionen des Odenwaldes, aber natürlich auch alle anderen Waldregionen die die von Industrie geprägten Rhein Neckar Region umschließen, mit ihren schönen Wanderwegen ein wunderbares Naherholungsgebiet für die Bewohner des Rhein Neckar Raums. Hier können die Menschen kurzzeitig dem „Alltagsstress“ im urbanen Gebiet mit allen seinen Geräuschen und auch Gerüchen entfliehen und selbst einmal regenerieren, um wieder neue Kraft zu tanken. Das Gerade meiner Familie und mir sind die Spaziergänge durch die Wälder sehr wichtig und geben uns viel Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9748 Es gibt im Rhein Neckar Raum sehr viele und deutlich sinnvollere Flächen zur Errichtung von WKA deren Nutzung den Waldgebieten deutlich zu bevorzugen ist. Es wurden vom Nachbarschaftsverband bereits 15 Flächen im Offenland ermittelt welche in Frage kämen. Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat dies sehr schön vorgemacht. Sie haben viele WKA in die Fläche der Rheinebene gebaut und haben die Regionen des Pfälzer Wald damit außer vorlassen können. Es war kein Eingriff in das Ökosystem Wald notwendig. Ich möchte Sie höflichst darum bitten die genannten Punkte in die Erwägungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit einzubeziehen und bin sicher, dass Sie eine gute Lösung finden werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9749 Es gibt im Rhein Neckar Raum sehr viele und deutlich sinnvollere Flächen zur Errichtung von WKA deren Nutzung den Waldgebieten deutlich zu bevorzugen ist. Es wurden vom Nachbarschaftsverband bereits 15 Flächen im Offenland ermittelt welche in Frage kämen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat dies sehr schön vorgemacht. Sie haben viele WKA in die Fläche der Rheinebene gebaut und haben die Regionen des Pfälzer Wald damit außer vorlassen können. Es war kein Eingriff in das Ökosystem Wald notwendig. Ich möchte Sie höflichst darum bitten die genannten Punkte in die Erwägungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit einzubeziehen und bin sicher, dass Sie eine gute Lösung finden werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1400 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9723 Sehr geehrte Damen und Herren Ich habe gehört, dass Sie eine Umfrage gestartet haben bezüglich der Pläne für Windkraftanlagen. Denn ich hätte bzgl. des oben genannten Standortes Einwände: Dieses Gebiet zählt zu eines der Liebsten Naherholungsgebiete für meine Familie und auch meinem Bekanntenkreis. Vor allem zur Winterzeit, aber nicht nur dann. Rund ums Jahr machen wir dort ausgedehnte Wanderungen, Skilanglauf, Schlittenfahrten, Joggingtouren und kehren in die nahegelegenen Gastronomie ein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1400 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9724 Gerade die Höhenlage ist wichtig als Wasserspeicher bei den Starkregenereignissen der letzten Jahre. Eine Versiegelung/ Bodenverdichtung dort, würde mir große Sorgen bereiten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1400 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9725 Aber auch als Rückzugsort für die Artenvielfalt zwischen den nahegelegenen Siedlungsräumen, vor allem für die Greifvögel und diversen Fledermausarten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1400 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9726 Nicht zu letzt als CO2-Speicher und wichtig, dass sich die Siedlungsräume im Sommer nicht zu stark aufheizen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1400 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9727 Ich bitte Sie von diesem Gebiet abzusehen und weitere zu prüfen zum Beispiel im offenen Gelände. 15 Plätze sind anscheinend auch vom Nachbarschaftsverband genannt worden, aber nicht gemeldet worden von der Stadt Heidelberg. Bitte holen Sie dies nach, wenn dies so ist. Mit freundlichen Grüßen und Danke im Vorraus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1402 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9721 Sehr geehrte Damen und Herren, Anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Voranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Es wird massiv in die Natur eingegriffen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1402 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9722 Der Lärm	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1403 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9720 Sehr geehrte Damen und Herren, wenn schon Windräder in Angelbachtal gebaut werden müssen, dann alles aber nicht auf dem Hohberg. Dort stehen die Anlagen nicht nur zu nah am Ort, sondern dazu noch in der Windrichtung zu den Häusern, was uns unnötigen Lärm in den Ort holt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deshalb sollen sie besser in den Wald gebaut werden, denn der ist weiter weg, sodass Schattenschlag und Lärm keine Rolle spielen. Der Gemeinderat hat das völlig richtig entschieden. Eine Veröffentlichung dieses Schreibens will ich nicht, denn ich befürchte, von den sehr aggressiv auftretenden Unterschriftensammlern unter Druck gesetzt zu werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9716 Liebe Verantwortliche, ich möchte mich als Bürger der Stadt Heidelberg deutlich gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aussprechen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Natürlich geht es mir bei diesem Thema grundsätzlich um die Zerstörung der regionalen Flora und Fauna in Deutschland für ideologisch verbrämte Ziele - dafür werden Sie als Verantwortliche irgendwann auch verantworten müssen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9717 Liebe Verantwortliche, ich möchte mich als Bürger der Stadt Heidelberg deutlich gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aussprechen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Natürlich geht es mir bei diesem Thema grundsätzlich um die Zerstörung der regionalen Flora und Fauna in Deutschland für ideologisch verbrämte Ziele - dafür werden Sie als Verantwortliche irgendwann auch verantworten müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9718 Zu den Windkraftanlagen bei uns: Es würde dadurch das an Heidelberg zerstört oder zumindest stark einschränkt werden, was unsere Stadt ausmacht: ihre Schönheit. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9719 Zu den Windkraftanlagen bei uns: Es würde dadurch das an Heidelberg zerstört oder zumindest stark einschränkt werden, was unsere Stadt ausmacht: ihre Schönheit. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1406 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9701 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lasse ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung in Dossenheim und Heidelberg zukommen. Als gebürtige Dossenheimerin lehne ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler entschieden ab. Ich teile die Befürchtungen von Umweltverbänden und einzelnen Experten auf diesem Gebiet, wonach die Errichtung von Windkraftanlagen als überaus schädlich für die hiesige Tierwelt und Biodiversität eingestuft wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1406 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9702 Nicht nur die Anlagen an sich, welche ein entsprechend großes Fundament von ca. 20-30 m Durchmesser und einer Tiefe bis zu 4 m haben müssen (laut meinen Kenntnissen benötigt dies 1.300 m³ Beton und 180 t Stahl), sondern auch die erforderlichen Zuwege für Aufbau und Wartung erzeugen große Schneisen in diesem bislang unzerschnittenen Waldgebiet. Ein geschlossener Wald ist ein Wert an sich (Stellungnahme des BUND, NABU und Landesnaturschutzverband BaWü von 2016) und leistet seinen eigenen wichtigen Beitrag für unser Klima. Der Boden wird dauerhaft versiegelt und die Frischwasserquellen gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1406 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9703 Hinzu kommt, dass an einem abgelegeneren Standort die potenziellen Gesundheitsschäden für die Bevölkerung ebenso minimiert würden. Die Belastung durch Lärm und Infraschall für Mensch und Tier erscheint mir Stand heute noch nicht ausreichend geklärt, weswegen ich einen risikoärmeren Standort natürlich bevorzugen würde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1406 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9704 Es erschließt sich mir nicht, weshalb die Planung in unserem Bundesland derart auf Errichtung von Windkraftanlagen im Wald fokussiert zu sein scheint, wohingegen an Autobahnen, in Industriegebieten oder anderen weniger hochwertigen Standorten so gut wie gar nicht geplant wird; hier müsste deutlich weniger für die Zuwege und Stromabnahmepunkte geopfert werden. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn Sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen würden. Freundlicher Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9687 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Als Tochter eines ehemaligen Oberforstrates bin ich seit Kindesbeinen an dem Wald sehr verbunden. Daher ist es auch wichtig für mich in der Nähe eines Waldes zu wohnen, wo ich mich viel in meiner Freizeit aufhalte. Hier kann ich mich erholen, neue Energie tanken und mich an der artenreichen Fauna und Flora erfreuen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9688 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Als Tochter eines ehemaligen Oberforstrates bin ich seit Kindesbeinen an dem Wald sehr verbunden. Daher ist es auch wichtig für mich in der Nähe eines Waldes zu wohnen, wo ich mich viel in meiner Freizeit aufhalte. Hier kann ich mich erholen, neue Energie tanken und mich an der artenreichen Fauna und Flora erfreuen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9689 Die Natur darf beim Ausbau von Windkraft nicht unter die Räder kommen! Erhebliche Eingriffe in die Natur sind nötig um Windkraftanlagen im Wald zu errichten (dauerhafte Rodung von ca. 10 Hektar Wald, Zerstückelung des Waldes, breite Zufahrtsschneisen, die geschottert werden müssen-dafür werden ca. 50 000t Schotter benötigt, abgesehen von den vielen LKW-Fahrten hierfür, Standorte müssen eingeebnet und betoniert werden).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9690 Die Natur darf beim Ausbau von Windkraft nicht unter die Räder kommen! Erhebliche Eingriffe in die Natur sind nötig um Windkraftanlagen im Wald zu errichten (dauerhafte Rodung von ca. 10 Hektar Wald, Zerstückelung des Waldes, breite Zufahrtsschneisen, die geschottert werden müssen-dafür werden ca. 50 000t Schotter benötigt, abgesehen von den vielen LKW-Fahrten hierfür, Standorte müssen eingeebnet und betoniert werden).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9691 Der Lebensraum geht für viele Tiere verloren, die Rotoren sind bis zu 105 Dezibel laut und vertreiben diese, außerdem sind gerade Vögel, Insekten und Fledermäuse von den Rotoren gefährdet. Artenschutz sollte höchste Priorität haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9692 Der Lebensraum geht für viele Tiere verloren, die Rotoren sind bis zu 105 Dezibel laut und vertreiben diese, außerdem sind gerade Vögel, Insekten und Fledermäuse von den Rotoren gefährdet. Artenschutz sollte höchste Priorität haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9693 Weitere Gefahren sind die Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen. Wald schützt vor Erosionen und Erdrutschen bei starkem Regen, außerdem ist er ein natürlicher Wasserspeicher, dient der Versorgung mit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Trinkwasser, kühlt und ist unser aller O2-Lieferant. Der Wald ist zu wertvoll um ihn zu zerstören. Wenn für Windräder Wald gerodet wird, hat das doch wenig mit Klimaschutz zu tun.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9694 Weitere Gefahren sind die Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen. Wald schützt vor Erosionen und Erdrutschen bei starkem Regen, außerdem ist er ein natürlicher Wasserspeicher, dient der Versorgung mit Trinkwasser, kühlt und ist unser aller O2-Lieferant. Der Wald ist zu wertvoll um ihn zu zerstören. Wenn für Windräder Wald gerodet wird, hat das doch wenig mit Klimaschutz zu tun.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9695 Zudem ist der Heidelberger Stadtwald für viele Heidelberger und Besucher aus anderen Regionen Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9696 Zudem ist der Heidelberger Stadtwald für viele Heidelberger und Besucher aus anderen Regionen Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9697 Er gehört zum Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald und ist eine prägende Kulturlandschaft. Das gesamte Heidelberger Stadtbild würde verändert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9698 Er gehört zum Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald und ist eine prägende Kulturlandschaft. Das gesamte Heidelberger Stadtbild würde verändert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9699 Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland gebaut und betrieben werden. Industrieanlagen gehören nicht in den Wald, diesen heißt es zu schützen! Daher hoffe ich auf eine vernünftige Planung!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1407 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9700 Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland gebaut und betrieben werden. Industrieanlagen gehören nicht in den Wald, diesen heißt es zu schützen! Daher hoffe ich auf eine vernünftige Planung!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1408 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9683 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lasse ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung in Dossenheim und Heidelberg zukommen. Als gebürtige Dossenheimerin lehne ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler entschieden ab. Ich teile die Bedenken, welche von der Unteren Naturschutzbehörde bereits 2015 geäußert wurden; hier wurde sich klar gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen im Odenwald ausgesprochen. In diesem reichhaltigen Gebiet gewaltige Industrieanlagen aufzustellen, widerspricht dem Gedanken der Erhaltung und Entwicklung einer herausragenden Kulturlandschaft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1408 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9684 Ein intakter Wald liefert einen wichtigen Beitrag für unser Klima. Durch großflächige Rodungen nicht nur für die Aufstellfläche, sondern ebenfalls für die Zuwege geht dauerhaft unversehrte Waldfläche verloren. Das Waldinnenklima wird dadurch gefährdet, durch große Mengen Schotter wird der Wald von seiner kühlenden Funktion einbüßen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1408 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9685 Von den Schäden für die hiesige Tierwelt ganz einmal abgesehen: Nicht nur Vögel, Fledermäuse und Fluginsekten fallen bekanntermaßen den Rotorblättern zum Opfer, auch Säugetiere scheinen unter der Lärm- und Infraschallbelastung zu leiden, wie Befunden aus anderen Ländern (Beispiel Norwegen) zeigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1408 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9686 Im Pfälzer Wald hat man sich aus gutem Grund entschieden, von Bebauungen im Wald Abstand zu nehmen. Gleiches würde ich mir für die Flächen am Hohen Nistler und Weißen Stein wünschen. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn Sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen würden. Freundlicher Gruß	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1409 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9675 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplanten Windkraftanlagen habe ich folgende Einwendungen: 1. Das Roden von 10 ha Wald und die Versiegelung größerer Flächen stellt einen gravierenden Eingriff in die Ökologie des Gebietes um Weißen Stein und Hohen Nistler dar, zusammenhängende Waldgebiete werden zerschnitten mit schwerwiegenden Folgen für Flora und Fauna. Der ursprüngliche Zustand ist auch nach Ende der Betriebszeit nicht wiederherstellbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1409 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9676 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplanten Windkraftanlagen habe ich folgende Einwendungen: 1. Das Roden von 10 ha Wald und die Versiegelung größerer Flächen stellt einen gravierenden Eingriff in die Ökologie des Gebietes um Weißen Stein und Hohen Nistler dar,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zusammenhängende Waldgebiete werden zerschnitten mit schwerwiegenden Folgen für Flora und Fauna. Der ursprüngliche Zustand ist auch nach Ende der Betriebszeit nicht wiederherstellbar.	
Stellungnahme-ID: 1409 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9677 2. Das Projekt widerspricht dem Geist des UNESCO-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald, die Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende wird vermindert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1409 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9678 2. Das Projekt widerspricht dem Geist des UNESCO-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald, die Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende wird vermindert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1409 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9679 3. 10 ha sauerstoffproduzierender und CO2-absorbierender Wald geht dauerhaft verloren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1409 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9680 3. 10 ha sauerstoffproduzierender und CO2-absorbierender Wald geht dauerhaft verloren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1409 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9681 4. Das Anlegen stark belastbarer Zufahrtswege und sicherer Standorte für die Masten ist im Vergleich zu Standorten in der Ebene mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Herstellung, Transport und Verarbeitung der dafür benötigten Materialien	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bedeuten nicht nur höhere Kosten sondern auch zusätzliche CO2-Emissionen. Ich bitte um Prüfung der Pläne unter verstärkter Beachtung von Natur-, Landschafts- und Klimaschutz und Entwicklung alternativer Standorte in der Ebene. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1409 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9682 4. Das Anlegen stark belastbarer Zufahrtswege und sicherer Standorte für die Masten ist im Vergleich zu Standorten in der Ebene mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Herstellung, Transport und Verarbeitung der dafür benötigten Materialien bedeuten nicht nur höhere Kosten sondern auch zusätzliche CO2-Emissionen. Ich bitte um Prüfung der Pläne unter verstärkter Beachtung von Natur-, Landschafts- und Klimaschutz und Entwicklung alternativer Standorte in der Ebene. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1410 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9672 Sehr geehrte Damen und Herren, für das bedingt geeignete Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Das Ergebnis der Umweltprüfung von DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist für den Nichtfachmann erklärungsbedürftig. Bezüglich der Rubrik „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ lässt sich nur vermuten, dass wegen der Problematik „Rohrweihe, Kornweihe und Wiedehopf“ die Bewertung für das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W als „bedingt geeignet“ bewertet wird. Hier ist eine präzisere Stellungnahme seitens MRRN erforderlich. Denn es ist nicht zu verstehen, dass die im Vergleich zu der vorhergehenden Fläche DÜW/RP-VRG01-W (Stahlberg) neu hinzugekommene Fläche (918,3ha – 107,9ha) vorher für Windkraftanlagen nicht geeignet war und es jetzt sein soll. Es	Wird zur Kenntnis genommen Die Bewertungen im Umweltbericht zum noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) sind aufgrund von Anpassungen in der Methodik der Umweltbewertung, neuer Datengrundlagen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc. nicht auf die aktuelle Umweltprüfung übertragbar. Soweit erforderlich werden bisher noch nicht berücksichtigte, relevante Inhalte in der aktuelle Umweltbewertung einbezogen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kann nicht sein, dass sich die avifaunistische Situation innerhalb von 5 oder 10 Jahren geändert hat. Daher ist es nur logisch, die genannte Flächenerweiterung rückgängig zu machen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1410 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9673 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem bedingt geeigneten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist folgender Einwand nicht unerheblich: Die krankmachende Wirkung des Infraschalls von Windkraftanlagen wird zwar von Politik und Behörden größtenteils geleugnet, die Realität ist aber eine andere, was folgende beide Abbildungen deutlich machen: +++ Abbildungen Krankmachende Wirkung von Infraschall +++ Wenn schon die aktuelle Politik und die daraus folgende Rechtsprechung die Wahrnehmung der Realität verweigert, sollte doch im Fall des Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W die Abstandsregel von 900m neu überdacht werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1410 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9674 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem bedingt geeigneten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist folgender Einwand notwendig: Die Herabsetzung des Mindestabstands zu Gebieten mit Wohnnutzung von 1000 m bzw. 1100 m auf 900 m kollidiert mit dem Grundgesetz, in welchem Artikel 2 festlegt: “ Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Denn von Windkraftanlagen gehen gesundheitsschädliche Gefahren aus, die in zahlreichen Publikationen veröffentlicht sind und die von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern beschrieben	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben müssen. Der Schutz der Gesundheit jeder Bürgerin und jedes Bürgers, welcher vorrangige staatliche Aufgabe ist und vom Grundgesetz garantiert wird, wird bezüglich des Mindestabstands von 900m zwischen Windkraftanlagen zu Wohngebäuden massiv konterkariert. In Tabelle 1 des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV sind zwar „Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter“ aufgeführt, beim „Schutzgut Mensch“ werden allerdings bei den „betriebsbedingten Auswirkungen“ lediglich „Lärmbelastung (Schall)“ und „Schattenwurf“ aufgeführt. Es sollte eigentlich davon ausgegangen werden können, dass dem Entwurf der Rechtsverordnung zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV ein Mindestmaß an Sachkenntnis zugrunde liegt. Umso verwunderlicher ist es, wenn in der obengenannten Tabelle 1 beim „Schutzgut Mensch“ kein einziges der Krankheitssymptome aufgeführt ist, welche zahlreiche in der Nähe von Windkraftanlagen lebende Menschen erleiden und welche von Ärzten umfangreich registriert und beschrieben worden sind, als da wären: Herzprobleme, Bluthochdruck, Tinnitus, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Depressionen, Kopfschmerzen, Angstzustände u. a. Von den Windkraftprotagonisten wird behauptet, diese Krankheitssymptome seien dem Nocebo-Effekt zuzuschreiben. Aber bei der Vielzahl der Klagen im In- und Ausland grenzt es an Zynismus, diese Beschwerden nicht ernst zu nehmen. Statistische Auswertungen zeigen, dass ca. 30% der in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen für die genannten Symptome anfällig sind. Insgesamt ist die Literatur, in der Beispiele und medizinische Erklärungen der genannten Thematik aufgeführt sind, beachtenswert umfangreich. Noch verwunderlicher ist es, wenn in Tabelle 1 in der Rubrik „Schutzgut Mensch“ das Wort „Infraschall“ nicht vorkommt. Wie man auch zu diesem Begriff stehen mag, er nimmt in der Diskussion um die Beweisführung für die Krankheitssymptome der Windkraft-geschädigten Menschen eine zentrale Rolle ein. Bei einem Mindestmaß an Sachkenntnis sollte das bekannt sein. Natürlich kann man den Begriff „Infraschall“ vernachlässigen, wenn man den Aussagen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) folgt, wonach die Infraschallbelastung in Entfernungen von über 700 m von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Windkraftanlage kaum davon beeinflusst wird, ob eine Windenergieanlage in Betrieb ist oder nicht. Allerdings ist diese Aussage nicht entscheidend, ob der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall ursächlich für die oben angeführten Krankheitssymptome ist. Entscheidend ist, diese krankmachende Wirkung von Infraschall, international als WTS (Wind-Turbinen-Syndrom) anerkannt, objektiven Messgrößen zuzuordnen. Infraschall - Luftschwingungen unterhalb von 20 Hz, die beim Vorbeistreichen der Windkraftflügel am Mast entstehen - ist nicht hörbar, beeinflußt aber den Tastsinn des Körpers entscheidend. Insgesamt zeichnet sich unser Tastsinn durch eine hohe Empfindlichkeit auf Druck-Einzelimpulse im Bereich von 1 bis 10 Hz auch bei starkem Hintergrundrauschen aus. Er weist eine hohe selektive Empfindlichkeit gerade in dem Frequenzbereich auf, in welchem eine Windkraftanlage ihre Druckwellen abstrahlt. Und hier versagt die LUBW-Meßmethode, weil das Messgerät eine unzureichende Rauschunterdrückung aufweist. Bei den Messungen der LUBW verschwindet die Windradsignatur bereits in 700 m Entfernung im Rauschen. Diese Messtechnik ist demnach nicht geeignet, um die von Windkraftanlagen im Bereich von 0 bis 10 Hz abgestrahlten Druckspitzen in ihrer wahren Größe zu erkennen, wie es die Druckrezeptoren unseres Tastsinns tun. Dies sollte aber Voraussetzung dafür sein, die Wirkung der Druckwellen auf unseren hoch selektiv detektierenden Tastsinn zu bestimmen. Die Messungen der LUBW sind damit nicht geeignet, um die Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen zu beurteilen. Laborexperimente belegen, dass selbst kleinste Zellen in unserem Herz bei Einwirkung von Druckwellen nachteilige Reaktionen zeigen. Im Blutkreislauf werden Druck und Druckschwankungen von speziellen Druckrezeptoren gemessen, Abweichungen werden ins Nervensystem gemeldet und lösen korrektive Gegenmaßnahmen aus, wie z.B. die Erhöhung der Herzfrequenz. Schalldruckwellen sind in der Lage, in den vielgliedrig mit Druckrezeptoren ausgestatteten Mess- und Regelkreis unseres Körpers einzugreifen und Irritationen und Krankheitssymptome hervorzurufen. Was die Herzprobleme von Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen angeht, gibt es neueste Forschungsergebnisse des Herzchirurgen Prof. Dr. Christian-Friedrich Vahl, der als Leiter der Arbeitsgruppe Infraschall an der Uniklinik Mainz entsprechende Untersuchungen durchgeführt hat. Es wurden dem Vorhof des menschlichen Herzens Gewebeproben entnommen und Präparate daraus aufbereitet, die Infraschall	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgesetzt und in einer Kontrollgruppe Infraschall nicht ausgesetzt wurden. Im Gegensatz zu den letzteren wurde an den dem Infraschall ausgesetzten Gewebeproben eine Reduktion der Herzkraft festgestellt. Letztere ist die Kraft, die das Herz bei jedem Herzschlag entwickelt. Letztendlich zeigten die Experimente, dass nach Behandlung mit Infraschall die Herzkraft um 20% schwächer war als ohne Behandlung. Was den Wirkungsmechanismus angeht, verändert der Infraschall die Durchlässigkeit der Zellmembranen. Dadurch entstehen Wassereinlagerungen im Gewebe und es resultieren Ödeme. Die Folge ist: Infraschall schwächt die Herzkraft. Laut Prof. Vahl können die Druckimpulse der Windkraftanlagen noch in 10 km Entfernung nachgewiesen werden. Diese Druckimpulse der Windkraftanlagen im Infraschallbereich entstehen durch Kompression der Luft, wenn der Rotorflügel am Mast vorbeistreicht (etwa 1-2 Mal pro Sekunde). Daher erzeugt der Betrieb einer Windkraftanlage periodische Druckimpulse mit einer Grundfrequenz zwischen 1 und 2 Hz und Wellenlängen zwischen ca. 170 m und 340 m. Diese Emissionen, einschließlich der meisten Oberschwingungen, weisen eine spezielle Windradsignatur auf, welche sich leicht nachweisen lasst, wenn eine Windkraftanlage in Betrieb ist: +++ Abbildung Schalldruck/Frequenz-Diagramm +++ Solche Druckimpulse aus einer in Betrieb befindlichen Anlage (rote Kurve) führen zu Krankheitssymptomen. Bei stehender Windkraftanlage (schwarze Kurve) resultieren ähnliche Schalldruckwerte, aber keine Beschwerden. Demnach ist für die negativen Wirkungen auf den Menschen nicht das Maximum des Schalldrucks, sondern die Höhe und die Steilheit der Druckpulse entscheidend. Während die LUBW-Meßmethode diese Windradsignatur nach 700 m nicht mehr nachweisen kann, weil das Messgerät eine unzureichende Rauschunterdrückung aufweist, ist mittels der BGR-Meßmethode der Infraschall noch nach vielen Kilometern nachweisbar. Bei allen Versuchen, die Gefahr von Infraschall auf Grund gering erscheinender Schalldruckwerte zu verharmlosen, ist zu beachten, dass ein Stressor (Infraschall) durch wiederholte Anwendung ein hohes Gefahrenpotenzial darstellen kann: “Ein Wassertropfen, der auf die Stirn eines Menschen fällt, ist für sich genommen eine Bagatelle. Tropft aber alle 30 Sekunden ein Wassertropfen auf die Stirn eines Menschen, kann es sich um eine Methode der Folter handeln.” (Vahl) Bei der Vielzahl der Literatur zu dieser Thematik sei nur ein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kleiner Ausschnitt angeführt: https://www.windwahn.com/tag/dr-huebner/ Fazit: Der gesundheitsrelevante Wirkungsmechanismus der Druckimpulse des Infraschalls der Windenkraftanlagen auf die druckempfindlichen Rezeptoren der Haut wird von der Messmethodik der LUBW ab einem Abstand von 700 m nicht erkannt. Fatalerweise wird von den Behörden und der Windkraftindustrie diese Sichtweise der LUBW übernommen, so dass es zu der Aussage kommt, ab 700 m würde der Infraschall der Windenkraftanlagen die Gesundheit der in der Nähe wohnenden Menschen nicht mehr gefährden. Eine bessere Meßmethodik wird von der BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) durchgeführt, die eine effektive Rauschunterdrückung gewährleistet. Hierbei werden die Druckimpulse des Infraschalls der Windenkraftanlagen noch in vielen Kilometern Entfernung von der Windenkraftanlage erkannt. Folgende Graphik mag das verdeutlichen: +++ Abbildung Infraschall Wahrnehmung +++ Da der Schutz des Menschen das vorrangige Ziel bei der Genehmigung von Windkraftanlagen sein muss, ist damit zwingend die Einhaltung ausreichender Abstände zu den dort lebenden Menschen verbunden. Nur so ist gewährleistet, dass die vielfältigen druckempfindlichen Sensoren des menschlichen Körpers, angeregt durch die niederfrequenten Schalldruckwellen des Infraschalls, keine gesundheitlichen Schädigungen auslösen. Es sollte demnach statt zu einer Herabsetzung des Mindestabstands zu Gebieten mit Wohnnutzung konsequenterweise zu einer Heraufsetzung des Mindestabstands zu Gebieten mit Wohnnutzung kommen. Der Schutz der Gesundheit der Menschen ist vorrangige staatliche Aufgabe des Staates. Eine weitere Wirkungsweise des Infraschalls auf den Körper ist die, dass einzelne Körperorgane mittels Resonanz mit dem Infraschall mitschwingen und zu Krankheitsbildern führen wie Kopfschmerz, Bluthochdruck, Herzprobleme und/oder Übelkeit. Nicht die Intensität des Infraschalls ist entscheidend, sondern die permanente Langzeitexposition monotoner periodisch auftretender Druckimpulse. Folgende Graphik mag das veranschaulichen: +++ Abbildung Infraschall Wahrnehmung +++ Und dabei sind 1 km oder 2 km Mindestabstand zu Wohngebieten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		noch zu wenig. Der Infraschall strahlt 20 oder 30 km weit. Dass das so ist, zeigt beispielsweise eine Vereinbarung, wonach der Abstand zwischen Windkraftanlagen und Messstationen zwecks Überwachung des Atomwaffensperrvertrags (u. a. durchgeführt von der BGR, s. o.) 25 km nicht unterschreiten darf. Während andere Länder der Gefährdung der Gesundheit durch Infraschall mittels größerer Mindestabstände Rechnung tragen, meint man in Deutschland, mit 1 km Abstand - und weniger (!) - auskommen zu können. In den anderen europäischen Ländern gilt in der Regel ein Mindestabstand von 2,0 km, in den USA von 2,5 km. Ist der deutschen Politik die Gesundheit der ihr anvertrauten Bevölkerung weniger wichtig? Windkraftanlagen machen Lärm, worüber sich Menschen, die in deren Nähe leben müssen, immer wieder beklagen. Schlaflosigkeit und stressartige Probleme schädigen die Gesundheit. Bezüglich des Lärms gibt es vom Gesetzgeber Auflagen, wie die VDI-Richtlinie 2058, die TA Lärm und die DIN 45680. Demnach darf der Lärm - genauer der Schallleistungspegel - für Wohngebiete mit Nachtschutz 35 dB(A) nicht überschreiten. Bei einer bisherigen Windkraftanlage mit einer Nennleistung von 1,5 MW liegt in deren unmittelbarer Nähe der Schallleistungspegel bei 103 dB(A). Demnach hat man in Deutschland einen Mindestabstand zu Wohngebieten von 0,8 bis 1,0 km festgelegt. Eine Wind-kraftanlage neuerer Bauart mit einer Höhe von 200 m und einer Nennleistung von 3,0 MW weist in unmittelbarer Nähe einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) auf. Der Unterschied scheint nicht groß zu sein. Da die dB(A)-Skala aber logarithmisch aufgebaut ist, entspricht einer Vergrößerung um 3 eine Verdopplung der Schallintensität. Demnach hätte der Mindestabstand nachreguliert werden müssen, was aber nicht geschehen ist. 1,6 bis 2,0 km sind das Mindeste, was den Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen dieser Größe zugemutet werden kann. Wenn die Windkraftanlagen erst einmal errichtet und in Betrieb genommen sind, finden kaum noch Lärmmessungen statt und selten werden Windkraftanlagen wegen Lärmbelästigung abgestellt. Auch bezüglich des Lärms sollte zum Schutz der Menschen der Mindestabstand vergrößert und nicht verkleinert werden. Zur TA Lärm bzw. zum Infraschall gibt es im deutschen Rechtswesen inzwischen folgende gerichtlich anerkannte Aussagen: „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall“ sowie „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt“. In Frankreich ist man da inzwischen weiter. Hier hat der „Cour d'appel de Toulouse“, ein Berufungsgericht, mit dem Urteil vom 8. Juli 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen. Die Begründung des Urteils bestätigt den eingetretenen Erkenntnisfortschritt der letzten Jahre und dürfte auch für die in Deutschland geführte Diskussion bezüglich der Problematik „Mindestabstand“ Bedeutung haben. Wegen der Wichtigkeit dieser Rechtsprechung sei noch auf die Urteilsbegründung des Berufungsgerichts eingegangen, welches zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Kläger unter dem Windturbinensyndrom leiden und dass eine Veränderung ihrer Gesundheit im Sinne der WHO-Definition stattgefunden habe. Die gerichtliche Überprüfung hatte ergeben, so das Berufungsgericht, dass bei den Klägern die im Zusammenhang mit Windkraftanlagen als typisch geltenden Symptome festzustellen sind: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Aufgetreten sind diese Symptome nach den Feststellungen des Gerichts nicht sofort nach Errichtung der sechs Windkraftanlagen, sondern allmählich im Laufe der Zeit. Bei jedem mehrtägigen Verreisen der Kläger sind die Symptome zurückgegangen. Mit dem Wegzug der Kläger aufgrund der Beeinträchtigungen verschwanden auch die Krankheitssymptome. Die Kläger waren, so das Berufungsgericht, keine Gegner der Errichtung der Windkraftanlagen in der Nähe ihres Wohnhauses, womit das Nocebo-Argument hinfällig ist. Die Krankheitssymptome sind nach Aussagen des Berufungsgerichts vielfältig: - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit) - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel) - psychologisch (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst) - endokrin (Störung der Steroidhormonausschüttung) - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- sozial (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Derartige Beeinträchtigungen sind, so das Gericht, vor allem auf tiefe Schallfrequenzen und auf Infraschall zurückzuführen. Mit dieser Entscheidung trägt der „Cour d'appel de Toulouse“ dem Rechnung, was sich aus den in den letzten Jahren zunehmenden Erkenntnissen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen und Infraschall ergibt. Aus der Sicht von Experten war es nur eine Frage der Zeit, bis der hier eingetretene Erkenntnisfortschritt die Rechtsprechung erreicht hat. Das gilt auch für Deutschland, dessen Rechtsprechung sich dem Erkenntnisfortschritt anpassen muss. Diesbezüglich sei aus einem Urteil das Bundesverwaltungsgerichts vom 21.03.96 (– 4 C 9/95 –, juris Rn. 36) zitiert: „Der Gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht …Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht…Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten "entschuldigen". Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichten zum Handeln…“ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Würdigung der genannten Fakten und bei Bewahrung der Lebensqualität und der Gesundheit der in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen eine Herabsetzung des Mindestabstands von Windkraftanlagen zu Gebieten mit Wohnnutzung auf 900m ein folgenschwerer durch nichts zu entschuldigender Fehler wäre. Das gilt insbesondere für das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W, das von vielen angrenzenden Ortschaften umgeben ist. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1411 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9668 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Vorhaben Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, dem Hohen Nistler aufzustellen, möchte ich wie folgt Stellung nehmen und diesen Vorhaben eindeutig widersprechen: Mir sind regenerative Energien wichtig. Mir ist eine lebenswerte Umwelt wichtig. Der Wald ist das Rückzugs- und Erholungsgebiet für mich - und natürlich für viele Tiere.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1411 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9669 Zu diesen Tieren gehören auf dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler auch sehr seltene Vögel, wie der Rauhfußkauz, Sperlingskauz, die Waldschnepfe und der Kolkrabe. Für mich sind diese Gebiete besonders kostbar, da ich hier besondere Vögel beobachten kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1411 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9670 Ich verstehe nicht, warum Heidelberg die Zerstörung von Wald für den Windkraftbau in Kauf nehmen will, während gleichzeitig in der Rheinebene die Möglichkeiten nicht genutzt und befördert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNKVRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1411 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9671 Rheinland Pfalz ist ein gutes Vorbild! Dort wird der Pfälzer Wald geschont und in der Rheinebene gibt es bereits 150 Windkraftanlagen. Bitte zuerst WKA im offenen Land! Es gibt Initiativen, die 15 Flächen im Offenland im Heidelberger Umland ermittelt haben. Als Alternativen für die geplanten WKA im Wald. Warum geht Heidelberg nicht darauf ein??? Ich hoffe, dass Sie ihr Vorhaben überdenken und dem Vorbild von Rheinland-Pfalz folgen, indem Sie die Offenland Nutzung für WKA den Vorzug geben!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1412 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9664 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ich habe kürzlich von Ihrem Vorhaben erfahren, Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler aufzustellen. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen und diesem Vorhaben eindeutig widersprechen: Mir sind regenerative Energien wichtig und ich beziehe schon seit vielen Jahren Öko-Strom. Darüber hinaus sind mir der Natur- und Artenschutz ein Herzensanliegen. Daher schaue ich genau hin, wie beides gut miteinander vereinbar ist. Windkraftanlagen in Waldgebieten zu errichten, wenn es Alternativen gibt, ist für mich aus umweltethischer Perspektive nicht akzeptabel. Ich kann nicht nachvollziehen, warum die Stadt Heidelberg die Anlagen in den umliegenden Wäldern errichten und die Zerstörung dieser wichtigen Ökosysteme für den Windkraftbau in Kauf nehmen will, anstatt die Anlagen in der Rheinebene zu bauen, was nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch sinnvoller ist, wie Studien belegen. Rheinland Pfalz geht hier mit gutem Beispiel voran und zeigt mit seinen 150 Windkraftanlagen in der Rheinebene, dass die Windkraft dort effektiv genutzt werden kann. Auch für das Heidelberger Umland wurden 15 geeignete Flächen im Offenland als Alternativen für die geplanten WKA im Wald ermittelt, auf die die Verantwortlichen der Stadt Heidelberg bisher nicht eingegangen sind. Ich bitte Sie eindringlich, Ihr Vorhaben nochmals gründlich zu überdenken und der Offenland Nutzung für WKA in der Rheinebene den Vorzug zu geben!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1412 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9665 Wälder sind für mich besondere Rückzugsorte, die ich dringend brauche, um mich von der Arbeit und dem oft stressigen Alltag zu erholen. Zu einem intakten Wald, in dem ich mich regenerieren kann, gehören für mich neben den Bäumen mit der sauberen Waldluft vor allem die Vögel, deren Gesang ich liebe.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1412 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9666 Außerdem ist der Wald ein hoch komplexes Ökosystem, welches besonderen Schutz braucht und was nicht leichtfertig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerstört werden darf. Das gilt nicht nur für den Regenwald im Amazonas, sondern auch für unseren heimischen Heidelberger Wald! Außerdem bereiten mir die Rodung von tausenden zum Teil alten Bäumen und die Auswirkungen der dadurch entstehenden Kahlflächen auf das Mikroklima und auf das Grundwasser große Sorgen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1412 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9667 Auf dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler leben viele z.T. auch sehr seltene Vögel, wie der Rauhfußkauz, Sperlingskauz, die Waldschnepfe und der Kolkrabe. Ihr Lebensraum darf nicht durch den Bau von WKAs zerstört werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1413 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9659 Sehr geehrte Damen und Herren, für das bedingt geeignete Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gelten folgende vier Einwände: 1. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind im Umweltbericht bezüglich des Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W keine Ausführungen bezüglich Mehlschwalben aufgeführt. Hierzu ist folgendes auszuführen: In Obersülzen befindet sich eine europaweit bekannte Mehlschwalbenkolonie mit bis zu 270 Bruten. Sie ist die größte in Deutschland. Der Lebensraum dieser Mehlschwalben sowie die Futtersuche und das Schwarmverhalten vor dem Zug gehen weit über die Gemarkungsgrenze von Obersülzen in Richtung Obrigheim. Beliebter Futterplatz sind die Weiher der Südzucker-Fabrik Offstein. Der geplante Bau möglicher Windkraftanlagen erfolgt genau in dem Gebiet (Gebietsnummer: DÜW/RPK/WO-VRG01-W), das zum Überleben der Mehlschwalben nötig ist und könnte zum Aussterben der Population führen. Deshalb ist vor dem Bau möglicher Windkraftanlagen ein diesbezügliches Gutachten unbedingt erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Von fachbehördlicher Seite wurde im Rahmen der 1. Offenlage kein Hinweis zu der in der Anregung aufgeführten Mehlschwalbenkolonie gegeben. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1413 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9660 2. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind im Umweltbericht bezüglich des Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W keine Ausführungen bezüglich Zugvögel aufgeführt. Hierzu ist folgendes auszuführen: Seit dem Jahr 1950 werden jährlich vogelkundliche Untersuchungen angestellt. Dabei wurde festgestellt, dass der Raum zwischen Dirmstein, Obersülzen und Obrigheim beliebter Rastplatz für Zugvögel ist. Immer wieder vorkommende Arten sind: Kranich, Schwarzstorch, Wildgans, Kiebitz, Brachvogel und Roter Milan. Als Zugvögel bilden sie größere Gruppen. Es sind Vogelarten, die unter gesetzlichem Schutz stehen: Bundesnaturschutzgesetz Dezember 2007 § 24, Abs. 1: Es ist untersagt, Ruhestätten wild lebender Tiere zu beschädigen oder zu zerstören. Genau das wäre beim Bau möglicher Windkraftanlagen (Gebietsnummer: DÜW/RPK/WO-VRG01-W) zu befürchten. Deshalb ist vor dem Bau möglicher Windkraftanlagen ein diesbezügliches Gutachten unbedingt erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Von fachbehördlicher Seite wurde im Rahmen der 1. Offenlage kein Hinweis zu dem in der Anregung aufgeführten Rastplatz für Zugvögel gegeben. Nach dem Fachbeitrag Artenschutz des Landes Rheinland-Pfalz ist der betreffende Bereich nicht als landesweit bedeutendes Rastgebiet für windenergiesensible Vogelarten ausgewiesen. Insofern liegt keine Betroffenheit eines landesweit bedeutenden Schwerpunktraums (Rastgebiet mit hoher Konzentration) vor. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1413 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9661 3. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind im Umweltbericht bezüglich des Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W keine Ausführungen bezüglich des Steinkauzes aufgeführt. Hierzu ist folgendes auszuführen: Im Bereich der geplanten Windkraftanlagen befinden sich solitäre Nussbäume, in denen jedes Jahr Steinkäuze ihre Jungen aufziehen. Störungen dieser streng geschützten Vogelart ist ein Verstoß gegen geltende Gesetze. Deshalb ist vor dem Bau möglicher Windkraftanlagen (Gebietsnummer: DÜW/RPK/WO-VRG01-W) ein diesbezügliches Gutachten unbedingt erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Von fachbehördlicher Seite wurde im Rahmen der 1. Offenlage kein Hinweis zu den in der Anregung aufgeführten Steinkauz-Vorkommen gegeben. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1413 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9662 4. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird im Fall des Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W von einem Mindestabstand der Windkraftanlagen zu Wohngebieten von 900m ausgegangen. Hierzu ist folgendes auszuführen:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
		Ähnlich hohe Windkraftanlagen wie die auf Dirmsteiner Gebiet (Gebietsnummer: DÜW-VRG02-W Name: Schneckenberg) wurden 2013 auf Monsheimer und Wachenheimer Gemarkung errichtet. Seitdem beklagen sich Wachenheimer Bürger darüber, dass sie wegen des Lärms der Windkraftanlagen nachts nicht schlafen können (Ortsbürgermeister: 4 eingereichte schriftliche Klagen). Laut „Wormser Zeitung“ vom 28.10.2013 berichten Wachenheimer Bürger von einem „Klappern“, das ihnen schlaflose Nächte bereitet. Bei Südwind ist der Lärm besonders groß. Im Nachhinein sollten Messungen durchgeführt werden, welche die Lärmbelastung bestimmen. Der Fehler war, dass man von falschen Lärmprognosen ausgegangen ist und damit zu geringe Mindestabstände eingeplant hat. Ein weiterer Fehler bei der Planung ist der, dass man von Mindestabständen ausgeht, die man für bisherige 1,5 MW-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 100 bis 150 m festgesetzt hat. Für diese gilt ein Schallleistungspegel von 103 dB(A), woraus man einen Mindestabstand von 800 m abgeleitet hat. Die neuen 200 m hohen 3 MW-Windkraftanlagen weisen dagegen einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) auf, was einer Verdoppelung des Lärms entspricht. Logischerweise sollte dann der Mindestabstand bei 1600 m liegen. Daher sollte bei Festlegungen von Flächen im Rahmen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m ein Mindestabstand von 1600 m vorgesehen werden. 900m sind menschenfeindlich. Es gilt: Der Schutz der Gesundheit jedes Bürgers ist vorrangige staatliche Aufgabe und wird vom Grundgesetz garantiert.	
Stellungnahme-ID: 1413 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9663 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem bedingt geeigneten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist folgender Einwand notwendig: Der dem Plan zugrundeliegende Abstand von 900m zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden (Rheinland-Pfalz) bedingt gesundheitliche Gefahren für die entsprechenden Bürgerinnen und Bürger. Dies wird zwar vom größten Teil der Politik und der Behörden geleugnet oder kleingeredet, die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Realität sieht aber anders aus. Der von den Windkraftanlagen emittierte Infraschall reicht weiter als 900m und hat zahlreiche Gesundheitsschäden der Menschen zufolge, die in der Nähe der Windkraftanlagen leben müssen. Eine kleine Auswahl von Berichten über diese Gesundheitsproblematik ist im Anhang angefügt. Sollte sich aufgrund der erdrückenden Beweislage die Rechtsprechung zuungunsten der Windkraftanlagenbetreiber ändern (s. Frankreich), kommt es zu hohen Entschädigungszahlungen und/oder zum Abriss der Windkraftanlagen. Unerfreuliche Ereignisse, die sich zumindest im Vorhinein mindern lassen, wenn größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden festgelegt werden. Das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist groß genug, um an den Rändern bei den anliegenden Ortschaften Abstände von mehr als 1500m zuzulassen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1416 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9647 Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich ausdrücklich für die Einrichtung von Windenergieanlagen in der Region und dem Heidelberger Stadtgebiet aus. Den geplanten Standorten im Wald oberhalb Handschuhsheims stehe ich kritisch gegenüber und lehne diesen aus den folgenden Gründen ab: 1. Der Wald ist Lebens- und Rückzugsraum für viele Tiere und wichtig für die Artenvielfalt. Rodungen und Geländeveränderungen würden diesen Raum weiter beschneiden und unwiederbringlich zerstören. Bestehende Ökosysteme dürfen nicht weiter zerstört, um CO2 neutral Energie zu gewinnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1416 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9648 2. Der Wald ist Erholungsraum für die Menschen der Umgebung. Eine weitere wirtschaftliche Nutzung würde den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wert des Waldes als stadtnahen Erholungsraum mindern.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1416 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9649 3. Der Wald beeinflusst durch seinen kühlenden Effekt unser Klima positiv. Durch Rodung und Einbringung von Schotter würde dieser Effekt gemindert werden. Bereits heute kann man in Heidelberg sehr gut sehen, welchen Einfluss mangelnde Begrünung und übermäßige Betonierung auf das Klima in der Stadt haben. Stadteile wie Bergheim oder die (neu geplante) Bahnstadt heizen sich bereits weit vor dem Hochsommer so auf, dass der Aufenthalt unangenehm wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1416 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9650 4. Der Wald liefert Wasser und schützt das Stadtgebiet, indem er Wasser bei (starkem) Regen aufnimmt. Durch weitere Abholzung und Versiegelung würde bei den vermehrt auftretenden Starkregen mehr Wasser bergab laufen, was für die bebauten Gebiete negative Folgen haben kann. Schon heute sieht man im rund um den Weißen Stein Stellen, in denen bei jedem Regen Wasser direkt und unkontrollierbar in Richtung Tal abfließt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1416 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9651 5. Es erscheint mir unlogisch, dass es ökonomischer ist, die komplette Infrastruktur für den Betrieb der Windanlagen neu zu erstellen, anstatt bestehende Infrastruktur zu verbessern und auszubauen. Ich bitte Sie, diese Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und vor allem bereits erschlossene oder leichter zu erschließende Flächen im Offenland für den Ausbau der Windenergie zu nutzen. Der Ausbau erneuerbarer Energie muss erfolgen und beschleunigt werden, das darf aber nicht zu Lasten der noch existierenden Wälder gehen. Wenn dem so wäre, hätten wir aus der aktuellen Situation nichts gelernt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1417 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9640 An den Verband Region Rhein-Neckar, ich lehne die geplanten Standorte für die Windkraftanlagen am Hohen Nistler/ Weißer Stein/ Lammerskopf ab, -da das Ökosystem Wald sehr wichtig ist, da es Artenvielfalt, als wichtiger Kohlenstoffspeicher und Wasserspeicher dient (aber nur wenn es sich um geschlossene Waldflächen mit durchgehender Kronenüberdachung handelt), der auch einen kühlenden Effekt hat und eine große Artenvielfalt gewährleistet -es ist deshalb unsinnig in ökologisch wertvollen Waldgebieten WKA zu errichten, deren Errichtung (und deren Betrieb) für den Wald ganz erhebliche negative Folgen hat, mehrere tausend Bäume gefällt werden müssen, die Zufahrtswege und Baufelder für viele Jahrzehnte verdichtet werden und für einen Bewuchs mit neuem Wald nicht mehr zur Verfügung stehen und große Schneisen in den Wald geschlagen werden, die Kahlflächen erzeugen, die zusätzlich das Mikroklima im Wald verändern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1417 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9641 An den Verband Region Rhein-Neckar, ich lehne die geplanten Standorte für die Windkraftanlagen am Hohen Nistler/ Weißer Stein/ Lammerskopf ab, -da das Ökosystem Wald sehr wichtig ist, da es Artenvielfalt, als wichtiger Kohlenstoffspeicher und Wasserspeicher dient (aber nur wenn es sich um geschlossene Waldflächen mit durchgehender Kronenüberdachung handelt), der auch einen kühlenden Effekt hat und eine große Artenvielfalt gewährleistet -es ist deshalb unsinnig in ökologisch wertvollen Waldgebieten WKA zu errichten, deren Errichtung (und deren Betrieb) für den Wald ganz erhebliche negative Folgen hat, mehrere tausend Bäume gefällt werden müssen, die Zufahrtswege und Baufelder für viele Jahrzehnte verdichtet werden und für einen Bewuchs mit neuem Wald nicht mehr zur Verfügung stehen und große Schneisen in den Wald geschlagen werden, die Kahlflächen erzeugen, die zusätzlich das Mikroklima im Wald verändern	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1417 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9642 -da es eine ganze Reihe von möglichen Standort-Flächen im Offenland in der Rheinebene gibt, die ökologisch und ökonomisch sinnvoller sind, diese kostengünstiger errichtet werden können, da Zuwege für den Bau, Stromnetze und Umspannwerke schon vorhanden sind und für den Bau signifikant weniger Flächen verbraucht werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1417 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9643 -da es eine ganze Reihe von möglichen Standort-Flächen im Offenland in der Rheinebene gibt, die ökologisch und ökonomisch sinnvoller sind, diese kostengünstiger errichtet werden können, da Zuwege für den Bau, Stromnetze und Umspannwerke schon vorhanden sind und für den Bau signifikant weniger Flächen verbraucht werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1417 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9644 -der Umweltbericht des VRRN sagt selbst ja Folgendes aus: "Von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg wurden vom VRRN Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler" -es ist nicht zielführend, WKA auf Kosten des Umweltschutzes zu errichten, insbesondere da weite Teile des Waldgebietes Lammerskopf, fast der ganze betroffene Bergrücken, als FFH-Gebiet, Naturschutz. und Wasserschutzzone ausgewiesen sind Ich kann deshalb nur eindringlich dafür plädieren, dass der VRRN seine eigenen Ziele einhält: "Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken, bzw. zu errichten." Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1417 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9646 -der Umweltbericht des VRRN sagt selbst ja Folgendes aus: "Von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg wurden vom VRRN Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler"	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-es ist nicht zielführend, WKA auf Kosten des Umweltschutzes zu errichten, insbesondere da weite Teile des Waldgebietes Lammerskopf, fast der ganze betroffene Bergrücken, als FFH-Gebiet, Naturschutz. und Wasserschutzzone ausgewiesen sind Ich kann deshalb nur eindringlich dafür plädieren, dass der VRRN seine eigenen Ziele einhält: "Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken, bzw. zu errichten." Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1418 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9638 Sehr geehrte Damen und Herren, Windräder benötigen viel Fläche. Der Sockel ist so groß, dass er nicht mehr entfernt werden kann. Wälder werden für den Bau gerodet, was völlig unsinnig ist, da Bäume aus CO2 Sauerstoff produzieren. Die großen Flügel vernichten Insekten und Vögel. Windräder zerstören die Natur, die doch geschützt und erhalten werden soll und sind somit abzulehnen!! Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1418 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9639 Die Frequenzen, die beim Betrieb entstehen, verjagen alle Lebewesen und sind für den Menschen sehr schädlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9628 Windkraftanlagen sind zweifellos eine wichtige Komponente im Kampf gegen den Klimawandel und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Dennoch müssen auch die potenziellen negativen Auswirkungen dieser Technologie berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie zu nah an Wohnbebauungen errichtet werden. Meiner Meinung nach ist es von großer Bedeutung, den Hohberg (Gemarkung Michelfeld) von Windkraftanlagen freizuhalten, um seine natürliche Schönheit und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ursprünglichkeit zu bewahren.	
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9629 Die Errichtung von mehreren Windkraftanlagen auf dem Hohberg, wie sie von einem privaten Investor geplant, könnte eine Umzingelungswirkung für Angelbachtal erzeugen und die Landschaft stark beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9630 Besorgniserregend ist, dass die dort vorgeschlagenen Standorte für Windkraftanlagen nur 900 Meter von der Wohnbebauung entfernt liegen. Ein solch geringer Abstand kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Anwohner haben, darunter Lärmbelästigung und Schlagschatten. Um dies zu vermeiden, sollten meiner Meinung nach gemeindeeigene Flächen für den Bau von Windkraftanlagen genutzt werden, um einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung zu gewährleisten und die Lebensqualität der Bewohner zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9631 Auch ist eine Wertminderung der betroffenen Immobilien zu bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9632 Da diese gemeindeeigenen Flächen ausschließlich im Wald oder am Waldrand liegen ist ein wichtiger Aspekt die Planung der Anfahrtswege zu den Windkraftanlagen. Durch die Auswahl von Randlagen für die Zufahrtswege kann vermieden werden, dass große Flächen des Waldes durch Wegebau beeinträchtigt werden. Dies minimiert nicht nur den Eingriff in den Wald, sondern reduziert auch potenzielle Störungen für die lokale Tierwelt und erhält die natürliche Schönheit der Umgebung. Durch eine sorgfältige und umsichtige Planung kann die Gemeinde Windkraftanlagen effektiv nutzen, um erneuerbare Energie zu erzeugen, ohne dabei die wertvollen Waldgebiete massiv zu beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9633 Da diese gemeindeeigenen Flächen ausschließlich im Wald oder am Waldrand liegen ist ein wichtiger Aspekt die Planung der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anfahrtswege zu den Windkraftanlagen. Durch die Auswahl von Randlagen für die Zufahrtswege kann vermieden werden, dass große Flächen des Waldes durch Wegebau beeinträchtigt werden. Dies minimiert nicht nur den Eingriff in den Wald, sondern reduziert auch potenzielle Störungen für die lokale Tierwelt und erhält die natürliche Schönheit der Umgebung. Durch eine sorgfältige und umsichtige Planung kann die Gemeinde Windkraftanlagen effektiv nutzen, um erneuerbare Energie zu erzeugen, ohne dabei die wertvollen Waldgebiete massiv zu beeinträchtigen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9634 Da diese gemeindeeigenen Flächen ausschließlich im Wald oder am Waldrand liegen ist ein wichtiger Aspekt die Planung der Anfahrtswege zu den Windkraftanlagen. Durch die Auswahl von Randlagen für die Zufahrtswege kann vermieden werden, dass große Flächen des Waldes durch Wegebau beeinträchtigt werden. Dies minimiert nicht nur den Eingriff in den Wald, sondern reduziert auch potenzielle Störungen für die lokale Tierwelt und erhält die natürliche Schönheit der Umgebung. Durch eine sorgfältige und umsichtige Planung kann die Gemeinde Windkraftanlagen effektiv nutzen, um erneuerbare Energie zu erzeugen, ohne dabei die wertvollen Waldgebiete massiv zu beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9635 Ein weiterer Vorteil der gemeindeeigenen Flächen ist, dass die Erträge aus diesen Anlagen der Bevölkerung zugutekommen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen aus der Windenergie direkt in lokale Projekte und Programme fließen, die das Wohlergehen und die Entwicklung der Gemeinde fördern. Damit wird nicht nur saubere Energie erzeugt, sondern auch ein direkter Nutzen für die Menschen vor Ort geschaffen. Ich bitte um anonymisierte Veröffentlichung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9636 Ein weiterer Vorteil der gemeindeeigenen Flächen ist, dass die Erträge aus diesen Anlagen der Bevölkerung zugutekommen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen aus der Windenergie direkt in lokale Projekte und Programme fließen, die das Wohlergehen und die Entwicklung der Gemeinde fördern. Damit wird nicht nur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		saubere Energie erzeugt, sondern auch ein direkter Nutzen für die Menschen vor Ort geschaffen. Ich bitte um anonymisierte Veröffentlichung.	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1420 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9637 Ein weiterer Vorteil der gemeindeeigenen Flächen ist, dass die Erträge aus diesen Anlagen der Bevölkerung zugutekommen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen aus der Windenergie direkt in lokale Projekte und Programme fließen, die das Wohlergehen und die Entwicklung der Gemeinde fördern. Damit wird nicht nur saubere Energie erzeugt, sondern auch ein direkter Nutzen für die Menschen vor Ort geschaffen. Ich bitte um anonymisierte Veröffentlichung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1421 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9626 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich, falls noch möglich, gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden. Viele Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1421 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9627 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich, falls noch möglich, gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur intakt kann der Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser, Luft und Kühlung für die Stadt bieten. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden. Viele Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1422 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9622 Anbei meine Stellungnahme zu den vorgesehenen Windkraftgebieten in Angelbachtal: Vorteile muss der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Ich bin der Meinung, dass die gesamte Bevölkerung, die die Nachteile von Windrädern erleiden muss (Lärm, Beeinträchtigung der Aussicht, …) auch an den Gewinnen beteiligt werden muss, Es kann nicht sein, dass der Gewinn an wenige Großgrundbesitzer geht und der Rest der Bevölkerung nur Nachteile hat. Wenn Windkraft- Dann bitteschön auch alle beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1422 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9623 Einzigartiger Hohberg Ich bin öfters im Hohberg. Mir gefällt diese abwechslungsreiche Struktur. Es gibt kleinteilige Ackerflächen, Obstbaugrundstücke, und kleine Wiesen und auch zahlreiche Hecken. Fast jedes Mal sehe ich Greifvögel-besonders beeindruckt bin ich von den Rotmilanen, die man dort besonders oft sieht. Sie lieben anscheinend die offene Landschaft mit vielen Böschungen und Hecken. In der Dämmerung kommen dann die Fledermäuse, die im Alten Steinbruch ihr Quartier haben. Diese intakte Natur-Landschaft muss erhalten bleiben. Wir brauchen dort keine Industrieanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1422 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9624 Wüstrott wäre nicht so schlimm Wenn Windräder- dann möglichst weit weg vom Dorf. Ich habe nichts gegen Windräder im Wüstrott. Der Bereich ist weit weg und der Schall wird aufgrund der Windrichtung auch nicht ins Dorf getragen. Weil der Wald auch vom Dorf weit entfernt liegt, sind dort auch nicht so viele Spaziergänger unterwegs- anderes als im ortsnahen Hohberg, wo sich die Wanderwege treffen. Vom Dorf aus tritt ein Windrad im Wüstrottwald auch nicht so mächtig in Erscheinung, da zwischen dem Dorf und den Windrädern verschiedene Täler liegen. Als Zufahrtswege zu den Windrädern könnte man auch die vorhandene Feldwege bis zum Waldrand nutzen. Wegen der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Höhenlage werden die Windräder wohl eher an den Waldrändern angeordnet, weil hier der höchst Bereich ist.	
Stellungnahme-ID: 1422 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9625 Wenn schon hoher Flächenanteil, dann Willen der Bevölkerung berücksichtigen Der Regionalverband hat der Gemeinde insgesamt 246 ha Fläche für Windkraftnutzung zugewiesen. Andere Gemeinden müssen wesentlich weniger Fläche zur Verfügung stellen. Wenn wir Angelbachtaler schon so viel Fläche bringen müssen, dann sollten auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Standorte beachtet werden. Wir brauchen keine ortsnahen Windräder in der Südwest-Richtung. Es muss ja noch eine Möglichkeit für die Erholung vorhanden sein. Man kann nicht ganz Angelbachtal mit Windrädern umstellen. Ich möchte, dass meine Stellungnahme nur anonymisiert veröffentlicht wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1424 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9621 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windernergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Aktenzeichen: NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die oben genannten Pläne zur Abholzung des Schefflenzer Waldes. Außerdem erhebe ich Einwände gegen die Pläne zur Erbauung eines sogenannten Windparks. Diese Pläne sind mit gesundem Menschenverstand nicht zu rechtfertigen. Wetter und Klima, die Gesundheit von Mensch und Tier ist von gesunden Wäldern abhängig. Windräder erzeugen für jedes Geschöpf dieser Erde genau das Gegenteil. Ich appeliere eindringlich an Ihren gesunden Menschenverstand und erinnere Sie an unser aller Verantwortung für Mensch, Tier	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Umwelt, insbesondere für zukünftige Generationen, die einmal unsere Früchte ernten.	
Stellungnahme-ID: 1425 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9619 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen im Odenwald im Bereich Heidelberg. Sicher sind bei Ihnen bereits viele Einwände gegen die bisherige Planung eingegangen. Ich lebe seit meiner Geburt in Neckargemünd (über 80 Jahre) und liebe meine Heimat, besonders die in die Wälder ringsum eingebettete wunderbare Lage. Die bisherigen Bedenken sind vielfältig dargestellt, ich möchte sie nicht wiederholen - aber - eine Lösung des Standorts in den Wald zu verlagern, halte ich für ungeeignet. Dies verbietet meiner Meinung nach der Respekt vor unserer dahinkümmernden Natur - und diese wird zurückschlagen. Die Folgen lassen sich noch nicht übersehen, und wir haben mit der Nutzung der Atomkraft und die Entsorgung der Rückstände bereits unseren Nachkommenden ein schweres Erbe hinterlassen: "Nach mir die Sintflut!" Wollen wir weitere Schuld auf unser Gewissen laden? - Jeder klopfe an sein eigenes Herz! Mit Vernunft und Umsicht muss die beste Lösung gefunden werden - nicht überwiegend vom Geld abhängig. Meiner Erfährung lässt sich Geld wieder ersetzen, aber Fehlentscheidungen können oft nicht rückgängig gemacht werden. Keine "KI" kann das Problem lösen., allenfalls unterstützen. Die Lösung liegt in Ihren Händen! Die alten Warnungen vor TABU-Brüchen z. B. der Grönländer sind noch hoch aktuell und sollten beherzigt werden. *Ein weiterer TABU-BRUCH darf unserem Wald nicht zugemutet werden. Ich hoffe auf Ihre richtige Entscheidung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1425 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9620 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen im Odenwald im Bereich Heidelberg. Sicher sind bei Ihnen bereits viele Einwände gegen die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bisherige Planung eingegangen. Ich lebe seit meiner Geburt in Neckargemünd (über 80 Jahre) und liebe meine Heimat, besonders die in die Wälder ringsum eingebettete wunderbare Lage. Die bisherigen Bedenken sind vielfältig dargestellt, ich möchte sie nicht wiederholen - aber - eine Lösung des Standorts in den Wald zu verlagern, halte ich für ungeeignet. Dies verbietet meiner Meinung nach der Respekt vor unserer dahinkümmernden Natur - und diese wird zurückschlagen. Die Folgen lassen sich noch nicht übersehen, und wir haben mit der Nutzung der Atomkraft und die Entsorgung der Rückstände bereits unseren Nachkommenden ein schweres Erbe hinterlassen: "Nach mir die Sintflut!" Wollen wir weitere Schuld auf unser Gewissen laden? - Jeder klopfe an sein eigenes Herz! Mit Vernunft und Umsicht muss die beste Lösung gefunden werden - nicht überwiegend vom Geld abhängig. Meiner Erfährung lässt sich Geld wieder ersetzen, aber Fehlentscheidungen können oft nicht rückgängig gemacht werden. Keine "KI" kann das Problem lösen., allenfalls unterstützen. Die Lösung liegt in Ihren Händen! Die alten Warnungen vor TABU-Brüchen z. B. der Grönländer sind noch hoch aktuell und sollten beherzigt werden. *Ein weiterer TABU-BRUCH darf unserem Wald nicht zugemutet werden. Ich hoffe auf Ihre richtige Entscheidung.	
Stellungnahme-ID: 1427 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9611 Sehr geehrte Damen und Herren, ich vertrete die Ansicht, dass der Hohberg nicht als Vorranggebiet für Windkraftanlagen geeignet ist und möchte dies mit mehreren Argumenten untermauern.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1427 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9612 Die vorgeschlagenen Windkraftanlagen auf dem Hohberg sind aufgrund ihrer immensen Höhe und der südwestlichen Ausrichtung vieler Wohnbereiche unserer Gemeinde besonders problematisch. Diese Konstellation führt dazu, dass die Anlagen fast durchgängig sichtbar wären, was den ästhetischen Wert unserer Landschaft erheblich beeinträchtigt und die Erholung der Bürger stört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1427 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9613 Die Nähe dieser Anlagen zur Gemeinde führt nicht nur zu einer optischen Beeinträchtigung, sondern birgt auch erhebliche gesundheitliche Risiken. Lärm und Infraschall können insbesondere in so geringer Entfernung die Gesundheit unserer Bürger beeinflussen. Zudem steht die Nähe der Anlagen im Gegensatz zu den bereits ausgewiesenen Gebieten, die so gewählt wurden, dass negative Einflüsse auf die Bevölkerung minimiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1427 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9614 Ein weiterer kritischer Punkt ist der Umwelt- und Naturschutz. Der Hohberg als unberührtes Gebiet beherbergt eine reiche Vielfalt an Flora und Fauna, die durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen bedroht wäre. Die bereits ausgewiesenen Gebiete bieten hingegen eine umsichtigere Alternative, da sie weniger sensibles Terrain betreffen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt bereits untersucht wurden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1427 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9615 Ich fordere daher, dass der Regionalverband Rhein-Neckar den Hohberg nicht in die Liste der Vorranggebiete aufnimmt und stattdessen die bestehenden, weniger invasiven Standorte weiterhin priorisiert, um die Lebensqualität und Umweltintegrität von Angelbachtal zu wahren. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1427 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9616 Ich fordere daher, dass der Regionalverband Rhein-Neckar den Hohberg nicht in die Liste der Vorranggebiete aufnimmt und stattdessen die bestehenden, weniger invasiven Standorte weiterhin priorisiert, um die Lebensqualität und Umweltintegrität von Angelbachtal zu wahren. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1427 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9617 Ich fordere daher, dass der Regionalverband Rhein-Neckar den Hohberg nicht in die Liste der Vorranggebiete aufnimmt und stattdessen die bestehenden, weniger invasiven Standorte weiterhin priorisiert, um die Lebensqualität und Umweltintegrität von Angelbachtal zu wahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1428 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9606 Windräder ja, aber sinnvoll! Windräder in Deutschland zur Energiegewinnung sind eine gute Sache. Jedoch muss man sich überlegen, wo diese sinnvoll aufgestellt werden sollen. Hier bei uns im vorderen Odenwald sehe ich einige Argumente, die gegen eine dortige Errichtung sprechen. - Um CO2 zu reduzieren benötigen wir unsere Bäume. Windkraftanlagen in unserem hügeligen Odenwald benötigen eine freie Fläche von 12000m². Diese Fläche steht unseren Bäumen pro Windkraftanlage nicht mehr zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1428 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9607 - Des Weiteren kommunizieren Bäume mit Hilfe ihrer Wurzeln und einem Pilzgeflecht miteinander. Damit senden Sie an andere Bäume Informationen falls bspw. ein Befall mit Borkenkäfern droht. Dadurch können sich die Bäume frühzeitig schützen. Dieser Informationsfluss geht durch die Rodung der Bäume zum Teil verloren. Unsere Wälder werden im Umfeld der Windkraftanlagen dadurch noch anfälliger. - Ich bin keineswegs gegen Windkraftanlagen, aber für großflächigen Rodung von Wäldern für Windkraftanlagen habe ich kein Verständnis.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1428 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9608 - Die Lärmbelästigung der Tiere durch den Betrieb der Anlagen ist nicht unerheblich. Tiere haben häufig ein viel besseres und empfindsameres Gehör als Menschen. Und wir stören uns ja schon am Geräusch der Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1428 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9609 - Unsere Wälder im Odenwald haben durch die häufige Trockenheit schon länger mit Bodenerosion und Hangrutschen zu kämpfen. Durch weitere Rodung würde dies noch weiter zunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1428 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9610 - Menschen brauchen in der heutigen schnelllebigen Zeit einen Ort um auch mental sich zu erholen. Für viele ist es die Ruhe des Waldes. Damit wäre es dann zum Teil vorbei. Ich hoffe, ich konnte meine Gründe verständlich machen und hoffe auf den Verzicht von Windrädern im Odenwald. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1429 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9600 Sehr geehrte Damen und Herren, ich erhebe Einspruch gegen die mögliche Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windenergie aufgrund der drastischen Veränderungen, die dies für das Landschaftsbild unserer Gemeinde Angelbachtal mit sich bringen würde. Die visuelle Dominanz von Windkraftanlagen in solcher Nähe zu Wohngebieten würde nicht nur das ästhetische Erscheinungsbild unserer Landschaft beeinträchtigen, sondern auch einen direkten Einfluss auf den Wert der Immobilien in der Umgebung haben. Studien zeigen, dass die Nähe zu großen Energieanlagen oft zu einer Abwertung von Grundstücken führt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1429 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9601 Des Weiteren stellen Lärm und Schattenwurf eine wichtige Rolle. Im Vergleich zu den aktuell im Regionalplan genannten Vorranggebieten liegt der Hohberg deutlich näher an der Wohnbebauung. Dies führt zu einer erheblich höheren Belastung durch Lärm und Infraschall was wiederrum mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko in Zusammenhang steht. Außerdem spielt der mögliche Schattenwurf eine wichtige Rolle, besonders in den Morgen- und Abendstunden, wenn die Sonne niedrig steht stört dieser die Angelbachtaler	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bevölkerung. Die Bewegung der Rotoren erzeugt ein schnell wechselndes Licht, das als sehr störend empfunden wird und ebenfalls nachgewiesener Maßen krank machen kann.	
Stellungnahme-ID: 1429 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9602 Darüber hinaus ist der Schutz unserer natürlichen Umgebung von entscheidender Bedeutung. Der Hohberg als nicht bewaldetes Gebiet bietet vielen Tierarten offene Lebensräume, die durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zerstört oder erheblich gestört werden könnten. Dies steht im Widerspruch zu den Prinzipien des Natur- und Umweltschutzes, die wir in unserer Gemeinde hochhalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1429 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9603 Ich befürworte die Nutzung von Windenergie unter der Bedingung, dass die Standorte sorgfältig ausgewählt werden, um negative Auswirkungen zu minimieren. Die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete erfüllen diese Kriterien, da sie weiter vom Ortskern entfernt sind und so eine geringere Belastung (Lärm, Schall, Schattenwurf, Sichtbarkeit) für unsere Bürger darstellen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1429 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9604 Ich befürworte die Nutzung von Windenergie unter der Bedingung, dass die Standorte sorgfältig ausgewählt werden, um negative Auswirkungen zu minimieren. Die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete erfüllen diese Kriterien, da sie weiter vom Ortskern entfernt sind und so eine geringere Belastung (Lärm, Schall, Schattenwurf, Sichtbarkeit) für unsere Bürger darstellen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1429 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9605 Ich befürworte die Nutzung von Windenergie unter der Bedingung, dass die Standorte sorgfältig ausgewählt werden, um negative Auswirkungen zu minimieren. Die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete erfüllen diese Kriterien, da sie weiter vom Ortskern entfernt sind und so eine geringere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belastung (Lärm, Schall, Schattenwurf, Sichtbarkeit) für unsere Bürger darstellen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1430 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9595 Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich entschieden gegen die Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windenergieanlagen aus, vor allem aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu den Wohngebieten unserer Gemeinde Angelbachtal.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1430 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9596 Windräder auf dem Hohberg würden bedeutend näher an unseren Wohnungen und Häusern stehen als Anlagen in den bereits ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Nähe führt zu erhöhter Lärmbelästigung und Infraschall, was das Wohlbefinden und die Gesundheit unserer Bürger erheblich beeinträchtigen kann. Zudem würde der Schattenwurf der Rotoren, insbesondere in den Morgen- und Abendstunden, zu erheblichen Störungen führen. Dies beeinträchtigt nicht nur die Lebensqualität, sondern auch den täglichen Rhythmus vieler Einwohner.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1430 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9597 Die bereits im Regionalplan enthaltenen Vorrangebiete eigenen sich deutlich besser für einen möglichen Bau von Windkraftanlagen, da sie vor allem im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung viele Vorteile bieten. Sie sind deutlich weiter (teilweise mehr als doppelt so weit) von der Ortslage entfernt und befinden sich in Gemeindebesitz, was wiederum zu einer Wertschöpfung führt von der alle Einwohner profitieren. Auch hat sich der Gemeinderat mit deutlicher Mehrheit für die bereits ausgewiesenen Gebiete und gegen den Hohberg ausgesprochen. Die Entscheidung dieses Gremiums sollte, gerade im Hinblick auf die Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung, Beachtung finden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1430 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9598 Die bereits im Regionalplan enthaltenen Vorrangebiete eigenen sich deutlich besser für einen möglichen Bau von Windkraftanlagen, da sie vor allem im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung viele Vorteile bieten. Sie sind deutlich weiter (teilweise mehr als doppelt so weit) von der Ortslage entfernt und befinden sich in Gemeindebesitz, was wiederum zu einer Wertschöpfung führt von der alle Einwohner profitieren. Auch hat sich der Gemeinderat mit deutlicher Mehrheit für die bereits ausgewiesenen Gebiete und gegen den Hohberg ausgesprochen. Die Entscheidung dieses Gremiums sollte, gerade im Hinblick auf die Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung, Beachtung finden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1430 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9599 Die bereits im Regionalplan enthaltenen Vorrangebiete eigenen sich deutlich besser für einen möglichen Bau von Windkraftanlagen, da sie vor allem im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung viele Vorteile bieten. Sie sind deutlich weiter (teilweise mehr als doppelt so weit) von der Ortslage entfernt und befinden sich in Gemeindebesitz, was wiederum zu einer Wertschöpfung führt von der alle Einwohner profitieren. Auch hat sich der Gemeinderat mit deutlicher Mehrheit für die bereits ausgewiesenen Gebiete und gegen den Hohberg ausgesprochen. Die Entscheidung dieses Gremiums sollte, gerade im Hinblick auf die Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung, Beachtung finden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1431 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9594 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin der Gemeinde Angelbachtal, möchte ich meine Ablehnung für ein potentiell weiteres Windkraftgebiet auf dem Hohberg kundtun. Ich bitte Sie, dieses Gebiet von der weiteren Planung bewusst auszuschliessen. Vielen Dank und viele Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1432 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9486 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben Angelbachtal mit 3 ausgewiesenen Standorten und ca. 15% seiner Fläche für potentiell geplante WK-Anlagen eingeplant. Ich kann dieses Vorgehen leider nicht nachvollziehen. Der Rhein-Neckar-Kreis ist groß und die möglichen Standorte sind m.E. zu ungleich verteilt zu Lasten einiger Gemeinden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1432 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9489 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben Angelbachtal mit 3 ausgewiesenen Standorten und ca. 15% seiner Fläche für potentiell geplante WK-Anlagen eingeplant. Ich kann dieses Vorgehen leider nicht nachvollziehen. Der Rhein-Neckar-Kreis ist groß und die möglichen Standorte sind m.E. zu ungleich verteilt zu Lasten einiger Gemeinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1432 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9490 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben Angelbachtal mit 3 ausgewiesenen Standorten und ca. 15% seiner Fläche für potentiell geplante WK-Anlagen eingeplant. Ich kann dieses Vorgehen leider nicht nachvollziehen. Der Rhein-Neckar-Kreis ist groß und die möglichen Standorte sind m.E. zu ungleich verteilt zu Lasten einiger Gemeinden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1432 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9492 Da mir von der Gemeinde Angelbachtal in einer öffentlichen Sitzung berichtet wurde, gibt es bereits Vorverträge zwischen Grundstückseigentümern und Windkraft Investoren auf dem Hohberg. Dies ist ein wäre ein weiterer und vierter Standort in unserer Gemeinde, mit Standort im Westen und auch entsprechend nah gelegen. Zumindest das Gebiet Hohberg lehne ich als Bürger der Gemeinde ab und möchte dies entsprechend dokumentieren und geltend machen. Viele Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1433 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9484 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin beruflich im Klimaschutz engagiert und nach jahrelangem Stillstand, begrüße ich den nun zügigen geplanten Windkraft Ausbau in Baden-Württemberg. Als Anwohnerin aus der Gemeinde Angelbachtal, möchte ich aber dennoch meine Ablehnung für ein mögliches viertes Vorranggebiet auf dem Hohberg adressieren und Sie bitten, meine Ablehnung entsprechend zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Vielen Dank im voraus mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1434 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9477 Betreff: Stellungnahme zur Ausweisung des Hohbergs als mögliches Vorranggebiet für Windenergie in Angelbachtal Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Ihnen im Folgenden meine ernsthaften Bedenken gegen die mögliche Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windkraftanlagen darlegen. Die Sichtbarkeit der Windräder von nahezu jedem südwestlich ausgerichteten Haus und Garten aus würde das alltägliche Leben unserer Bürger massiv stören und den Wert unserer Immobilien gefährden. Die ständige Präsenz großer Windkraftanlagen wäre eine Quelle permanenter Unruhe und würde den charakteristischen Charme unserer Landschaft untergraben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1434 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9480 Die unmittelbare Nähe dieser Anlagen zu unseren Wohngebieten im Vergleich zu den bereits ausgewiesenen, weiter entfernten Gebieten stellt eine direkte Bedrohung für das Wohlbefinden unserer Bürger dar. Gesundheitliche Risiken durch Lärm und Schattenwurf sind in solcher Nähe viel wahrscheinlicher und schwerwiegender als in den weiter entfernten, bereits geprüften Vorranggebieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1434 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9481 Zudem ist der Schutz unserer lokalen Ökosysteme von größter Bedeutung. Der Hohberg als Refugium für viele Tier- und Pflanzenarten würde durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Die bereits ausgewiesenen Gebiete wurden hingegen so ausgewählt, dass sie die Umweltbelastung minimieren und die Biodiversität weitestgehend schützen. Ich appelliere daher an den Regionalverband Rhein-Neckar, eine verantwortungsvolle und umsichtige Energiepolitik zu verfolgen, die die Interessen der Gemeinde Angelbachtal schützt und die natürliche Umwelt für zukünftige Generationen bewahrt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1435 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9476 Sehr geehrte Damen und Herren, Windkraftnutzung ist in unserer Region ökonomischer und ökologischer Unsinn, zumal dafür noch Wald geopfert werden muss. Es scheint, als ob die deutsche Energiewende, so langsam zu einem gigantischem Umweltzerstörungsprogramm mutiert. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1436 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9464 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Gebiet Weißer Stein Gebietsnummer HD/RNK-VRG01-W Gebiet Lammerskopf Gebietsnummer HD/RNK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren Es ist zu begrüßen, dass die Energiewende vorangetrieben wird und angesichts des zu beobachtenden zunehmenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klimawandels auch dringend. Jedoch sollte dies umwelt- und sozialverträglich geschehen. Gerade in den beiden Gebieten auf den Höhen zwischen Rheinebene und Schönau, HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W sehe ich eine besonders starke Beeinträchtigung der Natur und ebenso der Erholungsfunktion. Zu berücksichtigen sind außerdem archäologische Bodendenkmale. Der Wald beiderseits des Langen Kirschbaumes ist ein bedeutender Erholungswald für den Ballungsraum Mannheim und Heidelberg, nach Ausweis der Autokennzeichen kommen viele Besucher aus Mannheim. Der Lange Kirschbaum ist mit Busanbindung durch die Linie 34 und großem Wanderparkplatz, von Heidelberg und Mannheim schnell zu erreichen. Ein fast ebener Wanderweg besteht zwischen Langem Kirschbaum und Weißem Stein sowie vom Langen Kirchbaum über die Geigersheid zum Holzapfelbaum, stark frequentiert und auch für Rollstuhlfahrer geeignet wie wenige Waldgebiete. Auf dem Weißen Stein besteht eine Höhengaststätte als Start und Ziel für Rundwege auf der Höhe. Die Höhenzüge in beiden Vorranggebieten bieten ein dichtes und beliebtes Wanderwegenetz.	
Stellungnahme-ID: 1436 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9467 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Gebiet Weißer Stein Gebietsnummer HD/RNK-VRG01-W Gebiet Lammerskopf Gebietsnummer HD/RNK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren Es ist zu begrüßen, dass die Energiewende vorangetrieben wird und angesichts des zu beobachtenden zunehmenden Klimawandels auch dringend. Jedoch sollte dies umwelt- und sozialverträglich geschehen. Gerade in den beiden Gebieten auf den Höhen zwischen Rheinebene und Schönau, HD/RNK-VRG01-W und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		HD/RNK-VRG02-W sehe ich eine besonders starke Beeinträchtigung der Natur und ebenso der Erholungsfunktion. Zu berücksichtigen sind außerdem archäologische Bodendenkmale. Der Wald beiderseits des Langen Kirschbaumes ist ein bedeutender Erholungswald für den Ballungsraum Mannheim und Heidelberg, nach Ausweis der Autokennzeichen kommen viele Besucher aus Mannheim. Der Lange Kirschbaum ist mit Busanbindung durch die Linie 34 und großem Wanderparkplatz, von Heidelberg und Mannheim schnell zu erreichen. Ein fast ebener Wanderweg besteht zwischen Langem Kirschbaum und Weißem Stein sowie vom Langen Kirchbaum über die Geigersheid zum Holzapfelbaum, stark frequentiert und auch für Rollstuhlfahrer geeignet wie wenige Waldgebiete. Auf dem Weißen Stein besteht eine Höhengaststätte als Start und Ziel für Rundwege auf der Höhe. Die Höhenzüge in beiden Vorranggebieten bieten ein dichtes und beliebtes Wanderwegenetz.	
Stellungnahme-ID: 1436 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9468 Das Weißer-Stein-Massiv und das Kammerkopf-Massiv (so der ursprünglich richtige Name des Lammerskopfes) sind besonders große zusammenhängende Waldgebiete, die noch nicht durch Siedlungen oder Straßen zerschnitten sind. Der unberührte Ausblick rundum hat einen hohen Wert, die Erholung wird durch nichts beeinträchtigt. Der Heidelberger Stadtwald ist ein durch PEFC zertifizierter, besonders wertvoller Erholungswald. Er wird bereits seit Jahrzehnten naturnah bewirtschaftet, ebenfalls zertifiziert durch FSC und PEFC, mit sichtbarem Erfolg. Es hat sich ein bisher klimawandelresistenter Wald, ein Mischwald sowohl hinsichtlich der Baumarten als auch der Altersstufen, entwickelt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1436 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9470 Das Weißer-Stein-Massiv und das Kammerkopf-Massiv (so der ursprünglich richtige Name des Lammerskopfes) sind besonders große zusammenhängende Waldgebiete, die noch nicht durch Siedlungen oder Straßen zerschnitten sind. Der unberührte Ausblick rundum hat einen hohen Wert, die Erholung wird durch nichts beeinträchtigt. Der Heidelberger Stadtwald ist ein durch PEFC zertifizierter, besonders wertvoller Erholungswald. Er wird bereits seit Jahrzehnten naturnah	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bewirtschaftet, ebenfalls zertifiziert durch FSC und PEFC, mit sichtbarem Erfolg. Es hat sich ein bisher klimawandelresistenter Wald, ein Mischwald sowohl hinsichtlich der Baumarten als auch der Altersstufen, entwickelt.	
Stellungnahme-ID: 1436 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9472 Von der Rheinebene her gesehen bietet sich mit den betroffenen Bergen ein unberührter Anblick als Teil der markanten Landschaft der Bergstraße, des Neckartal-Einschnittes und des Heidelberger Schlosses. Auf dem Weißen Stein und bis zum Dossenheimer Kopf sowie am Hartenbühl befinden sich urgeschichtliche Wohnpodien (in den Hang terrassierte Hausstellen) unbekannter Datierung, möglicherweise eisenzeitlich in Zusammenhang mit der Nutzung der Höhen wie der Besiedlung des Heiligenberges und der Steinbruchtätigkeit auf dem Kirchberg in Dossenheim. Literatur: Tobias Städtler, Urgeschichte von Schriesheim, Schriesheimer Jahrbuch 2003, S. 146 - 162 Durch das Vorranggebiet verlaufen zahlreiche Hohlwegabschnitte des Hohlwegesystems Hohe Straße (historische Verbindungsstraße zwischen Heidelberg und den kurpfälzischen Teilen des Odenwaldes): Hohlwegbündel zwischen Stickelsplatz – Einsiedler – Rauhe Buche – Weißer Stein – Dossenheimer Kopf – Langer Kirschbaum, Hohlwegbündel auf der Westseite des selben Höhenrückens, Hohlwegbündel von der Rauhen Buche am östlichen Oberhang des Weißen Steins entlang zum Wilhelmsfelder Eck, Hohlwegaufstiege von Dossenheim und Schriesheim auf den Weißen Stein. Die historische Straßenverbindung zwischen dem Kloster Schönau und Heidelberg (seit dem 13. Jahrhundert) verläuft von Ziegelhausen in Verlängerung der Straße Schönauer Abtweg über das Münchel, erkennbar als deutliches Hohlwegebündel. Weitere Hohlwege sind im Vorranggebiet Lammerskopf vorhanden. Im Tal der Backmulde (oberhalb des Hasselbacher Hofes) befinden sich archäologische Reste einer Glashütte aus dem 18. Jahrhundert. Dies ist bei Anlage einer Zufahrtstraße zu berücksichtigen. Literatur: Karl Christ, Chronik von Ziegelhausen und dem	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise zu den historischen Elementen werden in den Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung des Hinweises zum Landschaftsbild wird zusätzlich auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Centwald, 1923, S. 18 und 22. Bei Bedarf kann ich gerne weitere Auskunft über die Hohlwege und die Wohnpodien geben, auch in Form einer Karte. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1436 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9474 Von der Rheinebene her gesehen bietet sich mit den betroffenen Bergen ein unberührter Anblick als Teil der markanten Landschaft der Bergstraße, des Neckartal-Einschnittes und des Heidelberger Schlosses. Auf dem Weißen Stein und bis zum Dossenheimer Kopf sowie am Hartenbühl befinden sich urgeschichtliche Wohnpodien (in den Hang terrassierte Hausstellen) unbekannter Datierung, möglicherweise eisenzeitlich in Zusammenhang mit der Nutzung der Höhen wie der Besiedlung des Heiligenberges und der Steinbruchtätigkeit auf dem Kirchberg in Dossenheim. Literatur: Tobias Städtler, Urgeschichte von Schriesheim, Schriesheimer Jahrbuch 2003, S. 146 - 162 Durch das Vorranggebiet verlaufen zahlreiche Hohlwegabschnitte des Hohlwegesystems Hohe Straße (historische Verbindungsstraße zwischen Heidelberg und den kurpfälzischen Teilen des Odenwaldes): Hohlwegbündel zwischen Stickelsplatz – Einsiedler – Rauhe Buche – Weißer Stein – Dossenheimer Kopf – Langer Kirschbaum, Hohlwegbündel auf der Westseite des selben Höhenrückens, Hohlwegbündel von der Rauhen Buche am östlichen Oberhang des Weißen Steins entlang zum Wilhelmsfelder Eck, Hohlwegaufstiege von Dossenheim und Schriesheim auf den Weißen Stein. Die historische Straßenverbindung zwischen dem Kloster Schönau und Heidelberg (seit dem 13. Jahrhundert) verläuft von Ziegelhausen in Verlängerung der Straße Schönauer Abtweg über das Münchel, erkennbar als deutliches Hohlwegebündel. Weitere Hohlwege sind im Vorranggebiet Lammerskopf vorhanden. Im Tal der Backmulde (oberhalb des Hasselbacher Hofes) befinden sich archäologische Reste einer Glashütte aus dem 18. Jahrhundert. Dies ist bei Anlage einer Zufahrtstraße zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigen. Literatur: Karl Christ, Chronik von Ziegelhausen und dem Centwald, 1923, S. 18 und 22. Bei Bedarf kann ich gerne weitere Auskunft über die Hohlwege und die Wohnpodien geben, auch in Form einer Karte. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1437 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9457 Guten Abend, hiermit möchten WIR : [Name anonymisiert] ,[Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] (mit minderjährigen Kindern!!!!) [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] ,[Adresse anonymisiert] (mit minderjährigem Kind!!!!) [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] (mit minderjährigem Kind!!!!) unsere Einwendungen gegen die Offengelegte Planung geben. Die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als zuvor geplant. Unsere Gründe: 1. Überschreitung von 40dB aus TA Lärm in allg. Wohngebiet WA (Satzung Ziegelhütte) und Nachts 22-6 Uhr bei einem Abstand unter 1000m! 2. Lärm aus Flügelschlag und Getriebe.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1437 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9458 3. Immobilienwertverlust unserer Liegenschaften.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1437 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9459 4. Belastung aus Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1437 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9460 5. Schattenwurf von Mast und Flügeln.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1437 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9461 6. Zerstörung der intakten Natur insbesondere der Greifvögel (Nistplätze!) und Fledermäuse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1437 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9462 7. Zerstörung des Landschaftsbild sowie des Weltkulturerbes Limes. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stimmen als Anwohner da dies eine Zumutung und Minderung der Lebensqualität wäre.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1438 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9455 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Einwand gegen die Errichtung von Windrädern im Wald, genauer auf dem Lammerskopf, dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler bekunden. Ich bin nicht gegen Windenergie und begrüße die Suche und Implementierung nach und von alternativen Energien, wende mich aber entscheiden gegen die Vorhaben, diese in oben genannten Gebieten zu errichten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Meiner Meinung nach wird hier ein bedeutender ökologischer Raum fragmentiert, weite Flächen zubetoniert und damit versiegelt, der Lebensraum von Waldtieren zerstört und entspricht in keinster Weise dem respekt- und liebevollen Umgang mit der Natur. Wo bleibt der Umweltschutz? Wo der Artenschutz? Ich finde es unter diesen und vielen weiteren Gesichtspunkten völlig absurd, auch nur darüber nachzudenken, diese Windräder dort zu errichten und bitte Sie, auch im Namen meiner Frau und meiner Kinder, von diesem Vorhaben abzusehen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1438 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9456 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meinen Einwand gegen die Errichtung von Windrädern im Wald, genauer auf dem Lammerskopf, dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler bekunden. Ich bin nicht gegen Windenergie und begrüße die Suche und Implementierung nach und von alternativen Energien, wende mich aber entscheiden gegen die Vorhaben, diese in oben genannten Gebieten zu errichten. Meiner Meinung nach wird hier ein bedeutender ökologischer Raum fragmentiert, weite Flächen zubetoniert und damit versiegelt, der Lebensraum von Waldtieren zerstört und entspricht in keinster Weise dem respekt- und liebevollen Umgang mit der Natur. Wo bleibt der Umweltschutz? Wo der Artenschutz? Ich finde es unter diesen und vielen weiteren Gesichtspunkten völlig absurd, auch nur darüber nachzudenken, diese Windräder dort zu errichten und bitte Sie, auch im Namen meiner Frau und meiner Kinder, von diesem Vorhaben	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abzusehen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1439 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9451 Sehr geehrte Damen und Herren, ich erhebe hiermit Einspruch gegen die Pläne, den Hohberg als Vorranggebiet für Windkraftanlagen auf der Gemarkung Angelbachtal auszuweisen. Die ökologische Bedeutung des Hohbergs für die lokale Fauna und Flora ist unbestreitbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde den natürlichen Lebensraum zahlreicher schützenswerter Arten gefährden. Ferner spielt die landschaftliche Schönheit des Hohbergs einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer Gemeinde. Windkraftanlagen auf dem Hohberg würden das visuelle Erscheinungsbild unserer Umgebung stark beeinträchtigen. Die Nähe der Anlagen zu Wohngebieten (Anlagen auf dem Hohberg hätten potenziell die geringste Entfernung zur Ortslage Michelfeld!) könnte zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen (Infraschall, Schattenwurf, Lärm). Zudem hätte die Bürgerschaft Angelbachtals kein Mitspracherecht beim Bau der Anlagen auf dem Hohberg, da dort ausnahmslos Privatgrundstücke bebaut würden und der Erlös nur sehr wenigen Bürgern zugutekommen würde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1439 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9452 Obwohl ich die Notwendigkeit erkenne, erneuerbare Energien zu fördern, spreche ich mich für die Nutzung der bereits identifizierten Vorranggebiete aus. Ihre Distanz zum Ortskern minimiert spürbare Beeinträchtigungen und macht sie zu einer weitaus besseren Wahl für unsere Gemeinde. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1439 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9453 Obwohl ich die Notwendigkeit erkenne, erneuerbare Energien zu fördern, spreche ich mich für die Nutzung der bereits identifizierten Vorranggebiete aus. Ihre Distanz zum Ortskern minimiert spürbare Beeinträchtigungen und macht sie zu einer	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weitaus besseren Wahl für unsere Gemeinde. Mit freundlichen Grüßen	Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1439 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9454 Obwohl ich die Notwendigkeit erkenne, erneuerbare Energien zu fördern, spreche ich mich für die Nutzung der bereits identifizierten Vorranggebiete aus. Ihre Distanz zum Ortskern minimiert spürbare Beeinträchtigungen und macht sie zu einer weitaus besseren Wahl für unsere Gemeinde. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1440 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9449 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte meine Bedenken gegen die mögliche Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windenergieanlagen erneut zum Ausdruck bringen und dabei insbesondere auf die wirtschaftlichen Aspekte und die Verteilung der Erlöse eingehen. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Hohberg würde nicht nur das Landschaftsbild unserer Gemeinde Angelbachtal erheblich beeinträchtigen und zu einer Wertminderung der Immobilien führen, sondern auch eine ungleiche Verteilung der wirtschaftlichen Vorteile bedeuten. Die Nähe dieser Anlagen zur Wohnbebauung führt zu einer erhöhten Belastung durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf, was gesundheitliche Risiken für unsere Bürger mit sich bringt. Zudem steht die visuelle Dominanz der Windräder in direktem Konflikt mit dem ästhetischen Wert unserer Landschaft. Diese Beeinträchtigungen verlangen, dass die Allgemeinheit auch an den Erlösen aus diesen Anlagen partizipiert. Windenergieanlagen generieren beträchtliche Gewinne für die Grundstückseigentümer. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass diese Wertschöpfung auch der Allgemeinheit zugutekommt, um die vielfältigen Beeinträchtigungen auszugleichen. Die zusätzlichen Finanzierungsmittel könnten für wichtige kommunale Aufgaben wie die Unterstützung von Kindergärten, Schulen, die Instandhaltung von Straßen und öffentlichen Einrichtungen verwendet werden. Darüber hinaus würde dies dem Gemeinderat zusätzlichen Spielraum bei der Festsetzung von Elternbeiträgen und der Unterstützung von Vereinen geben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Gegensatz dazu bieten die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete eine gerechtere Möglichkeit, da sie weiter entfernt von Wohngebieten liegen und somit die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung minimieren. Zudem besteht bei Windkraftanlagen auf Gemeindeeigentum die Möglichkeit, Bürgerstromtarife oder ähnliche Vergünstigungen zu vereinbaren, was bei Privatflächen nicht der Fall ist. Dies stellt eine wichtige soziale Komponente dar, die sicherstellt, dass die Vorteile der Windenergie breit in der Gemeinschaft verteilt werden.	
Stellungnahme-ID: 1440 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9450 Ich fordere daher, dass der Regionalverband Rhein-Neckar von der Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet Abstand nimmt und die bestehenden, weniger invasiven Standorte weiterhin priorisiert, um die Lebensqualität, Umweltintegrität und soziale Gerechtigkeit in Angelbachtal zu schützen und zu fördern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9428 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich nachdrücklich meine Einwendungen zu den o.g. geplanten WKA zwischen Schönau und Heidelberg (Lammerskopf, Weißer Stein sowie auch Hoher Nistler) niederlegen. Die geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) sowie Hoher Nistler sind gegenüber den anderen genannten Windpotentialflächen in höchstem Maße ungeeignet aus folgenden Gründen: 1) Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden und Fachstellen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9429 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich nachdrücklich meine Einwendungen zu den o.g. geplanten WKA zwischen Schönau und Heidelberg (Lammerskopf, Weißer Stein sowie auch Hoher Nistler)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		niederlegen. Die geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) sowie Hoher Nistler sind gegenüber den anderen genannten Windpotentialflächen in höchstem Maße ungeeignet aus folgenden Gründen: 1) Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden und Fachstellen.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9430 2) Ökologie und Wasserversorgung: Die geplanten Projekte Weißer Stein, Lammerskopf, hoher Nistler sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO - Geopark Odenwald. Der Standort Lammerskopf stellt für alle natur -und artenschutzrelevanten Kriterien ein hohes Schutzgut dar und beinhaltet damit ein sehr hohes Konfliktpotential. Der Standort Weißer Stein liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bergstraße -Mitte bzw Bergstraße - Nord. Alle Flächen liegenvollständig im ausgewiesenen Immissionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße - Odenwald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9431 2) Ökologie und Wasserversorgung: Die geplanten Projekte Weißer Stein, Lammerskopf, hoher Nistler sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO - Geopark Odenwald. Der Standort Lammerskopf stellt für alle natur -und artenschutzrelevanten Kriterien ein hohes Schutzgut dar und beinhaltet damit ein sehr hohes Konfliktpotential. Der Standort Weißer Stein liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bergstraße -Mitte bzw Bergstraße - Nord. Alle Flächen liegenvollständig im ausgewiesenen Immissionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße - Odenwald.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9432 Die Flächen Weißer Stein und Lammerskopf liegen im Bereich von Wasserschutzgebieten der Zone III, die der Trinkwassergewinnung dienen und wichtiger und unverzichtbarer denn je sind. Zur Vermeidung von beträchtlichen, unübersehbaren und dauerhaften Schädigungen der ökosystemaren Leistungen in den geplanten Flächen wären umfangreiche detaillierte wissenschaftlich - unabhängige Gutachten zwingend erforderlich. Jeder einzelne Windrad - Standort wäre sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9433 Die Flächen Weißer Stein und Lammerskopf liegen im Bereich von Wasserschutzgebieten der Zone III, die der Trinkwassergewinnung dienen und wichtiger und unverzichtbarer denn je sind. Zur Vermeidung von beträchtlichen, unübersehbaren und dauerhaften Schädigungen der ökosystemaren Leistungen in den geplanten Flächen wären umfangreiche detaillierte wissenschaftlich - unabhängige Gutachten zwingend erforderlich. Jeder einzelne Windrad - Standort wäre sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9434 3) Brandschutz: Waldbrandgefährdung besteht in hohem Maße insbesondere bei langen Trockenperioden im Sommer (Entzündung von Betriebsölen der Generatoren) Löschung durch Feuerwehren im Wald nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9435 3) Brandschutz: Waldbrandgefährdung besteht in hohem Maße insbesondere bei langen Trockenperioden im Sommer (Entzündung von Betriebsölen der Generatoren) Löschung durch Feuerwehren im Wald nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9436 4) Ökonomie: Wälder erfordern Rodungen, Zuwegungen - breite und dicke Schottertrassen, aufwändige und massive Fundamente mit Geländenivellierungen etc... Erheblich teurere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infrastruktur im Vergleich zur flachen offenen Fläche.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9437 4) Ökonomie: Wälder erfordern Rodungen, Zuwegungen - breite und dicke Schottertrassen, aufwändige und massive Fundamente mit Geländenivellierungen etc... Erheblich teurere Infrastruktur im Vergleich zur flachen offenen Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9438 5) Warum werden die als ungeeignet eingestuften Standorte ausgesucht, wenn die geforderten 1,8% der Fläche schon von denen als geringer gefährdeten 43 BaWü - Teilflächen erreicht bzw. bereits weit überschritten werden?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9439 5) Warum werden die als ungeeignet eingestuften Standorte ausgesucht, wenn die geforderten 1,8% der Fläche schon von denen als geringer gefährdeten 43 BaWü - Teilflächen erreicht bzw. bereits weit überschritten werden?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9440 6) Warum wurden die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen im s.g. Offenland nicht berücksichtigt?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9441 6) Warum wurden die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen im s.g. Offenland nicht berücksichtigt?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9442 7) Naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt ist damit fragwürdig und nicht unabhängig!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9443 7) Naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt ist damit fragwürdig und nicht unabhängig!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9444 8) Welche Strategie verfolgte die Landesbehörde Forst - BaWü, indem es ein z.B. ausgewiesenes FFH - Gebiet wie den LAMMERSKOPF ausgerechnet als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen hat, ohne vorherige naturschutzfachliche Expertise einzuholen??? Hier wurde das Pferd wohl vorsätzlich von hinten aufgezäumt!! Die Gutachtungskosten kann man damit ja dem zuschlagerhaltendem Konsortium aufdrücken, zumal das Ergebnis damit entsprechend i.S. des Auftraggebers ausfallen wird. Der Fisch stinkt halt immer noch vom Kopf her!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9445 9) Bau von WKA in (Heidelbergs) Wäldern widerspricht z.B. Weltnaturgipfel von Montreal 2022, Ziel: 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. Widerspricht auch dem Pakt zur Rettung der Wälder 2021 in Glasgow.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9446 9) Bau von WKA in (Heidelbergs) Wäldern widerspricht z.B. Weltnaturgipfel von Montreal 2022, Ziel: 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. Widerspricht auch dem Pakt zur Rettung der Wälder 2021 in Glasgow.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9447 10) Biodiversitätskrise und Klimakrise müssen zusammen gedacht werden. Man kann nicht klimaschützende, essentielle und komplexe Ökosysteme sprich Wald, für Windräder opfern, die man auch an anderen Plätzen hinstellen kann, wo sie weniger Schaden anrichten und unsere Kulturlandschaften nicht zerstören. In der Hoffnung, daß Vernunft siegt und die Natur künftig eine starke Lobby erfährt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1441 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9448 10) Biodiversitätskrise und Klimakrise müssen zusammen gedacht werden. Man kann nicht klimaschützende, essentielle und komplexe Ökosysteme sprich Wald, für Windräder opfern, die man auch an anderen Plätzen hinstellen kann, wo sie weniger Schaden anrichten und unsere Kulturlandschaften nicht zerstören. In der Hoffnung, daß Vernunft siegt und die Natur künftig eine starke Lobby erfährt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1442 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9423 Sehr geehrte Damen und Herren, die geplante Ausweisung der Flächen "Hoher Nistler" und "Weiser Stein" steht nicht im Einklang mit den Belangen des Umweltschutzes, die gem. § 1a BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei dem Teilregionalplan Windenergie zwingend zu berücksichtigen sind. Bei allen Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen muss seit 2004 für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Sie soll die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und in einem Bericht beschreiben und bewerten. Dies betrifft die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf • Menschen, Tiere und Pflanzen; • Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; • Kulturgüter und sonstige Sachgüter und • die Wechselwirkung zwischen den Vorgenannten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Abwägung der genannten Punkte ist rechtlich ohne Beurteilungsfehler zu gewichten. Die Eignung der vorgesehenen Flächen ist durch die Stadt Heidelberg positiv festzustellen. Bereits vor einigen Jahren wurde in Heidelberg die Ausweisung von Freiflächen für Windenergieanlagen diskutiert. Das damalige Gutachten kam aufgrund der Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes vieler einheimischer und auch geschützter Tier- und Pflanzenarten zu dem Ergebnis, dass die Freiflächen nicht ausgewiesen werden dürfen. Warum dies nun anders zu bewerten ist, erscheint höchst fraglich!!	
Stellungnahme-ID: 1442 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9424 Dass Flächen für Windenergieanlagen nun aufgrund von Gesetzesänderungen zwingend ausgewiesen werden müssen und hierfür die oben genannten Flächen herangezogen werden sollen, mag zunächst ein legitimes Ziel sein, um dem Teilregionalplan genüge zu tun. Jedoch ist durch das vorschnelle Ausweisen von Flächen dem langfristigen Ziel des Klimaschutzes nicht gedient. Das Gegenteil ist der Fall. Die Errichtung von Windrädern auf den geplanten Flächen haben mehr negative als positive Konsequenzen. Zunächst müssen schwere Maschinen im Wald eingesetzt werden, um dort Straßen zu betonieren, damit überhaupt ausreichend die Baustellen für die Errichtung der Windräder bedient werden können. Dies zerstört den Lebensraum vieler dort ansässiger Tiere, beispielsweise von Amphibien, die unter Artenschutz stehen und von denen es trotz der Krötenrettungen jedes Jahr leider immer weniger gibt. Weiterhin ist es nötig eine hohe Anzahl an Bäumen zu fällen, um zu den geplanten Flächen zu gelangen und Platz für das Fundament der Windräder zu schaffen. Nicht unbeachtlich ist ferner der Lärm und Abfall, der bei der Errichtung entsteht und der sich negativ auf die Natur und ihre Bewohner auswirkt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1442 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9425 Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass bei den oben genannten Flächen die Winde so stark bzw. überhaupt ausreichend wehen, dass sich die Windkraftanlagen überhaupt lohnen. Winde wehen in Flussnähe grundsätzlich stärker, weshalb Flächen in Heidelberg-Ziegelhausen, die nahe dem Neckar sind, in Betracht gezogen werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1442 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9426 Ein sehr wichtiger zu berücksichtigender Aspekt sind darüber hinaus die Waldkindergärten, die sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern befinden und ein Ganztagesangebot haben. Windräder müssen aufgrund des Lärms, den sie produzieren, in ausreichendem Abstand zu Häusern errichtet werden, weil wissenschaftlich bewiesen ist, dass die Lärmbeeinträchtigungen gesundheitliche Schäden hervorrufen. Kinder und Erzieher der Waldkindergärten würden sich bei den geplanten Flächen tagtäglich in nicht ausreichender Entfernung zu den Windrädern aufhalten, was aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht hinnehmbar ist. Diese Auswirkungen müssen ausreichend ermittelt und bewertet werden. Den Waldkindergärten, die seit fast 20 Jahren existieren, kommt insoweit Bestandsschutz zu. Weiterhin stellen die Waldkindergärten einen Großteil der Kinderbetreuung dar, die die Stadt Heidelberg gerade attraktiv macht für junge Familien mit Kindern. Wenn nun die Befürchtung junger Eltern aufgrund der Immissionen der Windräder diese dazu veranlasst, ihre Kinder in andere konventionelle Einrichtungen zu geben, würde dies im schlimmsten Fall zu einem Engpass bei der Kinderbetreuung führen, deren Situation in Heidelberg ohnehin angespannt genug ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1442 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9427 Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht gegen einen Flächennutzungsplan, der die Ausweisung von Windenergieanlagen vorsieht, als eröffnet angesehen, von der die Bürgerinnen und Bürger Heidelbergs, wenn es hart auf hart kommt, mit Sicherheit Gebrauch machen werden. Auch vor diesem Hintergrund sollten vor der Ausweisung der Flächen "Hoher Nistler" und "Weiser Stein" nochmals sorgfältig alle Belange, insbesondere die oben genannten, gegeneinander abgewogen werden. Meine Einschätzung als Juristin ist, dass die Belange des Umweltschutzes, wie eingangs bereits dargelegt, bei den bisherigen Überlegungen zu der Ausweisung der geplanten Flächen in keinster Weise ausreichend Eingang in die Abwägung gefunden haben, vom Abwägungsprozess der einzelnen Belange untereinander ganz zu schweigen, was eine Abwägungsdisproportionalität und im Ergebnis letztlich die Rechtswidrigkeit der Ausweisung der geplanten Flächen zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Folge hat. Vielen Dank.	
Stellungnahme-ID: 1444 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9422 Guten Tag, ich habe über einen Flyer einer Bürgerinitiative Ihre Mailadresse bekommen. Das Projekt erscheint mir absolut zukunftsweisend und ich frage mich, warum nicht schon früher so. Im Gegensatz zu anderen höher gelegenen Landstrichen, ist die Windenergie im Odenwald wohl erst in den Kinderschuhen. Sehr gut, dass dies nun endlich vorangetrieben wird. Ist geplant, dass die hiesige Bevölkerung sich an dem geplanten Windpark beteiligen kann? Ihre Firmierung deutet darauf hin. Wenn ja, möchte ich Interesse anmelden. Bitte lassen Sie mir hierzu Info-Material zukommen. Wenn es hierzu ebenfalls so etwas wie einen Flyer geben sollte, können Sie mir gern welche zukommen lassen. Ich würde diese dann in Dossenheim verteilen. Meiner Überzeugung nach gibt es hierzu nämlich deutlich mehr Unterstützer als Gegner. Vielen Dank im Voraus für Ihr Mühewalten Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1448 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9420 Guten Tag Frau Schelkmann und Kollegen/innen, Der Anhang ist ein kleiner Nachweis von vielen, dass ihre Aussagen bei dem Bürgerbegehren in Sachen Windkraftausbau in Tairnbach und Mühlhausen in Sa. Gesundheitsschädlichkeit durch SF6 und Microplastik den Sie vehement mit Druck der Landesregierung für die Genehmigung 1,8 % der kommunalen Flächen für Windkraftanlagen zu akquirieren versuchen einfach „falsch“ waren und sind. Ihr seid für diese gesundheitsschädigende Energien im großen Maße verantwortlich und werden sich den persönlichen Strafanzeigen in der Zukunft stellen müssen da Sie wider besseren Wissens trotzdem Flächen auch unter der Abstandsgrenze von 1.200 m , genau gesagt 700 m zu Wohngebiete erzwingen. Des Weiteren ist der Infraschall schädigend für Mensch und Tier und die Windhöffigkeit herabgesenkt worden nur um an die 1,8 % Fläche zu gelangen weil es sonst in vielen Teilen des Landes nicht möglich wäre Windkraftanlagen aufzustellen. War ihre	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aussage! Was ist das für eine grüne Politik. Die Ampelregierungsmitglieder müssen sich nicht mehr wundern, wenn die Menschen zu der AfD flüchten. Sie sind alle Weltfremde und alles was absurd ist wird bei der Ampel als Salonfähig eingeführt. Ihr seid eine Schande und eine Herausforderung für Gott und seine christlichen Vorgaben und christlichen Kultur. Euch wird allen der Prozess gemacht werden, weil Sie bewusst die Gesundheitsschäden ignorieren. Im Grundgesetz Prg. 2 steht die körperliche Unversehrtheit darf nicht angetastet werden. Ihr setzt diesen Paragrafen bewusst außer Kraft.	
Stellungnahme-ID: 1448 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9421 Guten Tag Frau Schelkmann und Kollegen/innen, Der Anhang ist ein kleiner Nachweis von vielen, dass ihre Aussagen bei dem Bürgerbegehren in Sachen Windkraftausbau in Tairnbach und Mühlhausen in Sa. Gesundheitsschädlichkeit durch SF6 und Microplastik den Sie vehement mit Druck der Landesregierung für die Genehmigung 1,8 % der kommunalen Flächen für Windkraftanlagen zu akquirieren versuchen einfach „falsch“ waren und sind. Ihr seid für diese gesundheitsschädigende Energien im großen Maße verantwortlich und werden sich den persönlichen Strafanzeigen in der Zukunft stellen müssen da Sie wider besseren Wissens trotzdem Flächen auch unter der Abstandsgrenze von 1.200 m , genau gesagt 700 m zu Wohngebiete erzwingen. Des Weiteren ist der Infraschall schädigend für Mensch und Tier und die Windhöffigkeit herabgesenkt worden nur um an die 1,8 % Fläche zu gelangen weil es sonst in vielen Teilen des Landes nicht möglich wäre Windkraftanlagen aufzustellen. War ihre Aussage! Was ist das für eine grüne Politik. Die Ampelregierungsmitglieder müssen sich nicht mehr wundern, wenn die Menschen zu der AfD flüchten. Sie sind alle Weltfremde und alles was absurd ist wird bei der Ampel als Salonfähig eingeführt. Ihr seid eine Schande und eine Herausforderung für Gott und seine christlichen Vorgaben und christlichen Kultur. Euch wird allen der Prozess gemacht werden, weil Sie bewusst die Gesundheitsschäden ignorieren. Im Grundgesetz Prg. 2 steht die körperliche Unversehrtheit darf nicht angetastet werden. Ihr setzt diesen Paragrafen bewusst außer Kraft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1450 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9416 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich mit großem Bedauern an Sie, um meine Besorgnis und auch Verwunderung über das derzeit in der Prüfung befindliche Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen im Dossenheimer Wald auszudrücken. Als Anwohner dieser Gemeinde bin ich sehr besorgt über die potenziellen Auswirkungen, die dieses Projekt auf die Umwelt, die Natur und unsere Lebensqualität haben könnte. Gerade nach dem Vortrag von [anonymisiert] vom Umwelt- und Prognose-Institut (UPI) aus Heidelberg habe ich mir die Frage gestellt, warum die Gemeinde so eine Aktion ernsthaft in Erwägung zieht, bzw. prüfen will. Ebenso möchte ich betonen, dass ich die Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Kampf gegen den Klimawandel und für eine nachhaltige Energiezukunft anerkenne. Dennoch bin ich davon überzeugt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Dossenheimer Wald nicht unbedingt die richtige Lösung ist. Hier sind einige Gründe, warum ich diese Ansicht vertrete: 1. Zerstörung des Lebensraums: Der Wald ist ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu erheblichen Störungen und zur Zerstörung dieses sensiblen Ökosystems führen 4. Auswirkungen auf die lokale Fauna und Flora: Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte auch negative Auswirkungen auf die lokale Tier- und Pflanzenwelt haben, einschließlich der Störung von Wanderkorridoren für Wildtiere und der Zerstörung von Brutstätten für Vögel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1450 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9417 2. Landschaftsbild und Erholungsraum: Der Wald ist für uns als Familie ein Ort der Erholung, des Joggens und des Rückzugs. Die Anwesenheit von Windkraftanlagen würde das natürliche Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und die Ruhe und Schönheit der Umgebung beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1450 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9418 3. Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die für Anwohner in der Nähe belastend sein können. Dies könnte zu erheblichen Störungen führen und die Lebensqualität der Menschen in der Umgebung beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1450 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9419 Angesichts dieser Bedenken bitte ich Sie, das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen im Dossenheimer Wald nochmals zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Ökosysteme zu prüfen. Es ist entscheidend, dass wir die Umwelt schützen und gleichzeitig nachhaltige Energiequellen fördern, aber dies sollte nicht auf Kosten der Zerstörung unsers Waldes. Ich hoffe aufrichtig, dass meine Bedenken ernst genommen werden und dass Sie die notwendigen Schritte unternehmen, um die Auswirkungen dieses Projekts auf die Umwelt zu minimieren - bzw. die Aktion zum Wohle der Dossenheimer zu stoppen. Zum Abschluss möchte ich erwähnen, dass ich extrem gerne in Dossenheim lebe und ebenso „unseren“ schönen weitläufigen Wald als absolutes Alleinstellungsmerkmal sehe. Vielen Dank für Ihr Verständnis und beste Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1451 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9414 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Wir alle leben hier auf diesem Planeten und jeder einzelne von uns trägt die Verantwortung die Natur zu erhalten, Tiere zu schützen und nicht aus selbstegoistischen Geldgründen alles zu zerstören, was uns am Leben erhält. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle und sage Nein dazu!	
Stellungnahme-ID: 1451 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9415 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Wir alle leben hier auf diesem Planeten und jeder einzelne von uns trägt die Verantwortung die Natur zu erhalten, Tiere zu schützen und nicht aus selbstegoistischen Geldgründen alles zu zerstören, was uns am Leben erhält. Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle und sage Nein dazu!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9396 Ideen für Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9397 Ideen für Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9398 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9399 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9400 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9401 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9402 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9403 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9404 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9405 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9406 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9407 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9408 - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9409 - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9410 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9411 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9412 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1452 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9413 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1453 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9395 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind; • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren, • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9385 Stellungnahme zum Vorhaben bzgl. der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die oben genannten, geplanten Windkraftanlagen kundtun. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Falle, möchte ich diesen ersetzt sehen. Ich möchte, dass folgendes bei der Planung berücksichtigt wird: Abstand von 700 m zu Glashofen und noch geringere Abstände zu dem dauerhaft bewohnten Feriengebiet Reinhardsachsener sowie nach Kaltenbrunn sind viel zu gering bei den neuen viel höheren Anlagen.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9386 Stellungnahme zum Vorhaben bzgl. der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die oben genannten, geplanten Windkraftanlagen kundtun. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Falle, möchte ich diesen ersetzt sehen. Ich möchte, dass folgendes bei der Planung berücksichtigt wird: Abstand von 700 m zu Glashofen und noch geringere Abstände zu dem dauerhaft bewohnten Feriengebiet Reinhardsachsener sowie nach Kaltenbrunn sind viel zu gering bei den neuen viel höheren Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9387 Dauerhafte Lärmbelastung durch Flügelschlag Das Gebiet Waldäcker liegt im Süden von Glashofen, wohin die meisten Fenster ausgerichtet sind. Kontamination des Bodens durch Abrieb der Windradflügel Glashofen wird von Windkraftanlagen umzingelt, da auch hinter Gottersdorf im angrenzenden Wald auf bayrischem Grund viele Anlagen geplant sind Auf der Gemarkung Höpfingen, direkt an Glashofen angrenzend,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind sehr viele Windräder durch das Land BW geplant.	
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9388 Immenser Wertverlust der Immobilien Für die jungen Erwachsenen ist der Ort nicht mehr lebenswert und sie werden wegziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9389 Immenser Wertverlust der Immobilien Für die jungen Erwachsenen ist der Ort nicht mehr lebenswert und sie werden wegziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9390 Dauerhafte Lärmbelastung durch Flügelschlag Das Gebiet Waldäcker liegt im Süden von Glashofen, wohin die meisten Fenster ausgerichtet sind. Kontamination des Bodens durch Abrieb der Windradflügel Glashofen wird von Windkraftanlagen umzingelt, da auch hinter Gottersdorf im angrenzenden Wald auf bayrischem Grund viele Anlagen geplant sind Auf der Gemarkung Höpfingen, direkt an Glashofen angrenzend, sind sehr viele Windräder durch das Land BW geplant.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9391 Eine Erweiterung Glashofens ist aufgrund der Umzingelung nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9392 Eine Erweiterung Glashofens ist aufgrund der Umzingelung nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9393 Fledermäuse leben in unserem Garten (bei der Planung sind diese mehr wert als Menschen)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9394 Fledermäuse leben in unserem Garten (bei der Planung sind diese mehr wert als Menschen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9373 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Vorhaben, Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler zu errichten. Die folgenden Gründe unterstreichen meine Ablehnung dieses Projekts: • Zerstörung des Ökosystems: Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde das fragile Ökosystem erheblich beeinträchtigen und irreparablen Schaden anrichten. • Berücksichtigung des Artenschutzes: Die betroffenen Gebiete beherbergen zahlreiche Amphibienarten, von denen viele bereits gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind. Ihr Schutz sollte höchste Priorität genießen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9374 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Vorhaben, Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißer Stein und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hoher Nistler zu errichten. Die folgenden Gründe unterstreichen meine Ablehnung dieses Projekts: • Zerstörung des Ökosystems: Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde das fragile Ökosystem erheblich beeinträchtigen und irreparablen Schaden anrichten. • Berücksichtigung des Artenschutzes: Die betroffenen Gebiete beherbergen zahlreiche Amphibienarten, von denen viele bereits gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind. Ihr Schutz sollte höchste Priorität genießen.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9375 • Umweltbelastung durch Baumaßnahmen: Die unzähligen Fahrten mit Beton durch die Wälder für die Fundamente sowie der Bau von Schotterwegen würden zu einer erheblichen Umweltbelastung führen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9376 • Umweltbelastung durch Baumaßnahmen: Die unzähligen Fahrten mit Beton durch die Wälder für die Fundamente sowie der Bau von Schotterwegen würden zu einer erheblichen Umweltbelastung führen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9377 • Verunreinigung des Grundwassers: Der Einsatz von Schmierölen und Treibstoffen könnte das Grundwasser in Mitleidenschaft ziehen und zu irreversiblen Schäden führen. Dies wäre nicht nur ökologisch bedenklich, sondern auch eine potenzielle Gefahr für die Trinkwasserversorgung, insbesondere das Heidelberger Trinkwasser, das als "Höchstes Gut" geschützt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9378 • Verunreinigung des Grundwassers: Der Einsatz von Schmierölen und Treibstoffen könnte das Grundwasser in Mitleidenschaft ziehen und zu irreversiblen Schäden führen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies wäre nicht nur ökologisch bedenklich, sondern auch eine potenzielle Gefahr für die Trinkwasserversorgung, insbesondere das Heidelberger Trinkwasser, das als "Höchstes Gut" geschützt werden muss.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9379 • Hohe Kosten für die Infrastruktur im Wald: Die Einrichtung von Windkraftanlagen im Wald erfordert erhebliche finanzielle Mittel für den Bau von Straßen, Zuwegungen, Umspannwerken und Leitungen, die im Offenland bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9380 • Hohe Kosten für die Infrastruktur im Wald: Die Einrichtung von Windkraftanlagen im Wald erfordert erhebliche finanzielle Mittel für den Bau von Straßen, Zuwegungen, Umspannwerken und Leitungen, die im Offenland bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9381 • Brandgefahr und Sicherheitsrisiken: Die Brandgefahr im Wald durch herunterfallende und brennende Rotorblätter stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, das nicht ignoriert werden kann. Die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehren wären stark eingeschränkt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9382 • Brandgefahr und Sicherheitsrisiken: Die Brandgefahr im Wald durch herunterfallende und brennende Rotorblätter stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, das nicht ignoriert werden kann. Die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehren wären stark eingeschränkt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9383 • Erhaltung des Naherholungsgebiets und des Landschaftsbilds: Die geplanten Windkraftanlagen würden das unvergleichbare Landschaftsbild und die Qualität des Naherholungsgebiets nachhaltig beeinträchtigen, was sowohl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für die Bewohner als auch für Besucher von erheblichem Wert ist. Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken ersuche ich dringend darum, das Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler zu überdenken und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die den Schutz des Ökosystems, der Tierwelt und der Trinkwasserquellen gewährleisten.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1461 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9384 • Erhaltung des Naherholungsgebiets und des Landschaftsbilds: Die geplanten Windkraftanlagen würden das unvergleichbare Landschaftsbild und die Qualität des Naherholungsgebiets nachhaltig beeinträchtigen, was sowohl für die Bewohner als auch für Besucher von erheblichem Wert ist. Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken ersuche ich dringend darum, das Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler zu überdenken und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die den Schutz des Ökosystems, der Tierwelt und der Trinkwasserquellen gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1464 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9367 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 1464 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9368 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1464 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9369 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1464 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9370 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1464 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9371 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gu?rkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1464 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9372 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gu?rkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1465 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9365 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 1465 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9366 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 1466 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9363 Hiermit erhebe ich Einwand gegen die geplante Errichtung der Windräder in der Gemeinde Dielheim! Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 1466 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9364 Hiermit erhebe ich Einwand gegen die geplante Errichtung der Windräder in der Gemeinde Dielheim! Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 1467 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9357 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen die Errichtung von Windrädern auf dem "Lammerskopf" als auch auf dem "Weißen Stein". Windräder auf dem sogen.“Lammerskopf“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nicht nur als gebürtiger Ziegelhäuser Einwohner, sondern auch als Naturschutzwart wende ich mich hiermit gegen die Errichtung von Windrädern auf dem „Lammerskopf“. Hierzu eine Richtigstellung: Die Bezeichnung „Lammerskopf“ beruht auf einer Fehlinterpretation des in lateinischer Schreibweise bezeichneten Gebiets des gesamten Bergrückens vom Münchel über das Ochsenlager (Lärchengarten) bis zum oberhalb Kleingemünds gelegenen Felsenberg. Der Weg führt zum „Ruhestein, bei dem die Gemarkung Hessens beginnt. Der richtige Name „ Kammerkopf“ bezeichnet die Höhe des Kameralwaldes, der 1400 an die Kurpfalz fiel. Mit dem Titel „Bürgerwindpark“ wird für die Errichtung von Windrädern auf diesem Bergrücken geworben. Hierbei wird außer acht gelassen, dass es sich hierbei um ein sogen. FFH-Gebiet handelt, wobei außerdem die unterhalb sich zum Neckar mit bizarren Felsblöcken hinziehende „Neckarhalde“ ein Naturschutzgebiet ist.	
Stellungnahme-ID: 1467 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9358 Auf der ca. 600 Hektar großen Fläche steht ein Mischwald mit z.Teil über 100-jährigen Buchen und Lärchen, sowie Fichten. Ein Lebensraum für viele Tierarten seltene Vögel, Fledermäuse, Reptilien u.a. Außerdem ist das Gebiet mit Wanderwegen durchzogen, die dauernd in Anspruch genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1467 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9359 An den Hängen gegen das Bärenbachtal als auch Richtung Kleingemünd münden zahlreiche Quellen, die zu den Bächen wie Bärenbach, (Reservoir) als auch Steinbach führen, oder zu Brunnen wie am Stauwehr oder an der Grenze. Diese Zuflüsse können durch die Bauten auf dem Bergrücken nachhaltig geschädigt werden. Durch das Entfernen vieler Bäume entsteht ein Kahlschlag, wobei niedergehender Starkregen an den Hängen zu Errosion führen kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1467 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9360 Die Verbreiterung von Zuwegen benötigen an den Kurven und Hängen tiefgreifende Einschnitte in die Landschaft, wobei hohe Stützpfeiler benötigt werden, und die Wege tief geschottert werden müssen. Die Eingriffe in die jahrhundertelang gewachsene Landschaft ist derart erheblich, dass Einsprüche dagegen unumgänglich sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1467 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9361 Ich wende mich hiermit gegen die Errichtung von Windrädern sowohl im Wald auf dem „Lammerskopf“, als auch auf dem „Weißen Stein“.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1467 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9362 Ich wende mich hiermit gegen die Errichtung von Windrädern sowohl im Wald auf dem „Lammerskopf“, als auch auf dem „Weißen Stein“.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9339 Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9340 Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9341 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9342 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9343 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefordert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9344 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefordert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9345 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflachen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9346 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflachen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9347 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9348 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9349 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9350 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9351 - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9352 - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9353 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9354 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9355 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1468 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9356 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1469 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9338 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9328 Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Hohen Nistler, Weißen Stein, Lammerskopf Sehr geehrte Damen und Herren, von den regionalen Windkraftplänen bin ich insofern persönlich betroffen, als ich fast täglich in den fraglichen Gebieten mit dem Fahrrad (stromlos!) unterwegs bin. Hier meine wichtigsten Argumente gegen den dortigen Ausbau der Windkraft: • es wird massiv in eine noch halbwegs intakte Waldlandschaft eingegriffen; Abholzungen in großem Maße sind notwendig; eine Zufahrtstrasse wahrscheinlich vom „Langen Kirschbaum“ her muss geschaffen und aufrechterhalten werden. Damit ist im Gefolge der Bodenversiegelung mit (Zer)Störung des lokalen Wasserhaushaltes im Boden und einer (Zer)Störung des Mikroklimas zu rechnen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9329 Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Hohen Nistler, Weißen Stein, Lammerskopf Sehr geehrte Damen und Herren, von den regionalen Windkraftplänen bin ich insofern persönlich betroffen, als ich fast täglich in den fraglichen Gebieten mit dem Fahrrad (stromlos!) unterwegs bin. Hier meine wichtigsten Argumente gegen den dortigen Ausbau der Windkraft: • es wird massiv in eine noch halbwegs intakte Waldlandschaft eingegriffen; Abholzungen in großem Maße sind notwendig; eine Zufahrtstrasse wahrscheinlich vom „Langen Kirschbaum“ her muss geschaffen und aufrechterhalten werden. Damit ist im Gefolge der Bodenversiegelung mit (Zer)Störung des lokalen Wasserhaushaltes im Boden und einer (Zer)Störung des Mikroklimas zu rechnen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9330 • Windräder auf Bergkuppen aufzustellen ist erheblich aufwändiger als in ebenem Gelände und damit wirtschaftlich unsinnig. Die linksrheinisch bei Speyer in der Ebene positionierten Anlagen drehen sich im Allgemeinen genauso flott wie die am Greiner Eck	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9331 • Windräder auf Bergkuppen aufzustellen ist erheblich aufwändiger als in ebenem Gelände und damit wirtschaftlich unsinnig. Die linksrheinisch bei Speyer in der Ebene positionierten Anlagen drehen sich im Allgemeinen genauso flott wie die am Greiner Eck	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9332 • ein nicht nur bei mir beliebtes und fußläufig von Neuenheim und Handschuhsheim erreichbares Naherholungsgebiet wird mit Aufstellung eines Windparks in og. Arealen massiv gestört. Das beliebte Ausflugslokal am Weißen Stein wird unattraktiv gemacht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9333 • ein nicht nur bei mir beliebtes und fußläufig von Neuenheim und Handschuhsheim erreichbares Naherholungsgebiet wird mit Aufstellung eines Windparks in og. Arealen massiv gestört. Das beliebte Ausflugslokal am Weißen Stein wird unattraktiv gemacht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9334 • der Anblick einer Windindustrieanlage von der Schlossterrasse aus als Hintergrund der Heidelberger Altstadt wird bei (internationalen) Besuchern massives Befremden erzeugen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9335 • der Anblick einer Windindustrieanlage von der Schlossterrasse aus als Hintergrund der Heidelberger Altstadt wird bei (internationalen) Besuchern massives Befremden erzeugen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9336 Zusammenfassend halte ich das Vorhaben für unsinnig, es wertet die Region ab. Es ist mir auch unverständlich wie ausgewiesene Vogelschutz- und FFH Gebiete plötzlich der Aufstellung von Industrieanlagen geopfert werden können. Sind diesbezüglich getroffene Entscheidungen einfach nach dem Opportunitätsprinzip hinfällig?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1470 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9337 Zusammenfassend halte ich das Vorhaben für unsinnig, es wertet die Region ab. Es ist mir auch unverständlich wie ausgewiesene Vogelschutz- und FFH Gebiete plötzlich der Aufstellung von Industrieanlagen geopfert werden können. Sind diesbezüglich getroffene Entscheidungen einfach nach dem Opportunitätsprinzip hinfällig?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9319 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionaiplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) o Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9320 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9321 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9322 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9323 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel), In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat), Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft, Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet, Für die genannten Pianungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen, Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9324 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen', weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9325 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9326 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1471 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9327 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1472 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9142 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1472 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9143 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1472 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9144 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Offenlandzu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9132 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9283 Einwendungen zum Planentwurf Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie 1 Einleitung Der vorliegende Entwurf Teilregionalplan Windenergie des VRRN dient der Ausweisung von Vorranggebieten bei Windenergie zur Erreichung des 1,8 % Zieles bis 2032. Die Gebiete für WKA betreffen Schutzgüter, die für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert haben. Überall im Land ist der Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen bedroht durch Industrialisierung mit Windkraftanlagen (WKA) grundlegend verändert zu werden. Viele Standorte wären auf den Höhenzügen und in Waldgebieten, die immer häufiger für den Bau von WKA geöffnet werden, auch in landschaftlich geschützten Gebieten. Ehemals ruhige Gebiete werden flächendeckend mit Lärm-Emissionen von leistungsfähigen WKA belastet, die über mehrere Kilometer wirken können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9284 Ist eine derart umfangreiche und grundlegende Veränderung der Umwelt und Umnutzung von natürlichen Lebensräumen im Wald, wertvollen Ackerflächen und die damit einhergehende Verschlechterung der Umwelt, z. B. im Bezug auf Artenschutz, Schallimmissionen, Landschaftsbild, Erholungswert, Wasserschutz, Schutz des Mikroklimas überhaupt verfassungskonform? Die Gesetzesänderungen der letzten Zeit zielen ausschließlich darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Die Änderungen gehen zu Lasten der Anwohner und des Naturschutzes. Erhalt natürlicher Lebensräume Art. 20 a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rechtsprechung.“ In Verbindung mit: Art. 2, Abs. 2 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9285 Den Wert natürlicher Flächen für den Klimaschutz hat man erkannt und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg § 4 festgehalten: Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher „Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Landmerhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind.“ Der Wald schützt mit seiner Klimaschutzfunktion das Mikroklima. Durch Verdunstung entsteht Feuchte und Kühle im Sommer. Außerdem ist er Wasserspeicher für Trinkwasser und verhindert, dass bei Starkregen Wasser ungehindert in die Täler fließt, siehe auch: https://www.naturefund.de/wissen/aufforstung/oekosystem_wald/wald_wasserkreislauf Funktionsfähige Ökosysteme für Windkraft umzunutzen schadet dem Klimaschutz. Hierzu eine Aufrechnung CO2-Speicher-Kapazitäten des Waldes gegen Einsparungen von CO2 von WKA durchzuführen ist nicht zielführend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9286 Durch Beschluss der Regionalversammlung zu den Vorranggebieten würde gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nach § 35 außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt, sobald die Regionalplanung in Kraft getreten ist. Vor Verabschiedung des Regionalplanes können weitere Flächen für Windkraft z. B. von einer Kommune beansprucht werden können. Im Falle einer Ablehnung des Flächenplanes bzw. bei Nichterreichen des Flächenzieles würde eine „Super-Privilegierung“ in Kraft treten. In diesem Fall würde die Steuerungswirkung eines Regionalplanes entfallen, und es könnten nahezu überall Flächen beansprucht werden. Einwendungen der Öffentlichkeit zum Teilregionalplan haben demnach keinen Einfluss auf die Entscheidung, ob überhaupt in Metropolregion in dem vorgesehenen Maß Flächen für Windkraft als geeignet in Frage kommen. Das ist im Hinblick auf die Schutzgüterabwägung ein fragwürdiges Vorgehen, denn es ist folglich so, dass wesentliche Schutzgüter geringer bewertet werden (müssen) als die Ausbauziele, sonst würde nicht genügend Flächen bereitgestellt werden können. Die Kriterien zur Berücksichtigung der Umweltziele im Bezug auf die Schutzgüter sind im aktuellen Umweltbericht beschrieben. Damit möchte der VRRN erhebliche nachteilige Umweltwirkungen im Sinne einer Umweltvorsorge bereits im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigen. Das ist für relevante Kriterien nicht ausreichend erfolgt. Erhebliche Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen werden nicht benannt.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9287 2 Einwendungen 2.1 Allgemein Im Umweltbericht ist eine zusammenfassende Übersicht der einzelnen Vorranggebiete und die Einschätzung zur Betroffenheit der Schutzgüter in der Übersicht in Tabelle 7, S. 55 – 57 dargestellt. Dabei fällt auf, dass lediglich 3 der 80 ausgewiesenen Potenzialflächen insgesamt als geeignet bewertet werden (keine negativen Umwelteinwirkungen erwartet werden), 58 Flächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden in der Gesamteinschätzung als bedingt geeignet und 19 als nicht geeignet eingeschätzt, weil es erwartbare wesentliche negative Umwelteinwirkungen geben würde. Ich habe bezogen auf die Schutzgutkategorien die Anzahl Gebiete aus Tabelle 7 zusammengestellt: Schutzgut: Mensch Vsl. keine Betroffenheit: 39 Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit: 41 Vsl. erhebliche Betroffenheit: 0 Schutzgut: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Vsl. keine Betroffenheit: 7 Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit: 54 Vsl. erhebliche Betroffenheit: 19 Schutzgut: Fläche Vsl. keine Betroffenheit: 0 Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit: 80 Vsl. erhebliche Betroffenheit: 0 Schutzgut: Boden Vsl. keine Betroffenheit: 15 Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit: 65 Vsl. erhebliche Betroffenheit: 0 Schutzgut: Wasser Vsl. keine Betroffenheit: 14 Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit: 66 Vsl. erhebliche Betroffenheit: 0 Schutzgut: Klima und Luft Vsl. keine Betroffenheit: 75 Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit: 5 Vsl. erhebliche Betroffenheit: 0 Schutzgut: Landschaft Vsl. keine Betroffenheit: 28 Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit: 51 Vsl. erhebliche Betroffenheit: 1 Schutzgut: Kultur- und Sachgüter Vsl. keine Betroffenheit: 20 Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit: 60 Vsl. erhebliche Betroffenheit: 0	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgut: Natura 2000 Betroffenheit Betroffenheit bei 57 festgestellt Die 19 Gebiete mit erwartbarer erheblicher Betroffenheit zielen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Bei allen anderen Flächen wird keine erhebliche Betroffenheit in irgendeiner Schutzgutkategorie (bis auf eine die Landschaft betreffende Fläche) festgestellt. Das ist eine gravierende Unterbewertung gewichtiger Schutzgüter und deren möglicher Betroffenheit.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 9288 Die Grundlagen für Ausschlusskriterien Abstand (Tabelle S. 12) sind nicht näher erläutert. Die Abstände zu schützenswerten Flächen sind generell zu niedrig angesetzt, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Dieser Konflikt ist nicht auf der Vorhabenebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu lösen, sondern Sache einer frühzeitigen Berücksichtigung in der Planung. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Höhenbeschränkung der Anlagen ausgeschlossen ist, und dass bei der Abgrenzung der Vorranggebiete eine „Rotor-außerhalb“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt wird (siehe Plansatz und Begründung, Ziele und Grundsätze der Regionalplanung 3.2.4.5 + 6.). Die Rotoren können die Schutzabstände, z. B. zu Siedlungsflächen demnach noch verringern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9289 2.2 Schutzgut Mensch In die Bewertung sind Erholungswälder, Lärmschutzwälder, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung, ferner Erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur aufgenommen mit folgender Gesamtbewertung der Gebiete: Schutzgut: Mensch Vsl. keine Betroffenheit: 39 Gebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vsl. nicht erhebliche Betroffenheit: 41 Gebiete Vsl. erhebliche Betroffenheit: 0 Gebiete Eine erhebliche Betroffenheit wird in keinem Gebiet erkannt. Es fehlt die Betrachtung der folgenden Kategorien: · Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (§2 Abs. 2 Nr.6 ROG, §47d BImSchG, §§1, 48 BImSchG) · Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (BImschG) Immissionen sind im Umweltbericht nicht aufgeführt. Hierzu gehören Schallimmissionen, Licht- und Schattenwurf, die entsprechend ihrer Art, Dauer und Ausmaß der Einwirkung am Immissionsort erhebliche Belästigungen darstellen können. Außerdem werden in der Bewertung Kombinationen von Schutzkategorien nicht addiert. Z. B. steht Schutzgut Mensch – „Wald und Erholungsfunktion“ in direktem Zusammenhang mit Schutzgut „Landschaft“. Diese werden jedoch einzeln beurteilt und so kommt es dazu, dass selbst in Naherholungsgebieten des Geo-Naturparks Betroffenheiten als „nicht erheblich“ beurteilt werden, die aus Sicht der Anwohner eine erhebliche Betroffenheit darstellen.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9290 Im Hinblick auf die Schallimmissionen begründe ich ausführlich, warum die geringen planerischen Abstände (siehe Tabelle S. 12) nicht geeignet sind, die Immissionsrichtwerte einzuhalten und die Bevölkerung vor nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Lärm, insbesondere tieffrequentem Schall und Infraschall zu schützen bzw. zur Vermeidung von gesundheitlichen Nachteilen, zumindest für einen Teil der Bevölkerung. 2.2.1 Immissionsschutz zur Vermeidung vor (zusätzlichen) Lärmbelastungen Die Gesetzesgrundlagen sind u. a. im Bundesimmissionsschutzgesetz zu finden: - § 1 BImSchG hat den Schutz des Menschen sowie der Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bei Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Inhalt. - § 3 Abs. 1 BImSchG erläutert den Begriff schädliche Umwelteinwirkungen als Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. - § 50 BImSchG gibt vor, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind. Die Umsetzung von Lärmschutz soll durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm gewährleistet werden. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz, insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Mögliche Gründe werden im Folgenden aufgeführt.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9291 2.2.1.1.1 Schallemissionen von WKA Für Infraschall von WKA gilt nach gängiger Meinung, dass dieser bereits ab 150 m von einer Anlage der heutigen Dimension unterhalb einer definierten Wahrnehmungsschwelle läge und demnach nicht schädlich sein könnte. Dies wäre z. B. durch Infraschallmessungen an verschiedenen Anlagentypen durch die LUBW bestätigt (Messbericht LUBW 2016). WKA erzeugen Geräusche mit einem hohen Anteil im tieffrequenten Bereich und Infraschall. Die Geräusche werden von den rotierenden Flügeln erzeugt (häufig bezeichnet als „Wusch-Wusch“) und mechanisch vom Getriebe (sofern vorhanden), dem Generator, Lüfter und Hilfsantrieben (Dieselmotoren). Technische Schallquellen, die ausschließlich Infraschall emittieren sind nicht bekannt. Tieffrequenter Schall (20 – 100 Hz) liegt über der Wahrnehmungsschwelle und ist damit prinzipiell hörbar. Zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall (< 20 Hz) gibt es lediglich eine durchgängige wissenschaftliche Meinung, dass Infraschall unter einer Wahrnehmungsschwelle keine akute Gefährdung bei kurzer Einwirkungsdauer hat. Dies wurde mehrfach unter Laborbedingungen bei kurzer Exposition von Probanden mit hohem Schalldruck, häufig mit reinen Sinustönen getestet. Wie eine Dauereinwirkung (rund um die Uhr, also auch zur Nachtzeit) auch niedrigerer Pegel im Bereich < 100 Hz wirkt, ist nicht wissenschaftlich erforscht. Das ist aber die reale Situation bei den Anwohnern. Ein weiterer Faktor, warum WKA hör- bzw. wahrnehmbare Geräusche verursachen können, sind die Wirkungen komplexer Töne und einer sog. Amplitudenmodulation (siehe ausführliche Erläuterungen in der Stellungnahme Brummtoninitiative zu Messungen an Windparks der LUBW und das Dokument zu Wahrnehmbarkeit im Anhang zu dieser E-Mail). +++ Das genannte Dokument lag der Stellungnahme bei +++ Nicht zu unterschätzen ist, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Betroffene Personen sich aufgrund der Vielzahl bestehender und künftiger Anlagen nicht einmal durch einen Wohnortwechsel schützen. Bemerkenswert ist außerdem, dass bisher nicht erforscht ist, ob auch die Menschen, die den Schall nicht bewusst wahrnehmen, gesundheitliche Auswirkungen erleiden. Bei Verkehrslärm ist anerkannt, dass auch bei Menschen, die sich nicht gestört fühlen, Stresserkrankungen wie Bluthochdruck z. B. vermehrt auftreten. Eine Sensibilisierung, die eine Wahrnehmung nach längerer Schalleinwirkung bei tieffrequentem Schall und Infraschall bewirkt, sei nicht auszuschließen (Krahé et al., Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Umweltbundesamt 2014). 2.2.1.1.2 Schallimmissionsprognosen Zum Schutz vor Geräuschimmissionen werden im Genehmigungsverfahren von WKA Schallimmissionsprognosen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gefordert. Diese werden nach den allgemeinen Regeln für Prognoseverfahren der TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 /6/ ermittelt. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens an höhere Schallquellen (> 30 m) hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS) das sog. „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Dieses ist im allgemeinen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (siehe LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)). Die Bewertung der Geräuschimmissionen wird aus dem Schallleistungspegel der Anlage sowie den Konventionen zur Berechnung der Schallausbreitung erstellt. Für die Prognose von WKAImmissionen wird der Summenschallleistungspegel einer Anlage in Oktavspektren ab 63 Hz verwendet. Insbesondere für tiefe Frequenzen und Frequenzen im Infraschallbereich (< 63 Hz) wird in den Prognosen keine gesonderte Bewertung vorgenommen. Dies wäre aufgrund der besonderen Eigenschaften jedoch notwendig, da dieser Schall auf dem Ausbreitungsweg kaum gedämpft wird, im Vergleich zu höheren Frequenzen. Passive Schallschutzmaßnahmen am Immissionsort sind kaum möglich. Schallimmissionsprognosen sind demnach mit Unsicherheiten behaftet. Wesentlich für die Genauigkeit sind valide Eingangsdaten. Siehe Abschlussbericht „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ (UBA 2020), Punkt 2.1,Seite 44: „Ein standardisiertes Prognose- oder Berechnungsverfahren zur Entstehung und zur Schallausbreitung von Infraschall im Freien existiert nicht. Abschätzungen von vorhandenen oder zukünftigen Infraschallimmissionen sind mit aufwändigen numerischen Simulationen möglich, unterliegen jedoch einer erhöhten Unsicherheit, da diese Methoden bisher weder normiert noch validiert sind und keine Anforderungen an Emissionsdaten für Infraschall bestehen. Daher ist bislang nur die Messung vorhandener Infraschallimmissionen, nicht aber deren Prognose praktisch umsetzbar.“ Für Lärmbeschwerden bei Bestandsanlagen gelten die Regelungen der DIN 45680 in der aktuell gültigen Fassung von 1997 zur Messung und Beurteilung von tieffrequentem Schall am Immissionsort. Die Messung und Beurteilung von Schall < 10 Hz	

ist in dieser Regelung nicht vorgesehen.

Ansätze die Regelungen der DIN 45680 von 1997 „Messung und Bewertung tieffrequenter. Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ zu ändern gibt es zwar, allerdings konnte sich die Kommission bisher noch nicht auf eine Neufassung einigen. Inzwischen nehmen die Schallemissionen weiter zu.

Siehe hierzu Abschlussbericht Müller BBM zum Forschungsvorhaben zur Messung und Prognose der Einwirkung tieffrequenter Schalle an Immissionsorten für DIN 45680 (2016): „Die
Diskrepanz zwischen Schutzniveau und erlebter Belästigung verlangt daher zwingend die Änderung des Mess- und Bewertungsverfahrens nach DIN 45680 (1997)“ (siehe S. 11). „Die
derzeitig notwendige Überarbeitung der Norm aus dem Jahre 1997 soll dem Stand der Technik entsprechen und damit auch noch heute bestehende Probleme der Beurteilung tieffrequenter Geräusche beheben. Es besteht daher ein schalltechnischer Aufklärungsbedarf zur Messung, Bewertung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche.“ Die Studie erfolgte im Auftrag des Umweltbundesamtes.

Die LUBW hält generell eine Einbeziehung tiefer Frequenzen im Genehmigungsverfahren für entbehrlich, weil tieffrequente Schallemissionen ab 300 m von WKA unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen lägen:

„Messungen an verschiedenen Anlagentypen haben gezeigt, dass tieffrequenter Schall durch Windkraftanlagen selbst im Nahbereich in Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. u. a. LUBW 2016). Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind an maßgeblichen Immissionsorten also in aller Regel nicht zu erwarten. Insofern ist eine spezielle Betrachtung der tieffrequenten Geräusche in der Schallimmissionsprognose entbehrlich.“

Zu diesem Ergebnis kommt die LUBW aufgrund ihrer Messung an 2 Windparks und den Ergebnissen, dargestellt im Messbericht 2016. Dabei geht die LUBW von einer Maskierung der Geräusche ab einer Entfernung von 700 m zur WKA aus.

Die Datengrundlage ist nicht ausreichend für diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Behauptung. Im Anhang zu meiner Einwendung sende ich eine Stellungnahme zu den Veröffentlichungen der LUBW, die als Bestandteil meiner Einwendung gilt. In dieser Stellungnahme wird ausführlich begründet, weshalb ein Abstand zu Siedlungsflächen von 720 m für den Schutz der Bevölkerung keinesfalls ausreicht. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch einen sog. „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2020). Ein weiteres Beispiel ist die Messkampagne am Windpark Tegelberg. Diese wurde durchgeführt, weil es dort mit 33,1 % eine hohe Anzahl Lärmbeschwerden gibt. Man wollte die Gründe erfahren. In dieser Studie wird ein Zusammenhang zur topographischen Lage vermutet. Die Windräder stehen an einem Steilhang ca. 300 m höher als der Ort Kuchen (siehe Gaßner, Blumendeller, Müller, Wigger, Rettenmeier, Cheng, Hübner, Ritter, Pohl - Joint analysis of resident complaints, meteorological, acoustic, and ground motion data to establish a robust annoyance evaluation of wind turbine emissions) https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0960148122002294 . Dies wäre bei Windkraftstandorten auf den Höhenzügen der Mittelgebirge eine häufig vorzufindende Konstellation. Je nach Anlagengröße kann es auch im ebenen Gelände sein, dass im Bereich der Rotoren Wind weht, es am Boden jedoch windstill ist. Dann kann ebenso nicht von einer Maskierung der Anlagenemissionen ausgegangen werden. Je nach Höhe der WEA können auch im ebenen Gelände solche Konstellationen wirken. Berücksichtigung einer Vorbelastung Gemäß TA Lärm ist die Vorbelastung von allen Anlagen in die Schallimmissionsprognose einzubeziehen. Hierzu gehören weitere WKA aber auch Industrieanlagen. Zur objektiven Prüfung der Vorbelastung bräuchte man valide Daten. Diese werden von Behörden erfahrungsgemäß nicht vorgehalten, was eine Schallbelastung bei tieffrequentem Schall und Infraschall betrifft. Folglich werden diese in einer Schallimmissionsschutzprognose nicht berücksichtigt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das ist besonders fatal, weil flächendeckend Emittenten (häufig EE-Anlagen, dabei nicht nur WKA) installiert werden und sich der Schall über weite Entfernungen ausbreiten kann. Dabei kann es zu Additionen, Kumulationen kommen auch im weiteren Umkreis. Die technische Entwicklung hin zu immer höheren und leistungsfähigeren Anlagen wäre in den Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplans mit einzubeziehen. Der Immissionsrichtwert (IRW) nach TA-Lärm wird nicht frequenzselektiv betrachtet. Damit wird er den Besonderheiten von tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. Wenn der Immissionsort beispielsweise in einer mit „normalem“ Lärm sehr ruhigen Gegend liegt und es dort bereits eine Belastung bei tieffrequentem Schall und Infraschall gibt, z. B. durch ein Blockheizkraftwerk, dann wäre der IRW zwar möglicherweise eingehalten, bei einer Hauptlast bei Frequenzen < 100 Hz jedoch, könnte die Belastungsgrenze für Anwohner bereits überschritten sein. Außerdem ist in einem nach dB(A) bestimmten IRW die mögliche besondere Lästigkeit von tieffrequentem Schall nicht abgebildet. Hinzu kommt, dass der IRW für reine Wohngebiete erhöht werden darf bei WKA. Generell ist eine isoliert auf WKA bezogene Flächenplanung im Bezug auf Lärmimmissionen, besonders auch im tieffrequenten Bereich, nicht ausreichend für den Schutz der Bevölkerung. Nicht nur Windkraftanlagen werden geplant, weitere Ausbauziele gibt es für Tiefengeothermie, Flusswärmepumpen, KWK-Anlagen, Gaskraftwerke und -transport.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9292 Weitere potenziell gefährdende Betroffenheiten Schutzgut Mensch: - Eisabwurf und Bauteilversagen: bei geringer Entfernung zu Wohnbebauung von 720 m, bei heutiger Anlagenhöhe und Rotorout-Planung und ohne Höhenbegrenzung können erhebliche Gefahren drohen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9293 - Erhöhte Waldbrandgefahr wenn Windanlagen im Wald in Brand geraten bei den heutzutage häufigen Dürrephasen im Sommer, kann es zu einem großflächigen Brand kommen. Teile von Rotorblättern oder andere Teile können weit und unkontrolliert fliegen. In den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kleinen Ortschaften im Odenwald sind die Straßen teilweise sehr eng, es gibt nur eine Zufahrtstraße, Fluchtrouten für die Bevölkerung gibt es demnach nicht. https://www.bsbrandschutz.de/artikel/vorbeugender-brandschutz-windenergieanlage-3520079.html . Die Feuerwehr vor Ort ist nicht ausgerüstet für eine derartige Gefahr. - Verschmutzung des Bodens und Wassers bei einer Havarie sind ebenfalls Gefahren, die in einer Gesamt-Planung als Umweltgefahren berücksichtigt werden müssen.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9294 2.3 Schutzgut Fläche Der zunehmende Flächenverbrauch in ehemals unverbauter Natur wird im Zusammenhang mit Siedlungs- und Gewerbeflächen intensiv diskutiert. Im 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag der Landesregierung Baden-Württemberg ist festgeschrieben, den Flächenverbrauch kurzfristig auf 2,5 ha pro Tag und bis 2035 auf Netto-Null zu reduzieren. Dies müsste insbesondere auch für die Inanspruchnahme für Flächen beim Ausbau von Wind und Solar diskutiert werden. Ganz besonders, wenn es sich um für den Landschafts-, Arten-, Naturschutz, aber auch Anbauflächen für die Landwirtschaft wertvolle Flächen handelt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9295 2.4 Schutzgut Boden Wertvolle Böden in Wald, Feld und Wiese sind wichtig zu erhalten. Sie sind Lebensraum für (seltene) Arten, ernähren die Bevölkerung und sind für den Wasserhaushalt essenziell. Teile des Bodens würde unwiederbringlich bzw. langfristig zerstört werden, besonders wenn für die Stellflächen der Windräder Flächen tiefgründig bearbeitet werden, indem sie z. B. eingeebnet werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9296 2.5 Schutzgut Wasser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Steigender Wasserverbrauch der privaten Haushalte und in der Industrieproduktion, häufige Dürren machen die Ressource Wasser immer schützenswerter. Der Waldboden ist in Deutschland der größte Süßwasserspeicher. Er erfüllt wesentliche Funktionen und sorgt für Trinkwasser, aber auch durch Verdunstung für Feuchte, Kühle und Frische und somit auch dem Schutz des Mikroklimas. Gleichzeitig dient der Waldboden dem Hochwasserschutz. Auch andere intakte Böden haben diese wichtige Funktion. Die Ressource Wasser ist bei der Bautätigkeit durch Verschmutzung gefährdet. Im laufenden Betrieb kann es zu Havarien kommen, die wassergefährdende Stoffe freisetzen, z. B. auslaufendes Getriebeöl oder Carbonfasern bei Rotorabbruch oder Bränden. Die Vollversiegelung der Fundament-Flächen der Windanlage und die Inanspruchnahme weiterer Flächen für Wartung und Zuwegung zerstört die Speicherfähigkeit für Wasser im betroffenen Boden und führt zu Störungen im Wasserhaushalt.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9297 2.6 Schutzgut Klima und Luft Wald, Wiesen und andere natürliche Flächen sind für den Schutz des Mikroklimas essenziell. Sie sorgen auch in den Städten für die Reinigung der Luft, im Sommer für Abkühlung und Feuchte. Diese Regulierung würde auf massive Weise gestört. Natürliche Flächen sind ein natürlicher CO2-Speicher. Im Umkreis von WKA ändert sich erwiesenermaßen das Mikroklima.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9298 2.7 Schutzgut Landschaft Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt durch technische Anlagen in vorher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen. Je nach Standort sind die Anlagen weit sichtbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Insbesondere die Standorte im Odenwald befinden sich in exponierter Lage. Im Wald werden die bisherigen Strukturen umgewandelt, Wander- und Radwege sind während der Bauphasen beeinträchtigt und danach durch die Umwandlung der vorigen Waldstrukturen. Die Bewegung der Rotorblätter und die damit verbundenen Geräusche werden auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion haben.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 9299 3 Anmerkungen zu einzelnen Gebieten Meine Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf Gebiete, die ich gut kenne. DÜW/NW-VRG01-W und DÜW/RPK-VRG01-W Schutzgut Mensch: Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Keine Betroffenheit Anmerkungen: Die Abstände zur Siedlungsfläche Ruppertsberg, Meckenheim, Haßloch und Böhl-Iggelheim, Hochdorf-Assenheim und den anderen Gemeinden im Umkreis sind viel zu niedrig angesetzt bei den heutigen Anlagenhöhen (siehe Punkt 2.2.1 Immissionsschutz). Es besteht eine Vorbelastung im Bereich der tieffrequenten und Infraschallimmissionen verursacht durch Industriebetriebe in Haßloch, die z. B. mit Stanzen arbeiten und 4 bestehende WKA im Gebiet. Eine erhebliche Betroffenheit ist zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 9300 3 Anmerkungen zu einzelnen Gebieten Meine Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf Gebiete, die ich gut kenne. DÜW/NW-VRG01-W und DÜW/RPK-VRG01-W Schutzgut Mensch: Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Keine Betroffenheit Anmerkungen: Die Abstände zur Siedlungsfläche Ruppertsberg, Meckenheim, Haßloch und Böhl-Iggelheim, Hochdorf-Assenheim und den anderen Gemeinden im Umkreis sind viel zu niedrig angesetzt bei den heutigen Anlagenhöhen (siehe Punkt 2.2.1 Immissionsschutz). Es besteht eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorbelastung im Bereich der tieffrequenten und Infraschallimmissionen verursacht durch Industriebetriebe in Haßloch, die z. B. mit Stanzen arbeiten und 4 bestehende WKA im Gebiet. Eine erhebliche Betroffenheit ist zu erwarten.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 9301 Schutzgut: Boden Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit Anmerkungen: Die Gegend ist ein wichtiges Gemüseanbaugebiet, es ist nicht nachvollziehbar, dass dennoch die Betroffenheit als unwesentlich eingestuft wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 9302 Schutzgut: Boden Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit Anmerkungen: Die Gegend ist ein wichtiges Gemüseanbaugebiet, es ist nicht nachvollziehbar, dass dennoch die Betroffenheit als unwesentlich eingestuft wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 9303 Schutzgut: Klima und Luft Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit Anmerkungen: Die Region ist besonders von Dürren in den letzten Jahren betroffen. Durch eine Vielzahl von WKA würde das Wetter und Mikroklima zusätzlich ungünstig beeinflusst.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 9304 Schutzgut: Klima und Luft Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit Anmerkungen: Die Region ist besonders von Dürren in den letzten Jahren betroffen. Durch eine Vielzahl von WKA würde das Wetter und Mikroklima zusätzlich ungünstig beeinflusst.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 9305 Schutzgut: Landschaft Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anmerkgunen: Der Pfälzerwald ist von erheblicher Bedeutung für Naherholung und Tourismus. Wenn die Aussichten in die Ebene durch Windräder geprägt werden, ist das eine erhebliche Beeinträchtigung.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 9306 Schutzgut: Landschaft Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit Anmerkgunen: Der Pfälzerwald ist von erheblicher Bedeutung für Naherholung und Tourismus. Wenn die Aussichten in die Ebene durch Windräder geprägt werden, ist das eine erhebliche Beeinträchtigung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 9307 GER/RPK-VRG01-W Schutzgut: Mensch Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Keine Betroffenheit Anmerkungen: Starke Betroffenheit durch Schallimmissionen erwartbar Harthausen, Römerberg, Schwegenheim.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9308 HD/RNK-VRG01-W Schutzgut: Mensch/Erholungswald Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit in Bezug auf Erholungswald Anmerkungen: Das Gebiet um den Weißen Stein und Hoher Nistler ist ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Es ist eine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9309 Schutzgut: Immissionen Bewertung lt. Umweltbericht: Immissionsschutz Schall Keine Betroffenheit Anmerkungen: Betroffenheiten sind zu erwarten aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung. Insbesondere die Gemeinde Wilhelmsfeld würde von Westen bis Südosten im Einwirkungsbereich der WKA stehen. Bei den üblicherweise wehenden Süd- bis Südwestwinden würde zudem meist ein Mitwindlage vorherrschen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9310 HD/RNK-VRG02-W Schutzgut: Mensch/Erholungswald Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit Anmerkungen: Das Gebiet um Lammerskopf ist ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Eine starke Betroffenheit ist zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9311 Schutzgut: Immissionen Bewertung lt. Umweltbericht: Immissionsschutz Schall Keine Betroffenheit Anmerkungen: Auch hier sind starke Betroffenheiten zu erwarten aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung. Insbesondere die Gemeinde Schönau würde im Westen zu den bestehenden WKA im Osten (Greiner Eck) im Einwirkungsbereich der WKA sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht KB-VRG02-W	BE-ID: 9312 KB-VRG02-W Schutzgut: Mensch Bewertung lt. Umweltbericht: Vsl. Nicht erhebliche Betroffenheit Im Bezug auf Erholungswald Anmerkungen: Das Gebiet um das Stillfüssl ist ein stark frequentiertes Gebiet für die Naherholung gewesen. Seit die ersten WKA stehen, ist ein deutlicher Rückgang von Naherholungssuchenden festzustellen. Es ist eine zunehmend starke Betroffenheit zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde alle Umweltbelange geprüft und Abgewogen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht KB-VRG02-W	BE-ID: 9313 Schutzgut: Immissionen Bewertung lt. Umweltbericht: Immissionsschutz Schall Keine Betroffenheit Anmerkungen: Auch hier sind zunehmend starke Betroffenheiten in den umliegenden Gemeinden zu erwarten aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung und der Gipfellage der WKA.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ähnliche Nachteile in der Schutzgüterabwägung gelten für alle weiteren Vorranggebiete.	des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde alle Umweltbelange geprüft und Abgewogen. In Bezug auf die Behandlung der weiterhin genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 9314 4 Schluss Im dicht besiedelten Raum werden viele Vorhaben zum Bau von Windindustrieparks mit erheblichen Konflikten einhergehen. Die Bewertung der Vorranggebiete im Umweltbericht zeigt deutlich, dass die meisten Flächen nicht bzw. nur bedingt geeignet wären. Dennoch „müssen“ diese ausgewiesen werden, da die Windräder sowieso kommen und man nur durch die Regionalplanung überhaupt eine Steuerungsmöglichkeit hätte. Dies bringt auch Kommunen unter Druck, die Regionalplanung zu akzeptieren. Die ebenfalls gewichtigen öffentlichen Belange im Bezug auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter sind in allen Kategorien im Umweltbericht nicht ausreichend bzw. zu niedrig gewichtet. Gefahren für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem beim Ausbau der Windkraft, werden – so scheint es - billigend in Kauf genommen. Auch die fehlende Betrachtung möglicher kumulativer Auswirkungen trägt zur Unterbewertung bei.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9315 Generell ist die zunehmende akustische und optische Verschmutzung der Landschaft eine zu nicht beachtete Folge der massiven Ausbaupläne bei Windkraft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9316 Wie ich ausführlich dargestellt habe, ist im Bezug auf Schall-Emissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen für die Bevölkerung zu rechnen. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sicherheits- Abstände zu Wohnbebauung müssten bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen, meiner Erfahrung nach mindestens 10 H. Ein Vorsorgeabstand von 720 m (bei Rotorout) ist bei derartigen Bauvorhaben fahrlässig zu gering. Es ist auch davon auszugehen, dass Windräder immer höher und leistungsfähiger gestaltet werden. Sollten ausreichend große Abstände zu Wohnnutzung überhaupt möglich sein, gibt es möglicherweise natur- oder artenschutzrechtliche oder andere Konflikte.	
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9317 Das derzeit angewandte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren stellt eine ungenügende Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall dar. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung zudem höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1474 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9318 Die bestehenden Konflikte zwischen Windenergienutzung, Sicherung des Naturhaushalts sowie der Belange der Erholungsvorsorge, des Landschaftsbildes, des Artenschutzes, des Wasserschutzes, des Immissionsschutzes sind grundlegend zu diskutieren und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. In einer Abwägung wären demnach alle Faktoren zu berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Nutzen des Ausbaus der Windkraft den Schaden überwiegt. Es ist keine Errungenschaft, wenn Klimaschutz auf Kosten der Gesundheit der Bevölkerung und auf Kosten einer gesunden Umwelt durchgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1477 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9126 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405A/Vindkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den- Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulten wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1477 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9127 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405A/Vindkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den- Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulten wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1477 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9129 So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1477 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9130 So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1478 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9121 Stellungnahme zur geplanten Vorrangfläche für Windkraft auf Wettersdorfer Gemarkung Sehr geehrte Damen und Herren, als Bewohner der Gemeinde Wettersdorf (Teilortschaft der Stadt Walldürn) haben wir mit großer Aufmerksamkeit die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planungsentwicklung zur Standortfindung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen auf der Gemarkungsfläche unseres Heimatdorfes verfolgt. Da wir durch eine mögliche extensive Standortnutzung des umliegenden Gebiets unserer Gemeinde für Windkraftanlagen einen erheblichen Verlust an Lebensqualität für Mensch, Fauna und Flora befürchten, unterstützen wir ausdrücklich unseren Ortschaftsrat in seinem Beschluss zur Ablehnung der beiden Flächen; - Tannenäcker NOK-VRG01-W - sowie im Gemeindewald Wettersdorf (WPWW Teilgebiet Wettersdorf)	
Stellungnahme-ID: 1478 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9122 Stellungnahme zur geplanten Vorrangfläche für Windkraft auf Wettersdorfer Gemarkung Sehr geehrte Damen und Herren, als Bewohner der Gemeinde Wettersdorf (Teilortschaft der Stadt Walldürn) haben wir mit großer Aufmerksamkeit die Planungsentwicklung zur Standortfindung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen auf der Gemarkungsfläche unseres Heimatdorfes verfolgt. Da wir durch eine mögliche extensive Standortnutzung des umliegenden Gebiets unserer Gemeinde für Windkraftanlagen einen erheblichen Verlust an Lebensqualität für Mensch, Fauna und Flora befürchten, unterstützen wir ausdrücklich unseren Ortschaftsrat in seinem Beschluss zur Ablehnung der beiden Flächen; - Tannenäcker NOK-VRG01-W - sowie im Gemeindewald Wettersdorf (WPWW Teilgebiet Wettersdorf)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1478 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9123 Insbesondere zweitere sehen wir als besonders kritisch an, da der Regionalverband Rhein-Neckar die betreffende Waldfläche in seiner letzten Offenlegung nicht als Vorrangfläche für „regional bedeutsame Windenergienutzung" eingestuft und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		somit aktuell nicht als Standort für Windkraftanlagen vorgesehen hat.	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1478 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9124 Auch wurde in besagter Waldfläche von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) mehrere Waldbiotope ausgewiesen, zudem befindet sich dort nach Stand vom 18.08.2023 ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermausarten (neben der Wasserfledermaus Myotis daubentonii und dem Großen Mausohr Myotis myotis insbesondere die gefährdeten Mopsfledermaus Barbastella barbastellus).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1478 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9125 Des Weiteren führt ein national und international bedeutsamer Wildkorridor des Generalwegplans genau durch dieses Waldstück, Wir bitten sie inständig dies bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1480 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9120 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in und Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestit werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahme würde viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeutet. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich/wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1481 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9119 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in () _____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1483 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9111 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler aus folgenden Gründen ablehne:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	
Stellungnahme-ID: 1483 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9112 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1483 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9114 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1483 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9115 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1484 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9105 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in der Region Rhein-Neckar (VRRN) möchten wir, [Name anonymisiert] , wie folgt Stellung nehmen:	Wird nicht gefolgt Standort Haßmersheim: Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorei A des Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bitte berücksichtigen Sie zur Aufnahme in Ihre Planung die potenzielle Ausweisungsfläche der Vorranggebiete von Windenergienutzungen bei Diedesheim (siehe beigefügten Lageplan). Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank vorab. [Der Stellungnahme liegen die Lagepläne der potenziellen Ausweisungsflächen bei Diedesheim und Haßmersheim bei]	
Stellungnahme-ID: 1484 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9110 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in der Region Rhein-Neckar (VRRN) möchten wir, [Name anonymisiert] , wie folgt Stellung nehmen: Bitte berücksichtigen Sie zur Aufnahme in Ihre Planung die potenzielle Ausweisungsfläche der Vorranggebiete von Windenergienutzungen bei Haßmersheim (siehe beigefügten Lageplan). Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank vorab. [Der Stellungnahme liegen die Lagepläne der potenziellen Ausweisungsflächen bei Diedesheim und Haßmersheim bei]	Wird nicht gefolgt Standort Diedesheim: Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit den Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatz Mosbach-Lohrbach und des Segelfluggeländes Diedesheim, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 1487 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9102 Sehr geehrter Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Stellungnahme der [Name anonymisiert] zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie betreffend das Vorranggebiet im Entwurf RNK-VRG11-W Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden. _____	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme betreffend des Vorranggebiets für Windenergie im Entwurf „RNK-VRG11-W“ im Bereich der Gemeinden Mühlhausen und Dielheim Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zur ersten Offenlage im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergie“ des Verband Region Rhein-Neckar. Im Bereich des Verband Region Rhein-Neckar verfolgen wir ein Windenergieprojekt in dem von Ihnen als „ RNK-VRG11-W“ bezeichneten Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf. Um einen Windpark in dem von uns beplanten Bereich umsetzen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass das vorgenannte Vorranggebiet im Entwurf im Regionalplan als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Punkte nennen, welche aus unserer Sicht für das Vorranggebiet „RNK-VRG11-W“ sprechen und möchten Sie um Berücksichtigung dieser Punkte im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung bitten: - Erschließungssituation: Die Lage der Vorranggebietsfläche in der Nähe zur Kreisstraße K 4271 ist vorteilhaft für die Erschließung des Vorranggebiets. Die K 4271 ist über die B39 sehr einfach von der Autobahn A6 zu erreichen. Im Vergleich zu anderen Vorranggebieten (z.B. in den Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes) ist die vorliegende Erschließungssituation sehr vorteilhaft. Auch zwischen Kreisstraße und Vorranggebiet, sowie im Vorranggebiet selbst, ist bereits Wegeinfrastruktur vorhanden, welche sich nach entsprechender Ertüchtigung für die Nutzung als Zuwegung zu den Windenergieanlagen anbietet. - Lage von Teilen des Vorranggebiets im Offenland ermöglicht sehr flächeneffiziente Windenergienutzung: Die Lage von Teilen des Vorranggebietes „RNK-VRG11-W“ im Offenland begünstigt eine flächeneffiziente Planung von Windenergieanlagen. Wenngleich Windenergieanlagen auch auf Waldstandorten ebenfalls sehr	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		flächeneffizient sind, ist die Flächeneffizienz von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungszyklen noch höher. Große Teile der für den Bau benötigten Flächen, können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. - Einfache Topografie und damit vergleichsweise geringer Eingriff: Die verglichen mit anderen Mittelgebirgsstandorten in Baden-Württemberg geringen Neigungen in großen Teilen der Vorranggebietsfläche sprechen aus unserer Sicht für die Ausweisung des Vorranggebiets. Im Vergleich mit Planungen in stärker geneigtem Gelände sind die Eingriffe, welche durch die Errichtung von Böschungen entstehen, im schwächer geneigten Gelände deutlich geringer. Dies wirkt sich positiv auf den Flächenverbrauch für die Errichtung von Windenergieanlagen aus und ist daher auch unter Akzeptanzgesichtspunkten von Vorteil. - Größe und Zuschnitt der Vorranggebietsfläche: Die Größe und der Zuschnitt der Vorranggebietsfläche ermöglicht nach unserer Einschätzung die Planung von bis zu vier Windenergieanlagen heutiger Größenordnung. Davon sind zwei im Offenland und zwei weitere im Wald möglich. Wir freuen uns über die Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	
Stellungnahme-ID: 1490 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9098 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein" und „ Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1490 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9099 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein" und „ Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1490 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9100 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet, - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt, - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region für Besucher aus nah und fern attraktiv macht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1490 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9101 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet, - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt, - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region für Besucher aus nah und fern attraktiv macht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1491 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9096 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weisser Stein“ als Standorte Sehr geehrte Damen und Herren, Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1491 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9097 Der Stadtwald muss intakt und unzerschnitten erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet, - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt, - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region für Besucher aus nah und fern attraktiv macht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1492 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9094 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weisser Stein“ als Standorte Sehr geehrte Damen und Herren, Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1492 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9095 Der Stadtwald muss intakt und unzerschnitten erhalten werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet, - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt, - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region für Besucher aus nah und fern attraktiv macht.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1493 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9088 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet, Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakusti-sche Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken übereine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1493 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9089 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken, Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt, 4 B1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1493 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9090 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw, Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1493 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9091 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder, Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abrieb, Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial, Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können, Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1493 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9092 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.ä. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1493 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9093 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalpäans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1494 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9087 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend ais Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) () Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in (x) Jäger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1495 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9086 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in ()_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9075 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9076 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region, Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9077 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9078 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet, Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9079 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung, Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 65o°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9080 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern, Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt, Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert, Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt; „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen, Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben," Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9081 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. i: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel; https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9082 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9083 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9084 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1497 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9085 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie.	
Stellungnahme-ID: 1498 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9073 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x)Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in ()_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1498 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9074 Eigenen Ergänzungen: Die Zerstörung des Waldes steht in keinem Verhältnis zur gewonnenen Energie. Raubbau an der Natur und den des Waldes!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9062 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen, Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstät ten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmi lans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9063 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9064 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9065 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen BeteiligungsVerfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfem des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9066 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öfFentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9067 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9068 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9069 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9070 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9071 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9072 Eigenen Ergänzungen: Das ganze Tierleben wäre gestört und heimische Tiere verlieren ihren gewohnten Umkreis im Wald. Jungtiere können sterben, Insekten sterben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9048 „Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ EINSPRUCH zum Bau von Windkraftanlagen, insbesondere zu den folgenden Gebieten: HD/RNK-VRG01 -W (Weißer Stein, 480 ha) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf, 611 ha) Sehr geehrte Damen und Herren, schon lange verfolge ich die Diskussionen und die Planungen zum Bau von Windkraftanlagen im Allgemeinen in Deutschland. Grundsätzlich bin ich für erneuerbare Energie, jedoch nicht, wenn der Bau solcher Anlagen zu erheblichen, unumkehrbaren Eingriffen in die Natur darstellt. Ich spreche mich entschieden gegen den Bau von Windkraftanlagen am „Weißen Stein“ und „Lammerskopf“ in der Region Heidelberg, Schönau und Wilhelmsfeld aus. Der Odenwald ist ein UNESCO GEOPARK. Diese Region ist ein Flora-Fauna-Habitat Gebiet und zum Teil auch ein Wasserschutzgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9049 „Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ EINSPRUCH zum Bau von Windkraftanlagen, insbesondere zu den folgenden Gebieten: HD/RNK-VRG01 -W (Weißer Stein, 480 ha) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf, 611 ha) Sehr geehrte Damen und Herren, schon lange verfolge ich die Diskussionen und die Planungen zum Bau von Windkraftanlagen im Allgemeinen in Deutschland. Grundsätzlich bin ich für erneuerbare Energie, jedoch nicht, wenn der Bau solcher Anlagen zu erheblichen, unumkehrbaren Eingriffen in die Natur darstellt. Ich spreche mich entschieden gegen den Bau von Windkraftanlagen am „Weißen Stein“ und „Lammerskopf“ in der Region Heidelberg, Schönau und Wilhelmsfeld aus. Der Odenwald ist ein UNESCO GEOPARK. Diese Region ist ein Flora-Fauna-Habitat Gebiet und zum Teil auch ein Wasserschutzgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9050 Diese Region ist absolut schützenswert. Durch den Bau der Windenergieanlagen würde im Wald ein Industriepark entstehen. Dies birgt eine große Gefahr für unsere Umwelt. Geschützen Vögeln, Insekten etc. würde der Lebensraum genommen werden. Durch die Abholzung der Bäume entsteht mehr Angriffsfläche für die Sonne. Dies bedeutet, der Boden wärmt sich schneller auf, trocknet aus und gefährdet somit den „Boden als Wasserspeicher“. Dies belegen div. Studien. Gerne möchte ich auch die Studie von [anonymisiert], Umwelt- und Prognose- Institut e.V., ansprechen. Im UPl-Bericht # 88 „Windkraftwerke im Wald - Bewertung und Alternativen“ Stand März 2023 werden interessante Punkte beleuchtet wie z.B > Die in Norddeutschland wegen fehlender Stromleitungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abgeregelte Windstrommenge ist inzwischen so viel, wie 800 große Windkraftwerke in Süddeutschland im Wald erzeugen könnten. (Kapitel 6.6) > Der Boden ist ein wichtiger Kohlenstoffspeicher.... (Auszug aus der UPI Studie, Bericht # 88)	
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9051 Diese Region ist absolut schützenswert. Durch den Bau der Windenergieanlagen würde im Wald ein Industriepark entstehen. Dies birgt eine große Gefahr für unsere Umwelt. Geschützen Vögeln, Insekten etc. würde der Lebensraum genommen werden. Durch die Abholzung der Bäume entsteht mehr Angriffsfläche für die Sonne. Dies bedeutet, der Boden wärmt sich schneller auf, trocknet aus und gefährdet somit den „Boden als Wasserspeicher“. Dies belegen div. Studien. Gerne möchte ich auch die Studie von [anonymisiert], Umwelt- und Prognose- Institut e.V., ansprechen. Im UPI-Bericht # 88 „Windkraftwerke im Wald - Bewertung und Alternativen“ Stand März 2023 werden interessante Punkte beleuchtet wie z.B > Die in Norddeutschland wegen fehlender Stromleitungen abgeregelte Windstrommenge ist inzwischen so viel, wie 800 große Windkraftwerke in Süddeutschland im Wald erzeugen könnten. (Kapitel 6.6) > Der Boden ist ein wichtiger Kohlenstoffspeicher.... (Auszug aus der UPI Studie, Bericht # 88)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9052 Die Photovoltaik wird abgeregelt, wenn zu viel Strom erzeugt wird durch Sonnenenergie. Windkraftanlagen werden abgeschaltet bei zu starkem Wind oder wenn der Strom nicht benötigt wird. Aber was ist mit den Zeiten, in welchen Strom benötigt wird, jedoch keine Sonne scheint oder kein Wind weht? Es fehlt an Stromtrassen. Das Netz ist noch nicht ausgebaut. Zuviel erzeugter Strom aus Norddeutschland kann nicht zu uns nach Ba-Wü transportiert werden. Es wird für E-Autos und Wärmepumpen geworben - ja sogar fast schon als ein MUSS dargestellt. Woher soll der Strom kommen? Die Windenergie ist hierfür nicht geeignet - ebenso	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wenig die Photovoltaik. Hiermit kann kein durchgängig verbrauchbarer Strom erzeugt werden. Es gibt Abnahmespitzen, welche nicht abgefangen werden - und entsprechende „Sonnen- und Windflauten“. Unsere Atomkraftwerke wurden abgeschaltet mit dem Ergebnis, dass wir nun Strom aus dem Ausland zukaufen müssen. Wie wird dieser Strom produziert? Mit Atomkraft. Wir unterstützen somit die Atomenergie im Ausland, bauen diese jedoch bei uns ab, da es „umweltschädlich“ ist. Dass dann jedoch für solch eine „Alternative“, welche nicht wirklich eine Alternative zu Atomkraftwerken darstellt, Wälder abgeholzt, Naturschutzgebiete „aufgehoben“ und das Artensterben durch den Bau der Windräder und die Verdichtung und unumkehrbare Versiegelung der Waldböden hingenommen wird, kann und möchte ich nicht akzeptieren.	
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9053 Die Photovoltaik wird abgeregelt, wenn zu viel Strom erzeugt wird durch Sonnenenergie. Windkraftanlagen werden abgeschaltet bei zu starkem Wind oder wenn der Strom nicht benötigt wird. Aber was ist mit den Zeiten, in welchen Strom benötigt wird, jedoch keine Sonne scheint oder kein Wind weht? Es fehlt an Stromtrassen. Das Netz ist noch nicht ausgebaut. Zuviel erzeugter Strom aus Norddeutschland kann nicht zu uns nach Ba-Wü transportiert werden. Es wird für E-Autos und Wärmepumpen geworben - ja sogar fast schon als ein MUSS dargestellt. Woher soll der Strom kommen? Die Windenergie ist hierfür nicht geeignet - ebenso wenig die Photovoltaik. Hiermit kann kein durchgängig verbrauchbarer Strom erzeugt werden. Es gibt Abnahmespitzen, welche nicht abgefangen werden - und entsprechende „Sonnen- und Windflauten“. Unsere Atomkraftwerke wurden abgeschaltet mit dem Ergebnis, dass wir nun Strom aus dem Ausland zukaufen müssen. Wie wird dieser Strom produziert? Mit Atomkraft. Wir unterstützen somit die Atomenergie im Ausland, bauen diese jedoch bei uns ab, da es „umweltschädlich“ ist. Dass dann jedoch für solch eine „Alternative“, welche nicht wirklich eine Alternative zu Atomkraftwerken darstellt,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wälder abgeholzt, Naturschutzgebiete „aufgehoben“ und das Artensterben durch den Bau der Windräder und die Verdichtung und unumkehrbare Versiegelung der Waldböden hingenommen wird, kann und möchte ich nicht akzeptieren.	
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9054 Eine Windenergieanlage ist nicht umweltfreundlich. Schaut man sich die Produktion eines Windrads an, wird dies deutlich. Welche Materialien werden verwendet? GFK bzw. CFK, welches als Mikropartikel im Betrieb der Windkraftanlage in die Umwelt geschleudert werden und nicht abgebaut werden können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9055 Eine Windenergieanlage ist nicht umweltfreundlich. Schaut man sich die Produktion eines Windrads an, wird dies deutlich. Welche Materialien werden verwendet? GFK bzw. CFK, welches als Mikropartikel im Betrieb der Windkraftanlage in die Umwelt geschleudert werden und nicht abgebaut werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9056 Auch die Entsorgung z.B. eines Rotorblattes (was im Laufe des „Lebenszyklus“ einer Windenergieanlage immer wieder vorkommt) ist absolut umweltschädlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9057 Auch die Entsorgung z.B. eines Rotorblattes (was im Laufe des „Lebenszyklus“ einer Windenergieanlage immer wieder vorkommt) ist absolut umweltschädlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9058 Um das Windrad aufzubauen, muss ein Betonfundament erstellt werden. Dies wird auch nach Abbau eines Windrads nicht zu 100% zurückgebaut. Es verbleibt definitiv Beton in der Erde. Davon abgesehen, dass der Boden min. 1 Fußballfeld groß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bereits verdichtet wurde.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9059 Um das Windrad aufzubauen, muss ein Betonfundament erstellt werden. Dies wird auch nach Abbau eines Windrads nicht zu 100% zurückgebaut. Es verbleibt definitiv Beton in der Erde. Davon abgesehen, dass der Boden min. 1 Fußballfeld groß bereits verdichtet wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9060 Ich habe einen ganz guten Vergleich, was ein Wald ausmacht. In unserer Region ist es kühler als z.B. an der Bergstraße. Die Luft ist frischer und reiner. Darum lebe ich im schönen Odenwald auf dem Land und nicht in einer Stadt. Ich genieße die Ruhe und die Natur, ich genieße die Spaziergänge und Wanderungen im Wald. Da möchte ich nicht, wie z.B. am Greiner Eck oder am Stillfüssel plötzlich vor einem Windrad stehen (welches übrigens sehr laut ist durch den Rotorschlag und das Summen - Motor?). Daher sage ich ganz klar NEIN zu Windrädern auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf in der Region Heidelberg, Schönau und Wilhelmsfeld. Lasst den Odenwald bestehen und zerstückelt dieses einzigartige Fläche Natur nicht durch den Bau von Windenergieparks.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1500 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9061 Ich habe einen ganz guten Vergleich, was ein Wald ausmacht. In unserer Region ist es kühler als z.B. an der Bergstraße. Die Luft ist frischer und reiner. Darum lebe ich im schönen Odenwald auf dem Land und nicht in einer Stadt. Ich genieße die Ruhe und die Natur, ich genieße die Spaziergänge und Wanderungen im Wald. Da möchte ich nicht, wie z.B. am Greiner Eck oder am Stillfüssel plötzlich vor einem Windrad stehen (welches übrigens sehr laut ist durch den Rotorschlag und das Summen - Motor?). Daher sage ich ganz klar NEIN zu Windrädern auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf in der Region	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heidelberg, Schönau und Wilhelmsfeld. Lasst den Odenwald bestehen und zerstückelt dieses einzigartige Fläche Natur nicht durch den Bau von Windenergieparks.	
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9034 „Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ EINSPRUCH zum Bau von Windkraftanlagen, insbesondere zu den folgenden Gebieten: HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein, 480 ha) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf, 611 ha) Sehr geehrte Damen und Herren, vor 10 Jahren bin ich von der Stadt aufs Land gezogen. Nun lebe ich im schönen Odenwald in der Gemeinde Heiligkreuzsteinach. Ich genieße die Natur und ich muss sagen, ich habe erfahren, wie heilvoll die Natur sein kann. Mit großem Entsetzen habe ich die Planungen damals in Hessen mitverfolgt. Es wurden Windenergieanlagen auf dem Stillfüssel gebaut, welche zwar auf hessischer Seite stehen, von uns aus jedoch mindestens zu sehen sind. Auch diverse Begehungen am Stillfüssel und Greiner Eck konnten mich nicht umstimmen. Windenergieanlagen haben im Wald nichts zu suchen. Ich spreche mich entschieden gegen ein Windindustriegebiet im Bereich Weißer Stein und Lammerskopf in der Region Heidelberg, Schönau und Wilhelmsfeld aus!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9035 „Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ EINSPRUCH zum Bau von Windkraftanlagen, insbesondere zu den folgenden Gebieten: HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein, 480 ha) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf, 611 ha)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, vor 10 Jahren bin ich von der Stadt aufs Land gezogen. Nun lebe ich im schönen Odenwald in der Gemeinde Heiligkreuzsteinach. Ich genieße die Natur und ich muss sagen, ich habe erfahren, wie heilvoll die Natur sein kann. Mit großem Entsetzen habe ich die Planungen damals in Hessen mitverfolgt. Es wurden Windenergieanlagen auf dem Stillfüssel gebaut, welche zwar auf hessischer Seite stehen, von uns aus jedoch mindestens zu sehen sind. Auch diverse Begehungen am Stillfüssel und Greiner Eck konnten mich nicht umstimmen. Windenergieanlagen haben im Wald nichts zu suchen. Ich spreche mich entschieden gegen ein Windindustriegebiet im Bereich Weißer Stein und Lammerskopf in der Region Heidelberg, Schönau und Wilhelmsfeld aus!	
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9036 Ich muss nicht betonen, dass es sich hier zum Teil um GESCHÜTZTE Bereiche handelt wie z.B. FFH- und Wasserschutzgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9037 Ich muss nicht betonen, dass es sich hier zum Teil um GESCHÜTZTE Bereiche handelt wie z.B. FFH- und Wasserschutzgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9038 Der Bau eines Windrads nimmt nicht nur eine fußballfeldgroße Fläche in Anspruch, nein - es benötigt auch die Zuwegungen. Es wurde bereits angedacht, die vorhandenen Waldwege „nur ein wenig“ zu verbreitern. Dies bedeutet, dass der Weg nicht nur verbreitert, sondern auch so befestigt werden muss, dass sehr große Sondertransporter mit mehreren Tonnen den Bauplatz anfahren können. Das Betonfundament wird mehrere Meter tief in den Boden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingebracht und wird nie wieder zu 100 % zurückgebaut. Dieser Beton verbleibt immer im Boden. Das Ökosystem ist somit für immer unumkehrbar gestört. Wälder werden abgeholzt. Dies birgt eine große Gefahr für unseren Wasserspeicher - den Wald. Und nicht nur der Boden kann nicht genügend Wasser speichern (durch die Sonneneinstrahlung erwärmt sich der unbewaldete Boden nachweislich stärker, als der bewaldete) es kann auch vermehrt zu Erdrutschen kommen. Was mich jedoch noch sehr stört ist die immense Erdbewegung, welche auf den Höhenzügen stattfinden muss. Denn das Fundament darf kein Gefälle von >1% aufweisen. Man muss somit zuerst die Fläche einebnen. Hinzu kommt, dass die Zuwegung nicht zurückgebaut werden darf, denn die Windräder müssen zu Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten jederzeit mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Es wird somit eine Straße im Wald verbleiben.	
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9039 Der Bau eines Windrads nimmt nicht nur eine fußballfeldgroße Fläche in Anspruch, nein - es benötigt auch die Zuwegungen. Es wurde bereits angedacht, die vorhandenen Waldwege „nur ein wenig“ zu verbreitern. Dies bedeutet, dass der Weg nicht nur verbreitert, sondern auch so befestigt werden muss, dass sehr große Sondertransporter mit mehreren Tonnen den Bauplatz anfahren können. Das Betonfundament wird mehrere Meter tief in den Boden eingebracht und wird nie wieder zu 100 % zurückgebaut. Dieser Beton verbleibt immer im Boden. Das Ökosystem ist somit für immer unumkehrbar gestört. Wälder werden abgeholzt. Dies birgt eine große Gefahr für unseren Wasserspeicher - den Wald. Und nicht nur der Boden kann nicht genügend Wasser speichern (durch die Sonneneinstrahlung erwärmt sich der unbewaldete Boden nachweislich stärker, als der bewaldete) es kann auch vermehrt zu Erdrutschen kommen. Was mich jedoch noch sehr stört ist die immense Erdbewegung, welche auf den Höhenzügen stattfinden muss. Denn das Fundament darf kein Gefälle von >1% aufweisen. Man muss	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		somit zuerst die Fläche einebnen. Hinzu kommt, dass die Zuwegung nicht zurückgebaut werden darf, denn die Windräder müssen zu Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten jederzeit mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Es wird somit eine Straße im Wald verbleiben.	
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9040 Sehr bedenklich finde ich auch, dass eine Windindustrieanlage nicht gelöscht werden kann. Was passiert im Wald, wenn das Windrad zu brennen anfängt? Das Rotorblatt würde weggeschleudert werden und könnte den restlichen Wald in Brand stecken. Was das heißt, brauche ich nicht näher zu erörtern. Gerade heutzutage mit den doch sehr trockenen Sommern, in welchen man noch nicht einmal in einer abgegrenzten Grillstelle Feuer anzünden darf (was auch korrekt ist!), muss man jegliche Gefahr eines Waldbrandes ausschließen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9041 Sehr bedenklich finde ich auch, dass eine Windindustrieanlage nicht gelöscht werden kann. Was passiert im Wald, wenn das Windrad zu brennen anfängt? Das Rotorblatt würde weggeschleudert werden und könnte den restlichen Wald in Brand stecken. Was das heißt, brauche ich nicht näher zu erörtern. Gerade heutzutage mit den doch sehr trockenen Sommern, in welchen man noch nicht einmal in einer abgegrenzten Grillstelle Feuer anzünden darf (was auch korrekt ist!), muss man jegliche Gefahr eines Waldbrandes ausschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9042 Im Winter werden wir dafür vor Eisschlag gewarnt. Solch ein Eisbrocken kann Kilometer weit fliegen. Man rechnet im Wald mit einem herunterstürzenden Ast, jedoch nicht mit einem Eisbrocken, welcher „aus dem Nichts“ auftaucht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9043 Im Winter werden wir dafür vor Eisschlag gewarnt. Solch ein Eisbrocken kann Kilometer weit fliegen. Man rechnet im Wald mit einem herunterstürzenden Ast, jedoch nicht mit einem Eisbrocken, welcher „aus dem Nichts“ auftaucht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9044 Der Bau der Windkraftanlagen bedroht nicht nur unsere Gesundheit, sondern unsere, zum Teil noch intakte Natur. Bedrohte Tierarten würden vertrieben werden. Wir würden ihnen ihren Lebensraum und auch ihre Nahrung nehmen. Wir greifen drastisch in das Ökosystem WALD ein. Wir gefährden unser Trinkwasser. Wir missachten schützenswerte Gebiete und betonieren die Natur zu.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9045 Der Bau der Windkraftanlagen bedroht nicht nur unsere Gesundheit, sondern unsere, zum Teil noch intakte Natur. Bedrohte Tierarten würden vertrieben werden. Wir würden ihnen ihren Lebensraum und auch ihre Nahrung nehmen. Wir greifen drastisch in das Ökosystem WALD ein. Wir gefährden unser Trinkwasser. Wir missachten schützenswerte Gebiete und betonieren die Natur zu.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9046 Daher sage ich NEIN zu Windkraftanlagen im Wald - daher sage ich NEIN zu dem Bau von Windkraftanlagen im Odenwald „Weißer Stein und Lammerskopf in der Region Heidelberg, Schönau und Wilhelmsfeld. Ich bin entschieden gegen eine ZERSTÜCKELUNG des UNESCO GEOPARKS.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1501 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9047 Daher sage ich NEIN zu Windkraftanlagen im Wald - daher sage ich NEIN zu dem Bau von Windkraftanlagen im Odenwald „Weißer Stein und Lammerskopf in der Region Heidelberg, Schönau und Wilhelmsfeld.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bin entschieden gegen eine ZERSTÜCKELUNG des UNESCO GEOPARKS.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9023 Betr.: Einwendungen gegen Windkraftanlagen im Waidachswald bei Schefflenz Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald bei Schefflenz. Meine Heimat Schefflenz im romantischen Neckar-Odenwald-Kreis ist geprägt durch eine herrliche Landschaft, die uns eine hohe Lebensqualität bietet. Dieser Vorzug würde durch den geplanten Bau eines riesigen Windindustriegebietes ohne Not verloren gehen. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch diese Windkraftanlagen zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9024 Besonders unser Naherholungsgebiet Waidachswald würde mit den dort geplanten 24 monströsen Windkraftanlagen ein Opfer dieser Zerstörung. Die geplanten Anlagen werden zu beträchtlichen negativen Auswirkungen für die zahlreichen Wanderwege im Naturpark Waidachswald führen. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark 'wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung von 24 monströsen Windrädern und einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9025 Dieser Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim,.	
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9026 Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Eiztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen würde. Ein erheblicher Werteverlust unserer Immobilien wäre unvermeidlich. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9027 Wenig beachtet wurde bisher die Gefahr von Waldbränden durch Windindustrieanlagen in Wäldern. In den Medien tauchen immer wieder Berichte von brennenden Windrädern auf. Diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		konnten alle von den Feuerwehren nicht gelöscht werden, sondern mussten kontrolliert abbrennen gelassen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass auch eines der 24 Windräder im Waidachswald in Brand geraten könnte. Ein verheerender Waldbrand könnte entstehen, besonders in trockenen Sommermonaten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krise weder vorbereitet noch handlungsfähig. Schon allein aus diesem Grunde dürfen Wälder niemals als Vorranggebiete für Windräder ausgewiesen werden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9028 Als Naturschützer sträube ich mich vehement dagegen, dass unser an Flora und Fauna reich gesegneter Waidachswald als Windindustriegebiet degradiert werden soll. Neben dem Schwarzstorch, der im letzten Jahr im Waidachswald erfolgreich gebrütet hatte, sind dort eine sehr große Anzahl von Vogelarten festgestellt worden, darunter such die nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 streng geschützten Vogelarten wie Haisbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9029 Mit diesem meinem Anliegen finde ich zum Glück auch die Unterstützung der Höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe. Diese Behörde hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 (Ref.56) „aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des Waidachswaldes als Vorranggebiet „dringend ab geraten“. Die Naturschutzbehörde führt dazu weiter aus: „Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung, Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. Das Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.“ Dieser Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe schließe ich mich voll an. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen obigen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausführungen.	
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9030 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht in der Regionalplanung keine keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungspläne. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9031 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFFI Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFFI-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9032 Wanderwege im Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Ausweisung des Waidachswaldes als Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Begründung; Diese Anlagen werden zu beträchtlichen negativen Auswirkungen für die zahlreichen Wanderwege im Naturpark Waidachswald führen. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung von 24 monströsen Windrädern und einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwänden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1502 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9033 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1504 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9022 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebiets für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebiets auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungsgebiet ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie daher auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebiets RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für Natur und Mensch auszuweichen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1505 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9021 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen. Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebiets für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebiets auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungsgebiet ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich fordere Sie daher auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebiets RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für Natur und Mensch auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1507 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9019 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) () Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in (x) Anwohner Waldrand im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden, Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1507 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9020 Eigenen Ergänzungen: negative Einflüsse bei dieser geplanten Maßnahmen durch z.B. Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Druckwellen oder Schattenflimmerm	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1508 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9016 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen, regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/in (x) Radfahrer/in () Reiter/in (x) Joagger. Hundebesitzer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1508 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9017 Eigenen Ergänzungen: Wir wohnen im Ortsrand in Lobbach Waldwimmersbach (Flurstück [Ort anonymisiert]) in unmittelbarer Nähe zu einigen geplanten Windrädern und befürchten negative	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einflüsse bei dieser geplanten Maßnahme durch z.B. Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen, Druckwelle oder Schattenflimmern.	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1508 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9018 Zudem haben diese Baumaßnahmen Auswirkungen auf meinen Immobilienwert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1509 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9014 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in (x) Anwohner Waldrand im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden, Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1509 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9015 Eigenen Ergänzungen: negative Einflüsse bei dieser geplanten Maßnahmen durch z.B. Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen. Druckwellen oder Schattenflimmern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1510 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9012 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/in (x) Radfahrer/in () Reiter/in (x) Jogger, Hundebesitzer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden, Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1510 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9013 Eigenen Ergänzungen: negative Einflüsse bei dieser geplanten Maßnahmen durch z.B. Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen. Druckwellen oder Schattenflimmern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1511 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9010 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/in (x) Radfahrer/in () Reiter/in (x) wohne waldnah in unmittelbarer Nähe zu einem geplanten WR im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden, Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1511 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9011 Eigenen Ergänzungen: negative Einflüsse bei dieser geplanten Maßnahmen durch z.B. Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen. Druckwellen oder Schattenflimmern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8999 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9000 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9001 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9002 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9003 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9004 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9005 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9006 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9007 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dessen Gefahren, • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9008 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG"." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1512 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9009 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1513 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8995 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler", „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	
Stellungnahme-ID: 1513 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8996 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler", „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1513 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8997 Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1513 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8998 Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1514 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8988 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1514 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8989 Zudem bin ich noch direkte Anwohnerin und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich auf Organe und Körperzellen sehr gefährlich auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1514 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8990 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1514 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8991 Des Weiteren ist mit einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1514 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8992 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden, Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu 5F6 gibt es sehr wohl, Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6, Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1514 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8993 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrandlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Bratvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1514 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8994 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1515 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8986 Als Anwohnerin des in der Nähe geplanten Vorranggebietes RNK-VRG05 bin ich entschieden gegen jede weitere Vergrößerung des Vorranggebietes!!!! Die geplante Waldfläche ist als Erholungswald ausgewiesen. Ich nutze den Wald regelmäßig zu ausgedehnten Spaziergängen. Das Vorhandensein des Waldes war mit ein entscheidender Grund vor ca. 30 Jahren aus der Stadt hierher zu ziehen. Wenn ich nun an die geplanten Baumaßnahmen denke graust es mir! Aus der Summe aller Baumaßnahmen schätze ich, dass ein kurzfristig nicht wieder gut zu machender Schaden an der Natur und der Region entstehen wird. Dieser wird in Folge den Erholungswert beträchtlich verschlechtern. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes zu verzichten. Ich bin überzeugt, dass es Flächen gibt, wo weniger starke Eingriffe in die Natur nötig sind um das gewünschte Ziel zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1515 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8987 Der Baulärm wird nur das geringste Übel. Die Baumaschinen, die über extra breite Trassen fahren müssen, verfestigen den Untergrund. Wer entsorgt das besonders tiefe Fundament, das benötigt wird, nach der angenommenen Laufzeit von 20 Jahren? Meine Befürchtung ist, dass mit der Vielzahl der Fundamente EWIGE	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RUINEN bleiben. Das Baumaterial der Fundamente rottet nicht so schnell.	
Stellungnahme-ID: 1517 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8980 Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben im Anhang bringe ich Einwendungen gegen die geplanten Standorte für Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald zum Ausdruck und ermuntere Sie stattdessen, mit aller Kraft nach weiteren möglichen Flächen in der Ebene zu suchen. Vielen Dank fürs Berücksichtigen und freundliche Grüße Meike Habicht _____ Einwendung gegen Windkraft-Standorte im Heidelberger Wald (Teilregionalplan Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Sie dringend bitten, keine Windkraft-Standorte im Heidelberger Wald auszuweisen und stattdessen die Planung auf die Flächen in der Ebene zu konzentrieren:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1517 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8981 Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben im Anhang bringe ich Einwendungen gegen die geplanten Standorte für Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald zum Ausdruck und ermuntere Sie stattdessen, mit aller Kraft nach weiteren möglichen Flächen in der Ebene zu suchen. Vielen Dank fürs Berücksichtigen und freundliche Grüße Meike Habicht _____	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwendung gegen Windkraft-Standorte im Heidelberger Wald (Teilregionalplan Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Sie dringend bitten, keine Windkraft-Standorte im Heidelberger Wald auszuweisen und stattdessen die Planung auf die Flächen in der Ebene zu konzentrieren:	
Stellungnahme-ID: 1517 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8982 Warum nicht im Wald: - er hat einen eigenen Wert als zusammenhängendes, unzerschnittenes Waldgebiet. Dabei geht es nicht nur um rechnerisch erträglich klingende Flächen für Standorte und Zuwege der Windkraftanlagen, sondern darum, dass durch die Schneisen das zusammenhängende Kronendach zerstört wird. Damit verschwinden Ökosysteme. Ein zerschnittener Wald kann seine Aufgabe als Bodenretter und Kühlaggregat nicht mehr gut wahrnehmen. Die Zerstückelung bringt ihn als Ökosystem zusätzlich zum Klimawandel noch weiter unter Stress. - alle bekannten Kriterien des Artenschutzes im Wald und seine intensive Nutzung als Erholungsraum im Stadtgebiet sprechen dagegen, Windräder in den Wald zu stellen, solange es alternative Flächen in der Ebene gibt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1517 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8983 Warum nicht im Wald: - er hat einen eigenen Wert als zusammenhängendes, unzerschnittenes Waldgebiet. Dabei geht es nicht nur um rechnerisch erträglich klingende Flächen für Standorte und Zuwege der Windkraftanlagen, sondern darum, dass durch die Schneisen das zusammenhängende Kronendach zerstört wird. Damit verschwinden Ökosysteme. Ein zerschnittener Wald kann seine Aufgabe als Bodenretter und Kühlaggregat nicht mehr gut wahrnehmen. Die Zerstückelung bringt ihn als Ökosystem zusätzlich zum Klimawandel noch weiter unter Stress. - alle bekannten Kriterien des Artenschutzes im Wald und seine intensive Nutzung als Erholungsraum im Stadtgebiet sprechen dagegen, Windräder in den Wald zu stellen, solange es alternative Flächen in der Ebene gibt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1517 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8984 Warum in die Ebene: - sie ist ohnehin intensiv genutzt durch Gewerbeflächen und Straßen, z.B. spielt hier die Belästigung von Mensch und Tier durch Schallemissionen keine große Rolle - es gibt bereits identifizierte Flächen in der Ebene, die sich eignen, die aber seitens der Stadt nicht genannt wurden. - Windfarming ist in anderen Regionen für Landwirte eine attraktive Alternative zur konventionellen Landwirtschaft - dass die Ausbeute an Wind in der Ebene geringer ist, wird dadurch aufgewogen, dass der unzerstörte Wald seine klima-ausgleichende Wirkung weiter entfalten kann. Der „Verlust“ an Energie wird also durch einen „Gewinn“ an ökologischer Qualität aufgewogen. Rheinland-Pfalz ging mit gutem Beispiel voran und baut Windräder vor allem in der Ebene. Bitte prüfen Sie die Argumente sorgfältig, vielen Dank	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1517 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8985 Warum in die Ebene: - sie ist ohnehin intensiv genutzt durch Gewerbeflächen und Straßen, z.B. spielt hier die Belästigung von Mensch und Tier durch Schallemissionen keine große Rolle - es gibt bereits identifizierte Flächen in der Ebene, die sich eignen, die aber seitens der Stadt nicht genannt wurden. - Windfarming ist in anderen Regionen für Landwirte eine attraktive Alternative zur konventionellen Landwirtschaft - dass die Ausbeute an Wind in der Ebene geringer ist, wird dadurch aufgewogen, dass der unzerstörte Wald seine klima-ausgleichende Wirkung weiter entfalten kann. Der „Verlust“ an Energie wird also durch einen „Gewinn“ an ökologischer Qualität aufgewogen. Rheinland-Pfalz ging mit gutem Beispiel voran und baut Windräder vor allem in der Ebene. Bitte prüfen Sie die Argumente sorgfältig, vielen Dank	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8970 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in der Anlage übersende ich Ihnen meine Einwendungen gegen einen Windpark im Heidelberger Wald. Mit freundlichen Grüßen _____ Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen hiermit meine persönliche Betroffenheit sowie meine Bedenken mitteilen. Seit mehr als 22 Jahren wohne ich in Dossenheim. Besonders die Nähe zum Wald und dessen Schönheit und Erholungswert hatten es mir und meinem Mann angetan, und so oft wie möglich waren wir in den Wäldern rund um Dossenheim unterwegs, insbesondere am Hohen Nistler, Lammerskopf und Weisser Stein. Nach dem Tod meines Mannes Ende 2020 waren die Spaziergänge im Wald für mich Heilung und Trost zugleich. Es ist für mich kaum vorstellbar, dass dieses wunderschöne Naturreservat und Naherholungsgebiet für Mensch und Tier nun Windkraftanlagen geopfert werden soll.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8971 Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage übersende ich Ihnen meine Einwendungen gegen einen Windpark im Heidelberger Wald. Mit freundlichen Grüßen _____ Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen hiermit meine persönliche Betroffenheit sowie meine Bedenken mitteilen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Seit mehr als 22 Jahren wohne ich in Dossenheim. Besonders die Nähe zum Wald und dessen Schönheit und Erholungswert hatten es mir und meinem Mann angetan, und so oft wie möglich waren wir in den Wäldern rund um Dossenheim unterwegs, insbesondere am Hohen Nistler, Lammerskopf und Weisser Stein. Nach dem Tod meines Mannes Ende 2020 waren die Spaziergänge im Wald für mich Heilung und Trost zugleich. Es ist für mich kaum vorstellbar, dass dieses wunderschöne Naturreservat und Naherholungsgebiet für Mensch und Tier nun Windkraftanlagen geopfert werden soll.	
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8972 Weiterhin lehne ich Windindustrieanlagen in unserem Wald aus folgenden Gründen ab: -Der Waldboden wird verdichtet, versiegelt und unwiederbringlich zerstört durch Straßenbau, Fundamente, Stand- und Wartungsflächen. Das Gelände muss großflächig nivelliert werden. -Auf dem Hohen Nistler z.B. müssten bei einer Zuwegung über “Sieben Wege” mind. 3,4 km Waldwege für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden und in den Kurven sind für bis zu 80 m lange Rotorblätter extreme Verbreiterungen nötig. - Die geschotterten Flächen und Wege zerschneiden den Wald, die geschotterten Wege und Flächen erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stark, der kühlende Effekt durch ein geschlossenes Kronendach fällt weg. Bäume am Wegesrand leiden unter Austrocknung. Feuchtbiotope auf dem Hohen Nistler und dem Weißen Stein, die auch im Sommer meist nicht austrocknen, müssten geopfert werden. -Durch die Zergliederung wird es für die Wälder immer schwerer, sich der Klimaveränderung anzupassen. Wir sollten den Wald ent- und nicht belasten. -Die Zuwegung im Wald bedeutet fünffach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete Wege oft schon vorhanden. -Der Bau von Stromnetzen bei felsigem Untergrund ist teuer, Hochspannungsleitungen sind wahrscheinlich. Dadurch entstehen weitere Zerschneidungen der Waldfläche.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8973 Weiterhin lehne ich Windindustrieanlagen in unserem Wald aus folgenden Gründen ab: -Der Waldboden wird verdichtet, versiegelt und unwiederbringlich zerstört durch Straßenbau, Fundamente, Stand- und Wartungsflächen. Das Gelände muss großflächig nivelliert werden. -Auf dem Hohen Nistler z.B. müssten bei einer Zuwegung über “Sieben Wege” mind. 3,4 km Waldwege für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden und in den Kurven sind für bis zu 80 m lange Rotorblätter extreme Verbreiterungen nötig. - Die geschotterten Flächen und Wege zerschneiden den Wald, die geschotterten Wege und Flächen erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stark, der kühlende Effekt durch ein geschlossenes Kronendach fällt weg. Bäume am Wegesrand leiden unter Austrocknung. Feuchtbiotope auf dem Hohen Nistler und dem Weißen Stein, die auch im Sommer meist nicht austrocknen, müssten geopfert werden. -Durch die Zergliederung wird es für die Wälder immer schwerer, sich der Klimaveränderung anzupassen. Wir sollten den Wald ent- und nicht belasten. -Die Zuwegung im Wald bedeutet fünffach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete Wege oft schon vorhanden. -Der Bau von Stromnetzen bei felsigem Untergrund ist teuer, Hochspannungsleitungen sind wahrscheinlich. Dadurch entstehen weitere Zerschneidungen der Waldfläche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8974 -In Wasserschutzgebieten Zone I und II ist keine Flächennutzung erlaubt (siehe Umweltbericht VRRN Seite 35).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8975 -In Wasserschutzgebieten Zone I und II ist keine Flächennutzung erlaubt (siehe Umweltbericht VRRN Seite 35).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8976 -Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. -Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Es fordert, dass bei hoher Fledermaus-Aktivität keine WKA gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015. Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartierverlust bei Fledermäusen am Weißen Stein, am Hohen Nistler und am Lammerskopf (Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde 2016). -Vögel auf dem Hohen Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Mind. ein brütendes Uhu Pärchen und der Große Eichenbock wurden gesichtet. Auf dem Weißen Stein: Brutplatz Wanderfalke, 1000 m Abstand nötig (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015). -Insgesamt eine Bedrohung für die Biodiversität. -Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Nahrungskette!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8977 -Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. -Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Es fordert, dass bei hoher Fledermaus-Aktivität keine WKA gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015. Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartierverlust bei Fledermäusen am Weißen Stein, am Hohen Nistler und am Lammerskopf (Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde 2016).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Vögel auf dem Hohen Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Mind. ein brütendes Uhu Pärchen und der Große Eichenbock wurden gesichtet. Auf dem Weißen Stein: Brutplatz Wanderfalke, 1000 m Abstand nötig (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015). -Insgesamt eine Bedrohung für die Biodiversität. -Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Nahrungskette!	
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8978 -um das Flächenziel von 1.8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene Vielen Dank für die Möglichkeit, meine Einwendungen hier vorbringen zu dürfen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1518 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8979 -um das Flächenziel von 1.8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene Vielen Dank für die Möglichkeit, meine Einwendungen hier vorbringen zu dürfen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1519 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8966 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Pumkten meiner Einwendung an o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1519 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8967 Zudem bin ich noch direkte Anwohnerin und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich auf Organe und Körperzellen sehr gefährlich auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1519 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8968 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1519 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8969 Des Weiteren ist mit einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8957 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8958 Zudem bin ich noch direkter Anwohner und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf Organe und Körperzeilen sehr gefährlich auswirken.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8959 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien und Grundstücken, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8960 Des Weiteren ist mit einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8961 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8962 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr, 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. i BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8963 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8964 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1520 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8965 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1521 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8950 Sehr geehrte Damen und Herren, Im Anhang finden sie unseren Einspruch gegen die Windvorrangfläche Hoher Nistler/Weißer Stein (VRG HD/RNK-VRG01-W). Herzliche Grüße _____ Sehr geehrte Damen und Herren, die nachstehende Einwendung bezieht sich auf die im Zeitraum vom 5.3.2024 bis zum 29.4.2024 offengelegten Planungsunterlagen vom Januar 2024 zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar. Hiermit widersprechen wir der Errichtung von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald (Stadtteil Handschuhsheim) in der Windvorrangfläche Hoher Nistler/Weißer Stein (VRG HD/RNK-VRG01-W). Als direkt betroffene Anwohner im Mühltal in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heidelberg-Handschuhsheim tut uns die Vorstellung in der Seele weh, dass dieses wunderbare Tal und Waldgebiet von Windkraftanlagen umzingelt werden könnte. In diesem Wald gehen wir seit vielen Jahren spazieren und joggen, hier tanken wir nach einem anstrengenden Tag Energie, genießen den Frieden der Natur und das Gezwitscher der zahlreichen Vögel. Hierher kommen tagtäglich viele Menschen, um so wie wir die Natur auf Spaziergängen zu genießen, ihre Hunde auszuführen, Fahrrad zu fahren oder zu joggen. Zahlreiche Schulklassen wandern bei Schulausflügen den Berg hinauf in den Wald zum Waldspielplatz, den Biotopen und Quellen. Es gibt auch mehrere Waldkindergärten im Mühltal, die Eltern bewusst wegen der Naturnähe ausgewählt haben. Im Herbst besuchen Menschen aus der ganzen Region das Tal, darunter viele Mannheimer, um im Wald Esskastanien zu sammeln. Auch zahlreiche Heidelberger Touristen machen einen Abstecher hierher, um den Heiligenberg und das Michaelskloster zu besuchen und sich im Sommer auf dem Heiligenberg und im Mühltal von der Hitze der Stadt und der Ebene zu erfrischen.	
Stellungnahme-ID: 1521 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8951 Folgende Punkte sprechen aus unserer Sicht gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Hohen Nistler/Weißer Stein: 1. Umweltschutz: Die Vorrangfläche ist laut dem offengelegten Umweltbericht vom Januar 2024 aus Natur-, Gewässer- und Artenschutzgründen (Schutz von Vögeln und Fledermäusen) mit "hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“, siehe Umweltbericht S. 97 (VRG HD/RNK-VRG01-W). Der Umweltschutz darf nicht ausgehebelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1521 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8952 2. Denkmalschutz Heidelberg: Die Errichtung von Windkraftanlagen am Hohen Nistler/Weißer Stein führt durch die vorgelagerte Topographie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fernsicht auf den Odenwald und die Stadt Heidelberg sowie teilweise ebenfalls zur Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Erscheinungsbildes des Heidelberger Schlosses (siehe Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Bericht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Nachbarschaftsverbandes vom 3. Juni 2016 zur Behördenbeteiligung). Die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Heidelberger Schlosses müssten aufgrund der im Vergleich zu 2015 deutlich höheren Windkraftanlagen mit Fotomontagen von wichtigen Ansichten aus neu bewertet werden.	
Stellungnahme-ID: 1521 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8953 3. Erscheinungsbild Heidelberg-Handschuhsheim: Das Mühltal in Handschuhsheim würde durch die geplanten Windkraftanlagen am Hohen Nistler/Weißer Stein regelrecht umzingelt werden. Die sehr hohen, rotierenden und blinkenden Windräder würden zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Wohn-, Lebens- und Naherholungsqualität in Handschuhsheim führen. Dies stößt in Handschuhsheim und Umgebung auf Widerstand: https://www.openpetition.de/petition/online/nein-zu-windkraftanlagen-am-hohen-nistler-und-weisser-stein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1521 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8954 4. Starkregengefahr Handschuhsheim: Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Heidelberg zeigt Risikoschwerpunkte im Mühltal im Stadteil Handschuhsheim durch den Mühlbach: https://www.starkregengefahr.de/badenwuerttemberg/heidelberg/. Die Auswirkung der Versiegelung von Flächen im Handschuhsheimer Wald durch Windkraftanlagen auf den Mühlbach bei Starkregengefahr müsste bewertet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1521 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8955 5. Brandgefahr: Windräder können brennen und zu Waldbränden führen, die im Falle von Windkraftanlagen am Hohen Nistler/Weißer Stein auch die Häuser im unmittelbar benachbarten Handschuhsheim bedrohen könnten. Hierfür gibt es keine geeigneten Brandschutzkonzepte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1521 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8956 Aus den genannten Gründen ist es für uns unverständlich, wie man das Waldgebiet Hoher Nistler/Weißer Stein ernsthaft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Windkraftanlagen in Erwägung ziehen kann. Wir haben das Gefühl, dass hier Entscheidungen von einigen wenigen Personen getroffen werden, die ausschließlich die Gewinnmaximierung im Blick haben (das Waldgebiet befindet sich im Besitz der Stadt). Wir bedauern es, dass die Stadt Heidelberg nicht wie andere Kommunen (z.B. Sinsheim) die vernünftige Entscheidung getroffen hat, keine Windkraftanlagen in Wäldern zu bauen und stattdessen geeignete Standorte im Offenland (z.B. an Autobahnen) zu suchen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1522 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8943 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adeisheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet,wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse	
Stellungnahme-ID: 1522 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8944 Zudem bin ich noch direkter Anwohner und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich auf Organe und Körperzellen sehr gefährlich auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1522 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8945 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1522 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8946 Des Weiteren ist mit einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1522 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8947 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OED weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1522 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8948 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1522 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8949 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1523 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8935 Einspruch gegen die das Planungsverfahren und- vorschläge zur Festlegung von Standort von Windindustrieanlagen in der Region Rhein-Neckar, hier speziell gegen die Flächen Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler. Sehr geehrte Damen und Herren, Vorbemerkung: Als betroffener und engagierter Beobachter der Planungen zur sogenannten erneuerbaren Stromerzeugung gestatten Sie mir bitte zunächst einige Vorbemerkungen. • Das vielstufige Planungskuddelmuddel für die Klimarettung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch Windindustrie wird vom Bürger nicht verstanden und inzwischen auch in Frage gestellt. • Der Heidelberger Gemeinderat hat am 18.2.2016 beschlossen, die Flächen Hoher Nistler, Weißer Stein Süd, Lammerskopf und Auerhahnkopf nicht für Windenergie bereitzustellen. • In die Planungen des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim wurden die in detaillierter Abstimmungsarbeit und intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Heidelberg erarbeiteten Vorschläge berücksichtigt. Zu einer Verabschiedung der Planung des Nachbarschaftsverbandes kam es 2016 meines Wissens nicht, weil die Stadt Mannheim mit den Standorten auf Mannheimer Gebiet nicht einverstanden war und weitere Untersuchungen forderte. Warum heute die Stadt Heidelberg heute eine andere Meinung zum Standort Lammerskopf vertritt, ist unverständlich und erschüttert mein Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der bestehenden Entscheidungsebenen. Die Bevölkerung wird jetzt ein Konzept wieder vorgelegt, dass bereits abgelehnt war.	
Stellungnahme-ID: 1523 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8936 Einspruch gegen die das Planungsverfahren und- vorschläge zur Festlegung von Standort von Windindustrieanlagen in der Region Rhein-Neckar, hier speziell gegen die Flächen Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler. Sehr geehrte Damen und Herren, Vorbemerkung: Als betroffener und engagierter Beobachter der Planungen zur sogenannten erneuerbaren Stromerzeugung gestatten Sie mir bitte zunächst einige Vorbemerkungen. • Das vielstufige Planungskuddelmuddel für die Klimarettung durch Windindustrie wird vom Bürger nicht verstanden und inzwischen auch in Frage gestellt. • Der Heidelberger Gemeinderat hat am 18.2.2016 beschlossen, die Flächen Hoher Nistler, Weißer Stein Süd, Lammerskopf und Auerhahnkopf nicht für Windenergie bereitzustellen. • In die Planungen des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim wurden die in detaillierter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstimmungsarbeit und intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Heidelberg erarbeiteten Vorschläge berücksichtigt. Zu einer Verabschiedung der Planung des Nachbarschaftsverbandes kam es 2016 meines Wissens nicht, weil die Stadt Mannheim mit den Standorten auf Mannheimer Gebiet nicht einverstanden war und weitere Untersuchungen forderte. Warum heute die Stadt Heidelberg heute eine andere Meinung zum Standort Lammerskopf vertritt, ist unverständlich und erschüttert mein Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der bestehenden Entscheidungsebenen. Die Bevölkerung wird jetzt ein Konzept wieder vorgelegt, dass bereits abgelehnt war.	
Stellungnahme-ID: 1523 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8937 • In Ihrem Planungsentwurf von 2018 heißt es auf S. 11 heißt es: Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen .. Kulturlandschaften […] von Windenergieanlagen freigehalten werden. • In dem gleichen Katalog für Restriktionsflächen werden auch die Naturschutzkriterien aufgeführt. • Gibt es zu diesem Kriterienkatalog inzwischen eine andere Bewertung und wenn ja, wer hat diese veranlasst?	Wird zur Kenntnis genommen Der Planentwurf zum aktuellen Verfahren ging im Frühjahr 2024 in die erste Offenlage. Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal sind weiterhin Bestandteil des Kriterienkataloges. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1523 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8938 • In Ihrem Planungsentwurf von 2018 heißt es auf S. 11 heißt es: Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen .. Kulturlandschaften […] von Windenergieanlagen freigehalten werden. • In dem gleichen Katalog für Restriktionsflächen werden auch die Naturschutzkriterien aufgeführt. • Gibt es zu diesem Kriterienkatalog inzwischen eine andere Bewertung und wenn ja, wer hat diese veranlasst?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1523 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8939 Noch etwas: Der mit Abstand größte Stromverbraucher im Bereich des Regionalverbandes, die BASF in Ludwigshafen, baut zur Stromversorgung ihrer Produktion in Ludwigshafen off-shore Windanlagen in der Nordsee. Es ist erklärungsbedürftig, warum der Regionalverband keine Kooperation mit diesem Unternehmen anstrebt. Stattdessen gewinnt wieder die gescheiterte Philosophie der Energieeigenversorgung offensichtlich wieder die Oberhand.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1523 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8940 Noch etwas: Der mit Abstand größte Stromverbraucher im Bereich des Regionalverbandes, die BASF in Ludwigshafen, baut zur Stromversorgung ihrer Produktion in Ludwigshafen off-shore Windanlagen in der Nordsee. Es ist erklärungsbedürftig, warum der Regionalverband keine Kooperation mit diesem Unternehmen anstrebt. Stattdessen gewinnt wieder die gescheiterte Philosophie der Energieeigenversorgung offensichtlich wieder die Oberhand.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1523 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8941 1. Wegen der fehlenden Planungskoodination für die vielen Entscheidungsebenen und der wenig überzeugenden Lösungsmodelle 2. und wegen der massiven Eingriffe in den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und meines Lebensraumes lege ich Einspruch gegen die oben genannten Windindustrie-Standorte ein. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1523 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8942 1. Wegen der fehlenden Planungskoodination für die vielen Entscheidungsebenen und der wenig überzeugenden Lösungsmodelle 2. und wegen der massiven Eingriffe in den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und meines Lebensraumes lege ich Einspruch gegen die oben genannten Windindustrie-Standorte ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8920 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8921 Zudem bin ich noch direkter Anwohner und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich auf Organe und Körperzellen sehr gefährlich auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8922 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8923 Des Weiteren ist mit einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8924 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert . Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8925 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015. Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B, unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. i BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8926 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8927 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8928 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8929 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8930 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8931 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8932 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound afFects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8933 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1524 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8934 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8909 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8910 Zudem bin ich noch direkte Anwohnerin und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf Organe und Körperzellen sehr gefährlich auswirken.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8911 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8912 Des Weiteren ist von einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8913 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8914 Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8915 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt. Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität, Dieser Vorzug	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8916 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8917 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder, Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8918 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1526 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8919 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1528 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8908 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1529 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8907 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1530 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8906 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1531 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8905 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1532 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8897 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler, aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1532 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8898 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler, aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1532 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8899 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1532 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8900 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1532 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8901 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1532 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8902 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1532 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8903 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Andere Gemeinden (z.B. Sinsheim) bewerben sich um Windräder, da dadurch der Gemeinde Pachtgebühr zufließt und nicht dem Land! und diese Flächen sind an der Autobahn.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1532 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8904 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Autobahnen oder in Industriegebieten. Andere Gemeinden (z.B. Sinsheim) bewerben sich um Windräder, da dadurch der Gemeinde Pachtgebühr zufließt und nicht dem Land! und diese Flächen sind an der Autobahn.	
Stellungnahme-ID: 1533 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8893 Windkraftplanung "Tannenäcker" NOK-VRG01-W Bürgerabgabe-Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, ich erhebe hiermit Einspruch gegen die Ausweisung des Gebiets "Tannenäcker" als Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Bedauerlicherweise wurden die Bewohner von Reinhardsachsen nicht angemessen in die Vorplanung dieses Projekts einbezogen und stehen nun vor vollendeten Tatsachen. Es ist bedenklich, dass die bisher geltenden Mindestabstände in Baden-Württemberg gestrichen wurden. Des Weiteren werden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich ohne öffentliche Beteiligung durchgeführt, oder die Beteiligung erfolgt auf freiwilliger Basis, was inakzeptabel ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1533 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8894 Die Streichung der Mindestabstände zu Wohngebieten und die geplante Platzierung von Windkraftanlagen im Abstand von lediglich 500 Metern sind besorgniserregend und vernachlässigen offensichtlich potenzielle gesundheitliche Risiken wie Schattenwurf und Lärmbelastung. Insbesondere das Wohngebiet Madonnenländchen in Reinhardsachsen, das als anerkannter Erholungsort gilt, wird nicht angemessen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1533 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8895 Auch die Auswirkungen auf die Fauna und Flora, insbesondere auf bedrohte Arten wie Rotmilane, Schwarzstörche und Fledermäuse, sowie die massive Rodung von Waldflächen im Rahmen dieses Projekts sind nicht akzeptabel und stehen im Widerspruch zum Naturschutzgedanken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1533 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8896 Ich schlage vor, stattdessen die von der Stadt Walldürn als alternative Fläche vorgesehene Region anstelle der "Tannenäcker" als Vorranggebiet für Windkraftanlagen auszuweisen. Diese Fläche wird von den betroffenen Bürgern eher akzeptiert, insbesondere da hier ein Mindestabstand von 1000 Metern vorgesehen ist. Dies wäre ein Kompromiss, mit dem man leben könnte. Zudem plädiere ich für die Prüfung alternativer Energiequellen wie Photovoltaikanlagen, die weniger Eingriffe in die Umwelt mit sich bringen und ebenfalls zur Energiewende beitragen können. Diese könnten auf geeigneten Flächen errichtet werden, ohne wertvollen Wald zu roden, und würden keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner verursachen. Ich bitte daher um eine erneute Überprüfung der Planung unter Berücksichtigung der genannten Bedenken und Alternativorschläge.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1534 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8874 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in () ... im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1535 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8873 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in () ... im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1536 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8872 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, Als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Waldwege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1537 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8871 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, Als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Waldwege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8875 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch" eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8876 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen IMOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, mit den Kindern + Hund im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: - Allein das Atmen durch die extrem trockene Luft in Windradnähe erschwert mir die Spaziergänge - Wenn alles gerodet ist wo sollen wir hin? Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8877 - die Angst sollte ein Windrad brennen anfangen, schafft es die freiwillige Feuerwehr nicht, die Häuser des Dorfes wären in Gefahr, ebenso die Menschen da wir ums Dorf herum von Wald umgeben sind	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8878 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8879 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8880 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nannten Vorranggebiete. - Ich bin hier in der Gegend aufgewachsen, wir haben viele seltene Moosarten (geschützte Arten) - Wir haben Schwarzstörche, Weißstörche, ca. 100 Milane, Bussarde Wölfe, Grünspechte, Grauspechte, Schwarzspechte, Mittelspechte sowie Halsbandschnäpper	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- viele Pilzarten, viele Dolinen und Tropfsteinhöhlen usw.	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8881 Viele Dolinen und Tropfsteinhöhlen usw. Wo gehen die Städter denn hin, wenn sie unsere Wälder und Naturparks zerstören?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8882 Alleine um ans Versorgungsnetz angeschlossen zu werden bräuchte es vielerorts hunderte von Kilometern Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8883 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8884 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Elerren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfullen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8885 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8886 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8887 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8888 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren, • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8889 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8890 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend, Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. io. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!), Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden, Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8891 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1540 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8892 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet, Daher ist eine derart große	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8862 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfem des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfahrt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8863 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8864 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall. Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.	
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8865 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8866 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung, Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20,4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr, 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 17V°5)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau, Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8867 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8868 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8869 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1541 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8870 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1543 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8861 Sehr geehrte Damen und Herren, anliegendes Schreiben Ihnen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Mit freundlichen Grüßen _____ Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich bitte Sie deshalb, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1544 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4138 Nach Durchsicht der Offenlegung des Regionalplans mussten wir leider feststellen, das die am windhöffigsten Flächen auf der Gemarkung Angelbachtals (Ortsteil Michelfeld), das Freiflächengebiet Hohberg, in der Planung von Windkraftanlagen nicht ausgewiesen sind. Anscheinend hat Bürgermeister [Name anonymisiert] im Alleingang nur ökologisch hochwertige Waldflachen bei Ihnen gemeldet; die nur über Schotterwege verfügen, topologisch ungeeignet und sehr schwer zu erschließen sind. Außerdem sind Teilstücke dieser Waldflächen ausgewiesenes FFH-Schutzgebiet. Wir haben die Gemeindeverwaltung auf die Problematik in verschiedenen Gemeinderatssitzungen, und in einem offenen Brief an die Rhein-Neckar-Zeitung hinreichend darauf hingewiesen. Unser Antrag vom 10,06.2023 liegt bei, dieser wurde bis heute nicht von Bürgermeister [Name anonymisiert] behandelt. [Der Antrag der GAL Angelbachtal vom 10.06.23 wurde der	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme beigelegt]	Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1544 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4139 Der Hohberg wurde schon vor der Amtszeit Herrn [Name anonymisiert] , in der Amtszeit seines Vorgängers [Name anonymisiert] , als windhöffigster Standort ausgewiesen und war schon in der damaligen Planung als Windkraftstandort vorgesehen. Durch die Energiepolitik und Energieversorgung der letzten Jahre wurde dieses Projekt nicht weiterverfolgt. Daher ist es naheliegend, daß die Firma [anonymisiert] auf die Freifläche Hohberg gestoßen ist und dort Windkraftanlagen realisieren will. 10-15 Landwirte und Grundstückseigentümer haben mit dieser Realisierung kein Problem und mit [anonymisiert] schon Verträge abgeschlossen und unterstützen dieses Vorhaben. Aus folgendem Grund: Sollten die Windkraftanlagen im gemeindeeigenen Wald gebaut werden, befürchten die Landwirte, dadurch das es sich um ökologisch hochwertige Waldflächen handelt, das erhebliche Ausgleichsflachen bereitgestellt werden sollen, die durch landwirtschaftlich genutzte Flächen erbracht werden müssten. Wenn man den Flächenbedarf nach Fertigstellung einer Windkraftanlage sieht, der um die 0,35ha liegt, so wären die Auswirkungen für die Landwirte am Hohberg, mit seinem bereits guten Wegenetz, sehr gering. Außerdem werden wir von vielen Bewohner/innen Angelbachtals gefragt, warum unser Wald als geeignetes Gebiet für Windkraft ausgewiesen ist. Sie reagieren mit Unverständnis da sie den Wald weiterhin als Naherholungsgebiet und C02-Speicher erhalten wollen. Der Rotmilan, verschiedene Fledermausarten und der alte Baumbestand sind in ihren Augen schützenswert, zumal es eben die genannten Freiflächen (Hohberg) gibt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1544 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4140 Der Hohberg wurde schon vor der Amtszeit Herrn [Name anonymisiert] , in der Amtszeit seines Vorgängers [Name anonymisiert] , als windhöffigster Standort ausgewiesen und war schon in der damaligen Planung als Windkraftstandort	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorgesehen. Durch die Energiepolitik und Energieversorgung der letzten Jahre wurde dieses Projekt nicht weiterverfolgt. Daher ist es naheliegend, daß die Firma [anonymisiert] auf die Freifläche Hohberg gestoßen ist und dort Windkraftanlagen realisieren will. 10-15 Landwirte und Grundstückseigentümer haben mit dieser Realisierung kein Problem und mit [anonymisiert] schon Verträge abgeschlossen und unterstützen dieses Vorhaben. Aus folgendem Grund: Sollten die Windkraftanlagen im gemeindeeigenen Wald gebaut werden, befürchten die Landwirte, dadurch das es sich um ökologisch hochwertige Waldflächen handelt, das erhebliche Ausgleichsflachen bereitgestellt werden sollen, die durch landwirtschaftlich genutzte Flächen erbracht werden müssten. Wenn man den Flächenbedarf nach Fertigstellung einer Windkraftanlage sieht, der um die 0,35ha liegt, so wären die Auswirkungen für die Landwirte am Hohberg, mit seinem bereits guten Wegenetz, sehr gering. Außerdem werden wir von vielen Bewohner/innen Angelbachtals gefragt, warum unser Wald als geeignetes Gebiet für Windkraft ausgewiesen ist. Sie reagieren mit Unverständnis da sie den Wald weiterhin als Naherholungsgebiet und C02-Speicher erhalten wollen. Der Rotmilan, verschiedene Fledermausarten und der alte Baumbestand sind in ihren Augen schützenswert, zumal es eben die genannten Freiflächen (Hohberg) gibt.	Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1544 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4141 Der Hohberg wurde schon vor der Amtszeit Herrn [Name anonymisiert] , in der Amtszeit seines Vorgängers [Name anonymisiert] , als windhöffigster Standort ausgewiesen und war schon in der damaligen Planung als Windkraftstandort vorgesehen. Durch die Energiepolitik und Energieversorgung der letzten Jahre wurde dieses Projekt nicht weiterverfolgt. Daher ist es naheliegend, daß die Firma [anonymisiert] auf die Freifläche Hohberg gestoßen ist und dort Windkraftanlagen realisieren will. 10-15 Landwirte und Grundstückseigentümer haben mit dieser Realisierung kein Problem und mit [anonymisiert] schon Verträge abgeschlossen und unterstützen dieses Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aus folgendem Grund: Sollten die Windkraftanlagen im gemeindeeigenen Wald gebaut werden, befürchten die Landwirte, dadurch das es sich um ökologisch hochwertige Waldflächen handelt, das erhebliche Ausgleichsflachen bereitgestellt werden sollen, die durch landwirtschaftlich genutzte Flächen erbracht werden müssten. Wenn man den Flächenbedarf nach Fertigstellung einer Windkraftanlage sieht, der um die 0,35ha liegt, so wären die Auswirkungen für die Landwirte am Hohberg, mit seinem bereits guten Wegenetz, sehr gering. Außerdem werden wir von vielen Bewohner/innen Angelbachtals gefragt, warum unser Wald als geeignetes Gebiet für Windkraft ausgewiesen ist. Sie reagieren mit Unverständnis da sie den Wald weiterhin als Naherholungsgebiet und C02-Speicher erhalten wollen. Der Rotmilan, verschiedene Fledermausarten und der alte Baumbestand sind in ihren Augen schützenswert, zumal es eben die genannten Freiflächen (Hohberg) gibt.	
Stellungnahme-ID: 1544 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4142 Leider hat unser Bürgermeister anscheinend kein ökologisches Verständnis bzw. Interesse, anscheinend ist ihm nicht bewusst, daß Windräder an der windhöffigsten Stelle gebaut werden sollen. Wir beantragen als GAL Angelbachtal, auch im Namen unserer Wählerschaft, daß der Hohberg im Regionalplan als vorrangiges Gebiet in der Planung von Windkraftanlagen auf Angelbachtaler Gemarkung aufgenommen wird und auch als bevorzugter Standort von Ihnen betrachtet wird.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1546 Privat	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 4133 Wie dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt ist, vertreten wir die [anonymisiert] , die einen Erneuerbaren Energienpark Rheinpfalz in Otterstadt im Bereich der Sandgrube Otterstadt errichten möchte. Insoweit sind wir auch von den Eigentümern der Grundstücke der Sandgrube Otterstadt beauftragt, und zwar der [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert], sowie Frau [Name anonymisiert] und Herr [Name anonymisiert] beauftragt. Unsere Mandanten wollen ihrer gesellschaftliche Verantwortung Rechnung tragen, alle staatlichen und kommunalen Stellen bei den Planungen und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energiewende zu unterstützen, indem sie eigene Flächen zur Verfügung stellen, auf denen ein Erneuerbare Energienpark Rheinpfalz-Otterstadt errichtet werden könnte. Es handelt sich um die Sandgrube Otterstadt mit einer Größe von ca. 230.000 m'. Auf ihr könnten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie auf dem Baggersee eine Floating-Photovoltaikanlage errichtet werden. Außerdem bietet sich die Errichtung einer Windenergieanlage sowie ein Standort für die Gewinnung von Tiefengeothermie an. Technisch ist auch die Herstellung von Wasserstoff durch den Mix der erneuerbaren Energien möglich, indem z. B. gewonnene Energie zur Herstellung von Wasserstoff eingesetzt werden kann, die wegen Überlasten nicht ins öffentliche Netz eingespeist werden könnte. Die Betriebsfläche ist für Sandabbau und Recycling genehmigt. Sie verfügt über eine für das Projekt gute lnfrastruktur, z. B. mit einem Stromanschluss an eine 20.000 Volt-Leitung und ist durch die L534 erschlossen. Die gewonnene Energie könnte u. a. dafür eingesetzt werden, die Bürger von Otterstadt, Schifferstadt und Speyer mit Strom und Wärme zu versorgen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 1546 Privat	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 4134 Das Areal Sandgrube Otterstadt erstreckt sich auf folgende Flst.: [Inhalt anonymisiert] . Sie sind in dem als Anlage 1 beigefügten Flurkartenauszug zeichnerisch dargestellt. Luftbilder aus südlicher und aus nördlicher Richtung lassen einen guten Eindruck über das Areal zu (Anlage 2 und Anlage 3). [Eine Übersichtskarte der genannten Flurstücke und Luftbilder des Areals wurden der Stellungnahme beigelegt]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1546 Privat	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 4135 Im Namen der Grundstückseigentümer und der [anonymisiert] haben wir den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie durchgesehen. Im Namen unserer Mandanten geben wir folgende Stellungnahme dazu ab: Unsere Mandanten begrüßen ausdrücklich den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie, der ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) PS 3.2.4.4 darstellt. Sie möchten den Verband Region Rhein-Neckar darin bestärken, unbedingt das Vorranggebiet - gerne wie noch aufgezeigt werden soll um die Sandgrube Otterstadt erweitert -auszuweisen. Die Grundstückseigentümer und die [anonymisiert] sind sich ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung bewusst und wollen ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Ihnen ist es wichtig, die Vorgabe von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz umzusetzen, nach der die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen für die Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nur auf diesem Wege kann auch § 4 Landesklimaschutzgesetz RP umgesetzt werden, nach dem die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen deutlich gesenkt werden soll und bis zum Jahr 2050 die Klimaneutralität angestrebt wird. Insoweit wird angeregt, entgegenstehende private oder sonstige Belange -wie bereits angedacht - zurückzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 1546 Privat	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 4136 In dem Entwurf der Raumnutzungskarte ist erkennbar, dass sich das Vorranggebiet auf eine Teilfläche des geplanten Erneuerbaren Energienparks erstrecken soll: Die Darstellung soll nach der Begründung des Entwurfs das Ergebnis sein, das sich unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (S. 12, Nr. 1) ergibt, und zwar soll ein Bereich von 900 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung freigehalten werden. Außerdem sollen gewerbliche Flächen ausgespart werden. Werden diese Kriterien für die Sandgrube Otterstadt angewendet, lassen sie eine weitergehende Darstellung zu, die sich sogar aufdrängt und möglicherweise bei der zeichnerischen Darstellung zu kurz gekommen ist. Darstellen lässt sich dies nachvollziehbar mit der	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen oder einzelne Windpotenzialstudien können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Bei der Sandgrube Otterstadt handelt es sich nicht um eine regionalplanerisch ausgewiesene gewerbliche Baufläche. Vielmehr begründet sich die aktuelle Abgrenzung aus dem im Norden angrenzenden Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Dieses stellt ein Ausschlusskriterium gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windpotentialstudie Schifferstadt, Limburgerhof, VG Rheinauen, erstellt von der FIRU mbH, die vermutlich auch Grundlage für den Entwurf des Teilregionalplans war oder auf deren Ergebnisse zurückgegriffen wurde. In ihr ist u. a. zeichnerisch nachgewiesen, welche Abstandflächen ausgeschlossen werden müssen. Aus den zugrunde gelegten Radien, deren Flächen auszuschließen sind, wurde eine Potentialfläche B zeichnerisch dargestellt, die in der Windpotentialanalyse auf S. 34 abgebildet ist (Anlage 4). Da auch gewerbliche Flächen als Ausschlussflächen berücksichtigt wurden, ist die Sandgrube Otterstadt mit diesem Kriterium ausgeschlossen. [S. 34 der Windpotentialanalyse wurde der Stellungnahme beigelegt] Wenn das Ausschlusskriterium der Abstandfläche von 900 m zur nächsten Wohnbebauung angewendet wird, ergibt sich - wie aus der der Planunterlage der Windpotentialanalyse ersichtlich - mehr Raum für die Vorrangfläche. In der als Anlage 5 beigefügten Planunterlage sind die Ausschlussradien der Potentialfläche hinzugesetzt, so dass die zusätzliche Fläche für das Vorranggebiet mit roter Markierung erkennbar und dargestellt ist, die zusätzlich als Vorrangfläche ausgewiesen werden sollte. [Eine Darstellung der vorgeschlagenen Flächenerweiterung wurde der Stellungnahme beigelegt] Das Ausschlusskriterium der gewerblichen Nutzung für die Sandgrube Otterstadt drängt sich im Übrigen konkret nicht auf. Es besteht weder ein inhaltlicher noch ein gewünschter Widerspruch zwischen der derzeitigen (gewerblichen) Nutzung der Sandgrube Otterstadt und der geplanten Ausweisung des Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Im Gegenteil: Die Vorrangfläche ist sogar gewünscht, um den Erneuerbare Energienpark zu realisieren. Nach der Wertung des Verordnungsgebers schließen sich die Nutzungen auch nicht aus. Anlagen für die Erzeugung von Strom durch Windenergie sind gerade regelmäßig in Gewerbegebieten zulässig (§ 8 Abs. 1 BauNVO). Daher wird angeregt, die Sandgrube Otterstadt in diesem Sinne nicht als gewerbliche Fläche auszuschließen, sondern das Vorranggebiet auf die Sandgrube Otterstadt zu erweitern. Die Erweiterung würde es ermöglichen, eine gewisse	den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) dar. Ausnahmen davon sind möglich, falls es sich bei dem Abbaugebiet um eine bereits vollständig abgebaute Fläche handelt, keine Rekultivierungsmaßnahmen entgegenstehen und dies seitens des geologischen Landesamtes bestätigt ist. In südlicher Richtung grenzt ein gesetzlich geschätztes Biotop an. Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung über die aktuell im Plan befindliche Fläche hinaus an dieser Stelle nicht möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Variationsbreite für den konkreten Standort von Windkraftanlagen in der Sandgrube Otterstadt zur Verfügung zu haben, der notwendig ist, weil anderenfalls im weiteren Verfahren aus anderem Anlass die derzeit im Entwurf dargestellte Teilfläche nicht ausreichend oder nicht sachgerecht sein kann, weil sich in der Feinplanung die Bandbreite der Fläche für die Windkraftanlagen als notwendig herausstellen kann.	
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11575 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a.Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfmdlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasffosch, Springffosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüftmg und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen UmweltausWirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse	
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11576 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11577 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11578 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11579 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist. Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11580 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11581 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfem des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgefuhrten Aspekten.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11582 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11583 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11584 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11585 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11586 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. i BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11587 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11588 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die WindhöfFigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202iJm_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1548 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11589 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8852 Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie das anliegende Schreiben. Ich habe mir viel Zeit dafür genommen. Ich erwarte, dass Sie sich Zeit nehmen, es zu lesen statt es nur zu zählen und mir den Respekt einer Antwort erweisen, die das erkennen lässt. Mit freundlichen Grüßen _____	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ihr Vorhaben, Teile der Gemarkung Lobbach als Windvorranggebiet auszuweisen Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit Ihren Plänen habe ich mich bezüglich des aktuellen Standes über Windkraftanlagen informiert. Der Einsatz dieser Technologie ist politisch gewollt und mindestens so ideologisch motiviert wie der entgegen selbst der Empfehlung der Berater des Wirtschaftsministers durchgezogene Ausstieg aus der Kernenergie (siehe Cicero-Magazin 5/24). Der Einsatz erfolgt also OHNE NOT!, da er nicht alternativlos ist.	
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8853 Landschaft und Natur Der nachhaltige Eingriff in die Natur durch Rodung von Wald, das Aufstellen der hässlichen Windräder und die dadurch resultierende Veränderung des Mikroklimas senken die Lebensqualität der hier wohnenden Menschen durch erhebliche Reduktion des Erholungswerts und damit des Wohnwerts unserer Gemeinden. Wir nehmen täglich bewusst einen langen Weg zur Arbeit in Kauf, um unseren Kindern und uns eine natürliche Lebensumgebung zu geben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8854 Die Lebewesen in der Umgebung der Anlagen sind Phänomenen wie Infraschall und Schattenwurf, sowie der Kontamination durch Glasfaserpartikel und Mikroplastik in erheblichem Ausmaß ausgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8855 Letztere werden sich in unseren Nahrungsmitteln in erheblich größerem Ausmaß finden wie beispielsweise der kritisierte Abrieb von Teflonfasern in Funktionskleidung (Stichwort PTFE auf dem Himalaya). Amphibien, Säugetiere und Vögel setzten wir diesen Stoffen aus, ohne die Auswirkungen zu kennen. Die selbsternannten Umweltschützer argumentieren hier zweizüngig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Dekontamination der innerhalb weniger Jahre massiv belasteten und riesigen Flächen dürfte nicht möglich sein.	
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8856 Psychologie Politisch erfüllen die Windräder eine Funktion zwischen Reviermarken von Hunden und Gesslerhüten. Sie sind Machtdemonstrationen der Grünen Partei. Für mich stellen sie jeden Tag auf's Neue ein Denkmal dar für den Sieg von jahrzehntelanger Panikmache vor allem Möglichen nicht sichtbaren nicht messbaren und vermutbaren Gefahren, die eine direkt greifbare positive Zukunft für unsere Kinder zumindest in weite Ferne gerückt hat. Sie können sich vorstellen, dass ein derartiger Anblick, der eine permanente Provokation und Beleidigung der Vernunft darstellt, wirklich belastend ist. Diese Situation generiert in hohem Maße Stress und kehrt den Erholungswert eines Spaziergangs, der außerhalb der Sichtweite der Anlagen nicht möglich ist, ins absolute Gegenteil. Mir bleibt dann nur, ins Ausland auszuwandern, z.B. nach Dänemark, wo man die Windräder schon wieder aufwendig zurückbaut - ohne zu wissen, wie man den Müll aus GFK und Balsaholzverbund entsorgen soll - einen Weg, den hunderttausende hochqualifizierter Experten Jahr für Jahr beschreiten, um dem politischen Trauerspiel der letzten 13 Jahre zu entfliehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8857 Gesundheitliche Auswirkungen Bekannt ist die Szene aus "Spiel mir das Lied vom Tod", in der einem Cowboy permanent Tropfen in die Hutkrempe fallen, ohne dass er reagiert. Der Zuschauer erlebt stahlharte Nerven, denn die braucht man, wenn permanente wiederkehrende Reize die Sinne fluten. Das Ticken einer Uhr stiehlt uns den Schlaf, die immer wieder startende Fliege raubt einem die Nerven. Harmlose Tierchen im Gebälk treiben Hauseigentümer dazu, Teilabrisse zu veranstalten - doch selbst die würden gegen die immer wiederkehrenden Schattenwürfe der Windräder nicht helfen. Erleichtert freut man sich über die Wolke, dann aber wieder und immer wieder die rhythmisch kommenden Dunkelblitze. Sie führen im Sekundenabstand zu einem Reflex der Pupille. Damit aber nicht genug. Instinkte sagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		uns, dass schnell heraneilende Schatten eine Bedrohung darstellen. Spielend überspielen die Umweltschützer das mit dem "Verstand", der ihnen sagt, dass Windräder ja etwas gutes sind, aber auch ihr limbisches System schüttet Adrenalin aus. Es dürfte klar sein, dass die Mehrheit! der Bürger, die kritisch eingestellt ist, zusätzliches Adrenalin ausstößt.	
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8858 Ebenfalls relevant ist der von den Wirbeln der Windturbinen ausgelöste Schall mit Frequenzen unter 30 Hz. Er wird zwar nicht vom Gehirn, wohl aber vom Hörnerv aufgelöst. Ebenfalls druckempfindlich für Wellen im Körper sind die Barorezeptoren in den Blutgefäßen (Arterien wie Aotre, davon Tula und Media), die den Blutdruck über Baroreflexe steuern. Darüber hinaus wirken die Wellen laut einer Studie aus Schweden wohl bis zu 15 km.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8859 In einer vor ca. zwei Jahren veröffentlichten Studie der kalifornische Medizinerin Nina Pierpont, der die medizinische Beobachtung von zehn Familien mit insgesamt 38 Personen zugrunde lag, deutet sie charakteristische Symptome als Hinweis auf ernste Störungen des vestibulären Organs im Innenohr, dem Gleichgewichtssinn, durch den von WKA erzeugten Infraschall. Pierpont spricht deshalb vom Windturbinen-Syndrom. Doch während für Schweinswale inzwischen ein akustischer Belastungswert ermittelt und in die Genehmigungsverfahren für Offshore-WKA aufgenommen wurde, warten die Menschen im Umkreis von Onshore-WKA noch immer auf eine offizielle Anerkennung ihrer Beschwerden. Es ist also unstrittig, dass es Menschen gibt, die im Umkreis von Windrädern leben und Beschwerden äußern. Ich bitte Sie, dies nicht einfach abzutun, sondern uns diesem jahrzehnte währenden Risiko nicht auszusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1549 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8860 Als gewählte Repräsentanten sind Sie nicht beauftragt, was "von oben" kommt, umzusetzen, vielmehr kontrollieren und stabilisieren sich Kommunen, Kreise, Länder und Bund gegenseitig, das funktioniert aber nur, wenn Sie dem von oben ausgeübten Druck widerstehen und unsere Interessen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verteidigen. Bitte schützen Sie unsere Gesundheit in den Gemeinden und die auf den Flächen noch existierenden Lebewesen vor diesen völlig unverhältnismäßigen Maßnahmen. Stress macht krank und verkürzt die Lebenszeit. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8826 Einspruch gegen Kahlschlag der Wälder und Bäume wegen der Windkraftwerke am Lammerkopf, Weißer Stein, Hoher Nistler und anderen Flächen in der Ebene Sehr- geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch ein wegen der Zerstörung der Natur durch Rodung der Wälder und Bäume, u.a. auch wegen der geplanten Windkraftwerke =WKW. Es ist eine Zerstörung des Ökosystems, weil der Schutzmantel der Wälder zerstört werden. Der natürlich gewachsene Baumwuchs wird aufgerissen und führt durch die offenen Flächen zu mehr Angriff der Elemente auf die Bäume und der Natur. Es dringt mehr Sonnenlicht ein und führt zur Austrocknung, Waldbrände und Dürre. Bei den ausgewiesenen Waldflächen handelt es sich um völlig gesunde Waldflächen, mit selbständig nachwachsenden Baumbestand. Es ist unverantwortlich, einen gesunden Wald zu zerstören. Für die Zuwegung zum Hohen Nistler müssen dichte Baumkronen so weit aufgebrochen werden, dass die Wege der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden, und aufgrund der entstehenden Zirkulation der Boden auf der Kuppe austrocknet, und demnach der Wald einer zusätzlichen Streßbelastung ausgesetzt ist. Die zu schaffende Infrastruktur für die Windkraftwerke zerstören weitere km an Bäumen, Boden, Feuchtbiotope und Natur. Eine Verdichtung des Bodens wird dadurch auch verursacht. Tiere sind gefährdet und bedroht vom Aussterben durch den Entzug ihres Ökosystems. 10000 Lastwagenladungen mit Beton (je ca. 40t) werden benötigt. Dies Unmengen von Beton kann nie wieder abgebaut werden und bringt Umweltschäden in nicht bekannten Ausmaß mit sich. Das Wasser wird zusätzlich verschmutzt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für die Produktion der WKW wird Natur auf Generationen unwiederbringlich zerstört.	
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8827 Einspruch gegen Kahlschlag der Wälder und Bäume wegen der Windkraftwerke am Lammerkopf, Weißer Stein, Hoher Nistler und anderen Flächen in der Ebene Sehr- geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch ein wegen der Zerstörung der Natur durch Rodung der Wälder und Bäume, u.a. auch wegen der geplanten Windkraftwerke =WKW. Es ist eine Zerstörung des Ökosystems, weil der Schutzmantel der Wälder zerstört werden. Der natürlich gewachsene Baumwuchs wird aufgerissen und führt durch die offenen Flächen zu mehr Angriff der Elemente auf die Bäume und der Natur. Es dringt mehr Sonnenlicht ein und führt zur Austrocknung, Waldbrände und Dürre. Bei den ausgewiesenen Waldflächen handelt es sich um völlig gesunde Waldflächen, mit selbständig nachwachsenden Baumbestand. Es ist unverantwortlich, einen gesunden Wald zu zerstören. Für die Zuwegung zum Hohen Nistler müssen dichte Baumkronen so weit aufgebrochen werden, dass die Wege der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden, und aufgrund der entstehenden Zirkulation der Boden auf der Kuppe austrocknet, und demnach der Wald einer zusätzlichen Streßbelastung ausgesetzt ist. Die zu schaffende Infrastruktur für die Windkraftwerke zerstören weitere km an Bäumen, Boden, Feuchtbiotope und Natur. Eine Verdichtung des Bodens wird dadurch auch verursacht. Tiere sind gefährdet und bedroht vom Aussterben durch den Entzug ihres Ökosystems. 10000 Lastwagenladungen mit Beton (je ca. 40t) werden benötigt. Dies Unmengen von Beton kann nie wieder abgebaut werden und bringt Umweltschäden in nicht bekannten Ausmaß mit sich. Das Wasser wird zusätzlich verschmutzt. Für die Produktion der WKW wird Natur auf Generationen unwiederbringlich zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8828 Die für den Co2 verarbeitende und 02 produzierende notwendigen Bäume werden vernichtet. Also steht dieses Vorgehen im Widerspruch zu ihrem ausgerufenen Klimaschutz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8829 Die für den Co2 verarbeitende und 02 produzierende notwendigen Bäume werden vernichtet. Also steht dieses Vorgehen im Widerspruch zu ihrem ausgerufenen Klimaschutz.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8830 Es wird in Schutzgebieten gebaut, wie FFH Schutzgebiete und Wasserschutzgebiete. Diese Gebiete sind auch von der EU geschützt worden. Damit brechen sie Vorschriften.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8831 Es wird in Schutzgebieten gebaut, wie FFH Schutzgebiete und Wasserschutzgebiete. Diese Gebiete sind auch von der EU geschützt worden. Damit brechen sie Vorschriften.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8832 Die Wälder sind zudem wichtige und unentbehrliche Naherholungsgebiete und Anziehungspunkt für Touristen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8833 Die Wälder sind zudem wichtige und unentbehrliche Naherholungsgebiete und Anziehungspunkt für Touristen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8834 Quellen können versiegen und verschmutzt werden. Das Wasser brauchen wir dringender den je, ansonsten verursacht es weitere Trockenheit und Wassermangel für Menschen, Tiere, Nahrung und Natur. Das Grundwasser wird verschmutzt durch Schmieröl und Treibstoffe der LKW, Baugeräte und durch die Windkraftwerke selber. Die WKW selber verursachen durch den Gebrauch von Ölen, Betriebsstoffen und Isolationsmittel Umweltschäden. Für die Herstellung von den Generatoren der WKW wird Neodym als Rohstoff verwendet. Diese „seltene Erde“ - wird nicht umsonst seltenen Erde genannt, also ein rarer Rohstoff, der woanders dringend gebraucht wird. - wird nahezu ausschließlich in chinesischen Minen unter katastrophalen Bedingungen abgebaut. Bei der Trennung des Neodyms vom geförderten Gestein entstehen giftige Abfallprodukte, außerdem wird radioaktives Uran und Thorium beim Abbauprozess freigesetzt. Diese Stoffe gelangen zumindest teilweise ins Grundwasser und kontaminieren so Fauna und Flora erheblich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8835 Quellen können versiegen und verschmutzt werden. Das Wasser brauchen wir dringender den je, ansonsten verursacht es weitere Trockenheit und Wassermangel für Menschen, Tiere, Nahrung und Natur. Das Grundwasser wird verschmutzt durch Schmieröl und Treibstoffe der LKW, Baugeräte und durch die Windkraftwerke selber. Die WKW selber verursachen durch den Gebrauch von Ölen, Betriebsstoffen und Isolationsmittel Umweltschäden. Für die Herstellung von den Generatoren der WKW wird Neodym als Rohstoff verwendet. Diese „seltene Erde“ - wird nicht umsonst seltenen Erde genannt, also ein rarer Rohstoff, der woanders dringend gebraucht wird. - wird nahezu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausschließlich in chinesischen Minen unter katastrophalen Bedingungen abgebaut. Bei der Trennung des Neodyms vom geförderten Gestein entstehen giftige Abfallprodukte, außerdem wird radioaktives Uran und Thorium beim Abbauprozess freigesetzt. Diese Stoffe gelangen zumindest teilweise ins Grundwasser und kontaminieren so Fauna und Flora erheblich.	
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8836 Die Kosten der WKW steigt ins Unermessliche. Sie haben dies noch gar nicht vollständig eingeplant. Auch ist die Energiegewinnung durch die WKW nicht kontinuierlich und nicht zuverlässig. Die Abhängigkeit der Energie von anderen Ländern nimmt weiter erheblich zu. Die liegt derzeit bei über 50 %.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8837 Die Kosten der WKW steigt ins Unermessliche. Sie haben dies noch gar nicht vollständig eingeplant. Auch ist die Energiegewinnung durch die WKW nicht kontinuierlich und nicht zuverlässig. Die Abhängigkeit der Energie von anderen Ländern nimmt weiter erheblich zu. Die liegt derzeit bei über 50 %.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8838 Für die Isolation der WKW benötigen sie ein spezielles Gas namens Schwefelhexafluorid, kurz SF6. Das aber ist das stärkste bisher bekannte Treibhausgas, 4000 fach schädlicher als das C02. Sein Einsatz könnte die Erderwärmung also zumindest kurzfristig weiter voran treiben, obwohl der Umstieg auf erneuerbare Energien eigentlich das Gegenteil bewirken soll. Dieses Gas tritt zudem durch Lecks und unsachgemäßer Wartung in die Luft. Ebenso schwer wiegt, dass es kaum mehr aus der Luft verschwindet, denn es gibt keine natürliche Senken, die es aufnehmen könnten, und keinen Organismus, der es abbaut. Einmal emittiert, bleibt ein Molekül im Mittel 3200 Jahre in der Atmosphäre, bevor es zerfällt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8839 Für die Isolation der WKW benötigen sie ein spezielles Gas namens Schwefelhexafluorid, kurz SF6. Das aber ist das stärkste bisher bekannte Treibhausgas, 4000 fach schädlicher als das C02. Sein Einsatz könnte die Erderwärmung also zumindest kurzfristig weiter voran treiben, obwohl der Umstieg auf erneuerbare Energien eigentlich das Gegenteil bewirken soll. Dieses Gas tritt zudem durch Lecks und unsachgemäßer Wartung in die Luft. Ebenso schwer wiegt, dass es kaum mehr aus der Luft verschwindet, denn es gibt keine natürliche Senken, die es aufnehmen könnten, und keinen Organismus, der es abbaut. Einmal emittiert, bleibt ein Molekül im Mittel 3200 Jahre in der Atmosphäre, bevor es zerfällt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8840 Die Rotoren verteilen durch Abrieb Nanopartikel in die Umwelt, ins Wasser und damit gefährden sie Menschen und Tiere und die Fauna und Flora.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8841 Die Rotoren verteilen durch Abrieb Nanopartikel in die Umwelt, ins Wasser und damit gefährden sie Menschen und Tiere und die Fauna und Flora.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8842 Der Infraschall bringt Gesundheitsschäden für Menschen und Tiere mit sich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8843 Der Infraschall bringt Gesundheitsschäden für Menschen und Tiere mit sich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8844 Millionen von Vögel und auch Tonnen von Insekten werden durch die Rotatoren vernichtet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8845 Millionen von Vögel und auch Tonnen von Insekten werden durch die Rotatoren vernichtet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8846 Laut den Wissenschaftler Lee Miller und David Keith von der Harvard University in der Fachzeitschrift »Joule« im Jahr 2018. erwärmten die für die USA nötigen Windräder die Oberflächenluft der USA um durchschnittlich 0,24 Grad Celsius. Der Effekt würde sich noch etliche Kilometer windabwärts bemerkbar machen. Daher würde auch die Windkraft zu einer Erhöhung der Erdtemperatur beitragen. Auch führt der Einsatz von WKW die erheblich mehr Trockenheit. Windräder beeinflussen vor allem nachts in ihrer Nachlaufzone das Mikroklima, in dem sie die vertikale Durchmischung der Luftmassen verwirbeln. Auf diese Weise werden kältere und feuchte Luftmassen aus Bodennähe nach oben transportiert sowie wärmere und trockenere Luft von oben in tiefere bodennahe Schichten gebracht. In der Folge wird es also bodennah hinter dem Windrad trockener und wärmer. Dieser Effekt wurde bereits 2012 mithilfe von NASA-Satellitendaten anhand von vier Windparks in Texas quantifiziert. Die Forscher ermittelten eine Erhöhung der Bodentemperatur in Höhe von 0,72 Grad Celsius über den Zeitraum einer Dekade im Vergleich zu nahegelegenen Messstationen ohne Windparkeinfluss.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Neben dem Abbremsen des Windes und der Erwärmung veningern Windkraftanlagen auch den Niederschlag. Die Verwirbelung hinter den Windrädern wird als Nachlauf oder wie im Englischen als Wake-Eftekt bezeichnet. Wake-Effekt entsteht, wenn die Luftströmungen vor den Windrädern gebremst und dahinter verwirbelt werden, sodass eine lange Wirbelschleppe entsteht. Diese turbulenten Nachläufe reichen auf See teilweise über 50 bis 100 Kilometer weit. Die Leistung von Windparks auf der Leeseite, der windabgewandten Seite, anderer Windparks wird dadurch erheblich gemindert. „Die Westwind-Wetterlage, die seit Menschengedenken Nordwesteuropa und Mitteleuropa hinreichend mit Niederschlägen versorgt hat, ist künstlich abgeschaltet worden," erklärte Historikerin Dagmar Jestrzemski in einem Artikel über das „Windsterben". Die Westwindwetterlagen, notwendig für Regen und Pflanzenwachstum, bleiben zunehmend aus. Verantwortlich dafür sieht sie die hohe Windraddichte in Deutschland, die in der unteren Atmosphäre für zunehmende Probleme beim Feuchtigkeits-Transport sorgt. Es kommt zu 30 % weniger Niederschläge. Regen entsteht, wenn Wasser beispielsweise über den Ozeanen verdunstet, die entstandenen Wolken über das Land ziehen und an einen Berg stoßen. Dort muss die Wolke aufsteigen, kommt in kühlere Höhen, der Wasserdampf kondensiert und es regnet. Wenn Wolken jetzt jedoch nicht mehr in kühlere Höhen aufsteigen, weil sie durch die Reibung der Windkraftanlagen schon weiter oben sind, dann kühlen sie nicht weiter ab und es regnet nicht. Überall, das ist weltweit nachprüfbar, stellt sich zeitnah eine anhaltende und großräumige Dürre ein, sobald in irgendeinem Land der Welt ein starker Ausbau der Wind- und Solarenergie stattgefunden hat. In südlichen Ländern mit geringen jahreszeitlichen Niederschlägen ereignet sich dieser Klimawandel hin zu einer bleibenden, tödlichen Dürre sofort, was Millionen Kenianer nach Inbetriebnahme des Turkana-Windparks mit 364 Windrädern im Nordosten des Landes im Jahr 2019 erleben mussten (die PAZ berichtete). Vier Regenzeiten in Folge sind ausgeblieben, die fünfte im November/Dezember 2022 erbrachte viel zu wenig Regen. Von der schweren Dürre mit betroffen sind das benachbarte südliche Äthiopien und Südsomalia. Spanien verbietet aus diesem Grund den Bau von WKW.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8847 Laut den Wissenschaftler Lee Miller und David Keith von der Harvard University in der Fachzeitschrift »Joule« im Jahr 2018. erwärmten die für die USA nötigen Windräder die Oberflächenluft der USA um durchschnittlich 0,24 Grad Celsius. Der Effekt würde sich noch etliche Kilometer windabwärts bemerkbar machen. Daher würde auch die Windkraft zu einer Erhöhung der Erdtemperatur beitragen. Auch führt der Einsatz von WKW die erheblich mehr Trockenheit. Windräder beeinflussen vor allem nachts in ihrer Nachlaufzone das Mikroklima, in dem sie die vertikale Durchmischung der Luftmassen verwirbeln. Auf diese Weise werden kältere und feuchte Luftmassen aus Bodennähe nach oben transportiert sowie wärmere und trockenere Luft von oben in tiefere bodennahe Schichten gebracht. In der Folge wird es also bodennah hinter dem Windrad trockener und wärmer. Dieser Effekt wurde bereits 2012 mithilfe von NASA-Satellitendaten anhand von vier Windparks in Texas quantifiziert. Die Forscher ermittelten eine Erhöhung der Bodentemperatur in Höhe von 0,72 Grad Celsius über den Zeitraum einer Dekade im Vergleich zu nahegelegenen Messstationen ohne Windparkeinfluss. Neben dem Abbremsen des Windes und der Erwärmung veningern Windkraftanlagen auch den Niederschlag. Die Verwirbelung hinter den Windrädern wird als Nachlauf oder wie im Englischen als Wake-Eftekt bezeichnet. Wake-Effekt entsteht, wenn die Luftströmungen vor den Windrädern gebremst und dahinter verwirbelt werden, sodass eine lange Wirbelschleppe entsteht. Diese turbulenten Nachläufe reichen auf See teilweise über 50 bis 100 Kilometer weit. Die Leistung von Windparks auf der Leeseite, der windabgewandten Seite, anderer Windparks wird dadurch erheblich gemindert. „Die Westwind-Wetterlage, die seit Menschengedenken Nordwesteuropa und Mitteleuropa hinreichend mit Niederschlägen versorgt hat, ist künstlich abgeschaltet worden," erklärte Historikerin Dagmar Jestrzemski in einem Artikel über das „Windsterben". Die Westwindwetterlagen, notwendig für Regen und Pflanzenwachstum, bleiben zunehmend aus. Verantwortlich dafür sieht sie die hohe Windraddichte in Deutschland, die in der unteren Atmosphäre für zunehmende Probleme beim Feuchtigkeits-Transport sorgt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es kommt zu 30 % weniger Niederschläge. Regen entsteht, wenn Wasser beispielsweise über den Ozeanen verdunstet, die entstandenen Wolken über das Land ziehen und an einen Berg stoßen. Dort muss die Wolke aufsteigen, kommt in kühlere Höhen, der Wasserdampf kondensiert und es regnet. Wenn Wolken jetzt jedoch nicht mehr in kühlere Höhen aufsteigen, weil sie durch die Reibung der Windkraftanlagen schon weiter oben sind, dann kühlen sie nicht weiter ab und es regnet nicht. Überall, das ist weltweit nachprüfbar, stellt sich zeitnah eine anhaltende und großräumige Dürre ein, sobald in irgendeinem Land der Welt ein starker Ausbau der Wind- und Solarenergie stattgefunden hat. In südlichen Ländern mit geringen jahreszeitlichen Niederschlägen ereignet sich dieser Klimawandel hin zu einer bleibenden, tödlichen Dürre sofort, was Millionen Kenianer nach Inbetriebnahme des Turkana-Windparks mit 364 Windrädern im Nordosten des Landes im Jahr 2019 erleben mussten (die PAZ berichtete). Vier Regenzeiten in Folge sind ausgeblieben, die fünfte im November/Dezember 2022 erbrachte viel zu wenig Regen. Von der schweren Dürre mit betroffen sind das benachbarte südliche Äthiopien und Südsomalia. Spanien verbietet aus diesem Grund den Bau von WKW.	
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8848 WKW brennen unkontrolliert ab und zerstören durch abbrechende Rotoren die Umwelt. Die Feuerwehr kann diese Brände nicht löschen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8849 WKW brennen unkontrolliert ab und zerstören durch abbrechende Rotoren die Umwelt. Die Feuerwehr kann diese Brände nicht löschen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8850 Die WKW haben nur eine begrenzte Lebensdauer, Die Entsorgung der Windkraftanlagen, insbesondere der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		glasfaserverstärkten Rotorblätter, stellt zudem ein bisher nicht gelöstes Problem dar. Das führt dazu, dass diese einfach begraben werden. Ich bitte sie dringend von dem Konzept dieser umweltvernichtenden, trockenheits- dürre- und wärmeproduzierenden Maßnahmen Abstand zu nehmen. Eine Erweiterung meines Einspruches behalte ich mir vor.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8851 Die WKW haben nur eine begrenzte Lebensdauer, Die Entsorgung der Windkraftanlagen, insbesondere der glasfaserverstärkten Rotorblätter, stellt zudem ein bisher nicht gelöstes Problem dar. Das führt dazu, dass diese einfach begraben werden. Ich bitte sie dringend von dem Konzept dieser umweltvernichtenden, trockenheits- dürre- und wärmeproduzierenden Maßnahmen Abstand zu nehmen. Eine Erweiterung meines Einspruches behalte ich mir vor.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8799 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8800 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8801 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8802 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. io. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8803 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8804 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8805 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8806 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Seibstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl, Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiterdarauf, der Klimakillersei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8807 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8808 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. i: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8809 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8810 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8811 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiiigungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft, Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen, Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8812 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8813 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8814 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg fuhrt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8815 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8816 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg, Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8817 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8818 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8819 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen, Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8820 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8821 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a, seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8822 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v, 22.6.2006, II B 171/05), Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8823 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren, Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8824 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1551 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8825 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8771 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie ein Schreiben mit der Bitte um entsprechende Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen _____ Sehr geehrte Damen und Herren, mit größter Sorge nehme ich zur Kenntnis, dass Sie, das Land Baden-Württemberg bzw. die Stadt Heidelberg planen, am Lammerskopf, Hohen Nistler bzw. Weißen Stein Windkraftanlagen zu errichten, und damit enorme Schäden an Flora, Fauna und Menschen anzurichten. Ich fordere Sie (VRRN), die Stadt Heidelberg und das Land Baden-Württemberg auf, umgehend alle Planungen für bis zu 9 ca. 285 m (!) hohe Windkraftanlagen, verbunden mit einer dauerhaften Rodung von ca. 10 ha Wald und der Zerschneidung des letzten großen, zusammenhängenden Landschaftsraums im Rhein-Neckar-Kreis, einzustellen und stattdessen geeignete Flächen im Offenland zu prüfen. Das betroffene Waldgebiet Hoher Nistler und Weißer Stein im Norden von Heidelberg ist ein wertvolles Naherholungsgebiet, Rückzugsort für Mensch und Tier, Wasserschutzgebiet, gehört zum UNESCO-Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald und ist Teil eines der letzten zusammenhängenden Waldareale im Rhein-Neckar-Kreis. Bitte finden Sie untenstehend weitere Argumente, die Sie von diesem unsäglichen Vorhaben abhalten müssen und bitte Sie um entsprechende Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8772 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie ein Schreiben mit der Bitte um entsprechende	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bearbeitung. Mit freundlichen Grüßen _____ Sehr geehrte Damen und Herren, mit größter Sorge nehme ich zur Kenntnis, dass Sie, das Land Baden-Württemberg bzw. die Stadt Heidelberg planen, am Lammerskopf, Hohen Nistler bzw. Weißen Stein Windkraftanlagen zu errichten, und damit enorme Schäden an Flora, Fauna und Menschen anzurichten. Ich fordere Sie (VRRN), die Stadt Heidelberg und das Land Baden-Württemberg auf, umgehend alle Planungen für bis zu 9 ca. 285 m (!) hohe Windkraftanlagen, verbunden mit einer dauerhaften Rodung von ca. 10 ha Wald und der Zerschneidung des letzten großen, zusammenhängenden Landschaftsraums im Rhein-Neckar-Kreis, einzustellen und stattdessen geeignete Flächen im Offenland zu prüfen. Das betroffene Waldgebiet Hoher Nistler und Weißer Stein im Norden von Heidelberg ist ein wertvolles Naherholungsgebiet, Rückzugsort für Mensch und Tier, Wasserschutzgebiet, gehört zum UNESCO-Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald und ist Teil eines der letzten zusammenhängenden Waldareale im Rhein-Neckar-Kreis. Bitte finden Sie untenstehend weitere Argumente, die Sie von diesem unsäglichen Vorhaben abhalten müssen und bitte Sie um entsprechende Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8773 1. Auswirkungen auf den Wald und seine Bewohner 1.1. Wald: Massive Rodungen erforderlich für 6-12 Windkraftanlagen (WKA) am Weißen Stein und Hohen Nistler von 60 000 bis120 000 m² im Wald für Aufstell- und Wartungsflächen, insgesamt ca. 70 000 bis 140 000 m²nötig, bis zu 10 000 qm	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		pro WKA, da die Neigung max. 1% betragen darf (Seite 11 Umweltprognoseinstitut (UPI); Dies hat weitere massive Folgen: • Zerstörung des Waldinnenklimas, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter sowie das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, • die Gefahr der Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen ist besonders gravierend • Unzerschnittene Waldgebiete sind ein Wert an sich (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü 2016) • Wälder sind nur durch Stetigkeit in der Lage, resilient zu werden und sich an Klimaänderungen anzupassen. Der Bau von WKA verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust. (Seite 15 UPI) • Boden wird verdichtet und versiegelt, dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament, Stand- und Wartungsflächen (Seite 11 UPI). Zuwegung bedeutet 5fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden (Umweltbericht VRRN S. 31) • WKA auf Hohem Nistler: Zuwegung über „Sieben Wege“, mind. 3,4 km Waldwege müssten für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden, Wege meist kurvig, großflächige Rodungen nötig (Seite 21 UPI) • Bau von Stromnetzen: bei ungünstigem Untergrund (felsig) Erdkabel wahrscheinlich zu teuer, dann sind Hochspannungsleitung nötig(Seite 21 UPI) • Gefahr von Waldbränden, in D´land gibt es pro Jahr 10 – 12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel, in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (Seite19 UPI) • Einstufungen Nachbarschaftsverband 2016: • KZW 12 (Hoher Nistler): Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen • KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund): Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen • KZW 14 (Lammerskopf): Vollständige Überlappung mit FFH-Gebiet mit LRT 9110 und 9130 (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und LSA von drei FFH-Arten: Grünes Besenmoos, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr hohes Kollisionsrisiko und sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen Mittleres ornithologisches Konfliktpotential, Überflüge durch windkraftsensible Vogelarten Zugvogelkonzentrationskorridore von Vögeln, die windkraftsensibel sind, sind Tabubereiche für WEA! (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov.2015) • KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage (Untere Naturschutzbehörde, 2016) • Ausgleichsmaßnahmen: Wenige Flächen für Aufforstungen vorhanden. Wenn Aufforstungen stattfinden, dann verdorren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Aufgrund von zu wenig Flächen erfolgt meist Umbau von Monokulturen in Mischwald, was sowieso gemacht wird und lediglich zu ökonomischem Nutzen für die Forstwirtschaft führt (S. 6 + 14 UPI) Ausgleichsmaßnahmen sind auch in Form von Geldzahlungen möglich.	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8774 1. Auswirkungen auf den Wald und seine Bewohner 1.1. Wald: Massive Rodungen erforderlich für 6-12 Windkraftanlagen (WKA) am Weißen Stein und Hohen Nistler von 60 000 bis120 000 m² im Wald für Aufstell- und Wartungsflächen, insgesamt ca. 70 000 bis 140 000 m²nötig, bis zu 10 000 qm pro WKA, da die Neigung max. 1% betragen darf (Seite 11 Umweltprognoseinstitut (UPI); Dies hat weitere massive Folgen: • Zerstörung des Waldinnenklimas, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter sowie das Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes, • die Gefahr der Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen ist besonders gravierend • Unzerschnittene Waldgebiete sind ein Wert an sich (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü 2016) • Wälder sind nur durch Stetigkeit in der Lage, resilient zu werden und sich an Klimaänderungen anzupassen. Der Bau von WKA verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust. (Seite 15	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		UPI) • Boden wird verdichtet und versiegelt, dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament, Stand- und Wartungsflächen (Seite 11 UPI). Zuwegung bedeutet 5fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden (Umweltbericht VRRN S. 31) • WKA auf Hohem Nistler: Zuwegung über „Sieben Wege“, mind. 3,4 km Waldwege müssten für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden, Wege meist kurvig, großflächige Rodungen nötig (Seite 21 UPI) • Bau von Stromnetzen: bei ungünstigem Untergrund (felsig) Erdkabel wahrscheinlich zu teuer, dann sind Hochspannungsleitung nötig(Seite 21 UPI) • Gefahr von Waldbränden, in D´land gibt es pro Jahr 10 – 12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel, in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (Seite19 UPI) • Einstufungen Nachbarschaftsverband 2016: • KZW 12 (Hoher Nistler): Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen • KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund): Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen • KZW 14 (Lammerskopf): Vollständige Überlappung mit FFH-Gebiet mit LRT 9110 und 9130 (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald und LSA von drei FFH-Arten: Grünes Besenmoos, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus Sehr hohes Kollisionsrisiko und sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen Mittleres ornithologisches Konfliktpotential, Überflüge durch windkraftsensible Vogelarten Zugvogelkonzentrationskorridore von Vögeln, die windkraftsensibel sind, sind Tabubereiche für WEA! (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov.2015) • KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage (Untere Naturschutzbehörde, 2016) • Ausgleichsmaßnahmen: Wenige Flächen für Aufforstungen vorhanden. Wenn Aufforstungen stattfinden, dann verdorren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Aufgrund von zu wenig Flächen erfolgt meist Umbau von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Monokulturen in Mischwald, was sowieso gemacht wird und lediglich zu ökonomischem Nutzen für die Forstwirtschaft führt (S. 6 + 14 UPI) Ausgleichsmaßnahmen sind auch in Form von Geldzahlungen möglich.	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8775 1.2. Massive Störung der Tierwelt; • Waldtiere können sich nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt.(Lutz Fähser, Vortrag am 5.11.23 im DAI) • Fledermäuse: Können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKW (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei 3 hoher Fledermaus- Aktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes, bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund) und KZW 14 (Lammerskopf);KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage (Untere Naturschutzbehörde, 2016) • Amphibien: Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken, diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Feuersalamander halten sich oft an Böschungen oder alten Mauern an Wegrändern auf, die beim Wegebau wegfallen würden. Wichtige Vernetzungslinien des regionalen Biotopverbunds liegen u.a. an der Bergstraße (Umweltbericht VRRN Seite 29) • Vögel: Auf Hohem Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe: Auf Weißem Stein Brutplatz Wanderfalke, 1000 m Abstand nötig (Stellungnahme BUND,NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) Auf Lammerskopf brütet der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussard (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) • Mittleres ornithologisches Konfliktpotential, Überflüge durch windkraftsensible Vogelarten Zugvogelkonzentrationskorridore von Vögeln, die windkraftsensibel sind, sind Tabubereiche für WKA (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov.2015) • Großsäuger benötigen unzerschnittene Räume wie Waldlandschaften für die Wanderung	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8776 1.2. Massive Störung der Tierwelt; • Waldtiere können sich nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt.(Lutz Fähser, Vortrag am 5.11.23 im DAI) • Fledermäuse: Können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKW (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei 3 hoher Fledermaus- Aktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes, bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund) und KZW 14 (Lammerskopf);KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage (Untere Naturschutzbehörde, 2016) • Amphibien: Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken, diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Feuersalamander halten sich oft an Böschungen oder alten Mauern an Wegrändern auf, die beim Wegebau wegfallen würden. Wichtige Vernetzungslinien des regionalen Biotopverbunds liegen u.a. an der Bergstraße (Umweltbericht VRRN Seite 29)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Vögel: Auf Hohem Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe: Auf Weißem Stein Brutplatz Wanderfalke, 1000 m Abstand nötig (Stellungnahme BUND,NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) Auf Lammerskopf brütet der Wespenbussard (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015) • Mittleres ornithologisches Konfliktpotential, Überflüge durch windkraftsensible Vogelarten Zugvogelkonzentrationskorridore von Vögeln, die windkraftsensibel sind, sind Tabubereiche für WKA (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov.2015) • Großsäuger benötigen unzerschnittene Räume wie Waldlandschaften für die Wanderung	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8777 1.3. Wasserschutz • Gefahr durch Öle in den WKA(Seite 23/24 UPI) (in Wasserschutzgebieten Zone I und II keine Flächennutzung erlaubt, potentielle Beeinträchtigungen bei Überlagerung mit Wasserschutzgebieten Zone III, Umweltbericht VRRN Seite 35) • Zu Standort Weißer Stein: Quellen für Handschuhsheim (Mühltal) und Ziegelhausen(Kreuzgrund) gefährdet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8778 1.3. Wasserschutz • Gefahr durch Öle in den WKA(Seite 23/24 UPI) (in Wasserschutzgebieten Zone I und II keine Flächennutzung erlaubt, potentielle Beeinträchtigungen bei Überlagerung mit Wasserschutzgebieten Zone III, Umweltbericht VRRN Seite 35) • Zu Standort Weißer Stein: Quellen für Handschuhsheim (Mühltal) und Ziegelhausen(Kreuzgrund) gefährdet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8779 2. Auswirkungen auf den Menschen ? Waldteile in HD Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein und an die Bergstraße angrenzende Waldteile dienen der intensiven Naherholung (VRRN-Umweltbericht Seite 24) ? Hoher Naherholungsdruck wegen dichter Besiedelung; es gibt sehr viele Rad-und Wanderstrecken auf engem Raum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		? Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. ? Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald ist keine Erholung mehr möglich (Rotoren sind im Betrieb bis zu 105 Dezibel laut) ? Naherholung findet hauptsächlich im Wald vor der Haustür statt, vor allem in Stadtnähe ? Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez.23, Seite 24) ? Störung des Tourismus im Bereich Bergstraße/Neckartal ? Heimat geht verloren, psychische Auswirkungen	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8780 2. Auswirkungen auf den Menschen ? Waldteile in HD Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein und an die Bergstraße angrenzende Waldteile dienen der intensiven Naherholung (VRRN-Umweltbericht Seite 24) ? Hoher Naherholungsdruck wegen dichter Besiedelung; es gibt sehr viele Rad-und Wanderstrecken auf engem Raum ? Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. ? Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Bei dem ständigen Geräuschpegel im Wald ist keine Erholung mehr möglich (Rotoren sind im Betrieb bis zu 105 Dezibel laut) ? Naherholung findet hauptsächlich im Wald vor der Haustür statt, vor allem in Stadtnähe ? Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez.23, Seite 24) ? Störung des Tourismus im Bereich Bergstraße/Neckartal ? Heimat geht verloren, psychische Auswirkungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8781 3. Landschaftsbild, (alles aus Umweltbericht VRRN ab Seite 42) ? Windräder sind immer ein Eingriff ins Landschaftsbild. Zur Wahrung der Belange sind die Naturraumeinheit Bergstraße inklusive Pufferzone und die Naturraumeinheit Neckartal von WEA freizuhalten. Historische Ortschaften, Burgen, Schlösser sind touristisch bedeutend und Hauptanlaufpunkte für Naherholung. ? Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. ? Zu Schutzgut Landschaft, Ziel ist Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft und Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen ? Im Naturpark Neckartal-Odenwald gibt es diverse Naturräume: Neckartal, Buntsandstein-Odenwald… Besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur Rheinebene und die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler. Landschaftsschutzgebiete auf 22 % der Fläche mit dem Ziel, die Erholungsqualität zu sichern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8782 3. Landschaftsbild, (alles aus Umweltbericht VRRN ab Seite 42) ? Windräder sind immer ein Eingriff ins Landschaftsbild. Zur Wahrung der Belange sind die Naturraumeinheit Bergstraße inklusive Pufferzone und die Naturraumeinheit Neckartal von WEA freizuhalten. Historische Ortschaften, Burgen, Schlösser sind touristisch bedeutend und Hauptanlaufpunkte für Naherholung. ? Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. ? Zu Schutzgut Landschaft, Ziel ist Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft und Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen ? Im Naturpark Neckartal-Odenwald gibt es diverse Naturräume: Neckartal, Buntsandstein-Odenwald… Besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rheinebene und die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler. Landschaftsschutzgebiete auf 22 % der Fläche mit dem Ziel, die Erholungsqualität zu sichern.	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8783 4. Wirtschaftliches/Klimapolitisches Die Biodiversitätskrise und die Klimakrise müssen zusammen gedacht werden, beide sind gleichermaßen menschheitsbedrohend. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. 4.1 Bedeutung der Wälder fürs Klima • Wälder und Moore sind wichtige Kohlenstoffspeicher (Zeitjoker im Kampf gegen die Erderwärmung); bereits 1 Hektar Wald speichert ca. 220 t Kohlenstoff im Holz und Wurzelwerk der Bäume sowie im Waldboden und bindet 10,6 t CO2 pro Jahr • Kühlende Funktion • Wasserspeicher Im Klimaschutzgesetz steht, dass der Wald Kohlenstoff speichern soll. Im Naturschutzgesetz steht, dass im Wald Arten geschützt werden müssen. Diese Funktionen müssen erhalten bleiben, um Klima und Biodiversität zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8784 4. Wirtschaftliches/Klimapolitisches Die Biodiversitätskrise und die Klimakrise müssen zusammen gedacht werden, beide sind gleichermaßen menschheitsbedrohend. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. 4.1 Bedeutung der Wälder fürs Klima • Wälder und Moore sind wichtige Kohlenstoffspeicher (Zeitjoker im Kampf gegen die Erderwärmung); bereits 1 Hektar Wald speichert ca. 220 t Kohlenstoff im Holz und Wurzelwerk der Bäume sowie im Waldboden und bindet 10,6 t CO2 pro Jahr • Kühlende Funktion • Wasserspeicher Im Klimaschutzgesetz steht, dass der Wald Kohlenstoff speichern soll. Im Naturschutzgesetz steht, dass im Wald Arten geschützt werden müssen. Diese Funktionen müssen erhalten bleiben, um Klima und Biodiversität zu schützen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8785 4.2 Probleme bei WK-Planung in Wäldern • Argument, wenn im Wald keine WKA gebaut werden, stirbt er wegen des Klimawandels: Einfluss von 15 WKA auf globalen Klimawandel 0,00004 %, dagegen stehen erhebliche Eingriffe (Seite 16 UPI) • Das naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, es ist nicht gesichert unabhängig und es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichend Fachkenntnis haben bzw. sich den Auftraggebern verpflichtet fühlen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8786 4.2 Probleme bei WK-Planung in Wäldern • Argument, wenn im Wald keine WKA gebaut werden, stirbt er wegen des Klimawandels: Einfluss von 15 WKA auf globalen Klimawandel 0,00004 %, dagegen stehen erhebliche Eingriffe (Seite 16 UPI) • Das naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, es ist nicht gesichert unabhängig und es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichend Fachkenntnis haben bzw. sich den Auftraggebern verpflichtet fühlen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8787 • Abschaltzeiten für Fledermaus-Flugzeiten verringern den Ertrag, Abschaltungen nur dann, wenn sie den Jahresertrag nicht verringern um mehr als 6 % bei Standorten in Süddeutschland. Der Schutz gefährdeter Tiere wird Wirtschaftsinteressen untergeordnet. • Der Ertrag von WKA wird oft zu hoch eingeschätzt: Prognosen stimmen oft mit Realität nicht überein. Einnahmepotential in Realität oft enttäuschend (Schäden, Wartungs- und Instandhaltung) UPI Seite 26/27 • Die Werte für Windleistungsdichte sind oft zu hoch angesetzt, (Windatlas): Kappungsgrenze im Windatlas bei Windgeschwindigkeit von15 m/s, heutige WKA begrenzen ihre Leistung ab 10-11 m/s, weil Nennleistung des Generators begrenzt ist, Stromerzeugung beginnt bei Windgeschwindigkeit von 2,5 bis 3 m/s und steigt bis Nennleistung des Generators (10 m/s). Werte im Windatlas sind deshalb 15 bis 20 % höher	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dargestellt als in Realität (Seite 28/29 UPI) Wirtschaftlichkeit von WKA hängt nicht nur von Windleistungsdichte ab, sondern auch von 16 anderen Faktoren, u.a. Kosten für Zuwegung, Abschaltzeiten, Schnelligkeit der Genehmigung… Ertrag im Wald liegt oft niedriger als prognostiziert (Seite 31/32 UPI) • Geringe Unterschiede zu Höhenstandorten von 1-2 Cent in den Stromgestehungskosten können kein Argument dafür sein, dass FFH-Gebiete oder andere wertvolle Waldgebiete geschädigt werden. • Windgeschwindigkeiten im Wald werden durch Bäume verringert. Dort sind auch größere Abstände zwischen den WKA nötig wegen der höheren Turbulenzen.	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8788 • Abschaltzeiten für Fledermaus-Flugzeiten verringern den Ertrag, Abschaltungen nur dann, wenn sie den Jahresertrag nicht verringern um mehr als 6 % bei Standorten in Süddeutschland. Der Schutz gefährdeter Tiere wird Wirtschaftsinteressen untergeordnet. • Der Ertrag von WKA wird oft zu hoch eingeschätzt: Prognosen stimmen oft mit Realität nicht überein. Einnahmepotential in Realität oft enttäuschend (Schäden, Wartungs- und Instandhaltung) UPI Seite 26/27 • Die Werte für Windleistungsdichte sind oft zu hoch angesetzt, (Windatlas): Kappungsgrenze im Windatlas bei Windgeschwindigkeit von15 m/s, heutige WKA begrenzen ihre Leistung ab 10-11 m/s, weil Nennleistung des Generators begrenzt ist, Stromerzeugung beginnt bei Windgeschwindigkeit von 2,5 bis 3 m/s und steigt bis Nennleistung des Generators (10 m/s). Werte im Windatlas sind deshalb 15 bis 20 % höher dargestellt als in Realität (Seite 28/29 UPI) Wirtschaftlichkeit von WKA hängt nicht nur von Windleistungsdichte ab, sondern auch von 16 anderen Faktoren, u.a. Kosten für Zuwegung, Abschaltzeiten, Schnelligkeit der Genehmigung… Ertrag im Wald liegt oft niedriger als prognostiziert (Seite 31/32 UPI) • Geringe Unterschiede zu Höhenstandorten von 1-2 Cent in den Stromgestehungskosten können kein Argument dafür sein, dass FFH-Gebiete oder andere wertvolle Waldgebiete geschädigt werden. • Windgeschwindigkeiten im Wald werden durch Bäume	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verringert. Dort sind auch größere Abstände zwischen den WKA nötig wegen der höheren Turbulenzen.	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8789 • Warum werden seitens der Stadt die bereits 2015 als ungeeignet eingestuften Standorte ausgesucht, wenn die geforderten 1,8% der Fläche schon von den als geringer gefährdeten 43 BaWü-Teilflächen übertroffen werden? • Eigentliches Problem: Eklatante Steuerungsfehler wie die Deckelung des Ausbaus von Windkraft in der Vergangenheit, diese Fehler dürfen auf keinen Fall auf dem Rücken von schützenswerten Gebieten ausgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8790 • Warum werden seitens der Stadt die bereits 2015 als ungeeignet eingestuften Standorte ausgesucht, wenn die geforderten 1,8% der Fläche schon von den als geringer gefährdeten 43 BaWü-Teilflächen übertroffen werden? • Eigentliches Problem: Eklatante Steuerungsfehler wie die Deckelung des Ausbaus von Windkraft in der Vergangenheit, diese Fehler dürfen auf keinen Fall auf dem Rücken von schützenswerten Gebieten ausgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8791 In BaWü verfehlte Planung, Fokussierung hauptsächlich auf WKA im Wald, Planungen auf landwirtschaftlichen Flächen, an Autobahnen, Industriebrachen oder zur Energieeinsparung sind so gut wie nicht vorhanden.In BaWü befinden sich bisher 47 % der WKA im Wald, in Niedersachsen z.B. nur 0.1 %. Wir brauchen intelligente Windkraftplanung wie in Rheinland-Pfalz, wo im Pfälzer Wald auf Windkraft verzichtet wird (aufgrund der Einsprüche von Umweltverbänden) und mit wenigen WKA begonnen wird, damit die Akzeptanz höher ist. In RhL-Pf. wurden 160 WKA in Rheinebene gebaut, in Nordbaden nur 3 (eine im Gewerbegebiet in Karlsruhe), dagegen plant BaWü 500 WKA im Staatswald bis 2026. In Gebieten, in denen viele Insekten vorkommen, kann es zu Ertragseinbußen durch mit toten Insekten verschmutzten Rotorblättern kommen, da durch diese die Aerodynamikgestört wird. 4.3 Alternativen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		4.3.1 Netzausbau dringend nötig! Der meiste Windstrom wird in Norddeutschland erzeugt, es fehlen aber Stromnetze, um den Strom vom Norden in den Süden zu transportieren. Es müssen immer häufiger WKA bei Netzüberlastung abgeregelt werden. Die Betreiber bekommen dann eine Entschädigung. Die Ausfallarbeit (abgeregelte Energie) betrug 2017 – 2022 5400 – 8071 GWh/Jahr, Tendenz steigend. Dies entspricht der Strommenge, die von 1000 WKA in Süddeutschland erzeugt werden könnte. 4.3.2 Alternative Flächen im Offenland • Warum wurden die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen im Offenland nicht berücksichtigt? (Weil Heidelberg sie nicht gemeldet hat) • Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben • KZW 5 Grenzhof Ost und KZW 7 Kirchheimer Mühle landwirtschaftlich intensiv genutzt, geringes Konfliktpotential, leichte Erschließung (laut Nachbarschaftsverband 2016) • Vorteil von WKA im Offenland: Wege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungenvorhanden (Seite 22 UPI) • Vorteile WKA in der Ebene: geringere Kosten bei • Wegebau, • Geländenivellierung, • Baustelleneinrichtung, • Ausgleichsmaßnahmen • ggf. Abschaltzeiten wegen Naturschutz sowie •ggf. geringere Kosten für Stromleitungen und -verluste • Das VRRN-Kriterium, wieviele WKA mindestens auf einer Fläche stehen müssen oder wie groß die Fläche sein soll, ist an Standorten mit aufwändiger Zuwegung und fehlenden Mittelspannungsleitungen in der Nähe mind. 3 WKA oder mehr als 20 ha. Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. ([anonymisiert] Vortrag)	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8792 In BaWü verfehlte Planung, Fokussierung hauptsächlich auf WKA im Wald, Planungen auf landwirtschaftlichen Flächen, an Autobahnen, Industriebrachen oder zur Energieeinsparung sind so gut wie nicht vorhanden.In BaWü befinden sich bisher 47 % der WKA im Wald, in Niedersachsen z.B. nur 0.1 %. Wir brauchen intelligente Windkraftplanung wie in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rheinland-Pfalz, wo im Pfälzer Wald auf Windkraft verzichtet wird (aufgrund der Einsprüche von Umweltverbänden) und mit wenigen WKA begonnen wird, damit die Akzeptanz höher ist. In RhL-Pf. wurden 160 WKA in Rheinebene gebaut, in Nordbaden nur 3 (eine im Gewerbegebiet in Karlsruhe), dagegen plant BaWü 500 WKA im Staatswald bis 2026. In Gebieten, in denen viele Insekten vorkommen, kann es zu Ertragseinbußen durch mit toten Insekten verschmutzten Rotorblättern kommen, da durch diese die Aerodynamikgestört wird. 4.3 Alternativen 4.3.1 Netzausbau dringend nötig! Der meiste Windstrom wird in Norddeutschland erzeugt, es fehlen aber Stromnetze, um den Strom vom Norden in den Süden zu transportieren. Es müssen immer häufiger WKA bei Netzüberlastung abgeregelt werden. Die Betreiber bekommen dann eine Entschädigung. Die Ausfallarbeit (abgeregelte Energie) betrug 2017 – 2022 5400 – 8071 GWh/Jahr, Tendenz steigend. Dies entspricht der Strommenge, die von 1000 WKA in Süddeutschland erzeugt werden könnte. 4.3.2 Alternative Flächen im Offenland • Warum wurden die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen im Offenland nicht berücksichtigt? (Weil Heidelberg sie nicht gemeldet hat) • Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben • KZW 5 Grenzhof Ost und KZW 7 Kirchheimer Mühle landwirtschaftlich intensiv genutzt, geringes Konfliktpotential, leichte Erschließung (laut Nachbarschaftsverband 2016) • Vorteil von WKA im Offenland: Wege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungenvorhanden (Seite 22 UPI) • Vorteile WKA in der Ebene: geringere Kosten bei • Wegebau, • Geländenivellierung, • Baustelleneinrichtung, • Ausgleichsmaßnahmen • ggf. Abschaltzeiten wegen Naturschutz sowie •ggf. geringere Kosten für Stromleitungen und -verluste • Das VRRN-Kriterium, wieviele WKA mindestens auf einer Fläche stehen müssen oder wie groß die Fläche sein soll, ist an Standorten mit aufwändiger Zuwegung und fehlenden Mittelspannungsleitungen in der Nähe mind. 3 WKA oder mehr als 20 ha.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. ([anonymisiert] Vortrag)	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8793 4.3.3 Energiesparen Einsparung des Stromverbrauches und der CO2-Emissionen auf allen Ebenen: Wir müssen zuerst anfangen, unseren Energieverbrauch zu senken! Unser stetig wachsender Energiebedarf nicht zuletzt auf Grund massiven, millionenfachen Zuzugs darf nicht zur Zerstörung von Natur führen! Bei einem Bau von 10 modernen Windkraftanlagen mit installierter Leistung von 60 MW könnten im Jahr ca. 80 Millionen kWh, d.h. höchstens 10 % der in Heidelberg erforderlichen elektrischen Energie „geerntet“ werden. Ist das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald damit zu rechtfertigen? Wäre es nicht viel sinnvoller, diese 10 % durch Reduktion des Konsums statt durch Zerstörung des Waldes zu erreichen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Fragen zur Energieeinsparung sind nicht Gegenstand des Verfahrens Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8794 4.3.3 Energiesparen Einsparung des Stromverbrauches und der CO2-Emissionen auf allen Ebenen: Wir müssen zuerst anfangen, unseren Energieverbrauch zu senken! Unser stetig wachsender Energiebedarf nicht zuletzt auf Grund massiven, millionenfachen Zuzugs darf nicht zur Zerstörung von Natur führen! Bei einem Bau von 10 modernen Windkraftanlagen mit installierter Leistung von 60 MW könnten im Jahr ca. 80 Millionen kWh, d.h. höchstens 10 % der in Heidelberg erforderlichen elektrischen Energie „geerntet“ werden. Ist das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald damit zu rechtfertigen? Wäre es nicht viel sinnvoller, diese 10 % durch Reduktion des Konsums statt durch Zerstörung des Waldes zu erreichen?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8795 5. Äußere Beschlüsse/Einschätzungen/ Bewertungen von Naturschutzbehörden Stellungnahme Stadt Heidelberg 2016: KZW im Bereich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtssystematik und dem

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Odenwald haben sehr hohes Konfliktpotential, Flächen in der Ebene haben ein deutlich geringeres Konfliktpotential Untere Forstbehörde: Das charakteristische Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft darf nicht durch die Errichtung und den Betrieb von WKA beeinträchtigt werden. Untere Naturschutzbehörde 2015: Erhebliche Bedenken gegen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Odenwald Landwirtschafts- und Forstamt HD 2016: Belange der Erholung und Ökologie sind höher einzustufen als Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald. Prüfung Nachbarschaftsverband und Ämter der Stadt HD Lammerskopf und Weißer Stein/Hoher Nistler: Wald ist Wasserschutzgebiet Zone III, Immissions- und Klimaschutzwald	damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien sind die Umweltbelange mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien neu abzuwägen. Alle fachlichen Stellen konnten sich ebenfalls zum aktuellen Planverfahren äußern. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8796 5. Äußere Beschlüsse/Einschätzungen/ Bewertungen von Naturschutzbehörden Stellungnahme Stadt Heidelberg 2016: KZW im Bereich Odenwald haben sehr hohes Konfliktpotential, Flächen in der Ebene haben ein deutlich geringeres Konfliktpotential Untere Forstbehörde: Das charakteristische Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft darf nicht durch die Errichtung und den Betrieb von WKA beeinträchtigt werden. Untere Naturschutzbehörde 2015: Erhebliche Bedenken gegen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Odenwald Landwirtschafts- und Forstamt HD 2016: Belange der Erholung und Ökologie sind höher einzustufen als Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald. Prüfung Nachbarschaftsverband und Ämter der Stadt HD Lammerskopf und Weißer Stein/Hoher Nistler: Wald ist Wasserschutzgebiet Zone III, Immissions- und Klimaschutzwald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8797 VRRN: Umweltbericht VRRN: Von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg wurden vom VRRN Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler!!!! Unzerschnittene Räume sind sehr wichtig. Diese gibt es im im Rhein-Neckar-Raum nur noch im Odenwald nördlich von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heidelberg und bei Waldbrunn Aus VRRN Fragen und Antworten: Ziel des VRRN ist es, Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken. Verschiedene Fachbeiträge: naturschutzfachlich besonders hochwertige Schwerpunktvorkommen betroffener Arten stellen ein Ausschlusskriterium für Windenergienutzung dar. Sofern entsprechende Datengrundlagen vorliegen, werden auch Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten bei der Findung geeigneter Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ausschlussgebiete berücksichtigt. Weitere, die bekannt sind und hier nicht weiter dargestellt werden	
Stellungnahme-ID: 1552 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8798 VRRN: Umweltbericht VRRN: Von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg wurden vom VRRN Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler!!!! Unzerschnittene Räume sind sehr wichtig. Diese gibt es im im Rhein-Neckar-Raum nur noch im Odenwald nördlich von Heidelberg und bei Waldbrunn Aus VRRN Fragen und Antworten: Ziel des VRRN ist es, Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken. Verschiedene Fachbeiträge: naturschutzfachlich besonders hochwertige Schwerpunktvorkommen betroffener Arten stellen ein Ausschlusskriterium für Windenergienutzung dar. Sofern entsprechende Datengrundlagen vorliegen, werden auch Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten bei der Findung geeigneter Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ausschlussgebiete berücksichtigt. Weitere, die bekannt sind und hier nicht weiter dargestellt werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8755 Widerspruch zum Vorhaben der Teilregionalpläne Tannenäcker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGQ2-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit diesem Schreiben möchte ich meinen Widerspruch zu den Teilregionalpläne Tannenäcker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRG02-W bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der jetzigen Form ein. Sollten diese Vorhaben in seiner jetzigen Form durchgeführt werden behalten ich mir vor rechtliche Schritte einzuleiten. Mir ist klar das wir Windräder brauchen und ich bin nicht grundsätzlich gegen Windräder 1) Es kann aber nicht sein das eine Region, ein Gebiet alles alleine tragen soll ohne auch davon zu profitieren	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8756 Widerspruch zum Vorhaben der Teilregionalpläne Tannenäcker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGQ2-W Mit diesem Schreiben möchte ich meinen Widerspruch zu den Teilregionalpläne Tannenäcker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRG02-W bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der jetzigen Form ein. Sollten diese Vorhaben in seiner jetzigen Form durchgeführt werden behalten ich mir vor rechtliche Schritte einzuleiten. Mir ist klar das wir Windräder brauchen und ich bin nicht grundsätzlich gegen Windräder 1) Es kann aber nicht sein das eine Region, ein Gebiet alles alleine tragen soll ohne auch davon zu profitieren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8757 2) Auch wenn man in Großstädten keine Windräder bauen kann ist dennoch genügend Fläche für Photovoltaikanlagen vorhanden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8758 2) Auch wenn man in Großstädten keine Windräder bauen kann ist dennoch genügend Fläche für Photovoltaikanlagen vorhanden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8759 3) Durch den Bau dieser Windräder sehe ich eine Wertminderung meines Hauses und Grundstück auf mich zukommen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8760 3) Durch den Bau dieser Windräder sehe ich eine Wertminderung meines Hauses und Grundstück auf mich zukommen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8761 4) Weiter sehe ich Psychische und physische Krankheiten aufgrund der erhöhten Lärmbelästigung 5) Weiter sehe ich Psychische und physische Krankheiten aufgrund des Schattenwurfes (epeläptisch Anfälle) 10) Ebenfalls ist noch nicht bekannt welche gesundheitlichen Schäden von den Windrädern aufgrund von abrieb des Materials u.s.w in Zukunft auftreten werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8762 4) Weiter sehe ich Psychische und physische Krankheiten aufgrund der erhöhten Lärmbelästigung 5) Weiter sehe ich Psychische und physische Krankheiten aufgrund des Schattenwurfes (epeläptisch Anfälle) 10) Ebenfalls ist noch nicht bekannt welche gesundheitlichen Schäden von den Windrädern aufgrund von abrieb des Materials u.s.w in Zukunft auftreten werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8763 6) Ein weiteres Wachstum des Ortes Glashofen ist nicht möglich da die Windräder so dicht stehen das kein weiteres Haus gebaut werden kann, was schade ist da mein Sohn genau dieses vor hat. 8) Ca. 60 % des Ortes Glashofen ist nach der Durchführung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Vorhabens umbaut	
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8764 6) Ein weiteres Wachstum des Ortes Glashofen ist nicht möglich da die Windräder so dicht stehen das kein weiteres Haus gebaut werden kann, was schade ist da mein Sohn genau dieses vor hat. 8) Ca. 60 % des Ortes Glashofen ist nach der Durchführung des Vorhabens umbaut	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8765 7) Walldürn ist ein Luftkurort, in den Gemeinden gibt es viele Ferienhäuser, Ferienwohnungen und sogar Ferienanlagen in denen viele Menschen aus Heidelberg oder Frankfurt Erholung suchen, diese werden mit Sicherheit aus bleiben. Somit ist ein finanzieller Schaden und die Gefahr von schließenden Geschäften vorprogrammiert	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8766 7) Walldürn ist ein Luftkurort, in den Gemeinden gibt es viele Ferienhäuser, Ferienwohnungen und sogar Ferienanlagen in denen viele Menschen aus Heidelberg oder Frankfurt Erholung suchen, diese werden mit Sicherheit aus bleiben. Somit ist ein finanzieller Schaden und die Gefahr von schließenden Geschäften vorprogrammiert	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8767 9) Ich wünsche mir das der Mindestabstand aus 10H wie in Bayern erhöht wird	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8768 9) Ich wünsche mir das der Mindestabstand aus 10H wie in Bayern erhöht wird	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8769 11) Ich bin nach Glashofen gezogen um Ruhe zu finden und die Natur zu genießen wenn Sie Ihre Planung umsetzten ist dieses alles weg. Ich möchte Sie dazu anhalten meine Bedenken in Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1555 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8770 11) Ich bin nach Glashofen gezogen um Ruhe zu finden und die Natur zu genießen wenn Sie Ihre Planung umsetzten ist dieses alles weg. Ich möchte Sie dazu anhalten meine Bedenken in Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8733 Widerspruch zum Teilregionsplan Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte hiermit meinen Widerspruch zu den oben genannten Teilregionsplänen bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die Vorhaben in der jetzigen geplanten Form ein und behalte mir vor rechtliche Schritte einzuleiten. Mir ist klar das wir die Windkraft brauchen und ich bin nicht grundsätzlich dagegen. Ich möchte bitten die Menge und Verteilung der geplanten Windkraftanlagen zu überdenken und einige Punkte zu bedenken geben: 1. die Zukünftig geplanten Windräder sind höher als die bisherigen -> größerer Rotordurchmesser -> mehr Abstand als 700 Meter. Ich wünsche mir einen deutlich größeren Abstand als die geplanten 700 Meter.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8734 Widerspruch zum Teilregionsplan Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte hiermit meinen Widerspruch zu den oben genannten Teilregionsplänen bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die Vorhaben in der jetzigen geplanten Form ein und behalte mir vor	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		rechtliche Schritte einzuleiten. Mir ist klar das wir die Windkraft brauchen und ich bin nicht grundsätzlich dagegen. Ich möchte bitten die Menge und Verteilung der geplanten Windkraftanlagen zu überdenken und einige Punkte zu bedenken geben: 1. die Zukünftig geplanten Windräder sind höher als die bisherigen -> größerer Rotordurchmesser -> mehr Abstand als 700 Meter. Ich wünsche mir einen deutlich größeren Abstand als die geplanten 700 Meter.	
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8735 2. Wertverlust meiner Immobilie durch Umzingelung des Ortes Glashofen. Ortschaftserweiterung ist nicht mehr möglich, nicht nur meinem Sohn wird dadurch die Möglichkeit genommen in Glashofen zu bauen und zu bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8736 2. Wertverlust meiner Immobilie durch Umzingelung des Ortes Glashofen. Ortschaftserweiterung ist nicht mehr möglich, nicht nur meinem Sohn wird dadurch die Möglichkeit genommen in Glashofen zu bauen und zu bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8737 3. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung. Ich sehe für mich, als ehemalige Patientin eines Anfallsleidens, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Durch den Geräuschpegel zusätzlich Störung der ländlichen Idylle.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8738 3. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung. Ich sehe für mich, als ehemalige Patientin eines Anfallsleidens, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Durch den Geräuschpegel zusätzlich Störung der ländlichen Idylle.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8739 4. Schattenwurf von Masten und Flügeln: Auch hier sehe ich für mich gesundheitliche Beeinträchtigungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8740 4. Schattenwurf von Masten und Flügeln: Auch hier sehe ich für mich gesundheitliche Beeinträchtigungen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8741 5. Sichtbehinderung Ost, Süd, Südwest verbaut dadurch Beeinträchtigung von Ruhe und Erholung, die nicht nur ich als Anwohner sehr schätze und weswegen ich genau hier her gezogen bin und hier wohne. Auch viele meiner Freunde und Familie die alle gern mehrere Hundert Kilometer fahren um hier Urlaub zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8742 5. Sichtbehinderung Ost, Süd, Südwest verbaut dadurch Beeinträchtigung von Ruhe und Erholung, die nicht nur ich als Anwohner sehr schätze und weswegen ich genau hier her gezogen bin und hier wohne. Auch viele meiner Freunde und Familie die alle gern mehrere Hundert Kilometer fahren um hier Urlaub zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.n.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8743 6. Umwelt und Tierreich Weiter möchte ich die Umwelt zu bedenken geben. Hier bei uns leben nicht nur Rehe, Hirsche Wildschweine, Füchse und Feldhasen. Selbst aus meinem Garten mitten im Ort heraus sind Fledermäuse und Rotmilan zu beobachten und in lauen Nächten der Ruf des Waldkauzes zu hören.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8744 6. Umwelt und Tierreich Weiter möchte ich die Umwelt zu bedenken geben. Hier bei uns leben nicht nur Rehe, Hirsche Wildschweine, Füchse und Feldhasen. Selbst aus meinem Garten mitten im Ort heraus sind Fledermäuse und Rotmilan zu beobachten und in lauen Nächten der Ruf des Waldkauzes zu hören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8745 Ruhe und Natur wird durch einen Bau von derart vielen Windkraftanlagen, geballt in einer Region, massiv gestört. Ich bitte um gleichmäßige Verteilung der Windkraftanlagen in Baden Württemberg. Ich bitte darum bereits bestehende Anlagen in die Berechnung der 2% Regel mit einzubeziehen. Ich bitte darum auch in Ballungsgebieten die Ressourcen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie in Form von Photovoltaikanlagen zu nutzen und in Berechnungen mit einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1556 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8754 Ruhe und Natur wird durch einen Bau von derart vielen Windkraftanlagen, geballt in einer Region, massiv gestört. Ich bitte um gleichmäßige Verteilung der Windkraftanlagen in Baden Württemberg. Ich bitte darum bereits bestehende Anlagen in die Berechnung der 2% Regel mit einzubeziehen. Ich bitte darum auch in Ballungsgebieten die Ressourcen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie in Form von Photovoltaikanlagen zu nutzen und in Berechnungen mit einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8711 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8712 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8713 Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8714 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktorder Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle; aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit): - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung): - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8715 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einerweiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKAkam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie zudem um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8716 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Windatlas	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess- Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8717 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe: auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen; - Existiert die technische und personelle Voraussetzung der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? - Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? - Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8718 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8719 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8720 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar I Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8721 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a, Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8722 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente &	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8723 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405AA/indkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8724 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn [Name anonymisiert] , s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8725 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05- W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr- schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr* und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8726 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald; - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8727 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hierzu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8728 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: - Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) - Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) - 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8729 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8730 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8731 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aus. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1557 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8732 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert womit der Zweck des Gebiets weg fällt. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1558 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8708 Betreff: Stellungnahme zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie-Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ich möchte mich hiermit zu der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie-Anlagen schriftlich äussern. Ich bin vom Nutzen der Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten nicht überzeugt. Bei dem Standort sehe ich überwiegend Nachteile und negative Folgen für die Bevölkerung, die Umwelt, sowie auch finanziell. Der vordere Odenwald zwischen Heidelberg und Hirschberg ist eines der letzten grösseren zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region. Er soll als Klimaschutz und Naherholungsgebiet erhalten bleiben und soll kein Industriepark für Windkraftanlagen werden. Windkraftanalgen sollten nicht in Waldgebieten errichtet werden, weil hier ein immens grosser Eingriff in die Natur erfolgen muss, auch mit sehr hohem finanziellem Aufwand. Der Eingriff wird nicht wieder umkehrbar sein und dessen Folgen sind nicht absehbar. Der Wald wird in seiner ausgleichenden Funktion für die Umwelt und das Klima geschwächt, nur ein gesunder Wald ist auch für die Forstwirtschaft nutzbar. Im Wald bleiben die Flächen dann als Stein- und Schotterwüste zurück !! Bei Errichten der Anlagen im Wald wird pro Windrad eine Fläche von 100 m x 100 m dauerhaft gerodet und mit Schotter aufgefüllt, die Fläche muß auf 1% Gefälle eingeebnet werden. Bergkuppen müssten abgetragen werden. Zufahrtswege müssen gebaut und mit 60 cm Schotter aufgefüllt werden. Dazu müssen Waldwege enorm verbreitert werden, deren Kurvenradien vergrößert werden. Umsetzer und Kabeltrassen müssen gebaut werden. Es erfolgt eine Zerschneidung des Waldes, u.a. entsteht ein Waldrandklima mit Aufheizung des Waldbodens im Sommer.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1558 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8709 Laut EEG ist der Betrieb einer Anlage auf 20 Jahre ausgelegt. Danach gibt es keine Einspeisevergütung mehr. Der Betrieb der Anlagen wird dann spätestens unwirtschaftlich, da auch die Kosten für Reparatur und Wartung ansteigen. Der Turm, der Generator und die Rotoren unterliegen dem Verschleiß.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNKVRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Anlagen müssen zurückgebaut werden. Zusätzlich zu den momentan noch ungelösten Problemen wie z.B. das Recycling der Rotorblätter aus Carbonfasern, kommt hier im Wald das Problem hinzu, daß man die genutzten Flächen nicht ohne weiteres in den Ursprungszustand zurückversetzen kann. Dies wird abgesehen von der Machbarkeit ein unbezahlbarerer finanzieller Aufwand. Bis heute ist es in Deutschland nicht möglich den aus Windkraft erzeugten Strom im Norden komplett zu nutzen, weil die erforderlichen Stromtrassen in den Süden fehlen. Für die Stromerzeugung aus Photovoltaik auf Dachflächen gibt es bei uns noch enormes Potential das noch nicht ausgenutzt wurde, z.B. im Uni-Gelände in Neuenheim. Falls dies künftig besser genutzt wird oder sich andere Energieträger wie z.B. Wasserstoff, Atomkraft, Kernfusion, …. durchsetzen, werden so große Windanlagen nicht mehr erforderlich oder unwirtschaftlich sein. Auch die politischen Vorgaben könnten sich wieder ändern, auch in Deutschland.	
Stellungnahme-ID: 1558 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8710 Dagegen haben Anlagen in offenen Flächen, wie z. b. im Rheintal, Tauberland oder Kraichgau, den Vorteil, dass Stromtrassen und Umsetzer nicht weit weg sind, ausgebaute Feldwege sind meistens in der Nähe. Es gibt weniger Energieverluste durch kürzere Kabelwege. Der Flächenverbrauch ist hier nur entspr. der Größe des Fundaments, auf den Flächen darum kann weiter Landwirtschaft betrieben werden. Die Windstärke auf den Bergen im Odenwald wird überschätzt. Die Praxis hat gezeigt, daß die Stromerzeugung aus Anlagen in der Rheinebene annähernd genauso hoch ist wie bei Standorten in höheren Lagen. Die Nennleistung einer Windkraftanlage ist normal für eine Windgeschwindigkeit von 12m/sec ausgelegt, diese wird aber nur im Idealfall erreicht. Ab 3m/sec wird die Anlage eingeschaltet, da vorher keine ausreichende Leistung erzeugt wird. Geht man bei uns von einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4m/sec aus, würden nur 1/27 der Nennleistung erzeugt. (P proportional zu v^3). Ich möchte Sie bitten, diese Sachverhalte in Ihre Planungen miteinzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8701 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNK-VRG05-W Gefahr Grundwasserverunreinigung durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine Windindustrieanlage enthält Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall, einer Betriebsstörung, Wartung oder Instandsetzung auf den Waldboden kommen können und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hierzu befürchten. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen Umweltschäden, finanziellen Schäden sowie gesundheitlichen Schäden bei Grundwasserverunreinigungen der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8702 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Feinstaub Sehr geehrte Damen und Herren, An den Rotorblättern der Windkraftanlagen entsteht Mikroabrieb, der kunststoffhaltigen Feinstaub verbreitet und sich sowohl in der Atemluft, als auch in Böden und Gärten einregnet und kann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		somit über die Lunge beim Atmen oder in den Nahrungskreislauf über das Trinkwasser gelangen. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen an Mensch und Natur im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen gesundheitlichen und finanziellen Schäden durch Feinstaub der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8703 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNK-VRG05-W Gefahr durch Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb der Windkraftanlagen kann es bei entsprechenden Temperaturen, Witterung und Frost zu gefährlichen Eisschlag kommen. Umliegende Waldwege des Naherholungsgebietes werden durch mögliche herumgeschleuderte Eisbrocken zu einer Gefahr für Mensch und Tier. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden durch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eiswurf der geplanten Windenergieanlagen an Mensch und Tier übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8704 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNK-VRG05-W Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Nachweislich kann es durch Infraschall zu Schäden an Mensch und Tieren kommen, wie z.B. erhöhter Blutdruck oder Schlaf- und Konzentrationsstörungen. Es wurden keine negativen Auswirkungen durch Infraschall auf Menschen und Tiere im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden an Menschen und Tiere durch Infraschall der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8705 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Treibhausgas SF6	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, In Windrädern ist SF6 verbaut - ein Isoliergas. SF6 ist eines der stärksten Treibhausgase und ist circa 23.000 mal klimaschädlicher als C02. Durch Wartungen, Undichtigkeiten, Unfälle sowie bei der Demontage kann dieses gefährliche Treibhausgas in unsere Atmosphäre entweichen. Das bis heute aus Windrädern entwichene SF6 ist so klimaschädlich, wie der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Es wurden diesbezüglich keine negativen Umweltauswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen gesundheitlichen und finanziellen Schäden durch SF6 der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8706 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne einen sich bewegenden Schlagschatten, welcher bei Betroffenen zu erheblichen Belästigungen wie Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden wegen des Schattenschlages an Menschen und Tiere der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8707 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Zerstörung Lebensraum und des C02-Speicher Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald ist ein wichtiger Sauerstofflieferant und Kohlendioxidspeicher - ohne Pflanzen kein Leben- (Photosynthese). Der Wald filtert die Luft und reguliert den Wasserhaushalt, Wald schützt vor Bodenerosion und Überschwemmungen, Wald ist wichtiger Lebensraum für Tiere. Auf intakte Waldflächen kann nicht verzichtet werden. Windindustrieanlage zerstören diesen wichtigen Lebensraum. Es müssen neben der riesigen Betonfundamente eingeschotterte Freiflächen bereitgestellt werden sowie breite Zufahrtswege für Transport und noch nicht vorhandene Stromtrassen hergestellt werden. Es wurden diesbezüglich keine negativen Umweltauswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und daher auch nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf. auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen Schäden der geplanten Windenergieanlagen an unserer Natur übernimmt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1560 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8697 Betr.: Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „ Hoher Nistler", „Südlicher Weisser Stein" und „Lammerskopf" mit Windkraftanlagen Sehr geehrte Damen und Herren ! Den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald lehne ich ab. Der Wald mit seinem Ökosystem ist in Anbetracht steigender Temperaturen (insbesondere im Sommer) für die Kühlung der Stadt Heidelberg, die zu den heißesten Städten Deutschlands zählt, unverzichtbar. Bereits in den vergangenen Hitzesommern haben Kinder, Kranke und ältere Menschen in Heidelberg sehr zu leiden gehabt. In Zukunft wird mit noch höheren Temperaturen zu rechnen sein, die zur Bedrohung für Leib und Leben werden. Das Ärzteblatt thematisiert diese steigende Gefahr nachdrücklich. Deswegen ist der Bau von Windrädern im Wald, der mit der Rodung von mehreren tausend Bäumen einhergeht, allein aus medizinischen Gründen unverantwortlich ! Die Waldflächen müssen zusammenhängend bleiben und dürfen nicht durch Windkraftanlagen sowie deren Zufahrtswege zerstückelt werden. Nur zusammenhängend können die Waldflächen als „Klimaanlage" für die Stadt fungieren. Windkraftanlagen im Wald sind zudem für Vögel und Insekten sowie für Fledermäuse eine Gefahr. Die Biodiversität wird durch diesen Eingriff in den Wald bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1560 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8698 Betr.: Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „ Hoher Nistler", „Südlicher Weisser Stein" und „Lammerskopf" mit Windkraftanlagen Sehr geehrte Damen und Herren ! Den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald lehne ich ab. Der Wald mit seinem Ökosystem ist in Anbetracht steigender Temperaturen (insbesondere im Sommer) für die Kühlung der Stadt Heidelberg, die zu den heißesten Städten Deutschlands	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zählt, unverzichtbar. Bereits in den vergangenen Hitzesommern haben Kinder, Kranke und ältere Menschen in Heidelberg sehr zu leiden gehabt. In Zukunft wird mit noch höheren Temperaturen zu rechnen sein, die zur Bedrohung für Leib und Leben werden. Das Ärzteblatt thematisiert diese steigende Gefahr nachdrücklich. Deswegen ist der Bau von Windrädern im Wald, der mit der Rodung von mehreren tausend Bäumen einhergeht, allein aus medizinischen Gründen unverantwortlich ! Die Waldflächen müssen zusammenhängend bleiben und dürfen nicht durch Windkraftanlagen sowie deren Zufahrtswege zerstückelt werden. Nur zusammenhängend können die Waldflächen als „Klimaanlage" für die Stadt fungieren. Windkraftanlagen im Wald sind zudem für Vögel und Insekten sowie für Fledermäuse eine Gefahr. Die Biodiversität wird durch diesen Eingriff in den Wald bedroht.	
Stellungnahme-ID: 1560 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8699 Als Alternative setze ich mich ein 1. für die konsequentere (!) Einsparung von Strom 2. für Windkraftanlagen im Offenland. Dadurch entsteht weniger Flächenverbrauch, Zuwege und Stromnetz sind bereits vorhanden. Windkraftanlagen können im Offenland schneller und umweltverträglicher gebaut werden, zudem sind sie dort preiswerter. Rheinland-Pfalz hat das im Offenland vorgemacht. Warum sollte das hier in Baden- Württemberg nicht auch gehen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1560 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8700 Als Alternative setze ich mich ein 1. für die konsequentere (!) Einsparung von Strom 2. für Windkraftanlagen im Offenland. Dadurch entsteht weniger Flächenverbrauch, Zuwege und Stromnetz sind bereits vorhanden. Windkraftanlagen können im Offenland schneller und umweltverträglicher gebaut werden, zudem sind sie dort preiswerter. Rheinland-Pfalz hat das im Offenland vorgemacht. Warum sollte das hier in Baden- Württemberg nicht auch gehen?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8675 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aus. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8676 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8677 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8678 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8679 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8680 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8681 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8682 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a, Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8683 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8684 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8685 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8686 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalpian Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen 111, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8687 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8688 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8689 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8690 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8691 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahren Stoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen: • Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? • Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? • Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8692 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(„Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8693 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8694 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8695 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie zudem um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1561 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8696 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article23080Q405AVindkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1563 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8674 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen, zudem ist sie Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Ich bin dort regelmäßig als Joggerin und Spaziergängerin unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen sowie Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt, vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die genannten dafür erforderlichen Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten, was nicht nur den Erholungsaspekt, sondern auch die Biodiversität des Waldes kurz- und langfristig beeinträchtigen, stören und sogar zerstören würde. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen auszuweichen, bei denen weniger Eingriffe in die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natur von Nöten sind. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1566 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8673 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1567 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8668 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend, Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10,000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich, . Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde, Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650C'C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv, Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist. bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse, Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1567 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8669 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1567 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8670 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes, Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1567 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8671 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Piangebiet, Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1567 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8672 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es stehen ausreichend Freiflächen zur Verfügung. Diese wurden nicht ausreichend auf die Machbarkeit geprüft. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8642 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRGO1-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1. In jedem Windrad steckt das gefährliche Schwefelhexaflurid SF6, eine Kombination aus Schwefel und Flur, das stärkste bekannte Treibhausgas. 1 kg davon ist so schädlich wie 22.800 kg Kohlenstoffdioxid. Der Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauso in dessen elektrischen Schaltanlagen.	
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8643 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRGO1-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. 1. In jedem Windrad steckt das gefährliche Schwefelhexaflurid SF6, eine Kombination aus Schwefel und Flur, das stärkste bekannte Treibhausgas. 1 kg davon ist so schädlich wie 22.800 kg Kohlenstoffdioxid. Der Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauso in dessen elektrischen Schaltanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8644 2. Der Abrieb von Rotorblättern ist hochgiftig. 3. Das Mikroplastik, wenn es sich ablöst, fliegt sehr weit, mehrere hundert Meter. 7. Da es sich nicht vom Boden abbauen lässt, sind die Böden verseucht. Wer entschädigt die gesundheitlichen Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 10. Zudem wird bei Abrieb der Rotorblättern das Grundwasser mit den Schadstoffen verseucht. 16. Absichtliche Zerstörung der Lebensgrundlage durch Mikroplastikabrieb.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8645 2. Der Abrieb von Rotorblättern ist hochgiftig. 3. Das Mikroplastik, wenn es sich ablöst, fliegt sehr weit, mehrere hundert Meter. 7. Da es sich nicht vom Boden abbauen lässt, sind die Böden verseucht. Wer entschädigt die gesundheitlichen Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 10. Zudem wird bei Abrieb der Rotorblättern das Grundwasser mit den Schadstoffen verseucht. 16. Absichtliche Zerstörung der Lebensgrundlage durch Mikroplastikabrieb.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8646 4. Die Spitze des Flügels bewegt sich bis zu 400 Km/h, was auch eine enorme Lärmbelästigung nach sich zieht. 6. Umso mehr Abrieb, desto lauter werden die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8647 4. Die Spitze des Flügels bewegt sich bis zu 400 Km/h, was auch eine enorme Lärmbelästigung nach sich zieht. 6. Umso mehr Abrieb, desto lauter werden die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8648 5. Infraschall Überschreitung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8649 5. Infraschall Überschreitung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8650 8. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für Glashofen, über 55% Schattenwurf von Masten und Flügeln.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8651 8. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für Glashofen, über 55% Schattenwurf von Masten und Flügeln.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8652 9. Das Fundament einer modernen Windkraftanlage hat einen Radius von 20 bis 30 Metern. Der Sockel für das Windrad besteht aus Stahlbeton und ist zirka vier Meter tief. Somit kann in diesen Bereichen das Regenwasser nicht mehr abfliessen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8653 9. Das Fundament einer modernen Windkraftanlage hat einen Radius von 20 bis 30 Metern. Der Sockel für das Windrad besteht aus Stahlbeton und ist zirka vier Meter tief. Somit kann in diesen Bereichen das Regenwasser nicht mehr abfliessen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8654 11. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg brauchen nur 0,5% Flächenausweisung für die Windkrafträder ausweisen, Glashofen liegt weit über die 2% Flächenausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8655 11. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg brauchen nur 0,5% Flächenausweisung für die Windkrafträder ausweisen, Glashofen liegt weit über die 2% Flächenausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8656 12. Unverschämt und dreist ist es, dass man mit nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem Wohngebiet diese aufstellen will, 500m zur Ziegelhütte. Würden Sie 500m bis 700m neben einem Windrad wohnen wollen? Wenn ja, bitte bei Ihnen neben Ihrem Haus und Eigentum bauen lassen und nicht bei uns. Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8657 12. Unverschämt und dreist ist es, dass man mit nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem Wohngebiet diese aufstellen will, 500m zur Ziegelhütte. Würden Sie 500m bis 700m neben einem Windrad wohnen wollen? Wenn ja, bitte bei Ihnen neben Ihrem Haus und Eigentum bauen lassen und nicht bei uns. Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8658 13. Windräder verursachen große Schäden und haben nur einen kleinen Ertrag. 20-22% Einspeisung in das Netz. Weder das Netz gibt es her und den Strom kann man auch nicht zusätzlich speichern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8659 13. Windräder verursachen große Schäden und haben nur einen kleinen Ertrag. 20-22% Einspeisung in das Netz. Weder das Netz gibt es her und den Strom kann man auch nicht zusätzlich speichern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8660 14. Sehr viele Vogelarten und Insekten werden von den Rotorblättern getötet. Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche leben hier, aber auch viele andere Arten. Diese möchten wir hier auch weiterhin in Zukunft leben haben, ohne, dass deren Lebensraum zerstört wird und diese getötet werden. Würden Sie von einem Windrad gern erschlagen werden? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. Der Mensch denkt nur an sich und seinen Profit, es gibt aber viel mehr andere Lebewesen auf diesem Planeten, die es als eigentlich intelligentere Spezies zu schützen gilt und nicht auszurotten gilt. Wo bleibt nur die Intelligenz des Menschen, wenn er gegen alle anderen Lebewesen handelt aus Profitgier?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8661 14. Sehr viele Vogelarten und Insekten werden von den Rotorblättern getötet. Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche leben hier, aber auch viele andere Arten. Diese möchten wir hier auch weiterhin in Zukunft leben haben, ohne, dass deren Lebensraum zerstört wird und diese getötet werden. Würden Sie von einem Windrad gern erschlagen werden? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. Der Mensch denkt nur an sich und seinen Profit, es gibt aber viel mehr andere Lebewesen auf diesem Planeten, die es als eigentlich intelligentere Spezies zu schützen gilt und nicht auszurotten gilt. Wo bleibt nur die Intelligenz des Menschen, wenn er gegen alle anderen Lebewesen handelt aus Profitgier?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8662 15. Starker Wertverlust von Immobilien. Wer entschädigt den Wertverlust der Immobilien? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8663 15. Starker Wertverlust von Immobilien. Wer entschädigt den Wertverlust der Immobilien? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8664 17. Es ist unsere Heimat, stellt eure Windräder um die Städte, wo auch der Strom gebraucht wird. Die haben die Industrie, die verdienen dort das Geld und brauchen den Strom. Bei uns auf dem Land sind auf vielen Häusern Photovoltaikanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8665 17. Es ist unsere Heimat, stellt eure Windräder um die Städte, wo auch der Strom gebraucht wird. Die haben die Industrie, die verdienen dort das Geld und brauchen den Strom. Bei uns auf dem Land sind auf vielen Häusern Photovoltaikanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8666 18. Wir sind Feriengebiet, Madonnenländchen und Feriengebiet Wettersdorf Geisberg, Erholungsgebiet. Bei uns auf dem Land gibt es überwiegend Tourismus, Ferien auf dem Bauernhof, Ferien im Erholungsgebiet. Da haben solche Anlagen nichts zu suchen. Wie soll man sich denn erholen, wenn man dort hinreißt, wo man doch wieder gestört wird. Das wird einen enormen Rückgang im Bereich Tourismus geben. Wer entschädigt hier die Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. Hochachtungsvoll	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8667 18. Wir sind Feriengebiet, Madonnenländchen und Feriengebiet Wettersdorf Geisberg, Erholungsgebiet. Bei uns auf dem Land gibt es überwiegend Tourismus, Ferien auf dem Bauernhof, Ferien im Erholungsgebiet. Da haben solche Anlagen nichts zu suchen. Wie soll man sich denn erholen, wenn man dort hinreißt, wo man doch wieder gestört wird. Das wird einen enormen Rückgang im Bereich Tourismus geben. Wer entschädigt hier die Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. Hochachtungsvoll	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1569 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8638 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1569 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8639 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1569 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8640 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1569 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8641 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1570 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8634 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNKVRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1570 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8635 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1570 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8636 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1570 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8637 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8631 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	
Stellungnahme-ID: 1571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8632 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8633 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1572 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8629 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (X) Spaziergänger/in ein Leben lang	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		() Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in (X) Bin 94 Jahre alt und kann nur noch auf befestigten Wegen im Rollstuhl fahren im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1572 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8630 Eigenen Ergänzungen: Bitte bauen Sie keine Windräder in den Wald. ich bin jetzt so alt und kann nicht mehr wegziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1573 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8627 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(X) Spaziergänger/in ein Leben lang () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in (X) Pilzsucher im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1573 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8628 Eigenen Ergänzungen: Zumutung, 180m 240m, 280m Bitte bauen Sie Windräder, dort wo der Wind weht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1575 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8626 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK- VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewiesen, zudem ist sie Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen sowie Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt, vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die genannten dafür erforderlichen Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten, was nicht nur den Erholungsaspekt, sondern auch die Biodiversität des Waldes kurz- und langfristig beeinträchtigen, stören und sogar zerstören würde. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen auszuweichen, bei denen weniger Eingriffe in die Natur von Nöten sind. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1576 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8624 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie- Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald. - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen -	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1576 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8625 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie- Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald. - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben ln der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen -	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1577 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8623 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschulztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblätten ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind; • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblätten CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstoffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 65o°C. verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Branden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1578 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8622 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt so etwa die Kühlung der Landschaft Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1579 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8620 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich [Name anonymisiert] wende mich entschieden gegen den geplanten Bau von Windrädern am Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler, denn der Stadtwald Heidelberg Erholungsorte und Freude an Natur muss erhalten bleiben. Der Wald hat gerade beim Klimawandel stets wichtige, ich würde sagen lebenswichtige Funktionen. Wald speichert Wasser – Rodungen heißt alles zerstören Lärm durch Maschinen, Rodungen, nicht mehr rückgängig zu machender Schaden!!! Da sind doch Flächen im offenen Land doch ökologischer – oder wollt ihr euch und uns vorzeitig den Weltuntergang bescheren??? Wer sägt schon den Ast auf den er sitzt ab? – Mensch und Tiere leiden unter Baulärm, Verarmung des Waldes und damit menschengemachter Verlust ihres naturabhängigen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebens. Flächen für Windräder sind im offenen Land sinnvoller – naturfreundlicher zu Mensch und Natur!!! Warum nicht das „Beste für“ die Schöpfung?? Die wir Menschen erhalten haben: „Behandle mich gut beschmutze mich nicht!“, so lautet die Bitte an die Lesenden die in der Heidelberger Stadtbücherei Bücher entleihen. Die Zettel die hinten in die Bücher eingeklebt, auf den das Rückgabe gestempelt wurde, tragen diese Aufforderung lässt euch diese Bitte durch den Kopf gehen, beherzigen, befolgen und damit günstigere Pläne für ein solches einschneidende Vorhaben zugunsten alles was Natur ist nach allerbestem Wissen und Gewissen ausführen!!	
Stellungnahme-ID: 1579 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8621 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich [Name anonymisiert] wende mich entschieden gegen den geplanten Bau von Windrädern am Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler, denn der Stadtwald Heidelberg Erholungsorte und Freude an Natur muss erhalten bleiben. Der Wald hat gerade beim Klimawandel stets wichtige, ich würde sagen lebenswichtige Funktionen. Wald speichert Wasser – Rodungen heißt alles zerstören Lärm durch Maschinen, Rodungen, nicht mehr rückgängig zu machender Schaden!!! Da sind doch Flächen im offenen Land doch ökologischer – oder wollt ihr euch und uns vorzeitig den Weltuntergang bescheren??? Wer sägt schon den Ast auf den er sitzt ab? – Mensch und Tiere leiden unter Baulärm, Verarmung des Waldes und damit menschengemachter Verlust ihres naturabhängigen Lebens. Flächen für Windräder sind im offenen Land sinnvoller – naturfreundlicher zu Mensch und Natur!!! Warum nicht das „Beste für“ die Schöpfung?? Die wir Menschen erhalten haben: „Behandle mich gut beschmutze mich nicht!“, so lautet die Bitte an die Lesenden die in der Heidelberger Stadtbücherei Bücher entleihen. Die Zettel die hinten in die Bücher eingeklebt, auf den das Rückgabe gestempelt wurde, tragen diese Aufforderung lässt euch diese Bitte durch den Kopf gehen, beherzigen, befolgen und damit günstigere Pläne für ein solches einschneidende Vorhaben zugunsten alles was Natur ist nach allerbestem Wissen und Gewissen ausführen!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1580 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8618 Bitte keine Windräder auf dem Weißen Stein + Hoher Nistler + Lammerskopf. Das sind die letzten zusammenhängenden Landschaftsräume, die geschützt werden müssen: -Wasserspeicherung -Kühlung der Luft -Kohlenstoff CO2-Senkung -Quellgebiet für das Handschuhsheimer Mühltal -Waldtiere -Windräder in der Rheinebene sind sinnvoller.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1580 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8619 Bitte keine Windräder auf dem Weißen Stein + Hoher Nistler + Lammerskopf. Das sind die letzten zusammenhängenden Landschaftsräume, die geschützt werden müssen: -Wasserspeicherung -Kühlung der Luft -Kohlenstoff CO2-Senkung -Quellgebiet für das Handschuhsheimer Mühltal -Waldtiere -Windräder in der Rheinebene sind sinnvoller.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1581 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8613 Bürgerbeteiligung Windenergie - Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, nach gründlicher Auseinandersetzung teile ich Ihnen mit, dass ich den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald ablehne. Die Windkraftanlagen könnten besser und effizient im Offenland errichtet und betrieben werden. Wenn dafür bis zu 10 ha Wald gerodet werden müssen, für immer, bleibt nur noch ein von Zufahrtsschneisen zerstückeltes Waldgebiet übrig. Ein Gebiet, das als Teil des Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald als prägende Kulturlandschaft beworben wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1581 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8614 Bürgerbeteiligung Windenergie - Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, nach gründlicher Auseinandersetzung teile ich Ihnen mit, dass ich den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald ablehne. Die Windkraftanlagen könnten besser und effizient im Offenland errichtet und betrieben werden. Wenn dafür bis zu 10 ha Wald gerodet werden müssen, für immer, bleibt nur noch ein von Zufahrtsschneisen zerstückeltes Waldgebiet übrig. Ein Gebiet, das als Teil des Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald als prägende Kulturlandschaft beworben wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1581 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8615 Als Wahlheidelbergerin lebe ich seit 40 Jahren im Stadtteil Handschuhsheim sozusagen unterhalb des Hohen Nistlers. Dieser Teil des Heidelberger Stadtwaldes war und ist erst als Studentin, dann als Mutter von drei Kindern und Pädagogin dann heute als Ruheständlerin ein lebensnotwendiges Naherholungsgebiet vom Stadtstress, insbesondere dem starken Autoverkehr und der damit einhergehenden Feinstaubbelastung. Zwei meiner drei Kinder besuchten einen der ersten drei Waldkindergartengruppen im schönen Mühltal unterhalb des Hohen Nistlers. Dieses Gelände ist nun seit 25 Jahren ein frühkindlicher Lernort über heimische Pflanzen und Tiere sowie ein intaktes Ökosystem. Auch ein Ort um den respektvollen Umgang mit seiner Mitwelt und seinen Mitmenschen zu üben. Dafür sind unsere Kinder heute als Erwachsene sehr dankbar. Dieser Wald ist auch ein Lernort für viele Schulklassen und „Natürlich Heidelberg“. Dieser Wald ist ein einzigartiges Naherholungsgebiet, das man schnell und umweltfreundliche mit dem Hangbus oder zu Fuß erreichen kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNKVRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1581 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8616 Es erscheint unvorstellbar in dieses kleine Waldgebiet am Hohen Nistler Schneisen für Schwerlasttransporter zu schlagen, damit der Betrieb und die Wartung von Windkraftanlagen möglich wäre. Das würde vermutlich die letzten Bewohner wir Mäusebussarde, Fledermäuse, Pfauenauge vollends in die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flucht schlagen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1581 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8617 Als lokales Wasserschutzgebiet der Stadt versorgt er uns mit Trinkwasser und in den sehr heißen Sommern mit lebensnotwendigem Sauerstoff und Kühlung. Jeder Baum, der hier einer Bodenversiegelung weichen muss, ist ein Baum zuviel. Ich wünsche mir bei der Planung für die Errichtung von Windkraftanlagen eine gründliche Abwägung aller Argumente für den Standort. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8589 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg u. Neufeld) RNK-VRG-12-W Der vorliegende Teilregional-Plan speziell für Dielheim , inkl. der Forst-BW Flächen, aber auch für den gesamten Kraichgau wird abgelehnt, ihm wird entschieden und massiv widersprochen, es ist absehbar dass bei Verwirklichung juristische Konsequenzen für die Verantwortlichen drohen, die Voraussetzungen und Grundannahmen sind rechtswidrig. Bei dieser großflächigen Umwelt-Zerstörung wird sicher auch der EUGH mitsprechen! Begründungen: (werden hier nur stichpunktartig aufgeführt, weil mittlerweile Allgemeingut, ausreichend dokumentiert und mit Quellen nachgewiesen) Ausnahme: der BGM von Dielheim behauptet dennoch die Nicht-Schädlichkeit des großflächig verteilten Mikro-Plastik-Abriebes und verbannt Gefahr des Eisabwurfs in den Märchenwald , siehe RNZ-Artikel) 1. Die Wirtschaftlichkeit bei unterdurchschnittlicher Windhöffigkeit und fehlenden Stromtrassen ist nicht gegeben- dagegen ist das Sinken der Immobilienwerte kalte Enteignung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Einwohners - trotzdem oder genau obwohl man die Bodenrichtwerte noch kurz zuvor nach oben getrieben hat. Der Wertverlust ist mittlerweile durch den BFH amtlich dokumentiert: „Immissionen von Windkraftanlagen rechtfertigen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts“ (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Dem Einwohner wird zugleich sein örtliches Naherholungsgebiet genommen, im Lärm der WKA zu entspannen versuchen und das zerstörte Landschaftsbild zu betrachten ist keine Erholung. U.U werden die Anlagen aus Kostengründen nicht restlos rückgebaut sondern wie gerade in Norddeutschland üblich, dem Denkmalschutz überantwortet. Der blanke Hohn und Horror!	
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8594 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg u. Neufeld) RNK-VRG-12-W Der vorliegende Teilregional-Plan speziell für Dielheim , inkl. der Forst-BW Flächen, aber auch für den gesamten Kraichgau wird abgelehnt, ihm wird entschieden und massiv widersprochen, es ist absehbar dass bei Verwirklichung juristische Konsequenzen für die Verantwortlichen drohen, die Voraussetzungen und Grundannahmen sind rechtswidrig. Bei dieser großflächigen Umwelt-Zerstörung wird sicher auch der EUGH mitsprechen! Begründungen: (werden hier nur stichpunktartig aufgeführt, weil mittlerweile Allgemeingut, ausreichend dokumentiert und mit Quellen nachgewiesen) Ausnahme: der BGM von Dielheim behauptet dennoch die Nicht-Schädlichkeit des großflächig verteilten Mikro-Plastik-Abriebes und verbannt Gefahr des Eisabwurfs in den Märchenwald , siehe RNZ-Artikel) 1. Die Wirtschaftlichkeit bei unterdurchschnittlicher Windhöffigkeit und fehlenden Stromtrassen ist nicht gegeben- dagegen ist das Sinken der Immobilienwerte kalte Enteignung des Einwohners - trotzdem oder genau obwohl man die Bodenrichtwerte noch kurz zuvor nach oben getrieben hat. Der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wertverlust ist mittlerweile durch den BFH amtlich dokumentiert: „Immissionen von Windkraftanlagen rechtfertigen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts“ (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Dem Einwohner wird zugleich sein örtliches Naherholungsgebiet genommen, im Lärm der WKA zu entspannen versuchen und das zerstörte Landschaftsbild zu betrachten ist keine Erholung. U.U werden die Anlagen aus Kostengründen nicht restlos rückgebaut sondern wie gerade in Norddeutschland üblich, dem Denkmalschutz überantwortet. Der blanke Hohn und Horror!	
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8595 2. Umweltzerstörungen: a. Bodenaustrocknung : Verhindern der Nachtabsenkung in Bodennähe, Ventilator-Wirkung, zugleich Verhinderung des Entstehens von Wasserdampf, wodurch die Regenmengen örtlich reduziert werden (siehe Meck-Pom). zugleich entsteht durch die Nicht-Löschbarkeit erhöhte Brandgefahr für das gesamte Waldgebiet, die Feuerbekämpfungsmöglichkeiten sind unzureichend . Trotz Aufforderung an den BGM ist die Sirene auf dem alten Horrenberger Rathaus immer noch nicht funktionsfähig ! Erinnerung an Ahrweiler ?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8598 2. Umweltzerstörungen: a. Bodenaustrocknung : Verhindern der Nachtabsenkung in Bodennähe, Ventilator-Wirkung, zugleich Verhinderung des Entstehens von Wasserdampf, wodurch die Regenmengen örtlich reduziert werden (siehe Meck-Pom). zugleich entsteht durch die Nicht-Löschbarkeit erhöhte Brandgefahr für das gesamte Waldgebiet, die Feuerbekämpfungsmöglichkeiten sind unzureichend . Trotz Aufforderung an den BGM ist die Sirene auf dem alten Horrenberger Rathaus immer noch nicht funktionsfähig ! Erinnerung an Ahrweiler ?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8599 b. Gefahr für den Artenschutz, Fledermäuse (verschiedene Arten sind hier auf im Wohngebiet Ebing regelmäßig beobachtbar, ebenso geschützte Rotmilane (i.a 2 Paare über der Ebing, Fotos könne vorgelegt werden) kreisen hier ebenso wie Bussarde; für letztere wurde in der Brutzeit sogar der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kirchenrückwald für Besucher gesperrt (siehe Amtsblatt…)	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8600 b. Gefahr für den Artenschutz, Fledermäuse (verschiedene Arten sind hier auf im Wohngebiet Ebing regelmäßig beobachtbar, ebenso geschützte Rotmilane (i.a 2 Paare über der Ebing, Fotos könne vorgelegt werden) kreisen hier ebenso wie Bussarde; für letztere wurde in der Brutzeit sogar der Kirchenrückwald für Besucher gesperrt (siehe Amtsblatt…)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8602 c. Die Lärmbelästigung wirkt sich auf Mensch und Tier stresshaft aus, den Schall kann der Mensch noch durch Haus und geschlossene Fenster abwehren, den Infra-Schall jedoch nicht. Seit Grzimeks Tierfilmen weiß man, dass Elefanten bis zu 12 km (untergrundabhängig) über den Boden-Schall kommunizieren können. – da sind die 700m Abstand zur Bebauung eine Provokation und zugleich Körperverletzung: Hier die einschlägigen Studien aus dem renommierten Ärzteblatt : https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert Die Erlaubnis der nächtlichen Erhöhung des Lärmpegels um 4% gemäß Neufassung des §31 k BimSchG ist der Gipfel der Gesundheits- u. Menschenverachtung ! https://www.caemmerer-lenz.de/aktuelles-publikationen/karlsruhe/vorrangregelung-fuer-erneuerbare-energien-nach-2-eeg-durch-gesundheitsschutz-aus-art-2-abs-2-s-1-gg-und-durch-den-klima-beschlusses-des-bundesverfassungsgerichts-beschraenkt	Wird teilweise gefolgt In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8604 c. Die Lärmbelästigung wirkt sich auf Mensch und Tier stresshaft aus, den Schall kann der Mensch noch durch Haus und geschlossene Fenster abwehren, den Infra-Schall jedoch nicht. Seit Grzimeks Tierfilmen weiß man, dass Elefanten bis zu 12 km (untergrundabhängig) über den Boden-Schall kommunizieren können. – da sind die 700m Abstand zur Bebauung eine Provokation und zugleich Körperverletzung: Hier die einschlägigen Studien aus dem renommierten Ärzteblatt :	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert Die Erlaubnis der nächtlichen Erhöhung des Lärmpegels um 4% gemäß Neufassung des §31 k BimSchG ist der Gipfel der Gesundheits- u. Menschenverachtung ! https://www.caemmerer-lenz.de/aktuelles-publikationen/karlsruhe/vorrangregelung-fuer-erneuerbare-energien-nach-2-eeg-durch-gesundheitsschutz-aus-art-2-abs-2-s-1-gg-und-durch-den-klima-beschlusses-des-bundesverfassungsgerichts-beschraenkt	
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8605 d. Nicht korrigierbare Schäden für Wald, Landwirtschaft und Trinkwasser (Ernährungsgrundlage) durch großflächige Verteilung von Mikro- Plastik Abrieb, d.h, u.a. Glasfiber, Carbon-Faser (das neue Asbest) sind über die Laufzeit absehbar (auch wenn das der BGM Dielheim bestreitet) - die Menge wird erheblich sein (bereits zugegeben durch öffentliche Stellen) auch wenn der genaue Umfang noch herstellungsabhängig kontrovers diskutiert wird. Diese Stoffe werden gerade durch die EU neu bewertet und sanktioniert, dh.. die Regeln verschärft. Während Infra-Schall und seine Quelle durch die weitreichende Fernwirkung nur schwer und aufwändig zu detektieren ist , ist das bei Mikroplastik einfach : Jeder Einwohner kann relativ kostengünstig und jederzeit in Zeitabständen oberflächliche Bodenproben und Proben aus Regen-Zisternen von autorisierten Laboren entnehmen lassen zur Mengenbestimmung und Bestimmung der chemischen Signatur, um sie mit den Signaturen der WKA zu vergleichen. Ergebnis werden massenhaft Schadensersatzklagen gegen Genehmiger, Betreiber und Pächter bzw. Eigentümer der WKA sein. (vergleichbar z.B. dem Dieselskandal)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8608 d. Nicht korrigierbare Schäden für Wald, Landwirtschaft und Trinkwasser (Ernährungsgrundlage) durch großflächige Verteilung von Mikro- Plastik Abrieb, d.h, u.a. Glasfiber, Carbon-Faser (das neue Asbest) sind über die Laufzeit absehbar (auch wenn das der BGM Dielheim bestreitet) - die Menge wird erheblich sein (bereits zugegeben durch öffentliche Stellen) auch wenn der genaue Umfang noch herstellungsabhängig kontrovers diskutiert wird. Diese Stoffe werden gerade durch die EU neu bewertet und sanktioniert, dh.. die Regeln verschärft. Während Infra-Schall und seine Quelle	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch die weitreichende Fernwirkung nur schwer und aufwändig zu detektieren ist , ist das bei Mikroplastik einfach : Jeder Einwohner kann relativ kostengünstig und jederzeit in Zeitabständen oberflächliche Bodenproben und Proben aus Regen-Zisternen von autorisierten Laboren entnehmen lassen zur Mengenbestimmung und Bestimmung der chemischen Signatur, um sie mit den Signaturen der WKA zu vergleichen. Ergebnis werden massenhaft Schadensersatzklagen gegen Genehmiger, Betreiber und Pächter bzw. Eigentümer der WKA sein. (vergleichbar z.B. dem Dieselskandal)	
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8610 3. Spaltung der Gesellschaft , Demokratie-Schädigung Eine derart breite und massive Schädigung der Umwelt (und das auf Grundlage fraglich aufgeweichter Umweltgesetze) führt wie schon jetzt zu beobachten, zu einem Dissens und Spaltung in der Gesellschaft (allein in Heidelberg in kürzester Zeit 10000 Eingaben, lt. Pressemeldungen gründen sich gerade in betroffenen Kommunen im Kraichgau und anderswo Bürgerinitiativen gegen WKA) . Nachdem in Dielheim sehr spät und teilweise erst nach Rückfragen informiert wurde und keinerlei Rückkopplung des GR/OR mit der Bevölkerung stattfand, sondern einfach hinter zunächst verschlossenen Türen abgestimmt wurde, wird das von vielen als massiv undemokratisches Verhalten bewertet Weiteres Beispiel : Veröffentlichung der Fa [anonymisiert] Homepage vom 24.10.2023 über Vergabe - ohne jede Bürger- oder Ratsbeteiligung - von 200 MW Windparkfläche mit 790 ha Ausmaß auf Forst-BW Wald in den Gemeinden Oberreichenbach, Bad Rappenau und Dielheim, veröffentlicht in RNZ erst in 3.2024 - aber keineswegs zeitnah im vom Bürger extra bezahlten Amtsblatt der Gemeinde Dielheim. Allein die späte Information und der Verzicht auf Bürgerbeteiligung wird einen Shitstorm entfachen, der sich jetzt erst abzeichnet und zu gesellschaftlichen Verwerfungen (WKA-Gewinne auf Umweltkosten der umliegenden Bürger) führen wird, dessen Ausmaß man sich lieber nicht vorstellen möchte. Zu befürchten ist, dass aus purem Protest Gruppierungen gewählt werden, die sicher nicht demokratisch sind - was in jedem Fall zu vermeiden ist, aber der Ignoranz der Verantwortlichen geschuldet ist! Zusammenfassung :	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die geplanten WKA-Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde Dielheim führen zu einem Ausmaß an Umweltzerstörung, die sich der Bürger nicht einfach bieten lassen wird und über die ganz sicher auch noch der EUGH entscheiden wird. Es ist zudem mit einer Verfahrens-Lawine zu rechnen. Eine sehr gute und gründliche Vorlage bietet folgendes Rechtsgutachten: https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF Bitte um Eingangsbestätigung und Stellungnahme zu den Widerspruchsgründen.	
Stellungnahme-ID: 1583 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8612 3. Spaltung der Gesellschaft , Demokratie-Schädigung Eine derart breite und massive Schädigung der Umwelt (und das auf Grundlage fraglich aufgeweichter Umweltgesetze) führt wie schon jetzt zu beobachten, zu einem Dissens und Spaltung in der Gesellschaft (allein in Heidelberg in kürzester Zeit 10000 Eingaben, lt. Pressemeldungen gründen sich gerade in betroffenen Kommunen im Kraichgau und anderswo Bürgerinitiativen gegen WKA) . Nachdem in Dielheim sehr spät und teilweise erst nach Rückfragen informiert wurde und keinerlei Rückkopplung des GR/OR mit der Bevölkerung stattfand, sondern einfach hinter zunächst verschlossenen Türen abgestimmt wurde, wird das von vielen als massiv undemokratisches Verhalten bewertet Weiteres Beispiel : Veröffentlichung der Fa [anonymisiert] Homepage vom 24.10.2023 über Vergabe - ohne jede Bürger- oder Ratsbeteiligung - von 200 MW Windparkfläche mit 790 ha Ausmaß auf Forst-BW Wald in den Gemeinden Oberreichenbach, Bad Rappenau und Dielheim, veröffentlicht in RNZ erst in 3.2024 - aber keineswegs zeitnah im vom Bürger extra bezahlten Amtsblatt der Gemeinde Dielheim. Allein die späte Information und der Verzicht auf Bürgerbeteiligung wird einen Shitstorm entfachen, der sich jetzt erst abzeichnet und zu gesellschaftlichen Verwerfungen (WKA-Gewinne auf Umweltkosten der umliegenden Bürger) führen wird, dessen Ausmaß man sich lieber nicht vorstellen möchte. Zu befürchten ist, dass aus purem Protest Gruppierungen gewählt werden, die sicher nicht demokratisch sind - was in jedem Fall zu vermeiden ist, aber der Ignoranz der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verantwortlichen geschuldet ist! Zusammenfassung : Die geplanten WKA-Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde Dielheim führen zu einem Ausmaß an Umweltzerstörung, die sich der Bürger nicht einfach bieten lassen wird und über die ganz sicher auch noch der EUGH entscheiden wird. Es ist zudem mit einer Verfahrens-Lawine zu rechnen. Eine sehr gute und gründliche Vorlage bietet folgendes Rechtsgutachten: https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF Bitte um Eingangsbestätigung und Stellungnahme zu den Widerspruchsgründen.	
Stellungnahme-ID: 1584 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8579 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1584 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8580 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur-	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1584 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 8581 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1584 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 8582 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1584 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 8583 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8570 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8571 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 8572 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 8573 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 8574 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8575 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8576 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauersind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8577 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet, Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1585 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8578 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. KohlenstoffFasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1586 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8565 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1586 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8566 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1586 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 8567 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1586 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 8568 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet -Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1586 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 8569 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. -Gesundheitsschäden -Wasserschutzgebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Naturschutz/ Tierschutz -unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand -Infraschall -Bodentrockenheit -Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar -Landschaftsbild störend -Abrieb bei den Flügeln der Windräder -Eiswurf -Schattenwurf -Verwendung von Balsaholz -Flächenversiegelung -Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1587 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8563 Bitte keine Windräder auf dem Weißen Stein + Hoher Nistler + Lammerskopf. Das sind die letzten zusammenhängenden Landschaftsräume, die geschützt werden müssen: -Wasserspeicherung -Kühlung der Luft -Kohlenstoffsenkung -Quellgebiet für das Handschuhsheimer Mühltal -Waldtiere Windräder in der Rheinebene sind sinnvoller.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1587 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8564 Bitte keine Windräder auf dem Weißen Stein + Hoher Nistler + Lammerskopf. Das sind die letzten zusammenhängenden Landschaftsräume, die geschützt werden müssen: -Wasserspeicherung -Kühlung der Luft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Kohlenstoffsenkung -Quellgebiet für das Handschuhsheimer Mühltal -Waldtiere Windräder in der Rheinebene sind sinnvoller.	
Stellungnahme-ID: 1588 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8561 Sehr geehrte Damen und Herren! Warum soll die Flora und Fauna am Lammerskopf zerstört werden? Warum gilt der Umweltschutz in einem Naturschutzgebiet nichts mehr? Warum müssen Insekten, Fledermäuse und Vögel ihr Leben lassen? (Es ist erwiesen, dass ein Vielfaches mehr dieser Tiere verletzt und getötet werden als im Straßenverkehr.) Peter Wohlleben und Prof. Ibisch: "Wir können einen 400 Jahre alten Baum in wenigen Minuten fällen, aber wir können ihn nicht ebenso schnell im Wald aufstellen." Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1588 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8562 Warum denkt man nicht auf den Einfluss des Waldes auf den Wasserkreislauf?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1589 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8555 Betreff: WPWW Teilgebiet Wettersdorf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Aufbau von Windkraftwerken in vorgenannter Gemarkung. Begründung: - die Waldfläche ist nicht als Vorrangfläche ausgewiesen. - die zusätzliche extreme Belastung der Natur, der Tierwelt und der in diesem Gebiet lebenden Menschen wurde außer Acht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gelassen.	
Stellungnahme-ID: 1589 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8556 - das sogenannte "Feriengebiet Geisberg" wurde (meines Wissens) bei der Abstandsmessung nicht einbezogen. Zu Ihrer Kenntnis; Die dort befindlichen Gebäude sind keine Hühnerställe, sondern werden von Menschen genutzt. Daher ist die Nichtbeachtung bei der Abstandsfestlegung ungerechtfertigt und stellt eine Diskriminierung der dort lebenden Bewohner dar. Ein solches Verfahren ist in hohem Masse inakzeptabel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1589 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8557 - der Wert der Immobilien und Grundstücke wird beträchtlich fallen und für evtl. Käufer uninteressant werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1589 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8558 - Es liegen mehrere Gutachten vor die eindeutig gegen die Errichtung von Windkraftwerken in der genannten Gemarkung sprechen, dies betrifft unter anderen die Beeinträchtigung geschützter Tierarten. Es kann nicht sein, dass so etwas einfach negiert wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1589 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8559 - Die in der Gemarkung Guggenberg stehenden Windkraftwerke kann man getrost als "stehende" bezeichnet werden. Diese Windkraftwerke stehen nämlich sehr oft für längere Zeit still, was nicht an fehlendem Wind liegt, es kann daher wohl kaum von der zusätzlichen Notwendigkeit von solchen Kraftwerken in unserer Gemarkung gesprochen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1589 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8560 Es gibt sicher noch eine Reihe weiterer Gründe, die gegen den geplanten Aufbau von Windkraftwerken sprechen, u. a. das der Ortschaftsrat Wettersdorf widersprochen hat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich hoffe sehr das die Ablehnung durch die Wettersdorfer Bürger (dazu zählen auch die Bewohner und Nutzer des "Feriengebietes Geisberg"!!!!!) gewürdigt und akzeptiert wird. DAS HEISST: KEINE WINDKRAFTWERKE IN DER GERMERKUNG WPWW TEILGEBIET WETTERSDORF !!!! Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1590 Privat	NOK-VRG28-W	BE-ID: 5551 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1592 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8551 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen, Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1592 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8552 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den. Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1592 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8553 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: -Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. -Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. -Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblattern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet — sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Branden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1592 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8554 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8541 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ / „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Angst vor Lärm und Schattenschlag, Angst um unseren Wald Sehr geehrte Damen und Herren. Ich wohne mit meiner Mutter und meinen Großeltern in Tairnbach, ca. 700 bis 800 m von den beiden von Ihnen ausgewählten Vorrangflächen. Im Sommer ist es in meinem Zimmer im Dachgeschoss oft so warm, dass ich bei offenem Fenster schlafe. Dann stört mich der Lärm der nah liegenden Autobahn. Ich habe große Angst vor weiterem Lärm, den die geplanten Windräder machen würden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8542 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ / „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Angst vor Lärm und Schattenschlag, Angst um unseren Wald Sehr geehrte Damen und Herren. Ich wohne mit meiner Mutter und meinen Großeltern in Tairnbach, ca. 700 bis 800 m von den beiden von Ihnen ausgewählten Vorrangflächen. Im Sommer ist es in meinem Zimmer im Dachgeschoss oft so warm, dass ich bei offenem Fenster schlafe. Dann stört mich der Lärm der nah liegenden Autobahn. Ich habe große Angst vor weiterem Lärm, den die geplanten Windräder machen würden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8543 Seit ich ein kleines Kind bin, bin ich mit meinen Großeltern oder Eltern, auch mit den anderen Kindergartenkindern am wöchentlichen Waldtag, immer wieder im Wald. Mittlerweile jogge ich besonders gerne durch den Dielheimer Wald. Es gibt dort eine herrliche und recht ebene Runden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8544 Seit ich ein kleines Kind bin, bin ich mit meinen Großeltern oder Eltern, auch mit den anderen Kindergartenkindern am wöchentlichen Waldtag, immer wieder im Wald. Mittlerweile jogge ich besonders gerne durch den Dielheimer Wald. Es gibt dort eine herrliche und recht ebene Runden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8545 Die Vorstellung, dass riesige Windräder diesen Wald verunstalten, dadurch viele, teils 100 Jahre alte Bäume gefällt werden müssen, macht mir Angst. Ich habe auch Angst davor, dass die vielen Tiere dort ihr zu Hause verlieren!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8546 Die Vorstellung, dass riesige Windräder diesen Wald verunstalten, dadurch viele, teils 100 Jahre alte Bäume gefällt werden müssen, macht mir Angst. Ich habe auch Angst davor, dass die vielen Tiere dort ihr zu Hause verlieren!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8547 Durch die Lage Tairnbachs werde ich auch die geplanten Windräder der Energieallee Sinsheim von Hoffenheim und Eschelbach sehen. Ich habe Sorge, von Windrädern umzingelt zu werden, unseren schönen Wald zerstört zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8548 Durch die Lage Tairnbachs werde ich auch die geplanten Windräder der Energieallee Sinsheim von Hoffenheim und Eschelbach sehen. Ich habe Sorge, von Windrädern umzingelt zu werden, unseren schönen Wald zerstört zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8549 Heute habe ich in den Nachrichten gehört, dass meterlange Bauteile von Windrädern in Südhessen herabgefallen sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese waren zu dem Zeitpunkt noch in Betrieb. Spaziergänger haben die Polizei gerufen. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Menschen zu Schaden kommen. Schattenschlag, Lärm, Infraschall beeinträchtigen besonders bei solch geringem Abstand zum Hause die Gesundheit der Menschen. Aus diesen Gründen lehne ich Ihren Planentwürf ab! Schützen Sie unseren Wald und uns! Freundliche Grüße	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1594 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8550 Heute habe ich in den Nachrichten gehört, dass meterlange Bauteile von Windrädern in Südhessen herabgefallen sind. Diese waren zu dem Zeitpunkt noch in Betrieb. Spaziergänger haben die Polizei gerufen. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Menschen zu Schaden kommen. Schattenschlag, Lärm, Infraschall beeinträchtigen besonders bei solch geringem Abstand zum Hause die Gesundheit der Menschen. Aus diesen Gründen lehne ich Ihren Planentwürf ab! Schützen Sie unseren Wald und uns! Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1595 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8533 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ / „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Unsere Naherholungsgebiete im Wald! Sehr geehrte Damen und Herren. Ich wohne mit meinen Eltern und meiner Tochter in Tairnbach, ca. 700 bis 800 m von den beiden von Ihnen ausgewählten Vorrangflächen. Wir leben hier inmitten intakter Natur. Mit meiner Tochter aber auch mit meinem körperlich und geistig schwer behindertem Sohn gehe ich oft in diesen Wäldern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		spazieren. Insbesondere im Dielheimer Wald, der einen recht ebenen Höhenweg hat, der auch mit dem Rollstuhl gut befahrbar ist. Der Gedanke, dass diese Wälder teilweise zerstört und mit Windkrafträdern bestückt werden sollen, ist für mich unfassbar!	
Stellungnahme-ID: 1595 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8535 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ / „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Unsere Naherholungsgebiete im Wald! Sehr geehrte Damen und Herren. Ich wohne mit meinen Eltern und meiner Tochter in Tairnbach, ca. 700 bis 800 m von den beiden von Ihnen ausgewählten Vorrangflächen. Wir leben hier inmitten intakter Natur. Mit meiner Tochter aber auch mit meinem körperlich und geistig schwer behindertem Sohn gehe ich oft in diesen Wäldern spazieren. Insbesondere im Dielheimer Wald, der einen recht ebenen Höhenweg hat, der auch mit dem Rollstuhl gut befahrbar ist. Der Gedanke, dass diese Wälder teilweise zerstört und mit Windkrafträdern bestückt werden sollen, ist für mich unfassbar!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1595 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8537 Nach Ihren Plänen wird unser kleiner Ort in seiner Kessellage regelrecht von diesen rieseigen Windrädern umzingelt. Nicht nur, dass die Nachbargemeinde Dielheim diese zwei Waldgebiete quasi vor unserer Haustür vorsieht. Auch die Sinsheimer Energieallee rückt nah an uns heran, dazu die geplanten Flächen von Zuzenhausen. Ich mache mit große Sorgen um die dadurch entstehene Bedrängungswirkung und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall für mich und vor allem meine Kinder. Der Lärm der Autobahn beeinträchtigt uns bereits. Die Gemeinde Dielheim hat auch eine Motocrossstrecke in unmittelbarer Nähe zugelassen. Auch diese führt zu deutlicher Lärmbelästigung. Ich habe Angst vor weiteren Lärmquellen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch Windräder so nahe an unserem Haus. Auch meine Familie und ich haben ein im Grundgesetz verbrieftes Recht auf körperliche Unversehrheit. Können Sie mir diese garantieren? Es gibt sicherlich geeignetere Flächen, weiter weg von den Ortschaften und nicht im Wald! Dieser muss unbedingt erhalten bleiben und geschützt werden! Eine Umzingelung einzelner Ortschaften wäre eine ungeheuerliche Benachteiligung der dort lebenden Menschen, Ich lehne den Planentwurf somit ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen.	
Stellungnahme-ID: 1595 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8538 Nach Ihren Plänen wird unser kleiner Ort in seiner Kessellage regelrecht von diesen rieseigen Windrädern umzingelt. Nicht nur, dass die Nachbargemeinde Dielheim diese zwei Waldgebiete quasi vor unserer Haustür vorsieht. Auch die Sinsheimer Energieallee rückt nah an uns heran, dazu die geplanten Flächen von Zuzenhausen. Ich mache mit große Sorgen um die dadurch entstehene Bedrängungswirkung und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall für mich und vor allem meine Kinder. Der Lärm der Autobahn beeinträchtigt uns bereits. Die Gemeinde Dielheim hat auch eine Motocrossstrecke in unmittelbarer Nähe zugelassen. Auch diese führt zu deutlicher Lärmbelästigung. Ich habe Angst vor weiteren Lärmquellen durch Windräder so nahe an unserem Haus. Auch meine Familie und ich haben ein im Grundgesetz verbrieftes Recht auf körperliche Unversehrheit. Können Sie mir diese garantieren? Es gibt sicherlich geeignetere Flächen, weiter weg von den Ortschaften und nicht im Wald! Dieser muss unbedingt erhalten bleiben und geschützt werden! Eine Umzingelung einzelner Ortschaften wäre eine ungeheuerliche Benachteiligung der dort lebenden Menschen, Ich lehne den Planentwurf somit ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1596 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8518 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg / Neufeld) RNK-VRG-12-W Benachteiligung unserer Gemeinde durch unmittelbare Nähe und Einkesselung Sehr geehrte Damen und Herren. Mein ganzes Leben habe ich in Tairnbach verbracht. Ein kleiner Ort, umgeben von Dielheimer Gemarkung. Der Tairnbacher Ortschaftsrat wie auch der Mühlhausener Gemeinerat haben sich in ihrer Empfehlung an Sie GEGEN Windkraft in den oben genannten Waldgebieten ausgesprochen. Aus gutem Grund, würde unser Dorf nach Ihren Plänen doch regelrecht von Windrädern umzingelt! Dass sich die Gemeinde Dielheim nun in der Stellungnahme an Ihren Verband für Windräder auf ihrer Gemarkung ausspricht, macht mich fassungslos! Die Gemeinde erwartet sich hohe Pachteinnahmen für den maroden Gemeindehaushalt - auf Kosten der Nachbargemeinde! Dabei geht die Gemeinde Dielheim rücksichtslos vor, liegen doch die geplanten Windenergieflächen am äußersten Rand deren Gemarkungsfläche und unmittelbar, in die Nähe Tairnbachs. Unser Wohnhaus am Ortsrand liegt ganz nah am "Großen Wald".	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1596 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8525 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg / Neufeld) RNK-VRG-12-W Benachteiligung unserer Gemeinde durch unmittelbare Nähe und Einkesselung Sehr geehrte Damen und Herren. Mein ganzes Leben habe ich in Tairnbach verbracht. Ein kleiner Ort, umgeben von Dielheimer Gemarkung. Der Tairnbacher Ortschaftsrat wie auch der Mühlhausener Gemeinerat haben sich in ihrer Empfehlung an Sie GEGEN Windkraft in den oben genannten Waldgebieten ausgesprochen. Aus gutem Grund, würde unser Dorf nach Ihren Plänen doch regelrecht von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windrädern umzingelt! Dass sich die Gemeinde Dielheim nun in der Stellungnahme an Ihren Verband für Windräder auf ihrer Gemarkung ausspricht, macht mich fassungslos! Die Gemeinde erwartet sich hohe Pachteinnahmen für den maroden Gemeindehaushalt - auf Kosten der Nachbargemeinde! Dabei geht die Gemeinde Dielheim rücksichtslos vor, liegen doch die geplanten Windenergieflächen am äußersten Rand deren Gemarkungsfläche und unmittelbar, in die Nähe Tairnbachs. Unser Wohnhaus am Ortsrand liegt ganz nah am "Großen Wald".	
Stellungnahme-ID: 1596 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8526 Zusätzlich sind wir bereits mit Lärm belastet durch die nicht einmal 1 km entfernte Autobahn A6. Auch Balzfeld hat diese Belastung. Da der Wind normalerweise von Westen oder Osten her weht, würden beide Ortschaften durch zusätzlichen Lärm belastet. Dielheim hat es sich bereits in der Vergangenheit einfach gemacht und auch ihre Motocrossstrecke möglichst weit weg von Dielheim selbst, aber besonders nah an Tairnbach gelegt. Dieser von dort ausgehende Lärm beeinträchtigt uns oft, besonders an den Wochenenden. Es ist für mich nicht akzeptabel, dass nun Tairbach erneut die Lasten für Dielheims Pläne tragen soll!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1596 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8528 Zusätzlich sind wir bereits mit Lärm belastet durch die nicht einmal 1 km entfernte Autobahn A6. Auch Balzfeld hat diese Belastung. Da der Wind normalerweise von Westen oder Osten her weht, würden beide Ortschaften durch zusätzlichen Lärm belastet. Dielheim hat es sich bereits in der Vergangenheit einfach gemacht und auch ihre Motocrossstrecke möglichst weit weg von Dielheim selbst, aber besonders nah an Tairnbach gelegt. Dieser von dort ausgehende Lärm beeinträchtigt uns oft, besonders an den Wochenenden. Es ist für mich nicht akzeptabel, dass nun Tairbach erneut die Lasten für Dielheims Pläne tragen soll!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1596 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8529 Die geringe Nähe zum Wohnort von gerade einmal 700 m, die in anderen Bundesländern überhaupt nicht erlaubt ist, die zu erwartende Belastung durch Lärm, Schattenschlag, Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und die Einkesselung durch die geplanten Windräder der Energieallee Sinsheim etc. empfinde ich als Bedrohung meiner Gesundheit und Lebensqualität. Aus diesen Gründen verlange ich die Streichung der beiden Gebiete "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie! Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und eine Stellungnahme zu meinen Ausführungen. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1596 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8531 Die geringe Nähe zum Wohnort von gerade einmal 700 m, die in anderen Bundesländern überhaupt nicht erlaubt ist, die zu erwartende Belastung durch Lärm, Schattenschlag, Infraschall und die Einkesselung durch die geplanten Windräder der Energieallee Sinsheim etc. empfinde ich als Bedrohung meiner Gesundheit und Lebensqualität. Aus diesen Gründen verlange ich die Streichung der beiden Gebiete "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie! Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und eine Stellungnahme zu meinen Ausführungen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1597 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8510 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Lammerskopf, Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNKVRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1597 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8512 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Lammerskopf, Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1597 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8513 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1597 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8515 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1597 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8516 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1597 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8517 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1598 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8500 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1598 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8501 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1598 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8502 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1598 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8503 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1598 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8504 Außerdem werden Flächen kahl geschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1598 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8505 Außerdem werden Flächen kahl geschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1598 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8506 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1598 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8508 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1599 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8492 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1599 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8493 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	
Stellungnahme-ID: 1599 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8495 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1599 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8496 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1599 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8498 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1599 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8499 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1600 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8487 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Waibstadt RNK-VRG 10-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		als Einwohner des Teilortes Daisbach der Stadt Waibstadt bin ich direkt betroffen durch die geplante Ausweisung von 233 ha Vorrangflächen im Waibstadter / Daisbacherwald RNK-VRG10-W. Diese Waldflächen sind überwiegend als Erholungswald und Biotopflächen ausgewiesen. Sie sind wesentlicher Teil des größten zusammenhängenden Waibstadter Waldes. In diesen Flächen bin ich gerne als Wanderer und Radfahrer unterwegs um in der abwechslungsreichen Topografie z.T. seltene Tiere und Pflanzen zu fotografieren. Der Zustand Baumbestand des Mischwald zählt nach Aussage des örtlichen Försters noch zu den besser erhaltenen im Vergleich zu anderen Wäldern der Umgebung. Die ausgewiesenen Flächen stellen einen wesentlichen Teil des Gesamtwaldbestandes dar. Durch eine teilweise Rodung und den Betrieb von Windkraftanlagen würde durch Veränderung des Mikroklima's und des sensiblen Wasserhaushaltes auch der verbleibende Wald gefährdet. Zudem würden durch die geplanten Baumaßnahmen die Nutzung des Waldes als Erholungsgebietes für Monate stark Beeinträchtigt.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1600 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8488 In einer Abstimmung im Oktober 2023 hat eine Mehrheit der Waibstadter Bürger gegen eine Ausweisung und Nutzung dieser ökologisch wertvollen Flächen gestimmt. Ich bin betroffen mit welcher Ignoranz und gleichgültig Vertreter der kommunalen Verwaltung diese demokratische Willensbezeugung offenbar ignorieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1600 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8489 Des Weiteren wurden bereits geplante Bauprojekte für mehre Reihenhäuser in Sichtweite ausgesetzt. Dies wird sich auch auf den Wert der Immobilien in Daisbach auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1600 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8490 Ich verlange von Ihnen deshalb die Ausweisung der Flächen als Vorranggebiete RNK-VRG10-W zurückzunehmen. Bitte weisen sie stattdessen Vorrangflächen aus, in denen sich Windenergieanlagen die mit weniger Eingriffen in die Natur realisieren lassen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1601 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8482 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.20a3. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kühlung der Landschaft, Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1601 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8483 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1601 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8484 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1601 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8485 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden, Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren, • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1601 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8486 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1602 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8474 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1602 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8475 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1602 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8476 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1602 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8477 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1602 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8478 Außerdem werden Flächen kahl geschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1602 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8479 Außerdem werden Flächen kahl geschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1602 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8480 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1602 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8481 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1603 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8466 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt 5. Meine Perspektive, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv.	
Stellungnahme-ID: 1603 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8467 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt 5. Meine Perspektive, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1603 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8468 2. Dadurch wird der Wert meiner Immobilie erheblich gemindert. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1603 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8469 2. Dadurch wird der Wert meiner Immobilie erheblich gemindert. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1603 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8470 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1603 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8471 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1603 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8472 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1603 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8473 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1604 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8458 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt. 5. Meine Perspektive, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1604 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8459 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt. 5. Meine Perspektive, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1604 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8460 2. Dadurch wird der Wert meiner Immobilie erheblich gemindert. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1604 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8461 2. Dadurch wird der Wert meiner Immobilie erheblich gemindert. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1604 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8462 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1604 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8463 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1604 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8464 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1604 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8465 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1605 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8454 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1605 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8455 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1605 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8456 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1605 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8457 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1606 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8453 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, Begründung; Ich berufe mich auf Art. 2 Absatz 2 GG und Art. 20a GG Die rein mathematisch-konstruierten Hypothesen des Klimawandels und der daraus folgenden Klimaziele, können nicht auf den Schutz zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen angewendet werden, da mathematische Modelle nichts zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage beitragen können. Es sind lediglich Hypothesen (Annahmen). Das auf reine Hypothesen basierende Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 entbehrt daher jeglichen Bezug zur lebensweltlichen Wirklichkeit (Natur). Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20a GG) wie Biodiversität, Wasser, Boden und Luft, basiert daher auf den Schutz zum Erhalt von natürlichen Lebensräumen und nicht auf mathematischen Modellen. Für den Erhalt der natürlichen Lebensräume, können Windkraftanlagen daher nichts beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Windkraftanlagen zerstören die natürlichen Lebensräume und sind daher abzulehnen. Die Vereinbarkeit des Klimaschutzgesetzes mit Artikel 20a GG ist daher nicht gegeben und rechtfertigt nicht einen staatlichen Eingriff in die Grundrechte (Artikel 2 Absatz 2 GG). Auf dieser Basis muss das Klimaschutzgesetz erneut überprüft werden (Edmund Huserl „die Krise der Europäischen Wissenschaften"). Die Paradigmen auf denen sich das Klimaschutzgesetz bezieht, bedürfen einer wissenschaftstheoretischen Überprüfung, bevor die natürlichen Lebensräume durch die Windkraftanlagen zerstört werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1607 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8447 Betr.: Windkraftanlagen im Waidachswald in Schefflenz Hier: Einwendungen gegen Überdimensionierung Sehr geehrte Damen und Herren, Im Waidachswald 20 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 Metern und Rotordurchmesser von 172 Metern (Gesamthöhe 261 Meter) zu errichten würde das Waldgebiet nicht nur für die Bevölkerung von Schefflenz sondern auch der Region als Naherholungs- und Rückzugsort zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1607 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8448 Der Wald als Grundwasserspeicher wäre unvermeidlich und auf absehbare Zeit nicht wieder in dieser Art herstellbar. Dies in unserer derzeitigen Situation des Klimawandels wäre in hohem Maße für schädlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1607 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8449 Des weiteren ist zu fragen, ob wir wirklich so zum vielerorts beklagen Artensterben beitragen wollen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1607 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8450 Der Wald sollte uns zu wertvoll sein, um dem Flächenfraß in dem Maße geopfert zu werden. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden und in der unmittelbaren Nachbarschaft (außerhalb des Waldes) geplanten Windkraftanlagen ist der Erhalt des Waidachswaldes im Sinne des Naturschutzes das Gebot der Stunde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1607 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8451 Weitere Auswirkungen durch Schadstoff- und Lärmemissionen sind dabei nicht berücksichtigt und könnten wohl erst im Nachhinein beurteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1607 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8452 Der Neckar-Odenwald-Kreis hat bisher schon überproportional viel zur Energiewende beigetragen und wir das auch weiterhin z.B. mit Freiflächenphotovoltaikanlagen, die ggf. auch landwirtschaftlich genutzt werden können, tun. In diesen Sinne bitte ich um Respektierung der Einwände die ich auch aus weiten Teilen der Bevölkerung höre. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8435 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8436 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8437 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8438 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8439 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder, Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK). Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8440 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8441 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8442 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8443 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz und Adelsheim NOK-VRG28-W Begründung: Verstoß gegen die Schutzgüterabwägung nach Artikel 20a Grundgesetz, Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf des Vorranggebietes NOK-VRG28-W ist zum überwiegenden Anteil der Waidachswald als Standort für die Windenergienutzung vorgesehen. Aktuell sind bereits von den Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim zusammen mit dem Projektierer Vattenfall, 24 Windenergieanlagen in Planung. 11 der geplanten Windenergieanlagen sind direkt in Natura 2000 Gebieten geplant. Ich erhebe Einspruch gegen die leichtfertige Freigabe und sogar nun die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft, von unter Schutz gestellten Wäldern (die zudem mit aufwendigen Gutachten erst zu diesem Schutzstatus gekommen sind), zur Umwidmung und Umnutzung im industriellen Maßstab. Es geht hier nicht um ein regionales, nachhaltiges, Energiewendekonzept unter Nutzung der regionalen Stärken, Bedarfe und Möglichkeiten, nein es geht um ein industrielles Ausmaß mit 24 261m hohen Windindustrieanlagen. Es geht hier nicht um eine nachhaltige Energiewende, sondern um die Transformation der Energiekonzerne um deren Daseinsberechtigung und Gewinnerzielung sicher zu stellen, und die Regionalpolitik läuft diesem Vorhaben blindlings hinterher. Zur Vorstellung des Projektes wurde mit „Baden-Württembergs größtem Windpark“ geworben. Ein Prestige Projekt eines Energiekonzernes - und das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vollständig über zwei FFH-Gebiete hinweg. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz ist hingegen eine Freifläche auf einem Höhenrücken zwischen Schefflenz und Elztal für die Windenergienutzung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht in der Teilfortschreibung berücksichtigt da es sich hierbei um Privatflächen handelt und der Wald im Gemeindeeigentum ist. Alleine diese rein finanzwirtschaftliche Abwägung zeigt auf, dass hier wirtschaftliche Interessen Vorrang vor natur- und artenschutzrechtlichen Interessen haben. Diese Abwägung ist auch nicht von den „Eilgesetzen“ zur Beschleunigung des Ausbaues von Windkraft abgedeckt. Somit verstößt die Ausweisung der Waldflächen insbesondere der FFH-Flächen massiv gegen deren Schutzwert und gegen eine Sachgemäße Schutzgüterabwägung. Die rechtliche Heraushebung der Windkraft im Rahmen der inneren Sicherheit und somit die Aushebelung des Grundgesetzes wird so nicht haltbar sein und Rechtsverfahren werden dies früher oder später bestätigen. Sollten der Regionalverband trotz der Kenntnis dieser umfassenden naturschutzfachlichen Bedenken an der Ausweisung der Wald und FFH-Flächen festhalten, wird sich die Frage stellen, ob dies im späteren Verlauf zu Haftungsrechtlichen Fragen für den Regionalverband führen wird, weil hier wider besseres Wissen gehandelt wird. Der Planentwurf mit der Hinzunahme der FFH-Gebiete steht somit natur- und artenschutzrechtlich im Widerspruch zu einer sachgemäßen Schutzgüterabwägung und ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine direkte und schriftliche Stellungnahme zu meiner Ausführung.	
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8444 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz und Adelsheim NOK-VRG28-W Begründung: Verstoß gegen den Natura 2000-Managementplan 6522-311 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf des Vorranggebietes NOK-VRG28-W ist zum überwiegenden Anteil der Waidachswald als Standort für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Windenergienutzung vorgesehen. Aktuell sind bereits von den Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim zusammen mit dem Projektierer Vattenfall, 24 Windenergieanlagen in Planung. 11 der geplanten Windenergieanlagen sind direkt in Natura 2000 Gebieten geplant. Ich erhebe Einspruch gegen die leichtfertige Freigabe und sogar nun die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft, von unter Schutz gestellten Wäldern (die zudem mit aufwendigen Gutachten erst zu diesem Schutzstatus gekommen sind), zur Umwidmung und Umnutzung im industriellen Maßstab. Es geht hier nicht um ein regionales, nachhaltiges, Energiewendekonzept unter Nutzung der regionalen Stärken, Bedarfe und Möglichkeiten, nein es geht um ein industrielles Ausmaß mit 24 261m hohen Windindustrieanlagen. Es geht hier nicht um eine nachhaltige Energiewende, sondern um die Transformation der Energiekonzeme um deren Daseinsberechtigung und Gewinnerzielung sicher zu stellen, und die Regionalpolitik läuft diesem Vorhaben blindlings hinterher. Zur Vorstellung des Projektes wurde mit „Baden-Württembergs größtem Windpark“ geworben. Ein Prestige Projekt eines Energiekonzernes - und das vollständig über zwei FFH-Gebiete hinweg. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz ist hingegen eine Freifläche auf einem Höhenrücken zwischen Schefflenz und Elztal für die Windenergienutzung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht in der Teilfortschreibung berücksichtigt da es sich hierbei um Privatflächen handelt und der Wald im Gemeindeeigentum ist. Bei den aktuell laufenden Artenschutzgutachten werden zwar (die durch massive Forst- und Rodungsarbeiten vorübergehend vertriebenen) Arten erfasst, aber im Managementplan, geht es darüber hinaus darum, dass die FFH Flächen, eben nicht zwingend schon alle wichtigen und seltenen Arten beheimaten müssen, sondern die Flächen sollen perspektivisch Lebensund Ansiedlungsraum für seltene Arten werden. Das dies erfolgreich ist, zeigt sich an der Nachgewiesenen Ansiedlung z.B. des Schwarzstorches sowie den vorhandenen weiteren ca. 65 Vogelarten wie streng geschützte Spechtarten u.a. Grauspecht, Uhu und viele weitere mehr, die offiziellen Erfassungen müssten dem Regionalverband vorliegen. Aber auch hinsichtlich der vorhandenen Fledermausarten aber auch div. Pflanzenarten wie Besenmose usw. ist es streng untersagt, Veränderungen des Lebensraumes vorzunehmen. Alleine in der Bauphase würden die Bereiche auch umliegend massiv negativ beeinflusst. Ebenso wird der spätere Betrieb und Standort nachhaltig das Waldbinnenklima negativ beeinflussen. Somit verstößt die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausweisung der Waldflächen insbesondere der FFH-Flächen massiv gegen deren Schutzwert und gegen eine Sachgemäße Schutzgüterabwägung. Die rechtliche Heraushebung der Windkraft im Rahmen der inneren Sicherheit und somit die Aushebelung des Grundgesetzes wird so nicht haltbar sein und Rechtsverfahren werden dies früher oder später bestätigen. Sollten der Regionalverband trotz der Kenntnis dieser umfassenden naturschutzfachlichen Bedenken an der Ausweisung der Wald und FFH-Flächen Festhalten, wird sich die Frage stellen, ob dies im späteren Verlauf zu Haftungsrechtlichen Fragen für den Regionalverband führen wird, weil hier wider besseres Wissen gehandelt wird. Der Planentwurf mit der Hinzunahme der FFH-Gebiete steht somit natur- und artenschutzrechtlich im Widerspruch zum Natura 2000 Managementplan und ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine direkte und schriftliche Stellungnahme zu meiner Ausführung.	
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8445 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8446 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1609 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8431 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg fuhren (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1609 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8432 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1609 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8433 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar/ Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Natuiparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b; ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1609 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8434 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat; „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/articie230800405AA/indkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulten wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen, Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle; aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1610 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8423 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1610 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8424 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1610 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8425 Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1610 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8426 Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1610 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8427 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1610 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8428 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1610 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8429 Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Aufgrund all dieser Bedenken hoffe ich sehr, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1610 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8430 Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Aufgrund all dieser Bedenken hoffe ich sehr, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1611 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8422 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1612 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8418 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	
Stellungnahme-ID: 1612 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8419 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1612 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8420 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1612 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8421 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1613 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8417 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in Radfahrer/in und mit den Hunden im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK- VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1614 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8416 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingeebnet und befestigt worden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1615 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8413 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1615 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8414 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1615 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8415 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1616 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8406 Betreff Stellungnahme zum evtl. Bau von Windrädern im Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich Ihnen kundtun, weshalb ich gegen den Bau von Windrädern in dem Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf bin. Diese Waldfläche ist vom Regionalverband nicht als Vorrangfläche für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Ich gehe davon aus, dass dann dieses Gebiet nicht für Windräder geeignet ist. Durch den Bau von Windrädern in dem Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf, würden förmlich von Windrädern eingekesselt. Wir könnten dann weder nach Norden, Süden und Westen schauen, ohne auf Windräder zu blicken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1616 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8407 Auch entstehen dadurch für uns extrem gesundheitliche Risiken durch Infraschall und Lärmbelästigung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1616 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8408 Ein sehr wichtiger Punkt gegen den Bau von Windrädern auf dieser Gemarkung ist, dass die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) diese Fläche als Schutzgebiet für Fledermäuse ausgewiesen hat. Ich selbst genieße es, an Sommerabenden im Garten auf meiner Bank zu sitzen und zu sehen und zu hören, wie Fledermäuse an mir vorbeifliegen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch kann man, mit oder ohne Fernglas, andere Tiere beobachten (Greifvögel, Rehe, Hasen usw.). In keiner Relation steht für mich die Vernichtung in so großem Umfang von natürlichem Lebensraum von Mensch und Tier, zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.	
Stellungnahme-ID: 1616 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8409 Gerade durch den Klimawandel haben wir immer wärmere Sommermonate mit wenig Regen. Deshalb ist es für uns Mensch und Tier wichtig, einen natürlichen kühlen Ort zum Rückzug zu haben. Ich laufe in den Sommermonaten überwiegend in unserem Wald spazieren und genieße dabei die angenehme Temperatur, Ruhe und gute Luft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1616 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8410 Des Weiteren verläuft genau durch diese Gemarkung der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans. Für mich ist somit auf dieser Gemarkung Naturschutz und Windkraft nicht miteinander vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1616 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8411 Außerdem trägt unser Ort schon einen großen Beitrag zu erneuerbaren Energiegewinnung bei. Auf sehr vielen Haus- und Scheunendächern ist bereits eine Photovoltaikanlage installiert. Ich bitte Sie, auch wenn der Gemeinderat Walldürn sich dafür entschieden hat, dieses Gebiet für den Bau von Windrädern bereitzustellen, aufgrund der aufgeführten Argumente dort keine Windräder zu bauen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1616 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8412 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank!	
Stellungnahme-ID: 1617 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8404 Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung. Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume. Flächen im Offenland sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege sind meistens vorhanden. In der Rheinebene und der Autobahn entlang kann man genug Windräder aufstellen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1617 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8405 Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung. Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume. Flächen im Offenland sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege sind meistens vorhanden. In der Rheinebene und der Autobahn entlang kann man genug Windräder aufstellen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1618 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8401 Betreff Einspruch Windräder Sehr geehrte Damen und Herren, Hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen zur Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler aus folgenden Gründen ablehne: -es gibt nur noch so weniger unzerschnittene Naturräume, die es zu erhalten gilt. Unsere Wälder hier sind besonders	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		artenreich und naturnah. Sie sind aber schon jetzt sehr zerschnitten durch ein dichtes Waldwegenetz. Das ist mir deutlich geworden, da ich mich jahrzehntelang in vielen Waldgegenden habe umsehen können (z.B. USA, Kanada, Rumänien, Skandinavien, Indonesien usw.). Zunächst klingen 2% nicht viel, aber der örtliche Verlust wiegt deutlich schwerer, zieht man den zusätzlichen Bedarf des verstärkten Wegenetzes, der Stromtrassen und Leitungen dazu.	
Stellungnahme-ID: 1618 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8402 Dazu kommen die Belastungen für unsere heimischen Tiere: Fledermäuse und auch andere kleine Flugtiere leiden unter plötzlichen Druckunterschieden und Infraschall. In Frankreich hat das zu einem Moratorium geführt, vor 2 Jahren auch in Dänemark (Onshore). Es waren dort Nerzfarmen und Angehörige von Gärtnereien betroffen. Unsere Institute, zum Beispiel das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung weisen darauf hin, man geht zum Beispiel davon aus, dass mindestens 200 000 Fledermäuse jährlich umkommen. Nachgewiesene Vögel bei uns (Auswahl): Raufußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Uhu. Auch die Naturschutzbehörden stufen unseren Wald hier als zu wertvoll ein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1618 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8403 Alternativen: bei uns hier das Rheintal. Davon abgesehen 10 jähriges Moratorium wegen der noch fehlenden Infrastruktur.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1619 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8399 -keine Windräder am Lammerskopf!!!- Sehr geehrte Damen und Herren, Heidelberg und seine weitere Umgebung sind mir im Laufe von 70 Jahren zu Heimat geworden. Das gilt insbesondere für Ziegelhausen, wo ich seit über 25 Jahren wohne und mich ausgesprochen wohl fühle. Angesichts dessen will ich eindringlich darum gebeten haben, auf das Windräder-Projekt am Lammerskopf zu verzichten. Am 27. September 2022 hörte ich einen Vortrag des Diplombiologen [Name anonymisiert] in der Steinbachhalle in Ziegelhausen. Darin riet er dringend davon ab,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		handle es sich beim Lammerskopf um ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet. Da verbiete sich ein dermaßen gravierender, um nicht zu sagen brutaler Eingriff wie die Aufstellung von Windrädern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1619 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8400 Es sei auch darauf hingewiesen, dass Heidelberg und seine weitere Umgebung zu den schönsten Regionen Deutschlands gehören. Das Landschaftsbild würde durch Windräder am Lammerskopf regelrecht verschandelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1620 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8398 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach Lobbach und Reichartshausen. Sehr geehrte Damen und Herren, Als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebiet für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungsgebiet ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandener Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie daher auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für Natur und Mensch auszuweichen. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1621 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8394 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1621 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8395 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1621 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8396 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1621 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8397 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1622 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8388 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigtab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1622 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8389 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1622 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8390 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1622 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8391 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1622 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8392 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1622 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8393 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1623 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8384 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1623 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8385 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1623 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8386 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1623 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8387 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1624 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8383 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten,	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, mndum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grundsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und die Aufstellung von	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des § 13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1625 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8380 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	
Stellungnahme-ID: 1625 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8381 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1625 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8382 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8364 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr- geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8365 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr- geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8366 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat; „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405A/Vindkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulten wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8367 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat; „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405A/Vindkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulten wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8368 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8369 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8370 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11 -W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasem freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unmittelbar angrenzend weiden, auch +++[HIER ENDET DIE SEITE OHNE FORTSETZUNG DES SATZES]+++	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8371 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11 -W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasem freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch +++[HIER ENDET DIE SEITE OHNE FORTSETZUNG DES	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		SATZES]+++	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8372 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8373 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8374 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8375 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung.	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8376 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren, Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8377 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren, Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8378 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK- VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw, 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich; Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca, 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8379 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK- VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw, 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich; Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca, 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1627 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8362 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohner der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen Ich besitze eine Immobilie in Dielheim. Hier habe ich viel Geld investiert. Ich sorge mich vor Wertverlust, zumal diese Immobilie noch hoch belastet ist.	
Stellungnahme-ID: 1627 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8363 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohner der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen Ich besitze eine Immobilie in Dielheim. Hier habe ich viel Geld investiert. Ich sorge mich vor Wertverlust, zumal diese Immobilie noch hoch belastet ist.	
Stellungnahme-ID: 1628 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8361 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöffigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B, Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1628 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11715 Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VEG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1633 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8359 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in (x) Radfahrer/in (x) Reiter/in () _____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1633 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8360 Eigene Ergänzungen: Mit der Abholzung schaffen sie Wüsten! Die grüne Lunge wird zerstört, der den Abbau von CO2 unterstützt. Ein Wald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wächst nicht über Nacht zurück!!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1634 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8358 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Weg bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1637 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8357 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Weg bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1638 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8354 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1638 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8355 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Weg bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1638 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8356 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegeiung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1639 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 8353 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser ent-zieht, also zur Austrocknung führt und das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. P.S.: Es gäbe noch viel mehr Gründe vorzubringen!	
Stellungnahme-ID: 1640 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8350 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wirdeine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigtab ca. 10 m/s nicht weiteren. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1640 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8351 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1640 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8352 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8339 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8340 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8341 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8342 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8343 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Milane Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG"." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8344 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8345 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Pianentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8346 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8347 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel; „Interference of Flying Insects and	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8348 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder, Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A, Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1641 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8349 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m fuhrt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8329 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Mit diesem Brief lege ich Einspruch ein gegen die o.g. geplanten Vorhaben Punkt 1) Verteilung der Windräder Die Landesregierung strebt in Baden-Württemberg in jedem Kreis 2 % als Mindestflächenziel an. Bei dieser Bemessung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden jedoch im NOK die schon bestehenden Anlage nicht berücksichtigt. Warum? Die Windräder sollen im NOK konzentriert gebaut werden. Ebenfalls WARUM? Weil die Bevölkerungsdichte geringer ist? Der hiesige Strombedarf ist dadurch bedingt entsprechend klein. Aber die Einwohner sollen sich den negativen Konsequenzen stellen?! Aus den ursprüngliche 2 % Flächenbelegung sollen durch Ihre Planung nun 20 % = das Zehnfache! Fläche in der Gemarkung Glashofen mit Windrädern belegt werden.	
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8330 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Mit diesem Brief lege ich Einspruch ein gegen die o.g. geplanten Vorhaben Punkt 1) Verteilung der Windräder Die Landesregierung strebt in Baden-Württemberg in jedem Kreis 2 % als Mindestflächenziel an. Bei dieser Bemessung werden jedoch im NOK die schon bestehenden Anlage nicht berücksichtigt. Warum? Die Windräder sollen im NOK konzentriert gebaut werden. Ebenfalls WARUM? Weil die Bevölkerungsdichte geringer ist? Der hiesige Strombedarf ist dadurch bedingt entsprechend klein. Aber die Einwohner sollen sich den negativen Konsequenzen stellen?! Aus den ursprüngliche 2 % Flächenbelegung sollen durch Ihre Planung nun 20 % = das Zehnfache! Fläche in der Gemarkung Glashofen mit Windrädern belegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8331 Punkt 2) Unsere Immobilien werden an Wert verlieren Wer kauft schon ein Haus, das von Windrädern umzingelt ist und dessen Blick aus dem Fenster der Südseite auf ein Gebilde von 260 Metern Nabenhöhe plus Größe der Rotorblätter zeigt? Die Höhe des Kölner Doms beträgt 157 Meter!!! Bei eventuellem Hausverkauf mit niederem Verkaufswert werden wir Schadensersatzansprüche geltend machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8332 Punkt 2) Unsere Immobilien werden an Wert verlieren Wer kauft schon ein Haus, das von Windrädern umzingelt ist und dessen Blick aus dem Fenster der Südseite auf ein Gebilde von 260 Metern Nabenhöhe plus Größe der Rotorblätter zeigt? Die Höhe des Kölner Doms beträgt 157 Meter!!! Bei eventuellem Hausverkauf mit niederem Verkaufswert werden wir Schadensersatzansprüche geltend machen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8333 Punkt 3) Gesundheitsaspekt Belastung der Anwohner durch Luftschall, Infraschall, bodengeleiteter Körperschall, Schattenschlag. Nachgewiesene Veränderungen des Herzmuskelgewebes, Herzwandverdickung durch Collagenzunahme. Quellennachweise: Michael Bermeitinger, Mainzer Forscher, Allgemeine Zeitung, 5. März ´18 https://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/stadt-mainz/windkraft-stoersender-fuers-herz-mainzer-forscher-untersuchen-folgen-des-infraschalls-1267136 Uni Lissabon 2017, Forscher Charité Berlin, Physikalische Technische Bundesanstalt Braunschweig Uniklinik Hamburg-Eppendorf -Durch Windkraft erzeugter Infraschall störend auf die Grundfunktion des menschlichen Gehirns- Plus Lautstärke von 43 DBA – bei einem Abstand zum Haus von 700 Metern!! Eine Frechheit und Zumutung! Bedeutet: ebenfalls Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Gesundheitsschäden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8334 Punkt 3) Gesundheitsaspekt Belastung der Anwohner durch Luftschall, Infraschall, bodengeleiteter Körperschall, Schattenschlag. Nachgewiesene Veränderungen des Herzmuskelgewebes, Herzwandverdickung durch Collagenzunahme. Quellennachweise: Michael Bermeitinger, Mainzer Forscher, Allgemeine Zeitung, 5. März ´18 https://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/stadt-mainz/windkraft-stoersender-fuers-herz-mainzer-forscher-untersuchen-folgen-des-infraschalls-1267136 Uni Lissabon 2017, Forscher Charité Berlin, Physikalische	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Technische Bundesanstalt Braunschweig Uniklinik Hamburg-Eppendorf -Durch Windkraft erzeugter Infraschall störend auf die Grundfunktion des menschlichen Gehirns- Plus Lautstärke von 43 DBA – bei einem Abstand zum Haus von 700 Metern!! Eine Frechheit und Zumutung! Bedeutet: ebenfalls Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Gesundheitsschäden.	
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8335 Punkt 4) Naturzerstörung Abholzung der Bäume, unsere gründe Lunge ist schon kaputt. Warum noch mehr zerstören!? Windenergiesensible Tierarten wie Rotmilane, Fledermäuse und andere Tierarten werden abnehmen. Das interessiert nicht!?? Bodenverdichtung, Flächenversiegelung durch die Fundamente	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8336 Punkt 4) Naturzerstörung Abholzung der Bäume, unsere gründe Lunge ist schon kaputt. Warum noch mehr zerstören!? Windenergiesensible Tierarten wie Rotmilane, Fledermäuse und andere Tierarten werden abnehmen. Das interessiert nicht!?? Bodenverdichtung, Flächenversiegelung durch die Fundamente	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8337 Punkt 5) Klimawandel = CO2-Reduzierung!? Absurd!! Produktion, Transport, Aufbau, Abbau/Recycling, Gase SF6 – Treibhauseffekt, selbst bei minimalem Austritt. Wer kontrolliert das alles!?? Möchten Sie diese „Geräte“ vor Ihrer Haustüre stehen haben?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1642 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8338 Punkt 5) Klimawandel = CO2-Reduzierung!? Absurd!! Produktion, Transport, Aufbau, Abbau/Recycling, Gase SF6 – Treibhauseffekt, selbst bei minimalem Austritt. Wer kontrolliert das alles!?? Möchten Sie diese „Geräte“ vor Ihrer Haustüre stehen haben?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1646 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8325 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks auf dem Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne und fahre Fahrrad in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1646 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8326 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks auf dem Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne und fahre Fahrrad in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1646 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8327 Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen und auf Sonnenenergie zu setzten. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1646 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8328 Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen und auf Sonnenenergie zu setzten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1648 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8319 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Ganz nah an unserem Haus Sehr geehrte Damen und Herren. Ich wohne mit einem Eltern ganz am Ortsende auf der Höhe Richtung Balzfeld. Von meinem Kinderzimmer aus schaue ich auf den “Großen Wald”. Ich schicke Ihnen ein Foto mit, das ich aus meinem Zimmerfenster aufgenommen habe. Rechts darauf sehen Sie den großen Wald. Im Sommer schlafe ich oft bei offenem Fenster, weil es so warm ist. Dann höre ich die nah liegende Autobahn. Deswegen kann ich in warmen Nächten nicht gut schlafen. Ich habe große Angst vor dem zusätzlichen Lärm, den die geplanten Windräder machen. Dann kann ich sehr wahrscheinlich noch schlechter schlafen. In der Schule kann ich mich dann am nächsten Tag nicht mehr konzentrieren, ich bin in der 8. Klasse und möchte bald meinen Realschulabschluss machen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1648 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8320 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Ganz nah an unserem Haus Sehr geehrte Damen und Herren. Ich wohne mit einem Eltern ganz am Ortsende auf der Höhe Richtung Balzfeld. Von meinem Kinderzimmer aus schaue ich auf den “Großen Wald”. Ich schicke Ihnen ein Foto mit, das ich aus meinem Zimmerfenster aufgenommen habe. Rechts darauf sehen Sie den großen Wald. Im Sommer schlafe ich oft bei offenem Fenster, weil es so warm ist. Dann höre ich die nah liegende Autobahn. Deswegen kann ich in warmen Nächten nicht gut schlafen. Ich habe große Angst vor dem zusätzlichen Lärm, den die geplanten Windräder machen. Dann kann ich sehr wahrscheinlich noch schlechter schlafen. In der Schule kann ich mich dann am nächsten Tag nicht mehr konzentrieren, ich bin in der 8. Klasse und möchte bald meinen Realschulabschluss machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1648 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8321 Abends, wenn ich im Wohnzimmer bin, sehe ich auf den Feldern immer wieder Rehe und andere Tiere, auch Hasen, in der Dämmerung. Viele Greifvögel. Seit ich ein kleines Kind bin, bin ich mit meinen Großeltern oder Eltern, auch mit den anderen Kindergartenkindern am wöchentlichen Waldtag, immer wieder im Wald unterwegs gewesen. Wir wandern, fahren Fahrrad oder laufen mit dem Kinderwagen und meiner kleinen Schwester durch den Wald. Auch im Dielheimer Wald sind wir oft spazieren, dort jogge ich auch mit meiner Mutter. Ich habe auch Angst davor, dass die vielen Tiere dort ihr zu Hause verlieren und die vielen Bäume gefällt werden müssen. Ich bitte Sie, unseren Wald zu schützen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1648 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8322 Abends, wenn ich im Wohnzimmer bin, sehe ich auf den Feldern immer wieder Rehe und andere Tiere, auch Hasen, in der Dämmerung. Viele Greifvögel. Seit ich ein kleines Kind bin, bin ich mit meinen Großeltern oder Eltern, auch mit den anderen Kindergartenkindern am wöchentlichen Waldtag, immer wieder im Wald unterwegs gewesen. Wir wandern, fahren Fahrrad oder laufen mit dem Kinderwagen und meiner kleinen Schwester durch den Wald. Auch im Dielheimer Wald sind wir oft spazieren, dort jogge ich auch mit meiner Mutter. Ich habe auch Angst davor, dass die vielen Tiere dort ihr zu Hause verlieren und die vielen Bäume gefällt werden müssen. Ich bitte Sie, unseren Wald zu schützen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1648 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8323 Ich würde von meinem zu Hause nicht nur die Windräder im Dielheimer und - ganz nah - im großen Wald sehen. Auch die von Hoffenheim und Eschelbach würden für mich sichtbar sein. Ich habe Angst, von Windrädern umzingelt zu werden, unseren schönen Wald zerstört zu sehen. Nehmen Sie auf mich und meine Familie Rücksicht! Der Abstand zu unserem Haus wäre viel zu nah! Viele Grüße, +++ Bild vom Feld mit eingekreistem Bereich +++	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1648 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8324 Ich würde von meinem zu Hause nicht nur die Windräder im Dielheimer und - ganz nah - im großen Wald sehen. Auch die von Hoffenheim und Eschelbach würden für mich sichtbar sein. Ich habe Angst, von Windrädern umzingelt zu werden, unseren schönen Wald zerstört zu sehen. Nehmen Sie auf mich und meine Familie Rücksicht! Der Abstand zu unserem Haus wäre viel zu nah! Viele Grüße, +++ Bild vom Feld mit eingekreistem Bereich +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1649 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8311 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg / Neufeld) RNK-VRG-12-W Zerstörung unserer Wälder und Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren. Ich wohne seit einigen Jahren am Ortsende von Tairnbach auf der Höhe Richtung Balzfeld, wo ich für meine Familie ein Haus gebaut habe. Inmitten einer intakten Natur, umgeben vom “Großen Wald” und dem “Dielheimer Wald”. Auf den großen Wald schaue ich von unserem Haus aus. Der Wallenberg Süd im Dielheimer Wald ist ebenfalls zu Fuß rasch zu erreichen. Spaziergänge mit unseren Kindern im Naherholungsgebiet gehören für uns zur Lebensqualität. Ich selbst gehe nahezu täglich im Dielheimer Wald walken. Als chronisch Kranker mit einem Behindertengrad gehören meine Walkingrunden zu meinem Gesunderhaltungskonzept. Allein der Gedanke daran, dass in diesen recht kleinen Wäldern hektarweise Bäume gefällt werden sollen, ist für mich als Naturliebhaber unerträglich. Hier sollen intakte Wälder und damit der Lebensraum für unzählige Tiere zerstört werden. Wie soll ich das meinen Töchtern erklären? Dass wir das zerstören, was wir unbedingt schützen sollten?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1649 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8312 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg / Neufeld) RNK-VRG-12-W Zerstörung unserer Wälder und Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren. Ich wohne seit einigen Jahren am Ortsende von Tairnbach auf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Höhe Richtung Balzfeld, wo ich für meine Familie ein Haus gebaut habe. Inmitten einer intakten Natur, umgeben vom “Großen Wald” und dem “Dielheimer Wald”. Auf den großen Wald schaue ich von unserem Haus aus. Der Wallenberg Süd im Dielheimer Wald ist ebenfalls zu Fuß rasch zu erreichen. Spaziergänge mit unseren Kindern im Naherholungsgebiet gehören für uns zur Lebensqualität. Ich selbst gehe nahezu täglich im Dielheimer Wald walken. Als chronisch Kranker mit einem Behindertengrad gehören meine Walkingrunden zu meinem Gesunderhaltungskonzept. Allein der Gedanke daran, dass in diesen recht kleinen Wäldern hektarweise Bäume gefällt werden sollen, ist für mich als Naturliebhaber unerträglich. Hier sollen intakte Wälder und damit der Lebensraum für unzählige Tiere zerstört werden. Wie soll ich das meinen Töchtern erklären? Dass wir das zerstören, was wir unbedingt schützen sollten?	
Stellungnahme-ID: 1649 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8313 Aber nicht nur die drohende Zerstörung unserer Naherholungsgebiete besorgen mich. Ich sorge mich um die gesundheitlichen Auswirkungen auf mich und meine Familie. Die Errichtung von 10 Windkrafträdern in unmittelbarer Nähe (Sinsheimer Energieallee) ist bereits beschlossene Sache. Weiterhin ist zwischen [anonymisiert] und dem Forst BW bereits im vergangenen Jahr ein Pachtvertrag auf Dielheimer Gemarkung abgeschlossen worden. Hier kann jederzeit ein Bauantrag gestellt werden. Zuzenhausen plant auf dem Wurmberg ebenfalls WKR. Dazu dann die beiden o.g. Waldflächen - dies führt zu einer starken Bedrängungswirkung, ich fürchte, dass unser Wohnort regelrecht von riesigen Windrädern umzingelt wird. Lärm, Schattenwurf, Infraschall, gesundheitsgefährdender Abrieb an den Rotorblättern, Brandgefahr. All dies sind Faktoren, die ich als Bedrohung für mich und meine Familie empfinde. Es gibt ein im Grundgesetz verankertes Recht auf körperliche Unversehrtheit. Können Sie mir diese garantieren? Bei einem Abstand von gerade einmal 700 m, evtl, noch weniger? In anderen Bundesländern gelten aus guten Gründen viel höhere Mindesabstände!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1649 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8314 Aber nicht nur die drohende Zerstörung unserer Naherholungsgebiete besorgen mich. Ich sorge mich um die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesundheitlichen Auswirkungen auf mich und meine Familie. Die Errichtung von 10 Windkrafträdern in unmittelbarer Nähe (Sinsheimer Energieallee) ist bereits beschlossene Sache. Weiterhin ist zwischen [anonymisiert] und dem Forst BW bereits im vergangenen Jahr ein Pachtvertrag auf Dielheimer Gemarkung abgeschlossen worden. Hier kann jederzeit ein Bauantrag gestellt werden. Zuzenhausen plant auf dem Wurmberg ebenfalls WKR. Dazu dann die beiden o.g. Waldflächen - dies führt zu einer starken Bedrängungswirkung, ich fürchte, dass unser Wohnort regelrecht von riesigen Windrädern umzingelt wird. Lärm, Schattenwurf, Infraschall, gesundheitsgefährdender Abrieb an den Rotorblättern, Brandgefahr. All dies sind Faktoren, die ich als Bedrohung für mich und meine Familie empfinde. Es gibt ein im Grundgesetz verankertes Recht auf körperliche Unversehrtheit. Können Sie mir diese garantieren? Bei einem Abstand von gerade einmal 700 m, evtl, noch weniger? In anderen Bundesländern gelten aus guten Gründen viel höhere Mindesabstände!	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1649 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8315 Wir schlafen oft bei offenem Fenster, insbesondere die Töchter im Dachgeschoss, da sich dort im Sommer die Hitze staut. Der Lärm der Autobahn beeinträchtigt uns bereits. Auch eine Motocrossstrecke in unmittelbarer Nähe führt an den Wochenenden und Feiertagen zu deutlicher Lärmbelästigung. Ich habe große Angst vor weiteren Lärmquellen durch Windräder so nahe an unserem Haus, die unseren Schlaf beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1649 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8316 Wir schlafen oft bei offenem Fenster, insbesondere die Töchter im Dachgeschoss, da sich dort im Sommer die Hitze staut. Der Lärm der Autobahn beeinträchtigt uns bereits. Auch eine Motocrossstrecke in unmittelbarer Nähe führt an den Wochenenden und Feiertagen zu deutlicher Lärmbelästigung. Ich habe große Angst vor weiteren Lärmquellen durch Windräder so nahe an unserem Haus, die unseren Schlaf beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1649 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8317 Desweiteren besteht nachweislich ein unmittelbar drohender Wertverlust meiner Immobilie in so einem nahen Abstand zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windrädern. Um uns diese Immobilie finanziell erlauben zu können, hat auch meine Frau trotz zweier Kinder immer gearbeitet. Diese Immobilie stellt auch einen Teil unserer Altersvorsorge dar. Ein Wertverlust wäre für uns finanziell eine Bedrohung, zumal ich durch meine gesundheitliche Beeinträchtigung bereits diesbezüglich besorgt bin. Es gibt geeignetere Flächen, die nicht im Wald liegen und sich weiter weg von den Ortschaften befinden! Dies bitte ich Sie dringend zu berücksichtigen. Eine Umzingelung einzelner Ortschaften ist eine ungeheuerliche Benachteiligung der dort lebenden Menschen. Ich lehne den Planentwurf somit ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Freundliche Grüße	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1649 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8318 Desweiteren besteht nachweislich ein unmittelbar drohender Wertverlust meiner Immobilie in so einem nahen Abstand zu Windrädern. Um uns diese Immobilie finanziell erlauben zu können, hat auch meine Frau trotz zweier Kinder immer gearbeitet. Diese Immobilie stellt auch einen Teil unserer Altersvorsorge dar. Ein Wertverlust wäre für uns finanziell eine Bedrohung, zumal ich durch meine gesundheitliche Beeinträchtigung bereits diesbezüglich besorgt bin. Es gibt geeignetere Flächen, die nicht im Wald liegen und sich weiter weg von den Ortschaften befinden! Dies bitte ich Sie dringend zu berücksichtigen. Eine Umzingelung einzelner Ortschaften ist eine ungeheuerliche Benachteiligung der dort lebenden Menschen. Ich lehne den Planentwurf somit ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1650 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8309 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umzingelt von Windrädern Sehr geehrte Damen und Herren. Vor einigen Jahren haben wir am Ortsende auf der Höhe Richtung Balzfeld ein eigenes Haus gebaut. Ganz bewusst haben wir uns dabei für Tairnbach entschieden. Hier leben wir inmitten intakter Natur, umgeben von herrlichen Wäldern. Den “Großen Wald” sehen wir von unserem Haus aus, der Dielheimer Wald ist nicht weit. Ich habe zwei Töchter, mit denen ich oft in diesen Wäldern spazieren gehe. Auch jogge ich oft im Dielheimer Wald, mein Mann walkt dort fast jeden Tag. Der Gedanke, dass diese Wälder mit Windkrafträdern bestückt und dadurch zerstört werden sollen, ist für mich und meine Familie unerträglich. Man hat mir als Kind die Liebe und Achtung zur Natur beigebracht. Windräder gehören nicht in den Wald! Für uns kommt erschwerend hinzu, dass wir von Windrädern regelrecht umzingelt würden. Nicht nur, dass die Nachbargemeinde Dielheim diese zwei Waldgebiete quasi vor unserer Haustür vorsieht. Auch die Sinsheimer Energieallee rückt nah an uns heran, dazu die geplanten Flächen von Zuzenhausen. Ich mache mit große Sorgen um die dadurch entstehende Bedrängungswirkung und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall für mich und vor allem meine Töchter. Wir schlafen oft bei offenem Fenster. Der Lärm der Autobahn beeinträchtigt uns bereits. Die Gemeinde Dielheim hat auch eine Motocrossstrecke in unmittelbarer Nähe zugelassen. Auch diese führt bereits zu deutlicher Lärmbelästigung. Ich habe große Angst vor weiteren Lärmquellen durch Windräder so nahe an unserem Haus. Auch meine Familie und ich haben ein im Grundgesetz verbrieftes Recht auf körperliche Unversehrtheit. Können Sie mir diese garantieren? Es gibt sicherlich geeignetere Flächen, weiter weg von den Ortschaften und nicht im Wald! Dieser muss unbedingt erhalten bleiben und geschützt werden! Eine Umzingelung einzelner Ortschaften wäre eine ungeheuerliche Benachteiligung der dort lebenden Menschen. Ich lehne den Planentwurf somit ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Freundliche Grüße,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1650 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8310 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelt von Windrädern Sehr geehrte Damen und Herren. Vor einigen Jahren haben wir am Ortsende auf der Höhe Richtung Balzfeld ein eigenes Haus gebaut. Ganz bewusst haben wir uns dabei für Tairnbach entschieden. Hier leben wir inmitten intakter Natur, umgeben von herrlichen Wäldern. Den “Großen Wald” sehen wir von unserem Haus aus, der Dielheimer Wald ist nicht weit. Ich habe zwei Töchter, mit denen ich oft in diesen Wäldern spazieren gehe. Auch jogge ich oft im Dielheimer Wald, mein Mann walkt dort fast jeden Tag. Der Gedanke, dass diese Wälder mit Windkrafträdern bestückt und dadurch zerstört werden sollen, ist für mich und meine Familie unerträglich. Man hat mir als Kind die Liebe und Achtung zur Natur beigebracht. Windräder gehören nicht in den Wald! Für uns kommt erschwerend hinzu, dass wir von Windrädern regelrecht umzingelt würden. Nicht nur, dass die Nachbargemeinde Dielheim diese zwei Waldgebiete quasi vor unserer Haustür vorsieht. Auch die Sinsheimer Energieallee rückt nah an uns heran, dazu die geplanten Flächen von Zuzenhausen. Ich mache mit große Sorgen um die dadurch entstehende Bedrängungswirkung und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall für mich und vor allem meine Töchter. Wir schlafen oft bei offenem Fenster. Der Lärm der Autobahn beeinträchtigt uns bereits. Die Gemeinde Dielheim hat auch eine Motocrossstrecke in unmittelbarer Nähe zugelassen. Auch diese führt bereits zu deutlicher Lärmbelästigung. Ich habe große Angst vor weiteren Lärmquellen durch Windräder so nahe an unserem Haus. Auch meine Familie und ich haben ein im Grundgesetz verbrieftes Recht auf körperliche Unversehrtheit. Können Sie mir diese garantieren? Es gibt sicherlich geeignetere Flächen, weiter weg von den Ortschaften und nicht im Wald! Dieser muss unbedingt erhalten bleiben und geschützt werden! Eine Umzingelung einzelner Ortschaften wäre eine ungeheuerliche Benachteiligung der dort	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lebenden Menschen. Ich lehne den Planentwurf somit ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Freundliche Grüße,	
Stellungnahme-ID: 1651 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8308 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1652 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8307 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtelxwill, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1653 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8303 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1653 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8304 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1653 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8305 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1653 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8306 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1654 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8299 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1654 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8300 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1654 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8301 Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser. Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1654 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8302 Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser. Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4122 Im Namen des Naturschutzvereins Gegenwind Weinheim e.V. bringen wir hiermit unsere ernsthaften Bedenken und Einwände gegen die vorgeschlagene Planung von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zum Ausdruck. Als engagierte Naturschützer, wie es auch unsere Satzung beschreibt, liegt uns der Schutz der einzigartigen Flora und Fauna dieses Gebiets sowie die Erhaltung der wertvollen Natur und den damit verbundenen Naherholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung besonders am Herzen. Zunächst möchten wir betonen, dass der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ein wichtiger Rückzugsort für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt ist und zudem eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bedeutende Rolle für die Naherholung im dicht besiedelten Ballungsgebiet spielt. Die geplanten Vorranggebiete für Windindustrieanlagen auf den Höhenzügen der Bergstraße würden nicht nur das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Möglichkeit der Naherholung der Bevölkerung stark einschränken.	
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4123 Die Bewohner und Besucher schätzen die unberührte Natur und die Möglichkeit, durch unberührte Wälder zu wandern oder zu radeln. Die Anwesenheit von Windrädern würde nicht nur das ästhetische Erlebnis mindern, sondern auch potenzielle Lärm- und Schatteneffekte mit sich bringen, die die Erholungsqualität deutlich mindern würden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4124 Des Weiteren haben wir als Verein für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/ Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben.	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Anregung genannten Gutachten beziehen sich auf das Stadtgebiet Weinheim. Die in der Anregung erwähnte angenommene höchstwahrscheinliche Übertragbarkeit auf die geplanten Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W bleibt spekulativ. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4125 Auch streng geschützte Vogelarten wären von den geplanten Windindustrieanlagen betroffen. Die Höhenzüge der Bergstraße sind wichtige Brut- und Nistgebiete sowie ein nachgewiesener Zugkorridor für verschiedene Vogelarten, darunter auch bedrohte Arten. Die Anwesenheit von Windrädern würde ihre Lebensräume zerstören und könnte zu Beeinträchtigungen während der Brut- und Nistzeit führen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4126 Die geplante Zuwegung und die Schwertransporte für den Bau und die Wartung der Windindustrieanlagen würden zudem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unzerschnittene Waldgebiete dauerhaft beeinträchtigen. Dies hätte nicht nur eine Verdichtung des Waldbodens und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Folge, sondern auch eine zusätzliche Belastung des Waldes im Hinblick auf den Klimawandel.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4127 Auch wurden das explizit ausgewiesene FFH-Gebiet am Lammerskopf nicht angemessen berücksichtigt, was beim Bau von Windindustrieanlagen dort zu einer Beeinträchtigung der empfindlichen Ökosysteme führen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4128 Darüber hinaus sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner ein ernstes Anliegen. Studien zeigen, dass der Lärm und der Schattenwurf der Windindustrieanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben können, die in der Nähe solcher Anlagen leben. Zusätzlich besteht die Gefahr einer Gesundheitsgefährdung durch Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4129 Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass Windindustrieanlagen in Schwachwindregionen wie dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in der Regel eine sehr niedrige Wirtschaftlichkeit aufweisen. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf unsere Umwelt sowie die hohen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Beitrag zur Energiewende.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4130 Bitte setzen Sie ihren eigenen Kriterienkatalog um, in dem Sie selbst auf den Naturraum Bergstraße und Odenwald-Neckartal folgendermaßen Bezug nehmen: “Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften [...] von Windindustrieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind Sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck." [Kriterienkatalog zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie der Metropolregion Rhein-Neckar, 2023].	
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4131 Angesichts der dargestellten ernsthaften Bedenken fordern wir die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße als Teil des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete und allgemein im Wald in Betracht zu ziehen. Wir appellieren an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und der Menschen in der Region und bitten um eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der genannten Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1655 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4132 Angesichts der dargestellten ernsthaften Bedenken fordern wir die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße als Teil des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete und allgemein im Wald in Betracht zu ziehen. Wir appellieren an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und der Menschen in der Region und bitten um eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der genannten Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8288 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein, HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf) ein. Zu den Begründungen, siehe Anhang. _____ Geplante Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße (HD/RNK VRG01 W, Weißer Stein, HD/RNK VRG02 W, Lammerskopf) Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar Ich mache hiermit folgende Einwände geltend: 1. Verstöße gegen den Natur-, Arten- und Trinkwasserschutz Die oben genannten Gebiete liegen zum großen Teil in FFH- und Natura 2000-Gebieten. Zudem sind große Teile Trinkwasserschutzgebiet. Die Untere Naturschutzbehörde, die Höhere Naturschutzbehörde, der BUND, der Nabu und die umliegenden Gemeinden (GVV Schönau) lehnen diese Gebiete als Windvorranggebiete ab. https://ww1.heidelberg.de/buergerinfo/vo0050.asp?__kvonr=23410 (Siehe Stellungnahme der Fachämter) https://www.bundheidelberg.de/klimaschutz/windkraft in heidelberg/windpark-weisserstein-hoher nistler/ https://www.bundheidelberg.de/klimaschutz/windkraft in heidelberg/windpark-lammerskopf/appell-bund-und nabu-baden-wuerttemberg-zum lammerskopf-im-teilregionalplan-windenergie/ Windindustrieanlagen in geschützten Gebieten zu errichten, erzeugt Widerstand bei der Bevölkerung und konterkariert die Bemühungen zugunsten der Energiewende. In der Bevölkerung entsteht der Eindruck, dass es hier hauptsächlich um Geschäftemacherei geht und nicht etwa um echten Klimaschutz, der ja angeblich auch dem Artenschutz diene n soll. Fazit: Würde man hier Windanlagen errichten, dann wäre die Glaubwürdigkeit bezüglich der Energiewende dahin und man	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde jede Menge Munition für die Gegner der Energiewende liefern.	
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8289 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße (HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein, HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf) ein. Zu den Begründungen, siehe Anhang. _____ Geplante Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße (HD/RNK VRG01 W, Weißer Stein, HD/RNK VRG02 W, Lammerskopf) Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar Ich mache hiermit folgende Einwände geltend: 1. Verstöße gegen den Natur-, Arten- und Trinkwasserschutz Die oben genannten Gebiete liegen zum großen Teil in FFH- und Natura 2000-Gebieten. Zudem sind große Teile Trinkwasserschutzgebiet. Die Untere Naturschutzbehörde, die Höhere Naturschutzbehörde, der BUND, der Nabu und die umliegenden Gemeinden (GVV Schönau) lehnen diese Gebiete als Windvorranggebiete ab. https://ww1.heidelberg.de/buergerinfo/vo0050.asp?__kvonr=23410 (Siehe Stellungnahme der Fachämter) https://www.bundheidelberg.de/klimaschutz/windkraft in heidelberg/windpark-weisserstein-hoher nistler/ https://www.bundheidelberg.de/klimaschutz/windkraft in heidelberg/windpark-lammerskopf/appell-bund-und nabu-baden-wuerttemberg-zum lammerskopf-im-teilregionalplan-windenergie/	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen in geschützten Gebieten zu errichten, erzeugt Widerstand bei der Bevölkerung und konterkariert die Bemühungen zugunsten der Energiewende. In der Bevölkerung entsteht der Eindruck, dass es hier hauptsächlich um Geschäftemacherei geht und nicht etwa um echten Klimaschutz, der ja angeblich auch dem Artenschutz diene n soll. Fazit: Würde man hier Windanlagen errichten, dann wäre die Glaubwürdigkeit bezüglich der Energiewende dahin und man würde jede Menge Munition für die Gegner der Energiewende liefern.	
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8290 2. Aufwändige Installation, hohe Investitionskosten , wenig Ertrag Auch wenn auf dem Höhenrücken des Odenwaldes mehr Wind weht als in der Ebene, ist und bleibt der Odenwald ein Schwachwindgebiet. Nur mit zusätzliche n Subventionen pro erzeugter Kilowattstunde Strom rentiert “ sich der Betrieb der Anlagen. Die Rentabilität ist dabei auch von den Baukosten abhängig. Im bergigen Gelände wie dem Lammerskopf müssten große Flächen eingeebnet und ganze Bergkuppen abgetragen werden. Auch die Zufahrtswege existieren bis dato nicht. Ebenso wenig die notwendige Strominfrastruktur wie Leitungen (kein 110 kV Hochspannungsnetz in der Umgebung vorhanden) und Trafostationen. D.h. es ist ein regelrechtes „Terraforming “ notwendig um die Anlagen zu errichten und auch zu warten, mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete. Speziell das Thema Wartung zeigt, dass in einem ehemals geschützten Wald permanenter Betrieb herrscht, da Windanlagen relativ wartungsanfällig sind und oftmals mit Großgerät (Kran) angerückt werden muss. Bei den bestehenden Anlagen im Odenwald (Kahlberg, Stillfüssel) ist auch zu beobachten, dass die Anlagen an Wochenenden und Feiertagen (an sonnigen abgeschaltet werden, da zu viel PV Strom im Netz ist, bzw. der erzeugte Windstrom nicht verbraucht werden kann . Vom Steuerzahler bezahlt wird er aber trotzdem (Phantomstrom). Aus diesem Grund wäre es sinnvoller Windanlagen da zu bauen, wo der Strom auch benötigt wird und wo die Infrastruktur schon vorhanden ist. Dies ist in unmittelbarer Stadtnähe bzw. bei den großen Verbraucher n in der Region (Mannheim, Walldorf (SAP Rechenzentrum), Zusätzlich sind diese Gebiete in der Regel	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch keine Schutzgebiete.	
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8291 2. Aufwändige Installation, hohe Investitionskosten , wenig Ertrag Auch wenn auf dem Höhenrücken des Odenwaldes mehr Wind weht als in der Ebene, ist und bleibt der Odenwald ein Schwachwindgebiet. Nur mit zusätzliche n Subventionen pro erzeugter Kilowattstunde Strom rentiert “ sich der Betrieb der Anlagen. Die Rentabilität ist dabei auch von den Baukosten abhängig. Im bergigen Gelände wie dem Lammerskopf müssten große Flächen eingeebnet und ganze Bergkuppen abgetragen werden. Auch die Zufahrtswege existieren bis dato nicht. Ebenso wenig die notwendige Strominfrastruktur wie Leitungen (kein 110 kV Hochspannungsnetz in der Umgebung vorhanden) und Trafostationen. D.h. es ist ein regelrechtes „Terraforming “ notwendig um die Anlagen zu errichten und auch zu warten, mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete. Speziell das Thema Wartung zeigt, dass in einem ehemals geschützten Wald permanenter Betrieb herrscht, da Windanlagen relativ wartungsanfällig sind und oftmals mit Großgerät (Kran) angerückt werden muss. Bei den bestehenden Anlagen im Odenwald (Kahlberg, Stillfüssel) ist auch zu beobachten, dass die Anlagen an Wochenenden und Feiertagen (an sonnigen abgeschaltet werden, da zu viel PV Strom im Netz ist, bzw. der erzeugte Windstrom nicht verbraucht werden kann . Vom Steuerzahler bezahlt wird er aber trotzdem (Phantomstrom). Aus diesem Grund wäre es sinnvoller Windanlagen da zu bauen, wo der Strom auch benötigt wird und wo die Infrastruktur schon vorhanden ist. Dies ist in unmittelbarer Stadtnähe bzw. bei den großen Verbraucher n in der Region (Mannheim, Walldorf (SAP Rechenzentrum), Zusätzlich sind diese Gebiete in der Regel auch keine Schutzgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8292 3. Urbaner Parasitismus Siehe auch Punkt 1.: Glaubwürdigkeit. Die Vorrangflächen in Stadtnähe wurden allesamt aus dem Plan herausgenommen. Nur die Gebiete im ländlichen Raum sind verblieben. D.h. die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lasten der Energiewende trägt alleinig die Landbevölkerung. Dies führt zu r Spaltung der Gesellschaft und ist einer der Gründe, warum sich die Bevölkerung von den Altparteien “ abwendet und zunehmend radikal wählt.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8293 3. Urbaner Parasitismus Siehe auch Punkt 1.: Glaubwürdigkeit. Die Vorrangflächen in Stadtnähe wurden allesamt aus dem Plan herausgenommen. Nur die Gebiete im ländlichen Raum sind verblieben. D.h. die Lasten der Energiewende trägt alleinig die Landbevölkerung. Dies führt zu r Spaltung der Gesellschaft und ist einer der Gründe, warum sich die Bevölkerung von den Altparteien “ abwendet und zunehmend radikal wählt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8294 4. Verseuchung des Trinkwassers und der Atemluft Eine Windindustrieanlage verliert pro Jahr an den Flügeln ca. 50 bis 100 kg an Material durch Erosion. Dieses Material besteht in der Regel aus Mikroplastik, GFK und Carbonfasern sowie diversen Chemischen Substanzen und wird im Schutzgebiet und der weiteren Umgebung verteilt und belastet zusätzlich die Umwelt. Die Folgen sind hier noch nicht umfänglich erforscht. https://umweltwatchblog.de/fiese-fasern-die-unterschaetzte-gefahr-in-windkraftrotorblaettern/ https://walderhaltstatt windindustrie.de/blog post/problem-erosion-von-rotorblattern-von-windradern https://paz.de/artikel/die-unterschaetzte-gefahr-der-rotorblaetter-a8023.html https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im-visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln https://www.schwaebische.de/regional/oberschwaben/vogt/sind-windraeder-im-altdorfer-wald-gefaehrlich-fuers-trinkwasser-1600022 Bei einer Lebensdauer von 20 Jahren verliert eine einzelne Anlage also bis zu einer Tonne Material in Form von Staub. Ein explodierendes Rotorblatt kann hingegen ganze Landstriche verseuchen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.ardmediathek.de/video/ndrinfo/partikel-von-windradfluegeln-auf feldern-landwirte-in-sorge/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS9lNzZlMTc4Zi0xNjEwLTRkY2ItOWJjNi0wYWUxYzI2ZGRjNzQ Solange negative Auswirkungen auf das Trinkwasser nicht zu 100 ausgeschlossen werden können, sind Anlagen in Wasserschutzgebieten abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8295 4. Verseuchung des Trinkwassers und der Atemluft Eine Windindustrieanlage verliert pro Jahr an den Flügeln ca. 50 bis 100 kg an Material durch Erosion. Dieses Material besteht in der Regel aus Mikroplastik, GFK und Carbonfasern sowie diversen Chemischen Substanzen und wird im Schutzgebiet und der weiteren Umgebung verteilt und belastet zusätzlich die Umwelt. Die Folgen sind hier noch nicht umfänglich erforscht. https://umweltwatchblog.de/fiese-fasern-die-unterschaetzte-gefahr-in-windkraftrotorblaettern/ https://walderhaltstatt windindustrie.de/blog post/problem-erosion-von-rotorblattern-von-windradern https://paz.de/artikel/die-unterschaetzte-gefahr-der-rotorblaetter-a8023.html https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im-visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln https://www.schwaebische.de/regional/oberschwaben/vogt/sind-windraeder-im-altdorfer-wald-gefaehrlich-fuers-trinkwasser-1600022 Bei einer Lebensdauer von 20 Jahren verliert eine einzelne Anlage also bis zu einer Tonne Material in Form von Staub. Ein explodierendes Rotorblatt kann hingegen ganze Landstriche verseuchen. https://www.ardmediathek.de/video/ndrinfo/partikel-von-windradfluegeln-auf feldern-landwirte-in-sorge/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS9lNzZlMTc4Zi0xNjEwLTRkY2ItOWJjNi0wYWUxYzI2ZGRjNzQ Solange negative Auswirkungen auf das Trinkwasser nicht zu 100 ausgeschlossen werden können, sind Anlagen in Wasserschutzgebieten abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8296 5. Brandschutz Die zunehmende klimabedingte Trockenheit sorgt für erhöhte Waldbrandgefahr. Der derzeitige Wald im genannten Vorranggebiet ist klimastabil bzw. ein geschlossener Buchenmischwald der dem Klimawandel trotzen kann. Dieser würde durch die gelplanten Windräder aufgerissen werden, lokal und an den Rän dern der gerodeten Flächen austrocknen und sukzessive seine Schutzfunktion verlieren.Windräder enthalten viele brennbare Stoffe. Auch wenn Brände an Windrädern relativ selten vorkommen (offizielle Statistiken gibt es nicht), hätte ein Brand bei Trockenheit katastrophale Folgen, da brennende Teile hunderte Meter in die Umgebung geschleudert werden können, d.h. mehrere Brandherde gleichzeitig im Wald entstehen. Hinzu kommt, dass Brände an Windrädern generell nicht gelöscht werden können und der Feu erwehr in besagtem Gebiet keinerlei Löschwasser zur Verfügung steht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8297 5. Brandschutz Die zunehmende klimabedingte Trockenheit sorgt für erhöhte Waldbrandgefahr. Der derzeitige Wald im genannten Vorranggebiet ist klimastabil bzw. ein geschlossener Buchenmischwald der dem Klimawandel trotzen kann. Dieser würde durch die gelplanten Windräder aufgerissen werden, lokal und an den Rän dern der gerodeten Flächen austrocknen und sukzessive seine Schutzfunktion verlieren.Windräder enthalten viele brennbare Stoffe. Auch wenn Brände an Windrädern relativ selten vorkommen (offizielle Statistiken gibt es nicht), hätte ein Brand bei Trockenheit katastrophale Folgen, da brennende Teile hunderte Meter in die Umgebung geschleudert werden können, d.h. mehrere Brandherde gleichzeitig im Wald entstehen. Hinzu kommt, dass Brände an Windrädern generell nicht gelöscht werden können und der Feu erwehr in besagtem Gebiet keinerlei Löschwasser zur Verfügung steht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1656 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8298 6. Gutachten/Verträglichkeitsprüfungen : Abhängigkeit der Gutachterbüros	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gutachten und Verträglichkeitsprüfungen sollen es den politischen Entscheidern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil zu bilden. In Auftrag gegeben werden diese Gutachten von den potentiellen Investoren. Diese arbeiten in der Regel immer mit den gleichen Gutachtern und Ingenieurbüros zusammen. Die Aufgabenstellung ist hier von Beginn an klar geregelt. Die Gutachter haben den Auftrag die Nutzung des jeweiligen Gebietes für die Windindustrie zu ermöglichen . D.h. eventuelle Hinderungsgründe wie das Vorkommen windsensibler Arten durch Mitigationsmaßnahmen “ zu ermöglichen. Dabei kommt es zu seltsamen Stellungnahmen und im Anschluss entsprechenden politischen Entscheidungen, wie etwa beim Greiner Eck “”. Hier wurde festgestellt, dass der Wespenbussard zwar im Gebiet vorkommt, aber nicht in Höhe der sich drehenden Rotorblätter fliegt und damit nicht gefährdet ist. Das Regierungspräsidium in Darmstadt gab sich mit dieser Begründung zufrieden und genehmigte die Anlagen. Die Erfahrung zeigt auch, dass von Windkraftprojektieren bestellte Gutachter "nicht so genau hinschauen “, wenn es um das Vorkommen von geschützten Arten geht. So wurde am Stillfüssel die Existenz des Schwarzstorches von offizieller Gutachterseite lange geleugnet. Erst Bildaufnahmen von Bürgerinitiativen konnten das Gegenteil beweisen. Für Fledermäuse werden dann Abschaltzeiten vorgeschlagen. Ob sich die Fledermäuse daran halten wird nicht überprüft bzw. ob die Abschaltzeiten überhaupt eingehalten werden, wird ebenfalls im Anschluss nicht überprüft. Das Monitoring der Abschaltzeiten durch Bürgerinitiativen belegt zumindest in Einzelfällen klar, dass Abschaltzeiten nicht eingehalten werden und diese Auflagen nur auf dem Papier erfüllt werden. Fazit: Kein Gutachter wird einen Folgeauftrag von seinem auftraggebenden Windkraftprojektierer bekommen, wenn er Windindustrie in einem Gebiet aufgrund Artenschutzrechtlicher Gründe ausschließt. Seine wirtschaftliche Existenz ist an den Auftraggeber und mögliche Folgeaufträge gebunden. Er wird in der Regel Windindustrieansiedlung so gut wie immer , wenn auch unter Auflagen, als möglich erachten. Aus diesen Gründen beantrage ich beim Verband Region Rhein-Neckar, die Ausweisung der Fläche HD/RNK VRG02 W Lammerskopf als Vorrangfläche für die Nutzung von	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenenergie zurückzuziehen.	
Stellungnahme-ID: 1657 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8284 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1657 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8285 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und aucli zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1657 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8286 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1657 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8287 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden, Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können, Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4471 Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Ausweisung der Staatswaldfläche in Höpfingen als Vorranggebiet Hier: Stellungnahme zur Offenlage Die [anonymisiert] hat uns mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen bei dem Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beauftragt. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt. [Die Vollmacht liegt der Stellungnahme bei} Wir begrüßen die Aufnahme der Angebotsfläche des Staatsforsts Baden-Württemberg (ForstBW) in der Gemeinde Höpfingen als geplantes Vorranggebiet (NOK-VRG02-W) für regionalbedeutsame Windenergieanlagen in den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie in der ersten Offenlage des oben genannten Regionalplans.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Hindernisfreifläche zum Flugplatz Walldürn sowie aus artenschutzfachlichen Gründen neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4472 Die ca. 390 ha große Fläche befindet sich nordwestlich von Höpfingen und südöstlich von Glashofen. Sie ist in nachfolgender Abbildung rot umrandet: ----------es folgt Kartenausschnitt mit verschiedenen Abgrenzungen---------- Der ForstBW hat die dargestellte Fläche im Jahr 2022 zur Vermarktung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen angeboten. Anfang 2023 haben der ForstBW und unsere Mandantin einen Gestattungsvertrag zur Windenergienutzung geschlossen. Das Ziel unserer Mandantin ist es, auf dieser Fläche einen Windpark zu entwickeln, der sowohl mit Natur- und Artenschutz vereinbar ist als auch für die Gemeinde und die Bevölkerung einen Gewinn bringt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4473 Die Fläche entspricht sämtlichen Kriterien, die der Planungsausschuss des Verbandes der Region Rhein-Neckar in seiner Sitzung am 24.3.2023 beschlossen, in der Sitzung am 23.9.2023 modifiziert und im Offenlagebeschluss vom 15.12.2023 festgelegt hat. Insbesondere befinden sich weder ein Natura 2000-Gebiet noch ein Artenschutzraum Schwerpunktvorkommen der Kategorie A oder B des Fachbeitrags Artenschutz ganz oder teilweise in der Vorhabenfläche. Gleichwohl wurde im Planverfahren die Frage aufgeworfen, ob das Vorhabengebiet in die Suchraumkulisse für die Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen aufgenommen wird. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref 55/56 (höhere Naturschutzbehörde) hat im Rahmen des Scopingverfahrens vorgeschlagen, sämtliche Natura 2000-Gebiete einschließlich eines Vorsorgeabstands als Ausschlussgebiet anzusehen und bei Vorkommen von Mops- und Bechsteinfledermaus alle Wälder mit einem Puffer, gehölzbestandene Offenlandflächen und ggf. Winterquartiere in die Lebensstättenabgrenzung einzubeziehen (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Ref. 55/56, höhere Naturschutzbehörde, abgedruckt in den Unterlagen für die Sitzung des Planungsausschusses vom 23.9.2023). Dies schlösse die Staatswaldfläche in Höpfingen als Vorranggebiet für Windenergie aus. Denn nördlich in der Staatswaldfläche befinden sich Bunker aus dem zweiten Weltkrieg, die von zwei Fledermausarten, der Mopsfledermaus und dem Großen Mausohr, als Winterquartier genutzt werden. Die Bunker sind in der obigen Karte (S. 2) mit einem schwarzen Punkt markiert. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat dementsprechend mit Schreiben vom 10.10.2023 gegenüber unserer Mandantin von einer Ausweisung der Staatswaldfläche als Vorranggebiet wegen des Vorkommens der Mopsfledermaus und dem als Winterquartier dienenden Bunker dringend abgeraten. Der Bereich um den Bunker sei als FFH-Teilgebiets „Odenwald und Bauland Hardheim" an die EU nachgemeldet worden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4474 Im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, der von der Verbandsversammlung am 15.12.2023 beschlossen wurde und nun in der Offenlage ist, wird die Fläche zwar als Vorranggebiet vorgesehen (NOK-VRG02-W). Allerdings	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		heißt es im Gebietssteckbrief im Entwurf des Umweltberichts vom Dezember 2023 (S. 117 ff.), dass das „VRG NOK-VRG02-W... nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionalplanerischer Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet [ist]. Eine Festlegung des VRG NOK-VR02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung, insbesondere auch in Bezug auf Fledermausvorkommen voraus". Im Gebäudesteckbrief wird auf eine kritische Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe Bezug genommen, in der diese von der Ausweisung des Vorranggebiets dringend abrät.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4475 Die [anonymisiert] hat uns daraufhin gebeten zu prüfen, ob eine Berücksichtigung der Staatswaldfläche in Höpfingen als Vorranggebiet unter Berücksichtigung des Vorkommens der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs rechtlich zulässig oder sogar geboten ist. Dem sind wir gern nachgekommen. A. Ergebnis Unsere Prüfung hat Folgendes ergeben: • Nach den uns vorliegenden Informationen stehen das Vorkommen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs der Ausweisung der Staatswaldfläche Höpfingen als Vorranggebiet nicht entgegen. Es sind nach unserer Kenntnis keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernstlich zu besorgen. Entsprechend der vom Plangeber beschlossenen Kriterien und Methodik sollten die Flächen deshalb als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4476 • Vorsorglich sollte jedoch der Bereich des Bunkers von der Ausweisung als Vorranggebiet	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein entsprechender

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgenommen werden. Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass die Fläche des Bunkers als FFH-Gebiet nachträglich an die EU-Kommission gemeldet worden ist. Die Ausnahme sollte den gemeldeten räumlichen Bereich umfassen.	Vorsorgeabstand zum Bunker kann somit eingehalten werden.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4477 • Wir empfehlen die Durchführung einer FFH-Vorprüfung in Bezug auf die ausgewiesenen Teilgebiete des FFH-Gebiets 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" und - im Falle einer Meldung an die EU-Kommission - auch den Bereich des Bunkers, um den formellen Anforderungen des § 7 Abs. 6 ROG gerecht zu werden. Inwieweit und ggf. mit welchem Ergebnis das schon geschehen ist, konnten wir den Planunterlagen nicht entnehmen. Die Ausführungen im Entwurf des Umweltberichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu sind nicht ganz einheitlich (siehe hierzu unten VI., S. 12 f.). • Eine Vorprüfung kann aufgrund bekannter Daten ohne formalisierte Prüfungsanforderungen durchgeführt werden. Wir legen das ausgefüllte „Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg" zur näheren Prüfung vor [Das Formblatt liegt der Stellungnahme bei] Hieraus ergibt sich, dass wir von keinen möglichen erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen, also bereits die FFH-Vorprüfung positiv ausfällt. - Denn das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL beschränkt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen. Gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden oder auf die diese sogar zwingend angewiesen sind, sind nicht in den Gebietsschutz einzubeziehen. Das FFH-Regime ist ein Gebietsschutz, kein Schutz einzelner Artexemplare. Eine Beeinträchtigung des Gebiets kommt daher nur in Betracht, wenn die Einwirkung Auswirkungen auf den Lebensraum in den Schutzgebieten - das ‚Gebiet als solches' - haben (dazu näher C.1.2, S. 15 f.). - Das scheidet hier aus. Sämtliche ausgewiesene Teilgebiete des FFH-Gebiets 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" liegen in einer Entfernung von mindestens ca. 1.600	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgelegte FFH-Vorprüfung wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen. Es ist anzumerken, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile von der EU als Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 offiziell anerkannt wurde. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		m. Angesichts dieser Distanz ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets selbst durch eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet ausgeschlossen. Nur der Bunker liegt in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche. - Selbst wenn der Bunker mittlerweile an die Kommission gemeldet und in den Gebietsschutz einzubeziehen sein sollte, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht vorstellbar. Alle geschützten Fledermausarten - die Mopsfledermaus, die Große Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr sind nicht schlagopfergefährdet und weisen auch kein Meideverhalten gegen Windenergieanlagen auf. Selbst in Genehmigungsverfahren geht die Rechtsprechung davon aus, dass nicht generell um Fledermauswochenstuben und Paarungsquartiere ein Abstand von, wie teilweise empfohlen, 200 m zu wahren ist. Für uns ist deshalb überhaupt nicht ersichtlich, inwiefern Anlagen außerhalb des FFH-Gebiets den Lebensraum von Fledermäusen in den Schutzgebieten „von außen" beeinträchtigen könnten (näher C.II.I, S. 20 ff.).	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4478 • Sollte der Plangeber dennoch wider Erwarten anhand objektiver Umstände Anhaltspunkte benennen können, dass Beeinträchtigungen der geschützten Arten nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig (§ 7 Abs. 6 ROG). Hierbei können Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebiets dadurch verhindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet. Denkbar ist etwa die Freihaltung der Maßnahmenflächen, die im Managementplan zur Sicherung eines nachhaltigen Quartierangebots der Mopsfledermaus auf einem Teil der Vorhabenfläche vorgeschlagen werden (WAlOb Nr. 14a-14e), von Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund scheint uns eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebiets durch eine Ausweisung der Vorhabenfläche als Vorranggebiet ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4479 • Hieraus ergibt sich auch unschwer, dass auch artenschutzrechtliche Gründe zum Individualschutz der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genannten Fledermausarten einer Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiet nicht entgegenstehen. Die Mopsfledermaus, die Große Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr sind weder schlagopfergefährdet noch weisen sie ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen auf. Ein genereller Puffer um ihre Quartiere wird in der Rechtsprechung nicht für erforderlich erachtet. Die Quartiere selbst wie auch die vorgesehenen Maßnahmenflächen zur Sicherung des nachhaltigen Quartierangebots können, sofern notwendig, in der Genehmigungsplanung freigehalten werden.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4480 Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: B. Sachverhalt I. FFH-Gebiet Nordnordöstlich und östlich der Staatswaldfläche in Höpfingen befinden sich Teilgebiete des FFH-Gebiets 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim". Das nordnordöstlich der Staatswaldfläche Höpfingen liegende FFH-Teilgebiet liegt ca. 1.600 m entfernt von der Vorhabenfläche, das östlich davon liegende Teilgebiet 3.750 m. Die Flächen sind in obigem Plan (S. 2) blau umrandet. Der Bunker im Norden der Vorhabenfläche (im obigen Plan, S. 2, mit einem schwarzen Punkt markiert) ist nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" vom Oktober 2021 wird der Einbezug der Bunker Höpfingen in das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" jedoch „für erforderlich erachtet" (S. 9) bzw. „als fachlich zwingend angesehen" (S. 63). Uns ist nicht bekannt, ob eine Meldung an die Kommission mittlerweile erfolgt ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 10.10.2023 gegenüber unserer Mandantin mitgeteilt, dass eine Meldung erfolgt sei.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4481 1. Mopsfledermaus Zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des FFH-Gebiets	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" gehören ausweislich der Bekanntmachung der Unterschutzstellung (GBl. v. 27.12.2018, 606) die „Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)" und die Erhaltung der für die Mopsfledermaus notwendigen Habitatstrukturen und Quartiere. Die Bekanntmachung stimmt insoweit mit den Angaben im Standarddatenbogen (ABI. EU L 198/31, DE 6322341) überein. Danach zählt Barbastella barbastellus, also die Mopsfledermaus, zu den maßgeblichen FFH-Arten des Gebiets. Der Erhaltungsgrad der Mopsfledermaus wird im Standarddatenbogen mit A = hervorragend (günstig) bewertet. Die Untersuchungen zur Mopsfledermaus, die dem Natura 2000-Managementplan vom Oktober 2021 zugrunde liegen, stammen aus einer Detailerfassung im Kartierjahr 2016 und sind um Erfassungsdaten im Projekt zur Mopsfledermaus 2019 ergänzt worden; auch die Ergebnisse einer Telemetriestudie aus dem Jahr 2005 wurden berücksichtigt. In die Bewertung mit einbezogen wurden darüber hinaus u.a. Daten zu Winterquartieren in dem vor ca. 10 Jahren ausgebauten Bunker in einem Komplex aus 4 Bunkern in Höpfingen (Kontrollen im Auftrag des Regierungspräsidiums; C. Dietz und Nagel, 2014-2018, Nachtrag 2021). Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim", Oktober 2021, S. 59 f., Ziff. 3.3.3. Nach den Untersuchungen liegen die Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus sämtlich deutlich außerhalb der Staatswaldfläche Höpfingen; die meisten befinden sich innerhalb des ausgewiesenen FFH-Gebiets. Im Vorhabengebiet wurden lediglich zwei „andere Nachweise" geführt. Wir bilden die entsprechende Karte aus dem Natura 2000-Managementplan (S. 59, Ziff. 3.3.3) nachfolgend ab. Wir haben zur besseren Illustration der Betroffenheit die Vorhabenfläche rot umrandet eingefügt: ----------es folgt Karte mit Wochenstubenquartieren---------- Ausweislich des Managementplans überwintert die Mopsfledermaus regelmäßig im ausgebauten Bunker in Höpfingen. Festgestellt wurden acht überwinternde Exemplare. Das ist der Grund für die Empfehlung des Einbezugs des Bunkers in das FFH-Gebiet. Der Bunker habe	FFH-Gebiets 6322-341 ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch seine räumliche Nähe zur Wochenstubenkolonie im nördlich der Vorhabenfläche liegenden FFH-Teilgebiet eine besondere Bedeutung (Managementplan S. 64, Ziff. 3.3.3). Der Bunker ist in obiger Karte der nördlichere der beiden gelben Punkte im rot umrandeten Vorhabengebiet. Daneben nutzt die Mopsfledermaus die Waldbereiche um die bekannten Quartiere im Norden des Gebiets und einen davon entfernt liegenden Eichenwald im Süden des FFH-Gebiets (Managementplan S. 63). Die obige Karte mit den Vorkommen der Mopsfledermäuse zeigt, dass primär die bereits ausgewiesenen FFH-Gebiete genutzt werden; neben dem Bunker haben die umfangreichen Untersuchungen einen einzigen weiteren Nachweis der Mopsfledermaus ergeben. Zur Sicherung eines nachhaltigen Quartierangebots der Mopsfledermaus werden im Managementplan auf einem Teil der Vorhabenfläche - mithin außerhalb der FFH-Teilgebiete - Maßnahmenflächen (WAlOb Nr. 14a-14e) vorgesehen (in der auf S. 2 dieses Schreibens abgedruckten Karte violett gekennzeichnet). Im Managementplan wird empfohlen, bestimmte gutachterlich ausgewählte Bäume zu belassen, so dass eine Grundstruktur gesichert ist und diese als ökologische Anwärter für zukünftige Habitatbäume dienen können. Auf diese Weise sollen Quartiermöglichkeiten incl. Zugänglichkeit und Mikroklima und zugleich günstige Jagdgebiete im engen räumlichen Verbund sichergestellt werden (Managementplan 5. 112). Auf den Maßnahmenflächen 14a+b betrifft dies fünf Habitatbaumgruppen um strukturgebende knorrige Eichen herum, auf Fläche 14e der Erhalt aller Kiefernüberhälter und im ganzen Distrikt der langfristige Erhalt der Kiefern und anderer Altbäume entlang der Wege, sofern es die Verkehrssicherung zulässt (Managementplan S. 116).	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4482 2. Weitere gebietsbezogene Erhaltungsziele Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" umfassen ausweislich der Bekanntmachung der Unterschutzstellung (GBl. v. 27.12.2018, 606) ferner die Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), das Große Mausohr (Myothis myotis) jeweils einschließlich der Erhaltung der für die beiden Fledermausarten notwendigen Habitatstrukturen, einen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schmetterling (Callimorpha quadripunctaria, der Russische Bär, auch Spanische Flagge genannt), einen Süßwasserfisch (Cottus gobio, die Groppe) sowie einige Lebensraumtypen (Seen, Fließgewässer, Formationen von Wacholderheiden, Kalk-Pionierrasen, Kalk-Trockenrasen, Flachland-Mähwiesen, Kalktuffquellen, kieselhaltige Schutthalden, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, verschiedene Buchenwälder, Mischwälder, Auenwälder, Moose). Dies entspricht den Angaben im Standarddatenbogen (ABI. EU L 198/31, DE 6322341). Ausweislich des Managementplans für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" vom Oktober 2021 (Ziff. 3.3.5, S. 70 oben) überwintern im Winterquartier im Bunker Höpfingen regelmäßig einzelne Große Mausohren. Das Große Mausohr ist neben der Mopsfledermaus die einzige FFH-Art, die zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen zählt und dort nächtigt (Managementplan Ziff. 3.5.2, S. 79 sowie Ziff. 6.1.3, S. 100). Ihr Erhaltungsgrad wird im Standarddatenbogen (ABI. EU L 198/31, DE 6322341) mit A = hervorragend (günstig) bewertet. Neben dem Vorkommen im Bunker ist im Zuge der umfangreichen Untersuchungen, die dem Managementplan zugrunde liegen, lediglich ein anderer Nachweis des Großen Mausohrs im Vorhabengebiet geglückt. Es handelt sich offensichtlich um dieselbe Stelle wie diejenige, an der auch der Nachweis der Mopsfledermaus erfolgt ist. Ein Wochenstubenquartier wurde weder auf der Vorhabenfläche noch in deren Nähe gefunden. Wir bilden nachfolgend die Karte aus dem Managementplan ab. Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim", Oktober 2021, S. 67, Ziff. 3.3.5. Die Staatswaldfläche haben wir rot umrandet hineinkopiert. ----------es folgt Karte mit Wochenstubenquartieren----------	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4483 Die Bechsteinfledermaus konnte im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen werden. Ausweislich des Managementplans befinden sich dort weder Wochenstubenquartiere noch sind andere Nachweise der Bechsteinfledermaus auf der Vorhabenfläche gelungen. Wir zeigen nachfolgend die Karte aus	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem Managementplan. Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim", Oktober 2021, S. 64, Ziff. 3.3.4. Die Staatswaldfläche haben wir zusätzlich rot umrandet hineinkopiert. ----------es folgt Karte mit Wochenstubenquartieren----------	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4484 II. Windenergieatlas Die Staatswaldfläche in Höpfingen ist im Windenergieatlas des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (LUBW) vom Mai 2019 als für Windenergie geeignet ermittelt worden. ----------es folgt Ausschnitt Windenergieatlas----------	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4485 III. Aufstellungsbeschluss des Teilregionalplans Windenergie Am 20.7.2022 hat die Verbandsversammlung die Aufstellung der Teilregionalpläne „Windenergie" und „Solarenergie" zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4486 IV. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Am 31.10.2022 hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" zur Unterstützung der Regionalverbände des Landes bei der Ausweisung von Vorranggebieten veröffentlicht. Dieser Fachbeitrag hat zum Ziel, Schwerpunktvorkommen ausgewählter Arten zu definieren und die wichtigsten Quellpopulationen der betreffenden Arten landesweit zu	Wird zur Kenntnis genommen Der Bereich des Vorhabengebiets liegt innerhalb eines vom RP Karlsruhe in Ergänzung des Fachbereichs Artenschutz nachgemeldeten 1500m Pufferbereichs um eine Sonderstatus-Art (Mopsfledermaus). Dieser nachgemeldete Pufferbereich ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz zu behandeln. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		identifizieren (Fachbeitrag Artenschutz S. 7). Die Mopsfledermaus wird als sog. Sonderstatus-Art angesehen und in den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A berücksichtigt. Für das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus wurden gleichfalls Schwerpunktvorkommen abgegrenzt. Die bekannten Lebensstätten wurden ebenfalls ergänzend dargestellt, um eine bessere Planungsgrundlage für die Regionalverbände bieten zu können (Fachbeitrag Artenschutz S. 10). Bestehende Windenergieanlagen sowie ausgewählte Staatswaldflächen wurden von den Schwerpunktvorkommen ausgenommen (Fachbeitrag Artenschutz S. 12). In der Karte, die dem Fachbeitrag auf S. 31 beigefügt ist, ist die Vorhabenfläche nicht als Schwerpunktvorkommen gekennzeichnet. Dies belegt auch die Darstellung der Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten des LUBW vom 14.11.2023 für das Gemeindegebiet Höpfingen, die wir nachfolgend wiedergeben. Wir haben zusätzlich zur besseren Illustration die Vorhabenfläche hineinkopiert: ----------es folgt Ausschnitt Fachbeitrag Artenschutz----------	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4487 V. Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete Am 24.3.2023 hat der Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar in seiner 67. Sitzung die Methodik und den Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung beschlossen. Vorgesehen ist eine fünfstufige Planungsmethodik. Dabei sollen auf der ersten Stufe, der Festlegung von Ausschlussgebieten, Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien ausgeschieden werden. Auf der zweiten Stufe sollen die verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße überprüft werden. Auf der dritten Stufe, der Einzelfallprüfung, sollen die Flächen anhand weiterer Prüf- und Planungskriterien bewertet werden. Auf der vierten Stufe soll die Flächenkulisse durch die Abgrenzung von Vorranggebieten festgelegt werden. Auf der fünften Stufe soll ein Abgleich mit den bundespolitischen Zielvorgaben entsprechend dem WindBG erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zugleich wird ein Kriterienkatalog festgelegt, der in den einzelnen Schritten angewendet wird. „Vorbehaltlich neuer Erkenntnisse im Planungsprozess kann sich der Kriterienkatalog entsprechend ändern" (S. 2). Für die Mopsfledermaus, das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus potenziell relevante Ausschlusskriterien sind danach „Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum" und „Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum"; im baden-württembergischen Teilraum gibt es kein entsprechendes Kriterium zu Natura 2000-Gebieten. Abstände sind jeweils zu den Schwerpunktvorkommen und den Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz nicht einzuhalten. Im Rahmen der Einzelfallprüfung auf Stufe 3 werden als „Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)" u.a. „Natura 2000-Gebiete (soweit nicht wegen sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum als Tabubereich eingestuft)" und „Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum" festgelegt. Am 23.9.2023 hat der Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar in seiner 69. Sitzung den Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung angepasst. Der vorgeschlagene Abstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten wurde abgelehnt. Es gelten nach wie vor die oben dargestellten Kriterien in Bezug auf artenschutzrechtliche Schwerpunktvorkommen und Natura 2000-Gebiete.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4488 VI. Offenlagebeschluss Am 15.12.2023 hat die Verbandsversammlung den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage beschlossen. Auf Basis des Kriterienkatalogs habe der Verband Suchräume erstellt, innerhalb derer die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt worden seien (Vorlage-VV/2023/015, Ziff. 3).	Wird zur Kenntnis genommen Die im Umweltbericht enthaltene Gesamteinschätzung der schutzgutbezogenen Betrachtung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W bezieht sich darauf, dass der Bereich des Vorhabengebiets innerhalb eines vom RP Karlsruhe in Ergänzung des Fachbereichs Artenschutz nachgemeldeten 1500m Pufferbereichs um eine Sonderstatus-Art (Mopsfledermaus) liegt. Dieser nachgemeldete Pufferbereich ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz zu behandeln.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Staatswaldfläche ist als Teil der Vorrangfläche NOK-VRG02-W in den Entwurf aufgenommen worden. Allerdings wird die Fläche im Entwurf des Umweltberichts, der Teil der Beschlussvorlage ist (Vorlage-VV/2023/015, Ziff. 3), in der Gesamteinschätzung als „aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet" angesehen (S. 53, 55). Grund ist ausweislich der schutzgutbezogenen Übersicht der Umweltauswirkungen, dass bei der Vorrangfläche NOK-VRG02-W eine „Natura 2000-Betroffenheit" bestehe. Alle anderen Schutzgüter werden als voraussichtlich nicht oder nicht erheblich betroffen bewertet (S. 55). In Tab. 8, die das Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung beinhaltet, werden beim Vorranggebiet NOK-VRG02-W zwar erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen (S. 60). Das Vorranggebiet ist auch nicht Gegenstand der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit in Kap. 4.2 des Umweltberichts. Gleichwohl heißt es im Ergebnis der Umweltprüfung zum Vorranggebiet NOK-VRG02-W (S. 117-119), dass Natura 2000-Lebensraumstätten der Mopsfledermaus im Umfang von 1,7 ha (0,3%), des Großen Mausohrs (ca. 1,7 ha, 0,3%) und der Spanischen Flagge (ca. 1,7 ha, 0,3%) betroffen seien. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde habe in einer Stellungnahme vom 7.9.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung eines Vorranggebiets dringend abgeraten. Das VRG NOK-VRG02-W sei nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. Eine Festlegung des VRG NOK- VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setze eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde vertiefende artenschutzfachliche Prüfung, insbesondere auch in Bezug auf Fledermausvorkommen voraus. C. Rechtliche und fachliche Würdigung Hiernach war die Aufnahme der Vorhabenfläche als Vorranggebiet in den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie fachlich und rechtlich folgerichtig und notwendig. Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, deretwegen die Vorhabenfläche wegen des Vorkommens der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden dürfte. Die im Umweltbericht und vom Regierungspräsidium Karlsruhe geäußerten Bedenken bezüglich einer erheblichen Betroffenheit eines Natura 2000-Gebiets sowie	In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		artenschutzfachlicher Art halten wir nicht für stichhaltig.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat		BE-ID: 4489 I. Maßstab 2. Abwägung, § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Die Anforderungen an die raumordnerische Abwägung orientieren sich an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Sie besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 7 ROG Rn. 30. Wegen des rahmensetzenden Charakters der Raumordnungsplanung (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG) können an die raumordnerische Abwägung aber nur solche Anforderungen gestellt werden, die dem rahmensetzenden Charakter gerecht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung abgeleitet. Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 10.2.2016 - 4 BN 37/15, juris Rn. 9; Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 22.5.2014-4 B 56/13, juris Rn. 8; vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 13.3.2003- 4 C 4/02, BVerwGE 118, 33-48, juris Rn. 33; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 150. EL Mai 2023, § 1 Rn. 51b. Der Plangeber darf abstrakte Ausschlusskriterien zugrunde legen, vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.10.2007- 8 C 11412/06, juris Rn. 27 ff.,	Nicht Regelungsgegenstand

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ein grobmaschiges Raster benutzen, vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 6.11. 2006 - 3 S 2115/04, juris Rn. 41, oder typisierende Größen in die Abwägung einstellen. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4/02, BVerwGE 118, 33-48, juris Rn. 33; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 17.11.2004- 20 N 04.217, juris Rn. 29; zu allem Vorstehenden Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 7 ROG Rn. 32. Die dabei herangezogenen Kriterien müssen plausibel sein. Das dem Plangeber zustehende weite Planungsermessen ist jedoch nur dann überschritten, wenn die herangezogenen Kriterien sachlich nicht mehr begründbar sind. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 13.10.2020- 3 S 526/20, juris Rn. 113; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.7.2018 - OVG 2 A 2.16, juris Rn. 113. Prognosen müssen mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der für sie erheblichen Umstände sachgerecht erarbeitet werden. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.1.2010- 7 D 97/09.NE, juris Rn. 70; Dirnberger, in: BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz, 59. Edition, Stand: 1.8.2021, § 1 Rn. 70. Vgl. auch Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 14.7.2021 - 1 KN 9.20, ZfBR 2022, 168 (169). Zudem müssen die Kriterien einheitlich ermittelt und angewendet werden. Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519 Rn. 11 ff.; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 4.2.2021- 5 S 305/19, juris Rn. 36; Verwaltungsgerichtshof Baden- Württemberg, Urt. v. 13.10.2020 - 3 5 526/20, juris Rn. 36; ferner Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20.1.2020 -2D 100/17.NE, BeckRS 2020, 3062 Rn. 76.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1658 Privat		BE-ID: 4490 Eine folgerichtige Umsetzung eines Planungskonzepts allerdings schließt es nicht aus, dass in Einzelfällen von dem Konzept abgewichen wird, sofern die Abweichung ihrerseits gerechtfertigt ist und dadurch die Gültigkeit des abstrakten Konzepts nicht in Frage gestellt wird. Denn dem Raumordnungsplan kommt Planungscharakter zu; er ist ein Abwägungsprodukt, das bei seiner Umsetzung Rücksicht auf die Einzelsituation vor Ort nehmen darf. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.10.2007 - 8 C 11412/06, juris Rn. 63. Im Rahmen der Abwägung ist nach § 2 EEG sowie Art. 16 f der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 i.d.F. der Änderung durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 v. 18.10.2023 - RED III) zu berücksichtigen, dass erneuerbare Energien einen vorrangigen Belang darstellen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen danach im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4491 3. FFH-Verträglichkeit, § 7 Abs. 6 ROG Nicht Gegenstand der Abwägung, sondern dieser vorgelagert, ist hingegen die Sonderregelung in § 7 Abs. 6 ROG zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutz-Richtlinie. Sobald ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen - wie Regionalplänen - die Vorschriften über die Zulässigkeit von derartigen Eingriffen nach dem BNatSchG anzuwenden. Die Prüfung bezieht sich dabei nicht nur auf Festlegungen innerhalb der Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 100 m.w.N. Von derartigen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„negativen Einwirkungen von außen auf das Schutzgebiet" Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 13.8.1996-4 NB 4/96, NVwZ-RR 1997, 92 und entsprechend auch von Beeinträchtigungen im habitatschutzrechtlichen Sinne kann man aber nur ausgehen, wenn diese „geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet - etwa durch Immissionen - erheblich zu beeinträchtigen, also auf den geschützten Raum selbst ein wirken und Auswirkungen auf den Lebensraum in den Schutzgebieten - das ‚Gebiet als solches' - haben. ... Dies ist die Konsequenz des raum- bzw. gebietsbezogenen Schutzkonzepts, wie es in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL zum Ausdruck kommt. ... Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kann ... ein Funktionsverlust des Schutzgebiets zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebiets mit sich bringen,... oder wenn sie eine Barrierewirkung dergestalt entfalten, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln. Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann ... nicht genügen. Anderenfalls käme es zu einem überzogenen, der Abwägung mit anderen geschützten Belangen kaum noch zugänglichen Gebietsschutz vor Projekten, die ausschließlich mittelbare Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltung der in den Schutzgebieten geschützten Arten haben könnten." Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 3.8.2010- 8 A 4062/04, juris, Rn. 117 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung. „Gebietsexterne Jagd- und Nahrungshabitate nehmen daher nicht am Habitatschutz teil und werden nicht von den Erhaltungszielen des Gebiets mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08 -, BVerwGE 136, 291, juris Rn. 32; dazu, dass vom Gebietsschutz umfasste Tiere diesen Schutz nicht bei ihrer Nahrungssuche außerhalb des Gebietes mit sich transportieren' auch Fischer-Hüftle, NUR 2004, 157)." Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.11.2012 - OVG 10 A 10.09, juris Rn. 53; ebenso Ewer, in: Lütkes/Ewer,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		BNatSchG 2. Auflage 2018, § 34 Rn. 7.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4492 Das Bundesverwaltungsgericht weist klarstellend darauf hin, dass gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden oder auf die diese sogar zwingend angewiesen sind, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu bleiben, nicht in den Gebietsschutz einzubeziehen sind: „Das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen. Das Schutzkonzept der Habitatrichtlinie beruht auf zwei Säulen, nämlich zum einen dem ubiquitären Artenschutz (Art. 12 FFH-RL) und zum andern dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL). Letzterer knüpft an die Unterschutzstellung einer bestimmten Fläche an. Dementsprechend definiert Art. 1 FFH-RL unter lit. j ein ‚Gebiet' als, einen geografisch definierten Bereich mit klar abgegrenzter Fläche' und unter lit. l ein besonderes Schutzgebiet' als ‚ein ... ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden'. Das schließt aus, den Gebietsschutz mit Blick auf Folgewirkungen von Beeinträchtigungen gebietsexterner Flächen über die Gebietsgrenzen auszudehnen. Deshalb wäre es verfehlt, gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden, in den Gebietsschutz einzubeziehen. Sind die dem Gebietsschutz unterfallenden Vorkommen auf die betreffenden gebietsexternen Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, so ist das Gebiet... im Regelfall des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL, falsch abgegrenzt und muss auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden. Dagegen wäre es systemwidrig, die Habitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mitumfasst zu behandeln." Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.4.2010 - 9 A 5/08, NVwZ 2010, 1225 LS 1, Rn. 32.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4493 Die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle hat demnach zunächst eine Vorprüfung durchzuführen, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes liegt eine Gefahr der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigen kann; bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Europäischer Gerichtshof, Urt. v. 12.4.2018 - C-323/17, juris Rn. 34, 36; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 14.2.2022 - 1 CS 21.2408, BeckRS 2022, 4433 Rn. 19. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen nicht „offensichtlich ausgeschlossen werden können". Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054 Rn. 60; ebenso Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 26.11.2007 - 4 BN 46/07, NVwZ 2008, 210 Rn. 6. Für das Beurteilungsniveau in der Vorprüfung folgt daraus, dass anhand von relativ wenigen bzw. grundsätzlichen Informationen beurteilt werden können muss, ob erhebliche Beeinträchtigungen entweder möglich oder aber auszuschließen sind. Ist auf diesem Niveau eine Beurteilung nicht möglich, ist immer eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung bedarf keinesfalls des Beurteilungsniveaus, das erst bei durchzuführender FFH-Verträglichkeitsprüfung anzulegen ist. Trautner/Kaule/Gassner, Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, April 2004, Ziff. 3.1, S. 73. Die hinsichtlich der Orientierungswerte überarbeitete Fassung der Fachkonvention von Lambrecht und Trautner (zur Entwicklungsgeschichte vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 13.9.2013 -35 284/11, BeckRS 2014, 24295) wird vom Bundesverwaltungsgericht als Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust die Bagatellgrenze überschreitet, herangezogen, Bundesverwaltungsgericht, Urt. v.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		12.3.20089 A 3/06, BVerwGE 130, 299-383, juris LS 7, Rn. 125; siehe auch Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 12.6.2019 - 9 A 2/18, BVerwGE 166, 1-32, juris Rn. 67 f.). Auch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass für die FFH-Vorprüfung nicht die strengeren Regelungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gelten, welche die „Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" voraussetzt und somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich macht. Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 26.11.2007 -4 BN 46/07, NVwZ 2008, 210 Rn. 11.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4494 Konkret bedeutet dies: Die FFH-Verträglichkeits-Pflichtigkeit wird zum einen anhand derjenigen Informationen bestimmt, die zu diesem frühen Planungs- bzw. Verfahrensstand über das Projekt oder den Plan bereits bekannt sind. Dabei sollten zumindest die wesentlichen, das Vorhaben im Allgemeinen charakterisierenden Merkmale berücksichtigt bzw. dokumentiert sein (insbesondere Lage und bauliche Dimensionierung wie Flächenausdehnung, Höhe; betriebliche bzw. technische Eigenschaften, aus denen Emissionen oder Stoffumsätze abgeleitet werden können). Zum anderen werden die bei den Naturschutzbehörden verfügbaren Daten über die möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete (insbesondere Lage, Abgrenzung, Erhaltungszustand und diesbezüglich zu schützende Gebietsbestandteile, d.h. insbesondere Lebensraumtypen, Arten und deren Habitate, vorhandene Kartierungen, Standarddatenbogen) einbezogen. Zugleich werden die generell bestehenden Kenntnisse über die in Betracht kommenden projekt- oder plantypischen Wirkfaktoren berücksichtigt, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen könnten. Trautner/Kaule/Gassner, Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, April 2004, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Ziff. 3.1 lit. c), S. 74. Die nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL gebotene Vorprüfung braucht nicht formalisiert durchgeführt zu werden. Kann im Zeitpunkt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Erlasses eines Planbeschlusses eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden, so stellt der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung unabhängig davon, auf welche Weise der Plangeber sich diese Gewissheit verschafft hat, keinen Rechtsfehler dar. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.7.2011 - 9 A 12/10, BVerwGE 140, 149-178, juris LS 5, Rn. 89. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind jedoch ausreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Trautner/Kaule/Gassner, Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, April 2004, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Ziff. 3.1 lit. h), S. 75. Vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.7.2011 -9 A 12/10, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 89 ff. In Baden-Württemberg kann auf das „Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden- Württemberg" zurückgegriffen werden. Der Vorhabenträger legt das ausgefüllte Formblatt der zuständigen Behörde zur Prüfung vor, ob das betreffende Vorhaben bzw. der Plan geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Das Formblatt gilt auch für Entscheidungen und Pläne in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten sind. Siehe Erläuterungen zum „Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg" Ziff. 4.2.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4495 Gibt es allerdings nach Lage der Dinge keinen Anhaltspunkt dafür, dass das in einem Plan vorgesehene Projekt für sich genommen oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke eines Natura 2000-Schutzgebiets, das weit jenseits der in fachlichen Empfehlungen vorgesehenen Prüfbereiche liegt, nachteilig zu berühren, kann auch eine Vorprüfung auf Verträglichkeit rechtsfehlerfrei unterbleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 30.7.2015- 12 KN 265/13, juris LS 2, Rn. 69; Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, §36 Rn. 11.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4496 Ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sind die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054 Rn. 61 f. Dies schließt vom Vorhabenträger eingeholte Gutachten ein. „Im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Prüfung wird der Antragsteller dazu regelmäßig die im Einzelnen erforderlichen Unterlagen vorlegen. Diese werden sodann von der zuständigen Behörde auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, um schließlich unter Berücksichtigung ggf notwendiger ergänzender Ermittlungen sowie von Stellungnahmen einzubeziehender Behörden und Institutionen ein Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung bilden zu können. Die von einem Projekt- oder Planungsträger regelmäßig beizubringenden Angaben stellen demnach noch nicht die FFH-Verträglichkeitsprüfung in ihrer Gesamtheit dar. Mindestens bedarf es einer Bestätigung der Aussagen in den Angaben des Projekt- oder Planungsträgers durch die zuständige Behörde. In diesem Sinne handelt es sich bei den Angaben des Projekt- oder Planungsträgers um solche für die Verträglichkeitsprüfung und nicht um die FFH- Verträg- lichkeitsprüfung selbst. Die beizubringenden Angaben können bei geeigneter Form als FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bzw. -Studie oder entsprechender Fachbeitrag bezeichnet werden." Trautner/Kaule/Gassner, Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, April 2004, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Ziff. 2.7.4, S. 64. Trautner et al. weisen zudem darauf hin, dass der erforderliche Detaillierungsgrad für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Wesentlichen von der notwendigen Prüfintensität und dem Maß der notwendigen Prognosesicherheit abhängt und es	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weder nach Art. 6 FFH-RL rechtlich erforderlich noch stets zweckmäßig ist, ein eigenständiges Dokument zu den Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auszuarbeiten. Trautner/Kaule/Gassner, Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, April 2004, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Ziff. 2.7.4, S. 64. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Prüfdichte einer Vor- wie auch Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Planaufstellungsverfahrens zumeist hinter derjenigen der Verträglichkeitsprüfung des auf Grundlage des Plans möglichen Projekts Zurückbleiben darf. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 36 Rn. 11 m.w.N.; vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, juris Rn. 101. Dies wird sogar der Regelfall sein, da sich auf Ebene der Verträglichkeitsprüfung des Plans häufig die genaue Konfiguration des Projekts und die Einzelheiten der durch dieses möglicherweise hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen noch gar nicht hinreichend absehen lassen werden. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 36 Rn. 11.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4497 Anwendung Hiernach ist die Aufnahme der Staatsforstfläche in Höpfingen als Vorranggebiet fachlich und rechtlich folgerichtig und notwendig. 1. Keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets Durch eine Ausweisung der Staatswaldfläche Höpfingen als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen kann allenfalls das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" erheblich beeinträchtigt werden; alle anderen Natura 2000-Gebiete liegen deutlich außer Reichweite. Für eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets 6322-341 liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. 1.1. FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" Eine unmittelbare Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets liegt nicht vor. Das Vorhabengebiet selbst ist weder ganz noch teilweise Natura 2000-Gebiet. Sämtliche Teilgebiete des FFH-Gebiets 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" befinden sich in einer Entfernung von mindestens ca. 1.600 m. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung dieser Teilgebiete des FFH-Gebiets „als solches", die also - wie es rechtlich erforderlich ist (siehe oben S. 15, Ziff. C. 1.2) - auf die geschützten Teilgebiete selbst einwirken und nicht nur potenziell auf einzelne „reisende" Artexemplare, sind angesichts dieser Entfernung nicht denkbar.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4498 Auch von einer Barrierewirkung kann nicht die Rede sein. Die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse haben erwiesen, dass die Mopsfledermaus - entgegen früheren Annahmen - nicht mehr schlagopfergefährdet ist, weil sie deutlich tiefer als die Rotorspitzen fliegt. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 6.7.2015 - 8 S 534/15, BeckRS 2016, 40425; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.11.2022 - 10 S 1312/22, juris 45; s. auch Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Arbeitshilfe Mopsfledermaus: Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen, 23.7.2018, S. 5 unter Verweis auf mehrere fachlich und methodisch belastbare Höhenuntersuchungen an bestehenden Windenergieanlagen und an Windmessmasten in unterschiedlichen Höhen von unterschiedlichen Gutachterbüros; auch in Anlage 4 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.8.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482, BayMBI. 2023 Nr. 430 findet sich die Mopsfledermaus nicht unter den kollisionsgefährdeten Fledermausarten, siehe auch klarstellend 4.2.1.2.2; ferner Ziff. 2.1 der Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Brandenburg 2023, sofern der Freiraum unterhalb der Rotorzone	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		> 50 m beträgt. Die Mopsfledermaus weist auch kein generelles Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen auf. Landesamt Rheinland-Pfalz, Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen, 23.7.2018, S. 5. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist deshalb allein relevant, ob sich baubedingte Auswirkungen auf Baumhöhlen-Quartiere oder entsprechende Aktivitäten abzeichnen. Ziff. 6.2 Entwurf Leitfaden NRW 2023; Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Arbeitshilfe Mopsfledermaus: Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen, 23.7.2018, S. 9; vgl. auch Ziff. 2.1 Anlage 3 AGW-Erlass Brandenburg 2023; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 22.6.2023 - 1 B 290/22, BeckRS 2023, 25454 Rn. 29. Selbst in Genehmigungsverfahren geht die Rechtsprechung aber davon aus, dass nicht generell um Fledermauswochenstuben und Paarungsquartiere ein Abstand von, wie teilweise empfohlen, 200 m zu wahren ist. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 27.4.2017 - 8 B 10738/17.OVG, NVwZ-RR 2017, 817 Rn. 16.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4499 Hieraus ergibt sich, dass die Mopsfledermaus vor allem durch einen Verlust ihrer Quartiere beeinträchtigt werden kann. Diskutiert wird zudem der Verlust von Jagdgebieten. Gewendet auf den Gebietsschutz bedeutet dies, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets in seinen für das Erhaltungsziel „Mopsfledermaus" maßgeblichen Bestandteilen nur dann vorliegen kann, wenn das Vorhabengebiet selbst Teil des Natura 2000-Gebiets ist. Da Mopsfledermäuse weder kollisionsgefährdet sind noch Windenergieanlagen meiden, sind Auswirkungen von außerhalb des Vorhabengebiets stehenden Windenergieanlagen auf den Lebensraum der Mopsfledermäuse in den Schutzgebieten und damit das Schutzgebiet als solches schwer denkbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 ist. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebietsexterne Flächen, die vom im FFH-Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden, sind nicht vom Gebietsschutz umfasst (s.o. S. 15, C.1.2). Vorliegend kommt hinzu, dass das FFH-Gebiet mindestens 1.600 m entfernt von der Vorhabenfläche liegt. Berücksichtigt man zudem, dass auf der Ebene der Regionalplanung mangels konkretem Vorhabenbezug ein gröberer Maßstab gilt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen ausgeschlossen.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4500 Gleiches gilt für das Große Mausohr. Diese Fledermausart ist ebenfalls nicht kollisionsgefährdet. LUBW, Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 2014, Tab. 3, S. 34; Anlage 4 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.8.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482, BayMBI. 2023 Nr. 430; Ziff. 2.1 der Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) Brandenburg 2023. Sie kann „in wenigen Einzelfällen ... von einem Quartierverlust betroffen sein. ... Für ein Meideverhalten gegenüber WEA liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise vor". LUBW, Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 2014, Ziff. 1 S. 4. Insofern gelten die obigen Erwägungen bezüglich der Mopsfledermaus entsprechend.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4501 Die Bechsteinfledermaus ist ebenfalls nicht kollisionsgefährdet. LUBW, Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2014, Tab. 3, S. 35; Anlage 4 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.8.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482, BayMBI. 2023 Nr. 430; Ziff. 2.1 der Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) Brandenburg 2023. Es liegen nach aktuellem Kenntnisstand auch keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise für ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen vor. Die Bechsteinfledermaus ist zudem eine kleinräumig jagende Fledermausart. LUBW, Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 2014, Ziff. 1 S. 4.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4502 Insofern scheidet eine Beeinträchtigung der ausgewiesenen Teilgebiete des FFH-Gebiets von vornherein aus, weil diese mindestens 1.600 m entfernt liegen. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen weiteren Erhaltungszielen ist gleichermaßen nicht denkbar. Ein Vorhabengebiet für Windenergieanlagen in mindestens 1.600 m Entfernung ist nicht geeignet, die geschützten Lebensraumtypen (Seen, Fließgewässer, Formationen von Wacholderheiden, Kalk-Pionierrasen, Kalk-Trockenrasen, Flachland-Mähwiesen, Kalktuffquellen, kieselhaltige Schutthalden, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, verschiedene Buchenwälder, Mischwälder, Auenwälder, Moose) zu beeinträchtigen. Auch eine Beeinträchtigung des Gebiets bezüglich der Erhaltungsziele Schmetterlinge (Callimorpha quadripunctaria) und Süßwasserfische (Cottus gobio) ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 ist. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4503 1.2. Bunker Der Bereich des Bunkers am nördlichen Rand der Staatswaldfläche ist ebenfalls kein Natura 2000-Gebiet. Eine Empfehlung einer Meldung im Managementplan hat keine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 ist. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		förmliche Wirkung. Selbst wenn der Bereich des Bunkers mittlerweile an die Kommission gemeldet worden sein sollte, handelt es sich nicht um ein Natura 2000-Gebiet, sondern nur um einen Vorschlag zur Anpassung der FFH-Gebiete entsprechend Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Die Kommission wählt gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG die Gebiete, die als solche von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt werden, in einem bestimmten Verfahren aus. Für ein gemeldetes, aber nicht ausgewähltes Gebiet gelten nicht dieselben Maßstäbe wie für ein ausgewähltes Gebiet. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen die in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für Gebiete getroffen werden, die von der Kommission ausgewählt wurden. Die Mitgliedstaaten müssen in Bezug auf gemeldete Gebiete, insbesondere solche, die prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, lediglich Schutzmaßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren. Europäischer Gerichtshof, Urt. v. 13.1.2005 - C-117/03 Società Italiana Dragaggi SpA u.a./Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, NVwZ 2005, 311 Rz. 25, 29; in diesem Sinne auch Ziff. 1.4.2 des Leitfadens der EU-Kommission zu Natura 2000 und den Vorgaben des Art. 6 der FFH- Richtlinie vom 25.1.2019 (2019/C 33/01). Im Schrifttum wird dies überwiegend als „eine Stillhalteverpflichtung" verstanden, „die verhindern soll, dass ein Gebiet zerstört oder so nachhaltig beeinträchtigt wird, dass es für eine Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Betracht kommt". Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf der Plangeber, wenn der Vorhabenträger nicht widerspricht und keine spezifischen landesrechtlichen Regelungen - wie aktuell in Baden-Württemberg - vorliegen, jedoch die materiell-rechtlichen Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3,4 der FFH-Richtlinie anlegen, um dem europarechtlich gebotenen Schutz zu genügen. Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 31.1.2006 - 4 B 49/05, NVwZ 2006, 823, 824 Rn. 5.	zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4504 Um diesem Schutzanspruch zu genügen, sollte der Bereich des Bunkers in der räumlichen Ausdehnung der etwaigen Meldung an die Kommission von der Ausweisung als Vorranggebiet ausgenommen werden. Da bei Mopsfledermäusen und ggf. dem Großen Mausohr insbesondere der Quartierverlust zu Beeinträchtigungen führt, kann damit Schädigungen entgegengewirkt werden. Eine größere Aussparung halten wir nicht für angezeigt. Es ist nicht ersichtlich, dass es notwendig wäre, die übrige Staatswaldfläche von Windenergienutzung frei zu halten, um die ökologische Bedeutung der Bunkerfläche für die Mopsfledermaus und ggf. das Große Mausohr zu wahren.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Ein entsprechender Vorsorgeabstand zum Bunker kann somit eingehalten werden.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4505 Da die Mopsfledermaus, das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus weder kollisionsgefährdet sind noch Windenergieanlagen meiden und der Gebietsschutz sich auch nicht auf gebietsexterne Nahrungshabitate erstreckt, ist ein Gebietsschutz durch den Schutz der eigentlichen Quartiere gewährleistet, sofern und soweit diese an die Kommission gemeldet wurden. Quartiere der Mopsfledermaus, des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus befinden sich - mit Ausnahme des Bunkers - ausweislich der umfangreichen Untersuchungen, die dem Managementplan zugrunde liegen, nicht in der Vorhabenfläche. Hinzu kommt, dass die Vorhabenfläche auch keine größere Bedeutung für die drei Fledermausarten hat. Wie aus dem Managementplan ersichtlich, orientieren sich die Mopsfledermäuse vor allem nach Norden. Als Grund für die Empfehlung des Einbezugs des Bunkers in das FFH- Gebiet wird im Managementplan angegeben, der Bunker habe durch seine räumliche Nähe zur Wochenstubenkolonie im nördlich der Vorhabenfläche liegenden FFH-Teilgebiet eine besondere Bedeutung. Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim", S. 64, Ziff. 3.3.3. Der Bunker selbst liegt am nördlichen Rand der Vorhabenfläche. Neben dem als Winterquartier dienenden Bunker ist in umfangreichen, jahrelangen Untersuchungen der Fledermäuse einschließlich einer Sonderuntersuchung der Mopsfledermäuse ein einziger weiterer Nachweis der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mopsfledermaus auf der Vorhabenfläche gelungen. Gleiches gilt für das Große Mausohr, die ebenfalls neben dem Bunker nur noch ein einziges weiteres Mal nachgewiesen wurde. Die Bechsteinfledermaus ist im Vorhabengebiet überhaupt nicht nachgewiesen worden. Wenn es notwendig sein sollte, können die Maßnahmenflächen, die im Managementplan zur Sicherung eines nachhaltigen Quartierangebots der Mopsfledermaus auf einem Teil der Vorhabenfläche vorgeschlagen werden (WAlOb Nr. 14a-14e), von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Maßnahmenflächen unterstehen jedoch keinem formellen Schutz; sie sind auch nicht Teil des FFH-Gebiets oder Teil der an die EU-Kommission gemeldeten Gebietsflächen. Insofern steht der Nutzung der Windenergie keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegen, die auf Regionalplanungsebene bereits zu berücksichtigen wären. Dies ist eine Frage, die im Genehmigungsverfahren zu klären wäre.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4506 1.3. Vorgehen im Rahmen des Regionalplanverfahrens Um den Anforderungen des § 7 Abs. 6 ROG gerecht zu werden, bietet sich die Durchführung einer FFH-Vorprüfung in Bezug auf die ausgewiesenen Teilgebiete des FFH-Gebiets FFH-6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" und - im Falle einer Meldung an die EU-Kommission - auch den Bereich des Bunkers an. Sollte der Plangeber wider Erwarten anhand objektiver Umstände Anhaltspunkte benennen können, dass Beeinträchtigungen der geschützten Arten nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebiets dadurch verhindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 23.4.2014 - 9 A 25/12, BVerwGE 149, 289-315, juris Rn. 60.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgelegte FFH-Vorprüfung zur Betroffenheit des FFH-Gebiets 6322-341 wird im Rahmen des Umweltberichts in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nach den uns vorliegenden Informationen spricht jedoch alles dafür, dass bereits die FFH- Vorprüfung positiv ausfällt, also eine FFH-Verträglichkeit gewährleistet ist. Wir legen das ausgefüllte „Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg" zur näheren Prüfung vor (Anlage 2). Hieraus ergibt sich, dass wir von keinen möglichen erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	zu 3.2.4.4 NOK-VRG02-W	BE-ID: 4507 2. Abwägung Die Aufnahme der Staatsforstfläche in Höpfingen als Potenzialfläche wäre nach den uns vorliegenden Unterlagen auch abwägungsgerecht. Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, die der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen entgegenstünden. Der Plangeber hat in der Sitzung des Planungsausschusses vom 24.3.2023 eine Methodik und einen Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bindend beschlossen und in der Sitzung vom 23.9.2023 modifiziert. Das ist zulässig. Wie dargelegt, verlangt die höchstrichterliche Rechtsprechung, dass der Plangeber von ihm festgelegte Kriterien auch einheitlich anwendet. 2.1. Kein Ausschlussgebiet Nach der Planungsmethodik sind zunächst Ausschlussgebiete festzulegen. Dabei soll ein festgelegter Kriterienkatalog angewendet werden, der sich vorbehaltlich neuer Erkenntnisse im Planungsprozess ggf. ändern kann. Für ein Vorkommen der Mopsfledermaus, des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus relevant sind allein die Kriterien „Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum" und „Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum". Die Staatsforstfläche in Höpfingen fällt unter keine dieser Ausschlussflächen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Managementplan zu dem FFH-Gebiet 6322-341 wird im Rahmen des Umweltberichts in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	zu 3.2.4.4 NOK-VRG02-W	BE-ID: 4508 2.1.1. Kein Natura 2000-Gebiet in Rheinland-Pfalz mit sehr hohem Konfliktpotenzial Die Fläche zählt weder ganz noch teilweise zu den „Natura 2000-Gebiete[n] mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum". Es fehlt bereits an der Lage im rheinland-pfälzischen Teilraum; das Gemeindegebiet Höpfingen liegt in Baden-Württemberg. Zudem liegt jedenfalls das Vorhabengebiet nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets (s.o. S. 20, C.II.1.1). Und drittens liegt kein „sehr hohes Konfliktpotenzial" vor. Wie die Karte der Nachweise der Fledermaus aus dem Managementplan (S. 7) deutlich macht, ist - neben dem Bunker, der als Winterquartier der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs dient - lediglich je ein Nachweis der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs gelungen, obwohl über mehrere Jahre umfangreiche Untersuchungen erfolgt sind. Von Bechsteinfledermäusen ist auf dem Vorhabengebiet überhaupt kein Nachweis gelungen. Auf einem Teil der Fläche werden im Managementplan Maßnahmen zur Sicherung des Quartierangebots empfohlen. Dass unter Berücksichtigung dieser Vorkommen bzw. der Maßnahmen ein hohes Konfliktpotenzial im übrigen Vorhabengebiet festzustellen wäre, lässt sich dem Managementplan nicht entnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Managementplan zu dem FFH-Gebiet 6322-341 wird im Rahmen des Umweltberichts in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	zu 3.2.4.4 NOK-VRG02-W	BE-ID: 4509 2.1.2. Kein Artenschutzraum Schwerpunktvorkommen der Kategorie A Ebenso wenig stellt die Fläche einen der „Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum" dar. Ausweislich der oben (S. 11) abgedruckten Karte liegt im Vorhabengebiet kein „Artenschutzraum Schwerpunktvorkommen". Dass „ausgewählte Staatswaldflächen" von den Schwerpunktvorkommen ausgenommen wurden, LUBW, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung, 2021, S. 12,	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet liegt innerhalb eines vom RP Karlsruhe in Ergänzung des Fachbereichs Artenschutz nachgemeldeten 1500m Pufferbereichs um eine Sonderstatus-Art (Mopsfledermaus). Dieser nachgemeldete Pufferbereich ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz zu behandeln. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		steht dem nicht entgegen. Das Kriterium stellt auf die Artenschutzräume ab, die im Fachbeitrag wiedergegeben sind.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4510 Der Plangeber hat richtigerweise davon abgesehen, das Vorhabengebiet wegen eines vermeintlichen Schwerpunktvorkommens von Mops- und Bechsteinfledermäusen auszuschließen. Wie oben dargelegt, darf der Plangeber bei der Aufstellung von Regionalplänen zwar abstrakte Ausschlusskriterien zugrunde legen und typisieren, muss aber die Kriterien einheitlich ermitteln und anwenden. Eine einheitliche Anwendung der Kriterien erfordert einen Ausschluss lediglich der im Fachbeitrag Artenschutz definierten Flächen der Schwerpunktvorkommen Kategorie A. Wäre der Plangeber entgegen dem Fachbeitrag von Schwerpunktvorkommen der Mopsfledermäuse im Vorhabengebiet ausgegangen und hätte er deshalb das Gebiet ausgeschlossen, wäre er von seinen selbst aufgestellten Kriterien abgerückt. Der Plangeber durfte die Vorhabenfläche auch nicht deshalb als Potenzialgebiet ausschließen, weil der Fachbeitrag Artenschutz „ausgewählte Staatswaldflächen" von den Schwerpunktvorkommen ausnahm und deshalb ein Vorkommen der Mopsfledermaus u.U. im Rahmen des Fachbeitrags unberücksichtigt blieb. Der Plangeber darf bei der Aufstellung von Regionalplänen ein grobmaschiges Raster benutzen und typisierende Größen in die Abwägung einstellen. Hierauf hat der Plangeber zurückgegriffen, in dem er die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Schwerpunktvorkommen Kategorie A von der Planung ausgeschlossen hat. Die Heranziehung des Fachbeitrags Artenschutz ist sachlich plausibel.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet liegt innerhalb eines vom RP Karlsruhe in Ergänzung des Fachbereichs Artenschutz nachgemeldeten 1500m Pufferbereichs um eine Sonderstatus-Art (Mopsfledermaus). Dieser nachgemeldete Pufferbereich ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz zu behandeln. Vor diesem Hintergrund ist eine Festlegung dieses Bereichs nur im Rahmen des im Kriterienkatalog definierten Ausnahmefalls möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4511 Die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Schwerpunktvorkommen wurden „anhand den bestverfügbaren Daten, die der LUBW bis Anfang April 2022 vorlagen, ermittelt". LUBW, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, 2022, S. 2. Die ausgeschriebenen Staatswaldflächen wurden von den	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG02-W liegt innerhalb eines vom RP Karlsruhe in Ergänzung des Fachbereichs Artenschutz nachgemeldeten 1500m Pufferbereichs um eine Sonderstatus-Art (Mopsfledermaus). Dieser nachgemeldete Pufferbereich ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz zu behandeln. Vor diesem Hintergrund ist eine Festlegung dieses Bereichs nur im Rahmen des im Kriterienkatalog definierten Ausnahmefalls möglich. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwerpunktvorkommen ausgenommen, weil insoweit bereits ausreichende Daten zu möglichen Schwerpunktvorkommen vorlagen. LUBW, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, 2022, S. 17 f. Dies trifft zu; die Flächen sind tatsächlich mehrfach geprüft worden. Der „ForstBW orientiert sich bei der Flächenauswahl zunächst an den von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) landesweit ermittelten und kartenmäßig dargestellten Potenzialflächen, welche anhand eines Kriterienkatalogs erstellt wurden. Diese Potenzialflächen haben eine ausreichende Windhöffigkeit (über 215 Watt/m2) und keine grundsätzlichen Restriktionen, welche gegen eine Windkraftnutzung sprechen würden." ForstBW: Häufig gestellte Fragen zur Flächenbereitstellung von Staatswaldflächen für die Windkraftnutzung - 2. Wie werden die Flächen von ForstBW für ein Angebotsverfahren ausgewählt?, https://www.forstbw.de/produkte-angebote/windkraftanlagen-im-wald/haeufig-gestellte-fragen/, zuletzt abgerufen am 22.11.2023. Nach dem Kriterienkatalog, der der Darstellung der Windpotenzialflächen zugrunde liegt, bleiben geschützte Standorte außer Betracht. Dies betrifft u.a. Nationalparks, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten sowie Bann- und Schonwälder. Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten sind grundsätzlich ebenfalls als Tabubereiche anzusehen; in diesen Gebieten kann eine Planung nur dann erfolgen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten durch Windenergieanlagen über eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden können. Kriterienkatalog Windpotenzial, verlinkt auf https://www.energieatlas-bw.de/wind/potenzialanalyse/berechnungsmethodik, zuletzt abgerufen am 22.11.2023. Neben dem Abgleich mit dem Windenergieatlas unterzieht der ForstBW die Flächen einer einzelfallbezogenen eigenen	zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Prüfung, bevor er sie zur Vermarktung anbietet: „Zusätzlich erfolgen für solche vorgeprüften Flächen weitere Prüfungen durch ForstBW, ob es irgendwelche bekannten forstliche oder naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien gibt. Hierzu werden die Vorort-Kenntnisse der Forstbezirke abgefragt. Ebenfalls werden die Standortgemeinden im Vorfeld kontaktiert und dortiges Wissen über die Flächen abgefragt. Des Weiteren werden Informationen der zuständigen Regionalverbände eingeholt, welche sich gegenwärtig in der Planungsphase zur Ausweisung von Vorranggebieten für eine Windkraftnutzung befinden (Regionale Planungsoffensive). Sofern diese Prüfungen keine tatsächlichen Ausschlusskriterien hervorbringen, können solche Flächen dann schließlich ausgeschrieben werden." ForstBW: Häufig gestellte Fragen zur Flächenbereitstellung von Staatswaldflächen für die Windkraftnutzung - 2. Wie werden die Flächen von ForstBW für ein Angebotsverfahren ausgewählt?, https://www.forstbw.de/produkte-angebote/windkraftanlagen-im-wald/haeufig-gestellte-fragen/, zuletzt abgerufen am 22.11.2023. Insofern ist es sachgerecht, dass der Plangeber auf die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Schwerpunktvorkommen der Kategorie A abgestellt und bei der Darstellung „ausgewählte Staatswaldflächen" von den Schwerpunktvorkommen ausgenommen hat.	
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4512 Anhaltspunkte, dass die Staatswaldfläche Höpfingen hiervon abweichend als „Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A" gewichtet werden dürfte oder müsste, um Rücksicht auf die Einzelsituation vor Ort zu nehmen, sind uns nicht bekannt. Nach den umfangreichen Untersuchungen, die dem Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" zugrunde liegen, gibt es kein Schwerpunktvorkommen der Mopsfledermäuse im Vorhabengebiet. Ausgenommen werden kann allein der Bereich des Bunkers im Norden des FFH-Gebiets, der den Mopsfledermäusen als Winterquartier dient (siehe hierzu oben B.I, S. 6, sowie C.II.1.2, S. 24 f.). Auch nachträgliche neue Erkenntnisse, die eine Modifikation der	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet liegt innerhalb eines vom RP Karlsruhe in Ergänzung des Fachbereichs Artenschutz nachgemeldeten 1500m Pufferbereichs um eine Sonderstatus-Art (Mopsfledermaus). Dieser nachgemeldete Pufferbereich ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz zu behandeln. Vor diesem Hintergrund ist eine Festlegung dieses Bereichs nur im Rahmen des im Kriterienkatalog definierten Ausnahmefalls möglich. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kriterien rechtfertigen könnten und deretwegen sich der Plangeber eine Änderung der Kriterien ausdrücklich Vorbehalten hat, siehe Methodik und Kriterienkatalog, Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Teilregionalplan Rhein-Neckar v. 24.3.2023, S. 3, liegen nach unserer Kenntnis nicht vor. Alle maßgeblichen Erkenntnisse über die Mopsfledermäuse sind im Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim" zusammengefasst, der 2021 erschienen ist. Dem liegen umfangreiche Erfassungen von 2014-2019 mit einem Nachtrag von 2021 zugrunde. Die Kriterien für die Auswahl von Vorranggebieten Wind sind erst 2023 definiert worden. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Plangeber die Kriterien zuletzt in der Sitzung vom 23.9.2023 einer kritischen Überprüfung unterzogen hat. Demnach müssten neue Erkenntnisse aus den letzten zwei Monaten datieren. Hierfür ist nichts ersichtlich.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	zu 3.2.4.4 NOK-VRG02-W	BE-ID: 4513 2.2. Einzelfallprüfung Es ist auch kein Kriterium ersichtlich, das im Rahmen der Einzelfallprüfung der Windenergienutzung auf dem Vorhabengebiet entgegenstehen könnte. Ausgenommen ist hiervon der Bereich des Bunkers, sofern er als mögliches Natura 2000-Gebiet bereits an die EU-Kommission gemeldet wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	zu 3.2.4.4 NOK-VRG02-W	BE-ID: 4514 2.2.1. Kein Entgegenstehen eines Natura 2000-Gebiets Nach dem Kriterienkatalog können Natura 2000-Gebiete, die nicht bereits wegen sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum als Tabubereich eingestuft wurden, „nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen ... (Status wie Ausschlusskriterien)". Dies entspricht im Wesentlichen der Verpflichtung des Plangebers nach § 7 Abs. 6 BNatSchG zu prüfen, ob durch geplante Festlegungen des Raumordnungsplans ein FFH- oder	Wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Einwendung vorgelegte FFH-Vorprüfung zur Betroffenheit des FFH-Gebiets 6322-341 wird im Rahmen des Umweltberichts in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W einbezogen. In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 ist. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann (siehe hierzu oben C.II.I, S. 20 ff.). Wie oben festgestellt, bestehen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des Bunkers, sofern dieser als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet worden ist. Dies sollte jedoch durch eine FFH-Vorprüfung und - sollten wider Erwarten Beeinträchtigungen der geschützten Arten nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können - FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden, um den Anforderungen des § 7 Abs. 6 ROG gerecht zu werden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	zu 3.2.4.4 NOK-VRG02-W	BE-ID: 4515 2.2.2. Kein Artenschutzraum Schwerpunktvorkommen Kategorie B Das Vorhabengebiet ist keiner der „Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum".	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1658 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4516 3. Ergebnis Die Aufnahme der Staatswaldfläche in Höpfingen als Vorranggebiet in den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie ist fachlich und rechtlich folgerichtig. Wir sehen keinerlei Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten des nächstgelegenen FFH-Gebiets. Dies gilt auch für die Fledermausarten. Wir legen insoweit das ausgefüllte „Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg" zur näheren Prüfung vor. Auch artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht, weil die in Frage stehenden Fledermausarten nicht kollisionsgefährdet sind und Windenergieanlagen nicht meiden. Ein Puffer um ihre Quartiere wird selbst in Genehmigungsverfahren nicht generell für erforderlich erachtet. Da der Plangeber die Kriterien stringent anzuwenden hat und kein Ausnahmegrund vorliegt, ist im Falle des zu erwartenden positiven Ergebnisses der FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung kein Grund ersichtlich, der einer Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet entgegensteht.	Wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Einwendung vorgelegte FFH-Vorprüfung zur Betroffenheit des FFH-Gebiets 6322-341 wird im Rahmen des Umweltberichts in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W einbezogen. In Bezug auf eine mögliche Natura 2000-Betroffenheit wird angemerkt, dass die Bunkeranlage im Staatswald Höpfingen mittlerweile ein von der EU anerkannter Bestandteil des FFH-Gebiets 6322-341 ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das geplante Vorranggebiet innerhalb eines vom RP Karlsruhe in Ergänzung des Fachbereichs Artenschutz nachgemeldeten 1500m Pufferbereichs um eine Sonderstatus-Art (Mopsfledermaus) liegt. Dieser nachgemeldete Pufferbereich ist wie ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz zu behandeln. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Selbst wenn - jenseits oder innerhalb des Kriterienkatalogs - noch eine Abwägung mit anderen Schutzgüterbelangen zulässig sein sollte, wäre darin der Vorrang der Belange der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen (§ 2 EEG, Art. 16 f Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RU) 2018/2001). Für Rückfragen und Anmerkungen stehen wir gern zur Verfügung. ----------Es folgen Anlagen----------	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8264 Stellungnahme an den Regionalverband Rhein-Neckar zum Teilgebiet WPWW Wettersdorf Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [Name anonymisiert] . Ich lebe in Wetterdorf, einem Teilort der Stadt Walldürn in nördlichen Neckar-Odenwald-Kreis. Ich schreibe Ihnen heute im Auftrag der Einwohner Wettersdorfs. Ich bin es nicht gewohnt solche Schreiben wie dieses hier zu verfassen, ich hoffe, daß ich die Inhalte gut darstellen und Ihnen vermitteln kann, die uns hier beschäftigen und Sorge bereiten. Die gesamte Einwohnerschaft Wetterdorfs steht mit ihren beigefügten Unterschriften für den Erhalt unseres Gemeindewaldes Teilgebiet Wetterdorf WPWW, welcher auch kein Vorranggebiet ist. Daß dies auch weiterhin so bleibt, soll mit den folgenden Begründungen zum Ausdruck gebracht werden. +++Die Unterschriftenliste liegt der Stellungnahme bei+++ Der Weg über die Unterschriftsliste ist entstanden zum einen wegen der Kurzfristigkeit der Angelegenheit: Bisher war es für unser Ort nicht von Relevanz überhaupt eine Stellungnahme zu dem Wald abzugeben. Durch einen überraschenden Vorstoß des Gemeinderates vor kurzem und der nahenden Fristsetzung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		war ein schnelles Handeln notwendig, was zu der Bündelung in dieser Art und Weise führte. Zum anderen sahen die Menschen es in der Arbeitsweise erleichternd an, eine gemeinsame Stellungnahme im Namen aller Bürger abzugeben. Unabhängig davon werden einzelne Bürger auch ganz individuelle und persönliche Stellungnahmen einreichen. Beschluss Ortschaftsrat Wettersdorf: Keine Windenergie im Wettersdorfer Gemeindewald Es war zu keinem Zeitpunkt in der jahrzehntelangen politischen Arbeit eine derart große Beteiligung an einer Ortschaftsratssitzung erfolgt, wie an dieser am 26.03.2024 als es um das Thema Windkraft ging. Es war deutlich zu spüren, daß das Thema die Menschen sehr bewegt. Die Waldfläche ist von Ihnen in der Funktion als Regionalverband nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eingestuft. Das „Teilgebiet Wetterdorf" ist somit nicht für die Windenergie vorgesehen. Genau das wurde auch so vom Ortschaftsrat Wettersdorf am 26.03.2024 übernommen und bestätigt. Demzufolge wurde in der Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat eine Ausweisung der Waldfäche „Teilgebiet Wettersdorf" abgelehnt. Entsprechende, weitere Gründe wurden aufgeführt, in dieser Stellungnahme wird im Verlauf darauf eingegangen.	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8265 Sitzung und Beschluss Gemeinderat der Stadt Walldürn Eher unbedeutend wirkte auf der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung in Walldürn am 15.04.2024 der folgende Punkt: „Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar" Diesen Tagesordnungspunkt betraf neben Wettersdorf noch zwei andere Ortschaften, die überwiegende Mehrzahl der Gäste kam jedoch aus Wettersdorf. Es war wie ein Selbstläufer, es waren noch mehr Menschen da als bei der Ortschaftsratssitzung. Das Interesse war riesig. Es kam zu einer unerwarteten, überraschenden Wende - der Gemeinderat will die Waldfläche ausgewiesen haben. Es herrschte einfach nur noch großes Entsetzen unter den Zuhörern. Die Öffentlichkeit wurde überhaupt nicht mit eingebunden. Aus Sicht der Wettersdorfer Bürger gebietet es	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich der Anstand und der politische Stil und so ist es auch in der Gemeindeordnung vorgesehen bei wichtigen Themen die Bürgerschaft mit einzubinden. -> Eine Errichtung von Windindustrieanlagen in unserem Gemeindewald ist für unseren Lebensraum elementar und da gebietet es sich, die Bürger in diesen Prozess mit einzubinden und nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen.	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8266 Wettersdorf Wetterdorf liegt eingebettet in einer naturbelassenen Landschaftskulisse, umrundet vom Osten bis in den Süden vom Gemeindewald auf Wettersdorfer Gemarkung in ca. 1000 m Entfernung. -> In Wettersdorf leben ca. 145 Menschen. Mit 137 Unterschriften folgt nun fast jede Einwohnerin bzw. Einwohner dieser Stellungnahme! Uns Menschen verbindet in trauter Eintracht den Erhalt unseres Waldes. Wird dieser Wald zerstört wird auch die Lebensqualität von uns hier lebenden Menschen zerstört. Innerhalb weniger Tage waren Listen gefüllt mit Unterschriften - jede Unterschrift aus tiefster Überzeugung und Einsatz für unseren Wald und unser Leben - ausgedrückt in dieser Erklärung an Sie:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8267 1. Ökosystem Wald - Natur-und Geopark Unser Gemeindewald ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald und auch Teil des Geoparks Bergstraße-Odenwald. Hierzu die Werbung auf der Internetseite der Stadt Walldürn: „Die Stadt Walldürn gehört aufgrund der geologischen Struktur ihrer Landschaft zu dem von der UNESCO unterstützten Geopark Bergstraße-Odenwald. Erklärtes Ziel aller Mitgliedsgemeinden des Geoparks ist es, das landschaftliche und kulturelle Erbe dieser Region zu bewahren, sie sanft für den Tourismus zu erschließen und die Besonderheiten und kulturgeschichtlichen Einzigartigkeiten an alle Interessierte zu vermitteln." „Und übrigens ist die Region um Walldürn auch wegen des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hohen Freizeit- und Erholungswertes seiner Landschaft auch Mitglied im Naturpark Neckartal-Odenwald." Ein Geopark ist nicht nur Schauplatz für die faszinierende Geschichte der Erde, sondern auch ein aktiver Teil des Naturschutzes. Hier sind einige Gründe, warum Naturschutz und Geoparks eng miteinander verbunden sind: a) Erhaltung der Biodiversität; Geoparks beherbergen oft eine Vielzahl von Ökosystemen und Lebensräumen, die eine reiche Biodiversität unterstützen. Durch den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung dieser Gebiete tragen Geoparks zum Erhalt gefährdeter Arten und Ökosysteme bei. b) Schutz empfindlicher Gebiete: Geoparks umfassen Gebiete von besonderer ökologischer Bedeutung, wie etwa Feuchtgebiete und Wälder. Durch gezielte Schutzmaßnahmen wird die Zerstörung dieser sensiblen Gebiete verhindert und ihre natürlichen Funktionen bewahrt. „Die Biodiversität ist die Lebensversicherung unseres Planeten. Sie ist unsere wertvollste aber am wenigsten geschätzte Ressource." Im Zeichen der ökologischen Krise des Artensterbens und Klimawandels müssen für die Bewahrung der Natur die Lebensräume stärker geschützt und Schutzgebiete besser ausgedehnt und vernetzt werden. Pilzvorkommen Unser Gemeindewald erfreut sich jährlich im Herbst bei Pilze-Sammlern großer Beliebtheit. Ein solch reiches Pilzvorkommen ist in unserer Gegend eine Seltenheit. Es zeichnet unseren Wald für seine intakte Biodiversität aus, die es zu erhalten gilt.	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8268 2. Keine Industriealiesierung des Waldes Der Bau von Windindustrieanlagen in unserem schönen Gemeindewald würde zur Industriealisierung dieser Waldlandschaft führen. Für große Windindustrieanlagen heutiger Bauart ist eine leistungsfähige Straßenanbindung erforderlich. Die Mastsegmente und Rotorblätter werden mit überlangen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwertransporten angeliefert. Für die tiefgründigen Betonfundamente muss Transportbeton angeliefert und für den Bau müssen Schwerlastkräne eingesetzt werden. Deshalb müssen bei Standorten im Wald in der Regel neue Zufahrten angelegt werden. Dazu müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50- 7,00 m (gerade Strecken) in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden. Der notwendige Kurvenradius beträgt 40-60 m, die dafür notwendigen Flächen müssen gerodet werden. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 -1501 und einer Achslast von 121 ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40-60 cm tief geschottert werden. Die Windindustrieanlagen verursachen somit einen bedeutenden Flächenverlust Der Wald würde durch die breiten Bau- und Betriebsstraßen dauerhaft zerschnitten, trocknet durch die Wirbelschleppen der Anlagen aus und verliert seine natürliche Regenerationsfähigkeit. Der Waldlebensraum wird aufgerissen und die angrenzenden Waldflächen in ihrer Entwicklung weiter beeinträchtigt.	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8269 3. Artenvielfalt Neben der Zerstörung der Waldlebensräume und des Landschaftsbildes werden an solchen Windkraftanlagen unvermeidlich unzählige Großinsekten, Fledermäuse und Vögel getötet. Kommen diese mit den 340 km/h schnellen Rotoren in Berührung, haben sie kaum eine Überlebenschance. Besonders gefährdet sind zum Beispiel Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch, aber auch Fledermäuse. a) Fledermäuse Unser Gemeindewald ist ein essentieller Lebensraum für Fledermäuse. Er ist als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat von wesentlicher Bedeutung; Von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) ist unser Wald als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen. Die Waldfläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18.08.2023) Das Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlusts wird	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dementsprechend als hoch eingestuft. Der Wald ist frei zu halten von Windindustrieanlagen. Nur auf diese Weise kann die natürliche Funktion des Waldes als wertvoller Lebensraum sowohl für Fledermäuse als auch für andere Arten gewahrt werden:	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8270 b) Rotmilane Die Milane sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustriean/agen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Die Milane haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.- Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen die Milane einem großen Kollisionsrisiko . Der Rotmilan gerät von allen heimischen Vogelarten am häufigsten in den tödlichen Sog der rasant drehenden Rotoren. An manchen Tagen können wir die Rotmilane über den ganzen Tag hinweg sehen, wie sie über unsere Häuser und die angrenzenden Wiesen fliegen. Es ist ein bezauberndes Schauspiel diese Greifvögel zu beobachten. Gerade aktuell als hier die Wiesen gemäht wurden sah man die Rotmilane auf Nahrungssuche. Es gibt hier Horste, die an den Wald Wir haben hier deutliche Hinweise auf Horste, die an den Waldrändern gelegen sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8271 c) Schwarzstorch Bei uns im Gemeindewald Wetterdorf lebt der Schwarzstorch! Er wurde entsprechend beobachtet und dokumentiert. ----------es folgt Foto---------- Auf der Internetseite des Naturparks Neckartal-Odenwald (www.naturpark-neckartal-odenwald) heißt es: Schwarzstorch (Ciconia nigra) fällt durch sein glänzendes Gefieder und roten Kopf schnell auf und kann eine Größe von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		über 1 m und ein Gewicht von bis zu 3 kg erreichen. Schwarzstörche können zwischen 12 und 20 Jahre alt werden und sind, im Gegensatz zum Weißstorch, um einiges seltener anzutreffen. Sie leben bevorzugt an Feuchtwiesen, Sümpfen und Bächen, um dort Ihre Nahrung zu beschaffen, denn diese besteht hauptsächlich aus Amphibien und Fischen, aber auch am Wasser lebenden Insekten. Der Schwarzstorch wird unter anderem von Windkraftanlagen bedroht, da er als Zugvogel oft in Kontakt mit diesen kommt. Der Schutz ihrer Brutstätten und anliegender Feuchtgebieten ist eine wichtige Maßnahme zu Erhaltung der Art. Beachtliche Schwarzstorch-Bestände wurden im Odenwaldkreis erfasst, aber auch in Walldürn (!) und Mudau konnten brütende Schwarzstörche beobachtet werden.	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8272 4. Feuchtbiotope In unserem Gemeindewald befinden sich zwei Feuchtbiotope. Sie dienen als Rückzugsgebiete für Amphibien, Kleinstlebewesen insbesondere dem Feuersalamander und dem Molch. Ebenso dienen sie als Rückhaltebecken für Regengwasser. Ein weiteres Feuchtbiotop befindet sich in unmittelbarer Nähe an der Gemarkungsgrenze zu Höpfingen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8273 5. Wildtiere Generalwildwegplan Durch unseren Gemeindewald und dessen direkter Umgebung verläuft der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8274 6. Gesundheitliche Nebenwirkungen a) Lärmbelastungen Bei einem Abstand von rund 1000 m bei immer höher	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werdenden Windindustrieanlagen sind diese eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können wir uns als Bewohner in einer eher ruhigen Lage nicht entziehen. Wir wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Im Norden Wetterdorfs an der bayerischen Grenze befinden sich bereits 7 Windräder in rund 2 km Entfernung. Bei entsprechender Windrichtung ist der Lärm dieser Anlagen schon jetzt bei Anwohnern zu hören. Der Lärmpegel kann dann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für uns alle und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung nicht zutreffend erfassen. Bei Windindustrieanlagen ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4B1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist eine Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Somit ist in Bezug auf die Lärmbelastungen mit gesundheitlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zur Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssen. Ein Abstand von rund 1000 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig.	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8275 b) Infraschall Als gesichert gilt, dass Infraschall für gesundheitliche Schädigungen verantwortlich ist. Menschen leiden durch den Infraschall, den man zwar nicht hört, der aber durch das Innenohr wirkt und einen pulsierenden Druck auf Mechanorezeptoren im Trommelfell und Brust ausübt. Der Infraschall schwächt die Herzstammzellen und ist an verschiedenen Organen messbar. Dieses Windturbinensyndrom zeigt sich u. a. durch Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Herz-Kreislauf-Probleme, Übelkeit, Schwindel Windindustrieanlagen emittieren Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Gebäude und Mauern bieten dabei keinen Schutz. Aus Sicht der Fachärztin Dr. med. Ursula Bellut-Staeck stellen die Windindustrieanlagen ein „gewaltiges Problem für jegliche Form von Organismen", einschließlich des Menschen dar. Seit mehreren Jahren beschäftigt sich die Wissenschaftsautorin ausführlich mit den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall: „Mit immer größeren Windkraftanlagen werden die Frequenzen immer tiefer. Das macht den Infraschall problematischer und gefährlicher, wie wir jetzt mit großer wissenschaftlicher Evidenz sagen können." Weiter schildert sie: „Viele der von Windindustrieanlagen ausgesendeten Geräusche können wir nicht hören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gegebenenfalls spüren wir sie aber im Körper als Brummen oder Grollen wie bei einem Lautsprecher. Dennoch können die von den unhörbaren Schallfrequenzen ausgehenden mechanischen Kräfte auch ohne Wahrnehmung auf die Zell- und Membranstrukturen einwirken." Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immisionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor gesundheitlichen Folgen des Infraschall. Wissenschaftler der Uni Mainz haben herausgefunden, dass Infraschall die Pumpleistung des Herzens um bis zu 20 Prozent reduzieren kann. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gäbe keine Gefährdungen für Menschen mit Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsergebnisse durch Steuergelder unterstützt werden. In Frankreich hat zum ersten Mal ein Gericht das sogenannte „Windturbinensyndrom" als Krankheitsursache anerkannt. „Das Leben hier war unerträglich geworden. Die ersten Symptome traten nicht sofort auf", so die betroffene Familie. „Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Tinnitus, Herzrasen, Schlafstörungen, Müdigkeit." Die Liste der Symptome im Zusammenhang mit Windkraftanlagen ist laut Anwohnern lang. Das Urteil des Berufungsgerichts von Toulouse vom 8. Juli 2021 besagt: „Die Lärmstörungen und visuellen Beeinträchtigungen stellen eine Belästigung der Nachbarschaft dar, haben aber auch gesundheitsschädliche Auswirkungen. Die Windkraftanlagen, die zu diesem Urteil geführt haben, sind vergleichsweise klein: Sie haben eine Gesamthöhe von 93 Metern, die Leistung liegt bei 2,3 MW je Anlage. Die in Süddeutschland errichteten Anlagen haben mittlerweile eine Gesamthöhe von 250+ Meter bei einer Leistung von über 6 MW. Die negativen Auswirkungen des Infraschall auf uns Menschen und die Tiere sind unbedingt zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8276 c) Optische Bedrohung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Anlagen werden immer höher gebaut, bei immer geringer werdenden Abständen. Die Sicherheitsabstände der heutigen Anlagen zu unserer Wohnbebauung mit nur rund 1000 m wären viel zu gering. Damit wären wir auch einer optischen Bedrängung durch diese rotierenden Monsteranlagen ausgesetzt. Der Gemeindewald liegt direkt im Sichtfeld der Wettersdorfer Bürger	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8277 d) Schattenwurf Ebenfalls sehr unschön ist der Schattenwurf für den die Windräder sorgen, insbesondere der rasante Wechsel von Licht und Schatten aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8278 7. Umzingelung Im nördlichen Neckar-Odenwald-Kreis haben wir derzeit bereits einen großen Bestand an Windindustrieanlagen. Die Situation für unser Ort stellt sich wie folgt dar; Im Norden Wettersdorfs, rund 2 km weiter zur bayerischen Grenze befinden 7 Anlagen. Mit weiteren geplanten Windindustrieanlagen von angrenzenden Gemeinden an der Gemarkungsgrenze zu Wettersdorf wird unser Ort umzingelt. Mit einer Ausweisung der besagten Waldfläche würde es weiter zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windindustrieanlagen führen und uns noch stärker und einseitiger belasten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8279 8. Photovoltaik-Anlagen Wetterdorf leistet in Sachen Stromerzeugung einen aktiven Beitrag. In Wetterdorf werden durch PV-Anlagen auf den Haus- und Scheunendächern derzeit ca. die 4fache Menge des für die Haushalte benötigten Storms erzeugt. Möglicherweise wird ein Solarpark im angrenzenden Gebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tannenäcker entstehen. Im Grunde sollte ein Ausbau der PV-Anlagen auf Industrieanlagen oder öffentlichen Einrichtungen gefördert werden.	
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8280 Fragen und Fazit - Wer übernimmt das Risiko und die Haftung für die gesundheitlichen Schädigungen und Beeinträchtigungen durch den Lärm, den Infraschall und die optische Bedrängnis mitunter durch den viel zu geringen Sicherheitsabstand bei immer höher werdenden Windindustrieanlagen? Grundgesetz Art. 20a Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtssprechung Gesundheitsvorsorge und Menschenschutz: Grundgesetz Art. 2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Leitsatz 2b des Klima-Urteils des BVerfG vom 24.03.2021: Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Im Grunde geht es bei der Frage gesundheitlicher Schädigung durch Windkraft um alle relevanten Schutzgüter des Grundgesetztes: Gesundheit, körperliche Unversehrtheit. Schutz des behütenden und beschützenden Eigentums. Schutz der Umwelt. Natur und Tiere. Alle Schutzgüter sind im weiteren Sinne mit betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8281 - Wer übernimmt die Vermögensverluste unserer Immobilien? Für diesen enteignungsgleichen Eingriff ist eine Ausgleichsregelung zu schaffen. Wir denken, das wäre nicht bezahlbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8282 -> Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des European Green Deal. Schlüsselelmente der EU-Biodiversitätsstrategie sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einem strengeren Schutz der europäischen Wälder. Unser Gemeindewald ist geprägt von derlei Schutzgebieten. Der Wald darf im Sinne der EU- Biodiversitätsstrategie nicht industriealisiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1659 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8283 Unser Gemeindewald ist kein Windvorranggebiet und darf es auf keinen Fall werden, was diese Stellungnahme dokumentiert. Windindustrieanlagen würden den Wald zerstören, unsere Lebensqualität auf den Kopf stellen unsere Gesundheit gefährden. Wir könnten uns nicht einmal schützen. Aus all den genannten Gründen darf es keine Ausweisung geben. Ich bin der Wald Ich bin uralt. Ich hege den Hirsch, ich hege das Reh, ich schütz Euch vor Sturm ich schütz Euch vor Schnee Ich wehre den Frost Ich wahr die Quelle Ich hüte die Scholle Ich bin immer zur Stelle Ich bau Euch das Haus Ich heiz Euch den Herd - darum, ihr Menschen, haltet mich wert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In Anbetracht der Tatsache, daß Wettersdorf an den Grenzen zu Hardheim (Gemeindewald Dornberg/Vollmersdorf) im Osten und im weiteren Verlauf zu Höpfingen (Staatewald Herrschaftewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert]) mit Windindustrieanlagen durchzogen werden könnte, füge ich im Anhang zur Vervollständigung unseres Anliegens den Umweltbericht ergänzend bei. Hier ist sehr anschaulich dargestellt warum das gesamte Waldgebiet nicht für Windenergie geeignet ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung des Schreibens und eine Stellungnahme zu allen Punkten der Einwendungen. Im Namen und Auftrag der 137 unterzeichnenden Wettersdorfer Bürger	
Stellungnahme-ID: 1660 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8261 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in () _____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigene Ergänzungen: ich bin täglich im Wald mit meinem Hund, schon viele Jahre. Für meine Psyche ist der Spaziergang sehr wichtig. ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geniesse es im Wald spazieren zu gehen. Natur, Wald, Tiere einfach schön und tut gut. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1660 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8262 ---------- Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1660 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8263 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesamthöhe in Erprobung, Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1661 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8257 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1661 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8258 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1661 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8259 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1661 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8260 Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1662 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8253 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Gemeindewald Wettersdorf - WPWW Teilgebiet Wettersdorf Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen in unserem sehr nahegelegenen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	
Stellungnahme-ID: 1662 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8254 Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. -Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen, Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18.08.2023). Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft. -Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen. Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs.2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1662 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8255 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRGO1-W Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen im Tannenäcker NOK- VRG01-W im Ortsteil Wetterdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1662 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8256 Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Ackerfläche ist zur Ernährung da, nicht zur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiegewinnung!!!!! -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize; Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen. Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs.2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1663 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 8252 Betreff: Offenlegung des Regionalplans zur Flächenausweisung von Windkraftanlagen auf Angelbachtaler Gemarkung Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben festgestellt, daß der seit November 2005 bestehende Flächennutzungsplan in der Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Zuzenhausen-Angelbachtal immer noch Gültigkeit hat. Bei der Erstellung dieses Flächennutzungsplans waren zahlreiche Ingenieure und Fachplaner, die in Sachen Windkraft aktiv sind, involviert. Nach entsprechenden Windmessungen durch diese Fachleute wurde dieser Plan als ökologisch unbedenklich bewertet da es sich um eine große, zusammenhängende Freifläche handelt. Zu finden auf der Planseite 222, 9.5.4.1. Standort Nr. 8 „Hohberg“ (Angelbachtal, westlich von Michelfeld)	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Grundstücksbesitzer die am Hohberg mit dem Planungsbüro [Inhalt anonymisiert] Vorverträge unterschrieben haben, sind von dieser Flächennutzungsplanung ausgegangen. Wir stellen mit Erstaunen fest, daß dieses Vorranggebiet im neuen Flächennutzungsplan, in seiner Neuauflage, nicht mehr vorhanden sein soll und stattdessen wertvolle Waldgebiete bevorzugt werden sollen. Als gewählte Vertreter der Angelbachtaler Bevölkerung haben wir im Namen der Angelbachtaler, die diese Fläche „Hohberg“ betrifft, folgende Frage: Soll der Standort Nr.8 „Hohberg“, der im aktuellen Flächennutzungsplan noch ausgewiesen ist, in den neuen Plan nicht übernommen werden? Es handelt sich um die windhöffigste Stelle in Angelbachtal. Wir stellen den Antrag, im Auftrag der Grundstückseigentümer, dies zu prüfen.	Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8238 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W. Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der momentanen geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern, jedoch sollten diese gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden, damit jeder Bürger annähernd dieselben Lasten trägt und denselben Nutzen fühlt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8239 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W. Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der momentanen geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern, jedoch sollten diese gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden, damit jeder Bürger annähernd dieselben Lasten trägt und denselben Nutzen fühlt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8240 Folgende Punkte sollte man bei der Planung berücksichtigen: 1. Lärm Belastung durch Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8241 Folgende Punkte sollte man bei der Planung berücksichtigen: 1. Lärm Belastung durch Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8242 2. Erhöhter Schattenwurf da die Ausrichtung im Süden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8243 2. Erhöhter Schattenwurf da die Ausrichtung im Süden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8244 3. Belastung der Umwelt durch den Plastikabrieb	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8245 3. Belastung der Umwelt durch den Plastikabrieb	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8246 4. Durch die Planung Windkraft auch im Ortsgebiet Steinig eine Umzingelung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8247 4. Durch die Planung Windkraft auch im Ortsgebiet Steinig eine Umzingelung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8248 5. Bestandsanlagen Photovoltaik sollten mit berücksichtigt werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8249 5. Bestandsanlagen Photovoltaik sollten mit berücksichtigt werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8250 6. Mindestabstand sollte auf 1000 Meter vergrößert werden. Ich hoffe es wird nochmal über diese Punkte bei der Planung nachgedacht und auch berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1664 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8251 6. Mindestabstand sollte auf 1000 Meter vergrößert werden. Ich hoffe es wird nochmal über diese Punkte bei der Planung nachgedacht und auch berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8224 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W. Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der momentanen geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern, jedoch sollten diese gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden, damit jeder Bürger annähernd dieselben Lasten trägt und denselben Nutzen fühlt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8225 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W. Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der momentanen geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern, jedoch sollten diese gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden, damit jeder Bürger annähernd dieselben Lasten trägt und denselben Nutzen fühlt.	
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8226 Folgende Punkte sollte man bei der Planung berücksichtigen: 1. Erhöhung des Mindestabstandes auf 1000 Meter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8227 Folgende Punkte sollte man bei der Planung berücksichtigen: 1. Erhöhung des Mindestabstandes auf 1000 Meter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8228 2. Ausrichtung in südlicher Richtung, dadurch erhöhten Schattenwurf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8229 2. Ausrichtung in südlicher Richtung, dadurch erhöhten Schattenwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8230 3. Belastung durch Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8231 3. Belastung durch Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8232 4. Belastung unserer wunderbaren Natur mit Fauna und Flora	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8233 4. Belastung unserer wunderbaren Natur mit Fauna und Flora	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8234 5. Die vorhandenen Photovoltaikanlagen werden nicht berücksichtigt obwohl in hohem Maß vorhanden!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8235 5. Die vorhandenen Photovoltaikanlagen werden nicht berücksichtigt obwohl in hohem Maß vorhanden!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8236 6. Entwertung der eigenen Immobilie Ich hoffe es wird nochmal über diese Punkte bei der Planung nachgedacht und auch berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1665 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8237 6. Entwertung der eigenen Immobilie Ich hoffe es wird nochmal über diese Punkte bei der Planung nachgedacht und auch berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1666 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8223 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche Ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/In (x) Radfahrer/in () Reiter/In () im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1667 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8222 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche Ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/In () Radfahrer/in () Reiter/In () im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1668 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8221 Fortschreibung Teliregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche Ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/In (x) Radfahrer/in () Reiter/In () im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1669 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8220 Fortschreibung Tellregionatplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche Ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/In (x) Radfahrer/in () Reiter/In	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		() im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1670 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8219 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche Ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/In (x) Radfahrer/in () Reiter/In () im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1671 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8215 Fortschreibung Tellregionatplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche Ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/In (x) Radfahrer/in (x) Reiter/In () im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1671 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8216 Eigene Ergänzungen: -Auswirkungen auf heimische Tierwelt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1671 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8217 -Anlagen erzeugen Lärm, der Lebensqualität negativ beeinträchtigt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1671 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8218 -Studien legen nahe, dass Windkraftanlagen gesundheitliche Risiken mit sich bringen- Herz-Kreislauf Störungen; psych. Belastungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8175 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald"), RNK-VRG13-W („Energieallee"), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg"), RNK-VRG17-W („Steinrutschen", „Wüstrott"), RNK-VRG 18-W („Häuselgrund") Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht In undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe - erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau.	
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 8176 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald"), RNK-VRG13-W („Energieallee"), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg"), RNK-VRG17-W („Steinrutschen", „Wüstrott"), RNK-VRG 18-W („Häuselgrund") Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht In undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe - erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau.	
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 8177 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald"), RNK-VRG13-W („Energieallee"), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg"), RNK-VRG17-W („Steinrutschen", „Wüstrott"), RNK-VRG 18-W („Häuselgrund") Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht In undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe - erholsam wirkt aber nur, was beruhigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau.	
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 8178 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald"), RNK-VRG13-W („Energieallee"), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg"), RNK-VRG17-W („Steinrutschen", „Wüstrott"), RNK-VRG 18-W („Häuselgrund") Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht In undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe - erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau.	
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 8179 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG10-W („Großer Wald"), RNK-VRG13-W („Energieallee"), RNK-VRG16-W (Reihen „Pfohlberg"), RNK-VRG17-W („Steinrutschen", „Wüstrott"), RNK-VRG 18-W („Häuselgrund") Sehr geehrte Damen und Herren, in Sinsheim hat OB Albrecht In undemokratischer Art und Weise ohne Befragen der Bevölkerung einen Vertrag zum Bau von 9 Windrädern unterschrieben. Auch wenn diese anscheinend erst mal nicht im Wald errichtet werden sollen, sondern in der Nähe der Autobahn A6, mache ich mir Sorgen um den Naherholungswert der Region: Neben der Lärmbelästigung durch die Autobahn kommt nun noch Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen (WKA) hinzu. Zusätzlich wird man bei der vorgesehenen Höhe der WKA auch im angrenzenden Wald vom Schattenschlag nicht verschont werden. Was diese Immissionsbelastung für Körper und Psyche bedeutet, wurde mir gerade in Mecklenburg- Vorpommern anschaulich gemacht. Und dort stehen nicht 200 m hohe WKA, sondern WKA entschieden kleineren Ausmaßes. Schon allein der Anblick der Windräder vermittelt den Eindruck einer Industrieanlage. Das Naturerlebnis wird zerstört, auch wenn die Anlagen in einigen Kilometern Entfernung stehen. Denn bei den angegebenen Ausmaßen ist ein Blick "in die Natur" schlichtweg nicht mehr möglich. Das Rotieren erzeugt ständige Unruhe - erholsam wirkt aber nur, was beruhigt. Bisher habe ich u.a. auch viele Mountainbike-Touren in die Wälder der Region unternommen. Nach dem Bau der WKA kann man ihrem Anblick auch mit dem Fahrrad nicht mehr entfliehen. Eine Katastrophe für das Erholungsgebiet Kraichgau.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8180 Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 8181 Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 8182 Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 8183 Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 8184 Im weiteren wird für die Rotorblätter Balsaholz (=Tropenholz) verwendet. Wie soll bitte das bisschen Windenergie aus dem Kraichgau den Verlust von klimaregenerierendem Regenwald ausgleichen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8185 Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 8186 Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 8187 Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 8188 Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 8189 Vögel werden im nicht geringen Maße durch WKA geschreddert. Was passiert, wenn solch ein Vogel auf fahrenden Autos auf der Autobahn landet und sich dadurch ein Unfall ereignet? Wer bezahlt dies?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8190 Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte...	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 8191 Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte...	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 8192 Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte...	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 8193 Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte...	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 8194 Genauso verhält es sich bei Eiswurf durch die WKA, der bei 200 m Höhe einen weiten Bereich abdecken dürfte...	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8195 Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Bevölkerung bewusst gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 8196 Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Bevölkerung bewusst gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 8197 Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Bevölkerung bewusst gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 8198 Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Bevölkerung bewusst gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 8199 Zusätzlich mache ich mir große Sorgen um die Qualität der auf den umliegenden Feldern erzeugten Nahrungsmittel: Bei den geplanten Größen der WKA wird an den Rotorblättern ein massiver Abrieb verursacht. Diese Verbundstoffteilchen gelangen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in einem weiten Bereich um die Windräder direkt auf die Felder und wahrscheinlich auch ins Grundwasser. Hier wird wiederum die Gesundheit der Bevölkerung bewusst gefährdet.	das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8200 Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 8201 Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 8202 Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 8203 Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt. (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 8204 Ein weiteres Problem ist das immer noch in WKA enthaltene SF6-Gas, welches die stärkste Treibhauswirkung aller bekannten Substanzen besitzt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html)	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8205 Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 8206 Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 8207 Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 8208 Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 8209 Ein Recycling durch die Industrie findet nach wie vor nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 8210 Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 8211 Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 8212 Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 8213 Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 8214 Offensichtlich wirken die "erneuerbaren Energien" massiv zerstörend und überleben weitgehend nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen. Außerdem wird nun im Kraichgau wiederum in brachialer Weise eine bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands überformt, obwohl sich die Bundesrepublik zum Schutz dieser hohen Güter unseres Landes mit seinen außergewöhnlichen Landschaftsräumen auch international verpflichtet hat. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1674 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8169 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1674 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8170 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1674 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8171 Weiterhin wandere ich gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1674 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8172 Weiterhin wandere ich gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1674 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8173 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1674 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8174 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8145 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023); Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8146 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8147 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8148 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8149 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8150 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden mnd um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser GesundheitsSystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8151 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8152 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei, Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8153 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8154 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8155 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8156 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen, Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8157 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8158 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8159 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8160 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8161 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8162 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren, Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8163 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7.1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z, B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8164 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8165 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!), Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8166 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8167 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1675 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8168 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1676 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8141 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1676 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8142 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1676 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8143 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1676 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8144 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1677 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8140 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1678 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8136 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1678 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8137 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1678 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8138 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1678 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8139 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1679 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8132 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich: Hoher Nistler, Weißer Stein u. Lammerskopf. Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zusammenhängenden Landschaftsräume. Gerade in Zeiten des Klimawandels würden die so besonders wichtigen Funktionen des Waldes wie: Wasserspeicherung, Kohlenstoffsenkung und Kühlung deutlich reduziert - nicht zuletzt durch massive Rodungen für die Standflächen der Windräder und die nötigen Wegstrecken für die Schwertransporte.	
Stellungnahme-ID: 1679 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8133 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich: Hoher Nistler, Weißer Stein u. Lammerskopf. Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume. Gerade in Zeiten des Klimawandels würden die so besonders wichtigen Funktionen des Waldes wie: Wasserspeicherung, Kohlenstoffsenkung und Kühlung deutlich reduziert - nicht zuletzt durch massive Rodungen für die Standflächen der Windräder und die nötigen Wegstrecken für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1679 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8134 Eine intensive Prüfung mit öffentlich zugänglichen Auswertungen und Ergebnissen der in der Ebene in Frage kommenden Flächen ist meiner Meinung nach dringend erforderlich, auch im Hinblick auf die bereits bekannten, guten Windergebnisse z.B. auf Rheinland-pfälzischem Flächengebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1679 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8135 Eine intensive Prüfung mit öffentlich zugänglichen Auswertungen und Ergebnissen der in der Ebene in Frage kommenden Flächen ist meiner Meinung nach dringend erforderlich, auch im Hinblick auf die bereits bekannten, guten Windergebnisse z.B. auf Rheinland-pfälzischem Flächengebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1680 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8128 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“ Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1680 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8129 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“ Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1680 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8130 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1680 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8131 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1681 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8124 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1681 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8125 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1681 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8126 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1681 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8127 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1682 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8118 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waidäcker NOK-VRG02-W Ich, [Name anonymisiert] , 28 Jahre alt, wohnhaft in Glashofen möchte die Windräder nach den beiden Teilregionalplänen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker nicht haben. Ich habe große Befürchtungen die im Weiteren aufgeführt werden. Gesundheitliche Aspekte Windräder machen hörbaren und unhörbaren Lärm. Dieser stresst den menschlichen Körper und Tiere bei dem Betrieb solcher Anlagen. Aktuell kann ich mich sehr gut im Urlaub zu Hause beispielsweise im Garten oder auf Wanderungen in der Umgebung entspannen. Das wird durch den Betrieb von Windanlagen in der Nachbarschaft deutlich beeinträchtigt. Die Regelung von 700m zur Ortschaft Glashofen wurde damals unter dem Gesichtspunkt kleinerer Anlagen erstellt. 700m sind eigentlich viel zu nah. Ein besserer Abstand wären 1250m, wie diejenigen die im Planentwurf der politischen Gemeinde der Stadt Walldürn vor Ort geplant wurden.	
Stellungnahme-ID: 1682 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8119 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waidäcker NOK-VRG02-W Ich, [Name anonymisiert] , 28 Jahre alt, wohnhaft in Glashofen möchte die Windräder nach den beiden Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker nicht haben. Ich habe große Befürchtungen die im Weiteren aufgeführt werden. Gesundheitliche Aspekte Windräder machen hörbaren und unhörbaren Lärm. Dieser stresst den menschlichen Körper und Tiere bei dem Betrieb solcher Anlagen. Aktuell kann ich mich sehr gut im Urlaub zu Hause beispielsweise im Garten oder auf Wanderungen in der Umgebung entspannen. Das wird durch den Betrieb von Windanlagen in der Nachbarschaft deutlich beeinträchtigt. Die Regelung von 700m zur Ortschaft Glashofen wurde damals unter dem Gesichtspunkt kleinerer Anlagen erstellt. 700m sind eigentlich viel zu nah. Ein besserer Abstand wären 1250m, wie diejenigen die im Planentwurf der politischen Gemeinde der Stadt Walldürn vor Ort geplant wurden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1682 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8120 Wirtschaftliche Aspekte Die Windräder sind laut, sehen nicht schön aus und blinken Nachts. Das stört das Leben vor Ort und wird vorausichtlich zu einem hohen Verlust von Immobilienwerten hier führen. Niemand möchte mehr hierher ziehen und Leute die es sich leisten können ziehen aus unattraktiven Gegenden weg. Die Windanlagenbefürworter wollen ein Dorfsterben auf der Walldürner Höhe, vor allem in Glashofen, Wettersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn (und mit den kommenden geplanten bayrischen Anlagen auch Gottersdorf) anstoßen und massiv dazu beitragen. Windanlagen sind nicht solidarisch. Wenige Großinvestoren und Grundstücksbesitzer die die Belastung nicht tragen müssen, weil sie Großteils nicht vor Ort leben, profitieren monetär durch die Anlagen. Die Bevölkerung geht leer aus. Die politische Gemeinde wird nicht beteiligt. Um einen wirtschaftlichen Ausgleich wird sich nicht bemüht. Besser ist es, wenn Windräder gezielt auf Flächen der Stadt Walldürn geplant würden. Dann kommen Mieteinnahmen der Allgemeinheit zu Gute. Ich fühle mich als Landbevölkerung diskriminiert. Die Windanlagen kommen bei uns vor die Nase. In Großstädten und im Suburbanen Raum, wo die Energie Großteils gebraucht wird, wird nichts gebaut.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1682 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8121 Wirtschaftliche Aspekte Die Windräder sind laut, sehen nicht schön aus und blinken Nachts. Das stört das Leben vor Ort und wird vorausichtlich zu einem hohen Verlust von Immobilienwerten hier führen. Niemand möchte mehr hierher ziehen und Leute die es sich leisten können ziehen aus unattraktiven Gegenden weg. Die Windanlagenbefürworter wollen ein Dorfsterben auf der Walldürner Höhe, vor allem in Glashofen, Wettersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn (und mit den kommenden geplanten bayrischen Anlagen auch Gottersdorf) anstoßen und massiv dazu beitragen. Windanlagen sind nicht solidarisch. Wenige Großinvestoren und Grundstücksbesitzer die die Belastung nicht tragen müssen, weil sie Großteils nicht vor Ort leben, profitieren monetär durch die Anlagen. Die Bevölkerung geht leer aus. Die politische Gemeinde wird nicht beteiligt. Um einen wirtschaftlichen Ausgleich wird sich nicht bemüht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Besser ist es, wenn Windräder gezielt auf Flächen der Stadt Walldürn geplant würden. Dann kommen Mieteinnahmen der Allgemeinheit zu Gute. Ich fühle mich als Landbevölkerung diskriminiert. Die Windanlagen kommen bei uns vor die Nase. In Großstädten und im Suburbanen Raum, wo die Energie Großteils gebraucht wird, wird nichts gebaut.	
Stellungnahme-ID: 1682 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8122 Umweltaspekte Windanlagen sind über ihren gesamten Lebenszyklus CO2 Negativ. Durch die energieintensive Zementproduktion entsteht der meiste Kohlenstoff, Die Türme und Rotorblätter werden nicht lokal produziert, sondern legen weite Strecken mit Dieselwägen zurück. Stahlbeton ist umwelttechnisch eine Katastrophe. Die Rotorblätter aus Kunststoffen verschleißen und bringen Mikroplastik in die Felder und Grundstücke ein. Eine richtige Erneuerung nach der Lebenserwartung ist nicht möglich. Ein Windrad kann nicht recycelt werden. Es wird downgecycelt. Minderwertigen Schotter für den Straßenbau kann noch aus dem Stahlbeton mit hohem energetischem Aufwand erzeugt werden. Nach der Lebenserwartung werden zumeist neue und doppelt so hohe Windräder gestellt. Was zu noch mehr Belastung führt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1682 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8123 Umweltaspekte Windanlagen sind über ihren gesamten Lebenszyklus CO2 Negativ. Durch die energieintensive Zementproduktion entsteht der meiste Kohlenstoff, Die Türme und Rotorblätter werden nicht lokal produziert, sondern legen weite Strecken mit Dieselwägen zurück. Stahlbeton ist umwelttechnisch eine Katastrophe. Die Rotorblätter aus Kunststoffen verschleißen und bringen Mikroplastik in die Felder und Grundstücke ein. Eine richtige Erneuerung nach der Lebenserwartung ist nicht möglich. Ein Windrad kann nicht recycelt werden. Es wird downgecycelt. Minderwertigen Schotter für den Straßenbau kann noch aus dem Stahlbeton mit hohem energetischem Aufwand erzeugt werden. Nach der Lebenserwartung werden zumeist neue und doppelt so hohe Windräder gestellt. Was zu noch mehr Belastung führt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8094 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben Die aktuell gebauten und zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten, deswegen ist ein größerer Abstand zu bebauten Wohngrundstücken als die 2022 festgesetzten 720m erforderlich. Nachfolgend die Gründe und Einwendungen: 13. Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg zu gering und gegen die örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung der Stadt Walldürn Mindestabstand von Windkraftanlagen über 1000m)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8095 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben Die aktuell gebauten und zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten, deswegen ist ein größerer Abstand zu bebauten Wohngrundstücken als die 2022 festgesetzten 720m erforderlich. Nachfolgend die Gründe und Einwendungen: 13. Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg zu gering und gegen die örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung der Stadt Walldürn Mindestabstand von Windkraftanlagen über 1000m)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8096 1.Immobilienwertverlust meiner vorhandenen Liegenschaften	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8097 1.Immobilienwertverlust meiner vorhandenen Liegenschaften	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8098 2.Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500rn für mein Wohnhaus in Glashofen von über 55% 9.Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8099 2.Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500rn für mein Wohnhaus in Glashofen von über 55% 9.Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8100 3. Schattenwurf von Masten und Flügeln	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8101 3. Schattenwurf von Masten und Flügeln	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8102 4. Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung 6. Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw. Satzung Ziegelhütte) nachts (22 bis 6 Uhr) bei unter 1000m Abstand 7. Durch meinen Gewerbebetrieb im Oberen Steinig (Zimmerei und Sägewerk) ist die umgebende Wohnbebauung im Dorfgebiet und Wohngebiet schon bis zur zulässigen Immissionsgrenze vorbelastet. Durch die geplante zusätzliche Belastung aus dem NOK-VRG01-W Tannenäcker im Abstand von 700m wird dann die Wohnbebauung Im Steinig (MID) und Kaltenbachblick (WA) zusätzlich belastet, was mich in meiner Existenz am Standort sowie in der geplanten Erweiterung (Erweiterung Zimmerei Bundschuh im FINP 2030 GW Hardheim-Walldürn, Bebauungsplan in Bearbeitung) gefährdet. 8. Außerdem ist dann die geplante Baugebietserweiterung Steinig II (Mi und WA) sowohl lärmtechnisch nicht mehr möglich als auch wegen der von Ihnen nicht berücksichtigten Flächen wegen des Mindestabstands	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8103 4. Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung 6. Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw. Satzung Ziegelhütte) nachts (22 bis 6 Uhr) bei unter 1000m Abstand 7. Durch meinen Gewerbebetrieb im Oberen Steinig (Zimmerei und Sägewerk) ist die umgebende Wohnbebauung im Dorfgebiet und Wohngebiet schon bis zur zulässigen Immissionsgrenze vorbelastet. Durch die geplante zusätzliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belastung aus dem NOK-VRG01-W Tannenäcker im Abstand von 700m wird dann die Wohnbebauung Im Steinig (MID) und Kaltenbachblick (WA) zusätzlich belastet, was mich in meiner Existenz am Standort sowie in der geplanten Erweiterung (Erweiterung Zimmerei Bundschuh im FINP 2030 GW Hardheim-Walldürn, Bebauungsplan in Bearbeitung) gefährdet. 8. Außerdem ist dann die geplante Baugebietserweiterung Steinig II (Ml und WA) sowohl lärmtechnisch nicht mehr möglich als auch wegen der von Ihnen nicht berücksichtigten Flächen wegen des Mindestabstands	
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8104 5. Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8105 5. Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8106 10. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum 12. Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8107 10. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum 12. Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8108 11. Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W ebenfalls der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8109 11. Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W ebenfalls der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8110 14. NOK-VRG02-W wurde entgegen der im Einvernehmen mit der Stadt Walldürn und der Ortschaften Glashofen-Gerolzahn und Wettersdorf und deren Bevölkerung festgelegten und gemeldeten Vorranggebiete bis an die minimalen Ortsgrenzabstände nach Norden verschoben. Die im Einvernehmen festgelegten Flächen wurden nicht berücksichtigt. 15. Die in Untersuchung und Entwicklung befindlichen Flächen des geplanten Windparks Wettersdorf- Glashofen wurden zugunsten der Staatswaldflächen auf der Gemarkung Höpfingen gestrichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8111 16. Übermäßiger Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8112 16. Übermäßiger Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8113 17. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen-PV-Anlage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8114 18. Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland "Badisch Franken"	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8115 18. Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland "Badisch Franken"	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8116 18. Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immissionsbelastung durch Lärm , Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, das ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben, Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1683 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8117 18. Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug. Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immissionsbelastung durch Lärm , Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, das ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben, Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1684 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8090 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend, Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein, Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz, Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear'1 und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1684 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8091 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1684 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8092 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes, Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1684 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8093 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Pianentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standorr für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08,2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft, Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1685 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8086 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 65o‘>C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen, ln Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz, Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird, Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1685 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8087 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1685 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8088 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1685 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8089 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8072 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Wind kraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8073 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Wind kraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8074 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8075 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8076 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8077 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8078 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Insekten - Folgen sterbender Tiere an Windkraftanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, Stand Ende 2021 sterben an Windrakftanlagen; - 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr - 5-6- Milliarden Insekten pro Tag (an 200 Tagen von April bis Oktober) - 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr - 10000 bis 100000 Greifvögel pro Jahr, insbesondere Rotmilane und Mäusebussarde, die in den Vorranggebiete sehr verbreitet sind . Der Rückgang des Insektenbestands in den Gebieten führen hat zudem negative Folgen für die das in den Vorranggebieten reiche Amphibienvorkommen sowie auch auf die Fledermäuse und Vögel, zu deren Nahrung die Insekten zählen. Die Zahl der an Windkraftanlagen getöteten Tiere hat sich seitdem weiter erhöht und wird sich weiter erhöhen, je mehr Windkraftanlagen gebaut werden. Die Vorranggebiete sind ferner Rückzugsorte für zahlreiche Arten, z.B. für Blindschleichen, die Glatt- oder Schlingnatter (eine von 6 Schlangenarten in Deutschland) Ringelnattern, und Feuersalander. Zudem zahlreiche Amphibien, für die regelmäßig der Melschbachweg, Straße zu den Windhöfen Richtung Dielheim, gesperrt wird. Auch finden sich große Populationen des größten Insekts Deutschlands, des besonders geschützten Hirschkäfers in den genannten Gebieten. Es ist nicht untersucht, inwieweit Erschütterungen die oben genannten Arten stören und welche Folgen dies hat. Auch der Bienenfresser (Merops Apiaster), galt Ende der 80er Jahre als in Deutschland ausgestorben, findet sich an der Steilwand des Tairnbacher Steinbruchs. Im Großen Wald brütet der Rotmilan, wie der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Mühlhausen weiß. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete, außerhalb der Wälder, die keine solchen unverhältnismäßigen Eingriffe erfordern! Der Planentwurf für die genannten Gebiete ist somit abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8079 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Insekten - Folgen sterbender Tiere an Windkraftanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, Stand Ende 2021 sterben an Windrakftanlagen; - 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr - 5-6- Milliarden Insekten pro Tag (an 200 Tagen von April bis Oktober) - 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr - 10000 bis 100000 Greifvögel pro Jahr, insbesondere Rotmilane und Mäusebussarde, die in den Vorranggebiete sehr verbreitet sind . Der Rückgang des Insektenbestands in den Gebieten führen hat zudem negative Folgen für die das in den Vorranggebieten reiche Amphibienvorkommen sowie auch auf die Fledermäuse und Vögel, zu deren Nahrung die Insekten zählen. Die Zahl der an Windkraftanlagen getöteten Tiere hat sich seitdem weiter erhöht und wird sich weiter erhöhen, je mehr Windkraftanlagen gebaut werden. Die Vorranggebiete sind ferner Rückzugsorte für zahlreiche Arten, z.B. für Blindschleichen, die Glatt- oder Schlingnatter (eine von 6 Schlangenarten in Deutschland) Ringelnattern, und Feuersalander. Zudem zahlreiche Amphibien, für die regelmäßig der Melschbachweg, Straße zu den Windhöfen Richtung Dielheim, gesperrt wird. Auch finden sich große Populationen des größten Insekts Deutschlands, des besonders geschützten Hirschkäfers in den genannten Gebieten. Es ist nicht untersucht, inwieweit Erschütterungen die oben genannten Arten stören und welche Folgen dies hat. Auch der Bienenfresser (Merops Apiaster), galt Ende der 80er Jahre als in Deutschland ausgestorben, findet sich an der Steilwand des Tairnbacher Steinbruchs. Im Großen Wald brütet der Rotmilan, wie der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Mühlhausen weiß. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete, außerhalb der Wälder, die keine solchen unverhältnismäßigen Eingriffe erfordern!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf für die genannten Gebiete ist somit abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8080 Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen -immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte .dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8081 Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen -immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte .dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8082 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase » Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) » Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodäten für die Artengruppe der Fledermäuse" (Stand 2019) folgende Information: „Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein." Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. “ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8083 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase » Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) » Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodäten für die Artengruppe der Fledermäuse" (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein." Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden. “ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8084 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, Hr. Becker, im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfmdlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald, wie der Naturschutzbeauftragte Hr. Becker weiß. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8085 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, Hr. Becker, im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfmdlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald, wie der Naturschutzbeauftragte Hr. Becker weiß. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4097 Im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg. 1. Grundsätzliches Wir begrüßen das Vorhaben des Verbandes Region Rhein-Neckar durch die Erstellung des Teilregionalplans-Windenergie den Ausbau der Windenergie in der Region auf der Basis fachlich fundierter Datengrundlagen voranzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4098 Wir erhoffen uns von der konsequenten Anwendung der von Ihnen genannten Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gegenüber den Belangen des Klimaschutzes eine Gleichbehandlung erfahren. Somit sollte gewährleistet sein, dass wirtschaftliche und politische Aspekte (meist identisch) allenfalls eine nachgeordnete Rolle bei der Auswahl der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete spielen. Wir betonen diesen Umstand ausdrücklich aufgrund der jüngsten Tendenzen, den Ausbau erneuerbarer Energiegewinnung zulasten des Natur- und Artenschutzes zu forcieren. Seitens politischer Entscheidungsträger wird hierbei häufig (bewusst?) übersehen, dass die Verhinderung eines weiteren Artenschwundes eine ebenso dringende Herausforderung darstellt wie der Schutz unseres Klimas. Und eben diesem Artenschwund zu begegnen liegt in der Verantwortung aller Institutionen und aller Akteure auf lokaler und regionaler Ebene sowie darüber hinaus. Unter diesem Aspekt möchten wir unsere Stellungnahme verstanden wissen.	
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4099 2. Anmerkungen zu Vorranggebieten im Wald Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete im Wald sind nicht nur die geschützten Arten, Biotope oder Lebensraumtypen (LRT) an den potentiellen Standorten der WEA als ein Kriterium heranzuziehen, es sind vielmehr auch die jeweiligen Zuwegungen zu den Vorranggebieten bzw. einzelnen Standorten zu betrachten und zu bewerten. Möglicherweise bringt das Vorranggebiet selbst keine oder lediglich eine geringe Beeinträchtigung von Arten oder Biotopstrukturen mit sich, der Ausbau der notwendigen Anlieferungs- und Unterhaltungstrassen sowie die freizuhaltenden Flächen können jedoch unter Umständen mit erheblichen Eingriffen verbunden sein. Bei der Herstellung der Trassen und der Maststandorte werden umfangreiche Baumfällungen nicht zu umgehen sein. Dabei ist zu beachten, dass Beeinträchtigungen des Waldes nicht alleine durch die Fällung, sondern auch durch die Freistellung angrenzender Waldareale hervorgerufen werden können. Bäume, die bislang geschützt im Waldverband standen, stehen infolge der Eingriffe unvermittelt frei und sind nun viel stärker dem Wind und/oder der Sonne ausgesetzt. Windwurf und Sonnenbrand können so, den Waldbestand zusätzlich schädigen und z.B. LRT und wertvolle Habitatbäume zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4100 Die konkreten Verläufe der Zuwegungen sowie die Standorte der WEA werden zwar im Zuge von Genehmigungsverfahren geprüft, wir plädieren jedoch dafür, um Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu vermeiden, sensible Areale, wie z.B.	Wird zur Kenntnis genommen Alte Waldbestände wurden in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltbericht als Kriterium berücksichtigt. Soweit möglich wurden diese von der Festlegung als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		alte Baumbestände, als Vorranggebiete bereits im jetzigen Planungsstadium auszuschließen.	ausgespart. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4101 3. Anmerkungen zu FFH-Gebieten und Schwerpunktvorkommen der Kategorie A nach Fachbeitrag Artenschutz FFH-Gebiete sind Teil des europaweiten Schutzgebietesystems NATURA 2000 und von daher von sehr hohem naturschutzfachlichem Wert. Die Ausweisung der FFH-Gebiete erfolgte schließlich gerade wegen des Vorkommens besonders und streng geschützter Arten sowie bedrohter LRT. Der Gesetzgeber hat zwar nicht ausgeschlossen, dass Vorranggebiete und FFH-Gebiete sich überlagern können, die Errichtung von WEA dürfte jedoch regelmäßig zu einem erheblichen Eingriff führen und die Auswirkungen daher im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen sein. Weiterhin ist es notwendig, um in einen rechtssicheren und damit auch umsetzbaren Teilregionalplan hineinzuplanen, dass bereits im Vorfeld alle rechtlich und fachlich gebotenen Prüfungen erbracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Nachgang der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sind die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Flächen zunächst auf Basis des Kriterienkatalogs abgeprüft worden. Für Flächen, deren endgültige Eignung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Flächenkulisse noch nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde die Möglichkeit eröffnet, diese über weiterführende Gutachten bzw. Prüfungen im Nachgang der 1. Offenlage des Planentwurfs zu klären. Aus diesem Grund sind einige Flächen erst einmal als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenkulisse eingegangen, die im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurden. Hierunter fielen besonders Flächen, für die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden konnte und Flächen, die in nach den Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen liegen. Die im Nachgang der 1. Offenlage eingegangenen Gutachten bzw. Prüfungen sind zur Plausibilisierung der angewandten Methodik zunächst an die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. an die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übermittelt worden. Erst nach erfolgter Plausibilisierung und positivem Prüfergebnis konnte eine Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete in Erwägung gezogen werden.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4102 So ist auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der in Anhang IV Buchstabe a der FFH- Richtlinie aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des Risikos für Kollisionsverluste ist nur gerechtfertigt ist, wenn u.a. - zumutbare (Standort-)Alternativen nicht gegeben sind, - sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht	Wird zur Kenntnis genommen Die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebietsflächen sowie Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz erfolgt nur dann, wenn die Bedingungen der im Kriterienkatalog aufgeführten Ausnahmefälle erfüllt sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verschlechtert. (Siehe: Wulfert, K., Köstermeyer, H., Lau, M., Fischer, S., Kostelnik, I,, Schöne-Wamefeld, J., Weber, J. (2022): Vögel und Windenergienutzung: Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. BfN-Schriften 634: 203 Seiten) Dieser Nachweis dürfte nur schwer zu erbringen sein. Eine Raumnutzungsanalyse ist auf jeden Fall dringend geboten.	
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4103 Mit großer Wahrscheinlichkeit ist von der Notwendigkeit von Kohärenzmaßnahmen auszugehen, um einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen bedrohter Arten zu sichern. Hierfür müssten wiederum auch geeignete Gebiete zur Verfügung stehen, um die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten. Aufgrund der zu erwartenden umfangreichen Untersuchungen und der zu erwartenden Schwierigkeiten die Kohärenz zu sichern, ist mit erheblichem Aufwand (auch zeitlich) zu rechnen und der Ausgang ungewiss.	Wird zur Kenntnis genommen Die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebietsflächen sowie Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz erfolgt nur dann, wenn die Bedingungen der im Kriterienkatalog aufgeführten Ausnahmefälle erfüllt sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4104 Die LUBW hat einen Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie erstellt. In diesem Fachbeitrag werden Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und der Kategorie B definiert und kartographisch dargestellt. Die Schwerpunktvorkommen zeichnen sich durch das Vorkommen bestimmter Vogel- und Fledermausarten aus. Die Einordnung in die jeweilige Kategorie erfolgt aufgrund der nachgewiesenen Artenzahl im jeweiligen Gebiet. Wie die LUBW in ihrem Fachbeitrag ausfuhrt, stellen „Schwerpunktvorkommen der Kategorie A naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten.“ Entsprechend der Novellierung des BNatSchGs im Juli 2022 dürfen jedoch Eingriffe in diese Populationen erfolgen und es wurden die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bundesweit geregelt, so dass	Wird zur Kenntnis genommen Im Sinne des Kriterienkataloges sind Schwerpunktvorkommen der Kategorie A sowie Natura 2000 Gebiete als Ausschlusskriterium aufgeführt. Im Einzelfall kann unter Vorlage einer plausiblen und mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Verträglichkeitsprüfung eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der genannten Kategorien erfolgen. Darin muss durch dezidierte Untersuchungen dargelegt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden können Sofern uns solche Prüfungen nicht vorgelegt wurden oder diese nicht plausibilisiert werden konnten, werden die entsprechenden Flächen nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie betrachtet. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nach neuer Rechtslage die Voraussetzungen hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art auf Bundesebene nicht verschlechtert (vgl. § 45b Abs. 8 Nr. 5). Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in diese Schwerpunktvorkommen Kat. A mit einer derart hohen Artenausstattung auf jeden Fall eine Beeinträchtigung der Populationen mit sich bringen. Hinzu kommt, dass eine Summation aller Eingriffe in die jeweiligen Populationen auf Bundesebene mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgt und jedes einzelne Vorhaben, das einen Eingriff verursacht, für sich in Anspruch nimmt, nicht zu einer Verschlechterung der bundesweiten Population beizutragen. Genau das wird allerdings infolge der Summationswirkung geschehen. Aufgrund unserer obigen Ausführungen empfehlen wir daher dem Regionalverband alle FFH-Gebiete und alle Schwerpunktvorkommen der Kategorie A von der Ausweisung als Vorranggebiete zur Windkraftnutzung auszuschließen.	
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4105 Diese Empfehlung erfolgt gerade auch unter dem Aspekt der bereits erwähnten notwendigen Rechtssicherheit des Regionalplans, denn juristisch ist es zz. umstritten, inwieweit die zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 in Form von § 45 b BNatSchG und § 45 c BNatSchG in das Gesetz aufgenommen worden sind, mit dem Unionsrecht vereinbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4106 4. Anmerkungen zu „nicht geeigneten“ Vorranggebieten (Tabelle 7) Wie im Umweltbericht ausgeführt, ist bei 19 aufgelisteten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um Vorranggebiete handelt, die Konflikte mit FFH-Gebieten oder Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mit sich bringen. Wir empfehlen daher alle in Tabelle 7 als „nicht geeignet“ bezeichneten Gebiete aus der Kulisse der Vorranggebiete herauszunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Alle Flächen aus dem ersten Entwurf sind im Ergebnis der ersten Beteiligung und damit verbundenen neuen Erkenntnissen neu zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Umweltberichts. Dementsprechend wird sich die Flächenkulisse und der Flächenanteil zur erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie verringern. Flächen, bei denen die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts zu dem Ergebnis kam, dass mit voraussichtlich hohen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, mussten entweder neu abgegrenzt oder mittels geforderter artenschutzfachlicher Untersuchungen besonders geprüft werden. Nur, wenn die Bedenken im Rahmen der Planaufstellung ausgeräumt werden konnten, können diese Flächen weiterverfolgt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4107 Es verbleiben somit 61 Vorranggebiete von geringer bzw. mittlerer Umweltauswirkung. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob und inwieweit der Flächenbeitragswert des Regionalplans ohne die 19 kritischen Vorranggebiete bereits erfüllt ist. Sollte dies der Fall sein, wäre es leicht auf diejenigen Vorranggebiete mit großer Relevanz für den Artenschutz zu verzichten. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Eingriffe in diese hochwertigen Gebiete auf das absolute Minimum zu begrenzen. Alternativ bzw. prioritär dazu sollten Flächen als potentielle Vorranggebiete ausgewiesen werden, die bisher noch nicht betrachtet wurden - auch wenn sie die erforderliche Windhöffigkeit nicht zu 100% erfüllen (siehe Punkt 7 Alternative Standorte).	Wird zur Kenntnis genommen Alle Flächen aus dem ersten Entwurf sind im Ergebnis der ersten Beteiligung und damit verbundenen neuen Erkenntnissen neu zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Umweltberichts. Dementsprechend wird sich die Flächenkulisse und der Flächenanteil zur erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie verringern. Flächen, bei denen die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts zu dem Ergebnis kam, dass mit voraussichtlich hohen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, mussten entweder neu abgegrenzt oder mittels geforderter artenschutzfachlicher Untersuchungen besonders geprüft werden. Nur, wenn die Bedenken im Rahmen der Planaufstellung ausgeräumt werden konnten, können diese Flächen weiterverfolgt werden.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4108 5. Anmerkungen zum Vorranggebiet Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) Das Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W und die umgebende 300 m-Zone liegen zum großen Teil innerhalb des FFH Gebietes 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald. Auf die Aussagen in den Punkten 3 und 4 wird daher verwiesen. Die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls von der Festlegung dieses VRGs dringend abgeraten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4109 Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier die alten Baumbestände, insbesondere die FFH-LRT Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald. Baden-Württemberg hat unter europaweitem Aspekt eine besondere Verantwortung für diese beiden Lebensraumtypen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4110 Außerdem sind alte Buchenbestände von großer Bedeutung für die hier vorkommenden Fledermausarten. Von diesen Arten verdienen die Mopsfledermaus {Barhastelia harbastellus) besondere Beachtung. Für diese Art geht die Bedrohung weniger von den WEA selbst aus, da sie in der Regel in geringer Höhe fliegt, sondern vom Verlust alter und toter Laub- und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nadelbäume, unter deren Rinde sie ihre Fortpflanzungsstätten und Schlafplätze findet. Fledermausexperten fordern daher „zudem sollte aufgrund der hohen Habitatansprüche dieser seltenen Art auf den Bau von WEA verzichtet werden. Verweis auf: (HURST et al (2018): Aktivität und Lebensraumnutzung der Mopsfledermaus {Barabastella harbastellus) in Wochenstubengebieten, Naturschutz und Biologische Vielfalt 153, BfN, Bonn)	
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4111 Beachtenswert sind ferner der Kleine und der Große Abendsegler (Nyctalus leisleri und Nyctalus noctula), die in großen Höhen jagen. Für den Großen Abendsegler wurden Flughöhen bis 500 m über den Baumwipfeln nachgewiesen. Verweis auf: (Dietz et al. 2007, Schober & Grimmberger 1998). Beide Abendsegler-Arten besitzen große Jagdreviere und zählen zu den Langstreckenziehern und sind von daher durch Windenergieanlagen stark gefährdet. In der Zeitschrift „Der Flattermann“ finden sich weitere umfangreiche und interessante Ausführungen zu 12 Fledermausarten, die im Bereich des Vorranggebietes um den Lammerskopf vorkommen. Verweis auf: (Der Flattermann, Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW, Ausgabe Nr. 25, 2023)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4112 6. Anmerkungen zum Vorranggebiet Hoher Nistler/Weißer Stein (HD/RNK-VRG01- W) Entsprechend unseren Ausführungen unter Punkt 4 sollte auf die Ausweisung dieses Vorranggebietes verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Alle Flächen aus dem ersten Entwurf sind im Ergebnis der ersten Beteiligung und damit verbundenen neuen Erkenntnissen neu zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Umweltberichts. Dementsprechend wird sich die Flächenkulisse und der Flächenanteil zur erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie verringern. Flächen, bei denen die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts zu dem Ergebnis kam, dass mit voraussichtlich hohen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, mussten entweder neu abgegrenzt oder mittels geforderter artenschutzfachlicher

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Untersuchungen besonders geprüft werden. Nur, wenn die Bedenken im Rahmen der Planaufstellung ausgeräumt werden konnten, können diese Flächen weiterverfolgt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4113 Dieses Vorranggebiet liegt entsprechend dem Fachbeitrag Artenschutz im Schwerpunktvorkommen Kat. B und grenzt an das Vogelschutzgebiet VSG 6518-401 Bergstraße Dossenheim-Schriesheim an. In 300 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 6518-341. Die für die jeweiligen Schutzgebiete erwähnten Arten (z.B. der Uhu, Bubo bubo) sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Die Natura 2000-Gebiete bzw. die dadurch geschützten Arten werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bzw. der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4114 Entsprechende Artenschutzgutachten und Verträglichkeitsprüfungen sind anzufertigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nach Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Gemäß Fachbeitrag Artenschutz kann in Schwerpunktvorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme §§ 45 Abs. 1 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Die Natura 2000-Gebiete bzw. die dadurch geschützten Arten werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bzw. der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W berücksichtigt. Darüberhinausgehende Artenschutzgutachten sowie Verträglichkeitsprüfungen sind -insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgenommenen geänderten Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets - auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4115 Zu beachten ist hierbei, dass der für das Vogelschutzgebiet ebenfalls erwähnte Wanderfalke {Falco peregrinus) allerdings regelmäßig auf dem Sendeturm am Weißen Stein brütet und nicht innerhalb des Schutzgebietes.	Wird zur Kenntnis genommen Der Brutstandort des Wanderfalken auf dem Sendeturm am Weißen Stein wird im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts bei der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4116 Nicht im Umweltbericht erwähnt, jedoch im Bereich des Hohen Nistlers nachgewiesen und daher ebenfalls zu berücksichtigen, ist die Gelbbauchunke (Bombina variegata), eine Art des Anhang II der FFH-RL.	Wird zur Kenntnis genommen Im Bereich des Hohen Nistlers ist kein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen, mit dem Lebensstätten der Gelbbauchunke geschützt werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4117 Bei der Ausweisung des Vorranggebietes sind darüber hinaus wertvolle Altbaumbestände zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen Alte Waldbestände wurden in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltbericht als Kriterium berücksichtigt. Soweit möglich wurden diese von der Festlegung als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4118 Im Umweltbericht wird außerdem die besondere Funktion dieses Bereiches für die Naherholung erwähnt. In Heidelberg ist neben dem Königstuhl und dem Heiligenberg der Weiße Stein eines der Hauptziele für Erholungssuchende - zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Auch dieser Umstand sollte bei der Betrachtung der Eignung als Vorranggebiet eine Rolle spielen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange der Naherholung sind in die schutzgutbezogene Betrachtung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W bei den Schutzgütern Mensch und Landschaft und insofern in die Gesamteinschätzung zur Eignung des Gebiets in Bezug auf Umweltgesichtspunkten eingeflossen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4119 7. Prüfung weiterer bzw. alternativer Vorranggebiete Als Ersatz für den möglichen Wegfall der „nicht geeignet“ - Gebiete“ und auch um den Beitrag Heidelbergs zum Ausbau der Windkraft zu erhöhen, schlagen wir die Eignungsprüfung für weitere Vorranggebiete auf Heidelberger Gemarkung vor; • Standort Drei Eichen: Dieser Standort ist vor ca. 10 Jahren im Rahmen der Überarbeitung des FNP des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim geprüft und als geeignet befunden worden. Der Standort verfügt über eine gute Windhöffigkeit und die Prüfung auf windkraftsensible Arten ergab damals eine hinreichende Eignung.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird fast vollständig vom FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald" umfasst. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor und wäre dem Verband von dritter Stelle (z.B. Vorhabenträger oder Kommune) vorzulegen. Vor diesem Hintergrund kann die vorgeschlagene Fläche nicht in das laufende Planverfahren übernommen werden.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4120 • Standorte in der Ebene: Auch in der Rheinebene gibt es nach unserer Auffassung für WEA geeignete Gebiete, auch wenn die Windhöffigkeit dort etwas niedriger ausfallen sollte. Möglicherweise wird dieser Nachteil durch geringere Konflikte	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagenen Flächen in der Ebene um Heidelberg befinden sich in Bereichen, welche gemäß des Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 aufweisen. Dies widerspricht den von den Gremien des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit dem Natur- und Alfenschutz ausgeglichen. Und gerade weil in der Ebene mit weniger hohen Windgeschwindigkeiten gerechnet werden kann, dürften die Abschaltzeiten aufgrund zu hoher Windgeschwindigkeiten geringer ausfallen. Mögliche Standorte sind: westlich Neurott, im Bereich Grenzhof, im Bereich Kirchheimer Mühle.	Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. Darüber hinaus kann es auch in diesen Bereichen zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg und somit zu artenschutzfachlichen Konflikten kommen.
Stellungnahme-ID: 1688 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4121 8. Anmerkungen zum Landschaftsbild Wir begrüßen das Vorhaben, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds in den überregional bedeutsamen Kultur- und Erholungslandschaften Bergstraße und Neckartal, die Einsehbarkeit und die Sichtbeziehungen zu WEA im Einzelfall zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1695 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8068 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1695 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8069 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1695 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8070 Außerdem werden Flächen kahl geschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1695 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8071 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1696 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8064 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen, und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1696 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8065 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen, und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1696 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8066 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1696 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8067 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1698 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8062 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK- VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1698 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8063 Eigenen Ergänzungen: Der Wald trägt maßgeblich zum Klimaschutz bei, auch der Erhalt der Tierwelt muss in den heutigen Zeit Priorität haben	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1699 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8058 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1699 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8059 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1699 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8060 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1699 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8061 Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1700 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8054 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1700 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8055 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1700 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8056 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1700 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8057 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1701 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8049 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1701 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8050 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchtenja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1701 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8051 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmiian haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane, Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1701 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8052 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Vernichtung unserer heimatlichen Wälder und der Landschaft eines Naturparadies durch Windindustrie-Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1701 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8053 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1702 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8041 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micrornechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zu rückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine vorstehende Anschrift. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1702 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8042 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micrornechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zu rückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine vorstehende Anschrift. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1702 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8043 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionatplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine oben genannte Anschrift. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1702 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8044 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionatplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine oben genannte Anschrift. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1702 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8045 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") Begründung; Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1702 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8046 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") Begründung; Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1702 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8047 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch die Gemeinde Dielheim. Zu Dielheim möchte ich folgendes ausführen: Ich wohne seit 1979 in [Adresse anonymisiert] - ca. 250 Meter Entfernung zur Autobahn -. Bereits im Jahre 2010 wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe festgestellt .....Die Ihnen bekannt, vom 16.11. bis 18.12.2009 offengelegte Schalltechnische Untersuchung stellt allerdings fest, dass der Immissionsgrenzwert Nacht an Ihrem o.g. Objekt an mindestens einer Fassade oder in einem Geschoss überschritten ist....Kopie des Schreiben Regierungspräsidium Karlsruhe vom 17.11.2010 Seite 1 füge ich in Kopie zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Nach dem 6-streifigen Ausbau der BAB 6 im Bereich AS Wiesloch/Rauenberg - AS Sinsheim ist der Lärmpegel für mich noch höher geworden; nach dem Bau der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärmschutzwand hat sich der Lärmpegel leider nicht verringert!! Wie Sie aus der Flächenübersicht Seite 3 Punkt 3 der von der Gemeinde Dielheim in Auftrag gegebene Analyse und Bewertung der LUBW-Windpotenzialflächen- Bresch Henne Mühlinghaus vom 4.05.2023 - ersehen können - Kopie u Ihrer Kenntnisnahme anbei - ist Dielheim von der BAB 6 bereits seit Jahrzehnten einer Bedrängungswirkung ausgesetzt.....zum Teil verläuft die BAB 6 direkt über und an Wohnhäusern vorbei.... Auf Seite 34 der Analyse Windpotenzialflächen ist unter Punkt ....Kulturelles Erbe ...die Kirche mit einem Abstand von 1,2 km nordwestlich relevant aufgeführt... davon ausgehend steht die Kirche Mitten im Dorf...was bedeutet das der Abstand zu den Wohnhäusern der Gemeinde Dielheim wesentlich geringer ist....Auf all diese Punkte habe ich am 29.04.2024 bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates durch Wortmeldung hingewiesen... Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Wie Sie aus der von der Gemeinde Dielheim in Auftrag gegebene Analyse und Bewertung der LUBW-Windpotenzialflächen - Bresch Henne Mühlinghaus vom 4.05.2023 - ersehen können - Kopie zu Ihrer Kenntnisnahme anbei - wurde hier auf Seite 62 letzter Absatz folgendes aufgeführt.....Grundsätzlich ist die Windhöffigkeit im gesamten Gemeindegebiet allerdings gering, sodass es sich auch hier nach derzeitigem Stand der Technik um einen Wirtschaftlichen Grenzstandort handelt... Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen ---------- ---------- ---------- ++++++ ANHANG Schreiben des RP-Karlsruhe bezüglich Lärmschutz und Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen ++++	
Stellungnahme-ID: 1702 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8048 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und „Großer Wald") Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch die Gemeinde Dielheim. Zu Dielheim möchte ich folgendes ausführen: Ich wohne seit 1979 in [Adresse anonymisiert] - ca. 250 Meter Entfernung zur Autobahn -. Bereits im Jahre 2010 wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe festgestellt .....Die Ihnen bekannt, vom 16.11. bis 18.12.2009 offengelegte Schalltechnische Untersuchung stellt allerdings fest, dass der Immissionsgrenzwert Nacht an Ihrem o.g. Objekt an mindestens einer Fassade oder in einem Geschoss überschritten ist....Kopie des Schreiben Regierungspräsidium Karlsruhe	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vom 17.11.2010 Seite 1 füge ich in Kopie zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Nach dem 6-streifigen Ausbau der BAB 6 im Bereich AS Wiesloch/Rauenberg - AS Sinsheim ist der Lärmpegel für mich noch höher geworden; nach dem Bau der Lärmschutzwand hat sich der Lärmpegel leider nicht verringert!! Wie Sie aus der Flächenübersicht Seite 3 Punkt 3 der von der Gemeinde Dielheim in Auftrag gegebene Analyse und Bewertung der LUBW-Windpotenzialflächen- Bresch Henne Mühlinghaus vom 4.05.2023 - ersehen können - Kopie u Ihrer Kenntnisnahme anbei - ist Dielheim von der BAB 6 bereits seit Jahrzehnten einer Bedrängungswirkung ausgesetzt.....zum Teil verläuft die BAB 6 direkt über und an Wohnhäusern vorbei.... Auf Seite 34 der Analyse Windpotenzialflächen ist unter Punkt ....Kulturelles Erbe ...die Kirche mit einem Abstand von 1,2 km nordwestlich relevant aufgeführt... davon ausgehend steht die Kirche Mitten im Dorf...was bedeutet das der Abstand zu den Wohnhäusern der Gemeinde Dielheim wesentlich geringer ist....Auf all diese Punkte habe ich am 29.04.2024 bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates durch Wortmeldung hingewiesen... Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Wie Sie aus der von der Gemeinde Dielheim in Auftrag gegebene Analyse und Bewertung der LUBW-Windpotenzialflächen - Bresch Henne Mühlinghaus vom 4.05.2023 - ersehen können - Kopie zu Ihrer Kenntnisnahme anbei - wurde hier auf Seite 62 letzter Absatz folgendes aufgeführt.....Grundsätzlich ist die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windhöffigkeit im gesamten Gemeindegebiet allerdings gering, sodass es sich auch hier nach derzeitigem Stand der Technik um einen Wirtschaftlichen Grenzstandort handelt... Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen ---------- ++++++ ANHANG Schreiben des RP-Karlsruhe bezüglich Lärmschutz und Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen ++++	
Stellungnahme-ID: 1703 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8037 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weisser Stein“ als Standorte Sehr geehrte Damen und Herren, Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab, Windkraftanlagen können im Offenland schneller und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1703 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8038 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weisser Stein“ als Standorte Sehr geehrte Damen und Herren, Planung, Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab, Windkraftanlagen können im Offenland schneller und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1703 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8039 Der Stadtwald muss intakt und unzerschnitten erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet, - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt, - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region für Besucher aus nah und fern attraktiv macht. mit freundlichen Grüssen -	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1703 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8040 Der Stadtwald muss intakt und unzerschnitten erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet, - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt, - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region für Besucher aus nah und fern attraktiv macht. mit freundlichen Grüssen -	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1704 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8033 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1704 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8034 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1704 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8035 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1704 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8036 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1705 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8029 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab, Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1705 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8030 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab, Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1705 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8031 Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1705 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8032 Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1706 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8026 Einwendungen zur Windkraftplanung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wenden wir uns gegen den Bau von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald. Nur in intakt kann der Wald Naturschutzraum, Naherholung, Wasser Luft und Kühlung für die Stadt leisten. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1706 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8027 Zwar befürworten wir eine vernünftige Windkraftplanung, doch sprechen wir uns gegen den Bau von Windkraftanlagen am Hohen Nistler und Weißen Stein aus, denn hier finden Menschen in der Natur besonders Erholung. Eine Zerstückelung dieses Naherholungsraums durch den Bau von Windkraftanlagen senkt die Lebensgrundlagen für Mensch und Natur erheblich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1706 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8028 Auch ist eine Minimierung unvermeidlicher Eingriffe in das Gebiet um den Hohen Nistler und den Weißen Stein nicht hinnehmbar. Eingriffe in die Umwelt haben schon in der Vergangenheit gezeigt, dass Schädigung der Natur auch nicht rückgängig zu machen sind. Als abschreckendes Beispiel wirtschaftlicher Ausbeutung natürlicher Lebensräume ist der Neckar zu nennen: Biotope sind durch Flussbegradigungen zerstört worden. Freies Schwimmen im Fluss und Flussschwimmbäder gehören der Vergangenheit an. Wir dürfen nicht die Rentabilität von Windindustrieanlagen oben anstellen, somit wertvolle Waldareale für Windenergie opfern, sondern wir müssen vor allem darauf bedacht sein, die natürlichen Ressourcen für das Leben von Pflanzen, Tieren und Menschen zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1707 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8022 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1707 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8023 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1707 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 8024 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1707 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 8025 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1712 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8015 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Zerstörung Lebensraum und des C02-Speicher Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Wald ist ein wichtiger Sauerstofflieferant und Kohlendioxidspeicher - ohne Pflanzen kein Leben- (Photosynthese). Der Wald filtert die Luft und reguliert den Wasserhaushalt. Wald schützt vor Bodenerosion und Überschwemmungen, Wald ist wichtiger Lebensraum für Tiere. Auf intakte Waldflächen kann nicht verzichtet werden. Windindustrieanlage zerstören diesen wichtigen Lebensraum. Es müssen neben der riesigen Betonfundamente eingeschotterte Freiflächen bereitgestellt werden sowie breite Zufahrtswege für Transport und noch nicht vorhandene Stromtrassen hergestellt werden. Es wurden diesbezüglich keine negativen Umweltauswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und daher auch nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen Schäden der geplanten Windenergieanlagen an unserer Natur übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1712 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8016 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Gefahr Grundwasserverunreinigung durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine Windindustrieanlage enthält Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall, einer Betriebsstörung, Wartung oder Instandsetzung auf den Waldboden kommen können und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umwelt im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen Umweltschäden, finanziellen Schäden sowie gesundheitlichen Schäden bei Grundwasserverunreinigungen der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1712 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8017 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Treibhausgas SF6 Sehr geehrte Damen und Herren, In Windrädern ist SF6 verbaut - ein Isoliergas. SF6 ist eines der stärksten Treibhausgase und ist circa 23.000 mal klimaschädlicher als C02. Durch Wartungen, Undichtigkeiten, Unfälle sowie bei der Demontage kann dieses gefährliche Treibhausgas in unsere Atmosphäre entweichen. Das bis heute aus Windrädern entwichene SF6 ist so klimaschädlich, wie der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Es wurden diesbezüglich keine negativen Umweltauswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möglichen gesundheitlichen und finanziellen Schäden durch SF6 der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1712 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8018 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Nachweislich kann es durch Infraschall zu Schäden an Mensch und Tieren kommen, wie z.B. erhöhter Blutdruck oder Schlaf- und Konzentrationsstörungen. Es wurden keine negativen Auswirkungen durch Infraschall auf Menschen und Tiere im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden an Menschen und Tiere durch Infraschall der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1712 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8019 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne einen sich bewegenden Schlagschatten, welcher bei Betroffenen zu erheblichen Belästigungen wie Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden wegen des Schattenschlages an Menschen und Tiere der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1712 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8020 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Feinstaub Sehr geehrte Damen und Herren, An den Rotorblättern der Windkraftanlagen entsteht Mikroabrieb, der kunststoffhaltigen Feinstaub verbreitet und sich sowohl in der Atemluft, als auch in Böden und Gärten einregnet und kann somit über die Lunge beim Atmen oder in den Nahrungskreislauf über das Trinkwasser gelangen. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen an Mensch und Natur im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen gesundheitlichen und finanziellen Schäden durch Feinstaub der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1712 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8021 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Gefahr durch Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb der Windkraftanlagen kann es bei entsprechenden Temperaturen, Witterung und Frost zu gefährlichen Eisschlag kommen. Umliegende Waldwege des Naherholungsgebietes werden durch mögliche herumgeschleuderte Eisbrocken zu einer Gefahr für Mensch und Tier. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden durch Eiswurf der geplanten Windenergieanlagen an Mensch und Tier übernimmt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1713 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8008 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Treibhausgas SF6 Sehr geehrte Damen und Flerren, In Windrädern ist SF6 verbaut - ein Isoliergas. SF6 ist eines der stärksten Treibhausgase und ist circa 23.000 mal klimaschädlicher als C02. Durch Wartungen, Undichtigkeiten, Unfälle sowie bei der Demontage kann dieses gefährliche Treibhausgas in unsere Atmosphäre entweichen. Das bis heute aus Windrädern entwichene SF6 ist so klimaschädlich, wie der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Es wurden diesbezüglich keine negativen Umweltauswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen gesundheitlichen und finanziellen Schäden durch SF6 der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1713 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8009 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne einen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich bewegenden Schlagschatten, welcher bei Betroffenen zu erheblichen Belästigungen wie Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden wegen des Schattenschlages an Menschen und Tiere der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1713 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8010 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Gefahr durch Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb der Windkraftanlagen kann es bei entsprechenden Temperaturen, Witterung und Frost zu gefährlichen Eisschlag kommen. Umliegende Waldwege des Naherholungsgebietes werden durch mögliche herumgeschleuderte Eisbrocken zu einer Gefahr für Mensch und Tier. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden durch Eiswurf der geplanten Windenergieanlagen an Mensch und Tier übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1713 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8011 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Gefahr Grundwasserverunreinigung durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine Windindustrieanlage enthält Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall, einer Betriebsstörung, Wartung oder Instandsetzung auf den Waldboden kommen können und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hierzu befürchten. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen Umweltschäden, finanziellen Schäden sowie gesundheitlichen Schäden bei Grundwasserverunreinigungen der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1713 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8012 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Feinstaub Sehr geehrte Damen und Herren, An den Rotorblättern der Windkraftanlagen entsteht Mikroabrieb, der kunststoffhaltigen Feinstaub verbreitet und sich sowohl in der Atemluft, als auch in Böden und Gärten einregnet und kann somit über die Funge beim Atmen oder in den Nahrungskreislauf über das Trinkwasser gelangen. Es wurden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen an Mensch und Natur im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen gesundheitlichen und finanziellen Schäden durch Feinstaub der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1713 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8013 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Zerstörung Lebensraum und des CO2-Speicher Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald ist ein wichtiger Sauerstofflieferant und Kohlendioxidspeicher - ohne Pflanzen kein Leben- (Photosynthese). Der Wald filtert die Luft und reguliert den Wasserhaushalt. Wald schützt vor Bodenerosion und Überschwemmungen, Wald ist wichtiger Lebensraum für Tiere. Auf intakte Waldflächen kann nicht verzichtet werden. Windindustrieanlage zerstören diesen wichtigen Lebensraum.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es müssen neben der riesigen Betonfundamente eingeschotterte Freiflächen bereitgestellt werden sowie breite Zufahrtswege für Transport und noch nicht vorhandene Stromtrassen hergestellt werden. Es wurden diesbezüglich keine negativen Umweltauswirkungen im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und daher auch nicht berücksichtigt. Der Unterzeichner ist gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer die vollumfängliche private Haftung bei möglichen Schäden der geplanten Windenergieanlagen an unserer Natur übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1713 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8014 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Nachweislich kann es durch Infraschall zu Schäden an Mensch und Tieren kommen, wie z.B. erhöhter Blutdruck oder Schlaf- und Konzentrationsstörungen. Es wurden keine negativen Auswirkungen durch Infraschall auf Menschen und Tiere im Planentwurf des Regionalverbandes erwähnt und nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Unterzeichner ist daher gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes und fordert Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Der Unterzeichner bittet um eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Stellungnahme an seine oben genannte Adresse. Außerdem bittet der Unterzeichner um eine Stellungnahme, wer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die vollumfängliche private Haftung bei möglichen finanziellen und gesundheitlichen Schäden an Menschen und Tiere durch Infraschall der geplanten Windenergieanlagen übernimmt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1715 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 8007 Sehr geehrte Damen und Herren, wir wohnen in Eschelbronn, also in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen und sind gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 Hektar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen und - wie auch viele andere Anwohner der umliegenden Gemeinden nutzen wir dieses Gebiet regelmäßig für Spaziergänge, um uns vom Arbeitsalltag zu erholen und die Natur zu genießen. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden, um die Windkraftanlagen überhaupt an die vorgesehenen Plätze transportieren zu können!" Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten, ganz abgesehen von den längerfristigen Verschlechterungen der Natur. Wir fordern Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1716 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8002 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Einwände beziehen sich auf die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Punkte (nicht abschließend): 1.) Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung bei Brand einer WE-Anlage durch Kohlenstoffnanopartikel Im Folgenden möchte ich näher auf die oben erwähnten Risiken eingehen. Zu 1.) Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe (oder mittlerweile noch höher) können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Karbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK- Materialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. - Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. - Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. - Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Karbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Karbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch", „biologisch", „radiologisch", „nuklear" und „explosiv". Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Viele WEAs enthalten SF6-Gas, ein Gas, das knapp 30.000! mal klimaschädlicher ist als C02. Entweicht dieses, so wäre je nach Menge der positive C02/Klimaeffekt von WK-Strom für viele Jahre oder gar die gesamte Lebensdauer der WEA-Anlage zunichte. Die Folgen bei Brand einer WEA mit dem dadurch eventuell bedingten Austritt des SF6-Gases, sowie der Einfluß	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf die Umwelt und die dadurch bedingte Schädigung von Landschaft, Menschen und Tiere sind nicht ausreichend bekannt.	
Stellungnahme-ID: 1716 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8003 2.) Beeinträchtigung der Gesundheit durch Infra-Schall für Mensch und Tier Zu 2.) Noch nicht in der öffentlichen Diskussion angelangt sind die negativen Auswirkungen des Infraschalls. Hierzu gibt es viele besorgniserregende wissenschaftliche Studien, die Gefahren durch den - natürlicherweise nicht vorkommenden - Infraschall belegen. U.a. werden folgende Krankheiten, Symptome und Beeinträchtigungen wissenschaftlich belegt: Schlaflosigkeit und Minderung der Schlafqualität, Herz-Kreislauferkrankungen, Lern- und Konzentrationsstörungen v.a. bei Kindern bis hin zur Förderung der Krebsentstehung. Über die tatsächlichen Auswirkungen für den Menschen wird in der wissenschaftlichen Literatur noch ausgiebig diskutiert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1716 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8004 3.) Beeinträchtigung des Ökosystems Wald und Gefährdung der Biodiversität Zu 3.) Durch den Aufbau von WEA erfolgt eine Zersplitterung des Ökosystems Wald. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Die WEA setzen den Wald sowie viele im Wald beheimateten Tiere durch die Rotorbewegungen und Luftverwirbelungen unter einen enormen Stress. Neben Vögeln (darunter der Specht, der Rotmilan und Mäusebussard, Storch, Reiher, usw.) und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermausarten (die meines Wissens alle geschützt sind) werden viele lebensnotwendige Insekten nachhaltig gestört und getötet. Wir alle haben mit dem Bekanntwerden des Bienensterbens einen kleinen Eindruck bekommen, wie wichtig selbst kleine Insekten für unser menschliches Dasein sind. Durch die Zersplitterung wird das Ökosystem Wald stark(!) beeinträchtigt (das Wald- und Landschaftsbild sowie die Waldfunktionen werden durch den Bau sicherlich deutlich beeinträchtigt!) und viele Tiere - darunter auch geschützte Tierarten deren Population ohnehin gering ist - werden zu Tode kommen.	
Stellungnahme-ID: 1716 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8005 4.) Flächenversiegelung und Rückbau der WEA Zu 4.) Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Auch ist nicht gewährleistet, daß die WEA und deren erforderliche Infrastruktur nach dem Ende der Nutzung der WEA wieder vollständig zurückgebaut werden. Die großflächigen Betonfundamente verbleiben im Boden. Die Rotorblätter können nicht dem Recycling zugeführt werden, daß es sich um Verbundwerkstoffe handelt. Stattdessen werden die Rotorblätter vergraben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1716 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 8006 5.) Bodentrockenheit Zu 5.) Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich die Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich verändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1717 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7855 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, die das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und die Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Neben der Klimakrise herrscht zur Zeit auch eine bedenkliche Arten- und Individuenkrise. Vor allem durch Inanspruchnahme und Zerstörung von Lebensräumen ist schon jetzt eine Verarmung von Flora und Fauna eingetreten. Durch Windindustrieanlagen im Wald wird diese Krise vorsätzlich weiter verschärft, da Wälder eine ganz besonders stark ausgeprägte Artenkonzentrationszone darstellen. Eine Ausweisung als Windvorranggebiet würde dem fatalen Rückgang von Tier- und Pflanzenarten Vorschub leisten. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist im letzten Jahr nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und eine schriftliche Stellungnahme meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1718 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7854 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08,2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1719 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7853 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden, Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarfächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7986 Betrifft: Stellungnahme zu den vom Verband vorgestellten Vorrangbaugebieten für Windenergieanlagen: NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W (WPWW) Mit diesem Schreiben beziehen wir Stellung zu den oben genannten, vom Verband Region Rhein-Neckar geplanten, Vorrangbaugebieten in den Gemeinden Walldürn und Höpfingen. Nach dem Besuch einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zum Thema, weisen wir zusätzlich darauf hin, dass aus unserer Sicht, die Vorgaben zur Planung der Gebiete, rechtlich falsch wahrgenommen wurden. Dazu zählen: Abstandsregelungen, Artenschutzgutachten, wirtschaftliche und politische Einflussnahme. Abstandsregelungen: Das Feriengebiet Geisberg existiert nun genau 50 Jahre und hat sich im Laufe dieser Zeit vom Feriengebiet zu einem Ortsteil mit festen Bewohnern verändert. Die Annahme, dass es sich noch um ein klassisches Feriengebiet mit Wochenendgästen handelt, ist falsch und somit auch die herabgesetzten Abstandsregelungen für Windkraftanlagen, die im Vorrangbauplan NOK-VRG01-W eingezeichnet sind. Es ist gängige Praxis, hier dauerhaft mit 1. Wohnsitz und einziger Meldeadresse zu wohnen, auch wenn es im ursprünglichen Bebauungsplan aus den 1970er Jahren noch anders vorgesehen ist. Das Feriengebiet Geisberg ist als normales Wohngebiet bei der Planung einzuordnen. Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat vor einiger Zeit den Beschluss gefasst, dass ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windkraftanlagen einzuhalten ist. Dies wird in den Plänen nicht berücksichtigt. Wir persönlich fordern auf Grund der gestiegenen Anlagenhöhen der letzten Jahre, dass ein Mindestanstand von 10-facher Gesamthöhe einer Anlage zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird, da die gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall und Schattenschlag mittlerweile hinreichend bekannt sein sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7987 Betrifft: Stellungnahme zu den vom Verband vorgestellten Vorrangbaugebieten für Windenergieanlagen: NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W (WPWW) Mit diesem Schreiben beziehen wir Stellung zu den oben genannten, vom Verband Region Rhein-Neckar geplanten, Vorrangbaugebieten in den Gemeinden Walldürn und Höpfingen. Nach dem Besuch einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zum Thema, weisen wir zusätzlich darauf hin, dass aus unserer Sicht, die Vorgaben zur Planung der Gebiete, rechtlich falsch wahrgenommen wurden. Dazu zählen: Abstandsregelungen, Artenschutzgutachten, wirtschaftliche und politische Einflussnahme. Abstandsregelungen: Das Feriengebiet Geisberg existiert nun genau 50 Jahre und hat sich im Laufe dieser Zeit vom Feriengebiet zu einem Ortsteil mit festen Bewohnern verändert. Die Annahme, dass es sich noch um ein klassisches Feriengebiet mit Wochenendgästen handelt, ist falsch und somit auch die herabgesetzten Abstandsregelungen für Windkraftanlagen, die im Vorrangbauplan NOK-VRG01-W eingezeichnet sind. Es ist gängige Praxis, hier dauerhaft mit 1. Wohnsitz und einziger Meldeadresse zu wohnen, auch wenn es im ursprünglichen Bebauungsplan aus den 1970er Jahren noch anders vorgesehen ist. Das Feriengebiet Geisberg ist als normales Wohngebiet bei der Planung einzuordnen. Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat vor einiger Zeit den Beschluss gefasst, dass ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windkraftanlagen einzuhalten ist. Dies wird in den Plänen nicht berücksichtigt. Wir persönlich fordern auf Grund der gestiegenen Anlagenhöhen der letzten Jahre, dass ein Mindestanstand von 10-facher Gesamthöhe einer Anlage zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird, da die gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall und Schattenschlag mittlerweile hinreichend bekannt sein sollten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7988 Umzingelung: Wettersdorf liegt an der Grenze zu Bayern und in ca. 2 Kilometern Entfernung, auf bayrischem Landesgebiet, existieren bereits 7 Windkraftanlagen, die allgegenwärtig sichtbar sind und auch bei	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entsprechenden Windrichtungen hörbar sind. Als Bewohner von Wettersdorf wissen wir also sehr genau, was es bedeutet mit Windkraftanlagen in der Nähe zu leben. Durch die geplanten Vorrangbaugebiete wird Wettersdorf von Windkraftanlagen völlig umzingelt. Es gibt dann keine Schallrichtung und keine Lichtrichtung mehr, die frei von Windkraftanlageneinfluss wäre. Eine solche Bebauung würde unsere Lebensqualität in der Ortschaft Wettersdorf zerstören. +++ Foto mit Blick auf 7 Windenergieanlagen ausgehend vom Ortseingang Wettersdof +++	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7989 Umzingelung: Wettersdorf liegt an der Grenze zu Bayern und in ca. 2 Kilometern Entfernung, auf bayrischem Landesgebiet, existieren bereits 7 Windkraftanlagen, die allgegenwärtig sichtbar sind und auch bei entsprechenden Windrichtungen hörbar sind. Als Bewohner von Wettersdorf wissen wir also sehr genau, was es bedeutet mit Windkraftanlagen in der Nähe zu leben. Durch die geplanten Vorrangbaugebiete wird Wettersdorf von Windkraftanlagen völlig umzingelt. Es gibt dann keine Schallrichtung und keine Lichtrichtung mehr, die frei von Windkraftanlageneinfluss wäre. Eine solche Bebauung würde unsere Lebensqualität in der Ortschaft Wettersdorf zerstören. +++ Foto mit Blick auf 7 Windenergieanlagen ausgehend vom Ortseingang Wettersdof +++	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7990 Werteverlust der Immobilien: Eine Studie des RWi-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser im Abstand von bis zu 1 km zu Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren. Aus unserer Sicht werden die Immobilien in Wettersdorf und speziell im Feriengebiet Geisberg, nahezu unverkäuflich werden, sollte die geplante Windkraftbebauung umgesetzt werden. Wir fordern sie dazu auf, bei der Planung und Ausweisung der Vorrandbaugebiete dafür Sorge zu tragen, dass Eigentümer nach einer Bebauung entsprechend Entschädigung geltend machen können. Die Region Walldürn - Wettersdorf - Reinhardsachsen - Gottersdorf ist aktuell als ruhiges, naturnahes Naherholungsgebiet ausgewiesen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und nicht als Industriewindpark.	
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7991 Werteverlust der Immobilien: Eine Studie des RWi-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser im Abstand von bis zu 1 km zu Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren. Aus unserer Sicht werden die Immobilien in Wettersdorf und speziell im Feriengebiet Geisberg, nahezu unverkäuflich werden, sollte die geplante Windkraftbebauung umgesetzt werden. Wir fordern sie dazu auf, bei der Planung und Ausweisung der Vorrandbaugebiete dafür Sorge zu tragen, dass Eigentümer nach einer Bebauung entsprechend Entschädigung geltend machen können. Die Region Walldürn - Wettersdorf - Reinhardsachsen - Gottersdorf ist aktuell als ruhiges, naturnahes Naherholungsgebiet ausgewiesen und nicht als Industriewindpark.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7992 Gesundheitliche Gefährdung: Länder wie Dänemark, Frankreich oder Australien führen immer ausführlichere Studien durch, welche die gesundheitlichen Risiken des Lebens in besonderer Nähe zu Windkraftanlagen untersuchen. Belegte Risiken für die Gesundheit entstehen durch: - Optische Reize, Schlagschatten/Stroboskopeffekte - Lärm/hörbarer Schall - Tieffrequenter Schall/ Infraschall - Eiswurf Aus eigener Erfahrung können wir berichten, dass die existierenden Windkraftanlagen, bei entsprechender Windrichtung, deutlich hörbar sind. Es ist ein Lärm, als ob in großer Entfernung eine Autobahn vorbei führen würde, was aber nicht der Fall ist. Dazu kommt ein rhythmischer Druck auf die Ohren, der leicht spürbar ist. Wir sprechen hier von Windkraftanlagen, die ca. 2-3 Kilometer entfernt stehen. Die aktuell in den geplanten Vorrangbaugebieten eingetragenen Abstandsregelungen sind unseres Erachtens gesundheitsschädigend für uns und die Anwohner von Wettersdorf. Wir fordern sie dazu auf, aktuelle Gerichtsurteile aus den europäischen Nachbarländern zu berücksichtigen und die Vorrangbaugebiete mit entsprechenden, nicht gesundheitsschädlichen Abstandsregelungen neu zu planen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7993 Gesundheitliche Gefährdung: Länder wie Dänemark, Frankreich oder Australien führen immer ausführlichere Studien durch, welche die gesundheitlichen Risiken des Lebens in besonderer Nähe zu Windkraftanlagen untersuchen. Belegte Risiken für die Gesundheit entstehen durch: - Optische Reize, Schlagschatten/Stroboskopeffekte - Lärm/hörbarer Schall - Tieffrequenter Schall/ Infraschall - Eiswurf Aus eigener Erfahrung können wir berichten, dass die existierenden Windkraftanlagen, bei entsprechender Windrichtung, deutlich hörbar sind. Es ist ein Lärm, als ob in großer Entfernung eine Autobahn vorbei führen würde, was aber nicht der Fall ist. Dazu kommt ein rhythmischer Druck auf die Ohren, der leicht spürbar ist. Wir sprechen hier von Windkraftanlagen, die ca. 2-3 Kilometer entfernt stehen. Die aktuell in den geplanten Vorrangbaugebieten eingetragenen Abstandsregelungen sind unseres Erachtens gesundheitsschädigend für uns und die Anwohner von Wettersdorf. Wir fordern sie dazu auf, aktuelle Gerichtsurteile aus den europäischen Nachbarländern zu berücksichtigen und die Vorrangbaugebiete mit entsprechenden, nicht gesundheitsschädlichen Abstandsregelungen neu zu planen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7994 Artenschutz und Ökosystem: Hier in Wettersdorf leben viele Rotmilane, die ruhig am Himmel ihre Kreise ziehen, hier ihr Jagdrevier, ihr Brutrevier haben. Es war deutlich zu beobachten, dass sich die Milanpopulation nach dem Bau der bayrischen Windräder vor ca. 20 Jahren nach Wettersdorf und Dornberg verschoben hat. Es ist für die Natur unverantwortlich, ihnen jetzt auch diesen Lebensraum durch Windkraftbebauung zu nehmen. Jeder, der hier lebt, weiß auch, dass hier zahlreiche, darunter auch geschützte, Fledermausarten ihr Rückzugsgebiet gefunden haben. Im Waldgebiet zwischen Wettersdorf - Höpfingen - Walldürn existieren alte Munitionsbunker, die überwiegend zu Fledermausquartieren mit entsprechenden Türen umfunktioniert wurden. Es gibt sogar Schautafeln zu den verschiedenen Fledermausarten und der Geschichte der Bunker. Speziell das aktuell ausgewiesene Gebiet NGK-VRG02-W mit dem Teilstück WPWW wird hier massiven Schaden in der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Artenvielfalt und im Ökosystem zur Folge haben.	
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7995 Artenschutz und Ökosystem: Hier in Wettersdorf leben viele Rotmilane, die ruhig am Himmel ihre Kreise ziehen, hier ihr Jagdrevier, ihr Brutrevier haben. Es war deutlich zu beobachten, dass sich die Milanpopulation nach dem Bau der bayrischen Windräder vor ca. 20 Jahren nach Wettersdorf und Dornberg verschoben hat. Es ist für die Natur unverantwortlich, ihnen jetzt auch diesen Lebensraum durch Windkraftbebauung zu nehmen. Jeder, der hier lebt, weiß auch, dass hier zahlreiche, darunter auch geschützte, Fledermausarten ihr Rückzugsgebiet gefunden haben. Im Waldgebiet zwischen Wettersdorf - Höpfingen - Walldürn existieren alte Munitionsbunker, die überwiegend zu Fledermausquartieren mit entsprechenden Türen umfunktioniert wurden. Es gibt sogar Schautafeln zu den verschiedenen Fledermausarten und der Geschichte der Bunker. Speziell das aktuell ausgewiesene Gebiet NGK-VRG02-W mit dem Teilstück WPWW wird hier massiven Schaden in der Artenvielfalt und im Ökosystem zur Folge haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7996 Das Waldgebiet zwischen Wettersdorf - Höpfingen - Walldürn ist eine zusammenhängende Mischwaldfläche. Die letzten heißen und trockenen Sommer haben in ganz Deutschland gezeigt, wie wichtig genau solche zusammenhängenden Flächen für das Überleben des Waldes im Klimawandel sind. Schneidet man Fußballfeldgroße Löcher für Windkraftanlagen in Waldflächen hinein, wirken sie langfristig wie große Brenngläser, die das Ökosystem Wald zerstören. Zu diesem Phänomen sind Dokumentationen von anerkannten Umweltverbänden im Internet zu sehen, die das Zurückweichen des Waldes mit Luftaufnahmen über Jahre dokumentiert haben. Aus unserer Sicht dürfen die im Betreff genannten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen zum Schutz seltener Tiere und zum Schutz des Waldes nicht als Vorrangbaugebiete ausgewiesen werden. Artenschutz und Umweltschutz werden hier unrechtmäßig missachtet und wirtschaftlichen Interessen untergeordnet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7997 Das Waldgebiet zwischen Wettersdorf - Höpfingen - Walldürn ist eine zusammenhängende Mischwaldfläche. Die letzten heißen und trockenen Sommer haben in ganz Deutschland gezeigt, wie wichtig genau solche zusammenhängenden Flächen für das Überleben des Waldes im Klimawandel sind. Schneidet man Fußballfeldgroße Löcher für Windkraftanlagen in Waldflächen hinein, wirken sie langfristig wie große Brenngläser, die das Ökosystem Wald zerstören. Zu diesem Phänomen sind Dokumentationen von anerkannten Umweltverbänden im Internet zu sehen, die das Zurückweichen des Waldes mit Luftaufnahmen über Jahre dokumentiert haben. Aus unserer Sicht dürfen die im Betreff genannten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen zum Schutz seltener Tiere und zum Schutz des Waldes nicht als Vorrangbaugebiete ausgewiesen werden. Artenschutz und Umweltschutz werden hier unrechtmäßig missachtet und wirtschaftlichen Interessen untergeordnet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7998 Politische und wirtschaftliche Einflussnahme: In der öffentlichen Ortschaftsratsitzung von Wettersdorf und der Gemeinderatsitzung von Walldürn zum Thema Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen ist für uns sehr deutlich geworden, dass der Verband Region Rhein-Neckar keineswegs nur nach dem öffentlichen Kriterienkatalog inklusive Artenschutz die Vorrangbaugebiete ausgewählt hat. Obwohl sich die Ortschafträte gegen die in Planung befindliche Ausweisung der Vorrangbaugebiete NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W mit WPWW ausgesprochen hatten, hat der Bürgermeister die Fraktionen und Ortschaftsräte aufgefordert, sich lieber nicht gegen das Gebiet NOK-VRG02-W auszusprechen. Originaltext „es gibt schon unterschriebene Verträge/Vorverträge der Stadt mit Windkraftprojektieren für dieses Gebiet, die unabsehbare Regressforderungen nach sich ziehen könnten“, falls es aus der Planung genommen wird. Es wurde klar und deutlich ausgesprochen, dass NOK-VRG02-W Staatswald ist und deshalb dort auf jeden Fall Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Die enormen Fördergelder und Pachtgebühren sollen eingenommen werden. Gleichzeitig wurde vorgestellt, dass jetzt die geschützte Fledermausart nicht mehr im Staatswald an den Bunkeranlagen lebt, sondern laut geänderten Gutachten nur noch exakt außerhalb der Grenze	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Staatswaldes. Deshalb hat der für die Planung verantwortliche Verband Region Rhein-Neckar das Gebiet WPWW aus den Vorrangbaugebieten entfernt, hier lebt jetzt die Fledermaus auf freiem Feld, und das in der letzten Planungsvorstellung gestrichene Gebiet NOK-VRG01-W wurde noch größer wiederbelebt, so könnte auf der Gemarkung Wettersdorf trotzdem gebaut werden. Wir fordern sie dazu auf, Protokolle zu Gesprächen mit Politikern bis auf die Ebene des Kreistags, der Windkraftanlagenprojektierer und den Umweltgutachtern zu veröffentlichen, aus denen hervorgeht, warum Fledermäuse neue Reviere bezogen haben sollen und Wohngebiete plötzlich wieder ausdrücklich Feriengebiete genannt werden. Von welchen Verträgen oder Vorverträgen hatte der Verband Region Rhein-Neckar vor und während der Planung der auszuweisenden Vorrangbaugebiete Kenntnis? Was steht in den Verträgen? Welche Umwelt- und Artenschutzgutachten liegen dem Verband Region Rhein- Neckar vor und wie wurden sie in die Planung der Vorrangbaugebiete einbezogen? Wie viele Bäume und welche Arten müssen gefällt werden, um die bis zu 13 geplanten Windkraftanlagen in den Wald zu bauen?	
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7999 Politische und wirtschaftliche Einflussnahme: In der öffentlichen Ortschaftsratsitzung von Wettersdorf und der Gemeinderatsitzung von Walldürn zum Thema Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen ist für uns sehr deutlich geworden, dass der Verband Region Rhein-Neckar keineswegs nur nach dem öffentlichen Kriterienkatalog inklusive Artenschutz die Vorrangbaugebiete ausgewählt hat. Obwohl sich die Ortschafträte gegen die in Planung befindliche Ausweisung der Vorrangbaugebiete NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W mit WPWW ausgesprochen hatten, hat der Bürgermeister die Fraktionen und Ortschaftsräte aufgefordert, sich lieber nicht gegen das Gebiet NOK-VRG02-W auszusprechen. Originaltext „es gibt schon unterschriebene Verträge/Vorverträge der Stadt mit Windkraftprojektieren für dieses Gebiet, die unabsehbare Regressforderungen nach sich ziehen könnten“, falls es aus der Planung genommen wird. Es wurde klar und deutlich ausgesprochen, dass NOK-VRG02-W Staatswald ist und deshalb dort auf jeden Fall Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Die enormen Fördergelder und Pachtgebühren sollen eingenommen werden. Gleichzeitig wurde vorgestellt, dass jetzt die geschützte Fledermausart nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mehr im Staatswald an den Bunkeranlagen lebt, sondern laut geänderten Gutachten nur noch exakt außerhalb der Grenze des Staatswaldes. Deshalb hat der für die Planung verantwortliche Verband Region Rhein-Neckar das Gebiet WPWW aus den Vorrangbaugebieten entfernt, hier lebt jetzt die Fledermaus auf freiem Feld, und das in der letzten Planungsvorstellung gestrichene Gebiet NOK-VRG01-W wurde noch größer wiederbelebt, so könnte auf der Gemarkung Wettersdorf trotzdem gebaut werden. Wir fordern sie dazu auf, Protokolle zu Gesprächen mit Politikern bis auf die Ebene des Kreistags, der Windkraftanlagenprojektierer und den Umweltgutachtern zu veröffentlichen, aus denen hervorgeht, warum Fledermäuse neue Reviere bezogen haben sollen und Wohngebiete plötzlich wieder ausdrücklich Feriengebiete genannt werden. Von welchen Verträgen oder Vorverträgen hatte der Verband Region Rhein-Neckar vor und während der Planung der auszuweisenden Vorrangbaugebiete Kenntnis? Was steht in den Verträgen? Welche Umwelt- und Artenschutzgutachten liegen dem Verband Region Rhein- Neckar vor und wie wurden sie in die Planung der Vorrangbaugebiete einbezogen? Wie viele Bäume und welche Arten müssen gefällt werden, um die bis zu 13 geplanten Windkraftanlagen in den Wald zu bauen?	
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 8000 Fazit: Sollten die aktuell in der Planung eingezeichneten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W (WPWW) beibehalten und umgesetzt werden, wird der naturnahe Lebensraum in den Walldürner Ortsteilen Wettersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn und Glashofen in einen industriepark für Windenergiegewinnung umgewandelt, das ist nicht akzeptabel. Walldürn würde dann laut Gemeinderatsitzung im Gesamtpaket ca. 15 Prozent seiner Gemeindefläche zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausweisen müssen. Das ist so weit über den Vorgaben von 1,8 Prozent für das gesamte Land Baden Württemberg, dass es zur Not rechtliche Schritte gegen dieses Planungsvorgehen geben muss. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1720 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 8001 Fazit: Sollten die aktuell in der Planung eingezeichneten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W (WPWW) beibehalten und umgesetzt werden, wird der naturnahe Lebensraum in den Walldürner Ortsteilen Wettersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn und Glashofen in einen industriepark für Windenergiegewinnung umgewandelt, das ist nicht akzeptabel. Walldürn würde dann laut Gemeinderatsitzung im Gesamtpaket ca. 15 Prozent seiner Gemeindefläche zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausweisen müssen. Das ist so weit über den Vorgaben von 1,8 Prozent für das gesamte Land Baden Württemberg, dass es zur Not rechtliche Schritte gegen dieses Planungsvorgehen geben muss. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7837 Betrifft: Stellungnahme zu den vom Verband vorgestellten Vorrangbaugebieten für Windenergieanlagen: NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W (WPWW) Mit diesem Schreiben beziehen wir Stellung zu den oben genannten, vom Verband Region Rhein-Neckar geplanten, Vorrangbaugebieten in den Gemeinden Walldürn und Höpfingen. Nach dem Besuch einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zum Thema, weisen wir zusätzlich darauf hin, dass aus unserer Sicht, die Vorgaben zur Planung der Gebiete, rechtlich falsch wahrgenommen wurden. Dazu zählen: Abstandsregelungen, Artenschutzgutachten, wirtschaftliche und politische Einflussnahme. Abstandsregelungen: Das Feriengebiet Geisberg existiert nun genau 50 Jahre und hat sich im Laufe dieser Zeit vom Feriengebiet zu einem Ortsteil mit festen Bewohnern verändert. Die Annahme, dass es sich noch um ein klassisches Feriengebiet mit Wochenendgästen handelt, ist falsch und somit auch die herabgesetzten Abstandsregelungen für Windkraftanlagen, die im Vorrangbauplan NOK-VRG01-W eingezeichnet sind. Es ist gängige Praxis, hier dauerhaft mit 1. Wohnsitz und einziger Meldeadresse zu wohnen, auch wenn es im ursprünglichen Bebauungsplan aus den 1970er Jahren noch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anders vorgesehen ist. Das Feriengebiet Geisberg ist als normales Wohngebiet bei der Planung einzuordnen. Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat vor einiger Zeit den Beschluss gefasst, dass ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windkraftanlagen einzuhalten ist. Dies wird in den Plänen nicht berücksichtigt. Wir persönlich fordern auf Grund der gestiegenen Anlagenhöhen der letzten Jahre, dass ein Mindestanstand von 10-facher Gesamthöhe einer Anlage zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird, da die gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall und Schattenschlag mittlerweile hinreichend bekannt sein sollten.	
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7838 Betrifft: Stellungnahme zu den vom Verband vorgestellten Vorrangbaugebieten für Windenergieanlagen: NOK-VRG01-W, NOK-VRG02-W (WPWW) Mit diesem Schreiben beziehen wir Stellung zu den oben genannten, vom Verband Region Rhein-Neckar geplanten, Vorrangbaugebieten in den Gemeinden Walldürn und Höpfingen. Nach dem Besuch einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zum Thema, weisen wir zusätzlich darauf hin, dass aus unserer Sicht, die Vorgaben zur Planung der Gebiete, rechtlich falsch wahrgenommen wurden. Dazu zählen: Abstandsregelungen, Artenschutzgutachten, wirtschaftliche und politische Einflussnahme. Abstandsregelungen: Das Feriengebiet Geisberg existiert nun genau 50 Jahre und hat sich im Laufe dieser Zeit vom Feriengebiet zu einem Ortsteil mit festen Bewohnern verändert. Die Annahme, dass es sich noch um ein klassisches Feriengebiet mit Wochenendgästen handelt, ist falsch und somit auch die herabgesetzten Abstandsregelungen für Windkraftanlagen, die im Vorrangbauplan NOK-VRG01-W eingezeichnet sind. Es ist gängige Praxis, hier dauerhaft mit 1. Wohnsitz und einziger Meldeadresse zu wohnen, auch wenn es im ursprünglichen Bebauungsplan aus den 1970er Jahren noch anders vorgesehen ist. Das Feriengebiet Geisberg ist als normales Wohngebiet bei der Planung einzuordnen. Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat vor einiger Zeit den Beschluss gefasst, dass ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windkraftanlagen einzuhalten ist. Dies wird in den Plänen nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigt. Wir persönlich fordern auf Grund der gestiegenen Anlagenhöhen der letzten Jahre, dass ein Mindestanstand von 10-facher Gesamthöhe einer Anlage zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird, da die gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall und Schattenschlag mittlerweile hinreichend bekannt sein sollten.	
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7839 Umzingelung: Wettersdorf liegt an der Grenze zu Bayern und in ca. 2 Kilometern Entfernung, auf bayrischem Landesgebiet, existieren bereits 7 Windkraftanlagen, die allgegenwärtig sichtbar sind und auch bei entsprechenden Windrichtungen hörbar sind. Als Bewohner von Wettersdorf wissen wir also sehr genau, was es bedeutet mit Windkraftanlagen in der Nähe zu leben. Durch die geplanten Vorrangbaugebiete wird Wettersdorf von Windkraftanlagen völlig umzingelt. Es gibt dann keine Schallrichtung und keine Lichtrichtung mehr, die frei von Windkraftanlageneinfluss wäre. Eine solche Bebauung würde unsere Lebensqualität in der Ortschaft Wettersdorf zerstören. +++ Foto mit Blick auf 7 Windenergieanlagen ausgehend vom Ortseingang Wettersdof +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7840 Umzingelung: Wettersdorf liegt an der Grenze zu Bayern und in ca. 2 Kilometern Entfernung, auf bayrischem Landesgebiet, existieren bereits 7 Windkraftanlagen, die allgegenwärtig sichtbar sind und auch bei entsprechenden Windrichtungen hörbar sind. Als Bewohner von Wettersdorf wissen wir also sehr genau, was es bedeutet mit Windkraftanlagen in der Nähe zu leben. Durch die geplanten Vorrangbaugebiete wird Wettersdorf von Windkraftanlagen völlig umzingelt. Es gibt dann keine Schallrichtung und keine Lichtrichtung mehr, die frei von Windkraftanlageneinfluss wäre. Eine solche Bebauung würde unsere Lebensqualität in der Ortschaft Wettersdorf zerstören. +++ Foto mit Blick auf 7 Windenergieanlagen ausgehend vom Ortseingang Wettersdof +++	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7841 Werteverlust der Immobilien: Eine Studie des RWi-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser im Abstand von bis zu 1 km zu Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren. Aus unserer Sicht werden die Immobilien in Wettersdorf und speziell im Feriengebiet Geisberg, nahezu unverkäuflich werden, sollte die geplante Windkraftbebauung umgesetzt werden. Wir fordern sie dazu auf, bei der Planung und Ausweisung der Vorrandbaugebiete dafür Sorge zu tragen, dass Eigentümer nach einer Bebauung entsprechend Entschädigung geltend machen können. Die Region Walldürn - Wettersdorf - Reinhardsachsen - Gottersdorf ist aktuell als ruhiges, naturnahes Naherholungsgebiet ausgewiesen und nicht als Industriewindpark.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7842 Werteverlust der Immobilien: Eine Studie des RWi-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser im Abstand von bis zu 1 km zu Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren. Aus unserer Sicht werden die Immobilien in Wettersdorf und speziell im Feriengebiet Geisberg, nahezu unverkäuflich werden, sollte die geplante Windkraftbebauung umgesetzt werden. Wir fordern sie dazu auf, bei der Planung und Ausweisung der Vorrandbaugebiete dafür Sorge zu tragen, dass Eigentümer nach einer Bebauung entsprechend Entschädigung geltend machen können. Die Region Walldürn - Wettersdorf - Reinhardsachsen - Gottersdorf ist aktuell als ruhiges, naturnahes Naherholungsgebiet ausgewiesen und nicht als Industriewindpark.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7843 Gesundheitliche Gefährdung: Länder wie Dänemark, Frankreich oder Australien führen immer ausführlichere Studien durch, welche die gesundheitlichen Risiken des Lebens in besonderer Nähe zu Windkraftanlagen untersuchen. Belegte Risiken für die Gesundheit entstehen durch: - Optische Reize, Schlagschatten/Stroboskopeffekte - Lärm/hörbarer Schall - Tieffrequenter Schall/ Infraschall - Eiswurf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aus eigener Erfahrung können wir berichten, dass die existierenden Windkraftanlagen, bei entsprechender Windrichtung, deutlich hörbar sind. Es ist ein Lärm, als ob in großer Entfernung eine Autobahn vorbei führen würde, was aber nicht der Fall ist. Dazu kommt ein rhythmischer Druck auf die Ohren, der leicht spürbar ist. Wir sprechen hier von Windkraftanlagen, die ca. 2-3 Kilometer entfernt stehen. Die aktuell in den geplanten Vorrangbaugebieten eingetragenen Abstandsregelungen sind unseres Erachtens gesundheitsschädigend für uns und die Anwohner von Wettersdorf. Wir fordern sie dazu auf, aktuelle Gerichtsurteile aus den europäischen Nachbarländern zu berücksichtigen und die Vorrangbaugebiete mit entsprechenden, nicht gesundheitsschädlichen Abstandsregelungen neu zu planen.	
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7844 Gesundheitliche Gefährdung: Länder wie Dänemark, Frankreich oder Australien führen immer ausführlichere Studien durch, welche die gesundheitlichen Risiken des Lebens in besonderer Nähe zu Windkraftanlagen untersuchen. Belegte Risiken für die Gesundheit entstehen durch: - Optische Reize, Schlagschatten/Stroboskopeffekte - Lärm/hörbarer Schall - Tieffrequenter Schall/ Infraschall - Eiswurf Aus eigener Erfahrung können wir berichten, dass die existierenden Windkraftanlagen, bei entsprechender Windrichtung, deutlich hörbar sind. Es ist ein Lärm, als ob in großer Entfernung eine Autobahn vorbei führen würde, was aber nicht der Fall ist. Dazu kommt ein rhythmischer Druck auf die Ohren, der leicht spürbar ist. Wir sprechen hier von Windkraftanlagen, die ca. 2-3 Kilometer entfernt stehen. Die aktuell in den geplanten Vorrangbaugebieten eingetragenen Abstandsregelungen sind unseres Erachtens gesundheitsschädigend für uns und die Anwohner von Wettersdorf. Wir fordern sie dazu auf, aktuelle Gerichtsurteile aus den europäischen Nachbarländern zu berücksichtigen und die Vorrangbaugebiete mit entsprechenden, nicht gesundheitsschädlichen Abstandsregelungen neu zu planen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7845 Artenschutz und Ökosystem: Hier in Wettersdorf leben viele Rotmilane, die ruhig am Himmel ihre Kreise ziehen, hier ihr Jagdrevier, ihr Brutrevier haben. Es war deutlich zu beobachten, dass sich die Milanpopulation nach dem Bau der bayrischen Windräder vor ca. 20 Jahren nach Wettersdorf und Dornberg verschoben hat. Es ist für die Natur unverantwortlich, ihnen jetzt auch diesen Lebensraum durch Windkraftbebauung zu nehmen. Jeder, der hier lebt, weiß auch, dass hier zahlreiche, darunter auch geschützte, Fledermausarten ihr Rückzugsgebiet gefunden haben. Im Waldgebiet zwischen Wettersdorf - Höpfingen - Walldürn existieren alte Munitionsbunker, die überwiegend zu Fledermausquartieren mit entsprechenden Türen umfunktioniert wurden. Es gibt sogar Schautafeln zu den verschiedenen Fledermausarten und der Geschichte der Bunker. Speziell das aktuell ausgewiesene Gebiet NGK-VRG02-W mit dem Teilstück WPWW wird hier massiven Schaden in der Artenvielfalt und im Ökosystem zur Folge haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7846 Artenschutz und Ökosystem: Hier in Wettersdorf leben viele Rotmilane, die ruhig am Himmel ihre Kreise ziehen, hier ihr Jagdrevier, ihr Brutrevier haben. Es war deutlich zu beobachten, dass sich die Milanpopulation nach dem Bau der bayrischen Windräder vor ca. 20 Jahren nach Wettersdorf und Dornberg verschoben hat. Es ist für die Natur unverantwortlich, ihnen jetzt auch diesen Lebensraum durch Windkraftbebauung zu nehmen. Jeder, der hier lebt, weiß auch, dass hier zahlreiche, darunter auch geschützte, Fledermausarten ihr Rückzugsgebiet gefunden haben. Im Waldgebiet zwischen Wettersdorf - Höpfingen - Walldürn existieren alte Munitionsbunker, die überwiegend zu Fledermausquartieren mit entsprechenden Türen umfunktioniert wurden. Es gibt sogar Schautafeln zu den verschiedenen Fledermausarten und der Geschichte der Bunker. Speziell das aktuell ausgewiesene Gebiet NGK-VRG02-W mit dem Teilstück WPWW wird hier massiven Schaden in der Artenvielfalt und im Ökosystem zur Folge haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7847 Das Waldgebiet zwischen Wettersdorf - Höpfingen - Walldürn ist eine zusammenhängende Mischwaldfläche. Die letzten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		heißen und trockenen Sommer haben in ganz Deutschland gezeigt, wie wichtig genau solche zusammenhängenden Flächen für das Überleben des Waldes im Klimawandel sind. Schneidet man Fußballfeldgroße Löcher für Windkraftanlagen in Waldflächen hinein, wirken sie langfristig wie große Brenngläser, die das Ökosystem Wald zerstören. Zu diesem Phänomen sind Dokumentationen von anerkannten Umweltverbänden im Internet zu sehen, die das Zurückweichen des Waldes mit Luftaufnahmen über Jahre dokumentiert haben. Aus unserer Sicht dürfen die im Betreff genannten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen zum Schutz seltener Tiere und zum Schutz des Waldes nicht als Vorrangbaugebiete ausgewiesen werden. Artenschutz und Umweltschutz werden hier unrechtmäßig missachtet und wirtschaftlichen Interessen untergeordnet.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7848 Das Waldgebiet zwischen Wettersdorf - Höpfingen - Walldürn ist eine zusammenhängende Mischwaldfläche. Die letzten heißen und trockenen Sommer haben in ganz Deutschland gezeigt, wie wichtig genau solche zusammenhängenden Flächen für das Überleben des Waldes im Klimawandel sind. Schneidet man Fußballfeldgroße Löcher für Windkraftanlagen in Waldflächen hinein, wirken sie langfristig wie große Brenngläser, die das Ökosystem Wald zerstören. Zu diesem Phänomen sind Dokumentationen von anerkannten Umweltverbänden im Internet zu sehen, die das Zurückweichen des Waldes mit Luftaufnahmen über Jahre dokumentiert haben. Aus unserer Sicht dürfen die im Betreff genannten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen zum Schutz seltener Tiere und zum Schutz des Waldes nicht als Vorrangbaugebiete ausgewiesen werden. Artenschutz und Umweltschutz werden hier unrechtmäßig missachtet und wirtschaftlichen Interessen untergeordnet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7849 Politische und wirtschaftliche Einflussnahme: In der öffentlichen Ortschaftsratsitzung von Wettersdorf und der Gemeinderatsitzung von Walldürn zum Thema Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen ist für uns sehr deutlich geworden, dass der Verband Region Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keineswegs nur nach dem öffentlichen Kriterienkatalog inklusive Artenschutz die Vorrangbaugebiete ausgewählt hat. Obwohl sich die Ortschafträte gegen die in Planung befindliche Ausweisung der Vorrangbaugebiete NOK-VRG1-W, NOK-VRG02-W mit WPWW ausgesprochen hatten, hat der Bürgermeister die Fraktionen und Ortschaftsräte aufgefordert, sich lieber nicht gegen das Gebiet NOK-VRG02-W auszusprechen. Originaltext „es gibt schon unterschriebene Verträge/Vorverträge der Stadt mit Windkraftprojektieren für dieses Gebiet, die unabsehbare Regressforderungen nach sich ziehen könnten“, falls es aus der Planung genommen wird. Es wurde klar und deutlich ausgesprochen, dass NOK-VRG02-W Staatswald ist und deshalb dort auf jeden Fall Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Die enormen Fördergelder und Pachtgebühren sollen eingenommen werden. Gleichzeitig wurde vorgestellt, dass jetzt die geschützte Fledermausart nicht mehr im Staatswald an den Bunkeranlagen lebt, sondern laut geänderten Gutachten nur noch exakt außerhalb der Grenze des Staatswaldes. Deshalb hat der für die Planung verantwortliche Verband Region Rhein-Neckar das Gebiet WPWW aus den Vorrangbaugebieten entfernt, hier lebt jetzt die Fledermaus auf freiem Feld, und das in der letzten Planungsvorstellung gestrichene Gebiet NOK-VRG01-W wurde noch größer wiederbelebt, so könnte auf der Gemarkung Wettersdorf trotzdem gebaut werden. Wir fordern sie dazu auf, Protokolle zu Gesprächen mit Politikern bis auf die Ebene des Kreistags, der Windkraftanlagenprojektierer und den Umweltgutachtern zu veröffentlichen, aus denen hervorgeht, warum Fledermäuse neue Reviere bezogen haben sollen und Wohngebiete plötzlich wieder ausdrücklich Feriengebiete genannt werden. Von welchen Verträgen oder Vorverträgen hatte der Verband Region Rhein-Neckar vor und während der Planung der auszuweisenden Vorrangbaugebiete Kenntnis? Was steht in den Verträgen? Welche Umwelt- und Artenschutzgutachten liegen dem Verband Region Rhein- Neckar vor und wie wurden sie in die Planung der Vorrangbaugebiete einbezogen? Wie viele Bäume und welche Arten müssen gefällt werden, um die bis zu 13 geplanten Windkraftanlagen in den Wald zu bauen?	
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7850 Politische und wirtschaftliche Einflussnahme: In der öffentlichen Ortschaftsratsitzung von Wettersdorf und der Gemeinderatsitzung von Walldürn zum Thema	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen ist für uns sehr deutlich geworden, dass der Verband Region Rhein-Neckar keineswegs nur nach dem öffentlichen Kriterienkatalog inklusive Artenschutz die Vorrangbaugebiete ausgewählt hat. Obwohl sich die Ortschafträte gegen die in Planung befindliche Ausweisung der Vorrangbaugebiete NOK-VRG1-W, NOK-VRG02-W mit WPWW ausgesprochen hatten, hat der Bürgermeister die Fraktionen und Ortschaftsräte aufgefordert, sich lieber nicht gegen das Gebiet NOK-VRG02-W auszusprechen. Originaltext „es gibt schon unterschriebene Verträge/Vorverträge der Stadt mit Windkraftprojektieren für dieses Gebiet, die unabsehbare Regressforderungen nach sich ziehen könnten“, falls es aus der Planung genommen wird. Es wurde klar und deutlich ausgesprochen, dass NOK-VRG02-W Staatswald ist und deshalb dort auf jeden Fall Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Die enormen Fördergelder und Pachtgebühren sollen eingenommen werden. Gleichzeitig wurde vorgestellt, dass jetzt die geschützte Fledermausart nicht mehr im Staatswald an den Bunkeranlagen lebt, sondern laut geänderten Gutachten nur noch exakt außerhalb der Grenze des Staatswaldes. Deshalb hat der für die Planung verantwortliche Verband Region Rhein-Neckar das Gebiet WPWW aus den Vorrangbaugebieten entfernt, hier lebt jetzt die Fledermaus auf freiem Feld, und das in der letzten Planungsvorstellung gestrichene Gebiet NOK-VRG01-W wurde noch größer wiederbelebt, so könnte auf der Gemarkung Wettersdorf trotzdem gebaut werden. Wir fordern sie dazu auf, Protokolle zu Gesprächen mit Politikern bis auf die Ebene des Kreistags, der Windkraftanlagenprojektierer und den Umweltgutachtern zu veröffentlichen, aus denen hervorgeht, warum Fledermäuse neue Reviere bezogen haben sollen und Wohngebiete plötzlich wieder ausdrücklich Feriengebiete genannt werden. Von welchen Verträgen oder Vorverträgen hatte der Verband Region Rhein-Neckar vor und während der Planung der auszuweisenden Vorrangbaugebiete Kenntnis? Was steht in den Verträgen? Welche Umwelt- und Artenschutzgutachten liegen dem Verband Region Rhein- Neckar vor und wie wurden sie in die Planung der Vorrangbaugebiete einbezogen? Wie viele Bäume und welche Arten müssen gefällt werden, um die bis zu 13 geplanten Windkraftanlagen in den Wald zu bauen?	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7851 Fazit: Sollten die aktuell in der Planung eingezeichneten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W (WPWW) beibehalten und umgesetzt werden, wird der naturnahe Lebensraum in den Walldürner Ortsteilen Wettersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn und Glashofen in einen industriepark für Windenergiegewinnung umgewandelt, das ist nicht akzeptabel. Walldürn würde dann laut Gemeinderatsitzung im Gesamtpaket ca. 15 Prozent seiner Gemeindefläche zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausweisen müssen. Das ist so weit über den Vorgaben von 1,8 Prozent für das gesamte Land Baden Württemberg, dass es zur Not rechtliche Schritte gegen dieses Planungsvorgehen geben muss. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1721 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7852 Fazit: Sollten die aktuell in der Planung eingezeichneten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W (WPWW) beibehalten und umgesetzt werden, wird der naturnahe Lebensraum in den Walldürner Ortsteilen Wettersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn und Glashofen in einen industriepark für Windenergiegewinnung umgewandelt, das ist nicht akzeptabel. Walldürn würde dann laut Gemeinderatsitzung im Gesamtpaket ca. 15 Prozent seiner Gemeindefläche zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausweisen müssen. Das ist so weit über den Vorgaben von 1,8 Prozent für das gesamte Land Baden Württemberg, dass es zur Not rechtliche Schritte gegen dieses Planungsvorgehen geben muss. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7821 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7822 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7823 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7824 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK), Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK), Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7825 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7826 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7827 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft, Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7828 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7829 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7830 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigene Ergänzungen: Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7831 Eigene Ergänzungen: Alles stirbt: Heimische Pflanzen -> Insekten -> Tierbestand bedrohter Arten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7832 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7833 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7834 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungsplanungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7835 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1722 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7836 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7811 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der momentanen geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern, jedoch sollten diese gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden, damit jeder Bürger annähernd dieselben Lasten trägt und denselben Nutzen fühlt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7812 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der momentanen geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern, jedoch sollten diese gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden, damit jeder Bürger annähernd dieselben Lasten trägt und denselben Nutzen fühlt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7813 Folgende Punkte sollte man bei der Planung berücksichtigen; 1. Naherholungsgebiet mit Tourismus wird geschädigt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7814 Folgende Punkte sollte man bei der Planung berücksichtigen; 1. Naherholungsgebiet mit Tourismus wird geschädigt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7815 2. Keine Erweiterungen der Ortschaften mehr möglich 4. Durch die zusätzliche Planung im Ortsgebiet Steinig wird unsere Ortschaft umkreist von Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7816 2. Keine Erweiterungen der Ortschaften mehr möglich 4. Durch die zusätzliche Planung im Ortsgebiet Steinig wird unsere Ortschaft umkreist von Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7817 3. Belastung durch Infraschall und Schattenwurf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7818 3. Belastung durch Infraschall und Schattenwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7819 5. Eine Abstandserweiterung auf mindestens 1000 Meter sollte berücksichtigt werden. Ich hoffe diese Punkte werden bei der Planung berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1723 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7820 5. Eine Abstandserweiterung auf mindestens 1000 Meter sollte berücksichtigt werden. Ich hoffe diese Punkte werden bei der Planung berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1724 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7807 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1724 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7808 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1724 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7809 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1724 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7810 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1725 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7803 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge". Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotor blättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1725 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7804 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge". Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotor blättern.	
Stellungnahme-ID: 1725 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7805 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1725 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7806 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1726 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7801 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswaid ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1726 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7802 Eigenen Ergänzungen: Warum denken die Verantwortlichen nicht langfristig? Warum wird immer mehr zerstört was wir an Natur noch haben. Diese Pläne sind keine Lösung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1729 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7796 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1729 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7797 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1729 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 7798 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1729 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 7799 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1729 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 7800 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1730 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7795 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild-Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1731 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7790 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1731 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7791 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1731 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 7792 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1731 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 7793 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1731 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 7794 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hiermit erheben wir Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Naturschäden, die wir im Wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftanlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügeln der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1732 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7788 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 1733 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7783 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1733 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7785 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1733 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7786 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1733 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7787 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1734 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7776 Vorher: so soll es bleiben ----------Zeichnung: Bäume---------- Nachher: so soll es nicht werden (NOK-VRG28-W) ----------Zeichnung: Bäume mit Windrädern----------	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1735 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7774 Fortschreibung Teilregionalplan Wind im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin geborene Spechbacherin und besitze heute noch Grundstücke im Dorf. Ich bin regelmäßig dort, um Verwandte zu besuchen und spazieren zu gehen. Ich bin dagegen, dass Windräder im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen aufgestellt werden. Mich entrüstet, dass dafür nun sogar das Vorranggebiet auf 249 ha vergrößert werden soll - damit würde noch mehr Wald vernichtet werden als bisher schon geplant. Durch den Bau der Windräder würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen sowie Flächen eingeebnet und befestigt werden - nicht nur während der Baumaßnahmen, sondern dauerhaft. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein schon die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Danach wären viele Hektar Wald dauerhaft zerstört. Die Bürgerinnen und Bürger in Meckesheim haben aus gutem Grund gegen Windräder auf der Orts-Gemarkung abgestimmt. Die Spechbacherinnen und Spechbacher wurden leider nicht nach ihrer Meinung gefragt. Noch ist es nicht zu spät, die Planung zu ändern. Ich fordere Sie auf, auf die Windräder zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur und mehr Energie-Ertrag auszuweichen. Viele Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1736 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7771 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1736 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7772 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel:	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1737 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5649 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1738 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7767 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1738 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7768 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden, Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1738 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7770 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich; NOK-VRG28-W Begründung; Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waidgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Iblsch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023, Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1739 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7763 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante-,- Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1739 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7765 Eigenen Ergänzungen: Der Nutzen einer Windenergieanlage steht nach meinem Dafürhalten in keinem Verhältnis zur Zerstörung des dafür notwendigen Waldes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1740 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7761 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adetsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in ()Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in 0_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet,Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neuangelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1741 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7757 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1741 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7758 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1741 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7759 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1741 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7760 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen, Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B, Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird, Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen, Der Wespenbussard ist ein waidbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1742 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7755 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungsplanungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	
Stellungnahme-ID: 1743 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7754 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1744 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7753 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1745 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7752 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1746 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7751 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldoebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1747 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7750 Fortschreibung Teilreqionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in (x) Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1748 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7748 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1748 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7749 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1749 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7745 Bürgereingabe zur Windkraftplanung NOK-VRG01-W (Tannäcker) Sehr geehrte Damen und Herren! Ich stelle den Antrag "Tannäcker" als Vorranggebiet für die Windkraftplanung zu streichen. Im Folgenden werde ich Argumente aufführen, die gegen dieses Gebiet sprechen. Ich beantrage, dass meine Argumente durch die verantwortlichen Institutionen und Behörden verifiziert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Anträgen und zu meiner Eingabe. Bestätigen Sie mir bitte ebenfalls den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme. Nun zu meinen Argumenten: Ich lebe im „Erholungspark Madonnenländchen". Das Vorranggebiet "Tannäcker" liegt nur 500 Meter entfernt. Das ist viel zu gering und eine extreme Belastung für die Bürger! Es handelt sich hier um ein „Sondergebiet für Erholung"! Was bleibt da noch von Erholung übrig bei dieser Lärmbelastung? Der zulässige Lärmwert liegt hier bei erlaubten 35 - 50 dB. Die Windräder sind viel lauter. Es gibt noch andere Flächen, die zu Walldürn gehören, die besser geeignet sind und einen größeren Abstand zur Wohnbebauung haben. 1000 Meter Abstand war vom Stadtrat Walldürn als vertretbar und zumutbar verabschiedet worden.	
Stellungnahme-ID: 1749 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7746 Durch "Tannäcker" wären unsere Nachbargemeinden Wettersdorf und Glashofen von allen Seiten von diesen Windrädern beeinträchtigt. Wir wären tatsächlich umzingelt von Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1749 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7747 Der Schaden an der Natur wäre unermesslich! Ein ganzes Waldstück müsste gerodet werden. Dort leben Schwarzsstörche, Rotmilane und eine Vielzahl an Fledermausarten. Auch die Brutplätze befinden sich in diesem Gebiet. Weiterhin leben und vermehren sich die Feuersalamander in den kleinen Tümpeln in dem Waldstück in dem Vorranggebiet "Tannäcker".	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1750 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7744 Stellungnahme zum Planentwurf Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie“ , Rhein-Neckar, Fassung zur Offenlage vom 15.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümerin der Flurstücke [Inhalt anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gern. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung. --- --- Stellungnahme zum Planentwurf Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie “, Rhein-Neckar, Fassung zur Offenlage vom 15.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümerin der Flurstücke [Inhalt anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gern. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	
Stellungnahme-ID: 1751 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7738 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalpians Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. i: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten, Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird, Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1751 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7739 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen BeteiligungsVerfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1751 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7741 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		() Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in . (x) Forstwirt im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1751 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7742 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb, Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A, Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7710 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf, im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7711 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7712 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7713 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Iblsch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7714 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7715 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild-Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7716 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöffigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann, Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B, Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7717 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungsplanungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7718 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7720 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region, Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7721 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10,000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenherstelier verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarftächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7723 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsahoiz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial, Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7725 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Vernichtung unserer heimatlichen Wälder und der Landschaft eines Naturparkes durch Windindustrie-Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7727 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7728 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7729 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Bratvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7732 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7733 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung (und das im Wald) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7734 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1752 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7736 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1753 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7709 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie, Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1754 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7708 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten, Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1755 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7707 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1756 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7706 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1757 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7705 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen, Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1758 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7704 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG'1.“ Quelle: https://www.welt,de/wirtschaft/article23o8oo405/Windkraft-Gesun	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall,html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt, (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1759 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7703 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1760 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7702 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1761 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7701 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen'' für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1762 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7700 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldoebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen'' für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7688 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7689 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7690 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K.Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M. Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung

		den Ohrkanal.
		Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren.
		Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.
		Sehr aufschlussreich dieser Artikel:
		https;//www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html
		Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.
		Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7691 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7692 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7693 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahi'ens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im PlanentwurfVerfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7694 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7695 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7696 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7697 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7698 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1763 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7699 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse,	
Stellungnahme-ID: 1764 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7687 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Olfenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	
Stellungnahme-ID: 1766 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7686 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1767 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7685 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1768 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7684 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft, Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1769 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7683 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1770 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7682 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1771 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7681 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Verändemng unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1772 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7680 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1773 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7679 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1774 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7678 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Waid Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichti ge Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohienstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1775 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7677 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung, Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt; „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1776 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7676 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK), Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1777 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7675 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1778 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7674 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 1779 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7673 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1780 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7672 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Elerren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1781 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7671 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen go kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1782 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7670 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1783 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7652 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1784 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7647 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1784 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7648 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel), In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot-und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1784 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7649 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel; „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1784 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7650 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1784 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7651 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eingriff in die Natur Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald gibt es vielerlei Arten an Tieren (Wild, Vögel, Insekten, Vögel,...)-mit dem Bau der Windkraftanlagen werden diese aus Ihrem natürlichen Lebensraum vertrieben an welchem sie wohlmöglich schon mehrere Jahre leben und auch Nachwuchs bekommen. Außerdem hat der Waidachswald wunderschöne Spazier-, Wanderwege welche durch die Bauphase der Windkraftanlagen unnötig verbreitert oder ruiniert werden. Ein Schöner Wanderweg durch den Wald sollte keine Ausblicke auf Windkraftanlagen haben, sondern vielmehr nur den einen Blick auf die Natur zeigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1785 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7645 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1785 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7646 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfem des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1786 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7643 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1786 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7644 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstät ten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmi lans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1787 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7641 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen, Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1787 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7642 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1788 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7634 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1788 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7635 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot-und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1788 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7636 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1788 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7637 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1788 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7638 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen, Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1788 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7639 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1788 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7640 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7619 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen, Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7620 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz, Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7621 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7622 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw, Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot-und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7623 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7624 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7625 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieaniagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen. gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7626 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B, DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1789 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11713 Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. In allen drei genannten Vorranggebieten befinden sich Feld- und Wanderwege. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 1790 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7611 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1790 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7612 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in 0_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1790 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7613 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG"." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1790 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7614 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1790 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7615 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1790 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7617 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden, ln den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.ooo m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. io. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7599 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h, der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7600 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff; Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7601 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7602 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorbiättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7603 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7604 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG".“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt, 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7605 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen. gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7606 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern, Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfmanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht, Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B i7i/°5)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Pianentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7607 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr- geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfullen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7608 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7609 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7610 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11712 Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1792 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7595 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1792 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7596 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1792 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7597 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1792 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7598 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1793 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7591 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1793 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7592 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden mnd um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht),	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1793 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7593 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1793 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7594 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel; „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1794 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7589 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in (x) Radfahrer/in () Reiter/in 0_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1794 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7590 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich; NOK-VRG28-W Begründung; Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der dar Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen'' für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1795 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7583 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1795 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7584 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1795 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7585 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Tunnes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1795 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7586 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1795 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7587 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: 5F6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu 5F6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt; „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür brauchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1795 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7588 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1795 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11714 Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagendie Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	
Stellungnahme-ID: 1796 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7578 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1796 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7580 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in 0_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1797 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7574 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiiigungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes, Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können, Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1797 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7575 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in (x) Radfahrer/in () Reiter/in (x) Waldarbeiter im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1797 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7577 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1798 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7568 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. --- --- Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1798 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7569 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	
Stellungnahme-ID: 1799 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7566 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder, Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1799 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7567 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1801 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7565 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität, Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1802 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7564 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1; 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten, Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr, Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.weit.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1803 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7563 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungsplanungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	
Stellungnahme-ID: 1804 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7562 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1806 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7561 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspuch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1807 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7560 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Luxusbauten), Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1808 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7559 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1809 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7558 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den imrnissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend, Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-l6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10,000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind; • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 6so0C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz, Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird, Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1810 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7557 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert, • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 65o°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt, Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1811 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7556 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1812 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7555 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1813 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7554 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“."	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1815 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7553 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-NeckarNOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich: Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. I Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten. Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese-Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot-und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1817 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7552 Fortschreibung Teilregionalplan Wind RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach und Umgebung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, als gebürtiger Bürger Spechbachs bin ich gegen die Vergrößerung des Vorranggebiets von 25,7 ha auf 249 ha. Das bestehende Vorranggebiet reicht hinsichtlich der Größe aus, da es sich um überwiegend um Erholungswald handelt und als solcher ausgewiesen ist. Ich bin als örtlicher Pilzsachverständiger der Deutschen Gesellschaft für Mykologie regelmäßig vor Ort als Exkursionsleiter und Sammler unterwegs. Der Bestandswald um das Gebiet Dreimärker stellt ein wichtiges Gebiet für seltene Pilze dar und ist eines der wenigen verbliebenen gesunden Habitate dar. Durch den Bau von Windkraftanlagen geht dieser Erholungsfaktor dauerhaft verloren, da das ökologische System in seinem Bestand nach Abschluss der Bauarbeiten nicht wiederherstellbar ist. Auf die Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W sollte deshalb dringend verzichtet werden, das bestehende Vorranggebiet in diesem Bereich reicht aus. Stattdessen sollte auf Flächen zurückgegriffen werden, die weniger Eingriffe für Natur mit sich bringen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1819 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7546 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich entschieden gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha! Ich habe mich bewusst 2011 für diese Gegend als Standort meines Hauses entschieden und bin dorthin gezogen, weg aus der Rheinebene, da es dort noch naturnahe Erholungsgebiete vor der Haustür gibt. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nicht nur Tiere und pflanzen würden vertrieben, sondern zusätzlich führt die Rodung nachweislich zu einer Erwärmung des Bodens und Veränderung des Mikroklimas in diesen Bereichen.	
Stellungnahme-ID: 1819 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7547 Meinen benötigten Strom generiere ich fast vollständig aus eigenen Photovoltaikflächen auf meinem Dach. Durch die von Ihnen geplante Zerstörung der Wälder sehe ich nicht nur den Wert meiner Immobilie und meines Grundstücks, sondern auch meine Lebensqualität in hohem Maße beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1819 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7548 Stoppen Sie diesen Irrsinn I Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Einen Wald und seine Artenvielfalt aus kommerziellen Aspekten auszubeuten und zu zerstören ist pietätlos, würdelos und verwerflich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1821 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7544 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) () Spaziergänger/in (x) Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in ()_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1821 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7545 Eigene Ergänzungen: Bitte rettet unseren Wald!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1822 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7543 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in ()_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1823 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7542 Stellungnahme zum Planentwurf Fortschreibung Teilregiona Iplan Windenergie“, Rhein-Neckar, Fassung zur Offenlage vom 15.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümerin der Flurstücke [Inhalt anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12,2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	Wird gefolgt Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gern. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf, nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach werden die genannten Flurstücke in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7522 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen; • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7523 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn [Name anonymisiert] , s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7524 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat; „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG'1.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein ..... hier endet der Text.....	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7525 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz. Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waidgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7526 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden, Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher ----------hier endet der Text.....	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7527 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7528 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft" dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %)lch fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7529 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7530 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt); ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7531 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abzulehnen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7532 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_ der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht, Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7533 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7534 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor. hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7535 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aus. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7536 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregetn zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7537 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7538 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7539 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7540 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hierzu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1825 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7541 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel; „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und eine schriftliche Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7497 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		rechtswidrig. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7498 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7499 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7500 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7501 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7502 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen: • Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? • Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? • Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7503 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden, In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7504 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aus. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7505 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7506 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7507 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft" dienen und entsprechend weiterentwickelt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Tateinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist; Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7508 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7509 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt;	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher -------hier endet der Text--------	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7510 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn [Name anonymisiert] , s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7511 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionaiplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7512 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle; https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405AA/indkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.htm! Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein ----------hier endet der Text----------	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7513 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen; DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und eine schriftliche Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7514 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7515 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7516 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7517 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur auszuweichen. Bitte lassen sie mir eine schriftliche Stellungnahme an o.g. Adresse zukommen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7518 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würden die Natur, z.B. Stichwort Artenschutz, und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Standorte mit geringstmöglichen Einschränkungen für Menschen und geringstmöglichen Eingriffen in die Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7519 Als Bürger wäre ich gerne bereit, für einen guten Zweck Einschränkungen hinzunehmen, z.B. für den Klimaschutz. Allerdings dienen Windräder nicht dem Klimaschutz. Sie bremsen die Luft ab (Betz'sches Gesetz), was die Verdunstung von Wasser verringert und damit die Verdunstungskälte. Das führt zu einer verstärkten Erderwärmung. Zudem ist die hypothetische Einsparung von C02-Ausstoß durch Windkraftanlagen (WKAs) anzuzweifeln. Bei dieser Hypothese werden die marktwirtschaftlichen Zusammenhänge auf dem Weltmarkt missachtet. Deutschland hat mit ca. 1,8% des weltweiten CO2-Ausstoßes nur eine untergeordnete Rolle. Denn die von Deutschland nicht gebrauchten fossilen Energieträger werden von anderen Staaten gekauft und, z.B. bei Erdöl, bis zum letzten Tropfen verbrannt. Um zu einer tatsächlichen Reduktion des C02-Ausstoßes zu gelangen, müssten die entsprechenden Mengen an fossilen Brennstoffen auf dem Weltmarkt gekauft und für immer unbenutzt gelagert werden. Diese Maßnahme ist offensichtlich utopisch und aus wirtschaftlichen und technischen Gründen undurchführbar. Fazit: WKAs sind klimaschädlich. Einschränkungen hierfür sind nicht zumutbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7520 Die Anwendung von Infraschall bei Menschen gilt international als Foltermethode. Im Vergleich zur Ausbreitung von Infraschall über die Luft, ist die Ausbreitung über den Boden noch unzureichend untersucht worden. Hierbei kann es durch Resonanzeffekte zu hohen Infraschall-Amplituden in Gebäuden auch in größerer Entfernung von den Schallquellen, hier die WKAs, kommen. Hierzu habe ich mit Herrn [Name anonymisiert] der GuSZ - Gutachter und Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messungen GmbH, gesprochen. Er konnte von WKAs verursachten Infraschall noch in 10 km Entfernung messen. Im Vergleich zu natürlichen Infraschall-Quellen, die ein breites Frequenzspektrum aufweisen, an das sich der Mensch im Lauf der Evolution angepasst hat, hat von WKAs verursachter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall ein sehr enges Spektrum, welches zu vielfältigen Störungen der Gesundheit von Menschen und Tieren führen kann. Auch an Gebäuden sind Schäden durch Infraschall möglich. Herr [Name anonymisiert] hat mir einen solchen Fall in Bayern genannt. Das Vorsorgeprinzip gebietet, dass vor der Ausweisung von Vorranggebieten und vor der Errichtung solcher Industrieanlagen Untersuchungen durchgeführt werden müssen, die mit hoher Sicherheit belegen, dass eine (gesundheitliche) Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht erfolgen, ist zu prüfen, inwieweit die an der Ausweisung bzw. Genehmigung Beteiligten persönlich für Schäden haftbar gemacht werden können. Bis zur Vorlage der genannten Untersuchungen muss zumindest ein von Fachleuten empfohlener Kompromiss zur Anwendung kommen: Dieser besagt, dass der Abstand von WKAs zu Wohngebäuden mindestens zehn Mal die Höhe der WKAs betragen muss (10H-Regel). Diese Regel wird im geplanten Vorranggebiet für Windkraftanlagen nicht eingehalten (bei der Höhe einer WKA von 250 m müsste ein Abstand von 2.500 m eingehalten werden, dies wird hier deutlich unterschritten).	
Stellungnahme-ID: 1826 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7521 Auch als Stromkunde und Steuerzahler habe ich Nachteile: Windräder können in Schwachwindgebieten, wie dem geplanten Vorranggebiet, nur mit öffentlichen Subventionen „wirtschaftlich“ betrieben werden, die dann auf die Allgemeinheit, und damit auch auf mich, umgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1827 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7496 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		() Spaziergänger/in () Wanderer/In (x) Radfahrer/in () Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1828 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7493 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, wir wohnen in Schefflenz, in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim. Wir sind gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Wir sind keine Windkraftgegner. Wir sind aber Gegner der Windkraftanlagen im Wald! Sie zerstören Das, was wir durch die Anlagen schützen wollen ...unsere Natur. Die Wälder dienen uns allen, als Klimaschützer, Erholungsraum, schützen die Artenvielfallt, usw. Wir fordern Sie deshalb auf, auf die geplante Windkraftanlage im Wald zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1828 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7494 Wir sind regelmäßig als Wanderer und Spaziergänger im Wald unterwegs. Mir ([Name anonymisiert]) hat unser Wald sehr geholfen. Durch die Waldluft hat sich meine Krankheit COPD	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		merkbar verbessert.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1828 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7495 Der Bau von Windkraftanlagen dient, unter Vorwand von Naturschutz und Klimaschutz, einer Gruppe blinder und geldgieriger „Menschen", bei denen nur der Profit im Vordergrund steht. Die Hauptmerkmale von solchen Gruppen ist Rücksichtslosigkeit und Arroganz!! Vergisst bitte nicht, dass euer Handeln und Entscheidungen nicht nur den Wald, sondern den Zusammenhalt unserer Gesellschaft zerstört!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1830 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7492 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1831 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7490 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in ()_____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waides verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1831 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7491 Eigene Ergänzungen: Ich habe bereits lebenslang Migräne, die bei mir durch Druck, fallend, steigend ausgelöst wird. Auf alle physikalischen Reize reagiert mein Körper hochsensitiv mit Schmerzen. Ich habe Angst.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7465 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Schefflenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7466 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG".“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7467 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7468 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7469 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungs Verfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7470 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B, Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7471 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Kiimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7472 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7473 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse. --- Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten, Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z, B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf, im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7474 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“ in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7475 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7476 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7477 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, Trailrunner im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf. auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7478 Eigene Ergänzung: Das Beobachten und kennenlernen der heimischen Tierwelt und Pflanzen wäre nicht mehr möglich. Der direkte Kontakt mit der Natur für Generationen zerstört. Wie sollen nachfolgende Generationen die Natur kennenlernen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7479 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt, Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z, B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch. Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7480 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7481 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A, Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt, Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7482 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7483 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum. Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7484 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7485 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7486 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7487 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7488 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungsplanungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1832 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7489 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!), Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1833 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7464 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1834 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7463 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich; NOK-VRG28-W Begründung; Zerstörung eines zusammenhängenden Waldaebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1835 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7457 Sehr geehrte Damen und Herren vom VRRN, hiermit erkläre ich, dass ich vom Bau der Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald persönlich betroffen wäre. Ich bin in der Handschuhsheimer [Adresse anonymisiert] geboren und lebe hier seit über 88 Jahren - mittlerweile als einer der beiden letzten meines Jahrgangs. Ich habe noch die Zeit miterlebt, als Handschuhsheim ein Bauerndorf war. Als Kind habe ich den Krieg miterlebt. Wir Kinder konnten wegen den Tiefffliegern nirgendwo draußen spielen, nur im Wald waren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir sicher, der Wald hat uns beschützt. Jetzt sehe ich es als meine Pflicht, den Wald zu beschützen. Der Wald war nicht nur in meiner Kindheit, sondern während meines ganzen Lebens sehr wichtig für mich. Die Biotope im Handschuhsheimer Mühltal, die nach dem 1. Weltkrieg verfielen, habe ich reaktiviert, indem ich die Zuflüsse wieder freigemacht und Lücken aufgefüllt habe, so dass das Wasser sich wieder stauen konnte. Diese beiden Biotope wurden in der Zwischenzeit amtlich erfasst. Als im Winter 2020 über 1000 Bäume im Mühltal zum Fällen markiert wurden, wurde ich aktiv und wandte mich an die Rhein-Neckar-Zeitung, die in ihrem Artikel schrieb „dem Handsehuhsheimer Heimatforscher [Name anonymisiert] platzte der Kragen“ angesichts der geplanten Fällungen. Ausgehend von meinem Protest gründete sich die Bürgerinitiative Waldwende Heidelberg, die sich für eine naturnahere und schonendere Waldbehandlung einsetzt.	
Stellungnahme-ID: 1835 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7458 Sehr geehrte Damen und Herren vom VRRN, hiermit erkläre ich, dass ich vom Bau der Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald persönlich betroffen wäre. Ich bin in der Handschuhsheimer [Adresse anonymisiert] geboren und lebe hier seit über 88 Jahren - mittlerweile als einer der beiden letzten meines Jahrgangs. Ich habe noch die Zeit miterlebt, als Handschuhsheim ein Bauerndorf war. Als Kind habe ich den Krieg miterlebt. Wir Kinder konnten wegen den Tieffliegern nirgendwo draußen spielen, nur im Wald waren wir sicher, der Wald hat uns beschützt. Jetzt sehe ich es als meine Pflicht, den Wald zu beschützen. Der Wald war nicht nur in meiner Kindheit, sondern während meines ganzen Lebens sehr wichtig für mich. Die Biotope im Handschuhsheimer Mühltal, die nach dem 1. Weltkrieg verfielen, habe ich reaktiviert, indem ich die Zuflüsse wieder freigemacht und Lücken aufgefüllt habe, so dass das Wasser sich wieder stauen konnte. Diese beiden Biotope wurden in der Zwischenzeit amtlich erfasst. Als im Winter 2020 über 1000 Bäume im Mühltal zum Fällen markiert wurden, wurde ich aktiv und wandte mich an die Rhein-Neckar-Zeitung, die in ihrem Artikel schrieb „dem Handsehuhsheimer Heimatforscher [Name anonymisiert] platzte der Kragen“ angesichts der geplanten Fällungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausgehend von meinem Protest gründete sich die Bürgerinitiative Waldwende Heidelberg, die sich für eine naturnahere und schonendere Waldbehandlung einsetzt.	
Stellungnahme-ID: 1835 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7459 Das Handschuhsheimer Mühltal mit dem es umgebenden Wald liegt mir ganz besonders am Herzen. Es ist das Hauptziel für Naherholung im Raum Heidelberg und wäre durch Windräder auf dem Hohen Nistler erheblich betroffen. Die idyllische Landschaft mit Wiesental und Wald ist einzigartig in Heidelberg und darf einfach nicht durch Industrieanlagen beeinträchtigt werden! Das wäre eine Sünde!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1835 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7460 Der Wald im Mühltal ist auch wichtig für das Mikroklima im angrenzenden Stadtteil. Nachmittags kommt immer ein kühler Wind aus dem Mühltal.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1835 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7461 Der Hauptgrund, warum ich die Standorte im Wald ablehne, sind die dafür notwendigen Rodungen. Ich sehe nicht ein, dass der für uns alle so wertvolle Wald geschädigt werden soll, solange in der Ebene genug Platz vorhanden ist, wo die Schäden weitaus geringer wären! Zudem sind die Waldwege sehr eng mit vielen engen Kurven und ich kann mir nicht vorstellen, wo dort die langen Rotorblätter transportiert werden können, ohne großen Schaden am Wald anzurichten. Der Bau wäre durch großflächige Rodungen mit so großen Eingriffen ins Waldökosystem verbunden, dass das kühle feuchte Innenklima zerstört würde und der Wald künftigen Dürresommern nicht mehr standhalten könnte! Viel Zeit verbrachte ich auch mit Trainieren für Marathonläufe im Heidelberger Wald. Auch in der Ebene trainierte ich oft und stellte, wenn ich Richtung Ladenburg lief, immer wieder fest, dass ich in der Nähe des Neckars gegen heftigen Gegenwind kämpfen musste, der sogar stärker war als oben im Wald. Mein Vorschlag wäre, die Windkraftanlagen in der Ebene zu bauen, z.B. am Grenzhof zwischen Bahntrasse und A 656, an der Kirchheimer Mühle oder an der Autobahnausfahrt Dossenheim.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufgrund meiner Erfahrungen würde ich auch Standorte in der Nähe des Neckars Richtung Ladenburg, die teilweise der Pflege Schönau gehören, vorschlagen. In der Ebene ist der Flächenbedarf 5mal geringer als im Wald und Zuwegung und Stromableitung sind dort schon vorhanden. Bitte erhalten Sie unseren wunderschönen und wertvollen Wald! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1835 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7462 Der Hauptgrund, warum ich die Standorte im Wald ablehne, sind die dafür notwendigen Rodungen. Ich sehe nicht ein, dass der für uns alle so wertvolle Wald geschädigt werden soll, solange in der Ebene genug Platz vorhanden ist, wo die Schäden weitaus geringer wären! Zudem sind die Waldwege sehr eng mit vielen engen Kurven und ich kann mir nicht vorstellen, wo dort die langen Rotorblätter transportiert werden können, ohne großen Schaden am Wald anzurichten. Der Bau wäre durch großflächige Rodungen mit so großen Eingriffen ins Waldökosystem verbunden, dass das kühle feuchte Innenklima zerstört würde und der Wald künftigen Dürresommern nicht mehr standhalten könnte! Viel Zeit verbrachte ich auch mit Trainieren für Marathonläufe im Heidelberger Wald. Auch in der Ebene trainierte ich oft und stellte, wenn ich Richtung Ladenburg lief, immer wieder fest, dass ich in der Nähe des Neckars gegen heftigen Gegenwind kämpfen musste, der sogar stärker war als oben im Wald. Mein Vorschlag wäre, die Windkraftanlagen in der Ebene zu bauen, z.B. am Grenzhof zwischen Bahntrasse und A 656, an der Kirchheimer Mühle oder an der Autobahnausfahrt Dossenheim. Aufgrund meiner Erfahrungen würde ich auch Standorte in der Nähe des Neckars Richtung Ladenburg, die teilweise der Pflege Schönau gehören, vorschlagen. In der Ebene ist der Flächenbedarf 5mal geringer als im Wald und Zuwegung und Stromableitung sind dort schon vorhanden. Bitte erhalten Sie unseren wunderschönen und wertvollen Wald! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1836 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7453 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung . der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehnen wir ab. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt (Prüfung Nachbarschaftsverband und Ämter der Stadt Heidelberg) - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1836 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7454 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung . der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehnen wir ab. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt (Prüfung Nachbarschaftsverband und Ämter der Stadt Heidelberg) - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1836 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7455 Stattdessen fordern wir einen durchdachten Plan B: z. B. Energiesparen: Stichwort Tempolimit auf Autobahnen, Prämien fürs Energiesparen oder erneuerbare Energien in bereits bestehenden Industriegebieten.	Nicht Regelungsgegenstand Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1836 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7456 Stattdessen fordern wir einen durchdachten Plan B: z. B. Energiesparen: Stichwort Tempolimit auf Autobahnen, Prämien fürs Energiesparen oder erneuerbare Energien in bereits bestehenden Industriegebieten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7441 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn [Name anonymisiert] , s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7442 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasserversorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie zudem um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7443 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen fuhrt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7444 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, Reiter/in, Pilzsammlerin und Kräutersammlerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7445 Eigenen Ergänzungen: Außerdem hatte ich schon öfter auf dem Plattenweg "Wildkartzen" übergehen sehen als ich nachts mit dem Auto entlang fuhr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7446 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf bemcksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7447 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättem aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht bemcksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7448 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalpians Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahmehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Inffaschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu delektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meinet Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7449 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone HIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse, Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7450 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7451 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez, 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren, „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt,de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7452 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionaiplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umwehbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald; - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1839 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7439 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald Epfenbach, Spechbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Spaziergänge wären kaum mehr möglich, die Naherholung gefährdet. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG- 05-W zu verzichten und stattdessen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1839 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7440 Tiere werden erheblich gestört und vertrieben, der Artenschutz ist gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7425 Stellungnahme zum Vorhaben bzgl. der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die oben genannten, geplanten Windkraftanlagen kundtun . Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Falle, möchte ich diesen ersetzt sehen. Ich möchte, dass folgendes bei der Planung berücksichtigt wird : Abstand von 700 m zu Glashofen und noch geringere Abstände zu dem dauerhaft bewohnten Feriengebiet Reinhardsachsener sowie nach Kaltenbrunn sind viel zu gering bei den neuen viel höheren Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7426 Stellungnahme zum Vorhaben bzgl. der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die oben genannten, geplanten Windkraftanlagen kundtun . Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Falle, möchte ich diesen ersetzt sehen. Ich möchte, dass folgendes bei der Planung berücksichtigt wird :	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstand von 700 m zu Glashofen und noch geringere Abstände zu dem dauerhaft bewohnten Feriengebiet Reinhardsachsener sowie nach Kaltenbrunn sind viel zu gering bei den neuen viel höheren Anlagen.	
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7427 Dauerhafte Lärmbelastung durch Flügelschlag. Das Gebiet Waldäcker liegt im Süden von Glashofen, wohin die meisten Fenster ausgerichtet sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7428 Dauerhafte Lärmbelastung durch Flügelschlag. Das Gebiet Waldäcker liegt im Süden von Glashofen, wohin die meisten Fenster ausgerichtet sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7429 Kontamination des Bodens durch Abrieb der Windradflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7430 Kontamination des Bodens durch Abrieb der Windradflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7431 Glashofen wird von Windkraftanlagen umzingelt, da auch hinter Gottersdorf im angrenzenden Wald auf bayrischem Grund viele Anlagen geplant sind Auf der Gemarkung Höpfmgen, direkt an Glashofen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angrenzend, sind sehr viele Windräder durch das Land BW geplant. Eine Erweiterung Glashofens ist aufgrund der Umzingelung nicht mehr möglich.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7432 Glashofen wird von Windkraftanlagen umzingelt, da auch hinter Gottersdorf im angrenzenden Wald auf bayrischem Grund viele Anlagen geplant sind Auf der Gemarkung Höpfmgen, direkt an Glashofen angrenzend, sind sehr viele Windräder durch das Land BW geplant. Eine Erweiterung Glashofens ist aufgrund der Umzingelung nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7433 Immenser Wertverlust der Immobilien.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7434 Immenser Wertverlust der Immobilien.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7435 Für die jungen Erwachsenen ist der Ort nicht mehr lebenswert und sie werden wegziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7436 Für die jungen Erwachsenen ist der Ort nicht mehr lebenswert und sie werden wegziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7437 Fledermäuse leben in unserem Garten (bei der Planung sind diese mehr wert als Menschen).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1840 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7438 Fledermäuse leben in unserem Garten (bei der Planung sind diese mehr wert als Menschen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7411 Stellungnahme zum Vorhaben bzgl. der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRGOl- W und Waldäcker NOK-VRG02-W mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die oben genannten, geplanten Windkraftanlagen kundtun. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Falle, möchte ich diesen ersetzt sehen. Ich möchte, dass folgendes bei der Planung berücksichtigt wird : Abstand von 700 m zu Glashofen und noch geringere Abstände zu dem dauerhaft bewohnten Feriengebiet Reinhardsachsener sowie nach Kaltenbrunn sind viel zu gering bei den neuen viel höheren Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7412 Stellungnahme zum Vorhaben bzgl. der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRGOl- W und Waldäcker NOK-VRG02-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit diesem Schreiben möchte ich meinen Einspruch gegen die oben genannten, geplanten Windkraftanlagen kundtun. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Falle, möchte ich diesen ersetzt sehen. Ich möchte, dass folgendes bei der Planung berücksichtigt wird : Abstand von 700 m zu Glashofen und noch geringere Abstände zu dem dauerhaft bewohnten Feriengebiet Reinhardsachsener sowie nach Kaltenbrunn sind viel zu gering bei den neuen viel höheren Anlagen.	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7413 Dauerhafte Lärmbelastung durch Flügelschlag Das Gebiet Waldäcker liegt im Süden von Glashofen, wohin die meisten Fenster ausgerichtet sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7414 Dauerhafte Lärmbelastung durch Flügelschlag Das Gebiet Waldäcker liegt im Süden von Glashofen, wohin die meisten Fenster ausgerichtet sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7415 Kontamination des Bodens durch Abrieb der Windradflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7416 Kontamination des Bodens durch Abrieb der Windradflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7417 Glashofen wird von Windkraftanlagen umzingelt, da auch hinter Gottersdorf im angrenzenden Wald auf bayrischem Grund viele Anlagen geplant sind. Auf der Gemarkung Höpflngen, direkt an Glashofen angrenzend, sind sehr viele Windräder durch das Land BW geplant. Eine Erweiterung Glashofens ist aufgrund der Umzingelung nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7418 Glashofen wird von Windkraftanlagen umzingelt, da auch hinter Gottersdorf im angrenzenden Wald auf bayrischem Grund viele Anlagen geplant sind. Auf der Gemarkung Höpflngen, direkt an Glashofen angrenzend, sind sehr viele Windräder durch das Land BW geplant. Eine Erweiterung Glashofens ist aufgrund der Umzingelung nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7419 Immenser Wertverlust der Immobilien.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7420 Immenser Wertverlust der Immobilien.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7421 Für die jungen Erwachsenen ist der Ort nicht mehr lebenswert und sie werden wegziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7422 Für die jungen Erwachsenen ist der Ort nicht mehr lebenswert und sie werden wegziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7423 Fledermäuse leben in unserem Garten (bei der Planung sind diese mehr wert als Menschen).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1841 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7424 Fledermäuse leben in unserem Garten (bei der Planung sind diese mehr wert als Menschen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7391 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nach wachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7392 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7393 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: 9 Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) e Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist ag§ hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7394 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W/ Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Wind vorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur ' wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt; „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/piiblication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere ? gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei ? gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen ' als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7395 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7396 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sein- hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7397 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7398 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/ Stellungnahme zur Potenziaifläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) -Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7399 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/ Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswerl faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fallt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7400 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7401 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W/ Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7402 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche; RNK-VRG05-W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7403 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalpian Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie zudem um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7404 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/ Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7405 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7406 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befurchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7407 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen, Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aus. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7408 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektiere!' die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10, Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7409 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen: - Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? - Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? - Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. ---------- Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK- VRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7410 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab, Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg fuhren (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1844 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7387 Sehr geehrte Damen und Herren, Obwohl ich eine absolute Fan und Unterstützerin von Windenergie bin, mit diesem Brief wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. Das obengenannte Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschafträume. Circa 10 Hektar Wald dauerhaft zu rodern sollte nicht zustande kommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden.	
Stellungnahme-ID: 1844 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7388 Sehr geehrte Damen und Herren, Obwohl ich eine absolute Fan und Unterstützerin von Windenergie bin, mit diesem Brief wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. Das obengenannte Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschafträume. Circa 10 Hektar Wald dauerhaft zu rodern sollte nicht zustande kommen. Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1844 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7389 Es gibt andere Plätze, wo Windräder besser hinkämen. Flächen im offenen Land sind sinnvoller, da dort deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege sind auch meistens vorhanden und müssen einen Wald nicht zerstücken. Bitte bauen Sie neue Windräder in geeigneteren Standorten als der Heidelberger Stadtwald. Vielen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1844 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7390 Es gibt andere Plätze, wo Windräder besser hinkämen. Flächen im offenen Land sind sinnvoller, da dort deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege sind auch meistens vorhanden und müssen einen Wald nicht zerstücken. Bitte bauen Sie neue Windräder in geeigneteren Standorten als der Heidelberger Stadtwald. Vielen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1845 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7385 Leider halte ich alle aufgeführten Punkte für zutreffend. Ideen für Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung. - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume. - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert. - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte. - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel. - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden. - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt. - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	
Stellungnahme-ID: 1845 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7386 Leider halte ich alle aufgeführten Punkte für zutreffend. Ideen für Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung. - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume. - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbleibenden Wald gefördert. - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte. - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel. - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden. - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt. - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	
Stellungnahme-ID: 1846 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7383 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG- 05-W im Wald Epfenbach, Spechbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Spaziergänge wären kaum mehr möglich, die Naherholung gefährdet. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes RNK-VRG- 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1846 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7384 Tiere werden erheblich gestört und vertrieben, der Artenschutz ist gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1847 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7380 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Lobbach-Spechbach-Epfenbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Ich bin dort regelmäßig als Wanderer, Spaziergänger und Sammler von Kräutern und Pilze im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1847 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7381 In Zeiten der Klimaerwärmung verstärkt Wälder für den Bau von Windkraftanlagen zu zerstören, erscheint mir kontraproduktiv. Ein gesunder Wald speichert CO2 und produziert unseren lebenswichtigen Sauerstoff, kühlt unsere Region und ist bei der Regenproduktion beteiligt. Waldschutz heißt Umweltschutz!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1847 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7382 Statt kurzfristige "erfolgreiche erneuerbaren Anlagen” zu fördern, muss auf nach haltige langfristige Projekte umgesetzt werden, die nicht den höchsten Profit einiger Unternehmen anstrebt, sondern ein gesundes fähiges Ökosystem. Nur damit kann man den Klimawandel etwas entgegensetzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1848 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7377 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Lobbach-Spechbach-Epfenbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Wanderer, Spaziergänger und Sammler von Kräutern und Pilze im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1848 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7378 In Zeiten der Klimaerwärmung verstärkt Wälder für den Bau von Windkraftanlagen zu zerstören, erscheint mir kontraproduktiv. Ein gesunder Wald speichert CO2 und produziert unseren lebenswichtigen Sauerstoff, kühlt unsere Region und ist bei der Regenproduktion beteiligt. Waldschutz heißt Umweltschutz!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1848 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7379 Statt kurzfristige "erfolgreiche erneuerbaren Anlagen” zu fördern, muss auf nach haltige langfristige Projekte umgesetzt werden, die nicht den höchsten Profit einiger Unternehmen anstrebt, sondern ein gesundes fähiges Ökosystem. Nur damit kann man den Klimawandel etwas entgegensetzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1849 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7376 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) () Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in ( ) Reiter/in [+++ keine Auswahl getroffen +++] im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7355 Wir müssen die Gegenwart so gestalten, dass sie uns als Vergangenheit gefällt. Sehr geehrte Damen und Herren vom VRRN, meine Einwendung gegen die drei Potentialflächen für Windkraftanlagen am Hohen Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf wird sich lesen wie ein Plädoyer für den Wald. Denn gerade in Bezug auf ihn dürfen wir heute keine Entscheidungen treffen, die wir nicht mehr rückgängig machen können, wie sehr wir sie auch später bereuen mögen. WKA sind unverzichtbare Bausteine der Energiewende, bei der es gilt geeignete Flächen für den erforderlichen Zubau zu finden. Gut 90 % der 30.000 WKA in Deutschland stehen im Offenland, wo sie - zum Teil seit Jahrzehnten - wirtschaftlich betrieben werden. Sehr kritisch zu sehen sind aber Planungen für WKA-Standorte im Wald. Den vielen Argumenten gegen diese, die Sie in hunderten von Einwendungen bereits lesen konnten, möchte ich drei weitere hinzufügen, die eher seltener genannt werden dürften. Rettungsmittel zerstört man nicht Wer Windräder in den Wald stellt, schneidet auch Schlitze in Feuerwehrschläuche und schlägt Löcher in Rettungsboote. Der Wald ist ein Überlebensmittel, ein survival tooi in Sachen Klima, Nur seinen waldnahen Stadtteilen verdankt Heidelberg, dass es im Ranking der vier heißesten Städte Deutschlands hinter Mannheim liegt. Ein durch jahrelange Dürre maximal bedrohtes Ökosystem durch Windkraftanlagen zusätzlich zu schwächen heißt buchstäblich den Ast abzusägen, der das klimatische Wohlergehen der Stadt garantiert. Daher gehören Windkraftwerke weder auf den Lammerskopf noch auf den Hohen Nistler oder den Weißen Stein ! Die Dürresommer der letzten Jahre haben unseren Wäldern schwer zugesetzt. Die Photosyntheseleistung der Bäume sank erheblich, die Jahresringe fielen deutlich kleiner aus, als in früheren Jahren, Konkret erlebten die Buchen im Jahr 2022 eine Minderung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Zuwachses um 43 %, die Fichten sogar um 70 %. Das heißt, es gibt nicht nur weniger Zuwachs an Holz, sondern vor allem einen erheblichen Mangel an im Wald gebundenem Wasser. Gesetzt den Fall, dass alle 21 WKA auf den drei genannten Potentialflächen erstellt würden, entstünden in der Summe aller Stellflächen und Zuwegungen sehr große Areale von durch Beton oder Schotter stark verdichteten Böden, die sich in wochenlanger Hitze extrem aufheizen würden. Die Hitzeabstrahlung dieser Flächen würde randständigen Bäumen und Gehölzsäumen Feuchtigkeit entziehen und deren Existenz gefährden. Anschaulich sehen Sie dieses in unmittelbarer Nähe der WKA am Greiner Eck, wo fünf Jahre nach Errichtung derselben, Nachpflanzungen in ihren Wuchshüllen verdorren, und karger Ginster ums Überleben kämpft. Große Schäden entstehen dem Wald durch die ihn zerschneidenden Zuwegungen an seinem bodennahen Mikroklima, und durch das Aufreißen der Kronendächer dort, wo die Zuwegungen verlaufen. Das große Thema im Wald ist nicht Holz sondern Wasser.	
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7356 Wir müssen die Gegenwart so gestalten, dass sie uns als Vergangenheit gefällt. Sehr geehrte Damen und Herren vom VRRN, meine Einwendung gegen die drei Potentialflächen für Windkraftanlagen am Hohen Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf wird sich lesen wie ein Plädoyer für den Wald. Denn gerade in Bezug auf ihn dürfen wir heute keine Entscheidungen treffen, die wir nicht mehr rückgängig machen können, wie sehr wir sie auch später bereuen mögen. WKA sind unverzichtbare Bausteine der Energiewende, bei der es gilt geeignete Flächen für den erforderlichen Zubau zu finden. Gut 90 % der 30.000 WKA in Deutschland stehen im Offenland, wo sie - zum Teil seit Jahrzehnten - wirtschaftlich betrieben werden. Sehr kritisch zu sehen sind aber Planungen für WKA-Standorte im Wald. Den vielen Argumenten gegen diese, die Sie in hunderten von Einwendungen bereits lesen konnten, möchte ich drei weitere hinzufügen, die eher seltener genannt werden dürften. Rettungsmittel zerstört man nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wer Windräder in den Wald stellt, schneidet auch Schlitze in Feuerwehrschläuche und schlägt Löcher in Rettungsboote. Der Wald ist ein Überlebensmittel, ein survival tooi in Sachen Klima, Nur seinen waldnahen Stadtteilen verdankt Heidelberg, dass es im Ranking der vier heißesten Städte Deutschlands hinter Mannheim liegt. Ein durch jahrelange Dürre maximal bedrohtes Ökosystem durch Windkraftanlagen zusätzlich zu schwächen heißt buchstäblich den Ast abzusägen, der das klimatische Wohlergehen der Stadt garantiert. Daher gehören Windkraftwerke weder auf den Lammerskopf noch auf den Hohen Nistler oder den Weißen Stein ! Die Dürresommer der letzten Jahre haben unseren Wäldern schwer zugesetzt. Die Photosyntheseleistung der Bäume sank erheblich, die Jahresringe fielen deutlich kleiner aus, als in früheren Jahren, Konkret erlebten die Buchen im Jahr 2022 eine Minderung des Zuwachses um 43 %, die Fichten sogar um 70 %. Das heißt, es gibt nicht nur weniger Zuwachs an Holz, sondern vor allem einen erheblichen Mangel an im Wald gebundenem Wasser. Gesetzt den Fall, dass alle 21 WKA auf den drei genannten Potentialflächen erstellt würden, entstünden in der Summe aller Stellflächen und Zuwegungen sehr große Areale von durch Beton oder Schotter stark verdichteten Böden, die sich in wochenlanger Hitze extrem aufheizen würden. Die Hitzeabstrahlung dieser Flächen würde randständigen Bäumen und Gehölzsäumen Feuchtigkeit entziehen und deren Existenz gefährden. Anschaulich sehen Sie dieses in unmittelbarer Nähe der WKA am Greiner Eck, wo fünf Jahre nach Errichtung derselben, Nachpflanzungen in ihren Wuchshüllen verdorren, und karger Ginster ums Überleben kämpft. Große Schäden entstehen dem Wald durch die ihn zerschneidenden Zuwegungen an seinem bodennahen Mikroklima, und durch das Aufreißen der Kronendächer dort, wo die Zuwegungen verlaufen. Das große Thema im Wald ist nicht Holz sondern Wasser.	
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7357 Das Wassermanagement des Waldes und seine unglaubliche Wasserspeicherleistung von 3 Mio Liter Wasser pro ha und Jahr, ist es, was ihn zu einem Überlebensmittel (s.o.), macht. Damit Niederschläge vom Wald aufgenommen und gespeichert werden können, verbieten sich Bodenversiegelungen wie sie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für den Bau von WKA nötig sind.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7358 Das Wassermanagement des Waldes und seine unglaubliche Wasserspeicherleistung von 3 Mio Liter Wasser pro ha und Jahr, ist es, was ihn zu einem Überlebensmittel (s.o.), macht. Damit Niederschläge vom Wald aufgenommen und gespeichert werden können, verbieten sich Bodenversiegelungen wie sie für den Bau von WKA nötig sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7359 Zudem würde sich die Starkregengefährdung der Heidelberger Stadtteile Ziegelhausen und Handschuhsheim verschärfen, da die breiten, undurchlässigen Zuwegungen zu regelrechten Starkregenautobahnen werden könnten über die das Wasser zu Tal schießt. Dieses kann zu Schäden an Gebäuden und zu Gefährdungen der Bewohner der genannten Stadtteile führen. Grundsätzlich gilt, je mehr Wasser der Wald binden und bereitstellen kann, umso klimastabiler wird die ihn umgebende Region.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7360 Zudem würde sich die Starkregengefährdung der Heidelberger Stadtteile Ziegelhausen und Handschuhsheim verschärfen, da die breiten, undurchlässigen Zuwegungen zu regelrechten Starkregenautobahnen werden könnten über die das Wasser zu Tal schießt. Dieses kann zu Schäden an Gebäuden und zu Gefährdungen der Bewohner der genannten Stadtteile führen. Grundsätzlich gilt, je mehr Wasser der Wald binden und bereitstellen kann, umso klimastabiler wird die ihn umgebende Region.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7361 Waldfremde Materialien gehören nicht in den Wald Windkraftanlagen im Wald gefährden Tiere, mindern den Erholungswert des Waldes und verändern ihn bis zur Unkenntlichkeit durch breite Schottertrassen. Ihre Errichtung geht mit der Einbringung von Materialien einher, die als waldfremde	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Materialien dort nicht hingehören. Während das Hinterlassen von Picknickmüll oder das Abladen von Bauschutt im Wald Bußgelder in zwei- bis vierstelliger Höhe zur Folge hat, können im Wald entsorgte Chemikalien Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren nach sich ziehen (§ 326 StGB). Auch das Befahren der Waldwege mit privaten Fahrzeugen ist bußgeldbewährt. Wie verträgt sich das mit 10.000den Fahrten von Schwerlastfahrzeugen im Zuge der WKA-Erstellung, die den Wald deutlich schwerer belasten, als es einzelne Privatwagen täten? Die geplanten Windkraftanlagen gehen mit der Einbringung tausender Tonnen Beton, Stahl, Betriebsöle und Schotter einher. Die Rechtsprechung sieht für das Einbringen derart großer Mengen waldfremder Materialien drastische Strafen vor, Aufgrund welcher Rechtsgrundlage können in diesem Zusammenhang Windkraftanlagen im Wald überhaupt genehmigungsfähig sein? Auf welcher rechtlichen Basis ist diese gigantische Materialeinbringung straffrei gestellt? Wie wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Bauphase gegenüber einer Person abgebildet, die einen Eimer mit Restbrocken einer Terrassenpflasterung am Waldrand ausschüttet ? Diese Fragen suchen Antworten. Schon dieses lässt den Schluss zu, dass Wälder der denkbar schlechteste Ort für Windkraftanlagen sind. Die alljährlichen Aufrufe der Stadt und des Forstamtes zu Waldputzaktionen sind hoch zu loben und werden von der Bevölkerung gut angenommen. Das stundenlange Einsammeln von Taschentüchern, Brottüten und Plastikteilen lohnt sich. Es entlastet den Wald. Dagegen mutet es absurd an, wenn in ganz anderen Dimensionen in Form von Windkraftanlagen Waldfremdes in den Wald eingebracht werden soll.	
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7362 Waldfremde Materialien gehören nicht in den Wald Windkraftanlagen im Wald gefährden Tiere, mindern den Erholungswert des Waldes und verändern ihn bis zur Unkenntlichkeit durch breite Schottertrassen. Ihre Errichtung geht mit der Einbringung von Materialien einher, die als waldfremde Materialien dort nicht hingehören. Während das Hinterlassen von Picknickmüll oder das Abladen von Bauschutt im Wald Bußgelder in zwei- bis vierstelliger Höhe zur Folge hat, können im Wald entsorgte Chemikalien	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren nach sich ziehen (§ 326 StGB). Auch das Befahren der Waldwege mit privaten Fahrzeugen ist bußgeldbewährt. Wie verträgt sich das mit 10.000den Fahrten von Schwerlastfahrzeugen im Zuge der WKA-Erstellung, die den Wald deutlich schwerer belasten, als es einzelne Privatwagen täten? Die geplanten Windkraftanlagen gehen mit der Einbringung tausender Tonnen Beton, Stahl, Betriebsöle und Schotter einher. Die Rechtsprechung sieht für das Einbringen derart großer Mengen waldfremder Materialien drastische Strafen vor, Aufgrund welcher Rechtsgrundlage können in diesem Zusammenhang Windkraftanlagen im Wald überhaupt genehmigungsfähig sein? Auf welcher rechtlichen Basis ist diese gigantische Materialeinbringung straffrei gestellt? Wie wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Bauphase gegenüber einer Person abgebildet, die einen Eimer mit Restbrocken einer Terrassenpflasterung am Waldrand ausschüttet ? Diese Fragen suchen Antworten. Schon dieses lässt den Schluss zu, dass Wälder der denkbar schlechteste Ort für Windkraftanlagen sind. Die alljährlichen Aufrufe der Stadt und des Forstamtes zu Waldputzaktionen sind hoch zu loben und werden von der Bevölkerung gut angenommen. Das stundenlange Einsammeln von Taschentüchern, Brottüten und Plastikteilen lohnt sich. Es entlastet den Wald. Dagegen mutet es absurd an, wenn in ganz anderen Dimensionen in Form von Windkraftanlagen Waldfremdes in den Wald eingebracht werden soll.	
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7363 Das beplante Waldgebiet ist ein Wasserschutzgebiet, aus dessen Quellschüttungen ein Teil des Trinkwassers für Handschuhsheim und Ziegelhausen bereitgestellt wird. Für den Fall, dass Betriebsöle aus der Gondel einer WKA auslaufen, kann es zu gesundheitsgefährdenden Verunreinigungen des Quellwassers kommen. Ebenso Ist der Waldboden durch Ölversickerungen gefährdet, Unabhängig von der Strafbewehrung solcher Ereignisse sind die Schäden schlicht nicht mehr gutzumachen. Das Öl holt niemand zurück.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7364 Das beplante Waldgebiet ist ein Wasserschutzgebiet, aus dessen Quellschüttungen ein Teil des Trinkwassers für Handschuhsheim und Ziegelhausen bereitgestellt wird. Für den Fall, dass Betriebsöle aus der Gondel einer WKA auslaufen, kann es zu gesundheitsgefährdenden Verunreinigungen des Quellwassers kommen. Ebenso Ist der Waldboden durch Ölversickerungen gefährdet, Unabhängig von der Strafbewehrung solcher Ereignisse sind die Schäden schlicht nicht mehr gutzumachen. Das Öl holt niemand zurück.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7365 Ganz abgesehen davon, dass es sich am Ende ihrer Betriebszeit bei den Rotorblättern um Sondermüll handelt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7366 Ganz abgesehen davon, dass es sich am Ende ihrer Betriebszeit bei den Rotorblättern um Sondermüll handelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7367 Zukunftsstarke Entscheidungen treffen Intakte Mischwälder in großen zusammenhängenden Flächen sind das ökologische Tafelsilber einer Region. Sie bieten den dort vorhandenen Tieren und Pflanzen optimale Lebensbedingungen. Gerade auch die Bergkuppen und Hanglagen des Odenwalds sind diesbezüglich von außerordentlichem Wert, Da man grundsätzlich Tafelsilber nur in allergrößten Notsituationen verkauft, müssen auch diese Gebiete ultima ratio in der Beplanung mit Windkraftanlagen sein. Der öffentliche Wald hat eine Gemeinwohlverpflichtung. Das gilt insbesondere für den Heidelberger Stadtwald, der als Bürgerwald ausgewiesen ist und somit den Bürgern der Stadt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gehört. Weitere Attribute dieses Waldes sind Heil- und Erholungswald und der Titel Waldhauptstadt für Heidelberg, der der Stadt im Jahr 2018 verliehen wurde. Ausgerechnet die wertvollen Bergkuppen dieses Waldes einzuebnen, um zahlreiche WKA-Fundamente von 30 m Durchmesser (Vestas, 7,2 MW) dort zu errichten, macht genau das kaputt, was das bisherige Alleinstellungsmerkmal dieser Berge war, und was diesem Wald die oben genannten Attribute einbrachte. Es ist ein Un-Ding, dieses umsetzen zu wollen, wie Sie in meinen folgenden Ausführungen sehen: Windkraftwerke im Wald sind ein UN-Ding ! UNwiederbringlichkeit - des ortstypischen Waldstatus eines intakten, geschlossenen Mischwaldes aus gut etablierter Flora und Fauna. UNkenntlichkeit - der gewohnten Region, Fehlen der vertrauten akustischen und optischen Eindrücke, Verlust des emotionalen Wohlbehagens an Orten von persönlicher Bedeutung. UNmöglichkeit - des heilsamen, ungestörten Aufenthalts mit Gesundungspotential, wie zum Beispiel bei Wanderungen oder dem Waldbaden. UNverantwortlichkeit - der Inkaufnahme von Naturzerstörung bei Vorhandensein von alternativen Standorten im Offenland UNverzeihlichkeit - von Fehlentscheidungen zu Lasten kommender Generationen: WKA im Wald schädigen diesen. WKA im Offenland schädigen den Wald nicht. Hier sind die richtigen Schlüsse zu ziehen. Die Energiewende profitiert von jeder WKA. die zugebaut wird. Dazu muss sie nicht im Wald stehen.	
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7368 Zukunftsstarke Entscheidungen treffen Intakte Mischwälder in großen zusammenhängenden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen sind das ökologische Tafelsilber einer Region. Sie bieten den dort vorhandenen Tieren und Pflanzen optimale Lebensbedingungen. Gerade auch die Bergkuppen und Hanglagen des Odenwalds sind diesbezüglich von außerordentlichem Wert, Da man grundsätzlich Tafelsilber nur in allergrößten Notsituationen verkauft, müssen auch diese Gebiete ultima ratio in der Beplanung mit Windkraftanlagen sein. Der öffentliche Wald hat eine Gemeinwohlverpflichtung. Das gilt insbesondere für den Heidelberger Stadtwald, der als Bürgerwald ausgewiesen ist und somit den Bürgern der Stadt gehört. Weitere Attribute dieses Waldes sind Heil- und Erholungswald und der Titel Waldhauptstadt für Heidelberg, der der Stadt im Jahr 2018 verliehen wurde. Ausgerechnet die wertvollen Bergkuppen dieses Waldes einzuebnen, um zahlreiche WKA-Fundamente von 30 m Durchmesser (Vestas, 7,2 MW) dort zu errichten, macht genau das kaputt, was das bisherige Alleinstellungsmerkmal dieser Berge war, und was diesem Wald die oben genannten Attribute einbrachte. Es ist ein Un-Ding, dieses umsetzen zu wollen, wie Sie in meinen folgenden Ausführungen sehen: Windkraftwerke im Wald sind ein UN-Ding ! UNwiederbringlichkeit - des ortstypischen Waldstatus eines intakten, geschlossenen Mischwaldes aus gut etablierter Flora und Fauna. UNkenntlichkeit - der gewohnten Region, Fehlen der vertrauten akustischen und optischen Eindrücke, Verlust des emotionalen Wohlbehagens an Orten von persönlicher Bedeutung. UNmöglichkeit - des heilsamen, ungestörten Aufenthalts mit Gesundungspotential, wie zum Beispiel bei Wanderungen oder dem Waldbaden. UNverantwortlichkeit - der Inkaufnahme von Naturzerstörung bei Vorhandensein von alternativen Standorten im Offenland UNverzeihlichkeit - von Fehlentscheidungen zu Lasten kommender Generationen:	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		WKA im Wald schädigen diesen. WKA im Offenland schädigen den Wald nicht. Hier sind die richtigen Schlüsse zu ziehen. Die Energiewende profitiert von jeder WKA. die zugebaut wird. Dazu muss sie nicht im Wald stehen.	
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7369 Im Anhang finden Sie einen Liedtext, zu der bekannten Melodie von 'Ich hab' mein Herz in Heidelberg verloren', den ich zum Thema meiner Einwendung unter dem Titel: 'Heidelbergs Herz, verloren an Rotoren !?!' geschrieben habe. In Bezug auf den Text dieses Liedes möchte ich Sie bitten, die von mir darin grün unterstrichenen Argumente in das Raster Ihrer Auswertungen einzufügen, da sie Teil meiner Einwendung sind. In meinen Augen ist die Industrialisierung von Waldlandschaften ein großer Fehler. Insbesondere, da sie durch die Nutzung von Offenlandflächen für WKA vermeidbar ist. Die Kompensation der Differenz der Stromerträge zwischen Waldeshöhen und Offenland ist über höhere WKA, längere Rotorflügel oder zusätzliche WKA leistbar. Der ökologische Zugewinn durch den Verzicht auf WKA im Wald, wird sich - bei aufrichtiger Gegenrechnung - erwartbar als größer erweisen, als die Ertragsminderung gegenüber den Bergeshöhen. In zehn Jahren kann es sich in der Rückschau zeigen, dass es klug war, ein gefährdetes, unverzichtbares ökologisches Hochleistungssystem nicht vorsätzlich geschwächt zu haben. Denn: Der beste Umgang mit Fehlern ist, sie gar nicht erst zu machen. Ich danke Ihnen für die mühevolle und gewissenhafte Sichtung und Bewertung sämtlicher Argumente, die Ihnen im Rahmen der Offenlegung zugegangen sind, und grüße Sie herzlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7370 Im Anhang finden Sie einen Liedtext, zu der bekannten Melodie von 'Ich hab' mein Herz in Heidelberg verloren', den ich zum Thema meiner Einwendung unter dem Titel: 'Heidelbergs Herz, verloren an Rotoren !?!' geschrieben habe. In Bezug auf den Text	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieses Liedes möchte ich Sie bitten, die von mir darin grün unterstrichenen Argumente in das Raster Ihrer Auswertungen einzufügen, da sie Teil meiner Einwendung sind. In meinen Augen ist die Industrialisierung von Waldlandschaften ein großer Fehler. Insbesondere, da sie durch die Nutzung von Offenlandflächen für WKA vermeidbar ist. Die Kompensation der Differenz der Stromerträge zwischen Waldeshöhen und Offenland ist über höhere WKA, längere Rotorflügel oder zusätzliche WKA leistbar. Der ökologische Zugewinn durch den Verzicht auf WKA im Wald, wird sich - bei aufrichtiger Gegenrechnung - erwartbar als größer erweisen, als die Ertragsminderung gegenüber den Bergeshöhen. In zehn Jahren kann es sich in der Rückschau zeigen, dass es klug war, ein gefährdetes, unverzichtbares ökologisches Hochleistungssystem nicht vorsätzlich geschwächt zu haben. Denn: Der beste Umgang mit Fehlern ist, sie gar nicht erst zu machen. Ich danke Ihnen für die mühevolle und gewissenhafte Sichtung und Bewertung sämtlicher Argumente, die Ihnen im Rahmen der Offenlegung zugegangen sind, und grüße Sie herzlich	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7371 +++ Liedtext im Anhang ausdrücklich als Einwendung. Daher im folgenden auch mit erfasst +++ 1 In Heidelberg, da dreh'n sich bald Rotoren hoch auf dem Berg und blicken weit Ins Land. Der Charme der Stadt geht tief Im Wald verloren, denn Schotter macht die Wanderwege platt. Wer solches hört, der traut nicht seinen Ohren und Hölderlin der dreht sich um Im Grab. Was Ist aus seiner schönsten Stadt geworden ? Sie tickt bald Im Rotorentakt. 2 Im tiefen Wald da spitzt sie Ihre Ohren, der Fledermaus Ist Windkraft unbekannt, Die Stadt plant hier Im Wald ganz unverfroren, was für Tiere schlimme Folgen hat. Der Wand'rer sucht hier wohlbekannte Stille bald vergeblich, denn	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dann herrscht hier Krach, Das war’s, Ihr Bürger, mit der Waldidylle hoch oben über'm Neckarstrand. 3 Alt Heidelberg, du warst einmal die Feine, Waldesstadt an Bergesquellen reich, doch wer schützt das Quellwasser, das reine, wenn am Rad Motorenöl entweicht ? Die Wanderführer packt schier die Verzweiflung denn um die Räder führt kein Weg drumrum, Sehr schwer In Grenzen hält sich die Begelstrung für Industriewaldwanderung. 4 Was treibt sie nur, die Honoratioren dieser alterwürd’gen Stadt. Sie planen Deals mit Windkraftinvestoren, setzen dafür Bergeshöhen matt. Wir Heidelberger heben uns’re Stimmen, wie gut, dass Jeder davon eine hat. Aus diesem Alptraum gibt es ein Entrinnen für uns’re Perl’ am Neckarstrand, 5 Abseits vom Wald da gibt es viele Trossen für Strom und Zug und Autobahn. Windräder, die an solche Trossen passen, trifft man zuhauf entlang von diesen an. Wir brauchen Windkraft, das Ist keine Frage, Doch die Stadt hat hoffentlich erkannt: Es taugt gar nichts sie tief Im Wald zu planen: Ihr Platz, der Ist Im Offenland ! Melodie: Ich hab’ mein Herz In Heidelberg verloren Folgende Passagen sind grün Unterstrichen: Charme der Stadt Schotter macht die Wanderwege platt Fledermaus ist Windkraft unbekannt Was die Tiere schlimme Folgen hat Der Wand'rer sucht hier wohlbekannte Stille bald vergeblich, denn dann herrscht hier Krach Bergesquellen Wer schützt das Quellwasser, das reine, wenn am Rad Motorenöl entweicht? Wanderführer packt schier die Verzweiflung Schwer in Grenzen hält sich die Begeistrung für Industriewaldwanderung Deals mit Windkraftinvestoren setzen dafür Bergeshöhen matt Wir brauchen Windkraft, das ist keine Frage	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es taugt gar nichts sie tief im Wald zu planen: Ihr Platz, der ist im Offenland!	
Stellungnahme-ID: 1850 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7372 +++ Liedtext im Anhang ausdrücklich als Einwendung. Daher im folgenden auch mit erfasst +++ 1 In Heidelberg, da dreh'n sich bald Rotoren hoch auf dem Berg und blicken weit Ins Land. Der Charme der Stadt geht tief Im Wald verloren, denn Schotter macht die Wanderwege platt. Wer solches hört, der traut nicht seinen Ohren und Hölderlin der dreht sich um Im Grab. Was Ist aus seiner schönsten Stadt geworden ? Sie tickt bald Im Rotorentakt. 2 Im tiefen Wald da spitzt sie Ihre Ohren, der Fledermaus Ist Windkraft unbekannt, Die Stadt plant hier Im Wald ganz unverfroren, was für Tiere schlimme Folgen hat. Der Wand'rer sucht hier wohlbekannte Stille bald vergeblich, denn dann herrscht hier Krach, Das war’s, Ihr Bürger, mit der Waldidylle hoch oben über'm Neckarstrand. 3 Alt Heidelberg, du warst einmal die Feine, Waldesstadt an Bergesquellen reich, doch wer schützt das Quellwasser, das reine, wenn am Rad Motorenöl entweicht ? Die Wanderführer packt schier die Verzweiflung denn um die Räder führt kein Weg drumrum, Sehr schwer In Grenzen hält sich die Begelstrung für Industriewaldwanderung. 4 Was treibt sie nur, die Honoratioren dieser alterwürd’gen Stadt. Sie planen Deals mit Windkraftinvestoren, setzen dafür Bergeshöhen matt. Wir Heidelberger heben uns’re Stimmen, wie gut, dass Jeder davon eine hat. Aus diesem Alptraum gibt es ein Entrinnen für uns’re Perl’ am Neckarstrand, 5 Abseits vom Wald da gibt es viele Trossen für Strom und Zug und Autobahn. Windräder, die an solche Trossen passen, trifft man zuhauf entlang von diesen an. Wir brauchen Windkraft, das Ist keine Frage, Doch die Stadt hat	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hoffentlich erkannt: Es taugt gar nichts sie tief Im Wald zu planen: Ihr Platz, der Ist Im Offenland ! Melodie: Ich hab' mein Herz In Heidelberg verloren Folgende Passagen sind grün Unterstrichen: Charme der Stadt Schotter macht die Wanderwege platt Fledermaus ist Windkraft unbekannt Was die Tiere schlimme Folgen hat Der Wand'rer sucht hier wohlbekannte Stille bald vergeblich, denn dann herrscht hier Krach Bergesquellen Wer schützt das Quellwasser, das reine, wenn am Rad Motorenöl entweicht? Wanderführer packt schier die Verzweiflung Schwer in Grenzen hält sich die Begeistrung für Industriewaldwanderung Deals mit Windkraftinvestoren setzen dafür Bergeshöhen matt Wir brauchen Windkraft, das ist keine Frage Es taugt gar nichts sie tief im Wald zu planen: Ihr Platz, der ist im Offenland!	
Stellungnahme-ID: 1851 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7354 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1856 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7350 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1856 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7351 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1856 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7352 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1856 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7353 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1857 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7347 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1857 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7348 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1857 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7349 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1858 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7343 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] , Distrikt Eichwald Begründung; Lärmbelastungen, Abstand, Bedrängungswirkung, Gesundheit Sehr geehrte Damen und Herren, in 1000 m Abstand zu unserem Haus sollen künftig Windindustrieanlagen entstehen, entgegen dem Willen des Ortschaftsratsbeschluss und dem Willen der Wettersdorfer Bürger! Dies hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn in seiner Sitzung vom 15.4.24 so beschlossen. Bereits die Vorstellung, dass in unmittelbarer Nähe, nämlich direkt in unserem Gemeindewald, solche riesengroße Windindustrieanlagen entstehen, ist für mich furchterregend und beängstigend. Zumal diese mittlerweile eine Höhe von über 261 m groß sind. Somit ist es unabdingbar, dass größere Abstände eingehalten werden müssen!!! Wir sind hier bereits umzingelt von Windräder in allen Richtungen. Nicht auszuschließen sind auch die auffallend, vielen Krankheiten, Wettersdorfer-Einwohner, die eventuell auch auf diese Maßnahmen zurückzuführen sind. So gibt es aktuell 8 Krebskranke bei einer Einwohnerzahl von 140, Migräne, Schlafstörungen, innere Unruhe und auch Herz-Kreislaufprobleme sind die Folgen. Durch den Infraschall werden solche Krankheiten hervorgerufen, was mittlerweile auch bewiesen ist. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Lärmbelastung! Aufgrund des viel zu geringen Abstandes ist es unerträglich und unzumutbar,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diesem Lärm permanent ausgesetzt zu sein. Das macht krank!!! Unsere Lebensqualität geht hier verloren und selbst beim Wegzug, würde niemand unsere Immobilie kaufen wollen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1858 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7344 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar WPWW Teilgebiet Wettersdorf Gemeindewald Flurstück [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: Artenschutz Sehr geehrte Damen und Herren vom Regionalverband, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens weise ich darauf hin, dass der o.g. Gemeindewald weiterhin nicht als Vorrangfläche für die Windindustrie zur Verfügung stehen darf!!! Wir wohnen 1000 m von der geplanten Windindustriealisierung entfernt. Mit Erschrecken stelle ich fest, dass durch die Umsetzung dieses Vorhabens, eine Vielzahl von hier lebenden Tiere, Vogelarten, Amphibien usw. ihren Lebensraum zerstört würde. Auch durch die immer höher werdenden Windindustriekrafträder. Mit Freude beobachten wir aktuell wie die Milane in Waldesnähe ihre Kreise ziehen. Vorhandene Brutpaare befinden sich in unserem Gemeindewald. Die Milane sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Die Milane haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.- Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gegen in größeren Höhen, die im Bereich der Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen die Milane einem großen Kollisionsrisiko. Im Umweltbericht vom 18.8.24 heißt es hierzu: -Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf. Das Konftliktpotential bezüglich Lebenstsättenverlust wird	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dementsprechend hoch eingestuft. Wir selbst können diese Fledermäuse auch beobachten und auch immer wieder Rehe im Wald sehen. Auch verläuft der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans genau durch dieses Waldstück. Die Feuchtbiotope beherbergen eine große Anzahl an Amphibien und Kleinlebewesen. Es gilt diesen naturschutzrelevanten Wald mit all seinen Tierarten zu schützen!!!! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1858 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7345 WPWW Teilgebiet Wettersdorf Gemeindewald Flustück Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: Zerstörung des Ökosystems Wald Sehr geehrte Damen und Herren, Für mich nicht nachvollziehbar hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn mit Sitzung vom 15.4,2024 beschlossen, die obige Waldfläche als Vorrangfläche auszuweisen, entgegen dem Beschluß des Ortschaftsrates Wettersdorf und der Wettersdorfer Einwohner. Der Gemeindewald Wettersdorf (Distrikt Eichwald) darf nicht zur Industriealisierung mit Windenergieanlagen freigegeben werden! Es ist aktuell nicht ausgewiesen und das soll auch so bleiben. Hier in unmittelbarer Nähe, 1000 m zu unserem Haus sollen Windindustrieanlagen mit einer Höhe von 261 m entstehen. Es handelt sich hierbei um ein Waldgebiet, das für viele Wettersdorfer und auch Auswärtige ein wichtiges Erholungs- und Rückzugsgebiet ist, um wieder neu Kraft zu schöpfen in der Natur, Der Waldbestand ist teilweise über 100 Jahre alt. Ganze „Generationen" sollen durch die Rodung dieses Waldes zum Opfer fallen. Unser Gemeindewald sowie der angrenzende Staatswald (NOK-VRG02-W Flurstück 3025) ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald und auch Teil des Geoparks Bergstraße-Odenwald, der von der UNESCO unterstützt wird. Dieses wichtige Gut gilt es zu bewahren!!!!! Auf der Internetseite der Stadt Walldürn wird dafür sogar geworben und auch mitgeteilt, dass aufgrund des hohen Freizeit-	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Erholungswertes seiner Landschaft auch Mitglied im Naturpark Neckartal-Odenwald ist. Die Stadt Walldürn gehört aufgrund der geologischen Struktur ihrer Landschaft zu dem von der UNESCO unterstützen Geopark Bergstraße- Odenwald. Zudem verläuft der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans durch dieses Waldstück. Die vielen vorhandenen Biotope sind Regenspeicher und Heimat vieler Amphibien und Kleinlebewesen. Immer wieder ist zu beobachten, dass durch Rodung der Wälder bezüglich Windindustrieanlagen, die angrenzenden Waldgebiete bei Unwetter oder Sturm dann auch zum Opfer fallen oder erkranken. Es gilt diesen Wald und das Ökosystem zu schützen!!!! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1858 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7346 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionaiverbandes Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte daraufhinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewaid zu schützen und zu bewahren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1859 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7339 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: General- Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Ich bitte Sie, diesen Aspekt weiterhin zu beachten. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= UNESCO- unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinem Schreiben. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1859 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7340 WPWW Teilgebiet Wettersdorf Gemeindewald Flurstück [Inhalt anonymisiert] -Distrik Eichwald Begründung: Artenschutz Sehr geehrte Damen und Herren, der Gemeindewald Wettersdorf (Distrikt Eichwald) darf nicht zur Industrialisierung mit Windenergieanlagen freigegeben werden! Er ist aktuell nicht ausgewiesen und das soll auch so bleiben. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe d.h. 1000 m vom Gemeindewald, welcher It. Gemeinderat der Stadt Walldürn (Beschluß vom 15.4.24), entgegen dem Ortschaftsrates und der Wettersdorfer- Einwohner ausgewiesen werden soll. Es handelt sich hier um kein Vorranggebiet für die Windenergie. Im Umweltbericht vom 18.8.2023 bezüglich dieses Gebietes heißt es: Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Stand 18.08.2023). Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft. Wir selbst können Fledermäuse immer wieder von unserem Zuhause beobachten in unmittelbarer Waldnähe. Mit Freude bestaunen wir die Rot- und Schwarzmilane über unseren Häusern und Wiesen kreisen. Vorhandene Brutpaare befinden sich in unserem Gemeindewald. Die Milane sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen, die mittlerweile über 261 m hoch sind. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland, Deshalb gilt es, diese besonders zu schützen. Weitere geschützte Tierarten wie: Bussard, Falke, Kolkrabe und sogar der Schwarzstorch! Die im Gemeindewald vielen vorhandenen, durch das Naturgesetz besonders geschützten Feuchtbiotope, sind Regenspeicher und Heimat vieler Amphibien und Kleinlebewesen. Im Frühjahr freuen sich unsere Enkelkinder immer sehr die Kaulquappen bestaunen zu können und später dann die Frösche, aber auch Enten usw. zu sehen. Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. Beim Spazieren gehen können wir auch hin und wiedermal in der Stille die Rehe entdecken und hören das Rascheln weiterer Tiere im Wald. Es gilt diesen Wald, der Lebensraum für so viele Tiere, vor allem dem Artenschutz unverzichtbar ist, in seiner Unversehrtheit zu erhalten!!! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1859 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7341 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] , Distrikt Eichwald Begründung: Lärmbelastung, Abstand, Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren vom Regionalverband, das Teilgebiet WPWW Wettersdorf gehört nicht zur Vorrangfläche für Windenergie. Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, dass die Waldfläche, die das Teilgebiet WPWW Wettersdorf umfasst, auch in Zukunft für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden darf. In 1000 m Entfernung von unserem naturschutzrelevanten Wald sollen Windindustrieanlagen mit einer Höhe von über 261 m errichtet werden. Durch die immer höher werdenden Anlagen muß zwingend auch der Abstand dementsprechend angepasst werden. Aufgrund des geringen Abstandes fürchten wir eine massive Lärmbelästigung, der wir permanent ausgesetzt sind. Wir sind bereits umzingelt von Windkraftanlagen. Durch den Bau dieser neuen Anlagen, die noch viel größer und näher, 1000 m, zu unserem Haus entstehen sollen, wirken diese furchterregend und beängstigend. Die Sicherheitsabstände der heutigen Anlagen zu unserer Wohnbebauung wären viel zu gering. Wir wären einer optischen Bedrängung durch diese rotierenden Monsteranlagen ausgesetzt. Die Lebensqualität ginge verloren, unsere Gesundheit wäre gefährdet (Infraschall). Wir können uns nicht einmal dagegen schützen. Zudem würden sich bei einem eventuellen Umzug keine Käufer finden, die sich diesen Belastungen und Einschränkungen freiwillig aussetzen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1859 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7342 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar WPWW Teilgebiet Wettersdorf Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung; Zerstörung des Ökosystems Wald Sehr geehrte Damen und Herren vom Regionalverband, der Gemeindewald Wettersdorf (Distrikt Eichwald) darf nicht zur Industriealisierung mit Windenergieanlagen freigegeben werden! Er ist aktuell nicht ausgewiesen und das soll auch so bleiben! Unser Gemeindewald sowie der angrenzende Staatswald ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald und des Geoparks Bergstraße-Odenwald, unterstützt von der UNESCO! In unserem Gemeindewald befinden sich viele Biotope, die das Regenwasser auffangen und Heimat für viele Amphibien und Kleinlebewesen sind. Für mich und auch viele Wettersdorfer ist dieser naturschutzrelevante Wald ein wichtiger Rückzugsort um Ruhe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu finden und neu Kraft zu tanken. Dieser Wald beheimatet ganz viele Tiere, wie Rehe, verschiedene Vogelarten wie beispielsweise Milane, Schwarzstorch und vor allem auch Fledermäuse... Ein Geopark ist nicht ein Schauplatz für die faszinierende Geschichte der Erde, sondern auch ein aktiver Teil des Naturschutzes. Hier einige Gründe, warum Naturschutz und Geopark eng miteinander verbunden sind: 1. Erhaltung der Biodiversität. Geoparks beherbergen oft eine Vielzahl von Ökosystemen und Lebensräumen, die reiche Biodiversität untersützen. Durch den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung dieser Gebiete tragen Geoparks zum Erhalt gefährlicher Arten und Ökosysteme bei. 2, Schutz empfindlicher Gebiete: Viele Geoparks umfassen Gebiete von besonderer ökologischer Bedeutung, wie etwa Feuchtgebiete und Wälder. Durch gezielte Schutzmaßnahmen wird die Zerstörung dieser sensiblen Gebiete verhindert und ihre natürliche Funktion bewahrt. Es gilt diesen wunderbaren Wald mit seinen hochwertigen Schutzgebieten zu erhalten!!!!!!!!!! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1860 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7337 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff weder geeignet noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen. Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1860 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7338 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff weder geeignet noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen. Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1861 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7335 Sehr geehrte Damen und Herren, Vielen Dank für die Möglichkeit, für die geplanten Windindustrieanlagen auf dem Lammerskopf, hohen Nistler und weißem Stein eine Einwendung zu schreiben. Hiermit möchte ich mich klar gegen die geplanten Standorte im Wald aussprechen, solange nicht alle Möglichkeiten im Offenland geprüft sind. Der Nachbarschaftsverband hatte 15 Flächen im Offenland ermittelt, ich bitte Sie hiermit dringend , diese zu prüfen. Folgende Gründe möchte ich hierfür aufführen: - Zuwege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen sind im Offenland schon vorhanden - der Eingriff in die Natur ist deutlich geringer, es ist keine Geländenivellierung nötig, keine Fällung von tausenden Bäumen, kein Wegebau und dadurch Einbringen von 50 000t Schotter in den Wald. - deutlich weniger Flächenversiegelung. Die zunehmende Flächenversiegelung stellt ein ernsthaftes Problem dar. In der Ebene wird 1/5 der Fläche benötigt im Vergleich zum Wald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- keine Zerstörung und Schwächung von wertvollen Waldgebieten, der Wald hat dafür eine viel zu wichtige Funktion für das Klima, den Artenschutz und als Erholungsgebiet. - Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben - Zwischen Patrick Henry-Village und Oftersheim ist besonders viel Wind, aber Kies- Rohstoffgebiet. Der Kies wird dort wahrscheinlich nie abgebaut, und selbst wenn, ist der Abbau kompatibel mit einzelnen Windkraftanlagen. Daher bitte ich Sie, auch diese Gegend als möglichen Standort miteinzubeziehen. - Bisher ist ein Kriterium, dass die Fläche mindestens 20 ha groß sein muss und mindestens 3 WKA darauf stehen müssen. Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. Daher bitte ich Sie dieses Kriterium zu ändern, so ist es möglich das mehrere kleinere Flächen für Windindustrieanlagen in Frage kommen. - Natur - und Klimaschutz müssen zusammen gedacht werden mit freundlichen Grüßen.	
Stellungnahme-ID: 1861 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7336 Sehr geehrte Damen und Herren, Vielen Dank für die Möglichkeit, für die geplanten Windindustrieanlagen auf dem Lammerskopf, hohen Nistler und weißem Stein eine Einwendung zu schreiben. Hiermit möchte ich mich klar gegen die geplanten Standorte im Wald aussprechen, solange nicht alle Möglichkeiten im Offenland geprüft sind. Der Nachbarschaftsverband hatte 15 Flächen im Offenland ermittelt, ich bitte Sie hiermit dringend , diese zu prüfen. Folgende Gründe möchte ich hierfür aufführen: - Zuwege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen sind im Offenland schon vorhanden - der Eingriff in die Natur ist deutlich geringer, es ist keine Geländenivellierung nötig, keine Fällung von tausenden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bäumen, kein Wegebau und dadurch Einbringen von 50 000t Schotter in den Wald. - deutlich weniger Flächenversiegelung. Die zunehmende Flächenversiegelung stellt ein ernsthaftes Problem dar. In der Ebene wird 1/5 der Fläche benötigt im Vergleich zum Wald - keine Zerstörung und Schwächung von wertvollen Waldgebieten, der Wald hat dafür eine viel zu wichtige Funktion für das Klima, den Artenschutz und als Erholungsgebiet. - Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben - Zwischen Patrick Henry-Village und Oftersheim ist besonders viel Wind, aber Kies- Rohstoffgebiet. Der Kies wird dort wahrscheinlich nie abgebaut, und selbst wenn, ist der Abbau kompatibel mit einzelnen Windkraftanlagen. Daher bitte ich Sie, auch diese Gegend als möglichen Standort miteinzubeziehen. - Bisher ist ein Kriterium, dass die Fläche mindestens 20 ha groß sein muss und mindestens 3 WKA darauf stehen müssen. Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. Daher bitte ich Sie dieses Kriterium zu ändern, so ist es möglich das mehrere kleinere Flächen für Windindustrieanlagen in Frage kommen. - Natur - und Klimaschutz müssen zusammen gedacht werden mit freundlichen Grüßen.	
Stellungnahme-ID: 1862 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7333 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, Meditationspraktikerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1862 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7334 Eigenen Ergänzungen: Dieser Wald war vor 2 1/2 Jahren ein wesentlicher Grund nach Waldwimmersbach zu ziehen. Die Zerstörung des Waldes wäre ein Grund, wieder woanders hinzuziehen. Ich weiß, dass es auch vielen anderen Menschen in der Gegend ähnlich geht: dass eine Zerstörung unseres Waldes wie eine "Vertreibung" wäre. Mitzuerleben wie das Ökosystem Wald zerstört wird durch Windräder, die in keinster Weise "klimaneutral" sind, wäre ein unerträglicher seelischer Schmerz, den wir nicht verkraften würden. Die Flora und Fauna unseres Waldes ist so zauberhaft und wunderschön und darf auf gar keinen Fall zerstört werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1863 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7331 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1863 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7332 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1864 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7330 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin im Raum des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin oder auch als Radfahrerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt, vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1865 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7329 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner im Raum des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldftäche ist übemiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger oder auch als Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Ban von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt, vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten, Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vonanggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7308 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht,	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grundsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und die Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7309 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7310 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7311 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7312 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7313 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Schefflenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7314 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10,000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 6500C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen, Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7315 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7316 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungsplanungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7317 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK), Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial, Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7318 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7319 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Betreiber Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es sollten nur Betreiber zugelassen werden die eine weiße Weste haben. Keine Atomstromkonzerne wie Vattenfall, die bei zahlreichen Störfällen und beinahe GAUS gezeigt haben, dass Sicherheit dem Gewinn untergeordnet wird. Und ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Bürgernahe Genossenschaften sind zu bevorzugen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7320 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Subventionen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Subventionen führen zu Wirtschaftsverzerrung und Subventionsbetrug. Eine gesunde Wirtschaft ist nur möglich wenn man alle Subventionen restlos streicht. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7321 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7322 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gutachter Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es sollten nur Gutachten verwendet werden die unabhängig erstellt werden. Wenn ein Betreiber den Gutachter selbst wählt sucht er einen der in seinem Sinne arbeitet. Ein Gutachter der zu sehr an der orientiert ist läuft Gefahr arbeitslos zu werden. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7323 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7324 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7325 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7326 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt, Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7327 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben, Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1866 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7328 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1867 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7306 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch.	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsflederraaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grundsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und die Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1867 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7307 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1868 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7302 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung; Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, mndum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer GreifVogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des § 13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1868 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7303 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1868 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7304 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu, Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1868 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7305 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1869 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7299 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1869 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7300 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind; • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen, Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1869 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7301 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. --- Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung; Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“, Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1870 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7298 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1871 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7296 hier; Teilgebiet Wetterdorf WPWW Gemeindewaid Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald ebenso Staatswald Höpfingen NOK-VRG02-W Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Herrschaftswald Begründung: Erhalt von Waldgebieten Sehr geehrte Damen und Herren, unser Gemeindewald ist nicht als Vorranggebiert für Windenergie vorgesehen. Dennoch gibt es leider Bestrebungen des Bürgermeisters der Stadt Walldürn ohne Not unseren Gemeindewald in ein Windindustriegebiet umzuwandeln. Deshalb schreibe ich Ihnen heute diese Stellungnahme. Unser kleiner Gemeindewald sowie der angrenzende Herrschaftswald gehören zum Naturpark Neckar-Odenwald und zum Geopark Bergstraße-Odenwald. Diese Gebiete zeichnen sich durch eine bemerkenswerte geologische Vielfalt, geowissenschaftliche Bedeutung, landschaftliche Schönheit und kulturelle Relevanz aus. Selbst auf der Internetseite der Stadt Walldürn wird für die Vorzüge solcher Parks geworben. Dieses wertvolle Ökosystem für Mensch und Natur darf nicht zerstört werden. Windindustrieanlagen im Wald sind ökologisch unverantwortlich. Es darf weiterhin keine Ausweisung unserer Waldfläche geben. Eine „Energiewende", die nur gelingen kann wenn die letzten geschlossenen Wälder und intakten Kulturlandschaften zerstört werden, ist vom Ansatz her falsch. Halten Sie bitte den Wald weiterhin frei. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und nehmen Sie zu meinem Einspruch Stellung. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1871 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7297 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1872 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7295 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof, Ihisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Waid bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7285 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7286 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7287 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Wohnsitz befindet sich zwar in Eppelheim, unsere Familie besitzt aber zusätzlich ein Gartengrundstück in Heidelberg-Handschuhsheim am Westhang des Hohen Nistlers. Zudem bin ich in Heidelberg-Handschuhsheim geboren und meine ersten zehn Lebensjahre im oberen Bereich des Siebenmühlentales aufgewachsen. Dies bringt mit sich, dass ich den Wald am Heiligenberg, am Hohen Nistler und am	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Weißen Stein sehr gut kenne sowie dort oft und gerne unterwegs bin. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, wenn nun an diesen zusammenhängenden Waldstücken erhebliche Eingriffe vorgenommen würden, um dort Platz für Stellplätze, Zuwegungen und abführende Stromleitungen für mehrere Windkraft-Großanlagen zu schaffen. Ebenso wenig sind für mich entsprechende Eingriffe auch am Waldstück auf dem Lammerskopf nachvollziehbar. Ich bin der Meinung, dass mit solchen Eingriffen eine langfristige Störung oder sogar generelle Gefährdung der Ressource Wald einhergeht, die selbst ein wichtiges Element des Klimaschutzes darstellt. Dabei geht es sowohl um größere als auch um kleinere klimatische Zusammenhänge.	
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7288 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Wohnsitz befindet sich zwar in Eppelheim, unsere Familie besitzt aber zusätzlich ein Gartengrundstück in Heidelberg-Handschuhsheim am Westhang des Hohen Nistlers. Zudem bin ich in Heidelberg-Handschuhsheim geboren und meine ersten zehn Lebensjahre im oberen Bereich des Siebenmühlentales aufgewachsen. Dies bringt mit sich, dass ich den Wald am Heiligenberg, am Hohen Nistler und am Weißen Stein sehr gut kenne sowie dort oft und gerne unterwegs bin. Für mich ist es nicht nachvollziehbar, wenn nun an diesen zusammenhängenden Waldstücken erhebliche Eingriffe vorgenommen würden, um dort Platz für Stellplätze, Zuwegungen und abführende Stromleitungen für mehrere Windkraft-Großanlagen zu schaffen. Ebenso wenig sind für mich entsprechende Eingriffe auch am Waldstück auf dem Lammerskopf nachvollziehbar. Ich bin der Meinung, dass mit solchen Eingriffen eine langfristige Störung oder sogar generelle Gefährdung der Ressource Wald einhergeht, die selbst ein wichtiges Element des Klimaschutzes darstellt. Dabei geht es sowohl um größere als auch um kleinere klimatische Zusammenhänge.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7289 So ist sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass das Mikroklima Heidelbergs durch den primären Verlust von Waldflächen und die nachfolgende Schädigung der Restflächen merklich beeinträchtigt würde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7290 So ist sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass das Mikroklima Heidelbergs durch den primären Verlust von Waldflächen und die nachfolgende Schädigung der Restflächen merklich beeinträchtigt würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7291 Die genannten Waldstücke sind darüber hinaus aber auch eine Ressource für andere Belange wie beispielsweise den Artenschutz für Pflanzen und Tiere, den Wasserhaushalt der Region sowie die Freizeitgestaltung und Erholung der in der Umgebung lebenden Menschen. Auch der VRRN kommt im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie selbst zu dem Schluss, dass die Errichtung von Windkraftanlagen rund um den Weißen Stein und auf dem Lammerskopf nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher diese Waldstücke für eine regional bedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7292 Die genannten Waldstücke sind darüber hinaus aber auch eine Ressource für andere Belange wie beispielsweise den Artenschutz für Pflanzen und Tiere, den Wasserhaushalt der Region sowie die Freizeitgestaltung und Erholung der in der Umgebung lebenden Menschen. Auch der VRRN kommt im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie selbst zu dem Schluss, dass die Errichtung von Windkraftanlagen rund um den Weißen Stein und auf dem Lammerskopf nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher diese Waldstücke für eine regional bedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7293 Abschließend betont werden soll die bekannte Tatsache, dass in Rheinland-Pfalz mittlerweile keine Windkraftanlagen mehr im Wald, sondern nur noch auf Offenflächen in der Ebene errichtet werden dürfen. In Ergänzung zu den Ausführungen auf Seite 1 komme ich somit nochmals zu dem Schluss, mich gegen eine Beplanung der Waldstücke rund um den Weißen Stein und auf dem Lammerskopf für eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen auszusprechen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1873 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7294 Abschließend betont werden soll die bekannte Tatsache, dass in Rheinland-Pfalz mittlerweile keine Windkraftanlagen mehr im Wald, sondern nur noch auf Offenflächen in der Ebene errichtet werden dürfen. In Ergänzung zu den Ausführungen auf Seite 1 komme ich somit nochmals zu dem Schluss, mich gegen eine Beplanung der Waldstücke rund um den Weißen Stein und auf dem Lammerskopf für eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen auszusprechen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1874 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7283 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträgficher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1874 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7284 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträgficher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1879 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7278 Betreff: Einspruch „Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit lege ich fristgemäß und formalgerecht Einspruch ein gegen die Aufnahme des FFH-Gebietes „Lammerskopf “in den Teilregionalplan ‚Windenergie‘ des VRRN. Begründung: 1. die „Wirtschaftlichkeit“ der Anlagen scheint durchaus unsicher angesichts der hohen Erschließungs- und Infrastrukturkosten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1879 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7279 2. Ein intaktes und streng geschütztes Ökosystem wird dauerhaft zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1879 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7280 3. Das Grundwasser wird gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1879 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7281 4. Das Landschaftsbild und das Naherholungsgebiet leiden erheblich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1879 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7282 Wir sollten vernünftigerweise hier auf unseren öffentlichen und privaten Gebäuden Solaranlagen installieren. Die Infrastruktur dafür steht kostenlos bereit. Ich habe seit 2023 eine 20 KW Anlage auf dem Dach meines Einfamilienhauses und erlebe deren Wirkung auf meine Nachbarn. Sie fragen nach den täglichen Erträgen, staunen und fangen an zu überlegen. Wie wäre das bei uns? 8€/Tag - nicht schlecht! Hier ließe sich eine private Motivation bei immer mehr Einzelnen in Gang setzen. Jeder wirtschaftet in seine eigene Tasche, will unabhängig werden von den allgemeinen Energiekosten. Im Übrigen schließe ich mich im Einzelnen der Argumentation von [anonymisiert] (Heidelberger Umwelt-Institut) an. Vgl RNZ vom 1/2.4.24. Hochachtungsvoll	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1880 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7272 Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Hohen Nistler und Weißen Stein,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit Einwendungen zur Offenlegung der Flächen für Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald Bereich Hoher Nistler und Weißer Stein zu erheben, insbesondere weil die Meldung seitens der Verwaltung ohne Bürgerbeteiligung erfolgte. Die Areale am Hohen Nistler und Weißen Stein sind Teil eines großen zusammenhängenden Erholungswaldes, der von der Bevölkerung zu Fuß oder mit dem Fahrrad ohne Nutzung eines CO2 verursachenden PKW erreicht werden kann. Die Störung der Erholungsfunktion durch Windkraftanlagen - großflächige Abholzung, Geländeveränderungen, Schotterung der Zuwege, Lärm der Rotoren - würde dazu führen, dass Wanderer und Radfahrer und alle erholungssuchenden Spaziergänger in die Pfalz ausweichen würden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1880 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7273 Als Einwohnerin Handschuhsheims befürchte ich folgende Konsequenzen der Eingriffe in das Waldgebiet: • Das Wasserrückhaltevermögen bei Starkregen wird erheblich gestört	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1880 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7274 • Die Kühlfunktion des zusammenhängenden Waldgebietes wird gemindert; das führt zu noch heißeren Sommertemperaturen und damit zur erheblichen Verschlechterung des Kleinklimas.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1880 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7275 • Die Quellgebiete wären durch Bodenverdichtung, Fundamente und Schotterwege und durch die Gefahr von Öl Unfällen stark gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1880 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7276 • Die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind Ihnen hinlänglich bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1880 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7277 Ich möchte noch auf den Artikel der RNZ vom 21./22. April hinweisen. Die Heidelberger Regionalgruppe der „Scientists for Future“ sagt: Zitat “die vorgelagerten Berge - also den Hohen Nistler - halte man allerdings aus Gründen er Akzeptanz für weniger geeignet“. Ich schließe mich dem an und hoffe, dass Gebiete die 2015/16 als ungeeignet erschienen (FFH und Vogelschutzgebiete) auch heute nicht in Frage kommen. Ich möchte Sie bitten mögliche Standorte in der Ebene miteinzubeziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1881 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7271 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7255 Betr,: Bürgerbeteiligung Windenergie: Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, zu der geplanten Ausweisung der Windkraftflächen „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weisser Stein“ (12 bzw. 13) nehme ich hiermit Stellung. 1. Als selbst unmittelbar Betroffene Im Jahr 2006 habe ich im Handschuhsheimer Mühltal ein Haus gekauft um eine ruhigen Oase als Ausgleich für eine anstrengende 60 Stundenwoche zu haben. Für dieses Haus, das unmittelbar unterhalb des „Hohen Nistler“ gelegen ist und an den Landschaftsschutzbereich angrenzt (1.500 qm meines Hanggrundstück sind Landschaftsschutzgebiet), habe ich fast [Inhalt anonymisiert] n Euro bezahlt. Dieser Kaufpreis ist nur durch die absolut ruhige Lage in Ortsrandlange (in einer[Ort anonymisiert]), umgeben von idyllischen Landschaftsschutzgebiet und mit wunderbaren Ausblick in das obere Mühltal gerechtfertigt. Das Haus soll so lange wie möglich mein Obdach sein und auch zur finanziellen Altersvorsorge dienen, in dem es bei großer Pflegebedürftigkeit verkauft werden soll. Weder eine Bewohnbarkeit des Hauses noch eine Veräußerung zu einem Preis, der mit dem Kaufpreis 2006 korrespondiert (normal wäre eine Preissteigerung von ca. 4 % pro Jahr) ist aber gegeben, wenn hier riesige Windkraftanlagen (WKAs) mit über 280 m Flügelspitzenhöhe erbaut werden! Von unserem Haus aus werden ca. 260 m der WKA zu sehen (und hören) sein. Schone deren Fundamente (!) sind b 350 m höher als unser Haus (142 m versus 496 müNN). Zudem ist der Abstand von WKAs zu Wohngebieten inzwischen auf 700 m gesenkt worden. Die Flächen haben sich gegenüber 2015 fast verdreifacht, daher ist davon auszugehen, dass auch deutlich mehr als die 2015 geplanten 3 WKAs für den „Hohen Nistler“ und 6 WKAs für den „Südlichen Weissen Stein“ errichtet werden sollen. Ich behalte mir daher hiermit ausdrücklich rechtliche Schritte vor, sollte durch die Ankündigung oder Durchführung der Errichtung von WKAs mein Anwesen in seiner Wertentwicklung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beeinträchtigt werden.	
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7259 2. Als Neurowissenschaftlerin Die optische Unruhe weit oberhalb unserer Köpfe, den Stroboskopschattenwurf, die Lärmemission und insbesondere die Ultraschallemission werden Wohlbefinden und Gesundheit der Anwohner gefährden. Studien belegen eine erhebliche Beeinträchtigung in Form von Schlaflosigkeit, Körperhöhlenvibration, Zittern, Unruhe, Kopfschmerzen, Tinnitus, Angstzuständen, Aggressionen etc., so wie erhöhte Anzahl von Fehlgeburten/Fehlbildungen während der Embryonalentwicklung etc. durch Ultraschall. Ich möchte in diesem Kontext betonen, ich bin keine Esoterikerin sondern eine Professorin der Universität Heidelberg (Fachgebiet Neuroentwicklungsbiologie) und berücksichtige nur Fakten. Zwar ist Infraschall nicht mit dem Gehör wahrnehmbar, jedoch über ein (vibrierendes) Körpergefühl sehr wohl, und dies ist auch im EEG nachweisbar. Ich behalte mir daher hiermit ausdrücklich rechtliche Schritte vor, sollte Wohlbefinden oder Gesundheit durch die geplanten WEAs in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Außerdem fordere ich, dass umgehend unabhängige (!) Studien in Auftrag gegeben werden, in denen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen umfassend untersucht werden. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dürfen keine WKAs errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7261 Auch das Heraufsetzen der Lärmgrenzen auf 55 dB in Wohngebieten ist vollkommen inakzeptabel, da dies keinen erholsamen Aufenthalt im Freien mehr zulässt. Am „Greiner Eck“ oder „Stillflüssel“ (ich war dort) müssen sich Anwohner in ihre Häuser zurückziehen, da man es im eigenen Garten nicht mehr aushält (und dort sind die WKAs noch relativ klein). Außerdem kann nicht präzise vorhergesagt werden, wie hoch der Schalldruckpegel (moderne WKAs emittieren 110db) im Wohngebiet de facto sein wird bzw. wie groß der Abstand sein muss, um 56 db zu unterschreiten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7263 3. Als Ökologin Mit einer Ausbildung als Diplom-Biologin (Schwerpunkt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zoologie/Ökologie) wende ich gegen die geplante großflächige Zerstörung des Heidelberger Stadtwaldes durch die Errichtung von WKAs. Der „Hohe Nistler“ und der „Südliche Weisse Stein“, beides Gebiete mit altem Baumbestand (Mischwald), befinden sich auf der vordersten Hügelreihe vom Rheintal aus gesehen. Diese Hügelreihen dient zahlreichen Vögeln und Fledermäusen während der Zugzeit als Orientierung und werden auch direkt überflogen. Gutachten zum Artenschutz liegen zum großen Teil noch nicht vor bzw. sollen erst im Rahmen der Bauleitplanung in Auftrag gegeben werden; dies ist völlig inakzeptabel. Ich selbst bin als NABU- und BUND Mitglied regelmäßig auf Exkursionen und habe dort gefährdete Arten (auch rote Liste) festgestellt.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7266 Der Heidelberger Stadtwald ist hier als Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet besonders geschützt und konnte dadurch einen besonders wertvollen Artenbestand entwickeln können. Das Fehlen des „FFH-Prädikats“ bedeutet keineswegs, dass dieser Wald weniger wertvoll ist als z. B. der Wald im Bereich „Lammerskopf. Im Gegensatz zum Gebiet „Lammerskopf“ befinden sich die geplanten Flächen „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weisser Stein“ im Stadtwald der Stadt Heidelberg, der in unmittelbarer Nähe - mit dem Fahrrad oder ÖPNV keine 10 min von der Innenstadt aus- den Städterrn Ruhe und Erholung bietet. Darüber hinaus trägt der Stadtwald signifikant zur Kühlung der Stadt Heidelberg bei, was bei WKA-Bau durch die erheblichen unbeschatteten Flächen deutlich beeinträchtigt wäre (vergl. Mannheims verbesserte Kühlung um 3 °C durch Entsiegelungen). Weiterhin profitieren wir durch frische Luft und sehr gutes Wasser.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7267 Die Schmidtsche Quelle im Mühltal liefert unser Stadtwerke-Trinkwasser; auch dies wäre nicht mehr möglich bei WKA-Bau (die Schüttung ist jetzt schon bei langen, trockenen, heißen Sommern nicht mehr ausreichend). Durch den Bau von WKAs wird die Wasserrückhaltefähigkeit des Waldes nachhaltig geschädigt, dies kann nicht rückgängig gemacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7268 Daher fordere ich das Erstellen von unabhängigen (!) und umfassenden Gutachten bzgl. Flora & Fauna, lokalem Klima, Luft, und Trinkwasser bevor WKAs ausgewiesen werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7269 4. Als Wissenschaftlerin Inzwischen gibt es Untersuchungen, die zeigen, dass sich WKAs auch im Offenland schnell, effizient und ökologisch bauen und betreiben lassen. Im Gegensatz zu Odenwaldhügeln ist dort, entlang von Stromtrassen, Autobahnen und Bahngleisen eine aufwändige Zuwegung und Einebnung nicht nötig, auch Stromleitung müssen nicht neu verlegt werden; diese Bereich sind ökologisch nicht annähernd so wertvoll wie der Odenwald. Der Windatlas weisst für die Gebiete „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weisser Stein“ eine ca. 60% höhere Windleistungsdichte als in der Ebene aus, allerdings wird hier von veralteten Kappungsgrenzen und Nabenhöhen ausgegangen. Dies muss dringend aktualisiert werden und weitere Parameter wie z.B. Oberflächenrauigkeit in die Simulierungen/Modellierungen einbezogen werden. Weiterhin sind zahlreichere und längere Messungen notwendig, vor allen auch in grösseren Höhen. Unabhängig von Untersuchungen und Berechnungen, die immer fehlerbehaftet sind, zeigt ganz konkret das Beispiel Rheinland-Pfalz, dass WKAs (mehr als 170) sehr erfolgreich in der Ebene laufen. Auch die Tatsache, dass sich sofort Betreiber für WKAs bei Sinsheim (Badenovia Energie-Allee) und Speyer etc. fanden, zeigt, dass es auch ausserhalb des Odenwaldes geht. Wie hoch ist denn konkret der Unterschied in der Energieleistung von vorhandenen WKAs im Offenland im Vergleich zu (bauähnlichen) WKAs im Odenwald? Es kann doch nicht sein, dass so eine heikle Sache von Bauchgefühlen geleitet wird anstatt auf der Basis von soliden Daten entschieden wird!!! Daher fordere ich die Erstellung von aktuellen Gutachten, die sämtliche relevanten Parameter berücksichtigen sowie auch Werte von bereits existierenden WKAs (Offenland versus Odenwald)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1882 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7270 5. Als Bürgerin Ich muss meinem Entsetzen Ausdruck verleihen über die Informationspolitik und das Prozedere. Ich war in der Sitzung im Rathaus, in der beschlossen wurde, dass auch 18 WKA-Flächen in der Ebene an den VRRN weiter gemeldet werden soll, tatsächlich kamen aber nur 3 Flächen dort an. Verschiedene „Erklärungen“, u.a. dort sei zu wenig Wind (s.o.). Man kommt sich nicht vor wie in einer funktionierenden Demokratie. Auch wenn die Rhein-Neckar-Zeitung mehrfach berichtete, weiß bislang nur ein kleiner Teil der Bevölkerung Bescheid (ich habe u.a den Informationsstand der Bürgerinitiative ProWaldProWind Heidelberg unterstützt und mit hunderten von Mitbürgerinnen gesprochen). Warum ist ein Schreiben der Stadt Heidelberg (wir bekamen schon zu weit weniger wichtigem Anlass solche Schreiben) bei der Thematik WKA nicht gewollt? Die Konsequenzen der Errichtung von WKAs wird uns sicher viel unmittelbarer und länger (über etliche Generationen hinweg) beschäftigen. Die meisten Bürgerinnen sind erst in den letzten Tagen auf die geplanten WKA-Flächenausweisungen aufmerksam geworden und haben folglich keine ausreichende Zeit gehabt sich fundiert zu informieren bzw. gar zu organisieren. Die Webseiten des VRRN und des Nachbarschaftsverbandes tragen sicher zur Aufklärung bei, werden aber nur von dem kleinen Teil der Bevölkerung wahrgenommen, der überhaupt von der drohenden Ausweisung von WKA Flächen gehört/gelesen hat. Auch wären zur sachlichen Meinungsbildung der Bevölkerung maßstabsgerechte Fotomontagen, z.B. der Blick vom Zentrum Handschuhsheims aus (Hans-Thoma-Platz) auf sämtliche geplante WKAs, notwendig. Daher fordere ich, die Frist zur Stellungnahme beim Nachbarschaftsverband um mindestens 3 Monate zu verlängern und das vorliegende Informationsmaterial zu ergänzen. Zusammenfassend wende ich mich entschieden gegen die Ausweisung von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald („Hoher Nistler“ und „Südlicher Weisser Stein“) Mit freundlichen Grüssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1883 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7251 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1883 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7253 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1883 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7254 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1884 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7238 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Weißen Stein und Hohen Nistler, aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1884 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7240 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler, aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1884 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7241 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1884 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7243 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1884 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7244 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1884 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7245 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1884 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7246 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1884 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7247 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1885 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7234 Bürgerbeteiligung Windenergie - Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1885 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7235 Bürgerbeteiligung Windenergie - Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1885 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7236 Was bei der Planung von Energie-Anlagen immer zu kurz kommt ist das Thema Lichtverschmutzung und „Strom sparen“, was insbesondere bei der Industrie ein immenses Einsparpotential hat (z.B. bei der Beleuchtung von Firmengebäuden, leeren Parkplätzen usw.). Würde hier eingespart, müssten sicherlich weniger Windkraftanlagen gebaut werden. Ich hoffe auf eine vernünftige Planung, bei der auch die o.g.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wichtigen Argumente berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1885 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7237 Was bei der Planung von Energie-Anlagen immer zu kurz kommt ist das Thema Lichtverschmutzung und „Strom sparen“, was insbesondere bei der Industrie ein immenses Einsparpotential hat (z.B. bei der Beleuchtung von Firmengebäuden, leeren Parkplätzen usw.). Würde hier eingespart, müssten sicherlich weniger Windkraftanlagen gebaut werden. Ich hoffe auf eine vernünftige Planung, bei der auch die o.g. wichtigen Argumente berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1886 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7232 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1886 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7233 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1887 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7230 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden sondern muss erhalten werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1887 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7231 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1888 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7227 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1889 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7221 Sehr geehrte Damen und Herren, Obwohl ich Windenergie sehr unterstütze, mit diesem Brief wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf im Heidelberger Wald. Das obengenannte Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschafträume. Die Zufahrtswege werden den Wald mehr zerklüften als nur die Fläche der Windrädern, was schon zu viel für dieses Gebiet ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1889 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7223 Sehr geehrte Damen und Herren, Obwohl ich Windenergie sehr unterstütze, mit diesem Brief wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf im Heidelberger Wald. Das obengenannte Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschafträume. Die Zufahrtswege werden den Wald mehr zerklüften als nur die Fläche der Windrädern, was schon zu viel für dieses Gebiet ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1889 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7224 Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da dort deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Und der Zugang einfacher sein wird. Bitte bauen Sie neue Windräder in mehr geeigneten Standorten als der Heidelberger Stadtwald. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1889 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7225 Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da dort deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Und der Zugang einfacher sein wird. Bitte bauen Sie neue Windräder in mehr geeigneten Standorten als der Heidelberger Stadtwald. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1890 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7220 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Die Gesundheit des Waldes liegt mir sehr am Herzen. Und die von allen Menschen, vor allem der zukünftigen Generationen. Deshalb kann ich diese geplanten Maßnahmen auf keinen Fall befürworten und verweise auf alternative Lösungsansätze. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1891 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7212 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1891 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7213 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt, Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1891 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7214 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen BeteiligungsVerfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens fuhren, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1891 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7215 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W/ Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen fuhrt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DFR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1891 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7216 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen; • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone I1IB (festgesetzt); ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer 11, Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1891 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7218 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1891 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7219 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1892 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7207 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge “. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1892 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7208 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge “. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1892 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7209 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flüchen in der Ebene zu überprüfen, In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleilungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1892 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7211 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flüchen in der Ebene zu überprüfen, In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleilungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1893 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7206 Wir wohnen in einer schönen Landschaft: Weinberge, Feld, Wiesen, Wald und Hügeln. Komme ich von Rettigheim in Richtung Mühlhausen habe ich den Letzenberg, Galgenberg vor mir, ab Ruhberg die Sicht Richtung Rotenberg, Heiligenstein, Angelbachtal. Von der Anhöhe Tairnbach, Balzfeld, eine schöne Landschaft. Richtung Odenwald, dass dieses schöne Landschaftsbild einer Verschandelung durch Windräder zum Opfer fallen soll, geht nicht in meinen 80-jährigen Kopf hinein! Das gibt eine Zerstörung dieser schönen Landschaft durch diese Flügelmonster. Das ist meine Meinung, angeblich darf man seine Meinung noch sagen. Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1894 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7201 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1894 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7202 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1894 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7203 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1894 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7205 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1895 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7199 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK- VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. 1. In jedem Windrad steckt das gefährliche Schwefelhexaflurid SF6, eine Kombination aus Schwefel und Flur, das stärkste bekannte Treibhausgas. 1 kg davon ist so schädlich wie 22.800 kg Kohlenstoffdioxid. Der Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauso in dessen elektrischen Schaltanlagen. 2. Der Abrieb von Rotorblättern ist hochgiftig. 3. Das Mikroplastik, wenn es sich ablöst, fliegt sehr weit, mehrere hundert Meter. 4. Die Spitze des Flügels bewegt sich bis zu 400 Km/h, was auch eine enorme Lärmbelästigung nach sich zieht. 5. Infraschall Überschreitung. 6. Um so mehr Abrieb, desto lauter werden die Windräder. 7. Da es sich nicht vom Boden abbauen lässt, sind die Böden verseucht. Wer entschädigt die gesundheitlichen Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		8. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für Glashofen, über 55% Schattenwurf von Masten und Flügeln. 9. Das Fundament einer modernen Windkraftanlage hat einen Radius von 20 bis 30 Metern. Der Sockel für das Windrad besteht aus Stahlbeton und ist zirka vier Meter tief. Somit kann in diesen Bereichen das Regenwasser nicht mehr abfliessen. 10. Zudem wird bei Abrieb der Rotorblättern das Grundwasser mit den Schadstoffen verseucht. 11. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg brauchen nur 0,5% Flächenausweisung für die Windkrafträder ausweisen, Glashofen liegt weit über die 2% Flächenausweisung. 12. Unverschämt und dreist ist es, dass man mit nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem Wohngebiet diese aufstellen will, 500m zur Ziegelhütte, Würden Sie 500m bis 700m neben einem Windrad wohnen wollen? Wenn ja, bitte bei Ihnen neben Ihrem Haus und Eigentum bauen lassen und nicht bei uns. Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 13. Windräder verursachen große Schäden und haben nur einen kleinen Ertrag. 20-22% Einspeisung in das Netz. Weder das Netz gibt es her und den Strom kann man auch nicht zusätzlich speichern. 14. Sehr viele Vogelarten und Insekten werden von den Rotorblättern getötet. Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche leben hier, aber auch viele andere Arten. Diese möchten wir hier auch weiterhin in Zukunft leben haben, ohne, dass deren Lebensraum zerstört wird und diese getötet werden. 15. Starker Wertverlust von Immobilien. Wer entschädigt den Wertverlust der Immobilien? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 16. Absichtliche Zerstörung der Lebensgrundlage durch Mikroplastikabrieb. 17. Es ist unsere Heimat, stellt eure Windräder um die Städte, wo auch der Strom gebraucht wird. Die haben die Industrie, die verdienen dort das Geld und brauchen den Strom. Bei uns auf	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem Land sind auf vielen Häusern Photovoltaikanlagen. 18. Wir sind Feriengebiet, Madonnenländchen und Feriengebiet Wettersdorf Geisberg, Erholungsgebiet. Bei uns auf dem Land gibt es überwiegend Tourismus, Ferien auf dem Bauernhof, Ferien im Erholungsgebiet. Da haben solche Anlagen nichts zu suchen. Wie soll man sich denn erholen, wenn man dort hinreißt, wo man doch wieder gestört wird. Das wird einen Rückgang im Bereich Tourismus geben. Wer entschädigt hier die Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1895 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7200 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK- VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. 1. In jedem Windrad steckt das gefährliche Schwefelhexaflurid SF6, eine Kombination aus Schwefel und Flur, das stärkste bekannte Treibhausgas. 1 kg davon ist so schädlich wie 22.800 kg Kohlenstoffdioxid. Der Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauso in dessen elektrischen Schaltanlagen. 2. Der Abrieb von Rotorblättern ist hochgiftig. 3. Das Mikroplastik, wenn es sich ablöst, fliegt sehr weit, mehrere hundert Meter. 4. Die Spitze des Flügels bewegt sich bis zu 400 Km/h, was auch eine enorme Lärmbelästigung nach sich zieht. 5. Infraschall Überschreitung. 6. Um so mehr Abrieb, desto lauter werden die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		7. Da es sich nicht vom Boden abbauen lässt, sind die Böden verseucht. Wer entschädigt die gesundheitlichen Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 8. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für Glashofen, über 55% Schattenwurf von Masten und Flügeln. 9. Das Fundament einer modernen Windkraftanlage hat einen Radius von 20 bis 30 Metern. Der Sockel für das Windrad besteht aus Stahlbeton und ist zirka vier Meter tief. Somit kann in diesen Bereichen das Regenwasser nicht mehr abfliessen. 10. Zudem wird bei Abrieb der Rotorblättern das Grundwasser mit den Schadstoffen verseucht. 11. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg brauchen nur 0,5% Flächenausweisung für die Windkrafträder ausweisen, Glashofen liegt weit über die 2% Flächenausweisung. 12. Unverschämt und dreist ist es, dass man mit nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem Wohngebiet diese aufstellen will, 500m zur Ziegelhütte, Würden Sie 500m bis 700m neben einem Windrad wohnen wollen? Wenn ja, bitte bei Ihnen neben Ihrem Haus und Eigentum bauen lassen und nicht bei uns. Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 13. Windräder verursachen große Schäden und haben nur einen kleinen Ertrag. 20-22% Einspeisung in das Netz. Weder das Netz gibt es her und den Strom kann man auch nicht zusätzlich speichern. 14. Sehr viele Vogelarten und Insekten werden von den Rotorblättern getötet. Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche leben hier, aber auch viele andere Arten. Diese möchten wir hier auch weiterhin in Zukunft leben haben, ohne, dass deren Lebensraum zerstört wird und diese getötet werden. 15. Starker Wertverlust von Immobilien. Wer entschädigt den Wertverlust der Immobilien? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 16. Absichtliche Zerstörung der Lebensgrundlage durch Mikroplastikabrieb.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		17. Es ist unsere Heimat, stellt eure Windräder um die Städte, wo auch der Strom gebraucht wird. Die haben die Industrie, die verdienen dort das Geld und brauchen den Strom. Bei uns auf dem Land sind auf vielen Häusern Photovoltaikanlagen. 18. Wir sind Feriengebiet, Madonnenländchen und Feriengebiet Wettersdorf Geisberg, Erholungsgebiet. Bei uns auf dem Land gibt es überwiegend Tourismus, Ferien auf dem Bauernhof, Ferien im Erholungsgebiet. Da haben solche Anlagen nichts zu suchen. Wie soll man sich denn erholen, wenn man dort hinreißt, wo man doch wieder gestört wird. Das wird einen Rückgang im Bereich Tourismus geben. Wer entschädigt hier die Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7171 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK- VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. 1. In jedem Windrad steckt das gefährliche Schwefelhexaflurid SF6, eine Kombination aus Schwefel und Flur, das stärkste bekannte Treibhausgas. 1 kg davon ist so schädlich wie 22.800 kg Kohlenstoffdioxid. Der Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauso in dessen elektrischen Schaltanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7172 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK- VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. 1. In jedem Windrad steckt das gefährliche Schwefelhexaflurid SF6, eine Kombination aus Schwefel und Flur, das stärkste bekannte Treibhausgas. 1 kg davon ist so schädlich wie 22.800 kg Kohlenstoffdioxid. Der Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauso in dessen elektrischen Schaltanlagen.	
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7173 2. Der Abrieb von Rotorblättern ist hochgiftig. 3. Das Mikroplastik, wenn es sich ablöst, fliegt sehr weit, mehrere hundert Meter. 7. Da es sich nicht vom Boden abbauen lässt, sind die Böden verseucht. Wer entschädigt die gesundheitlichen Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 10. Zudem wird bei Abrieb der Rotorblättern das Grundwasser mit den Schadstoffen verseucht, 16. Absichtliche Zerstörung der Lebensgrundlage durch Mikroplastikabrieb.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7174 2. Der Abrieb von Rotorblättern ist hochgiftig. 3. Das Mikroplastik, wenn es sich ablöst, fliegt sehr weit, mehrere hundert Meter. 7. Da es sich nicht vom Boden abbauen lässt, sind die Böden verseucht. Wer entschädigt die gesundheitlichen Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 10. Zudem wird bei Abrieb der Rotorblättern das Grundwasser mit den Schadstoffen verseucht, 16. Absichtliche Zerstörung der Lebensgrundlage durch Mikroplastikabrieb.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7175 4. Die Spitze des Flügels bewegt sich bis zu 400 Km/h, was auch eine enorme Lärmbelästigung nach sich zieht. 6. Um so mehr Abrieb, desto lauter werden die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7176 4. Die Spitze des Flügels bewegt sich bis zu 400 Km/h, was auch eine enorme Lärmbelästigung nach sich zieht. 6. Um so mehr Abrieb, desto lauter werden die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7177 5. Infraschall Überschreitung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7178 5. Infraschall Überschreitung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7179 8. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für Glashofen, über 55% Schattenwurf von Masten und Flügeln.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7180 8. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für Glashofen, über 55% Schattenwurf von Masten und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flügeln.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7181 9. Das Fundament einer modernen Windkraftanlage hat einen Radius von 20 bis 30 Metern. Der Sockel für das Windrad besteht aus Stahlbeton und ist zirka vier Meter tief. Somit kann in diesen Bereichen das Regenwasser nicht mehr abfliessen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7182 9. Das Fundament einer modernen Windkraftanlage hat einen Radius von 20 bis 30 Metern. Der Sockel für das Windrad besteht aus Stahlbeton und ist zirka vier Meter tief. Somit kann in diesen Bereichen das Regenwasser nicht mehr abfliessen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7183 11. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg brauchen nur 0,5% Flächenausweisung für die Windkrafträder ausweisen, Glashofen liegt weit über die 2% Flächenausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7184 11. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg brauchen nur 0,5% Flächenausweisung für die Windkrafträder ausweisen, Glashofen liegt weit über die 2% Flächenausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7185 12. Unverschämt und dreist ist es, dass man mit nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem Wohngebiet diese aufstellen will, 500m zur Ziegelhütte. Würden Sie 500m bis 700m neben einem Windrad wohnen wollen? Wenn ja, bitte bei Ihnen neben Ihrem Haus und Eigentum bauen lassen und nicht bei uns. Ich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bitte um Beantwortung dieser Frage.	
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7186 12. Unverschämt und dreist ist es, dass man mit nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem Wohngebiet diese aufstellen will, 500m zur Ziegelhütte. Würden Sie 500m bis 700m neben einem Windrad wohnen wollen? Wenn ja, bitte bei Ihnen neben Ihrem Haus und Eigentum bauen lassen und nicht bei uns. Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7187 13. Windräder verursachen große Schäden und haben nur einen kleinen Ertrag. 20-22% Einspeisung in das Netz, Weder das Netz gibt es her und den Strom kann man auch nicht zusätzlich speichern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7188 13. Windräder verursachen große Schäden und haben nur einen kleinen Ertrag. 20-22% Einspeisung in das Netz, Weder das Netz gibt es her und den Strom kann man auch nicht zusätzlich speichern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7189 14. Sehr viele Vogelarten und Insekten werden von den Rotorblättern getötet. Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche leben hier, aber auch viele andere Arten. Diese möchten wir hier auch weiterhin in Zukunft leben haben, ohne, dass deren Lebensraum zerstört wird und diese getötet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7190 14. Sehr viele Vogelarten und Insekten werden von den Rotorblättern getötet. Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche leben hier, aber auch viele andere Arten. Diese möchten wir hier auch weiterhin in Zukunft leben haben, ohne, dass deren Lebensraum zerstört wird und diese getötet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7191 15. Starker Wertverlust von Immobilien. Wer entschädigt den Wertverlust der Immobilien? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7192 15. Starker Wertverlust von Immobilien. Wer entschädigt den Wertverlust der Immobilien? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7193 17. Es ist unsere Heimat, stellt eure Windräder um die Städte, wo auch der Strom gebraucht wird. Die haben die Industrie, die verdienen dort das Geld und brauchen den Strom. Bei uns auf dem Land sind auf vielen Häusern Photovoltaikanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7194 17. Es ist unsere Heimat, stellt eure Windräder um die Städte, wo auch der Strom gebraucht wird. Die haben die Industrie, die verdienen dort das Geld und brauchen den Strom. Bei uns auf dem Land sind auf vielen Häusern Photovoltaikanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7195 18. Wir sind Feriengebiet, Madonnenländchen und Feriengebiet Wettersdorf Geisberg, Erholungsgebiet, Bei uns auf dem Land gibt es überwiegend Tourismus, Ferien auf dem Bauernhof, Ferien im Erholungsgebiet. Da haben solche Anlagen nichts zu suchen. Wie soll man sich denn erholen, wenn man dort hinreißt, wo man doch wieder gestört wird. Das wird einen Rückgang im Bereich Tourismus geben. Wer entschädigt hier die Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7196 18. Wir sind Feriengebiet, Madonnenländchen und Feriengebiet Wettersdorf Geisberg, Erholungsgebiet, Bei uns auf dem Land gibt es überwiegend Tourismus, Ferien auf dem Bauernhof, Ferien im Erholungsgebiet. Da haben solche Anlagen nichts zu suchen. Wie soll man sich denn erholen, wenn man dort hinreißt, wo man doch wieder gestört wird. Das wird einen Rückgang im Bereich Tourismus geben. Wer entschädigt hier die Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7197 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1896 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7198 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1897 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7169 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Gemeindewald Wettersdorf-WPWWTeilgebiet Wettersdorf Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen in unserem sehr nahegelegenen Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. -Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18.08,2023), Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft. -Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen, Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs.2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1897 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7170 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen im Tannenäcker NOK- VRG01 -W im Ortsteil Wetterdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Ackerfläche ist zur Ernährung da, nicht zur Energiegewinnung!!!!! -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen. Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art,2 Abs,2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1898 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7167 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen im Tannenäcker NOK- VRG01-W im Ortsteil Wetlerdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Wmdkraftaniagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Ackerfläche ist zur Ernährung da, nicht zur Energiegewinnung!!!!! -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar, -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen. Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs.2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1898 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7168 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Gemeindewald Wettersdorf - WPWW Teilgebiet Wettersdorf Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen in unserem sehr nahegelegenen Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. -Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18.08.2023). Das Konftiktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft. -Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen. Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs.2 des GG zu handeln und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1899 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7165 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Gemeindewald Wettersdorf - WPWW Teilgebiet Wettersdorf Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen in unserem sehr nahegelegenen Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. -Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18,08.2023). Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen. Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs.2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1899 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7166 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen im Tannenäcker NOK- VRG01-W im Ortsteil Wetterdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet, Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftaniagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Ackerfläche ist zur Ernährung da, nicht zur Energiegewinnung!!!!! -Wald brauchte Bäume keine Windräder, -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen,	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs,2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1900 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7163 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Gemeindewald Wettersdorf - WPWW Teilgebiet Wettersdorf Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen in unserem sehr nahegelegenen Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftaniagen im oben genannten Bereich bin: -Der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. -Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Stand 18,08.2023). Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft, -Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen. Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs.2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1900 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7164 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen im Tannenäcker NOK- VRG01-W im Ortsteil Wetterdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet, Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftaniagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Ackerfläche ist zur Ernährung da, nicht zur Energiegewinnung!!!!! -Wald brauchte Bäume keine Windräder, -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen, Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs,2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1901 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7161 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Gemeindewald Wettersdorf - WPWW Teilgebiet Wettersdorf Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen in unserem sehr nahegelegenen Gemeindewald WPWW Teilgebiet Wettersdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftaniagen im oben genannten Bereich bin: -Der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. -Die Fläche ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18,08.2023). Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft, -Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. -Wald brauchte Bäume keine Windräder. -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen. Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art. 2 Abs.2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1901 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7162 Stellungnahme gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W Begründung: Landschaft, Gesundheit und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen die Erbauung der Windkraftanlagen im Tannenäcker NOK- VRG01-W im Ortsteil Wetterdorf. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Odenwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung sowie für unsere heimischen Tiere (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieses Gebiet wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet, Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftaniagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Hiermit einige Gründe warum ich gegen die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich bin: -Ackerfläche ist zur Ernährung da, nicht zur Energiegewinnung!!!!! -Wald brauchte Bäume keine Windräder -Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar. -Optische Bedrängung -Optische Reize: Befeuerung und Schlagschatten -Lärm und hörbarer Schall -Artenschutz Rotmilan -Umzingelung -Schädigung des lokalen Klimas -Enteignung durch Wertverlust	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Immobilie -gesundheitliche Schäden durch Infraschall dies wurde vom WKA im Jahre 2016 nachgewiesen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, Verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern) -Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblättern) bei Bränden oder Unglücksfällen, Als Bürger der Stadt Walldürn, Ortsteil Wettersdorf muss ich von ihnen verlangen nach Art.2 Abs,2 des GG zu handeln und mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1902 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7159 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen sind wir gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholoungswald ausgewiesen. Wir sind dort regelmäßig als Spaziergänger, Wanderer, Pilzsammler und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Wir fordern Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf Flächen mit weniger Eingriffen die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1903 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7150 Betr.; Einwendung zu den Windkraftstandorten auf dem Hohen Nistler, dem weißen Stein und dem Lammerskopf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Einwendungen zu den Windkraftstandorten auf dem Hohen Nistler, dem Weißen Stein und dem Lammerskopf begründen, um meine Ablehnung zu verstehen. Ich wohne nun seit ca 65 Jahren in Dossenheim. Unser Wald ist für meine Frau und mich ein wunderbares Wander- und Erholungsgebiet. Nun soll dieses Gebiet durch Aufstellen von WKA eingeschränkt bzw. zerstört werden. Das kann ich nicht verstehen, da genügend andere Flächen in der Ebene vorhanden sind und auch genützt werden können. Diese Flächen in der Ebene sind logistisch und finanziell einfacher zu WKA auszubauen als die Waldflächen, bei der unverhältnis viel Wald- bzw Baumbestand gerodet werden müssen. Handeln Sie wie die Pfälzer, die die WKA in der Ebene aufgestellt haben. Dadurch wurde der Pfälzer Wald nicht zerschnitten und ist ein einheitliches Waldgebiet geblieben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1903 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7151 Betr.; Einwendung zu den Windkraftstandorten auf dem Hohen Nistler, dem weißen Stein und dem Lammerskopf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Einwendungen zu den Windkraftstandorten auf dem Hohen Nistler, dem Weißen Stein und dem Lammerskopf begründen, um meine Ablehnung zu verstehen. Ich wohne nun seit ca 65 Jahren in Dossenheim. Unser Wald ist für meine Frau und mich ein wunderbares Wander- und Erholungsgebiet. Nun soll dieses Gebiet durch Aufstellen von WKA eingeschränkt bzw. zerstört werden. Das kann ich nicht verstehen, da genügend andere Flächen in der Ebene vorhanden sind und auch genützt werden können. Diese	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen in der Ebene sind logistisch und finanziell einfacher zu WKA auszubauen als die Waldflächen, bei der unverhältnis viel Wald- bzw Baumbestand gerodet werden müssen. Handeln Sie wie die Pfälzer, die die WKA in der Ebene aufgestellt haben. Dadurch wurde der Pfälzer Wald nicht zerschnitten und ist ein einheitliches Waldgebiet geblieben.	
Stellungnahme-ID: 1903 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7152 Die Verbreiterung der Zugangswege stellen ebenfalls unmäßig viel Verdichtung der Böden dar. Ganz abgesehen von der Verschandelung des Waldes durch die ca. 250 m hohen Windräder und die neu zu verlegenden Kabel. Leider haben die Tiere, die im Wald leben, kein Widerspruchsrecht, sonst würden Sie sich vor Einwendungen nicht retten können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1903 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7153 Die Verbreiterung der Zugangswege stellen ebenfalls unmäßig viel Verdichtung der Böden dar. Ganz abgesehen von der Verschandelung des Waldes durch die ca. 250 m hohen Windräder und die neu zu verlegenden Kabel. Leider haben die Tiere, die im Wald leben, kein Widerspruchsrecht, sonst würden Sie sich vor Einwendungen nicht retten können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1903 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7154 Denken Sie auch and die Landschaft des Unesco-Geo-Naturparkes Bergstraße - Odenwald, der grausam verunstaltet werden wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1903 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7156 Denken Sie auch and die Landschaft des Unesco-Geo-Naturparkes Bergstraße - Odenwald, der grausam verunstaltet werden wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1903 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7157 Denken Sie ebenfalls an den Infraschall der Rotoren, die bis zu 110 Dezibel betragen können. Falls Sie noch weitere Argumente gegen die WKA 's im Wald hören möchten, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1903 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7158 Denken Sie ebenfalls an den Infraschall der Rotoren, die bis zu 110 Dezibel betragen können. Falls Sie noch weitere Argumente gegen die WKA 's im Wald hören möchten, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1904 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7149 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Waid von Scheffienz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) () Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in ()_____ +++ Es wurde nichts angekreuzt +++ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Außerdem ist Wald dazu da zu kühlen, er ist Erholungsgebiet und verstoffwechselt Co2 Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK- VRG28-Wzu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1905 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7145 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet, Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1905 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7146 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1905 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7147 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 6so0C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz, Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1905 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7148 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7129 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7130 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat; „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian- Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405A/Vindkraft-Gesundheitsrisiko-steiqt-	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaitungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle; aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7131 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Yorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeigneten Gebieten zu fordern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regel leistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Elierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7132 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbelicht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal- Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem natumahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfmdlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckar s und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umwehbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: -Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6%) -Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7133 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfugt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7134 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7135 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfahrt ein hohes Gefahrdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfem des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfahrt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7136 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7137 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7138 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7139 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Ar beit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr- wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr- wohl otoakustische Signale im Innenohr- hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahmehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7140 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen: • Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? • Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? • Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7141 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehl- geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7142 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG05-W / Windatlas Sein- geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Wüittemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede — in der mittleren Windgeschwindigkeit und — in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.netpublication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Württemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas 2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden- Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden- Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planlmg und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7143 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt); ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7144 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern ffeigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1907 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7127 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Fffianzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1907 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7128 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Fffianzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1908 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7123 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr- ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1908 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7124 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr- ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1908 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7125 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1908 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7126 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1909 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7122 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes, Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1910 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7121 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1911 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7113 Einwand gegen die geplanten Windkraftindustrieanlagen in den geschützten Wäldern zwischen Schönau und Heidelberg. Sehr geehrte Damen und Herren, Ich wohne seit 25 Jahren mit meiner Familie in Wilhelmsfeld. Unsere Wahl auf der Suche nach unserem Traumhaus fiel auf diesen schönen Ort, weil er mitten in der Natur liegt. Nun ist die Idylle und Schönheit bedroht und dagegen gilt es sich zu wehren. Ich werde hier nicht alles beleuchten, was mich bewegt. Ein Großteil davon werden die Naturschutzverbände vorbringen und hat dadurch bestimmt mehr Gewicht. Für mich persönlich geht es gar nicht, das mit den geplanten Anlagen der Wald, d.H. die Fauna und Flora nachhaltig zerstört werden. Es macht gar keinen Sinn, den Wald (der ja bekanntlich CO2-Speicher ist), für den Klimaschutz zu opfern. Meine Meinung zu den WKR ist ganz klar: Der Wald muss erhalten werden, wenn wir etwas für das Klima tun wollen. Er bindet CO2 und darf nicht angerührt werden. Schützen Sie also den Wald, den ich so Liebe. Sollte dies nicht gelingen, berauben sie mich meiner Heimat, die ich hier gefunden habe. Wir müssten unsere Immobilie mit Verlust verkaufen und zum Beispiel in die Pfalz ziehen, die klar erkannt haben, dass der Wald nicht geopfert werden darf. Auch wenn die finanziellen Verlockungen sehr groß sind. Mit freundlichen Grüßen und einem Appell an den gesunden Menschenverstand	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1911 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7114 Einwand gegen die geplanten Windkraftindustrieanlagen in den geschützten Wäldern zwischen Schönau und Heidelberg. Sehr geehrte Damen und Herren, Ich wohne seit 25 Jahren mit meiner Familie in Wilhelmsfeld. Unsere Wahl auf der Suche nach unserem Traumhaus fiel auf diesen schönen Ort, weil er mitten in der Natur liegt. Nun ist die Idylle und Schönheit bedroht und dagegen gilt es sich zu wehren. Ich werde hier nicht alles beleuchten, was mich bewegt. Ein Großteil davon werden die Naturschutzverbände vorbringen und hat dadurch bestimmt mehr Gewicht. Für mich persönlich geht es gar nicht, das mit den geplanten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagen der Wald, d.H. die Fauna und Flora nachhaltig zerstört werden. Es macht gar keinen Sinn, den Wald (der ja bekanntlich CO2-Speicher ist), für den Klimaschutz zu opfern. Meine Meinung zu den WKR ist ganz klar: Der Wald muss erhalten werden, wenn wir etwas für das Klima tun wollen. Er bindet CO2 und darf nicht angerührt werden. Schützen Sie also den Wald, den ich so Liebe. Sollte dies nicht gelingen, berauben sie mich meiner Heimat, die ich hier gefunden habe. Wir müssten unsere Immobilie mit Verlust verkaufen und zum Beispiel in die Pfalz ziehen, die klar erkannt haben, dass der Wald nicht geopfert werden darf. Auch wenn die finanziellen Verlockungen sehr groß sind. Mit freundlichen Grüßen und einem Appell an den gesunden Menschenverstand	
Stellungnahme-ID: 1911 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7115 Wilhelmsfeld, als Luftkurort, wird diesem Anspruch mit den geplanten Anlagen nicht mehr gerecht werden können, denn diejenigen die hier Erholung suchen, wollen wohl kaum, dass sie auf ihren Wanderungen nur auf WKR stoßen. Deshalb fordere ich, zu prüfen, ob WKR überhaupt in der Nähe von einem Luftkurort erstellt werden dürfen. Das Gleiche gilt für mich für Naherholungsgebiete wie den Weißen Stein, den Lammerskopf und die Umgebung des Heiligenbergs. Ich bin davon überzeugt, dass in solchen Gebieten keine WKR erlaubt sind. Genauso wie in FFH-Schutzgebieten! All die dort geplanten Anlagen sind ein absolutes No-Go!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1911 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7116 Wilhelmsfeld, als Luftkurort, wird diesem Anspruch mit den geplanten Anlagen nicht mehr gerecht werden können, denn diejenigen die hier Erholung suchen, wollen wohl kaum, dass sie auf ihren Wanderungen nur auf WKR stoßen. Deshalb fordere ich, zu prüfen, ob WKR überhaupt in der Nähe von einem Luftkurort erstellt werden dürfen. Das Gleiche gilt für mich für Naherholungsgebiete wie den Weißen Stein, den Lammerskopf und die Umgebung des Heiligenbergs. Ich bin davon überzeugt, dass in solchen Gebieten keine WKR erlaubt sind. Genauso wie in FFH-Schutzgebieten! All die dort geplanten Anlagen sind ein absolutes No-Go!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1911 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7117 Ganz abgesehen von den FFH-Schutzgebieten liegt Wilhelmsfeld unter einer Route der Zugvögel. Zufällig fliegen sie über unseren Ort. WKR zu passieren kann für sie tödlich sein. Die bestehenden Anlagen sind schon gefährlich genug. Deswegen dürfen hier unter keinerlei Umständen zusätzliche WKR entstehen. Sie bedeuten eine große Gefährdung von ganzen Arten, wie zum Beispiel den Kranichen, die über uns hinweg fliegen. So etwas wäre unverantwortlich und gehört unterbunden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1911 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7118 Ganz abgesehen von den FFH-Schutzgebieten liegt Wilhelmsfeld unter einer Route der Zugvögel. Zufällig fliegen sie über unseren Ort. WKR zu passieren kann für sie tödlich sein. Die bestehenden Anlagen sind schon gefährlich genug. Deswegen dürfen hier unter keinerlei Umständen zusätzliche WKR entstehen. Sie bedeuten eine große Gefährdung von ganzen Arten, wie zum Beispiel den Kranichen, die über uns hinweg fliegen. So etwas wäre unverantwortlich und gehört unterbunden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1911 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7119 Ich fühle mich schon jetzt durch die Anlagen von Grein und den Stillfüssel in meinem Aktionsradius mit dem Fahrrad beeinträchtigt. Mit noch mehr Anlagen kommt es zu einem Tatbestand der Umzingelung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1911 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7120 Ich fühle mich schon jetzt durch die Anlagen von Grein und den Stillfüssel in meinem Aktionsradius mit dem Fahrrad beeinträchtigt. Mit noch mehr Anlagen kommt es zu einem Tatbestand der Umzingelung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1912 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7111 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlage des VRRN zur Ausweisung von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen und erkläre ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen im Heidelberger Wald. Als Argumente gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen in oben genannten Gebieten und im Wald generell nenne ich folgende: -Naherholung-Einschränkung -Errichtung von Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet (!!) -Durch die Fällung der Bäume folgt eine Austrocknung des Waldbodens, wodurch das Waldklima gestört wird! -Die für eine Windkraftanlage ausgedachte Gebiete liegen im Wasserschutzgebiet!! -Der Wald ist ein CO2 Speicher -Es werden große Flächen Waldbodens versiegelt!! -Bei den für Windkraftanlagen angedachten Gebieten handelt es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet!! -Der Lebensraum von Tieren, vor allem bedrohten Arten, wird zerstört!! Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung diese Argumente! Freundliche Grüße P.s.: Diesem Planeten würde es besser ohne den Menschen besser gehen!!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1912 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7112 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlage des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen und erkläre ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen im Heidelberger Wald. Als Argumente gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen in oben genannten Gebieten und im Wald generell nenne ich folgende: -Naherholung-Einschränkung -Errichtung von Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet (!!) -Durch die Fällung der Bäume folgt eine Austrocknung des Waldbodens, wodurch das Waldklima gestört wird! -Die für eine Windkraftanlage ausgedachte Gebiete liegen im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserschutzgebiet!! -Der Wald ist ein CO2 Speicher -Es werden große Flächen Waldbodens versiegelt!! -Bei den für Windkraftanlagen angedachten Gebieten handelt es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet!! -Der Lebensraum von Tieren, vor allem bedrohten Arten, wird zerstört!! Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung diese Argumente! Freundliche Grüße P.s.: Diesem Planeten würde es besser ohne den Menschen besser gehen!!	
Stellungnahme-ID: 1913 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7110 Einspruch Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren hiermit erhebe ich Einspruch Windkraftanlagen in Waldgebieten zu errichten. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1914 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7103 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet, Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei, 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwelien determinieren, Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen, Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt, Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen, ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1915 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7102 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme anmeine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1916 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7094 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1917 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7092 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1917 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7093 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse,	
Stellungnahme-ID: 1918 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7091 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1919 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7090 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1920 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7089 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung; Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Verändeung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1921 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7088 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionaiplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen, Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG"." Quelle: https://www.welt.de/Wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B1807/98: Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1922 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7087 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1923 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7086 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1924 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7085 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1925 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7084 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu i.ooo m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. io. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1926 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7077 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Baizflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft, Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1926 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7078 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Schefflenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1926 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7080 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-YRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1926 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7081 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf Ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1926 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7082 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig, Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1926 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7083 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7061 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7062 Fortschreibunq Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, Naturfotograf im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7064 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumvertuste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner Jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7065 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufzunehmen, obwohl die infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht, Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https;//www,welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7067 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Waid ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7068 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane, Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendungan meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7070 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7071 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1927 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7075 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Foitschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen BeteiligungsVerfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht bemcksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7040 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7042 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7043 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7044 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7046 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. ---------- Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7048 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7049 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7050 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7052 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7053 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze" https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7054 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint, Man kann sich des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7055 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7056 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7057 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7058 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7059 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1928 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 7060 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1929 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7035 Sehr geehrte Damen und Herren! Ich, Rentnerin 70 Jahre, möchte auch meine Stellungnahme abgeben. Ich wohne seit 50 Jahren hier in Glashofen, möchte dass unser Dorf auch weiterhin schön und attraktiv bleibt, aber wenn man daran denkt, dass in mehreren Gebieten Windräder	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgestellt werden sollen, ist das keine schöne Aussicht. Hat jemand schon an alte und kranke Menschen gedacht, was das für Auswirkungen haben könnte. 2 oder 3 Windräder lasse ich mir noch gefallen. Wenn ich aus unserem Haus ins Freie gehe, sehe ich die vielen Windräder auf bayrischer Seite, oft stehen sie still, weil ihr Strom nirgends eingespeist werden kann, auch daran sollte man denken. Die Windräder, die hier aufgestellt werden sollen, sind höher als der Fernsehturm in Stuttgart. Man muss ja auch Wege bauen und Bäume fällen, das geht zu Lasten der Natur, muss das sein? Man soll die Umwelt schützen, aber davon ist nicht die Rede. Ich wünsche mir, dass Sie etwas darüber nachdenken, auch eine Rentnerin macht sich Gedanken über die Zukunft ihres kleinen und schönen Ortes Glashofen. Waren Sie schon einmal da? Dann könnten Sie viele unserer Einwohner verstehen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1929 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7038 Sehr geehrte Damen und Herren! Ich, Rentnerin 70 Jahre, möchte auch meine Stellungnahme abgeben. Ich wohne seit 50 Jahren hier in Glashofen, möchte dass unser Dorf auch weiterhin schön und attraktiv bleibt, aber wenn man daran denkt, dass in mehreren Gebieten Windräder aufgestellt werden sollen, ist das keine schöne Aussicht. Hat jemand schon an alte und kranke Menschen gedacht, was das für Auswirkungen haben könnte. 2 oder 3 Windräder lasse ich mir noch gefallen. Wenn ich aus unserem Haus ins Freie gehe, sehe ich die vielen Windräder auf bayrischer Seite, oft stehen sie still, weil ihr Strom nirgends eingespeist werden kann, auch daran sollte man denken. Die Windräder, die hier aufgestellt werden sollen, sind höher als der Fernsehturm in Stuttgart. Man muss ja auch Wege bauen und Bäume fällen, das geht zu Lasten der Natur, muss das sein? Man soll die Umwelt schützen, aber davon ist nicht die Rede. Ich wünsche mi, dass Sie etwas darüber nachdenken, auch eine Rentnerin macht sich Gedanken über die Zukunft ihres kleinen und schönen Ortes Glashofen. Waren Sie schon einmal da? Dann könnten Sie viele unserer Einwohner verstehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7009 Ideen für Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. !-Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7012 Ideen für Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. !-Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7013 !- Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7015 !- Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7016 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7017 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7018 !- Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. !- Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7019 !- Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. !- Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7020 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7021 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7022 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7023 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7024 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7025 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7026 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7027 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7029 Wir dürfen unsere Erde nicht „ausquetschen“ bis zum allerletzten! Wir haben schon so viele Fehler gemacht, die oft nicht zu korrigieren sind: siehe der viele Plastikmüll in den Meeren!! Wir sind wohl auch zu viele Menschen auf unserem Planeten! (die alle auch so leben wollen wie wir im Westen!) Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7030 Wir dürfen unsere Erde nicht „ausquetschen“ bis zum allerletzten! Wir haben schon so viele Fehler gemacht, die oft nicht zu korrigieren sind: siehe der viele Plastikmüll in den Meeren!! Wir sind wohl auch zu viele Menschen auf unserem Planeten! (die alle auch so leben wollen wie wir im Westen!) Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1931 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7004 Betrifft: Windradaufstellung Wir brauchen für unser tägliches Leben viel Energie! In meinem Leben will ich intensiv überprüfe, wo ich Energie für Licht und Wärme sparen kann! Wie können wir in unserer Umwelt Energie erzeugen, ohne durch Verbrennungsprozesse den Lebensraum zu belasten! So ist Energie von Windrädern eine gute Lösung – jedoch sind sie nicht so einfach installiert – sie brauchen ein sehr großes übermäßig schweres Fundament – das Material hierfür muss auf noch zu schaffenden Waldwegen herbeigebracht werden. Der Waldboden ist extrem belastet – frei von Lebewesen. Durch die Veränderung des Bodens kann sich nicht einmal Quellwasser sammeln. Der Wald hat eine natürliche Heilkraft, die unbedingt erhalten bleiben muss! Windräder in der Ebene zeigen auch Probleme, ideal sind sie an der Nordseeküste! Erhaltet den Wald am Lammerskopf und Weißen Stein und Hohen Nistler als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1931 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7007 Betrifft: Windradaufstellung Wir brauchen für unser tägliches Leben viel Energie! In meinem Leben will ich intensiv überprüfe, wo ich Energie für Licht und Wärme sparen kann! Wie können wir in unserer Umwelt Energie erzeugen, ohne durch Verbrennungsprozesse den Lebensraum zu belasten! So ist Energie von Windrädern eine gute Lösung – jedoch sind sie nicht so einfach installiert – sie brauchen ein sehr großes übermäßig schweres Fundament – das Material hierfür muss auf noch zu schaffenden Waldwegen herbeigebracht werden. Der Waldboden ist extrem belastet – frei von Lebewesen. Durch die Veränderung des Bodens kann sich nicht einmal Quellwasser sammeln. Der Wald hat eine natürliche Heilkraft, die unbedingt erhalten bleiben muss! Windräder in der Ebene zeigen auch Probleme, ideal sind sie an der Nordseeküste! Erhaltet den Wald am Lammerskopf und Weißen Stein und Hohen Nistler als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1932 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7002 Sehr geehrte Damen und Herren, zur Offenlegung des VRRN zwecks Ausweisung von Vorranggebieten für die Windindustrie erheben wir Einspruch gegen die von Ihnen ausgewiesenen Gebiete. Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühlen. Wir sind bei der Errichtung der Lammerskopf Windkraftanlagen bereit, alle juristischen Möglichkeiten zu nutzen und dafür den Klageweg zu beschreiten. Wir fordern Sie auf, die Windkraftanlagen an der Bergstraße nicht zu genehmigen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1932 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7003 Sehr geehrte Damen und Herren, zur Offenlegung des VRRN zwecks Ausweisung von Vorranggebieten für die Windindustrie erheben wir Einspruch gegen die von Ihnen ausgewiesenen Gebiete. Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Weißer Stein persönlich betroffen fühlen. Wir sind bei der Errichtung der Lammerskopf Windkraftanlagen bereit, alle juristischen Möglichkeiten zu nutzen und dafür den Klageweg zu beschreiten. Wir fordern Sie auf, die Windkraftanlagen an der Bergstraße nicht zu genehmigen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6979 Einspruch Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler. Wir machen uns sorgen, dass der Infraschall sich negativ auf unsere Gesundheit auswirkt, wenn wir von Windkraftanlagen regelrecht umzingelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6981 Einspruch Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler. Wir machen uns sorgen, dass der Infraschall sich negativ auf unsere Gesundheit auswirkt, wenn wir von Windkraftanlagen regelrecht umzingelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6982 Wir sorgen uns um unser Trinkwasser, welches aus den umliegenden Quellen kommt. Dass die Quellen versiegen, wenn der Boden verdichtet wird, dass das Wasser verschmutzt wird durch den Bau der Anlagen u.s.w.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6983 Wir sorgen uns um unser Trinkwasser, welches aus den umliegenden Quellen kommt. Dass die Quellen versiegen, wenn der Boden verdichtet wird, dass das Wasser verschmutzt wird durch den Bau der Anlagen u.s.w.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6984 Wir sind besorgt, dass der Wert unserer Immobilien sinkt, wenn Ziegelhausen durch Windkraftanlagen unattraktiv wird. Unsere Immobilien sollten unsere Altersvorsorge sein, bei dem derzeit ständig sinkenden Rentenniveau.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6985 Wir sind besorgt, dass der Wert unserer Immobilien sinkt, wenn Ziegelhausen durch Windkraftanlagen unattraktiv wird. Unsere Immobilien sollten unsere Altersvorsorge sein, bei dem derzeit ständig sinkenden Rentenniveau.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6986 Bei der Veranstaltung der Stadt HD im Sommer 2023 in der Steinbachhalle in Ziegelhausen wurde uns bewusst, das Probleme verharmlost werden, dass Umwelt-, Naturschutz-, Trinkwassergutachten u.v.m in dem Sinne bewertet werden, wer das Gutachten in Auftrag gibt, für den wird das Ergebnis gut werden. Wir glauben nicht an eine objektive und unabhängige Begutachtung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6987 Bei der Veranstaltung der Stadt HD im Sommer 2023 in der Steinbachhalle in Ziegelhausen wurde uns bewusst, das Probleme verharmlost werden, dass Umwelt-, Naturschutz-, Trinkwassergutachten u.v.m in dem Sinne bewertet werden, wer das Gutachten in Auftrag gibt, für den wird das Ergebnis gut werden. Wir glauben nicht an eine objektive und unabhängige Begutachtung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6989 Der Wald, z.T. 120 Jahre alt, ist schützenswert. Das hat das EU-Parlament im Februar 2024 beschlossen. Über 80% der europäischen Lebensräume befinden sich in schlechtem Zustand. Der EU-Umweltkommissar Sinkevicius sprach von einem „konkreten Beitrag der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wertvoller Ökosysteme, gesunder Böden und Gewässer “.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Warum soll das alles zerstört werden, was danach bis 2050 wiederhergestellt werden muss? Alte Wälder müssen erhalten werden, so die Aussage der EU.	
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6991 Der Wald, z.T. 120 Jahre alt, ist schützenswert. Das hat das EU-Parlament im Februar 2024 beschlossen. Über 80% der europäischen Lebensräume befinden sich in schlechtem Zustand. Der EU-Umweltkommissar Sinkevicius sprach von einem „konkreten Beitrag der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wertvoller Ökosysteme, gesunder Böden und Gewässer “. Warum soll das alles zerstört werden, was danach bis 2050 wiederhergestellt werden muss? Alte Wälder müssen erhalten werden, so die Aussage der EU.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6992 Schützenswerte Tiere, Fledermäuse, Vögel werden bedroht, obwohl sie auf der Roten Liste stehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6993 Schützenswerte Tiere, Fledermäuse, Vögel werden bedroht, obwohl sie auf der Roten Liste stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6994 Der Boden wird durch Beton und Schotterwege verdichtet, tausende Fahrten werden nötig, um die WKA’s im Wald zu errichten. Der Strom muss abgeleitet werden. Das sind hohe Kosten, die in der Ebene nicht entstehen, weil dort die Infrastruktur bereits vorhanden ist. Die Bergrücken müssten abgetragen werden, damit die Anlagen ohne Gefälle stehen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6996 Der Boden wird durch Beton und Schotterwege verdichtet, tausende Fahrten werden nötig, um die WKA's im Wald zu errichten. Der Strom muss abgeleitet werden. Das sind hohe Kosten, die in der Ebene nicht entstehen, weil dort die Infrastruktur bereits vorhanden ist. Die Bergrücken müssten abgetragen werden, damit die Anlagen ohne Gefälle stehen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6997 Die Waldbrandgefahr erhöht sich, was uns Anwohnern am Waldrand große Sorge bereitet. Das sind nur ein Teil der Sorgen gewesen, die uns beschäftigen. Ich könnte meinen Brief noch seitenlang fortsetzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6999 Die Waldbrandgefahr erhöht sich, was uns Anwohnern am Waldrand große Sorge bereitet. Das sind nur ein Teil der Sorgen gewesen, die uns beschäftigen. Ich könnte meinen Brief noch seitenlang fortsetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7000 Wir zweifeln auch stark an, dass die „Windernte" tatsächlich so hoch ist, um den gesamten Wahnsinn zu rechtfertigen. Oder ob eine etwas geringere Windausbeute in der Ebene nicht die bessere Wahl wäre um die starken Kosten der Errichtung und Erhaltung der WKA's im Wald zu reduzieren? Wir lehnen Windkraftanlagen am Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler ab und bestehen auf die Aufnahme von 15 vorgesehenen Flächen in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1933 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7001 Wir zweifeln auch stark an, dass die „Windernte" tatsächlich so hoch ist, um den gesamten Wahnsinn zu rechtfertigen. Oder ob eine etwas geringere Windausbeute in der Ebene nicht die bessere Wahl wäre um die starken Kosten der Errichtung und Erhaltung der WKA's im Wald zu reduzieren? Wir lehnen Windkraftanlagen am Lammerskopf, Weißer Stein	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Hoher Nistler ab und bestehen auf die Aufnahme von 15 vorgesehenen Flächen in der Ebene.	
Stellungnahme-ID: 1934 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6974 Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01- Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Veto gegen das Windvorranggebiet NOK-VRG01-W wegen Einkreisung ein. Meine Lebensqualität ist schon jetzt durch Lärmbelästigung - hörbarer Schall eingeschränkt, da mein Wohnort unweit der bayerischen Grenze liegt und dort unzählige Windkraftanlagen unseren Ort umzingeln. Welche gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall, Schattenwurf usw. wir Einwohner dadurch haben ist noch nicht nachweisbar. Fakt ist, dass wir unserem Ort gemessen an der Einwohnerzahl eine sehr hohe Krebsrate verzeichnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1934 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6977 Des Weiteren liegt das Vorranggebiet Tannenäcker, ausgewiesen als Naherholungsgebiet, zwischen zwei Feriensiedlungen (Viele Bewohner mit erstem Wohnsitz). Die Feld- und Waldwege werden von vielen Bewohnern, auch von den umliegenden Ortschaften, für einen Spaziergang, Jogging, Nordic Walking usw. begangen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1934 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6978 In der kalten Jahreszeit sehe ich eine erhebliche Beeinträchtigung und nicht zu unterschätzende Gefahr durch Eiswurf, wenn dort ein Windpark entsteht. Unter diesem Aspekt ist meine Lebensqualität und Sicherheit nicht gewährleistet und durch die Einkreisung auch nicht hinnehmbar. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1935 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6973 Stellungnahme - Gemeindewald Wettersdorf WPWW Teilgebiet Wettersdorf Sehr geehrte Damen und Herren, der Regionalverband hat die oben genannte Waldfläche auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wettersdorfer Gemarkung nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. Wie bekannt ist die Fläche von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen. Des Weiteren will ich darauf hinweisen, dass diese Waldfläche eine große Vielfalt an Waldpilzen, zum Beispiel Steinpilzen usw. aufweist und dies bei Pilzsammlern über die Region hinaus bekannt ist. Pilze spielen eine wichtige Rolle für das Ökosystem Wald. Diese Regeln gibt es vor allem auch deswegen, weil Pilze und Pflanzen im Wald wichtig sind, damit die dort lebenden Tiere Nahrung haben und das Ökosystem im Wald funktioniert. Der national und international bedeutende Korridor des Generalwildwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. Der Einfluss von Windrädern auf das Bodenklima ist bekannt! Trocknet die wärmere Luft den Waldboden aus, kann das negative Auswirkungen auf Pilze und Pflanzen haben und somit auf das gesamte Ökosystem im Gemeindewald Wettersdorf-WPWW- Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1936 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6969 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1936 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6970 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1936 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6971 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1936 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6972 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1937 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6968 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1938 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6967 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1939 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6963 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1939 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6964 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1939 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6965 Ich möchte hiennit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1939 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6966 Ich möchte hiennit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1940 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6959 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, meine Meinung zu den für Windräder vorgeschlagenen Standorten auf dem Weißen Stein, dem Hohen Nistler und auf dem Lammerskopf zu schreiben Unser Heidelberger Stadtwald dient zu unserer Erholung. Deshalb muss dieser geschützt werden. Der Wald hilft im Klimawandel, indem er der Wasserspeicherung und der Kühlung dient. Für die Standflächen der Windräder, für den Platz zur Kranaufstellung bei der Montage und für die notwendige Verbreiterung der Zufahrtswege sind großflächige Rodungen notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1940 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6960 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vielen Dank für die Möglichkeit, meine Meinung zu den für Windräder vorgeschlagenen Standorten auf dem Weißen Stein, dem Hohen Nistler und auf dem Lammerskopf zu schreiben Unser Heidelberger Stadtwald dient zu unserer Erholung. Deshalb muss dieser geschützt werden. Der Wald hilft im Klimawandel, indem er der Wasserspeicherung und der Kühlung dient. Für die Standflächen der Windräder, für den Platz zur Kranaufstellung bei der Montage und für die notwendige Verbreiterung der Zufahrtswege sind großflächige Rodungen notwendig.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1940 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6961 Deshalb schlage ich Flächen in der Ebene vor. Dort muss nichts gerodet werden und ein Umspannwerk ist näher. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1940 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6962 Deshalb schlage ich Flächen in der Ebene vor. Dort muss nichts gerodet werden und ein Umspannwerk ist näher. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1941 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6953 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Bepianung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1941 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6954 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Bepianung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1942 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6951 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1942 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6952 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1943 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6950 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. ---------- Betreff: Stellungnahme zur Portschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materiaiien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. » Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen, In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regei zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang Uber die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1944 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6949 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1945 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6948 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1946 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6947 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwande gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für W£A vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klirnakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1948 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6944 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05- W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Wir sind dort regelmäßig als Spaziergänger mit unseren zwei Kindern im Wald unterwegs.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1948 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6945 Als Biologielehrerin ist es mir ein großes Anliegen, dass unsere Kindern viel über den Wald lernen. Ein zusammenhängendes Ökosystem ist dafür sehr wichtig und der Bau riesiger Windkraftanlagen kann sich an dieser Stelle sicher darauf nur nachteilig auswirken. Allein die Baumaßnahmen der geplanten Windkraftanlagen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Wertvolle Monate, in denen unsere Kinder den Wald direkt vor der Haustüre kaum betreten könnten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1948 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6946 Nach Gesprächen mit unseren Nachbarn, der seit Jahren in Spechbach in der Landwirtschaft tätig ist und somit die Umgebung gut kennt, sind wir der Überzeugung, dass es im Umland sicher noch andere Flächen außerhalb der Wälder gibt, die für Windkraft geeignet sind. Wenn es in anderen Bundesländern möglich ist, Windkraftanlagen grundsätzlich nicht in Wäldern zu bauen, warum dann nicht bei uns? Wir fordern Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1949 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6940 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1949 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6941 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1949 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6942 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1949 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6943 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1950 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6932 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1950 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6933 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		somit unser Trinkwasser gefährden.	
Stellungnahme-ID: 1950 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6934 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1950 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6935 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1950 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6936 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1950 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6937 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1950 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6938 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1950 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6939 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1951 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6930 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1951 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6931 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1952 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6929 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfmdlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasffosch, Springffosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen	ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt: Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22; “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.g. Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1953 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6926 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1953 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6927 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarder fährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird, Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Baizflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region, Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1953 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6928 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen, Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen, Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendungan meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1954 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6922 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1954 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6923 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1954 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6924 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1954 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6925 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1955 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6918 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr- ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1955 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6919 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr- ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1955 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6920 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1955 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6921 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1956 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6910 Sehr geehrte Dannen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler aus folgenden Gründen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1956 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6911 Sehr geehrte Dannen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1956 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6912 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1956 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6913 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1956 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6914 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1956 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6915 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1956 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6916 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1956 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6917 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6900 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt.	
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6901 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6902 2. Dadurch wird der Wert unserer Immobilie erheblich gemindert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6903 2. Dadurch wird der Wert unserer Immobilie erheblich gemindert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6904 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6905 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6906 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6907 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6908 5. Meine Perspektive, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1957 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6909 5. Meine Perspektive, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6886 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6887 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6888 2. Dadurch wird der Wert unserer Immobilie erheblich gemindert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6889 2. Dadurch wird der Wert unserer Immobilie erheblich gemindert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6890 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6891 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6892 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6893 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6894 5. Die Perspektiven für unsere Kinder, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6895 5. Die Perspektiven für unsere Kinder, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6896 Sehr frustrierend ist die Tatsache, dass wir hier auf exponierten Stellen in Blickweite heute schon ca. 30 Windräder (Altheim, Gerichtstetten, Pülfringen, Guggenberg, Heppdiel, Collenberg) sehen können, von denen sehr viele sehr oft nicht in Betrieb sind. Würde man deren Nutzungsgrad in Form der Speichermöglichkeit des erzeugten Stromes erhöhen, müsste man das Land nicht mit weiteren ineffizienten Windkrafträdern überziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6897 Sehr frustrierend ist die Tatsache, dass wir hier auf exponierten Stellen in Blickweite heute schon ca. 30 Windräder (Altheim, Gerichtstetten, Pülfringen, Guggenberg, Heppdiel, Collenberg) sehen können, von denen sehr viele sehr oft nicht in Betrieb sind. Würde man deren Nutzungsgrad in Form der Speichermöglichkeit des erzeugten Stromes erhöhen, müsste man das Land nicht mit weiteren ineffizienten Windkrafträdern überziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6898 Die Tatsache, dass sich nur wenige Investoren und Grundstückseigentümer auf Kosten der Allgemeinheit mit unfassbaren Summen bereichern, ist nicht akzeptabel. Dass die lokale Bevölkerung an den Aufstellorten der Windräder nur Nachteile zu tragen hat und in keinerlei Form Kompensationen zu erwarten hat, entspricht nicht meinem demokratischen Verständnis und wird in manch anderem europäischen Land ganz anders gehandhabt.. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1958 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6899 Die Tatsache, dass sich nur wenige Investoren und Grundstückseigentümer auf Kosten der Allgemeinheit mit unfassbaren Summen bereichern, ist nicht akzeptabel. Dass die lokale Bevölkerung an den Aufstellorten der Windräder nur Nachteile zu tragen hat und in keinerlei Form Kompensationen zu erwarten hat, entspricht nicht meinem demokratischen Verständnis und wird in manch anderem europäischen Land ganz anders gehandhabt.. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1959 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6884 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Waldbaden, Vogelkunde, Sauerstoff Anreicherung im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK- VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1959 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6885 Eigenen Ergänzungen: Der Wald dient doch zum Klimaerhalt. Flora und Fauna erhalt. Senkt den Co2 Ausstoß.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6870 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6871 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich gegen die obige Planung Widerspruch einlegen. Die Gründe dafür im Einzelnen: 1. Wir haben bisher schon 7 Windräder nordöstlich (Guggenberg) und drei nordwestlich (Heppdiel/Schippach), so dass mit dem Bau in südlicher und südöstlicher Richtung eine Umzingelung des unseres Hauses/Dorfes erfolgt	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6872 2. Dadurch wird der Wert unserer Immobilie erheblich gemindert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6873 2. Dadurch wird der Wert unserer Immobilie erheblich gemindert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6874 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6875 3. Wir hören heute schon bei ruhigen Verhältnissen die Windräder in Heppdiel, die deutlich weiter entfernt sind wie die gültigen Mindestabstände. Es wird beim Abstand von 700 m und noch größeren Windrädern zu deutlich stärkerer Lärmbelastung führen. Dazu kommen die schon vorhandenen Lärmemissionen der vorhandenen Betriebe (Zimmerei und Fuhrunternehmen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6876 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6877 4. Gleiches gilt für die Belastung mit Infraschall und Schadstoffen wie Kohlenanopartikeln, die ebenfalls gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6878 5. Die Perspektiven für unsere Kinder, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6879 5. Die Perspektiven für unsere Kinder, sich hier im Dorf niederzulassen, werden im einzigen Baugebiet Steinig eingeschränkt. Das Gebiet hat einen perspektivischen Erweiterungsbereich, der dann nicht mehr bebaubar wäre, bzw. durch die Umzingelung auch nicht mehr attraktiv.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6880 Sehr frustrierend ist die Tatsache, dass wir hier auf exponierten Stellen in Blickweite heute schon ca. 30 Windräder (Altheim, Gerichtstetten, Pülfringen, Guggenberg, Heppdiel, Collenberg) sehen können, von denen sehr viele sehr oft nicht in Betrieb sind. Würde man deren Nutzungsgrad in Form der Speichermöglichkeit des erzeugten Stromes erhöhen, müsste man das Land nicht mit weiteren ineffizienten Windkrafträdern überziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6881 Sehr frustrierend ist die Tatsache, dass wir hier auf exponierten Stellen in Blickweite heute schon ca. 30 Windräder (Altheim, Gerichtstetten, Pülfringen, Guggenberg, Heppdiel, Collenberg) sehen können, von denen sehr viele sehr oft nicht in Betrieb sind. Würde man deren Nutzungsgrad in Form der Speichermöglichkeit des erzeugten Stromes erhöhen, müsste man das Land nicht mit weiteren ineffizienten Windkrafträdern überziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6882 Die Tatsache, dass sich nur wenige Investoren und Grundstückseigentümer auf Kosten der Allgemeinheit mit unfassbaren Summen bereichern, ist nicht akzeptabel. Dass die lokale Bevölkerung an den Aufstellorten der Windräder nur Nachteile zu tragen hat und in keinerlei Form Kompensationen zu erwarten hat, entspricht nicht meinem demokratischen Verständnis und wird in manch anderem europäischen Land ganz anders gehandhabt. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1960 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6883 Die Tatsache, dass sich nur wenige Investoren und Grundstückseigentümer auf Kosten der Allgemeinheit mit unfassbaren Summen bereichern, ist nicht akzeptabel. Dass die lokale Bevölkerung an den Aufstellorten der Windräder nur Nachteile zu tragen hat und in keinerlei Form Kompensationen zu erwarten hat, entspricht nicht meinem demokratischen Verständnis und wird in manch anderem europäischen Land ganz anders gehandhabt. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle von materiellen und immateriellen Schäden rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatz zu verlangen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1961 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6864 Geplante Windkraftanlagen im Bereich Lamerskopf und Co. Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		es gibt sehr viele Punkte, die aus meiner Sicht nicht für das Erbauen und Aufstellen von Windrädern im Allgemeinen und auf Waldflächen im Besonderen sprechen. Da Sie sicherlich alles bereits kennen, hier nur eine stichwortartige Aufzählung: Lärm, Infraschall, Bodenbelastung, Luftbelastung, Wegfall von Erholungsraum, Beeinträchtigung der Lebensqualität für Menschen, Zerstörung des Lebensraum zahlreicher Tier(arten), hohe Kosten, sehr wenig Effizienz, viel benötigte Fläche, Nicht-Akzeptanz vieler Bürger und Naturschutzinstitutionen, Schattenschlag, Eiswurf, Fragen bezüglich Entsorgung [nicht nur ein umweltrechtlicher Faktor, sondern auch ein finanzieller], Einfluss auf den Marktwert der Grundstücke und Häuser, Gefahr der Gewässerverunreinigungen, Brandgefahr inkl. erhebliche Schwierigkeiten bei anstehenden Löschungen [Wasserleitungen, Zufahrten, Erreichbarkeit], Nachteile Flächenversiegelung, Hitzeentwicklung ...! Als Mitarbeiterin im Bereich Wasserrecht, aber vor allem als Mensch, der sich versucht flächendeckend und vielseitig zu informieren um zu den stimmigsten und sinnigsten Ergebnissen zu kommen, bin ich entsetzt, wie leichtfertig so ein hohes Gut angegangen werden soll. In ein paar Jahren, so bin ich sicher, werden auch die Letzten das Ausmaß erkennen, welches dann nie wieder umkehrbar ist. Das betrifft die Natur, die wir in der Vergangenheit gelernt haben zu schützen und wird erheblich und maßgeblich die Lebensqualität von uns und unseren Kindeskindern beeinträchtigen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1961 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6865 Geplante Windkraftanlagen im Bereich Lamerskopf und Co. Sehr geehrte Damen und Herren, es gibt sehr viele Punkte, die aus meiner Sicht nicht für das Erbauen und Aufstellen von Windrädern im Allgemeinen und auf Waldflächen im Besonderen sprechen. Da Sie sicherlich alles bereits kennen, hier nur eine stichwortartige Aufzählung: Lärm, Infraschall, Bodenbelastung, Luftbelastung, Wegfall von Erholungsraum, Beeinträchtigung der Lebensqualität für Menschen, Zerstörung des Lebensraum zahlreicher Tier(arten), hohe Kosten, sehr wenig Effizienz, viel benötigte Fläche, Nicht-Akzeptanz vieler Bürger und Naturschutzinstitutionen, Schattenschlag, Eiswurf, Fragen bezüglich Entsorgung [nicht nur ein umweltrechtlicher Faktor, sondern auch ein finanzieller],	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einfluss auf den Marktwert der Grundstücke und Häuser, Gefahr der Gewässerverunreinigungen, Brandgefahr inkl. erhebliche Schwierigkeiten bei anstehenden Löschungen [Wasserleitungen, Zufahrten, Erreichbarkeit], Nachteile Flächenversiegelung, Hitzeentwicklung ...! Als Mitarbeiterin im Bereich Wasserrecht, aber vor allem als Mensch, der sich versucht flächendeckend und vielseitig zu informieren um zu den stimmigsten und sinnigsten Ergebnissen zu kommen, bin ich entsetzt, wie leichtfertig so ein hohes Gut angegangen werden soll. In ein paar Jahren, so bin ich sicher, werden auch die Letzten das Ausmaß erkennen, welches dann nie wieder umkehrbar ist. Das betrifft die Natur, die wir in der Vergangenheit gelernt haben zu schützen und wird erheblich und maßgeblich die Lebensqualität von uns und unseren Kindeskindern beeinträchtigen.	
Stellungnahme-ID: 1961 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6866 Als alternativer Kompromiss wird ja das sog. Offenland genannt [s.a. UPl-Institut Heidelberg], Hierfür sprechen viele Punkte. U.a. schneller, praktischer, kostengünstiger, Wälder werden nicht gerodet, Biotope nicht zerstört, 'umliegende Nachbarschaft' weniger gestört. Das Konzept ist in der Pfalz erst mal auf Gegenwind gestoßen und wurde aber erfolgreich umgesetzt. Alle aufgeführten Punkte sollen bitte bei der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt werden. Vielen herzlichen Dank und freundliche Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1961 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6867 Als alternativer Kompromiss wird ja das sog. Offenland genannt [s.a. UPl-Institut Heidelberg], Hierfür sprechen viele Punkte. U.a. schneller, praktischer, kostengünstiger, Wälder werden nicht gerodet, Biotope nicht zerstört, 'umliegende Nachbarschaft' weniger gestört. Das Konzept ist in der Pfalz erst mal auf Gegenwind gestoßen und wurde aber erfolgreich umgesetzt. Alle aufgeführten Punkte sollen bitte bei der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt werden. Vielen herzlichen Dank und freundliche Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1961 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6868 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05 W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen, Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlehnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1961 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6869 Eigenen Ergänzungen: STOPPT DEN WAHNSINN DAS IST KEIN NATURSCHUTZ ABER AUCH KEINE BEREICHERUNG F.D. BÜRGER (Energien kaum nutzbar)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1962 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6863 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort sehr regelmäßig als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahme würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Der Schutz von Fauna und Flora, das Wohl der Tiere ist zudem extrem gefährdet. Das Schutzgebiet Wald muss erhalten bleiben. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplanten Erweiterungen des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1963 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6859 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • .Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1963 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6860 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieaniagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1963 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6861 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert), Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1963 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6862 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1964 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6857 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, Pilzsammlerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1964 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6858 Eigenen Ergänzungen: Der Aufwand für Erstellung der Windkraftanlagen in unserer Region steht in keinem Verhältnis zum Kosten- und Energiebedarf für die Erstellung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1966 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6853 Betreff: Einspruch gegen 15 Windanlagen im Wald – Heidelberger Lammerskopf – Weißer Stein – Hoher Nistler – Sehr geehrte Damen und Herren, ich halte das Aufstellen von Windrädern auf den oben genannten Gebieten für bedenklich. In diesen funktionierenden Wäldern gibt es viele Quellen. Wenn Windräder aufgestellt werden, werden einige Quellen versiegen und einige durch den Beton für das Fundament unbrauchbar werden. Das bedeutet weniger Festmeter Holz und ein vertrockneter Waldbereich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1966 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6854 Betreff: Einspruch gegen 15 Windanlagen im Wald – Heidelberger Lammerskopf – Weißer Stein – Hoher Nistler – Sehr geehrte Damen und Herren, ich halte das Aufstellen von Windrädern auf den oben genannten Gebieten für bedenklich. In diesen funktionierenden Wäldern gibt es viele Quellen. Wenn Windräder aufgestellt werden, werden einige Quellen versiegen und einige durch den Beton für das Fundament unbrauchbar werden. Das bedeutet weniger Festmeter Holz und ein vertrockneter Waldbereich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1966 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6855 Wenn jetzt sehr dringend Strom gebraucht wird, könnte man auf dem Lammerskopf max. 2 Windräder, auf dem Weißen Stein 1 Windrad und dem Hohen Nistler auch 1 Windrad aufstellen. Diese Windräder sollten meiner Meinung nach mit einem kleinen Solarpark kombiniert werden. In der Mitte das Windrad, mit einem Radius von 8 Meter könnte eine Freifläche entstehen und auf einer Breite von 62 Metern die restlichen Flächen als Solarpark angelegt werden. Es müsste ein Vertrag für Doppelnutzung gemacht werden. Dadurch hätte man mehr Strom und könnte die Anzahl der Windräder reduzieren. In Neckargemünd auf dem Schleichgrund (hinter der Rainbach) könnten auch 2 Räder stehen. Wenn der Grund und Boden Privatleuten gehört, müssten Sie mit dem Festbetrag entschädigt werden und lebenslanger kostenfreier Stromnutzung bis max. 500 kWh / Monat. Dort könnte man auch das Kombimodell, Windkraft / Solar anwenden. [Im PDF-Dokument hier Zeichnung des Kombimodells Wind / Solar sowie Maße] Zusätzlich könnten 3 Windräder in Stuttgart aufgestellt werden, am Rande des Talkessels. Hier ist nicht viel Wald und es entsteht auch kein großer Ökoschaden. Nachtrag: Vorschlag: Wenn bei einer Windkraft / Solaranlage einmal ein Rotorblatt ausgetauscht werden müsste, dann müssten einige Solarpanele abgebaut, abgefahren und gelagert werden und später wieder aufgebaut werden. Die Kosten hierfür würde ich folgendermaßen aufteilen: ¾ sollte der Windkraftbetreiber bezahlten und ¼ der Solarbetreiber. Diese Regelung fände ich in Ordnung, weil beide würden vom gleichen Standort profitieren. Anmerkung 2: 1-2 Atomkraftwerke entlang des Rheins oder an einem anderen Fluss z.B. Weser, dort wo wenig Anwohner sind, hätten wir noch verkraften können, zumal unsere Nachbarn etliche Kraftwerke entlang des Rheins stehen haben. Ohne Atomkraft sind wir klein geworden und von anderen abhängig. Wir müssen und 2x mehr anstrengen, außerdem unsere Nachbarn müssen ihre Atomkraftwerke auch absichern und das zahlen wir mit.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1966 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6856 Wenn jetzt sehr dringend Strom gebraucht wird, könnte man auf dem Lammerskopf max. 2 Windräder, auf dem Weißen Stein 1	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windrad und dem Hohen Nistler auch 1 Windrad aufstellen. Diese Windräder sollten meiner Meinung nach mit einem kleinen Solarpark kombiniert werden. In der Mitte das Windrad, mit einem Radius von 8 Meter könnte eine Freifläche entstehen und auf einer Breite von 62 Metern die restlichen Flächen als Solarpark angelegt werden. Es müsste ein Vertrag für Doppelnutzung gemacht werden. Dadurch hätte man mehr Strom und könnte die Anzahl der Windräder reduzieren. In Neckargemünd auf dem Schleichgrund (hinter der Rainbach) könnten auch 2 Räder stehen. Wenn der Grund und Boden Privatleuten gehört, müssten Sie mit dem Festbetrag entschädigt werden und lebenslanger kostenfreier Stromnutzung bis max. 500 kWh / Monat. Dort könnte man auch das Kombimodell, Windkraft / Solar anwenden. [Im PDF-Dokument hier Zeichnung des Kombimodells Wind / Solar sowie Maße] Zusätzlich könnten 3 Windräder in Stuttgart aufgestellt werden, am Rande des Talkessels. Hier ist nicht viel Wald und es entsteht auch kein großer Ökoschaden. Nachtrag: Vorschlag: Wenn bei einer Windkraft / Solaranlage einmal ein Rotorblatt ausgetauscht werden müsste, dann müssten einige Solarpanele abgebaut, abgefahren und gelagert werden und später wieder aufgebaut werden. Die Kosten hierfür würde ich folgendermaßen aufteilen: ¾ sollte der Windkraftbetreiber bezahlten und ¼ der Solarbetreiber. Diese Regelung fände ich in Ordnung, weil beide würden vom gleichen Standort profitieren. Anmerkung 2: 1-2 Atomkraftwerke entlang des Rheins oder an einem anderen Fluss z.B. Weser, dort wo wenig Anwohner sind, hätten wir noch verkraften können, zumal unsere Nachbarn etliche Kraftwerke entlang des Rheins stehen haben. Ohne Atomkraft sind wir klein geworden und von anderen abhängig. Wir müssen und 2x mehr anstrengen, außerdem unsere Nachbarn müssen ihre Atomkraftwerke auch absichern und das zahlen wir mit.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6837 Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NlSTLER, WEIßER STEIN und LAMMERSKOPF.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6838 Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEIßER STEIN und LAMMERSKOPF. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6839 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6840 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6841 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6842 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6843 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6844 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6845 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6846 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6847 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz, Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6848 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz, Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6849 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6850 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6851 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1967 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6852 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1968 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6833 Betr: Windparks Lammerskopf, Hoher Nistler, Weißer Stein Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Bedenken bezüglich der geplanten Windparks Lammerskopf, Hoher Nistler, Weißer Stein schriftlich äußern. Folgende Fragen möchte ich Ihnen zum Thema Windkraftanlagen stellen: Wie ist die Ökobilanz dieser Anlagen? - Wenn man den C02-Verbrauch bei der Betonherstellung, den Schwertransport der Anlagen selbst, das Abholzen Teile des empfindlichen Ökosystems Wald, und den Bau von befahrbaren Wegen zu den einzelnen Anlagen betrachtet, scheint mir eine positive Ökobilanz nicht gegeben zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1968 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6834 Betr: Windparks Lammerskopf, Hoher Nistler, Weißer Stein Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Bedenken bezüglich der geplanten Windparks Lammerskopf, Hoher Nistler, Weißer Stein schriftlich äußern. Folgende Fragen möchte ich Ihnen zum Thema Windkraftanlagen stellen: Wie ist die Ökobilanz dieser Anlagen? - Wenn man den C02-Verbrauch bei der Betonherstellung, den Schwertransport der Anlagen selbst, das Abholzen Teile des empfindlichen Ökosystems Wald, und den Bau von befahrbaren Wegen zu den einzelnen Anlagen betrachtet, scheint mir eine positive Ökobilanz nicht gegeben zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1968 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6835 - Was passiert mit den Ewigkeitschemikalien, die in die Landschaft geschleudert werden? Die Anlagen sind, um überhaupt eine Weile bei Wind und Wetter funktionieren zu können, mit nicht natürlich abbaubaren Ewigkeitschemikalien	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		behandelt, die in unserem Trinkwasser, unserem Wald und unseren Feldern, auf denen unsere Lebensmittel angebaut werden, landen. Was soll mit dem verseuchten Gebiet geschehen? Können Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren, diese Anlagen durchzudrücken, vielleicht auch wider besseres Wissen? Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1968 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6836 - Was passiert mit den Ewigkeitschemikalien, die in die Landschaft geschleudert werden? Die Anlagen sind, um überhaupt eine Weile bei Wind und Wetter funktionieren zu können, mit nicht natürlich abbaubaren Ewigkeitschemikalien behandelt, die in unserem Trinkwasser, unserem Wald und unseren Feldern, auf denen unsere Lebensmittel angebaut werden, landen. Was soll mit dem verseuchten Gebiet geschehen? Können Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren, diese Anlagen durchzudrücken, vielleicht auch wider besseres Wissen? Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1969 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6829 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1969 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6830 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1969 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6831 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1969 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6832 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1970 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6823 Betrifft: Windkraft-Anlage Lammerskopf Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hiermit möchte ich meine Einwendung zu den Windkraft-Anlagen am Lammerskopf, Weißer Stein sowie am Hohen Nistler abgeben. Die Umweltzerstörung durch Windkraft-Anlagen im Wald kann leider nicht mehr rückgängig gemacht werden. In der oben angegebenen Region handelt es sich um en FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet. Dieser Wald ist für zukünftige Generationen sehr schützenswert. Der Wald gibt uns Sauerstoff und reinigt die Luft. Der Wald ist der Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Zerstörung der Wälder scheitet weltweit voran. Es werden im Wald Straßen ausgebaut für Schwertransporter und Flächen versiegelt. Dadurch kann der Waldboden das Wasser nicht mehr dort aufnehmen und speichern. Der Grundwasserspiegel sinkt seit einiger Zeit in Deutschland stetig.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1970 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6826 Betrifft: Windkraft-Anlage Lammerskopf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Einwendung zu den Windkraft-Anlagen am Lammerskopf, Weißer Stein sowie am Hohen Nistler abgeben. Die Umweltzerstörung durch Windkraft-Anlagen im Wald kann leider nicht mehr rückgängig gemacht werden. In der oben angegebenen Region handelt es sich um en FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet. Dieser Wald ist für zukünftige Generationen sehr schützenswert. Der Wald gibt uns Sauerstoff und reinigt die Luft. Der Wald ist der Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Zerstörung der Wälder scheitet weltweit voran. Es werden im Wald Straßen ausgebaut für Schwertransporter und Flächen versiegelt. Dadurch kann der Waldboden das Wasser nicht mehr dort aufnehmen und speichern. Der Grundwasserspiegel sinkt seit einiger Zeit in Deutschland stetig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1970 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6827 Als Alternative zu Windkraft in Wäldern bieten sich Solarenergie, Offenlandflächen und Wasserkraft an. Im Neuenheimer-Feld in Heidelberg gibt es viele öffentliche Gebäude mit Flachdächern und viel Sonne. Diese Gebäude würden sich auch für Solarenergie eignen. Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1970 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6828 Als Alternative zu Windkraft in Wäldern bieten sich Solarenergie, Offenlandflächen und Wasserkraft an. Im Neuenheimer-Feld in Heidelberg gibt es viele öffentliche Gebäude mit Flachdächern und viel Sonne. Diese Gebäude würden sich auch für Solarenergie eignen. Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1971 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6818 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1971 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6819 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 1971 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6820 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1971 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6822 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6798 Offenlage Teilregionalplan Windenergie Protest und Stellungnahme im Rahman des Beteiligungsverfahrens, hier: Gemeinden Mühlhausen und Dielheim RNK-VRG-11-W und RNK-VRG-12-W. Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren möchte ich meine Bedenken und Einwände sowie einen strengen Protest gegen die vorliegende Planung (s.o.!) zum Ausdruck bringen. Neben allgemeinen Naturschutzgründen habe ich als gebürtiger Tairnbacher Bürger und „Häuslebauer" vorwiegend folgende persönliche Einwände gegen die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorliegende Planung: 1. Die Vorranggebiete liegen auffälliger Weise alle im Grenzgebiet zu meinem Wohnort - noch dazu in einem viel zu geringen Abstand. 2. Ich protestiere hiermit gegen die willkürlich und ohne wissenschaftlichen Hintergrund festgelegten verkürzten Mindestabstände zur Wohnbebauung.	
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6800 Offenlage Teilregionalplan Windenergie Protest und Stellungnahme im Rahman des Beteiligungsverfahrens, hier: Gemeinden Mühlhausen und Dielheim RNK-VRG-11-W und RNK-VRG-12-W. Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren möchte ich meine Bedenken und Einwände sowie einen strengen Protest gegen die vorliegende Planung (s.o.!) zum Ausdruck bringen. Neben allgemeinen Naturschutzgründen habe ich als gebürtiger Tairnbacher Bürger und „Häuslebauer" vorwiegend folgende persönliche Einwände gegen die vorliegende Planung: 1. Die Vorranggebiete liegen auffälliger Weise alle im Grenzgebiet zu meinem Wohnort - noch dazu in einem viel zu geringen Abstand. 2. Ich protestiere hiermit gegen die willkürlich und ohne wissenschaftlichen Hintergrund festgelegten verkürzten Mindestabstände zur Wohnbebauung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6802 Absolut unverständlich und unüberlegt erscheint auch die von der Landesregierung festgelegten 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche, die für die Bebauung mit Windkrafträder (WKA) vorzuhalten sind, wobei die Bevölkerungsdichte und die geringen Abstände zwischen den einzelnen Gemeinden und Siedlungen überhaupt nicht berücksichtigt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6803 Absolut unverständlich und unüberlegt erscheint auch die von der Landesregierung festgelegten 1,8 % der jeweiligen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionsfläche, die für die Bebauung mit Windkrafträder (WKA) vorzuhalten sind, wobei die Bevölkerungsdichte und die geringen Abstände zwischen den einzelnen Gemeinden und Siedlungen überhaupt nicht berücksichtigt wurden.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6805 3. Durch die hierdurch zwangsläufig geringen Abstände zu den WKA, den Lärm und die unnatürlichen Geräusche sowie den Schattenwurf sehe ich - wie viele meiner Mitbürger - meine bereits angeschlagene Gesundheit gefährdet. Als „Hochrisikopatient" (Einstufung durch Medizinische Uniklinik HD) habe ich erhebliche gesundheitliche Bedenken, sollten obige Flächen mit WKA bebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6807 3. Durch die hierdurch zwangsläufig geringen Abstände zu den WKA, den Lärm und die unnatürlichen Geräusche sowie den Schattenwurf sehe ich - wie viele meiner Mitbürger - meine bereits angeschlagene Gesundheit gefährdet. Als „Hochrisikopatient" (Einstufung durch Medizinische Uniklinik HD) habe ich erhebliche gesundheitliche Bedenken, sollten obige Flächen mit WKA bebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6809 4. Unsere kleine Ortschaft und die schöne umliegende Landschaft - gerne von Wandergruppen als „eine Perle des Kraichgaus" bezeichnet - würde durch die „Verspargelung" mit den hohen WKA erheblich an Attraktivität verlieren und das so oft gepriesene „Naherholungsgebiet" regelrecht zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6810 4. Unsere kleine Ortschaft und die schöne umliegende Landschaft - gerne von Wandergruppen als „eine Perle des Kraichgaus" bezeichnet - würde durch die „Verspargelung" mit den hohen WKA erheblich an Attraktivität verlieren und das so oft gepriesene „Naherholungsgebiet" regelrecht zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6812 5. Gleichzeitig wird mein mit viel Mühe und Sparsamkeit errichtetes Eigenheim als „Altersvorsorge“ erheblich an Wert verlieren… Mit diesen Bedenken bin ich nicht alleine! Wir, von der örtlichen Rentnervereinigung (über 20 Personen – bei regelmäßiger, wöchentlicher Zusammenkunft) fühlen uns regelrecht „veräppelt“, nachdem unsere Gemarkung überwiegend unter „Landschaftschutz“ gestellt- und weites Gelände als „Ausgleichsflächen“ mit Naherholungsgebiet-Charakter in den letzten Jahren ausgewiesen wurden. Wir, die Nachkriegsgeneration, die unser Land maßgeblich mit aufgebaut und selbst Wert durch Eigenheime, Vereinsheime und Landschaftspflege erschaffen hat, wird den Wertverlust nicht klaglos hinnehmen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6814 5. Gleichzeitig wird mein mit viel Mühe und Sparsamkeit errichtetes Eigenheim als „Altersvorsorge“ erheblich an Wert verlieren… Mit diesen Bedenken bin ich nicht alleine! Wir, von der örtlichen Rentnervereinigung (über 20 Personen – bei regelmäßiger, wöchentlicher Zusammenkunft) fühlen uns regelrecht „veräppelt“, nachdem unsere Gemarkung überwiegend unter „Landschaftschutz“ gestellt- und weites Gelände als „Ausgleichsflächen“ mit Naherholungsgebiet-Charakter in den letzten Jahren ausgewiesen wurden. Wir, die Nachkriegsgeneration, die unser Land maßgeblich mit aufgebaut und selbst Wert durch Eigenheime, Vereinsheime und Landschaftspflege erschaffen hat, wird den Wertverlust nicht klaglos hinnehmen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6815 6. Wenn die Gemeinde Brühl (RNK) dieser Tage erfolgreich die Errichtung eines Funkturms (Betonröhre 40m hoch) ablehnen konnte, bei uns aber ein Funkturm gleichen Typs auf dem Rosenberg vor der Haustür ohne Beteiligung der Bürger errichtet wurde und nun Vorranggebiete für WKA auf gleiche Weise an uns vorbei ausgewiesen wurden, fragen wir „Alten“, was aus unserer bürgerfreundlichen Demokratie von einst geworden ist…	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine schriftliche Empfangsbestätigung und um Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten meiner Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6816 6. Wenn die Gemeinde Brühl (RNK) dieser Tage erfolgreich die Errichtung eines Funkturms (Betonröhre 40m hoch) ablehnen konnte, bei uns aber ein Funkturm gleichen Typs auf dem Rosenberg vor der Haustür ohne Beteiligung der Bürger errichtet wurde und nun Vorranggebiete für WKA auf gleiche Weise an uns vorbei ausgewiesen wurden, fragen wir „Alten“, was aus unserer bürgerfreundlichen Demokratie von einst geworden ist… Ich bitte um eine schriftliche Empfangsbestätigung und um Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten meiner Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1973 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6797 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha, Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen, ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1974 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6795 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG- 05-W im Wald Epfenbach, Spechbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Spaziergänge wären kaum mehr möglich, die Naherholung gefährdet. Tiere werden erheblich gestört und vertrieben, der Artenschutz ist gefährdet. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG- 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6780 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie zudem um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6781 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6782 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG- 05-W im Wald Epfenbach, Spechbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Spaziergänge wären kaum mehr möglich, die Naherholung gefährdet. Tiere werden erheblich gestört und vertrieben, der Artenschutz ist gefährdet. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG- 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6783 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalpian Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6784 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalpians Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturpark Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal- Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) -Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6785 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt; Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte,...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6786 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6787 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6788 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6790 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau- Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6791 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L. Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear, R. Soc. open sei. 1; 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer hur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkahäl. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405AA/indkraft-Gesundheitsrisiko-steiqt-	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6792 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez, 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulten wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle; Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung): - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4563 Unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung des Herrn [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] an. Anlage: Vollmacht als Anl. 1 Namens und im Auftrag des Herrn [Name anonymisiert] gebe ich zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar die nachfolgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme für meine Mandanten bezieht sich auf die folgende Potenzialfläche: RNK-VRG13-W +++ Abbildung RNK-VRG13-W - Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4564 A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen. Dieser Regionalplan besitzt die Besonderheit, dass er länderübergreifend die Richtlinien der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen berücksichtigen muss, Dies führt logischerweise zu komplizierten Mischformen, die in einem einheitlichen Regionalplan nur schwer zu verwirklichen sind.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4565 Baden-württembergischer Teilraum Für den baden-württembergischen Teilraum der MRN liegt ein "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" (UM Baden-Württemberg, Stand 31.10.2022) vor. Mit dieser Planungshilfe, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet wurde, soll es den Regionalverbänden ermöglicht werden, Artenschutzbelange bei der Festlegung von Vorranggebieten standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verödung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige (Kategorie A) und hochwertige Bereiche (Kategorie B) für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Zu den Schwerpunktvorkommen zählen auch Sonderstatusarten, wie bspw. der Schwarzstorch. Die an- gemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen bei der regionalplanerischen Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen soll die Konflikte zwischen den Be- langen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerren und somit einen wesentlichen Beitrag für eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände leisten.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4566 Hessischer Teilraum Für den Kreis Bergstraße wurden die vorliegenden Informationen und Kenntnisse des Flessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) als fachliche Daten herangezogen. Es wurden Daten aus der mbcs-Datenbank (Biodiversitätsdatenbank) geprüft, die Fundstellen aller Arten enthalten, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• FFH-Anhangsart • Schutzstatus nach BNATSCHG, enthalten in Roter Liste Deutschland, enthalten in Roter Liste Hessen, • Art der Hessischen Biodiversitätsstrategie, • Klimaverlierer, • Neobiota laut EU-Verordnung. Darüber hinaus wurden Vogeldaten aus der Landesartendatenbank Vögel der Staatlichen Vogelschutz-warte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland verwendet. Die darin enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die in Hessen vorliegenden Kenntnisse der Vogelarten und stammen unterschiedlichsten aus Quellen wie regionalen Arterfassungen, Monitoring-Programmen oder Artenhilfskonzepten.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4567 Rheinland-pfälzischer Teilraum Für den rheinland-pfälzischen Teilraum wurde der „Fachbeitrag zur Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz" herangezogen. In dem Fachbeitrag sind folgende Kategorien definiert: • Kat I - Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten • Kat I - Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fiedermaus- relevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen • Kat I - landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten • Kat II - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodeli Bechsteinfledermaus) • Kat II - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr) • Kat II - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus) • Kat II - Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA- Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert • Kat II - Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018- 2023 (Buchen & Braun 2023)	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Darüber hinaus wurden ergänzend die Artendaten der Bewirtschaftungsplanungen sowie das im Rahmen der Erarbeitung des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie angewandte „Artenschutzfachliche Gutachten Rheinpfalz" (LUWG, 2012, ergänzt 2014) herangezogen.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4568 Ergebnis (Gesamtraum): Im Ergebnis konnten im Rahmen der durchgeführten Konfliktabschätzung nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen (Stand November 2023) auf der Ebene der Regionalplanung in sechs Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsamen Windenergienutzung einen auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren artenschutz-rechtlichen Konflikt hervorrufen. Die betroffenen Vorranggebiete können vor diesem Hintergrund im weiteren Verfahren nur dann weiterverfolgt werden, wenn seitens der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens entsprechende positive mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmte artenschutzfachliche Gutachten bzw. Prüfungen vorgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Nachgang der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sind die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Flächen zunächst auf Basis des Kriterienkatalogs abgeprüft worden. Für Flächen, deren endgültige Eignung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Flächenkulisse noch nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde die Möglichkeit eröffnet, diese über weiterführende Gutachten bzw. Prüfungen im Nachgang der 1. Offenlage des Planentwurfs zu klären. Aus diesem Grund sind einige Flächen erst einmal als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenkulisse eingegangen, die im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurden. Die im Nachgang der 1. Offenlage eingegangenen Gutachten bzw. Prüfungen sind zur Plausibilisierung der angewandten Methodik zunächst an die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. an die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übermittelt worden. Erst nach erfolgter Plausibilisierung und positivem Prüfergebnis konnte eine Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete in Erwägung gezogen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4569 Bereits aus dieser Auflistung ist die unterschiedliche Methodik der Bearbeitung der Regionalpläne in den einzelnen Ländern klar ersichtlich. Von einem einheitlichen gesamträumlichen Planungskonzept kann deshalb schon keine Rede sein.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar handelt es sich um eine die Grenzen der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen überschreitende Planung. Die Grundlage hierfür bildet der „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rhein-Neckar-Gebiet“ aus dem Jahr 2005. In Artikel 3 Abs. 2 dieses Staatsvertrags heißt es: „Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Die vertragsschließenden Länder bilden nach Artikel 13 Abs. 1 des „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ eine Raumordnungskommission aus Vertretern der obersten Landesplanungsbehörden. In der Kommission hat jedes Land eine Stimme. Aufgabe der Raumordnungskommission ist es, die Ziele und die weiteren von den obersten Landesplanungsbehörden angegebenen Erfordernisse der Raumordnung für eine gemeinsame Entwicklung des Rhein-Neckar-Gebietes aufeinander abzustimmen. Sie kann insbesondere über den Planungszeitraum sowie über Form und Inhalt des Regionalplans Weisungen erteilen. Die Raumordnungskommission kann fachpolitische Abstimmungsprozesse anregen. Im Sinne einer einheitlichen Planung gemäß Staatsvertrag sowie auf Grundlage der Beschlusslage in den Gremien des Verbandes kommt im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie eine Planungsmethodik sowie ein Kriterienkatalog für den Gesamtraum des Verbandsgebietes zur Anwendung. Eine vollständige Harmonisierung der Planung ist jedoch aufgrund unterschiedlicher landesplanerischer Vorgaben und unterschiedlicher Schutzgebietskategorien in den jeweiligen Bundesländern nicht möglich, so dass es hinsichtlich einzelner Aspekte zu länderspezifischen Abweichungen kommen kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4570 Die weitreichendsten Unterschiede ergeben sich zum Planungsrecht in Baden-Württemberg. Das Planungsrecht in Baden-Württemberg hat im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Präambel	BE-ID: 4571 Der Regionalplaner Rhein-Neckar weist in der „Präambel“ auf die gesetzlichen Neuregelungen der Bundesregierung hin und	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		will diese grundsätzlich zum Gegenstand der Planung machen: § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u. a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4572 Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage" geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz oder im Bundesnaturschutzgesetz als rechtswidrig zu erachten sind, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Richtlinien verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4573 Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU- Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob die Verfügung der genannten EU-Notfallverordnung als rechtwidrig zu erachten ist, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4574 Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz als rechtswidrig zu erachten sind, bzw., ob es ihnen an Rechtsgrundlagen mangelt, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Richtlinien verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4575 Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei der Regionalplaner darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob Regelungen gegen nationales Recht oder Unionsrecht verstoßen, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Vorgaben verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Das Verfahren der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgt den zum Zeitpunkt des Planverfahrens gültigen Rechtsvorschriften. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.	das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4576 Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025, Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9,2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können. Durch diese völlig übereilten Maßgaben der Landesregierung Baden-Württemberg leidet die hier jetzt vorliegende Planung an massiven Ermittlungsdefiziten, sodass eine ausreichende sachliche und fachliche Prüfung durch den Regionalplaner nicht stattfinden kann. Dies äußert sich bereits bei Durchsicht der Steckbriefe.	Wird zur Kenntnis genommen Der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, trifft die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar . Die Legitimation des Gremiums ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“. Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Auswahl der potenziellen Vorranggebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse auf Basis eines schlüssigen Plankonzeptes getroffen. Die Planungsmethodik ist in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 zur Fortschreibung des Teilregionalplans ausführlich dargelegt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4577 In Nachfolgenden werden die wesentlichen entgegenstehenden Belange näher erläutert. B. entgegenstehende Belange im Einzelnen bezogen auf die vorgesehene Vorrangfläche RNK-VRG13-W I. Entgegenstehende öffentliche Belange 1. Naturschutz Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gern. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Der Regionalplaner führt hierzu zutreffend aus: "§ 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie" zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können und damit auch für die Fotischreibung des Teilregionalplans Windenergie relevant sind. Diese kann zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche" und damit unzulässige „Scheinplanung" im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig."	Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4578 Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann. '' Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1	Wird zur Kenntnis genommen Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Abwägungentescheidung ist in der Synopse samt Anlage transparent dargelegt. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4579 Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob gewisse Vorgaben gegen nationales Recht oder Unionsrecht verstoßen, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Vorgaben verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4580 Seltsamerweise wird das hier gegenständliche Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Umweltberichts-Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung überhaupt nicht erwähnt. Dies liegt offensichtlich daran, dass überhaupt keine Prüfung geschützter Arten vorgenommen wurde, sondern nach Muster des LUBW keine Unterlagen diesbezüglich vorhanden sind. Der Planung wird einzig und allein ein vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebener Fachbeitrag für alle Regionalverbände Baden-Württembergs zugrunde gelegt. Danach werden lediglich die „landesweit wichtigsten Quellpopulationen windkraftsensibler Arten sowie ausgewählter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf das geplante Vorranggebiet RNK-VRG13-W konnten bereits im Rahmen der 1. Offenlage aufgrund des ausreichenden Abstands zu Natura 2000-Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietskulisse auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt im aktualisierten Entwurf des Umweltberichts. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weiterer Vogel- und Fledermausarten identifiziert“. Lediglich die naturschutzfachlich als besonders hochwertigen Schwerpunktvorkommen sind in die Abwägung und Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingeflossen. Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts des Unterlassens einer konkreten Artenschutzprüfung die Konflikte weder erkannt noch beurteilt werden können. Es bleibt also den Zufall überlassen, ob seitens des LUBW zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht. Dies findet seine Fortsetzung im Steckbrief zu RNK-VRG13-W. auch dort ist keine einzige geschützte Art angeführt. Dies gilt für die Avifauna aber auch für Fledermäuse. Es wird lediglich auf Zugvögel-Rastgebiete im Bereich zwischen Balzfeld und Hoffenheim hingewiesen. Gewährsleute bestätigen die Präsenz der Rotmilane als Brutvögel. Ebenso bestätigt werden Feldlerchen im gesamten Gebiet, Im Bereich von Dühren werden aufgrund des Vogelreichtums zudem regelmäßig Vogelwanderungen angeboten. Unter Missachtung nationaler als auch europarechtlicher Normen wird durch die Landesregierung Baden-Württemberg der Artenschutz beim Thema Windkraft komplett eliminiert.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Anhang 3 Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	BE-ID: 4581 Das zuständige Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis führt unter Z, 4.2 der Synopse aus: "4.2 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz ist im Bereich Immissionsschutz vor allem die Lärmproblematik relevant. Diese wird u.E. durch die gewählten Abstandsregelungen auf der Stufe der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt. Als zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen weisen wir noch darauf hin, dass nach § 6 WindBG in Vorranggebieten für die	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob die Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als rechtswidrig zu erachten sind, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Richtlinien verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		regionalbedeutsame Windenergienutzung Verfahrenserleichterungen gelten, soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt, wenn das Vorranggebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesen ist und wenn die Genehmigung bis zum 30.06.2024 wird." Offensichtlich versteht das Landratsamt unter „Verfahrenserleichterungen“ die komplette Ausblendung gesetzlicher Vorgaben insbesondere des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Als untere staatliche Behörde sollte sich das Landratsamt mit den gesetzlichen Vorgaben befassen und diese nicht außer Acht lassen. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Nachbarkeis) erkennt zumindest die Problematik (vergleiche Z 4.5). "Hierzu Ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität veiiügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Demnach würde insofern die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG wohl weitgehend ins Leere laufen. Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Mangels ausreichender Datengrundlagen über vorkommende Arten, wäre auch die Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen nicht möglich. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber nach § 6 Abs. 1 S. 5 eine Zahlung in Geld vorgesehen. Durch die Zahlung werden zu erwartende artenschutzrechtliche Verstöße nicht vermieden und ihre Erheblichkeit nicht gemindert. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Fortschreibung des Teilregionalplans daher Eingriffe und Verbotstatbestände ermöglicht, die auf nachgelagerter Ebene nicht mehr bewältigt werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen mehr bestehen. Dennoch kann durch die Zahlung bei zweckentsprechender Mittelverwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erhaltungszustandes der betroffenen Arten das Ziel eines Nebeneinanders von Artenschutz und Windkraft erreicht werden." Bereits aus dieser erkannten Problematik ergibt sich, dass die Regelungen des WindBG sowohl gegen nationale Gesetzgebung als auch europarechtliche Gesetzgebung verstoßen, weil der Naturschutz komplett ausgehebelt wird. Ein Schutz gefährdeter Arten findet nicht mehr statt. Vielmehr mündet dieses Verfahren in Geldzahlungen und es werden Tötungen der geschützten Arten schlicht und einfach akzeptiert. Der viel gepriesene Artenschutz sowohl der Landesregierung Baden-Württemberg als auch der Bundesregierung wird zugunsten der Windindustrie und der Verfolgung ideologischer Ziele ausgeschaltet und die geschützten Arten der Tötung preisgegeben.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4582 Der Regionalplaner wird deshalb aufgefordert eins umfassende artenschutzrechtliche Prüfung nachzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen Eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplanverfahrens. In dessen Rahmen wird eine ebenenspezifische artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt, die Bestandteil des Umweltberichts bzw. der jeweiligen Gebietssteckbriefe zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten ist. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4583 3. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Waldschutzes Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswerl: beeinträchtigt	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.	für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4584 Der Umweltbericht beschreibt die Landschaft wie folgt: "Die Landschaft der MRN wird vor allem durch die ca. 40 km breite Rheinebene und den beidseits auf- ragenden Mittelgebirgen - dem Pfälzerwald im Westen und dem Odenwald im Osten - geprägt. In einer Abfolge markanter Großlandschaften zeigt sich eine außergewöhnliche landschaftliche Vielfalt, deren Charakteristik vom Zusammenspiel aus Relief, Gesteinen, Böden und der daraus resultierenden landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt wird. Teilräume zählen zu den sog. Naturerbelandschaften von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Naturschutz, 2019). Die großen, gering zerschnittenen und walddominierten Mittelgebirgslandschaften von Pfälzerwald und Odenwald sind von besonderer Bedeutung für die Erholung In der Region. Beide verfügen daher über den Schutzstatus Naturpark. Ziel ist die einheitliche Entwicklung und Pflege dieser Gebiete so- wie das Vorantreiben eines nachhaltigen Tourismus."	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Steckbrief beschreibt in der Umweltprüfung das Gebiet: "Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft."	gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4585 Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat: -> Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden -> Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt	Wird zur Kenntnis genommen Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten, es sei denn, sie überlagern sich mit Natura 2000-Gebieten oder mit einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt dient Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 werden Landschaftsschutzgebiete als Kriterium der Einzelfallprüfung geführt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Landschaftsschutzgebiete als Kriterium zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzguts Landschaft berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergie wäre vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen und dem überragenden öffentlichen Interesse des § 2 EEG nicht sachgerecht und vor dem Hintergrund der Öffnung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(CBD - Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) -> Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren	auch nicht geboten. Die Entscheidung darüber, ob Regelungen gegen nationales Recht oder Unionsrecht verstoßen, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Vorgaben verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4586 Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche Vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.	Wird zur Kenntnis genommen Von einem generellen Aufheben von Schutzgebietskategorien hat der VRRN keine Kenntnis. Nach dem Artikel 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Der Verband Region Rhein-Neckar hält sich im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar strikt an Recht und Gesetz. Ferner verpflichtet Art. 20a GG den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Dieser Verfassungsauftrag richtet sich sowohl auf den Schutz von Natur und Landschaft als auch auf den Klimaschutz. Der Auftrag aus Art. 20a GG enthält keinen absoluten Vorrang einzelner ökologischer Schutzgüter, sondern erfordert eine Abwägung zwischen verschiedenen Gemeinwohlbelangen. Dies bedeutet, dass weder der Ausbau erneuerbarer Energien noch der Naturschutz isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4587 4. entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes Der Steckbrief enthält unter dem Stichwort „Kultur- und Sachgüter“ folgenden Eintrag:	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		"• 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: - Burg Steinsberg Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess Archäologische Kulturdenkmale: - Straße/provinzial-römisch (Liste Nr.: 4) - Wüstung / Mittelalter (Liste Nr.: MA 4)" Von besonderer Bedeutung ist die auch als „Landmarke mit weitereichender Wirkung“ bekannte Burg Steinsberg. Angegeben wird vom Regionalplaner eine Entfernung von 7500 m von der Burg Steinsberg bis zum geplanten Windpark. Eine konkrete Messung bei Google-earth ergab aber einen Abstand von lediglich ca. 5500 m. Offensichtlich wurde hier der Abstand bewusst zu niedrig angegeben. +++ Zwei Abbildungen der Burg Steinsberg Quelle: tourismus-bw.de/attraktionen/burg-steinsberg +++	Der angegebene Radius von 7500 m bezieht sich auf den Untersuchungsrahmen zur Bewertung der Betroffenheit von höchst raumwirksamen Kulturdenkmälern. Er stellt nicht die tatsächliche Entfernung zum Kulturdenkmal dar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	RNK-VRG13-W	BE-ID: 4588 Treffend wird die Burg und die Fernwirkung wie folgt beschrieben: "Hierbei handelt es sich um den "Kompass" des Kraichgaus, der mit 333 m Seehöhe die Landschaft überragt und als Wahrzeichen der lieblichen, hügeligen Landschaft gilt. Gekrönt von der gepflegten Burgruine mit ihrem fantastischen Fern-Blick bis hin zu Vogesen und Schwarzwald bietet der von Weinbergen bepflanzte Steinsberg ein schönes Ausflugziel. Die Burg blickt auf eine reiche Geschichte seit Ihrer Gründung im 12. Jahrhundert zurück, wurde auch durch Brandschatzung zerstört, wieder aufgebaut und befindet sich innerhalb von drei Ringmauern, die in ihrer Mitte den achteckigen Bergfried mit Burghof umschließen. Die gepflegte Burganlage gehört der Stadt Sinsheim, die auch die zum Erhalt nötigen Kosten übernahm. https://www.tripadvisor.de/Attraction_Review-a635847-d10421049-Reviews-Burg_Steinsberg-Sinsheim_Baden_Wurttemberg.html	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ berücksichtigt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zur Burganlage selbst Die Burg Steinsberg aus dem 11./12. Jahrhundert liegt an der Burgenstraße und ist ein beliebtes Ausflugsziel im Kraichgau. Sie zählt mit ihrem achteckigen Bergfried aus Buckelquadern, in denen noch Steinmetzzeichen zu erkennen sind, zu den architektonischen und baukünstlerischen Meisterwerken der Stauferzeit, Der knapp 30 Meter hohe Turm beeindruckt durch seine wuchtigen vier Meter dicken Mauern, vor allem aber durch feinste Steinbearbeitung und eine Steinbalkendecke, Außerdem bietet er dem Besucher einen herrlichen Blick auf den Königstuhl, Katzenbuckel, Stromberg und den Pfälzerwald. https://www.vrn.de/freizeit/schloesser/burg-steinsberg/index.html Auch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz würdigt die einmalige Höhenburg: Burg Steinsberg Kompass des Kraichgaus Die Burg Steinsberg in der Nähe von Sinsheim im Nordwesten Baden-Württembergs ist von weither sichtbar. Sie steht auf dem höchsten Berg des Kraichgaus. Schon seit dem 13. Jahrhundert können sich die Bewohner der fruchtbaren Region an ihr orientieren, so dass sie den Beinamen "Kompass des Kraichgaus" erhielt. Der Wehrturm mit den Verteidigungsringen liegt wuchtig auf seiner Anhöhe. Die achteckige Form lässt erkennen, dass die Burg im Auftrag der Staufer errichtet wurde. Bis 1436 wurde sie um zwei Ringe und Türme erweitert. Der schneckenförmig um den Berg gewundene Weg zwischen den hohen Ringmauern endet auf dem Burghof, der von der wiederum achteckigen Ringmauer umschlossen wird. Hier kann man den 30 Meter hohen Bergfried erklimmen und die weite Sicht genießen. In den Grundfesten erhalten Bewegte Zeiten erwarteten die Burg, als sie im Jahr 1517 nach einigen Besitzerwechseln die Herren von Venningen erwarben. Es brodelte im ganzen Land. Nicht nur Martin Luther in Wittenberg, vielerorts forderte man Neuerungen ein. Das Volk begann in den sogenannten Bauernkriegen, sich gegen die Herrscher aufzulehnen besonders im Südwesten des Landes. Im Mai 1525 schafften es aufständische Bauern, die Burg zu erobern. Sie brannten alles nieder, was sie finden konnten und brennbar war. Die Steinbauten der Burg aber blieben stehen.	erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nach der Niederschlagung der Aufstände wurde sie wiederaufgebaut - mit den Reparaturzahlungen der armen Bauern. 1777 schlug der Blitz in der Burg Steinsberg ein. Wiederum brannten nur die Teile aus Holz. Doch war das Gebäude nicht mehr bewohnbar, so dass 1779 Karl Philipp von Venningen alle Dächer und Balken entfernen ließ. Obwohl man der unbewohnten Burgruine - wie so vielen anderen - Steine entwendete, blieb sie in ihrer Grundform erhalten. Erst 1972 verkaufte sie die Familie von Venningen an die Stadt Sinsheim. https://www.denkmalschutz.de/denkmal/burg-steinsberg.html Auch die touristische Bedeutung der Anlage wird von den „Kraichgau News“ hervorgehoben: Herrliche Lage und Traumaussicht Die Burg Steinsberg markiert die Glanzzeit der Staufer, die viele Könige und Kaiser des HRRDN gestellt haben. Selbst der vielleicht berühmteste deutsche Kaiser des Mittelalters, Barbarossa, der von 1155 bis 1190 das HRRDN repräsentierte, entstammt zum Teil diesem edlen Rittergeschlecht. Kaiser Barbarossa wurde als Vermittler zwischen Staufern und Welfen etabliert, weil er in beiden Sippen verwurzelt war. Tatsächlich sollte der Machtkampf mit dem Welfen Heinrich dem Löwen seine Regentschaft prägen, die mit seinem Sieg und der Niederlage des Löwen endete. Die erste Erwähnung von Burg Steinsberg findet sich aus dem Jahr 1109. Herrliche Lage und Traumaussicht Die Burg Steinsberg ist eine mittelalterliche Höhenburg, die auf der höchsten Erhebung des Kraichgaus errichtet wurde, dem 333 Meter hohen gleichnamigen Steinsberg zwischen Weiler und Sinsheim. Der markante Bergfried ragt etwa 30 Meter in die Höhe, sodass die Burg schon von weitem sichtbar ist und bereits in der Zeit der Bauernkriege den Beinamen „Kompass des Kraichgaus“ verpasst bekam. Seit 2015 bietet die Burg eine Aussichtsplattform mit einem herrlichen Panoramablick über das Kraichgau. Bei schönem Wetter lässt sich hier von Burg zu Burg blicken, denn dann ist in der Ferne die Silhouette der Burg Ravensburg zu sehen. Die großzügig angelegten Weinhänge am Südhang des Steinsbergs verstärken das mit der Burg verbundene beschauliche Erlebnis. Die Gastronomie im Innenhof besitzt mit	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ihrer raffinierten, traditionellen Küche und ihren vielen Mittelalterfesten einen exzellenten Ruf. Weidende Schafe an den Burgwiesen erfreuen ebenfalls das Auge. Die Stadt Sinsheim plant eine weitere Verschönerung des Umfeldes durch die Anlage von Duftrosen und Blühwiesen. https://kraichgau.news/c-freizeit-kultur/burg-steinsberg-ein-denkmal-staufischer-prachtentfaltung_a50350	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4589 Dementsprechend verbietet sich auch aus Gründen des Denkmalschutzes das VRG RNK-VRG13-W in absoluter Sichtweite des Denkmals. An dieser Stelle sei auf die enormen Ausmaße des geplanten Vorranggebiets mit 389,5 ha hingewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem richtungsweisenden Urteil die denkmalschutzrechtliche Bewertung sowohl aus der Sichtweise auf das Denkmal als auch aus dem Denkmal heraus als Maßstab der Beurteilung festgestellt. Anlage: Urteil des BayVGH v. 18.7.2013, 22 B 12.1741 - als Anl. 2 Bei Ausweisung des VRG liegt dementsprechend ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG-BW vor.	Wird zur Kenntnis genommen Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Das OVG Münster hat mit Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK festgestellt, dass der Ausbau von Windkraft im privilegierten Außenbereich regelmäßig Vorrang vor denkmalrechtlichen Belangen hat. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4590 5. entgegenstehender Belang des Wasserschutzes Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Der Steckbrief weist folgende Schutzgebiete aus: - WSG Br. Gew. Bruch, Rührig Sinsheim-Hoffenheim - Schutzzone IIIA und HIB (festgesetzt) ca. 85,1 ha (21.9 %) - WSG Bettelmanns- u Hollerbr. Dielheim-Balzfeld - Zone III (festgesetzt): ca. 97,4 ha (25%)	Wird zur Kenntnis genommen Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Das Schutzgut Wasser wurde sowohl bei der Planungsmethodik als auch im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen.	Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Schutzgebietszone III ist als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Einer drohenden Verunreinigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen kann letztlich erst im Rahmen der Anlagengenehmigung durch die Wahl geeigneter Anlagenstandorte und anhand von Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4591 Bereits vor Jahren haben Tiefenbohrungen in diesem Bereich stattgefunden. Es war ursprünglich beabsichtigt, in diesem Bereich eine überregionale Mülldeponie zu errichten. Aufgrund der Grundwasserproblematik wurde aber hiervon wieder Abstand genommen. Auch dies beweist, dass in diesem Gebiet keine Nutzung für Windkraftanlagen machbar ist. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig.	Wird zur Kenntnis genommen Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Das Schutzgut Wasser wurde sowohl bei der Planungsmethodik als auch im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Schutzgebietszone III ist als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Einer drohenden Verunreinigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen kann letztlich erst im Rahmen der Anlagengenehmigung durch die Wahl geeigneter Anlagenstandorte und anhand von Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4592 6. mangelnde Windhöffigkeit Die Anlage 2 beschäftigt sich mit den in diesem Gebiet unzureichenden Windverhältnisse, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ausschließen. Das RNK-VRG 13-W liegt lt. Windatlas Baden-Württemberg mit seinen Grenzen gerade so im Bereich der Flächen zwischen 190 - 250 W/m2 und damit über der Mindestwindleitung von 190 W/m2, Unmittelbar angrenze Flächen weisen Windleistungen unter 190 W/m2 auf. Anlage: Karte Energieatlas Baden-Württemberg - Ausschnitt Dühren - als Anl. 3 Das Gebiet ist aufgrund mangelnder Ertragsbedingungen ungeeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Das Kriterium der Windleistungsdichte wird auf der Gesamtfläche laut Windatlas (siehe Abbildung in Anlage 3 der Stellungnahme) erfüllt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4593 7. Brandschutz Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022, Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20,6,2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4594 Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für den Wald östlich von Eschelbach, der direkt man das geplante Gebiet heranreicht. Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Feuerwehren.	Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4595 Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen. Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen. Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern" besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6,2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind Hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis - ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivil-militaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766 Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide	zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen, Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15,10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m. In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon-- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat. Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4596 Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken- Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4597 Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4598 Havarie Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat. Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4599 II. entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit Die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorliegen bzw. Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechende! Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.	Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. Das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip besagt, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen muss. Im Gegenzug soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes die Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Konkret für dieses Planverfahren bedeutet dies, dass der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar zwar Gemeinderatsbeschlüsse, Bürgerentscheide und kommunal beschlossene Kriterien der Windenergieplanung in seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigen, diesen jedoch nicht folgen muss. Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist das schlüssige Plankonzept aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar maßgeblich. Bürgerentscheide entfalten für die Planung des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bindungswirkung. Im Sinne des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4. betragen die Mindestabstände von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen) in Bestand und Planung im rheinland-pfälzischen Teilraum 900 Meter, im baden-württembergischen Teilraum 700 Meter und im hessischen Teilraum 1.000 Meter. Im Ergebnis der Gesamtabwägung und im Sinne einer einheitlichen Planung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 Meter auf 900 Meter angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geht aufgrund der notwendigerweise einzuhaltenden Siedlungsabstände eine gewisse Einschränkung der Handlungsfähigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden einher. Dieser Umstand ist dem Verband Region Rhein-Neckar bewusst. Aus diesem Grund wurden die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächendarstellungen für die zukünftige Wohn- und Gewerbenutzung sowie die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar restriktionsfrei gestellten Flächen (Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen) in der Planung vollumfänglich berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende kommunal intendierte zukünftige Siedlungsentwicklung kann vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz und vor dem Hintergrund der zwingend zu erreichenden Flächenbeitragswerte nach dem WindBG bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nur im Einzelfall berücksichtigt werden. Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als visuelle Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch 30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Windenergiegebiete in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, sofern keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4600 a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2,07). Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 - 280 m. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 - 400 m hoch sein werden. https://www.abendblatt.de/wirtschaft/article238558113/Fast-400-Meter-hoch-Windraeder-werden-noch-gigantischer.html https://www.mdr.de/wissen/faszination-technik/energiewende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist.	beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den negativen Auswirkungen von Lärmemissionen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt. Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als visuelle Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch 30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Wann eine optisch Bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen vorliegt, wurde seitens des Gesetzesgebers in § 249 Abs. 10 BauGB klar definiert: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben […], das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe […] ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Ob von einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Bedrängungswirkung ausgeht, hängt demnach von dem genauen Standort und dem genauen Modell der Windenergieanlage ab. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Eine Bewertung einer Bedrängungswirkung ist vor dem Hintergrund von § 249 Abs. 10 BauGB auf Ebene der Regionalplanung folglich nicht abschließend möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4601 Regionalpläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren und mehr erstellt werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen. Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 106 - 108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde. Der Regionalplaner unterlässt eine korrekte Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern. Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet. Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen. Grundsätzlich hat die Planung aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.	Wird nicht gefolgt Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den negativen Auswirkungen von Lärmemissionen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4602 b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 - 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4603 Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der	Wird zur Kenntnis genommen Wann eine optisch Bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen vorliegt, wurde seitens des Gesetzesgebers in § 249 Abs. 10 BauGB klar definiert: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 - 8 A 3725/05 - entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vorn 22.03.2007 - 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs, 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.	Wirkung steht einem Vorhaben […], das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe […] ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Ob von einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Bedrängungswirkung ausgeht, hängt demnach von dem genauen Standort und dem genauen Modell der Windenergieanlage ab. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Eine Bewertung einer Bedrängungswirkung ist vor dem Hintergrund von § 249 Abs. 10 BauGB auf Ebene der Regionalplanung folglich nicht abschließend möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4604 c. Schattenschlag Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird. Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als visuelle Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch 30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fand eine Überprüfung der Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeit (siehe dazu Kapitel 2.2) und die Flächengröße statt. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung an Land, der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar, der Windenergienutzung in Waldgebieten oder konkret geplanter Windenergieanlagen ist nicht Aufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung und Abhängig von einer Vielzahl an Faktoren. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4605 d. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros ignoriert. Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.	Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4606 Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anlage 4 Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen - als Anlage 5 Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhen Wahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene 'wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.	hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Umweltbericht RNK-VRG13-W	BE-ID: 4607 Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen, Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit des aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen. Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände). -Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer - als Anlage 6	Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat		BE-ID: 4608 Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:	Wird zur Kenntnis genommen Die Anlagen wurden zur Kenntnis genommen. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung - als Anlage 7 - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.VU2014 - als Anlage 8 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 - als Anlage 9	Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4609 Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 in (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18. Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein, Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind. Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 - als Anlage 10 Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts - als Anlage 11	Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4610 Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht: „Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämteh i reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen. Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft. Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren. In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.	Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 4611 Fazit Nicht nachvollziehbar ist das vorgenommene Ergebnis der Eignungsanalyse. Ungeachtet der massiven entgegenstehenden Belange wird die Potenzialfläche RNK- VRG13-W als Eignungsgebiet dargestellt. Diese Falschbewertung durch den Regionalplaner kann nur mit dem Bestreben erklärt werden, eine möglichst hohe Prozentzahl der Fläche der Windkraft zur Verfügung zu stellen. Die Potenzialfläche RNK-VRG13-W ist dementsprechend nicht weiter zu verfolgen. Weiterer Vortrag bleibt Vorbehalten und erfolgt im Rahmen der zweiten Auslegung.	Wird nicht gefolgt In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf vorherige Ausführungen sowie auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1977 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6779 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG- 05-W im Wald Epfenbach, Spechbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz übenwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Spaziergänge wären kaum mehr möglich, die Naherholung gefährdet. Tiere werden erheblich gestört und vertrieben, der Artenschutz ist gefährdet. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG- 05-W zu verzichten und stattdessen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1978 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6777 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG- 05-W im Wald Epfenbach, Spechbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waidfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Spaziergänge wären kaum mehr möglich, die Naherholung gefährdet. Tiere werden erheblich gestört und vertrieben, der Artenschutz ist gefährdet. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG- 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1979 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6775 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1979 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6776 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6766 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität Sein- geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“). Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6767 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität Sein- geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“). Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6768 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität Sein- geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“). Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6769 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6770 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6771 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6772 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6773 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6774 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6755 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“). Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6757 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“). Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie,	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6758 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“). Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6760 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6761 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6762 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6763 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6764 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1982 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6765 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6743 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6744 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“). Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6745 UNTERSCHRIFTENLISTE IM ANHANG Absender: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“),	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steimutschen“) Begründung: 1. Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) 2. Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten 3. Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“). Gesundheitsgefahr durch Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar- nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr- wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür- bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurfist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Vor diesem Hintergrund werden Windindustrieanlagen und die Planung ihrer Standorte im Kraichgau generell sowie auf der Gemarkung Angelbachtal, hier RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“), („Hohberg“) und bisher noch nicht angegebenen Flächen abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6746 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6747 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6748 Klimabelastung durch Zerstörung von zusammenhängenden Waldgebieten Im Planentwurf für die Gemarkung Angelbachtal sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 50 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung fühlt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Bereichen der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W („Legelsbusch“), RNK-VRG-15-W („Unterwald“) und RNK-VRG17-W („Wüstrott/Steinrutschen“) ist daher auch wegen dieses Schachverhalts als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6750 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen GrüJien	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6751 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen GrüJien	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6753 Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von uns nicht akzeptiert! Im Namen von 173 Bürgern der Gemeinde Angelbachtal (Namensliste anbei), bitte ich um schriftliche Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen GrüJien	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1984 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6739 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, Pilzesammler im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1984 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6740 Eigenen Ergänzungen: Der Aufwand für die Erstellung der Windkraftanlagen in unserer Region steht in keinem Verhältnis zum Kosten- und Energieaufwand für deren Erstellung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1985 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6737 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6718 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf! - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6719 Sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf! - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6720 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6722 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6723 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6724 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6725 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6726 - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6727 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6728 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6729 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6730 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6731 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6733 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6734 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1986 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6735 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1988 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6717 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1989 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6715 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen, Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6700 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6701 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu entartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung, Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6702 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6704 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6705 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG- 05-W im Wald Epfenbach, Spechbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger und Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau der Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Spaziergänge wären kaum mehr möglich, die Naherholung gefährdet. Tiere werden erheblich gestört und vertrieben, der Artenschutz ist gefährdet. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG- 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6706 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen: • Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? • Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? • Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen --- Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren, Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden.	
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6708 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen; • Hetzeniochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone lll (festgesetzt); 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen.	
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6709 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6710 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze. Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte +++ Der Text endet hier +++	
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6713 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6714 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aus. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1991 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6695 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen", Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1991 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6696 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1991 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6697 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung; Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1991 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6698 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend, Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzüngsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind; • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstoflfasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes-als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1992 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6688 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfmdlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald; -Stufe Ib: ca. 39,0 ha (15,6%) - Stufe 2: ca. 191,9ha (77,1 %) Wir bitten Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1992 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6689 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W /	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfahrt ein hohes Gefahrdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sein-hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Durch eigene Beobachtungen entdeckte Horste des Wespenbussards lassen darauf schließen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1992 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6690 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/ Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W/ Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1992 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6691 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W/ Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1992 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6692 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehi* geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehnen wir das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1992 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6693 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen: • Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? • Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? • Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Wir bitten Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an unsere o.a, Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6667 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen, Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6668 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6670 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6671 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6674 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird, Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und; Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt, Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten, So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür brauchte man 5F6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6675 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6676 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung, Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6678 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6680 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z, B. unbebaute	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. i BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert, Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6681 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R, Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Irnmissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen, Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-5teigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6682 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK), Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A, Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt, Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6683 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6684 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung; Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seilen dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sein großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6686 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 6500C1 verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1993 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6687 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK>VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftaniagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6638 Stellungnahme zu den Planentwürfen zur Windenergie des Regionalverbandes Rhein- Neckar im Raum Walldürn auf der Gemarkung Wettersdorf NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf Geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Ausweisung weiterer Windkraftvorrangflächen, vor allem im Bereich Wettersdorf (NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf) einlegen. Folgende Gründe sprechen dagegen: - Mit dem Bau der geplanten Windkraftanlagen wären Wettersdorf und Glashofen von allen Seiten umringt von Windrädern!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6639 Stellungnahme zu den Planentwürfen zur Windenergie des Regionalverbandes Rhein- Neckar im Raum Walldürn auf der Gemarkung Wettersdorf NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf Geehrte Damen und Herren, Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Ausweisung weiterer Windkraftvorrangflächen, vor allem im Bereich Wettersdorf (NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf) einlegen. Folgende Gründe sprechen dagegen: - Mit dem Bau der geplanten Windkraftanlagen wären Wettersdorf und Glashofen von allen Seiten umringt von Windrädern!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6640 - Windkraftanlagen sind nicht nur durch Infraschall höchst gesundheitsschädigend wie französische Urteile und viele Studien nun ganz klar belegen, auch die Lärmbelästigung ist so hoch, dass mittlerweile ein Bau solcher Windkraftanlagen in Frankreich völlig verboten wurden, selbst von bereits genehmigten Anlagen, auch wegen des Schattenschlages, der „verrückt“ macht und weil sie krebserregende Stoffe/Gase an die Umwelt abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6641 - Windkraftanlagen sind nicht nur durch Infraschall höchst gesundheitsschädigend wie französische Urteile und viele Studien nun ganz klar belegen, auch die Lärmbelästigung ist so hoch, dass mittlerweile ein Bau solcher Windkraftanlagen in Frankreich völlig verboten wurden, selbst von bereits genehmigten Anlagen, auch wegen des Schattenschlages, der „verrückt“ macht und weil sie krebserregende Stoffe/Gase an die Umwelt abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6642 - Der Odenwald, ein Biosphärenwald, mit einzigartigen Ökosystemen, der seit 2015 zum UNESCO Geopark Odenwald-Bergstraße gehört, und der von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Vogel- und Artenschutzgebiet ausgewiesen wurde, wird zerstört. (Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen, wobei die Brut- und Überwinterungsstätten im Staatswald zwischen Höpfingen und Wettersdorf liegen, und Überwinterung unter Naturschutz stehenden Vogelarten wie der Milan, der Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu, etc., dem Vorkommen von Pilzen, seltener Pflanzen, etc.)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6643 - Der Odenwald, ein Biosphärenwald, mit einzigartigen Ökosystemen, der seit 2015 zum UNESCO Geopark Odenwald-Bergstraße gehört, und der von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Vogel- und Artenschutzgebiet ausgewiesen wurde, wird zerstört. (Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen, wobei die Brut- und Überwinterungsstätten im Staatswald zwischen Höpfingen und Wettersdorf liegen, und Überwinterung unter Naturschutz stehenden Vogelarten wie der Milan, der Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu, etc., dem Vorkommen von Pilzen, seltener Pflanzen, etc.)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6644 - Das ausgewiesene Gebiet ist als national und international bedeutsamer Wildkorridor des Generalwegeplans ausgewiesen worden, der genau durch dieses Waldstück, nämlich dem Gemeindewald Wettersdorf (WPWW Teilgebiet Wettersdorf) und auch durch den Staatswald zwischen Höpfingen und Wettersdorf, geht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6645 - Das ausgewiesene Gebiet ist als national und international bedeutsamer Wildkorridor des Generalwegeplans ausgewiesen worden, der genau durch dieses Waldstück, nämlich dem Gemeindewald Wettersdorf (WPWW Teilgebiet Wettersdorf) und auch durch den Staatswald zwischen Höpfingen und Wettersdorf, geht.	Wird zur Kenntnis genommen Der angesprochene Wildtierkorridor führt nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen südlich an der Ortslage Wettersdorf und damit deutlich an dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W vorbei. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6646 - Für Vögel, Fledermäuse und Insekten sind sie die reinsten Killermaschinen. Windräder sind für Natur und Mensch tödlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6648 - Für Vögel, Fledermäuse und Insekten sind sie die reinsten Killermaschinen. Windräder sind für Natur und Mensch tödlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6649 - Biotop Wald unwiederbringlich zerstört, den Mensch und Tier zum Leben brauchen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6650 - Biotop Wald unwiederbringlich zerstört, den Mensch und Tier zum Leben brauchen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6651 - Windräder verdichten den Boden unter solch einer Anlage so sehr, dass er als Ackerboden nie wieder den selben Ertrag liefern kann, das Ökosystem Waldboden ist unwiederbringlich zerstört und kann nicht, "renaturiert" werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6652 - Windräder verdichten den Boden unter solch einer Anlage so sehr, dass er als Ackerboden nie wieder den selben Ertrag liefern kann, das Ökosystem Waldboden ist unwiederbringlich zerstört und kann nicht, "renaturiert" werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6653 - Windkraftanlagen in der geplanten Größe und Höhe führen, wie nun weltweit zu beobachten ist, zur Austrocknung der Böden und macht Ackerbau unmöglich! Es regnet viel weniger, weil es zu Luftverwirbelungen bis in höhere Luftschichten kommt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6654 - Windkraftanlagen in der geplanten Größe und Höhe führen, wie nun weltweit zu beobachten ist, zur Austrocknung der Böden und macht Ackerbau unmöglich! Es regnet viel weniger, weil es zu Luftverwirbelungen bis in höhere Luftschichten kommt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6655 - Windräder zerstören nicht nur die Natur, sondern auch das für den Tourismus so anziehende Landschaftsbild des „Madonnenländchens“ und machen den Wallfahrtsort Walldürn absolut unattraktiv!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6656 - Windräder zerstören nicht nur die Natur, sondern auch das für den Tourismus so anziehende Landschaftsbild des „Madonnenländchens“ und machen den Wallfahrtsort Walldürn absolut unattraktiv!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6657 - Der Immobilienwert sinkt auf Null, denn wer will da noch ein Haus bauen oder kaufen?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6658 - Der Immobilienwert sinkt auf Null, denn wer will da noch ein Haus bauen oder kaufen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6659 - Windgutachten haben bewiesen, dass sich Windkraftanlagen hier in unserer Lage gar nicht lohnen. Bei uns stehen sie an mehr Tagen still, als dass sie laufen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6660 - Windgutachten haben bewiesen, dass sich Windkraftanlagen hier in unserer Lage gar nicht lohnen. Bei uns stehen sie an mehr Tagen still, als dass sie laufen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6661 - Lärmgutachten aus anderen Windkraftanlagen-Standorten haben gezeigt, dass mehrere Anlagen selbst bei einer Entfernung von über 1000m die in Wohngebieten Nachtzulässigen 35 db übersteigen! Derart große Windkraftanlagen, wie sie zum Bau vorgesehen sind, übersteigen die zulässige Lärmbelastung bei weitem!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6662 - Lärmgutachten aus anderen Windkraftanlagen-Standorten haben gezeigt, dass mehrere Anlagen selbst bei einer Entfernung von über 1000m die in Wohngebieten Nachtzulässigen 35 db übersteigen! Derart große Windkraftanlagen, wie sie zum Bau vorgesehen sind, übersteigen die zulässige Lärmbelastung bei weitem!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6664 - Windkraft lohnt sich nur im Offshoreanlage-Betrieb und wird außer in Deutschland schon gar nicht mehr benutzt aus besagten Gründen. In Frankreich und anderen Ländern ist sie mittlerweile sogar gerichtlich verboten worden. Statt in Windkraft sollte in Wasserstoffenergie investiert werden, die „nachhaltig“, umweltschonend, speicherbar, viel billiger, und gesund ist. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1994 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6666 - Windkraft lohnt sich nur im Offshoreanlage-Betrieb und wird außer in Deutschland schon gar nicht mehr benutzt aus besagten Gründen. In Frankreich und anderen Ländern ist sie mittlerweile sogar gerichtlich verboten worden. Statt in Windkraft sollte in Wasserstoffenergie investiert werden, die „nachhaltig“, umweltschonend, speicherbar, viel billiger, und gesund ist. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1995 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6630 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1995 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6631 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1995 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6632 Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1995 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6633 Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1995 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6634 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1995 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6635 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1995 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6636 Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Aufgrund all dieser Bedenken hoffe ich sehr, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1995 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6637 Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Aufgrund all dieser Bedenken hoffe ich sehr, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6608 Stellungnahme zu den Planentwürfen zur Windenergie des Regionalverbandes Rhein- Neckar im Raum Walldürn auf der Gemarkung Wettersdorf NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf Geehrte Damen und Herren, Entgegen dem einstimmigen Beschluss des Wettersdorfer Ortschaftsrates und der anderen Dörfer „auf der Höh“, haben die Gemeinderäte der Stadt Walldürn bei der Sitzung vom 15.04.24, die zwar öffentlich war und bei der auch die Gegenargumente einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft des als Biosphärenwald deklarierten, seit 2015 zum UNESCO Geopark Odenwald- Bergstraße gehörenden Odenwalds - mit dem das Touristenbüro wirbt! - gestimmt. Dieser Teil des Odenwalds wurde jedoch von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesenen (Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen, wobei die Brut- und Überwinterungsstätten im Staatswald zwischen Höpfingen und Wettersdorf liegen, von unter Naturschutz stehenden Vogeiarten wie der Milan, der Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu, etc,, Pilzen, seltenen Pflanzen, Amphibien, etc.) und ist als national und international bedeutsamer Wildkorridor des Generalwegeplans bezeichneten worden, der genau durch dieses Waldstück, nämlich dem Gemeindewald Wettersdorf (WPWW Teilgebiet Wettersdorf) und auch durch den Staatswald zwischen Höpfingen und Wettersdorf geht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6611 Stellungnahme zu den Planentwürfen zur Windenergie des Regionalverbandes Rhein- Neckar im Raum Walldürn auf der Gemarkung Wettersdorf NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf Geehrte Damen und Herren, Entgegen dem einstimmigen Beschluss des Wettersdorfer Ortschaftsrates und der anderen Dörfer „auf der Höh“, haben die Gemeinderäte der Stadt Walldürn bei der Sitzung vom 15.04.24, die zwar öffentlich war und bei der auch die Gegenargumente einer Ausweisung als Vorranggebiet für	Wird zur Kenntnis genommen Der angesprochene Wildtierkorridor führt nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen südlich an der Ortslage Wettersdorf und damit deutlich an dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG02-W vorbei. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraft des als Biosphärenwald deklarierten, seit 2015 zum UNESCO Geopark Odenwald- Bergstraße gehörenden Odenwalds - mit dem das Touristenbüro wirbt! - gestimmt. Dieser Teil des Odenwalds wurde jedoch von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesenen (Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen, wobei die Brut- und Überwinterungsstätten im Staatswald zwischen Höpfingen und Wettersdorf liegen, von unter Naturschutz stehenden Vogeiarten wie der Milan, der Wespenbussard, Schwarzstorch, Uhu, etc,, Pilzen, seltenen Pflanzen, Amphibien, etc.) und ist als national und international bedeutsamer Wildkorridor des Generalwegeplans bezeichneten worden, der genau durch dieses Waldstück, nämlich dem Gemeindewald Wettersdorf (WPWW Teilgebiet Wettersdorf) und auch durch den Staatswald zwischen Höpfingen und Wettersdorf geht.	
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6612 Obwohl nicht als Vorrangfläche ausgewiesen, wurde vom Stadtrat Walldürn festgelegt, dass diese Gebiete (NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf) zum Bau von Windkraftanlagen vorrangig mitaufgenommen werden sollen - eine Entscheidung gegen das Bürgervotum und Bürgerwohl!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6613 Obwohl nicht als Vorrangfläche ausgewiesen, wurde vom Stadtrat Walldürn festgelegt, dass diese Gebiete (NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf) zum Bau von Windkraftanlagen vorrangig mitaufgenommen werden sollen - eine Entscheidung gegen das Bürgervotum und Bürgerwohl!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6614 Dass der Regionalverband Rhein-Neckar überhaupt den Odenwald zerstören will, um Windkraftanlagen zu bauen, und nicht nur im Bereich Walldürn, ist absolut unverständlich, irrational, da ineffektiv, weil sich unser Gebiet gar nicht zur Windenergieherstellung lohnt, wie Windgutachten schon vor Jahren gezeigt haben - bei uns stehen die Windräder und es sind mittlerweile 22 !!!, die nächsten in Guggenberg, größtenteils still oder müssen abgeschaltet werden, weil es mittlerweile so viele Solaranlagen gibt, dass das Netz zum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einspeisen es gar nicht fassen kann!	
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6615 Dass der Regionalverband Rhein-Neckar überhaupt den Odenwald zerstören will, um Windkraftanlagen zu bauen, und nicht nur im Bereich Walldürn, ist absolut unverständlich, irrational, da ineffektiv, weil sich unser Gebiet gar nicht zur Windenergieherstellung lohnt, wie Windgutachten schon vor Jahren gezeigt haben - bei uns stehen die Windräder und es sind mittlerweile 22 !!!, die nächsten in Guggenberg, größtenteils still oder müssen abgeschaltet werden, weil es mittlerweile so viele Solaranlagen gibt, dass das Netz zum einspeisen es gar nicht fassen kann!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6616 Das Ausweisen von Vorrangflächen im Odenwald, was mit dem Roden von vielen Hektar an Wald einhergeht, ist höchst kriminell, denn es wird das Biotop Wald unwiederbringlich zerstört, den Mensch und Tier zum Leben brauchen! Bäume und insbesondere Laubbäume produzieren den für uns lebensnotwendigen Sauerstoff (16% in der Luft) und binden C02 (0,04% der Luft!), den wir zum atmen brauchen! Wie man nur auf so eine Idee kommen kann und das bei einer Grünen Regierung, die sich den Umweltschutz (?) auf die Brust geschrieben hat, ist mir ein absolutes Rätsel!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6617 Das Ausweisen von Vorrangflächen im Odenwald, was mit dem Roden von vielen Hektar an Wald einhergeht, ist höchst kriminell, denn es wird das Biotop Wald unwiederbringlich zerstört, den Mensch und Tier zum Leben brauchen! Bäume und insbesondere Laubbäume produzieren den für uns lebensnotwendigen Sauerstoff (16% in der Luft) und binden C02 (0,04% der Luft!), den wir zum atmen brauchen! Wie man nur auf so eine Idee kommen kann und das bei einer Grünen Regierung, die sich den Umweltschutz (?) auf die Brust geschrieben hat, ist mir ein absolutes Rätsel!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6618 Gerade der Odenwald gilt als Naherholungsgebiet für die Ballungsgebiete Heidelberg, Mannheim, Frankfurt mit seinen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zahlreichen Wanderwegen, u.a. dem Limes-Wanderweg, der durch genau die ausgezeichneten Vorrangflächen geht. Windräder zerstören nicht nur die Natur, sondern auch das für den Tourismus so anziehende Landschaftsbild des „Madonnenländchens“ und machen den Wallfahrtsort Walldürn absolut unattraktiv!	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6619 Gerade der Odenwald gilt als Naherholungsgebiet für die Ballungsgebiete Heidelberg, Mannheim, Frankfurt mit seinen zahlreichen Wanderwegen, u.a. dem Limes-Wanderweg, der durch genau die ausgezeichneten Vorrangflächen geht. Windräder zerstören nicht nur die Natur, sondern auch das für den Tourismus so anziehende Landschaftsbild des „Madonnenländchens“ und machen den Wallfahrtsort Walldürn absolut unattraktiv!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6620 Windgutachten haben bewiesen, dass sich Windkraftanlagen hier in unserer Lage gar nicht lohnen. Bei uns stehen sie an mehr Tagen still, als dass sie laufen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6621 Windgutachten haben bewiesen, dass sich Windkraftanlagen hier in unserer Lage gar nicht lohnen. Bei uns stehen sie an mehr Tagen still, als dass sie laufen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6622 Lärmgutachten aus anderen Windkraftanlagen-Standorten haben gezeigt, dass mehrere Anlagen selbst bei einer Entfernung von über 1000m die in Wohngebieten Nacht-zulässigen 35 db übersteigen! Derart große Windkraftanlagen, wie sie zum Bau vorgesehen sind, übersteigen die zulässige Lärmbelastung bei weitem, denn der Schall der einzelnen Anlagen erhöht die Amplitude und damit die Lautstärke. Wir hören in Wettersdorf die in 3000m Entfernung gebauten Anlagen aus Guggenberg!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6623 Lärmgutachten aus anderen Windkraftanlagen-Standorten haben gezeigt, dass mehrere Anlagen selbst bei einer Entfernung von über 1000m die in Wohngebieten Nacht-zulässigen 35 db übersteigen! Derart große Windkraftanlagen, wie sie zum Bau vorgesehen sind, übersteigen die zulässige Lärmbelastung bei weitem, denn der Schall der einzelnen Anlagen erhöht die Amplitude und damit die Lautstärke. Wir hören in Wettersdorf die in 3000m Entfernung gebauten Anlagen aus Guggenberg!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6624 Die C02-Ökobilanz für den Bau der Anlagen ist so negativ und damit kostenintensiv durch das Roden von Wäldern, den Bau von Straßen und damit der Versiegelung von sehr gutem Boden, was zu Überschwemmungen führen wird, falls es hier denn dann noch regnen wird in unserem Gebiet, und durch das Einbringen von vielen Tausenden Tonnen Zement ins Erdreich (Wer kommt für den Abbau einer defekten Anlage auf und wo soll das höchst bedenkliche Baumaterial gelagert werden?), der gesundheitliche Schaden durch jahrelangen Baulärm, etc. viel zu hoch und der Nutzen zu gering, als dass eine Kosten-Nutzen-Analyse ein derartiges Vorhaben in irgendeiner Weise rechtfertigen könnte!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6625 Die C02-Ökobilanz für den Bau der Anlagen ist so negativ und damit kostenintensiv durch das Roden von Wäldern, den Bau von Straßen und damit der Versiegelung von sehr gutem Boden, was zu Überschwemmungen führen wird, falls es hier denn dann noch regnen wird in unserem Gebiet, und durch das Einbringen von vielen Tausenden Tonnen Zement ins Erdreich (Wer kommt für den Abbau einer defekten Anlage auf und wo soll das höchst bedenkliche Baumaterial gelagert werden?), der gesundheitliche Schaden durch jahrelangen Baulärm, etc. viel zu hoch und der Nutzen zu gering, als dass eine Kosten-Nutzen-Analyse ein derartiges Vorhaben in irgendeiner Weise rechtfertigen könnte!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6626 Wenn wir weiterhin Wald roden und die für unsere Gesundheit lebensnotwendige „grüne Lunge“ zu Nichte machen, wird auch hier im Odenwald, wie beschrieben, die Artenvielfalt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dramatisch sinken - wir zerstören damit nicht nur Gottes Schöpfung, wofür wir von Ihm, unserem allmächtigen Gott, zur Rechenschaft gezogen werden, sondern uns selbst! Ich möchte einmal nicht vor Jesus Christus, der unser Richter sein wird, stehen und sagen müssen, dass ich aus Angst vor "denen da oben" es zugelassen habe, dass man das, was Er so liebevoll zu unser aller Wohl erschaffen hat, mutwillig zerstört hat, weil man vermeintlich Geld in den Ortssäckel, Gemeindesäckel oder gar Staatssäckel zu bekommen erwartet hat! Ich und meine ganze Familie sagen ein klares "Nein!" zu solchen Vorhaben und werden auch dafür eintreten und kämpfen, wenn es soweit kommen sollte, denn die Wahrheit wird immer siegen - nicht die Lügen unserer Regierung oder irgendwelcher Windkraftanlagenbauer oder -lobbyisten, denen es um nichts anderes als Geld und Profit geht - alles unter dem Deckmantel von „Energiekrise“ und „erneuerbaren" Energiekonzepten - stand „grüne Politik“ nicht eigentlich für Umweltschutz? In keinem Land ist Strom so teuer wie in Deutschland, und der Preis dafür stieg kontinuierlich mit dem Bau eines jeden neuen Windrades! In seiner auf dem Berg Sinai am 13.11.2022 einberufenen Versammlung von Kirchenführern alter großen Glaubensrichtungen (Christen, Moslems, Juden, Buddhisten, etc.) hat der Papst 10 neue Klima-Gebote verkünden lassen, wobei auch er die Zerstörung der Natur als eine der Umweltsünden gebrandmarkt hat!	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6627 Wenn wir weiterhin Wald roden und die für unsere Gesundheit lebensnotwendige „grüne Lunge“ zu Nichte machen, wird auch hier im Odenwald, wie beschrieben, die Artenvielfalt dramatisch sinken - wir zerstören damit nicht nur Gottes Schöpfung, wofür wir von Ihm, unserem allmächtigen Gott, zur Rechenschaft gezogen werden, sondern uns selbst! Ich möchte einmal nicht vor Jesus Christus, der unser Richter sein wird, stehen und sagen müssen, dass ich aus Angst vor "denen da oben" es zugelassen habe, dass man das, was Er so liebevoll zu unser aller Wohl erschaffen hat, mutwillig zerstört hat, weil man vermeintlich Geld in den Ortssäckel, Gemeindesäckel oder gar Staatssäckel zu bekommen erwartet hat! Ich und meine ganze Familie sagen ein klares "Nein!" zu solchen Vorhaben und werden auch dafür eintreten und kämpfen, wenn es soweit kommen sollte, denn die Wahrheit wird immer siegen - nicht die Lügen unserer Regierung oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		irgendwelcher Windkraftanlagenbauer oder -lobbyisten, denen es um nichts anderes als Geld und Profit geht - alles unter dem Deckmantel von „Energiekrise“ und „erneuerbaren" Energiekonzepten - stand „grüne Politik“ nicht eigentlich für Umweltschutz? In keinem Land ist Strom so teuer wie in Deutschland, und der Preis dafür stieg kontinuierlich mit dem Bau eines jeden neuen Windrades! In seiner auf dem Berg Sinai am 13.11.2022 einberufenen Versammlung von Kirchenführern alter großen Glaubensrichtungen (Christen, Moslems, Juden, Buddhisten, etc.) hat der Papst 10 neue Klima-Gebote verkünden lassen, wobei auch er die Zerstörung der Natur als eine der Umweltsünden gebrandmarkt hat!	
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6628 Der Odenwaldkreis ist bereits seit Jahren energetisch völlig autark, es gibt bereits mehr als genug Windräder in unserem Gebiet, die das Landschaftsbild (durch „Verspargelung“) sehr zum Negativen verändert haben. Auch ist die Photovoltaik gut ausgebaut und es sind noch weitere Anlagen, wie auch Biogasanlagen, im Bau. Windkraft lohnt sich nur im Offshoreanlage-Betrieb und wird außer in Deutschland schon gar nicht mehr benutzt aus besagten Gründen. Statt in Windkraft sollte in Wasserstoffenergie investiert werden, die „nachhaltig“, umweltschonend, speicherbar, viel billiger, und gesund ist. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1996 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6629 Der Odenwaldkreis ist bereits seit Jahren energetisch völlig autark, es gibt bereits mehr als genug Windräder in unserem Gebiet, die das Landschaftsbild (durch „Verspargelung“) sehr zum Negativen verändert haben. Auch ist die Photovoltaik gut ausgebaut und es sind noch weitere Anlagen, wie auch Biogasanlagen, im Bau. Windkraft lohnt sich nur im Offshoreanlage-Betrieb und wird außer in Deutschland schon gar nicht mehr benutzt aus besagten Gründen. Statt in Windkraft sollte in Wasserstoffenergie investiert werden, die „nachhaltig“, umweltschonend, speicherbar, viel billiger, und gesund ist. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6592 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ / „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Verlust von Lebensqualität, Sorge vor gesundheitlichen Folgen Sehr geehrte Damen und Herren. Seit vielen Generationen lebt meine Familie in Tairnbach. Aus der Landwirtschaft meiner Eltern kommend, habe ich schon immer ein enges Verhältnis zur Natur und ihren Tieren. Das von Ihnen für die Errichtung von Windkrafträdern auserkorene Gebiet Wallenberg Süd ist ein Landschaftsschutzgebiet. Und jetzt soll ausgerechnet ein solches Gebiet dem Bau von Windrädern zum Opfer fallen? Ausgerechnet dort, wo für mehrere Millionen Euro eine Wildbrücke über die Autobahn geplant ist, welche dem Tierschutz dient. Und jetzt sollen wenige Meter von dieser Wildbrücke entfernt bis zu 250 Meter hohe Windkraftanlagen entstehen, welche zahlreiche Tier- und Vogelarten massiv gefährden (Darunter u.a. den bei uns ansässigen besonders seltenen und geschützten Rotmilan!). Das ist doch paradox! Darüber hinaus verlaufen dort Gewässer, weshalb in den Feuchtgebieten zahlreiche Amphibien beheimatet sind, dessen Lebensraum durch Windräder gefährdet würden. Für diese Amphibien (Kröten / Feuersalamander / etc.) wird auf der dort gelegenen Straße (Melschbachweg) regelmäßig die Straße gesperrt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6593 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ / „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Verlust von Lebensqualität, Sorge vor gesundheitlichen Folgen Sehr geehrte Damen und Herren. Seit vielen Generationen lebt meine Familie in Tairnbach.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aus der Landwirtschaft meiner Eltern kommend, habe ich schon immer ein enges Verhältnis zur Natur und ihren Tieren. Das von Ihnen für die Errichtung von Windkrafträdern auserkorene Gebiet Wallenberg Süd ist ein Landschaftsschutzgebiet. Und jetzt soll ausgerechnet ein solches Gebiet dem Bau von Windrädern zum Opfer fallen? Ausgerechnet dort, wo für mehrere Millionen Euro eine Wildbrücke über die Autobahn geplant ist, welche dem Tierschutz dient. Und jetzt sollen wenige Meter von dieser Wildbrücke entfernt bis zu 250 Meter hohe Windkraftanlagen entstehen, welche zahlreiche Tier- und Vogelarten massiv gefährden (Darunter u.a. den bei uns ansässigen besonders seltenen und geschützten Rotmilan!). Das ist doch paradox! Darüber hinaus verlaufen dort Gewässer, weshalb in den Feuchtgebieten zahlreiche Amphibien beheimatet sind, dessen Lebensraum durch Windräder gefährdet würden. Für diese Amphibien (Kröten / Feuersalamander / etc.) wird auf der dort gelegenen Straße (Melschbachweg) regelmäßig die Straße gesperrt.	
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6594 Diese Wälder sind wichtiger C02- und Wasserspeicher und unsere Naherholungsgebiete. In denen wir sehr oft spazieren gehen oder walken, mit meinen Töchtern und nun meinen Enkeltöchtern. Der Gedanke, dass diese Wälder mit Windkrafträdern bestückt und dadurch zerstört werden sollen, ist für mich und meine Familie unerträglich. Windräder gehören nicht in den Wald! Kein Baum darf dafür gefällt werden!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6595 Diese Wälder sind wichtiger C02- und Wasserspeicher und unsere Naherholungsgebiete. In denen wir sehr oft spazieren gehen oder walken, mit meinen Töchtern und nun meinen Enkeltöchtern. Der Gedanke, dass diese Wälder mit Windkrafträdern bestückt und dadurch zerstört werden sollen, ist für mich und meine Familie unerträglich. Windräder gehören nicht in den Wald! Kein Baum darf dafür gefällt werden!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6597 Erschwerend kommt hinzu, dass wir von Windrädern regelrecht umzingelt würden. Nicht nur, dass die Nachbargemeinde Dielheim diese zwei Waldgebiete quasi vor unserer Haustür vorsieht. Auch die Sinsheimer Energieallee rückt nah an uns heran, dazu die geplanten Flächen von Zuzenhausen. Ich mache mit große Sorgen um die dadurch entstehene Bedrängungswirkung und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6599 Erschwerend kommt hinzu, dass wir von Windrädern regelrecht umzingelt würden. Nicht nur, dass die Nachbargemeinde Dielheim diese zwei Waldgebiete quasi vor unserer Haustür vorsieht. Auch die Sinsheimer Energieallee rückt nah an uns heran, dazu die geplanten Flächen von Zuzenhausen. Ich mache mit große Sorgen um die dadurch entstehene Bedrängungswirkung und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6600 Weiterhin belästigt uns der Lärm der Autobahn A 6. Die Gemeinde Dielheim hat auch eine Motocrossstrecke in unmittelbarer, Nähe zugelassen. Auch diese führt bereits zu deutlicher Lärmbelästigung. Ich habe große Angst vor weiteren Lärmquellen durch Windräder so nahe an unserem Haus. Auch meine Familie und ich haben ein im Grundgesetz verbrieftes Recht auf körperliche Unversehrheit. Können Sie mir diese garantieren?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6602 Weiterhin belästigt uns der Lärm der Autobahn A 6. Die Gemeinde Dielheim hat auch eine Motocrossstrecke in unmittelbarer, Nähe zugelassen. Auch diese führt bereits zu deutlicher Lärmbelästigung. Ich habe große Angst vor weiteren Lärmquellen durch Windräder so nahe an unserem Haus. Auch meine Familie und ich haben ein im Grundgesetz verbrieftes Recht auf körperliche Unversehrheit. Können Sie mir diese garantieren?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6604 Es gibt sicherlich geeignetere Flächen, weiter weg von den Ortschaften und nicht im Wald! Dieser muss unbedingt erhalten bleiben und geschützt werden! Eine Umzingelung einzelner Ortschaften wäre eine ungeheuerliche Benachteiligung der dort lebenden Menschen. Ich lehne den Planentwurf somit ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Freundliche Grüße,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6606 Es gibt sicherlich geeignetere Flächen, weiter weg von den Ortschaften und nicht im Wald! Dieser muss unbedingt erhalten bleiben und geschützt werden! Eine Umzingelung einzelner Ortschaften wäre eine ungeheuerliche Benachteiligung der dort lebenden Menschen. Ich lehne den Planentwurf somit ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Freundliche Grüße,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6569 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg / Neufeld) RNK-VRG-12-W Bedrängung Tairnbachs Sehr geehrte Damen und Herren. Ich lebe seit nunmehr fast 70 Jahren in Tairnbach und bin ausgesprochener Naturliebhaber und Wanderer, In den von Ihnen für Windkraft vorgesehenen Wäldern habe ich bereits unzählige Stunden der Erholung zugebracht, mit meinen Kindern, nun mit meinen Enkelkindern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6570 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg / Neufeld) RNK-VRG-12-W Bedrängung Tairnbachs Sehr geehrte Damen und Herren. Ich lebe seit nunmehr fast 70 Jahren in Tairnbach und bin ausgesprochener Naturliebhaber und Wanderer, In den von Ihnen für Windkraft vorgesehenen Wäldern habe ich bereits unzählige Stunden der Erholung zugebracht, mit meinen Kindern, nun mit meinen Enkelkindern.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6571 Etliche Tiere konnte ich beobachten, Feuersalamander, Hirschkäfer, Rehe oder auch Greifvögel und viele mehr. In Tarinbach haben wir das Glück, auch Rotmilane zu beheimaten. In diesen Wäldern befinden sich auch über 100 Jahre alte Bäume. Im Großen Wald ist eine Lärche im Alten von 180 Jahren gekennzeichnet. Im Dielheimer Wald eine 100 Jahre alte Fichte. All dies scheint heute keinen Wert mehr zu haben, werden Natur- und Tierschutz faktisch ausgehebelt, um der in Goldgräberstimmung befindlichen Windindustrie Patz zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6572 Etliche Tiere konnte ich beobachten, Feuersalamander, Hirschkäfer, Rehe oder auch Greifvögel und viele mehr. In Tarinbach haben wir das Glück, auch Rotmilane zu beheimaten. In diesen Wäldern befinden sich auch über 100 Jahre alte Bäume. Im Großen Wald ist eine Lärche im Alten von 180 Jahren gekennzeichnet. Im Dielheimer Wald eine 100 Jahre alte Fichte. All dies scheint heute keinen Wert mehr zu haben, werden Natur- und Tierschutz faktisch ausgehebelt, um der in Goldgräberstimmung befindlichen Windindustrie Patz zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6573 Unser kleiner Ort ist umgeben von Dielheimer Gemarkung. Der Tairnbacher Ortschaftsrat wie auch der Mühlhausener Gemeinderat haben sich in ihrer Empfehlung an Sie GEGEN Windkraft in den oben genannten Waldgebieten ausgesprochen. Aus gutem Grund, würde unser Dorf nach Ihren Plänen doch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		regelrecht von Windrädern umzingelt! Dass sich die Gemeinde Dielheim nun in der Stellungnahme an Ihren Verband für Windräder auf ihrer Gemarkung ausspricht, macht mich fassungslos! Die Gemeinde erwartet sich hohe Pachteinnahmen für den maroden Gemeindehaushalt - auf Kosten der Nachbargemeinde!	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6575 Unser kleiner Ort ist umgeben von Dielheimer Gemarkung. Der Tairnbacher Ortschaftsrat wie auch der Mühlhausener Gemeinderat haben sich in ihrer Empfehlung an Sie GEGEN Windkraft in den oben genannten Waldgebieten ausgesprochen. Aus gutem Grund, würde unser Dorf nach Ihren Plänen doch regelrecht von Windrädern umzingelt! Dass sich die Gemeinde Dielheim nun in der Stellungnahme an Ihren Verband für Windräder auf ihrer Gemarkung ausspricht, macht mich fassungslos! Die Gemeinde erwartet sich hohe Pachteinnahmen für den maroden Gemeindehaushalt - auf Kosten der Nachbargemeinde!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6577 Dabei geht die Gemeinde Dielheim rücksichtslos vor, liegen doch die geplanten Windenergieflächen am äußersten Rand deren Gemarkungsfläche und unmittelbar in die Nähe Tairnbachs. Unser Wohnhaus am Ortsrand liegt ganz nah am "Großen Wald". Zusätzlich sind wir bereits mit Lärm belastet durch die nicht einmal 1 km entfernte Autobahn A6. Auch Balzfeld hat diese Belastung. Da der Wind normalerweise von Westen oder Osten her weht, würden beide Ortschaften durch zusätzlichen Lärm belastet. Dielheim hat es sich bereits in der Vergangenheit einfach gemacht und auch ihre Motocrossstrecke möglichst weit weg von Dielheim selbst, aber besonders nah an Tairnbach gelegt. Dieser von dort ausgehende Lärm beeinträchtigt uns oft, besonders an den Wochenenden. Es ist für mich nicht akzeptabel, dass nun Tairbach erneut die Lasten für Dielheims Pläne tragen soll!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6579 Dabei geht die Gemeinde Dielheim rücksichtslos vor, liegen doch die geplanten Windenergieflächen am äußersten Rand deren Gemarkungsfläche und unmittelbar in die Nähe Tairnbachs. Unser Wohnhaus am Ortsrand liegt ganz nah am	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		"Großen Wald". Zusätzlich sind wir bereits mit Lärm belastet durch die nicht einmal 1 km entfernte Autobahn A6. Auch Balzfeld hat diese Belastung. Da der Wind normalerweise von Westen oder Osten her weht, würden beide Ortschaften durch zusätzlichen Lärm belastet. Dielheim hat es sich bereits in der Vergangenheit einfach gemacht und auch ihre Motocrossstrecke möglichst weit weg von Dielheim selbst, aber besonders nah an Tairnbach gelegt. Dieser von dort ausgehende Lärm beeinträchtigt uns oft, besonders an den Wochenenden. Es ist für mich nicht akzeptabel, dass nun Tairbach erneut die Lasten für Dielheims Pläne tragen soll!	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6581 Die geringe Nähe zum Wohnort von gerade einmal 700 m, die in anderen Bundesländern überhaupt nicht erlaubt ist, die zu erwartende Belastung durch Lärm, Schattenschlag, Infraschall und die Einkesselung durch die geplanten Windräder der Energieallee Sinsheim etc. empfinde ich als Bedrohung meiner Gesundheit und Lebensqualität.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6583 Die geringe Nähe zum Wohnort von gerade einmal 700 m, die in anderen Bundesländern überhaupt nicht erlaubt ist, die zu erwartende Belastung durch Lärm, Schattenschlag, Infraschall und die Einkesselung durch die geplanten Windräder der Energieallee Sinsheim etc. empfinde ich als Bedrohung meiner Gesundheit und Lebensqualität.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6585 Erst heute berichtet u.a. die Frankfurter Rundschau, dass ein in Betrieb befindliches Windrad in Bad König in Südhessen meterlagen Bauteile verlor. Es ist lediglich eine Frage der Zeit, bis durch solche Vorkommniss auch Menschen zu schaden kommen. Hier der Link dazu: https://www.msn.com/de-de/nachrichten/panorama/windrad-wirft-meterlange-bauteile-ab-alarm-in-windpark-in-s%C3%BCdhessen/ar-BB1IR9u3	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6586 Erst heute berichtet u.a. die Frankfurter Rundschau, dass ein in Betrieb befindliches Windrad in Bad König in Südhessen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meterlagen Bauteile verlor. Es ist lediglich eine Frage der Zeit, bis durch solche Vorkommniss auch Menschen zu schaden kommen. Hier der Link dazu: https://www.msn.com/de-de/nachrichten/panorama/windrad-wirft-meterlange-bauteile-ab-alarm-in-windpark-in-s%C3%BCdhessen/ar-BB1IR9u3	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6587 Auch zum Thema Infraschall fehlen noch umfassende Studien. Das Deutsche Ärzteblatt sogar warnt vor den Gefahren des Infraschalls auf die Gesundheit. Es gibt gemäß Grundgesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Können Sie mir diese garantieren?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6588 Auch zum Thema Infraschall fehlen noch umfassende Studien. Das Deutsche Ärzteblatt sogar warnt vor den Gefahren des Infraschalls auf die Gesundheit. Es gibt gemäß Grundgesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Können Sie mir diese garantieren?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6589 Aus diesen Gründen verlange ich die Streichung der beiden Gebiete "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie! , Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und eine Stellungnahme zu meinen Ausführungen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6590 Aus diesen Gründen verlange ich die Streichung der beiden Gebiete "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie! ,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und eine Stellungnahme zu meinen Ausführungen. Mit freundlichen Grüßen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1999 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6566 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 Ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich gehe dort im Wald regelmäßig spazieren, wandere und fahre mit dem Fahrrad. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten und hohe Kosten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Das Waldökosystem wird drastisch gestört. Ich fordere Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRH 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1999 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6567 Die Laufzeit von Windrädern beläuft sich auf ca. 20 Jahre, die Entsorgung/Abbau ist ungeklärt, ebenso die Speicherung des Windstroms (fehlende Trassen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1999 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6568 Es besteht die Gefahr, dass Menschen durch den Infraschall krank werden, was inzwischen bewiesen ist. Geschütze Vogelarten haben weniger Lebensräume und werden durch die Rotore getötet. In Frankreich ist der Bau weiterer Windräder gern. Gerichtsurteil verboten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2000 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6557 Stellungnahme zum Planentwurf Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie“, Rhein-Neckar, Fassung zur Offenlage vom 15.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümer der Flurstücke [Inhalt anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gern. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung. Mit freundlichen Grüßen	Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2000 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6560 Ergänzung zu meiner beigefügten Stellungnahme betreffend Teilregionalplan. Sehr geehrte Damen und Herren, während sich die beigefügte Stellungnahme mit hauptsächlich juristischen Argumenten befasst, möchte ich hier noch einige Bemerkungen zur Sachlichkeit machen. Schon zu Zeiten des früheren Bürgermeisters vor ungefähr	Nicht Regelungsgegenstand

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		15 Jahren wurde eine umfangreiche Untersuchung durchgeführt mit dem Ziel einen möglichst effektiven Standort für Windräder zu finden, mit dem eindeutigen Ergebnis dass der Standort Hohberg der bei weitem effektivste im Gebiet der Gemeinde Angelbachtal ist. Nachdem in Baden Württemberg endlich einmal verlangt wurde dass tatsächlich Windräder aufgestellt werden müssen, stimmte der Gemeinderat plötzlich für Flächen im Gemeindewald. Offensichtlich wurden auch einige Gemeinderatsmitglieder „überrumpelt“. Bei einer Gemeinderatssitzung im Jahr 2023 gab es einige merkwürdige Dinge. Der Bürgermeister fing plötzlich an so zu „nuscheln“,dass man im Zuhörerbereich nichts mehr verstand. Ich kam schließlich zu dem Schluss, dass der Bürgermeister versuchte einige Mitglieder des Gemeinderats einzuschüchtern. Da ging es nicht um Effektivität, sondern einzig und allein darum, dass alle Bürger etwas von den Einkünften bekommen sollen und nicht nur einige, welche zufällig Grundstücke im Hohberg besitzen. Es handelte sich ersichtlich um eine reine Neiddiskussion, welche vom Bürgermeister angestachelt wurde. Der Grund kann nur sein: Demnächst findet eine Bürgermeisterwahl statt.	
Stellungnahme-ID: 2000 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6565 Was kann ich dazu sagen: Ich habe Physik studiert und war am Physikalischen Institut der Uni Heidelberg über viele Jahre tätig. Außerdem kenne ich die Wind- und Wegverhältnisse im Gemeindewald. Wie kompliziert es ist Strömungen bezüglich ihrer Auswirkung auf Schiffe oder auch Windräder zu berechnen erfuhr ich auch bei meiner Diplomprüfung in theoretischer Physik, bei welcher ich von dem Nobelpreisträger Jensen befragt wurde. Ich bekam dann zwar eine sehr gute Note, aber nur weil ich Hilfe von meinem Prüfer bekam. Er hatte zum Abschluss offensichtlich eine Frage gestellt, von der er ausging, dass sie sehr schwer war. Ohne jetzt auf Details einzugehen muss ich alle vorgebrachten Argumente von den Bürgermeister-Unterstützern als absoluten Unsinn abtun, wie zum Beispiel: Es gibt mittlerweile doppelt so hohe Windräder deshalb ist der Hohberg auch nicht geeigneter als der Wald. [anonymisiert] Oder: Ich habe errechnet, dass die Waldvernichtung auch nicht größer ist als durch den Holzeinschlag einer Saison. [anonymisiert] Infraschall: O wie furchtbar. (Mehrere Teilnehmer):	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Infraschallbelastung beim Autofahren mit ca. 130 km/h ist um ein vielfaches höher. Die Pitch Regelung bei Windrädern steigert die Effektiv und verringert als Nebeneffekt den Infraschall noch weiter. Kurz und gut: Es wurde außer Neid und Gier kein Argument vorgebracht welches stichhaltig wäre. Weil man einigen Grundstückbesitzern nicht gönnt, dass sie mehr Pacht als üblich für Ihre Grundstücke erhalten will man: Wald vernichten in großem Ausmaß. Und eine bezüglich Energie Ausbeute viel ineffektivere Anlage bauen. Klimaschutz uninteressant. Ich frage mich, warum bei der Ausweisung von Neubaugebieten keine entsprechend unsachlichen Neid-Diskussionen stattfinden? Oder habe ich solche nur noch nicht mitbekommen ? Sollten Sie detailliertere Fragen haben, bin ich gerne bereit darauf einzugehen, schriftlich oder telefonisch. Mit freundlichen Grüßen	wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6539 Offenlage Teilregionalplan Windenergie Protest und Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, hier: Gemeinden Mühlhausen und Dielheim RNK-VRG-11-W und RNK-VRG-12-W. Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren möchten wir unsere Bedenken und Einwände gegen die vorliegende Planung (s.o.) zum Ausdruck bringen und auch formal protestieren. Neben allgemeinen Naturschutzgründen haben wir als Tairnbacher Bürger und Hausbesitzer vorwiegend folgende persönliche Einwände gegen die vorliegende Planung: 1. Die obigen Vorranggebiete liegen auffälliger Weise alle im Grenzgebiet zu Tairnbach. Der Abstand zur Ortschaft (Bebauungsgrenzen) ist viel zu gering. 2. Wir protestieren hiermit gegen die willkürlich und ohne wissenschaftlichen Hintergrund festgelegten verkürzten Mindestabstände zur Wohnbebauung in Baden- Württemberg und speziell in unserer Heimat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6541 Offenlage Teilregionalplan Windenergie Protest und Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, hier: Gemeinden Mühlhausen und Dielheim RNK-VRG-11-W und RNK-VRG-12-W. Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren möchten wir unsere Bedenken und Einwände gegen die vorliegende Planung (s.o.) zum Ausdruck bringen und auch formal protestieren. Neben allgemeinen Naturschutzgründen haben wir als Tairnbacher Bürger und Hausbesitzer vorwiegend folgende persönliche Einwände gegen die vorliegende Planung: 1. Die obigen Vorranggebiete liegen auffälliger Weise alle im Grenzgebiet zu Tairnbach. Der Abstand zur Ortschaft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Bebauungsgrenzen) ist viel zu gering. 2. Wir protestieren hiermit gegen die willkürlich und ohne wissenschaftlichen Hintergrund festgelegten verkürzten Mindestabstände zur Wohnbebauung in Baden- Württemberg und speziell in unserer Heimat.	
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6542 Absolut unverständlich und unüberlegt erscheint auch die von der Landesregierung festgelegten 1.8 % der jeweiligen Regionsfläche, die für die Bebauung mit Windkrafträder (WK.A) vorzuhalten sind, wobei die Bevölkerungsdichte und die geringen Abstände zwischen den einzelnen Gemeinden und Siedlungen überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Außerdem fehlt eine ausreichende öffentliche Begründung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6544 Absolut unverständlich und unüberlegt erscheint auch die von der Landesregierung festgelegten 1.8 % der jeweiligen Regionsfläche, die für die Bebauung mit Windkrafträder (WK.A) vorzuhalten sind, wobei die Bevölkerungsdichte und die geringen Abstände zwischen den einzelnen Gemeinden und Siedlungen überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Außerdem fehlt eine ausreichende öffentliche Begründung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6545 3. Durch die hierdurch zwangsläufig geringen Abstände zu den WKA sind die unnatürlichen Geräusche, der Lärm sowie der Schattenwurf besonders gravierend, so dass wir unsere Gesundheit gefährdet sehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6546 3. Durch die hierdurch zwangsläufig geringen Abstände zu den WKA sind die unnatürlichen Geräusche, der Lärm sowie der Schattenwurf besonders gravierend, so dass wir unsere Gesundheit gefährdet sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6547 4. Unsere kleine Heimatgemeinde und die schöne umliegende Landschaft, die gerne von städtischen Wandergruppen als „eine Perle des Kraichgaus“ bezeichnet wird, würde durch die „Verspargelung“ mit den hohen WKA erheblich an Attraktivität verlieren und das so oft gepriesene „Naherholungsgebiet“ regelrecht zerstört	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6548 4. Unsere kleine Heimatgemeinde und die schöne umliegende Landschaft, die gerne von städtischen Wandergruppen als „eine Perle des Kraichgaus“ bezeichnet wird, würde durch die „Verspargelung“ mit den hohen WKA erheblich an Attraktivität verlieren und das so oft gepriesene „Naherholungsgebiet“ regelrecht zerstört	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6550 5. Außerdem wird mein mit viel Mühe errichtetes Eigenheim als „Altersvorsorge“ erheblich an Wert verlieren. Wir, die Nachkriegsgeneration, die unser Land maßgeblich mit aufgebaut und selbst Wert durch Eigenheime, Vereinsheime und Landschaftspflege erschaffen hat, wird den Wertverlust nicht klaglos hinnehmen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6551 5. Außerdem wird mein mit viel Mühe errichtetes Eigenheim als „Altersvorsorge“ erheblich an Wert verlieren. Wir, die Nachkriegsgeneration, die unser Land maßgeblich mit aufgebaut und selbst Wert durch Eigenheime, Vereinsheime und Landschaftspflege erschaffen hat, wird den Wertverlust nicht klaglos hinnehmen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6554 6. Schon bei der Errichtung eines Funkturms (Betonröhre 40m hoch) auf dem Rosenberg vor unserer Haustür, ohne Beteiligung der Bürger errichtet-, sollen nun in gleicher Weise Vorranggebiete für WKA an uns vorbei ausgewiesen werden... Wir wundern uns über das Abtriften unserer ehemals so bürgerfreundlichen Demokratie... Wir bitten um eine schriftliche Empfangsbestätigung und um Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten unserer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6555 6. Schon bei der Errichtung eines Funkturms (Betonröhre 40m hoch) auf dem Rosenberg vor unserer Haustür, ohne Beteiligung der Bürger errichtet-, sollen nun in gleicher Weise Vorranggebiete für WKA an uns vorbei ausgewiesen werden... Wir wundern uns über das Abtriften unserer ehemals so bürgerfreundlichen Demokratie... Wir bitten um eine schriftliche Empfangsbestätigung und um Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten unserer Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6528 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse Mit freundlichen Grüssen	
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6529 Zudem bin ich noch direkter Anwohner und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich auf Organe und Körperzellen sehr gefährlich auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6530 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien und Grundstücken, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6531 Des Weiteren ist mit einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6532 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6533 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Fiächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6534 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6535 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2002 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6537 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,/Wiegrebe L, Grothe B, Köss! M, Gürkov R, Krause E, Drexi M, 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear R, Soc, open sci, 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen könnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck Ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers, Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird, Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal, Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln, Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Arzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen, Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden, Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft /article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren, Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf d?e Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2003 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6516 als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse Mit freundlichen Grüssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2003 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6517 Zudem bin ich noch direkter Anwohner und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich auf Organe und Körperzellen sehr gefährlich auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2003 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6518 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien und Grundstücken, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2003 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6519 Des Weiteren ist mit einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2003 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6520 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse Meine persönlichen Daten (Name etc.) dürfen nicht öffentlich gemacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2003 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6526 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates., Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Köss! M, Gürkov R, Krause E, Drexi M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R, Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr, Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft /article230800405/Windkraft-	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall,html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Diese Einwendung darf nicht öffentlich gemacht werden begl. meiner Personendaten.	
Stellungnahme-ID: 2003 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6527 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. _ Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schulz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Meine persönlichen Daten (Name etc.) dürfen nicht öffentlich gemacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2004 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6512 als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Spazieren, Wandern oder Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, wertvoller, Jahrhunderte gewachsener Waldboden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur, das Ökosystem Wald und das Naturerlebnis in großen Bereichen (wenn nicht sogar im ganzen Wald) zerstört werden. Ich fordere Sie deshalb auf, die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen in die Natur auszuweichen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den Punkten meiner Einwendung an o. g. Adresse Mit freundlichen Grüssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2004 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6513 Zudem bin ich noch direkter Anwohner und sehe meine Gesundheit durch Infraschall in Gefahr, Infraschalldruck kann sich auf Organe und Körperzellen sehr gefährlich auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2004 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6514 Außerdem ist von einer Wertminderung der Immobilien und Grundstücken, je nach genauem Standort, von bis zu 40 % auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2004 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6515 Des Weiteren ist mit einer erheblichen Verschmutzung der Umgebung durch den Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern in noch unbekanntem Ausmaß zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2005 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6511 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) () Spaziergänger/in () Wanderer/in ( ) Radfahrer/in () Reiter/in ()_____ +++ Nichts angekreuzt +++ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem mussten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen:_____ Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2006 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6510 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2007 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6509 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem mussten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6481 Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W/ Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Ausweitung des oben genannten Vorranggebietes für Windanlagen mit folgender Stellungnahme: Als Bewohnerin der Gemeinde Spechbach mit Orlsrandlage nahe dem Spechbacher Wald, werde ich von der Erweiterung des Vorranggebietes und dem Bau von Windkraftaniagen (eines der geplanten Windräder wird ca. 1200m von meinem Haus entfernt sein!) direkt betroffen sein. Und zwar in folgenden Bereichen: Wohnqualität Der einzige Grund, warum ich mit meiner Familie nach Spechbach gezogen bin ist die intakte Natur. Spaziergänge durch die hügeligen Streuobstwiesen mit der wunderbaren Aussicht weit übers Neckartal, durch den nahen intakten Buchen-und Eichenwald, die für Erholung und Erfrischung in heißen Sommern sorgen und die Ruhe, stellen für mich die Lebensqualität in dieser Region dar! Durch die Ausweitung des Vorranggebietes und die Errichtung der Windenergieanlagen wird diese Wohnqualität zerstört! Bereits in der Bauphase wäre das Naherholungsgebiet „ungenießbar'1 durch den Bau von breiten Trassen für die Baufahrzeuge und deren Lärm- und Abgasbelastung. Der Naturpark Neckartal-Odenwaid als schützenswertes Landschaftsschutzgebiet wird durch den Bau von Windindustrieanlagen „zerstückelt“, das Landschaftsbild	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachhaltig und vielleicht unwiederbringlich verändert. Jetzige Spazierwege würden verbreitert und versiegelt, große Waldareale gerodet, der Waldboden abgetragen, verdichtet und versiegelt. Der Wald als wichtigste Ressource für die Klimastabilität geschwächt. Jeder gesunde Baum ist schützenswert im Kampf gegen den Klimawandel! Alternative Energiequellen ja, aber nicht auf Kosten des Waldes! Das ist kontraproduktiv! Auch für die Tiere des Waldes hätte diese „Zerstückelung“ des Waldes gravierende Konsequenzen, beispielsweise auf deren Reviere und Brutstätten...	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6482 Gesundheit Lärm, Infraschall, Abrieb von Fasern der Rotorblätter oder deren Brand, die mögliche Verunreinigung der Trinkwasserbrunnen und der Trinkwasserqualität durch den Eintrag von Gefahrenstoffen während der Bauphase, des Betriebes und im Falle einer Havarie, stellen ein Risiko für mich und meine Familienmitglieder dar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6483 Gefährdung Durch die zunehmende Verdichtung und Versiegelung des Waldbodens könnte sowohl der Grundwasserspiegel als auch der Hochwasserschutz trotz Rückhaltebecken in Zukunft gefährdet sein und es muss mit einem lokalen Temperaturanstieg im Spechbacher Wald und deshalb auch in meiner Umgebung gerechnet werden. Ebenso wären Schattenwurf und im Winter Eiswurf von den Rotorblättern zu befürchten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6484 Verlust Durch die Rotoren einer Windraftanlage kommen erwiesenermaßen viele Vögel und Insekten sowie Fledermäuse ums Leben. Sie sind wichtige Teile unseres Ökosystems und tragen zur Erhaltung des Gleichgewichts bei. Vor allem das Insektensterben stellt eine existenzielle Bedrohung für Mensch und Tier dar!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6485 Existenziell wäre für mich und meine Familie auch der Wertverlust meines Anwesens, das in unmittelbarer Nähe und in Sichtweite der Windkraftanlagen stünde. Schon jetzt bitte ich um Ausgleichszahlungen falls dieser „Windpark“ Realität werden sollte!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6486 Aus all diesen Gründen, die nochmals detailliert in einzelnen Punkten auf den beiliegenden Seiten (siehe Anlagen) aufgeführt sind, und der zu geringen Windhöffigkeit im ausgewiesenen Areal, fordere ich Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W und auf privat angebotene Flächen und deren Bebauung mit Windkraftanlagen zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger gravierenden Eingriffen in die Natur auszuweichen. Zum Wohle des Waldes und seines Ökosystems und letztendlich der Menschen, die hier leben! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6487 Anlagen: Detaillierte Stellungnahmen zu den oben aufgeführten Gründen --- Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen Insekten durch die Rotorflächen. Dadurch entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftleistung fuhrt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gravierender jedoch ist das Insektensterben mit ihren negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Vögel oder Amphibien sind und für die Bestäubung unserer Nahrung und für die Existenz unserer Bauern und der Agrarproduktion sorgen! Insektensterben haben wir bereits genug durch den Einsatz von Insektiziden in der konventionelle Landwirtschaft, die auch in den Gemeinden um den Spechbacher Wald betrieben wird. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6488 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Auch unterhalb der akustischen Wahrnehmungsschwelle muss ich als direkter Anrainer von einer erheblichen Gesundheitsgefährdung durch diese Schallwellen ausgehen! Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R, Soc, open sei. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwellen zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405AVindkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6489 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalpian Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. So wurden in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. In letzter Zeit war jedoch zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens führt, ist zu befürchten, dass sich besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist - was womöglich unwiederbringlich und elementar wäre! Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre das bereits beschriebene Szenario einer Havarie z. B.im Brandfall, bei der große Mengen an Gefahrenstoffen wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter ...in das Erdreich gelangen und katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserqualität hätte. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie zudem um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6490 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, wie bereits erwähnt, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, welche nicht nur im Brandfall sondern auch bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdr eich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten, wovon ich und meine Familie direkt betroffen wären! Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht bemcksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zumckzuwei sen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6491 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Die sogar bis zu mir in den Garten kommen und über meinem Teich kreisen! Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglicher Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6492 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. Da mein Anwesen weniger als 1500m vom nächsten Windrad entfernt sein wird, bin ich davon direkt betroffen. Ich muss also nicht nur beim winterlichen Waldspaziergang um Leib und Leben fürchten, sondern auch auf meinem Grundstück und um mein Haus und dessen Beschädigung! In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6493 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen, Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6494 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Nochmals: Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen; • Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? • Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? • Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6495 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Herstellerden Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Auch in diesem Fall wären ich und meine Familie direkt betroffen und müssten um den Verlust unserer Gesundheit fürchten. Ferner fehlen ümweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Als unmittelbar Betroffene fordere ich Sie daher auf, mich über die Gefahren und Verhaltensregein im Brandfall zu informieren! Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Auch hier bitte ich um Verhaltensinformationen, was meinen Garten anbelangt! Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6496 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W /	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwähnung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens fuhren, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6497 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Vor allem für die Tiere und ihre bislang zusammenhängenden Reviere. Und die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Der Wald als Wasserspeicher, Schattenspender, Sanerstofflieferant, Rückzugsgebiet und Klimaschützer für Tier und Mensch wird nachhaltig beeinträchtigt werden! Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6498 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets, Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560 Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_ Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Mit der Bitte um Terminmitteilung, wann diese erfolgen!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6499 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) • 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Da das Trinkwasser der Gemeinde Spechbach aus heimischen Quellen in unserem Wald stammt, fürchte ich um seine Qualität und daraus resultierende gesundheitliche Schäden für mich persönlich und meine Familie, da wir dieses Wasser ausschließlich und tagtäglich trinken und verwenden. Und dies nicht nur im Fall einer Havarie, bei der es zu massiven Umweltschäden kommen wird, sondern auch bei den Bauarbeiten und den massiven Eingriffen in den Waldboden für die Errichtung der Windkraftanlagen. Daher ist zu befürchten, dass unser Grund- und Trinkwasser nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen lll, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen lll in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologischer Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6500 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven „Zersiedelung“ der Landschaft durch Windkraftanlagen auszugehen, die das Landschaftsbild des Kraichgaus nachhaltig verändern werden. Der Freizeitwert sinkt und der Kraichgau als Touristenmagnet verliert seinen Reiz. Wer einmal die Aussicht vom Sperbelbaum in Spechbach genossen hat, kann dies nachvollziehen! Der Planentwurf stellt damit eine unverhältnismäßige Belastung und Minderung der Lebensqualität für die Menschen, mich und meine Familie eingeschlossen, dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6501 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblätten aus Glasfasern (GFK),	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasen (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasen verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei 7 Windrädern und meiner Wohnlage in unmittelbarer Nähe, haben ich und meine Familie auch diesbezüglich gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden zu befürchten. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasen freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6502 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar und wird mich, als „direkter Anwohner“ unmittelbar betreffen! Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt; Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6503 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Genau wegen dieser „vorbildlichen Erholungslandschaft“ habe ich den Wohnort Spechbach gewählt, wenn diese in Zukunft zerstört wird, verliert für mich mein Zuhause an Lebensqualität. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6504 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Von anggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar-, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Der einzige Grund für den Zuzug nach Spechbach lag für mich und meine Familie in der Schönheit der Landschaft und der intakten Natur. Eine Qualität, die verloren geht! Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6505 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können wir uns als Bewohner der originär ruhigen Gebiete in unmittelbarer Nähe der Windindustrieanlage nicht entziehen. Wir wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen, Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Das betrifft mich und meine Familie mit einem Abstand von etwas mehr als 1000m zum nächsten Windrad enorm. Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel): - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung): - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit): - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6506 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6507 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aus. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Desweiteren sind in diesem Gebiet geologische und archäologische Besonderheiten zu berücksichtigen, beispielsweise ehemals römische Siedlungen oder Straßen ... Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2008 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6508 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche En ichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vonanggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sein* enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betr eiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfugt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, mn einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzufiihren. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbar e Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2009 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6480 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2010 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6478 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen ----------	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar NOK-VRG02-W Herrschaftswald Flurstück Nr. 3025 Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Durch den Staatswald an der Gemarkungsgrenze zu Wettersdorf verlaufen Wildtierkorridore von nationaler und internationaler Bedeutung. Im Generalwildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Beeinträchtigungen und Störungen für die Wildtiere sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2010 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6479 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] , Distrikt Eichwald Begründung: Lärmbelastungen, Abstand, Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren vom Regionalverband, das Teilgebiet WPWW Wetterdorf gehört nicht zur Vorrangfläche für Windenergie. Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, daß die Waldfläche, die das Teilgebiet WPWW Wettersdorf umfasst, auch in Zukunft für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden darf. Neben dem Punkt, daß wir einen naturschutzrelevanten Wald haben, stellt der Abstand von möglichen Windindustrieanlagen zu unserem Ort ein gravierendes Problem dar. Mit einem Abstand von rund 1000 m und der direkten Konfrontation und Sicht auf die Anlagen fürchten wir eine massive Lärmbelästigung, der wir rund um die Uhr ausgesetzt wären.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Anlagen werden immer höher gebaut, bei immer geringer werdenden Abständen. Die Sicherheitsabstände der heutigen Anlagen zu unserer Wohnbebauung wären viel zu gering. Damit wären wir auch einer optischen Bedrängung durch diese rotierenden Monsteranlagen ausgesetzt. Das ist menschenunwürdig. Es würde unsere Lebensqualität auf den Kopf stellen, unsere Gesundheit gefährden. Wir könnten uns nicht einmal schützen. Was können wir tun, um ein normales Leben zu führen? Wir können nicht einmal umziehen, da hier in unserem ländlich geprägten Ort die Menschen überwiegend Wohneigentum haben, und wir für das Wohneigentum keinen Käufer finden würden, der sich den Belastungen und Einschränkungen freiwillig aussetzt. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2011 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6477 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewaid Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] - Distrikt Eichwald Begründung: Zerstörung des Ökosystems Wald Sehr geehrte Damen und Herren, der Gemeindewald Wettersdorf (Distrikt Eichwatd) darf nicht zur tndustrieaiisierung mit Windenergieanlagen freigegeben werden! Er ist aktuell nicht ausgewiesen und das soll auch so bleiben. Unser Gemeindewald im Distrikt Eichwald ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald und auch Teil des Geoparks Bergstraße-Odenwald. Hierzu die Werbung auf der Internetseite der Stadt Walldürn: „Die Stadt Walldürn gehört aufgrund der geologischen Struktur ihrer Landschaft zu dem von der UNESCO unterstützten Geopark Bergstraße-Odenwald. Erklärtes Ziel aller Mitgliedsgemeinden des Geoparks ist es, das landschaftliche und kulturelle Erbe dieser Region zu bewahren, sie sanft für den Tourismus zu erschließen und die Besonderheiten und kulturgeschichtlichen Einzigartigkeiten an alle Interessierte zu vermitteln. “	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Und übrigens ist die Region um Walldürn auch wegen des hohen Freizeit- und Erholungs- Wertes seiner Landschaft auch Mitglied im Naturpark Neckartal-Odenwald.“ Wettersdorf ist ein Ortsteil der Stadt Walldürn. Den Wettersdorfer Gemeindewald - über den auf der Internetseite der Naturschutz- und Erholungsschutz deklariert wird - möchte der Gemeinderat der Stadt Walldürn umwandeln in einen Windindustriestandort. Dies ist ein Widerspruch in sich und ein Hohn für unser Ort. Der Natur- und Geopark muss weiterhin geschützt bleiben. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinem Einspruch Stellung. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2012 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6475 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] , Distrikt Eichwald Begründung: Lärmbelastungen, Abstand, Bedrängungswirkung, Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, das Teilgebiet WPWW Wetterdorf gehört nicht zur Vorrangfläche für Windenergie. Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, daß die Waldfläche, die das Teilgebiet WPWW Wettersdorf umfasst, auch in Zukunft für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden darf. Im Jahr 2023 habe ich hier in Wettersdorf meinen Traum vom Eigenheim verwirklicht und ein Haus gebaut. In diesen Wochen muss ich leider zur wahrnehmen, daß der Gemeinderat der Stadt Walldürn die Waldfäche für Windräder verschandeln will, quasi direkt vor meiner Haustür. Erschreckend neben der Zerstörung des wunderschönen Waldes wären die Auswirkungen der bis zu 300 m großen Industriemonster in nur 1000 m Entfernung. Lärmbelastungen, Beeinträchtigungen durch die bedrängende Wirkung der gigantischen Anlagen sowie der Schattenwurf würden sich unweigerlich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken. Wie weit sind wir hier gekommen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		daß uns so etwas zugemutet werden soll? Die Waldfläche WPWW - Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] - muss weiterhin frei gehalten bleiben. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einwendungen. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2012 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6476 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewaid Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2013 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6471 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar NOK-VRG02-W Herrschaftswald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Durch den Staatswald an der Gemarkungsgrenze zu Wettersdorf verlaufen Wildtierkorridore von nationaler und internationaler Bedeutung. Im Generalwildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Beeinträchtigungen und Störungen für die Wildtiere sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2013 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6472 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte daraufhinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2013 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6473 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] - Distrikt Eichwald Begründung; Artenschutz (Fledermäuse und Rotmilane) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren weise ich darauf hin, daß der o.g. Gemeindewald keine Vorrangfläche ist. Das muss auch so bleiben; die Waldfläche darf auch in Zukunft nicht für die Windenergie ausgewiesen werden. Bei uns leben viele geschützte Tierarten; Rotmilan, Bussard, Falke, Kolkrabe, Fledermaus und sogar der Schwarzstorch! Hinzu kommen durch das Naturschutzgesetz besonders geschützte Feuchtbiotope. Unser Gemeindewald ist von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen. Diese Fläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18.08.2023). Das Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2013 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6474 Rotmilane Wir leben 1000 m von dem Wald entfernt und sehen immer wieder die Rot- und Schwarzmilane über unseren Häusern und Wiesen kreisen. Vorhandene Brutpaare befinden sich in unserem Gemeindewald. Die Milane sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Die Milane haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.- Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen die Milane einem großen Kollisionsrisiko. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinem Einspruch Stellung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2014 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6465 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2014 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6466 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2014 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6467 Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2014 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6468 Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2014 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6469 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2014 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6470 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2015 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6457 Mit diesem Brief lege ich Einspruch ein gegen die oben genannten geplanten Vorhaben (NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W) 1) Verteilung der Windräder die Landesregierung strebt in Baden-Württemberg in jedem Kreis 2% als Mindestflächenziel an. Bei dieser Bemessung werden jedoch im NOK die schon bestehenden Anlagen nicht berücksichtigt, warum? Die Windräder sollen im NOK konzentriert gebaut werden, ebenfalls warum? Weil die Bevölkerungsdichte geringer ist, kann man deshalb mehr Windräder stellen, wie zum Beispiel vielleicht Eberbach Heidelberg oder Mannheim. Der hiesige Strombedarf ist dadurch bedingt entsprechend klein aber die Einwohner sollen sich den negativen Konsequenzen stellen. Aus den ursprünglichen 2% Flächenbelegung sollen durch ihre Planung nun 20% = das Zehnfache! Fläche in der Gemarkung Glashofen mit Windrädern belegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2015 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6458 Mit diesem Brief lege ich Einspruch ein gegen die oben genannten geplanten Vorhaben (NOK-VRG01-W und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG02-W) 1) Verteilung der Windräder die Landesregierung strebt in Baden-Württemberg in jedem Kreis 2% als Mindestflächenziel an. Bei dieser Bemessung werden jedoch im NOK die schon bestehenden Anlagen nicht berücksichtigt, warum? Die Windräder sollen im NOK konzentriert gebaut werden, ebenfalls warum? Weil die Bevölkerungsdichte geringer ist, kann man deshalb mehr Windräder stellen, wie zum Beispiel vielleicht Eberbach Heidelberg oder Mannheim. Der hiesige Strombedarf ist dadurch bedingt entsprechend klein aber die Einwohner sollen sich den negativen Konsequenzen stellen. Aus den ursprünglichen 2% Flächenbelegung sollen durch ihre Planung nun 20% = das Zehnfache! Fläche in der Gemarkung Glashofen mit Windrädern belegt werden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2015 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6459 2) Unsere Immobilien werden an Wert verlieren Wer kauft schon ein Haus, das von Windrädern umzingelt ist und dessen Blick auf das Fenster der Südseite auf ein Gebilde von 260 Metern Nabenhöhe plus Größe der Rotorblätter zeigt? Bei eventuellem Hausverkauf mit niederem Verkaufswert werden wir Schadensansprüche geltend machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2015 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6460 2) Unsere Immobilien werden an Wert verlieren Wer kauft schon ein Haus, das von Windrädern umzingelt ist und dessen Blick auf das Fenster der Südseite auf ein Gebilde von 260 Metern Nabenhöhe plus Größe der Rotorblätter zeigt? Bei eventuellem Hausverkauf mit niederem Verkaufswert werden wir Schadensansprüche geltend machen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2015 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6461 3) Gesundheitsaspekt Belastung der Anwohner durch Luftschall, Infraschall, bodengeleitetem Körperschall, Schattenschlag. Nachgewiesene Veränderungen des Herzmuskelgewebes. Lautstärke von 43 DBA bei einem Abstand von 700 Metern zum Wohngebäude. (Zumutung) Bedeutet ebenfalls Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei nachweislichen Gesundheitsschäden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2015 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6462 3) Gesundheitsaspekt Belastung der Anwohner durch Luftschall, Infraschall, bodengeleitetem Körperschall, Schattenschlag. Nachgewiesene Veränderungen des Herzmuskelgewebes. Lautstärke von 43 DBA bei einem Abstand von 700 Metern zum Wohngebäude. (Zumutung) Bedeutet ebenfalls Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei nachweislichen Gesundheitsschäden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2015 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6463 4) Naturzerstörung Abholzung der Bäume, Wald hat schon genug Probleme: Wind, Trockenheit wird durch Windräder noch mehr werden, auch weniger Regen. Tierarten: Rotmilan, Fledermäuse und andere Tierarten werden abnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2015 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6464 4) Naturzerstörung Abholzung der Bäume, Wald hat schon genug Probleme: Wind, Trockenheit wird durch Windräder noch mehr werden, auch weniger Regen. Tierarten: Rotmilan, Fledermäuse und andere Tierarten werden abnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6428 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei den Jahrhunderthochwassern auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich ist. Alle unsere Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen ist der Waldboden inzwischen so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker-Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens führen würde, ist zu befürchten, dass Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärkerwaldes dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasserversorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelänge eine große Menge an Gefahrstoffen wie Getriebeöl, Abrieb von Mikropartikeln der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie zudem um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6429 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, welche bei einer Havarie oder einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und somit ins Erdreich einzudringen können. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Spechbach bezieht sein Trinkwasser noch dazu aus einem Tiefbrunnen. Die Quellen liegen direkt in unserem Wald. Eine Verunreinigung des Grundwassers wäre eine Katastrophe für unsere Gemeinde, aber auch für die weitere Umwelt. Gerade Ölhavarien sind bei Windrädern keine Seltenheit. Hunderte Liter Öle und Schmierstoffe befinden sich im Maschinenraum der Anlagen. Große Tanklastzüge befühen regelmäßig unseren Wald, würden solche Anlagen hier errichtet und müßten in 160 Metern über dem offenen Waldboden den Ölwechsel vornehmen. Die Presse ist voll von Meldungen über Ölhavarien bei Windrädern, nicht nur beim Ölwechsel sondern auch im laufenden Betrieb. Neuerdings eingebaute Ölwannen versuchen hier Schadensbegrenzung, reichen aber nicht aus. Eine TÜV-Prüfung ist für Windkraftanlagen nicht vorgesehen, somit sind Qualitätsmängel an der Tagesordnung (siehe zum Beispiel Siemens Gamesa). Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch in keiner Weise berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf meines Erachtens unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6430 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, bei Frost kann es bei Windkraftanalgen betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken nachweislich bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhöhte Zentripetalkraft, Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, unserem Gemeindewald mit vielen Spazierwegen. Viele Menschen nutzen diese Wege täglich zur Erholung oder um Sport zu treiben. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6431 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturpark Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft" dient und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben, Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6432 Fortschreibung Teilregionalplan Wind im RNK-VRG 05-W (Gemeindewald Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen) Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Einwendung möchte ich dem geplanten Vorranggebiet in unserem wunderschönen, intakten Mischwald mit altem Baumbestand und reicher Artenvielfalt widersprechen. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin täglich in diesem Wald unterwegs, meist zu Fuß, aber auch mit dem Rad, um mich von meinem anstrengenden Arbeitsalltag zu erholen. Der Bau von Windrädern im Wald würde laut Projektierer ein Jahr dauern, eine Zeit, in der mit viel Lärm und gesperrten Wegen zu rechnen ist. Große Waldflächen werden gerodet, Boden eingeebnet, geschottert, Wege verbreitert, das Kronendach aufgerissen. Der Wald wird zum Industriegebiet, viele Arten verlieren ihren Lebensraum und das in einer Zeit, in der wir zum einen alles tun sollten, um dem Artensterben entgegenzuwirken, zum anderen, um den Wald als unseren größten Klimaschützer zu erhalten. Wälder haben nachweislich eine kühlende Wirkung auf die Umgebung und binden viel Feuchtigkeit. Umso gesünder und dichter ein Wald ist, umso besser ist er in der Lage, seine für uns alle lebenswichtigen ökologischen Funktionen zu erfüllen. Breite geschotterte Schneisen bringen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hitze und Trockenheit in den Wald und wirken zerstörerisch in weitere Bereiche des Waldes hinein. Dazu gibt es hinreichend Studien, die das belegen.	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6433 Da ich häufig im Norden von Deutschland unterwegs bin, weiß ich aus Erfahrung, dass in der Nähe von Windrädern keine Naherholung möglich ist. Lärm und visuelle Hektik verhindern das zur-Ruhe- kommen. Der Waid würde für mich als Naherholungsgebiet wegfallen, Ausweichgebiete sind nur noch mit dem Auto erreichbar, obwohl die aktuellen Planungen die Frage aufwerfen, wo im Odenwald und Kraichgau noch ein windkraftfreies Gebiet übrig bleiben wird. Die Pläne wirken auf mich beängstigend. Am Ende bleibt nur der Wegzug, womöglich ins Ausland.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6434 Neben der Zerstörung der Naherholungsmöglichkeit möchte ich auch die sinkende Wohnqualität nicht unerwähnt lassen. Wir leben auf dem Land und nehmen dafür einige Nachteile in Kauf - lange Wege zur Arbeit, zu kulturellen Angeboten oder Einkaufsmöglichkeiten. Wir haben uns bewußt entschieden, naturnah zu leben und auch unseren Kindern eine idyllische Umgebung zum Aufwachsen zu bieten. Würde der anliegende Wald zum Ursprung von Hektik und Lärm, wäre die Idylle dahin. Ebenso wie der Wert unserer Häuser und Grundstücke. Wer kompensiert uns den Verlust an Lebensqualität und den finanziellen Verlust?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6435 Des weiteren kann eine Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden. Im Norden Deutschlands sind bereits ganze Landstriche unbewohnbar geworden. Die Menschen ziehen weg. Sie finden keine Ruhe mehr - das Auge findet keine Ruhe am Horizont, der ständige Lärm macht sie krank. Denn, neben der sichtbaren Unruhe verursachen Windräder Schall -hörbaren und nicht hörbaren. Dass (hörbarer) Lärm krank machen kann, ist bekannt. Infraschall ist zwar nicht hörbar, aber spürbar: sehr tiefe Töne, die ihre Vibrationen kilometerweit durch Luft, Böden und Wände schicken. Ein besonderes Problem bei Windrädern ist das gepulste Auftreten, was den Windrad-Schall von anderen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschallquellen unterscheidet. Gerade Neurologen und Kardiologen fordern seit Jahren hierzu Langzeitstudien, da es nachweislich bereits Geschädigte durch Infraschall gibt. Das Umweltbundesamt beginnt nun mit diesen Studien. Ich halte den Bau dieser Anlagen für unverantwortlich, solange diese Studien nicht wenigstens abgeschlossen sind. Die ersten Urteile für Entschädigungen sind bereits bekannt geworden. Noch dazu werden die Anlagen immer größer, die Schallemissionen nehmen zu. In Norwegen werden viele Windkraftanlagen aus diesem Grund wieder abgebaut, da die Rentierpopulation sichtbaren Schaden genommen hat. Es kam in der Nähe der Anlagen zu Fehlgeburten und Krankheiten in einer Anzahl, die signifikant war. Rentiere sind Säugetiere, wie wir Menschen. Auch auf den Menschen und hier lebende Tiere werden diese Anlagen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben.	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6436 Ein weiteres Gesundheitsrisiko entsteht durch freiwerdende Glasfaser- und Carbonfasern von den Rotoren, die laut BUND und WHO als krebsverdächtig eingestuft werden, sowie Mikroplastik und PFAS, dessen Verbot in der EU diskutiert wird. Die Partikel werden Teil unserer Atemluft und verseuchen Böden und Grundwasser. Die Windkrafthersteller und die ideologiegetriebene Politik schweigt dazu noch, aber diese Verunreinigungen werden uns noch lange beschäftigen, die gesundheitlichen und finanziellen Belastungen werden auf die Allgemeinheit abgewälzt. Ich wünsche mir hier mehr Verantwortungsbewußtsein der Entscheiden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6437 Herabstürzende Teile, Eiswurf und nicht löschbare Brände stellen ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefahr dar, sowie auch Ölhavarien, die gar nicht so selten sind. Hunderte Liter Schmierstoffe und Öle sind in jeder Anlage notwendig, die regelmäßig in großer Höhe über dem offenen Waldboden gewechselt werden müssen. Tankzüge befahren unseren Wald. Wer haftet für all diese gesundheitlichen Risiken?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6438 Des weiteren verursachen Windräder auch erhebliche Umweltschäden durch die Beschaffung der eingesetzten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rohstoffe, wie zum Beispiel Tropenholz, seltene Erden, Kupfer, welches im Tagebau abgebaut wird, Aluminium und den in der Herstellung sehr C02-intensiven Beton für die Fundamente. Davor sollte man nicht die Augen verschließen. Man bedenke dabei auch die kurze Betriebszeit und die fehlende Möglichkeit des Recycling.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6439 Allein das in Windrädern verbaute SF6 wäre Grund genug, diese Technologie zu verbieten. Das bis heute aus Windrädern entwichene SF6 ist so klimaschädlich, wie der gesamte innerdeutsche Flugverkehr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6440 Würde diese Technologie unsere Umwelt und unser Klima retten, wie von Politikern proklamiert, wären die Menschen sicher zu größeren Kompromissen bereit. Aber nicht einmal das ist der Fall. Die Anlagen sind ineffizient, noch dazu im windschwachen Süden, sie liefern sehr unzuverlässigen Strom, der kostspielig durch eine zweite Kraftwerks-Infrastruktur ausgeglichen werden muß. Es fließen horrende Subventionszahlungen, um diese Technologie in den Markt zu drücken. Der Strom wird unbezahlbar und unsicher, der Standort Deutschland ist gefährdet. Und dafür soll unsere Natur zerstört werden, unsere Heimat, unser Lebensraum? Dem kann niemand zustimmen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6441 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/ Stellungnahme zur Potenzialfläche: RnK-VRG05-W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, nachweislich entsteht durch den Betrieb von Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Boden kilometerweit ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1; 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schaltdruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesun	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6442 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt") gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Des Weiteren ist die Zerstörung von Waldflächen bei fehlender Effizienz noch dazu nicht hinnehmbar. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte,...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend möchte ich darauf hinweisen, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier m.E. kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit, das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6443 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit mutmaßlich in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb hernach für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit mit ziemlicher Sicherheit falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial. Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen offensichtlich systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden- Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern anscheinend unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb eher fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf vermutlich unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess- Masten durchzuführen, um eine wirklich verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6444 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W/ Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: • Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt); ca. 76,7 ha (30,8 %) • Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Da es bei Windkraftanlagen nicht selten zu Ölhavarien kommt, befürchte ich, dass im Fall einer solchen Havarie massive Umweltschäden in unserem Wald und eine Kontamination unseres Grundwassers. Spechbach bezieht sein Trinkwasser noch dazu aus einem Tiefbrunnen hier im Ort. Die Quellen des Wassers liegen direkt in dem Waldgebiet, dass nun zum VRG erklärt wurde. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind nachweislich häufig nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, so dass Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig in verunreinigt würde. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe - insbesondere durch das Löschwasser - in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen 1 und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus meiner Sicht vollkommen unangemessen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6445 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage am Ende der Laufzeit insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6446 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, ein Brand in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der Feuerwehr nachweislich nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand versuchen sicherzustellen. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenbaus integrieren, wodurch die Brandlast noch erhöht wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abgesehen von der Brandgefahr - auch für die Umgebung, in diesem Fall der Wald - wies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden" hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehende Gefahren. Eine TÜV-Prüfung ist für Windkraftanlagen nicht vorgesehen, so dass Qualitätsmängel an der Tagesordnung sind (siehe zum Beispiel Siemens Gamesa). Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand, ebenso wenig wie die örtliche Feuerwehr. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können - von Mensch und Tier. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes)), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupp zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte wurden in der Vergangenheit monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. So oder so erreichen sie unser Grundwasser.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unser ALLER Grundwasser. Und unser ALLER Atemluft. Unser ALLER Boden. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6447 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, die Rotorblätter der heutigen - bis 300 Meter großen Windräder - drehen sich an den Außenrändern bis 400 km/h schnell. Die Planungen deuten darauf hin, dass die Windräder in Zukunft noch größer werden. 400 Meter große Anlagen stehen bereits im Raum. Der Regionalplan sollte in die Zukunft gerichtet sein und für viele Jahre Geltung haben. Er sollte deshalb zukünftige technische Entwicklungen berücksichtigen. Durch die hohe Geschwindigkeit der Rotorblätter, verliert jedes Windrad jährlich zwischen 90 bis 150 kg Partikel durch Erosion. Der Abrieb besteht vorwiegend aus Glasfasern (GFK), Kohlenstofffasern (CFK), Mikroplastik, Bisphenol A und PFAS. All die genannten Fasern sind gesundheitschädlich, teilweise sogar karzinogen. Die Verwendung von PFAS wird voraussichtlich in Kürze von der EU verboten. Es ist abzusehen, dass auch die anderen giftigen Stoffe zukünftig in den Fokus geraten werden und es zu Verboten kommen wird. Stehen bei uns dann bereits die Anlagen und geben diese Stoffe in Atemluft, Boden und Grundwasser ab, ist es für uns bereits zu spät. Gesundheitsschäden sind dann ggf. nicht mehr abzuwenden. Ich persönlich halte das für nicht verantwortbar. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt sich auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Waldspaziergänger wären dem Abrieb direkt ausgesetzt, obwohl man doch die gesunde Waldluft genießen möchte. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte "Fiese Fasern", die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Die Presse ist voll von diesen Berichten. Nutzvieh auf angrenzenden Wiesen können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Bauern können ihre Felder nicht mehr nutzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6448 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen und in weitere Bereiche des Waldes dringen werden. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche des Schotters zu rechnen. Diese Hitze führt dazu,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Das Waldsterben insgesamt wird befördert. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das nachweislich kühlend auf die Umgebung wirkt, somit also ein wichtiger Schutz bei höher werdenden Temperaturen darstelit. Des weiteren sind Wälder für den Wasserhaushalt der Erde unabdingbar. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6449 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6450 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schiagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6451 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, der hier als Vorranggebiet ausgewiesende Dreimärkerwald ist sehr hügelig und weist somit eine für Windkkraftanlagen sehr ungünstige und teure Topografie auf. Hiermit möchte ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen, aber auch die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes ist für unstrittig klar, dass großflächige Nivellierungen und damit unverhältnismäßig große Erdbewegungen in unserem bis jetzt intakten Mischwald vorgenommen werden müßten, um die maximal 1 % Gefälle auf den Standort-, Aufbau- und Wegeflächen sicherzustellen. Hier ist meines Erachtens mindestens mit 4 Hektar dauerhafter Waldzerstörung pro Anlage zu rechnen. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6452 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben nachweislich eine große Mengen Insekten durch die teilweise bis zu 400 km/h schnellen Rotoblätter. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten Nahrungsquelle für viele andere Tiere sind, wie zum Beispiel Vögel, Fledermäuse oder Amphibien. Tote, am Boden liegende Insekten ziehen noch dazu unnötig weitere Vögel an, die wiederum Gefahr laufen, von den Rotorblättern erschlagen zu werden. Tote Vögel ziehen größere Vögel an, Eulen und Greifvögel, die wieder drohen, Opfer der Anlagen zu werden. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6453 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Der Betrieb von Windkraftanlagen führt nachweislich zur Erwärmung und auch zur Austrocknung des Bodens, aber auch zu steigenden Umgebungstemperaturen außerhalb des Waldes. Deshalb lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hierbei ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6454 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Hinweise zum Brandschutz. Ich möchte Sie im Interesse unserer aller Sicherheit bitten, Brandszenarien detailliert zu prüfen und ein belastbares Konzept für den Brandfall zu erstellen. Im Regionalplan findet sich ebenso keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden genügend Waldbrand-Tanklöschfahrzeuge verfügbar wäre, die in der Lage wären, einen durch eine WKA ausgelösten Brand in 250 Meter Höhe bei möglicherweise sich drehenden Rotorblättern, die brennende Teile potentiell kilometerweit durch die Luft schleudern, zumindest im Zaum zu halten. Laut dem Heidelberger Umwelt- und Prognoseinstitut geraten jährlich 12-15 Windräder in Deutschland in Brand. Die Gefahr ist also meßbar und rückt mit jedem weiteren Windrad in den Bereich der Wahrscheinlichkeit. Folgende Aspekte wären zu prüfen:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? • Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? • Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6455 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler Flächen (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) - zusätzlich zum oben genannten VEG - ist von einer massiven Umzingelung und Bedrängung unserer kleinen Dörfer durch Windkraftanlagen in Zukunft auszugehen. Meines Erachtens wurde dieser Aspekt in der Planung nicht betrachtet. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2016 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6456 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Für mich ist es in keiner Weise nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen, zumal unser Waid explizit als Naherholungsgebiet ausgewiesen ist (Stufe 1b und 2). Ich selbst bin nach einem langen Arbeitstag täglich im Dreimärkerwald. Sollte dieser Wald zur Baustelle und zum Industriegebiet verkommen, werde ich diesen zur Naherholung nicht mehr nutzen können. Auch die Erholung im eigenen Garte wird durch Lärm, Schattenschlag, Infraschall und Blinklichter in der Nacht nicht mehr die Qualität haben, die sie jetzt hat. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Natur und auch unser wunderschönes Landschaftsbild wird zerstört. Unsere Heimat! Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar, denn wir haben keine Alternativen, Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft des Neckar-Odenwald-Naturparks. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Ihre freundliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2017 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6422 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2017 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6423 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2017 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6424 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2017 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6425 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2017 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6426 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2017 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6427 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2018 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6420 Sehr geehrte Damen und Herren, betreff der geplanten Vergrößerung des Wind-Vorranggebietes sind wir nicht nur gegen die Erweiterung sondern grundsätzlich gegen den Standort. Wir würden der Errichtung zustimmen, wenn dies im Einklang mit der Natur stünde. Dies ist unserer Meinung nach direkt im vorgesehenen Waldgebiet der Gemarkung Spechbach nicht gegeben. Wir verweisen auf folgenden Link www.windrad-mertingen.de Hier wird klar und deutlich zum Ausdruck gebracht was den Menschen wichtig ist. Diesen Argumenten schließen wir uns vollumfänglich an. Dem gibt es nichts hinzu zufügen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2018 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6421 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als () Spaziergänger/in () Wanderer/in () Radfahrer/in () Reiter/in (x) Jogger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: ... Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen +++++ Infoblatt "WINDINDUSTRIE IM WALD? NEIN DANKE!" in Stellungnahme enthalten +++++	
Stellungnahme-ID: 2019 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6418 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2019 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6419 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2020 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6416 Ich bin eine Gegnerin der Windkraftanlagen am Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf. Die Zerstörung der Flächen für die Windräder ist für mich nicht nachvollziehbar. Das Waldgebiet muss unbedingt erhalten bleiben, für die Natur.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2020 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6417 Ich bin eine Gegnerin der Windkraftanlagen am Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf. Die Zerstörung der Flächen für die Windräder ist für mich nicht nachvollziehbar. Das Waldgebiet muss unbedingt erhalten bleiben, für die Natur.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2021 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6414 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2021 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6415 Eigenen Ergänzungen: negative Einflüsse bei dieser geplanten Maßnahmen durch z.B. Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen. Druckwellen oder Schattenflimmern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6407 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempinmdlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) -Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine u.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6408 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens fuhren, lehne ich das Windvorranggebiet ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg fuhren (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6409 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine u.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6410 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar/Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6411 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naluiverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzufuhren, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die u.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6412 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6413 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine u.a. Adresse.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2023 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6406 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakusti-sche Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers, Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2024 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6404 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2024 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6405 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2025 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6403 Betreff: Stellungnahme Gebiet NOK-VRG01-W Windenergie Hallo Verband Rhein- Neckar, wir sind gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Tannenäcker“ aus nachfolgenden Gründen - Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch Infraschall (Studie der Uni Mainz-Herzchirurgie) - Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge eine erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung - Verlust des staatlich anerkannten Titel Erholungsgebiet *Madonnenländchen* und gleichzeitiger Verlust des Naherholungsgebietes und damit auch das Fernbleiben von Touristen - Bedrohung der Brutgebiete von Milanen und Uhus, die durch die NABU bestätigt hier im Schutzgebiet *östlicher Odenwald* leben - Tötung dieses schützenswerten Vogels - Gefährdung des örtlichen Trinkwassers durch die Gefahr der Verschmutzung mit industriellen Nebenprodukten, die vor/während oder bei Betrieb der Anlagen entstehen - Optische Bedrängung - Umzingelung, da auch andere Gemeinden in unser unmittelbaren Umgebung Windräder bekommen sollen - Der Abstand zur Wohnbebauung wurde bei einem Bürgerentscheid auf 1000 m festgelegt und dieses wird nicht beachtet - Die alternative Planung der Stadt Walldürn mit 3 Windrädern in unserer Region, die von den Bürgern mitgetragen, wurde nicht beachtet Wir sind nicht gegen eine Bebauung, sondern für eine Lösung zusammen mit den Bürgern des Ortes, die nicht gegen den Willen der Menschen arbeitet. Ansonsten sehen wir eine Zunahme der Menschen, die sich für eine extreme Partei einsetzt. Weiterhin bitten wir Sie um einen rechtsfähigen Bescheid. Mit freundlichen Grüßen	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2026 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6402 Betreff: Stellungnahme Gebiet NOK-VRG01-W Windenergie Hallo Verband Rhein- Neckar, wir sind gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebiet „Tannenäcker“ aus nachfolgenden Gründen - Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch Infraschall (Studie der Uni Mainz-	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Herzchirurgie) - Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge eine erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung - Verlust des staatlich anerkannten Titel Erholungsgebiet *Madonnenländchen* und gleichzeitiger Verlust des Naherholungsgebietes und damit auch das Fernbleiben von Touristen - Bedrohung der Brutgebiete von Milanen und Uhus, die durch die NABU bestätigt hier im Schutzgebiet *östlicher Odenwald* leben - Tötung dieses schützenswerten Vogels - Gefährdung des örtlichen Trinkwassers durch die Gefahr der Verschmutzung mit industriellen Nebenprodukten, die vor/während oder bei Betrieb der Anlagen entstehen - Optische Bedrängung - Umzingelung, da auch andere Gemeinden in unser unmittelbaren Umgebung Windräder bekommen sollen - Der Abstand zur Wohnbebauung wurde bei einem Bürgerentscheid auf 1000 m festgelegt und dieses wird nicht beachtet - Die alternative Planung der Stadt Walldürn mit 3 Windrädern in unserer Region, die von den Bürgern mitgetragen, wurde nicht beachtet Wir sind nicht gegen eine Bebauung, sondern für eine Lösung zusammen mit den Bürgern des Ortes, die nicht gegen den Willen der Menschen arbeitet. Ansonsten sehen wir eine Zunahme der Menschen, die sich für eine extreme Partei einsetzt. Weiterhin bitten wir Sie um einen rechtsfähigen Bescheid. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2027 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6401 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2033 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6399 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolgen wir die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße und möchten Ihnen anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie unsere Bedenken mitteilen, sowie ausdrücklich erklären, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühlen, da die bis zu 105 Dezibel lauten Rotoren und der Infraschall den Lebensraum für Menschen und Tiere erheblich stören würden. Wir bitten Sie daher, von der Errichtung eines Windindustrieparks in diesem Gebiet Abstand zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2033 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6400 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolgen wir die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße und möchten Ihnen anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie unsere Bedenken mitteilen, sowie ausdrücklich erklären, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühlen, da die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bis zu 105 Dezibel lauten Rotoren und der Infraschall den Lebensraum für Menschen und Tiere erheblich stören würden. Wir bitten Sie daher, von der Errichtung eines Windindustrieparks in diesem Gebiet Abstand zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4072 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier insb.: - Vorranggebiet „Weißer Stein“ (HD/RNK-VRG01-W) - Vorranggebiet „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) In obiger Angelegenheit zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Unterzeichners in eigener Sache und die anwaltliche Vertretung der Ehefrau des Unterzeichners, Frau [Name anonymisiert] ,[Adresse anonymisiert] an. Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nehmen wir in deren Namen und Auftrag Stellung wie folgt: 1. Der Unterzeichner und dessen Ehefrau wohnen mit ihren 3 Kindern in Heidelberg-Ziegelhausen zwischen den in unmittelbarer Nähe liegenden, im Teilregionalplan Windenergie vorgesehenen Vorranggebieten „Weißer Stein“ (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W). Nach dem jeweiligen Gebietssteckbrief liegt der Bereich Ziegelhausen, Peterstal in einem potentiellen Kumulationsraum dieser beiden Vorranggebiete, wobei bei beiden Vorranggebieten jeweils eine Vielzahl von Schutzgütern betroffen ist: - Mensch (Erholungswald Stufe 1a und 1b 100 % bzw. nahezu 100 %) - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (u. a. FFH-Schutzgebiete; Natura-2000-Lebensraumstätten für seltene Fledermausarten; FFH-Fledermausvorkommen, Prüfbereiche kollisiongefährdeter Vogelarten wie Wanderfalke Uhu, Schwarzmilan, Wespenbussard; Waldrefugien; Naturdenkmäler)	Wird zur Kenntnis genommen Mit der strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie einbezogen. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehören insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d.h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen. Die grundlegende Vorgehensweise richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (insbesondere Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPlG RLP) gemäß Staatsvertrag Rhein-Neckar) und den Hinweisen und Arbeitshilfen der EG-Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf die Umwelt hervorruft, sowie evtl. anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden etwaige erhebliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Boden (Bodenschutzwald) - Wasser (Wasserschutzgebiete III und II) - Klima und Luft (Immissionsschutzwald 99,8 % bzw. 32,8 %; Klimaschutzwald 77 % bzw. 32,6 %) - Landschaft (u. a. Naturparke 100 %; Bedeutsame Landschaften Deutschlands 100 %; Landschaftsschutzgebiete 100 %) - Kultur- und Sachgüter (7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus; archäologische Kulturdenkmale)	Auswirkungen auf die in §8 Abs.1 ROG genannten Schutzgüter geprüft: • Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, • ?iere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, • Fläche, • Boden, • Wasser, • Luft, Klima • Landschaft sowie • Kulturgüter und sonstige Sachgüter Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im jeweiligen Gebietssteckbrief dargelegt. Ebenso werden dort Anforderungen genannt, welche für die weitere Betrachtung und Abwägung der jeweiligen Fläche ggf. notwendig sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4073 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier insb.: - Vorranggebiet „Weißer Stein“ (HD/RNK-VRG01-W) - Vorranggebiet „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) In obiger Angelegenheit zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Unterzeichners in eigener Sache und die anwaltliche Vertretung der Ehefrau des Unterzeichners, Frau [Name anonymisiert] ,[Adresse anonymisiert] an. Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nehmen wir in deren Namen und Auftrag Stellung wie folgt: 1. Der Unterzeichner und dessen Ehefrau wohnen mit ihren 3 Kindern in Heidelberg-Ziegelhausen zwischen den in unmittelbarer Nähe liegenden, im Teilregionalplan Windenergie vorgesehenen Vorranggebieten „Weißer Stein“ (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(HD/RNK-VRG02-W). Nach dem jeweiligen Gebietssteckbrief liegt der Bereich Ziegelhausen, Peterstal in einem potentiellen Kumulationsraum dieser beiden Vorranggebiete, wobei bei beiden Vorranggebieten jeweils eine Vielzahl von Schutzgütern betroffen ist: - Mensch (Erholungswald Stufe 1a und 1b 100 % bzw. nahezu 100 %) - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (u. a. FFH-Schutzgebiete; Natura-2000-Lebensraumstätten für seltene Fledermausarten; FFH-Fledermausvorkommen, Prüfbereiche kollisiongefährdeter Vogelarten wie Wanderfalke Uhu, Schwarzmilan, Wespenbussard; Waldrefugien; Naturdenkmäler) - Boden (Bodenschutzwald) - Wasser (Wasserschutzgebiete III und II) - Klima und Luft (Immissionsschutzwald 99,8 % bzw. 32,8 %; Klimaschutzwald 77 % bzw. 32,6 %) - Landschaft (u. a. Naturparke 100 %; Bedeutsame Landschaften Deutschlands 100 %; Landschaftsschutzgebiete 100 %) - Kultur- und Sachgüter (7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale: Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus; archäologische Kulturdenkmale)	Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			„Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4074 In Bezug auf das geplante Vorranggebiet „Lammerskopf“ liegt eine Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) vom 7.9.2023 vor, wonach „aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des VRGs dringend abgeraten“ wird.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4075 Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4076 Im Ergebnis kommt danach der Teilregionalplan selbst für beide Vorranggebiete zu folgendem eindeutigem Ergebnis: „Das VRG … ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet."	Wird zur Kenntnis genommen Darüber hinaus führt der Umweltbericht direkt unter dem zitierten Satz auch Folgendes aus: "Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG01-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des VSG 6518-401 voraus." "Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG HD/RNK-VRG01-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem VSG zu prüfen." Sofern erforderliche Nachweise erbracht werden konnten, muss das Vorranggebiet im Rahmen der strategischen Umweltprüfung neu bewertet werden. Andernfalls muss es zu der dargelegten Verkleinerung und Neubewertung des Gebietes kommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4077 Im Ergebnis kommt danach der Teilregionalplan selbst für beide Vorranggebiete zu folgendem eindeutigem Ergebnis: „Das VRG … ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet."	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4078 2. Der Unterzeichner kartiert seit vielen Jahren die Vogelwelt im Bereich der jetzt geplanten Vorranggebiete. Dabei wurden bedeutende Vorkommen insbesondere folgende, zum Teil auf der Roten Liste von Baden-Württemberg geführten Vogelarten festgestellt: - Waldschnepfe (V)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Raufußkauz - Sperlingskauz - Schwarzspecht - Hohltaube (V) - Waldlaubsänger (RL II) Zudem kommen in diesen Gebieten als Brutvogel vor der Kolkrabe (mind. 2 Brutpaare), der Grauspecht (RL II) sowie der Fitis (RL III).	
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4079 2. Der Unterzeichner kartiert seit vielen Jahren die Vogelwelt im Bereich der jetzt geplanten Vorranggebiete. Dabei wurden bedeutende Vorkommen insbesondere folgende, zum Teil auf der Roten Liste von Baden-Württemberg geführten Vogelarten festgestellt: - Waldschnepfe (V) - Raufußkauz - Sperlingskauz - Schwarzspecht - Hohltaube (V) - Waldlaubsänger (RL II) Zudem kommen in diesen Gebieten als Brutvogel vor der Kolkrabe (mind. 2 Brutpaare), der Grauspecht (RL II) sowie der Fitis (RL III).	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4080 Waldschnepfe und Kolkrabe brüten ausschließlich, Waldlaubsänger und Hohltaube überwiegend entlang der Höhenzüge, wo auch die Windkraftanlagen installiert würden. Sollte es tatsächlich hier zu der Installation von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen kommen, ist nach heutigen Erkenntnissen voraussichtlich mit einem vollständigen Erlöschen der hiesigen Waldschnepfen- Population zu rechnen (https://www.vogelwarte.ch/modx/assets/files/projekte/artenfoerderung/ag-waldhuehner/Dorka-et-al-2014-NuL---Windkraft-ueber-Wald-kritisch-fur-die-Waldschnepfenbalz.pdf).	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4081 Waldschnepfe und Kolkrabe brüten ausschließlich, Waldlaubsänger und Hohltaube überwiegend entlang der Höhenzüge, wo auch die Windkraftanlagen installiert würden. Sollte es tatsächlich hier zu der Installation von Windkraftanlagen kommen, ist nach heutigen Erkenntnissen voraussichtlich mit einem vollständigen Erlöschen der hiesigen Waldschnepfen- Population zu rechnen (https://www.vogelwarte.ch/modx/assets/files/projekte/artenfoerderung/ag-waldhuehner/Dorka-et-al-2014-NuL---Windkraft-ueber-Wald-kritisch-fur-die-Waldschnepfenbalz.pdf).	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4082 Das Raufuß- und Sperlingskauzvorkommen im südlichen Odenwald im Bereich der beiden betreffenden VRGs ist nach aktuellen Erkenntnissen neben den Vorkommen im Schwarzwald eines der wenigen geschlossenen und zugleich bedeutenden Vorkommen dieser beiden Eulenarten in Baden-Württemberg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4083 Das Raufuß- und Sperlingskauzvorkommen im südlichen Odenwald im Bereich der beiden betreffenden VRGs ist nach aktuellen Erkenntnissen neben den Vorkommen im Schwarzwald eines der wenigen geschlossenen und zugleich bedeutenden Vorkommen dieser beiden Eulenarten in Baden-Württemberg.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4084 3. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der beiden betreffenden VRGs ein bedeutender Korridor insbesondere des Vogelheimzugs im Frühjahr verläuft: Der Neckar fließt in Richtung WSW in die Rheinebene. Hierdurch wird ein Trichter gebildet, in den der nach NO gerichtete Vogelheimzug hineingeht. Hinter Ziegelhausen biegt das Neckartal scharf nach S ab. Wollen die Vögel weiter nach NO, müssen sie das Neckartal verlassen und über die Ziegelhausen vorgelagerte Anhöhe („Köpfel“).	Wird zur Kenntnis genommen Dem Verband Region Rhein-Neckar liegen keine fachlichen Datengrundlagen zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln in diesem Bereich vor. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zusätzlich auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Topographisch bedingt verläuft der weitere Vogelzug dann über die sich in Richtung NO anschließenden Höhenzüge des Odenwaldes, die genau in den betreffenden VRGs liegen. An manchen Zugtagen ziehen so viele 1000 Vögel durch diesen „Ziegelhäuser Trichter“ mit einem entsprechend hohen Vogelschlag-Risiko an etwa dort installierten Windkraftanlagen. Da die Windenergienutzung zum Teil im selben Höhenfenster wie das hier beschriebene Vogelzug-Geschehen stattfindet, kann es daher grundsätzlich zu einem erhöhten Konfliktpotential zwischen Breitfrontzug und Windenergieanlagen an und in Mittelgebirgen wie dem Schwarzwald oder dem Odenwald kommen. Demgemäß empfehlen die Leitlinien der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) „Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, von der Windenergienutzung grundsätzlich auszunehmen“ (LUBW 2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. LUBW Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/D o k u m e nt e / 5 _ E n e r g i e / E r n e u e r b a r e _ E n e r g i e n /Windenergie/210115-UM-und-LUBW-Hinweispapiere-Voegel-barrierefrei.pdf) Auch Hüppop et al. empfehlen zum Schutz durchziehender Breitfrontzieher Gebiete mit besonders starkem Durchzug bei der Planung auszusparen (Hüppop O, Dierschke J, Exo K-M, Fredrich E & Hill R 2006: Bird migration studies and potential collision risk with offshore wind turbines. Ibis 148: 90-109). Desgleichen stellen nach Förschler et al. Windkraftanlagen für durchziehende Vögel eine potenzielle Gefahr dar, insbesondere wenn diese bei Nacht und an Nebel-tagen völlig unvorbereitet auf die Anlagen treffen (Vogelwarte 59, 2021: Vertikale und horizontale Konzentration des herbstlichen Vogelzugs in den Hochlagen des Nordschwarzwaldes: https://www.zobodat.at/pdf/Vogelwarte_59_2021_0107-0120.pdf).	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4085 3. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der beiden betreffenden VRGs ein bedeutender Korridor	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere des Vogelheimzugs im Frühjahr verläuft: Der Neckar fließt in Richtung WSW in die Rheinebene. Hierdurch wird ein Trichter gebildet, in den der nach NO gerichtete Vogelheimzug hineingeht. Hinter Ziegelhausen biegt das Neckartal scharf nach S ab. Wollen die Vögel weiter nach NO, müssen sie das Neckartal verlassen und über die Ziegelhausen vorgelagerte Anhöhe („Köpfel“). Topographisch bedingt verläuft der weitere Vogelzug dann über die sich in Richtung NO anschließenden Höhenzüge des Odenwaldes, die genau in den betreffenden VRGs liegen. An manchen Zugtagen ziehen so viele 1000 Vögel durch diesen „Ziegelhäuser Trichter“ mit einem entsprechend hohen Vogelschlag-Risiko an etwa dort installierten Windkraftanlagen. Da die Windenergienutzung zum Teil im selben Höhenfenster wie das hier beschriebene Vogelzug-Geschehen stattfindet, kann es daher grundsätzlich zu einem erhöhten Konfliktpotential zwischen Breitfrontzug und Windenergieanlagen an und in Mittelgebirgen wie dem Schwarzwald oder dem Odenwald kommen. Demgemäß empfehlen die Leitlinien der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) „Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, von der Windenergienutzung grundsätzlich auszunehmen“ (LUBW 2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. LUBW Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/D o k u m e nt e / 5 _ E n e r g i e / E r n e u e r b a r e _ E n e r g i e n /Windenergie/210115-UM-und-LUBW-Hinweispapiere-Voegel-barrierefrei.pdf) Auch Hüppop et al. empfehlen zum Schutz durchziehender Breitfrontzieher Gebiete mit besonders starkem Durchzug bei der Planung auszusparen (Hüppop O, Dierschke J, Exo K-M, Fredrich E & Hill R 2006: Bird migration studies and potential collision risk with offshore wind turbines. Ibis 148: 90-109). Desgleichen stellen nach Förschler et al. Windkraftanlagen für durchziehende Vögel eine potenzielle Gefahr dar, insbesondere wenn diese bei Nacht und an Nebel-tagen völlig unvorbereitet auf die Anlagen treffen (Vogelwarte 59, 2021: Vertikale und horizontale Konzentration	regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des herbstlichen Vogelzugs in den Hochlagen des Nordschwarzwaldes: https://www.zobodat.at/pdf/Vogelwarte_59_2021_0107-0120.pdf).	Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4086 4. Es ist nicht ersichtlich, dass Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die oben beschriebenen Beeinträchtigungen auszugleichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4087 4. Es ist nicht ersichtlich, dass Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die oben beschriebenen Beeinträchtigungen auszugleichen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt:

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			„Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4088 Das einmalige, seit Jahrhunderten in Dichtung, Musik und bildender Kunst besungene Landschaftsbild der Stadt Heidelberg mit ihrem Schloss und den sie umgebenden Höhenzügen des Odenwaldes würde durch die Installation von Windkraftanlagen einschneidend zerstört, die hiesige Naturlandschaft nachhaltig beschädigt. Der Unterzeichner wird sämtliche ihm zu Gebote stehenden juristischen Mittel ausschöpfen, um dies zu verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4089 Das einmalige, seit Jahrhunderten in Dichtung, Musik und bildender Kunst besungene Landschaftsbild der Stadt Heidelberg mit ihrem Schloss und den sie umgebenden Höhenzügen des Odenwaldes würde durch die Installation von Windkraftanlagen einschneidend zerstört, die hiesige Naturlandschaft nachhaltig beschädigt. Der Unterzeichner wird sämtliche ihm zu Gebote stehenden juristischen Mittel ausschöpfen, um dies zu verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4090 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windeneregie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier insb.: - Vorranggebiet „Weißer Stein“ (HD/RNK-VRG01-W) - Vorranggebiet „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) In obiger Angelegenheit ergänzen wir unsere Stellungnahme im Schreiben vom 13.5.2024 aus gegebenem Anlass wie folgt: In der laufenden Kartierungsperiode wurden im geplanten VRG „Lammerskopf“ folgende zusätzlichen windkraftanlagenrelevanten Brutzeitbeobachtungen getätigt: 1. Schwarzstorch Der Schwarzstorch ist in Baden-Württemberg eine Rote-Liste-Art der Kategorie 3 und in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 („EU-Vogelschutzrichtlinie“) aufgezählt. Der Schwarzstorch wird zudem in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1) geführt und ist damit auch eine besonders und streng	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG handelt. Gemäß den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ba-den-Württemberg, dort S. 143, sind bei der Planung von Windkraftanlagen die Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ein-schließlich räumlich funktionaler Beziehung und Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) als potenzielle Beeinträchtigung zu beachten. Schwarzstörche sind in der Nähe ihres Horststandorts außerordentlich störungsempfindlich. Außerdem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiet. Innerhalb eines Radius um 1.000 m um die Fortpflanzung- und Ruhestätten (Schutz der flugunerfahrenen Jungvögel) sowie in den definierten flugkritischen Situationen ist durch den Betrieb von WKA von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.	Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4091 Folgende flugkritische Situationen sind im Prüfbereich (6.000 m) zu identifizieren und bei der Bewertung zu berücksichtigen: - Das Umfliegen der geplanten WKA ist topographisch bedingt nicht möglich (in Sattellagen entfalten WKA Barrierewirkung), oder - die geplanten WKA liegen in Reliefstrukturen, die zum Aufkreisen in größere Höhen (in Hangbereichen mit regelmäßigen Aufwinden) genutzt werden können und befinden sich innerhalb der häufig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore oder - die geplanten WKA selbst liegt in essentiellen Teilhabitaten	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4092 In Baden-Württemberg liegen danach die Hauptbrutvorkommen des Schwarzstorchs in Oberschwaben und im Odenwald.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt:

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			„Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4093 Dokumentiert durch eine Wildkamera hielt sich am 14.5.2024 zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr morgens im südlich des geplanten VRG „Lammerskopf“ gelegenen Bärenbachtal ein futtersuchender Schwarzstorch auf. Der nächstgelegene Brutplatz des Schwarzstorches zum geplanten VRG „Lammerskopf“ ist nicht bekannt. Tatsächlich ist jedoch davon auszugehen, dass sich dieser Brutplatz nicht südlich des geplanten VRG „Lammerskopf“ im Bereich des Bärenbachtals befindet, sondern vielmehr in einem nördlich davon gelegenen anderen Tal. Der Schwarzstorch ist dort als Brutvogel bekannt. Hieraus folgt, dass der Schwarzstorch, um in sein Nahrungsgebiet im Bärenbachtal zu gelangen, das geplante VRG „Lammerskopf“ überfliegt, womit eine unmittelbare Kollisionsgefahr mit dort etwa errichteten WKA bestünde.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			„Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4094 2. Baumfalke Der Baumfalke ist eine besonders und streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie). In Baden-Württemberg steht er auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Beim Baumfalken handelt es sich um eine kollisionsgefährdete Art gem. Anlage I zum BNatSchG. Er hält sich regelmäßig in Rotorhöhe auf u. a. bei Balz, Thermikkreisen, Feindabwehr und Nahrungsflügen. Das Nahrungsgebiet umfasst einen Radius um 3.000 m um den Horst. Gem. den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist ein Mindestabstand von 500 m zu den Fortplanzungen- und Ruhestätten einzuhalten und häufig frequentierte Nahrungshabitate Flugkorridore (Prüfradius 3.000 m) freizuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4095 Im geplanten VRG „Lammerskopf“ wurde im Mai 2024 eine Brutansiedlung des Baumfalken festgestellt und dokumentiert.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2036 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4096 Auch aus diesen Gründen ist die Einordnung des Gebietes „Lammerskopf“ als Vorranggebiet abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2037 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6394 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen go kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2037 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6395 Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2037 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6396 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2037 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6397 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen. Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2037 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6398 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2038 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6391 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft, Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2038 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6392 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08,2023, Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2038 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6393 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 2039 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6387 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2039 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6388 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe Ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidaehswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waidgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2039 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6389 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2039 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6390 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2040 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6379 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2040 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6380 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2040 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6381 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2040 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6382 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates, Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2040 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6383 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2040 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6384 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2040 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6385 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat), Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2040 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6386 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2042 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6378 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionaiplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie, Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015. Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6363 Einwendungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie & zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Der in der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich, ([Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert]), Einwendung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie & zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für die Flächen NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W. 1. Artenschutz-Schwarzstorch Bereits bei dem Antrag von 2016 lagen unterschiedliche Gutachten zu Fledermäusen, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe vor, die auf jeden Fall einen massiven Eingriff für den Markgrafenwald bedeuten. Die bisher für den Bau von Windenergieanlagen gültigen Regelungen (Bundesnaturschutzgesetz) wurden erheblich und auf Kosten des Schutzes dieser streng geschützten, gefährdeten, windkraftsensiblen Vogelart der Vogelschutzrichtlinie verändert. Insbesondere wurden die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Schwarzstorchhorsten, ohne wissenschaftliche Begründung, drastisch verkleinert. Die OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) geht davon aus, dass die in den Hinweisen getroffenen Regelungen zu einem erhöhten Tötungsrisiko und damit zu einer erhöhten Gefährdung des Schwarzstorchs in Baden- Württemberg führen werden. Mehrere große Naturschutzverbände haben daraufhin Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht, da die verbindlichen Rechte des Natur- und Artenschutzes der Europäischen Union missachtet werden. Da die Prüfung der Beschwerde noch aussteht, sollte der Antrag zur Errichtung von den Windenergieanlagen bis zur Vorlegung der Prüfung zurückgestellt werden. Oder den Antrag nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor der Änderung (Missachtung der Rechte der Europäische Union) beurteilt werden.	Einwendung angesprochene Antrag zur Errichtung von Windenergieanlagen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 6364 Einwendungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie & zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich, ([Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		), Einwendung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie & zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für die Flächen NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W. 1. Artenschutz-Schwarzstorch Bereits bei dem Antrag von 2016 lagen unterschiedliche Gutachten zu Fledermäusen, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe vor, die auf jeden Fall einen massiven Eingriff für den Markgrafenwald bedeuten. Die bisher für den Bau von Windenergieanlagen gültigen Regelungen (Bundesnaturschutzgesetz) wurden erheblich und auf Kosten des Schutzes dieser streng geschützten, gefährdeten, windkraftsensiblen Vogelart der Vogelschutzrichtlinie verändert. Insbesondere wurden die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Schwarzstorchhorsten, ohne wissenschaftliche Begründung, drastisch verkleinert. Die OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) geht davon aus, dass die in den Hinweisen getroffenen Regelungen zu einem erhöhten Tötungsrisiko und damit zu einer erhöhten Gefährdung des Schwarzstorchs in Baden- Württemberg führen werden. Mehrere große Naturschutzverbände haben daraufhin Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht, da die verbindlichen Rechte des Natur- und Artenschutzes der Europäischen Union missachtet werden. Da die Prüfung der Beschwerde noch aussteht, sollte der Antrag zur Errichtung von den Windenergieanlagen bis zur Vorlegung der Prüfung zurückgestellt werden. Oder den Antrag nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor der Änderung (Missachtung der Rechte der Europäische Union) beurteilt werden.	
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 6365 Einwendungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie & zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich, ([Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert]), Einwendung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie & zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für die Flächen NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Der in der Einwendung angesprochene Antrag zur Errichtung von Windenergieanlagen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1. Artenschutz-Schwarzstorch Bereits bei dem Antrag von 2016 lagen unterschiedliche Gutachten zu Fledermäusen, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe vor, die auf jeden Fall einen massiven Eingriff für den Markgrafenwald bedeuten. Die bisher für den Bau von Windenergieanlagen gültigen Regelungen (Bundesnaturschutzgesetz) wurden erheblich und auf Kosten des Schutzes dieser streng geschützten, gefährdeten, windkraftsensiblen Vogelart der Vogelschutzrichtlinie verändert. Insbesondere wurden die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Schwarzstorchhorsten, ohne wissenschaftliche Begründung, drastisch verkleinert. Die OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) geht davon aus, dass die in den Hinweisen getroffenen Regelungen zu einem erhöhten Tötungsrisiko und damit zu einer erhöhten Gefährdung des Schwarzstorchs in Baden- Württemberg führen werden. Mehrere große Naturschutzverbände haben daraufhin Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht, da die verbindlichen Rechte des Natur- und Artenschutzes der Europäischen Union missachtet werden. Da die Prüfung der Beschwerde noch aussteht, sollte der Antrag zur Errichtung von den Windenergieanlagen bis zur Vorlegung der Prüfung zurückgestellt werden. Oder den Antrag nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor der Änderung (Missachtung der Rechte der Europäische Union) beurteilt werden.	das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 6366 Einwendungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie & zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich, ([Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert]), Einwendung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie & zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für die Flächen NOK/RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W. 1. Artenschutz-Schwarzstorch Bereits bei dem Antrag von 2016 lagen unterschiedliche Gutachten zu Fledermäusen, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe vor, die auf jeden Fall einen massiven Eingriff	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für den Markgrafenwald bedeuten. Die bisher für den Bau von Windenergieanlagen gültigen Regelungen (Bundesnaturschutzgesetz) wurden erheblich und auf Kosten des Schutzes dieser streng geschützten, gefährdeten, windkraftsensiblen Vogelart der Vogelschutzrichtlinie verändert. Insbesondere wurden die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Schwarzstorchhorsten, ohne wissenschaftliche Begründung, drastisch verkleinert. Die OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) geht davon aus, dass die in den Hinweisen getroffenen Regelungen zu einem erhöhten Tötungsrisiko und damit zu einer erhöhten Gefährdung des Schwarzstorchs in Baden- Württemberg führen werden. Mehrere große Naturschutzverbände haben daraufhin Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht, da die verbindlichen Rechte des Natur- und Artenschutzes der Europäischen Union missachtet werden. Da die Prüfung der Beschwerde noch aussteht, sollte der Antrag zur Errichtung von den Windenergieanlagen bis zur Vorlegung der Prüfung zurückgestellt werden. Oder den Antrag nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor der Änderung (Missachtung der Rechte der Europäische Union) beurteilt werden.	
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6367 2. Artenschutz-Rotmilan Auch ein Nahrungshabitat für Rotmilane im Bereich von 6.000 m um die Windkraftanlagen führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und führt damit zu dem Ausschluss der Genehmigung für die Windenergieanlagen. Entsprechend dem Urteil VGH Hessen, Beschluss vom 17.12.2013 - 9 A 1540/12.Z wurde diese Sichtweise bestätigt. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG steht als naturschutzrechtlicher Belang einem immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. In den vorgelegten Untersuchungen im Markgrafenwald wurde zwar der Abstand und das Vorkommen zwischen Brutplätzen des Rotmilans zu Windenergieanlagen geprüft, jedoch ein Bereich von 6.000 m je WEA, ob Nahrungshabitate vorhanden sind, wurde nicht untersucht. Daher ist das Gesamtergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe nicht ausreichend. Und die geplanten Windkraftflächen sind bei der weiteren Planung,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund des Artenschutzes herauszunehmen.	
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 6368 2. Artenschutz-Rotmilan Auch ein Nahrungshabitat für Rotmilane im Bereich von 6.000 m um die Windkraftanlagen führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und führt damit zu dem Ausschluss der Genehmigung für die Windenergieanlagen. Entsprechend dem Urteil VGH Hessen, Beschluss vom 17.12.2013 - 9 A 1540/12.Z wurde diese Sichtweise bestätigt. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG steht als naturschutzrechtlicher Belang einem immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. In den vorgelegten Untersuchungen im Markgrafenwald wurde zwar der Abstand und das Vorkommen zwischen Brutplätzen des Rotmilans zu Windenergieanlagen geprüft, jedoch ein Bereich von 6.000 m je WEA, ob Nahrungshabitate vorhanden sind, wurde nicht untersucht. Daher ist das Gesamtergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe nicht ausreichend. Und die geplanten Windkraftflächen sind bei der weiteren Planung, aufgrund des Artenschutzes herauszunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 6369 2. Artenschutz-Rotmilan Auch ein Nahrungshabitat für Rotmilane im Bereich von 6.000 m um die Windkraftanlagen führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und führt damit zu dem Ausschluss der Genehmigung für die Windenergieanlagen. Entsprechend dem Urteil VGH Hessen, Beschluss vom 17.12.2013 - 9 A 1540/12.Z wurde diese Sichtweise bestätigt. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG steht als naturschutzrechtlicher Belang einem immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. In den vorgelegten Untersuchungen im Markgrafenwald wurde zwar der Abstand und das Vorkommen zwischen Brutplätzen des Rotmilans zu Windenergieanlagen geprüft, jedoch ein Bereich von 6.000 m je WEA, ob Nahrungshabitate vorhanden sind, wurde nicht untersucht. Daher ist das Gesamtergebnis der artenschutzrechtlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe nicht ausreichend. Und die geplanten Windkraftflächen sind bei der weiteren Planung, aufgrund des Artenschutzes herauszunehmen.	
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 6370 2. Artenschutz-Rotmilan Auch ein Nahrungshabitat für Rotmilane im Bereich von 6.000 m um die Windkraftanlagen führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und führt damit zu dem Ausschluss der Genehmigung für die Windenergieanlagen. Entsprechend dem Urteil VGH Hessen, Beschluss vom 17.12.2013 - 9 A 1540/12.Z wurde diese Sichtweise bestätigt. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG steht als naturschutzrechtlicher Belang einem immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. In den vorgelegten Untersuchungen im Markgrafenwald wurde zwar der Abstand und das Vorkommen zwischen Brutplätzen des Rotmilans zu Windenergieanlagen geprüft, jedoch ein Bereich von 6.000 m je WEA, ob Nahrungshabitate vorhanden sind, wurde nicht untersucht. Daher ist das Gesamtergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe nicht ausreichend. Und die geplanten Windkraftflächen sind bei der weiteren Planung, aufgrund des Artenschutzes herauszunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6371 3. Optische Bedrängnis Die optische Bedrängung einer Windkraftanlage ist anhand der Rotorblätter zu bestimmen. Die aktuellen Windräder besitzen mit einem Rotordurchmesser von 162 Metern und einer Nabenhöhe von 169 Metern, Gesamthöhe von etwa 250 Metern (z.B. Typ Vestas V162). Beträgt der Abstand der Windkraftanlage zu Wohnhäusern mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, ist eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen optisch bedrängender Wirkung in der Regel zu verneinen, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände liegen hier vor, da das Gelände zu den geplanten Windkraftflächen (NOK/RNK-VRG01-W, RNKVRG01- W, NOK-VRG15-W) hin ansteigt und rd. 40-60 m höher liegen als die Wohnbebauung in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Strümpfelbrunn. Die bedrängende Wirkung entsteht dadurch, dass durch die Anlagen der Horizont versperrt wird. Mein Hausgrundstück ist so ausgerichtet, dass ich meine Hauptblickrichtung zu den geplanten Windflächen verläuft und somit negativ auf alle Hausbewohner wirkt.	
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 6372 3. Optische Bedrängnis Die optische Bedrängung einer Windkraftanlage ist anhand der Rotorblätter zu bestimmen. Die aktuellen Windräder besitzen mit einem Rotordurchmesser von 162 Metern und einer Nabenhöhe von 169 Metern, Gesamthöhe von etwa 250 Metern (z.B. Typ Vestas V162). Beträgt der Abstand der Windkraftanlage zu Wohnhäusern mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, ist eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen optisch bedrängender Wirkung in der Regel zu verneinen, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände liegen hier vor, da das Gelände zu den geplanten Windkraftflächen (NOK/RNK-VRG01-W, RNKVRG01- W, NOK-VRG15-W) hin ansteigt und rd. 40-60 m höher liegen als die Wohnbebauung in Strümpfelbrunn. Die bedrängende Wirkung entsteht dadurch, dass durch die Anlagen der Horizont versperrt wird. Mein Hausgrundstück ist so ausgerichtet, dass ich meine Hauptblickrichtung zu den geplanten Windflächen verläuft und somit negativ auf alle Hausbewohner wirkt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 6373 3. Optische Bedrängnis Die optische Bedrängung einer Windkraftanlage ist anhand der Rotorblätter zu bestimmen. Die aktuellen Windräder besitzen mit einem Rotordurchmesser von 162 Metern und einer Nabenhöhe von 169 Metern, Gesamthöhe von etwa 250 Metern (z.B. Typ Vestas V162). Beträgt der Abstand der Windkraftanlage zu Wohnhäusern mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, ist eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen optisch bedrängender Wirkung in der Regel zu verneinen, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände liegen hier vor, da das Gelände zu den geplanten Windkraftflächen (NOK/RNK-VRG01-W, RNKVRG01- W, NOK-VRG15-W) hin ansteigt und rd. 40-60 m höher liegen als die Wohnbebauung in Strümpfelbrunn. Die bedrängende Wirkung entsteht dadurch,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dass durch die Anlagen der Horizont versperrt wird. Mein Hausgrundstück ist so ausgerichtet, dass ich meine Hauptblickrichtung zu den geplanten Windflächen verläuft und somit negativ auf alle Hausbewohner wirkt.	
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6374 4. Naturdenkmäler Felsenhaus und Steinerner Tisch Das Denkmalschutzrecht dient immer den allgemeinen Interessen. Hierbei ist durch das Gesetz eine besondere Erhaltungspflichten auferlegt, zudem steht nach neueren Rechtsprechungen und Literatur, dem Eigentümer eines Baudenkmals, ein Abwehranspruch zu, wenn Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmals zu negativen Beeinträchtigungen führen können. Es ist davon auszugehen, dass von den geplanten Windkraftflächen negative Beeinträchtigungen für die Naturdenkmäler Felsenhaus und Steinerer Tisch ausgehen werden und daher aus der Planung herausgenommen werden müssen. Hierzu wird auf die Urteile OVG Rheinland-Pfalz, vom 03.07.2002 - 8 A 10228/02 und OVG Nordrhein- Westfalen, BauR 2002, 886 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Sowohl Felsenhaus als auch Steinerner Tisch liegen außerhalb des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK/RNK-VRG01-W. Beide Standorte sind im Übrigen gem. Daten- und Kartendienst der LUBW nicht als Naturdenkmale kartiert. Das Felsenhaus ist ein geschütztes Geotop. Mögliche negative Beeinträchtigungen der Standorte in Folge des geplanten Vorranggebiets sind nicht zu erwarten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 6375 4. Naturdenkmäler Felsenhaus und Steinerner Tisch Das Denkmalschutzrecht dient immer den allgemeinen Interessen. Hierbei ist durch das Gesetz eine besondere Erhaltungspflichten auferlegt, zudem steht nach neueren Rechtsprechungen und Literatur, dem Eigentümer eines Baudenkmals, ein Abwehranspruch zu, wenn Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmals zu negativen Beeinträchtigungen führen können. Es ist davon auszugehen, dass von den geplanten Windkraftflächen negative Beeinträchtigungen für die Naturdenkmäler Felsenhaus und Steinerer Tisch ausgehen werden und daher aus der Planung herausgenommen werden müssen. Hierzu wird auf die Urteile OVG Rheinland-Pfalz, vom 03.07.2002 - 8 A 10228/02 und OVG Nordrhein- Westfalen, BauR 2002, 886 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Sowohl Felsenhaus als auch Steinerner Tisch liegen außerhalb des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG01-W. Beide Standorte sind im Übrigen gem. Daten- und Kartendienst der LUBW nicht als Naturdenkmale kartiert. Das Felsenhaus ist ein geschütztes Geotop. Mögliche negative Beeinträchtigungen der Standorte in Folge des geplanten Vorranggebiets sind nicht zu erwarten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 6376 4. Naturdenkmäler Felsenhaus und Steinerner Tisch Das Denkmalschutzrecht dient immer den allgemeinen Interessen. Hierbei ist durch das Gesetz eine besondere	Wird zur Kenntnis genommen Sowohl Felsenhaus als auch Steinerner Tisch liegen außerhalb des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung NOK-VRG15-W. Beide Standorte sind im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erhaltungspflichten auferlegt, zudem steht nach neueren Rechtsprechungen und Literatur, dem Eigentümer eines Baudenkmals, ein Abwehranspruch zu, wenn Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmals zu negativen Beeinträchtigungen führen können. Es ist davon auszugehen, dass von den geplanten Windkraftflächen negative Beeinträchtigungen für die Naturdenkmäler Felsenhaus und Steinerer Tisch ausgehen werden und daher aus der Planung herausgenommen werden müssen. Hierzu wird auf die Urteile OVG Rheinland-Pfalz, vom 03.07.2002 - 8 A 10228/02 und OVG Nordrhein- Westfalen, BauR 2002, 886 verwiesen.	Übrigen gem. Daten- und Kartendienst der LUBW nicht als Naturdenkmale kartiert. Das Felsenhaus ist ein geschütztes Geotop. Mögliche negative Beeinträchtigungen der Standorte in Folge des geplanten Vorranggebiets sind nicht zu erwarten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2049 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 6377 4. Naturdenkmäler Felsenhaus und Steinerner Tisch Das Denkmalschutzrecht dient immer den allgemeinen Interessen. Hierbei ist durch das Gesetz eine besondere Erhaltungspflichten auferlegt, zudem steht nach neueren Rechtsprechungen und Literatur, dem Eigentümer eines Baudenkmals, ein Abwehranspruch zu, wenn Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmals zu negativen Beeinträchtigungen führen können. Es ist davon auszugehen, dass von den geplanten Windkraftflächen negative Beeinträchtigungen für die Naturdenkmäler Felsenhaus und Steinerer Tisch ausgehen werden und daher aus der Planung herausgenommen werden müssen. Hierzu wird auf die Urteile OVG Rheinland-Pfalz, vom 03.07.2002 - 8 A 10228/02 und OVG Nordrhein- Westfalen, BauR 2002, 886 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2051 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6355 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mich zunächst herzlich bedanken, dass Sie mir ermöglichen, eine Einwendung zu schreiben! Stellungname zu den geplanten Windkraftanlagen HD/RNK-VRG-01 & 02-W Ich frage mich, warum muss das einzig große zusammenhängende intakte Waldgebiet im Rhein-Neckar-Gebiet für Windkraftanlagen zerstört werden? Warum muss in dieses intakte Waldgebiet eine Infrastruktur für Windkraftanlagen neu errichtet werden..	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spätestens seit 1859 (Humboldt) wissen wir, dass in der Natur, alles mit allem zusammenhängt. Seit dem wissen wir auch, dass wir die Natur nicht beherrschen können. Wir sind nun mal ein Teil der Natur. Leider haben wir uns eher an die Bibel (macht euch die Erde untertan) gehalten, als an die Wissenschaft. Jetzt wo es darum geht, natürlichen Lebensraum weiter zu zerstören, wird Wert auf die Meinung derer gelegt, die da behaupten, dass nur ein ganz kleiner Teil des Waldes zerstört wird. Ja, aus einem Teil des Ökosystems Wald soll ein Industriegebiet gemacht werden. Für das Ökosystem Wald hat es immense Folgen, die Sie bestimmt schon vielfach gelesen haben. Wege müssen verbreitert werden, Standorte müssen eingeebnet werden, große kahle Flächen müssen vorhanden sein. Alles das muss geschottert werden. Durch die Rodung der Bäume kann das Kronendach nicht mehr geschlossen werden. Die Sonne kann ungehindert den Boden aufwärmen. Diese Wärme wird unkontrolliert an die Umgebung abgegeben. Die Bäume die plötzlich am Waldrand stehen, bekommen Stress durch die Hitze der sie plötzlich ausgesetzt sind. Der kühlende Effekt es Waldes wird auf diesen Industrieflächen zur Hitzefalle für alle Lebewesen. Der Schotter ist dermaßen verdichtet, dass kein Wasser mehr versickern kann. Das hat negative Folgen für das Grundwasser. Wasser das Lebenselixier für alles Lebendige. Auch für die vielfältige artenreiche Tierwelt hat das sehr negative Folgen.	
Stellungnahme-ID: 2051 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6356 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mich zunächst herzlich bedanken, dass Sie mir ermöglichen, eine Einwendung zu schreiben! Stellungname zu den geplanten Windkraftanlagen HD/RNK-VRG-01 & 02-W Ich frage mich, warum muss das einzig große zusammenhängende intakte Waldgebiet im Rhein-Neckar-Gebiet für Windkraftanlagen zerstört werden? Warum muss in dieses intakte Waldgebiet eine Infrastruktur für Windkraftanlagen neu errichtet werden..	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spätestens seit 1859 (Humboldt) wissen wir, dass in der Natur, alles mit allem zusammenhängt. Seit dem wissen wir auch, dass wir die Natur nicht beherrschen können. Wir sind nun mal ein Teil der Natur. Leider haben wir uns eher an die Bibel (macht euch die Erde untertan) gehalten, als an die Wissenschaft. Jetzt wo es darum geht, natürlichen Lebensraum weiter zu zerstören, wird Wert auf die Meinung derer gelegt, die da behaupten, dass nur ein ganz kleiner Teil des Waldes zerstört wird. Ja, aus einem Teil des Ökosystems Wald soll ein Industriegebiet gemacht werden. Für das Ökosystem Wald hat es immense Folgen, die Sie bestimmt schon vielfach gelesen haben. Wege müssen verbreitert werden, Standorte müssen eingeebnet werden, große kahle Flächen müssen vorhanden sein. Alles das muss geschottert werden. Durch die Rodung der Bäume kann das Kronendach nicht mehr geschlossen werden. Die Sonne kann ungehindert den Boden aufwärmen. Diese Wärme wird unkontrolliert an die Umgebung abgegeben. Die Bäume die plötzlich am Waldrand stehen, bekommen Stress durch die Hitze der sie plötzlich ausgesetzt sind. Der kühlende Effekt es Waldes wird auf diesen Industrieflächen zur Hitzefalle für alle Lebewesen. Der Schotter ist dermaßen verdichtet, dass kein Wasser mehr versickern kann. Das hat negative Folgen für das Grundwasser. Wasser das Lebenselixier für alles Lebendige. Auch für die vielfältige artenreiche Tierwelt hat das sehr negative Folgen.	
Stellungnahme-ID: 2051 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6357 Es gibt genug Industrie- und erschlossene Gebiete wo Windkraftanlagen stehen sollten, weil dadurch weniger Schaden angerichtet wird. Ein Beispiel wären da die Überland Autobahnen. Es gibt bestimmt Landwirte, die es schätzen würden wenn sie kleine Flächen für Windkraft verpachten können, weil sie so zur Energiewende beitragen können. Hätte auch noch den Vorteil, dass sie für die nächsten 20 bis 30 Jahre ein sicheres Einkommen haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2051 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6358 Es gibt genug Industrie- und erschlossene Gebiete wo Windkraftanlagen stehen sollten, weil dadurch weniger Schaden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angerichtet wird. Ein Beispiel wären da die Überland Autobahnen. Es gibt bestimmt Landwirte, die es schätzen würden wenn sie kleine Flächen für Windkraft verpachten können, weil sie so zur Energiewende beitragen können. Hätte auch noch den Vorteil, dass sie für die nächsten 20 bis 30 Jahre ein sicheres Einkommen haben.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2051 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6359 Da ich sehr gerne im intakten und lebendigen Heidelberger Wald spazieren gehe und wandere, ist es für mich nicht hinnehmbar, dass der Wald durch Windkraftanlagen und deren Infrastruktur geschädigt und zerschnittenen wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2051 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6360 Da ich sehr gerne im intakten und lebendigen Heidelberger Wald spazieren gehe und wandere, ist es für mich nicht hinnehmbar, dass der Wald durch Windkraftanlagen und deren Infrastruktur geschädigt und zerschnittenen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2051 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6361 Ein Aspekt bei der Sache fehlt mir übrigens ganz. Die Berliner Politik und somit auch Länder und Kommunen behaupten fast Gebetsmühlen artig, es kann alles so weitergehen wie bisher. Ihr braucht nichts machen, außer weiter konsumieren. Mit einer anderen Politik die uns endlich sagt, dass es gut ist zu sparen wo es nur geht, bräuchten wir auch nicht so viel Energie. Also Energie sparen wäre in diesen Zeiten der richtige Weg. Alles andere ist fatal.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2051 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6362 Ein Aspekt bei der Sache fehlt mir übrigens ganz. Die Berliner Politik und somit auch Länder und Kommunen behaupten fast Gebetsmühlen artig, es kann alles so weitergehen wie bisher. Ihr braucht nichts machen, außer weiter konsumieren. Mit einer anderen Politik die uns endlich sagt, dass es gut ist zu sparen wo es nur geht, bräuchten wir auch nicht so viel Energie. Also Energie sparen wäre in diesen Zeiten der richtige Weg. Alles andere ist fatal.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2052 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6351 Sehr geehrte Damen und Herren, in Heidelberg zu leben ist ein großes Privileg. Die Stadt liegt wunderschön, jeder Stadtteil hat seinen eigenen Charakter, die Stadt ist bunt, jung, international, aber was für mich an meiner Heimatstadt das ganz Besondere ist, ist der Wald, den man von fast jeder Stelle der Stadt aus sehen kann. Diesen Wald habe ich am meisten vermisst, als ich über 30 Jahre bis 2020 in Norddeutschland lebte. Bei uns ist es seit Generationen Familientradition gewesen, im Wald zu wandern um dort Ruhe und Gelassenheit zu finden. Das wurde mir schon als kleines Kind stetig vermittelt. Dieser herrliche Mischwald ist der Ort schlecht hin, in dem ich Kraft und Hoffnung schöpfen kann. Ich selbst durfte es erleben, als ich hier nach einem Burnout auf stundenlangen Wanderungen wieder neuen Lebensmut entwickeln und neue Lebensenergien sammeln konnte. Weil ich diese Erfahrung machen durfte, fühle ich mich diesem Wald tief verbunden und fühle mich verpflichtet mich dafür einzusetzen, dass dieses Paradies nicht mutwillig gefährdet wird. Wir leben in sehr herausfordernden Zeiten. Der Klimawandel schreit nach zwingenden Veränderungen, unsere Demokratie ist bedroht. Ein Weiter so wie bisher ist nicht möglich. Darum ist es wichtig, dass wir diese Orte die uns stärken und heilen, wo wir Kraft schöpfen können, auch um unser selbst Willen unbedingt erhalten bleiben müssen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2052 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6352 Sehr geehrte Damen und Herren, in Heidelberg zu leben ist ein großes Privileg. Die Stadt liegt wunderschön, jeder Stadtteil hat seinen eigenen Charakter, die Stadt ist bunt, jung, international, aber was für mich an meiner Heimatstadt das ganz Besondere ist, ist der Wald, den man von fast jeder Stelle der Stadt aus sehen kann. Diesen Wald habe ich am meisten vermisst, als ich über 30 Jahre bis 2020 in Norddeutschland lebte. Bei uns ist es seit Generationen Familientradition gewesen, im Wald zu wandern um dort Ruhe und Gelassenheit zu finden. Das wurde mir schon als	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kleines Kind stetig vermittelt. Dieser herrliche Mischwald ist der Ort schlecht hin, in dem ich Kraft und Hoffnung schöpfen kann. Ich selbst durfte es erleben, als ich hier nach einem Burnout auf stundenlangen Wanderungen wieder neuen Lebensmut entwickeln und neue Lebensenergien sammeln konnte. Weil ich diese Erfahrung machen durfte, fühle ich mich diesem Wald tief verbunden und fühle mich verpflichtet mich dafür einzusetzen, dass dieses Paradies nicht mutwillig gefährdet wird. Wir leben in sehr herausfordernden Zeiten. Der Klimawandel schreit nach zwingenden Veränderungen, unsere Demokratie ist bedroht. Ein Weiter so wie bisher ist nicht möglich. Darum ist es wichtig, dass wir diese Orte die uns stärken und heilen, wo wir Kraft schöpfen können, auch um unser selbst Willen unbedingt erhalten bleiben müssen.	
Stellungnahme-ID: 2052 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6353 Ich bin der Meinung, dass unser unersättlicher Hunger nach Energie uns nicht das Recht gibt, noch mehr intakte Natur zu zerstören. Ich bin Großmutter eines Enkelkindes. Mir liegt es am Herzen, dass zukünftige Generationen in einer lebenswerten Welt leben können, dass sie sich auch noch an intakter Natur erfreuen können. Wenn wir wirklich dafür sorgen wollen, dass wir morgen noch eine lebenswerte Welt haben, muss ganzheitlich gedacht und gehandelt werden. Es reicht nicht nach jahrelangen Versäumnissen in Windeseile alles auf erneuerbare Energien umzustellen, E-Autos anschaffen und ansonsten mit allem weiterzumachen wie bisher. Neben den ganzen Problematiken die die Klimakrise betreffen, haben wir zum Beispiel auch ein eklatantes Artensterben. Wir müssen endlich damit anfangen unseren gigantischen Energiehunger und unseren Lebensstil in Frage zu stellen und entschieden und sinnvoll handeln. Einen ökologisch wertvollen Wald für Windkrafträder zu opfern, erscheint mir äußerst kontraproduktiv. Ich denke oft an die Worte des Häuptlings Seattle: Erst wenn der letzte Baum geschlagen Der letzte Fluss vergiftet, Der letzte Fisch gefangen, Werdet ihr feststellen, dass man Geld nicht essen kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aus all den aufgeführten Gründen bitte ich Sie der Stadt Heidelberg vom Vorhaben Windräder im Stadtwald aufzustellen, abzuraten und günstigere Standorte vorzuschlagen, zum Beispiel an Autobahnen, wo nicht so viel Natur zerstört wird.	
Stellungnahme-ID: 2052 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6354 Ich bin der Meinung, dass unser unersättlicher Hunger nach Energie uns nicht das Recht gibt, noch mehr intakte Natur zu zerstören. Ich bin Großmutter eines Enkelkindes. Mir liegt es am Herzen, dass zukünftige Generationen in einer lebenswerten Welt leben können, dass sie sich auch noch an intakter Natur erfreuen können. Wenn wir wirklich dafür sorgen wollen, dass wir morgen noch eine lebenswerte Welt haben, muss ganzheitlich gedacht und gehandelt werden. Es reicht nicht nach jahrelangen Versäumnissen in Windeseile alles auf erneuerbare Energien umzustellen, E-Autos anschaffen und ansonsten mit allem weiterzumachen wie bisher. Neben den ganzen Problematiken die die Klimakrise betreffen, haben wir zum Beispiel auch ein eklatantes Artensterben. Wir müssen endlich damit anfangen unseren gigantischen Energiehunger und unseren Lebensstil in Frage zu stellen und entschieden und sinnvoll handeln. Einen ökologisch wertvollen Wald für Windkrafträder zu opfern, erscheint mir äußerst kontraproduktiv. Ich denke oft an die Worte des Häuptlings Seattle: Erst wenn der letzte Baum geschlagen Der letzte Fluss vergiftet, Der letzte Fisch gefangen, Werdet ihr feststellen, dass man Geld nicht essen kann. Aus all den aufgeführten Gründen bitte ich Sie der Stadt Heidelberg vom Vorhaben Windräder im Stadtwald aufzustellen, abzuraten und günstigere Standorte vorzuschlagen, zum Beispiel an Autobahnen, wo nicht so viel Natur zerstört wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2054 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6350 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in In der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin Ich gegen die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha . Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen .	
Stellungnahme-ID: 2055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6348 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reihartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Jogger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6349 Eigenen Ergänzungen: Ich verstehe nicht, warum man für den Schutz der Natur Natur zerstörten muss. Es würde Jahrzehnte bis Jahrhunderte dauern, um diesen wertvollen Lebensraum wiederherstellen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2056 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6347 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswaid ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4068 Wir nehmen Bezug auf den Planentwurf „Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie“ in der Fassung zur Offenlage vom 15.12.2023. Als landwirtschaftlicher Familienbetrieb tragen wir uns seit längerem mit dem Gedanken, unser Unternehmen diversifiziert und zukunftsorientiert aufzustellen. Dabei haben wir zusammen mit Partnerunternehmen sowohl fünf Windenergieanlagen als auch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf unseren Flächen konzipiert (siehe Anhang 1).	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++ Abbildung des Plangebiets für Windenergie auf Gemarkung Wiesenbach-Langenzell, erstellt von der [Name anonymisiert] +++ Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf „Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie“ sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. Ausgangslage Wir bewirtschaften rund 300 ha Land- und Forstwirtschaft in unserem Betrieb in Wiesenbach-Langenzell und machen uns seit längerem Gedanken, wie wir uns diversifiziert und zukunftsorientiert aufstellen. In dieser Situation haben wir auch die aktuelle Entwicklung in Sachen Energiegewinnung in der Land- und Forstwirtschaft verfolgt und Kontakt zu einem Projektentwickler für Windenergie aufgenommen. Wir verfügen über große, zusammenhängende Acker- und Forstflächen, womit die Realisierung mehrerer Windkraftanlagen mit den erforderlichen Zuwegungen, Stellflächen und Kabeltrassen auf unseren Flächen möglich ist. Die Firma [Name anonymisiert] ist ein regional ansässiger Projektentwickler für Windenergie, deren Name auch schon bei anderen Planungsprojekten im Rhein-Neckar-Kreis genannt wurde. Mit seinen dynamischen Strukturen ist dieser Projektentwickler für uns ein hervorragender Partner, um das Projekt an dieser Stelle zügig voranzubringen. Wenngleich die genannten Flächen im ersten Entwurf des Teilregionalplans nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wurden, eignen sich diese wie nachfolgend beschrieben sehr gut für die Erzeugung von Windenergie.	an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4069 Akzeptanz und Fortschritt des Projekts Das Projekt, welches die [anonymisiert] umsetzt, wurde am 11.04.2024 in einer umfangreich angekündigten Informationsveranstaltung allen Interessierten im Gemeindesaal in Wiesenbach vorgestellt. Die Teilnehmer der Veranstaltung standen dem Vorhaben mehrheitlich positiv gegenüber, was am Ende der Veranstaltung mit deutlichem Applaus unterstrichen wurde. Auch im Nachgang zu der Informationsveranstaltung und den Berichten in der Rhein-Neckar-Zeitung haben wir aus der Bevölkerung viel Zustimmung erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In der darauffolgenden Woche entschied der Gemeinderat über die Positionierung der Gemeinde Wiesenbach im Hinblick auf die Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie und Freiflächenphotovoltaik. Im Vorgriff auf die Abstimmung verdeutlichten mehrere Gemeinderäte, dass diese positive Grundhaltung sich tendenziell noch verstärkt hatte. Mit elf zu zwei Stimmen sprach sich der Rat für eine positive Stellungnahme zum Windparkvorhaben aus. Die zwei Gegenstimmen äußerten lediglich Skepsis gegenüber den Waldstandorten – nicht grundsätzlich gegenüber dem Vorhaben. Zu betonen ist dabei auch die Zusammensetzung des Gemeinderats: Mitunter war es ein Vertreter des BUND, welcher sich klar für das Vorhaben Windpark in Langenzell ausgesprochen hat.	
Stellungnahme-ID: 2061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4070 Schon seit über einem Jahr befinden wir uns in regem Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises sowie der Flächenagentur Baden-Württemberg. Ziel ist es, schon im Voraus geeignete Stellen für evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu finden. Hierbei wurden bereits konkrete Maßnahmen zur Umsetzung eines Biotopverbunds diskutiert, um unsere Kulturlandschaft trotz des Eingriffs durch erneuerbare Energien ökologisch aufzuwerten.	Wird zur Kenntnis genommen Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4071 Fazit Laut Plansatz Z. 3.2.4.7 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanalagen in Teilflächen von regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in regionalen Grünzügen ist im Landesplanungsgesetz in §11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 1 ausdrücklich geregelt. Auch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und ein Erholungswald der Stufe 2 sind keine Ausschlusskriterien. Somit sprechen im Bereich der beplanten Fläche keine Ziele der Raumordnung oder Schutzgüter gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Neben Voraussetzungen wie Windhöffigkeit und Eignung des Geländes, einem ausreichendem Siedlungsabstand und den Ergebnissen der noch ausstehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen, sind auch die vermeintlich weichen Faktoren, wie die Akzeptanz für Windenergiestandorte in der Bevölkerung vor Ort ausschlaggebend für die erfolgreiche Umsetzung solcher Planungsprojekte. In unserem Fall ziehen nicht nur der Projektentwickler und wir als Grundstückseigentümer an einem Strang: Das Vorhaben wird von der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat seit Bekanntwerden der Planungen schnell und vollumfänglich unterstützt. Außerdem kommen viele Mitbürger mit positiver Rückmeldung auf unsere Familie zu. Die Aufnahme der Flächen als Vorranggebiet in den Teilregionalplan Windenergie wird das Projekt in großem Maße beschleunigen und einen Beitrag zur Energiewende des Rhein-Neckar-Kreises leisten. Wir bitten um die erneute Betrachtung des Teilregionalplanes und Abwägung der Argumente für unsere Potentialflächen und beantragen deren Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie. +++ Kartendarstellung der Flurstücke von [Name anonymisiert] sowie Auflistung der Flurstücke in der PDF +++	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2063 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6342 Stellungnahme zum Bau von WKA im Bereich Hoher Nistler - Weißer Stein Sehr geehrte Damen und Herren, seit nunmehr 15 Jahren bin ich Hundebesitzerin und wandere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		infolgedessen sehr häufig durch den Handschuhsheimer Wald. Ganz besonders gern gehe ich über den Hohen Nistler in Richtung Sieben Wege – Weißer Stein. Dies ist ein Idyll: Sträucher, hohe Bäume, Mischwald, sonnendurchflutet oder auch mit weißen Nebelschwaden. Oben am Gipfel das Kreuz zur Erinnerung an die Opfer des Flugzeugabsturzes – es sollte ein Film über Heidelberg gedreht werden! Weiter in Richtung Weißer Stein ein Feuchtbiotop mit quakenden, z. T. unter Naturschutz stehenden Amphibien und der Wegweiser-Stein „Sieben Wege“. Wie im Märchen! Nun nehme ich mit Entsetzen zur Kenntnis, dass in diesem durch die Vielfalt der Pflanzen und Tiere herausragend ästhetisch schöne Waldgegend, Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Windkraft als Alternative zur Kernkraft - sicher in Ordnung. Allerdings muss man abwägen zwischen der Menge Strom, die durch in einer eher windschwachen Gegend gewonnen wird, und der Zerstörung eines Waldgebiets, das durch seine beschauliche Ruhe für immer mehr gestresste Menschen einen hohen Erholungswert darstellt. Gegenüber der Heiligenberg ist voller Menschen, Touristen und Einheimische, die an der spannenden Geschichte interessiert sind und gern in „Heidelbergs höchstgelegenem Biergarten“ einkehren. Viele wandern auch weiter über die Hohe Straße und andere idyllische Waldwege Richtung Weißer Stein, ebenfalls eine Waldgegend, die dem Stadtmenschen neue Kraft für den Alltag gibt. Auch die soll zerstört werden. Wenn den vielen Joggern, Wanderern und Bikern die unser Wald nicht mehr gefällt, fahren sie dahin, wo es noch intakte Natur gibt. Das ist weder im Sinne eines zu reduzierenden CO2- Ausstoßes, noch im Sinne der Einheimischen und der Gäste die Heidelberg gerne besuchen.	
Stellungnahme-ID: 2063 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6343 Zwischen Hohem Nistler und Straße sind auf der Karte Höhenlinien eingezeichnet. Sie ergeben einen so großen Höhenunterschied, dass keine direkte Zufahrt möglich ist. Um die Steigung zu überwinden, müssen die Zufahrtswege in Serpentinen verlaufen. Zum Transport der Windräder müssen breite geschotterte Wege geschaffen werden. Um die Windkraftanlagen aufzustellen, wird eine große Ebene Fläche gebraucht. Der Hohe Nistler hat eine Kuppe, die dann abgetragen werden muss. Um die freien Flächen zu gewinnen, müssen viele alte Bäume gefällt werden, die den Bürgern durch die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufnahme von CO2 frische sauerstoffreiche Luft spenden.	
Stellungnahme-ID: 2063 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6344 Durch den Bau von Windrädern wird eine wunderbare Landschaft zerstört. Wie ist das mit dem Wunsch Heidelbergs zu vereinbaren, als Weltkulturerbe eingestuft zu werden?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2063 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6345 Ich wohne im Mühltal und weiß sehr wohl die Vorteile unseres Trinkwassers zu schätzen. Die Quellen werden vom Wasser des Hohen Nistlers gespeist = Wasserschutzzone 3. Fahrzeuge verlieren leicht Oel, das ins Grundwasser sickert und es als Trinkwasser unbrauchbar macht. Vor wenigen Jahren wurden die Reservoire und Zuleitungen auf Drängen der Bürger von den Stadtwerken für viel Geld instandgesetzt. Sollte das Geld umsonst ausgegeben worden sein?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2063 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6346 Der durch die Lage schon geringe Ertrag der vom Nachbarschaftsverband vorgestellten Windkraftanlagen wird durch den hohen Baumbestand weiter reduziert. Deshalb lohnt es sich an andere geeignete in der Ebene gelegene windreichere Gegenden zum Bau von WKAs zu denken. Noch besser ist es, überhaupt zu überlegen, wie der CO2 – Ausstoß verringert werden könnte, z. B. große schwere PKWs mit entsprechend hohem Treibstoffverbrauch in der Stadt nicht zu genehmigen, höher zu besteuern, nicht mehr zu bauen, … Windkraftanlagen in Lagen mit geringem Ertrag nicht zu subventionieren, den „Biosprit“ aus Palmöl o. Ä. abzuschaffen, … Ich wünsche mir, dass Sie all Ihren politischen Einfluss nutzen, um Energiegewinnung, auch in Form von Energieeinsparung in sinnvolle Bahnen zu lenken. Windkraftanlagen im obigen Gebiet machen aus den genannten Gründen keinen Sinn und ich beziehe Stellung dagegen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6332 Betreff : Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan RheinNeckar Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem unter Betreff genannten Teilregionalplan reiche ich als aktives Mitglied mehrerer Natur- und Landschaftsschutzorganisationen folgende Stellungnahme ein : 1) Ich lehne alle im Umweltbericht mit mindergeeignet und ungeeignet bewerteten Flächen als Windenergie-Potentialflächen ab. Zur Begründung verweise ich jeweils auf die Ergebnisse der Umweltprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6333 2) Ich lehne in allen geschlossenen Waldgebieten (auch darin enthaltenen Kalamitätsflächen) Windenergie-Potentialflächen ab. Begründung siehe unten. Begründungen: Bezüglich der Wälder verweise ich auf die beigefügte Schrift [1] : "Keine Windenergie im Wald - Landschaften und Wälder schützen" +++ In der Anlage enthalten +++ Darin legen ausgewiesene Fachleute ausführlich dar, weshalb in Wäldern keine Windräder gebaut werden sollen und sogenannte Ausgleichsmaßnahmen hier nicht greifen würden. Quellen : [1] Naturschutzinitiative e.V. (NI) Bundesweit anerkannter Umweltverband nach § 3 UmwRG Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach www.naturschutz-initiative.de 2. überarbeitete Auflage 2024	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 6334 3) Ich fordere, die in Absatz 3.2.4.8 (s. Plansätze Jan. 2024) genannten Ausschlüsse auf alle Teilräume anzuwenden, ungeachtet ihrer Länderzugehörigkeit. Sie ist kein ökologisches bzw. landschaftsökologisches Kriterium. Zusätzlich fordere ich, diese Ausschlüsse jeweils auf die ganze von Rotoren überstreichbare Fläche (Rotor-in) zu beziehen sowie zu erweitern, wo nahebei Vogel- und Fledermaus-Dichtezentren bestehen. Ich fordere Einhaltung der Schutzziele gemäß Fachbeitrag Artenschutz RLP.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6335 4) Ich lehne alle Bereiche als Windenergie-Potentialflächen ab, in denen Windräder das historisch-paradigmatische Landschaftsbild großtechnisch überprägen würden. Dies betrifft insbesondere die Bergstraße, deren Verlängerung von Heidelberg nach Süden sowie die Anhöhen über dem Neckartal, außerdem den Haardtrand. Begründung siehe unten. Begründungen: Bezüglich der historisch-paradigmatischen Landschaftsbilder verweise ich ebenfalls auf die vorgenannte Schrift [1], zudem auf einschlägige Publikationen von Prof. Ulrich Gebhard [2] und dessen Kernaussage [3] : " Ein entscheidender Grundgedanke ist, dass das Verhältnis von Mensch und nichtmenschlicher Umwelt, das Verhältnis von Mensch und Natur als ein Interaktionsgefüge gedacht werden muss, und nicht als ein Verhältnis des mehr oder weniger unverbundenen Gegenübers." Somit kommt dem Standardargument der Windkraftplanung "Schönheit liegt (jeweils) im Auge des Betrachters" keine übergreifende Gültigkeit zu ! Heutige Windräder mit einer Gesamthöhe bis 300 m über Grund und Rotordurchmessern über 150 m sind technische Großanlagen, gänzlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		naturfremd. Dieser Sachverhalt wird verstärkt, wo mehrere Anlagen das Landschaftsbild dominieren. Gebhard erkannte, dass zwischen den Bürgerinnen, Bürgern einer Region und deren Natur eine Partnerschaft besteht. Daraus folgt das Bedürfnis, besonders von Städtern, nach Erholung in naturnaher Landschaft. Würde dieses Bedürfnis wegen landschaftsdominierenden Windkraftausbaus unerfüllbar, dann wäre disruptives, sozialschädliches Kompensationsverhalten zu erwarten [s. 4] . Dazu eine sozialkritische Anmerkung: Die Möglichkeit (gar mit Flugreisen) ferne Naturoasen zu besuchen, eröffnet unserer Gesellschaft keinen Ausgleich ! Quellen : [1] Naturschutzinitiative e.V. (NI) Bundesweit anerkannter Umweltverband nach § 3 UmwRG Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach www.naturschutz-initiative.de 2. überarbeitete Auflage 2024 [2] https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/erziehungswissenschaft/personen/gebhard/ [3] U. Gebhard, Äußere Landschaften und innere Landschaften: zur Bedeutung von Naturerfahrungen für die seelische Entwicklung, BfN-Skripten 508,S. 41-57, Bonn 2018 [4] https://de.wikipedia.org/wiki/Frustrations-Aggressions-Hypothese (aufgerufen am 7. 5, 2024)	
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6336 Konkretisiert für den Regionalplan : Die Bergstraße, das Neckartal, der Odenwald gelten seit alters	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		paradigmatisch für das Verhältnis von städtischer Lebensweise und Landschaftserleben. Der Nahbereich ist durch Einbindung historischer Stadtbilder kulturell geprägt, das Land darüber hinaus naturnah. Für die heute dichtbesiedelte Metropolregion mit großen Wohnblöcken, Industriegebieten, Verkehrsadern ist ein Ausgleich durch die noch naturbetonte Bergstraßen, den noch naturnahen Odenwald sozial unverzichtbar. Daher müssen diese Landschaften vor einem dominierendem Ausbau der Windkraft bewahrt werden ! Sinngemäß das Gleiche gilt linksrheinisch für die Haardt und das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Sinngemäß gilt es auch für die Auenwälder beiderseits des Rheins. Ich habe 6 Jahre in Heidelberg gelebt, dann noch 9 Jahre dort gearbeitet. Daher sind mir die umgebende Landschaft sowie das Neckatal vertraut. Deshalb halte ich folgende Windenergie-Potentialflächen allein des Landschaftsschutzes wegen für unannehmbar: HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Für meine seit Kinheit vertraute Pfälzer Heimat sehe ich folgende Windenergie-Potentialflächen des Landschaftsschutzes wegen als kritisch (von N nach S) : DÜW-VRG-01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W Stellungnahmen-Anschlusserklärung : Ich schließe mich folgenden Stellungnahmen an: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Dudenhofen (Pfalz)	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6337 Konkretisiert für den Regionalplan : Die Bergstraße, das Neckartal, der Odenwald gelten seit alters paradigmatisch für das Verhältnis von städtischer Lebensweise und Landschaftserleben. Der Nahbereich ist durch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einbindung historischer Stadtbilder kulturell geprägt, das Land darüber hinaus naturnah. Für die heute dichtbesiedelte Metropolregion mit großen Wohnblöcken, Industriegebieten, Verkehrsadern ist ein Ausgleich durch die noch naturbetonte Bergstraßen, den noch naturnahen Odenwald sozial unverzichtbar. Daher müssen diese Landschaften vor einem dominierendem Ausbau der Windkraft bewahrt werden ! Sinngemäß das Gleiche gilt linksrheinisch für die Haardt und das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Sinngemäß gilt es auch für die Auenwälder beiderseits des Rheins. Ich habe 6 Jahre in Heidelberg gelebt, dann noch 9 Jahre dort gearbeitet. Daher sind mir die umgebende Landschaft sowie das Neckatal vertraut. Deshalb halte ich folgende Windenergie-Potentialflächen allein des Landschaftsschutzes wegen für unannehmbar: HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Für meine seit Kinheit vertraute Pfälzer Heimat sehe ich folgende Windenergie-Potentialflächen des Landschaftsschutzes wegen als kritisch (von N nach S) : DÜW-VRG-01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W Stellungnahmen-Anschlusserklärung : Ich schließe mich folgenden Stellungnahmen an: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Dudenhofen (Pfalz)	
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 6338 Konkretisiert für den Regionalplan : Die Bergstraße, das Neckartal, der Odenwald gelten seit alters paradigmatisch für das Verhältnis von städtischer Lebensweise und Landschaftserleben. Der Nahbereich ist durch Einbindung historischer Stadtbilder kulturell geprägt, das Land darüber hinaus naturnah.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für die heute dichtbesiedelte Metropolregion mit großen Wohnblöcken, Industriegebieten, Verkehrsadern ist ein Ausgleich durch die noch naturbetonte Bergstraßen, den noch naturnahen Odenwald sozial unverzichtbar. Daher müssen diese Landschaften vor einem dominierendem Ausbau der Windkraft bewahrt werden ! Sinngemäß das Gleiche gilt linksrheinisch für die Haardt und das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Sinngemäß gilt es auch für die Auenwälder beiderseits des Rheins. Ich habe 6 Jahre in Heidelberg gelebt, dann noch 9 Jahre dort gearbeitet. Daher sind mir die umgebende Landschaft sowie das Neckatal vertraut. Deshalb halte ich folgende Windenergie-Potentialflächen allein des Landschaftsschutzes wegen für unannehmbar: HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Für meine seit Kinheit vertraute Pfälzer Heimat sehe ich folgende Windenergie-Potentialflächen des Landschaftsschutzes wegen als kritisch (von N nach S) : DÜW-VRG-01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W Stellungnahmen-Anschlusserklärung : Ich schließe mich folgenden Stellungnahmen an: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Dudenhofen (Pfalz)	
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG02-W	BE-ID: 6339 Konkretisiert für den Regionalplan : Die Bergstraße, das Neckartal, der Odenwald gelten seit alters paradigmatisch für das Verhältnis von städtischer Lebensweise und Landschaftserleben. Der Nahbereich ist durch Einbindung historischer Stadtbilder kulturell geprägt, das Land darüber hinaus naturnah. Für die heute dichtbesiedelte Metropolregion mit großen Wohnblöcken, Industriegebieten, Verkehrsadern ist ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausgleich durch die noch naturbetonte Bergstraßen, den noch naturnahen Odenwald sozial unverzichtbar. Daher müssen diese Landschaften vor einem dominierendem Ausbau der Windkraft bewahrt werden ! Sinngemäß das Gleiche gilt linksrheinisch für die Haardt und das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Sinngemäß gilt es auch für die Auenwälder beiderseits des Rheins. Ich habe 6 Jahre in Heidelberg gelebt, dann noch 9 Jahre dort gearbeitet. Daher sind mir die umgebende Landschaft sowie das Neckatal vertraut. Deshalb halte ich folgende Windenergie-Potentialflächen allein des Landschaftsschutzes wegen für unannehmbar: HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Für meine seit Kinheit vertraute Pfälzer Heimat sehe ich folgende Windenergie-Potentialflächen des Landschaftsschutzes wegen als kritisch (von N nach S) : DÜW-VRG-01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W Stellungnahmen-Anschlusserklärung : Ich schließe mich folgenden Stellungnahmen an: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Dudenhofen (Pfalz)	
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 6340 Konkretisiert für den Regionalplan : Die Bergstraße, das Neckartal, der Odenwald gelten seit alters paradigmatisch für das Verhältnis von städtischer Lebensweise und Landschaftserleben. Der Nahbereich ist durch Einbindung historischer Stadtbilder kulturell geprägt, das Land darüber hinaus naturnah. Für die heute dichtbesiedelte Metropolregion mit großen Wohnblöcken, Industriegebieten, Verkehrsadern ist ein Ausgleich durch die noch naturbetonte Bergstraßen, den noch naturnahen Odenwald sozial unverzichtbar. Daher müssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diese Landschaften vor einem dominierendem Ausbau der Windkraft bewahrt werden ! Sinngemäß das Gleiche gilt linksrheinisch für die Haardt und das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Sinngemäß gilt es auch für die Auenwälder beiderseits des Rheins. Ich habe 6 Jahre in Heidelberg gelebt, dann noch 9 Jahre dort gearbeitet. Daher sind mir die umgebende Landschaft sowie das Neckatal vertraut. Deshalb halte ich folgende Windenergie-Potentialflächen allein des Landschaftsschutzes wegen für unannehmbar: HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Für meine seit Kinheit vertraute Pfälzer Heimat sehe ich folgende Windenergie-Potentialflächen des Landschaftsschutzes wegen als kritisch (von N nach S) : DÜW-VRG-01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W Stellungnahmen-Anschlusserklärung : Ich schließe mich folgenden Stellungnahmen an: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Dudenhofen (Pfalz)	
Stellungnahme-ID: 2066 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG05-W	BE-ID: 6341 Konkretisiert für den Regionalplan : Die Bergstraße, das Neckartal, der Odenwald gelten seit alters paradigmatisch für das Verhältnis von städtischer Lebensweise und Landschaftserleben. Der Nahbereich ist durch Einbindung historischer Stadtbilder kulturell geprägt, das Land darüber hinaus naturnah. Für die heute dichtbesiedelte Metropolregion mit großen Wohnblöcken, Industriegebieten, Verkehrsadern ist ein Ausgleich durch die noch naturbetonte Bergstraßen, den noch naturnahen Odenwald sozial unverzichtbar. Daher müssen diese Landschaften vor einem dominierendem Ausbau der Windkraft bewahrt werden !	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sinngemäß das Gleiche gilt linksrheinisch für die Haardt und das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Sinngemäß gilt es auch für die Auenwälder beiderseits des Rheins. Ich habe 6 Jahre in Heidelberg gelebt, dann noch 9 Jahre dort gearbeitet. Daher sind mir die umgebende Landschaft sowie das Neckatal vertraut. Deshalb halte ich folgende Windenergie-Potentialflächen allein des Landschaftsschutzes wegen für unannehmbar: HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Für meine seit Kinheit vertraute Pfälzer Heimat sehe ich folgende Windenergie-Potentialflächen des Landschaftsschutzes wegen als kritisch (von N nach S) : DÜW-VRG-01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W Stellungnahmen-Anschlusserklärung : Ich schließe mich folgenden Stellungnahmen an: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Dudenhofen (Pfalz)	
Stellungnahme-ID: 2067 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6331 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in, Joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2068 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6330 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, Da ich nun schon über 15 Jahre meines Lebens in Schefflenz wohne und jeden Tag die Natur und den Wald genießen darf, bin ich GEGEN den geplanten Bau der 24 Windrädern, die voraussichtlich 265 m hoch werde. Diese werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Dies hat viele Folgen: Der Wert von Grundstücken und Bauplätzen werden niedriger, da niemand neben einem Windpark wohnen möchte, Die Windräder werde außerdem den Wald und die Tiere, die dort ihren natürlichen Lebensraum haben zerstören. Wie bitte schön wollen Sie das rechtfertigen? Außerdem ist dieser Strom nicht einmal für die Einwohner (auch wenn wir diesen gar nicht wollen), sondern wird auch noch aufwendig wegtransportiert. Umweltschädlicher geht es gar nicht mehr. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2069 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6329 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2070 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6328 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, Da ich nun schon über 15 Jahre meines Lebens in Schefflenz wohne und jeden Tag die Natur und den Wald genießen darf, bin ich GEGEN den geplanten Bau der 24 Windrädern, die voraussichtlich 265 m hoch werde. Diese werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und von überall aus sichtbar sein. Dies hat viele Folgen: Der Wert von Grundstücken und Bauplätzen werden niedriger, da niemand neben einem Windpark wohnen möchte, Die Windräder werde außerdem den Wald und die Tiere, die dort ihren natürlichen Lebensraum haben zerstören. Wie bitte schön wollen Sie das rechtfertigen? Außerdem ist dieser Strom nicht einmal für die Einwohner (auch wenn wir diesen gar nicht wollen), sondern wird auch noch aufwendig wegtransportiert. Umweltschädlicher geht es gar nicht mehr. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2071 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6327 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, Da ich nun schon über 15 Jahre meines Lebens in Schefflenz wohne und jeden Tag die Natur und den Wald genießen darf, bin ich GEGEN den geplanten Bau der 24 Windrädern, die voraussichtlich 265 m hoch werde. Diese werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Dies hat viele Folgen: Der Wert von Grundstücken und Bauplätzen werden niedriger, da niemand neben einem Windpark wohnen möchte, Die Windräder werde außerdem den Wald und die Tiere, die dort ihren natürlichen Lebensraum haben zerstören. Wie bitte schön wollen Sie das rechtfertigen? Außerdem ist dieser Strom nicht einmal für die Einwohner (auch wenn wir diesen gar nicht wollen), sondern wird auch noch aufwendig wegtransportiert. Umweltschädlicher geht es gar nicht mehr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6313 Sehr geehrte Damen und Herren, über die Rhein-Neckar-Zeitung habe ich in den letzten Monaten und Jahren mit Sorge verfolgt, wie immer mehr Waldgebiete für den Bau von Windkraftanlagen (WKAen) in Betracht gezogen werden. Zuletzt waren dies die Gebiete Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein. Ich selbst bin sehr gerne im Wald rund um Dossenheim unterwegs, sei es zum Wandern oder Joggen, und genieße dabei einfach die Ruhe und die schöne Natur. Durch die Nähe zu den o. g. Gebieten fühle ich mich persönlich betroffen. Und wenn man ehrlich ist: Unser Ballungszentrum ist schon so dicht besiedelt (und wird immer dichter besiedelt), dass auch ohne WKAen nicht übermäßig viel Natur existiert. Wenn dann auch noch – gerade im Wald – viele Flächen zu Windparks werden sollen, schwindet diese noch mehr. Gegen Windkraft im Odenwald sprechen auch folgende Gesichtspunkte: · Mit dem Bau von WKAen gehen Rodungen einher; dadurch werden zusammenhängender funktionierender Wald und somit Natur an gleich mehreren Stellen zerstört; Waldwege müssen für die Zufahrt der Krane und Schwerlasttransporter erheblich verbreitert und aufgeschüttet sowie deren Kurvenradius vergrößert werden; vor einer WKA wird ein großer Stellplatz für einen Kran benötigt; die genannten massiven Fahrzeuge müssen auch während des Betriebs zu Reparaturen kommen können; außerdem braucht es ebene Flächen, die auf Bergen so oft nicht gegeben sind; d. h., es entstehen letztlich große Schotter- & Betonwüsten mitten im Wald, die wiederum für mehr Aufheizung im Sommer sorgen und bei Starkregen kein Wasser aufnehmen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6314 Sehr geehrte Damen und Herren, über die Rhein-Neckar-Zeitung habe ich in den letzten Monaten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Jahren mit Sorge verfolgt, wie immer mehr Waldgebiete für den Bau von Windkraftanlagen (WKAen) in Betracht gezogen werden. Zuletzt waren dies die Gebiete Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein. Ich selbst bin sehr gerne im Wald rund um Dossenheim unterwegs, sei es zum Wandern oder Joggen, und genieße dabei einfach die Ruhe und die schöne Natur. Durch die Nähe zu den o. g. Gebieten fühle ich mich persönlich betroffen. Und wenn man ehrlich ist: Unser Ballungszentrum ist schon so dicht besiedelt (und wird immer dichter besiedelt), dass auch ohne WKAen nicht übermäßig viel Natur existiert. Wenn dann auch noch – gerade im Wald – viele Flächen zu Windparks werden sollen, schwindet diese noch mehr. Gegen Windkraft im Odenwald sprechen auch folgende Gesichtspunkte: · Mit dem Bau von WKAen gehen Rodungen einher; dadurch werden zusammenhängender funktionierender Wald und somit Natur an gleich mehreren Stellen zerstört; Waldwege müssen für die Zufahrt der Krane und Schwerlasttransporter erheblich verbreitert und aufgeschüttet sowie deren Kurvenradius vergrößert werden; vor einer WKA wird ein großer Stellplatz für einen Kran benötigt; die genannten massiven Fahrzeuge müssen auch während des Betriebs zu Reparaturen kommen können; außerdem braucht es ebene Flächen, die auf Bergen so oft nicht gegeben sind; d. h., es entstehen letztlich große Schotter- & Betonwüsten mitten im Wald, die wiederum für mehr Aufheizung im Sommer sorgen und bei Starkregen kein Wasser aufnehmen können.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6315 · Vögel werden durch drehende Rotoren gefährdet; Abschaltungen zu bestimmten Zeiten sind zwar denkbar, führen jedoch zu weniger Einspeisung und damit schlechterer Wirtschaftlichkeit.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6316 · Vögel werden durch drehende Rotoren gefährdet; Abschaltungen zu bestimmten Zeiten sind zwar denkbar, führen jedoch zu weniger Einspeisung und damit schlechterer Wirtschaftlichkeit.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6317 · Derzeit muss nach 20 Jahren ein Rückbau der WKAen wegen wegfallender Einspeisevergütung und auch Verschleiß erfolgen; das Recycling ist problematisch; zudem kann der Wald danach nicht so einfach und v. a. auch nicht so schnell wieder in seinen Ursprungszustand versetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6318 · Derzeit muss nach 20 Jahren ein Rückbau der WKAen wegen wegfallender Einspeisevergütung und auch Verschleiß erfolgen; das Recycling ist problematisch; zudem kann der Wald danach nicht so einfach und v. a. auch nicht so schnell wieder in seinen Ursprungszustand versetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6319 · Es muss erst eine Infrastruktur gebaut werden zur Netzanbindung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6320 · Es muss erst eine Infrastruktur gebaut werden zur Netzanbindung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6321 · Das Landschaftsbild unseres schönen Odenwalds wird sich zum Negativen entwickeln (im Hessischen ist dies ja bereits der Fall).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6322 · Das Landschaftsbild unseres schönen Odenwalds wird sich zum Negativen entwickeln (im Hessischen ist dies ja bereits der Fall).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6323 · WKAen senden Infraschall aus; bzgl. dessen Auswirkungen gibt es viele kontroverse Meinungen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6324 · WKAen senden Infraschall aus; bzgl. dessen Auswirkungen gibt es viele kontroverse Meinungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6325 · WKAen können in Brand geraten und dann nicht gelöscht werden, was im Wald gerade in längeren Trockenphasen, die wir in den letzten Jahren ja erleben mussten, schwerwiegende Folgen haben könnte. Ich möchte Sie bitten, meine niedergeschriebenen Gedanken in Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2072 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6326 · WKAen können in Brand geraten und dann nicht gelöscht werden, was im Wald gerade in längeren Trockenphasen, die wir in den letzten Jahren ja erleben mussten, schwerwiegende Folgen haben könnte. Ich möchte Sie bitten, meine niedergeschriebenen Gedanken in Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6303 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren. wir möchten unsere Bedenken bezüglich des geplanten Windenergieprojekts in Tairnbach „Großer Wald“ und „Wallenberg Süd“ zum Ausdruck bringen. Es gibt mehrere Punkte, über die wir uns Sorgen machen und wir hiermit gerne näher erläutern möchten. Windräder für eine nachhaltige Energieversorgung in Bezug auf unsere Umwelt sehen wir grundsätzlich nicht schlecht. An Standorten, die genug Wind haben und unbesiedelt sind, ist das sogar absolut sinnig. Was jedoch absolut fragwürdig ist, ist eine massive Rodung des Waldes. Für Bürger, die sich bewusst ländlich entschieden haben niederzulassen, ist das ein absoluter Widerspruch in Bezug auf unsere Natur. Die Idylle in einem Wald (samt Waldleben der Tiere) steht in keiner Relation des Nutzens dieser Energiegewinnung. Wir hören seitens der Politik schon seit vielen Jahren, dass wir unsere Natur schützen müssen und nachhaltig leben sollen – das ist absolut konträr zu der Umsetzung der Windkraft in Waldgebieten!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6304 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren. wir möchten unsere Bedenken bezüglich des geplanten Windenergieprojekts in Tairnbach „Großer Wald“ und „Wallenberg Süd“ zum Ausdruck bringen. Es gibt mehrere Punkte, über die wir uns Sorgen machen und wir hiermit gerne näher erläutern möchten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windräder für eine nachhaltige Energieversorgung in Bezug auf unsere Umwelt sehen wir grundsätzlich nicht schlecht. An Standorten, die genug Wind haben und unbesiedelt sind, ist das sogar absolut sinnig. Was jedoch absolut fragwürdig ist, ist eine massive Rodung des Waldes. Für Bürger, die sich bewusst ländlich entschieden haben niederzulassen, ist das ein absoluter Widerspruch in Bezug auf unsere Natur. Die Idylle in einem Wald (samt Waldleben der Tiere) steht in keiner Relation des Nutzens dieser Energiegewinnung. Wir hören seitens der Politik schon seit vielen Jahren, dass wir unsere Natur schützen müssen und nachhaltig leben sollen – das ist absolut konträr zu der Umsetzung der Windkraft in Waldgebieten!	
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6305 Unabhängig davon betreffen uns die geplanten Windkrafträder persönlich und lokal. Zunächst einmal befürchten wir, dass durch den Schattenschlag der Windräder die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigt wird. Von unserem Esszimmer und den beiden Kinderzimmern wären die Windräder unmittelbar zu sehen und der Schattenschlag würde direkt einfallen. Auch ein Teil unseres Gartens, in dem wir an Sonnentagen regelmäßig frühstücken, ist davon betroffen. Dass dieser Schattenschlag deutlichen Einfluss auf unseren Wohlfühl-Zustand und somit auch auf unsere Privatsphäre nimmt, sollte selbsterklärend sein. In wieweit dies unsere Kinder beeinträchtigt, wollen wir uns aktuell gar nicht vorstellen. Langfristig gedacht kann dies zu gesundheitlichen Problemen führen und sollte daher ernsthaft in Betracht gezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6306 Unabhängig davon betreffen uns die geplanten Windkrafträder persönlich und lokal. Zunächst einmal befürchten wir, dass durch den Schattenschlag der Windräder die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigt wird. Von unserem Esszimmer und den beiden Kinderzimmern wären die Windräder unmittelbar zu sehen und der Schattenschlag würde direkt einfallen. Auch ein Teil unseres Gartens, in dem wir an Sonnentagen regelmäßig frühstücken, ist davon betroffen. Dass dieser Schattenschlag deutlichen Einfluss auf unseren Wohlfühl-Zustand und somit auch auf unsere Privatsphäre nimmt, sollte selbsterklärend sein. In wieweit dies unsere Kinder beeinträchtigt, wollen wir uns aktuell gar nicht vorstellen. Langfristig gedacht kann dies zu gesundheitlichen Problemen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		führen und sollte daher ernsthaft in Betracht gezogen werden.	
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6307 Des Weiteren sorgen wir uns um die künftige Attraktivität bei einem eventuellen Hausverkauf. Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen ist ein bekanntes Problem, das nicht ignoriert werden darf. Wer übernimmt hierfür die Differenz der Wertminderung? Bleibt das Risiko bei jedem einzelnen Hausbesitzer oder erhalten wir hierfür Ausgleichszahlungen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6308 Des Weiteren sorgen wir uns um die künftige Attraktivität bei einem eventuellen Hausverkauf. Die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen ist ein bekanntes Problem, das nicht ignoriert werden darf. Wer übernimmt hierfür die Differenz der Wertminderung? Bleibt das Risiko bei jedem einzelnen Hausbesitzer oder erhalten wir hierfür Ausgleichszahlungen?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6309 Die Entsorgung von nicht mehr benötigten bzw. ausgedienten Windrädern ist ein weiterer Punkt, der bedacht werden muss. Es ist wichtig, dass hier nachhaltige Lösungen gefunden werden, um Umweltschäden zu vermeiden. Nach Rücksprache mit einem Entsorger, der diese These komplett bestätigt, ist dies zum aktuellen Zeitpunkt in keinster Weise gegeben. Nach heutigem Stand werden uns bei der Entsorgung bestehender Windräder sehr hohe Kosten entstehen. Natürlich ist es „einfach“ dieses Problem in die Zukunft zu schieben und jetzt erstmal das Projekt zu starten. Allerdings sollte bei jeder Projektierung (und zwar VOR dem Umsetzungsstart) eine Nachhaltigkeitsprüfung vorgenommen sein. Und da es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Lösung gibt, allerdings schon sehr viele Windräder in unserer Bundesrepublik zu sehen sind, ist das wohl nicht erfolgt. Final werden es die Gemeinden (und somit wir Bürger) sein, die später für die Kosten der Entsorgung belangt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6310 Die Entsorgung von nicht mehr benötigten bzw. ausgedienten Windrädern ist ein weiterer Punkt, der bedacht werden muss. Es ist wichtig, dass hier nachhaltige Lösungen gefunden werden, um Umweltschäden zu vermeiden. Nach Rücksprache mit einem Entsorger, der diese These komplett bestätigt, ist dies zum aktuellen Zeitpunkt in keinster Weise gegeben. Nach heutigem Stand werden uns bei der Entsorgung bestehender Windräder sehr hohe Kosten entstehen. Natürlich ist es „einfach“ dieses Problem in die Zukunft zu schieben und jetzt erstmal das Projekt zu starten. Allerdings sollte bei jeder Projektierung (und zwar VOR dem Umsetzungsstart) eine Nachhaltigkeitsprüfung vorgenommen sein. Und da es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Lösung gibt, allerdings schon sehr viele Windräder in unserer Bundesrepublik zu sehen sind, ist das wohl nicht erfolgt. Final werden es die Gemeinden (und somit wir Bürger) sein, die später für die Kosten der Entsorgung belangt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6311 Zuletzt möchten wir betonen, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in diesem Prozess nicht ausreichend vertreten werden. Bei solch einem Jahrhundertprojekt ist es in einer Demokratie nicht mehr als gerecht und im Gesetz verankert, dass die Meinungen und Bedenken der Anwohner gehört und berücksichtigt werden. Die Gemeinde- und Ortschaftsräte der Gemeinde Dielheim haben bei einer öffentlichen Sitzung keinerlei Interesse an den Meinungen der besorgten Bürger gezeigt. Im Gegenteil, es hat sich schon alles total „gesetzt“ angefühlt, obwohl in keinster Weise überhaupt Informationen an die Bürger gegeben wurden. Funktioniert so eine Demokratie? Wenn doch schon ganz wenige Personen für eine solch große Anzahl an Bürgern Entscheidungen treffen – darf man hier nicht erwarten, dass man dazu gehört wird? Speziell für die Bürger in Tairnbach ist es absolut übergriffig, dass die Gemeinde Dielheim so nah an unserem Ort eine Standort-Entscheidung treffen kann, bei der wir keinerlei Einfluss und Mitgestaltung haben, nur weil es auf deren Gemarkung ist. Wir halten diese Vorgehensweise (nicht nur aus menschlicher Sicht) für falsch und inakzeptabel. Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass wir generell	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine negative Haltung zur Windkraft haben. Ganz im Gegenteil - für unsere Energieversorgung kann die Windkraft eine sinnvolle Ergänzung sein. Jedoch nicht unter allen Umständen! Es gibt sicherlich genügend Standorte in Deutschland, an denen die Windstärke sowie die Besiedlung der Landschaft ideal dafür liegen. Und genau auf diese sollte man sich fokussieren, und die Umsetzung vorantreiben. Vor allem aber mit Transparenz und unter Einbeziehung der Bürger – so stellt man Nähe zum Volk und Vertrauen in die Politik her. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und entsprechende Stellungnahme zu unseren Ausführungen. Besten Dank im Voraus.	
Stellungnahme-ID: 2073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6312 Zuletzt möchten wir betonen, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in diesem Prozess nicht ausreichend vertreten werden. Bei solch einem Jahrhundertprojekt ist es in einer Demokratie nicht mehr als gerecht und im Gesetz verankert, dass die Meinungen und Bedenken der Anwohner gehört und berücksichtigt werden. Die Gemeinde- und Ortschaftsräte der Gemeinde Dielheim haben bei einer öffentlichen Sitzung keinerlei Interesse an den Meinungen der besorgten Bürger gezeigt. Im Gegenteil, es hat sich schon alles total „gesetzt“ angefühlt, obwohl in keinster Weise überhaupt Informationen an die Bürger gegeben wurden. Funktioniert so eine Demokratie? Wenn doch schon ganz wenige Personen für eine solch große Anzahl an Bürgern Entscheidungen treffen – darf man hier nicht erwarten, dass man dazu gehört wird? Speziell für die Bürger in Tairnbach ist es absolut übergriffig, dass die Gemeinde Dielheim so nah an unserem Ort eine Standort-Entscheidung treffen kann, bei der wir keinerlei Einfluss und Mitgestaltung haben, nur weil es auf deren Gemarkung ist. Wir halten diese Vorgehensweise (nicht nur aus menschlicher Sicht) für falsch und inakzeptabel. Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass wir generell keine negative Haltung zur Windkraft haben. Ganz im Gegenteil - für unsere Energieversorgung kann die Windkraft eine sinnvolle Ergänzung sein. Jedoch nicht unter allen Umständen! Es gibt sicherlich genügend Standorte in Deutschland, an denen die Windstärke sowie die Besiedlung der Landschaft ideal dafür	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		liegen. Und genau auf diese sollte man sich fokussieren, und die Umsetzung vorantreiben. Vor allem aber mit Transparenz und unter Einbeziehung der Bürger – so stellt man Nähe zum Volk und Vertrauen in die Politik her. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und entsprechende Stellungnahme zu unseren Ausführungen. Besten Dank im Voraus.	
Stellungnahme-ID: 2074 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6301 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2074 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6302 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2075 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6297 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks auf dem Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	
Stellungnahme-ID: 2075 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6298 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks auf dem Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2075 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6299 Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2075 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6300 Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2076 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6295 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als "grüne Lunge". Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2076 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6296 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als "grüne Lunge". Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2077 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6293 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als "grüne Lunge" Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2077 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6294 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als ?grüne Lunge" Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2078 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6292 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2079 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6291 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen.	
Stellungnahme-ID: 2080 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6290 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6278 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG".“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6279 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw, Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6280 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6281 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6282 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6283 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6284 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. i BewG berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6285 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6286 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6287 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt, Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6288 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2082 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6289 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2083 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6277 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahi, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulten wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle; aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2085 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6276 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2086 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6275 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel:	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2088 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6274 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2089 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6273 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Tierschutz u. Lebensqualität Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2090 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6272 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2091 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6270 Sehr geehrte Damen u. Herren! Hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windrädern im Bereich des Heidelberger Stadtwaldes und dessen angrenzender Waldbereiche. In der Ebene ist die Infrastruktur schon vorhanden!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2091 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6271 Sehr geehrte Damen u. Herren! Hiermit wende ich mich gegen den Bau von Windrädern im Bereich des Heidelberger Stadtwaldes und dessen angrenzender Waldbereiche. In der Ebene ist die Infrastruktur schon vorhanden!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3798 Nachfolgend überreiche ich die Stellungnahme für meinen Mandanten im Regionalplanverfahren Rhein-Neckar/Windenergie. Zu dieser Stellungnahme gehören insgesamt 11 Anlagen. Unter Vorlage beigefügter Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung des Herrn [Name anonymisiert][Adresse anonymisiert] an. Anlage: Vollmacht als Anl. 1 Namens und im Auftrag des Herrn [Name anonymisiert] gebe ich zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar die nachfolgende Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Stellungnahme für meine Mandanten bezieht sich auf die folgende Potenzialfläche: RNK-VRG05-W +++ Abbildung: Ausschnitt RNK-VRG05-W aus Raumnutzungskarte +++	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 3799 A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen. Dieser Regionalplan besitzt die Besonderheit, dass er länderübergreifend die Richtlinien der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen berücksichtigen muss. Dies führt logischerweise zu komplizierten Mischformen, die in einem einheitlichen Regionalplan nur schwer zu verwirklichen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3800 Baden-württembergischer Teilraum Für den baden-württembergischen Teilraum der MRN liegt ein "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" (UM Baden-Württemberg, Stand 31.10.2022) vor. Mit dieser Planungshilfe, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet wurde, soll es den Regionalverbänden ermöglicht werden, Artenschutzbelange bei der Festlegung von Vorranggebieten standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige (Kategorie A) und hochwertige Bereiche (Kategorie B) für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Zu den	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwerpunktvorkommen zählen auch Sonderstatusarten, wie bspw. der Schwarzstorch. Die angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen bei der regionalplanerischen Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen soll die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerren und somit einen wesentlichen Beitrag für eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände leisten.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3801 Hessischer Teilraum Für den Kreis Bergstraße wurden die vorliegenden Informationen und Kenntnisse des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) als fachliche Daten herangezogen. Es wurden Daten aus der mbcs-Datenbank (Biodiversitätsdatenbank) geprüft, die Fundstellen aller Arten enthalten, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen: • FFH-Anhangsart • Schutzstatus nach BNATSCHG, enthalten in Roter Liste Deutschland, enthalten in Roter Liste Hessen, • Art der Hessischen Biodiversitätsstrategie, • Klimaverlierer, • Neobiota laut EU-Verordnung. Darüber hinaus wurden Vogeldaten aus der Landesartendatenbank Vögel der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland verwendet. Die darin enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die in Hessen vorliegenden Kenntnisse der Vogelarten und stammen unterschiedlichsten aus Quellen wie regionalen Arterfassungen, Monitoring-Programmen oder Artenhilfskonzepten.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3802 Rheinland-pfälzischer Teilraum Für den rheinland-pfälzischen Teilraum wurde der „Fachbeitrag zur Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz" herangezogen. In dem Fachbeitrag sind folgende Kategorien definiert: • Kat I – Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten • Kat I - Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermaus- relevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Kat I – landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten • Kat II - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus) • Kat II - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr) • Kat II - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Mopsfledermaus) • Kat II – Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert • Kat II – Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2023 (Buchen & Braun 2023) Darüber hinaus wurden ergänzend die Artendaten der Bewirtschaftungsplanungen sowie das im Rahmen der Erarbeitung des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie angewandte „Artenschutzfachliche Gutachten Rheinpfalz" (LUWG, 2012, ergänzt 2014) herangezogen.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3803 Ergebnis (Gesamtraum): Im Ergebnis konnten im Rahmen der durchgeführten Konfliktabschätzung nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen (Stand November 2023) auf der Ebene der Regionalplanung in sechs Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsamen Windenergienutzung einen auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren artenschutzrechtlichen Konflikt hervorrufen. Die betroffenen Vorranggebiete können vor diesem Hintergrund im weiteren Verfahren nur dann weiterverfolgt werden, wenn seitens der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens entsprechende positive mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmte arten- schutzfachliche Gutachten bzw. Prüfungen vorgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Nachgang der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sind die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Flächen zunächst auf Basis des Kriterienkatalogs abgeprüft worden. Für Flächen, deren endgültige Eignung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Flächenkulisse noch nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde die Möglichkeit eröffnet, diese über weiterführende Gutachten bzw. Prüfungen im Nachgang der 1. Offenlage des Planentwurfs zu klären. Aus diesem Grund sind einige Flächen erst einmal als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenkulisse eingegangen, die im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurden. Die im Nachgang der 1. Offenlage eingegangenen Gutachten bzw. Prüfungen sind zur Plausibilisierung der angewandten Methodik zunächst an die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. an die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übermittelt worden. Erst nach erfolgter Plausibilisierung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			und positivem Prüfergebnis konnte eine Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete in Erwägung gezogen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3804 Bereits aus dieser Auflistung ist die unterschiedliche Methodik der Bearbeitung der Regionalpläne in den einzelnen Ländern klar ersichtlich. Von einem einheitlichen gesamträumlichen Planungskonzept kann deshalb schon keine Rede sein.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar handelt es sich um eine die Grenzen der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen überschreitende Planung. Die Grundlage hierfür bildet der „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ aus dem Jahr 2005. In Artikel 3 Abs. 2 dieses Staatsvertrags heißt es: „Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Im Sinne einer einheitlichen Planung gemäß Staatsvertrag sowie auf Grundlage der Beschlusslage in den Gremien des Verbandes kommt im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie eine Planungsmethodik sowie ein Kriterienkatalog für den Gesamtraum des Verbandsgebietes zur Anwendung. Eine vollständige Harmonisierung der Planung ist jedoch aufgrund unterschiedlicher landesplanerischer Vorgaben und unterschiedlicher Schutzgebietskategorien in den jeweiligen Bundesländern nicht möglich. so dass es hinsichtlich einzelner Aspekte zu länderspezifischen Abweichungen kommen kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 3805 Die weitreichendsten Unterschiede ergeben sich zum Planungsrecht in Baden-Württemberg. Das Planungsrecht in Baden-Württemberg hat im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Präambel	BE-ID: 3806 Der Regionalplaner Rhein-Neckar weist in der „Präambel“ auf die gesetzlichen Neuregelungen der Bundesregierung hin und will diese grundsätzlich zum Gegenstand der Planung machen: § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u. a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 3807 Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz oder im Bundesnaturschutzgesetz als rechtswidrig zu erachten sind, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Richtlinien verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften realisiert sind. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 3808 Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob die Verfügung der genannten EU-Notfallverordnung als rechtwidrig zu erachten ist, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 3810 Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz als rechtswidrig zu erachten sind, bzw., ob es ihnen an Rechtsgrundlagen mangelt, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Richtlinien verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 3811 Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange.	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob Regelungen gegen nationales Recht oder Unionsrecht verstoßen, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Vorgaben verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Das Verfahren der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgt den zum Zeitpunkt des Planverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Übrigen sei der Regionalplaner darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.	gültigen Rechtsvorschriften. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3839 Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können. Durch diese völlig übereilten Maßgaben der Landesregierung Baden-Württemberg leidet die hier jetzt vorliegende Planung an massiven Ermittlungsdefiziten, sodass eine ausreichende sachliche und fachliche Prüfung durch den Regionalplaner nicht stattfinden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde. Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, trifft die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar . Die Legitimation des Gremiums ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“. Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Auswahl der potenziellen Vorranggebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse auf Basis eines schlüssigen Plankonzeptes getroffen . Die Planungsmethodik ist in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 zur Fortschreibung des Teilregionalplans ausführlich dargelegt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies äußert sich bereits bei Durchsicht der Steckbriefe.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3840 In Nachfolgenden werden die wesentlichen entgegenstehenden Belange näher erläutert. B. entgegenstehende Belange im Einzelnen bezogen auf die vorgesehene Vorrangfläche RNK-VRG05-W I. Entgegenstehende öffentliche Belange 1. Naturschutz Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie" zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Regionalplaner führt hierzu zutreffend aus: § 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflazungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können und damit auch für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevant sind. Diese kann zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche" und damit unzulässige „Scheinplanung" im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig.	gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3841 Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: ”Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.” Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder	Wird zur Kenntnis genommen Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Abwägungentescheidung ist in der Synopse samt Anlage transparent dargelegt. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf.	Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3842 Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob gewisse Vorgaben gegen nationales Recht oder Unionsrecht verstoßen, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Vorgaben verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3843 Seltsamerweise wird das hier gegenständliche Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Umweltberichts-Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung überhaupt nicht erwähnt. Dies liegt offensichtlich daran, dass überhaupt keine Prüfung geschützter Arten vorgenommen wurde, sondern nach Muster des LUBW keine Unterlagen diesbezüglich vorhanden sind. Der Planung wird einzig und allein ein vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebener Fachbeitrag für alle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W konnten bereits im Rahmen der 1. Offenlage aufgrund des ausreichenden Abstands zu Natura 2000-Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietskulisse auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt im aktualisierten Entwurf des Umweltberichts. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverbände Baden-Württembergs zugrunde gelegt. Danach werden lediglich die „landesweit wichtigsten Quellpopulationen windkraftsensibler Arten sowie ausgewählter weiterer Vogel- und Fledermausarten identifiziert“. Lediglich die naturschutzfachlich als besonders hochwertigen Schwerpunktvorkommen sind in die Abwägung und Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingeflossen. Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts des Unterlassens einer konkreten Artenschutzprüfung die Konflikte weder erkannt noch beurteilt werden können. Es bleibt also den Zufall überlassen, ob seitens des LUBW zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht. Dies findet seine Fortsetzung im Steckbrief zu RNK-VRG05-W. auch dort ist keine einzige geschützte Art angeführt. Dies gilt für die Avifauna aber auch für Fledermäuse. Unter Missachtung sowohl nationaler als auch europarechtlicher Normen wird durch die Landesregierung Baden-Württemberg der Artenschutz beim Thema Windkraft komplett eliminiert.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Anhang 3 Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	BE-ID: 3844 Das zuständige Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis führt unter Z. 4.2 der Synopse aus: 4.2 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz "Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz ist im Bereich Immissionsschutz vor allem die Lärmproblematik relevant. Diese wird u.E. durch die gewählten Abstandsregelungen auf der Stufe der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt. Als zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen weisen wir noch darauf hin, dass nach § 6 WindBG in Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Verfahrenserleichterungen gelten, soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt, wenn das Vorranggebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesen ist und wenn die Genehmigung bis zum 30.06.2024 wird."	Wird zur Kenntnis genommen Die Entscheidung darüber, ob die Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als rechtswidrig zu erachten sind, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Richtlinien verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Offensichtlich versteht das Landratsamt unter „Verfahrenserleichterungen“ die komplette Ausblendung gesetzlicher Vorgaben insbesondere des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Als untere staatliche Behörde sollte sich das Landratsamt mit den gesetzlichen Vorgaben befassen und diese nicht außer Acht lassen. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erkennt zumindest die Problematik (vergleiche Z. 4.5): "Hierzu ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität verfügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten. Demnach würde insofern die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG wohl weitgehend ins Leere laufen. Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen ist nicht möglich. Mangels ausreichender Datengrundlagen über vorkommende Arten, wäre auch die Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen nicht möglich. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber nach § 6 Abs. 1 S. 5 eine Zahlung in Geld vorgesehen. Durch die Zahlung werden zu erwartende artenschutzrechtliche Verstöße nicht vermieden und ihre Erheblichkeit nicht gemindert. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Fortschreibung des Teilregionalplans daher Eingriffe und Verbotstatbestände ermöglicht, die auf nachgelagerter Ebene nicht mehr bewältigt werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensetzungen der Regionalplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen mehr bestehen. Dennoch kann durch die Zahlung bei zweckentsprechender Mittelverwendung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten das Ziel eines Nebeneinanders von Artenschutz und Windkraft erreicht werden." Bereits aus dieser erkannten Problematik ergibt sich, dass die Regelungen des WindBG sowohl gegen nationale Gesetzgebung als auch europarechtliche Gesetzgebung verstoßen, weil der Naturschutz komplett ausgehebelt wird. Ein Schutz	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gefährdeter Arten findet nicht mehr statt. Vielmehr mündet dieses Verfahren in Geldzahlungen und es werden Tötungen der geschützten Arten schlicht und einfach akzeptiert. Der viel gepriesene Artenschutz sowohl der Landesregierung Baden-Württemberg als auch der Bundesregierung wird zugunsten der Windindustrie und der Verfolgung ideologischer Ziele ausgeschaltet und die geschützten Arten der Tötung preisgegeben.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3845 Nachdem der Regionalplaner offensichtlich über keine umfassenden bzw. ausreichenden Informationen verfügt, sollen an dieser Stelle Angaben und Unterlagen der Gewährsleute vor Ort in das Verfahren eingebracht werden. Gleichzeitig wird der Regionalplaner aufgefordert, naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Prüfungen zu veranlassen und nachzuholen, bevor über die Vorrangfläche entschieden wird. Dem Regionalplaner wird deshalb eine ausführliche und fachliche Zusammenstellung der Mandantschaft übergeben. Diese Zusammenstellung wird zum Vortrag des Unterfertigten gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen Eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplanverfahrens. In dessen Rahmen wird eine ebenenspezifische artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt, die Bestandteil des Umweltberichts bzw. der jeweiligen Gebietssteckbriefe zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten ist. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Anhang 3 Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	BE-ID: 3846 Es folgt: Anlage 2: Datensammlung zum geplanten Vorranggebiet Windenergie RNK-VRG 05-W Die UVP ist in zahlreichen Aspekten unvollständig. Dies betrifft folgende Aspekte: Die Abstandskritierien von Vorranggebieten zu schützenswerte Bereichen wurden nach der 1. Offenlage zum Scoping, bei der die Auswahlkriterien festgelegt wurden, insofern verändert, dass nachträglich benannte Vorgaben zum Rotor-Out-Prinzip die genannten Abstände faktisch verkürzt haben. Durch das Rotor-Out-Prinzip ist die Bezugsgröße für die Abstandsvorgabe auf den Mast verschoben. Bei Rotordurchmessen von 160 m verkürzten die Rotorblätter der WKA definierte Abstände um rd. 80 m. Dies bedeutet z.B., dass	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bei vorgegebenen Abständen zu Kreisstraßen von 15 m oder bei Gewässern von 10m bzw. 50 m diese nun von den Rotorblättern der WKA überspannt werden. Dies bedeutet auch, dass Rotorblätter statt tatsächlich 100 m von Hochspannungsleitungen nun faktisch mit der Rotorspitze nur 20 m von Hochspannungsleitungen entfernt kreisen dürfen. Zahlreiche Abstandsflächen wären damit neu zu berechnen. Siehe weitere Informationen im folgenden Text…	Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Von linienhafter Infrastruktur oder weiteren SChützenswerten Bereichen ist ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstände erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind. Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3847 Dies bedeutet z.B. auch, dass eine Fläche des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ bei Abzug der Rotorlänge von mind. 80 m dann nur noch 220 m (und nicht 300m) von dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG-05W entfernt liegen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3848 Es ist keine ausreichende Alternativenprüfung erfolgt. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in einer Studie 2021 auch für die Metropolregion konfliktarme Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen. Hier Verweis auf: http://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf https://data.uni-hannover.de/dataset/dataset-areas-with-low-and-medium-spatial-vulnerability-to-a-prototype-wind-turbine Hier finden sich auch zahlreiche Standorte außerhalb von Waldgebieten in der Metropolregion und auch in der Nähe des RNK-VRG 05-W. Die Informationen zu der BfN-Studie wurden dem VRRN bereits per Email übermittelt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht als Alternativflächen in Betracht gezogen wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte in mehrerer Planungsschritten anhand eines für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar schlüssigen Planungskonzepts. Dieses wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 ausführlich dargelegt und erläutert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3850 Das Schutzgut Fläche wurde nicht (ausreichend) geprüft. In allen Gebietssteckbriefen des Teilregionalplans Windenergie 2024 wird für das Schutzgut Fläche der gleiche, identische Textangegeben: „Flächengröße xy ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch“ mit der gleichen Bewertung „ - “ (= vsl. nicht erhebliche Betroffenheit“). Dies widerspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Hier heißt es im Teilregionalplan des VRRN 2024, Plansätzen und Begründung (S. 5) unter 3.2.4.3: „Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.“ Gleichzeitig heißt es im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2024 (S. 31): „pro Windkraftanlage wird von ca.	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich wird die Flächeninanspruchnahme von potenziellen Windenergienutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		0,4 – 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrach durch Zufahrtswege ist vom jeweilige Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werde müssen, kann an andern eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4 ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden.“ Der Verfasser hat zumindest Unterschiede in der Flächeninanspruchnahme durch den Wegebau und Wegeausbau von in Summe 0,4 bis 0,9 ha pro WKA erkannt.	Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bewusst, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen mitunter ein höherer Flächenbedarf entstehen kann als im unbewaldeten Offenland. Wie groß der jeweilige Flächenbedarf tatsächlich sein wird, hängt jedoch maßgeblich von den genauen Anlagenstandorten und den Zuwegungs- und Erschließungsmöglichkeiten ab. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient jedoch lediglich der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3851 Für den Bau von WKA im RNK VRG 05-W hat der Projektierer [Name anonymisiert] im Projektsteckbrief bereits eine notwendige Flächeninanspruchnahme von 1,2 ha /WKA ausgewiesen, davon 0,8 ha dauerhafte und 0,4 ha temporäre Rodungsfläche. Hier Verweis auf: https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster_infomesse_dreimaerker.pdf Da die geplante Vorrangfläche über die geplanten 7 WKA hinaus etwa 4 weitere WKA in diesem Vorranggebiet	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ermöglichen würde, würden insgesamt 11 WKA zu einem dauerhaften Flächenverbrauch von rd. 4% der Fläche führen. Hinzu kommen etwa 2% temporärer Flächenverbrauch. Grund dafür ist die Topographie mit stark hügeligem Gelände und die mangelnde Wegeerschließung des Geländes. Dies ist zu berücksichtigen.	des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3891 Nicht berücksichtigt wurde beim Schutzgut Fläche die Geländetopographie und die damit verbundenen, notwendigen Geländeverschiebungen und Geländenivellierungen auf max. 1%, was in hügeligem bzw. bergigem Gelände bei der Errichtung von WKA (Aufstellfläche Kran etc.) notwendig ist. Entsprechende Daten zu digitalen Geländemodellen stehen landesweit zur Verfügung, z.B. unter https://www.lgl-bw.de/unsere-themen/Geoinformation/Topographie/Digitale-Gelaendemodelle-DGM/ Die Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung www.lgl.de wurde bereits in der Literaturliste des Umweltberichtes aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Regionalplanung sind i.d.R. noch keine konkreten Windenergieanlagenstandorte bekannt. Insofern können möglicherweise erforderliche Geländenivellierungen etc. bei der hinsichtlich des Schutzguts Fläche relevanten Flächeninanspruchnahme keine Berücksichtigung finden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3892 Ebenso nicht berücksichtigt wurde in den Gebietssteckbriefen die Erschließung des Geländes durch Wege. Beides kann aus topographischen Karten für die Regionen zumindest näherungsweise ermittelt werden. Dies ist ebenfalls beim Schutzgut Fläche zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Fragen der für die Nutzung der Windenergie erforderlichen lokalen Infrastruktur wie z.B. die Zuwegung zu den geplanten Standorten können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3893 Zudem fehlen Angaben zur derzeitige Flächennutzung und auch zur Windhöffigkeit im Gebietssteckbrief (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021).	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Aspekte sind nicht Gegenstand der strategischen Umweltprüfung des aktuellen Planverfahrens. Die Windhöffigkeit sowie schützenswerte Flächenkategorien sind Bestandteil des Kriterienkataloges. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3894 Außerdem wurden keine Informationen zum Abstand zur nächsten Hochspannungsleitung oder zum nächsten Umspannwerk oder ermittelt und für die Flächenauswahl berücksichtigt (vgl. Gebietssteckbriefe Teilregionalplan Windenergie Region KA). Hier Verweis auf: https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/acfeb26a-35f8-493a-a9c1-09136c228945 Auch in Anschluss bzw. ggf. ein notwendiger Ausbau des bestehenden Stromnetzes ist für die Flächenauswahl aufgrund der ggf. resultierenden Umwelteingriffe relevant.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Aspekte sind nicht Gegenstand der strategischen Umweltprüfung. Fragen der für die Nutzung der Windenergie erforderlichen lokalen Infrastruktur zu den geplanten Standorten können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3895 Daten zum Artenschutz sind lückenhaft. Im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (10/2022) wurde an mehreren Stellen auf Lücken in der Datengrundlage und auf eine sehr heterogene Datenlage in Baden-Württemberg hingewiesen. Auf S. 10 heißt es „Basis bilden die bestverfügbaren Daten, die der LUBW bis April 2022 vorlagen. … der Kenntnisstand zu den verschiedenen Arten ist im Land sehr heterogen. Dies liegt zum einen an der unterschiedlichen Erfassungsintensität, zum anderen an der jeweiligen Lebensweise (versteckt im Wald lebende Arten vs. Auffällige Brutkolonien im Siedlungsbereich)". Trotzdem wurden allein auf Basis der vorhandenen Daten Schwerpunktvorkommen der Kat. A und B identifiziert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3896 Im Scoping-Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie des VRRN wurde ausdrücklich dazu aufgerufen, weitere verfügbare Daten zu melden. Völlig unverständlich ist, dass gemeldete Daten und Hinweise aus Stellungnahmen nun vielfach nicht berücksichtigt wurden. Z.B. Meldung durch NABU Rhein-Neckar-Odenwald: www.ornito.de. Ebenfalls wurde bereits vorliegende Daten aus dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3897 Das RPK Ref. 55/56 Naturschutz als höhere Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme (Umweltbericht S. 299) darauf hingewiesen, dass z.B. bzgl. der Mopsfledermaus neben den im Fachplan übermittelten Daten mit weiteren, nicht lokalisierten Wochenstuben zu rechnen ist. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, untere Naturschutzbehörde, hat in seiner Stellungnahme (siehe Umweltbericht S. 308) kritisch angemerkt: „Hierzu ist festzustellen, dass in Baden Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität verfügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten“. Der BUND Landesverband Baden-Württemberg hat eine Karte mit Geodaten der geplanten Vorranggebiete erstellt und mit Daten eines Fledermaussensibilitätsrasters kombiniert. Diese Daten wurden bisher nicht berücksichtigt. In zahlreichen Vorranggebieten haben Projektierer von Windkraftanalgen zudem Artenschutzgutachten erstellen lassen, die nicht berücksichtigt werden. Damit werden nicht alle vorhandenen Daten berücksichtigt und Datenlücken in der UVP einfach in Kauf genommen. Die UVP ist damit unvollständig.	Wird zur Kenntnis genommen Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu dem Fledermaus-Sensibilitätsraster aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3898 Außerdem wurde alte, naturnahe Waldbestände nicht bei den Auswahlkriterien für die Teilregion Baden-Württemberg des	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRRN aufgenommen. Für andere Regionen des VRRN wie in Rheinland Pfalz gilt dies sogar als Ausschlusskriterium. Für den Teilregionalplan Windenergie in der Region Karlsruhe 5 (=Baden-Württemberg), der ebenfalls aktuell erstellt wird, werden alte, naturnahe Wälder zumindest als Kriterium für die Einzelfallprüfung ausgeführt. Die Kriterienfestlegung erscheint damit willkürlich (gleichzeitig werden Modelflugplätze in die Einzelfallprüfung ausgenommen, die dem Hobby einer einzelnen Gruppe dienen).	Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung folgende Kriterien berücksichtigt: Naturschutzgebiete, Bann-, Schon-, Schutzwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, das Biosphärenreservat Pfälzerwald, Landschaftsschutzgebiete, die sich mit Natura 2000-Gebieten überlagern, Natura 2000-Gebiete einschließlich der Lebensraumtypen und Lebensstätten, die landesweit und regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, Wildtierkorridore und Wiedervernetzungskonzepte , Schwerpunkträume aus den o.g. Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, alte Waldbestände sowie Streuobstbestände berücksichtigt. Hierbei ist anzumerken, dass Datengrundlagen zu den Kriterien nicht einheitlich in den Teilbereichen der Region vorlagen. Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sind im rheinland-pfälzischen Teilraum entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 17.01.2023 für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine entsprechende Vorgabe existiert für den Baden-Württembergischen Teilraum nicht. Dennoch sind alte Waldbestände, soweit bekannt und erforderlich, im Rahmen der Abwägung eingeflossen. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist überdies mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3899 Das RPK, Ref. 55/56 Naturschutz als höhere Naturschutzbehörde hat zudem in seiner Stellungnahme auf die Nutzung der Berichte zur Forsteinrichtung als Datenquelle hingewiesen (vgl. Umweltbericht S. 303), was nicht berücksichtigt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Die Forsteinrichtungsdaten wurden in der Abgrenzung der Vorranggebiete sowie der strategischen Umweltprüfung soweit erforderlich berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3900 Die Bewertung in der UVP ist nicht nachvollziehbar. Wann sind Eingriffe erheblich? Es gibt scheinbar keine objektiven Kriterien für die Festlegung der Erheblichkeit. Im Vergleich dazu wurde in der UVP zum Teilregionalplan Wind der Region Karlsruhe Erheblichkeitsschwellen im Anhang 12 aufgelistet. Hier Verweis auf: https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/c1be14fd-2648-4608-ba73-00546ab673d4 Auch hier ist die UVP zum Teilregionalplan Wind des VRRN 2024 intransparent und die Bewertung erscheint willkürlich.	Wird zur Kenntnis genommen Die Kriterien, die eine potenzielle Erheblichkeit auslösen, sind in der Tabelle 5 des Umweltberichts aufgeführt. Soweit weitere Erläuterungen erforderlich erscheinen, werden diese entsprechend noch ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3901 Zum Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK VRG 05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen mit einer Fläche von 249 ha. Ein Teil dieser neu geplanten Vorrangfläche wurde bereits im Teilregionalplan Wind des VRRN 2019 (genehmigt 2021, siehe S. 33) als Vorrangfläche RNK-VRG 03-W auf der Gemarkung von Spechbach und Epfenbach mit einer Größe von 25,7 ha ausgewiesen. Hier Verweis auf: https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund der Flächenziele, der geänderten Rechtslage sowie des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses mussten die Windenergiepotenziale sowie bestehenden Vorranggebiete für Windenergie neu bewertet werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan_Windenergie_2021_web.pdf +++Abbildung im Dokument links: Ausweisung der Vorrangfläche 2019 bzw. 2021 RNK VRG 03-W+++ +++Abbildung im Dokument rechts: Geplante Erweiterung der Vorrangfläche 2024 RNK-VRG05-W+++ +++Abbildung der Überlagerung des bisherigen und neuen Vorranggebiet für Windkraftanlagen zwischen Spechbach, Epfenbach, Lobenfeld und Reichartshausen+++ Im Regionalplanverfahren bis 2021 wurde die geplante Vorrangfläche aus Artenschutzgründen verkleinert. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan 20218 heißt es im Bereich Artenschutz (S. 95): „Nach Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes im Nachgang der 3. Offenlage werden die Mindestabstände zu den im avifaunistischen Gutachen zum Teilflächennutzungsplan Windenenergie des GVV Waibstadt (Bioplan 2014) ermittelten Brutvorkommen eingehalten.“ Auch im Fazit (S. 95) wird auf die „…Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes…“ hingewiesen. Hier Verweis auf: https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Umweltbericht_Windenergie_2021_web.pdf Dies steht im Widerspruch zu der nun geplanten Verzehnfachung der Vorrangfläche an diesem Standort, bei der die bisherige Vorrangfläche eine Teilfläche bildet.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3902 Auszug Stellungnahme NABU 2018 zum Teilregionalplan Windenergie 2021: https://www.nabu rno.de/app/download/8169773263/Windkraft-Regionalplan-Stellungnahme+2018_3-Anh%C3%B6rung.pdf?t=1667402750 "RNK-VRG03-W Sinsheim / Dreimärker	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund der Flächenziele, der geänderten Rechtslage sowie des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses mussten die Windenergiepotenziale sowie bestehenden Vorranggebiete für Windenergie neu bewertet werden. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch das Auftreten von zwei Brutpaaren des Baumfalken muss diesem sehr windkraft-empfindlichen Greifvogel bei der Untersuchung des Vorranggebietes Dreimärker eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ebenso ist ist eine sorgfältige Horstsuche und eine detaillierte Raumnutzungsanalyse für Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zwingend erforderlich. Die für den FNP erhobenen Daten müssen aktualisiert und vertieft werden"	diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3903 Im Folgenden ein Auszug aus der Rhein-Neckar-Zeitung vom 11.03.2020 mit Begründung zur Verkleinerung des Vorranggebiets: Das Windkraft Vorranggebiet 2Dreimärker" liegt sowohl auf Spechbacher als auch auf Epfenbacher Gemarkung. Im Entwurf zur dritten Offenlage des sogenannten "Teilregionalplans Windenergie" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar" von Februar 2018 war das Gebiet noch 81,2 Hektar groß. Im Entwurf des Satzungsbeschlusses aus dem Oktober 2029 umfasst das Vorranggebiet nun nur noch 25.7 Hektar. Für die Verkleinerung gibt es zwei Gründe, wie Axel Finger, Referent für Energie und Umwelt beim "Verband Region Rhein-Neckar" mit Sitz in Mannheim, auf RNZ-Anfrage erklärt: Zum einen wurde das Gebiet verkleinert, weil inzwischen neue Schwellenwerte für den wirtschaftlichen Betrieb gelten. Diese wurden aber im Süden des Gebiets nicht erreicht. Und zum anderen war bisher der geforderte Abstand zu einem Baumfalkenhorst von einem Kilometer nicht berücksichtigt. Ein solcher ist laut einem Artenschutzgutachten des Gemeindeverwaltungsverbandes	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund der Flächenziele, der geänderten Rechtslage sowie des damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesses mussten die Windenergiepotenziale sowie bestehenden Vorranggebiete für Windenergie neu bewertet werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Elsenztal aus dem Jahr 2023 vorhanden. Aus dem Windatlas Baden-Württemberg geht hervor, dass 160 Meter über dem Grund eine sogenannte "mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 bis 225 Watt pro Quadratmeter zu erwarten ist. Das Vorranggebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald; 0,5 Hektar befinden sich in einem Wasserschutzgebiet. Weil in der Nähe des Gebiets eine Straße aus der Römerzeit verläuft, sollen vor der Errichtung von Windenergie-Anlagen "frühzeitige archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden", heißt es im aktuellen "Teilregionalplan Windenergie". Diese Untersuchungen sollen sowohl die Anlagenstandorte als auch die Wege dorthin, die Bauplätze und die Leitungstrassen umfassen."	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3904 Fehlende Aspekte im Umweltbericht 2024 Im aktuellen Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024 sind in der Projektbeschreibung zur Vorrangfläche RNK-VRG05-W zahlreiche Aspekte, die im Umweltbericht 2021 für die Teilfläche RNK-VRG03-W aufgeführt wurden, nicht berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Teilfläche vollständig in der neu geplanten Vorrangfläche enthalten ist. Dazu gehören: Die Feststellung der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter „Landschaft“ (S. 94) und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ beim artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. (S. 95) im Umweltbericht 2021 fehlt im Umweltbericht 2024. Hier wird bei diesen Schutzgütern lediglich eine „vsl. nicht erhebliche Betroffenheit“ ausgewiesen. Dies ist nicht nachvollziehbar und zu korrigieren. +++Abbildung des Auszugs aus dem Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, S. 55, Schutzgutbetroffenheit von RNK-VRG05-W+++	Wird zur Kenntnis genommen Die Bewertungen im Umweltbericht zum noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) sind aufgrund von Anpassungen in der Methodik der Umweltbewertung, neuer Datengrundlagen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc. nicht auf die aktuelle Umweltprüfung übertragbar. Soweit erforderlich werden bisher noch nicht berücksichtigte, relevante Inhalte in der aktuelle Umweltbewertung einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3905 Im Umweltbericht 2024 fehlt zudem vollständig eine Erläuterung im Steckbrief RNK VRG 05-W zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial, obwohl diese Belange des Artenschutzes bei den zu prüfenden Umweltzielen (S. 30)	Wird zur Kenntnis genommen Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgeführt werden. Im Umweltbericht 2021 umfasste die Darstellung im Gebietssteckbrief für die damals kleinere Fläche noch mehr als eine Seite! Damit ist der Umweltbericht 2024 als völlig unzureichend anzusehen.	Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3906 Beim Schutzgut Landschaft wird im Umweltbericht 2021 die Lage der Fläche im Naturpark Bergstraße Odenwald und der Aspekt der unzerschnittenen Räume hervorgehoben. Im Umweltbericht 2024wird zwar als Umweltziel in der Erläuterung beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (S. 28) auf die „Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)“ sowie bei Schutzgut „Landschaft“ (S. 42) auf die „Geringhaltung von Zerschneidung und Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. ROG)“ hingewiesen. Darauf wird im Steckbrief zur Fläche RNK VRG 05-W jedoch nicht eingegangen, weder im Bereich Tier, Pflanze und biologische Vielfalt noch im Bereich Landschaft. Und dies obwohl die Anlage von WKA und der notwendige Ausbau von Wegen dort zu einer erheblichen Zerschneidungswirkung auf einer deutlich größeren Fläche als bisher führen würden. Der Umweltbericht ist hier unvollständig.	Wird zur Kenntnis genommen Eine Betroffenheit unzerschnittener Räume wird in den Gebietssteckbriefen nur in den Fällen dokumentiert, in denen unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100 qkm betroffen sind. Eine entsprechende Klarstellung wird in den Umweltbericht (Tabelle 5) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3907 Im Umweltbericht 2021 wird die Betroffenheit von Kulturgütern bei der Fläche RNK VRG 05-W dargestellt, hier eine Straße aus der Römerzeit verbunden mit dem Hinweis (S. 95): „Zur Feststellung evtl. notwendiger Rettungsgrabungen ist vor der Erschließung des Gebiets die Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege in RP Stuttgart (LAD) erforderlich. Rettungsgrabungen können ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und sind durch den Vorhabenträger zu finanzieren.“	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ist die Betroffenheit der Römerstraße enthalten. Sofern erforderlich werden weitere Hinweise für die nachgelagerte Ebene aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieser Hinweis wurde auch in den derzeit noch gültigen Teilregionalplan (siehe S. 33) übernommen. Hier Verweis auf: https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan_Windenergie_2021_web.pdf Dieser Hinweis fehlt jedoch im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024.	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3908 Im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2021 (S. 96) wird die fehlende kumulierende Wirkung weiterer Vorrangflächen in einem Wirkradius von 5 km in der Abwägung ausdrücklich erwähnt. Im Umweltbericht 2024 ist die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit weiteren geplanten Vorranggebieten in der Region nicht vollständig. Es wird lediglich das geplante Vorranggebiet NOK / RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach (=Lobbach) und Reichartshausen aufgeführt. Es sind jedoch weitere Vorranggebiete geplant wie RNK-VRG-04W nördlich schon Lobbach/Reichartshausen auf der Gemarkung von Schönbrunn (ca. 4m entfernt) sowie RNK-VRG 07W südlich von Epfenbach auf der Gemarkung von Helmstadt-Bargen und Waibstadt (ca. 5 km entfernt). Siehe Kartenausschnitt: ++++Kartenausschnitt der Raumnutzungskarte des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, der die geplanten Vorranggebiete, die sich in räumlicher Nähe zu RNK-VRG05-W befinden, zeigt+++ Die Bewertung kumulativer Wirkungen ist damit unvollständig und um zwei weitere o.g. Vorranggebiete zu ergänzen. Die kumulative Wirkung von vier Vorranggebieten ist damit erheblich.	Wird zur Kenntnis genommen Die kumulative Wirkung wurde in der strategischen Umweltprüfung entsprechend geprüft. Mögliche Kumulationsräume wurden in den Steckbriefen vermerkt. Die Bewertung einer potenzielle Kumulativen Wirkung wird im weiteren Verfahren um Bestandsanlagen sowie außerhalb der Regionsgrenze gelegene Windenergiegebiete ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3909 Artenschutz Im Umweltbericht 2021 (S. 94) wurde auf den „Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung“ hingewiesen, der das bisher	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W werden die Einstufung und soweit erforderlich die Vorbelastung des Standorts ergänzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kleinere Vorranggebiet randlich tangiert. Bei der aktuell erweiterten Planung würde der Wildtierkorridor mitten durch die geplante Vorrangfläche für WKA im windhöffigsten Bereich führen. Ein Hinweis auf die internationale Bedeutung dieses Wildtierkorridors fehlt jedoch, ob wohl nun mehr als die Hälfte der geplanten Vorrangfläche (143,6 ha) betroffen sind. Der Wildtierkorridor ist in diesem Bereich bereits durch Straßen vorbelastet (Landesstraße mit hoher Verkehrsbelastung und Kreisstraße). +++ Ausschnitt aus der Übersichtkarte Windenergie und Naturschutz des BUND zum Generalwildwegeplan und geplanten Vorranggebieten Windenergie aus: https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktvorkommen,Suchraumkarte_Wind +++ Im Umweltbericht 2024 fehlt bei den Schutzzielen im Bereich Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt der Hinweis auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen großräumiger Funktionsbeziehungen waldgebundener Arten nach § 22 Abs. 1 NatSchG BW. Dies ist zu ergänzen. Im Steckbrief RNK-VRG 05 W ist die internationale Bedeutung dies Wildtierkorridors und die Vorbelastung des Standortes zu ergänzen.	Der Umweltbericht konzentriert sich bei der Nennung der für die einzelnen Schutzgüter relevanten Umweltziele auf die betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen. Landesgesetzliche Bestimmungen wie die in der Anregung aufgeführte Regelung des §22 Abs.1 NatSchG werden nicht einzeln aufgeführt. Das Ziel, Beeinträchtigungen der großräumigen Funktionsbeziehungen waldgebundener Arten zu vermeiden wird mit der im Umweltbericht aufgeführten Zielsetzung, Beeinträchtigungen und Störungen von Bereichen zu vermeiden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen, abgedeckt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen..
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3910 Eine weitere Erläuterung zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial im Gebietssteckbrief RNK-VRG05-W fehlt völlig. Weder beim Schutzgut Tiere und Pflanzen noch in einer gesonderten Kategorie (analog dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021) werde Angaben dazu gemacht. Das Thema Artenschutz wird im Umweltbericht 2024 lediglich bei Vorkommen von FFH-Gebieten in mehr als 300 m Entfernung zu den geplanten VRG detailliert behandelt. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, da je nach Art auch Standorte von WKA in größerer Entfernung Brutvorkommen in FFH-Gebieten negativ beeinflussen können. Gleichzeitig hat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land von 2022 und dem Viertes Gesetz	Wird zur Kenntnis genommen Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung des Nahbereichs von 2022 für mehrere kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Uhu) auf 500 m festgelegt. Hinzu kommt, dass je nach Ausrichtung der WKA beim Rotor-Out-Konzept die Flügel der WKA noch deutlich näher als 300 m an das FFH-Gebiet (umgerechnet rd. 220 m) heranwirken. Gleichzeitig wird sowohl in den Stellungnahmen im Anhang des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie 2024 (z.B. Stellungnahme des RPK, Ref. Naturschutz S. 299 bzgl. Wochenstuben Mopsfledermaus) und auch im Fachbeitrag Artenschutz (siehe vorne) auf Datenlücken zum Artenschutz hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass mit den ausgewiesenen Schwerpunktvorkomme der Kat. A + B nicht alle Arten ausreichend erfasst sind. Hier Verweis auf: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl122s1353.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D__1710951712539 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl122s1353.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D__1710951261912	pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3911 Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 wird für das Gebiet RNK-VRG-03W bereits auf Brutvorkommen und Brutpaare zahlreicher geschützter Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Fledermäuse im Quadranten mit Verweis auf Daten von NABU, LUWB und Bioplan hingewiesen. Hier Verweis auf: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft Im Teilregionalplan Windenergie 2021 wurde das Vorranggebiet ggü. ursprünglichen Planungen verkleinert, um Mindestabstände zu bekannten Brutvorkommen einzuhalten. (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021, S. 95) Trotz anderslautenden Hinweisen zum Vorgehen im	Wird zur Kenntnis genommen Die Bewertungen im Umweltbericht zum noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) sind aufgrund von Anpassungen in der Methodik der Umweltbewertung, neuer Datengrundlagen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc. nicht auf die aktuelle Umweltprüfung übertragbar. Soweit erforderlich werden bisher noch nicht berücksichtigte, relevante Inhalte in der aktuelle Umweltbewertung einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltbericht 2024 (S. 63) wurden die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie zum ERP (2021) herangezogenen Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten für das RNK-VRG 05 W nicht als Datengrundlage herangezogen. Die Angaben aus dem Gebietssteckbrief RNK VRG 03-W im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 als Teilfläche des RNK-VRG 05-W im Umweltbericht 2024 sind im Gebietssteckbrief zu ergänzen und zu aktualisieren und in die Bewertung aufzunehmen.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3912 Vögel Der südliche Teil des geplanten Vorranggebietes grenzt unmittelbar an ein Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B (siehe folgende Karte). Westlich des geplanten Vorranggebietes liegt in nur wenigen 100m Entfernung ein weiteres Schwerpunktvorkommender der Kat. B. Weiter westlich liegt in ca. 1 km Entfernung ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A. Siehe: LUBW 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Baden-Württemberg (S. 15). Hier Verweis auf: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf +++ Ausschnitt aus der Übersichtkarte Windenergie und Naturschutz des BUND zu Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten und geplanten Vorranggebieten Windenergie, aus: https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktvorkommen,Suchraumkarte_Wind +++	Wird zur Kenntnis genommen Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrages Artenschutz werden durch die Gebietsausweisung nicht überplant. Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3913 Am Waldrand im Nordosten des geplanten Vorranggebietes befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme mit Vogelansitzen an der L 532 in Fahrtrichtung Reichartshausen. +++Abbildung des Standorts der Ausgleichsmaßnahme als	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Luftbildaufnahme+++	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3914 Westlich des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG 05-W liegt zudem in nur 300 m Entfernung der Fläche (d.h. bei Rotor-Out-Prinzip in möglicher 220 m Entfernung der Flügelspitze von Windkraftanlagen) ein Abschnitt des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (Gebietsnummer 6718-311, Teilgebiet 3, Lobbach bei Lobenfeld). Hier Verweis auf: Regierungspräsidium Karlsruhe: FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018, Anlage 1, abrufbar unter: https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10_131/809026000049/rpk_ffh_vo_anlage_1.pdf +++ Ausschnitt aus der Übersichtkarte Windenergie und Naturschutz des BUND zu Schutzgebieten und geplanten Vorranggebieten Windenergie, aus: https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktvorkommen,Suchraumkarte_Wind +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3915 Daten zum Vorkommen geschützter Vogelarten wurden bereits in einem Auszug zum Artenschutzgutachten des Projektierer [Name anonymisiert] für das Gebiet veröffentlicht. Hier ist das vollständige Artenschutzgutachten zu berücksichtigen. Lt. Vorhabensbeschreibung sollen auch Fortpflanzungs- und Revierstätten erfasst werden. Die Kartierung soll bis zum 1. Quartal 2024 erfolgen. Festgestellt wurden u.a. windkraftsensible Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard: +++ Abbildung der [Name anonymisiert] zu den festgestellten Arten im Ergebnis einer avifaunischen Untersuchung zum Windpark Dreimärker, aus: https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster_infomesse_dreimaerker.pdf (Folie 11) +++	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zum geplanten Windpark Dreimärker werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3916 Daten zum Artenschutz der LUBW: Das Gebiet RNK-VRG 05-W liegt in der Topographischen Karte des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg im Kartenblatt 6619, und dabei ganz überwiegend im Quadraten 6619 NW. Ein kleiner Teil des Gebietes RNK VRG 05-W liegt zudem im Quadranten 6619 NO. Auf den Internetseiten der LUBW sind folgende Daten zu Kartierungsergebnissen eingestellt: Für den Uhu stammt die letzte Kartierung aus 2021. Hier wurden mind. 2 Reviere im Quadrant 6619 NW und 6619 NO nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen und zu aktualisieren. +++ Abbildung einer Karte der Verbreitung der Uhu-Reviere in Baden-Württemberg (2017 - 2021), aus: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10458 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den Uhu Revieren in den betreffenden Quadranten aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3917 Für den Rotmilan stammt die letzte Kartierung aus 2019. Hier wurden mind. 1 Revierpaar im Quadranten 6619 NW nachwiesen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen und zu aktualisieren. +++ Abbildung einer Karte der Rotmilan-Brutvorkommen in Baden-Württemberg (2019), aus: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258675/Rotmilan_Milankartierung_Ergebnisse_2019_veroeff30012020.pdf/3c24a428-72d0-49b6-b08e-cf74990c9c0f?t=1580822970000&download=true +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu dem Rotmilan Revier in dem betreffenden Quadranten aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3918 Für den Schwarzstorch liegen keine aktuellen Kartierungsergebnisse für die Quadranten 6619 NW und 6619 NO vor. In den beiden Quadranten wurde lediglich 2016 eine Teilfläche untersucht, jedoch ohne Nachweis von Brutpaaren oder Revieren. In ca. 20 km Entfernung (Luftlinie), im Quadranten 6420 SO nördlich von Eberbach, wurden jedoch bereits Brutpaare des Schwarzstorchs dokumentiert. Die Kartierungen des Schwarzstorchs sind für das geplante Vorranggebiet zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der großen Entfernung besteht keine Notwendigkeit etwaiger Ergänzungen des Umweltberichts hinsichtlich der genannten Schwarzstorch-Kartierungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++ Abbildung einer Karte der Verbreitung des Schwarzstorchs in Baden-Württemberg (2013 - 2018), aus: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/889714/Schwarzstorch_Ergebnisse_2013-2018_barf.pdf/f0b241c7-0a4f-43ca-bf85-c3d95927a192?t=1612780329000&download=true +++	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3919 Für den Wanderfalken liegen Kartierungen aus dem Jahr 2021 ohne Reviernachweise im Quadranten 6619 NW und 6619 NO vor. Allerdings wurden in den direkt westlich, östlich und nördlich angrenzenden Quadranten Reviere nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung einer Karte der Verbreitung des Wanderfalken in Baden-Württemberg (2017 - 2021), aus: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10456 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den Wanderfalken Revieren in den angrenzenden Quadranten aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3920 Fledermäuse Auch Angaben zu Fledermausvorkommen fehlen im Umweltbericht 2024 und sind zu ergänzen. Das Fledermaus-Sensibilitätsraster weist für das gesamt RNK-VRG 05-W eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Konfliktpotential für den Lebensstättenverlust von Fledermäusen aus. Fußnote: Die Sensibilitätskarte für Fledermäuse wurde im Rahmen eines Schutzkonzeptes für Fledermäuse in Baden-Württemberg vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT) im Auftrag des Naturschutzbundes Baden-Württemberg (NABU) und der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) entwickelt. Zu Grunde gelegt sind Habitatmodelle der Wochenstubenverbreitung der Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Mopsfledermaus und Mückenfledermaus sowie die Habitatmodelle zur Verbreitung der Paarungs- und Winterquartiere der Rauhautfledermaus, des Abendseglers und des Kleinabendsegler.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu dem Fledermaus-Sensibilitätsraster aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++ Ausschnitt aus der Übersichtkarte Windenergie und Naturschutz des BUND zum Fledermaus-Sensibilitätsraster, aus: https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&topic=wind&ou=5&zoom=10&lat=49.419643031937085&lng=9.008972797800816&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktvorkommen_2023_08_18 +++	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3921 Daten zum Vorkommen geschützter Fledermausarten wurden bereits in einem Auszug zum Artenschutzgutachten des Projektierer [Name anonymisiert] für das Gebiet veröffentlicht. Hier ist das vollständige Artenschutzgutachten zu berücksichtigen. Lt. Vorhabensbeschreibung sollen auch Quartierpotenzial und Quartiermöglichkeiten erfasst werden. Die Kartierung soll bis zum 1. Quartal 2024 erfolgen. Festgestellt wurden u.a. windkraftsensible Arten wie Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mopsfledermaus: +++ Abbildung einer Karte der [Name anonymisiert] bezüglich der Artenuntersuchung für den Windpark Dreimärker, aus: https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster_infomesse_dreimaerker.pdf (Folie 10) +++	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zum geplanten Windpark Dreimärker werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3922 Im nachfolgenden Dokument der LUBW (Stand 2019, letzte Kartierungen aus dem Jahr 2018) wurden zahlreiche Fledermausvorkommen für das Gebiet des RNK-VRG05-W im Quadranten 6619 dokumentiert, darunter auch Sonderstatusarten wie Mopsfledermaus und Großer Abendsegler Hier Verweis auf: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258651/Geodaten+Flederm%C3%A4use+2019.pdf/89bf0c66-fb1c-4c9d-853f-761a4575ade6?t=1569320119000&download=true Die Mopsfledermaus wurde 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Mopsfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Mopsfledermaus im Quadranten 6619 aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3923 Der Große Abendsegler wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise des Großen Abendseglers aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018+++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen des Großen Abendseglers aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3924 Die Bechsteinfledermaus wurde 2012 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Bechsteinfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten, verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Bechsteinfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3925 Die Wasserfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Wasserfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Wasserfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3926 Das Große Mausohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise des Großen Mausohrs aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen des Großen Mausohrs aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3927 Nur 300 westlich des geplanten RNK-VRG 05-W befindet sich im Quadranten 6619 W ein Abschnitt des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (Gebietsnummer 6718-311, Teilgebiet 3, Lobbach bei Lobenfeld) Hier Verweis auf: Regierungspräsidium Karlsruhe: FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018, Anlage 1, abrufbar unter: https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10_131/809026000049/rpk_ffh_vo_anlage_1.pdf Das FFH-Gebiet hat flächendeck u.a. das gebietsbezogene Erhaltungsziel 1324: „Großes Mausohr“, und im Detail u.a.: - Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation	Wird zur Kenntnis genommen Der gemäß Fachbeitrag Artenschutz freizuhaltende Schutzbereich bezieht sich auf bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und nicht auf Lebensstätten, die in den FFH-Gebieten teilweise flächendeckend als Jagdgebiete kartiert sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete von außerhalb der Gebiete geplanten Vorranggebiete lassen sich daraus nicht ableiten, auch wenn die Windenergiegebiete sich nur in 300m Entfernung zu dem Natura 2000-Gebiet befinden. Hinzu kommt, dass die LUBW-Daten einen für die aktuelle Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nur bedingt relevanten Stand von 2019 wiedergeben. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht. Das FFH-Gebiet nördl. Kraichgau besteht aus 61 Einzelstandorten. In der entsprechende Karte zum Natura 2000 Managementplan ist der FFH-Gebietsteil bei Lobbach, der in 300 m Entfernung des RNK-VRG05-W liegt, als Lebensstätte des großen Mausohrs ausgewiesen. Hier Verweis auf: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/877256/6718311_bestand_ziele_lebensstaetten_karte_01.pdf/cd2fb191-94ea-4226-994f-329e89b46f93?t=1607953550000&download=true Informationen zu Wochenstubenquartieren sind in den Managementplänen nicht angegeben. Der LUBW-Leitfaden Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie 2023 (S. 16) definiert folgendes: „Bei den Fledermausarten sind alle bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung (mind. Prio B) und bedürfen grundsätzlich eine dauerhaften Sicherung. Mit einem vor Windenergie freizuhaltendem Schutzbereich (1,5 km) und einem Schutz vor Engriffen in den Kernlebensraum im 356m Radius (bzw. 40 ha).“ Demnach ist die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in nur 300 m (faktisch 220 m) Entfernung des FFH-Gebietes in Verbindung mit den o.g. Schutzzielen nicht vereinbar, insbesondere bei regelm. Nachweis des Großen Mausohrs in den FFH-Berichten 2012 und 2018 für den Quadraten 6619 W.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3928 Die kleine Bartfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Kleinen Bartfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Kleinen Bartfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3929 Die Fransenfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Fransenfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Fransenfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3930 Die Zwergfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Zwergfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Zwergfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3931 Das Braune Langohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++ Abbildung der Nachweise des Braunen Langohrs aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	LUBW-Nachweisen des Braunen Langohrs aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3932 Die Rauhautfledermaus wurde 2012 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Rauhautfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Rauhautfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3933 Die Nordfledermaus wurde ebenfalls 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Nordfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Nordfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3934 Die Breitflügelfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Breitflügelfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen des Breitflügelfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3935 Das Graue Langohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise des Grauen Langohrs aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen des Grauen Langohrs aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3936 Artenschutz / Schutzgut Wasser Innerhalb des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG 05W entspringt der Hettenbach, der in den Lobbach im westlich gelegenen FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau, Teilgebiet 3 „Lobbach bei Lobenfeld“ mündet. Lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ von 2020 (S. 61 f) wurden im Lobbach 2016 / 2017 Vorkommen der lt. Anhang II FFH-RL geschützten Fischart Groppe nachgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ist der Hinweis enthalten, dass Beeinträchtigungen der im Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hier Verweis auf: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/877181/6718311_02_text_managementplan.pdf/e1a07cb1-a315-4976-97db-7af26bace80e?download=true Die Habitatqualität für die Groppe wurde im Lobbach als hervorragend bewertet, der Zustand der Population ebenfalls. Lt. Bundesamt für Naturschutz benötigt die Groppe naturnahe Gewässer mit hoher Gewässergüte. Hier Verweis auf: https://www.bfn.de/artenportraits/cottus-gobio Die Gewässergüte des Lobbachs im FFH-Gebiet nördl. Kraichgau darf nicht durch Eintragungen über Zuflüsse wie den Hettenbach im Rahmen des Baues und Betriebs von Windkraftanlagen, der Einebnung von Flächen und des Baus bzw. der Verbreiterung von Wegen gefährdet oder verschlechtert werden. +++ Abbildung Ausschnitt des Hettenbach aus google maps +++ +++ Tabelle "Ergebnisse der Elektrobefischungen im Oktober 2016 und August 2017 im FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau, Gesamtzahl der nachgewiesenen Individuen jeweils auf 100 m Probestrecke" aus dem FFH-Managementplan Nördlicher Kraichgau 2020, S. 62 +++	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3937 Waldgebiete Die geplante Vorrangfläche RNK-VRG05-W ist eine forstlich genutzte Fläche mit überwiegend klimastabilem Laub- oder Laubmischwald unterschiedlichen Alters. Die Waldflächen sind von Feuchtgebieten und Bachläufen durchzogen, deren Quellen z.T. im Zentrum des geplanten Vorranggebietes liegen (Spechklinge, Epfenbach, etc.). Alter und Baumartenzusammensetzung? Forsteinrichtung Nach Hinweis der Fachagentur Windenergie an Land sind positive Beispiele für Windkraftanlagen im Wald insbesondere auf vorbelasteten, naturfernen Flächen wie Konversionsflächen, Windwurfflächen oder Nadelholzforsten sinnvoll. „Naturnahe	Wird zur Kenntnis genommen Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Laub- oder Mischwälder weisen i.d.R. besonders hohe Lebensraumqualitäten für an den Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten auf, sodass es bei Planungen an entsprechenden Standorten zu Zielkonflikten mit dem Natur- und Artenschutz kommen kann. Grundsätzlich sollten deshalb bevorzugt intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen - insbesondere Fichten- und Kiefernforste – sowie durch Borkenkäferfraß und Sturm entstandene Waldschadensflächen als Standorte genutzt und naturnahe Laub- und Mischwaldflächen freigehalten werden. … Wälder erfüllen zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen und sind vor allem in der aktuellen Klimakrise von zunehmender Bedeutung. So sind sie nicht nur wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern sorgen für Temperaturausgleich, fungieren als Kohlenstoffsenken und Luftfilter, schützen den Boden vor Erosion und das Grundwasser vor Stoffeinträgen. Außerdem sind sie Rohstofflieferant und dienen dem Menschen als Ort für die Erholung und das Naturerlebnis. Dies alles muss Berücksichtigung finden, … Hier Verweis auf: https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/windenergie-im-wald/	besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden. Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurde eine schutzgutbezogene Prüfungen durchgeführt, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3938 Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Teilregionalplan beispielsweise Rheinland-Pfalz Waldstandorte mit altem Baumbestand als Tabukriterium für die Ausweisung von Vorranggebiete für WKA vorgegeben hat, dies in Baden-Württemberg aber nicht erfolgt ist. Wir bitten dies zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sind im rheinland-pfälzischen Teilraum entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 17.01.2023 für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine entsprechende Vorgabe existiert für den Baden-Württembergischen Teilraum nicht. Dennoch sind alte Waldbestände, soweit bekannt und erforderlich, im Rahmen der Abwägung eingeflossen. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist überdies mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3939 Auch andere Teilregionalpläne für WKA berücksichtigen Aspekte naturnaher Waldstandorte deutlich stärker. So ist z.B. im Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein der „Erhalt naturnaher Wälder“ mit dem Ziel der „Vermeidung der Inanspruchnahme von wertvollen Wäldern mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung“ ein Prüfkriterium. Hier Verweis auf: https://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/user_upload/6_Service/62_Termine_und_Sitzungen/PA/PA_18_15-03-2023/PA-84-X_Planungskriterien_Wind.pdf Dieses Kriterium sollte unbedingt auch in der Metropolregion für Baden-Württemberg ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Belang "naturnahe Wälder" findet insoweit Berücksichtigung als Bestandsalter und Baumarten aus den Forsteinrichtungsdaten in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts einbezogen werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3940 Alte naturnahe Wälder sind zudem ein wichtiges Habitat für zahlreiche geschützte Tiere und Pflanzen. Die unzureichenden Daten zum Artenschutz sind ein weiteres wichtiges Argument dafür, diese Habitate als Lebens- und Reproduktionsstätten zu schützen und als Ausschlusskriterium zu werten.	Wird zur Kenntnis genommen Der Belang "naturnahe Wälder" findet insoweit Berücksichtigung als Bestandsalter und Baumarten aus den Forsteinrichtungsdaten in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts einbezogen werden. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3941 Siehe auch Hinweise Stellungnahme Landesforstdirektion Ba-Wü (Umweltbericht 2024, S. 303 ff): „Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§9 LWaldG) und/oder befristeten (§11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von e 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts.“ „Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.“	für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3944 Der aktuelle Waldzustandsbericht Baden-Württemberg weist für das Jahr 2022 auf den besorgniserregenden Zustand der Wälder in Baden-Württemberg aufgrund der Extremwetterereignisse wie trockene und heiße Sommer hin. Dort heißt es im Vorwort: „… der Anteil an deutlich geschädigter Waldfläche liegt mit 46 Prozent auf dem Rekordniveau des Jahres 2020“. Ferner wird auf die notwendige Klimaanpassung durch einen gesunden Laubmischwald hingewiesen. Hier Verweis auf: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/2022_waldzustandsbericht.pdf Für den Rhein-Neckar-Kreis liegt der Anteil der geschädigten Bäume bis 60 Jahre bei 21 – 40%, bei den älteren Bäumen über 60 Jahre liegt er sogar bei 61 – 80% (siehe folgende Karte aus dem Waldzustandsbericht 2022, S. 9). +++ Abbildung des prozentualen Anteils deutlich geschädigter Bäume je Landkreis nach den Altersstufen "bis 60 Jahre" und "ab 61 Jahre" aus dem Waldzustandsbericht Baden-Württemberg 2022 +++ All dies steht im Widerspruch, Vorranggebiete für WKA, die zu rund 1 ha Rodungsfläche pro WKA führen, in klimastabilen Laubmischwäldern wie dem RNK VRG 05-W auszuweisen. Gesunde, klimastabile Waldstandorte sollten vielmehr unbedingt erhalten werden und als Kriterium für die Standortauswahl für Vorranggebiete von WKA ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden eine schutzgutbezogene Prüfungen durchgeführt, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3946 Weiter heißt es im Waldzustandsbericht 2022 (S.5): „In den Wäldern Baden-Württembergs bestand aufgrund der langanhaltenden Hitze- und Trockenperiode in diesem Jahr ein außergewöhnlich hohes Waldbrandrisiko… unter den sich ändernden Klimabedingungen mit einer zunehmenden Waldbrandgefahr zu rechnen.“ Kritisch ist zudem zu sehen, Vorrangflächen für WKA	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund der zunehmenden Waldbrandgefahr überhaupt in Wäldern auszuweisen. Nach Angaben von UPI 2023 kommt es in Deutschland bisher zu 10 -12 Bränden von Windkraftanlagen pro Jahr. Hier Verweis auf: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf Da der Brand aufgrund der Höhe von WKA von der Feuerwehr nicht gelöscht werden kann, ist dies bei zunehmender Waldbrandgefahr und gleichzeitig zunehmender Ausweisung von Waldstandorten für WKA ein wachsendes Problem. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung des Umweltministerium Baden-Württemberg zur Waldbrandgefahr durch Windkraftanlagen: „Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder sehr gering.“- Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Waldzustandsbericht 2022. Hier Verweis auf: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie/welche-brandgefahr-geht-von-windenergieanlagen-aus/	für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3947 Schutzgut Mensch Abstandsflächen Rotor-Out-Prinzip verringert Abstandsflächen faktisch….(siehe vorne) (Verweis auf BE ID: 3846)	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den möglichen Beeinträchtigungen potenzieller Windenergieanlagen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt. Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3948 In der Anlage 1 zum Entwurf der Offenlage des Teilregionalplans Wind 2024 werden die notwendigen Abstandsfläche definiert. Hier Verweis auf: https://session.vrrn.de/bur/getfile.asp?id=2251&type=do Laut Kartendarstellung bleibt jedoch unklar, inwieweit die Abstandvorgaben beim RNK-VRG 05-W überall eingehalten werden. Das Vorranggebiet wird von Kreisstraße 4190 (Abstandsvorgabe 15m, wird aber faktisch überspannt) durchschnitten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Eine kartographische Darstellung der Ausschlusskriterien ist nicht vorgesehen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3949 Innerhalb des Vorranggebietes liegt eine Jagdhütte, die als Freizeitanlage einzustufen ist (Abstandsfläche 300m). +++ Abbildung des Standorts der Jagdhütte aus google maps +++	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) befindet sich innerhalb der Fläche keine Jagdhütte. Das genannte Objekt ist lediglich als Schutzhütte kategorisiert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3950 Innerhalb der Vorrangfläche liegen Kulturdenkmäler wie die Römerstraße sowie ein Römerbrunnen. (siehe folgendes Foto und folgende Karte) Hier Verweis auf: https://www.bwegt.de/land-und-leute/das-land-erleben/ausflugsziele/detail/historische-staette-spechbach/roemerbrunnen-bei-spechbach/74a7e3ae-3bbd-44ee-9e1b-d67ec9deba6a/ +++ Abbildung des Standorts des Römerbrunnens aus google maps +++ +++ Fotografische Darstellung des Römerbrunnens +++ +++ Abbildung eines Auszugs von www.geoportal-bw.de (Rad, Wandern, Freizeit), der Römerbrunnen hier als Archäologisches Denkmal eingezeichnet +++ Der Römerbrunnen wird im Umweltbericht 2024 nicht erwähnt (2021 lag der Römerbrunnen noch außerhalb der bisher deutlich kleineren Vorrangfläche, trotzdem gab es mehr hinweise im Gebietssteckbrief auf Prüfbedarf, z.B. von alter Römerstraße).	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Anregung angeführte Römerstraße ist im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W enthalten, eine Betroffenheit des Schutzguts Kultur- und Sachgüter wurde insofern festgestellt. Soweit erforderlich werden Ergänzungen in der Schutzgutbetrachtung vorgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist die Römerstraße nicht weiter im geplanten Vorranggebiet enthalten.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3951 Zudem befindet sich dort in knapp 300 m Entfernung ein Jugendzeltplatz „Grillhütte mit Zeltplatz Reichartshausen, siehe Abb. oben), der als Freizeitanlage einzustufen ist. Hier ist die Einhaltung des vorgegebenen Abstands von 300m zur geplanten Vorrangfläche zu prüfen. +++ Abbildung des Standorts der Grillhütte aus google maps +++	Wird zur Kenntnis genommen Der Vorsorgeabstand zum Jugendzeltplatz wird eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3952 Waldsinnpfad liegt im Bereich Striet innerhalb der geplanten Vorranggebietes. +++ Abbildung einer Info-Tafel zum Spechbacher Waldsinnpfad +++ +++ Abbildung eines Auszugs aus www.geoportal-bw.de (Rad, Wandern, Freizeit) mit eingezeichnetem Lehrpfad +++ „Maulwurftrail“ für Mountainbiker liegt teilweise innerhalb des geplanten Vorranggebietes, Abschnitte würden durch Wegeausbau zerstört. +++ Abbildung des Maulwurf-Trail Spechbach, aus: https://maulwurftrail-spechbach.jimdosite.com/strecke/ +++ Umfangreiche Freizeitnutzungen im Erholungswald. Fläche ist als Erholungswald Stufe 1b + 2 sowie als Fläche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ausgewiesen (siehe Gebietssteckbrief).	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3953 Bereits ausreichend andere Vorrangflächen ausgewiesen + Alternativenprüfung Im Entwurf des Teilregionalplans Wind 2024 wurden in der Metropolregion bereits 3,1% der Flächen als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen (siehe auch Excel-Tabelle zur Flächenermittlung).	Wird zur Kenntnis genommen Nach dem KlimaG haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg den Auftrag das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2032 von mindestens 1,8 % in einem Schritt zu erreichen. Jeder Regionalverband wurde somit beauftragt, mindestens 1,8 % seiner jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sichern. Bei der Gebietskulisse aus dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie (4,6 % für

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für den Baden-Württembergischen Teilraum sind es sogar 4,6% der Flächen. Ziel für den baden-württembergischen Teilraum sind jedoch lediglich 1,1% der Flächen bis zum 01.01.2027. Tabellendarstellung der Flächenanteile der geeigneten, bedingt geeigneten und nicht geeigneten geplanten Vorranggebiete in ha und % auf Basis der Bewertung im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf den S. 55 ff.: Fläche des VRRN/Metropolregion: 563.700 ha Grün (geeignet): 325 ha, 0,06% der Fläche des VRRN Gelb (bedingt geeignet): 10.446,5 ha, 1,85% der Fläche des VRRN Rot (nicht geeignet): 6.529 ha, 1,16% der Fläche des VRRN Summe: 17.300,5 ha, 3,1% der Fläche des VRRN Zudem ist abzusehen, dass im Rahmen der Offenlage weitere Flächen als Vorrangflächen gemeldet werden. Mit der derzeitigen Flächenausweisung von Vorrangflächen für WKA ist das Ziel bereits um das Vierfache überschritten. Deshalb sollten alle ungeeigneten und ein Teil der bedingt geeigneten Flächen wie die Vorrangfläche RNK VRG 05-W aus dem Teilregionalplan herausgenommen werden. Stattdessen sollte vornehmlich konfliktärmere Standorte ausgewiesen werden.	den Baden-Württembergischen Teilraum) handelt es sich um eine noch nicht abgewogene Flächenkulisse im ersten Beteiligungsverfahren. Nach der ersten Offenlage und mit Abwägung aller Belange wird sich dieser Flächenbeitragswert voraussichtlich stark reduzieren. Im Nachgang der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sind die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Flächen zunächst auf Basis des Kriterienkatalogs abgeprüft worden. Für Flächen, deren endgültige Eignung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Flächenkulisse noch nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde die Möglichkeit eröffnet, diese über weiterführende Gutachten bzw. Prüfungen im Nachgang der 1. Offenlage des Planentwurfs zu klären. Aus diesem Grund sind einige Flächen erst einmal als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenkulisse eingegangen, die im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurden. Die im Nachgang der 1. Offenlage eingegangenen Gutachten bzw. Prüfungen sind zur Plausibilisierung der angewandten Methodik zunächst an die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. an die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übermittelt worden. Erst nach erfolgter Plausibilisierung und positivem Prüfergebnis konnte eine Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete in Erwägung gezogen werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3954 Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in einer Studie 2021 auch für die Metropolregion konfliktarme Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen (siehe folgenden Kartenausschnitt) Hier Verweis auf: http://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf https://data.uni-hannover.de/dataset/dataset-areas-with-low-and-	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge oder Studien, wie die BfN-Studie aus 2021, in der konfliktarme Standorte auf Grundlage anderer Kriterien ermittelt wurden, können regionsweit folglich keine Anwendung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		medium-spatial-vulnerability-to-a-prototype-wind-turbine +++ Abbildung der im Zuge der Studie des BfN 2021 ermittelten Flächen zur Nutzung von Windenergie - Ebenfalls Markiert: RNK-VRG05-W außerhalb der ermittelten Flächenpotenziale +++ Dabei werden auf den Gemarkungen Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach lediglich Standort außerhalb des Waldes als Flächen mit geringem bis mittlerem Konfliktpotenzial für WKA ausgewiesen und die bisherige (RNK-VRG03-W ALT) und die geplante Vorrangfläche (RNK-VRG05-W) bleiben ausgespart. Der VRRN wurde bereits im vergangenen Jahr per Email (kann ich raussuchen) über die o.g. BfN-Studie informiert. Trotzdem wurden die Ergebnisse in der Offenlage des Teilregionalplans Wind 2024 nicht berücksichtigt. Dies ist zu ergänzen.	finden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3955 Schutzgut Boden Die Planungen des RNK-VRG05-W widersprechen dem Ziel des Teilregionalplans Wind für einen sparsamen Umgang mit Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich wird die Flächeninanspruchnahme von potenziellen Windenergienutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bewusst, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen mitunter ein höherer Flächenbedarf entstehen kann als im unbewaldeten Offenland. Wie groß der jeweilige Flächenbedarf tatsächlich sein wird, hängt jedoch maßgeblich von den genauen Anlagenstandorten und den Zuwegungs- und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erschließungsmöglichkeiten ab. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient jedoch lediglich der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3956 Projektierer [Name anonymisiert] rechnet mit 1,2 ha /WKA.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3957 Topographie bei der Flächenauswahl des VRG nicht berücksichtigt. Stark hügeliges und z.T. tief eingeschnittenes Gelände. Höhe zwischen xx und xx m über NN. Für die Aufstellung von WKA Angleichung größerer Fläche mit max. 1% Gefälle notwendig. (UPI-Studie zitieren)	Wird zur Kenntnis genommen Geländetopographie und Erschließungsmöglichkeiten sind Belange, die im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensebenen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte einzubeziehen sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3958 Gelände ist nicht vollständig mit Wegen erschlossen, z.T. sehr schmale Wege.	Wird zur Kenntnis genommen Geländetopographie und Erschließungsmöglichkeiten sind Belange, die im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensebenen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte einzubeziehen sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3959 Schutzgut Wasser WSG Stufe III ? hydrologisches Gutachten notwendig, damit Grundwasser nicht tangiert wird. Was bedeutet Geländeangleichung für WSG III?	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.). In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3960 Windhöffigkeit Das RNK-VRG05-W liegt lt. Windatlas Baden-Württemberg mit seinen Grenzen gerade so im Bereich der Flächen zwischen 190 – 250 W/m² und damit über der Mindestwindleitung von 190 W/m². Unmittelbar angrenze Flächen weisen Windleistungen unter 190 W/m² auf. Die Grenze der VRG wird im Westen durch abfallende Windleistung bestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen Das Kriterium der Windleistungsdichte wird auf der Gesamtfläche laut Windatlas (siehe Abbildung in der Stellungnahme) erfüllt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leider keine weitere Differenzierung zur Windhöffigkeit in der Karte. +++ Abbildung der mittleren gekappten Windleistungsdichte in W/m² im Bereich von RNK-VRG05-W, aus: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg +++	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3961 Weitere Sammlung Infomaterial /Quellen Teilregionalplan 2019 (2021 genehmigt): https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan_Windenergie_2021_web.pdf (S. 8) 2021 war Fläche bei Spechbach (RNK-VRG03-W ALT) einzige Vorrangfläche im Rhein-Neckar-Kreis mit 25,7 ha, Windgeschwindigkeit: 215 – 225 W/m² (Umweltbericht S. 9: Mindestkriterium damals 215 W/m² /160m über Grund)) Überlagerung mit anderen Festlegungen: Regionaler Grünzug 100 % Vorranggebiet für Grundwasserschutz 31 % Damals: Erhebliche Betroffenheit bei: Schutzgut Landschaft + Artenschutzrechtl. Konfliktpotenzial Umweltbericht: https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Umweltbericht_Windenergie_2021_web.pdf Plansätze und Begründung: https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan_Windenergie_2021_web.pdf +++ Abbildung des Ausschnitts von RNK-VRG05-W aus der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt - Blatt Ost zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Betroffenheit: Teilweise bedeutender Raum für regionalen Biotopverbund, vollständig Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung +++	Wird zur Kenntnis genommen Die Bewertungen im Umweltbericht zum noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) sind aufgrund von Anpassungen in der Methodik der Umweltbewertung, neuer Datengrundlagen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc. nicht auf die aktuelle Umweltprüfung übertragbar. Soweit erforderlich werden bisher noch nicht berücksichtigte, relevante Inhalte in der aktuelle Umweltbewertung einbezogen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3962 Artenschutz Frühere + aktuelle Regelungen, v.a. für die Baugenehmigung: https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/72110/Anlage_2_Synopse_aktuelle_Regelungen_Artenschutz_EE.pdf LUBW Planungshilfe Artenschutz: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf Kriterienkatalog BUND + NABU für Artenschutzgutachten WKA: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf https://lnv-bw.de/umwelt-windenergie-und-gutachterverbaende-legen-kriterien-fuer-gute-artenschutzgutachten-vor/ Fachagentur Windenergie im Wald: https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/windenergie-im-wald/ https://www.dialogforum-energie-natur.de/windenergie/ Andere Teilregionalpläne Wind (in anderen Regionen Ba-Wü): https://www.region-karlsruhe.de/regionalplan/teilfortschreibungen/teilfortschreibung-windenergie https://www.ostwuerttemberg.org/regionalplanung/teilfortschreibungen/erneuerbare-energien-2025/ Potenzialanalyse WKA Rhein-Neckar-Kreis: https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E-212385771/3206181/2022-11-30_Endbericht%20Potenzialstudie.pdf https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E-820150443/3206178/Potenzialflaechen_Windenergie.pdf	Wird zur Kenntnis genommen Die Anlagen wurden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf vorherige Ausführungen sowie die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3963 Einige Aspekte aus der Datensammlung sollen exemplarisch dargestellt werden:	Wird zur Kenntnis genommen Geländetopographie und Erschließungsmöglichkeiten sind Belange, die im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensebenen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte einzubeziehen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geländetopographie und Wege Nicht berücksichtigt wurde beim Schutzgut Fläche die Geländetopographie und die damit verbundenen, notwendigen Geländeverschiebungen und Geländenivellierungen auf max. 1%, was in hügeligem bzw. bergigem Gelände bei der Errichtung von WKA (Aufstellfläche Kran etc.) notwendig ist. Entsprechende Daten zu digitalen Geländemodellen stehen landesweit zur Verfügung, z.B. unter: https://www.lgl-bw.de/unsere-themen/Geoinformation/Topographie/Digitale-Gelaendemodelle-DGM/ Die Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung www.lgl.de wurde bereits in der Literaturliste des Umweltberichtes aufgeführt. Ebenso nicht berücksichtigt wurde in den Gebietssteckbriefen die Erschließung des Geländes durch Wege. Beides kann aus topographischen Karten für die Regionen zumindest näherungsweise ermittelt werden. Dies ist ebenfalls beim Schutzgut Fläche zu berücksichtigen.	sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3964 Alte Waldbestände Außerdem wurden alte, naturnahe Waldbestände nicht bei den Auswahlkriterien für die Teilregion Baden-Württemberg des VRRN aufgenommen. Für andere Regionen des VRRN wie in Rheinland-Pfalz gilt dies sogar als Ausschlusskriterium. Für den Teilregionalplan Windenergie in der Region Karlsruhe 5 (=Baden-Württemberg), der ebenfalls aktuell erstellt wird, werden alte, naturnahe Wälder zumindest als Kriterium für die Einzelfallprüfung ausgeführt. Die Kriterienfestlegung erscheint damit willkürlich (gleichzeitig werden Modelflugplätze in die Einzelfallprüfung ausgenommen, die dem Hobby einer einzelnen Gruppe dienen). (Siehe BE ID 3898)	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung folgende Kriterien berücksichtigt: Naturschutzgebiete, Bann-, Schon-, Schutzwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, das Biosphärenreservat Pfälzerwald, Landschaftsschutzgebiete, die sich mit Natura 2000-Gebieten überlagern, Natura 2000-Gebiete einschließlich der Lebensraumtypen und Lebensstätten, die landesweit und regional bedeutsamen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Biotopverbundflächen, Wildtierkorridore und Wiedervernetzungskonzepte , Schwerpunkträume aus den o.g. Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, alte Waldbestände sowie Streuobstbestände berücksichtigt. Hierbei ist anzumerken, dass Datengrundlagen zu den Kriterien nicht einheitlich in den Teilbereichen der Region vorlagen. Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sind im rheinland-pfälzischen Teilraum entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 17.01.2023 für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine entsprechende Vorgabe existiert für den Baden-Württembergischen Teilraum nicht. Dennoch sind alte Waldbestände, soweit bekannt und erforderlich, im Rahmen der Abwägung eingeflossen. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist überdies mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3965 Die geplante Vorrangfläche RNK VRG 05-W ist eine forstlich genutzte Fläche mit überwiegend klimastabilem Laub- oder Laubmischwald unterschiedlichen Alters. Die Waldflächen sind von Feuchtgebieten und Bachläufen durchzogen, deren Quellen z.T. im Zentrum des geplanten Vorranggebietes liegen (Spechklinge, Epfenbach, etc.). Alter und Baumartenzusammensetzung? Forsteinrichtung Nach Hinweis der Fachagentur Windenergie an Land sind positive Beispiele für Windkraftanlagen im Wald insbesondere auf	Wird zur Kenntnis genommen Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorbelasteten, naturfernen Flächen wie Konversionsflächen, Windwurfflächen oder Nadelholzforsten sinnvoll. „Naturnahe Laub- oder Mischwälder weisen i.d.R. besonders hohe Lebensraumqualitäten für an den Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten auf, sodass es bei Planungen an entsprechenden Standorten zu Zielkonflikten mit dem Natur- und Artenschutz kommen kann. Grundsätzlich sollten deshalb bevorzugt intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen - insbesondere Fichten- und Kiefernforste – sowie durch Borkenkäferfraß und Sturm entstandene Waldschadensflächen als Standorte genutzt und naturnahe Laub- und Mischwaldflächen freigehalten werden. … Wälder erfüllen zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen und sind vor allem in der aktuellen Klimakrise von zunehmender Bedeutung. So sind sie nicht nur wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern sorgen für Temperaturausgleich, fungieren als Kohlenstoffsenken und Luftfilter, schützen den Boden vor Erosion und das Grundwasser vor Stoffeinträgen. Außerdem sind sie Rohstofflieferant und dienen dem Menschen als Ort für die Erholung und das Naturerlebnis. Dies alles muss Berücksichtigung finden. (Siehe BE ID 3937)	Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden. Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurde eine schutzgutbezogene Prüfungen durchgeführt, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3966 Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Teilregionalplan beispielsweise Rheinland-Pfalz Waldstandorte mit altem Baumbestand als Tabukriterium für die Ausweisung von Vorranggebiete für WKA vorgegeben hat, dies in Baden-Württemberg aber nicht erfolgt ist. Wir bitten dies zu ergänzen. (Siehe BE ID 3938)	Wird zur Kenntnis genommen Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sind im rheinland-pfälzischen Teilraum entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 17.01.2023 für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine entsprechende Vorgabe existiert für den Baden-Württembergischen Teilraum nicht. Dennoch sind alte Waldbestände, soweit bekannt und erforderlich, im Rahmen der Abwägung eingeflossen. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist überdies mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			eine Vereinbarkeit mit den alten Baumbeständen und Habitaten herzustellen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3967 Auch andere Teilregionalpläne für WKA berücksichtigen Aspekte naturnaher Waldstandorte deutlich stärker. So ist z.B. im Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein der „Erhalt naturnaher Wälder“ mit dem Ziel der „Vermeidung der Inanspruchnahme von wertvollen Wäldern mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung“ ein Prüfkriterium. Dieses Kriterium sollte unbedingt auch in der Metropolregion für Baden-Württemberg ergänzt werden. (Siehe BE ID 3939)	Wird zur Kenntnis genommen Der Belang "naturnahe Wälder" findet insoweit Berücksichtigung als Bestandsalter und Baumarten aus den Forsteinrichtungsdaten in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts einbezogen werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3968 Alte naturnahe Wälder sind zudem ein wichtiges Habitat für zahlreiche geschützte Tiere und Pflanzen. Die unzureichenden Daten zum Artenschutz sind ein weiteres wichtiges Argument dafür, diese Habitate als Lebens- und Reproduktionsstätten zu schützen und als Ausschlusskriterium zu werten. (Siehe BE ID 3940)	Wird zur Kenntnis genommen Der Belang "naturnahe Wälder" findet insoweit Berücksichtigung als Bestandsalter und Baumarten aus den Forsteinrichtungsdaten in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts einbezogen werden. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 3969 Siehe auch Hinweise Stellungnahme Landesforstdirektion Ba-Wü (Umweltbericht 2024, S. 303 ff):	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§9 LWaldG) und/oder befristeten (§11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von e 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts.“ „Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.“ (Siehe BE ID 3941)	für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt, wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3970 Der aktuelle Waldzustandsbericht Baden-Württemberg weist für das Jahr 2022 auf den besorgniserregenden Zustand der Wälder in Baden-Württemberg aufgrund der Extremwetterereignisse wie trockene und heiße Sommer hin. Dort heißt es im Vorwort: „… der Anteil an deutlich geschädigter Waldfläche liegt mit 46 Prozent auf dem Rekordniveau des Jahres 2020“. Ferner wird auf die notwendige Klimaanpassung durch einen gesunden Laubmischwald hingewiesen. Für den Rhein-Neckar-Kreis liegt der Anteil der geschädigten Bäume bis 60 Jahre bei 21 – 40%, bei den älteren Bäumen über 60 Jahre liegt er sogar bei 61 – 80% (siehe folgende Karte aus dem Waldzustandsbericht 2022, S. 9). +++ Abbildung des prozentualen Anteils deutlich geschädigter Bäume je Landkreis nach den Altersstufen "bis 60 Jahre" und "ab 61 Jahre" aus dem Waldzustandsbericht Baden-Württemberg 2022 +++ All dies steht im Widerspruch, Vorranggebiete für WKA, die zu rund 1 ha Rodungsfläche pro WKA führen, in klimastabilen Laubmischwäldern wie dem RNK VRG 05-W auszuweisen. Gesunde, klimastabile Waldstandorte sollten vielmehr unbedingt erhalten werden und als Kriterium für die Standortauswahl für Vorranggebiete von WKA ergänzt werden. (Siehe BE ID 3944)	Wird zur Kenntnis genommen Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden eine schutzgutbezogene Prüfungen durchgeführt, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3971 Weiter heißt es im Waldzustandsbericht 2022 (S.5): „In den Wäldern Baden-Württembergs bestand aufgrund der langanhaltenden Hitze- und Trockenperiode in diesem Jahr ein	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		außergewöhnlich hohes Waldbrandrisiko… unter den sich ändernden Klimabedingungen mit einer zunehmenden Waldbrandgefahr zu rechnen.“ Kritisch ist zudem zu sehen, Vorrangflächen für WKA aufgrund der zunehmenden Waldbrandgefahr überhaupt in Wäldern auszuweisen. Nach Angaben von UPI 2023 kommt es in Deutschland bisher zu 10 -12 Bränden von Windkraftanlagen pro Jahr. Da der Brand aufgrund der Höhe von WKA von der Feuerwehr nicht gelöscht werden kann, ist dies bei zunehmender Waldbrandgefahr und gleichzeitig zunehmender Ausweisung von Waldstandorten für WKA ein wachsendes Problem. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung des Umweltministerium Baden-Württemberg zur Waldbrandgefahr durch Windkraftanlagen: „Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder sehr gering.“- Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Waldzustandsbericht 2022. (Siehe BE ID 3946)	Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3972 In der Anlage 1 zum Entwurf der Offenlage des Teilregionalplans Wind 2024 werden die notwendigen Abstandsfläche definiert. Laut Kartendarstellung bleibt jedoch unklar, inwieweit die Abstandvorgaben beim RNK-VRG 05-W überall eingehalten werden. Das Vorranggebiet wird von Kreisstraße 4190 (Abstandsvorgabe 15m, wird aber faktisch überspannt) durchschnitten. (Siehe BE ID 3948)	Wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Eine kartographische Darstellung der Ausschlusskriterien ist nicht vorgesehen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3973 Innerhalb des Vorranggebietes liegt eine Jagdhütte, die als Freizeitanlage einzustufen ist (Abstandsfläche 300m). +++ Abbildung des Standorts der Jagdhütte aus google maps +++ (Siehe BE ID 3949)	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) befindet sich innerhalb der Fläche keine Jagdhütte. Das genannte Objekt ist lediglich als Schutzhütte kategorisiert. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3974 Innerhalb der Vorrangfläche liegen Kulturdenkmäler wie die Römerstraße sowie ein Römerbrunnen. (siehe folgendes Foto und folgende Karte) +++ Abbildung des Standorts des Römerbrunnens aus google maps +++ +++ Fotografische Darstellung des Römerbrunnens +++ +++ Abbildung eines Auszugs von www.geoportal-bw.de (Rad, Wandern, Freizeit), der Römerbrunnen hier als Archäologisches Denkmal eingezeichnet +++ Der Römerbrunnen wird im Umweltbericht 2024 nicht erwähnt (2021 lag der Römerbrunnen noch außerhalb der bisher deutlich kleineren Vorrangfläche, trotzdem gab es mehr hinweise im Gebietssteckbrief auf Prüfbedarf, z.B. von alter Römerstraße).	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Anregung angeführte Römerstraße ist im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W enthalten, eine Betroffenheit des Schutzguts Kultur- und Sachgüter wurde insofern festgestellt. Soweit erforderlich werden Ergänzungen in der Schutzgutbetrachtung vorgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist die Römerstraße nicht weiter im geplanten Vorranggebiet enthalten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Siehe BE ID 3950)	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3975 Zudem befindet sich dort in knapp 300 m Entfernung ein Jugendzeltplatz „Grillhütte mit Zeltplatz Reichartshausen, siehe Abb. oben), der als Freizeitanlage einzustufen ist. Hier ist die Einhaltung des vorgegebenen Abstands von 300m zur geplanten Vorrangfläche zu prüfen. +++ Abbildung des Standorts der Grillhütte aus google maps +++ (Siehe BE ID 3951)	Wird zur Kenntnis genommen Der Vorsorgeabstand zum Jugendzeltplatz wird eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3976 Waldsinnpfad liegt im Bereich Striet innerhalb der geplanten Vorranggebietes. +++ Abbildung einer Info-Tafel zum Spechbacher Waldsinnpfad +++ +++ Abbildung eines Auszugs aus www.geoportal-bw.de (Rad, Wandern, Freizeit) mit eingezeichnetem Lehrpfad +++ „Maulwurftrail“ für Mountainbiker liegt teilweise innerhalb des geplanten Vorranggebietes, Abschnitte würden durch Wegeausbau zerstört. +++ Abbildung des Maulwurf-Trail Spechbach, aus: https://maulwurftrail-spechbach.jimdosite.com/strecke/ +++ Umfangreiche Freizeitnutzungen im Erholungswald. Fläche ist als Erholungswald Stufe 1b + 2 sowie als Fläche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ausgewiesen (siehe Gebietssteckbrief). (Siehe BE ID 3952)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3977 Fehlende kumulierende Wirkung Im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2021 (S. 96) wird die fehlende kumulierende Wirkung weiterer Vorrangflächen in einem Wirkradius von 5 km in der Abwägung ausdrücklich erwähnt. Im Umweltbericht 2024 ist die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit weiteren geplanten Vorranggebieten in der Region nicht vollständig. Es wird lediglich das geplante Vorranggebiet NOK / RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach (=Lobbach) und Reichartshausen aufgeführt. Es sind jedoch weitere Vorranggebiete geplant wie RNK-VRG-04W nördlich schon Lobbach/Reichartshausen auf der Gemarkung von Schönbrunn (ca. 4m entfernt) sowie RNK-VRG 07W südlich von Epfenbach auf der Gemarkung von Helmstadt-Bargen und Waibstadt (ca. 5 km entfernt). Siehe Kartenausschnitt: ++++Kartenausschnitt der Raumnutzungskarte des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, der die geplanten Vorranggebiete, die sich in räumlicher Nähe zu RNK-VRG05-W befinden, zeigt+++ Die Bewertung kumulativer Wirkungen ist damit unvollständig und um zwei weitere o.g. Vorranggebiete zu ergänzen. Die kumulative Wirkung von vier Vorranggebieten ist damit erheblich. (Siehe BE ID 3908)	Wird zur Kenntnis genommen Die kumulative Wirkung wurde in der strategischen Umweltprüfung entsprechend geprüft. Mögliche Kumulationsräume wurden in den Steckbriefen vermerkt. Die Bewertung einer potenzielle Kumulativen Wirkung wird im weiteren Verfahren um Bestandsanlagen sowie außerhalb der Regionsgrenze gelegene Windenergiegebiete ergänzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3978 Wildtierkorridor/Biotopverbund Im Umweltbericht 2021 (S. 94) wurde auf den „Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung“ hingewiesen, der das bisher kleinere Vorranggebiet randlich tangiert. Bei der aktuell erweiterten Planung würde der Wildtierkorridor mitten durch die geplante Vorrangfläche für WKA im windhöffigsten Bereich	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W werden die Einstufung und soweit erforderlich die Vorbelastung des Standorts ergänzt. Der Umweltbericht konzentriert sich bei der Nennung der für die einzelnen Schutzgüter relevanten Umweltziele auf die betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen. Landesgesetzliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		führen. Ein Hinweis auf die internationale Bedeutung dieses Wildtierkorridors fehlt jedoch, ob wohl nun mehr als die Hälfte der geplanten Vorrangfläche (143,6 ha) betroffen sind. Der Wildtierkorridor ist in diesem Bereich bereits durch Straßen vorbelastet (Landesstraße mit hoher Verkehrsbelastung und Kreisstraße). +++ Ausschnitt aus der Übersichtkarte Windenergie und Naturschutz des BUND zum Generalwildwegeplan und geplanten Vorranggebieten Windenergie +++ Im Umweltbericht 2024 fehlt bei den Schutzzielen im Bereich Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt der Hinweis auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen großräumiger Funktionsbeziehungen waldgebundener Arten nach § 22 Abs. 1 NatSchG BW. Dies ist zu ergänzen. Im Steckbrief RNK-VRG05-W ist die internationale Bedeutung dies Wildtierkorridors und die Vorbelastung des Standortes zu ergänzen. (Siehe BE ID 3909)	Bestimmungen wie die in der Anregung aufgeführte Regelung des §22 Abs.1 NatSchG werden nicht einzeln aufgeführt. Das Ziel, Beeinträchtigungen der großräumigen Funktionsbeziehungen waldgebundener Arten zu vermeiden wird mit der im Umweltbericht aufgeführten Zielsetzung, Beeinträchtigungen und Störungen von Bereichen zu vermeiden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen, abgedeckt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3980 Vögel Der südliche Teil des geplanten Vorranggebietes grenzt unmittelbar an ein Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B (siehe folgende Karte). Westlich des geplanten Vorranggebietes liegt in nur wenigen 100m Entfernung ein weiteres Schwerpunktvorkommender der Kat. B. Weiter westlich liegt in ca. 1 km Entfernung ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A. Siehe: LUBW 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Baden-Württemberg (S. 15). +++ Ausschnitt aus der Übersichtkarte Windenergie und Naturschutz des BUND zu Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten und geplanten Vorranggebieten Windenergie +++ (Siehe BE ID 3912)	Wird zur Kenntnis genommen Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrages Artenschutz werden durch die Gebietsausweisung nicht überplant. Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3983 Am Waldrand im Nordosten des geplanten Vorranggebietes befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme mit Vogelansitzen an der L 532 in Fahrtrichtung Reichartshausen. +++Abbildung des Standorts der Ausgleichsmaßnahme als Luftbildaufnahme+++ (Siehe BE ID 3913)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3985 Westlich des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG 05-W liegt zudem in nur 300 m Entfernung der Fläche (d.h. bei Rotor-Out-Prinzip in möglicher 220 m Entfernung der Flügelspitze von Windkraftanlagen) ein Abschnitt des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (Gebietsnummer 6718-311, Teilgebiet 3, Lobbach bei Lobenfeld). +++ Ausschnitt aus der Übersichtkarte Windenergie und Naturschutz des BUND zu Schutzgebieten und geplanten Vorranggebieten Windenergie +++ (Siehe BE ID 3914)	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3986 Daten zum Vorkommen geschützter Vogelarten wurden bereits in einem Auszug zum Artenschutzgutachten des Projektierer [Name anonymisiert] für das Gebiet veröffentlicht. Hier ist das vollständige Artenschutzgutachten zu berücksichtigen. Lt. Vorhabensbeschreibung sollen auch Fortpflanzungs- und Revierstätten erfasst werden. Die Kartierung soll bis zum 1. Quartal 2024 erfolgen. Festgestellt wurden u.a. windkraftsensible Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard: +++ Abbildung der [Name anonymisiert] zu den festgestellten Arten im Ergebnis einer avifaunischen Untersuchung zum	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zum geplanten Windpark Dreimärker werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W berücksichtigt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windpark Dreimärker +++ (Siehe BE ID 3915)	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3987 Daten zum Artenschutz der LUBW: Das Gebiet RNK-VRG 05-W liegt in der Topographischen Karte des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg im Kartenblatt 6619, und dabei ganz überwiegend im Quadraten 6619 NW. Ein kleiner Teil des Gebietes RNK VRG 05-W liegt zudem im Quadranten 6619 NO. Auf den Internetseiten der LUBW sind folgende Daten zu Kartierungsergebnissen eingestellt: Für den Uhu stammt die letzte Kartierung aus 2021. Hier wurden mind. 2 Reviere im Quadrant 6619 NW und 6619 NO nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen und zu aktualisieren. +++ Abbildung einer Karte der Verbreitung der Uhu-Reviere in Baden-Württemberg (2017 - 2021), aus: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10458 +++ (Siehe BE ID 3916)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den Uhu Revieren in den betreffenden Quadranten aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3988 Für den Rotmilan stammt die letzte Kartierung aus 2019. Hier wurden mind. 1 Revierpaar im Quadranten 6619 NW nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen und zu aktualisieren. +++ Abbildung einer Karte der Rotmilan-Brutvorkommen in Baden-Württemberg (2019), aus: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258675/Rotmilan_Milankartierung_Ergebnisse_2019_veroeff30012020.pdf/3c24a428-72d0-49b6-b08e-cf74990c9c0f?t=1580822970000&download=true +++ (Siehe BE ID 3917)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu dem Rotmilan Revier in dem betreffenden Quadranten aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3989 Für den Schwarzstorch liegen keine aktuellen Kartierungsergebnisse für die Quadranten 6619 NW und 6619	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der großen Entfernung besteht keine Notwendigkeit etwaiger Ergänzungen des Umweltberichts hinsichtlich der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NO vor. In den beiden Quadranten wurde lediglich 2016 eine Teilfläche untersucht, jedoch ohne Nachweis von Brutpaaren oder Revieren. In ca. 20 km Entfernung (Luftlinie), im Quadranten 6420 SO nördlich von Eberbach, wurden jedoch bereits Brutpaare des Schwarzstorchs dokumentiert. Die Kartierungen des Schwarzstorchs sind für das geplante Vorranggebiet zu ergänzen. +++ Abbildung einer Karte der Verbreitung des Schwarzstorchs in Baden-Württemberg (2013 - 2018), aus: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/889714/Schwarzstorch_Ergebnisse_2013-2018_barf.pdf/f0b241c7-0a4f-43ca-bf85-c3d95927a192?t=1612780329000&download=true +++ (Siehe BE ID 3918)	genannten Schwarzstorch-Kartierungen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3990 Für den Wanderfalken liegen Kartierungen aus dem Jahr 2021 ohne Reviernachweise im Quadranten 6619 NW und 6619 NO vor. Allerdings wurden in den direkt westlich, östlich und nördlich angrenzenden Quadranten Reviere nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung einer Karte der Verbreitung des Wanderfalken in Baden-Württemberg (2017 - 2021), aus: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10456 +++ (Siehe BE ID 3919)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den Wanderfalken Revieren in den angrenzenden Quadranten aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3991 Fledermäuse Auch Angaben zu Fledermausvorkommen fehlen im Umweltbericht 2024 und sind zu ergänzen. Das Fledermaus-Sensibilitätsraster weist für das gesamt RNK-VRG 05-W eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Konfliktpotential für den Lebensstättenverlust von Fledermäusen aus. +++ Ausschnitt aus der Übersichtkarte Windenergie und Naturschutz des BUND zum Fledermaus-Sensibilitätsraster +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu dem Fledermaus-Sensibilitätsraster aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Sensibilitätskarte für Fledermäuse wurde im Rahmen eines Schutzkonzeptes für Fledermäuse in Baden-Württemberg vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT) im Auftrag des Naturschutzbundes Baden-Württemberg (NABU) und der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) entwickelt. Zu Grunde gelegt sind Habitatmodelle der Wochenstubenverbreitung der Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Mopsfledermaus und Mückenfledermaus sowie die Habitatmodelle zur Verbreitung der Paarungs- und Winterquartiere der Rauhautfledermaus, des Abendseglers und des Kleinabendsegler. (Siehe BE ID 3920)	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3992 Daten zum Vorkommen geschützter Fledermausarten wurden bereits in einem Auszug zum Artenschutzgutachten des Projektierer [Name anonymisiert] für das Gebiet veröffentlicht. Hier ist das vollständige Artenschutzgutachten zu berücksichtigen. Lt. Vorhabensbeschreibung sollen auch Quartierpotenzial und Quartiermöglichkeiten erfasst werden. Die Kartierung soll bis zum 1. Quartal 2024 erfolgen. Festgestellt wurden u.a. windkraftsensible Arten wie Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mopsfledermaus: +++ Abbildung einer Karte der [Name anonymisiert] bezüglich der Artenuntersuchung für den Windpark Dreimärker +++ (Siehe BE ID 3921)	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zum geplanten Windpark Dreimärker werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W berücksichtigt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3993 Im nachfolgenden Dokument der LUBW (Stand 2019, letzte Kartierungen aus dem Jahr 2018) wurden zahlreiche Fledermausvorkommen für das Gebiet des RNK-VRG05-W im Quadranten 6619 dokumentiert, darunter auch Sonderstatusarten wie Mopsfledermaus und Großer Abendsegler: +++ Abbildung der Nachweise der Mopsfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Mopsfledermaus im Quadranten 6619 aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3994 Der Große Abendsegler wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise des Großen Abendseglers aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018+++ (Siehe BE ID 3923)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen des Großen Abendseglers aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3995 Die Bechsteinfledermaus wurde 2012 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Bechsteinfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE ID 3924)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Bechsteinfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3996 Die Wasserfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++ Abbildung der Nachweise der Wasserfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE ID 3925)	LUBW-Nachweisen der Wasserfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3997 Das Große Mausohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise des Großen Mausohrs aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE ID 3926)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen des Großen Mausohrs aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3998 Nur 300 westlich des geplanten RNK-VRG 05-W befindet sich im Quadranten 6619 W ein Abschnitt des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (Gebietsnummer 6718-311, Teilgebiet 3, Lobbach bei Lobenfeld) Das FFH-Gebiet hat flächendeck u.a. das gebietsbezogene Erhaltungsziel 1324: „Großes Mausohr“, und im Detail u.a.: - Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die	Wird zur Kenntnis genommen Der gemäß Fachbeitrag Artenschutz freizuhaltende Schutzbereich bezieht sich auf bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und nicht auf Lebensstätten, die in den FFH-Gebieten teilweise flächendeckend als Jagdgebiete kartiert sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete von außerhalb der Gebiete geplanten Vorranggebiete lassen sich daraus nicht ableiten, auch wenn die Windenergiegebiete sich nur in 300m Entfernung zu dem Natura 2000-Gebiet befinden. Hinzu kommt, dass die LUBW-Daten einen für die aktuelle Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nur bedingt relevanten Stand von 2019 wiedergeben.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einflugsituation - Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht. Das FFH-Gebiet nördl. Kraichgau besteht aus 61 Einzelstandorten. In der entsprechende Karte zum Natura 2000 Managementplan ist der FFH-Gebietsteil bei Lobbach, der in 300 m Entfernung des RNK-VRG05-W liegt, als Lebensstätte des großen Mausohrs ausgewiesen. Informationen zu Wochenstubenquartieren sind in den Managementplänen nicht angegeben. Der LUBW-Leitfaden Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie 2023 (S. 16) definiert folgendes: „Bei den Fledermausarten sind alle bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung (mind. Prio B) und bedürfen grundsätzlich eine dauerhaften Sicherung. Mit einem vor Windenergie freizuhaltendem Schutzbereich (1,5 km) und einem Schutz vor Engriffen in den Kernlebensraum im 356m Radius (bzw. 40 ha).“ Demnach ist die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in nur 300 m (faktisch 220 m) Entfernung des FFH-Gebietes in Verbindung mit den o.g. Schutzzielen nicht vereinbar, insbesondere bei regelm. Nachweis des Großen Mausohrs in den FFH-Berichten 2012 und 2018 für den Quadraten 6619 W. (Siehe BE ID 3927)	In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3999 Die kleine Bartfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Kleinen Bartfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE ID 3928)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Kleinen Bartfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4000 Die Fransenfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Fransenfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE ID 3929)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Fransenfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4001 Die Zwergfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Zwergfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (BE ID 3930)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Zwergfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4002 Das Braune Langohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise des Braunen Langohrs aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (BE ID 3931)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen des Braunen Langohrs aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4003 Die Rauhautfledermaus wurde 2012 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Rauhautfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE ID 3932)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Rauhautfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4004 Die Nordfledermaus wurde ebenfalls 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Nordfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE 3933)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Nordfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4005 Die Breitflügelfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise der Breitflügelfledermaus aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE ID 3934)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der Kleinen Breitflügelfledermaus aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4006 Das Graue Langohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. +++ Abbildung der Nachweise des Grauen Langohrs aus dem FFH-Bericht 2018, Stand April 2018 +++ (Siehe BE ID 3935)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen des Grauen Langohrs aufgenommen. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz des Landes Baden-Württemberg. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4007 Bereits ausreichend andere Vorrangflächen ausgewiesen + Alternativenprüfung Im Entwurf des Teilregionalplans Wind 2024 wurden in der Metropolregion bereits 3,1% der Flächen als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen (siehe auch Excel-Tabelle zur Flächenermittlung). Für den Baden-Württembergischen Teilraum sind es sogar 4,6% der Flächen. Ziel für den baden-württembergischen Teilraum sind jedoch lediglich 1,1% der Flächen bis zum 01.01.2027. Tabelle: Datenquelle = Bewertung im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024, S. 55ff Zudem ist abzusehen, dass im Rahmen der Offenlage weitere Flächen als Vorrangflächen gemeldet werden. Mit der derzeitigen Flächenausweisung von Vorrangflächen für WKA ist das Ziel bereits um das Vierfache überschritten. Deshalb sollten alle ungeeigneten und ein Teil der bedingt geeigneten Flächen wie die Vorrangfläche RNK VRG 05-W aus dem Teilregionalplan herausgenommen werden. Stattdessen sollte vornehmlich konfliktärmere Standorte ausgewiesen werden. (Siehe BE ID 3953)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4008 Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in einer Studie 2021 auch für die Metropolregion konfliktarme Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen. +++ Abbildung der im Zuge der Studie des BfN 2021 ermittelten Flächen zur Nutzung von Windenergie - Ebenfalls Markiert: RNK-VRG05-W außerhalb der ermittelten Flächenpotenziale +++ Dabei werden auf den Gemarkungen Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach lediglich Standort außerhalb des Waldes als Flächen mit geringem bis mittlerem Konfliktpotenzial für WKA ausgewiesen und die bisherige (RNK-VRG03-W ALT)	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge oder Studien, wie die BfN-Studie aus 2021, in der konfliktarme Standorte auf Grundlage anderer Kriterien ermittelt wurden, können regionsweit folglich keine Anwendung finden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und die geplante Vorrangfläche (RNK-VRG05-W) bleiben ausgespart. Der VRRN wurde bereits im vergangenen Jahr per Email über die o.g. BfN-Studie informiert. Trotzdem wurden die Ergebnisse in der Offenlage des Teilregionalplans Wind 2024 nicht berücksichtigt. Dies ist zu ergänzen. (Siehe BE ID 3954)	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4009 Windhöffigkeit Das RNK-VRG05-W liegt lt. Windatlas Baden-Württemberg mit seinen Grenzen gerade so im Bereich der Flächen zwischen 190 – 250 W/m² und damit über der Mindestwindleitung von 190 W/m². Unmittelbar angrenze Flächen weisen Windleistungen unter 190 W/m² auf. Die Grenze der VRG wird im Westen durch abfallende Windleistung bestimmt. Leider keine weitere Differenzierung zur Windhöffigkeit in der Karte. +++ Abbildung der mittleren gekappten Windleistungsdichte in W/m² im Bereich von RNK-VRG05-W, aus: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg +++ (Siehe BE ID 3960)	Wird zur Kenntnis genommen Das Kriterium der Windleistungsdichte wird auf der Gesamtfläche laut Windatlas (siehe Abbildung in der Stellungnahme) erfüllt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4010 Bisher nunmehr die Ausführungen aus der Anl. 2-Datensammlung der Mandantschaft. In der obigen exemplarischen Auswahl aus der Datensammlung sind die Fußnoten nicht wiedergegeben. Insoweit wird auf die Anl. 2 Datensammlung verwiesen. Zu beachten sind auch die weiteren Argumente aus dieser Datensammlung, die - wie bereits oben ausgeführt - vollständig zum Gegenstand des Vortrags gemacht wird.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die BE-ID 3961 und 3962

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4011 Vorgelegt wird ferner eine fachliche Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Michael Wink, Institut für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie der Universität Heidelberg v. 2.3.2024. Anlage: Ökologische Bewertung des geplanten Windparks Dreimärker – als Anl. 3 Aus dieser Stellungnahme ist die vorhandene Artenvielfalt auch bezüglich der besonders geschützten Arten zu entnehmen: Im Dreimärker Wald wurden 2022/2023 48 Vogelarten festgestellt, darunter 6 windkraftsensible Arten: Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Graureiher (Nahrungsgast) (Tabelle 1). Andere Brutvogelarten, die für ein ökologisch wichtiges Waldökosystem sprechen sind: Habicht, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Turteltaube, Hohl-taube (Baumbrüter!), Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Misteldrossel, Fitis, Waldlaubsänger, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Haubenmeise, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Sommergoldhähnchen, Kernbeißer, Goldammer, Pirol und Kolkrabe. In den Randbereichen des Waldes, der von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist, suchen Milane, Bussarde, Turmfalken, Weißstörche, Bienenfresser und Neuntöter regelmäßig nach Nahrung. Auch diese Nahrungsgäste sind potentiell durch die WEAs gefährdet, wenn sie das Waldgebiet überfliegen. Tabelle 1: Kollisionsgefährdete Vogelarten im Dreimärkerwald Kollisionsgefährdete Art, Aktionsraum, Brutvorkommen Baumfalke, ja, Vermutlich 1 Brutpaar Rotmilan, ja, Ja; mind. 1-2 Brutpaare Schwarzmilan, ja, Ja; 1 Brutpaar Mäusebussard, ja, Ja: mehr als 12 Brut-paare Schwarzstorch, ja, nein Uhu, ja, Vermutlich, Nachweis fehlt Wanderfalke, ja, nein Weißstorch, ja, nein Wespenbussard, ja, Ja; 1 Brutpaar In einem 1-3 km-Radius um die WEAs liegen die Aktionsräume und Brutplätze von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, sowie vermutlich Uhu und Waldschnepfe. Diese Arten wären durch den Betrieb der WEAs direkt	Wird zur Kenntnis genommen Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gefährdet. Eine Errichtung oder der Betrieb von WEA-Anlagen an Stellen, die in einem 1 km im Aktionsraum der betroffenen Arten liegen, wäre ein Verstoß gegen das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (§44 BNatSchG) (Verbotstatbestand der Naturschutzgesetzgebung).	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4012 Ein weiterer Nachweis betroffener Arten wird durch meine Mandantschaft und die Gewährsleute vor Ort mit der „Artenliste Übersicht“ erbracht: Anlage: Artenliste Übersicht - als Anl. 4 Anlage: Übersicht über die Greifvogelhorste - als Anl. 5	Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht). Überflüge, Sichtungen oder Artenlisten ohne genaue Standortangaben erfüllen nicht die Kriterien, die an Nachweise zu Vorkommen geschützter Vogelarten zu stellen sind. Zudem stellen reine Sichtungen und Überflüge keine Kriterien dar, die nach dem Planungskonzept des Verband Region Rhein-Neckar zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie ein Ausschluss- oder Konfliktkriterium darstellen oder nach der artenschutzrechtlichen Prüfung einen Ausschluss des betroffenen Vorranggebieten für die Windenergie nach sich ziehen würden. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung, wenn anlagenbezogene Eigenschaften von WEA und deren Standorte geplant werden. Der Verband Region Rhein-Neckar plant Gebiete für die Nutzung der Windenergie, aber keine Standorte für Windenergieanlagen. Bei Sichtungen/Beobachtungen von Sonderstatusarten erfolgte falls erforderlich eine Aufnahme in den Umweltbericht. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4013 Fledermäuse Der Regionalplan verliert kein einziges Wort über die Betroffenheit der Fledermäuse in dem betroffenen Waldgebiet. Auch insoweit verweise ich auf die Anl. 2 und die Anl. 3, die zum Thema Fledermäuse ausführlich Stellung nehmen. Aus Anlage 3 "Ökologische Bewertung des geplanten Windparks Dreimärker": Fledermaus-Diversität Fledermäuse gelten als besonders kollisionsgefährdet durch direkte Kollision aber auch durch die enormen Luftdruckunterschiede im Bereich der WEA-Rotoren. Fledermäuse gehören seit einigen Jahrzehnten zu den Verlierern der Biodiversität, da ihre Nahrung, fliegende Insekten, auch dramatische Rückgänge verzeichnen. Daher dürfen die Lebensbedingungen für Fledermäuse nicht weiter verschlechtert werden, z.B. durch Windkraft-Anlagen in Waldgebieten mit Fledermausvorkommen. 14 Fledermaus-Arten wurden 2023 im Bereich des Dreimärkerwalds eindeutig nachgewiesen: z.B. Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mopsfledermaus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde, vor allem bezüglich der Abschätzung zur schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ der Schwerpunkt der Ermittlung auf die Auswirkungen von Windenergieanlagen gegenüber empfindlichen Arten gelegt. Hierzu zählen neben Vögeln auch insbesondere diverse Fledermausarten. Zur Berücksichtigung von Fledermauspopulationen sind die vorliegenden Datengrundlagen entscheidend. Der Fachbeiträge Artenschutz Baden-Württemberg stellt die Planungshilfe für die Regionalverbände dar, anhand derer es ermöglich wird, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zusätzlich sind dem Verband Region Rhein-Neckar als Teil des Fachbeitrags Artenschutz Baden-Württemberg seitens des Regierungspräsidium Karlsruhe ergänzende Daten zu Fledermausvorkommen zur Verfügung gestellt worden. In den Gebietssteckbriefen zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergie werden die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Dabei werden auch die dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Erkenntnisse bzw. Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgeführt. Sofern entsprechende Nachweise bekannt bzw. von naturschutzfachlicher Seite bestätigt sind, gilt dies entsprechend für die in den jeweiligen Einwendungen genannten Arten. Unkonkrete sowie nicht belegte Hinweise zu einzelnen in den geplanten Vorranggebieten möglicherweise vorkommenden Arten können keine Berücksichtigung finden. Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu dem Fledermaus-Sensibilitätsraster aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4014 3. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Waldschutzes Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4015 Der Umweltbericht beschreibt die Landschaft wie folgt: "Die Landschaft der MRN wird vor allem durch die ca. 40 km breite Rheinebene und den beidseits auf- ragenden Mittelgebirgen – dem Pfälzerwald im Westen und dem Odenwald im Osten – geprägt. In einer Abfolge markanter Großlandschaften zeigt sich eine außergewöhnliche landschaftliche Vielfalt, deren Charakteristik vom Zusammenspiel	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aus Relief, Gesteinen, Böden und der daraus resultierenden landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt wird. Teilräume zählen zu den sog. Naturerbelandschaften von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Naturschutz, 2019). Die großen, gering zerschnittenen und walddominierten Mittelgebirgslandschaften von Pfälzerwald und Odenwald sind von besonderer Bedeutung für die Erholung in der Region. Beide verfügen daher über den Schutzstatus Naturpark. Ziel ist die einheitliche Entwicklung und Pflege dieser Gebiete so- wie das Vorantreiben eines nachhaltigen Tourismus." Vorliegend handelt es sich um den Naturpark Neckartal-Odenwald: "Dies wird am Beispiel des Naturparks Neckartal-Odenwald, dem nördlichsten der sieben Naturparke Baden-Württembergs deutlich. Er beinhaltet diverse Naturräume, wie das Neckartal, den Buntsandstein Odenwald, den Kraichgau oder das Bauland. Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen. Insbesondere sollen die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks in ihrem naturnahen Landschaftscharakter erhalten werden. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparks sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben." Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen.	Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4016 Der Steckbrief beschreibt in der Umweltprüfung das Gebiet als „Erholungswald“ Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %). Insoweit verweise ich zu diesem Themenbereich auf die Ausführungen der Anlage 2 ab Seite 23. (Siehe BE IDs 3937, 3938, 3939, 3940, 3941, 3944, 3946)	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die jeweiligen Abwägungen der BE IDs 3937, 3938, 3939, 3940, 3941, 3944, 3946 Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 4017 Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.	Wird zur Kenntnis genommen Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten, es sei denn, sie überlagern sich mit Natura 2000-Gebieten oder mit einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt dient Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 werden Landschaftsschutzgebiete als Kriterium der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat: - Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden - Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) - Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren	Einzelfallprüfung geführt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Landschaftsschutzgebiete als Kriterium zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzguts Landschaft berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergie wäre vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen und dem überragenden öffentlichen Interesse des § 2 EEG nicht sachgerecht und vor dem Hintergrund der Öffnung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG auch nicht geboten. Die Entscheidung darüber, ob Regelungen gegen nationales Recht oder Unionsrecht verstoßen, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar. Die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen in Bundesgesetzen trifft das Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung, ob Bundesgesetze gegen europäische Vorgaben verstoßen, liegt in der Verantwortung des Europäischen Gerichtshof. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 4018 Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz	Wird zur Kenntnis genommen Von einem generellen Aufheben von Schutzgebietskategorien hat der VRRN keine Kenntnis. Nach dem Artikel 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Der Verband Region Rhein-Neckar hält sich im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar strikt an Recht und Gesetz. Ferner verpflichtet Art. 20a GG den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Dieser Verfassungsauftrag richtet sich sowohl auf den Schutz von Natur und Landschaft als auch auf den Klimaschutz. Der Auftrag aus Art. 20a GG enthält keinen absoluten Vorrang einzelner ökologischer Schutzgüter, sondern erfordert eine Abwägung zwischen verschiedenen Gemeinwohlbelangen. Dies bedeutet, dass weder der Ausbau erneuerbarer Energien noch der Naturschutz isoliert betrachtet

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.	werden dürfen, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4019 Mykologisches Gutachten Vorgelegt wird ferner ein Myklogisches Gutachten i.B. Waldgebiet Dreimärker. Der Pilzsachverständige [Name anonymisiert] bestätigt die Bedeutung des gegenständlichen Gebiets zur Erhaltung des Pilzartenschutzes. Anlage: Mykologisches Gutachten - als Anl. 6 Myklogisches Gutachten i.B. Waldgebiet Dreimärker Prolog Pilze sind ein wichtiger Bestandteil unseres Ökosystems und spielen eine entscheidende Rolle bei der Aufrechterhaltung des Lebens auf der Erde. Sie sind in der Lage, tote Materie abzubauen und ihre Nährstoffe zu recyceln, was für die Gesundheit von Ökosystemen unerlässlich ist. Gerade in naturbelassenen Habitaten sind sie auch an der Mykorrhiza beteiligt, einer Symbiose zwischen Pilzen und Pflanzen, die für das Wachstum und die Gesundheit von Pflanzen von entscheidender Bedeutung ist. Ohne Pilze gäbe es keine Pflanzen und ohne Pflanzen kein Leben auf der Erde. Pilze sind auch für die Herstellung von Lebensmitteln wie Brot, Wein und Sojasauce sowie für die Herstellung von Medikamenten wie Penicillin und immunsuppressiven Medikamenten unerlässlich. Zusammengefasst sind Pilze ein wichtiger Bestandteil unseres Ökosystems und spielen eine entscheidende Rolle bei der Aufrechterhaltung des Lebens auf der Erde. Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Mykologie und eines Pilzsachverständigen	Wird zur Kenntnis genommen Aspekte des Bodenschutzes wurden in der Umweltprüfung des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berücksichtigt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Deutsche Gesellschaft für Mykologie (DGfM) ist eine Fachgesellschaft für Pilzforschung, -verwertung und -prävention und beschäftigt sich mit der Bedeutung von Pilzen in der Natur und für den Menschen. Die Pilzsachverständigen der DGfM arbeiten fast ausschließlich ehrenamtlich an der Erforschung der Biodiversität und Verbreitung unserer heimischen Pilzarten. Sie kennen und ergründen die Grundlagen der Mykologie, ökologische Zusammenhänge, Schutzbestimmungen und Gesetzesgrundlagen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen als unentbehrliche Datengrundlage in den praktischen Naturschutz und in naturschutzfachliche Gutachten der Länder und des Bundes ein. Aktuell läuft ein Antrag auf Anerkennung der DGfM als Umwelt- und Naturschutzverband, um so die Mitsprache- und Gestaltungsrechte im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Klagen bei behördlichen Entscheidungen in Deutschland auszuweiten. Deutschland kommt aufgrund seiner klimatisch günstigen und wechselhaften Bedingungen eine besondere naturschutzrechtliche Verantwortung für Pilze zu. Deshalb wurde 2014 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) eine Pilzartenliste erarbeitet, für die Deutschland international eine besondere Verantwortlichkeit hat, weil sie nur in Deutschland vorkommen oder weil sich ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland befindet. Einige dieser Arten wurden bereits im Spechbacher Wald im und um das Gebiet „Dreimärker“ gefunden, kartiert und dokumentiert. Hierzu zählen unter anderem Arten, wie Cantharellus amethysteus und Cortinarius anserinus. Mykologisches Habitat im Gebiet um des Dreimärkers In regelmäßigen Abständen treffen wir Sachverständige uns als regionale mykologische Fachgruppe im Rahmen des Mykologischen Arbeitskreises an interessanten Habitaten, um uns dort mit der Pilzbestimmung zu beschäftigen. Ein regelmäßiges und aus mykologischer Sicht sehr interessantes Habitat ist der Spechbacher Wald. Aufgrund seines alten Baumbestandes und besonderen Bodenverhältnissen lassen sich hier regelmäßig erstaunliche und zugleich seltene Funde machen. Diese Funde werden von den Sachverständigen nach erfolgreicher Bestimmungsarbeit dokumentiert und teilweise publiziert bzw. kartiert. Zwei dieser Fundlisten sind diesem Schreiben angefügt. Würde die Waldfläche teilweise gerodet werden und anschließend wieder aufgeforstet, hätte dies unweigerlich Einfluss auf die Pilzartenvielfalt, da diese in Vergesellschaftung mit den Bäumen und Pflanzen leben und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ohne diese sterben. Bei anschließender Renaturierung der Flächen sind die Mykorrhiza verschwunden und lassen sich auf absehbare Zeit nicht mehr ansiedeln. Fazit Nicht zuletzt bieten diese faszinierenden Mikroorganismen mit ihrer Formenvielfalt uns als Mykologen ein Leben lang Beschäftigung mit und in der Natur. Diese würden wir gern auch für nachfolgende Generationen erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir die natürlichen Lebensräume von Pflanzen, Pilzen und Tieren erhalten. Zwei sehr ernstzunehmende Gefährdungen für unsere Ökosysteme sind die menschliche Einbringung von Stickstoffverbindungen und Kahlschlägen naturbelassener Habitate. Aus mykologischer Sicht ist das Gebiet um den Dreimärker ein wichtiges Gebiet zur Erhaltung des Pilzartenschutzes.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4020 4. entgegenstehender Belang des Wasserschutzes Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Der Steckbrief weist folgende Schutzgebiete aus: - Wasserschutzgebiete - WSG Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt):ca. 76,7 ha (30,8 %) - WSG Br. Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) - Gewässer: 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und	Wird zur Kenntnis genommen Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Das Schutzgut Wasser wurde sowohl bei der Planungsmethodik als auch im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Schutzgebietszone III ist als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Einer drohenden Verunreinigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen kann letztlich erst im Rahmen der Anlagengenehmigung durch die Wahl geeigneter Anlagenstandorte und anhand von Minderungsmaßnahmen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen.	entgegengewirkt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4021 Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig.	Wird zur Kenntnis genommen Das Schutzgut Wasser wurde sowohl bei der Planungsmethodik als auch im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			3.2.4.4 sind die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Schutzgebietszone III ist als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Einer drohenden Verunreinigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen kann letztlich erst im Rahmen der Anlagengenehmigung durch die Wahl geeigneter Anlagenstandorte und anhand von Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4022 8. mangelnde Windhöffigkeit Die Anlage 2 beschäftigt sich mit den in diesem Gebiet unzureichenden Windverhältnisse, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ausschließen. Das RNK-VRG 05-W liegt lt. Windatlas Baden-Württemberg mit seinen Grenzen gerade so im Bereich der Flächen zwischen 190 – 250 W/m² und damit über der Mindestwindleistung von 190 W/m². Unmittelbar angrenze Flächen weisen Windleistungen unter 190 W/m² auf. Die Grenze der VRG wird im Westen durch abfallende Windleistung bestimmt. Anlage: s. Anlage 2 (Siehe BE ID 3960)	Wird zur Kenntnis genommen Das Kriterium der Windleistungsdichte wird auf der Gesamtfläche laut Windatlas (siehe Abbildung in der Stellungnahme) erfüllt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4023 9. Brandschutz Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Anlagenstandorte feststehen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4024 Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen. Der Brandschutz ist zwar Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gleichwohl ist der Brandschutz bereits im Rahmen der Regionalplanung zu prüfen, nachdem die Windkraftanlagen im Wald errichtet werden sollen und dementsprechend auch ein entgegenstehender planungsrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vorliegt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nach herrschender Meinung der Katalog des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB nicht abschließend ist, sondern lediglich exemplarischen Charakter hat, sodass weitere entgegenstehende Belange auch im Rahmen der Regionalplanung zu prüfen sind. Ein belastbares Konzept Brandschutzes liegt bis jetzt nicht vor. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrenstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 4025 Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen. Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen. Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. https://www.flipsnack.com/betapublishing/crisis-prevention-fhclv3j1w.html Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15.10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m. In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat. Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4026 Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz wurden in der Vergangenheit völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4027 Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 4028 Nach Angaben von UPI 2024 (S. 19) können WKA nicht gelöscht werden, sondern sie müssen kontrolliert abbrennen (Schläuche nicht lang genug, um zu löschen – fehlende Wassersäule) https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lt. UPI kommt es pro Jahr zu 12 – 15 Bränden in Deutschland Mit deutschlandweit 1.360 Waldbränden ist 2020 - wie die beiden Jahre zuvor - ein überdurchschnittliches Waldbrandjahr im Vergleich zum mehrjährigen Mittel der Jahre 1993 bis 2019 (1.035 Waldbrände). Für die kommenden Jahrzehnte geht das Umweltbundesamt wegen erhöhter Temperaturen und rückläufigen Niederschlägen in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten von einem weiter erhöhten Waldbrandrisiko aus; https://www.umweltbundesamt.de/daten/landforstwirtschaft/waldbraende#waldbrande-in-deutschland Angesichts des verstärkten Auftretens von Waldbränden und einer zunehmenden Gefahr durch diese hat der Fachausschuss Technik der Deutschen Feuerwehren am 27. Jan. 2020 ein Pflichtenheft Fachempfehlung Waldbrand-TLF für ein neues „Waldbrand-Tanklöschfahrzeug“ veröffentlicht. Solche Fahrzeuge sind in den Anrainerkommunen nicht vorhanden.	zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4029 Liegen aber weder prüffähige Unterlagen über die Zuständigkeit einer Feuerwehr und deren technische und personelle für eine effektive Waldbrandbekämpfung notwendige Voraussetzungen, noch über die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte, der Löschwasserversorgung oder der Löschwasserzisternen vor, ist die Fläche abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4030 Havarie Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden. Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat. Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Ggf. wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4031 II. entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit Die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorliegen bzw. Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung	Wird zur Kenntnis genommen Immissionsprognosen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern des Genehmigungsverfahrens, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.	
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4032 a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 - 280 m; vgl. Schallschutzgutachten [Name anonymisiert] für VRG, Schallbelastung 50 dB am Boden. Geplanter Anlagetyp: Enercon E175-6,0MW. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 - 400 m hoch sein werden. https://www.abendblatt.de/wirtschaft/article238558113/Fast-400-Meter-hoch-Windraeder-werden-noch-gigantischer.html	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.mdr.de/wissen/faszination-technik/energiewende-weltrekord-windkraftanlage-sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch100.html Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist.	Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den negativen Auswirkungen von Lärmemissionen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt. Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als visuelle Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch 30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wann eine optisch Bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen vorliegt, wurde seitens des Gesetzesgebers in § 249 Abs. 10 BauGB klar definiert: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben […], das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe […] ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Ob von einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Bedrängungswirkung ausgeht, hängt demnach von dem genauen Standort und dem genauen Modell der Windenergieanlage ab. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Eine Bewertung einer Bedrängungswirkung ist vor dem Hintergrund von § 249 Abs. 10 BauGB auf Ebene der Regionalplanung folglich nicht abschließend möglich. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4033 Regionalpläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum von ca.15 Jahren und mehr erstellt werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen. Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde. Der Regionalplaner unterlässt eine korrekte Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde. Zumindest besteht die Pflicht zur Prognose anhand eines	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aktuellen Referenzanlagentyps. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern. Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet. Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen. Grundsätzlich hat die Planung aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.	Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den negativen Auswirkungen von Lärmemissionen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4034 b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet;	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die geplanten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.	für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4035 Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine	Wird zur Kenntnis genommen Wann eine optisch Bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen vorliegt, wurde seitens des Gesetzesgebers in § 249 Abs. 10 BauGB klar definiert: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben […], das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe […] ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Ob von einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Bedrängungswirkung ausgeht, hängt demnach von dem genauen Standort und dem genauen Modell der Windenergieanlage ab. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Eine Bewertung einer Bedrängungswirkung ist vor dem Hintergrund von § 249 Abs. 10 BauGB auf Ebene der Regionalplanung folglich nicht abschließend möglich. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4036 c. Schattenschlag Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird. Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der	Wird zur Kenntnis genommen Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als visuelle Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt. Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.	Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch 30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt. Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fand

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			eine Überprüfung der Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeit (siehe dazu Kapitel 2.2) und die Flächengröße statt. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung an Land, der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar, der Windenergienutzung in Waldgebieten oder konkret geplanter Windenergieanlagen ist nicht Aufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung und Abhängig von einer Vielzahl an Faktoren. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4037 d. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros ignoriert. Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.	(DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf)

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 4038 Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für	beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.	untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4039 Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen. Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer - als Anl. 7	hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat		BE-ID: 4040 Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind: - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 8 - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 9 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 10	Wird zur Kenntnis genommen Die Anlagen wurden zur Kenntnis genommen. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenz
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4041 Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m. Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18. Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein. Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung	Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind. Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 – als Anl. 11 Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts – als Anl.12	verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4042 Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht: „Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“ Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen. Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft. Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu	Wird zur Kenntnis genommen Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf Din DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		negieren. In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.	Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden. Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf) Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4043 Fazit Nicht nachvollziehbar ist das vorgenommene Ergebnis der Eignungsanalyse. Ungeachtet der massiven entgegenstehenden Belange wird die Potenzialfläche RNK-VRG05-W als Eignungsgebiet dargestellt. Diese Falschbewertung durch den Regionalplaner kann nur mit dem Bestreben erklärt werden, eine möglichst hohe Prozentzahl der Fläche der Windkraft zur Verfügung zu stellen.	Wird nicht gefolgt In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf vorherige Ausführungen sowie auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Potenzialfläche RNK-VRG05-W ist dementsprechend nicht weiter zu verfolgen. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten und erfolgt im Rahmen der zweiten Auslegung.	
Stellungnahme-ID: 2093 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3774 Stellungnahme zum „Teilplan Windenergie“, Bensheim - OT Hochstädten „Teufelsberg“ Uns ist bekannt, dass für den hessischen Teil des Verbandsgebietes (Landkreis Bergstraße) keine rechtsverbindlichen Planungen, sondern lediglich Vorschläge über Windvorrangflächen (Potentiale) erarbeitet werden. Rechtsverbindlich wäre der Regionalplan Südhessen (RPDA), der derzeit keiner Überarbeitung unterliegt, jedoch bei einer Neuaufstellung einen entsprechenden Vorschlag der Metropolregion Rhein aufgreifen würde. Die IBBW „Bürgerinitiative Bensheim – OT Hochstädten “Keine Windvorrangflächen am Teufelsberg“ ist aus nachfolgenden Gründen gegen die Ausweisung von Windvorrangflächen zur Errichtung eines Windparks auf dem Gebiet Teufelsberg (Odenwald, Bensheim, Lautertal) und Umgebung. +++ Abbildung Suchraumkulisse um Bensheim +++ Suchraumkulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Erweiterter Suchraum Teufelsberg (hellblau) und Umgebung Zusammenfassung unserer Einwände Wir fordern, dass insbesondere die Landschaftsverträglichkeit, das Tier-Wohl und die gesellschaftliche Akzeptanz bei der Beurteilung der Suchflächen berücksichtigt werden. Nach unseren Erkenntnissen ist der Flächenbeitragswert für Vorranggebiete in Hessen bereits erreicht. Dies hat uns der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion, Ingo Schon, am 16.04.24 in einem Antwortschreiben mitgeteilt. Hier heißt es: „Das Land Hessen hat die vom Bund derzeit geforderten 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiete ausgewiesen und damit die Vorgaben des Bundesgesetzgebers	Wird zur Kenntnis genommen Die thematisierte Fläche ist lediglich Teil des Suchraums. Bei Suchraum handelt es sich nicht um ausgewiesene Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sondern lediglich um eine Potenzialstudie des VRRN. Dabei werden Flächen identifiziert, auf welchen nach den Kriterien des VRRN die Nutzung von Windenergie grundsätzlich möglich wäre. Die Vorranggebiete für die Regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in der Raumnutzungskarte und dem Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu finden. Der gezeigte Bereich ist somit nicht Teil des aktuellen Planverfahrens und wird nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie betrachtet. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich.

erfüllt.“ Wir gehen davon aus, dass die vorgetragenen Fakten und Argumente hinreichend sind, den Bau von Wind-Industrie-Anlagen im Odenwald auszuschließen. In Anlage 1 führen wir unsere Kritikpunkte im Einzelnen näher aus und in Anlage 2 fügen wir Unterschriftenlisten mit Unterstützern unserer Stellungnahme bei. Zu weiteren Nachfragen und Gesprächen stehen wir zur Verfügung. Für die IBBW Bürgerinitiative Bensheim – OT Hochstädten „Keine Windvorrangflächen am Teufelsberg“ Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1
Die Kritikpunkte im Einzelnen mit Anhang 1 – 4

1. Landschaftsschutz
Die geographische Lage des „Suchraumes befindet sich am Teufelsberg“ (FFH Gebiet Nr. 6218-301 Naturschutz und Natura 2000). Dies hätte im Falle einer Errichtung von WKA an diesem Standort enorme negative Auswirkungen auf die Natur, die Landschaft und die Bewohner des Stadtteils Bensheim/Hochstädten. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in einer Schlucht, südwestlich unterhalb vom „Suchraum Teufelsberg“. Der Abstand würde deutlich unter 1000 Meter von den angedachten WKA entfernt liegen. Würden die WKA allein auf Bensheimer Gemarkungsgebiet geplant, würde der Abstand zur Wohnbebauung unter 700 Meter sein. Nach dem im Jahr 1991 der Orkan Wibke schwere Schäden in Teilbereichen der Waldflächen am Teufelsberg hinterlassen hatte, befinden sich diese gerade wieder im Aufwuchs. Hier kann nicht von einer wertgeminderten Waldfläche (wie von Kommunalpoliterkern geäußert) gesprochen werden. Bei der Abwägung zum Suchraum müssen diese Aufwuchsflächen als erhaltenswert eingestuft werden. Hervorzuheben ist, dass die angrenzende Gemarkung Lautertal deutliche Anstrengungen zur Ausweisung von Naturwaldflächen auf seiner Gebietsfläche unternommen hat. Siehe hierzu das 2022 gegründete „Aktionsbündnis Lautertaler Wald“, einem Zusammenschluss von Naturschutzvereinen wie dem „NABU Seeheim-Jugenheim“ und der Bürgerinitiative „Waldwende Jetzt“ und engagierte Bürger. Die regionale Umgebung hat eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion. Hierfür ist u. a. zu benennen:
- der Aussichtspunkt Kaiserturm, Neunkirchner Höhe,
- das Geotop „Felsenmeer“ in Reichenbach,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- das angrenzende „Naturschutzgebiet am Felsberg“ bei Reichenbach, - das „Friedensmal in Hochstädten“ - der „Staatspark Fürstenlager“ in Auerbach und - das „Auerbacher Schloss“. - der Aussichtsturm Melibokus Großartig gelegen ist auch das bekannte Land-Hotel “Kuralpe Kreuzhof“ das für Urlaub im Grünen und zum Wohlfühlen in der Natur einlädt und wirbt. All diese Stationen sind über ausgewiesene Wanderwege, u. a. den Nibelungensteig, den Alemannenweg miteinander verbunden und kreuzen den Suchraum am Teufelsberg. Das zusammenhängende Landschaftsbild mit den kulturellen Sachgütern würde in seiner Sichtbeziehung gestört. Die Region wird sowohl von den regionalen als auch von überregionalen Besuchern hochgeschätzt und hat sich zu einem beliebten Ausflugs- und Urlaubsziel etabliert. Es ist anzustreben, die zusammenhängenden Waldgebiete in dieser Region zu erhalten, so dass durch Waldrodungen keine Flickenteppiche entstehen und somit das Klein-Klima und der Artenschutz nachhaltig beeinträchtigt wird. Würde man an einem Standort, wie am Teufelsberg, jedwede andersartige Bebauung vorsehen, würde, bei einer Beurteilung/Abwägung der Eingriffe, die Natur und Landschaft einen ungleich größeren Stellenwert einnehmen. Die Ausmaße der Zerstörung wären jedoch gleich zu setzen. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass das Thema Brandschutz und die Vorhaltung von Löschwasser zum Schutz der Natur und der Bevölkerung, eine nicht unerhebliche Stellung einnimmt. Nach derzeitigem Stand übernehmen die WKA-Betreiber hierfür keine Vorsorge. Die Kommunen sind bei der Erstellung der Maßnahmen zum Brandschutz und deren Kosten in der Verantwortung. Im Falle einer Insolvenz des Anlagen- Betreibers muss die Gemeinde ggf. für den Rückbau eintreten. Dabei ist der Fundament- Rückbau extrem kostenträchtig. 2. Artenschutz Die durch Windkraftanlagen erzeugten Störfaktoren wirken sich nachteilig auf das Tiervorkommen aus. Hier wird deren Lebensraum beeinträchtigt bzw. werden einzelne Tierarten aus ihrem angestammten Lebensraum vertrieben. Das gesamte ökologische Gleichgewicht wird nachhaltig gestört. 2.1 Fledermäuse	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im gesamten Ortsgebiet Hochstädten befinden sich Lebensräume und Brutstätten von Fledermäusen (alte Scheunen, renaturierten Kiesbruch, stillgelegten Stollen). Nach der Stilllegung eines Bergwerkstollens wurde der Eingang gegen unbefugtes Betreten gesichert und der Zugang für Fledermäuse verbessert. Die Aufwendungen wurden im Jahr 2020 für ca. 23.000,- € durchgeführt, um einen Unterschlupf für bedrohte Fledermausarten zu schaffen. Es besteht noch ein Gangsystem im ehemaligen Stollen (Tiefe ca. 250 m), mit vielen Bohrlöchern und Spalten, in denen sich die Fledermäuse verstecken. Einige Arten wie die Große Mausohrfledermaus hängen auch frei an der Decke. Die genannte Investition und die Zielsetzung „Tier- und Naturschutz“ wären hinfällig. Siehe Anhang 1 (Fledermäuse) 2.2 Rotmilan Auch der in der Region ansässige Rotmilan hatte seinerzeit das Vorhaben „Vorrangfläche 237“ im Lautertal verhindert. Zum Vorkommen des Rotmilans weisen wir auf die „Stellungnahme, vom Dez. 2020 zum Regionalplan Südhessen, Teilplan Erneuerbare Energien, Teilkarte 3, Vorrangfläche 237 und im erweiterten Umfeld zwischen Teufelsberg. Felsberg, Neunkircher Höhe, Krehberg, Heiligenberg und Hohberg, der Vogelschutzbeauftragten der Gemeinde Lautertal/ Odw., hin. In Auszügen der Stellungnahme heißt es: „Der Vogelschutzbeauftragte der Gemeinde Lautertal konnte 27 ausgewählte Flugrouten der Rotmilane , 1 Schwarzstorchroute und 1 Kranich-Zugroute beobachten.“ „10 der ausgewählten Flugrouten führen in den Bereich höchster Tötungsrisiken im Falle der Errichtung von WKA auf der ehemaligen VF 237“. „Milane jagten notgedrungen auffallend häufig im forstlich, grenzwertig ausgeräumten Wald und über Waldwegschneisen“ „Untersuchungen nordwestlich, Richtung Hochstädten zeigten 2020 abermals wiederholte, regelmäßige tiefe Überflüge, auch mit Beute, über die B 47 bis Wilmshausen Schönberg vorbei über die Nordseite des Höhenzuges von Hohbergwald bis Reichenbach über die B 47 zurück zu Borstein, Teufelsberg Richtung Hochstädten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		–Balkhausen“. Siehe Anhang 2 (Rotmilan) 2.3 Biotop im ehemaligen Kiesbruch Hochstädten Der in unmittelbarer Nachbarschaft westlich zum Suchraum gelegene renaturierte Kiesbruch mit einer Fläche von knapp 40 Hektar hat sich zu einem schützenswerten Biotop entwickelt und wird von ehrenamtlich tätigen Naturschützern des NABU, Stadtverband Bensheim/Zwingenberg, gepflegt. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich der Bereich zu einem Lebensraum für eine „große Vielfalt von Pflanzen Amphibien und Vögeln“ entwickelt. Im Jahr 2015 wurde es erforderlich, unter dem Einsatz der DRK-Bergwacht im ehemaligen Steinbruch, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden, die den Uhus den Anflug zu ihren Brutplätzen erschwert hatten. Erst im Jahr 2022 wurde eine ca. 1,5 Hektar große Waldfläche am Kiesbruch aus den städtischen Waldbeständen genommen, um diese Fläche sukzessive bis zum Jahr 2026 nicht mehr zu bewirtschaften. Siehe Anhang 3.1 und 3.2 (aktueller Pressebericht im Bergsträßer Anzeiger vom 09.04.24). 3. Windhöffigkeit Wie bekannt, wurden vor ca. 10 Jahren auf der an Bensheim angrenzenden Gemarkung Lautertal/Odw. Bemühungen unternommen, Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen (Regionalplan Südhessen, Teilplan Erneuerbare Energien, Teilkarte 3, Vorrangfläche 237). Nach eingehenden Beurteilungen und Abwägungen ließ man von dem Vorhaben ab, unter anderem wegen der nicht gegebenen Windhöffigkeit. Die beste Rentabilität liegt bei einer Windhöffigkeit nicht unter 5,6 m/s in 160 m über Grund. Gemäß einer viermonatigen Windmessung der Lautertaler Bürger in 2013 auf Höhe des Knodener Kopfs lag die Windhöffigkeit durchschnittlich bei nur 4,35 m/s. 4. Schattenwurf (Discoeffekt) Lichtreflexionen und der bewegte Schattenwurf durch die Rotorblätter beeinträchtigen die Lebensqualität von Tier und Mensch. Laut einer Broschüre des bayerischen Bundesamtes für Umwelt von 2016 (Schattenwurf von Windkraftanlagen; Erläuterungen und Simulation) befindet sich der maximale Schattenwurf einer WKA in Abhängigkeit von Jahreszeit, Sonnenstand und genauer Örtlichkeit in der überwiegenden Zeit im so genannten Nahbereich der Anlage. Ist die Anlage 200	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		m hoch, so liegt der Schattenwurf bei rd. 800 m, Ist die Anlage 350 m hoch, so liegt der Schattenwurf bei rd. 1.400 m. In größerer Reichweite gibt es den so genannten diffusen Schatten. Dieser ist während des Sonnen auf- bzw. Unterganges bei einem angenommenen 8° Schattenwinkel für circa 1 Stunde jeweils täglich je nach Höhe der Anlage bis zu 1.400 m, bzw. bis zu 2.500 m anzunehmen. Die Berechnungen für den Schattenwurf gelten für alle Bereiche, die sich entweder östlich oder westlich (wie das betroffene Hochstädter Tal) vom Standort einer WKA befinden. 5. Lärmbeeinträchtigung und Infraschall In der gesamten Ortslage von Bensheim OT Hochstädten sind, insbesondere in der Nacht keinerlei Lärmvorbelastungen zu verzeichnen. Durch die hinzukommenden Lärmquellen der WKA würde die Wohnqualität der betroffenen Anlieger stark gemindert und die angestammt, wildlebenden Tiere aus ihrem Lebensraum verdrängt. Infraschall Nachdem die DSGS (Deutsche Schutz-Gemeinschaft-Schall für Mensch und Tier e.V.) das UBA (Umweltbundesamtes) mehrfach auf die nachweislich als schädigend einzustufende Wirkung von Infraschall auf Endothelzellen hingewiesen hat, erwarten wir eine Neubewertung des UBA bezüglich der Wirkschwelle von Infraschall in eindeutiger Unterscheidung zur Hörschwelle, die nur als bisheriges Kriterium herangezogen wurde. Wie das UBA den Interessenskonflikt zwischen dem Regierungsauftrag „Energiewende“ und dem Auftrag sich für die Bewahrung des Mensch- und Tierwohles einzusetzen, auflöst, bleibt abzuwarten. 6. Transportwege zum Teufelsberg (für Windanlagen Großteile, Materialien, Beton, Wartung der WKA usw.) und die Beeinträchtigung der Anlieger Die einzige Zuwegung in Richtung Teufelsberg führt über die Felsbergstraße (reine Anliegerstraße), die als Sackgasse bis zum Ende der Wohnbebauung und im weiteren Verlauf in Feld- bzw. Waldwege führt. Die Anlieger der Felsbergstraße lehnen es ab, dass hier eine Zuwegung zu den angedachten WKA entsteht. Die örtlichen Gegebenheiten sind extrem beengt. Der vorhandene Straßenaufbau ist nicht schwerlasttauglich. Die Felsbergstraße hat heute den Charakter einer Anliegerstraße und ist, wie beschrieben, für den Durchgangsverkehr gesperrt (Sackgasse). Es müssten andere Wege geschaffen werden, einhergehend mit erheblichen Waldverlusten. Diese für	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Großtransporte (Kräne) geeigneten Wege müssten dauerhaft für Wartungs- und Reparaturarbeiten bestehen bleiben. Im Denkmal geschützten Gebäude Felsbergstraße 2 (siehe Lageplanausschnitt Anhang 5) befindet sich u. a. eine 2-gruppige Kindertagesstätte der ev. Kirchengemeinde Auerbach/Hochstädten mit Platz für 36 Kindern von 2-6 Jahren. Das Gebäude wird derzeit saniert. Die Gruppen gehen regelmäßig entlang der Felsbergstraße in die nahgelegene Natur Richtung Teufelsberg/Felsberg, um den Kindern die Vielfältigkeit zu vermitteln. Der Zugang zur Kindertagesstätte befindet sich in Richtung der Felsbergstraße. Durch die Unübersichtlichkeit und die engen Straßenverhältnisse ist hier eine erhöhte Aufmerksamkeit des Anliegerverkehrs geboten. Durch parkende Kfz verschärft sich die Situation weiter. Es ist, auch zum Schutz der Kinder, die Felsbergstraße als Zuwegung zum Teufelsberg auszuschließen. Bei einer Erschließung der WKA-Flächen über die Felsbergstraße würde hier eine Anliegerstraße zur Industriestraße umfunktioniert. Das alles führt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Anwohner und zu einem Gefahrenpotential für die Kinder der Kindertagestätte am Einmündungsbereich Mühltalstraße/Felsbergstraße. Sowohl die Wohnqualität als auch der Wert der Immobilien hätten einen erheblichen Verlust zu verzeichnen. Siehe Anhang 4 (Transportweg zum Teufelsberg) Anhang 1 - Winterquartier für Fledermäuse im stillgelegten Bergwerkstollen Anhang 2 - Rotmilan Raumnutzungsuntersuchungen aus dem Jahr 2020 Anhang 3.1 - Renaturierter Kiesbruch in Hochstädten Anhang 3.2 Pressebericht im Bergsträßer Anzeiger Anhang 4 - Transportweg zum Teufelsberg	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2094 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6266 Einwendung gegen Windräder im Odenwald bei Neckargemünd, Heidelberg und Dossenheim Ich verfolge seit Monaten die Diskussion um Windkraftanlagen am Lammerskopf, am Weißen Stein sowie am Hohen Nistler. Als Natur liebender Mensch halte ich mich gerne und viel auch in den genannten Gebieten auf und kenne die dortige Flora und Fauna. Mit Entsetzen habe ich die Dimension der Planungen vernommen: Ich war 2018 einige Zeit in Siedelsbrunn und kenne die Ausmaße der dortigen Baustelle und Zufahrtswege, die für die fünf Windräder am Stillfüssel notwendig waren. Nun ist von noch höheren Windrädern in den o.g. Gebieten die Rede. Die Vorstellung macht mich sprachlos. Baden-Württemberg hinkt (wie ganz Deutschland) dem Ziel, von der EU vorgeschriebene Flächen, die unter Schutz zu stellen sind, seit Jahren hinterher (https://www.tagesschau.de/wissen/klima/deutschland-biodiversitaet-eu-100.html). Wie können wir in dieser Zeit Wald in solch einem Ausmaß zerstören für die Erzeugung von „umweltfreundlicher“ Energie? Einen wichtigen CO2-Speicher opfern, während gleichzeitig Unmengen an CO2 entstehen für die Massen an Beton für Fundamente, durch Transport von riesigen Mengen an Infrastruktur, von der Verbreiterung und Befestigung von Waldwegen ganz zu schweigen. Und da man zur Instandhaltung der Anlagen immer wieder zu den Windrädern mit großen Fahrzeugen gelangen muss, werden diese Wunden im Wald (entgegen Beteuerungen der Projektierer im Vorfeld) bleiben und nicht wieder rückgebaut werden (am Stillfüssel mussten bei der 2018 in Betrieb gegangenen Anlage in der Zwischenzeit bereits Rotorblätter ausgetauscht werden.) Womöglich müssen ganz neue Straßen im Wald gebaut werden, um mit den riesigen Rotorblätter um die Kurven zu kommen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2094 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6267 Einwendung gegen Windräder im Odenwald bei Neckargemünd, Heidelberg und Dossenheim Ich verfolge seit Monaten die Diskussion um Windkraftanlagen am Lammerskopf, am Weißen Stein sowie am Hohen Nistler. Als Natur liebender Mensch halte ich mich gerne und viel auch in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den genannten Gebieten auf und kenne die dortige Flora und Fauna. Mit Entsetzen habe ich die Dimension der Planungen vernommen: Ich war 2018 einige Zeit in Siedelsbrunn und kenne die Ausmaße der dortigen Baustelle und Zufahrtswege, die für die fünf Windräder am Stillfüssel notwendig waren. Nun ist von noch höheren Windrädern in den o.g. Gebieten die Rede. Die Vorstellung macht mich sprachlos. Baden-Württemberg hinkt (wie ganz Deutschland) dem Ziel, von der EU vorgeschriebene Flächen, die unter Schutz zu stellen sind, seit Jahren hinterher (https://www.tagesschau.de/wissen/klima/deutschland-biodiversitaet-eu-100.html). Wie können wir in dieser Zeit Wald in solch einem Ausmaß zerstören für die Erzeugung von „umweltfreundlicher“ Energie? Einen wichtigen CO2-Speicher opfern, während gleichzeitig Unmengen an CO2 entstehen für die Massen an Beton für Fundamente, durch Transport von riesigen Mengen an Infrastruktur, von der Verbreiterung und Befestigung von Waldwegen ganz zu schweigen. Und da man zur Instandhaltung der Anlagen immer wieder zu den Windrädern mit großen Fahrzeugen gelangen muss, werden diese Wunden im Wald (entgegen Beteuerungen der Projektierer im Vorfeld) bleiben und nicht wieder rückgebaut werden (am Stillfüssel mussten bei der 2018 in Betrieb gegangenen Anlage in der Zwischenzeit bereits Rotorblätter ausgetauscht werden.) Womöglich müssen ganz neue Straßen im Wald gebaut werden, um mit den riesigen Rotorblätter um die Kurven zu kommen)	
Stellungnahme-ID: 2094 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6268 Ich bin nicht gegen Windkraft, im Gegenteil. Die erneuerbaren Energien sind unsere Zukunft. Aber zu einer lebenswerten Zukunft gehören für mich auch Naturschutz, Biodiversitätsschutz, der Erhalt des Waldes als Ort der Erholung und Abkühlung in einer zunehmend warmen Umgebung! (Kürzlich ging ich an einem warmen Tag über eine gerodete Fläche im Wald – der Temperaturunterschied war frappierend!) Daher verstehe ich nicht, warum man die Errichtung von Windkraftanlagen in der Ebene statt im Wald nicht stärker in den Blick nimmt. Bei Windrädern, wie man sie in der Vorderpfalz sehen kann, wären viele der kostspieligen Maßnahmen, die man für den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bau im Wald braucht, nicht notwendig. Würde man den erhöhten Aufwand beim Bau von Windkraftanlagen im Wald sowie die Umweltschäden durch die Waldzerstörung ehrlich gegenrechnen, würde die geringere Windhöffigkeit in der Ebene in der Bilanz sicher viel weniger ins Gewicht fallen! Daher hoffe ich, dass es ein Umdenken gibt.	
Stellungnahme-ID: 2094 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6269 Ich bin nicht gegen Windkraft, im Gegenteil. Die erneuerbaren Energien sind unsere Zukunft. Aber zu einer lebenswerten Zukunft gehören für mich auch Naturschutz, Biodiversitätsschutz, der Erhalt des Waldes als Ort der Erholung und Abkühlung in einer zunehmend warmen Umgebung! (Kürzlich ging ich an einem warmen Tag über eine gerodete Fläche im Wald – der Temperaturunterschied war frappierend!) Daher verstehe ich nicht, warum man die Errichtung von Windkraftanlagen in der Ebene statt im Wald nicht stärker in den Blick nimmt. Bei Windrädern, wie man sie in der Vorderpfalz sehen kann, wären viele der kostspieligen Maßnahmen, die man für den Bau im Wald braucht, nicht notwendig. Würde man den erhöhten Aufwand beim Bau von Windkraftanlagen im Wald sowie die Umweltschäden durch die Waldzerstörung ehrlich gegenrechnen, würde die geringere Windhöffigkeit in der Ebene in der Bilanz sicher viel weniger ins Gewicht fallen! Daher hoffe ich, dass es ein Umdenken gibt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2098 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6264 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie — Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Ich nutze den Stadtwald täglich und gehe mit dem Hund dort spazieren. Sei es im Mühltal, über den Hohen Nistler oder bis zum weißen Stein. Der Wald ist für mich eine wichtige Energiequelle und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholungsort. Dort habe ich einen Gegenpol zur Schreibtischtätigkeit als Rechtsanwältin. Bitte erhalten Sie diesen nicht nur für mich persönlich so wichtigen Naherholungsort. Daneben gibt es natürlich noch folgende wichtige Aspekte: Nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark die Region Bergstrasse Odenwald) weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen	
Stellungnahme-ID: 2098 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6265 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie — Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Ich nutze den Stadtwald täglich und gehe mit dem Hund dort spazieren. Sei es im Mühltal, über den Hohen Nistler oder bis zum weißen Stein. Der Wald ist für mich eine wichtige Energiequelle und Erholungsort. Dort habe ich einen Gegenpol zur Schreibtischtätigkeit als Rechtsanwältin. Bitte erhalten Sie diesen nicht nur für mich persönlich so wichtigen Naherholungsort. Daneben gibt es natürlich noch folgende wichtige Aspekte: Nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark die Region Bergstrasse Odenwald) weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2103 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3759 Als Ortschaftsrat in Altheim (Stadtteil von 74731 Walldürn) beobachte ich die geplante Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie im VRRN mit großer Sorge. Mit dem sicherlich gut gemeinten Plan ist der VRRN dabei der Windkraft insgesamt und uns, den Lokalpolitikern vor Ort, einen Bärendienst zu erweisen! Sollte der Plan so in Kraft treten, zerstört er mit einem Schlag die Akzeptanz der Windenergie vor Ort und noch schlimmer, das Vertrauen in die Politik und Behörden! Die Planungen für den Ortsteil Altheim, der Stadt 74731 Walldürn, sind so nicht akzeptabel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2103 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3760 Meine Stellungnahme ergänzt aus meiner Sicht die Stellungnahme der Stadt Walldürn, in der Altheim als Ortsteil schon eine Stimme hat. Dennoch möchte ich unsere Sorge nochmals aus unserer Perspektive darlegen: Wir müssen die Menschen mitnehmen, nicht vor den Kopf stoßen. Ich befürchte, dass der angedachte Plan zweiteres bewirken wird! Ein Blick auf die Windkraftkarte zeigt, dass die Hauptlast der Windkraft schon vom ländlichen Raum getragen wird. Im Bereich des VRRN ist dies besonders auffällig. Dennoch sind wir bereit, unseren Beitrag zu leisten und sehen auch, dass dieser größer sein muss, als der der Ballungszentren – aber dennoch zu vernünftigen Bedingungen!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2103 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3761 Die Situation in Altheim ist folgende: Wir haben derzeit zwei laufende und einen in Planung, kurz vor dem Bau stehenden Windpark. Per Repowering ging gerade eine neue Anlage ans Netz. Es ist das sechste in Altheim gebaute Windrad und derzeit eines von 5 noch betriebenen Anlagen. Die ersten drei Anlagen wurden im Jahr 2000 in Betrieb genommen. Weitere fünf Anlagen sind derzeit in Planung und stehen kurz vor Baubeginn (Windpark Altheimer Höhe III). Wir blicken auf über 25 Jahre Dialog über Windkraftanlagen zurück und leisten bald 39,46 MW an Windenergie. Anders als bei anderen Windkraftstandorten	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gab es in Altheim weder Gegeninitiativen, noch Klagen ect. gegen den Bau der Anlagen. Altheim ist somit ein Vorreiter bei der Windenergie. Worauf geht dies zurück? Einen erheblichen Anteil hieran hat sicherlich die Akzeptanz der Bevölkerung. Diese jedoch war nie ein Selbstläufer. Im Gegenteil: Sie ist zurückzuführen auf harte Überzeugungsarbeit, auf die ständige und frühzeitig begonnene Kommunikation aller Beteiligten, der Projektierer, der Verwaltung und Kommunalpolitik und der Bevölkerung. Über die Jahre hat sich ein für alle tragfähiges Konzept entwickelt: Ein Blick auf die Karte (M1) zeigt warum. Östlich von Altheim befinden sich die Windparks Altheimer Höhe I & II, westlich der geplante Windpark Altheimer Höhe III. Optisch befinden sich mit Blick aus Altheim heraus alle dieser Windparks vor oder neben bestehenden Windparks der Nachbargemeinden und gruppieren sich somit. Im Norden sorgt das Luftwaffenmunitionsdepot für Entlastung, da die dahinter geplanten Anlagen von Hardheim und Höpfingen dadurch relativ weit von Altheim weg und damit optisch weniger belastend sind. Das heißt gleichzeitig, dass der Süden bisher noch unberührt blieb und eine optische Umzingelung verhindert wurde. Ebenso wichtig: Die Entfernungen von Wohnbebauung sorgten bisher für Akzeptanz, da weder Schallemission, noch Schattenwurf zu Problemen führten. Lediglich die Rodung großer Waldflächen machten Teilen der Bevölkerung Sorgen. +++ Abbildung: M1: Überblickskarte +++	
Stellungnahme-ID: 2103 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3763 Vor diesem Hintergrund konnten wir als Ortschaftsrat die Planung der nun kurz vor Baubeginn befindlichen Anlagen so unterstützen. Ein wichtiger Aspekt, um hier für Akzeptanz bei der Bevölkerung zu sorgen, war auch das Argument, dass weitere Anlagen, wenn überhaupt, dann allenfalls im Bereich des Windparks Altheimer Höhe III zu erwarten seien, da hier laut Karte des Teilregionalplanes Windkraft von 2021 (Karte M2) ein Vorranggebiet ausgewiesen war. Windkraftanlagen auf Altheimer Gemarkung anderswo waren damit nicht zu erwarten. Ein weiterer wichtiger Grund für den frei gehaltenen südlichen Bereich ist die Wohnbesiedelung in Form von 5 Höfen, die in diesem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereich liegen (siehe Karte M3). +++ Abbildung M2: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie von 2021 +++ +++ Abbildung M3: Höfe: (Altheim, Annawiesen; Altheim, Kudach; Altheim, Dörntal; Gerichtstetten, Helmstadt; Gerichtstetten, Ralf Benz) +++ Eckpunkte unseres Konzeptes waren also die Ausnutzung unserer Flurgröße, um möglichst große Abstände von Wohnbebauung zu generieren; Die Gruppierung der Anlagen, um Umzingelung zu vermeiden; Beachtung der Windrichtung zur Reduktion der Geräuschemissionsproblematik; das Vertrauen darauf, nur im schon bebauten Bereich zu erweitern. Dies wurde von der Bevölkerung mitgetragen. Diese Akzeptanz ist nun in Gefahr!	
Stellungnahme-ID: 2103 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3764 Ihre neue Planung weist nun eine Windkraftfläche aus, die all den oben genannten Eckpunkten widerspricht: Eine sehr große Vorrangfläche wurde genau dorthin gelegt, wo bisher die von allen akzeptierte unberührte Fläche liegt. Lediglich drei der bestehenden Anlagen liegen im geplanten Vorranggebiet. Das Gebiet zieht außerdem sehr nah an Altheim heran und deckt sich mit dem Bereich, in dem die genannten Höfe liegen. Es wurde somit der maximal schlechteste Bereich ausgewählt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2103 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3765 Die ausgewiesenen Flächen decken sich größtenteils nicht mit denen unseres Konzeptes und vor allem die neu genehmigten Anlagen werden vollkommen ignoriert. Es wird getan als seien die Anlagen nicht vorhanden. Die Windkraftquote von uns als Vorreiter, die tatsächlich überdurchschnittlich hoch ist, wird quasi auf Null gesetzt und so getan, als hätten wir Windkraftdefizite und Nachholbedarf. Zusätzlich stellt das ersatzlose Fallen lassen der alten Vorrangflächen (M2) das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Behörden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2103 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3766 Wie sollen wir Kommunalpolitiker dies der Bevölkerung erklären? Wie sollen wir weiter vertrauensvoll mit VRRN zusammenarbeiten? Wie soll Bevölkerung Vertrauen in Politik	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Ämter erhalten? Würde die Entscheidung des VRRN wie in der Vorlage kommen, würde dies alle Akzeptanz zerstörten! Aus Windkraftbefürwortern und Vorreitern würden Sie so in kürzester Zeit Windkraftgegner generieren – nicht aus Überzeugung, sondern aus Frustration! Das wäre mindestens schade, wenn nicht fahrlässig! Statt einer Offenheit der Bevölkerung und damit auch der Gremien für weiteres, bald fälliges Repowering in Altheimer Höhe I oder ergänzende Anlagen im Bereich Altheimer Höhe III, ist hier Widerstand vorprogrammiert!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2103 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 3767 Ich bitte Sie deshalb, Ihre Planungen zu überdenken und bei der weiteren Planung neben ihren zahlreichen Bewertungskriterien auch die Sorgen und Nöte der Bevölkerung vor Ort ernst und in den Blick zu nehmen. Wir sind keine Windkraftgegner, aber eine sinnvolle und faire Planung muss dennoch sein! Was den ländlichen Raum lebenswehrt macht ist seine Landschaft und Natur. Die sollte zumindest in bestimmten Bereichen so erhalten werden, wie bisher. Auch wenn es sich nicht um explizit geschützte Regionen handelt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6243 Sehr geehrte Damen und Herren, der Ausbau erneuerbarer Energien ist generell zu begrüßen. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass Klimaschutz und Artenschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden und der Ausbau der Windenergie nicht einseitig priorisiert wird zu Lasten der gesetzlich geschützten Natur. Aktuell stelle ich einen besorgniserregender Trend fest: Windräder werden in die letzten unberührten Naturräume aufgestellt, um diese von Siedlungen fern zu halten. Dem ist entgegen zu wirken. Grundsätzliches Im Umweltbericht sind 80 untersuchte Gebiete zu finden. Davon erhalten nur 3 Gebiete die Einschätzung „geeignet“. „Bedingt geeignet“ sind 58 und 19 sind „nicht geeignet“ nach der ersten Abschätzung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich fordere alle Verantwortlichen der Metropolregion Rhein/Neckar auf, die nicht geeigneten 19 Gebiete keinesfalls weiter zu untersuchen, sondern diese sofort auszuschließen.	
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 6244 Für die 58 „bedingt geeigneten“ Flächen sind vertiefende Analysen durchzuführen mit dem Ziel nur die Flächen als Vorranggebiete auszuweisen, die den geringsten Einfluss auf die umgebenden Schutzgüter haben. Abschaltvorrichtungen und Ähnliches helfen in diesen Gebieten nicht ausreichend, die zumeist erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu begrenzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Anregungen zur strategischen Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 6245 Die Zahlen zeigen sehr deutlich, wie schwierig es ist, in der Metropolregion Rhein/Neckar Gebiete zu finden. Die Region ist stark zersiedelt. Es werden neben Naherholungsräume in der Natur auch großflächige Naturräume für alle Schutzgüter benötigt, die von Windindustrie freizuhalten sind. Daher soll das Biosphärenreservat Pfälzerwald auch in Zukunft von Windenergie freigehalten werden. Ein großflächiges windindustriefreies Gebiet fordere ich auch im Odenwald.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6246 Natur- und Artenschutz Artenschutz und Klimakrise müssen gemeinsam gedacht werden. Zielsetzung ist, die Klimakrise zu mindern ohne der Natur weitere Schäden zuzufügen. Es gilt hier die Schutzgüter zu balancieren und auch einen gesellschaftlichen Konsens zwischen Klimakrise und Biodiversitätskrise zu finden. Eine einseitige Priorisierung der Windenergie ist auch unter der neuen Gesetzeslage zu Lasten der Natur nicht gesetzeskonform.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6247 Keine Windräder in Natura 2000 Gebieten Die ausgewiesenen Zielvorgaben sind zu respektieren, die schützenswerten seltenen Pflanzen und Tiere auch zu schützen und zu fördern. Das Potenzial der Fläche sich weiter in die Richtung der Zielvorgaben zu entwickeln ist gegeben und dies muss durch geeignete Maßnahmen unterstützt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden (bezüglich vorkommender Arten und Ziele der Natura 2000 Gebiets siehe die jeweiligen Landesinformationssysteme). Durch die Ausweisung als Windvorranggebiet würden die Ziele konterkariert. Diesem folgend lehne ich Windvorranggebiete in den europäischen Schutzgebieten der höchsten Kategorie Natura 2000 grundsätzlich ab. 2022 wurde auf der Weltnaturkonferenz in Montreal beschlossen, dass 30 % der Landfläche geschützt werden sollen. 2023 wurde Deutschland vom EuGH in einem Urteil mehrfach gerügt, dass bei FFH Gebieten gegen EU Naturschutzrecht verstoßen wird und nachgebessert werden muss. Aktuell ist in der EU gerade das Renaturierungsgesetz in Diskussion. Mindestens 20 % der Länderflächen sollen bis 2030 in einen annähernd natürlichen Zustand versetzt werden. Das alles spricht für den Erhalt und die weitere Verbesserung der Natura 2000 Gebiete. Die Biodiversitätskrise ist gleichrangig mit der Klimakrise zu betrachten und gefährdet unser Existenz (vgl. Prof. Matthias Glaubrecht). Wir Bürgerinnen und Bürger, Natur und Tiere haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Erhaltung und Pflege dieser Gebiete und dies gilt auch hier in unserer Region. Die europäischen Schutzgebiete der höchsten Klasse (Natura 2000) sollten konsequent geschützt werden und der Wald und die Flur nicht durch 4 - 6 m breite geschotterte Zuwegungen und die benötigte Rodungsflächen für die Standorte der Windräder (dauerhaft ca. 1 ha pro Windrad) unterbrochen werden. Das fordere ich für alle Bundesländer in der Metropolregion Rhein/Neckar.	
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6248 Keine Windräder im Wald Durch Windräder im Wald wird der ökologische Zusammenhalt des Waldes unterbrochen. Der Wasserhaushalt und die Temperatur im Wald werden durch die Unterbrechung der Krone empfindlich gestört, was an den Rändern zu Trockenheit führt, die sich immer weiter in den Wald hineinfrisst. Dadurch wird die Grundwasserbildung gemindert. Aktuell können wir froh sein, wenn der Wald noch einigermaßen gut da steht. Die Zuwegungen sind nicht mit den aktuellen Forstwegen zu vergleichen. Diese müßten maßgeblich verbreitert und geschottert werden, um den tonnenschweren Belastungen für die Lieferung der Windräder standzuhalten. Der Wald wäre nicht mehr wie er vorher war und würde es auch nicht mehr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nach dem Aufbau der Windräder. Die enormen Belastungen durch Rodung, Baulärm, Baustellenverkehr, maschinelle Bodenverdichtung, Einbringen riesiger Mengen Schotter, Beton, Stahl, Öle und Schmierstoffe durch Baumaschinen und WKA Betrieb schwächen den ohnehin vom Klimawandel gestressten Wald weiter. CO2 wird aus dem Boden und durch das Fällen von Bäumen freigesetzt und verschärft die Klimakrise. Ausführliche Begründung in der beigefügten Broschüre.	
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 6249 Metropolregion Rhein Neckar, Teilbereich Rheinland Pfalz Im November 2023 ist der neue „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland Pfalz des Landesamts für Umwelt RLP“ erschienen, der Beachtung verdient. Es werden dort Kulissen als Suchraum für die Windenergie ausgeschlossen. Von den 22 untersuchten Flächen in RLP sind 4 Flächen definitiv auszuschließen aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz und der Betroffenheit eines Natura 2000 Gebietes. Dies gilt für die Flächen: GER/RPK-VRG01-W, bereits 10 Windräder GER/SÜW-VRG01-W GER-VG01-W, bereits 5 Windräder RPK/SP-VRG01W Es handelt sich bei diesen 4 Gebieten um landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Es ist völlig unverständlich, dass in diesen Gebiete bereits Windräder stehen. Teilweise führen Wildtierkorridore durch die Gebiete hindurch und es sind Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG. Hinzu kommen und aufgrund des Fachartikels Artenschutz ebenfalls auszuschließen: GER-SÜW-VRG02-W, bereits 23 Windräder RPK-VRG04-W Auch diese beiden Gebiete sind landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Da die Hälfte dieser Flächen bereits mit Windrädern bestückt sind und man die Belange der windenergiesensiblen Vogelarten im Vogelzug beim Ausbau der Windenergie in diesen Flächen negiert hat, obwohl laut Fachartikel Artenschutz besonders wichtig für den Natur-und Artenschutz, sollte man dies zumindest jetzt mit anderen Flächen, die nach aktueller Einschätzung bedingt für den Ausbau der Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeignet sind, kompensieren und dort auf Windenergie verzichten. Zusätzlich sind diese Flächen zu verkleinern, damit kein weiterer Ausbau erfolgen kann. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Metropolregion Rhein/Neckar, den Fachartikel Artenschutz in RLP zu respektieren, der einen hart errungenen Kompromiss und Ausgleich zwischen verschiedenen Schutzgütern darstellt. Bitte weisen Sie keine regionalbedeutsamen Windvorrangflächen in diesen Bereichen aus und genehmigen Sie auch keine von Kommunen vorgeschlagenen Windvorranggebiete in diesen Bereichen.	
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 6250 Metropolregion Rhein Neckar, Teilbereich Rheinland Pfalz Im November 2023 ist der neue „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland Pfalz des Landesamts für Umwelt RLP“ erschienen, der Beachtung verdient. Es werden dort Kulissen als Suchraum für die Windenergie ausgeschlossen. Von den 22 untersuchten Flächen in RLP sind 4 Flächen definitiv auszuschließen aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz und der Betroffenheit eines Natura 2000 Gebietes. Dies gilt für die Flächen: GER/RPK-VRG01-W, bereits 10 Windräder GER/SÜW-VRG01-W GER-VG01-W, bereits 5 Windräder RPK/SP-VRG01W Es handelt sich bei diesen 4 Gebieten um landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Es ist völlig unverständlich, dass in diesen Gebiete bereits Windräder stehen. Teilweise führen Wildtierkorridore durch die Gebiete hindurch und es sind Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG. Hinzu kommen und aufgrund des Fachartikels Artenschutz ebenfalls auszuschließen: GER-SÜW-VRG02-W, bereits 23 Windräder RPK-VRG04-W Auch diese beiden Gebiete sind landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Da die Hälfte dieser Flächen bereits mit Windrädern bestückt sind und man die Belange der windenergiesensiblen Vogelarten im Vogelzug beim Ausbau der Windenergie in diesen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Fläche überlagert sich teilweise mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Darüber hinaus grenzt die Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen negiert hat, obwohl laut Fachartikel Artenschutz besonders wichtig für den Natur-und Artenschutz, sollte man dies zumindest jetzt mit anderen Flächen, die nach aktueller Einschätzung bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet sind, kompensieren und dort auf Windenergie verzichten. Zusätzlich sind diese Flächen zu verkleinern, damit kein weiterer Ausbau erfolgen kann. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Metropolregion Rhein/Neckar, den Fachartikel Artenschutz in RLP zu respektieren, der einen hart errungenen Kompromiss und Ausgleich zwischen verschiedenen Schutzgütern darstellt. Bitte weisen Sie keine regionalbedeutsamen Windvorrangflächen in diesen Bereichen aus und genehmigen Sie auch keine von Kommunen vorgeschlagenen Windvorranggebiete in diesen Bereichen.	Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des landesweit bedeutsamen Rastgebietes liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Bezüglich der Natura 2000 Betroffenheiten konnten dem Verband eine plausible Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Somit werden jene Flächen des Gebietes GER/SÜW-VRG01-W weiter verfolgt oder als Erweiterung in das Planverfahren übernommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte GER-VRG01-W	BE-ID: 6251 Metropolregion Rhein Neckar, Teilbereich Rheinland Pfalz Im November 2023 ist der neue „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland Pfalz des Landesamts für Umwelt RLP“ erschienen, der Beachtung verdient. Es werden dort Kulissen als Suchraum für die Windenergie ausgeschlossen. Von den 22 untersuchten Flächen in RLP sind 4 Flächen definitiv auszuschließen aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz und der Betroffenheit eines Natura 2000 Gebietes. Dies gilt für die Flächen: GER/RPK-VRG01-W, bereits 10 Windräder GER/SÜW-VRG01-W GER-VG01-W, bereits 5 Windräder RPK/SP-VRG01W Es handelt sich bei diesen 4 Gebieten um landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Es ist völlig unverständlich, dass in diesen Gebiete bereits Windräder stehen. Teilweise führen Wildtierkorridore durch die Gebiete hindurch und es sind Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG. Hinzu kommen und aufgrund des Fachartikels Artenschutz ebenfalls auszuschließen: GER-SÜW-VRG02-W, bereits 23	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windräder RPK-VRG04-W Auch diese beiden Gebiete sind landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Da die Hälfte dieser Flächen bereits mit Windrädern bestückt sind und man die Belange der windenergiesensiblen Vogelarten im Vogelzug beim Ausbau der Windenergie in diesen Flächen negiert hat, obwohl laut Fachartikel Artenschutz besonders wichtig für den Natur-und Artenschutz, sollte man dies zumindest jetzt mit anderen Flächen, die nach aktueller Einschätzung bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet sind, kompensieren und dort auf Windenergie verzichten. Zusätzlich sind diese Flächen zu verkleinern, damit kein weiterer Ausbau erfolgen kann. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Metropolregion Rhein/Neckar, den Fachartikel Artenschutz in RLP zu respektieren, der einen hart errungenen Kompromiss und Ausgleich zwischen verschiedenen Schutzgütern darstellt. Bitte weisen Sie keine regionalbedeutsamen Windvorrangflächen in diesen Bereichen aus und genehmigen Sie auch keine von Kommunen vorgeschlagenen Windvorranggebiete in diesen Bereichen.	
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 6252 Metropolregion Rhein Neckar, Teilbereich Rheinland Pfalz Im November 2023 ist der neue „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland Pfalz des Landesamts für Umwelt RLP“ erschienen, der Beachtung verdient. Es werden dort Kulissen als Suchraum für die Windenergie ausgeschlossen. Von den 22 untersuchten Flächen in RLP sind 4 Flächen definitiv auszuschließen aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz und der Betroffenheit eines Natura 2000 Gebietes. Dies gilt für die Flächen: GER/RPK-VRG01-W, bereits 10 Windräder GER/SÜW-VRG01-W GER-VG01-W, bereits 5 Windräder RPK/SP-VRG01W Es handelt sich bei diesen 4 Gebieten um landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Es ist völlig unverständlich, dass in diesen Gebiete bereits Windräder stehen. Teilweise führen Wildtierkorridore durch die Gebiete hindurch und es sind Prüfbereiche kollisionsgefährdeter	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrages Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit den landesweit bedeutsamen Rastgebieten überlagern (Kategorie I) werden nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurden die bewaldeten Bereiche an dieser Stelle auf Grund des hohen Habitatpotenzials für windkraftsensible Fledermausarten sowie der dargelegten Wertigkeit bezüglich des Artenschutzes (Kategorie II) im Rahmen des aktuellen Planverfahrens ausgespart. Ferner befindet sich in südwestlicher Richtung das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Brutvogelarten gemäß BNatSchG. Hinzu kommen und aufgrund des Fachartikels Artenschutz ebenfalls auszuschließen: GER-SÜW-VRG02-W, bereits 23 Windräder RPK-VRG04-W Auch diese beiden Gebiete sind landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Da die Hälfte dieser Flächen bereits mit Windrädern bestückt sind und man die Belange der windenergiesensiblen Vogelarten im Vogelzug beim Ausbau der Windenergie in diesen Flächen negiert hat, obwohl laut Fachartikel Artenschutz besonders wichtig für den Natur-und Artenschutz, sollte man dies zumindest jetzt mit anderen Flächen, die nach aktueller Einschätzung bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet sind, kompensieren und dort auf Windenergie verzichten. Zusätzlich sind diese Flächen zu verkleinern, damit kein weiterer Ausbau erfolgen kann. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Metropolregion Rhein/Neckar, den Fachartikel Artenschutz in RLP zu respektieren, der einen hart errungenen Kompromiss und Ausgleich zwischen verschiedenen Schutzgütern darstellt. Bitte weisen Sie keine regionalbedeutsamen Windvorrangflächen in diesen Bereichen aus und genehmigen Sie auch keine von Kommunen vorgeschlagenen Windvorranggebiete in diesen Bereichen.	führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 6253 Metropolregion Rhein Neckar, Teilbereich Rheinland Pfalz Im November 2023 ist der neue „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland Pfalz des Landesamts für Umwelt RLP“ erschienen, der Beachtung verdient. Es werden dort Kulissen als Suchraum für die Windenergie ausgeschlossen. Von den 22 untersuchten Flächen in RLP sind 4 Flächen definitiv auszuschließen aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz und der Betroffenheit eines Natura 2000 Gebietes. Dies gilt für die Flächen: GER/RPK-VRG01-W, bereits 10 Windräder GER/SÜW-VRG01-W GER-VG01-W, bereits 5 Windräder RPK/SP-VRG01W Es handelt sich bei diesen 4 Gebieten um landesweit bedeutende	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Dementsprechend wurde die Fläche GER/SÜW-VRG02-W in der Abgrenzung angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Es ist völlig unverständlich, dass in diesen Gebiete bereits Windräder stehen. Teilweise führen Wildtierkorridore durch die Gebiete hindurch und es sind Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG. Hinzu kommen und aufgrund des Fachartikels Artenschutz ebenfalls auszuschließen: GER-SÜW-VRG02-W, bereits 23 Windräder RPK-VRG04-W Auch diese beiden Gebiete sind landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Da die Hälfte dieser Flächen bereits mit Windrädern bestückt sind und man die Belange der windenergiesensiblen Vogelarten im Vogelzug beim Ausbau der Windenergie in diesen Flächen negiert hat, obwohl laut Fachartikel Artenschutz besonders wichtig für den Natur-und Artenschutz, sollte man dies zumindest jetzt mit anderen Flächen, die nach aktueller Einschätzung bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet sind, kompensieren und dort auf Windenergie verzichten. Zusätzlich sind diese Flächen zu verkleinern, damit kein weiterer Ausbau erfolgen kann. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Metropolregion Rhein/Neckar, den Fachartikel Artenschutz in RLP zu respektieren, der einen hart errungenen Kompromiss und Ausgleich zwischen verschiedenen Schutzgütern darstellt. Bitte weisen Sie keine regionalbedeutsamen Windvorrangflächen in diesen Bereichen aus und genehmigen Sie auch keine von Kommunen vorgeschlagenen Windvorranggebiete in diesen Bereichen.	
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte RPK-VRG04-W	BE-ID: 6254 Metropolregion Rhein Neckar, Teilbereich Rheinland Pfalz Im November 2023 ist der neue „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland Pfalz des Landesamts für Umwelt RLP“ erschienen, der Beachtung verdient. Es werden dort Kulissen als Suchraum für die Windenergie ausgeschlossen. Von den 22 untersuchten Flächen in RLP sind 4 Flächen definitiv auszuschließen aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz und der Betroffenheit eines Natura 2000 Gebietes. Dies gilt für die Flächen: GER/RPK-VRG01-W, bereits 10 Windräder	Wird teilweise gefolgt Die Fläche RNK-VRG04-W überlagert sich zum Großteil mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		GER/SÜW-VRG01-W GER-VG01-W, bereits 5 Windräder RPK/SP-VRG01W Es handelt sich bei diesen 4 Gebieten um landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Es ist völlig unverständlich, dass in diesen Gebiete bereits Windräder stehen. Teilweise führen Wildtierkorridore durch die Gebiete hindurch und es sind Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß BNatSchG. Hinzu kommen und aufgrund des Fachartikels Artenschutz ebenfalls auszuschließen: GER-SÜW-VRG02-W, bereits 23 Windräder RPK-VRG04-W Auch diese beiden Gebiete sind landesweit bedeutsame Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Da die Hälfte dieser Flächen bereits mit Windrädern bestückt sind und man die Belange der windenergiesensiblen Vogelarten im Vogelzug beim Ausbau der Windenergie in diesen Flächen negiert hat, obwohl laut Fachartikel Artenschutz besonders wichtig für den Natur-und Artenschutz, sollte man dies zumindest jetzt mit anderen Flächen, die nach aktueller Einschätzung bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet sind, kompensieren und dort auf Windenergie verzichten. Zusätzlich sind diese Flächen zu verkleinern, damit kein weiterer Ausbau erfolgen kann. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Metropolregion Rhein/Neckar, den Fachartikel Artenschutz in RLP zu respektieren, der einen hart errungenen Kompromiss und Ausgleich zwischen verschiedenen Schutzgütern darstellt. Bitte weisen Sie keine regionalbedeutsamen Windvorrangflächen in diesen Bereichen aus und genehmigen Sie auch keine von Kommunen vorgeschlagenen Windvorranggebiete in diesen Bereichen.	Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Mit Schreiben vom 26.05.2025 hat der Verband die notwendigen artenschutzfachlichen Untersuchungen übermittelt bekommen. Diese wurden von der Oberen Naturschutzbehörde jedoch als nicht geeignet angesehen, um das Rastgebiet an dieser Stelle entkräften zu können. Somit werden lediglich jene Flächen als Erweiterung des Gebietes RPK-VRG04-W in das Planverfahren aufgenommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Dabei wurden die Vorsorgeabstände zu Freileitungen sowie Verkehrsinfrastruktur gemäß des in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges berücksichtigt (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland Pfalz um die Bereiche östlich er B9 reduziert.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 6255 Landkreis südliche Weinstrasse: Im Landkreis südliche Weinstrasse werden 5 Vorranggebiete genannt, die aktuell nicht bebaut sind. Bei einer Überbauung aller Flächen würde dies zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes führen. Die folgenden Gebiete liegen sehr nahe am Haardtrand und sollten daher aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht als Windvorrangflächen ausgewiesen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden: DÜW-VRG01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W	
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG02-W	BE-ID: 6256 Landkreis südliche Weinstrasse: Im Landkreis südliche Weinstrasse werden 5 Vorranggebiete genannt, die aktuell nicht bebaut sind. Bei einer Überbauung aller Flächen würde dies zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes führen. Die folgenden Gebiete liegen sehr nahe am Haardtrand und sollten daher aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht als Windvorrangflächen ausgewiesen werden: DÜW-VRG01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 6257 Landkreis südliche Weinstrasse: Im Landkreis südliche Weinstrasse werden 5 Vorranggebiete genannt, die aktuell nicht bebaut sind. Bei einer Überbauung aller Flächen würde dies zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes führen. Die folgenden Gebiete liegen sehr nahe am Haardtrand und sollten daher aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht als Windvorrangflächen ausgewiesen werden: DÜW-VRG01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG05-W	BE-ID: 6258 Landkreis südliche Weinstrasse: Im Landkreis südliche Weinstrasse werden 5 Vorranggebiete genannt, die aktuell nicht bebaut sind. Bei einer Überbauung aller Flächen würde dies zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes führen. Die folgenden Gebiete liegen sehr nahe am Haardtrand und sollten daher aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht als Windvorrangflächen ausgewiesen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden: DÜW-VRG01-W SÜW-VRG02-W SÜW-VRG04-W SÜW-VRG05-W	
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6259 Metropolregion Rhein/Neckar, Teilbereich Baden Württemberg Alle generellen o.g. Ausführungen gelten natürlich auch für diesen Bereich. Trotzdem möchte ich 2 Gebiete nennen, die auf keinen Fall als Vorranggebiete ausgewiesen werden dürfen: HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) mit negativen Auswirkungen auf Tier und Natur, Wasser und Landschaft. Die aktuelle Beurteilung für dieses Gebiet ergibt den höchsten Grad an Beeinflussung aller Schutzgüter von allen 80 untersuchten Gebieten. Eine Ausweisung dieses Gebiets wäre eine Missachtung aller Schutzgüter und ist nicht vertretbar. Auch Abschaltvorrichtungen helfen hier nicht, die Auswirkungen eines Windindustriegebietes ausreichend abzumildern, da die Eingriffe in den alten Wald und in das Grundwasser durch die Fundamente und Schneisen nicht beeinflusst würden. Das gilt auch und insbesonders für den Einfuss auf die Landschaft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6260 In nur leicht abgeschwächter Form gilt dies auch für das Gebiet HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) Hier darf man sich nicht von den Bestrebungen der Stadt Heidelberg unter Druck setzen lassen, sondern sollte konsequent die zu schützenden Güter im Blick behalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6261 Neckar-Odenwald Kreis Der Schwerpunkt der Suche liegt mit 36 untersuchten Windvorranggebieten im NOK. 7 Gebiete sind als ungeeignet eingestuft. Diese sind sofort auszuschließen. Auch von den weiteren 26 bedingt geeigneten sollten weitere ausgeschlossen werden, um eine massive Überfrachtung des Landschaftsraums zu verhindern und großflächige Naturräume für Menschen und die biologische Vielfalt zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6262 Zusammenfassung - Alle ungeeigneten Gebiete (19 St) sofort von weiteren Recherchen ausschließen und nicht für Windindustrie untersuchen - Zur Kompensation von ungeeigneten Gebieten, in denen bereits Windräder stehen, andere Flächen windradfrei halten. - Keine Windräder in Natura 2000 Gebieten - RLP: Suchraumkulissen gemäß Fachbeitrag Artenschutz ausschließen - Keine Windräder im Wald, auch nicht auf Kalamitätsflächen (s. beigefügte Broschüre) - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die Wechselwirkungen durch die Vielzahl nahe gelegener geplanter Windvorranggebiete sind zu untersuchen. - Großflächige Naturräume windradfrei erhalten wie den Pfälzerwald, entsprechende Flächen auch im Odenwald definieren Der Stellungnahme von [Name anonymisiert], Ludwigswinkel schließe ich mich an. Der Verlust unserer „Restnatur“ (durch mehrfache Zerschneidung und Verlärmung von wertvollen Natura 2000- und Landschaftsschutzgebieten), die Gefährdung geschützter Arten, die Überfrachtung des Landschaftsraums sowie eine überdimensionierte Flächengröße für Windindustrie sind abzulehnen und eine maßvolle Vorgehensweise ist zu finden. Ich fordere alle Verantwortlichen der Metropolregion Rhein Neckar auf, sich bedingungslos für die Sicherung der in der Region befindlichen Habitatflächen bzw. Schutzgebieten als einzigartiges Naturerbe einzusetzen. Dies ist gesetzlich verankert. So viel wie nötig, aber so wenig wie möglich. Natur- und Arten schützen und nicht Windenergie einseitig priorisieren! Erhalten Sie uns bitte dringend benötigte naturnahe Landschaften als Erholungsräume und für die Artenvielfalt! Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Alle Flächen aus dem ersten Entwurf sind im Ergebnis der ersten Beteiligung und damit verbundenen neuen Erkenntnissen neu zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Umweltberichts. Dementsprechend wird sich die Flächenkulisse und der Flächenanteil zur erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie verringern. Flächen, welche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung mit einem Roten Pfeil versehen wurden, mussten mittels geforderter artenschutzfachlicher Untersuchungen besonders geprüft werden. Nur, wenn die Bedenken im Rahmen der Planaufstellung ausgeräumt werden konnten, können diese Flächen weiterverfolgt werden.
Stellungnahme-ID: 2107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6239 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchten wir Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6240 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchten wir Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6241 Wir möchten hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Wir hoffen, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Wir persönlich brauchen den Wald als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6242 Wir möchten hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Wir hoffen, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Wir persönlich brauchen den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2108 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6238 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort im Wald regelmäßig radfahren, spazieren oder wandern. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudemmüssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOKVRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6234 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie – Fristgerechte Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich entschieden ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6235 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie – Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich entschieden ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6236 Persönliches: Ich gehe täglich mit meiem Hund im Heidelberger Stadtwald und angrenzenden Wald um Wilhelmsfeld	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		spazieren. Diese Spaziergänge sind als Ausgleich zur techniklastigen Bildschirm- und Büroarbeit wichtig für meine physische und psychische Gesundheit. Auch der Stadtwald um Ziegelhausen, wo ich Jahrzehnte lebte und aufgewachsen bin, ist mir seit Kindheit von Spaziergängen und Ausritten vertraut (Bauernweg, Tanzplatz, Münchel, Bärenbach usw.). Mir blutet das Herz bei der Vorstellung, dass die Ruhe und Ursprünglichkeit durch Windkraftanlagen zerstört werden soll. In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6237 Persönliches: Ich gehe täglich mit meiem Hund im Heidelberger Stadtwald und angrenzenden Wald um Wilhelmsfeld spazieren. Diese Spaziergänge sind als Ausgleich zur techniklastigen Bildschirm- und Büroarbeit wichtig für meine physische und psychische Gesundheit. Auch der Stadtwald um Ziegelhausen, wo ich Jahrzehnte lebte und aufgewachsen bin, ist mir seit Kindheit von Spaziergängen und Ausritten vertraut (Bauernweg, Tanzplatz, Münchel, Bärenbach usw.). Mir blutet das Herz bei der Vorstellung, dass die Ruhe und Ursprünglichkeit durch Windkraftanlagen zerstört werden soll. In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6204 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt bekommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6205 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt bekommen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6206 1. In jedem Windrad steckt das gefährliche Schwefelhexaflurid SF6, eine Kombination aus Schwefel und Flur, das stärkste bekannte Treibhausgas. 1 kg davon ist so schädlich wie 22.800 kg Kohlenstoffdioxid. Der Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauso in dessen elektrischen Schaltanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6207 1. In jedem Windrad steckt das gefährliche Schwefelhexaflurid SF6, eine Kombination aus Schwefel und Flur, das stärkste bekannte Treibhausgas. 1 kg davon ist so schädlich wie 22.800 kg Kohlenstoffdioxid. Der Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrades, genauso in dessen elektrischen Schaltanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6208 2. Der Abrieb von Rotorblättern ist hochgiftig, wird durch die (Atem-) Luft gewirbelt und setzt sich im Grundwasser und somit im Körper ab. 3. Das Mikroplastik, wenn es sich ablöst, fliegt sehr weit, mehrere hundert Meter. 7. Da es sich nicht vom Boden abbauen lässt, sind die Böden verseucht. Wer entschädigt die gesundheitlichen Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 15. Absichtliche Zerstörung der Lebensgrundlage durch Mikroplastikabrieb.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6209 2. Der Abrieb von Rotorblättern ist hochgiftig, wird durch die (Atem-) Luft gewirbelt und setzt sich im Grundwasser und somit im Körper ab. 3. Das Mikroplastik, wenn es sich ablöst, fliegt sehr weit, mehrere hundert Meter. 7. Da es sich nicht vom Boden abbauen lässt, sind die Böden verseucht. Wer entschädigt die gesundheitlichen Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage. 15. Absichtliche Zerstörung der Lebensgrundlage durch Mikroplastikabrieb.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6210 4. Die Spitze des Flügels bewegt sich bis zu 400 Km/h, was auch eine enorme Lärmbelästigung nach sich zieht. 6. Um so mehr Abrieb, desto lauter werden die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6211 4. Die Spitze des Flügels bewegt sich bis zu 400 Km/h, was auch eine enorme Lärmbelästigung nach sich zieht. 6. Um so mehr Abrieb, desto lauter werden die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6212 8. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für Glashofen, über 55% Schattenwurf von Masten und Flügeln.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6213 8. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für Glashofen, über 55% Schattenwurf von Masten und Flügeln.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6214 9. Das Fundament einer modernen Windkraftanlage hat einen Radius von 20 bis 30 Metern. Der Sockel für das Windrad besteht aus Stahlbeton und ist zirka vier Meter tief. Somit kann in diesen Bereichen das Regenwasser nicht mehr abfließen. Wald und Wiesen haben keinen natürlichen Wasserspeicher mehr...Überschwemmungen werden sich mehren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6215 9. Das Fundament einer modernen Windkraftanlage hat einen Radius von 20 bis 30 Metern. Der Sockel für das Windrad besteht aus Stahlbeton und ist zirka vier Meter tief. Somit kann in diesen Bereichen das Regenwasser nicht mehr abfließen. Wald und Wiesen haben keinen natürlichen Wasserspeicher mehr...Überschwemmungen werden sich mehren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6216 10. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg brauchen nur 0,5% Flächenausweisung für die Windkrafträder ausweisen, Glashofen liegt weit über die 2% Flächenausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6217 10. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg brauchen nur 0,5% Flächenausweisung für die Windkrafträder ausweisen, Glashofen liegt weit über die 2% Flächenausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6218 11. Unverschämt und dreist ist es, dass man mit nur 720m Abstand zwischen Windrad und dem Wohngebiet diese aufstellen will, 500m zur Ziegelhütte. Würden Sie 500m bis 700m neben einem Windrad wohnen wollen? Wenn ja, bitte bei Ihnen neben Ihrem Haus und Eigentum bauen lassen und nicht bei uns. Ich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bitte um Beantwortung dieser Frage.	
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6219 11. Unverschämt und dreist ist es, dass man mit nur 720m Abstand zwischen Windrad und dem Wohngebiet diese aufstellen will, 500m zur Ziegelhütte. Würden Sie 500m bis 700m neben einem Windrad wohnen wollen? Wenn ja, bitte bei Ihnen neben Ihrem Haus und Eigentum bauen lassen und nicht bei uns. Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6220 12. Windräder verursachen große Schäden und haben nur einen kleinen Ertrag. 20-22% Einspeisung in das Netz. Weder das Netz gibt es her und den Strom kann man auch nicht zusätzlich speichern. 18. Viele der bereits existierenden Windräder stehen SEHR oft still. Auch wenn keine Sonne scheint (Photovoltaikanlagen) und der Wind weht. Wozu dann noch mehr Anlagen, die ständig still stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6221 12. Windräder verursachen große Schäden und haben nur einen kleinen Ertrag. 20-22% Einspeisung in das Netz. Weder das Netz gibt es her und den Strom kann man auch nicht zusätzlich speichern. 18. Viele der bereits existierenden Windräder stehen SEHR oft still. Auch wenn keine Sonne scheint (Photovoltaikanlagen) und der Wind weht. Wozu dann noch mehr Anlagen, die ständig still stehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6222 13. Sehr viele Vogelarten und Insekten werden von den Rotorblättern getötet. Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche leben hier, aber auch viele andere Arten. Diese möchte ich hier auch weiterhin in Zukunft leben haben, ohne, dass deren Lebensraum zerstört wird und diese getötet werden. Mit Umweltschutz und Nachhaltigkeit haben Windräder nichts zu tun!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6223 13. Sehr viele Vogelarten und Insekten werden von den Rotorblättern getötet. Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche leben hier, aber auch viele andere Arten. Diese möchte ich hier auch weiterhin in Zukunft leben haben, ohne, dass deren Lebensraum zerstört wird und diese getötet werden. Mit Umweltschutz und Nachhaltigkeit haben Windräder nichts zu tun!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6224 14. Starker Wertverlust von Immobilien. Wer entschädigt den Wertverlust der Immobilien? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6225 14. Starker Wertverlust von Immobilien. Wer entschädigt den Wertverlust der Immobilien? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6226 16. Es ist unsere Heimat, stellt eure Windräder um die Städte, in denen viel mehr Strom gebraucht wird. Die haben die Industrie, die verdienen dort das Geld und brauchen den Strom. Bei uns auf dem Land sind auf vielen Häusern Photovoltaikanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6227 16. Es ist unsere Heimat, stellt eure Windräder um die Städte, in denen viel mehr Strom gebraucht wird. Die haben die Industrie, die verdienen dort das Geld und brauchen den Strom. Bei uns auf dem Land sind auf vielen Häusern Photovoltaikanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6228 17. In einem Land das überwiegend vom Tourismus, Ferien auf dem Bauernhof, Ferien in Ferien- und Erholungsgebieten wie Madonnenländchen Reinhardsachsen und Wettersdorf Geisberg lebt, haben solche Anlagen nichts zu suchen. Wie soll man sich denn erholen, wenn man dort hinreißt, wo man doch wieder gestört wird. Das wird einen Rückgang im Bereich Tourismus geben. Wer entschädigt hier die Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6229 17. In einem Land das überwiegend vom Tourismus, Ferien auf dem Bauernhof, Ferien in Ferien- und Erholungsgebieten wie Madonnenländchen Reinhardsachsen und Wettersdorf Geisberg lebt, haben solche Anlagen nichts zu suchen. Wie soll man sich denn erholen, wenn man dort hinreißt, wo man doch wieder gestört wird. Das wird einen Rückgang im Bereich Tourismus geben. Wer entschädigt hier die Verluste? Ich bitte um Beantwortung dieser Frage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6230 19. Was ist nach Ende der Subventionen? Wie sieht es mit der Entsorgung aus?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6231 19. Was ist nach Ende der Subventionen? Wie sieht es mit der Entsorgung aus?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6232 20. Zerstörung des Landschaftsbildes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2111 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6233 20. Zerstörung des Landschaftsbildes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6190 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte(r) Verband Region Rhein - Neckar, Sollten die Vorhaben in der geplanten Form durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich dadurch einen materiellen sowie einen immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich unterstütze im Allgemeinenden Bau von Windkraftanlagen, wenn diese gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. 1. Die Vorhaben sollten ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet sein. 2. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll dieselben Lasten tragen und denselben Nutzen haben. Daher möchte ich sie bitten, folgendes in der Planung zu Berücksichtigen. 1. Verteilen sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg, 2% in jedem Kreis, daher auch nur 2% in Glashofen und nicht 20% wie aus dem Plan ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6191 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte(r) Verband Region Rhein - Neckar, Sollten die Vorhaben in der geplanten Form durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich dadurch einen materiellen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowie einen immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich unterstütze im Allgemeinenden Bau von Windkraftanlagen, wenn diese gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. 1. Die Vorhaben sollten ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet sein. 2. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll dieselben Lasten tragen und denselben Nutzen haben. Daher möchte ich sie bitten, folgendes in der Planung zu Berücksichtigen. 1. Verteilen sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg, 2% in jedem Kreis, daher auch nur 2% in Glashofen und nicht 20% wie aus dem Plan ersichtlich.	
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6192 2. Da die Windräder über 260m Nabenhöhe haben werden, sollte der Mindestabstand zu Wohnbebauung 10xH betragen. Laut Plan beträgt der Abstand 750m teilweise sogar 300m zur Wohnbebauung. In Bayern beträgt der Abstand 10xH.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6193 2. Da die Windräder über 260m Nabenhöhe haben werden, sollte der Mindestabstand zu Wohnbebauung 10xH betragen. Laut Plan beträgt der Abstand 750m teilweise sogar 300m zur Wohnbebauung. In Bayern beträgt der Abstand 10xH.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6194 3. Die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker belegten im Jahr 2020 nur 113,3 ha, in der neuesten Fassung jedoch drastisch mehr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6195 3. Die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker belegten im Jahr 2020 nur 113,3 ha, in der neuesten Fassung jedoch drastisch mehr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6196 4. Windkraftanlagen sind eine enorme Gesundheitliche Gefahr der Menschen, durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Kohle Nano-Partikel sowie das SF6-Gas2 welches 30000-mal Klimaschädlicher ist als Kohlenstoffdioxid. Dies ist nicht konform mit unserem Grundgesetz das Recht auf Unversehrtheit GG § 2.2	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6197 4. Windkraftanlagen sind eine enorme Gesundheitliche Gefahr der Menschen, durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Kohle Nano-Partikel sowie das SF6-Gas2 welches 30000-mal Klimaschädlicher ist als Kohlenstoffdioxid. Dies ist nicht konform mit unserem Grundgesetz das Recht auf Unversehrtheit GG § 2.2	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6198 5. Unser Ort wird von Windrädern umzingelt und das Landschaftsbild dauerhaft zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6199 5. Unser Ort wird von Windrädern umzingelt und das Landschaftsbild dauerhaft zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6200 6. Der Immobilienwert sinkt gegen Null, da in solch einer Landschaft niemand leben möchte. Die geplante Altersvorsorge löst sich dadurch in Luft auf. Die einzigen Befürworter sind die Investoren, die nur das € Zeichen sehen sowie die Grundstücks Eigentümer die sich mit der immensen Pacht in eine Region ohne Windkraftanlagen zurückziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6201 6. Der Immobilienwert sinkt gegen Null, da in solch einer Landschaft niemand leben möchte. Die geplante Altersvorsorge löst sich dadurch in Luft auf. Die einzigen Befürworter sind die Investoren, die nur das € Zeichen sehen sowie die Grundstücks Eigentümer die sich mit der immensen Pacht in eine Region ohne Windkraftanlagen zurückziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6202 Es gibt garantiert effizientere Alternativen zum Windrad, die unseren Lebensraum nicht zerstören. Ich hoffe, dass all die Stellungsnahmen der Bürger äußerst sensibel und verantwortungsvoll berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6203 Es gibt garantiert effizientere Alternativen zum Windrad, die unseren Lebensraum nicht zerstören. Ich hoffe, dass all die Stellungsnahmen der Bürger äußerst sensibel und verantwortungsvoll berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6176 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte(r) Verband Region Rhein - Neckar,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sollten die Vorhaben in der geplanten Form durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich dadurch einen materiellen sowie einen immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich unterstütze im Allgemeinenden Bau von Windkraftanlagen, wenn diese gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. 1. Die Vorhaben sollten ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet sein. 2. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll dieselben Lasten tragen und denselben Nutzen haben. Daher möchte ich sie bitten, folgendes in der Planung zu Berücksichtigen. 1. Verteilen sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg, 2% in jedem Kreis, daher auch nur 2% in Glashofen und nicht 20% wie aus dem Plan ersichtlich.	
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6177 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte(r) Verband Region Rhein - Neckar, Sollten die Vorhaben in der geplanten Form durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich dadurch einen materiellen sowie einen immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich unterstütze im Allgemeinenden Bau von Windkraftanlagen, wenn diese gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. 1. Die Vorhaben sollten ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet sein. 2. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll dieselben Lasten tragen und denselben Nutzen haben. Daher möchte ich sie bitten, folgendes in der Planung zu Berücksichtigen. 1. Verteilen sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg, 2% in jedem Kreis, daher auch nur 2% in Glashofen und nicht 20% wie aus dem Plan ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6178 2. Da die Windräder über 260m Nabenhöhe haben werden, sollte der Mindestabstand zu Wohnbebauung 10xH betragen. Laut Plan beträgt der Abstand 750m teilweise sogar 300m zur Wohnbebauung. In Bayern beträgt der Abstand 10xH.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6179 2. Da die Windräder über 260m Nabenhöhe haben werden, sollte der Mindestabstand zu Wohnbebauung 10xH betragen. Laut Plan beträgt der Abstand 750m teilweise sogar 300m zur Wohnbebauung. In Bayern beträgt der Abstand 10xH.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6180 3. Die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker belegten im Jahr 2020 nur 113,3 ha, in der neuesten Fassung jedoch drastisch mehr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6181 3. Die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker belegten im Jahr 2020 nur 113,3 ha, in der neuesten Fassung jedoch drastisch mehr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6182 4. Windkraftanlagen sind eine enorme Gesundheitliche Gefahr der Menschen, durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Kohle Nano-Partikel sowie das SF6-Gas2 welches 30000-mal Klimaschädlicher ist als Kohlenstoffdioxid. Dies ist nicht konform mit unserem Grundgesetz das Recht auf Unversehrtheit GG § 2.2	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6183 4. Windkraftanlagen sind eine enorme Gesundheitliche Gefahr der Menschen, durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Kohle Nano-Partikel sowie das SF6-Gas2 welches 30000-mal Klimaschädlicher ist als Kohlenstoffdioxid. Dies ist nicht konform mit unserem Grundgesetz das Recht auf Unversehrtheit GG § 2.2	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6184 5. Unser Ort wird von Windrädern umzingelt und das Landschaftsbild dauerhaft zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6185 5. Unser Ort wird von Windrädern umzingelt und das Landschaftsbild dauerhaft zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6186 6. Der Immobilienwert sinkt gegen Null, da in solch einer Landschaft niemand leben möchte. Die geplante Altersvorsorge löst sich dadurch in Luft auf. Die einzigen Befürworter sind die Investoren, die nur das € Zeichen sehen sowie die Grundstücks Eigentümer die sich mit der immensen Pacht in eine Region ohne Windkraftanlagen zurückziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6187 6. Der Immobilienwert sinkt gegen Null, da in solch einer Landschaft niemand leben möchte. Die geplante Altersvorsorge löst sich dadurch in Luft auf. Die einzigen Befürworter sind die Investoren, die nur das € Zeichen sehen sowie die Grundstücks Eigentümer die sich mit der immensen Pacht in eine Region ohne Windkraftanlagen zurückziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6188 Es gibt garantiert effizientere Alternativen zum Windrad, die unseren Lebensraum nicht zerstören. Ich hoffe, dass all die Stellungsnahmen der Bürger äußerst sensibel und verantwortungsvoll berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6189 Es gibt garantiert effizientere Alternativen zum Windrad, die unseren Lebensraum nicht zerstören. Ich hoffe, dass all die Stellungsnahmen der Bürger äußerst sensibel und verantwortungsvoll berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2115 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6172 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler", „Südlicher Weisser Stein" und „ Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieses Gebiet dient nicht nur als Erholungsgebiet, sondern auch als wichtiger Beitrag zum Umweltschutz. Es bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in einem geschützten Landschaftsraum mit altem Mischwald-Baumbestand. Zusätzlich spielt es eine entscheidende Rolle als lokales Wasserschutzgebiet, dass die Stadt mit lebenswichtigen Ressourcen wie Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt. Darüber hinaus prägt es als Teil des Unesco-Geo-Naturparks Bergstraße Odenwald die kulturelle Identität der Region und zieht Besucher aus nah und fern an. Diese Waldgebiete haben auch besonders einen persönlichen Wert für mich und mein Umfeld. Ich bin im Mühltal aufgewachsen und habe eine tiefe Verbundenheit zu dem Wald. Egal ob schon im Kleinkindalter im Waldkindergarten, oder bei täglichen Spaziergängen. Es ist für Groß und Klein ein Rückzugsgebiet. Der Bau von Windkraftanlagen ist ein immenser negativer Einschnitt und wird alle Teile der Bevölkerung beeinträchtigen! Von besonderem Wert ist, dass dieser Wald bis heute eines der größten noch zusammenhängenden Waldflächen in der Region darstellt. Im Zuge der Klimakrise ist es umso wichtiger den Wald, den wir noch haben, zu schützen. Das Geld, welches die Stadt für die Flächen im Wald bekommt, sollte kein ausschlaggebendes Argument sein, im Wald Windkraftanlagen zu bauen! Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 2115 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6173 Bürgerbeteiligung Windenergie - Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler", „Südlicher Weisser Stein" und „ Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten ab. Dieses Gebiet dient nicht nur als Erholungsgebiet, sondern auch als wichtiger Beitrag zum Umweltschutz. Es bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in einem geschützten Landschaftsraum mit altem Mischwald-Baumbestand. Zusätzlich spielt es eine entscheidende Rolle als lokales Wasserschutzgebiet, dass die Stadt mit lebenswichtigen Ressourcen wie Trinkwasser,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt. Darüber hinaus prägt es als Teil des Unesco-Geo-Naturparks Bergstraße Odenwald die kulturelle Identität der Region und zieht Besucher aus nah und fern an. Diese Waldgebiete haben auch besonders einen persönlichen Wert für mich und mein Umfeld. Ich bin im Mühltal aufgewachsen und habe eine tiefe Verbundenheit zu dem Wald. Egal ob schon im Kleinkindalter im Waldkindergarten, oder bei täglichen Spaziergängen. Es ist für Groß und Klein ein Rückzugsgebiet. Der Bau von Windkraftanlagen ist ein immenser negativer Einschnitt und wird alle Teile der Bevölkerung beeinträchtigen! Von besonderem Wert ist, dass dieser Wald bis heute eines der größten noch zusammenhängenden Waldflächen in der Region darstellt. Im Zuge der Klimakrise ist es umso wichtiger den Wald, den wir noch haben, zu schützen. Das Geld, welches die Stadt für die Flächen im Wald bekommt, sollte kein ausschlaggebendes Argument sein, im Wald Windkraftanlagen zu bauen! Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 2115 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6174 Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden. Es gibt effizientere Alternativen, wie beispielsweise Windkraftanlagen im offenen Land oder Solaranlagen auf den Flachdächern im Neuenheimer Feld!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2115 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6175 Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden. Es gibt effizientere Alternativen, wie beispielsweise Windkraftanlagen im offenen Land oder Solaranlagen auf den Flachdächern im Neuenheimer Feld!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2116 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6170 Bürgerbeteiligung Windenergie – Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2116 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6171 Bürgerbeteiligung Windenergie – Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6165 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, ich gebe nachstehende Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes der Metropolregion Rhein-Neckar. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den oben genannten Gebieten wird nach Einschätzung und Gutachten von Fachleuten unterschiedlicher Wissenschaften die Lebensqualität der Menschen in diesen Regionen stark eingeschränkt und zudem deren Gesundheit gefährdet. Zudem wird die Natur in ihrem Bestand, ihrer Entwicklung und Artenvielfalt extrem geschädigt. Auch das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt tlw. zerstört. Daneben werden die Menschen in diesen Regionen sachlich und materiell geschädigt. Im Wesentlichen sehe ich durch die Errichtung von Windindustrie folgende Schädigungen: Gesundheitsschäden durch Infraschall, Schlagschatten und Geräuschbelastung Beeinträchtigung der Wassergewinnung in Wasserschutzgebieten Schädigung der Natur- und Artenvielfalt, u.a. Tötung von Vögeln und Fledermäusen sowie durch enorme Flächenversiegelung Gefahr durch unlöschbare Windkraftanlagenbrände und ff. Waldbrände	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Negative Veränderung des Regionalklimas ff Bodentrockenheit, etc. Gefährlicher Eiswurf im Winter Gefährdung des Lebensumfeldes der Anwohner durch Schlagschatten bei Sonne Ausbeutung von Recoursen durch Verwendung von Balsaholz und seltenen Erden Gefährdung der direkten Umgebung der WKA durch Abrieb bei den Rotoren der WKA Problematische und nicht gesicherte Entsorgung der ausgedienten Anlagen Vernichtung von Eigentum durch enormen Wertverlust der Immobilien Meiner Meinung nach wiegt die Energiegewinnung durch WKA die dadurch entstehenden immensen Schädigungen gerade auch in Waldgebieten nicht auf. Ich schließe mich den bekannten Expertenmeinungen gegen den ungebremsten Bau von WKA an und lege meine Einwendungen hiermit zur Beachtung und Prüfung durch die Genehmigungsbehörden vor. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung dieses Schreibens und Stellungnahme zu o.g. Einwendungen an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2117 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6166 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, ich gebe nachstehende Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes der Metropolregion Rhein-Neckar. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den oben genannten Gebieten wird nach Einschätzung und Gutachten von Fachleuten unterschiedlicher Wissenschaften die Lebensqualität der Menschen in diesen Regionen stark	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingeschränkt und zudem deren Gesundheit gefährdet. Zudem wird die Natur in ihrem Bestand, ihrer Entwicklung und Artenvielfalt extrem geschädigt. Auch das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt tlw. zerstört. Daneben werden die Menschen in diesen Regionen sachlich und materiell geschädigt. Im Wesentlichen sehe ich durch die Errichtung von Windindustrie folgende Schädigungen: Gesundheitsschäden durch Infraschall, Schlagschatten und Geräuschbelastung Beeinträchtigung der Wassergewinnung in Wasserschutzgebieten Schädigung der Natur- und Artenvielfalt, u.a. Tötung von Vögeln und Fledermäusen sowie durch enorme Flächenversiegelung Gefahr durch unlöschbare Windkraftanlagenbrände und ff. Waldbrände Negative Veränderung des Regionalklimas ff Bodentrockenheit, etc. Gefährlicher Eiswurf im Winter Gefährdung des Lebensumfeldes der Anwohner durch Schlagschatten bei Sonne Ausbeutung von Recoursen durch Verwendung von Balsaholz und seltenen Erden Gefährdung der direkten Umgebung der WKA durch Abrieb bei den Rotoren der WKA Problematische und nicht gesicherte Entsorgung der ausgedienten Anlagen Vernichtung von Eigentum durch enormen Wertverlust der Immobilien Meiner Meinung nach wiegt die Energiegewinnung durch WKA die dadurch entstehenden immensen Schädigungen gerade auch in Waldgebieten nicht auf. Ich schließe mich den bekannten Expertenmeinungen gegen den ungebremsten Bau von WKA an und lege meine Einwendungen hiermit zur Beachtung und Prüfung durch die Genehmigungsbehörden vor. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung dieses Schreibens und Stellungnahme zu o.g. Einwendungen an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2117 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 6167 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, ich gebe nachstehende Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes der Metropolregion Rhein-Neckar. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den oben genannten Gebieten wird nach Einschätzung und Gutachten von Fachleuten unterschiedlicher Wissenschaften die Lebensqualität der Menschen in diesen Regionen stark eingeschränkt und zudem deren Gesundheit gefährdet. Zudem wird die Natur in ihrem Bestand, ihrer Entwicklung und Artenvielfalt extrem geschädigt. Auch das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt tlw. zerstört. Daneben werden die Menschen in diesen Regionen sachlich und materiell geschädigt. Im Wesentlichen sehe ich durch die Errichtung von Windindustrie folgende Schädigungen: Gesundheitsschäden durch Infraschall, Schlagschatten und Geräuschbelastung Beeinträchtigung der Wassergewinnung in Wasserschutzgebieten Schädigung der Natur- und Artenvielfalt, u.a. Tötung von Vögeln und Fledermäusen sowie durch enorme Flächenversiegelung Gefahr durch unlöschbare Windkraftanlagenbrände und ff. Waldbrände Negative Veränderung des Regionalklimas ff Bodentrockenheit, etc. Gefährlicher Eiswurf im Winter Gefährdung des Lebensumfeldes der Anwohner durch Schlagschatten bei Sonne Ausbeutung von Recoursen durch Verwendung von Balsaholz und seltenen Erden Gefährdung der direkten Umgebung der WKA durch Abrieb bei den Rotoren der WKA Problematische und nicht gesicherte Entsorgung der ausgedienten Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vernichtung von Eigentum durch enormen Wertverlust der Immobilien Meiner Meinung nach wiegt die Energiegewinnung durch WKA die dadurch entstehenden immensen Schädigungen gerade auch in Waldgebieten nicht auf. Ich schließe mich den bekannten Expertenmeinungen gegen den ungebremsten Bau von WKA an und lege meine Einwendungen hiermit zur Beachtung und Prüfung durch die Genehmigungsbehörden vor. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung dieses Schreibens und Stellungnahme zu o.g. Einwendungen an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 6168 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, ich gebe nachstehende Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes der Metropolregion Rhein-Neckar. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den oben genannten Gebieten wird nach Einschätzung und Gutachten von Fachleuten unterschiedlicher Wissenschaften die Lebensqualität der Menschen in diesen Regionen stark eingeschränkt und zudem deren Gesundheit gefährdet. Zudem wird die Natur in ihrem Bestand, ihrer Entwicklung und Artenvielfalt extrem geschädigt. Auch das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt tlw. zerstört. Daneben werden die Menschen in diesen Regionen sachlich und materiell geschädigt. Im Wesentlichen sehe ich durch die Errichtung von Windindustrie folgende Schädigungen: Gesundheitsschäden durch Infraschall, Schlagschatten und Geräuschbelastung Beeinträchtigung der Wassergewinnung in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserschutzgebieten Schädigung der Natur- und Artenvielfalt, u.a. Tötung von Vögeln und Fledermäusen sowie durch enorme Flächenversiegelung Gefahr durch unlöschbare Windkraftanlagenbrände und ff. Waldbrände Negative Veränderung des Regionalklimas ff Bodentrockenheit, etc. Gefährlicher Eiswurf im Winter Gefährdung des Lebensumfeldes der Anwohner durch Schlagschatten bei Sonne Ausbeutung von Recoursen durch Verwendung von Balsaholz und seltenen Erden Gefährdung der direkten Umgebung der WKA durch Abrieb bei den Rotoren der WKA Problematische und nicht gesicherte Entsorgung der ausgedienten Anlagen Vernichtung von Eigentum durch enormen Wertverlust der Immobilien Meiner Meinung nach wiegt die Energiegewinnung durch WKA die dadurch entstehenden immensen Schädigungen gerade auch in Waldgebieten nicht auf. Ich schließe mich den bekannten Expertenmeinungen gegen den ungebremsten Bau von WKA an und lege meine Einwendungen hiermit zur Beachtung und Prüfung durch die Genehmigungsbehörden vor. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung dieses Schreibens und Stellungnahme zu o.g. Einwendungen an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2117 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 6169 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, ich gebe nachstehende Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes der Metropolregion	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den oben genannten Gebieten wird nach Einschätzung und Gutachten von Fachleuten unterschiedlicher Wissenschaften die Lebensqualität der Menschen in diesen Regionen stark eingeschränkt und zudem deren Gesundheit gefährdet. Zudem wird die Natur in ihrem Bestand, ihrer Entwicklung und Artenvielfalt extrem geschädigt. Auch das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt tlw. zerstört. Daneben werden die Menschen in diesen Regionen sachlich und materiell geschädigt. Im Wesentlichen sehe ich durch die Errichtung von Windindustrie folgende Schädigungen: Gesundheitsschäden durch Infraschall, Schlagschatten und Geräuschbelastung Beeinträchtigung der Wassergewinnung in Wasserschutzgebieten Schädigung der Natur- und Artenvielfalt, u.a. Tötung von Vögeln und Fledermäusen sowie durch enorme Flächenversiegelung Gefahr durch unlöschbare Windkraftanlagenbrände und ff. Waldbrände Negative Veränderung des Regionalklimas ff Bodentrockenheit, etc. Gefährlicher Eiswurf im Winter Gefährdung des Lebensumfeldes der Anwohner durch Schlagschatten bei Sonne Ausbeutung von Recoursen durch Verwendung von Balsaholz und seltenen Erden Gefährdung der direkten Umgebung der WKA durch Abrieb bei den Rotoren der WKA Problematische und nicht gesicherte Entsorgung der ausgedienten Anlagen Vernichtung von Eigentum durch enormen Wertverlust der Immobilien Meiner Meinung nach wiegt die Energiegewinnung durch WKA die dadurch entstehenden immensen Schädigungen gerade auch in Waldgebieten nicht auf. Ich schließe mich den bekannten Expertenmeinungen gegen den ungebremsten Bau von WKA an und lege meine Einwendungen hiermit zur Beachtung und Prüfung durch die Genehmigungsbehörden vor.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung dieses Schreibens und Stellungnahme zu o.g. Einwendungen an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6127 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mit diesem Brief meine Einwendungen zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker kund tun. Ich lege hiermit Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben die in der derzeit geplanten Form mich und viele andere Mitbürger in unserem materiellen Vermögen, Gesundheit und Entfaltungsmöglichkeiten schädigen. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin Ich und andere der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden werden. Für diesen Fall merke ich hiermit einen Anspruch auf Schadenersatz vor, den ich im Schadensfall einfordern werde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6128 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mit diesem Brief meine Einwendungen zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker kund tun. Ich lege hiermit Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben die in der derzeit geplanten Form mich und viele andere Mitbürger in unserem materiellen Vermögen, Gesundheit und Entfaltungsmöglichkeiten schädigen. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin Ich und andere der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden werden. Für diesen Fall merke ich hiermit einen Anspruch auf Schadenersatz vor, den ich im Schadensfall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einfordern werde.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6129 Ich bin nicht prinzipiell gegen die Planung von Windrädern und ich wäre auch bereit, meinen Solidarbeitrag hierfür zu leisten, aber nur in in einem Maße, dass den Prinzipien einer Sozialen Marktwirtschaft auf der Basis der Soziallehre mit ihren Grundsätzen von Personalität, Gemeinwohl, Solidarität und Nachhaltigkeit (und auch der „Option für die Armen“) entspräche. Diese Prinzipien müssen auch das Prinzip der Subsidarität mitberücksichtigen. Das Vorhaben in der mir bisher bekannten geplanten Version verletzt diese Prinzipien massiv und wird daher von mir in dieser Form abgelehnt. Ich bin selbst auch Mitglied einer Energiegenossenschaft und unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, und könnte mir durchaus auch einige Windräder in der Umgebung von Glashofen vorstellen, wenn dabei die Gewinne, Vorteile und Chancen nicht auf eine elitäre Minderheit und alle möglichen Schäden und Lasten auf den Großteil unserer Dorfgemeinschaft abgewälzt wird. Wer an den Lasten mitträgt muss zumindest auch direkt an den Chancen und Vergütungen partizipieren können. Daher erwarte ich, dass folgende Belastungen und Risiken bei der Planung berücksichtigt werden und für den Fall einer Unvermeidbarkeit, zumindest durch eine angemessene permanente Vergütung kompensiert werden. Im weiteren Brief beziehe ich mich auch zum Großteil wörtlich auf Argumente von einem Mitbürger, die ich durchaus zum Teil selbst, zum Teil solidarisch in seinem und anderer Interesse mittragen kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6130 Ich bin nicht prinzipiell gegen die Planung von Windrädern und ich wäre auch bereit, meinen Solidarbeitrag hierfür zu leisten, aber nur in in einem Maße, dass den Prinzipien einer Sozialen Marktwirtschaft auf der Basis der Soziallehre mit ihren Grundsätzen von Personalität, Gemeinwohl, Solidarität und Nachhaltigkeit (und auch der „Option für die Armen“) entspräche. Diese Prinzipien müssen auch das Prinzip der Subsidarität mitberücksichtigen. Das Vorhaben in der mir bisher bekannten geplanten Version verletzt diese Prinzipien massiv und wird daher von mir in dieser Form abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bin selbst auch Mitglied einer Energiegenossenschaft und unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, und könnte mir durchaus auch einige Windräder in der Umgebung von Glashofen vorstellen, wenn dabei die Gewinne, Vorteile und Chancen nicht auf eine elitäre Minderheit und alle möglichen Schäden und Lasten auf den Großteil unserer Dorfgemeinschaft abgewälzt wird. Wer an den Lasten mitträgt muss zumindest auch direkt an den Chancen und Vergütungen partizipieren können. Daher erwarte ich, dass folgende Belastungen und Risiken bei der Planung berücksichtigt werden und für den Fall einer Unvermeidbarkeit, zumindest durch eine angemessene permanente Vergütung kompensiert werden. Im weiteren Brief beziehe ich mich auch zum Großteil wörtlich auf Argumente von einem Mitbürger, die ich durchaus zum Teil selbst, zum Teil solidarisch in seinem und anderer Interesse mittragen kann.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6131 Ich möchte bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärm-Vorbelastung und Gegebenheiten. 1. Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der TA Lärm im Ortgebiet „Im Steinig“ weil es schon eine Vorbelastung gibt. Die Vorrangsgebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich geplant auf Basis des 700m Mindestabstandes, der für Baden-Württemberg gilt. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Der Ortsteil „Im Steinig“ ist aber ein Mischgebiet (Gewerbe / Wohnen) und dadurch schon mit Lärm vorbelastet. Fa. Erich Bundschuh hat eine Säge die 110 dB am Entstehungsort produziert. Der Lärm von Fa. Berberich GmbH ist von Zeit zu Zeit erheblich. Wir sind froh, dass es diese Betriebe gibt, weil sie benötigte Arbeitsplätze generieren. Aber, das zusätzliche Stellen von Windrädern auf 700m Entfernung von unserem Wohnhaus würde lokal zu einem Überschreiten der TA-Lärm führen, und diese Tatsache muss in der Planung berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6132 Ich möchte bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärm-Vorbelastung und Gegebenheiten. 1. Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der TA Lärm im Ortgebiet „Im Steinig“ weil es schon eine Vorbelastung gibt. Die Vorrangsgebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich geplant auf Basis des 700m Mindestabstandes, der für Baden-Württemberg gilt. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Der Ortsteil „Im Steinig“ ist aber ein Mischgebiet (Gewerbe / Wohnen) und dadurch schon mit Lärm vorbelastet. Fa. Erich Bundschuh hat eine Säge die 110 dB am Entstehungsort produziert. Der Lärm von Fa. Berberich GmbH ist von Zeit zu Zeit erheblich. Wir sind froh, dass es diese Betriebe gibt, weil sie benötigte Arbeitsplätze generieren. Aber, das zusätzliche Stellen von Windrädern auf 700m Entfernung von unserem Wohnhaus würde lokal zu einem Überschreiten der TA-Lärm führen, und diese Tatsache muss in der Planung berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6133 2. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. 2. Die Umzingelung verhindert eine zukünftige Entwicklung im Ortsgebiet Im Steinig und vermindert den Wert aller bestehenden Immobilien und Grundstücke wahrscheinlich in einem erheblichen Maße, auch (und vor allem) derer die nicht dafür durch eine Pacht entschädigt werden Wenn Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, ist es damit in der Praxis unmöglich geworden weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu entwickeln. Diese Tatsache ist uns sehr wichtig. Vor einigen Jahren hat der ehemalige Ortsvorsteher Heinrich Hennig sehr dafür geworben, dass im Agrargebiet nördlich von „Im Steinig“ in Zukunft Häuser gebaut werden können. Wir haben uns darüber gefreut, weil wir gerne mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung sehen würden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Selbst habe ich auch Kinder, von denen ich erhoffe, dass sie später hier in Glashofen sesshaft werden und gegeben Strukturen übernehmen und natürlich auch die Möglichkeit haben diese zu erweitern und auch noch mal ein eigenes Haus bauen zu können. Ich habe selbst auch einen eigenen Betrieb, den ich selbstverständlich gerne an eines meiner Kinder weitergeben würde. die hier vielleicht bleiben möchten. Wenn jetzt an allen Seiten Windräder auf nur 700 meter Abstand gebaut werden sollten, verhindern Sie damit zukünftige Erweiterungen und zerstören unsere Hoffnungen und Perspektiven. Unser Vermögen (Immobilien und Grundstücke) verliert immens an Wert durch die Belastungen durch den Windpark. Wenn Glashofen nicht erweitern kann, und unsere Kinder hier schon sicherlich kein Haus bauen könnten, entnehmen Sie uns einen Großteil der Zukunft, wie wir uns diese erhofft haben. Wie so viele andere Firmen, sähen wir uns vielleicht gezwungen auszuwandern oder zu schliesen.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6134 2. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. 2. Die Umzingelung verhindert eine zukünftige Entwicklung im Ortsgebiet Im Steinig und vermindert den Wert aller bestehenden Immobilien und Grundstücke wahrscheinlich in einem erheblichen Maße, auch (und vor allem) derer die nicht dafür durch eine Pacht entschädigt werden Wenn Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, ist es damit in der Praxis unmöglich geworden weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu entwickeln. Diese Tatsache ist uns sehr wichtig. Vor einigen Jahren hat der ehemalige Ortsvorsteher Heinrich Hennig sehr dafür geworben, dass im Agrargebiet nördlich von „Im Steinig“ in Zukunft Häuser gebaut werden können. Wir haben uns darüber gefreut, weil wir gerne mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung sehen würden. Selbst habe ich auch Kinder, von denen ich erhoffe, dass sie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		später hier in Glashofen sesshaft werden und gegeben Strukturen übernehmen und natürlich auch die Möglichkeit haben diese zu erweitern und auch noch mal ein eigenes Haus bauen zu können. Ich habe selbst auch einen eigenen Betrieb, den ich selbstverständlich gerne an eines meiner Kinder weitergeben würde. die hier vielleicht bleiben möchten. Wenn jetzt an allen Seiten Windräder auf nur 700 meter Abstand gebaut werden sollten, verhindern Sie damit zukünftige Erweiterungen und zerstören unsere Hoffnungen und Perspektiven. Unser Vermögen (Immobilien und Grundstücke) verliert immens an Wert durch die Belastungen durch den Windpark. Wenn Glashofen nicht erweitern kann, und unsere Kinder hier schon sicherlich kein Haus bauen könnten, entnehmen Sie uns einen Großteil der Zukunft, wie wir uns diese erhofft haben. Wie so viele andere Firmen, sähen wir uns vielleicht gezwungen auszuwandern oder zu schliesen.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6135 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg – etwa 2% Belegung in jedem Kreis, und etwa 2% Belegung in jeder Stadt. Also etwa 2% Belegung in Glashofen. 3. Die Vorhaben sind diskriminierend geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10-fache als das Landesziel verlangt!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? Auslegung 2024 versus Auslegung 2020 Vor allem diskriminierend finde ich das Prinzip das nur die Grundstücksverpächter und die direkten angrenzenden Grundstücke durch eine regelmäßige Pacht entschädigt werden. Die Grundstücksverpächter sind teilweise nicht einmal Einwohner im Ort, oder zumeist auf anderen Grundstücken weit weg vom entsprechenden Windrad	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wohnhaft. Die direkten gesundheitlichen psychischen und physischen Belastungen und viele andere direkten und indirekten Beeinträchtigungen und Schäden, tragen überwiegen andere Anwohner die dafür keinerlei Entschädigung erhalten, unter anderem auch ich und meine Familie.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6136 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg – etwa 2% Belegung in jedem Kreis, und etwa 2% Belegung in jeder Stadt. Also etwa 2% Belegung in Glashofen. 3. Die Vorhaben sind diskriminierend geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10-fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? Auslegung 2024 versus Auslegung 2020 Vor allem diskriminierend finde ich das Prinzip das nur die Grundstücksverpächter und die direkten angrenzenden Grundstücke durch eine regelmäßige Pacht entschädigt werden. Die Grundstücksverpächter sind teilweise nicht einmal Einwohner im Ort, oder zumeist auf anderen Grundstücken weit weg vom entsprechenden Windrad wohnhaft. Die direkten gesundheitlichen psychischen und physischen Belastungen und viele andere direkten und indirekten Beeinträchtigungen und Schäden, tragen überwiegen andere Anwohner die dafür keinerlei Entschädigung erhalten, unter anderem auch ich und meine Familie.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6137 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch mal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		7. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und ethischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: • Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. • Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. • Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. Stellen Sie sich vor, man hätte vor 30 Jahren, als die Atomkraftwerke gebaut wurden, vorgeschlagen 5 Mal so viele Atomkraftwerke zu bauen, um diese demnächst alle nur 21% auszulasten. • Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km2, was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung von 10 solchen großen Windrädern. (Wenn man	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit in Betracht nimmt, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Ohne ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder hinzubauen, sondern ein vernünftiges Portfolio an erneuerbare Energiequellen auszubauen, und dieses Portfolio im Netzwerkausbau ausreichend zu unterstützen. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. +++ Abbildung 3: wirtschaftlicher Vergleich zwischen unterschiedlichen Energiequellen. +++ Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6138 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch mal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		7. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und ethischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: • Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. • Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. • Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. Stellen Sie sich vor, man hätte vor 30 Jahren, als die Atomkraftwerke gebaut wurden, vorgeschlagen 5 Mal so viele Atomkraftwerke zu bauen, um diese demnächst alle nur 21% auszulasten. • Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km2, was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung von 10 solchen großen Windrädern. (Wenn man	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit in Betracht nimmt, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Ohne ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder hinzubauen, sondern ein vernünftiges Portfolio an erneuerbare Energiequellen auszubauen, und dieses Portfolio im Netzwerkausbau ausreichend zu unterstützen. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. +++ Abbildung 3: wirtschaftlicher Vergleich zwischen unterschiedlichen Energiequellen. +++ Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6139 6. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung, die nicht nur einzelnen Landeigentümern einen großen finanziellen Vorteil gibt, sondern die ganze Bevölkerung im Stande stellt an der Energiewende zu verdienen. Zum Beispiel durch Bürgerbeteiligung und/oder Beteiligung an den Pachten in Form von Belastungsvergütungen. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Plan ist aber nicht mitintegriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. Das erwarten wir bei ihrem Modell als Mindestangebot. Unser alternativer Vorschlag in besserer Form hierzu wäre: Eine erhebliche Kürzung der Pacht und Einbringung dieser Kürzungen in einen jährlichen Topf für alle Anwohner, also alle Bürger des Ortes, und somit eine direkte Partizipation an den Chancen für alle die auch ungefragt an den Risiken und Belastungen partizipieren müssen. Alles andere hat nach meiner Meinung nichts mit personaler Gleichberechtigung, Partizipation, Solidarität, Subsidarität und sonstigen Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung zu tun. Und zerstört das „grüne“ und angeblich „nachhaltige“ Image dieses Projektes und ist daher zu verwerfen. Es kann nicht sein, das alle Vergütungen und Vorteile elitär auf wenige privatisiert und alle Risiken und Belastungen auf die übrige Dorfgemeinschaft verteilt werden Fiktive beispielhafte Modellrechnung : Wenn z.B. für 5 Windkrafträder 5*150.000 € an Pacht für die Grundstückseigentümer und die direkten Angrenzer (die ironischer Weise teilweise gar nicht im Ort leben!!!) anfällt und man diese Pacht z.B um 1/2 oder 2/3 oder gar 80% kürzt und diesen Anteil stattdessen an alle (betroffenen) Einwohner verteilt, ergibt sich folgende Modellrechnung: Beispiel A: Einwohner: Glashofen/Neusass ca. 310 (lt.Internet);Geplante Windräder auf der Gemarkung: 5 Stück Geplante Pacht an Grundstückseigentümer und direkte Angrenzer: 5*150.000€ = 750.000€ => um 2/3 reduzierte Pacht =250.000€ für 5 Windräder => Anteil in Bürgerfond 500.000 => 500.000€ / 310 Einwohner => jährliche Belastungs-Entschädigung pro Bürger der Dorfgemeinschaft 1613€.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beispiel B: Einwohner: Glashofen/Neusass ca. 300; Geplante Windräder auf der Gemarkung: 5 Stück Geplante Pacht an Grundstückseigentümer und direkte Angrenzer: 5*150.000€ = 750.000€ => um 80% reduzierte Pacht =150.000€ für 5 Windräder => Anteil in Bürgerfond 600.000 => 600.000€ / 300 Einwohner => jährliche Belastungs-Entschädigung pro Bürger der Dorfgemeinschaft 2000€. Und dennoch würde den Grundstückseigentümern und direkten Angrenzern immer noch eine erhebliche im Verhältnis vielfache Pacht im Verhältnis zur jährl. Belastungsentschädigung für die übrigen belasteten Anwohner verbleiben. In Beispiel B mehr als das 10-fach Dieses Modell wäre wahrscheinlich für die Anwohner sogar interessanter als eine Bürgerbeteiligung durch die Energiegenossenschaft im alternativ von der Gemeinde bereits forcierten Modell. +++ Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H +++	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6140 6. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung, die nicht nur einzelnen Landeigentümern einen großen finanziellen Vorteil gibt, sondern die ganze Bevölkerung im Stande stellt an der Energiewende zu verdienen. Zum Beispiel durch Bürgerbeteiligung und/oder Beteiligung an den Pachten in Form von Belastungsvergütungen. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mitintegriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. Das erwarten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die Planungen der S&H GmbH werden im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung mit berücksichtigt und das Projektgebiet ggf. mit in das laufende Planverfahren übernommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir bei ihrem Modell als Mindestangebot. Unser alternativer Vorschlag in besserer Form hierzu wäre: Eine erhebliche Kürzung der Pacht und Einbringung dieser Kürzungen in einen jährlichen Topf für alle Anwohner, also alle Bürger des Ortes, und somit eine direkte Partizipation an den Chancen für alle die auch ungefragt an den Risiken und Belastungen partizipieren müssen. Alles andere hat nach meiner Meinung nichts mit personaler Gleichberechtigung, Partizipation, Solidarität, Subsidarität und sonstigen Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung zu tun. Und zerstört das „grüne“ und angeblich „nachhaltige“ Image dieses Projektes und ist daher zu verwerfen. Es kann nicht sein, das alle Vergütungen und Vorteile elitär auf wenige privatisiert und alle Risiken und Belastungen auf die übrige Dorfgemeinschaft verteilt werden Fiktive beispielhafte Modellrechnung : Wenn z.B. für 5 Windkrafträder 5*150.000 € an Pacht für die Grundstückseigentümer und die direkten Angrenzer (die ironischer Weise teilweise gar nicht im Ort leben!!!) anfällt und man diese Pacht z.B um 1/2 oder 2/3 oder gar 80% kürzt und diesen Anteil stattdessen an alle (betroffenen) Einwohner verteilt, ergibt sich folgende Modellrechnung: Beispiel A: Einwohner: Glashofen/Neusass ca. 310 (lt.Internet);Geplante Windräder auf der Gemarkung: 5 Stück Geplante Pacht an Grundstückseigentümer und direkte Angrenzer: 5*150.000€ = 750.000€ => um 2/3 reduzierte Pacht =250.000€ für 5 Windräder => Anteil in Bürgerfond 500.000 => 500.000€ / 310 Einwohner => jährliche Belastungs-Entschädigung pro Bürger der Dorfgemeinschaft 1613€. Beispiel B: Einwohner: Glashofen/Neusass ca. 300; Geplante Windräder auf der Gemarkung: 5 Stück Geplante Pacht an Grundstückseigentümer und direkte Angrenzer: 5*150.000€ = 750.000€ => um 80% reduzierte Pacht =150.000€ für 5 Windräder => Anteil in Bürgerfond 600.000	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		=> 600.000€ / 300 Einwohner => jährliche Belastungs-Entschädigung pro Bürger der Dorfgemeinschaft 2000€. Und dennoch würde den Grundstückseigentümern und direkten Angrenzern immer noch eine erhebliche im Verhältnis vielfache Pacht im Verhältnis zur jährl. Belastungsentschädigung für die übrigen belasteten Anwohner verbleiben. In Beispiel B mehr als das 10-fach Dieses Modell wäre wahrscheinlich für die Anwohner sogar interessanter als eine Bürgerbeteiligung durch die Energiegenossenschaft im alternativ von der Gemeinde bereits forcierten Modell. +++ Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H +++	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6141 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand auf 10H wie in Bayern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6142 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand auf 10H wie in Bayern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6143 8. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 4. Bestandsflächen sollten mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6144 8. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 4. Bestandsflächen sollten mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 6145 9. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. 5. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Wir zitieren die Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Wir sind zum Odenwald gezogen, weil wir Naturfreunde sind. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 6146 9. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. 5. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Wir zitieren die Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Wir sind zum Odenwald gezogen, weil wir Naturfreunde sind. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6147 10. Was wenn mir die Windräder meine eigene Solaranlage verschattet und damit die Wirtschaftlichkeit vernichtet? Wer ersetzt mir diesen Schaden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6148 10. Was wenn mir die Windräder meine eigene Solaranlage verschattet und damit die Wirtschaftlichkeit vernichtet? Wer ersetzt mir diesen Schaden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6149 11. Legen sie eine plausible Verhinderung der angeführten drohenden Schäden dar und garantieren sie eine angemessene Entschädigung für die evtl. tolerierbaren nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen. 8. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erleben der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl. Unter den gegebenen Umständen, wo Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert, weil es ja Alternativen gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man zieht zu einem Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn diese Vorhaben wie geplant durchgesetzt werden, ist das alles weg. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch in Qualität verringern. Aus den oben genannten Beispielen ist schon klar: die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6150 11. Legen sie eine plausible Verhinderung der angeführten drohenden Schäden dar und garantieren sie eine angemessene Entschädigung für die evtl. tolerierbaren nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen. 8. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erleben der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl. Unter den gegebenen Umständen, wo Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert, weil es ja Alternativen gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man zieht zu einem Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn diese Vorhaben wie geplant durchgesetzt werden, ist das alles weg. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch in Qualität verringern. Aus den oben genannten Beispielen ist schon klar: die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6151 6. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen basiert sind auf 2% Flächendeckung, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine viele Male höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall ist. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des Klimawandels gewogen werden.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6152 6. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen basiert sind auf 2% Flächendeckung, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine viele Male höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall ist. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des Klimawandels gewogen werden.	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6153 Weitere kurze Stichwortartige Einwände und Bedenken: Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus …. zu geringer Abstand zu einzelnen Siedlungen und zu der Ortschaft, z.B. Abstand von 720 m zu Glashofen und Wettersdorf , Abstand von 500m zu Ziegelhütte, Kaltenbrunn und Madonnenlänchen. (Das ist zum Beispiel die nächste „Farce“, die an Absurdität kaum zu überbieten ist: 500 m Abstand zu unseren Urlaubs-, Freizeit-, und Erholungssiedlungen „Madonnenländchen“ in Reinhardsachen und auch zum Feriendorf in Wettersdorf).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6154 Weitere kurze Stichwortartige Einwände und Bedenken: Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus …. zu geringer Abstand zu einzelnen Siedlungen und zu der Ortschaft, z.B. Abstand von 720 m zu Glashofen und Wettersdorf , Abstand von 500m zu Ziegelhütte, Kaltenbrunn und Madonnenlänchen. (Das ist zum Beispiel die nächste „Farce“, die an Absurdität kaum zu überbieten ist: 500 m Abstand zu unseren Urlaubs-, Freizeit-, und Erholungssiedlungen „Madonnenländchen“ in Reinhardsachen und auch zum Feriendorf in Wettersdorf).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6155 Mögliche Gesundheitliche Schäden die durch Infraschall, Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung , durch Schattenwurf von Masten und Flügeln entstehen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6156 Mögliche Gesundheitliche Schäden die durch Infraschall, Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung ,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch Schattenwurf von Masten und Flügeln entstehen können.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6157 Massiver Immobilienwertverlust und damit auch drohende existenzielle Altersarmut für viele Dorfbewohner, während eine Handvoll Verpächter dabei reich werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6158 Massiver Immobilienwertverlust und damit auch drohende existenzielle Altersarmut für viele Dorfbewohner, während eine Handvoll Verpächter dabei reich werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6159 Kontamination von eigenen Ackerflächen, durch Zersetzung, Abrieb und Streuung von Mikroplastik aus den Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6160 Kontamination von eigenen Ackerflächen, durch Zersetzung, Abrieb und Streuung von Mikroplastik aus den Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6161 Das Gemeinwohl besteht nicht im größtmöglichen Glück der größtmöglichen Zahl von Menschen. Es ist nicht akzeptabel, wenn eine Mehrheit von Menschen ihren Wohlstand auf Kosten von einer Minderheit aufbaut. Dann erst recht nicht wenn eine Minderheit ihren Wohlstand auf Kosten der Mehrheit	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufbaut, oder?	
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6162 Das Gemeinwohl besteht nicht im größtmöglichen Glück der größtmöglichen Zahl von Menschen. Es ist nicht akzeptabel, wenn eine Mehrheit von Menschen ihren Wohlstand auf Kosten von einer Minderheit aufbaut. Dann erst recht nicht wenn eine Minderheit ihren Wohlstand auf Kosten der Mehrheit aufbaut, oder?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6163 Ein weiterer genereller Einwand: Nachdem die 3 letzten Atomkraftwerke nicht nur abgeschaltet, sondern auch bereits erheblich demontiert wurden, mit der Argumentation, sie wären nach der Abschaltung nur unter einer massiven Restaurierung und Renovierung, unter erheblichem finanziellen Aufwand und ebenso aus technischen Gründen, nicht mehr erneut einsetzbar und nun diese These sich anscheinend als politische „Lügenpropaganda“ und „Farce“ herausstellt, muss die Intensität, Massivität und Geschwindigkeit mit der die Windkraft jetzt forciert wird generell in Frage gestellt werden. „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“ (siehe RKI Protokolle) Reicht der Schaden, der durch den Irrsinn der „übereilten“ (teils irrsinnigen) Coronamassnahmen entstanden ist nicht aus? (lt. amerikanischen und britischen Berichten zusätzlich zu den weltweit millionenfachen Impfschäden bereits angeblich weltweit mehr als 22 Millionen Tote?) Muss man jetzt durch einen übereilten und absolut maßlosen Ausbau, der im Prinzip vielleicht durchaus sinnvollen alternativen Energien, den nächsten Kollateralschaden verursachen. Wie verantwortungslos wäre das? Man sollte auch hier mit mehr Maß, Verstand und Vorsicht an die Sache herangehen. „Gut-Ding will Weile haben“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6164 Ein weiterer genereller Einwand: Nachdem die 3 letzten Atomkraftwerke nicht nur abgeschaltet, sondern auch bereits erheblich demontiert wurden, mit der Argumentation, sie wären nach der Abschaltung nur unter einer massiven Restaurierung und Renovierung, unter erheblichem finanziellen Aufwand und ebenso aus technischen Gründen, nicht mehr erneut einsetzbar und nun diese These sich anscheinend als politische „Lügenpropaganda“ und „Farce“ herausstellt, muss die Intensität, Massivität und Geschwindigkeit mit der die Windkraft jetzt forciert wird generell in Frage gestellt werden. „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“ (siehe RKI Protokolle) Reicht der Schaden, der durch den Irrsinn der „übereilten“ (teils irrsinnigen) Coronamassnahmen entstanden ist nicht aus? (lt. amerikanischen und britischen Berichten zusätzlich zu den weltweit millionenfachen Impfschäden bereits angeblich weltweit mehr als 22 Millionen Tote?) Muss man jetzt durch einen übereilten und absolut maßlosen Ausbau, der im Prinzip vielleicht durchaus sinnvollen alternativen Energien, den nächsten Kollateralschaden verursachen. Wie verantwortungslos wäre das? Man sollte auch hier mit mehr Maß, Verstand und Vorsicht an die Sache herangehen. „Gut-Ding will Weile haben“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6096 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben Die aktuell gebauten und zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten, deswegen ist ein größerer Abstand zu bebauten Wohngrundstücken als die 2022 festgesetzten 720m erforderlich. Nachfolgend die Gründe und Einwendungen: 1. Immobilienwertverlust meiner vorhandenen Liegenschaften	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch das Aufstellen von Windrädern werden die vorhandenen Grundstücke und Häuser im Wert stark beeinträchtigt.	
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6097 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung geben Die aktuell gebauten und zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten, deswegen ist ein größerer Abstand zu bebauten Wohngrundstücken als die 2022 festgesetzten 720m erforderlich. Nachfolgend die Gründe und Einwendungen: 1. Immobilienwertverlust meiner vorhandenen Liegenschaften Durch das Aufstellen von Windrädern werden die vorhandenen Grundstücke und Häuser im Wert stark beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6098 2. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für mein Wohnhaus in Glashofen über von über 55% Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6099 2. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für mein Wohnhaus in Glashofen über von über 55% Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6100 3. Schattenwurf von Masten und Flügel Beeinträchtigung bis hin zu Unfällen durch den Schattenwurf von Masten und Flügeln, sowie durch Eiswurf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6101 3. Schattenwurf von Masten und Flügel Beeinträchtigung bis hin zu Unfällen durch den Schattenwurf von Masten und Flügeln, sowie durch Eiswurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6102 4. Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw Satzung Ziegelhütte) nachts (22bis6Uhr) bei unter 1000m Abstand	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6103 4. Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw Satzung Ziegelhütte) nachts (22bis6Uhr) bei unter 1000m Abstand	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6104 5. Belastung aus Infraschall Die Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper ist noch nicht hinreichend untersucht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6105 5. Belastung aus Infraschall Die Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper ist noch nicht hinreichend untersucht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6106 6. Drohende Erkrankungen wie Depressionen Ich sehe eine Gefahr für mich und meine Familie an Depressionen oder ähnlichen zu erkranken, da die Einzingelung, der Schattenwurf und der Infraschall stark beeinflusst.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6107 6. Drohende Erkrankungen wie Depressionen Ich sehe eine Gefahr für mich und meine Familie an Depressionen oder ähnlichen zu erkranken, da die Einzingelung, der Schattenwurf und der Infraschall stark beeinflusst.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6108 7. Unvermietbarkeit von meinem Haus [Adresse anonymisiert] Durch den Gewerbebetrieb meines Mannes im Oberen Steinig (Zimmerei und Sägewerk) ist die umgebende Wohnbebauung im Dorfgebiet und Wohngebiet schon bis zur zulässigen Immisionsgrenze vorbelastet. Durch die geplante zusätzliche Belastung aus dem NOK-VRG01-w Tannenäcker im Abstand von 700m wird dann die Wohnbebauung Im Steinig (MD) und Kaltenbachblick (WA) zusätzlich belastet. In meinem (derzeit vermieteten) Haus [Adresse anonymisiert] ist die Lärmbelästigung dann erheblich, so dass dieses nicht mehr vermietbar ist. 8. Außerdem sollte angrenzend ein Neubaugebiet mit ca, 10 Bauplätzen entstehen, dass dann nicht verwirklicht werden kann, da dann die Abstände nicht eingehalten werden bzw. lärmtechnisch nicht mehr möglich ist. Gar nicht zu sprechen von der geringen Attraktivität und dem fehlenden Wachstum hier im Dorf. 13. Erhöhung des Abstandes auf 10H wie in Bayern Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg zu gering und gegen die örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung der Stadt Walldürn Mindestabstand von Windkraftanlagen über 1000m) Da die neuen Windräder bis zu 350 m hoch werden, sollte der Abstand zu Wohnbebauung, und damit auch zu Ziegelhütte, Feriendörfer usw. auf mindestens 100 m, besser noch 10H	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vergrößert werden. Der von Ihnen verwendete Abstand bezog sich auf Windräder mit einer erheblich geringeren Höhe.	
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6109 7. Unvermietbarkeit von meinem Haus [Adresse anonymisiert] Durch den Gewerbebetrieb meines Mannes im Oberen Steinig (Zimmerei und Sägewerk) ist die umgebende Wohnbebauung im Dorfgebiet und Wohngebiet schon bis zur zulässigen Immisionsgrenze vorbelastet. Durch die geplante zusätzliche Belastung aus dem NOK-VRG01-w Tannenäcker im Abstand von 700m wird dann die Wohnbebauung Im Steinig (MD) und Kaltenbachblick (WA) zusätzlich belastet. In meinem (derzeit vermieteten) Haus [Adresse anonymisiert] ist die Lärmbelästigung dann erheblich, so dass dieses nicht mehr vermietbar ist. 8. Außerdem sollte angrenzend ein Neubaugebiet mit ca, 10 Bauplätzen entstehen, dass dann nicht verwirklicht werden kann, da dann die Abstände nicht eingehalten werden bzw. lärmtechnisch nicht mehr möglich ist. Gar nicht zu sprechen von der geringen Attraktivität und dem fehlenden Wachstum hier im Dorf. 13. Erhöhung des Abstandes auf 10H wie in Bayern Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg zu gering und gegen die örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung der Stadt Walldürn Mindestabstand von Windkraftanlagen über 1000m) Da die neuen Windräder bis zu 350 m hoch werden, sollte der Abstand zu Wohnbebauung, und damit auch zu Ziegelhütte, Feriendörfer usw. auf mindestens 100 m, besser noch 10H vergrößert werden. Der von Ihnen verwendete Abstand bezog sich auf Windräder mit einer erheblich geringeren Höhe.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6110 9. Naturschutz Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung, die unsere Gebiete als Erholungswald haben aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet. Es gibt in den beiden Gebieten viele besonderen und geschützte Tierarten, wie Fledermäuse Rotmilane und Schwarzstörche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6111 9. Naturschutz Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung, die unsere Gebiete als Erholungswald haben aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet. Es gibt in den beiden Gebieten viele besonderen und geschützte Tierarten, wie Fledermäuse Rotmilane und Schwarzstörche.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6112 10. Erholung und Tourismus Hier und in den angrenzenden Orten sind viele Ferienhäuser und -wohnungen, die erheblich an Attraktivität verlieren. Die Erholung und Tourismus sind stark beeinträchtigt. Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6113 10. Erholung und Tourismus Hier und in den angrenzenden Orten sind viele Ferienhäuser und -wohnungen, die erheblich an Attraktivität verlieren. Die Erholung und Tourismus sind stark beeinträchtigt. Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6114 11. Berücksichtigung Limes als Kulturgut und Zerstörung unserer Heimat Auch Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W, ebenso der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6115 11. Berücksichtigung Limes als Kulturgut und Zerstörung unserer Heimat Auch Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W, ebenso der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6116 12. Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“ durch den Bau von so vielen Windrädern in einem so geringen Abstand.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6117 12. Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“ durch den Bau von so vielen Windrädern in einem so geringen Abstand.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6118 14. NOK-VRG02-W wurde entgegen der im Einvernehmen mit der Stadt Walldürn und der Ortschaften Glashofen-Gerolzahn und Wettersdorf und deren Bevölkerung festgelegten und gemeldeten Vorranggebiete bis an die minimalen Ortsgrenzabstände nach Norden verschoben. Die im Einvernehmen festgelegten Flächen wurden nicht berücksichtigt. Die in Untersuchung und Entwicklung befindlichen Flächen des geplanten Windparks Wettersdorf-Glashofen wurden zugunsten der Staatswaldflächen auf der Gemarkung Höpfingen gestrichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6119 15. Grundwasser und Rückbau Der Abrieb der Rotorblätter ist erheblich und verseucht den Boden und das Grundwasser. Hier habe ich auch große Bedenken, was die Zukunft meiner Kinder angeht. Ganz zu schweigen vom Rückbau der Windräder nach Beendigung der Nutzung. Was passiert mit den riesigen Fundamenten, dem Mast und den Rotorblättern nach Ende der Nutzung? Gibt es mittlerweile ein Rückbaukonzept? In den Nachrichten vor ein paar Tagen habe ich in der Tagesschau gesehen, dass Windräder unter Denkmalschutz gestellt wurden, damit sie nicht abgerissen werden müssen. Das fand ich sehr bedenklich. Haben die ganzen Lasten dann die nachfolgenden Generationen?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6120 15. Grundwasser und Rückbau Der Abrieb der Rotorblätter ist erheblich und verseucht den Boden und das Grundwasser. Hier habe ich auch große Bedenken, was die Zukunft meiner Kinder angeht. Ganz zu schweigen vom Rückbau der Windräder nach Beendigung der Nutzung. Was passiert mit den riesigen Fundamenten, dem Mast und den Rotorblättern nach Ende der Nutzung? Gibt es mittlerweile ein Rückbaukonzept? In den Nachrichten vor ein paar Tagen habe ich in der Tagesschau gesehen, dass Windräder unter Denkmalschutz gestellt wurden, damit sie nicht abgerissen werden müssen. Das fand ich sehr bedenklich. Haben die ganzen Lasten dann die nachfolgenden Generationen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6121 16. Flächenverbrauch Wald gegen Acker Mir widerstrebt das Abholzen von Wäldern für den Ausbau von Windkraftanlagen. Aber den Bau auf Ackerflächen finde ich noch problematischer, da diese näher an den Orten sind. Außerdem sind die Ackerflächen in Privatbesitz und damit erhalten einzelne Personen hohe Zahlungen und die Last haben alle Anwohner. Ein Bau von Windrädern auf Staatswälder oder auf städtische Liegenschaften tragen die Erträge dem Gemeinwohl bei.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6122 16. Flächenverbrauch Wald gegen Acker Mir widerstrebt das Abholzen von Wäldern für den Ausbau von Windkraftanlagen. Aber den Bau auf Ackerflächen finde ich noch problematischer, da diese näher an den Orten sind. Außerdem sind die Ackerflächen in Privatbesitz und damit erhalten einzelne Personen hohe Zahlungen und die Last haben alle Anwohner. Ein Bau von Windrädern auf Staatswälder oder auf städtische Liegenschaften tragen die Erträge dem Gemeinwohl bei.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6123 18. Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6124 18. Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf-Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6125 Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immisionsbelastung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, dass ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Eingaben. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2119 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6126 Durch eine derartig geplante Konzentration von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung im Umkreis von 2500m entsteht mir ein erheblicher materieller Schaden durch den Wertverlust meiner Liegenschaften, die Immisionsbelastung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Zerstörung des Landschaftsbilds sowie der Gefahr des Krankwerdens, dass ich vorsorglich Schadensersatzansprüche und weitere rechtliche Schritte anmelde. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Würdigungen meiner Eingaben. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2120 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6089 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie – Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehnen wir ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Benachbarte Bundesländer wie Rheinland-Pfalz haben Windkraftanlagen zum Beispiel entlang von Autobahnen errichtet und nutzen damit die vorhandene Infrastruktur. Der Heidelberger Stadtwald dagegen ist für uns und viele andere Heidelberger ein einzigartiges Naherholungsgebiet, das wir mehrmals wöchentlich nutzen, um zu wandern, zu joggen, Rad zu fahren oder mit unseren Kindern den Wald als Spiel – und Erlebnisort zu erfahren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2120 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6090 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie – Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehnen wir ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Benachbarte Bundesländer wie Rheinland-Pfalz haben Windkraftanlagen zum Beispiel entlang von Autobahnen errichtet und nutzen damit die vorhandene Infrastruktur. Der Heidelberger Stadtwald dagegen ist für uns und viele andere Heidelberger ein einzigartiges Naherholungsgebiet, das wir mehrmals wöchentlich nutzen, um zu wandern, zu joggen, Rad zu fahren oder mit unseren Kindern den Wald als Spiel – und Erlebnisort zu erfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2120 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6091 Die Biotope im Mühltal bieten seltenen Amphibien wie dem Feuersalamander und dem Bergmolch einen geschützten Lebensraum. Über dem Mühltal kreisende Raubvögel könnten durch hohe Windkraftanlagen gestört werden und wir befürchten, dass durch den Bau von Zufahrtsstraßen wertvolle Wiesenbiotope und zusammenhängende Waldregionen als Lebensraum verloren gehen. Damit eng verbunden sind die Quellen und Feuchtgebiete im Einzugsbereich des Mühltals, die nicht nur den Tieren die Lebensgrundlage bieten, sondern auch uns Bewohnern qualitativ hochwertiges Trinkwasser bieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2120 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6092 Der naheliegende Wald verschafft uns auch bei Höchsttemperaturen Abkühlung und das einzigartige Mikroklima und der abendliche Talwind sorgen besonders im Sommer für eine hohe Lebensqualität. Es scheint absurd, auf der einen Seite viel Geld für teure Baumaßnahmen auszugeben (Stichwort Klimawäldchen, Schwammstädte, …), um in Zeiten des Klimawandels das Leben in Städten erträglich zu machen und auf der anderen Seite die vorhandenen Biotope zu zerschneiden, die schon seit Jahrhunderten genau diese Funktion erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2120 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6093 Im Januar 2024 hat das Land Baden-Württemberg seine Wassermangelstrategie (1 https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Wassermangel-Strategie-barrierefrei.pdf) veröffentlicht. Ministerin Thekla Walker weist in ihrem Vorwort darauf hin, „dass Niedrigwasser und Trockenperioden durch die erwarteten Klimaänderungen künftig häufiger auftreten und wahrscheinlich auch länger andauern werden“. (2 https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Wassermangel-Strategie-barrierefrei.pdf, Seite 1)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Des weiteren weist sie auf wirtschaftliche Verluste in der Forstwirtschaft hin und beschreibt die gravierenden Auswirkungen des Wassermangels auf die Natur und die massive Schädigung von wasserabhängigen Ökosystemen. Die Errichtung von Windkraftanlagen zum Beispiel auf dem Hohen Nistler mit seinen umliegenden Quellen und Feuchtbiotopen widerspricht unseres Erachtens dieser vorausschauenden Zukunftsstrategie des Ministeriums. Wir sind sehr besorgt, dass durch die für den Bau von Windkraftanlagen im Wald notwendigen Baumaßnahmen (Einplanierung und Betonierung von Bergkuppen, Freihalten von Wartungswegen, Schlagen von Schneisen) wertvoller Lebensraum für Tiere verloren geht und die oben beschriebene wichtige ökologische Funktion des Stadtwaldes beeinträchtigt werden könnte.	
Stellungnahme-ID: 2120 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6094 Wir sind überzeugt, dass intakte, unzerschnittene Waldgebiete maßgeblich dazu beitragen können, die Lebensqualität in Heidelberg zu erhalten und langfristig Artenreichtum zu erhalten und das Klima zu schützen. Wir bitten Sie daher, sorgfältig zu prüfen, ob nicht Standorte in der Ebene für den Bau der Windkraftanlagen in Frage kommen und bei der Entscheidung nicht nur wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, sondern ein tragfähiges Gesamtkonzept für die Zukunft zu entwickeln. Letztendlich kostet Klimaschutz immer Geld. Der Wald ist schon da und trägt wesentlich zu einem gesunden Klima für alle bei. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2120 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6095 Wir sind überzeugt, dass intakte, unzerschnittene Waldgebiete maßgeblich dazu beitragen können, die Lebensqualität in Heidelberg zu erhalten und langfristig Artenreichtum zu erhalten und das Klima zu schützen. Wir bitten Sie daher, sorgfältig zu prüfen, ob nicht Standorte in der Ebene für den Bau der Windkraftanlagen in Frage kommen und bei der Entscheidung nicht nur wirtschaftliche Interessen zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigen, sondern ein tragfähiges Gesamtkonzept für die Zukunft zu entwickeln. Letztendlich kostet Klimaschutz immer Geld. Der Wald ist schon da und trägt wesentlich zu einem gesunden Klima für alle bei. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 2121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6081 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Große Windkraftanlagen, wie die im Dreimärker geplanten, verändern die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich und führen so zu einem Temperaturanstieg (ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß findet auch nachts nicht statt). Es kommt außerdem zu Windverschleppungen, wodurch es zu einer lokalen Verringerung des Niederschlags kommen kann. Der Betrieb von Windkraftanlagen führt somit zur lokalen Erwärmung und damit auch zur Austrocknung des Bodens (Wang et al., 2023). Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv. Aus diesem Grund lehne ich das Windvorranggebiet ab. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen Wang G, Li G, Liu Z. Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation. Sci Total Environ. 2023 Jan 20;857(Pt 1):159293. doi: 10.1016/j.scitotenv.2022.159293. Epub 2022 Oct 6. PMID: 36209881.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6082 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Es gibt kein gesetzliches Register zur Meldung von Schadensfällen an Windkraftanlagen. Eine verlässliche Statistik diesbezüglich gibt es also nicht. Speziell im Hinblick auf mögliche Brandszenarien sind keinerlei Überlegungen vorhanden. Abgesehen von einer fehlenden Risikoanalyse der potenziell bei einem Brand freigesetzten Gefahrenstoffe und der damit verbundenen Gefährdung für die Einsatzkräfte der Feuerwehren, liegen keine Pläne hinsichtlich der Brandbekämpfung (technische und personelle Möglichkeiten der örtlichen Feuerwehr) Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport vor. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6083 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Er wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Es ist jedoch auf Grund verschiedener Beobachtungen und Berichte davon auszugehen, dass wir auch hier in unserem Wald mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6084 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die Plangebiete befinden sich nicht in abgelegenen Gegenden, sondern in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen und direkt in Naherholungsgebieten, wie dem Wald mit vielen Spazierwegen. Das Unfallrisiko durch Eiswurf ist nicht zu unterschätzen. Bei Frost kann es zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Durch Drehen der Rotoren und der daraus resultierenden Zentrifugalkraft, können Eisbrocken über weite Strecken geschleudert werden. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur und Wohnbebauung sind diesbezüglich nicht ausreichend. Ich widerspreche daher der Errichtung von Windkraftanlagen in einem seit Jahrzehnten zur Naherholung genutzten Gebiet. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6085 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und Gefahrenstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren können sich daher nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Abgesehen von den Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, ist die Gefährdung für die Einsatzkräfte der Feuerwehren und Anwohner nicht umfassend untersucht und damit nicht einzuschätzen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften fehlen belastbare Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein, oder die Hersteller sind sich nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, so dass sie in die Lunge eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit der Freisetzung dieser Carbonfasern wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch diese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6086 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die notwendigen Wege würde eine zusätzliche Flächenversiegelung verursachen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, wenn	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben. An dem Standort würden die Maßnahmen daher eine unverhältnismäßigen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6087 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung freigesetzt werden und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Wurde diese Gefahr wurde im Planentwurf berücksichtigt? Wer ist im Falle einer etwaigen Kontamination des Erdreichs und Grundwassers haftbar? Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6088 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen, bestätigt durch den NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Dies sollte nachgebessert und eine entsprechende Erhebung durchgeführt werden, auch unter Berücksichtigung der Wochenstuben. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6074 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die katastrophalen Überflutungen bei den Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinden Epfenbach, Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurden Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und es zu sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der sieben Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens führt, ist zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und die Trinkwasserversorgung der Gemeinde gefährdet ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie, wobei große Mengen an Gefahrstoffen wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich gelangen. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für diese Gemeinden fatale Folgen hätte. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6075 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf das lokale Ökosystem. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken von bis zu 50% des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Dies wurde innerhalb einer Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)) untersucht. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6076 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen, was eine massive Beeinträchtigung der Lebensqualität der betroffenen Bürger nach sich zieht. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Die Anwohner wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Auch von medizinischer Seite wird auf das Gefahrenpotenzial von Lärm durch Windkraftanlagen hingewiesen: „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Weiterhin werden aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag mit den entsprechenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen über den besiedelten Gebieten verursachen. Beides, Lärm und Schattenschlag, stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6077 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6078 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Je nach Größe eines Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Dieser besteht aus Verbundwerkstoffen von Rotorblättern, aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt sich auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Wurde diese Gefahr im Planentwurf berücksichtigt? Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6079 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: - Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) - Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Im Fall einer Havarie könnte es zu massiven Umweltschäden kommen. Öle und andere giftige Schadstoffe könnten, etwa im Fall eines Brandes, durch das Löschwasser, könnten in das Grundwasser/Trinkwasser gelangen. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus dieser Sicht problematisch. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6080 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Der Naturpark Neckartal-Odenwald wird im Umweltbericht des VRRN als ein Ort von „besonderer Bedeutung für die Erholung in der Region“ beschrieben. Weiterhin wird das gering zerschnittene und walddominierte Landschaftsbild hervorgehoben. Dementsprechend solle unter anderem der Naturpark Neckartal-Odenwald weiterentwickelt und gepflegt werden, um den naturnahen Charakter der Region zu erhalten. Die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet und der damit verbundene Bau von Windkraftanlagen ist damit nicht zu vereinbaren. Aus diesem Grund lehne ich das Windvorranggebiet ab. Für eine Stellungnahme Ihrerseits wäre ich dankbar. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2123 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6071 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wirtschaftliche Interessen stehen vor Bürger- und Umweltwohl Sehr geehrter Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meiner o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2123 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6072 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des 6ffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in d6rflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flachen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangflache auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführten Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2123 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6073 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim,Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in () im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6058 Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage übersende ich Ihnen mehrere allgemeine Einwände und einen persönlichen. Diese möchte ich noch durch folgende Links ergänzen: https://www.baustelle.com/windraeder-verseuchen-die-umwelt-mit-gfk-cfk-carbon-mikrofasern/	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.agrarheute.com/energie/strom/windraeder-rueckbau-bringt-riesenprobleme-563197 https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/tuev-fordert-pruefung-von-havarierenden-windraedern-16774148.html (https://archive.ph/mddZP) https://www.dsgs-info.de/ursachen/windraeder/ https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html https://taz.de/Wie-Windraeder-Fledermaeuse-bedrohen/!5846677/ Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6059 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. lm Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen, Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen, Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 18.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung ,,Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6060 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große windkraftanlagen die bodennahen Stömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu "Windverschleppung" weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6061 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden, Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-r5o EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2or4 machte das Bundesamt für lnfrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf ‚Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2009 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10 000 Windkraftanlägen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: . Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. . Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskfräfte haben keine belastbaren lnformationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. . Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. . Anlagenhersteller verweigern lnformation und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650 oC, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich ,,Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für "chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear' und ,,explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6062 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6063 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Begründung: Ich setze voraus, dass Sie bereits die üblichen Einwände gegen Windkraftanlagen allgemein und im besonderen im Wald kennen. Von nicht grundlastfähig und Vogelschredderanlagen (laut NABU in 2018 ca. 100 000) bis giftigem Abrieb der Rotorblätter stimme ich sämtlichen Einwänden zu. Mit Infraschall habe ich schon persönliche Erfahrungen machen können und kann daher bestätigen, dass es zu Konzentrationsstörungen und Fluchtverhalten kommt – dies bezieht sich auf Mensch und Tier. Da es wenig Sinn macht eine Grundsatzdiskussion über CO2 als angeblich klimaschädliches Gas und den Menschen gemachten Klimawandel als Narrativ zu führen, wenn ich davon überzeugt bin, dass CO2 kein klimaschädliches Gas ist sondern ein biologisch wertvolles und wichtiges Gas, ohne dass es auf dieser Erde keine Vegetation in dieser Form gäbe und der Menschen gemachte Klimawandel ein Märchen ist, das immer wieder durch Politik und NGOs, sowie einer Industrie, die von der sogenannten Energiewende lebt und profitiert, befeuert wird. Dieses Märchen wird durch dauernde Wiederholung und zig gekaufte wissenschaftliche Studien auch nicht wahrer. Klimawandel findet auf diesem Planeten schon seit Millionen von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Jahren statt und nichts und niemand wird daran etwas ändern, noch in irgendeiner Weise diesen natürlichen Vorgang beeinflussen können.	
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6064 Das Festhalten an derartigen Ideologien schadet aber leider allen Menschen und den Tieren, denn dieser Planet, bzw. unsere natürliche Umwelt wird zwecks vermeintlichem Klimaschutz nachhaltig zerstört. Der ökologische Wahnsinn ausgerechnet in den wichtigsten Sauerstoffproduzenten, den wir haben, unseren Wald, Windräder zu stellen und damit das Ökosystem Wald nicht nur aus seinem natürlichen Gleichgewicht zu bringen sondern gänzlich zu vernichten, könnte kafkaesker nicht sein. Sie zerstören damit die vielfältige Flora und Fauna und rauben den Menschen hier im Kreis Ihr wichtigstes Naherholungsgebiet. Ein Waldspaziergang wirkt sich positiv auf die Physis und die Psyche aus. Dies ist mittlerweile hinreichend belegt. Auch ich nutze die Wälder in meiner näheren Umgebung (z.B. den Waidachswald, den Wald bei Rosenberg/Oberwittstadt/Hüngheim/Merchingen), um zu wandern und zur Ruhe zu kommen. Ich genieße die Spaziergänge in unserer schönen Natur und möchte das diese erhalten bleibt, nicht nur für mich, sondern auch für meine Kinder und Enkelkinder. Würden hier wie geplant Windkraftanlagen erbaut werden, kann sich jeder Landbewohner weitere Spaziergänge in den hiesigen Wäldern sparen, da diese dann nicht mehr existieren, von dem Lärm den diese Anlagen verursachen und den Auswirkungen des Infraschalls erst gar nicht zu sprechen. So wird beabsichtigt oder nicht die Umwelt, die Natur und der natürliche Lebensraum von Mensch und Tier nachhaltig und langfristig zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6065 Die spätere Entsorgung, die weder bei Windkraftanlagen noch bei Photovoltaik geklärt ist, scheint komplett ausgeblendet zu werden. Bisher gibt es keine Möglichkeit des Recyclings, diese Lasten werden den nachfolgenden Generationen aufgebürdet, die dann mit den erheblichen Kosten und den Umweltproblemen zu kämpfen haben werden. Dieses Leben zu Lasten der kommenden Generationen ist inakzeptabel. Wir sind dafür verantwortlich diese Lasten zu vermeiden und der nächsten Generation eine intakte, saubere Umwelt zu hinterlassen und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine dystopischen Landschaften mit chemischen Zeitbomben.	
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6066 Laut Art. 20a GG müssen Tiere und deren Lebensräume sowie der Lebensraum allgemein geschützt werden. Mit derart drastischen Eingriffen in die Natur und einer Zerstörung von Ökosystemen und den natürlichen Lebensräumen von Wildtieren wird aufgrund finanzieller Interessen eklatant gegen das Grundgesetz verstoßen. Wir sind verpflichtet diese Natur zu schützen, auch für unsere Nachkommen; damit unsere schöne Landschaft mit ihren Wäldern, Wiesen, Äckern und Auen auch kommenden Generationen als Ort der Erholung und der Erzeugung von Lebensmitteln dienen kann. Diese verfehlte Energiepolitik gibt vor das Klima zu retten und zerstört dafür die Umwelt. Das ist nicht nur paradox sondern ökologischer und ökonomischer Wahnsinn.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6067 Ihr Vorhaben ist menschen- und naturverachtend, sie werden unseren Lebensraum in einen Raum verwandeln der nichts mehr Lebenswertes vorzuweisen hat. Wir werden als Landbevölkerung in zerstörten Landschaften wohnen umkreist von lärmenden Flügelmonstern und hochglänzenden Spiegelmeeren. Sie werden mit dieser Masse an Windrädern und riesigen Photovoltaikflächen Landschaften erschaffen, die einem Alptraum entsprungen sein könnten. Schon wenn ich mir die Ergebnisse Ihrer Planung optisch vorstelle, bekomme ich Beklemmungen. Das Bild, das sich in mir auftut ist erschreckend und macht mich wirklich tief betroffen. Sie zerstören nicht nur die Umwelt, sie zerstören meine Heimat. Das was Sie uns hier übriglassen an im übertragenen Sinne verbrannter Erde, hat das Wort Heimat nicht mehr verdient.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6068 Hinzu kommt, dass der NOK noch mehr Fläche missbrauchen möchte, als vom Land eigentlich vorgesehen. Die Vorgabe liegt meines Wissen bei 1,8 % der Fläche. Der NOK möchte aber das dreifache der geforderten Fläche für diese umweltproblematische Technik bereit stellen. Gegen diese Maßlosigkeit erhebe ich ebenso Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6069 Es mag finanziell für die Städte und Gemeinden sowie einige wenige Acker- und Waldbesitzer lukrativ sein, diese durch Steuergelder subventionierte Errichtung von Windrädern und Photovoltaikanlagen voranzutreiben und dadurch die Landschaft zu zerstückeln und das Ökosystem Wald zu vernichten. Der Nutzen einiger Weniger wird der Schaden Vieler sein. Der ökologische und ökonomische Schaden wird aber in Zukunft der Allgemeinheit aufgebürdet werden, ganz im Sinne von Gewinne privatisieren und Verluste sozialisieren. Ein lebenswertes Leben, eine intakte Natur, eine gesunde Umwelt und unsere Wohlbefinden und das der Tiere wird für finanzielle Interessen auf dem Altar der Ideologie geopfert. Weder Mensch noch Tier scheint hier zu interessieren, auch Grundrechte spielen offensichtlich keine Rolle mehr.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6070 Mein Einwand richtet sich gegen die Flächenplanung für Photovoltaik und Windkraftanlagen im Ganzen und gegen die Planung in meiner näheren Umgebung (Adelsheim/ Osterburken/ Schefflenz, Rosenberg/ Ravenstein) im Besonderen. Ich verweise zum Schluss nochmals auf Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ aber auch auf Art. 2 GG: „(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Die finanziellen Interessen einiger Weniger haben hinter den	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundrechten Vieler zurückzutreten. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windräder: Lärm, Infraschall, Schattenwurf, klimaschädliche Gase, Abrieb der Rotorblätter - durch den giftige und schädliche Substanzen in die Umwelt und die Nahrungskette gelangen - steht eklatant im Widerspruch zum o.g. Artikel. Es gilt auch zukünftigen Generationen eine intakte Umwelt und ein intaktes Ökosystem zu sichern und zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn die Klimaideologie und die damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen der Profiteure der derzeitigen Energiepolitik kritisch hinterfragt und ökologisch vertretbaren Energieressourcen wieder Raum gegeben wird. Ich persönlich lehne jeglichen Ausbau von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen auf Äckern, Wiesen oder im Wald in Baden-Württemberg ab. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sollte hier bevorzugt werden. Windkraftanlagen halte ich aufgrund ihrer negativen Ökobilanz generell für ökologisch untragbar. Diese hier weiter auszubauen stellt einen Akt der Umweltzerstörung im Ausmaß und der Fläche dar, der in der Menschheitsgeschichte beispiellos sein dürfte. Daher lehne Ihr Konzept vollumfänglich ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2125 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6057 Anregungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich heute an Sie, um meine ernsthaften Bedenken gegen die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald zu äußern. Als Bürger dieser Region liegt mir der Schutz der einzigartigen Natur und der Erhalt der Naherholungsmöglichkeiten sehr am Herzen. Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ist nicht nur ein Rückzugsort für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch eine wichtige Oase der Erholung für die Bewohner und Besucher inmitten eines dicht besiedelten Gebiets. Die geplanten Windindustrieanlagen würden nicht nur das Landschaftsbild erheblich verändern, sondern auch die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Möglichkeiten der Naherholung stark beeinträchtigen. Viele von uns schätzen die unberührte Natur und die Möglichkeit, durch die unberührten Wälder zu wandern oder zu radeln. Die Anwesenheit von Windrädern würde nicht nur das ästhetische Erlebnis mindern, sondern auch potenzielle Lärm- und Schatteneffekte mit sich bringen, die die Erholungsqualität deutlich mindern würden. Darüber hinaus besteht die ernsthafte Gefahr, dass durch die Errichtung der Windindustrieanlagen sensiblen Tierarten wie streng geschützten Fledermäusen und Vögeln Lebensraum genommen wird. Diese Tiere sind nicht nur wichtige Bestandteile unseres Ökosystems, sondern auch für die Biodiversität unserer Region unverzichtbar. Auch die geplante Zuwegung und die Schwertransporte für den Bau und die Wartung der Anlagen würden unberührte Waldgebiete dauerhaft beeinträchtigen und weitere negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben. Zudem machen mir die potenziellen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner große Sorgen. Studien zeigen, dass der Lärm und der Schattenwurf der Windindustrieanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben können, die in der Nähe solcher Anlagen leben. Angesichts dieser Bedenken appelliere ich an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und unserer Lebensqualität. Ich bitte Sie dringend, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete in Betracht zu ziehen. Ich hoffe auf eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der genannten Einwände und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit. Freundliche Grüße Dieter Hannig	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6052 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwende gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die wir im wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftranlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügel der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse . Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2126 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6053 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwende gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die wir im wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftranlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügel der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse . Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2126 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 6054 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwende gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die wir im wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftranlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügel der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse . Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 6055 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwende gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die wir im wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftranlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügel der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse . Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 6056 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W, sowie NOK-RNK-VRG01-W, RNK-VRG01-W, NOK-VRG15-W und NOK-VRG20-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwende gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch das Vorhaben, der Bau der Windkraftanlagen im v.g. Gebiet entstehen so viele nachteilige Sach-Gesundheits-Naturschäden, die wir im wesentlichen tabellarisch aufzeigen. Gesundheitsschäden Wasserschutzgebiet Naturschutz/ Tierschutz unlöschbarer Waldbrand und Windkraftranlagenbrand Infraschall Bodentrockenheit Immobilien Wertverlust, kaum verkaufbar Landschaftsbild störend Abrieb bei den Flügel der Windräder Eiswurf Schattenwurf Verwendung von Balsaholz Flächenversiegelung Entsorgung der Anlagen Ob diese Energie, die diese Anlagen liefern, diese fatalen Natur- und Gesundheitsschäden rechtfertigt. All diese aufgeführten Punkte veranlassen uns eine Stellungnahme zu diesem höchst komplexen Projekt, zwecks sensibler Prüfung, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung an meine o.g. Adresse . Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2129 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6051 Anregungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, als Mutter zweier Kinder möchte ich meine ernsten Bedenken bezüglich der geplanten Errichtung von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald zum Ausdruck bringen. Der Schutz unserer Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Schönheit dieser Region sind mir als Mutter besonders wichtig, denn sie sind von entscheidender Bedeutung für die Zukunft meiner Kinder. Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald bietet nicht nur eine Vielfalt an Flora und Fauna, sondern auch wertvolle Möglichkeiten für die Naherholung meiner Familie. Die geplanten Windindustrieanlagen würden nicht nur das Landschaftsbild drastisch verändern, sondern auch die Möglichkeit meiner Kinder, unbeschwerte Zeit in der Natur zu verbringen, erheblich beeinträchtigen. Wir lieben es, gemeinsam durch die unberührten Wälder zu wandern und die Schönheit der Natur zu genießen. Die Präsenz von Windrädern würde nicht nur das ästhetische Erlebnis mindern, sondern auch potenzielle Lärm- und Schatteneffekte mit sich bringen, die unsere Erholungsqualität stark beeinträchtigen könnten. Als Mutter mache ich mir auch große Sorgen um die Auswirkungen auf die Tierwelt in unserer Region. Viele Tiere, darunter auch streng geschützte Arten, würden durch die Windindustrieanlagen ihren Lebensraum verlieren, was langfristige Folgen für das ökologische Gleichgewicht haben könnte. Die geplante Zuwegung und die Schwertransporte für den Bau und die Wartung der Anlagen würden zudem unberührte Waldgebiete beeinträchtigen und weitere negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Auch die potenziellen Gesundheitsrisiken für meine Familie bereiten mir große Sorgen. Studien zeigen, dass der Lärm und der Schattenwurf der Windindustrieanlagen negative	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern haben können. Angesichts dieser ernsten Bedenken appelliere ich an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und die Sicherheit unserer Kinder. Bitte überdenken Sie die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald und prüfen Sie alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete. Ich hoffe auf Ihr Verständnis und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Dana Hannig	
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6028 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Auch ich, [Name anonymisiert] möchte meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung vom Bau von Windkrafträdern zu nahe ans Wohngebiet von Glashofen geben. Da die zukünftig geplanten Windkrafträder deutlich höher als frühere Modelle sind und mehr Rotordurchmesser haben, sollte der notwendige Abstand vom Wohngebiet und bebautem Gebiet unbedingt nochmal diskutiert werden. Es bedarf einen größernen Abstande als die 720m erforderlich. Nachfolgend die Gründe und Einwendungen: 13. Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg zu gering und gegen die örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung der Stadt Walldürn Mindestabstand von Windkraftanlagen über 1000m) Ich sehe die Abwertung meine Heimat in Gefahr und beführchte, dass zu voreilig vorgegangen wird. Man sollte aufjedenfall über den Abstand und die Anzahl nochmal mit der Bevölkerung diskutieren, so dass man einen Kompromiss finden kann, in dem ein akzeptabler Abstand zur Wohnbebauung der dortigen Bevölkerung eingehalten werden kann. Ich hoffe Sie nehmen alle Bedenken ernst und gehen auch in den Dialog.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Bedenken. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6029 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Auch ich, [Name anonymisiert] möchte meine Einwendungen gegen die offengelegte Planung vom Bau von Windkrafträdern zu nahe ans Wohngebiet von Glashofen geben. Da die zukünftig geplanten Windkrafträder deutlich höher als frühere Modelle sind und mehr Rotordurchmesser haben, sollte der notwendige Abstand vom Wohngebiet und bebautem Gebiet unbedingt nochmal diskutiert werden. Es bedarf einen größernen Abstande als die 720m erforderlich. Nachfolgend die Gründe und Einwendungen: 13. Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg zu gering und gegen die örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung der Stadt Walldürn Mindestabstand von Windkraftanlagen über 1000m) Ich sehe die Abwertung meine Heimat in Gefahr und beführchte, dass zu voreilig vorgegangen wird. Man sollte aufjedenfall über den Abstand und die Anzahl nochmal mit der Bevölkerung diskutieren, so dass man einen Kompromiss finden kann, in dem ein akzeptabler Abstand zur Wohnbebauung der dortigen Bevölkerung eingehalten werden kann. Ich hoffe Sie nehmen alle Bedenken ernst und gehen auch in den Dialog. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine Kopie der Dokumentation Ihrer Abwägungen und Würdigungen meiner Bedenken. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6030 1. Immobilienwertverlust	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6031 1. Immobilienwertverlust	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6032 2. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für das Wohnhaus meiner Eltern in Glashofen über von über 55% 9. Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6033 2. Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 2500m für das Wohnhaus meiner Eltern in Glashofen über von über 55% 9. Sichtbeeinträchtigung in Glashofen und Neusaß, da durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest verbaut ist, zusätzlich durch NOK-VRG01-W noch von Norden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6034 3. Schattenwurf von Masten und Flügeln	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6035 3. Schattenwurf von Masten und Flügeln	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6036 4. Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung 6. Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw. Satzung Ziegelhütte) nachts (22-6Uhr) bei unter 1000m Abstand 7. Durch meinen Gewerbebetrieb im [Adresse anonymisiert] (Zimmerei und Sägewerk) ist die umgebende Wohnbebauung im Dorfgebiet und Wohngebiet schon bis zur zulässigen Immisionsgrenze vorbelastet. Durch die geplante zusätzliche Belastung aus dem NOK-VRG01-w Tannenäcker im Abstand von 700m wird dann die Wohnbebauung Im Steinig (MD) und Kaltenbachblick (WA) zusätzlich belastet, was mich in meiner Existenz am Standort sowie in der geplanten Erweiterung (Erweiterung Zimmerei Bundschuh im FlNP 2030 GVV Hardheim-Walldürn, Bebauungsplan in Bearbeitung) gefährdet. 8. Außerdem ist dann die geplante Baugebietserweiterung Steinig II (MI und WA) sowohl lärmtechnisch nicht mehr möglich als auch wegen der von Ihnen nicht berücksichtigten Flächen wegen des Mindestabstands	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6037 4. Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelung 6. Überschreitung von 40dB aus TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet WA (Kaltenbachblick bzw. Satzung Ziegelhütte) nachts (22-6Uhr) bei unter 1000m Abstand 7. Durch meinen Gewerbebetrieb im [Adresse anonymisiert] (Zimmerei und Sägewerk) ist die umgebende Wohnbebauung im Dorfgebiet und Wohngebiet schon bis zur zulässigen Immisionsgrenze vorbelastet. Durch die geplante zusätzliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belastung aus dem NOK-VRG01-w Tannenäcker im Abstand von 700m wird dann die Wohnbebauung Im Steinig (MD) und Kaltenbachblick (WA) zusätzlich belastet, was mich in meiner Existenz am Standort sowie in der geplanten Erweiterung (Erweiterung Zimmerei Bundschuh im FINP 2030 GVV Hardheim-Walldürn, Bebauungsplan in Bearbeitung) gefährdet. 8. Außerdem ist dann die geplante Baugebietserweiterung Steinig II (MI und WA) sowohl lärmtechnisch nicht mehr möglich als auch wegen der von Ihnen nicht berücksichtigten Flächen wegen des Mindestabstands	
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6038 5. Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6039 5. Belastung aus Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6040 10. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum 12. Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6041 10. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum 12. Naherholung in unserem Dorf ist wegen der Emissionen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen und der Gefahr durch Eiswurf im Winter nicht mehr möglich.	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6042 11. Weltkulturerbe Limes kreuzt NOK-VRG02-W ebenfalls der Wanderweg Marspfad.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6043 14. NOK-VRG02-W wurde, entgegen der im Einvernehmen mit der Stadt Walldürn und der Ortschaften Glashofen-Gerolzahn und Wettersdorf und deren Bevölkerung festgelegten und gemeldeten Vorranggebiete bis an die minimalen Ortsgrenzabstände nach Norden verschoben. Die im Einvernehmen festgelegten Flächen wurden nicht berücksichtigt. 15. Die in Untersuchung und Entwicklung befindlichen Flächen des geplanten Windparks Wettersdorf-Glashofen wurden zugunsten der Staatswaldflächen auf der Gemarkung Höpfingen gestrichen 18. Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf- Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6044 14. NOK-VRG02-W wurde, entgegen der im Einvernehmen mit der Stadt Walldürn und der Ortschaften Glashofen-Gerolzahn und Wettersdorf und deren Bevölkerung festgelegten und gemeldeten Vorranggebiete bis an die minimalen Ortsgrenzabstände nach Norden verschoben. Die im Einvernehmen festgelegten Flächen wurden nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigt. 15. Die in Untersuchung und Entwicklung befindlichen Flächen des geplanten Windparks Wettersdorf-Glashofen wurden zugunsten der Staatswaldflächen auf der Gemarkung Höpfingen gestrichen 18. Mit den schon in Planung befindlichen Windkraftanlagen im Bürgerwindpark Wettersdorf- Glashofen und den gebauten sowie geplanten Bürgerwindparks in Altheim, die alle im Einvernehmen mit Stadtrat, Ortschaftsräten und Bevölkerung geplant wurden und alle mehr als 1250m entfernt von der Wohnbebauung liegen, der Regionalverband aber zum größten Teil nicht berücksichtigt hat, hat die Stadt Walldürn schon deutlich mehr als 4% an Fläche beigetragen und das ist für uns als Bevölkerung mehr als genug.	
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6045 16. Übermäßiger Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6046 16. Übermäßiger Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6047 17. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen-PV-Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6048 17. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen-PV-Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6049 18. Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2131 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6050 18. Zerstörung des Landschaftsbilds unserer Heimat, dem Odenwald und Madonnenland “Badisch Franken“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2147 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6022 Anbei meine Stellungnahme zur Offenlegung: https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergie Es geht hier um ein großes, länderübergreifendes Gebiet in Südwest-Deutschland und dessen politisch motivierte, weitreichende Umwandlung in Windindustriegebiete. Angesichts von meist deutlich weniger als 2400 Vollaststunden pro Jahr in der Rheinebene (einsehbar an den Daten der Netzbetreiber für jede einzelne Anlage) kann nicht von einem wichtigen Beitrag zur Energieversorgung gesprochen werden, steht das Ausmaß der Natur- und Landschaftszerstörung in keinem Verhältnis zum geringen Nutzen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		---------- Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem unter Betreff genannten Teilregionalplan reiche ich als aktives Mitglied mehrerer Natur- und Landschaftsschutzorganisationen folgende Stellungnahme ein : 1. Ich lehne alle im Umweltbericht mit mindergeeignet und ungeeignet bewerteten Fla?chen als Windenergie-Potentialfla?chen ab. Zur Begru?ndung verweise ich jeweils auf die Ergebnisse der Umweltpru?fung. 2. Ich lehne in allen geschlossenen Waldgebieten (auch darin enthaltenen Kalamita?tsfla?chen) Windenergie-Potentialfla?chen ab. Begru?ndung siehe unten. Begru?ndungen : Bezu?glich der Wa?lder verweise ich auf die beigefu?gte Schrift [1] : "Keine Windenergie im Wald - Landschaften und Wa?lder schu?tzen" Darin legen ausgewiesene Fachleute ausfu?hrlich dar, weshalb in Wa?ldern keine Windra?der gebaut werden sollen und sogenannte Ausgleichsmaßnahmen hier nicht greifen wu?rden. Stellungnahmen-Anschlusserkla?rung : Ich schließe mich folgenden Stellungnahmen an: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Dudenhofen (Pfalz) Quellen: [1] Naturschutzinitiative e.V. (NI) Bundesweit anerkannter Umweltverband nach § 3 UmwRG Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach www.naturschutz-initiative.de 2. u?berarbeitete Auflage 2024	
Stellungnahme-ID: 2147 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 6023 3. Ich fordere, die in Absatz 3.2.4.8 (s. Plansa?tze Jan. 2024) genannten Ausschlu?sse auf alle Teilra?ume anzuwenden, ungeachtet ihrer La?nderzugeho?rigkeit. Sie ist kein o?kologisches bzw. landschaftso?kologisches Kriterium. Zusa?tzlich fordere ich, diese Ausschlu?sse jeweils auf die ganze	Wird zur Kenntnis genommen Bei den Ausschlussgebieten des Plansatzes 3.2.4.8 handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme der Ausschlussgebiete des Plansatzes Z 163 d des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz. Bei diesem Plansatz handelt es sich um ein Ziel der Landesraumordnung welches folglich vom Verband Region

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Rotoren u?berstreichbare Fla?che (Rotor-in) zu beziehen sowie zu erweitern, wo nahebei Vogel- und Fledermaus-Dichtezentren bestehen. Ich fordere Einhaltung der Schutzziele gema?ß Fachbeitrag Artenschutz RLP.	Rhein-Neckar zu beachten ist. Die Ausschlussgebiete sind sowohl im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, im Rahmen der Festlegung von Windenergiegebieten auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung und im Rahmen der Anlagengenehmigung bindend. Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebietszonen der Stufe I sind nach dem Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 in allen Teilräumen als Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung definiert. Das Biosphärenreservat Pfälzerwald, die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und die Natura 2000-Gebiete, für die nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, können nicht in den übrigen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar als Ausschlusskriterium angewendet werden, da die genannten Gebietskategorien im baden-württembergischen und hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar nicht existieren. Der Abgrenzung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird nach dem Plansatz 3.2.4.6 eine Rotor-Out Planung zugrunde gelegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist jedoch lediglich zulässig, soweit dies rechtlich möglich ist. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und die Schwerpunktvorkommen der Kategorie I für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 mit einem Ausschluss belegt. Nur im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven, von der zuständigen Naturschutzbehörde plausibilisierten artenschutzrechtlichen Untersuchung eine Ausnahme möglich. Es sei anzumerken, dass im Kriterienkatalog des ersten Planentwurfs lediglich die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz Baden-Württemberg als Ausschlusskriterium aufgeführt sind. Das liegt daran, dass der Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz zeitlich kurz vor der Offenlage des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Planentwurfs veröffentlicht wurde. Er konnte im Rahmen des Umweltberichts noch berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr bei der Identifikation der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für den ersten Planentwurf.
Stellungnahme-ID: 2147 Privat	Raumnutzungskarte DÜW-VRG01-W	BE-ID: 6024 4. Ich lehne alle Bereiche als Windenergie-Potentialfla?chen ab, in denen Windra?der das historisch-paradigmatische Landschaftsbild großtechnisch u?berpra?gen wu?rden. Dies betrifft insbesondere die Bergstraße, deren Verla?ngerung von Heidelberg nach Su?den sowie die Anho?hen u?ber dem Neckartal, außerdem den Haardtrand. Begru?ndung siehe unten. Der Wissenschaftler U.Gebhard (3) (4) hat auf die Wichtigkeit unverbauter Landschaften für die psychosoziale Gesundheit hingewiesen. Da der Nutzen von Windrädern – ablesbar an den Daten der Netzbetreiber zu jedem einzelnen Windrad – in der Pfalz bei nahezu überall sehr niedrigen Vollaststunden liegt, ist der Nutzen gegenüber dem durch diese angerichteten Schäden in Natur und Landschaftsbild nicht hinnehmbar. Folgende Windenergie-Potentialfla?chen des Landschaftsschutzes sind aufgrund von Überlegungen zum Landschaftsschutz (von N nach S) besonders kritisch zu sehen: DU?W-VRG01-W SU?W-VRG02-W SU?W-VRG04-W SU?W-VRG05-W Quellen : [2] https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/erziehungswissenschaft/personen/gebhard/ [3] U. Gebhard, A?ußere Landschaften und innere Landschaften: zur Bedeutung von Naturerfahrungen fu?r die seelische Entwicklung, BfN-Skripten 508,S. 41-57, Bonn 2018	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2147 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG02-W	BE-ID: 6025 4. Ich lehne alle Bereiche als Windenergie-Potentialfla?chen ab, in denen Windra?der das historisch-paradigmatische	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftsbild großtechnisch u?berpra?gen wu?rden. Dies betrifft insbesondere die Bergstraße, deren Verla?ngerung von Heidelberg nach Su?den sowie die Anho?hen u?ber dem Neckartal, außerdem den Haardtrand. Begru?ndung siehe unten. Der Wissenschaftler U.Gebhard (3) (4) hat auf die Wichtigkeit unverbauter Landschaften für die psychosoziale Gesundheit hingewiesen. Da der Nutzen von Windrädern – ablesbar an den Daten der Netzbetreiber zu jedem einzelnen Windrad – in der Pfalz bei nahezu überall sehr niedrigen Vollaststunden liegt, ist der Nutzen gegenüber dem durch diese angerichteten Schäden in Natur und Landschaftsbild nicht hinnehmbar. Folgende Windenergie-Potentialfla?chen des Landschaftsschutzes sind aufgrund von Überlegungen zum Landschaftsschutz (von N nach S) besonders kritisch zu sehen: DU?W-VRG01-W SU?W-VRG02-W SU?W-VRG04-W SU?W-VRG05-W Quellen : [2] https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/erziehungswissenschaft/personen/gebhard/ [3] U. Gebhard, A?ußere Landschaften und innere Landschaften: zur Bedeutung von Naturerfahrungen fu?r die seelische Entwicklung, BfN-Skripten 508,S. 41-57, Bonn 2018	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2147 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 6026 4. Ich lehne alle Bereiche als Windenergie-Potentialfla?chen ab, in denen Windra?der das historisch-paradigmatische Landschaftsbild großtechnisch u?berpra?gen wu?rden. Dies betrifft insbesondere die Bergstraße, deren Verla?ngerung von Heidelberg nach Su?den sowie die Anho?hen u?ber dem Neckartal, außerdem den Haardtrand. Begru?ndung siehe unten. Der Wissenschaftler U.Gebhard (3) (4) hat auf die Wichtigkeit unverbauter Landschaften für die psychosoziale Gesundheit hingewiesen. Da der Nutzen von Windrädern – ablesbar an den Daten der Netzbetreiber zu jedem einzelnen Windrad – in der Pfalz bei nahezu überall sehr niedrigen Vollaststunden liegt, ist der Nutzen gegenüber dem durch diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angerichteten Schäden in Natur und Landschaftsbild nicht hinnehmbar. Folgende Windenergie-Potentialfla?chen des Landschaftsschutzes sind aufgrund von Überlegungen zum Landschaftsschutz (von N nach S) besonders kritisch zu sehen: DU?W-VRG01-W SU?W-VRG02-W SU?W-VRG04-W SU?W-VRG05-W Quellen : [2] https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/erziehungswissenschaft/personen/gebhard/ [3] U. Gebhard, A?ußere Landschaften und innere Landschaften: zur Bedeutung von Naturerfahrungen fu?r die seelische Entwicklung, BfN-Skripten 508,S. 41-57, Bonn 2018	
Stellungnahme-ID: 2147 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG05-W	BE-ID: 6027 4. Ich lehne alle Bereiche als Windenergie-Potentialfla?chen ab, in denen Windra?der das historisch-paradigmatische Landschaftsbild großtechnisch u?berpra?gen wu?rden. Dies betrifft insbesondere die Bergstraße, deren Verla?ngerung von Heidelberg nach Su?den sowie die Anho?hen u?ber dem Neckartal, außerdem den Haardtrand. Begru?ndung siehe unten. Der Wissenschaftler U.Gebhard (3) (4) hat auf die Wichtigkeit unverbauter Landschaften für die psychosoziale Gesundheit hingewiesen. Da der Nutzen von Windrädern – ablesbar an den Daten der Netzbetreiber zu jedem einzelnen Windrad – in der Pfalz bei nahezu überall sehr niedrigen Vollaststunden liegt, ist der Nutzen gegenüber dem durch diese angerichteten Schäden in Natur und Landschaftsbild nicht hinnehmbar. Folgende Windenergie-Potentialfla?chen des Landschaftsschutzes sind aufgrund von Überlegungen zum Landschaftsschutz (von N nach S) besonders kritisch zu sehen: DU?W-VRG01-W SU?W-VRG02-W SU?W-VRG04-W SU?W-VRG05-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Quellen : [2] https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/erziehungswissenschaft/personen/gebhard/ [3] U. Gebhard, A?ußere Landschaften und innere Landschaften: zur Bedeutung von Naturerfahrungen fu?r die seelische Entwicklung, BfN-Skripten 508,S. 41-57, Bonn 2018	
Stellungnahme-ID: 2152 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6021 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2153 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6020 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2154 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6019 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unzureichend, Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht, Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich, • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden, Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz, Die Abkürzung steht für	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2155 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6017 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen fühle.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2155 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6018 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen fühle.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2156 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6016 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfem des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 2157 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6015 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2158 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6014 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2159 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6013 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2160 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6012 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfmanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015. Kurzinfo	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH. Beschluss v. 22.6.2006, II B i7i/°5)' Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2161 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6011 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten, Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen, Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2162 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6010 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan. Freundliche Grüße,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungsplanungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2163 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6009 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202iJm_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2164 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6008 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2165 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6007 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2166 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 6006 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. « Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2179 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6002 Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten hiermit gemeinschaftlich Einspruch gegen die geplanten Vorhaben einreichen. Wir wohnen in Walldürn Neusaß [Adresse anonymisiert]. Nach Angaben des Teilregionalplans sollen geplante Windräder in nur 500 m Entfernung zu unseren Wohnhäusern entstehen, was zu einer erheblichen Lärmbelästigung, Minderung unserer Immobilienwerte und vor allen Dingen Minderung unserer Lebensqualität und im schlimmsten Fall Beeinträchtigung unserer Gesundheit führen würde. Bei diesem geringen Abstand werden wir, unsere Kinder und unsere Tiere durch die von den Windanlagen erzeugten Geräusche und den erzeugten Infraschall deutlich belastet werden und dies am Tag wie in der Nacht. Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnscan nieder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2179 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6003 Wir schätzen unser Landleben sehr und erneuerbare Energien sind auch wichtig. Jedoch werden wir nun von Windrädern umzingelt und dies mindert in erheblichem Maße unsere Lebensqualität. Windräder sollten gebaut werden wo sie niemanden stören. Das ganze Landschaftsbild wird nun zerstört, in jede Richtung in die man schaut, sieht man nur noch Windräder. Es erschließt sich uns auch nicht warum hier gerade der ländliche Raum anscheinend besonders belastet werden soll. Zielführender wären unseres Erachtens konzentrierte Windparks in deutlichem Abstand zu bewohnten Gebieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2179 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6004 Denkmalschutz wird groß geschrieben, aber dass man hier ein ganzes Landschaftsbild verändert ist anscheinend noch niemandem in den Sinn gekommen. Unsere Kinder sollen in einer ruhigen Umgebung aufwachsen und Windräder in 500 m Entfernung sind einfach zu nah.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2179 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6005 Vorgeschrieben sind 700 m, da wir aber im Außenbereich der Ortschaft wohnen scheint dies nicht zu gelten, was für uns absolut diskriminierend erscheint. Wir halten darüber hinaus einen Mindestabstand von 1.000 m für zwingend erforderlich. Wir bitten eindringlich die Planung zu überdenken. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2180 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5998 Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten hiermit gemeinschaftlich Einspruch gegen die geplanten Vorhaben einreichen. Wir wohnen in Walldürn Neusaß [Adresse anonymisiert] . Nach Angaben des Teilregionalplans sollen geplante Windräder in nur 500 m Entfernung zu unseren Wohnhäusern entstehen, was zu einer erheblichen Lärmbelästigung, Minderung unserer Immobilienwerte und vor allen Dingen Minderung unserer Lebensqualität und im schlimmsten Fall Beeinträchtigung unserer Gesundheit führen würde. Bei diesem geringen Abstand werden wir, unsere Kinder und unsere Tiere durch die von den Windanlagen erzeugten Geräusche und den erzeugten Infraschall deutlich belastet werden und dies am Tag wie in der Nacht. Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnscan nieder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2180 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5999 Wir schätzen unser Landleben sehr und erneuerbare Energien sind auch wichtig. Jedoch werden wir nun von Windrädern umzingelt und dies mindert in erheblichem Maße unsere Lebensqualität. Windräder sollten gebaut werden wo sie niemanden stören. Das ganze Landschaftsbild wird nun zerstört, in jede Richtung in die man schaut, sieht man nur noch Windräder. Es erschließt sich uns auch nicht warum hier gerade der ländliche Raum anscheinend besonders belastet werden soll. Zielführender wären unseres Erachtens konzentrierte Windparks in deutlichem Abstand zu bewohnten Gebieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2180 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6000 Denkmalschutz wird groß geschrieben, aber dass man hier ein ganzes Landschaftsbild verändert ist anscheinend noch niemandem in den Sinn gekommen. Unsere Kinder sollen in einer ruhigen Umgebung aufwachsen und Windräder in 500 m Entfernung sind einfach zu nah.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2180 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6001 Vorgeschrieben sind 700 m, da wir aber im Außenbereich der Ortschaft wohnen scheint dies nicht zu gelten, was für uns absolut diskriminierend erscheint. Wir halten darüber hinaus einen Mindestabstand von 1.000 m für zwingend erforderlich. Wir bitten eindringlich die Planung zu überdenken. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2181 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5994 Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten hiermit gemeinschaftlich Einspruch gegen die geplanten Vorhaben einreichen. Wir wohnen in Walldürn Neusaß [Adresse anonymisiert] . Nach Angaben des Teilregionalplans sollen geplante Windräder in nur 500 m Entfernung zu unseren Wohnhäusern entstehen, was zu einer erheblichen Lärmbelästigung, Minderung unserer Immobilienwerte und vor allen Dingen Minderung unserer Lebensqualität und im schlimmsten Fall Beeinträchtigung unserer Gesundheit führen würde. Bei diesem geringen Abstand werden wir, unsere Kinder und unsere Tiere durch die von den Windanlagen erzeugten Geräusche und den erzeugten Infraschall deutlich belastet werden und dies am Tag wie in der Nacht. Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnscan nieder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2181 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5995 Wir schätzen unser Landleben sehr und erneuerbare Energien sind auch wichtig. Jedoch werden wir nun von Windrädern umzingelt und dies mindert in erheblichem Maße unsere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensqualität. Windräder sollten gebaut werden wo sie niemanden stören. Das ganze Landschaftsbild wird nun zerstört, in jede Richtung in die man schaut, sieht man nur noch Windräder. Es erschließt sich uns auch nicht warum hier gerade der ländliche Raum anscheinend besonders belastet werden soll. Zielführender wären unseres Erachtens konzentrierte Windparks in deutlichem Abstand zu bewohnten Gebieten.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2181 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5996 Denkmalschutz wird groß geschrieben, aber dass man hier ein ganzes Landschaftsbild verändert ist anscheinend noch niemandem in den Sinn gekommen. Unsere Kinder sollen in einer ruhigen Umgebung aufwachsen und Windräder in 500 m Entfernung sind einfach zu nah.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2181 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5997 Vorgeschrieben sind 700 m, da wir aber im Außenbereich der Ortschaft wohnen scheint dies nicht zu gelten, was für uns absolut diskriminierend erscheint. Wir halten darüber hinaus einen Mindestabstand von 1.000 m für zwingend erforderlich. Wir bitten eindringlich die Planung zu überdenken. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5968 Einwendung im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren des VRRN, hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung von Windkraftvorrangflächen in den Gebieten der Odenwälder Naturparke aus (Naturpark Neckartal-Odenwald, Naturpark Bergrstraße- Odenwlad) aus. Aus verschiedenen, im Folgenden dargelegten Gründen sind Windkraftanlagen dort nicht vertretbar. Insbesondere spreche ich mich gegen Standorte in Wäldern, die unter Landschaftsschutz oder unter europäischen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturschutz (FFH Gebiete) stehen. Meine Ablehnung begründe ich mit folgenden Punkten: I. Fehlende Geeignetheit und Unverhältnismäßigkeit bezogen auf den Klimaschutz II. Drohende Schäden und Beeinträchtigungen a. Drohende Schäden für den Landschaftsschutz b. Europäischer Naturschutz : Natura 2000 Gebiete/ FFH Gebiete c. Artenschutz d. Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks und des Erholungswaldes e. Gesundheit der Anwohner (Schallemissionen, Schattenschlag) f. Wasserschutz g. Wirtschaftliche Schäden I. Fehlende Geeignetheit und Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen in Bezug den Klimaschutz Die Ausweisung von Windkonzentrationszonen wird damit begründet, dass der Bau von Windkraftanlagen und die deutsche Energiewende angeblich ein geeignetes Mittel zur Reduktion der CO2 Emissionen sei: Der produzierte Windstrom würde einen Beitrag zur Senkung der globalen CO2 Emissionen führen. Diese Annahme ist energiepolitisch und fachlich eindeutig falsch. Der massive Ausbau der Windenergie in den letzten Jahren hat zwar zu einem Anstieg des Anteils von Windstrom im deutschen Energiemix, jedoch global betrachtet nicht zu einer Reduktion von CO2. In den Umweltwissenschaften ist es wissenschaftlicher Konsens, dass eine einseitige Reduktion des Verbrauchs fossiler Brennstoffe ein einem Land keineswegs zu einer globalen Reduktion der Emissionen sondern lediglich zu einer Verlagerung des Emissionsortes führt: Solange es keinen globalen CO2 Zertifikatehandel gibt führt der Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe in der einen Region nur zu einem günstigeren Angebot und Verbrauch der fossilen Brennstoffe in einer anderen. Dies wurde bereits 1997 auf der Riokonferenz erkannt, weshalb sich ja die EU als Vorreiter für die Etablierung für einen CO2 Zertifikatehandel verpflichtete – als Vorstufe zu einem globalen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Emissionshandel. Die Deutsche Energiewende Politik mit ihren massiven Technologiesubventionen konterkariert den EU Zertifikatehandel.	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5969 Einwendung im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren des VRRN, hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung von Windkraftvorrangflächen in den Gebieten der Odenwälder Naturparke aus (Naturpark Neckartal-Odenwald, Naturpark Bergrstraße- Odenwlad) aus. Aus verschiedenen, im Folgenden dargelegten Gründen sind Windkraftanlagen dort nicht vertretbar. Insbesondere spreche ich mich gegen Standorte in Wäldern, die unter Landschaftsschutz oder unter europäischen Naturschutz (FFH Gebiete) stehen. Meine Ablehnung begründe ich mit folgenden Punkten: I. Fehlende Geeignetheit und Unverhältnismäßigkeit bezogen auf den Klimaschutz II. Drohende Schäden und Beeinträchtigungen a. Drohende Schäden für den Landschaftsschutz b. Europäischer Naturschutz : Natura 2000 Gebiete/ FFH Gebiete c. Artenschutz d. Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks und des Erholungswaldes e. Gesundheit der Anwohner (Schallemissionen, Schattenschlag) f. Wasserschutz g. Wirtschaftliche Schäden I. Fehlende Geeignetheit und Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen in Bezug den Klimaschutz Die Ausweisung von Windkonzentrationszonen wird damit begründet, dass der Bau von Windkraftanlagen und die deutsche Energiewende angeblich ein geeignetes Mittel zur Reduktion der CO2 Emissionen sei: Der produzierte Windstrom würde einen Beitrag zur Senkung der globalen CO2 Emissionen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		führen. Diese Annahme ist energiepolitisch und fachlich eindeutig falsch. Der massive Ausbau der Windenergie in den letzten Jahren hat zwar zu einem Anstieg des Anteils von Windstrom im deutschen Energiemix, jedoch global betrachtet nicht zu einer Reduktion von CO2. In den Umweltwissenschaften ist es wissenschaftlicher Konsens, dass eine einseitige Reduktion des Verbrauchs fossiler Brennstoffe ein einem Land keineswegs zu einer globalen Reduktion der Emissionen sondern lediglich zu einer Verlagerung des Emissionsortes führt: Solange es keinen globalen CO2 Zertifikatehandel gibt führt der Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe in der einen Region nur zu einem günstigeren Angebot und Verbrauch der fossilen Brennstoffe in einer anderen. Dies wurde bereits 1997 auf der Riokonferenz erkannt, weshalb sich ja die EU als Vorreiter für die Etablierung für einen CO2 Zertifikatehandel verpflichtete – als Vorstufe zu einem globalen Emissionshandel. Die Deutsche Energiewende Politik mit ihren massiven Technologiesubventionen konterkariert den EU Zertifikatehandel.	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5970 II. Schäden und Beeinträchtigungen a) Drohende Schäden für den Landschaftsschutz: Landschaftsschutz Bergstrasse: Die Schönheit und der besondere, schützenswerten Reiz des als „Bergstrasse“ bezeichneten Übergangs zwischen dem Odenwald und der Rheinebene liegt im Wechsel unterschiedlich genutzter Teilräume: Rheinebene und der Fuß der Odenwaldberge werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind dicht besiedelt. Oberhalb der historischen Ortskerne der am Hangfuss gelegenen Siedlungen (z.B. Handschuhsheim, Dossenheim, Schriessheim) geht diese Landschaftszone in eine durch Weinbau und Gartennutzung (Obstbau) geprägte Hangzone über. Diese wiederum geht dann in den Höhenlagen in eine extensiv genutzte Waldlandschaft über. Die Schönheit und der besondere Reiz dieses als „Bergstrasse“ bezeichneten Ensembles liegen gerade in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Abfolge dieser drei Zonen und den bewaldeten, natürlich anmutenden Berghöhen. Dass es in einem so dicht besiedelten und industrialisierten Ballungsraum wie dem Rhein-Neckargebiet in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist, ein räumliches Ausgreifen der Siedlungs- und Industrieflächen in die benachbarte, bewaldete Naturlandschaft des Odenwaldes zu verhindern und so großflächige, geschlossene Waldgebiete zu erhalten, war und ist eine international anerkannte raumplanerische Leistung. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 200m und mehr (Vergleich: Der Fernsehturm auf dem Königstuhl oberhalb von Heidelberg hat eine Gesamthöhe von nur 82 m: https://de.wikipedia.org/wiki/Fernsehturm_Heidelberg) in diesen Wäldern würde unweigerlich zu einer Zerstörung dieses Landschaftsbildes führen: Die bisherige Waldlandschaft würde technisch- industriell überprägt und würde ihre bisherige Anmutung als Naturlandschaft unweigerlich verlieren. Der Bau eines einzigen Windparks auf den bewaldeten Höhen würde das Gesamtensemble der nach Westen hin von der Rheinebene aus weithin sichtbaren Berstrasse weiträumig zerstören- und zwar nicht nur im unmittelbaren Bereich der Windkonzentrationszonen, sondern insgesamt.	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5971 II. Schäden und Beeinträchtigungen a) Drohende Schäden für den Landschaftsschutz: Landschaftsschutz Bergstrasse: Die Schönheit und der besondere, schützenswerten Reiz des als „Bergstrasse“ bezeichneten Übergangs zwischen dem Odenwald und der Rheinebene liegt im Wechsel unterschiedlich genutzter Teilräume: Rheinebene und der Fuß der Odenwaldberge werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind dicht besiedelt. Oberhalb der historischen Ortskerne der am Hangfuss gelegenen Siedlungen (z.B. Handschuhsheim, Dossenheim, Schriessheim) geht diese Landschaftszone in eine durch Weinbau und Gartennutzung (Obstbau) geprägte Hangzone über. Diese wiederum geht dann in den Höhenlagen in eine extensiv genutzte Waldlandschaft über.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Schönheit und der besondere Reiz dieses als „Bergstrasse“ bezeichneten Ensembles liegen gerade in der Abfolge dieser drei Zonen und den bewaldeten, natürlich anmutenden Berghöhen. Dass es in einem so dicht besiedelten und industrialisierten Ballungsraum wie dem Rhein-Neckargebiet in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist, ein räumliches Ausgreifen der Siedlungs- und Industrieflächen in die benachbarte, bewaldete Naturlandschaft des Odenwaldes zu verhindern und so großflächige, geschlossene Waldgebiete zu erhalten, war und ist eine international anerkannte raumplanerische Leistung. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 200m und mehr (Vergleich: Der Fernsehturm auf dem Königstuhl oberhalb von Heidelberg hat eine Gesamthöhe von nur 82 m: https://de.wikipedia.org/wiki/Fernsehturm_Heidelberg) in diesen Wäldern würde unweigerlich zu einer Zerstörung dieses Landschaftsbildes führen: Die bisherige Waldlandschaft würde technisch- industriell überprägt und würde ihre bisherige Anmutung als Naturlandschaft unweigerlich verlieren. Der Bau eines einzigen Windparks auf den bewaldeten Höhen würde das Gesamtensemble der nach Westen hin von der Rheinebene aus weithin sichtbaren Berstrasse weiträumig zerstören- und zwar nicht nur im unmittelbaren Bereich der Windkonzentrationszonen, sondern insgesamt.	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5972 Landschaftsschutz: Heidelberger Schloss und Altstadt: Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die zwischen Neckartal und den Bergen des Odenwaldes gebettete Heidelberger Altstadt und das waldgekrönte Schloss ein ästhetisch einmaliges, weltberühmtes Landschaftsensemble bilden. Sowohl für die Einwohner als auch für Millionen Touristen hat dieses Landschaftsensemble ein Alleinstellungsmerkmal und besitzt einen enormen kulturellen, emotionalen (Heimat) und auch ökonomischen Wert. Das Charakteristikum dieses Landschaftsensembles ist eine ästhetische Harmonie zwischen „Menschenwerk“ und „Natur“. Für diese Harmonie bzw. Sehnsucht nach Versöhnung zwischen Mensch und Natur steht Heidelberg seit der Romantik in Landschaftsmalerei und Literatur. Wald (Natur) und Schloss bilden ein Spannungsfeld und eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheit. Altstadt und Schloss verlieren ohne die sie umgebenden Wälder ihren Reiz. „Und mit hohem Wald umzogen,/ Und mit Ritterschloß gekrönet,/ Lenkt sich hin des Gipfels Bogen/ Bis er sich dem Thal versöhnet.“ (Johann Wolfgang Goethe) „Aber schwer in das Tal hing die gigantische,/Schicksalskundige Burg nieder bis auf den Grund,/Von den Wettern zerrissen;/ Doch die ewige Sonne goß/ Ihr verjüngendes Licht über das alternde/Riesenbild, und umher grünte lebendiger/ Efeu; freundliche Wälder/ Rauschten über die Burg herab. (Viktor von Scheffel) Der Wald ist das Sinnbild für die Natur. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Wäldern – insbesondere an Lammerkopf und Weiserstein - würde die natürlich Anmutung unwiderruflich zerstören – die Natur wäre technisch überprägt und trüge den Charakter einer Industrielandschaft. Dieses schützenswerte Landschaftsensemble kann nur erhalten werden, wenn folgende Sichtbeziehungen nicht durch in den Wäldern aufragende Windkraftanlagen zerstört werden: Sichtbeziehung vom Schloss in die umliegenden Wälder: Der Blick vom Schloss in Richtung Norden (Heiligenberg/Weisserstein) würde durch die dortigen Windvorrangflächen gefährdet werden. Sichtbeziehung vom Umland auf Altstadt, Schloss und Neckartal: Die wenigsten Postkarten zeigen den Blick vom Schloss auf das Umland, sondern den Blick vom Umland auf das Schloss. Aus den oben genannten Gründen (Zerstörung der natürlichen Anmutung der Wälder beim Blick auf Schloss und Altstadt)	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5973 Landschaftsschutz: Heidelberger Schloss und Altstadt: Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die zwischen Neckartal und den Bergen des Odenwaldes gebettete Heidelberger Altstadt und das waldgekrönte Schloss ein ästhetisch einmaliges, weltberühmtes Landschaftsensemble bilden. Sowohl für die Einwohner als auch für Millionen Touristen hat dieses Landschaftsensemble ein Alleinstellungsmerkmal und besitzt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einen enormen kulturellen, emotionalen (Heimat) und auch ökonomischen Wert. Das Charakteristikum dieses Landschaftsensembles ist eine ästhetische Harmonie zwischen „Menschenwerk“ und „Natur“. Für diese Harmonie bzw. Sehnsucht nach Versöhnung zwischen Mensch und Natur steht Heidelberg seit der Romantik in Landschaftsmalerei und Literatur. Wald (Natur) und Schloss bilden ein Spannungsfeld und eine Einheit. Altstadt und Schloss verlieren ohne die sie umgebenden Wälder ihren Reiz. „Und mit hohem Wald umzogen,/ Und mit Ritterschloß gekrönet,/ Lenkt sich hin des Gipfels Bogen/ Bis er sich dem Thal versöhnet.“ (Johann Wolfgang Goethe) „Aber schwer in das Tal hing die gigantische,/Schicksalskundige Burg nieder bis auf den Grund,/Von den Wettern zerrissen;/ Doch die ewige Sonne goß/ Ihr verjüngendes Licht über das alternde/Riesenbild, und umher grünte lebendiger/ Efeu; freundliche Wälder/ Rauschten über die Burg herab. (Viktor von Scheffel) Der Wald ist das Sinnbild für die Natur. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Wäldern – insbesondere an Lammerkopf und Weiserstein - würde die natürlich Anmutung unwiderruflich zerstören – die Natur wäre technisch überprägt und trüge den Charakter einer Industrielandschaft. Dieses schützenswerte Landschaftsensemble kann nur erhalten werden, wenn folgende Sichtbeziehungen nicht durch in den Wäldern aufragende Windkraftanlagen zerstört werden: Sichtbeziehung vom Schloss in die umliegenden Wälder: Der Blick vom Schloss in Richtung Norden (Heiligenberg/Weisserstein) würde durch die dortigen Windvorrangflächen gefährdet werden. Sichtbeziehung vom Umland auf Altstadt, Schloss und Neckartal: Die wenigsten Postkarten zeigen den Blick vom Schloss auf das Umland, sondern den Blick vom Umland auf das Schloss. Aus den oben genannten Gründen (Zerstörung der natürlichen Anmutung der Wälder beim Blick auf Schloss und Altstadt)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5974 b) Schäden für den Europäischen Naturschutz: Natura 2000/ FFH Gebiete Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH Richtlinie) hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse (http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/) . FFH Gebiete haben eigentlich den Status eines Tabugebietes für Windkraftanlagen. Dennoch sind laut VRRN Plan Windkraftanlagen in FFH Flächen geplant. Schutzgüter sind u.a. der Wald selbst (Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder) sowie die von naturnahen Waldbeständen abhängigen Fledermausarten Bechsteinfledermaus und großes Mausohr (Siehe den BfN Steckbriefe des Natura 2000 Gebietes 6618-341 Kleiner Odenwald (FFH-Gebiet) http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE6618341). Der Bau von Windkraftanlagen in einem explizit für den Schutz von windkraftsensiblen Fledermausarten ausgewiesenen FFH Gebiet wäre ein Widerspruch in sich. Neben der Zerstörung von Bruthöhlen durch Waldrodungen würde der Betrieb von WKA unweigerlich zu zahlreichen Todesopfern in der Fledermauspopulation führen. Vor diesem Hintergrund ist es in keiner Weise nachzuvollziehen, dass bei den VRRN Planungen auf eigene Datenerhebungen zu Artenschutzrechtlichen Fragen verzichtet wurde. Es kann nicht sein, dass in FFH Gebiet eine Windkraftvorrangflächen ausgewiesen werde, bevor die Frage des Fledermausschutzes bzw. die Vokommen bzw. Habitate der streng geschützten Verantwortungarten geklärt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5975 c) Artenschutz allgemein Auch außerhalb von FFH Gebieten stellt der Bau von Windkraftanlagen in Wäldern eine massive Gefahr für geschützte Arten dar. Eine unmittelbare Gefährdung ergibt sich durch Tötungen von Vögeln und Fledermäusen vor allem durch Kollision und tödliche Druckverletzung (Barotrauma).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hinzu kommen Störungen infolge von Scheuchwirkungen sowie die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dabei ist nicht lediglich von einer Beeinträchtigung in der Fläche, also im Sockelbereich der WEA, auszugehen. Der Flugraum diverser Arten zählt ebenfalls zur Biosphäre. Hinzu kommen Eingriffe im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Ausbau einer Zuwegung im Wald. Zugvögel: Eine Reihe von Zugvogelarten nutzen lineare Landschaftsstrukturen wie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hügelkette der Bergstraße als Orientierung. Der jährliche Kranichzug entlang der Bergstraße ist hier ein bekanntes Beispiel. 50 bis 200 m hohe Windräder würden zu einer deutlichen Erhöhung von Vogelschlag führen. Das gleiche Problem besteht bei Rotmilanzügen. Das Abschalten der Anlagen zu den Zugzeiten würde angesichts der geringen Windstärken im fraglichen Gebiet die Wirtschaftlichkeit der Anlagen mehr als nur in Frage stellen. Daneben führt die nächtliche Beleuchtung der Anlagen dazu, dass Vögel angelockt werden. Auf diese Wiese würde es zu weiteren Verlusten kommen. Die Beleuchtung von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m ist gesetzlich vorgeschrieben. Da Licht attraktiv wirkt auf ziehende Vogelarten, kann dies zu einer höheren Kollisionsraten führen. Ohne genauere Kenntnisse zu Zugvögeln ist es unverantwortlich, den Prozess einer Ausweisung von Windkraftvorrangflächen vorzunehmen.	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat		BE-ID: 5976 Einwendung im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren des VRRN, hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung von Windkraftvorrangflächen in den Gebieten der Odenwälder Naturparke aus (Naturpark Neckartal-Odenwald, Naturpark Bergrstraße- Odenwlad) aus. Aus verschiedenen, im Folgenden dargelegten Gründen sind Windkraftanlagen dort nicht vertretbar. Insbesondere spreche ich mich gegen Standorte in Wäldern, die unter Landschaftsschutz oder unter europäischen Naturschutz (FFH Gebiete) stehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Meine Ablehnung begründe ich mit folgenden Punkten: I. Fehlende Geeignetheit und Unverhältnismäßigkeit bezogen auf den Klimaschutz II. Drohende Schäden und Beeinträchtigungen a. Drohende Schäden für den Landschaftsschutz b. Europäischer Naturschutz : Natura 2000 Gebiete/ FFH Gebiete c. Artenschutz d. Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks und des Erholungswaldes e. Gesundheit der Anwohner (Schallemissionen, Schattenschlag) f. Wasserschutz g. Wirtschaftliche Schäden I. Fehlende Geeignetheit und Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen in Bezug den Klimaschutz Die Ausweisung von Windkonzentrationszonen wird damit begründet, dass der Bau von Windkraftanlagen und die deutsche Energiewende angeblich ein geeignetes Mittel zur Reduktion der CO2 Emissionen sei: Der produzierte Windstrom würde einen Beitrag zur Senkung der globalen CO2 Emissionen führen. Diese Annahme ist energiepolitisch und fachlich eindeutig falsch. Der massive Ausbau der Windenergie in den letzten Jahren hat zwar zu einem Anstieg des Anteils von Windstrom im deutschen Energiemix, jedoch global betrachtet nicht zu einer Reduktion von CO2. In den Umweltwissenschaften ist es wissenschaftlicher Konsens, dass eine einseitige Reduktion des Verbrauchs fossiler Brennstoffe ein einem Land keineswegs zu einer globalen Reduktion der Emissionen sondern lediglich zu einer Verlagerung des Emissionsortes führt: Solange es keinen globalen CO2 Zertifikatehandel gibt führt der Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe in der einen Region nur zu einem günstigeren Angebot und Verbrauch der fossilen Brennstoffe in einer anderen. Dies wurde bereits 1997 auf der Riokonferenz erkannt, weshalb sich ja die EU als Vorreiter für die Etablierung für einen CO2 Zertifikatehandel verpflichtete – als Vorstufe zu einem globalen Emissionshandel. Die Deutsche Energiewende Politik mit ihren massiven Technologiesubventionen konterkariert den EU	

Zertifikatehandel.

II. Schäden und Beeinträchtigungen
a) Drohende Schäden für den Landschaftsschutz:

Landschaftsschutz Bergstrasse: Die Schönheit und der besondere, schützenswerten Reiz des als „Bergstrasse“ bezeichneten Übergangs zwischen dem Odenwald und der Rheinebene liegt im Wechsel unterschiedlich genutzter Teilräume:

Rheinebene und der Fuß der Odenwaldberge werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind dicht besiedelt. Oberhalb der historischen Ortskerne der am Hangfuss gelegenen Siedlungen (z.B. Handschuhsheim, Dossenheim, Schriessheim) geht diese Landschaftszone in eine durch Weinbau und Gartennutzung (Obstbau) geprägte Hangzone über. Diese wiederum geht dann in den Höhenlagen in eine extensiv genutzte Waldlandschaft über.

Die Schönheit und der besondere Reiz dieses als „Bergstrasse“ bezeichneten Ensembles liegen gerade in der Abfolge dieser drei Zonen und den bewaldeten, natürlich anmutenden Berghöhen. Dass es in einem so dicht besiedelten und industrialisierten Ballungsraum wie dem Rhein-Neckargebiet in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist, ein räumliches Ausgreifen der Siedlungs- und Industrieflächen in die benachbarte, bewaldete Naturlandschaft des Odenwaldes zu verhindern und so großflächige, geschlossene Waldgebiete zu erhalten, war und ist eine international anerkannte raumplanerische Leistung.

Die Errichtung von Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 200m und mehr (Vergleich: Der Fernsehturm auf dem Königstuhl oberhalb von Heidelberg hat eine Gesamthöhe von nur 82 m: https://de.wikipedia.org/wiki/Fernsehturm_Heidelberg) in diesen Wäldern würde unweigerlich zu einer Zerstörung dieses Landschaftsbildes führen: Die bisherige Waldlandschaft würde technisch- industriell überprägt und würde ihre bisherige Anmutung als Naturlandschaft unweigerlich verlieren.

Der Bau eines einzigen Windparks auf den bewaldeten Höhen würde das Gesamtensemble der nach Westen hin von der Rheinebene aus weithin sichtbaren Berstrasse weiträumig zerstören- und zwar nicht nur im unmittelbaren Bereich der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkonzentrationszonen, sondern insgesamt. Landschaftsschutz: Heidelberger Schloss und Altstadt: Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die zwischen Neckartal und den Bergen des Odenwaldes gebettete Heidelberger Altstadt und das waldgekrönte Schloss ein ästhetisch einmaliges, weltberühmtes Landschaftsensemble bilden. Sowohl für die Einwohner als auch für Millionen Touristen hat dieses Landschaftsensemble ein Alleinstellungsmerkmal und besitzt einen enormen kulturellen, emotionalen (Heimat) und auch ökonomischen Wert. Das Charakteristikum dieses Landschaftsensembles ist eine ästhetische Harmonie zwischen „Menschenwerk“ und „Natur“. Für diese Harmonie bzw. Sehnsucht nach Versöhnung zwischen Mensch und Natur steht Heidelberg seit der Romantik in Landschaftsmalerei und Literatur. Wald (Natur) und Schloss bilden ein Spannungsfeld und eine Einheit. Altstadt und Schloss verlieren ohne die sie umgebenden Wälder ihren Reiz. „Und mit hohem Wald umzogen,/ Und mit Ritterschloß gekrönet,/ Lenkt sich hin des Gipfels Bogen/ Bis er sich dem Thal versöhnet.“ (Johann Wolfgang Goethe) „Aber schwer in das Tal hing die gigantische,/Schicksalskundige Burg nieder bis auf den Grund,/Von den Wettern zerrissen;/ Doch die ewige Sonne goß/ Ihr verjüngendes Licht über das alternde/Riesenbild, und umher grünte lebendiger/ Efeu; freundliche Wälder/ Rauschten über die Burg herab. (Viktor von Scheffel) Der Wald ist das Sinnbild für die Natur. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Wäldern – insbesondere an Lammerkopf und Weiserstein - würde die natürlich Anmutung unwiderruflich zerstören – die Natur wäre technisch überprägt und trüge den Charakter einer Industrielandschaft. Dieses schützenswerte Landschaftsensemble kann nur erhalten werden, wenn folgende Sichtbeziehungen nicht durch in den Wäldern aufragende Windkraftanlagen zerstört werden: Sichtbeziehung vom Schloss in die umliegenden Wälder: Der Blick vom Schloss in Richtung Norden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Heiligenberg/Weisserstein) würde durch die dortigen Windvorrangflächen gefährdet werden. Sichtbeziehung vom Umland auf Altstadt, Schloss und Neckartal: Die wenigsten Postkarten zeigen den Blick vom Schloss auf das Umland, sondern den Blick vom Umland auf das Schloss. Aus den oben genannten Gründen (Zerstörung der natürlichen Anmutung der Wälder beim Blick auf Schloss und Altstadt) b) Schäden für den Europäischen Naturschutz: Natura 2000/ FFH Gebiete Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH Richtlinie) hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse (http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/) . FFH Gebiete haben eigentlich den Status eines Tabugebietes für Windkraftanlagen. Dennoch sind laut VRRN Plan Windkraftanlagen in FFH Flächen geplant. Schutzgüter sind u.a. der Wald selbst (Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder) sowie die von naturnahen Waldbeständen abhängigen Fledermausarten Bechsteinfledermaus und großes Mausohr (Siehe den BfN Steckbriefe des Natura 2000 Gebietes 6618-341 Kleiner Odenwald (FFH-Gebiet) http://www. bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE6618341). Der Bau von Windkraftanlagen in einem explizit für den Schutz von windkraftsensiblen Fledermausarten ausgewiesenen FFH Gebiet wäre ein Widerspruch in sich. Neben der Zerstörung von Bruthöhlen durch Waldrodungen würde der Betrieb von WKA unweigerlich zu zahlreichen Todesopfern in der Fledermauspopulation führen. Vor diesem Hintergrund ist es in keiner Weise nachzuvollziehen, dass bei den VRRN Planungen auf eigene Datenerhebungen zu Artenschutzrechtlichen Fragen verzichtet wurde. Es kann nicht sein, dass in FFH Gebiet eine Windkraftvorrangflächen ausgewiesen werde, bevor die Frage des Fledermausschutzes bzw. die Vokommen bzw. Habitate der streng geschützten Verantwortungarten geklärt wurde.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		c) Artenschutz allgemein Auch außerhalb von FFH Gebieten stellt der Bau von Windkraftanlagen in Wäldern eine massive Gefahr für geschützte Arten dar. Eine unmittelbare Gefährdung ergibt sich durch Tötungen von Vögeln und Fledermäusen vor allem durch Kollision und tödliche Druckverletzung (Barotrauma). Hinzu kommen Störungen infolge von Scheuchwirkungen sowie die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dabei ist nicht lediglich von einer Beeinträchtigung in der Fläche, also im Sockelbereich der WEA, auszugehen. Der Flugraum diverser Arten zählt ebenfalls zur Biosphäre. Hinzu kommen Eingriffe im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Ausbau einer Zuwegung im Wald. Zugvögel: Eine Reihe von Zugvogelarten nutzen lineare Landschaftsstrukturen wie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hügelkette der Bergstraße als Orientierung. Der jährliche Kranichzug entlang der Bergstraße ist hier ein bekanntes Beispiel. 50 bis 200 m hohe Windräder würden zu einer deutlichen Erhöhung von Vogelschlag führen. Das gleiche Problem besteht bei Rotmilanzügen. Das Abschalten der Anlagen zu den Zugzeiten würde angesichts der geringen Windstärken im fraglichen Gebiet die Wirtschaftlichkeit der Anlagen mehr als nur in Frage stellen. Daneben führt die nächtliche Beleuchtung der Anlagen dazu, dass Vögel angelockt werden. Auf diese Wiese würde es zu weiteren Verlusten kommen. Die Beleuchtung von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m ist gesetzlich vorgeschrieben. Da Licht attraktiv wirkt auf ziehende Vogelarten, kann dies zu einer höheren Kollisionsraten führen. Ohne genauere Kenntnisse zu Zugvögeln ist es unverantwortlich, den Prozess einer Ausweisung von Windkraftvorrangflächen vorzunehmen. Fledermausmortalitäten: In einem Review-Artikel stellen Rydell et al. breits 2010 die bis dato vorhandenen Kenntnisse zu Windkraftanlagen und damit zusammenhängenden Fledermausmortalitäten zusammen. Danach sind die höchsten Opferraten unter den Fledermäusen bei Windenergieanlagen auf bewaldeten Hügeln zu verzeichnen, insbesondere entlang von Hügelketten. Gleichfalls höchste Opferraten unter den Fledermäusen von Juli bis Oktober sind bei Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s – wie sie	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an der Bergstraße prognostiziert sind - zu verzeichnen. Im Wesentlichen sind hochfliegende Arten der Gattungen Nyctalus, Pipistrellus, Eptesicus und Vespertilio betroffen, deren Vorkommen an der Bergstraße belegt ist. Die Arten suchen aktiv die WEA auf, um zu jagen, da die WEA ihrerseits Insekten anziehen. In der Übersichtsliteraturstudie wurde auch gezeigt, dass höhere Anlagen deutlich mehr Fledermäuse töten (Rydell et al. 2010). Es ist wissenschaftlich bekannt, dass eine Reihe Zugfledermausarten wie beispielsweise der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) lineare Landschaftsstrukturen wie die Bergstraße, also die vordere Hügelkette, zur Orientierung und damit Zugkorridor nutzen. Arbeiten aus Deutschland zeigen die Anfälligkeit von Großfledermäusen der Gattung Nyctalus (Abednsegler) gegenüber Windenergieanlagen (Lehnert et al. 2014). Die deutschen Windenergieanlagen sind für den alljährlichen Tod von wenigstens 250,000 Fledermäusen verantwortlich, viele davon auf dem Zug. Artenschutz ohne Tabuzonen nicht realistisch: Mit dem gebot der Nachhaltigkeit und Art 20a Grundgesetz nicht vereinbar ist die jängste Entwicklung den bestehenden Flächenschutz aufzugeben und die Einhaltung des Artenschutzes durch Einzeluntersuchungen gewährleisten zu wollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Umkehr der Beweislast keineswegs geeignet ist, künftige negative Auswirkungen eines Windparkbaus im Schutzgebiet auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu erkennen oder gar zu verhindern. Vielmehr hat sich im Odenwald gezeigt, dass die Qualität solcher Prüfungen in vielen Fällen zu hinterfragen ist. Probleme können dadurch entstehen, dass beispielsweise für einige schwer zu ermittelnde EU-Vogelarten ungeeignete Gutachterbüros herangezogen werden können. Diese verfügen unter Umständen nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die jeweilige Spezies und geben dadurch die reale artenschutzfachliche Situation nicht ausreichend wieder. Beispielsweise wurden bei Voruntersuchungen zum geplanten Windpark „Markgrafenwald“ qualitativ minderwertige und artspezifisch ungenügende Methodenstandards verwendet. Dadurch wurden gleich vier (!) brütende, hochgeschützte Schwarzstorchpaare in unmittelbarer Nähe des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planungsgebietes übersehen. (http://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/07/EZ-100714-Gezerre-um-Windkraftgutachtenkl. jpg) Fassungslos macht, dass die Region um den Reisenbacher Grund bei Eberbach für mehrere Windkonzentrationszonen genutzt werden soll – obwohl dies Gebiet seit über 10 Jahren als Schwarzstorch Hot-Spot bekannt ist und durch mehrere Studien über einen Zeitraum von mehreren Jahren mehrere Brutpaare nachgewiesen wurden. U.a. durch ROHDE und durch BERND. (https://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/07/EZ-100714-Gezerre-um-Windkraftgutachtenkl.jpg und https://www.muna-ev.com/app/download/11250463093/Brosch_SchwarzStorch_druckversion2018.pdf?t=1670083295) Daneben entspricht eine statische Zuordnung von Brutplätzen und Nahrungshabitaten (wie sie beispielsweise in den Milan Kartierungsergebnissen der LUBW zu erkennen sind) nicht der dynamischen Realität lokaler Populationen in ihrem jeweiligen Funktionsraum. Schließlich besteht bei einer Gutachtentätigkeit, die im Auftrag der Vorhabenträger erfolgt, aufgrund wirtschaftlicher Interessenslagen eine gewisse Anfälligkeit für denkbare „Gefälligkeitsgutachten“, beispielsweise in Bezug auf die naturschutzgesetzliche Einschätzung potenzieller Auswirkungen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein funktionierender Artenschutz ohne die Beibehaltung von Schutzgebieten nicht möglich ist. Dies führt unweigerlich zu einem Artenschutz, bei dem die „Beweislast“ auf Seiten der geschützten Arten liegt. Ob und welche Auswirkungen der Ausbau der Windkraft im Wald z.B. auch für andere Waldbewohner (Säugetiere, Insekten) hat, ist bislang nicht erforscht. Auch hier liegt die „Beweislast“ auf Seiten der Tiere – was jedoch nicht bedeutet dass es keine schädlichen Auswirkungen für sie gibt - siehe z.B. die Reaktion von Zuchtnerzen bei der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft („Sie tobten mit einem schrillen Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen“ http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html) Überörtliche Gesamtwirkung: Die Auswirkungen des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftvorhabens sind nicht isoliert, sondern wirken sich im Verbund regional und überregional negativ auf den Gesamtlebensraum für viele einzelne Arten aus. Das führt dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen langfristig auch dann verschlechtern muss, wenn lokal alle genehmigungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (vgl. Richarz - http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche-Wildtier-Stiftung. pdf). Ein aktuelles Beispiel für die Rotmilanpopulation ist der Anfang April an den WKA bei Mossautal erschlagene Rotmilan (http://www.de-fakt.de/bundesland/hessen/odenwaldkreis/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=22707&cHash=0d0742e0472c5c29fe41e5fdcd381903) Im Odenwald – der seit über hundert Jahren als Schutzraum für wildlebende Arten entwickelt wurde – sind im Gebiet des VRRN, aber auch im hessischen und im bayrischen odenwald eine vielzahl von Windkraftsandorten geplant – OHNE DASS HIER IRGENEINE VORAUSSCHAUENDE ABSCHÄTZUNG DER ÖKOLOGISCHEN BZW ARTENSCHUTZURELEVANTEN FOLGEN ZU EREKENNEN IST!!! Es gibt keinerlei Folgenabschätzungen zur Gesamtwirkung dieser Entwicklung auf Natur und Umwelt (http://rettet-den-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/06/fin-aktuelle-Fl%E2%80%B0chen.pdf) . Weder vom VRRN, noch von den entsprechenden hessischen oder bayrischen Institutionen an den Grenzgebieten. Dieser Ansatz ist nicht tragbar. Dass der VRRN keine eigenen Untersuchungen zur Abschätzung der Gesamtwirkung der Umweltfolgen seiner Planungen vornimmt ist NICHT hinnehmbar und muss geheilt werden. Eine der wenigen systematischen Schlagopferuntersuchungen fand beispielsweise in Brandenburg statt. Sie hat zweifelsfrei ergeben, dass die hohe Windraddichte in diesem Bundesland bereits im Jahr 2013 zu einer Gefährdung der Rotmilan-Population geführt hat (BELLEBAUM et al. 2013http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php?id=931&tx_fedownloads_pi2%5Bdownload%5D=5421). Der Schutz großer, ungestörter Gebiete gehört zu den Prioritäten im Artenschutz.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verknappung, Zerschneidung und Zersplitterung eines Gesamtlebensraums, insbesondere der Waldökosysteme, verringern die regionale Artenvielfalt signifikant (vgl. N.M. Haddad 2015). Schutz des sommergrünen Laubwaldes: Die sommergrünen Laub- und Mischwälder der Bergstraße und des Heidelberger Stadtwaldes gehören global zu den seltenen und hoch gefährdeten Waldtypen. Bezüglich Flächenverlust, Fragmentierung, zivilisatorischer und forstwirtschaftlicher Überprägung haben sommergrüne Laubwälder noch stärker als die tropischen Regenwälder gelitten. Der konsequente Schutz der noch verbliebenen sommergrünen Laubwälder ist deshalb in Mitteleuropa von höchster Priorität (vgl Richardz 2014 S. 11ff - http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche-Wildtier-Stiftung.pdf). Bedenklich beim Ausbau der Windkraft im Wald ist, neben der physischen Zerstörung des Waldes durch Rodungen und Bodenverdichtungen für Zuwegung und Anlagenstandort, auch die Beeinträchtigung des Lebensraumes Wald. In welchem Ausmaß und Umfang die einzelnen im Wald lebenden Arten betroffen sind, ist bisher nur ansatzweise erforscht. Windkraftanlagen beeinträchtigen den Lebensraum Wald beispielsweise durch den Verlust von Jagdhabitaten während des Baus von Betriebswegen, Fundamenten usw.; durch den Verlust von Paarungsquartieren und Quartieren; durch die Meidung von Jagdhabitaten aufgrund der Emission von Ultraschall und Lärm, durch den Verlust oder die Verschiebung von Flugkorridoren bis hin zur Kollision mit Rotoren (v.a. Fledermäuse und Jagdvögel). Die durch Windräder und breite Zuwegung bedingte Fragmentierung des Waldes führt zu einem Aufreißen der Walddecke. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des Waldmikroklimas, was wiederum in Dürre- und Hitzephasen zu einer Schädigung der angrenzenden Waldbestände führen kann bzw. führt. d) Schutzgut Naturpark „Neckartal Odenwald“ Zahlreiche geplante Windkraftvorranggebiete befinden sich innerhalb des Naturparks Neckartal- Odenwald. Der Bau von industriellen Windkraftanlagen ist mit den Zielen und Zweckbestimmungen des Naturparks nicht vereinbar. Auszug aus der Verordnung:	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		§ 3 Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere: - die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, […]) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparkes sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, […] hervorzuheben; - die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern […] (Vollständiger Text unter http://www2.lubw.badenwuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_67/vo/3.htm) Der Naturpark dient also als vorbildliche Erholungslandschaft; Die betroffene Fläche, bei der der Landschaftsschutz aufgehoben werden soll, wird sogar explizit als ein landschaftsempfindliches, für den Naturpark besonders prägendes Teilgebiet aufgeführt. Doch damit nicht genug. In der Zweckbestimmung des Naturparks befindet sich ein Verbesserungsgebot bezüglich der Lebensräume für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt. Vor diesem Hintergrund kommt der Bau eines Windparks in diesem explizit geschützten Teilgebiet de facto einer Aufgabe des Naturparks gleich. Besonders anstößig erscheint dabei, dass eine Umwandlung des in jahrzehntelanger Arbeit als Naturpark und Schutzraum entwickelten Naturparks Odenwald-Bergstraße in eine industriell geprägte Energiegewinnungszone durch die „Hintertür“ erfolgt und nicht im Rahmen eines gesellschaftlichen Diskurses. Erhebliche Beeinträchtigung der Naturparks und des Erholungswaldes: Das von der Aufhebung des Landschaftschutzes betroffene Gebiet ist nicht zuletzt aufgrund seiner Nähe zur Siedlungsfläche ein wichtiges Naherholungsgebiet für die lokale Bevölkerung. Der Bau großindustrieller Windkraftanlagen beeinträchtigt den Erholungswert dieses Gebietes erheblich - z.B. durch die Geräuschentwicklung der Windkraftanlagen, durch Schattenschlag und Eiswurf aus bis zu 200 m Höhe. Daneben führt das industrialisierte Erscheinungsbild einer vorher naturnahen Waldlandschaft zu einer erheblichen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigung. Weiter ist zu erwarten, dass der Verlust von Erholungsräumen zu Ausweichbewegungen der Erholungssuchenden führt. Der längere Anreiseweg in entferntere Erholungsgebiete führt dann wiederum zu einer Erhöhung des verkehrsbedingten CO2 Ausstosses. e) Gesundheit der Anwohner Standorte für Windkraftanlagen mit weniger als 2000 m Abstand zur Wohnbebauung sind abzulehnen. Sonst besteht Anlass zur Sorge, dass Schall und Infraschall der in der Nachbarschaft errichteten Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen. Es gibt inzwischen eine große Zahl internationaler Studien mit Untersuchungsergebnissen, die eine Reihe von Gesundheitsstörungen belegen, die eindeutig auf den Zusammenhang mit Windkraftanlagen zurückzuführen sind, u.a. Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Lernstörungen. Diese Beeinträchtigungen treten auf in Wohnentfernungen und bei Geräuschpegeln, die durch die meisten nationalen Gesetzgebungen erlaubt sind. Gerade weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier noch wenig erforscht sind, sind konservative Abstände zur Wohnbebauungen zu fordern. In einer Studie aus dem Jahr 2014 (Canada, Claire Paller et al.(Siehe z.B.: http://www.windturbinesyndrome.com/wp-content/uploads/2013/10/Poster_CPaller_Oct15.pdf)) wurde an 396 Personen ein eindeutiger statistischer Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Wohnentfernung zur Windkraftanlage belegt. Schlafqualität (Pittsburgh Sleep Quality Index), Schwindel und Tinnitus verschlechtern sich mit der Nähe zur Windkraftanlage. Erst bei Abständen, die größer sind als 2000 m, zeigte sich normale Schlafqualität (Hinweise zu weiterführenden wissenschaftlichen Studien zu dem Thema können unter http://www.hoherodenwald.de/wp-content/uploads/2015/10/Infraschall-Fuckert-0915.pdf abgerufen werden). In Frankreich wurden aktuell alle Windkraftprojekte gestoppt und können erst nach einer Überarbeitung der Regelungen zur Schallbelästigung der Anwohner weitergeführt werden (https://rettet-den-odenwald.de/2024/04/laerm-genehmigungen-fuer-alle-windraeder-in-frankreich-entzogen-auch-rueckwirkend/) f.) Wasserschutz Zahlreiche Windkraftanlagen liegen in Trinkwassereinzugsgebieten. Im Odenwald mit seinem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerklüfteten Sandstein bildet die dünne Bodenschicht den einzigen Filter. Beim Bau der Windkraftanlagen am Greiner Eck kam es an den Großbaustellen der Windkraftanlagen zu mehreren Ölunfällen. Ferner wurde entgegen aller Beteuerungen und Auflagen für Kranaufstellplatz und Zuwegung wasserlöslicher (!) arsenhaltiger Schotter verbaut (https://rettet-den-odenwald.de/2017/03/oelunfall-im-greiner-eck-was-bisher-bekannt-ist/). Mit unabsehbaren Langzeitfolgen für die lokale Trinkwasserversorgung. Windenergieanlagen mit ihren umfangreichen Erdbewegungen und Schwertransporten dürfen grundsätzlich nicht in Trinkwassereinzugsgebieten ausgewiesen werden (http://www.tiefburg.de/windkraftwerke.htm). g) Wirtschaftliche Schäden: Wertverlust von Immobilien Haus &Grund geht je nach der Nähe und Lage zu Windkraftanlagen von Preisabschlägen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit aus (http://www.rnz.de/nachrichten/buchen_artikel,-RNZ-Serie-zur-Windkraft-Gefaehrden-Windraeder-die-Werte-angrenzender-Immobilien-_arid,104820.html). Dies gilt vor allem für die Immobilien von Lagen mit weniger als 1500m Entfernung von einer Windkraftanlage. h) Waldbrandgefahr In die Jahre gekommene oder aufgrund schlechter Standortwahl unrentable Windkraft werden erfahrungsgemäß schlecht oder gar nicht mehr gewartet wie sich eindrücklich bei den Verlustanlagen bei Vielbrunn im Odenwald beobachten lässt. Getriebeschäden mit Ölverlust werden nicht oder nur schleppend repartiert (siehe hier - https://rettet-den-odenwald.de/2020/01/wieder-oelunfall-diesmal-im-windpark-hainhaus/), Bauteile stürzen zu Boden (siehe hier - https://www.gnz.de/hessen/odenwald-windrad-bauteile-stuerzen-auf-waldwege-landstrasse-gesperrt-3YYUABAJQFHIHNJRG6ACW45M6U.html und Brände können entstehen. Brände in Windkraftanlagen in den im Wald gelegen Windkraftvorrangflächen hätten in Dürrephasen katstrophale Folgen – zumal im Odenwald in den Wäldern keine Löschteiche oder sonstigen Wasserreservoirs vorgesehen sind. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5977 Fledermausmortalitäten: In einem Review-Artikel stellen Rydell et al. breits 2010 die bis dato vorhandenen Kenntnisse zu Windkraftanlagen und damit zusammenhängenden Fledermausmortalitäten zusammen. Danach sind die höchsten Opferraten unter den Fledermäusen bei Windenergieanlagen auf bewaldeten Hügeln zu verzeichnen, insbesondere entlang von Hügelketten. Gleichfalls höchste Opferraten unter den Fledermäusen von Juli bis Oktober sind bei Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s – wie sie an der Bergstraße prognostiziert sind - zu verzeichnen. Im Wesentlichen sind hochfliegende Arten der Gattungen Nyctalus, Pipistrellus, Eptesicus und Vespertilio betroffen, deren Vorkommen an der Bergstraße belegt ist. Die Arten suchen aktiv die WEA auf, um zu jagen, da die WEA ihrerseits Insekten anziehen. In der Übersichtsliteraturstudie wurde auch gezeigt, dass höhere Anlagen deutlich mehr Fledermäuse töten (Rydell et al. 2010). Es ist wissenschaftlich bekannt, dass eine Reihe Zugfledermausarten wie beispielsweise der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) lineare Landschaftsstrukturen wie die Bergstraße, also die vordere Hügelkette, zur Orientierung und damit Zugkorridor nutzen. Arbeiten aus Deutschland zeigen die Anfälligkeit von Großfledermäusen der Gattung Nyctalus (Abednsegler) gegenüber Windenergieanlagen (Lehnert et al. 2014). Die deutschen Windenergieanlagen sind für den alljährlichen Tod von wenigstens 250,000 Fledermäusen verantwortlich, viele davon auf dem Zug.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Umweltbericht NOK-VRG15-W	BE-ID: 5978 Artenschutz ohne Tabuzonen nicht realistisch: Mit dem Gebot der Nachhaltigkeit und Art 20a Grundgesetz nicht vereinbar ist die jüngste Entwicklung den bestehenden Flächenschutz aufzugeben und die Einhaltung des Artenschutzes durch Einzeluntersuchungen gewährleisten zu wollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Umkehr der Beweislast keineswegs geeignet ist, künftige negative Auswirkungen eines Windparkbaus im Schutzgebiet auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu erkennen oder gar zu verhindern. Vielmehr hat sich im Odenwald gezeigt, dass die Qualität solcher Prüfungen in vielen Fällen zu hinterfragen ist. Probleme können dadurch entstehen, dass beispielsweise für einige schwer zu ermittelnde EU-Vogelarten ungeeignete Gutachterbüros herangezogen werden können. Diese verfügen unter Umständen nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die jeweilige Spezies und geben dadurch die reale artenschutzfachliche Situation nicht ausreichend wieder. Beispielsweise wurden bei Voruntersuchungen zum geplanten Windpark „Markgrafenwald“ qualitativ minderwertige und artspezifisch ungenügende Methodenstandards verwendet. Dadurch wurden gleich vier (!) brütende, hochgeschützte Schwarzstorchpaare in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes übersehen. (http://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/07/EZ-100714-Gezerre-um-Windkraftgutachten-kl.jpg)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Umweltbericht NOK-VRG15-W	BE-ID: 5979 Fassungslos macht, dass die Region um den Reisenbacher Grund bei Eberbach für mehrere Windkonzentrationszonen genutzt werden soll – obwohl dies Gebiet seit über 10 Jahren als Schwarzstorch Hot-Spot bekannt ist und durch mehrere Studien über einen Zeitraum von mehreren Jahren mehrere Brutpaare nachgewiesen wurden. U.a. durch ROHDE und durch BERND. (https://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/07/EZ-100714-Gezerre-um-Windkraftgutachten-kl.jpg und https://www.muna-ev.com/app/download/11250463093/Brosch_SchwarzStorch_druckversion2018.pdf?t=1670083295)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Umweltbericht NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5980 Fassungslos macht, dass die Region um den Reisenbacher Grund bei Eberbach für mehrere Windkonzentrationszonen genutzt werden soll – obwohl dies Gebiet seit über 10 Jahren als Schwarzstorch Hot-Spot bekannt ist und durch mehrere Studien über einen Zeitraum von mehreren Jahren mehrere Brutpaare nachgewiesen wurden. U.a. durch ROHDE und durch BERND. (https://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/07/EZ-100714-Gezerre-um-Windkraftgutachten-kl.jpg und https://www.muna-ev.com/app/download/11250463093/Brosch_SchwarzStorch_druckversion2018.pdf?t=1670083295)	Wird zur Kenntnis genommen Seit der Änderung des BNatSchG wird der Schwarzstorch nicht mehr den kollisionsgefährdeten Vogelarten zugeordnet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Er gilt jedoch weiterhin als störungsempfindlich. Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund des erhöhten Schlagrisikos bei Jungvögeln von einer erhöhten Störung auszugehen. Daher wurden bei der vorliegenden Planung im weiteren Verfahren auch Abstände von 1000m zu den bekannten Brutplätzen berücksichtigt. Der NABU-Bezirksverband hat dem VRRN entsprechende Horste und Informationen zu deren Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese flossen in den weiteren Planungsprozess ein. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Umweltbericht RNK-VRG01-W	BE-ID: 5981 Fassungslos macht, dass die Region um den Reisenbacher Grund bei Eberbach für mehrere Windkonzentrationszonen genutzt werden soll – obwohl dies Gebiet seit über 10 Jahren als Schwarzstorch Hot-Spot bekannt ist und durch mehrere Studien über einen Zeitraum von mehreren Jahren mehrere Brutpaare nachgewiesen wurden. U.a. durch ROHDE und durch BERND. (https://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/07/EZ-100714-Gezerre-um-Windkraftgutachten-kl.jpg und https://www.muna-ev.com/app/download/11250463093/Brosch_SchwarzStorch_druckversion2018.pdf?t=1670083295)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5982 Daneben entspricht eine statische Zuordnung von Brutplätzen und Nahrungshabitaten (wie sie beispielsweise in den Milan Kartierungsergebnissen der LUBW zu erkennen sind) nicht der dynamischen Realität lokaler Populationen in ihrem jeweiligen Funktionsraum. Schließlich besteht bei einer Gutachtentätigkeit, die im Auftrag der Vorhabenträger erfolgt, aufgrund wirtschaftlicher Interessenslagen eine gewisse Anfälligkeit für denkbare „Gefälligkeitsgutachten“, beispielsweise in Bezug auf die naturschutzgesetzliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einschätzung potenzieller Auswirkungen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein funktionierender Artenschutz ohne die Beibehaltung von Schutzgebieten nicht möglich ist. Dies führt unweigerlich zu einem Artenschutz, bei dem die „Beweislast“ auf Seiten der geschützten Arten liegt. Ob und welche Auswirkungen der Ausbau der Windkraft im Wald z.B. auch für andere Waldbewohner (Säugetiere, Insekten) hat, ist bislang nicht erforscht. Auch hier liegt die „Beweislast“ auf Seiten der Tiere – was jedoch nicht bedeutet dass es keine schädlichen Auswirkungen für sie gibt - siehe z.B. die Reaktion von Zuchtnerzen bei der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft („Sie tobten mit einem schrillen Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen“ http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html)	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 5983 Überörtliche Gesamtwirkung: Die Auswirkungen des Windkraftvorhabens sind nicht isoliert, sondern wirken sich im Verbund regional und überregional negativ auf den Gesamtlebensraum für viele einzelne Arten aus. Das führt dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen langfristig auch dann verschlechtern muss, wenn lokal alle genehmigungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (vgl. Richarz - http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche-Wildtier-Stiftung.pdf). Ein aktuelles Beispiel für die Rotmilanpopulation ist der Anfang April an den WKA bei Mossautal erschlagene Rotmilan (http://www.de-fakt.de/bundesland/hessen/odenwaldkreis/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=22707&cHash=0d0742e0472c5c29fe41e5fdcd381903) Im Odenwald – der seit über hundert Jahren als Schutzraum für wildlebende Arten entwickelt wurde – sind im Gebiet des VRRN, aber auch im hessischen und im bayrischen odenwald eine vielzahl von Windkraftsandorten geplant – OHNE DASS HIER IRGENEINE VORAUSSCHAUENDE ABSCHÄTZUNG DER ÖKOLOGISCHEN BZW ARTENSCHUTZURELEVANTEN FOLGEN ZU EREKENNEN IST!!! Es gibt keinerlei Folgenabschätzungen zur Gesamtwirkung dieser Entwicklung	Wird zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthält eine Gesamtplanbetrachtung. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf Natur und Umwelt (http://rettet-den-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/06/fin-aktuelle-Fl%E2%80%B0chen.pdf) . Weder vom VRRN, noch von den entsprechenden hessischen oder bayrischen Institutionen an den Grenzgebieten. Dieser Ansatz ist nicht tragbar. Dass der VRRN keine eigenen Untersuchungen zur Abschätzung der Gesamtwirkung der Umweltfolgen seiner Planungen vornimmt ist NICHT hinnehmbar und muss geheilt werden. Eine der wenigen systematischen Schlagopferuntersuchungen fand beispielsweise in Brandenburg statt. Sie hat zweifelsfrei ergeben, dass die hohe Windraddichte in diesem Bundesland bereits im Jahr 2013 zu einer Gefährdung der Rotmilan-Population geführt hat (BELLEBAUM et al. 2013http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php?id=931&tx_fedownloads_pi2%5Bdownload%5D=5421). Der Schutz großer, ungestörter Gebiete gehört zu den Prioritäten im Artenschutz. Verknappung, Zerschneidung und Zersplitterung eines Gesamtlebensraums, insbesondere der Waldökosysteme, verringern die regionale Artenvielfalt signifikant (vgl. N.M. Haddad 2015).	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5984 Schutz des sommergrünen Laubwaldes: Die sommergrünen Laub- und Mischwälder der Bergstraße und des Heidelberger Stadtwaldes gehören global zu den seltenen und hoch gefährdeten Waldtypen. Bezüglich Flächenverlust, Fragmentierung, zivilisatorischer und forstwirtschaftlicher Überprägung haben sommergrüne Laubwälder noch stärker als die tropischen Regenwälder gelitten. Der konsequente Schutz der noch verbliebenen sommergrünen Laubwälder ist deshalb in Mitteleuropa von höchster Priorität (vgl Richardz 2014 S. 11ff - http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche-Wildtier-Stiftung.pdf). Bedenklich beim Ausbau der Windkraft im Wald ist, neben der physischen Zerstörung des Waldes durch Rodungen und Bodenverdichtungen für Zuwegung und Anlagenstandort, auch die Beeinträchtigung des Lebensraumes Wald. In welchem Ausmaß und Umfang die einzelnen im Wald lebenden Arten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betroffen sind, ist bisher nur ansatzweise erforscht. Windkraftanlagen beeinträchtigen den Lebensraum Wald beispielsweise durch den Verlust von Jagdhabitaten während des Baus von Betriebswegen, Fundamenten usw.; durch den Verlust von Paarungsquartieren und Quartieren; durch die Meidung von Jagdhabitaten aufgrund der Emission von Ultraschall und Lärm, durch den Verlust oder die Verschiebung von Flugkorridoren bis hin zur Kollision mit Rotoren (v.a. Fledermäuse und Jagdvögel). Die durch Windräder und breite Zuwegung bedingte Fragmentierung des Waldes führt zu einem Aufreißen der Walddecke. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des Waldmikroklimas, was wiederum in Dürre- und Hitzephasen zu einer Schädigung der angrenzenden Waldbestände führen kann bzw. führt.	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5985 Schutz des sommergrünen Laubwaldes: Die sommergrünen Laub- und Mischwälder der Bergstraße und des Heidelberger Stadtwaldes gehören global zu den seltenen und hoch gefährdeten Waldtypen. Bezüglich Flächenverlust, Fragmentierung, zivilisatorischer und forstwirtschaftlicher Überprägung haben sommergrüne Laubwälder noch stärker als die tropischen Regenwälder gelitten. Der konsequente Schutz der noch verbliebenen sommergrünen Laubwälder ist deshalb in Mitteleuropa von höchster Priorität (vgl Richardz 2014 S. 11ff - http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche-Wildtier-Stiftung.pdf). Bedenklich beim Ausbau der Windkraft im Wald ist, neben der physischen Zerstörung des Waldes durch Rodungen und Bodenverdichtungen für Zuwegung und Anlagenstandort, auch die Beeinträchtigung des Lebensraumes Wald. In welchem Ausmaß und Umfang die einzelnen im Wald lebenden Arten betroffen sind, ist bisher nur ansatzweise erforscht. Windkraftanlagen beeinträchtigen den Lebensraum Wald beispielsweise durch den Verlust von Jagdhabitaten während des Baus von Betriebswegen, Fundamenten usw.; durch den Verlust von Paarungsquartieren und Quartieren; durch die Meidung von Jagdhabitaten aufgrund der Emission von Ultraschall und Lärm, durch den Verlust oder die Verschiebung von Flugkorridoren bis hin zur Kollision mit Rotoren (v.a. Fledermäuse und Jagdvögel). Die durch Windräder und breite Zuwegung bedingte Fragmentierung des Waldes führt zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einem Aufreißen der Walddecke. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des Waldmikroklimas, was wiederum in Dürre- und Hitzephasen zu einer Schädigung der angrenzenden Waldbestände führen kann bzw. führt.	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5986 d) Schutzgut Naturpark „Neckartal Odenwald“ Zahlreiche geplante Windkraftvorranggebiete befinden sich innerhalb des Naturparks Neckartal- Odenwald. Der Bau von industriellen Windkraftanlagen ist mit den Zielen und Zweckbestimmungen des Naturparks nicht vereinbar. Auszug aus der Verordnung: § 3 Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere: - die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, […]) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparkes sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, […] hervorzuheben; - die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern […] (Vollständiger Text unter http://www2.lubw.badenwuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_67/vo/3.htm) Der Naturpark dient also als vorbildliche Erholungslandschaft; Die betroffene Fläche, bei der der Landschaftsschutz aufgehoben werden soll, wird sogar explizit als ein landschaftsempfindliches, für den Naturpark besonders prägendes Teilgebiet aufgeführt. Doch damit nicht genug. In der Zweckbestimmung des Naturparks befindet sich ein Verbesserungsgebot bezüglich der Lebensräume für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt. Vor diesem Hintergrund kommt der Bau eines Windparks in diesem explizit geschützten Teilgebiet de facto einer Aufgabe des Naturparks gleich. Besonders anstößig erscheint dabei, dass eine Umwandlung des in jahrzehntelanger Arbeit als Naturpark und Schutzraum entwickelten Naturparks Odenwald-Bergstraße in eine industriell geprägte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiegewinnungszone durch die „Hintertür“ erfolgt und nicht im Rahmen eines gesellschaftlichen Diskurses.	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5987 d) Schutzgut Naturpark „Neckartal Odenwald“ Zahlreiche geplante Windkraftvorranggebiete befinden sich innerhalb des Naturparks Neckartal- Odenwald. Der Bau von industriellen Windkraftanlagen ist mit den Zielen und Zweckbestimmungen des Naturparks nicht vereinbar. Auszug aus der Verordnung: § 3 Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere: - die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, […]) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparkes sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, […] hervorzuheben; - die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern […] (Vollständiger Text unter http://www2.lubw.badenwuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_67/vo/3.htm) Der Naturpark dient also als vorbildliche Erholungslandschaft; Die betroffene Fläche, bei der der Landschaftsschutz aufgehoben werden soll, wird sogar explizit als ein landschaftsempfindliches, für den Naturpark besonders prägendes Teilgebiet aufgeführt. Doch damit nicht genug. In der Zweckbestimmung des Naturparks befindet sich ein Verbesserungsgebot bezüglich der Lebensräume für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt. Vor diesem Hintergrund kommt der Bau eines Windparks in diesem explizit geschützten Teilgebiet de facto einer Aufgabe des Naturparks gleich. Besonders anstößig erscheint dabei, dass eine Umwandlung des in jahrzehntelanger Arbeit als Naturpark und Schutzraum entwickelten Naturparks Odenwald-Bergstraße in eine industriell geprägte Energiegewinnungszone durch die „Hintertür“ erfolgt und nicht im Rahmen eines gesellschaftlichen Diskurses.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5988 Erhebliche Beeinträchtigung der Naturparks und des Erholungswaldes: Das von der Aufhebung des Landschaftschutzes betroffene Gebiet ist nicht zuletzt aufgrund seiner Nähe zur Siedlungsfläche ein wichtiges Naherholungsgebiet für die lokale Bevölkerung. Der Bau großindustrieller Windkraftanlagen beeinträchtigt den Erholungswert dieses Gebietes erheblich - z.B. durch die Geräuschentwicklung der Windkraftanlagen, durch Schattenschlag und Eiswurf aus bis zu 200 m Höhe. Daneben führt das industrialisierte Erscheinungsbild einer vorher naturnahen Waldlandschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Weiter ist zu erwarten, dass der Verlust von Erholungsräumen zu Ausweichbewegungen der Erholungssuchenden führt. Der längere Anreiseweg in entferntere Erholungsgebiete führt dann wiederum zu einer Erhöhung des verkehrsbedingten CO2 Ausstosses.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5989 Erhebliche Beeinträchtigung der Naturparks und des Erholungswaldes: Das von der Aufhebung des Landschaftschutzes betroffene Gebiet ist nicht zuletzt aufgrund seiner Nähe zur Siedlungsfläche ein wichtiges Naherholungsgebiet für die lokale Bevölkerung. Der Bau großindustrieller Windkraftanlagen beeinträchtigt den Erholungswert dieses Gebietes erheblich - z.B. durch die Geräuschentwicklung der Windkraftanlagen, durch Schattenschlag und Eiswurf aus bis zu 200 m Höhe. Daneben führt das industrialisierte Erscheinungsbild einer vorher naturnahen Waldlandschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Weiter ist zu erwarten, dass der Verlust von Erholungsräumen zu Ausweichbewegungen der Erholungssuchenden führt. Der längere Anreiseweg in entferntere Erholungsgebiete führt dann wiederum zu einer Erhöhung des verkehrsbedingten CO2 Ausstosses.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5990 e) Gesundheit der Anwohner Standorte für Windkraftanlagen mit weniger als 2000 m Abstand zur Wohnbebauung sind abzulehnen. Sonst besteht Anlass zur Sorge, dass Schall und Infraschall der in der Nachbarschaft errichteten Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen. Es gibt inzwischen eine große Zahl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		internationaler Studien mit Untersuchungsergebnissen, die eine Reihe von Gesundheitsstörungen belegen, die eindeutig auf den Zusammenhang mit Windkraftanlagen zurückzuführen sind, u.a. Schlafstörungen, Tinnitus, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Lernstörungen. Diese Beeinträchtigungen treten auf in Wohnentfernungen und bei Geräuschpegeln, die durch die meisten nationalen Gesetzgebungen erlaubt sind. Gerade weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier noch wenig erforscht sind, sind konservative Abstände zur Wohnbebauungen zu fordern. In einer Studie aus dem Jahr 2014 (Canada, Claire Paller et al.(Siehe z.B.: http://www.windturbinesyndrome.com/wp-content/uploads/2013/10/Poster_CPaller_Oct15.pdf)) wurde an 396 Personen ein eindeutiger statistischer Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Wohnentfernung zur Windkraftanlage belegt. Schlafqualität (Pittsburgh Sleep Quality Index), Schwindel und Tinnitus verschlechtern sich mit der Nähe zur Windkraftanlage. Erst bei Abständen, die größer sind als 2000 m, zeigte sich normale Schlafqualität (Hinweise zu weiterführenden wissenschaftlichen Studien zu dem Thema können unter http://www.hoherodenwald.de/wp-content/uploads/2015/10/Infraschall-Fuckert-0915.pdf abgerufen werden). In Frankreich wurden aktuell alle Windkraftprojekte gestoppt und können erst nach einer Überarbeitung der Regelungen zur Schallbelästigung der Anwohner weitergeführt werden (https://rettet-den-odenwald.de/2024/04/laerm-genehmigungen-fuer-alle-windraeder-in-frankreich-entzogen-auch-rueckwirkend/)	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5991 f.) Wasserschutz Zahlreiche Windkraftanlagen liegen in Trinkwassereinzugsgebieten. Im Odenwald mit seinem zerklüfteten Sandstein bildet die dünne Bodenschicht den einzigen Filter. Beim Bau der Windkraftanlagen am Greiner Eck kam es an den Großbaustellen der Windkraftanlagen zu mehreren Ölunfällen. Ferner wurde entgegen aller Beteuerungen und Auflagen für Kranaufstellplatz und Zuwegung wasserlöslicher (!) arsenhaltiger Schotter verbaut (https://rettet-den-odenwald.de/2017/03/oelunfall-im-greiner-eck-was-bisher-bekannt-ist/). Mit unabsehbaren Langzeitfolgen für die lokale Trinkwasserversorgung. Windenergieanlagen mit ihren umfangreichen Erdbewegungen und Schwertransporten dürfen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		grundsätzlich nicht in Trinkwassereinzugsgebieten ausgewiesen werden (http://www.tiefburg.de/windkraftwerke.htm).	
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5992 g) Wirtschaftliche Schäden: Wertverlust von Immobilien Haus & Grund geht je nach der Nähe und Lage zu Windkraftanlagen von Preisabschlägen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit aus (http://www.rnz.de/nachrichten/buchen_artikel,-RNZ-Serie-zur-Windkraft-Gefaehrden-Windraeder-die-Werte-angrenzender-Immobilien-_arid,104820.html). Dies gilt vor allem für die Immobilien von Lagen mit weniger als 1500m Entfernung von einer Windkraftanlage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2183 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5993 h) Waldbrandgefahr In die Jahre gekommene oder aufgrund schlechter Standortwahl unrentable Windkraft werden erfahrungsgemäß schlecht oder gar nicht mehr gewartet wie sich eindrücklich bei den Verlustanlagen bei Vielbrunn im Odenwald beobachten lässt. Getriebeschäden mit Ölverlust werden nicht oder nur schleppend repartiert (siehe hier - https://rettet-den-odenwald.de/2020/01/wieder-oelunfall-diesmal-im-windpark-hainhaus/), Bauteile stürzen zu Boden (siehe hier - https://www.gnz.de/hessen/odenwald-windrad-bauteile-stuerzen-auf-waldwege-landstrasse-gesperrt-3YYUABAJQFHIHNJRG6ACW45M6U.html) und Brände können entstehen. Brände in Windkraftanlagen in den im Wald gelegen Windkraftvorrangflächen hätten in Dürrephasen katastrophale Folgen – zumal im Odenwald in den Wäldern keine Löschteiche oder sonstigen Wasserreservoirs vorgesehen sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2195 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5967 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: N0K-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen'1 für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2196 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5966 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2197 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5964 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Begründung: Ungleichbehandlung von Natura 2000 Schutzgebieten innerhalb des Regionalplanes in den beteiligten Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf der Metropolregion Rhein-Neckar kommt es offensichtlich zu einer Ungleichbehandlung insbesondere in Bezug zu den schützenswerten Natura 2000 Gebieten. Unter Punkt 3.2.4.4. ist folgender Hinweis aufgeführt: „Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz", erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen." Das föderale System innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit seinen 16 Bundesländern ist mir natürlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geläufig, dennoch scheint mir der Regionalplan nicht als „einheitlich“ sondern als ungleich behandelt, wenn die Auslegung wie mit Natura 2000 Gebieten umgegangen werden kann, derart unterschiedlich ist. Während Rheinland-Pfalz und Hessen diese wertvollen zum Teil letzten Rückzugsgebiete für diverse Arten geltende Flächen folgerichtig ausschließt, sind diese in Baden-Württemberg der industriellen Nutzung Preis gegeben. Immerhin handelt es sich doch um eine EU weit geltende Richtlinie. Also müsste doch in einem Regionalplan, welcher einschneidende Auswirkungen auf die dort lebende Bevölkerung und in diesem Fall explizit auf die schützenswerten Natura 2000 Gebiete hat, zumindest mit gleichen Vorgaben versehen sein. Diese Ungleichbehandlung wurde bisher nicht durch den Regionalplan und dessen Fort Schreibung berücksichtigt und stellt einen Widerspruch in sich dar. Der Planentwurf mit der Hinzunahme der Natura 2000 Gebiete im Baden-Württembergischen Teil des Regionalplanes der Metropolregion, ist widersprüchlich und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine direkte und schriftliche Stellungnahme zu meiner Ausführung.	
Stellungnahme-ID: 2197 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5965 Begründung: Unvereinbarkeit von Wind-Vorranggebiet und Natura 2000-Managementplan 6522-311 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf des Vorranggebietes NOK-VRG28-W ist zum überwiegenden Anteil der Waidachswald als Standort für die Windenergienutzung vorgesehen. Aktuell sind bereits von unserer Kommune und zwei weiteren Kommunen, 24 Windenergieanlagen in Planung befindlich. 11 Windenergieanlagen davon sind sogar direkt in Natura 2000 Gebieten geplant. Meine Familie und ich selbst sind Privatwaldbesitzer, im Waidachswald haben wir auch eine Parzelle. Dem im Jahre 2017 erstellten Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer	Wird zur Kenntnis genommen Die Einschätzung im Umweltbericht erfolgte anhand der ersten Entwurfskulisse und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationslage. Im Ergebnis des Umweltberichtes ist bezüglich dieser Fläche festgehalten, dass eine Festlegung der Fläche in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraussetzt. Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, wäre zur Weiterverfolgung des Gebietes eine Verkleinerung zur Herstellung der Umweltverträglichkeit zu prüfen. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung konnte erbracht werden. Die Möglichkeit zur Vorlage von artenschutzfachlichen Untersuchungen entspricht dem regionalplanerischen einheitlichem Vorgehen und wurde in den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald“ hatten wir zunächst unter Vorbehalten, nach reiflicher Überlegung dann doch wohlwollend zugestimmt und uns vertraglich dazu verpflichtet, unseren Eichen-Buchenmischwald mit einigen Exemplaren > 250 Jahren, unter den FFH/Natura 2000 Schutzstatus stellen zu lassen. Dies bedeutete für uns, wir sind in unseren Nutzungsmöglichkeiten bezüglich der Holzernte als auch der Wiederaufforstung eingeschränkt. Statt die alten und äußerst wertvollen Bäume zu fallen und bei den derzeitig hohen Preisen für Eichenwertholz zu verkaufen, belassen wir, bis auf kleine forstliche Eingriffe, den Wald in seinem Ist-Zustand. Rotbuche Naturverjüngung gedeiht prächtig, unterschiedliche Altersklassen ergeben einen intakten und artenreichen Mischwald. In den alten Bäumen sind der Buntspecht und sogar der Schwarzspecht eingezogen. Alles in allem ein aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht gelungenes Projekt. Große Teile des kommunalen Waldes sowie weitere benachbarte private Parzellen wurden ebenfalls in die zwei FFH Gebiete (Nord und Süd) aufgenommen. Für uns war die Unterzeichnung des Natura 2000 letztlich kein Lippenbekenntnis, wir halten uns verbindlich an die Unterzeichneten Vorgaben und Empfehlungen. Umso schwerer fällt es uns, die unsere Meinung nach, leichtfertige Freigabe und sogar nun die Ausweisung als Vorranggebiet, von unter Schutz gestellten Wäldern (die zudem mit aufwendigen Gutachten erst zu diesem Schutzstatus gekommen sind), zur Umwidmung und Umnutzung im industriellen Maßstab. Es geht hier nicht um ein paar wenige Windenergieanlagen die im Zuge der Energiewende natürlich auch für unsere Kommune wohl notwendig sind. Nein hier geht es um ein industrielles Ausmaß mit 24 Anlagen. Zur Vorstellung des Projektes wurde mit „Baden-Württembergs größtem Windpark“ geworben. Ein Prestige Projekt eines Energiekonzernes - und das vollständig über zwei FEH Gebiete hinweg. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Kommune Schefflenz ist hingegen eine Freifläche auf einem Höhenrücken zwischen Schefflenz und Elztal für die Windenergienutzung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht in der Teilfortschreibung berücksichtigt. Wir sind mittlerweile ziemlich ratlos, wie die eigens zum Schutz der Natur erstellten Regularien, nun anscheinend für andersartige Interessen ausgetauscht werden können und wie einem gesetztestreuen Bürger eine derartige Benachteiligung widerfahren kann. Mit welcher Begründung sollten wir uns nun an ein Verschlechterungsgebot halten und nicht die Bestände fällen solange die Marktpreise gut sind? Warum danach keine Nordmannstannenmonokultur einpflanzen und kontinuierlichen Einnahmen durch gefragte	Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) festgehalten. Mit Vorlage der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist die Fläche im Rahmen der Umweltprüfung neu zu bewerten und ggf. entsprechend neu abzugrenzen. Die geforderte Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung wurde dem VRRN vorgelegt und konnte durch die höhere Naturschutzbehörde plausibilisiert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Weihnachtsbäume generieren? Oder warum sollten wir uns an die FFFI Richtlinien halten und nicht selbst unsere Fläche zur Windenergienutzung ausschreiben und Pachteinnahmen beziehen? Immerhin sind wir mit unserer Parzelle ja nun auch in einem Vorranggebiet. Diese aufgeführte Kritik und Einwände wurden bisher weder durch den Regionalplan, die Fortschreibung dessen, noch durch unsere Kommune berücksichtigt, noch dazu Stellung bezogen. Der Planentwurf mit der Hinzunahme der FFH Gebiete, ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine direkte und schriftliche Stellungnahme zu meiner Ausführung.	
Stellungnahme-ID: 2198 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5961 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2198 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5962 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigene Ergänzungen: Ich bin täglich mit meinem Hund im Waidachswald unterwegs, da der Alltag sehr viel Stress beinhaltet und alles so schnelllebig ist nimmt der Wald mir den Stress und entschleunigt mich. Das möchte und will ich nicht verlieren. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOKVRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2198 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5963 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2199 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5959 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2199 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5960 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft. Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw, Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2200 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5957 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete, Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet, Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2200 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5958 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Arbeiter im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2201 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5955 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2201 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5956 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität, Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse,	
Stellungnahme-ID: 2202 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5953 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Durch den Lärm ziehen sich auch die Vögel u.a. Waldtiere zurück, das schadet der Natur. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2202 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5954 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöffigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind, Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann, Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendungen meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2204 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5952 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5921 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5923 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5924 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw, wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5925 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5927 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG"." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5928 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz. Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt, Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5929 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben, Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat), Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet, Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5930 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fiedermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei; • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere. Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5931 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in i6o m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht, Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert, Der Pianentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5932 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5933 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5934 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5935 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflcnz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fallt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5936 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5937 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt, Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5938 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5940 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. io. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5941 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen KohlefaserverbundwerkstofFen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigt, Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5942 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen. gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5943 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze" https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202iJm_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte), ln Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5944 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente, Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5945 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5946 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG besteht auf Ebene der Regionalplanung keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung an Flächennutzungsplanungen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5947 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5948 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf, im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5949 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unvereinbar ist.	
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5950 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2205 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5951 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ihrerseits.	
Stellungnahme-ID: 2206 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5920 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2208 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5918 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2209 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5917 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2211 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5916 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern, Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieaniage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B, unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert, Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2212 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5914 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2213 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5912 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird, Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen. Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2214 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5910 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2216 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5908 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2217 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5907 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2218 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5905 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe Ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Geblete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2219 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5904 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2220 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5902 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z, B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. i BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2221 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5900 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK), Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2221 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5901 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaflsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2222 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5898 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2223 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5897 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen BeteiligungsVerfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m fährt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfullen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2224 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5896 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungs Verfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m fuhrt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfullen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgefuhrte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2226 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5895 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2227 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5894 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Waid ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2228 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5893 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2229 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5892 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2230 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5890 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2231 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5888 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2233 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5879 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wälder am Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2233 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5880 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2233 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5882 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2233 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5883 In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2233 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5884 Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2233 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5885 Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2233 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5886 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2233 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5887 Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2234 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5878 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5874 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 2235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5875 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5876 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2235 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5877 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2236 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5873 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2237 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5872 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen" Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2238 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5871 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m fuhrt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2239 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5870 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2240 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5869 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von BodB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2241 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5868 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2242 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5867 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2243 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5866 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff; Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2244 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5865 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2245 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5864 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2246 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5863 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2249 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5861 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereich; NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2250 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5859 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2250 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5860 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2251 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5858 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. ** Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2252 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5856 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023, Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2253 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5854 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung; Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2254 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5853 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können, Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2256 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5852 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fort Schreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr- geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2257 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5851 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2258 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5850 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft, Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2259 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5849 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben, Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2260 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5848 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder, Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2262 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5846 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2263 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5845 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2264 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5844 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2265 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5839 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird, Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2266 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5837 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2266 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5838 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2267 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5836 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2268 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5835 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2269 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5833 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2270 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5832 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu entartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2271 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5831 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m fuhrt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2273 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5830 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2274 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5829 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2275 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5828 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca, 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw, wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2276 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5711 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen, In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2276 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5712 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2277 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5709 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2277 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5710 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2278 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5707 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2278 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5708 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich; NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2279 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5699 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb, Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2279 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5700 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2279 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5701 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2279 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5702 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert), Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2279 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5703 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich Ober die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M, 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R, Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann, ln der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2279 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5704 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2279 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5705 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2279 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5706 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2280 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5697 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2280 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5698 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2281 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5695 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt, Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2281 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5696 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 2282 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5693 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)". wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2282 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5694 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet, Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2283 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5691 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2283 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5692 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen, Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2284 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5686 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität & Lebensgrundlage (Sauerstoff durch Bäume/Wasser) Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir vehement abgelehnt, Zerstörung durch Windräder. Ich bitte um eine nachvollziehbare Berechnung der Sauerstoff-Produktion durch Windräder. Wieviel Bäume müssen gepflanzt werden, um den Raubbau der Wälder wieder gut zu machen? Eine Wissenschaftlich korrekte Quellenangabe & Erklärung sind erwünscht. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2284 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5687 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Jogger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen die Produktion, Bau & Werbung von Windrädern JETZT einzustellen. Herzlichen Dank	
Stellungnahme-ID: 2284 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5688 Eigenen Ergänzungen: Nachhaltige Zerstörung von Natur, der Bodenqualität, Wurzelwerks, nachhaltige Austrocknung & Zerstörung des Ackerbodens.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2284 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5689 Gesundheit (Nanopartikel -> keine keine wissenschaftliche langfristige Studie bekannt, Fluride von SF6 etc sind gehirngängig + keine Entgiftung bekannt -> vPvB, PBT), nachhaltige Austrocknung & Zerstörung des Ackerbodens.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2284 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5690 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu-erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von dar Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 2285 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5683 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte), In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2285 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5684 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2285 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5685 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftaniagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2286 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5678 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2286 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5679 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2286 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5681 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2286 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5682 Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Unsere Heimat im romantischen Neckar-Odenwaldkreis ist geprägt durch eine herrliche Landschaft, die uns eine hohe Lebensqualität bietet. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch dieses Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Besonders unser Naherholungsgebiet Waidachswaid würde mit den dort geplanten 24 monströsen Windkraftanlagen ein Opfer dieser Zerstörung. Dies wird von mir auf keinen Fall akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Anliegen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5660 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5661 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5662 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5663 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen, Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5664 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe, Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5665 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5667 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5669 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5670 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakillersei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt; „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5671 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG"." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5673 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5674 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5675 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWi - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5676 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2287 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5677 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2288 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5658 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2288 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5659 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen, Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2289 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5655 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind; « Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. o Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. o Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		CBRN(E)- Trupps zum Einsatz, Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2289 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5656 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2289 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5657 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2290 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5653 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2290 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5654 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A, Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2291 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5651 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereich: NOK-VR628-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Scheffienz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof, ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2291 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5652 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2292 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5645 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NIOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2292 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5647 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Waldarbeiten im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2293 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5643 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2293 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5644 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zur Thematik Waldbrandgefahr. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2294 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5640 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg fuhrt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2294 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5641 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4,2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs, 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseins Vorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. ----------	
Stellungnahme-ID: 2295 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5633 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2295 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5634 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung; Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürger widerstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2295 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5636 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2295 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5638 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Entsorgung bei Rückbau der KohlefaserverbundwerkstofFe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2295 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5639 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie, Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B, unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2296 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5620 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2296 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5622 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2296 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5624 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2296 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5626 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an, Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2296 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5628 Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung; Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2297 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5610 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2297 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5611 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben aufgeführte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2297 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5614 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht, Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2297 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5616 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2298 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5605 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2298 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5606 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2298 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5609 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs, 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v, 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2299 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5600 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen". Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h: der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2299 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5602 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Scheffienz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2300 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5596 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2300 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5597 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb. wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2301 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5589 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2301 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5590 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 2301 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5593 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5574 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5575 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder, Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5578 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5579 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5580 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen, Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5582 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5583 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen. Ich bitte um eine Stellungnahme zu den Einwendungen bezüglich der Einbeziehung der FFH Gebiete und den darin vorkommenden Fledermäusen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5584 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 2302 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5585 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5558 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5559 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5561 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5562 Betreff: Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5563 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht. Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5565 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5566 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die WindhöfFigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die WindhöfFigkeit damit vollkommen falsch bewertet: ?Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5569 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei, 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist. Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5571 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2303 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5572 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5537 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5538 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5539 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5540 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5541 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5542 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5543 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5544 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5545 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5546 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen, Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2304 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5547 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgmnd der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Bmtflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vieler weiterer GreifVogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfmdlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüftmg und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 2305 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5534 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente, Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2305 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5535 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2305 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5536 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2306 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5531 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion überden Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2306 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5532 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2306 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5533 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben.	
Stellungnahme-ID: 2307 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5529 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. KohlenstofFfasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoffangepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 6so°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2307 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5530 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl. 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2308 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5526 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2308 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5527 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2308 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5528 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2310 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5524 als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Wir haben am 30.07.2023 Einspruch erhoben gegen den geplanten Windpark Waldbrunn (befindet sich im Anhang). Die gleichen Gründe für den Einspruch möchten wir erheben gegen NOK-VRG28-W Ich /wir fordern Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOKVRG28- W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2310 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5525 ---Schreiben an das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises - Einwendung zum Windpark Waldbrunn--- [Name anonymisiert] 30.07.2023	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Adresse anonymisiert] An das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Mosbach Immisionsschutzbehörde [Adresse anonymisiert] Betreff: Einwendung zum BimSchG-Genehmigungsantrag „Windpark Waldbrunn“ 2023 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einwendung gegen den geplanten Windpark Waldbrunn aufgrund folgender Fakten 1a.: Hörbarer Schall Die Immissionsprognose zeigt schon jetzt, dass kein Spielraum {Sicherheit} vorhanden ist. Insbesondere im [Adresse anonymisiert] (unser Haus) wurde der Wert schon überschritten und die Grenze nur durch abrunden gehalten. {1011 lag bei 35,2dB und wurde auf 35dB abgerundet) Hier gilt zu berücksichtigen, dass die Prognose nur einen Vertrauensbereich von 90 % hat. Zudem wurden Vorbelastungen durch Landwirtschaft, in unmittetbarer Nähe gibt es 3 Betriebe, und einer Gaststätte nicht berücksichtigt. Auch die in Zukunft ansteigende Zahl von Wärmepumpen wurde nicht untersucht. 1b.: Unhörbarer Schall Dieser Frequenzbereich von 20Hz und tiefer hat negative Auswirkung auf die Gesundheit. Menschen die in der Nähe von WEA wohnen zeigen z.B. vermehrt gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen mit einhergehender Erschöpfung, und oder Kopfschmerzen. Das Robert Koch Institut hat schon 2007 auf die möglichen Gefahren durch Infraschall hingewiesen. Auch das Umweltbundesamt bilanzierte dies in einer Studie von 2014111 Professor Vahl, ehemals Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Johannes- Gutenberg-Universität Mainz hat hierzu schon 2 Versuchsreihen durchgeführt. Die Ergebnisse beider Versuchsreihen zeigen eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft! Eine Aussage von Herr Professor Vahl hierzu: Nach gängiger Meinung sind Frequenzen unter 20Hz nicht hörbar und können deshalb auch keine gesundheitliche Schäden anrichten. Das ist ähnlich wie bei den Röntgenstrahlen; dies hat man auch nicht gesehen und später erkannt, dass sie Krebs verursachen. 2, Wertverlust von Immobilien Hierzu gibt es verschiedene Analysen die eindeutig belegen dass mit einem erheblichen Wertverlust . {20% und mehr) in unmittelbarer Nähe zu rechnen ist. Dies trifft insbesondere auf unsere Wohnimmobilie im	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Adresse anonymisiert] zul! Zudem ist unser Mietshaus in der [Adresse anonymisiert] von dieser Thematik betroffen, wie auch das geplante und genehmigte Baugrundstück {[Inhalt anonymisiert] }. 3. Zerstörung des Landschaftsbildes und optische Bedrängnis Die Anlagen vom Typ Vestas V 162-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169m und einer Gesamthöhe von 250m sollen auf dem Bergrücken im Markgrafenwald (natürliche Höhe ca. 580m ü. NN) gestellt werden. Bem.: Dies würde die Höhe des Katzenbuckels (626m) um ca. 200m übersteigen!!! Dies kann man sich schlicht weg nicht mehr vorstellen!I Die Naturlandschaft wird auf Dauer zerstört. Das Naherholungsgebiet wird zerstört und durch einen Windindustriepark ersetzt. 4. Artenschutz Das Regierungspräsidium Karlsruhe beantragte 2014 ein unabhängiges Gutachten zu diesem Gebiet, Die Gruppe für ökologische Gutachten GÖG in Stuttgart stellte u.a. fest, dass es sich bei dem Gebiet um ein Vogelschutzgebiet handelt und auch die Schwarzstörche, welche im Reisenbacher Grund ihre Brutgebiete haben, extrem betroffen wären. Auch Wespenbussard , Rotmilan und verschiedene Fledermausarten sind hiervon betroffen. Nur weil die Regierung den Artenschutz einschränkte, um den Windkraftausbau zu beschleunigen, werden diese Fakten nicht mehr mit dem entsprechenden Stellenwert beachtet!! Bem.: Dies verstößt gegen das Natur- und Artenschutzrecht der EU. Naturschutzverbände (u.a. Nabu) haben aufgrund dieser Missachtung deshalb Klage bei der EU Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Das Insektensterben wird durch die Windkraftanlagen beschleunigt, die fehlen dann wiederum in der Nahrungskette und führen zu weiteren negativen Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem. 5. Waldinnenklima Durch die Standfläche der Anlagen und den benötigten Bauraum entstehen Freiflächen im Wald. Diese führen zu erhöhter Sonneneinstrahlung und Aufheizung!!! Auch die WEA selbst bringt durch die Luftumwälzung einen Temperaturanstieg mit sich. {warme Luft wird von oben nach unten transportiert) Diese beiden Fakten beeinflussen somit auch die Grundwasserneubildung negativ! Verstärkt wird dies noch mit der einhergehenden Bodenversiegelung durch die Betonfundamente, den verdichteten Arbeitsräumen und der Transportwege.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		6. Transportweg . Der geplante Transport über den Waldweg (Wagenschwender Weg) hat negative Folgen auf das FFH — Gebiet Mülbener See und dem Naturschutzgebiet Schwannewald. Wegbreite, Weghöhe durch Aufschüttung die extreme Kurve um am See nach Norden abbiegen zu können, haben weiteren Verlusst von Waldflächen zur Folge. Diese Aufgerissenen Waldflächen erhöhen die Windanfälligkeit, durch die Sonneneinstrahlung wird das Kalamitätsrisiko erhöht. Durch die Verdichtung der Grundwasserhaushalt nachhaltig gestört. Wir besitzen direkt am geplanten Transportweg in unmlttElb3rer Nähe zum See ein Waldstück mit der Fist, [Inhalt anonymisiert] ! Hier besteht direkter Bezug! Nicht geklärt ist auch der Zugang (z.B.: bei Durchforstung, Kalamitäten mit entsprechendem Transport) zu unserem Grundstück während der Bauphase. 7. Brandschutzkonzept Dies ist nicht ausreichend um eine Löschung zu realisieren. Bei den aktuell trockenen Sommern, einhergehend mit den durch die WEA aufgerissenen Flächen wären größere Waldbrände die Folge. Weiterer Verlust von Forst, Habitaten und negative Auswirkung auf das Grundwasser. 8. Entsorgung Die Rotorflügel aus Balsaholz, Glas-Carbonfasern und anderen Kunststoffen ist noch nicht ausgereift. Teilweise werden die Flügel exportiert (Mülltourismus) oder als Zwischenlösung vergraben. Ein recyceln ist nicht möglich! . Bei den Betonfundamenten ist zwar eine Entsorgungsmöglichkeit gegeben, aber die ca. 250.000€ Rücklage pro WEA reichen für eine qualifizierte Entsorgung der Komplettanlage bei weitem nicht aus!!! 9. Flugplatzrunde WEA 6 und WEA7 schneiden die Platzrunde der Segelflieger, Eine unmittelbare Gefährdung liegt somit vor da die Mindestabstände {850 m) nicht eingehalten werden. 10. Allgemeiner negativer Einfluss von WEA Bei den Anlagen kommt Schwefelhexafluorid (SF6}) zum Einsatz. Dies ist das stärkste und gefährlichste Treibhausgas. Die Wirkung ist 23.000 Mal stärker als CO2. Der Einsatz von Balsaholz aus Regenwäldern bringt weiteren Verlust dieser wertvollen Wälder mit sich. Diese beiden Themen tragen zu einer weiteren Verschlechterung der CO2 Bilanz bei. Auch das Argument, dass teilweise nicht ökologisch wichtige Fichtenbestände genutzt werden ist falsch. Diese sind ebenfalls gewachsene Ökosysteme mit entsprechender CO2 Speicherung. I Schattenwurf, insb. im Reisenbacher Grund und Verletzungsgefahr durch Eiswurf sind	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch noch zu erwähnen. Diese Fakten sprechen ganz eindeutig gegen den Bau dieser Windenergieanlagen. Der Nutzen ist weitaus geringer wie der Schaden. Wenn es doch zu einem Bau kommen sollte werden wir entsprechend Regressforderungen stellen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5507 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5508 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5509 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft., Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5510 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen, Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5511 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5512 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang ,verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5513 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (F1iWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5514 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W /	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5515 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der. Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, . die insbesondere der. Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5516 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5517 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für. die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5518 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern — auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet — sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da . auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der - Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen — die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt — was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5519 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten en nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechainnismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektiere und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article23 0800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.htm l Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5520 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen. Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt‘) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag ?n besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem _ Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5521 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Umweltgefahren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Dar?n enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). ; Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge ?n den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig. und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5522 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: - Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) - Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) - 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen Ill, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen | und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen Il! in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und Il vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig.	
Stellungnahme-ID: 2312 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5523 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK VRGO05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, ?m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede — in der mittleren Windgeschwindigkeit und — in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgender Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingt Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2313 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 5503 Betreff: Stellungnahme zur Ausweisung der Gebiete RNK-VRG10-W und RNK-VRG07-W. als Vorranggebiete für die Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Bestürzung habe ich festgestellt, dass die Stadt Waibstadt den „Großen Wald“ als Vorranggebiet für Windenergie gemeldet hat, obwohl die Bürger/innen mehrheitlich am 22.10.2023 dagegen entschieden hatten. Somit steht zu befürchten, dass nach	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ablauf der 3 Jahresfrist, der Wald wiederum in den Fokus derer rückt, die das zunächst gescheiterte Projekt „Windpark Waibstadt“ (bis zu 11 WA auf 230 ha Wald) mit großem Eifer vertreten haben. Die Stadt besitzt gerade mal einen 600 ha großen Wald, der von einer Bundes- und Kreisstraße zerteilt wird. Diese Teilstücke dienen der Bevölkerung (auch aus angrenzenden Gemeinden) zur Naherholung, beherbergen eine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt, und der Wert für das regionale Klima kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Durch die Rodung von ca. 1 ha Wald pro WA, auch wenn danach die Hälfte wieder aufgeforstet werden soll, verbleibt immer noch ½ ha Schotterfläche pro WA dauerhaft im Wald. Es steht zu befürchten, dass durch diese Hitzeinseln die Bäume am Rande der Schotterflächen durch massive Sonneneinstrahlung und Trockenheit extremen Schaden nehmen und schlimmstenfalls eingehen werden. Ein Windpark auf diesen 230 ha Wald würde in der Zeit, die die ersten aufgeforsteten Bäume benötigten, um annähernd den Status der ca. 130 jährigen bestehenden Buchen zu erreichen, 4 – 5mal „repowered“ werden. Mit Fassungslosigkeit habe ich letzten Herbst das Bild vom gesprengtem Windrad (zwecks Repowering) im Schauinsland in der RNZ angeschaut. Für den umstürzenden Windradturm wurde eine breite Schneise in den Wald gerodet!	
Stellungnahme-ID: 2313 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 5504 Dann wäre da noch der Sicherheitsaspekt: Ein brennendes Windrad auf freiem Feld ist eine schlimme Sache, im Wald mit nur 1 km Abstand zu den Wohngebieten schlicht eine Katastrophe. So schnell wächst kein Wald nach um diese Zerstörungen auszugleichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2313 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG10-W	BE-ID: 5505 Wo sollen überhaupt die über die Jahre benötigten Ausgleichsflächen herkommen? Einen Wald auf irgendeiner Ausgleichsfläche etablieren zu wollen funktioniert nur bedingt, wenn man sich das komplexe Ökosystem Wald vor Augen führt. „Der Wald ist eben mehr als nur die Summe seiner Bäume…“(Zitat). Vom generellen Verlust an Lebensqualität und –raum für Mensch, Flora und Fauna ganz zu schweigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG10-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2313 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG07-W	BE-ID: 5506 Was die Fläche nördlich von Waibstadt betrifft, so habe ich ebenfalls Bedenken. Auch wenn es sich nicht um Wald handelt, so liegt dieses Offenland zwischen zwei Waldstücken und muss ökologisch im Kontext zu diesen betrachtet werden. Auch im Hinblick auf Repowering. Ich kann zwar gut verstehen, dass die Verantwortlichen in den Rathäusern die lukrativen Pachteinnahmen gerne im Haushaltsbudget verbuchen würden, gebe jedoch zu bedenken¸ dass dadurch Ansprüche und Begehrlichkeiten in den Kommunen wachsen, die auch dann bedient werden wollen, wenn Subventionen wegfallen und Pachtzahlungen schrumpfen würden. Ich habe aber auch Verständnis für diejenigen, die Windkraft generell kritisch sehen: Statt von Russland machen wir uns von China abhängig und beuten Ressourcen anderer Ländern aus, die nicht unsere hohen Standards bezüglich Umwelt -und Arbeitsbedingungen haben. Wir machen uns ein grünes Gewissen auf Kosten anderer und der Natur unserer Heimat. Mein Vorschlag wäre: Windenergie im Norden (wo er auch zuverlässig weht), Photovoltaik im Süden (wo es mehr Sonnenstunden hat) und dazwischen den zügigen Ausbau der seit 30 Jahren überfälligen Stromtrassen. Mein Fazit: Keine Windanlagen in den Wald. In der ganzen Debatte fehlen mir die Ansätze von Demut und Verzicht, daher bitte ich Sie die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt höher zu bewerten als den vordergründigen Profit(sei er auch noch so erstrebenswert), bevor so kleinteilige Naturräume wie in Waibstadt unwiederbringlich zerstört werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2314 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5501 Widerspruch gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen (Windrädern) im Schriesheimer Gemeindewald Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 2314 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5502 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2315 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5499 Widerspruch gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen (Windrädern) im Schriesheimer Gemeindewald Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich, Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge*‘, Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2315 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5500 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2316 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5498 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: +++ nicht entzifferbar +++ Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2317 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5496 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Joggerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2317 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5497 Eigenen Ergänzungen: Für Windräder unseren Wald zu zerstören ist unannehmbar zumal Windräder in unserer Region ineffizient sind, da es kein Windvorranggebiet ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2318 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5495 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2319 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5494 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2320 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5493 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2321 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5492 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2322 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5491 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2323 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5490 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2324 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5489 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5481 Betreff: Stellungnahme zu den vom Verband vorgestellten Vorrangbaugebieten für Windenergieanlagen: NOK-VRG01-W NOK-VRG02-W (WPWW)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit diesem Schreiben beziehen wir Stellung zu den oben genannten, vom Verband Region Rhein-Neckar geplanten, Vorrangbaugebieten in den Gemeinden Walldürn und Höpfingen. Wir legen hiermit Veto ein: 1. Veto gegen das Vorrangbaugebiet Windenergieanlagen NOK-VRGO01-W Begründung: -durch bereits vorhandene Windräder besteht für Wettersdorf schon heute eine Einkreisung, durch die wir in unserer Lebensqualität stark beeinflusst werden (Infraschall, Schattenwurf, hoher Erkrankungsstand an Krebserkrankungen). Zudem ist — lt. Studie des RWi-Leibnitz Instituts für Wirtschaftsforschung, mit einem hohen Werteverlust unserer Immobilien rechnen, sodass wir eine entsprechende Entschädigung von Ihnen verlangen werden. Unsere Region ist aktuell als ruhiges, naturnahes Naherholungsgebiet ausgewiesen.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5482 -das Feriengebiet Wettersdorf entstand in den 70er Jahren und wurde vorrangig im Rhein-Main-Gebiet zum Kauf von Ferienhäusern im Erholungsgebiet Madonnenländchen angeboten. Für viele Bewohner ist es zum 1. Wohnsitz geworden, sodass es sich nicht mehr um ein klassisches Feriengebiet mit Wochenendgästen handelt. Dadurch ist auch die Abstandsregelung für Windkraftanlagen, die im Vorrangbauplan eingezeichnet sind falsch. Bereits vor Jahren hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn den Beschluss gefasst, dass ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windkraftanlagen einzuhalten ist!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5483 -In Wettersdorf leben nachweislich viele Rotmilane, die wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von 87 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG gehören und darüber hinaus von der VSRL in Anhang | gelistet sind, womit sie gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft sind. Nach dem Bau der angrenzenden bayrischen Windräder wurde der Bestand an Rotmilanen im Wetterdorfer Gebiet erheblich höher. Dies sollte auf gar keinen Fall durch Windräder beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Auch das „Neue Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) berücksichtigt den neuesten Forschungsstand zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen. Hier ist die Rede von 1500 m Abstand von Windrädern zu erhalten!	
Stellungnahme-ID: 2327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5484 2. Veto gegen das Vorranggebiet NOK-VRG02-W (WPWW) Begründung: -Die Waldfläche ist vom Regionalverband nicht als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Somit ist die Fläche nicht für die Windenergie geeignet. Dennoch haben die Gemeinderäte der Stadt Walldürn in der Sitzung am 15.4.2024 entgegen des Beschlusses des Ortschaftsrates für eine Ausweisung gestimmt. Der Bürgermeister hat die Fraktionen und Ortschaftsräte aufgefordert, sich nicht gegen das Gebiet NOK-VRGO02-W auszusprechen, da es bereits unterschriebene Verträge der Stadt mit Windkraftprojektieren für dieses Gebiet gibt, die unabsehbarer Regressforderungen nach sich ziehen könnten (Originaltext!), falls es aus der Planung genommen wird. -In diesem Waldgebiet zwischen Wettersdorf, Höpfingen, Walldürn existieren alte Munitionsbunker, die extra zu Fledermausquartieren mit entsprechenden Türen umfunktioniert wurden. Dies ist eine geschützte Tierart. Fledermäuse aus anderen Ländern verunglücken tödlich an den deutschen Windrädern. Aus diesem Grund ist der heimische und internationale Fledermausschutz wichtig. Das haben auch verschiedene Länder erkannt und deshalb das Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulation (Eurobats) geschaffen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5485 -Dieses Waldgebiet ist eine zusammenhängende Mischwaldfläche, die in den heutigen Zeiten des Klimawandels enorm wichtig sind. Sie haben trotz Hitze und Trockenheit die letzten heißen Sommer gut überstanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5486 -Die Stadt Walldürn gehört aufgrund der geologischen Struktur ihrer Landschaft zu dem von der UNESCO unterstützten Geopark Bergstraße-Odenwald. Erklärtes Ziel aller Mitgliedsgemeinden des Geoparks ist es, das landschaftliche und kulturelle Erbe dieser Region zu bewahren, sie sanft für den Tourismus zu erschließen und die Besonderheiten und kulturgeschichtlichen Einzigartigkeiten an alle Interessierte zu vermitteln. Wie verhält sich diese Aussage, die auf der Homepage von Walldürn nachzulesen ist, zu der Planung eines Industrieparks?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5487 Fazit: Sollten die aktuell in der Planung eingezeichneten Vorrangbaugebiete für die Windkraftanlagen NOK-VRGO01-W und NOK-VRG02-W (WPWW) beibehalten und umgesetzt werden, wird der naturnahe Lebensraum in den Walldürner Ortsteilen Wettersdorf, Reinhardsachen, Kaltenbrunn und Glashofen in einen Industriepark für Windenergiegewinnung umgewandelt werden. Das würde zahlreiche Klagen nach sich ziehen, denn Walldürn würde It. Gemeinderatssitzung im Gesamtpaket ca.15 Prozent seiner Gemeindefläche zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausweisen müssen. Das ist ein Vielfaches der Vorgaben von 1,8 Prozent für das gesamte Land Baden Württemberg. Um nachvollziehen zu können, dass Entscheidungen nicht durch die Einnahme enormer Fördergelder und Pachtgebühren beeinflusst werden, erwarten wir die Veröffentlichung sämtlicher Protokolle zu Gesprächen mit Politikern bis auf die Ebene des Kreistags, der Windkraftanlagenprojektierer und den Umweltgutachtern sowie eventueller Verträgen oder Vorverträgen, von denen der Verband Region Rhein-Neckar Kenntnis hatte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5488 Fazit: Sollten die aktuell in der Planung eingezeichneten Vorrangbaugebiete für die Windkraftanlagen NOK-VRGO01-W und NOK-VRG02-W (WPWW) beibehalten und umgesetzt werden, wird der naturnahe Lebensraum in den Walldürner Ortsteilen Wettersdorf, Reinhardsachen, Kaltenbrunn und Glashofen in einen Industriepark für Windenergiegewinnung umgewandelt werden. Das würde zahlreiche Klagen nach sich ziehen, denn Walldürn würde It. Gemeinderatssitzung im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesamtpaket ca.15 Prozent seiner Gemeindefläche zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausweisen müssen. Das ist ein Vielfaches der Vorgaben von 1,8 Prozent für das gesamte Land Baden Württemberg. Um nachvollziehen zu können, dass Entscheidungen nicht durch die Einnahme enormer Fördergelder und Pachtgebühren beeinflusst werden, erwarten wir die Veröffentlichung sämtlicher Protokolle zu Gesprächen mit Politikern bis auf die Ebene des Kreistags, der Windkraftanlagenprojektierer und den Umweltgutachtern sowie eventueller Verträgen oder Vorverträgen, von denen der Verband Region Rhein-Neckar Kenntnis hatte.	für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Alle Protokolle zu den Sitzungen unserer politischen Gremien sind in unserem Bürgerinformationssystem auffindbar (https://session.vrrn.de/bur/info.asp). Verwaltungsinterne Protokolle oder Dokumente werden im allgemeinen nicht im Rahmen des Planverfahrens veröffentlicht.
Stellungnahme-ID: 2328 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5479 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in, Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2328 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5480 Eigenen Ergänzungen: Zudem kann der Schattenwurf der Windräder zu Irritationen bzw. Unruhe bei Pferden führen. Für Reiter kann dies beim Vorbeireiten gefährlich sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2329 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5478 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in; Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2330 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5477 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als +++ keine Auswahl +++ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2332 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5474 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Begründung 1: Flächenversiegelung Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2332 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5475 Begründung 2: Gesundheitsgefährdung Sehr viele der Windkraftanlagen sind zu nahe an der Wohnbebauung geplant. Die Windräder, im Besonderen der durch sie verursachte Infraschall, ist nachweislich gesundheitsgefährdend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2332 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5476 Begründung 3: Gesamtfläche Die gekennzeichneten Flächen belasten den Neckar-Odenwald-Kreis überproportional. Statt der gesetzlich vorgegebenen Fläche von 1.8% werden hier ca. 6 % veranschlagt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2333 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5471 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Begründung 1: Flächenversiegelung Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2333 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5472 Begründung 2: Gesundheitsgefährdung Sehr viele der Windkraftanlagen sind zu nahe an der Wohnbebauung geplant. Die Windräder, im Besonderen der durch sie verursachte Infraschall, ist nachweislich gesundheitsgefährdend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2333 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5473 Begründung 3: Gesamtfläche: Die gekennzeichneten Flächen belasten den Neckar-Odenwald-Kreis überproportional. Statt der gesetzlich vorgegebenen Fläche von 1.8% werden hier ca. 6 % veranschlagt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2334 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5470 Sehr geehrte Damen und Herren, es gibt so viele Argumente die gg die Abholzung von Wäldern inkl Biotope sprechen. Siehe beigefügte Fotoaufnahmen (sind beigefügt, siehe untenstehenden Text). Ich bitte Sie vielmals darum sich ernsthaft und intensiv mit den Alternativen zu beschäftigen. Im Sinne von uns Menschen und den vielen Tieren. Sicherlich werden wir das in ein paar Jahren bitterlich bereuen, nur dann ist es zu spät. 1000 Dank für Ihre Besonnenheit und unabhängige Betrachtung. Freundlichen Gruß --- In BaWü wird bisher erst 15% des Photovoltaik-Potenzials auf Dächern genutzt. Würde in BaWü nur 25% des noch nicht genutzten Potenzials dafür geeigneter Dachflächen für PV genutzt, könnten 9 Millionen t CO,/Jahr vermieden werden. Das entspräche der CO,-Minderung durch 1 500 Windkraftwerke im Wald. 12/2023 PV-Anlagen zu Potential Neckargemünd 6 % Bammental 11 % Wiesenbach 10 % Heidelberg 6 % Dossenheim 7 % PV-Potantial Neckargemünd: + 55 Mio kWh/Jahr 1 WEA: 12 Mio kWh/Jahr --- Baden-Württemberg: 8 000 Landesgebäude 222 haben auf Dach Photovoltaik = 2,8% (Kleine Anfrage von Gernot Gruber „Planungshorizont für Solaranlagen auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		landeseigenen Gebäuden” (Drucksache 17/3981, 2023)) Wenn der Ausbau der Photovoltaik auf Dächern von Landesgebäuden in Baden- Württemberg mit gleicher Geschwindigkeit wie bisher weitergeht, wäre Baden-Württemberg um das Jahr 2500 mit dem Ausbau fertig. --- Allein die durch SUVs im Vergleich zu normalen PKW verursachte Mehremission an CO, in Deutschland kompensiert inzwischen vollständig die CO„-Einsparung durch alle 2 270 Windenergieanlagen im Wald. --- Dieselbe CO,-Minderung wie durch alle bisherigen 2270 WEA im Wald ließe sich durch Reduzierung des Treibstoffverbrauchs des KFZ-Verkehrs um nur 3% erzielen. Während der Corona-Zeit sank der Treibstoffverbrauch 2020 um 15%. Tempolimit brächte so viel CO„-Einsparung wie 1 300 Windenergieanlagen im Wald --- Stromerzeugung 2022: 571 TWh/Jahr - 100 % zu heutiger Stromerzeugung davon Wind: 123 TWh/Jahr davon Photovoltaik: 54 TWh/Jahr davon Wasser + Bioenergie: 50 TWh/Jahr Zusätzlicher Strombedarf in Zukunft: Alle PKW sind Elektroautos: 160 TWH/Jahr - +28 % zu heutiger Stromerzeugung Power to Liquid (Flugverkehr): 190 TWh/Jahr - +33 % zu heutiger Stromerzeugung LKW-Verkehr: 210 TWh/Jahr - +37 % zu heutiger Stromerzeugung Klimaneutrale Chemische Industrie: 600 TWh/Jahr - +105 % zu heutiger Stromerzeugung Klimaneutrale Stahlindustrie: 130 TWh/Jahr - 23% zu heutiger Stromerzeugung Wärmeerzeugung mit Wärmepumpen: 220 TWh/Jahr - 39% zu heutiger Stromerzeugung Summe zusätzlicher Strombedarf: 1500 TWh/Jahr - 263% zu heutiger Stromerzeugung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Notwendige Erhöhung Wind + PV zu heute: 12 x ---------- Windatlas lediglich 1 Kriterium "Windleistungsdichte" aber ebenfalls wichtig: Aufwand für 1. Abstand zum nächsten Netzanknüpfungspunkt (Länge neuer Mittel- und Hochspannungsleitungen) 2. Abstand zu bestehendem Umspannwerk oder neues Umspannwerk Notwendig? 3. Höhe der Stromverluste bis zum Netzverknüpfungspunkt 4. Notwendigkeit von Geländenivellierungen (<1% ca. 8000 qm) 5. Zuwegung (Länge der zu verbreiternden und zu schotternden Wege) 6. Zahl der LKW-Fahrten zum Transport des Schotters 7. Zahl der zu fällenden Bäume 8. Bodenrauhigkeit, die mit der Höhe von Bäumen zunimmt 9. Turbulenzintensität und notwendige Abstände zwischen den einzelnen Anlagen 10. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen 11. Dauer notwendiger Abschaltzeiten wegen Naturschutz 12. Effizienzverluste durch Verschmutzung der Rotorblätter mit Überresten von getöteten Fluginsekten 13. Aufwand für das Genehmigungsverfahren 14. Öffentliche Akzeptanz 15. ggf. gerichtliche Auseinandersetzungen	
Stellungnahme-ID: 2335 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5467 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Vorranggebiet RNK-VRG 05-W Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig zum Wandern und Spazierengehen mit Hund und Freunden unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet, befestigt und verdichtet werden. Zudem müssten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	
Stellungnahme-ID: 2335 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 5468 Es sind so viele Teilbereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen, wobei jeder weiß oder wissen sollte, dass man diese Refugien nicht stören oder zerstören darf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2335 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5469 Per se bin ich nicht gegen Windkraft! Jedoch sollten diese Anlagen doch nicht den Wald zerstören, der für das Klima eine entscheidende Rolle spielt als unsere grüne Lunge! Warum werden keine Freiflächen genutzt, die doch vermutlich mehr Windstärke aufweisen? Anscheinend gibt es gemeindeseitig kaum Freiflächen und man deshalb Grundstücke verwendet, die einzig nur für den Profit herhalten sollen und nicht mehr für den Klimaschutz! Wald ist meines Erachtens ein großer Anteil an Klimaschutz! Wieviel Umweltzerstörung wollen wir noch? Wie viele Tiere sollen noch aussterben? Wie kurios ist ein Verbot von gepflasterten Flächen am Eigenheim wegen der ungünstigen Regenwasserversickerung, aber man nimmt dem Waldboden die Möglichkeit Wasser aufzunehmen durch die riesigen betonierten Sockel der Anlagen. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2336 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5464 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, joggen im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: -Wir nutzen den Wald auch mit unseren Kindern u. Enkelkindern zum spazieren u. Wandern Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2336 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5465 - Es wäre ein viel zu großer Verlust für Flora u. Fauna	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2336 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5466 - Es vermindert maßgeblich den Wert unseres Hauses -Verminderung des Bodenrichtwertes	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2337 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5461 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nahe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrerin, joggen ?m Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigene Ergänzungen: - auch unsere Kinder und Enkelkinder nutzen mit uns diesen Bereich als Spaziergänger und Wanderer Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2337 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5462 - großer Einschnitt in die Natur und Tierwelt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2337 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5463 -Minderung des Immobilienwertes unseres Eigenheims -Veränderung der Bodenrichtwerte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2341 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5460 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört, Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen, Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten, Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“, Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2342 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5459 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teiiregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. ?m Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“, Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5455 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	
Stellungnahme-ID: 2343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5456 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5457 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2343 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5458 Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2344 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5449 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RN K-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhaben-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weiterberechnungen von bis zu 1000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahr falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch g der genannten energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2344 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5450 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RN K-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhaben-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es liegen eigene Weiterberechnungen von bis zu 1000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahr falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch g der genannten energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2344 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5451 Verband Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim, Tel. 0621-107080, E-Mail: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense Ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen', sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG".“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig eir_1 dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung — und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fulle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspruchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule Ssowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien).	
Stellungnahme-ID: 2344 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5452 Verband Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim, Tel. 0621-107080, E-Mail: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense Ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen‘, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig eir_1 dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung — und in Entfernungen von bis zu 3-5 km	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fulle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspruchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule Ssowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien).	
Stellungnahme-ID: 2344 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5453 Verband Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim, Tel. 0621-107080, EMail: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von - windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald bigt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 2344 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5454 Verband Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim, Tel. 0621-107080, EMail: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von - windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald bigt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 2345 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5448 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen, Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Ich wohne direkt neben dem Wald und damit besonders nah dran Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2346 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5447 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Ich wohne direkt neben dem Wald und damit besonders nahe dran Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5437 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5438 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5439 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5440 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5441 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“©) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5442 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“©) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5443 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Dar?n enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere, Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5444 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Dar?n enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere, Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5445 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2349 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5446 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	
Stellungnahme-ID: 2350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5429 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler, aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5430 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein und Hohen Nistler, aus folgenden Gründen ablehne: Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5431 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5432 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5433 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5434 Außerdem werden Flächen kahlgeschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5435 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2350 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5436 Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5425 Einwendung gegen WKA am Hohen Nistler und Weißen Stein Sehr geehrte Damen und Herren, das Vorhabend der Stadt Heidelberg und der Gemeinde Dossenheim Gebiete am Hohen Nistler und Weißen Stein für die Errichtung von bis zu neun Windkraftanlagen vorzuhalten, entsetzten mich nachgerade. Ich bin aus Heidelberg gebürtig, in Handschuhsheim aufgewachsen und wohnhaft und besuche von Kinderbeinen an regelmäßig das Siebenmühlental, den Hohen Nistler, den Weißen Stein und den Heiligenberg. Die Argumente die gegen dieses Vorhaben sprechen (ökologischen Kosten der Errichtung der Windkraftanlagen/Infrastruktur, Gefährdung von Vögeln, Insekten und Fledermäusen, mikroklimatischen Effekte, die nicht real gemessene Windhöffigkeit der in Rede stehenden Standorte, ungeklärte Rückbaufragen etc.) sind Ihnen ja geläufig und werden zurecht häufig vorgebracht. In jüngerer Zeit wird auch die Gefahr der Mikroplastikabriebe und der Brandgefahr, die beide im Wald bedenklicher sind, thematisiert. Durch die Gerichtsentscheidung in Frankreich ist die Frage der Gefahren des Infraschalls, die zumindest unklar und ebenfalls im Wald, der davon bislang frei ist, gravierender sind, ernst zu nehmen. Schließlich nimmt der Bericht des Bundesrechnungshofes die Politik in die Pflicht endlich auch die ökologischen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgekosten der Energiewende in den Blick zu nehmen. Ich war 20 Jahre in verantwortlichen Positionen im E.ON-Konzern, der sich ja nach dem Atomausstieg an die Spitze der Energiewende gesetzt hat (Abspaltung Uniper) und glaube ein wenig von Energiewirtschaft zu verstehen. Auch wenn die Frage der Sinnhaftigkeit von Windkraft im Süden Deutschlands hier nicht zur Debatte steht, so ist sie vielleicht doch bei der Frage der Alternativstandorte im Offenland relevant. Denn es wird in der aktuellen Diskussion vom zuständigen Heidelberger Bürgermeister [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		das Argument der Unwirtschaftlichkeit von Standorten im Offenland angeführt und Photovoltaik wegen ihrer schwankenden Energieerzeugung abqualifiziert (RNZ 12.04.2024). Das ist beides zunächst richtig, trifft aber auch auf die Standorte an Hohem Nistler und Weißen Stein zu. Auch hier sind Windkraftanlagen nur bei entsprechender Bezuschussung (wie auch immer sie geregelt ist) und unter Ausblendung der Kosten für Infrastruktur und Backup- Erzeugung „wirtschaftlich". Es ist also eine Frage des gesellschaftlichen Willens solche Kosten zu tragen. Es geht damit letztlich um eine Güterabwägung: Gegebenenfalls bessere Windhöffigkeit aber gravierende Folgen für Ökologie, Freizeitwert, Gesundheit und Kultur oder gegebenenfalls schlechtere Windhöffigkeit aber geringere Kosten für Infrastruktur und vor allem kaum negative Folgen für Ökologie, Freizeitwert, Gesundheit und Kultur.	
Stellungnahme-ID: 2351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5426 Lassen Sie mich auf die letzten beiden Punkte, Gesundheit und Kultur, eingehen, da sie mir besonders nahe sind. Vor drei Jahren bin ich von einer schwereren Krankheit genesen und schreibe meinen mittlerweile erfreulichen Gesundheitszustand zu nicht geringem Maße meinen wöchentlichen Wanderungen in diesen Wäldern zu. Die gesundheitsfördernde Wirkung des Waldes ist ja wissenschaftlich gut belegt. Auch der damit verbunden hohe Freizeitwert dieses Areals ist Ihnen bekannt. Weit über Heidelberg hinaus zieht er täglich Menschen an. Allein die unterschiedlichen Autokennzeichen auf dem Parkplatz sind dafür ein beredtes Zeugnis. Dieser Freizeitwert rührt aber nicht nur aus dem Naturerleben, er hat auch einen tiefen kulturellen Aspekt dieses letzten noch nicht zerschnittenen großen Landschaftsraum im ganzen Rhein-Neckar-Kreis. Dieser quantitativen Dimension entspricht eine genauso große kulturelle Dimension. Die Gefährdung solcher Werte gehören eben auch zu den Folgekosten der Windkraftanlagen am Hohen Nistler und Weißem Stein. Sie finde aber zu wenig Beachtung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5427 Es ist wohl unstrittig, dass das Landschaftsbild der weltberühmten Bergstraße, dessen Schönheit spätestens seit dem 18. Jahrhundert ikonisch ist (Joseph II.: „Hier fängt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deutschland an, Italien zu werden.”), nachhaltig gestört wird. Auf fragliche Bestrebungen, Windrädern als „schön” zu deuten, will ich nicht eingehen, denn sind hier irrelvant. Die Kulturlandschaft der Bergkette des Odenwalds zur Rheinebne hin mit prägendem Wein- und Obstanbau ist als solche zu schützen, wie es der VRRN ja auch in seinen Plansätzen (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, 3.2.4.9) feststellt.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2351 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5428 Die Bedeutung des Heiligenbergs bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Literatur zu seiner in keltischer Zeit beginnenden Kulturgeschichte füllt ganze Bibliotheken. Seine Bedeutung hat nationalen, wenn nicht europäischen, Rang. Zur Zeit laufen Bemühungen durch Rekonstruktionen keltischer Bauten seine Geschichte noch besser erlebbar zu machen. Und natürlich wird auch der Heiligenberg betroffen sein, wenn in nur 1500 m Entfernung vom St. Michaelskloster ein Windparkareal mit durchaus industriellen Zügen entsteht. Vor allem aber droht die nachhaltige Störung des wahrlich idyllischen Siebenmühlentals. Ein Areal mit großer wasserwirtschaftlicher Kulturgeschichte. Darüber hinaus hatte es bis weit ins 20. Jahrhundert eine heute noch ablesbare (und dankenswerterweise auch entsprechend beschilderte), wichtige Funktion für die Forst- und Weidewirtschaft Handschuhsheims, die beispielhaft für unsere Region ist. Das gleiche gilt für den benachbarten Steinberg. Er ist mit seinen fast mediterranen Trockenmauern als ein landwirtschaftliches Denkmal anzusprechen. Die hier noch zu findenden alten Rebsorten werden seit einiger Zeit gesammelt und wissenschaftlich untersucht. Auch sind hier seltene Mispelbäume zu finden. Der Weiße Stein selbst hat nicht umsonst einen erst kürzlich wiederhergestellten Aussichtsturm. 1906 gebaut, stellt er als ein seltenes Beispiel der monumentalen Richtung der Reformarchitektur ein Kulturdenkmal von hohem Rang dar. Nicht weit davon steht seit 2001 der Teltschick-Turm ein weiterer, in interessanter Holzfachwerk ausgeführter Aussichtsturm. Was für eine Aussicht bieten nun diese beiden mit 23 m bzw. 41 m Höhe bescheidenen Türme, wenn vor ihnen bis zu 285 m hohe Windkraftanlagen stehen? Der hohe Nistler schließlich hat mit dem Gedenkstein für den Flugzeugabsturz einer historischen DC-3A am 22. Dezember 1991, bei dem 28 Menschen starben, ein Denkmal, wie es in deutschen Wäldern kein zweites gibt. Diese so reiche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kulturlandschaft ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Die ökologischen, gesundheitlichen oder kulturellen Werte gehört zusammen, sie bedingt einander. Ich bitte Sie also, auch diesen Aspekt in Ihre Überlegungen einfließen zu lassen und so bei einer Güterabwägung zwischen Waldstandorten und solchen im Offenland wirklich alle Faktoren mit einzubeziehen. Für Ihre Arbeit, von der ich weiß wie schwierig sie im Widerstreit unterschiedlicher Ansichten und Interessen ist, danke ich Ihnen aber in jedem Falle. Beste Grüße	
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5350 Anregungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, Ich bringe hiermit meine ernsthaften Bedenken und Einwände gegen die vorgeschlagene Planung von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zum Ausdruck. Als engagierter Naturschützer liegt mir der Schutz der einzigartigen Flora und Fauna dieses Gebiets sowie die Erhaltung der wertvollen Natur und den damit verbundenen Naherholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung besonders am Herzen. Zunächst möchte ich betonen, dass der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ein wichtiger Rückzugsort für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt ist und zudem eine bedeutende Rolle für die Naherholung im dicht besiedelten Ballungsgebiet spielt. Die geplanten Vorranggebiete für Windindustrieanlagen auf den Höhenzügen der Bergstraße würden nicht nur das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Möglichkeit der Naherholung der Bevölkerung stark einschränken. Die Bewohner und Besucher schätzen die unberührte Natur und die Möglichkeit, durch unberührte Wälder zu wandern oder zu radeln. Die Anwesenheit von Windrädern würde nicht nur das ästhetische Erlebnis mindern, sondern auch potenzielle Lärm- und Schatteneffekte mit sich bringen, die die Erholungsqualität deutlich mindern würden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5351 Anregungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, Ich bringe hiermit meine ernsthaften Bedenken und Einwände gegen die vorgeschlagene Planung von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zum Ausdruck. Als engagierter Naturschützer liegt mir der Schutz der einzigartigen Flora und Fauna dieses Gebiets sowie die Erhaltung der wertvollen Natur und den damit verbundenen Naherholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung besonders am Herzen. Zunächst möchte ich betonen, dass der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ein wichtiger Rückzugsort für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt ist und zudem eine bedeutende Rolle für die Naherholung im dicht besiedelten Ballungsgebiet spielt. Die geplanten Vorranggebiete für Windindustrieanlagen auf den Höhenzügen der Bergstraße würden nicht nur das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Möglichkeit der Naherholung der Bevölkerung stark einschränken. Die Bewohner und Besucher schätzen die unberührte Natur und die Möglichkeit, durch unberührte Wälder zu wandern oder zu radeln. Die Anwesenheit von Windrädern würde nicht nur das ästhetische Erlebnis mindern, sondern auch potenzielle Lärm- und Schatteneffekte mit sich bringen, die die Erholungsqualität deutlich mindern würden.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5352 Des Weiteren hat der Verein Gegenwind-Weinheim e.V. für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben, Auch streng geschützte Vogelarten wären von den geplanten Windindustrieanlagen betroffen. Die Höhenzüge der Bergstraße sind wichtige Brut- und Nistgebiete sowie ein nachgewiesener Zugkorridor für verschiedene Vogelarten, darunter auch bedrohte Arten. Die Anwesenheit von Windrädern würde ihre Lebensräume zerstören und könnte zu	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Anregung genannten Gutachten beziehen sich auf das Stadtgebiet Weinheim. Die in der Anregung erwähnte angenommene höchstwahrscheinliche Übertragbarkeit auf die geplanten Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W bleibt spekulativ. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigungen während der Brut- und Nistzeit führen.	
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5353 Des Weiteren hat der Verein Gegenwind-Weinheim e.V. für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben, Auch streng geschützte Vogelarten wären von den geplanten Windindustrieanlagen betroffen. Die Höhenzüge der Bergstraße sind wichtige Brut- und Nistgebiete sowie ein nachgewiesener Zugkorridor für verschiedene Vogelarten, darunter auch bedrohte Arten. Die Anwesenheit von Windrädern würde ihre Lebensräume zerstören und könnte zu Beeinträchtigungen während der Brut- und Nistzeit führen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5354 Die geplante Zuwegung und die Schwertransporte für den Bau und die Wartung der Windindustrieanlagen würden zudem unzerschnittene Waldgebiete dauerhaft beeinträchtigen. Dies hätte nicht nur eine Verdichtung des Waldbodens und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Folge, sondern auch eine zusätzliche Belastung des Waldes im Hinblick auf den Klimawandel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5355 Die geplante Zuwegung und die Schwertransporte für den Bau und die Wartung der Windindustrieanlagen würden zudem unzerschnittene Waldgebiete dauerhaft beeinträchtigen. Dies hätte nicht nur eine Verdichtung des Waldbodens und negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Folge, sondern auch eine zusätzliche Belastung des Waldes im Hinblick auf den Klimawandel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5356 Auch wurden das explizit ausgewiesene FFH-Gebiet am Lammerskopf nicht angemessen berücksichtigt, was beim Bau von Windindustrieanlagen dort zu einer Beeinträchtigung der empfindlichen Ökosysteme führen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5357 Darüber hinaus sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner ein ernstes Anliegen. Studien zeigen, dass der Lärm und der Schattenwurf der Windindustrieanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben können, die in der Nähe solcher Anlagen leben. Zusätzlich besteht die Gefahr einer Gesundheitsgefährdung durch Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5358 Darüber hinaus sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner ein ernstes Anliegen. Studien zeigen, dass der Lärm und der Schattenwurf der Windindustrieanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben können, die in der Nähe solcher Anlagen leben. Zusätzlich besteht die Gefahr einer Gesundheitsgefährdung durch Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5359 Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass Windindustrieanlagen in Schwachwindregionen wie dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in der Regel eine sehr niedrige Wirtschaftlichkeit aufweisen. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf unsere Umwelt sowie die hohen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Beitrag zur Energiewende.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5360 Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass Windindustrieanlagen in Schwachwindregionen wie dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in der Regel eine sehr niedrige Wirtschaftlichkeit aufweisen. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf unsere Umwelt sowie die hohen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Beitrag zur Energiewende.	
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5361 Bitte setzen Sie ihren eigenen Kriterienkatalog um, in dem Sie selbst auf den Naturraum Bergstraße und Odenwald-Neckartal folgendermaßen Bezug nehmen: “Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften [...] von Windindustrieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind Sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.” [Kriterienkatalog zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie der Metropolregion Rhein-Neckar, 2023].	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5362 Bitte setzen Sie ihren eigenen Kriterienkatalog um, in dem Sie selbst auf den Naturraum Bergstraße und Odenwald-Neckartal folgendermaßen Bezug nehmen: “Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften [...] von Windindustrieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind Sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.” [Kriterienkatalog zur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie der Metropolregion Rhein-Neckar, 2023].	
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5363 Angesichts der dargestellten ernsthaften Bedenken fordere ich die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße als Teil des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete und allgemein im Wald in Betracht zu ziehen. Ich appelliere an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und der Menschen in der Region und bitten um eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der genannten Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2357 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5364 Angesichts der dargestellten ernsthaften Bedenken fordere ich die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße als Teil des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete und allgemein im Wald in Betracht zu ziehen. Ich appelliere an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und der Menschen in der Region und bitten um eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der genannten Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2358 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5348 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	
Stellungnahme-ID: 2358 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5349 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2360 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5346 Verband Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim, Tel. 0621-107080, E-Mail: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense Ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen‘, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig eir_1 dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung — und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fulle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspruchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule Ssowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	
Stellungnahme-ID: 2360 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5347 Verband Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim, Tel. 0621-107080, E-Mail: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense Ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen‘, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig eir_1 dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung — und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fulle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspruchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule Ssowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	
Stellungnahme-ID: 2361 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5344 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. I_$in Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2361 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5345 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. I_$in Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2364 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5342 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [Name anonymisiert] . Ich bin mittlerweile 82 Jahre alt und lebe seit ca. 60 Jahren in Heidelberg. Ich habe von dem Bau der Windräder auf dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler von meinem Sohn und später offiziell von der Rhein-Neckar-Zeitung erfahren. Ich bin seit Jahren in „unserem“ Wald als Spaziergänger unterwegs und bin empört über eine Klimapolitik, die zur Durchsetzung unserer Klimaziele Wälder abgeholzt. Wir müssen bei dem Bau von Windrädern im Wald, wie in diesem Fall auf dem Weißen Stein und am Hohen Nistler, von massiven Rodungen (ca. bis zu 120000 m?) ausgehen. Der Boden muss verdichtet und versiegelt werden. Zufahrtstrassen müssen für Schwertransporte verbreitert bzw. ausgebaut werden. Fundamente errichtet werden. Weiterhin müssen Stromnetze gebaut bzw. verlegt werden, ggf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sogar Hochspannungsleitungen. Das alles führt zu dauerhafter Zerstörung des Waldbodens und des Waldinnenklimas. Die zu schützende Tierwelt in unserem Wald wird massiv gestört. Gerade Fledermäuse und bestimmte Vogelarten wie z.B. Wanderfalken, Rauhfußkäutze, Waldschnepfen etc., haben ein hohes Kollisionsrisiko. Auch die ständige Geräuschkulisse schränkt die Tiere in ihrem Lebensraum sehr ein. Die Waldteile HD Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein dienen als wichtige Naherholungsgebiete für unsere dichtbesiedelte Region. Ruhe wird es bei dem geplanten Bau von Windkraftanlagen mit einem ständigen Geräuschpegel zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler nicht mehr geben. Auch das idyllische Landschaftsbild von heute geht verloren und wird mit einer Störung des Tourismus im Bereich der Bergstraße/Neckartal mit seinen historischen Ortschaften, Burgen und dem Heidelberger Schloß einhergehen.	
Stellungnahme-ID: 2364 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5343 Auch als eher konservativ denkender Mensch bin ich für den Ausbau von alternativer Energiegewinnung, aber nicht auf Kosten unseren Waldes. Windkraftwerke sollten gerade in Süddeutschland nicht die Wälder zerstören, sondern in der Ebene gebaut werden. Dort haben wir zwar weniger Wind (ca. 18% weniger), aber dafür enstehen geringere Baukosten, die Zufahrtswege sind meist schon vorhanden, es gibt kaum Probleme mit der Geländenivellierung, es ist ein deutlich geringerer Aufwand für den Bau von Stromleitungen und es wird vor allem kein Wald inklusive Tierwelt zerstört!. Ich schreibe Ihnen in der Hoffnung, dass Sie dieses Bauvorhaben nicht unterstützen und bedanke mich im Voraus für Ihr Bemühen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2365 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5341 Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist [Name anonymisiert] . Ich bin 79 Jahre alt und lebe seit Jahrzehnten in Heidelberg. Ich bin empört darüber, dass in unserer Stadt, die von Mitgliedern der „Grünen“ Partei im Gemeinderat dominiert wird, der Bau von Windrädern in unserem Wald (Weißer Stein und Hoher Nistler) durchgesetzt werden soll. Ich halte das Ökosystem Wald für einen ganz wichtigen Faktor in unserem Leben. Der Wald ist für uns Menschen zum einen ein wichtiger Kohlenstoff- und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserspeicher und zum anderen bedeutender Erholungs- und Freizeitraum. Unser seit Jahrhunderten bestehender Wald hat sich stets an das jeweilige Klima angepasst und soll nun zugunsten der Klimapolitik zerstört werden? Den Wald opfern für einen Wandel in der Energiepolitik? Das kann ich nicht verstehen. Auch ich bin für den Ausbau alternativer Energiegewinnung, aber nicht zu Lasten unseres bestens funktionierenden Ökosystems Wald. Wir müssen unseren Wald retten, nicht zerstören! Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken verstehen und diesem Bauvorhaben in den Wäldern des Weißen Stein und des Hohen Nistler nicht zustimmen.	
Stellungnahme-ID: 2366 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5339 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2366 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5340 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2367 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5337 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2367 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5338 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	
Stellungnahme-ID: 2368 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5331 Einspruch gegen den Ausbau von Windkraft in Regionen unterhalb 1.200 m Abstand - von Wohngebäuden und Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne den Ausbau der Windkraft aus den folgenden Gründen ab: 1. Sind die Gesundheitlichen Schäden zu benennen. Wir haben unterhalb von 1.200 m. Abstand zum Wohngebiet einen Lärmpegel der deutlich oberhalb des Grenzwertes ist der für Mensch als auch für andere Lebewesen absolut gesundheitsschädlich gilt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2368 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5332 2. Bei einem Abstand von 700 m zum Wohngebiet ist ein gesundheitliches Leben nicht möglich. Ich melde hiermit schon	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorläufig einen Schadensersatz für gesundheitliche Schäden wegen dieser Lärm- und Frequenzbelastung an. Was steht im Artikel 2 des Grundgesetzes? Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperlichen Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Neben dieser Abwehrfunktion kommt dem Grundrecht jedoch auch eine Schutzfunktion zu. 8. Veröffentlichungen: https://www.mdr.de/wissen/windkraftanlagen-infraschall-gesundheit-100.html Anlage 1 Anlage 2 +++ Anlagen nicht vorhanden +++	
Stellungnahme-ID: 2368 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5333 3. Der Schaden am Wald- und /oder Flurboden ist durch das enorme Fundament mit mindestens 2.000 bis 8.000 To Beton zzgl. Eisen- und Stahl nicht wieder gut zu machen. Auch eine Garantie für Rückbau durch den Betreiber oder Erbauer ist keine Garantie, wenn das Risiko nicht komplett ausgegrenzt werden kann, dass es diese Gesellschaft in 20 Jahren noch gibt. Fallen die Rückbaukosten auf die Betreiber, dann ist die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft die sowieso nur eine Stromausbeute von gerade einmal 25 % von 100 % Möglichkeit haben noch viel schlechterr . Beispiel: 8.760 Std. stehen im Jahr (p.a.) zur Verfügung x z.B. 1 MW (1.000 kW) wären 8.760.000 kW pro Jahr.(p.a.). Ist glich 100 %. Windkraft Produktion It. Statistik werden nur bis zu 2,2 Mio. kW p.a. produzieret. Das sind gerade einmal ca. 25 %. 4. Fazit: Sollten diese Windräder forciert werden, werden wir in der Zukunft deutlich höhere .: Strompreise bekommen als bisher vorgegaukelt wird, da diese Kosten abgedeckt werden müssen. WER trägt die KOSTEN???? Bisher wurde von den Grünen Politikern und Friday for Future die Rodung des Waldes als die Schlimmste Umweltsünde bezeichnet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2368 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5334 5. Schadstoffe von Windkraftanlagen, das klimaschädliche FS6 Gas wird beim Betrieb der W-Anlagen freigesetzt. Es gelangt in die Atmosphäre, Mensch u. Tier atmen diese chemischen Partikel ein, und werden früher oder später krank!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2368 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5335 6. Für Anlagen ab 160 m Höhe fallen mindestens 80 Kg Microplastik an, welche in die Umwelt geschleudert werden. Absolut gesundheitsschädlich!!! Kontaminierte Böden, zusätzlich Gift auf die Teller!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2368 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5336 7. Für jede Windkraftanlage müssen Dieselmotoren bereitgestellt werden damit die Windräder beim Stillstand betriebsbereit bleiben und versorgt werden können. S. Puplikationen; Videos, Fachblätter zu Windkraft. Die Frage die wir uns stellen sollten: Ist das die Klimapolitik der Grünen für eine Grüne Energie???	Wird zur Kenntnis genommen Fragen zu technischen Parametern von Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die Fortschreibung des Teilregionalplans dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.
Stellungnahme-ID: 2369 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5329 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd““ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FLWip)“ , wonach sich die Leistung von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringem kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 2369 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5330 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd““ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FLWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringem kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2371 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5327 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2371 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5328 Eigenen Ergänzungen: Ein Waldgebiet braucht Jahrzehnte um sich zu regenerieren, die Eingriffe haben Einfluss auf Wasserspeichrfähigkeit und Grundwasser. Umliegende Gemeinden leben von den Brunnananlagen als Trinkwasserreservoire einerseits, oder waren schon ohne Rodungen Opfer von Überschwemmungen. All das würde meiner Ansicht nach bei dieser "Unter der Hand"-Aktion nicht berücksichtigt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt..
Stellungnahme-ID: 2372 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5326 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2373 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5325 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen., Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Es müssen die wenigen noch existierenden Erholungsbereiche erhalten bleiben. Flora und Fauna sowieso! Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2374 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5324 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2375 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5323 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2376 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5321 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Anwohner, Waldrand im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden, Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2376 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5322 Eigenen Ergänzungen: negative Einflüsse bei dieser geplanten Maßnahmen durch z.B. Infraschall, elektromagnetische Felder, niederfrequentes Rauschen. Druckwellen oder Schattenflimmern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2377 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5317 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großem Erstaunen habe ich im Dezember von meinem Nachbarn (ich wohne in der Bergstrasse in Heidelberg, Handschuhsheim) erfahren, dass die Stadt Windräderstandorte im Handschuhsheimer Wald auf dem Weißen Stein und auch auf dem Hohen Nistler plant, ohne, dass die Öffentlichkeit das mitbekommen hat. Erst Anfang März wurde dies in der hiesigen Rhein-Neckar-Zeitung (RNZ) bekannt gegeben. Ich persönlich bin darüber erschüttert. Ich muss vorweg sagen, dass ich nicht gegen Windkraft bin, sondern sie sogar als gute Alternative zur Stromgewinnung sehe. Doch sollten die Windkraftstandorte gut gewählt sein und nicht in ein funktionierendes Ökosystem wie es am Weißen Stein und am Hohen Nistler vorherrscht, eingreifen. Zumal Flächen im Offenland ökologisch und ökonomisch sinnvoller sind, da zum einen weniger Fläche verbraucht wird und zum anderen Zuwege und Stromnetz bereits vorhanden sind. Es müssen keine Rodungen von mehreren hundert bis tausend Bäumen für die Bauflächen der Windkraftanlagen und die Zufahrtswege (breite Strassen für Schwertransporte) durchgeführt werden. Diese erheblichen baulichen Eingriffe in unsere historische Kulturlandschaften verändern das Mikroklima unserer Waldes. Auch die ständige Geräuschbelastung wäre für die Tierwelt ein tiefer Einschnitt in ihren Lebensraum - von den Belastungen für Insekten, Vögel und Fledermäuse ganz zu schweigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2377 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5318 Ich lebe seit über 50 Jahren in Heidelberg, erst in Neuenheim, seit 10 Jahren in Handschuhsheim, bin niedergelassener HNO-Arzt und schätze an unserer Stadt den nahen Zugang zum Wald bzw. der Natur. Ich wandere gerne und fahre Montainbike in unseren Wäldern. Für mich ist unser Wald ein Naherholungsgebiet und dieses sollte nicht zerstört werden! Auch aus medizinischer Sicht ist der Wald nicht nur grüne Natur, sondern Entspannung pur und fördernd für unsere Gesundheit. Das sog. „Waldbaden“, was bereits in vielen Studien auch wissenschaftlich belegt ist, ist mittlerweile ein Teil unserer nationalen Gesundheitsfürsorge. Aber Wald ist nicht gleich Wald. Bevorzugt wird ein nicht teilindustriell (z.B. durch Windräder) veränderter Wald, sondern ein naturbelassener Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2377 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5319 Aus meiner fachärztlichen Sicht als Hals-Nasen-Ohren-Facharzt muss ich anmerken, dass mich das bahnbrechende Urteil des Staatsrates in Frankreich sehr irritiert, da neue Umweltgenehmigungen für Windprojekte nicht mehr erteilt werden dürfen, solange nicht neue Protokolle definiert werden, wie akustische Belästigungen von Windrädern eingestuft werden können. Dies gilt auch rückwirkend für bereits genehmigte und errichtete Windräder. Das bedeutet im Klartext, dass in Frankreich von massiv höheren akustischen Beeinträchtigungen der Windräder auf die Menschen ausgegangen wird. Denn nicht nur das Rauschen der Rotoren und der Lärm aus dem Maschinenraum führt zu Lärmbelastungen, sondern auch der sog. Infraschall, der unterhalb einer Schwelle von 20 Hertz zwar nicht hörbar, aber dennoch spürbar ist. Dieser Infraschall, der durch gleichmäßige Druckschwankungen beim Passieren eines Windradflügels am Turm entsteht, kann über bis zu 20 km weit in der Luft übertragen werden. Auf die Beschreibung der Pathophysiologie des Infraschalls auf den menschlichen Körper gehe ich jetzt nicht weiter ein. Auch, wenn die damals 2004 von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vorgelegten Berechnungen zur Schallbelastung von Windrädern nach unten korrigiert wurden, gibt es doch viele auch namhafte Mediziner bzw. Wissenschaftler, die das Auftreten von Gesundheitsschäden bereits im Infraschallbereich zwischen 60 und 70 Dezibel nachweisen konnten (z.B. Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz). Zu berücksichtigen ist auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Tatsache, dass die heute gebauten Windräder viel größer sind als noch vor 20 Jahren. Deshalb sollten aus meiner Sicht zunächst neue Untersuchungen über die gesundheitlichen Auswirkungen dieser gigantischen Windräder (bis zu 286 m Höhe) mit deutlich höherem Infraschall auf Organe und Körperzellen gemacht werden.	
Stellungnahme-ID: 2377 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5320 Ich bin sehr für alternative Energiegewinnung, aber nicht auf Kosten unserer Natur, unserer Wälder! Auch unsere Kinder haben ein Recht darauf einen intakten Wald kennenzulernen und dort die Ruhe und Natur zu genießen. Erst 2023 haben Sie als VRRN 15 Flächen in der Rhein-Ebene vorgeschlagen (initial wurden für 56 Flächen im Rhein-Neckar-Raum Steckbriefe erstellt — die Waldflächen Hoher Nistler und Weißer Stein wurden darin als ungeeignet eingestuft!). Trotzdem hat die Stadt Heidelberg sich auf diese Standorte festgelegt ohne die Standorte in der Ebene genau zu prüfen (es wurden keine Geo-Informationsdaten erhoben!). Warum können wir hier in Heidelberg/ Rhein-Neckar/ Baden-Württemberg nicht Rheinland-Pfalz als Beispiel nehmen, wo bisher 160 große Windkraftwerke in der Rheinebene im Offenland gebaut wurden und erfolgreich betrieben werden? Bisher haben Sie als VRRN aus meiner Sicht immer gute Arbeit im Sinne der Bürger geleistet. Ich hoffe, dass Sie sich die Einsprüche gegen diese bauliche Maßnahme in unserem Wald zu Herzen nehmen und dies verhindern. Ich danke Ihnen bereits im Voraus für Ihr Bemühen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2378 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5316 Fortschreibung Teilreginalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als unmittelbar betroffener Anwohner des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die betreffende Waldfläche ist bekanntlich ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger bzw. Radfahrer unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldflächen gerodet, schützenswerte Brutstätten für Vögel vernichtet, Boden abgetragen und verdichtet, Flächen eingeebnet und befestigt werden . Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege ebenfalls verbreitert, verdichtet und befestigt werden, ganz abgesehen von der zwangsläufigen Kontaminierung des Waldbodens. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate - wenn nicht Jahre - Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würden die Natur und das Naturerlebnis in sehr großen Bereichen des Waldes erheblich verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebiete RNKVRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit dem zuvor geplanten, wesentlich kleineren Vorranggebiet von 25,7 ha wäre ich einverstanden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2379 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5315 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, mit Hunden, Esel, Ziege unterwegs im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2392 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5313 Bitte keine Windräder auf dem Weißen Stein + Hoher Nistler + Lammerskopf. Das sind die letzten zusammenhängenden Landschaftsräume, die geschützt werden müssen: Wasserspeicherung Kühlung der Luft Kohlenstoff CO2-Senkung Quellgebiet für das Handschuhsheimer Mühltal Waldtiere Windräder in der Rheinebene sind sinnvoller. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2392 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5314 Bitte keine Windräder auf dem Weißen Stein + Hoher Nistler + Lammerskopf. Das sind die letzten zusammenhängenden Landschaftsräume, die geschützt werden müssen: Wasserspeicherung Kühlung der Luft Kohlenstoff CO2-Senkung Quellgebiet für das Handschuhsheimer Mühltal Waldtiere Windräder in der Rheinebene sind sinnvoller. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2395 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5312 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigene Ergänzungen: Wir, mein Mann und unsere 4 Kinder, nutzen das ausgewiesene Gebiet täglich zur Freizeitgestaltung, zur Erholung, zum lernen in der Natur und zum Spazieren mit unserem Hund. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOKVRG28- W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2396 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5310 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2396 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5311 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2397 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5309 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Wir, meine Frau und unsere 4 gemeinsamen Kinder nutzen das ausgewiesene Gebiet täglich zur Freizeitgestaltung, zur Erholung, zum lernen in der Natur und zum spazieren mit unserem Hund. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOKVRG28- W zu verzichten und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5287 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern. Wir unterstützen den Bau von Windrädern im Allgemeinen, und möchten auch gerne einige in der Umgebung von Glashofen sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5288 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern. Wir	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unterstützen den Bau von Windrädern im Allgemeinen, und möchten auch gerne einige in der Umgebung von Glashofen sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden.	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5289 Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärm-Vorbelastung und Gegebenheiten. 1. Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der TA Lärm im Ortgebiet „Im Steinig“ weil es schon eine Vorbelastung gibt. Die Vorrangsgebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich geplant auf Basis des 700m Mindestabstandes, der für Baden-Württemberg gilt. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Der Ortsteil „Im Steinig“ ist aber ein Mischgebiet (Gewerbe / Wohnen) und dadurch schon mit Lärm vorbelastet. Fa. Bundschuh hat eine Säge die 110 dB am Entstehungsort produziert. Der Lärm von Fa. Berberich ist von Zeit zu Zeit erheblich. Wir sind froh, dass es diese Betriebe gibt, weil sie benötigte Arbeitsplätze generieren. Aber, das zusätzliche Stellen von Windrädern auf 700m Entfernung von unserem Wohnhaus würde lokal zu einem Überschreiten der TA-Lärm führen, und diese Tatsache muss in der Planung berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5290 Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärm-Vorbelastung und Gegebenheiten. 1. Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der TA Lärm im Ortgebiet „Im Steinig“ weil es schon eine Vorbelastung gibt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Vorrangsgebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich geplant auf Basis des 700m Mindestabstandes, der für Baden-Württemberg gilt. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Der Ortsteil „Im Steinig“ ist aber ein Mischgebiet (Gewerbe / Wohnen) und dadurch schon mit Lärm vorbelastet. Fa. Bundschuh hat eine Säge die 110 dB am Entstehungsort produziert. Der Lärm von Fa. Berberich ist von Zeit zu Zeit erheblich. Wir sind froh, dass es diese Betriebe gibt, weil sie benötigte Arbeitsplätze generieren. Aber, das zusätzliche Stellen von Windrädern auf 700m Entfernung von unserem Wohnhaus würde lokal zu einem Überschreiten der TA-Lärm führen, und diese Tatsache muss in der Planung berücksichtigt werden.	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5291 2. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. 2. Die Umzingelung verhindert eine zukünftige Entwicklung im Ortsgebiet Im Steinig Wenn Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, ist es damit in der Praxis unmöglich geworden weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu entwickeln. Diese Tatsache ist uns sehr wichtig. Vor einigen Jahren hat der ehemalige Ortsvorsteher Heinrich Hennig sehr dafür geworben, dass im Agrargebiet nördlich von „Im Steinig“ in Zukunft Häuser gebaut werden können., Wir haben uns darüber gefreut, weil wir gerne mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung sehen würden. Wir haben einen eigenen Betrieb gegründet, und es ist für uns sehr relevant ob wir weitere Angestellten auch tatsächlich in Glashofen unterbringen können. Außerdem, haben wir 3 Söhne die hier vielleicht bleiben möchten, und noch mal ein Haus bauen möchten. Wenn jetzt an allen Seiten Windräder auf nur 700 meter Abstand gebaut werden sollten, verhindern Sie damit diese zukünftigen Erweiterungen. Wenn Glashofen nicht erweitern kann, und unsere Söhne hier schon sicherlich kein Haus bauen könnten, entnehmen Sie uns einen Großteil der Zukunft, wie wir uns diese erhofft haben. Auswandern wie so viele andere Firmen schon tun, würde auch für uns eine ernsthafte Überlegung werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5292 2. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. 2. Die Umzingelung verhindert eine zukünftige Entwicklung im Ortsgebiet Im Steinig Wenn Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, ist es damit in der Praxis unmöglich geworden weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu entwickeln. Diese Tatsache ist uns sehr wichtig. Vor einigen Jahren hat der ehemalige Ortsvorsteher Heinrich Hennig sehr dafür geworben, dass im Agrargebiet nördlich von „Im Steinig“ in Zukunft Häuser gebaut werden können., Wir haben uns darüber gefreut, weil wir gerne mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung sehen würden. Wir haben einen eigenen Betrieb gegründet, und es ist für uns sehr relevant ob wir weitere Angestellten auch tatsächlich in Glashofen unterbringen können. Außerdem, haben wir 3 Söhne die hier vielleicht bleiben möchten, und noch mal ein Haus bauen möchten. Wenn jetzt an allen Seiten Windräder auf nur 700 meter Abstand gebaut werden sollten, verhindern Sie damit diese zukünftigen Erweiterungen. Wenn Glashofen nicht erweitern kann, und unsere Söhne hier schon sicherlich kein Haus bauen könnten, entnehmen Sie uns einen Großteil der Zukunft, wie wir uns diese erhofft haben. Auswandern wie so viele andere Firmen schon tun, würde auch für uns eine ernsthafte Überlegung werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5293 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg —- etwa 2% Belegung in jedem Kreis, und etwa 2% Belegung in jeder Stadt. Also etwa 2% Belegung in Glashofen. 3, Die Vorhaben sind diskriminierend geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zusammen 753,3 ha = 7,533 km? innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? +++ Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020 +++	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5294 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg —- etwa 2% Belegung in jedem Kreis, und etwa 2% Belegung in jeder Stadt. Also etwa 2% Belegung in Glashofen. 3, Die Vorhaben sind diskriminierend geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km? innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? +++ Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020 +++	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5295 8. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 4. Bestandsflächen sollten mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mitintegriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. +++ Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5296 8. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		4. Bestandsflächen sollten mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mitintegriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. +++ Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H +++	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5297 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch mal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. 7. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativios dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. Stellen Sie sich vor, man hätte vor 30 Jahren, als die Atomkraftwerke gebaut wurden, vorgeschlagen 5 Mal so viele Atomkraftwerke zu bauen, um diese demnächst alle nur 21% auszulasten. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km?. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km”, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km?, was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung von 10 solchen großen Windrädern. (Wenn man mit in Betracht nimmt, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Ohne ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder hinzubauen, sondern ein vernünftiges Portfolio an erneuerbare Energiequellen auszubauen, und dieses Portfolio im Netzwerkausbau ausreichend zu unterstützen. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. +++ Abbildung 3: wirtschaftlicher Vergleich zwischen unterschiedlichen Energiequellen. +++ Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten.	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5298 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch mal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. 7. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativios dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. Stellen Sie sich vor, man hätte vor 30 Jahren, als die Atomkraftwerke gebaut wurden, vorgeschlagen 5 Mal so viele Atomkraftwerke zu bauen, um diese demnächst alle nur 21% auszulasten. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km?. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km”, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km?, was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung von 10 solchen großen Windrädern. (Wenn man mit in Betracht nimmt, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Ohne ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder hinzubauen, sondern ein vernünftiges Portfolio an erneuerbare Energiequellen auszubauen, und dieses Portfolio im Netzwerkausbau ausreichend zu unterstützen. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erwirtschaftet. +++ Abbildung 3: wirtschaftlicher Vergleich zwischen unterschiedlichen Energiequellen. +++ Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten.	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5299 6. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung die nicht nur einzelnen Landeigentümern einen großen finanziellen Vorteil gibt, sondern die ganze Bevölkerung im Stande stellt an der Energiewende zu verdienen. Zum Beispiel durch Bürgerbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5300 6. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung die nicht nur einzelnen Landeigentümern einen großen finanziellen Vorteil gibt, sondern die ganze Bevölkerung im Stande stellt an der Energiewende zu verdienen. Zum Beispiel durch Bürgerbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5301 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand auf 10H wie in Bayern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5302 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand auf 10H wie in Bayern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 5303 9. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. 5. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Wir zitieren die Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRGO2-W: „Das VRG NOK-VRGO2-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRGO1 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRGO1 und VRGO2 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Wir sind zum Odenwald gezogen, weil wir Naturfreunde sind. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 5304 9. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. 5. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich gegen die Vorhaben aus. Wir zitieren die Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRGO2-W: „Das VRG NOK-VRGO2-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRGO1 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRGO1 und VRGO2 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Wir sind zum Odenwald gezogen, weil wir Naturfreunde sind. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig.	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5305 6. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BimSch 85.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen basiert sind auf 2% Flächendeckung, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine viele Male höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall ist. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Folgen des Klimawandels gewogen werden.	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5306 6. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BimSch 85.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen basiert sind auf 2% Flächendeckung, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine viele Male höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall ist. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des Klimawandels gewogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5307 8. - Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erlében der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl. Unter den gegebenen Umständen, wo Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert, weil es ja Alternativen gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man zieht zu einem Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn diese Vorhaben wie geplant durchgesetzt werden, ist das alles weg. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch in Qualität verringern. Aus den oben genannten Beispielen ist schon klar: die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge in Ihre Planung berücksichtigen. Wenn wir hier in Zukunft eine Mischung von erneuerbaren Energiequellen vor Ort beobachten könnten, darunter vielleicht eine Bioethanolfabrik, ein Wasserstoffspeicher, und angemessene Flächenbelegung mit Windrädern die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, würde das unser Dorf noch schöner und moderner machen. Darauf würden wir uns freuen! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2398 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5308 8. - Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erlében der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl. Unter den gegebenen Umständen, wo Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert, weil es ja Alternativen gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man zieht zu einem Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn diese Vorhaben wie geplant durchgesetzt werden, ist das alles weg. Egal in welche Richtung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch in Qualität verringern. Aus den oben genannten Beispielen ist schon klar: die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge in Ihre Planung berücksichtigen. Wenn wir hier in Zukunft eine Mischung von erneuerbaren Energiequellen vor Ort beobachten könnten, darunter vielleicht eine Bioethanolfabrik, ein Wasserstoffspeicher, und angemessene Flächenbelegung mit Windrädern die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, würde das unser Dorf noch schöner und moderner machen. Darauf würden wir uns freuen! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5253 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten ich eine Stellungnahme bzw. Einspruch zum Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar abgeben. Ich habe mit Sorge in der Offenlegung die geplanten Vorranggebiete für Windenergie an den Standorten im Heidelberger Wald, Hoher Nistler, Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) zur Kenntnis genommen. Diese halte ich für sehr ungeeignet. Unser Wald ist dafür viel zu kostbar! Die Wälder um Heidelberg sollten für die Planung von Windkraftanlagen ausgenommen und endgültig unter Schutz gestellt werden! Stattdessen sollen Standorte im Offenland, die einen geringeren Raumwiderstand haben und besser geeignet sind, in die Planungen aufgenommen werden. Dies haben Sie und Ihre Mitarbeiter vom VRRN auch im Umweltbericht hervorragend herausgearbeitet. Schon 2016 haben wir eine Stellungnahme in Kooperation mit der Bürgerinitiative „Rettet den Odenwald“ und „Gegenwind 21“ abgegeben. Nun sind wir in der Bürgerinitiative ProWaldProWind organisiert, um die Bevölkerung über die Pläne der Stadtverwaltung zu informieren. Die oben genannten Zonen wurden schon damals als ungeeignet eingestuft. Dass die Stadtverwaltung Heidelberg diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiete in noch größerem Umfang als Vorrangzonen im Jahre 2024 vorschlägt, ist nicht nachvollziehbar und stößt auch jetzt auf sehr großen Widerstand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die Zeit und Kraft und das Geld sollten in sinnvollere Projekte zur Erzeugung regenerativer Energieen investiert werden. Aus folgenden Gründen lehne ich die genannten Waldstandorte als Potentialflächen für Windindustrienalagen ab: I. Fehlende Geeignetheit der ausgewiesenen Standorte im Wald A. Drohende Schäden und Beeinträchtigungen a. Drohende Schäden für den Landschaftsschutz b. Europäischer Naturschutz : Natura-2000-Gebiete/ FFH-Gebiete c. Bedenken zum Artenschutz d. Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks und des Erholungswaldes e. Gesundheit der Anwohner (Schallemission, Schattenschlag) f. Wasserschutz g. Wirtschaftliche Schäden B. Gedenkstätte Flugzeugabsturz C. Rückgang des Tourismus II. Persönliche Betroffenheit III. Änderungsvorschläge Kriterienkatalog und Zukunftsperspektiven A. Drohende Schäden und Beeinträchtigungen a) Drohende Schäden für den Landschaftsschutz: Landschaftsschutz Bergstraße: Die Schönheit und der besondere, schützenswerte Reiz des als „Bergstraße“ bezeichneten Übergangs zwischen dem Odenwald und der Rheinebene liegt im Wechsel unterschiedlich genutzter Teilräume: Rheinebene und der Fuß der Odenwaldberge werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind dicht besiedelt. Oberhalb der historischen Ortskerne der am Hangfuß gelegenen Siedlungen (z.B. Handschuhsheim, Dossenheim, Schriesheim) geht diese Landschaftszone in eine durch Weinbau und Gartennutzung (Obstbau) geprägte Hangzone über. Diese wiederum geht dann in den Höhenlagen in eine extensiv	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genutzte Waldlandschaft über. Die Schönheit und der besondere Reiz dieses als „Bergstraße“ bezeichneten Ensembles liegen gerade in der Abfolge dieser drei Zonen und den bewaldeten, natürlich anmutenden Berghöhen. Dass es in einem so dicht besiedelten und industrialisierten Ballungsraum wie dem Rhein-Neckar- Gebiet in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist, ein räumliches Ausgreifen der Siedlungs- und Industrieflächen in die benachbarte, bewaldete Naturlandschaft des Odenwaldes zu verhindern und so großflächige, geschlossene Waldgebiete zu erhalten, war und ist eine international anerkannte raumplanerische Leistung. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 200 m und mehr 1 (heutige Windenergieanlagen haben eine Höhe von ca. 280 m, das entspricht ca. 80% der Höhe der Waldstandorte über der Rheinebene) in diesen Wäldern würde unweigerlich zu einer Zerstörung dieses Landschaftsbildes führen: Die bisherige Waldlandschaft würde technisch-industriell überprägt und würde somit ihre bisherige Anmutung als Naturlandschaft unweigerlich verlieren. Vergleich: Der Fernsehturm auf dem Königstuhl oberhalb von Heidelberg hat eine Gesamthöhe von nur 82 m: https://de.wikipedia.org/wiki/Fernsehturm _ Heidelberg Der Bau eines einzigen Windparks auf den bewaldeten Höhen würde das Gesamtensemble der nach Westen hin von der Rheinebene aus weithin sichtbaren Bergstraße weiträumig zerstören - und zwar nicht nur im unmittelbaren Bereich der Windkonzentrationszonen, sondern insgesamt. So wie der Haardtrand in Rheinland-Pfalz sollte auch die Hangkante des Odenwalds (Hoher Nistler) mit Pufferzone (Weißer Stein) von Windkraftanlagen freigehalten werden.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5254 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten ich eine Stellungnahme bzw. Einspruch zum Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar abgeben. Ich habe mit Sorge in der Offenlegung die geplanten Vorranggebiete für Windenergie an den Standorten im Heidelberger Wald, Hoher Nistler, Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) zur Kenntnis genommen. Diese halte ich für sehr ungeeignet. Unser Wald ist dafür viel zu kostbar! Die Wälder um	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heidelberg sollten für die Planung von Windkraftanlagen ausgenommen und endgültig unter Schutz gestellt werden! Stattdessen sollen Standorte im Offenland, die einen geringeren Raumwiderstand haben und besser geeignet sind, in die Planungen aufgenommen werden. Dies haben Sie und Ihre Mitarbeiter vom VRRN auch im Umweltbericht hervorragend herausgearbeitet. Schon 2016 haben wir eine Stellungnahme in Kooperation mit der Bürgerinitiative „Rettet den Odenwald“ und „Gegenwind 21“ abgegeben. Nun sind wir in der Bürgerinitiative ProWaldProWind organisiert, um die Bevölkerung über die Pläne der Stadtverwaltung zu informieren. Die oben genannten Zonen wurden schon damals als ungeeignet eingestuft. Dass die Stadtverwaltung Heidelberg diese Gebiete in noch größerem Umfang als Vorrangzonen im Jahre 2024 vorschlägt, ist nicht nachvollziehbar und stößt auch jetzt auf sehr großen Widerstand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die Zeit und Kraft und das Geld sollten in sinnvollere Projekte zur Erzeugung regenerativer Energieen investiert werden. Aus folgenden Gründen lehne ich die genannten Waldstandorte als Potentialflächen für Windindustrienalagen ab: I. Fehlende Geeignetheit der ausgewiesenen Standorte im Wald A. Drohende Schäden und Beeinträchtigungen a. Drohende Schäden für den Landschaftsschutz b. Europäischer Naturschutz : Natura-2000-Gebiete/ FFH-Gebiete c. Bedenken zum Artenschutz d. Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks und des Erholungswaldes e. Gesundheit der Anwohner (Schallemission, Schattenschlag) f. Wasserschutz g. Wirtschaftliche Schäden B. Gedenkstätte Flugzeugabsturz C. Rückgang des Tourismus II. Persönliche Betroffenheit III. Änderungsvorschläge Kriterienkatalog und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zukunftsperspektiven A. Drohende Schäden und Beeinträchtigungen a) Drohende Schäden für den Landschaftsschutz: Landschaftsschutz Bergstraße: Die Schönheit und der besondere, schützenswerte Reiz des als „Bergstraße“ bezeichneten Übergangs zwischen dem Odenwald und der Rheinebene liegt im Wechsel unterschiedlich genutzter Teilräume: Rheinebene und der Fuß der Odenwaldberge werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind dicht besiedelt. Oberhalb der historischen Ortskerne der am Hangfuß gelegenen Siedlungen (z.B. Handschuhsheim, Dossenheim, Schriesheim) geht diese Landschaftszone in eine durch Weinbau und Gartennutzung (Obstbau) geprägte Hangzone über. Diese wiederum geht dann in den Höhenlagen in eine extensiv genutzte Waldlandschaft über. Die Schönheit und der besondere Reiz dieses als „Bergstraße“ bezeichneten Ensembles liegen gerade in der Abfolge dieser drei Zonen und den bewaldeten, natürlich anmutenden Berghöhen. Dass es in einem so dicht besiedelten und industrialisierten Ballungsraum wie dem Rhein-Neckar- Gebiet in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist, ein räumliches Ausgreifen der Siedlungs- und Industrieflächen in die benachbarte, bewaldete Naturlandschaft des Odenwaldes zu verhindern und so großflächige, geschlossene Waldgebiete zu erhalten, war und ist eine international anerkannte raumplanerische Leistung. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 200 m und mehr 1 (heutige Windenergieanlagen haben eine Höhe von ca. 280 m, das entspricht ca. 80% der Höhe der Waldstandorte über der Rheinebene) in diesen Wäldern würde unweigerlich zu einer Zerstörung dieses Landschaftsbildes führen: Die bisherige Waldlandschaft würde technisch-industriell überprägt und würde somit ihre bisherige Anmutung als Naturlandschaft unweigerlich verlieren. Vergleich: Der Fernsehturm auf dem Königstuhl oberhalb von Heidelberg hat eine Gesamthöhe von nur 82 m: https://de.wikipedia.org/wiki/Fernsehturm _ Heidelberg Der Bau eines einzigen Windparks auf den bewaldeten Höhen würde das Gesamtensemble der nach Westen hin von der Rheinebene aus weithin sichtbaren Bergstraße weiträumig zerstören - und zwar nicht nur im unmittelbaren Bereich der Windkonzentrationszonen, sondern insgesamt. So wie der Haardtrand in Rheinland-Pfalz sollte auch die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hangkante des Odenwalds (Hoher Nistler) mit Pufferzone (Weißer Stein) von Windkraftanlagen freigehalten werden.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5255 Die Nutzung von Windenergie ist nicht an jedem Standort ökologisch verträglich und sinnvoll. Da Windenergieanlagen inzwischen sehr groß sind, müssen bei Standorten im Wald große Flächen gerodet, planiert und die Zufahrtswege auf einer Durchfahrtsbreite von 6,50 m (gerade Strecken) und in Kurven 18-20 m Breite von Bäumen freigehalten werden. Es müssen Zufahrten für Schwertransporte von 100 — 150 t Gewicht befestigt werden, was eine Schotterung der Wege bis in eine Tiefe von 40 —- 60 cm erfordert. Die gerodeten Schneisen müssen langfristig von Bäumen freigehalten werden, um im Wartungs- und Reparaturfall die Anfahrt von Schwertransportern und Kran zu gewährleisten. An den Bauplätzen der Windkraftanlagen wird eine plane Fläche benötigt, so dass eine Geländenivellierung durch Hineinplanieren in den Hang bzw. Aufschütten am Hang und Abtragen der Bergspitze zu einer weiteren Bodenverdichtung und einer weiteren Zerstörung der dortigen Natur führt. Der Boden wird durch mehrere 100 LKW-Ladungen Beton verdichtet und versiegelt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5256 Die Nutzung von Windenergie ist nicht an jedem Standort ökologisch verträglich und sinnvoll. Da Windenergieanlagen inzwischen sehr groß sind, müssen bei Standorten im Wald große Flächen gerodet, planiert und die Zufahrtswege auf einer Durchfahrtsbreite von 6,50 m (gerade Strecken) und in Kurven 18-20 m Breite von Bäumen freigehalten werden. Es müssen Zufahrten für Schwertransporte von 100 — 150 t Gewicht befestigt werden, was eine Schotterung der Wege bis in eine Tiefe von 40 —- 60 cm erfordert. Die gerodeten Schneisen müssen langfristig von Bäumen freigehalten werden, um im Wartungs- und Reparaturfall die Anfahrt von Schwertransportern und Kran zu gewährleisten. An den Bauplätzen der Windkraftanlagen wird eine plane Fläche benötigt, so dass eine Geländenivellierung durch Hineinplanieren in den Hang bzw. Aufschütten am Hang und Abtragen der Bergspitze zu einer weiteren Bodenverdichtung und einer weiteren Zerstörung der dortigen Natur führt. Der Boden wird durch mehrere 100 LKW-Ladungen Beton verdichtet und versiegelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5257 Landschaftsschutz: Heidelberger Schloss und Altstadt: Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die zwischen Neckartal und den Bergen des Odenwaldes gebettete Heidelberger Altstadt und das waldgekrönte Schloss ein ästhetisch einmaliges, weltberühmtes Landschaftsensemble bilden. Sowohl für die Einwohner als auch für Millionen Touristen hat dieses Landschaftsensemble ein Alleinstellungsmerkmal und besitzt einen enormen kulturellen, emotionalen (Heimat) und auch ökonomischen Wert. Das Charakteristikum dieses Landschaftsensembles ist eine ästhetische Harmonie zwischen „Menschenwerk“ und „Natur“. Für diese Harmonie bzw. Sehnsucht nach Versöhnung zwischen Mensch und Natur steht Heidelberg seit der Romantik in Landschaftsmalerei und Literatur. Wald (Natur) und Schloss bilden ein Spannungsfeld und eine Einheit. Der Wald ist das Sinnbild für die Natur. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Wäldern würde die natürliche Anmutung unwiderruflich zerstören — die Natur wäre technisch überprägt und trüge den Charakter einer Industrielandschaft. Dieses schützenswerte Landschaftsensemble kann nur erhalten werden, wenn folgende Sichtbeziehungen nicht durch in den Wäldern aufragende Windkraftanlagen zerstört werden: Sichtbeziehung vom Schloss in die umliegenden Wälder: Der Blick vom Schloss in Richtung Norden (Heiligenberg/ Weißer Stein) würde durch die Windvorrangzone Weißer Stein/Hoher Nistler gefährdet werden. Je nach Nabenhöhe der WKA (vor 2011 durchschnittlich 80 m, 2015 durchschnittlich 180 m, heute durchschnittlich 200 m) würde die natürliche Anmutung des Waldes durch ihn überragende Windkraftanlagen zerstört werden. Sichtbeziehung vom Umland auf Altstadt, Schloss und Neckartal: Die wenigsten Postkarten zeigen den Blick vom Schloss auf das Umland, sondern den Blick vom Umland auf das Schloss. Aus den oben genannten Gründen sind die Windkraftzonen Hoher Nistler/Weißer Stein und Lammerskopf abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5258 Landschaftsschutz: Heidelberger Schloss und Altstadt: Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die zwischen Neckartal und den Bergen des Odenwaldes gebettete Heidelberger Altstadt und das waldgekrönte Schloss ein ästhetisch einmaliges, weltberühmtes Landschaftsensemble bilden. Sowohl für die Einwohner als auch für Millionen Touristen hat dieses	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftsensemble ein Alleinstellungsmerkmal und besitzt einen enormen kulturellen, emotionalen (Heimat) und auch ökonomischen Wert. Das Charakteristikum dieses Landschaftsensembles ist eine ästhetische Harmonie zwischen „Menschenwerk“ und „Natur“. Für diese Harmonie bzw. Sehnsucht nach Versöhnung zwischen Mensch und Natur steht Heidelberg seit der Romantik in Landschaftsmalerei und Literatur. Wald (Natur) und Schloss bilden ein Spannungsfeld und eine Einheit. Der Wald ist das Sinnbild für die Natur. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Wäldern würde die natürliche Anmutung unwiderruflich zerstören — die Natur wäre technisch überprägt und trüge den Charakter einer Industrielandschaft. Dieses schützenswerte Landschaftsensemble kann nur erhalten werden, wenn folgende Sichtbeziehungen nicht durch in den Wäldern aufragende Windkraftanlagen zerstört werden: Sichtbeziehung vom Schloss in die umliegenden Wälder: Der Blick vom Schloss in Richtung Norden (Heiligenberg/ Weißer Stein) würde durch die Windvorrangzone Weißer Stein/Hoher Nistler gefährdet werden. Je nach Nabenhöhe der WKA (vor 2011 durchschnittlich 80 m, 2015 durchschnittlich 180 m, heute durchschnittlich 200 m) würde die natürliche Anmutung des Waldes durch ihn überragende Windkraftanlagen zerstört werden. Sichtbeziehung vom Umland auf Altstadt, Schloss und Neckartal: Die wenigsten Postkarten zeigen den Blick vom Schloss auf das Umland, sondern den Blick vom Umland auf das Schloss. Aus den oben genannten Gründen sind die Windkraftzonen Hoher Nistler/Weißer Stein und Lammerskopf abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5259 b) Drohende Schäden für den Europäischen Naturschutz: Natura 2000/ FFH Gebiete Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesses. FFH-Gebiete haben eigentlich den Status eines Tabugebietes für Windkonzentrationszonen. http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/ Schutzgüter des FFH-Gebietes sind u.a. der Wald selbst (Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister- Buchenwälder)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowie die von naturnahen Waldbeständen abhängigen Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Der Bau von Windkraftanlagen in einem explizit für den Schutz von windkraftsensiblen Fledermausarten ausgewiesenen FFH-Gebiet wäre ein Widerspruch in sich. Neben der Zerstörung von Bruthöhlen durch Waldrodungen würde der Betrieb von WKA unweigerlich zu zahlreichen Todesopfern in der Fledermauspopulation führen. Mindestens zu erwarten wäre, dass Fledermausabschaltungen vorgegeben würden. Dies würde an windschwachen Standorten wie hier jedoch weitreichende ökonomische Folgen für einen WKA-Betrieb bedeuten. Weiter zeigt das Beispiel des Windparks Hainhaus/Odenwald, dass eine wirksame Überprüfung der Einhaltung von Fledermausabschaltungen nicht gegeben ist. Daneben würde der Bau von Windparks im FFH-Gebiet dem Schutzziel einer Erhaltung und Verbesserung der Buchenwälder zuwiderlaufen.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5260 c-1) Bedenken zum Artenschutz Auch außerhalb von FFH-Gebieten ist der Bau von Windkraftanlagen in Wäldern in artenschutzrechtlicher Hinsicht problematisch. Eine unmittelbare Gefährdung ergibt sich durch Tötungen von Vögeln und Fledermäusen vor allem durch Kollision und tödliche Druckverletzung (Barotrauma). Hinzu kommen Störungen infolge von Scheuchwirkungen sowie die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dabei ist nicht lediglich von einer Beeinträchtigung in der Fläche, also im Sockelbereich der WEA, auszugehen. Der Flugraum diverser Arten zählt ebenfalls zur Biosphäre. Hinzu kommen Eingriffe im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Ausbau einer Zuwegung im Wald. Laut Meldungen in www.ornitho.de brüten beispielsweise unmittelbar am Weißen Stein Kolkrabe, Wanderfalke, Wespenbussard und höchstwahrscheinlich Sperlingskauz, in nächster Nachbarschaft des Weißen Steins mehrere Paar Uhus, deren Jagdrevier den WS umfasst. Das Gebiet am Hohen Nistler ist Jagdrevier der Uhus und des Wanderfalken, auch Baumfalke wurden regelmäßig gesichtet. Für die gesamten Waldgebiete gilt, dass Mittelspechte und Schwarzspechte dort brüten, auch sie sind in Baden-Württemberg geschützte Arten; Mittelspecht vor allem in Eichenwäldern. Sie werden durch Rodungen und Wegebau besonders gestört. Auch der Sperlingskauz als heimliche Art wird diese Baumaßnahmen nicht mögen. Dieses Beispiel soll	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zeigen, dass selbst wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen Brutplätzen gefährdeter Arten und Windkraftanlagen eingehalten werden bedeutet dies nicht, dass die im Wald lebenden, brütenden, jagende Vogelarten durch Windkraftanagen im Wald nicht gefährdet oder gestört werden. c-2) Zugvögel: Eine Reihe von Zugvogelarten nutzen lineare Landschaftsstrukturen wie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hügelkette der Bergstraße als Orientierung. Der jährliche Kranichzug entlang der Bergstraße ist hier ein bekanntes Beispiel. 50 bis 200 m hohe Windräder würden zu einer deutlichen Erhöhung von Vogelschlag führen. Das gleiche Problem besteht bei Rotmilanzügen. Das Abschalten der Anlagen zu den Zugzeiten würde angesichts der geringen Windstärken im fraglichen Gebiet die Wirtschaftlichkeit der Anlagen mehr als nur in Frage stellen. Daneben führt die nächtliche Beleuchtung der Anlagen dazu, dass Vögel angelockt werden. Auf diese Weise würde es zu weiteren Verlusten kommen. Die Beleuchtung von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m ist gesetzlich vorgeschrieben. Da Licht attraktiv wirkt auf ziehende Vogelarten, kann dies zu einer höheren Kollisionsrate führen. c-3) Fledermausmortalitäten: In einem Review-Artikel stellen Rydell et al. 2010 4 die bis dato vorhandenen Kenntnisse zu Windkraftanlagen und damit zusammenhängenden Fledermausmortalitäten zusammen hitps://hal.archives-ouvertes.fr/hal-00629066/document Danach sind die höchsten Opferraten unter den Fledermäusen bei Windenergieanlagen auf bewaldeten Hügeln zu verzeichnen, insbesondere entlang von Hügelketten. Gleichfalls höchste Opferraten unter den Fledermäusen von Juli bis Oktober sind bei Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s — wie sie an der Bergstraße prognostiziert sind - zu verzeichnen. Im Wesentlichen sind hochfliegende Arten der Gattungen Nyctalus, Pipistrellus, Eptesicus und Vespertilio betroffen, deren Vorkommen an der Bergstraße belegt ist. Die Arten suchen aktiv die WEA auf, um zu jagen, da die WEA ihrerseits Insekten anziehen. In der Übersichtsliteratur- 8 Studie wurde auch gezeigt, dass höhere Anlagen deutlich mehr Fledermäuse töten (Rydell et al. 2010). Es ist wissenschaftlich bekannt, dass eine Reihe Zugfledermausarten wie beispielsweise der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) lineare Landschaftsstrukturen wie die Bergstraße, also die vordere Hügelkette, zur Orientierung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und damit als Zugkorridor nutzen. Neuere Arbeiten aus Deutschland zeigen die Anfälligkeit von Großfledermäusen der Gattung Nyctalus (Abendsegler) gegenüber Windenergieanlagen (Lehnert et al. 2014). Die deutschen Windenergieanlagen sind für den alljährlichen Tod von wenigstens 250.000 Fledermäusen verantwortlich, viele davon auf dem Zug. http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0103106	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5261 c-1) Bedenken zum Artenschutz Auch außerhalb von FFH-Gebieten ist der Bau von Windkraftanlagen in Wäldern in artenschutzrechtlicher Hinsicht problematisch. Eine unmittelbare Gefährdung ergibt sich durch Tötungen von Vögeln und Fledermäusen vor allem durch Kollision und tödliche Druckverletzung (Barotrauma). Hinzu kommen Störungen infolge von Scheuchwirkungen sowie die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dabei ist nicht lediglich von einer Beeinträchtigung in der Fläche, also im Sockelbereich der WEA, auszugehen. Der Flugraum diverser Arten zählt ebenfalls zur Biosphäre. Hinzu kommen Eingriffe im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Ausbau einer Zuwegung im Wald. Laut Meldungen in www.ornitho.de brüten beispielsweise unmittelbar am Weißen Stein Kolkrabe, Wanderfalke, Wespenbussard und höchstwahrscheinlich Sperlingskauz, in nächster Nachbarschaft des Weißen Steins mehrere Paar Uhus, deren Jagdrevier den WS umfasst. Das Gebiet am Hohen Nistler ist Jagdrevier der Uhus und des Wanderfalken, auch Baumfalke wurden regelmäßig gesichtet. Für die gesamten Waldgebiete gilt, dass Mittelspechte und Schwarzspechte dort brüten, auch sie sind in Baden-Württemberg geschützte Arten; Mittelspecht vor allem in Eichenwäldern. Sie werden durch Rodungen und Wegebau besonders gestört. Auch der Sperlingskauz als heimliche Art wird diese Baumaßnahmen nicht mögen. Dieses Beispiel soll zeigen, dass selbst wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen Brutplätzen gefährdeter Arten und Windkraftanlagen eingehalten werden bedeutet dies nicht, dass die im Wald lebenden, brütenden, jagende Vogelarten durch Windkraftanagen im Wald nicht gefährdet oder gestört werden. c-2) Zugvögel: Eine Reihe von Zugvogelarten nutzen lineare	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftsstrukturen wie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hügelkette der Bergstraße als Orientierung. Der jährliche Kranichzug entlang der Bergstraße ist hier ein bekanntes Beispiel. 50 bis 200 m hohe Windräder würden zu einer deutlichen Erhöhung von Vogelschlag führen. Das gleiche Problem besteht bei Rotmilanzügen. Das Abschalten der Anlagen zu den Zugzeiten würde angesichts der geringen Windstärken im fraglichen Gebiet die Wirtschaftlichkeit der Anlagen mehr als nur in Frage stellen. Daneben führt die nächtliche Beleuchtung der Anlagen dazu, dass Vögel angelockt werden. Auf diese Weise würde es zu weiteren Verlusten kommen. Die Beleuchtung von Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m ist gesetzlich vorgeschrieben. Da Licht attraktiv wirkt auf ziehende Vogelarten, kann dies zu einer höheren Kollisionsrate führen. c-3) Fledermausmortalitäten: In einem Review-Artikel stellen Rydell et al. 2010 4 die bis dato vorhandenen Kenntnisse zu Windkraftanlagen und damit zusammenhängenden Fledermausmortalitäten zusammen hitps://hal.archives-ouvertes.fr/hal-00629066/document Danach sind die höchsten Opferraten unter den Fledermäusen bei Windenergieanlagen auf bewaldeten Hügeln zu verzeichnen, insbesondere entlang von Hügelketten. Gleichfalls höchste Opferraten unter den Fledermäusen von Juli bis Oktober sind bei Windgeschwindigkeiten unter 5 m/s — wie sie an der Bergstraße prognostiziert sind - zu verzeichnen. Im Wesentlichen sind hochfliegende Arten der Gattungen Nyctalus, Pipistrellus, Eptesicus und Vespertilio betroffen, deren Vorkommen an der Bergstraße belegt ist. Die Arten suchen aktiv die WEA auf, um zu jagen, da die WEA ihrerseits Insekten anziehen. In der Übersichtsliteratur- 8 Studie wurde auch gezeigt, dass höhere Anlagen deutlich mehr Fledermäuse töten (Rydell et al. 2010). Es ist wissenschaftlich bekannt, dass eine Reihe Zugfledermausarten wie beispielsweise der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) lineare Landschaftsstrukturen wie die Bergstraße, also die vordere Hügelkette, zur Orientierung und damit als Zugkorridor nutzen. Neuere Arbeiten aus Deutschland zeigen die Anfälligkeit von Großfledermäusen der Gattung Nyctalus (Abendsegler) gegenüber Windenergieanlagen (Lehnert et al. 2014). Die deutschen Windenergieanlagen sind für den alljährlichen Tod von wenigstens 250.000 Fledermäusen verantwortlich, viele davon auf dem Zug. http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.01	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		03106	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5262 c-4) Drohende Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope: In einigen Fällen ist davon auszugehen, dass der Bau von Windkraftanlagen den Fortbestand von außerhalb der eigentlichen Windkonzentrationszone liegenden gesetzlich geschützten Biotopen bedrohen würde. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen durch Windkonzentrationszonen nicht geschädigt werden. Der Vortrieb von Fundamenten von Windkraftanlagen in der näheren Umgebung des Grauen Brunnen würden die hydrogeologische Situation massiv gefährden. Es ist kaum denkbar, dass Fundamente für Bauwerke von 200 m Gesamthöhe und mehr nicht die wasserführenden und wasserstauenden Schichten im Untergrund verletzen. c-5) Zerstörung gesetzlich nicht geschützter Biotope: In einigen Fällen ist davon auszugehen, dass der Bau von Windkraftanlagen den Fortbestand von gesetzlich nicht geschützten Biotopen bedrohen würde. Dies wäre z.B. der Fall bei den WKZ (Hoher Nistler/ Weißer Stein). Diese sind u.a. Lebensraum für Feuersalamander und Gelbbauchunke. Auch diese Biotope würde durch eine Veränderung der hydrogeologischen Situation durch den Vortrieb von Fundamenten gefährdet werden. Zudem besteht die Gefahr, dass diese Biotope im Zuge der Bauarbeiten und Zuwegungsarbeiten zerstört werden. Im Gebiet Hoher Nistler leben Gelbbauchunken in einem temporären Feuchtgebiet, welches durch den Bau von WKASs zerstört würde. Die Gelbbauchunke wurde von der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde zum Lurch des Jahres 2014 gekürt. Infolge einer räumlichen Verinselung, also einer Fragmentierung der Habitate (beispielsweise durch Zuwegungen, oder die WKAs), werden Vorkommen voneinander getrennt. Dadurch werden der genetische Austausch zwischen den Populationen und die Zuwanderung von außen eingeschränkt, was letztlich die Überlebensfähigkeit der isolierten Bestände gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5263 c-4) Drohende Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope: In einigen Fällen ist davon auszugehen, dass der Bau von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen den Fortbestand von außerhalb der eigentlichen Windkonzentrationszone liegenden gesetzlich geschützten Biotopen bedrohen würde. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen durch Windkonzentrationszonen nicht geschädigt werden. Der Vortrieb von Fundamenten von Windkraftanlagen in der näheren Umgebung des Grauen Brunnen würden die hydrogeologische Situation massiv gefährden. Es ist kaum denkbar, dass Fundamente für Bauwerke von 200 m Gesamthöhe und mehr nicht die wasserführenden und wasserstauenden Schichten im Untergrund verletzen. c-5) Zerstörung gesetzlich nicht geschützter Biotope: In einigen Fällen ist davon auszugehen, dass der Bau von Windkraftanlagen den Fortbestand von gesetzlich nicht geschützten Biotopen bedrohen würde. Dies wäre z.B. der Fall bei den WKZ (Hoher Nistler/ Weißer Stein). Diese sind u.a. Lebensraum für Feuersalamander und Gelbbauchunke. Auch diese Biotope würde durch eine Veränderung der hydrogeologischen Situation durch den Vortrieb von Fundamenten gefährdet werden. Zudem besteht die Gefahr, dass diese Biotope im Zuge der Bauarbeiten und Zuwegungsarbeiten zerstört werden. Im Gebiet Hoher Nistler leben Gelbbauchunken in einem temporären Feuchtgebiet, welches durch den Bau von WKASs zerstört würde. Die Gelbbauchunke wurde von der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde zum Lurch des Jahres 2014 gekürt. Infolge einer räumlichen Verinselung, also einer Fragmentierung der Habitate (beispielsweise durch Zuwegungen, oder die WKAs), werden Vorkommen voneinander getrennt. Dadurch werden der genetische Austausch zwischen den Populationen und die Zuwanderung von außen eingeschränkt, was letztlich die Überlebensfähigkeit der isolierten Bestände gefährdet.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5264 c-6) Artenschutz ohne Tabuzonen nicht realistisch: Höchst problematisch ist der landesweit zu beobachtende Ansatz, den bestehenden Flächenschutz aufzugeben und die Einhaltung des Artenschutzes durch Einzeluntersuchungen gewährleisten zu wollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass dieser Ansatz keineswegs geeignet ist, künftige negative Auswirkungen eines Windparkbaus im Schutzgebiet auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu erkennen oder gar zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verhindern. Vielmehr hat sich im Odenwald gezeigt, dass die Qualität solcher Prüfungen in vielen Fällen zu hinterfragen ist. Probleme können dadurch entstehen, dass beispielsweise für einige schwer zu ermittelnde EUVogelarten ungeeignete Gutachterbüros herangezogen werden können. Diese verfügen unter Umständen nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die jeweilige Spezies und geben dadurch die reale artenschutzfachliche Situation nicht ausreichend wieder. Beispielsweise wurden bei den Voruntersuchungen zum geplanten Windpark „Markgrafenwald“ qualitativ minderwertige und artspezifisch ungenügende Methodenstandards verwendet. Dadurch wurden gleich vier (!) brütende, hochgeschützte Schwarzstorchpaare in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes übersehen. http://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/07/EZ-100714-Gezerre-um- Windkraftgutachten-kl.jpg „Sie tobten mit einem schrillen Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen“ http://www.welt.de/wirtscha13f7t97/06e4n 1e/rMagchit-ede/ra-Irnftraiscchlalelvon-Windkraftanlagen-krank.html http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche- Wildtier-Stiftung.pdf Daneben entspricht eine statische Zuordnung von Brutplätzen und Nahrungshabitaten (wie sie beispielsweise in den Milan-Kartierungsergebnissen der LUBW zu erkennen sind) nicht der dynamischen Realität lokaler Populationen in ihrem jeweiligen Funktionsraum. Schließlich besteht bei einer Gutachtentätigkeit, die im Auftrag der Vorhabenträger erfolgt, aufgrund wirtschaftlicher Interessenslagen eine gewisse Anfälligkeit für denkbare „Gefälligkeitsgutachten“ beispielsweise in Bezug auf die naturschutzgesetzliche Einschätzung potenzieller Auswirkungen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein funktionierender Artenschutz ohne die Beibehaltung von Schutzgebieten nicht möglich ist. Die ‚Vorgabe‘ des Baden-Württembergischen Umweltministeriums, dass es für Windkraft keine Tabuflächen geben dürfe, beinhaltet die bewusste Aufgabe eines Natur- und Artenschutzes mittels der Erhaltung von größeren Schutzräumen (Tabuflächen). Dies führt unweigerlich zu einem Artenschutz, bei dem die „Beweislast“ auf Seiten der geschützten Arten liegt. Ob und welche Auswirkungen der Ausbau der Windkraft im Wald z.B. auch für andere Waldbewohner (Säugetiere, Insekten) hat, ist bislang nicht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erforscht. Auch hier liegt die „Beweislast“ auf Seiten der Tiere — was jedoch nicht bedeutet dass es keine schädlichen Auswirkungen für sie gibt - siehe z.B. die Reaktion von Zuchtnerzen bei der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft7.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5265 c-6) Artenschutz ohne Tabuzonen nicht realistisch: Höchst problematisch ist der landesweit zu beobachtende Ansatz, den bestehenden Flächenschutz aufzugeben und die Einhaltung des Artenschutzes durch Einzeluntersuchungen gewährleisten zu wollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass dieser Ansatz keineswegs geeignet ist, künftige negative Auswirkungen eines Windparkbaus im Schutzgebiet auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu erkennen oder gar zu verhindern. Vielmehr hat sich im Odenwald gezeigt, dass die Qualität solcher Prüfungen in vielen Fällen zu hinterfragen ist. Probleme können dadurch entstehen, dass beispielsweise für einige schwer zu ermittelnde EUVogelarten ungeeignete Gutachterbüros herangezogen werden können. Diese verfügen unter Umständen nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die jeweilige Spezies und geben dadurch die reale artenschutzfachliche Situation nicht ausreichend wieder. Beispielsweise wurden bei den Voruntersuchungen zum geplanten Windpark „Markgrafenwald“ qualitativ minderwertige und artspezifisch ungenügende Methodenstandards verwendet. Dadurch wurden gleich vier (!) brütende, hochgeschützte Schwarzstorchpaare in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes übersehen. http://www.hoher-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/07/EZ-100714-Gezerre-um- Windkraftgutachten-kl.jpg „Sie tobten mit einem schrillen Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen“ http://www.welt.de/wirtscha13f7t97/06e4n 1e/rMagchit-ede/ra-Irnftraiscchlalelvon-Windkraftanlagen-krank.html http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche- Wildtier-Stiftung.pdf Daneben entspricht eine statische Zuordnung von Brutplätzen und Nahrungshabitaten (wie sie beispielsweise in den Milan-Kartierungsergebnissen der LUBW zu erkennen sind) nicht der dynamischen Realität lokaler Populationen in ihrem jeweiligen Funktionsraum. Schließlich besteht bei einer	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gutachtentätigkeit, die im Auftrag der Vorhabenträger erfolgt, aufgrund wirtschaftlicher Interessenslagen eine gewisse Anfälligkeit für denkbare „Gefälligkeitsgutachten“ beispielsweise in Bezug auf die naturschutzgesetzliche Einschätzung potenzieller Auswirkungen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein funktionierender Artenschutz ohne die Beibehaltung von Schutzgebieten nicht möglich ist. Die ‚Vorgabe‘ des Baden-Württembergischen Umweltministeriums, dass es für Windkraft keine Tabuflächen geben dürfe, beinhaltet die bewusste Aufgabe eines Natur- und Artenschutzes mittels der Erhaltung von größeren Schutzräumen (Tabuflächen). Dies führt unweigerlich zu einem Artenschutz, bei dem die „Beweislast“ auf Seiten der geschützten Arten liegt. Ob und welche Auswirkungen der Ausbau der Windkraft im Wald z.B. auch für andere Waldbewohner (Säugetiere, Insekten) hat, ist bislang nicht erforscht. Auch hier liegt die „Beweislast“ auf Seiten der Tiere — was jedoch nicht bedeutet dass es keine schädlichen Auswirkungen für sie gibt - siehe z.B. die Reaktion von Zuchtnerzen bei der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft7.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5266 c-7) Überörtliche Gesamtwirkung: Die Auswirkungen des Windkraftvorhabens sind nicht isoliert, sondern wirken sich im Verbund regional und überregional negativ auf den Gesamtlebensraum für viele einzelne Arten aus. Das führt dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen langfristig auch dann verschlechtern muss, wenn lokal alle genehmigungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (vgl. Richarz8). 10 Im Odenwald sind derzeit mehr als 70 Windparks in Planung. Es gibt keinerlei Folgenabschätzungen zur Gesamtwirkung dieser Entwicklung auf Natur und Umwelt.9 Eine der wenigen systematischen Schlagopferuntersuchungen fand in Brandenburg statt. Sie hat zweifelsfrei ergeben, dass die hohe Windraddichte in diesem Bundesland bereits im Jahr 2013 zu einer Gefährdung der Rotmilan-Population geführt hat.10 Der Schutz großer, ungestörter Gebiete gehört zu den Prioritäten im Artenschutz. Verknappung, Zerschneidung und Zersplitterung eines Gesamtlebensraums, insbesondere der Waldökosysteme, verringern die regionale Artenvielfalt signifikant. http://rettet-den-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/06/fin-aktuelle-FIXE2%80%B0chen.pdf 10 BELLEBAUM et al.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2013http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php?id=931&tx_fedownloads_pi2%5Bdownload%5D=5421 vgl. N.M. Haddad 2015 http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche- Wildtier-Stiftung.pdf In einem überörtlichen Zusammenhang stehen auch die Wildtierkorridore. Ein Bau von WKAs würde hier zu einer starken Störung der Wildtierwanderungen führen. Die weiteren Auswirkungen auf den Wildwechsel sind gar nicht in voller Breite absehbar.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5267 c-7) Überörtliche Gesamtwirkung: Die Auswirkungen des Windkraftvorhabens sind nicht isoliert, sondern wirken sich im Verbund regional und überregional negativ auf den Gesamtlebensraum für viele einzelne Arten aus. Das führt dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen langfristig auch dann verschlechtern muss, wenn lokal alle genehmigungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (vgl. Richarz8). 10 Im Odenwald sind derzeit mehr als 70 Windparks in Planung. Es gibt keinerlei Folgenabschätzungen zur Gesamtwirkung dieser Entwicklung auf Natur und Umwelt.9 Eine der wenigen systematischen Schlagopferuntersuchungen fand in Brandenburg statt. Sie hat zweifelsfrei ergeben, dass die hohe Windraddichte in diesem Bundesland bereits im Jahr 2013 zu einer Gefährdung der Rotmilan-Population geführt hat.10 Der Schutz großer, ungestörter Gebiete gehört zu den Prioritäten im Artenschutz. Verknappung, Zerschneidung und Zersplitterung eines Gesamtlebensraums, insbesondere der Waldökosysteme, verringern die regionale Artenvielfalt signifikant. http://rettet-den-odenwald.de/wp-content/uploads/2014/06/fin-aktuelle-FIXE2%80%B0chen.pdf 10 BELLEBAUM et al. 2013http://www.energiewende-naturvertraeglich.de/index.php?id=931&tx_fedownloads_pi2%5Bdownload%5D=5421 vgl. N.M. Haddad 2015 http://www.deutschewildtierstiftung.de/uploads/media/Windenergie-Im-Wald-Deutsche- Wildtier-Stiftung.pdf In einem überörtlichen Zusammenhang stehen auch die Wildtierkorridore. Ein Bau von WKAs würde hier zu einer starken Störung der Wildtierwanderungen führen. Die weiteren Auswirkungen auf den Wildwechsel sind gar nicht in voller Breite absehbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5268 c-8) Schutz des sommergrünen Laubwaldes: Die sommergrünen Laub- und Mischwälder der Bergstraße und des Heidelberger Stadtwaldes gehören global zu den seltenen und hoch gefährdeten Waldtypen. Bezüglich Flächenverlust, Fragmentierung, zivilisatorischer und forstwirtschaftlicher Überprägung haben sommergrüne Laubwälder noch stärker als die tropischen Regenwälder gelitten. Der konsequente Schutz der noch verbliebenen sommergrünen Laubwälder ist deshalb in Mitteleuropa von höchster Priorität (vgl. Richardz 2014 S. 11ff 12). Bedenklich beim Ausbau der Windkraft im Wald ist, neben der physischen Zerstörung des Waldes durch Rodungen und Bodenverdichtungen für Zuwegung und Anlagenstandort, auch die Beeinträchtigung des Lebensraumes Wald. In welchem Ausmaß und Umfang die einzelnen im Wald lebenden Arten betroffen sind, ist bisher nur ansatzweise erforscht. Windkraftanlagen beeinträchtigen den Lebensraum Wald beispielsweise durch den Verlust von Jagdhabitaten während des Baus von Betriebswegen, Fundamenten usw.; durch den Verlust von Paarungsquartieren und Quartieren; durch die Meidung von Jagdhabitaten aufgrund der Emission von Ultraschall und Lärm, durch den Verlust oder die Verschiebung von Flugkorridoren bis hin zur Kollision mit Rotoren (v.a. Fledermäuse und Jagdvögel). Die durch Windräder und breite Zuwegung bedingte Fragmentierung des Waldes führt zu einem Aufreißen der Walddecke. Dies führt zu einer Änderung des Waldmikroklimas, was wiederum Auswirkung auf die Verbreitung und Zusammensetzung von Tier- und Pflanzenarten haben kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5269 c-8) Schutz des sommergrünen Laubwaldes: Die sommergrünen Laub- und Mischwälder der Bergstraße und des Heidelberger Stadtwaldes gehören global zu den seltenen und hoch gefährdeten Waldtypen. Bezüglich Flächenverlust, Fragmentierung, zivilisatorischer und forstwirtschaftlicher Überprägung haben sommergrüne Laubwälder noch stärker als die tropischen Regenwälder gelitten. Der konsequente Schutz der noch verbliebenen sommergrünen Laubwälder ist deshalb in Mitteleuropa von höchster Priorität (vgl. Richardz 2014 S. 11ff 12). Bedenklich beim Ausbau der Windkraft im Wald ist, neben der physischen Zerstörung des Waldes durch Rodungen und Bodenverdichtungen für Zuwegung und Anlagenstandort, auch die Beeinträchtigung des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensraumes Wald. In welchem Ausmaß und Umfang die einzelnen im Wald lebenden Arten betroffen sind, ist bisher nur ansatzweise erforscht. Windkraftanlagen beeinträchtigen den Lebensraum Wald beispielsweise durch den Verlust von Jagdhabitaten während des Baus von Betriebswegen, Fundamenten usw.; durch den Verlust von Paarungsquartieren und Quartieren; durch die Meidung von Jagdhabitaten aufgrund der Emission von Ultraschall und Lärm, durch den Verlust oder die Verschiebung von Flugkorridoren bis hin zur Kollision mit Rotoren (v.a. Fledermäuse und Jagdvögel). Die durch Windräder und breite Zuwegung bedingte Fragmentierung des Waldes führt zu einem Aufreißen der Walddecke. Dies führt zu einer Änderung des Waldmikroklimas, was wiederum Auswirkung auf die Verbreitung und Zusammensetzung von Tier- und Pflanzenarten haben kann.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5270 d) Schutzgut Naturpark „Neckartal-Odenwald“ und des UNESCO Geo-Naturparks Bergstraße- Odenwald Die Windkraftanlagen befinden sich innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald. Der Bau von industriellen Windkraftanlagen ist mit den Zielen und Zweckbestimmungen des Naturparks nicht vereinbar. 11 Auszug aus der Verordnung: $ 3 Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere: - die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, [...]) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparkes sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, [...] hervorzuheben; - die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern [...] 13 Vollständiger Text unter http://www2.lubw.badenwuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_67/vo/3.htm Der Naturpark dient also als vorbildliche Erholungslandschaft. Die betroffene Fläche, bei der der Landschaftsschutz aufgehoben werden soll, wird sogar explizit als ein landschaftsempfindliches, für den Naturpark besonders prägendes Teilgebiet aufgeführt. Doch damit nicht genug. In der Zweckbestimmung des Naturparks befindet sich ein Verbesserungsgebot bezüglich der Lebensräume für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vor diesem Hintergrund kommt der Bau eines Windparks in diesem explizit geschützten Teilgebiet de facto einer Aufgabe des Naturparks gleich. Besonders anstößig erscheint dabei, dass eine Umwandlung des in jahrzehntelanger Arbeit als Naturpark und Schutzraum entwickelten Naturparks Odenwald-Bergstraße in eine industriell geprägte Energiegewinnungszone durch die „Hintertür“ erfolgt und nicht im Rahmen eines gesellschaftlichen Diskurses. Die Stadt Heidelberg hat bis dato keine einzige Informationsveranstaltung in Bezug auf die Ausweisung Hoher Nisterl /Weißer Stein als Windpotentialflächen anberaumt. Das Thema wurde nicht auf die letzten beiden Bezirksbeiratssitzungen des am meisten betroffenen Stadtteils Heidelberg-Handschuhsheim (11/2023 und 03/2024) gesetzt und dort gestellt Fragen wurden auch jetzt nach dem ein halbes Jahr vergangen ist, noch nicht beantwortet. Erhebliche Beeinträchtigung der Naturparks und des Erholungswaldes: Das von der Aufhebung des Landschaftsschutzes betroffene Gebiet ist nicht zuletzt aufgrund seiner Nähe zur Siedlungsfläche ein wichtiges Naherholungsgebiet für die lokale Bevölkerung. Der Bau großindustrieller Windkraftanlagen beeinträchtigt den Erholungswert dieses Gebietes erheblich - z.B. durch die Geräuschentwicklung der Windkraftanlagen, durch Schattenschlag und Eiswurf aus bis zu 200 m Höhe. Daneben führt das industrialisierte Erscheinungsbild einer vorher naturnahen Waldlandschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Weiter ist zu erwarten, dass der Verlust von Erholungsräumen zu Ausweichbewegungen der Erholungssuchenden führt. Der längere Anreiseweg in entferntere Erholungsgebiete führt dann wiederum zu einer Erhöhung des verkehrsbedingten CO2-Ausstosses.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5271 d) Schutzgut Naturpark „Neckartal-Odenwald“ und des UNESCO Geo-Naturparks Bergstraße- Odenwald Die Windkraftanlagen befinden sich innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald. Der Bau von industriellen Windkraftanlagen ist mit den Zielen und Zweckbestimmungen des Naturparks nicht vereinbar. 11 Auszug aus der Verordnung: $ 3 Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere: - die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, [...]) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhalten. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparkes sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, [...] hervorzuheben; - die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern [...] 13 Vollständiger Text unter http://www2.lubw.badenwuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_67/vo/3.htm Der Naturpark dient also als vorbildliche Erholungslandschaft. Die betroffene Fläche, bei der der Landschaftsschutz aufgehoben werden soll, wird sogar explizit als ein landschaftsempfindliches, für den Naturpark besonders prägendes Teilgebiet aufgeführt. Doch damit nicht genug. In der Zweckbestimmung des Naturparks befindet sich ein Verbesserungsgebot bezüglich der Lebensräume für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt. Vor diesem Hintergrund kommt der Bau eines Windparks in diesem explizit geschützten Teilgebiet de facto einer Aufgabe des Naturparks gleich. Besonders anstößig erscheint dabei, dass eine Umwandlung des in jahrzehntelanger Arbeit als Naturpark und Schutzraum entwickelten Naturparks Odenwald-Bergstraße in eine industriell geprägte Energiegewinnungszone durch die „Hintertür“ erfolgt und nicht im Rahmen eines gesellschaftlichen Diskurses. Die Stadt Heidelberg hat bis dato keine einzige Informationsveranstaltung in Bezug auf die Ausweisung Hoher Nisterl /Weißer Stein als Windpotentialflächen anberaumt. Das Thema wurde nicht auf die letzten beiden Bezirksbeiratssitzungen des am meisten betroffenen Stadtteils Heidelberg-Handschuhsheim (11/2023 und 03/2024) gesetzt und dort gestellt Fragen wurden auch jetzt nach dem ein halbes Jahr vergangen ist, noch nicht beantwortet. Erhebliche Beeinträchtigung der Naturparks und des Erholungswaldes: Das von der Aufhebung des Landschaftsschutzes betroffene Gebiet ist nicht zuletzt aufgrund seiner Nähe zur Siedlungsfläche ein wichtiges Naherholungsgebiet für die lokale Bevölkerung. Der Bau großindustrieller Windkraftanlagen beeinträchtigt den Erholungswert dieses Gebietes erheblich - z.B. durch die Geräuschentwicklung der Windkraftanlagen, durch Schattenschlag und Eiswurf aus bis zu 200 m Höhe. Daneben führt das industrialisierte Erscheinungsbild einer vorher naturnahen Waldlandschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Weiter ist zu erwarten, dass der Verlust von Erholungsräumen zu Ausweichbewegungen der Erholungssuchenden führt. Der längere Anreiseweg in	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entferntere Erholungsgebiete führt dann wiederum zu einer Erhöhung des verkehrsbedingten CO2-Ausstosses.	
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5272 e) Gesundheit der Anwohner Standorte für Windkraftanlagen mit weniger als 1000 m Abstand zur Wohnbebauung sind abzulehnen. Sonst besteht Anlass zur Sorge, dass Schall und Infraschall der in der Nachbarschaft errichteten Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen. Gerade weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier noch wenig erforscht sind, sind konservative Abstände zur Wohnbebauungen zu fordern. In Handschuhsheim befinden sich im Wald im Siebenmühlental und im Hellenbachtal zwei Waldkindergärten. Der Abstand der Standorte der Waldkindergärten beträgt 770 m (Mühltal) und 1 100 m (Hellenbachtal). Die Kinder halten sich tagsüber außer bei Dauerregen im Wald meist oberhalb der Standorte der Waldkindergärten auf. Die Abstände zu den hauptsächlichen Spielflächen der Kinder betragen ca. 300 m (Mühltal) und 600 m (Hellenbachtal).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5273 e) Gesundheit der Anwohner Standorte für Windkraftanlagen mit weniger als 1000 m Abstand zur Wohnbebauung sind abzulehnen. Sonst besteht Anlass zur Sorge, dass Schall und Infraschall der in der Nachbarschaft errichteten Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen. Gerade weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Schall- und Infraschall auf Mensch und Tier noch wenig erforscht sind, sind konservative Abstände zur Wohnbebauungen zu fordern. In Handschuhsheim befinden sich im Wald im Siebenmühlental und im Hellenbachtal zwei Waldkindergärten. Der Abstand der Standorte der Waldkindergärten beträgt 770 m (Mühltal) und 1 100 m (Hellenbachtal). Die Kinder halten sich tagsüber außer bei Dauerregen im Wald meist oberhalb der Standorte der Waldkindergärten auf. Die Abstände zu den hauptsächlichen Spielflächen der Kinder betragen ca. 300 m (Mühltal) und 600 m (Hellenbachtal).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5274 f.) Wasserschutz Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit ihren umfangreichen Erdbewegungen und Schwertransporten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sollten nicht in Wasserschutzzonen ausgewiesen werden. Beim Bau von WKA im Wald besteht durch die Schwerlasttransporte die Gefahr einer Verseuchung des Wassers durch z.B. Diesel oder Mineralöl. Dieses Risiko kann auch von keiner Firma außer Kraft gesetzt werden. Die von der Heidelberger Stadtverwaltung gemeldeten Windpotentialflächen Hoher Nistler und Weißer Stein liegen größtenteils beide in der Wasserschutzzone III und IIA. (WSG 221 109 Mühltalquellen). Die Fläche der vorgesehenen Windindustriefläche speist u.a. den Hellenbachbrunnen, Buchbrunnen, Strangwasenbrunnen und die für die Trinkwasserversorgung Handschuhsheims wichtige Hirschquelle und Spechelsgrundquelle. Diese Wasserschutzzone wurde zum Schutz dieser Quellen eingerichtet. Die Trinkwasserversorgung aus diesen schutzwürdigen Quellen wurde im Jahr 2013 mit hohen Investitionen erneuert und auf den neuesten technischen Stand gebracht. Das weiche Quellwasser ist besonders wertvoll. U.a. führt es zu einer geringeren Verkalkung von Elektrogeräten und somit zu einem geringeren Energieverbrauch.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5275 f.) Wasserschutz Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit ihren umfangreichen Erdbewegungen und Schwertransporten sollten nicht in Wasserschutzzonen ausgewiesen werden. Beim Bau von WKA im Wald besteht durch die Schwerlasttransporte die Gefahr einer Verseuchung des Wassers durch z.B. Diesel oder Mineralöl. Dieses Risiko kann auch von keiner Firma außer Kraft gesetzt werden. Die von der Heidelberger Stadtverwaltung gemeldeten Windpotentialflächen Hoher Nistler und Weißer Stein liegen größtenteils beide in der Wasserschutzzone III und IIA. (WSG 221 109 Mühltalquellen). Die Fläche der vorgesehenen Windindustriefläche speist u.a. den Hellenbachbrunnen, Buchbrunnen, Strangwasenbrunnen und die für die Trinkwasserversorgung Handschuhsheims wichtige Hirschquelle und Spechelsgrundquelle. Diese Wasserschutzzone wurde zum Schutz dieser Quellen eingerichtet. Die Trinkwasserversorgung aus diesen schutzwürdigen Quellen wurde im Jahr 2013 mit hohen Investitionen erneuert und auf den neuesten technischen Stand gebracht. Das weiche Quellwasser ist besonders wertvoll. U.a. führt es zu einer geringeren Verkalkung von Elektrogeräten und somit zu einem geringeren Energieverbrauch.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5276 g) Wirtschaftliche Schäden: Wertverlust von Immobilien „Haus & Grund“ geht je nach der Nähe und Lage zu Windkraftanlagen von Preisabschlägen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit aus. Dies gilt vor allem für die Immobilien von Lagen mit weniger als 1500 m Entfernung von einer Windkraftanlage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5277 g) Wirtschaftliche Schäden: Wertverlust von Immobilien „Haus & Grund“ geht je nach der Nähe und Lage zu Windkraftanlagen von Preisabschlägen von 20 bis 30 Prozent, im Ausnahmefall sogar bis hin zu praktischer Unverkäuflichkeit oder Unvermietbarkeit aus. Dies gilt vor allem für die Immobilien von Lagen mit weniger als 1500 m Entfernung von einer Windkraftanlage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5278 B Gedenkstätte des Flugzeugabsturzes In der Windpotentialfläche Hoher Nistler befindet sich eine Gedenkstätte der Opfer des Flugzeugabsturzes von 1991. Es wäre den Angehörigen nicht zu zumuten direkt dort Windkraftanlagen zu errichten. Diesen Punkt möchte ich erwähnen, aber nicht zu stark gewichten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5279 C Rückgang des Tourismus Neben direkten vermögenswirksamen Schäden wird sich der Bau von WKAs um Heidelberg auch auf die Tourismusbranche negativ auswirken. Der Tourismus spielt in Heidelberg eine große Rolle. Beispielhaft sei Stromberg im Hunsrück genannt, wo man nach dem Bau von WKASs einen Rückgang der Übernachtungszahlen um 21% (ausländische Übernachtungen 42%) verzeichnen konnte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5280 C Rückgang des Tourismus Neben direkten vermögenswirksamen Schäden wird sich der Bau von WKAs um Heidelberg auch auf die Tourismusbranche negativ auswirken. Der Tourismus spielt in Heidelberg eine große Rolle.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beispielhaft sei Stromberg im Hunsrück genannt, wo man nach dem Bau von WKASs einen Rückgang der Übernachtungszahlen um 21% (ausländische Übernachtungen 42%) verzeichnen konnte.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5281 II Persönliche Betroffenheit Mit meiner sechsköpfigen Familie bin ich als Familienvater und Kinder- und Jugendarzt bewusst in das Mühltal in Heidelberg-Handschuhsheim gezogen. Ich habe teureren Wohnraum in Kauf genommen, um die Nähe zur Natur zu haben. Zwei meiner Kinder sind in den Waldkindergarten Mühltal gegangen. Hier sind bzw. wachsen meine vier Kinder auf. Das ist ihre und meine Heimat. Der Wald hat für meine Familie und mich eine enorm wichtige Erholungsfunktion. Beim Joggen, Fahrradfahren und Waldspaziergängen schöpfe ich meine Kraft für meinen Alltag als Kinder- und Jugendarzt. Der Wald kann positive medizinische Wirkungen auf fast jeden Menschen entfalten. Das ist auch bei mir der Fall. Dieser größte zusammenhängende Landschaftsraum im baden-württembergischen Teil der Metropolregion im Norden von Heidelberg ist insofern auch für mich von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5282 II Persönliche Betroffenheit Mit meiner sechsköpfigen Familie bin ich als Familienvater und Kinder- und Jugendarzt bewusst in das Mühltal in Heidelberg-Handschuhsheim gezogen. Ich habe teureren Wohnraum in Kauf genommen, um die Nähe zur Natur zu haben. Zwei meiner Kinder sind in den Waldkindergarten Mühltal gegangen. Hier sind bzw. wachsen meine vier Kinder auf. Das ist ihre und meine Heimat. Der Wald hat für meine Familie und mich eine enorm wichtige Erholungsfunktion. Beim Joggen, Fahrradfahren und Waldspaziergängen schöpfe ich meine Kraft für meinen Alltag als Kinder- und Jugendarzt. Der Wald kann positive medizinische Wirkungen auf fast jeden Menschen entfalten. Das ist auch bei mir der Fall. Dieser größte zusammenhängende Landschaftsraum im baden-württembergischen Teil der Metropolregion im Norden von Heidelberg ist insofern auch für mich von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 5283 III Änderungsvorschläge Kriterienkatalog und Zukunftsperspektiven 1) Aus meiner Sicht wären noch folgende Änderungen des von Ihnen erstellten Kriterienkatalogs sinnvoll. Im Offenland, wo die Anbindungen an Zufahrtsstraßen und an das Stromleitungsnetz viel leichter zu bewältigen sind, sollen auch Flächen die kleiner als 20ha betragen und Flächen auf denen nur 1 — 2 Windkraftanlagen gebaut werden können, geprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5284 2) Mit einer durchschnittlichen Nabenhöhe von in Zukunft 200m ist von einer höheren Windleistungsdichte auch in vielen diskutierten Flächen im Offenland auszugehen. Von daher möchte ich Sie bitten, auch Flächen im Offenland, die Sie in Ihrer Übersichtskarte von 05/2023 ausgewiesen haben und die aber von der Stadt Heidelberg bisher nicht gemeldet wurden, erneut in den Plan für mögliche Windpotentialflächen aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Dem Verband ist keine Übersichtskarte aus dem Zeitraum 05/2023 bekannt, in welcher Offenlandflächen auf Gemarkung Heidelberg dargestellt wurden. Alle Flächen, welche sich im Offenland auf der Gemarkung Heidelberg befinden, erfüllen nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Demnach kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz. Darüber hinaus wird in diesen Bereichen die notwendige mindestens notwendige Windleistungsdichte von 190 W/m2 160 m über Grund nicht erreicht. Eigens von der Stadt durchgeführte Windmessungen bestätigen die geringe Windhöffigkeit auf den Flächen in der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ebene. Dabei wurde in 175 m Höhe eine auf ein Jahr umgerechnete mittlere Windgeschwindigkeit von 4,9 m/s gemessen.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 5285 3) Wie Ihnen bekannt wurde auf Heidelberger Gemarkung eine Fläche von knapp 25ha aufgrund des Kriteriums Rohstoffvorranggebiet nicht ausgewiesen. Bisher wurde dort nie Sand oder Kies abgebaut und dies ist aktuell auch nicht geplant. 3 Windkraftanlagen wären auf dieser Fläche mögliche, die Windleistungsdichte ist hoch genug. Auch ein paralleler Abbau von Kies und Sand ist denkbar, da die 3 WKASs nach Fertigstellung nur ca. 3% der Fläche einnehmen würden. Das Kriterium Rohstoffvorranggebiet als Ausschlusskriterium sollte angepasst werden und es sollte jeweils mit einer Einzelfallprüfung über den Bau von WKASs entschieden werden.	Wird nicht gefolgt Eine regionalplanerische Überlagerung der beiden Gebietskategorien kann im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht erfolgen. Wenngleich auf möglichen nicht abgebauten Restflächen Platz für eine Windenergieanlage vorhanden wäre, so lassen sich diese Standorte erst seriös verorten, wenn in diesen Gebieten der vorrangig notwendige Rohstoffabbau nahezu abgeschlossen ist. Dieses Hindernis steht dem schnellen Ausbau der Windenergie klar entgegen. Darüber hinaus wären der Bau einer Windenergieanlage vor dem Hintergrund der Standsicherheit auf möglichen Restflächen mit weiteren besonderen Herausforderungen verbunden. Vor dem Hintergrund regionsweit gegebener Alternativflächen wird daher von einer regionalplanerischen Überlagerung abgesehen. Belastbare Informationen, dass das Gebiet nicht mehr abgebaut werden soll, liegen dem VRRN nicht vor.
Stellungnahme-ID: 2399 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5286 In der Studie vom Umweltbundesamt: Julia Thiele, Julia Wiehe, Philip Gauglitz, Carsten Pape, Clemens Lohr, Astrid Bensmann, Richard HankeRauschenbach, Leonard Kluß, Lutz Hofmann, Tobias Kraschewski, Michael H. Breitner, Bernd Demuth, Eva Vayhinger, Stefan Heiland und Christina von Haaren „Konkretisierung von Ansatzpunkten einer naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende, mit Blick auf strategische Stellschrauben - Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“, 2021 https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf heisst es: „:.Das Projekt ermittelte in umfassenden Raumanalysen unter Berücksichtigung von technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien 23 340 Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ mit einer Gesamtfläche von 5 320 km? für Onshore-Windenergie. Die Flächen nehmen insgesamt 1,5 % der Fläche von Deutschland ein. Sie liegen praktisch alle außerhalb von Waldgebieten und geschützten Naturräumen. Nur in Einzelfällen wurden Waldstandorte aufgenommen, auf denen z.B. bereits Windkraftwerke errichtet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass mit den ermittelten Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ der gesamte Strombedarf von 1 500 TWh im Jahr 2050 auf Bundesebene regenerativ und naturverträglich gedeckt werden könnte. Die hochaufgelösten Eingangsdaten ergeben ein bis zum Jahr 2050 raumverträglich erschließbares Potenzial....“ Wir hoffen und vertrauen auf Ihre Entscheidung, die wichtigen auf den vorhergehenden Seiten genannten Aspekte zu berücksichtigen und 1,8 % der Flächen der Metropolregion mit möglichst geringem Raumwiderstand auszuweisen. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 2400 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5251 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen	
Stellungnahme-ID: 2400 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5252 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2401 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5249 Bürgerbeteiligung Windenergie — Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2401 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5250 Bürgerbeteiligung Windenergie — Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nichtdurch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2402 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5247 Bürgerbeteiligung Windenergie — Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2402 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5248 Bürgerbeteiligung Windenergie — Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5229 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten ich eine Stellungnahme bzw. Einspruch zum Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar abgeben. Mit Sorge habe in der Offenlegung die geplanten Vorranggebiete für Windenergie an den Standorten im Heidelberger Wald, Hoher Nistler, Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) zur Kenntnis genommen. Diese halte ich für sehr ungeeignet. Der Wald um Heidelberg ist dafür viel zu kostbar und zahlreiche Aspekte des öffentlichen Interesses sprechen dagegen diese Standorte für WKAs zu favorisieren. Deshalb bin ich der Überzeugung, dass diese Gebiete aus der Planung von Windkraftanlagen ausgenommen und geschützt werden sollten. Stattdessen sollten Standorte im Offenland, die einen geringeren Raumwiderstand haben, in die Planungen mit aufgenommen werden. Aus folgenden Gründen lehne ich die genannten Waldstandorte als Vorranggebiete für Windindustrienalagen ab: 1. Persönliche Betroffenheit wie viele Bürgerinnen und Bürger habe ich einen besonderen Bezug zu dem Naturraum Wald. Ich suche darin Erholung, Ruhe und die Nähe zur Natur. Meine Kinder haben den Waldkindergarten in Handschuhsheim besucht. Sie lieben das Waldgebiet um das Mühltal. Oft wandern oder gehen wir dort spazieren. Der Weiße Stein und der Hohe Nistler sind für uns Gegenden, wo wir uns gerne aufhalten. Ich bin Diplom-Geologin und Geopark-Vor-Ort-Begleiterin bei Natürlich Heidelberg und mache Naturführungen, auch weil ich die Menschen in die Natur bringen möchte und weil ich der Überzeugung bin, dass es gesund für sie ist. Meine Mühltalexkursionen würden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genau an den möglichen Standorten vorbei kommen. Hierzu habe ich das Buch Heidelberger Exkursionen mit herausgegeben. Mächtige Industrieanlagen bedeuten einen starken Eingriff in die Naturräume und stören das Naturgefühl über weite Flächen beträchtlich. Wir haben uns die Windkraftanlagen am Stillfüssel bei Siedelsbrunn angesehen und waren entsetzt von dem Ausmaß der Zerstörung des Naturraumes. Die industrielle Überprägung war deutlich sichtbar, hörbar und spürbar im gesamten Waldareal. Weite Flächen waren baumfrei, matschig und so verdichtet, dass dort nichts mehr wachsen würde. Zahlreiche Waldwege waren extrem verbreitert und geschottert. Ich war vor den Rodungen und vor dem Bau der Industrieanalgen vor Ort und habe zu der Zeit einen wilden Wald mit verwunschenen Waldwegen vorgefunden. Der Unterschied zu damals war immens. Es war jetzt auf keinen Fall ein Wald mehr, in dem man Erholung suchen würde. Dabei sind die Anlagen dort „nur“ 149 m hoch (Nabenhöhe), schon höher als am Greiner Eck und die heutige Anlagen werden bis zu 280 m hoch gebaut (Nabenhöhe 200m). Schon seit 2015 setze ich mich für die Energiewende, aber gegen WKA-Standorte im Odenwald und insbesondere auch dem Heidelberger Stadtwald ein. Heute bin ich in der Bürgerinitiative ProWaldProWind aktiv. Von der Stadtverwaltung Heidelberg wurden dem VRRN unverständlicherweise Flächen als potentielle Vorrangebiete gemeldet, die für den Ausbau mit Windenergie, wie ich finde, ungeeignet sind. Ich hoffe auf das Gremium VRRN, dass die Waldflächen aus der Planung herausgenommen und geschützt werden, damit Zeit, Geld und Energie für sinnvollere Planungen und Alternativen eingesetzt werden können, um die Energiewende voranzubringen.	
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5230 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten ich eine Stellungnahme bzw. Einspruch zum Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar abgeben. Mit Sorge habe in der Offenlegung die geplanten Vorranggebiete für Windenergie an den Standorten im Heidelberger Wald, Hoher Nistler, Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) zur Kenntnis genommen. Diese halte ich für sehr ungeeignet. Der Wald um Heidelberg ist dafür viel zu kostbar und zahlreiche Aspekte des öffentlichen Interesses sprechen dagegen diese Standorte für WKAs zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		favorisieren. Deshalb bin ich der Überzeugung, dass diese Gebiete aus der Planung von Windkraftanlagen ausgenommen und geschützt werden sollten. Stattdessen sollten Standorte im Offenland, die einen geringeren Raumwiderstand haben, in die Planungen mit aufgenommen werden. Aus folgenden Gründen lehne ich die genannten Waldstandorte als Vorranggebiete für Windindustrienalagen ab: 1. Persönliche Betroffenheit wie viele Bürgerinnen und Bürger habe ich einen besonderen Bezug zu dem Naturraum Wald. Ich suche darin Erholung, Ruhe und die Nähe zur Natur. Meine Kinder haben den Waldkindergarten in Handschuhsheim besucht. Sie lieben das Waldgebiet um das Mühltal. Oft wandern oder gehen wir dort spazieren. Der Weiße Stein und der Hohe Nistler sind für uns Gegenden, wo wir uns gerne aufhalten. Ich bin Diplom-Geologin und Geopark-Vor-Ort-Begleiterin bei Natürlich Heidelberg und mache Naturführungen, auch weil ich die Menschen in die Natur bringen möchte und weil ich der Überzeugung bin, dass es gesund für sie ist. Meine Mühltalexkursionen würden genau an den möglichen Standorten vorbei kommen. Hierzu habe ich das Buch Heidelberger Exkursionen mit herausgegeben. Mächtige Industrieanlagen bedeuten einen starken Eingriff in die Naturräume und stören das Naturgefühl über weite Flächen beträchtlich. Wir haben uns die Windkraftanlagen am Stillfüssel bei Siedelsbrunn angesehen und waren entsetzt von dem Ausmaß der Zerstörung des Naturraumes. Die industrielle Überprägung war deutlich sichtbar, hörbar und spürbar im gesamten Waldareal. Weite Flächen waren baumfrei, matschig und so verdichtet, dass dort nichts mehr wachsen würde. Zahlreiche Waldwege waren extrem verbreitert und geschottert. Ich war vor den Rodungen und vor dem Bau der Industrieanalgen vor Ort und habe zu der Zeit einen wilden Wald mit verwunschenen Waldwegen vorgefunden. Der Unterschied zu damals war immens. Es war jetzt auf keinen Fall ein Wald mehr, in dem man Erholung suchen würde. Dabei sind die Anlagen dort „nur“ 149 m hoch (Nabenhöhe), schon höher als am Greiner Eck und die heutige Anlagen werden bis zu 280 m hoch gebaut (Nabenhöhe 200m). Schon seit 2015 setze ich mich für die Energiewende, aber gegen WKA-Standorte im Odenwald und insbesondere auch dem Heidelberger Stadtwald ein. Heute bin ich in der Bürgerinitiative ProWaldProWind aktiv. Von der Stadtverwaltung Heidelberg wurden dem VRRN unverständlicherweise Flächen als	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		potentielle Vorrangebiete gemeldet, die für den Ausbau mit Windenergie, wie ich finde, ungeeignet sind. Ich hoffe auf das Gremium VRRN, dass die Waldflächen aus der Planung herausgenommen und geschützt werden, damit Zeit, Geld und Energie für sinnvollere Planungen und Alternativen eingesetzt werden können, um die Energiewende voranzubringen.	
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5231 2. Auswirkungen auf den Wald und seine Bewohner Massive Rodungen, das Verbreitern und Schottern von zahlreichen Waldwegen und der Stellflächen, aufwändige Nivellierungen und Einebnungen der Bergkuppen mit schwerem Gerät, Schotterung der Stellflächen und Einbringen von tausenden von Tonnen Beton für die Fundamente wären für das Aufstellen der WKAs am Weißen Stein und Hohen Nistler erforderlich. Der Aufwand und die Zerstörung der Natur wären beträchtlich. Folgen davon wären dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Verdichtung und Versiegelung, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter und Geländeaustrocknung im Sommer, Zerschneidung des Waldgebietes, Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes und Störung des Waldinnenklimas. Hinzu kommt der Ausbau des Stromnetzes durch den Wald mit weiteren Schneisen. Es besteht Gefahr von Waldbränden durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel, vor allem in trockenen Sommern. Der Lebensraum von Tieren im Wald würde weiter eingeschränkt und diese dadurch zurückgedräng. Sie kämen dann wahrscheinlich vermehrt in die Gärten von Wohnhäusern. Geräusche und Schattenwurf würden sie beeinträchtigen. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) und Vögel durch Kollision sterben, sowie viele Instekten. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern, Gelbbauchunken und Feuersalamandern. Diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler gibt es u.a. Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe, auf dem Weißem Stein sind Brutplätze von Wanderfalken. Auf dem Lammerskopf brütet der Wespenbussard. Das Gebiet ist zu dem eines der letzten unzerschnittenen Landschaftsräume im Rhein-Neckar-Raum.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5232 2. Auswirkungen auf den Wald und seine Bewohner Massive Rodungen, das Verbreitern und Schottern von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zahlreichen Waldwegen und der Stellflächen, aufwändige Nivellierungen und Einebnungen der Bergkuppen mit schwerem Gerät, Schotterung der Stellflächen und Einbringen von tausenden von Tonnen Beton für die Fundamente wären für das Aufstellen der WKAs am Weißen Stein und Hohen Nistler erforderlich. Der Aufwand und die Zerstörung der Natur wären beträchtlich. Folgen davon wären dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Verdichtung und Versiegelung, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter und Geländeaustrocknung im Sommer, Zerschneidung des Waldgebietes, Aufreißen des geschlossenen Waldbestandes und Störung des Waldinnenklimas. Hinzu kommt der Ausbau des Stromnetzes durch den Wald mit weiteren Schneisen. Es besteht Gefahr von Waldbränden durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel, vor allem in trockenen Sommern. Der Lebensraum von Tieren im Wald würde weiter eingeschränkt und diese dadurch zurückgedräng. Sie kämen dann wahrscheinlich vermehrt in die Gärten von Wohnhäusern. Geräusche und Schattenwurf würden sie beeinträchtigen. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) und Vögel durch Kollision sterben, sowie viele Instekten. Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern, Gelbbauchunken und Feuersalamandern. Diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Auf dem Hohem Nistler gibt es u.a. Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe, auf dem Weißem Stein sind Brutplätze von Wanderfalken. Auf dem Lammerskopf brütet der Wespenbussard. Das Gebiet ist zu dem eines der letzten unzerschnittenen Landschaftsräume im Rhein-Neckar-Raum.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5233 4. Wasserschutz Die genannten Gebiete liegen zum größten Teil in Wasserschutzgebieten. Diese sollten für Industrieanlagen tabu sein und einen besonderen Schutz genießen. Beim Standort Weißer Stein sind die Quellen für Handschuhsheim (Mühltal) und Ziegelhausen(Kreuzgrund) gefährdet. Diese können durch die Baumaßnahmen versiegen oder Öle können sie verunreinigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5234 4. Wasserschutz Die genannten Gebiete liegen zum größten Teil in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserschutzgebieten. Diese sollten für Industrieanlagen tabu sein und einen besonderen Schutz genießen. Beim Standort Weißer Stein sind die Quellen für Handschuhsheim (Mühltal) und Ziegelhausen(Kreuzgrund) gefährdet. Diese können durch die Baumaßnahmen versiegen oder Öle können sie verunreinigen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5235 5. Auswirkungen auf den Menschen Wie im VRRN-Umweltbericht (Seite 24) auch berichtet, sind die Waldareale um Heidelberg (Hoher Nistler, Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein und Lammerskopf) ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet. Wegen der dichten Besiedelung ergibt sich ein hoher Bedarf an Raum für Naturerlebnisse, Erholung und Ruhe. Es bestehen in diesem Bereich zahlreiche Rad- und Wanderstrecken auf engem Raum. Im Odenwald nördlich von Heidelberg (Hoher Nistler und Weißer Stein) liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlagen bestückt ist, wird der Raum für Erholung weiter eingschränkt. Auch der Lärm stört. Rotoren sind im Betrieb bis zu 105 Dezibel laut. Wie der VRRN im Umweltbericht (Dez.23, Seite 24) auch schreibt, zählt Lärm zu den führenden Gesundheitsrisiken. Bei bestimmten Wetterlagen könnten die Geräusche auch bei der angrenzenden Bebauung zu hören sein, bzw. ins Tal schallen. Bei bestimmten Sonnenständen ist ein Schattenwurf nicht ausgeschlossen. Das Heimatgefühl würde beträchtlich reduziert. Menschen sehnen sich nach unberührten Naturräumen. Die Bebauung des Gebiet mit Industrieanlagen, würde dazu führen, dass die Leute (mit dem Auto) weiter weg fahren, um Natur zu genießen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5236 5. Auswirkungen auf den Menschen Wie im VRRN-Umweltbericht (Seite 24) auch berichtet, sind die Waldareale um Heidelberg (Hoher Nistler, Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein und Lammerskopf) ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet. Wegen der dichten Besiedelung ergibt sich ein hoher Bedarf an Raum für Naturerlebnisse, Erholung und Ruhe. Es bestehen in diesem Bereich zahlreiche	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rad- und Wanderstrecken auf engem Raum. Im Odenwald nördlich von Heidelberg (Hoher Nistler und Weißer Stein) liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. Bisher sind gerade auf den Höhen noch ruhige, erholsame Plätze zu finden. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler mit Windindustrieanlagen bestückt ist, wird der Raum für Erholung weiter eingschränkt. Auch der Lärm stört. Rotoren sind im Betrieb bis zu 105 Dezibel laut. Wie der VRRN im Umweltbericht (Dez.23, Seite 24) auch schreibt, zählt Lärm zu den führenden Gesundheitsrisiken. Bei bestimmten Wetterlagen könnten die Geräusche auch bei der angrenzenden Bebauung zu hören sein, bzw. ins Tal schallen. Bei bestimmten Sonnenständen ist ein Schattenwurf nicht ausgeschlossen. Das Heimatgefühl würde beträchtlich reduziert. Menschen sehnen sich nach unberührten Naturräumen. Die Bebauung des Gebiet mit Industrieanlagen, würde dazu führen, dass die Leute (mit dem Auto) weiter weg fahren, um Natur zu genießen.	
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5237 5. Landschaftsbild Das Landschaftsbild um Heidelberg und an der Bergstraße würde gravierend verändert und industriell überprägt werden. Heidelberg ist weltberühmt für sein einzigartiges Ensemble aus Altstadt, Neckar, Schloss und den wunderbaren bewaldeten Hängen, die es umgeben. Heidelberg steht für Romantik, die in Gedichten und Liedern gepriesen wurde, für eine heile Natur und eine fast komplett erhalten gebliebene Altstadt. Deswegen besuchen so viele Touristen unsere Stadt. Auch der Tourismus würde unter dem Bau von Windrädern auf den bewaldeten Höhen leiden. Die Hänge der Bergstraße und das Neckartal mit ihren Burgen, dem Heidelberger Schloss und schönen Ortschaften sollten als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen dauerhaft geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5238 5. Landschaftsbild Das Landschaftsbild um Heidelberg und an der Bergstraße würde gravierend verändert und industriell überprägt werden. Heidelberg ist weltberühmt für sein einzigartiges Ensemble aus Altstadt, Neckar, Schloss und den wunderbaren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bewaldeten Hängen, die es umgeben. Heidelberg steht für Romantik, die in Gedichten und Liedern gepriesen wurde, für eine heile Natur und eine fast komplett erhalten gebliebene Altstadt. Deswegen besuchen so viele Touristen unsere Stadt. Auch der Tourismus würde unter dem Bau von Windrädern auf den bewaldeten Höhen leiden. Die Hänge der Bergstraße und das Neckartal mit ihren Burgen, dem Heidelberger Schloss und schönen Ortschaften sollten als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen dauerhaft geschützt werden.	
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5239 6. Bedeutung der Wälder fürs Klima Waldschutz bedeutet auch Klimaschutz. Wälder haben sehr wichtige Funktionen für das Klima. Sie sind u.a. wichtige Kohlenstoffspeicher, Wasserspeicher und haben auch eine kühlende Funktion. In Heidelberg handelt es sich um einen Immissions- und Klimaschutzwald. Es ist des öfteren von Menschen, die sich nicht stark mit dem Thema beschäftigt haben, zu hören: „wenn im Wald keine WKA gebaut werden, stirbt er wegen des Klimawandels“. Dagegen ist zu erwähnen, dass der Einfluss von 15 WKA auf den globalen Klimawandel voraussichtlich nahe Null geht. Dagegen stehen erhebliche Eingriffe in die Natur und immense Nachteile für Mensch und Tier.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5240 6. Bedeutung der Wälder fürs Klima Waldschutz bedeutet auch Klimaschutz. Wälder haben sehr wichtige Funktionen für das Klima. Sie sind u.a. wichtige Kohlenstoffspeicher, Wasserspeicher und haben auch eine kühlende Funktion. In Heidelberg handelt es sich um einen Immissions- und Klimaschutzwald. Es ist des öfteren von Menschen, die sich nicht stark mit dem Thema beschäftigt haben, zu hören: „wenn im Wald keine WKA gebaut werden, stirbt er wegen des Klimawandels“. Dagegen ist zu erwähnen, dass der Einfluss von 15 WKA auf den globalen Klimawandel voraussichtlich nahe Null geht. Dagegen stehen erhebliche Eingriffe in die Natur und immense Nachteile für Mensch und Tier.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5241 7. Wirtschaftlichkeit von WKAs Wald vers. Offenland Die Wirtschaftlichkeit von WKAs hängt nicht nur von der Windleistungsdichte ab, sondern auch von vielen anderen Faktoren, u.a. Kosten für Zuwegung, Abschaltzeiten, Schnelligkeit der Genehmigung. Der Ertrag im Wald liegt oft niedriger als prognostiziert (Seite 31/32 UPI) Windgeschwindigkeiten im Wald werden durch Bäume (Bodenrauigkeit) verringert. Sie verursachen auch höhere Turbulenzen und daher müssen die Abstände zwischen WKAs höher sein. In Baden-Württemberg fokussierte sich die Planung von WKAs hauptsächlich auf Standorte im Wald, was in meinen Augen eine verfehlte Planung darstellt. Es sollten mehr landwirtschaftliche Flächen, Gebiete an Autobahnen oder Industriebrachen beplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5242 7. Wirtschaftlichkeit von WKAs Wald vers. Offenland Die Wirtschaftlichkeit von WKAs hängt nicht nur von der Windleistungsdichte ab, sondern auch von vielen anderen Faktoren, u.a. Kosten für Zuwegung, Abschaltzeiten, Schnelligkeit der Genehmigung. Der Ertrag im Wald liegt oft niedriger als prognostiziert (Seite 31/32 UPI) Windgeschwindigkeiten im Wald werden durch Bäume (Bodenrauigkeit) verringert. Sie verursachen auch höhere Turbulenzen und daher müssen die Abstände zwischen WKAs höher sein. In Baden-Württemberg fokussierte sich die Planung von WKAs hauptsächlich auf Standorte im Wald, was in meinen Augen eine verfehlte Planung darstellt. Es sollten mehr landwirtschaftliche Flächen, Gebiete an Autobahnen oder Industriebrachen beplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5243 8. Alternativen und Vorschläge Alternativ Flächen im Offenland in die Planungen aufnehmen. Flächen im Offenland bieten viele Vorteile. Sie haben einen geringeren Raumwiderstand, einfachere Zuwegung und Anschluß an das Elektronetz. Wege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen sind meist schon vorhanden. Im Offenland ist der Flächenbedarf 5x geringer als im Wald. Es muss nicht gerodet werden, die Bergkuppe nicht abgetragen und mit schwerem Gerät nivelliert werden. Die Baustelleneinrichtung ist einfacher. Außerdem sind hier die Konflikte mit dem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturschutz wesentlich geringer, weil die in Frage kommenden Landschaftsräume in der Regel weniger sensible Ökosysteme aufweisen. Agrarflächen könnten Landwirten die Chance geben, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben. In der Ebene ist die Akzeptanz durch die Bevölkerung in der Regel wesentlich höher. In den Plansätzen und Begründung der Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie heißt es unter „Ziele und Grundsätze der Regionalplanung“ auf Seite 3 an erster Stelle: „3.2.4.3 Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.“ Die Ausweisung der Flächen im Wald widerspricht diesem wichtigen Plansatz. Konkrete alternative Flächenvorschläge aus den Vorschlägen des Nachbarschaftsverbands von 2023: * die Flächen um das Kirchheimer Umspannwerk * die Flächen um die Deponie Feilheck und das Umspannwerk Neurott * die Flächen westlich der A5 und südlich und nördlich der B535 * die Flächen westlich und östlich der A5 im Bereich Handschuhsheim/Dossenheim * die Flächen in der Nähe des Grenzhofs zwischen der A656 und der Bahntrasse * die Flächen auf der Friesenheimer Insel * die Flächen im Bereich der Kläranlage Mannheim * die Flächen westlich und östlich der B44 im Norden Mannheims VRRN-Kriterien über die Mindestanzahl von WKASs in einem Gebiet, sowie die vorgeschriebene Größe der Flächen aufheben. An Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten wären auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. Deshalb wäre es gut, diese Regeln anzupassen, um den Bau von WKAs dort zu ermöglichen. Netzausbau zur Weiterleitung des Stromes von Norden nach Süden voran bringen. Der im Norden erzeugte Strom sollte auch im Süden effizient genutzt werden können. Dort müssen WKAs bei Netzüberlastung abgeregelt werden. Die Betreiber bekommen dann eine finanzielle Entschädigung. Es wäre sehr sinnvoll die Trasse schnell voran zu bringen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geothermie in Heidelberg mehr nutzt. Unsere Region liegt im Potenialgebiet für Geothermie in Deutschland (https://www.geotis.de/homepage/maps). Die in der Erde gespeicherte Energie ist jahreszeitlich unabhängig, steht ständig zur Verfügung, ist somit grundlastfähig und unerschöpflich. Photovoltaik. Der Ausbau mit Solaranlagen auf geeigneten Flächen und Dächern sollte mit mehr Konsequenz, Förderung und durch Erleichterung der Bürokratie vorangetrieben werden. Energiesparen. Durch den Bau von 10 modernen WKA mit 60 MW könnten pro Jahr ca. 125 Mio kWh elektrische Energie geerntet werden, was etwa 10 % des Heidelberger Strombedarfs entspricht. Mit 10 % Deckung des Strombedarfs kann nicht das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald mit all seinen Folgen gerechtfertigt werden. Es wäre viel sinnvoller, diese 10 % durch Sparen auszugleichen.	
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5244 8. Alternativen und Vorschläge Alternativ Flächen im Offenland in die Planungen aufnehmen. Flächen im Offenland bieten viele Vorteile. Sie haben einen geringeren Raumwiderstand, einfachere Zuwegung und Anschluß an das Elektronetz. Wege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen sind meist schon vorhanden. Im Offenland ist der Flächenbedarf 5x geringer als im Wald. Es muss nicht gerodet werden, die Bergkuppe nicht abgetragen und mit schwerem Gerät nivelliert werden. Die Baustelleneinrichtung ist einfacher. Außerdem sind hier die Konflikte mit dem Naturschutz wesentlich geringer, weil die in Frage kommenden Landschaftsräume in der Regel weniger sensible Ökosysteme aufweisen. Agrarflächen könnten Landwirten die Chance geben, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben. In der Ebene ist die Akzeptanz durch die Bevölkerung in der Regel wesentlich höher. In den Plansätzen und Begründung der Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie heißt es unter „Ziele und Grundsätze der Regionalplanung“ auf Seite 3 an erster Stelle: „3.2.4.3 Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.“ Die Ausweisung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Flächen im Wald widerspricht diesem wichtigen Plansatz. Konkrete alternative Flächenvorschläge aus den Vorschlägen des Nachbarschaftsverbands von 2023: * die Flächen um das Kirchheimer Umspannwerk * die Flächen um die Deponie Feilheck und das Umspannwerk Neurott * die Flächen westlich der A5 und südlich und nördlich der B535 * die Flächen westlich und östlich der A5 im Bereich Handschuhsheim/Dossenheim * die Flächen in der Nähe des Grenzhofs zwischen der A656 und der Bahntrasse * die Flächen auf der Friesenheimer Insel * die Flächen im Bereich der Kläranlage Mannheim * die Flächen westlich und östlich der B44 im Norden Mannheims VRRN-Kriterien über die Mindestanzahl von WKASs in einem Gebiet, sowie die vorgeschriebene Größe der Flächen aufheben. An Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten wären auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. Deshalb wäre es gut, diese Regeln anzupassen, um den Bau von WKAs dort zu ermöglichen. Netzausbau zur Weiterleitung des Stromes von Norden nach Süden voran bringen. Der im Norden erzeugte Strom sollte auch im Süden effizient genutzt werden können. Dort müssen WKAs bei Netzüberlastung abgeregelt werden. Die Betreiber bekommen dann eine finanzielle Entschädigung. Es wäre sehr sinnvoll die Trasse schnell voran zu bringen. Geothermie in Heidelberg mehr nutzt. Unsere Region liegt im Potenialgebiet für Geothermie in Deutschland (https://www.geotis.de/homepage/maps). Die in der Erde gespeicherte Energie ist jahreszeitlich unabhängig, steht ständig zur Verfügung, ist somit grundlastfähig und unerschöpflich. Photovoltaik. Der Ausbau mit Solaranlagen auf geeigneten Flächen und Dächern sollte mit mehr Konsequenz, Förderung und durch Erleichterung der Bürokratie vorangetrieben werden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiesparen. Durch den Bau von 10 modernen WKA mit 60 MW könnten pro Jahr ca. 125 Mio kWh elektrische Energie geerntet werden, was etwa 10 % des Heidelberger Strombedarfs entspricht. Mit 10 % Deckung des Strombedarfs kann nicht das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald mit all seinen Folgen gerechtfertigt werden. Es wäre viel sinnvoller, diese 10 % durch Sparen auszugleichen.	
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5245 9. Beschlüsse, Bewertungen und Einschätzungen von Ämtern, Naturschutzbehörden und Gremien Im sehr detaillierten Umweltbericht des VRRN wurden von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter die Gebiete am Weißer Stein, Hoher Nistler und Lammerskopf. Der VRRN hat sich dankenswerterweise zum Ziel gemacht, Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete u.a. aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken. Dabei werden auch folgende Ausschlusskriterien gennant: Historische Kulturlandschaften, Naturraumeinheit Bergstraße, Naturraumeinheit Odenwald/Neckartal, Natura2000-Gebiete und Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura2000-Gebieten gemäß 8& 26 BnatG. Dies widerspricht einer Ausweisung der genannten Waldgebiete als Windindustrievorrangzonen. Schon 2016 hat das Landwirtschafts- und Forstamt in seinem Bericht zu den geplanten WKA Zonen bestätigt, dass Belange der Erholung und Ökologie höher einzustufen sind als die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald. Im 8 9 (2) Landeswaldgesetz steht: Geschlossene Waldgebiete sind schützenswert. Demnach müssen Belange der Allgemeinheit abgewogen werden. Wenn Walderhalt im öffentlichen Interesse liegt (Erholung), soll die Genehmigung versagt werden. Beim Weltnaturgipfel von Montreal 2022, wurde das Ziel formuliert 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. In Glasgow wurde 2021 der Pakt zur Rettung der Wälder beschlossen. Industrialisierung durch WKA in Heidelbergs Wäldern widerspricht diesen Zielen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In der Studie vom Umweltbundesamt: Julia Thiele, Julia Wiehe, Philip Gauglitz, Carsten Pape, Clemens Lohr, Astrid Bensmann, Richard HankeRauschenbach, Leonard Kluß, Lutz Hofmann, Tobias Kraschewski, Michael H. Breitner, Bernd Demuth, Eva Vayhinger, Stefan Heiland und Christina von Haaren „Konkretisierung von Ansatzpunkten einer naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende, mit Blick auf strategische Stellschrauben - Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“, 2021 https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf heisst es: „...Das Projekt ermittelte in umfassenden Raumanalysen unter Berücksichtigung von technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien 23 340 Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ mit einer Gesamtfläche von 5 320 km? für Onshore-Windenergie. Die Flächen nehmen insgesamt 1,5 % der Fläche von Deutschland ein. Sie liegen praktisch alle außerhalb von Waldgebieten und geschützten Naturräumen. Nur in Einzelfällen wurden Waldstandorte aufgenommen, auf denen z.B. bereits Windkraftwerke errichtet wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass mit den ermittelten Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ der gesamte Strombedarf von 1 500 TWh im Jahr 2050 auf Bundesebene regenerativ und naturverträglich gedeckt werden könnte. Die hochaufgelösten Eingangsdaten ergeben ein bis zum Jahr 2050 raumverträglich erschließbares Potenzial....“ Die Waldstandorte in Heidelberg erweisen sich für den Bau von Windkraftanlagen als ungeeignet, vor allem für die Bevölkerung selbst. Starkes öffentliches Interesse, wie die Nutzung als Erholungswald am Rande eines Ballungsgebietes, Wasserschutzzonen, Kulturlandschafts-, Naturund Artenschutz sprechen gegen die Ausweisung der KZWs Hoher Nistler/Weißer Stein und Lammerskopf. Sie sollten deshalb aus der Planung herausgenommen und geschützt werden. Wir hoffen und vertrauen auf Ihre Entscheidung, diese wichtigen Aspekte zu berücksichtigen und 1,8 % der Flächen der Metropolregion mit möglichst geringem Raumwiderstand auszuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2403 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5246 9. Beschlüsse, Bewertungen und Einschätzungen von Ämtern, Naturschutzbehörden und Gremien	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im sehr detaillierten Umweltbericht des VRRN wurden von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter die Gebiete am Weißer Stein, Hoher Nistler und Lammerskopf. Der VRRN hat sich dankenswerterweise zum Ziel gemacht, Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete u.a. aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken. Dabei werden auch folgende Ausschlusskriterien gennant: Historische Kulturlandschaften, Naturraumeinheit Bergstraße, Naturraumeinheit Odenwald/Neckartal, Natura2000-Gebiete und Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura2000-Gebieten gemäß 8& 26 BnatG. Dies widerspricht einer Ausweisung der genannten Waldgebiete als Windindustrievorrangzonen. Schon 2016 hat das Landwirtschafts- und Forstamt in seinem Bericht zu den geplanten WKA Zonen bestätigt, dass Belange der Erholung und Ökologie höher einzustufen sind als die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald. Im 8 9 (2) Landeswaldgesetz steht: Geschlossene Waldgebiete sind schützenswert. Demnach müssen Belange der Allgemeinheit abgewogen werden. Wenn Walderhalt im öffentlichen Interesse liegt (Erholung), soll die Genehmigung versagt werden. Beim Weltnaturgipfel von Montreal 2022, wurde das Ziel formuliert 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. In Glasgow wurde 2021 der Pakt zur Rettung der Wälder beschlossen. Industrialisierung durch WKA in Heidelbergs Wäldern widerspricht diesen Zielen In der Studie vom Umweltbundesamt: Julia Thiele, Julia Wiehe, Philip Gauglitz, Carsten Pape, Clemens Lohr, Astrid Bensmann, Richard HankeRauschenbach, Leonard Kluß, Lutz Hofmann, Tobias Kraschewski, Michael H. Breitner, Bernd Demuth, Eva Vayhinger, Stefan Heiland und Christina von Haaren „Konkretisierung von Ansatzpunkten einer naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende, mit Blick auf strategische Stellschrauben - Naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende“, 2021 https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf heisst es:	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„...Das Projekt ermittelte in umfassenden Raumanalysen unter Berücksichtigung von technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien 23 340 Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ mit einer Gesamtfläche von 5 320 km? für Onshore-Windenergie. Die Flächen nehmen insgesamt 1,5 % der Fläche von Deutschland ein. Sie liegen praktisch alle außerhalb von Waldgebieten und geschützten Naturräumen. Nur in Einzelfällen wurden Waldstandorte aufgenommen, auf denen z.B. bereits Windkraftwerke errichtet wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass mit den ermittelten Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ der gesamte Strombedarf von 1 500 TWh im Jahr 2050 auf Bundesebene regenerativ und naturverträglich gedeckt werden könnte. Die hochaufgelösten Eingangsdaten ergeben ein bis zum Jahr 2050 raumverträglich erschließbares Potenzial....“ Die Waldstandorte in Heidelberg erweisen sich für den Bau von Windkraftanlagen als ungeeignet, vor allem für die Bevölkerung selbst. Starkes öffentliches Interesse, wie die Nutzung als Erholungswald am Rande eines Ballungsgebietes, Wasserschutzzonen, Kulturlandschafts-, Naturund Artenschutz sprechen gegen die Ausweisung der KZWs Hoher Nistler/Weißer Stein und Lammerskopf. Sie sollten deshalb aus der Planung herausgenommen und geschützt werden. Wir hoffen und vertrauen auf Ihre Entscheidung, diese wichtigen Aspekte zu berücksichtigen und 1,8 % der Flächen der Metropolregion mit möglichst geringem Raumwiderstand auszuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4044 Mit großer Besorgnis nehmen wir, die Bewohner vom Junghof, die Pläne zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in unmittelbarer Nähe unserer Gemeinde (RNK-VRG18-W) zur Kenntnis. Wir möchten Ihnen in dieser Stellungnahme eindringlich unsere Bedenken darlegen und appellieren an eine erneute Prüfung dieser Pläne, da die Errichtung eines Windparks erhebliche negative Auswirkungen auf die Bewohner, die umliegenden Siedlungen sowie die zukünftige Entwicklung unserer Region hätte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4045 Überdimensionierte Windräder und mangelnde Erfahrung: Aufgrund der geringen Windstärke in unserer Region sind besonders große Windräder notwendig, um eine ausreichende Energieausbeute zu gewährleisten. Dies bestätigte auch die Firma [Name anonymisiert] . Die geplanten Windräder sollen eine Gesamthöhe von 275 Metern und einen Rotordurchmesser von 180 Metern haben. Diese Dimensionen sind in Deutschland bisher beispiellos, weshalb es keine Erfahrungen insbesondere in Bezug auf die Lärmauswirkungen solcher Anlagen gibt. Angesichts der extremen Nähe zu Siedlungen ist die Errichtung solcher überdimensionierten Windräder nicht nur unverantwortlich, sondern auch unzumutbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4046 Betriebsschädigung und Wertminderung: Der geplante Windpark würde eine erhebliche Wertminderung unserer Immobilien und Betriebsstätten nach sich ziehen. Bestehende und zukünftige Investitionspläne (z.B. Ferienwohnungen ect.) wären gefährdet. Auch der nahegelegene große Campingplatz „Camping Hilsbachtal“ wäre betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4047 Gesundheitliche Auswirkungen und Lärmbelastung: Die Errichtung von Windkraftanlagen bringt eine signifikante Lärmbelastung mit sich. Wir Bewohner vom Junghof wären unmittelbar betroffen. Die Nähe zu Hilsbach und auch die Siedlungen bei der Steinhälde und der Campingplatz bringen weitere Bedenken mit sich. Durch den vorherrschenden Westwind wird der Schall verstärkt und über weite Strecken getragen, wodurch vor allem wir und auch die Bewohner des angrenzenden Heilbronner Landkreises direkt betroffen wären (Adelshofen und auch Forlenhöfe Ittlingen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4048 Besonders bedenklich ist der sogenannte Infraschall, der von Windkraftanlagen ausgeht und zu verschiedenen gesundheitlichen Problemen wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und allgemeinem Unwohlsein führen kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4049 Schattenwurf und Nähe zu Wohnsiedlungen: Ein weiteres ernstzunehmendes Problem ist der Schattenwurf, der durch die enormen Rotoren der Windräder entsteht. Dieser "diskontinuierliche Schatten" kann die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4050 Hinzu kommt, dass die geplanten Windräder in unverantwortlicher Nähe zu Wohnsiedlungen errichtet werden sollen, was die ohnehin schon problematischen Auswirkungen noch verstärkt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4051 Zusammenfassung der Bedenken von den Bewohnern des Junghofs: • Unverhältnismäßige Investition: Nur sehr hohe Windräder (Gesamthöhe 275 Meter) sind aufgrund der windarmen Region einigermaßen effizient, was zu hohen Kosten bei geringer Effizienz führt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4052 • Gesundheitliche Risiken: - Es gibt in Deutschland noch keine Erfahrungen mit Windrädern dieser Größe, insbesondere bezüglich der Auswirkungen der Frequenzen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren. - Infraschall kann auf die Organe wirken und Schlafstörungen verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4053 - Starke Lärmbelästigung beeinträchtigt die Lebensqualität, vor allem nach langen Arbeitstagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4054 • Landschaftsbild und Tierwelt: - Massiver Eingriff in das Landschaftsbild.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4055 - Negative Auswirkungen auf die Tierwelt: Störungen während der Brutzeiten, Einschränkungen bei der Futtersuche aufgrund von Lärm.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4056 - Unvorstellbarer Schattenwurf durch die großen Windräder, ständige Bewegung der Schatten belastet die Bewohner.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4057 • Wohnqualität und Zukunft: -Untragbare Abstandsregelungen zu Wohngebäuden, Wertminderung von Betriebsstätten und Grundstücken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4058 -Zweifel an der Zukunftsfähigkeit der Region: Wer möchte in einer solchen Umgebung leben und investieren?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4059 -Langfristige Existenz der Höfe gefährdet, die seit Generationen geführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4060 • Erneuerbare Energien und Verantwortung: - Bereits geleisteter Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung durch Biogasanlagen ([Name anonymisiert]) und Photovoltaik ([Name anonymisiert]) - Notwendigkeit, derartige Windräder zuerst zu testen, bevor sie in der Nähe von Wohngebieten errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4061 • Zukunft der nächsten Generation: - Die Kinder sollen in einer lebenswerten Umgebung aufwachsen und die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin bewirtschaften können. - Sorge, dass die junge Generation kein Interesse mehr hat, in einer durch Windräder geprägten Landschaft zu leben und zu arbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2404 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4062 Wir bitten hiermit eindringlich, um die erneute Prüfung und hoffen, dass das Gebiet RNK-VRG18-W aus dem Teilregionalplan Windenergie herausgenommen wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5228 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Interesse und großer Sorge verfolgen wir die Veröffentlichungen und Diskussionen um den weiteren Ausbau der Windkraft rund um den Schlempertshof bei 74746 Höpfingen. Unsere Familie betreibt hier seit fast sechzig Jahren sehr erfolgreich einen Ferienbauernhof. In den zurückliegenden Jahren konnten wir ca 3000 Übernachtungen jährlich erreichen. 2023 ist viel Geld in zwei neue 4-Sterne Ferienwohnungen investiert worden, was die Übernachtungszahlen seither weiter beflügelt. Den Trend hin zu mehr Urlaub im eigenen Land können wir klar erkennen. Landkreis, Kommunen und auch die Metropolregion unterstützen uns dankenswerter Weise durch entsprechende Maßnahmen. Unser größtes Pfund ist neben dem schönen Hof, die ruhige Lage und die fast unberührte Natur. Touristen sind allerdings sehr sensibel. Wenn ein Parameter nicht mehr passt, buchen sie beim nächsten Urlaub eine andere bleibe, oder machen gar einen negativen Eintrag in ein Portal. Da unser Odenwald nicht gleichermaßen berühmt ist wie ein Schwarzwald oder Bodensee sind wir auf zufriedene Gäste in besonderem Maße angewiesen. In dem Regionalplan ist vorgesehen, die komplette Waldfläche zwischen dem Schlempertshof und Walldürn als Sonderfläche auszuweisen. Es wurde bereits von einem Projektierer im Gemeinderat vorgestellt, dass gleich einige, sehr große WKA's in unmittelbarer Nähe zu unserem Hof gebaut werden. Durch diese Vorgänge sorgen wir uns sehr ernsthaft um die Existenz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unseres Betriebes. Schattenwurf, Geräusche, eingeschränkte Begehbarkeit der Wälder, etc. wären die Folge. Der Weiler Schlempertshof ist bei vergangenen Baugenehmigungen als faktisches Dorfgebiet eingestuft worden. Allerdings sehen wir durch unseren Ferienbetrieb eine besondere Schutzbedürftigkeit und Rücksichtnahme gegeben. Darum bitten wir darum, zum Schutze des Tourismus, in dem Regionalplan auf den Schlempertshof besonders Rücksicht zu nehmen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen! Mit freundlichen Grüßen vom Schlempertshof	
Stellungnahme-ID: 2406 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5227 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2408 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5222 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2408 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5223 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband, Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformatar in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht, Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: + Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich, + Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren, » Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert, « Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein, Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden, Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen, In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet, Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen, Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird, Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt, Deckungssummen für Drittschäden werden in den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2408 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5224 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes, Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können, Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten, Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2408 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5225 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung, Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen, Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht, Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“, Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2409 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5218 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband, Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird auf privater Basis erfasst und geführt, Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht, Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: - Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. + Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren, + Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. » Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde., Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen, In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern” (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt, Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert, Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2409 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5219 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes, Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2409 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5220 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof, Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023, Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2409 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5221 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet, Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	
Stellungnahme-ID: 2410 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5217 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2411 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5216 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2412 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5213 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie —- Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehnen wir entschieden ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2412 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5214 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie —- Fristgerechte Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehnen wir entschieden ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben. In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2412 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5215 Persönliches: Mit einer Immobilie direkt am Waldrand [Adresse anonymisiert] , wären wir von den Windkraftanlagen in direkter Nähe betroffen. Wir befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen und einen Wertverlust unserer Immobilie. Außerdem sind wir bei der Vorstellung, dass die Ruhe unseres Naherholungsgebietes verloren gehen könnte, emotional stark betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2413 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5211 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2413 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5212 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2414 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5209 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder OPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen -	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2414 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5210 Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Moderne Windkraftanlagen können auch im Offenland effizient gebaut und betrieben werden. Dagegen kann nur der intakte, unzerschnittene Stadtwald - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder OPNV erreicht werden kann, dienen - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten - als lokales Wasserschutzgebiet die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgen - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald) die Region weithin sichtbar positiv bewerben In der Erwartung einer vernünftigen, bürgernahen Planung mit freundlichen Grüssen -	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2415 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5208 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, ?m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandris?ko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2416 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5207 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, ?m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandris?ko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5182 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: - Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) - Seewiesen Spechbach - Schutzzone Ill (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) - 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die , große Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch.im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen Ill, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5183 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG005-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen und dar. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5184 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG005-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. i Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5185 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-/N Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. ' Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden- Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich - drastische Unterschiede — in der mittleren Windgeschwindigkeit und — in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fas 'bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560 _Der Windatlas_Baden- Wurttemberg_ 2019 _und _ der bayerische Windatlas 2021_im direkten Vergleich _entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5186 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-N/ Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es Jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei-einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte ‘“Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nahe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5187 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen Jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. .. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter _ ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 5188 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRGO05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald Sehr geehrte Damen und Herren, dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %)	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5189 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5190 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-/N Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05- W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den ” nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https:/www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.htm!] Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung — und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5191 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5192 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-/N Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05- W / Hochwasserschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden sich wiederholen könnten. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone !II	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5193 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Landschaftsschutzgebiete. Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5194 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Insekten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5195 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-N/ Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound.affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durchden- Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 5196 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU sind mir zahlreiche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5197 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der. betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5198 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNKVRGO05- W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aud. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5199 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. ; Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist.zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 5200 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre _ regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5201 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRGO05- W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen: - Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? - Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? - Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5202 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem steilt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern — auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet — sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen — die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt — was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5203 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß : verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5204 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante_ Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, Reiter/in, zum Pilze suchen und zum beobachten von Tieren im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden,. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2418 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5179 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, als Naturliebhaber im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2418 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5180 Eigenen Ergänzungen: Kosten-Nutzen Faktor von Windenergie steht in keinem Verhältnis zu den negativen Eingriffen in die Natur.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2418 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5181 Dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität, des Naherholungseffektes und der Grund-und Immobilienpreise.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2419 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5176 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, als Naturliebhaber im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2419 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5177 Eigenen Ergänzungen: Kosten-Nutzen Faktor von Windenergie steht in keinem Verhältnis zu den negativen Eingriffen in die Natur.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2419 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 5178 Dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität, des Naherholungseffektes und der Grund-und Immobilienpreise.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2420 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5137 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2420 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5138 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Windparks bzw. Originaltitel: „Interference Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2420 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5139 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2421 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5136 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zufahrtswege und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Es sollte der Anspruch sein, dass man insbesondere zum Schutz gegen die Klimakrise ein natürliches umfangreiches Waldgebiet erhält und eine nachhaltige Waldentwicklung betreibt. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2422 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5135 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zufahrtswege und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigen und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Es sollte der Anspruch sein, dass man insbesondere zum Schutz gegen die Klimakrise ein natürliches umfangreiches Waldgebiet erhält und eine nachhaltige Waldentwicklung betreibt. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5140 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNKVRG- 12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5141 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNKVRG- 12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5142 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5143 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5144 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden, Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5145 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden, Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5146 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung —- und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fulle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspruchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Taimbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a, für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am _ Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht, Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrem doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit}; - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit)}; - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5147 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung —- und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fulle von medizinischen und wissenschaftlichen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einspruchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Taimbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a, für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am _ Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht, Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrem doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit}; - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit)}; - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5148 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI — Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des $ 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5149 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI — Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des $ 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5150 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5151 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5152 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5153 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 5154 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 5155 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 5156 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 5157 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 5158 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 5159 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5160 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5161 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5162 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, ?m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5163 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, ?m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5164 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses Jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5165 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses Jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 5166 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustricanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen, Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 5167 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustricanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen, Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5168 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5169 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5170 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ?. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. il. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5171 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ?. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. il. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5172 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5173 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5174 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5175 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2424 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5133 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie — Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den gennannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2424 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5134 Betrifft: Bürgerbeteiligung Windenergie — Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf“ Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den gennannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden - als einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuss, mit dem Rad oder ÖPNV erreicht werden kann - als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, das Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet - als lokales Wasserschutzgebiet, das die Stadt mit Trinkwasser, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoff und Kühlung versorgt - als prägende Kulturlandschaft (Unesco-Geo-Naturpark Bergstrasse Odenwald), die diese Region attraktiv macht für Besucher aus nah und fern	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5099 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, ?m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5100 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, ?m Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5101 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5102 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 5103 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 5104 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 5105 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 5106 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 5107 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 5108 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5109 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5110 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5111 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5112 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5113 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI — Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des $ 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5114 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI — Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des $ 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5115 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung —- und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fulle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspruchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Taimbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a, für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am _ Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht, Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit}; - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit)}; - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5116 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird — je mehr WEA, desto stärker die Belastung —- und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fulle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspruchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Taimbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a, für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am _ Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht, Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit}; - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit)}; - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5117 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden, Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5118 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden, Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5119 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5120 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5121 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNKVRG- 12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5122 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNKVRG- 12-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5123 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5124 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5125 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5126 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5127 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ?. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. il. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5128 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ?. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. il. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5129 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5130 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5131 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses Jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5132 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald‘) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses Jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2426 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5097 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2426 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5098 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2427 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5096 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldaebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2428 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5095 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten), Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2429 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5094 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfem des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2430 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5093 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teiiregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen, Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2431 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5092 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2432 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5091 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftaniagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	
Stellungnahme-ID: 2435 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5088 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu entartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2437 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5086 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2438 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5080 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2438 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5081 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2438 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5082 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2438 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5083 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2438 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5084 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2438 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5085 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2439 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5078 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2439 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5079 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
Stellungnahme-ID: 2440 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5077 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2441 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5076 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF6Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist. dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt; „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür brauchte man SF6, Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2442 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5075 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5069 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente, Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5070 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren. je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt, Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial, Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5071 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen. Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5072 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kann.	
Stellungnahme-ID: 2443 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5073 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. KohlenstoffFasern - auch kurz Kohlefasern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 6500C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2443 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5074 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementpian für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2444 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5064 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2444 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5065 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2444 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5066 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	
Stellungnahme-ID: 2444 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5067 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2444 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5068 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung, Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2445 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5060 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2445 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5061 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2445 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5062 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 2445 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5063 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2446 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5058 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2446 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5059 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2447 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5055 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: gesundheitliche Gefahren durch Lärm und Infraschall Abstand Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren vom Regionalverband, das Teilgebiet WPWW Wetterdorf gehört nicht zur Vorrangfläche für Windenergie. Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, daß die Waldfläche, die das Teilgebiet WPWW Wettersdorf umfasst, auch in Zukunft für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden darf. Neben dem Punkt, daß wir einen naturschutzrelevanten Wald haben, stellt der Abstand von möglichen Windindustrieanlagen zu unserem Ort ein gravierendes Problem dar. Mit einem Abstand von rund 1000 m und der direkten Konfrontation und Sicht auf die Anlagen fürchten wir eine massive Lärmbelästigung, der wir rund um die Uhr ausgesetzt wären. Auch durch den Infraschall wären wir stark belastet. Die Anlagen werden immer höher gebaut, bei immer geringer werdenden Abständen. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sicherheitsabstände der heutigen Anlagen zu unserer Wohnbebauung wären viel zu gering. Damit wären wir auch einer optischen Bedrängung durch diese rotierenden Monsteranlagen ausgesetzt. Das ist nicht menschenwürdig. Es würde unsere Lebensqualität auf den Kopf stellen, unsere Gesundheit gefährden. Wir könnten uns nicht einmal schützen. Was können wir tun, um ein normales Leben zu führen? Wir können nicht einmal umziehen, da hier in unserem ländlich geprägten Ort die Menschen überwiegend Wohneigentum haben, und wir für das Wohneigentum keinen Käufer finden würden, der sich den Belastungen und Einschränkungen freiwillig aussetzt.	
Stellungnahme-ID: 2447 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5056 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren weise ich darauf hin, dass der o.g. Gemeindewald weiterhin nicht als Vorrangfläche für die Windindustrie zur Verfügung steht. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben! So sieht es auch der Ortschaftsrat und die Bewohner Wettersdorfs, entgegen dem Gemeinderatsbeschluß vom 15.4.24. Meine Familie und ich haben uns vor Jahren bewusst für das Landleben entschieden und die damit verbundenen Nachteile in Kauf genommen. Dennoch sind wir dankbar hier zu wohnen und die wunderbare Natur zu genießen, vor allem unser Wald ist immer wieder ein Rückzugsort vieler Menschen hier um wieder neu Kraft zu tanken und die Ruhe zu genießen. Das soll sich leider durch den Bau von Windindustieanlagen im Gemeindewald ändern. Somit wären wir dem ständigen Lärm, dem Infraschall, dem Schattenwurf ausgewiesen und können uns nicht einmal schützen. Der Abstand würde sich gerade mal auf 1000 m zu unserem Ort belaufen, bei immer größeren werdenden Windkrafträder (ca. 261-300m Höhe) Wettersdorf hat 145 Einwohner. Hier ist aktuell jeder in großer Angst und Sorge. Wie sollen wir uns wehren? Wahrscheinlich wird hiervon ausgegangen, dass der Widerstand in so einem kleinen Ort gar nicht ins Gewicht fällt. Dabei ist der Stromeigenbedarf in Wettersdorf durch die vielen PV-Anlagen auf Häusern und Scheunen 4x so hoch als benötigt. Ein Solarpark ist in Planung. Weitere Solarparks im Nachbarort Neusass bestehen bereits und ein weiterer, 20 ha großer Solarpark entsteht in Hornbach einem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weiteren Ort ganz in unserer Nähe. Zudem gibt es bereits Windparks in Altheim. Unser Ziel in Walldürn ist bereits längst erreicht. Wir bitten im Sinne der Natur, Wald, Tier und Mensch zu entscheiden, dass dieses, für uns alle so wichtiges Waldgebiet uns allen erhalten bleibt!! Ich denke dabei auch an die vielen Tiere wie der Mäusebussard, Milane, Schwarzstorch, Fledermäuse , die Kleinlebewesen, Amphibien, Rehe, Dachse, Füchse...., die hier leben. Die Feuchtbiotope als Auffangbecken für das Regenwasser sei noch erwähnt. Ein Mischwald mit einem Waldbestand von teilweise über 100 Jahren. Das alles soll zerstört werden???? Wie sollen die nächsten Generationen aufwachsen? Der Wald und die Natur ist unser wichtigstes Gut, das es zu bewahren gilt!!! Wettersdorf, 08.05.2024	
Stellungnahme-ID: 2447 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 5057 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewaid Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5034 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8o dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5035 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5036 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionatplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5037 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5038 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten, Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OED weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. i BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5039 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5040 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5041 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungs Verfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m fuhrt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5042 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5043 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Dannen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5044 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Wind kraftan lagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5045 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstät ten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5046 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5047 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5048 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet, Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5049 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5050 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5051 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht. Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5052 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C. verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5053 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2448 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5054 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch.Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgmnd der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens-	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg.Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grundsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und die Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet. Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des § 13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5022 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar WPWW Teilgebiet Wettersdorf, Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] Sehr geehrte Damen und Herren vom Regionalverband, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren weise ich darauf hin, dass der o.g. Gemeindewald weiterhin nicht als Vorrangfläche für die Windindustrie zur Verfügung steht. Als ich mich heute mit meiner Tochter [Name anonymisiert] und weiteren Kindern aus Wettersdorf über den o.g. Gemeindewald unterhalten habe, kamen folgende Gedanken bzw. Reaktionen, die ich nun versuche wiederzugeben. Wir möchten, dass unser o.g. Gemeindewald erhalten bleibt. Ganz oft sind wir dort zusammen, da das Waldgebiet in unmittelbarer Nähe zu unserem Ort ist. (1000m) Wir haben dort ein Tippi gebaut und spielen dort so oft wir können. Das macht ganz viel Spaß! Manchmal sehen wir sogar Rehe, Füchse usw. Und ganz viele Fledermäuse wohnen hier. Besonders in Erinnerung bleibt [Name anonymisiert] letzter Kindergeburtstag: Wir durften selbst Stecken schnitzen, die wir dann zum Laufen im Einsatz hatten. Dabei entdeckte plötzlich eines der Kinder einen Feuersalamander und kurz danach ein anderes Kind ein ganzes Nest mit diesen Feuersalamander-weich eine Faszination und Freude über diese Entdeckung!!! Helft uns bitte, dass dieses Wald gebiet nicht stirbt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5023 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: Erhalt des Ökosystems WALD	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, unser Gemeindewald in Wettersdorf darf nicht zur Industriealisierung mit Windenergieanlagen freigegeben werden! Er ist nicht ausgewiesen und das muss auch so bleiben. Der Wald ist kein Industriegebiet. Der Wald ist unser wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz. Er ist der wirksamste C02-Speicher, Lebensraum wildlebender Tiere und geschützter Arten, Ökosystem, Erholungsoase, Naturraum, Wasserspeicher, Frischluftreservoir. Wurzeln stabilisieren Hänge und Böden, Blätter schenken Sauerstoff. Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft. Vor allem können unsere Wälder und naturbelassene Waldböden riesige Regenmengen aufnehmen und speichern, ein entscheidender Faktor beim Schutz vor Hochwassern. Waldschutz ist Klimaschutz. Namhafte Verbände stimmen alle überein, dass Wälder ökologisch wertvoll und schützenswert sind und als Standort für Windkraftanlagen nicht in Frage kommen. Unser Gemeindewald ist zudem geprägt von hochwertigen Schutzgebieten. Es ist ein knappes Gut, das weiterhin geschützt bleiben muss. Vielen Dank!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 5024 Unbegreiflich habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat der Stadt Walldürn mit Sitzung vom 15.4.2024 die obige Waldfläche als Vorrangfläche ausweisen möchte, entgegen dem Beschluß des Ortschaftsrates Wettersdorf. Dieses Waldgebiet in unmittelbarer Ortsnähe ist für uns Dorfbewohner ein enorm wichtiges Lebensgut. Immer wieder gehen hier Menschen spazieren, um Ruhe zu finden, aber auch die abwechslungsreichen Pflanzen und Bäume/Mischwald und Tiere zu bewundern. In der Stille kann man dem Vogelgezwitscher lauschen, auch der Rotmilan ist hier zu sehen. Auch Seen bzw. Tümpel sind hier vorhanden. Eine Freude, jedes Jahr die vielen Frösche und Enten zu sehen. Besonders erwähnenswert ist das hohe Schwerpunktaufkommen von Fledermäusen. Diese Fläche ist insbesondere von der Landesanstalt für Umwelt als Schutzgebiet für Artenschutz ausgewiesen. Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird dementsprechend als hoch eingestuft. Der national und international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplans führt genau durch dieses Waldstück. Die Rodung dieses Waldes würde einer -Mondlandschaft- gleichen und steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis. Durch die mittlerweile über 260 m hohen Windkraftindustrieanlagen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde unserer aller wichtigsten Gut, nämlich der WALD zerstört und damit auch der Lebensraum der vielen Tiere, Insekten, der Natur und den Menschen. Teilweise 100 Jahre alte Waldbestände würden einer ganzen Generation zum Opfer fallen. An anderen Gebieten, wo bereits Windparks entstanden sind, ist festzustellen, wie die noch vorhanden Bäume erkranken bzw. der noch bestehende Waldbestand immer wieder Angriffsfläche bei Unwetter wie z.B. Sturm ist. Zudem ist unser Ort bereits umzingelt von Windräder, die uns regelrecht erdrücken.	
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5025 Weitere Punkte, die zu berücksichtigen sind: -Schädigung des lokalen Klimas	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5026 -Gesundheitliche Risiken durch Infraschall und Lärmbelastungen (Waldgebiet ist in unmittelbarer Nähe zu unserem Ort)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5027 -Enteignung durch Wertverlust der Immobilie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5028 -Lebensqualität geht verloren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5029 -Unmittelbare Nähe zum Ort Wettersdorf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5030 -Artenschutz/Rotmilan -Insektensterben Bitte berücksichtigen Sie diese Gegebenheiten bei Ihrer weiteren Vorgehensweise. UNSER WALD BRAUCHT BÄUME; KEINE WINDRÄDER!!!!! Wettersdorf, 07.05.2024	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 5031 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss weiterhin geschützt bleiben. Neben weiteren Aspekten weise ich darauf hin, daß durch unseren Gemeindewald und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- und auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen wären zu befürchten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 5032 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung;	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2449 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5033 WPWW Teilgebiet Wettersdorf Begründung: Lärmbelastungen. Abstand. Bedrängungswirkung Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren vom Regionalverband, der Gemeindewald Wettersdorf darf nicht zur Industriealisierung mit Windenergieanlagen freigegeben werden! Er ist aktuell nicht ausgewiesen und das soll auch so bleiben!!! Wir sind in großer Sorge, da in unserem, lediglich 1000 m entferntem Gemeindewald, entgegen dem Willen des Ortschaftsrates Wettersdorf und dem Willen der Wettersdorfer Bürger, dieser für Windkraftindustrieanlagen, seitens der Stadt Walldürn, ausgewiesen werden soll. Die mittlerweile bis zu 300 m hohen Monsteranlagen sind furcht- und besorgniserregend. Sie stellen eine Bedrohung für unser Ort da, zumal wir bereits von vielen umzingelt sind und weitere in Planung sind. Nicht zu vergessen sind die Lärmbelastungen, denen wir permanent ausgesetzt sind und auch der Schattenwurf. Durch die mittlerweile bis zu 300 m hohen Anlagen, ist es unbedingt erforderlich die Abstände zu vergrößern!!!!! Welche Lebensqualität haben wir denn noch hier? Es würde unsere Gesundheit gefährden und wir können uns nicht einmal schützen. Durch den Infraschall kommt es bereits jetzt schon bei manchen Ortsbewohnern zu Schlafstörungen, Migräne, Herzrhytmusstörungen usw. Auffällig viele Krebskranke gibt es hier in Wettersdorf. Wer würde sich diesen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belastungen und Einschränkungen freiwillig aussetzen? Es gilt diesen naturschutzrelevanten Wald zu schützen, denn dieser ist das wichtigste Gut für uns Menschen!!!! Wettersdorf, 07.05.2024	
Stellungnahme-ID: 2450 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5018 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region, Ein Brutvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2450 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5019 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung; Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2450 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5020 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2450 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5021 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2451 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5012 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahi'ens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	
Stellungnahme-ID: 2451 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5013 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2451 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5014 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2451 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5015 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch" eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2451 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5016 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Balsaholz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2451 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5017 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2452 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 5011 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigen Ergänzungen: Zu viele Windräder auf zu kleiner Fläche Windräder sind viel zu groß Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2453 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5005 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergöe zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1; 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an Infraschallwelien ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2453 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5006 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen BeteiligungsVerfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2453 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5007 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NCm-VRG28-W Begründung; Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung, Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten, Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v, 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B171/05), Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert, Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2453 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5008 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut, Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwefelhexafluorid - kurz; SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern, Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür brauchte man SF6.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Und; da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
Stellungnahme-ID: 2453 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5009 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2453 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5010 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeid vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat; „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG".“ Quelle: https://www.weit.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt, 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat ZU einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4996 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung, Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z, B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05), Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4997 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4998 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4999 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5000 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VR628-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5001 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Natmparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5002 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung; SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut, Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz; SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und; Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt, Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl, Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten, So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür brauchte man SF6. Und; da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben.“ Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5003 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von SodB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten, Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanisch zu verstärken übereine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen, Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren, Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert, Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2454 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 5004 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2455 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4993 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear, R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von go Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls, Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert, Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2455 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4994 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen BeteiligungsVerfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen herameichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2455 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4995 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2456 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4990 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2456 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4991 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 65o0C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2456 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4992 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben.	
Stellungnahme-ID: 2457 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4989 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört, Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4971 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4972 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4973 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4974 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: SF 6 Gas	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen, Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4975 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4976 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfem des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrandlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvögel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ein Bratvorkommen ist als wahrscheinlich anzusehen. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten keineswegs ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4977 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4978 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4979 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4980 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die GefahrstofFe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4981 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4982 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim, NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen Soweit erforderlich werden relevante Hinweise zu artenschutzfachlichen Belangen im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W ergänzt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waidachswald Begründung: Schutz von Vogelarten, Fledermausarten, Amphibienarten Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet liegt komplett im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Waidachswald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.a. Waldrand) unmittelbar an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden. Es ist ebenso der Lebens- und Jagdraum vieler weiterer Greifvogelarten wie Habicht, Sperber und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist gesichert dort beheimatet. Ebenso ist dort mindestens ein Horststandort des streng geschützten Schwarzstorchs nachgewiesen. Ein weiterer wird angenommen. Der Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Insgesamt handelt es sich um eine besondere Vogelkonzentrationszone. Mit den oben genannten Arten sind etwa 70 Vogelarten festgestellt, darunter auch die Waldschnepfe und die nach NatSchG §44 Anlage 1 streng geschützten Arten Halsbandschnäpper, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht. Im geplanten VRG NOK-VRG28W sind einige besonders und streng geschützte Amphibienarten kartiert (Reg. Präs KA 7.9.2023): Nördlicher Kammmolch (prioritäre Art), Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Bergmolch. Die angedachten Standorte im Wald bergen zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten (Reg.Präs.7.9.2023). Die Mopsfledermaus ist bei Adelsheim nachgewiesen worden, der ganze Waidachswald ist als potentieller Lebensraum für diese hochgradig seltene Art eingestuft. Ein laktierendes Weibchen der Bechsteinfledermaus ist in unmittelbarer Nähe des Waidachswaldes festgestellt worden, er bietet dieser Art mit seinen durch die hohe Spechtdichte vorhandenen zahlreichen Höhlen einen grudsätzlich geeigneten Lebensraum. Das Große Mausohr ist überall im Waldgebiet nachgewiesen, sodass der gesamte Raum als Lebensstätte dieser Art eingestuft wird. Durch die geplanten Standorte und dieAufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermausarten massiv gefährdet.	genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ein Großteil des Waidachswald ist als FFH-Gebiet streng geschützt. Nach europäischem Recht dürfen diese Gebiete nicht in ihrer ökologischen Funktion als Brut-, Nahrungs- und Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, geschädigt werden. Ich warne vor einem Ignorieren dieses europäischen Rechts. Das Beispiel des §13b des BauGB, der das Bauen im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sollte, zeigt; Wegen der Verletzung europäischen Rechts ist nach Klagen von Umweltverbänden vom Bundesverwaltungsgericht der § 13b für nichtig erklärt worden. Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kommt für das Gebiet NOK-VRG28-W (S.172) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet “insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden” und das Gebiet “daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet” ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutzreferat, urteilt in seiner Stellungnahme vom 7.9.2023, S.22: “Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten.” Ich erwarte, dass die Genehmigungsbehörde sich diesen Fachmeinungen uneingeschränkt anschließt.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4983 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B i7V°5/ Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4984 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen, ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in, Pilzsammler im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: Die Auswirkungen auf das Bodenleben, inklusive Mykorrhiza sind	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verheerend. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4985 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungs Verfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürger wider stand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfullen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4986 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4987 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze". https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2458 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4988 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. r 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen. Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4958 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen BeteiligungsVerfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4959 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4960 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4961 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen, Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4962 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4963 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4964 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hierfür unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu delektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitshsiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4965 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4966 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim: NOK-VRG28-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu, ebenso wie Waldkauz und Waldohreule, sind gesichert vorkommende Arten im Waidachswald. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4967 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen, Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4968 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4969 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftaniagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2459 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4970 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2460 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4951 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2460 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4952 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Sehr geehrte Damen und Herren, im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2460 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4953 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2460 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4954 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen" für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2460 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4955 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OED weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B i7i/°5)- Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
Stellungnahme-ID: 2460 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4956 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2460 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4957 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	
Stellungnahme-ID: 2461 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4945 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2461 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4946 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt, Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2461 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4947 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität, Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2461 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4948 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2461 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4949 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2461 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4950 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2462 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4942 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	
Stellungnahme-ID: 2462 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4943 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb. wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z, B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben.	
Stellungnahme-ID: 2462 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4944 Betreff; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2463 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4941 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof, Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2464 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4938 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten. zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2464 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4939 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2464 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4940 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen'' für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2465 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4934 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2465 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4935 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: Schutzgebiet für Fledermäuse Erhaltung und Schutz des Waldes Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Mit diesem Schreiben setze ich mich dafür ein, daß er weiterhin frei bleibt von Windindustrieanlagen. Ich weise darauf hin, dass unser Gemeindewald von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen ist. Die Waldfläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18.08.2023). Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird als hoch eingestuft. Als Bestandteil des Geoparks Bergstraße-Odenwald und des Naturparks Neckartal- Odenwald ist es eine Verpflichtung unseren Gemeindewald im Hinblick auf die Biodiversität und Artenvielfalt das Ökosystem Wald zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2465 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4936 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] , Distrikt Eichwald Begründung; Lärmbelastungen, Abstand, Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren vom Regionalverband, das Teilgebiet WPWW Wetterdorf gehört nicht zur Vorrangfläche für Windenergie. Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, daß die Waldfläche, die das Teilgebiet WPWW Wettersdorf umfasst, auch in Zukunft für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden darf. Neben dem Punkt, daß wir einen naturschutzrelevanten Wald haben, stellt der Abstand von möglichen Windindustrieanlagen zu unserem Ort ein gravierendes Problem dar. Mit einem Abstand von rund 1000 m und der direkten Konfrontation und Sicht auf die Anlagen fürchten wir eine massive Lärmbelästigung, der wir rund um die Uhr ausgesetzt wären. Die Anlagen werden immer höher gebaut, bei immer geringer werdenden Abständen. Die Sicherheitsabstände der heutigen Anlagen zu unserer Wohnbebauung wären viel zu gering. Damit wären wir auch einer optischen Bedrängung durch diese rotierenden Monsteranlagen ausgesetzt. Das ist menschenunwürdig. Es würde unsere Lebensqualität auf den Kopf stellen, unsere Gesundheit gefährden. Wir könnten uns nicht einmal schützen. Was können wir tun, um ein normales Leben zu führen? Wir können nicht einmal umziehen, da hier in unserem ländlich geprägten Ort die Menschen überwiegend Wohneigentum haben, und wir für das Wohneigentum keinen Käufer finden würden, der sich den Belastungen und Einschränkungen freiwillig aussetzt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2465 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4937 NOK-VRG02-W Herrschaftswald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: General-Wildwegeplan Baumhabitate und Waldrefugien Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Durch den Staatswald an der Gemarkungsgrenze zu Wettersdorf verlaufen Wildtierkorridore von nationaler und internationaler Bedeutung. Im Generalwiidwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Beeinträchtigungen und Störungen für die Wildtiere sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Desweiteren befinden sich schützenswerte Habitatsbaumgruppen und Waldrefugien im Grenzbereich zur Wetterdorfer Gemarkung.	
Stellungnahme-ID: 2466 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4926 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. i Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen, Mehr als die Hälfte des gesamten. Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben, Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen, Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2466 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4927 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK), Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2466 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4928 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Flerren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald" wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2466 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4929 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt, Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)", wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2466 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4930 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öfFentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waidfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichti ge Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2466 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4931 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W ZU verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2466 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4932 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	
Stellungnahme-ID: 2466 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4933 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound afFects active micromechanics in the human inner ear, R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress. Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4907 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4908 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt.Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4909 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4910 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Betreff: Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum größten Teil der Waidachswald als potentielle Fläche zum Bau von Windrädern betroffen ist. Durch den Waidachswald und dessen direkter Umgebung verlaufen Wild- Wanderkorridore von landesweiter und sogar nationaler Bedeutung. Im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		General-Wildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Störungen insbesondere während der Bau- aber auch generell in der Betriebsphase der Windenergieanlagen sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4911 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen", weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4912 Umzingelungswirkung der Gemeinde Schefflenz wegen Windrädern im Waidachswald und in allen Himmelsrichtungen (NOK-VRG28-W) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schefflenz plant im nahegelegenen gemeindeeigenen Waidachswald östlich der Gemeinde Scheffenz 24 rund 261 m hohe Windkraftanlagen zu erstellen. Außerdem ist im Rauherd, entlang des sogenannten Römerwegs, von der Gemeinde Elztal ein weiteres großes Windindustriegebiet geplant. Dieses Areal befindet sich westlich in unmittelbarer Nähe zu Schefflenz. Südlich von Schefflenz plant die Gemeinde Billigheim zusammen mit der Stadt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Möckmühl ein weiteres Windindustriegebiet. Nördlich von Schefflenz bei Großeicholzheim existieren bereits zwei Windkraftanlagen. Die Gemeinde Schefflenz wäre umzingelt in allen Himmelsrichtungen von einem riesigen Windindustriegebiet, wenn die Planungen verwirklicht wären. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich viele negative Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner dieser Ortschaften mit sich bringen. Der Planentwurf ist deshalb unbedingt abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4913 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Balsaholz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz, Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4914 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (iooo m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4915 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz und Adelsheim NOK-VRG28-W Begründung: Verstoß gegen die Schutzgüterabwägung nach Artikel 20a Grundgesetz. Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf des Vorranggebietes NOK-VRG28-W ist zum überwiegenden Anteil der Waidachswald als Standort für die Windenergienutzung vorgesehen. Aktuell sind bereits von den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim zusammen mit dem Projektierer Vattenfall, 24 Windenergieanlagen in Planung. 11 der geplanten Windenergieanlagen sind direkt in Natura 2000 Gebieten geplant. Ich erhebe Einspruch gegen die leichtfertige Freigabe und sogar nun die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft, von unter Schutz gestellten Wäldern (die zudem mit aufwendigen Gutachten erst zu diesem Schutzstatus gekommen sind), zur Umwidmung und Umnutzung im industriellen Maßstab. Es geht hier nicht um ein regionales, nachhaltiges, Energiewendekonzept unter Nutzung der regionalen Stärken, Bedarfe und Möglichkeiten, nein es geht um ein industrielles Ausmaß mit 24 261m hohen Windindustrieanlagen. Es geht hier nicht um eine nachhaltige Energiewende, sondern um die Transformation der Energiekonzerne um deren Daseinsberechtigung und Gewinnerzielung sicher zu stellen, und die Regionalpolitik läuft diesem Vorhaben blindlings hinterher. Zur Vorstellung des Projektes wurde mit „Baden-Württembergs größtem Windpark“ geworben. Ein Prestige Projekt eines Energiekonzernes - und das vollständig über zwei FFH-Gebiete hinweg. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz ist hingegen eine Freifläche auf einem Höhenrücken zwischen Schefflenz und Elztal für die Windenergienutzung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht in der Teilfortschreibung berücksichtigt da es sich hierbei um Privatflächen handelt und der Wald im Gemeindeeigentum ist. Alleine diese rein finanzwirtschaftliche Abwägung zeigt auf, dass hier wirtschaftliche Interessen Vorrang vor natur- und artenschutzrechtlichen Interessen haben. Diese Abwägung ist auch nicht von den „Eilgesetzen“ zur Beschleunigung des Ausbaues von Windkraft abgedeckt. Somit verstößt die Ausweisung der Waldflächen insbesondere der FFH-Flächen massiv gegen deren Schutzwert und gegen eine Sachgemäße Schutzgüterabwägung. Die rechtliche Heraushebung der Windkraft im Rahmen der inneren Sicherheit und somit die Aushebelung des Grundgesetzes wird so nicht haltbar sein und Rechtsverfahren werden dies früher oder später bestätigen. Sollten der Regionalverband trotz der Kenntnis dieser umfassenden naturschutzfachlichen Bedenken an der Ausweisung der Wald und FFH-Flächen festhalten, wird sich die Frage stellen, ob dies im späteren Verlauf zu Haftungsrechtlichen Fragen für den Regionalverband führen wird, weil hier wider besseres Wissen gehandelt wird. Der Planentwurf mit der Hinzunahme der FFH-Gebiete steht somit natur- und artenschutzrechtlich im Widerspruch zu einer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sachgemäßen Schutzgüterabwägung und ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4916 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz und Adelsheim NOK-VRG28-W Begründung: Verstoß gegen den Natura 2000-Managementplan 6522-311 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf des Vorranggebietes NOK-VRG28-W ist zum überwiegenden Anteil der Waidachswald als Standort für die Windenergienutzung vorgesehen. Aktuell sind bereits von den Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim zusammen mit dem Projektierer Vattenfall, 24 Windenergieanlagen in Planung. 11 der geplanten Windenergieanlagen sind direkt in Natura 2000 Gebieten geplant. Ich erhebe Einspruch gegen die leichtfertige Freigabe und sogar nun die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft, von unter Schutz gestellten Wäldern (die zudem mit aufwendigen Gutachten erst zu diesem Schutzstatus gekommen sind), zur Umwidmung und Umnutzung im industriellen Maßstab. Es geht hier nicht um ein regionales, nachhaltiges, Energiewendekonzept unter Nutzung der regionalen Stärken, Bedarfe und Möglichkeiten, nein es geht um ein industrielles Ausmaß mit 24 261m hohen Windindustrieanlagen. Es geht hier nicht um eine nachhaltige Energiewende, sondern um die Transformation der Energiekonzeme um deren Daseinsberechtigung und Gewinnerzielung sicher zu stellen, und die Regionalpolitik läuft diesem Vorhaben blindlings hinterher. Zur Vorstellung des Projektes wurde mit „Baden-Württembergs größtem Windpark“ geworben. Ein Prestige Projekt eines Energiekonzernes - und das vollständig über zwei FFH-Gebiete hinweg. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz ist hingegen eine Freifläche auf einem Höhenrücken zwischen Schefflenz und Elztal für die Windenergienutzung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht in der Teilfortschreibung berücksichtigt da es sich hierbei um Privatflächen handelt und der Wald im Gemeindeeigentum ist. Bei den aktuell laufenden Artenschutzgutachten werden zwar (die durch massive Forst- und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rodungsarbeiten vorübergehend vertriebenen) Arten erfasst, aber im Managementplan, geht es darüber hinaus darum, dass die FFH Flächen, eben nicht zwingend schon alle wichtigen und seltenen Arten beheimaten müssen, sondern die Flächen sollen perspektivisch Lebensund Ansiedlungsraum für seltene Arten werden. Das dies erfolgreich ist, zeigt sich an der Nachgewiesenen Ansiedlung z.B. des Schwarzstorches sowie den vorhandenen weiteren ca. 65 Vogelarten wie streng geschützte Spechtarten u.a. Grauspecht, Uhu und viele weitere mehr, die offiziellen Erfassungen müssten dem Regionalverband vorliegen. Aber auch hinsichtlich der vorhandenen Fledermausarten aber auch div. Pflanzenarten wie Besenmose usw. ist es streng untersagt, Veränderungen des Lebensraumes vorzunehmen. Alleine in der Bauphase würden die Bereiche auch umliegend massiv negativ beeinflusst. Ebenso wird der spätere Betrieb und Standort nachhaltig das Waldbinnenklima negativ beeinflussen. Somit verstößt die Ausweisung der Waldflächen insbesondere der FFH-Flächen massiv gegen deren Schutzwert und gegen eine Sachgemäße Schutzgüter ab wägung. Die rechtliche Heraushebung der Windkraft im Rahmen der inneren Sicherheit und somit die Aushebelung des Grundgesetzes wird so nicht haltbar sein und Rechtsverfahren werden dies früher oder später bestätigen. Sollten der Regionalverband trotz der Kenntnis dieser umfassenden naturschutzfachlichen Bedenken an der Ausweisung der Wald und FFH-Flächen festhalten, wird sich die Frage stellen, ob dies im späteren Verlauf zu Haftungsrechtlichen Fragen für den Regionalverband führen wird, weil hier wider besseres Wissen gehandelt wird. Der Planentwurf mit der Hinzunahme der FFH-Gebiete steht somit natur- und artenschutzrechtlich im Widerspruch zum Natura 2000 Managementplan und ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4917 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-i6o EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet, Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz, Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4918 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4919 Begründung: Ungleichbehandlung von Natura 2000 Schutzgebieten innerhalb des Regionalplanes in den beteiligten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf der Metropolregion Rhein-Neckar kommt es offensichtlich zu einer Ungleichbehandlung insbesondere in Bezug zu den schützenswerten Natura 2000 Gebieten. Unter Punkt 3.2.4.4. ist folgender Hinweis aufgeführt: „Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz", erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen." Das föderale System innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit seinen 16 Bundesländern ist mir natürlich geläufig, dennoch scheint mir der Regionalplan nicht als „einheitlich“ sondern als ungleich behandelt, wenn die Auslegung wie mit Natura 2000 Gebieten umgegangen werden kann, derart unterschiedlich ist. Während Rheinland-Pfalz und Hessen diese wertvollen zum Teil letzten Rückzugsgebiete für diverse Arten geltende Flächen folgerichtig ausschließt, sind diese in Baden-Württemberg der industriellen Nutzung Preis gegeben. Immerhin handelt es sich doch um eine EU weit geltende Richtlinie.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4920 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb, Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4921 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Unfrieden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete sorgt verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4922 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4923 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4924 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; SF 6 Gas Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in „Knotenpunkten“, in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt; „Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2467 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4925 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. io. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2468 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4903 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze" https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_20i9_und_der_bayerische_Windatlas_202i_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2468 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4904 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2468 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4905 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz und Adelsheim (NOK-VRG28-W) Begründung: Fledermausvorkommen im FFH Gebiet Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Waidachswald insbesondere in den zwei großen FFH Gebieten (Nord/Süd) leben nachweislich verschiedene und teils gefährdete Fledermausarten. Im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311„Seckachtal und Schefflenzer Wald“ wurde insbesondere die Mopsfledermaus aufgeführt. Für die unter Schutz gestellte Fledermausart bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. In den Planungsgebieten sind beide FFH Gebiete mit aufgenommen. Das vorgeschlagene Vorranggebiet NOK-VRG28-W ist daher in seiner jetzigen Größe und Dimension vehement zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2468 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4906 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2469 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4899 NOK-VRG02-W Herrschaftswald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung bezüglich des oben genannten Vorranggebietes. Durch den Staatswald an der Gemarkungsgrenze zu Wettersdorf verlaufen Wildtierkorridore von nationaler und internationaler Bedeutung. Im Generalwildwegeplan sind diese dokumentiert. Massive Beeinträchtigungen und Störungen für die Wildtiere sind zu befürchten. Diese Auswirkungen auf das Wild und damit unsere Umwelt wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2469 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4900 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unescounterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren.	
Stellungnahme-ID: 2469 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4901 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewafd Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: Abstand zu Wohngebieten; Lärm, Infraschall, opische Bedrohung Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, Das Teilgebiet WPWW Wetterdorf gehört nicht zur Vorrangfläche für Windenergie. Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, daß die Waldfläche, die das Teilgebiet WPWW Wettersdorf umfasst, auch in Zukunft für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden darf. Wir wohnen hier in einem ländlichen Idyll. Genau deshalb haben wir uns für diesen Ort entschieden. Mit einer Installation von Windindustrieanlagen wird dieses Idyll zerstört. Der Abstand von 1000 m dieser Monsteranlagen wäre viel zu gering. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes vor Lärm, Infraschall, optischer Bedrohung müsste der Sicherheitsabstand mehrere Kilometer sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2469 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4902 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: Fledermäuse, Schwarzstorch, Rotmilane Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, Das Teilgebiet WPWW Wetterdorf gehört nicht zur Vorrangfläche für Windenergie. Mit dieser Stellungnahme möchte ich darauf hinweisen, daß die Waldfläche die das Teilgebiet WPWW Wettersdorf umfasst, auch in Zukunft für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden darf. Ich weise darauf hin, dass unser Gemeindewald von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen ist. Die Waldfläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18.08.2023). Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird als hoch eingestuft. Unser Gemeindewald ist auch das zu Hause des vom Aussterben bedrohten Schwarzstorches. Entsprechende Dokumentationen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		liegen vor. Der Rotmilan, der dem Sog der rotierenden Rotorenblätter zum Opfer fällt, ist hier eingebunden in unsere schöne Naturlandschaft. Hinweise auf Horste gibt es an den Waldrändern.	
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4889 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Schattenwurf Sehr geehrte Damen und Herren, durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4890 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität, Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4891 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Schefflenz NOK-VRG28-W Begründung: Waldbrandgefahr Sehr geehrte Damen und Herren, brennende Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren des Öfteren in den Medien aufgetaucht. Auf Offenland kann wohl ein kontrolliertes Abbrennen durch die örtliche Feuerwehr einigermaßen gewährleistet werden. (Das Löschen ist meines Wissens, bei einem über 250 m hohen Turmes nicht möglich). Die letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie leicht es zu verheerenden Flächenbränden kommen kann. Im Waidachswald sollen 24 Windenergieanlagen gebaut werden. Unvorstellbar, sollte eine dieser Anlagen in Brand geraten. Unsere Gemeinden sind auf eine derartige Krisensituation keineswegs vorbereitet und nicht handlungsfähig. Ich habe daher größte Bedenken bei der Ausweisung des Vorranggebietes und wende mich mit meinem Anliegen daher an Sie.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4892 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenbaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenbaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)- Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4893 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4894 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Naherholung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für unsere einmalige Naturlandschaft. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4895 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug aufwindindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4896 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungs Verfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4897 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1:140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 8odB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz1' warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann brauchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2470 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4898 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lieferkettengesetz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2471 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4888 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen- Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in, Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2472 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4887 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4875 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verlust von Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren. Unsere Landschaft ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4876 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung; Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerfüllen, Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4877 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A, Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4878 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in In der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Entwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4879 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG".“ Quelle: https;//www.welt.de/wirtschaft/article23o8oo405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen auszusetzen.	
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4880 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4881 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4882 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4883 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Bereich NOK-VRG28-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Im Waidachswald befindet sich ein Wasserschutzgebiet! Eine Bebauung von 24 Windkraftanlagen selbst in einiger Entfernung zu diesem Wasserschutzgebiet, stellt ein außerordentliches Risiko für die Grundwasservorräte und Quellgebiete dar. Die Kommune Sennfeld bezieht hier teilweise Ihr Trinkwasser.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4884 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim, Roigheim NOK-VRG28-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden rund um den Waidachswald betroffen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4885 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2473 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4886 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung; Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg fuhrt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	
Stellungnahme-ID: 2476 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4872 als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOKVRG28- W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2477 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4869 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: Schutz des Ökosystem Wald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens weise ich daraufhin, daß der o.g. Gemeindewald keine Vorrangfläche ist. Das muss auch so bleiben; die Waldfläche darf auch in Zukunft nicht für die Windenergie ausgewiesen werden Die Umwandlung von Wäldern und noch naturnahen Lebensräumen in Energieindustriegebiete stellt eine der größten zusätzlichen Gefahren für die Biodiversität und damit für die Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren dar. Die einseitige Bedienung der finanziellen Interessen der Windkraftindustrie gegenüber allen anderen gesellschaftlichen Belangen birgt eine ungeheure Sprengkraft für den sozialen Frieden und schadet dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz. Unser Gemeindewald in Wettersdorf ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald als auch des Geoparks Bergstraße-Odenwald. Mit seiner Biodiversität und Schutzgebieten bietet er für die Tiere und uns Menschen Lebensqualität. Wird das Ökosystem Wald mit seiner Artenvielfalt zerstört hätte das weitreichende Folgen für das Leben der hier lebenden Menschen.	
Stellungnahme-ID: 2477 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4870 Weiterhin wäre mit gesundheitlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmbelastungen, Infraschall und optischer Bedrängnis zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände von 1000 m zur Wohnbebauung viel zu gering sind bei diesen bis zu 300 m hohen Windindustrieanlagen. Schattenwurf, Lichtverschmutzung durch das Geblinke bei Nacht sowie das Mikroplastik durch den Abrieb an den Rotorblättern gefährden unser Grundwasser. Wir hätten hier in unserem Dorfidyll keine Wohn- und Lebensqualität mehr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2477 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4871 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		General-Wildwegeplan ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren.	
Stellungnahme-ID: 2478 Privat	Umweltbericht NOK-VRG28-W	BE-ID: 4867 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge. Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko, Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat), Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotund Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2478 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4868 Stellungnahme im Rahmen des BeteiligungsVerfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Schefflenz, Adelsheim und Roigheim NOK-VRG28-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungs Verfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht 24 Windindustrieanlagen vor, die teilweise nahe an unsere dörflichen Aussiedler- und sogar Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Mittel- und Unterschefflenz betroffen. Im Planentwurf ist diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung nicht berücksichtigt. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 265 m führt zu schwerwiegenden BedrängungsWirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine derartige Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen, bzw. sogar wie hier erkennbar überzuerflüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren erscheinen mir ungerecht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2479 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4866 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - Je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	
Stellungnahme-ID: 2480 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4865 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] -Distrikt Eichwald Begründung: Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall sowie der geringe Abstand zur Ortschaft mindert die Lebensqualität der Bevölkerung und die der zukünftigen Generationen. Wer möchte dann noch in einem Dorf wohnen, das von Windrädern umzingelt ist? Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2481 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4864 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Begründung: Landschaftsbild und Dichte an geplanten Windanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorranggebiet, mit den bereits in Prüfung befindlichen 24 Windrädern mit voraussichtlich 265 m Höhe, werden das Orts- und Landschaftsbild von Schefflenz, aber auch den angrenzenden Gemeinden von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Windrädern über ein sehr großes Gebiet hinweg führt zu einer massiven Veränderung unserer Landschaft, welche Teil des Naturparks Neckartal Odenwald ist. Dem Planentwurf muss ich daher widersprechen und bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2482 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4863 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichti ge Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung "Leopolsbrunnen" Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2483 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4862 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich NOK-VRG28-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Das Windvorranggebiet entspricht nicht dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schefflenz. Dieser sieht seit etlichen Jahren vor, den Höhenzug zwischen Elztal und Schefflenz zur Energiegewinnung aus Windkraft zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist an diesem Standort deutlich besser, als in dem angedachten Vorranggebiet, welches sich zudem größtenteils innerhalb eines geschlossenen Waldes befindet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zur fehlenden Übereinstimmung von Regional- und existierendem Flächennutzungsplan. Freundliche Grüße	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2484 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4861 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Im Bereich: NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Naturpark Waidachswald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung von 24 Windkraftanlagen im Naturpark Waidachswald zwischen Schefflenz, Adelsheim und Roigheim. Dieser Wald ist ein großes zusammenhängendes Waldgebiet in dem sich auch zahlreiche FFH-Gebiete befinden. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse würden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört werden. Ein Randeffekt dieser Zerstörung wären die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Leopoldsbrunnen“ für die Wasserversorgung von Adelsheim. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2485 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4859 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: Schutzgebiet für Fledermäuse Erhaltung und Schutz des Waldes Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Mit diesem Schreiben setze ich mich dafür ein, daß er weiterhin frei bleibt von Windindustrieanlagen. Ich weise darauf hin, dass unser Gemeindewald von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) als Schutzgebiet für den Artenschutz ausgewiesen ist. Die Waldfläche weist ein hohes Schwerpunktaufkommen an Fledermäusen auf (Stand 18.08.2023). Das Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust wird als hoch eingestuft. Als Bestandteil des Geoparks Bergstraße-Odenwald und des Naturparks Neckartal- Odenwald ist es eine Verpflichtung unseren Gemeindewald im Hinblick auf die Biodiversität und Artenvielfalt das Ökosystem Wald zu schützen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesen Aspekten. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2485 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4860 Teilgebiet Wettersdorf WPWW Gemeindewald Flurstück-Nr. [Inhalt anonymisiert] Begründung: General-Wildwegeplan Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes, unser Gemeindewald in Wettersdorf ist kein Vorranggebiet für die Windenergie. Er muss auch weiterhin geschützt bleiben. Ich möchte darauf hinweisen, daß durch unseren Gemeindewald (= Unesco-unterstützer Geopark sowie Naturpark) und dessen direkter Umgebung der von nationaler und internationaler Bedeutung verlaufende Wildtierkorridor verläuft. Im General-Wildwegepian ist dies dokumentiert. Dieses ökologisch bedeutsame Netzwerk für Wildtiere gilt es neben all den weiteren Aspekten rund um unseren Gemeindewald zu schützen und zu bewahren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu diesem Aspekt. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2486 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4858 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“, Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2487 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4857 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in, Wanderer/in, Radfahrer/in und zum Pilze Sammeln im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4844 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenacker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGO2-WStellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenacker NOK-VRGO1-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Waldäcker NOK-VRGO2-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO2-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker mitteilen. Wir legen Einspruch gegen die Vorhaben in der derzeit geplanten geplanten Form ein. Wir sind der Meinung, dass unsere Kinder und wir einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden, sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden. Der Bau von Windrädern sollte gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte unserer Meinung nach annähernd die gleichem Lasten der erneuerbaren Energien tragen, und denselben Nutzen erlangen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärmbelastung und Gegebenheiten der ländlichen Ruhe. Die Vorranggebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich auf den Mindestabstand geplant, der für Baden-Württemberg gilt. Die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten. Der Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelungen würde zu eine Überschreitung der TA-Lärm führen. Beeinträchtigung über Schattenwurf kommen hinzu. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht gezogen. Die Windräder wären in südlicher Richtung von unseren Grundstücken. Derzeit haben wir Miteigentum an zwei Häusern in Glashofen. Diese wären von dem Lärm und Schall der Windkraftanlagen dauerhaft belastet, Tag und Nacht. Und der möglichen gesundheitlichen Spätfolgen durch den Infraschall ausgesetzt.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4845 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenacker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGO2-WStellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenacker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGO2-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO2-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker mitteilen. Wir legen Einspruch gegen die Vorhaben in der derzeit geplanten geplanten Form ein. Wir sind der Meinung, dass unsere Kinder und wir einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden, sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden. Der Bau von Windrädern sollte gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte unserer Meinung nach annähernd die gleichem Lasten der erneuerbaren Energien tragen, und denselben Nutzen erlangen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärmbelastung und Gegebenheiten der ländlichen Ruhe. Die Vorranggebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich auf den Mindestabstand geplant, der für Baden-Württemberg gilt. Die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten. Der Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelungen würde zu eine Überschreitung der TA-Lärm führen. Beeinträchtigung über Schattenwurf kommen hinzu. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht gezogen. Die Windräder wären in südlicher Richtung von unseren Grundstücken. Derzeit haben wir Miteigentum an zwei Häusern in Glashofen. Diese wären von dem Lärm und Schall der Windkraftanlagen dauerhaft belastet, Tag und Nacht. Und der möglichen gesundheitlichen Spätfolgen durch den Infraschall ausgesetzt.	
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4846 2. Immobilien erleiden Wertverlust durch die Umzingelung von Windkraftanlagen. Ermöglichen Sie zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. Wenn Glashofen von Seiten mit Windrädern umbaut wird, ist es zukünftig unmöglich weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu erweitern. Unsere Kinder können es sich vorstellen in der Zukunft nach Glashofen ziehen und ein Eigenheim zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bauen bzw. zu übernehmen. Das ist für das Dorf sehr wichtig, 'um in Zukunft mehr junge Familien in der direkten Umgebung zu sehen. Sollte sich durch diese Planung Glashofen nicht mehr erweitern können bzw. unattraktiv werden, wäre das ein großer persönlicher und Wertverlust.	
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4847 2. Immobilien erleiden Wertverlust durch die Umzingelung von Windkraftanlagen. Ermöglichen Sie zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. Wenn Glashofen von Seiten mit Windrädern umbaut wird, ist es zukünftig unmöglich weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu erweitern. Unsere Kinder können es sich vorstellen in der Zukunft nach Glashofen ziehen und ein Eigenheim zu bauen bzw. zu übernehmen. Das ist für das Dorf sehr wichtig, 'um in Zukunft mehr junge Familien in der direkten Umgebung zu sehen. Sollte sich durch diese Planung Glashofen nicht mehr erweitern können bzw. unattraktiv werden, wäre das ein großer persönlicher und Wertverlust.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4848 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg — etwa 2% Belegung in jedem Kreis, also die 2% Belegung in jeder Stadt. Auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windkraftanlagen länderübergreifend. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Belegungsberechnung der 2%. Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Ihre Pläne beinhalten, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt werden sollen. Mehr als das 10-fache als es das Landesziel verlangt! Weiterhin haben wir bereits im angrenzenden bayrischen Gebiet einige Windkraftanlagen in Sichtweite, als Beeinträchtigung. Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schäden anrichtet. +++ Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020 +++ 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen, um damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Damit dadurch nicht unnötig viele Windräder im ländlichen Gebiet gebaut werden müssen. Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt, als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung, wie jetzt vorgesehen, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In anderen Regionen werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt.	
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4849 5, Überliegen Sie die Alternativen für Walldürn noch einmal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. In Glashofen bestehen bereits große Freiflächen PV-Anlagen. Die erzeugte erneuerbare Energie übersteigt den eigenen Energiebedarf des Dorfes um ein Vielfaches. Wir selbst haben in Glashofen eine private PV-Anlage. In Glashofen existiert bereits eine hohe Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, zu der wenigen Industrie. Die Abbildung unten zeigt, wie unterschiedliche Alternativen sich zueinander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht, Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse bedeutet, dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. +++ Abbildung Vollkosten von Stromerzeugung in Deutschland +++ 6. Alternative Errichtung der Windkraftanlagen in die Nähe von Bereichen, wo die Energie benötigt wird. Unnötiger zukünftiger Ausbau der Stromtrassen für die bundesweite	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energieversorgung vom Land in die Industrieregionen. Warum müssen weitere Windkraftanlagen in Ortsnähe erfolgen und nicht in den Bereichen, z.B. der Autobahnen, wo es keine Lärmbelästigung der Bürger gibt.	
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4850 5, Überliegen Sie die Alternativen für Walldürn noch einmal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. In Glashofen bestehen bereits große Freiflächen PV-Anlagen. Die erzeugte erneuerbare Energie übersteigt den eigenen Energiebedarf des Dorfes um ein Vielfaches. Wir selbst haben in Glashofen eine private PV-Anlage. In Glashofen existiert bereits eine hohe Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, zu der wenigen Industrie. Die Abbildung unten zeigt, wie unterschiedliche Alternativen sich zueinander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht, Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse bedeutet, dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. +++ Abbildung Vollkosten von Stromerzeugung in Deutschland +++ 6. Alternative Errichtung der Windkraftanlagen in die Nähe von Bereichen, wo die Energie benötigt wird. Unnötiger zukünftiger Ausbau der Stromtrassen für die bundesweite Energieversorgung vom Land in die Industrieregionen. Warum müssen weitere Windkraftanlagen in Ortsnähe erfolgen und nicht in den Bereichen, z.B. der Autobahnen, wo es keine Lärmbelästigung der Bürger gibt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4851 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand zu dem Ortsgebiet, wie in anderen Bundesländer, und die Überdenkung der Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen. Berücksichtigung der Bestandsflächen Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen, die zu unserer Versorgung mit Lebensmitteln beitragen. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplanten Freiflächen PV-Anlagen in Glashofen, Dies führt erheblich zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unserer Heimat.	
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4852 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand zu dem Ortsgebiet, wie in anderen Bundesländer, und die Überdenkung der Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen. Berücksichtigung der Bestandsflächen Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen, die zu unserer Versorgung mit Lebensmitteln beitragen. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen PV-Anlagen in Glashofen, Dies führt erheblich zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unserer Heimat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 4853 8. vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung hingewiesen, die unsere Gebiete VRGO1 und VRGO2 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Wasserschutzgebiet. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum den das Weltkulturerbe Limes kreuzt. Wir leben gerne im 0denwald weil uns die Natur sehr wichtig ist. Die Klimakrise abzumildern ist wichtig. Aber der Erhalt unserer geliebten Natur ist genauso wichtig, denn auch diese trägt zu einem besseren Klima bei.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4854 8. vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung hingewiesen, die unsere Gebiete VRGO1 und VRGO2 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Wasserschutzgebiet. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum den das Weltkulturerbe Limes kreuzt. Wir leben gerne im 0denwald weil uns die Natur sehr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wichtig ist. Die Klimakrise abzumildern ist wichtig. Aber der Erhalt unserer geliebten Natur ist genauso wichtig, denn auch diese trägt zu einem besseren Klima bei.	
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4855 Das Vorhaben verursacht einen großen immateriellen und materiellen Schaden Durch dieses Vorhaben wird sich die Attraktivität unserer Immobilien in Glashofen sehr verringern. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer In Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden, Wir sind beide in Glashofen aufgewachsen und haben dort, in Erbengemeinschaft, zwei Häuser. Wir sind sehr naturverbunden, die Ruhe in Glashofen ist uns wichtig, da wir nicht ausschließen möchten, vielleicht irgendwann in Glashofen unseren Alterswohnsitz zu haben. Wenn dieses Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, so geht diese besondere Qualität verloren. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch an Qualität verlieren. Die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie die Widersprüche und Vorschläge in Ihrer Planung berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2488 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4856 Das Vorhaben verursacht einen großen immateriellen und materiellen Schaden Durch dieses Vorhaben wird sich die Attraktivität unserer Immobilien in Glashofen sehr verringern. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer In Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden, Wir sind beide in Glashofen aufgewachsen und haben dort, in Erbengemeinschaft, zwei Häuser. Wir sind sehr naturverbunden, die Ruhe in Glashofen ist uns wichtig, da wir nicht ausschließen möchten, vielleicht irgendwann in Glashofen unseren Alterswohnsitz zu haben. Wenn dieses Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, so geht diese besondere Qualität verloren. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde dramatisch an Qualität verlieren. Die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie die Widersprüche und Vorschläge in Ihrer Planung berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4831 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenacker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGO2-WStellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenacker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGO2-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO2-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker mitteilen. Wir legen Einspruch gegen die Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Wir sind der Meinung, dass unsere Kinder und wir einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden, sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden. Der Bau von Windrädern sollte gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte unserer Meinung nach annähernd die gleichem Lasten der erneuerbaren Energien tragen, und denselben Nutzen erlangen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärmbelastung und Gegebenheiten der ländlichen Ruhe. Die Vorranggebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich auf den Mindestabstand geplant, der für Baden-Württemberg gilt. Die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten. Der Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelungen würde zu eine Überschreitung der TA-Lärm führen. Beeinträchtigung über Schattenwurf kommen hinzu. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht gezogen. Die Windräder wären in südlicher Richtung von unseren Grundstücken. Derzeit haben wir Miteigentum an zwei Häusern in Glashofen. Diese wären von dem Lärm und Schall der Windkraftanlagen dauerhaft belastet, Tag und Nacht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Und der möglichen gesundheitlichen Spätfolgen durch den Infraschall ausgesetzt.	
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4832 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenacker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGO2-WStellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenacker NOK-VRGO1-W und Waldäcker NOK-VRGO2-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO2-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker mitteilen. Wir legen Einspruch gegen die Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Wir sind der Meinung, dass unsere Kinder und wir einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden, sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden. Der Bau von Windrädern sollte gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte unserer Meinung nach annähernd die gleichem Lasten der erneuerbaren Energien tragen, und denselben Nutzen erlangen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärmbelastung und Gegebenheiten der ländlichen Ruhe. Die Vorranggebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich auf den Mindestabstand geplant, der für Baden-Württemberg gilt. Die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten. Der Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelungen würde zu eine Überschreitung der TA-Lärm führen. Beeinträchtigung über Schattenwurf kommen hinzu. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht gezogen. Die Windräder wären in südlicher Richtung von unseren Grundstücken. Derzeit haben wir Miteigentum an zwei Häusern in Glashofen. Diese wären von dem Lärm und Schall der Windkraftanlagen dauerhaft belastet, Tag und Nacht. Und der möglichen gesundheitlichen Spätfolgen durch den Infraschall ausgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4833 2. Immobilien erleiden Wertverlust durch die Umzingelung von Windkraftanlagen. Ermöglichen Sie zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. Wenn Glashofen von Seiten mit Windrädern umbaut wird, ist es zukünftig unmöglich weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu erweitern. Unsere Kinder können es sich vorstellen in der Zukunft nach Glashofen ziehen und ein Eigenheim zu bauen bzw. zu übernehmen. Das ist für das Dorf sehr wichtig, 'um in Zukunft mehr junge Familien in der direkten Umgebung zu sehen. Sollte sich durch diese Planung Glashofen nicht mehr erweitern können bzw. unattraktiv werden, wäre das ein großer persönlicher und Wertverlust.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4834 2. Immobilien erleiden Wertverlust durch die Umzingelung von Windkraftanlagen. Ermöglichen Sie zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. Wenn Glashofen von Seiten mit Windrädern umbaut wird, ist es zukünftig unmöglich weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu erweitern. Unsere Kinder können es sich vorstellen in der Zukunft nach Glashofen ziehen und ein Eigenheim zu bauen bzw. zu übernehmen. Das ist für das Dorf sehr wichtig, 'um in Zukunft mehr junge Familien in der direkten Umgebung zu sehen. Sollte sich durch diese Planung Glashofen nicht mehr erweitern können bzw. unattraktiv werden, wäre das ein großer persönlicher und Wertverlust.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4835 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg — etwa 2% Belegung in jedem Kreis, also die 2% Belegung in jeder Stadt. Auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windkraftanlagen länderübergreifend. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Belegungsberechnung der 2%. Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen mit Windrädern belegen. Ihre Pläne beinhalten, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt werden sollen. Mehr als das 10-fache als es das Landesziel verlangt! Weiterhin haben wir bereits im angrenzenden bayrischen Gebiet einige Windkraftanlagen in Sichtweite, als Beeinträchtigung. Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. +++ Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020 +++ 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen, um damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Damit dadurch nicht unnötig viele Windräder im ländlichen Gebiet gebaut werden müssen. Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt, als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung, wie jetzt vorgesehen, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In anderen Regionen werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt.	
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4836 5, Überliegen Sie die Alternativen für Walldürn noch einmal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. In Glashofen bestehen bereits große Freiflächen PV-Anlagen. Die erzeugte erneuerbare Energie übersteigt den eigenen Energiebedarf des Dorfes um ein Vielfaches. Wir selbst haben in Glashofen eine private PV-Anlage. In Glashofen existiert bereits eine hohe Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, zu der wenigen Industrie. Die Abbildung unten zeigt, wie unterschiedliche Alternativen sich zueinander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht, Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse bedeutet, dass man ein	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. +++ Abbildung Vollkosten von Stromerzeugung in Deutschland +++ 6. Alternative Errichtung der Windkraftanlagen in die Nähe von Bereichen, wo die Energie benötigt wird. Unnötiger zukünftiger Ausbau der Stromtrassen für die bundesweite Energieversorgung vom Land in die Industrieregionen. Warum müssen weitere Windkraftanlagen in Ortsnähe erfolgen und nicht in den Bereichen, z.B. der Autobahnen, wo es keine Lärmbelästigung der Bürger gibt.	
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4837 5, Überliegen Sie die Alternativen für Walldürn noch einmal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. In Glashofen bestehen bereits große Freiflächen PV-Anlagen. Die erzeugte erneuerbare Energie übersteigt den eigenen Energiebedarf des Dorfes um ein Vielfaches. Wir selbst haben in Glashofen eine private PV-Anlage. In Glashofen existiert bereits eine hohe Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, zu der wenigen Industrie. Die Abbildung unten zeigt, wie unterschiedliche Alternativen sich zueinander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht, Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse bedeutet, dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. +++ Abbildung Vollkosten von Stromerzeugung in Deutschland +++ 6. Alternative Errichtung der Windkraftanlagen in die Nähe von Bereichen, wo die Energie benötigt wird. Unnötiger zukünftiger Ausbau der Stromtrassen für die bundesweite Energieversorgung vom Land in die Industrieregionen. Warum müssen weitere Windkraftanlagen in Ortsnähe erfolgen und nicht in den Bereichen, z.B. der Autobahnen, wo es keine Lärmbelästigung der Bürger gibt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4838 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand zu dem Ortsgebiet, wie in anderen Bundesländer, und die Überdenkung der Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen. Berücksichtigung der Bestandsflächen Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen, die zu unserer Versorgung mit Lebensmitteln beitragen. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen PV-Anlagen in Glashofen, Dies führt erheblich zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unserer Heimat.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 4839 8. vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung hingewiesen, die unsere Gebiete VRGO1 und VRGO2 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Wasserschutzgebiet. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum den das Weltkulturerbe Limes kreuzt. Wir leben gerne im 0denwald weil uns die Natur sehr wichtig ist. Die Klimakrise abzumildern ist wichtig. Aber der Erhalt unserer geliebten Natur ist genauso wichtig, denn auch diese trägt zu einem besseren Klima bei.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4840 8. vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung hingewiesen, die unsere Gebiete VRGO1 und VRGO2 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Wasserschutzgebiet. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum den das Weltkulturerbe Limes kreuzt. Wir leben gerne im 0denwald weil uns die Natur sehr wichtig ist. Die Klimakrise abzumildern ist wichtig. Aber der Erhalt unserer geliebten Natur ist genauso wichtig, denn auch diese trägt zu einem besseren Klima bei.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4841 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand zu dem Ortsgebiet, wie in anderen Bundesländer, und die Überdenkung der Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen. Berücksichtigung der Bestandsflächen Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen, die zu unserer Versorgung mit Lebensmitteln beitragen. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen PV-Anlagen in Glashofen, Dies führt erheblich zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unserer Heimat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	NOK-VRG01-W	BE-ID: 4842 Das Vorhaben verursacht einen großen immateriellen und materiellen Schaden Durch dieses Vorhaben wird sich die Attraktivität unserer Immobilien in Glashofen sehr verringern. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer In Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden, Wir sind beide in Glashofen aufgewachsen und haben dort, in Erbengemeinschaft, zwei Häuser. Wir sind sehr naturverbunden, die Ruhe in Glashofen ist uns wichtig, da wir nicht ausschließen möchten, vielleicht irgendwann in Glashofen unseren Alterswohnsitz zu haben. Wenn dieses Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, so geht diese besondere Qualität verloren. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch an Qualität verlieren. Die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie die Widersprüche und Vorschläge in Ihrer Planung berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2489 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4843 Das Vorhaben verursacht einen großen immateriellen und materiellen Schaden Durch dieses Vorhaben wird sich die Attraktivität unserer Immobilien in Glashofen sehr verringern. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer In Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden, Wir sind beide in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Glashofen aufgewachsen und haben dort, in Erbengemeinschaft, zwei Häuser. Wir sind sehr naturverbunden, die Ruhe in Glashofen ist uns wichtig, da wir nicht ausschließen möchten, vielleicht irgendwann in Glashofen unseren Alterswohnsitz zu haben. Wenn dieses Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, so geht diese besondere Qualität verloren. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch an Qualität verlieren. Die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie die Widersprüche und Vorschläge in Ihrer Planung berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4820 Betrifft: Stellungnahme zu den vom Verband vorgestellten Vorrangbaugebieten für Windenergieanlagen: NOK-VRGO1-W NOK-VRGO02-W (WPWW) Mit diesem Schreiben beziehen wir Stellung zu den oben genannten, vom Verband Region Rhein-Neckar geplanten, Vorrangbaugebieten in den Gemeinden Walldürn und Höpfingen. Nach dem Besuch einer Öffentlichen Gemeinderatssitzung zum Thema, weisen wir zusätzlich darauf hin, dass aus unserer Sicht, die Vorgaben zur Planung der Gebiete, rechtlich falsch wahrgenommen wurden. Dazu zählen: Abstandsregelungen, Artenschutzgutachten, wirtschaftliche und politische Einflussnahme. Abstandsregelungen: Das Feriengebiet Geisberg existiert nun genau 50 Jahre und hat sich im Laufe dieser Zeit vom Feriengebiet zu einem Ortsteil mit festen Bewohnern verändert. Die Annahme, dass es sich noch um ein klassisches Feriengebiet mit Wochenendgästen handelt, ist falsch und somit auch die herabgesetzten Abstandsregelungen für Windkraftanlagen, die im Vorrangbauplan NOK-VRG01-W eingezeichnet sind. Es ist gängige Praxis, hier dauerhaft mit 1. Wohnsitz und einziger Meldeadresse zu wohnen, auch wenn es im ursprünglichen Bebauungsplan aus den 1970er Jahren noch anders vorgesehen ist. Das Feriengebiet Geisberg ist als normales Wohngebiet bei der Planung einzuordnen. Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat vor einiger Zeit den Beschluss gefasst, dass ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windkraftanlagen einzuhalten ist. Dies wird in den Plänen nicht berücksichtigt. Wir persönlich fordern auf Grund der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gestiegenen Anlagenhöhen der letzten Jahre, dass ein Mindestanstand von 10-facher Gesamthöhe einer Anlage zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird, da die gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall und Schattenschlag mittlerweile hinreichend bekannt sein sollten.	
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4821 Umzingelung: Wettersdorf liegt an der Grenze zu Bayern und in ca. 2 Kilometern Entfernung, auf bayrischem Landesgebiet, existieren bereits 7 Windkraftanlagen, die allgegenwärtig sichtbar sind und auch bei entsprechenden Windrichtungen hörbar sind. Als Bewohner von Wettersdorf wissen wir also sehr genau, was es bedeutet mit Windkraftanlagen in der Nähe zu leben. Durch die geplanten Vorrangbaugebiete wird Wettersdorf von Windkraftanlagen völlig umzingelt. Es gibt dann keine Schallrichtung und keine Lichtrichtung mehr, die frei von Windkraftanlageneinfluss wäre. Eine solche Bebauung würde Unsere Lebensqualität in der Ortschaft Wettersdorf zerstören. +++ Foto Blick auf Windenergieanlagen ausgehend vom Ortseingang Wettersdorf +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4822 Umzingelung: Wettersdorf liegt an der Grenze zu Bayern und in ca. 2 Kilometern Entfernung, auf bayrischem Landesgebiet, existieren bereits 7 Windkraftanlagen, die allgegenwärtig sichtbar sind und auch bei entsprechenden Windrichtungen hörbar sind. Als Bewohner von Wettersdorf wissen wir also sehr genau, was es bedeutet mit Windkraftanlagen in der Nähe zu leben. Durch die geplanten Vorrangbaugebiete wird Wettersdorf von Windkraftanlagen völlig umzingelt. Es gibt dann keine Schallrichtung und keine Lichtrichtung mehr, die frei von Windkraftanlageneinfluss wäre. Eine solche Bebauung würde Unsere Lebensqualität in der Ortschaft Wettersdorf zerstören. +++ Foto Blick auf Windenergieanlagen ausgehend vom Ortseingang Wettersdorf +++	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4823 Werteverlust der Immobilien: Eine Studie des RWi-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser im Abstand von bis zu 1 km zu Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren. Aus unserer Sicht werden die Immobilien in Wettersdorf und speziell im Feriengebiet Geisberg, nahezu unverkäuflich werden, sollte die geplante Windkraftbebauung umgesetzt werden. Wir fordern sie dazu auf, bei der Planung und Ausweisung der Vorrandbaugebiete dafür Sorge zu tragen, dass Eigentümer nach einer Bebauung entsprechend Entschädigung geltend machen können. Die Region Walldürn — Wettersdorf — Reinhardsachsen — Gottersdorf ist aktuell als ruhiges, naturnahes Naherholungsgebiet ausgewiesen und nicht als Industriewindpark.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4824 Werteverlust der Immobilien: Eine Studie des RWi-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser im Abstand von bis zu 1 km zu Windkraftanlagen erheblich an Wert verlieren. Aus unserer Sicht werden die Immobilien in Wettersdorf und speziell im Feriengebiet Geisberg, nahezu unverkäuflich werden, sollte die geplante Windkraftbebauung umgesetzt werden. Wir fordern sie dazu auf, bei der Planung und Ausweisung der Vorrandbaugebiete dafür Sorge zu tragen, dass Eigentümer nach einer Bebauung entsprechend Entschädigung geltend machen können. Die Region Walldürn — Wettersdorf — Reinhardsachsen — Gottersdorf ist aktuell als ruhiges, naturnahes Naherholungsgebiet ausgewiesen und nicht als Industriewindpark.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4825 Gesundheitliche Gefährdung: Länder wie Dänemark, Frankreich oder Australien führen immer ausführlichere Studien durch, welche die gesundheitlichen Risiken des Lebens in besonderer Nähe zu Windkraftanlagen Untersuchen. Belegte Risiken für die Gesundheit entstehen durch: - Optische Reize, Schlagschatten/Stroboskopeffekte - Lärm/hörbarer Schall - Tieffrequenter Schall/ Infraschall - Eiswurf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aus eigener Erfahrung können wir berichten, dass die existierenden Windkraftanlagen, bei entsprechender Windrichtung, deutlich hörbar sind. Es ist ein Lärm, als ob in großer Entfernung eine Autobahn vorbei führen würde, was aber nicht der Fall ist. Dazu kommt ein rhythmischer Druck auf die Ohren, der leicht spürbar ist. Wir sprechen hier von Windkraftanlagen, die ca. 2-3 Kilometer entfernt stehen. Die aktuell in den geplanten Vorrangbaugebieten _ eingetragenen Abstandsregelungen sind unseres Erachtens gesundheitsschädigend für uns und die Anwohner von Wettersdorf. Wir fordern sie dazu auf, aktuelle Gerichtsurteile aus den europäischen Nachbarländern zu berücksichtigen und die Vorrangbaugebiete mit entsprechenden, nicht gesundheitsschädlichen Abstandsregelungen neu zu planen.	
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4826 Gesundheitliche Gefährdung: Länder wie Dänemark, Frankreich oder Australien führen immer ausführlichere Studien durch, welche die gesundheitlichen Risiken des Lebens in besonderer Nähe zu Windkraftanlagen Untersuchen. Belegte Risiken für die Gesundheit entstehen durch: - Optische Reize, Schlagschatten/Stroboskopeffekte - Lärm/hörbarer Schall - Tieffrequenter Schall/ Infraschall - Eiswurf Aus eigener Erfahrung können wir berichten, dass die existierenden Windkraftanlagen, bei entsprechender Windrichtung, deutlich hörbar sind. Es ist ein Lärm, als ob in großer Entfernung eine Autobahn vorbei führen würde, was aber nicht der Fall ist. Dazu kommt ein rhythmischer Druck auf die Ohren, der leicht spürbar ist. Wir sprechen hier von Windkraftanlagen, die ca. 2-3 Kilometer entfernt stehen. Die aktuell in den geplanten Vorrangbaugebieten _ eingetragenen Abstandsregelungen sind unseres Erachtens gesundheitsschädigend für uns und die Anwohner von Wettersdorf. Wir fordern sie dazu auf, aktuelle Gerichtsurteile aus den europäischen Nachbarländern zu berücksichtigen und die Vorrangbaugebiete mit entsprechenden, nicht gesundheitsschädlichen Abstandsregelungen neu zu planen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 4827 Artenschutz und Ökosystem: Hier in Wettersdorf leben viele Rotmilane, die ruhig am Himmel ihre Kreise ziehen, hier ihr Jagdrevier, ihr Brutrevier haben. Es war deutlich zu beobachten, dass sich die Milanpopulation nach dem Bau der bayrischen Windräder vor ca. 20 Jahren nach Wettersdorf und Dornberg verschoben hat. Es ist für die Natur unverantwortlich, ihnen jetzt auch diesen Lebensraum durch Windkraftbebauung zunehmen. Jeder, der hier lebt, weiß auch, dass hier zahlreiche, darunter auch geschützte, Fledermausarten ihr Rückzugsgebiet gefunden haben. Im Waldgebiet zwischen Wettersdorf —- Höpfingen - Walldürn existieren alte Munitionsbunker, die überwiegend zu Fledermausquartieren mit entsprechenden Türen umfunktioniert wurden. Es gibt sogar Schautafeln zu den verschiedenen Fledermausarten und der Geschichte der Bunker. Speziell das aktuell ausgewiesene Gebiet NOK-VRGO2-W mit dem Teilstück WPWW wird hier massiven Schaden in der Artenvielfalt und im Ökosystem zur Folge haben. Das Waldgebiet zwischen Wettersdorf —- Höpfingen - Walldürn ist eine zusammenhängende Mischwaldfläche. Die letzten heißen und trockenen Sommer haben in ganz Deutschland gezeigt, wie wichtig genau solche zusammenhängenden Flächen für das Überleben des Waldes im Klimawandel sind. Schneidet man Fußballfeldgroße Löcher für Windkraftanlagen in Waldflächen hinein, wirken sie langfristig wie große Brenngläser, die das Ökosystem Wald zerstören. Zu diesem Phänomen sind Dokumentationen von anerkannten Umweltverbänden im Internet zu sehen, die das Zurückweichen des Waldes mit Luftaufnahmen über Jahre dokumentiert haben. Aus unserer Sicht dürfen die im Betreff genannten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen zum Schutz seltener Tiere und zum Schutz des Waldes nicht als Vorrangbaugebiete ausgewiesen werden. Artenschutz und Umweltschutz werden hier unrechtmäßig missachtet und wirtschaftlichen Interessen untergeordnet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 4828 Artenschutz und Ökosystem: Hier in Wettersdorf leben viele Rotmilane, die ruhig am Himmel ihre Kreise ziehen, hier ihr Jagdrevier, ihr Brutrevier haben. Es war deutlich zu beobachten, dass sich die Milanpopulation nach dem Bau der bayrischen Windräder vor ca. 20 Jahren nach Wettersdorf und Dornberg verschoben hat. Es ist für die Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unverantwortlich, ihnen jetzt auch diesen Lebensraum durch Windkraftbebauung zunehmen. Jeder, der hier lebt, weiß auch, dass hier zahlreiche, darunter auch geschützte, Fledermausarten ihr Rückzugsgebiet gefunden haben. Im Waldgebiet zwischen Wettersdorf —- Höpfingen - Walldürn existieren alte Munitionsbunker, die überwiegend zu Fledermausquartieren mit entsprechenden Türen umfunktioniert wurden. Es gibt sogar Schautafeln zu den verschiedenen Fledermausarten und der Geschichte der Bunker. Speziell das aktuell ausgewiesene Gebiet NOK-VRGO2-W mit dem Teilstück WPWW wird hier massiven Schaden in der Artenvielfalt und im Ökosystem zur Folge haben. Das Waldgebiet zwischen Wettersdorf —- Höpfingen - Walldürn ist eine zusammenhängende Mischwaldfläche. Die letzten heißen und trockenen Sommer haben in ganz Deutschland gezeigt, wie wichtig genau solche zusammenhängenden Flächen für das Überleben des Waldes im Klimawandel sind. Schneidet man Fußballfeldgroße Löcher für Windkraftanlagen in Waldflächen hinein, wirken sie langfristig wie große Brenngläser, die das Ökosystem Wald zerstören. Zu diesem Phänomen sind Dokumentationen von anerkannten Umweltverbänden im Internet zu sehen, die das Zurückweichen des Waldes mit Luftaufnahmen über Jahre dokumentiert haben. Aus unserer Sicht dürfen die im Betreff genannten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen zum Schutz seltener Tiere und zum Schutz des Waldes nicht als Vorrangbaugebiete ausgewiesen werden. Artenschutz und Umweltschutz werden hier unrechtmäßig missachtet und wirtschaftlichen Interessen untergeordnet.	
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4829 Politische und wirtschaftliche Einflussnahme: in der öffentliche Ortschaftsratsitzung von Wettersdorf und der. Gemeinderatsitzung von Walldürn zum Thema Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen ist für uns sehr deutlich geworden, dass der Verband Region Rhein-Neckar keineswegs nur nach dem öffentlichen Kriterienkatalog inklusive Artenschutz die Vorrangbaugebiete ausgewählt hat. Obwohl sich die Ortschaftsräte gegen die in Planung befindliche Ausweisung der Vorrangbaugebiete NOK-VRGO1-W, NOK-VRGO2-W mit WPWW ausgesprochen hatten, hat der Bürgermeister die Fraktionen und Ortschaftsräte aufgefordert, sich lieber nicht gegen das Gebiet NOK-VRGO02-W auszusprechen. Originaltext „es gibt schon unterschriebene	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verträge/Vorverträge der Stadt mit Windkraftprojektieren für dieses Gebiet, die unabsehbare Regressforderungen nach sich ziehen könnten“, falls es aus der Planung genommen wird. Es wurde klar und deutlich ausgesprochen, dass NOK-VRGO2-W Staatswald ist und deshalb dort auf jeden Fall Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Die enormen Fördergelder und Pachtgebühren sollen eingenommen werden. Gleichzeitig wurde vorgestellt, dass jetzt die geschützte Fledermausart nicht mehr im Staatswald an den Bunkeranlagen lebt, sondern laut geänderten Gutachten nur noch exakt außerhalb der Grenze des Staatswaldes. Deshalb hat der für die Planung verantwortliche Verband Region Rhein-Neckar das Gebiet WPWW aus den Vorangbaugebieten entfernt, hier lebt jetzt die Fledermaus auf freiem Feld, und das in der letzten Planungsvorstellung gestrichene Gebiet NOK-VRGO1-W wurde noch größer wiederbelebt, so könnte auf der Gemarkung Wettersdorf trotzdem gebaut werden. Wir fordern sie dazu auf, Protokolle zu Gesprächen mit Politikern bis auf die Ebene des Kreistags, der Windkraftanlagenprojektierer und den Umweltgutachtern ZU veröffentlichen, aus denen hervorgeht, warum Fledermäuse neue Reviere bezogen haben sollen und Wohngebiete plötzlich wieder ausdrücklich _ Feriengebiete genannt werden. Von welchen Verträgen oder Vorverträgen hatte der Verband Region Rhein-Neckar vor und während der Planung der auszuweisenden Vorrangbaugebiete Kenntnis? Was steht in den Verträgen? Welche Umwelt- und Artenschutzgutachten liegen dem Verband Region Rhein- Neckar vor und wie wurden sie in die Planung der Vorrangbaugebiete einbezogen? Wie viele Bäume und welche Arten müssen gefällt werden, um die bis zu 13 geplanten Windkraftanlagen in den Wald zu bauen? Fazit: Sollten die aktuell in der Planung eingezeichneten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO2-W (WPWW) beibehalten und umgesetzt werden, wird der naturnahe Lebensraum in den Walldürner Ortsteilen Wettersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn und Glashofen in einen Industriepark für Windenergiegewinnung umgewandelt, das ist nicht akzeptabel. Walldürn würde dann laut Gemeinderatsitzung im Gesamtpaket ca. 15 Prozent seiner Gemeindefläche zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausweisen müssen. Das ist so weit über den Vorgaben von 1,8 Prozent für das gesamte Land Baden Württemberg, dass es zur Not rechtliche Schritte gegen dieses Planungsvorgehen geben muss.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2490 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 4830 Politische und wirtschaftliche Einflussnahme: in der öffentliche Ortschaftsratsitzung von Wettersdorf und der. Gemeinderatsitzung von Walldürn zum Thema Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen ist für uns sehr deutlich geworden, dass der Verband Region Rhein-Neckar keineswegs nur nach dem öffentlichen Kriterienkatalog inklusive Artenschutz die Vorrangbaugebiete ausgewählt hat. Obwohl sich die Ortschaftsräte gegen die in Planung befindliche Ausweisung der Vorrangbaugebiete NOK-VRGO1-W, NOK-VRGO2-W mit WPWW ausgesprochen hatten, hat der Bürgermeister die Fraktionen und Ortschaftsräte aufgefordert, sich lieber nicht gegen das Gebiet NOK-VRGO02-W auszusprechen. Originaltext „es gibt schon unterschriebene Verträge/Vorverträge der Stadt mit Windkraftprojektieren für dieses Gebiet, die unabsehbare Regressforderungen nach sich ziehen könnten“, falls es aus der Planung genommen wird. Es wurde klar und deutlich ausgesprochen, dass NOK-VRGO2-W Staatswald ist und deshalb dort auf jeden Fall Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Die enormen Fördergelder und Pachtgebühren sollen eingenommen werden. Gleichzeitig wurde vorgestellt, dass jetzt die geschützte Fledermausart nicht mehr im Staatswald an den Bunkeranlagen lebt, sondern laut geänderten Gutachten nur noch exakt außerhalb der Grenze des Staatswaldes. Deshalb hat der für die Planung verantwortliche Verband Region Rhein-Neckar das Gebiet WPWW aus den Vorangbaugebieten entfernt, hier lebt jetzt die Fledermaus auf freiem Feld, und das in der letzten Planungsvorstellung gestrichene Gebiet NOK-VRGO1-W wurde noch größer wiederbelebt, so könnte auf der Gemarkung Wettersdorf trotzdem gebaut werden. Wir fordern sie dazu auf, Protokolle zu Gesprächen mit Politikern bis auf die Ebene des Kreistags, der Windkraftanlagenprojektierer und den Umweltgutachtern ZU veröffentlichen, aus denen hervorgeht, warum Fledermäuse neue Reviere bezogen haben sollen und Wohngebiete plötzlich wieder ausdrücklich _ Feriengebiete genannt werden. Von welchen Verträgen oder Vorverträgen hatte der Verband Region Rhein-Neckar vor und während der Planung der auszuweisenden Vorrangbaugebiete Kenntnis? Was steht in den Verträgen? Welche Umwelt- und Artenschutzgutachten liegen dem Verband Region Rhein- Neckar vor und wie wurden sie in die Planung der Vorrangbaugebiete einbezogen? Wie viele Bäume und welche Arten müssen gefällt werden, um die bis zu 13 geplanten Windkraftanlagen in den Wald zu bauen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fazit: Sollten die aktuell in der Planung eingezeichneten Vorrangbaugebiete für Windkraftanlagen NOK-VRGO1-W und NOK-VRGO2-W (WPWW) beibehalten und umgesetzt werden, wird der naturnahe Lebensraum in den Walldürner Ortsteilen Wettersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn und Glashofen in einen Industriepark für Windenergiegewinnung umgewandelt, das ist nicht akzeptabel. Walldürn würde dann laut Gemeinderatsitzung im Gesamtpaket ca. 15 Prozent seiner Gemeindefläche zur Bebauung mit Windkraftanlagen ausweisen müssen. Das ist so weit über den Vorgaben von 1,8 Prozent für das gesamte Land Baden Württemberg, dass es zur Not rechtliche Schritte gegen dieses Planungsvorgehen geben muss.	
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4802 Die jetzigen Planentwürfe des Bürgermeisters und der Gemeinderäte halte ich jedoch aus wirtschaftlicher, ökologischer und klimapolitischer Sicht für äußerst problematisch. 1. Die Windhöffigkeit in den drei ausgewiesenen Waldgebieten der Gemeinde Angelbachtal wird zu optimistisch gesehen (siehe Ahlborn, Saur, Thorwart, Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck). Der Auslastungsgrad der bestehenden Anlagen liegt nach dieser Studie im Bereich von unter 25%. Die Waldflächen stellen auch nicht die höchsten Hügelkuppen am westlichen Rand des Kraichgaus dar. Unbedingt in das Flächenangebot für Investoren sollte der Hohberg an der Grenze zur Gemarkung Östringen einbezogen werden. Dazu gibt es bereits einen früheren Planungsentwurf der Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen. Zwei Windräder sind auf dieser Karte eingezeichnet (Anlage). Die anvisierten unbewaldteten Flächen auf dem Hohberg bieten Platz für ein Ensemble von zwei bis vier eng zueinander stehenden Windrädern, die ca. 1,75 km von den nächstgelegenen Wohnbebaungszonen entfernt sind. Dieses Ensemble würde nur einen kleinen Ausschnitt innerhalb der 360°-Rundumsicht - von Angelbachtal aus gesehen - einnehmen. Mehr als 3 bis 4 Windräder wäre aus meiner Sicht dieser kleinen Gemeinde auch nicht zuzumuten. Die Windräder sollten gebündelt an einer Stelle mit leichtem Zugang und geringstmöglichem Eingriff in die Natur stehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4803 Die jetzigen Planentwürfe des Bürgermeisters und der Gemeinderäte halte ich jedoch aus wirtschaftlicher, ökologischer und klimapolitischer Sicht für äußerst problematisch. 1. Die Windhöffigkeit in den drei ausgewiesenen Waldgebieten der Gemeinde Angelbachtal wird zu optimistisch gesehen (siehe Ahlborn, Saur, Thorwart, Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck). Der Auslastungsgrad der bestehenden Anlagen liegt nach dieser Studie im Bereich von unter 25%. Die Waldflächen stellen auch nicht die höchsten Hügelkuppen am westlichen Rand des Kraichgaus dar. Unbedingt in das Flächenangebot für Investoren sollte der Hohberg an der Grenze zur Gemarkung Östringen einbezogen werden. Dazu gibt es bereits einen früheren Planungsentwurf der Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen. Zwei Windräder sind auf dieser Karte eingezeichnet (Anlage). Die anvisierten unbewaldteten Flächen auf dem Hohberg bieten Platz für ein Ensemble von zwei bis vier eng zueinander stehenden Windrädern, die ca. 1,75 km von den nächstgelegenen Wohnbebaungszonen entfernt sind. Dieses Ensemble würde nur einen kleinen Ausschnitt innerhalb der 360°-Rundumsicht - von Angelbachtal aus gesehen - einnehmen. Mehr als 3 bis 4 Windräder wäre aus meiner Sicht dieser kleinen Gemeinde auch nicht zuzumuten. Die Windräder sollten gebündelt an einer Stelle mit leichtem Zugang und geringstmöglichem Eingriff in die Natur stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4804 Die jetzigen Planentwürfe des Bürgermeisters und der Gemeinderäte halte ich jedoch aus wirtschaftlicher, ökologischer und klimapolitischer Sicht für äußerst problematisch. 1. Die Windhöffigkeit in den drei ausgewiesenen Waldgebieten der Gemeinde Angelbachtal wird zu optimistisch gesehen (siehe Ahlborn, Saur, Thorwart, Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck). Der Auslastungsgrad der bestehenden Anlagen liegt nach dieser Studie im Bereich von unter 25%. Die Waldflächen stellen auch nicht die höchsten Hügelkuppen am westlichen Rand des Kraichgaus dar. Unbedingt in das Flächenangebot für Investoren sollte der Hohberg an der Grenze zur Gemarkung Östringen einbezogen werden. Dazu gibt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		es bereits einen früheren Planungsentwurf der Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen. Zwei Windräder sind auf dieser Karte eingezeichnet (Anlage). Die anvisierten unbewaldteten Flächen auf dem Hohberg bieten Platz für ein Ensemble von zwei bis vier eng zueinander stehenden Windrädern, die ca. 1,75 km von den nächstgelegenen Wohnbebaungszonen entfernt sind. Dieses Ensemble würde nur einen kleinen Ausschnitt innerhalb der 360°-Rundumsicht - von Angelbachtal aus gesehen - einnehmen. Mehr als 3 bis 4 Windräder wäre aus meiner Sicht dieser kleinen Gemeinde auch nicht zuzumuten. Die Windräder sollten gebündelt an einer Stelle mit leichtem Zugang und geringstmöglichem Eingriff in die Natur stehen.	
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4805 Bürgeranhörung zu den Vorranggebieten in der Region Rhein-Neckar (Blatt Ost) Sehr geehrte Damen und Herren der Regionalverbandes Rhein-Neckar, mit besonderem Interesse habe ich die Planungsentwürfe für Windenergieanlagen (WEA) und Freiland-Photovoltaikanlagen (PV) des Verbandes Rhein-Neckar zur Kenntnis genommen. Ich bin in Michelfeld auf einem Bauernhof aufgewachsen. Nach dem Abitur in Sinsheim habe in Heidelberg studiert. Ich kenne die örtlichen Verhältnisse in Angelbachtal und den Kraichgau recht gut. Von meinen Eltern habe ich zwei kleine Flurstücke im Hohberg geerbt, wofür sich im letzten Jahr eine Projektgesellschaft für Windenergieanlagen interessiert hat. Obwohl ich bisher keinen Flächenpachtvertrag mit irgendeiner Firma abgeschlossen habe, sehe ich in der Nutzung des unbewaldeten Hohbergs für Windenergieanlagen kein Problem. Auf dem Hohberg befinden sich die windhöffigsten, und am einfachsten zu erschließenden Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4806 2. Windräder in den drei weit auseinanderliegenden Waldgebieten des Legelbuschs, des Wüstrotts, der Steinrutsche und des Unterwaldes würde den Sichtwinkel für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		viele Bürger von Waldangelloch und Michelfeld in weit größerem Maße beeinträchtigen als Windräder auf dem Hohberg. Das Waldgebiet auf der Gemarkung Eichtersheim im Legelsbuschgraben weist einige Restriktionen auf und ist am wenigsten für Windräder geeignet. Aus diesem Grunde wäre bei Freihaltung dieser Waldgebiete im Westen, Süden und Osten von Angelbachtal im gesamten Umkreis von Angelbachtal nur ein kleiner Sichtwinkel vom Hohberg her optisch beeinträchtigt.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4807 2. Windräder in den drei weit auseinanderliegenden Waldgebieten des Legelbuschs, des Wüstrotts, der Steinrutsche und des Unterwaldes würde den Sichtwinkel für viele Bürger von Waldangelloch und Michelfeld in weit größerem Maße beeinträchtigen als Windräder auf dem Hohberg. Das Waldgebiet auf der Gemarkung Eichtersheim im Legelsbuschgraben weist einige Restriktionen auf und ist am wenigsten für Windräder geeignet. Aus diesem Grunde wäre bei Freihaltung dieser Waldgebiete im Westen, Süden und Osten von Angelbachtal im gesamten Umkreis von Angelbachtal nur ein kleiner Sichtwinkel vom Hohberg her optisch beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4808 2. Windräder in den drei weit auseinanderliegenden Waldgebieten des Legelbuschs, des Wüstrotts, der Steinrutsche und des Unterwaldes würde den Sichtwinkel für viele Bürger von Waldangelloch und Michelfeld in weit größerem Maße beeinträchtigen als Windräder auf dem Hohberg. Das Waldgebiet auf der Gemarkung Eichtersheim im Legelsbuschgraben weist einige Restriktionen auf und ist am wenigsten für Windräder geeignet. Aus diesem Grunde wäre bei Freihaltung dieser Waldgebiete im Westen, Süden und Osten von Angelbachtal im gesamten Umkreis von Angelbachtal nur ein kleiner Sichtwinkel vom Hohberg her optisch beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4809 3. Ferner ist die Behauptung des Bürgermeisters, dass der Wind ganz überwiegend aus dem Südwesten käme und den Schall ins Dorf trage, nicht haltbar. Historische	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Winderfassungsdaten liegen meines Wissens nicht vor. Die Wetterstation am Stifterhof (LTZ, 224 m ü.M.) wäre zu befragen. Die Winddaten für Wiesloch zeigen jedoch, dass es drei bevorzugte Windrichtungen gibt, und die Winde aus dem Westen den Schall vom Hohberg eher in die Lücke zwischen Michelfeld und Waldangelloch tragen würden.	Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4810 4. Dass Windräder im Gemeindewald an vorgeschädigten Standorten installiert würden, ist ebenfalls nur ein Wunschgedanke, um nicht zu sagen, ein Täuschungsmanöver, des Bürgermeisters gewesen, um die Mehrheit der Gemeinderäte einzulullen und hinter sich zu bringen. Tatsächlich ist der Gemeindewald nicht durch den Borkenkäfer geschädigt worden, sondern durch die mehrjährige Trockenheit besonders an einer einzigen Hanglage (Auskunft des Bezirksförsters Kraichgau-West). Standorte an Hangflächen eignen sich nicht für Windräder, weil umfangreiche Planierungsarbeiten notwendig wären. Verdichtung und Betonierung von Waldboden würde den Wassermangel von Bäumen im Randbereich verschlimmern. Bei Stürmen brechen genau diese Bäume im Randbereich zusammen. Der Bezirksförster, [Name anonymisiert] , sollte zu dieser Thematik unbedingt gehört werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4811 4. Dass Windräder im Gemeindewald an vorgeschädigten Standorten installiert würden, ist ebenfalls nur ein Wunschgedanke, um nicht zu sagen, ein Täuschungsmanöver,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Bürgermeisters gewesen, um die Mehrheit der Gemeinderäte einzulullen und hinter sich zu bringen. Tatsächlich ist der Gemeindewald nicht durch den Borkenkäfer geschädigt worden, sondern durch die mehrjährige Trockenheit besonders an einer einzigen Hanglage (Auskunft des Bezirksförsters Kraichgau-West). Standorte an Hangflächen eignen sich nicht für Windräder, weil umfangreiche Planierungsarbeiten notwendig wären. Verdichtung und Betonierung von Waldboden würde den Wassermangel von Bäumen im Randbereich verschlimmern. Bei Stürmen brechen genau diese Bäume im Randbereich zusammen. Der Bezirksförster, [Name anonymisiert] , sollte zu dieser Thematik unbedingt gehört werden.	
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4812 4. Dass Windräder im Gemeindewald an vorgeschädigten Standorten installiert würden, ist ebenfalls nur ein Wunschgedanke, um nicht zu sagen, ein Täuschungsmanöver, des Bürgermeisters gewesen, um die Mehrheit der Gemeinderäte einzulullen und hinter sich zu bringen. Tatsächlich ist der Gemeindewald nicht durch den Borkenkäfer geschädigt worden, sondern durch die mehrjährige Trockenheit besonders an einer einzigen Hanglage (Auskunft des Bezirksförsters Kraichgau-West). Standorte an Hangflächen eignen sich nicht für Windräder, weil umfangreiche Planierungsarbeiten notwendig wären. Verdichtung und Betonierung von Waldboden würde den Wassermangel von Bäumen im Randbereich verschlimmern. Bei Stürmen brechen genau diese Bäume im Randbereich zusammen. Der Bezirksförster, [Name anonymisiert] , sollte zu dieser Thematik unbedingt gehört werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4813 5. Die beliebtesten Naherholungsgebiete in Michelfeld waren nicht der Hohberg, sondern die Waldwanderwege nach Dühren und zum Schindelberg, z.B. am Vatertag oder am 1. Mai. Als aktiver Sänger im Männergesangverein Michelfeld kann ich mich noch heute an Wanderungen des Gesangvereins zum Schindelberg erinnern. Im Sommer sind Waldwanderwege willkommene Schattenspender, im Herbst sammeln manche Bürger dort Pilze.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4814 5. Die beliebtesten Naherholungsgebiete in Michelfeld waren nicht der Hohberg, sondern die Waldwanderwege nach Dühren und zum Schindelberg, z.B. am Vatertag oder am 1. Mai. Als aktiver Sänger im Männergesangverein Michelfeld kann ich mich noch heute an Wanderungen des Gesangvereins zum Schindelberg erinnern. Im Sommer sind Waldwanderwege willkommene Schattenspender, im Herbst sammeln manche Bürger dort Pilze.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4815 6. Die Belastigung von Dorfrandbewohnern durch Schattenwurf der Windräder im Hohberg ist an den Haaren herbeigezogen. Periodischer Schattenwurf vom Hohberg her ist nur in den Abendstunden, wenn die Sonne tief im Südwesten steht, denkbar. Das könnte nur an wenigen sonnigen Tagen im Winter für einige Minuten zutreffen. Durch entsprechende Auflagen des Landratsamtes an den Betreiber können solche potentiell denkbaren Belästigungen vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4816 7. Dass die geringsten Belastungen der eigenen Gemeinde sowie von Nachbargemeinden bei den von der Gemeinde angegebenen Standorten auftritt, ist ein Irrtum. Sollten alle drei großzügig bemessenen Flächen (15,3% Anteil an der gesamten Gemarkungslfäche der Gemeinde) im Gemeindewald von Projektiererfirmen maximal ausgeschöpft werden, ist die Umzingelungswirkung wesentlich gravierender als wenn nur ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eng umrissener Standort mit dem besten Windangebot bei minimalen Eingriffen in die Natur für drei bis vier Windräder ausgewiesen werden.	
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4817 7. Dass die geringsten Belastungen der eigenen Gemeinde sowie von Nachbargemeinden bei den von der Gemeinde angegebenen Standorten auftritt, ist ein Irrtum. Sollten alle drei großzügig bemessenen Flächen (15,3% Anteil an der gesamten Gemarkungslfäche der Gemeinde) im Gemeindewald von Projektiererfirmen maximal ausgeschöpft werden, ist die Umzingelungswirkung wesentlich gravierender als wenn nur ein eng umrissener Standort mit dem besten Windangebot bei minimalen Eingriffen in die Natur für drei bis vier Windräder ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4818 7. Dass die geringsten Belastungen der eigenen Gemeinde sowie von Nachbargemeinden bei den von der Gemeinde angegebenen Standorten auftritt, ist ein Irrtum. Sollten alle drei großzügig bemessenen Flächen (15,3% Anteil an der gesamten Gemarkungslfäche der Gemeinde) im Gemeindewald von Projektiererfirmen maximal ausgeschöpft werden, ist die Umzingelungswirkung wesentlich gravierender als wenn nur ein eng umrissener Standort mit dem besten Windangebot bei minimalen Eingriffen in die Natur für drei bis vier Windräder ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2491 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4819 8. Die Meinung des Bürgermeisters, die Bürgerschaft hätte nur bei Ausweisung von Gemeinde-Flächen Mitspracherechte und finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten, ist ebenfalls nicht zutreffend, solange die Gemeinde nur als Verpächter von Flächen in Erscheinung tritt und ansonsten sich nicht selbst als Bauantragsteller und Miteigentümer an den Windrädern engagiert. Ich vertraue darauf, dass beim Verband der Region Rhein-Neckar mehr ökologischer Sachverstand existiert als bei den Gemeinderäten und dem Bürgermeister der Gemeinde Angelbachtal, die so tun als ginge es den meisten Bürgern nur um Pachteinnahmen und weitere finanzielle Vorteile für die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeindekasse.	
Stellungnahme-ID: 2492 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4801 Einwendungen gegen den Teilregionalplan i. R. d öffentlichen Beteiligungsverfahrens aufgrund der Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebietes Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, di an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Zukünftig sollte man einen Mischwald entwickeln, der der Klimakrise besser trotzt. Mit der Fragmentierung verschlechtert sich die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, z. B. die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung "Hirrlinger Mühlen". Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt! Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2493 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4797 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2493 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4798 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemarkung Hohberg.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2493 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4799 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2493 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4800 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 2494 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4793 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2494 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4794 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2494 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4795 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2494 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4796 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2495 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4789 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2495 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4790 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2495 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4791 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2495 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4792 Ich bin für Windkraft in Angelbachtal, in den ausgewiesen Gemarkungen der Gemeinde und GEGEN Windkraft in der Gemarkung Hohberg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat		BE-ID: 3710 Teilfortschreibung Regionalpläne Windenergie Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie Stellungnahme für Luftsportvereine und Flugplatzbetreiber Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. (BWLV) vertritt als Sportverband der Luftsportvereine unter dem Dach des Deutschen Aero Clubs e.V. die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine und Luftsportler in Baden-Württemberg. Unserem Verband sind rund 180 gemeinnützige Luftsportvereine in Baden-Württemberg mit ca. 20 000 Mitgliedern, darunter 11 000 aktive Luftsportler, angeschlossen. Im o.g. Planungsverfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie nehmen wir nachfolgend für	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die uns angeschlossenen Luftsportvereine, welche u.a. auch Betreiber von Flugplätzen in Baden-Württemberg sind, Stellung.	
Stellungnahme-ID: 2500 Privat		BE-ID: 3711 Vorbemerkung: Der BWLV und die von ihm vertretenen Luftsportvereine befürworten grundsätzlich die Pläne zum Ausbau der Windkraft zur Nutzung als regenerative Energiequelle. Die Entwicklung der heutigen modernen Großwindenergieanlagen geht maßgeblich auf zwei bedeutende Wissenschaftler und Ingenieure aus Baden-Württemberg zurück, Prof. Dr. Ulrich Hütter und Eugen Hänle, welche im vergangenen Jahrhundert den Flügel eines Flugzeuges zum maßgeblichen Konstruktionsmerkmal von Windenergieanlagen machten. Sie übertrugen ihr u.a. im Segelflug und als Segelflieger gewonnenes Wissen und ihre Erfahrung auf den Bau von Windenergieanlagen. Gleiches gilt für die Entwicklung der Glasfaser-Technologie im Flügelbau, welche von Eugen Hänle in seiner Segelflugzeugfirma „Glasflügelbau“ erstmals in Serie umgesetzt wurde. Windräder stellen aber – wie Türme und andere Bauwerke – Luftfahrthindernisse dar. Dies gilt insbesondere für Windräder heutiger Größenordnung, wie sie in Baden-Württemberg nahezu ausnahmslos errichtet werden. Hier geht es um Bauhöhen (Blattspitzenhöhen) von rd. 300 m über Grund. Es steht außer Frage, dass derartig hohe Bauwerke als Luftfahrthindernisse Auswirkungen auf die Flugsicherheit haben. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Flugplätzen, an denen sich Flugzeuge zwangsläufig in geringer Höhe in Bodennähe im Zusammenhang mit An- und Abflugverfahren und im Rahmen notwendiger Übungs- und Trainingsflüge bewegen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2500 Privat		BE-ID: 3713 In Baden-Württemberg existieren rd. 140 Flugplätze unterschiedlicher Nutzung und Zuordnung. Die Mehrzahl der Flugplätze (rd. 120) gehören zur Kategorie Segelflugplätze und Sonderlandeplätze, an denen Gemischtflugbetrieb stattfindet: Segelflug, Motorsegelflug, Motorflug, Ultraleichtflug, teilweise auch Fallschirmsprung, Modellflug und Ballonfahren.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Flugplätze im Land sind überwiegend privat betrieben, gehören aber zur öffentlichen Luftfahrt-Infrastruktur. Der größte Teil der Flugplätze (überwiegend Segelfluggelände und Sonderlandeplätze) wird von gemeinnützigen Luftsportvereinen als luftverkehrsrechtliche Platzhalter betrieben, welche die Flugplatzbetriebsflächen als Eigentümer oder aber als Pächter nutzen. Der Betrieb der Flugplätze erfolgt auf der Grundlage jeweils einzeln für den betreffenden Flugplatz von der Landesluftfahrtbehörde - Regierungspräsidium Stuttgart - erteilten Flugplatzgenehmigungen. In diesen Flugplatzgenehmigungen sind die flugbetrieblichen Verfahren und Flugrouten näher festgelegt, die von den Piloten und Nutzern des betreffenden Flugplatzes zwingend einzuhalten sind. Diese Regelungen basieren wiederum auf umfangreichen internationalen und nationalen gesetzlichen Vorschriften für die Luftfahrt, die zwingend einzuhalten sind. Hierzu wird später noch näher eingegangen. Alle diese Regelungen dienen dem Zweck, sicheren Flugbetrieb in der Umgebung von Flugplätzen zu gewährleisten.	
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3714 Die Flugsicherheit als Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darf in keiner Weise gefährdet sein. Insoweit müssen An- und Abflugrouten, Übungsräume für den Segelflug, berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3715 Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie und auch bei der späteren Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Flugplätzen sind deshalb ausreichend Sicherheitsabstände zu wahren. Ausreichende Sicherheitsabstände sind bereits im Vorranggebiet-Ausweisungsverfahren zu berücksichtigen: Nur so ist gewährleistet, dass es in späteren Genehmigungsverfahren nicht zu Gemengelagen kommt, welche aufwändige Abstimmungsprozesse erfordern und ggf. auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Letztere belasten nicht nur die beteiligten Parteien (Projektierer, Anlagenbetreiber, Flugplatzbetreiber, Behörden), sondern führen schlussendlich	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch zu massiven Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und damit auch zu Verzögerungen beim Ausbau der Windenergie im Land. Nachfolgend werden daher Verfahren, Regelungen und Voraussetzungen beschrieben, welche an Flugplätzen zur Erhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe vorgegeben sind, berücksichtigt werden müssen und welche insbesondere ausreichende Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Flugplätzen erfordern.	
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3716 Im Einzelnen: 1. Hindernisbetrachtung im Allgemeinen: Windenergieanlagen ragen wie Bauwerke (Türme, Hochhäuser etc.) in den Luftraum hinein und stellen daher grundsätzlich Hindernisse für Flugzeuge dar, die sich im Luftraum bewegen. Im Gegensatz zu statischen Hindernissen wie Türmen, Häuser etc., sind Windenergieanlagen als dynamische Luftfahrthindernisse anzusehen, da sich der Rotor der Windenergieanlage vertikal und horizontal bewegt. Hinzu tritt der turbulente Nachlauf der Luftströmung des Windrades, der weitreichende Wirbel auf der Lee-Seite der Windenergieanlage zur Folge hat (hierzu später).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3717 Gesetzliche Sicherheitsmindestabstände zu Luftfahrthindernissen: Gemäß der EU-Vorschrift SERA.5005 F der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 muss von Flugzeugen ein Sicherheitsmindestabstand zu Luftfahrthindernissen jedweder Art von 150 m vertikal und 150 m horizontal eingehalten werden. Nachdem sich der Rotor eines Windrades um zwei Achsen (horizontal und vertikal) dreht, stellt ein Windrad – anders als ein bloßer Turm/Fernsehturm – ein sehr raumgreifendes Hindernis dar. In der nachfolgenden Darstellung ist exemplarisch diese Situation für ein 300 m hohes Windrad (Blattspitzenhöhe) dargestellt. Unter Berücksichtigung der gesetzlich und oben dargelegten Sicherheitsabstände ergibt sich hier ein sog. „Wirkzylinder“ von einer horizontalen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausdehnung von ca. 550 m und einer vertikalen Ausdehnung von ca. 450 m. Innerhalb dieses Wirkzylinders ist das Fliegen schlicht verboten. Der o.a. Sicherheitsmindestabstand nach SERA.5005 ist aber als Minimumabstand aufzufassen. Zu berücksichtigen ist, dass aus der Mehrzahl der Flugzeuge eine Sicht direkt nach unten nur eingeschränkt besteht. Dies hat zur Folge, dass im Anflug auf ein Hindernis selbiges für den Piloten schon vor dem Überflug aus seinem Blickfeld gerät. Die Piloten werden daher zwangsläufig im Anflug auf ein solches Hindernis einen etwas höheren vertikalen Abstand wählen, um Sicherheit zu gewinnen. Die Einschätzung des Sicherheitsabstandes zu einem sich bewegenden/drehenden Hindernis, wie es bei einem Windrad der Fall ist, kommt erschwerend hinzu. [Schaubild: Wirkzylinder, Luftfahrthindernis Windkraftanlage, Blattspitzenhöhe 285 m]	
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3718 2. Sperrriegelwirkung, Windpark: Üblicherweise werden Windenergieanlagen heutzutage nicht einzeln aufgestellt. Vielmehr wird angestrebt, Windenergieanlagen in sog. Windparks, bestehend aus mehreren Anlagen auf einer größeren Fläche zu platzieren. Berücksichtigt man die obigen Darlegungen zum sog. Wirkzylinder im Blick auf einzuhaltende gesetzliche Sicherheitsabstände für Luftfahrzeuge, ergibt sich bei der Ansammlung mehrerer Windkraftanlagen auf vergleichsweise engem Raum die Situation, dass großflächige Gebiete entstehen, welche von Luftfahrzeugen nicht durchflogen werden können und über welche Luftfahrzeuge mit ausreichendem Sicherheitsabstand (Minimum ca. 450 m bis 500 m über Grund) fliegen müssen. Werden derartige Windparks in zu großer Nähe zu Flugplätzen errichtet, besteht die Gefahr einer sog. „Sperrriegelwirkung“, mit der Folge, dass die An- und Abflugstrecken, aber auch die Übungsräume und die einzuhaltenden Platzrundenführungen (siehe hierzu unten) nicht mehr gewährleistet sind. [Abbildung Visualisierung WEA mit Sicherheitsabstand -	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Darüber hinaus kann eine Sperrwirkung erst mit Bekanntwerden konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden. Die Landesluftfahrtbehörde wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gehört.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sperriegelwirkung]	
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3719 3. Platzrundenführung und Sicherheitsabstände: Mindestabstände zum Flugplatzverkehr in den Platzrunden, zu Flugzeugschlepp-Routen und zum Segelflug-Übungsraum: Um einen sicheren und geregelten Flugverkehr und insbesondere geregelte An- und Abflüge an Flugplätzen zu gewährleisten, wurden international und national gesetzliche Regelungen erlassen, welche Standardverfahren für Flugwege in Flugplatznähe vorsehen. Diese Regelungen sind die Grundlage der von der Luftfahrtbehörde für den jeweiligen Flugplatz erteilten Platzgenehmigung. Wesentliche Inhalte der Regelungen des Flugplatzverkehrs werden im sog. Luftfahrthandbuch AIP VFR der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Für An- und Abflugverfahren an Flugplätzen gilt die sog. Standardplatzrunde gemäß der Vorgabe der International Civil Aviation Organisation (ICAO). Sie sieht vor, dass der Flugbetrieb am Flugplatz in einer exakt festgelegten standardisierten Route in ungefährer Form eines Vierecks erfolgt, auf welchem sämtliche Flugzeuge in ein- und derselben Richtung und in derselben, jeweils festgelegte Flughöhe fliegen (regelmäßig ca. 180 bis 250 Meter über Grund). Ein Einflug in diese sog. Standardplatzrunde erfolgt mit 45 Grad in vorgegebener Platzrundenhöhe. [Abbildung Standardplatzrunde ICAO] Die Platzrunde soll folgende Aufgaben erfüllen: •Gewährleistung der Sicherheit im Flugplatzverkehr, insbesondere bei Start und Landung sowie bei An- und Abflug •Steuerung und Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrsflusses und Optimierung der Aufnahmekapazität eines Flugplatzes •Systematisierung und Erleichterung der Navigation im Flugplatzverkehr •Systematisierung und Erleichterung bei der Führung und Bedienung des Luftfahrzeugs nach dem Start •Bessere Erkennbarkeit des Flugverkehrs aus Sicht der Piloten und Eigenstaffelung des Verkehrs durch die Piloten selbst	Wird teilweise gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3720 In den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Bekanntmachung: Bundesanzeiger, BAnzAT 24.08.2012 B3.DFS, Nachrichten für Luftfahrer, 02.05.2013, NfL 92/13) wird auf „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde“ im dortigen Kapitel 6 unter Bezug auf § 21 a Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) hingewiesen. Dort heißt es: „Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in den Platzrunden ist grundsätzlich und dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke und sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke und sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungs-Organisation erfolgen.“ Die in NfL 92/13 aufgeführten Sicherheitsabstände markieren lediglich einen Mindestabstand, bei dessen Unterschreitung regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Flugplatzverkehrs auszugehen ist. Die Vorschrift sagt aus, dass aber immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, die ggf. aus Sicherheitsgründen einen größeren Abstand erfordert. Zu berücksichtigen ist, dass die genannte NfL 92/13 aus dem Jahr 2013 stammt, also einer Zeit, in welcher Windkraftanlagen bei weitem nicht diejenigen Höhen und Rotordurchmesser aufwiesen, wie dies heute der Fall ist. Bei Windrädern heutiger Dimension mit 300 m Blattspitzenhöhe und Rotordurchmessern von 150 m und mehr ist daher von deutlich größeren Sicherheitsabständen zur Platzrundenführung auszugehen als in NfL 92/13 als Mindestabstand ausgewiesen. Hinzu kommt die unten (Ziff. 4.) dargelegte Turbulenzproblematik, welche Relevanz für den Sicherheitsabstand zur Platzrunde	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Darüber hinaus können die Auswirkungen von Turbulenzen erst mit Bekanntwerden konkreter Anlagenstandorte und Anlagentypen beurteilt werden. Die Landesluftfahrtbehörde wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gehört.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hat. Aus dem oben Dargelegten folgt, dass Windenergieanlagen ausreichend bemessene Sicherheitsabstände zur in der Flugplatzgenehmigung vorgegebenen und genehmigten Platzrundenführung aufweisen müssen. Dieser Sicherheitsabstand ist im Einzelfall individuell auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, der Windsituation, der Nachlaufturbulenz und der Höhe des jeweiligen Windrades zu bemessen.	
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3721 4. Turbulenter Nachlauf: Windenergieanlagen implizieren ein weiteres Sicherheitsrisiko für Luftfahrzeuge, da deren Rotor im Nachlauf Turbulenzen ausbildet. Windenergieanlagen entziehen dem Wind Energie, indem sie – in einem komplexen Strömungsvorgang – die Strömungsgeschwindigkeit deutlich reduzieren. Dieser sog. turbulente Nachlauf hat mit seiner horizontalen und vertikalen Ausbreitung Relevanz auf die Luftfahrt. Nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis zu den von Windenergieanlagen generierten Luftverwirbelungen muss aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens des siebenfachen bis neunfachen Rotordurchmessers der Windenergieanlage zu Platzrunden und Wegführungen an Flugplätzen eingehalten werden (so Prof. Dr. Ing. Frank Janser u.a., Gutachten zur Feststellung notwendiger Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Flugbetriebsräumen an Flugplätzen der allgemeinen Luftfahrt unter Berücksichtigung sämtlicher Luftfahrzeugklassen, insbesondere auch der im Luftsport verwendeten, Dezember 2015, Fachbereich 6 Luft- und Raumfahrttechnik, FH Aachen).	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Darüber hinaus können die Auswirkungen von Turbulenzen erst mit Bekanntwerden konkreter Anlagenstandorte und Anlagentypen beurteilt werden. Die Landesluftfahrtbehörde wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gehört.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3722 Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) kommt in seiner Publikation "Flugversuche im Nachlauf von großen Windenergieanlagen“ aus dem Jahr 2017 zum Ergebnis, dass bereits bei mittleren Windgeschwindigkeiten erhebliche Wirbel im Nachlauf auftreten. Beschrieben werden dort die Auswirkungen der Blattspitzenwirbel und der Windreduktion (sog. Nachlaufdelle)	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hinter einer Windenergieanlage auf die Flugdynamik des Flugzeuges. Die Abstände der Nachlauf-Durchflüge hinter den Rotoren (Durchmesser 117 m) lagen bei dem 1,5-fachen bis ca. 15-fachen des Rotordurchmessers und damit beim geringsten Abstand (1,5-facher Rotordurchmesser) 175 m deutlich über dem gesetzlichen Mindestabstand von 150 m. Der Testpilot empfand bei seinen Durchflügen beim turbulenten Nachlauf die Nähe zu den Windenergieanlagen als unangenehm. Zudem kann die Entfernung zu den Windrädern quantitativ nicht zuverlässig geschätzt werden.	als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Darüber hinaus können die Auswirkungen von Turbulenzen erst mit Bekanntwerden konkreter Anlagenstandorte und Anlagentypen beurteilt werden. Die Landesluftfahrtbehörde wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gehört.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3723 Obige Erkenntnisse stützt auch die Studie der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) vom 23.10.2023 „Safety impact of wind turbines in the vicinity of aerodromes and air routes“. In der dortigen Untersuchung wird u.a. der neunfache Rotordurchmesser als Abstand im Nachlauf zu Anflugrouten empfohlen. Des Weiteren weist diese Studie auch auf die Problematik einer erhöhten Zusammenstoßgefahr im Sichtflug aufgrund verringerten befliegbaren Luftraums insbesondere bei schlechteren Wetterbedingungen hin.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Darüber hinaus können die Auswirkungen von Turbulenzen erst mit Bekanntwerden konkreter Anlagenstandorte und Anlagentypen beurteilt werden. Die Landesluftfahrtbehörde wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gehört.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3724 Die Nachlaufturbulenz erzeugt zusätzliche Gefahren für die Flugsicherheit, wenn die Windkraftanlagen in Windparks räumlich gebündelt aufgestellt werden und damit ein erheblich größeres Luftraumvolumen einnehmen als Einzelanlagen. Mit einer Anlagenbündelung geht somit ein "Wandeffekt“ einher. Der oben dargestellte turbulente Nachlauf von Windenergieanlagen wirkt sich im Übrigen auch bei den Abständen von Windenergieanlagen untereinander oder aber zu Hochspannungsleitungen aus. Der Nachlauf hat starken Einfluss auf die Effizienz von Windkraftanlagen im Lee anderer Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Darüber hinaus können die Auswirkungen von Turbulenzen erst mit Bekanntwerden konkreter

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Anlagenstandorte und Anlagentypen beurteilt werden. Die Landesluftfahrtbehörde wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gehört.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3725 Aus dem oben Gesagten ergibt sich zwingend, dass Windräder einen Mindestabstand zur Platzrundenführung an Flugplätzen einhalten müssen, welcher in der Größenordnung des sicheren Abstandes liegt, der im Blick auf die turbulente Nachlaufsituation gefordert ist (s.o., 9- bis 15-facher Rotordurchmesser). [Schaubild Nachlauf-Turbulenz]	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Darüber hinaus können die Auswirkungen von Turbulenzen erst mit Bekanntwerden konkreter Anlagenstandorte und Anlagentypen beurteilt werden. Die Landesluftfahrtbehörde wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gehört.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3726 5.Segelflug-Übungsraum: An rd. 100 Flugplätzen in Baden-Württemberg findet u.a. auch der (Gemischt-)Flugbetrieb mit Segelflugzeugen statt. Ebenso erfolgt an diesen Segelfluggeländen die Flugausbildung zum Erwerb des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG Koblenz) hat in seiner Entscheidung vom 16.01.2006, 8 a 11271/05.OVG) zu den wesentlichen Nutzungsmöglichkeiten eines Flugplatzes mit Segelflugbetrieb auch auf den Flug-Ausbildungsbetrieb verwiesen. Der für die Segelflugausbildung zwingend erforderliche Segelflug-Übungsraum als Teil dieses Ausbildungsbetriebes hat somit in die Rechtsprechung Eingang gefunden. Denn der Schulflugbetrieb und damit die Existenz eines den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Übungsraumes in Sichtweite des Flugplatzes ist Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Segelfluggeländes, so OVG Koblenz. In einem Urteil vom 26.11.2003 (8 a 10814/03.OVG) hatte das	Wird teilweise gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Segelflugplätze wurden ebenfalls mit entsprechenden Hindernisfreiflächen berücksichtigt. Konkrete Hinweise zu Segelflug-Übungsräumen können im Rahmen der Beteiligung vorgebracht und in die Abwägung eingestellt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		OVG Koblenz zuvor bereits auf die „Aufrechterhaltung der wesentlichen Nutzungsmöglichkeiten“ ohne Sicherheitsrisiken verwiesen. Der Segelflug-Übungsraum stellt sicher, dass in der Flugausbildung von Segelflugpiloten in Flugplatznähe ein Luftraum zur Verfügung steht, in welchem Flugübungen risikolos erfolgen können. Das Segelflugzeug fliegt hier auch unter Aufsicht des Fluglehrers und es ist in seinen Flugmöglichkeiten – anders als motorgetrieben Flugzeuge - dadurch eingeschränkt, dass es nicht mit Motorkraft Flugweg und Flughöhe zwingend einhalten kann. Je nach Aufwindlage befindet sich das Segelflugzeug in einem permanenten Sinkvorgang. Die Möglichkeiten, Hindernisse zu umfliegen, sind insoweit in Bodennähe für Segelflugzeuge sehr begrenzt.	
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3727 Somit ist auch zum Segelflug-Übungsraum ein ausreichender Sicherheitsabstand für die Errichtung von Windenergieanlagen einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Segelflugplätze wurden ebenfalls mit entsprechenden Hindernisfreiflächen berücksichtigt. Konkrete Hinweise zu Segelflug-Übungsräumen können im Rahmen der Beteiligung vorgebracht und in die Abwägung eingestellt werden.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3729 6.Flugzeugschlepp-Routen: Segelflugzeuge starten entweder im sog. Windenstart, einem Startvorgang vergleichbar dem Start eines Drachens an einer stationär am Boden aufgestellten Schleppwinde. Alternativ kann aber ein Start im sog. Segelflugzeugschlepp erfolgen. Hierbei wird das Segelflugzeug durch ein motorisiertes Flugzeug mit angehängtem Schleppseil auf eine Ausgangshöhe außerhalb des Flugplatzes geschleppt.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beim Segelflugzeugschlepp ist zu berücksichtigen, dass der Schleppzug größere Kurvenradien erfordert und das Steigvermögen des Schleppfluges/der Schleppmaschine deutlich geringer ist als bei Soloflügen. Auch die Manövrierbarkeit des Schleppzuges ist deutlich geringer als bei Soloflügen. Eingeschränkt bzw. erschwert sind damit auch die Möglichkeiten eines Schleppzuges, Hindernisse wie z.B. Windkraftanlagen zu überfliegen, zu umfliegen oder diesen auszuweichen. Je nach örtlicher Gegebenheit des betreffenden Flugplatzes (Geländeform) bestehen daher an den Flugplätzen bestimmte vorgegebene Schlepprouten, die sicherheitstechnisch gut zu befliegen sind.	zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Konkrete Hinweise zu Flugzeugschlepp-Routen können im Rahmen der Beteiligung vorgebracht und in die Abwägung eingestellt werden.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3730 Auch zu diesen Schlepprouten sind entsprechende Sicherheitsabstände, wie oben dargelegt, einzuhalten, wenn Windenergieanlagen errichtet werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen nach NfL 92/13 als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber. Konkrete Hinweise zu Flugzeugschlepp-Routen können im Rahmen der Beteiligung vorgebracht und in die Abwägung eingestellt werden. Darüber hinaus kann eine Abschließende Bewertung erst mit Bekanntwerden konkreter Anlagenstandorte und Anlagentypen erfolgen. Die Landesluftfahrtbehörde wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gehört.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3731 Fazit: Das laufende Planungsverfahren der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie betrifft die Eigentümer und Halter von Flugplätzen in Baden-Württemberg als Inhaber der ihnen jeweils von der Landesluftfahrtbehörde erteilten Betriebsgenehmigung und damit als luftrechtliche Flugplatzbetreiber sowie als Nutzungsberechtigte der Betriebsflächen vor allem in der sicheren Durchführung des Flugbetriebs als einem Belang der öffentlichen Sicherheit sowie in den Rechtspositionen aus Artikel	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde oder der jeweiligen Flugplatzbetreiber.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2 und Artikel 14 GG. Diese Belange sind in der Abwägung bei der Ausweisung von Windvorranggebieten zu berücksichtigen.	Diese werden in die Abwägung eingestellt.
Stellungnahme-ID: 2500 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3737 Im Planungsverfahren sind daher im Rahmen des Abwägungsprozesses bei der Errichtung von Windkraftanlagen und auch im Vorranggebiets-Ausweisungsverfahren ausreichende Abstände zu Flugplätzen einzuhalten bzw. vorzusehen, damit die Sicherheit des Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere zur berücksichtigen: •Ausreichende Sicherheitsabstände zu den festgelegten Platzrundenführungen am jeweiligen Flugplatz •Ausreichende Sicherheitsabstände zu den An- und Abflugrouten sowie zu den Schlepprouten der Segelflugzeugschleppzüge •Ausreichende Sicherheitsabstände zu den Segelflug-Übungsräumen, in denen die Ausbildung von Segelflugschülern stattfindet •Ausreichende Sicherheitsabstände im Blick auf den turbulenten Nachlauf der Windenergieanlagen in Flugplatznähe •Zu berücksichtigen ist ferner die mögliche Sperrriegelwirkung mehrerer Windkraftanlagen bei der Errichtung von Windparks in Flugplatznähe. Unter Berücksichtigung üblicher Gegebenheiten, welche im Einzelfall zu einer ggf. abweichenden Beurteilung führen können, dürfte ein minimaler Sicherheitsabstand von Windenergieanlagen zu Flugplätzen in einer Größenordnung von regelmäßig ca. 4,5 km zwingend erforderlich sein.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser wurde im Rahmen der Erstellung mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Darin werden die jeweiligen Hindernisfreiflächen als Ausschluss für die Ausweisung von Vorranggebieten festgelegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Konfliktsituation erfolgt unter Maßgabe der Einschätzung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Wir verweisen auf vorherige Ausführungen
Stellungnahme-ID: 2500 Privat		BE-ID: 3738 Stellungnahmen betroffener Luftsportvereine als Flugplatzbetreiber: Wir wissen als luftsportlicher Interessenverband, dass zahlreiche unserer Mitgliedsvereine und Flugplatzbetreiber in eigenen Stellungnahmen gegenüber den Regionalverbänden gesondert im obigen Planungsverfahren vorgetragen haben bzw. vortragen. Insoweit machen wir uns deren Sachvortrag zu eigen und unterstützen wir den dortigen Vortrag unserer Mitgliedsvereine und Flugplatzbetreiber. Wir werden unseren Vereinen im weiteren Verfahren jedwede Hilfe gewähren, damit den Belangen der Flugsicherheit bestmöglich und ausreichend Rechnung getragen wird und die Sicherheit des	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flugbetriebes in der Umgebung von Flugplätzen uneingeschränkt erhalten bleibt.	
Stellungnahme-ID: 2500 Privat		BE-ID: 3739 Stellungnahme der Luftfahrtbehörde – Regierungspräsidium Stuttgart: Wir gehen im Übrigen davon aus, dass die obigen Darlegungen von der Landesluftfahrtbehörde mitgetragen und ggf. in das Verfahren im Wege einer eigenen Stellungnahme der Luftfahrtbehörde bei der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingestellt werden. Die Luftfahrtbehörde ist letztlich verpflichtet, die Flugsicherheit als Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Landesluftfahrtbehörde - Regierungspräsidium Stuttgart- zur Information und Kenntnisnahme.	Wird zur Kenntnis genommen Das Regierungspräsidium Stuttgart wird als Luftfahrtbehörde regulär am Verfahren beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.
Stellungnahme-ID: 2503 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4065 Bezüglich unserer leichten Luftsportgeräte gibt es m.W. keine konkreten gesetzlichen Bestimmungen zu den Mindestabständen (Abstand Sonderlandeplätze für Motorschirmbetrieb zu Windenergieanlagen). Auch das LBM Hahn, unser zuständiges Luftamt, konnte auf Anfrage keine Angaben hierüber machen. Im einem Merkblatt, bzw. Richtlinienentwurf unseres Dachverbandes DULV (deutscher Ultraleichtverband) wird explizit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf die Besonderheiten von Motorschirmbetrieb, wie wir es praktizieren, eingegangen: "Um den Sicherheitsstreifen (Anmerkung Unterzeichner: Außengrenze der Flugbetriebsfläche) soll sich in die geplanten An- und Abflugrichtung eine 1.!0 geneigte An- und Abflugfläche, die 1000m reicht, anschließen. Gekrümmte An- und Abflugflächen sind zulässig." D.h., dass ein in 1km befindliches Hindernis maximal 100 Meter hoch sein sollte. Des Weiteren wären neben der Entfernung zum Fluggelände im Einzelfall folgende Aspekte mit zu berücksichtigen: • Anzahl der geplanten Windenergieanlagen • Höhe der Windenergieanlagen • Rotordurchmesser • Abstand der Windenergieanlagen zueinander	
Stellungnahme-ID: 2503 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 4066 Bezogen auf Ihre Skizze: Bei den ausgewiesenen Bereichen zwischen Meckenheim, Böhl und Haßloch (A 65/L 528) erachten wir keine Einschränkungen und Probleme für unseren Flugbetrieb, da sich diese Bereiche in ausreichender Entfernung zu unserem Fluggelände befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2503 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 4067 Die Flächen/Vorranggebiete westlich der L 530, welche zwischen Ruppertsberg, Meckenheim und Haßloch liegen, befinden sich NICHT in ausreichender Entfernung zu unserem Flugplatz, um einen sicheren Flugbetrieb durchzuführen. Wir bitten daher darum, in diesen Bereichen von einer Planung von Windenergieanlagen abzusehen.	Wird teilweise gefolgt Nach Abstimmung mit der zuständigen Landesluftfahrtbehörde sowie der angesprochenen telefonischen Abstimmung können in diesem Fall keine konkreten gesetzlichen Bestimmungen zu den Mindestabständen herangezogen werden. Da für eine abschließende Beurteilung neben der Entfernung potenzieller Windenergieanlagen auch die Anzahl, die Höhe, der Rotordurchmesser oder der Abstand der Windenergieanlagen zueinander mit berücksichtigt werden müssen und vor dem Hintergrund möglicher gekrümmter An- und Abflugflächen, lässt sich ein etwaiger Konflikt auf Ebene der regionalplanerischen Flächenausweisung nicht abschließend beurteilen. Im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie werden keine konkreten Anlagenstandorte oder -Typen geplant. Da die angesprochenen Faktoren erst im Rahmen der nachgelagerten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konkretisierenden Anlagenplanung und Genehmigung zum tragen kommen und zu prüfen sind, wird ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerten Verfahren im Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens lediglich südlich der Autobahn A65 in Teilen zurückgenommen.
Stellungnahme-ID: 2504 Privat	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 4063 Die Einführung des Anflugverfahrens für Speyer wurde nun schon seit vielen Jahren diskutiert und angestrebt. Nach Abschluss des öffentlichen Verfahrens wurde im Dezember 2022 die Genehmigung durch den LBM Fachgruppe Luftverkehr Rheinland-Pfalz erteilt und ist bestandskräftig. Zwischenzeitlich hat auch die Deutsche Flugsicherung (DFS) am 03.10.2024 das Anflugverfahren veröffentlicht (siehe Anlage). [Das bestandskräftige Anflugverfahren wurde der Stellungnahme beigelegt] Die Stadtverwaltung Speyer hatten wir zu Beginn des Jahres über den Entwurf des von der DFS erarbeiteten Anflugverfahrens informiert. Wegen der Hindernissituation und hinsichtlich der Bauschutzbereiche habe ich den LBM mit in Kopie genommen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Lediglich bereits genehmigte Windenergiegebiete mit bestehenden Windenergieanlagen werden weitenverfolgt. Im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung und Standortfindung muss auf nachgelagerter Ebene sachgerecht geprüft werden, inwiefern das Anflugverfahren betroffen ist und welche konfliktvermeidenden Maßnahmen ggf. getroffen werden können. Uns liegen keine ausreichenden Informationen vor, die eine diesbezügliche Anpassung der Flächenabgrenzung im Rahmen des aktuellen Planverfahrens begründen könnten.
Stellungnahme-ID: 2504 Privat	Raumnutzungskarte RPK/SP-VRG01-W	BE-ID: 4064 Die Einführung des Anflugverfahrens für Speyer wurde nun schon seit vielen Jahren diskutiert und angestrebt. Nach Abschluss des öffentlichen Verfahrens wurde im Dezember 2022 die Genehmigung durch den LBM Fachgruppe Luftverkehr Rheinland-Pfalz erteilt und ist bestandskräftig. Zwischenzeitlich hat auch die Deutsche Flugsicherung (DFS) am 03.10.2024 das Anflugverfahren veröffentlicht (siehe Anlage). [Das bestandskräftige Anflugverfahren wurde der Stellungnahme beigelegt] Die Stadtverwaltung Speyer hatten wir zu Beginn des Jahres	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung und Standortfindung muss auf nachgelagerter Ebene sachgerecht geprüft werden, inwiefern das Anflugverfahren betroffen ist und welche konfliktvermeidenden Maßnahmen ggf. getroffen werden können. Uns konnten keine ausreichenden Informationen vorgelegt werden, die eine diesbezügliche Anpassung der Flächenabgrenzung im Rahmen des aktuellen Planverfahrens begründen könnten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		über den Entwurf des von der DFS erarbeiteten Anflugverfahrens informiert. Wegen der Hindernissituation und hinsichtlich der Bauschutzbereiche habe ich den LBM mit in Kopie genommen.	zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK/SP-VRG01 W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Anderem unter Herausnahme der Flächen des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz neu abgegrenzt. Ferner wird das Gebiet auf Offenlandbereiche südlich entlang der B9 geringfügig erweitert.
Stellungnahme-ID: 2505 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4785 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich Ihrer Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie im Bereich Lammerskopf, Hoher Nister und Weißer Stein möchte ich Ihnen ausdrücklich meine Bedenken und Betroffenheit in dieser Sache darlegen. Vorab möchte ich betonen, dass ich einer möglichst umweltschonenden Energiegewinnung positiv gegenüber stehe, aber aus genau diesen Gründen sollte man ALLE Fakten berücksichtigen. Die hochgelobten Windkrafträder mögen zwar eine relativ hohe installierte Leistung haben, schaffen jedoch oftmals je nach Monat nur 1-3 % der maximalen Leistung im „gesicherten Minimum“. Es ist mir daher unerklärlich, wieso man mit aktuellem Kenntnisstand zu den Problematiken der Windkraftanlagen diese billigend in Kauf nimmt und nun auch in der Bergstraße große Windräder plant. Grundlastfähig und verlässlich sind dies Anlagen zweifelsfrei nicht. Ich sehe in einer Windkraftanlage auf einer intakten Waldfläche keinerlei Sinnhaftigkeit und eine verzweifelte Suche nach der Lösung für unsere desaströse Energieproblematik. Vielleicht erkennen wir in wenigen Jahren, dass unser "deutscher Weg" der Energiepolitik falsch ist und bezeichnen nicht weiterhin alle anderen als Geisterfahrer. Dann wäre es aber zu spät und die Bergstraße bereits zugepflastert mit nicht grundlastfähigen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Riesenwindrädern. Ich bitte Sie meine Bedenken und die vieler Bürger zur Kenntnis zu nehmen und den tatsächlichen Nutzen genau abzuwägen und nicht blind der bundesweiten Energiepolitik zu folgen. Die regionalen Folgen und Konsequenzen jedenfalls stehen in Ihrer Verantwortung.	
Stellungnahme-ID: 2505 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4786 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich Ihrer Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie im Bereich Lammerskopf, Hoher Nister und Weißer Stein möchte ich Ihnen ausdrücklich meine Bedenken und Betroffenheit in dieser Sache darlegen. Vorab möchte ich betonen, dass ich einer möglichst umweltschonenden Energiegewinnung positiv gegenüber stehe, aber aus genau diesen Gründen sollte man ALLE Fakten berücksichtigen. Die hochgelobten Windkrafträder mögen zwar eine relativ hohe installierte Leistung haben, schaffen jedoch oftmals je nach Monat nur 1-3 % der maximalen Leistung im „gesicherten Minimum“. Es ist mir daher unerklärlich, wieso man mit aktuellem Kenntnisstand zu den Problematiken der Windkraftanlagen diese billigend in Kauf nimmt und nun auch in der Bergstraße große Windräder plant. Grundlastfähig und verlässlich sind dies Anlagen zweifelsfrei nicht. Ich sehe in einer Windkraftanlage auf einer intakten Waldfläche keinerlei Sinnhaftigkeit und eine verzweifelte Suche nach der Lösung für unsere desaströse Energieproblematik. Vielleicht erkennen wir in wenigen Jahren, dass unser "deutscher Weg" der Energiepolitik falsch ist und bezeichnen nicht weiterhin alle anderen als Geisterfahrer. Dann wäre es aber zu spät und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Bergstraße bereits zugepflastert mit nicht grundlastfähigen Riesenwindrädern. Ich bitte Sie meine Bedenken und die vieler Bürger zur Kenntnis zu nehmen und den tatsächlichen Nutzen genau abzuwägen und nicht blind der bundesweiten Energiepolitik zu folgen. Die regionalen Folgen und Konsequenzen jedenfalls stehen in Ihrer Verantwortung.	
Stellungnahme-ID: 2505 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4787 Neben den bekannten negativen Einflüssen in dem hochfrequentierten Naherholungsgebiet Bergstraße in Form von Zerstörung des Landschaftsbildes Lärm durch Rotoren Erheblichen Rodungsprozessen für Zufahrten und Fundamente der Windräder Massiver Eingriffen in die Natur und den Lebensraum von Vögeln wird auch immer mehr der Rückbau und die Entsorgung des Sondermülls debattiert. Hier wird mit viel Energieaufwand und für teures Geld Sondermüll in Form unsicherer Energieerzeugungsanlangen in unsere Natur eingebracht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2505 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4788 Neben den bekannten negativen Einflüssen in dem hochfrequentierten Naherholungsgebiet Bergstraße in Form von Zerstörung des Landschaftsbildes Lärm durch Rotoren Erheblichen Rodungsprozessen für Zufahrten und Fundamente der Windräder	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Massiver Eingriffen in die Natur und den Lebensraum von Vögeln wird auch immer mehr der Rückbau und die Entsorgung des Sondermülls debattiert. Hier wird mit viel Energieaufwand und für teures Geld Sondermüll in Form unsicherer Energieerzeugungsanlangen in unsere Natur eingebracht.	
Stellungnahme-ID: 2506 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4783 Sehr geehrte Damen und Herren, die Standortauswahl der notwendigen Windkraftanlagen sollte so gut als möglich an die ökologischen Ressourcen angepasst werden. Daher erbitte ich nach dem aktuellen Kenntnisstand und unter Einbezug der Einschätzung von Umweltverbänden nochmals zu prüfen, ob Windkraftanlagen im Offenland anstelle der geplanten Waldschutzgebiete nicht sinnvoller für den Erhalt des Ökosystems wären.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2506 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4784 Sehr geehrte Damen und Herren, die Standortauswahl der notwendigen Windkraftanlagen sollte so gut als möglich an die ökologischen Ressourcen angepasst werden. Daher erbitte ich nach dem aktuellen Kenntnisstand und unter Einbezug der Einschätzung von Umweltverbänden nochmals zu prüfen, ob Windkraftanlagen im Offenland anstelle der geplanten Waldschutzgebiete nicht sinnvoller für den Erhalt des Ökosystems wären.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2507 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4776 Sehr geehrte Damen und Herren, das Angebot der Bürgerbeteiligung aufgreifend, darf ich Ihnen auf diesem Wege meinen Einspruch gegen bzw. meine kritischen Anregungen zum Planentwurf im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein- Neckar übersenden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betrachtet man sich in den offengelegten Unterlagen die vom Träger der Regionalplanung im Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar ausgewiesenen Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sein sollen, so gelangt man zu der deprimierenden Erkenntnis, dass ausschließlich solche Flächen als mögliche Standorte für Windenergieanlagen ausgewählt wurden, die bislang weitgehend verschont geblieben sind von Industrialisierung, Zersiedlung, Zerschneidung, Fragmentierung und Versiegelung durch Verkehrswege, Produktionsflächen usw. Es handelt sich also in der hochindustrialisierten, dicht bevölkerten, verkehrsmäßig kleinstteilig erschlossenen Metropolregion ausgerechnet um die buchstäblich allerletzten Reste einer noch halbwegs intakten Kultur- und Naturlandschaft, die jetzt für die Stromerzeugung durch Windenergie „privilegiert“ freigegeben werden. Man kann das als Umkehrung aller bisher gültigen Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzprinzipien ansehen. Sollte es zur Verwirklichung der Pläne und zur Errichtung der Windkraftanlagen in den derzeit ausgewiesenen Vorranggebieten kommen, wird es nahezu in der gesamten Metropolregion kaum noch einen Ort oder Landstrich geben, dessen Topographie dann nicht maßgeblich oder gar dominierend durch die riesigen Windenergieanlagen und die Bewegungen der gewaltigen Rotoren geprägt wird. Wenn in den Planungsunterlagen – offenbar zur Beschwichtigung der betroffenen Bevölkerung – betont wird, dass es zuletzt ja „nur“ 2 Prozent der Regionalfläche seien, die der Windstromproduktion zur Verfügung gestellt werden, so wäre zu ergänzen, dass in der hochentwickelten Metropolregion ohnehin fast schon die gesamte Fläche durch Siedlungs-, Verkehrs-, Produktions- und Industriegebiete bestimmt wird und dass an Natur- und Landschaftsressourcen, die bislang nicht erfasst wurden vom Prozess der allgemeinen Produktion und Konsumption, kaum noch etwas übriggeblieben ist.	
Stellungnahme-ID: 2507 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4777 Ich erlaube mir im Folgenden, den hier angesprochenen Zusammenhang zwischen der Ausweisung von Windenergiegebieten und der nachgerade systematischen Aushebelung aller substantiellen Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzprinzipen, der Ihre gesamten Planungsunterlagen wie ein roter Faden durchzieht, an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einem konkreten Einzelfall deutlich machen. Jener fatale Zusammenhang zeigt sich nämlich besonders drastisch am Beispiel der Flächen, die man auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg als Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen hat. Blickt man auf einen aktuellen Stadtplan Heidelbergs, so erkennt man im Westen, Nordwesten und Südwesten ein weitestgehend und kleinteilig durch Stadt-, Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen bestimmtes Terrain. Es gibt auf der Gemarkung Heidelbergs lediglich noch zwei Ausnahmegefilde, die bislang nahezu unberührt blieben von Zersiedlung und von Fragmentierung durch Verkehrs- und Produktionsanlagen: das sind einerseits im Nordosten die (Oden-) Waldgebiete im Bereich von „Weißer Stein“ und „Hohe Nistler“ und andererseits im Osten im Neckartal (östlich von Ziegelhausen) die (Oden-) Waldgebiete am „Lammerskopf“. Und exakt diese beiden einzigen, in den Grenzen Heidelbergs (und unmittelbar angrenzenden Gemeinden) bislang intakt gebliebenen Natur- und Kulturlandschaftsgebiete werden nun, um auf den genannten fatalen Zusammenhang zurückzukommen, durch die Planungsunterlagen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Was für ein absurdes, aberwitziges Unternehmen, möchte man ausrufen: Die allerletzten noch intakten Naturgefilde sollen jetzt auch noch in Produktionsflächen umgewandelt werden und das im Namen der Ökologie!	
Stellungnahme-ID: 2507 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4778 Ich erlaube mir im Folgenden, den hier angesprochenen Zusammenhang zwischen der Ausweisung von Windenergiegebieten und der nachgerade systematischen Aushebelung aller substantiellen Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzprinzipen, der Ihre gesamten Planungsunterlagen wie ein roter Faden durchzieht, an einem konkreten Einzelfall deutlich machen. Jener fatale Zusammenhang zeigt sich nämlich besonders drastisch am Beispiel der Flächen, die man auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg als Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen hat. Blickt man auf einen aktuellen Stadtplan Heidelbergs, so erkennt man im Westen, Nordwesten und Südwesten ein weitestgehend und kleinteilig durch Stadt-, Siedlungs-, Gewerbe- und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verkehrsflächen bestimmtes Terrain. Es gibt auf der Gemarkung Heidelbergs lediglich noch zwei Ausnahmegefilde, die bislang nahezu unberührt blieben von Zersiedlung und von Fragmentierung durch Verkehrs- und Produktionsanlagen: das sind einerseits im Nordosten die (Oden-) Waldgebiete im Bereich von „Weißer Stein“ und „Hohe Nistler“ und andererseits im Osten im Neckartal (östlich von Ziegelhausen) die (Oden-) Waldgebiete am „Lammerskopf“. Und exakt diese beiden einzigen, in den Grenzen Heidelbergs (und unmittelbar angrenzenden Gemeinden) bislang intakt gebliebenen Natur- und Kulturlandschaftsgebiete werden nun, um auf den genannten fatalen Zusammenhang zurückzukommen, durch die Planungsunterlagen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Was für ein absurdes, aberwitziges Unternehmen, möchte man ausrufen: Die allerletzten noch intakten Naturgefilde sollen jetzt auch noch in Produktionsflächen umgewandelt werden und das im Namen der Ökologie!	
Stellungnahme-ID: 2507 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4779 Im Falle Heidelberg muss auf einen besonderen Aspekt mit Nachdruck verwiesen werden. Das Ensemble von Schloss, Altstadt, Alter Brücke, Neckartal und den sanften Schwüngen der Odenwaldberge zählt sicherlich zu den bedeutendsten und berühmtesten Kultur- und Landschaftsdenkmälern in Deutschland. Unberührt von den Folgen des Krieges und der Industrialisierung stellt diese harmonische Symbiose von Stadt und Landschaft sogar ein Kulturdenkmal von europäischem Rang dar. In dieser weit und breit einzigartigen Szenerie würden in Zukunft – bei Verwirklichung der vorliegenden Pläne zur Windenergienutzung – am östlichen Horizont über 200 Meter hohe Windenergieanlagen aufragen, gigantische Rotoren sich drehen (die Stadt Heidelberg spricht von 15! geplanten Anlagen dieser Art im Bereich „Lammerskopf“). Jene Menschen, die bislang etwa von der Alten Brücke oder vom Philosophenweg auf das wahrhaft weltberühmte Panorama blicken wollten, würden dann auf jenem Höhenzug, der im Neckartal das Bild abschließt, riesige Industrieanlagen sehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2507 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4780 Im Falle Heidelberg muss auf einen besonderen Aspekt mit Nachdruck verwiesen werden. Das Ensemble von Schloss,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Altstadt, Alter Brücke, Neckartal und den sanften Schwüngen der Odenwaldberge zählt sicherlich zu den bedeutendsten und berühmtesten Kultur- und Landschaftsdenkmälern in Deutschland. Unberührt von den Folgen des Krieges und der Industrialisierung stellt diese harmonische Symbiose von Stadt und Landschaft sogar ein Kulturdenkmal von europäischem Rang dar. In dieser weit und breit einzigartigen Szenerie würden in Zukunft – bei Verwirklichung der vorliegenden Pläne zur Windenergienutzung – am östlichen Horizont über 200 Meter hohe Windenergieanlagen aufragen, gigantische Rotoren sich drehen (die Stadt Heidelberg spricht von 15! geplanten Anlagen dieser Art im Bereich „Lammerskopf"). Jene Menschen, die bislang etwa von der Alten Brücke oder vom Philosophenweg auf das wahrhaft weltberühmte Panorama blicken wollten, würden dann auf jenem Höhenzug, der im Neckartal das Bild abschließt, riesige Industrieanlagen sehen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2507 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4781 Wäre in diesem Fall schon an und für sich und im Allgemeinen von einem unfassbaren, historischen Desaster nicht nur für Heidelberg, sondern für die Region insgesamt zu reden, so möchte ich noch darauf hinweisen, dass auch in der besonderen Rücksicht auf das von Ihnen entworfene Planungsverfahren ein grober Regelverstoß zu konstatieren ist. So werden in Ihren Unterlagen über die Planungsmethodik zur Festlegung von solchen Ausschlussgebieten, in denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen, in der Rubrik „Ausschlusskriterien" ausdrücklich die „Naturraumeinheit Bergstraße" und die „Naturraumeinheit Odenwald- Neckartal" zu eben jenen „Ausschlussgebieten" gezählt (Plansätze und Begründung, S. 13f.). Zur Begründung führen Sie aus: „Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes (...) von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der	Wird zur Kenntnis genommen Die beiden in der Einwendung genannten geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung liegen außerhalb der im Kriterienkatalog aufgeführten Naturraumeinheiten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zusätzlich auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck“ (ebd., Fußnote 9). Treffender, präziser als in Ihren eigenen Worten kann man den Sachverhalt nicht zum Ausdruck bringen. Allenfalls wäre noch hinzuzufügen: Nach einer regelwidrigen (!) Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen auf Heidelberger (und angrenzendem) Gebiet würden hier als „weithin sichtbare Landmarken der Region“ eben nicht mehr „Burg- und Schlossanlagen“ und Landschaftsformationen der Bergstraße und des Odenwalds die Topographie prägen. Ins Auge fallen und den Blick beherrschen würden dann vielmehr gigantische Betontürme (über 200 Meter hoch), an denen sich riesige Rotoren drehen, die solchermaßen zu den nun hervorstechendsten, alle anderen Motive dominierenden neuartigen „Landmarken“ werden würden. Das auf Heidelberger Gemarkung ausgewiesene Windvorranggebiet „Weißer Stein“/„Hohe Nistler“ fällt unter die „Naturraumeinheit Bergstraße“ (ebd., S. 13), jenes am „Lammerskopf“ ausgewiesene Vorranggebiet fällt unter die „Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal“ (ebd., S. 14). Mithin dürften nach Ihren eigenen Regeln in den genannten Gebieten keine Windenergieanlagen errichtet werden. Ich lege aus allen hier genannten Gründen Einspruch gegen Ihre Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen – insbesondere auf Heidelberger (und angrenzendem) Gebiet – ein. Weiterhin möchte ich eine Überarbeitung des gesamten Planungswerkes in der Weise anregen, auf dass es nicht mehr als Anleitung zur Zerstörung der letzten noch verbliebenen intakten Natur- und Kulturlandschaftsgebiete missbraucht werden kann. Zuletzt möchte ich mich bei Ihnen für die Offenlegung der Planungsunterlagen und für die Möglichkeit der kritischen Stellungnahme bedanken.	
Stellungnahme-ID: 2507 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4782 Wäre in diesem Fall schon an und für sich und im Allgemeinen von einem unfassbaren, historischen Desaster nicht nur für Heidelberg, sondern für die Region insgesamt zu reden, so möchte ich noch darauf hinweisen, dass auch in der besonderen Rücksicht auf das von Ihnen entworfene Planungsverfahren ein grober Regelverstoß zu konstatieren ist. So werden in Ihren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unterlagen über die Planungsmethodik zur Festlegung von solchen Ausschlussgebieten, in denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen, in der Rubrik „Ausschlusskriterien“ ausdrücklich die „Naturraumeinheit Bergstraße“ und die „Naturraumeinheit Odenwald- Neckartal“ zu eben jenen „Ausschlussgebieten“ gezählt (Plansätze und Begründung, S. 13f.). Zur Begründung führen Sie aus: „Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes (...) von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck“ (ebd., Fußnote 9). Treffender, präziser als in Ihren eigenen Worten kann man den Sachverhalt nicht zum Ausdruck bringen. Allenfalls wäre noch hinzuzufügen: Nach einer regelwidrigen (!) Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen auf Heidelberger (und angrenzendem) Gebiet würden hier als „weithin sichtbare Landmarken der Region“ eben nicht mehr „Burg- und Schlossanlagen“ und Landschaftsformationen der Bergstraße und des Odenwalds die Topographie prägen. Ins Auge fallen und den Blick beherrschen würden dann vielmehr gigantische Betontürme (über 200 Meter hoch), an denen sich riesige Rotoren drehen, die solchermaßen zu den nun hervorstechendsten, alle anderen Motive dominierenden neuartigen „Landmarken“ werden würden. Das auf Heidelberger Gemarkung ausgewiesene Windvorranggebiet „Weißer Stein“/„Hohe Nistler“ fällt unter die „Naturraumeinheit Bergstraße“ (ebd., S. 13), jenes am „Lammerskopf“ ausgewiesene Vorranggebiet fällt unter die „Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal“ (ebd., S. 14). Mithin dürften nach Ihren eigenen Regeln in den genannten Gebieten keine Windenergieanlagen errichtet werden. Ich lege aus allen hier genannten Gründen Einspruch gegen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ihre Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen – insbesondere auf Heidelberger (und angrenzendem) Gebiet – ein. Weiterhin möchte ich eine Überarbeitung des gesamten Planungswerkes in der Weise anregen, auf dass es nicht mehr als Anleitung zur Zerstörung der letzten noch verbliebenen intakten Natur- und Kulturlandschaftsgebiete missbraucht werden kann. Zuletzt möchte ich mich bei Ihnen für die Offenlegung der Planungsunterlagen und für die Möglichkeit der kritischen Stellungnahme bedanken.	
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4762 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4763 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4764 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks auf dem Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden. Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen.	
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4765 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks auf dem Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden. Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4766 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsere regionalen Wälder am Lammerskopf, Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4767 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen an der Bergstraße. Ich finde es nicht zielführend, die Klimakrise durch Eingriff in unsere regionalen Wälder am Lammerskopf, Hohen Nistler und Weißen Stein zu lösen. Nach den Werten des Windatlas soll der Stromertrag auf den Bergen höher sein als in der Ebene. Doch beim Windatlas wird eine Kappungsgrenze von 15 m/s berücksichtigt, die eine moderne Windkraftanlage aus technischen Gründen nicht erreichen kann. Die Nennleistung des Generators steigt ab ca. 10 m/s nicht weiter an. Außerdem muss man die Kosten für die Zuwegung und Abschaltzeiten wegen Fledermäuse berücksichtigen. Auch müssen Stromleitungen errichtet werden, die in der Ebene bereits vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4768 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf aus folgenden Gründen ablehne: In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4769 Sehr geehrte Damen und Herren, hier schicke ich Ihnen meine Einwendung zur Offenlage der Flächen für Windkraftnutzung, da ich die Standorte auf dem Weißen Stein, Hohen Nistler und Lammerskopf aus folgenden Gründen ablehne: In den genannten Waldregionen befinden sich Wasserschutzgebiete. Diese sind durch eine mögliche Havarie einer WKA (wie z.B. Auslaufen des Maschinenöls) gefährdet. Die offen gelegten Gebiete Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Während des Baus von Windkraftanlagen, Zuwegungsstraßen und den dafür notwendigen Transporten können Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer möglichen Havarie könnten Maschinenöle austreten und somit unser Trinkwasser gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4770 Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten.	
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4771 Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Nach meiner Meinung sollten die bewaldeten Berge für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Ich würde es sehr begrüßen, wenn sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4772 Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr. Außerdem werden Flächen kahl geschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4773 Außerdem besteht erhöhte Waldbrandgefahr. Außerdem werden Flächen kahl geschlagen und versiegelt, was zur Aufheizung des Mikroklimas führt. Dadurch erhöht sich die Waldbrandgefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4774 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2508 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4775 Ich persönlich setze mich für den Naturschutz ein. Ich sehe durch die Rotoren viele Vogelarten und Fledermäuse gefährdet. Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Somit wird die Nahrungskette gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2509 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4758 Bürgerbeteiligung Windenergie – Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden sondern muss erhalten werden Begründung: Spätestens der letzte Waldzustandsbericht, der vor ein paar Tagen veröffentlicht wurde, sollte klar gemacht haben, dass wir es uns nicht leisten können, ein zumindest in großen Teilen gesundes Waldgebiet durch den Bau von WKA in dem dafür benötigten Umfang zu zerstören. Und es sind nicht nur die Standflächen der WKA, sondern auch die Zufahrtswege und die Standfächen der dann notwendigen Elektromasten, die große Waldflächen durch die Verdichtung des Bodens und die Betonierung zerstören. Dazu kommt, dass der Wald ein enorm wichtiger Wasserspeicher	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für die Region ist und damit unerlässlich für die Wasserversorgung der hier ansässigen Bevölkerung. Diese Funktion würde erheblich beeinträchtigt. Und das in einer Zeit, in der wir ohnehin schon mit immer mehr zunehmenden und lang anhaltenden Dürreperioden zu kämpfen haben. Und es es mittlerweile erwiesen, dass vor allem in Europa die Erwärmung schneller voranschreitet als überall sonst auf der Welt. Durch die Klimaerwärmung werden die Sommer generell immer heißer und der Wald hilft, diese Hitze zumindest in Teilen abzumildern. Dies war unter anderem (soweit mir bekannt) auch ein Grund, die Bebauung der Waldhänge in Handschuhsheim zu unterbinden, um die kühlenden nächtlichen Fallwinde aus dem Wald ins Stadtgebiet zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2509 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4759 Bürgerbeteiligung Windenergie – Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden sondern muss erhalten werden Begründung: Spätestens der letzte Waldzustandsbericht, der vor ein paar Tagen veröffentlicht wurde, sollte klar gemacht haben, dass wir es uns nicht leisten können, ein zumindest in großen Teilen gesundes Waldgebiet durch den Bau von WKA in dem dafür benötigten Umfang zu zerstören. Und es sind nicht nur die Standflächen der WKA, sondern auch die Zufahrtswege und die Standfächen der dann notwendigen Elektromasten, die große Waldflächen durch die Verdichtung des Bodens und die Betonierung zerstören. Dazu kommt, dass der Wald ein enorm wichtiger Wasserspeicher für die Region ist und damit unerlässlich für die Wasserversorgung der hier ansässigen Bevölkerung. Diese	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Funktion würde erheblich beeinträchtigt. Und das in einer Zeit, in der wir ohnehin schon mit immer mehr zunehmenden und lang anhaltenden Dürreperioden zu kämpfen haben. Und es es mittlerweile erwiesen, dass vor allem in Europa die Erwärmung schneller voranschreitet als überall sonst auf der Welt. Durch die Klimaerwärmung werden die Sommer generell immer heißer und der Wald hilft, diese Hitze zumindest in Teilen abzumildern. Dies war unter anderem (soweit mir bekannt) auch ein Grund, die Bebauung der Waldhänge in Handschuhsheim zu unterbinden, um die kühlenden nächtlichen Fallwinde aus dem Wald ins Stadtgebiet zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2509 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4760 Zudem ist diese Region ein einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV erreicht werden kann. Als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, bietet es vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum, der durch die Errichtung der Windräder unwiederbringlich zerstört würde. Diese Liste ließe sich noch deutlich erweitern. Ich denke aber, dass schon die genannten Punkte ausreichend sind, um einen Einspruch zu begründen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2509 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4761 Zudem ist diese Region ein einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV erreicht werden kann. Als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, bietet es vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum, der durch die Errichtung der Windräder unwiederbringlich zerstört würde. Diese Liste ließe sich noch deutlich erweitern. Ich denke aber, dass schon die genannten Punkte ausreichend sind, um einen Einspruch zu begründen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2510 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4754 Bürgerbeteiligung Windenergie – Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher Weisser Stein“ und „ Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden Begründung: Spätestens der letzte Waldzustandsbericht, der vor ein paar Tagen veröffentlicht wurde, sollte klar gemacht haben, dass wir es uns nicht leisten können, ein zumindest in großen Teilen gesundes Waldgebiet durch den Bau von WKA in dem dafür benötigten Umfang zu zerstören. Und es sind nicht nur die Standflächen der WKA, sondern auch die Zufahrtswege und die Standflächen der dann notwendigen Elektromasten, die große Waldflächen durch die Verdichtung des Bodens und die Betonierung zerstören. Dazu kommt, dass der Wald ein enorm wichtiger Wasserspeicher für die Region ist und damit unerlässlich für die Wasserversorgung der hier ansässigen Bevölkerung. Diese Funktion würde erheblich beeinträchtigt. Und das in einer Zeit, in der wir ohnehin schon mit immer mehr zunehmenden und lang anhaltenden Dürreperioden zu kämpfen haben. Und es es mittlerweile erwiesen, dass vor allem in Europa die Erwärmung schneller voranschreitet als überall sonst auf der Welt. Durch die Klimaerwärmung werden die Sommer generell immer heißer und der Wald hilft, diese Hitze zumindest in Teilen abzumildern. Dies war unter anderem (soweit mir bekannt) auch ein Grund, die Bebauung der Waldhänge in Handschuhsheim zu unterbinden, um die kühlenden nächtlichen Fallwinde aus dem Wald ins Stadtgebiet zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2510 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4755 Bürgerbeteiligung Windenergie – Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete „Hoher Nistler“, „Südlicher	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Weisser Stein“ und „ Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herren, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den genannten Heidelberger Waldgebieten lehne ich ab. Windkraftanlagen können im Offenland schneller, preiswerter und umweltverträglicher gebaut und effizient betrieben werden. Der intakte Wald darf nicht durch Zuwegungen und Freiflächen zerschnitten werden, sondern muss erhalten werden Begründung: Spätestens der letzte Waldzustandsbericht, der vor ein paar Tagen veröffentlicht wurde, sollte klar gemacht haben, dass wir es uns nicht leisten können, ein zumindest in großen Teilen gesundes Waldgebiet durch den Bau von WKA in dem dafür benötigten Umfang zu zerstören. Und es sind nicht nur die Standflächen der WKA, sondern auch die Zufahrtswege und die Standflächen der dann notwendigen Elektromasten, die große Waldflächen durch die Verdichtung des Bodens und die Betonierung zerstören. Dazu kommt, dass der Wald ein enorm wichtiger Wasserspeicher für die Region ist und damit unerlässlich für die Wasserversorgung der hier ansässigen Bevölkerung. Diese Funktion würde erheblich beeinträchtigt. Und das in einer Zeit, in der wir ohnehin schon mit immer mehr zunehmenden und lang anhaltenden Dürreperioden zu kämpfen haben. Und es es mittlerweile erwiesen, dass vor allem in Europa die Erwärmung schneller voranschreitet als überall sonst auf der Welt. Durch die Klimaerwärmung werden die Sommer generell immer heißer und der Wald hilft, diese Hitze zumindest in Teilen abzumildern. Dies war unter anderem (soweit mir bekannt) auch ein Grund, die Bebauung der Waldhänge in Handschuhsheim zu unterbinden, um die kühlenden nächtlichen Fallwinde aus dem Wald ins Stadtgebiet zu erhalten.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2510 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4756 Zudem ist diese Region ein einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV erreicht werden kann. Als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mischwald-Baumbestand, bietet es vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum, der durch die Errichtung der Windräder unwiederbringlich zerstört würde. Diese Liste ließe sich noch deutlich erweitern. Ich denke aber, dass schon die genannten Punkte ausreichend sind, um einen Einspruch zu begründen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2510 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4757 Zudem ist diese Region ein einzigartiges Naherholungsgebiet, das schnell und umweltfreundlich zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV erreicht werden kann. Als wichtiges Landschaftsschutzgebiet mit z.T. altem Mischwald-Baumbestand, bietet es vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum, der durch die Errichtung der Windräder unwiederbringlich zerstört würde. Diese Liste ließe sich noch deutlich erweitern. Ich denke aber, dass schon die genannten Punkte ausreichend sind, um einen Einspruch zu begründen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2511 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 4749 Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Die [Name anonymisiert] möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass unser beim Regierungspräsidium Karlsruhe zugelassener Modellflugplatz im Planungsgebiet der Gemarkung Elztal liegt. Dass wir uns erst jetzt melden, liegt daran, dass wir von der Planung der Windkraftanlage erst nach der 1. Offenlegung erfahren haben. Wir haben uns an die Gemeinde Elztal gewendet und haben feststellen müssen, dass ihr zu unserer Aufstiegserlaubnis keinerlei Unterlagen vorliegen. Bei der Genehmigung unseres Fluggeländes im Jahr 2014 sind wir davon ausgegangen, dass diese Unterlagen auch an die Gemeinde weiter geleitet wurden. Da dem nicht so war, haben wir die Unterlagen am 7. November 2024 an die Gemeinde gesendet. Nach Prüfung der Dokumente wurde uns zugesichert, dass die Gemeinde unseren Modellflugplatz bei den weiteren Planungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Durch eine großflächige Rücknahme des westlichen Teilbereiches ist von keiner Betroffenheit des Modellflugplatzes mehr auszugehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit einbeziehen wird. Gleichzeitig wurde uns empfohlen, m?t Ihnen in Kontakt zu treten. Als Anlagen zur Bewertung unserer S?tuation finden Sie Unterlagen zu unserer Aufstiegserlaubnis. Des weiteren fügen wir noch ein gutachterliche Stellungnahme unseres Dachverbandes bei. Wir hoffen hiermit, dass die Empfehlung des Dachverbands (DMFV), bezüglich des Abstands von Windkraftanlagen zum genehmigten Flugbetriebsraum von Modellflugplätzen, Berücksichtigung findet. Nur so sehen wir auch zukünftig einen sicheren Flugbetrieb gewährleistet. [Die genannten unterlagen befinden sich im Anhang]	
Stellungnahme-ID: 2517 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4753 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenbaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2519 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4746 Hier meine Argumente zur Windparkplanung. 1. Durch die dichte Anordnung von WEAs (zusätzlich 17 Anlagen zu den bereits vorhandenen) von Nord-Ost bis Nord-West wird es den Horizont Dirmsteins massiv verändern. Aber noch mehr sind es die 4 Anlagen die nur ca. 900 Meter von der Ortsbebauung Dirmsteins stehen. Ihre schiere Größe von 260 Meter (100 Meter höher als der Kölner Dom) wird das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ortsrandbild prägen.	
Stellungnahme-ID: 2519 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4747 Diese WEAs stehen auch noch in der Tallage und nicht auf dem Stahlbergrücken, wo sie eigentlich hingehören wg. des Windertrages.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2519 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4748 Außerdem beeinträchtigen diese nahen Monstertürme die ortsnahen Wander- und Erholungswege rund um die Stahlbergstraße. 2. Deshalb fordere ich die Gemeinde und auch besonders die Verbandsgemeinde (die uns diese Planung durch Unterlassen beschert hat)auf, alles zu Tun um die schlimmsten Auswüchse auf das Ortsbild Dirmsteins zu verhindern und mindestens die 4 WEAs in 900 Meter Abstand zu verhindern. Grüße eines besorgten Bürgers.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2520 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4745 Auf dieser Internetseite findet man viele gute Argumente für den Ausbau der Windkraft in Deutschland. Der Klimawandel kommt nicht nur, er ist schon längst da und eine Energieproduktion ohne fossile Brennstoffe kommt dem Klimaschutz und der Umwelt zu Gute. Wie man unter dem beigefügten Link nachlesen kann, ist das auch eine gute Einnahmequelle für die Gemeinde. [Link lässt sich nicht öffnen] Weiterhin hier eine sehr gute Quelle vom BUND. [Link lässt sich nicht öffnen] Ich persönlich bin für den Bau und Betrieb von einem Windpark für Dirmstein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2521 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4743 Ich begrüße, dass der Gemeinde jährliche Einnahmen von über €200.000 zufließen könnten. Geld, dass die Gemeinde sicher sehr gut gebrauchen kann. Auf der anderen Seite vernichtet ein solchen Projektes Werte in Millionenhöhe. Meine Prognose ist, dass jede Immobilie im nördlichen Bereich von Dirmstein einen massiven Wertverlust erleidet. Wer kauft schon ein Haus, um dann in unmittelbarer Nähe von 270 Meter hohen Windrädern zu wohnen? Niemand! Nimmt man, vorsichtig geschätzt, 200 betroffene Immobilen mit einem Verlust von nur €100.000, dann summiert sich der Verlust in der Gemeinde Dirmstein auf mind. 20 Mio. €. 20 Mio. € die die Bürger der Gemeinde verlieren!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2521 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4744 Meine Frage lautet deshalb: Wie stehen die aktuell gewählten Interessensvertreter der Gemeinde zum Windpark und welches Ziel verfolgen sie, um diesem dramatischen Wertverlust der Gemeinde entgegenzuwirken? d.h. Sind die Interessensvertreter der Gemeinde (aktueller Gemeinderat) a) a). für die bedingungslose Umsetzung des Projektes? b) b). für die bedingungslose Verwerfung des Projektes? c) c). für einen Kompromiss (z.B. weniger Windräder mit größerem Abstand zu den Wohngebieten)	Wird zur Kenntnis genommen Die Fragen richten sich an die Interessensvertreter der Gemeinde. Demnach können sie vom VRRN nicht beantwortet werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich erwarte eine sachliche Aufarbeitung und Diskussion und eine klare Antwort zu diesem Thema. Persönlich würde ich einen tragbaren Kompromiss akzeptieren.	
Stellungnahme-ID: 2522 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4742 Wieso wird ein Windpark gebaut, obwohl nach der Abstimmung, die Mehrheit der Bürger von Dirmstein dagegen sind? Wer bezahlt den Aufbau der Infrastruktur für die Anlage. (Transformatoren, Verlegung der Stromkabel, Reparatur der Straßen (Transport von Beton und Teile), nach Ablauf der Zeit den Rückbau, den Wertverfall der Grundstücke). Wie ist die Versiegelung des Bodens durch die Standfüße der Anlage. Wer profitiert am Bau der Anlage.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2523 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4741 1. vor Jahren (2011 ?) wurde durch die Einwohner in Dirmstein abgestimmt, dass keine Windräder gebaut werden sollen ! Warum wurden diesmal die Einwohner übergangen ? 2. wer hat veranlasst, dass nun doch Windräder gebaut werden ? 3. gab es eine öffentliche Ausschreibung ? 4. wurde die Ausschreibung durch das Land oder die Kommune ausgeführt ? 5. wer hat eigentlich der [Name anonymisiert] die Projektvergabe bzw. Beauftragung erteilt ? 6. standen alternative „lokale“ Windparkbauer nicht zur Verfügung, wie z.B. die [anonymisiert], [anonymisiert] oder [anonymisiert] ?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet überdies lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		7. haben Gemeinderat Mitglieder, die durch die Bereitstellung ihres Feldes nicht unerheblich finanziell profitieren, mit abgestimmt ? 8. warum darf jetzt außerhalb der damals ausgewiesenen und genehmigten Fläche für Windräder gebaut werden ? 9. wer ist für das Versäumnis hier zu intervenieren verantwortlich, dass jetzt außerhalb der damals genehmigten Fläche gebaut werden darf ? 10. waren die Verantwortlichen, die hier hä?en intervenieren müssen/sollen, auch Ratsmitglieder und somit auch Profiteure ? 11. wurde auch ein neutrales Gutachten erstellt, oder nur eines von der [anonymisiert] in Auftrag gegeben ? 12. wer fängt den Wertverlust unserer Häuser auf bzw. gibt es hier eine Entschädigung ? 13. wie hoch wird die dauerhafte Geräuschbelastung WIRLICH werden ? 14. wer kommt für die ggf. auftretenden gesundheitlichen Schäden (Dauerbeschallung) auf ? 15. welchen Vorteil, z.B. Senkung der Grundsteuer (Messbetrag, Hebesatz), dürfen die Dirmsteiner Bürger erwarten, bzw. welchen Nutzen gibt es für die Bürger (nicht Gemeinderat) überhaupt ?	
Stellungnahme-ID: 2524 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4740 Bisher wußten wir nicht daß bereits ein Windpark 1 besteht. Wir fühlen uns aufgrund unserer Wohnlage mit am meistens betroffen. Deshalb schließen wir uns dem Vorschlag von Herrn [Name anonymisiert] an, 4-6 WKA´s in der Nähe, bzw. hinter der Fa. Grathwohl zu errichten. Im übrigen ist die Deponie sowieso nicht gerade ein schöner Anblick. Dafür gibt es	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aber durch den ständigen Schwerlastverkehr der Firma Grathwohl vielleicht sogar logistische Vorteile beim Errichten der Anlagen. Dort würden die WKA´s meines Erachtens am wenigsten stören. Ich denke mit diesem Kompromiss könnten wir Dirmsteiner gut leben. Letzendlich benötigen wir diese umweltfreundlichen Energiealternativen.	
Stellungnahme-ID: 2525 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4738 Fragen zum Windpark Dirmstein. Frage 1: Welche Entfernung hat das nächste gelegene Windrad des Parks zur Bebauung von Dirmstein und wie hoch ist dieses? Bitte in metrischen Angaben. Frage 2: Wie hoch sind die Abrisskosten eines Windrades derzeit? Frage 3: In welcher Höhe ist die Rückbaubürgschaft für den Windpark bemessen? Frage 4: Welche Einspeisevergütung pro Kilowatt erhält der Betreiber. Frage 5: Welche Einspeisevergütung erhält der Betreiber bei nicht Abnahme des erzeugten Stromes. Frage 6: Bis zu welcher Erbebenstärke sind die zu errichtenden Windräder ausgelegt. Frage 7: Bis zu welcher Sturmstärke sind die zu errichtenden Windräder ausgelegt. Frage 8: Welche Stärke erreicht der Infraschall der zu errichtenden Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet überdies lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Frage 9: Wird eine Beschallung von 0 Dezibel von Dirmstein garantiert. Frage 10: Haftet der Betreiber, falls der Windpark errichtet, für die medizinischen Folgen der Dauerbeschallung mit Dezibel in der Gemeinde Dirmstein. Frage 11: Im Falle einer Genehmigung, wie wird die Gemeinde Dirmstein entschädigt bzw. wie partizipiert die Gemeinde an dem Windpark Frage 11: Wie viel Windkraftanlagen betreut [Name anonymisiert] in Bayern.	
Stellungnahme-ID: 2525 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4739 Gründe für nach meiner Ansicht angebrachte Ablehnung des Windparks: Neubauten zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren, kann zurzeit wegen des mittlerweile sehr instabilen Stromnetzes nicht erfolgen. Was nicht grundlastfähig ist, kann zurzeit nicht ins Netz integriert werden. Was die erneuerbaren Energien an Redispatch Maßnahmen erfordern, geht die Milliarden Euro Höhe. Tendenz steigend. Mann versucht zwar, Anlagen abzuregeln, da aber die Betreiber meistens Vergütung erhalten, wenn dieser Fall eintritt, kostet es dem Stromverbraucher doppelt Geld. Eigentlich können nur Baumaßnahmen im Energiebereich erfolgen, wenn es sich um Stromspeicher, egal welch Art, oder grundlastfähige Kra?werke handelt. Ein weiterer Grund ist, dass dem Bürger versprochen wurde, dass durch die Erneuerbaren der Strompreis sinken würden. Dies ist nicht der Fall. Wir haben in Deutschland den teuersten Strom von allen. So lange das sich nicht ändert, und bei uns erzeugter Strom ins	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausland zum Teil verschenkt wird, kommen solche Baumaßnahmen, wie die Errichtung eines Windparks, die das Problem sogar noch verschärfen, und zu keiner Entlastung des Strompreises für den Bürger beitragen, überhaupt nicht infrage. Der Antrag auf Erstellung der Windkraftanlage Dirmstein ist abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 2526 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4732 Meine Familie und ich wohnen seit über 50 Jahren in Dirmstein. Das Vorhaben der neuen Windkraftanlagen hat mich als Bürgerin, aber auch als Landschaftsarchitektin zutiefst getroffen. Mein Argumentation gegen dieses Vorhaben lautet wie folgt: - der Eingriff in das Landschaftsbild durch den ortsnahen Bau von 17 Windkraftanlagen ist gemessen an der Größe der umliegenden Orte und der Raumtiefe völlig unangemessen und nicht kompensierbar. Verschärft wird dies durch die topographische Lage des Orts in einer Senke des Haardtrands, wodurch die auf einer Anhöhe stehenden Windkraftanlagen zusätzlich hervortreten und das Orts- und Landschaftsbild dominieren werden. - der Charakter des Weindorfes (Perle der Unterhaardt) geht durch die zusätzlichen 17 Windkraftanlagen unwiederbringlich verloren. Da Dirmstein ohnehin schon nicht direkt an der Weinstraße liegt, ist der Konkurrenzkampf hinsichtlich touristischer Einnahmen ohnehin schon groß.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2526 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4733 - der bei der Bevölkerung sehr geschätzte Naherholungswert in der freien Landschaft zwischen Dirmstein, Offstein und Obrigheim wird durch die Technisierung der Landschaft stark eingeschränkt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2526 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4734 - negative Auswirkungen in der Vogelwelt sind zu erwarten. In Dirmstein sind durch das Vorkommen von Hohlwegen mit Lösswänden sowie Magerstandorte / Lössboden seltene Vogelarten wie der Bienenfresser beheimatet. Diese und andere seltene Tier- und Pflanzenarten werden durch den starken Eingriff vergrämt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2526 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4735 - die Immissionen durch Lärm, Schall, Schwingungen der Windräder werden die Lebensbedingungen der Bevölkerung verschlechtert (Stresspotential), was gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2526 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4736 - die durch die Maßnahme entstehende Entfremdung der Landschaftskulisse wird sich auch in der Bewertung von Grundstücken und Immobilien in den umliegenden Ortschaften abbilden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2526 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4737 - es besteht bereits ein ortsnaher Windpark; der Energiewende wurde demnach bereits Rechnung getragen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2527 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4727 In Anbetracht der schon fortgeschrittenen Planung des Windparks im Norden von Dirmstein über 17 geplante Windräder erheben wir Widerspruch gegen den Bau dieser Anlage. Die Gründe hierfür sind:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zum einen die ständige Beschallung von mindestens 35 bis eher 40 db. Hierzu muss ich sagen, ich arbeite 12 Stundenschichten Tag und Nacht, wodurch mein Schlaf schon stark in Mitleidenschaft gerät. Eine ständige Beschallung wie oben beschrieben hätte für mich, so wie die vielen Schichtkollegen, welche in Dirmstein wohnhaft sind erhebliche gesundheitliche Konsequenzen. Darum unser NEIN zum Windpark.	
Stellungnahme-ID: 2527 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4728 Weiterhin, welchen Nutzen haben die Dirmsteiner Bürger von diesem Windpark? Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bürger hierdurch einen wesentlich günstigeren Strompreis über mehrere Jahre garantiert eingeräumt bekommen. Darum unser NEIN zum Windpark.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2527 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4729 Durch die ständige Beschallung und den geringen Abstand zum Ortsrand werden die Preise gerade für Grundstücke und Immobilien einen nicht geringen Wertverlust erfahren. Wer kommt hier für die Verluste der Bürger auf? Ich denke wie in der gesamten Politik in Deutschland bleiben die Bürger und Steuerzahler auf der Rechnung sitzen. Darum unser NEIN zum Windpark.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2527 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4730 Zudem besteht für die heimischen Vogelarten eine große Gefahr durch die Rotorflügel. Hier muss ich sagen, wir Bürger dürfen in den Setz.- und Brutzeiten unsere Hunde zum Schutz der Tierwelt nicht von der Leine lassen, aber bei Windrädern wird darüber weg gesehen. Darum unser NEIN zum Windpark.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2527 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4731 Vor allen Dingen, habe ich / wir keine positiven Gründe für diesen geplanten Windpark gefunden. Unser Vorschlag wäre ein wesentlich kleinerer Windpark im Norden der Firma Gratwohl, also in einem größeren Abstand zum Ortsrand von vielleicht 3 bis 5 Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4718 Betreff: Argumente gegen Windkraftanlage. Zum Thema Windkraft habe ich ebenfalls als direkt Betroffener ein paar Bedenken zu äußern. Diese haben ich hier kurz und knapp mal Zusammengefasst. Windkraftanlagen haben sowohl Vorteile als auch Nachteile für die Bevölkerung. Hier sind einige der möglichen Nachteile: 1. Lärmbelastung • Windräder erzeugen Geräusche durch die Bewegung der Rotorblätter und das Getriebe. Dies kann für Anwohner störend sein, insbesondere bei nächtlicher Windaktivität.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4719 2. Schattenwurf und Lichtreflexion • Bei tief stehender Sonne können sich bewegende Schaden der Rotorblätter („Disco- Effekt“) auf Gebäude oder Straßen auswirken. • Reflexionen des Sonnenlichts auf den Rotorblättern können ebenfalls als störend empfunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4720 3. Landschaftsbild und Wertminderung von Immobilien • Große Windparks verändern das Landschaftsbild erheblich, was vor allem in touristischen Regionen oder bei Anwohnern auf Widerstand stößt. • In der Nähe von Windkraftanlagen kann es zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wertminderung von Immobilien kommen.	
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4721 4. Infraschallbelastung • Einige Studien weisen darauf hin, dass die von Windrädern erzeugten niederfrequenten Schallwellen (Infraschall) gesundheitliche Beschwerden wie Schlafstörungen oder Kopfschmerzen verursachen können, auch wenn die wissenschaftliche Evidenz hierzu umstritten ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4722 5. Beeinträchtigung von Natur und Umwelt • Windkraftanlagen können Vögel und Fledermäuse gefährden, die in die Rotorblätter geraten. • Der Bau von Windparks kann Lebensräume von Wildtieren beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4723 6. Bau und Infrastruktur • Der Bau von Windparks erfordert oft massive Eingriffe in die Natur, etwa für Fundamente, Straßen oder Stromtrassen. Während des Baus, ist mit einem enormen Schwerlastverkehr zu rechnen, der die gesamte Infrastruktur unserer Gemeinde beeinträchtigt oder verschmutzt. Kurz Zusammen gefasst in Zahlen. Die Anzahl der LKW-Transporte für den Bau einer Windkraftanlage hängt von ihrer Größe und dem Standort ab. Hier sind grobe Richtwerte für eine moderne Windkraftanlage mit 3–5 MW Leistung und einem Turm von etwa 150–180 Metern Höhe: 1. Transport der Hauptkomponenten • Rotorblätter (3 Stück): Je ein Spezial-LKW pro Blatt ? 3 LKW • Turmsegmente (Stahl oder Beton, 3–5 Segmente): 3–5 LKW	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Maschinenhaus (Nacelle, 50–100 Tonnen): 1–2 Schwertransporter • Generator & Getriebe: 1–2 LKW 2. Zusatztransporte für Baustelle und Fundament • Beton für das Fundament: Etwa 30–50 LKW-Ladungen (je nach Größe des Fundaments) • Bewehrungsstahl für das Fundament: 5–10 LKW • Baucontainer, Krane, Bagger und weitere Baumaschinen: 5–10 LKW Gesamtschätzung: Für eine einzelne Windkraftanlage sind mindestens 50–80 LKW-Transporte erforderlich, bei größeren Anlagen oder schwierigem Gelände können es über 100 sein. Hier sind noch keine Transporte für die Erstellung von Bautrassen dabei. Die würden natürlich noch hinzukommen. Meiner Erfahrung noch. Sind hier. Nochmal bis zu ca. 1000 LKW möglich.	
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4724 • In abgelegenen Regionen kann es schwierig sein, den erzeugten Strom effizient ins Netz einzuspeisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4725 Weiterhin möchte ich auf die Umweltgefahren wie Mikroplastik eingehen. Ähnlich aus wie Asbest besteht hier die Gefahr von Lungen und Krebserkrankungen. Windkraftanlagen können zur Freisetzung von Mikroplastik beitragen, insbesondere durch den Abrieb der Rotorblätter. 1. Entstehung von Mikroplastik bei Windkraftanlagen • Rotorblatt-Abrieb: Rotorblätter bestehen meist aus glasfaser- oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff (GFK/CFK). Durch Wind, Regen, Hagel und UV-Strahlung kommt es zu Mikropartikel-Abschürfungen. • Lack- und Beschichtungspartikel: Die Schutzschicht der Rotorblätter nutzt sich mit der Zeit ab, wodurch kleine Kunststoffpartikel in die Umwelt gelangen. • Reparatur- und Wartungsarbeiten: Bei der Instandhaltung werden beschädigte Rotorblätter abgeschliffen und neu beschichtet – dabei können ebenfalls Kunststoffpartikel freigesetzt werden. 2. Umweltfolgen • Verbreitung über Luft und Boden: Die Partikel können durch den Wind weiträumig verteilt werden und in Böden oder Gewässer gelangen. • Belastung für Ökosysteme: Mikroplastik kann in Böden und Gewässern schwer abbaubar sein und langfristig Organismen belasten. • Eindringen in die Nahrungskette: Kleinste Kunststoffpartikel können von Mikroorganismen aufgenommen werden und so in die Nahrungskette gelangen.	
Stellungnahme-ID: 2528 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4726 3. Sperrgebiete um Windkraftanlage Im Bereich Grossniedesheim stehen im Umkreis von ca. 500m um eine Windkraftanlage, Sperrschilder dies das Betreten des Bereiches auf eigene Gefahr hinweisen. Ein Trauerspiel für jeden der beim Rebenschneiden oder Spazierengehen der Gefahr von Eisflug im Winter oder ähnliche möglich abfallende Teile gefährdet werden könnte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2529 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4710 Tatsächlich habe ich erst Ende letzten Jahres von diesem Vorhaben erfahren und bin dann dem Gerücht, dass alles schon in trockenen Tüchern sei, aufgesessen. Kurz danach bekam ich die Info, dass	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet überdies lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die [Name anonymisiert] sowieso insolvent sei und war beruhigt. Aber der Aufkauf durch Schweizer Firmen wurde ja in letzter Minute durch bayerische Finanzhilfen gestoppt. Daraufhin habe ich mir die Seite der [Name anonymisiert] angesehen – es sind laut dieser Seite zurzeit 20 Windparks in Deutschland in Planung. Davon ist die Dirmsteiner (bis auf eine mit 16 in NS) mit Abstand die größte. Die [Name anonymisiert] ist seit 2022 in den roten Zahlen, schrieb im Oktober 2025 allein 100 Mio. ab. Der neue Geschäftsbericht ist gerade heute zu erwarten. Das passt für mich alles nicht zusammen. Natürlich liegt das alles nicht in unseren Händen, aber ist zumindest gut zu wissen. Es wurde gestern nur über Abstand und Anzahl der Windkraftanlagen debattiert. Mich erschreckt allerdings die außergewöhnliche Höhe viel mehr. Ich habe es nicht überhört, dass es in der Höhe keine Begrenzung gibt. Herkömmliche Windräder wie in Heuchelheim (85 – 98m), sind schon landschaftsbestimmend, aber die geplanten sind dreimal so hoch, oder eineinhalbmal so hoch wie der Kölner Dom, doppelt so hoch wie der Wormser Dom, oder, drittes Beispiel, entspricht der Höhe der Aussichtsplattform des Berliner Fernsehturms(!) Dann sind es 17 und alles bewegt sich! Ich empfinde das einfach als eine Zumutung für alle umliegenden Dörfer. Ich weiß nicht, ob sich jemand die Mühe gemacht hat, zu modellieren, wie das nicht nur die Ortsbilder verändert, bzw. bis wohin man diese Batterie sehen wird. Ich befürchte, dass Dirmstein als Perle des Leiningerlandes an Anziehungskraft verlieren und der Tourismus stark leiden wird.	Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2529 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4711 Das Thema Infraschall ist vielleicht nicht jedem geläufig, aber es gibt inzwischen Erkenntnisse darüber, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall, ausgelöst durch die Drehung der Rotoren, nachweislich gesundheitliche Schäden im Umkreis von mehreren Kilometern verursacht, was bisher leider unterschätzt und nicht zur Kenntnis genommen wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2529 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4712 Ich sehe auch eine Entwertung der Immobilien. Es wird auf diversen Internetseiten zwar behauptet, dass das nicht der Fall sei, ab 7 km wäre gar kein Effekt zu bemerken. Da wird mit Sicherheit von herkömmlichen Windrädern gesprochen, nicht aber von diesen, wie ich finde, Monstern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2529 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4713 Ein weiterer Punkt: Über Unfälle, wie Brände, herabstützende Flügel, Gondeln, wird nicht gesprochen. Tatsache ist, dass die ansässige Feuerwehr vermutlich nicht in der Lage wäre, einen Brand, beispielsweise durch Blitzschlag, zu löschen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2529 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4714 Wer wird der Betreiber dieser Windkraftanlagen sein? Wie wird abgesichert, dass nicht der letzte Betreiber kurz vor Ablauf der 30 Jahre, Laufzeit plötzlich und unerwartet insolvent wird und die Gemeinde womöglich vor der Aufgabe steht, die Windräder zurückzubauen? Es steht zwar in den Verträgen, aber Papier ist bekanntlich geduldig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2529 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4715 Zum Rückbau: Bisher ist das Recycling der Rotorblätter noch nicht möglich. Schlimmstenfalls werden sie im Erdboden vergraben, eine Horrorvorstellung – 51 Rotorblätter mit 87 m Länge, etwa doppelt so lang wie der Dirmsteiner Kirchturm hoch ist. Ich weiß nicht, ob je ausgerechnet wurde, welche Kosten der Rückbau mit sich bringt und in welchem Verhältnis das zum Gewinn steht, wobei die Energiebilanz der Windkraftanlagen noch ein ganz anderes Thema ist. Wollen wir das wirklich den nächsten Generationen aufbürden?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2529 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4716 Wer profitiert von diesen Anlagen? Wohnen die Leute, die jetzt durch Verkauf oder Verpachtung die großen Gewinne machen, noch in Dirmstein, oder machen sie es sich mit den satten Gewinnen dann an einem idyllischeren Ort gemütlich? Ist nicht die Bachmanngeschichte eine ganz gute Parallele zum Thema Verantwortung?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2529 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4717 Ich frage mich, warum die Windräder paarweise in West-Ostrichtung faktisch hintereinander stehen sollen. Wir leben in der Westwindzone, also kommt der Wind hauptsächlich aus Westen. Damit nehmen sich die Windräder nacheinander den Wind. Früher war das am Eckbach mit den Müllern so, die obere Mühle habe die meiste Kraft abgeschöpft. Die weiter unten liegenden bekamen den Rest. Bei dem Windpark gibt es zwar nicht verschiedene Betreiber, es ist nach meinem physikalischen Verständnis ineffizient, aber das ist nochmal eine andere Sache. Ich musste mir das jetzt von der Seele schreiben, beinahe hätte ich mich aufgeregt. ;)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4701 Windpark Dirmstein - Argumentation Auf Grund des beabsichtigten Ausbaus der bereits 3 bestehenden Windkraftanlagen auf weitere 17 Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Ortsgrenze von Dirmstein spreche ich mich hierzu unmissverständlich gegen die Erweiterung des Windparks aus. Leider wurde, nachdem im Jahre 2013 die Mehrheit der Dirmsteiner Bürger sich gegen eine Windkraftanlage entschieden hat, keine weitere Umfrage angeboten. Dies wäre für mich selbstverständlich gewesen, jedoch wird wieder einmal über die Köpfe der Bevölkerung hinweg entschieden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4702 Deshalb nutze ich nun diesen Weg mein NEIN zu der Erweiterung von 17 Windrädern mit folgenden Argumenten zu belegen. 1. Naturschutz Durch die Windkraftanlagen sind Vögel und besonders Rotmilane und Bussarde besonders gefährdet (Quelle: Bund Naturschutz). Mäusebussarde sind sehr häufig über den Weinanbauflächen zu beobachten. Da wir in der Berliner Straße wohnen haben wir einen freien Blick auf die vorgesehene Baufläche. Gerade hier kreisen diese imposanten Greifvögel in der Luft. Auch wird das Bodenwild (Rehwild, Fasan, Feldhase etc.) gestresst, was zu Populationsrückgang führt. Das Argument, dass sich die Tiere daran gewöhnen, kann ich an dieser Stelle nicht akzeptieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4703 2. Hörbarer Schall und Infraschall Die geplanten Windräder sollen bis 900 m dicht an unseren Ort platziert werden, was ein Schalldruckpegel von 40 dBA erzeugt. Lt. WHO ist dieser Messwert bei einer Windgeschwindigkeit von 10m/s festgelegt. Der Projektleiter Herr [Name anonymisiert] hatte bei der erweiterten Bürgersprechstunde in Obersülzen erläutert, dass ab rund 14 m/s ein Windkraftwerk effizient arbeiten würde. Dh. Die angestrebten 40 dBA werden nicht eingehalten, sondern erhöhen sich. Rhythmischer Infraschall der Windräder, also Druckänderungen oder Vibrationen können in Ohren und Magen wahrgenommen werden und er macht krank.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4704 3. Umweltschutz In Windkraftanlagen werden umweltgefährdende Stoffe, wie das Treibhausgas Schwefelhexafluorid (SF6), ein echter Problemstoff, für die Isolation von Schaltkammern eingesetzt. Weiterhin wird Neodym in Generatoren eingesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4705 Neodym gehört zu den seltenen erden und bei der Trennung aus Gestein entstehen giftige Abfallprodukte (radioaktives Uran und Thorium), die als ; gesundheitsschädlich eingestuft werden (ARD Panorama). Die Verbundwerkstoffe in den Rotorblättern und Gondelverkleidungen sind schwer verwertbar. Heute werde die Rotorblätter vergraben oder verbrannt, da sie NICHT recycelt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4706 Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass brennende Windanlagen nicht gelöscht werden können. Bei einem Brand würde die Weinanbaufläche geschädigt und wäre auf Jahre hinaus nicht mehr zu nutzen. Dies sollten alle Anlieger dieser Windkraftanlagen bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4707 4. Schäden in der Landschaft Versiegelung der Landschaft durch Zufahrtswege, Stromleitungen, Kranflächen und Betonsockel sind unumgänglich. Lt. EU-Bodengesundheitsgesetz (EU Soil Health Law) sollen die Bodenökosysteme gesund und resistent gestaltet werden, was aber für die Fundamente und auch Kranstellflächen nicht zutrifft. Das Fundament eines Windrades benötigt 2.000 Tonnen Beton, was bei den 17 Windrädern eine Betonmasse von 34.000 Tonnen Beton sind. Ein Betonmischer (4-achsig) hat eine Ladung von ca. 16 to. Es müssen min. 2.200 LKW Fahrten für den benötigten Beton gemacht werden. Wieder werden sich die zukünftigen Generationen um die Altlasten kümmern müssen, wie bei den Atomkraftwerken des vergangenen Jahrhunderts. Anmerkung: Es wären nicht so viel LKW Ladungen nötig gewesen um einen betonierten Radweg nach Obersülzen anzulegen. Der Weg mit dem Fahrrad über die Straße ist lebensgefährlich, da man noch in der Kurve von Autos überholt wird und der Mindestabstand	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht eingehalten wird. Somit muss der holprige, teils schlammige Feldweg nach Obersülzen benutzt werden.	
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4708 5. [Name anonymisiert] , München Warum baut [Name anonymisiert] keine Windkraftanlagen in Bayern? Lt. Der Bayerischen Bauordnung (10H - Regelung) besagt diese, dass ein 150 m hohes Windrad 1,5 km (Höhe mal 10) Abstand zur nächsten Siedlung haben muss. Die geplanten Windräder in Dirmstein sind jedoch 266,5 m hoch, was ein Abstand von 2,67 km bedeutet. In Dirmstein wird ein Abstand zu unserem Dorf von 0,9 km geplant! Eine Alternative zu den Windrädern ist der Ausbau von Photovoltaik. Ich habe selbst eine Anlage auf meinem Hausdach und generiere auch bei bedecktem Himmel oder gar bei Regen Strom. Windräder benötigen Wind und wie oben genannt, muss eine min. Windstärke von 50 km/h vorliegen, damit die Anlage effektiv arbeitet. Bei zu hoher Windstärke werden die Windräder abgeschaltet. Somit wird ebenfalls kein Strom generiert. Zwar sind die Windräder effektiver, aber der Schaden für die Umwelt, den diese Bauwerke verursachen, sind immens. Ich würde es befürworten, Besitzer von großen Dachflächen, wie Lagerhallen und Bürogebäuden bei dem Aufbau von Photovoltaik zu bezuschussen, da diese Technik m.E. nicht die Landschaft verschandelt, Flora und Fauna nicht langfristig schädigt und nicht in die Natur eingreift.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2530 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4709 Leider wird wieder einmal der finanzielle Aspekt dieses Projektes über den Naturschutz und Umweltschutz gestellt . Schließlich profitiert die Gemeinde Dirmstein und die VG Leininger Land finanziell von diesem Bauvorhaben. Wie anfangs bereits erläutert, wird sich auch über die Beschlüsse und die Bürgerbefragung hinweggesetzt. Auch wenn sich die Welt weiterdreht (Worte von Herrn Rüttger), dürfen demokratische Werte nicht mit Füßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		getreten werden. Ich spreche mich gegen eine Erweiterung um 17 Windräder auf der Dirmsteiner Gemarkung aus und hoffe, dass unsere Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder der VG Leidinger Land diesen Schritt überdenken und dieses Projekt ablehnen werden.	
Stellungnahme-ID: 2531 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4698 Es darf nicht sein, dass die Bürger überrumpelt werden Belästigungen hinnehmen müssen. Ich bin kein Leugner des Klimawandels und auch kein Gegner von Windrädern. Aber die Belange der Bürger sollten berücksichtigt werden. Ich weiß nicht welcher Abstand von bewohnten Häusern akzeptabel ist, aber es gibt sicher einen Grund warum in Bayern die 10 H-Regel eingeführt wurde. Sicher ist, dass Windräder immer höher werden. Das sollte bei der Errichtung einer Windkraftanlage berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2531 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4699 Schall - oder Lärmbelästigungen können nicht hingenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2531 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4700 Auch die Wertminderung einer Wohnanlage oder die Einengung des Freizeitangebots kann von uns Bürgern nicht akzeptiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2532 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4694 Stellungnahme zum geplanten Windpark. Wir sind gegen die Errichtung des geplanten Windparks, weil	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- es bereits mehr als genug Windräder in der näheren Umgebung Richtung Norden gibt - die Anzahl und Größe der Windräder völlig überdimensioniert ist - die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner nachhaltig beeinträchtigt wird - die Landschaft verschandelt wird und Dirmstein deutlich an Attraktivität verliert	das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2532 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4695 - die Natur und Tierwelt dauerhaft Schaden nimmt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2532 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4696 - die Entfernung zum Wohngebiet viel zu gering ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2532 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4697 - der Wert der anliegenden Immobilien sinkt (mit Ausnahme einiger wenigen, die durch Verkauf oder Verpachtung an den Windparkbetreiber wohl Gewinn erzielen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2533 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4687 Von uns für Windpark Erweiterung in Dirmstein - 2 GEGENSTIMMEN. Unstetige Stromerzeugung: Die Stromproduktion hängt von den Windverhältnissen ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2533 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4688 Lärmbelästigung: Rotorgeräusche können störend sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2533 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4689 Landschaftliche Beeinträchtigung: Windräder können die Landschaft beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2533 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4690 Gefahren für die Tierwelt: Windräder können für manche Arten wie Fledermäuse und Greifvögel schädlich sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2533 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4691 Infraschall: Windräder erzeugen Infraschall, der als bedrohlich empfunden werden kann. Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, im Frequenzbereich unter 20 Hertz ist er für den Menschen nicht hörbar, wird aber als Vibration wahrgenommen. Anwohner machen ihn für zahlreiche gesundheitliche Probleme wie Depressionen verantwortlich.[Name anonymisiert] hat einen gravierenden Fehler in einer von Windkraftgegnern vielzitierten Infraschall-Studie der Bundesgesellschaft für Geologie und Rohstoffe entdeckt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2533 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4692 Mikroklima: Windräder beeinflussen das Mikroklima, indem sie die Luft durchmischen. Windräder beeinflussen das Mikroklima dadurch, dass sie die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Luft durchmischen. Wenn sich ein Windrad dreht, schaufelt es gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt. Das kann sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirken.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2533 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4693 · Windräder sind Sondermüll Windräder sind nicht recycelbar. Insbesondere die Flügel lassen sich nur sehr schwer recyceln, diese sind Sondermüll und werden im Boden vergraben. Auch der Betonsockel eines Windrades kann nicht rückgebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2534 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4686 Was für mich gestern deutlich geworden ist: Die [Name anonymisiert] hat ihren Antrag fertig eingereicht bei der SGD Süd. Diese muss nun darüber entscheiden und hat nur wenig Gestaltungsspielraum. Liegen die Voraussetzungen vor, muss die SGD Süd die Genehmigung für den Bau von 17 WKA erteilen. [Name anonymisiert] hat deutlich gemacht, dass er (seine Behörde) sich daranhalten wird und antragsgemäß entscheiden muss, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Da es bereits einen Vorbescheid gibt, spricht viel dafür, dass die SGD Süd den Antrag positiv verbescheiden wird, wenn keine signifikanten Rechte verletzt worden sind. Derzeit geht sie davon aus, dass der Flächennutzungsplan von 2005 aus rechtlichen Gründen (Formmangel und inhaltlicher Mangel) nicht zur Anwendung kommt. Er hat aber auch deutlich gemacht, dass man mit der [Name anonymisiert] reden kann und hier eine Lösung finden kann. Die [Name anonymisiert] wird die Gemeinde aber nur als ebenbürtigen „Verhandlungspartner“ ernst nehmen, wenn gewichtige Gründe angeführt werden, die Gemeinde Dirmstein ernst zu nehmen. Aus meiner Sicht, die ich auch mit [Name anonymisiert] diskutiert habe, wird dies nur erfolgen, wenn sich die Gemeinde durch prof. [Name anonymisiert] , der bereits auf dem Gebiet WKA kampferprobt ist (Fachanwalt für Baurecht – spezialisiert auf öffentliches Baurecht mit einschlägiger Erfahrung zum Thema WKA) , beraten lässt und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet überdies lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der [Name anonymisiert] klar macht, dass einige Punkte juristisch diskutabel sind und dass man durch eine / mehrere Klagen das Projekt über Jahre hinweg stoppen oder verzögern kann. Umweltschutz und ggf. ein Schallgutachten, was zu anderen Ergebnissen führt z.B. zu WKA 11, wie das von der [Name anonymisiert] vorgelegte, können da als Argumente (auch bei der SGD Süd) helfen. Offensichtlich sollen neue / extrem hohe Windräder zum Einsatz kommen. Unterschiedliche Gutachter kommen hier sicherlich zu unterschiedlichen Ergebnissen. Bitte prüfe, ob es Sinn macht, ein Gegengutachten einzuholen. [Name anonymisiert] hat sich viel Mühe gemacht, aufzuarbeiten, dass es juristisch durchaus streitbar ist, ob man den Flächennutzungsplan als unzulässig verwirkt, wie es die SGD Süd in dem Vorbescheid gemacht oder ob ein Gericht, ggf. über mehrere Instanzen, dies anders sehen wird. Nutzt diese Argumente in der Verhandlung mit [Name anonymisiert] . Das Thema Akzeptanz in der Bevölkerung ist gefallen. Es entzieht sich meiner Kenntnis, welches Gewicht dies bei der SGD Süd im Rahmen der Entscheidung hat. Allerdings zeigte das Interesse an der Veranstaltung, dass es sehr viele Dirmsteiner interessiert und was angeht. Ggf. sollte man prüfen, ob man hier nicht die Bevölkerung mit einbezieht. Meines Erachtens ist daher begrüßenswert, wenn man den Kontakt mit der [Name anonymisiert] sucht, um eine einvernehmlich / bessere Lösung für Dirmstein zu finden, denen aber klarmacht, dass die Gemeinde Dirmstein, wenn man keinen annehmbaren Konsens findet, auch bereit ist, im Fall einer nicht akzeptablen Lösung, den Rechtsweg zu bestreiten (und diesen auch aufzuzeigen). Nur dann wird die [Name anonymisiert] meines Erachtens bereits sein, einzulenken. Andernfalls werden diese sich nicht bewegen und schlussendlich mit der erteilten Genehmigung die 17 WKA bauen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2535 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4684 Ich hatte beabsichtigt, mich weitgehend aus der Diskussion um das Thema Windkraft herauszuhalten, nachdem am gestrigen Info-Abend die Visualisierungen der Windräder und insbesondere ihre größenbedingte Sichtbarkeit von verschiedenen Standorten in der Gemeinde gezeigt wurden, befürchte ich jedoch einen extremen kulturellen Schaden für die Gemeinde. Dies zumindest, wenn die Windräder in der derzeit geplanten Entfernung, Anzahl und Höhen errichtet werden. Insbesondere von Seiten der zu beteiligten Denkmalpflege sollte daher geprüft werden, ob dem Vorhaben in der derzeitigen Form nicht denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen und Anpassungen bezüglich der Aufstellungsorte, Höhen der Windräder und Anzahl vorzunehmen sind. Betrachtet man die Visualisierungen, ist davon auszugehen, dass die Windräder insbesondere von folgenden - kulturell herausragenden, den Charakter des Ortes prägenden - Denkmälern und in den umgebenden Kulturlandschaften in zerstörender Weise zu sehen sind. Ich hole dabei bewusst etwas weiter aus, um darzustellen, über welche kulturhistorischen, höchstschützenswerten Schätze Dirmstein verfügt und wie groß der Schaden allein durch die "nur" optische Beeinträchtigung sein wird, zumal trotz aller Bemühungen des Kulturvereins, leider in Dirmstein Kulturbelange lange vernachlässigt waren. 1. Köth-Wannscheidsches Schloß mit englischem Landschaftspark Das Köth-Wanscheidsche Schloß wurde in seiner heutigen Grundform zu Beginn des 18. Jhds. von der aus Großkarlbach stammenden Familie Haumüller von Mühlenthal errichtet, in welche der Markgräflich-Badisch-Durlachsche Hofrat Wolfgang Wilhelm von Rießmann einheirate, der etwa auch die Ausstattung des evangelischen Teils der Laurentiuskirche finanzierte. Über die Brüder von Kinckel - von denen einer ein niederländischer Vizeadmiral war - ging das Schloss dann an die Familie von Camuzi, welche Dirmstein besonders geprägt hat. Gideon von Camuzi war Bürgermeister, Abgeordneter in der Bayerischen Abgeordnetenkammer, Vorzeige-Landwirt der Pfalz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Belang des Denkmalschutzes steht der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Gemäß § 2 EEG steht der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Seitens der zuständigen Stellen gibt es zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen. Eine Prüfung denkmalpflegerischer Belange erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Anlagenplanung und Genehmigung. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet überdies lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und ein sehr gebildeter Wohltäter und Stifter in Dirmstein und Umgebung. In seinem Auftrag wurde der - vor Jahren aufwendig und kostenintensiv nach den Plänen aus dem Ursprungskataster restaurierte - Schloßpark als Englischer Landschaftspark angelegt. Da in der Literatur über "die Parks von Dirmstein" gesprochen wird, ist offen, ob auch der Schlosspark - wie Kellerpark - in seiner Ursprungsform von Friedrich Ludwig von Sckell ausgeführt wurde, bei dem es sich um den berühmtesten deutschen Landschaftsgärtner handelt. Gesichert ist, dass im 19.Jhd. Johann Chris?an Metzger den Schlosspark in seiner heutigen Form im Autrag von Camuzi vor ca. 200 Jahren (!) angelegt hat. Dieser war Universitätsgärtner in Heidelberg, bedeutender Pomologe, Abgeordneter und Großherzoglichen Gartendirektor. Im süddeutschen Raum hat er verschiedene Englische Landschaftsparks angelegt, wobei meines Wissens nur der Schlosspark in Dirmstein bis heute in der von Metzger geschaffenen Gesamtanlage noch als Englischer Landschaftspark und zudem der Öffentlichkeit zugänglich überlebt hat. Die Problematik, die ich insoweit sehe, ist, dass der Schlosspark in Dirmstein aus historischen Gründen anders als üblich nach Norden ausgerichtet ist. D.h. alle Hauptblickachsen verlaufen genau in Richtung der geplanten Windräder! Am Musterbild des der [anonymisiert] mit dem Blick vom südlichen Ende des Mandelpfads, kann man sehr gut nachvollziehen, dass die Windräder aufgrund ihrer Höhe vom Park aus sichtbar sein werden. Wer sich nicht mit Englischen Landschaftsparks beschäftigt hat, mag nun sagen, dass dies den Park nicht beeinträchtigen wird, tatsächlich ist jedoch genau das Gegenteil der Fall! Der Englische Landschaftspark soll - wie der Name schon sagt - die natürliche Landschaft widerspiegeln, die durch menschliche Planung i.S. eines landschaftlichen Idealbildes zum Kunstwerk wird. Dies wird gern als „begehbares Landschaftsgemälde“ beschrieben, da sich dem Besucher im Park "malerische Landschaften" mit immer neuen Blicken eröffnen, die zu erleben Vergnügen bereiten soll. Der Englische Landschaftspark lebt dabei besonders von seinen Blickachsen in die mit Wiesenthälern, Bachläufen, Baumgruppen etc.. idealisierte Natur.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windräder sind kein Teil dieser idealisierten Natur, sondern ein extremer kaum vorstellbarer, das Kunstwerk Englischer Landschaftspark zerstörender Faktor. Niemand käme wohl auf die Idee, in einer Blickachse des Schwetzinger Schlossgartens auch nur ein einzelnes Windrad zu erreichten und nur weil der Dirmsteiner Schlosspark kleiner ist, ist er nicht weniger schützenswert, zumal es wie ausgeführt wohl der letzte erhaltene Park von Metzger ist. 2. Quadsches Schloß (Hofgut Schneider) Das Quadsche Schloß ist als originalgetreu restaurierter und vor allem bis heute noch als landwirtschaftliches Hofgut genutzter Landadelssitz für die Geschichte von Dirmstein ebenfalls sehr bedeutsam. Es formt mit seinem Hof- und Nebengebäuden ebenfalls ein Denkmal-Ensemble und wurde von der Familie Quad von Kinckelbach errichtet, wobei sich davor wohl die Kurpfälzer Burg an der dortigen Stelle befand. Die Familie Quad von Kinckelbach geht - was in der Literatur meines Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt ist - auf den bedeutsamen, u.a. in der Kurpfalz tätigen Kartografen (Kupferstecher), Schriftsteller und Lehrer Matthias Quadt von Kinckelbach zurück. Im Rahmen der Mediatisierung wurde das Quadsche Schloß von der Mennoniten Familie Janson erworben. Wenngleich das dem Schlosspark direkt benachbarte Quadsche Schloß über keinen Englischen Garten/Park verfügt, ist die Hofanlage aufgrund der gewachsenen Ortsbebauung einschließlich der einmaligen Innerorts-Weinlage "Jesuitenhofgarten" - auch dies ist ein wichtiger Teil der (Weinbau-) kultur des Ortes - ebenfalls nach Norden ausgerichtet. D.h. bei der derzeit geplanten Höhe, Anzahl und Positionierung der Windräder würde man von diesem Denkmalensemble aus wohl nahezu sämtliche Windräder sehen! Dies aufgrund der tieferen Lage des Quadschen-Schlosses im Verhältnis zu den Windrädern und der Anordnung der Windräder die sich wie ein Schal um den ganzen Ort im Norden legen. 3. Jesuitenhof Da der Jesuitenhof dem Quadschen Schloß unmittelbar benachbart ist und denselben nach Norden ausgerichteten Hof nutzt, gilt das zuvor Gesagte auch insoweit.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		4. Sturmfedersches Schloß Der Schloßplatz vor dem Sturmfederschen Schloß ist zwar nach Osten ausgerichtet, öffnet sich jedoch ebenfalls nach Norden in Richtung des weiteren Einzeldenkmals "Franz Rothermels Haus", in dem sich die Senioren-Lodge befindet. Aufgrund der niedrigen Bebauung entlang der Nordseite des Schloßplatzes und der daran anschließenden offenen Weinbergflächen und zudem der in Nordrichtung verlaufenden Mörschgasse, werden die Windräder in der jetzigen Planung auch das historische Ortsbild auf dem Schloßplatz negativ stark beeinträchtigen. 5. Bischöfliches Schloß Das Bischöfliche Schloß - die Sommerresidenz der Bischöfe von Worms - am östlichen Ortsausgang von Dirmstein ist bereits von der Anfahrt von Süden aus (aus Richtung Gerolsheim kommend) mit dem Diebsturm erkennbar. Die östlich der Offsteiner Straße geplanten Windräder dürfen daher aufgrund der höheren geographischen Lage und Größe zukünftig auch diese ortsbildprägende Ansicht nachhaltig beeinträchtigen bzw. zerstören. Damals war der Bischof im Sommer vor den Malaria Mücken am Rhein aus Worms nach Dirmstein geflohen, bei dem Blick auf die Windräder würde er heute jedoch wohl lieber die Schnackenstiche in Kauf nehmen und in Worms bleiben. Tatsächlich soll damit verdeutlicht werden, dass der Bischof sich bewusst einen besonders schönen Flecken als Sommerresidenz ausgesucht habe, um auch die Bedeutung der umliegenden Kulturlandschaften zu betonen, worauf noch kur einzugehen sein wird. 6. Denkmalzonen und weitere Einzeldenkmäler Letztlich sind von den Windrädern beide Denkmalzonen in Dirmstein und sämtliche Einzeldenkmäler extrem störend betroffen, da die Windräder wie erörtert geographisch bereits höher stehen und dann selbst noch 266 m hoch sind. Man wird die Windräder in der derzeitigen Planung von den beiden Denkmalzonen aus deutlich sehen und ortsbildprägende Ansichten - wie der Schloßplatz, der Blick auf Jesuitenhof und Quadsches Schloß von der Straße Am Obertor, etc. - würden dadurch zerstört werden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2535 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4685 7. Kulturlandschaft Letztlich darf auch die den Ort umgebende Kulturlandschaft, die untrennbar mit den Denkmälern und ihren einstigen sowie jetzigen Bewohnern verbunden ist, nicht unberücksichtigt bleiben. Der Weinbau am Mandelpfad, im Jesuitenhofgarten und die weiteren nördlich des Ortes gelegenen Weinlagen sind alle über Jahrhunderte von Menschen durch harte Arbeit erschaffen und in die jetzige Form gebracht worden. Sie spiegeln das Land und die Leute der Region wieder und sind ebenso schützenswert wie bauliche Denkmäler. Folgt man der als Naturdenkmal eingestuften, durch jahrhundertelange landwirtschaftliche Nutzung und Erosionen geschaffene Wörschberger Hohl in Richtung Obersülzen, trifft man derzeit auf die angesprochenen Kulturlandschaften links und rechts des Eckbachs. Zukünftig würde man nach Verlassen der Wörschberger Hohl auf 17 Windräder in o.g. Höhe blicken, was das Bild der Kulturlandschaft ebenfalls völlig zerstören würde. Aus genau diesen Gründen gibt es etwa in der Toskana meiner Kenntnis nach nur zwei Windkraftanlagen mit zusammen insgesamt nur 11 Windrädern, was weniger ist, als die bereits bestehenden 16 Windräder und erst recht weniger, als die insgesamt 33 Windräder, wenn die aktuelle Planung umgesetzt wird. Bei den Möglichkeiten des Windparkbetreibers zur grafischen Darstellung der Blicke von bestimmten Punkten im Ort, sollte dieser im Rahmen der Antragsbearbeitung meines Erachtens dazu veranlasst werden, die Blicke - nach konkreter Vorgabe der Standorte wie etwa "mittig auf dem Schloßplatz mit Blick nach Norden" - in der Umgebung der Kulturdenkmäler und auf den Kulturlandschaften zu visualisieren, um die tatsächliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes aus denkmalschützerischer Sicht genau abschätzen zu können. Die kulturellen Aspekte, die nicht nur für die Iden?tät der Einwohner, der Region und überregional bedeutsam sind, sollten im Rahmen der Antragsprüfung von erheblichem Gewicht sein, zumal sie auch mit den von Ihnen schon angesprochenen Punkte Wanderwege, Tourismus, Bildung etc. untrennbar verknüpft sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2536 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4683 Ich sehe uns als Bürger Dirmsteins im Stich gelassen seitens 1. der VG Grünstadt, die im FNP Fehler im Jahre 2006 begangen jedoch in den folgenden Jahren trotz aufkommender Anfragen bezüglich Windkraft im Jahre 2013, mit Aufruf einer Bürgerbefragung die dagegen stimmte, sowie im Jahre 2020, welche damit ebenfalls abgewendet wurde, wurde erst jetzt der eklatante Fehler in der FNP festgestellt, nachdem die [Name anonymisiert] Planung einreichte. Eine Heilung seitens der SGD Süd wurde der VG Grünstadt vorgeschlagen jedoch nicht nachgegangen. 2. der Ortsgemeinde Dirmstein mit dem Ortsbürgermeister von 2009-2024 mit den zugehörigen Amtsinhabern. Erst wurde wie bereits genannt 2013 die Bürgerbefragung umgesetzt, auch 2020 in der breiten Öffentlichkeit weiter fortgeführt, jetzt jedoch ergibt sich ein ganz anderes fragliches und meiner Meinung auch mit rechtlichen Bedenken fragendes Gesamtbild dar. Die Anfrage der genannten[Name anonymisiert] wurde in Gänze bei weitem nicht mehr wirklich der breiten Öffentlichkeit übermittelt. Auch wurde die Aufforderung der VRRN zur Stellungnahme nicht nachgegangen und einfach nur zur Kenntnis genommen. Und das über die Köpfe der Dirmsteiner Bürger hinweg mit einem sehr fragwürdigen Beschluß. Für mich persönlich ergibt sich folgendes Bild. Wissentlich der Informationen seitens der [Name anonymisiert] welche mit Vorverträgen bereits schon ausgewiesene Grundstücke ausgemacht wurden oder andere Modalitäten bereits vorher schon bekannt waren, Zweifle ich an der Richtigkeit und an der rechtlichen Ausführung gewisser Entscheidungen der damaligen Amtsträger und Mitglieder als solches an, da von einer Befangenheit ausgegangen werden sollte. Mir, als Bürger Dirmsteins hegt sich der Verdacht, 1. Ist wirklich alles rechtens vonstatten gegangen? 2. kann eine Befangenheit der damaligen Amtsträger ausgeschlossen werden? 3. sind Abstimmungen richtig ausgeführt worden? 4. sind jetzt Eigentümer der Vorverträge selbst oder nähere Verwandte der Amtsträger zu dieser Zeit.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Die Eigentumsverhältnisse und -interessen stellen kein regionalplanerisches Kriterium zur Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sollte dies demnach so sein ist der Plan Windpark Dirmstein nicht bedenkenlos fortzuführen. Auch sind sie Nähe, die Größe und die Menge als solches unverhältnismäßig ausgearbeitet. Auch selbst die [Name anonymisiert] liest sich laut Recherchen bis zum Heutigen Datum nicht wirklich vertrauenswürdig. (siehe ARD plusminus und Agrar heute) Ich hoffe Sie können meine Bedenken teilen und erhoffe mir einzigst Recht und Klarheit für die Bürger Dirmsteins. Vielen Dank bereits im Voraus.	
Stellungnahme-ID: 2537 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4678 Stellungnahme zum geplanten Windpark Dirmstein Die beiden Anträge des Gemeinderates bezüglich der Verkleinerung der Vorrangfläche der Windanlage unterstützen wir ausdrücklich. Bei der gestrigen Bürgerinformationsveranstaltung wurde deutlich, dass sich die übergeordneten Behörden dem aktuellen politischen Willen beugen und einer Genehmigung zur Erweiterung des Windparks Dirmstein – unter Berücksichtigung der die derzeitige Gesetzeslage – zustimmen wollen. Wir bitten die Entscheidungsträger die Bürgerbedenken zu berücksichtigen und Wege zu finden, den geplanten Windpark nicht in dieser Größe zu realisieren. Wir erwarten von der Firma [Name anonymisiert] , dass sie nicht alle zur Zeit rechtlich möglichen Standorte ausbaut. Vor allem auf die 4-5 Windräder in einer Entfernung von weniger als 1200 m vom Ortsrand kann verzichtet werden. Wir begrüßen ausdrücklich die Gespräche der Vertreter unserer Ortgemeinde in diesem Sinne mit[Name anonymisiert] und den zuständigen Behörden zu verhandeln. In vielen Gesprächen mit Dirmsteiner Bürgerinnen und Bürger wird deutlich, dass der aktuelle Plan der Firma [Name anonymisiert] wenig Akzeptanz in Dirmstein und den umliegenden Ortshaften hat. Wir hoffen, dass hier der gesunde Menschenverstand und der Wille der Menschen, die hier leben Vorrang hat vor den „bis	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet überdies lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Rande ausgeschöpften“ rechtlichen Möglichkeiten.	
Stellungnahme-ID: 2537 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4679 In den Gesprächen mit vielen Dirmsteiner Bürgerinnen und Bürger und auf der gestrigen Versammlung waren folgende Bedenken immer wieder genannt: -Lärmbelästigung und Gesundheits-Gefährdung durch Windräder im Bereich unter 1000m vom Wohnbereich. Die Expertise aus anderen europäischen Ländern lässt diese Bedenken aufkommen. Wir meinen: Im Zweifelsfalle für die Gesundheit der Menschen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2537 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4680 -Massive Einschränkung der Naherholung im Dirmsteiner Norden. Spazierwege und Ruheplätze verlieren enorm an Attraktivität. (Die vor zwei Jahren neu eingerichteten Bänke am roten Kreuz werden nach unserer Information in unmittelbarer Nähe – weniger als 50m – zu einem riesigen Windrad stehen.)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2537 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4681 -Zweifel an der notwendigen Anzahl an Windrädern, die oft still stehen müssen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2537 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4682 -Stärkere Berücksichtigung der noch laufenden Genehmigungsverfahren für den Vogelschutz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2538 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4677 1) Einem " Windpark - Dirmstein " sollte grundsätzlich zugestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2) Die Energie-Erzeugung mittels Windrädern ist, aufgrund der gravierenden Nachteile, nicht mehr zeitgemäß und sollte deshalb grundsätzlich abgelehnt werden. 3) Anstelle der Windräder mit horizontaler Drehachse sollten sogenannte Wind-Bäume, mit vertikaler Drehachse, errichtet werden, die unauffällig in der Landschaft (Höhe 30 bis 40 m) platziert werden können. Bei einem sogenannten Zwillings-Wind-Baum bewegen sich die dem Wind ausgesetzten Flächen in Windrichtung, d.h. es wird kein Wind-Strömungsprofil geschnitten, wie es bei den Windrädern der Fall ist. Dies führt mit Sicherheit zu geringerer Geräuschentwicklung und prinzipiell zu keinen Verlusten bei Vögeln. Hinzu kommt, dass die Energieausbeute sowohl bei niedrigen als auch bei großen Windgeschwindigkeiten ein wesentlich breiteres Spektrum abdecken kann. Wartungsarbeiten sind bei diesem System wesentlich einfacher zu handhaben, als bei einem Windrad in über 260 m Höhe. 4) Es sollte als erste Maßnahme ein Prototyp geplant und errichtet werden mit anschließender Testphase von einem Jahr. Nach Auswertung der Testergebnisse und eventueller Planungskorrekturen kann die Umsetzung bzw. Realisierung eines Windparks für Dirmstein erfolgen. (Dies beendet das Zeitalter der Windräder als Störfaktor in der Landschaft). 5) Es sollte Einigkeit in der Gemeinde darüber erzielt werden, dass diese vorgenannte Zielsetzung im Sinne aller Bürger ist und dass sich die Gemeinde auch als Eigner von einem oder mehreren Windbäumen einbringen kann. 6) Die behördlichen Interessen sind den örtlichen Interessen unterzuordnen.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2539 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4674 Es darf nicht sein, dass die Bürger aus irgendwelchen Nachlässigkeiten überrumpelt werden Belästigungen hinzunehmen. Ich bin kein Leugner des Klimawandels und auch kein Gegner von Windrädern. Aber die Belange der Bürger sollten berücksichtigt werden. Ich weiß nicht welcher Abstand von bewohnten Häusern akzeptabel ist, aber es gibt sicher einen Grund warum in Bayern die 10 H-Regel eingeführt wurde. Sicher ist, dass Windräder immer höher werden. Das sollte bei der Errichtung einer Windkraftanlage berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schall - oder Lärmbelästigungen können nicht hingenommen werden. Gesundheit sollte Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben!	
Stellungnahme-ID: 2539 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4675 Ebenso sind mehr Schattenstunden nicht akzeptabel und für die Gesundheit sicher nicht förderlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2539 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4676 Auch die Wertminderung einer Wohnanlage oder die Einengung des Freizeitangebots kann von uns Bürgern nicht akzeptiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2540 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4670 Nachfolgen meine Einwände: 1: Verlegung der WAE 2 und WEA 11 in Richtung Nord- Ost zur Autobahn hin. Damit würde sich auch die Akzeptanz des Windparks verbessern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Rahmen der Regionalplanung als überörtliche Gesamtplanung werden keine konkreten Standorte für einzelne Windenergieanlagen geplant. Aufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung für das Gebiet der grenzüberschreitenden Metropolregion Rhein-Neckar ist die Sicherung geeigneter Flächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Konkretisierung im Rahmen der Planung und Errichtung einzelner Anlagen erfolgt auf nachgelagerter Ebene im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2540 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4671 2: Geologisches- und Bautechnisches Gutachten über die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erdbebensicherheit der Windkraftanlagen, insbesondere der Anlagen WAE 2 und WEA 11. Falls diese nicht verlegt werden. Bei der Höhe der Anlagen und ihrer Nähe zur Bebauung, muss ausgeschlossen werden, das bei Eintreten eines Sturzes der Anlagen, keine Bebauung gefährdet werden kann.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2540 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4672 3: Vorlage von Gutachten über die Schall-Emissionen der neuen Anlagen mit dieser Nabenhöhe. Die bisherigen Angaben beziehen sich auf Anlagen mit weitaus geringeren Nabenhöhen. Die Frau aus Hessheim hat ja deutlich gemacht, wie groß der Unterschied der "objektiven" Schallmessungen und der entstehenden Belastung ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2540 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4673 Mein Meinung zur Entschädigung der Gemeinde ist eine geschäftliche Sache zwischen [Name anonymisiert] und der Gemeinde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2541 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4664 Stellungnahme zum Bauvorhaben des Windparks Dirmstein ich melde mich als besorgte Bürgerin, wohne in Laumersheim: Mich beunruhigen folgende Punkte: 1. bis zu zirka dreifache Höhe der benachbarten Windräder, Windräder mit dieser Höhe gibt es zu Land offensichtlich noch nicht, zumindest nicht von der [anonymisiert] 2. mit 17 Anlagen ist es ist der größte der 20 von der [anonymisiert] geplanten Parks, demzufolge ist auch dieser Park ein Novum 3. mit 900 m die minimale Nähe zu den Wohnhäusern (maximaler Profit?)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2541 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4665 4. Die Verschandelung der Landschaft wird mit Bergen von Geld abgegolten. 5. Dann kann ja die Beeinträchtigung der Gesundheit auch mit Geld abgegolten werden. Vorschlag: die betroffenen Bürger bekommen genau dieses Geld Vielleicht könnte das den Dorffrieden etwas glätten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2541 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4666 6. Mir ist aufgefallen, dass die ausgewiesenen Flächengrenzen zum einen auf der Seite der [anonymisiert] nicht übereinstimmen und die in der Veranstaltung gezeigte Fläche noch einmal andere Grenzen hatte. Was bedeutet das? [Drei Abbildungen zum Windpark Dirmstein der [anonymisiert]: 1 Abbildung: Anlagenstandorte; 2. Abbildung: Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W; 3. Abbildung: Plangebiet des geplanten Windparks Dirmstein] Ich habe versucht, die Windräder auf die Fläche zu bekommen, das ist mir nicht gelungen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Details, wie die Flächenabgrenzung der BayWa r.e zustande kommt, liegen uns nicht vor. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dieser kann sich ggf. von Kriterienkatalogen anderer Stellen leicht unterscheiden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2541 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4667 Es ist vorgestern alles prima erklärt worden und wir Bürger sollen das Ganze verstehen und einsehen, weil es ja nun mal von der Regierung so festgelegt worden ist. Zu der Energiefrage äußere ich mich nicht, es geht mir, wie wahrscheinlich den meisten klardenkenden Menschen so, dass ich nicht verstehe, dass ein funktionierendes Energieversorgungssystem eingestampft wird, ohne einen Plan B zu haben. Aus diesem Grund toleriere ich das Argument, dass die Energie ja irgendwo herkommen soll, auch nicht, zumal es uns ja auch scheinbar egal ist, in Flautezeiten ohne Not Atomstrom aus Frankreich zu beziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2541 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4668 Insbesondere die mögliche Auswirkung des Infraschalls macht mir Sorgen. Ich habe in den Unterlagen zu dem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahren kein Kapitel gefunden, dass der Gesundheit der Menschen, die in unmittelbarer Nähe wohnen, gewidmet ist. Ich habe diese Frage Herrn [Name anonymisiert] bei der SGD Süd, der mit der Ausfertigung der öffentlichen Bekanntmachung betraut war, gestellt. Er hat mir gesagt, dass die SGD alles abarbeitet, was der Gesetzgeber vorschreibt. Des Weiteren habe ich mit beiden Dienstärzten der SGD Süd gesprochen. Herr Dr. [Name anonymisiert] und Frau Dr. [Name anonymisiert] Arbeitsgebiet haben keinen Bezug zu den Windkraftanlagen. Daraus schließe ich, dass die SGD die Gesundheit der Menschen bis auf das Schallgutachten nicht weiter berücksichtigt, wohl aber Natur- und Artenschutz, Wasser, Luft usw. Das Krankheitsbild WTS – Wind-Turbinen-Syndrom äußert sich u.a. in Schlafstörungen, Übelkeit, Gleichgewichtsproblemen, Tinnitus, Kopfschmerzen (Wurde im Video gezeigt.)	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2541 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4669 Ich plädiere für • eine Verringerung der Anzahl der Windkraftanlagen in der Weise, dass wenigstens die Abstände zu den betroffenen Wohngebieten verringert werden • eine Entschädigung der Betroffenen mit den unter 5 genannten Geldern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4651 Wir nehmen wie folgt Stellung gegen die geplante Flächenausweisung DÜW/RPK/WO-VRGO1-W: 1. Beider genannten Fläche handelt es sich um eine fast 1000 ha. Das sind ca. 1,4 % der gesamten Fläche des Leiningerlandes. Es ist inakzeptabel, dass vor allem die Gemeinde Dirmstein und die umliegenden Gemeinden wie Obersülzen, Obrigheim, Offstein, Heppenheim und Heuchelheim mit WKA überlastet werden sollen. Gefahr der Umzingelung!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4652 2. Die noch rechtskräftige 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für Windkraftanlagen vom 22.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dezember 2005 hatte bereits eine Vorrangfläche mit Ausschließwirkung (Vorrangfläche 12 a, Seite 72), auf der sich 14 WKA konzentriert befinden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4653 3. Hier liegt das Vogelschutzgebiet Z005 zwischen Dirmstein, Obrigheim, Obersülzen (westlich von der Landstraße Offstein-Dirmstein), welches zu schützen gilt. Derzeit ist ein Storchennest mit Storchenpaar außerdem im Süden von Dirmstein. 4. Ein Korridor muss für Zugvögel und andere Tiere als Rast-, Brut- und Nahrungsplatz vom Norden der „Klärteiche Offstein“ nach Süden mindestens 2-3 km breit frei bleiben. Wiedehopfe dürfen nicht vergrämt werden (z.B. Nähe „Kranichwiese“). Seit mindestens drei Jahren in Folge sind Kranichzüge von Nordost kommend in Richtung SSW fliegend zu beobachten. Letzten Herbst handelte es sich um drei Züge im Abstand von zwei Tagen. 5. LfUG in RLP allein für VSG Korridore von 4 km erforderlich (S. 55, FNP 2005 Grünstadt-Land). Erforderlicher Puffer zum Rastplatz VSG „Klärteiche Offstein“ und „Haardtrand“! (S.61+62 FNP 2005 Grünstadt-Land) 6. Laut NATURA 2000, Bewirtschaftungsplanentwurf (BWP-2013-03-S)Teil B: Maßnahmen VSG 6514-401 „Haardtrand“ der SGD SÜD, befinden sich auf den Plateauflächen nördlich Dirmstein Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan. Der Zielraum umfasst Bruthabitate der Weihenarten sowie Nahrungdhabitate des Rotmilans bei Dirmstein. Wichtige Maßnahmen wären hier: die Flächenbewirtschaftung durch Landwirtschaft inForm von Getreideanbau, insbesondere Wintergetreide und teilweise Zuckerrüben. Eine Erhaltung der offenen Landschaftsstruktur mit einem Mosaik von Ackerflächen und Heckenstreifen.	Wird zur Kenntnis genommen Der in der Einwendung genannte Bereich Z005 stellt ein Zielgebiet des bisher nur im Entwurf vorliegenden Bewirtschaftungsplans zum Vogelschutzgebiet 6514-401 "Haardtrand" dar. Dieses Zielgebiet umfasst die Plateauflächen nördlich Dirmstein und liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes 6514-401. Das VSG 6514-401 selbst liegt etwa 2500 m von dem geplanten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W entfernt. Als Ziel wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans (Stand April 2023) für das Zielgebiet Z005 die Erhaltung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der Weihenarten sowie Nahrungshabitate des Rotmilans durch Weiterführung der bisherigen Flächenbewirtschaftung (Getreideanbau) genannt. Ob dieses Ziel tatsächlich Bestandteil des noch nicht abgeschlossenen Bewirtschaftungsplans wird, ist ungewiss. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets 6514-401 lassen sich daraus nicht ableiten. Die im Bewirtschaftungsplanentwurf zum VSG "Haardtrand" enthaltenen relevanten Inhalte werden ebenso wie diejenigen des Bewirtschaftungsplans zum VSG "Klärteiche Offstein" in den Umweltbericht bzw. in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung als Hinweise aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4654 7. Entlang des Landgrabens/Floßbachs südlich des Plateaus befindet sich ebenso eine große	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren. Nur um einige zu nennen: die Kreuzkröte, die Zauneidechse, der Feldhamster, Wildkatzen, Enten, Gänse, Silberreiher, Kraniche. Der Floßbach befindet sich im näheren Umfeld von geplanten WKA und stellt deshalb einen direkten Eingriff in Obergewässer dar. Zudem sind in unmittelbarer Nähe zwei renaturierte Flächen vorhanden. (Überflutung vom Floßbach sowie Hochwasser bei Starkregen, Stahlberger Straße, Lokalbahnstraße z.B.) 8. Im nahegelegenen Friedhof Dirmstein wohnen Steinkautze, Spechte und weitere Singvögel.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4655 9. Das nördliche Plateau Dirmsteins gehört zum Naherholungsraum der Dirmsteiner Bürger, welcher maßgeblich von Bedeutung ist. „Unverbaute Freiräume sind wichtig für Tier und Mensch.“ (S. 55, FNP 2005 Grünstadt-Land). Eine Konzentrierung von WKA an einem Standort führt zu der Frage einer Obergrenze. (S. 56/57 FNP 2005 Grünstadt-Land) 15. In diesem Gebiet liegen der Salier-Radweg und der Chorbrünnelrundweg. 20. In unmittelbarer Nachbarschaft zu Dirmstein entsteht ein völlig anderes Landschaftsbild mit realistischen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bewohner.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die Vereinbarkeit mit dem genannten Radweg ist im Rahmen der Standortfindung auf nachgelagerter Ebene herzustellen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4656 10. Die Windhöffigkeit liegt hier im Schnitt bei nur 5,5 m/s, Nabenhöhe 6,2 m/s. Eine zu geringe Windhöffigkeit schließlich mit Subventionen auszugleichen, ist absurd.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4657 11. Durch eine enorme Versiegelung der Flächen beim Wegebau und der Standflächen der WKA wird verstärkt das Einsickern der Regenfälle verhindert und führt zu Überschwemmungen. Filter-Puffer- und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stoffumwandlungsfunktionen werden zerstört. Das seitliche Abfließen von Niederschlagswasser wird eingeschränkt. Messbare Veränderungen von Grundwasserbildung können nicht ausgeschlossen werden. Baubegleitende Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich.	das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4658 12. Das Dirmsteiner Plateau verfügt über hochwertige Ackerböden. Die Landwirtschaft sollte vor der Energiegewinnung weiterhin Vorrang haben. Für eine Sicherung von nachhaltigen Grundnahrungsmitteln in der Region unabdingbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4659 13. Die Bürger von Dirmstein sind im Norden bereits durch besonders hohes Verkehrsaufkommen durch LKWs zur Sandgrube Grathwohl genug belastet. 16. Bei der Errichtung von WKA in einem Abstand von nur 900 m zur Siedlung spielen der Schall- und Schattenwurf eine Rolle.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4660 14. In der Fläche befindet sich ein Quarzsandtagebau zur Rohstoffsicherung der ganzen Region und überregional (Bergbaurecht).	Wird zur Kenntnis genommen Der genannte Quarzsandtagebau ist als Vorranggebiet für Rohstoffabbau regionalplanerisch im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gesichert und wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung entsprechend berücksichtigt. Ebenso wurden die Vorschlagsflächen für die Darstellung als Rohstoffsicherungsflächen in den Regionalen Raumordnungsplänen berücksichtigt, welche durch das Landesamt für Geologie und Bergbau veröffentlicht wurden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4661 17. Was ist mit den militärischen Belangen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4662 18. Welche Kompensationsmöglichkeiten würden überhaupt bleiben?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2542 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4663 19. Einspeisung noch nicht gesichert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2543 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4644 Weitere Einwände gegen die neue Flächenausweisung DÜW/RPK/WO-VRG01-W: 1. In unmittelbarer Nähe der geplanten Flächenausweisung befindet sich das „Vorranggebiet für Rohstoffabbau“ (DÜW-VRG02) „In der Hochgewanne“. Laut dem „Raumordnerischen Entscheid über die Erweiterung des Quarzsandtagebaus Dirmstein durch die [Name anonymisiert] in Dirmstein vom Februar 2023 der SGD SÜD“ handelt es sich dort um ackerbaulich und weinbaulich sehr gut nutzbare Standorte, die als Lehmböden mit 80 bis 100 Bodenpunkten einzustufen seien. Somit seien die Flächen durch sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial gekennzeichnet. Eine Stellungnahme seitens der Landwirtschaftskammer ist im Hinblick auf den Bau von WKA ebenso wichtig. Weiter heißt es im Raumordnerischen Entscheid, dass nach G 119 und G 121 des LEP IV Landwirtschaft und Weinbau als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden sollen. Auch gemäß ERP Rhein-Neckar sind landwirtschaftliche Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und Funktionen nachhaltig zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sichern und zu entwickeln. (S. 23/33). Die Landwirtschaft soll zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln beitragen (Plansatz 2.3.1.1, G). In Vorranggebieten für Landwirtschaft ist eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig (Plansatz 2.3.1.2, Z).	
Stellungnahme-ID: 2543 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4645 Laut dem Naturschutzbund (NABU) Eisenberg/Leiningerland, Obrigheim, erklärt, dass sowohl der Europäische Bienenfresser als auch sporadisch Uferschwalben in den nördlich und westlichen Wänden der Grube brüten würden. Diese Vogelarten sind streng geschützt. Dieser Stellungnahme schließt sich der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) an. Des Weiteren könne im Hinblick auf weiteren Rohstoffabbau seitens der Oberen Naturschutzbehörde zustimmen, wenn innerhalb des Regionalen Grünzugs unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, wie z.B. die Folgenutzung des Abbaubereiches bleibe ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten. Lebensräume von streng geschützten Arten müssen erhalten bleiben. Auch hier bedarf es Kompensationsmaßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2543 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4646 Im FNP von 2005 (S.28/29) ist in bedeutendem Maß die Rede von dem Vogeschutzgebiet „Haardtrand“ und der „Klärteiche Offstein“. Hier muss in 2 km Abstand von der Gebietsgrenze ein anlagenfreier Korridor erhalten bleiben, auch in 2 km Breite über die Klärteiche gelegt (S. 50). Der Wiedehopf darf hier nicht vergrämt werden (Vorsorgeabstand Brutplätze 2 km). Auch ein Flugkorridor für Zugvögel wie Kraniche und Störche muss südlich von der Klärteiche berücksichtig werden, sowie die Möglichkeit von Brut- und Rastplätzen. Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind u.a. Natura 2000-Gebiete (siehe Sitzung vom 08.05.24 + 15.05.24). Hier sind die im Bewirtschaftungsplanentwurf der SGD SÜD VSG „Haardtrand“ und die „Klärteiche Offstein“ zu benennen, wie bereits im FNP von 2005 angesprochen (bezüglich Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan).	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Einwendung genannten Natura 2000-Gebiete befinden sich in mehr als 1200m Entfernung zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK/WO-VRG01-W und werden insofern nicht in Anspruch genommen. Die im Bewirtschaftungsplanentwurf zum VSG "Haardtrand" enthaltenen relevanten Inhalte werden ebenso wie diejenigen des Bewirtschaftungsplans zum VSG "Klärteiche Offstein" in den Umweltbericht bzw. in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung als Hinweise aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2543 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4647 2. Nicht unerheblich ist meiner Meinung nach, die „strafrechtliche Verantwortlichkeit“ der Ratsmitglieder (S. 306, GemO, Stand Mai 2024). Den Gemeinden obliegt eine besondere Verantwortung für den Umweltschutz.“ Die Gemeinde muss sich hinsichtlich der Funktionsfähigkeit von Flüssen und Bächen oder bei einer Gefährdung der Qualität des Grundwassers unverzüglich um Sanierungsmaßnahmen oder notwendige Abwasserbeseitigungseinrichtungen kümmern. Doch: Welche Auswirkungen wird eine Fläche von fast 1000 ha voll bebaut mit Windkraftanlagen, hoher Versiegelung von Wirtschaftswegen und Standflächen, gelegte Kabeltrassen im Erdreich, unzählige Rotorblätter mit PFAS hergestellt etc. auf die hochwertigen Ackerflächen, die Bäche und das Grundwasser haben?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2543 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4648 3. Eine klare Reduzierung der geplanten Fläche und eine Festsetzung einer Obergrenze der Anzahl von WKA müssen in den neuen Teilregionalplan, um eine Umzingelung und Überlastung der Gemeinde Dirmstein, sowie den umliegenden Gemeinden zu verhindern. Im noch rechtskräftigen FNP ist eine Obergrenze von 10 WKA genannt, die bereits mit 14 WKA auf dem ausgewiesenen Vorranggebiet überschritten ist (12a, S. 72, FNP 2005). Zumal auch das Naherholungsgebiet und die Wohnsiedlung bereits durch den steigenden Verkehr, vor allem durch LKWs zur Sandgrube, vorbelastet ist. 4. Mit einer neuen Flächenausweisung von fast 1000 ha wären das für die Gesamtfläche des Leiningerlandes (rund 145,2 km²) allein schon 1,4%. Der Flächenbeitragswert für ganz Rheinland-Pfalz beträgt bis 2027 1,4%. Allerdings gibt es bereits Vorranggebiete, die voll bebaut sind. Welcher Defizitwert liegt überhaupt vor?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2543 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4649 5. Das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK//WO-VRG01-W ist laut Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie nur bedingt für Windenergienutzung geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2543 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4650 6. Es zeigt sich eine klare konzentrierte Häufung von WKA auf den ausgewiesenen Vorrangflächen und die Ausschließwirkung ist in dem FNP auch klar genannt und veranschaulicht (S. 72, 2. Teiländerung FNP 22. Dezember 2005 Grünstadt-Land). Siehe zudem §11 Planerhaltung, ROG.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2544 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4641 Hiermit möchte ich als besorgter Bürger und Anwohner von Dirmstein meinen Protest gegen die geplante Errichtung von 17 Windrädern mit einer Höhe von ca. 266 Metern in nur ca. 900 Metern Entfernung zu unserer Wohnbebauung zum Ausdruck bringen. Die geplanten Windräder stellen nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Lebensqualität dar, sondern werfen auch ernsthafte Fragen hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Anwohner auf. Die Nähe der Windkraftanlagen zu unseren Wohnhäusern könnte zu Lärmbelästigungen und Schattenwurf führen, die sich negativ auf unser Wohlbefinden auswirken könnte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2544 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4642 Darüber hinaus befürchte ich, dass die Errichtung dieser Windräder auch Auswirkungen auf die lokale Tierwelt und die Umwelt haben könnte. Es ist wichtig, dass bei der Planung solcher Projekte die Interessen und Bedenken der Anwohner ernst genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2544 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4643 Es ist mir bewusst dass die gesetzlichen Vorgaben zum vorgeschriebenen Mindestabstand zu Wohnbebauung eingehalten werden, aber es besteht m.A. nach hier trotzdem ein eklatantes Missverhältnis von genanntem Abstand zur enormen Höhe der vorgesehenen Windkraftanlagen. Es wird in Dirmstein dann zukünftig keine einzige Stelle mehr geben an welcher diese gigantischen Windräder optisch nicht präsent sind. Allein diese Vorstellung ängstigt mich. Ebenfalls halte ich es nicht komplett für ausgeschlossen dass	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nach Errichtung derselben nicht an anderer Stelle in unserer Umgebung weitere Anlagen folgen werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich hoffe auf eine positive Rückmeldung und eine offene Diskussion über dieses wichtige Thema.	
Stellungnahme-ID: 2545 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 4640 Gebiet RNK-VRG-18/W Nachreichende Stellungnahme Teilregionalplan - unter Berücksichtigung der bestehenden Biogasanlage Im Nachgang unserer Stellungnahme möchten wir nun auf weitere relevanten Aspekte hinweisen, die berücksichtigt werden sollten, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehende Biogasanlage. Wir fordern Sie daher auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Auswirkungen auf den Betrieb der Biogasanlage eingehend zu prüfen und diese in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Bestands- und Vertrauensschutz gemäß Art. 14 GG und § 2 BauGB Die Biogasanlage ist bereits vor der geplanten Windkraftnutzung in Betrieb gegangen und stellt eine wirtschaftlich tätige Einrichtung dar, die auf eine stabile und ungestörte Betriebsumgebung angewiesen ist. Die Betreiber der Biogasanlage vertrauen darauf, dass bestehende Nutzungen nicht ohne triftige rechtliche Gründe und ohne angemessene Kompensation beeinträchtigt werden. Das Bestandschutzprinzip gemäß Art. 14 GG (Grundgesetz) schützt das Eigentum bestehender Anlagen vor unzumutbaren Beeinträchtigungen. Auch nach § 2 BauGB ist sicherzustellen, dass eine bestehende Nutzung nicht ohne Rücksicht auf deren Fortführung gefährdet wird. Vorrang der bestehenden Nutzung im Rahmen des Immissionsschutzrechts (BImSchG) Die Biogasanlage genießt im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) möglicherweise einen Vorrang gegenüber späteren Vorhaben. Windkraftanlagen, die in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt. Die Biogasanlage ist somit auch rund 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Die Biogasanlage ist eine genehmigte, bestehende Nutzung, deren Bestandsschutz im Rahmen der Planung berücksichtigt wurde. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anlage durch die geplante Windenergienutzung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht ersichtlich. Aufgrund des Abstands von nun rund 700 m sind weder schädliche Umwelteinwirkungen noch sonstige betriebliche Einschränkungen zu erwarten. Der Regionalplan trifft keine abschließende bauleitplanerische Festsetzung, sondern setzt übergeordnete Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die von den Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Der bestehende Betrieb der Biogasanlage bleibt als genehmigte Nutzung unberührt. Aufgrund des Abstands von rund 700 m sind Beeinträchtigungen der Betriebsabläufe oder künftiger Erweiterungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass von den Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf benachbarte Anlagen ausgehen. Der bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsstatus der Biogasanlage bleibt hiervon unberührt. Ein planungsrechtlicher Vorrang der bestehenden Nutzung ergibt sich nicht. Eine UVP wird, soweit nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich, im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen durchgeführt und umfasst auch die Prüfung möglicher Wechselwirkungen mit bestehenden Anlagen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unmittelbare Nähe der Biogasanlage errichtet werden, könnten zu erheblichen Störungen im Betrieb der Biogasanlage führen, insbesondere durch Lärm, Vibrationen und Luftströmungen. Diese Auswirkungen könnten die Funktionalität der Biogasanlage beeinträchtigen und deren wirtschaftliche Grundlage gefährden. Laut § 5 BImSchG dürfen geplante Anlagen keine unzulässigen Immissionen erzeugen, die die bestehenden Anlagen unzumutbar belasten. Vertrauensschutz und wirtschaftliche Nachteile durch Windkraftnutzung Die Biogasanlage ist auf langfristige Planung und Investitionen angewiesen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen gefährdet werden könnten. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Windnutzung die Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage erheblich eingeschränkt würden. Der Vertrauensschutz gemäß dem Grundgesetz und der Rechtsprechung gibt den Betreibern der Biogasanlage das Recht, darauf zu vertrauen, dass ihre bereits bestehende wirtschaftliche Nutzung nicht durch spätere Vorhaben ohne triftige Gründe eingeschränkt wird. Eine solche Einschränkung wäre nicht nur ein wirtschaftlicher Nachteil, sondern könnte auch die Fortführung des Betriebs der Biogasanlage gefährden. Konflikte bei der Flächennutzungsplanung und Auswirkungen auf die Erweiterungsmöglichkeiten Im Rahmen der Flächennutzungsplanung (vgl. § 8 BauGB) sollte der bestehende Betrieb der Biogasanlage als schützenswerte Nutzung in die Planungen einbezogen werden. Eine nachträgliche Windnutzung in der Nähe der Biogasanlage könnte nicht nur die betriebliche Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sondern auch bestehende Erweiterungsflächen für die Biogasanlage gefährden. Dies würde zu erheblichen Nachteilen für den Biogasanlagenbetrieb führen und die langfristige Perspektive des Unternehmens infrage stellen. 5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Auswirkungen auf die Betriebsführung der Biogasanlage Im Rahmen der geplanten Windkraftnutzung muss eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Argumente sowie des überragenden Öffentlichen Interesses an einer geordneten und nachhaltigen Energieversorgung sowie der raumordnerischen Zielsetzung, geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, überwiegt das öffentliche Interesse an der Ausweisung des Vorranggebiets.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durchgeführt werden, in der auch die Auswirkungen auf die bestehende Biogasanlage berücksichtigt werden müssen. Diese Prüfung sollte insbesondere die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Vibrationen und Luftströmungen, die den Betrieb der Biogasanlage negativ beeinflussen könnten, detailliert untersuchen. Sollten die Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf den Betrieb der Biogasanlage haben, wäre dies ein wesentlicher Grund, den Bau der Windkraftanlagen in dieser Region zu überdenken. 6. Abwägung der Interessen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Im Rahmen der Abwägung der Belange gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen, darunter auch der Schutz bestehender wirtschaftlicher Nutzungen wie der Biogasanlage. Es muss abgewogen werden, ob der Nutzen der Windkraftnutzung den nachteiligen Auswirkungen auf den bestehenden Betrieb der Biogasanlage gerechtfertigt ist. Eine derartige Abwägung sollte zu dem Schluss kommen, dass die bestehenden Interessen der Biogasanlage Vorrang haben, insbesondere wenn der Ausbau von Windkraft in der Nähe die Betriebsfähigkeit und wirtschaftliche Grundlage der Biogasanlage ernsthaft gefährden könnte.	
Stellungnahme-ID: 2548 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4638 Leider wurden wir spät mit den Plänen auf dem Hohen Nistler und Weißen Stein bis zu neun bis zu 285 m hohe Windkraftanlagen zu errichten konfrontiert. Es ist nicht unsere Sache zu beurteilen, ob dies energiewirtschaftlich und vom Naturschutz her sinnvoll ist. Hier sind – wie überall – auch bei uns die Meinungen durchaus unterschiedlich. Sehr wohl aber müssen wir Stellung beziehen, was die Problematik dieser sehr hohen Windkraftanlagen für die Flugsicherheit betrifft. Diese ist nämlich stark gefährdet. In einer Weise, dass ganz konkret Menschenleben in Gefahr sind. Unsere Kollegen vom Mannheimer Flughafen haben auf die grundsätzliche Problematik eines solch hohen Hindernisses in der Anflugschneise von Osten insbesondere beim	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Instrumentenanflug in ihrer Eingabe an den VRRN im Rahmen der ersten Offenlegung hingewiesen. Dies trifft auch auf die Flugrettung mit Hubschraubern zu – allerdings deutlich verschärft und mit lebensgefährlichen Folgen. Die beiden Hubschrauberlandeplätze des Universitätsklinikums Heidelberg werden regelmäßig angeflogen, davon häufig auch nach Einbruch der Dunkelheit oder bei Nacht und/oder bei schlechter Sicht. Rettungshubschrauber dürfen beim Transport von Patienten gemäß Richtlinie auch auf einer Flughöhe von nur 300 Fuß (ca. 90 m) über der Erde fliegen. Dies ist notwendig um z.B. teilweise auf Sicht unter den Wolken fliegen zu können. Die heute 285 m hohen Windkraftanlagen bilden nach den Planungen einen ca. 8 km breiten Querriegel in Nord-Süd-Richtung gegen Flüge in Ost-West- Richtung in der Einflugschneise bei Notfalleinsätzen im Odenwald. Die Hubschrauber aus Osten und Nordosten müssen auf einer kurzen Entfernung, vor allem bei Nacht und sollten die Windkraftanlagen an der westlichen Kante des Odenwalds positioniert werden, von innerhalb etwa 1km aus einer Flughöhe von ca. 3000 Fuß NN auf die Höhe der Hubschrauberlandeplätze im Unigelände auf 300 Fuß NN heruntergehen, was für Patienten eine nicht unerhebliche Belastung darstellt. Bei mehreren Bauwerken mit einer Höhe von ca. 285 m (immerhin zusätzlich ca. 80% der Höhendifferenz zwischen der Höhe der Hubschrauberlandeplätze und der heutigen Höhe der Berge der Bergstraße) wäre diese Belastung für Patienten wie das Risiko bei Dunkelheit und schlechter Sicht deutlich höher. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen lange Wirbelschleppen. An den Rotorspitzen von den geplanten 7,2MW-Anlagen werden i.d.R. Geschwindigkeiten von 250 - 300km/h gemessen. Die erzeugten Windschleppen sind auch noch in einigen Kilometern Entfernung in Lee der Windkraftanlagen messbar. Bei nordöstlichen bis östlichen Winden, d.h. der Wind weht Richtung Rheintal, würden die Windschleppen genau im Anflugbereich auf die Hubschrauberlandeplätze des Uniklinikums liegen. Hierbei kann es zu nicht einschätzbaren Verwirbelungen und somit ungewollten Veränderungen der Flughöhe, z.B. plötzlichem Absinken der Hubschrauber, kommen. Dies stellt eine erhebliche	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gefahr für die Besatzung, den behandelnden Notarzt und insbesondere für die schwer erkrankten Patienten dar. Auch heute schon sind bei wesentlich kleineren Windkraftanlagen diese Wirbelschleppen im Lee der Anlage deutlich spürbar. Schon aus allgemeinen Gründen der Flugsicherheit verbietet sich somit die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Hohen Nistler und des Weißen Steins. Anders als die Kollegen, die den Mannheimer Flughafen anfliegen, muss die Luftrettung 24 Stunden und auch bei schlechter Sicht ohne Instrumente fliegen können. Neben gesetzlichen Wetterminima entscheidet jeder Pilot in der konkreten Rettungssituation, ob er das Risiko eines Fluges bei schlechter Sicht eingehen darf. Ob also die Gefahr eines Flugunglückes größer ist, als die Chance den Patienten so schnell wie möglich in die Obhut eines Krankenhauses zu bringen; dies zu Beurteilen und einzuschätzen liegt in der alleinigen Verantwortung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers. Dass hier Zeit ein bestimmender Faktor ist, liegt auf der Hand. Aufgrund von schlechter Sicht oder tiefhängenden Wolken müssen Rettungsflüge unterbleiben. Die Wolkenuntergrenze liegt häufiger um 150m Höhe über Grund oder sogar darunter. In so einem Fall könnten Rettungshubschrauber problemlos unterhalb der Wolken fliegen. Herrschen allerdings Sichten von unter 2-3 km und befinden sich dort 285m hohe Windkraftanlagen im Bereich der Flugrichtung, sind Flüge in Richtung West/ Ost in und aus dem Odenwald mit An- und Abflügen zu den Hubschrauberlandeplätzen des Uniklinikums Heidelberg, Mannheim oder BG Unfallklinik Ludwigshafen mit hohen Risiken verbunden. Bei marginaler Sicht und niedriger Wolkenuntergrenze, können lediglich die Stützen der Windräder gesehen werden. Dies aber erst relativ spät, da sich die weiße Farbe nur schlecht von der Umgebung abhebt und einen Hubschrauber dazu zwingt die Geschwindigkeit zu reduzieren, was entweder ein späteres Eintreffen beim Patient bzw. in der Klinik bedeutet. Das ist der Punkt, wo wir die konkrete Gefahr für Menschenleben sehen. Das fliegerische Risiko steigt mit diesen geplanten Windkraftanlagen, was zur Folge hat, dass mehr Rettungsflüge unterbleiben müssen, so dass Patienten, denen bei rechtzeitigem Eintreffen im Krankenhaus hätte geholfen werden können nur schlecht, unzureichend oder gar	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht behandelt werden können und im Zweifel auch sterben werden.	
Stellungnahme-ID: 2549 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4637 Im Namen mehrerer Pädiatrischer Intensivmediziner, Neonatologen und Notärzte schreibe ich Ihnen. Natürlich betreffen die folgenden Worte auch nachfolgende Disziplinen wie die Kinderchirurgie, Kinderherzchirurgie und Transplantationsmedizin. Auch wenn ich als Pädiater nicht in allen Disziplinen tätig bin oder war, ist natürlich die Erwachsenenmedizin mit allen ihren mit Notfällen befassten Abteilungen ebenso stark betroffen. Das Ausweisen von Windpotentialflächen und dem dann möglichen Bau von aktuell bis zu 285m hohen Windkraftanlagen im Bereich des Hohen Nistler, Hartenbühl und Weißen Stein führt zu relevanten Problemen für die Notfallmedizin der Universitäts-Kinderklinik Heidelberg. Ich selber schreibe Ihnen als Kinder- und Jugendarzt, Pädiatrischer Intensivmediziner, Kinder-Pneumologe und Neonatologe. Durch den Bau von Windkraftanlagen im Bereich des Hohen Nistler, Hartenbühl und Weißen Stein sind viele kleine Patienten stark gefährdet. In einer Weise, dass ganz konkret Menschenleben in Gefahr sind. Die beiden Hubschrauberlandeplätze des Universitätsklinikums Heidelberg werden regelmäßig angeflogen, davon häufig auch nach Einbruch der Dunkelheit und/oder bei schlechter Sicht. Die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Heidelberg ist ein überregionales Zentrum für alle kinderintensivmedizinischen Notfälle. Dies können Neugeborene mit schweren Herzfehlern, Unfallopfer, extrem Frühgeborene, Kinder mit Nieren- oder Leberversagen u.v.m. sein. Einige aviatorische Fachinformationen stammen im Folgenden auch von den Rettungsfliegern der Deutschen Rettungsflugwacht (DRF). Rettungshubschrauber dürfen beim Transport von Patienten gemäß Richtlinie auch auf einer Flughöhe von nur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		300 Fuß (ca. 90 m) über der Erde fliegen. Dies ist notwendig um z.B. auf Sicht unter den Wolken fliegen zu können. Die heute 285 m hohen Windkraftanlagen bilden nach den Planungen einen mehrere Kilometer breiten Querriegel in Nord-Süd-Richtung gegen Flüge in Ost-West- Richtung in der Einflugschneise bei Notfalleinsätzen im Odenwald. Die Hubschrauber aus Osten und Nordosten müssen auf einer kurzen Entfernung von ca. 3 – 4 km aus einer Flughöhe von ca. 2500 Fuß NN auf die Höhe der Hubschrauberlandeplätze im Universitätsgelände auf 300 Fuß NN heruntergehen. Dies stellt für Patienten eine erhebliche Belastung dar. Bei mehreren Bauwerken mit einer Höhe von ca. 285 m (immerhin zusätzlich ca. 80% der Höhendifferenz zwischen der Höhe der Hubschrauberlandeplätze und der heutigen Höhe der Berge der Bergstraße) wäre diese Belastung für Patienten, wie das Risiko bei Dunkelheit und schlechter Sicht deutlich höher. Alle Kinder, aber insbesondere Kinder mit Herzfehlern, Nieren- oder Leberversagen und Neugeborene sind stark kreislauf- und blutdruckinstabil. Dies kann zu nicht beherrschbaren Blutdruckkrisen führen. Bei Frühgeborenen sind Blutdruckschwankungen – egal ob nach unten oder nach oben – ein Hauptrisikofaktor für Hirnblutungen. Darüber hinaus kann aufgrund der beengten Verhältnisse und dem geringeren Personal in einem Rettungshubschrauber allen medizinischen Problemen beim Flug natürlich deutlich schlechter als auf einer Intensivstation begegnet werden. Bei schwer traumatisierten Unfallopfern steigt bei Flügen ebenfalls das Risiko für lebensbedrohliche innere Blutungen. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen lange Wirbelschleppen. An den Rotorspitzen von den geplanten 7,2MW-Anlagen werden i.d.R. Geschwindigkeiten von 250 - 300km/h gemessen. Die erzeugten Windschleppen sind auch noch in einigen Kilometern Entfernung in Lee der Windkraftanlagen messbar. Bei nordöstlichen bis östlichen Winden, d.h. der Wind weht Richtung Rheintal, würden die Windschleppen genau im Anflugbereich auf die Hubschrauberlandeplätze des Universitätsklinikums liegen. Hierbei kann es zu nicht einschätzbaren Verwirbelungen und somit ungewollten Veränderungen der Flughöhe, z.B. plötzlichem Absinken der Hubschrauber, kommen. Dies stellt eine Gefahr für die Besatzung, den behandelnden Notarzt und insbesondere für die schwer erkrankten Patienten dar. Die Gefahren für die Patienten bei plötzlichem Höhenverlust	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		habe ich bereits oben beschrieben. Die Liste der Probleme ließe sich problemlos noch erweitern. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung. Anders als die Kollegen, die den Mannheimer Flughafen anfliegen, muss die Luftrettung 24 Stunden und auch bei schlechter Sicht größtenteils ohne Instrumente fliegen können. Und anders als der Mannheimer Flughafen sind die beiden Rettungsflieger-Landeplätze lediglich 3,2 bis 3,9 km von den geplanten Vorranggebieten entfernt. Jeder Pilot muss in der konkreten Rettungssituation entscheiden, ob er das Risiko eines Fluges bei schlechter Sicht eingehen darf. Ob also die Gefahr eines Flugunglückes größer ist, als die Chance den Patienten so schnell wie möglich in die Obhut des Heidelberger Klinikums zu bringen; da ist er allein in der Lage dies abzuschätzen und die medizinisch notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dass hier Zeit ein bestimmender Faktor ist, liegt auf der Hand. Aufgrund von schlechter Sicht oder tiefhängenden Wolken müssen Rettungsflüge unterbleiben. Die Wolkenuntergrenze liegt häufiger um 300m – 400m Höhe über Grund. In so einem Fall könnten Rettungshubschrauber problemlos unterhalb der Wolken fliegen. Sind dort aber 285m hohe Windkraftanlagen im Bereich der Flugrichtung, ist ein An- und Abfliegen in Richtung Nordosten und Osten von den Hubschrauberlandeplätzen des Uniklinikums nicht möglich. Ein geplantes Windvorranggebiet so nah an den Rettungsflieger-Landeplätzen des Uni-Klinikums würde dazu führen, dass mehr Rettungsflüge unterbleiben müssten, so dass Patienten, die bei rechtzeitiger Behandlung im Krankenhaus hätten überleben können, sterben werden. Die Gemeinden Dossenheim und Schriesheim haben nach 3 Angeboten sich wohl für die Firma [Name anonymisiert] entschieden. In deren Angebotsplänen sind die Bergkuppen vom Hohen Nistler und Hartenbühl schon nicht mehr genannt. Aus oben beschriebenen Gründen würde ein Freihalten der Bergkuppen Hoher Nistler und Hartenbühl die Lage für die Rettungsmedizin mit Hubschraubern zwar etwas verbessern, aber entscheidend wäre, dass weder im Bereich Hoher Nistler noch im Bereich des Weißen Stein Windkraftanlagen gebaut werden dürfen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aus den gut aufbereiteten Unterlagen des VRRN entnehmen wir, dass es eine Reihe anderer Vorranggebiete gibt, die solche gravierenden Sicherheitsprobleme nicht aufweisen. Wir möchten Sie deshalb bitten, diese zur Erreichung des 1,8%-Flächenziels zu wählen. Zusammenfassend würde ein geplantes Windvorranggebiet auf dem Hohen Nistler, dem Hartenbühl und im Bereich des Weißen Steins zu einem erschwerten Anflug der Hubschrauberlandeplätze mit Folgen für die Patienten, verlängerten Flugzeiten und einer Abnahme möglicher Rettungflüge führen. Die Notfallmedizin am Universitäts-Klinikum bzw. die bis dato hervorragende Notfallversorgung würde sich verschlechtern.	
Stellungnahme-ID: 2550 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4636 Ich wende mich heute an Sie bzgl. des Regionalplans "Windenergie", insbes. der Installation von Windkrafträdern im westlichen Bereich des Odenwalds. Dieser ist mit Blick auf den anfliegenden Verkehr des Flugplatzes Mannheim völlig ungeeignet für Windkraftanlagen. Ich selbst bin zum einen Gesellschafter der als Nachfolger der Rhein-Neckar-Air neu gegründeten Regional-Airline "Mannheim City Air" und zum anderen selbst Nutzer des Flugplatzes. Sowohl die Mannheim City Air wie auch ich selbst sind angewiesen auf ein Instrumentanflugverfahren, um den Flugplatz auch bei schlechtem Wetter anfliegen zu können. Dieses ist im Umkreis von rund 100 km alternativlos. Beschränkungen des Verfahrens hätten unmittelbaren Einfluss auf die Nutzbarkeit des Flugplatzes sowie das Angebot der Mannheim City Air, das im Jahr 2024 Tausende von Reisenden aus Heidelberg, Mannheim und allen umliegenden Orten genutzt haben. Ich möchte Ihnen dies am Beispiel eines Windrads am Weißen Stein, der sich unmittelbar in der Mannheimer Einflugschneise befindet und auch auf den Anflugblättern des Flugplatzes verzeichnet ist, kurz erläutern (das Folgende gilt analog für alle Erhebungen nördlich oder südlich auf einigen Kilometern). Der Weiße Stein befindet sich etwa 8 NM (Nautische Meilen, etwa 15 km) vom Flugplatz Mannheim entfernt. Das kann man schnell aus den GPS-Koordinaten von beiden ausrechnen. In 8 NM Entfernung gilt im Instrumentenanflugverfahren "LOC" oder "RNAV(GPS)" eine Flughöhe von etwa 1042 m ("3.420 Fuß").	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese ist bemessen am höchsten Hindernis in der Umgebung. Dies ist selbstverständlich der Funkturm, dessen Spitze eine Höhe von etwa 653 m hat. Die sog. "Hindernisfreiheit" beträgt vertikal also 390 m. Die legale Anforderung ist ein Vertikalabstand von 300 m (1.000 Fuß), und diese ist damit natürlich auch eingehalten. Nun: Wenn Sie jetzt eine Windkraftanlage installieren, die eine Gesamthöhe von 300 m hat (was dem aktuellen Stand der Technik entspricht), dann wird das Hindernis im Vergleich zum Funkturm um knapp 200 m höher; das Bauwerk ragt rund 100 m in das Instrumentanflugverfahren hinein. Die Konsequenz: Die von der Deutschen Flugsicherung (DFS) genehmigten Verfahren sind dann in Mannheim nicht mehr fliegbar und müssen angepasst werden. Die Anpassung würde darin bestehen, dass der Flugplatz steiler angeflogen wird, so dass im Bereich des Weißen Steins eine höhere Flughöhe herrscht als die oben erwähnten 1.042 m. Was bedeutet "Anpassung durch die DFS" sonst noch? Da ist zum einen die zeitliche Komponente: Es ist denkbar (und gar nicht unwahrscheinlich), dass die Anpassung des Verfahrens länger dauert als das Aufstellen von Windkraftanlagen. In dieser Zeit wäre dann der Flugplatz Mannheim bei schlechtem Wetter nicht mehr anfliegbar. Zum anderen ist da die Ungewissheit, wie die Anpassung seitens der DFS vorgenommen wird. Da bereits heute die Anflugverfahren (wegen der orographischen Gegebenheiten des Odenwalds östlich des Flugplatzes) einen Gleitwinkel von 3,7° aufweisen, weichen sie bereits heute vom internationalen Standard (der ICAO) ab. Dieser sieht einen Gleitwinkel von 3° vor. Die heute für Mannheim geltenden 3,7° stellen zusammen mit der vergleichsweise kurzen Piste des Flugplatzes ein derart erhöhtes Flugrisiko dar, dass Anflüge auf Mannheim für Piloten, die dies zum ersten Mal machen, zunächst vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt werden müssen. Wenn man nun die Verfahren noch "steiler" gestaltet, errechnet sich überschlägig ein Gleitwinkel von 4,5° (damit erhält man beim Weißen Stein ca. 200 m mehr Höhe, so dass noch etwas "Puffer" enthalten ist für zukünftige noch höhere Windkraftanlagen). Wir sprechen dann also von einem Nicht-Standard-Verfahren, das den gängigen Gleitwinkel von 3° auf 4,5° erhöht. Das mag für den Nicht-Piloten nach nicht viel klingen, ist aber fliegerisch eine Herausforderung, die die Flugsicherheit nicht erhöht, sondern sie drastisch reduziert. Außerdem besteht eine gewisse	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren an anderer Stelle (dem sog. "Minimum" - die Erläuterung würde jetzt zu weit führen) soweit eingeschränkt wird, dass man Mannheim nur noch bei vergleichsweise gutem Wetter anfliegen kann, aber nicht mehr bei wirklich schlechtem Wetter, wie man das heute kann. In der Konsequenz fallen dann auch Linienflüge bei schlechtem Wetter weg mit den entsprechenden Folgen für - dann auf's Jahr gerechnet - möglicherweise Hunderten Passagieren: Sie fahren Bus von Frankfurt oder Karlsruhe, den nächstgelegenen Flughäfen mit leistungsstarken Instrumentenanflugverfahren. Ich hoffe, ich konnte darlegen, weswegen Windkraftanlagen am westlichen Rand des Odenwalds an denkbar ungeeignetster Stelle stehen würden. In Kürze - es sorgen mich: 1. Prinzipielle Einschränkungen beim Flugverkehr des Flugplatzes Mannheim, insbes. Nicht-Vorhandensein eines Schlechtwetterverfahrens (zumindest temporär) und ggf. Anfliegbarkeit nur noch bei vergleichsweise "gutem" schlechten Wetter 2. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den regionalen Linienverkehr (Mannheim City Air) 3. Gefährdung des Flugangebots für tausende Bürger des Rhein-Neckar-Kreises, Heidelbergs und Mannheims 4. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Flugplatz Mannheim 5. Reduktion der Flugsicherheit, erhöhte Unfallgefahr beim Anflug auf Mannheim Ich habe mich hier bemüht, die Dinge so darzustellen, wie sie sich meiner Meinung und auf Basis meiner Erfahrung in der Fliegerei höchstwahrscheinlich entwickeln würden. Aber natürlich bin auch ich nicht im Besitz einer Glaskugel, die die Zukunft vorhersehen kann. Eine Risikobewertung können nur Sie vornehmen, und die Entscheidung bleibt bei den Zuständigen und den zuständigen Gremien. Ungeachtet meiner persönlichen Betroffenheit in Form der eigenen Fliegerei und als Investor einer Regional-Fluglinie würde ich in der Einflugschneise eines Flugplatzes niemals ein Windrad bauen. Man baut ja auch keine Sandbank in eine Hafeneinfahrt, bloß weil sie dem Küstenschutz dienen würde.	
Stellungnahme-ID: 2551 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4635 Ich möchte zur Planung der Windkraftanlagen in der Metropolregion Rhein-Neckar einen Gesichtspunkt erwähnen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der aus meiner Sicht zur konkreten Überlegung der Standortwahl der neuen Windkraftanlagen wichtig ist: Ich selbst bin Oberarzt im Kinderintensivbereich und führe regelmäßig Notfall-Hubschauber-Transporte von kritisch kranken Kindern durch. Hierbei überfliegen wir sehr häufig die Odenwaldregion. Daher beschäftigt mich natürlich die Transportsicherheit und -Schnelligkeit solcher Flüge sowohl für die Patient*innen als auch das Flugteam. Dieses Argument sollte aus meiner Sicht bei den neu geschaffenen Windkraftanlagen mit berücksichtigt werden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2552 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 4750 Wie vorgestern angekündigt, haben wir heute die positive Stellungnahme der Bundeswehr zum BImSchG Vorbescheid für 4 WEA im Windpark Mosbach vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erhalten. Anbei erhalten Sie ein Begleitschreiben, die Stellungnahme der Bundeswehr, einen Lageplan mit den Anlagenstandorten sowie die Potenzialfläche als Shapefile mit der Bitte um Berücksichtigung für die Weiterverfolgung des Vorranggebiets NOK-VRG20-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. ---------- Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Region Rhein-Neckar -Windvorranggebiet NOKVRG20W Per Email haben wir Sie am 13.03.2025 darüber informiert, dass wir einen Vorbescheid nach §9 Abs. 1a BImSchG zur Abfrage der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit (zivil und militärisch) von 4 Windenergieanlagen für den Windpark Mosbach beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Aktenzeichen [Inhalt anonymisiert]) eingereicht haben. Die Anlagen befinden sich innerhalb der Potenzialfläche, die wir Ihnen am 07.01.2025 übermittelt hatten. [Siehe BE ID: 4427]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heute haben wir vorab vom Landratsamt die positive Rückmeldung der Bundeswehr zum BImSchG-Vorbescheid erhalten. Seitens der Bundeswehr bestehen gegen die 4 geplanten Windenergieanlagen keine Einwände. Die Stellungnahme der Bundeswehr erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben. Ausstehend ist noch die Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde zur Bewertung der zivilen luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit, für welche noch bis zum 05.06.2025 die Frist läuft. Auf Basis der Stellungnahme der BEWILU, die Ihnen ebenfalls vorliegt, rechnen wir seitens der Landesluftfahrtbehörde ebenfalls mit einer positiven Stellungnahme, wodurch der Vorbescheid insgesamt positiv beschieden werden sollte. Sobald uns alle Stellungnahmen mit dem zusammenfassenden Bescheid des Landratsamtes vorliegen, werden wir Ihnen diese zur Verfügung stellen. --- Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreis vom 30.04.2025: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG: Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid: "Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([Web-Adresse anonymisiert]) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen." Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.	
Stellungnahme-ID: 2552 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 11716 Die Iqony Energies GmbH hat dem VRRN am 30.04.2025 eine ergänzende Stellungnahme zum damaligen Stand der Abwägung bezüglich der Fläche RNK-VRG02-W zukommen lassen. Diese wurde am 23.10.2025 nochmals um eine Stellungnahme bezüglich der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal ergänzt. Diese Ergänzung beinhaltet eine eigens von der Iqony Energies GmbH angefertigte Sichtbarkeisanalyse. Diese betrachtet einen 10 km Umkreis um die potenziellen Windenergieanlagen. Es wird angeregt, die seitens des BfN abgegrenzte Landschaft "Unteres Neckartal, 12305“ aus dem digitalen Datensatz „Schutzwürdige Landschaften in Deutschland“ anstelle der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal" als Bewertungskriterium heranzuziehen.	Wird nicht gefolgt Die genannten Stellungnahmen und Argumente wurden zur Kenntnis genommen, resultieren im Ergebnis jedoch nicht in einer anderen regionalplanerischen Gesamtabwägung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W auf Grund alter Waldbestände, Gründen des Landesdenkmalschutzes sowie auf Grund der verbleibenden geringen Restgröße im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Eine Erweiterung Richtung Norden ist auf Grund der Überlagerung mit der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal (Ausschlusskriterium gemäß Kriterienkatalog) nicht möglich und wird nicht zuletzt auch aus Sicht des Landesdenkmalschutzes kritisch gesehen. Die seitens des Projektträgers vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse ist aus Sicht des VRRN nur bedingt geeignet, um die konkrete Auswirkung auf die Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal bewerten zu können. Die Analysen und Schlussfolgerungen betrachten einen 10 km Radius um die potenziellen Anlagenstandorte. Die Analyse geht jedoch nicht konkret auf die Betroffenheit der räumlich begrenzteren Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal ein. Demnach kann nicht widerlegt werden, dass eine Beeinträchtigung durch die gewünschte Erweiterung nicht verstärkt wird. Wie bereits dargelegt, wird zur konkreten Bewertung der Betroffenheit der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal seitens des VRRN eine GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Diese GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse wäre auch bei Berücksichtigung des Gebietes "Unteres Neckartal, 12305“ durchzuführen und würde nicht in einer anderen Bewertung resultieren.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2553 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7982 Das Gebiet WPWW im Wald auf Wettersdorfer Gemarkung ist - aus guten Gründen - kein Vorranggebiet. Beigefügt eine Karte mit 3 geplanten Windkraftanlagen auf Wettersdorfer Gemarkung - für diese nicht ausgewiesene Fläche. [Die Karte wurde der Stellungnahme beigelegt] Mit diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, daß das ganze Gebiet zum faktischen Vogelschutzgebiet "östlicher Odenwald" gehört. Ein Gutachten des geographischen Fachbüros proreg ist beigefügt. [Das Gutachten wurde der Stellungnahme beigelegt]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2553 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7983 Die möglichen 3 Windkraftanlagen würden den Lebensraum der Menschen insbesondere von Wettersdorf enorm belasten (Lärm/Optische Bedrängnis). Im Anhang befinden sich des weiteren Visualisierungen dieser 3 von insgesamt 6 geplanten Anlagen (Höhe: 284 m) direkt ab Wohnbebauung. [Zwei Visualisierungen liegen der Stellungnahme bei]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2553 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7984 Das Projekt findet in Wettersdorf eine breite Ablehnung von 90 % der Bevölkerung, hinterlegt durch Unterschriften. Zudem würde Wettersdorf umzingelt werden, da nordöstlich im bayerischen Guggenberg bereits 7 Anlagen in Betrieb sind. Darüber hinaus formiert sich auch in den umliegenden Gemeinden immer mehr Widerstand.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2553 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7985 Die Waldfläche darf nicht - aus Profitgier einzelner Personen - zu einer Ausweisung kommen!!! Zumal die angrenzende Waldfläche (Staatsforst auf Höpfinger Gemarkung) nach der Offenlegung nicht weiter verfolgt wird! Besten Dank im voraus! Viele Grüße aus dem schönen Odenwald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2554 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7978 Als Mitglied mehrerer Natur- und Landschaftsschutz-Organisationen möchte ich Ihnen meine Besorgnis wegen des in Planung befindlichen Windparks Dirmstein-Obersülzen vortragen: Der Fachbeitrag Naturschutz zur Genehmigungsplanung enthält im Kapitel 4.3.1.1 (Seite 59) folgende Aussage: " Die Errichtung der Anlagen geht entsprechend nicht mit einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbilds einher. Dem Vorhaben ist daher eine geringe Wirkintensität auf das Schutzgut Landschaftsbild (Wirkungsstufe I) beizumessen. " Das trifft nicht zu ! 17 Anlagen, jede rund 270 Meter hoch, würden das Bild der Landschaft nördlich Dirmstein bzw. östlich Obersülzen wesensmäßig verändern. Das erste hier beigefügte Bild (aufgenommen nördlich Dirmstein) belegt dies: Zu den fernen, kleineren Windrädern öffnet sich eine wellige, recht naturnahe vorderpfälzer Landschaft. Nach Bau der 17 Anlagen würde man hier in eine große Maschinenhalle blicken. [Das genannte Bild liegt der Stellungnahme bei]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2554 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7979 Zur Erholungsnutzung enthält der Fachbeitrag im Kapitel 2.7.3 (Seite 26) folgende Aussage: " Innerhalb des 3 km-Radius um die geplanten WEA sind keine Premiumwanderwege (Deutscher Wanderverband Service GmbH, 2022; Deutsches Wanderinstitut e.V. Marburg, 2022) ausgewiesen. Der Planungsraum wird von Anwohnern genutzt, hat jedoch keine besondere Funktion für die überregionale Erholung." Das ist eine klare Fehlzuordnung ! Das Plangebiet ist kein Wandergebiet sondern bietet Naturerlebnisse bei kleinen Spaziergängen, siehe das zweite hier beigefügte Bild (aufgenommen am Floßbach bei Dirmstein). Bei meinem Ortsbesuch habe ich mehrere Leute dort ihre Hunde ausführen sehen. [Das genannte Bild liegt der Stellungnahme bei]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2554 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7980 Die besondere landschaftliche Bedeutung des Plangebiets für die hier lebenden Bürgerinnen und Bürger liegt in seiner wohnungsnahen relativen Naturnähe - verglichen mit den Städten des Umlands ! Entsprechend hoch ist auch seine ökologische Bedeutung , worauf Fachleute aus meinem Umfeld hinweisen. Im nahen Umfeld des Planungsgebiets gibt es das Vogelschutzgebiet Z005, dessen Erweiterung in das Planungsgebiet ist auf dem Weg. Durch den Windpark besonders gefährdet wären Vögel wie Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2554 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7981 Überdies ist das Planungsgebiet eher ein Schwachwindgebiet. Es ist volkswirtschaftlich gesehen nicht sinnvoll, das durch die große Anlagenzahl (17) ausgleichen zu wollen. Bezüglich meiner Einwände weise ich auch auf die fachlichen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung hin. Daher bitte ich Sie, diese Einwände gegen den in Planung befindlichen Windpark Dirmstein-Obersülzen im VRRN einzubringen. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2555 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7977 Teilregionalplan Windkraft DÜW/RPK/WO-VRG01-W Die Einwohner der Gemeinde Dirmstein verfolgen aufmerksam die Vorgehensweise der [Name anonymisiert] im Hinblick auf einen eventuell zu entwickelnden Windpark mit 17 Windenergieanlagen, zusätzlich zu den bereits existierenden 14 Anlagen. Ausserdem wurde bekannt, dass die Regionalplanung Rheinhessen-Nahe nord-östlich der Gemeinde Dirmstein Richtung der Stadt Worms ebenfalls ein Gebiet für Windräder ausweisen will. Zusätzlich soll im Bereich der Gemeinde Offstein Süd-West ein kleineres Gebiet ebenfalls für die Windkraft vorgesehen werden. Nach unserer Schatzung werden auf einem Gebiet von ca. 1000 ha ca. 40 Windkraftanlagen vorzufinden sein. Diese Zusammenballung von Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von Dirmstein stellt eine Überforderung für Landschaft, Ökologie, Fauna, Tierwelt und Menschen dar. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Die Termine für unsere öffentliche Gremiensitzungen (Planungsausschuss, Verbandsversammlung) können in unserem Bürgerinformationssystem eingesehen werden: https://session.vrrn.de/bur/info.asp Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windräder rücken teilweise bis zu 900 m an die Ortsgrenze heran, bei einigen nur durch einen Acker getrennt bewohnten Gebäuden liegen die Entfernungen sogar darunter. Dies ist eine unzumutbare Belastung für die Ortsgemeinde. Die Windräder der neuesten Generation sollen 266 m Höhe haben und überragen zusätzlich das gesamte Gelände, da Dirmstein in einer Senke liegt. Aus diesen Gründen ist der Windpark abzulehnen. Daher sollten auch keine weiteren Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden. Bereits im Jahre 2005 wurden weitere Vorrangflachen für Windkraft wegen der Schaffung von Korridoren für den Vogeldurchzug durch die regionale Planungsbehörde ausgeschlossen. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde hat deshalb in der Sitzung vom 21.5.2025 das gemeindliche Einvernehmen zum Aufbau des Windparkes nicht erteilt. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Obersülzen hat ebenfalls in seiner Sitzung am 20.5.2025 das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Im übrigen bitte ich Sie mir die öffentlichen Erörterungstermine für Windkraft mitzuteilen, damit interessierte Birger daran teilnehmen können. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2556 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7969 AZ: Windkraft DÜW/RPK/WO-VRG01-W Windpark Dirmstein Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürgerin der Gemeinde Dirmstein aber auch als Landschaftsarchitektin möchte ich die Gelegenheit nutzen Ihnen meine Stellungnahme zum geplanten Windpark in Dirmstein zukommen zu lassen. Auch wenn ich dem Konzept der Windkraftnutzung und insbesondere der Energiewende positiv gegenüberstehe, halte ich die vorliegende massive Planung von 17 Windkraftanlagen mit einer Endhöhe von 266 Metern hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten für unangemessen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und überambitioniert. Zudem sind seitens der Regionalplanung Rheinhessen-Nahe weitere Vorrangflächen nordöstlich von Dirmstein und auch Richtung Offstein geplant, welche eine völlige Verfremdung der Landschaft darstellen und auch vielschichtige Auswirkung und Mensch und Tier erwarten lassen.	
Stellungnahme-ID: 2556 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7970 Planungsrecht und Öffentlichkeitsarbeit Laut Flächennutzungsplan von 2005 befinden sich die 17 geplanten Windkraftanlagen nicht in ausgewiesenen Flächen für Windenergienutzung. Zudem hat sich die Bürgerschaft vor 15 Jahren bereits deutlich gegen einen Windpark ausgesprochen. Auch im Mai 2018 hat der Gemeinderat im Rahmen einer Stellungnahme beschlossen, keine Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Aus dieser Erfahrung heraus hat man sich meines Erachtens seitens der [Name anonymisiert] bewusst dazu entschlossen die Einwohner*innen soweit und solange wie möglich außen vor zu lassen. Wer das „Kleingedruckte“ im Amtsblatt im Juli 2023 nicht gelesen hat, wurde schlichtweg in Unkenntnis gelassen. Demokratische Abläufe, wie sie normalerweise zu erwarten gewesen wären, haben nicht stattgefunden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2556 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7971 Notwendigkeit Die in einer Endhöhe von 266 Metern geplanten 17 Windkraftanlagen stellen die bisher eingebauten Windparks in Rheinland-Pfalz bei Weitem in Form und Ausmaß in den Schatten. Eine einzige dieser Windkraftanlagen kann demnach den Stromverbrauch von ca. 4500 Hauhalten sichern. Es ist für eine kleine Gemeinde wie Dirmstein mit rund 2500 Einwohnern nicht nachvollziehbar, eine Fülle von 17 Windkraftanlagen in der näheren Umgebung anzuhäufen, zumal die Verwendung des anzufallenden Stroms derzeit anderweitig nicht möglich ist. Im Juli 2023 waren nur für 2 WEAs Anträge gestellt worden und nicht für 17 Stück. Nordöstlich von Dirmstein befinden sich bereits 14 Windkraftanlagen. Die Regionalplanung Rheinhessen-Nahe plant zudem einen Windpark nördlich von Dirmstein Richtung Worms. Auch im südwestlichen Offstein sind weitere Windkraftanlagen geplant.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Benachbarung und Häufung von Windparks in der Region muss hier ortsübergreifend geprüft und angepasst werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum in einer nachweislich windarmen Gegend wie in Dirmstein eine solche Anhäufung und Dimension von Windkraftanlagen sinnvoll sein soll.	
Stellungnahme-ID: 2556 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7972 Schutzgut Fauna - Auswirkungen auf die Vogelwelt Die zu betrachtende Windvorrangfläche befindet sich zwischen ausgewiesenen Vogelschutzgebieten und in nur 1,2 km Entfernung des Vogelschutzgebiets VSG-6315-401 „Klärteiche Offstein“. Wie man dem avifaunistischen Gutachten entnehmen kann, befinden sich weiterhin im Umkreis von 10 km um die Planfläche die Vogelschutzgebiete VSG-6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“, VSG-6416-401 „Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee“ und VSG-6514-401 „Haardtrand“. Besonders betroffen sind von der Maßnahme langlebige Großvogelarten wie der Graureiher, der hier angesiedelt ist. Die Auswirkungen werden meines Erachtens im Gutachten verharmlost und sind teilweise widersprüchlich dargestellt. Insbesondere die Ausweichreaktion wird wegen der geschlossenen Kulisse zwischen den geplanten 17 WEA und den vorhandenen 14 WEA kaum möglich sein. Die durch die Aneinanderreihung vorhandener und neuer Windkraftanlagen entsteht eine sechs Kilometer lange durchgehende Barriere, die eine sogenannte Barrierewirkung erzeugt (siehe Abbildung in der Anlage). [Der Stellungnahme liegt eine Abbildung zur Barrierewirkung der geplanten WEA bei] Gerade in der Zeit des Herbstzugs, in der die Vögel aus energetischen Gründen niedriger fliegen, wird hier mit Schäden bei den Großvögeln zu rechnen sein, einhergehend mit einem erheblichen Lebensraumverlust. Deshalb wird in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie der [Name anonymisiert] als Erhaltungsziel „der Verzicht auf Neubau von Windkraftanlagen auf den umgebenden Ackerplateaus insbesondere im Süden zwischen Obrigheim, Obersülzen und Dirmstein zur Sicherung der Nahrungshabitate der Rohrweihe, der Kornweihe und auch als Rasthabitat des Kranichs“ genannt. Ferner heißt es dort auch: „Aufgrund der großen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedeutung für eine hohe Anzahl sensibler Zielarten der Vogelschutzrichtlinie (u. a. Schwarzstorch-Brutgebiet) hat das Gebiet gem. Richarz, et al. (2012) ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf Windenergie“. Aus diesem Grund schreibt der Maßnahmenteil des Bewirtschaftungsplanes den Ausschluss des Dirmsteiner Plateaus als Standort für Windenergie vor. Konkret handelt es sich dabei um die Offenlandflächen südlich und östlich der Klärteiche, die neben einer Rastfunktion für bspw. Kraniche auch als Nahrungshabitat für Weihenarten im Vogelschutzgebiet dienen. Insgesamt konnten im Rahmen der Kartierungen 86 Vogelarten im Untersuchungsgebiet angetroffen werden, darunter 22 Arten, die der Roten Liste von Rheinland-Pfalz angehören sowie 4 Arten der rheinland-pfälzischen Vorwarnliste. Neun Vogelarten im Untersuchungsgebiet sind Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Anteil der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten ist mit 19 Arten als hoch zu bewerten. Zehn dieser Arten (Bienenfresser, Grauammer, Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule) konnten als Brutvogel im Untersuchungsgebiet bestätigt werden. Die übrigen nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten treten als (teils regelmäßige) Nahrungsgäste, Durchzügler oder Rastgäste im Gebiet auf. In Rheinland-Pfalz gehört der Graureiher zu den windkraftempfindlichen Vogelarten und ist kollisionsgefährdet. Das artspezifische Kollisionsrisiko wird laut Richarz, et al. (2012) auf Flüge in brutplatznahen Nahrungsgebieten beschränkt. Die Lebensraumentwertung muss bei WEA-Planungen berücksichtigt werden. In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) werden geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung empfohlen. Wünschenswert wäre zur Minderung und Konfliktvermeidung die Offenhaltung einer Flugschneise nördlich von Dirmstein, welche die sechs Kilometer lange Barriere in Form von Windkraftanlagen unterbricht und eine ungehinderte Flugroute ermöglicht.	
Stellungnahme-ID: 2556 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7973 Schutzgut Landschaftsbild Durch die neuen Windkraftanlagen entsteht nördlich von Dirmstein eine sechs Kilometer lange geschlossene Linie aus Windrädern, die keine offene Blickrichtung nach Nordost, Nord und Nordwest zulässt. Das Thema Landschaftsbild wurde in der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		UVS mit wenigen Sätzen abgehandelt und der dort befindliche Landschaftsraum als „ausgeräumte Landschaft mit Agrarfunktion“ bewertet. Das halte ich für eine grobe Fehleinschätzung, denn es handelt sich hier topographisch um den Haardtrand, der den Weinort Dirmstein („Perle der Unterhaardt“) mit seinen umliegenden Weinbergen in die rheinische Tiefebene einbettet und den Charakter als idyllischen Weinort prägt. Die vorhandenen Feldgehölze sind ebenso prägend wie die Weitsicht, welche von der Anhöhe im Norden von Dirmstein ermöglicht wird. Der touristischen Bedeutung des Ortes sowie auch dem Heimatbegriff der Einwohner wird durch den unverhältnismäßigen Eingriff der 17 WEA erheblich geschadet. Durch die topographisch erhöhte Lage wird diese negative Auswirkung zusätzlich verstärkt. Bei der Bevölkerung ist dieses Gebiet bei Spaziergängern und Radfahrern durch seine Panoramasicht in die Tiefebene und die Möglichkeit zum Beobachten des reichlich Vorkommenden Rotwilds sowie der Vogelwelt außerordentlich beliebt. Rundwanderwege sind dort in Planung. In der UVS wird die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums in Abrede gestellt, was nicht nachvollziehbar ist. Die Abhandlung ist in der UVS ist zudem widersprüchlich dargestellt. In der UVS der [Name anonymisiert] heißt es hierzu: Windkraftanlagen greifen aufgrund ihrer Größe und Höhe und der damit verbundenen weit ausgedehnten Sichtbarkeit in das Landschaftsbild ein. Infolgedessen ist der Landschaftsbildbeeinträchtigung ein besonderer Stellenwert beizumessen. Im Umfeld der Planung sind zum aktuellen Zeitpunkt bereits 14 Windenergieanlagen in Betrieb, so dass die Errichtung des Windparks nicht mit einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbilds einhergeht. Dem Vorhaben ist daher eine niedrige Wirkintensität auf das Schutzgut Landschaftsbild (Wirkungsstufe I), jedoch durch die mittlere bis hohe Bedeutung des Schutzgutes eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)53 i. S. d. Praxisleitfadens (MKUEM, 2021) beizumessen. Auch kulturhistorisch wäre der Windpark in seiner brutalen Form als Hintergrundbild des Ortes eine Abwertung der jahrhundertealten Denkmäler wie dem Köth-Wannscheidschen Schloss, dem Sturmfederschen Schloss, dem Jesuitenhof und auch der Naturdenkmäler wie der Wörschberger Hohl und dem Jesuitengarten. Die Planung der [Name anonymisiert] ist abzulehnen, da es sich um eine Konzentrationsplanung mit bedrängender und erdrückender Wirkung handelt, was durch die topographische	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lage des Ortskerns in einer Senke noch verstärkt wird. Aus dem in der Anlage beigefügten maßstabsgetreuen Geländeschnitt zwischen Obrigheim und Dirmstein können Sie die erschreckende Dimension der 266 m hohen Windräder im Verhältnis zum Gelände und den Kirchtürmen der beiden Gemeinde ablesen. [Der Stellungnahme liegt eine Abbildung des genannten Geländeschnitts bei]	
Stellungnahme-ID: 2556 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7974 Schutzgut Mensch Die Beeinträchtigung des Menschen im Umfeld des Windparks durch Lärm und Infraschall wird vom Verursacher unterschätzt und ignoriert. Ein Mindestabstand von 900 m zur Wohnbebauung bezieht sich auf die Windkraftanlagen von bis zu 150 m und nicht auf eine Höhe von 266 m. Der Abstand zu der Wohnbebauung ist somit zu gering bemessen. Im benachbarten Wachenheim / Zellertal haben sich die Angaben der Lärmprognose als fehlerhaft erwiesen, so dass die Anwohner hier nun erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Ein größerer Mindestabstand hätte die Problematik hier von Anfang an entschärft. Der Nachweis vom Ausbleiben der negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ist hier noch zu erbringen, denn laut Grundgesetz „hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2556 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7975 Rückbau der Windkraftanlagen nach der 20-jährigen Laufzeit Gemäß § 1 Abs. 3 BNatSchG / Rückbauverpflichtung muss der Antragsteller zusätzlich zu der nach § 35 Abs. 5 BauGB obligatorischen Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen und zum Beseitigen von Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe auch durch die in den Antragsunterlagen enthaltene obligatorische Rückbauverpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gewährleisten, dass nach dauerhafter Nutzungsaufgabe die in Mitleidenschaft gezogenen Flächen innerhalb eines angemessenen Zeitraums renaturiert werden, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gesichert und der ursprüngliche Zustand	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wiederhergestellt bzw. an die zum Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe vorherrschende Umgebung und Funktionalität von Natur und Landschaft angepasst wird. Ich bitte zu prüfen, inwiefern der Verursacher die Finanzierung des Rückbaus gesichert hat. Es bleibt zu befürchten, dass die Gemeinde Dirmstein nach 20 Jahren auf dieser Altlast „sitzen bleibt“. Damit verbunden Öle, Fette und Verbundfaserstoffe, für die es keine Recyclingmöglichkeiten gibt. Mit den Kosten für einen Rückbau wäre die Gemeinde bei Weitem überfordert. Der Nachweis einer Refinanzierung zum Rückbau ist hier vom Verursacher zu erbringen.	
Stellungnahme-ID: 2556 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7976 Fazit und Forderungen: Aus diesem und den vorab genannten Gründen sollte der geplante Windpark sowie weitere ähnliche Vorhabens nordöstlich von Dirmstein minimiert und von den Ortschaften abgerückt werden. Die Größe und Anzahl der Windkraftanlagen ist den Erfordernissen der umliegenden Gemeinden anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10275 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald Spechbach-Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebiets für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen sind wir gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebiets auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Wir sind dort regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssen Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitet und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert....	
Stellungnahme-ID: 2559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10276 Wir sind regelmäßig als Spaziergänger/in im Wald unterwegs und verstehen nicht, dass auf der einen Seite und immer wieder gesagt wird, dass 50 % des deutschen Waldes tot wären. Die Tiere werden immer mehr im Wald verjagt, und dann sollen die verbleibenden 50 % für Windkraftanlagen zum Opfer fallen. Mountainbiker, Umweltsünder, Skifahrer usw. sind ebenfalls schädlich für unseren Wald. Er hat genug Belastung durch Verkehr, Formel I u. andere Motorshows, Fabriken, unnötige Videospiele sowie Flutlichtveranstaltungen. Unnötige Stromverbraucher, wie bisher bis 4 Uhr geöffnete Discos zählen dazu. Hat man darüber nachgedacht, wo die saubere Luft herkommen soll, wenn unser Wald weg ist? Mit Propellern zu den Propellerresten kann kein Regenwasser versickern, Flutkatastrophen sind vorprogrammiert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2559 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10277 Der Nutzen darf nicht geringer sein als der Schaden. Kann man nicht die WKA auf ungenutzte Skipisten oder Brachland aufbauen? Wir fordern Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2560 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10268 Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W/Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich, auch im Namen meiner Familie, Einspruch gegen die geplante Ausweitung des oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes für Windanlagen wegen folgender Gründe; Als Bewohner der Gemeinde Spechbach mit Ortsrandlage nahe dem Spechbacher Wald, werden wir von der Erweiterung des Vorranggebietes und dem Bau von Windkraftanlagen (eines der geplanten Windräder wird ca. 1200m von unserem Haus entfernt sein!) direkt betroffen sein. Und zwar in folgenden Bereichen: Wohnqualität Wegen der intakten Natur bin ich mit meiner Familie nach Spechbach gezogen. Besonders der nahe gelegene Wald, der mir und meiner Familie einen hohen Freizeitwert und damit Ruhe und Erholung bietet, stellt für mich die Lebensqualität in dieser Region dar! Meine Tochter sollte den Waldkindergarten besuchen, den die Gemeinde Spechbach in Aussicht gestellt hat. Durch die Ausweitung des Vorranggebietes und die Errichtung der Windenergieanlagen wird diese Wohnqualität zerstört! Bereits in der Bauphase wäre das Naherholungsgebiet „ungenießbar“ durch den Bau von breiten Trassen für die Baufahrzeuge und deren Lärm- und Abgasbelastung. Der Naturpark Neckartal-Odenwald als schützenswertes Landschaftsschutzgebiet wird durch den Bau von Windindustrieanlagen „zerstückelt“, das Landschaftsbild nachhaltig und vielleicht unwiederbringlich verändert. Jetzige Spazierwege würden verbreitert und versiegelt, große Waldareale gerodet, der Waldboden abgetragen, verdichtet und versiegelt.	
Stellungnahme-ID: 2560 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10269 Der Wald als wichtigste Ressource für die Klimastabilität geschwächt. Jeder gesunde Baum ist schützenswert im Kampf gegen den Klimawandel! Alternative Energiequellen ja, aber nicht auf Kosten des Waldes! Das ist kontraproduktiv! Auch für die Tiere des Waldes hätte diese „Zerstückelung“ des Waldes gravierende Konsequenzen, beispielsweise auf deren Reviere und Brutstätten...	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2560 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10270 Gesundheit Lärm, Infraschall, Abrieb von Fasern der Rotorblätter oder deren Brand, die mögliche Verunreinigung der Trinkwasserbrunnen und der Trinkwasserqualität durch den Eintrag von Gefahrenstoffen während der Bauphase, des Betriebes und im Falle einer Havarie, stellen ein Risiko für mich und meine Familienmitglieder dar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2560 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10271 Gefährdung Durch die zunehmende Verdichtung und Versiegelung des Waldbodens könnte sowohl der Grundwasserspiegel als auch der Hochwasserschutz trotz Rückhaltebecken in Zukunft gefährdet sein und es muss mit einem lokalen Temperaturanstieg im Spechbacher Wald und deshalb auch in unserer Umgebung gerechnet werden. Ebenso wären Schattenwurf und im Winter Eiswurf von den Rotorblättern zu befürchten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2560 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10272 Verlust Durch die Rotoren einer Windraftanlage kommen erwiesenermaßen viele Vögel und Insekten sowie Fledermäuse ums Leben. Sie sind wichtige Teile unseres Ökosystems und tragen zur Erhaltung des Gleichgewichts bei. Vor allem das Insektensterben stellt eine existenzielle Bedrohung für Mensch und Tier dar!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2560 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10273 Existenziell wäre für mich und meine Familie auch der Wertverlust des Anwesens, das in unmittelbarer Nähe und in Sichtweite der Windkraftanlagen stünde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2560 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10274 All diese Gründe machen den Wohnort Spechbach für mich und meine Familie unattraktiv! Meine Tochter soll in einen Wald-Kindergarten und nicht in einen „Windpark'-Kindergarten gehen können! Aus all diesen Gründen und der zu geringen Windhöffigkeit im ausgewiesenen Areal, fordere ich Sie auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG05-W und auf privat angebotene Flächen, beispielsweise von [Name anonymisiert] in Langenzell, und deren Bebauung mit Windkraftanlagen zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger gravierenden Eingriffen in die Natur auszuweichen. Zum Wohle des Waldes und seines Ökosystems und letztendlich der Menschen, die hier leben! Mit der Bitte um Stellungnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2561 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10264 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2561 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10265 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2561 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10266 Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2561 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10267 Um das Flächenziel von 1,8 % zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2562 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10262 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/in und Waldbesitzerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich/wir fordern Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 2562 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10263 Eigene Ergänzungen: Meine Familie und ich selbst besitzen Nutzwaldflächen im betroffenen Gebiet (Waidachswald, Mittelschefflenz). Durch die geplanten Eingriffe ist eine weitere forstwirtschaftliche Verschlechterung des Waldes durch Hitze und Borkenkäfer zu befürchten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2563 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10261 Stellungnahme zum Planentwurf Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie, Rhein-Neckar, Fassung Offenlage vom 15.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] der Gemarkung Michelfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 15.12.2023 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2564 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10257 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ebenso auf der Gemarkung Weinheim, ich wohne direkt am Waldrand. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in Industriezonen verwandelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2564 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10258 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein persönlich betroffen fühle. Ebenso auf der Gemarkung Weinheim, ich wohne direkt am Waldrand. Ich wandere gerne in diesen Gebieten und genieße die Ruhe und Erholung im Wald. Der Odenwald nördlich von Heidelberg bietet dafür zusammenhängende Landschaftsräume. Bei dem ständigen Geräuschpegel (bis zu 105 Dezibel) ist jedoch keine Erholung mehr möglich. Außerdem besteht im Winter die Gefahr durch Eisschlag durch die Rotoren. Gerade in Stadtnähe in dicht besiedelten Gebieten finde ich die Naherholung im Wald vor der Haustür sehr wichtig. Ich fühle mich nicht mehr wohl in meiner Heimat, wenn die mir vertrauten Wälder in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Industriezonen verwandelt werden.	
Stellungnahme-ID: 2564 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10259 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2564 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10260 Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Ebene, wo nicht so viel zerstört werden muss und wo es ohnehin laut ist, z.B. in Industriegebieten. Daher bitte ich Sie, Flächen in unseren regionalen Wäldern nicht mehr in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2565 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10256 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2566 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10255 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung, Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen, Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. !bisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2567 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10254 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Bodentrockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2568 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10253 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2569 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10252 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: » Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. » Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. » Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. + Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern —- auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen - die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt - was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2570 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10250 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen:. . . Sehr geehrte Damen Und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen im Heidelberger Wald... mögliche Argumente Naherholung Wasserschutzgebiet Waldklima: Austrocknung Wald als C02 Speicher Versiegelung großer Flächen zusammenhängendes Waldgebiet bedrohte Tiere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Informationen und Anregungen unter: www.prowaldprowind.de www.tiefburg.de —Aktuelles —Windkraft	
Stellungnahme-ID: 2570 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10251 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen:. . . Sehr geehrte Damen Und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windindustrieparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle. Mit großer Sorge verfolge ich die Diskussion um Windkraftanlagen im Heidelberger Wald... mögliche Argumente Naherholung Wasserschutzgebiet Waldklima: Austrocknung Wald als C02 Speicher Versiegelung großer Flächen zusammenhängendes Waldgebiet bedrohte Tiere Informationen und Anregungen unter: www.prowaldprowind.de www.tiefburg.de —Aktuelles —Windkraft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10234 Ideen für Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10235 Ideen für Einwendungen Sehr geehrte Damen und Herrn, hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf. - Der Heidelberger Stadtwald muss geschützt werden. Er dient unserer Erholung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10236 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10237 - Dieses Gebiet ist im Odenwald eines der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10238 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der, Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert. - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10239 - Durch die freibleibenden, geschotterten Flächen bei jedem der, Windräder wird die Erhitzung und das Austrocknen im verbleibenden Wald gefördert. - Der Wald hat im Klimawandel sehr wichtige Funktionen, nämlich der Wasserspeicherung, der Kühlung und der Kohlenstoffsenkung. - Es wären massive Rodungen nötig für die Standflächen der Windräder und die Zuwegung für die Schwertransporte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10240 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10241 - Durch Windkraftanlagen entsteht eine große Waldbrandgefahr durch brennendes Motorenöl und brennende Rotorflügel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10242 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10243 - Dass in der Rheinebene genug Wind weht, beweisen die unzähligen Windräder in Rheinland-Pfalz. Warum sollte dieser an der Landesgrenze plötzlich verschwinden?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10244 - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10245 - Flächen im offenen Land sind ökologisch und ökonomisch sinnvoller, da hier deutlich weniger Fläche verbraucht wird. Die Zuwege und Stromtrassen sind meistens vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10246 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10247 - Durch das Einebnen der Gebiete für die Standflächen der Windräder und durch das Schottern der Zuwege würden die Quellgebiete für das Mühltal in Handschuhsheim und für den Kreuzgrund in Ziegelhausen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10248 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2571 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10249 - Die Waldtiere leiden unter den Geräuschen der Windkraftanlagen und unter deren sich ständig veränderndem Schattenwurf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2572 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10233 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als () Spaziergänger/in (x)Wanderer/in (x)Radfahrer/in () Reiter/in im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2574 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11590 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalpian Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2575 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11591 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen, Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG".“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisik0-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird - je mehr WEA, desto stärker die Belastung - und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle; aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2576 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11592 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung; Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftaniagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. i BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an. meine o.a. Adresse,	
Stellungnahme-ID: 2577 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11593 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Milane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Wettbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft, Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwäider nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet, Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstät ten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmi lans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a, Adresse.	
Stellungnahme-ID: 2578 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11594 Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar NOK-VRG28-W Begründung: Flächenversiegelung Sehr geehrte Damen und Herren. hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen, Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2580 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11610 Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund folgender Fakten resultieren folgende Fragen, die beantwortet werden sollten: Fakten und Fragen 1. Infraschall entsteht bei Windkraftanlagen, indem sich beim Entlangstreifen der Flügel am Mast Druckwellen aufbauen, die noch in 20 km Entfernung von den Windkraftanlagen messbar sind. Diese Schallwellen (< 20 Hz) sind für Menschen nicht hörbar, aber durchaus wahrnehmbar. Leider, indem sie die Gesundheit schädigen. In Hunderten von Berichten und Studien werden aufgelistet: Kopfschmerzen, Herzprobleme, Bluthochdruck, Übelkeit, Unruhe, Schlaflosigkeit, Konzentrationsstörungen, … Ärzte und Wissenschaftler haben diese auch im Ausland anerkannten Gesundheitsschädigungen eindeutig bestätigt. Nur im ökoideologischen Deutschland wird bei den Behörden geschwiegen und geleugnet. Warum geben die Windkraftprojektierer und die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Genehmigungsbehörden nicht zu, dass Gesundheitsgefahren von den Windkraftanlagen ausgehen? 2. Der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten beträgt in den USA 2,5 km, in der restlichen EU 2,0 km, die WHO empfiehlt 2,0 km. Warum verhindern die Windkraftindustrie bzw. die Planungs- und Genehmigungsbehörden einen Mindestabstand von 2,0 km und nehmen dafür die Gesundheit von Menschen in Kauf? 3. Häuser und Grundstücke in der Nähe von Windkraftanlagen erleiden im Durchschnitt einen Wertverlust von 20% bis 30%. Die Windkraftindustrie nennt natürlich andere Zahlen. Bei einem Immobilienwert von 200 000 € verliert der Eigentümer durch die Nähe von Windkraftanlagen 40 000 € bis 60 000 €. Mit welchen finanziellen Mitteln (Fonds, Rückstellungen, …) gedenkt die Windkraftindustrie diesen Verlust auszugleichen? 4. Durch Windkraftanlagen kommen jährlich Hunderttausende von Vögeln und Fledermäusen um. Ein Tropfen auf den heißen Stein ist, dass inzwischen der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Rotmilanhorsten 1,5 km beträgt. Zu Häusern beträgt er ca. 1,0 km. Wird von den Windkraftprojektierern bzw. den Planungs- und Genehmigungsbehörden die Lebensqualität von Vögeln höher eingeschätzt als die von Menschen? 5. Das Bundesnaturschutzgesetz § 1 Abs. 1 lautet: Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass … die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind. Wie wollen die Windkraftprojektierer dieses Gesetz bei der Errichtung von Windkraftanlagen befolgen und wieso sollen die betroffenen Menschen vor Ort Einbußen in ihrer Lebensqualität hinnehmen? 6. Beispielsweise nahm innerhalb von 10 Jahren - von 2007 bis 2016 - die Anzahl der Windkraftanlagen in Deutschland von 19460 auf 27220 zu: Eine Steigerung von 40%. Im selben Zeitraum ging der Anteil der CO2-Emmisionen von 851 Mio. to auf 796 Mio. to zurück: Eine Abnahme von 6%. Jährliche Kosten: ca. 25 Mrd. €. Wie wollen die Windkraftprojektierer bzw. die Planungs- und Genehmigungsbehörden glaubhaft machen, der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftausbau, dessen Ziel die CO2-Reduktion ist, sei nicht gescheitert? 7. Ca. 30 000 Windkraftanlagen in Deutschland sparen (bezahlbare Stromspeicher vorausgesetzt) rechnerisch (IPCC: Klimasensitivität) maximal 0,001% CO2 weltweit ein; in der Realität ist das keine nennenswerter CO2-Einsparung: Klimaeffekt = Null. Wie wollen die Windkraftprojektierer bzw. die Planungs- und Genehmigungsbehörden die Bürgerinnen und Bürger überzeugen, wegen eines gescheiterten Vorhabens auf ihre Lebensqualität zu verzichten?	
Stellungnahme-ID: 2581 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11611 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem kaum geeigneten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist folgender Einwand nicht unerheblich: Wie der Brutvogelkarte von Gutschker-Dongus zu entnehmen ist, kommt als WEA-Potentialfläche nur das L-förmige Areal bei Obrigheim in Frage: [Kartendarstellung Brutvogelkarte - [anonymisiert]] Der Rest der Fläche, der zum großen Teil dem Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W entspricht, kommt für Windkraftanlagen nicht in Frage. Demnach ist das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W für Windkraftanlagen größtenteils nicht geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Relevante Erkenntnisse aus dem in der Einwendung genannten Brutvogelkarte werden soweit erforderlich in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts als Hinweise für die nachgelagerte Verfahrensebenen aufgenommen. Die Eignung des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK/WO-VRG01-W kann auf regionaler Ebene nur aus dem zugrunde gelegten Kriterienkatalog sowie aus der im Umweltbericht enthaltenen Umweltprüfung abgeleitet werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2582 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11612 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem kaum geeigneten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist folgender Einwand nicht unerheblich: Wie Fauna Flora Rheinland-Pfalz 12: Heft 4, 2014, S. 1497 ff zu entnehmen ist, ist zwischen Dirmstein und Offstein, d. h. im Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W, eine	Wird zur Kenntnis genommen Von fachbehördlicher Seite wurden im Rahmen der 1. Offenlage keine Hinweise zu der hochbedeutsamen Kernfläche für Kornweihen-Brut und Wiesenweihen-Brut gegeben. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hochbedeutsame Kernfläche für Kornweihen-Brut und Wiesenweihen-Brut. Laut Fauna Flora Rheinland-Pfalz 12: Heft 4, 2014, S. 1504 gilt hierfür: „Hohe vertikale Strukturen wie Sendemasten und Windenergieanlagen dürfen nicht neu eingebracht werden“. Demnach ist das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W für Windkraftanlagen größtenteils nicht geeignet. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2583 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11613 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem kaum geeigneten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist folgender Einwand nicht unerheblich: Inmitten des Vorranggebiets liegt ein Rastplatz für Kraniche. Die Gemarkung trägt den Namen „In der Kranichweide“. Der Gemarkungsname sollte eine Bedeutung haben. Jahrzehntelange Erfahrungen sollten sich in der Gemarkungsbezeichnung widerspiegeln. Bewiesen wird dieser Sachverhalt von der Naturschutzgruppe „bachundbaum“. https:// bachundbaum.wordpress.com/page/6/ Auszugsweise Zitate daraus: Kraniche via Obersülzen in den Süden – und zurück Und dann machen Kraniche auch schon mal zwischen Obrigheim und Obersülzen auf dem Feldstück „Kranichweide“ – offensichtlich ein den Kranichen bekannter Platz – Rast, unweit eines Vorranggebietes für den Anbau von Windenergieanlagen. Und so unternehmen Zugvögel zweimal die nicht ungefährliche Reise. Zu den Gefahren, die menscheninduziert sind, gesellen sich jetzt noch die Barriere- und Kollisionsgefahren von Windparks. „Das Michael-Otto-Institut im NABU hat im Jahr 2005 in einer Studie zusammengetragen und statistisch ausgewertet, was weltweit an Untersuchungen über den Effekt von	Wird zur Kenntnis genommen Von fachbehördlicher Seite wurden im Rahmen der 1. Offenlage keine Hinweise zu dem in der Anregung aufgeführten Rastplatz für Kraniche gegeben. Nach dem Fachbeitrag Artenschutz des Landes Rheinland-Pfalz ist der betreffende Bereich nicht als landesweit bedeutendes Rastgebiet für windenergiesensible Vogelarten ausgewiesen. Insofern liegt keine Betroffenheit eines landesweit bedeutenden Schwerpunktraums (Rastgebiet mit hoher Konzentration) vor. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen auf Vögel publiziert wurde. Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass Vogelschutz nicht als generelles Argument gegen Windenergienutzung taugt, sondern dass es nur bei bestimmten Vogelarten standortbezogene Probleme gibt. So reagieren insbesondere Rastvögel wie Gänse, Pfeifenten, Goldregenpfeifer und Kiebitze teilweise gravierend auf Windkraftanlagen und halten Abstände von mehreren hundert Metern ein. Und je größer die Windräder, umso größer der Abstand. Auch Zugvögel können durch Windparks beeinträchtigt werden, indem diese eine Barriere darstellen und umflogen werden müssen, was sogar zur Änderung der Flugroute führen kann. Wichtigste Regel zur Vermeidung von Konflikten zwischen Windenergienutzung und Vogelschutz ist die Einhaltung von Tabuzonen, in denen keine Windkraftanlagen geplant werden sollten. Diese sind: (u.a.) • bekannte Rastgebiete von Gänsen, Kranichen und Enten (um diese sollte wegen der Störempfindlichkeit zudem eine Pufferzone von mindestens 500 Metern freigehalten werden) • Bekannte Vogelzugrouten von großer Bedeutung sollten ebenfalls weitgehend von Windparks verschon bleiben.“ (Quelle: NABU) Demnach ist das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W für Windkraftanlagen nicht geeignet. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2584 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11614 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem kaum geeigneten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist folgender Einwand nicht unerheblich: Inmitten des Vorranggebiets liegt das Vogelschutzgebiet Z005 (grün markiert): [Karte mit grün markierten Bereich]	Wird zur Kenntnis genommen Das in der Einwendung markierte Gebiet Z005 umfasst ein Zielgebiet des bisher nur als Entwurf vorliegenden Bewirtschaftungsplan zum Vogelschutzgebiet 6514-401 "Haardtrand". Dieses Zielgebiet umfasst die Plateauflächen nördlich Dirmstein und liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes 6514-401, zu dem der in der Einwendung angeführte Teilbereich südlich der A6 gehört. Dieser Teilbereich liegt etwa 2500 m von dem geplanten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W entfernt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es ist zwar noch nicht rechtskräftig, Die Entscheidung liegt noch bei der SGD Süd, Neustadt. Dagegen ist das südlich gelegene gelb markierte Gebiet, zu dem das Vogelschutzgebiet Z005 gehört, bereits rechtskräftig. Das Vogelschutzgebiet Z005 gehört zu diesem Vogelschutzgebiet südlich der A6, zwischen Kirchheim und Großkarlbach. Es grenzt nicht unmittelbar daran, aber die zu schützenden Vögel wie Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, usw haben diese Entfernung in wenigen Minuten zurückgelegt. Es handelt sich hier um ihr Jagdgebiet. Als Ziel besteht die Vorgabe, dass die Vögel hier Horste auf dem Boden bauen und Junge aufziehen können. Demnach ist die Eignung des Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRG01-W für Windkraftanlagen in dieser Hinsicht noch in der Schwebe. Mit freundlichen Grüßen	Als Ziel wird im Entwurf des Bewirtschaftungsplans (Stand April 2023) für das Zielgebiet Z005 die Erhaltung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der Weihenarten sowie Nahrungshabitate des Rotmilans durch Weiterführung der bisherigen Flächenbewirtschaftung (Getreideanbau) genannt. Ob dieses Ziel tatsächlich Bestandteil des noch nicht abgeschlossenen Bewirtschaftungsplans wird, ist ungewiss. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets 6514-401 lassen sich daraus nicht ableiten. Der Aspekt wird jedoch in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2585 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11615 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gelten folgende Einwände: 1. Aufgrund der beigefügten Abbildung 2 ist ersichtlich, dass die mittlere Windgeschwindigkeit in dem fraglichen Gebiet mit ca. 5,5 m/s ziemlich niedrig ist. Auch auf Nabenhöhe der Windkraftanlagen liegt sie nach dem Potenzgesetz von Hellmann bei nur ca. 6,2 m/s (Abb. 3). Aufgrund des Zusammenhangs von Leistung und Windgeschwindigkeit (Abb. 4 und 5) wird die angegebene Nennleistung (6,8 MW) kaum erreicht werden. Die tatsächliche durchschnittliche Leistung liegt bei ca. 0,5 MW statt bei 6,8 MW. Demnach resultiert eine jährliche durchschnittliche Strommenge (eigentlich Energiemenge) von 4380 MWh. Das ist ein Drittel dessen, was von [anonymisiert] als möglich angegeben wird: 13500 MWh. Bei einer solch geringen jährlichen durchschnittlichen Strommenge von 4380 MWh pro Windkraftanlage ist das Projekt sinnlos, zumal die negativen Begleiterscheinungen der Windkraftanlagen mit berücksichtigt werden müssen. 2. Die Gesamthöhe der Windkraftanlagen von 266 m - fast die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Höhe des Eiffelturms - ist nicht zu rechtfertigen, da die auf Nabenhöhe vorherrschende Windgeschwindigkeit kaum höher ist als die in einer Höhe von 80 m: 6,2 m/s statt 5,5 m/s. Die Schäden von solch gigantisch hohen Windkraftanlagen für Anwohner (1000 m Abstand) und Tierwelt sind nicht zu verantworten (Lärm, Infraschall). 3. Berechnet man die finanzielle Situation der geplanten 17 Windkraftanlagen über einen Zeitraum von 20 Jahren, so ergibt sich, dass dem Betreiber vor allem wegen geringer Windhöffigkeit Subventionen in Höhe von ca. 185 Mio. € zufließen (Abb. 6). Den Bürgerinnen und Bürgern ist nicht zuzumuten, dass gigantische Windkraftanlagen aufgestellt werden, um etwas Strom zu erzeugen (4380 MWh pro Windkraftanlage und pro Jahr, s.o.), vor allem aber um gigantische Subventionen einzustreichen. Mit freundlichen Grüßen Abbildungen: - Abb.1: [anonymisiert] - Projekt Windpark Dirmstein - Abb.2: [anonymisiert] - Projekt Windpark Dirmstein - Abb.3: [anonymisiert] - Projekt Windpark Dirmstein - Abb.4: [anonymisiert] - Projekt Windpark Dirmstein - Abb.5: [anonymisiert] - Projekt Windpark Dirmstein - Abb.6: [anonymisiert] - Projekt Windpark Dirmstein	
Stellungnahme-ID: 2586 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11616 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Da die Behörden extrem zögerlich sind, die Herabsetzung von Gesundheit und Lebensqualität bei Anwohnern von Windkraftanlagen anzuerkennen, soll anbei ein aktuelles Beispiel aus dem Jahr 2025 dazu dienen (angefügtes PDF), diese Zurückhaltung in Frage zu stellen. Die Bürgerinnen und Bürger von Nassachtal / Diegelsberg unterzogen sich nach der Genehmigung und Aufstellung von zwei Windkraftanlagen einer Bürgerbefragung über die Auswirkungen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen am Standort ES 02 Sümpflesberg. Knapp zwei Drittel der Bevölkerung bewertet die Auswirkungen der Windräder als sehr negativ. Auch die restlichen Einwohner bewerten den Einfluss durch die Windräder als neutral bis negativ. Kein einziger Haushalt berichtet von positiven Auswirkungen auf den Alltag. Alles Weitere - vor allem die Kommentare - kann dem PDF entnommen werden. Hierstehen Realität und Behördenmeinung im Widerspruch. Wenn schon die Aufstellung von zwei genehmigten Windkraftanlagen solch desaströse Folgen hat, sollte die Aufstellung von bis zu 17 Windkraftanlagen eines Windparks Dirmstein dieses Megaprijekt in Frage stellen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2587 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11617 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Windkraftanlagen verursachen aufgrund von kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren eine Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS (Polyfluorierte Alkylsubstanzen). Dies hat nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit. Windkraftanlagen werden nicht nur grösser und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Heute üblich gewordene Rotoren mit ca. 80m Länge haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350qm. Eine Windkraftanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis ca. 1000qm und einer überstrichenen Rotorenfläche von ca. 20.000qm.. Das ist ein signifikanter Sprung in der Rotorenoberfläche gegenüber früheren Anlagengenerationen. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Starkregen, Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebungen an der Oberfläche im Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dort aggressiven Wettergeschehens. Dies wird unterstützt durch die physikalische Wirkung der höheren Windgeschwindigkeit. Die physikalischen Kräfte zerren an den Rotoren und besonders an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den grossflächigen Oberflächen, insbesondere aber an den Rotorwulsten. Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzungen und Rissbildungen und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen. Hierdurch verschlechtern sich u.a. die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel. Aus diesem Grund müssen die Rotoren regelmäßig gewartet, repariert und ggfls. ausgetauscht werden. Es versteht sich angesichts der gesundheitlichen Gefahren, die generell Mikropartikeln verursachen, dass auch und gerade Mikropartikel durch die Erosion von Windrotoren hervorgehen. Dadurch werden Anwohner in Eigentum und Gesundheit betroffen, wie auch Gebiete, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelagen Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grundwasser durch die Mikropartikel eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. Hierbei spielt es eine Rolle, dass pro Anlage pro Jahr etwa 50 bis 150kg Mikropartikel erodieren. Über die Lebenszeit einer Windkraftanlage von ca. 25 Jahren sind das pro Anlage etwa 2 bis 3 Tonnen Mikropartikel. Bei drei Anlagen bis knapp 10 Tonnen. Das sind in keinem Fall vernachlässigbare Mengen. Der Betrieb von Windkraftanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz gefährden kann, Art 14 GG. Das gilt auch für das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nanobereich) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Ein vorsorglicher genügender Abstand von Windkraftanlagen zu jedem Wohnhaus ist auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen zwingend. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windkraftanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend in das Grundwasser und /oder Quellwasser, je nach Regenintensität. . Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit irrelevant, weil sie sich über die Jahre automatisch und unvermeidlich erhöht. bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln bzw. Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A ist das Wasserschutzgebiet als Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotoren treten diese Schäden vermehrt auf. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die Oberfläche erodiert, hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter ab. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren. Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren Bisphenol-A und die PFAS (Ewigkeitschemikalien) eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw. werden können. Da der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien betriebsbedingt und unvermeidlich in den geschilderten signifikanten Mengen emittiert werden und so in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann von jedem betroffenen Dritten § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als drittschützend geltend gemacht werden. Dies sollte möglichst frühzeitig den Behörden gegenüber angezeigt werden, damit diese das Weitere pflichtgemäß veranlassen (müssen). Zu PFAS (Ewigkeitschemikalien) schreibt beispielsweise die taz (16.04.2025):	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft ergänzt seine Musterbedingungen um eine Klausel, die Schäden aus per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) ausschließt, wie Ewigkeitschemikalien auch genannt werden. Die Idee: Unternehmen sollen gemeinsam mit Industrieversicherern die Gefahren der verwendeten Stoffe prüfen. Sind die Risiken für Umwelt oder Verbraucher sehr oder zu hoch, wird der Versicherungsschutz extrem teuer oder gar nicht gewährt. Das kann Unternehmen dazu bringen, auf unbedenkliche Stoffe auszuweichen oder das Geschäftsmodell zu ändern. Denn Industrieproduktion ohne Versicherungsschutz ist in der Regel schon deshalb nicht möglich, weil sie den Kapitalgebern zu riskant ist. Zwar bleibt es den Versicherern überlassen, ob sie die Klausel anwenden. Aber viele werden das aus Furcht vor unüberschaubaren Risiken tun. Die Versicherer setzen ein richtiges Zeichen. PFAS verursachen weltweit immense Umweltprobleme. Etliche der mehr als 10.000 Verbindungen stehen im Verdacht, gesundheitsschädlich zu sein. Sie sind wasser- oder fettabweisend, halten große Hitze, Kälte und Säure aus. Weil sie sehr schwer abbaubar sind, werden sie Ewigkeitschemikalien genannt. Schließlich muss ein strenges Monitoring definiert werden, z.B. mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerden gemäß der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO). Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung in der Genehmigung optional definiert werden, Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel wie das Bisphenol-A und das PFAS als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdung beim und durch den Betrieb der Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieanlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/prognose erscheint notwendig. Grossflächige und wiederkehrende Bodenproben sind unumgänglich. Schließlich sei daran erinnert, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur Folge, dass in Deutschland keine Rotoren mehr hergestellt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist. Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes)Behörden das Thema bisher tabuisiert haben, ist unverantwortlich und verlangt gerichtliche Schritte. Das große Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W muss zumindest verkleinert und auf eine Fläche reduziert werden, wo kaum landwirtschaftliche Produktion stattfindet. Eine Kontamination des Bodens durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS (Polyfluorierte Alkylsubstanzen) und damit ein Einbringen der genannten gesundheitsgefährdeten Stoffe in die Nahrungsmittelkette wäre verheerend. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2588 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11618 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: CHIP.DE vom 16.04.2025 ist folgendes zu entnehmen: „Laut einer Studie von Gan Zhang, Klimaforscher an der University of Illinois Urbana-Champaign, könnten die Windgeschwindigkeiten in Europa in den kommenden Jahrzehnten spürbar abnehmen. Diese Entwicklung könnte drastische Folgen für die Stromerzeugung mit sich bringen. Die Studie weist darauf hin, dass durch die Erderwärmung atmosphärische Veränderungen auftreten, die zu einer Reduktion der Windgeschwindigkeiten führen. Dieses Phänomen, bekannt als Wind Stilling, entsteht, wenn sich Landflächen schneller als Ozeane aufheizen und dadurch Druckunterschiede, die den Wind antreiben, schwächer werden. Die Auswirkungen betreffen insbesondere Regionen in den nördlichen Breitengraden, darunter auch Europa. Die Prognosen sind alarmierend: Zwischen 2021 und 2050	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		könnten die Windgeschwindigkeiten in Europa um bis zu fünf Prozent sinken, langfristig sogar um bis zu 25 Prozent. Da die Stromproduktion von Windkraftanlagen direkt von der Windgeschwindigkeit abhängt, könnte dies erhebliche wirtschaftliche und infrastrukturelle Probleme verursachen. Sinkende Windgeschwindigkeiten könnten sowohl die Rentabilität von Windkraftanlagen verringern, als auch die Stabilität der Stromversorgung gefährden. Besonders in den Sommermonaten, wenn der Energiebedarf durch den zunehmenden Einsatz von Klimaanlagen steigt, könnte eine reduzierte Windstromproduktion zum Problem werden. Der Energiemarkt reagiert sensibel auf Schwankungen: Schon geringfügige Rückgänge in der Windstromerzeugung können zu steigenden Strompreisen führen und die wirtschaftliche Planbarkeit für Betreiber erschweren“. Für Rheinlandpfalz könnte es aber noch schlimmer kommen. Die Subventionsempfänger sehen ihre liebgewonnenen Einnahmen in Gefahr. Der Südwesten Deutschlands ist nicht gerade verwöhnt vom Wind. Die bisherige Förderung für windschwache Standorte könnte kippen. Wirtschaftlich ist es nicht sinnvoll, in solchen Gebieten wie bei Dirmstein Windkraftanlagen aufzustellen. Das könnte mit dem neuen Koalitionsvertrag ein Ende haben. Das simple Wort „Kosteneffizienz“ im gerade ausgehandelten Koalitionsvertrag von Union und SPD könnte sich massiv auf die Windkraft in Rheinlandpfalz auswirken. Wird ein Satz in dem Papier der neuen Bundesregierung tatsächlich umgesetzt, könnte der Ausbau bald zum Stillstand kommen. Darauf weist u.a.der Bundesverband Wind-Energie (BWE) hin. Konkret geht es um folgende Passage (Zeile 1042 bis 1044) im Koalitionsvertrag: „Wir überprüfen das Referenzertragsmodell auf Kosteneffizienz unter anderem hinsichtlich unwirtschaftlicher Schwachwind-Standorte.“ Konkret bedeutet das: Bekämen weniger windhöffige und damit weniger wirtschaftliche Gebiete als die windstarken Flächen in Norddeutschland geringere Vergütungszuschläge, würde ein „Kahlschlag“ beispielsweise bei Projekten in Rheinlandpfalz drohen. Vor allem ein Windkraftausbau auf dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wäre unsinnig.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die mittlere Windgeschwindigkeit in dem fraglichen Gebiet ist mit ca. 5,5 m/s ziemlich niedrig. Auch auf Nabenhöhe der Windkraftanlagen liegt sie nach dem Potenzgesetz von Hellmann bei nur ca. 6,2 m/s. Aufgrund des Zusammenhangs von Leistung und Windgeschwindigkeit wird die angegebene Nennleistung (6,8 MW) kaum erreicht werden. Die tatsächliche durchschnittliche Leistung liegt bei ca. 0,5 MW statt bei 6,8 MW. Demnach resultiert eine jährliche durchschnittliche Strommenge von 4380 MWh. Das ist ein Drittel dessen, was von [anonymisiert] als möglich angegeben wird: 13500 MWh. Bei einer solch geringen jährlichen durchschnittlichen Strommenge von 4380 MWh pro Windkraftanlage ist das Projekt sinnlos, zumal die negativen Begleiterscheinungen der Windkraftanlagen mit berücksichtigt werden müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass entsprechend der oben zitierten Prognose einer für die nächsten Jahrzehnte abnehmenden Windgeschwindigkeit das Projekt Windpark Dirmstein unverantwortlich ist. Mit freundlichen Grüßen Abbildungen: - Abb. 2: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein - Abb. 3: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein - Abb. 4: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein - Abb. 5: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein - Abb. 6: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein:	
Stellungnahme-ID: 2589 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11619 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Bei der Abwägung Naturschutz/Landschaftsschutz gegen Windkraftanlagenzahl / Windkraftanlagenhöhe ist folgendes Argument von erheblicher Bedeutung: Da die Formulierung des Flächenziels 2,0 % für Windkraftanlagen bundesweit (2,2 % RLP) auf technischen Annahmen von 2019 basiert, die sich inzwischen (2025) aber entscheidend geändert haben, muss dieser Technikfortschritt auch bei der oben genannten Abwägung Berücksichtigung finden. 2019 lag für Windkraftanlagen die durchschnittliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesamthöhe: bei 193 m und die durchschnittliche elektrische Nennleistung bei 3.3 MW (Quelle: Bundesverband Windenergie e.V, Status des Windenergieausbaus an Land in DE, Jahr 2019 Heute (2025) beträgt laut [anonymisiert] die Gesamthöhe 266,5 m und die elektrische Nennleistung 6.8 MW. Diese enorme Leistungssteigerung hat für die Anwohner den nachteiligen Effekt einer höheren Schädigung durch Lärm und Infraschall. Demnach müssen Windkraftanlagenzahl und Windkraftanlagenhöhe reduziert und Abstände zu den Anwohnern erhöht werden. Hierbei kann die gleiche Windstrommenge wie vorher anvisiert produziert werden. Der Sinn des Flächenanteils (2,0% bzw. 2,2%) bleibt erhalten. Im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG §5) werden Betreiber verpflichtet, dass „Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“. (Quelle: Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, §5) Die Leistungssteigerung der Windkraftanlagen muss eine Verminderung der Windkraftanlagenzahl und Windkraftanlagenhöhe zur Folge haben. Mit freundlichen Grüßen Abbildungen: - Abb. 2: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein - Abb. 3: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein - Abb. 4: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein - Abb. 5: [anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein - Abb. 6 :[anonymisiert] - projekt Windpark Dirmstein:	
Stellungnahme-ID: 2590 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11620 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Da die Behörden extrem zögerlich sind, die Herabsetzung von Gesundheit und Lebensqualität bei Anwohnern von Windkraftanlagen anzuerkennen, soll anbei ein aktuelles Beispiel	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aus dem Jahr 2025 dazu dienen, diese Zurückhaltung in Frage zu stellen: https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/windraeder-brummen-schurwald-windkrafftanlage-goeppingen-100.html Der Bericht ist vom 24.4.2025 und stammt vom nicht gerade Energiewende-unfreundlichen SWR. Die Windkraftanlagen sind von neuester Bauart und von einer Lärm-Prognose ist auszugehen. Wenn schon die Aufstellung von zwei genehmigten Windkraftanlagen solch ernste Folgen hat, sollte die Aufstellung von bis zu 17 Windkraftanlagen eines Windparks Dirmstein dieses Megaprojekt in Frage stellen. Zumindest muss der Abstand zu den Wohnhäusern mindestens 2 km betragen. Das ist der Abstand, den auch die WHO fordert. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2591 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11621 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der [anonymisiert] - Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH ist unter 04 Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen bezüglich 4.4 Schallimmissionsprognose aufgeführt, dass manche prognostizierte dB-Werte den Richtwerten bedrohlich nahekommen. Das ist nicht akzeptabel. Denn erfahrungsgemäß sind oft die prognostizierten dB-Werte niedriger als die später tatsächlich gemessenen dB-Werte in der Nähe der später aufgestellten Windkraftanlagen. Ein Beispiel aus der näheren Region vom 10.02.2025: https://blackout-news.de/aktuelles/schlaflose-naechte-durch-windkraftanlagen-bei-uhingen-naechtliche-abschaltung-angeordnet/ Der Fehler war, dass man von falschen Lärmprognosen ausgegangen war und damit zu geringe Mindestabstände eingeplant hat. Originaltext: „Lärmemissionen und Schattenwurf der Anlagen wurden durch unabhängige Sachverständige untersucht. Die Prognosen bescheinigten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte“. Hätte man von vorneherein geplant, einen Mindestabstand von 2 km einzuhalten, wie es auch die WHO vorsieht, wäre das Problem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wahrscheinlich nicht eingetreten oder nicht so gravierend gewesen. Daher ist es im Fall eines geplanten Windparks Dirmstein unumgänglich, den Abstand der Windkraftanlagen zu den Wohngebäuden deutlich zu vergrößern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2592 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11622 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH ist unter 08 Naturschutz bezüglich 8.5 Fachbeitrag Naturschutz folgende Feststellung aufgeführt (S. 59): „Die Errichtung der Anlagen geht entsprechend nicht mit einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbilds einher“. Dem Vorhaben wird „eine geringe Wirkintensität auf das Schutzgut Landschaftsbild“ beigemessen. Es ist kaum vorstellbar, wie man zu solch einer Aussage kommen kann. Die „Wirkintensität“ auf das Schutzgut Landschaftsbild ist massiv, um nicht zu sagen verheerend. Was Obersülzen angeht, ist das nördliche und nordöstliche zum Wörschberg ansteigende Areal Erholungsgebiet der Obersülzer. Nicht umsonst wurde hier ein Wanderweg angelegt, der „Obersülzer Fröscherundweg“, der - mit Bänken bestückt - durch dieses Areal führt. Er wurde m Rahmen des Förderaufrufs der ELER-Verwaltungsbehörde „Regionalbudgets (GAK 10.0) im LEADER-Ansatz und des zugehörigen Förderaufrufs der LAG Rhein-Haardt vom 06.01.2020 gefördert. Folgende Bilder mögen dies verdeutlichen: [5 Fotos vom „Obersülzer Fröscherundweg“] Laut Südliche Weinstraße e.V. „laden in regelmäßigen Abständen an besonders schönen Stellen Bänke zum Verweilen und Genießen der Aussichten auf den Ort und die ihn umgebende Natur ein“. Das dürfte vorbei sein, wenn das Megaprojekt von [anonymisiert] realisiert würde. Denn keine 500 m vom Wanderweg entfernt würde die nächstliegende der geplanten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen aufgestellt werden. Und nicht weit davon entfernt weitere Windkraftanlagen, mitten im Erholungsgebiet. Wenn schon durch die Habeck´schen Gesetzesänderungen und das Wind-an-Land-Gesetz der Naturschutz heruntergefahren wurde: Gibt es keinen Menschenschutz? Es gilt immerhin noch das Bundesnaturschutzgesetz: §1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von 266,5 m sind fast so hoch wie der Eiffelturm (oberste Aussichtsplattform: 276 m) und zerstören das Landschaftsbild massiv. Ein Verzicht auf die beiden Windkraftanlagen, die am Ortsrand von Obersülzen errichtet werden sollen, ist unumgänglich. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2593 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11623 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH ist unter 08 Naturschutz bezüglich 8.5 Fachbeitrag Naturschutz folgende Feststellung aufgeführt (S. 59): „Die Errichtung der Anlagen geht entsprechend nicht mit einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbilds einher“. Dem Vorhaben wird „eine geringe Wirkintensität auf das Schutzgut Landschaftsbild“ beigemessen. Diese Aussage ist absurd. Von der Verschandelung des Landschaftsbilds durch die Errichtung von Windkraftanlagen scheint man noch nichts gehört zu haben. Gutachterliche Objektivität sieht anders aus. Dass ein Eingriff in das Landschaftsbild durchaus materielle d.h. finanzielle Konsequenzen haben kann, zeigt ein Fall vom März 2025:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.agrarheute.com/energie/strom/pro-windrad-72000-euro-strafzahlung-gericht-schmettert-umweltstrafe-ab-633381 54.838 Euro je Windkraftanlage für den Eingriff in das Landschaftsbild sind eine Strafzahlung, die zeigt, dass der Widerstand gegen einen Eingriff in das Landschaftsbild keine romantische Schwärmerei ist, sondern geahndet gehört. Zudem werden fünf Dörfer im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen ernsthaft geschädigt. Der gesamte geplante Windpark Dirmstein muss in Frage gestellt werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2594 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11624 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH ist unter 08 Naturschutz bezüglich 8.5 Fachbeitrag Naturschutz folgende Feststellung aufgeführt (S. 59): „Die Errichtung der Anlagen geht entsprechend nicht mit einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbilds einher“. Dem Vorhaben wird „eine geringe Wirkintensität auf das Schutzgut Landschaftsbild“ beigemessen. Von der Verschandelung des Landschaftsbilds durch die Errichtung von Windkraftanlagen scheint man noch nichts gehört zu haben. Die obige Aussage, dass durch den geplanten Windpark Dirmstein „eine geringe Wirkintensität auf das Schutzgut Landschaftsbild“ beigemessen wird, ist unglaublich. Wie kann ein Gutachten so wenig objektiv sein? Erschwerend kommt hinzu, dass das fragliche Areal DÜW/RPK/WO-VRG01-W Erholungsgebiet der Dirmsteiner ist. Folgende Bilder mögen dies verdeutlichen: [Foto - Erholungsgebiet Dirmstein] [Foto - Erholungsgebiet Dirmstein] Eine Genehmigungsbehörde wie die SGD Süd sollte abwägen, dass es neben den Habeck´schen Gesetzesänderungen und dem Habeck´schen Wind-an-Land-Gesetz auch noch das Bundesnaturschutzgesetz gibt: §1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind Demnach ist der geplante Windpark Dirmstein nicht genehmigungsfähig. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2595 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11625 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH wurde das unter 08 Naturschutz aufgeführte Gutachten (8.2 Avifaunistisches Gutachten von BNL Petry GmbH im Auftrag von [anonymisiert]) mit Fremddaten aus Meldeportalen (2017 bis 2022) und eigenen Kartierungen (2021 bis 2022) erstellt. Hierbei sind aber die Meldeportaldaten teils bereits zu alt. Daten die älter als 5 Jahre sind, sind zu alt für eine Eingriffsbewertung. Die Kartierungen des Gutachtens sind zwar noch aktuell, aber das Gutachten selbst stützt sich zu großen Teilen auf Daten von Meldeportalen. Unter 5.1.2.1 VSG-6315-401 „Klärteiche Offstein“ ist aufgeführt: „Innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraums für Brut- und Rastvogelarten (3 km / 2 km) befindet sich das ausgewiesene Vogelschutzgebiet VSG-6315-401 „Klärteiche Offstein“, dessen Schutzziel die „Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren als bedeutendes Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet“ ist. Neben der landesweiten Bedeutung für rastende Limikolen, beherbergt das 65 ha große Gebiet zudem seltene Entenarten und Schilfbewohner, welche die Klärteiche als Bruthabitat nutzen (ARGE Höllgärtner-Gutowski, 2017). Zudem wurden weitere Teiche während der Untersuchungsperiode 2022 im Norden der Klärteiche angelegt, eingezäunt und somit für Rastvögel zugänglich gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen Relevante Erkenntnisse aus dem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten avifaunistischen Gutachten sowie die in den Bewirtschaftungsplänen der Natura 2000-Gebiete enthaltenen Aussagen werden soweit erforderlich in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts als Hinweise für die nachgelagerte Verfahrensebenen aufgenommen. Hinweise zu etwaigen methodischen Fehlern bzgl. bereits erstellter Fachgutachten sind nicht Gegenstand des Teilregionalplanverfahrens und an die zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufgrund der großen Bedeutung als Rastgebiet für eine hohe Anzahl sensibler Zielarten der Vogelschutzrichtlinie hat das Gebiet gem. Richarz, et al. (2012) ein sehr hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf Windenergie. Entsprechend wird ein Ausschluss von Windenergieanlagen im Umfeld von mind. 1.500 m um das Vogelschutzgebiet empfohlen. Weiter wird eine zusätzliche Pufferzone angeregt, da Beeinträchtigungen durch bestehende WEA nicht ausgeschlossen werden können. Für das VSG „Klärteiche Offstein“ liegt ein Bewirtschaftungsplan (ARGE Höllgärtner-Gutowski, 2017) vor, der dem Zweck der Umsetzung des Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 3 VS-Richtlinie (vgl. § 32 Abs. 5 BNatSchG) dient. Gem. § 17 Abs. 3 LNatSchG werden die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der darin vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten von der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der Öffentlichkeit in Bewirtschaftungsplänen dargestellt. Bzgl. Windkraft schreibt der Maßnahmenteil des Bewirtschaftungsplanes den Ausschluss des Dirmsteiner Plateaus als Standort für Windenergie vor. Konkret handelt es sich dabei um die Offenlandflächen südlich und östlich der Klärteiche, die neben einer Rastfunktion für bspw. Kraniche auch als Nahrungshabitat für Weihenarten im Vogelschutzgebiet dienen. Auch ein Vogelzugkorridor ein- und abfliegender Arten werde durch die Errichtung von Windenergieanlagen gefährdet. Als Erhaltungsziel wird „der Verzicht auf Neubau von Windkraftanlagen auf den umgebenden Ackerplateaus insbesondere im Süden zwischen Obrigheim, Obersülzen und Dirmstein zur Sicherung der Nahrungshabitate der Rohrweihe, der Kornweihe und auch als Rasthabitat des Kranichs“ genannt (ARGE Höllgärtner-Gutowski, 2017)“ Demnach wird für das Areal der Klärteiche Offstein ein Ausschluss von Windkraftanlagen um das Vogelschutzgebiet empfohlen. Es wird ein Abstand von mindestens 1.500 m um das Vogelschutzgebiet genannt, wobei die 1.500 m aber veraltet sind, da sie aus der Zeit (Richarz, et al. 2012) stammen, als die durchschnittliche Höhe von Windkraftanlagen noch 150 m betrug (10H-Regel). Demnach muss der Abstand zu den [anonymisiert] - Windkraftanlagen, die eine Höhe von 266,5 m aufweisen, mindestens 2600 m betragen. Weiterhin wird laut Gutachten eine zusätzliche Pufferzone angeregt, da Beeinträchtigungen durch bestehende Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden können. Das	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lässt auf ein naturschutzethisch begründetes ungutes Gefühl für den Windkraftausbau schließen. Laut Richarz et al 2012 gilt noch etwas, was im vorliegenden Gutachten nicht so zitiert wird: Die Offsteiner Klärteiche zählen zu den Gebieten in RLP, für die ein sehr hohes Konfliktpotential bei Windkraftanlagen prognostiziert wird (Empfehlung: WKA Ausschluss!). Bezüglich der Planungsebene ist es unverständlich, wieso trotz Ausschlussempfehlung überhaupt Vorranggebiete für Windkraftanlagen bei den Offsteiner Klärteichen angedacht sind. Was den in der Planfläche vorgefundenen Kiebitz angeht, kommt das Gutachten zu dem Schluss: „Unter Berücksichtigung der fachlich empfohlenen Abstände von Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen (LAG VSW, 2014) ist bei der Anlagenplanung ein Abstand von mindestens 1.200 m bzw. der 10-fachen Anlagenhöhe zu landesweit bedeutsamen Rastflächen und Gewässern einzuhalten. Für die Klärteiche Offstein sind nach Richarz, et al. (2012, p. 42) durch bereits bestehende WEA erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Entsprechend wird ein Ausschlussbereich von mindestens 1.500 m zwischen VSG und Windenergievorhaben empfohlen“ Auch hier gilt: Statt 1500 m sind mindestens 2600 m als Abstand geboten. Ebenso ist folgende Aussage des Gutachtens überholt: „Unter Einbeziehung einer Zusammenstellung zu Flughöhen des Vogelzuges u. a. aus Radarbeobachtungen40, die zu dem Ergebnis kommt, dass der überwiegende Teil des Tag-und Nachtzuges in mehreren Hundert Metern Höhe stattfindet, lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der Vogelzug auch unter Berücksichtigung der aktuell gängigen Anlagenhöhen, deutlich über den Rotorblättern stattfindet“ 266,5 m gehören zu „mehreren Hundert Metern“ und Kollisionen hier beobachteter Vogelzüge wie die der Kraniche - eine Gemarkung Obersülzens heißt „Kranichweide“ - sind vorprogrammiert, vor allem nachts und bei schlechtem Wetter. Aufgrund der extrem hohen Windkraftanlagen ist zudem die Aussage zu bezweifeln, das Kollisionsrisiko von Kranichen an Windkraftanlagen sei gering. Laut Gutachten gilt: „Für die Vorkommen der beiden Weihen-Arten als Winter- bzw. Rastgast wird das Konfliktpotenzial derzeit als erhöht eingeschätzt, sodass geeignete Maßnahmen zur	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Konfliktvermeidung und -minderung empfohlen werden“ Die beste Konfliktvermeidung ist der Verzicht auf den Windpark Dirmstein. Dasselbe gilt für die Aussage: „Währenddessen waren weitere WEA-empfindliche Arten, wie Baumfalke, Graureiher, Kor-moran, Kornweihe, Lachmöwe, Schwarzmilan, Weißstorch, Wiedehopf und Wiesenweihe nur vereinzelt oder außerhalb der Brutzeit anzutreffen. Für die Vorkommen der beiden Weihen-Arten als Winter- bzw. Rastgast wird das Konfliktpotenzial derzeit als erhöht eingeschätzt, sodass geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -verminderung empfohlen werden“ Was das aktuelle Vorkommen der Wiesenweihe angeht, fand im benachbarten Kerzenheim 2024 die erste Brut in RLP seit 11 Jahren statt (Debus, J, Schlär, V & S. Schlär (2025): Wiesenweihen brüten im Donnersbergkreis. POLLICHIA-Kurier 41 (1) 54-56). Des Weiteren wird in dem Gutachten die Steppenweihe (besonders WKA-sensibel) nicht erwähnt ((Brutverdacht bei Quirnheim laut Artenmeldeprotal Artenfinder.rlp). Das Gutachten nutzte die Daten aus dem Artenfinder - aber nur bis 2022: ein Mangel, wenn man so ein hochsensibles Gebiet bewerten muss! Es ist unverständlich, wieso man Gebiete, die eine landesweite Bedeutung für die Avifauna haben und offiziell als WKA-hochsensibel gelten für Windkraftanlagen nutzen möchte. Sollte der Zugriff auf solche Gebiete weiterhin angedacht sein, gelten besonders strenge Anforderungen an die Eingriffsbewertung. • Insbesondere können Gutachten zur Beeinträchtigung der Avifauna im Umfeld von Flächen mit landesweiter Bedeutung für die Avifauna keinesfalls nur auf einer Kartierungs-Saison basieren. • Die Kartierung nach Südbeck et al. 2012 ist zwar zielführend bei Kartierungen von Brutrevieren, aber im vorliegenden Fall nicht ausreichend, um das Umfeld der Offsteiner Klärteiche als Rastplatz für Zugvögel einzuschätzen, oder die Bedeutung des Vorhabensgebietes für Durchzügler zu bewerten. • Ergänzende Nachweise aus Meldeportalen geben normalerweise nur einen ersten Überblick über potenziell betroffene Arten im Vorhabensgebiet und erleichtern eine Entscheidung (Scoping-Termin), welche Artengruppen intensiver kartiert werden müssen. • Bei der Bewertung des Vorhabens "Windpark Dirmstein" sind die Wechselwirkungen mit den bereits vorhandenen Anlagen einzubeziehen, die um die Klärteiche bei Offstein bereits zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erheblichen Beeinträchtigungen führen. Diese Additionswirkungen (Windpark Dirmstein sperrt den südlichen Anflugkorridor zu den Klärteichen) werden im vorliegegen Gutachten zur Avifauna nicht ausreichend berücksichtigt Demnach sind die Auswirkungen des geplanten Windparks Dirmstein auf die nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützte Avifauna nicht ausreichend dargestellt und das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2596 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11626 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH ist unter 04 Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen bezüglich 4.4 Schallimmissionsprognose 5.3 Infraschall aufgeführt, dass „Untersuchungen und Messkampagnen der Bundesländer Baden-Württemberg sowie Bayern bisher keine Hinweise auf eine schädliche Wirkung von Infraschall, der durch Windenergieanlagen verursacht wird, ergaben“. Dies ist zutiefst unverständlich. Auch auf seiner Website https://www.baywa-re.de/de/wind/windpark-dirmstein wird seitens [anonymisiert] Infraschall mit keinem Wort erwähnt. Nichtsdestoweniger wird bei der Umwandlung von Windenergie in Strom 60 % der Windenergie in hörbaren Lärm (Frequenz > 20 Hertz) und in unhörbaren Infraschall (Frequenz < 20 Hertz) abgestrahlt. Die Leugnung und Beschwichtigung der gesundheitsschädlichen Schädigung von Infraschall seitens einer Reihe von Behörden und von Windkraftfirmen bedarf einer Erläuterung, die auf Hunderten von Untersuchungen und Veröffentlichungen basiert: Die resultierenden Schwingungen von Lärm und Infraschall beeinflussen den menschlichen Körper auf mehrfache Weise. Zum einen werden Körperorgane, deren Eigenfrequenzen im niederfrequenten Bereich liegen (Gehirn, Herz, Niere, Leber, Magen, Lunge, Nasenhöhle, Stirnhöhle) mittels Resonanz zum Mitschwingen gezwungen. Zum anderen werden das Hör- und Gleichgewichtsorgan in Mitleidenschaft gezogen. Aufgrund neuerer Forschungen wird der Infraschall vom Hörorgan zwar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		als Hörwahrnehmung unterdrückt, es werden aber dennoch Signale an das Gehirn gesendet, was zu einer unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung führt: Schlaflosigkeit, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen sind die Folge. Aufgrund einer Empfindlichkeitsänderung resultieren weiterhin Unwohlsein, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus und Gleichgewichtsstörungen. Alle diese Symptome konnten anhand zahlreicher Untersuchungen bei ca. 30% aller Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben müssen, festgestellt werden. Vor allem ältere, bereits erkrankte oder empfindsame Menschen sowie Schwangere sind gefährdet. Daraus ergibt sich für bestimmte Bewohner Obersülzens eine zusätzliche gesundheitliche Gefährdung. Zum einen wohnen im Mehrgenerationenhof in Obersülzen Menschen, die psychisch labil sind und einer besonderen Schonung bedürfen (Förderverein für die Nachsorge und Rehabilitation psychisch Kranker e.V. Hauptstraße 52 67271 Obersülzen). Nur ca. 1 km von der Ortsgrenze entfernt sollen 266,5 m hohe Windkraftanlagen der neuesten Bauart aufgestellt werden, deren Infraschall-Abstrahlung massiver ist als die von bisher bekannten Windkraftanlagen. Wie bereits oben erwähnt, sind „bereits erkrankte oder empfindsame Menschen“ vom Infraschall besonders gefährdet. Kann [anonymisiert] für eine ungefährdete Gesundheit garantieren? Zum anderen befindet sich am Ortsausgang Richtung Dirmstein eine Kindertagesstätte (Kinderkrippe Schneckenhaus https://www.kinderkrippe-schneckenhaus.de/), die nur ca. 1 km von zwei geplanten Windkraftanlagen entfernt ist. Auch Kinder gehören zu den Schutzbedürftigen (Schlaf, Ruhe), die vor Infraschall geschützt werden sollen. Zumindest müssen die beiden Windkraftanlagen, die an der Ortsgrenze von Obersülzen vorgesehen sind, vom Plan genommen werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2597 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11627 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH ist unter 01 Allgemeine Angaben bezüglich 1.2.2. Abstände	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohnbebauung zu erkennen, dass die Abstände der Windkraftanlagen zu den Wohnbebauungen bis zu 900 m hinunterreichen. Das ist unzumutbar. Denn obwohl der Mindestabstand in Rheinlandpfalz auf 900 m festgelegt wurde, ist dieser Wert inzwischen veraltet. Der Fehler ist der, dass man von Mindestabständen ausging, die man für bisherige 1,5 MW-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 100 bis 150 m festgesetzt hat. Für diese gilt ein Schallleistungspegel von 103 dB(A), woraus man einen Mindestabstand von 900 m abgeleitet hat. Die neuen über 200 m hohen 6 MW-Windkraftanlagen weisen dagegen einen Schallleistungspegel von über 106 dB(A) auf, was einer Verdoppelung des Lärms entspricht. Logischerweise sollte dann der Mindestabstand bei 1800 m liegen. Laut der Graphik von [anonymisiert] soll sich der Lärm der Windkraftanlagen folgendermaßen räumlich verteilen: [Kartendarstellung Schallemission Windpark Dirmstein] Hierbei verursachen am Ortsrand von Obersülzen vor allem die beiden Windkraftanlagen WEA1 und WEA2 einen Lärm von 40 dB(A). Laut der TA Lärm gilt für Wohngebiete eine Obergrenze von 35 dB(A) nachts und 50 dB(A) tagsüber. Demnach würde nachts die Lärmobergrenze überschritten werden. Das ist unzumutbar. Hinzu kommt, dass möglicherweise die Schallemissionen lediglich für eine ganz bestimmte (für den Projektierer genehmigungstechnisch optimale) Windrichtung in selektiver Hinsicht berechnet wurden. Es sind keine Fehlerbereiche bzw. Genauigkeitsgrenzen der ermittelten Lärmpegel angegeben, sodass die Aussagekraft der Grafik insgesamt mehr als fraglich ist. Was nützt es, wenn [anonymisiert] auf seiner Website behauptet „Nach der Inbetriebnahme erfolgt eine erneute Schallmessung, um die zuvor erstellten Prognosen durch reale Messergebnisse zu überprüfen“. Dann ist es zu spät. Die angeführten Argumente machen es zwingend erforderlich, dass zumindest die beiden Windkraftanlagen WEA1 und WEA vom Plan genommen werden. Zum Thema lesenswert: https://gesundheitskompass-mittelhessen.de/1174-1000-m-abstand-zu-windradern-ist-zu-wenig/ Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2598 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11628 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH ist unter 01 Allgemeine Angaben bezüglich 1.3 Stellungnahme zum Planungsrecht seitens [anonymisiert] aufgeführt, dass die Gemeinde Dirmstein im Rahmen ihrer 30. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 27.02.2024 mehrheitlich beschlossen habe, dem Vorhaben ihr Einvernehmen zu erteilen. Von einem Einvernehmen mit der Gemeinde Obersülzen, in deren Gemarkung eine Windkraftanlage geplant ist, ist nicht die Rede. Im Gegenteil: Auf der 29. Sitzung des Gemeinderates von Obersülzen vom 21.05.2024 nahm dieser wie folgt Stellung und beschloss mehrheitlich: „Die Reduktion des Abstandes zur Ortsbebauung muss zwingend einhergehen mit einer Reduktion der Höhe der Anlagen, die im Nahbereich der Ortslage liegen“ Diese Stellungnahme wird von [anonymisiert] nicht erwähnt. Auf jeden Fall muss die Stellungnahme der Gemeinde Obersülzen bei einer möglichen Planung des Windparks berücksichtigt werden. Wenn [anonymisiert] in seinem link https://www.baywa-re.de/de/wind/windpark-dirmstein#Der-windpark-dirmstein-im-%C3%BCberblick bekundet, „In jedem unserer Projekte ist es uns ein besonderes Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sowie die lokale Wirtschaft einzubinden“, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, den Anliegen der Menschen vor Ort, also größerer Abstand zur Ortsbebauung und niedrigere Windkraftanlagen, entgegenzukommen. Hinzu kommt, dass die beiden unmittelbar betroffenen Gemeinden Dirmstein und Obersülzen das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Windparks versagt haben. Schon vor einem Jahrzehnt haben die Bürgerinnen und Bürger Dirmsteins in einer Bürgerbefragung gegen den Windpark auf dem fraglichen Areal gestimmt. Der Widerstand der Bürgerinnen und Bürger ist heute genau so groß wie damals. Wenn es [anonymisiert] mit seiner Beteuerung ernst meint, „die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sowie die lokale Wirtschaft einzubinden“, sollte [anonymisiert] das Projekt beenden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2599 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11629 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Es findet ein Wertverlust von Gebäuden in der Nähe des Windparks statt. Das bedeutet, dass Häuser und Grundstücke im Durchschnitt einen Wertverlust von 20% bis 30% erleiden. Die Windkraftindustrie nennt natürlich andere Zahlen. Bei einem Immobilienwert von 200 000 € verliert der Eigentümer durch die Nähe von Windkraftanlagen 40 000 € bis 60 000 €. Das gilt allerdings nur für bisherige Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 150 m. Bei den neuen Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 250 m geht man von einem Wertverlust von ca. 50 % aus (RA T. [Name anonymisiert]). Auch Unverkäuflichkeit der Immobilien kommt vor, wie es bereits im Hunsrück der Fall ist. Da es sich beim Betrieb der jeweiligen Windkraftanlagen um eine Subvention handelt, findet keine Wertschöpfung statt, soweit diese nicht konkret nachgewiesen wird. Vielmehr findet durch den Projektierer der Windkraftanlagen ein gesetzlich erzwungener Eigentumstausch statt: Der Projektierer erzwingt aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wohneigentümer einen enteignungsgleichen Wertverlust durch zu geringe Abstände zu den jeweiligen Windkraftanlagen, um im Gegenzug seine eigene Gewinnrealisierung durch Subventionen durchzusetzen. Wertschöpfung findet so nicht statt, sondern bestenfalls eine Vermögenstausch. Der ist aber mit Art 14 GG nicht vereinbar: Artikel 14 Eigentum, Erbrecht, Enteignung (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Erschwerend kommt hinzu, dass die subventionierte Rendite sittenwidrig hoch erscheint. Als Benchmark können die von der BNetzA festgesetzten ca. 7 % Eigenkapitalzins dienen. Bei Windkraftanlagen wird dieser durch die Erhöhung des EEG-onshore-Höchstwertes um ein vielfaches überboten und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erscheint deshalb als sittenwidrig. Demnach sollte die Windkraftfirma [anonymisiert], die großzügig die Verpächter von Land für die 17 Windkraftanlagen bezahlt, entsprechende Schadensersatzzahlungen leisten. In Dänemark sind solche Entschädigungen Gesetz. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2600 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11630 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Entsprechend der Unterlagen bezüglich des link https://ldi-safe.rlp.de/s/xqXDaTHHNkSAcfH ist unter 04 Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen bezüglich 4.4 Schallimmissionsprognose aufgeführt, dass manche prognostizierte dB-Werte den Richtwerten bedrohlich nahekommen. Das ist nicht akzeptabel. Denn erfahrungsgemäß sind oft die prognostizierten dB-Werte niedriger als die später tatsächlich gemessenen dB-Werte in der Nähe der später aufgestellten Windkraftanlagen. Hinzu kommt, dass Gerichte entschieden haben, dass die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht ausreichend ist, um eine Genehmigung für Lärm verursachende Anlagen zu erteilen. Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall. Dann muss das gesamte Schädigungspotenzial des Lärms bewertet werden. Zum besseren Verständnis: TA Lärm: Die TA Lärm ist eine Verwaltungsvorschrift, die die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verbindlich interpretiert, wenn die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgegebenen Randbedingungen beachtet werden. Besondere Schallqualitäten: Die TA Lärm konzentriert sich hauptsächlich auf den allgemeinen Lärmpegel, aber sie berücksichtigt nicht andere Aspekte, die die Lärmbelastung verstärken können. Dazu gehören: Impulshaltigkeit: Plötzliche, intensive Geräusche, die durch Impulsgeräusche verursacht werden, können unangenehm und schädlich sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall: Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen, die vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden, können jedoch körperliche Beeinträchtigungen auslösen, wie z.B. Kopfschmerzen, Herzprobleme, Bluthochdruck, Übelkeit, Unruhe, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Nervosität, Angstzustände, Depressionen, Tinnitus. Gerichte: In manchen Fällen haben Gerichte entschieden, dass die TA Lärm nicht ausreicht, wenn Impulshaltigkeit oder Infraschall eine wesentliche Rolle spielen wie z.B. bei Windkraftanlagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des Lärms bewertet werden muss. Konsequenzen: Wenn Impulshaltigkeit oder Infraschall eine wesentliche Rolle spielen, müssen bei Genehmigungsverfahren zusätzliche Untersuchungen und Bewertungen durchgeführt werden, um das gesamte Schädigungspotenzial des Lärms zu beurteilen. Dies kann dazu führen, dass Genehmigungen verweigert werden oder mit strengeren Auflagen verbunden sind. Daher ist es unumgänglich, den Windpark eventuell nicht zu genehmigen oder zumindest den Abstand der Windkraftanlagen zu den Wohngebäuden deutlich zu vergrößern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2601 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11631 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem von [anonymisiert] beanspruchten Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Es gibt einen neuen Beweis, dass Windkraftanlagen für Menschen, die in deren Nähe leben müssen, schädlich sind. Eine Studie zeigt, dass Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen vermehrt zu Schlafmitteln und Antidepressiva greifen. Windkraftanlagen führen zu einem erhöhten Bedarf von Schlafmitteln und Antidepressiva. Dies ist das Ergebnis einer dänischen Studie aus dem Jahr 2019. Durchgeführt hat sie das private und unabhängige Institut Kraeftens Bekaempelse, ein führendes Krebsforschungszentrum. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Lärmemissionen von Windkraftanlagen mit der Einnahme von Schlafmitteln und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Antidepressiva, insbesondere bei älteren Menschen, in Zusammenhang stehen. Damit ist ein Zusammenhang von diesen Lärmemissionen und Schlaf und psychischer Gesundheit gegeben. Wenn zumindest ein Teil der Menschen, die in Nähe von Windkraftanlagen leben müssen, Schlafmitteln und Antidepressiva nehmen müssen, um die schädliche Beeinflussung der Windkraftanlagen auszuhalten, ist das unzumutbar. Daher ist es unumgänglich, den Windpark entweder nicht zu genehmigen oder zumindest den Abstand der Windkraftanlagen zu den Wohngebäuden deutlich zu vergrößern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2602 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11632 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgender Einwand: Die EU-NotfallVO läuft aus, die Umsetzung der RED III verzögert sich. Die Europäische Union (EU) hat am 31. Dezember 2022 eine Notfall-Verordnung erlassen, die wesentliche Vereinfachungen für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vorsieht und zugleich den Ausbau Erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Ergänzend hierzu ist am 20. November 2023 die novellierte EU-Richtlinie „RED III“ („Renewable Energy Directive III“) in Kraft getreten, deren nationale Umsetzung durch Deutschland noch immer auf sich warten lässt. Das Auslaufen der EU-NotfallVO am 30. Juni 2025 führt zur unmittelbaren Rückkehr umfangreicher artenschutzrechtlicher Prüfungen auf Genehmigungsebene und folglich längeren Wartezeiten in Bezug auf die finale Genehmigung. Insofern sollte der VRRN eine erweiterte Prüfung bezüglich einer Flächenplanung eines möglichen Windparks vornehmen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2603 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11633 Sehr geehrte Damen und Herren, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgende Anregung: Die geplante Flächenausweisung basiert auf rechtswidrigen gesetzlichen Neuerungen (§ 2 EEG und § 45b BNatSchG). Unter dem ehemaligen Minister Habeck hat der Gesetzgeber mit den sogenannten „Paketen“ aus ideologischen Gründen massive Eingriffe in das Naturschutzrecht vorgenommen, die die bisherigen Schutznormen aber auch die Rechtsprechung der letzten 20 Jahre zunichtemachen. Diese Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus sind aus den folgenden Gründen rechtswidrig. Die Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass auch eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Mit der neuen Regelung wird festgelegt, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat der EU verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten kein Verweis auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

festgelegt werden kann."
Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig, zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden.

Weiterhin wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen als auch gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen einer Energiekrise rechtswidrig.

Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Grund mehr verbleibt.

Die Versorgung mit Erdgas ist durch ein ausreichend zur Verfügung stehendes Angebot an Flüssigerdgas (LNG) aus sicheren Lieferländern gewährleistet. Die Gasspeicher konnten über diesen Versorgungsweg jederzeit bis zu den erforderlichen Füllständen aufgefüllt werden. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Insgesamt weisen die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter auf ein hohes Maß an Versorgungssicherheit hin. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Die Versorgungslage ist nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Folglich sind die genannten Neuerungen und weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Rechtswidrig oder zumindest fraglich ist die Planung des VRRN, eine Fläche ins Auge zu fassen, gegen die sich die Bürgerinnen und Bürger von Dirmstein bereits vor Jahren per Unterschriftensammlung mehrheitlich dagegen entschieden haben. Laut VRRN will man aber „Mit den Bürgern“ planen. Und ausgerechnet umzingelt von fünf naheliegenden Ortschaften, soll dieser monströse Windpark hochgezogen werden. In Rheinlandpfalz gibt es genügend andere Flächen, die weniger aggressiv menschliche Behausungen beeinflussen. Dass der VRRN gegen die Bürger plant, ist auch daraus ersichtlich, dass mittlerweile die Gemeinden Dirmstein und Obersülzen das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung des Windparks versagt haben. Viele Bürger Dirmsteins, Obersülzens und anderer umliegender Gemeinden sind gegen den geplanten Windpark und gegen die geplante riesige Flächenausweisung DÜW/RPK/WO-VRG01-W. Von einer Akzeptanz vor Ort kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil. Es sind bereits zwei Rechtsanwälte eingeschaltet. Gegen den Vorbescheid der SGD Süd wurde von einem der Rechtsanwälte Widerspruch eingelegt. Der Vorbescheid ist rechtswidrig. Weiterhin ist die fragliche Fläche laut geltendem Flächennutzungsplan für Windkraftanlagen nicht zugelassen. Der allseits bekannte Formfehler bei der Veröffentlichung des Flächennutzungsplans ist kein Grund, letzteren in Frage zu stellen. Die geplante neue Flächenausweisung widerspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Dezember 2005 der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land/Leiningerland. Hier werden ganz klar Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen. Im Übrigen mit einer Obergrenze von maximal 10 Windkraftanlagen. Diese Vorrangflächen sind nach der „Legende der Karte“ auch als abschließende Flächen anzusehen. In der Legende heißt es „Resultierende Vorrangflächen für die Windenergienutzung mit Ausschließwirkung nach § 34 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rest des Plangebietes.“ Die Behauptung, es gebe keinen negativen Ausschluss, ist nicht zutreffend. Der Flächennutzungsplan sieht ausdrücklich vor, dass für derartige Windkraftanlagen Vorrangflächen vorgesehen sind. Der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck zum Geltungsbereich wurde erreicht. Demnach ist der Plan nach dem ROG § 11 zu erhalten. Soweit die Behörde meint, der Flächennutzungsplan sei wegen eines Verkündigungsmangels insoweit unwirksam und von der Genehmigungsbehörde nicht zu berücksichtigen, so ist dies ebenfalls unzutreffend. Der Genehmigungsbehörde steht keine „Normverwerfungskompetenz“ zu. Insofern wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen. Es liegt schließlich kein beachtlicher Fehler vor, der damit zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führt. Es ist weiter anzumerken, dass die Ortsgemeinde Dirmstein das erforderliche gemeindliche Einvernehmen bei der Bauvoranfrage am 27.02.24 nicht ordnungsgemäß erteilt hat. Es gibt Hinweise, dass Bürger bei der Planung und Abstimmung mitgewirkt haben, die selbst Eigentümer von Grundstücken sind, die im Bereich des Planungsgebietes liegen. Nach § 22 Gemeindeordnung besteht bei derartigen Sonderinteressen ein Mitwirkungsverbot. Laut dem „Begleitschreiben zum Planungsrecht“ in den Unterlagen der Bauvoranfrage am 27.02.24 heißt es, das Vorhaben sei mit der Regionalplanung vereinbar. Dem ist nicht so. Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll die Steuerung auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Die neue Flächenausweisung befindet sich zum Großteil in einem regionalen Grünzug (bedeutendes Naherholungsgebiet) und Vorranggebiet Landwirtschaft. Laut Gemeindeordnung „sollten nicht ausgefertigte Bebauungspläne von Behörden nicht angewandt werden. Die fehlende Ausfertigung ist ein offenkundiger Mangel.“ Bedeutend ist außerdem, dass sich die „Klärteiche Offstein“ als Natura-2000-Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotential in näherer Umgebung befinden. Laut dem Vorbescheid liegt diese Umgebung noch ca. 4 km entfernt von den zwei geplanten Windkraftanlagen (Nr. 13+14). Bei der großen geplanten Flächenausweisung von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		DÜW/RPK/WO-VRG01-W und den restlichen geplanten Windkraftanlagen der Firma [anonymisiert] verringert sich die Entfernung deutlich! Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (gesetzliches Verschlechterungsverbot). Der Teilregionalplan von 2021 legt für den rheinland-pfälzischen Teilraum keinen vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete fest. Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.2.4.4. ist auf bestimmte besondere Gebiete beschränkt wie z.B. auf Natura-2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotetial. Laut dem FNP von 2005 heißt es außerdem (S. 28): „Um auch weiterhin die Akzeptanz dieses Rastplatzes (den Schutzzweck) sicher zu stellen, ist in Hauptzugrichtung (nordöstlich und südwestlich) bzw. in den An- und Abflugbereichen bis in 2 km Abstand von der Gebietsgrenze ein anlagenfreier Korridor zu erhalten, der in dieser Achse auch in 2 km Breite über die Teiche gelegt wird (vgl. „Vogelschutz und Windenergie in Rh-Pf“; S. 149). Es handelt sich bei der Fläche um eine bedeutsame kulturhistorische Hügellandschaft. In Ziel 3.2.4.4. des Teilregionalplanes Rhein-Neckar war bislang „Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar die regionalbedeutsame Windenergienutzung (…) in den nachfolgend aufgeführten Naturraumeinheiten ausgeschlossen: Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone, 9.2.2 Hügelland der Haardt, 9.2.3 Nördliche Weinstraße (…) Die Oberste Landesbehörde schlug vor: „Innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und des maximal sechs Kilometer tiefen Korridors in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.“ Dem wurde Folge getan. Weiter hieß es: „Generell ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken!“ Die Punkte 6.2 „Freiraum- und Erholungsraumsicherung“	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowie Punkt 6.3 „Keine Verunstaltung der markanten Rheingrabenabbruchkante durch WKA“ im rechtskräftigen Flächennutzungsplanes Grünstadt-Land/ Leiningerland von Dezember 2005 sind zu beachten und nicht zu übergehen. Laut dem BfN liegt Dirmstein in der bedeutsamen Landschaft Nr. 256 „Haardtrand mit Weinstraße“. Dirmstein ist außerdem die „Perle des Leiningerlandes“ und ein „historisches Weindorf“. Auf der Dirmsteiner Homepage www.dirmstein.de heißt es: Dirmstein ist der Mittelpunkt des Dreiecks Worms/Frankenthal/Grünstadt an der pfälzischen Grenze zu Rheinhessen. Hier beginnt das Leiningerland, und der Gemüsegarten Deutschlands geht in das Rebenmeer der Deutschen Weinstraße über. Wegen ihres attraktiven Ortsbildes, ihrer guten "Tröpfchen" und der vielfältigen Gastronomie wird die anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde schon seit Jahrzehnten als "Perle" bezeichnet. Sie birgt eine Vielzahl interessanter Besonderheiten, wie zum Beispiel den ersten Fußballgolfplatz Deutschlands oder die einzige Zweikirche aus der Barockzeit. Der Verlust von Landwirtschaftsflächen und Weinbau sowie eine Umzingelung von Windkraftanlagen, die höher als die bedeutende Zweikirche aus der Barockzeit sind, sind nicht tragbar. Als es um die Offenlage und Anhörung des ERP ging, wurden weder die Bürger der betreffenden Gemeinden noch andere Behörden oder Vereine frühzeitig und ersichtlich informiert, noch miteinbezogen. Aus der Bekanntmachung im Amtsblatt war nicht erkennbar, welches Ausmaß die Fortschreibung haben würde. Die Größe der Fläche war auch nicht genannt. Die Bürger gingen lediglich von 2 Windkraftanlagen aus, wie in der vorherigen Bekanntmachung benannt. Laut der Sitzungsunterlagen der VG Leiningerland für den Bauausschuss Dirmstein am 08.05.24 und des Gemeinderats Dirmstein am 15.05.24 heißt es: „Werden die Flächenbeitragswerte (vor oder zu einem Stichtag) erreicht, richtet sich die Zulässigkeit der Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich), sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich). Windkraftanlagen sind außerhalb der Windenergiegebiete dann nicht mehr privilegiert. Die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Konzentrationsflächenausweisung in Flächennutzungsplänen bleibt bis zum 31.12.2027 bestehen.“ Das heißt, dass die bereits ausgewiesenen Vorrangflächen im noch rechtskräftigen FNP von 2005 mit ihrer Ausschlusswirkung bestehen bleiben. Weiter heißt es: „Der Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie bewertet das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W aus Umweltgesichtspunkten als eine nur bedingt für Windenergienutzung geeignete Fläche.“ Was ist mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die beim Vorbescheid ausgeklammert wurde aufgrund des vereinfachten Verfahrens? Was ist mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung? Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 2604 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11654 Anregungen gegen den geplanten Windpark in Dirmstein Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Gedanken, Bedenken und Anregungen gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung eines Windparks mit 17 Windenergieanlagen in der Nähe der Gemeinde Dirmstein geben. 1. Anfechtung des Schallemissionsgutachtens Das vorgelegte Schallemissionsgutachten basiert in wesentlichen Teilen nicht auf realen Messdaten, sondern auf hypothetischen Annahmen zu Betriebsbedingungen, Windrichtungen und Ausbreitungsverhalten, anstatt die reale Schallemission bereits bestehender Anlagen desselben Typs Nordex N175/6.X unter vergleichbaren Bedingungen zu berücksichtigen. Ich möchte hierzu nur auf eine Passage (Seite 13 des Schallemissionsgutachtens) hinweisen, in dem steht: „Für den geplanten WEA-Typ liegen derzeit noch keine schalltechnischen Vermessungen vor. Daher sind die vom Hersteller prognostizierten Schalleistungspegel und Oktavbänder zu verwenden“. Das Gutachten weist lediglich einen hypothetischen Ausgleichswert in Höhe von 2,1dB aus. Dieser frei gewählte Wert führt dazu, dass fast immer die Grenzwerte gerade so eingehalten werden können. Bislang liegt aber noch immer keine Korrektur/Anpassung des Schallemissionsgutachtens mit realen Werten vor. Möglicherweise könnte dadurch die Einhaltung der Grenzwerte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht weiter bestätigt werden. Eine fundierte Beurteilung der tatsächlichen Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Das Gutachten weist insbesondere folgende Mängel auf: - Keine Messung unter Volllastbetrieb der spezifischen Anlagentypen - Kein Austausch des hypothetischen Wertes (2,1dB) mit realen Werten - Keine Langzeitmessung unter variierenden Witterungsbedingungen - Keine realitätsnahe Bewertung tieffrequenter Schallanteile (Infraschall) - Unzureichende Prüfung der Lärmbelastung im Nachtbetrieb unter ausreichender Berücksichtigung der Schallemissionswerte der nahegelegenen Autobahnen A6 und A61 Diese Mängel stehen im Widerspruch zu den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG und stellen eine gravierende Verletzung der gebotenen Sorgfaltspflicht dar.	
Stellungnahme-ID: 2604 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11655 2. Einwand bezüglich der Insolvenzgefahr des Betreibers [anonymisiert] Ich möchte hiermit meine Bedenken hinsichtlich der möglichen Insolvenz des Windparkbetreibers [anonymisiert] während oder nach der Bauphase des geplanten Windparks in Dirmstein äußern. Falls [anonymisiert] während der Bauphase oder im späteren Betrieb insolvent wird, könnten sich folgende Probleme ergeben: Unvollständige oder nicht gewartete Anlagen: Im Falle einer Insolvenz besteht die Gefahr, dass die Wartung und der Betrieb der Windräder nicht mehr sichergestellt sind, was die Effizienz und Sicherheit des Windparks beeinträchtigen würde. Finanzielle Risiken für die Gemeinde und die Region: Eine Insolvenz könnte dazu führen, dass bereits investierte Gelder verloren gehen oder dass die Finanzierung für den Betrieb und die Instandhaltung des Windparks gefährdet ist. Auch ist im Falle der Insolvenz der garantierte Rückbau der Anlage nach der Nutzungsphase als sehr kritisch zu bewerten. Umwelt- und Naturschutzbelange: Bei einem Betreiberwechsel oder im Falle eines Stillstands könnten Umweltauflagen nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mehr ordnungsgemäß erfüllt werden, was negative Auswirkungen auf die Natur in der Region haben könnte. Langfristige Planungssicherheit: Die Unsicherheit bezüglich des Betreibers beeinträchtigt die Planungssicherheit für die Gemeinde und die Anwohner. Aus diesen Gründen halte ich es für wichtig, im Falle der Genehmigung des Windparks Dirmstein, auch Regelungen zu treffen, die im Falle einer Insolvenz der [anonymisiert] greifen, beispielsweise durch spezielle Sicherheiten und staatliche Garantien. Ich bitte Sie, auch diese Anregung bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 2604 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11656 3. Wertverlust von Immobilien - Gemeinde Dirmstein Ein weiterer erheblicher Einwand betrifft den zu erwartenden Wertverlust der Immobilien im betroffenen Umkreis. Die Nähe eines Windparks mit 17 Windrädern führt nachgewiesenermaßen zu sinkenden Immobilienpreisen. Studien und Erfahrungsberichte aus betroffenen Regionen zeigen Wertverluste von 7 % bis über 20 %, insbesondere bei dauerhafter Sichtbarkeit, Lärmbelastung und landschaftlicher Beeinträchtigung. Berechnung des geschätzten Wertverlusts für Dirmstein Annahmen: - Anzahl betroffener Haushalte in Dirmstein im Einwirkungsbereich (<2 km): ca. 320 Haushalte - Durchschnittlicher Immobilienwert je Haushalt (Haus/Wohnung): ca. 380.000 € - Konservativer geschätzter Wertverlust: 12 % Gesamter Wertverlust: 320 Haushalte × 380.000 € × 12 % = 14.592.000 € Ergebnis: Für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer in der Gemeinde Dirmstein ergibt sich ein voraussichtlicher, konservativ geschätzter Wertverlust in Höhe von 14,6 Millionen Euro.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2604 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11657 4. Rechtliche Schritte - Androhung einer möglichen Sammelklage Sollte der Genehmigungsprozess trotz der dargestellten Bedenken und Einwände fortgeführt und der Windpark realisiert werden, behalten sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dirmstein ausdrücklich das Recht vor, eine Sammelklage anzustrengen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dabei wird insbesondere geprüft werden, ob die Behörden durch Missachtung bestehender gesetzlicher Vorgaben insbesondere hinsichtlich Schallschutz, Vorsorgeprinzip und Eigentumsschutz, haftbar gemacht werden kann. Ebenfalls wird die Missachtung klar abgegebener Willenserklärungen der Gemeinde sowie auch der Verbandsgemeinde, bzgl. des Flächennutzungsplans und der Vorrangflächen, der rechtlichen Prüfung unterzogen. Eine Klage auf Schadensersatz wegen Wertverlust von Immobilien sowie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird in diesem Fall nicht ausgeschlossen. Mit Nachdruck fordere ich eine vollständige Neubewertung des Projekts und die unverzügliche Aussetzung des Genehmigungsverfahrens.	
Stellungnahme-ID: 2605 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11658 Bedenken und Anregungen zum geplanten Windpark Dirmstein-Obersülzen Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Mitglied mehrerer Natur- und Landschaftsschutz-Organisationen und erweitere hier meine im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichte Stellungnahme zum oben genannten Projekt : Der Fachbeitrag Naturschutz zur Genehmigungsplanung enthält im Kapitel 4.3.1.1 (Seite 59) eine unzutreffende Aussage zum Landschaftsbild: " . . . Dem Vorhaben ist daher eine geringe Wirkintensität auf das Schutzgut Landschaftsbild (Wirkungsstufe I) beizumessen. " Richtig ist vielmehr: 17 Anlagen, jede rund 270 Meter hoch, würden das Bild der Landschaft nördlich Dirmstein bzw. östlich Obersülzen wesensmäßig verändern. Heute ist es eine wellige, teils landwirtschaftlich genutzte, teils naturnahe vorderpfälzer Landschaft (ein niedrigerer Windpark liegt weiter östlich). Nach dem Bau der 17 Anlagen würde man hier de facto auf und in einen riesigen Maschinenhof blicken !	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zur Erholungsnutzung trifft der Fachbeitrag im Kapitel 2.7.3 (Seite 26) eine Fehlzuordnung : " Innerhalb des 3 km-Radius um die geplanten WEA sind keine Premiumwanderwege (Deutscher Wanderverband Service GmbH, 2022; Deutsches Wanderinstitut e.V. Marburg, 2022) ausgewiesen. Der Planungsraum wird von Anwohnern genutzt, hat jedoch keine besondere Funktion für die überregionale Erholung. " Richtig ist vielmehr: Das Plangebiet ist zwar kein Wandergebiet, bietet aber Naturerlebnisse bei kleinen Spaziergängen. Bei einem Ortsbesuch habe ich mehrere Leute dort ihre Hunde ausführen sehen ! Die besondere landschaftliche Bedeutung des Plangebiets für die hier lebenden Bürgerinnen und Bürger liegt in seiner wohnungsnahen relativen Naturnähe - verglichen mit den Städten des Umlands ! Dazu eine Feststellung des Landschaftsforschers [Name anonymisiert] : " Selbst relativ intensiv genutzte Agrarlandschaften werden von den meisten Menschen als naturnahe Gegenwelt zu ihren technisch-urban gestalteten Wohnungen, Siedlungsgebieten und Arbeitsstätten wahrgenommen. Die ästhetische Möglichkeit, der eigenen Natur in der Natur der Landschaft zu begegnen, geht mit der Errichtung von Windkraftanlagen und Windfarmen meist völlig verloren, denn Windkraftanlagen sind technologisch-industrielle Einrichtungen und führen zu Erlebnissen technischer Überfremdung. Damit aber zerstören sie den spezifischen naturästhetischen Wert der Landschaft, in der sie errichtet werden sollen. " [Name anonymisiert] , Landschaftsästhetik heute, oekom Verlag, München 2015, S. 264 Das Planungsgebiet hat auch eine erhebliche ökologische Bedeutung, besonders für die Avifauna. Diesbezüglich und bezüglich weiterer Aspekte (z. B. der Windhöffigkeit des Gebiets) verweise ich auf weitere Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere jene von Herrn Dr. [Name anonymisiert] . Dessen Einwendungen schließe ich mich vollinhaltlich an.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beim Erörterungstermin am 9. Juli in Neustadt wurde ausführlich über das vorliegende Schallgutachten und die geplanten bzw. geforderten Messungen diskutiert. Ein Aspekt, über den es im Internet veröffentlichte Fachtexte gibt, blieb jedoch unerwähnt, strukturierte Druckpulse , siehe : https://static1.squarespace.com/static/5faeb81cd6a09b1acbb5e78d/t/683f395b7417841a3ff0b21d/1748973916939/Gesundheitliche+Relevanz+aerdynamischer+Emissionen+von+WEA.pdf Daraus : "Abstrakt: Windenergieanlagen erzeugen neben Schall im Sinne der Akustik vor allem aerodynamische Emissionen wie strukturierte Druckpulse, Wirbel und Turmschwingungen, die energetisch dominierend sind. Diese Phänomene beruhen auf physikalisch gesicherten Mechanismen und erklären medizinisch-physiologisch schlüssig die klinischen Beobachtungen und Betroffenenberichte. Das gegenwärtige Regelwerk, das sich ausschließlich auf akustische Parameter stützt, greift zu kurz. Eine Erweiterung der Emissionsbewertung und dringende Schutzmaßnahmen erscheinen aus dem Vorsorgeprinzip heraus erforderlich." Ein weiterer Aspekt sei hier ebenfalls nachgetragen, zu erwartende psychosoziale Auswirkungen des geplanten Windparks. Wenn Menschen erleben, dass ihr heimatliches Umfeld durch belastende technische Großprojekte überprägt wird, verändert sich ihr Sozialverhalten (vgl. Mertonsche Anomietheorie). Sie werden sich wahrscheinlich aus der Mitwirkung bei öffentlichen Aufgaben zurückziehen, ihre Achtsamkeit nun ganz auf sich konzentrieren. Klare Hinweise geben die Studien von Prof. Plieninger , siehe https://www.uni-goettingen.de/en/54088.html?id=5781 . Ich bitte alle für eine Genehmigung des Windparks Verantwortliche, diesen Bedenken Gewicht beizumessen und im Sinne der Betroffenen zu entscheiden. Mit freundlichem Gruß,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11661 Am 31.03.2025 fand hier in Dirmstein ein Informationsveranstaltung statt, initiiert durch den aktuellen OBM Dirmstein, zum geplanten Windpark (Akz.: 6620#2024/0038-011121) in Dirmstein durch die Firma [Name anonymisiert] zu dem Bau von 17 Windkraftanlagen (WKA) nördlich von Dirmstein, für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W und hierzu möchte ich folgende Einwendungen gelten machen: Substantiierung: - Planung, Verwaltung und Transparenz Laut Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land von 2005, liegt der geplante Windpark in einem für Windenergie ausgeschlossenen Gebiet. Windräder (WKAs) dürfen grundsätzlich auch außerhalb eines Bebauungsplans mit Windenergieflächen errichtet werden, entsprechend § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich und werden dann als „sonstige Vorhaben“ bezeichnet. Die [Name anonymisiert] legt zugrunde, dass sie hier ein privilegiertes „Baurecht“ besitzt, da hier ein Bekanntmachungsfehler der Verwaltung vorliegt und daher auch außerhalb des aktuellen Flächennutzungsplans ein WKA gebaut werden darf (m.E. eine „juristische „Spitzfindigkeit). Da sie sich jedoch außerhalb des noch gültigen Flächennutzungsplans mit ihren WKAs befindet kommt m.E. nur die Zulassung von Windenergieanlagen als "sonstiges Vorhaben" gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, zum Ansatz und dies unter bestimmten Voraussetzungen und strengen Regeln und sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Windkraftanlage (WEA) kann in Deutschland nur genehmigt werden, wenn öffentliche Interessen gewahrt bleiben, die bisher keine Berücksichtigung fanden. Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert im § 1 Abs. 5, dass bei der Genehmigung von Vorhaben das öffentliche Interesse, hier die Bürger von Dirmstein und Obersülzen, zu berücksichtigen ist. Ohne Berücksichtigung dieser Interessen ist eine Genehmigung in der Regel nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet überdies lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11662 Auch ist zu berücksichtigen, dass für die Beschränkung der Zulässigkeit auf bestimmten Flächen, unter Ausschluss des übrigen Plangebiets, eine sogenannten „Gewährleistung eines Freihaltewinkels im Umfeld von Ortschaften“ (Umklammerung/Gesichtsfeld) zu berücksichtigen ist. Als Gesichtsfeld wird dabei der Bereich definiert, innerhalb dessen eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann. Dieser beträgt etwa 180°. Als maximal zumutbar wird eine durchgängige horizontale Verstellung des Horizonts durch WEA von 2/3 des Gesichtsfelds (= 120°) angesehen (vgl. OVG Magdeburg, 2012). D.h. im Umfeld von Ortslagen dürfen innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung - maximal 120° durchgehend von einer Potenzialfläche für WEA eingenommen werden, - dabei müssen mindestens 60° zusammenhängend freigehalten werden, - die beiden obigen Kriterien müssen von künftigen Vorrangflächen für WEA unter Berücksichtigung der Wirkung bestehender WEA gewährleistet sein. Andernfalls ist von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die Umfassung der Ortslage mit WEA auszugehen. Soweit mir bekannt werden hier die zu berücksichtigen Winkel von der [anonymisiert] nicht eingehalten, sie bewegen sich über 140°.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11663 Es darf auch nicht zu „Lasten“ der betroffenen Dirmsteiner und Obersülzer Bürger gehen, dass durch einen Bekanntmachungsfehler der Verwaltung, sich die SGD Süd über den Flächennutzungsplan hinwegsetzt. Auch wurde den Bürgern erst in der o.a. Informationsveranstaltung am 31.03.2025 bewusst, dass die Planung komplett abgeschlossen ist, alle Dokumente zu dem Vorhaben, WKAs mit 17 Windrädern, bereits der SGD Süd vorliegen bzw. eingereicht wurden. Hier sei noch anzumerken, dass bereits die ersten Anträge zur WKA mit zwei Windrädern im Juli 2023 von der [Name anonymisiert] gestellt wurden und im September 2023 ein Gespräch zwischen [Name anonymisiert], der SGD-Süd und VG Grünstadt-Land genau auf den o.g. Bekanntmachungsfehler stattgefunden, in welchem die [Name anonymisiert] einen Anspruch auf die Bebauung ableitet, hat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bis zur o.a. Informationsveranstaltung gab es, durch den vorherigen OBM und Gemeinderat begrenzte Informationen an die Bürger, bezüglich des WKAs. Ersatzweise gab es nur eine kleine Mitteilung im Amtsblatt, dass der Bauausschuss des Gemeinderates Dirmstein darüber berät, ohne Erläuterung der Konsequenzen. Hier liegt u.E. der Verdacht der wirtschaftlichen Vorteilsannahme nahe. Der komplette WKA Vorgang gestaltete sich doch sehr intransparent, da es doch bisher an einer vollumfänglichen Information mangelte. Gerade im Hinblick auf den Bürgerentscheid von 2013, bei dem sich die große Mehrheit gegen die Windkraft auf der Gemarkung Dirmstein ausgesprochen hat. Befremdend war u.E. auch die Ausführung, dass die die VG Grünstadt-Land nicht die sogenannte "Heilung" des Verfahrensfehlers angestrebt hat, da u.E. der von der [Name anonymisiert] für sie genutzte Formfehler ggf. „geheilt“ werden konnte durch Änderung des Flächennutzungsplans in eine Konzentrationsflächenplanung durch die Kommune.	
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11664 Bisher lag die durchschnittliche Höhe von Windkrafträdern bei 193 mtr. und einer Nennleistung von 3,3 MW. Laut [Name anonymisiert] hat jedes der geplanten Windräder eine Gesamthöhe von 266,5 m und die elektrische Nennleistung 6.8 MW. Diese enorme Leistungssteigerung hat für die Anwohner den nachteiligen Effekt einer höheren Schädigung durch Lärm und Infraschall, der u.E. nicht zumutbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11665 - Erschließung Es muss sichergestellt sein, dass die Windkraftanlage ausreichend erschlossen ist, also Zugang zu Straßen und Leitungen hat. Diese Erschließung bzw. die erforderlichen Wegerechte liegen u.E. der [Name anonymisiert] aktuell nicht vor. Hier Zufahrt von der L463 (Heuchelheim – Dirmstein) nach den Standorten/Flurstücken der Windräder bzw. den operativen Tagesgeschäftes entsprechenden Bauarbeiten. Auch wurde von der [Name anonymisiert] nach Anfrage verneint , dass es hier eine Zufahrt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplant ist bzw. die Zufahrt bei dem Rastplatz Erpelrain A61 erfolgen.	
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11666 Es ist geplant die Einspeisung der Leistung des WKAs nach dem Umspannwerk Lambsheim zu realisieren ist dies technisch aktuell machbar und liegen die Wegerechte der Gemeinde Gerolsheim vor ?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11667 - Landschaftsbild Durch die exorbitante Anzahl des geplanten WKAs wird das Landschaftsbild um Dirmstein herum nachhaltig zerstört. Diese konzentrierte Häufung des WKA Dirmstein ist nicht akzeptierbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11668 Das Thema "Dirmstein Perle des Leininger Landes" verliert an Wertschätzung. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Tourismus nachhaltig zurückgehen wird. Ein Industriepark wie der WKA ist kein „Urlaubsdomizil“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11669 Der Erholungswert und die Wohnqualität für die Bewohner der angrenzenden Ortschaften Dirmstein, Obersülzen, Heuchelheim und Offstein sinkt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11670 Die Größe und die Häufigkeit der Windräder wirken sich bedrückend aus und es sind ja nicht nur dieses 17 Windräder, sondern auch die bereits 14 existenten Windräder in der Gemarkung Groß-/Kleinniedesheim und hier sind weitere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windräder geplant. Auch sind in der Verbandsgemeinde Monsheim , nördlich Dirmstein, weitere Windräder geplant.	das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11671 Die Umzingelung von Dirmstein wird von den Bewohnern als eine Zerstörung des natürlichen Landschaftsbildes und als eine Einmischung in das Lebensumfeld von Menschen und Tieren gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11672 - Lärmbelästigung und Infraschall Von WKAs gehen nicht unerhebliche Lärmbelästigungen aus. Bei der o.a. Infoveranstaltung wurden fiktive Modellrechnung präsentiert, die für uns nicht nachvollziehbar und einzuordnen sind geht eine starke Lärmbelastung aus. Wie bekannt werden diese Daten i.d.R. „verkaufspolitisch“ geschönt und entsprechen nicht den realen örtlichen Gegebenheiten, bzw. lassen sich in der „realen Welt“ leider nicht nachvollziehen und bestätigen. Auch vermisse ich in den Unterlagen der [anonymisiert] die Beschallung des WKAs mit der „kumulativen“ Lärmbelästigung der A6 und A61, bei Tag und Nacht. Auch wurde das Thema Infraschall in der Infoveranstaltung nur marginal behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11673 Im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG §5) sind Betreiber dazu verpflichtet Vorsorge zu tragen, gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, können wir dem Antrag de [Name anonymisiert] nicht unbedingt entnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11674 - Effektivität und Kosten Wie von der [Name anonymisiert] bei der o.a. Infoveranstaltung ausgeführt beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit 5 - 6 m/s. Die Nennleistung der geplanten WKA wird aber erst mit einer Windstärke von 14m/s und demgemäß auch nur 15% der möglichen Leistung der WKA im Schnitt erreicht. Dies hat zur Folge, dass der Betreiber wissentlich für die nicht erreichbare Nennleistung zusätzliche Subventionen vom Steuerzahler erhalten wird, die wenn möglich zu vermeiden sind. Auch steht die [Name anonymisiert] zum Verkauf und der angestrebte Verkauf ist „geplatzt“, wie den Medien (z.B. Handelsblatt, oder BR24 Wirtschaft) zu entnehmen ist. Auch beträgt der „Schuldenberg“ der [Name anonymisiert] ca. 5 Milliarden EUR an diesem die [Name anonymisiert] nicht unwesentlich verantwortlich ist. Des Weiteren ist der Kapitalbedarf der [Name anonymisiert] nur bis 2028 gesichert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11675 Es darf hier die Frage gestellt werden wer kommt für Folgeschäden und -kosten bei einem Worst Case Szenario der [Name anonymisiert] auf ?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11676 Eine Studie des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zeigt, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen von Einfamilienhäusern führt. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage sinkt im Durchschnitt um gut 7,1 Prozent Wie die RWI-Studie weiter zeigt, steigt der Wertverlust in ländlichen Gebieten bis zu 23 Prozent. Auch hier die Frage wer trägt den Wertverlust bzw. an wen ist Klage einzureichen. Dies wirkt sich negativ auf die Zukunftssicherheit und die Wohnqualität der Eigentümer aus.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2606 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11677 - Antrag auf Baugenehmigung des WKA Dirmstein Eine Windkraftanlage (WEA) kann in Deutschland kann m.E. nur genehmigt werden, wenn öffentliche Interessen gewahrt bleiben, die bisher keine Berücksichtigung fanden siehe Ausführungen oben. Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert im § 1 Abs. 5, dass bei der Genehmigung von Vorhaben das öffentliche Interesse, hier die Bürger von Dirmstein und Obersülzen, zu berücksichtigen ist. Ohne Berücksichtigung dieser Interessen ist eine Genehmigung in der Regel nicht möglich. Die Verwaltungsbehörden sollten sich m.E. verpflichtet fühlen letztlich ihre Entscheidung unter Berücksichtigung von § 40 des VwVfG treffen. Danach gibt es nämlich kein „freies Ermessen“, sondern nur rechtsgebundenes Ermessen (sog. Ermessensreduzierung auf „null“).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. § 40 VwVfG regelt das pflichtgemäße Verwaltungsermessen, findet jedoch auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 6 BImSchG keine unmittelbare Anwendung, da diese regelmäßig gebundene Entscheidungen darstellen. Eine Ermessensreduzierung auf Null liegt daher nicht vor. Im Rahmen der Regionalplanung wurden die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 7 BauGB berücksichtigt und gegen andere Belange, insbesondere den Ausbau erneuerbarer Energien, abgewogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11678 Für das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W gilt folgende Anregung: Die geplante Flächenausweisung ist unverhältnismäßig überdimensioniert im Verhältnis zu anderen Flächenausweisungen des VRRN auf rheinlandpfälzischem Gebiet. Lediglich in der Südpfalz zwischen Herxheim und Offenbach droht ein ähnlich gigantisches Megaprojekt. In unmittelbarer Nähe der geplanten Fläche DÜW/RPK/WO-VRG01-W stehen bereits 14 Windkraftanlagen! Hinzu kommt, dass auf rheinhessischer Seite ebenfalls Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe bei Offstein geplant sind. Wie kommt der VRRN, der vorgibt, „mit den Bürgern“ zu planen, auf eine solche Idee, den Bürgerinnen und Bürgern von Dirmstein ein dermaßen menschenverachtendes Industriegebiet vor die Haustüre zu setzen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11679 Unter dem ehemaligen Minister Habeck hat der Gesetzgeber mit den sogenannten „Paketen“ aus ideologischen Gründen massive Eingriffe in das Naturschutzrecht vorgenommen, die die bisherigen Schutznormen aber auch die Rechtsprechung der letzten 20 Jahre zunichtemachen. Diese Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus den folgenden Gründen rechtswidrig. Die Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass auch eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Mit der neuen Regelung wird festgelegt, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat der EU verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten kein Verweis auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig, zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Weiterhin wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen als auch gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen einer Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Grund mehr verbleibt. Die Versorgung mit Erdgas ist durch ein ausreichend zur Verfügung stehendes Angebot an Flüssigerdgas (LNG) aus sicheren Lieferländern gewährleistet. Die Gasspeicher konnten über diesen Versorgungsweg jederzeit bis zu den erforderlichen Füllständen aufgefüllt werden. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Insgesamt weisen die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter auf ein hohes Maß an Versorgungssicherheit hin. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Die Versorgungslage ist nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Folglich sind die genannten Neuerungen und weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11680 Rechtswidrig oder zumindest fraglich ist die Planung des VRRN, eine Fläche ins Auge zu fassen, gegen die sich die Bürgerinnen und Bürger von Dirmstein bereits vor Jahren per Unterschriftensammlung mehrheitlich dagegen entschieden haben. Laut VRRN will man aber „Mit den Bürgern“ planen. Und ausgerechnet umzingelt von fünf naheliegenden Ortschaften, soll dieser monströse Windpark hochgezogen werden. In Rheinlandpfalz gibt es genügend andere Flächen, die weniger aggressiv menschliche Behausungen beeinflussen. Dass der VRRN gegen die Bürger plant, ist auch daraus ersichtlich, dass mittlerweile die Gemeinden Dirmstein und Obersülzen das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung des Windparks versagt haben. Viele Bürger Dirmsteins, Obersülzens und anderer umliegender Gemeinden sind gegen den geplanten Windpark und gegen die geplante riesige Flächenausweisung DÜW/RPK/WO-VRG01-W. Von einer Akzeptanz vor Ort kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil. Es sind bereits zwei Rechtsanwälte eingeschaltet. Gegen den Vorbescheid der SGD Süd wurde von einem der Rechtsanwälte Widerspruch eingelegt. Der Vorbescheid ist rechtswidrig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11681 Weiterhin ist die fragliche Fläche laut geltendem Flächennutzungsplan für Windkraftanlagen nicht zugelassen. Der allseits bekannte Formfehler bei der Veröffentlichung des Flächennutzungsplans ist kein Grund, letzteren in Frage zu stellen. Die geplante neue Flächenausweisung widerspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Dezember 2005 der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land/Leiningerland. Hier werden ganz klar Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen. Im Übrigen mit einer Obergrenze von maximal 10 Windkraftanlagen. Diese Vorrangflächen sind nach der „Legende der Karte“ auch als abschließende Flächen anzusehen. In der Legende heißt es „Resultierende Vorrangflächen für die Windenergienutzung mit Ausschließwirkung nach § 34 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rest des Plangebietes.“ Die Behauptung, es gebe keinen negativen Ausschluss, ist nicht zutreffend. Der Flächennutzungsplan sieht ausdrücklich vor, dass für derartige Windkraftanlagen Vorrangflächen vorgesehen sind. Der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck zum Geltungsbereich wurde erreicht. Demnach ist der Plan nach dem ROG § 11 zu erhalten. Soweit die Behörde meint, der Flächennutzungsplan sei wegen eines Verkündigungsmangels insoweit unwirksam und von der Genehmigungsbehörde nicht zu berücksichtigen, so ist dies ebenfalls unzutreffend. Der Genehmigungsbehörde steht keine „Normverwerfungskompetenz“ zu. Insofern wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen. Es liegt schließlich kein beachtlicher Fehler vor, der damit zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führt.	
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11682 Es ist weiter anzumerken, dass die Ortsgemeinde Dirmstein das erforderliche gemeindliche Einvernehmen bei der Bauvoranfrage am 27.02.24 nicht ordnungsgemäß erteilt hat. Es gibt Hinweise, dass Bürger bei der Planung und Abstimmung mitgewirkt haben, die selbst Eigentümer von Grundstücken sind, die im Bereich des Planungsgebietes liegen. Nach § 22 Gemeindeordnung besteht bei derartigen Sonderinteressen ein Mitwirkungsverbot. Laut dem „Begleitschreiben zum Planungsrecht“ in den Unterlagen der Bauvoranfrage am 27.02.24 heißt es, das Vorhaben sei mit der Regionalplanung vereinbar. Dem ist nicht so. Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll die Steuerung auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Die neue Flächenausweisung befindet sich zum Großteil in einem regionalen Grünzug (bedeutendes Naherholungsgebiet) und Vorranggebiet Landwirtschaft. Laut Gemeindeordnung „sollten nicht ausgefertigte Bebauungspläne von Behörden nicht angewandt werden. Die fehlende Ausfertigung ist ein offenkundiger Mangel.“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11683 Bedeutend ist außerdem, dass sich die „Klärteiche Offstein“ als Natura-2000-Gebiet mit sehr hohem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Konfliktpotential in näherer Umgebung befinden. Laut dem Vorbescheid liegt diese Umgebung noch ca. 4 km entfernt von den zwei geplanten Windkraftanlagen (Nr. 13+14). Bei der großen geplanten Flächenausweisung von DÜW/RPK/WO-VRG01-W und den restlichen geplanten Windkraftanlagen der Firma [Name anonymisiert] verringert sich die Entfernung deutlich! Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (gesetzliches Verschlechterungsverbot). Der Teilregionalplan von 2021 legt für den rheinland-pfälzischen Teilraum keinen vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete fest. Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.2.4.4. ist auf bestimmte besondere Gebiete beschränkt wie z.B. auf Natura-2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11684 Laut dem FNP von 2005 heißt es außerdem (S. 28): „Um auch weiterhin die Akzeptanz dieses Rastplatzes (den Schutzzweck) sicher zu stellen, ist in Hauptzugrichtung (nordöstlich und südwestlich) bzw. in den An- und Abflugbereichen bis in 2 km Abstand von der Gebietsgrenze ein anlagenfreier Korridor zu erhalten, der in dieser Achse auch in 2 km Breite über die Teiche gelegt wird (vgl. „Vogelschutz und Windenergie in Rh-Pf“; S. 149).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11685 Es handelt sich bei der Fläche um eine bedeutsame kulturhistorische Hügellandschaft. In Ziel 3.2.4.4. des Teilregionalplanes Rhein-Neckar war bislang „Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar die regionalbedeutsame Windenergienutzung (…) in den nachfolgend aufgeführten Naturraumeinheiten ausgeschlossen: Naturraumeinheit 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald inklusive einer westlich anschließenden Pufferzone, 9.2.2 Hügelland der Haardt, 9.2.3 Nördliche Weinstraße (…) Die Oberste Landesbehörde schlug vor: „Innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und des maximal sechs Kilometer tiefen Korridors in den sich westlich an den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.“ Dem wurde Folge getan. Weiter hieß es: „Generell ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken!“	
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11686 Die Punkte 6.2 „Freiraum- und Erholungsraumsicherung“ sowie Punkt 6.3 „Keine Verunstaltung der markanten Rheingrabenabbruchkante durch WKA“ im rechtskräftigen Flächennutzungsplanes Grünstadt-Land/ Leiningerland von Dezember 2005 sind zu beachten und nicht zu übergehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11687 Laut dem BfN liegt Dirmstein in der bedeutsamen Landschaft Nr. 256 „Haardtrand mit Weinstraße“. Dirmstein ist außerdem die „Perle des Leiningerlandes“ und ein „historisches Weindorf“. Auf der Dirmsteiner Homepage www.dirmstein.de heißt es: Dirmstein ist der Mittelpunkt des Dreiecks Worms/Frankenthal/Grünstadt an der pfälzischen Grenze zu Rheinhessen. Hier beginnt das Leiningerland, und der Gemüsegarten Deutschlands geht in das Rebenmeer der Deutschen Weinstraße über. Wegen ihres attraktiven Ortsbildes, ihrer guten "Tröpfchen" und der vielfältigen Gastronomie wird die anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde schon seit Jahrzehnten als "Perle" bezeichnet. Sie birgt eine Vielzahl interessanter Besonderheiten, wie zum Beispiel den ersten Fußballgolfplatz Deutschlands oder die einzige Zweikirche aus der Barockzeit.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11688 Der Verlust von Landwirtschaftsflächen und Weinbau sowie eine Umzingelung von Windkraftanlagen, die höher als die bedeutende Zweikirche aus der Barockzeit sind, sind nicht tragbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11689 Als es um die Offenlage und Anhörung des ERP ging, wurden weder die Bürger der betreffenden Gemeinden noch andere Behörden oder Vereine frühzeitig und ersichtlich informiert, noch miteinbezogen. Aus der Bekanntmachung im Amtsblatt war nicht erkennbar, welches Ausmaß die Fortschreibung haben würde. Die Größe der Fläche war auch nicht genannt. Die Bürger gingen lediglich von 2 Windkraftanlagen aus, wie in der vorherigen Bekanntmachung benannt. Laut der Sitzungsunterlagen der VG Leiningerland für den Bauausschuss Dirmstein am 08.05.24 und des Gemeinderats Dirmstein am 15.05.24 heißt es: „Werden die Flächenbeitragswerte (vor oder zu einem Stichtag) erreicht, richtet sich die Zulässigkeit der Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich), sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich). Windkraftanlagen sind außerhalb der Windenergiegebiete dann nicht mehr privilegiert. Die Konzentrationsflächenausweisung in Flächennutzungsplänen bleibt bis zum 31.12.2027 bestehen.“ Das heißt, dass die bereits ausgewiesenen Vorrangflächen im noch rechtskräftigen FNP von 2005 mit ihrer Ausschlusswirkung bestehen bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11690 Weiter heißt es: „Der Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie bewertet das Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W aus Umweltgesichtspunkten als eine nur bedingt für Windenergienutzung geeignete Fläche.“ Was ist mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die beim Vorbescheid ausgeklammert wurde aufgrund des vereinfachten Verfahrens?	Wird zur Kenntnis genommen Die Einwendung bezieht sich auf ein anderes Verfahren und kann daher seitens des Verbands Region Rhein-Neckar nicht beantwortet werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2607 Privat	Umweltbericht DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 11691 Was ist mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung?	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie führt der Verband Region Rhein-Neckar eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit auf regionalplanerischer Ebene durch. Im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn dabei erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können. In Bezug auf das geplante Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wurde diese Erforderlichkeit nicht festgestellt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11692 Wie mir mittlerweile bekannt wurde ist die 2.Offenlage zum Einheitlichen Regionalplan erst für Dezember geplant. Da sich die Offenlegung verzögert bitte ich Sie weiterhin die beiden Grundstücke; Herr [Name anonymisiert] ist Eigentümer der Flurstücknummer [Inhalt anonymisiert] Gemarkung Mittelschefflenz, Herr [Name anonymisiert] ist Eigentümer der Flurstücknummer [Inhalt anonymisiert] Gemarkung Mittelschefflenz als Vorrangbiet für die Windenergie auszuweisen, so wie dies in der ersten Offenlegung vorgesehen war.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vorgelegten Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung neu abgegrenzt. Die genannten Flurstücke sind demnach nicht weiter Bestandteil des geplanten Vorranggebietes. Ferner wurden die Offenlandbereiche des ursprünglich geplanten Vorranggebietes in Anbetracht des Projektes "Rebhuhschutz Schefflenztal" als sehr konfliktträchtig bewertet.
Stellungnahme-ID: 2608 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11693 Die Einwendungen der Gemeinde Schefflenz zu Ihren (bisher) selbst als Vorrangflächen ausgewiesen Gebiete erfolgen aus sachfremden Erwägungen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Man will hier private Eigentümer vom Abschluss von Standortverträgen ausschließen.	das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4517 Betr: Stellungnahme zur Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen das von Ihnen aufwändig und sorgfältig durchgeführte Verfahren zur Auswahl der in Frage kommenden Vorranggebiete Windenergie im Verbandsgebiet. Wir haben uns die Unterlagen und einen Teil der vorgeschlagenen Flächen im baden- württembergischen Teilraum genauer angeschaut und senden Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit einigen Ergänzungen, Hinweisen und Vorschlägen für zusätzliche Vorrangzonen. Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. 1 Vorbemerkungen: Änderungen im Naturschutzrecht In den letzten beiden Jahren wurde durch die Bundesregierung der Arten-, Umwelt- und Naturschutz bei der Planung und Genehmigung von Windkraftwerken in wichtigen Punkten geschwächt. Dies betrifft z.B. die seit 1990 bestehende Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) diente seit 1990 in Umsetzung von EU-Richtlinien dazu, bei Eingriffen in die Natur • die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, • die Ergebnisse bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Dieses bewährte Instrument der Umweltvorsorge wurde durch § 6 WindBG für Windenergieanlagen in folgenden Fällen	Wird zur Kenntnis genommen Auf die beschrieben Gesetzesänderungen hat der Verband keinen Einfluss. Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen 8Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme). Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschwächt: Bei der Planung von Anlagen in einem Windgebiet außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist bei Antragstellung bis (vorerst 1) [Fußnote 1: Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung nach Ablauf des 30.06.2024 beibehalten wird.] 30.6.2024 keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG mehr notwendig, wenn für dieses Windgebiet eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde. Dabei ist jedoch die Prüfungstiefe der SUP nicht spezifiziert. Das Gesetz erfordert lediglich formal das Vorliegen einer SUP, ohne Anforderungen an die SUP zu stellen. Ob und wie intensiv etwa das Artenschutzrecht bei Planausweisung geprüft wurde, ist für die Wirkung des § 6 WindBG nicht von Bedeutung. Selbst der Antragsteller kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr beantragen, da im Falle einer Planung in einem Windgebiet in § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG das gesamte UVPG für nicht anwendbar erklärt wird. Dabei muss das Windenergiegebiet nicht bereits zur Antragsstellung bestehen, es kann auch später (Zeitpunkt der Genehmigung) ausgewiesen werden. Wenn die Genehmigung vorher erteilt wird, sieht das Gesetz auch die Möglichkeit des Ruhens der Genehmigung bis zur Ausweisung des Windgebiets vor. Auch in einem laufenden Genehmigungsverfahren ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig vom Verfahrensstand abzubrechen, wenn das Verfahren auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Absatz 2 Satz 3 WindBG umgestellt wird. 2 [Fußnote 2: siehe dazu auch: BMWK und BMUV, Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, 19.07.2023]	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4518 Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG kann die Genehmigungsbehörde nur noch auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen. Bei Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen allerdings häufig nur wenige oder gar keine aktuellen Daten über naturschutzrelevante Arten und Ökosysteme vor. U.a. deshalb bestand ja bisher bei geplanten Eingriffen die Pflicht zur Durchführung einer UVP, die jetzt bei	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg handelt es sich um eine Planungshilfe für die baden-württembergischen Regionalverbände, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet worden ist. Anhand dieser wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planungen von WEA in einem Windvorranggebiet entfällt. Eine Versagung der Genehmigung von WEA aus Gründen des Artenschutzrechts (§§ 44 ff. BNatSchG) ist in Zukunft nach § 6 WindBG nicht mehr möglich, wenn sie in einem Windvorranggebiet geplant wird. Der Genehmigungsbehörde ist lediglich noch die Anordnung von Auflagen oder Ausgleichszahlungen möglich. Auflagen aus Naturschutz- und Artenschutzgründen, die den Ertrag der Anlage um mehr als 6% mindern würden, sind der Genehmigungsbehörde allerdings nach dem neuen § 45b Abs. 9 BNatSchG ebenfalls untersagt. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sollte deshalb sehr vorsichtig vorgegangen werden.	es ermöglicht, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Gründe nicht in den Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ enthalten sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in den Planungsprozess eingeflossen. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Verfahren sind zudem Informationen zu Vorkommen von Arten eingegangen, die nicht windkraftsensibel sind. Auch hier ergeben sich die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich gleichermaßen nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4519 2 Vorrangflächen im Wald Für große Windkraftwerke heutiger Bauart ist eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		leistungsfähige Anbindung erforderlich. Die Kraftwerkskomponenten (Mastsegmente, Rotorblätter) werden mit überlangen Schwertransportern angeliefert, für den Bau müssen Schwerlastkräne eingesetzt werden. Deshalb müssen bei Standorten im Wald in der Regel neue Zufahrten angelegt oder bestehende verbreitert werden. Dazu müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 - 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden, der notwendige Kurvenradius beträgt 30 - 40 m. Die dafür notwendigen Flächen müssen gerodet werden. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40 - 60 cm tief geschottert werden. Für den eigentlichen Standort einer Windenergieanlage musste in der Vergangenheit eine Fläche von ca. 6 500 qm dauerhaft gerodet werden, bei heutigen und zukünftigen größeren Anlagen von 8 000 - 12 000 qm. Die ausgebauten Zufahrten und die Kran- und Lagerflächen müssen dauerhaft waldfrei bleiben, da Windkraftwerke gewartet und ggfls. repariert werden müssen. Da die Neigung der Kran- und Lagerflächen höchstens 1 % betragen darf, müssten bei Standorten im Odenwald aufgrund der Topografie zusätzlich erhebliche Eingriffe in Form von Geländenivellierungen durchgeführt werden. +++Bild 1 - Geländenivellierung für ein Windkraftwerk von 3,45 MW+++ Der Bau von z.B. 6 - 10 WEA im Waldareal Hoher Nistler/Weißer Stein auf der geplanten Vorrangfläche HD/RNK-VRG01-W hätte z.B. folgende Auswirkungen auf den Wald: • Die Rodung von ca. 60 000 - 100 000 m2 Wald allein für die Betriebs- und Kranflächen der Windkraftwerke • Den Ausbau von ca. 7 - 10 km Zufahrtswegen im Wald auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite • eine 60 cm tiefe Schotterung dieser Flächen • dadurch eine Fragmentierung des Waldes und eine deutliche Erhöhung der Randeffekte bisher meist geschlossener Waldbestände: Temperaturerhöhung des betroffenen Waldbodens auf bis zu 55 °C, dadurch Thermiken heißer Luft und Austrocknung der neu geschaffenen Waldränder. Dies	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde zu einer Erhöhung des jetzt schon bestehenden Hitze- und Trockenstresses der betroffenen Wälder führen. • Bau von ca. 6 km Mittel- und Hochspannungsleitungen im Wald • Einebnung der betroffenen Bergkuppen (zulässige Neigung <1%) auf Flächen von jeweils ca. 120 m mal 60 m pro WEA • Insgesamt eine Rodung von ca. 70 000 - 120 000 m2 Wald (dauerhaft). Das würde die Rodung von ca. 2 000 bis 3 000 Bäumen (älter als 40 Jahre) bedeuten. • ca. 6 000 - 10 000 LKW-Fahrten im Wald für Schotter und Beton (ohne Schwertransporte der Anlagen) Die Auswirkungen eines solchen Eingriffs in die Waldlandschaft lassen sich gut bei den bisher noch wenigen in den letzten Jahren gebauten WEA im Odenwald studieren. (Bild 2 und Bild 3). +++Bild 2 und 3 - WEA von 3 MW auf ehemals bewaldeten Bergrücken "Greiner Eck", Windkraftwerk auf "Greiner Eck": Freihaltefläche+++ Bei den Anlagen auf dem Greiner Eck handelt es sich allerdings um Anlagen der 3-MW Klasse (ENERCON E 115-3.0) mit einer Höhe von 190 m und mit dem Spezialfall, dass bei dieser Anlage die Sektoren in 2 Teilen angeliefert und später verbunden werden konnten. Die Rotorsektorlänge, von der u.a. die Breite und die Kurvenradien der Zuwegung abhän gen, betrug maximal 36 m. Bei heute geplanten Windkraftwerken handelt sich um Anlagen der 7 MW-Klasse, deren Rotorlänge ca. 85 m und die Gesamthöhe ca. 285 m beträgt. Bild 4 zeigt eine Drohnenaufnahme des Baues einer 3,45 MW-Anlage bei Mannstein. +++Bild 4 - Geländenivellierung für 1 WEA 3,45 MW bei Mannstein+++ Einen Überblick über das Ausmaß der Eingriffe in vormals geschlossene Waldbestände durch den Bau von 4 WEA mit je 4,2 MW im Schwarzwald bei Hohenlochen/ Oberwolfach zeigt ein eindrucksvolles Video von Jochen Armbruster: https://youtu.be/oT9VoP0YAIo +++Bild 5 - WEA-Bau 4,2 MW im Schwarzwald bei Hohenlochen+++	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4520 Für den Menschen bieten Wälder nicht nur als Holzlieferant einen großen Nutzen. Der Wald hat wichtige Erholungsfunktionen. Waldspaziergänge können positive medizinische Wirkungen auf den Menschen entfalten: das Immunsystem wird gestärkt, Stresshormone werden reduziert und manchen chronischen Erkrankungen kann durch „Waldbaden“ entgegengewirkt werden. Literatur dazu in [Fußnote 4: Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, LWF aktuell 119,2018: www.lwf.bayern.de/wissenstransfer/waldpaedagogik/208428/index.php] [Fußnote 5: Bundesforschungszentrum für Wald, Zur Gesundheitswirkung von Waldlandschaften, BFW-Bericht 147, Wien, 2014: https://bfw.ac.at/050/pdf/BZW_Bericht147_2014_GreenPublicHealth.pdf] [Fußnote 6: Carstens Stiftung, Waldbaden: Prävention und Therapie, 3.6.2020: www.carstens-stiftung.de/waldbaden-praevention-und-therapie.html] [Fußnote 7: www.nationalgeographic.de/wissenschaft/2022/05/heilwaelder-in-deutschland-forschung-belegt-wirkung]	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4521 Der Umweltbericht des VRRN macht außerdem u.a. auf folgendes wichtige Problem aufmerksam: 8 [Fußnote 8: VRRN, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Umweltbericht, Stand: Januar 2024, S. 43] „Durch den fortschreitenden Ausbau der Verkehrswege und die Ausdehnung der Siedlungsgebiete werden die Landschaftsräume zunehmend verkleinert, zerschnitten und voneinander isoliert. Die verbleibenden großen zusammenhängenden Landschaftsräume sind insofern von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar finden sich unzerschnittene Räume der Kategorien 0 - 4 km2, >4 - 9 km2, >9 - 16 km2, >16 - 25 km2 sowie >25 - 36 km2. Die von der Fläche her größten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieser Räume befinden sich im Odenwald nördlich von Heidelberg (ca. 30 km2) sowie im Neckar-Odenwald-Kreis östlich von Waldbrunn (ca. 27 km2)“. In diesen Wäldern liegen z.B. die im Entwurf enthaltenen Windvorranggebiete Hoher Nistler/Weißer Stein und Lammerskopf, die in 5.1 und 5.2 näher beschrieben werden. Natur, die für sich existieren kann, ohne Einfluss des Menschen, erlebt der Mensch als schön und wohltuend. Die Ursprünglichkeit dieser Natur ist für die Erholung und Rückbesinnung heilsam. Es sind oft noch letzte Refugien der Biodiversität, wo noch seltene Arten der Flora und Fauna zu finden sind. Eine Industrialisierung dieser Landschaft würde diese Ökosysteme entwerten und die Natur ärmer machen. Diese Aspekte gehen weit über die in der Praxis der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durchgeführten Bewertungen hinaus.	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4522 Der Umweltbericht des VRRN macht außerdem u.a. auf folgendes wichtige Problem aufmerksam: 8 [Fußnote 8: VRRN, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Umweltbericht, Stand: Januar 2024, S. 43] „Durch den fortschreitenden Ausbau der Verkehrswege und die Ausdehnung der Siedlungsgebiete werden die Landschaftsräume zunehmend verkleinert, zerschnitten und voneinander isoliert. Die verbleibenden großen zusammenhängenden Landschaftsräume sind insofern von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar finden sich unzerschnittene Räume der Kategorien 0 - 4 km2, >4 - 9 km2, >9 - 16 km2, >16 - 25 km2 sowie >25 - 36 km2. Die von der Fläche her größten dieser Räume befinden sich im Odenwald nördlich von Heidelberg (ca. 30 km2) sowie im Neckar-Odenwald-Kreis östlich von Waldbrunn (ca. 27 km2)“. In diesen Wäldern liegen z.B. die im Entwurf enthaltenen Windvorranggebiete Hoher Nistler/Weißer Stein und Lammerskopf, die in 5.1 und 5.2 näher beschrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natur, die für sich existieren kann, ohne Einfluss des Menschen, erlebt der Mensch als schön und wohltuend. Die Ursprünglichkeit dieser Natur ist für die Erholung und Rückbesinnung heilsam. Es sind oft noch letzte Refugien der Biodiversität, wo noch seltene Arten der Flora und Fauna zu finden sind. Eine Industrialisierung dieser Landschaft würde diese Ökosysteme entwerten und die Natur ärmer machen. Diese Aspekte gehen weit über die in der Praxis der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durchgeführten Bewertungen hinaus.	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4523 3 Flächenbedarf der Anlagen Regenerative Energiequellen weisen im Gegensatz zu fossiler oder nuklearer Energie nur eine geringe Energiedichte auf. Zu ihrer Gewinnung sind deshalb sehr große Flächen und Anlagen nötig, die mit Naturräumen konkurrieren (siehe Bild 6). +++Bild 6 - Flächenbedarf regenerativer Energiequellen (logarithmischer Maßstab !)+++ Der dauerhafte Flächenbedarf von Windkraftwerken im Offenland liegt nur bei ca. einem Fünftel im Vergleich zu Standorten im Wald, da keine Vorhalteflächen (Kranaufstellflächen, Lagerstellen für Reparaturen) gerodet werden müssen, eine Geländenivellierung in der Regel entfällt und das Lichtraumprofil von Wegen in der Regel nicht verbreitert werden muss. Nach dem Bau (oder einer Reparatur) kann der überwiegende Teil der Fläche wieder normal landwirtschaftlich genutzt werden. In Waldflächen bleiben die Kranaufstellflächen und Lagerstellen für Reparaturen geschottert, was einer Versiegelung gleichkommt. In den Plansätzen & Begründung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie heißt es unter „ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER REGIONALPLANUNG“ an erster Stelle: „3.2.4.3 Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.“9	Wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung folgt einer klaren Planungsmethodik, anhand derer auch Waldflächen grundsätzlich in Betracht kommen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume wurden in der Planungsmethodik und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zur Abschätzung der schutzgutbetroffenen Betroffenheiten gewisse Kriterien zur Berücksichtigung von Waldflächen herangezogen. Diese sind: Lärmschutzwälder, Erholungswälder, Bann-, Schon-,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Fußnote 9: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie, Plansätze & Begründung, Dezember 2023, S. 3] Um diesen Plansatz zu erfüllen, sollten Windvorranggebiete im Offenland mit den beschriebenen Vorteilen des deutlich geringeren Flächenverbrauchs bevorzugt gegenüber Flächen im Wald ausgewählt werden.	Schutzwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, das Biosphärenreservat Pfälzerwald, Natura 2000-Gebiete, landesweit und regional bedeutsame Biotopverbundflächen, Wildtierkorridore und Wiedervernetzungskonzepte, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzwälder, Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Sichtschutzwälder und Naturparke. Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bewusst, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen mitunter ein erhöhter Flächenbedarf herrscht, als im unbewaldeten Offenland. Wie groß der jeweilige Flächenbedarf tatsächlich sein wird, hängt jedoch maßgeblich von den genauen Anlagenstandorten und den Zuwegungs- und Erschließungsmöglichkeiten ab. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient jedoch lediglich der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4524 4 Kriterium Flächengröße Eines der vom VRRN bisher angewandten Ausschlusskriterien für Vorranggebiete ist das Kriterium “Flächengröße von weniger als 20 ha“, auf der „im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können.“ Dieses Kriterium macht besonders bei Anlagen im Wald abseits von Straßen und Stromabnahmepunkten Sinn, um eine aufwändige Zuwegung (Verbreiterung und Schotterung der Zuwegung) und Stromanbindung wegen nur einzelner Anlagen auszuschließen. Auf landwirtschaftlichen Flächen muss dieses	Wird zur Kenntnis genommen Dieses Kriterium wurde als Bestandteil des Kriterienkataloges von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen. Bereits mit der Sitzung des Planungsausschusses am 29.09.2023 wurde ein Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Reduzierung der Flächengröße auf unter 20 ha (mindestens 2 Anlagen) mit großer Mehrheit (bei 4 Gegenstimmen) abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kriterium jedoch nicht angewandt werden. Solitäre Anlagen stellen meist kein Problem dar, da sich meist gut ausgebaute Wege und oft Stromleitungen oder gar Umspannwerke in der Nähe befinden. Wir schlagen deshalb vor, dieses Kriterium für Standorte im Offenland nicht anzuwenden, wie dies z.B. bisher auch in der Praxis in Rheinland-Pfalz mit Erfolg gehandhabt wurde.	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4525 5 Lösungsmöglichkeit Für Baden-Württemberg muss im Teilregionalplan ein Flächenbeitragswert von 1,8% bereitgestellt werden. Alle 56 Vorranggebiete des Entwurfs der Flächenkulisse im baden-württembergischen Teil nehmen zusammen 4,6% der Fläche ein. Der Umweltbericht des VRRN hat alle Flächen in Kapitel 4 „Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie“ nach 9 Kriterien bewertet und in der Gesamteinschätzung in drei Kategorien eingeteilt10: [Fußnote 10: Fußnote 8, Umweltbericht, S. 54ff] A) „Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.“ B) „Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung bedingt geeignet.“ (Symbol Gelber Pfeil) C) „Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist zum derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Die Weiterverfolgung des Vorranggebiets ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet.“ (Symbol Roter Pfeil)	Wird zur Kenntnis genommen Alle Flächen aus dem ersten Entwurf sind im Ergebnis der ersten Beteiligung und damit verbundenen neuen Erkenntnissen neu zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Umweltberichts. Dementsprechend wird sich die Flächenkulisse und der Flächenanteil zur erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie verringern. Flächen, welche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung mit einem Roten Pfeil versehen wurden, mussten mittels geforderter artenschutzfachlicher Untersuchungen besonders geprüft werden. Nur, wenn die Bedenken im Rahmen der Planaufstellung ausgeräumt werden konnten, können diese Flächen weiterverfolgt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse. Alle 56 Flächen im Entwurf der Flächenkulisse BaWü nehmen eine Fläche von 11 116 ha ein. Das sind 4,55% der Gesamtfläche des Verbandsgebiets. Die 13 Flächen in ökologisch besonders sensiblen Bereichen entsprechen 1,66% der Verbandsfläche. Werden diese Flächen mit der Bewertung „aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet.“ aus der Flächenkulisse herausgenommen, verbleiben 43 Flächen mit 7 061 ha, was 2,89% der Verbandsfläche entspricht. Das wäre das 1,61-fache des geforderten Flächenanteils von 1,8%. +++ Tabelle 1 - Flächenanteile der VRG im Entwurf des TRP in BW nach Kategorie: Kategorie: Symbol Kreis Zahl: 1 ha: 332 Flächenanteil 0,14% Kategorie: Symbol Gelber Pfeil Zahl: 42 ha: 6729 Flächenanteil 2,76% Kategorie: Symbol Roter Pfeil Zahl: 13 ha: 4055 Flächenanteil 1,66% Kategorie: Summe Zahl: 56 ha: 11116 Flächenanteil 4,55% Tabelle 1: Flächenanteile der Vorranggebiete Windenergie im Entwurf des Regionalplans Rhein-Neckar (Baden-Württemberg) nach Kategorien	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4526 Zu den Flächen der Kategorie Roter Pfeil gehören z.B. die Flächen HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W. Im Folgenden werden die Probleme am Beispiel dieser beiden Flächen näher dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		5.1 HD/RNK-VRG01-W (Nistler, Weißer Stein) Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Es weist einen zum großen Teil noch gesunden, vielschichtigen Mischwald mit hoher ökologischer Wertigkeit auf. Der Wald in diesem Bereich erfüllt verschiedene wichtige Funktionen. Er ist Rückzugsort für seltene Tiere wie z.B. Kolkrabe, Wanderfalke oder Gelbbauchunke. Die Gelbbauchunke ist eine streng geschützte Art nach den Anhängen II und IV der FFH- Richtlinie. Für sie gilt der besondere Artenschutz des BNatschG § 44. Die Gelbbauchunke ist vom Bundesamt für Naturschutz als eine von 40 Verantwortungsarten Deutschlands klassifiziert. Baden-Württemberg liegt im Verbreitungszentrum der Gelbbauchunke und hat deshalb eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Sie gilt hierzulande bereits seit 25 Jahren als stark gefährdet und hat seit Aufstellung der entsprechenden Roten Liste 1998 weiter stark abgenommen. [Fußnote 11: Schutz der Gelbbauchunken im Wald, Positionspapier des BUND-Landesverband Baden-Württemberg, 20.05.2017] +++ Bild 7 - Gesunder Mischwald am Hohen Nistler +++ +++ Bild 8 - Gesunder Mischwald mit Naturverjüngung Areal Weißer Stein +++ Der südwestliche Teil der Fläche müsste bei Nutzung als Windenergiefläche über das Areal „Sieben Wege“ erschlossen werden, eine andere Zuwegung wäre nicht möglich. In diesem Bereich befinden sich Feuchtbiotope mit einem Vorkommen der Gelbbauchunke, die dabei zerstört würden. +++ Bild 9 - Beispiel: Streng geschützte Gelbbauchunke am Hohen Nistler +++	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4527 Die Fläche liegt größtenteils in den Zonen III und IIIA dreier festgesetzter Wasserschutzgebiete. Die Fläche entwässert u.a. in den Strangwasenbrunnen, den Buchbrunnen, die Hirsch- und Spechelsgrundquelle (beide Städtische Wasserversorgung), in mehrere Quellen im Kreuzgrundtal (teilweise Städtische	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserversorgung) und in die Mausbachquelle. Insbesondere während des Baus der WEA und Zuwegungstrassen und den dafür notwendigen Transporten könnten Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch beim späteren Betrieb der Anlagen könnten bei einem Störfall wasserschädigende Kondensatorflüssigkeit, Getriebeöle, Hydrauliköle oder Trennöle austreten. Hirsch- und Spechelsgrundquelle schütten pro Jahr ca. 180 000 cbm Quellwasser, wovon rund 95% als Trinkwasser in das städtische Leitungsnetz eingespeist werden. Hirschquelle und Spechelsgrundquelle werden, wie eine Niederschlagsbilanzrechnung zeigt, nicht nur durch die anliegenden Waldgebiete der Wasserschutzzone II, sondern auch durch das Waldgebiet der Wasserschutzzone III gespeist. Hirschquelle und Spechelsgrundquelle erhalten ihr Wasser zu 70% aus der Wasserschutzzone II und zu 30% aus der Wasserschutzzone III, in der die Vorrangfläche liegen würde. Das weiche Wasser dieser Quellen ist ökologisch wertvoll, da es im Vergleich zu hartem Wasser aus Grundwasser der Ebene den Einsatz von Waschmitteln deutlich reduziert und damit Gewässer schützt. Außerdem vermeidet weiches Wasser die Verkalkung von Wassererhitzern in Waschmaschinen, Kaffeemaschinen und Warmwasserboilern und spart dadurch Energie und CO2 ein.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4528 Fast die gesamte Fläche ist ausgewiesener Immissions- und Klimaschutzwald. Das Gebiet gehört zu einem der nur noch selten vorhandenen, relativ großen unzerschnittenen Naturräume (ca. 30 km²), die wie der Umweltbericht auf Seite 43 anschaulich ausführt, „von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung“ sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4529 Der südliche Teil der Fläche liegt in einem Gebiet mit einem sicheren Konfliktpotential für Lebensraumverluste für verschiedene Fledermausarten. +++ Bild 10 - Konfliktpotenzial bezüglich Lebensstättenverlusten von Fledermäusen (12) +++ [Fußnote 12: www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4530 Für Menschen erfüllt das Gebiet wichtige Möglichkeiten zur Naherholung, die fußläufig aus Heidelberg erreicht werden können. Auch mit dem ÖPNV ist das Gebiet vom Rand her umweltfreundlich gut erreichbar (Haltestellen der RNV-Straßenbahnlinie 5 in Handschuhsheim, Dossenheim und Schriesheim, der RNV-Buslinie 34 in Ziegelhausen, der RNV-Buslinie 38 im Siebenmühlental und des VRN-Busses 628 im Schriesheimer Tal).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4531 Das Gebiet gehört zur Naturraumeinheit Bergstraße, die nach dem Kriterienkatalog „unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden soll“.* 13 [Fußnote 13: VRRN Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Plansätze und Begründung. Januar 2024, S.13f] Diese Regelung ist sinnvoll und sollte hier greifen. Die in Frage kommenden Waldgebiete am Hohen Nistler/Weißen Stein (ca. 470 ü.NN) ragen ca. 350 m über die Rheinebene an der Bergstraße (ca. 120 m ü.NN) hinaus. Heutige Windenergieanlagen haben eine Höhe von ca. 280 m, das entspricht ca. 80% der Höhe der Waldstandorte über der Rheinebene.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4532 5.2 HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Es weist einen zum großen Teil noch gesunden, vielschichtigen Mischwald mit hoher ökologischer Wertigkeit auf. Große Teile des Gebiets liegen in einem FFH-Gebiet und in einem ausgewiesenen Immissions- und Klimaschutzwald. Das Areal weist zahlreiche Feuchtbiotope auf, oft an Wegen. Diese würden durch eine Verbreiterung und Aufschotterung der Zuwegung zu Windkraftstandorten zerstört. Das Gebiet gehört zu einem der nur noch selten vorhandenen relativ großen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unzerschnittenen Naturräume (ca. 25 km2). +++ Bild 11 - FFH-Gebiet am Lammerskopf +++	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4533 Die Fläche liegt zu Teilen in den Zonen II, III, IIIA und IIIB festgesetzter Wasserschutzgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4534 Der westliche Teil der Fläche liegt in einem Gebiet mit einem sicheren, der östliche Teil in einem Gebiet mit einem hohen Konfliktpotential für Lebensraumverluste für verschiedene Fledermausarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4535 Das Gebiet gehört im südlichen Teil zur Naturraumeinheit Neckartal, die nach dem Kriterienkatalog „unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.“13 [Fußnote 13: VRRN Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Plansätze und Begründung. Januar 2024, S.13f] +++ Bild 12 - FFH-Gebiet am Lammerskopf, gesunder Mischwald mit Naturverjüngung +++ +++ Bild 13 - Bergrücken Leiterberg in Fläche "Lammerskopf", gesunder Mischwald mit Naturverjüngung +++	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4536 Der ausführliche Umweltbericht des VRRN kommt für beide Flächen (HD/RNK-VRG01-W Hoher Nistler/Weißer Stein und HD/RNK-VRG02-W Lammerskopf) zu dem Ergebnis: Das Gebiet „ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus	Wird zur Kenntnis genommen Alle Flächen aus dem ersten Entwurf sind im Ergebnis der ersten Beteiligung und damit verbundenen neuen Erkenntnissen neu zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Umweltberichts. Dementsprechend wird sich die Flächenkulisse und der Flächenanteil zur erneuten Offenlage der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.“14 [Fußnote 14: Fußnote 8, Umweltbericht, S. 98 und S. 101] Ähnlich ist die Lage bei den anderen 11 Flächen 15 [Fußnote 15: im baden-württembergischen Teilraum, der hier nur untersucht wurde] , die im Umweltbericht im baden- württembergischen Teilraum mit demselben Ergebnis in die Kategorie Roter Pfeil eingeordnet werden. Diese Probleme sollten dadurch gelöst werden, dass die Flächen der Kategorie Roter Pfeil aus der Flächenkulisse gestrichen werden. Es verblieben dann noch (ohne Hinzunahme weiterer Flächen, siehe Kapitel 6) 43 Flächen mit 7 061 ha, was 2,89% der Verbandsfläche entspricht. Das wäre das 1,61-fache des geforderten Flächenanteils von 1,8%. (siehe dazu auch Tabelle 2 auf Seite 17)	Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie verringern. Flächen, welche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung mit einem Roten Pfeil versehen wurden, mussten mittels geforderter artenschutzfachlicher Untersuchungen besonders geprüft werden. Nur, wenn die Bedenken im Rahmen der Planaufstellung ausgeräumt werden konnten, können diese Flächen weiterverfolgt werden.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4537 5.3 Anmerkungen zu einigen Flächen der Kategorie Gelber Pfeil Auch unter den Flächen der Kategorie Gelber Pfeil befinden sich 9 ökologisch problematische Flächen: 5.3.1 NOK/RNK-VRG01-W (Eberbach Mudau) Die Fläche liegt vollständig im Wald im Bereich des Generalwildwegeplans. Sie liegt außerdem vollständig in einem bisher noch unzerschnittenen verkehrsarmen Raum größer 100 km2. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 4538 5.3.2 NOK-VRG15-W (Waldbrunn) Die Fläche liegt vollständig im Wald in einem bisher noch unzerschnittenen verkehrsarmen Raum größer 100 km2 und zum großen Teil im Bereich eines regionalen Biotopverbunds. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird nicht gefolgt Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden drei Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 4539 5.3.3 NOK-VRG16-W (Buchen westlich Bodigheim) Die Fläche liegt im Bereich des Generalwildwegeplans und weitgehend im Bereich eines regionalen Biotopverbunds. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 4540 5.3.4 NOK-VRG20-W (Mosbach westlich Robern) Die Fläche liegt vollständig im Wald und teilweise im Bereich eines regionalen und eines landesweiten Biotopverbunds. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens mit einer neuen Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG25-W	BE-ID: 4541 5.3.5 NOK-VRG25-W (Ravenstein Ballenberg) Die Fläche liegt im Wald und teilweise im Bereich eines regionalen und eines landesweiten Biotopverbunds. Sie wird vom Generalwildwegeplan durchschnitten und liegt teilweise in Wasserschutzgebieten. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG25-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 4542 5.3.6 RNK-VRG01-W (Eberbach nördlich Unterhöllgrund) Die Fläche liegt vollständig im Wald in einem bisher noch unzerschnittenen verkehrsarmen Raum größer 100 km2. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG02-W	BE-ID: 4543 5.3.7 RNK-VRG02-W (Eberbach nördlich Schönbrunn)) Die Fläche liegt vollständig im Wald, der Waldrefugien und Habitatbaumgruppen enthält. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4544 5.3.8 RNK-VRG03-W (Eberbach Schönbrunn westlich Rockenau) Die Fläche liegt vollständig im Wald, in einem bisher noch unzerschnittenen Gebiet von 15 km2 und weitgehend in Wasserschutzgebieten. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Wahrung des 900 Meter Siedlungsabstandes neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 4545 5.3.9 RNK-VRG04-W (westlich Schönbrunn) Die Fläche liegt vollständig im Wald, teilweise in einem regionalen Biotopverbund und in Wasserschutzgebieten und im Bereich des Generalwildwegeplans. Sie sollte deshalb gestrichen werden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4546 Werden von den im Entwurf enthaltenen 56 Flächen des baden-württembergischen Teilraums die 13 Flächen der Kategorie Roter Pfeil „nicht geeignet“ und diese 9 Flächen der Kategorie Gelber Pfeil „bedingt geeignet“, die aber aus ökologischer Sicht problematisch sind, (5.3.1 bis 5.3.9) gestrichen, verbleiben 34 Flächen mit einer Gesamtfläche von 5 832 ha, was 2,39% der baden-württembergischen Teilfläche des Regionalplans entspricht. Damit wäre das Kriterium 1,8% gut und ökologisch vertretbar erfüllt. Tabelle 2 zeigt das Ergebnis. Vorranggebiete Kategorie: Kreis - geeignet Zahl: 1 ha: 332 Flächenanteil: 0,14% Vorranggebiete Kategorie: Gelber Pfeil - bedingt geeignet Zahl: 42 ha: 6729 Flächenanteil: 2,76% Vorranggebiete Kategorie: Roter Pfeil - nicht geeignet Zahl: 13 ha: 4055 Flächenanteil: 1,66% Vorranggebiete Kategorie: Gelber Pfeil - Kategorie bedingt geeignet, aber problematisch Zahl: 9 ha: 1229 Flächenanteil: 0,50% Vorranggebiete Kategorie: nicht problematisch Zahl: 34 ha: 5832 Flächenanteil: 2,39% Tabelle 2: VRRN Entwurf Regionalplan Teil Baden-Württemberg unproblematische Windvorrangflächen	Wird zur Kenntnis genommen Alle Flächen aus dem ersten Entwurf sind im Ergebnis der ersten Beteiligung und damit verbundenen neuen Erkenntnissen neu zu bewerten. Dies gilt auch für die Bewertung des Umweltberichts. Dementsprechend wird sich die Flächenkulisse und der Flächenanteil zur erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie verringern. Flächen, welche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung mit einem Roten Pfeil versehen wurden, mussten mittels geforderter artenschutzfachlicher Untersuchungen besonders geprüft werden. Nur, wenn die Bedenken im Rahmen der Planaufstellung ausgeräumt werden konnten, können diese Flächen weiterverfolgt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4547 6 Anmeldung zusätzlicher Flächen zum Teilregionalplan Windenergie Das UPI hat darüber hinaus untersucht, wo weitere Flächen für Windenergie ökologisch verträglich in den Regionalplan aufgenommen werden könnten, um eine optimale Entwicklung in der Zukunft zu ermöglichen. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim hat nach den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen für Windenergie geeignete Flächen im seinem Verbandsgebiet ermittelt und in seiner Sitzung am 12.05.2023 veröffentlicht.16 [Fußnote 16: www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html] Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Gemeinderats Heidelberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 daraufhin beschlossen: „Die Stadt Heidelberg meldet die vom Nachbarschaftsverband im Plan als für Windenergie geeigneten und gekennzeichneten Flächen in der Ebene (Anlage 01) im jetzigen Verfahrensschritt zur weiteren Betrachtung an.“ 17 [Fußnote 17: https://ww1.heidelberg.de/buergerinfo/vo0050.asp?__kvonr=34015] Diese Meldung erfolgte jedoch durch die Stadtverwaltung Heidelberg nur unvollständig mit Bezug auf veraltete Daten des Nachbarschaftsverbandes von 2015 und ohne die GIS¬Daten der beschlossenen Flächen.18 [Fußnote 18: Brief des Amts für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie an den VRRN vom 21.9.2023, Az: 31.4-da] Das UPI-Institut hat deshalb die vom Nachbarschaftsverband im Jahr 2023 ermittelten Flächen näher untersucht und bewertet und meldet im Folgenden Flächen zusätzlich zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar an.	Wird zur Kenntnis genommen Die gemeldeten Potenziale wurden anhand der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung und Abwägung sind folgend zu finden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4548 6.1 Kriterium Windleistungsdichte Ein Teil dieser Flächen erfüllt formal nicht das Kriterium „Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mehr als 190 W/m² in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg“. Die Flächen weisen jedoch geringere ökologische Probleme auf als die Flächen auf Waldstandorten und besitzen eine Reihe weiterer Vorteile (u.a. geringere Flächeninanspruchnahme pro WEA, geringere Bau- und Netzeinbindungskosten sowie geringere Stromverluste bis zum Einspeisepunkt). Neben den Flächen, die alle Kriterien erfüllen, schlagen wir deshalb auch Flächen vor, die zwar nach den heutigen Berechnungen des Windatlasses das Windhöffigkeitskriterium noch nicht (ganz) erfüllen, aber in Zukunft erfüllen könnten. Dafür könnte z.B. zusätzlich eine Kategorie Zukunftsflächen geschaffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Zu dem vorgeschlagenen Kriterium fehlen dem Verband belastbare und nachvollziehbare Grundlagen. Mit dem vorliegenden Planentwurf können genügen Potenziale für eine mögliche Windenergienutzung bereitgestellt werden. Auch auf diesen Flächen könnte es mit der Weiterentwicklung der Technik zu einer effizienteren Nutzung kommen. Darüber hinaus können weitere Flächen, welche nicht im Teilregionalplan enthalten sind, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung entwickelt werden, sollte zukünftige Technik dies möglich machen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4549 Dabei sind folgende Überlegungen maßgebend: Messhöhe der Windgeschwindigkeit: Durch das Umweltministerium wurde für die Erstellung der Regionalpläne für Windvorranggebiete als Ausschlusskriterium für Windvorrangflächen eine gekappte Mindestwindleistungsdichte in 160 m Höhe vorgegeben. Dies entspricht jedoch nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Die Nabenhöhe ist in der Vergangenheit kontinuierlich angestiegen, sie nahm von 2010 bis 2018 um 50 m zu.19 [Fußnote 19: Deutsche WINDGUARD, Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen, Oktober 2020] Heutige Windenergieanlagen liegen in der Nabenhöhe z.T. deutlich über 160 m (Tabelle 3). Auch in Zukunft wird die Nabenhöhe weiter zunehmen, da Windgeschwindigkeiten und der Anteil laminarer Strömungen mit der Höhe über Grund zunehmen. Tabelle 3 zeigt die Nabenhöhen von Windenergieanlagen, die in den letzten Jahren geplant und angeboten wurden. Diese liegen	Wird zur Kenntnis genommen Zu dem vorgeschlagenen Kriterium fehlen dem Verband belastbare und nachvollziehbare Grundlagen. Die Windgeschwindigkeitsuntergrenze ist eine Vorgabe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Darüber hinaus ist nicht absehbar, inwiefern höhere Anlagen einen höheren Siedlungsabstand notwendig machen. Dies kann gerade in Bereichen mit einer sehr hohen Siedlungsdichte maßgeblich für die Realisierbarkeit einer Windenergiegebietes sein.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		höher als 160 m. WEA-Typ: General Electric 3.6-137 Jahr: 2017 Leistung: 3,6 Nabenhöhe: 165 Rotordurchmesser: 137 WEA-Typ: Gamesa SWT-3.15-142 Jahr: 2017 Leistung: 3,15 Nabenhöhe: 165 Rotordurchmesser: 130 WEA-Typ: Enercon E-160 EP5 Jahr: 2020 Leistung: 4,6 Nabenhöhe: 166 Rotordurchmesser: 160 WEA-Typ: Gamesa SG 7.0-170 Jahr: 2021 Leistung: 7,0 Nabenhöhe: 165 Rotordurchmesser: 170 WEA-Typ: Enercon E-175 EP5 Jahr: 2022 Leistung: 6,0 Nabenhöhe: 162 Rotordurchmesser: 175 WEA-Typ: Nordex N175/6.X Jahr: 2024 Leistung: 6,x Nabenhöhe: 179 Rotordurchmesser: 175 WEA-Typ: Vestas V172-7.2 a Jahr: 2024 Leistung: 7,2 Nabenhöhe: 175 Rotordurchmesser: 172 WEA-Typ: Goldwind GW 191/6000	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Jahr: 2024 Leistung: 6,0 Nabenhöhe: 185 Rotordurchmesser: 191 WEA-Typ: Vestas V172-7.2 b Jahr: 2024 Leistung: 7,2 Nabenhöhe: 199 Rotordurchmesser: 191 Tabelle 3: Leistung, Nabenhöhe und Rotordurchmesser gängiger Windkrafttypen Da die Regionalpläne die Grundlage für die Windenergieplanung der nächsten Jahrzehnte sind, sollte auf die Windleistungsdichte des Windatlasses in 200 m Höhe zurückgegriffen werden. Dadurch würde die Definition geeigneter Windvorrangflächen im Rahmen der Regionalplanung erleichtert und die Zahl möglicher Flächen vergrößert.	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4550 Unsicherheit der im Windatlas angegebenen Werte: Die im Windatlas angegebenen Werte der Windleistungsdichte sind nach eigenen Angaben nicht genau. Der Windatlas gibt für die Rheinebene im Verbandsgebiet eine Standardunsicherheit der angegebenen Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe von 5 - 6 % an.20 [Fußnote 20: Windatlas Baden-Württemberg, 2019, Karte Standardunsicherheit der mittleren Windgeschwindigkeit] Da die Windgeschwindigkeit in der 3. Potenz in die Windleistungsdichte eingeht, ergibt sich daraus eine Unsicherheit der im Windatlas in 160 m Höhe angegebenen Werte von ± 17%. Bild 14 und Bild 15 zeigen die Lage der vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderats Heidelberg zur Meldung beschlossenen Flächen in der Ebene und die Windleistungsdichten in 160 bzw. 200 m Höhe mit Fehlerbreite (hellblauer Kasten). +++Bild 14 - Windleistungsdichte in 160 m Höhe nach Windatlas mit Standardabweichung +++	Wird zur Kenntnis genommen Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dar. Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen die geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		+++Bild 15 - Windleistungsdichte in 200 m Höhe nach Windatlas mit Standardabweichung +++ Aufgrund der im Windatlas angegebenen Standardunsicherheit könnten bei Vorliegen genauerer Messergebnisse alle auf Heidelberger Gemarkung liegenden Flächen bereits in einer Höhe von 160 m auch über dem Kriterium 190 W/m2 liegen. (Bild 14) Dies gilt umso mehr für eine realistischere Höhe von 200 m. (Bild 15)	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4551 Weiterentwicklung der Technik: Es kann angenommen werden, dass sich die Technik der WEA insbesondere für Schwachwindstandorte auch in Zukunft weiter entwickeln wird. Der Regionalplan sollte die Grundlagen für die zukünftige Entwicklung schaffen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem vorliegenden Planentwurf können genügen Potenziale für eine mögliche Windenergienutzung bereitgestellt werden. Auch auf diesen Flächen könnte es mit der Weiterentwicklung der Technik zu einer effizienteren Nutzung kommen. Darüber hinaus können weitere Flächen, welche nicht im Teilregionalplan enthalten sind, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung entwickelt werden, sollte zukünftige Technik dies möglich machen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4552 Ansteigende CO2-Zertifikatspreise: Die Reduktion der CO2-Emissionen wird im Bereich Kraftwerke und Stromproduktion über das EU-CO2-Emissionszertifikatesystem gesteuert. Die Zahl der durch die EU ausgegebenen Emissionszertifikate wird in Zukunft entsprechend der notwendigen Emissionsreduktion stark zurückgehen. Dadurch werden die Preise der Zertifikate deutlich ansteigen. Dies wird dazu führen, dass der Preis der konventionellen Stromerzeugung in Zukunft weiter ansteigen wird und die Nutzung der Windenergie zunehmend auch an Schwachwindstandorten ökonomisch interessant werden wird.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem vorliegenden Planentwurf können genügen Potenziale für eine mögliche Windenergienutzung bereitgestellt werden. Auch auf diesen Flächen könnte es mit der Weiterentwicklung der Technik zu einer effizienteren Nutzung kommen. Darüber hinaus können weitere Flächen, welche nicht im Teilregionalplan enthalten sind, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung entwickelt werden, sollte zukünftige Technik oder andere Rahmenbedingungen dies möglich machen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4553 Mögliche Zunahme der Windgeschwindigkeiten: Zusätzlich muss damit gerechnet werden, dass aufgrund des Klimawandels und der dadurch erfolgten Zunahme der Energie in der Atmosphäre die Windgeschwindigkeiten in Zukunft zunehmen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem vorliegenden Planentwurf können genügen Potenziale für eine mögliche Windenergienutzung bereitgestellt werden. Auch auf diesen Flächen könnte es mit der Zunahme der Windgeschwindigkeit zu einer effizienteren Nutzung kommen. Darüber hinaus können weitere Flächen, welche nicht im Teilregionalplan enthalten sind, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung entwickelt werden, sollte zukünftige Rahmenbedingungen dies möglich machen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4554 Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftwerken hängt neben der Windleistungsdichte außerdem von folgenden 16 Faktoren ab, die bei Standorten im Offenland oft günstiger sind als bei Standorten in Mittelgebirgen oder im Wald und die bei einer zu starken Fixierung auf den Windatlas leicht vergessen werden: Aufwand für 1. Zuwegung (Länge der zu verbreiternden und zu schotternden Wege) 2. Zahl der LKW-Fahrten zum Transport des Schotters 3. Abstand zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Länge neuer Mittelspannungs- und Hochspannungsleitungen) 4. Abstand zu bestehendem Umspannwerk oder neues Umspannwerk notwendig ? 5. Höhe der Stromverluste bis zum Netzverknüpfungspunkt 6. Notwendigkeit von Geländenivellierungen (<1% ca. 8 000 - 10 000 qm) ? 7. Bodenrauhigkeit, die mit der Höhe von Bäumen zunimmt 8. Turbulenzintensität und notwendige Abstände zwischen den einzelnen Anlagen 9. Zahl der zu fällenden Bäume 10. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen 11. Dauer notwendiger Abschaltzeiten 12. Effizienzverluste aufgrund von Verschmutzungen der Rotorblätter mit Überresten von getöteten Fluginsekten 13. Aufwand für das Genehmigungsverfahren 14. Öffentliche Akzeptanz 15. ggfls. gerichtliche Auseinandersetzungen 16. Wie schnell sind die Anlagen realisierbar ? Zu den einzelnen Faktoren: Zuwegung, Schotterung des Untergrunds und Zahl der LKW-Fahrten: Im Offenland können meist asphaltierte landwirtschaftliche Wege oder Straßen benutzt werden, Waldwege müssen in der Regel geschottert werden. Bei landwirtschaftlich genutzten Böden können in der Regel z.B. an Kurven mobile Stahlplatten eingesetzt werden, die leicht wieder entfernt werden können. Beim Standort Lammerskopf wäre z.B. bei 10 WEA mit rund 10 000 LKW-Fahrten zu rechnen, davon die Hälfte für Schotter. Geländenivellierung: Im Offenland sind im Gegensatz zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar, der Windenergienutzung in Waldgebieten oder konkret geplanter Windenergieanlagen ist nicht Aufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Odenwald meist keine Geländenivellierungen nötig. Bodenrauhigkeit: Die Oberflächenbeschaffenheit der Landschaft (z.B. Acker oder Bäume) und die Geländekonturen haben Einfluss auf die Windgeschwindigkeit. Der Wind wird umso mehr gebremst, je ausgeprägter die Bodenrauhigkeit ist. Turbulenzintensität: Die mittlere meteorologische Turbulenzintensität beschreibt kurzzeitige Schwankungen der Windgeschwindigkeit und Windrichtung um den 10-Minuten-Mittelwert. Turbulenzen verringern den Wirkungsgrad der Windernte. Außerdem bedeuten Turbulenzen mehr Verschleiß und stärkere Belastungen für eine Anlage. Planungen im Wald bedürfen größerer Abstände zwischen den Anlagen, da durch den Wald selbst höhere Turbulenzen und zusätzliche Ablösewirbel an den Baumspitzen erzeugt werden.21 [Fußnote 21: Windatlas Baden-Württemberg, 2011, „Standort innerhalb des Waldes“, S. 20] Fluginsekten: Die Rotorblätter heutiger Windkraftwerke bewegen sich im normalen Betrieb an der Spitze der Rotoren mit Geschwindigkeiten von mehreren hundert Stundenkilometern. Dadurch kann es sowohl zu einem direkten Aufschlag von Fluginsekten auf das Rotorblatt als auch zu Schäden z.B. an ihren Gliedmaßen und Antennen durch Unterdruck beim Durchfliegen kommen. Überreste von Fluginsekten an Rotorblättern können zu Verlusten beim Wirkungsgrad der Windkraftanlagen führen.22 [Fußnote 22: Corten, G., Veldkamp, H. Insects can halve wind-turbine power. Nature 412, 41–42 (2001) https://doi.org/10.1038/35083698] Da flugfähige Insekten kurz vor der Eiablage in großen Schwärmen hohe, schnelle Luftströmungen aufsuchen, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen tragen zu lassen, könnte es dadurch zu einem selektiven und eventuell relevanten Eingriff in die Insektenfauna kommen.23 24 [Fußnote 23: Trieb, F., Institut für Technische Thermodynamik – Abteilung Energiesystemanalyse, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), Stuttgart; Gerz, T., Institut für Physik der Atmosphäre Abteilung Verkehrsmeteorologie, DLR, Oberpfaffenhofen; Geiger, M. Zoologisches Forschungsmuseum	

Alexander Koenig, Leibniz, Institut für Biodiversität der Tiere, Bonn, Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks, Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 68. Jg., 2018, Heft 11, 51-55]

[Fußnote 24: Franz Trieb, Interference of Flying Insects and Wind Parks, Institute of Engineering Thermodynamics Department of Systems Analysis and Technology Assessment, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), 2018 https://www.dlr.de/tt/fluginsekten]

Dieses Problem ist abhängig von der Dichte an Insekten. An Standorten in naturbelassenen Räumen wie im Wald ist mit einer höheren Dichte an Insekten zu rechnen.

Stromübertragung: Im Wald befinden sich in der Regel weder Mittel- oder Hochspannungsleitungen noch Umspannwerke. Im Offenland z.B. in der Rheinebene liegt die Mehrzahl der weiter unten beschriebenen, vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen in der Nähe von Mittel- oder Hochspannungsleitungen und in einigen Fällen von Umspannwerken. Bei z.B. 10 Anlagen a 7,2 MW ist eine Spitzenleistung von 72 MW zum nächsten Netzeinspeisepunkt zu übertragen. Dazu muss der Windstrom zunächst auf 110 kV hochtransformiert werden. Zur Ableitung ist mindestens eine 110 kV-Leitung (Hochspannungsleitung) nötig. Wenn das Gelände für eine Bodenverkabelung wenig geeignet ist (z.B. steinige Untergründe) und der Mehrkostenfaktor von 2,75 für eine Bodenverkabelung überschritten würde, ist gem. § 43h EnWG eine Hochspannungs-Freileitung genehmigungsfähig. Die Umspann- und Übertragungsverluste mindern die Stromausbeute am Einspeisepunkt und sind besonders in Starkwindphasen hoch (Verluste steigen mit wachsender Übertragungsleistung im Quadrat).

Im Windatlas Baden-Württemberg von 2011 sind die Auswirkungen von Standorten im Wald auf den Ertrag von WEA realistisch dargestellt.25 .

[Fußnote 25: Eine ähnliche Darstellung fehlt leider in dem aktuellen Windatlas von 2019.]

(Abbildungen 17 bis 19 im Windatlas 2011, hier Bild 16)

+++ Bild 16 - Auswirkungen von Standorten im Wald auf den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ertrag von WEA (26) +++ [Fußnote 26: Windatlas Baden-Württemberg, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart, S. 19ff Kap. 1.3.2. Wind im Wald, 2011 www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/Windatlas-B-W-2011.pdf] Im derzeit gültigen Windatlas 2019 fehlen diese Ausführungen. Außerdem werden die Unterschiede in den angegebenen Windleistungsdichten zwischen Offenland in der Ebene und bewaldeten Höhen der Mittelgebirge überschätzt, siehe dazu Kapitel 5 „Ertrag von Windenergieanlagen“ des UPI-Berichts 88.27 [Fußnote 27: UPI-Bericht 88 „Windkraftwerke im Wald - Bewertung und Alternativen am Beispiel Heidelberg“, 3. erweiterte Auflage Januar 2024 www.upi-institut.de/upi88.pdf]	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4555 Bild 17 zeigt die vom UPI vorgeschlagenen zusätzlichen Windvorrangflächen und Zukunftsflächen für Windenergie auf der Grundlage der durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim 2023 ermittelten Flächen in der Übersicht. +++ Bild 17 - Vorgeschlagene zusätzliche Windvorranggebiete im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim (hellgrün) (28)+++ [Fußnote 28: GIS-Daten: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim www.nachbarschaftsverband.de] Im Folgenden werden die wichtigsten Flächen einzeln beschrieben, die GIS-Daten der Flächen werden per E-Mail übersandt. Die GIS-Daten der Flächen wurden dankenswerterweise durch den Nachbarschaftsverband zur Verfügung gestellt und durch das UPI weiterverarbeitet. +++ Bild 18 - Flächen um Umspannwerk Kirchheim (28) +++ [Fußnote 28: GIS-Daten: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim www.nachbarschaftsverband.de] 6.2 Flächen im Bereich des Umspannwerks	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagenen Flächen in der Ebene um Heidelberg befinden sich in Bereichen, welche gemäß des Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 aufweisen. Dies widerspricht den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. Darüber hinaus werden die im Kriterienkatalog aufgeführten Mindestabstände zu Siedlungsflächen an dieser Stelle teils weit unterschritten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heidelberg-Kirchheim Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Sie sind durch Straßen und asphaltierte landwirtschaftliche Wege gut erschlossen. Sie liegen im Umkreis des bestehenden Umspannwerks Kirchheim (USW in Bild 18). Die Flächen weisen nach dem Windatlas in 160 m Höhe eine gekappte Windleistungsdichte von 167 - 175 W/m2, in 200 m Höhe von 200 - 206 W/m2 auf. +++ Bild 19 - Flächen südlich Umspannwerk Kirchheim (Block nach Norden) +++ +++ Bild 20 - Flächen nördlich Umspannwerk Kirchheim (Block nach Süden) +++	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4556 6.3 Flächen südlich der B 535 +++ Bild 21 - Flächen südlich B535 (28) +++ [Fußnote 28: GIS-Daten: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim www.nachbarschaftsverband.de] +++ Bild 22 - Fläche östlich Umspannwerk Neurott/Feilheck (Blick nach Westen)+++ Die Flächen südlich der B 535 westlich und östlich der A5 sind landwirtschaftlich genutzt. Sie sind durch asphaltierte landwirtschaftliche Wege und Straßen gut erschlossen. Sie liegen in der Nähe von Mittel- und Hochspannungsleitungen, die Flächen direkt westlich der A5 in der Nähe des Umspannwerks Neurott an der ehemaligen Deponie Feilheck. +++ Bild 23 - Flächen im Südwesten Heidelbergs zwischen Schwetzinger Hardtwald und B535 (Blick nach Norden) +++ +++ Bild 24 - Flächen im Südwesten Heidelbergs nördlich des Schwetzinger Hardtwalds (Blick nach Nordost) +++ Die Fläche in Bild 24 weist nach dem Windatlas in 160 m Höhe eine gekappte Windleistungsdichte von 195 - 215 W/m2, in 200 m Höhe von 230 - 250 W/m2 auf. Sie hat eine Größe von 17,2 ha. +++ Bild 25 - Flächen südlich B535 (Blick nach Südost) +++	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagenen Flächen in der Ebene um Heidelberg befinden sich in Bereichen, welche gemäß des Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 aufweisen. Dies widerspricht den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. Darüber hinaus werden die im Kriterienkatalog aufgeführten Mindestabstände zu Siedlungsflächen an dieser Stelle teils weit unterschritten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Fläche in Bild 25 weist nach dem Windatlas in 160 m Höhe eine gekappte Windleistungsdichte von 190 - 200 W/m2, in 200 m Höhe von 220 - 235 W/m2 auf. Sie hat eine Größe von 24,7 ha und liegt in einem Vorranggebiet für den Abbau von Sand und Kies. Letzteres wäre nach dem Kriterium des Kriterienkatalogs „Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete“ ein Ausschlussgrund. Da in diesem Gebiet heute jedoch kein Sand und Kies abgebaut wird und dies auch in nächster Zukunft nicht geplant ist, könnte an dieser Stelle bei Änderung dieses Kriteriums zusätzlich ein Windvorranggebiet ausgewiesen werden. Falls irgendwann Sand und Kies abgebaut würde, würde sich der Abbau über Jahrzehnte erstrecken und wäre mit 2 oder 3 Standorten von Windkraftwerken für eine Nutzungsdauer von 20 - 25 Jahren oder länger vereinbar. Nach § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare- Energien-Anlagen inzwischen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daraus lässt sich ein Vorrang in der Abwägung zwischen dem ausschließlichen Abbau von Sand und Kies und der Nutzung als Windenergiestandort ableiten, mit dem eine Kombinationsnutzung möglich wäre. Auf der Fläche von 24,7 ha könnten maximal 3 WEA errichtet werden, die lediglich ca. 3% der Fläche des Rohstoffvorranggebiets 29 [Fußnote 29: Das Rohstoffvorranggebiet nimmt eine Fläche von ca. 110 ha ein.] einnehmen würden. Ca. 97% stünde deshalb auch kurz- und mittelfristig für den Abbau von Sand und Kies zur Verfügung. Langfristig stünden nach einem Abbau der WEA auch 100% wieder zur Verfügung.	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4557 Da der Bau von Windenergieanlagen inzwischen in Landschaftsschutzgebieten, in Erholungs- und Klimaschutzwäldern und in FFH-Gebieten möglich ist, sollte er auch in Vorranggebieten für den Abbau von Sand und Kies nicht prinzipiell ausgeschlossen sein.	Wird nicht gefolgt Eine regionalplanerische Überlagerung der beiden Gebietskategorien kann im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht erfolgen. Wenngleich auf möglichen nicht abgebauten Restflächen Platz für eine Windenergieanlage vorhanden wäre, so lassen sich diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Kriterium Rohstoffvorranggebiet sollte deshalb entsprechend angepasst werden. (z.B. statt Ausschluss Einzelfallprüfung)	Standorte erst seriös verorten, wenn in diesen Gebieten der vorrangig notwendige Rohstoffabbau nahezu abgeschlossen ist. Dieses Hindernis steht dem schnellen Ausbau der Windenergie klar entgegen. Darüber hinaus wären der Bau einer Windenergieanlage vor dem Hintergrund der Standsicherheit auf möglichen Restflächen mit weiteren besonderen Herausforderungen verbunden. Vor dem Hintergrund regionsweit gegebener Alternativflächen wird daher von einer regionalplanerischen Überlagerung abgesehen.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4558 6.4 Flächen nördlich B535 +++ Bild 26 - Flächen nördlich und südlich B535 zwischen Oftersheim und PHV (28) +++ [Fußnote 28: GIS-Daten: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim www.nachbarschaftsverband.de] +++ Bild 27 - Fläche nördlich B535 (Blick nach Nordost)+++ +++ Bild 28 - Fläche nördlich B535 (Blick nach Südwest) +++	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagenen Flächen in der Ebene um Heidelberg befinden sich in Bereichen, welche gemäß des Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 aufweisen. Darüber hinaus kommt es zu Überlagerungen mit einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau sowie einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg. Dies widerspricht den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. Darüber hinaus werden die im Kriterienkatalog aufgeführten Mindestabstände zu Siedlungsflächen an dieser Stelle teils weit unterschritten.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4559 6.5 Flächen zwischen A656 und Bahngleisen und im Bereich Grenzhof +++ Bild 29 - Flächen zwischen A656 und Bahngleisen und im Bereich Grenzhof (28)+++ [Fußnote 28: GIS-Daten: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim www.nachbarschaftsverband.de] Die Flächen zwischen A656 und Bahngleisen und im Bereich Grenzhof sind landwirtschaftlich genutzt. Sie sind durch	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagenen Flächen in der Ebene um Heidelberg befinden sich in Bereichen, welche gemäß des Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 aufweisen. Dies widerspricht den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Darüber hinaus werden die im Kriterienkatalog aufgeführten Mindestabstände zu Siedlungsflächen an dieser Stelle teils weit unterschritten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		asphaltierte landwirtschaftliche Wege gut erschlossen. Sie liegen in der Nähe von Hochspannungsleitungen und Stromleitungen der Deutschen Bahn. +++ Bild 30 - Fläche südlich A656 nördlich Bahn (Blick nach Südost)+++ +++ Bild 31 - Fläche südlich Bahn nördlich K9709(Blick nach Südost)+++ +++ Bild 32 - Fläche zwischen A656 und Bahn westlich K9703 (Blick nach West)+++ +++ Bild 33 - Fläche südlich der Bahnlinie östlich K9703 (Blick nach Ost) +++ +++ Bild 34 - Fläche südöstlich Grenzhof zwischen K4147 (Blick nach Nordwest)+++ +++ Bild 35 - Fläche südlich Grenzshof westlich K4147 (Blick nach Ost)+++	
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4560 6.6 Flächen im Bereich Handschuhsheim und Dossenheim +++ Bild 36 - Fläche westlich und östlich der A5 im Bereich Handschuhsheim und Dossenheim (28) +++ [Fußnote 28: GIS-Daten: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim www.nachbarschaftsverband.de] Die Flächen westlich und östlich der A5 im Bereich Handschuhsheim und Dossenheim sind landwirtschaftlich genutzt. Sie sind durch asphaltierte landwirtschaftliche Wege gut erschlossen. Sie liegen in der Nähe von Mittelspannungsleitungen und nahe des Umspannwerks Dossenheim. +++ Bild 37 - Fläche zwischen A5 und L531+++ +++ Bild 38 - Fläche westlich A5 östlich Römerstraße (Blick nach Nord) +++ +++ Bild 39 - Fläche westlich A5 und südlich K4238 östlich Feldweg (Blick nach Süd)+++ +++ Bild 40 - Fläche westlich A5 und südlich K4238 westlich Feldweg (Blick nach Südwest +++ +++ Bild 41 - Südliche Fläche westlich A5 nördlich K4142 nördlich Feldweg (Blick nach Nord)+++ +++ Bild 42 - Südliche Fläche westlich A5 nördlich K4142 südlich Feldweg (Blick nach Süd) +++	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagenen Flächen in der Ebene um Heidelberg befinden sich in Bereichen, welche gemäß des Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 aufweisen. Darüber hinaus kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg. Dies widerspricht den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Darüber hinaus werden die im Kriterienkatalog aufgeführten Mindestabstände zu Siedlungsflächen an dieser Stelle teils weit unterschritten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4561 6.7 Flächen auf der Friesenheimer Insel und nördlich der A6 im Bereich Kirschgartshausen +++ Bild 43 - Flächen auf der Friesenheimer Insel nördlich der A6 im Bereich Kirschgartshausen (28) +++ [Fußnote 28: GIS-Daten: Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim www.nachbarschaftsverband.de] Die Flächen auf der Friesenheimer Insel am Rhein und nördlich der A6 im Bereich Kirschgartshausen sind landwirtschaftlich genutzt. Sie sind durch asphaltierte landwirtschaftliche Wege und Straßen gut erschlossen. Sie liegen in der Nähe von Mittel¬und Hochspannungsleitungen. Die Flächen weisen nach dem Windatlas in 160 m Höhe eine gekappte Windleistungsdichte von 180 - 220 W/m2, in 200 m Höhe von 210 - 255 W/m2 auf. +++ Bild 44 - Fläche auf Friesenheimer Insel Süd am Rhein (Blick nach Nord)+++ +++ Bild 45 - Fläche auf der Friesenheimer Insel Süd am Rhein (Blick nach Ost) +++ Die Flächen haben einen Abstand von >300 m zu Industrie- und Gewerbegebieten. +++ Bild 46 - Fläche auf Friesenheimer Insel Nord am Rhein (Blick nach Ost) +++ +++ Bild 47 - Fläche auf Friesenheimer Insel Nord am Rhein (Blick nach Süd) +++ +++ Bild 48 - Fläche nördlich A6 im Bereich Kläranlage Mannheim (Blick nach Nordwest) +++ +++ Bild 49 - Fläche nördlich A6 im Bereich Kläranlage Mannheim westlich A44 (Blick nach West) +++ +++ Bild 50 - Fläche südlich Kirschgartenhausen westlich A44 (Blick nach Nordost) +++ +++ Bild 51 - Fläche östlich A44 südöstlich Kirschgartshausen (Blick nach Osten) +++	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich teilweise in Bereichen, welche gemäß des Windatlas Baden-Württemberg eine Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 aufweisen. Darüber hinaus kommt es zur Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg. Zudem ist anzumerken, dass sich der nördliche Bereich nahezu vollständig im Hindernisbeschränkungsbereich des Sonderlandeplatz Coleman befindet. Dies widerspricht den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Darüber hinaus werden die im Kriterienkatalog aufgeführten Mindestabstände zu Siedlungsflächen an dieser Stelle teils weit unterschritten.
Stellungnahme-ID: 1328 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4562 Neben den hier dargestellten Flächen 6.3 bis 6.7 schlägt das UPI auch einen Teil der anderen vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ermittelten Flächen in der Ebene als Windvorrangflächen vor. Alle vorgeschlagenen Flächen sind in	Wird nicht gefolgt Der Verband hat die Geodaten der vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ermittelten Flächen in der Ebene auf ihre Konformität mit dem Kriterienkatalog zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie geprüft. Es konnten jedoch keine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bild 17 eingezeichnet und in den übermittelten GIS-Daten enthalten. Sie umfassen in der vom Nachbarschaftsverband ermittelten Größe eine Gesamtfläche von 1 965 ha, was einem Anteil an der baden-württembergischen Verbandsfläche von 0,73% entspricht.	Flächen aus dieser Kulisse identifiziert werden, welche den beschlossenen Kriterien entsprechen.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat		BE-ID: 3394 A. Allgemeine Bemerkungen Die Unternehmensgruppe [anonymisiert] mit Niederlassungen in [anonymisiert] entwickelt bereits seit 25 Jahren erfolgreich Windenergie Projekte in ganz Deutschland. Seitdem konnten wir 411 Windenergieanlagen errichten und so einen erheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen. In der Metropolregion Rhein-Neckar entwickelt die [anonymisiert] aktuell fünf Windenergievorhaben im Landkreis Südliche Weinstraße und eines im Rheinpfalzkreis. Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nehmen wir daher wie folgt Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 3395 B. Betroffene Belange der [anonymisiert] I. Projektgebiet Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (DÜW/RPK-VRG01-W) Das Projektgebiet in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim befindet sich zwischen der Bundesautobahn 65 im Westen und der Kreisstraße 22 im Osten sowie entlang der von Südwest nach Nordost verlaufenden Stromtrasse auf Flächen der Ortsgemeinden Hochdorf-Assenheim und Dannstadt-Schauernheim. Das Projektgebiet bietet nach aktueller Planung Platz für insgesamt 5 Windenergieanlagen. Die Windhöffigkeit, insbesondere im südlichen Teil der Ortsgemeinde Dannstadt- Schauernheim, ist nach internen Berechnungen als niedrig einzustufen, weshalb die Ausweisung einer Potentialfläche im windhöffigeren Bereich an der Grenze zur Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim begrüßt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 3396 Die kleine Fläche südlich des Projektgebietes auf Dannstadter Gemarkung, welche bereits Kernsuchraum war, befindet sich nach Aussage des Betreibers des Segelfluggeländes Ludwigshafen- Dannstadt zudem innerhalb eines Übungsraumes für Flugschüler, weshalb in diesem Bereich mit einer negativen Haltung des Flugplatzbetreibers zu rechnen ist. Das eingezeichnete Projektgebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zu diesem Luftfahrtbelang und bildet neben der Vorbelastung durch die Bundesautobahn 65, die Kreisstraßen 18 und 22 sowie den beiden Stromtrassen gute Bedingungen für die raumordnerische Berücksichtigung der Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 3397 Die Flächensicherung der 5 Windenergieanlagen ist vollständig abgeschlossen und es liegen positive Ergebnisse der Artenschutzuntersuchungen vor. -Gutachterliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Windparkprojektes Dannstadt-Schauernheim der [anonymisiert] in Bezug auf den Artenschutz - Textteil -Gutachterliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Windparkprojektes Dannstadt-Schauernheim der [anonymisiert] in Bezug auf den Artenschutz - Karte 1 Brutvögel -Gutachterliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Windparkprojektes Dannstadt-Schauernheim der [anonymisiert] in Bezug auf den Artenschutz - Karte 2 Großvögel	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 3398 Hinsichtlich der Abgrenzung des Gebietes regen wir an, als Bemessungsgrundlage für den 500-Meter-Abstand zum Einzelgehöft „Alexanderhof das tatsächliche Wohnhaus heranzuziehen. Nach aktuellem Stand bezieht sich der Abstand auf den unbewohnten Hof.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die Abwägung in der BE-ID 3399.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 3399 Aufgrund der vorgenannten Kriterien regen wir die Erweiterung der Potentialfläche „DÜW/RPK-VRG01-W“ auf den blau umrandeten Bereich an, welcher bereits Kernsuchraum des Planungsverbandes war und damit den Zielen der Raumordnung entspricht.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist teilweise bereits als DÜW/RPK-VRG01-W Bestandteil der laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Vor dem Hintergrund einer drohenden Umfassungswirkung wird die vorgeschlagene Erweiterung im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie nicht übernommen. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 3400 II. Projektgebiet Verbandsgemeinden Offenbach an der Queich und Herxheim (GER/SÜW-VRG02-W) Das Projektgebiet in den Verbandsgemeinden Offenbach an der Queich und Herxheim wird im Norden durch die Kreisstraße 21 sowie die Ortsbebauung der Gemeinde Offenbach, im Osten durch die Offenbacher Straße (L 542), im Süden durch die Splittersiedlung „Am Schambach“ sowie im Westen durch die von Nord nach Süd verlaufende Stromtrasse begrenzt (siehe Abbildung). Das Projektgebiet bietet nach aktueller Planung Platz für insgesamt 11 Windenergieanlagen. Ein weiteres Projektgebiet erstreckt sich über den Teil der Gemarkung Herxheim, der östlich der L 542 liegt und der bereits vom Planungsverband als Potentialfläche berücksichtigt wurde (siehe Abbildung). Diese Fläche bietet nach aktueller Planung Platz für weitere 6 Windenergieanlagen. Auf beiden Flächen könnte daher ein Windpark mit insgesamt rund 17 Windenergieanlagen entstehen, der durch die Vorbelastung mit der Forderung des Gesetzgebers nach Konzentrationswirkung im Einklang steht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 3401 Am 19.09.2023 hat der Verbandsgemeinderat Herxheim die Ausweisung des auf Herxheimer Seite liegenden Teils des Projektgebietes der [anonymisiert] (westlich und östlich der L 542) beschlossen. Am 06.02.2024 folgte der Verbandsgemeinderat Offenbach mit dem Beschluss, den auf Offenbacher Seite liegenden Teil auszuweisen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsgemeinderats. Dieser stimmte dem Vorhaben am 21.02.2024 per Beschlussfassung zu. Die Flächen für 9 Windenergieanlagen konnten bereits privatrechtlich gesichert werden und im Hinblick auf alle 17 Windenergieanlagen wird die Flächensicherung noch in diesem Jahr vollständig abgeschlossen sein. Naturschutzuntersuchungen laufen bereits seit Ende letzten Jahres und weisen nach derzeitigem Stand keine entgegenstehenden Belange auf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 3402 Im Rahmen des Scoping-Verfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie äußerte das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) Bedenken hinsichtlich der Fläche. Das LGB geht „in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt“. Und weiter: „Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor“. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass in Rheinland-Pfalz kein pauschal einzuhaltender Schutzradius zu seismologischen Messstationen existiert. Abstandskriterien können in diesem Zusammenhang nicht pauschal festgelegt werden, da die Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Jüngste Veröffentlichungen wie das Forschungsvorhaben MISS (Minderung der Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen) oder die Ausarbeitung „Definition von Schutzradien um seismologische Messeinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen unterstreichen dies. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Projektgebiet Tiefen-Tal (SÜW-VRG03-W) verwiesen. Es wird daher angeregt, diesen Belang nicht als „hartes Tabukriterium“ bzw. Ausschlusskriterium zu werten, sondern auf eine Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen	Wird nicht gefolgt An dem Ausschluss des 3 km Vorsorgeabstandes um Erdbebenmessstationen wird festgehalten. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der fachbehördlichen Empfehlung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit der seismologischen Messnetze. Der Abstand stellt eine vorsorgende, einheitliche und fachlich begründete Typisierung dar. Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Genehmigungsverfahrens abzustellen, wie es in vergangenen Regionalplänen der Fall war. Ein solches Vorgehen wäre durch die geltende Rechtslage gedeckt. Die Rechtsprechung hat dies wiederholt bestätigt. So wurde die potentielle Beeinträchtigung seismologischer Stationen durch die ober- und höchstverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung als sog. ungeschriebener öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB eingestuft, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Juni 2017 - 8 B 1264/16 -, juris sowie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12. November 2019 - 22 BV 17.2452 -, juris bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 23. März 2021 - 4 B 24/20 -, juris. Auf Grundlage des bislang mangelhaften, nunmehr durch die neuesten, o.g. wissenschaftlichen Studien ausgeprägten Wissens- bzw. Forschungsstands zu Einwirkungen von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen, hat die Rechtsprechung zum Rechtsrahmen des genannten § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB umfassend aufgezeigt, dass pauschal behauptete, nicht hinnehmbare Störungen sowie undifferenzierte Freihalteforderungen eines pauschalen Umkreises um seismologische Stationen ohne einzelfallbezogene Prüfung rechtlich nicht tragfähig sind. Es besteht folglich kein rechtlich begründeter Anspruch der Betreiber seismologischer Stationen, von jeglichen Veränderungen des Stationsumfeldes „verschont“ zu bleiben. Dabei bedarf es des, im Zweifel gutachterlich belegten, Nachweises darüber, dass eine Beeinträchtigung einer seismologischen Station vorliegt, die die konkrete Aufgabenerfüllung der Stationsbetreiber im jeweiligen Einzelfall verhindert oder allein verschlechtert. Dabei muss auch in die Bewertung mit eingestellt werden, ob es mögliche Anpassungsmaßnahmen gibt, welche die potentiellen Beeinträchtigungen wieder kompensieren können. Ob eine, in diesem Sinne rechtserhebliche, Störung auf seismologische Stationen vorliegt, muss somit letztlich in der Entscheidungsfindung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde liegen.	
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 3403 Aufgrund der vorgenannten Gründe wird angeregt, das blau umrandete Projektgebiet als Potentialfläche in die Flächenkulisse des Regionalplans aufzunehmen.\n	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist teilweise als Vorranggebiet GER/SÜW-VRG02-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Dementsprechend wurde die Fläche GER/SÜW-VRG02-W in der Abgrenzung angepasst. Die vorgeschlagene Fläche wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung teilweise und unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung von Herxheim, dem 3 km Schutzbereich um die Erdbebenmessstation Landau-Ebenberg sowie militärischer Ausschlussbereiche als Erweiterung des Gebietes GER/SÜW-VRG02-W in das Planverfahren übernommen.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 3404 III. Projektgebiet Verbandsgemeinde Edenkoben (GER/SÜW-VRG01-W) Das Projektgebiet in der Verbandsgemeinde Edenkoben teilt sich auf in zwei Teilflächen. Die westlich von Freimersheim gelegene Teilfläche befindet sich zwischen den beiden Bachläufen Wiesenraingraben und Kaltenbach. Die östliche Fläche befindet sich zwischen Hirschgraben und Bruchbach und entspricht in weiten Teilen der Potentialfläche „GER/SÜW-VRG01-W“. Die westliche Fläche wird nach Westen hin durch den Abstand zur Wohnbebauung in Kleinfischlingen und die östliche Fläche nach Osten hin durch die Wohnbebauung in Freisbach begrenzt. Die Projektgebiete bieten nach aktueller Planung Platz für rund 6 Windenergieanlagen (drei auf der westlichen und drei auf der östlichen Teilfläche). Die Flächensicherung ist auf beiden Teilflächen bereits so weit fortgeschritten, dass auf jeder Teilfläche zwei Windenergieanlagen realisiert werden könnten. Naturschutzfachliche Untersuchungen laufen bereits für beide	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene westliche Teilfläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Darüber hinaus grenzt die vorgeschlagene Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen und lassen bislang keine entgegenstehenden Belange erkennen. Insgesamt begrüßen wir daher die Ausweisung eines Teils der östlichen Projektfläche als Potentialfläche „GER/SÜW-VRG01-W“, regen jedoch an, die westliche Teilfläche, die bereits Teil des Kernsuchraumes des Planungsverbandes war, ebenfalls als Potentialfläche in die Flächenkulisse des Regionalplans aufzunehmen.	höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Diese Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Ferner grenzt im Süden das Naturschutzgebiet "Kaltenbach-Bruch" an, was nach Kriterienkatalog ebenfalls mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Bereich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann die vorgeschlagene Fläche vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens betrachtet werden. Die angesprochene östliche Teilfläche ist teilweise als Vorranggebiet GER/SÜW-VRG01-W bereits Bestandteil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Fläche überlagert sich teilweise mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Darüber hinaus grenzt die Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des landesweit bedeutsamen Rastgebietes liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Bezüglich der Natura 2000 Betroffenheiten konnten dem Verband eine plausible Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Somit werden jene Flächen des Gebietes GER/SÜW-VRG01-W weiter verfolgt oder als Erweiterung in das Planverfahren übernommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3405 Des Weiteren wird angemerkt, dass eine Erweiterung der Potentialfläche „GER/SÜW- VRG01 -W“ nach Norden und Süden bis an die Grenze der beiden Natura2000-Gebiete geboten ist. Das anfänglich geplante Ausschlusskriterium von Natura2000-Gebieten inklusive eines Abstandes von 300 Metern wurde im vorliegenden Planentwurf als Einzelfallkriterium definiert. Dem wurde beim südlichen Teil der Potentialfläche „GER/SÜW-VRG01-W“ auf Flächen der Gemeinden Hochstadt, Zeiskam und Lustadt Rechnung getragen.\nAus Gründen der Konsistenz und Gleichbehandlung regen wir daher an, dieses Kriterium ebenso auf den nördlichen Teil der Potentialfläche sowie auf eine neu aufzunehmende westliche Potentialfläche anzuwenden.\n	Wird teilweise gefolgt Es wird auf die Ausführungen von BE-ID 3404 verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 3406 IV. Proiektqebiete Verbandsqemeinde Bad Bergzabern (SÜW-VRG04-W und SÜW-VRG05-W) In der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern befinden sich aktuell zwei Projektgebiete. Das nördlich gelegene Gebiet entspricht in weiten Teilen der Potentialfläche „SÜW- VRG04-W“ und befindet sich zwischen den Orten Oberhausen, Dierbach, Niederotterbach und Kaplaneihof und wird maßgeblich durch die dortige Wohnbebauung bzw. im Süden durch die von Nordwest nach Südost verlaufende Stromtrasse begrenzt. Das südlich gelegene Gebiet entspricht der Potentialfläche „SÜW-VRG05-W“ und befindet sich zwischen den Ortschaften Oberotterbach und Niederotterbach und südlich des Otterbachs. Die Projektgebiete bieten nach aktueller Planung Platz für jeweils 5 Windenergieanlagen. Die Sicherung der privatrechtlichen Flächen wurde für die nördliche Fläche bereits im Jahre 2022 gestartet, die südliche Fläche folgte Ende des Jahres 2023. Der Abschluss der Flächensicherung für alle 10 Windenergieanlagen sowie die artenschutzfachlichen Erfassungen sind für dieses Jahr geplant. Die Streichung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufe 3 als Ausschlusskriterium wird vor dem Hintergrund der Knappheit nutzbarer Flächen für die Windenergie und der ambitionierten Flächenziele des Landes Rheinland-Pfalz ausdrücklich begrüßt. Insgesamt begrüßen wir daher die Ausweisung der Potentialflächen „SÜW-VRG04-W“ und „SÜW-VRG05-W“.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG05-W	BE-ID: 3407 IV. Proiektqebiete Verbandsqemeinde Bad Bergzabern (SÜW-VRG04-W und SÜW-VRG05-W) In der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern befinden sich aktuell zwei Projektgebiete. Das nördlich gelegene Gebiet entspricht in weiten Teilen der Potentialfläche „SÜW- VRG04-W“ und befindet sich zwischen den Orten Oberhausen, Dierbach, Niederotterbach und	Wird zur Kenntnis genommen Ein kleiner Teilbereich wurde östlich als Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche SÜW-VRG05-W in das weitere Planverfahren übernommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kaplaneihof und wird maßgeblich durch die dortige Wohnbebauung bzw. im Süden durch die von Nordwest nach Südost verlaufende Stromtrasse begrenzt. Das südlich gelegene Gebiet entspricht der Potentialfläche „SÜW-VRG05-W“ und befindet sich zwischen den Ortschaften Oberotterbach und Niederotterbach und südlich des Otterbachs. Die Projektgebiete bieten nach aktueller Planung Platz für jeweils 5 Windenergieanlagen. Die Sicherung der privatrechtlichen Flächen wurde für die nördliche Fläche bereits im Jahre 2022 gestartet, die südliche Fläche folgte Ende des Jahres 2023. Der Abschluss der Flächensicherung für alle 10 Windenergieanlagen sowie die artenschutzfachlichen Erfassungen sind für dieses Jahr geplant. Die Streichung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufe 3 als Ausschlusskriterium wird vor dem Hintergrund der Knappheit nutzbarer Flächen für die Windenergie und der ambitionierten Flächenziele des Landes Rheinland-Pfalz ausdrücklich begrüßt. Insgesamt begrüßen wir daher die Ausweisung der Potentialflächen „SÜW-VRG04-W“ und „SÜW-VRG05-W“.	
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG04-W	BE-ID: 3408 Darüber hinaus regen wir eine Erweiterung der Fläche „SÜW- VRG04-W“ bis zur Stromtrasse an, welche bereits Teil des Kernsuch raumes war sowie die Betrachtung der Splittersiedlung Kaplaneihof als solche und nicht als geschlossene Ortschaft. Im Ergebnis würde dies eine Erweiterung der nördlichen Fläche nach Süden und Westen bedeuten (s. Abbildung).	Wird teilweise gefolgt Das Gebiet SÜW- VRG04-W wurde im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung nach Süden bis zur Freileitung erweitert. Der Kaplaneihof wird im Rahmen unseres einheitlichen Vorgehens nicht mehr als Splittersiedlung betrachtet, sodass auch weiterhin die im Kriterienkatalog aufgeführten Vorsorgeabstände von 900 m herangezogen werden.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG03-W	BE-ID: 3409 V. Projektgebiet Tiefen-Tal (SÜW-VRG03-W) Das Projektgebiet Tiefen-Tal befindet sich im Süd-Osten der Gemeinde Billigheim- Ingenheim an der Grenze zur Gemeinde Steinweiler und nördlich der Gemeinde Winden. Das Projektgebiet hat eine Größe von 83 ha und bietet nach Planungen der [Name anonymisiert] Raum für insgesamt 6 Windenergieanlagen. Die Fläche besitzt damit ein besonders	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hohes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung in der Region. Wir begrüßen die vom Plangeber in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommene Potenzialfläche im Süd-Osten Billigheim-Ingenheims und möchten uns im Folgenden ergänzend für die Erweiterung der Potenzialfläche nach Osten, bis an die Grenze zu Steinweiler aussprechen. Das Projektgebiet Tiefen-Tal liegt laut den zeichnerischen Darstellungen der aktuellen Flächenkulisse zur Windenergie bereits zum Großteil in der vom Plangeber ausgewiesenen Potenzialfläche im Gemeindegebiet Billigheim-Ingenheims. Lediglich ein kleiner Teil des von uns identifizierten Projektgebiets ist nicht in der Potenzialfläche des Plangebers enthalten. Die Fläche, die für eine Erweiterung der Potenzialfläche in Anspruch genommen werden müsste, ist, wie in der obenstehenden zeichnerischen Darstellung der Flächenkulisse erkennbar, auch bereits Teil des vom Plangeber erfassten „erweiterten Suchraums“. Allein diese kleinräumige Erweiterung der Potenzialfläche nach Osten in Richtung Steinweiler bietet unseren Planungen nach Raum für eine weitere leistungsstarke Windenergieanlage.	
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG03-W	BE-ID: 3410 Das Interesse der Eigentümer an der Nutzung ihrer Flächen für die Windenergie ist groß. So konnten mit nahezu allen Eigentümern bereits Verträge über die windenergetische Nutzung ihrer Grundstücke abgeschlossen werden und wir rechnen damit, die Akquise der benötigten Flurstücke dieses Jahr abzuschließen. Somit unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer die Planungen unseres Unternehmens. Derlei Interessen der Eigentümer sind gern, § 7 Abs. 2 ROG vom Planträger auch als private Belange in den Raumordnungsplänen des Plangebers bei der Abwägung im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" weiterverfolgt. Die Eigentumsinteressen wurden im Rahmen der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG berücksichtigt. Vorrangig sind jedoch die öffentlichen Belange der Raumordnung, insbesondere die Sicherung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung unter Beachtung raumordnerischer, technischer und umweltfachlicher Kriterien.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG03-W	BE-ID: 3411 Billigheim-Ingenheim hat derweil als Gemeinde auch ein gesteigertes Interesse an einer Erweiterung, da die Gemeinde von der zusätzlichen Vergütung der in der Erweiterung gelegenen Anlage stark profitieren würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG03-W	BE-ID: 3412 Unseren Informationen nach ist der Grund der Beschränkung der benannten Potenzialfläche in Richtung Osten eine Schutzzone, welche um die Erdbebenmessstation Rottmühle bei Steinweiler (ROTT) in der Erdbebenzone 1 liegt. In Rheinland-Pfalz existiert jedoch kein pauschal einzuhaltender Schutzradius zu seismologischen Messstationen.\nEtwa der Windenergieerlass NRW stellt folgerichtig auf die Einzelfallprüfung im Planungs- und Genehmigungsverfahren ab und folgt damit dem Tenor der o.g. oberund höchstverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, welcher nochmals zusammengefasst bestätigt, dass wissenschaftlich fundierte, entsprechend belastbare Ausarbeitungen zur Festlegung von Mindestabständen zu Erdbebenmessstationen bislang nicht existieren.\nStudien zeigen vielmehr, dass eine pauschale Annahme von Abständen von Windenergieanlagen auf seismologische Messstationen an der Komplexität realer Gegebenheiten vorbeigeht, da die Einwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Messstationen vom Typ der Windenergieanlage, ihrer Höhe, der bewegten Masse und der jeweiligen Leistung abhängt (Lerbs; Korn 2020).\nIn NRW ist der entsprechende Betreiber der Erdbebenmessstation in Planungs- und Genehmigungsverfahren innerhalb der Stations-bezogenen Beteiligungsradien zwischen 2 und 5 km zu beteiligen.\nAuch etwa der Bundesverband Windenergie (BWE) spricht sich ebenfalls für eine folgerichtige Abkehr von pauschalen Abstandsregelungen, hin zu Einzelfallprüfungen in Plan- oder Genehmigungsverfahren aus (Positionspapier des BWE).\nDer BWE folgt in seinem Papier damit konsequent der oben aufgezeigten ober- und höchstverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, nochmal, des OVG NRW, des bayerischen VGH und des BVerwG.\nIm Planverfahren kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Abstandsradius einer seismologischen Station nicht als Ausschlusszone zu bewerten ist.\nDies ist auch im Planwerk des Plangebers berücksichtigt, welches die betreffende Fläche zeichnerisch als erweiterten Suchraum für Potenzialflächen der Windenergie darstellt. Der Belang ist damit der Abwägung zugänglich und im Rahmen einer Einzelfallabwägung zu bewerten. Für diese Einzelfallabwägung sollte der Planträger idealerweise die Beteiligung des Betreibers der Erdbebenmessstation anstreben,	Wird zur Kenntnis genommen An dem Ausschluss des 3 km Vorsorgeabstandes um Erdbebenmessstationen wird festgehalten. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der fachbehördlichen Empfehlung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit der seismologischen Messnetze. Der Abstand stellt eine vorsorgende, einheitliche und fachlich begründete Typisierung dar. Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sodass dieser darlegen kann, ob und wann eine Störwirkung auf die Messstation auftreten könnte, s.o.\nEine Störwirkung der Funktionsfähigkeit einer Erdbebenmessstation liegt dabei nicht gleich deshalb vor, nur weil sie möglicherweise auftreten kann, sondern erst wenn die Wirkungen der Windenergieanlage auf die Station nachteilig, nicht unerheblich und nicht etwa durch Nebenbestimmungen etwa zu möglichen Anpassungsmaßahmen, beseitigt werden können (VG Aachen Beschluss v. 02.09.2016 -6 L 38.16 und OVG NRW, Beschluss v. 09.06.2017 - 8 B 1264/16).\nDie Darlegungs- und Beweislast des konkreten Grads der Störwirkung einer Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren liegt somit in der Regel bei den Messstellenbetreibern, wie das VG Aachen in NRW in vorgenanntem Beschluss feststellte.\nDie Immissionsschutzbehörde hat dies im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen, s.o.\nEiner entsprechenden Ausweisung des Vorhabengebiets steht der Belang der potentiellen Einwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Messstationen jedenfalls nicht entgegen.\n	
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG02-W	BE-ID: 3413 VI. Projektgebiet Mühlhofen (SÜW-VRG02-W) Das Projektgebiet Mühlhofen befindet sich ebenfalls im Süden der Gemeinde Billigheim-Ingenheim. Das Projektgebiet hat eine Größe von etwa 185 ha und bietet nach Planungen der [anonymisiert] Raum für insgesamt 7 Windenergieanlagen. Die Fläche besitzt damit ein besonders hohes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung. Wir begrüßen, dass die von uns als Projektgebiet identifizierte Fläche vom Plangeber als Potenzialfläche „SÜW-VRG02-W“ in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen wurde und bitten diese in der Form zu belassen und im finalen Regionalplan schlussendlich auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1643 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3414 C. Fazit Die von der [anonymisiert] eingebrachten Belange ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar. Wir bitten Sie die von uns vorgetragenen Bemerkungen zu den	Wird zur Kenntnis genommen Die Synopse (=Gesamtschau aller Stellungnahmen mitsamt entsprechenden Behandlungsvorschlägen der Verbandsverwaltung) zur ersten Offenlage wird nach Beschluss durch die politischen Gremien des Verbands auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar veröffentlicht. Die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		spezifischen Projektgebieten im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die entsprechenden Abwägungsunterlagen zukommen zu lassen.	politischen Gremien beschließen auf Grundlage der Bewertung des Ausmaßes der vorzunehmenden Änderungen, d.h. erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen, eine zweite Offenlage. Im Rahmen der zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt die weitere Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit dann ausschließlich zu den geänderten Planinhalten. Nach Beendigung sämtlicher Verfahrensschritte beschließt die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Satzung. Der Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die daran anschließende Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den Obersten Landesplanungsbehörden aus Rheinland-Pfalz und Hessen erteilt. Die Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der genehmigten Fassung auf der Internetseite des Verbands Region Rhein-Neckar digital zur Verfügung gestellt.
Stellungnahme-ID: 1852 Privat		BE-ID: 3247 Der von Ihnen abgefragte Bereich deckt sich teilweise mit ehemaligen Erdölfördergebieten der WDDG. In diesen liegen verfüllte Altbohrungen und ggf. Schlammgruben, zu welchen Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bestehen keine Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass die WDDG in diesem Gebiet bei zukünftigen Planungen von Windenergieprojekten zwingend beteiligt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3849 Betreff: Einwendung zur Ausweisung von Potentialflächen für Windenergie in Heidelberg Hoher Nistler, Weißer Stein (HD/RNK VRG01/W) und Lammerskopf (HD/RNK VRG02W) Wir möchten uns zunächst herzlich dafür bedanken, dass	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sie uns ermöglichen, eine Einwendung zu schreiben! Ihr Verfahren ist sehr nutzerfreundlich und transparent! Wir sind die Bürgerinitiative ProWaldProWind Heidelberg, die sich aufgrund der Pläne der Stadt Heidelberg, im Stadtwald Windkraftanlagen zu planen, im Herbst 2023 gegründet hat. Wir sind für den Bau von Windkraftwerken und für eine schnelle Energiewende, sind aber der Meinung, dass der Wald der am wenigsten geeignete Ort für den Bau von Windkraftanlagen ist. Die Wälder sind global stark bedroht, durch Rodungen, Umwandlung in Monokulturen und nun auch durch den Klimawandel und die damit verbundene Hitze und Trockenheit. Dabei sind die Wälder unsere Verbündeten im Klimawandel und als Ökosysteme sehr wichtig für die Artenvielfalt. Wir haben zwei große Krisen, die Klimakrise und die Biodiversitätskrise, und beide sind gleichermaßen menschheitsbedrohend. Daher wäre es fatal, sie gegeneinander auszuspielen! In globalen Abkommen wird die Bedeutung des Waldes erkannt: In Glasgow wurde 2021 der Pakt zur Rettung der Wälder beschlossen, auf dem Weltnaturgipfel in Montreal 2022 wurde das Ziel ausgegeben, 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. Unlängst wurde in der EU das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet. Auch das Landeswaldgesetz, § 9 (2) betont, dass geschlossene Waldgebiete schützenswert sind, und dass Genehmigungen für den Bau von Windkraftanlagen versagt werden sollen, wenn der Walderhalt im öffentlichen Interesse liegt, z.B., weil der Wald ein wichtiges Erholungsgebiet ist. Und das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 7.9.2023 dringend vom Bau von WKA auf dem Lammerskopf abgeraten.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3852 Betreff: Einwendung zur Ausweisung von Potentialflächen für Windenergie in Heidelberg Hoher Nistler, Weißer Stein (HD/RNK VRG01/W) und Lammerskopf (HD/RNK VRG02W) Wir möchten uns zunächst herzlich dafür bedanken, dass Sie uns ermöglichen, eine Einwendung zu schreiben! Ihr Verfahren ist sehr nutzerfreundlich und transparent! Wir sind die Bürgerinitiative ProWaldProWind Heidelberg, die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich aufgrund der Pläne der Stadt Heidelberg, im Stadtwald Windkraftanlagen zu planen, im Herbst 2023 gegründet hat. Wir sind für den Bau von Windkraftwerken und für eine schnelle Energiewende, sind aber der Meinung, dass der Wald der am wenigsten geeignete Ort für den Bau von Windkraftanlagen ist. Die Wälder sind global stark bedroht, durch Rodungen, Umwandlung in Monokulturen und nun auch durch den Klimawandel und die damit verbundene Hitze und Trockenheit. Dabei sind die Wälder unsere Verbündeten im Klimawandel und als Ökosysteme sehr wichtig für die Artenvielfalt. Wir haben zwei große Krisen, die Klimakrise und die Biodiversitätskrise, und beide sind gleichermaßen menschheitsbedrohend. Daher wäre es fatal, sie gegeneinander auszuspielen! In globalen Abkommen wird die Bedeutung des Waldes erkannt: In Glasgow wurde 2021 der Pakt zur Rettung der Wälder beschlossen, auf dem Weltnaturgipfel in Montreal 2022 wurde das Ziel ausgegeben, 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. Unlängst wurde in der EU das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet. Auch das Landeswaldgesetz, § 9 (2) betont, dass geschlossene Waldgebiete schützenswert sind, und dass Genehmigungen für den Bau von Windkraftanlagen versagt werden sollen, wenn der Walderhalt im öffentlichen Interesse liegt, z.B., weil der Wald ein wichtiges Erholungsgebiet ist. Und das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 7.9.2023 dringend vom Bau von WKA auf dem Lammerskopf abgeraten.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3853 Der sorgfältig erarbeitete Umweltbericht des VRRN vom Dezember 23 kommt sowohl für den Lammerskopf wie für den Hohen Nistler/Weißen Stein zu dem Ergebnis: „ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher ßr eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“\n\nDiese Einschätzung deckt sich mit unserer Auffassung und dürfte auch nicht durch eine Natura-2000-Prüfung im Auftrag der Projektentwickler außer Kraft gesetzt werden können.\n\nDankenswerterweise hat der VRRN Ausschlusskriterien formuliert:\nZu Historischen Kulturlandschaften, zur Naturraumeinheit Bergstraße, zur Naturraumeinheit Odenwald/Neckartal und zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natura2000-Gebieten und Überschneidungen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura2000-Gebieten.\n\nDiese Ausschlusskriterien heißen wir gut und finden sie sehr sinnvoll!	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3854 Der sorgfältig erarbeitete Umweltbericht des VRRN vom Dezember 23 kommt sowohl für den Lammerskopf wie für den Hohen Nistler/Weißen Stein zu dem Ergebnis: „ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher ßr eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“\n\nDiese Einschätzung deckt sich mit unserer Auffassung und dürfte auch nicht durch eine Natura-2000-Prüfung im Auftrag der Projektentwickler außer Kraft gesetzt werden können.\n\nDankenswerterweise hat der VRRN Ausschlusskriterien formuliert:\nZu Historischen Kulturlandschaften, zur Naturraumeinheit Bergstraße, zur Naturraumeinheit Odenwald/Neckartal und zu Natura2000-Gebieten und Überschneidungen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura2000-Gebieten.\n\nDiese Ausschlusskriterien heißen wir gut und finden sie sehr sinnvoll!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3855 Im Folgenden möchten wir auf die verschiedenen Aspekte, warum wir WKA im Wald ablehnen, eingehen: Die Auswirkungen von WKA auf den Wald Unser Wald leidet bereits massiv unter dem Klimawandel! Hitze und Dürre setzen ihm seit 2018 Sommer für Sommer zu. Jetzt ist es sehr wichtig, das Ökosystem Wald zu stärken und dafür zu sorgen, dass er möglichst wenig zusätzlichem Stress ausgesetzt wird. Das Kronendach geschlossen zu halten, damit das kühle feuchte Binnenklima erhalten bleibt, ist lebenswichtig für den Wald! Das sagen Forstwissenschaftler wie Lutz Fähser und Pierre Ibisch. Pierre Ibisch hat anhand von Satellitenüberwachung nachgewiesen, dass Waldgebiete, die durch Zuwegungen und Stellflächen für WKA zerschnitten wurden, stark unter der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fragmentierung leiden. Auf den geschaffenen Freiflächen ist die Temperatur wesentlich höher als im umliegenden Wald. Zusätzliche Temperaturmessungen am Boden ergaben auf den gerodeten Flächen vormittags um 11 Uhr bei Schleierbewölkung eine Temperatur von 47 °C. Im benachbarten Unterholz waren es 30 °C weniger. Der Waldrand ist schutzlos der Sonneneinstrahlung ausgeliefert und jeweils die vordersten Baumreihen sterben nach und nach ab. Durch die auf steigende heiße Luft entsteht ein Sog, der die Feuchtigkeit aus dem Wald zieht. Dazu kommt, dass Wälder nur durch Stetigkeit in der Lage sind, klimaresilient zu werden. Die Errichtung von WKA im Wald verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3856 Im Folgenden möchten wir auf die verschiedenen Aspekte, warum wir WKA im Wald ablehnen, eingehen: Die Auswirkungen von WKA auf den Wald Unser Wald leidet bereits massiv unter dem Klimawandel! Hitze und Dürre setzen ihm seit 2018 Sommer für Sommer zu. Jetzt ist es sehr wichtig, das Ökosystem Wald zu stärken und dafür zu sorgen, dass er möglichst wenig zusätzlichem Stress ausgesetzt wird. Das Kronendach geschlossen zu halten, damit das kühle feuchte Binnenklima erhalten bleibt, ist lebenswichtig für den Wald! Das sagen Forstwissenschaftler wie Lutz Fähser und Pierre Ibisch. Pierre Ibisch hat anhand von Satellitenüberwachung nachgewiesen, dass Waldgebiete, die durch Zuwegungen und Stellflächen für WKA zerschnitten wurden, stark unter der Fragmentierung leiden. Auf den geschaffenen Freiflächen ist die Temperatur wesentlich höher als im umliegenden Wald. Zusätzliche Temperaturmessungen am Boden ergaben auf den gerodeten Flächen vormittags um 11 Uhr bei Schleierbewölkung eine Temperatur von 47 °C. Im benachbarten Unterholz waren es 30 °C weniger. Der Waldrand ist schutzlos der Sonneneinstrahlung ausgeliefert und jeweils die vordersten Baumreihen sterben nach und nach ab. Durch die auf steigende heiße Luft entsteht ein Sog, der die Feuchtigkeit aus dem Wald zieht. Dazu kommt, dass Wälder nur durch Stetigkeit in der Lage sind, klimaresilient zu werden. Die Errichtung von WKA im Wald verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3857 Von sehr hohem Wert sind unzerschnittene Wälder, die es in Deutschland kaum noch gibt. Eines der beiden letzten unzerschnittenen Waldgebiete liegt im Odenwald bei Heidelberg!\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3858 Von sehr hohem Wert sind unzerschnittene Wälder, die es in Deutschland kaum noch gibt. Eines der beiden letzten unzerschnittenen Waldgebiete liegt im Odenwald bei Heidelberg!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3859 Auch der Waldboden wird beim Bau von WKA massiv in Mitleidenschaft gezogen. Der Boden wird durch die Befahrung und Schotterung so verdichtet, dass dort nie wieder Wald wachsen wird. Dabei ist Waldboden sehr wertvoll, denn er ist in Tausenden von Jahren gewachsen.\nIm Offenland dagegen sind Zuwegungen und Stromtrassen in der Regel schon vorhanden, und der Platzbedarf ist dort fünfmal geringer als im Wald.\nAls Beispiel für den Platzbedarf möchten wir die Zuwegung auf den Hohen Nistler erwähnen: Hier müssten bei einer Zuwegung über „Sieben Wege“ mindestens 3.4 km Waldwege für Schwertransporte bis 1501 befestigt werden. Es gibt viele enge Kurven, in denen massiv gerodet werden müsste, um die langen Rotorflügel transportieren zu können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3860 Auch der Waldboden wird beim Bau von WKA massiv in Mitleidenschaft gezogen. Der Boden wird durch die Befahrung und Schotterung so verdichtet, dass dort nie wieder Wald wachsen wird. Dabei ist Waldboden sehr wertvoll, denn er ist in Tausenden von Jahren gewachsen.\nIm Offenland dagegen sind Zuwegungen und Stromtrassen in der Regel schon vorhanden, und der Platzbedarf ist dort fünfmal geringer als im Wald.\nAls Beispiel für den Platzbedarf möchten wir die Zuwegung auf den Hohen Nistler erwähnen: Hier müssten bei einer Zuwegung über „Sieben Wege“ mindestens 3.4 km Waldwege für Schwertransporte bis 1501 befestigt werden. Es gibt viele enge Kurven, in denen massiv gerodet werden müsste, um die langen Rotorflügel transportieren zu können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3861 Was auch erwähnt werden muss, ist die Gefahr von Waldbränden durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel. Dies wäre in heißen trockenen Sommern eine Bedrohung des gesamten Waldgebiets. In Deutschland gibt es pro Jahr 10 bis 12 Brandereignisse an Windkraftanlagen, die im Wald nicht gelöscht werden können. Der Deutsche Feuerwehrverband rät daher von WKA im Wald ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3862 Was auch erwähnt werden muss, ist die Gefahr von Waldbränden durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel. Dies wäre in heißen trockenen Sommern eine Bedrohung des gesamten Waldgebiets. In Deutschland gibt es pro Jahr 10 bis 12 Brandereignisse an Windkraftanlagen, die im Wald nicht gelöscht werden können. Der Deutsche Feuerwehrverband rät daher von WKA im Wald ab.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3863 Ausgleichsmaßnahmen, um die massiven Eingriffe in den Wald zu kompensieren, sind eine Farce! Wenn überhaupt Flächen für Aufforstungen vorhanden sind, verdorren die jungen Setzlinge meist in den Wuchshüllen. Da es generell zu wenig Ausgleichsflächen gibt, erfolgt als Ausgleichsmaßnahme meist der Waldumbau zu Mischwald, bei dem die Forstämter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ökonomisch profitieren, der Wald jedoch nicht, weil diese Maßnahmen sowieso durchgeführt würden. Immer häufiger bestehen die Ausgleichsmaßnahmen aus Geldzahlungen, die dein Wald nichts nützen.\n	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3864 Ausgleichsmaßnahmen, um die massiven Eingriffe in den Wald zu kompensieren, sind eine Farce! Wenn überhaupt Flächen für Aufforstungen vorhanden sind, verdorren die jungen Setzlinge meist in den Wuchshüllen. Da es generell zu wenig Ausgleichsflächen gibt, erfolgt als Ausgleichsmaßnahme meist der Waldumbau zu Mischwald, bei dem die Forstämter ökonomisch profitieren, der Wald jedoch nicht, weil diese Maßnahmen sowieso durchgeführt würden. Immer häufiger bestehen die Ausgleichsmaßnahmen aus Geldzahlungen, die dein Wald nichts nützen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3865 Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt: Wie Dr. Lutz Fähser bei seinem Vortrag im DAI Heidelberg im November 23 sagte, können sich Waldtiere nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen. Viele Tiere, die zum Jagen oder um sich vor Beutegreifern in Sicherheit zu bringen auf ihr feines Gehör angewiesen sind, haben massive Nachteile durch die permanente Geräuschkulisse. Fledermäuse sind durch WKA besonders gefährdet: durch Druckunterschiede können ihre Lungen platzen oder sie können mit den Rotorblättern kollidieren. Arten, die im Wald jagen, meiden das Gebiet im Umkreis von Hunderten von Metern, was einen Lebensraumverlust für sie bedeutet. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung geht von bis zu 200 000 toten Fledermäusen an deutschen WKA aus. Das ist besonders fatal, weil Fledermäuse pro Jahr nur 1-2 Junge bekommen und schnell aussterben können. Das Institut fordert daher, dass in Gebieten, in denen es viele Fledermäuse gibt, keine WKA gebaut werden. Abschaltvorrichtungen bei Fledermausflug greifen in Zukunft nach der Einfügung des § 45b Abs. 9 BNatSchG Abs. 6 im Dezember 2022 kaum noch, da alle Abschaltmaßnahmen zum Schutz vor Fledermausschlag, Vogelschlag oder Vogelzugkollisionen in Zukunft unzulässig sind, wenn sie in der Summe den Jahresertrag bei Standorten in Süddeutschland (Gütefaktor unter 90%) um mehr als 6 % mindern würden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hier werden Wirtschaftsinteressen über den Naturschutz gestellt. Laut den Einstufungen des Nachbarschaftsverbands von 2016 besteht bei der damals geplanten KZW 12 (Hoher Nistler) ein sehr hohes Kollisionsrisiko und ein hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen bei KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund) ein sehr hohes Kollisionsrisiko und ein hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen und bei KZW 14 (Lammerskopf) eine vollständige Überlappung mit einem FFH-Gebiet mit LRT 9110 und 9130 (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald) und LSA von drei FFH-Arten: Grünes Besenmoos, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, außerdem ein sehr hohes Kollisionsrisiko und ein sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen. Auch die LUBW stuft die Flächen im Wald mit einem sehr hohen (Kat.4: größter Teil Hoher Nistler/Weißer Stein und Teil Lammerskopf) und einem hohen (Kat.3: kleinerer Teil Hoher Nistler/Weißer Stein und Teil Lammerskopf) Konfliktpotential bezüglich Lebensraumverlust Fledermäuse ein. Im Gegensatz dazu werden die meisten Flächen im Offenland in der Ebene (s.u.) nur mit einem mittleren (Kat.2) bzw. geringen (Kat.l) bewertet. Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde von 2016 lautet: „KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage“. Damit sind laut Unterer Naturschutzbehörde alle drei Waldstandorte aufgrund der Auswirkungen auf Fledermäuse für den Bau von WKA ungeeignet.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3866 Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt:\nWie Dr. Lutz Fähser bei seinem Vortrag im DAI Heidelberg im November 23 sagte, können sich Waldtiere nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen. Viele Tiere, die zum Jagen oder um sich vor Beutegreifern in Sicherheit zu bringen auf ihr feines Gehör angewiesen sind, haben massive Nachteile durch die permanente Geräuschkulisse.\nFledermäuse sind durch WKA besonders gefährdet: durch Druckunterschiede können ihre	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lungen platzen oder sie können mit den Rotorblättern kollidieren. Arten, die im Wald jagen, meiden das Gebiet im Umkreis von Hunderten von Metern, was einen Lebensraumverlust für sie bedeutet.\nDas Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung geht von bis zu 200 000 toten Fledermäusen an deutschen WKA aus. Das ist besonders fatal, weil Fledermäuse pro Jahr nur 1-2 Junge bekommen und schnell aussterben können. Das Institut fordert daher, dass in Gebieten, in denen es viele Fledermäuse gibt, keine WKA gebaut werden.\nAbschaltvorrichtungen bei Fledermausflug greifen in Zukunft nach der Einfügung des § 45b Abs. 9 BNatSchG Abs. 6 im Dezember 2022 kaum noch, da alle Abschaltmaßnahmen zum Schutz vor Fledermausschlag, Vogelschlag oder Vogelzugkollisionen in Zukunft unzulässig sind, wenn sie in der Summe den Jahresertrag bei Standorten in Süddeutschland (Gütefaktor unter 90%) um mehr als 6 % mindern würden. Hier werden Wirtschaftsinteressen über den Naturschutz gestellt.\n\nLaut den Einstufungen des Nachbarschaftsverbands von 2016 besteht bei der damals geplanten KZW 12 (Hoher Nistler) ein sehr hohes Kollisionsrisiko und ein hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen\nbei KZW 13 (Weißer Stein Kreuzgrund) ein sehr hohes Kollisionsrisiko und ein hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen\nund bei KZW 14 (Lammerskopf) eine vollständige Überlappung mit einem FFH-Gebiet mit LRT 9110 und 9130 (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald) und LSA von drei FFH-Arten: Grünes Besenmoos, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, außerdem ein sehr hohes Kollisionsrisiko und ein sehr hohes Risiko für Quartiersverlust bei Fledermäusen.\n\nAuch die LUBW stuft die Flächen im Wald mit einem sehr hohen (Kat.4: größter Teil Hoher Nistler/Weißer Stein und Teil Lammerskopf) und einem hohen (Kat.3: kleinerer Teil Hoher Nistler/Weißer Stein und Teil Lammerskopf) Konfliktpotential bezüglich Lebensraumverlust Fledermäuse ein. Im Gegensatz dazu werden die meisten Flächen im Offenland in der Ebene (s.u.) nur mit einem mittleren (Kat.2) bzw. geringen (Kat.I) bewertet.\n\nDie Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde von 2016 lautet: „KZW mit Bewertungsstufen bzgl. Kollision + Quartiersverlust von Fledermäusen sehr hoch/hoch/mittel kommen für WEA kaum in Frage“.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3867 Doch nicht nur Fledermäuse leiden unter WKA im Wald. Auch windkraftsensible Vogelarten sind gefährdet. Auf dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler wurden Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe nachgewiesen, auf dem Weißen Stein brütet der Wanderfalke und auf dem Lammerskopf der Wespenbussard.\n\nAuf dem Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope, in denen Ringelnattern und Gelbbauchunken leben. Diese Biotope würden durch den Bau von WKA bzw. deren Zuwegungen zerstört, da andere Zuwegungen technisch nicht möglich sind.\nAn Böschungen, in Entwässerungsgräben und alten Mauern entlang der Wege lebt und reproduziert sich häufig der Feuersalamander, der Bergmolch, der Grasfrosch und in einigen Fällen sogar die Gelbbauchunke. Diese Lebensräume würden durch die im Wald notwendige Verbreiterung und Schotterung der Zuwegungen wegfallen.\n\nUnd zuletzt benötigen Großsäuger wie die Wildkatze, die von den Wildtierbeauftragten der Stadt Heidelberg wieder im Heidelberger Stadtwald angesiedelt werden soll, unzerschnittene Waldgebiete für ihre Wanderung.\n	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3868 Doch nicht nur Fledermäuse leiden unter WKA im Wald. Auch windkraftsensible Vogelarten sind gefährdet. Auf dem Weißen Stein und dem Hohen Nistler wurden Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe nachgewiesen, auf dem Weißen Stein brütet der Wanderfalke und auf dem Lammerskopf der Wespenbussard.\n\nAuf dem Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope, in denen Ringelnattern und Gelbbauchunken leben. Diese Biotope würden durch den Bau von WKA bzw. deren Zuwegungen zerstört, da andere Zuwegungen technisch nicht möglich sind.\nAn Böschungen, in Entwässerungsgräben und alten Mauern entlang der Wege lebt und reproduziert sich häufig der Feuersalamander, der Bergmolch, der Grasfrosch und in einigen Fällen sogar die Gelbbauchunke. Diese Lebensräume würden durch die im Wald notwendige Verbreiterung und Schotterung der Zuwegungen wegfallen.\n\nUnd zuletzt benötigen Großsäuger wie die Wildkatze, die von den Wildtierbeauftragten der Stadt Heidelberg wieder im Heidelberger Stadtwald angesiedelt werden soll, unzerschnittene Waldgebiete	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für ihre Wanderung.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3869 Gefahr für das Trinkwasser\nDie Quellen im Handschuhsheimer Mühltal und im Ziegelhäuser Kreuzgrund wären durch den Bau von WKA auf dem Weißen Stein gefährdet. Alle drei Waldstandorte liegen ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten.\nIm Betrieb von WKA werden Tausende Liter Schmieröle verwendet, die mit Tanklastem durch den Wald transportiert werden und bei Transport oder Betrieb das Wasser verschmutzen können.\nDie Baden-Württembergische Landesregierung sorgt sich um die Wasserversorgung der Bevölkerung im Klimawandel und befürchtet das Versiegen von Quellen. Dazu passen die Pläne der Landesregierung und auch unserer Stadt nicht, WKA vorwiegend im Wald zu planen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3870 Gefahr für das Trinkwasser\nDie Quellen im Handschuhsheimer Mühltal und im Ziegelhäuser Kreuzgrund wären durch den Bau von WKA auf dem Weißen Stein gefährdet. Alle drei Waldstandorte liegen ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten.\nIm Betrieb von WKA werden Tausende Liter Schmieröle verwendet, die mit Tanklastem durch den Wald transportiert werden und bei Transport oder Betrieb das Wasser verschmutzen können.\nDie Baden-Württembergische Landesregierung sorgt sich um die Wasserversorgung der Bevölkerung im Klimawandel und befürchtet das Versiegen von Quellen. Dazu passen die Pläne der Landesregierung und auch unserer Stadt nicht, WKA vorwiegend im Wald zu planen.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3871 Auswirkungen auf die Menschen\nWir lehnen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft auf den Heidelberger Waldstandorten auch deshalb ab, weil sie zum wichtigsten Naherholungsgebiet in der Metropolregion Rhein-Neckar gehören. Die Metropolregion ist eine der am dichtesten besiedelten Gegenden in Deutschland. In den Metropolen Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen leben, wie Sie in Ihrem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltbericht schreiben, mehr als 2000 Menschen pro km2 und die Metropolregion ist durch Lärm vorbelastet. Lärm schadet unserer Gesundheit und zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken. Daher ist es sehr wichtig, dass es Bereiche gibt, in denen die Menschen in ihrer Freizeit Ruhe finden und sich erholen können. „Die Naherholung findet hauptsächlich im Wald vor der Haustür statt, weil er von negativen Umwelteinflüssen noch wenig belastet ist. Vor allem stadtnahe Waldteile, in Heidelberg der Königstuhl, der Heiligenberg und der Weiße Stein und an die Bergstraße angrenzende Waldteile dienen der intensiven Naherholung. Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung.“ (Umweltbericht VRRN).\n\nIm Heidelberger Stadtwald gibt es viele Erholungseinrichtungen wie gut gepflegte und mit alten Wegesteinen ausgeschilderte Wanderwege, Radwege, Wandergaststätten wie die Höhengaststätte Weißer Stein, Trimm-Dich-Pfade, Infotafeln usw. Das Handschuhsheimer Mühltal beispielsweise ist einer der beliebtesten Orte für Erholung und würde massiv von WKA auf dem Hohen Nisüer beeinträchtigt werden.\n2015 wurde unser ganzer Heidelberger Stadtwald als erster Forstbetrieb in Deutschland als PEFC- zertifizierter Erholungswald ausgewiesen. Laut forstlicher Versuchsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg hat der Heidelberger Stadtwald die Intensitätsstufe 1 bzgl. Erholung.\n\nDer Wald wird für die Gesundheit immer wichtiger. Es ist erwiesen, dass regelmäßige Aufenthalte im Wald den Blutdruck senken, die Symptome von Asthma verringern, gegen Depressionen wirken und viele andere positive Wirkungen haben.\nDie Erholung im Wald ist auch ein sozialer Faktor, denn sie bedeutet Freizeitgestaltung, die nichts kostet. Die geplanten Flächen am Hohen NistlerAVeißer Stein und im Bereich Lammerskopf sind gut zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Öffentlichen Nahverkehr erreichbar. Eine Entwertung dieser Naherholungsgebiete durch Windkraftwerke würde zusätzliche COz-Emissionen beim Ausweichen in weiter entfernte Erholungsgebiete verursachen, die vor allem mit dem PKW angefahren würden.\nGerade auf den Höhen gibt es noch ruhige Orte mit urwüchsiger Natur. Die Berggipfel sind ökologisch meist am hochwertigsten. Doch gerade dort sollen WKA gebaut werden, was die Erholung in Zukunft stark beeinträchtigen würde.\n\nEin weiterer Aspekt ist die Trauer um den Verlust von vertrauten Orten in der Natur. Viele Menschen empfinden den Wald als Teil ihrer Heimat, und empfinden großes Entsetzen beim Gedanken daran, dass	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geliebte Orte in ihrem Wald sich durch Rodungen und den Bau großer Trassen bis zur Unkenntlichkeit verändern könnten.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3872 Auswirkungen auf die Menschen Wir lehnen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft auf den Heidelberger Waldstandorten auch deshalb ab, weil sie zum wichtigsten Naherholungsgebiet in der Metropolregion Rhein-Neckar gehören. Die Metropolregion ist eine der am dichtesten besiedelten Gegenden in Deutschland. In den Metropolen Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen leben, wie Sie in Ihrem Umweltbericht schreiben, mehr als 2000 Menschen pro km2 und die Metropolregion ist durch Lärm vorbelastet. Lärm schadet unserer Gesundheit und zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken. Daher ist es sehr wichtig, dass es Bereiche gibt, in denen die Menschen in ihrer Freizeit Ruhe finden und sich erholen können. „Die Naherholung findet hauptsächlich im Wald vor der Haustür statt, weil er von negativen Umwelteinflüssen noch wenig belastet ist. Vor allem stadtnahe Waldteile, in Heidelberg der Königstuhl, der Heiligenberg und der Weiße Stein und an die Bergstraße angrenzende Waldteile dienen der intensiven Naherholung. Im Odenwald nördlich von Heidelberg liegt einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung.“ (Umweltbericht VRRN). Im Heidelberger Stadtwald gibt es viele Erholungseinrichtungen wie gut gepflegte und mit alten Wegesteinen ausgeschilderte Wanderwege, Radwege, Wandergaststätten wie die Höhengaststätte Weißer Stein, Trimm-Dich-Pfade, Infotafeln usw. Das Handschuhsheimer Mühltal beispielsweise ist einer der beliebtesten Orte für Erholung und würde massiv von WKA auf dem Hohen Nistler beeinträchtigt werden. 2015 wurde unser ganzer Heidelberger Stadtwald als erster Forstbetrieb in Deutschland als PEFC- zertifizierter Erholungswald ausgewiesen. Laut forstlicher Versuchsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg hat der Heidelberger Stadtwald die Intensitätsstufe 1 bzgl. Erholung. Der Wald wird für die Gesundheit immer wichtiger. Es ist erwiesen, dass regelmäßige Aufenthalte im Wald den Blutdruck senken, die Symptome von Asthma verringern, gegen Depressionen wirken und viele andere positive Wirkungen haben. Die Erholung im Wald ist auch ein sozialer Faktor, denn sie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bedeutet Freizeitgestaltung, die nichts kostet. Die geplanten Flächen am Hohen NistlerAVeißer Stein und im Bereich Lammerskopf sind gut zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Öffentlichen Nahverkehr erreichbar. Eine Entwertung dieser Naherholungsgebiete durch Windkraftwerke würde zusätzliche COz-Emissionen beim Ausweichen in weiter entfernte Erholungsgebiete verursachen, die vor allem mit dem PKW angefahren würden. Gerade auf den Höhen gibt es noch ruhige Orte mit urwüchsiger Natur. Die Berggipfel sind ökologisch meist am hochwertigsten. Doch gerade dort sollen WKA gebaut werden, was die Erholung in Zukunft stark beeinträchtigen würde. Ein weiterer Aspekt ist die Trauer um den Verlust von vertrauten Orten in der Natur. Viele Menschen empfinden den Wald als Teil ihrer Heimat, und empfinden großes Entsetzen beim Gedanken daran, dass geliebte Orte in ihrem Wald sich durch Rodungen und den Bau großer Trassen bis zur Unkenntlichkeit verändern könnten.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3873 Auswirkungen auf das Landschaftsbild\nZu Recht sagen Sie in Ihrem Umweltbericht, dass Windräder immer ein Eingriff ins Landschaftsbild sind und zur Wahrung der Belange die Naturraumeinheit Bergstraße inklusive Pufferzone und die Naturraumeinheit von WEA freizuhalten sind.\nHeidelberg ist weltberühmt für sein einzigartiges Ensemble aus Altstadt, Neckar, Schloss und den wunderbaren bewaldeten Hängen, die es umgeben. Heidelberg steht für Romantik, die in Gedichten und Liedern gepriesen wurde, für eine heile Natur und eine fast komplett erhalten gebliebene Altstadt. Deswegen besuchen so viele Touristen unsere Stadt. Auch der Tourismus würde unter dem Bau von Windrädern auf den bewaldeten Höhen leiden.\nDaher unterstützen wir Ihre Aussage, dass die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur Rheinebene und die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend sind und bitten Sie, dies bei der Auswahl von KZW zu berücksichtigen. Die Hänge der Bergstraße und das Neckartal mit ihren Burgen, dem Heidelberger Schloss und schönen Ortschaften sollten als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen dauerhaft geschützt werden.\n	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3874 Auswirkungen auf das Landschaftsbild\nZu Recht sagen Sie in Ihrem Umweltbericht, dass Windräder immer ein Eingriff ins Landschaftsbild sind und zur Wahrung der Belange die Naturraumeinheit Bergstraße inklusive Pufferzone und die Naturraumeinheit von WEA freizuhalten sind.\nHeidelberg ist weltberühmt für sein einzigartiges Ensemble aus Altstadt, Neckar, Schloss und den wunderbaren bewaldeten Hängen, die es umgeben. Heidelberg steht für Romantik, die in Gedichten und Liedern gepriesen wurde, für eine heile Natur und eine fast komplett erhalten gebliebene Altstadt. Deswegen besuchen so viele Touristen unsere Stadt. Auch der Tourismus würde unter dem Bau von Windrädern auf den bewaldeten Höhen leiden.\nDaher unterstützen wir Ihre Aussage, dass die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur Rheinebene und die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend sind und bitten Sie, dies bei der Auswahl von KZW zu berücksichtigen. Die Hänge der Bergstraße und das Neckartal mit ihren Burgen, dem Heidelberger Schloss und schönen Ortschaften sollten als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen dauerhaft geschützt werden.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3875 Alternativen Sie haben dankenswerterweise von allen 56 in Frage kommenden Flächen im baden- württembergischen Teil der Metropolregion Steckbriefe angefertigt und 13 davon wegen Konflikten mit Naturschutz als ungeeignet eingestuft. Darunter sind die drei Heidelberger Waldstandorte. Die übrigen 43 Flächen würden das Ziel, 1,8 % der Fläche der Region als KZW auszuweisen, weit übererfüllen. Wälder und Moore speichern große Mengen Kohlenstoff und stellen so einen Zeitjoker in der Klimakrise dar, bis ausreichend Erneuerbare Energien zur Verfügung stehen. Das Klimaschutzgesetz setzt auch auf die Kohlenstoff-Speicherkapazität des Waldes, das Naturschutzgesetz betont, dass im Wald Arten geschützt werden müssen. Der Wald erfüllt somit eine wichtige Funktion sowohl beim Klima- als auch beim Artenschutz und sollte nur in Ausnahmefällen mit Windrädern bestückt werden. Der Heidelberger Stadtwald als wichtiges Naherholungsgebiet,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einem der beiden letzten zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region und wichtigem Bestandteil historischer Landschaft sollte unbedingt von Windkraftanlagen freigehalten werden! Wir schlagen als Alternativen für Windkraft auf Heidelberger Waldstandorten vor: * Energiesparen! Es kann nicht sein, dass wir für unseren stetig steigenden Konsum und Energiehunger die dringend benötigte Natur zerstören! Durch den Bau von 10 modernen WKA mit 60 MW könnten pro Jahr ca. 125 Mio kWh elektrische Energie geerntet werden, was etwa 10 % des Heidelberger Strombedarfs entspricht. Mit 10 % Deckung des Strombedarfs kann nicht das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald mit all seinen Folgen gerechtfertigt werden! Es wäre sehr viel sinnvoller, diese 10 % durch Sparen auszugleichen! * Forcierter Netzausbau. Es ist ein Ärgernis, dass der in Norddeutschland in Mengen produzierte erneuerbare Strom nicht nach Süddeutschland transportiert werden kann! Stattdessen müssen die Windkraftbetreiber im Norden immer häufiger die Windräder wegen Netzüberlastung abregeln. Sie bekommen dafür Jahr für Jahr steigende Entschädigungen in Millionenhöhe. * Zusätzlich zur Windkraft sollten andere Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung massiv vorangetrieben werden! Allen voran die Photovoltaik auf allen dafür geeigneten Dächern, z.B. im Neuenheimer Feld in Heidelberg, Geothermie, Flusswärme, vertikale Windräder an Autobahnen und Bundesstraßen und vieles Andere.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3876 Alternativen Sie haben dankenswerterweise von allen 56 in Frage kommenden Flächen im baden- württembergischen Teil der Metropolregion Steckbriefe angefertigt und 13 davon wegen Konflikten mit Naturschutz als ungeeignet eingestuft. Darunter sind die drei Heidelberger Waldstandorte. Die übrigen 43 Flächen würden das Ziel, 1,8 % der Fläche der Region als KZW auszuweisen, weit übererfüllen. Wälder und Moore speichern große Mengen Kohlenstoff und stellen so einen Zeitjoker in der Klimakrise dar, bis ausreichend Erneuerbare Energien zur Verfügung stehen. Das Klimaschutzgesetz setzt auch auf die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kohlenstoff-Speicherkapazität des Waldes, das Naturschutzgesetz betont, dass im Wald Arten geschützt werden müssen. Der Wald erfüllt somit eine wichtige Funktion sowohl beim Klima- als auch beim Artenschutz und sollte nur in Ausnahmefällen mit Windrädern bestückt werden. Der Heidelberger Stadtwald als wichtiges Naherholungsgebiet, einem der beiden letzten zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region und wichtigem Bestandteil historischer Landschaft sollte unbedingt von Windkraftanlagen freigehalten werden! Wir schlagen als Alternativen für Windkraft auf Heidelberger Waldstandorten vor: * Energiesparen! Es kann nicht sein, dass wir für unseren stetig steigenden Konsum und Energiehunger die dringend benötigte Natur zerstören! Durch den Bau von 10 modernen WKA mit 60 MW könnten pro Jahr ca. 125 Mio kWh elektrische Energie geerntet werden, was etwa 10 % des Heidelberger Strombedarfs entspricht. Mit 10 % Deckung des Strombedarfs kann nicht das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald mit all seinen Folgen gerechtfertigt werden! Es wäre sehr viel sinnvoller, diese 10 % durch Sparen auszugleichen! * Forcierter Netzausbau. Es ist ein Ärgernis, dass der in Norddeutschland in Mengen produzierte erneuerbare Strom nicht nach Süddeutschland transportiert werden kann! Stattdessen müssen die Windkraftbetreiber im Norden immer häufiger die Windräder wegen Netzüberlastung abregeln. Sie bekommen dafür Jahr für Jahr steigende Entschädigungen in Millionenhöhe. * Zusätzlich zur Windkraft sollten andere Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung massiv vorangetrieben werden! Allen voran die Photovoltaik auf allen dafür geeigneten Dächern, z.B. im Neuenheimer Feld in Heidelberg, Geothermie, Flusswärme, vertikale Windräder an Autobahnen und Bundesstraßen und vieles Andere.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3877 * Bau von WKA im Offenland.\nIn den Plansätzen & Begründung der Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie heißt es unter „ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER REGIONALPLANUNG“ auf Seite 3 an erster Stelle:\n„3.2.43 Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.“\nDie Ausweisung der Flächen im Wald widerspricht diesem wichtigen Plansatz.\n\nIm Offenland ist der Flächenbedarf 5x geringer als im Wald, denn Zuwegungen, Stromableitung und Abnehmer (z.B. Industrie) sind hier vorhanden oder in räumlicher Nähe. Außerdem sind hier die Konflikte mit Naturschutz wesentlich geringer, weil die in Frage kommenden Landschaftsräume in der Regel weniger sensible Ökosysteme aufweisen, keine Rodungen nötig sind oder Ausgleichsmaßnahmen einfacher zu realisieren sind.\n\nAuch die Investitionskosten sind beim Bau im Wald höher, was sich auf die Strompreise auswirken würde. In der Ebene entfallen die Kosten bei Wegebau, Geländenivellierung und Bau von Stromleitungen sowie Verluste durch Abschaltauflagen wegen Naturschutz und Stromverluste durch den weiten Transport.\nZudem dauert es sehr viel länger, bis der Bau verwirklicht werden kann, denn es müssen erst aufwändige Umweltprüfungen stattfinden, die Infrastruktur muss gebaut werden und evtl. wird es Klagen von Umweltverbänden geben. Wir sollten uns ein Beispiel an Rheinland-Pfalz nehmen, wo der Pfälzer Wald von WKA freigehalten wird und wo in der Ebene in den letzten Jahren 160 WKA gebaut wurden, mit Akzeptanz der Bevölkerung. Wenn es um Schnelligkeit gehen soll, sind WKA in der Ebene denen im Wald deutlich überlegen!\nAuch die Landwirte würden profitieren, denn sie wären dann nicht mehr nur vom Ertrag ihres Feldes abhängig, was bei steigenden Temperaturen und Dürren immer problematischer wird, sondern hätten eine sichere Einnahmequelle durch die Pachteinnahmen. Rund um den Stellplatz des Windrads könnten sie weiter ihre Feldfrüchte anbauen.\n	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3878 * Bau von WKA im Offenland.\nIn den Plansätzen & Begründung der Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie heißt es unter „ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER REGIONALPLANUNG“ auf Seite 3 an erster Stelle:\n„3.2.43 Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.“\nDie Ausweisung der Flächen im Wald widerspricht diesem wichtigen Plansatz.\n\nIm Offenland ist der Flächenbedarf 5x geringer als im Wald, denn Zuwegungen, Stromableitung und Abnehmer (z.B.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Industrie) sind hier vorhanden oder in räumlicher Nähe. Außerdem sind hier die Konflikte mit Naturschutz wesentlich geringer, weil die in Frage kommenden Landschaftsräume in der Regel weniger sensible Ökosysteme aufweisen, keine Rodungen nötig sind oder Ausgleichsmaßnahmen einfacher zu realisieren sind.\n\nAuch die Investitionskosten sind beim Bau im Wald höher, was sich auf die Strompreise auswirken würde. In der Ebene entfallen die Kosten bei Wegebau, Geländenivellierung und Bau von Stromleitungen sowie Verluste durch Abschaltauflagen wegen Naturschutz und Stromverluste durch den weiten Transport.\nZudem dauert es sehr viel länger, bis der Bau verwirklicht werden kann, denn es müssen erst aufwändige Umweltprüfungen stattfinden, die Infrastruktur muss gebaut werden und evtl. wird es Klagen von Umweltverbänden geben. Wir sollten uns ein Beispiel an Rheinland-Pfalz nehmen, wo der Pfälzer Wald von WKA freigehalten wird und wo in der Ebene in den letzten Jahren 160 WKA gebaut wurden, mit Akzeptanz der Bevölkerung. Wenn es um Schnelligkeit gehen soll, sind WKA in der Ebene denen im Wald deutlich überlegen!\nAuch die Landwirte würden profitieren, denn sie wären dann nicht mehr nur vom Ertrag ihres Feldes abhängig, was bei steigenden Temperaturen und Dürren immer problematischer wird, sondern hätten eine sichere Einnahmequelle durch die Pachteinnahmen. Rund um den Stellplatz des Windrads könnten sie weiter ihre Feldfrüchte anbauen.\n	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3879 Konkrete alternative Flächenvorschläge aus den Vorschlägen des Nachbarschaftsverbands von 2023: -die Flächen um das Kirchheimer Umspannwerk Als Maß der Windhöffigkeit sollte dabei nicht die Windleistungsdichte in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe zugrunde gelegt werden, da heute geplante Anlagen bereits Nabenhöhen von ca. 200 m aufweisen, die in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Die Windvorrang-Gebiete werden ja für die nächsten Jahrzehnte geplant. Außerdem sollte die im Windatlas angegebene Standardabweichung der berechneten Werte berücksichtigt werden. Auch auf diesen Flächen sind die ökologischen Auswirkungen genau zu prüfen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologischen Beeinträchtigungen deutlich geringer und die	Wird nicht gefolgt Die Kriterien zur Bewertung der Windgeschwindigkeit für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen ebenfalls die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. In Bezug auf die Behandlung der weiter genannten Anregungen wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagen deshalb auch schneller zu realisieren sind als bei den Standorten im Wald.	
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3880 -die Flächen um die Deponie Feilheck und das Umspannwerk Neurott Als Maß der Windhöffigkeit sollte dabei nicht die Windleistungsdichte in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe zugrunde gelegt werden, da heute geplante Anlagen bereits Nabenhöhen von ca. 200 m aufweisen, die in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Die Windvorrang-Gebiete werden ja für die nächsten Jahrzehnte geplant. Außerdem sollte die im Windatlas angegebene Standardabweichung der berechneten Werte berücksichtigt werden. Auch auf diesen Flächen sind die ökologischen Auswirkungen genau zu prüfen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologischen Beeinträchtigungen deutlich geringer und die Anlagen deshalb auch schneller zu realisieren sind als bei den Standorten im Wald.	Wird nicht gefolgt Die Kriterien zur Bewertung der Windgeschwindigkeit für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen ebenfalls die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. In Bezug auf die Behandlung der weiter genannten Anregungen wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3881 -die Flächen westlich der A5 und südlich und nördlich der B535 Als Maß der Windhöffigkeit sollte dabei nicht die Windleistungsdichte in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe zugrunde gelegt werden, da heute geplante Anlagen bereits Nabenhöhen von ca. 200 m aufweisen, die in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Die Windvorrang-Gebiete werden ja für die nächsten Jahrzehnte geplant. Außerdem sollte die im Windatlas angegebene Standardabweichung der berechneten Werte berücksichtigt werden. Auch auf diesen Flächen sind die ökologischen Auswirkungen genau zu prüfen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologischen Beeinträchtigungen deutlich geringer und die Anlagen deshalb auch schneller zu realisieren sind als bei den Standorten im Wald.	Wird nicht gefolgt Die Kriterien zur Bewertung der Windgeschwindigkeit für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen ebenfalls die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. In Bezug auf die Behandlung der weiter genannten Anregungen wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3882 -die Flächen westlich und östlich der A5 im Bereich Handschuhsheim/Dossenheim Als Maß der Windhöffigkeit sollte dabei nicht die Windleistungsdichte in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe zugrunde gelegt werden, da heute geplante Anlagen bereits Nabenhöhen von ca. 200 m aufweisen, die in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Die Windvorrang-Gebiete werden ja für die nächsten Jahrzehnte geplant. Außerdem sollte die im Windatlas angegebene Standardabweichung der berechneten Werte berücksichtigt werden. Auch auf diesen Flächen sind die ökologischen Auswirkungen genau zu prüfen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologischen Beeinträchtigungen deutlich geringer und die Anlagen deshalb auch schneller zu realisieren sind als bei den Standorten im Wald.	Wird nicht gefolgt Die Kriterien zur Bewertung der Windgeschwindigkeit für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen ebenfalls die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. In Bezug auf die Behandlung der weiter genannten Anregungen wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3883 -die Flächen in der Nähe des Grenzhofs zwischen der A656 und der Bahntrasse Als Maß der Windhöffigkeit sollte dabei nicht die Windleistungsdichte in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe zugrunde gelegt werden, da heute geplante Anlagen bereits Nabenhöhen von ca. 200 m aufweisen, die in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Die Windvorrang-Gebiete werden ja für die nächsten Jahrzehnte geplant. Außerdem sollte die im Windatlas angegebene Standardabweichung der berechneten Werte berücksichtigt werden. Auch auf diesen Flächen sind die ökologischen Auswirkungen genau zu prüfen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologischen Beeinträchtigungen deutlich geringer und die Anlagen deshalb auch schneller zu realisieren sind als bei den Standorten im Wald.	Wird nicht gefolgt Die Kriterien zur Bewertung der Windgeschwindigkeit für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Eigens von der Stadt Heidelberg durchgeführte Windmessungen im zweiten Halbjahr 2024 in der Ebene bestätigen ebenfalls die zu geringen Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich. In Bezug auf die Behandlung der weiter genannten Anregungen wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3884 -die Flächen auf der Friesenheimer Insel Als Maß der Windhöffigkeit sollte dabei nicht die Windleistungsdichte in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe	Wird nicht gefolgt Die Kriterien zur Bewertung der Windgeschwindigkeit für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zugrunde gelegt werden, da heute geplante Anlagen bereits Nabenhöhen von ca. 200 m aufweisen, die in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Die Windvorrang-Gebiete werden ja für die nächsten Jahrzehnte geplant. Außerdem sollte die im Windatlas angegebene Standardabweichung der berechneten Werte berücksichtigt werden. Auch auf diesen Flächen sind die ökologischen Auswirkungen genau zu prüfen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologischen Beeinträchtigungen deutlich geringer und die Anlagen deshalb auch schneller zu realisieren sind als bei den Standorten im Wald.	Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Bereichen zu geringer Windleistungsdichte sowie Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. In Bezug auf die Behandlung der weiter genannten Anregungen wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3885 -die Flächen im Bereich der Kläranlage Mannheim Als Maß der Windhöffigkeit sollte dabei nicht die Windleistungsdichte in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe zugrunde gelegt werden, da heute geplante Anlagen bereits Nabenhöhen von ca. 200 m aufweisen, die in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Die Windvorrang-Gebiete werden ja für die nächsten Jahrzehnte geplant. Außerdem sollte die im Windatlas angegebene Standardabweichung der berechneten Werte berücksichtigt werden. Auch auf diesen Flächen sind die ökologischen Auswirkungen genau zu prüfen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologischen Beeinträchtigungen deutlich geringer und die Anlagen deshalb auch schneller zu realisieren sind als bei den Standorten im Wald.	Wird nicht gefolgt Die Kriterien zur Bewertung der Windgeschwindigkeit für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. In Bezug auf die Behandlung der weiter genannten Anregungen wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3886 -die Flächen westlich und östlich der B44 im Norden Mannheims Als Maß der Windhöffigkeit sollte dabei nicht die Windleistungsdichte in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe zugrunde gelegt werden, da heute geplante Anlagen bereits Nabenhöhen von ca. 200 m aufweisen, die in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Die Windvorrang-Gebiete werden ja für die nächsten Jahrzehnte geplant. Außerdem sollte die im Windatlas angegebene Standardabweichung der berechneten Werte berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Die Kriterien zur Bewertung der Windgeschwindigkeit für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Auf der vorgeschlagenen Flächen kommt es zur Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg. Zudem ist anzumerken, dass sich der Bereich vollständig im Hindernisbeschränkungsbereich des Sonderlandeplatz Coleman befindet.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch auf diesen Flächen sind die ökologischen Auswirkungen genau zu prüfen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die ökologischen Beeinträchtigungen deutlich geringer und die Anlagen deshalb auch schneller zu realisieren sind als bei den Standorten im Wald.	Dies widerspricht den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Aus diesem Grund kann die Fläche nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie betrachtet werden. In Bezug auf die Behandlung der weiter genannten Anregungen wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3887 Wir möchten Sie vom VRRN zum Schluss um die Änderung zweier Kriterien bitten: Die Vorgabe, der Mindestgröße von Vorranggebieten von 20 ha und der Anlage von mindestens drei Windrädern ergibt nur im Wald Sinn, da sich hier die Kosten für Zuwegung und Stromableitung rechnen müssen. Das Beispiel Rheinland-Pfalz zeigt sehr erfolgreich, dass Einzelwindräder auch auf kleineren Flächen eine erfolgreiche Energiewende herbeiführen können.	Wird nicht gefolgt Mit der Festlegung einer Flächenkulisse mit geeigneten Vorranggebieten wird auf regionalplanerischer Ebene eine Steuerung der Windenergienutzung angestrebt, die flächenhafte Streuungen von Einzelanlagen vermeiden soll. Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen ermöglicht werden, weshalb eine Mindestflächengröße von 20 ha eingehalten wird.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3888 Die Vorgabe, dass in Rohstoffabbaugebieten keine Vorrangflächen geplant werden dürfen. Dies betrifft die Fläche in der Ebene im Südwesten der Heidelberger Gemarkung, die laut Windatlas besonders windhöffig ist. Dort wird vermutlich niemals Kies abgebaut, entsprechende Pläne bestehen seit Jahrzehnten, ohne dass sie je verwirklicht wurden. Selbst bei Kiesabbau wäre der Betrieb von Windrädern möglich, da die einzelnen Windenergieanlagen heutiger Bauart in Hauptwindrichtung einen Abstand von ca. 850 m, in Nebenwindrichtung von ca. 500 m haben müssen.	Wird nicht gefolgt Eine regionalplanerische Überlagerung der beiden Gebietskategorien kann im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht erfolgen. Wenngleich auf möglichen nicht abgebauten Restflächen Platz für eine Windenergieanlage vorhanden wäre, so lassen sich diese Standorte erst seriös verorten, wenn in diesen Gebieten der vorrangig notwendige Rohstoffabbau nahezu abgeschlossen ist. Dieses Hindernis steht dem schnellen Ausbau der Windenergie klar entgegen. Darüber hinaus wären der Bau einer Windenergieanlage vor dem Hintergrund der Standsicherheit auf möglichen Restflächen mit weiteren besonderen Herausforderungen verbunden. Vor dem Hintergrund regionsweit gegebener Alternativflächen wird daher von einer regionalplanerischen Überlagerung abgesehen. Belastbare Informationen, dass das Gebiet nicht mehr abgebaut werden soll, liegen dem VRRN nicht vor.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3889 Wir vertrauen auf Ihre Entscheidung, 1,8 % der Fläche der Metropolregion mit möglichst geringen Konflikten zu den Schutzgütern auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß § 8 ROG werden im Rahmen der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			bewertet.
Stellungnahme-ID: 2029 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3890 Gern hätten wir Ihnen heute das Lied: Heidelbergs Herz verloren an Rotoren !?! zu Gehör gebracht. Stimmstark und in Begleitung einer Posaune. Doch leider ist es dem mittäglichen Termin an einem Wochentag geschuldet, dass ein präsentabler Chor nicht zustande kam. Das 5-strophige Lied folgt der Melodie von 'Ich hab mein Herz in Heidelberg verloren' und bleibt nunmehr Ihrer eigenen gesanglichen Interpretation überlassen. Inhaltlich werden Sie vieles wiedererkennen, was in den Einwendungsschreiben der Bürger zum Ausdruck kommt. Diese Inhalte decken sich auch mit allem, was der Bl ProWaldProWind in Bezug auf die regionale Windkraftplanung Sorgen bereitet. 1 In Heidelberg, da dreh'n sich bald Rotoren hoch auf dem Berg und blicken weit ins Land. Der Charme der Stadt geht tief im Wald verloren denn Schotter macht die Wanderwege platt Wer solches hört, der traut nicht seinen Ohren und Hölderlin der dreht sich um im Grab Was ist aus seiner schönen Stadt geworden? Sie tickt bald im Rotorentackt 2 Im tiefen Wald da spitzen sie ihre Ohren der Fledermaus ist Windkraft unbekannt Die Stadt plant hier im Wald ganz unverfrohren was für Tiere schlimme Folgen hat Der Wand'rer sucht hier wohlbekannte Stille bald vergeblich, denn dann herrscht hier Krach Das war's, ihr Bürger, mit der Waldidylle hoch oben über'm Neckarstrand 3 Alt Heidelberg, du warst einmal die Feine Waldesstadt an der Bergesquellen reich doch wer schützt das Quellwasser, das reine, wenn am Rad Motorenöl entweicht? Die Wanderführer packt schier die Verzweiflung denn um die Räder führt kein Weg drumherum.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr schwer in Grenzen hält sich die Begeisterung für Industriewanderungen 4 Was treibt sie nur, die Honoratioren dieser altwür'dgen Stadt Sie planen Deals mit Windkraftinvestoren setzen dafür Bergeshöhen matt. Wir Heidelberger haben uns're Stimmen, wie gut, dass jeder davon eine hat Aus diesem Albtraum gibt es kein Entrinnen für uns're Perl' am Neckarstrand	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3817 Einwendung Bürgerinitiative NOW-Ziegelhausen Unsere Kernbotschaft KEINE WINDKRAFTANLAGEN IM WALD - ALTERNATIVE STANDORTE PRÜFEN Einwendung gegen die Standorte Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein 663 Unterschriften auf Papier 6.861 Unterschriften von der Lammerskopf Petition Im Zuge der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hat der Verband Region Rhein-Neckar VRRN nach der Offenlage des Flächenplans am 5.3.2024 allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet, Einwendungen gegen die benannten Flächen vorzubringen. Die offene Diskussion über den Plan für die Installation von Windkraftanlagen in intakten Wäldern und Schutzgebieten wie am Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein ist von größter Bedeutung. Der Plan sieht einen Bau von Windkraftanlagen in intakten Wäldern und Schutzgebieten vor. Wir streben daher eine ergebnisoffene Diskussion über die vorgesehenen Flächen am Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein an. Wir als Bürgerinitiative „NOW Ziegelhausen" machen hiermit zusammen mit Menschen der Region Gebrauch von unserer Möglichkeit, Einwendungen gegen Standorte im Wald einzureichen und fordern die Prüfung von alternativen Standorten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3818 Einwendung Bürgerinitiative NOW-Ziegelhausen Unsere Kernbotschaft KEINE WINDKRAFTANLAGEN IM WALD - ALTERNATIVE STANDORTE PRÜFEN Einwendung gegen die Standorte Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein 663 Unterschriften auf Papier 6.861 Unterschriften von der Lammerskopf Petition Im Zuge der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hat der Verband Region Rhein-Neckar VRRN nach der Offenlage des Flächenplans am 5.3.2024 allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet, Einwendungen gegen die benannten Flächen vorzubringen. Die offene Diskussion über den Plan für die Installation von Windkraftanlagen in intakten Wäldern und Schutzgebieten wie am Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein ist von größter Bedeutung. Der Plan sieht einen Bau von Windkraftanlagen in intakten Wäldern und Schutzgebieten vor. Wir streben daher eine ergebnisoffene Diskussion über die vorgesehenen Flächen am Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein an. Wir als Bürgerinitiative „NOW Ziegelhausen" machen hiermit zusammen mit Menschen der Region Gebrauch von unserer Möglichkeit, Einwendungen gegen Standorte im Wald einzureichen und fordern die Prüfung von alternativen Standorten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3819 Unsere Einwendungen lauten wie folgt: Der Eingriff in Naturschutz und das Ökosystem Wald ist zu groß Im Hügelwald um Heidelberg mangelt es an jeglicher Infrastruktur, die zum Bau und Betrieb industrieller Windkraftanlagen notwendig ist. Diese müsste erst geschaffen werden und geht massiv zu Lasten des intakten Ökosystems. Zusammenhängende Waldgebiete in der Region Rhein-Neckar gibt es mittlerweile nur noch hier im Odenwald nördlich von Heidelberg und in Waldbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die notwendigen Eingriffe beinhalten unter anderem: • Bau von vielen Kilometern Zuwegung mit Schwertransportkapazitäten für 150 t, mit 60 cm tiefer Schotterung und Kurvendurchfahrtsbreiten von 20 m. • Rodung von mindestens 10.000 m2 Wald pro Windkraftanlage, die nicht wieder aufgeforstet werden können. • Abtragung der Bergkuppen, um Neigungsflächen von unter 1° für den Bau zu erzeugen. • Bodenversiegelung durch Stahlbetonfundamente von mindestens 3000 t pro Windkraftanlage. Diese Fundamente werden irreversibel in den Bergrücken eingebracht. • Bau von permanenten Wartungsflächen, den Trassenbau für unterirdische Stromleitungen durch den intakten Waldboden. • Waldrodung bei felsigem Gelände für den Bau von Hochspannungsleitungen und eventuellen Umspannwerken und vieles mehr. Der Umweltbericht des VRRN geht davon aus, dass ein 5-fach erhöhter Flächenbedarf im Wald im Vergleich zu Standorten in der Ebene mit existenter landwirtschaftlicher Zuwegung besteht. Der Wald als Wasser und C02 Speicher würde in seinem Mikroklima massiv gestört, indem der geschlossene Waldbestand zerstört und seine kühlende Funktion beeinträchtigt würde, unter anderem dadurch, dass geschotterte, verdichtete und versiegelte Flächen sich deutlich schneller und höher erwärmen als beschatteter Waldboden. Durch die so entstandenen Schneisen geht kühlende und feuchte Luft schneller verloren. Keiner der benannten Standorte Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein besitzt die benötigte Infrastruktur für den Bau eines industriellen Windparks. In jedem der vorgenannten Gebiete wäre der Eingriff in das Ökosystem Wald irreversibel und zu groß. Für uns sind diese Eingriffe nicht hinnehmbar. (Vergleiche hierzu Umwelt Prognose Institut Bericht UPI Seiten 11,15,19, 21, Umweltbericht VRRN Seite 31)	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3820 Unsere Einwendungen lauten wie folgt:\nDer Eingriff in Naturschutz und das Ökosystem Wald ist zu groß\nIm Hügelwald um Heidelberg mangelt es an jeglicher Infrastruktur, die zum Bau und Betrieb industrieller Windkraftanlagen notwendig ist. Diese müsste erst geschaffen werden und geht massiv zu Lasten des intakten Ökosystems. Zusammenhängende	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiete in der Region Rhein-Neckar gibt es mittlerweile nur noch hier im Odenwald nördlich von Heidelberg und in Waldbrunn.\nDie notwendigen Eingriffe beinhalten unter anderem:\n• Bau von vielen Kilometern Zuwegung mit Schwertransportkapazitäten für 150 t, mit 60 cm tiefer Schotterung und Kurvendurchfahrtsbreiten von 20 m.\n• Rodung von mindestens 10.000 m2 Wald pro Windkraftanlage, die nicht wieder aufgeforstet werden können.\n• Abtragung der Bergkuppen, um Neigungsflächen von unter 1° für den Bau zu erzeugen.\n• Bodenversiegelung durch Stahlbetonfundamente von mindestens 3000 t pro Windkraftanlage. Diese Fundamente werden irreversibel in den Bergrücken eingebracht.\n• Bau von permanenten Wartungsflächen, den Trassenbau für unterirdische Stromleitungen durch den intakten Waldboden.\n• Waldrodung bei felsigem Gelände für den Bau von Hochspannungsleitungen und eventuellen Umspannwerken und vieles mehr.\n\nDer Umweltbericht des VRRN geht davon aus, dass ein 5-fach erhöhter Flächenbedarf im Wald im Vergleich zu Standorten in der Ebene mit existenter landwirtschaftlicher Zuwegung besteht. Der Wald als Wasser und C02 Speicher würde in seinem Mikroklima massiv gestört, indem der geschlossene Waldbestand zerstört und seine kühlende Funktion beeinträchtigt würde, unter anderem dadurch, dass geschotterte, verdichtete und versiegelte Flächen sich deutlich schneller und höher erwärmen als beschatteter Waldboden. Durch die so entstandenen Schneisen geht kühlende und feuchte Luft schneller verloren. Keiner der benannten Standorte Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein besitzt die benötigte Infrastruktur für den Bau eines industriellen Windparks.\nIn jedem der vorgenannten Gebiete wäre der Eingriff in das Ökosystem Wald irreversibel und zu groß. Für uns sind diese Eingriffe nicht hinnehmbar.\n(Vergleiche hierzu Umwelt Prognose Institut Bericht UPI Seiten 11,15,19, 21, Umweltbericht VRRN Seite 31)	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3821 Die negativen Auswirkungen auf Tier- und Artenschutz sind zu groß\nDer Bau von Windkraftanlagen wie des Typs Nordex N175 mit einer Gesamthöhe von 250m beeinträchtigt in der Zusammenschau mit oben genannten Eingriffen in das Ökosystem Wald Tier- und Artenschutz in massiver Art und Weise. Für Fledermäuse, die nicht nur durch direkte Kollision mit den Anlagen, sondern besonders auch durch den von den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotoren erzeugten Luftdruckunterschied durch das Platzen ihrer Lungen einen qualvollen Tod sterben, schätzt die Untere Naturschutzbehörde das Kollisionsrisiko als sehr hoch und das Risiko für Quartiersverlust als hoch bis sehr hoch am Lammerskopf und Weißen Stein ein. Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler sind Brutplätze unter anderem von seltenen oder geschützten Arten wie Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard.\nEbenso gibt es gefährdete Vorkommen von Ringelnattern, Gelbbauchunken und Feuersalamandern. Auf dem Lammerskopf brütet das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus. Selbst bei kleinen städtischen Bauprojekten müssen bei Konflikten mit Amphibienvorkommen auf dem Bauplatz extreme, aber gerechtfertigte Maßnahmen zu deren Umsiedlung ergriffen werden - dies ist im Ökosystem Wald beim Bau von Windkraftanlagen in deren Habitat unmöglich. Tiere, die sich anhand ihres Gehörs orientieren, werden das Gebiet verlassen. Der Geräuschpegel der Anlagen macht eine Wahrnehmung ihres Lebensraums unmöglich.\n(Vergleiche hierzu Stellungnahmen BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015, Untere Naturschutzbehörde 2016)	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3822 Die negativen Auswirkungen auf Tier- und Artenschutz sind zu groß\nDer Bau von Windkraftanlagen wie des Typs Nordex N175 mit einer Gesamthöhe von 250m beeinträchtigt in der Zusammenschau mit oben genannten Eingriffen in das Ökosystem Wald Tier- und Artenschutz in massiver Art und Weise. Für Fledermäuse, die nicht nur durch direkte Kollision mit den Anlagen, sondern besonders auch durch den von den Rotoren erzeugten Luftdruckunterschied durch das Platzen ihrer Lungen einen qualvollen Tod sterben, schätzt die Untere Naturschutzbehörde das Kollisionsrisiko als sehr hoch und das Risiko für Quartiersverlust als hoch bis sehr hoch am Lammerskopf und Weißen Stein ein. Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler sind Brutplätze unter anderem von seltenen oder geschützten Arten wie Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard.\nEbenso gibt es gefährdete Vorkommen von Ringelnattern, Gelbbauchunken und Feuersalamandern. Auf dem Lammerskopf brütet das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus. Selbst bei kleinen städtischen Bauprojekten müssen bei Konflikten mit Amphibienvorkommen auf dem Bauplatz extreme, aber gerechtfertigte Maßnahmen zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		deren Umsiedlung ergriffen werden - dies ist im Ökosystem Wald beim Bau von Windkraftanlagen in deren Habitat unmöglich. Tiere, die sich anhand ihres Gehörs orientieren, werden das Gebiet verlassen. Der Geräuschpegel der Anlagen macht eine Wahrnehmung ihres Lebensraums unmöglich.\n(Vergleiche hierzu Stellungnahmen BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015, Untere Naturschutzbehörde 2016)	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3823 Gefährdungen für und durch das Wasser, sowie die Gefahr eines Waldbrands steigen stetig an\nGroße Teile der umliegenden Bevölkerung werden von Quellen des Waldes mit Wasser versorgt, z.B. Handschuhsheim über das Mühltal und Ziegelhausen über den Kreuzgrund. Auch Hirsch- und Spechelsgrundquelle am südlichen Weißen Stein sind Teil der städtischen Wasserversorgung. Die Wasserqualität ist von einzigartiger Reinheit und Weichheit, die nicht nur gesundheitliche Vorteile mit sich bringt, sondern durch den geringen Kalkgehalt auch Langlebigkeit und damit Nachhaltigkeit von Haushaltsgeräten fördert und chemische Zusatzstoffe unnötig macht. In einer sich rasant wandelnden Welt, besonders unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz, ist reines, echtes Quellwasser als regionale Wasserressource ein Gut, das vor allem in Städten selten werden wird und mit aller Macht beschützt werden sollte. Nicht umsonst sind die Flächen Weißer Stein und Lammerskopf Wasserschutzgebiete. Der Bau von Windkraftanlagen gefährdet nicht nur in Bau- sondern auch in Betriebsphasen die Quellen durch potenzielle Kontamination mit Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl und Schwermetallen, die im Prozess in den Waldboden gelangen können.\nIn regelmäßigen Wartungen müssen u.a. auch Ölwechsel mit tausenden Litern Öl für den Antriebsmechanismus der Anlagen vorgenommen werden. Dies stellt eine potenzielle Gefährdung für das Grundwasser dar.\nAber auch die Versiegelung und Verdichtung von Oberflächen durch den Bau kann bei Starkregenereignissen zu Sturzbächen und Erosion führen - hier drohen Überschwemmungen für Anrainer.\nIn einer Informationsveranstaltung zu Starkregenereignissen im April 2024 hat die Stadt Heidelberg darauf hingewiesen, dass aufgrund des Klimawandels mit einer Zunahme der Frequenz sowie der Ausprägung von Starkregenereignissen zu rechnen ist. Da es in Ziegelhausen in den vergangenen Jahren bereits mehrere Hangrutsche sowie gravierende Starkregenereignisse mit erheblicher Gefährdung sowie Beeinträchtigung der Anwohner	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gab, darf diese Situation nicht noch durch den Bau der Windkraftanlagen verschärft werden.	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3824 Gefährdungen für und durch das Wasser, sowie die Gefahr eines Waldbrands steigen stetig an\nGroße Teile der umliegenden Bevölkerung werden von Quellen des Waldes mit Wasser versorgt, z.B. Handschuhsheim über das Mühltal und Ziegelhausen über den Kreuzgrund. Auch Hirsch- und Spechelsgrundquelle am südlichen Weißen Stein sind Teil der städtischen Wasserversorgung. Die Wasserqualität ist von einzigartiger Reinheit und Weichheit, die nicht nur gesundheitliche Vorteile mit sich bringt, sondern durch den geringen Kalkgehalt auch Langlebigkeit und damit Nachhaltigkeit von Haushaltsgeräten fördert und chemische Zusatzstoffe unnötig macht. In einer sich rasant wandelnden Welt, besonders unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz, ist reines, echtes Quellwasser als regionale Wasserressource ein Gut, das vor allem in Städten selten werden wird und mit aller Macht beschützt werden sollte. Nicht umsonst sind die Flächen Weißer Stein und Lammerskopf Wasserschutzgebiete. Der Bau von Windkraftanlagen gefährdet nicht nur in Bau- sondern auch in Betriebsphasen die Quellen durch potenzielle Kontamination mit Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl en und Schwermetallen, die im Prozess in den Waldboden gelangen können.\nIn regelmäßigen Wartungen müssen u.a. auch Ölwechsel mit tausenden Litern Öl für den Antriebsmechanismus der Anlagen vorgenommen werden. Dies stellt eine potenzielle Gefährdung für das Grundwasser dar.\nAber auch die Versiegelung und Verdichtung von Oberflächen durch den Bau kann bei Starkregenereignissen zu Sturzbächen und Erosion führen - hier drohen Überschwemmungen für Anrainer.\nIn einer Informationsveranstaltung zu Starkregenereignissen im April 2024 hat die Stadt Heidelberg darauf hingewiesen, dass aufgrund des Klimawandels mit einer Zunahme der Frequenz sowie der Ausprägung von Starkregenereignissen zu rechnen ist. Da es in Ziegelhausen in den vergangenen Jahren bereits mehrere Hangrutsche sowie gravierende Starkregenereignisse mit erheblicher Gefährdung sowie Beeinträchtigung der Anwohner gab, darf diese Situation nicht noch durch den Bau der Windkraftanlagen verschärft werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3825 Brennendes Öl oder brennende Rotorflügel durch maschinelle Fehlfunktionen oder Wetterereignisse an Windkraftanlagen machen derzeit 10-12 Brandereignisse pro Jahr in Deutschland aus. Die Brandereignisse sind durch konventionelle Feuerlöschzüge nicht löschbar und führen zu Umweltverschmutzung, Grundwasserverschmutzung durch austretende Öle und Chemikalien sowie zu weiterem Verlust von kostbarem Wald.\n(Vergleiche hierzu Umwelt Prognose Institut Bericht UPI Seiten 19, 23f, Umweltbericht VRRN Seite 35)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3826 Brennendes Öl oder brennende Rotorflügel durch maschinelle Fehlfunktionen oder Wetterereignisse an Windkraftanlagen machen derzeit 10-12 Brandereignisse pro Jahr in Deutschland aus. Die Brandereignisse sind durch konventionelle Feuerlöschzüge nicht löschbar und führen zu Umweltverschmutzung, Grundwasserverschmutzung durch austretende Öle und Chemikalien sowie zu weiterem Verlust von kostbarem Wald.\n(Vergleiche hierzu Umwelt Prognose Institut Bericht UPI Seiten 19, 23f, Umweltbericht VRRN Seite 35)\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3827 Windkraftanlagen im stadtnahen Wald stehen im Konflikt zu Bedürfnissen der Menschen in ihrem Lebensraum\nWindkraftanlagen erzeugen Lärm und Schattenschlag. Dies ist nicht nur lästig, sondern wie im VRRN-Umweltbericht zuletzt beschrieben auch ein wesentliches Gesundheitsrisiko und Stressfaktor. Die stadtnahen Wälder und mit ihnen die drei benannten Standorte sind als Oase der Ruhe ein unersetzlicher Gegenpol zu Arbeits- und Stadtleben und integraler Bestandteil der Naherholung. Die immer dichtere Besiedlung und damit einhergehende Belastungen erzeugen einen stetig wachsenden Naherholungsdruck. Die Qualität unserer Naherholungsgebiete muss daher in Gänze für die Zukunft erhalten und frei von zusätzlicher, künstlicher Lärmbelastung bleiben. Rotorblätter im Betrieb sind bis zu 105 db laut und hunderte Meter weit hörbar, sind Stressor für den Geist und übertönen natürliche Wald- und Tiergeräusche. Wir möchten nicht mit dem Auto in die Pfalz fahren müssen, um dort noch die Ruhe des Waldes genießen zu können,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sondern weiterhin auf nachhaltigem kurzem Wege die Natur um uns herum in erholsamer Stille erkunden.\n(Vergleiche hierzu Umweltbericht VRRN Dez 2023 Seite 24)\n	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3828 Windkraftanlagen im stadtnahen Wald stehen im Konflikt zu Bedürfnissen der Menschen in ihrem Lebensraum\nWindkraftanlagen erzeugen Lärm und Schattenschlag. Dies ist nicht nur lästig, sondern wie im VRRN-Umweltbericht zuletzt beschrieben auch ein wesentliches Gesundheitsrisiko und Stressfaktor. Die stadtnahen Wälder und mit ihnen die drei benannten Standorte sind als Oase der Ruhe ein unersetzlicher Gegenpol zu Arbeits- und Stadtleben und integraler Bestandteil der Naherholung. Die immer dichtere Besiedlung und damit einhergehende Belastungen erzeugen einen stetig wachsenden Naherholungsdruck. Die Qualität unserer Naherholungsgebiete muss daher in Gänze für die Zukunft erhalten und frei von zusätzlicher, künstlicher Lärmbelastung bleiben. Rotorblätter im Betrieb sind bis zu 105 db laut und hunderte Meter weit hörbar, sind Stressor für den Geist und übertönen natürliche Wald- und Tiergeräusche. Wir möchten nicht mit dem Auto in die Pfalz fahren müssen, um dort noch die Ruhe des Waldes genießen zu können, sondern weiterhin auf nachhaltigem kurzem Wege die Natur um uns herum in erholsamer Stille erkunden.\n(Vergleiche hierzu Umweltbericht VRRN Dez 2023 Seite 24)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3829 Der Bau von Windkraftanlagen an den benannten Standorten steht im Widerspruch zu rechtlich verankerter Pflicht zu Wahrung und Ausbau von Schutzgebieten Deutschland hat sich auf der UN-Biodiversitätskonferenz 2022 in Montreal dazu verpflichtet bis 2030 30% aller Flächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. In ihrer Biodiversitätsstrategie wollen die Länder der Europäischen Union bis 2030 dafür sorgen, dass 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter rechtlich verbindlichen Schutz gestellt werden. Für ein Drittel davon - also zehn Prozent der gesamten Fläche - soll strikter Schutz gelten. Das Ziel ist, die biologische Vielfalt zu erhalten sowie die leidenden Ökosysteme zu stärken. Deutschland liegt mit lediglich 0,6% an ausgewiesenen Schutzgebieten im europäischen Vergleich auf dem drittletzten Platz. Auch Flora- und Fauna Habitate (FFH- Gebiete) wie der Lammerskopf sind	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eigentlich streng durch das EU Natura2000 Recht geschützt, hier finden sich unter anderem noch Hainsimsen- und Waldmeister Buchenwald und das Grüne Besenmoos. Erst die Aufhebung der FFH-Richtlinien durch eine Notverordnung der Bundesregierung ermöglicht die Ausweisung von FFH-Gebieten zum Bau von Windkraftanlagen. Dies steht im krassen Widerspruch zu Deutschlands internationaler Verpflichtung zu Schutz und Erweiterung von wertvollen Naturflächen wie z.B. intakten Waldgebieten. Zusätzlich liegen Lammerskopf und Weißer Stein in Wasserschutzgebieten und sind kategorisiert als Immissions- und Klimaschutzwald. Vor diesem Hintergrund ist es umso unverständlicher, wieso im Land Baden-Württemberg 47% aller Windkraftanlagen im Wald gebaut werden (Niedersachsen 0.1%, Rheinland-Pfalz 160 Anlagen in der Ebene). Das BNatSchG enthält nach Änderung eine Liste mit nur noch 15 kollisionsgefährdeten zu prüfenden Vogelarten (BNatSchG §45b Anhang 1) - vorher waren es 40. Auch dies steht in krassem Widerspruch zum europäischen Naturschutzgesetz und zum Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte. (Vergleiche hierzu Tagesschau 11.7.2023, UN-Biodiversitätskonferenz C0P15, Umwelt Prognose Institut Bericht UPI Seite 7)	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3830 Der Bau von Windkraftanlagen an den benannten Standorten steht im Widerspruch zu rechtlich verankerter Pflicht zu Wahrung und Ausbau von Schutzgebieten\nDeutschland hat sich auf der UN-Biodiversitätskonferenz 2022 in Montreal dazu verpflichtet bis 2030 30% aller Flächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. In ihrer Biodiversitätsstrategie wollen die Länder der Europäischen Union bis 2030 dafür sorgen, dass 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter rechtlich verbindlichen Schutz gestellt werden. Für ein Drittel davon - also zehn Prozent der gesamten Fläche - soll strikter Schutz gelten. Das Ziel ist, die biologische Vielfalt zu erhalten sowie die leidenden Ökosysteme zu stärken. Deutschland liegt mit lediglich 0,6% an ausgewiesenen Schutzgebieten im europäischen Vergleich auf dem drittletzten Platz. Auch Flora- und Fauna Habitate (FFH- Gebiete) wie der Lammerskopf sind eigentlich streng durch das EU Natura2000 Recht geschützt, hier finden sich unter anderem noch Hainsimsen- und Waldmeister Buchenwald und das Grüne Besenmoos. Erst die Aufhebung der FFH-Richtlinien durch eine Notverordnung der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bundesregierung ermöglicht die Ausweisung von FFH-Gebieten zum Bau von Windkraftanlagen. Dies steht im krassen Widerspruch zu Deutschlands internationaler Verpflichtung zu Schutz und Erweiterung von wertvollen Naturflächen wie z.B. intakten Waldgebieten. Zusätzlich liegen Lammerskopf und Weißer Stein in Wasserschutzgebieten und sind kategorisiert als Immissions- und Klimaschutzwald. Vor diesem Hintergrund ist es umso unverständlicher, wieso im Land Baden-Württemberg 47% aller Windkraftanlagen im Wald gebaut werden (Niedersachsen 0.1%, Rheinland-Pfalz 160 Anlagen in der Ebene). Das BNatSchG enthält nach Änderung eine Liste mit nur noch 15 kollisionsgefährdeten zu prüfenden Vogelarten (BNatSchG §45b Anhang 1) - vorher waren es 40. Auch dies steht in krassem Widerspruch zum europäischen Naturschutzgesetz und zum Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte.\n(Vergleiche hierzu Tagesschau 11.7.2023, UN-Biodiversitätskonferenz C0P15, Umwelt Prognose Institut Bericht UPI Seite 7)	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3831 Das Gesamtensemble des ikonischen Landschaftsbildes von Heidelberg und der Bergstraße werden zerstört\nDer UNESCO Geo Naturpark Bergstraße-Odenwald (Ernennung zum Nationalen und Europäischen Geopark 2002, Auszeichnung als Globaler Geopark 2004, Aufnahme ins „International Geoscience & Geoparks Programme" der UNESCO 2015) in dem die benannten Flächen liegen, ist voll von weiteren besonderen Landschaftsschutzgebieten, wie dem Naturpark Neckartal-Odenwald, dem Bundsandstein Odenwald oder dem Landschaftsschutzgebiet Bergstraße Mitte. Auch das Gesamtensemble des ikonischen Landschaftsbildes von Heidelberg, das nicht zuletzt einen wichtigen Anziehungspunkt für regionalen, nationalen und internationalen Tourismus darstellt, ist als bedeutende regionaltypische Kulturlandschaft schützenswert. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250m sind höher als z.B. der Stuttgarter Fernsehturm. Selbst ein, geschweige denn mehrere Fernsehtürme mit nächtlicher Warnbeleuchtung auf den Gipfeln der in Proportion niedrigen Heidelberger Hügel würden das regionale Landschaftsbild abwerten und sind nicht in Einklang zu bringen mit unserem Bild der romantischen Stadt der Dichter und Denker, die seit Jahrhunderten ihre Faszination ausübt und für uns Teil der regionalen Identität ist.\n(Vergleiche hierzu Umweltbericht VRRN Seite 42ff)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3832 Das Gesamtensemble des ikonischen Landschaftsbildes von Heidelberg und der Bergstraße werden zerstört\nDer UNESCO Geo Naturpark Bergstraße-Odenwald (Ernennung zum Nationalen und Europäischen Geopark 2002, Auszeichnung als Globaler Geopark 2004, Aufnahme ins „International Geoscience & Geoparks Programme" der UNESCO 2015) in dem die benannten Flächen liegen, ist voll von weiteren besonderen Landschaftsschutzgebieten, wie dem Naturpark Neckartal-Odenwald, dem Bundsandstein Odenwald oder dem Landschaftsschutzgebiet Bergstraße Mitte. Auch das Gesamtensemble des ikonischen Landschaftsbildes von Heidelberg, das nicht zuletzt einen wichtigen Anziehungspunkt für regionalen, nationalen und internationalen Tourismus darstellt, ist als bedeutende regionaltypische Kulturlandschaft schützenswert. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250m sind höher als z.B. der Stuttgarter Fernsehturm. Selbst ein, geschweige denn mehrere Fernsehtürme mit nächtlicher Warnbeleuchtung auf den Gipfeln der in Proportion niedrigen Heidelberger Hügel würden das regionale Landschaftsbild abwerten und sind nicht in Einklang zu bringen mit unserem Bild der romantischen Stadt der Dichter und Denker, die seit Jahrhunderten ihre Faszination ausübt und für uns Teil der regionalen Identität ist.\n(Vergleiche hierzu Umweltbericht VRRN Seite 42ff)\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3833 Eine Vielzahl von professionellen Organisationen rät dringend vom Bau von Windkraftanlagen in den benannten Gebieten ab\nWindkraftanlagen sollten in Gebieten mit möglichst geringem Konflikt für Natur- und Artenschutz errichtet werden. Dazu gehören die Flächen Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein mit Sicherheit nicht. Die großen Konflikte mit den oben dargelegten Inhalten sind zu offensichtlich und nicht in Einklang zu bringen. Dies ist nicht nur unsere Meinung. Bereits seit vielen Jahren bestätigen dies immer wieder professionelle Organisationen. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte bereits 2015 erhebliche Bedenken gegen Windkraftstandorte im Odenwald, das Landwirtschafts- und Forstamt stuft 2016 Belange der Ökologie und Erholung als übergeordnet zur Windkraft im Wald ein, die Untere Forstbehörde stellte fest, dass Windkraftanlagen nicht das charakterliche Landschaftsbild und die Naherholung beeinträchtigen dürfen, selbst die Stadt Heidelberg sah in einer Stellungnahme von 2016 ein hohes	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Konfliktpotential beim Bau von Windkraft im Wald im Vergleich zur Ebene. Die mit weitreichenden Kompetenzen und Erfahrungen ausgestatteten naturschutzverbände BUND und NABU ebenso wie das Umwelt Prognose Institut UPI haben sich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Wald und Schutzgebieten positioniert.\nDer Umweltbericht des VRRN bewertet 13 von 56 potenziellen Standorten in Baden-Württemberg als ungeeignet: Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein gehören allesamt zu diesen ungeeigneten Standorten.\nDas Regierungspräsidium Karlsruhe rät am 7.9.2023 dringend vom Bau von Windkraft auf dem Lammerskopf ab (Regierungspräsidium Karlsruhe HD/RNK-VRG02-W). Weder der gesunde Menschenverstand noch so viel geballte Kompetenz können in dieser Frage falsch liegen.	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3834 Eine Vielzahl von professionellen Organisationen rät dringend vom Bau von Windkraftanlagen in den benannten Gebieten ab\nWindkraftanlagen sollten in Gebieten mit möglichst geringem Konflikt für Natur- und Artenschutz errichtet werden. Dazu gehören die Flächen Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein mit Sicherheit nicht. Die großen Konflikte mit den oben dargelegten Inhalten sind zu offensichtlich und nicht in Einklang zu bringen. Dies ist nicht nur unsere Meinung. Bereits seit vielen Jahren bestätigen dies immer wieder professionelle Organisationen. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte bereits 2015 erhebliche Bedenken gegen Windkraftstandorte im Odenwald, das Landwirtschafts- und Forstamt stuft 2016 Belange der Ökologie und Erholung als übergeordnet zur Windkraft im Wald ein, die Untere Forstbehörde stellte fest, dass Windkraftanlagen nicht das charakterliche Landschaftsbild und die Naherholung beeinträchtigen dürfen, selbst die Stadt Heidelberg sah in einer Stellungnahme von 2016 ein hohes Konfliktpotential beim Bau von Windkraft im Wald im Vergleich zur Ebene. Die mit weitreichenden Kompetenzen und Erfahrungen ausgestatteten naturschutzverbände BUND und NABU ebenso wie das Umwelt Prognose Institut UPI haben sich gegen den Bau von Windkraftanlagen im Wald und Schutzgebieten positioniert.\nDer Umweltbericht des VRRN bewertet 13 von 56 potenziellen Standorten in Baden-Württemberg als ungeeignet: Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein gehören allesamt zu diesen ungeeigneten Standorten.\nDas Regierungspräsidium Karlsruhe rät am 7.9.2023 dringend vom Bau von Windkraft auf dem Lammerskopf ab	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Regierungspräsidium Karlsruhe HD/RNK-VRG02-W). Weder der gesunde Menschenverstand noch so viel geballte Kompetenz können in dieser Frage falsch liegen.	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3835 Der Bundesrechnungshof warnt vor negativen Umweltwirkungen durch erneuerbare Energien\n\nMit dem Bundesrechnungshof hat eines der höchsten Staatsorgane am 7.3.2024 im „Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung" vor negativen Umweltwirkungen durch erneuerbare Energien gewarnt. Die Energiewende hat erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält. Dies sind im Einzelnen:\n• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,\n• Tiere, Pflanzen und Biodiversität,\n• Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,\n• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter\n\n„Die Energiewende wirkt sich vielfältig auf die Umwelt aus. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung und damit für den Klimaschutz von überragender Bedeutung. Zugleich liegen der Bundesregierung zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor. Dazu zählen beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität. Im Zuge der Energiekrise wurden umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung - mit Ausnahme des Schutzgutes Klima - bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für ein umweltverträgliches Energiesystem einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft" ausgesetzt - den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war." Damit rügt der Bundesrechnungshof, dass im gegenwärtigen Prozess das Monitoring von Schutzgütern lediglich auf den Faktor Klima beschränkt ist. Für die anderen Schutzgüter findet dieses Monitoring gar nicht oder unzureichend statt, und Verlust oder Zerstörung dieser Schutzgüter bleiben von offizieller Seite im Verborgenen. Auch für die drei benannten Flächen Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler fehlt das vollständige Monitoringsystem aller	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Gesetz für Umweltverträglichkeit verpflichtend gelisteten Schutzgüter und damit eine Bewertung von negativen Wechselwirkungen.\n\n(Bundesrechnungshof Sonderbericht 7.3.2024 „Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung")\n	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3836 Der Bundesrechnungshof warnt vor negativen Umweltwirkungen durch erneuerbare Energien\n\nMit dem Bundesrechnungshof hat eines der höchsten Staatsorgane am 7.3.2024 im „Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung" vor negativen Umweltwirkungen durch erneuerbare Energien gewarnt. Die Energiewende hat erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält. Dies sind im Einzelnen:\n• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,\n• Tiere, Pflanzen und Biodiversität,\n• Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,\n• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter\n\n„Die Energiewende wirkt sich vielfältig auf die Umwelt aus. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung und damit für den Klimaschutz von überragender Bedeutung. Zugleich liegen der Bundesregierung zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor. Dazu zählen beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität. Im Zuge der Energiekrise wurden umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung - mit Ausnahme des Schutzgutes Klima - bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für ein umweltverträgliches Energiesystem einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft" ausgesetzt - den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war." Damit rügt der Bundesrechnungshof, dass im gegenwärtigen Prozess das Monitoring von Schutzgütern lediglich auf den Faktor Klima beschränkt ist. Für die anderen Schutzgüter findet dieses Monitoring gar nicht oder	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unzureichend statt, und Verlust oder Zerstörung dieser Schutzgüter bleiben von offizieller Seite im Verborgenen. Auch für die drei benannten Flächen Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler fehlt das vollständige Monitoringsystem aller im Gesetz für Umweltverträglichkeit verpflichtend gelisteten Schutzgüter und damit eine Bewertung von negativen Wechselwirkungen.\n\n(Bundesrechnungshof Sonderbericht 7.3.2024 „Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung")	
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3837 Wir bitten eindringlich darum obenstehende Einwendungen zu berücksichtigen. Die Energiewende benötigt Aktion aber nicht Aktionismus, vor allem aber besonnene Entscheidungen. Daher fordern wir die Prüfung von konfliktarmen Standorten für Windkraft in den Ebenen mit bereits vorhandener Infrastruktur außerhalb von Waldgebieten, außerhalb von intakten und sensiblen Ökosystemen, Naherholungs- und Schutzgebieten.\nDie Förderung von erneuerbaren Energien sollte mit Maßnahmen einhergehen, die nicht kurzfristig das zerstört, was sie langfristig zu bewahren gesucht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2030 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3838 Wir bitten eindringlich darum obenstehende Einwendungen zu berücksichtigen. Die Energiewende benötigt Aktion aber nicht Aktionismus, vor allem aber besonnene Entscheidungen. Daher fordern wir die Prüfung von konfliktarmen Standorten für Windkraft in den Ebenen mit bereits vorhandener Infrastruktur außerhalb von Waldgebieten, außerhalb von intakten und sensiblen Ökosystemen, Naherholungs- und Schutzgebieten.\nDie Förderung von erneuerbaren Energien sollte mit Maßnahmen einhergehen, die nicht kurzfristig das zerstört, was sie langfristig zu bewahren gesucht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3599 Geplante Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße (HD/RNK-VRG01 -W, Weißer Stein, HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf) Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Wir erheben folgende Einwendungen gegen die Fortschreibung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Teilregionalplans Windenergie 1 Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden und Fachstellen Insbesondere seitens mehrerer Behörden in Heidelberg bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen am Lammerskopf, diese Gebiete wurden als ungeeignet eingestuft [1] https://ww1.heidelberg.de/buergerinfo/vo0050.asp?_kvonr=23410 BUND und NaBU haben sich gegen die Bebauung des Lammerskopfs ausgesprochen, obwohl diese Organisationen bei anderen Gebieten den Bau von Windrädern befürworten [2] https://www.bund-heidelberg.de/klimaschutz/windkraft-in-heidelberg/windpark-weisser-stein-hoher-nistler/ [3] https://www.nabu-heidelberg.de/themen-und-projekte/windkraft-2023	
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3600 2 Ökologie und Wasserversorgung Die geplanten Projekte Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO-Geopark Odenwald).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3603 2 Ökologie und Wasserversorgung\nDie geplanten Projekte Weißer Stein (HD/RN K-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO-Geopark Odenwald).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3607 Der Standort Lammerskopf besitzt für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein besonders hohes Konfliktpotential [4]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/Begruendung/Steckbrief_KZW_14.pd	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3610 Der Standort Weißer Stein liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Mitte bzw. Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Nord [5] http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/Begruendung/Steckbrief_KZW_1 1 .pdf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3613 Alle Flächen liegen vollständig im ausgewiesenen Immissionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße-Odenwald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3617 Alle Flächen liegen vollständig im ausgewiesenen Immissionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße-Odenwald.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3619 Der Odenwald ist Schwachwindgebiet. Nach dem Energieatlas BW [8] https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte im Bereich Weißer Stein max. 250 - 310 W/m2, im Bereich Lammerskopf max. 310 - 375 W/m2 in 160 m über Grund und ist somit noch als gering einzustufen. Der Nutzen steht somit in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden. Der Wirkungsgrad bestehender Anlagen in der Region liegt nur zwischen. 20% und 25% (Beispiel Greiner Eck; Fünf 3 MW-Anlagen laufen ca. 6.000 Stunden und erzeugen dabei ca. 28 Mio. kWh pro Jahr = 21%) [9] Informationen zum Windpark Greiner Eck, https://windpark-greiner-eck.de	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3620 Der Odenwald ist Schwachwindgebiet. Nach dem Energieatlas BW [8] https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wurttemberg beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte im Bereich Weißer Stein max. 250 - 310 W/m2, im Bereich Lammerskopf max. 310 - 375 W/m2 in 160 m über Grund und ist somit noch als gering einzustufen. Der Nutzen steht somit in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden. Der Wirkungsgrad bestehender Anlagen in der Region liegt nur zwischen. 20% und 25% (Beispiel Greiner Eck; Fünf 3 MW-Anlagen laufen ca. 6.000 Stunden und erzeugen dabei ca. 28 Mio. kWh pro Jahr = 21%) [9] Informationen zum Windpark Greiner Eck, https://windpark-greiner-eck.de	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3622 Windindustrieanlagen im Offenland sind aus ökologischen und ökonomischen Gründen gegenüber besonders geschützten Waldgebieten zu bevorzugen. Realisiert ist das bereits in Teilen von Rheinland-Pfalz [6] Windkraftwerke im Wald - Bewertung und Alternativen. UPI - Umwelt- und Prognose-Institut e. V. 3. Auflage 2024	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3623 Wir fordern eine Nachmeldung von Vorranggebieten in Mannheim und in Bereichen, in denen viel Strom benötigt wird. Folgende Flächen halten wir hier beispielsweise für sinnvoll: -Am Autobahnkreuz Walldorf (dann könnte SAP unmittelbar davon profitieren)	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche ist als Vorranggebiet RNK-VRG09-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3624 Wir fordern eine Nachmeldung von Vorranggebieten in Mannheim und in Bereichen, in denen viel Strom benötigt wird. Folgende Flächen halten wir hier beispielsweise für sinnvoll: -auf der Friesenheimer Insel	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Bereichen, welche eine zu geringe Windleistungsdichte unter 190 W/m2 aufweisen, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus werden die im Kriterienkatalog aufgeführten Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen unterschritten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3625 Wir fordern eine Nachmeldung von Vorranggebieten in Mannheim und in Bereichen, in denen viel Strom benötigt wird. Folgende Flächen halten wir hier beispielsweise für sinnvoll: -alle von Heidelberg vor einigen Jahren gemeldeten Flächen in der Ebene, die jetzt komplett fehlen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stadt Heidelberg sowie weitere Stellen haben uns potenzielle Flächen in der Region Mannheim und Heidelberg gemeldet. Diese wurden anhand der Planungssystematik geprüft. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Keine der oben genannten Flächen konnte demnach im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3626 Zusammenfassung und Antrag\nDie geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) sind gegenüber den anderen genannten Wind-Potentialflächen in höchstem Maße ungeeignet.\nAus diesen Gründen beantragen wir beim Verband Region Rhein-Neckar, die Ausweisung der genannten Vorrangflächen für die Nutzung von Windenenergie zurückzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3627 Zusammenfassung und Antrag\nDie geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) sind gegenüber den anderen genannten Wind-Potentialflächen in höchstem Maße ungeeignet.\nAus diesen Gründen beantragen wir beim Verband Region Rhein-Neckar, die Ausweisung der genannten Vorrangflächen für die Nutzung von Windenenergie zurückzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3628 Wir sagen NEIN zu Windkraftanlagen in geschützten Wäldern zwischen Schönau und Heidelberg Weißer Stein und Lammerskopf (HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2031 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3629 Wir sagen NEIN zu Windkraftanlagen in geschützten Wäldern zwischen Schönau und Heidelberg Weißer Stein und Lammerskopf (HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3484 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 1. gerodete Kahlflächen und Schotterstraßen sich im Sommer stark aufheizen. Dies verändert zusätzlich das Mikroklima im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3485 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 1. gerodete Kahlflächen und Schotterstraßen sich im Sommer stark aufheizen. Dies verändert zusätzlich das Mikroklima im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3486 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 2. Gefahr besteht für Vögel, Insekten und Fledermäuse, die Biodiversität ist bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3487 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 2. Gefahr besteht für Vögel, Insekten und Fledermäuse, die Biodiversität ist bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3488 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 3. Flächen im offenen Land ökologisch und ökonomisch sinnvoller sind, da weniger Fläche verbraucht wird und die Zuwege und Stromtrassen meistens vorhanden sind. Es sollte sich an der Windradinstallation auf der Pfälzerwald-Seite der Rheinebene orientiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3489 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 3. Flächen im offenen Land ökologisch und ökonomisch sinnvoller sind, da weniger Fläche verbraucht wird und die Zuwege und Stromtrassen meistens vorhanden sind. Es sollte sich an der Windradinstallation auf der Pfälzerwald-Seite der Rheinebene orientiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3490 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 4. Energie kann ohne Verlust an Vögeln und Fledermäusen mit Photovoltaik erzeugt werden. Zahlreiche Dächer in Neckargemünd bieten dafür Raum. Statt für Windräder können die Mittel für Energiespeicher des Photostroms genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3491 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 4. Energie kann ohne Verlust an Vögeln und Fledermäusen mit Photovoltaik erzeugt werden. Zahlreiche Dächer in Neckargemünd bieten dafür Raum. Statt für Windräder können die Mittel für Energiespeicher des Photostroms genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3492 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 5. Der Klimamoderator Wald darf nicht reduziert werden. Die Alternative zur Windenergie mit Waldverlust ist, die Windräder am Rand von Freiflächen zu bauen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3493 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 5. Der Klimamoderator Wald darf nicht reduziert werden. Die Alternative zur Windenergie mit Waldverlust ist, die Windräder am Rand von Freiflächen zu bauen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3494 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 6. Zahlreiche versiegelte Flächen in Neckargemünd brauchen Bäume als Kleinklima Moderatoren, um die Aufheizung zu vermindern. Technische Klimaanlagen verbrauchen Strom. Literatur: „Wie sinnvoll sind Windkraftwerke im Wald?“ -UPI Umwelt & Prognose Institut Heidelberg 2024	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2032 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3495 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windrädern im Bereich HOHER NISTLER, WEISSER STEIN und LAMMERSKOPF, da 6. Zahlreiche versiegelte Flächen in Neckargemünd brauchen Bäume als Kleinklima Moderatoren, um die Aufheizung zu vermindern. Technische Klimaanlagen verbrauchen Strom. Literatur: „Wie sinnvoll sind Windkraftwerke im Wald?“ -UPI Umwelt & Prognose Institut Heidelberg 2024	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2065 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 2705 im Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Auf dem nördlichen Gebiet der	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt und in

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stadt Mosbach ist zwischen den Orten Weisbach, Robern und Fahrenbach das Vorranggebiet >NOK-VRG20W< zur Ausweisung vorgesehen. Wir, die [anonymisiert], sind an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Gebiet interessiert. Dazu wurden wir von den Flächeneigentümern (der Stadt Mosbach und der Stiftung Schönau) im Rahmen des Bieterverfahrens der [anonymisiert] als Projektentwickler und späterer Investor identifiziert. Aktuell werden Grundstücknutzungsverträge mit den Eigentümern abgeschlossen. Um unsere Interessen und die Interessen der betreffenden Flächeneigentümer in den Planungsprozess einzubringen, beantragen wir hiermit eine Erweiterung des Vorranggebiets >NOKVRG20W<, wie auch bereits durch die Stadt Mosbach in deren Stellungnahme vom 17.04.2024 zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Region Rhein-Neckar beantragt. Eine Karte mit der Windenergiepotenzialfläche >Wallenbächlein< ist als Anlage diesem Schreiben beigefügt.	nordwestlicher Richtung erweitert. Eine luftfahrtrechtliche Zustimmung kann innerhalb der militärischen Flugübungsräume nach Stellungnahme und Abstimmung mit der Bundeswehr nicht in Aussicht gestellt werden. Bezüglich der Hindernisfreifläche zum Segelflugplatz Mülben sieht das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Landesluftfahrtbehörde eine Einzelfallentscheidung und Konfliktlösung in diesem Fall auch innerhalb der Anflugflächen möglich. Hierzu wurde seitens des Projektträgers am 23.10.2025 die ursprüngliche Stellungnahme zur Potenzialfläche um eine Stellungnahme mit einem luftfahrttechnischen Gutachten ergänzt. Unter diesen Voraussetzungen kann das geplante Vorranggebiet unter der oben genannten notwendigen Neuabgrenzung weiterverfolgt werden.
Stellungnahme-ID: 2065 Privat	NOK-VRG20-W	BE-ID: 2706 Ebenfalls bestätigen wir die in der Stellungnahme der Stadt Mosbach hinzugefügte Ausführung der [anonymisiert] zur Eignung der Fläche für die Windenergienutzung. [Anhang: Karte Windenergiepotenzialfläche "Wallenbächlein"]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert. Eine luftfahrtrechtliche Zustimmung kann innerhalb der militärischen Flugübungsräume nach Stellungnahme und Abstimmung mit der Bundeswehr nicht in Aussicht gestellt werden. Bezüglich der Hindernisfreifläche zum Segelflugplatz Mülben sieht das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Landesluftfahrtbehörde eine Einzelfallentscheidung und Konfliktlösung in diesem Fall auch innerhalb der Anflugflächen möglich. Hierzu wurde seitens des Projektträgers am 23.10.2025 die ursprüngliche Stellungnahme zur Potenzialfläche um eine Stellungnahme mit einem luftfahrttechnischen Gutachten ergänzt. Unter diesen Voraussetzungen kann das geplante Vorranggebiet unter der oben genannten notwendigen Neuabgrenzung weiterverfolgt werden.
Stellungnahme-ID: 2097 Privat		BE-ID: 2738 Wir bei [anonymisiert] wissen: Die Zukunft muss nachhaltig sein. Doch gerade der Klimaschutz ist für ein Industrieunternehmen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eine große Herausforderung. Auf dem Weg zu 100 Prozent erneuerbaren Energien bei [anonymisiert] liegt noch ein weiter Weg vor uns. Wir haben uns ein klares Ziel gesetzt: Bis 2045 wollen wir weltweit im Unternehmen bei Scope 1 und Scope 2 vollständig CO2-neutralwerden. Allein die vier deutschen Werke von [anonymisiert] haben einen durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 90 Millionen Kilowattstunden pro Jahr. Das Headquarter in Worms mit ca. 1200 Mitarbeitenden trägt daran aktuell einen Anteil von ca. 46 GWh Strom im Jahr. Mit der Umstellung der Wärmeprozesse weg von fossilen Brennstoffen hin zu alternativen Brennstoffen und stromgeführten Systemen, wird der Stromverbrauch am Standort Worms noch deutlich ansteigen.	
Stellungnahme-ID: 2097 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2739 Ein wichtiger Baustein den hohen Energiebedarf umweltfreundlich, lokal, zuverlässig und wirtschaftlich zu decken, ist die Investition in einen nahegelegenen Windpark. Gemeinsam mit [Name anonymisiert] und ihrer Erfahrung in der Region, wollen wir diese Herausforderung angehen und so unseren Mitarbeitenden und den Bürger:innen in und um Worms einen sicheren und klimaverträglichen Arbeitsplaz und Lebensraum schaffen. Die Ausweisung des Gebietes als VRG Windenergie wäre für die [anonymisiert] ein Meilenstein bei der Suche nach Optionen den Standort CO2-neutral auszubauen. Anbei die gemeinsam mit [Name anonymisiert] erarbeiteten Information der Potentialfläche zur Aufnahme in das Planverfahren. Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Stadt Worms Gemeinde Worms Flächengröße 295 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 5,8 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 11 WEA (Gesamtleistung 82,5 MW, Jahresertrag ca. 193.429 MWh) Versorgte Vier-Personen- Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a) ca. 55.200 Haushalte REP-Festlegung bisher Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Kernsuchraum der Suchraumkulisse im bisherigen Verfahren	Wird teilweise gefolgt Ein Teil der vorgeschlagenen Fläche östlich der A61 wird im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung als Vorrangebiet WO-VRG02-W in das weitere Planverfahren übernommen. Im Sinne des Gegenstromprinzips orientiert sich die Abgrenzung dabei an der von der Stadt Worms vorgeschlagenen und im Stadtrat beschlossenen Potenzialfläche. Weiter trägt dies dazu bei, das regionale Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebietes gemäß Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndGLWindGG) aus gesamtregionaler Sicht in vertretbarem Maße zu erreichen. Eine weitere Ausweisung der Fläche, vor allem westlich der A61, wird unter anderem vor dem Hintergrund einer drohenden Umfassung umliegender Ortsteile, der angekündigten Potenzialuntersuchung zur zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Worms aus dem „Klimakonzept Innenentwicklung “ von 2021, der diesbezüglichen Gleichbehandlung von ähnlich gelagerten Flächenmeldungen sowie der weiteren geplanten Vorranggebiete für Windenergie auf Gemarkung Worms kritisch gesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		FNP-Festlegung bisher Flächen für die Landwirtschaft Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich entlang der Kreuzung der A61 und B47. [Abbildung Potenzialfläche] Vorbelastung. Die Fläche befindet sich entlang der Kreuzung der A61 und B47. Im Norden verläuft eine Bahnstrecke in unmittelbarer Entfernung. Der Raum ist bereits anthropogen geprägt. Projektkonstellation: Die [anonymisiert] ist ein lokal ansässiger Gewerbebetrieb zur Kunststoff-Verarbeitung. Der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich ca. 1.800 m entfernt von dem Potenzialgebiet. Der Betrieb erwartet einen zukünftig steigenden Strombedarf und möchte diesen gerne zur Erreichung der Klimaneutralität des Standortes aus erneuerbaren Energien decken. Durch die Ausweisung des Gebietes als VRG Windenergie würde ein entscheidender Standortfaktor für den lokal ansässigen Gewerbebetrieb geschaffen und Arbeitsplätze in der Region langfristig gesichert werden. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen mit der [Name anonymisiert] einen Letter of Intent abgeschlossen und die Projektentwicklung beauftragt. Die Ansprache der Eigentümer: innen erfolgt aktuell. Projektrealisierung: Die Zuwegung kann über die nahe gelegene A61 erfolgen. Die Kabeltrasse folgt der Zuwegung. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Alle umliegenden geschlossenen Ortschaften befinden sich in mind. 900 m Entfernung. Außenbereiche sind mind. 500m entfernt. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es sind keine Schutzgebiete oder Kriterien des Fachbeitrags Artenschutz im Plangebiet vorhanden. Die Flächen weisen somit eine geringe artenschutzfachliche Konflikterwartung auf und sind bevorzugt für die Windenergie auszuweisen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Infrastruktur & Luftfahrt:	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Zusammenfassende Bewertung Das vorgeschlagene Potenzialgebiet war bereits im bisherigen Planverfahren als Kernsuchraum vom Plangeber identifiziert worden. Durch die Ausweisung des Gebietes als VRG Windenergie würde ein entscheidender Standortfaktor für die [anonymisiert], als lokal ansässigen Gewerbebetrieb, geschaffen und Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bitten um die Aufnahme und Ausweisung des Gebietes als VRG zur Nutzung der Windenergie. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. Über eine positive Entscheidung zu unserem Anliegen würden wir uns sehr freuen.	
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2748 die Firma [anonymisiert] möchte Stellung nehmen zu den Unterlagen aus der Verbandsversammlung vom 15. Dezember des Verbandes Region Rhein-Neckar. Viele Flächen, auf welchen die [Name anonymisiert] die Errichtung von Windenergieanlagen plant, sind im Entwurf des Regionalplan Windenergie nicht enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2099 Privat		BE-ID: 2749 Es wird davon ausgegangen, dass bei Flächen, welche wegen des Artenschutzes nicht mit aufgenommen wurden, der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MKUEM, 12.08.2020) berücksichtigt wurde. Der Erlass selbst führt unter 3.cc) selbst für die noch nachgelagerte Planungsebene mit kleinerem Maßstab aus, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung ist und dass der Artenschutz nur dann der Planung entgegensteht, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Ferner fand ein Scoping-Verfahren als Bestandteil der planungsbegleitenden Umweltprüfung statt (schriftliches Scoping-Verfahren vom 31.05.2023 bis 11.07.2023). Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Gemäß § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP ist dabei der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung mit

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Angaben zu Grundlagen und Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Die Synopse der im Rahmen des Scoping-Verfahrens eingegangen Stellungnahmen befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche der generelle Umsetzbarkeit des Vorranggebietes entgegenstehen. § 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können und damit auch für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie relevant sind. Diese kann zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich "nicht erforderliche" und damit unzulässige "Scheinplanung" im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig. Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ richtet sich an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2099 Privat		BE-ID: 2750 Es soll darauf hingewiesen werden, dass eine Ausweisung von 1,8 % Flächen nicht ausreichen wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die TÖB-Beteiligung in der Planung noch keine Berücksichtigung findet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aussage, dass die TÖB-Beteiligung in der Planung noch keine Berücksichtigung findet, kann nicht nachvollzogen werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz wurde anhand dieser Offenlage des Planentwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ordnungsgemäß durchgeführt. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde darüber hinaus eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Im Vorfeld der Offenlage des ersten Planentwurfes der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fanden im Herbst 2023 sieben verwaltungsinterne landkreisweite Informationsveranstaltungen für die kommunalpolitischen Vertreter sowie die Fachabteilungen in den Kommunalbehörden statt. Diese Veranstaltungen dienten der frühzeitigen Diskussion mit den betroffenen Kommunen über die einzelnen geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung. Die Regionalplanung hat den Aufragt, die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Dabei handelt es sich um Mindestwerte. Ob und wie viel die regionalplanerisch gesicherte Fläche den vorgegebenen Mindestwert überschreitet, lässt sich erst zum Ende der Beteiligung und der Gesamtabwägung aller Belange sagen.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2751 Bei der Prüfung der Flächenpotentiale sollte unbedingt auch z.B. die Hangneigung berücksichtigt werden, da die Flächen, die ausgewiesen werden, sonst in Teilen nicht beplanbar sein werden.	Wird nicht gefolgt Bei den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung handelt es sich um großflächige Gebiete mit einer Flächengröße von mindestens 20 ha. Häufig sind diese jedoch wesentlich größer. Ob sich innerhalb dieser Vorranggebiete die topographische Situation für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen kleinräumig als problematisch erweist, kann erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung abschließend geklärt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird i.d.R. ebenfalls erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens detailliert ausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund sieht es der Verband Region Rhein-Neckar als nicht geboten an, die topographischen Gegebenheiten bereits auf Ebene der Regionalplanung für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu berücksichtigen.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat		BE-ID: 2752 Außerdem kommt es erfahrungsgemäß im BImSchG-Verfahren immer wieder zu unvorhergesehenen Problemen z.B. mit Bundeswehr- und Flugbelangen, Verkehrsstraßen, Leitungsbetreibern sowie dem Artenschutz welche dazu führen, dass nicht alle Flächen innerhalb der Vorranggebietsfläche mit Windenergieanlagen beplant werden können.	Wird zur Kenntnis genommen In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat		BE-ID: 2753 Es wird daher darum gebeten, dass keine Flächen gestrichen bzw. nicht mit in den ROP aufgenommen werden nur weil die Flächenziele scheinbar erreicht sind.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar hat den Auftrag, die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Dabei handelt es sich um Mindestwerte. Ob und in welchem Umfang die regionalplanerisch über Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gesicherte Fläche den vorgegebenen Mindestwert überschreitet, lässt sich erst nach erfolgter Gesamtabwägung aller vorgebrachten Belange sagen.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat		BE-ID: 2754 Die [anonymisiert] bittet um die Aufnahme der unten beschriebenen Flächen in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verband Region Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen Siehe folgende Ausführungen.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.8	BE-ID: 2755 1. Allgemeines 3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N) - Ein Ausschluss von WEA im Biosphärenreservat Pfälzerwald ist nicht zielführend. Zumindest in den Randbereichen sollte die Errichtung von WEA ermöglicht werden.	Wird nicht gefolgt Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. Dies ist in den Planunterlagen unter der Begründung zu 3.2.4.8 bereits dargelegt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.8	BE-ID: 2756 1. Allgemeines 3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N) -Außerdem sollte die Kulturlandschaft 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald keinen Ausschluss für die Windenergie generieren. Hierbei könnten z.B. die bereits vorbelasteten Gebiete (z.B. entlang von Autobahnen) für WEA-Planungen freigegeben werden	Wird nicht gefolgt Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 sind entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. Dies ist in den Planunterlagen unter der Begründung zu 3.2.4.8 bereits dargelegt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.8	BE-ID: 2757 1. Allgemeines 3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N) -auch in Natura 2000-Gebieten mit sehr hohem Konfliktpotential sollte die Planung von WEA möglich sein, wenn durch faunistische Untersuchungen ein Konflikt als nicht kritisch bewertet werden kann.	Wird nicht gefolgt Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, sind entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen worden. Dies ist in den Planunterlagen unter der Begründung zu 3.2.4.8 bereits dargelegt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.8	BE-ID: 2758 1. Allgemeines 3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N) -Ein Ausschluss von WEA in Gebieten mit 120-jährigem Wald ist sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.8	BE-ID: 2759 1. Allgemeines 3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N) -Ein Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zone I ist sinnvoll. Jedoch sollte ein Rotorüberstrich zumindest bei Wasserschutzgebieten möglich sein.	Wird gefolgt Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung. Dies ist in den Planunterlagen unter 3.2.4.6 (Z) bereits dargelegt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2760 1. Ausschlusskriterien -Natura 2000-Gebiete – ein Ausschluss der Windenergie aus diesen Gebieten ist nicht sinnvoll. Die Planung von WEA sollte hier möglich sein, wenn durch faunistische Untersuchungen ein	Wird gefolgt Im Zuge des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist von mehreren Fachbehörden vorgebracht worden, dass die Natura

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Konflikt als nicht kritisch bewertet werden kann.	2000-Gebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterium zu betrachten seien. Die Synopse der Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren sind dem Anhang 3 des Umweltberichts zum Planentwurf zu entnehmen. Dieser Anregung folgend ist diese Gebietskategorie in dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ausschlusskriterium hinterlegt. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG folgend wurde hierbei jedoch der Zusatz eingefügt, dass, mit Ausnahme der FFH-Gebiete der rheinland-pfälzischen Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (siehe auch weiter unten stehende Ausführungen), im Einzelfall bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und nach Plausibilisierung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dennoch möglich ist. Dies ist im Kriterienkatalog (siehe Plankapitel 3.2.4.4) bereits dargelegt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2761 2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße -Eine Auswahl der Standorte gebunden an die Windgeschwindigkeit ist nicht sinnvoll. Es sollte vom Anlagenbetreiber festgestellt werden, ob ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.	Wird nicht gefolgt Die Planung in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie richtet sich unter anderem an der Leitlinien, dass Vorranggebiete festgelegt werden sollen, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagebetrieb ermöglichen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen in Bezug auf die Windgeschwindigkeit ausnahmslos möglich ist und keine Gebiete ausgewiesen werden, welche von vornherein auf Grund ihrer geringen Windgeschwindigkeit nicht für die Windenergie geeignet sind. Dieses Kriterium ist im Beschlossenen Kriterienkatalog zur Festlegung von regionalbedeutsamen Flächen festgehalten.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2762 3. Einzelfallprüfung - Modellflugplätze sollten nicht berücksichtigt werden, auch nicht im Einzelfall. Die Windenergie steht im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG).	Wird nicht gefolgt Das überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) wird entsprechend in der Abwägung berücksichtigt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 2763 Die Planungsgemeinschaft benennt unter den Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien). u.a. auch „der Bereich bis 300 m um Natura 2000 Gebiete“. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie mit dem „Einzelfall“ planungsrechtlich umzugehen ist. Werden die Bereiche als Vorranggebiet aufgenommen und mit einem Hinweis versehen? Wann und wie sollen die Bereiche der Einzelfallprüfung unterzogen werden?	Wird zur Kenntnis genommen Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht lediglich auf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb der Schutzgebietsgrenzen festgelegt werden, sondern kann sich auch für solche Vorranggebiete ergeben, die allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen können. Aus diesem Grund wurde aus Vorsorgezwecken zunächst ein Abstand von 300 Metern zu Natura 2000-Gebieten ebenfalls mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung belegt. Auf der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29.09.2023 wurde mehrheitlich beschlossen, den Abstand von 300 Metern zu Natura 2000-Gebieten aus der Kulisse der Ausschlusskriterien zu streichen. Folglich findet sich dieser nun in den Kriterien der Einzelfallprüfung wieder. Im Rahmen der Umweltprüfung eines Regionalplans sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art.3 Abs.2). Vor diesem Hintergrund wurde als Teil der Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wurde, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete durch die Festlegung von Vorranggebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wurden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete) sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände von bis zu 1000 m zu den Natura 2000-Gebieten), die von den geplanten Vorranggebieten potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt. Diese Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung bildete die maßgebliche Grundlage dafür, ob im Ergebnis der Umweltprüfung eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorausgesetzt wird, oder nicht. Vorranggebiete, bei welchen sich auf regionalplanerischer Ebene erhebliche Betroffenheiten nicht ausschließen lassen, können nur unter Vorliegen einer plausibilisierten Natura 2000

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Verträglichkeitsprüfung in das weitere Planverfahren übernommen werden.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2764 Frankenthal Nord Verbandsfeie Stadt Frankenthal Durch das Plangebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Außerdem liegen in direkter Nähe die Kläranlage sowie die LKW-Abfertigung der BASF und ein Gewerbegebiet. Auf den Feldern im Plangebiet wird intensive Landwirtschaft betrieben. Daher besteht im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen bereits eine starke Vorbelastung. Wenn die Fläche so wie dargestellt umgesetzt wird, wird an diesem Standort sowohl Wind- als auch Solarenergie ermöglicht und somit die Grundlage für einen Energiepark Frankenthal Nord geschaffen. Ein weiteres Argument für diese Fläche ist, dass ansonsten im Stadtgebiet von Frankenthal keine anderen gut geeigneten Flächen für die Windenergie nutzbar sind. Es wird daher als sehr sinnvoll erachtet, die Fläche wie unten dargestellt in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verband Region Rhein-Neckar aufzunehmen. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im unmittelbaren Umfeld des Europäischen Vogelschutzgebietes "Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee". Dies ist ein Vogelschutzgebiet mit Windenergiesensiblen Vogelarten. Konkret sind im Steckbrief zum Vogelschutzgebiet die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatschG aufgeführten windenergiesensiblen Zielvogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan und Weißstorch genannt. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, wäre ein entsprechender Vorsorgeabstand notwendig. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Vorsorgeabstände zu linienhafter Infrastruktur sowie Siedlungsflächen (Bestand und Planung), kann die Fläche nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie betrachtet werden.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2765 Obersülzen Verbandsgemeinde Leiningerland Ortsgemeinden Obersülzen, Kirchheim an der Weinstraße, Großkarlbach, Laumersheim Durch das Plangebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung sowie die Autobahn A6. Außerdem liegt in direkter Nähe ein Logistikzentrum. Auf den Feldern im Plangebiet wird intensive Landwirtschaft betrieben. Daher besteht im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen bereits eine starke Vorbelastung. Die Firma [anonymisiert] verfolgt hier ein konkretes Projektvorhaben mit bis zu 4 Windenergieanlagen und ist hinsichtlich der privatrechtlichen Sicherung und der Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen schon weit fortgeschritten. Es wird darum gebeten die gesamte dargestellte Fläche in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verband Region Rhein-Neckar aufzunehmen, um das Vorhaben zu ermöglichen	Wird nicht gefolgt Vor dem Hintergrund einer drohenden Umfassung von Dirmstein wird die vorgeschlagene Fläche nicht weiter im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie betrachtet. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Kartendarstellung Potenzialfläche]	
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2766 Obersülzen Verbandsgemeinde Leiningerland Südlich der Autobahn A6 befindet sich das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401). Laut dem Planentwurf ist zu Vogelschutzgebieten ein Abstand von 300 m einzuhalten. Dadurch wurde der Kernsuchraum im Süden beschnitten. Dies wird als nicht sinnvoll erachtet, da die Fläche nördlich der A6 liegt und das Vogelschutzgebiet südlich. Hierdurch entsteht bereits eine Barrierewirkung, weshalb es möglich sein sollte in diesem Teil des Plangebiets Windenergieanlagen zu errichten. Von dem Kriterium des 300 m Abstandes zu Natura 2000 Gebieten sollte somit auf dieser Ebene durch eine Einzelfallprüfung abgewichen werden. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	Wird nicht gefolgt Vor dem Hintergrund einer drohenden Umfassung von Dirmstein wird die vorgeschlagene Fläche nicht weiter als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergie im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie betrachtet. Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für Windenergie erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Das bereits im Entwurf befindliche Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W wird im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie weiterverfolgt. Mit Schreiben vom 11.08.2025 wurde dem VRRN die "Stellungnahme zum Gefährdungspotenzial von Zielarten des Vogelschutzgebiets Haardtrand durch die geplante Windenergienutzung im Bereich Obersülzen" sowie im Vorfeld Darstellungen zur Brutvogelkartierung 2024 und Horsterfassung 2024 übermittelt. Dies hat jedoch kein Auswirkung auf die oben genannte Abwägungsentscheidung.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte RPK-VRG01-W	BE-ID: 2767 Lambsheim (Erweiterung) Verbandgemeinde Lambsheim-Heßheim Ortsgemeinden Lambsheim und Heßheim Die dargestellte Fläche wird von der Verbandsgemeinde befürwortet und entspricht grundsätzlich deren Planungsabsichten. Die VG beabsichtigt die Fläche im FNP als Sonderbaufläche für die Windenergie darzustellen. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum nahgelegenen Vogelschutzgebiet neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte RPK-VRG01-W	BE-ID: 2768 Lambsheim (Erweiterung) Verbandgemeinde Lambsheim-Heßheim	Wird nicht gefolgt Im Sinne des Plansatzes Z 163 d der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ortsgemeinden Lambsheim und Heßheim Angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401). Laut dem Planentwurf der PG ist zu Vogelschutzgebieten ein Abstand von 300 m einzuhalten. Bezüglich dieses Kriteriums wir angestoßen, im Bereich von Lambsheim/Heßheim von diesem Kriterium abzuweichen und die Vorranggebietsausweisung wie unten dargestellt vorzunehmen. Hierfür spricht, dass das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“, welches im Osten an die OG bzw. Gemarkung von Lambsheim und Heßheim grenzt, gemäß dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in seiner „Konfliktprognose für Windenergienutzung, EU- Vogelschutzgebiete in RLP, ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial zugeordnet wurde, was bedeutet, dass die Errichtung von WEA in Teilflächen nur möglich ist, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden. (URL: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/Konfliktprognose_Windenergienutzung_EU-Vogelschutzgebiete_in_Rheinland-Pfalz.pdf) Es ist diesbezüglich darauf zu verweisen, dass das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sich nur auf die Vogelschutzgebiete selbst bezieht, nicht aber auf einen Puffer. Gleichermaßen wird hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auch im Fachbeitrag Artenschutz des LfU vorgegangen. (URL: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de) Weiterhin ist darauf zu verweisen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des VSG in diesem Bereich ausgeschlossen werden kann. Das an die geplante Sonderbaufläche Windenergie der VG angrenzende VSG „Haardtrand“ ist im besagten Bereich bereits sehr stark anthropogen vorbelastet. Das VSG wird hier von zwei parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitungen der Pfalzwerke (110-kV) sowie der Amprion (360-kV) gequert. Hinzu tritt eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung in diesem Bereich. Im Zuge eines abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens der Pfalzwerke, welches die Ertüchtigung der genannten 110-kV-Leitung der Pfalzwerke genehmigt, wurden in diesem	ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich als Ziel der Landesplanung um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe. Die Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial sind eine Auswahl aus 77 FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten, die in der Tabelle zu der Karte 20 c in der Lesefassung der vierten Teilfortschreibung des LEP IV abschließend aufgelistet sind. Die übrigen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete stehen nach Plansatz Z 163 d des LEP IV nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht lediglich auf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb der Schutzgebietsgrenzen festgelegt werden, sondern kann sich auch für solche Vorranggebiete ergeben, die allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen können. Aus diesem Grund wurde aus Vorsorgezwecken bei der Suche nach geeigneten Vorranggebieten ein Vorsorgeabstand zu Natura 2000-Gebieten einbezogen. Im Rahmen der Umweltprüfung eines Regionalplans sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art.3 Abs.2). Vor diesem Hintergrund wurde als Teil der Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wurde, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wurden nicht nur direkte Betroffenheiten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereich im Jahr 2020 faunistische Untersuchungen sowie eine Vorprüfung für das VSG durchgeführt. Die Gutachten hierzu waren dem UVP-Portal zu entnehmen. (URL: https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=CE1B5EFC-E42E-4475-8291-3869654CF688) Die VSG-Vorprüfung (s. Link) kommt zu dem Ergebnis, dass „im Rahmen der vorhabenbezogenen zoologischen Erfassungen im Jahr 2020 innerhalb des Untersuchungsgebietes keine nach Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) wertgebenden Arten des VSG „Haardtrand (6514-401)“ erfasst wurden. Aufgrund der bereits starken anthropogenen Überprägung und der damit einhergehenden Vorbelastung sowie der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2020 der Pfalzwerke Netz AG wird empfohlen, in diesem Bereich keinen Puffer, um das VSG festzusetzen und die Vorranggebietsausweisung für die Windenergie bis an die äußere Grenze des VSG zu ziehen und somit entsprechend der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie der VG auszuweisen. Vor dem Hintergrund der Datenlage sollte hier bereits auf ROP-Ebene eine Einzelfallentscheidung vorgenommen werden. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	(Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete) sondern auch indirekte Betroffenheiten, die von den geplanten Vorranggebieten potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt. Aus Sicht des VRRN ist die Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“, welche für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach vorgelegt wurde, nicht geeignet, um Rückschlüsse auf die zu erwartenden Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ziehen zu können. Die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung berücksichtigt einzelne zu erneuernde Masten innerhalb des VSG-6514-401 „Haardtrand“ sowie Masten, welche nur wenige Meter vom VSG entfernt stehen. Etwaige Windenergieanlagen sind nicht in die Betrachtung der Vorprüfung eingeflossen. Aufgrund der sich deutlich unterscheidenden Bauwerkstypen und der betriebsbedingten Bewegung einer Windenergieanlage im Vergleich zu einer Freileitung kann das Ergebnis nicht pauschal auf die Verträglichkeit anderer Bauprojekte übertragen werden. Vielmehr muss in Bezug auf die Windenergienutzung eine dahingehend sachgerechte Auseinandersetzung mit den zu erwartenden anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgen. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets 6514-401 mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können ohne etwaige potenziell erforderliche fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen in Erwägung ziehen zu müssen, wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines ausreichenden Vorsorgeabstandes zu Vogelschutzgebieten mit windenergiesensiblen Vogelarten neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2769 Maxdorf Verbandsgemeinde Maxdorf Ortsgemeinde Maxdorf Durch das Plangebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung, weshalb zwei Flächen dargestellt sind. Außerdem liegen in	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Dies stellt gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		direkter Nähe große Logistikzentren. Östlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A61. Daher besteht im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen bereits eine starke Vorbelastung. Die bereits gut ausgebaute Infrastruktur mit unmittelbarer Nähe zur A 61 dürfte zudem eine Anlieferung der WEA-Komponenten stark vereinfachen und die Auswirkungen des Anlieferungsverkehr minimieren. Es wird darum gebeten die gesamte dargestellten Fläche in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verband Region Rhein-Neckar aufzunehmen. Die Kommune hat sich bereits intensiv mit der Fragestellung beschäftigt, ob Windenergieanlagen in diesem Gebiet ermöglicht werden sollen. In den Gremien wurde parteiübergreifend Zustimmung signalisiert, die erforderlichen Beschlüsse für eine entsprechende Stellungnahme in diesem Verfahren konnten aber nicht rechtzeitig getroffen werden. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	Kriterienkatalogs (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) einen Konflikt dar, der im Einzelfall zu bewerten ist. Der Einheitliche Regionalplan führt hierzu folgendes aus: "In den „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ erhalten die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Maßnahmen, die zu einer Zunahme des Hochwasserrisikos führen würden, wie beispielsweise die Ausweisung neuer Baugebiete, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können alternativlose Baumaßnahmen in öffentlichem Interesse, wie zwingende Infrastrukturmaßnahmen, verwirklicht werden. Dabei sind die nach Wasserrecht vorgegebenen Bedingungen einzuhalten. Insbesondere soll sich das Schadenspotenzial nicht erhöhen bzw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise so gering wie möglich gehalten werden, Retentionsraum nicht verloren gehen bzw. ein gleichwertiger Ausgleich geschaffen werden. Eine Verlagerung der Hochwassergefahr auf die Unterlieger ist auszuschließen und die Belange der Hochwasservorsorge sind zu beachten." Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird an dieser Stelle auch in Anbetracht der gegebenen Alternativen in näherer Umgebung sehr kritisch gesehen. Eine weitere Betrachtung der vorgeschlagenen Fläche im Rahmen des aktuellen Planverfahrens erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2770 Fußgönheim Verbandsgemeinde Maxdorf Ortsgemeinde Fußgönheim Östlich des Plangebiets verläuft eine Hochspannungsfreileitung, wodurch zum einen der Landschaftsraum beeinträchtigt wird, zum anderen aber auch potenziell eine gute Netzanbindung für WEA besteht. Außerdem liegen in direkter Nähe größere Logistikzentren. Östlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A61 sowie im Norden die A650 und südlich die A65. Daher besteht im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen bereits eine starke Vorbelastung. Die Firma [anonymisiert] möchte insgesamt zwei Windenergieanlagen im Plangebiet umsetzen, wofür die privatrechtliche Sicherung weitestgehend abgeschlossen ist. Das	Wird teilweise gefolgt Die Fläche RPK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung neu abgegrenzt. Nach unseren Informationen befinden sich besonders im nördlichen Teilbereich der Fläche bedeutenden Brut- und Rastplätzen des Kiebitz, weshalb eine Nutzung dieser Fläche für Windenergie sehr kritisch gesehen wird. Gemäß der "Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025) vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ist von regelmäßig genutzten Rastflächen ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebiet RPK-VRG02-W um den nördlichen Teilbereich zurückgenommen. Die gewünschte Flächenerweiterung Richtung Osten wurde in das weitere Planverfahren übernomen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiet wurde teilweise per Bebauungsplan ausgewiesen („Hellgärtel“) kann jedoch zum Beispiel wegen einer Gesamthöhenbeschränkung von 140 m nicht mit modernen Windenergieanlagen beplant werden. Östlich der Autobahn A61 auf Gemarkung Mutterstadt ist ein weiterer Windpark auf einer Fläche geplant, welche im RROP-Entwurf als Vorrangfläche dargestellt ist. Zwischen diesen beiden Windparks besteht somit ein räumlicher Zusammenhang. Es wird daher darum gebeten beide Fläche in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verband Region Rhein-Neckar aufzunehmen. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	Die vorgeschlagene Fläche westlich der A61 überlagert sich mit einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Dies stellt gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkatalogs (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) einen Konflikt dar, der im Einzelfall zu bewerten ist. Der Einheitliche Regionalplan führt hierzu folgendes aus: "In den „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ erhalten die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Maßnahmen, die zu einer Zunahme des Hochwasserrisikos führen würden, wie beispielsweise die Ausweisung neuer Baugebiete, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können alternativlose Baumaßnahmen in öffentlichem Interesse, wie zwingende Infrastrukturmaßnahmen, verwirklicht werden. Dabei sind die nach Wasserrecht vorgegebenen Bedingungen einzuhalten. Insbesondere soll sich das Schadenspotenzial nicht erhöhen bzw. durch eine hochwasserangepasste Bauweise so gering wie möglich gehalten werden, Retentionsraum nicht verloren gehen bzw. ein gleichwertiger Ausgleich geschaffen werden. Eine Verlagerung der Hochwassergefahr auf die Unterlieger ist auszuschließen und die Belange der Hochwasservorsorge sind zu beachten." Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird an dieser Stelle auch in Anbetracht der gegebenen Alternativen in näherer Umgebung sehr kritisch gesehen. Eine weitere Betrachtung der vorgeschlagenen Fläche im Rahmen des aktuellen Planverfahrens erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2771 Interkommunales Potenzialgebiet Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis Verbandsgemeinden Wachenheim an der Weinstraße und Dannstadt-Schauernheim Ortsgemeinden Gönnheim, Dannstadt-Schauernheim und Rödersheim-Gronau Für die Ausweisung des Gebiets spricht, dass es die Möglichkeit bietet einen großen zusammenhängenden Windpark in einem restriktionsfreien Gebiet zu errichten. Auch die Akzeptanz in den Kommunen ist gegeben, welche sich bereits	Wird nicht gefolgt Zu der vorgeschlagenen Fläche hat sich der Verband gemeinsam mit den betroffenen Ortsgemeinde, den Verbandsgemeinden sowie der unteren Naturschutzbehörde in einem gemeinsamen Gespräch am 10. Juli 2025 ausgetauscht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass es in diesen Bereichen zu bedeutenden Brut- und Rastplätzen des Kiebitz kommt, weshalb eine Nutzung dieser Fläche für Windenergie sehr kritisch gesehen wird. Gemäß der "Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (2025) vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) und im Auftrag des Ministeriums für

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		intensiv mit dem Thema der Errichtung von Windenergieanlagen beschäftigt haben. Der Ortsgemeinderat Gönnheim hat sich am 17.04. per Beschluss für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Die VG Dannstadt Schauernheim hat eine externe Potenzialanalyse erstellen lassen und kommt zu dem Ergebnis, dass auf Gemarkung Rödersheim-Gronau sowie Dannstadt-Schauernheim entsprechendes Windenergiepotenzial vorhanden ist. Die Firma [anonymisiert] verfolgt hier ein konkretes Projektvorhaben mit bis zu 8 Windenergieanlagen und ist hinsichtlich der privatrechtlichen Sicherung und der Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen schon weit fortgeschritten. Das Gebiet wurde im nordwestlichen Teil beschnitten, weil der Windatlas RLP an dieser Stelle zu geringe Windgeschwindigkeiten darstellt. Aufgrund der Unschärfe des Windatlas‘ und weil ein wirtschaftlicher Betrieb des Windparks in der Gesamtbetrachtung gewährleistet ist, wird darum gebeten, insb. an dieser Stelle, bei der Vorranggebietsausweisung die Windgeschwindigkeit nicht zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten die gesamte dargestellten Fläche in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verband Region Rhein-Neckar aufzunehmen. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ist von regelmäßig genutzten Rastflächen ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Fläche nicht in das Planverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergieaufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte WO-VRG01-W	BE-ID: 2772 Worms-Pfeddersheim (Fläche 9) Verbandsfreie Gemeinde Worms Stadt Worms Östlich des Plangebiet verläuft die Autobahn A61. Außerdem befinden sich im Gebiet bereits Bestandsanlagen. Daher besteht im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen bereits eine Vorbelastung. Zu Wohnbebauungen ist ein Abstand von 900 m einzuhalten. In der nachfolgenden Darstellung sind dieser Puffer sowie das im Entwurf vorliegende Vorranggebiet Windenergie (lila Schraffur) dargestellt. Es ist erkennbar, dass das Vorranggebiet nicht die gesamte potenziell mögliche Fläche abdeckt. Es wird daher darum gebeten die gesamte dargestellte Fläche in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Verband Region Rhein-Neckar aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche wird von der Stadt Worms (Mittelzentrum) als geeignete Möglichkeit zur zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung angesehen. Um der Stadt nicht vorab die ohnehin begrenzten Potenziale zu nehmen, sollte der weitere Planungsprozess dahingehend abgewartet werden. Sollte diese Fläche im weiteren Diskussionsverlauf nicht mehr als potenzielles Entwicklungspotenzial zur zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung in Betracht kommen, ist eine Erweiterung des geplanten Vorranggebietes WO-VRG01-W im Rahmen der Flächennutzungsplanung weiterhin möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände zu Mörstadt neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Kartendarstellung Potenzialfläche]	
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG04-W	BE-ID: 2773 Freckenfeld Verbandsgemeinde Kandel Ortsgemeinde Freckenfeld Die VG Kandel plant derzeit im Zuge der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 eine Sonderbaufläche für Windenergie auszuweisen, wodurch der bestehende Windpark Freckenfeld auf der Gemarkung Freckenfeld erweitert wird (s. Abbildung unten blaß orange Struktur). Für die 17. FNP-Änderung im Zuge einer isolierten Positivplanung wurde bereits die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung soll am 16.05.2024 beschlossen werden. Der Geltungsbereich der Erweiterungsfläche wurde bereits mit der VG sowie der OG und mit dem im Osten tangierten Modellflugverein abgestimmt. Ein Puffer um den Modellflugverein ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Zudem sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der Windenergie als überragend öffentliches Interesse i.S.d. § 2 EEG, ein Vorrang gegenüber privatrechtlicher Interessen, wie der eines Modelflugplatzes, einzuräumen ist. Es wird darum gebeten die Fläche wie unten dargestellt in den Entwurf des RROP zu übernehmen. Sie stellt die Sonderbaufläche Windenergie des FNP und die oben beschriebenen FNP Sonderbaufläche welche zur Zeit im Entwurf vorliegt. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Erweiterung um den Modellflugverein wurde als Erweiterung zur Fläche GER/SÜW-VRG04-W aufgenommen. Der dargestellte geringfügige Erweiterung Richtung Norden kann auf Grund der Unterschreitung der im Kriterienkatalog (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) dargelegten Vorsorgeabstände zu Siedlungssplittern und Aussiedlerhöfen nicht gefolgt werden.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2774 Erlenbach Verbandsgemeinde Kandel Ortsgemeinden Erlenbach bei Kandel, Steinweiler Die Verbandsgemeinde (VG) Kandel möchte zu den bereits dargestellten Flächen für die Windenergie weitere Flächen neu ausweisen und somit dem Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien verstärkt Rechnung tragen. Die VG Kandel plant daher derzeit im Zuge der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft in der OG Kandel auszuweisen. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB erfolgt dies im Zuge einer isolierten Positivplanung.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche grenzt in nördlicher und südlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Erlenbach und Klingbach" sowie in südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung von Erlenbach. Östlich, in 800 m Entfernung, liegt die Ortslage von Erlenbach, in ca. 1,5 km westlicher Richtung die Ortslage von Steinweiler. Südlich der Ortslage Steinweiler befindet sich ein Aussiedlerhof in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet. Das Plangebiet erstreckt sich östlich und westlich der Autobahn A 65, der westliche Teil grenzt im Süden an Waldflächen. Die nordöstliche Grenze ergibt sich durch die Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Herxheim (VG Herxheim), die nordwestliche Grenze durch die Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Steinweiler, die südöstliche Grenze durch die Abstände zum Siedlungsbereich von Erlenbach (800 m). Die Abstände zum Siedlungsbereich Erlenbach greifen die aktuellen Änderungen des LEP IV (4. Teilfortschreibung, rechtskräftig seit Januar 2023) auf. Es sind 900 m Mindestabstand vom Mastmittelpunkt zu den schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten. Für die Baugebietsabgrenzung wird der mögliche Rotorradius hinzugenommen (hier angenommen max. 100 m). Die erforderlichen Mindestabstände sind in den nachgelagerten Planverfahren zu konkretisieren. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von insgesamt ca. 43,9 ha (ca. 27,5 ha östlich und ca. 16,4 ha westlich der A65). Im Plangebiet selbst bestehen überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen. In geringem Umfang im nordwestlichen Teilbereich Waldflächen. Nach einer Anpassung des Plangebietes, liegt der Grüne Graben als Gewässer 3. Ordnung nicht mehr im Plangebiet. Zudem wurden Waldflächen und Schutzgebiete nicht ins Plangebiet einbezogen. Für die 13. FNP-Änderung im Zuge einer isolierten Positivplanung wurde bereits die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Abwägung soll in der VG-Ratssitzung am 16.05.2024 beschlossen werden. Für die durch die [anonymisiert] geplanten Windenergieanlagen fand zudem bereits eine Antragsauftaktkonferenz bei der oberen Immissionsschutzbehörde der SGD Süd statt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen den Geltungsbereich des derzeit laufenden FNP-Verfahrens als Vorranggebietsfläche im ROP der MRRN mit auszuweisen. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an. Ferner überlagert sich die vorgeschlagene Fläche mit dem 3 km Schutzbereich der Erdbebenmessstation Rottmühle. An dem Ausschluss des 3 km Vorsorgeabstandes um Erdbebenmessstationen wird festgehalten. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der fachbehördlichen Empfehlung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit der seismologischen Messnetze. Der Abstand stellt eine vorsorgende, einheitliche und fachlich begründete Typisierung dar. Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Vor diesem Hintergrund kann die vorgeschlagene Fläche nicht im Rahmen des aktuellen Planverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt werden.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2775 Herxheim Verbandsgemeinde Herxheim	Wird teilweise gefolgt Bezüglich der geplanten Sonderbauflächen der VG Herxheim verweisen wir auf die Abwägung der BE-ID 1277

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ortsgemeinde Herxheim bei Landau (Pfalz) Die Verbandsgemeinde Herxheim (Landkreis Südliche Weinstraße) beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (3. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“) aus dem Jahre 2014 fortzuschreiben, mit dem Ziel weitere Flächen für Windenergieanlagen und Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zeitnah auszuweisen. Die Fortschreibung wurde durch den Verbandsgemeinderat Herxheim in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen. Grundlage für diese 1. Teilfortschreibung sind Standortuntersuchungen, die sowohl für Windenergie als auch für FF-PV potenziell geeignete Flächen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt haben. Der VG-Rat hat die Ergebnisse dieser Untersuchung angenommen und die teilweise Übernahme in die 1. Teilfortschreibung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Es sollen nun die in der Verbandsgemeinde Herxheim ermittelten Eignungsgebiete zur Errichtung von WEA und FF-PV als Sondergebiete in dieser 1. Teilfortschreibung ausgewiesen werden. Somit möchte die Verbandsgemeinde den Ausbau regenerativer Energiequellen vorantreiben, um somit dem Klimawandel durch Reduzierung des CO2-Ausstoßes bei der Energiegewinnung entgegenzutreten. In der Sitzung vom 29.02.2024 hat der Verbandsgemeinderat dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes zugstimmt und die Verwaltung beauftragt, die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchzuführen sowie eine Landesplanerische Stellungnahme einzuholen. Weiter wird die Verwaltung beauftragt, den Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung fand bereits bis zum 05.04.2024 statt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen die geplanten Sonderbauflächen Windenergie der FNP-Fortschreibung der VG Herxheim des derzeit laufenden FNP-Verfahrens als Vorranggebietsfläche im ROP der MRRN mit auszuweisen. [Kartendarstellung Potenzialfläche]	Die dargestellte Fläche überlagert sich mit dem 3 km Schutzbereich der Erdbebenmessstation Rottmühle. Diese Schutzbereiche stehen im Ergebnis des Scopings und gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene entgegen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2776 Die Darstellung der folgenden Flächen wird befürwortet und es wird darum gebeten diese beizubehalten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die genannten Gebiete im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in einer geänderten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kartendarstellung der folgenden VRG: RPK-VRG04-W RPK/SP-VRG01-W DÜW/RPK/WO-VRG01-W GER/RPK-VRG01-W DÜW/RPK-VRG01-W DÜW/NW-VRG01-W	Gebietsabgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 2777 Landkreis Bad Dürkheim Verbandsgemeinden Deidesheim, Haßloch und Böhl-Iggelheim Ortsgemeinden Meckenheim, Haßloch, Böhl-Iggelheim und Hochdorf-Assenheim [Kartendarstellung Potenzialflächen] Wir begrüßen die Vorschläge zur Ausweisung der Vorrangflächen in 67459 Böhl-Iggelheim, 67149 Meckenheim und in 67126 Hochdorf-Assenheim. Die Flächen sind in der obigen Grafik mit den Ziffern 1 bis 5 gekennzeichnet. Für die Umsetzung der Ausweisung ihrer Vorschläge sprechen viele sachliche Gründe und Argumente, die für die Ausweisung dieser größtenteils stark vorbelasteten (Autobahn, Hochspannungsleitungen und bestehende Windkraftanlagen in der Sichtachse zur Haardt/Pfälzer Wald) als auch ökologisch unproblematischen Standorten sprechen. Diese Argumente möchten wir an dieser Stelle in Kürze erläutern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2778 Landkreis Bad Dürkheim Verbandsgemeinden Deidesheim, Haßloch und Böhl-Iggelheim Ortsgemeinden Meckenheim, Haßloch, Böhl-Iggelheim und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hochdorf-Assenheim [Kartendarstellung Potenzialflächen] Wir begrüßen die Vorschläge zur Ausweisung der Vorrangflächen in 67459 Böhl-Iggelheim, 67149 Meckenheim und in 67126 Hochdorf-Assenheim. Die Flächen sind in der obigen Grafik mit den Ziffern 1 bis 5 gekennzeichnet. Für die Umsetzung der Ausweisung ihrer Vorschläge sprechen viele sachliche Gründe und Argumente, die für die Ausweisung dieser größtenteils stark vorbelasteten (Autobahn, Hochspannungsleitungen und bestehende Windkraftanlagen in der Sichtachse zur Haardt/Pfälzer Wald) als auch ökologisch unproblematischen Standorten sprechen. Diese Argumente möchten wir an dieser Stelle in Kürze erläutern.	
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2779 a)Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit benachbarten Sonderbauzonen Insbesondere die Teilfläche 1 auf Böhl-Iggelheimer Gemarkung als auch Teilfläche 2 auf Meckenheimer Gemarkung fügen sich nahtlos in die Flächen des bestehenden Windparks in Haßloch als auch in die Sonderbauzone Windkraft in Meckenheim ein und bildet so eine räumlich-funktionale Einheit. Bereits in einer Studie des Planungsbüros PISKE vom April 2023 (Kapitel 4.3.1 auf Seite 54 ff) wird dieser Umstand für die Teilfläche 1 in Böhl besonders hervorgehoben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 2780 a)Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit benachbarten Sonderbauzonen Die Potentialfläche 3 auf Meckenheimer Gemarkung steht zusammen mit der sich gerade in der Ausweisung als Sonderbauzone Wind befindlichen Flächen im Nord-Westen von Haßloch in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2781 b) Konzentrationsgebot, Zusammenfassung landschaftsprägender Störfaktoren Der Windpark Haßloch, der in Planung befindliche Windpark Meckenheim, die örtlich vorhandenen Freileitungen als insbesondere auch die Autobahn BAB65 stellen in diesem Gebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eine signifikante Vorbelastung dar. Zusätzliche Windenergieanlagen auf den diskutierten Flächen fügen sich in die vorgefundene Kulisse ein. Insbesondere die Potentialflächen 1 und 2 sind als Ausweitung der vorhandenen Flächen zu sehen, die mit keiner zusätzlichen Auswirkung auf das Landschaftsbild bzw. auf Sichtbeziehungen einhergehen. Zum selben Schluss kommt auch die oben erwähnte PISKE Studie auf Seite 55. Die Konzentration von landschaftsprägenden (bestehende Windparks) als auch infrastrukturellen (Autobahn und Freileitungen) Belastungen sind ein wichtiger Faktor, um unbelastete Landschaften freizuhalten.	
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 2782 b) Konzentrationsgebot, Zusammenfassung landschaftsprägender Störfaktoren Der Windpark Haßloch, der in Planung befindliche Windpark Meckenheim, die örtlich vorhandenen Freileitungen als insbesondere auch die Autobahn BAB65 stellen in diesem Gebiet eine signifikante Vorbelastung dar. Zusätzliche Windenergieanlagen auf den diskutierten Flächen fügen sich in die vorgefundene Kulisse ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2783 c) Bürgerakzeptanz Der Windpark Haßloch besteht seit nunmehr 18 Jahren. In dieser Zeit haben sich die Bürger an den Windpark gewöhnt, so dass dieser nicht mehr als negativer Störfaktor wahrgenommen wird. Wie erläutert fügen sich die weiteren Anlagen optisch in den bestehenden Park ein, so dass keine signifikanten Zusatzbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus hätten Windkraftanlagen in z.B. Teilbereich 1 eine besonders große Entfernung zum Siedlungsbereich Böhl von ca. 1200 m und damit deutlich mehr als von der Landesregierung (vgl. LEP IV, 4. Teilfortschreibung) gefordert. Unter Würdigung all dieser Aspekte ist bei diesem Standort von einer hohen Bürgerakzeptanz auszugehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 2784 c) Bürgerakzeptanz Der Windpark Haßloch besteht seit nunmehr 18 Jahren. In dieser Zeit haben sich die Bürger an den Windpark gewöhnt, so dass dieser nicht mehr als negativer Störfaktor	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wahrgenommen wird. Wie erläutert fügen sich die weiteren Anlagen optisch in den bestehenden Park ein, so dass keine signifikanten Zusatzbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus hätten Windkraftanlagen in z.B. Teilbereich 1 eine besonders große Entfernung zum Siedlungsbereich Böhl von ca. 1200 m und damit deutlich mehr als von der Landesregierung (vgl. LEP IV, 4. Teilfortschreibung) gefordert. Unter Würdigung all dieser Aspekte ist bei diesem Standort von einer hohen Bürgerakzeptanz auszugehen.	
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK-VRG01-W	BE-ID: 2785 d) Ökologie und Naturschutz Im Vergleich zu vielen anderen potenziellen Standorten handelt es sich bei den von Ihnen aufgezeigten Flächen um intensiv bewirtschaftete Agrarflächen mit keiner erkennbaren, unüberwindbaren Beeinträchtigungen in Bezug auf Naturschutz oder Avifauna.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2099 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 2786 d) Ökologie und Naturschutz Im Vergleich zu vielen anderen potenziellen Standorten handelt es sich bei den von Ihnen aufgezeigten Flächen um intensiv bewirtschaftete Agrarflächen mit keiner erkennbaren, unüberwindbaren Beeinträchtigungen in Bezug auf Naturschutz oder Avifauna.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2132 Privat		BE-ID: 2815 am 15. Dezember 2023 hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Durch unsere Planungen in verschiedenen Bereichen der Planungsregion Rhein-Neckar möchte [anonymisiert] diesen Dialog unterstützen und einen konstruktiven Beitrag für das Gelingen leisten. Die Baden-Württembergische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu werden und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung im Land von heute 11,4 Gigawatt auf 30 Gigawatt im Jahr 2030 zu vergrößern. Diese Ziele sind ambitioniert aber auch erreichbar,	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wenn Landeigentümer, die öffentliche Hand, Bürgerschaft, Investoren und Projektierer an einem Strang ziehen. [anonymisiert] unterstützt das Ziel der Landesregierung von Baden-Württemberg. Wir wollen ein langfristiger und starker Partner für Ihre Region werden. Mit mehr als 125 Jahren Erfahrung in der Stromproduktion zählen wir zu den strukturrelevanten Unternehmen in Deutschland und sind mittlerweile bei der Erzeugung von erneuerbaren Energien weltweit mitführend. Alle Solar- und Windenergieanlagen bauen wir in Eigenfinanzierung und betreiben sie im Anschluss selbst. Wir sind nicht an einem schnellen Gewinn interessiert, sondern an einer langfristigen und nachhaltigen Stromproduktion. Eine Partnerschaft mit den Grundstückseigentümern und der öffentlichen Hand dauert für uns mindestens 30 Jahre von der Planung über den Betrieb bis zum Abbau und Recycling der Anlagen in einer Kreislaufwirtschaft. Weil Wind- und Solarprojekte in den Regionen vor Ort realisiert werden, investiert [anonymisiert] auch regional und vor Ort. So haben wir insgesamt sieben Standorte im gesamten Bundesgebiet gegründet – einen davon in Stuttgart - denn der persönliche Kontakt mit allen Beteiligten ist uns sehr wichtig. Weil jedes Projekt anders ist, planen wir unsere Erneuerbaren-Parks individuell und berücksichtigen detailliert die jeweiligen Gegebenheiten – so sorgen wir für die erforderliche Akzeptanz vor Ort. Durch eingespielte Prozesse und den hohen Grad an Erfahrung und Skalierung setzen wir jedes Projekt schnell und effizient um. Wir bedanken uns abschließend für die Möglichkeit, unsere Planungsvorhaben mit Ihnen teilen zu können und somit Anregungen für das weitere Verfahren geben zu können. [anonymisiert] wird sich weiterhin konstruktiv in die Erarbeitung weiterer Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg einbringen.	
Stellungnahme-ID: 2132 Privat		BE-ID: 2816 Insgesamt ist festzuhalten, dass der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Rhein-Neckar zum Anlass genommen werden sollte, in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung die Transformation des	Wird zur Kenntnis genommen Ziel der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiesystems zu implementieren. Hierzu gehört die überragende Bedeutung von Anlagen, die der Transformation des Energiesystems dienen, wie beispielsweise Erneuerbare-Energien-Anlagen. Als Leitsatz für planerische Abwägungen gegenüber anderen öffentlichen Belangen (z. B. seismologische Stationen, Luftverkehr, Denkmalschutz und weitere) sollte daher auch in der Region Rhein-Neckar verankert werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. § 2 EEG). Um die veränderten gesetzlichen Vorgaben und Ziele auf Bundes- und Landesebene, z.B. aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie die politischen Ziele des Koalitionsvertrags in Baden-Württemberg zu erreichen, ist der Einsatz moderner Anlagen notwendig, die dem Stand der Technik entsprechen aber auch die zukünftige technische Entwicklung, insbesondere im Bereich der Windenergieanlagen berücksichtigen. Unter Beachtung der standortspezifischen Voraussetzungen sind daher Anlagen mit möglichst großer Leistung zu planen, die eine größtmögliche Effizienz bei der Nutzung der Windressource gewährleisten. Moderne Windenergieanlagen an Land werden in den kommenden Jahren eine elektrische Nennleistung von über 7 MW, Nabenhöhen von über 180 m, Rotordurchmesser von über 170 m und somit Gesamthöhen von über 270 m erreichen. Die technische Entwicklung der Anlagengröße ist aus unserer Sicht bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu berücksichtigen und auch in die Abwägung gegenüber anderen Belangen (z.B. ziviler und militärischer Luftverkehr) einzustellen.	Fortschreibung. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, S. 12) In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.
Stellungnahme-ID: 2132 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2817 Als Hauptsteuerungselement für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Festlegung von Vorranggebieten essenziell und speziell deshalb nehmen wir als Projektierer und Investor im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wie folgt Stellung.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg sowie dem

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zusätzliches Vorranggebiet „Wimpfener Forst“-Neckarbischofsheim Die [anonymisiert] plant in der Gemeinde Neckarbischofsheim auf den Flächen im Eigentum der Stadt Bad Wimpfen einen Windpark zu errichten und dauerhaft zu betreiben. Diese Planung findet große Unterstützung der Stadt Bad Wimpfen, der Flächeneigentümerin, sowie der Standortgemeinde Neckarbischofsheim (siehe dazu weitere Stellungnahmen der erwähnten Beteiligten). Die Stadt Bad Wimpfen hat nach im Gemeinderat gefassten Beschlüssen sowie im Einvernehmen mit der Gemeinde Neckarbischofsheim ihre Flächen zur Ausschreibung gebracht. Im April 2024 wurde [anonymisiert] als bester Bieter von der Stadt Bad Wimpfen als zukünftiger Partner für die Windenergienutzung auf ihren Flächen ausgewählt. Die von der [anonymisiert] beplante Fläche ist in der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar allerdings noch nicht berücksichtigt. Diese Fläche ist aus unserer Sicht mit der Windenergienutzung vereinbar und sollte nach Prüfung im Einzelfall durch den Regionalen Planungsverband aus folgenden Gründen in den Teilregionalplan aufgenommen werden. Die Fläche liegt auf der Gemarkung Neckarbischofsheim im Rhein-Neckar-Kreis. Auf einer Höhenlage zwischen rund 200 bis 350 m über NN erstreckt sich die knapp 178 ha umfassende Waldfläche, welche sich im Eigentum der Stadt Bad Wimpfen befindet. Alle [anonymisiert]-Potenzialgebiete für Windkraft werden unter Berücksichtigung der geltenden Restriktionen für Baden-Württemberg sowie unternehmensinterner Vorgaben ermittelt. Nachfolgende Kartendarstellung zeigt unseren Vorschlag für die Flächenausweisung. [Abbildung 1: Kartenansicht des vorgeschlagenen Vorranggebiets im Wimpfener Forst] Nach Auswertung der uns bekannten örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Windhöffigkeit, Abstand zur Wohnbebauung, Netzanschluss, in Bau/Planung befindliche WEA, Restriktionen, etc.) könnten innerhalb der aufgezeigten Fläche bis zu zehn	FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau", was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können bis zu einem Gewissen Abstand zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Ferner muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes bezogen auf das Schwerpunktvorkommen nachweisen. Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurden nicht für plausibel befunden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		moderne Windenergieanlagen realisiert werden und somit zur nachhaltigen Energieerzeugung beitragen.	
Stellungnahme-ID: 2132 Privat		BE-ID: 2818 Folgende Faktoren wurden bei der Standortwahl berücksichtigt: • Abstand zu Siedlungen im Außenbereich: mind. 550 m; • Abstand zu geschlossenen Siedlungen, Wohnnutzung im Innenbereich (§34 BauGB) halten wir grundsätzlich mehr als 850 m Abstand; • Einhaltung der Schallrichtwerte an der umliegenden Wohnbebauung; • Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände zu klassifizierten Straßen; • Naturschutzrechtliche Belange; • Windhöffigkeit, gemäß Windatlas Baden-Württemberg ca. 230 W/m²	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2132 Privat		BE-ID: 2819 Akzeptanz der Planung Als Leitsatz für planerische Abwägungen gegenüber anderen öffentlichen Belangen sollte in der Region Rhein-Neckar verankert werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. § 2 EEG). Die Akzeptanz vor Ort, hervorgerufen unter anderem durch finanzielle Beteiligung der Kommunen auf Basis des §6 EEG 2023 Bürgerbeteiligungsmodelle sowie der hohen lokalen Wertschöpfung durch die Pachteinnahmen für die Kommunen, gepaart mit dem Einhalten der Restriktionen (z.B. Abstand zur Wohnbebauung, Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebiete, etc.) für Windkraft bietet eine solide Grundlage für die weitere Planung. Der in Ihrer Suchraumkulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergienutzung (Stand 26.01.2024) dargestellte Suchraum deckte sich teilweise mit den Flächen der von unserem Haus durchgeführten Potenzialanalyse und wurde daraufhin bereits konkret beplant. Eine Wiederaufnahme und Erweiterung der Fläche ist daher angebracht. Bereits im Herbst des Jahres 2022 hat sich der Gemeinderat der	Wird zur Kenntnis genommen Der Suchraum entfaltet keine rechtliche oder planerische Wirkung und ist nicht Abgewogen. Er ist kein Bestandteil der Planunterlagen. Er soll lediglich frühzeitig die Vorgehensweise zur Ausweisung von Vorranggebieten verdeutlichen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stadt Bad Wimpfen in einer öffentlichen Sitzung einen Grundsatzbeschluss gefasst, diese Fläche für die Windenergienutzung zu verpachten. Eine Kooperation von [anonymisiert] mit der örtlichen Bürgerenergiegenossenschaft Kraichgau gepaart mit weiteren Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten sorgt für lokale Akzeptanz.	
Stellungnahme-ID: 2132 Privat		BE-ID: 2820 Planung innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“, Teilfläche Nr. 18, Stadtwald Bad Wimpfen Die von [anonymisiert]vorgeschlagene Windvorrangfläche befindet sich teilweise in dem FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“. Festzuhalten ist dabei, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb der FFH-Gebiete möglich ist, wenn die Errichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt (vgl. etwa OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Oktober 2013 – 12 KN 277/11, ZUR 2014, S. 100 (101)). In ähnlicher Weise ist eine Windenergienutzung in Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht pauschal ausgeschlossen, sondern bedarf einer Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Inhalt der Festlegung selbst, vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 23. Juni 2016, - 12 KN 64/14 – ZfBR 2016, 689 (691). Nachfolgende Kartendarstellung zeigt die Überlappung unseres Flächenvorschlags mit dem bestehenden FFH-Gebiet. [Abbildung 2: Kartenansicht Vorranggebiet im Wimpfener Forst mit FFH-Gebiet Nr. 18] Mit den Erhaltungszielen des FFH Gebiets Nr. 18/ Stadtwald Bad Wimpfen „Pflege von Säumen und Lichtungen mit Hochstauden, Belassen eines ausreichenden Altholzschirms sowie Stabilisierung des Laubholzanteils und Quartierangebots für Fledermäuse im Wald“ (Quelle: Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“) ist die Windenergienutzung vereinbar. Insbesondere der Schutz von Fledermäusen kann mittels saisonaler und situativer Abschaltung der Windenergieanlagen gewährleistet werden. Dies ist unter anderem in Kapitel 4.3.2	Wird zur Kenntnis genommen ie vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg sowie dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau", was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können bis zu einem Gewissen Abstand zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Ferner muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes bezogen auf das Schwerpunktvorkommen nachweisen. Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurden nicht für plausibel befunden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg beschrieben. Eine entsprechende Maßnahme sieht [anonymisiert] bereits vor einer Kartierung der Fledermausarten am Standort vor und ist im Verlauf der Projektplanung mit den entsprechenden Behörden im Detail abzustimmen. Im Genehmigungsverfahren werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezüglich des Eingriffs in die Natur gutachterlich festgestellt und von der Genehmigungsbehörde festgelegt (z.B. Laubholzaufforstungen). Weiterhin versucht [anonymisiert] in der Planung, die Windenergieanlagen sowie nötigen Kranstellflächen in Gebieten zu platzieren, die mit nicht heimischen Arten sowie Nadelbäumen bewachsen sind. Die für das geplante Windvorranggebiet in Anspruch genommene Fläche des gesamten FFH-Gebietes würde lediglich 0,16 % betragen, die der Teilfläche Nr. 18 beträgt 21 %. Diese Tatsache deutet weiter darauf hin, dass die Nutzung der Windenergie nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke führt. Im veröffentlichten Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie / Umweltbericht Entwurf zur Offenlage und Anhörung (§9 Abs.2 ROG i.V.m. §6 Abs.3, 4 und §10 Abs.1 LPlG Rheinland-Pfalz) mit Stand Januar 2024 wird auf S.12 auf die Prüfung im Einzelfall verweisen. Diese besagt, dass bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich ist. Auf diese Prüfung des Einzelfalls beziehen wir uns und möchten zur Unterstützung dieser Prüfung detaillierte Studien beisteuern. Eine FFH Vorprüfung für das Plangebiet wird in Kürze von uns beauftragt und gestartet. Gerne bieten wir an, Umweltdaten auf Basis dieser Untersuchungen für den weiteren Verlauf der Plananpassung zeitnah zur Verfügung zu stellen. Weiterhin können bei geschickter Maßnahmenplanung (Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen) und geeigneter Standortwahl potenzielle erhebliche Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Natur unter die Erheblichkeitsschwelle abgeschwächt werden. Ein solches Konzept würden wir bei Bedarf den Untersuchungen beilegen. Auch für einen etwaigen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstand zu einem FFH-Gebiet bestünde bei einem positivem Bewertungsergebnis keine Notwendigkeit. Diese Untersuchungen sollen eine konkrete Prüfung ermöglichen, ob eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets jedenfalls durch die Wahl der Standorte innerhalb des in Aussicht genommenen Vorranggebiets oder etwa durch konkrete Auflagen zum Betrieb ausgeschlossen werden kann (vgl. OVG Lüneburg, ZUR 2014, S. 100 (103). Wir gehen davon aus, dass im Laufe diesen Jahres die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung durch den Gutachter vorgelegt werden können.	
Stellungnahme-ID: 2132 Privat		BE-ID: 2821 Darüber hinaus ist angestrebt, eine artenschutzrechtliche Kartierung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits im Herbst 2024 zu starten. Eine Windmessung mit Lidar-Technologie kann ebenfalls in diesem Jahr beginnen und wird mindestens über einen Zeitraum von 12 Monaten durchgeführt. Nach Auswertung der uns bekannten örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Windhöffigkeit, genereller Abstand zur Wohnbebauung, Netzanschluss, in Bau/Planung befindliche WEA, Restriktionen, etc.) soll Ende des Jahres 2025 ein Antrag auf Genehmigung nach BImSchG eingereicht werden. Diese zügige Umsetzung unserer Planung und das entsprechende Investment trägt daher zu den ambitionierten Zielen der Baden-Württembergischen Landesregierung bei, bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg sowie dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau", was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können bis zu einem Gewissen Abstand zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Ferner muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes bezogen auf das Schwerpunktvorkommen nachweisen. Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurden nicht für plausibel befunden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2132 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 2822 Wir empfehlen daher mit Nachdruck, die Fläche Wimpfener Forst – Neckarbischofsheim als Vorrangfläche im Teilregionalplan Windenergie zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden Württemberg sowie dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau", was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachweisen. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können bis zu einem Gewissen Abstand zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Ferner muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte artenschutzfachliche Prüfung die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Windenergiegebietes bezogen auf das Schwerpunktvorkommen nachweisen. Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurden nicht für plausibel befunden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2132 Privat		BE-ID: 2823 Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren und die Aufnahme der [anonymisiert] in Ihre Beteiligtenliste mit folgender Email-Adresse: [anonymisiert].	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2136 Privat		BE-ID: 3687 Die [anonymisiert] begrüßt die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele der Region Rhein-Neckar und für die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg insgesamt ist von großer Bedeutung. In Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels möchten wir noch einmal hervorheben: Das entscheidende Jahrzehnt für die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		rasche Umsetzung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen läuft bereits. Eine dieser Maßnahmen ist die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Anbei finden Sie daher die Stellungnahme der [anonymisiert] im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Gerne stehen wir für einen Dialog u.a. zu den gesetzlichen Änderungen sowie zu den in der Stellungnahme angeführten Potenzialen zur Verfügung. Aufstellungsverfahren Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Die förmliche Auslegung der Planunterlagen findet vom 05.03.2024 bis zum 29.04.2024 statt. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 13.05.2024) eingereicht werden. [anonymisiert] nutzt die Gelegenheit, im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben. Allgemeiner Teil Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen (WEA) aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potenzialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3688 1. Substanziell Raum schaffen\nDie Rechtssicherheit des Planwerks hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird (entsprechend den Mindestvorgaben nach der Anlage zu §3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)).\nDie Verbandsregion Rhein-Neckar gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 17.300 ha dargestellt werden sollen (Umweltbericht, S. 67). Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,1 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Planungsregion.\n\nDas WindBG legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest.\n\nBundesland - Baden-Württemberg\nTeilfläche - 243.930 ha\nFlächenbeitrags-wert 2027 - 1,1 % (2.683 ha)\nFlächenbeitragswert 2032 - 1,8 % (4.391 ha)\nVRG Wind des aktuellen Planentwurfs - 4,6 %\n\nBundesland - Rheinland-Pfalz\nTeilfläche - 247.410 ha\nFlächenbeitrags-wert 2027 - 1,4 % (3.464 ha)\nFlächenbeitragswert 2032 - 2,2 % (5.443 ha)\nVRG Wind des aktuellen Planentwurfs - 2,4 %\n\nBundesland - Hessen\nTeilfläche - 71.889 ha\nFlächenbeitrags-wert 2027 - 1,8 % (1.294 ha)\nFlächenbeitragswert 2032 - 2,2 % (1.582 ha)\nVRG Wind des aktuellen Planentwurfs - 0,3 %\n\nSumme:\nTeilfläche - 563.229 ha\nFlächenbeitrags-wert 2027 - 1,32 % (7.441 ha)\nFlächenbeitragswert 2032 - 2,03 % (11.415 ha)\nVRG Wind des aktuellen Planentwurfs - 3,08 % (17.300 ha)\n\nMaßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:\n„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12)\n\nDer nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen. Da die Flächeneignung für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien räumlich unterschiedlich ist, wird am Ende auch die Verteilung der Vorranggebiete in der Region unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden kann. Der Verband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie den an ihn gerichteten Planungsauftrag. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktuellen Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 5.190 ha. Die zukünftig nutzbare Gesamtfläche beträgt nach dieser Rechnung lediglich 12.110 ha (2,14 % der Gesamtfläche)). Hinzu sind weitere nicht zu beziffernde Reduktionen durch eingehende Stellungnahmen zu erwarten.\nDamit liegen die ausgewiesenen Flächen im Entwurf nur knapp über der gesetzlichen Anforderung für das Jahr 2032 (11.415 ha des Gesamtraums). Unter Berücksichtigung der teilweise erschwerten Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Umsetzung von Windenergieanlagen, aufgrund der in den nachfolgenden Kapiteln angeführten Restriktionen, befürchten wir, dass das Flächenziel nicht erreicht wird. Um die gesetzlich geforderten Steigerungen der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land zu erreichen, bedarf es somit einer entsprechend erweiterten Ausweisung der Flächenkulisse.\n	in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen. Vor diesem Hintergrund, sowie der weiteren im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Hinweise, können Faktoren ausgeschlossen werden, die einer möglichen Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten, solange sie auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und nachvollziehbar sind.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3689 2. Erörterung des Kriterienkatalogs 2.1. Kriterium Erdbebenmessstationen (Abstand 3 km) Von Windenergieanlagen (WEA) erzeugte Vibrationen im Untergrund können einen Einfluss auf den Betrieb von seismologischen Stationen haben. Seismologische Stationen werden als Frühwarnsysteme, aber auch zu Forschungszwecken betrieben. Die Stationen arbeiten in einem Verbundnetz, sodass die Messungen des Stationsnetzes nicht von der Funktionsfähigkeit einer einzelnen Station abhängen. Die Stationsbetreiber sind im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Zulassungsverfahren von WEA einzubeziehen. In dem Kriterienkatalog zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird unter den Einzelfallprüfungskriterien ein Schutzbereich von 3 km um Erdbebenmessstationen als Ausschluss festgelegt. Aktuell werden die Auswirkungen eines Windenergievorhabens auf die Messergebnisse von Erdbebenmessstationen in Genehmigungsverfahren bereits hinreichend ermittelt und bewertet. Innerhalb der Prüfbereiche sind die Stationsbetreiber	Wird nicht gefolgt Der 3 km Schutzbereich um Erdbebenmessstationen steht im Ergebnis des Scopings und gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene entgegen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dazu verpflichtet, die Auswirkungen eines WEA-Vorhabens auf ihre Station im Einzelfall zu bewerten. Es handelt sich hierbei explizit um keinen Ausschluss. Auch der BWE sprach sich in einem Positionspapier aus dem Jahr 2023 gegen die Festlegung pauschaler Abstände zu seismologischen Stationen aus (BWE (2023): Pauschalabstände zu seismologischen Stationen abschaffen und Einzelfallprüfung als Standard festlegen. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/02-planung/20230531_BWE_Positionspapier_Seismologische_Stationen.pdf) Der aktuell pauschale Ausschlussbereich von 3 km zu seismologischen Stationen ist fachlich nicht nachvollziehbar. Dieser berücksichtigt nicht die gegenwärtig und zukünftig in der Praxis bestehenden Möglichkeiten zur Reduzierung der Auswirkung auf die Messergebnisse. Durch den pauschalen Ausschluss werden viele mögliche Standorte in der Nähe von seismologischen Stationen mittel- bis langfristig unnötigerweise von einer Nutzung der Windenergie faktisch ausgeschlossen. Denn die Ziele des WindBG, welche Umsetzung im aktuellen Planentwurf erfahren, gelten für das Jahr 2032 und entfalten auch noch lange darüber hinaus Wirkung. Dieses Vorgehen widerspricht dem §2 EEG, wonach dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse zukommt und dies gegenüber anderen Belangen (u.a. Seismologie) berücksichtigt werden muss. Durch den umfassenden pauschalen Ausschluss wird es auf diesen Flächen zu keiner Abwägung mehr kommen. Kommunen, welche an einer Umsetzung von Projekten innerhalb der Ausschluss-Abstände zu seismologischen Stationen interessiert sind, haben oftmals nicht die zeitlichen, personellen und finanziellen Mittel, um eine eigene Bauleitplanung auf kommunaler Ebene umzusetzen (Positivplanung). Zur Umsetzung dieser kommunal gewünschten Bereiche sind die Kommunen teilweise auf die planerische Ausweisung der Fläche im Regionalplan angewiesen. Ein pauschaler Ausschluss bei der Ausweisung der Windenergiegebiete nach WindBG ist nicht sachgerecht und angemessen. Alle Flächen sollten für eine Ausweisung der regionalisierten Flächenbeitragswerte in Betracht gezogen und entsprechend von den Planungsträgern bei der Auswahl/Ausweisung berücksichtigt werden. Bei Anwendung eines pauschalen Ausschlussbereiches wird den Stationsbetreibern die Möglichkeit zur begründeten Stellungnahme im Rahmen des Planverfahrens versagt. Genehmigungen sind	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		jedoch - wie bisher – im Rahmen von Einzelfallprüfungen regelmäßig möglich und in der Praxis durch Maßnahmen gut zu erreichen. In der Praxis gibt es verschiedene Möglichkeiten, die übermäßige Funktionsbeeinträchtigung der Messstationen zu verhindern: • Vermessen der geologischen vor-Ort-Bedingungen und Extrapolation der mögl. Auswirkungen Die Gewinnung genauer Erkenntnisse über die geologische Situation vor Ort sowie über die Schwingungsbedingungen der geplanten WEA erlaubt theoretisch eine gute Vorhersage über die zu erwartenden Auswirkungen auf die seismologische Messstation. Voraussetzung ist die Suche nach einer geeigneten zu vermessenden Referenz-WEA sowie das Sammeln von Erkenntnissen der geologischen Untergrundverhältnisse vor Ort. Die Interpretation der erlangten Ergebnisse hat in enger Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten zu erfolgen. • Verlagern der seismologischen Messstation Es besteht die Möglichkeit, die seismologische Messstation an einen günstigeren Standort zu verlagern. Ein neuer Standort in einer ggf. sogar noch rauschärmeren Umgebung würde definitiv auch messtechnische Vorteile für die Stationsbetreiber mit sich bringen. Oftmals sind Messstationen mobil bzw. auf der Oberfläche montiert und entsprechend kostengünstig zu verlagern. Die Kosten werden vom Projektierer/Betreiber(-verbund) übernommen. • Abteufen der seismologischen Messstation in ein tiefes Bohrloch Durch das Abteufen in ein Bohrloch können die Wellenaufzeichnungen von auf der Oberfläche auftretenden Erschütterungen deutlich reduziert werden. Je tiefer das Bohrloch, desto rauschärmer die Umgebung und desto „sauberer“ die Aufzeichnungsmöglichkeit der Messstationen für auftretende Erdbeben etc. Die Kosten werden vom Projektierer/Betreiber(-verbund) übernommen. Hierbei handelt es sich um eine neue Technik, welche gerade an einem WEA-Standort in NRW erprobt wird. (Aachener Zeitung (2023): Erdbebenmessung in 200 m Tiefe. https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-aachen/simmerath/erdbebenmessung-in-200-metern-tiefe/3787204.html)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Entwicklung eines Denoisers (Rauschfilters) im Rahmen der mit Landesmitteln geförderten Forschungsstudie „dB MISS – Minderung der Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen“ (Universität Münster. DB MISS. Vorhabensbeschreibung. https://www.uni-muenster.de/Physik.GP/dbmiss/project.html) Das Vorhaben MISS versucht durch die Entwicklung computergestützter Prognosewerkzeuge und durch Maßnahmen am Entstehungsort der Erschütterungen auf dem Ausbreitungsweg und an den Stationen die Störwirkung zu reduzieren und ein friedliches Nebeneinander zu ermöglichen. Zurzeit werden von den unterschiedlichen Studienpartnern Prototypen des Rauschfilter-PC-Programms genutzt, die aber auf Basis der Vermessungsergebnisse immer weiter verfeinert werden. Auch der Geologische Dienst NRW (GD NRW) ist in dieser Studie mit eingebunden und momentan dabei, sein Betriebssystem entsprechend auszubauen, um den Denoiser anwenden zu können und damit auch an der Weiterentwicklung des Denoisers mitwirken zu können. Bis zur letztendlichen „Marktreife“ des computergestützten Denoisers wird noch ein gewisser Zeitraum vergehen (ca. 1-2 Jahre). Dennoch kann dieser aufgrund der aktuell anzunehmenden Zeitpläne von Planungs- und Genehmigungsverfahren (ca. 4-5 Jahre) von WEA einen entscheidenden Beitrag zur Befriedung der Interessen leisten. Nichtsdestotrotz erscheint sich das aus der Studie „dB MISS“ erwartete Ergebnis einer Datensammlung inkl. Prognosetool-Entwicklung (hier Denoiser) als äußerst effektiv für den künftigen Umgang und das Zusammenspiel von WEA und seismologischen Stationen zu erweisen. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Pauschale Abstände zu seismologischen Stationen verhindern unnötigerweise den Ausbau der Windenergie. Es existieren bereits technische Lösungen sowie etablierte Verfahrensabläufe zur Herstellung der Vereinbarkeit der Belange der Seismologie und Windenergie. Ein pauschaler Ausschluss von ansonsten restriktionsarmen und optimal für WEA geeigneten Flächen führt zu großem personellen und finanziellen Aufwand bei Kommunen, die am Ausbau der Windenergie interessiert sind und partizipieren wollen. Wir bitten Sie daher, den pauschalen Abstand zu seismologischen Messstationen zu streichen. Weitere Informationen: https://www.juwi.de/aktuelles/blog/artikel/interview-zur-seismologie-pauschale-abstaende-behindern-den-klimaschutz	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3690 2.2. Kriterium Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze (Hindernisfreifläche)\nIm Umfeld von Flugplätzen werden Hindernisfreiflächen anhand pauschaler Abstände (Flugplätze 3.100 m, Segelfluggelände 2.100 m) als Ausschlusskriterium bewertet. Der Schutz der luftbetrieblichen Verfahren wird im Luftverkehrsrecht durch die für jeden Flugplatz im Einzelfall getroffene Festlegung einer Platzrunde inkl. eines Pufferbereiches gesichert. Die Platzrunden werden rechtsverbindlich veröffentlicht und sind im Luftfahrthandbuch einsehbar. Die von der Regionalplanung angesetzten pauschalen Abstände sind demnach fachlich nicht nachvollziehbar. Die Prüfung der Vereinbarkeit von Windenergie und Luftverkehr sollte anhand der individuell festgesetzten Platzrunde erfolgen. Außerhalb des individuell festgesetzten Pufferbereiches ist die Errichtung von WEA möglich.	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Darin werden die Hindernisfreiflächen gemäß NfL 92/13 als pauschaler Ausschluss aufgeführt. Dies hat den Hintergrund, dass auf regionalplanerischer Ebene bei der Größe der Region und Vielzahl an Platzrunden mit unterschiedlichem Verlauf eine einheitliche und lückenlose Datengrundlage und Bewertung nicht möglich ist. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 3691 2.3. Kriterium Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze (Bauschutzbereich) Gemäß § 12 LuftVG bedürfen Baugenehmigungen innerhalb des Bauschutzbereiches im Umkreis (Halbmesser) von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt in jedem Fall der Zustimmung der Luftfahrtbehörde; im weiteren Umkreis bis 4 km bei einer Bauwerkshöhe > 25 m und im Umkreis von 4 bis 6 km bei Bauwerkshöhen, die eine gedachte Höhenlinie von 45 m vom Flughafenbezugspunkt aus bis 100 m in 6 km Entfernung überschreiten. Bei geplanten Bauwerken innerhalb der Anflugsektoren ist die luftfahrrechtliche Zustimmung beim Überschreiten einer gedachten Höhenlinie von 0 m am Startbahnbezugspunkt bis 100 m in 10 km Entfernung notwendig (außerhalb der Bauschutzbereiche generell luftfahrtrechtliche Zustimmung bei Bauwerkshöhen > 100 m). Nach uns vorliegenden Informationen des Regierungspräsidiums Stuttgart (Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit) besteht in den Anflugbereichen des Mannheim City Airports eine linear ansteigende zulässige Bauhöhe von 138 m bis 148 m ü. NN. Die Entwurfsflächen HD/RNK-VRG01-W, LU/RPK-VRG01-W sowie RPK-VRG02-W liegen nach unseren Informationen ganz oder teilweise innerhalb des zivilen	Wird zur Kenntnis genommen Zum möglichen Konflikt mit dem Instrumentenanflugverfahren hat sich der VRRN intensiv beschäftigt. Es wurden mehrere gutachterliche Einschätzungen mit unterschiedlichen Aussagen vorgelegt. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bauschutzbereiches des Mannheim City Airports. Die maximal zulässige Bauhöhe beträgt in diesen Bereichen 148 m ü. NN, was einer Nutzung der Windenergie an den Standorten entgegensteht (Abbildung Bauschutzbereich Flughafen Mannheim).	verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Vor diesem Hintergrund ist für den VRRN maßgeblich entscheidend, ob anhand der vorliegenden Informationen bereits auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig sind, oder ob der Konflikt im Rahmen der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung durchaus gelöst werden kann. Im Rahmen der nachgelagerten Anlagengenehmigung ist das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Landesluftfahrtbehörde für die luftfahrtrechtliche Genehmigung der Anlagen die maßgebliche Stelle. Anhand der uns vorliegenden Informationen und der Gesamteinschätzung des Regierungspräsidium Stuttgart sieht der VRRN aktuell keine belastbaren Anzeichen dafür, dass mögliche Windenergieanlagen im Bereich des Vorranggebietes nicht genehmigungsfähig sind. Dies auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, des Erfordernisses der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der insgesamt noch unklaren Situation in Bezug auf das aktuelle sowie von der DFS in Planung befindliche Instrumentenanflugverfahren. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 3692 2.3. Kriterium Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze (Bauschutzbereich) Gemäß § 12 LuftVG bedürfen Baugenehmigungen innerhalb des Bauschutzbereiches im Umkreis (Halbmesser) von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt in jedem Fall der Zustimmung der Luftfahrtbehörde; im weiteren Umkreis bis 4 km bei einer Bauwerkshöhe > 25 m und im Umkreis von 4 bis 6 km bei Bauwerkshöhen, die eine gedachte Höhenlinie von 45 m vom Flughafenbezugspunkt aus bis 100 m in 6 km Entfernung überschreiten. Bei geplanten Bauwerken innerhalb der Anflugsektoren ist die luftfahrrechtliche Zustimmung beim Überschreiten einer gedachten Höhenlinie von 0 m am Startbahnbezugspunkt bis 100 m in 10 km Entfernung notwendig (außerhalb der Bauschutzbereiche generell luftfahrtrechtliche Zustimmung bei Bauwerkshöhen > 100 m). Nach uns vorliegenden Informationen des	Wird zur Kenntnis genommen Der uns vorliegende Bauschutzbereich um den Flughafen Mannheim überlagert sich nicht mit der Fläche LU/RPK-VRG01-W. Gegenteilige Hinweise sind im Rahmen der ersten Offenlage von den offiziellen und zuständigen Stellen nicht eingetroffen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regierungspräsidiums Stuttgart (Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit) besteht in den Anflugbereichen des Mannheim City Airports eine linear ansteigende zulässige Bauhöhe von 138 m bis 148 m ü. NN. Die Entwurfsflächen HD/RNK-VRG01-W, LU/RPK-VRG01-W sowie RPK-VRG02-W liegen nach unseren Informationen ganz oder teilweise innerhalb des zivilen Bauschutzbereiches des Mannheim City Airports. Die maximal zulässige Bauhöhe beträgt in diesen Bereichen 148 m ü. NN, was einer Nutzung der Windenergie an den Standorten entgegensteht (Abbildung Bauschutzbereich Flughafen Mannheim).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RPK-VRG02-W	BE-ID: 3693 2.3. Kriterium Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze (Bauschutzbereich) Gemäß § 12 LuftVG bedürfen Baugenehmigungen innerhalb des Bauschutzbereiches im Umkreis (Halbmesser) von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt in jedem Fall der Zustimmung der Luftfahrtbehörde; im weiteren Umkreis bis 4 km bei einer Bauwerkshöhe > 25 m und im Umkreis von 4 bis 6 km bei Bauwerkshöhen, die eine gedachte Höhenlinie von 45 m vom Flughafenbezugspunkt aus bis 100 m in 6 km Entfernung überschreiten. Bei geplanten Bauwerken innerhalb der Anflugsektoren ist die luftfahrrechtliche Zustimmung beim Überschreiten einer gedachten Höhenlinie von 0 m am Startbahnbezugspunkt bis 100 m in 10 km Entfernung notwendig (außerhalb der Bauschutzbereiche generell luftfahrtrechtliche Zustimmung bei Bauwerkshöhen > 100 m). Nach uns vorliegenden Informationen des Regierungspräsidiums Stuttgart (Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit) besteht in den Anflugbereichen des Mannheim City Airports eine linear ansteigende zulässige Bauhöhe von 138 m bis 148 m ü. NN. Die Entwurfsflächen HD/RNK-VRG01-W, LU/RPK-VRG01-W sowie RPK-VRG02-W liegen nach unseren Informationen ganz oder teilweise innerhalb des zivilen Bauschutzbereiches des Mannheim City Airports. Die maximal zulässige Bauhöhe beträgt in diesen Bereichen 148 m ü. NN, was einer Nutzung der Windenergie an den Standorten entgegensteht (Abbildung Bauschutzbereich Flughafen Mannheim).	Wird zur Kenntnis genommen Der uns vorliegende Bauschutzbereich um den Flughafen Mannheim überlagert sich nicht mit der Fläche RPK-VRG02-W. Gegenteilige Hinweise sind im Rahmen der ersten Offenlage von den offiziellen und zuständigen Stellen nicht eingetroffen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RPK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Kiebitz-Vorkommen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 3694 2.4. Kriterium der Mindestflächengröße (20 ha) Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen auf in der Regel mindestens drei WEA pro Fläche (was auch der Definition eines Windparks/einer Windfarm nach dem UVPG entspricht) wird im Kapitel 1.2.1 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in Rhein-Neckar als Zielvorgabe formuliert. Diesen Anspruch unterstützt die [anonymisiert] ebenfalls, da z.B. durch gemeinsam genutzte Zuwegungen, Einspeisemöglichkeiten oder Genehmigungsanträge Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks, was insbesondere dem grundsätzlichen Ziel einer schnellen Energiewende zugutekommt. Aufgrund der praktischen Erfahrung vieler Jahre als Windenergieprojektierer sehen wir als [anonymisiert] jedoch kaum Chancen, mindestens drei WEA der aktuellen und in naher Zukunft standardgemäßen Dimensionierung innerhalb einer Fläche von 20 ha (wie aktuell in der Teilfortschreibung vorgesehen) zu installieren. Daher empfehlen wir, bei der Abwägung die Größe von Flächen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit größere Flächen kleineren vorzuziehen oder kleinere Flächen zu erweitern (z.B. NOK-VRG18-W).	Wird zur Kenntnis genommen Maßgebliches Bewertungskriterium ist die Flächengröße. Wie viele Anlagen auf einer Fläche realisiert werden können, lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nur schwer abschätzen. Der VRRN ist bemüht, die Windenergie nach Möglichkeit auf größeren Flächen zu bündeln. Dennoch lassen sich im Einzelfall kleinere und dennoch geeignete Flächen, auf denen ggf. auch konkrete Projekte geplant sind, im Rahmen der Gesamtabwägung nicht erweitern. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3695 Der dargelegte Hinweis betrifft keine Flächen, die an weitere (zukünftige) Windenergiegebiete benachbarter Regionen angrenzen, womit in Summe die Flächengröße deutlich steigt und damit die gewünschten Synergieeffekte hervorgerufen werden. Gleiches gilt für Flächen, auf denen bereits WEA installiert sind und diese lediglich in den Regionalplan übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3696 2.5. Kriterium Wohnbaufläche Baden-Württemberg (Abstand 700 m) Analog zu 2.3 sei auch an dieser Stelle auf die großen Vorzüge von Windparks im Gegensatz zu Einzelanlagen hingewiesen. Mit zunehmender WEA-Anzahl in einem Windpark	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vergrößert sich allerdings aufgrund des Kumulationseffektes der einzelnen WEA-Schallleistungspegel die Lärmausbreitung bzw. es kommt zu einer Verschiebung der TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien in Richtung außerhalb des Immissionsortes. Folglich sollte, aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und weiteren, im Nahbereich eines Windparks vorhandenen Belastungen für das Schutzgut „Mensch“ (z.B. Schattenwurf), auch der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen entsprechend berücksichtigt werden. Daher halten wir einen Mindestabstand zu Wohnbauflächen von 700 m, wie er im baden-württembergischen Teilraum vorgesehen ist, nicht für zielführend, da hier in aller Regel nur mit Maßnahmen wie Anlagendrosselung oder regelmäßigen Abschaltungen die Vorgaben eingehalten werden können. Dies kann standortspezifisch wiederum ein ertragreiches Betreiben der Anlagen gefährden, wodurch es möglicherweise gar nicht zur Beplanung und Bebauung dieser Bereiche kommen könnte. Dies wiederum wäre gleichzusetzen mit theoretisch ausgewiesenen Flächen, die aber realistischerweise wohlmöglich nie bebaut würden, so dass die damit angerechneten Flächenanteile nicht der realistisch verfügbaren Fläche entsprächen und das Flächenausweisungsziel ggf. nicht erreicht würde. Um dem vorzugreifen, empfiehlt die [anonymisiert] ein gesamträumliches Planungskonzept mit einem Vorsorgeabstand von 900 m zu Wohnbauflächen, wie es bisher für den Teil des Regionalverbandes in Rheinland-Pfalz vorgesehen ist. Damit wären zum einen die Anlagen in aller Regel nicht mehr mit schallbedingten Leistungseinschränkungen konfrontiert. Zum anderen würde damit auch einem einheitlichen Kriterienkatalog Rechnung getragen werden, welcher über den gesamten Regionalverband hinweg Anwendung findet und somit positive Auswirkungen auf die Akzeptanz der Bevölkerung und Kommunen haben kann. Dieser Abstandswert entspricht unserer langjährigen praktischen Erfahrung und kombiniert eine effektive Nutzung der vorhandenen Fläche mit einer Wirtschaftlichkeit, die die Planung der Anlagen für Projektierer nach wie vor realisierbar und genehmigungsfähig macht.	Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Anpassung des Mindestabstands zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m reicht aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar aus, um die Planung hinsichtlich der Siedlungsabstände hinreichend zu vereinheitlichen. Somit kann gewährleistet werden, dass im Sinne eines einheitlichen Plankonzepts sowohl der Energiewende durch Erreichen der Flächenbeitragswerte, als auch einer Gleichbehandlung in der Region durch einheitliche Siedlungsabstände Rechnung getragen wird.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3697 2.6. Kriterium Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen (Abstand 500 m) Geht man von aktuell in Betrieb genommenen WEA mit einem Rotorradius von ca. 70 m aus, unterstützt die [anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Ob von einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Bedrängungswirkung ausgeht, hängt von dem genauen Standort und dem genauen Modell der Windenergieanlage ab. Der Verband Region Rhein-Neckar plant

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einen Mindestabstand von 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich. Da in naher Zukunft jedoch mit größeren Anlagen gerechnet werden kann, ist der Vorsorgeabstand von 500 m als zu gering zu bewerten. Dies liegt nicht, zumindest zwangsläufig, an der Berücksichtigung von den Belangen des Schallschutzes nach der TA Lärm, sondern insbesondere an den rechtlichen Vorgaben zur optisch bedrängenden Wirkung. Nach § 249 Abs. 10 BauGB liegt hier der Mindestabstand bei der zweifachen Gesamthöhe der Anlage, was bei einer WEA nach heutigem Stand der Technik mit einer Nabenhöhe von 180 m und einem Rotorradius von 90 m einem Mindestabstand von 540 m entspricht. Um die Ausweisung von für die Windenergie nicht geeigneten Flächen zu verhindern, empfiehlt die [anonymisiert] daher den Vorsorgeabstand zu Einzelgebäuden im Außenbereich auf mindestens 540 m anzuheben.	weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Eine Bewertung einer Bedrängungswirkung ist vor dem Hintergrund von § 249 Abs. 10 BauGB auf Ebene der Regionalplanung folglich nicht abschließend möglich. Mit einem Abstand von 500 m kann eine bedrängende Wirkung je nach Anlagentyp bereits ausgeschlossen sein.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3698 Wir empfehlen darüber hinaus zur stringenten und nachvollziehbaren Herleitung der Abstandswerte einzelner Kriterien die Annahme einer modernen Referenzanlage, um der Anforderung des Plans zur Ausweisung für die Windenergie nutzbarer Flächen nachzukommen. Aus diesem Grund empfehlen wir, auch in folgenden Kriterien, die Anwendung einer WEA mit einer Nabenhöhe von 180 m und einem Rotorradius von 90 m (Gesamthöhe 270 m).\n	Wird gefolgt Die Beschreibung einer Referenzanlage wird folglich im Textteil zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgegriffen.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3699 2.7. Kriterium Industrie- und Gewerbegebiete (Abstand 300 m) Die [anonymisiert] unterstützt grundsätzlich den Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten bei der Ausweisung von Windenergiegebieten, wenngleich in vorab geprüften Einzelfällen auch eine Planung in Industriegebieten weiterhin möglich sein sollte. Bezüglich des Vorsorgeabstandes möchten wir darauf hinweisen, dass die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellenden Risikogutachten zum Schutzgut Mensch hinsichtlich Eisabfall und Kippradius im Zusammenhang mit den Belangen des Arbeitsschutzes bereits einen Vorsorgeabstand erforderlich machen. Da es sich bei Gewerbegebieten um wichtige Institutionen für die regionale Wertschöpfung handelt, möchten wir durch einen solchen Abstand zudem Entwicklungsspielräume für deren Vergrößerung in den Kommunen gewährleisten. Mit Blick auf die TA Lärm und die hier doch erhebliche	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unterscheidung der Lärmschwellen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten (Industrie durchgehend 70 dB(A), Gewerbe tagsüber 65 dB(A) & nachts 50 dB(A)), liegt aus Sicht der [anonymisiert] eine Differenzierung der beiden Gebietstypen auch bei der Kriterienanwendung nahe. Daher empfehlen wir, den Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten auf 400 m zu erhöhen.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3700 2.8. Kriterium Abstände zu Natur- & Umweltschutzgebieten (Abstand 350 m) Die Berücksichtigung der Schutzgüter diverser Schutzgebiete (Naturschutzgebiete; Bann- und Schon-, bzw. Schutzwälder; Naturwaldreservate) und den in der Regel damit einhergehenden Ausschluss dieser Gebiete als Windenergiegebiete unterstützt die [anonymisiert]. Einen pauschalen Vorsorgeabstand von 350 m, unabhängig vom tatsächlichen Schutzzweck des Gebietes, halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. In der Regel sind Schutzgebiete in ihrer Dimensionierung so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Vorsorgeabstände dienen damit einem Zweck, der eigentlich bereits durch die geschützte Fläche selbst erfüllt sein sollte. Daher empfiehlt die [anonymisiert] die pauschalen Schutzabstände zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu bestimmten Gebieten im Zuge einer Einzelfallbetrachtung und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort zu unterziehen, bzw. eine solche Prüfung auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verlagern.	Wird nicht gefolgt Der VRRN sieht die Vorsorgeabstände vor dem Hintergrund der strategischen Umweltprüfung weiterhin als notwendig an. Dies hat sich auch im Scoping zum Umweltbericht bestätigt.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3701 2.9. Kriterium Abstände zu Verkehrswegen Ein ausreichender und gesetzeskonformer Abstand zu diversen Verkehrswegen wird von der [anonymisiert] unterstützt. Jedoch entsprechen nicht alle im Kriterienkatalog aufgeführten Angaben der aktuellen Rechtslage. In der Begründung werden Anbaubeschränkungszonen als Anbauverbotszonen angewendet. Dies ist, bezogen auf die Ausweisung von Windenergie bei durch das Landesrecht (§22 LStrG RLP, §23 HStrG, § 22 StrG BW) geregelten Straßen für die Praxis nicht von großer Relevanz, da hier die Anbaubeschränkungszonen (Landesstraße = 40 m & Kreisstraße = 30 m) ausschlaggebend sind. Die eigentliche	Wird nicht gefolgt Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anbauverbotszone (Landesstraße = 20 m & Kreisstraße = 15 m) spielt auf Landesebene für WEA nur eine untergeordnete Rolle. Daher ergeben sich hier Mindestabstände von 130 m für Landesstraßen und 120 m für Kreisstraßen (Hessen 130 m), wenn man von einem Rotorradius von 90 m ausgeht.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3702 Anders verhält es sich bei Straßen, die unter das Bundesrecht fallen. Hier regelt § 9 Abs. 2b FStrG explizit, dass die Anbaubeschränkungszonen auf WEA keine Anwendung finden, solange nur die Rotorblätter über diese Fläche ragen und das Fundament den geforderten Abstand einhält. An dieser Stelle gilt somit nicht die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG (BAB = 100 m & Bundesstraßen = 40 m), sondern die tatsächliche Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG (BAB = 40 m & Bundesstraßen = 20 m). Unter Berücksichtigung eines Rotorradius von 90 m ergibt sich hieraus die Empfehlung von Vorsorgeabständen bei BAB von 130 m und bei Bundesstraßen von 110 m.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3703 Der gleichen Berechnung folgend, ergibt sich außerdem unter Berücksichtigung des Verbots zur Errichtung einer baulichen Anlage längs der Strecken von Eisenbahnen bei gerader Streckenführung in einem Abstand von 50 m (§ 4 Abs. 1 a) LEisenbG BW) ein für WEA einzuhaltender Abstand von 140 m zu Schienenwegen anstelle der aktuell veranschlagten 100 m. In Rheinland-Pfalz und Hessen befürworten wir in Ermangelung eines rechtlich festgesetzten Abstandes zu Schienenwegen den vorgesehenen Abstand von 100 m.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsflächen zu Schienenwegen sind als Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten. Darüber hinaus wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3704 Die [anonymisiert] möchte daraus ableitend auf den Umstand aufmerksam machen, dass entsprechend der aktuellen Gesetzeslage, die für WEA einzuhaltenden Abstände zu Bundesstraßen oftmals kleiner sind als zu Kreis- oder Landesstraßen. Dieser Umstand ist objektiv nicht nachvollziehbar. Dem Regionalverband Rhein-Neckar kommt keine Gesetzgebungskompetenz zu. Dennoch sollte er darauf hinwirken, dass die Landesgesetzgeber von	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführungen. Dem Regionalverband Rhein-Neckar kommt keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen, in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des Bundes, ebenfalls eine Ausnahme für WEA in das jeweilige Landesgesetz aufnehmen und lediglich die Einhaltung der Anbauverbotszone für WEA ausschlaggebend sein sollte. Übersicht: Kriterium - Autobahnen (BAB) Abstand Rhein-Neckar - 100 m Abstand [anonymisiert] (rotor out) - 130 m Kriterium - Bundesstraßen Abstand Rhein-Neckar - 20 m Abstand [anonymisiert] (rotor out) - 110 m Kriterium - Landesstraßen Abstand Rhein-Neckar - 20 m Abstand [anonymisiert] (rotor out) - 130 m Kriterium - Kreisstraßen Abstand Rhein-Neckar - 15 m Abstand [anonymisiert] (rotor out) - 120 m (Hessen 130 m) Kriterium - Autobahnen (BAB) Abstand Rhein-Neckar - 100 m Abstand [anonymisiert] (rotor out) - 100 m (BaWü 140 m)	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3705 2.10. Kriterium Abstände zu Hochspannungsfreileitungen (Abstand 100 m) Ein ausreichender und der Sicherheit dienender Mindestabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und WEA wird von der [anonymisiert] befürwortet. Der laut Kriterienkatalog zugrundeliegende Abstand von 100 m entspricht jedoch nicht der aktuell einschlägigen DIN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4). Diese empfiehlt eine Berechnung des Mindestabstands, die im Regelfall mit 120 m erfüllt ist (Spannung > 110 kV). Als genauere Alternative bietet sich die zugrunde liegende Formel aWEA = 0,5 x DWEA + aRaum + aLTG an. Da jedoch bei der Ausweisung von Vorranggebieten bereits ein konkreter Abstand zur Hochspanungsfreileitung angenommen werden muss, hält die [anonymisiert] einen Vorsorgeabstand von 120 m (bei der	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Von Freileitungen wird ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten. Die weitere Beurteilung des Sicherheitsabstandes erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen und deren Rotordurchmesser bekannt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Annahme eines Rotorradius von 90 m) für angemessen.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3706 2.11. Kriterium Landschaftsschutzgebiete Wie bereits u.a. in Kapitel 2.8. unterstützt und befürwortet die [anonymisiert] den Schutz diverser Schutzgebiete und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen. Landschaftsschutzgebiete sind jedoch nach der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes explizit für die Planung und den Bau von WEA freigegeben (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Daher empfehlen wir dringend, Landschaftsschutzgebiete auch nicht als Einzelfallprüfungskriterium im Kriterienkatalog bestehen zu lassen, sondern diese umfassend für die Windenergie zu öffnen, um zu verhindern, dass rechtlich konforme und für WEA besonders geeignete Flächen nicht entsprechend ausgeschlossen werden können.	Wird nicht gefolgt Ein Ausschluss von Vorranggebieten für die Windenergie in Landschaftsschutzgebieten erfolgt nicht. Diese sind dennoch Bestandteil der regulären regionalplanerischen Abwägung und als Einzelfallkriterium zu betrachten. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3707 2.12. Kriterium Topographie / Hangneigung\nBei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topographie zum Ebnen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. Dies ist zum einen ein weiteres Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, sowie insbesondere ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild an dem Vorhabensort. Darüber hinaus stellt vor allem die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde dar. Insbesondere der Transport der Rotorblätter ist bei steilem Gelände und den zumeist damit einhergehenden scharfen Serpentinen eine starke Einschränkung und senkt die Realisierungswahrscheinlichkeit enorm.\nIn der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. unmöglich wird.\nDaher empfehlen wir, die Geländebeschaffenheit der Entwurfsflächen zu prüfen, sodass keine Flächen ausgewiesen werden, die nicht erschlossen werden können und folglich nicht oder nur sehr	Wird nicht gefolgt Bei den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung handelt es sich um großflächige Gebiete mit einer Flächengröße von mindestens 20 ha. Häufig sind diese jedoch wesentlich größer. Ob sich innerhalb dieser Vorranggebiete die topographische Situation für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen kleinräumig als problematisch erweist, kann erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung abschließend geklärt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird i.d.R. ebenfalls erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens detailliert ausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund sieht es der Verband Region Rhein-Neckar als nicht geboten an, die topographischen Gegebenheiten bereits auf Ebene der Regionalplanung für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingeschränkt für die Windenergie geeignet sind. Wir bitten darum die Topographie / Hangneigung als Einzelfallprüfungskriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen und im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.\n	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3712 3. Potenzialflächen der [anonymisiert] Mittels dieser proaktiven Flächeneingabe möchten wir die Abgrenzungen der Entwurfskulissen in Teilen bestätigen, oder für eine Anpassung bzw. Aufnahme von Potenzialflächen zur Kompensation von im Verfahren wegfallenden Potenzialen argumentieren. Wir bitten darum, dass die aufgeführten Flächen und Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. Alle nachfolgenden Flächen entsprechen dem Kriterienkatalog der Verbandsregion Rhein-Neckar. Im Folgenden setzen wir uns mit den aufgeführten Gebieten auseinander: Rheinland-Pfalz • GER/RPK-VRG01-W - Römerberg R (LK Rhein-Pfalz-Kreis, Römerberg) • GER/RPK-VRG01-W - Schwegenheim (LK Germersheim, Schwegenheim) • GER/SÜW-VRG01-W - Oberberg (LK Germersheim / Südliche Weinstraße, VG Lingenfeld / Bellheim) • GER/SÜW-VRG02-W - Bellheim-Herxheimweyher-Rülzheim R (LK Südliche Weinstraße, Bellheim, Herxheimweyher, Rülzheim) • GER-VRG01-W - Minfeld-Kandel (LK Germersheim, Minfeld, Kandel) • SÜW-VRG05-W - Oberotterbach-Schweighofen-Kapsweyer (LK Südliche Weinstraße, Oberotterbach, Schweighofen, Kapsweyer) • DÜW/NW-VRG01-W - Neustadt an der Weinstraße (LK Bad-Dürkheim / Stadt Neustadt an der Weinstraße, Haßloch, Meckenheim, Neustadt an der Weinstraße, Ruppertsberg) • Insheim-Herxheim (LK Südliche Weinstraße, Insheim, Rohrbach) • Worms-West (Stadt Worms, Worms) Baden-Württemberg • NOK-VRG01-W - Walldürn-Tannenäcker (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Walldürn)	Wird zur Kenntnis genommen wir Verweisen auf die folgende Abwägung zu den einzelnen Gebieten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• NOK-VRG02-W - Walldürn-Waldäcker (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Walldürn) • NOK-VRG06-W - Mudau-Schloßau (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Mudau) • NOK-VRG11-W- Buchen-Rehgrund (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Buchen (Odenwald)) • NOK-VRG16-W- Waldhausen-Bödigheim (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Buchen (Odenwald)) • NOK-VRG21-W - Limbach-Muckental (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Elztal, Limbach) • NOK-VRG23-W - Osterburken-Stöckich (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Osterburken, Ravenstein) • NOK-VRG27-W – Adelsheim-Süd (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Adelsheim) • NOK-VRG30-W - Elztal-Billigheim (LK Neckar-Odenwald-Kreis, Elztal, Mosbach, Billigheim) • NOK/RNK-VRG02-W - Aglasterhausen-Reichertshausen (LK Neckar-Odenwald-Kreis & Rhein-Neckar-Kreis, Aglasterhausen, Reichartshausen, Epfenbach, Schwarzach) • RNK-VRG01-W / NOK-VRG15-W - Waldbrunn (LK Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Oden-wald-Kreis, Eberbach, Waldbrunn) • RNK-VRG06-W / NOK/RNK-VRG03-W - Helmstadt-Bargen (LK Rhein-Neckar-Kreis, Helmstadt-Bargen) • RNK-VRG04-W - Schönbrunn-West (LK Rhein-Neckar-Kreis, Schönbrunn, Lobbach) • RNK-VRG08-W- Zuzenhausen (LK Rhein-Neckar-Kreis, Sinsheim) • RNK-VRG13-W - Eschelbach-Ost (LK Rhein-Neckar-Kreis, Sinsheim) • RNK-VRG14-W - Michelfeld-Legelsbusch (LK Rhein-Neckar-Kreis, Angelbachtal) • RNK-VRG-16-W - Sinsheim-Reihen (LK Rhein-Neckar-Kreis, Sinsheim) • RNK-VRG18-W - Sinsheim-Hilsbach (LK Rhein-Neckar-Kreis, Sinsheim) • Eschelbronn (LK Rhein-Neckar-Kreis, Eschelbronn, Waibstadt, Sinsheim, Zuzenhausen) • Mannheim-Lampertheim (Stadt Mannheim, Mannheim) • Mannheim Friesenheimer Insel (Stadt Mannheim, Mannheim) • Mannheim Käfertaler Wald (Stadt Mannheim, Mannheim)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 3728 3.1. Potenzialgebiet Römerberg R (GER/RPK-VRG01-W) Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis Gemeinde Römerberg Flächengröße 95 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 5,7 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh - 5 WEA (Gesamtleistung 37,5 MW, Jahresertrag ca. 80.000 MWh) Versorgte Vier-Personen-Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a)- ca. 22.800 Haushalte ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Flächen für die Landwirtschaft, teils Konzentrationszone Wind ca. 53 ha Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche existiert bereits ein Bestands-Windpark bestehend aus 3 WEA Vorbelastung Am Standort befinden sich 3 Bestandanlagen. In einer Entfernung von 2,8 km südwestlich befindet sich der Windpark Schwegenheim mit 7 WEA. Östlich des Potenzialgebiets befindet sich eine Hochspannungsleitung. Projektkonstellation Das Projektgebiet befindet sich interkommunal auf Gemarkung Dudenhofen, Harthausen und Römerberg. Die Ansprache der Eigentümer*innen ist erfolgt. Die Gemeinden zeigen Interesse für die Planung. Beim Repowering kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Das Projekt wurde bereits in den Ratssitzungen der Gemeinden Harthausen, Dudenhofen und Römerberg vorgestellt. Projektrealisierung Die Zuwegung erfolgt von Osten über A63 und B9, dann über vorhandene Landwirtschaftswege. Die Kabeltrasse folgt der Zuwegung. Ein möglicher Einspeisepunkt ist das UW Schwengenheim. Die Antragseinreichung nach BImSchG erfolgt voraussichtlich im Jahr 2026. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Alle umliegenden geschlossenen Ortschaften befinden sich in mind. 900 m Entfernung. Außenbereiche, wie z.B. Ziegelei sind	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Nördlich der vorgeschlagenen Erweiterung befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen. Vor diesem Hintergrund kann die gewünschte Erweiterung nicht in das aktuelle Planverfahren übernommen werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mind. 500 m entfernt. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Der südöstliche Teil des Potenzialgebietes liegt innerhalb eines landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten, welches ein Kriterium der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz darstellt (LfU 2023, Link). Der Teilbereich in der Gemeinde Römerberg wurde bereits im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie (Gebiet GER-VRG01-W), rechtskräftig seit dem 23.08.2021, sowie als Windkonzentrationszone (FNP) artenschutzrechtlich abgewogen und bewertet, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten, genauso wie vorhandenen Windenergieanlagen und dem Repowering nicht entgegensteht. In dem Umweltbericht wird aufgeführt, dass angesichts des Kriteriums der landesweit bedeutsamen Rastgebiete eine Verkleinerung der Entwurfsfläche auf bereits planeisch ausgewiesene Windenergiegebiete bzw. Bestandsanalgen zu prüfen sei. Angesichts mangelnder Erkenntnisse könnte aus diesem Grund der vierteilige mittlere Bereich als Entwurfsfläche ausscheiden. Unmittelbar nördlich an die bereits auf ROP- und FNP-Ebene ausgewiesene Fläche in der Gemeinde Römerberg schließt sich ein für die Windenergie geeigneter Bereich an, welcher bereits in der Suchraumkulisse des ROP enthalten war und von dem Fachbeitrag Artenschutz nicht berührt wird (Flächen des Fachbeitrags Artenschutz im Plan rot schraffiert dargestellt). Es handelt sich somit um eine artenschutzfachlich konfliktarme Fläche, welche bevorzugt für die Windenergie auszuweisen ist und den Flächenverlust des mittleren Bereiches der aktuellen Entwurfskulisse partiell ausgleichen würde. Wir bitten darum diesen Bereich als Entwurfsfläche aufzunehmen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter - Die östlich gelegene Historische Kulturlandschaft „Oberrheintal“ ist über 1,8 km vom Potenzialgebiet entfernt. Die Naturdenkmäler in Speyer befinden sich in mind. 2,2 km Entfernung. Infrastruktur & Luftfahrt - Es sind keine luftfahrtrechtlichen und militärischen Restriktionen bekannt. Richtfunktrassen im Gebiet werden bei der Planung berücksichtigt. Zusammenfassende Bewertung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bitten um eine Erweiterung des Flächenzuschnitts in nordwestlicher Richtung. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Entwurfsfläche gegenüber der Suchraumkulisse beschnitten wurde.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte GER/RPK-VRG01-W	BE-ID: 3740 3.2. Potenzialgebiet Schwegenheim (GER/RPK-VRG01-W) Bundesland - Rheinland-Pfalz Landkreis - Germersheim Gemeinde - Schwegenheim Flächengröße - 482 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe- 5,8 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh - Neuplanung 4 WEA (Gesamtleistung 27,8 MW) Versorgte Vier-Personen-Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a) - Ca. 18.400 Haushalte ROP-Festlegung bisher - Vorranggebiet Landwirtschaft, Regionaler Grünzug Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Auf der Fläche existiert bereits ein Bestands-Windpark. Aktuell laufen Planungen für eine Erweiterung sowie ein Repowering der alten WEA. Die Entwurfskulisse des ROP im Süden erlaubt eine Umsetzung der Vorhaben. Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (u.a. Gemüseanbau). Vorbelastung Der Bestands-Windpark umfasst im südlichen Teil der Entwurfsfläche insgesamt 7 WEA (4 x V136, 3 x FL-MD77). Projektkonstellation Die Gemeinden und VG befürworten den Ausbau der Windenergie an dem Standort und sind in die Planungen involviert. Die Eigentümer*innenstruktur ist kleinteilig, entsprechend profitieren viele Eigentümer*innen von Pachtzahlungen. Projektrealisierung Für die Erweiterung des Bestands-Windparks ist die Einreichung eines BImSchG-Antrages im April 2023 geplant. Ein Repowering der alten Bestands-WEA ist für 2026 geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) neu abgegrenzt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Bereiche, welche sich außerhalb von bereits bestehenden Windenergiegebieten (rechtskräftige Vorranggebiete für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung) befinden, werden im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände werden eingehalten. Ggf. sind aufgrund der Vorbelastung am Standort Schalldrosselungen der Neuplanungen notwendig. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Potenzialgebiet liegt innerhalb eines landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten, welches ein Kriterium der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz darstellt (LfU 2023, Link). Im Süden wurden bereits vier Teilflächen im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie, rechtskräftig seit dem 23.08.2021, sowie WKZ im Zuge eines FNP-Verfahrens artenschutzrechtlich abgewogen und bewertet, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten, genauso wie vorhandenen Windenergieanlagen und dem Repowering nicht entgegensteht. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine relevanten Restriktionen auf der Fläche. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die von der Regionalplanung vorgesehene Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 3741 3.3. Potenzialgebiet Oberberg (GER/SÜW-VRG01-W) Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Germersheim, Südliche Weinstraße Gemeinde VG Lingenfeld, Bellheim Flächengröße 311,51 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,0 m/s in 140m Höhe	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in veränderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Fläche überlagert sich teilweise mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Die Datengrundlage

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 7 WEA, Gesamtleistung 50,4 MW Versorgte Vier-Personen-Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a) Ca. 32.000 Haushalte ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Fläche für Landwirtschaft Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Plangebiet wird derzeit als Agrarfläche für den Gemüse- und Weinanbau genutzt. Projektkonstellation Es existiert bereits eine interkommunale Vereinbarung zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden in der Region. Das Vorhaben wird positiv von den Verbands- und Ortsgemeinden angenommen und unterstützt. Auch in Bezug auf die Flächeneigentümer wird das Projekt als gewünscht wahrgenommen. Projektrealisierung Das Projektgebiet lässt sich durch die umliegenden Verkehrsanbindungen und der moderaten Topografie vor Ort sehr gut erschließen. Aufgrund der Lage an der B272 sowie den gegebenen Wirtschaftswegen ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche sehr gut möglich. Ein potenzieller Netzverknüpfungspunkt befindet sich in nur 1,5 km Entfernung. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlich geforderten Abstände von 900 m zu geschlossen Ortschaften werden nach aktuellem Planungsstand von den WEA-Standorten mit Abständen von mindestens 1.100 m eingehalten und somit um 200 m übertroffen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft In Teilen des Projektgebiets ist derzeit die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets der Zone III B geplant, welches aber nach allgemeingültiger Auffassung keine Auswirkung auf die Umsetzung des Projekts haben wird und sich gut vereinbaren lässt. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die von der Regionalplanung vorgesehene Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Darüber hinaus grenzt die Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des landesweit bedeutsamen Rastgebietes liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Bezüglich der Natura 2000 Betroffenheiten konnten dem Verband eine plausible Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt werden. Somit werden jene Flächen des Gebietes GER/SÜW-VRG01-W weiter verfolgt oder als Erweiterung in das Planverfahren übernommen, welche sich entweder außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiete befinden oder bereits Bestandteil einer rechtskräftigen Gebietsausweisungen von Vorranggebieten für Windenergie sind. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 3742 Zu GER/SÜW-VRG01-W Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Potenzialgebiet liegt innerhalb eines landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten, welches ein Kriterium der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz darstellt (LfU 2023, Link). Im Osten wurden bereits drei Teilflächen im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie, rechtskräftig seit dem 23.08.2021, artenschutzrechtlich abgewogen und bewertet, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten, genauso wie vorhandenen Windenergieanlagen und dem Repowering nicht entgegensteht. Durch [anonymisiert] wurde darüber hinaus ein avifaunistisches Fachgutachten beim Büro GÖFA beauftragt. Ein Vorabzug des Kapitels Rastvögel ist dieser Stellungnahme beigefügt und belegt die Möglichkeit zur Nutzung der Fläche für die Windkraft. „Die Auswertung der Datenbank des Portals ornitho.de über einen Zeitraum von sieben Untersuchungsjahren ergibt Rastzahlen für den Kiebitz im unteren bis mittleren zweistelligen Bereich. Lediglich im Jahr 2018 wurde eine sehr hohe Abundanz rastender Vögel registriert. Die Lage und Ausgestaltung der Rastflächen lassen diese als nur bedingt geeignet erscheinen. Zudem könnte ein einmaliges Wetterphänomen für die hohe Abundanz in 2018 verantwortlich sein. Eine Ausweisung des Gebietes als landesweit bedeutendes Rastvogelgebiet für den Kiebitz ist daher nur begrenzt nachvollziehbar.“ (GÖFA GmbH, 2024, Anlage 1) Dies bestätigen auch eigene Erfassungen (39 Individuen, davon 29 während des Herbstzuges), die dem Gebiet eine untergeordnete Rolle beim landesweiten Rastgeschehen zuordnen. „Das Konfliktpotenzial durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen für die Artengruppe der Limikolen ist als gering zu bezeichnen. Negative Auswirkungen auf das Zuggeschehen und Rastverhalten dieser Unterordnung sind nicht zu erwarten. Diese Aussage gilt auch für die anderen im Rahmen der Rastvogelerfassung dokumentierten Vogelarten.“ (GÖFA GmbH, 2024, Anlage 1: Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Oberberg, Vorabzug Kapitel Rastvögel) Des Weiteren wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem benachbarten VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die Abwägung der BE-ID 3741.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bachauen zw. Geinsheim und Hanhofen“ (DE 6616-402) im Zuge einer Verträglichkeitsprüfung anhand von Daten sowie eigens durchgeführter projektbezogener Erhebungen untersucht und bestätigt. Bezüglich der zu berücksichtigenden charakteristischen Vogelarten wird festgehalten, dass „deren Reviere entfernungsbedingt oder aber aufgrund eines nur sporadischen, unregelmäßigen Vorkommens mit Sicherheit keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störeffekten ausgesetzt sind.“ (GÖFA GmbH, 2024, Anlage 2) Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass „der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG im Sinne des § 34 (2) BNatSchG durch das Projekt […] ausgeschlossen [ist].“ (GÖFA GmbH, 2024, Anlage 2: Windpark Oberberg, Verträglichkeitsprüfung für das VSG DE 6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 3746 3.4. Potenzialgebiet Bellheim-Herxheimweyher-Rülzheim R (GER/SÜW-VRG02-W) Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Südliche Weinstraße Gemeinde Bellheim, Herxheimweyher, Rülzheim Flächengröße 226,83 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 5,8 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 6 WEA (Gesamtleistung 45 MW, Jahresertrag ca. 107.000 MWh) Versorgte Vier-Personen-Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a) ca. 30.800 Haushalte ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Flächen für Landwirtschaft, Sondergebiete Wind (VG Herxheim 2014), Flächen für Versorgungsanlagen – Windkraft (VG Bellheim 2004) Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche existiert bereits ein Bestands-Windpark. Vorbelastung Es befinden sich 15 Bestandsanlagen am Standort. Projektkonstellation	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung landesweit bedeutsamer Rastgebiete gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I) weiterverfolgt. Die Datengrundlage hierzu wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Für bestehende Windenergiegebiete (Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits abgewogen, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten sowie bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Dementsprechend wurde die Fläche GER/SÜW-VRG02-W in der Abgrenzung angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Projektgebiet verteilt sich auf drei Gemeinden: Bellheim, Rülzheim und Herxheimweyher. Die Eigentümer*innen sind überwiegend positiv gestimmt und die Gemeinden sind ebenfalls an einer Umsetzung der Planung interessiert. Beim Repowering kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Projektrealisierung Die Zuwegung erfolgt von Norden über die L509 bei Offenbach. Das Umspannwerk Offenbach soll wie bisher für den Netzanschluss genutzt werden. Die Antragseinreichung nach BImSchG erfolgt voraussichtlich 2027. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Alle umliegenden geschlossenen Ortschaften befinden sich in über 1000 m Entfernung. Interne Schallberechnungen zeigen, dass bei der Planung die vorgegeben Immissionsrichtlinie eingehalten werden. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die historische Kulturlandschaft „Maxauer Rheinniederung“ liegt ca. 4,5 km östlich zum Projektgebiet. Es sind keine weiteren Kulturdenkmäler im näheren Umkreis. Infrastruktur & Luftfahrt Die Landstraße im Norden L509, L493 im Süden und L540 im Osten befinden sich in einem Abstand von 1000-1.500 m zur Planung. Der Flugplatz SFG Landau-Ebenberg ist 8 km entfernt. Das Gebiet kann ohne weitere militärische Belange umgesetzt werden: Die max. Bauhöhe von 914 m wird eingehalten (Tiefffluggebiet NFLS). Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für ein Repowering des Standortes als geeignet an und bestätigen die von der Regionalplanung vorgesehene Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe GER/SÜW-VRG02-W	BE-ID: 3747 Zu GER/SÜW-VRG02-W Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Potenzialgebiet liegt innerhalb eines landesweit bedeutenden Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten, welches ein	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die Abwägung der BE-ID 3746.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kriterium der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz darstellt (LfU 2023, Link). Im Osten wurden bereits zwei Teilflächen im Planverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie (Gebiet GER/SÜW-VRG01-W), rechtskräftig seit dem 23.08.2021, sowie WKZ im Zuge eines FNP-Verfahrens artenschutzrechtlich abgewogen und bewertet, so dass der Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten, genauso wie vorhandenen Windenergieanlagen und dem Repowering nicht entgegensteht. Das Naturschutzgebiet „Eichtal-Brandt“ befindet sich 3,5 km östlich der Planung. Das FFH-Gebiet „Bellheimer Wald mit Queichtal“ erstreckt sich nördlich in einem Abstand von 1,9 km und im östlich mit 3,5 km.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte GER-VRG01-W	BE-ID: 3749 3.5. Potenzialgebiet Minfeld-Kandel (GER-VRG01-W) Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Germersheim Gemeinde Minfeld, Kandel Flächengröße 86 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 6,2 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 5 WEA (Gesamtleistung 36 MW) ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet Landwirtschaft, Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Flächen für die Landwirtschaft Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zudem liegt das Plangebiet nördlich und östlich bestehender Windparks. Vorbelastung In der Nähe der geplanten WEA befinden sich 5 WEA, die bereits seit 2004 existieren. Projektkonstellation Die Eigentümer*innenstruktur ist kleinteilig, entsprechend profitieren viele Eigentümer*innen von Pachtzahlungen. Für Teile der nördlichen Fläche existiert bereits eine inter-kommunale Vereinbarung zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden in der Region. Das Vorhaben wird positiv von den Verbands- und Ortsgemeinden angenommen und unterstützt. Auch in Bezug auf die Flächeneigentümer wird	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER-VRG01-W unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Alle notwendigen artenschutzfachlichen Gutachten bzw. Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen wurden fristgerecht eingereicht und für plausibel befunden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		das Projekt als gewünscht wahrgenommen. Aktuell findet die FNP-Fortschreibung statt. (1. Offenlage war im April 2023, die 2. Offenlage ist für 2024 geplant). Projektrealisierung Das Projektgebiet lässt sich durch die umliegenden Verkehrsanbindungen und der moderaten Topografie vor Ort sehr gut erschließen. Aufgrund der Lage an der L548 sowie den gegebenen Wirtschaftswegen ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche sehr gut möglich. Ein potenzieller Netzverknüpfungspunkt befindet sich in 2,2 km in westlicher Entfernung. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlich geforderten Abstände für das Projekt zu geschlossen Ortschaften werden eingehalten. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Das Landschaftsbild im Plangebiet und der Umgebung ist bereits vorbelastet. Das Gebiet ist westlich und nördlich von Straßen umgeben und südlich schließt eine Bahnlinie an. Zudem ist das Landschaftsbild im nördlichen Teil durch eine Freileitung vorbelastet. Des Weiteren bestehen bereits Windenergieanlagen im direkten und weiteren Umfeld. Infrastruktur & Luftfahrt Das Potenzial befindet sich in einer Gemengelage von sieben seismologischen Stationen (Puffer 6km). Die Beeinträchtigung der Station durch die Nutzung der Windenergie am Standort ist im Genehmigungsverfahren mit dem Stationsbetreiber zu prüfen. In bisherigen Verfahren konnten jedoch oftmals Lösungen mit den Stationsbetreibern gefunden werden, welche eine Umsetzung des Projektes ermöglichten (bspw. Verlegung, Abteufen, Ersatz der Station). Wir sehen etwaige Beeinträchtigungen der Messstationen als lösbar an. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an und bestätigen die von der Regionalplanung vorgesehene Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe GER-VRG01-W	BE-ID: 3750 Zu GER-VRG01-W Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Am nördlichen Gebietsrand – nördlich der L 548 - grenzen das FFH-Gebiet 6814-302 Erlenbach und Klingbach sowie das Vogelschutzgebiet 6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen unmittelbar an das Plangebiet. Weiter im Süden befindet sich das FFH-Gebiet DE 6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“. Es wurden daher entsprechende Untersuchungen für das beplante Gebiet durchgeführt. Die FFH-Voruntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Anlagen keine negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu erwarten sind. Aus der VSG-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich, dass negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sowie die artspezifischen Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten des vorgenannten Vogelschutzgebietes durch das Projekt auszuschließen sind. Dieser Stellungnahme sind die FFH-Vorprüfung sowie die VSG-Verträglichkeitsuntersuchung des Gutachterbüros BFL aus dem Jahr 2024 beigefügt (Anlage 3: BFL (2024): FFH-Voruntersuchung gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, FFH-Gebiet DE-6814-302 „Erlenbach und Klingbach“, FFH-Gebiet DE-6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“, Geplanter WEA-Standort „Minfeld-Kandel“ (Kreis Germersheim) und Anlage 4: BFL (2024): VSG-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BnatSchG, Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (DE 6914-401), Geplanter WEA-Standort „Minfeld-Kandel“ (Kreis Germersheim)).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER-VRG01-W unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt. Alle notwendigen artenschutzfachlichen Gutachten bzw. Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen wurden fristgerecht eingereicht und für plausibel befunden.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG05-W	BE-ID: 3751 3.6. Potenzialgebiet Oberotterbach-Schweighofen-Kapsweyer (SÜW-VRG05-W)	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist in stellenweise als Vorranggebiet SÜW-VRG05-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Die vorgeschlagene Erweiterung erfüllt zum Großteil nicht die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Südliche Weinstraße Gemeinde Oberotterbach, Schweighofen, Kapsweyer Flächengröße 201 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 6,1 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 10 WEA (Gesamtleistung 75 MW; Jahresertrag 180.600 MWh) Versorgte Vier-Personen-Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a) Ca. 51.600 Haushalte ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Einzelne kleinräumige Gehölzstrukturen kommen auf der Fläche vor. Projektkonstellation Die Eigentümer*innenstruktur ist kleinteilig, entsprechend profitieren viele Eigentümer*innen von Pachtzahlungen. Projektrealisierung In 1.200 m nördlicher Entfernung verläuft eine Hochspannungsleitung. Ein eingriffsarmer Netzanschluss ist demzufolge möglich. Das Gelände ich flach und das Potenzialgebiet leicht zu erschließen. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände werden eingehalten. Im Norden erlauben die uns vorliegenden Daten eine Erweiterung des Potenzials. Wir bitten um eine Überprüfung der Datenqualität in diesem Bereich und ggf. um eine Anpassung des Gebietszuschnittes. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es sind keine Schutzgebiete oder Kriterien des Fachbeitrags Artenschutz im Plangebiet vorhanden. Die Flächen weisen somit eine geringe artenschutzfachliche Konflikterwartung auf und sind bevorzugt für die Windenergie auszuweisen. Im Norden befindet sich das FFH-Gebiet Biosphärenreservat Pfälzerwald, welches sich am Gewässerverlauf orientiert. Die Flächen des FFH-Gebietes wurden vom Zuschnitt des Potenzials ausgespart. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.	von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Hindernisbegrenzungsbereich des Sonderlandeplatz Schweighofen und dem Vorsorgeabstand zu den FFH-Gebieten "Bienwaldschwemmfächer" und "Biosphärenreservat Pfälzerwald", was demnach ein Ausschlusskriterium bzw. Einzelfallkriterium darstellt. Auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtete Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen. Um im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene weitestgehend ausschließen zu können, sehen wir einen entsprechenden Vorsorgeabstand als notwendig an. Ein kleiner Teilbereich wurde östlich als Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche SÜW-VRG05-W in das weitere Planverfahren übernommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Fläche befindet sich in einer historischen Kulturlandschaft „Haartrandt“ von hoher Bedeutung (Stufe 3). Die Kernzone der Stufe 1 (Ausschluss) befindet sich angrenzend im Westen. Infrastruktur & Luftfahrt Das Potenzial befindet sich in 5,5 km Entfernung zu der seismologischen Station Hergersweiler, Rebveredelung Weiter. Die Beeinträchtigung der Station durch die Nutzung der Windenergie am Standort ist im Genehmigungsverfahren mit dem Stationsbetreiber zu prüfen. In bisherigen Verfahren konnten jedoch oftmals Lösungen mit den Stationsbetreibern gefunden werden, welche eine Umsetzung des Projektes ermöglichten (bspw. Verlegung, Abteufen, Ersatz der Station). Wir sehen etwaige Beeinträchtigungen der Messstationen als lösbar an. Der Schutz der luftbetrieblichen Verfahren wird im Luftverkehrsrecht durch die für jeden Flugplatz im Einzelfall getroffene Festlegung einer Platzrunde inkl. eines Pufferbereiches gesichert. Die Platzrunden werden rechtsverbindlich veröffentlicht und sind im Luftfahrthandbuch einsehbar. Nachfolgend ist die für das Potenzialgebiet maßgebliche Platzrunde Schweighofen dargestellt. Basierend auf der Platzrunde nach Luftverkehrshandbuch, ist der regionalplanerisch vorgenommene Ausschluss im Süden des Potenzialgebietes für uns nicht nachvollziehbar. Außerhalb der folgend dargestellten Platzrunde ist die Errichtung von WEA möglich. Wir bitten um eine Anpassung der VRG Entwurfsfläche und Erweiterung in südlicher Richtung. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bitten um eine Erweiterung des Flächenzuschnitts in nördlicher und südlicher Richtung.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 3752 3.7. Potenzialgebiet Neustadt an der Weinstraße (DÜW/NW-VRG01-W) Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Bad-Dürkheim, Stadt Neustadt an der Weinstraße Gemeinde Haßloch, Meckenheim, Neustadt an der Weinstraße, Ruppertsberg Flächengröße 295 ha	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 5,3 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 3 WEA (Gesamtleistung 21 MW, Jahresertrag ca. 35.000 MWh) Versorgte Vier-Personen-Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a) ca. 10.000 Haushalte ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Flächen für die Landwirtschaft, Konzentrationszone Wind (Südwest) Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich entlang der Kreuzung der A65, B271 und L519. Vorbelastung Die Fläche befindet sich entlang der Kreuzung der A65, B271 und L519 sowie der Schnellbahntrasse Neustadt-Mannheim. Eine Hochspannungsfreileitung (Leistung > 110 kV) durchschneidet das Gebiet. Der Raum ist bereits anthropogen geprägt. Projektkonstellation Anfang 2016 hatte die [anonymisiert] einen Genehmigungsantrag für zwei WEA an dem Standort eingereicht. Projektrealisierung Die Zuwegung kann über die nahe gelegene A65 erfolgen. Der Netzanschluss ist über ein bestehendes Umspannwerk in Haßloch möglich (Entfernung ca. 2.600 m). Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Alle umliegenden geschlossenen Ortschaften befinden sich in mind. 900 m Entfernung. Außenbereiche sind mind. 500m entfernt. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.	§ 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die von der Regionalplanung vorgesehene Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 3753 Zu DÜW/NW-VRG01-W Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es sind keine Schutzgebiete oder Kriterien des Fachbeitrags Artenschutz im Plangebiet vorhanden. Die Flächen weisen somit eine geringe artenschutzfachliche Konflikterwartung auf und sind bevorzugt für die Windenergie auszuweisen. Im Zuge des bisherigen Genehmigungsverfahrens wurde das Gebiet bereits gutachterlich untersucht und auf die Vereinbarkeit mit der Windenergie hin überprüft. In den Abstimmungen der UNB wurden insbesondere Schutzabstände zu Vorkommen des Wiedehopfes gefordert. Die Gutachten des Büros GÖFA aus dem Jahr 2015 kommen zu dem Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial als gering eingestuft wird, da keine windkraftsensiblen Brut- und Gastvögel innerhalb des empfohlenen Mindestabstands nachgewiesen und festgestellt wurden und darüber hinaus keine besonders genutzten oder geeigneten Nahrungshabitate dieser Arten vom Vorhaben betroffen sind. Es wurden zudem keine Hinweise auf ein Vorkommen des Wiedehopfs innerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m um die geplanten WEA nachgewiesen (vgl. GÖFA GmbH, 2015, Anlage 5: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße, Anlage 6: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße, Abb. 2: Untersuchungsradien Avifauna, Anlage 7: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße, Abb. 3: Ergebnisse Brutvögel innerhalb des Radius 500m (Arten der Roten Liste und der EU-Vogelschutzrichtlinie), Anlage 8: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße, Abb. 6: Vorkommen windkraftsensibler Brutvogelarten, Anlage 9: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße, Abb. 8: Vorkommen windkraftsensibler Rastvogelarten, Anlage 10: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße, Abb. 10:	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der BE-ID 3752 verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verlauf des Kranichzuges (Zugrouten) Oktober 2012). Auch in darauffolgenden Untersuchungen in den Jahren 2016, 2018 und 2019 konnten keine Brutvorkommen des Wiedehopfs innerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m zu den geplanten WEA festgestellt werden (vgl. GÖFA GmbH, 2016, Anlage 11; GÖFA GmbH 2016 Spezialuntersuchung der Leitart Wiedehopf (Upupa epops) zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße, Anlage 12, GÖFA GmbH 2019, Spezialuntersuchung der Leitart Wiedehopf (Upupa epops) zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße, Anlage 13: GÖFA GmbH (2019): Spezialuntersuchung der Leitart Wiedehopf (Upupa epops) zum geplanten Windpark Neustadt an der Weinstraße). Im Jahr 2020 und 2021 wurden von der Stadt Neustadt an der Weinstraße Untersuchungen beauftragt. Auch 2020 wurden keine Brutzeitbeobachtungen des Wiedehopfs im Untersuchungsraum von 1.000 m zu den WEA erzielt. 2021 hingegen wurden von Straub et al. zwei Bruten und drei weitere Reviere abgegrenzt. Die parallel im Auftrag von [anonymisiert] laufenden Untersuchungen des Büros BFF (2022) haben hingegen insbesondere im engeren Umfeld der geplanten WEA und auch im Untersuchungsraum von 1.000 m zu den geplanten WEA keine Brutpaare oder Reviere nachgewiesen. Die Ergebnisse von Straub et al. (2021) sind vor allem auf die Erfassungsmethode und -intensität, sowie auf eine „progressive“ Dateninterpretation zurückzuführen. BFF kommt bei Betrachtung der Ergebnisse zu dem Schluss, dass „nie ein regelmäßig besetztes Brutrevier nachgewiesen, sondern immer nur gelegentliche Bruten/Brutversuche an wechselnden Standorten, die vor allem an der Peripherie des Untersuchungsgebiets [1.000 m] stattfanden, wie es auch anhand der Vielzahl intensiver Störeffekte in den zentralen Bereichen des Untersuchungsgebietes zu erwarten ist." (BFF 2022, Anlage 14: Ornithologisches Sachverständigengutachten zum Vorkommen des Wiedehopfes (Upupa epops) am geplanten Windenergie-Standort bei Neustadt (Rheinland-Pfalz)). Darüber hinaus sind aktuelle Erkenntnisse bei der Beurteilung eines möglichen Konfliktpotenzials zu berücksichtigen. Es gibt für den Wiedehopf zwar vereinzelte Hinweise auf Stör- und Meideeffekte, die allerdings teils durch baubedingte Störungen (temporär) und weniger durch anlage- und betriebsbedingte	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Störungen hervorgerufen wurden. Die bisherigen Annahmen wurden lediglich auf einen Fall aus RLP mit Angabe von Brutaufgaben in 1.200 und 1.600 m nach Bau von WEA (HÖLLGÄRTNER 2012) gestützt. Zwar waren Korrelationen vorhanden, allerdings sind keine kausalen Zusammenhänge erkennbar gewesen, da die WEA weit außerhalb des regelmäßig genutzten Aktionsraumes des Wiedehopfs gelegen waren. Neuere Erkenntnisse aus Brandenburg zeigen hingegen in mehreren Fällen, dass auch Windparks in geringen Abständen (zum Teil bis 180 m zur nächstgelegenen WEA) besiedelt wurden (RADEN briefl., FISCHER briefl. in LANGGEMACH & DÜRR 2021 und aktuelle Daten aus dem WP Klettwitz). Dies lässt auf eine geringere Störempfindlichkeit des Wiedehopfs und einen geringeren Meideabstand zu WEA schließen. GARNIEL & MIERWALD (2010) ermittelte eine „Effektdistanz“ von 300 m an stark befahrenen Straßen (nur begrenzt vergleichbar) und gibt zusammen mit den zuvor genannten Nachweisen einen Hinweis zu einer Größenordnung, wie sich Störungs-, Lärm- und Meideeffekte auf den Wiedehopf auswirken können. Mit der Lage der geplanten WEA mehr als 300 m entfernt zu dem VSG und keinem nachweislich belegten Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Wiedehopf zu erwarten. Das LfU teilte mit Schreiben „Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planung- und Genehmigungsverfahren für Windenergie in Rheinland-Pfalz“ vom 09.03.2023 mit, dass im Offenland keine Voruntersuchungen für Fledermäuse mehr notwendig sind. „Im Sinne eines gängigen artenschutzrechtlichen worst-case-Ansatzes wird daher angenommen, dass kollisionsgefährdete Fledermausarten am Standort vorkommen und somit unterstellt, dass ohne eine adäquate Schutzmaßnahme das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten stets signifikant erhöht ist. Daher werden in der Genehmigungspraxis zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos in jedem Fall pauschale vorsorgliche Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen nach Brinkmann et al. (2011) und Anlage 6 „Bioakustisches Gondel- oder Höhenmonitoring und Abschaltalgorithmus (temporäre Betriebszeitenbeschränkungen)“ des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG 2012) festgelegt und bis auf Weiteres beibehalten. Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe – das sogenannte Gondelmonitoring – die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltungen standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden.“ (LfU, 2023).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3754 3.8. Potenzialgebiet Insheim-Herxheim Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Südliche Weinstraße / Stadt Landau in der Pfalz Gemeinde Insheim / Rohrbach / Landau in der Pfalz Flächengröße 169 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 6 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 7 WEA (Gesamtleistung 52,5 MW, Jahresertrag ca. 126.000 MWh) Versorgte Vier-Personen-Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a) ca. 36.000 Haushalte ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Fläche für Landwirtschaft (2019) Nördliche Fläche teilweise als Potenzielles Eignungsgebiet für eine interkommunale Vereinbarung der Stadt Landau in der Pfalz (FNP 2030) Ausweisung der mittleren Fläche am 19.09.2023 von VG-Rat Herxheim beschlossen (Link) Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vorbelastung Nordöstlich im Abstand von 1,5 km befindet sich der Bestandswindpark Offenbach mit 9 Windenergieanlagen. Die Gebiete liegen im Nahbereich der A65 sowie einer Hochspannungsleitung. Die Landschaft ist bereits anthropogen geprägt. Projektkonstellation Das Potenzialgebiet befindet sich interkommunal auf Gemarkung Insheim und erweitert auf Gemarkung Rohrbach. Die Eigentümer*innen sind positiv zum Vorhaben gestimmt und die Gemeinde Insheim hat sich für die Aufnahme der Fläche in den FNP Wind ausgesprochen. Projektrealisierung Das Projektgebiet befindet in der Nähe der A 65, mittels	Wird nicht gefolgt Nördliche Teilfläche: Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit dem 3 km Schutzbereich der Erdbebenmessstation Landau-Ebenberg. Diese Schutzbereiche stehen im Ergebnis des Scopings und gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene entgegen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Mittlere Teilfläche: Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich teilweise mit dem 3 km Schutzbereich der Erdbebenmessstation Landau-Ebenberg. Diese Schutzbereiche stehen im Ergebnis des Scopings und gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene entgegen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Windenergie in diesem Bereich in Anbetracht der drohenden Umfassung von Herxheim kritisch gesehen. Südliche Teilfläche: Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit dem 3 km Schutzbereich der Erdbebenmessstation Rottmühle. Diese Schutzbereiche stehen im Ergebnis des Scopings und gemäß des von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkataloges (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene entgegen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorhandener Feldwege der Landwirtschaft kann der Windpark erschlossen werden. Die WEA können am Umspannwerk Landau eingespeist werden. Das Gelände ich flach und das Potenzialgebiet leicht zu erschließen. Die Antragseinreichung nach BImSchG erfolgt voraussichtlich 2027. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Alle umliegenden geschlossenen Ortschaften befinden sich in über 1000 m Entfernung. Interne Schallberechnungen zeigen, dass bei der Planung die gesetzliche Immissionsrichtlinie eingehalten werden. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es sind keine Schutzgebiete oder Kriterien des Fachbeitrags Artenschutz im Plangebiet vorhanden. Die Flächen weisen somit eine geringe artenschutzfachliche Konflikterwartung auf und sind bevorzugt für die Windenergie auszuweisen. Nordwestlich befindet sich in Abstand von min. 2.200 m das Naturschutzgebiet „Ebenberg“. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Im Projektgebiet befinden sich Flächen, die als Verdachtsfälle für Archäologisches Denkmal eingestuft werden. Diese werden in der Projektplanung berücksichtigt. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Historische Kulturlandschaft „Haardtrand (Pfälzerwald)“ befindet sich in über 3,5 km westlich. Es sind keine weiteren Kulturdenkmäler im näheren Umkreis. Infrastruktur & Luftfahrt Der Flugplatz SFG Landau-Ebenberg ist 2,7 km und 3,5 km von den beiden Potenzialgebieten entfernt. Die Platzrunden befinden sich außerhalb bzw. angrenzend an die Potenzialfläche. Die Planung kann ohne weitere militärische Belange umgesetzt werden: Die max. Bauhöhe von 914 m wird eingehalten (Tiefluggebiet NFLS). Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3755 3.9. Potenzialgebiet Worms-West Bundesland Rheinland-Pfalz Landkreis Stadt Worms Gemeinde Worms Flächengröße 295 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 5,8 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 11 WEA (Gesamtleistung 82,5 MW, Jahresertrag ca. 193.429 MWh) Versorgte Vier-Personen-Haushalte (Annahme 3.500 kWh/a) ca. 55.200 Haushalte ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug Kernsuchraum der Suchraumkulisse im bisherigen Verfahren FNP-Festlegung bisher: Flächen für die Landwirtschaft Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich entlang der Kreuzung der A61 und B47. Vorbelastung Die Fläche befindet sich entlang der Kreuzung der A61 und B47. Im Norden verläuft eine Bahnstrecke in unmittelbarer Entfernung. Der Raum ist bereits anthropogen geprägt. Projektkonstellation Die [anonymisiert] ist ein lokal ansässiger Gewerbebetrieb zur Kunststoff-Verarbeitung. Der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich ca. 1.800 m entfernt von dem Potenzialgebiet. Der Betrieb erwartet einen zukünftig steigenden Strombedarf und würde diesen gerne zur Erreichung der Klimaneutralität des Standortes aus erneuerbaren Energien decken. Durch die Ausweisung des Gebietes als VRG Windenergie würde ein entscheidender Standortfaktor für den lokal ansässigen Gewerbebetrieb geschaffen und Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen mit der [anonymisiert] einen Letter of Intent abgeschlossen und die Projektentwicklung beauftragt. Die Ansprache der Eigentümer*innen erfolgt aktuell. Projektrealisierung Die Zuwegung kann über die nahe gelegene A61 erfolgen. Die Kabeltrasse folgt der Zuwegung. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Wird zur Kenntnis genommen Ein Teil der vorgeschlagenen Fläche östlich der A61 wird im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung als Vorrangebiet WO-VRG02-W in das weitere Planverfahren übernommen. Im Sinne des Gegenstromprinzips orientiert sich die Abgrenzung dabei an der von der Stadt Worms vorgeschlagenen und im Stadtrat beschlossenen Potenzialfläche. Weiter trägt dies dazu bei, das regionale Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebietes gemäß Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndGLWindGG) aus gesamtregionaler Sicht in vertretbarem Maße zu erreichen. Eine weitere Ausweisung der Fläche, vor allem westlich der A61, wird unter anderem vor dem Hintergrund einer drohenden Umfassung umliegender Ortsteile, der angekündigten Potenzialuntersuchung zur zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Worms aus dem „Klimakonzept Innenentwicklung “ von 2021, der diesbezüglichen Gleichbehandlung von ähnlich gelagerten Flächenmeldungen sowie der weiteren geplanten Vorranggebiete für Windenergie auf Gemarkung Worms kritisch gesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alle umliegenden geschlossenen Ortschaften befinden sich in mind. 900 m Entfernung. Außenbereiche sind mind. 500m entfernt. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es sind keine Schutzgebiete oder Kriterien des Fachbeitrags Artenschutz im Plangebiet vorhanden. Die Flächen weisen somit eine geringe artenschutzfachliche Konflikterwartung auf und sind bevorzugt für die Windenergie auszuweisen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Zusammenfassende Bewertung Das vorgeschlagene Potenzialgebiet war bereits im bisherigen Planverfahren als Kernsuchraum vom Plangeber identifiziert worden. Durch die Ausweisung des Gebietes als VRG Windenergie würde ein entscheidender Standortfaktor für die [anonymisiert], als lokal ansässigen Gewerbebetrieb, geschaffen und Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bitten um die Aufnahme und Ausweisung des Gebietes als VRG zur Nutzung der Windenergie. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 3756 3.11. Potenzialgebiet Walldürn-Waldäcker (NOK-VRG02-W; westlicher Teilbereich) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinde Walldürn Flächengröße ROP: 131 ha Empfehlung: Reduzierung auf 115 ha	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände, dem Hindernisfreibereich zum Flugplatz Walldürn sowie im Ergebnis artenschutzfachlicher Untersuchungen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 6 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh 3 - 4 WEA (Gesamtleistung 22,5 - 30 MW) ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege FNP-Festlegung bisher: Landwirtschaft, Wald Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung Vorbelastung Westlich des Potenzialgebiets befindet sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie dies Landesstraße L518. Östlich verläuft die Kreisstraße K3910 sowie nordöstlich die K3912. Die ist als Lärm und landschaftsbildliche Vorbelastung zu werten. Projektkonstellation Die Flächensicherung in diesem Projekt ist bereits weit vorangeschritten und mehrere Fundamente sind bereits gesichert. Außerdem steht [anonymisiert] in Kontakt zur Stadt Walldürn. Diese hält ebenfalls Liegenschaften im Projektgebiet. Folglich könnte die Stadt über Pachteinnahmen und die Abgabe nach § 6 EEG profitieren. Durch die Beteiligung der Stadt Walldürn an diesem Projekt möchten wir regionale Wertschöpfung in dem Gebiet fördern und ermöglichen. Projektrealisierung Die Potenzialfläche hat eine maximale Hangneigung von 5 % und ist deshalb hervorragend für die Realisierung eines Windparks geeignet. In einem Umkreis von 15 km liegen insgesamt 4 Umspannwerke. Das nächste Umspannwerk befindet sich in Höpfingen in ca. 5 km Entfernung. Hier besteht die Möglichkeit den erzeugten Strom einzuspeisen. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände sowie die von [anonymisiert] empfohlenen 900 m zum Wohnbereich bzw. 540 m zum Außenbereich (Kapitel 2.5 und 2.6) werden eingehalten. Zu Außenbereichen wird darüber hinaus ein Abstand von ca. 800 m eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgebiete auf der Fläche. Kleinräumige Biotope können bei der Positionierung von WEA-Standorten berücksichtigt werden und stellen damit kein Hindernis bei der Planung dar. Eine Beplanung von Flächen, welche der Schwerpunktvorkommen windsensibler Arten, Kategorie A unterliegen, ist nicht vorgesehen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Durch das Potenzialgebiet verläuft ein Teilstück des Limes. Planungsvorhaben müssen hier durch eine Einzelfallprüfung bewertet werden. Auf eine verträgliche Planung unter Berücksichtigung des Limesentwicklungsplans Baden-Württemberg des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde geachtet. Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV überwiegend hoch / mittel eingeschätzt. Zu kleinen Teilen gering / sehr gering. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 4 - 5. Infrastruktur & Luftfahrt Das Potenzialgebiet befindet sich im Puffergebiet der LVA Lauda. Deshalb ist ein radarkonformes Windparklayout notwendig. Die Planungen sind jedoch mit den Belangen der LVA Lauda vereinbar. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und empfehlen eine Reduzierung des von der Regionalplanung vorgesehenen Gebietes. Dies ergibt aufgrund der empfohlenen Abstände zu Siedlungen und Straßen (Kapitel 2.5 und 2.8). Durch die Errichtung eines Windparks im Potenzialgebiet Walldürn-Waldäcker kann mit der nahegelegenen Photovoltaikanlage eine Konzentrierung von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Der Standort eignet sich dank guter Windverhältnisse ausgezeichnet für die Erzeugung von Windenergie. Wir sehen in diesem Projekt einen hervorragend geeigneten Standort mit hoher Chance auf kurzfristigen Umsetzungserfolg. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 3757 3.12. Potenzialgebiet Mudau-Schloßau (NOK-VRG06-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinde Mudau Flächengröße 105 ha Empfehlung: Erweiterung auf 173 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 6,3 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 6-7 WEA (45 – 52,5 MW) ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, sonstige Waldfläche, VBG für den Grundwasserschutz, VRG Naturschutz und Landschaftspflege FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche Projektkonstellation Die Gemeinde Mudau hat diese Fläche im Rahmen einer Analyse als Flächenausweisungsgebiet ermittelt bzw. definiert und diese über eine Stellungnahme bei der Regionalplanung Rhein-Neckar eingereicht. Projektrealisierung Die Fläche ist überwiegend eben, hat einen Plateau-Charakter und bietet bereits ein gutes Wegenetz, welche Ausgebaut werden kann. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. In diesem Fall ist das Potenzialgebiet auf 1000 m zur geschlossenen Siedlung bemessen, da die Gemeinde Mudau einen größeren Siedlungsabstand bevorzugt. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Kleinräumige Biotope können bei der Positionierung von WEA-Standorten berücksichtigt werden und stellen damit kein Hindernis bei einer Planung dar. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum FFH-Gebiet "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Potenzialgebiet befindet sich im südöstlichen Teil in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Hier ist eine enge Abstimmung mit der zuständigen Wasserschutzbehörde notwendig, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Dies steht einem Windenergievorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV überwiegend als hoch / mittel bewertet. Kleine Teilbereiche wurden als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 4 - 6. Infrastruktur & Luftfahrt Die südlich des Potenzialgebietes verlaufende L585 bietet gute Voraussetzungen zur Erschließung des Gebietes. Das Potenzialgebiet befindet sich im 50 km Abstandspuffer der LVA Lauda. Sofern das Potenzialgebiet innerhalb von der LVA erfasst wird, ist ein radarkonformes Windparklayout erforderlich. Grundsätzlich steht die Errichtung von Windenergieanlagen den Belangen der LVA nicht entgegen. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche NOK-VRG06-W zur Ausweisung für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen und sehr guten Windverhältnissen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Wir bitten jedoch, auf Basis der Hinweise aus Kapitel 2.9, 2.12., den Flächenzuschnitt anzupassen und die Erweiterung um 68 ha in das Verfahren aufzunehmen und empfehlen die gesamte Fläche als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG11-W	BE-ID: 3758 3.13. Potenzialgebiet Buchen-Rehgrund (NOK-VRG11-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinde Buchen (Odenwald) Flächengröße:106 ha Empfehlung: Erweiterung auf 228 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,85 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 6-8 WEA, 45-60 MW	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken in Bezug auf das nahliegende Naturschutzgebiet "Lappen und Eiderbachgraben" nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ROP-Festlegung bisher: Sonstige Waldfläche, VRG und VBG Landwirtschaft, regionaler Grünzug, VRG Naturschutz und Landschaftspflege FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Waldinseln, Windenergie-Bestandsanlagen Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung des Gebietes NOK-VRG11-W für Windenergienutzung. Empfehlen jedoch die Erweiterung der Fläche um 122 ha in das Verfahren aufzunehmen und die gesamte Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flächenzuschnitt auf die in Kapitel 2.8 und 2.9 genannten Hinweise zu prüfen ist und bitten diesen dementsprechend anzupassen (Natur- und Umweltschutz & Verkehrswege).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG16-W	BE-ID: 3762 3.14 Potenzialgebiet Waldhausen-Bödigheim (NOK-VRG16-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinde Buchen (Odenwald) Flächengröße: 192 ha Empfehlung: Erweiterung auf 213 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,75 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 9 WEA, 67,5 MW ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, VRG Landwirtschaft, VRG Naturschutz und Landschaftspflege, Sonstige Waldfläche, VBG Landwirtschaft FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, kleine Bachläufe Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung des Gebietes NOK-VEG16-W für Windenergienutzung. Empfehlen jedoch die Erweiterung der Fläche um 21 ha in das Verfahren aufzunehmen und die gesamte Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flächenzuschnitt auf die in Kapitel 2.5, 2.6, 2.8 und 2.12 genannten Hinweise zu prüfen ist und bitten diesen dementsprechend anzupassen (Siedlungsabstand,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens aus artenschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Außenbereich, Natur- und Umweltschutz & Topographie).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG21-W	BE-ID: 3768 3.15. Potenzialgebiet Limbach-Muckental (NOK-VRG21-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinde Elztal, Limbach, Fahrenbach Flächengröße: ROP: 195 ha Empfehlung: Erweiterung auf 235 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,65 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 8 WEA, 60 MW ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, VBG für Grundwasserschutz, Sonstige Waldfläche FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Bachläufe Vorbelastung Die durch die Entwurfsfläche verlaufende Landstraße L615, sowie die in unmittelbarer Nähe verlaufenden Kreisstraßen K3924 und K2970 sind hinsichtlich der Erschließung des Gebiets positiv zu bewerten. Hinsichtlich Lärmbelastung und Landschaftsbild ist die genannte Infrastruktur als Vorbelastung zu bewerten. Projektkonstellation Wir stehen bereits mit Flächeneigentümern vor Ort in Kontakt. Projektrelevante Teile der Eigentümer stehen der Windenergie aufgeschlossen gegenüber. Teile des Projektgebiets sind im Besitz der Gemeinde Elztal und der Gemeinde Limbach. Folglich könnten die Gemeinden über Pachteinnahmen und/oder die Abgabe nach § 6 EEG profitieren. Eine Beteiligung der Gemeinden ist vorgesehen. Projektrealisierung Die Potenzialfläche hat flächig eine Hangneigung von 0 – 10 % und ist deshalb sehr gut für die Realisierung eines Windparks geeignet. Einzig das Elzbachtal im Osten und Nordosten des Potenzialgebiets weist naturgemäß eine steilere Hangneigung von teils deutlich über 15% auf. Folglich wird dieser Bereich von der Projektrealisierung ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG21-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch die unmittelbare Nähe zur L 615 ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich (siehe Kapitel 2.5 und 2.6). Das Potenzialgebiet wird zu kleinen Teilen nach der FVA Baden-Württemberg unter der Waldfunktion „Erholung“ (Funktionsstufe 2) ausgewiesen. Rechtlich steht dies einem Windenergievorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Es ist davon auszugehen, dass ein Windenergieprojekt keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes mit sich bringt. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Potenzialgebiet wird flächig vom Naturpark Neckartal-Odenwald überlagert. Rechtlich steht dies einem Windenergievorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Wir gehen davon aus, dass ein Windprojekt gemäß § 27 BNatSchG den Zweck des Naturparks als umweltgerechte Landnutzung, nachhaltige Regionalentwicklung und dem Bildungszweck für nachhaltige Entwicklung positiv fördern wird. Das Potenzialgebiet wird außerdem im Norden und Osten in geringem Maße vom dem Landschaftsschutzgebiet Elzbachtal überlagert. Rechtlich sind Windenergievorhaben nach § 26 BNatSchG in Windenergiegebieten nach § 2 WindBG explizit zulässig. In der weiteren Projektplanung und -realisierung suchen wir standardmäßig engen Austausch und Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden, um den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Das Potenzialgebiet wird flächig von einem Wasserschutzgebiet Klasse III überlagert. Rechtlich steht auch diese Restriktion einem Windenergievorhaben nicht entgegen. Es ist davon auszugehen, dass durch ein Windenergieprojekt keine negativen Auswirkungen auf die Schutzfunktion entstehen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Wie bereits unter dem Abschnitt „Vorbelastung“ beschrieben, ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits durch Land- und Kreisstraßen vorbelastet. Die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftsbildbewertung wird vom LNV, in etwa zu gleichen Teilen, als gering / sehr gering und mittel / hoch eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 4 und 5. Infrastruktur & Luftfahrt Das Potenzialgebiet befindet sich im 50 km Abstandspuffer der LVA Lauda. Sofern das Potenzialgebiet innerhalb von der LVA erfasst wird, ist ein radarkonformes Windparklayout erforderlich. Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch mit den Belangen der LVA Lauda vereinbar. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche NOK-VRG21-W zur Ausweisung für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank kompakter Ausdehnung, guter Anbindung und Erschließungsvoraussetzungen und guten Windverhältnissen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Es handelt sich um einen hervorragend geeigneten Standort mit hoher Chance auf kurzfristigen Umsetzungserfolg. Wir bitten jedoch, auf Basis der Hinweise aus Kapitel 2.5, 2.6, 2.9 und 2.12, den Flächenzuschnitt anzupassen und die Erweiterung um 40 ha in das Verfahren aufzunehmen. Abschließend empfiehlt [anonymisiert], die gesamte Fläche als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG23-W	BE-ID: 3769 3.16. Potenzialgebiet Osterburken-Stöckich (NOK-VRG23-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinden: Osterburken, Ravenstein Flächengröße: 104 ha Empfehlung: Erweiterung auf 128 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,75 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 7-8 WEA, 52,5-60 MW ROP-Festlegung bisher: VRG Landwirtschaft, Sonstige Waldfläche FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Land- und Forstwirtschaftlich genutzte Fläche Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung des Gebietes NOK-VRG23-W für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG23-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Dies betrifft auch die vorgeschlagene Flächenerweiterung. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergienutzung. Empfehlen jedoch die Erweiterung der Fläche um 24 ha in das Verfahren aufzunehmen und die gesamte Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flächenzuschnitt auf die in Kapitel 2.5, 2.8, 2.9 und 2.12 genannten Hinweise zu prüfen ist und bitten diesen dementsprechend anzupassen (Siedlungsabstand, Natur- und Umweltschutz, Verkehrswege & Topographie).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG27-W	BE-ID: 3770 3.17. Potenzialgebiet Adelsheim-Süd (NOK-VRG27-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinde Adelsheim Flächengröße: 212 ha Empfehlung: Erweiterung auf 228 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,6 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 11 WEA, 82,5 MW ROP-Festlegung bisher: VRG Landwirtschaft, regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Landwirtschaftlich genutzte Fläche, getrennt durch Stromleitungen, vereinzelte Waldinseln, kleine Bachverläufe Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung des Gebietes NOK-VRG27-W für Windenergienutzung. Empfehlen jedoch die Erweiterung der Fläche nach Norden ins Verfahren aufzunehmen und die gesamte Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Auch hier verweisen wir auf Kapitel 2.5, 2.8 und 2.10 bezüglich der Vorsorgeabstände zur Siedlung, Stromleitungen, Straßen und Naturschutzgebieten.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG27-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der großteiligen Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen sowie einem Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik aus dem Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik nicht weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 3771 3.18. Potenzialgebiet Elztal-Billigheim (NOK-VRG30-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinden: Elztal, Mosbach, Billigheim Flächengröße: 546 ha Empfehlung: auf 648 ha	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt. Der Erweiterung wird im Ergebnis der Abwägung nicht gefolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,55 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: Bis zu 20 WEA, 150 MW ROP-Festlegung bisher: VRG Landwirtschaft, regionaler Grünzug, VRG Wald und Forstwirtschaft, VRG Naturschutz und Landschaftspflege FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, getrennt durch eine Stromleitung und Straße Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung des Gebietes NOK-VRG30-W für Windenergienutzung, empfehlen jedoch die Erweiterung der Fläche um ca. 100 ha in das Verfahren aufzunehmen und die gesamte Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flächenzuschnitt auf die in Kapitel 2.5, 2.8 und 2.10 genannten Hinweise zu prüfen ist und bitten diesen dementsprechend anzupassen (Siedlungsabstand, Natur- und Umweltschutz & Abstand Hochspannungsfreileitung). Außerdem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich bei unserer Prüfung der Entwurfskulisse um technisch generierte, geeignete Flächen handelt. Eine Fläche in dieser Größenordnung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zwingend hinsichtlich Schutzgut Mensch (Schallimmissionen) tiefergehend zu prüfen.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3772 3.19. Potenzialgebiet Aglasterhausen-Reichertshau-sen (NOK/RNK-VRG02-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis Gemeinden Aglasterhausen, Reichartshausen, Epfenbach, Schwarzach Flächengröße: 133 ha Empfehlung: Erweiterung auf 292 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,75 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 8 WEA, 60 MW ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, VRG und VBG Wald und Forstwirtschaft, VRG Naturschutz und Landschaftspflege, VBG Grundwasserschutz, Sonstige Waldfläche FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftliche	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie randlich gelegener alter Waldbereiche weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nutzung, Bachläufe Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung des Gebietes NOK/RNK-VRG02-W für Windenergienutzung. Empfehlen jedoch die Erweiterung der Fläche um 159 ha in das Verfahren aufzunehmen und die gesamte Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flächenzuschnitt auf die in Kapitel 2.5, 2.9 und 2.12 genannten Hinweise zu prüfen ist und bitten diesen dementsprechend anzupassen (Siedlungsabstand, Verkehrswege & Topographie).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 3773 3.20. Potenzialgebiet Waldbrunn (RNK-VRG 01-W, NOK-VRG15 -W) Die MVV Windenergie GmbH hat an diesem Standort einen Genehmigungsantrag nach BImSchG für 7 Windenergieanlagen eingereicht. Die [anonymisiert] ist als 100% Tochter der [anonymisiert] mit der Projektentwicklung beauftragt. Wir begrüßen die Aufnahme der Flächen in die Entwurfskulisse! Die Flächen wurden bereits umfassend fachlich untersucht (Ergebnisse werden in der Folge dargestellt) und ihre Eignung für Windenergie wurde als positiv bewertet. Die Fläche NOK-VRG15-W wurde jedoch fehlerhaft im Süd-Osten beschnitten, weiteres dazu unten unter 3.20.2. 3.20.1. Bestätigung der Eignung des Potenzialgebiete RNK-VRG 01-W und NOK-VRG15 -W Im Folgenden möchten wir detailliert auf die Gründe der Eignung des Potenzialgebietes eingehen. 3.20.1.1. Planungsrechtliche Ergebnisse auf kommunaler Ebene: In beiden Landkreisen wurden im Rahmen der FNP Teilfortschreibung Wind (vVG Eberbach-Schönbrunn und GVV Neckargerach-Waldbrunn) Potenzialgebiete veröffentlicht. Die Potenzialgebiete decken sich zum Großteil mit der im Entwurf dargestellten Vorrangfläche. Nur im Süden, wo letztere fälschlicherweise beschnitten wurde, geht die Potenzialfläche des GVV Neckargerach-Waldbrunn über die Entwurfsfläche des ROP hinaus.	Wird zur Kenntnis genommen Bezüglich der Anmerkung zur Flächenabgrenzung im Süd-Osten wird auf die Abwägung der Fläche NOK-VRG15-W verwiesen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 3775 3.20. Potenzialgebiet Waldbrunn (RNK-VRG 01-W, NOK-VRG15 -W) Die MVV Windenergie GmbH hat an diesem Standort einen Genehmigungsantrag nach BImSchG für 7 Windenergieanlagen eingereicht. Die [anonymisiert] ist als 100% Tochter der [anonymisiert] mit der Projektentwicklung beauftragt. Wir begrüßen die Aufnahme der Flächen in die Entwurfskulisse! Die Flächen wurden bereits umfassend fachlich untersucht (Ergebnisse werden in der Folge dargestellt) und ihre Eignung für Windenergie wurde als positiv bewertet. Die Fläche NOK-VRG15-W wurde jedoch fehlerhaft im Süd-Osten beschnitten, weiteres dazu unten unter 3.20.2. 3.20.1. Bestätigung der Eignung des Potenzialgebiete RNK-VRG 01-W und NOK-VRG15 -W Im Folgenden möchten wir detailliert auf die Gründe der Eignung des Potenzialgebietes ein-gehen. 3.20.1.1. Planungsrechtliche Ergebnisse auf kommunaler Ebene: In beiden Landkreisen wurden im Rahmen der FNP Teilfortschreibung Wind (vVG Eberbach-Schönbrunn und GVV Neckargerach-Waldbrunn) Potenzialgebiete veröffentlicht. Die Potenzialgebiete decken sich zum Großteil mit der im Entwurf dargestellten Vorrangfläche. Nur im Süden, wo letztere fälschlicherweise beschnitten wurde, geht die Potenzialfläche des GVV Neckargerach-Waldbrunn über die Entwurfsfläche des ROP hinaus.	Wird gefolgt Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde die Fläche NOK-VRG15-W nach Osten um die in Genehmigung befindlichen Anlagenstandorte erweitert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3776 3.20.1.2. Fortgeschrittenes Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit umfangreichen standortspezifischen Fachgutachten Im Bereich der beiden Gebiete wurde im September 2022 ein Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für 7 Windenergieanlagen (Typ V162, Gesamtleistung 42 MW) durch die MVV Windenergie GmbH eingereicht. Im Juni 2023 wurde dem Genehmigungsantrag nach BImSchG die Vollständigkeit bescheinigt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange wurde durchgeführt. Die Stellungnahmen der TÖBs liegen fast vollständig vor. Umfangreiche Fachgutachten liegen zur Bestätigung der Eignung der Fläche vor. Dazu zählen insb. der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem LBP (BHMP	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde die Fläche NOK-VRG15-W nach Osten um einen in Genehmigung befindlichen Anlagenstandort erweitert. Eine weitergehende Erweiterung ist auf Grund zu erwartender Konflikte mit der Flugverkehrssicherheit am Flugplatz Mülben nicht möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG1-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2023, Anlage 15: UVP-Bericht mit integriertem LBP zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag „Windpark Waldbrunn“), und die darin eingeflossenen Fach-Gutachten wie die Artenschutzrechtliche Vorprüfung, die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000 Vorprüfung, das Ornithologisches Fachgutachten (BFL 2023, Anlage 16: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Waldbrunn), das Fledermausgutachten (BFL 2023, Anlage 17: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Waldbrunn), ein Bodenschutzkonzept sowie ein Schallgutachten und eine Risikobewertung Eisabfall. Im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem LBP werden in einer detaillierten Wirkungsprognose die Auswirkungen des geplanten Windparks auf die UVPG-Schutzgüter, die fachrechtlichen Schutzgebiete und -objekte im jeweiligen Wirkraum und den Artenschutz beurteilt. Der Bericht bestätigt, dass nach Realisierung des umfangreichen Maßnahmenkonzeptes (Vermeidung, Ausgleich, Ersatzzahlung Landschaftsbild sowie Zuordnung weiterer Ausgleichsmaßnahmen für die Zuwegung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren) keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verbleiben. Alle weiteren im Genehmigungsverfahren eingereichten Gutachten können auf Anfrage ebenfalls nachgereicht werden.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3777 3.20.1.2. Fortgeschrittenes Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit umfangreichen standortspezifischen Fachgutachten Im Bereich der beiden Gebiete wurde im September 2022 ein Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für 7 Windenergieanlagen (Typ V162, Gesamtleistung 42 MW) durch die MVV Windenergie GmbH eingereicht. Im Juni 2023 wurde dem Genehmigungsantrag nach BImSchG die Vollständigkeit bescheinigt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange wurde durchgeführt. Die Stellungnahmen der TÖBs liegen fast vollständig vor. Umfangreiche Fachgutachten liegen zur Bestätigung der Eignung der Fläche vor. Dazu zählen insb. der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem LBP (BHMP 2023, Anlage 15: UVP-Bericht mit integriertem LBP zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag „Windpark Waldbrunn“), und die darin eingeflossenen Fach-Gutachten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wie die Artenschutzrechtliche Vorprüfung, die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000 Vorprüfung, das Ornithologisches Fachgutachten (BFL 2023, Anlage 16: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Waldbrunn), das Fledermausgutachten (BFL 2023, Anlage 17: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Waldbrunn), ein Bodenschutzkonzept sowie ein Schallgutachten und eine Risikobewertung Eisabfall. Im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem LBP werden in einer detaillierten Wirkungsprognose die Auswirkungen des geplanten Windparks auf die UVPG-Schutzgüter, die fachrechtlichen Schutzgebiete und -objekte im jeweiligen Wirkraum und den Artenschutz beurteilt. Der Bericht bestätigt, dass nach Realisierung des umfangreichen Maßnahmenkonzeptes (Vermeidung, Ausgleich, Ersatzzahlung Landschaftsbild sowie Zuordnung weiterer Ausgleichsmaßnahmen für die Zuwegung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren) keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verbleiben. Alle weiteren im Genehmigungsverfahren eingereichten Gutachten können auf Anfrage ebenfalls nachgereicht werden.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3778 3.20.1.3. Verträglichkeit mit dem Artenschutz Im Folgenden wird detailliert auf die Umstände des Artenschutzes eingegangen. 3.20.1.3.1. Avifauna Die Erfassungen wurden gem. den Vorgaben der LUBW (2020, 2021) durchgeführt. Die Auswertung, Ergebnisdarstellung und artenschutzrechtliche Bewertung erfolgten für die kollisionsgefährdeten Vogelarten nach den Vorgaben des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Für die im BNatSchG nicht explizit geregelten Arten mit Störungsanfälligkeit oder Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen wurde zur artenschutzrechtlichen Bewertung weiterhin das o.g. Hinweispapier der LUBW herangezogen. Im Folgenden eine Übersicht der Untersuchungszeiträume und Untersuchungsräume: Untersuchungszeitraum	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde die Fläche NOK-VRG15-W nach Osten um einen in Genehmigung befindlichen Anlagenstandort erweitert. Eine weitergehende Erweiterung ist auf Grund zu erwartender Konflikte mit der Flugverkehrssicherheit am Flugplatz Mülben nicht möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG1-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• 2020 und 2022 Brutvogelkartierung • 2020 Erfassung zur Waldschnepfe • 2020 und 2022 Erfassung Brutplätze/Revierzentren v.a von Groß- und Greifvogelarten • 2020 und 2022 Ermittlung der regelmäßig frequentieren Nahrungshabitate und Flugkorridore • 2022 Datenrecherche • 2020 Rastvogelerfassung Untersuchungsraum • 75 m um die Bauflächen zur Erfassung nicht windkraftsensibler Brutvögel • 500 m um die WEA-Standorte zur Erfassung der Waldschnepfe • 1 km um die WEA-Standorte zur Erfassung von Horsten windkraftsensibler Vögel • 3,3 km um die WEA-Standorte zu Rotmilan und weiteren Großvogelarten • Bis 6 km um die WEA-Standorte die artspezifische Datenrecherche • 2 km um die WEA-Standorte zur Erfassung der Rastvögel 3.20.1.3.2. Fazit Avifauna In den Untersuchungsjahren 2020 und 2022 erfolgten umfangreiche Untersuchungen unter anderem zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten von windkraftsensiblen Arten und regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugrouten. Im Untersuchungsgebiet (3,3 km) wurden Brutplätz und Reviere der windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Wanderfalke nachgewiesen. Bis auf ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde kein Brutplatz oder Revier der nach BNatSchG § 45b Anlage 1 im zentralen Prüfbereich festgestellt. Weitere Vorkommen lagen außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Nachweise oder Hinweise auf Brutplätze oder Reviere vom Schwarzstorch im Untersuchungsraum von 3,3 km wurden nicht festgestellt. Auch wenn der Schwarzstorch insbesondere im Umfeld des Reisenbach und Höllbach als regelmäßiger Nahrungsgast nachgewiesen wurde. Die nächstgelegenen geeigneten Bäche und Feuchtwiesen in den Tälern sind deutlich vom geplanten Windpark entfernt. Eine Störung von Tieren bei der Nahrungssuche in diesen Habitaten ist nicht gegeben. Auch potenzielle Barrierewirkung zwischen den zwei Nahrungshabitaten Reisenbach und Höllbach sind nicht zu prognostizieren. Zum einen sind die Entfernungen zwischen den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einzelnen Anlagen überwiegend sehr groß (> 500 m, zwischen WEA 2 und WEA 3 besteht sogar ein Abstand von ca. 1,3 km), sodass Transferflüge durch den Windpark auch zukünftig möglich sind. Zum anderen gibt es keine wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse, dass Schwarzstörche WEA erheblich Meiden. Immer wieder werden Ansiedlungen mit vom Schwarzstorch in näherer Umgebung zu WEA zum Teil unterhalb von 1.000 m bekannt (Erkenntnisse durch Erhebungen u.a. des Gutachterbüros Büro für Faunistik und Landschaftsökologie; Berg et al. 2018; Untersuchungen Westerwaldkreis (Freiraumplanung Diefenthal 2015), Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (2015)). Datenabfragen ergaben ebenfalls keine weiteren Hinweise auf tatsächliche Brutnachweise und Reviere innerhalb des Nah- bzw. zentralen Prüfbereichs der geplanten WEA von windkraftsensiblen Arten. Insgesamt wurde ersichtlich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Rodungszeiträume) und Schutzmaßnahmen (für Wespenbussard und Rotmilan) umsetzbar ist. Es liegen kein unüberwindbarer artenschutzfachlicher Konflikt vor (Details siehe ÖAW (2021) & BFL (2023)).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3779 3.20.1.3. Verträglichkeit mit dem Artenschutz Im Folgenden wird detailliert auf die Umstände des Artenschutzes eingegangen. 3.20.1.3.1. Avifauna Die Erfassungen wurden gem. den Vorgaben der LUBW (2020, 2021) durchgeführt. Die Auswertung, Ergebnisdarstellung und artenschutzrechtliche Bewertung erfolgten für die kollisionsgefährdeten Vogelarten nach den Vorgaben des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Für die im BNatSchG nicht explizit geregelten Arten mit Störungsanfälligkeit oder Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen wurde zur artenschutzrechtlichen Bewertung weiterhin das o.g. Hinweispapier der LUBW herangezogen. Im Folgenden eine Übersicht der Untersuchungszeiträume und Untersuchungsräume: Untersuchungszeitraum • 2020 und 2022 Brutvogelkartierung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• 2020 Erfassung zur Waldschnepfe • 2020 und 2022 Erfassung Brutplätze/Revierzentren v.a von Groß- und Greifvogelarten • 2020 und 2022 Ermittlung der regelmäßig frequentieren Nahrungshabitate und Flugkorridore • 2022 Datenrecherche • 2020 Rastvogelerfassung Untersuchungsraum • 75 m um die Bauflächen zur Erfassung nicht windkraftsensibler Brutvögel • 500 m um die WEA-Standorte zur Erfassung der Waldschnepfe • 1 km um die WEA-Standorte zur Erfassung von Horsten windkraftsensibler Vögel • 3,3 km um die WEA-Standorte zu Rotmilan und weiteren Großvogelarten • Bis 6 km um die WEA-Standorte die artspezifische Datenrecherche • 2 km um die WEA-Standorte zur Erfassung der Rastvögel 3.20.1.3.2. Fazit Avifauna In den Untersuchungsjahren 2020 und 2022 erfolgten umfangreiche Untersuchungen unter anderem zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten von windkraftsensiblen Arten und regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugrouten. Im Untersuchungsgebiet (3,3 km) wurden Brutplätz und Reviere der windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Wanderfalke nachgewiesen. Bis auf ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde kein Brutplatz oder Revier der nach BNatSchG § 45b Anlage 1 im zentralen Prüfbereich festgestellt. Weitere Vorkommen lagen außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Nachweise oder Hinweise auf Brutplätze oder Reviere vom Schwarzstorch im Untersuchungsraum von 3,3 km wurden nicht festgestellt. Auch wenn der Schwarzstorch insbesondere im Umfeld des Reisenbach und Höllbach als regelmäßiger Nahrungsgast nachgewiesen wurde. Die nächstgelegenen geeigneten Bäche und Feuchtwiesen in den Tälern sind deutlich vom geplanten Windpark entfernt. Eine Störung von Tieren bei der Nahrungssuche in diesen Habitaten ist nicht gegeben. Auch potenzielle Barrierewirkung zwischen den zwei Nahrungshabitaten Reisenbach und Höllbach sind nicht zu prognostizieren. Zum einen sind die Entfernungen zwischen den einzelnen Anlagen überwiegend sehr groß (> 500 m,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zwischen WEA 2 und WEA 3 besteht sogar ein Abstand von ca. 1,3 km), sodass Transferflüge durch den Windpark auch zukünftig möglich sind. Zum anderen gibt es keine wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse, dass Schwarzstörche WEA erheblich Meiden. Immer wieder werden Ansiedlungen mit vom Schwarzstorch in näherer Umgebung zu WEA zum Teil unterhalb von 1.000 m bekannt (Erkenntnisse durch Erhebungen u.a. des Gutachterbüros Büro für Faunistik und Landschaftsökologie; Berg et al. 2018; Untersuchungen Westerwaldkreis (Freiraumplanung Diefenthal 2015), Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (2015)). Datenabfragen ergaben ebenfalls keine weiteren Hinweise auf tatsächliche Brutnachweise und Reviere innerhalb des Nah- bzw. zentralen Prüfbereichs der geplanten WEA von windkraftsensiblen Arten. Insgesamt wurde ersichtlich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Rodungszeiträume) und Schutzmaßnahmen (für Wespenbussard und Rotmilan) umsetzbar ist. Es liegen kein unüberwindbarer artenschutzfachlicher Konflikt vor (Details siehe ÖAW (2021) & BFL (2023)).	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG01-W	BE-ID: 3780 3.20.1.3.3. Fledermäuse Die Erfassungen wurden gem. den Vorgaben der LUBW (LUBW, 2014) durchgeführt, zur Methodik siehe das faunistische Gutachten. Im Folgenden eine Übersicht der Untersuchungszeiträume und Untersuchungsräume: Untersuchungszeitraum • 2020 Bioakustische Dauererfassung • 2020 Netzfänge, Telemetrie und Quartiersuche, Raumnutzungsanalyse • 2020 Balz- und Schwärmkontrollen • 2021 Höhlenbaumkartierung (Ermittlung Quartierpotenzial) Untersuchungsraum • 75 m Umfeld der Eingriffsflächen für potenzielle Quartierbäume • 1 – 1,5 km zur Beurteilung der Aktivitätsdichten • Bis zu 5 km Datenrecherche 3.20.1.3.4. Fazit Fledermäuse	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde die Fläche NOK-VRG15-W nach Osten um einen in Genehmigung befindlichen Anlagenstandort erweitert. Eine weitergehende Erweiterung ist auf Grund zu erwartender Konflikte mit der Flugverkehrssicherheit am Flugplatz Mülben nicht möglich. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG1-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Untersuchungsgebiet weist in verschiedenen Bereichen für Fledermäuse gute Habitatbedingungen auf. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 13 Arten festgestellt. Davon zählen vor allem die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus zu den kollisionsgefährdeten Arten, die aufgrund Ihrer Aktivitätsdichte und flächigen Auftreten durch den Betrieb von WEA betroffen sein könnten. Ein Eintreten eine Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs 1. Nr. 1 kann durch geeignete Vermeidungs- (Einhaltung Rodungszeiträume und Kontrolle) sowie Schutzmaßnahmen (saisonale Betriebseinschränkung) vermieden werden und eine Verträglichkeit mit dem Fledermausschutz herbeigeführt werden. Es befinden sich zudem keine Wochenstuben im näheren Umfeld zu den geplanten WEA-Standorten und es wurden keine tatsachlich genutzten Quartiere und essenzielle Jagdhabitate im Rodungsbereich oder der Pufferzone (75 m) nachgewiesen. Zudem sind Vergleichbare Waldrandbereiche im Umfeld ausreichend vorhanden, sodass Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 2 und 3 können ausgeschlossen werden. (Details siehe BFL (2023))	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG15-W	BE-ID: 3781 3.20.1.3.3. Fledermäuse Die Erfassungen wurden gem. den Vorgaben der LUBW (LUBW, 2014) durchgeführt, zur Methodik siehe das faunistische Gutachten. Im Folgenden eine Übersicht der Untersuchungszeiträume und Untersuchungsräume: Untersuchungszeitraum • 2020 Bioakustische Dauererfassung • 2020 Netzfänge, Telemetrie und Quartiersuche, Raumnutzungsanalyse • 2020 Balz- und Schwärmkontrollen • 2021 Höhlenbaumkartierung (Ermittlung Quartierpotenzial) Untersuchungsraum • 75 m Umfeld der Eingriffsflächen für potenzielle Quartierbäume • 1 – 1,5 km zur Beurteilung der Aktivitätsdichten • Bis zu 5 km Datenrecherche 3.20.1.3.4. Fazit Fledermäuse Das Untersuchungsgebiet weist in verschiedenen Bereichen für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermäuse gute Habitatbedingungen auf. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 13 Arten festgestellt. Davon zählen vor allem die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus zu den kollisionsgefährdeten Arten, die aufgrund Ihrer Aktivitätsdichte und flächigen Auftreten durch den Betrieb von WEA betroffen sein könnten. Ein Eintreten eine Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs 1. Nr. 1 kann durch geeignete Vermeidungs- (Einhaltung Rodungszeiträume und Kontrolle) sowie Schutzmaßnahmen (saisonale Betriebseinschränkung) vermieden werden und eine Verträglichkeit mit dem Fledermausschutz herbeigeführt werden. Es befinden sich zudem keine Wochenstuben im näheren Umfeld zu den geplanten WEA-Standorten und es wurden keine tatsachlich genutzten Quartiere und essenzielle Jagdhabitate im Rodungsbereich oder der Pufferzone (75 m) nachgewiesen. Zudem sind Vergleichbare Waldrandbereiche im Umfeld ausreichend vorhanden, sodass Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 2 und 3 können ausgeschlossen werden. (Details siehe BFL (2023))	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG01-W	BE-ID: 3782 3.20.1.4. Windverhältnisse\nAm Vorhabenstandort sind gem. Windatlas der LUBW Windleistungsdichten über dem empfohlenen Richtwert zu erwarten. Er gehört mit 5,8-6,6 m/s auf 140 m Höhe zu den windreicheren Standorten der Region. Dies wird durch eigens im Projektgebiet durchgeführte Messungen bestätigt.\n\n3.20.1.5. Aktuelle Nutzung des Gebietes\nDas Vorhabengebiet wird derzeit intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Bei dem vorhandenen Fichtenwald handelt es sich um einen monostrukturierten Wald mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit.\n\n3.20.1.6. Gemeindebeteiligung\nDurch die Lage an der Gemeindegrenze zwischen Eberbach (Westen), Waldbrunn (Süden) und Mudau (Osten) können alle drei Gemeinden nach EEG §6 an dem Projekt beteiligt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 3783 3.20.1.4. Windverhältnisse\nAm Vorhabenstandort sind gem. Windatlas der LUBW Windleistungsdichten über dem empfohlenen Richtwert zu erwarten. Er gehört mit 5,8-6,6 m/s	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf 140 m Höhe zu den windreicheren Standorten der Region. Dies wird durch eigens im Projektgebiet durchgeführte Messungen bestätigt.\n\n3.20.1.5. Aktuelle Nutzung des Gebietes\nDas Vorhabengebiet wird derzeit intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Bei dem vorhandenen Fichtenwald handelt es sich um einen monostrukturierten Wald mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit.\n\n3.20.1.6. Gemeindebeteiligung\nDurch die Lage an der Gemeindegrenze zwischen Eberbach (Westen), Waldbrunn (Süden) und Mudau (Osten) können alle drei Gemeinden nach EEG §6 an dem Projekt beteiligt werden.	Richtung erweitert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG15-W	BE-ID: 3784 3.20.2. Notwendigkeit der Erweiterung der Entwurfsfläche im südöstlichen Bereich Die Abgrenzung des Gebietes NOK-VRG-15-W sowie des Suchraumes ergibt sich an dieser Stelle laut Verband Region Rhein Neckar durch ein gepuffertes Vorkommen der Fledermausart Braunes Langohr. Die Daten zu den Vorkommen wurden, ergänzend zum Fachbeitrag Artenschutz, vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung der jeweiligen Arten zu der Kategorie A und B erfolgte entsprechend der Zuordnung der Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz. Wie uns durch den Verband Region Rhein Neckar bereits bestätigt wurde, ist nach erneuter Prüfung der Datengrundlage aufgefallen, dass das Braune Langohr laut Fachbeitrag Artenschutz nicht der Kategorie A, sondern der Kategorie B zuzuordnen ist. Es ist hier zu einer fehlerhaften Zuordnung dieser Fledermausart gekommen, worauf die aktuelle Abgrenzung der Entwurfsfläche beruht. Nach dieser Erkenntnis liegt das projektierte Gebiet nun gänzlich im erweiterten Suchraum. Die Darstellung muss dementsprechend angepasst werden! Unabhängig von der fehlerhaften Zuordnung und somit fehlerhaften Pufferung des Artvorkommens zeigen die vorliegenden standortspezifischen Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG (Fachgutachten Fledermäuse – BFL 2023, Anlage 16: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Waldbrunn) und UVP-Bericht inkl. LBP mit Maßnahmenkonzept (BHMP 2023, Anlage 15) die Vereinbarkeit von WEA mit dem Artenschutz auf. Ein pauschaler Ausschluss von Flächenanteilen des Gebiets auf Grund von pauschalen Abständen zu Fledermausquartieren kann ohne Berücksichtigung der Habitatstrukturen kein	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und in östliche Richtung erweitert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausschlusskriterium darstellen. Eine besondere Nutzung des gepufferten Bereichs wurde nicht festgestellt. Auch gibt es keine Nachweise, dass in dieser Entfernung sich erhebliche Beeinträchtigungen auf eine mögliche Wochenstube in diesem Bereich ableiten lassen würde: Die Ergebnisse der Fledermaus-Untersuchung zeigen, dass im Zentrum des Untersuchungsgebietes und im Umfeld der geplanten Anlagen keine Wochenstubenquartiere nachgewiesen sind. Die Wochenstubenquartiere wiesen einen deutlich höheren Abstand zu den geplanten Anlagen auf [ca. 850 m bzw. 970 m]. Von den insgesamt 26 erfassten Höhlenbäumen im 75 m Umkreis um die WEA hat nur einer ein hohes Quartierpotenzial. Das Quartierpotenzial der Höhlenbäume in den Bau- und damit Rodungsbereichen wird als gering- bis mittelwertig eingestuft. Zudem ist keines der tatsächlich nachgewiesenen Quartiere in diesem Bereich. Zudem stellte der Untersuchungsraum für die hier jagenden Fledermäuse kein essenzielles, also für das dauerhafte Überleben der Wochenstube unabdingbar notwendiges, Nahrungshabitat dar. Hinsichtlich eines möglichen betriebsbedingten Kollisionsrisikos werden entsprechend saisonalen Betriebseinschränkungen und ein Höhenmonitoring empfohlen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Entwurfsfläche ist um die dargestellte Fläche im Südosten (blaue Linie, nachfolgende Karte) zu erweitern.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG03-W	BE-ID: 3785 3.21. Potenzialgebiet Helmstadt-Bargen (NOK/RNK-VRG03-W & RNK-VRG06-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Gemeinde Helmstadt-Bargen Flächengröße: ROP: 93 ha Empfehlung: Erweiterung auf 324 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,5 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 3 - 8 WEA (Gesamtleistung 22,5 - 60 MW) ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, sonstige Waldfläche FNP-Festlegung bisher: Die Fläche wurde teilweise im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie als Suchfeld 2 untersucht. Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Potenzialgebiet wird	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		momentan überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Projektkonstellation Die private Flächensicherung ist abgeschlossen. Die Eigentümer*innen haben sich für die Nutzung der Windenergie an dem Standort ausgesprochen. Die Gemeinde ist ebenfalls interessiert an der Umsetzung des Projektes. Projektrealisierung Die Erschließung kann über die in 12 km südlicher Entfernung befindliche A6 erfolgen. In ca. 400 m Entfernung verläuft eine Hochspannungsleitung. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände, sowie die empfohlenen Abstände der Kapitel 2.5 und 2.6 werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV in etwa zu gleichen Teilen gering / sehr gering und hoch / mittel eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 3 - 5. Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine relevanten Restriktionen auf der Fläche. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Erweiterung und Verbindung der zwei Gebiete. Es finden sich hier keine offensichtlichen Restriktionen und eine wirtschaftliche Planung ist möglich. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG06-W	BE-ID: 3786 3.21. Potenzialgebiet Helmstadt-Bargen (NOK/RNK-VRG03-W & RNK-VRG06-W)	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG06-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Gemeinde Helmstadt-Bargen Flächengröße: ROP: 93 ha Empfehlung: Erweiterung auf 324 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,5 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 3 - 8 WEA (Gesamtleistung 22,5 - 60 MW) ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, sonstige Waldfläche FNP-Festlegung bisher: Die Fläche wurde teilweise im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie als Suchfeld 2 untersucht. Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Potenzialgebiet wird momentan überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Projektkonstellation Die private Flächensicherung ist abgeschlossen. Die Eigentümer*innen haben sich für die Nutzung der Windenergie an dem Standort ausgesprochen. Die Gemeinde ist ebenfalls interessiert an der Umsetzung des Projektes. Projektrealisierung Die Erschließung kann über die in 12 km südlicher Entfernung befindliche A6 erfolgen. In ca. 400 m Entfernung verläuft eine Hochspannungsleitung. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände, sowie die empfohlenen Abstände der Kapitel 2.5 und 2.6 werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV in etwa zu gleichen Teilen gering / sehr gering und hoch / mittel eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 3 - 5. Infrastruktur & Luftfahrt	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die beiden Gebiete NOK/RNK-VRG03-W und RNK-VRG06-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zu einer Fläche zusammengefasst und folglich als NOK/RNK-VRG03-W weitergeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es befinden sich keine relevanten Restriktionen auf der Fläche. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Erweiterung und Verbindung der zwei Gebiete. Es finden sich hier keine offensichtlichen Restriktionen und eine wirtschaftliche Planung ist möglich. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG04-W	BE-ID: 3787 3.22. Potenzialgebiet Schönbrunn-West (RNK-VRG04-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Gemeinden Schönbrunn, Lobbach Flächengröße 77 ha Empfehlung: Erweiterung auf 166 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,9 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 5-7 WEA, 37,5-52,5 MW ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, VRG Naturschutz und Landschaftspflege, VBG Wald und Forstwirtschaft, Sonstige Waldfläche FNP-Festlegung bisher: Liegt [anonymisiert] nicht vor Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftlich genutzte Fläche Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung des Gebietes RNK-VRG04-W für Windenergienutzung. Empfehlen jedoch die Erweiterung der Fläche um 89 ha in das Verfahren aufzunehmen und die gesamte Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flächenzuschnitt auf die in Kapitel 2.5 und 2.12 genannten Hinweise zu prüfen ist und bitten diesen dementsprechend anzupassen (Siedlungsabstand & Topographie).	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG04-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund denkmalschutzfachlicher Belange nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 3788 3.23. Potenzialgebiet Zuzenhausen (RNK-VRG08-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde Zuzenhausen Flächengröße ROP: 39 ha Empfehlung: Erweiterung auf 78 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,85 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 5 WEA (Gesamtleistung 37,5 MW) ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft, Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug FNP-Festlegung bisher: Landwirtschaftliche Flächen, Forstwirtschaftliche Flächen, Landschaftsschutzgebiet Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Land- und forstwirtschaftliche Nutzung Projektrealisierung Eine überwiegend ebene Fläche (Hangneigung < 10 %) bietet gute Voraussetzungen für die Erschließung des Gebietes und Umsetzung eines Windenergievorhabens. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände sowie die von [anonymisiert] empfohlenen 900 m zum Wohnbereich bzw. 540 m zum Außenbereich (Kapitel 2.5 und 2.6) werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Innerhalb des Potenzialgebietes befinden sich vereinzelte Biotope. Diese können bei der Beplanung der Fläche ausgespart werden. Außerdem liegt ein Landschaftsschutzgebiet auf der Fläche. Auch diese Restriktion steht einem Windenergievorhaben nicht entgegen. Rechtlich gesehen sind Windenergievorhaben nach § 26 BNatSchG in Windenergiegebieten nach § 2 WindBG explizit zulässig. Um den Eingriff in die Natur gering zu halten, ist zu einem späteren Zeitpunkt, in einem Potenziellen Genehmigungsverfahren, eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden grundsätzlich erforderlich. Das von Nordwesten angrenzende FFH-Gebiet wird vom Flächenzuschnitt ausgespart und folglich von der Beplanung der Fläche ausgeschlossen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter	Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV in etwa zu gleichen Teilen als gering / sehr gering und hoch / mittel eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 3 - 5. Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine entsprechenden Restriktionen auf der Fläche. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche RNK-VRG08-W zur Ausweisung für Windenergienutzung. Wir empfehlen jedoch die Erweiterung der Entwurfsfläche um 41 ha nach Norden ebenfalls ins Verfahren aufzunehmen und die gesamte Fläche als VRG für Windenergienutzung auszuweisen. Außerdem bitten wir um die Anpassung der Flächenkulisse hinsichtlich der Hinweise in Kapitel 2.5, 2.8.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 3789 3.24. Potenzialgebiet Eschelbach-Ost (RNK-VRG13-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Gemeinde Sinsheim Flächengröße ROP: 390 ha Empfehlung: Reduktion auf 310 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,05 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 8 - 10 WEA (Gesamtleistung 60 - 75 MW) ROP-Festlegung bisher: VRG Landwirtschaft, regionaler Grünzug, VRG Naturschutz und Landschaftspflege FNP-Festlegung bisher: Landwirtschaftliche Flächen, Wasserschutzgebiet Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Landwirtschaftlich genutzte Fläche Vorbelastung Das Potenzialgebiet wird mehrere Verkehrswege getrennt oder grenzt an diese an (A6, K4176, B292). Diese sind, hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild, als Vorbelastung zu bewerten. Projektkonstellation Die Gemeinde ist an der Umsetzung des Projektes auf der Fläche interessiert.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Abstände zu linienhafter Infrastruktur sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und Abhängig vom Anlagentyp und Rotordurchmesser. Dabei ist auf den Plansatz 3.2.4.6 (Z) zu verweisen: "Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung." Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Projektrealisierung Durch die unmittelbare Nähe zu den, unter dem Kapitel Vorbelastung genannten, Verkehrswegen, ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Vorsorgeabstände werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Geschützte Biotope können bei der Positionierung von WEA-Standorten berücksichtigt werden und stellen damit kein Hindernis dar. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Ein Teilbereich des Potenzialgebiet befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Hier ist eine enge Abstimmung mit der zuständigen Wasserschutzbehörde notwendig, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Dies steht einem Windenergievorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV überwiegend als gering / sehr gering bewertet. Der restliche Teilbereich wurde als hoch / mittel eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 3 - 5. Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine relevanten Restriktionen auf der Fläche. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche RNK-VRG13-W zur Ausweisung für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen und sehr guten Windverhältnissen hervorragend für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Wir bitten jedoch, auf Basis der Hinweise aus Kapitel 2.5 und 2.9, den Flächenzuschnitt anzupassen und die Reduzierung um 80 ha in das Verfahren aufzunehmen und als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 3790 3.25. Potenzialgebiet Michelfeld-Legelsbusch (RNK-VRG14-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Gemeinde Angelbachtal Flächengröße 101 ha Empfehlung: Reduktion auf 51 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,85 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 4 WEA, 30 MW ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, VRG Naturschutz und Landschaftspflege FNP-Festlegung bisher: Forstwirtschaftliche Fläche Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftliche Nutzung Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung des Gebietes RNK-VRG14-W für Ausweisung als VRG für die Windenergienutzung. Empfehlen jedoch die Reduktion der Entwurfsfläche um 50 ha aufgrund der Hangneigung und den Vorsorgeabständen zur Siedlung und Stromleitung (Kapitel 2.5, 2.10 & 2.12).	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Bodenschutzwäldern weiterverfolgt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit der Hangneigung herzustellen. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Die Abstände zu Freileitungen sind im konkreten Anlagenplanungsverfahren zu prüfen, wenn Anlagentyp und Rotordurchmesser bekannt sind.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 3791 3.26. Potenzialgebiet Sinsheim-Reihen (RNK-VRG16-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Gemeinde Sinsheim Flächengröße ROP: 202 ha Empfehlung: Reduzierung auf 155 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,7 m/s Potenzielle WEA-Anzahl: 6 WEA (Gesamtleistung 45 MW) ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft, Vorranggebiet für Landwirtschaft FNP-Festlegung bisher: Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet Zone III Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Nutzung Vorbelastung Die angrenzende Autobahn und Landstraße, sowie Stromleitung sind als Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bewerten. Projektrealisierung & Infrastruktur Die Waldfläche im Potenzialgebiet weist eine höhere Hangneigung auf als die Ackerflächen, welches bei der Planung der Anlagenfundamente berücksichtigt werden muss. Diese liegt jedoch weiterhin im beplanbaren Rahmen. In einem Umkreis von ca. 10 km liegen zwei Umspannwerke, über welche der erzeugte Strom unter Umständen eingespeist werden kann. Die Potenzialfläche liegt an der Grenze zur Region Heilbronn-Franken. Angrenzend lässt sich das Gebiet möglicherweise erweitern, da die Fläche dem Regionalverband Heilbronn-Franken im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens bereits im September 2023 zur Ausschreibung vorgeschlagen und in dessen Suchraumkulisse aufgenommen wurde. Nach Einschätzung des ROP Heilbronn-Franken ist das Potenzialgebiet als Fläche ohne hochrangigen Konflikt einzustufen und hat damit gute Aussichten, auch dort in Zukunft als VRG berücksichtigt zu werden. Im Plangebiet lässt sich ein Windpark unkompliziert realisieren, da das Gebiet durch die Autobahn (A6) und Landesstraße L592 sehr gut an das Verkehrsnetz angebunden ist. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände sowie die von [anonymisiert] empfohlenen 900 m zum Wohnbereich bzw. 540 m zum Außenbereich (Kapitel 2.5 und 2.6) werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Kleinräumige Biotope können bei der Positionierung von WEA-Standorten berücksichtigt werden und stellen damit kein Hindernis bei einer Planung dar. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Das Potenzialgebiet befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Hier ist eine enge Abstimmung mit der zuständigen Wasserschutzbehörde notwendig, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Dies steht einem Windenergievorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV überwiegend hoch / mittel eingeschätzt. Zu kleinen Teilen gering / sehr gering. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 4 - 6.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und empfehlen eine Reduzierung des von der Regionalplanung vorgesehenen Gebietes. Dies ergibt aufgrund der empfohlenen Abstände zu Siedlungen und Straßen sowie der Topographie (Kapitel 2.5, 2.8 & 2.12). Der Standort eignet sich dank guter Windverhältnisse und überwindbarer Restriktionen ausgezeichnet für die Erzeugung von Windenergie. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG18-W	BE-ID: 3792 3.27. Potenzialgebiet Sinsheim-Hilsbach (RNK-VRG18-W) Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Gemeinde Sinsheim Flächengröße: ROP: 79 ha Empfehlung: Reduktion auf 54 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6 m / s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 5 WEA (37,5 MW) ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, VRG Landwirtschaft FNP-Festlegung bisher: Hauptabwasserleitungen, landwirtschaftliche Flächen Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die grundsätzliche Eignung der Fläche RNK-VRG18-W zur Ausweisung für Windenergienutzung. Wir empfehlen jedoch, auf Basis der Hinweise aus Kapitel 2.5, 2.9 und 2.10, den Flächenzuschnitt anzupassen und die Reduktion um 24 ha in das Verfahren aufzunehmen und die Potenzialfläche als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen.	Wird teilweise gefolgt In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung einer drohenden Umfassung des Junghof neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3793 3.28. Potenzialgebiet Eschelbronn Bundesland Baden-Württemberg Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde Eschelbronn, Waibstadt, Sinsheim, Zuzenhausen Flächengröße: 128 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,75 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 3 - 8 WEA (22,5 - 60 MW) ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft Bestandsbeschreibung (Realnutzung):Land- und forstwirtschaftliche Nutzung Projektkonstellation Die Gemeinde Eschelbronn kam auf [anonymisiert] zu, da Interesse an einer Windenergienutzung besteht. Projektrealisierung Durch die unmittelbare Nähe zur A6 ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände werden eingehalten oder gar übertroffen. Die von [anonymisiert] empfohlenen 900 m Siedlungsabstand (Kapitel 2.5) und 540 m zum Außenbereich (Kapitel 2.6) werden eingehalten. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV überwiegend als hoch / mittel eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 5 und 6. Kleine Teilbereiche gering / sehr gering. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 3 und 4. Infrastruktur & Luftfahrt Nördlich befindet sich die Landstraße L549 sowie eine Hochspannungsleitung. Zu beiden werden die vorgeschriebenen Vorsorgeabstände eingehalten (Kapitel 2.9 & 2.10). Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bitten um die Aufnahme des Gebietes. Wir bitten darum,	beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung, Bereichen mit einer Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 sowie Bereichen von Sonderstatusarten gemäß des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Unter diesen Umständen verbliebe eine Restfläche von weniger als 20 ha, was im Rahmen unseres Teilregionalplanverfahrens die Mindestgröße für die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten darstellt. Darüber hinaus grenzt das Flurstück an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Hierzu wurde eine Natura 2000-Vorprüfung eingereicht. Diese wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht als ausreichend angesehen, um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausschließen zu können. Demnach kann die gewünschte Fläche nicht im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens berücksichtigt werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 3794 Zu Potenzialgebiet Eschelbronn Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Nördlich und südlich der Fläche befinden sich Teilflächen des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“. Gem. der angehängten Vorprüfung wird eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sein, da mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch Planungen von außen nicht zu rechnen ist. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele würden nicht beeinträchtigt (siehe Anlage 18 BHMP (2024): Natura 2000-Vorprüfung zum geplanten „Windpark Eschelbronn“).	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung, Bereichen mit einer Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 sowie Bereichen von Sonderstatusarten gemäß des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach Ausschlusskriterien darstellt. Unter diesen Umständen verbliebe eine Restfläche von weniger als 20 ha, was im Rahmen unseres Teilregionalplanverfahrens die Mindestgröße für die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten darstellt. Darüber hinaus grenzt das Flurstück an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Hierzu wurde eine Natura 2000-Vorprüfung eingereicht. Diese wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht als ausreichend angesehen, um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausschließen zu können. Demnach kann die gewünschte Fläche nicht im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens berücksichtigt werden.
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3795 3.29. Potenzialgebiet Mannheim-Lampertheim Landkreis Mannheim Gemeinde Mannheim Flächengröße 132 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,55 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 4-8 WEA / 30-60 MW ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, VRG Naturschutz und Landschaftspflege, VBG Rohstoffsicherung FNP-Festlegung bisher: Landschaftsschutzgebiet, Fläche für die Landwirtschaft, Produktleitung (Gas, Fernwärme, Dampf, Seilbahn) Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Landwirtschaftliche Nutzung Vorbelastung	Wird nicht gefolgt Auf der vorgeschlagenen Flächen kommt es zur Überlagerungen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg. Zudem ist anzumerken, dass sich der Bereich vollständig im Hindernisbeschränkungsbereich des Sonderlandeplatz Coleman befindet. Dies widerspricht den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Aus diesem Grund kann die Fläche nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie betrachtet werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die angrenzende Kläranlage, Coleman Barracks, sowie die bestehende Infrastruktur (Autobahn, B 44, Stromleitungen und Schienenverkehr) sind als Vorbelastung, hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild, zu bewerten. Projektkonstellation Die [anonymisiert] als Tochterunternehmen der MVV Energie AG beschäftigt sich seit längerer Zeit mit dieser Fläche. Die [anonymisiert] ist davon überzeugt, dass in Zusammenarbeit der MVV Energie AG ein Windenergieprojekt in diesem Gebiet umsetzbar ist. Nach unserem Wissensstand stehen auch die Coleman Barracks einem Bau von Windenergieanlagen nicht mehr im Wege, da der Flughafen nicht mehr in Nutzung ist. Auch ein Bauschutzbereich ist nach unserer Prüfung in diesem Bereich nicht vorhanden. Projektrealisierung Durch die nahegelegene Autobahn, als auch die durch das Potenzialgebiet verlaufende B 44 ist die Erschließung des Gebietes unproblematisch. Eine 110 kV Leitung ist in ca. 2 km Entfernung zum Projektgebiet ebenfalls vorhanden, sodass die Anbindung ans Stromnetz ebenfalls darstellbar ist. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich (Kapitel 2.5 & 2.6). Diese Abstände werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die wenigen flächenhaften Biotope im Projektgebiet lassen sich in der Planung problemlos aussparen. Ein Vogelschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von > 1 km. Das Naturschutzgebiet Ballauf-Wilhelmswörth befindet sich außerhalb des Projektgebiets und steht damit einer Planung nicht im Weg. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Das Moor „Sandtorfer Bruch“ befindet sich teilweise im Potenzialgebiet, würde bei der Planung der Anlagenstandorte aber entsprechend berücksichtigt werden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Wie bereits unter dem Abschnitt „Vorbelastung“ beschrieben, ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits durch Infrastruktur, sowie die westlich an das Gebiet angrenzende Kläranlage vorbelastet. Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV, in überwiegend als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 3 und 4. Infrastruktur & Luftfahrt Wie bereits unter Vorbelastung beschrieben wird sich die bestehende Infrastruktur positiv auf die Erschließung der Fläche auswirken. Die gesetzlich vorgegebenen Abstände zur Infrastruktur werden eingehalten. Der Flughafen der Coleman Barracks ist stillgelegt, somit sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Zusammenfassende Bewertung Wir empfehlen, das Potenzialgebiet Mannheim-Lampertheim in das Verfahren aufzunehmen und als VRG Windenergie auszuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3796 3.30. Potenzialgebiet Mannheim Friesenheimer Insel Landkreis Mannheim Gemeinde Mannheim Flächengröße 83 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,5 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MWh: 5 WEA (37,5 MW) ROP-Festlegung bisher: VBG und VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz, regionaler Grünzug, VBG Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungsfläche Gewerbe und Industrie FNP-Festlegung bisher: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Gewerbliche Baufläche Entwicklungsfläche Zeitstufe I, Grünfläche, Landschaftsschutzgebiet Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Grünfläche, landwirtschaftlich genutzte Fläche, Gehölzstreifen Vorbelastung Die Friesenheimer Insel ist ein intensiv genutzter Industriebereich mit westlich und östlich angrenzend BASF-Gelände. Die Industrie, der angrenzende Rhein samt Schiffsverkehr, sowie die	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Bereichen zu geringer Windleistungsdichte sowie Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch das Potenzialgebiet verlaufende Hochspannungsleitung sind hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild als Vorbelastung zu bewerten. Projektkonstellation In diesem Projektgebiet haben wir die notwendigen Flächen in Eigentum des Landes Baden-Württemberg bereits gesichert und sind in die Projektentwicklung gestartet. Die [Name anonymisiert] ist davon überzeugt, dass in Zusammenarbeit mit der MVV Energie AG ein Windenergieprojekt in diesem Gebiet umsetzbar ist und die Umsetzung in einem BImSchG-Verfahren geprüft werden sollte. Projektrealisierung Durch die bestehenden Industrieanlagen befinden sich bereits gut ausgebaute Verkehrswege auf der Friesenheimer Insel. Folglich ist von einer unproblematischen Erschließung des Gebiets über die A6, die B44 und die Bürstädter Straße und die Altrheinbrücke auszugehen. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich (Kapitel 2.5 & 2.6). Diese Abstände werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Ein westlich angrenzender Biotopverbund liegt in > 100 Metern Entfernung zum Potenzialgebiet. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Das Potenzialgebiet liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Diese Restriktion wird in der Projektierungsphase berücksichtigt. Vorgaben der Behörde wie unter anderem eine Gewährleistung der kontinuierlichen Erreichbarkeit der Windenergieanlagen, sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren tiefergehend mit der Behörde zu eruieren und umzusetzen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Wie unter dem Punkt Vorbelastung bereits aufgeführt, besteht durch die bestehende Infrastruktur, sowie großflächige Industrie am Standort, bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV teilweise als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 2 und 3. Für den rheinnahen Bereich liegen keine Daten des LNV vor. Infrastruktur & Luftfahrt Der Rhein ist als eine der Hauptverkehrsadern der Region direkt angrenzend. Der Zufluss des Neckar in den Rhein ist nahebei. Zusammenfassende Bewertung In direkter Nachbarschaft zur chemischen Industrie sowie dem Rhein als eine der Hauptverkehrsadern, ist das Potenzialgebiet „Friesenheimer Insel“ sowohl in Bezug auf die Konzentration von Industrie und die weitere Belastung durch Windenergieanlagen als auch die Nutzung des aus der Windenergie produzierten Stroms, ein hoch interessantes Gebiet. Durch eine Zusammenarbeit zwischen der[anonymisiert] als erfahrenem Projektierer und der MVV Energie AG als stadteigenem Energieversorger ist aus unserer Sicht in diesem Bereich die Projektierung von Windenergieanlagen möglich und sinnvoll. Folglich empfehlen wir, das Potenzialgebiet Friesenheimer Insel in das Verfahren aufzunehmen und als VRG-Windenergie auszuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2136 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3797 3.31. Potenzialgebiet Mannheim Käfertaler Wald Landkreis Mannheim Gemeinde Mannheim Flächengröße 82 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,5 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag in MW: 3 WEA (22,5 MW) ROP-Festlegung bisher: VRG + VBG für Wald und Forstwirtschaft, Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neustrecke Rhein / Main - Rhein / Neckar, regionaler Grünzug, Großräumige Straßenverbindung Ausbaumaßnahme FNP-Festlegung bisher: Wald, Landschaftsschutzgebiet Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftliche Nutzung Vorbelastung	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz sowie der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Coleman, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die westlich gelegene Bahnstrecke und die durch das Potenzialgebiet verlaufende Autobahn und Stromleitung sind, hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild, als Vorbelastung zu bewerten. Projektkonstellation Die [anonymisiert] als Tochterunternehmen der [anonymisiert] sieht für diese Fläche Potenzial und keine Restriktionen, die auf regionalplanerischer Ebene einer Ausweisung entgegen sprechen. Die [anonymisiert] ist davon überzeugt, dass in Zusammenarbeit mit der MVV Energie AG ein Windenergieprojekt in diesem Gebiet umsetzbar ist und die Umsetzung in einem BImSchG-Verfahren geprüft werden sollte. Projektrealisierung Die angrenzende Autobahn ist hinsichtlich der Erschließung der Fläche positiv zu bewerten. Eine Hochspannungsleitung ist in unmittelbarer Nähe zum Projektgebiet ebenfalls vorhanden, sodass die Anbindung ans Stromnetz ebenfalls darstellbar ist. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich (Kapitel 2.5 & 2.6). Diese Abstände werden eingehalten. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die angrenzenden FFH-Gebiete „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“, sowie das Vogelschutzgebiet „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ werden von der Gebietsabgrenzung ausgespart. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Das Potenzialgebiet liegt in > 100 m Entfernung zum Wasserschutzgebiet Zone I und außerhalb des Wasserschutzgebiets. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Wie bereits unter dem Abschnitt „Vorbelastung“ beschrieben, ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits durch bestehende Infrastruktur vorbelastet. Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV überwiegend als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wertigkeitsstufen 3 und 4. Infrastruktur Wie bereits unter dem Punkt Vorbelastung beschreiben, liegt eine Hochspannungsleitung, sowie die A 6 in unmittelbarer Nähe. Die gesetzlich vorgegebenen Abstände zur Infrastruktur werden eingehalten. Zusammenfassende Bewertung Wir empfehlen, das Potenzialgebiet Käfertaler Wald in das Verfahren aufzunehmen und als VRG Windenergie auszuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 3471 Hiermit übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme verbunden mit dem Antrag zur Optimierung einer Kulisse eines Windenergie-Vorranggebiets im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Aktueller Stand der Vorranggebiete VRG18-W und VRG19-W und der Bestands-WEA Wir sind als kommunales Versorgungsunternehmen die Betreiberin des Bestandswindparks Großeicholzheim in der Gemeinde Seckach. Aktuell arbeiten wir an der Planung eines Repowering sowie einer Erweiterung des Windparks und der Konzeptionierung einer Wärmeversorgung der Ortslage Großeicholzheim. Dazu stehen wir mit der Gemeinde Seckach und der Bürgerenergiegenossenschaft „Bürger-Energie Großeicholzheim eG“ im Austausch. Unser Bestands-Windpark, bestehend aus zwei Windenergieanlage, ist im Jahr 2008 in den Betrieb gegangen. Der Standort bietet perspektivisch großes Potential für die Errichtung von neuen, moderneren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen, die einen nennenswerten Beitrag zum Gelingen der Energiewende in der Metropolregion Rhein-Neckar liefern können. Der Windpark befindet sich an diesem Standort: https://maps.app.goo.gl/xoG7nrAYU5MhZYaL7 Die folgende Karte stellt die zwei Bestands-WEA (grüne Dreiecke) und den aktuellen Stand der Flächenkulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Eine Anpassung des im Kriterienkatalog aufgeführten Vorsorgeabstandes zu Einzelgehöften kann im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht erfolgen. Die beiden aufgeführten Bestandsanlagen sind weiterhin Bestandteil der Fläche NOK-VRG19-W. Die vorgeschlagene Erweiterung der Fläche NOK-VRG18-W Richtung Westen ist auf Grund eines angrenzenden Vorkommens des Schwarzstorchs nicht möglich. Der Schwarzstorch zählt gemäß des Fachbeitrags Artenschutz Baden Württemberg zu den Sonderstatusarten. Brutplätze sind demnach mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand bei der Planung zu berücksichtigen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines erweiterten Siedlungsabstandes von 900 m zu geschlossener Wohnbebauung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergienutzung (lila Umrandung) dar. Die dargestellten Vorranggebiete umfassen in Summe eine Flächengröße von 53 ha. Der Ausweisung der aktuellen, dargestellten Flächenkulissen wurde Seitens der Gemeinde Seckach in der Sitzung des Gemeinderats am 29.04.2024 zugestimmt. Allerdings nur unter Berücksichtigung der folgenden Abstandskriterien: a) Mindestabstand zur geschlossenen Wohnbebauung von 1.000 m, b) Mindestabstand zu Einzelgehöften von 700 m. Diese von der Gemeinde Seckach formulierten Abstandskriterien möchten wir als Projektentwickler und Windparkbetreiberin unterstreichen und um dessen Berücksichtigung werben. Für den Natur- und Menschenverträglichen Ausbau der Windenergie sollte entsprechend mit Maß und einer Ausgeglichenheit der verschiedenen Faktoren vorgegangen werden. Eine maximale Ausreizung der verfügbaren Flächen mit dem Ziel der Errichtung von möglichst vielen Windrädern, führt auf verschiedensten Ebenen zu Problemen. Somit steht der erzeugte Strom dann nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Mensch und Naturraum. Setzt man nun die von der Gemeinde Seckach beschlossenen Abstandskriterien an, wird ersichtlich, dass die Vorranggebiete in ihrer Ausdehnung verkleinert werden sollten. Die folgende Karte stellt diesen Sachverhalt dar. Rote Schraffur: Abstands-Puffer zu Wohnbebauung (Innenbereich: 1.000 m und zu Wohnbebauung im Außenbereich: 700 m) Anpassung der aktuellen Flächenkulisse Aufgrund der von der Gemeinde Seckach formulierten Abstandskriterien ergibt sich folgende optimierte Flächenkulisse: Rot dargestellt sind die neuen bzw. optimierten Flächenkulissen der Vorranggebiete. Lila dargestellt sind die zuletzt geplanten, jedoch von der Gemeinde Seckach in der Ausdehnung nicht akzeptierten Vorranggebiete.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	NOK-VRG19-W	BE-ID: 3472 Hiermit übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme verbunden mit dem Antrag zur Optimierung einer Kulisse eines Windenergie-Vorranggebiets im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Aktueller Stand der Vorranggebiete VRG18-W und VRG19-W und der Bestands-WEA Wir sind als kommunales Versorgungsunternehmen die Betreiberin des Bestandswindparks Großeicholzheim in der Gemeinde Seckach. Aktuell arbeiten wir an der Planung eines Repowering sowie einer Erweiterung des Windparks und der Konzeptionierung einer Wärmeversorgung der Ortslage Großeicholzheim. Dazu stehen wir mit der Gemeinde Seckach und der Bürgerenergiegenossenschaft „Bürger-Energie Großeicholzheim eG“ im Austausch. Unser Bestands-Windpark, bestehend aus zwei Windenergieanlage, ist im Jahr 2008 in den Betrieb gegangen. Der Standort bietet perspektivisch großes Potential für die Errichtung von neuen, moderneren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen, die einen nennenswerten Beitrag zum Gelingen der Energiewende in der Metropolregion Rhein-Neckar liefern können. Der Windpark befindet sich an diesem Standort: https://maps.app.goo.gl/xoG7nrAYU5MhZYaL7 Die folgende Karte stellt die zwei Bestands-WEA (grüne Dreiecke) und den aktuellen Stand der Flächenkulisse der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (lila Umrandung) dar. Die dargestellten Vorranggebiete umfassen in Summe eine Flächengröße von 53 ha. Der Ausweisung der aktuellen, dargestellten Flächenkulissen wurde Seitens der Gemeinde Seckach in der Sitzung des Gemeinderats am 29.04.2024 zugestimmt. Allerdings nur unter Berücksichtigung der folgenden Abstandskriterien: a) Mindestabstand zur geschlossenen Wohnbebauung von 1.000 m, b) Mindestabstand zu Einzelgehöften von 700 m. Diese von der Gemeinde Seckach formulierten Abstandskriterien	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Eine Anpassung des im Kriterienkatalog aufgeführten Vorsorgeabstandes zu Einzelgehöften kann im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht erfolgen. Die beiden aufgeführten Bestandsanlagen sind weiterhin Bestandteil der Fläche NOK-VRG19-W. Die vorgeschlagene Erweiterung der Fläche NOK-VRG18-W Richtung Westen ist auf Grund eines angrenzenden Vorkommens des Schwarzstorchs nicht möglich. Der Schwarzstorch zählt gemäß des Fachbeitrags Artenschutz Baden Württemberg zu den Sonderstatusarten. Brutplätze sind demnach mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand bei der Planung zu berücksichtigen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines erweiterten Siedlungsabstandes von 900 m zu geschlossener Wohnbebauung weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möchten wir als Projektentwickler und Windparkbetreiberin unterstreichen und um dessen Berücksichtigung werben. Für den Natur- und Menschenverträglichen Ausbau der Windenergie sollte entsprechend mit Maß und einer Ausgeglichenheit der verschiedenen Faktoren vorgegangen werden. Eine maximale Ausreizung der verfügbaren Flächen mit dem Ziel der Errichtung von möglichst vielen Windrädern, führt auf verschiedensten Ebenen zu Problemen. Somit steht der erzeugte Strom dann nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Mensch und Naturraum. Setzt man nun die von der Gemeinde Seckach beschlossenen Abstandskriterien an, wird ersichtlich, dass die Vorranggebiete in ihrer Ausdehnung verkleinert werden sollten. Die folgende Karte stellt diesen Sachverhalt dar. Rote Schraffur: Abstands-Puffer zu Wohnbebauung (Innenbereich: 1.000 m und zu Wohnbebauung im Außenbereich: 700 m) Anpassung der aktuellen Flächenkulisse Aufgrund der von der Gemeinde Seckach formulierten Abstandskriterien ergibt sich folgende optimierte Flächenkulisse: Rot dargestellt sind die neuen bzw. optimierten Flächenkulissen der Vorranggebiete. Lila dargestellt sind die zuletzt geplanten, jedoch von der Gemeinde Seckach in der Ausdehnung nicht akzeptierten Vorranggebiete.	
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3473 Eignung der neuen Flächenkulisse \nDie dargestellte, optimierte Flächenkulisse besitzt eine hohe Eignung für die Errichtung von Windrädern. Die zwei Vorranggebiets-Teile weisen eine Größe von 38 ha auf und sind damit etwa 15 ha kleiner als noch zuvor. Grundsätzlich ändert sich jedoch nicht die Anzahl der potentiell möglichen WEA innerhalb der VRG, da die Ausdehnung in Ost-West-Richtung optimiert wurde. Dadurch wurde insbesondere auch die Verschattung von potentiellen Windrädern in Hauptwindrichtung verkleinert, sodass von einer maximalen Effizienz eines neuen Windparks ausgegangen werden kann.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Eine Anpassung des im Kriterienkatalog aufgeführten Vorsorgeabstandes zu Einzelgehöften kann im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht erfolgen. Die beiden aufgeführten Bestandsanlagen sind weiterhin Bestandteil der Fläche NOK-VRG19-W. Die vorgeschlagene Erweiterung der Fläche NOK-VRG18-W

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Richtung Westen ist auf Grund eines angrenzenden Vorkommens des Schwarzstorchs nicht möglich. Der Schwarzstorch zählt gemäß des Fachbeitrags Artenschutz Baden Württemberg zu den Sonderstatusarten. Brutplätze sind demnach mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand bei der Planung zu berücksichtigen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines erweiterten Siedlungsabstandes von 900 m zu geschlossener Wohnbebauung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3474 Eignung der neuen Flächenkulisse \nDie dargestellte, optimierte Flächenkulisse besitzt eine hohe Eignung für die Errichtung von Windrädern. Die zwei Vorranggebiets-Teile weisen eine Größe von 38 ha auf und sind damit etwa 15 ha kleiner als noch zuvor. Grundsätzlich ändert sich jedoch nicht die Anzahl der potentiell möglichen WEA innerhalb der VRG, da die Ausdehnung in Ost-West-Richtung optimiert wurde. Dadurch wurde insbesondere auch die Verschattung von potentiellen Windrädern in Hauptwindrichtung verkleinert, sodass von einer maximalen Effizienz eines neuen Windparks ausgegangen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3475 Das westliche Gebiet wurde Richtung Westen begrenzt, da wir seitens der Gemeinde Seckach Hinweise erhalten haben, dass es in der Vergangenheit bereits eine Planung von Windrädern weiter westlich gab. Diese wurde aufgrund von Natur- und Artenschutzthemen eingestellt. Ein Eingriff innerhalb der optimierten Flächenkulisse wäre daher auf einen potentiell weniger konfliktreichen Waldbereich begrenzt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 3476 Das östliche Gebiet ist durch eine Pufferung zum Naturschutzgebiet Seckachtal begrenzt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 3477 Ein weiterer Vorteil der neuen optimierten Kulisse besteht darin, dass ein Großteil der Fläche nun auf kommunalen Eigentumsgrundstücken liegt. D.h. dass die Gemeinde Seckach über mögliche Pachteinnahmen direkt von potentiellen Windrädern profitieren könnte. Dieser Faktor erweist sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oft als wesentlicher Vorteil bei der Zusammenarbeit mit der Standortkommune und bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegenüber den geplanten Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Eigentumsverhältnisse und -interessen stellen kein regionalplanerisches Kriterium zur Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3478 Ein weiterer Vorteil der neuen optimierten Kulisse besteht darin, dass ein Großteil der Fläche nun auf kommunalen Eigentumsgrundstücken liegt. D.h. dass die Gemeinde Seckach über mögliche Pachteinnahmen direkt von potentiellen Windrädern profitieren könnte. Dieser Faktor erweist sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oft als wesentlicher Vorteil bei der Zusammenarbeit mit der Standortkommune und bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gegenüber den geplanten Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Eigentumsverhältnisse und -interessen stellen kein regionalplanerisches Kriterium zur Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dar. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 3479 Darüber hinaus werden durch die neue Planung keinerlei Schutzgebiete betroffen. Trotz der angemessen hohen Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung verbleibt eine ausreichend große Fläche, um diese sinnvoll mit Windrädern zu beplanen und der Verspargelung der Landschaft durch Konzentration von Windrädern in Form von Windparks entgegenzuwirken. Mit dem von uns gewählten Ansatz ist der Überlastungsschutz von den umliegenden Siedlungen gewährleistet. Insbesondere auch, weil es keine weiteren Windräder im Umfeld der Siedlungen gibt.\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG18-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3480 Darüber hinaus werden durch die neue Planung keinerlei Schutzgebiete betroffen. Trotz der angemessen hohen Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung verbleibt eine ausreichend große Fläche, um diese sinnvoll mit Windrädern zu beplanen und der Verspargelung der Landschaft durch Konzentration von Windrädern in Form von Windparks entgegenzuwirken. Mit dem von uns gewählten Ansatz ist der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Überlastungsschutz von den umliegenden Siedlungen gewährleistet. Insbesondere auch, weil es keine weiteren Windräder im Umfeld der Siedlungen gibt.\n	
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3481 Rückbau und Weiterbetrieb der Bestandsanlagen \nBestandsanlagen zurückzubauen und dafür neue Windräder mit einer größeren Leistung zu errichten, versteht man unter dem Begriff Repowering. Das Repowering bringt neben der massiven Steigerung der Stromproduktion auch den Vorteil, dass man die bereits einmal beplanten Standorte weiternutzen kann. Denn neue Flächen für Windkraftprojekte sind knapp. Die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld von Bestandsparks sind an die Windräder gewöhnt und in aller Regel haben diese ihre Ängste und Sorgen in Bezug auf Windräder abgebaut. Bei einer sorgfältigen und nicht auf Maximierung ausgelegten Planung eines Windparks wird die Akzeptanz hoch sein. Diesen Ansatz haben wir auch hier verfolgt.\n\nAufgrund vieler Vorteile zielt auch der Gesetzgeber auf ein umfangreiches Repowering der Bestandwindräder in Deutschland ab. Gemäß §16b BImSchG und §45c BNatSchG genießen Repowering-WEA in vielerlei Hinsicht besondere Privilegierungen. Ein Rückbau der nördlichen Bestandsanlage würde entsprechend sogar dazu führen, dass sich dann keine WEA mehr innerhalb des 1.000 m Abstands zur Wohnbebauung befinden würde. Bezüglich der südlichen Bestandsanlage befinden wir uns aktuell im Austausch mit der Bürgerenergiegenossenschaft „Bürger-Energie Großeicholzheim eG“. Diese hat sich proaktiv der Energiewende angenommen und im Jahr 2011 eine Arbeitsgruppe gegründet. Ziel war es ein energiewirtschaftlich sinnvolles Konzept zur Abwärmenutzung einer regionalen Biogasanlage zu entwickeln. Ergebnis der Untersuchung war, dass ein Nahwärmenetz für die Ortslage Großeichholzheim wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll ist. Mit der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2010 wurde seitens der Verwaltung der Installation eines solchen Wärmenetzes zugestimmt. Im Jahr 2014 hat das Netz den Betrieb aufgenommen und versorgt mittlerweile über 120 Haushalte zuverlässig und klimaneutral mit Wärme. Da im Jahre 2026 die durch das EEG garantierte Einspeisevergütung für die Biogasanlage ausläuft und der wirtschaftliche Weiterbetrieb der eigenständigen Biogasanlage noch nicht abschließend geklärt werden konnte, bemühen sich die Verantwortlichen der Bürgerenergiegenossenschaft bereits frühzeitig um einen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Beachtung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		alternativen Energiebezug. In diesem Kontext führen wir mit der Genossenschaft intensive Gespräche, um sowohl ein technisches, als auch regulatorisch und wirtschaftliches Konzept zu erarbeiten. Ziel dabei ist es herauszufinden, ob und wie ein Weiterbetrieb und entsprechender Stromverkauf aus der südlichen Bestandsanlage nach den 20 Jahren EEG-Vergütung an die Genossenschaft umgesetzt werden kann. Das avisierte Konzept umfasst die Installation einer Industriewärmepumpe mit einer Leistung von etwa 1,6 MW und etwa 2 Mio. kWh Strombedarf pro Jahr. Da sich der Wärmebedarf und die Stromerzeugung durch Wind vom Jahreslastprofil optimal ergänzen, prüfen wir eine Versorgung der Industriewärmepumpe durch Strom aus dem südlichen Bestandswindrad über ein Inselnetz. Da in diesem Fall keine Netzentgelte anfallen würden, könnte so eine effiziente und kostengünstige Erzeugung von Wärme für die Anwohnerinnen von Großeicholzheim realisiert werden.	
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG18-W	BE-ID: 3482 Fazit Wir hoffen Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, dass das Windvorranggebiet, wie von uns erarbeitet und gemeinsam mit der Gemeinde Seckach optimiert, eine sehr gute Eignung als Fläche für die weitere Nutzung der Windenergie ist. In der folgenden Karte ist die in unseren Augen anzustrebende Kulisse nochmals dargestellt. Wir bitten Sie, die genannten Argumente ebenso bei der Bearbeitung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zu berücksichtigen, wie die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien insgesamt. Dies wurde zuletzt auch in der Bundesgesetzgebung wie folgt festgeschrieben: § 2 Erneuerbare Energien Gesetz Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Insgesamt wollen wir festhalten, dass wir das von Ihnen	Wird zur Kenntnis genommen Siehe BE-ID 3471

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorgestellte und avisierte Konzept der Kriterien zur Festlegung für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für ausgeglichen halten, welches die verschiedenen Interessen der Stakeholder (Bürger*innen, Gemeinden, Projektentwickler) in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.	
Stellungnahme-ID: 2137 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3483 Fazit Wir hoffen Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, dass das Windvorranggebiet, wie von uns erarbeitet und gemeinsam mit der Gemeinde Seckach optimiert, eine sehr gute Eignung als Fläche für die weitere Nutzung der Windenergie ist. In der folgenden Karte ist die in unseren Augen anzustrebende Kulisse nochmals dargestellt. Wir bitten Sie, die genannten Argumente ebenso bei der Bearbeitung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zu berücksichtigen, wie die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien insgesamt. Dies wurde zuletzt auch in der Bundesgesetzgebung wie folgt festgeschrieben: § 2 Erneuerbare Energien Gesetz Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Insgesamt wollen wir festhalten, dass wir das von Ihnen vorgestellte und avisierte Konzept der Kriterien zur Festlegung für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für ausgeglichen halten, welches die verschiedenen Interessen der Stakeholder (Bürger*innen, Gemeinden, Projektentwickler) in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen siehe BE-ID 3472
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG01-W	BE-ID: 3460 Die [anonymisiert](im Folgenden „[anonymisiert]“ genannt) ist ein in Alzey ansässiges Unternehmen, welches als	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gemeinsame Tochtergesellschaft der rheinland-pfälzischen Energieversorger Mainzer Stadtwerke, EWR aus Worms und Pfalzwerke AG aus Ludwigshafen Windparks in Rheinland-Pfalz betreibt sowie neue Windpark-Projekte in Rheinland-Pfalz unter Beteiligung der örtlichen Bevölkerung entwickelt. Im Rahmen der Anhörung zur Offenlage des Teilregionalplans Wind bezieht [anonymisiert] fristgerecht im Rahmen der Beteiligung wie folgt Stellung zum Vorranggebiet SÜW-VRG01-W (Umweltbericht Seite 231) und gibt eine Anregung zur Ausweisung einer sehr gut geeigneten Windenergie-Fläche.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3461 Ausgehend von dem Klimaschutzkonzept des Landkreises Südliche Weinstraße, herausgegeben 2022 von Landrat Dietmar Seefeldt, hat [anonymisiert] in der Verbandsgemeinde Edenkoben eine Windparkplanung begonnen, die sich nun im fortgeschrittenen Stadium befindet, aber bisher noch keine Berücksichtigung im aktuellen Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar gefunden hat. Wir bitten daher um nachträgliche Aufnahme der folgend dargestellten Potenzialfläche in den Gemarkungen Großfischlingen und Kleinfischlingen (s. dazu Abb. 1 und 2).	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Darüber hinaus grenzt die vorgeschlagene Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Diese Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Ferner grenzt im Süden das Naturschutzgebiet "Kaltenbach-Bruch" an, was nach Kriterienkatalog ebenfalls mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wäre. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Bereich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann die vorgeschlagene Fläche vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens betrachtet werden.
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3462 Begründung für Aufnahme in den Teilregionalplan Windenergie: 1. Gute Eignung durch Studie des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) Der Landkreis Südliche Weinstraße hat dem Potenzialgebiet in Großfischlingen-Kleinfischlingen durch Aufnahme in das Klimaschutzkonzept eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie bescheinigt. Grundlage ist eine Studie des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement der Hochschule Trier aus dem Jahr 2022 (siehe Klimaschutzkonzept LK SÜW, S. 79). Abbildung 3 zeigt einen Ausschnitt der Wind-Potenzialflächen-Studie des Klimaschutzkonzeptes auf Grundlage der IfaS-Studie (grüne Potenzialflächen), inkl. Gemeindegrenzen zur besseren Orientierung (eigene Darstellung). Die Wind-Potenzialfläche in Großfischlingen-Kleinfischlingen ist rot umrandet und entspricht der in der Mitte gelegenen Potenzialfläche.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Darüber hinaus grenzt die vorgeschlagene Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Diese

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Ferner grenzt im Süden das Naturschutzgebiet "Kaltenbach-Bruch" an, was nach Kriterienkatalog ebenfalls mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Bereich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann die vorgeschlagene Fläche vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens betrachtet werden.
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3463 2. Konformität mit der Methodik und Kriterien des Regionalplans\nDie dargestellte Potenzialfläche (Abbildung 4) ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans -Teilfortschreibung Windenergie nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen, weist jedoch eine Konformität mit den angesetzten Kriterien auf und sollte daher zwingend in die vorliegende Teilfortschreibung des Regionalplans aufgenommen werden, damit auch die Verbandsgemeinde Edenkoben einen Beitrag zur Energiewende und dem Klimaschutz beitragen kann.	Wird nicht gefolgt Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Die Datengrundlage wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Darüber hinaus grenzt die vorgeschlagene Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Diese Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Ferner grenzt im Süden das Naturschutzgebiet "Kaltenbach-Bruch" an, was nach Kriterienkatalog ebenfalls mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Bereich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann die vorgeschlagene Fläche vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens betrachtet werden.
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3464 Im Folgenden wird die Konformität der Potenzialfläche mit verschiedenen Ausschlusskriterien der aktuellen Fortschreibung des Teilregionalplans Rhein-Neckar geprüft:\n\na) Kein Konflikt mit den unter Punkt 1 aufgeführten Ausschlusskriterien (Plansatz und Begründung S. 12)\nAuf der Fläche finden sich keine der benannten Ausschlusskriterien. Zudem werden die Mindestabstände zu Wohnbebauung und Naturschutzgebieten (siehe Tabelle 1) bei allen vier geplanten WEA-Standorten eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Die Datengrundlage wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Darüber hinaus grenzt die vorgeschlagene Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Diese Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Ferner grenzt im Süden das Naturschutzgebiet "Kaltenbach-Bruch" an, was nach Kriterienkatalog ebenfalls mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Bereich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann die vorgeschlagene Fläche vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens betrachtet werden.
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3465 b)Erfüllung der aufgeführten Anforderungen unter Punkt 2 und Punkt 3 (Plansatz und Begründung S. 14)\nDas Potenzialgebiet hat eine Größe von ca. 49 Hektar und beherbergt in der aktuellen Planung vier Windenergieanlagen – womit die Anforderungen zur Flächengröße (mind. 20 ha, mind. 3 WEA) erfüllt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3466 Die Windgeschwindigkeit auf 160 Meter beträgt laut Windatlas ca. 6,0 m/s und erfüllt damit die Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3467 Drei der vier geplanten Windenergieanlagen sind mehr als 300 Meter von Natura 2000-Gebieten entfernt – WEA 1 unterliegt mit einer Distanz von 100 Metern zum Modenbachtal der Einzelfallprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tabelle 1: kürzeste Entfernung der geplanten WEA-Turmmittelpunkte zu Schutzgebieten. WEA 1 - Großfischlingen Kürzeste Distanz zum Naturschutzgebiet „Kaltenbachbruch“: 1.300 Meter Kürzeste Distanz zu NATURA2000-Gebieten: 100 Meter WEA 2- Großfischlingen Kürzeste Distanz zum Naturschutzgebiet „Kaltenbachbruch“:1.100 Meter Kürzeste Distanz zu NATURA2000-Gebieten: 360 Meter WEA 3 - Kleinfischlingen Kürzeste Distanz zum Naturschutzgebiet „Kaltenbachbruch“: 850 Meter Kürzeste Distanz zu NATURA2000-Gebieten: 380 Meter WEA 4 - Kleinfischlingen Kürzeste Distanz zum Naturschutzgebiet „Kaltenbachbruch“: 370 Meter Kürzeste Distanz zu NATURA2000-Gebieten: 900 Meter Gemäß der Methodik und Kriterien des Regionalplans erfüllen demnach drei der potenziellen Windenergieanlagen-Standorte (WEA 2, WEA 3 und WEA 4) in Großfischlingen-Kleinfischlingen die Voraussetzungen, um als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen zu werden. Der Standort der WEA 1 tangiert kein Ausschlusskriterium – fällt jedoch in den Bereich der Natura 2000-Gebiets-Einzelfallprüfung. Diese kann umfangreich im Rahmen des BImSchG-Verfahrens mithilfe des Artenschutzbeitrags durchgeführt werden. Auch nach erfolgter Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung werden im Rahmen des BImSchG-Verfahrens für diesen Windpark mögliche Konflikte mit dem Artenschutz beleuchtet und ggf. mit Genehmigungsauflagen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird [anonymisiert] im Jahr 2025 Fauna-Kartierungen gem. der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen durchführen lassen. Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass in diesem Potenzialgebiet vier Windenergieanlagen nach BImSchG realisierbar sind und somit die Voraussetzungen der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie für diesen Standort gegeben	Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Die Datengrundlage wurde dem Verband erst nach der Erstellung des Planentwurfs zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Darüber hinaus grenzt die vorgeschlagene Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Diese Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Ferner grenzt im Süden das Naturschutzgebiet "Kaltenbach-Bruch" an, was nach Kriterienkatalog ebenfalls mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Bereich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann die vorgeschlagene Fläche vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens betrachtet werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind.	
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte SÜW-VRG01-W	BE-ID: 3468 3. Gute Windhöffigkeit und fortgeschrittener Planungsstand\n\nDer Standort weist von allen Windenergie-Potenzialen in der Verbandsgemeinde Edenkoben die höchsten Windgeschwindigkeiten auf.\nDie westlich gelegene Vorrangfläche SÜW-VRG01-W weist Windgeschwindigkeiten zum Teil zwischen nur 5,4 bis 5,6 m/s auf. Damit wird die Mindestanforderung von mindestens 5,6 m/s teilweise nicht erfüllt – was dennoch zu einer Ausweisung als Vorranggebiet gereicht hat.\nDas vorliegende Potenzialgebiet hingegen bietet mit Windgeschwindigkeiten um ca. 6,0 m/s gute Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen und effizienten Betrieb eines Windparks. Eine Darstellung der Windgeschwindigkeiten ist in Abbildung 5 zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Windhöffigkeit der westlich gelegenen Vorrangfläche SÜW-VRG01-W entspricht mit 5,6-5,8 m/s 160 ü.G (Windatlas) dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit. Bereits bestehende Windenergieanlagen zeigen jedoch, dass selbst bei einer Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s 160 ü.G. ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. Wir verweisen auf die Abwägung der BE-ID 3461. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3469 Die Planung des Windparks in Großfischlingen-Kleinfischlingen ist bereits fortgeschritten, sodass nach erfolgter Aufnahme des Potenzialgebietes in den Regionalplan-Entwurf mit den Vorbereitungen für einen Genehmigungsantrag begonnen werden kann, um hier dem von der Bundesregierung vorgegebenen, beschleunigten Ausbau der Windenergie auch in der Region Südliche Weinstraße gerecht zu werden.\n	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Darüber hinaus grenzt die vorgeschlagene Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Diese Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Ferner grenzt im Süden das Naturschutzgebiet "Kaltenbach-Bruch" an, was nach Kriterienkatalog ebenfalls mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Bereich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann die vorgeschlagene Fläche vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens betrachtet werden.
Stellungnahme-ID: 2141 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3470 Fazit:\nInsgesamt erfüllt das Potenzialgebiet in Großfischlingen-Kleinfischlingen die Voraussetzungen, um als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen zu werden. Das Potenzialgebiet tangiert keine Ausschlusskriterien und nur ein kleiner Teil der Fläche unterliegt der Einzelfallprüfung. Des Weiteren werden die Vorgaben bezüglich Mindestgröße und Mindestanlagenanzahl sowie Windgeschwindigkeit eingehalten.\nWir bitten daher um die Aufnahme dieser Fläche in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, um der Region die Möglichkeit eines Beitrags und der Beteiligung an der Energiewende, insbesondere des Windkraftausbaus zu ermöglichen. Durch die bereits fortgeschrittene Planung kann ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG, bzw. eine Realisierung kurzfristig ermöglicht werden, um so den von der Bundesregierung vorgegebenen, beschleunigten Ausbau der Windenergie Rechnung zu tragen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit landesweit bedeutsamen Rastgebieten gemäß des Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (Kategorie I). Diese stehen der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten entgegen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Darüber hinaus grenzt die vorgeschlagene Fläche in nördlicher Richtung an das FFH-Gebiet "Modenbachniederung" sowie in nördlicher und südlicher Richtung an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen aller betroffenen Natura 2000 Gebiete sowie die Vereinbarkeit mit den an dieser Stelle vorkommenden Rastgebieten nachweisen. Diese Verträglichkeitsprüfungen liegt in diesem Fall nicht vor oder

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wurde als nicht plausibel erachtet. Ferner grenzt im Süden das Naturschutzgebiet "Kaltenbach-Bruch" an, was nach Kriterienkatalog ebenfalls mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen wäre. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Bereich um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Bereich handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann die vorgeschlagene Fläche vor dem Hintergrund der aufgeführten Punkte nicht weiter im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens betrachtet werden.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3431 Wir nehmen Bezug auf den Planentwurf ”Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie" in der Fassung zur Offenlage vom 15.12.2023. Die [anonymisiert] (im Folgenden als [anonymisiert] bezeichnet) plant mehrere Windparks, die in der Region Rhein-Neckar liegen. Die einzelnen Planungen werden im Folgenden detaillierter erläutert. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf 'Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie" sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. I Ausgangslage Die [anonymisiert] ist als 100%ige Tochtergesellschaft der Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG (KMWAG) ein regional ansässiger Projektentwickler für Windenergie- und Photovoltaikanlagen und plant in der Region Rhein-Neckar zwei Windparks mit Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung. Die Projektgebiete der geplanten Windparks ”Hochklinge" und ”Meckesheim" in Anlage I und II dargestellt. Die [anonymisiert] entwickelt die Windparks aktiv und strebt eine beschleunigte Realisierung der Vorhaben an. Der Verband Region Rhein-Neckar hat im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie am 15.12.2023 den ersten Entwurf veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dadurch kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragsziele zu erreichen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorschriften der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württembergs. Es werden insgesamt 80 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 17.300 ha ausgewiesen, was ca. 3,1 Prozent der Regionsfläche entspricht. Damit wird aktuell mehr ausgewiesen, als es die Flächenziele bis zum Stichtag 2032 laut WindBG für Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz mit 1,8 % bzw. 2,2 % vorgeben. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der [anonymisiert].	
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3432 2 Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie 2.1 Regionalplanerische Festlegungen im Bereich der Windparkplanung der [anonymisiert] 2.1.1 Hochklinge Der Windpark ”Hochklinge" bestehend aus zwei Windenergieanlagen gängiger Größenordnung wird im Bereich der Gemeinde Dielheim geplant. Laut der Raumnutzungskarte Ost des Entwurfs der Teilfortschreibung Wind befindet sich die Projektfläche der [anonymisiert] in einem Vorranggebiet Landwirtschaft sowie einem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege und einem regionalen Grünzug. Schutzgüter wie Biotope oder FFH-Gebiete befinden sich nicht auf der Fläche. Auch der Mindestabstand zu Siedlungen wird gewahrt. Der Bereich der Anlagenstandorte der [anonymisiert]-Projektfläche befinden sich in einem erweiterten Suchraum, was zeigt, dass diese grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Der Verband Region Rhein-Neckar legt im Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie den Plansatz Z. 3.2.4.7 fest. Gemäß diesem ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanalagen in Teilflächen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebieten für die Landwirtschaft und regionalen Grünzügen zulässig. Somit sprechen im Bereich der beplanten Fläche keine Ziele der Raumordnung oder Schutzgüter gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Wir beantragen die Aufnahme der Fläche, wie in Anhang I,	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen und grenzt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund kann die Fläche nicht in das aktuelle Planverfahren übernommen werden. Zudem kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietets auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dargestellt als Vorranggebiet für Windenergie. Im folgenden Kapitel wird die Eignung der Fläche aufgezeigt und begründet.	
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3433 2.1.2 Meckesheim Die Projektfläche des Windparks "Meckesheim", bestehend aus zwei Windenergieanlagen gängiger Größenordnung, wird in der Gemeinde Meckesheim geplant (siehe Anhang II). Dort befinden sich laut Regionalplan ein Vorranggebiet für Landwirtschaft, ein regionaler Grünzug sowie ein Wasserschutzgebiet der Zone Iii. Laut dem Plansatz Z. 3.2.4.7 können Windenergieanlagen in regionalen Grünzügen sowie Teilflächen von Vorranggebieten für die Landwirtschaft aufgestellt und betrieben werden. Wasserschutzgebiete der Zone I und II sind laut Kriterienkatalog vom 15.12.2023 Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Das gilt allerdings nicht für Wasserschutzgebiete der Zone III. Diese werden einer Einzelfallprüfung unterzogen. In der Suchraumkulisse des Verbandes Region Rhein-Neckar liegt die Projektfläche der [anonymisiert] in einem erweiterten Suchraum. Generell gibt es also keine Belange, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie an dieser Stelle sprechen. Wir beantragen die Ausweisung der Fläche gemäß Anhang II als Vorranggebiet für die Windenergie. Die Eignung der Fläche wird im folgenden Kapitel dargelegt.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem wird die Mindestflächengröße von 20 ha nicht erreicht, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3434 2.2 Eignung der Flächen aus Sicht der [anonymisiert] 2.2.1 Hochklinqe Die interne Überprüfung dieser Fläche mit den Kriterien des Entwurfs zur Teilfortschreibung Wind ergab keine Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern (siehe Anhang III). Die Fläche eignet sich also grundsätzlich für Windenergie. Die 350 Meter Schutzabstand zum Naturschutzgebiet westlich der [anonymisiert] Projektfläche werden eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen und grenzt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund kann die Fläche nicht in das aktuelle Planverfahren übernommen werden. Zudem kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietets auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3435 Die Projektfläche der [anonymisiert] grenzt zwar an ein FFH-Gebiet, was bei indirekter Betroffenheit ggf. einen größeren Abstand nötig macht. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz sind hier aber keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da sich die Fläche weder in einem Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie B befindet. Die Teilfläche 8 des FFH-Gebiets "Nördlicher Kraichgau" charakterisiert sich durch Buchenwälder und magere Flachland-Mähwiesen, von denen erstere an die Projektfläche der [anonymisiert] angrenzt. Laut dem Natura 2000-Managementplan leben keine windkraftsensiblen Arten in dem Gebiet, sodass eine indirekte Betroffenheit vermutlich nicht gegeben ist. Auch wird durch den geplanten Windpark keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6718-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben und erhebliche Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Waldmeister- Buchenwälder sind in Folge der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten. Zwar kommt in dem gesamten FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" das Große Mausohr vor, aber in der Nähe des geplanten Windparks sind laut dem Natura-2000 Managementplan keine Quartiere vorhanden. Die Wälder des gesamten FFH-Gebietes werden lediglich generalisierend als Jagdreviere des Großen Mausohrs gekennzeichnet. Zudem befindet sich die Projektfläche nicht in einer Kategorie A oder B des Fach beitrags Artenschutz. Die [anonymisiert] erkennt die Bedeutung des Artenschutzes an und unterstützt einen natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie. Die Belange des Artenschutzes werden durch weitere Untersuchungen berücksichtigt und kleinräumig geprüft. Dabei wird auch die Verträglichkeit mit dem nahegelegenen FFH-Gebiet geprüft. Ein verfrühter Ausschluss der Fläche auf planerischer Ebene aufgrund einer möglichen Betroffenheit des naheliegenden FFH-Gebietes wäre abwägungswidrig, da die Entscheidung darüber auf Genehmigungsebene erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen und grenzt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund kann die Fläche nicht in das aktuelle Planverfahren übernommen werden. Zudem kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietets auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3436 Um einen Verstoß gegen die gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13) (https://www. dfs.de/homepage/de/flugsicherung/rechtlicher-rah	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen und grenzt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund kann die Fläche nicht in das aktuelle

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		men/richtlinien/gg-sichtflug betrieb-nfl-i-92-13.pdf?cid=6sg) auszuschließen wurde das Luftfahrthandbuch Deutschland auf das Vorliegen einer Platzrunde überprüft. Der nahegelegene Flug- und Modellsportclub Meckesheim e.V hat hier keine Platzrunde gemeldet. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der NfL I 92/13 ist somit ausgeschlossen.	Planverfahren übernommen werden. Zudem kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietets auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3437 Der Regionalplan schreibt für die Projektfläche zwar ein Vorranggebiet Landwirtschaft aus, was aber kein Ausschlusskriterium für die Fläche bedeutet. Die Eingriffe durch die Windenergieanlagen erfolgen kleinparzellig, sodass eine weitere Nutzung und Funktion der Landwirtschaft dort gesichert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen und grenzt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund kann die Fläche nicht in das aktuelle Planverfahren übernommen werden. Zudem kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietets auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3438 Die geringe Entfernung zur Kreisstraße und das bereits vorhandene Wegenetz sind weitere positive Faktoren, die die Errichtung der Windenergieanlagen in der dortigen Fläche begünstigen. Darüber hinaus gibt es bereits ein nahegelegenes Umspannwerk in Meckesheim sowie eine 110-KV-Leitung, die in unmittelbarer Nähe zu der Projektfläche verläuft. Somit sind die Voraussetzungen für eine flächensparende Erschließung erfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen und grenzt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund kann die Fläche nicht in das aktuelle Planverfahren übernommen werden. Zudem kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietets auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3439 Auch die Windleistungsdichte für die geplanten Anlagen beträgt mehr als 190 W/m2 (siehe Anhang IV), sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen auf der Projektfläche gesichert ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen und grenzt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund kann die Fläche nicht in das aktuelle Planverfahren übernommen werden. Zudem kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietets auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3440 Nicht nur die internen Voruntersuchungen der [anonymisiert] zeigen die Eignung der Fläche. Auch die Potenzialanalyse (https://www.dielheim.de/fileadmin/DateienlWebsite_Dielheim/Dateien/LebenWohnen/Bauamt_Baustellen/Potenzialanalyse_WEA_Dielheim. pdf) der Gemeinde Dielheim bescheinigt der Fläche eine hohe Umweltverträglichkeit und generell eine gute Eignung.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen und grenzt an das FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau". Vor diesem Hintergrund kann die Fläche nicht in das aktuelle Planverfahren übernommen werden. Zudem kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietets auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 3441 Mit dem geplanten VRG RNK-VRGO8-W, was sich südlich der [anonymisiert]- Projektfläche befindet, kann zusätzlich eine Konzentrationswirkung erreicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3442 2.2.2 Meckesheim Nach unserem Kenntnisstand ist die hier vorgeschlagene Fläche von keinem Negativkriterium des Entwurfs zur Teilfortschreibung Wind betroffen und eignet sich somit grundlegend für die Nutzung der Windenergie. (siehe Anhang V). Die Fläche befindet sich im erweiterten Suchraum des Regionalverbands Region Rhein-Neckar. Der geplante Windpark befindet sich zu Teilen in einem Vorranggebiet Landwirtschaft sowie einem Wasserschutzgebiet der Stufe Ill. Die Funktion und der Nutzen der Landwirtschaft wird durch die geplanten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt, da die Eingriffe kleinräumig erfolgen. So ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 3600 m2 durch eine Windenergieanlage zu rechnen. Diese umfasst das Fundament und die Kranstellfläche. Die Inanspruchnahme der für die Zuwegung notwendigen Flächen ist auf ein Jahr beschränkt. Durch die Verwendung von Platten im Bereich der Zuwegung kann die Vereinbarkeit mit landwirtschaftlichen Aktivitäten zudem gefördert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem wird die Mindestflächengröße von 20 ha nicht erreicht, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3443 Die Lage in einem Wasserschutzgebiet der Zone III ist ebenfalls kein Ausschlusskriterium. Unter der Beachtung von Grundwasserschutzanforderungen können auch in WSG Ill Windenergieanlagen realisiert werden. Ein hydrogeologisches Gutachten soll beauftragt werden, um Maßnahmen während der Bauzeit und des Betriebs zu empfehlen, sodass das Wasserschutzgebiet entsprechend geschützt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3444 Außerdem befindet sich, laut dem Fachbeitrag Artenschutz, die gesamte Projektfläche in der Kategone B. In diesem heißt es: Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde (Fachbeitrag Artenschutz S. 21) In internen Voruntersuchungen der [anonymisiert] wurde anhand von Daten der LUBW nochmals geprüft, ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Fledermaus, Schwarzmilan, Weißstorch, Schwarzstorch und Wiesenweihe kommen in der Nähe des Gebietes nicht vor. Lediglich ein Rotmilanpaar befindet sich nördlich der [anonymisiert]-Projektfläche. Der genaue Horststandort ist nicht bekannt, aber vermutlich befindet sich dieser in der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz, die mehr als 2 km von der [anonymisiert]Projektfläche entfernt ist. Es ist also davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Zusätzlich wird die [anonymisiert] im weiteren Vorgehen externe Gutachter:innen mit avifaunistischen Erhebungen im Projektgebiet beauftragen um die Belange desArtenschutzes ausreichend zu sichern.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem wird die Mindestflächengröße von 20 ha nicht erreicht, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3445 Ein weiteres Argument für die Fläche ist, dass sich diese ausschließlich im Offenland befindet. Außerdem befindet sich bereits ein Umspannwerk sowie eine 11O-kv-Leitung in der Nähe der Projektfläche. Durch die Hochspannungsleitung südlich der Projektfläche ist die nähere Umgebung bereits visuell vorbelastet.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem wird die Mindestflächengröße von 20 ha nicht erreicht, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3446 Die Windleistungsdichte in dem Gebiet ist zwar überwiegend nicht sehr hoch, aber im Bereich der beplanten Flächen liegt sie bei über 190 W/m2, was die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sicherstellt (siehe Anhang VI).	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem wird die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Mindestflächengröße von 20 ha nicht erreicht, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3447 3 Fazit\nAus den oben dargelegten Gründen beantragen wir eine erneute Abwägung der Belange im Bereich der Potenzialflächen aus Anhang I und II und verweisen auf die bestehenden Planungen zur Errichtung von zwei Windenergieparks in der Region Rhein-Neckar. Wir erinnern höflich daran, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt zu den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem wird die Mindestflächengröße von 20 ha nicht erreicht, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3416 Wir nehmen Bezug auf den Planentwurf ”Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie" in der Fassung zur Offenlage vom 15.12.2023. Die [anonymisiert] (im Folgenden als [anonymisiert] bezeichnet) plant einen Windpark, der in der Region Rhein-Neckar liegt. Die einzelnen Planungen werden im Folgenden detaillierter erläutert. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf ”Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie" sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1. Ausgangslage Die [anonymisiert] ist als 100%ige Tochtergesellschaft der Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG (KMWAG) ein regional ansässiger Projektentwickler für Windenergie- und Photovoltaikanlagen und plant in der Gemeinde Wiesenbach einen Windpark mit fünf Windenergieanlagen gängiger Größenordnung (siehe Anhang I). Die [anonymisiert] entwickelt den Windpark aktiv und strebt eine beschleunigte Realisierung des Vorhabens an. Der Verband Region Rhein-Neckar hat im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie am 15.12.2023 den ersten Entwurf veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dadurch kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragsziele zu erreichen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württembergs. Es werden insgesamt 80 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 17.300 ha ausgewiesen, was ca. 3,1 Prozent der Regionsfläche entspricht. Damit wird aktuell mehr ausgewiesen, als es die Flächenziele bis zum Stichtag 2032 laut WindBG für Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz mit 1,8 % bzw. 2,2 % vorgeben. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der [anonymisiert].	
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3417 2 Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie 2.1 Regionalplanerische Festlegungen im Bereich der Windparkplanung der [anonymisiert] Laut dem Entwurf des Teilregionalplans Wind vom 15.12.2023 befindet sich die Projektfläche der [anonymisiert] in einem regionalen Grünzug und zum Teil in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Erholungswald Stufe 2. Laut Plansatz Z. 3.2.4.7 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanalagen in Teilflächen von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftspflege zulässig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen ist im Landesplanungsgesetz in § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz I ausdrücklich geregelt. Auch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und ein Erholungswald der Stufe 2 sind keine Ausschlusskriterien. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung oder Schutzgüter gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Wir beantragen eine erneute Abwägung und die Aufnahme des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie. Die Eignung der Fläche wird im folgenden Kapitel detaillierter dargelegt.	der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3418 2.2 Eignung der Flächen aus Sicht der [anonymisiert] 2.2.1 Wiesenbach Die interne Vorprüfung der Flächen nach den Kriterien des Entwurfes der Teilfortschreibung Wind konnte, bis auf eine Überschneidung der südlichen Teilfläche mit dem 350-Meter Abstand um Schonwald, keine Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern feststellen (siehe Anhang II). Laut dem Planentwurf des Verbandes Region Rhein-Neckar wurden die Vorranggebiete in drei Schritten ausgewählt. Im zweiten Schritt, nach dem Wegfall durch Ausschlusskriterien, wurden die Flächen auf ihre Windgeschwindigkeiten und ihre Größe überprüft. Flächen im baden-württembergischen Teilraum mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m2 in 160 m über Grund wurden dabei ausgeschlossen. Bei der Ausweisung und dem Zuschnitt der Vorranggebiete orientierte sich der Verband Region Rhein-Neckar in erster Linie am Windatlas Baden- Württemberg und richtete sich offenkundig nur danach, ob nach dem Windatlas 2019 in einer Höhe von 160 m der Schwellenwert von 190 W/m2 erreicht wird. Soweit dies nicht oder zumindest nicht auf einer größeren Fläche der Fall war, wurde die Ausweisung eines Vorranggebiets von vornherein nicht in Betracht gezogen. Der Windatlas Baden-Württemberg wurde vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Jahr 2018 beauftragt, um den Windatlas aus dem Jahr 2011 zu aktualisieren. Es wurden keine flächendeckenden Windmessungen, sondern nur Windberechnungen durchgeführt. Für die Rolle, die der Windatlas nunmehr landesweit bei der Ausweisung von Vorranggebieten spielen soll,	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht. Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlasses von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wurde der Windatlas dagegen nicht aufgestellt. Er sollte vielmehr vor allem Projektierern und Gemeinden dabei helfen, besonders windhöffige Standort zu ermitteln. Dagegen stellt die Windleistungsdichte, die in einem Windatlas dargestellt ist, allenfalls eine Annäherung an die tatsächliche Windgeschwindigkeit dar. Sie kann und soll keine exakte Messung ersetzen. Daten aus einem Windatlas unterliegen naturgemäß Ungenauigkeiten und weichen erfahrungsgemäß von tatsächlichen Messdaten zum Teil erheblich ab. Im Einzelnen ist der Windatlas 2019 aus den folgenden Gründen ungeeignet, in Form einer Kappungsgrenze bei der Festlegung von Vorranggebieten herangezogen zu werden: - Messpunkte und Rastergröße: Windatlasdaten werden an begrenzten Messpunkten gesammelt und dann auf ein Raster übertragen. Die Rastergröße kann die Genauigkeit beeinflussen, da lokale Unterschiede in Windgeschwindigkeit möglicherweise nicht erfasst werden. Kleinere Raster können zwar genauere Ergebnisse liefern, erfordern jedoch mehr Messpunkte, was praktisch in einem landesweiten Windatlas nicht umsetzbar ist. -Zeitliche Auflösung: Windatlasdaten geben nur eine begrenzte zeitliche Auflösung wieder. Windgeschwindigkeiten können sich jedoch je nach Tageszeit, Jahreszeit und Wetterbedingungen erheblich ändern. Eine niedrige zeitliche Auflösung kann daher wichtige Details übersehen und nicht abbilden. - Hindernisse und Geländeeinflüsse: Windatlasdaten berücksichtigen nicht vollständig die lokalen Gelände- und Hindernismerkmale, die die Windströmung beeinflussen können. Gebäude, Berge und andere Hindernisse können die Windgeschwindigkeiten erheblichen beeinflussen, was sich in Ergebniskarten eines Windatlas nicht genau darstellen lässt. -Variabilität der Windströmung: Da Wind variabel ist, können Windatlasdaten Schwankungen in der Windrichtung und -geschwindigkeit nicht vollständig erfassen. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Vorhersage der tatsächlichen Windenergienutzung. - Bodenrauigkeit: Die Oberflächenrauigkeit des Bodens kann ebenfalls Einfluss auf die Windgeschwindigkeiten haben. Windatlasdaten können dies nicht in allen lokalen Variationen	geeignete Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dar. Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genau modellieren. - Referenzanlagen: Windatlasdaten werden für Referenzanlagen erstellt. Beim Windatlas 2019 wurden überwiegend Windenergieanlagen zugrunde gelegt, die heute als veraltet gelten (vgl. www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas/referenzanlagen). Insbesondere die Nabenhöhe der Referenzanlagen entspricht nicht mehr heutigen Anlagen. Windberechnungen in 160 m Höhe lassen keine verlässlichen Rückschlüsse darauf zu, welcher Ertrag mit modernen Windenergieanlage zu erzielen ist. - Näherung: Mit der im Windatlas 2019 ausgewiesenen Windleistungsdichte wird nur eine Näherung erreicht, die auf Modellen und begrenzten Messungen basiert. Die bisherigen Erfahrungen von der [anonymisiert] und anderen Windkraftprojektierern haben teils deutliche Abweichungen von den modellierten Daten zu tatsächlichen Messwerten ergeben. Nach alldem eignet sich die Windleistungsdichte des Windatlas 2019 also allenfalls als Orientierungswert. Sie ist dagegen ungeeignet, in Form einer Kappungsgrenze oder eines harten Tabukriteriums weite Teile der Region Rhein-Neckar - zulasten betroffener Grundstückseigentümer und Projektierern - von vornherein als taugliche Standorte für Windenergieanlagen auszuschließen. Indem sich der Verband Region Rhein-Neckar bei der Auswahl der Vorranggebiete in einem ersten Schritt nur nach den im Windatlas 2019 ausgewiesenen Windleistungsdichten gerichtet hat, ist die Planung abwägungsfehlerhaft. Sie ist nicht geeignet, nach § 249 Abs. 2 BauGB das Erreichen des Flächenbeitragswerts festzustellen und zur Entprivilegierung außerhalb der Vorranggebiete zu führen.	
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3419 Vielmehr ist die [anonymisiert] von der Eignung der Potenzialfläche für die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb eines Windparks überzeugt. Die von [anonymisiert] herangezogenen Windpotenzialdaten eines unabhängigen Meteorologiedienstleisters und hieraus abgeleiteten Ertragsberechnungen zeigen die Wirtschaftlichkeit des Projektes auf.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3420 Der nördliche Teil der [anonymisiert] Projektfläche liegt in einem Erholungswald der Stufe zwei. Die Funktion und Nutzen des Erholungswaldes ist auch mit der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3421 Ein Teil der [anonymisiert]-Projektfläche grenzt an das FFH-Gebiet ”Steinachtal und Kleiner Odenwald" an. In diesem leben unterschiedliche Arten von Fledermäusen. Laut dem Management-Plan sind dies die Bechsteinfledermaus, das große Mausohr und die Mopsfledermaus. Lediglich die Mopsfledermaus ist laut dem Leitfaden ”Hinweise zur Untersuchung von Fledermausdaten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (Untersuchungsumfang Fledermäuse Stand Oktober 2013 Leseversion mit	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kommentaren And MVI2.doc (baden-wuerttemberg.de)) der LUBW kollisionsgefährdet. Nach neueren Erkenntnissen ist sie nicht mehr kollisionsgefährdet (siehe Hurst et al. (2016): Fledermausaktivität in verschiedenen Höhen über dem Wald, in Hurst, J. et al. (Hrsg.) (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald, Bundesamt für Naturschutz): 157-197). Die [anonymisiert] erkennt die Bedeutung des Artenschutzes an und unterstützt einen natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie. Der Fledermausschutz ist ein kleinräumiger Sachverhalt, der im Genehmigungsverfahren abgewogen werden sollte. Die [anonymisiert] plant bereits mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen zum Fledermausschutz. So ist für die ersten zwei Betriebsjahre ein Gondelmonitoring mit automatischen Abschaltungen vorgesehen. Gemäß den Empfehlungen des BNatschG wird somit in niederschlagsfreien Nächten bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und Windgeschwindigkeiten unter 6 Metern pro Sekunde die Windenergieanlage automatisch abgeschaltet.	an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3422 Generell erfolgt die FFH-Verträglichkeit durch eine Vorprüfung und ggf. einer anschließenden vertiefenden FFH-Prüfung erst im Rahmen der Genehmigung. Aus diesem Grund sollte der Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten nicht zu einem möglichen Ausschluss führen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht. Sofern im Rahmen der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit auf regionalplanerischer Ebene festgestellt wurde, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, ist bereits im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Regionalplanverfahren eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die allen formellen Erfordernissen entspricht. Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht lediglich auf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb der Schutzgebietsgrenzen festgelegt werden, sondern kann sich auch für solche Vorranggebiete ergeben, die allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen können. Der VRRN beauftragt keine eigenständigen Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen. Die Verlagerung der formellen Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3423 Im Südwesten der Fläche grenzt die [anonymisiert]-Projektfläche an den Schonwald ”Judenwald" und liegt zum Teil in einem 350 m Puffer zu diesem Schonwald. Schonwälder sowie ein Puffer von 350 m werden im Kriterienkatalog als Ausschlusskriterien festgelegt. Im Umweltbericht argumentiert die obere Naturschutzbehörde: ”da Bann- und Schonwälder sowie generell Wälder mit alten Baumbeständen ein hohes Höhlenvorkommen aufweisen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung sind, schlagen wir einen Vorsorgeabstand von mindestens 350 m zwischen Waldrändern und Windkraftanlagen zum Schutz vor Kollision und Lebensraumverlust auf Grund von Meideverhalten waldbewohnender Arten (siehe Ellerbrok et a!. (2022)) vor. Ellerbrok et a!. (2022) haben in einer Studie zum Meideverhalten waldbewohnender Fledermausarten aufgezeigt, dass im Umfeld von WEA mit großen Rotoren von einer Einschränkung der Jagdgebietsfunktion für die kleinräumig und vegetationsgebunden jagenden Arten über die gerodete Fläche hinaus auszugehen ist. Diese aktuelle wissenschaftliche Erkenntnis sollte bei der Abgrenzung von VRG im Wald berücksichtigt werden" (Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, S. 303 f.).	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht. Bei den Vorsorgeabstände zu Schonwäldern handelt es sich um ein regionalplanerisches Kriterium, welches von den Gremien des Verbandes beschlossen wurde und sich im Scoping zur strategischen Umweltprüfung bestätigt hat. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In der Verordnung der Forstdirektion über die Schonwälder ”Judenwald" [.¯.] (https://www2. lubw. baden-wuerttemberq.de/public/abt2/dokablace/oac 731vo/200107 200104 200105.pdf) heißt es, dass der wesentliche ”Schutzzweck des ”Judenwald" die Erhaltung, Pflege und Verjüngung des standortstypischen und naturnahen Buchenwaldökosystems auf den Feinlehm- und KalkverwitterungslehmStandorten des Kraichgau" [Ist] (Verordnung der Forstdirektion über die über die Schonwälder ”Judenwald', ”Neckarhalde" und ”Scillawald Neckarberge" vom 10. April 2001, §3, S.2). Es sind keine Pflegemaßnahmen zugunsten schützenswerter Tier- und Pflanzenarten vorgesehen; der Fokus liegt auf dem Erhalt und der Pflege des Bestandes. Laut der Raumnutzungskarte befindet sich angrenzend zu dem Schonwald, auf der [anonymisiert]-Projektfläche, ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Schutzzweck des Schonwaldes lässt sich also nicht pauschal auf einen 350 m Puffer um diesen übertragen. Da sich die [anonymisiert]-Projektfläche nicht in dem Schonwald, sondern angrenzend befindet, wird der Schonwald weder zerstört, noch beschädigt oder verändert. Ein pauschaler Ausschluss ist unserer Ansicht nach abwägungswidrig und unverhältnismäßig.	Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3424 In Baden-Württemberg ist der Verband Region Rhein-Neckar der einzige Regionalverband mit einem pauschalen Ausschluss von 350 m um Schonwälder. Andere Regionalverbände haben entweder keinen Vorsorgeabstand oder lediglich einen Abstand von 200 m, der in der Regel als planenscher Ausschluss gewertet wird. Auch im nicht mehr gültigen Windenergieerlass, wird lediglich ein Abstand von 200 m empfohlen, der im Einzelfall immer überprüft werden sollte. Das spricht ebenfalls gegen einen pauschalen Ausschluss.	Wird nicht gefolgt Bei den Vorsorgeabstände zu Schonwäldern handelt es sich um ein regionalplanerisches Kriterium, welches von den Gremien des Verbandes beschlossen wurde und sich im Scoping zur strategischen Umweltprüfung bestätigt hat. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 3425 Darüber hinaus befindet sich ein FFH-Gebiet über dem Schonwald. Die Nähe der [anonymisiert]-Projektfläche erfordert ohnehin eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Genehmigungsebene. Die Nähe zu FFH-Gebieten wird laut Kriterienkatalog im Einzelfall abgewogen. Uns erscheint es	Wird nicht gefolgt Bei den Vorsorgeabstände zu Schonwäldern handelt es sich um ein regionalplanerisches Kriterium, welches von den Gremien des Verbandes beschlossen wurde und sich im Scoping zur strategischen Umweltprüfung bestätigt hat. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Inwiefern auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unverhältnismäßig, dass ein Puffer zu einem Schonwald härter definiert ist als zu einem FFH-Gebiet. Generell sollten aber Vorsorgeabstände zu FFH-Gebieten oder Schonwäldern nicht als Ausschlusskriterien gewertet werden, da die Prüfpflicht für eine mögliche Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten in Form von artenschutzrechtlichen und umweltfachlichen Gutachtern auf Genehmigungsebene beim Vorhabenträger liegt.	konkreten Anlagenplanung im Einzelfall außerhalb von regionalplanerischen Festlegungen diese Schutzbereiche zu bewerten sind, liegt im Ermessen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde. Sofern im Rahmen der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit auf regionalplanerischer Ebene festgestellt wurde, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, ist bereits im Regionalplanverfahren eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die allen formellen Erfordernissen entspricht. Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht lediglich auf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb der Schutzgebietsgrenzen festgelegt werden, sondern kann sich auch für solche Vorranggebiete ergeben, die allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen können. Der VRRN beauftragt keine eigenständigen Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen. Die Verlagerung der formellen Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3426 Darüber hinaus wurde durch den Fachbeitrag Artenschutz ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A im Bereich des [anonymisiert]-Projektgebiets ausgewiesen. Durch interne Vorprüfen mit Daten der LUBW konnte aufgezeigt werden, dass der Weißstorch und die Wiesenweihe nicht in der von [anonymisiert] betrachteten Potenzialfläche vorkommen. Auch relevante Revienzentren von Wanderfalken waren der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz im NABU auf Anfrage nicht bekannt. Laut dem Management-Plan befinden sich Bechsteinfledermaus, großes Mausohr und Mopsfledermaus in den FFH-Gebieten in	Wird zur Kenntnis genommen Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Nähe der Projektfläche, die ebenfalls zum Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrag Artenschutz zählen.	
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3427 Darüber hinaus befindet sich das [anonymisiert]-Projektgebiet zwar in einem erweiterten Prüfbereich des Uhus, aber dieser wird nicht angewendet, wenn die Rotorunterkante im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt, was der Fall bei der geplanten Anlagenkonfiguration ist. Eine Schutzzone des Uhus befindet sich nicht in dem Projektgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3428 Durch ein Artenschutzgutachten, das von der [anonymisiert] in Auftrag gegeben wird, wird das Vorkommen windkraftsensibler Arten auf der Projektfläche durch konkrete Erhebungen geprüft. Erste Ergebnisse zur Avifauna werden voraussichtlich im Sommer 2024 vorliegen. Fledermäuse werden über ein Jahr untersucht, sodass Ergebnisse 2025 erwartet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend.
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3429 Die Gemeinde Wiesenbach sowie der betroffene Flächeneigentümer unterstützen das Projekt der [anonymisiert] außerordentlich. Eine Informationsveranstaltung am 11.04.2024 zeigte eine große Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Hierüber wurde in der Rhein-Neckar-Zeitung am 13.04.2024 berichtet (Solarpark und Windkraft: Wiesenbach scheint bereit für den "Startschuss" - Rhein-Neckar - Nachrichten und Aktuelles aus der Region - Rhein-Neckar-Zeitung (rnz.de)) . Im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses vom 18.04.2024 stimmte der Gemeinderat mit 11 zu 2 Stimmen für die planungsrechtliche Unterstützung des Projektes (Gemeinderat: Wiesenbach für Flächen für erneuerbare Energien - Rhein-Neckar - Nachrichten und Aktuelles aus der Region - Rhein-Neckar-Zeitung (rnz.de)). Die Gemeinde möchte beim Regionalverband Rhein-Neckar die Aufnahme eines Vorranggebiets Windenergie im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beantragen. Das Projekt befindet sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Externe	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz und dem Vorsorgeabstand zu einem Waldschutzgebiet, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus grenzt die Fläche zu großen Teilen an das FFH-Gebiet "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Dieses FFH-Gebiet ist gleichzeitig ein Vorkommen geschützter Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus). Nach unserem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auf regionaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der Fläche im Rahmen der Fortschreibung desTeilregionalplans Windenergie erfolgt demnach nicht.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gutachten werden beauftragt Hierdurch entstehende Kosten belaufen sich auf einen 6-stelligen Betrag und bekräftigen das Entwicklungsinteresse der [anonymisiert].	
Stellungnahme-ID: 2167 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3430 3 Fazit\nAus den oben dargelegten Gründen beantragen wir eine erneute Abwägung der Belange im Bereich der Potenzialflächen aus Anhang I und verweisen auf die bestehenden Planungen zur Errichtung eines Windenergieparks in der Region Rhein-Neckar.\nDie Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt zu den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf vorherige Ausführungen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung werden alle auf regionalplanerischen Ebenen erkennbaren schützenswerten Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG nach ihrem jeweiligen Gewicht angemessen berücksichtigt. Im Sinne des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien) wird dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat		BE-ID: 3317 Hiermit erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der [anonymisiert] im Zuge der förmlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 6 Abs. 3 und 4, und § 10 Abs. 1 LplG Rheinland-Pfalz zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar mit der Bitte um Berücksichtigung. Wir wünschen uns einen geordneten Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg bei gleichzeitiger Erreichung der Ziele des Baden-Württembergischen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes sowie der bundespolitischen, europäischen und globalen Klimaschutzziele. Mit diesem Schreiben möchten wir die Möglichkeit nutzen den Planungsprozess aktiv mitzugestalten und dazu beitragen, dass	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowohl Bürger, Gemeinden, Städte und Landkreise als auch die Windbranche hinsichtlich des zukünftigen Ausbaus der Windenergie in der Region Planungssicherheit erhalten. Wir sehen dabei den Verband Region Rhein-Neckar auf einem sehr guten Weg und freuen uns sehr, dass die politische und die wirtschaftliche Perspektive in der Betrachtung der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen nahezu übereinstimmen. Die steigenden Energiebedarfe in den Bereichen Strom, Mobilität, Wärme und Wasserstoff müssen jedoch langfristig eingeplant und Konzepte hierfür entwickelt werden, um eine klimagerechte und kostenschonende Energieversorgung der Bevölkerung und den Erhalt der Industriestandorte zu gewährleisten. Der Grundstein hierfür wird in erster Linie auf der Ebene der Regionalplanung gelegt. Auch nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung Windenergie sollte diese fortlaufend und regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob und welche weiteren Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind auch die Planungskriterien entsprechend zu überprüfen.	
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	4.3 Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	BE-ID: 3318 An dieser Stelle wollen wir unserer Forderung Ausdruck verleihen, dass mit Blick auf die derzeit angewendeten Kriterien zukünftig bedarfsorientiert deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollten. Aktuell werden die Potentiale mit Blick auf die zahlreichen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, vor allem im Bereich des Natur- und Artenschutzes, bei weitem noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft. So verkennt die bisherige Planung die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von Windenergieanlagen in Bezug auf die neuen Vorschriften des § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG. Es ist nicht geboten, einen Prozess von so großer Dynamik und Wechselhaftigkeit wie die Horstbesiedlung im Naturraum zu einem Zeitpunkt „einzufrieren“ und sodann zur Grundlage der Abwägung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und damit für eine mehrere Jahre gültige Planung zu machen. Insbesondere der Umweltbericht lässt erhebliche Zweifel an der Aktualität und Validität der Datengrundlage aufkommen. So stellt der Plangeber fest, das entsprechendes Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur	Wird zur Kenntnis genommen Die in der Anregung genannten Daten und Informationen werden i.d.R. nicht als Ausschlusskriterien für geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung herangezogen. Sie dienen vornehmlich als Hinweise für die nachgelagerte Planungs- und Verfahrensebenen, dass ggf. mit entsprechenden Vorkommen zu rechnen ist. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Beurteilung von geplanten Vorranggebieten sind in erster Linie die in den Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz enthaltenen Aussagen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verfügung steht. Er führt weiterhin aus das Brutstandorte, die als Punktdaten vorliegen aufgrund ihres Alters i.d.R. nicht als Ausschlusskriterium gelten können. Darüber hinaus wurden zusätzliche Daten zu windenergiesensiblen Arten […] in Form von Rasterdaten verwendet. In welcher Auflösung diese Rasterdaten vorliegen lässt der Umweltbericht offen – es ist also nicht nachzuvollziehen, ob diese qualitativ überhaupt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung für die Abgrenzung und Abwägung von Vorranggebieten herangezogen werden können. Eine Abfrage der Punktdaten bei zuständiger Stelle verlief offensichtlich erfolglos (Umweltbericht, S. 62 ff). Demzufolge werden Potentialflächen in Regionen mit einer besseren Informationsgrundlage gegenüber Potentialflächen in Bereichen mit Erfassungslücken in der Abwägung stark benachteiligt. Für eine rechtskonforme Abwägung ist jedoch eine einheitlich vorliegende Informationsgrundlage Voraussetzung. Bei der Vielzahl der Einschränkungen zur Aktualität und insbesondere der Validität der zu Grunde liegenden Daten, sollten diese nicht zur Ausweisung der Vorranggebiete herangezogen werden, sondern der Abwägung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen werden.	
Stellungnahme-ID: 2168 Privat		BE-ID: 3319 Die gleichen Unsicherheiten mit Bezug auf Aktualität, Validität und räumlicher Abdeckung der Datengrundlage trifft auch auf die „Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A“ des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Landes Baden-Württemberg zu. Dort heißt es zur Datengrundlage auf Seite 10:\n„Der Kenntnisstand zu den ausgewählten Arten ist im Land sehr heterogen. Dies liegt zum einen an der unterschiedlichen Erfassungsintensität, zum anderen an der jeweiligen Lebensweise […] Bei den Vogelarten liegen dem Land Daten in unterschiedlicher Auflösung vor, von Punktdaten über Flächendaten, Halbminutenfelder bis Rasterdaten auf Basis der topographischen Karten 1:25.000.“\n\nEs ist nicht nachvollziehbar, wie basierend auf einer Datengrundlage in unterschiedlichster Qualität (Quelle und Alter) und Auflösung (räumliche Verbreitung) überhaupt Schwerpunktvorkommen definiert werden können. So wurden bei Rasterdaten die Fundpunkte simuliert und dann entsprechend der für die jeweilige Rasterzelle angegebenen Bestandsgröße willkürlich in geeigneten Bruthabitaten innerhalb der Rasterzelle	Wird zur Kenntnis genommen Bei dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg handelt es sich um eine Planungshilfe für die baden-württembergischen Regionalverbände, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet worden ist. Anhand dieser wird es ermöglicht, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verteilt. Auch die Verwendung von Punktdaten lässt Zweifel aufkommen – so werden diese vom Plangeber selbst, auf Grund ihres Alters, nicht als Ausschlussgrund verwendet – für die Definition der Schwerpunktvorkommen durch das LUBW werden sie jedoch bedenkenlos herangezogen. Dieser Widerspruch in der Methodik ist nicht nachzuvollziehen.	Standorte gelenkt werden.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG03-W	BE-ID: 3320 In der Tat zeichnen die aktuellen Artenschutzdaten unserer Avifauna-Gutachten der Jahre 2023/2024 für diverse Einzelfälle eine signifikant andere Situation als in der Anlage 3 zum Fachbeitrag Artenschutz dargestellt. Insbesondere verweisen wir hier auf das [anonymisiert]-Projekt Steinbach-Himmelreich im Vorranggebiet NOK-VRG03-W des aktuellen Planentwurfes. Das Vorranggebiet NOK-VRG03-W ist fast flächenkongruent mit der Darstellung eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A nach Anlage 3 zum Fachbeitrag Artenschutz. Dieser Bereich wurde im Jahr 2023 durch die Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung GbR nach den Vorgaben des LUBW (2021) avifaunistisch kartiert. Die vorliegenden gutachterlichen Daten geben keine Hinweise auf ein landesweit bedeutsames Schwerpunktvorkommen für Arten der Kategorie A. Es wurde lediglich ein Rotmilanhorst südlich außerhalb des vermeintlichen Schwerpunktvorkommens kartiert. Darüber hinaus ergaben sich keinerlei Nachweise von weiteren schlaggefährdeten oder störungssensiblen Vogelarten und es wird keines der Kriterien für die (methodisch fragliche) Definition eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A erfüllt (siehe auch die gutachterliche Einschätzung in Anlage 1). Gerne stellen wir Ihnen das komplette Gutachten zur Prüfung durch die zuständige Fachbehörde zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Anbetracht der artenschutzfachlichen Untersuchung wurde die Fläche unter Berücksichtigung der untersuchten Anlagenstandorte neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG03-W	BE-ID: 3338 Zu dem gleichen Ergebnis kommt das Naturschutzfachliche Gutachten der RIFCON GmbH, welche die potenziell zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ (FFH 6421-311) sowie der FFH-Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr untersucht hat (siehe Naturschutzfachliches Gutachten in Anlage 2). Das Gutachten bestätigt, das eine Vorab-Herausnahme des NOK-VRG03-W in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse aus gutachterlicher Sicht nicht begründbar und nachvollziehbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Anbetracht der artenschutzfachlichen Untersuchung wurde die Fläche unter Berücksichtigung der untersuchten Anlagenstandorte neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ganz im Gegenteil sieht das Gutachten sogar die Möglichkeit durch geeignete, artspezifische Habitat-Optimierungen hochwertiger Waldbereiche eine Lebensraumverbesserung für die beiden genannten Fledermausarten in den angrenzenden Hangwäldern zu erzielen, welche sich fördernd auf die Population auswirkt.	
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 3339 Richtigerweise stellt der Plangeber daher in Fußnote 5 auf Seite 13 der Planbegründung klar, dass in Schwerpunktvorkommen der Kategorie A:\n„Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.“\n\nDie positiven artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen vor und wir fordern den Plangeber daher auf sich mit der Naturschutzbehörde auseinanderzusetzen und das Vorranggebiet NOK-VRG03-W in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Windenergiegebiet festzulegen.	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Anbetracht der artenschutzfachlichen Untersuchung wurde die Fläche unter Berücksichtigung der untersuchten Anlagenstandorte neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3340 Eine vergleichbare Situation ergibt sich für die Windpotentialflächen Elztal-Auerbach und Elztal-Rittersbach (Erweiterung zu NOK-VRG19-W). In der Karte Suchraumkulisse und Potentialflächen (Quelle: Planungsausschusssitzung vom 29.09.2023) waren diese Bereiche als Kernsuchraum/Erweiterter Suchraum dargestellt. Im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung sind diese Fläche jedoch, jeweils auf Grund eines ausgewiesenen Schwerpunktvorkommen Kategorie A, nicht mehr enthalten. Auch wenn uns hier aktuell noch keine gutachterlichen Daten vorliegen, ergaben die Vor-Ort-Begehungen der [anonymisiert]-internen Gruppe Natur- und Artenschutz keine Hinweise auf das Vorhandensein schlaggefährdeter oder störungssensibler Arten sowie von Kriterien zur Definition eines entsprechenden Schwerpunktvorkommens. Auch hier fordern wir den Plangeber auf diese Diskrepanzen mit den Naturschutzbehörden zu klären.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich in Teilen mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz. Dies stellt gemäß der beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien ein Ausschlusskriterium dar. Weitere Überlagerungen betreffen lediglich Kriterien der Einzelfallprüfung. Zudem würde die Fläche in gewünschter Form zu einer drohenden Umfassung von Großeicholzheim führen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Sollten Zweifel an der Ausweisung eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A bestehen, können diese im Rahmen einer detaillierten artenschutzfachlichen Prüfung dargelegt werden. Der VRRN gibt keine artenschutzfachlichen Prüfungen in Auftrag. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG03-W	BE-ID: 3341 Als Entwickler von Windenergieprojekten sind wir ein von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen. Im Zuge der Entwicklung dieser Windenergieprojekte sind wir verschiedenste vertragliche Verpflichtungen, z.B. gegenüber den Grundeigentümern, eingegangen und haben erhebliche finanzielle Aufwendungen u.a. für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge als Vorleistungen getragen. All das dient im Ergebnis der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und sollte gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz i.V.m. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in der Abwägung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt werden. Mit Blick auf den Teilregionalplan Windenergie möchten wir deswegen unsere Unterstützung für die Ausweisung der folgenden, im Entwurf enthaltenen Flächen ausdrücken: • NOK-VRG03-W ([anonymisiert]-Projekt Steinbach-Himmelreich)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Anbetracht der artenschutzfachlichen Untersuchung wurde die Fläche unter Berücksichtigung der untersuchten Anlagenstandorte neu abgegrenzt. Im Rahmen der Regionalplanung ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsbelang. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen ab, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren der konkreten Windenergieanlagen berücksichtigt.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG30-W	BE-ID: 3342 Als Entwickler von Windenergieprojekten sind wir ein von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen. Im Zuge der Entwicklung dieser Windenergieprojekte sind wir verschiedenste vertragliche Verpflichtungen, z.B. gegenüber den Grundeigentümern, eingegangen und haben erhebliche finanzielle Aufwendungen u.a. für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge als Vorleistungen getragen. All das dient im Ergebnis der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und sollte gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz i.V.m. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in der Abwägung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt werden. Mit Blick auf den Teilregionalplan Windenergie möchten wir deswegen unsere Unterstützung für die Ausweisung der folgenden, im Entwurf enthaltenen Flächen ausdrücken: • NOK-VRG30-W ([anonymisiert]-Projekt Elztal-Dallau)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG30-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume sowie artenschutzfachlicher Belange neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3343 Als Entwickler von Windenergieprojekten sind wir ein von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen. Im Zuge der Entwicklung dieser Windenergieprojekte sind wir verschiedenste vertragliche Verpflichtungen, z.B. gegenüber den Grundeigentümern, eingegangen und haben erhebliche finanzielle Aufwendungen u.a. für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge als Vorleistungen getragen. All das dient im Ergebnis der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und sollte gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz i.V.m. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in der Abwägung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt werden. Mit Blick auf den Teilregionalplan Windenergie möchten wir deswegen unsere Unterstützung für die Ausweisung der folgenden, im Entwurf enthaltenen Flächen ausdrücken: • NOK-VRG19-W ([anonymisiert]-Projekt Elztal-Rittersbach)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 3344 Als Entwickler von Windenergieprojekten sind wir ein von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen. Im Zuge der Entwicklung dieser Windenergieprojekte sind wir verschiedenste vertragliche Verpflichtungen, z.B. gegenüber den Grundeigentümern, eingegangen und haben erhebliche finanzielle Aufwendungen u.a. für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge als Vorleistungen getragen. All das dient im Ergebnis der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und sollte gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz i.V.m. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in der Abwägung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt werden. Mit Blick auf den Teilregionalplan Windenergie möchten wir deswegen unsere Unterstützung für die Ausweisung der folgenden, im Entwurf enthaltenen Flächen ausdrücken: • RNK-VRG16-W ([anonymisiert]-Projekt Sinsheim-Reihen)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG16-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 3345 Eine fortgeschrittene vertragliche Einigung mit den Grundeigentümern (Flächensicherung) und finanzielle Vorleistungen im Hinblick auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge besteht darüber hinaus für folgende,	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Erweiterung kann unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes sowie alter Waldbestände vorgenommen werden. Die Gebäudefunktion wurde geprüft und der Vorsorgeabstand entsprechend angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bisher nicht im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie enthaltene Windpotentialflächen: • Erweiterung zu RNK-VRG16-W ([anonymisiert]-Projekt Sinsheim-Reihen) Die vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Windpotentialflächen erfüllen alle Kriterien der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung, entsprechen den allgemeinen Planungszielen und somit den Zielen der Raumordnung. Die vorgeschlagenen Flächen eignen sich sehr gut für eine windenergetische Nutzung und das Plankonzept lässt nicht erkennen, warum diese Flächen von einer Nutzung durch Windenergie freizuhalten sind.	Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3346 Eine fortgeschrittene vertragliche Einigung mit den Grundeigentümern (Flächensicherung) und finanzielle Vorleistungen im Hinblick auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge besteht darüber hinaus für folgende, bisher nicht im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie enthaltene Windpotentialflächen: • Erweiterung zu NOK-VRG19-W ([anonymisiert]-Projekt Elztal-Rittersbach) Die vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Windpotentialflächen erfüllen alle Kriterien der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung, entsprechen den allgemeinen Planungszielen und somit den Zielen der Raumordnung. Die vorgeschlagenen Flächen eignen sich sehr gut für eine windenergetische Nutzung und das Plankonzept lässt nicht erkennen, warum diese Flächen von einer Nutzung durch Windenergie freizuhalten sind.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich in Teilen mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz. Dies stellt gemäß der beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien ein Ausschlusskriterium dar. Zudem würde die Fläche in gewünschter Form zu einer drohenden Umfassung von Großeicholzheim führen. In Anbetracht der in näherer Umgebung und weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete NOK-VRG21-W, NOK-VRG19-W und NOK-VRG18-W besteht zudem im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen in diesem Bereich als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG19-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3347 Eine fortgeschrittene vertragliche Einigung mit den Grundeigentümern (Flächensicherung) und finanzielle	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche überlagert sich teilweise mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorleistungen im Hinblick auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge besteht darüber hinaus für folgende, bisher nicht im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie enthaltene Windpotentialflächen: • [anonymisiert]-Projekt Elztal-Auerbach Die vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Windpotentialflächen erfüllen alle Kriterien der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung, entsprechen den allgemeinen Planungszielen und somit den Zielen der Raumordnung. Die vorgeschlagenen Flächen eignen sich sehr gut für eine windenergetische Nutzung und das Plankonzept lässt nicht erkennen, warum diese Flächen von einer Nutzung durch Windenergie freizuhalten sind.	Artenschutz, einer Kernzone des Projektes Rebhuhnschutz Schefflenztal und grenzt unmittelbar an eine weitere Kernzone des Projektes Rebhuhnschutz Schefflenztal. Eine weitere Beanspruchung dieser Bereiche wird daher über die bereits im Entwurf befindlichen Flächen, sehr kritisch gesehen. Dies auch vor dem Hintergrund der bereits fortgeschrittenen Planungen im Waidachswald (NOK-VRG28-W) und der damit einhergehenden drohenden Umfassung einzelner Räume. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete NOK-VRG28-W und NOK-VRG30-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Schefflenz und Elztal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG16-W	BE-ID: 3348 Das Vorranggebiet RNK-VRG16-W ([anonymisiert]-Projekt Sinsheim-Reihen) wird im Westen durch das Ausschlusskriterium „Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlung, Bestand“ abgegrenzt. Maßgeblich dabei ist offensichtlich die Bebauung des Flurstücks 10516 der Gemarkung Reihen, welches mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand von 500 m bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt wurde. Aus den folgenden Gründen bezweifeln wir die Richtigkeit des angewandten Vorsorgeabstandes: Im Datensatz „Hauskoordinaten mit Gebäudefunktion“ des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (Online-Download am 05.03.2021) ist die Bebauung des Flurstücks nicht als Hauskoordinate enthalten. Dies wird durch das Digitale Orthofoto mit Liegenschaften im Karten- und Datendienst des Landesamtes für Umwelt Baden-Württemberg bestätigt (letzter Online-Zugriff am 30.04.2023). Während die Wohnbebauung im Bereich der Stadt Sinsheim eindeutig mit den dazugehörigen Hausnummern gekennzeichnet ist, ist das für die Bebauung des Flurstücks 10516 nicht der Fall. Auch das aktuelle Orthofoto des Geoportals lässt keinerlei Indizien für eine Wohnnutzung der Gebäude	Wird teilweise gefolgt siehe BE-ID 3345

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erkennen (siehe Abbildung 1). Wir fordern den Plangeber daher auf, die tatsächliche Nutzung der Gebäude zu prüfen und dies im weiteren Planprozess zu berücksichtigen. Ohne entsprechende Wohnnutzung lässt sich die Anwendung des 500 m Abstandes des Ausschlusskriteriums „Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlung, Bestand“ nicht rechtfertigen. Allgemein darf der Plangeber bei der Festlegung von Ausschlussbereichen nur die Flächen berücksichtigen, die aus schutzwürdigen Gründen von der Planung auszunehmen sind (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Raum- und Bauleitplanung, 3. Aufl., Rn. 94). Selbst der Bundesgesetzgeber erkennt dies mit der optisch bedrängenden Wirkung zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eindeutig an (§ 249 Abs. 10 BauGB). Als Konsequenz folgt ein Rückfall auf den 700 m Abstand zu „Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung“ und eine dementsprechende westliche Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG16-W.	
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG19-W	BE-ID: 3349 Die von uns vorgeschlagene Erweiterung zu NOK-VRG19-W ([anonymisiert]-Projekt Elztal-Rittersbach) sowie die Windpotentialfläche Elztal-Auerbach wurden von der Gemeinde Elztal als für die Windenergienutzung besonders geeignet bewertet und befanden sich dementsprechend im Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Elztal. Auf Grund der geänderten bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben sowie eines gemeinsamen Hinweisschreibens der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württembergs, des Gemeindetags Baden-Württemberg sowie des Städtetags Baden-Württemberg vom 22.03.2023 wurde die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans jedoch vorerst gestoppt. Allerdings wurde auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elztal vom 27.07.2023 beschlossen, diese Flächen dem Verband Region Rhein-Neckar zur Aufnahme in die Teilfortschreibung Windenergie vorzuschlagen. Ein klares Zeichen für den Willen und die Unterstützung der Gemeinde Elztal zur Ausweisung dieser Flächen.	Wird nicht gefolgt wir verweisen auf vorherige Ausführungen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der politische sowie der gesellschaftliche Wille wurden auch auf der am 20.03.2024 von der [anonymisiert] in der Gemeinde Elztal durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltung deutlich. Für die Windpotentialflächen Elztal-Auerbach und Elztal-Rittersbach (Erweiterung zu NOK-VRG19-W) wurde dahingehend auf der Bürgerinformationsveranstaltung ein breites, positives Feedback zur Akzeptanz für die Windenergienutzung bei den Akteuren vor Ort eingeholt und sowohl die Bürger als auch die Gemeinde unterstützen die Ausweisung der beiden Windpotentialflächen. Für die angestrebte Erhöhung des Ausbaus der Windenergie in Baden-Württemberg ist die fehlende lokale Akzeptanz vor Ort, ob von Politik und Verwaltung oder betroffenen Bürgern, oft ein unüberwindbares Hindernis und damit von entscheidender Bedeutung im Planungsprozess. Ausgehend von der vertraglichen Zustimmung der Flächeneigentümer können in Elztal-Auerbach und Elztal-Rittersbach (Erweiterung zu NOK-VRG19-W Seckach) zum jetzigen Zeitpunkt bereits 6 Windenergieanlagen komplett geplant werden. Bei einer Aufnahme dieser Flächen in die Fortschreibung des Teilregionalplanes bestünde damit eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Realisierung und damit realen Zubau von dringend benötigen Windenergiekapazitäten in Baden-Württemberg.	
Stellungnahme-ID: 2168 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3350 In Anlage 3 zu diesem Schreiben finden Sie die detaillierten Steckbriefe zum Projektstand sowie die kartografischen Darstellungen der von uns vorgeschlagenen Erweiterungen und Windpotentialflächen. Gerne stellen wir Ihnen auch die entsprechenden Gebietsumringe als Geodaten zur Verfügung.\n\nBitte verstehen Sie unser Schreiben auch als Gesprächsangebot an Sie, unsere Expertise in den weiteren Planungsprozess mit einzubringen. Wir begrüßen deswegen einen persönlichen Termin mit Ihnen, für den unsere Flächenvorschläge eine Gesprächs- und Diskussionsgrundlage bilden können.\n	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2177 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3310 Über die Projektgemeinschaft Die Projektgemeinschaft besteht aus den Stadtwerken Heidelberg, der Energiegenossenschaft Starkenburg, der	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bürgerenergiegenossenschaft Kraichgau und der Heidelberger Energiegenossenschaft sowie die Stadtwerke- Kooperation [anonymisiert] Wind und Solar, an der die Stadtwerke Heidelberg beteiligt sind. Die Stadtwerke Heidelberg unterstützen die Stadt Heidelberg bei ihren engagierten Klimaschutzplänen und übernehmen mit ihrer Energiekonzeption 2030 zahlreiche Maßnahmen auf dem Weg zu einer klimaneutralen Stadt. Die Stadtwerke Heidelberg sind ein wichtiger Partner, wenn es um den Ausbau erneuerbarer Energien geht: Sie sind einer der größten Beteiligten an der Stadtwerke-Kooperation [anonymisiert], über die gemeinsam mit 20 weiteren Stadtwerken bundesweit Investitionen in Wind und Solarprojekte in Höhe von 500 Millionen Euro in den nächsten zehn Jahren umgesetzt werden. Die drei Energiegenossenschaften sind seit vielen Jahren im Bereich der Energiewende aktiv und haben bislang über 30 Mio. Euro in Erneuerbare Energien investiert. Gerade im Bereich Windkraft gründet sich die genossenschaftliche Expertise auf 12 Jahre Erfahrungen im Bau, Betrieb und in bürgerschaftlicher Finanzierung von Windkraftanlagen. Seit März 2024 sind die Aktivitäten der Projektgemeinschaft formal in der Projektgesellschaft „Bürgerwindpark Lammerskopf GmbH & Co. KG“ gebündelt. Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nehmen wir wie folgt Stellung: Die Projektgemeinschaft Bürgerwindpark Lammerskopf begrüßt außerordentlich die Aufnahme des Entwurfsgebiets HD/RNK-VRG02-W in die aktuelle Fortschreibung des Teilregionalplans. Als erfahrene Projektgemeinschaft mit bisherigen sowie geplanten Investitionen in die Erneuerbaren Energien in Summe von bis zu 1 Milliarde Euro leisten wir einen aktiven Beitrag zum notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region Rhein-Neckar und ganz Deutschland. Für das Entwurfsgebiet HD/RNK-VRG02-W sprechen insbesondere folgende Gründe, die weiter unten konkretisiert werden und die teilweise unabdingbar für die erfolgreiche Umsetzung einer regionalplanerisch ausgewiesenen Windvorrangfläche sind: - Energieversorgung und Klimaschutz, - Herausragende Windhöffigkeit,	Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Flächenverfügbarkeit, - Lage des Entwurfsgebiets Vor dem Hintergrund dieser Punkte plädieren wir nachdrücklich dafür, dass das Entwurfsgebiet HD/RNKVRG02-W im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie beibehalten wird.	des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2177 Privat		BE-ID: 3311 Energieversorgung und Klimaschutz \nDer fortlaufende Ausbau der Erneuerbaren Energien zeigt, welchen Beitrag die Erneuerbaren zur signifikanten Reduzierung der CO2-Emissionen bei der Stromgewinnung leisten. So lag im Jahr 2023 der Anteil der Erneuerbaren an der Stromerzeugung in Deutschland bei 56,0 %, wobei die Windenergie mit einem Anteil von 31,0 % der wichtigste Energieträger war (Statistisches Bundesamt: Stromerzeugung 2023: 56 % aus erneuerbaren Energieträgern - Statistisches Bundesamt (destatis.de)) . Zur weiteren kostengünstigen Dekarbonisierung der Stromerzeugung in Deutschland ist die Windenergie eine unerlässliche Säule, um die Klimaziele erreichen zu können, was sich in vielen Maßnahmen des Gesetzgebers wiederfindet. So wurde in der aktuellen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023) das Ausbauziel für Windenergie an Land bis 2030 von zuvor 81 auf 115 GW angehoben (Umweltbundesamt: Ausbau der Windenergie an Land: 2-Prozent-Ziel reicht aus | Umweltbundesamt). Um dieses Ausbauziel zu erreichen, hat der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesetzgeber das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erlassen, das für alle Bundesländer verbindliche Ziele zur Ausweisung von Windenergieflächen definiert (1,4 % der Bundesfläche bis 2027 sowie 2,0 % bis 2032) (Bundesregierung: Mehr Windenergie für Deutschland | Bundesregierung). Das Flächenziel für Baden-Württemberg hat die Landesregierung nachgeschärft und auf 1,8% bereits ab 2028 festgesetzt.	
Stellungnahme-ID: 2177 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3312 Herausragende Windhöffigkeit \nBezogen auf das Windpotential in der Region Rhein-Neckar verfügt das Entwurfsgebiet über eine herausragende Windhöffigkeit, wie der Windatlas Baden-Württemberg sehr deutlich zeigt (Wind-Atlas Baden-Württemberg: Windatlas Baden-Württemberg - Energieatlas (energieatlas-bw.de)). Die Einschätzung des Windatlasses Baden-Württemberg wird durch die Betriebsergebnisse eines 5 km entfernten Windparks („Greiner Eck“), auf dessen Betriebsdaten ein Mitglied der Projektgemeinschaft direkten Zugriff hat, bestätigt.\nDie Daten des Windatlasses Baden-Württemberg zeigen zudem, dass das Energiepotential am Lammerskopf etwa doppelt so hoch ist wie das in der Ebene bei Heidelberg (310 – 375 W/m² bzw. 145 – 190 W/m²), wie Abbildung 1 verdeutlicht. Hieraus ergibt sich, dass eine Windenergieanlage am Lammerskopf so viel Strom erzeugen kann wie zwei Anlagen desselben Typs in der Ebene. Oder anders ausgedrückt: Die Realisierung von Windparkprojekten in der Ebene in der Rhein-Neckar-Region ist höchstwahrscheinlich nicht geeignet, ausreichende Strommengen bereitzustellen, um dem wachsenden Strombedarf der Zukunft zu begegnen.\nVor dem Hintergrund einer kostenoptimierten Dekarbonisierung der Stromerzeugung, insbesondere aber mit Blick auf die Gesamtstrommenge und der erwarteten Steigerung des Stromverbrauchs durch Anforderungen aus der Wärmewende durch verstärkten Einsatz von Großwärmepumpen und dezentralen Wärmepumpen sowie durch Anforderrungen aus der Verkehrswende hin zu einem verstärkten Ausbau der E-Mobilität , ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Entwurfsgebiets HD/RNK-VRG02-W sinnvoll.\n	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2177 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3313 Flächenverfügbarkeit \nDie Flächenverfügbarkeit bzw. der Flächenzugriff ist ein weiterer Grund, der für die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet spricht. Die Nähe zur bestehenden Infrastruktur oder die Windhöffigkeit eines	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standorts sind nur dann nutzbar, wenn die Fläche auch eigentumsrechtlich verfügbar ist. Die im Entwurf dargestellte Flächenkulisse mit der Gebietsbezeichnung HD/RNK-VRG02-W liegt vollständig auf Grundstücken im Eigentum von ForstBW, dem größten Forstbetrieb des Landes Baden-Württemberg mit einer bewirtschafteten Fläche von 320.000 ha (ForstBW: Vermarktungsoffensive ForstBW | ForstBW). Im Jahr 2023 hat ForstBW unter anderem die Gebiete „Heidelberg-Lammerskopf“ und „Heidelberg-Schönau“ mit einer Größe von zusammen 600 ha für die Windkraftnutzung ausgeschrieben. Die Projektgemeinschaft hat die Ausschreibung um die beiden oben genannten Gebiete gewonnen und entsprechende Nutzungsverträge mit ForstBW unterzeichnet.\nFür das Entwurfsgebiet HD/RNK-VRG02-W besteht somit bereits ein gesicherter Flächenzugriff für die Windkraftnutzung, so dass die Umsetzung eines Windparkprojekts in dieser Hinsicht tatsächlich möglich ist.	Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2177 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3314 Lage des Entwurfsgebiets Aus der unmittelbaren Nähe des möglichen Vorranggebiets zur Stadt Heidelberg wie insgesamt zur Rhein-Neckar-Metropolregion ergeben sich kurze Wege zwischen Erzeugung und Verbraucher. Aufgrund des Wegfalls erheblicher Erzeugungskapazitäten (Atomkraftwerke) und der bis Ende 2030 geplanten Stilllegung der Kohleblöcke in Mannheim ist ein Zubau anderer Stromerzeuger auch aus Sicht der Netzstabilität und Versorgungssicherheit sinnvoll. Darüber hinaus ist es auch aus Sicht einer kostenoptimierten Stromerzeugung sinnvoll, die Erzeugung möglichst nah am Verbrauch zu verorten, um den Bedarf an weiteren Stromautobahnen von Nord nach Süd zu begrenzen. Unter dem Aspekt der kostenoptimierten und verbrauchsnahen regenerativen Stromerzeugung ist die Ausweisung des Entwurfsgebiets HD/RNK-VRG02-W sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2177 Privat	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 3315 Natur- / Artenschutz Ein wesentlicher Teil der Entwurfsflächenkulisse überlagert sich mit dem FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Weitere FFH- sowie Vogelschutzgebiete befinden sich in der Umgebung des Entwurfsgebiets. Der zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie verfasste Umweltbericht schätzt die Natura-2000 Verträglichkeit wie folgt ein: „Das VRG überlagert Flächen des FFH-Gebiets in einer Größenordnung von etwa 360 ha. Vor diesem Hintergrund kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele des Natura-2000 Gebiets erheblich beeinträchtigt werden. Eine Weiterverfolgung des VRG … setzt daher eine vertiefende Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung voraus“. Mit der Erstellung der Natura-2000 haben wir das Umweltgutachter- und Planungsbüro IUS – Weibel & Ness GmbH aus Heidelberg beauftragt. Da sich die Zeitschiene des Regionalplanentwurfs nicht mit den jahreszeitabhängigen naturschutzfachlichen Untersuchungen decken kann, erfolgt im Zuge der Stellungnahme zur ersten Offenlage zunächst eine Voreinschätzung zur Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung. Diese Voreinschätzung findet sich in Anhang 1 wieder und stellt die Grundlagen und Methoden der Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung dar sowie erste Ergebnisse. Auf der Grundlage der in der Voreinschätzung benannten Ausschluss- und Restriktionskriterien gehen wir davon aus, dass - unser Parklayout in den Ausschlussflächen keine Windkraftanlagen vorsehen wird - die Lage der Windkraftanlagen in den Restriktionsbereichen im FFH-Gebiet vorrangig nach naturschutzbezogenen Kriterien optimiert wird	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- unter Einbeziehung auch der außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Flächen eine niedrige zweistellige Zahl von WEA möglich wäre Die strenge Berücksichtigung der Ausschluss- und Restriktionskriterien gewährleistet in Bezug auf Natura-2000 u.a., dass - die beiden FFH-Buchenwald Lebensraumtypen vorhabenbedingt allenfalls kleinflächig in Verbindung mit den Zuwegungen betroffen sein könnten - weder die Wochenstuben noch die essentiellen Nahrungshabitate der drei im FFH-Gebiet entsprechend Anhang 2 der FFH-Richtlinie besonders geschützten Fledermausarten erheblich nachteilig betroffen sein könnten. Um dies zu gewährleisten, wird insbesondere die Habitatbindung der Mopsfledermaus im Vorranggebiet detailliert untersucht - auch das Grüne Besenmoos nicht nachteilig betroffen sein könnte - die für das nahegelegene Naturschutzgebiet und die umgebenden Vogelschutzgebiete im Sinne von BNatSchG § 45 b maßgeblichen Vogelarten nicht erheblich betroffen sein könnten Sobald alle naturschutzfachlichen Untersuchungen vorliegen und eingehend ausgewertet wurden, wird die Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, was im Herbst 2024 der Fall sein sollte.	betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3191 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Vorranggebiet für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Wir, die Bürgerinitiative Pro-Landschaftsschutz, sprechen uns gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen mit einer Fläche von 249ha aus mit folgender Begründung. 1. Dies führt zu einer Verzehnfachung der bisher als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesenen Fläche im Waldgebiet zwischen Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach. Anhang 1: Erläuterung der Forderungen und ergänzende Daten zum RNK-VRG-05-W Zu 1. Verzehnfachung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen Ein Teil dieser neu geplanten Vorrangfläche wurde bereits im Teilregionalplan Wind des VRRN 2019 (genehmigt 2021, siehe S. 33) als Vorrangfläche RNK-VRG 03-W auf der Gemarkung von Spechbach und Epfenbach mit einer Größe von 25,7 ha ausgewiesen (https://www.m-r-n.com/proiekte/teilregionalplan-wlndenergle-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan Windenergie 2021 web.pdf) Im Regionalplanverfahren bis 2021 wurde die geplante Vorrangfläche aus Artenschutzgründen verkleinert. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan 20212 heißt es im Bereich Artenschutz (S. 95): „Nach Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes im Nachgang der 3. Offenlage werden die Mindestabstände zu den im avifaunistischen Gutachen zum Teilflächennutzungsplan Windenenergie des GW Waibstadt (Bioplan 2014) ermittelten Brutvorkommen eingehalten." Auch im Fazit (S. 95) wird auf die „...Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes..." hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies steht im Widerspruch zu der nun geplanten Verzehnfachung der Vorrangfläche an diesem Standort, bei der die bisherige Vorrangfläche eine Teilfläche bildet. Auszug Stellungnahme NABU 2018 zum Teilregionalplan Windenergie 2021: https://www.nabu-rno.de/app/download/8169773263/Windkraft-Regionalplan-Stellungnahme+2018 3-Anh%C3%B6rung.pdf?t= 1667402750RNK-VRG03-W Sinsheim / Dreimärker: Durch das Auftreten von zwei Brutpaaren des Baumfalken muss diesem sehr windkraft-empfindlichen Greifvögel bei der Untersuchung des Vorranggebietes Dreimärker eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ebenso ist ist eine sorgfältige Horstsuche und eine detaillierte Raumnutzungsanalyse für Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zwingend erforderlich. Die für den FNP erhobenen Daten müssen aktualisiert und vertieft werden.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3194 2. Unsere Dörfer würden damit von Vorranggebieten für Windkraftanlagen umzingelt. Allein in einem Radius von 5 km um das Vorranggebiet RNK-VRG 05-W sind drei weitere Vorranggebiete für Windkraftanlagen geplant: - NOK / RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach (=Lobbach) und Reichartshausen - RNK-VRG-04-W nördlich von Lobbach/Reichartshausen auf der Gemarkung von Schönbrunn - RNK-VRG 07-W südlich von Epfenbach auf der Gemarkung von Helmstadt-Bargen und Waibstadt. Der Presse können wir entnehmen, dass drei weitere Vorranggebiete in diesem 5 km Radius gemeldet werden bzw. bereits Vorverträge mit Windkraftunternehmen bestehen: - Wiesenbach/Langenzell - RNZ vom 20.04.2024 Wiesenbach für Flächen für erneuerbare Energien - Eschelbronn-RNZ vom 3.3.2024 Wo ein möglicher Standort für Windräder ist - Helmstadt - RNZ vom 8.5.2024 Bürger entscheiden über vier von neun Anlagen Es besteht also Anlaß zur Annahme, dass - mit unserem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eigenen Vorranggebiet-SIEBEN Vorranggebiete im Radius von 5 km um unsere Dörfer entstehen sollen. Dieser Aspekt muß unbedingt bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2021 (S. 96) wird die kumulierende Wirkung weiterer Vorrangflächen in einem Wirkradius von 5 km in der Abwägung ausdrücklich erwähnt. Im Umweltbericht 2024 ist die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit weiteren geplanten Vorranggebieten in der Region nicht vollständig. Es wird lediglich das geplante Vorranggebiet NOK / RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach (=Lobbach) und Reichartshausen aufgeführt. Es sind jedoch 2 weitere Vorranggebiete geplant wie RNK-VRG-04W nördlich von Lobbach/Reichartshausen auf der Gemarkung von Schönbrunn (ca. 4m entfernt) sowie RNK-VRG 07W südlich von Epfenbach auf der Gemarkung von Helmstadt-Bargen und Waibstadt (ca. 5 km entfernt). Siehe Kartenausschnitt: Die Bewertung kumulativer Wirkungen ist damit unvollständig und um zwei weitere o.g. Vorranggebiete zu ergänzen, sowie im die drei neu gemeldeten Flächen bzw. die Flächen für die bereits Vorverträge mit Projektierern bestehen.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3195 3. Die betroffene Fläche ist wichtig für die Naherholung (Schutzgut Mensch) Die betroffene Fläche ist wichtig für die Naherholung der Spechbacher Bevölkerung und für die Anwohner/innen der umliegenden Gemeinden. Das Gebiet RNK-VRG 05-W ist in großen Teilen als Erholungswald Stufe 1 b + 2 sowie als Fläche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ausgewiesen. Im geplanten Vorranggebiet befinden sich umfangreiche Freizeitangebote wie der Waldsinnpfad, ein Waldlehrpad, der Römerbrunnen als beliebtes Ausflugsziel, Wanderwege und Schutzhütten sowie der erst vor kurzem angelegte „Maulwurfstrail“ für Mountainbiker. Der Eingriff in den Erholungswald durch die Verbreiterung und Neuanlage von Wegen sowie die Rodung, Befestigung und Einebnung von rund einem Hektar Fläche pro Windkraftanlage würde diese Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen und während der Bauphase sogar völlig außer Kraft setzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist die Römerstraße nicht weiter im geplanten Vorranggebiet enthalten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Innerhalb der Vorrangfläche liegen Kulturdenkmäler wie die Römerstraße sowie ein Römerbrunnen (siehe folgendes Foto und folgende Karte) als beliebtes Ausflugsziel (https://www.bweet.de/land-und-leute/das-land-erleben/ausflugsziele/detail/historische-staette~spechbach/roemerbrunnen-bei-spechbach/74a7e3ae-3bbd-44ee-9elb-d67ec9deba6a/). Der Römerbrunnen wird im Umweltbericht 2024 nicht erwähnt. 2021 lag der Römerbrunnen noch außerhalb der bisher deutlich kleineren Vorrangfläche, trotzdem gab es mehr Hinweise im Gebietssteckbrief auf Prüfbedarf, z.B. von alter Römerstraße. Der Römerbrunnen ist in der o.g. Freizeitkarte als Archäologisches Denkmal eingezeichnet (Stern auf gelbem Hintergrund). Im Gebiet des VRG befindet sich zudem ein Lehrpfad (L auf gelbem Hintergrund) und zahlreiche Schutzhütten und Wanderparkplätze. Zudem liegt der „Waldsinnpfad" im Bereich Striet innerhalb de/geplanten Vorranggebietes. Der „Maulwurfstrail" für Mountainbiker liegt teilweise innerhalb des geplanten Vorranggebietes, Abschnitte dieses Trails würden durch Wegeausbau zerstört.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 3197 4. Deutlich höherer dauerhafter Flächenverbrauch Durch die Ausweisung des Vorranggebietes im bewaldeten und hügeligen Gelände entsteht ein unverhältnismäßig hoher Flächenverbrauch. Für den Bau von Windkraftanlagen im RNK VRG 05-W hat der Projektierer Abo Wind im Projektsteckbrief bereits eine notwendige Flächeninanspruchnahme von 1,2 ha pro Windkraftanlage ausgewiesen (0,8 ha dauerhafte und 0,4 ha temporäre Rodungsfläche). Die Fläche, die dauerhaft gerodet und befestigt werden müsste, ist damit doppelt so hoch wie vom VRRN für Vorranggebiete angenommen. Das Schutzgut Fläche wurde im Umweltbericht für das Gebiet RNK-VRG 05-W nicht (ausreichend) geprüft. In allen Gebietssteckbriefen des Teilregionalplans Windenergie 2024 wird für das Schutzgut Fläche der gleiche, identische Text angegeben: „Flächengröße xy ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch" mit der gleichen Bewertung - "(=	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vsl. nicht erhebliche Betroffenheit"). Dies widerspricht den Zielen und Grund Sätzen der Regionalplanung. Hier heißt es im Teilregionalplan des VRRN 2024, Plansätzen und Begründung(S.S) unter 3.2.4.3: „Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden." Gleichzeitig heißt es im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2024 (S. 31): „pro Windkraftanlage wird von ca. 0,4 -0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrach durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an andern eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4 ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden." Der Verfasser hat zumindest Unterschiede in der Flächeninanspruchnahme durch den Wegebau und Wegeausbau von in Summe 0,4 bis 0,9 ha pro Windkraftanlage (WKA) erkannt. Für den Bau von WKA im RNK VRG 05-W hat der Projektierer [anonymisiert] im Projektsteckbrief bereits eine notwendige Flächeninanspruchnahme von 1,2 ha /WKA ausgewiesen, davon 0,8 ha dauerhafte und 0,4 ha temporäre Rodungsfläche (https://www.abo-wind.com/media/proiekte/dreimaerker/poster infomesse dreimaerker.pdf (Folie 8)). Damit ist der dauerhafte Flächenverbrauch pro Windkraftanlage im RNK-VRG 05-W doppelt so hoch wie angenommen. Da die geplante Vorrangfläche über die geplanten 7 WKA hinaus etwa 4 weitere WKA in diesem Vorranggebiet ermöglichen würde, würden insgesamt 11 WKA zu einem dauerhaften Flächenverbrauch von rd. 4% der Fläche führen. Hinzu kommen etwa 2% temporärer Flächenverbrauch. Grund dafür ist die Topographie mit stark hügeligem Gelände und die mangelnde Wegerschließung des Geländes. Dies ist zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt wurde beim Schutzgut Fläche die Geländetopographie und die damit verbundenen, notwendigen Geländeverschiebungen und Geländenivellierungen auf max. 1%, was in hügeligem bzw. bergigem Gelände bei der Errichtung von WKA (Aufstellfläche Kran etc.) notwendig ist. Entsprechende Daten zu digitalen Geländemodellen stehen landesweit zur Verfügung, z.B. unter https://www.lgl-bw.de/unsere-themen/Geoinformation/Topographie/Digitale-Gelaendemodelle-DGM/	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung www.lgl.de wurde bereits in der Literaturliste des Umweltberichtes aufgeführt. Ebenso nicht berücksichtigt wurde in den Gebietssteckbriefen die Erschließung des Geländes durch Wege. Beides kann aus topographischen Karten für die Regionen zumindest näherungsweise ermittelt werden. Dies ist ebenfalls beim Schutzgut Fläche zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	zu 3.2.4.4 RNK-VRG05-W	BE-ID: 3199 5. Klimastabiler Laub- und Laubmischwald und teilweise alter Baumbestand Das geplante Vorranggebiet liegt überwiegend in einem klimastabilem Laub- und Laubmischwald. Das Gelände ist zudem von zahleichen Bächen und Quellen durchzogen und es gibt ein reiches Pilzvorkommen. Auch dies trägt zur Erholungswirkung bei. Nach einer Abschätzung der Forsteinrichtungsdaten haben rd. 10% der Waldflächen im geplanten Vorranggebiet einen Baumbestand im Alter von 120 Jahren und mehr. Alter Baumbestand muss bei den Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Windkraftanlagen durch den VRRN unbedingt ergänzt werden, so wie es auch für die VRRN-Flächen in Rheinlandpfalz (Tabukriterium) und für den Teilregionalplan Wind Mittlerer Oberrhein (Kriterium für die Einzelfallprüfung) erfolgt ist (zumindest bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen). Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Teilregionalplan beispielsweise Rheinland-Pfalz Waldstandorte mit altem Baumbestand als Tabukriterium für die Ausweisung von Vorranggebiete für WKA vorgegeben hat, dies in Baden-Württemberg aber nicht erfolgt ist. Wir bitten dies zu ergänzen. Auch andere Teilregionalpläne für WKA berücksichtigen Aspekte naturnaher Waldstandorte deutlich stärker. So ist z.B. im Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein der „Erhalt naturnaher Wälder" mit dem Ziel der „Vermeidung der Inanspruchnahme von wertvollen Wäldern mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung" ein Prüfkriterium (httPs://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/user upload/6 Service/62 Termine und Sitzuneen/PA/PA 18 15-03-2023/PA-84-X Planungskriterien Wind.pdf). Dieses Kriterium sollte unbedingt auch in der Metropolregion für Baden-Württemberg ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Belang "naturnahe Wälder" findet insoweit Berücksichtigung als Bestandsalter und Baumarten aus den Forsteinrichtungsdaten in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts einbezogen werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Waldflächen sind von Feuchtgebieten und Bachläufen durchzogen, deren Quellen z.T. im Zentrum des geplanten Vorranggebietes liegen (Spechklinge, Epfenbach, etc.). Nach Hinweis der Fachagentur Windenergie an Land sind positive Beispiele für Windkraftanlagen im Wald insbesondere auf vorbelasteten, naturfernen Flächen wie Konversionsflächen, Windwurfflächen oder Nadelholzforsten sinnvoll. „Naturnahe Laub- oder Mischwälder weisen i.d.R. besonders hohe Lebensraumqualitäten für an den Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten auf, sodass es bei Planungen an entsprechenden Standorten zu Zielkonflikten mit dem Natur- und Artenschutz kommen kann. Grundsätzlich sollten deshalb bevorzugt intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen - insbesondere Fichten-und Kiefernforste - sowie durch Borkenkäferfraß und Sturm entstandene Waldschadensflächen als Standorte genutzt und naturnahe Laub- und Mischwaldflächen freigehalten werden.... Wälder erfüllen zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen und sind vor allem in der aktuellen Klimakrise von zunehmender Bedeutung. So sind sie nicht nur wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern sorgen für Temperaturausgleich, fungieren als Kohlenstoffsenken und Luftfilter, schützen den Boden vor Erosion und das Grundwasser vor Stoffeinträgen. Außerdem sind sie Rohstofflieferant und dienen dem Menschen als Ort für die Erholung und das Naturerlebnis. Dies alles muss Berücksichtigung finden..." (https://www.fachaeentur-windenereie.de/themen/windenergie-im-wald/) Alte naturnahe Wälder sind zudem ein wichtiges Habitat für zahlreiche geschützte Tiere und Pflanzen. Die unzureichenden Daten zum Artenschutz sind ein weiteres wichtiges Argument dafür, diese Habitate als Lebens- und Reproduktionsstätten zu schützen und als Ausschlusskriterium zu werten. Auszug Stellungnahme Landesforstdirektion Baden-Württemberg (Umweltbericht 2024, S. 303 ff): „Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Wald Inanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§9 LWaldG) und/oder befristeten (§11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von e 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts." „Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und de r damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. %r fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Dem gegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden." Der aktuelle Waldzustandsbericht Baden-Württemberg (https://mlr.baden-wuerttembere.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/2022 waldzustandsbericht.pdf) weist für das Jahr 2022 auf den besorgniserregenden Zustand der Wälder in Baden-Württemberg aufgrund der Extremwetterereignisse wie trockene und heiße Sommer hin. Dort heißt es im Vorwort: der Anteil an deutlich geschädigter Waldfläche liegt mit 46 Prozent auf dem Rekordniveau des Jahres 2020". Ferner wird auf die notwendige Klimaanpassung durch einen gesunden Laubmischwald hingewiesen. Für den Rhein-Neckar-Kreis liegt der Anteil der geschädigten Bäume bis 60 Jahre bei 21-40%, bei den älteren Bäumen über 60 Jahre liegt er sogar bei 61 - 80% (siehe folgende Karte aus dem Waldzustandsbericht 2022, S. 9). All dies steht im Widerspruch, Vorranggebiete für WKA, die zu rund 1 ha Rodungsfläche pro WKA führen, in klimastabilen Laubmischwäldern wie dem RNK VRG 05-W auszuweisen. Gesunde, klimastabile Waldstandorte sollten vielmehr unbedingt erhalten werden und als Kriterium für die Standortauswahl für	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete von WKA ergänzt werden. Weiter heißt es im Waldzustandsbericht 2022 (S.5): „In den Wäldern Baden-Württembergs bestand aufgrund der langanhaltenden Hitze- und trocken Periode in diesem Jahr ein außergewöhnlich hohes Waldbrandrisiko... unter den sich ändernden Klimabedingungen mit einer zunehmenden Waldbrandgefahr zu rechnen."	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	RNK-VRG05-W	BE-ID: 3201 6. Waldbrandgefahr und Löschkapazitäten Kritisch sehen wir zudem, aufgrund der zunehmenden Waldbrandgefahr in trockenen heißen Sommern, Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Waldgebieten wie dem hiesigen auszuweisen. Windkraftanlagen können bei Bränden nicht gelöscht werden, sondern nur kontrolliert abbrennen gelassen werden. In ländlichen Gebiet wie hier und in den umliegenden Ortschaften verfügen die Kommunen nur über freiwillige Feuerwehren und keine Berufsfeuerwehren mit entsprechender Verfügbarkeit und Ausrüstung. Dadurch steigt bei einem Brand von Windkraftanlagen ggf. die Gefahr der Ausbreitung von Waldbränden. Diese Risiken müssen unbedingt bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden. Kritisch ist zudem zu sehen, Vorrangflächen für WKA aufgrund der zunehmenden Waldbrandgefahr überhaupt in Wäldern auszuweisen. Nach Angaben von UPI 2023 (https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf) kommt es in Deutschland bisher zu 10 -12 Bränden von Windkraftanlagen pro Jahr. Da der Brand aufgrund der Höhe von Windkraftanalgen von der Feuerwehr nicht gelöscht werden kann, ist dies bei zunehmender Waldbrandgefahr und gleichzeitig zunehmender Ausweisung von Waldstandorten für Windkraftanagen ein wachsendes Problem. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung des Umweltministerium Baden- Württemberg zur Waldbrandgefahr durch Windkraftanlagen (https://um.baden-wuerttemberR.de/de/enereie/erneuerbare-energien/windenergie/faa-windenereie/welche-brandeefahr-geht-von-windenereieanlaeen-aus/): „Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		strukturierten Wälder sehr gering."- Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Waldzustandsbericht 2022.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 3202 7. Fehlende Daten zum Schutzgut Tiere und Pflanzen und Artenschutz Alte Waldbestände sind neben ihrer Funktion als Erholungswald wichtiger Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Auch diese leisten neben dem Artenschutz einen wichtigen Beitrag für die Naherholung. In den Unterlagen des VRRN gibt es an vielen Stellen Hinweise auf Lücken bei den Daten zum Artenschutz. Diese Lücken müssen vor einer Entscheidung unbedingt geschlossen werden. Zahlreiche weitere Datenquellen sind angefügt. Dazu muss auch das Artenschutzgutachten des Projektierers [anonymisiert] angefordert werden. Auszüge daraus zeigen bereits ein umfangreiches Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zum geplanten Windpark Dreimärker werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W berücksichtigt. Zu dem Aspekt "naturnahe Wälder" liegen keine Datengrundlagen vor. Der Belang findet insoweit Berücksichtigung als Bestandsalter und Baumarten aus den Forsteinrichtungsdaten in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts einbezogen werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3204 Wir möchten zudem auf weitere Fehler im Umweltbericht hinweisen: 8. Innerhalb des Gebietes RNK-VRG 05-W (249 ha) liegt ein kleineres Gebiet mit 25,9 ha, dass bereits 2021 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen wurden unter der Bezeichnung RNK-VRG03-W. Viele Aspekte und Bewertungen, die im damaligen Gebietssteckbrief für das kleinere Vorranggebiet ausgewiesen wurden, fehlen im aktuellen Gebietssteckbrief für das größere Gebiet. Damals wurde allein für die kleinere Fläche eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes „Landschaft“ und des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beim Artenschutz“ attestiert. Ferner wurden Auflagen des Denkmalschutzes für eine alte Römerstraße benannt, die betroffen wäre. Diese Steckbriefe müssen unbedingt abgeglichen und fehlende Informationen ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Bewertungen im Umweltbericht zum noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) sind aufgrund von Anpassungen in der Methodik der Umweltbewertung, neuer Datengrundlagen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc. nicht auf die aktuelle Umweltprüfung übertragbar. Soweit erforderlich werden bisher noch nicht berücksichtigte, relevante Inhalte in der aktuelle Umweltbewertung einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist die Römerstraße nicht weiter im geplanten Vorranggebiet enthalten.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen RNK-VRG05-W	BE-ID: 3208 9. Unklare Bewertung im Umweltbericht Die Bewertung im Umweltbericht, wann Eingriffe in Schutzgüter erheblich sind, bleibt völlig unklar und ist damit nicht nachvollziehbar. Wann sind Eingriffe erheblich oder nicht relevant? Es gibt scheinbar keine objektiven Kriterien für die Festlegung der Erheblichkeit. Wir bitten um die Ergänzung einer Erläuterung, wann Eingriffe erheblich sind, sowie es z.B. beim Teilregionalplan Wind für die Region Mittlerer Oberrhein im dortigen Anhang aufgeführt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Die Kriterien, die eine potenzielle Erheblichkeit auslösen, sind in der Tabelle 5 des Umweltberichts aufgeführt. Soweit weitere Erläuterungen erforderlich erscheinen, werden diese entsprechend noch ergänzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3209 10. Abstände und Rotor-Außerhalb-Prinzip Die Abstandskriterien für Wind-Vorranggebiete zu schützenswerten Gebieten wurden durch das nachträglich eingeführte „Rotor-außerhalb-Prinzip“ faktisch verkürzt. Durch das Rotor-Out-Prinzip ist die Bezugsgröße für die Abstandsvorgabe auf den Mast verschoben. Bei Rotordurchmessen von 160 m verkürzten die Rotorblätter der WKA definierte Abstände um rd. 80 m. Dies bedeutet z.B., dass bei vorgegebenen Abständen zu Kreisstraßen von 15 m oder bei Gewässern von 10 m bzw. 50 m diese nun von den Rotorblättern der WKA überspannt werden. Dies bedeutet auch, dass Rotorblätter statt tatsächlich 100 m von Hochspannungsleitungen nun faktisch mit der Rotorspitze nur 20 m von Hochspannungsleitungen entfernt kreisen dürfen. Dies bedeutet z.B. auch, dass eine Fläche des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau" bei Abzug der Rotorlänge von mind. 80 m dann nur noch 220 m (und nicht 300m) von dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG-05Wentfernt liegen würde. Zahlreiche Abstandsflächen wären damit ne u zu berechnen. Der Projektierer [anonymisiert] plant hier bereits Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 175 m, was der Länge eines Rotorblattes von 87,5 m entspricht. Diese Rotorlänge darf über das Vorranggebiet hinausragen und ist demnach bei der Berechnung der Abstände zu Wohnbebauung, Freizeitanlagen, Straßen, Hochspannungsleitungen oder Schutzgebieten und Schutzzonen für den Artenschutz etc. abzuziehen. Insbesondere der Abstand des Vorranggebietes zur Ortschaft Lobbach im Norden, zum FFH-Gebiet „Nördlicher	Wird zur Kenntnis genommen Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können ausgewiesene Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Außengrenzen der Gebiete ragen dürfen. Ist dies nicht der Fall, so werden im Zuge der Berechnung pauschal 75 Meter an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abgezogen. Im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem in einem Plan, der nach dem 1. Februar 2024 wirksam wird, eine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten ist. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung. Die weitere Betrachtung der Abstände zur Straßen oder weiterer Infrastruktur erfolgt bei Anlagengenehmigung gemäß der gesetzlichen Vorgaben, wenn die genauen Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Gemäß des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) befindet sich innerhalb der Fläche keine Jagdhütte. Das genannte Objekt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kraichgau“ im Westen und zum angrenzenden Schwerpunktvorkommen Artenschutz Kat. B im Süden des Vorranggebietes muss deshalb überprüft werden. In der Anlage 1 zum Entwurf der Offenlage des Teilregionalplans Wind 2024 (httos://session.vrrn.de/bur/eetfile.asp?id=2251&tvpe=do) werden die notwendigen Abstandsfläche definiert. Laut Kartendarstellung bleibt jedoch unklar, inwieweit die Abstandvorgaben beim RNK-VRG 05-W überall eingehalten werden. Das Vorranggebiet wird von der Kreisstraße 4190 (Abstandsvorgabe 15 m, wird aber faktisch überspannt) durchschnitten. Innerhalb des Vorranggebietes liegt eine Jagdhütte, die als Freizeitanlage einzustufen ist (Abstandsfläche 300m). Zudem befindet sich dort in knapp 300 m Entfernung ein Jugendzeltplatz „Grillhütte mit Zeltplatz Reichartshausen, siehe Abb. oben), der als Freizeitanlage einzustufen ist. Hier ist die Einhaltung des vorgegebenen Abstands von 300m zur geplanten Vorrangfläche zu prüfen.	ist lediglich als Schutzhütte kategorisiert. Der Vorsorgeabstand zum Jugendzeltplatz wird eingehalten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 3210 11. Mangelnde Alternativenprüfung Zudem möchten wir auf eine Studie des Bundeamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2021 zur „Naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende“ (BfN-Skript 614) hinweisen, die konfliktarme Standorte für Windkraftanlagen auch in der Metropolregion Rhein-Neckar ausgewiesen hat. Diese konfliktarmen Standorte liegen in der Region alle nicht in Waldgebieten. Wir bitten deshalb darum, alternative Standorte für Windkraftanlagen in der Region ausreichend zu prüfen. http://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf https://data.uni-hannover.de/dataset/dataset-areas-with-low-and-medium-spatial-vulnerabilitv-to-a-orototvoe-wind-turbine Dabei werden im Umfeld der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach lediglich Standort außerhalb des Waldes als Flächen mit geringem bis mittlerem Konfliktpotenzial für Windkraftanlagen ausgewiesen und die bisherige (RNK	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRG 03-W) und die geplante Vorrangfläche (RNK VRG 05-W) bleiben ausgespart (siehe folgenden Kartenausschnitt) +++ Abb: Flächen zur Nutzung von Windenergie mit geringem (hellgrün) und mittlerem (hellblau) Raumwiderstand aus der Studie des BfN 2021. Rot markiert: Verortung des RNK VRG 05-W +++ Im Entwurf des Teilregionalplans Wind 2024 wurden in der Metropolregion wurden bereits 3,1% der Flächen als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Für den Baden-Württembergischen Teilraum sind es sogar 4,6% der Flächen. Ziel für den baden-württembergischen Teilraum sind jedoch lediglich 1,1% der Flächen bis zum 01.01.2027. +++ Tabelle: Datenquelle = Bewertung im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024, S. 55// +++ Zudem ist abzusehen, dass im Rahmen der Offenlage weitere Flächen als Vorrangflächen gemeldet werden. Mit der derzeitigen Flächenausweisung von Vorrangfläche n für Windkraftanlagen ist das Ziel bereits um das Vierfache überschritten. Deshalb sollten alle ungeeigneten und ein Teil der bedingt geeigneten Flächen wie die Vorrangfläche RIMK VRG 05-W aus dem Teilregionalplan herausgenommen werden. Stattdessen sollte vornehmlich konfliktärmere Standorte ausgewiesen werden.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 3252 Im Entwurf des Teilregionalplans Wind 2024 wurden für den Baden-Württembergischen Teilraum bereits 4,6% der Flächen als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Zudem ist abzusehen, dass im Rahmen der Offenlage weitere Flächen als Vorrangflächen gemeldet werden. Damit ist das Flächenziel bereits mehrfach überschritten.\n\nWir fordern deshalb, die Vorrangfläche RNK-VRG 05-W aus dem Teilregionalplan herauszunehmen. Stattdessen sollte vornehmlich konfliktärmere Standorte ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3262 Weitere Details sind in folgenden Anhängen aufgeführt: Anhang 1: Erläuterung der Forderungen und ergänzende Daten zum RNK-VRG-05-W zu 7) Im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (10/2022) wurde an mehreren Stellen auf Lücken in der Datengrundlage und auf eine sehr heterogene Datenlage in Baden-Württemberg hingewiesen. Auf S. 10 heißt es „Basis bilden die bestverfügbaren Daten, die der LUBW bis April 2022 Vorlagen.... der Kenntnisstand zu den verschiedenen Arten ist im Land sehr heterogen. Dies liegt zum einen an der unterschiedlichen Erfassungsintensität, zum anderen an der jeweiligen Lebensweise (versteckt im Wald lebende Arten vs. Auffällige Brutkolonien im Siedlungsbereich)". Trotzdem wurden allein auf Basis der vorhandenen Daten Schwerpunktvorkommen der Kat. A und B identifiziert. Im Scoping-Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie des VRRN wurde ausdrücklich dazu aufgerufen, weitere verfügbare Daten zu melden. Völlig unverständlich ist, dass gemeldete Daten und Hinweise aus Stellungnahmen nun vielfach nicht berücksichtigt wurden. Z.B. Meldung durch NABU Rhein-Neckar-Odenwald: www.ornito.de. Ebenfalls wurde bereits vorliegende Daten aus dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 nicht berücksichtigt. Das RPK Ref. 55/56 Naturschutz als höhere Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme (Umweltbericht S. 299) darauf hingewiesen, dass z.B. bzgl. der Mopsfledermaus neben den im Fachplan übermittelten Daten mit weiteren, nicht lokalisierten Wochenstuben zu rechnen ist. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, untere Naturschutzbehörde, hat in seiner Stellungnahme (siehe Umweltbericht S. 308) kritisch angemerkt: „Hierzu ist festzustellen, dass in Baden- Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität verfügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten".	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3263 Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung Im Steckbrief für das RNK-VRG 05-W fehlt ein Hinweis auf die internationale Bedeutung des Wildtierkorridors und die Vorbelastung des Standortes durch Straßen. Im Umweltbericht 2021 (S. 94) wurde noch auf den „Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung" hingewiesen, der das bisher kleinere Vorranggebiet randlich tangiert. Bei der aktuell erweiterten Planung würde der Wildtierkorridor mitten durch die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen im windhöffigsten Bereich führen. Ein Hinweis auf die internationale Bedeutung dieses Wildtierkorridors fehlt jedoch, ob wohl nun mehr als die Hälfte der geplanten Vorrangfläche (143,6 ha) betroffen sind. Der Wildtierkorridor ist in diesem Bereich bereits durch Straßen vorbelastet (Landesstraße mit hoher Verkehrsbelastung und Kreisstraße).	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W werden die Einstufung und soweit erforderlich die Vorbelastung des Standorts ergänzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 3264 Im Umweltbericht 2024 fehlt zudem bei den Schutzzielen im Bereich Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt der Hinweis auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen großräumiger Funktionsbeziehungen waldgebundener Arten nach § 22 Abs. 1 NatSchG BW. Dies ist zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht konzentriert sich bei der Nennung der für die einzelnen Schutzgüter relevanten Umweltziele auf die betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen. Landesgesetzliche Bestimmungen wie die in der Anregung aufgeführte Regelung des §22 Abs.1 NatSchG werden nicht einzeln aufgeführt. Das Ziel, Beeinträchtigungen der großräumigen Funktionsbeziehungen waldgebundener Arten zu vermeiden wird mit der im Umweltbericht aufgeführten Zielsetzung, Beeinträchtigungen und Störungen von Bereichen zu vermeiden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen, abgedeckt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3265 Eine weitere Erläuterung zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial im Gebietssteckbrief RNK VRG 05-W fehlt völlig. Weder beim Schutzgut Tiere und Pflanzen noch in einer gesonderten Kategorie (analog dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021) werden Angaben dazu gemacht. Das Thema Artenschutz wird im Umweltbericht 2024 lediglich bei Vorkommen von FFH-Gebieten in mehr als 300 m Entfernung zu	Wird zur Kenntnis genommen Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den geplanten VRG detailliert behandelt. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, da je nach Art auch Standorte von WKA in größerer Entfernung Brutvorkommen in FFFI-Gebieten negativ beeinflussen können. Gleichzeitig hat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land von 2022 (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr id=%27bebll22sl353.pdf%27%5D#bgbl %2F%2F*%5B%40attr id0/o3D%27bgbll22sl353.pdf0/ü27%5D 1710951712539) und dem Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr id=%27bgbll22sl353.pdf%27%5D# bgbl %2F%2F*%5B%40attr id0/o3D%27bgbll22sl362.pdf%270/o5D 1710951261912) die Prüfung des Nahbereichs von 2022 für mehrere kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Uhu) auf 500 m festgelegt. Hinzu kommt, dass je nach Ausrichtung der WKA beim Rotor-Out-Konzept die Flügel der WKA noch deutlich näher als 300 m an das FFH-Gebiet (umgerechnet rd. 220 m) heranwirken. Gleichzeitig wird sowohl in den Stellungnahmen im Anhang des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie 2024 (z.B. Stellungnahme des RPK, Ref. Naturschutz S. 299 bzgl. Wochenstuben Mopsfledermaus) und auch im Fachbeitrag Artenschutz (siehe vorne) auf Datenlücken zum Artenschutz hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass mit den ausgewiesenen Schwerpunktvorkomme der Kat. A + B nicht alle Arten ausreichend erfasst sind. Es ist davon auszugehen, dass mit den ausgewiesenen Schwerpunktvorkomme der Kat. A + B nicht alle Arten ausreichend erfasst sind. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 wird für das Gebiet RNK-VRG-03W bereits auf Brutvorkommen und Brutpaare zahlreicher geschützter Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Fledermäuse im Quadranten mit Verweis auf Daten von NABU, LUWB und Bioplan hingewiesen (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft). Im Teilregionalplan Windenergie 2021 wurde das Vorranggebiet ggü. ursprünglichen Planungen verkleinert, um Mindestabstände zu bekannten Brutvorkommen einzuhalten (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021, S. 95) Trotz anderslautenden Hinweisen zum Vorgehen im Umweltbericht 2024 (S. 63) wurden die bereits im Rahmen der	Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung werden alle geplanten Vorranggebiete hinsichtlich potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebietskulisse näher betrachtet, die bis zu 1.000 m von den FFH-Gebieten entfernt sind. Gesetzliche Regelungen bzw. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Die Bewertungen im Umweltbericht zum noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) sind aufgrund von Anpassungen in der Methodik der Umweltbewertung, neuer Datengrundlagen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc. nicht auf die aktuelle Umweltprüfung übertragbar. Soweit erforderlich werden bisher noch nicht berücksichtigte, relevante Inhalte in der aktuelle Umweltbewertung einbezogen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie zum ERP (2021) herangezogenen Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten für das RNK-VRG 05 W nicht als Datengrundlage herangezogen. Die Angaben aus dem Gebietssteckbrief RNK VRG 03-W im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 als Teilfläche des RNK-VRG 05-W im Umweltbericht 2024 sind im Gebietssteckbrief zu ergänzen und zu aktualisieren und in die Bewertung aufzunehmen.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3266 Zu ergänzende Daten Vögel Der südliche Teil des geplanten Vorranggebietes grenzt unmittelbar an ein Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B (siehe folgende Karte). Westlich des geplanten Vorranggebietes liegt in nur wenigen 100m Entfernung ein weiteres Schwerpunktvorkommender der Kat. B. Weiter westlich liegt in ca. 1 km Entfernung ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A. Siehe: LUBW2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Baden-Württemberg (S. 15) (https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3 Umwelt/Naturschutz/Biologische Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf) Am Waldrand im Nordosten des geplanten Vorranggebietes befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme mit Vogelansitzen an der L 532 in Fahrtrichtung Reichartshausen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W liegt entsprechend der Einwendung außerhalb der Schwerpunktvorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3267 FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau Westlich des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG 05-W liegt zudem in nur 300 m Entfernung der Fläche (d.h. bei Rotor-Out-Prinzip in möglicher 220 m Entfernung der Flügelspitze von Windkraftanlagen) ein Abschnitt des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau" (Gebietsnummer 6718-311, Teilgebiet 3, Lobbach bei Lobenfeld) (17 Regierungspräsidium Karlsruhe: FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018, Anlage 1, abrufbar unter: https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablaee/10131/809026000049/rpk ffh vo anlaee l.pdf) Die faktische Entfernung des FFH-Gebietes in tatsächlich nur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		220 m Entfernung ist zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3268 Daten zum Vorkommen geschützter Vogelarten wurden bereits in einem Auszug zum Artenschutzgutachten des Projektierer [anonymisiert] für das Gebiet veröffentlicht. Hier ist das vollständige Artenschutzgutachten anzufordern und zu berücksichten. Lt. Vorhabensbeschreibung sollen auch Fortpflanzungs- und Revierstätten erfasst werden. Die Kartierung soll bis zum 1. Quartal 2024 erfolgen. Festgestellt wurden u.a. windkraftsensible Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard: +++ Abb: Auszug aus dem Artenschutzgutachten von [anonymisiert] zum Gebiet Dreimärker - httDs://www.abo-wind.com/media/proiekte/dreimaerker/poster infomesse dreimaerker.pdf (Folie 11)	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zum geplanten Windpark Dreimärker werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W berücksichtigt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3269 Zu ergänzende Daten zum Artenschutz der LUBW: Das Gebiet RNK-VRG 05-W liegt in derTopographischen Karte des Landesvermessungsamtes den- Württemberg im Kartenblatt 6619, und dabei ganz überwiegend im Quadraten 6619 NW. Ein kleiner Teil des Gebietes RNK VRG 05-W liegt zudem im Quadranten 6619 NO. Auf den Internetseiten der LUBW sind folgende Rasterdaten zu Kartierungen eingestellt, die zu berücksichtigen sind: Für den Uhu stammt die letzte Kartierung aus 2021. Hier wurden mind. 2 Reviere im Quadrant 6619 NW und 6619 NO nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen und zu aktualisieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3270 Für den Rotmilan stammt die letzte Kartierung aus 2019. Hier wurden mind. 1 Revierpaar im Quadranten 6619 NW nachwiesen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen und zu aktualisieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu dem Rotmilan Revier in dem betreffenden Quadranten aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3271 Für den Schwarzstorch liegen keine aktuellen Kartierungsergebnisse für die Quadranten 6619NW und 6619 NO vor. In den beiden Quadranten wurde lediglich 2016 eine Teilfläche untersucht, jedoch ohne Nachweis von Brutpaaren oder Revieren. In ca. 20 km Entfernung (Luftlinie), im Quadranten 6420 SO nördlich von Eberbach, wurden jedoch bereits Brutpaare des Schwarzstorchs dokumentiert. Die Kartierungen de Schwarzstorchs sind für das geplante Vorranggebiet zu ergänzen.\n	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der großen Entfernung besteht keine Notwendigkeit etwaiger Ergänzungen des Umweltberichts hinsichtlich der genannten Schwarzstorch-Kartierungen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3272 Für den Wanderfalken liegen Kartierungen aus dem Jahr 2021 ohne Reviernachweise im Quadranten 6619 NW und 6619 NO vor. Allerdings wurden in den direkt westlich, östlich und nördlich angrenzenden Quadranten Reviere nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu den Wanderfalken Revieren in den angrenzenden Quadranten aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3273 Zu ergänzende Daten Fledermäuse Auch Angaben zu Fledermausvorkommen fehlen im Umweltbericht 2024 und sind zu ergänzen. Das Fledermaus-Sensibilitätsraster weist für das gesamt RNK-VRG 05-W eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Konfliktpotential für den Lebensstättenverlust von Fledermäusen aus. Die Sensibilitätskarte für Fledermäuse wurde im Rahmen eines Schutzkonzeptes für Fledermäuse in Baden-Württemberg vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrlnaT) im Auftrag des Naturschutzbundes Baden-Württemberg (NABU) und der Arbeitsgemeinschaft	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ein Hinweis zu dem Fledermaus-Sensibilitätsraster aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) entwickelt. Zu Grunde gelegt sind Habitatmodelle der Wochenstubenverbreitung der Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Mückenfledermaus sowie die Habitatmodelle zur Verbreitung der Paarungs- und Winterquartiere der Rauhautfledermaus, des Abendseglers und des Kleinabendsegler.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3274 Daten zum Vorkommen geschützter Fledermausarten wurden bereits in einem Auszug zum Artenschutzgutachten des Projektierer [anonymisiert] für das Gebiet veröffentlicht. Hier ist das vollständige Artenschutzgutachten von [anonymisiert] anzufordern und zu berücksichten. Lt. Vorhabensbeschreibung sollen auch Quartierpotenzial und Quartiermöglichkeiten erfasst werden. Die Kartierung soll bis zum 1. Quartal 2024 erfolgen. Festgestellt wurden u.a. windkraftsensible Arten wie Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mopsfledermaus: +++ Abb: Auszug aus dem Artenschutzgutachten von [anonymisiert] zum Gebiet Dreimärker - https://www.abo-wind.com/media/proiekte/dreirriaerker/poster infomesse dreimaerker.pdf (Folie 10) +++	Wird zur Kenntnis genommen Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zum geplanten Windpark Dreimärker werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W berücksichtigt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3275 In den nachfolgenden Daten der LUBW (Stand 2019, letzte Kartierungen aus dem Jahr 2018) (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258651/Geodaten+Flederm%C3%A4use+2019.pdf/89bf0c66-fblc-4c9d-853f-761a4575ade6?t= 15693 20119000&download=true) wurden zahlreiche Fledemausvorkommen für das Gebiet des RNK VRG 05-W im Quadranten 6619 dokumentiert, darunter auch Sonderstatusarten wie Mopsfledermaus und Großer Abendsegler (siehe auch nachfolgende Kartenausschnitte). Diese Rasterdaten der LUBW zu Fledermäusen sind zu berücksichtigen: -Die Mopsfledermaus wurde 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Der Große Abendsegler wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht werden in dem Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W Hinweise zu den jeweils letzten verfügbaren Quadranten-bezogenen LUBW-Nachweisen der aufgeführten Fledermäuse im Quadranten 6619 aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		-Die Bechsteinfledermaus wurde 2012 nachgewiese. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Die Wasserfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Das Große Mausohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3276 Nur 300m westlich des geplanten RNK-VRG 05-W befindet sich im Quadranten 6619 W ein Abschnitt des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau" (Gebietsnummer 6718-311, Teilgebiet 3, Lobbach bei Lobenfeld) (Regierungspräsidium Karlsruhe: FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018, Anlage 1, abrufbar unter: https://www2.lubw.baden-wuerttembere.de/uis-dokablaee/10 131/809026000049/rpk ffh vo anlase lpdf). Das FFH-Gebiet hat flächendeckend u.a. das gebietsbezogene Erhaltungsziel 1324: „Großes Mausohr", und im Detail u.a.; - Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation - Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht Das FFH-Gebiet nördl. Kraichgau besteht aus 61 Einzelstandorten. In der entsprechenden Karte zum Natura 2000 Managementplan ist der FFH-Gebietsteil bei Lobbach, der in 300 m Entferung des RNK- VRG 05-W liegt, als Lebensstätte des großen Mausohrs ausgewiesen (https://www.lubw.baden-wuerttembere.de/documents/10184/877256/6718311 bestand ziele lebensstaetten karte 01.pdf/cd2fbl91-94ea-4226-994f-329e89b46f93?t= 160795355000 0&downioad=true). Informationen zu Wochenstubenquartieren sind in den Managementplänen nicht angegeben. Der LUBW-Leitfaden Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie 2023 (S. 16) definiertfolgendes:„Beiden Fledermausarten sind alle bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung (mind. Prio B) und bedürfen grundsätzlich eine	Wird zur Kenntnis genommen Der gemäß Fachbeitrag Artenschutz freizuhaltende Schutzbereich bezieht sich auf bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und nicht auf Lebensstätten, die in den FFH-Gebieten teilweise flächendeckend als Jagdgebiete kartiert sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete von außerhalb der Gebiete geplanten Vorranggebiete lassen sich daraus nicht ableiten, auch wenn die Windenergiegebiete sich nur in 300m Entfernung zu dem Natura 2000-Gebiet befinden. Hinzu kommt, dass die LUBW-Daten einen für die aktuelle Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nur bedingt relevanten Stand von 2019 wiedergeben. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dauerhaften Sicherung. Mit einem vor Windenergie freizuhaltendem Schutzbereich (1,5 km) und einem Schutz vor Engriffen in den Kernlebensraum im 356m Radius (bzw. 40 ha)." Demnach ist die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in nur 300 m (faktisch 220 m) Entfernung des FFH-Gebietes in Verbindung mit den o.g. Schutzzielen nicht vereinbar, insbesondere bei regelm. Nachweis des Großen Mausohrs in den FFH-Berichten 2012 und 2018 für den Quadraten 6619 W. -Kleine Bartfledermaus - Myotis mystacinus -Die Fransenfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Die Zwergfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Das Braune Langohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Die Rauhautfledermaus wurde 2012 nachgwiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Die Nordfeldermaus wurde ebenfalls 2018 nachgwiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Die Breitflügelfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren. -Das Graue Langohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3277 Artenschutz / Schutzgut Wasser\nInnerhalb des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG 05W entspringt der Hettenbach, der in den Lobbach im westlich gelegenen FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau, Teilgebiet 3 „Lobbach bei Lobenfeld" mündet. Lt. Managementplan für das FFFi-Gebiet „Nördlicher Kraichgau" von 2020 (https://www.lubw.baden-\nwuerttemberg.de/documents/10184/877181/6718311 02 text manaeementplan.pdf/ela07cbl-a315-4976-\n97db-7af26bace80e?download=true) (S. 61 f) wurden im Lobbach 2016/2017 Vorkommen der lt. Anhang II FFH-RLgeschützten Fischart Groppe nachgewiesen. Die Habitatqualität für die Groppe wurde im Lobbach als hervorragend bewertet, derZustand derPopulation ebenfalls. Lt. Bundesamt für Naturschutz benötigt die Groppe naturnahe Gewässer mit hoher Gewässergute.(https://www.bfn.de/artenportraits/cottus-gobio)\n	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ist der Hinweis enthalten, dass Beeinträchtigungen der im Vorranggebiet verlaufenden Fließgewässer zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten sind. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Gewässergute des Lobbachs im FFH-Gebiet nördl. Kraichgau darf nicht durch Eintragungen über Zuflüsse wie den Hettenbach im Rahmen des Baues und Betriebs von Windkraftanlagen, der Einebnung von Flächen und des Baus bzw. der Verbreiterung von Wegen gefährdet oder verschlechtert werden.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3278 zu 8. Fehlende Aspekte im Gebietssteckbrief RNK-VRG 05-W Im aktuellen Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024 sind in der Projektbeschreibung zur Vorrangfläche RNKVRG 05-W zahlreiche Aspekte, die im Umweltbericht 2021 für die Teilfläche RNK- VRG 03-W aufgeführt wurden, nicht berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Teilfläche vollständig in der neu geplanten Vorrangfläche enthalten ist. Dazu gehören: Die Feststellung der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter „Landschaft" (S. 94) und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" beim artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. (S. 95) im Umweltbericht 2021 fehlt im Umweltbericht 2024. Hier wird bei diesen Schutzgütern lediglich eine „vsl. nicht erhebliche Betroffenheit" ausgewiesen. Dies ist nicht nachvollziehbar und zu korrigieren.	Wird zur Kenntnis genommen Die Bewertungen im Umweltbericht zum noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) sind aufgrund von Anpassungen in der Methodik der Umweltbewertung, neuer Datengrundlagen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc. nicht auf die aktuelle Umweltprüfung übertragbar. Soweit erforderlich werden bisher noch nicht berücksichtigte, relevante Inhalte in der aktuelle Umweltbewertung einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3279 Im Umweltbericht 2024 fehlt zudem vollständig eine Erläuterung im Steckbrief RNK VRG 05-W zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial, obwohl diese Belange des Artenschutzes bei den zu prüfenden Umweltzielen (S. 30) aufgeführt werden. Im Umweltberieht 2021 umfasste die Darstellung im Gebietssteckbrief für die damals kleinere Fläche noch mehr als eine Seite! Damit ist der Umweltbericht 2024 als völlig unzureichend anzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen Dem Besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit dem Kapitel 4.2. Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. In den Gebietssteckbriefen ist der Belang innerhalb des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verortet. Bei einer erheblichen Betroffenheit wird eine hohe negative Umweltauswirkung konstatiert. In den Gebietssteckbriefen zum Planentwurf der 2. Offenlage wird der Besondere Artenschutz hervorgehoben und u.a. um weitere Erkenntnisse aus der 1. Offenlage ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3280 Beim Schutzgut Landschaft wird im Umweltbericht 2021 die Lage der Fläche im Naturpark Bergstraße Odenwald und der Aspekt der unzerschnittenen Räume hervorgehoben. Im Umweltbericht 2024 wird zwar als Umweltziel in der Erläuterung beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" (S. 28) auf die „Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ lAbs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)" sowie bei Schutzgut „Landschaft" (S. 42) auf die „Geringhaltung von Zerschneidung und Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. ROG)" hingewiesen. Darauf wird im Steckbrief zur Fläche RNKVRG 05-W jedoch nicht eingegangen, weder im Bereich Tier, Pflanze und biologische Vielfalt noch im Bereich Landschaft. Und dies obwohl die Anlage von WKA und der notwendige Ausbau von Wegen dort zu einer erheblichen Zerschneidungswirkung auf eine r deutlich größeren Fläche als bisher führen würden. Der Umweltbericht ist hier unvollständig.\n	Wird zur Kenntnis genommen Eine Betroffenheit unzerschnittener Räume wird in den Gebietssteckbriefen nur in den Fällen dokumentiert, in denen unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100 qkm betroffen sind. Eine entsprechende Klarstellung wird in den Umweltbericht (Tabelle 5) aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3281 Im Umweltbericht 2021 wird die Betroffenheit von Kulturgütern bei der Fläche RNK VRG 05-W dargestellt, hier eine Straße aus der Römerzeit verbunden mit dem Hinweis (S. 95): „Zur Feststellung evtl, notwendiger Rettungsgrabungen ist vor der Erschließung des Gebiets die Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege in RP Stuttgart (LAD) erforderlich. Rettungsgrabungen können ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und sind durch den Vorhabenträger zu finanzieren." Dieser Hinweis wurde auch in den derzeit noch gültigen Teilregionalplan (siehe S. 33) übernommen. Dieser Hinweis fehlt jedoch im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024.	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W ist die Betroffenheit der Römerstraße enthalten. Sofern erforderlich werden weitere Hinweise für die nachgelagerte Ebene aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3282 Im Gebietssteckbrief fehlen leider Angaben zur Windhöffigkeit im RNK-VRG 05-W. Im Gebietssteckbrief für das Teilgebiet RNK-VRG-03-W (2021) wurden diese Daten angegeben. Das Gebiet liegt lt. Windatlas Baden-Württemberg mit seinen Grenzen gerade so im Bereich der Flächen zwischen 190- 250 W/m2 und damit über der Mindestwindleitung von 190 W/m2. Unmittelbar angrenze Flächen weisen Windleistungen unter 190 W/m2auf. Die Grenze der VRG wird im Westen durch abfallende Windleistung bestimmt. Leider gibt es keine weitere	Wird zur Kenntnis genommen Angaben zur Windhöffigkeit sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung des Umweltberichts. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Differenzierung zur Windhöffigkeit in diesem Bereich.	
Stellungnahme-ID: 2193 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 3283 Außerdem wurden keine Informationen zum Abstand zur nächsten Hochspannungsleitung oder zum nächsten Umspannwerk ermittelt und für die Flächenauswahl berücksichtigt (vgl. Gebietssteckbriefe Teilregionalplan Windenergie Region KA) (https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/acfeb26a-35f8-493a-a9cl-09136c228945). Auch in Anschluss bzw. ggf. ein notwendiger Ausbau des bestehenden Stromnetzes ist für die Flächenauswahl aufgrund der ggf. resultierenden Umwelteingriffe relevant.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2389 Privat		BE-ID: 1435 Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bildet einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaziele des Landes Baden-Württemberg. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz ist vorgesehen, dass in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden soll (§ 10 Abs. \n1 KlimaG BW). Damit ist dieses Ziel in Baden-Württemberg bereits fünf Jahre früher angestrebt als es das Bundes-Klimaschutzgesetz für das Bundesgebiet vorsieht (§ 3 Abs. 2 KSG). \nSowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene wird die Ausweisung von Flächen als wichtige Stellschraube für die Transformation der Energieversorgung begriffen. Konsequenterweise sieht das Landesplanungsgesetz vor, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG). \nAuch auf Bundesebene wird der erforderlichen Beschleunigung der Flächenausweisung über § 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Rechnung getragen. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und dieser Ausbau wiederum durch verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. \nIn diesem Kontext leisten Projektentwickler, wie wir, unseren Beitrag zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung, indem wir in den Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch in die Windkraft investieren. Erst diese	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Investitionen führen zu einer Nutzung der ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende. Denn die Flächenausweisung auf Ebene des Regionalplans allein hat nicht zur Folge, dass die Ausbauziele und damit der Umbau der Energieversorgung erreicht werden. Erforderlich ist vielmehr, dass ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Anders gewendet: Auch die Ausweisung größerer Landesflächen als im WindBG vorgesehen führt nicht zum Erfolg der Energiewende, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.	
Stellungnahme-ID: 2389 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1436 Dies vorausgeschickt, sprechen wir uns für die Aufnahme der Fläche des Windparks „Dielheim“ (vgl. Anlage 1) als Vorranggebiet im Teilregionalplan Windenergie aus.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Siedlungsabständen, mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" sowie dem Vorsorgeabstand zum Naturschutzgebiet "Sallengrund-Waldwiesen", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Wir verweisen auf nachfolgende Erläuterungen.
Stellungnahme-ID: 2389 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1437 Dies insbesondere aus den folgenden Gründen: I. Großes Windenergiepotential im Projektgebiet Das Projektgebiet des Windparks Dielheim umfasst eine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen, mit der ein erheblicher Anteil zur Erreichung der Flächenbeitragswerte und der Energiewende sichergestellt werden könnte. Der Bedarf zur Ausweisung weitere Areale im Umgriff des Teilregionalplans verringert sich entsprechend. Damit reduziert sich, so ist zu hoffen, auch die Komplexität des Planaufstellungsverfahrens.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Siedlungsabständen, mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" sowie dem Vorsorgeabstand zum Naturschutzgebiet "Sallengrund-Waldwiesen", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Wir verweisen auf nachfolgende Erläuterungen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2389 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1438 Zugleich bestehen keine Konflikte, die eine Aufnahme als Vorranggebiet in den Teilregionalplan von vornherein generell verhindern würden. Zwar liegt das Projektgebiet des Windparks „Dielheim“ teilweise im FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ und angrenzend an das Naturschutzgebiet „Sallengrund-Waldwiesen“. Diese Überschneidungen veranlassen jedoch nicht zu einer pauschalen Herausnahme des Gebiets aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete im Regionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Siedlungsabständen, mit dem FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" sowie dem Vorsorgeabstand zum Naturschutzgebiet "Sallengrund-Waldwiesen", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Wir verweisen auf nachfolgende Erläuterungen.
Stellungnahme-ID: 2389 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 1439 1. Lage der Flächen im FFH-Gebiet Eine Herausnahme der Flächen aufgrund ihrer Lage teilweise in einem FFH-Gebiet wäre rechtlich nicht geboten und entspräche auch nicht den vom Planungsverband sich selbst auferlegten Kriterien zur Potenzialflächenbestimmung. Nach § 34 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Vorhaben in FFH-Gebieten dann unzulässig, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Zur Feststellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets vorliegt, ist das Vorhaben vor der Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit zu prüfen. Selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden sollte, kann ein Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im FFH-Gebiet zulässig sein (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Diese Regelungen gelten gemäß § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz auch bei der Aufstellung von Regionalplänen. Dementsprechend sind FFH-Gebiete kein rechtlich zwingendes Ausschlusskriterium für die Windenergie (vgl. OVG-Rheinland-Pfalz, ZfBR 2013, 688 (691) zu Flächennutzungsplänen; ebenso OVG Magdeburg, Urt. v. 14.09.2023 – 2 K 123/21, BeckRS 2023, 29280 Rn. 65 mwN). Eine anderweitige Bewertung wäre abwägungsfehlerhaft, da es an der erforderlichen Einzelfallprüfung fehlen würde. Die hier skizzierten rechtlichen Anforderungen kommen im Kriterienkatalog bisher nur eingeschränkt zum Ausdruck, wenn unter „1. Ausschlusskriterien“ Natura 2000-Gebiete mit einem zusätzlichen Abstand von 300 m genannt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird vorgeschrieben, dass für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können die Verträglichkeit dieses Projekts oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen ist. Im Zuge des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist von mehreren Fachbehörden vorgebracht worden, dass die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterium zu betrachten seien. Die Synopse der Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren sind dem Anhang 3 des Umweltberichts zum Planentwurf zu entnehmen. Dieser Anregung folgend ist diese Gebietskategorie in dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ausschlusskriterium hinterlegt. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG folgend wurde hierbei jedoch der Zusatz eingefügt, dass, zumindest bezüglich der FFH-Gebiete, im Einzelfall bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und nach Plausibilisierung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dennoch möglich ist. Im Fall der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind die hierfür zuständigen Naturschutzbehörden für den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lediglich in der Fußnote heißt es, dass im Einzelfall bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich sei. Diese Ausführungen werden weiter vertieft, indem ausgeführt wird, dass auf die Weiterverfolgung eines Vorranggebiets verzichtet werde, wenn bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar bzw. zu erwarten sei, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden könnten und seitens des Vorhabenträgers keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorlegt werde (vgl. S. 59 des Umweltberichts). Dieser Zweischritt entspricht nach unserer Einschätzung nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an die Einordnung von FFH-Gebieten als Ausschlusskriterien und setzt so hohe Hürden, dass eine Einbeziehung faktisch ausgeschlossen wird. Denn bei der Errichtung von Windenergieanlagen in einem FFH-Gebiet ist eine Beeinträchtigung des Gebiets regelmäßig nicht ausgeschlossen. In der Folge müsste der jeweilige Vorhabenträger aber, sofern es einen solchen in diesem frühen Stadium überhaupt schon gibt, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchführen. Tatsächlich müsste der Vorhabenträger also in seiner Planung rund zwei Jahre dem Regionalplan voraus sein, um auf Grundlage der Anlagenkonfiguration, dem konkreten Standort und der weiteren dezidierten Planung eine solche Prüfung durchführen zu können. Das ist in der Praxis so aber nicht umsetzbar. Denn dann müssten detaillierte Maßnahmen eingeleitet werden, ohne dass absehbar ist, ob die Fläche überhaupt auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung findet. Es würde also gewissermaßen das Pferd von hinten aufgezäumt. Tatsächlich erweist sich die Vorgabe als ein hartes Ausschlusskriterium.	baden-württembergischen Teilraum das Regierungspräsidium Karlsruhe und für den rheinland-pfälzischen Teilraum die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Diese Verträglichkeitsprüfungen werden vom Verband Region Rhein-Neckar weder durchgeführt noch in Auftrag gegeben. Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Fläche innerhalb eines FFH-Gebietes ist somit gegeben und im Kriterienkatalog klar dargelegt. Die Verlagerung der formellen Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht lediglich auf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb der Schutzgebietsgrenzen festgelegt werden, sondern kann sich auch für solche Vorranggebiete ergeben, die allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen können.
Stellungnahme-ID: 2389 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 1441 Für eine Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet sollte es deshalb ausreichen, wenn durch den Vorhabenträger nachgewiesen wird, dass trotz der Lage im FFH-Gebiet eine ausreichende Fläche zum Ausbau der Windenergie ohne zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet identifiziert werden kann. Genau das ist hier der Fall. \nDenn nach der „Ermittlung einer potenziellen Flächenkulisse für den Windpark Dielheim unter Berücksichtigung der Belange des Gebietsschutzes des FFH-Gebietes 6718-311 „Nördlicher	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme des Gutachterbüros entspricht nicht den Ansprüchen einer notwendigen Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung. Die Vorsorgeabstände von Naturschutzgebieten sind Bestandteil des beschlossenen Kriterienkataloges und haben sich im Rahen des Scopings zur strategischen Umweltprüfung bestätigt. Die Verlagerung der formellen Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren ist

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kraichgau“" sind bei der auf regionalplanerischer Ebene anzulegenden Prüfungstiefe keine erheblichen Beeinträchtigungen für nennenswerte Teile des Potenzialgebiets zu erwarten. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Aussagen zur Beeinträchtigung des FFH-Gebiets dürfen wir auf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme des Gutachterbüros Naturplanung Dr. Heiko Sawitzky verweisen. \nDementsprechend sollte die Fläche nicht von vornherein aus der Gebietskulisse ausgeschlossen werden, sondern stattdessen als Vorranggebiet aufgenommen werden; eine spätere Einzelfallprüfung wird dann ohnehin erfolgen.	nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden.
Stellungnahme-ID: 2389 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1442 2. Umfang der Aufnahme als Vorranggebiet \nDas Gebiet bietet substanziellen Raum für Windenergieanlagen. \nZum einen liegen Teile der aufzunehmenden Gebietskulisse außerhalb des FFH-Gebiets und lösen so bereits keine Betroffenheit des Gebietsschutzes aus. Zum anderen bestehen auch innerhalb des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung des Naturschutzgebietes ausreichend Flächen, um den Ausbau der Windenergie gebietsverträglich umzusetzen. Dies gilt umso mehr, wenn der Vorsorgeabstand um das Naturschutzgebiet von den bisher angelegten 350 m auf die erforderlichen 200 m reduziert wird. Der im Kriterienkatalog vorgesehene Abstand von 350 m ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich bzw. nicht nachvollziehbar. \nGrundsätzlich kommt dem Plangeber zwar eine gewisse Typisierungsbefugnis zu, sodass es zulässig ist, Pufferzonen und pauschale Abstände festzulegen (OVG Lüneburg, ZfBR 2009, 150 (152)). Erforderlich ist aber, dass der pauschal festgelegte Mindestabstand mit sachgerechten raumplanerischen Argumenten begründet wird. Eine derartige Begründung lässt der Entwurf der Regionalplanung bisher vermissen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg vom 09.05.2012 – Az.: 64-4583/404 – ausdrücklich einen Abstand von lediglich 200 m empfiehlt (vgl. Ziff. 4.2.2). Zwar ist der Windenergieerlass seit dem 09.05.2019 außer Kraft, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft empfiehlt jedoch weiterhin, die Inhalte des Windenergieerlasses zumindest als Orientierung heranzuziehen (Anlage 3, Schreiben vom 18.02.2019, Az.: 6-4583/1053). \nWarum für die aktuelle Teilfortschreibung diese Empfehlung zur Abstandsfläche praktisch verdoppelt worden ist, erschließt sich nicht und ist auch naturschutzfachlich nicht geboten (vgl. die Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen In Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird vorgeschrieben, dass für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können die Verträglichkeit dieses Projekts oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen ist. Im Zuge des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist von mehreren Fachbehörden vorgebracht worden, dass die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterium zu betrachten seien. Die Synopse der Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren sind dem Anhang 3 des Umweltberichts zum Planentwurf zu entnehmen. Dieser Anregung folgend ist diese Gebietskategorie in dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ausschlusskriterium hinterlegt. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG folgend wurde hierbei jedoch der Zusatz eingefügt, dass, zumindest bezüglich der FFH-Gebiete, im Einzelfall bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und nach Plausibilisierung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dennoch möglich ist. Im Fall der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind die hierfür zuständigen Naturschutzbehörden für den baden-württembergischen Teilraum das Regierungspräsidium Karlsruhe und für den rheinland-pfälzischen Teilraum die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Dr. Sawitzky und Fassl, Büro Naturplanung). \nEine derartige Verdoppelung ist auch vor dem Hintergrund des notwendigen Ausbaus der Windenergie unzweckmäßig, da potenzielle Flächen von vornherein ausgenommen werden, ohne, dass dies für den etwaigen Ausgleich mit Belangen des Naturschutzes erforderlich ist. Ein derartiges Vorgehen würde dem hohen Stellenwert des Klimaschutzes nach Art. 20a GG und dem Ausbau der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend (§ 2 EEG) nicht gerecht.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Diese Verträglichkeitsprüfungen werden vom Verband Region Rhein-Neckar weder durchgeführt noch in Auftrag gegeben. Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Fläche innerhalb eines FFH-Gebietes ist somit gegeben und im Kriterienkatalog klar dargelegt. Die Verlagerung der formellen Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht lediglich auf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb der Schutzgebietsgrenzen festgelegt werden, sondern kann sich auch für solche Vorranggebiete ergeben, die allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen können. Dementsprechende Festlegungen sind Teil des beschlossenen Kriterienkataloges. Der Vorsorgeabstands von 350?m zu Naturschutzgebieten ist ein von den Gremien des Verbandes beschlossenes Kriterium. Vorgaben zu pauschalen Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebiete gibt es nicht, es werden teilweise Empfehlungen ausgesprochen, wie bspw. von der HNB beim RP Karlsruhe, die zu einem Vorsorgeabstand von mind. 200 m rät. Die Aufnahme eines Vorsorgeabstands über dem empfohlenen Mindestwert von 200 m erfolgt vorsorglich, um potenzielle Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope und Artenbestände zuverlässig auszuschließen, insbesondere Störungen und Veränderung des Lebensraums. Dies auch in Anbetracht einer möglichen Rotor-Out Planung und gegebener Alternativen im Planungsraum. Der Abstand stellt eine vorsorgende Maßnahme dar, die auf übergeordneter Planungsebene eine einheitliche Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange gewährleistet.
Stellungnahme-ID: 2389 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1443 II. Realisierung der Windenergieanlagen \nFür das Gebiet sind mit den wesentlichen Grundstückseigentümern bereits	Wird nicht gefolgt Wir verweisen auf vorherige Ausführungen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nutzungsverträge geschlossen worden. Damit ist das Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich verfügbar. Zudem besteht über die Flächensicherung hinaus seitens des Projektentwicklers ein konkretes und zeitnahes Umsetzungsinteresse. Dieses Umsetzungsinteresse zeigt sich unter anderem in den beauftragten ganzjährigen naturschutzfachlichen Kartierungen, die im Kalenderjahr 2024 erfolgen, um die Grundlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu legen. Mit den erteilten Aufträgen sind erhebliche finanzielle Aufwendungen verbunden. \nWir haben außerdem die verkehrliche Erschließung der in Betracht kommenden Flächen geprüft und bewertet. Grundsätzlich und bekanntermaßen ist aufgrund des komplexen Geländes die Windenergieplanung im Kraichgau vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabengebiets ist jedoch bereits umfangreich im Detailgrad einer CAD-Planung geprüft und nach wirtschaftlichen Maßstäben möglich. Das Erschließungskonzept sieht eine „Just-in-Time“-Montage und die Verwendung von Bladeliftern vor, um Inanspruchnahmen von Forstflächen minimieren zu können. \nEin weiteres wesentliches Kriterium für eine Realisierung des Projekts ist die hinreichende Windhöffigkeit. Hiervon ist an diesem Standort auszugehen, gleichwohl ist für dieses Jahr eine Messung vor Ort eingeplant. \nInsgesamt könnten im Vorhabengebiet etwa sieben Windenergieanlagen errichtet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende in der Region erbracht werden. \nWir bitten Sie daher, das Gebiet des Windparks „Dielheim“ vollumfänglich als Vorranggebiet Wind auszuweisen.	
Stellungnahme-ID: 2496 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 3188 Wie besprochen übersende ich Ihnen in Anlage die Lagepläne mit 3 WEA (ursprünglicher FNP-Entwurf) und mit 5 WEA (nach ROP-Entwurf). \nIn dem Lageplan mit 5 WEA deutet die orange Markierung auf die ursprüngliche Planung (FNP-Entwurf) und die rote Markierung nach ROP-Entwurf. \n \nWie besprochen ist die Grenze der Projektfläche bei der WEA 1 außerhalb der roten Markierung. \nEs gibt 2 Höfe, Christhof und Lehmgrubenhof, die beide >1.000 Meter entfernt liegen. \nHier möchte ich Sie bitten, intern zu überprüfen, ob die Grenze so verlegt werden kann, dass die WEA 1 wieder wie in der ursprünglichen Projektplanung (orange Markierung) liegt.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche ist als Teil des Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Südlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet "Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen". Im Entsprechenden Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet werden nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG windenergiesensible Vogelarten aufgeführt (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe). Vor

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes nachweisen. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt in diesem Fall nicht vor oder wurde als nicht plausibel erachtet. Darüber hinaus ist das Umfeld des NSG „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfs, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt. Damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist und erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet, ausgeschlossen werden können, wird das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W daher um einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet angepasst. Eine Aufnahme des Standortes WEA 1 ist auf Grund eines Vorsorgeabstands zu Flächen für eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung der Ortsgemeinde Haßloch aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans - Kapitel „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“, nicht möglich.
Stellungnahme-ID: 2496 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/NW-VRG01-W	BE-ID: 3189 Bei der WEA 3 ist die Projektgrenze an den Feldweg gleich gelegt. \nDadurch liegt die WEA 3 momentan konform ROP-Entwurf nicht in die Projektfläche. \nAuch hier möchte ich Sie bitten, intern zu überprüfen, ob Sie Ihre Projektgrenze mehr Richtung Eisenbahntrasse verlegen können (also auch konform orange Grenze (FNP-Entwurf). \nWir haben voriges Jahr mit der Deutschen Bahn Kontakt aufgenommen und die haben die WEA 3 abstandtechnisch genehmigt (also konform Lageplan).	Wird nicht gefolgt Wir verweisen auf die Abwägung in der BE-ID 3188. Der Standort der WEA 3 kann vor diesem Hintergrund nicht weiter im Rahmen des aktuellen Planverfahrens berücksichtigt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/NW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 2513 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG20-W	BE-ID: 4427 Sehr geehrte Damen und Herren, mit unserer Stellungnahme vom 08.05.2024 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie der Metropolregion Rhein-Neckar haben wir die Erweiterung des sich im Entwurf des Regionalplans befindlichen	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG20-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung militärischer Flugübungsräume neu abgegrenzt und in nordwestlicher Richtung erweitert. Eine luftfahrtrechtliche

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windvorranggebietes NOKVRG20W beantragt. Im Rahmen der 1. Offenlage hat die Bundeswehr zum oben genannten Gebiet eine Stellungnahme abgegeben, wonach in einer nördlichen Teilfläche die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung einer Einzelfallprüfung möglich ist. Die Bundeswehr hat ebenfalls mit ihrer Antwort vom 22.08.2024 auf eine Voranfrage eines der Flächeneigentümer vom 15.03.2023 für einige, aber nicht alle der geplanten Windenergieanlagen eine ablehnende Stellungnahme aufgrund der Lage in einer Hubschraubertiefflugstrecke getätigt. Daraufhin haben wir als Projektentwickler des Windparks Mosbach die BEWILU mbH von Herrn Krips beauftragt. Diese beschäftigt sich mit Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt und versucht eine Vereinbarkeit mit Windenergieplanungen herzustellen. Dabei wurde in mehreren iterativen Schritten zwischen BEWILU und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr ein Bereich identifiziert, der nicht von der Hubschraubertiefflugstrecke betroffen ist. Im Anhang finden Sie die Stellungnahme der BEWILU sowie eine entsprechende Karte, die dieses Gebiet kennzeichnet. Innerhalb dieser Fläche können bis zu 4 WEA außerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke geplant werden; die Flächenabgrenzung berücksichtigt zudem die Platzrunde des Segelflugplatzes inkl. eines Zusatzpuffers von 90 m. Wie uns seitens der Stadt Mosbach mitgeteilt wurde, hat der Regionalplanungsverband im Dezember 2024 Gespräche mit den betroffenen Kommunen geführt und möchte kurzfristig die Bundeswehr in die Diskussion mit einbeziehen. Wir erhoffen uns weiterhin, dass eine Lösung gefunden werden kann, die eine Ausweisung des von uns im Mai 2024 beantragten, gesamten Gebiets ermöglicht. Sollte keine Vereinbarkeit mit den Belangen der Bundeswehr für das Gesamtgebiet hergestellt werden können, bitten wir bei der Fortschreibung des Regionalplans um Berücksichtigung der verkleinerten Fläche, für die auf Basis der Stellungnahme der BEWILU eine Vereinbarkeit mit der Bundeswehr absehbar ist. Um das Ergebnis der Stellungnahme der BEWILU zu bestätigen, bereiten wir derzeit einen Antrag auf Vorbescheid nach §9 (1a) BImSchG hinsichtlich der Belange der militärischen und zivilen Luftfahrt vor. Das Ergebnis des Antrags auf Vorbescheid werden wir Ihnen ebenfalls übermitteln.	Zustimmung kann innerhalb der militärischen Flugübungsräume nach Stellungnahme und Abstimmung mit der Bundeswehr nicht in Aussicht gestellt werden. Bezüglich der Hindernisfreifläche zum Segelflugplatz Mülben sieht das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Landesluftfahrtbehörde eine Einzelfallentscheidung und Konfliktlösung in diesem Fall auch innerhalb der Anflugflächen möglich. Hierzu wurde seitens des Projektträgers am 23.10.2025 die ursprüngliche Stellungnahme zur Potenzialfläche um eine Stellungnahme mit einem luftfahrttechnischen Gutachten ergänzt. Unter diesen Voraussetzungen kann das geplante Vorranggebiet unter der oben genannten notwendigen Neuabgrenzung weiterverfolgt werden.
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11694 Wir erlauben uns, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie unsere Stellungnahme vom	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		10.05.2024 zu aktualisieren. Für das Entwurfsgebiet HD/RNK-VRG02-W sprechen insbesondere folgende Gründe, die weiter unten konkretisiert werden und die teilweise unabdingbar für die erfolgreiche Umsetzung einer regionalplanerisch ausgewiesenen Windvorrangfläche sind: • Natura 2000-Verträglichkeit und Zonierung des LSG Mittlere Bergstraße • Kompatibilität mit den An- und Abflugwegen des Flughafen Mannheims • Energieversorgung und Klimaschutz, • Herausragende Windhöffigkeit, • Flächenverfügbarkeit, • Lage des Entwurfsgebiets Vor dem Hintergrund dieser Punkte plädieren wir nachdrücklich dafür, dass das Entwurfsgebiet HD/RNK-VRG02-W im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie beibehalten wird.	regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11695 Aus planerischer Sicht sollte die Flächenkulisse um den Lammerskopf aus den folgenden stichhaltigen Gründen als Windvorranggebiet in das 1,8%-Ziel aufgenommen werden: Natura 2000-Verträglichkeit ist gewährleistet und die Zonierung des LSG Mittlere Bergstraße absehbar Wie vorhabenbedingt die Natura 2000-Verträglichkeit gewährleistet werden kann, wurde vom [Name anonymisiert] auf der Grundlage von detaillierten, in der Vegetationsperiode 2024 durchgeführten Erfassungen nachgewiesen. Wesentliche Teile der Erfassungen (z.B. zum Vorkommen der Fledermäuse aus Anhang II der FFH-Richtlinie) erfolgten in einem Detaillierungsgrad, der den in Baden-Württemberg gültigen Vorgaben für ein Genehmigungsverfahren entsprechen würde. Die strenge Berücksichtigung der Ausschluss- und	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Restriktionskriterien gewährleistet in Bezug auf Natura-2000 u.a., dass • die beiden FFH-Buchenwald Lebensraumtypen vorhabenbedingt nur kleinflächig in Verbindung mit den Zuwegungen betroffen sein könnten • weder die Wochenstuben noch die essentiellen Nahrungshabitate der drei im FFH-Gebiet entsprechend Anhang 2 der FFH-Richtlinie besonders geschützten Fledermausarten erheblich nachteilig betroffen sein könnten. Um dies zu gewährleisten, wird insbesondere die Habitatbindung der Mopsfledermaus im Vorranggebiet detailliert untersucht • die für das nahegelegene Naturschutzgebiet und die umgebenden Vogelschutzgebiete im Sinne von BNatSchG § 45 b maßgeblichen Vogelarten nicht erheblich betroffen sein könnten Wir sind bereit, die Genehmigungsplanung an den strengen Vorgaben zur FFH-Verträglichkeit auszurichten. D.h. WEA würden nur in den mit grüner und gelber Signatur gekennzeichneten Flächen geplant und errichtet.	Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11696 Infolge der Überlagerung des LSG Mittlere Bergstraße mit einem FFH-Gebiet war eine Zonierung des LSG Mittlere Bergstraße notwendig. Die hierzu durchgeführten Analysen zeigten, dass bezüglich des LSG ebenfalls kein Versagensgrund bestehen würde.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11697 Kompatibilität mit den An- und Abflugwegen des Flughafen Mannheims Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 23.04.2025 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 261 m geäußert und an den betroffenen City Airport Mannheim zur weiteren Einschätzung verwiesen. (Wichtiger Hinweis: Die Prüfung der DFS erfolgte auf Basis von 11 exemplarischen WEA-Standorten. Seit der Prüfung durch die DFS mögen sich die Standorte einiger WEA geändert haben. Diese Verschiebungen führen zu einer weiteren Entspannung, da die Verschiebungen die Entfernung zum Flugplatz vergrößern. Dies gilt ebenso für die Stellungnahmen des City Airport Mannheim.) Der City Airport hat in seinen Stellungnahmen vom 30.04.2025 und vom 11.07.2025 teilweise wechselhafte Bewertungen vorgenommen, kommt aber mit seiner Stellungnahme vom 30.07.2025 abschließend zu dem Ergebnis, dass allen 11 WEA-Standorte in der Gebietskulisse um den Lammerskopf zugestimmt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11698 Herausragende Windhöffigkeit Bezogen auf das Windpotential in der Region Rhein-Neckar verfügt das Entwurfsgebiet über eine herausragende Windhöffigkeit, wie der Windatlas Baden-Württemberg sehr deutlich zeigt. [Abbildung der Windleistungsdichte in der Umgebung von Heidelberg; Quelle: Windatlas Baden-Württemberg - Energieatlas (energieatlas-bw.de)] Die Einschätzung des Windatlasses Baden-Württemberg wird durch die Betriebsergebnisse eines 5 km entfernten Windparks	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(„Greiner Eck“), auf dessen Betriebsdaten ein Mitglied der Projektgemeinschaft direkten Zugriff hat, bestätigt. Die Daten des Windatlasses Baden-Württemberg zeigen zudem, dass das Energiepotential am Lammerskopf etwa doppelt so hoch ist wie das in der Ebene bei Heidelberg (310 – 375 W/m² bzw. 145 – 190 W/m²), wie Abbildung 1 verdeutlicht. Hieraus ergibt sich, dass eine Windenergieanlage am Lammerskopf so viel Strom erzeugen kann wie zwei Anlagen desselben Typs in der Ebene. Oder anders ausgedrückt: Die Realisierung von Windparkprojekten in der Ebene in der Rhein-Neckar-Region ist höchstwahrscheinlich nicht geeignet, ausreichende Strommengen bereitzustellen, um dem wachsenden Strombedarf der Zukunft zu begegnen. Untermauert wird diese Abschätzung durch eine vergleichende Windmessung, die ein anerkannter Windgutachter von August bis Dezember 2024 durchgeführt und ausgewertet hat. Im Ergebnis liefert die Analyse einen um über 70% höheren Energieertrag an dem vermessenen Standort am Lammerskopf als an dem in der Ebene (Kirchheimer Mühle). [Abbildung der Verortung der beiden Windmessungen]	der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11699 Unseres Erachtens steht somit außer Frage, dass das Gebiet um den Lammerskopf einen herausragenden Beitrag sowohl zum Flächenziel als auch zur kostengünstigen CO2-freien-Stromproduktion in der Metropolregion Rhein-Neckar beitragen kann. Vor dem Hintergrund einer kostenoptimierten Dekarbonisierung der Stromerzeugung, insbesondere aber mit Blick auf die Gesamtstrommenge und der erwarteten Steigerung des Stromverbrauchs durch Anforderungen aus der Wärmewende durch verstärkten Einsatz von Großwärmepumpen und dezentralen Wärmepumpen sowie durch Anforderrungen aus der Verkehrswende hin zu einem verstärkten Ausbau der E-Mobilität , ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Entwurfsgebiets HD/RNK-VRG02-W sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11700 Flächenverfügbarkeit Die Flächenverfügbarkeit bzw. der Flächenzugriff ist ein weiterer Grund, der für die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet spricht. Die Nähe zur bestehenden Infrastruktur oder die Windhöffigkeit eines Standorts sind nur dann nutzbar, wenn die Fläche auch eigentumsrechtlich verfügbar ist. Die im Entwurf dargestellte Flächenkulisse mit der Gebietsbezeichnung HD/RNK-VRG02-W liegt vollständig auf Grundstücken im Eigentum von ForstBW, dem größten Forstbetrieb des Landes Baden-Württemberg mit einer bewirtschafteten Fläche von 320.000 ha [Quelle: https://www.forstbw.de/produkte-angebote/erneuerbare-energie/windkraft/vermarktungsoffensive-forstbw] Im Jahr 2023 hat ForstBW unter anderem die Gebiete „Heidelberg-Lammerskopf“ und „Heidelberg-Schönau“ mit einer Größe von zusammen 600 ha für die Windkraftnutzung ausgeschrieben. Die Projektgemeinschaft hat die Ausschreibung um die beiden oben genannten Gebiete gewonnen und entsprechende Nutzungsverträge mit ForstBW unterzeichnet. Für das Entwurfsgebiet HD/RNK-VRG02-W besteht somit bereits ein gesicherter Flächenzugriff für die Windkraftnutzung, so dass die Umsetzung eines Windparkprojekts in dieser Hinsicht tatsächlich möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11701 Lage des Entwurfsgebiets Aus der unmittelbaren Nähe des möglichen Vorranggebiets zur Stadt Heidelberg wie insgesamt zur Rhein-Neckar-Metropolregion ergeben sich kurze Wege zwischen Erzeugung und Verbraucher. Aufgrund des Wegfalls erheblicher Erzeugungskapazitäten (Atomkraftwerke) und der bis Ende 2030 geplanten Stilllegung der Kohleblöcke in Mannheim ist ein Zubau anderer Stromerzeuger auch aus Sicht der Netzstabilität und Versorgungssicherheit sinnvoll. Darüber hinaus ist es auch aus Sicht einer kostenoptimierten Stromerzeugung sinnvoll, die Erzeugung möglichst nah am Verbrauch zu verorten, um den Bedarf an weiteren Stromautobahnen von Nord nach Süd zu begrenzen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11702 Unter dem Aspekt der kostenoptimierten und verbrauchsnahen regenerativen Stromerzeugung ist die Ausweisung des Entwurfsgebiets HD/RNK-VRG02-W sinnvoll. Energieversorgung und Klimaschutz Der fortlaufende Ausbau der Erneuerbaren Energien zeigt, welchen Beitrag die Erneuerbaren zur signifikanten Reduzierung der CO2-Emissionen bei der Stromgewinnung leisten. So lag im Jahr 2024 der Anteil der Erneuerbaren an der Stromerzeugung in Deutschland bei ca. 60 %, wobei die Windenergie mit einem Anteil von 31,0 % der wichtigste Energieträger war. [Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_087_43312.html] Zur weiteren kostengünstigen Dekarbonisierung der Stromerzeugung in Deutschland ist die Windenergie eine unerlässliche Säule, um die Klimaziele erreichen zu können, was sich in vielen Maßnahmen des Gesetzgebers wiederfindet. So wurde in der aktuellen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023) das Ausbauziel für Windenergie an Land bis 2030 von zuvor 81 auf 115 GW angehoben. [Quelle:	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.umweltbundesamt.de/themen/ausbau-der-windenergie-an-land-2-prozent-ziel#:%7E:text=Mit%20dem%20EEG%202023%20wurde,bis%20einschlie%C3%9Flich%20April%20860%20Megawatt.] Um dieses Ausbauziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erlassen, das für alle Bundesländer verbindliche Ziele zur Ausweisung von Windenergieflächen definiert (1,4 % der Bundesfläche bis 2027 sowie 2,0 % bis 2032). [Quelle: https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv-bundesregierung/wind-an-land-gesetz-2052764] Das Flächenziel für Baden-Württemberg hat die Landesregierung nachgeschärft und auf 1,8% bereits ab 2028 festgesetzt.	Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11703 Zusammenfassend möchten wir darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet nur zu etwa 60% mit einem FFH-Gebiet überlagert ist – für die übrigen knapp 40% besteht für uns kein Zweifel, dass dieser Teil ohnehin zu den am besten geeigneten Windvorranggebieten des Teilregionalplans zählen würde. Doch auch durch die Überlagerung des geplanten Vorranggebiets mit dem FFH-Gebiet stellt sich die Situation aus unserer Perspektive nur formal unterschiedlich dar. Substanziell garantiert die Einhaltung der Vorgaben aus der FFH-VU auch für die im FFH-Gebiet denkbaren Anlagen die FFH-Verträglichkeit. Naturschutzfachlich besteht demnach kein Unterschied zwischen den außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen denkbaren Standorten und den innerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Standorten. Aus unserer Perspektive ist es deshalb unverständlich, dass Dritte auf der Grundlage eines nicht vorhandenen fachlichen Unterschieds infrage stellen, dass das Vorranggebiet „Lammerskopf“ zu den am allerbesten geeigneten Flächen des Teilregionalplans zählt.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2609 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11704 In Summe sprechen aus unserer Sicht somit sehr stichhaltige Gründe für die Beibehaltung der Ausweisung als Entwurfskulisse. Hierzu gehören insbesondere die intensiven Untersuchungen, die die Entwurfskulisse sehr wahrscheinlich zu einem der bestuntersuchten Gebiete in der Region machen, und somit eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine spätere Genehmigungserteilung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erwarten lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG02-W wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet ist im Umweltbericht des ersten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie hierzu folgendes aufgeführt: „Eine Festlegung des VRG HD/RNK-VRG02-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete voraus. Darüber hinaus ist eine Vereinbarkeit mit den betroffenen LSG Verordnungen und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			der Verordnung zum WSG Siebenbrunnenquelle Schönau erforderlich.“ Darüber hinaus wurde im Gebietssteckbrief eine Überlagerung mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ in einer Größenordnung von ca. 48 ha als Betroffenheit dokumentiert. Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wurde dieses Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mittlerweile trotz des Sachverhalts, dass es sich bei dieser Fläche um eine ausgeschriebene Staatswaldfläche handelt, bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist gemäß Kriterienkatalog eine Weiterverfolgung dieses Flächenanteils nur möglich, wenn eine positive, artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt wird. Das Wasserschutzgebiet der Zone II „Siebenbrunnenquelle, Schönau“ wird nach Informationen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt. Demnach sind keine Verbotsbestimmungen mehr betroffen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist in den Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten eine Windenergienutzung nicht zulässig. Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W befinden sich Überlagerungsbereiche des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße – Mitte“ (auf Gemarkung der Stadt Heidelberg) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (auf Gemarkung des Rhein-Neckar-Kreis). Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße – Mitte“ in Aussicht gestellt werden. Eine Änderung, eine Inaussichtstellung einer Änderung, bzw. eine Inaussichtstellung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Regelungen der LSG-Verordnung erfolgte bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ bis zuletzt nicht mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Zusicherung der Befreiung nicht vorliegen (Stand 15. Oktober 2025). Seitens des Projektträgers wurde eine umfassende Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erarbeitet und mit diversen Nebengutachten und Untersuchungen ergänzt. Ebenso wurden dem VRRN im Rahmen der Beteiligung von dritten Stellen weitere

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten eingereicht. Gemäß der einheitlichen und von den Gremien des Verbandes beschlossenen Planungssystematik wurden die artenschutzfachlichen Untersuchungen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Plausibilisierung vorgelegt. Im Ergebnis dieser Plausibilitätsprüfung können nicht alle Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ ausgeräumt werden, sodass auch weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Konkret betrifft dies die mit der notwendigen Zuwegung verbundene als erheblich anzunehmende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ innerhalb des FFH-Gebiets. Für alle drei Varianten der Zuwegung wird der tolerable Flächenverlust für den LRT 9110 überschritten. Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen sind für die Entwicklung des LRT 9110 im Zuge einer Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht geeignet, da eine Ad-Hock-Wirksamkeit bzw. eine Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt nicht gegeben ist. Bzgl. des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz konnte die vorgelegte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht vollständig plausibilisiert werden. Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A liegen hier die Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Großes Mausohr und Zwergfledermaus zugrunde. Zusätzlich wurde im Bereich des Lammerskopfs die Sonderstatusart Mopsfledermaus mit Wochenstuben nachgewiesen. Während die Darlegungen für die Fledermausarten und den Wanderfalken nachvollziehbar sind, konnte für den Wespenbussard keine Plausibilisierung erfolgen, da keine Informationen zu den Erfassungsmethoden bzw. der vogelkundlichen Kartierung vorgelegt wurden. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes für Windenergie muss sichergestellt sein, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, welche die Umsetzbarkeit des Vorranggebietes gefährden. Hiervon kann nach der vorliegenden Bewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund verbleiben Restflächen des Plangebietes in einer Größenordnung von ca. 50 ha, die ausschließlich auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung der Stadt Schönau im Rhein-Neckar-Kreis liegen. Diese Flächen waren Bestandteil der Flächenanmeldung der Stadt Heidelberg. Eine Anmeldung durch die Standortgemeinde, wie Sie im Rahmen der Planung im Gegenstrom-Prinzip abgefragt wurde, liegt nicht vor. Die Flächen werden darüber hinaus zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (1,8 Prozent im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebietes) nicht benötigt. In der Konsequenz wird das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 3 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 2 Ich möchte im Folgenden meine ausführliche Stellungnahme zu dem neuen Entwurf des Teilregionalplans Rhein-Neckar bezüglich des vorgeschlagenen Windvorranggebiets in der Gemarkung Obrigheim darlegen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf folgende wichtige Aspekte: 1. Energiesicherheit für das Leiningerland, Rheinland-Pfalz und Deutschland: Das vorgeschlagene Windvorranggebiet spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung unserer Energiesicherheit. Es trägt dazu bei, die Erzeugung erneuerbarer Energie zu fördern und reduziert unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, was im Einklang mit den nationalen Klimazielen steht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 3 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 3 2. Beitrag zur Erreichung des 2% Flächenziels für den Windkraftausbau: Die Region Rheinland-Pfalz hat sich ehrgeizige Ziele für den Ausbau der Windenergie gesetzt. Das vorgeschlagene Gebiet in der Gemarkung Obrigheim ist eine der wenigen verbleibenden Flächen im Bereich der Verbandsgemeinde Leiningerland, die es ermöglichen, dieses ehrgeizige 2% Flächenziel zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 3 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4 3. Umweltschonende Nutzung einer großen Freifläche: Das Windvorranggebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen und weist kein direktes touristisches Geschehen auf. Es dient hauptsächlich vereinzelten Spaziergängern aus der vergleichsweise kleinen Gemeinde Obrigheim. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind daher begrenzt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 3 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 5 4. Berücksichtigung des Vogelschutzes: Das vorgeschlagene Gebiet wurde mit ausreichendem Abstand zu einem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet der Südzucker ausgewählt. Somit wird mehr als ausreichend Rücksicht auf die Vogelpopulation genommen. Die geplante Ausdehnung eines anderen Vogelschutzgebiets (Vogelschutzgebiet-Rhein-Haardt) genau auf die vorgeschlagene Fläche des Windvorranggebiets erscheint als politisches Geplänkel. Ökologische Projekte sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es sollte Raum für die Windkraftnutzung geben, ohne die Ausbauziele der erneuerbaren Energien zu gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 3 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 6 5. Abstandsflächen zur Gemeinde Obrigheim: Die geplanten Abstandsflächen gewährleisten, dass die Bevölkerung von Obrigheim nicht durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Die Sorge um Lärmbelästigung und andere potenzielle Auswirkungen auf die Anwohner ist daher unbegründet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 3 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 7 6. Wirtschaftliche Vorteile für die Landwirtschaft: Die Windkraftanlagen können erhebliche Pachteinnahmen für die Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen generieren. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Landwirtschaft mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist. Darüber hinaus ist Windkraft im Vergleich zur Solarenergie flächensparender und ermöglicht es der Landwirtschaft, nahezu ungestört fortzufahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 3 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 8 7. Finanzielle Entlastung für die Gemeinde Obrigheim: Die Gemeinde Obrigheim kann erheblich von Beteiligungen an Windkraftanlagen profitieren. Dies kann dazu beitragen, die angespannte Haushaltslage der Gemeinde zu verbessern, ohne die Notwendigkeit zu erhöhten Gewerbesteuersätzen und Abgaben für die Bürger.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 3 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 9 In Zusammenfassung appelliere ich an Ihre Weitsicht und die Notwendigkeit, eine ausgewogene Entscheidung zu treffen, die die Interessen der Energiesicherheit, der regionalen Wirtschaft und des Naturschutzes gleichermaßen berücksichtigt. Das Windvorranggebiet in der Gemarkung Obrigheim bietet eine sinnvolle Möglichkeit, diese Ziele in Einklang zu bringen. Ich bitte Sie, diese Gesichtspunkte in Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 4 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 18 inwiefern erklärt sich, dass ein "zusätzlicher Abstand von 700 m in Baden-Württemberg, 900 m in Rheinland-Pfalz und 1.000 m in Hessen zwischen den Wohnbauflächen und möglichen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eingehalten" werden muss? Warum gelten unterschiedliche Abstände in den unterschiedlichen Bundesländern? Inwiefern ist die Ungleichheit in den Abstandsregelungen zu rechtfertigen? Welche ökologischen und gesundheitlichen Aspekte wurden für diese unterschiedlichen Abstandsregelungen herangezogen? Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Abstände formuliert? Welches Gremium hat diese Abstandsregelungen festgesetzt? Inwiefern soll berücksichtigt werden, dass unterschiedlich hohe Windkraftanlagen (entsprechend der örtlich notwendigen Windkrafthöhe zur Erreichung einer effizienten Nutzleistung) unterschiedliche Abstände von Siedlungen erfordern, um einen entsprechenden Immissionsschutz zu gewährleisten?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 4 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 19 Wie groß ist voraussichtlich die Versiegelungsfläche, um die geplanten Windkraftanlagen in Heidelberg-Ziegelhausen/Schönau/Dossenheim/Wilhelmsfeld/Kl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingemünd zu realisieren (Versiegelung des unmittelbaren Bereichs um die einzelnen Windkraftanlagen, Zufahrtswege)? Wie viel Hektar Waldfläche müssen hierfür gerodet werden? Ist geplant, diese Waldfläche an anderer Stelle wieder aufzuforsten?	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 4 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 20 Wie groß ist voraussichtlich die Versiegelungsfläche, um die geplanten Windkraftanlagen in Heidelberg-Ziegelhausen/Schönau/Dossenheim/Wilhelmsfeld/Kl eingemünd zu realisieren (Versiegelung des unmittelbaren Bereichs um die einzelnen Windkraftanlagen, Zufahrtswege)? Wie viel Hektar Waldfläche müssen hierfür gerodet werden? Ist geplant, diese Waldfläche an anderer Stelle wieder aufzuforsten?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 5 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 16 Für die Gebiete HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W sind zwingend weitere Untersuchungen notwendig, weil sie entweder direkt angrenzend an das Gebiet VSG 6518-40 oder nahezu vollständig innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald und in unmittelbarer Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6519-304 Unteres Neckartal bei Hirschhorn liegen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W wurde im Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung festgestellt, dass für die Weiterverfolgung des Vorranggebiets in der momentanen Abgrenzung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das VSG 6518-401 erforderlich ist. Andernfalls ist im Rahmen des weiteren Verfahrens eine Verkleinerung der Gebietsabgrenzung zu prüfen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 5 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 17 Für die Gebiete HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W sind zwingend weitere Untersuchungen notwendig, weil sie entweder direkt angrenzend an das Gebiet VSG 6518-40 oder nahezu vollständig innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 Steinachtal und Kleiner Odenwald und in unmittelbarer Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6519-304 Unteres Neckartal bei Hirschhorn liegen. "Das VRG02-W überlagert Flächen des FFH-Gebiets in einer Größenordnung von etwa 360 ha." Die Erhaltungsziele des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natura 2000-Gebiets werden somit erheblich beeinträchtigt, praktisch ist vor diesem Hintergrund das Naturschutzgebiet zerstört. Ich bitte um eine zwingende vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des VRG HD/RNK-VRG02-W mit Berücksichtigung der herausragenden Bedeutung der Artenvielfalt in diesem Landschaftsschutzgebiet.	
Stellungnahme-ID: 6 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10 Als Bürger der Stadt Heidelberg möchte ich Kritik über am Vorgehen der Verwaltung, kurz vor knapp einige Gebiete der Stadt Heidelberg als potentielle Nutzungsflächen auszuweisen, ohne den Naturschutz verhältnismäßig gegenüber der CO2-Einsparung zu würdigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 6 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11 Als Bürger der Stadt Heidelberg möchte ich Kritik über am Vorgehen der Verwaltung, kurz vor knapp einige Gebiete der Stadt Heidelberg als potentielle Nutzungsflächen auszuweisen, ohne den Naturschutz verhältnismäßig gegenüber der CO2-Einsparung zu würdigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 6 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 12 Als Bürger der Stadt Heidelberg möchte ich Kritik über am Vorgehen der Verwaltung, kurz vor knapp einige Gebiete der Stadt Heidelberg als potentielle Nutzungsflächen auszuweisen, ohne die Effizienz der Windkraftanlagen verhältnismäßig gegenüber der CO2-Einsparung zu würdigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 6 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 13 Als Bürger der Stadt Heidelberg möchte ich Kritik über am Vorgehen der Verwaltung, kurz vor knapp einige Gebiete der Stadt Heidelberg als potentielle Nutzungsflächen auszuweisen, ohne die Effizienz der Windkraftanlagen verhältnismäßig gegenüber der CO2-Einsparung zu würdigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 8 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 14 Wenn schon Windräder bei uns errichtet werden müssen, dann am besten nahe an den Autobahnen. Schon wegen dem Lärm. Ich meine insbesondere die Autobahn 6 bei Wiesloch, Dielheim und Sinsheim sowie das Autobahnkreuz von A5 und A6	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bei Walldorf und St. Leon-Rot.	
Stellungnahme-ID: 8 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 15 Allerdings stehen schützenswerte Wälder und Moore dem eventuell entgegen, darauf sollte dringend Rücksicht genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 9 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 21 Der Ausbau von alternativen erneuerbaren Energien ist wichtig, aber sollte nicht zu Lasten der Bürger gehen. Der Ausbau von Windkraft sollte dort erfolgen, wo es auch effizient genutzt werden kann. In Gebieten wie Schwetzingen und angrenzenden Gemeinden ist ein Ausbau nicht sinnvoll, da nur zu Lasten der Bürger. Schwetzingen und die angrenzenden Gemeinden sind eng besiedelt. Ich spreche mich dagegen aus und bitte sie bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht in eng besiedelten Gebieten Vorranggebiete für Windenergie festzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 9 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 22 Der Ausbau von Windkraft sollte dort erfolgen, wo es auch effizient genutzt werden kann. In Gebieten wie Schwetzingen und angrenzenden Gemeinden mit der sehr geringen Windhöffigkeit ist ein Ausbau nicht sinnvoll, da unwirtschaftlich. Ich spreche mich dagegen aus und bitte sie bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht in Gebieten mit geringer Windhöffigkeit Vorranggebiete für Windenergie festzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 9 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 23 Zur Zeit sieht der aktuelle Plan keine Vorrangfläche für Windkraft vor, was bei den Rahmenbedingungen auch gut ist.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 9 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 24 Ich kann nicht nachvollziehen wie [Name anonymisiert] auf Facebook einen Aufruf bei allen Bürgern startet Windenergie in unserem Gebiet zu fördern. Er wirbt für das Beteiligungsverfahren und propagiert den Ausbau von Windkraft in unserer Region. Er hebt die hohen Pachterträge hervor und möchte scheinbar in seinem Wahlkreis einen "Prestige-Spargel" errichten lassen, der nicht im Boden wächst sondern in die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Höhe. Ich spreche mich dagegen aus und bitte sie bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht nur wegen ideologischen Vorstellungen Vorranggebiete für Windenergie festzulegen.	
Stellungnahme-ID: 10 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 25 Ich bin dagegen weil das Ökosystem zerstört wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 10 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 26 Ich bin dagegen weil der Artenschutz nicht berücksichtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 10 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 27 Ich bin dagegen weil das Grundwasser verunreinigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 10 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 28 Ich bin dagegen weil die Brandgefahr im Wald durch eventuell brennende Rotorblätter erhöht und die Zufahrt der Feuerwehr nicht ausreichend gewährt ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 11 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 29 Aus der kürzlich veröffentlichten Stellungname des Bundesrechnungshofes: "Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass die Energiewende die schutzwürdigen Belange der Umwelt ausreichend berücksichtigt. Dazu muss sie zügig ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem zur Umweltverträglichkeit einführen. Dies ist notwendig, um unerwünschte Auswirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und entsprechend gegensteuern zu können."	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 11 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 30 Windenergie in geschützten Waldflächen muss ein absolutes Tabu bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 11 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 31 Windräder haben katastrophale Auswirkungen auf die Ökosysteme und die dort lebenden, streng geschützten Arten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 11 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 32 Windräder würden zudem die lokale Wasserversorgung gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 11 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 33 Es ist absolut unverständlich warum diese Flächen ausgeschrieben werden. Die einzige plausible Erklärung. Es geht nicht um die sogenannte Energiewende, sondern es geht mal wieder um Profit! Die Argumente dagegen liegen alle offen auf dem Tisch, aber die verantwortlichen Profiteure wollen sie nicht hören. Sie wollen, wieder einmal, unsere Natur für Profit zerstören bis nichts mehr davon übrig ist...	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 12 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 34 Die geplanten Standorte auf dem Lammerskopf überschneiden sich mit dem FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald" zwischen Bärenbach- und Steinachtal. Somit ist dieses Areal ein denkbar ungeeigneter Standort für Windenergieanlagen. Nach dem Abkommen von Montreal vom Dezember 2022 sollten Schutzgebiete erweitert und nicht zerstört werden! Bis 2030 werden mindestens 30 Prozent der weltweiten Landfläche und Meeresfläche unter Naturschutz gestellt und in den nationalen Planungen berücksichtigt. In der Europäischen Union (EU) gibt es bereits seit 2020 eine Biodiversitätsstrategie. Sie enthält ähnliche Ziele wie das Montrealer Abkommen. Dieses Schutzgebiet sollte dementsprechend eher ausgeweitet und zum Teil strenger geschützt werden und nicht durch industrielle Eingriffe beeinträchtigt werden. Das Gegenteil ist zur Zeit der Fall. "Schutzgebiete-schützen nicht!" hat Greenpeace in Deutschland festgestellt. Das ist im Gebiet Lammerskopf deutlich zu sehen, weil dort mittels zahlreicher, breiter Forststraßen eine erhebliche Holzernte betrieben wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 12 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 35 Außerdem sind Wasserschutzgebiete in diesem Areal verzeichnet und somit ein denkbar ungeeigneter Standort für Windenergieanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 12 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 36 Auf den Entwurfsplänen des VRRN sind Standorte auf Freiflächen ausgewiesen. Diese sollten priorisiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 37 Ich bin Bewohnerin des Erholungsparks Madonnenländchen in Reinhardsachsen und zog hierher, um die Nähe zur Natur, die reiche Tierwelt und die ungestörte Ruhe zu genießen – Qualitäten, die ich in hohem Maße schätze. Auf der beigefügten Karte habe ich meinen Wohnort markiert. Von dort aus betrachtet, beginnt das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg NOK-VRG01, lediglich 500 Meter entfernt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 38 An diesem Punkt möchte ich erneut meinen Einspruch erheben, wie ich es bereits 2016 tat, als ich mich der Bürgerinitiative gegen den Standort Reinhardsachsen und Kaltenbrunn anschloss. Ich möchte meine starken Bedenken erneut zum Ausdruck bringen: Wir sind bereits jetzt von Windrädern umgeben, die das Landschaftsbild am Tag beeinträchtigen. Ich spreche mich daher gegen weitere Windräder in und um unseren Wohnort aus und fordere den Erhalt des unverwechselbaren Landschaftsbildes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 39 An diesem Punkt möchte ich erneut meinen Einspruch erheben, wie ich es bereits 2016 tat, als ich mich der Bürgerinitiative	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gegen den Standort Reinhardsachsen und Kaltenbrunn anschloss. Ich möchte meine starken Bedenken erneut zum Ausdruck bringen: Wir sind bereits jetzt von Windrädern umgeben, die durch nächtliche Leuchtfeuer und Lichteffekte stören. Ich spreche mich daher gegen weitere Windräder in und um unseren Wohnort aus und fordere den Erhalt unserer Wohn- und Lebensqualität und der friedlichen Atmosphäre unserer Urlaubsregion.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 40 An diesem Punkt möchte ich erneut meinen Einspruch erheben, wie ich es bereits 2016 tat, als ich mich der Bürgerinitiative gegen den Standort Reinhardsachsen und Kaltenbrunn anschloss. Ich möchte meine starken Bedenken erneut zum Ausdruck bringen: Unsere Umgebung ist frei von alltäglichen Geräuschen, die potenzielle Lärmbeeinträchtigungen durch Windräder in einem Abstand von nur 500 Metern übertönen könnten. Ich spreche mich daher gegen weitere Windräder in und um unseren Wohnort aus und fordere den Erhalt unserer Wohn- und Lebensqualität und der friedlichen Atmosphäre unserer Urlaubsregion.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 41 An diesem Punkt möchte ich erneut meinen Einspruch erheben, wie ich es bereits 2016 tat, als ich mich der Bürgerinitiative gegen den Standort Reinhardsachsen und Kaltenbrunn anschloss. Ich möchte meine starken Bedenken erneut zum Ausdruck bringen: Obwohl Infraschall nicht unmittelbar wahrgenommen wird, belegen Studien, dass er gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen verursachen kann. Ich spreche mich daher gegen weitere Windräder in und um unseren Wohnort aus und fordere den Erhalt unserer Wohn- und Lebensqualität.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 42 An diesem Punkt möchte ich erneut meinen Einspruch erheben, wie ich es bereits 2016 tat, als ich mich der Bürgerinitiative gegen den Standort Reinhardsachsen und Kaltenbrunn anschloss. Ich möchte meine starken Bedenken erneut zum Ausdruck bringen: Vibrationen sind ein mögliches Problem. Ich spreche mich daher gegen weitere Windräder in und um unseren Wohnort aus und fordere den Erhalt unserer Wohn- und Lebensqualität und der friedlichen Atmosphäre unserer Urlaubsregion.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 43 An diesem Punkt möchte ich erneut meinen Einspruch erheben, wie ich es bereits 2016 tat, als ich mich der Bürgerinitiative gegen den Standort Reinhardsachsen und Kaltenbrunn anschloss. Ich möchte meine starken Bedenken erneut zum Ausdruck bringen: Metallabrieb ist ein mögliches Problem. Ich spreche mich daher gegen weitere Windräder in und um unseren Wohnort aus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 44 An diesem Punkt möchte ich erneut meinen Einspruch erheben, wie ich es bereits 2016 tat, als ich mich der Bürgerinitiative gegen den Standort Reinhardsachsen und Kaltenbrunn anschloss. Ich möchte meine starken Bedenken erneut zum Ausdruck bringen: Unsere Region beherbergt eine vielfältige Tierwelt, einschließlich einer breiten Vogelvielfalt und zahlreicher Fledermäuse, die in städtischen Gebieten selten anzutreffen sind. Es ist bekannt, dass hier Schwarzstörche, Rotmilane und Feldhamster heimisch sind. Ich spreche mich daher gegen weitere Windräder in und um unseren Wohnort aus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 13 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 45 An diesem Punkt möchte ich erneut meinen Einspruch erheben, wie ich es bereits 2016 tat, als ich mich der Bürgerinitiative gegen den Standort Reinhardsachsen und Kaltenbrunn anschloss. Ich möchte meine starken Bedenken erneut zum Ausdruck bringen: Unsere Gegend ist durch zahlreiche Wanderwege gekennzeichnet, und ein so geringer Abstand zu Windrädern birgt das Risiko von Eiswurf. Ich spreche mich daher gegen weitere Windräder in und um unseren Wohnort aus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 14 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 46 Warum soll so viel Wald und Natur für die Herstellung von Strom abgeholzt, Biotope für Tiere zerstört und vergiftet werden? Der Wald soll den Tieren bleiben!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 14 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 47 Es ist ja total sinnlos, so unglaublich viel Energie vorher für die Herstellung und den Bau solcher Teile zu verwenden, nur um dann zu behaupten und nach Außen anzugeben, man würde etwas gegen die Erwärmung der Erde tun. Es ist so megaaufwändig, diese Windräder irgendwo zu bauen und hierher zu bringen. Mit Diesel- Lkw's. Und noch viel schlimmer ist es, für den Transport in den Wald so viele Bäume abzuholzen, Wege zu planieren, Steine im Steinbruch für Schotter abzubauen, in den Wald zu fahren, Beton herzustellen, Stahl, alles hoch in den Wald zu karren, Quellen zuzuschütten, das ganze Kleinklima des Waldes zu zerstören, Bergkuppen abzubauen usw. Hierbei entsteht doch übelst viel Co2 und andere Schadstoffe. Und es müssen ja noch Leitungen usw. verlegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 14 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 48 Und dann werden für den Betrieb Mineralöle verwendet. Daher lehne ich total das Vorhaben der Stadt Heidelberg ab, am Hohen Nistler, Lammerskopf und Weißen Stein Windräder zu bauen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 14 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 49 Und dann wird für den Betrieb Schwefelhexafluorid verwendet. Dies ist ein gefährliches Treibhausgas und entweicht in kleinen Mengen dauernd in die Luft. Daher lehne ich total das Vorhaben der Stadt Heidelberg ab, am Hohen Nistler, Lammerskopf und Weißen Stein Windräder zu bauen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 14 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 50 Und es ist möglich, dass diese Anlagen brennen können. Dies passiert immer wieder. Das ist für die Feuerwehrleute sehr gefährlich bis unmöglich, sie zu löschen. So kann sogar der restliche Wald abbrennen. Daher lehne ich total das Vorhaben der Stadt Heidelberg ab, am Hohen Nistler, Lammerskopf und Weißen Stein Windräder zu bauen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 14 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 51 Und giftige Carbonfasern werden überall durch Abrieb verteilt. Daher lehne ich total das Vorhaben der Stadt Heidelberg ab, am Hohen Nistler, Lammerskopf und Weißen Stein Windräder zu bauen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 14 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 52 Man kann hier in der Stadt auf den Dächern Solarzellen installieren, Geothermie nutzen oder an passenden Stellen in der Rheinebene Windräder bauen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 14 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 53 Wir möchten in unseren Gärten in Handschuhsheim auch unsere Ruhe haben und nicht ständig vom Rauschen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		riesigen Windräder genervt werden!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 15 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 55 Ich habe mich mit meinem ersten Wohnsitz registriert, habe aber seit 6 Jahren ein Wochenendhaus im Erholungspark "Madonnenländchen" in Reinhardsachsen. deshalb ist das Thema Windkraft für mich relevant. Ich bin Rentner, 75 Jahre alt und halte mich hier im schönen Odenwald sehr gern auf. Schon für den Kauf des Hauses war ausschlaggebend die Ruhe und Natur hier. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Ausbau bzgl. Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg, NOK-VRG01. Ich bitte darum, den Naturpark und seine Lebensqualität zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 15 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 56 Die bereits vorhandenen Windräder belasten die Region bereits sehr stark, sie sind überall präsent. Noch mehr davon würde den Standort für sämtliche Anwohner extrem entwerten und damit auch deren Häuser und Grundstücke. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Ausbau bzgl. Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg, NOK-VRG01.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 15 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 57 Die Auswirkungen auf Natur und Tierwelt sind bekannt und belegt. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Ausbau bzgl. Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg, NOK-VRG01.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 15 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 58 Die Auswirkungen auf den Menschen sind bekannt und belegt. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen den weiteren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausbau bzgl. Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg, NOK-VRG01.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 59 Immer höher, immer weiter, immer schneller... Mit Erschrecken und Befremdlichkeit habe ich erfahren, dass die Stadt HD die Idee hat, riesige WKA's in ihre Wälder zu planieren. Die Umwelt(haupt)stadt Heidelberg.... Es winkt der Titel "Modellstadt für Klimaneutralität". Doch ist es das wert, dafür seinen gesunden Wald zu opfern? Der Aufwand, solche Anlagen in Wälder zu bauen und zu transportieren ist immens. Sie sollen ja fast so hoch wie die Berge hier sein. Und was da an Bäumen gefällt, Quellen zugeschüttet, Kuppen planiert, Leitungen verlegt werden müsste. Unglaublich. Etwa 40.000 Lkws mit Schotter, Beton Stahl usw. Übelste Abgase. Mineralöle. Unmengen an Fremdstoffen in den Wald gebracht. Ansonsten werden schon Kleinmengen mit drakonischen Strafen bedacht. Der Wald hier hat einen hohen Erholungswert für die ganze Region. Ich habe einen großen, liebevoll gestalteten Garten am Hang des Nistlers. Heidelberg wäre für die Zukunft dauerhaft durch verschiedenste Belastungen, auch Unmut gegen diese Anlagen im Wald, gestört. Ich lehne mit meinen Kindern ganz entschieden diese Ideen und Planungen ab, Windindustrieanlagen in den Wald an den Hang des Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf zu bauen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 60 Immer höher, immer weiter, immer schneller... Mit Erschrecken und Befremdlichkeit habe ich erfahren, dass die Stadt HD die Idee hat, riesige WKA's in ihre Wälder zu planieren. Die Umwelt(haupt)stadt Heidelberg.... Es winkt der Titel "Modellstadt für Klimaneutralität". Doch ist es das wert, dafür seinen gesunden Wald zu opfern? Der Aufwand, solche Anlagen in Wälder zu bauen und zu transportieren ist immens. Sie sollen ja fast so hoch wie die Berge hier sein. Und was da an Bäumen gefällt, Quellen zugeschüttet, Kuppen planiert, Leitungen verlegt werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		müsste. Unglaublich. Etwa 40.000 Lkws mit Schotter, Beton Stahl usw. Übelste Abgase. Mineralöle. Unmengen an Fremdstoffen in den Wald gebracht. Ansonsten werden schon Kleinmengen mit drakonischen Strafen bedacht. Der Wald hier hat einen hohen Erholungswert für die ganze Region. Ich habe einen großen, liebevoll gestalteten Garten am Hang des Nistlers. Heidelberg wäre für die Zukunft dauerhaft durch verschiedenste Belastungen, auch Unmut gegen diese Anlagen im Wald, gestört. Ich lehne mit meinen Kindern ganz entschieden diese Ideen und Planungen ab, Windindustrieanlagen in den Wald an den Hang des Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf zu bauen!	
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 61 Doch ist es das wert, dafür sein sauberes Quellwasser zu opfern?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 62 Doch ist es das wert, dafür sein sauberes Quellwasser zu opfern?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 63 Es sind 9 WKA's geplant, doch ich vermute, dass im Stillen noch mehr davon in Gedanken sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 64 Es sind 9 WKA's geplant, doch ich vermute, dass im Stillen noch mehr davon in Gedanken sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 65 So viele Tiere würden getötet und vertrieben werden, Biotope zerstört und Erholungsräume für Menschen vernichtet- ein Krieg gegen die Natur!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 66 So viele Tiere würden getötet und vertrieben werden, Biotope zerstört und Erholungsräume für Menschen vernichtet- ein Krieg gegen die Natur!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 67 Wir wären durch das Dauerrauschen ständig beschallt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 68 Wir wären durch das Dauerrauschen ständig beschallt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 69 Durch den Abrieb von den Flügeln durch millionenfaches Erschlagen von Insekten würden im Laufe der Zeit tonnenweise Carbonfasern in der näheren Umgebung verteilt werden. Giftig wie Asbest.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 70 Durch den Abrieb von den Flügeln durch millionenfaches Erschlagen von Insekten würden im Laufe der Zeit tonnenweise Carbonfasern in der näheren Umgebung verteilt werden. Giftig wie Asbest.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 71 Hier gibt es viele seltene Tiere. Ein Uhupaar und Waldkäuze rufen andauernd, es gibt Raufußkäuze, ich habe öfter Haselhühner gesehen, die Rupfung einer Nachtschwalbe gefunden und es gibt die unterschiedlichsten Fledermausarten. Auch seltene Käfer wie Hirschkäfer und Heldbock. Hier gibt es einige befallene Eichen durch den Heldbock. Das müssten die Förster wissen. Diese Käferart ist vom Aussterben bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W werden die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Dabei werden auch die dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Erkenntnisse bzw. Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgeführt. Sofern entsprechende Nachweise bekannt bzw. von naturschutzfachlicher Seite bestätigt sind, gilt auch dies entsprechend für die genannten Arten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zusätzlich auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 72 Hier gibt es viele seltene Tiere. Ein Uhupaar und Waldkäuze rufen andauernd, es gibt Raufußkäuze, ich habe öfter Haselhühner gesehen, die Rupfung einer Nachtschwalbe gefunden und es gibt die unterschiedlichsten Fledermausarten. Auch seltene Käfer wie Hirschkäfer und Heldbock. Hier gibt es einige befallene Eichen durch den Heldbock. Das müssten die Förster wissen. Diese Käferart ist vom Aussterben bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 73 Aufgrund vieler Ungereimtheiten bei der Planung, fehlende Windmessungen, unzureichende Gutachten usw. kann man diese Ideen als reine Scheinplanung und Wunschdenken sehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 74 Aufgrund vieler Ungereimtheiten bei der Planung, fehlende Windmessungen, unzureichende Gutachten usw. kann man diese Ideen als reine Scheinplanung und Wunschdenken sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 75 Wer übernimmt denn für all diese Zerstörung die Verantwortung? Was ist, wenn so ein riesiges Windrad anfängt zu brennen? In Deutschland passiert so etwas 20-30x im Jahr. Die Feuerwehr kann und darf anfangs gar nichts machen. Niemand weiß, wohin brennende Brocken überall hinfliegen würden. Gerade den Hügel hinunter wäre dies unberechenbar. Und wie schnell brennt dann auch der Wald...	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 76 Wer übernimmt denn für all diese Zerstörung die Verantwortung? Was ist, wenn so ein riesiges Windrad anfängt zu brennen? In Deutschland passiert so etwas 20-30x im Jahr. Die Feuerwehr kann und darf anfangs gar nichts machen. Niemand weiß, wohin brennende Brocken überall hinfliegen würden. Gerade den Hügel hinunter wäre dies unberechenbar. Und wie schnell brennt dann auch der Wald...	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 77 In der Ebene gibt es im Regionalplan viele geeignete Flächen für Windräder. Auch gibt es die Möglichkeit von Solar- in unterschiedlichsten Ausführungen-, Geothermie und die interessantesten Innovationen, um Strom herzustellen. Dies würde viel besser zu Heidelberg passen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 78 In der Ebene gibt es im Regionalplan viele geeignete Flächen für Windräder. Auch gibt es die Möglichkeit von Solar- in unterschiedlichsten Ausführungen-, Geothermie und die interessantesten Innovationen, um Strom herzustellen. Dies würde viel besser zu Heidelberg passen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 16 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 79 Oder geht es hier etwa doch hauptsächlich um erhoffte, große Pachtgelder?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 16 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 80 Oder geht es hier etwa doch hauptsächlich um erhoffte, große Pachtgelder?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 17 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 81 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Hoher Nistler“ und „Südlicher Weißer Stein“. Meines Erachtens steht der Bau von Windkraftanlagen konträr zum Naturschutz in diesen Bereichen. Der Heidelberger Stadtwald muss aus Gründen des Naturschutzes geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 18 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 82 Hiermit wende ich mich gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich "Hoher Nistler" und "Südlicher Weisser Stein". Zwei Gründe habe ich hierfür: 1. Ich habe Grund zur Annahme, dass die Windräder von meinem Haus [Adresse anonymisiert] aus zu sehen und zu hören sein werden. Aus der Raumnutzungskarte sieht man, dass das Gebiet für die Windräder im Bereich südlicher Weisser Stein bis zur Holdermannseiche im Süden reicht. Dies bedeutet, dass die Windräder vom Ortskern Handschuhsheim und vom gesamten Mühltal aus zu sehen und zu hören sein werden. Zudem reicht der Bereich für die Windräder am Höhen Nistler viel zu nah an die Bebauung heran, so dass ich auch hier Grund zur Annahme habe, dass die Windräder von meinem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haus aus jedenfalls zu hören und möglicherweise auch zu sehen sein werden. Auch das ist absolut nicht hinnehmbar.	
Stellungnahme-ID: 18 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 83 In der Frühe, wenn die Sonne im Osten steht werden wir zudem Schattenwurf haben. Dies ist absolut nicht hinnehmbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 18 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 84 2. Zudem ist der Eingriff in den Heidelberger Wald aus den bekannten Gründen viel zu schwerwiegend (Rodung von Wald, Kabelverlegung, Versiegelung von Waldflächen, Fragmentierung der Waldfläche durch Versorgungsstraßen, Lärm für die Tiere etc.).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 18 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 85 In der Ebene gibt es Möglichkeiten, die nicht so sehr in die Natur eingreifen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 19 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 86 Hier in der Anlage sehen Sie die Bereiche für die Windräder, die ich absolut unakzeptabel finde. Von unserem Haus aus würden wir die Anlagen dann sehen (einschließlich Schattenwurf in der Frühe) und hören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 19 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 87 Aus Naturschutzgründen finde ich den Eingriff in den Heidelberger Wald für zu einschneidend und lehne das gesamte Vorhaben daher ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 88 Ich wende mich heute an Sie um meine Befürchtungen bezüglich des Baus neuer Windräder in meiner direkten Nähe zu äußern. (Tannäcker, NOK-VRG01, lediglich 500 m von bewohntem Gebiet)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 89 Wie Sie der angehängten Karte entnehmen können, sollen diese in meiner direkten Nachbarschaft entstehen. Ich mache mir erhebliche Sorgen, das sich dadurch meine Gesundheit unabdingbar verschlechtert. Das Thema Infraschall ist ein nicht zu unterschätzender Grund der gegen einen Bau der Windräder in der Nähe von Wohngebieten spricht, hier gibt es bereits interessante Publikationen unter anderem im Ärzteblatt, die sich mit der Wirkung von Infraschall beschäftigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 90 Wie Sie der angehängten Karte entnehmen können, sollen diese in meiner direkten Nachbarschaft entstehen. Ich mache mir erhebliche Sorgen, das sich dadurch meine Lebensqualität unabdingbar verschlechtert. Seit einiger Zeit ist der Bau dieser Windräder ein Thema in meiner Nachbarschaft und dem Ort in dem ich lebe. Wie die Menschen in meiner Umgebung schätze ich die Nähe zur Natur, die Ruhe und die Vielfalt der Tierwelt, der wir uns verbunden fühlen. Ich lebe im Erholungspark Madonnenländchen welches unmittelbar an das ausgeschriebene Baugebiet grenzt. Wir haben nur wenige Meter bis zum Wald, mit vielen Wanderwegen, diese	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sicher ihre Attraktivität verlieren durch gebaute Windräder. Ich spreche mich daher nachdrücklich gegen einen Bau neuer Windräder in dem Gebiet NOK- VRG01 aus und fordere den Erhalt der hier herrschenden Lebensqualität, dem Schutz der hier lebenden Menschen und Tiere, die hier ein friedliches zu Hause gefunden haben.	
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 91 Ich habe mich mit diesem Thema auseinandergesetzt da wir, wie sie einfach recherchieren können, bereits von Windräder eingekesselt sind und ich allein deswegen den Bau weiterer Windräder an dieser Stelle nicht nachvollziehen kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 92 Diese sind nicht nur im Landschaftsbild negativ auffällig auch nachts blinkt der Himmel voller roter Lichter der Windräder, hier kann man eindeutig von Lichtverschmutzung sprechen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 93 Besonders im Winter ist die Gefahr von Eiswurf in einer solchen Nähe zum Menschen eine Gefahr.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 94 Wir haben hier eine bunte Tierwelt und seit ein paar Jahren beobachten wir, wie auch der Bestand von Wildvögeln wieder zunimmt. Es wäre zu schade wenn diese Tiere den Rotorblättern der Windräder zum Opfer fallen (auch hier gibt es einfach zu recherchierende Statistiken) oder aufgrund von Infraschall, der ja nicht nur einen negativen Einfluss auf die Gesundheit der hier lebenden Menschen hat in ihrem	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensraum weiter eingegrenzt werden.	
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 95 Anzunehmende Vibrationen bereiten mir Sorgen sollten Sie diese Windräder unmittelbar an bewohntes Gebiert bauen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 20 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 96 Der nicht zu vernachlässigende Metallabrieb bereitet mir Sorgen sollten Sie diese Windräder unmittelbar an bewohntes Gebiert bauen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 21 Privat		BE-ID: 97 Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise möchte ich, dass so schnell wie möglich so viele Windräder wie möglich gebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 22 Privat	RNK-VRG09-W	BE-ID: 98 II. Stellungnahme mit Einwendungen Im engen Bereich um St. Leon-Rot herum werden von vier unterschiedlichen Verfahrensträgern Projekte geplant: 1.) Das „Fernstraßen-Bundesamt (FBA) oft auch als Autobahnamt bezeichnet = plant eine massive Erweiterung des Walldorfer Kreuzes 2.) Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) = plant den Neubau einer europaweiten Güterbahn-Strecke entlang der A5 3.) Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein = plant ein großräumiges Windkraft-Vorranggebiet im Lußhardtwald 4.) Der Regionalverband Rhein-Neckar = plant ein großräumiges Windkraft-Vorranggebiet nord-östlich am Walldorfer Kreuz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bekannt ist, dass alle Verfahrensträger ihr jeweiliges Großprojekt planen, ohne jedoch den Kontakt und gegebenenfalls die Verträglichkeit zu anderen Projekten und in der Summe der Beeinträchtigungen zu prüfen.	
Stellungnahme-ID: 22 Privat	RNK-VRG09-W	BE-ID: 99 Die Verdichtung, welche in Form von Lärm und sonstigen Beeinträchtigungen in der in unmittelbarer Nähe von St. Leon-Rot entsteht, wird in der Gesamtheit unfraglich zu unerträglichen und auch gesundheitsschädlichen Belastungen führen (die beigefügte Karte soll die Problematik verdeutlichen).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 22 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 100 Auch wenn man über Bahn und Autobahn alles andere als erfreut sein wird, muss man bei realistischer Einschätzung davon ausgehen, dass diese beiden Großprojekte keinen Standort-Spielraum haben werden. Unfraglich treffen Standort-Alternativen jedoch bei Flächen für Windkraftanlagen zu. Meine Begründungen: A) Die beiden geplanten Vorrangflächen einerseits direkt am Walldorfer Kreuz sowie andererseits im Lußhardtwald liegen ca. 3,5 km auseinander (siehe Planzeichnung im Anhang mit beiden WKA-Gebieten in enger Nachbarschaft). B) Dazwischen liegt flächig die Gemeinde St. Leon-Rot mit ca. 14.000 Einwohnern C) Mit Blick auf die Umzingelung durch zwei – unabhängig voneinander geplanten – gegenüberliegenden WKA-Standorten sind Lärm und Infraschall-Beeinträchtigungen in einem absolut nicht vertretbaren Ausmaß vorprogrammiert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 22 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 101 Und somit auch meine Forderungen: Auf die beiden Vorranggebiete am nördlichen und südlichen Ortsrand von St. Leon-Rot für Windkraft-Anlagen zu verzichten und diese alternativ dort einzuplanen, wo A) vielmehr Wind als im windschwachen Rheintal geht (siehe Windatlas)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 22 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 102 Und somit auch meine Forderungen: Auf die beiden Vorranggebiete am nördlichen und südlichen Ortsrand von St. Leon-Rot für Windkraft-Anlagen zu verzichten und diese alternativ dort einzuplanen, wo B) in strukturschwachen Gebieten Vorranggebiete mit deutlich größeren Abständen zu Wohnsiedelungen möglich sind und aufgrund geologischer Gegebenheiten (Hügel und Höhenlagen) eine weitaus höhere Effizienz erreicht werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 23 Privat		BE-ID: 103 Es ist sehr zu begrüßen, dass nun endlich den Gemeinden eine Planungsgrundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Viele Bürger und Verantwortliche in den Gemeinden sehen ihre Verantwortung, ihren Teil zum Gelingen der Energiewende bei zu tragen, denn ohne zügigen Ausbau der Windkraft wird die Klimawende scheitern. Ich begrüße daher den Bau von Windkraftanlagen auch im Wald ausdrücklich, denn die Vorteile, die sich durch die Nutzung der Windenergie ergeben wiegen die wenigen Nachteile um ein Vielfaches auf.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 23 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 104 Die für Schriesheim ausgewiesenen Vorrangflächen halte ich für sehr geeignet. Die erforderlichen Abstände zu Bebauungen sind gegeben, die Zuwegung ist ohne Schwierigkeiten und mit geringen Erfordernissen an Ausbau und Verbreiterung zu leisten. Die optische Beeinflussung von Standorten in der Ebene sind zu vernachlässigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 24 Privat		BE-ID: 105 Windkraft im Wald ist für mich: Ausbau erneuerbarer Energien, Naturschutz und das Aufforsten widerstandsfähiger Mischwälder!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 24 Privat		BE-ID: 106 Strom aus Wind ist bei der Erzeugung CO2-frei, aus ihm können Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe wie Kerosin und Diesel klimafreundlich hergestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 24 Privat		BE-ID: 107 Außerdem haben wir keine andere Wahl, weil der globale Energiebedarf immens ist und bleiben wird. Go for it!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 25 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 108 Das geplante Gebiet "Tannenäcker" NOK-VRG01-W ist aus folgenden Gründen nicht für die Ausweisung geeignet: 1.) Die Nachbarortsteile (Wettersdorf und Glashofen) werden in dem Fall durch Windkraftanlagen umzingelt! Das kann den Bürgern nicht zugemutet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 25 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 109 2.) Der Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 25 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 110 3.) Der staatlich anerkannte Erholungsort Reinhardsachsen wird mit seinem Ferienhausgebiet, durch den zu geringem Abstand zu der Wohnbebauung, in seiner Existenz gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 25 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 111 4.) In dem Gebiet leben Schwarzstörche, Rotmilane und Fledermäuse in großer Anzahl, die dort auch ihre Brutplätze haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 25 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 112 5.) Es handelt sich bei der angedachten Fläche um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, was gegen eine Ausweisung spricht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 25 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 113 6.) Seitens der Stadt Walldürn wurden alternative Flächen in der Planung ausgewiesen, die von Bürgern toleriert und einen vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung haben. "Tannenäcker" wurde bewusst herausgenommen zulasten der anderen, besser geeigneten und tolerierten Gebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 26 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 114 Wir [Name anonymisiert] sind Eigentümer des Flurstückes [Ort anonymisiert], Gemarkung Sennfeld, Gemeinde Adelsheim mit einer Größe von rund 27 ha. Auf dem Grundstück befindet sich überwiegend unsere Weideflächen. Ein kleiner Teilbereich entfällt auf unsere Hoffläche (ca. 2 ha) bestehend aus zwei Betriebsgebäuden und einen derzeit noch als Wohngebäude gewidmeten ehemaligen Hofgebäude. Aufgrund der noch aktuellen Widmung als Wohngebäude wurde nach Information von Herrn Engel die Fläche aus dem aktuellen Planentwurf Teilregionalplan Windenergie ausgeschlossen. Daraufhin haben wir mit Datum von 29. Februar 2024, Aktenzeichen [Inhalt anonymisiert] , beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises eine Nutzungsänderung "Wohnhaus in Lagerfläche" beantragt. Nach positivem Bescheid voraussichtlich im Frühsommer 2024 würde damit die Wohnnutzung entfallen. Den Bescheid werden wir im weiteren Verfahren nachreichen. Damit würde unserer Ansicht nach der Ausschlussgrund mit einem Mindestabstand zu Einzelhäusern von 500 m entfallen und es würde sich ein neuer Flächenzuschnitt ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die BE-ID 115
Stellungnahme-ID: 26 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 115 Da sich unser Grundstück im Randbereich des Regionalverbandes Rhein-Neckar befindet, beantragen wir hiermit, ein mögliches Vorranggebiet regionalverbandsübergreifend mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken zu betrachten. Dabei ergibt sich auf Gemarkung Korb, Stadt Möckmühl sowie der Gemeinde Roigheim eine interkommunale Potenzialfläche in der Größenordnung von 150 bis 200 ha und damit ein Potenzial von 5 bis 8 Windenergieanlagen. Die Umgrenzung haben wir beigefügt grob skizziert.	Wird zur Kenntnis genommen Unter anderem vor dem Hintergrund einer drohenden Umfassung von Roigheim wird die gewünschte Fläche nicht weiter im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie betrachtet. Eine drohende Umfassung auf regionalplanerischer Ebene kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Auf den umliegenden Flächen auf Gemarkung Schefflenz und Billigheim finden bereits konkrete Planungen für Windenergieanlagen statt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 26 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 116 Insgesamt ergeben sich großzügige Abstände zu den umliegenden Wohnbaulagen.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die BE-ID 115.
Stellungnahme-ID: 26 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 117 Zudem besteht bereits eine technologische Vorbelastung des Höhenrückens durch die bestehenden Freileitungen. Aufgrund der bestehenden Hochspannungsfreileitungen kann zudem für die Netzeinspeisung direkt vor Ort ein Umspannwerk errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die BE-ID 115.
Stellungnahme-ID: 26 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 118 Selbstverständlich sind im weiteren Verfahren sämtliche weitere Belange abzuprüfen, auch wenn uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine bekannt sind.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 26 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 119 Als weiterer positiver Punkt ist die hohe Windhöffigkeit im Bereich der gesamten interkommunalen Potenzialfläche zu nennen. Ausweislich des Windatlas BW ergibt sich eine mittlere gekappte Windleistungsdichte im Bereich von 230 bis 250 W/m².	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die BE-ID 115.
Stellungnahme-ID: 26 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 120 Aufgrund der Nähe zu BAB 81 ergeben sich kurze Transportstrecken für die Anlieferung der Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Wir verweisen auf die BE-ID 115.
Stellungnahme-ID: 26 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4161 Ergänzung vom 27.03.2024: Die Umnutzung des Wohnhauses auf dem Roßbrunnerhof wurde vom Bauamt abgeschlossen. Im Anhang sende ich Ihnen den elektronischen Bescheid zu.	Wird zur Kenntnis genommen Mit der vorliegenden Umnutzung wurde bei der weiteren Prüfung der Potenzialfläche nicht weiter der Siedlungsabstand zu Einzelhäusern von 600 m angesetzt. Wir verweisen auf die BE-ID 115.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Der Bescheid liegt dem VRRN vor] Damit sind die Abstandsregelungen zu den geplanten WEA obsolet geworden.	
Stellungnahme-ID: 27 Privat		BE-ID: 121 Der Prozess sollte schnell fortgesetzt und die Windanlagen bald gebaut werden, da wir keine Zeit mehr verlieren dürfen!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 28 Privat	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G) HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 122 Dieses Kriterium ist sinnvoll. Es schützt die historisch gewachsene Kulturlandschaft der Bergstraße und das von weither sichtbare Landschaftsbild. Dieses Kriterium würde allerdings durch die im Entwurf enthaltene HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein, Hoher Nistler) verletzt, wie die anhängende maßstabsgerechte Visualisierung (moderne Vestas V172-7.2 b-Anlagen) zeigt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung der im Kriterienkatalog genannten Naturraumeinheit Bergstraße orientiert sich an der Naturräumlichen Gliederung aus der Geographischen Landesaufnahme des Amtes für Landeskunde. Die entsprechenden Kartenblätter können unter folgendem Link eingesehen werden: http://geographie.giersbeck.de/karten/. Hier handelt es sich um die Naturraumeinheiten 226.3 und 226.4 auf den Karteblättern 151 und 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Bergstraße). Demnach widerspricht die Fläche HD/RNK-VRG01-W nicht diesem Kriterium. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 29 Privat	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 123 Außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sollte keine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Die Flächenziele von 2% bzw. 1,8% in Baden-Württemberg, die mit den Regionalplänen im Rahmen des WindBG erreicht werden, korrelieren mit dem notwenigen Ausbau der Windenergie und den Klimaschutzzielen. Eine Windenergienutzung außerhalb dieser im Regionalplan festzulegenden Vorranggebiete würde aufgrund der erheblichen Pachtzahlungen für WEA zu einem schlecht kontrollierbaren Wildwuchs führen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 30 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 124 Das Ausschlusskriterium "Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete" sollte geändert werden. Da für den Bau von WEA nur ein sehr kleiner Teil der Fläche tatsächlich benötigt wird (ca. 3%), sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Regel mit Vorranggebieten für den Rohstoffabbau gut verträglich. Im EEG ist inzwischen der Grundsatz verankert, dass die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Deshalb sollte das Kriterium nicht absolut angewandt werden, sondern im Einzelfall eine Abwägung stattfinden. Die anhängenden Bilder zeigen Rohstoffvorranggebiete, in denen Kies und Sand in der Rheinebene abgebaut wurde am Ende des Abbaus. Die Flächen sparen etliche Flächen aus, auf denen WEA möglich wären.	Wird zur Kenntnis genommen Eine regionalplanerische Überlagerung der beiden Gebietskategorien kann im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht erfolgen. Wenngleich auf möglichen nicht abgebauten Restflächen Platz für eine Windenergieanlage vorhanden wäre, so lassen sich diese Standorte erst seriös verorten, wenn in diesen Gebieten der vorrangig notwendige Rohstoffabbau nahezu abgeschlossen ist. Dieses Hindernis steht dem schnellen Ausbau der Windenergie klar entgegen. Darüber hinaus wären der Bau einer Windenergieanlage vor dem Hintergrund der Standsicherheit auf möglichen Restflächen mit weiteren besonderen Herausforderungen verbunden. Vor dem Hintergrund regionsweit gegebener Alternativflächen wird daher von einer regionalplanerischen Überlagerung abgesehen.
Stellungnahme-ID: 31 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 125 Wie ich über Bürgerinitiativen erfahren habe, gibt es seitens der Stadt Heidelberg Pläne, unseren schönen, zusammenhängenden und harmonischen Wald für immer zu zerstören. Meine Eltern haben jeweils Gärten am Fuße des Hohen Nistlers und [Adresse anonymisiert]. Dieser Wald war bisher meine Kindheit und soll meinen Lebensweg weiterhin begleiten. Als Erholungsgebiet für Menschen und Lebensraum für viele Tiere und Pflanzenarten ist unser Wald unverzichtbar! Aus vielen verschiedenen Gründen ist es gefährlich, gerade solche riesigen WKA's in Wälder zu bauen. Heidelberg kann sich solch eine extreme Zerstörung einfach nicht leisten und würde sehr an Ansehen verlieren! Wer will sich denn schon bei Dauerrauschen und Angesichts solcher Industrieanlagen im Wald denn schon wohl fühlen und erholen? Was nutzt es, irgendwann mal Modellstadt für Klimaneutralität zu sein, wenn man seinen eigenen Wald planiert und betoniert hat! Ich möchte ganz bestimmt keine Windindustrie im Wald und auf den Hügeln haben und lehne ganz entschieden den Bau dieser Anlagen am Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf ab!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 31 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 126 Wie ich über Bürgerinitiativen erfahren habe, gibt es seitens der Stadt Heidelberg Pläne, unseren schönen, zusammenhängenden und harmonischen Wald für immer zu zerstören. Meine Eltern haben jeweils Gärten am Fuße des Hohen Nistlers und [Adresse anonymisiert]. Dieser Wald war bisher meine Kindheit und soll meinen Lebensweg weiterhin begleiten. Als Erholungsgebiet für Menschen und Lebensraum für viele Tiere und Pflanzenarten ist unser Wald unverzichtbar! Aus vielen verschiedenen Gründen ist es gefährlich, gerade solche riesigen WKA's in Wälder zu bauen. Heidelberg kann sich solch eine extreme Zerstörung einfach nicht leisten und würde sehr an Ansehen verlieren! Wer will sich denn schon bei Dauerrauschen und Angesichts solcher Industrieanlagen im Wald denn schon wohl fühlen und erholen? Was nutzt es, irgendwann mal Modellstadt für Klimaneutralität zu sein, wenn man seinen eigenen Wald planiert und betoniert hat! Ich möchte ganz bestimmt keine Windindustrie im Wald und auf den Hügeln haben und lehne ganz entschieden den Bau dieser Anlagen am Hohen Nistler, Weißen Stein und Lammerskopf ab!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 31 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 127 Es gibt gerade hier in der Rheinebene die Möglichkeit für Geothermie, Solarzellen auf unseren vielen Dächern, und bestimmt noch viel mehr innovative Möglichkeiten. Es gibt auch in der Rheinebene viele gute Möglichkeiten, wo sich Windräder leichter bauen lassen. Gerade hier kann sich Heidelberg profilieren!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 31 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 128 Es gibt gerade hier in der Rheinebene die Möglichkeit für Geothermie, Solarzellen auf unseren vielen Dächern, und bestimmt noch viel mehr innovative Möglichkeiten. Es gibt auch in der Rheinebene viele gute Möglichkeiten, wo sich Windräder leichter bauen lassen. Gerade hier kann sich Heidelberg profilieren!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 31 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 129 Was nutzt es, irgendwann mal Modellstadt für Klimaneutralität zu sein, wenn man seine Quellen vergiftet hat!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 31 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 130 Was nutzt es, irgendwann mal Modellstadt für Klimaneutralität zu sein, wenn man seine Quellen vergiftet hat!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 31 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 131 Was nutzt es, irgendwann mal Modellstadt für Klimaneutralität zu sein, wenn man seine Böden mit Carbonfasern kontaminiert hat!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 31 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 132 Was nutzt es, irgendwann mal Modellstadt für Klimaneutralität zu sein, wenn man seine Böden mit Carbonfasern kontaminiert hat!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 32 Privat		BE-ID: 133 Ich begrüße die Planungen und hoffe auf eine Umsetzung für klimafreundliche Energieerzeugung. In der Nähe von Schwäbisch Hall konnte ich bereits sehen, wie sich bestehende Windkraftanlagen ins Landschaftsbild einpassen und wie die realen Einflüsse des Baus und Betriebs auf die Umgebung und den Wald sind. Eine angebliche Zerstörung der Umwelt konnte ich dort nicht feststellen. Ebenso gibt es in der Realität keine störende Geräuschkulisse. Tatsächlich sind die Eingriffe in die Natur minimal. Und sobald	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Windkraftanlagen stehen wird ein großer Teil, der für den Bau benötigten Fläche, renaturiert. Durch diese persönlichen Erfahrungen freue ich mich, dass wir auch in Heidelberg die Möglichkeit zu klimafreundlicher Energieerzeugung und lokaler Wertschöpfung bekommen.	
Stellungnahme-ID: 33 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 134 Leider ist die Auflösung der Raumnutzungskarte sehr grob. Es ist nicht ersichtlich, ob die Gebiete um den weißen Stein und Lammerskopf (HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W), identisch sind mit den entsprechenden Potentialflächen unter https://lrarnk.maps.arcgis.com/apps/instant/basic/index.html?appid=3ea4b4068ebc4578905447521a41c10d und https://www.energieatlas-bw.de/wind/ermittelte-windpotenzialflaechen . Insbesondere scheint die Vorrangfläche gegenüber der Potentialfläche verkleinert. Wie genau sind die Grenzen der Vorranggebiete definiert? Ist die Definition selbst ungenau oder nur die Kartendarstellung? Oder sind die Flächen tatsächlich kleiner (z.B. wegen der 300m Puffer rings um die Potentialfläche).	Wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fußt auf einer klaren Planungssystematik. Diese wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 genauer erläutert. Die Methodiken zur Ermittlung der Potenzialflächen in der Potenzialanalyse Erneuerbare Energien des Rhein-Neckar-Kreises und des Energieatlas Baden-Württemberg weichen von dieser Planungssystematik ab, wodurch unterschiedliche Flächenabgrenzungen zustande kommen. Die Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, in der auch die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt sind, hat einen Maßstab von 1:75.000. Dies stellt die rechtsverbindliche regionalplanerische Grundlage dar. Eine flurstückscharfe Abgrenzung ist auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nicht vorgesehen; die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Entsprechend dem Hinweis auf der Raumnutzungskarte dient die gestrichelte Umrandung der Hervorhebung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und hat keine rechtliche Wirkung. Bei den Vorranggebieten handelt es sich um die in der Raumnutzungskarte in orangener Farbe gekachelten Flächen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 33 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 135 Leider ist die Auflösung der Raumnutzungskarte sehr grob. Es ist nicht ersichtlich, ob die Gebiete um den weißen Stein und Lammerskopf (HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W),	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		identisch sind mit den entsprechenden Potentialflächen unter https://lrarnk.maps.arcgis.com/apps/instant/basic/index.html?appid=3ea4b4068ebc4578905447521a41c10d und https://www.energieatlas-bw.de/wind/ermittelte-windpotenzialflaechen . Insbesondere scheint die Vorrangfläche gegenüber der Potentialfläche verkleinert. Wie genau sind die Grenzen der Vorranggebiete definiert? Ist die Definition selbst ungenau oder nur die Kartendarstellung? Oder sind die Flächen tatsächlich kleiner (z.B. wegen der 300m Puffer rings um die Potentialfläche).	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 33 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 136 Außerdem: Warum sind die in obigen Karten ausgewiesenen Potentialflächen zwischen Ursenbach und Hirschberg nicht Teil des Regionalplans? Insbesondere die Potentialfläche westlich von Ursenbach ist kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, warum wurde sie nicht mit aufgenommen?	Wird zur Kenntnis genommen Die Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, in der auch die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt sind, hat einen Maßstab von 1:75.000. Dies stellt die rechtsverbindliche regionalplanerische Grundlage dar. Eine flurstückscharfe Abgrenzung ist auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nicht vorgesehen; die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Die im Energieatlas dargestellten Potenziale stellen keine rechtsverbindlichen planerischen Gebietsausweisungen dar sondern lediglich die nach den Kriterien der LUBW geeigneten Standorte für Windenergieanlagen. In der Beschreibung der Grundlagen zum Windatlas der LUBW heißt es dazu: "Die ermittelten Potenziale bilden keine Planungsgrundlage, sondern dienen der Orientierung und ermöglichen einen strategischen Überblick. Vor dem Beginn konkreter Planungsvorhaben ist in jedem Fall eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich.[...] Wesentliche Grundlage für die notwendigen Analysen waren dabei überwiegend landesweit verfügbare Geodaten. Lokale Gegebenheiten und Abwägungsentscheidungen können in einem landesweiten Berechnungsmodell naturgemäß nicht oder nur bedingt berücksichtigt werden." Der VRRN hat im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung einen detaillierten und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Kriterienkatalog erarbeitet (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dieser wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			beschlossen und für das weitere Planverfahren angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge anderer Stellen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund sind im Energieatlas Potenzialflächen dargestellt, welche unserem Kriterienkatalog widersprechen. Ferner können sich deswegen die Grenzen der Vorranggebiete mit den Grenzen der im Windatlas dargestellten Potenziale unterscheiden.
Stellungnahme-ID: 34 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 137 Das Ergebnis der Bewertung für das Gebiet HD/RNK-VRG01-W lautet: "Das VRG HD/RNK-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet." obgleich es nur über 800 Meter an ein Natura2000-Gebiet angrenzt, wie aus Anhang 2 hervorgeht. Dies ist dieselbe Bewertung wie für das Gebiet HD/RNK-VRG02-W, welches nahezu vollständig innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 liegt. Man würde daher doch annehmen, dass die Bewertung der beiden Gebiete unterschiedlich ausfällt? Abgesehen davon liegt der Windpark "Greiner Eck" ebenfalls vollständig in einem FFH-Gebiet, dieses ist also nicht per se ein Ausschlusskriterium. Die pauschale Bewertung als "nicht geeignet" wird mit Sicherheit von jenen Gruppen politisch genutzt werden, welche Windkraft zu verhindern suchen. Eine abgestuftere Bewertung wie sie in den folgenden Sätzen "setzt eine positive Verträglichkeitsprüfung / wäre eine Verkleinerung zu prüfen" zum Ausdruck kommt, ist daher deutlich vorzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Windpark "Greiner Eck" ist im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird darüber hinaus auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 34 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 138 Das Ergebnis der Bewertung für das Gebiet HD/RNK-VRG01-W lautet: "Das VRG HD/RNK-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet." obgleich es nur über 800 Meter an ein Natura2000-Gebiet angrenzt, wie aus Anhang 2 hervorgeht. Dies ist dieselbe Bewertung wie für das Gebiet HD/RNK-VRG02-W, welches nahezu vollständig innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 liegt. Man würde daher doch annehmen, dass die Bewertung der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beiden Gebiete unterschiedlich ausfällt? Abgesehen davon liegt der Windpark "Greiner Eck" ebenfalls vollständig in einem FFH-Gebiet, dieses ist also nicht per se ein Ausschlusskriterium. Die pauschale Bewertung als "nicht geeignet" wird mit Sicherheit von jenen Gruppen politisch genutzt werden, welche Windkraft zu verhindern suchen. Eine abgestuftere Bewertung wie sie in den folgenden Sätzen "setzt eine positive Verträglichkeitsprüfung / wäre eine Verkleinerung zu prüfen" zum Ausdruck kommt, ist daher deutlich vorzuziehen.	
Stellungnahme-ID: 35 Privat	2 Informationen zu Umweltprüfung	BE-ID: 139 Für mehrere Gebiete wird in der Bewertung eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorausgesetzt. Es bleibt allerdings unklar, ob diese Prüfung von der Regionalplanung in Auftrag gegeben wird, oder als Voraussetzung für eine konkrete Baugenehmigung im entsprechenden Gebiet festgeschrieben wird. Oder anders gefragt: Sind die im Dokument "Informationen zur Umweltprüfung" dargelegten Verfahrensschritte mit dieser Offenlage bereits erfolgt, oder werden sie vor der endgültigen Festlegung der Vorranggebiete noch durchgeführt werden? Angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise ist eine schnelle abschließende rechtssichere Bewertung der Gebiete äußerst wichtig und wünschenswert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie führt der Verband Region Rhein-Neckar eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit durch. In dieser ebenenspezifischen Prüfung wird ermittelt, ob die Erhaltungsziele der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Sofern dies in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann, sind für die Weiterverfolgung der jeweiligen geplanten Vorranggebiete vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich. Diese Prüfungen sind - sofern sie nicht bereits aufgrund konkreter Planungsvorhaben vorliegen - von den Vorhabenträgern zu erstellen. Der Verband selbst beauftragt keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen.
Stellungnahme-ID: 36 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	BE-ID: 140 Dass die geringe Flächeninanspruchname von Windenergieanlagen betont wird, habe ich mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Dass allerdings der optische Eindruck einen Hinderungsgrund darstellt, kann ich nicht nachvollziehen. Wir können es uns angesichts der Klimakrise nicht mehr leisten, aus optischen Gründen Windenergieanlagen abzulehnen und diese werden in einigen Jahren ganz natürlich Teil des Landschaftsbildes sein.	Wird zur Kenntnis genommen Das Landschaftsbild stellt i.d.R. kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie dar. Zur Wahrung der Belange des Landschaftsbilds werden allerdings bestimmte Bereiche, wie die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften freigehalten und nicht als entsprechende Vorranggebiete festgelegt. Unabhängig davon ist das Landschaftsbild auch nach wie vor als ein Kriterium für die Beurteilung von Umweltauswirkungen anzusehen, die in Folge der Windenergienutzung entstehen können.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 37 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 141 Wenn diese Büchse der Pandora erst mal geöffnet ist, wird die Ausdehnung von Speckgürteln um Ortschaften und Zersiedelung bisher weitgehend unangetasteter Landschaften noch schneller und hemmungsloser als bisher voranschreiten. Für die Errichtung von Windenergieanlagen, den hierfür benötigten Stromtrassen samt Umspannwerken, etc., stehen in Deutschland genügend Flächen zur Verfügung, in denen Natur bereits zerstört ist - zum Beispiel flurbereinigte landwirtschaftliche Flächen. Da allerdings dort mit Widerstand zu rechnen ist, wird nach dem Prinzip des geringsten Widerstands einfach versucht, auf ökologisch wertvolle geschützte Gebiete auszuweichen. Wirtschaftslobbyisten nutzen aus, dass die Natur, die keine starke Lobby hat, sich nicht selbst sofort und vehement wehren kann. Und für unqualifizierte „Klimaschützer“ ist es legitim, dass nach dem Motto, „was nicht passt, wird passend gemacht“ Bergkuppen begradigt, und - zugunsten der für Windparks benötigten Infrastruktur - relativ ursprünglicher Wald verloren geht. Wegen Wirtschaftsinteressen - wie sie hier wieder einmal offenbar werden - und naturentfremdeter Sichtweisen gehen bereits weltweit ökologisch wertvolle Waldgebiete verloren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 37 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 142 Die Scheuklappen der Technologiefreaks sorgen für ein eingeschränktes Blickfeld, das davor bewahrt, die schwerwiegenden Nebenwirkungen des Artensterbens durch die schleichende Naturverdrängung mit in Betracht zu ziehen. Es ist unsinnig, Klimaschutz über den Artenschutz zu stellen. Artenschutz hat mindestens dieselbe Bedeutung wie Klimaschutz. Dass nun auch die Ursprünglichkeit des Naturparks Odenwald, der als Naherholungsgebiet und einzigartiges Refugium seltener Mitgeschöpfe des Menschen dient, beschädigt werden soll, ist eine Schande für die „Krone der Schöpfung“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 38 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 143 - Seitens der Stadt Walldürn wurde alternative Flächen in der Planung ausgewiesen, die von Bürgern toleriert und einen vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung haben. Die sollten anstelle von dem "Tannäcker" ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 38 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 144 -Es handelt sich bei der angedachten Flächen um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, was gegen eine Ausweisung spricht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 38 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 145 -In dem Gebiet leben Schwarzstörche, Rotmilane und Fledermäuse in großer Anzahl, die dort auch ihre Brutplätze haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 38 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 146 -Unser staatlich anerkannter Erholungsort Reinhardsachsen, mit seinem Ferienhausgebiet, wird durch den zu geringen Abstand zu der Wohnbebauung in seiner Existenz gefährdet. -Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu unseren Wohngebieten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 38 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 147 - Umzingelung unserer Nachbarortsteile (Wetterdorf u. Glashofen) durch Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 39 Privat		BE-ID: 148 Bundesweit werden 18%, in Baden-Württemberg 15% der Agrarfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies ist eine äußerst ineffektive Flächennutzung zur Energieerzeugung, Photovoltaik ist um ein Vielfaches effektiver. Nimmt man noch die Nutzung für Futtermittel hinzu, so ist das Potential für eine naturverträgliche Umwidmung, Renaturierung und wissenschaftlich begleitete Biotoperstellung immens. Darüber hinaus ist der Schaden durch die Landwirtschaft durch Flurbereinigung und Pflanzenschutzmittel um ein Vielfaches höher als durch Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 39 Privat	4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	BE-ID: 149 Daher ist dringend anzustreben, die Flächennutzung durch Landwirtschaft zu verringern anstatt wie im Bericht gefordert, von Ausgleichsmaßnamen auszuschließen. Es ist nicht zu befürchten, dass dadurch in Deutschland die Lebensmittel knapp würden - insbesondere da auch sehr viel für den Export produziert wird. Agri-Photovoltaik und Agri-Forstwirtschaft sind unbedingt zu fördern, um umweltverträgliche Energieerzeugung und Lebensmittelproduktion zu erreichen. Wenn derartige Maßnahmen erfolgen, ist der Schaden durch Windkraftanlagen im Verhältnis dazu klein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird dargelegt, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für die mit der Windenergienutzung einhergehenden Eingriffe auch agrarstrukturelle Belange einzubeziehen sind. Insbesondere ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar darauf Wert zu legen, dass die Inanspruchnahme von Böden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken ist. Diese Prämisse sollte mit Blick auf die Sicherstellung der Ernährungssituation auch in Zeiten der Energiewende Berücksichtigung finden.
Stellungnahme-ID: 41 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 150 Windenergie ist grundsätzlich ein wichtiger Baustein bei den erneuerbaren Energien und sollte in Gebieten gefördert werden, wo keine große Beeinträchtigungen an Natur und Umgebung entstehen. In der Nähe von Industriezonen oder Autobahnen ist der Ausbau von Windenergie zu begrüßen, nicht jedoch in intakten Naturgebieten, wie z.B. in Heidelberger Umgebung: Hoher Nistler, Weisser Stein oder Lammerskopf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 41 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 151 Windenergie ist grundsätzlich ein wichtiger Baustein bei den erneuerbaren Energien und sollte in Gebieten gefördert werden, wo keine große Beeinträchtigungen an Natur und Umgebung entstehen. In der Nähe von Industriezonen oder Autobahnen ist der Ausbau von Windenergie zu begrüßen, nicht jedoch in intakten Naturgebieten, wie z.B. in Heidelberger Umgebung: Hoher Nistler, Weisser Stein oder Lammerskopf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 41 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 152 In diesen Bereichen im Wald werden Flora und Fauna zu stark beeinflusst, dort sollten keine Windparks entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 41 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 153 In diesen Bereichen im Wald werden Flora und Fauna zu stark beeinflusst, dort sollten keine Windparks entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 41 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 154 In diesen Bereichen im Wald wird die Wasserversorgung zu stark beeinflusst, dort sollten keine Windparks entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 41 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 155 In diesen Bereichen im Wald wird die Wasserversorgung zu stark beeinflusst, dort sollten keine Windparks entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 42 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 156 Weil der Bergstraßenrand im Raum Dossenheim und Heidelberg eine landschaftsprägende Einheit darstellt u n d die Region als Naherholungsgebiet in Zeiten von Klimakatastrophe mit zum Teil tödlichen Hitzesommern einen unverzichtbaren Nutzen hat, bitte ich, die Standorte Hoher Nistler und Weißer Stein herauszunehmen als Orte für die Errichtung von Windkraftanlagen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 42 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 157 Zumal bei den Steckbriefen, die vom VRRN angelegt wurden, diese Standorte als nicht geeignet bezeichnet werden!	Wird zur Kenntnis genommen Das in den Gebietssteckbriefen enthaltene Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltauswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD-RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W bezieht sich auf den Erkenntnisstand vor der 1. Offenlage des Planenentwurfs. Aufgrund der vorgenommenen Änderung der Gebietsabgrenzungen sind keine hohen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten, so dass die geplanten Vorranggebiete weiterverfolgt werden können. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 43 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 158 Weil aus regionaler Sicht ein lohnender Windenergie-Ertrag im VRG nicht zu erwarten ist, bitte ich die Standorte Hoher Nistler und Weisser Stein nicht zu berücksichtigen, bzw. auszuschließen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 43 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 159 Um außerdem das Gebiet vor den nach dem Umweltbericht zu erwartenden negativen Auswirkungen zu schützen!	Wird zur Kenntnis genommen Das in den Gebietssteckbriefen enthaltene Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD-RNK-VRG01-W bezieht sich auf den Erkenntnisstand vor der 1. Offenlage des Planenentwurfs. Aufgrund der vorgenommenen Änderung der Gebietsabgrenzung sind keine hohen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten, so dass das geplante Vorranggebiet weiterverfolgt werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 44 Privat	4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 160 Da im VRG 1 Gebiet Heidelberg/ RNK/ Dossenheim aus umweltfachlicher Sicht mit hohen negativen Umweltauswirkungen durch Windkraftanlagen an den Standorten Hoher Nistler und Weisser Stein zu rechnen ist und empfohlen wird, das Gebiet nicht für Windkraftanlagen zu nutzen, bitte ich dringend diesen Erkenntnissen zu folgen und das Gebiet dauerhaft herauszunehmen aus der Planung für Windkraft.	Wird zur Kenntnis genommen Das in den Gebietssteckbriefen enthaltene Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD-RNK-VRG01-W bezieht sich auf den Erkenntnisstand vor der 1. Offenlage des Planenentwurfs. Aufgrund der vorgenommenen Änderung der Gebietsabgrenzung sind keine hohen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten, so dass das geplante Vorranggebiet weiterverfolgt werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 162 • Zerstörung des Ökosystems	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 163 • Berücksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 164 Lammerskopf ist FFH Schutzgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 165 • Abertausende Fahrten mit Beton durch die Wälder für die Fundamente und Schotterwege	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 166 • Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen • Quellen können ganz versiegen. Schutz des Heidelberger Trinkwassers als „Höchstes Gut“. Deshalb kein Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 167 • Im Wald sind deutlich höhere Kosten für WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden müssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 168 • Brandgefahr im Wald durch immer häufiger herunterfallende und brennende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 169 • Wir leben in einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 170 15 vorgesehene Flächen in der Ebene wurden von der Stadt Heidelberg nicht gemeldet, obwohl im zuständigen Ausschuss beschlossen. Windkraftanlagen sollen im Offenland gebaut werden, da ist die Infrastruktur vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 46 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 171 Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will. (Reinhold Messner)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 47 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 172 Ich beantrage die Streichung von "Tannäcker" als Vorranggebiet für die Windkraftplanung. Folgende Argumente sprechen gegen dieses Gebiet und ich stelle den Antrag, dass diese Argumente ggfs. durch unabhängige Behörden und Institutionen überprüft und bestätigt werden. Des Weiteren bitte ich um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Anträgen und zu meiner Eingabe, sowie einer Bestätigung über den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 47 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 173 Der Abstand des Vorranggebiets "Tannäcker" zu der angrenzenden Wohnbebauungen - ich spreche hier von dem Erholungspark Madonnenländchen in Walldürn-Reinhardsachsen und zu der Gemeinde Kaltenbrunn - beträgt nur 500 Meter. Das ist nicht zumutbar und viel zu gering!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 47 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 174 Die Stadt Walldürn hat schon 2016 alternative Flächen für die Planung der Windkraftanlage ausgewiesen. Derzeit wurde vom Gemeinderat ein "bürgerverträglicher" Abstand zur Wohnbebauung von 1000 Meter verabschiedet. Diese Flächen sind noch immer vorhanden und sollten vorrangig vor "Tannäcker" ausgewiesen und genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 47 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 175 Bei Reinhardsachsen und seinem Feriengebiet "Madonnenländchen" handelt es sich um einen staatlich anerkannten Erholungsort. Durch eine Windenergieanlage in solch einer - zu Beeinträchtigung der Lebensqualität führenden - Nähe wird die Existenz der Gemeinde stark gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 47 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 176 Durch "Tannäcker" wären unsere Nachbargemeinden Wettersdorf und Glashofen von allen Seiten von diesen Windrädern beeinträchtigt. Wie wären tatsächlich umzingelt von Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 47 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 177 Der Schaden an Fauna und Flora wäre unermesslich! Der NABU hat dieses Gebiet als Vogelschutzgebiet ausgeschrieben. Warum? Hier leben Schwarzstörche, Rotmilane und eine Vielzahl an Fledermausarten. Auch die Brutplätze befinden sich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in diesem Gebiet. Weiterhin leben und vermehren sich die Feuersalamander in den kleinen Tümpeln in dem Waldstück in dem Vorranggebiet "Tannäcker".	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 48 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 178 Weil der Bergstraßenrand eine bedeutende landschaftsprägende Einheit darstellt und der Wald in der Region Heidelberg/ Dossenheim im besonderen einen äußerst wichtigen Stellenwert hat beim Thema Naherholung für die ansässige Bevölkerung, bitte ich diesen Fakten Rechnung zu tragen und die Gebiete Hoher Nistler und Weißer Stein als Standorte für Windkraftanlagen ab sofort und zukünftig auszuschließen. In Bezug auf die Naherholung erscheint dieses noch verbleibende verbundene Waldstück unverzichtbar in seiner derzeitigen Gestalt und Funktion besonders auch hinsichtlich der zu erwartenden weiteren H i t z e - S o m m er in Zeiten der schon begonnenen K l i m a k a -t a s t r o p h e !	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 49 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 179 Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um meine persönlichen Einschätzungen zur Planung der Windkraftanlagen zu teilen. Ich lebe praktisch mein ganzes Leben in Ziegelhausen und gehe täglich mit meinem Hund im Wald spazieren. Daher ist mir dieses Anliegen besonders wichtig. Der geplante Bau von Windrädern im Ziegelhäuser Wald ist äußerst bedenklich und sollte aus verschiedenen Gründen dringend überdacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 49 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 180 Insbesondere müssen dabei die potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser berücksichtigt werden. Das Grundwasser ist eine lebenswichtige Ressource, die besonders geschützt werden muss. Der Bau von Windrädern kann zu erheblichen Störungen im hydrologischen System führen. Durch die Installation von Windturbinen und den damit verbundenen Bauarbeiten kann der Boden verdichtet werden, was die natürliche Wasserversickerung beeinträchtigen und die Grundwasserqualität negativ beeinflussen kann. Zudem besteht das Risiko von Schadstoffaustritten während des Bauprozesses,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die das Grundwasser verschmutzen könnten. Dies könnte nicht nur die Trinkwasserversorgung gefährden, sondern auch langfristige ökologische Schäden verursachen.	
Stellungnahme-ID: 49 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 181 Insbesondere müssen dabei die potenziellen Auswirkungen auf den Erhalt des Naturerholungsgebiets berücksichtigt werden. Der Ziegelhäuser Wald ist ein bedeutendes Naturerholungsgebiet für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region. Die Errichtung von Windrädern würde nicht nur das Landschaftsbild drastisch verändern, sondern auch die Ruhe und Erholungsmöglichkeiten für Besucherinnen und Besucher erheblich beeinträchtigen. Die Menschen suchen in diesen natürlichen Rückzugsorten Zuflucht vom hektischen Alltag und möchten die unberührte Natur genießen. Die Präsenz von Windkraftanlagen würde diese Erholungswerte deutlich mindern und die Attraktivität des Gebiets als Naherholungsziel beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 49 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 182 Insbesondere müssen dabei die potenziellen Auswirkungen auf die Tierwelt berücksichtigt werden. Der Ziegelhäuser Wald stellt ein wichtiges Habitat für eine Vielzahl von Tierarten dar. Die Errichtung von Windrädern würde zu erheblichen Störungen und Lebensraumverlust führen. Viele Tierarten, darunter auch bedrohte Arten, sind auf ungestörte Lebensräume angewiesen. Die Lärmbelastung und die Schattenwurf-Effekte von Windkraftanlagen können das Verhalten und den Lebensraum bestimmter Tierarten stören, was zu einer Verdrängung oder sogar zur Dezimierung lokaler Populationen führen könnte. Darüber hinaus besteht das Risiko von Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit den Rotoren, was zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Fauna haben könnte. Insgesamt ist der Bau von Windrädern im Ziegelhäuser Wald mit erheblichen Risiken für das Grundwasser, den Erhalt des Naturerholungsgebiets und die Tierwelt verbunden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 49 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 183 Es ist daher von entscheidender Bedeutung, alternative Standorte für Windkraftanlagen zu prüfen, die diese ökologischen und sozialen Belange besser berücksichtigen. Der Schutz und die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erhaltung natürlicher Lebensräume sollten immer höchste Priorität haben, um eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung zu gewährleisten.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 50 Privat		BE-ID: 184 Ich freue mich über jedes Windrad, es wird Zeit, dass wir aufhören uns selbst zu blockieren. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 673 Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Aufnahme der Areale Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN). Begründung: - Zerstörung des Ökosystems	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 674 Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Aufnahme der Areale Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN). Begründung: - Zerstörung des Ökosystems	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 675 - Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Teilfortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde in der Umweltprüfung eine überschlägige Abschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit insbesondere von Vorkommen windenergiesensibler Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse vorgenommen. Die Ergebnisse sind in den jeweiligen Gebietssteckbriefen zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vermerkt. Ohne konkrete Hinweise zu Vorkommen von gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Amphibien kann keine Berücksichtigung in den Planunterlagen erfolgen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 676 - Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 677 - Abertausende Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 678 - Abertausende Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 679 - Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen - Quellen können ganz versiegen. Schutz des Heidelberger Trinkwassers als „Höchstes Gut“. Deshalb kein Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 680 - Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Quellen können ganz versiegen. Schutz des Heidelberger Trinkwassers als „Höchstes Gut“. Deshalb kein Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 681 - Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 682 - Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 683 - Brandgefahr im Wald durch immer häufiger herunterfallende und brennende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 684 - Brandgefahr im Wald durch immer häufiger herunterfallende und brennende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 685 - Wir leben in einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 51 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 686 - Wir leben in einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 687 Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Aufnahme der Areale Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN). Begründung: - Zerstörung des Ökosystems	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 688 Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Aufnahme der Areale Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN). Begründung: - Zerstörung des Ökosystems	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 689 - Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 690 - Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 691 - Abertausende Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 692 - Abertausende Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 693 - Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen - Quellen können ganz versiegen. Schutz des Heidelberger Trinkwassers als „Höchstes Gut“. Deshalb kein Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 694 - Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen - Quellen können ganz versiegen. Schutz des Heidelberger Trinkwassers als „Höchstes Gut“. Deshalb kein Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 695 - Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 696 - Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 697 - Brandgefahr im Wald durch immer häufiger herunterfallende und brennende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 698 - Brandgefahr im Wald durch immer häufiger herunterfallende und brennende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 699 - Wir leben in einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 52 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 700 - Wir leben in einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 53 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 185 Ich bin gegen das errichten der Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 53 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 186 -500m vom Wohnort entfernt ist für mich zu nahe und schränkt meine Lebensqualität ein	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 53 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 187 sowie eine Wertminderung der Immobilie die ich als Altersvorsorge gekauft habe.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 53 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 188 -ich liebe die Wildtiere in der Umgebung das würde alles gestört werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 53 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 189 -Feriengebiet Erholungsgebiet heißt der schöne Landfleck und wird somit keine Urlauber mehr anziehen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 190 Ich möchte hier aufführen, warum ich gegen Windräder und im Besonderen gegen die Waldzerstörung bin:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 191 Ich möchte hier aufführen, warum ich gegen Windräder und im Besonderen gegen die Waldzerstörung bin:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 192 Trinkwassergefährdung: Viele Odenwalddörfer beziehen ihr Trinkwasser aus lokalen Quellen - weshalb gerade im zerklüfteten Buntsandstein der Waldboden als Trinkwasserfilter unersetzlich ist. Welche Gefahren für die Wasserversorgung von Windkraftanlagen im Einzugsgebieten der Quellen ausgeht zeigen die bereits außerplanmäßig gebauten WKA auf den bewaldeten Bergrücken: arsenbelasteter Schotter wurde verbaut; Öl trat auf der Baustelle aus und lief in den Waldboden. Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen Quellen können ganz versiegen. Schutz des Heidelberger Trinkwassers als „Höchstes Gut“. Deshalb kein Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten. Wir wohnen am Moselbrunnen, unsere Wasserquelle direkt am Wald und vor unserer Haustüre gelegen!!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 193 Trinkwassergefährdung: Viele Odenwalddörfer beziehen ihr Trinkwasser aus lokalen Quellen - weshalb gerade im zerklüfteten Buntsandstein der Waldboden als Trinkwasserfilter unersetzlich ist. Welche Gefahren für die Wasserversorgung von Windkraftanlagen im Einzugsgebieten der Quellen ausgeht zeigen die bereits außerplanmäßig gebauten WKA auf den bewaldeten Bergrücken: arsenbelasteter Schotter wurde verbaut; Öl trat auf der Baustelle aus und lief in den Waldboden. Verunreinigung des Grundwassers mit Schmierölen und Treibstoffen Quellen können ganz versiegen. Schutz des Heidelberger Trinkwassers als „Höchstes Gut“. Deshalb kein Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten. Wir wohnen am Moselbrunnen, unsere Wasserquelle direkt am Wald und vor unserer Haustüre gelegen!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 194 Zerstörung des Ökosystems!!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 195 Zerstörung des Ökosystems!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 196 Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 197 Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 198 Abertausende Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege Der Wald ist unser bester Verbündeter im Kampf gegen Klimawandel und Artensterben!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 199 Abertausende Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege Der Wald ist unser bester Verbündeter im Kampf gegen Klimawandel und Artensterben!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 200 Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 201 Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 202 Brandgefahr im Wald durch immer häufiger herunterfallende und brennende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 203 Brandgefahr im Wald durch immer häufiger herunterfallende und brennende Rotorblätter (Einsatz von Feuerwehren nicht möglich)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 204 Wir leben in einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 205 Wir leben in einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 206 Es gibt genügend Freiflächen, zB. entlang der Autobahnen, die nicht in diesem Ausmaß die Natur, insbesondere diese großen Waldflächen vernichten. In keinster Weise nachvollziehbar ist die Zerstörung der Natur !	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 207 Es gibt genügend Freiflächen, zB. entlang der Autobahnen, die nicht in diesem Ausmaß die Natur, insbesondere diese großen Waldflächen vernichten. In keinster Weise nachvollziehbar ist die Zerstörung der Natur !	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 208 Ich sage NEIN zur Windenergie am hohen Nistler und am weißen Stein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 54 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 209 Ich sage NEIN zur Windenergie am Lammerskopf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 55 Privat		BE-ID: 210 Zunächst möchte ich mich herzlich bei Ihnen vom VRRN bedanken, dass Sie mir und anderen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geben, Einwendungen zu den Potentialflächen für Windkraft im Rhein-Neckar-Raum zu verfassen! Das ist ein gutes Beispiel für Bürgerbeteiligung und Transparenz! Außerdem möchte ich betonen, dass ich ein großer Befürworter der Energiewende bin und Windräder nicht nur nützlich, sondern auch schön finde. Ich war früher einmal beim BUND Heidelberg in der Energiewendegruppe, wo wir damals den Bau eines Windrads planten, was dann aber doch nicht verwirklicht wurde.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 211 Große Bedenken habe ich jedoch beim Bau von Windkraftanlagen auf den von der Stadt Heidelberg vorgeschlagenen Waldstandorten auf dem Hohen Nistler und dem Weißen Stein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 212 Große Bedenken habe ich jedoch beim Bau von Windkraftanlagen auf den von der Stadt Heidelberg vorgeschlagenen Waldstandorten auf dem Lammerskopf.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 213 Gegen diese Standorte sprechen nicht nur Ihre eigenen Ausschlusskriterien der historischen Kulturlandschaften, der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald/Neckartal sondern auch eine Vielzahl anderer Argumente.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 214 Gegen diesen Standort sprechen nicht nur Ihr eigenes Ausschlusskriterium der Natura2000-Gebiete, sondern auch eine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vielzahl anderer Argumente.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat		BE-ID: 215 Leider hat die Stadtverwaltung Heidelberg dem vom Gemeinderat angenommenen Antrag der Grünen nicht entsprochen, die 15 vom Nachbarschaftsverband vorgeschlagenen Flächen in der Ebene in der Heidelberger Umgebung an Sie zu melden, wie Sie ja wissen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 216 Der Heidelberger Wald liegt mir sehr am Herzen. Meine Eltern, die 1963 von Göttingen nach Heidelberg kamen, unternahmen viele Wanderungen im hiesigen Wald, als ich 1964 auf die Welt kam, mit mir im Kinderwagen. Begriffe wie Holdermanns Eiche, Sieben Wege, Einsiedlerquelle oder Zollstock bedeuten für mich Heimat, die auf vielen alten Fotos abgebildet ist. Nirgendwo kann ich so gut entspannen wie bei Spaziergängen im Wald. Wir alle sind in der heutigen Zeit durch die vielen Krisen gestresst und verängstigt, und der Wald ist der am besten geeignete Ort, einmal abzuschalten und die Sorgen zu vergessen. Wald ist von allen möglichen Standorten am wenigsten für Windkraftanlagen geeignet. Er ist nicht nur Erholungsraum für uns Menschen, sondern erbringt viele andere wichtige Ökosystemdienstleistungen wie Wasserbereitstellung, Sauerstoffproduktion, Kühlung, Bodenschutz usw. Vor allem ist er aber auch als Ökosystem wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von waldtypischen Tier- und Pflanzenarten. Schäden am Wald Durch den Klimawandel sind Wälder global stark bedroht. Auch bei uns in Heidelberg, einem der wärmsten Orte Deutschlands, leidet der Wald massiv unter Hitze und Trockenheit. Der Forstwissenschaftler Prof. Pierre Ibisch hat mit Hilfe von Satellitenüberwachung aus dem Weltall nachgewiesen, dass Schneisen und Standplätze für Windkraftanlagen sich überdurchschnittlich stark aufheizen. Wichtig wäre im Klimawandel, den Wald dicht und geschlossen zu halten, denn das kühle feuchte Binnenklima ist seine beste Lebensversicherung bei Hitze und Dürre. Die Errichtung von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen auf Weißem Stein und Hohen Nistler hätten insgesamt Rodungen auf ca. 70 000 bis 140 000 m² zur Folge, Gift für die Überlebensfähigkeit des Waldes! Laut BUND, NABU und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg sind unzerschnittene Wälder ein Wert an sich.	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 217 Der Heidelberger Wald liegt mir sehr am Herzen. Meine Eltern, die 1963 von Göttingen nach Heidelberg kamen, unternahmen viele Wanderungen im hiesigen Wald, als ich 1964 auf die Welt kam, mit mir im Kinderwagen. Begriffe wie Holdermanns Eiche, Sieben Wege, Einsiedlerquelle oder Zollstock bedeuten für mich Heimat, die auf vielen alten Fotos abgebildet ist. Nirgendwo kann ich so gut entspannen wie bei Spaziergängen im Wald. Wir alle sind in der heutigen Zeit durch die vielen Krisen gestresst und verängstigt, und der Wald ist der am besten geeignete Ort, einmal abzuschalten und die Sorgen zu vergessen. Wald ist von allen möglichen Standorten am wenigsten für Windkraftanlagen geeignet. Er ist nicht nur Erholungsraum für uns Menschen, sondern erbringt viele andere wichtige Ökosystemdienstleistungen wie Wasserbereitstellung, Sauerstoffproduktion, Kühlung, Bodenschutz usw. Vor allem ist er aber auch als Ökosystem wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von waldtypischen Tier- und Pflanzenarten. Schäden am Wald Durch den Klimawandel sind Wälder global stark bedroht. Auch bei uns in Heidelberg, einem der wärmsten Orte Deutschlands, leidet der Wald massiv unter Hitze und Trockenheit. Der Forstwissenschaftler Prof. Pierre Ibisch hat mit Hilfe von Satellitenüberwachung aus dem Weltall nachgewiesen, dass Schneisen und Standplätze für Windkraftanlagen sich überdurchschnittlich stark aufheizen. Wichtig wäre im Klimawandel, den Wald dicht und geschlossen zu halten, denn das kühle feuchte Binnenklima ist seine beste Lebensversicherung bei Hitze und Dürre. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf Weißem Stein und Hohen Nistler hätten insgesamt Rodungen auf ca. 70 000 bis 140 000 m² zur Folge, Gift für die Überlebensfähigkeit des Waldes! Laut BUND, NABU und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg sind unzerschnittene Wälder ein Wert an sich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 218 Von 56 potentiellen Windkraft-Standorten in der Metropolregion wurden vom VRRN Steckbriefe angelegt, 13 davon wurden als für Windkraft ungeeignet bewertet. Darunter sind die drei Heidelberger Waldstandorte. Mit den übrigen 43 baden-württembergischen Teilflächen werden die geforderten 1,8 % der Region überschritten. Ich verstehe nicht, warum die Heidelberger Stadtverwaltung ausgerechnet die als ungeeignet bewerteten Flächen vorschlägt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 219 Von 56 potentiellen Windkraft-Standorten in der Metropolregion wurden vom VRRN Steckbriefe angelegt, 13 davon wurden als für Windkraft ungeeignet bewertet. Darunter sind die drei Heidelberger Waldstandorte. Mit den übrigen 43 baden-württembergischen Teilflächen werden die geforderten 1,8 % der Region überschritten. Ich verstehe nicht, warum die Heidelberger Stadtverwaltung ausgerechnet die als ungeeignet bewerteten Flächen vorschlägt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 220 Schäden am Waldboden Neben den massiven Schäden am Wald selbst führt die Errichtung von Windkraftanlagen auch zu Schäden am wertvollen und sehr empfindlichen Waldboden, der sich im Laufe von mehreren Tausend Jahren gebildet hat. Für die Resilienz des Waldes im Klimawandel sind unverdichtete und unversiegelte Waldböden durch ihre Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit unerlässlich. Windkraftanlagen im Wald bedeuten einen fünffach höheren Flächenbedarf im Vergleich zu Standorten in der Ebene, wo für Schwertransporte geeignete Zuwegungen und Stromtrassen schon vorhanden sind. Auf Bergkuppen kommt zudem die Notwendigkeit einer Nivellierung der Fläche hinzu, da die Steigung nicht mehr als 1 % betragen darf. Dies würde eine Versiegelung von bis zu 10 000 m² pro WKA bedeuten. Auf diesen Flächen könnte niemals mehr Wald wachsen können, denn durch die Befahrung und Schotterung dieser Flächen wird der Waldboden so stark zusammengedrückt, dass er kein Wasser mehr speichern kann und alle aeroben Bakterien, die auf Sauerstoff angewiesen sind, absterben. Übrig bleibt eine speckige, faulige Masse mit anaeroben Bakterien, in der Pflanzen nicht mehr gedeihen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können.	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 221 Schäden am Waldboden Neben den massiven Schäden am Wald selbst führt die Errichtung von Windkraftanlagen auch zu Schäden am wertvollen und sehr empfindlichen Waldboden, der sich im Laufe von mehreren Tausend Jahren gebildet hat. Für die Resilienz des Waldes im Klimawandel sind unverdichtete und unversiegelte Waldböden durch ihre Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit unerlässlich. Windkraftanlagen im Wald bedeuten einen fünffach höheren Flächenbedarf im Vergleich zu Standorten in der Ebene, wo für Schwertransporte geeignete Zuwegungen und Stromtrassen schon vorhanden sind. Auf Bergkuppen kommt zudem die Notwendigkeit einer Nivellierung der Fläche hinzu, da die Steigung nicht mehr als 1 % betragen darf. Dies würde eine Versiegelung von bis zu 10 000 m² pro WKA bedeuten. Auf diesen Flächen könnte niemals mehr Wald wachsen können, denn durch die Befahrung und Schotterung dieser Flächen wird der Waldboden so stark zusammengedrückt, dass er kein Wasser mehr speichern kann und alle aeroben Bakterien, die auf Sauerstoff angewiesen sind, absterben. Übrig bleibt eine speckige, faulige Masse mit anaeroben Bakterien, in der Pflanzen nicht mehr gedeihen können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 222 Beeinträchtigung der Wasserbereitstellung des Waldes Die Waldgebiete Weißer Stein und Hoher Nistler liegen komplett im Wasserschutzgebiet Zone III (laut Umweltbericht VRRN S. 35 sind potentielle Beeinträchtigungen bei Überlagerung mit Wasserschutzgebieten Zone III zu erwarten). Wasser ist im Klimawandel eines der Hauptthemen. Unser Wald stellt uns reines weiches Wasser zur Verfügung, das aus verschiedenen Quellen im Handschuhsheimer Mühltal und im Ziegelhäuser Kreuzgrund sprudelt. Bei WKA auf dem Weißen Stein wären diese Quellen gefährdet, zum einen durch Umleitung von unterirdischen Wasseradern, zum anderen durch die Gefahr der Kontaminierung mit Schadstoffen. Im Betrieb fallen pro Windrad für Getriebeanlagen bis zu 1 400 l Getriebeöl zzgl. bis zu 500 kg Hydrauliköle und Schmierstoffe in der Gondel in ca. 150 m Höhe an, für den Trafo zusätzlich ca. 1 500 l Trennöl. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bau von WKA im Wald führt somit zu einer ernsten Gefahr für den Wasserhaushalt des Waldes. Dies passt nicht zusammen mit den Befürchtungen der Landesregierung, dass die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Zukunft gefährdet sein könnte und dass Quellen versiegen könnten. Wer die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherstellen möchte, sollte keine Windkraftanlagen im Wald errichten! Die Besorgnis des Landes Baden-Württemberg, dass die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung durch den Klimawandel gefährdet werden könnte, weil Quellen versiegen könnten, ist ebenfalls unvereinbar mit dem Bau von Windkraft im Wald. Das Thema Wasser wird in Zukunft immer wichtiger werden, und wir werden einmal sehr froh sein, dass wir die Quellen im Mühltal und Kreuzgrund noch haben!	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 223 Beeinträchtigung der Wasserbereitstellung des Waldes Die Waldgebiete Weißer Stein und Hoher Nistler liegen komplett im Wasserschutzgebiet Zone III (laut Umweltbericht VRRN S. 35 sind potentielle Beeinträchtigungen bei Überlagerung mit Wasserschutzgebieten Zone III zu erwarten). Wasser ist im Klimawandel eines der Hauptthemen. Unser Wald stellt uns reines weiches Wasser zur Verfügung, das aus verschiedenen Quellen im Handschuhsheimer Mühltal und im Ziegelhäuser Kreuzgrund sprudelt. Bei WKA auf dem Weißen Stein wären diese Quellen gefährdet, zum einen durch Umleitung von unterirdischen Wasseradern, zum anderen durch die Gefahr der Kontaminierung mit Schadstoffen. Im Betrieb fallen pro Windrad für Getriebeanlagen bis zu 1 400 l Getriebeöl zzgl. bis zu 500 kg Hydrauliköle und Schmierstoffe in der Gondel in ca. 150 m Höhe an, für den Trafo zusätzlich ca. 1 500 l Trennöl. Der Bau von WKA im Wald führt somit zu einer ernsten Gefahr für den Wasserhaushalt des Waldes. Dies passt nicht zusammen mit den Befürchtungen der Landesregierung, dass die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Zukunft gefährdet sein könnte und dass Quellen versiegen könnten. Wer die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherstellen möchte, sollte keine Windkraftanlagen im Wald errichten!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Besorgnis des Landes Baden-Württemberg, dass die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung durch den Klimawandel gefährdet werden könnte, weil Quellen versiegen könnten, ist ebenfalls unvereinbar mit dem Bau von Windkraft im Wald. Das Thema Wasser wird in Zukunft immer wichtiger werden, und wir werden einmal sehr froh sein, dass wir die Quellen im Mühltal und Kreuzgrund noch haben!	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 224 Gefahr von Waldbränden In Deutschland gibt es pro Jahr durchschnittlich 10 bis 12 Brandereignisse an Windkraftanlagen. Wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen stehen, ist das nicht schlimm, denn dort kann der Brand schnell gelöscht werden. Im Wald aber sind solche Ereignisse, vor allem in Dürresommern mit hoher Waldbrandgefahr, eine absolute Katastrophe! Brände von WKA im Wald sind nicht zu löschen. Der Deutsche Feuerwehrverband rät daher vom Bau von WKA im Wald ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 225 Gefahr von Waldbränden In Deutschland gibt es pro Jahr durchschnittlich 10 bis 12 Brandereignisse an Windkraftanlagen. Wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen stehen, ist das nicht schlimm, denn dort kann der Brand schnell gelöscht werden. Im Wald aber sind solche Ereignisse, vor allem in Dürresommern mit hoher Waldbrandgefahr, eine absolute Katastrophe! Brände von WKA im Wald sind nicht zu löschen. Der Deutsche Feuerwehrverband rät daher vom Bau von WKA im Wald ab.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 226 Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt Fledermäuse: Fledermäuse sind gleich drei verschiedenen Risiken durch Windkraft ausgesetzt: der Gefahr der Kollision mit den Rotorblättern, des Platzens der Lungen durch Druckunterschiede an den WKA und der Meidung des Gebiets, was zu Lebensraumverlust führt. Alle drei Waldstandorte in Heidelberg haben ein hohes bis sehr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hohes Kollisionsrisiko und ein hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust. Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises betonte 2016, dass KZW mit Bewertungsstufen sehr hoch/hoch/mittel bzgl. Kollision und Quartiersverlust von Fledermäusen für WEA kaum in Frage kommen würden. Aus der Stellungnahme von BUND, NABU und Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015: „Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden.“ Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung ist die einzige Institution in Deutschland, die die Verluste von Fledermäusen an WKA beziffert hat: bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an deutschen WKA. Es fordert, dass in Gebieten mit hoher Fledermaus-Aktivität keine WKA gebaut werden dürfen. Bei Fledermäusen wirkt sich die hohe Opferzahl besonders fatal aus, da Fledermäuse maximal ein bis zwei Junge pro Jahr bekommen. Abschalteinrichtungen sind meistens eine Farce, da sie nicht durchgeführt werden müssen, wenn der Ertrag dadurch um mindestens 6 % gemindert werden würde.	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 227 Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt Fledermäuse: Fledermäuse sind gleich drei verschiedenen Risiken durch Windkraft ausgesetzt: der Gefahr der Kollision mit den Rotorblättern, des Platzens der Lungen durch Druckunterschiede an den WKA und der Meidung des Gebiets, was zu Lebensraumverlust führt. Alle drei Waldstandorte in Heidelberg haben ein hohes bis sehr hohes Kollisionsrisiko und ein hohes bis sehr hohes Risiko für Quartiersverlust. Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises betonte 2016, dass KZW mit Bewertungsstufen sehr hoch/hoch/mittel bzgl. Kollision und Quartiersverlust von Fledermäusen für WEA kaum in Frage kommen würden. Aus der Stellungnahme von BUND, NABU und Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden.“ Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung ist die einzige Institution in Deutschland, die die Verluste von Fledermäusen an WKA beziffert hat: bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an deutschen WKA. Es fordert, dass in Gebieten mit hoher Fledermaus-Aktivität keine WKA gebaut werden dürfen. Bei Fledermäusen wirkt sich die hohe Opferzahl besonders fatal aus, da Fledermäuse maximal ein bis zwei Junge pro Jahr bekommen. Abschalteinrichtungen sind meistens eine Farce, da sie nicht durchgeführt werden müssen, wenn der Ertrag dadurch um mindestens 6 % gemindert werden würde.	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 228 Säugetiere: Waldtiere können sich laut Dr. Lutz Fähser nicht wie wir Menschen vor Geräuschen und Schattenwurf schützen, sondern sind diesen schutzlos ausgeliefert. Die Waldmaus z.B. bekommt bei jeden Schattenwurf Todesangst, weil sie glaubt, von einem Beutegreifer gepackt zu werden. Viele Tiere sind bei der Jagd auf ihr feines Gehör angewiesen, was bei der ständigen Geräuschkulisse ausfällt. Im Heidelberger Stadtwald planen die Wildtierbeauftragten die Ansiedelung der Wildkatze durch das Anlegen von ihr benötigter Wald-Strukturen. Großsäuger benötigen zudem unzerschnittene Wälder für ihre Wanderungen. Der Odenwald nördlich von Heidelberg ist eines der beiden letzten zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region und daher unverzichtbar für den Artenschutz. Dazu kommt, dass wichtige Vernetzungslinien für den Biotopverbund an der Bergstraße liegen (aus dem VRRN-Umweltbericht Seite 29).	Wird zur Kenntnis genommen Innerhalb des geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W ist kein Wildtierkorridor ausgewiesen. Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W werden Hinweise zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in nachgelagerten Verfahren gegeben. Soweit erforderlich werden dabei auch Erkenntnisse zu potenziellen Betroffenheiten von Säugetieren aufgeführt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zusätzlich auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 229 Säugetiere: Waldtiere können sich laut Dr. Lutz Fähser nicht wie wir Menschen vor Geräuschen und Schattenwurf schützen, sondern sind diesen schutzlos ausgeliefert. Die Waldmaus z.B. bekommt bei jeden Schattenwurf Todesangst, weil sie glaubt, von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einem Beutegreifer gepackt zu werden. Viele Tiere sind bei der Jagd auf ihr feines Gehör angewiesen, was bei der ständigen Geräuschkulisse ausfällt. Im Heidelberger Stadtwald planen die Wildtierbeauftragten die Ansiedelung der Wildkatze durch das Anlegen von ihr benötigter Wald-Strukturen. Großsäuger benötigen zudem unzerschnittene Wälder für ihre Wanderungen. Der Odenwald nördlich von Heidelberg ist eines der beiden letzten zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region und daher unverzichtbar für den Artenschutz. Dazu kommt, dass wichtige Vernetzungslinien für den Biotopverbund an der Bergstraße liegen (aus dem VRRN-Umweltbericht Seite 29).	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 230 Vögel: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe wurden auf dem Hohen Nistler nachgewiesen, ebenso ist er Heimat eines Uhupärchens. Auf dem Weißen Stein ist der Wanderfalke beheimatet.	Wird zur Kenntnis genommen Sofern dem Verband Region Rhein-Neckar hinreichend konkrete Erkenntnisse zu Vorkommen der genannten Arten vorliegen wurden diese berücksichtigt. Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W werden soweit erforderlich entsprechende Hinweise für die nachgelagerte Ebene aufgenommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 231 Vögel: Auf dem Lammerskopf ist der Wespenbussard beheimatet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 232 Amphibien: Die Feuchtbiotope auf dem Hohen Nistler mit Ringelnattern und Gelbbauchunken würden beim Bau der Zuwegung zerstört werden. Der Wegebau würde auch die Böschungen und alten Mauern an den Wegrändern zerstören, an denen der Feuersalamander sich bevorzugt aufhält.	Wird zur Kenntnis genommen Im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung HD/RNK-VRG01-W wird beerits darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vermeidung von Betroffenheiten geschützter Biotopstrukturen bzw. eine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vereinbarkeit mit gesetzlich geschützten Biotopen sicherzustellen. Der Hinweis bzgl. einer größtmöglichen Bewahrung von schützenswerten Strukturen, wie z.B. Böschungen und Mauern, beim Wegebau wird ergänzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 233 Waldgesellschaften: Auf dem Hohen Nistler handelt es sich um Buchenwald-Gesellschaften (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald), die per se geschützt sind, auch wenn sie sich nicht in einem FFH-Gebiet befinden. Das gleiche gilt auch für den Lammerskopf, der zudem Lebensraum für drei geschützte Arten ist: das Grüne Besenmoos, das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus. Die Ausgleichsmaßnahmen, die immer wieder angeführt werden, wenn gesagt wird, WKA im Wald wären nicht so schlimm, sind eine Farce! Erstens gibt es nicht genug Flächen, um an anderer Stelle Wald anzusiedeln, zweitens müssten für jeden Altbaum Tausende junge Bäume gepflanzt werden, um die Funktionen des alten Baumes zu ersetzen und drittens funktionieren Aufforstungen ohne massive und ständige Bewässerung im Klimawandel nicht mehr – die Pflänzchen verdorren meist in den Wuchshüllen. Daher ist es heutzutage wohl auch erlaubt, Ausgleichsmaßnahmen in Form von Geldzahlungen zu leisten, ein Ablassverfahren, das dem Wald nichts nützt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 234 Waldgesellschaften: Auf dem Hohen Nistler handelt es sich um Buchenwald-Gesellschaften (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald), die per se geschützt sind, auch wenn sie sich nicht in einem FFH-Gebiet befinden. Das gleiche gilt auch für den Lammerskopf, der zudem Lebensraum für drei geschützte Arten ist: das Grüne Besenmoos, das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus. Die Ausgleichsmaßnahmen, die immer wieder angeführt werden, wenn gesagt wird, WKA im Wald wären nicht so schlimm, sind eine Farce! Erstens gibt es nicht genug Flächen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		um an anderer Stelle Wald anzusiedeln, zweitens müssten für jeden Altbaum Tausende junge Bäume gepflanzt werden, um die Funktionen des alten Baumes zu ersetzen und drittens funktionieren Aufforstungen ohne massive und ständige Bewässerung im Klimawandel nicht mehr – die Pflänzchen verdorren meist in den Wuchshüllen. Daher ist es heutzutage wohl auch erlaubt, Ausgleichsmaßnahmen in Form von Geldzahlungen zu leisten, ein Ablassverfahren, das dem Wald nichts nützt!	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 235 Auswirkungen auf den Menschen: Die Metropolregion Rhein-Neckar ist eine sehr dicht besiedelte Region und Lärm zählt hier zu den führenden Gesundheitsrisiken. (VRRN-Umweltbericht Seite 23)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 236 Auswirkungen auf den Menschen: Die Metropolregion Rhein-Neckar ist eine sehr dicht besiedelte Region und Lärm zählt hier zu den führenden Gesundheitsrisiken. (VRRN-Umweltbericht Seite 23)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 237 Die Naherholung findet meist im Wald vor der Haustür statt und wie der VRRN-Umweltbericht auf Seite 24 erwähnt, dienen vor allem stadtnahe Waldteile, in Heidelberg der Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein und an die Bergstraße angrenzende Waldteile der intensiven Naherholung. Laut VRRN ist der Odenwald nördlich von Heidelberg einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. Es wäre wirklich eine Sünde, diesen für die Errichtung von WKA zu zerschneiden! Ich persönlich bin sehr oft im Handschuhsheimer Mühltal unterwegs und genieße dort die Ruhe und die idyllische Landschaft. Der Bau von Windrädern würde auch das Mühltal direkt betreffen und den Erholungswert drastisch reduzieren. Mehrere Institutionen stufen die Erholungsfunktion des Waldes	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		als wichtiger ein als die Ausweisung als Konzentrationszone für Windkraft: Das Landschafts- und Forstamt Heidelberg sagte 2016, dass Belange der Erholung und Ökologie höher einzustufen seien als Ausweisungen von KZW im Wald. Laut der Unteren Forstbehörde dürfte das charakteristische Landschaftsbild und die Enrholungseignung der Landschaft nicht durch die Errichtung und der Betrieb von WKA beeinträchtigt werden. Die Bergstraße und das Neckartal sind aber eine sehr markante Landschaft und die an sie angrenzenden Wälder essentiell für die Erholung. Der gesamte Heidelberger Stadtwald wurde 2015 als erster Forstbetrieb in Deutschland als PEFC-zertifizierter Erholungswald ausgewiesen. Die forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg gibt an, dass der Heidelberger Stadtwald die Intensitätsstufe 1 bzgl. Erholung hat und es viele Erholungseinrichtungen wie Wanderwege, Themenpfade, Schutzhütten und alte Wegesteine gibt. Wenn in der Schwetzinger Hardt der Status Erholungswald Ausschlusskriterium für die Errichtung von WKA nach § 33 LWaldG ist, sollte dies genauso für den Heidelberger Stadtwald gelten, bei dem der Tourismus zudem eine noch größere Rolle spielt.	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 238 Die Naherholung findet meist im Wald vor der Haustür statt und wie der VRRN-Umweltbericht auf Seite 24 erwähnt, dienen vor allem stadtnahe Waldteile, in Heidelberg der Königstuhl, Heiligenberg und Weißer Stein und an die Bergstraße angrenzende Waldteile der intensiven Naherholung. Laut VRRN ist der Odenwald nördlich von Heidelberg einer der beiden letzten zusammenhängenden Landschaftsräume für die stille Erholung. Es wäre wirklich eine Sünde, diesen für die Errichtung von WKA zu zerschneiden! Ich persönlich bin sehr oft im Handschuhsheimer Mühltal unterwegs und genieße dort die Ruhe und die idyllische Landschaft. Der Bau von Windrädern würde auch das Mühltal direkt betreffen und den Erholungswert drastisch reduzieren. Mehrere Institutionen stufen die Erholungsfunktion des Waldes als wichtiger ein als die Ausweisung als Konzentrationszone für Windkraft: Das Landschafts- und Forstamt Heidelberg sagte 2016, dass	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belange der Erholung und Ökologie höher einzustufen seien als Ausweisungen von KZW im Wald. Laut der Unteren Forstbehörde dürfte das charakteristische Landschaftsbild und die Enrholungseignung der Landschaft nicht durch die Errichtung und der Betrieb von WKA beeinträchtigt werden. Die Bergstraße und das Neckartal sind aber eine sehr markante Landschaft und die an sie angrenzenden Wälder essentiell für die Erholung. Der gesamte Heidelberger Stadtwald wurde 2015 als erster Forstbetrieb in Deutschland als PEFC-zertifizierter Erholungswald ausgewiesen. Die forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg gibt an, dass der Heidelberger Stadtwald die Intensitätsstufe 1 bzgl. Erholung hat und es viele Erholungseinrichtungen wie Wanderwege, Themenpfade, Schutzhütten und alte Wegesteine gibt. Wenn in der Schwetzinger Hardt der Status Erholungswald Ausschlusskriterium für die Errichtung von WKA nach § 33 LWaldG ist, sollte dies genauso für den Heidelberger Stadtwald gelten, bei dem der Tourismus zudem eine noch größere Rolle spielt.	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 239 Lobenswerterweise sagen Sie vom VRRN (im Umweltbericht ab Seite 42), dass Windräder immer ein Eingriff ins Landschaftsbild sind und zur Wahrung der Belange die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal von WEA freizuhalten seien. Die Aussagen des VRRN „Historische Ortschaften, Burgen und Schlösser sind touristisch bedeutend und Hauptanlaufpunkte für Naherholtung“ und „besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur Rheinebene und die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler“ kann ich nur unterschreiben und begrüße sie sehr. Unsere Landschaft mit den Bergen, Burgen und dem Neckartal ist einmalig schön und sollte unbedingt so erhalten bleiben!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 240 Lobenswerterweise sagen Sie vom VRRN (im Umweltbericht ab Seite 42), dass Windräder immer ein Eingriff ins Landschaftsbild sind und zur Wahrung der Belange die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal von WEA freizuhalten seien. Die Aussagen des VRRN „Historische	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ortschaften, Burgen und Schlösser sind touristisch bedeutend und Hauptanlaufpunkte für Naherholtung“ und „besonders landschaftsempfindlich und landschaftsprägend sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwalds zur Rheinebene und die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler“ kann ich nur unterschreiben und begrüße sie sehr. Unsere Landschaft mit den Bergen, Burgen und dem Neckartal ist einmalig schön und sollte unbedingt so erhalten bleiben!	
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 241 Etliche Institutionen raten vom Bau von WKA im Heidelberger Stadtwald ab, da hier der Konflikt mit Naturschutz und Erholung zu groß ist, darunter die Untere Forstbehörde und die Untere Naturschutzbehörde (2015), das Landschafts- und Forstamt Heidelberg 2016 (Belange der Erholung und Ökologie sind höher einzustufen als die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald) und das Regierungspräsidium Karlsruhe, das am 7.9.23 dringend vom Bau von WKA auf dem Lammerskopf abgeraten hat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtssystematik und dem damit verbundenen überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien sind die Umweltbelange mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien neu abzuwägen. Alle fachlichen Stellen konnten sich ebenfalls zum aktuellen Planverfahren äußern. Diese sind Bestandteil der regionalplanerischen Abwägung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 242 Etliche Institutionen raten vom Bau von WKA im Heidelberger Stadtwald ab, da hier der Konflikt mit Naturschutz und Erholung zu groß ist, darunter die Untere Forstbehörde und die Untere Naturschutzbehörde (2015), das Landschafts- und Forstamt Heidelberg 2016 (Belange der Erholung und Ökologie sind höher einzustufen als die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald) und das Regierungspräsidium Karlsruhe, das am 7.9.23 dringend vom Bau von WKA auf dem Lammerskopf abgeraten hat.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 243 Kürzlich wurde ein neues EU-Gesetz abgestimmt, das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur. Auch dieses spricht massiv gegen Windkraftanlagen im Wald, da dieser als Ökosystem wiederhergestellt werden soll, anstatt durch Windkraftanlagen geschwächt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 244 Kürzlich wurde ein neues EU-Gesetz abgestimmt, das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur. Auch dieses spricht massiv gegen Windkraftanlagen im Wald, da dieser als Ökosystem wiederhergestellt werden soll, anstatt durch Windkraftanlagen geschwächt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 245 Zum Schluss möchte ich den VRRN noch bitten, zwei Kriterien zu ändern: Erstens die Vorgabe, dass Vorrangflächen mindestens 20 ha groß sein müssen und mit mindestens drei Windkraftanlagen bestückt werden müssen. Dies macht nur im Wald Sinn, da sich hier die Kosten für Zuwegung und Stromableitung rechnen müssen. In der Ebene machen kleinere Flächen und einzelne Windräder durchaus Sinn, wie es Rheinland-Pfalz sehr erfolgreich vormacht!	Wird nicht gefolgt Dieses Kriterium wurde als Bestandteil des Kriterienkataloges von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen. Bereits mit der Sitzung des Planungsausschusses am 29.09.2023 wurde ein Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Reduzierung der Flächengröße auf unter 20 ha (mindestens 2 Anlagen) mit großer Mehrheit (bei 4 Gegenstimmen) abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 246 Zweitens die Vorgabe, dass in Rohstoffabbaugebieten keine Vorrangflächen geplant werden dürfen. Dies ist der Fall bei der Fläche in der Rhein-Ebene, bei der am meisten Wind weht, zwischen Kirchheimer Mühle und Oftersheim. Die Pläne, dort Kies abzubauen, bestehen schon seit sehr vielen Jahrzehnten und werden vermutlich nie verwirklicht. Außerdem würden einzelne Windräder dem Kiesabbau nicht im Wege stehen.	Wird nicht gefolgt Eine regionalplanerische Überlagerung der beiden Gebietskategorien kann im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht erfolgen. Wenngleich auf möglichen nicht abgebauten Restflächen Platz für eine Windenergieanlage vorhanden wäre, so lassen sich diese Standorte erst seriös verorten, wenn in diesen Gebieten der vorrangig notwendige Rohstoffabbau nahezu abgeschlossen ist. Dieses Hindernis steht dem schnellen Ausbau der Windenergie klar entgegen. Darüber hinaus wären der Bau einer Windenergieanlage vor dem Hintergrund der Standsicherheit auf möglichen Restflächen mit weiteren besonderen Herausforderungen verbunden. Vor dem Hintergrund regionsweit gegebener Alternativflächen wird daher von einer regionalplanerischen Überlagerung abgesehen.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 247 Ich bitte Sie herzlich, statt der Heidelberger Waldstandorte Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler Flächen in der Ebene als Wind-Vorrangflächen auszuweisen! Ein Vorschlag wäre die Fläche zwischen Kirchheimer Mühle und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Oftersheim. Sehr gut geeignet wären auch die Flächen westlich und östlich der A5 im Bereich Handschuhsheim/Dossenheim, die Flächen rund um Patrick-Henry-Village, vor allem beim Umspannwerk Neurott und der ehem. Deponie Feilheck, und die Flächen in der Nähe des Grenzhofs, die zwischen der A656 und der Bahntrasse liegen (geradezu prädestiniert als Windkraftstandort!) In diesem Sinne bitte ich Sie, die Windkraft-Vorrangflächen nicht in unserem wertvollen, durch nichts zu ersetzenden Wald zu planen, sondern auf den genannten Flächen in der Ebene! Diese haben unschlagbare Vorteile: geringere Kosten beim Wegebau, da die Wege schon vorhanden sind, keine Nivellierung erforderlich, eine bessere Akzeptanz in der Bevölkerung, keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, geringere Kosten bei der Stromableitung und geringere Stromverluste. Außerdem bekämen die Landwirte eine stabile Einnahmequelle, die bei Dürren und damit verbundenen Ernteeinbußen eine große Hilfe wäre.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 55 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 248 Ich bitte Sie herzlich, statt der Heidelberger Waldstandorte Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler Flächen in der Ebene als Wind-Vorrangflächen auszuweisen! Ein Vorschlag wäre die Fläche zwischen Kirchheimer Mühle und Oftersheim. Sehr gut geeignet wären auch die Flächen westlich und östlich der A5 im Bereich Handschuhsheim/Dossenheim, die Flächen rund um Patrick-Henry-Village, vor allem beim Umspannwerk Neurott und der ehem. Deponie Feilheck, und die Flächen in der Nähe des Grenzhofs, die zwischen der A656 und der Bahntrasse liegen (geradezu prädestiniert als Windkraftstandort!) In diesem Sinne bitte ich Sie, die Windkraft-Vorrangflächen nicht in unserem wertvollen, durch nichts zu ersetzenden Wald zu planen, sondern auf den genannten Flächen in der Ebene! Diese haben unschlagbare Vorteile: geringere Kosten beim	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wegebau, da die Wege schon vorhanden sind, keine Nivellierung erforderlich, eine bessere Akzeptanz in der Bevölkerung, keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, geringere Kosten bei der Stromableitung und geringere Stromverluste. Außerdem bekämen die Landwirte eine stabile Einnahmequelle, die bei Dürren und damit verbundenen Ernteeinbußen eine große Hilfe wäre.	
Stellungnahme-ID: 55 Privat		BE-ID: 249 Ich bin überzeugt, dass die Menschheit aussterben wird, weil sie die Natur nicht respektiert. Das ist schon einigen Hochkulturen so gegangen, und heute ist die Zerstörung global. Rund um den Globus werden Ökosysteme zerstört. Wir können nicht mit dem Finger auf Brasilien zeigen und fordern, dass der Amazonas geschützt wird, wenn bei uns Wald für Windkraftanlagen gerodet wird. Es wäre absolut fatal, den Klimaschutz gegen den Naturschutz auszuspielen! Zum Schluss noch ein Zitat, das ich vor langer Zeit bei einem Vortrag vom Grünen Fritz Kuhn gehört habe: "Die billigste Art, das Klima zu schützen, ist, bestehende Wälder zu erhalten."	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 56 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 251 Ich bin grundsätzlich für den weiteren Ausbau der Windenergie. Bevor hierfür ökologisch wertvolle und schützenswerte Flächen in Anspruch genommen werden, Muss aber vermittelt werden, warum hierfür nicht auch Flächen in Frage kommen, die ökologisch weniger wertvoll sind, wie z. B. Flächen entlang der Autobahnen oder Flächen in industriell bereits stark genutzten Regionen. Wenn dort die Windverhältnisse nicht ganz so günstig sind, halte ich es im Interesse des Natur- und Artenschutzes für vertretbar, einige Windturbinen mehr einzuplanen, um diesen Mangel zu kompensieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 60 Privat		BE-ID: 253 Mir ist es sehr wichtig, dass wir wirklich schnell wirkungsvolle Maßnahmen ergreifen, um das Klima zu schützen. Deswegen erbitte ich ein zügiges Voranschreiten, so dass alle	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erforderlichen Schritte getan werden, um eine Windanlage an dem Standort zu bauen, an dem der meiste Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Wir können es uns aus ökologischer Sicht nicht leisten, weiter Zeit zu verlieren!	
Stellungnahme-ID: 61 Privat		BE-ID: 254 Anbei meine Argumente gegen Windkraft Nachteile einer Windkraftanlage: Wind ist nicht konstant verfügbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 61 Privat		BE-ID: 255 Es sterben viele Vögel darunter auch geschützte Arten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 61 Privat		BE-ID: 256 Der Bau von Windkraftanlagen ist kostenintensiv.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 61 Privat		BE-ID: 257 Windenergie ist nicht speicherbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 61 Privat		BE-ID: 258 Windkraftanlagen sind nicht lautlos.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 61 Privat		BE-ID: 259 Auswirkungen auf die Natur.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 61 Privat		BE-ID: 260 Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 61 Privat		BE-ID: 261 Infraschall ist Gesundheitsschädigung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 62 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 701 Guten Morgen, anbei meine Argumente gegen Windkraft, Nachteile einer Windkraftanlage: Wind ist nicht konstant verfügbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 62 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 702 Es sterben viele Vögel darunter auch geschützte Arten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 62 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 703 Der Bau von Windkraftanlagen ist kostenintensiv.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 62 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 704 Windenergie ist nicht speicherbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 62 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 705 Windkraftanlagen sind nicht lautlos.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 62 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 706 Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 62 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 707 Infraschall ist Gesundheitsschädigend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 63 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 262 Gegen die Ausweisung Vorranggebiet Tannenäcker weil: 1. Staatlich anerkanntes Ferienhausgebiet hiermit definitiv gefährdet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 63 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 263 2. ausgewiesenes vom NBU anerkanntes Vogelschutzgebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 63 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 264 3. Abstand zu den Wohngebieten unterschreitet deutlich den Mindestabstand zu unseren Ferienort	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 63 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 265 4. Die Stadt Walldürn hat alternative Flächen ausgewiesen die den Mindestabstand einhalten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 63 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 266 5. Alle Gemeinden und Nachbarortsteile werden durch noch mehr Windanlagen umzingelt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 64 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 267 Die im Teilregionalplan ausgewiesene Vorrangfläche NOK-VRG02-W verstößt gegen die Vorgaben der Flugsicherheit und kann so nicht umgesetzt werden, da die Hindernisfreiflächen um den VLP Walldürn nicht eingehalten werden. Diese Freiflächen sind der aktuellen Festlegung (Gemeinsame Grundsätze Bund und Länder für Anlage und Betrieb von Flugplätzen) NfL 92/13 entnommen, die hierfür die verbindliche Rechtsvorschrift darstellt. Des Weiteren sind diese Abstandsgrenzen auch in Ihrem offiziellen Dokument aufgeführt („TOP_2_Anlage 1 Plansaetze und Begruendung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie“) und dort ein festes Ausschlusskriterium im Verfahren. (Seite 9,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W unter Berücksichtigung der Hindernisfreiflächen im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verkehrslandeplätze: „Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbinden-den Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.)". Das sind genau die in NFL92/13 beschriebenen Abstände.	
Stellungnahme-ID: 64 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 268 Wir haben eine Karte anfertigen lassen, die die konkret für den Verkehrslandeplatz gültigen Mindestabstandsgrenzen (Platzrunde-Abstände und Hindernisbegrenzungsflächen) visualisieren, diese finden Sie auch in Anlage (Farbinfos zur Karte: rot – Bauschutzbereich, violett – Platzrunde/Abstand zur Platzrunde gestrichelt, blau – innere und äußere Hindernisbegrenzungsfläche, für Bauwerke über 45m ist die äußere relevant!). Die Karte wurde ursprünglich für das WKA-Projekt Kornberg erstellt, für weitere Projekte um den VLP Walldürn gilt dies natürlich genauso, die Grenzen der Hindernisfreifläche ist in der Karte sichtbar (3130m Halbkreis um die versetzte Schwelle für WKA, siehe Vorschrift). Die ausgewiesene Vorrangfläche NOK-VRG02-W ragt zu großen Teilen in die Hindernisbegrenzungsfläche im Norden des VLP und ist daher so nicht umsetzbar. Wir bitten daher um eine entsprechende Korrektur und Anpassung der Vorrangfläche, um die Anforderungen an die Flugsicherheit am VLP Walldürn zu berücksichtigen. [Die angesprochene Karte mit den gültigen Mindestabständen ist im Anhang der Stellungnahme enthalten]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W unter Berücksichtigung der Hindernisfreiflächen im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 269 Hiermit fordere ich dazu auf, das Areal Lammerskopf NICHT in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen. In EU Recht sind große Teile des Heidelberger Lammerskopfs als streng geschützte FFH-Gebiete ausgewiesen. Dort dürfen KEINE Windkraftanlagen gebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 270 Hiermit fordere ich dazu auf, die Areale Weißer Stein und Hoher Nistler NICHT in den Teilregionalplan Windenergie aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 271 Das intakte und extrem wichtige Ökosystem in diesen genannten Gebieten würde zerstört. Insgesamt wäre die Aufnahme der Areale und der Bau von WKAs in diesen Waldgebieten ökologisch unverantwortlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 272 Das intakte und extrem wichtige Ökosystem in diesen genannten Gebieten würde zerstört. Insgesamt wäre die Aufnahme der Areale und der Bau von WKAs in diesen Waldgebieten ökologisch unverantwortlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 273 Das Grundwasser würde verunreinigt werden. Der Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten muss ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 274 Das Grundwasser würde verunreinigt werden. Der Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten muss ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 275 Der Artenschutz - insbesondere vom Aussterben bedrohte Amphibienarten - muss berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 276 Der Artenschutz - insbesondere vom Aussterben bedrohte Amphibienarten - muss berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 277 Ich fordere, dass die ursprünglich vorgesehenen 15 Flächen in der Ebene wieder aufgenommen werden, da sie als Standort deutlich niedrigere Kosten für WKAs verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 278 Ich fordere, dass die ursprünglich vorgesehenen 15 Flächen in der Ebene wieder aufgenommen werden, da sie als Standort deutlich niedrigere Kosten für WKAs verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 279 Ich fordere, dass die ursprünglich vorgesehenen 15 Flächen in der Ebene wieder aufgenommen werden, da die Brandgefahr durch fallende Rotorblätter geringer ist - ein Einsatz der Feuerwehr ist im Wald nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 65 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 280 Ich fordere, dass die ursprünglich vorgesehenen 15 Flächen in der Ebene wieder aufgenommen werden, da die Brandgefahr durch fallende Rotorblätter geringer ist - ein Einsatz der Feuerwehr ist im Wald nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 66 Privat	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	BE-ID: 281 Um jedes Vorrangebiet ist ein 300m Puffer eingezeichnet. Welche Bedeutung hat dieser? Dürfen in dieser Pufferzone Windkraftanlagen errichtet werden oder nicht oder nur mit Auflagen?	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend dem Hinweis auf der Raumnutzungskarte dient die gestrichelte Umrandung der Hervorhebung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und hat keine rechtliche Wirkung.
Stellungnahme-ID: 67 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 282 Ich bin gegen den tiefgreifenden Eingriff in ein fragiles Ökosystem zur Erfüllung von Klimazielen. Am Ende wird hier zerstört, was wir eigentlich erhalten wollen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 71 Privat	4.3 Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 283 In Heidelberg am Hohen Nistler lebt seit Jahren mindestens ein Uhupaar und es gibt dort den vom Aussterben bedrohten Helmbock. Anmerkung: Diese Planungen dort im Heidelberger Wald sind daher als Scheinplanung zu betrachten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 72 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 284 Die Vorrangflächen für Windenergie im Heidelberger Wald sind aus dieser Sicht eine Scheinplanung, da dort ein gesunder, wertvoller, unzerschnittener Waldbestand existiert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 72 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 285 Die Vorrangflächen für Windenergie im Heidelberger Wald sind aus dieser Sicht eine Scheinplanung, da dort ein gesunder, wertvoller, unzerschnittener Waldbestand existiert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 72 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 286 Es gibt dort und in den direkt angrenzenden Freizeitgärten einen großen Erholungswert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 72 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 287 Es gibt dort und in den direkt angrenzenden Freizeitgärten einen großen Erholungswert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 72 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 288 Die erste Bergkette ist für die Bebauung solcher Anlagen ausgeschlossen, daher ist die Meldung Heidelbergs dieser Waldgebiete Hohe Nistler, Weiße Stein und Lammerskopf absolut nicht nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 72 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 289 Die erste Bergkette ist für die Bebauung solcher Anlagen ausgeschlossen, daher ist die Meldung Heidelbergs dieser Waldgebiete Hohe Nistler, Weiße Stein und Lammerskopf absolut nicht nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 73 Privat	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G) HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 290 In Heidelberg am Hohen Nistler und Weißen Stein befinden sich viele Konfliktgebiete mit dem Naturschutz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 73 Privat	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G) HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 291 In Heidelberg am Hohen Nistler und Weißen Stein befinden sich angrenzend Freizeitgärten. Diese stellen zwar keine Bebauung dar, doch sehr viele Bürger, wie auch ich und meine Eltern, nutzen diese Gärten intensiv und sind uns und sehr vielen Menschen ein Lebensinhalt. Wenn jetzt in die Nähe solch riesige, auf fragwürdige Basis erbaute WKA's gebaut würden, dann wäre unser aller Lebensinhalt und Erholung zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 73 Privat	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G) HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 292 Der Infraschall dieser Anlagen ist sehr schädlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 73 Privat	3.2.4.9 Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (G) HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 293 Die Belästigung durch das Flügelrauschen ist unerträglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 73 Privat		BE-ID: 294 Aus gutem Grunde hat der Staatsrat in Frankreich kürzlich den Bau weiterer WKA's an Land abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 74 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 708 Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit. Trotz der Länge meiner Stellungnahme würde ich mich sehr freuen, wenn sie die, meines Erachtens sehr wichtigen Punkte, bis zum Ende lesen. Vielen Dank dafür. Punkt 1 Gefahren für den Mensch und die Umwelt: Carbonfaser- und Mikroplastik-Abrieb der Windradflügel verseuchen Luft, Boden und Wasser: Wie Ihnen sicher bekannt ist, geben die Rotoren der Anlagen permanent gesundheitsschädliche Fasern an die Luft ab, die die WHO als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		krebsverdächtig einstuft. Im Gefahrstoffrecht sind diese der Kategorie 2, möglicherweise krebserregend, zugeordnet. D.h. die Anlagen verseuchen permanent unsere Atemluft mit krebsverdächtigen Nanopartikeln, die sich dann auf unsere Böden legen und in unser Wasser, unsere Flüsse, unsere Meere transportiert werden. Die Anlagen kontaminieren unseren gesamten Lebensraum und schädigen unsere Gesundheit. Niemand kann so etwas verantworten!	
Stellungnahme-ID: 74 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 709 Punkt 2 Infraschall: Hinter jedem Windrad bildet sich ein schraubenlinienartiger Wirbel mit einem festen Abstand zwischen den einzelnen Windungen. Dieser zeitliche Abstand ist derselbe wie der zeitliche Abstand zwischen den rotierenden Blattspitzen (Von denen diese Wirbel ja abgehen). Solange die Wirbel noch kompakt vorhanden sind, wird kein Schall ausgesendet. Erst beim Aufplatzen auf einem Hindernis hinter dem Windrad platzen die Wirbel auf, die geordnete Rotation der Luft geht in ungeordnete Schwingungen über, also Schall erzeugen, der knapp unter der Hörschwelle liegt. Dieses Aufplatzen erfolgt ebenfalls gepulst, nach dem jeweiligen Eintreffen der Wirbelfäden. Am Turm streift der vom Rotorblatt abgehende Wirbel den Turm und platzt auf. Dies ergibt den kurzzeitigen Impuls im Schalldruck. Was so ein aufgeplatzter Wirbel für einen Schalldruck erzeugen kann, konnte man an dem Bell UH 1-D Hubschrauber, dem berühmten "Teppichklopfer" live hören: https://www.youtube.com/watch?v=2RtDgTm6rn4 Das flappende Geräusch entsteht hier allein durch das Zerschlagen der Wirbel durch die nachlaufenden Rotorblätter. Beim Windrad wird der Blattspitzenwirbel kurzzeitig durch den Turm zerschlagen und platzt auf. Mit Komprimieren hat dies nichts zu tun, ist auch rein physikalisch gar nicht möglich. Das ist aber nur ein Teil des Infraschalls, der aber gemessen wird und relativ schnell wieder abklingt. Der Infraschall infolge der transportierten Schallquelle wird kaum gemessen, weil man eben nur in der Nähe der vermuteten Schallquelle misst. Das ist aber der Anteil, der von den Anwohner noch in weiter Entfernung wahrgenommen, dessen Existenz aber offiziell bestritten wird. All das könnte man durch numerische Simulation nachweisen, sofern es jemand finanzieren würde. Warum wird das nicht getan? Ich fühle mich somit als Versuchskaninchen. Oder kann mir jemand der Verantwortlichen unterschreiben, dass die Gefahren nicht so zutreffen? Schädigt der hörbare und nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hörbare Lärm und Schall der Windindustriebauten wirklich nicht mein Herz-/Kreislauf? Nein, das wird mir keiner unterschreiben.	
Stellungnahme-ID: 74 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 710 Die Gefahren sind definitiv da und kein Hirngespinst, sie sind vor allem nur unzureichend erforscht. Auf Grund der genannten schweren Gesundheitsgefahren wäre folgende Maßnahme (wie gerade in Frankreich geschehen) sofort zu vollziehen: Bauvorhaben in Sachen Windkraft Onshore müssen sofort gestoppt und erteilte Genehmigungen widerrufen werden. Nur so ist ein gesundheitlicher Schutz der Bevölkerung gewährleistet. Zudem muss die Rechtmäßigkeit bestehender Anlagen auf den Prüfstand.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 74 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 711 Im Anhang finden sie eine Ausarbeitung von mir über die Energiewende in Deutschland und deren hohen Gefahren für die Netzstabilität. Bitte sehen sie auch das als qualifizierte Stellungnahme. [Im Folgenden der Anhang: "Gefährdung der Netzstabilität in Deutschland durch zu viel erneuerbare Energien"] Die Netzfrequenz in Deutschland (bzw. im ganzen europäischen Verbundnetz) beträgt 50Hertz_(Hz) und darf um allerhöchstens ±0,2 Hz schwanken. Diese Frequenz ist entscheidend für die Synchronisation und Stabilität des Stromnetzes und ermöglicht die effektive Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie. Liegt die Netzfrequenz deutlich außerhalb 49,8 Hertz und 50,2 Hertz, drohen regionale Zusammenbrüche des Stromnetzes (zum Teil auch gezielt durch die Netzbetreiber, um einen großflächigen Zusammenbruch zu verhindern) bis hin zum schwerwiegenden Blackout. Es muss sich die Erzeugung und der Verbrauch elektrischer Energie IMMER in Echtzeit auszubalancieren. Das heißt, dass die gerade durch die Verbraucher abgerufene Energie auch augenblicklich zur Verfügung stehen muss. Stichwort „Direkteinspeisung“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Aufwand um diese Netzstabilität zu gewährleisten wird durch den Einsatz von unzuverlässigen Stromerzeugern wie Sonne und Wind um ein Vielfaches größer, da ja bekanntlich diese Energien nur unregelmäßig zur Verfügung stehen (Selbst ein modernes Windrad kommt im Binnenland gerade mal auf 20-25% seiner Nennleistung). Außerdem wird bei diesen Anlagen Gleichstrom erzeugt, der mittels Wechselrichter in Wechselspannung umgewandelt werden muss. Auch die technische Qualität der Wechselrichter spielt hier eine Rolle bei Aufrechterhaltung der Netzfrequenz. Es sind viele technisch mangelhafte Wechselrichter im Umlauf und es wurden sogar schon der Vertrieb und Betrieb etlicher schlechten Geräte durch die Bundesnetzagentur untersagt. (Quelle: Bundesnetzagentur) Grund: Sie können Störungen im Stromnetz verursachen und auch den Digitalfunk der Behörden stören. Die 50 Hz Netzfrequenz in Deutschland muss durch aufwendige Maßnahme sichergestellt werden. Zwischen 20-40% des Energiebedarfs müssen mittels Grundlastkraftwerke erzeugt werden. Diese Zahl hängt vom spezifischen Energiemix, politischen Entscheidungen sowie geografischen Bedingungen ab. Grundlast wird erzeugt durch: Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Wasserkraftwerke, Geothermalkraftwerke und teilweise auch durch Gaskraftwerke (diese werden jedoch meist aufgrund ihrer Flexibilität für Lastspitzen eingesetzt). Die Aussage, ein Land wie Deutschland komplett auf eigene regenerative Energien umzustellen ist Unsinn. Auf Grund der Volatilität dieser regenerativen Energien ist dies schlicht und einfach unmöglich.	
Stellungnahme-ID: 74 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 712 Somit entsteht folgendes Problem: Konventionelle Kraftwerke müssen Wind und Solar puffern (für Dunkelflaute), sie werden also in einen völlig ineffektiven Teillastbetrieb betrieben, was dann die Kraftwerke viel Wirkungsgrad kostet und einen drastisch erhöhten Wartungsaufwand.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die gesamte konventionelle Technik muss infolge langer Anlaufzeiten auf Prognose gefahren werden. Die Prognose für Wind und Solar ist nicht besser als der Wetterbericht, kurzfristige negative Abweichungen von der Prognose werden durch zusätzliche konventionelle Kraftwerke im Standby gepuffert, die mit laufender Dampferzeugung keinen Strom liefern, die Energie geht durch Schornstein und Kühlturm in die Umwelt. Ein Großteil von Wind und Solar (man schätzt einen hohen zweistelligen Prozentsatz) ersetzen nur die Energie, die im konventionellen Bereich im Vorfeld verschwendet wird. Außerdem sind die Erneuerbaren auch ihr eigener Kunde. Die Anlagen und die Produktionskapazitäten müssen inklusive Logistikkette aufgebaut, betrieben und entsorgt werden. Mit diesem Eigenbedarf wird somit ein großer Teil der „Ökoenergie“ nur die Vorleistungen an konventioneller Energie ersetzen. Zudem muss das komplette Stromnetz massiv ertüchtigt werden. Bei idealen Wetterlagen und übermäßiger Ökoenergie wird diese Energie sogar oft zu negativen Strompreisen exportiert, der Verbraucher zahlt hier doppelt. Auch müsste das Stromnetz massiv (und sehr teuer) ausgebaut werden, um den unregelmäßig produzierten Strom entsprechend seiner Leistung transportieren zu können. Deutschland hat bereits über 30.000 Windkraftanlagen welche häufig zu viel Strom produzieren, für den es dann entweder keine Abnehmer gibt, mangels ausreichenden Leitungsnetzes nicht transportiert und natürlich auch nicht gespeichert werden kann.	
Stellungnahme-ID: 74 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 713 Zudem werden die Windkraftbetreiber auch bei Flaute oder bei abgeschalteten Windrädern (z.B. bei zu hoher Windstärke, Überproduktion oder Wartung) für den Strom, den sie eigentlich einspeisen könnten, bezahlt. Die Verbraucher zahlen dafür, obwohl sie nie in den Genuss dieses Stroms gekommen sind. Phantomstrom ist nie erzeugter Strom, der nur in den Abrechnungstabellen existiert. Im Jahr 2021 zahlten die Verbraucher in Deutschland für diesen Phantomstrom die neue	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rekordsumme von 807 Millionen Euro, wie das Online-Magazin Tichys berichtet. Im Jahr 2016 waren es noch 373 Mio und im Jahr 2023 dürften das bereits über 1 Milliarde Euro sein. Bei den volatilen Stromerzeugern kommen auch teure Redispatchmaßnahmen ins Spiel: Das sind Maßnahmen, die von Netzbetreibern ergriffen werden, um das Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -Nachfrage in einem Stromnetz aufrechtzuerhalten. Wenn die aktuelle Netzkonfiguration und Stromerzeugung nicht ausreicht, um die Nachfrage nach elektrischer Energie zu bedienen, und insbesondere auch um die Stabilität des Netzes (50Hz) aufrechtzuerhalten. Hierbei kommen dann auch die o.g. in Reserve gehaltenen Kraftwerke zum Einsatz und es wird zudem auch häufig Strom aus dem europäischen Ausland importiert, meist zu hohen Preisen. Die Redispatchmaßnahmen haben in Deutschland im Jahr 2021 insgesamt 589,7 Millionen Euro gekostet (2020: 220,5 Millionen Euro Quelle: Bundesnetzagentur) Grund für die massive Erhöhung der Kosten ist der immer weiter steigende Anteil an unzuverlässigen Energieträgern. Bis 2045 fallen für den Ausbau der Stromnetze 460 Mrd € an! Quelle: Bundesrechnungshof Quellen: Google, Wikipedia, diverse Nachrichtenportale, der gesunde Menschenverstand und physikalische Gesetze.	
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 295 Ich möchte hiermit meinen ganz ausdrücklichen Widerspruch zur Genehmigung, Erstellung und zum Betrieb von Windkraftanlagen im Rhein-Neckar-Kreis aussprechen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 296 Mein wesentliches, allgemeines Contra-Argument ist der irreversible Eingriff in die Natur. Ich beziehe mich sowohl auf die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachweisliche Schädigung der Tierwelt als auch der Wälder. Es ist mir unerklärlich, wie der Staat, die Politik und die Gesellschaft über Jahrzehnte bemüht waren, Naturschutz zu praktizieren und auch als Gut und Wert bei den Menschen zu etablieren, und dies nun zugunsten der Windkraft wie mit einem Federstrich beiseitegewischt wird.	
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 297 Neben der Schädigung von Flora und Fauna werden sich auch "Meta"-Auswirkungen auf die wasserführenden Schichten einstellen. Es ist völlig unklar, wie sich die hydrologischen Verhältnisse eines die Windkraftanlagen (WKA) umschließenden Areals aufgrund der Bodenverdichtung über die nächsten Jahrzehnte entwickeln werden. Es kann als sicher gelten, dass derartige Eingriffe Auswirkungen auf wasserführende Schichten und in der Folge auch auf Bäche haben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 298 Gerade in Gegenden mit landwirtschaftlich genutzten Flächen kann dies einen erheblichen, negativen Einfluss auf die Fruchtbarkeit der Böden und in der Folge auf den jeweiligen Raum als Wirtschaftsraum haben. Dies wäre ein greifbares, in Zahlen ausdrückbares Argument. Ist der Schaden dann einmal da, kann er beziffert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 299 Aber ich bitte hier insbesondere auch den ideellen, den kulturhistorischen Schaden zu berücksichtigen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 300 Wäre die Windkraft eine zuverlässige Energiequelle, wäre dies eine Grundlage für die Diskussion und Abwägung der Vor- und Nachteile. Aber die Windkraft ist weder zuverlässig noch effektiv. Der "profitable" Betrieb der WKA basiert zu sehr großen Teilen auf Subventionen und sehr undurchsichtigen Marktmodellen (Merit-Order, Abnahmegarantien), die keinesfalls auf einem freien Markt beruhen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 75 Privat		BE-ID: 301 Diese Ineffektivität und Unzuverlässigkeit gelten auch für die Photovoltaik. Ebenso das zu Lasten der Allgemeinheit geltende Marktmodell. Jedoch ist der Eingriff in die Natur minimal, und die Anlagen können ohne Probleme zumindest abgebaut werden, wenngleich die Recycling-Problematik bei beiden Technologien gleichermaßen besteht. Aber es wird keine Natur geschädigt. Dass dafür Naturflächen "verschandelt" werden, ist (leider) hinzunehmen, da auf Privateigentum frei agiert werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 302 Für WKA gilt dies nicht: Der Eingriff geht zu Lasten der Natur, der Wälder, Felder, der Tierwelt, für die wir als Gesellschaft eine Verantwortung tragen. Die Natur "gehört" uns nicht, aber wir sind als Nutzer und Bewohner für ihren Erhalt verantwortlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 303 Weiterhin ist der Rückbau der Anlagen völlig ungeklärt. Dies betrifft vor allem die Fundamente. Dass in diesem Zusammenhang aufgeführte "Re-Powering" ist Augenwischerei: die statische Sicherheit der Fundamente kann heute für in 20 Jahren keinesfalls gewährleistet werden. Es gibt darüber hinaus Beispiele, dass Anlagen einfach abgebaut, das Fundament belassen und unmittelbar daneben neue Anlagen auf neuen Fundamenten erreichtet werden. Das Argument "Re-Powering" ist in meinen Augen fast schon ein vorweggenommener Betrug!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat		BE-ID: 304 Auf die weiteren Gegenargumente Schall, Kunststoff-Abrieb Rotorblätter etc. möchte ich an dieser Stelle nicht gesondert eingehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 305 Als Ergänzung zu diesen Ausführungen möchte ich jedoch auch noch ganz persönliche Argumente anführen: Ich wohne in Wiesloch-Baiertal und bin in den warmen Monaten mehrmals pro Woche mit meinem Mountainbike unterwegs. Seit gut 25 Jahren fahre ich 1-3x pro Woche eine längere Radtour in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		alle möglichen Richtungen. Ich sage immer gerne etwas salopp, dass ich jeden Feldweg im Umkreis von 20 km kenne, Richtung Heidelberg, Richtung Sinsheim, Richtung Bruchsal. Jedes Areal, jedes "Vorranggebiet", auf dem die WKA für Dielheim und Mühlhausen geplant sind, ist mir bekannt, ebenso sehr viele andere Waldgebiete südlich des Neckars. Auch wenn keiner der betroffenen Orte mein Wohnort ist, so ist doch die gesamte Gegend meine Heimat, mit der ich sehr verbunden bin. Ich wurde vor 54 Jahren in Heidelberg geboren, in Wiesloch aufgewachsen und lebe nun seit 15 Jahren in Baiertal und liebe meinen Kraichgau, der neben dem Allgäu und Südtirol die schönste Gegend ist, die ich kenne. Ich muss leider sagen, dass ich noch nie so viel Widerstand gegen einen "staatlich" gesteuerten Vorgang empfunden habe wie gegen diesen Irrsinn mit den Windkraftanlagen! Wir Bürger müssen viel hinnehmen, so ist das eben, und ich will mich über mein Leben in diesem Land, diesem Staat wirklich nicht beschweren. Aber diese Sache bringt mich auf die Palme und treibt mich auf alle verfügbaren Barrikaden. Daher engagiere ich mich auch aktiv in der Bürgerinitiative gegen die WKA in Dielheim und Mühlhausen. Dieser aus rein ideologischen Gründen verordnete Irrsinn muss gestoppt werden!	
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 306 Die Mehrheit der Bürger will es nicht.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 307 Bitte tragen Sie dazu bei, dass die Natur, die Tierwelt, unser Lebenstraum nicht über Jahrzehnte nachteilig verändert und auch teilweise zerstört wird!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 308 Ich fordere Sie auf, alles dafür zu tun, damit die Bürger in einer direkten Abstimmung entscheiden können. Ein Wandel unseres Lebensumfeldes und Eingriffe in die Natur von diesem Ausmaß müssen auf der direkten Entscheidung der Bürger beruhen. Es müssen generell Bürgerentscheide Fragen solchen Ausmaßes stattfinden!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 309 Die Stadt Sinsheim hat den Bau der Windkraftanlagen in einer nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung beschlossen bzw. hat bereits Pachtverträge vereinbart. Es ist unfassbar, und mir fehlen die Worte! Ich erachte dies als Skandal und als demokratischen Betrug an den Bürgern! In unserer Bürgerinitiative wird darüber diskutiert, und einige Mitstreiter fragen sich, ob hier strafrechtliche Beweggründe wegen Vorteilnahme durch Grundstücksverkäufe in der Gemarkung Eschelbach vorliegen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 75 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 310 Ich appelliere an Sie als Verwaltungsinstanz, alles Mögliche dafür zu tun, damit hier eine wirkliche, direkte, demokratische Entscheidung gefällt wird! Vielen Dank fürs Lesen und die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. des Einwands!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 76 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 311 In ihrem Bebauungsgebiet für die Windenergie, sehe ich mich sowie die Flora und Fauna erheblich gestört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 76 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 312 Ich habe auf der geplanten Karte gesehen, dass sie 192,1ha und davon etwa 3% dauerhaft zubauen wollen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 76 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 313 Durch die Verbauung mit Windkrafträdern, steht sie dem angedachten Vogelschutzgebiet vom NABU gegenüber, dieses sollte in dem Bereich ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 76 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 314 Desweitern ist es folglich so, dass der Gemeinderat der Stadt Walldürn einen Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten verabschiedetet hat, dies ist hier ebenfalls nicht gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 76 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 315 Ich erachte es ebenfalls bedenklich, das in unserem ländlichen Gebiet, viele Tierarten welche auch schon gefährdet sind dadurch bedroht werden (Mopsfledermaus, kleiner Abendsegler, Rotmilan, Schwarzstörche, sowie diverse Nagetiere).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 316 Hiermit stelle ich den förmlichen, fristgerechten Antrag, das Gebiet "Tannäcker" als Vorranggebiet für die Planung eines Windparks zu streichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 77 Privat		BE-ID: 317 Und ich bitte ausdrücklich um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Antrag.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 318 2016 hat die Stadt Walldürn bereits alternative Flächen ausgewiesen, die von den Bürgern toleriert werden und einen vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung einhalten. Dies einfach zu ignorieren, ist nicht nachvollziehbar und auch inakzeptabel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 319 Die jetzige Planung bedeutet einen Abstand von nur 500 m zum Wohngebiet "Erholungspark Madonnenländchen" sowie nach Kaltenbrunn und Wettersdorf. Das ist unzumutbar !!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 320 Wir in Reinhardsachsen bzw. Erholungspark Madonnenländchen, sowie unsere sämtlichen Nachbarortsteile (Wettersdorf, Kaltenbrunn, Glashofen) wären mit dieser Planung regelrecht eingekreist von Windrädern. Würden SIE so leben wollen??? Die Umzingelung mit diesen neuen, riesigen Windrädern würde unermesslichen Schaden bedeuten - an Flora, Faun, und auch uns hier lebende Menschen betreffend.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 321 Und das, OBWOHL Ihnen Alternativen angeboten wurden und möglich wären !!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 322 Der Erholungspark Madonnenländchen ist ein "Sondergebiet für Erholung". Die Nachbarorte sind staatlich anerkannte Erholungsorte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 323 Wir leben hier mit einer noch einigermaßen intakten Natur. Deshalb wäre dieses Vorgehen auch eine akute Bedrohung für die hier lebenden und brütenden Rotmilane, Schwarzstörche, diversen Fledermausarten und viele, viele mehr. Deshalb hat der NABU die angedachte Fläche auch bereits als Vogelschutzgebiet ausgesprochen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 324 In einem Erholungsgebiet ist es RUHIGER, als anderswo. Deshalb wäre auch zusätzlich die Lärmbelästigung unerträglich und würde mit Sicherheit auch die gesetzlich erlauben 35 - 50 dB übersteigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 77 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 325 Es liegen Ihnen ausreichend Argumente und Bürgereingaben von Nachbarn und anderen Anwohnern vor, so dass es Ihrer Verantwortung obliegt, meinem sowie den anderen Anträgen zu entsprechen und bürger- und naturfreundlich zu entscheiden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 78 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 326 Als Einwohner von Hirschberg bin ich oft mit Familie im Bergstrassen Vorgebirge unterwegs, insbesondere auch im Bereich von Dossenheim und Schriesheim. Sie haben in ihren Berichten die Risiken durch den möglichen Bau von Windkraftanlagen im Wald treffend analysiert. Dass auf Grund der Kammlage Weißer Stein und hoher Nistler, die eben planiert werden muss, die Zunahme von Starkregenrisiken durch Bodenversiegelung (WKA, Zufahrten, Leitungen) vorprogrammiert ist und damit erhebliche Schäden in der Ebene anrichten können. Von der Grundwasserversorgung gar nicht zu sprechen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 78 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 327 Ihr Umweltbericht 3.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit Das Schutzgut MENSCHEN ist ein ganz Besonderes! weiter im Text: Richtwerte der TA-Lärm (aus 2019) sind zu berücksichtigen.... TA Lärm 6. Wahrnehmungsschwelle A 3-1 Anhang 3 zum Infraschall Meßbericht.... Für Effekte der unterbewußten Wahrnehmung von Infraschall durch das Gehirn und andere Organe liegen keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse vor. Mögliche Schwellenwerte für solche Effekte können daher nicht definiert werden. Gerade im Raum Schriesheim Altenbach gibt es Menschen, die sehr wohl über den Einfluss von niedrig schwelligen Infrastrahlen klagen, und gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden. Auch diese gilt es zu schützen. Wir wissen, dass diese Wellen über viele Kilometer tragen und nicht vor Bergen, Gebäuden usw. halt machen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 78 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 328 Wie kann es sein, dass im angrenzenden Nachbarland Frankreich in diesem Jahr das Oberste Gericht die Genehmigungen für Windkraftanlagen auch nachträglich, auch mit dieser Erkenntnis, gekippt hat.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 78 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 329 In ausländischen wissenschaftlichen Beiträgen wird sehr wohl auf die Gefahr der Einflussnahme auf die Gesundheit gerade bei bereits herzkranken Menschen hingewiesen. Davon gibt es in unserer Region Viele! Hier könnte auch auf den Rhein-Neckar-Kreis, auf die Gemeinden und Betreiber eine Klagewelle zukommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 78 Privat		BE-ID: 330 Generell beglückwünsche ich den Verband für die hervorragende Arbeit bei der Aufstellung des Gesamtplans.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 78 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 331 Als Ergebnis dürfte eigentlich nirgends WKA Industrieanlagen gebaut werden, insbesondere nicht im Wald. Sie haben ja für HD/RNK VRG 01 W eine Bebauung ausdrücklich nicht empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 78 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4428 Auf Grund der viel zu geringen (Windatlas BaWü = Fake) können Windräder bei uns nur über Subventionen betrieben werden. Ich warne vor möglichen künftigen Gerichtsentscheidungen betreffend "falscher" Kapitalanlage Prospekte, die die echten Risiken nur ungenügend darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 80 Privat		BE-ID: 714 AD ORIENTEM Die nachfolgenden Ausführungen, Forderungen und kritischen Feststellungen sollen die Nutzung der Windkraft nicht in Frage stellen. Der Hauptkritikpunkt liegt im § 2 des Erneuerbaren	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energien-Gesetz - EEG 2023, besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes und Bündnisverteidigung anzuwenden." Beschlossen durch die Bundesregierung aus Bündnis90-die Grünen, SPD, FDP und am 28.Juli 2022 verkündet. Tag-täglich frage ich mich, wie kann es sein, dass sich Politiker-innen den Maschinen unterwerfen, denn nichts anderes sind die Anlagen. Der Gesetzestext ist eindeutig. Ibn Saud soll in einer Unterredung folgendes geäußert haben. (siehe Dietrich Bonhoeffer Werke „Ethik“:) Ibn Saud: Ich schließe mich von der europäischen Zivilisation nicht ab, aber ich benutze sie so, wie sie Arabien, der arabischen Seele und dem Willen Gottes entspricht...ich habe Maschinen aus Europa holen lassen, aber die Irreligiosität will ich nicht. Dietrich Bonhoeffers Antwort: Es ist die Befreiung der Ratio zur Herrschaft über die Schöpfung, die zum Triumph der Technik geführt hat. Das technische Zeitalter ist ein echtes Erbe, unserer abendländischen Geschichte, mit dem wir uns auseinanderzusetzen haben und hinter das wir nicht zurück können. Eine Regierung, die ein solch weitreichendes Gesetz beschließt, sollte zumindest in der Wahl der Begriffe im Gesetzestext eindeutig und sachgerecht vorgehen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass bei der Formulierung der Grundsätze Werbeagenturen mit am Tisch saßen. „Erneuerbare Energie“ ist positiv belegt, wohlwissend es gibt sie nicht.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 80 Privat		BE-ID: 715 Die Erde lebt von der Strahlungsenergie. Sie wird hier auf die unterschiedlichste Art genutzt, umgewandelt und verlässt letzten Endes wieder als Strahlungsenergie unsere Heimat Erde. Nur die Pflanze kann aus Erde, Wasser, Luft und Sonnenlicht die Bestandteile ihres Körpers selbst aufbauen. Tiere und Menschen müssen, um leben zu können, Bestandteile ihres Körpers aus bereits lebender Materie gewinnen, das heißt, sie müssen zum Leben Pflanzen oder animalischen Lebewesen das Leben abschneiden. (Fucks: Formeln zur Macht, Max-Planck-Institut Kraftwerk Erde)	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 80 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 716 Das Land Baden-Württemberg und insbesondere die Landschaft des Odenwald / Kraichgau kann in der Nutzung der Flächen unterteilt werden in Siedlung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehrsinfrastruktur. Die Zersiedelung der Landschaft geht ungebrochen weiter, in der Landwirtschaft schwindet die Bodenfruchtbarkeit, in der Forstwirtschaft sind nahezu 75% der Bäume geschädigt und die Straßen sind völlig überlastet. Vor diesem Hintergrund der unsinnigen prozentualen Festlegung des Flächenbedarfes für Windenergieanlagen dazu noch runtergebrochen auf die Regionalebene ist am besten in Steinenkirch sichtbar, wo man sich ein Bild über unser künftiges Wohnumfeld und die Zerstörung der Landschaft machen kann. Steinenkirch: Drohnenaufnahme https://sites.google.com/view/adorientem/startseite Bei der hohen Siedlungsdichte hat es zur Folge, dass die Flächenlast nur der ländliche Raum tragen kann, also nicht die gesamte Region in annähernd gleicher Verteilung. In der Region Rhein-Neckar sind dies der Kraichgau und der Odenwald mit der Folge einer nicht vertretbaren Konzentration von Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 80 Privat		BE-ID: 717 Es ist ein Unding einfach zu fordern am Tag müssen 4-5 neue Windräder gebaut werden (Bundeskanzler Scholz). Das zerreißt und überfordert die Demokratie, das Land und den Odenwald / Kraichgau. Aktuell wird dies sichtbar bei der Vertragsunterzeichnung von Oberbürgermeister Albrecht/Sinsheim für den Bau eines Windparks auf städtischem Gelände, während des laufenden Bürgeranhörungsverfahrens der Verbandsregion Rhein-Neckar. Rechtlich mag das alles in Ordnung sein, aber dieser Schritt untergräbt die Position der Regionalverbände einschl. ihrer Entscheidungsorgane. Für den Bürger ist das nicht mehr nachvollziehbar! RNZ vom 11.03.2024 Meilenstein im Windprojekt Energieallee Sinsheim In den Ausbau der regionalen Windkraft rund um Sinsheim im Rhein-Neckar-Kreis kommt Bewegung. Nach dem einstimmigen Beschluss des Windprojekts Energieallee Sinsheim durch den Sinsheimer Gemeinderat Ende Januar unterzeichnete Oberbürgermeister Jörg Albrecht am 11. März 2024 die Pachtverträge mit dem Energiedienstleister [anonymisiert] aus Freiburg. Damit sichert die Große Kreisstadt [anonymisiert] rund 42 Hektar städtische Flächen für den Bau des Windparks zu und setzt damit ein starkes Zeichen für die Energiewende.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 80 Privat	RNK-VRG05-W	BE-ID: 718 Es spricht für die Qualität der vorgelegten Regionalplanung, die den Zusammenhang zwischen Landschaft und christlichem Erbe erkannt hat. Insbesondere in der Gemeinde Spechbach wird die Verbundenheit des christlichen Erbes mit der Landschaft sichtbar. Sichtbar in den beiden Kirchen und dem Kloster in Lobbach. Die Kirchen sind verpflichtet dieses Erbe zu bewahren. Leider sind sie zu sehr mit sich selbst beschäftigt, anstatt sich dem Verfall entgegenzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kein Widerspruch oder kritisches Hinterfragen, wie die Visualisierungen im nachfolgendes Bild zeigt: [Visualisierung der Windkraftanlagen im „Dreimärker“ von der Ortsmitte aus in östliche Richtung hinter der Kirche.]	
Stellungnahme-ID: 80 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 719 Ob die vermeintlich glücklichen Spechbacher, Epfenbacher, Lobbacher und Reichartshausener Bürger noch genauso glücklich sind, wenn sie sich die Animation und Verwirklichung der 7 SIEBEN im „Dreimärker“ geplanten Windkraftanlagen sehen, ist unwahrscheinlich. Die Windräder nehmen der künftigen Generation den Raum, den sie für Erholung braucht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 80 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 720 Im Gebietssteckbrief zum Umweltbericht- Teilregionalplan Windenergie- wird die Fläche „Dreimärker“ mit den entsprechend ausgewählten Kriterien wie folgt dargestellt: [Darstellung des Steckbriefes zu RNK-VRG05-W im Entwurf des Umweltberichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar] Die Empfehlungen des Verbandes müssen jedoch kritisch hinterfragt werden. Hier ist die Politik gefragt, ob sie dies leistet, bleibt abzuwarten. Das im „Dreimärker“ verpachtete Gebiet umfasst nur Waldflächen, die für 5 Gemeinden Ruhe und Erholung bieten!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 80 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 721 Was das Ergebnis der Umweltprüfung nicht ausweist, ist der Artenreichtum an Pflanzen und Tieren, z. B. Fledermäusen, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, den es im „Dreimärker“ gibt und nach § 39 BnatSchG zu schützen gilt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		13.03.2024 Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet. Der Grund: mangelnder Vogelschutz.	
Stellungnahme-ID: 80 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 722 Richtig stellen die Planer fest, dass das von der Gemeinde Spechbach östlich liegende Gebiete in dem die Windenergieanlagen als möglicher Standorte in Frage kommen könnten, Landschaftsbildräume mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit erzeugt. Blickt man in von einer Anhöhe über Grund, Richtung Westen, dann wird selbst Anfang März die Schönheit der Landschaft sichtbar, trotz intensiver geplanter menschlicher Intelligenz, ist die eventuelle Zerstörung möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 80 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 723 Das Standortproblem erkannte der Regionalverband. In der Schlussfolgerung der Problemlösung liegt er nach meiner Meinung falsch. Es mag wohl richtig sein, die Fläche aufgrund ihres guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie zu sichern, zumal in dem ausgewählten Gebiet auch landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen. Diese Festlegung muss eingebunden werden in den nachbarschaftliche Raum Richtung Aglasterhausen, Sinsheim, Heilbronn, Kraichgau /Odenwald. Es geht um Sicherung und Erhaltung der Lebensqualität sowohl für die Verdichtungsräume Mannheim/Heidelberg, Heilbronn als auch für die auf dem Land lebenden Menschen. Hier beginnt die Herausforderung der Regionalplanung. Nach meiner Auffassung ist dies ein Versagen der Landesregierung, die diesen Zusammenhang nicht erkennt. Sie hätte die drei Verbände Heidelberg/Heilbronn/Karlsruhe an einen Tisch zwingen müssen. Das Vorpreschen der Stadt Sinsheim war hier nicht hilfreich. Den Blick über die Regionsgrenze fordert auch das europäische Landschaftsübereinkommen. Der Odenwald / Kraichgau lässt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich nicht in drei Teile aufteilen. Vor diesem Hintergrund stellt sich für mich die Frage, warum die Gebiete in östlicher Richtung nicht ebenfalls gesichert wurde, denn hier ist das Konfliktniveau noch geringer als bei dem aktuell ausgewiesenen Gebiet. Bei dem Suchlauf für die Vorranggebiete für Windenergie-Anlagen erscheinen diese Gebiete als geeignet. Zum diesem Ergebnis kommt der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN). Etwas irritiert nehme ich die Antwort vom Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Kenntnis, der auf eine Anfrage als nicht zur Region gehöriger Anwohner folgende Antwort erhielt: "Bitte beachten Sie jedoch, dass der Regionalverband nicht für die Ermittlung konkreter Standorte für einzelne Windenergieanlagen oder Windparks verantwortlich ist. Wir betreiben demnach keine Standortplanung von Windenergieanlagen. Die Aufgabe der Regionalplanung liegt vielmehr in der Identifizierung, Lenkung und Bündelung von Windenergiegebieten für die Region, in denen später Bürgerenergiegenossenschaften, Projektentwickler, Stadtwerke oder große Energieversorgungsunternehmen konkrete Flächen für Windparks lokalisieren und die Windparks dann planen und genehmigen lassen können." Um Missverständnisse zu vermeiden, halte ich die vorgelegten Planunterlagen als eine gute Grundlage für weiterführende Diskussionen. Wenn es um Lenkung und Bündelung geht, für den VRRN kann es keinen anderen Ansatz geben, ist es für mich nicht zu verstehen. Wenn man mit wenig Konfliktpotential bündeln will, bleiben nur die Standorte in der Flurlandschaft.	
Stellungnahme-ID: 80 Privat	RNK-VRG05-W	BE-ID: 724 Vor dem Hintergrund weitergehender Zersiedelung unserer Landschaft sind die Wälder des Odenwaldes/ Kraichgaues in ihrem landschaftsprägenden Wechsel zum Offenland von Windenergieanlagen freizuhalten und für die künftige Generation zur freien Gestaltung zu erhalten. Es kann nicht sein, dass man ihr solche Wälder hinterlässt, wie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sie sich nach der Erschließung für Windenergieanlagen darstellen. Es gibt ausreichend freie Flächen in der Flurlandschaft, um dem Ziel der Stromversorgung mit regenerativer Energie näher zu kommen, ohne den Wald zu beanspruchen. Es würde mich freuen, wenn Sie mir kurz Ihre Meinung zu ihren neuen Standortvorschlägen für Windenergieanlagen zwischen Spechbach, Epfenbach, Lobenfeld und Reichartshausen mitteilten könnten.	
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 725 Stellungnahme zu den Vorranggebieten RNK-VRG11-W und RNK-VRG12-W! Sehr geehrte Damen und Herren, zu den beiden Vorranggebeiten möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: „Keine Windkraftanlagen in Waldgebieten!“ Die Ausweisung der beiden Vorrangflächen RNK-VRG 11-W „Wallenberg“ (Abstand 703,193 m) und der Vorrangfläche RNK-VRG 12 „Großer Wald“ (Abstand 705,744 m) ist für Tairnbach vollkommen unakzeptabel und nicht nachvollziehbar, weshalb die Wogen in der Tairnbacher Bevölkerung sehr hoch gehen. Hierzu sind die entsprechenden Abstands-Pläne beigefügt. Dies ist vor allem eine regelrechte Umzingelung und Einkesselung in einem sehr geringen Abstand und eine echte Benachteiligung für unser Dorf, welches in einem Talkessel eingebettet liegt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 726 Stellungnahme zu den Vorranggebieten RNK-VRG11-W und RNK-VRG12-W! Sehr geehrte Damen und Herren, zu den beiden Vorranggebeiten möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Keine Windkraftanlagen in Waldgebieten!“ Die Ausweisung der beiden Vorrangflächen RNK-VRG 11-W „Wallenberg“ (Abstand 703,193 m) und der Vorrangfläche RNK-VRG 12 „Großer Wald“ (Abstand 705,744 m) ist für Tairnbach vollkommen unakzeptabel und nicht nachvollziehbar, weshalb die Wogen in der Tairnbacher Bevölkerung sehr hoch gehen. Hierzu sind die entsprechenden Abstands-Pläne beigefügt. Dies ist vor allem eine regelrechte Umzingelung und Einkesselung in einem sehr geringen Abstand und eine echte Benachteiligung für unser Dorf, welches in einem Talkessel eingebettet liegt.	
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 727 In Hessen sind die Mindestabstände zur Wohnbebauung 1000 m, in Rheinland-Pfalz 900 m. Wo ist hier die vielgepriesene Gleichberechtigung. Wieso gelten für Menschen in Hessen und Rheinland-Pfalz andere Gesetze als in Baden-Württemberg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 728 In Hessen sind die Mindestabstände zur Wohnbebauung 1000 m, in Rheinland-Pfalz 900 m. Wo ist hier die vielgepriesene Gleichberechtigung. Wieso gelten für Menschen in Hessen und Rheinland-Pfalz andere Gesetze als in Baden-Württemberg.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 729 Was die Menschen aber besonders erregt ist, dass für die beiden Vorrangflächen insgesamt über 70 ha Wald abgeholzt werden sollen. Dies ist eine Waldvernichtung in einem hohen nicht hinnehmbaren Maß von zwei großen geschlossenen Waldgebieten mit einem hohen Erholungswert. Gerade in einer Zeit der Klimaerwärmung hat der Wald als Schattenspender für Groß und Klein, für Jung und Alt eine enorm wichtige Funktion, welche durch den Aufbau der WKA im Wald zerstört wird! Der Wald ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Trinkwasser-Reservoir und Kaltluftproduzent, ein Erholungsort und CO2-Speicher!	
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 730 Was die Menschen aber besonders erregt ist, dass für die beiden Vorrangflächen insgesamt über 70 ha Wald abgeholzt werden sollen. Dies ist eine Waldvernichtung in einem hohen nicht hinnehmbaren Maß von zwei großen geschlossenen Waldgebieten mit einem hohen Erholungswert. Gerade in einer Zeit der Klimaerwärmung hat der Wald als Schattenspender für Groß und Klein, für Jung und Alt eine enorm wichtige Funktion, welche durch den Aufbau der WKA im Wald zerstört wird! Der Wald ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ein Trinkwasser-Reservoir und Kaltluftproduzent, ein Erholungsort und CO2-Speicher!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 731 -Europäischer Wildwanderweg! Auch die Tierwelt ist hier in einem besonders hohen Maß betroffen, was die örtlichen Jagdpächter bestätigen. Im Gebiet RNK-VRG 11-W (Wallenberg) existiert bereits ein ausgewiesener „europäischer Wildwanderweg“, für welchen eigens eine teure Wildwechselbrücke über die A6 geplant ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 732 -Hügelgräber! Im Gebiet RNK-VRG 12-W (Großer Wald) existieren Hügelgräber (siehe beigefügter Plan). Spielen diese Hügelgräber in der Ausweisung der Vorranggebiete keine Rolle? In Mühlhausen wurde wegen der Existenz von Keltengräber eine Vorrangfläche aus den Planungen herausgenommen. Gibt es hier zweierlei Maß?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 733 -Schattenschlag: Durch die Vorrangflächen im Osten und Westen wird durch die extrem hohen und weit über den Baumbestand hinausragenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		WKA ein Schattenschlag bei aufgehender Sonne im Osten und bei untergehender Sonne im Westen befürchtet.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 734 -Schattenschlag: Durch die Vorrangflächen im Osten und Westen wird durch die extrem hohen und weit über den Baumbestand hinausragenden WKA ein Schattenschlag bei aufgehender Sonne im Osten und bei untergehender Sonne im Westen befürchtet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 735 -Lärm! Das gleiche gilt für die nahe an der Wohnbebauung geplanten WKA in Bezug auf die Lärmbelastung vor allem in den Nachstunden sowohl bei Ost- als auch bei Westwind. Dies bestätigen auch ausgewiesene Fachleute aus der Klimaarena in Sinsheim! Durch die bereits vorhandene BAB A6 wird dies vor allen in den Nachstunden und der entsprechenden Windrichtung noch verstärkt und hat durch den Neuausbau der A6 und durch den Aufbau von Schallschutzwänden Richtung Balzfeld (Schallreflektion) vor allem in den Nachstunden schon über ein erträgliches Maß zugenommen und wird durch die WKA noch mehr verstärkt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 736 -Lärm! Das gleiche gilt für die nahe an der Wohnbebauung geplanten WKA in Bezug auf die Lärmbelastung vor allem in den Nachstunden sowohl bei Ost- als auch bei Westwind. Dies bestätigen auch ausgewiesene Fachleute aus der Klimaarena in Sinsheim! Durch die bereits vorhandene BAB A6 wird dies vor allen in den Nachstunden und der entsprechenden Windrichtung noch verstärkt und hat durch den Neuausbau der A6 und durch den Aufbau von Schallschutzwänden Richtung Balzfeld (Schallreflektion) vor allem in den Nachstunden schon über ein erträgliches Maß zugenommen und wird durch die WKA noch mehr verstärkt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 737 -Wohnwert/Immobilienwerte! Viele vergleichbare Fälle belegen, dass der Wohnwert und die Attraktivität eines Ortes sehr stark in Frage gestellt wird durch WKA, vor allen Dingen, wenn sie so nahe an der Wohnbebauung stehen und einen Wohnort auch noch Umzingeln!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 738 -Wohnwert/Immobilienwerte! Viele vergleichbare Fälle belegen, dass der Wohnwert und die Attraktivität eines Ortes sehr stark in Frage gestellt wird durch WKA, vor allen Dingen, wenn sie so nahe an der Wohnbebauung stehen und einen Wohnort auch noch Umzingeln!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 739 Derzeit steht in Tairnbach die die Erstellung eines Bebauungsplanes in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reihenhaus AG an für das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei mit ca. 15.000 m2 Fläche. Hier wird sehr stark befürchtet, dass die WKA-Planungen Auswirkungen auf diese Umsetzung haben!	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Bemessung der Siedlungsabstände wurden geplante Siedlungsflächen aus der entsprechenden Flächennutzungsplanung berücksichtigt, sodass sich die Ausweisung des Vorranggebietes nicht negativ auf die zukünftige Siedlungsentwicklung auswirkt. Darüber hinaus befindet sich das Neubaugebiet "Alte Gärtnerei" innerhalb der bestehenden Wohnbebauung, somit ist ein Heranrücken an das Vorranggebiet nicht gegeben. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 740 Derzeit steht in Tairnbach die die Erstellung eines Bebauungsplanes in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reihenhaus AG an für das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei mit ca. 15.000 m2 Fläche. Hier wird sehr stark befürchtet, dass die WKA-Planungen Auswirkungen auf diese Umsetzung haben!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 741 -Natur- und Landschaftsschutz (Biodiversität) Wir haben auf unserer kleinen Gemarkungsfläche zahlreiche Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Biotop- und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausgleichsflächen schon jetzt sehr große Einschränkungen, sogar einen Bannwald haben wir unmittelbar direkt am Ortsrand. Wir tun und machen alles für die Natur und Tierwelt, haben einen Hohlweglehrpfad und sperren mit Schranken und Barrieren Straßen und Wege für Amphibien wie Feuersalamander, Kröten und auch Hirschkäfer. Nun soll durch die WKA im Wald ein sehr großer Bereich einfach vernichtet und auf Jahre hinaus beeinträchtigt werden! Dies ist für die Tairnbacher Bevölkerung in keiner Weise nachvollziehbar und verständlich, weshalb wir hier eine Überprüfung der Ausweisung der beiden angeführten Vorrangflächen verlangen!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 742 -Natur- und Landschaftsschutz (Biodiversität) Wir haben auf unserer kleinen Gemarkungsfläche zahlreiche Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Biotop- und Ausgleichsflächen schon jetzt sehr große Einschränkungen, sogar einen Bannwald haben wir unmittelbar direkt am Ortsrand. Wir tun und machen alles für die Natur und Tierwelt, haben einen Hohlweglehrpfad und sperren mit Schranken und Barrieren Straßen und Wege für Amphibien wie Feuersalamander, Kröten und auch Hirschkäfer. Nun soll durch die WKA im Wald ein sehr großer Bereich einfach vernichtet und auf Jahre hinaus beeinträchtigt werden! Dies ist für die Tairnbacher Bevölkerung in keiner Weise nachvollziehbar und verständlich, weshalb wir hier eine Überprüfung der Ausweisung der beiden angeführten Vorrangflächen verlangen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 743 -Ermittelte Windpotentialfläche! Es stellt sich auch die Frage, wie es sein kann, dass in einem Plan vom LUBW die Flächen „Wallenberg“ (Dielheim) und „Kehrweg“ (Mühlhausen), welche in der „ermittelten Windpotentialfläche“ nur als „bedingt geeignete Fläche“ (gelb markiert) ausgewiesen sind, in der Potentialanalyse plötzlich aber als eine „geeignete Fläche“ (grün markiert) erscheinen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 744 -Verfahrensverlauf! Ein weiterer Kritikpunkt ist der gesamt Verfahrensablauf in Bezug auf Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Bevölkerung hat dies alles mit all seiner weitreichenden Auswirkung erst durch Veröffentlichung einzelner Beschlüsse aus der Presse erfahren und wurde in keiner Weise in das Verfahren mit eingebunden. Man wurde auch durch die örtlichen Verwaltungen vor vollendete Tatsachen gestellt. Nun werden im Hauruck-Verfahren die Bürger erst bei Beschluss-Sitzungen von Ortschafts- und Gemeinderat über die Windkraft- und PV-Verfahren informiert, was nicht unbedingt die vielgepriesene Bürgerbeteiligung bei einem solch wichtigen Thema wieder spiegelt. Ebenfalls müssen nun unter Zeitdruck in den Gremien Beschlüsse gefasst werden und die Ergebnisse und Stellungnahmen sollen bis spätestens 13.05.2024 an das Online-Portal des Regio-Verbandes gemeldet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 745 -Verfahrensverlauf! Ein weiterer Kritikpunkt ist der gesamt Verfahrensablauf in Bezug auf Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Bevölkerung hat dies alles mit all seiner weitreichenden Auswirkung erst durch Veröffentlichung einzelner Beschlüsse aus der Presse erfahren und wurde in keiner Weise in das Verfahren mit eingebunden. Man wurde auch durch die örtlichen Verwaltungen vor vollendete Tatsachen gestellt. Nun werden im Hauruck-Verfahren die Bürger erst bei Beschluss-Sitzungen von Ortschafts- und Gemeinderat über die Windkraft- und PV-Verfahren informiert, was nicht unbedingt die vielgepriesene Bürgerbeteiligung bei einem solch wichtigen Thema wieder spiegelt. Ebenfalls müssen nun unter Zeitdruck in den Gremien Beschlüsse gefasst werden und die Ergebnisse und Stellungnahmen sollen bis spätestens 13.05.2024 an das Online-Portal des Regio-Verbandes gemeldet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 746 All diese Dinge sind für die Tairnbacher Einwohnerschaft vollkommen unverständlich und unverhältnismäßig, was mir	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		persönlich in vielen Bürgergesprächen der letzten Wochen täglich zugetragen wird und es besteht der berechtigte Verdacht, dass es hier nur um das große Geld geht, welches man sich unbedingt sichern will. Die Jagd nach dem Geld der Investoren macht rücksichtslos und spaltet Bevölkerung und Gemeinden. Der Ortschaftsrat Tairnbach und auch der Gemeinderat Mühlhausen haben entsprechende Beschlüsse gefasst, welche dem Regionalverband ja von Seiten der Verwaltung auch mitgeteilt wurde.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 81 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 747 All diese Dinge sind für die Tairnbacher Einwohnerschaft vollkommen unverständlich und unverhältnismäßig, was mir persönlich in vielen Bürgergesprächen der letzten Wochen täglich zugetragen wird und es besteht der berechtigte Verdacht, dass es hier nur um das große Geld geht, welches man sich unbedingt sichern will. Die Jagd nach dem Geld der Investoren macht rücksichtslos und spaltet Bevölkerung und Gemeinden. Der Ortschaftsrat Tairnbach und auch der Gemeinderat Mühlhausen haben entsprechende Beschlüsse gefasst, welche dem Regionalverband ja von Seiten der Verwaltung auch mitgeteilt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 82 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 332 Ich bin grundsätzlich gegen eine Abholzung unseres geschützten Waldes in dazu noch besonders geschützten Zonen für erwiesen ineffiziente und ineffektive Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 82 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 333 Es wird wesentlich mehr Schaden in der Natur und für die Menschen, die hier wohnen, angerichtet. Der Umwelteffekt verkehrt sich ins Minus bei einer solchen blinden Strategie. Diese Politik ist das genaue Gegenteil der ehemals „grünen“ und christlichen „Bewahrung der Schöpfung“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auf diese Weise wird mehr zerstört und nicht absehbare Umweltschäden angerichtet!	
Stellungnahme-ID: 82 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 334 Die BASF baut ihre Windkraftanlagen in der Nordsee, wo auch Wind weht und nicht im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 83 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 748 Als Eigentümer und Bewohner des Erholungsgebietes Madonnenländchen bin ich gegen die Nutzung der Flächen "Tannenäcker" für Windkraft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 83 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 749 Die extreme räumliche Nähe zum Erholungspark (und auch zu Kaltenbrunn, Glashofen und Wettersdorf) würde die Wohn- und Lebensqualität der Gebiete extrem stark beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 83 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 750 Insbesondere der Erholungspark wäre betroffen, und dieses Gebiet ist wichtig für Reinhardsachsen als anerkanntem Erholungsort.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 83 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 751 Die Beeinträchtigung durch vorhandene Anlagen in der näheren Umgebung ist bereits groß, durch weiter Windkrafträder würden die Ortschaften regelrecht "eingekesselt".	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 83 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 752 Zudem leben in diesem Gebiet geschützte Arten wie z.B. der Rotmilan, welche durch die Anlagen vertrieben würden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 83 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 753 Es gibt alternative Flächen innerhalb des Gemeindegebiets von Walldürn, bei denen die oben genannten Aspekte nicht entgegen stehen. Daher sollten diese stattdessen genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 84 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 754 Als Eigentümer und Bewohner des Erholungsgebietes Madonnenländchen bin ich gegen die Nutzung der Flächen "Tannenäcker" für Windkraft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 84 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 755 Die starke räumliche Nähe zum Erholungspark (Reinhardsachsen/Wettersdorf) würde die Wohn- und Lebensqualität des Feriengebiets extrem stark beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 84 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 756 Insbesondere der Erholungspark wäre betroffen, und dieses Gebiet ist wichtig für Reinhardsachsen als anerkanntem Erholungsort.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 84 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 757 Die Beeinträchtigung durch vorhandene Anlagen in der näheren Umgebung ist bereits groß, durch weitere Windkrafträder würden die Ortschaften regelrecht "eingekesselt".	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 84 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 758 In diesem Gebiet leben auch geschützte Vogelarten wie z.B. der Rotmilan, welche durch die Anlagen vertrieben würden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 84 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 759 Es gibt alternative Flächen innerhalb des Gemeindegebiets von Walldürn, bei denen die oben genannten Aspekte nicht entgegen stehen, daher sollten diese stattdessen genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 85 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 335 Durch den geringen Abstand zum Erholungsgebiet Madonnenländchen, staatlich anerkannt, wird die Existenz desselben gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 86 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 336 Ich wohne im Madonnenländle ein ausgewiesenes Erholungsgebiet und mir macht der geringe Abstand der Windräder große Sorgen da die Räder nur 500m entfernt stehen sollen, obwohl die Stadt Walldürn ein anderes Gebiet ausgewiesen hat!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 86 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 337 Das Vorgehen kann ich nicht nachvollziehen da sich meine Lebensqualität reduziert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 86 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 338 Auch eine Wertminderung der Immobilie besteht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 86 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 339 Auch das Vermieten an Urlauber wird somit schwierig werden da bei diesem Abstand zum Erholungsort mit Lärmbelästigung gerechnet werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 86 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 340 Unser schönes Naturschutzgebiet ist in Gefahr was liebe ich es den Roten Milan Schwarzstorch und viele andere Vögel fliegen zu sehen selber füttere ich das ganze Jahr um die Natur zu unterstützen aber mit diesem Vorhaben wird die Natur zerstört die wir hier so liebgewonnen haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 86 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 341 Ich hoffe sie erkennen mein Anliegen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 87 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 760 Ich beantrage die Streichung des Gebietes "Tannäcker" als Vorranggebiet für Windkraftplanung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 87 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 761 Nachfolgend sind meine drei wichtigsten Argumente aufgeführt die gegen dieses Gebiet sprechen und ich bitte darum, diese Argumente ggf. von unabhängigen Behörden und Institutionen überprüfen und bestätigen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 87 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 762 #1. Der Abstand des Vorranggebietes "Tannäcker” zur angrenzenden Wohnbebauung - ich spreche hier vom „Erholungspark Madonnenländchen“ in Walldürn-Reinhardsachsen und der Gemeinde Kaltenbrunn - beträgt nur 500 Meter. Das ist inakzeptabel und viel zu wenig! Zumal es sich um ein „Sondergebiet für Erholung“ handelt. Die Stadt Walldürn hat bereits 2016 Alternativflächen für die Planung der Windkraftanlage ausgewiesen. Aktuell hat der Gemeinderat einen "bürgerverträglichen" Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung beschlossen. Diese Flächen stehen weiterhin zur Verfügung und sollen vorrangig vor "Tannäcker" ausgewiesen und genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 87 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 763 #2 Reinhardsachsen mit dem Feriengebiet "Madonnenländchen" ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Eine Windkraftanlage in dieser Nähe, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führt, würde die Existenz der Gemeinde massiv gefährden. Die zulässigen Schallemissionswerte liegen hier bei 35-50 dB. Dieser Wert wird durch die Windkraftanlagen deutlich überschritten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 87 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 764 Durch "Tannäcker" würden unsere Nachbargemeinden Wettersdorf und Glashofen von allen Seiten von diesen Windrädern betroffen sein. Wir wären von Windrädern regelrecht umzingelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 87 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 765 #3 Der Schaden für die Tier- und Pflanzenwelt wäre unermesslich! Der NABU hat dieses Gebiet als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 87 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 766 Hier leben Schwarzstörche, Rotmilane und viele Fledermausarten. Auch die Brutplätze befinden sich in diesem	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiet.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 87 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 767 In den kleinen Tümpeln im Wald des Vorranggebietes "Tannäcker" leben und vermehren sich auch Feuersalamander. Ich vertraue auf Ihre wohlwollende Prüfung meiner Eingabe und verbleibe.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 768 Ich beantrage die Streichung des Gebietes "Tannäcker" als Vorranggebiet für Windkraftplanung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 769 Ich bitte Sie, meine Bedenken ernst zu nehmen. Nach reiflicher Überlegung habe ich diese Argumente, die gegen eine Bebauung sprechen, zusammengetragen und bitte Sie, diese gegebenenfalls von unabhängigen Behörden und Institutionen überprüfen und bestätigen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 770 An erster Stelle ist der viel zu geringe Abstand des Vorranggebietes "Tannäcker" zur angrenzenden Wohnbebauung des „Erholungspark Madonnenländchen“ in Walldürn-Reinhardsachsen und der Gemeinde Kaltenbrunn von nur 500 m zu nennen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 771 Übrigens ein Sondergebiet für Erholung ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Und bei Touristen auch sehr beliebt: Die zulässigen Lärmemissionswerte liegen hier bei 35 bis 50 dB. Die Windräder überschreiten sie.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 772 Damit wird auch die Naturlandschaft zum Erholen verschandelt, so dass auch hier eine negative Auswirkung auf das Feriengebiet "Madonnenländchen" zu spüren wäre.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 773 Neben den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen kommt ein noch wichtigerer Aspekt hinzu, nämlich der Naturschutz. Der NABU hat das Gebiet als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 774 Schwarzstorch, Rotmilan und viele Fledermausarten leben hier.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 775 In den kleinen Tümpeln im Wald des Vorranggebietes "Tannäcker" leben und vermehren sich auch Feuersalamander. Diese Tiere sind für das empfindliche Ökosystem äußerst wichtig und ihr Verlust kann unabsehbare Folgen für alle Lebewesen haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 88 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 776 Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Stadt Walldürn bereits im Jahr 2016 Alternativflächen für die Planung der Windkraftanlage ausgewiesen hat. Aktuell hat der Gemeinderat einen "bürgerverträglichen" Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung beschlossen. Diese Flächen stehen weiterhin zur Verfügung und sollen vorrangig vor "Tannäcker" ausgewiesen und genutzt werden. Ich hoffe, dass meine Argumente ernst genommen werden und vertraue auf Ihre wohlwollende Prüfung meiner Eingabe.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 777 Hiermit beantrage ich die Streichung von TANNÄCKERN als Vorranggebiet für die Windkraftplanung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 778 Ich kann nicht verstehen, dass eine Grüne Landesregierung zulässt ein Waldstücke sinnlos zu roden. Ich halte das für eine Umweltschande.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 779 Der geltende Abstand zu Wohngebäuden ist einmal auf 1000m festgelegt worden und jetzt sollen die riesigen Windräder bis auf 500m an unseren Erholungspark gebaut werden. Das Madonnenländchen gilt als Sonder- und Erholungsgebiet und gehört zu dem staatlich anerkannten Luftkurort Reinhardsachsen. Da kann und darf man doch keine Windräder in unmittelbarer Nähe aufbauen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 780 Die Stadt Walldürn hatte 2016 schon eine alternative Fläche für die Planung einer Windkraftanlage angeboten, wo ein Mindestabstand von 1000m zu den nächsten Wohngebäuden eingehalten werden könnte. Diese Flächen sind immer noch vorhanden und könnten genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 781 Die Schallemission, die die riesigen Windräder produzieren werden, wird für die Menschen eine sehr große Belastung und wird eine Beeinträchtigung der Lebensqualität sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 782 Was geschieht denn mit den Rotorblättern, die ausgedient haben? Diese können nicht recycelt werden. Was passiert mit	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den riesigen Fundamenten, wenn die Windräder ausgedient haben?	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 783 Nachweislich entstehen, beim Betrieb eines Windrades Feinplastikemissionen die Mensch und Tier mit der Nahrung aufnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 784 Von der Co2-Belastung beim Bau der Anlage ist noch nicht wirklich geredet worden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 785 Von der Lärmbelastung beim Bau der Anlage ist noch nicht wirklich geredet worden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 786 Ehrenamtliche Menschen beim Naturschutz werden auch mit Füßen getreten: Menschen, die sich für den Artenschutz und den Erhalt von selten gewordenen Tieren und Pflanzen einsetzen, z. B. den Schwarzstorch, den Rotmilan und viele Fledermausarten, werden vor den Kopf gestoßen. Bei einer Rodung der Tannäcker verlieren unzählige Tiere ihren Brutstätten und Lebensraum. Das kann doch nicht das Ziel von unserer Landesregierung sein oder ist sie im laufe der Jahre so skrupellos geworden und machen dies alles um die Quote von der Errichtung Windkraftanlagen einzuhalten?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 89 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 787 Bitte nutzen sie die Flächen, die von der Stadt Walldürn angeboten wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich verlasse mich auf eine wohlwollende Bewertung meiner Eingabe.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 91 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 342 Betreff: Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Vorranggebiet: RNK-VRG 05-W Ich lebe seit gut 15 Jahren hier in Spechbach, genieße sehr den Wald und die Natur - für mich Erholung pur! Hier kann ich mich wieder aufladen, wenn mir mal alles Zuviel wird. In der Stadt wäre ich mit all dem Lärm, abgeschnitten von der Erde, sehr viel kränker. Helfen Sie bitte dieses Idyll zu bewahren! Wohin soll ich mich denn noch zurückziehen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 91 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 343 Dieser Windpark zerstört nicht nur den Wald und beschleunigt den Klimawandel, er nimmt den Lebensraum für Tiere und Pflanzen, von seltenen Moosen bis großen Eichen, vom Baummarder bis zum Bussard.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 91 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 344 Die historische Römerstraße, die durch den Dreimärker verläuft, wäre für immer vernichtet. Für mich fühlt sich das ganz dramatisch an, was mir Angst macht: Die Volksseele, die ohnehin traumatisiert ist, verliert nicht nur den geliebten Wald, nein, auch die Anbindung an die Ahnen, sie hat ihren Nachfahren nichts mehr zu hinterlassen(außer giftigen Sondermüll), die Deutsche Seele wird weiter zerstört - so kann man auch ein Volk vernichten!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist die Römerstraße nicht weiter im geplanten Vorranggebiet enthalten. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 91 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 345 Ich brauche diesen Wald! Er ist gesund und absolut schützenwert! Alles andere ist kriminell und Menschheitsverachtend. Diese brutale Ausbeutung von Mutter Erde macht mich unendlich traurig! Ich bin eigentlich harmlos bis freundlich, aber da schreit in mir alles nach Vergeltung. Dazu stehe ich und übernehme die Verantwortung!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 91 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 346 Ich danke ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Projekt, so konnte ich mein Leid ausdrücken, ich will überhaupt nicht wütend sein. Ruhe im Wald, das möchte ich!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 92 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 347 Betreff: Vorranggebiet Tannenäcker Im Grunde bin ich für den Ausbau der Windkraft, jedoch sind im Umfeld von Reinhardsachsen schon viele Windräder vorhanden eine gleichmäßige Verteilung auf die Bevölkerung halte ich für angebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 92 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 348 Das Gebiet „Tannenäcker“ liegt zu nahe an Wohnsiedlungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 92 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 349 Warum werden nicht die von der Gemeinde Walldürn vorgeschlagenen Flächen bei denen ein Abstand von 1000m eingehalten wurde verwendet?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 92 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 350 Ich mache mir auch große Sorgen um die einheimischen Vögel, ich beobachte fast täglich einen Roten Milan und das soll auch so bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 796 Mit diesem Schreiben lege ich gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar RNK-VRG05-W Einwendung / Widerspruch ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 797 Dazu meine persönliche Begründung. Artenschutz: Auch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen im „Dreimärker“ und Umgebung immer wieder Greifvögel, z. B. Rot.- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, ,Turmfalken, Eulen, Uhu; sowie mind. 40 Vogelarten, die ich mit der Merlin Bird App aufgezeichnet habe, sehen. Die Freilandfläche wird als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt. Im Frühjahr und Herbst setzt der Große Vogelflug ein. In der Nähe des „Dreimärker“ sammeln sich Gänsen, Reiher und Kraniche in einer der Wiesen, um sich vor der großen Reise zu stärken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 798 Wildschweine, Fuchs, Rehe usw. sind ebenso in unmittelbarer Nähe und auch in dem geplanten Gebiert zu beobachten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 799 Zudem halten sich mindestens 30 geschützte Arten in dem Bereich des „Dreimärker“ auf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 800 Weiterhin hat der NABU bestätigt, dass wir einen Fledermausreichen Wald haben. Wie auf der Webseite von https://www.pro-landschaftsschutz.de/aktuelles/#Widerspruch-Vorranggebiet ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich kann mir nicht vorstellen, dass Windkraftanlagen für diese Tiere nicht gefährlich sind und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen.	
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 801 Wildschweine, Rehe, Fuchs, Biber, Marder, Eisvogel und Co würden stark beeinträchtigt und in ihrem Lebensraum stark eingeschränkt. Wildtiere sind schreckhaft und erleiden psychischen Stress durch Schattenschlag, blinkende Lichter in der Nacht, sowie Lärm der von diesen Anlagen ausgeht. Auch die Biodiversität von Flora und Fauna auch da gibt es seltene und schützenswerte Arten, wurden bereits jetzt schon durch enorme Holzentnahme mit Vollernter zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 802 Was das Ergebnis der Umweltprüfung nicht ausweist, ist der Artenreichtum an Pflanzen und Tieren, z. B. Fledermäusen, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch usw. den es im „Dreimärker“ gibt und nach § 39 BnatSchG zu schützen gilt! 13.03.2024 Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet. Der Grund: mangelnder Vogelschutz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 803 Was Sie auch richtig erkannt haben liegt das VRG Gebiet gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 804 Das Gebiet zu 100% als Naturpark: Neckartal-Odenwald 249 ha ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 805 Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der WKA würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Ein freier Blick zum “Dreimärker“ wird es dann nicht mehr geben, die unzerschnittene Kulturlandschaft wäre dahin.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 806 Dazu kommen noch über 5 m breite Zufahrten und die Bodenzerstörung durch Baufahrzeuge. Wer soll in 20 Jahren die Beton und Stahlfundamente wieder aus der Erde holen? In diesem Bereich wird nie ein Baum wachsen und was ist günstiger als ein Baum zur CO2 Bindung!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 807 Trinkwasserversorgung Der geplante Bau von SIEBEN WKA wird hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung des Grund.- und Trinkwassers führen, da der Boden Teil der Quellregion ist. - Spechbach hat einen eigenen Brunnen - WSG Br. Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) und versorgt sich selbst aus den Quellen des „Dreimärker“. Die Verankerung der WKA müsste durch mehrere Schichten getrieben werden, um eine Standhaftigkeit im Grund zu gewähren, was eine „Abgrabung“ der Quellen verursachen kann. Weiterhin kann nicht gewährleistet werden, dass es nicht doch zu einer Verschlechterung des Grundwassers, durch Einsickern von Schadstoffen kommt. Es kann auch nicht auf Dauer sichergestellt werden, dass Schmieröle und Treibstoffe in das Grundwasser gelangen. Der Grundwasserleiter kann bei Durchörterung kontaminiert werden. Das verbliebende Trinkwasserreservoirs wäre dann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ungeschützt. In einem hoch sensiblen Bereich wie diesem, darf kein Bauvorhaben genehmigt werden. Die Böden vor Ort haben eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, denn durch den Bau von 7 Windkraftanlagen im ausgewiesenen Windeignungsgebiet würden Teile des Quellregionkomplexes verloren gehen. Es führt zu nicht ausgleichbaren Verlusten.	
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 808 Gesundheit Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm- und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Sie können Schlafstörungen, Migräne, Tinitus, Herz-Rhythmusstörrungen, Depressionen, Bluthochdruck usw. hervorrufen. Moderne Untersuchungen, neue Forschungsansätze und letztlich viele Einzelberichte von praktizierenden Ärzten führten zu einer veränderten Interpretation des Themas Infraschall. Zunehmend sprechen immer mehr Ärzte und Wissenschaftler von einer ganz realen Gefährdung der Menschen durch Infraschall von Windkraftanlagen. Zahlreiche Studien und Berichte lassen keinen anderen Schluss zu als die Notwendigkeit einer Erhöhung desMindestabstands von WKA zu Siedlungen und dauerhaft genutzten Wohnraum. Aktuelle Studie von Kardiologie-Professor Christian-Friedrich Vahl https://www.nordkurier.de/politik/%22infraschall-schwacht-die-herzkraft%22-1130438 Die Behauptung, dass es sich möglicherweise nur um Einbildung (Nocebo-Effekt) der Betroffenen handeln könne, wie dies oft von Windkraft-Befürwortern und der Windkraft-Lobby gemutmaßt wird, lässt sich wissenschaftlich nicht halten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 809 23.03.2024 Aktuell: Frankreich verbietet ab sofort alle Windräder, weil sie gesundheitliche Schäden bei den Anwohnern verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 810 Immobilien Schon alleine die Planung einer WKA wirkt sich wertmindernd und unvermietbar auf die Grundstücke aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden? Mein 2. Haus das ich seit Januar 2024 zur Vermietung ausgeschrieben habe zeigt erste Belege obig beschriebener Wertminderung. Ich hatte bislang 4 interessierte Mieter, denen ich vor Vertragsunterzeichnung mitteilte, dass in Sichtweite 7 WKA gebaut werden sollen! Alle 4 haben den Vertrag nicht unterschrieben!! Im gegebenen Fall werde ich dieses Anliegen einem Rechtsbeistand vorlegen müssen. Immobilien im Umfeld von Windkraftanlagen verlieren bis zu 80 Prozent an Wert. In massiven Fällen können die Immobilien sogar unverkäuflich sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 811 Wirtschaftlichkeit Nachweislich kann die Energie von Photovoltaik und WKA nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist, haben schon mehrere Politiker festgestellt. Ebenso kann der Strom nicht transportiert werden, da dazu die Trassen fehlen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wir produzieren also Umweltmüll! Bei Sturm, Windstille oder wenn keine Sonne scheint, müssen wir demnach auf konventionelle Energien zurück greifen. Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten.	
Stellungnahme-ID: 93 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 812 Nehmen Sie das das Windfeld RNK-VRG05-W aus der Planung und schützen Sie damit die umliegenden 5 Gemeinden vor vorhersehbaren Schäden. Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 95 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 813 Ich spreche mich mit meiner Stellungnahme gegen den Bau neuer Windräder in dem Gebiet Tannenäcker aus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 95 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 814 Ich sehe mich als Anwohner des Erholungsparks Reinhardsachsen/Madonnenländchen durch den Bau weiterer Windräder umzingelt und in der gewohnten Lebensqualität eingeschränkt zudem wird der anerkannte Erholungsort Reinhardsachsen wird in seiner Existenz bedroht. Unsere Nachbarortsteile Glashofen und Wettersdorf wären durch den Bau von neuen Windrädern endgültig eingekesselt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 95 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 815 Die Stadt Walldürn hat bereits andere Flächen angeboten, die von den Einwohnern für einen solchen Bau toleriert werden und einen Mindestabstand von einem km zum nächsten Haus gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 95 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 816 Das Gebiet Tannenäcker weißt lediglich einen Abstand von 500m zum nächsten Wohngebiet auf. Die Nachteile mit denen die Anwohner dann leben müssten setze ich als bekannt voraus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 95 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 817 Die ausgewiesene Fläche ist ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, es leben Schwarzstörche hier, ebenso Rotmilane und Fledermäuse, auch hier möchte ich die negativen Auswirkungen der Windräder auf den Wildtierbestand und deren Lebensraum nicht näher erörtern, da dieser bereits bekannt sein dürfte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 95 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 818 Ich bitte Sie daher dringend, sich für eine alternativ ausgewiesene Fläche der Stadt Walldürn zu entscheiden, der den Mindestabstand zu bebautem Gebiet einhält und seitens der Bürger auf Toleranz stößt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 96 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 819 Ich beantrage, dass das Gebiet 'Tannäcker' aus der Windkraftplanung gestrichen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 96 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 820 Der Abstand des Vorranggebiets "Tannäcker" zu den angrenzenden Wohnbebauungen, insbesondere dem "Erholungspark Madonnenländchen" in Walldürn-Reinhardsachsen und der Gemeinde Kaltenbrunn, beträgt nur 500 Meter. Dieser Abstand ist zu gering! Dadurch verliert Reinhardsachsen mit seinem Ferienhausgebiet entscheidend an Lebens- und Wohnqualität.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 96 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 821 In dem Gebiet leben viele Schwarzstörche, Rotmilane und Fledermäuse, die dort auch brüten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 96 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 822 Die Fläche ist faktisch ein Vogelschutzgebiet des NABU, was gegen eine Ausweisung spricht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 96 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 823 Durch den Bau von Windkraftanlagen in Tannäcker würden unsere Nachbargemeinden Wettersdorf und Glashofen von allen Seiten beeinträchtigt. Es bestünde die Gefahr, dass wir von Windrädern umgeben wären	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 96 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 824 und dass die Fauna und Flora in diesem Gebiet großen Schaden nehmen würden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 96 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 825 Die Stadt Walldürn hat alternative Flächen in der Planung ausgewiesen, die von mir und meinen Mitbürgern toleriert werden und den vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1.000 m zur WOHNBEBAUUNG einhalten. Es ist unverständlich, warum sich die Metropolregion gegen die betroffenen EINWOHNERINNEN und Einwohner stellt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 97 Privat	2 Informationen zu Umweltprüfung NOK-VRG01-W	BE-ID: 355 bei der Planung zur Windkraftanlage Tannäcker wurden die Anforderungen des Paragrafen 8 Abs. 1 ROG nicht angemessen berücksichtigt. Siehe dazu eine Stellungnahme zur Gesamt Regionalplanung der Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 98 Privat		BE-ID: 826 Duplikat der Stellungnahme ID: 96 des selben Stellungnehmers.	Wird zur Kenntnis genommen Siehe Abwägung der Stellungnahme ID: 96
Stellungnahme-ID: 99 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 356 Das Gebiet Tannäcker sollte aus der Planung herausgenommen werden und durch die südlich von Wettersdorf ausgeschriebene Fläche ersetzt werden die von der Gemeinde Walldürn vorgeschlagen worden ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 100 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 357 Wie den Anmerkungen zum Tannäcker zu entnehmen ist wird hier eine Windkraftanlage geplant in einem besonders schutzwürdigen Gebiet. Daher widerspreche ich dringend der geplanten Installation von Windkraftanlagen im Gebiet Tannäcker.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 101 Privat	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung NOK-VRG01-W	BE-ID: 358 Warum ist hier keine Angabe zu NOK-VRG01-W zu finden, da dieses Gebiet laut NABU ein Vogelschutzgebiet ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 102 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 359 Leider wurde bei der Planung der Vorschlag der Stadt Walldürn nicht berücksichtigt. Dieser alternative Vorschlag der Stadt Walldürn hat eine wesentlich größere Akzeptanz bei den Betroffenen Bürgern, als der gegenwärtige Plan.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 103 Privat	4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen NOK-VRG01-W	BE-ID: 360 Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung und Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung nachrichtlich - bei der Auswahl des Gebietes Tannäcker (NOK-VRG01-W) wurden diese Kriterien nicht angemessen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 104 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 361 Der Erhalt unserer Wälder ist lebenswichtig für ein gesundes Ökosystem und daher existentielle Voraussetzung für die körperliche und seelische Gesundheit des Menschen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 104 Privat		BE-ID: 362 Es wird vermehrt, und auch in diesem Fall, über die Köpfe der Bevölkerung hinweg entschieden. Aufklärung und ein Volksentscheid ist, meiner Meinung nach, Voraussetzung für demokratische Vorgehen!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 105 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 827 Umzingelung unserer Nachbarortsteilen (Wettersdorf und Glashofen) durch Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 105 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 828 Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu unserem Wohngebiet. Der staatlich anerkannte Erholungsort Reinhardsachsen mit seinem Ferienhausgebiet wird durch den zu geringen Abstand zur Wohnbebauung in seiner Existenz gefährdet !!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 105 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 829 Es leben in dem Gebiet Schwarzstörche, Rotmilane und Fledertmäuse in sehr großer Anzahl, die dort auch ihre Brutplätze haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 105 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 830 Es handelt sich bei der angedachten Fläche um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, was gegen eine Ausweisung spricht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 105 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 831 Seitens der Stadt Walldürn wurden alternative Flächen in der Planung ausgewiesen, die von den Bürgern toleriert und einen vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung haben. Die sollten anstelle von dem Gebiet Tannenäcker ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 363 Ich lege Einspruch ein aus folgenden Gründen: Zerstörung des Ökosystems Zerstören der Natur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 364 Gefährdung vieler Tiere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 365 Stören des Waldfriedens durch LKW Verunreinigung des Waldes Vernichtung von Bäumen Ohne Bäume haben wir keinen Sauerstoff Jeder Baum braucht Jahrzehnte zum Nachwachsen und sollte nicht gefällt werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 106 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 366 Brandgefahr im Wald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 367 Ich lege Einspruch ein gegen die vorgesehenen Flächen (Lammerskopf).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich habe früher beim ifeu-Institut gearbeitet und bin Ökotoxikologin und sehr bestürzt über ihr Vorhaben.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 368 Ich lege Einspruch ein gegen die vorgesehenen Flächen (Weißer Stein, Hoher Nistler). Ich habe früher beim ifeu-Institut gearbeitet und bin Ökotoxikologin und sehr bestürzt über ihr Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 369 Es würden wertvolle Ökosysteme zerstört werden, durch die tausenden von Fahrten mit Beton etc.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 370 Es würden wertvolle Ökosysteme zerstört werden, durch die tausenden von Fahrten mit Beton etc.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 371 Das Grundwasser wird verunreinigt durch Schmieröle, Treibstoffe etc. Quellen könnten sogar ganz versiegen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 372 Das Grundwasser wird verunreinigt durch Schmieröle, Treibstoffe etc. Quellen könnten sogar ganz versiegen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 373 Im Wald sind die Kosten immens hoch, da Straßen, Zuwege, Umspannwerke etc. erst eingerichtet werden müssen (diese wären im Offenland vorhanden).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 374 Im Wald sind die Kosten immens hoch, da Straßen, Zuwege, Umspannwerke etc. erst eingerichtet werden müssen (diese wären im Offenland vorhanden).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 375 Zudem besteht Brandgefahr durch herunterfallende und brennende Rotorblätter (wie sollen Feuerwehren dort hinkommen?)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 376 Zudem besteht Brandgefahr durch herunterfallende und brennende Rotorblätter (wie sollen Feuerwehren dort hinkommen?)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 377 Der Artenschutz kann nicht berücksichtigt werden, viele dort lebenden Amphibien sind gefährdet und sogar vom Aussterben bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 107 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 378 Der Artenschutz kann nicht berücksichtigt werden, viele dort lebenden Amphibien sind gefährdet und sogar vom Aussterben bedroht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 379 Ich lege Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 380 Meine Begründung: Ein intaktes Ökosystem wird zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 381 Die Artenvielfalt wir gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 382 Es wird zu viel Fläche im Wald versiegelt. Für den Bau müssen Transportwege im Wald geschaffen werden die eine Belastung von ca. 80 Tonnen aushalten müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 383 Der Co2 Ausstoß für den Beton für die Fundamente ist enorm.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 384 Das Grundwasser wird durch Schmieröle etc. nachhaltig belastet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 385 Es besteht Brandgefahr im Wald durch herunterfallende und brennende Rotorblätter.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 386 Das Stadtbild der historischen und denkmalgeschützten Altstadt von Heidelberg wird durch die Windräder zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 387 Eine immense Zerstörung des Landschaftsbildes durch die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 388 Eine ungesunde Geräuschbelastung durch die Rotoren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 108 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 389 Dies wir auch einen Einfluss auf die Attraktivität von Heidelberg als Touristenstadt haben. Somit wird es auch einen Rückgang von Gewerbesteuer geben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 832 EINSPRUCH! Die projektierte Windkraftanlage „Lammerskopf“ liegt im Natura 2000 Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (Germany, DE 6518311), einem geschlossenen, ökologisch intakten Waldgebiet mit 150 Jahre altem Mischwald, vielen seltenen, schützenswerten Vogel- und Fledermausarten und umfasst ein 600 Hektar großes Areal zwischen Heidelberg, Schönau, Wilhelmsfeld, Heiligkreuzsteinach und Neckargemünd. Hier sollen 10-15 Windkraftanlagen (Höhe jeweils 250 Meter) entstehen. Alternative Standorte mit vergleichbarer Winddichte und geringerem Konfliktrisiko bzgl. Natur- und Artenschutz wurden in der, vom BUND beauftragten Klimaschutzstudie, benannt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 833 Verstößt es nicht gegen EU-Recht, Windindustrieanlagen von dieser Dimension in Natura 2000 FFH- und Wasserschutzgebiete zu bauen, wenn es doch alternative Standorte in Nicht-FFH-Gebieten gibt?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 834 Das Regierungspräsidium Karlsruhe, als höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) hat in einer Stellungnahme vom 07.09.23 von einer Festlegung dieses Gebiets als VRG dringend abgeraten. Die Waldrefugien und Habitatbaumgruppen seien aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten, eine Beeinträchtigung der Fließgewässer sei zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten. Das geplante Windkraftprojekt sei in diesem Gebiet mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und deshalb für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Warum wird die Stellungnahme des RP ignoriert?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 835 Vor der eventuellen Realisierung des Projekts wird es eine „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und Prüfung der Vereinbarkeit mit der LSG Verordnung bzgl. des Wasserschutzgebiets Siebenbrunnenquelle Schönau) geben. Der Betreiber wählt einen Gutachter aus, der auch von ihm bezahlt wird. Es steht zu befürchten, dass dieses Gutachten nicht in erster Linie objektiv sein wird, sondern durch wirtschaftliche Interessen beeinflusst werden könnte. Wie kann ein objektives und neutrales Gutachten gewährleistet werden?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 836 Wer wird juristisch zur Rechenschaft gezogen, wenn sich herausstellt, dass die, im Fall einer Realisierung der Industrieanlage im Wald, angerichteten, über Jahre irreparablen Schäden signifikant größer sind als vom Projektplaner jetzt angegeben? Beschwichtigend wird von den Planern als Vergleichsbeispiel das in jeglicher Hinsicht kleinere Projekt Greiner Eck angegeben… Wird hier nicht ganz bewusst versucht, VORSÄTZLICH zu täuschen, um Akzeptanz zu erreichen bzw. Widerspruch zu vermeiden? In diesem Fall dürfte der entstandene Schaden im Nachhinein nicht als ‚unvorhersehbar‘ oder ‚versehentlich entstanden‘ deklariert werden! Er wird ganz klar in Kauf genommen und sollte dann nicht auf den Steuerzahler abgewälzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 109 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 837 Hiermit lege ich Einspruch ein und bitte Sie, vernünftig und rational die entstehenden Umweltschäden (z.B. Zerstörung des Ökosystems, Artenschutz, Grundwasserverunreinigung, gesteigerte Waldbrandgefahr…) zu bedenken und nicht primär wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 390 Hiermit bin ich absolut gegen Windkraft in Wäldern. Auch wenn es hochfliegende Klimaziele der Bundesregierung gibt, die übrigens zu überdenken wären, hat sich die Windkraft leider in eine ideologische und wirtschaftliche Richtung entwickelt, die mit der Natur absolut nicht vereinbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 391 Gründe hierzu sind allseits bekannt, wie das Zerpflügen der Wälder (reduzieren der Sauerstoffproduktion)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 392 das Mikrokleinklima in Wälder stören oder zerstören	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 393 Windturbulenzen, die den Boden noch mehr austrocknen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 394 das Schreddern von Insekten, Fledermäusen und Vögeln	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 395 oder auch der Abtrag an Rotorflügel, der nachweislich Schadstoffe in die Umwelt trägt und für die es bis dato noch keine Lösung gibt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 396 Weiterhin, die Verdichtung der Waldwege, Versiegelung durch das Fundament, das nie mehr komplett beseitigt wird	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 397 und auch hier die Grundfläche für die Versickerung von Oberflächenwasser für immer verloren ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 398 All das schafft mir Angst, dass die letzten großen Wälder hier bei uns, noch mehr zerschnitten und für Flora und Fauna irreparabel geschädigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 110 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 399 Deshalb bin ich absolut gegen diesen Teilregionalplan Windenergie und hoffe auf Verständnis und Einsichtigkeit	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ihrerseits.	
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 838 Ich lege Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 839 Meine Begründung: Ein intaktes Ökosystem wird zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 840 Die Artenvielfalt wir gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 841 Es wird zu viel Fläche im Wald versiegelt. Für den Bau müssen Transportwege im Wald geschaffen werden die eine Belastung von ca. 80 Tonnen aushalten müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 842 Der Co2 Ausstoß für den Beton für die Fundamente ist enorm.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 843 Das Grundwasser wird durch Schmieröle etc. nachhaltig belastet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 844 Es besteht Brandgefahr im Wald durch herunterfallende und brennende Rotorblätter.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 845 Das Stadtbild der historischen und denkmalgeschützten Altstadt von Heidelberg wird durch die Windräder zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 846 Eine immense Zerstörung des Landschaftsbildes durch die Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 847 Eine ungesunde Geräuschbelastung durch die Rotoren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 111 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 848 Dies wir auch einen Einfluss auf die Attraktivität von Heidelberg als Touristenstadt haben. Somit wird es auch einen Rückgang von Gewerbesteuer geben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 849 Mit großer Sorge nehmen wir als Bürgerinnen und Bürger Kenntnis von den aktuellen Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet "Tannenäcker". Wir möchten unsere ernsten Bedenken äußern und auf die Dringlichkeit hinweisen, diese Planungen zu überdenken und zu überarbeiten, um den Erhalt der Lebensqualität und der natürlichen Umgebung in unseren Gemeinden zu sichern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 850 Unsere Orte Wettersdorf und Glashofen stehen vor der Besorgnis erregenden Situation, durch eine Umzingelung von Windkraftanlagen buchstäblich in die Zange genommen zu werden. Eine solche Verdichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unseren Wohnorten ist inakzeptabel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 851 Darüber hinaus verstößt der aktuell vorgesehene Abstand zur Wohnbebauung deutlich gegen die vom Gemeinderat festgelegten Mindestabstände. Diese sind aus gutem Grund etabliert worden: um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner zu gewährleisten. Ein Unterbieten dieser Grenzwerte ist nicht hinnehmbar und untergräbt das Vertrauen in eine bedachte und umsichtige lokale Planungspolitik.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 852 Des Weiteren degradiert die Nähe der geplanten Anlagen zu unserem staatlich anerkannten Erholungsort Reinhardsachsen mit seinem geschätzten Feriengebiet diesen zu einem Schatten seiner selbst. Die potenziellen Auswirkungen auf den Tourismus und somit auf die wirtschaftliche Grundlage vieler Einwohner und Einwohnerinnen dürfen nicht unterschätzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 853 Die geplante Fläche für die Windkraftanlagen beherbergt eine reiche und schützenswerte Tierwelt. Schwarzstörche, Rotmilane und Fledermäuse finden hier nicht nur ihren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensraum, sondern haben ebenso ihre Brutstätten in dieser Gegend.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 854 Bei der "Tannenäcker" handelt es sich zudem um ein faktisches Vogelschutzgebiet, welches vom NABU anerkannt ist. Die Windkraftplanung in diesem Gebiet ignoriert somit nicht nur den wertvollen Naturraum, sondern steht auch im Widerspruch zu den Bestimmungen und Zielen des Vogelschutzes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 855 Es ist außerdem zu beachten, dass die Stadt Walldürn alternative Flächen in der Planung vorgesehen hat, welche eine Akzeptanz seitens der Bürgerinnen und Bürger gefunden haben und darüber hinaus den Mindestabstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung einhalten. Diese sollten als Standorte für die benötigten Windkraftanlagen Vorrang erhalten und bevorzugt werden, um Konsens mit der Bevölkerung zu gewährleisten und Natur sowie Lebensraum zu respektieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 112 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 856 In Anbetracht dieser schwerwiegenden Bedenken appellieren wir vehement an die Verantwortlichen, die Windkraftplanung für das Gebiet "Tannenäcker" zurückzuziehen und stattdessen die von der Bürgerschaft unterstützten Alternativflächen zu prüfen und vorrangig zu behandeln. Unsere Gemeinden und die einzigartige Natur, die sie umgibt, dürfen nicht durch kurzfristigen Aktionismus und unzureichende Planungen dauerhaft beschädigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 400 -In der Umgebung stehen schon genug Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 401 -In der Umgebung stehen schon genug Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 402 -Die Umgebung wird verschandelt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 403 -Die Umgebung wird verschandelt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 404 -Die Umgebung ist zu Laut.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 405 -Die Umgebung ist zu Laut.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 406 -Ich kann oft beobachten das Windräder trotz Wind stehen und keinen Strom produzieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 407 -Ich kann oft beobachten das Windräder trotz Wind stehen und keinen Strom produzieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 408 -Wir haben immer den Rotmilan bei uns am Haus und in der Umgebung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 409 -Wir haben immer den Rotmilan bei uns am Haus und in der Umgebung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 410 -Für mich muß zu viel Wald gerodet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 411 -Für mich muß zu viel Wald gerodet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 412 -Die Zufahrtsstraßen + der Bau von Windrädern benötigen viel zu viel Ressourcen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 413 -Die Zufahrtsstraßen + der Bau von Windrädern benötigen viel zu viel Ressourcen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 414 -Die Entsorgung von Windrädern ist Sondermüll und das geht gar nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 415 -Die Entsorgung von Windrädern ist Sondermüll und das geht gar nicht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 416 Windräder hier in der Umgebung Glashofen nein Danke.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 113 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 417 Windräder hier in der Umgebung Glashofen nein Danke.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 114 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 418 Ich möchte keine Windräder in unmittelbarer Nachbarschaft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 115 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 419 Mit diesem Schreiben möchten mein Mann [Name anonymisiert] und ich [Name anonymisiert] Widerspruch einlegen zur geplanten Vergrößerung des Wind-Vorranggebietes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 115 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 420 Zuerst möchte ich das Sie über diesen Satz, ich zitiere Herrn Peter Wohlleben: ,,Windkraft im Wald sind ein Irrsinn im Quadrat", einmal in Ruhe nachdenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 115 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 421 Wir sind stolze Besitzer zweier kleinen Stückchen Wald im besagten Gebiet. Ein Stück grenzt sogar ganz dicht an einem Weg im Wald. Wenn das alles umgesetzt werden sollte, wird dann ja unser Eigentum zerstört, wenn dort der Weg verbreitert werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 115 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 422 Wir versuchen tagtäglich im Wald zu sein um dort die Flora und Fauna zu genießen. Die Biodiversität sollte doch geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 115 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 423 Die anderen Vorteile brauche ich Ihnen ja nicht zu erklären.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 115 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 424 Wir möchten weiterhin gerne und in Ruhe in den Wald gehen und unseren Nachkommen auch dieses schöne Stückchen Erde erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 118 Privat	Umweltbericht NOK-VRG01-W	BE-ID: 426 Ich bin leidenschaftlicher Vogelbeobachter und -fotograf. Deswegen kann ich beurteilen, welche Vögel hier in diesem Gebiet vorkommen, u.a. sind dies: - Abendsegler bzw. Fledermäuse. In lauen Nächten sind diese sehr oft um die Straßenlaternen oder Terrasse zu beobachten und haben ihre Brutplätze hier im nahegelegenen Wald. - Sperber, welche ich schon auf der Jagd nach Schwalben fotografierte, sind in dem Gebiet ansässig und brüten hier. - zahlreiche Rotmilane haben ebenfalls ihre Brutzplätze hier. Vor allem nach dem flüggewerden der Jungtiere sind dutzende von Milane kreisend am Himmel zu sichten. - Schwalben. Einige bauten bisher immer unter meinem Dach des Hauses ihre Nester. Ab ihrer Ankunftszeit sind diese Tierchen in dem betreffenden Gebiet bisher zahlreich über den Feldern auf Nahrungssuche zu sehen. Seit meiner Nachfrage beim NABU weiß ich, dass es sich hier um die benannten Vögel um geschützte Tiere handelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 427 Vom Gemeinderat Walldürn wurden alternative Flächen ausgewiesen, welche einen Mindesabstand von 1000 Meter von Häusern aufweisen und nicht das Gebiet Tannenäcker aufzeigt. Es gibt Alternativen, welche toleriert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 118 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 428 Sollten die Verantwortlichen mal von ihrem "grünen Tisch" sich bewegen können und auf die Walldürner Höhe, sprich Glashofen, auf den höchsten Punkt kommen, wären diese überrascht welche Anzahl der erkennbaren Windkrafträder hier zu zählen sind. Ich kann es hier als Einheimischer nur empfehlen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 119 Privat		BE-ID: 429 Keine Windkraft in Gebieten wo die Anwohner und der Naturschutz Vorrang hat!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 120 Privat		BE-ID: 430 Ich begrüße es ausdrücklich, dass im Verbandsgebiet die notwendigen Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 120 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 431 Insbesondere die Windenergieflächen in meiner Stadt Heidelberg sind sehr positiv. Die Beteiligung lokaler Energiegenossenschaften bei der Umsetzung ermöglicht eine Beteiligung der Bevölkerung und kann die Akzeptanz erhöhen. Es wird angeregt, dass sich im Rahmen der Projektentwicklung der Windparks in der Region ein Augenmerk auf diesen Aspekt gelegt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 120 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 432 Insbesondere die Windenergieflächen in meiner Stadt Heidelberg sind sehr positiv. Die Beteiligung lokaler Energiegenossenschaften bei der Umsetzung ermöglicht eine Beteiligung der Bevölkerung und kann die Akzeptanz erhöhen. Es wird angeregt, dass sich im Rahmen der Projektentwicklung der Windparks in der Region ein Augenmerk auf diesen Aspekt gelegt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 120 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 433 Ich rege des Weiteren die Ausweisung weiterer Windenergieflächen in den weiteren Großstädten der Region an, sofern hier Potenzialflächen bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 869 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 870 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 871 Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 872 Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohnsiedlungen heranreichen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 873 Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 874 Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 875 Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 876 Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 877 sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 878 sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 879 Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 880 Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 881 Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 882 Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 883 Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 884 Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 121 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 885 Die Entscheidungskriterien im Planentwurfsverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 434 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Waldverlust.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 435 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Waldverlust.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 436 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Waldverlust.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 437 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Waldverlust.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 438 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Waldverlust.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 439 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen der Bodenversiegelung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 440 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen der Bodenversiegelung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 441 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen der Bodenversiegelung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 442 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen der Bodenversiegelung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 443 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen der Bodenversiegelung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 444 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 445 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 446 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 447 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 448 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 449 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Lärm.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 450 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Lärm.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 451 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Lärm.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 452 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Lärm.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 122 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 453 Ich bin gegen Windkraft auf der Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal, Mühlhausen, Dielheim wegen dem Lärm.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 123 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 454 Durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren.	
Stellungnahme-ID: 123 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 455 Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch- den-Schall.html	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 123 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 456 Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.	
Stellungnahme-ID: 123 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 457 Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 886 Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Als Anwohner in Sicht- und Hörweite zur A6 sind wir durch den bereits gegebenen Autobahn Lärm belastet, eine zusätzliche Belastung durch Lärm oder Infraschall wäre für uns fatal!! Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 887 Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Als Anwohner in Sicht- und Hörweite zur A6 sind wir durch den bereits gegebenen Autobahn Lärm belastet, eine zusätzliche Belastung durch Lärm oder Infraschall wäre für uns fatal!! Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 888 Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 889 Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 890 Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 891 Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 892 Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG11-W unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes zu geschlossener Wohnbebauung weiterverfolgt. Der Abstand zur Tairnbacher Hütte beträgt vor dem Hintergrund dieser Anpassung nun über 600 m. Somit wird der im Kriterienkatalog aufgeführte Vorsorgeabstand zu Freizeitanlagen von 300 m eingehalten. Ebenso wurde der Vorsorgeabstand zu den angrenzenden Schulen und Kindergärten eingehalten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 893 Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 894 Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 895 Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 896 Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 897 Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 898 So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 124 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 899 So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 912 Ich bin gegen das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) aus folgenden Gründen: - Umzingelung der Gemeinden Wettersdorf und Glashofen durch Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 913 - Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu unseren Wohngebieten - Der staatlich anerkannte Erholungsort Reinhardsachen mit seinem Ferienhausgebiet Madonnenländchen und auch das Feriendorf in Wettersdorf, wird durch den zu geringen Abstand zu der Wohnbebauung in seiner Existenz gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 914 - In dem Gebiet leben meines Wissens nach Schwarzstörche, Rotmilane und Fledermäuse in großer Anzahl, die dort auch ihre Brutplätze haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 915 - Es handelt sich bei der angedachten Fläche meines Wissens nach um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, was gegen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eine Ausweisung spricht.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 916 - Aus diesen Gründen sollte daher das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) lieber etwas größer dimensioniert werden, wenn dafür das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) wegfällt bzw. nicht realisiert wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 126 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 917 - Aus diesen Gründen sollte daher das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) lieber etwas größer dimensioniert werden, wenn dafür das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) wegfällt bzw. nicht realisiert wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 127 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 918 Ich bin für das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) aus folgenden Gründen: - Die Gemeinde Glashofen liegt großteils tiefer als dieser Windkraftanlagenstandort, sodass Lärmemission weniger eine Rolle spielen dürfte als beim Vorranggebiet Tannenäcker.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 127 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 919 Ich bin für das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) aus folgenden Gründen: - Die Gemeinde Glashofen liegt großteils tiefer als dieser Windkraftanlagenstandort, sodass Lärmemission weniger eine Rolle spielen dürfte als beim Vorranggebiet Tannenäcker.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 127 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 920 Ich bin für das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) aus folgenden Gründen: - Die Gemeinde Glashofen liegt großteils tiefer als dieser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagenstandort, sodass Schattenwurf weniger eine Rolle spielen dürfte als beim Vorranggebiet Tannenäcker.	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 127 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 921 Ich bin für das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) aus folgenden Gründen: - Die Gemeinde Glashofen liegt großteils tiefer als dieser Windkraftanlagenstandort, sodass Schattenwurf weniger eine Rolle spielen dürfte als beim Vorranggebiet Tannenäcker.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 127 Privat	Umweltbericht NOK-VRG02-W	BE-ID: 922 - In dem Gebiet leben meines Wissens nach keine Schwarzstörche, Rotmilane oder Fledermäuse in großer Anzahl.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 127 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 923 - Das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) sollte lieber etwas größer dimensioniert werden, wenn dafür das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) wegfällt bzw. nicht realisiert wird. Auch um eine Umzingelung der Gemeinden Wettersdorf und Glashofen durch Windkraftanlagen zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 127 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 924 - Das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) sollte lieber etwas größer dimensioniert werden, wenn dafür das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) wegfällt bzw. nicht realisiert wird. Auch um eine Umzingelung der Gemeinden Wettersdorf und Glashofen durch Windkraftanlagen zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 925 Begründung: Wertverlust Immobilien Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 926 Begründung: Wertverlust Immobilien Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 927 Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 928 Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 929 Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 930 Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 931 Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023.	
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 932 Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 933 Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 934 Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko.	
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 935 Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Der Wald ist am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 936 Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Der Wald ist am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 937 Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 938 Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 939 Der Wald ist Kohlenstoffspeicher.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 940 Der Wald ist Kohlenstoffspeicher.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 941 Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 128 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 942 Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 129 Privat		BE-ID: 458 Wir brauchen dringend und gerade hier in der Region eine schneller voranschreitende Energiewende. Vor allem, wenn sie in Bürgerbeteiligung und mit Energiegenossenschaften umgesetzt wird. Aktuelle Studien zeigen, dass Umweltschutz und Windenergie hervorragend zusammenpassen (Stichwort Rotmilane) und u.a. Forstwirtschaft durch bessere Zugänge profitiert.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 130 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 459 Die Umwandlung von Gebieten hin zur Nutzbarkeit dieser für Windkraft Anlagen halte ich für notwendig und sinnvoll. Selbst wohne ich in HD ich möchte die Nutzung von Flächen auch vor meiner "Haustür" ermöglichen und umgesetzt sehen. In der dezentralen Energieversorgungen sehe ich für die Zukunft eine Sicherung der Unabhängigkeit. Ich möchte eine Umsetzung mit voller Kraft unterstützen, da für mich die Vorteile überwiegen. Eure gute Aufbereitung der Plandokumente zeigt den überwiegenden Nutzen unter Berücksichtigung vieler Einflussfaktoren. Das ist für mich eine gute Grundlage zur Entscheidung mehr Flächen nutzbar zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 130 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 460 Die Umwandlung von Gebieten hin zur Nutzbarkeit dieser für Windkraft Anlagen halte ich für notwendig und sinnvoll. Selbst wohne ich in HD ich möchte die Nutzung von Flächen auch vor meiner "Haustür" ermöglichen und umgesetzt sehen. In der dezentralen Energieversorgungen sehe ich für die Zukunft eine Sicherung der Unabhängigkeit. Ich möchte eine Umsetzung mit voller Kraft unterstützen, da für mich die Vorteile überwiegen. Eure gute Aufbereitung der Plandokumente zeigt den überwiegenden Nutzen unter Berücksichtigung vieler Einflussfaktoren. Das ist für mich eine gute Grundlage zur Entscheidung mehr Flächen nutzbar zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 131 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 461 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planungserweiterung des Vorranggebietes für Windenergie Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 131 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 462 Da ich sehr viel Freizeit auch im Wald verbringe und jeglichen Eingriff aus ökologischer Sicht ablehne bin ich gegen die Erweiterung des von Ihnen geplantem Vorranggebietes und lehne dieses geplante Vorhaben entschieden ab. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 943 Wir leben in einer Zeit, in der die biologische Vielfalt sehr stark zurückgeht und bedroht ist. Die Gründe sind vielfältig. Es ist offensichtlich, dass es immer weniger ungestörte Lebensräume für Tiere und Pflanzen gibt, die von uns Menschen nicht intensiv genutzt werden. Dramatische Bestandsrückgänge von Insekten und Vögeln wurden bei uns in der Region, aber eigentlich fast überall in Deutschland registriert. Es besteht die ernste Gefahr, dass die Tier- und Pflanzenbestände bei uns in wenigen Jahrzehnten nicht nur weiter zurückgehen, sondern dass Arten aussterben werden. Daher gilt die, auch von der Politik akzeptierte Forderung des Natur- und Umweltschutzes, die kontinuierlichen Verluste der Biodiversität zu stoppen oder umzukehren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 944 Bei der Etablierung von Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen wurde in der Vergangenheit versucht, mit der Natur verantwortungsvoll umzugehen und diese Anlagen nur dort zu errichten, wo sie nicht mit bestehenden Schutzgebieten kollidieren und nicht auf Standorten, die windkraftgefährdete Vogelarten oder Fledermäuse beherbergen. Unsere aktuelle Regierung hat diese sinnvollen Regelungen quasi aufgehoben und will zukünftig keine Rücksicht mehr auf den Naturschutz nehmen. Daher bestehen in einigen Bundesländern, u.a. in Baden-Württemberg Pläne, Windparks zukünftig auch in Waldgebieten zu errichten, obwohl sie dort maximale Umweltschäden verursachen. Denn viele Wälder stellen Lebensräume dar, in der die Natur noch am wenigsten beeinträchtigt ist. Diese neuen Maßnahmen verstoßen meist gegen §44 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach dem es „verboten ist, geschützte Tiere zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 132 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 945 Die Stadt Heidelberg und die Gemeinden Dossenheim und Schriesheim planen, Windkraftanlagen (WEAs) auf den bewaldeten Höhen des westlichen Odenwaldes, insbesondere rund um den Weißen Stein zu errichten. Die Anlagen würden wertvolle Waldbestände vernichten und die dort lebenden selten Vogel- und Fledermausarten bedrohen. Als bemerkenswerte Brutvögel kommen dort Arten vor, die sonst in BW sehr selten sind, wie Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Waldschnepfe und Kolkrabe. Bei der Anlage der WEAs müssen große Waldflächen für den eigentlichen WEA-Standort und für die notwenigen Transportwege gerodet werden. Es gehen also wertvolle Waldbestände verloren und die Lebensqualität der verbliebenen Waldgebiete wird durch permanente Störungen massiv beeinträchtigt. Man braucht keine besondere Weitsicht, um vorherzusagen, was mit den dort lebenden geschützten Tierarten geschehen wird: Ihr Lebensraum verschwindet und damit diese Arten. Im Odenwald konnte man dies im Waldgebiet Stillfüssel (Eiterbachtal) gut erkennen (Bild): Seit Aufbau von 5 WEAs vor wenigen Jahren sind dort die früher vorkommenden strenggeschützten Vogelarten wie Schwarzstorch und Rotmilan verschwunden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 946 Sollten Heidelberg und Dossenheim ihre Planungen umsetzen, droht auch bei uns ein massiver Eingriff in die Natur mit langfristigen Umweltschäden, die auch zukünftig kaum wieder repariert werden können (z. B. wenn die Euphorie über WEAs wieder abgekühlt ist und die WEAs rückgebaut werden). Gerade die Bewohner der Bergstraße sollten sensibel sein, da sie vergangene Eingriffe in die Natur ständig vor den Augen haben: Der Abbau von Porphyr in den Steinbrüchen oberhalb von Schriesheim und Dossenheim hat unsere Natur bereits massiv geschädigt. Auch wenn die Steinbrüche inzwischen stillgelegt sind, bleiben die Schäden. Ähnlich wird es mit den geplanten WEAs gehen. (Bild 2020 Stillfüssel; so dürfte es dann bald auch auf den Großen Nistler und auf dem Weißen Stein aussehen)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 947 Das Gutachten „Windkraftwerke im Wald. Bewertung und Alternative“ des Umwelt- und Prognose-Institut in Heidelberg (https://www.upi-institut.de/UPI-Berichte.htm) ist lesenswert und sollte bei den WEA-Planungen berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 948 Fazit: Positiv: Positiv sind vermutlich nur die zu erwartenden Steuereinkommen für HD und Dossenheim.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 132 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 949 Negativ: Der Schaden für unsere Umwelt wird gewaltig sein und WEAs werden die Biodiversität bei uns langfristig schädigen. Daher die Forderung des Natur- und Artenschutzes: Keine Windkraftanlagen in Waldgebieten!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 133 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 950 Als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich nicht nur gegen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha, sondern für den Erhalt unseres Waldes generell!	
Stellungnahme-ID: 133 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 951 Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (x) Spaziergänger (x) Radfahrer im Wald unterwegs.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 133 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 952 Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 133 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 953 Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 133 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 954 Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 133 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 955 Um es nochmals klar zu sagen: Es geht nicht darum alternative Energiekonzepte abzulehnen, sondern es geht um die Standorte. Die Rodung von Wäldern und der Eingriff in intakte Landschaften zugunsten Windkraftanlagen rauben uns, unseren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kindern und Enkeln intakte Ökosysteme die wir in Zukunft noch dringend brauchen werden und die es wert sind zu schützen.	das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 133 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 956 Eine zukunftsbezogene Verantwortungsethik muss sich einer ideologiegetriebenen Energiewende (mit den entsprechenden Lobbyverbänden im Schlepptau) entgegenstellen. Die Welt wird sicherlich nicht gerettet wenn wir unsere heimischen natürlich gewachsenen Waldbestände abholzen und touristisch reizvolle Landschaften mit hohem Erholungswert durch Windparks verunstalten. (Vielleicht nochmals kurz zum Vergleich: der Beitrag BRD an der weltweiten CO2 Emission 2022 beträgt 1,79%; https://de.statista.com/statistik/)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 134 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 463 Wir haben einen der Bauplätze auf den "Knorräckern" und werden dort auch unser Bauvorhaben Anfang 2025 umsetzten. Der Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu unserem Wohngebiet. Dies ist nicht zu tolerieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 134 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 464 Außerdem gibt es alternativ ausgewiesene Flächen die den geforderten Mindestabstand von 1000 Metern haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 135 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 957 Folgende Argumente sprechen gegen die Ausweisung vom Vorranggebiet „Tannenäcker“: 1. Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu unseren Wohngebieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 135 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 958 2. Unser staatlich anerkannter Erholungsort Reinhardsachsen, wird durch den zu geringen Abstand zu der Wohnbebauung in seiner Existenz gefährdet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 135 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 959 3. Es handelt sich bei der angedachten Fläche um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, was gegen eine Ausweisung spricht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 135 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 960 4. Seitens der Stadt Walldürn wurden alternative Flächen in der Planung ausgewiesen, die von Bürgern toleriert und einen vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung haben. Die sollten anstelle von dem Gebiet „Tannenäcker“ ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 136 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 465 Ich bin gegen eine Zerstörung des FFH Schutzgebiets auf dem Lammerskopf zum Erhalt des Lebensraumes für die geschützte Tierwelt sowie des Naherholungsgebietes eines intakten Waldes.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 137 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 466 Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Heidelberger Lammerskopf. In dieser Region sind streng geschützte FFH-Gebiete ausgewiesen. Der ökologische Schaden würde im Vergleich zum energetischen Nutzen überwiegen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 961 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim und vor allem auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Angelbachtal mit den Ortsteilen Eichtersheim und Michelfeld.	
Stellungnahme-ID: 138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 962 Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 963 Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 964 Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 965 Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 966 Des weiteren ist ein lebenswertes Leben in Windrad Gemeinden nicht mehr möglich, da durch den Infraschall das komplette Körpersystem beeinträchtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 967 In den Wäldern wird großflächig abgeholzt, es werden riesige Trassen gebaut, Tiere kommen zu Schaden, von den weitreichenden Beeinträchtigungen, wie weiträumige Bodenaustrocknung ganz zu schweigen. In Angelbachtal soll Wald abgeholzt werden und massenhaft Flächen betoniert um Windräder aufzustellen. Bäume und Wälder sind für uns lebensnotwendig, holzen wir weiterhin im großen Stile ab und zerstören, werden wir eines Tages selbst keinen Sauerstoff mehr zum Atmen haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 138 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 968 Mir geht es um dauerhaften Naturschutz, mit Windrädern wird genau das Gegenteil gemacht, die Natur wird dauerhaft zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 139 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 467 Wir sind Eigentümer eines Ferienhauses ([Adresse anonymisiert]) im Erholungsgebiet Madonnenländchen im Ortsteil Reinhardsachen/Walldürn. Seit mehr als 30 Jahren fahren wir am Wochenende und in den Ferien hier hin um Ruhe und Erholung zu finden. Von Nachbarn haben wir nun erfahren, dass vorgesehen ist, Windkrafträder in unmittelbarer Nähe zum Erholungsgebiet Madonnenländchen aufzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 139 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 468 In der Ausweisung als Vorranggebiet werden kaum 500 m als Abstand zur Wohnbebauung eingehalten! Wir sehen hierin insbesondere durch den entstehenden Lärmeintrag der Windkraftanlagen eine Bedrohung des Zwecks der Erholungsanlage.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 139 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 469 Ebenso verliert die Gemeinde hier große Flächen, die im Moment von Besuchern und Bewohnern der Anlage für Wanderungen und Spaziergänge genutzt werden. Hier wird es zu einem erheblichen Attraktivitätsverlust kommen. Niemand wird ein Ferienhaus anmieten, um zwischen lärmenden Windrädern spazieren zu gehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 139 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 470 Da der eigentliche Nutzen/ Zweck der Anlage bedroht wird, wird es auch zu Wertverlusten der Ferienhäuser kommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 139 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 471 Meiner Kenntnis nach wurden seitens der Stadt Walldürn alternative Flächen ausgewiesen, die einen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 139 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 472 Ich möchte Sie bitte, die Planung an dieser Stelle zu überdenken, bzw. durch entsprechende Abstände zu gestalten, dass es zu einem möglichst geringen Störfaktor für den Erholungspark Madonnenländchen und seinen Bewohner kommt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 140 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 473 Gerne möchte ich sozial-ökologische Aspekte in den Gebieten HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W vertiefen. Bereits angesprochen in den Steckbriefen der beiden Gebiete ist der Erholungscharakter, den die Waldflächen für nahegelegene eng besiedelte Gemeinden der Region haben, insbesondere für die Stadt Heidelberg. Hier bieten die Waldflächen gut zu erreichende und deshalb schützenswerte Erholungsmöglichkeiten, die auch weniger mobilen Personen zugänglich sind, indem sie von der Stadt Heidelberg zu Fuß bzw. mit dem ÖPNV erreicht werden können (z.B. gibt es in Heidelberg die Buslinie 38, die ins Mühltal und zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heiligenberg fährt, weitere Buslinien fahren in Ziegelhausen an die Waldränder). Hierdurch können auch Personen ohne Auto bzw. mit physischen Mobilitätseinschränkungen in die Waldgebiete gelangen und diese für Erholung und Gesundheit nutzen - ein wichtiger Beitrag zur Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit. Dieser setzt voraus, dass die Waldflächen in ihrem Erholungscharakter uneingeschränkt erhalten bleiben. Eine gebietsbezogene Betrachtung lässt zudem außer Acht, dass für die beiden angesprochenen Vorrang-Gebiete die Naherholung im Wald für die Bevölkerung nahezu alternativlos ist, weil die Ebene durch Autobahnen und Straßen stark parzelliert ist. Vergleicht man die Situation mit dünner besiedelten Teilen der Region, die an Waldgebiete angrenzen (z.B. in der Pfalz oder im NOK), stehen in den dortigen Gebieten bei einer Reduktion des Erholungscharakters der Wälder alternative Erholungsflächen zur Verfügung (durch weitere Waldgebiete oder weniger intensiv genutzte Ebenen), die in den Heidelberger Gebieten nicht vorhanden sind.	
Stellungnahme-ID: 140 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 474 Gerne möchte ich sozial-ökologische Aspekte in den Gebieten HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W vertiefen. Bereits angesprochen in den Steckbriefen der beiden Gebiete ist der Erholungscharakter, den die Waldflächen für nahegelegene eng besiedelte Gemeinden der Region haben, insbesondere für die Stadt Heidelberg. Hier bieten die Waldflächen gut zu erreichende und deshalb schützenswerte Erholungsmöglichkeiten, die auch weniger mobilen Personen zugänglich sind, indem sie von der Stadt Heidelberg zu Fuß bzw. mit dem ÖPNV erreicht werden können (z.B. gibt es in Heidelberg die Buslinie 38, die ins Mühltal und zum Heiligenberg fährt, weitere Buslinien fahren in Ziegelhausen an die Waldränder). Hierdurch können auch Personen ohne Auto bzw. mit physischen Mobilitätseinschränkungen in die Waldgebiete gelangen und diese für Erholung und Gesundheit nutzen - ein wichtiger Beitrag zur Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit. Dieser setzt voraus, dass die Waldflächen in ihrem Erholungscharakter uneingeschränkt erhalten bleiben. Eine gebietsbezogene Betrachtung lässt zudem außer Acht, dass für die beiden angesprochenen Vorrang-Gebiete die Naherholung im Wald für die Bevölkerung nahezu alternativlos ist, weil die Ebene durch Autobahnen und Straßen stark parzelliert ist. Vergleicht man die Situation mit dünner besiedelten Teilen der Region, die an Waldgebiete angrenzen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(z.B. in der Pfalz oder im NOK), stehen in den dortigen Gebieten bei einer Reduktion des Erholungscharakters der Wälder alternative Erholungsflächen zur Verfügung (durch weitere Waldgebiete oder weniger intensiv genutzte Ebenen), die in den Heidelberger Gebieten nicht vorhanden sind.	
Stellungnahme-ID: 140 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 475 Durch die Nähe der Waldgebiete zur Stadt Heidelberg tragen diese auch in den Sommermonaten zur Abkühlung bei. Fallwinde reduzieren spürbar die Hitze am Abend. Tagsüber bieten die gut zu erreichenden Wälder Kindern und Älteren Schutz vor Hitze. Ein Beschneiden der Waldflächen durch Windenergie würde Anforderungen an die Kommunen konterkarieren, nachhaltige Maßnahmen gegen Hitzewellen im Sommer zu entwickeln.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 140 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 476 Durch die Nähe der Waldgebiete zur Stadt Heidelberg tragen diese auch in den Sommermonaten zur Abkühlung bei. Fallwinde reduzieren spürbar die Hitze am Abend. Tagsüber bieten die gut zu erreichenden Wälder Kindern und Älteren Schutz vor Hitze. Ein Beschneiden der Waldflächen durch Windenergie würde Anforderungen an die Kommunen konterkarieren, nachhaltige Maßnahmen gegen Hitzewellen im Sommer zu entwickeln.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 141 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 477 Die Ausweisung des Gebiets NOK-VRG01-W als Vorranggebiet Windenergie sollte noch einmal überdacht werden. Diese Zone befindet sich in unmittelbarer Nähe (422m) zum Erholungspark Madonnenländchen mit ca. 120 Wochenendhäuschen. Für die Erholung ist zu einem Großteil die dortige Ruhe verantwortlich. Und diese wäre meines Erachtens durch so nahe Windräder nicht mehr gewährleistet. Wir verbringen viele Wochenenden in unserem Häuschen, weil es uns "zu hause" zu laut ist. Das gesamte Gebiet NOK-VRG01-W scheint mir daher für Windräder nicht geeignet zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 142 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 478 Hiermit mache ich von der Möglichkeit der Bürgerbeteiligung Gebrauch und lege Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf dem dem Gebiet Lammerskopf ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 142 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 479 Aufgrund der topographischen, orographischen und meteorologischen Besonderheiten in diesem Gebiet, ist entgegen der bislang vorgelegten Studien keine ausreichende Windhöffigkeit zu erwarten. Bei den Studien wurde völlig ignoriert, dass die Winde im Bereich Lammerskopf durch das Zusammenspiel von Neckartal und Hügelketten extrem drehend und wechselnd sind. Die Strömungsverhältnisse sind extrem ungünstig. Die Rotoren müssten häufig neu ausgerichtet werden, wodurch sich ein enormer Verlust im Wirkungsgrad ergibt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 142 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 480 Die Notwendigkeit und der politische Druck dürfen zu keinem Schnellschuss führen der zum einen wirtschaftlich wenig sinnvoll ist und zu dem auch noch ökologisch einen völlig übertriebenen Eingriff in ein intaktes Waldgebiet darstellt, das sowohl ökologisch wie auch touristisch von größtem Wert ist. Die Eingriffe in das abgelegene und schwer zugängliche Planungsgebiet wären dramatisch und das bei einem zu erwartenden Energie-Ertrag der weit unter dem Schnitt andere Standorte liegt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 142 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 481 Gleichzeitig werden die auch laut Windatlas Baden-Württemberg und von führenden Umwelt-Ingenieuren genannten Freiflächen in der Rheinebene nicht weiter verfolgt, obwohl sie bei der Windhöffigkeit enorme Erträge versprechen. Ich begrüße den Ausbau der Windenergie ausdrücklich, aber nur an Standorten die wirklich Sinn machen. Das ist im Bereich Lammerskopf nicht gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 142 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 482 Deshalb lege ich hiermit offiziell Widerspruch gegen ihre Planung ein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 143 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 483 Bei den ausgewiesenen Waldflächen handelt es sich um völlig gesunde Waldflächen, mit selbständig nachwachsenden Baumbestand. Es ist unverantwortlich, einen gesunden Wald zu zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 144 Privat		BE-ID: 484 Es darf zu keinen weiteren Verzögerungen beim Bau der Windkraftanlage kommen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 147 Privat		BE-ID: 485 Als Physikerin habe ich im Bereich der organischen Halbleiter geforscht. Mir ist klar, dass es die technischen Möglichkeiten zur Energiewende bereits gibt. Die Umsetzung durch die Politik ist ein großer Hebel für die Energiewende und dringender Schritt für die Beschleunigung. Aufgrund der stärker werdenden Klimakrise bitte ich daher um ein klares Bekenntnis zur Windenergie - auch und gerade hier bei uns in der Region!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 148 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 969 Ich bin gegen die Bebauung auf das Gebiet NOK-VRG01-W aus folgenden Gründen: 1. Zwischen den Höhengemeinden Vollmersdorf / Dornberg und der bayrischen Gemeinde Rüdental stehen unmittelbar hinter der Landesgrenze bereits Windräder. Im Gebiet NOK-VRG02-W werden mit sehr hoher Sicherheit auch Windräder kommen. Würden dann noch im Gebiet NOK-VRG01-W Windräder stehen, wäre man in den Orten Glashofen/Wettersdorf umzingelt von Windrädern. Das halte ich für die Bewohner für unzumutbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 148 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 970 Ich bin gegen die Bebauung auf das Gebiet NOK-VRG01-W aus folgenden Gründen: 1. Zwischen den Höhengemeinden Vollmersdorf / Dornberg und der bayrischen Gemeinde Rüdental stehen unmittelbar hinter der Landesgrenze bereits Windräder. Im Gebiet NOK-VRG02-W werden mit sehr hoher Sicherheit auch Windräder kommen. Würden dann noch im Gebiet NOK-VRG01-W Windräder stehen, wäre man in den Orten Glashofen/Wettersdorf umzingelt von Windrädern. Das halte ich für die Bewohner für unzumutbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 148 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 971 2. Das Gebiet NOK-VRG01 grenzt unmittelbar an den Feriendörfern Madonnenland und Wettersdorf. Hier wäre eine Bebauung auf bis zu 350 m Abstand möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 148 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 972 Ein Feriendorf zieht Menschen an, die in Ruhe und in Verbundenheit mit der Natur verweilen möchten. Eine so nahe Bebauung würde den Feriendörfern die Attraktivität nehmen und eine Erholung bei ständig wechselnder Beschattung und der Geräusche der Flügel nahezu unmöglich machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 148 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 973 Daher wäre eine ausgeprägte Bebauung des Gebietes NOK-VRG02-W sinnvoller und das Gebiet NOK-VRG01-W sollte gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 148 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 974 Daher wäre eine ausgeprägte Bebauung des Gebietes NOK-VRG02-W sinnvoller und das Gebiet NOK-VRG01-W sollte gestrichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 150 Privat		BE-ID: 486 Der Regionalverband kommuniziert sehr klar die Anforderungen und die Umsetzung. Im Gegensatz zur Politik (insbesondere in Heidelberg) ist alles klar beschrieben und Bürgerbeteiligung erwünscht. Vielen Dank dafür. Wir unterstützen Maßnahmen zum Klimaschutz und verhalten uns verantwortungsbewusst. Beispiele: Wir haben seit mehr als 10 Jahren eine Wärmepumpe. Wir haben nur einen PKW, Deutschlandtickets und fahren auch im Fernverkehr bevorzugt Bahn, erledigen die kurzen Wege bis ca. 15km mit dem Rad, machen selten Flüge und dokumentieren unseren Energieverbrauch.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 150 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 487 Ich bin aber der Meinung, dass Klimaschutz nicht auf Kosten des Naturschutzes durchgeführt werden darf. Ökologie muss stärker gewichtet werden als Windhöffigkeit. Ich schlage daher vor, dass der VRRN vorzugsweise Vorrangflächen zurückzieht, die in der ökologischen Bewertung besonders schlecht abschneiden und die betroffenen Gemeinden auffordert, Flächen im Offenland nachzumelden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 151 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 488 In der Tabelle sind nur Ziele genannt, es fehlen der status quo und die Flächen der im Umweltbericht ausgewiesenen Wind-Vorranggebiete. Dadurch stehen diese Zahlen im Raum und können nicht in einen Maßstab eingeordnet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Eine Information über den aktuellen Stand der Flächenbeitragswerte wird im erneuten Planentwurf ergänzt.
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 987 Als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 988 Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin und Sportlerin im Wald unterwegs.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 989 Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 990 Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 991 Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 992 Zusätzlich zu den vorgenannten Punkten habe ich noch folgende Gründe für meinen Widerspruch: Ich bin Anwohnerin im Wohngebiet Triebweg/Krummenacker in Reichartshausen, das angrenzend an das Waldgebiet am Ortsrand Richtung Aglasterhausen liegt. Aufgrund der ruhigen Lage habe ich mich vor einigen Jahren dort für ein Baugrundstück entschieden und nach dem Erwerb mein Haus gebaut, welches ich nach der Fertigstellung im April 2021 bezogen habe. Des weiteren bin ich u.a. hochsensitiv und ich befürchte durch den geplanten Standort, die Errichtung und den Betrieb der Anlagen massive Geräuschbelästigungen und damit einhergehend eine weitere Verschlechterung meiner Gesundheit, die aufgrund chronischer Erkrankungen bereits heute	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stark belastet ist. Durch die Hochsensitivität ist mein Gehör gegenüber dem üblichen Hörvermögen extrem ausgeprägt. Ich nehme Geräusche wahr, die andere Menschen nicht realisieren.	
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 993 Nach meinem aktuellen Kenntnisstand ist das Waldgebiet gegenüber bereits als Standort für Mobilfunk vorgesehen. Hierin sehe ich ebenfalls eine Belastung für meine Gesundheit (aufgrund der Hochsensitivität).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 994 Weiterhin befürchte ich einen Wertverlust meines Haus- und Grundstückseigentums.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 152 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 995 Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen und einen größeren Abstand zu bestehenden Bebauungen einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 996 Umweltbericht Seite 97 f., Gebietsnummer HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein Der BUND spricht erhebliche Bedenken gegen eine Windenergienutzung am Weißen Stein aus, obwohl diese Organisation im allgemeinen den Bau von Windkraftanlagen befürwortet. Der BUND schreibt: "Der Heidelberger Stadtwald oberhalb Handschuhsheims ist ökologisch hochwertig und damit sehr schützenswert. Würden auf der Gemarkung Heidelberg ausreichend weniger kritische Alternativen zur Verfügung stehen, würden wir dafür plädieren hier keine Anlagen zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		installieren."	
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 997 Im Raum Heidelberg stehen aber ausreichend Alternativen zur Verfügung. Im September 2023 sind vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderates 15 Flächen in der Ebene zur Prüfung bestimmt worden. Die Stadt hat das ohne Angabe von Gründen nicht weiter verfolgt. Geeignete Standorte sind: Autobahn-, Bahn- und Stromtrassen, Industriegebiete, Gewerbegebiete und Agrarflächen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 998 Folgende Flächen halte ich beispielsweise für sinnvoll: am Autobahnkreuz Walldorf (dann könnte SAP unmittelbar davon profitieren),	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche ist als Vorranggebiet RNK-VRG09-W bereits Teil des laufenden Planverfahrens. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 999 auf der Friesenheimer Insel	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Bereichen, welche eine zu geringe Windleistungsdichte unter 190 W/m2 aufweisen, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus werden die im Kriterienkatalog aufgeführten Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen unterschritten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1000 und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (zwischen Schriesheim / Heddesheim und Ladenburg oder zwischen Edingen und Heidelberg-Grenzhof).	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit Bereichen, welche eine zu geringe Windleistungsdichte unter 190 W/m2 aufweisen, was demnach

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			ein Ausschlusskriterium darstellt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1001 Die etwas geringere Windhöffigkeit im Offenland rechtfertigt nicht die Zerstörung von geschützten Wäldern. Es müssen Messungen in der Ebene im Vergleich zu Höhenlagen durchgeführt werden, auch Nabenhöhe und Rotorblattlänge sind zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1002 Der VRRN sollte die betroffenen Anlieger (Heidelberg, Dossenheim, Schriesheim) auffordern, Flächen im Offenland nachzumelden.	Wird zur Kenntnis genommen Die angesprochenen Fläche in der Ebene wurden dem Verband gemeldet und geprüft. Die vorgeschlagenen Flächen erfüllen nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1003 Der BUND schreibt weiter: "Sollten hier Windenergieanlagen entstehen, müssen etwaige Planungen deshalb sehr behutsam und nicht mit dem Ziel einer ökonomischen Ertragsmaximierung erfolgen". Das bedeutet, dass dieser Standort ökonomisch nicht so einfach mit Standorten in der Ebene verglichen werden kann. Die Windhöffigkeit ist zwar höher, aber die ökonomische Nutzung wäre durch Anforderungen an den Naturschutz eingeschränkt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1004 Der Standort in der Höhe erfordert Rodungen, Zuwegungen und umfangreiche Nivellierungen. Der Wald wird dadurch fragmentiert und an allen offenen Stellen dringt Sonne direkt zum Waldboden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch, wodurch dieser im Sommer erheblich erwärmt wird und der Waldbestand durch Austrocknung geschädigt wird. Die Nivellierung ist besonders relevant für dieses Vorranggebiet im Vergleich zu anderen, da es auf großen Teilen der Fläche stark profiliert ist. Windkraftanlagen könnten hier nur nach Einebnung größerer Flächen entstehen ("Geoforming").	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1005 Das Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W "Weißer Stein" ist mit einer Größe von 479,7 ha ein großes, von Verkehrswegen und Bebauung unzerschnittenes Waldgebiet. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Rheinebene mit viel Verkehr, Industrie und dichter Bebauung, dort sind große Teile des Bodens versiegelt und werden im Sommer stark erhitzt. Der Wald erfüllt an dieser Stelle eine besonders wichtige Funktion zum Ausgleich des Klimas in der Region.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1006 Im Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W "Weißer Stein" würden sich Brände, die durch Windkraftanlagen verursacht werden und über deren Vorkommen in den Medien immer wieder berichtet wird, aufgrund der Größe und der Lage abseits von Ortschaften besonders verheerend auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1007 Im Schriesheimer Wald befindet sich ein Vogelschutzgebiet, wobei der geringe Abstand zur Windvorrangfläche mit 300m für mich nicht verständlich und nachvollziehbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1008 Der VRRN schreibt als Ergebnis der ökologischen Bewertung, dass das VRG HD/RNK-VRG01-W nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet ist. Zum selben Ergebnis kommen auch Behörden in Heidelberg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1009 Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt, das wir auch regelmäßig für Wanderungen und zum Joggen nutzen. Hier besteht noch die Möglichkeit, sich ungestört vom Verkehr, Lärm und Emissionen zu bewegen. Wir haben Schriesheim auch als Wohnsitz gewählt, weil die Nähe zu diesem Gebiet für uns von großer Relevanz ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1010 Die geplante Industrialisierung eines höchst wertvollen Naherholungsgebietes und Ökosystems mit gravierenden Folgen für Flora und Fauna macht mich fassungslos und sehr traurig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 153 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1011 Da bei der Regionalplanung des VRRN 4,6% der Fläche als Windvorrangflächen ausgewiesen wurden, schlage ich vor, dieses Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie zurückzuziehen, da im Vergleich zu anderen Gebieten der Region das Verhältnis Schaden ./. Nutzen besonders schlecht ausfällt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 489 Warum ich diese Gedanken mit ihnen teile? Nun, weil ich besorgt bin und zudem bin ich noch ziemlich gut informiert. Seit über 40 Jahren befasse ich mich latent mit dem Thema Geopolitik und seit einer Dekade natürlich auch mit den Erneuerbaren und der Klimakrise. Diese Kombination aus Besorgnis und Informiertheit führt an manchen Tagen einfach zur Fassungslosigkeit. Keine produktive Verfassung, lässt sie einen doch mit dem Gefühl zurück: Was kann ich, als einfache Mitbürgerin, denn schon tun? Eine Frage, die sich viele stellen, die öffentlich diskutiert wird und die uns die Politik gerne auch mal abnimmt, indem sie uns die Richtung vorgibt. Entweder durch monetäre Lenkung oder schlichte, gesetzliche Regelungen. Gut, das ist ja auch Aufgabe der Politik.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wenn durch solche Maßnahmen das Gefühl der Fassungslosigkeit aber noch steigt, spätestens dann, kann man die Frage nach dem bürgerlichen Engagement beantworten. Was kann ich tun? Ich informiere mich, ich denke die Dinge mit und dann beziehe ich Stellung und vertrete diese. Wobei ich meinen Standpunkt natürlich immer wieder einer kritischen Revision unterziehen muss und die Informationssammlung nie beendet ist. Ein gelebter, demokratischer Prozess. Die Demokratie formt sich im Denken jedes Einzelnen! Oder anders herum: Nur wenn wir autonom in Mehrheit denken, ist es Demokratie! Aber jetzt konkret zu den Themen, die die Politik aufmischen und vor sich hertreiben: Klimawandel, Energiewende, Nachhaltigkeit, Wachstum, Weltbevölkerung - Migrationswelle, Biodiversitätskrise – Artensterben, Wohlstand versus Wohlergehen, Globalisierung… Energieernte in Ökosystemen Da könnte man noch einiges hinzufügen, aber das würde diesen Rahmen sprengen. Wie bereits erwähnt geht es ums Denken. Das Denken jedes Einzelnen hängt stark von seiner Perspektive ab und natürlich auch von dem jeweiligen Informationshintergrund. Aber genau dort sind wir mittendrin im demokratischen Prozess. Ich möchte sie gerne zu bestimmten Betrachtungen einladen. Dazu muss ich ein wenig ausholen, damit verstanden wird, dass wir aus der Satellitenperspektive auf die Menschheit schauen. Es ist also keine Einwendung Marke >> Not in my backyard <<, in my backyard stehen schon WEA… Also freue ich mich, wenn sie sich die Mühe machen, meinen Betrachtungen über knapp 8 Seiten zu folgen.	
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 490 Diese Betrachtungen kommen aus der Perspektive des Ökohumanismus, einer Weltanschauung, der ich mich anschließen kann, weil sie die wirkliche Lösung bereithält. Schauen wir uns zuerst einmal das viel beschworene Ziel der Nachhaltigkeit an. Nachhaltigkeit, besonders im Zusammenhang mit menschlichem Wirken in einer zivilisierten, industriellen Gesellschaft ist absolut unrealistisch. Es mag in wärmeren	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Breiten indigene Stämme geben, die in unzerstörten Ökosystemen leben und deren Lebensform an das System angepasst ist. Diese sind vielleicht noch annähernd nachhaltig unterwegs und werden immer seltener. Aber, alles Menschliche was industriell gesteuert ist und dem Wachstumszwang unterliegt, ist und wird niemals nachhaltig sein. Wirft man heute die Frage auf: Wollen wir wieder zu Fuß gehen und unsere Nahrung in der Natur sammeln? Dies wird nicht auf Resonanz stoßen. Um diese Tatsache nochmal zu verdeutlichen, möchte ich gerne das Beispiel der Mobilität bemühen. Nachhaltig wäre, wenn ich alle Wege zu Fuß zurücklege und zwar barfuß und ohne befestigte Infrastruktur auf dem Trampelpfad. Es ist jetzt müßig, zu fragen, wer das denn noch tut, darauf kommt es nicht an. Es geht darum zu schauen, wie wir uns denn bewegen, wenn uns zu Fuß gehen zu ineffizient ist, wenn wir hergehen und unsere Mobilität delegieren. Da wir uns hier in Deutschland befinden, greife ich beispielhaft auf das Auto zurück. Es ist nicht nur Motor für unsere Beweglichkeit, sondern auch der Motor unserer Wirtschaft und unser liebstes Statussymbol. Wenn sich nun ein 70-Kilo Mensch in ca. 1 Tonne Blech, Kunststoff und Gummi setzt, um von A nach B zu kommen, oder nur um eine Sonntagsfahrt zu machen, … dann ist daran nichts nachhaltig, selbst, wenn die Karosse elektrisch betrieben wird. Ganz zu schweigen von der erforderlichen Infrastruktur. Und hier bitte nichts vermischen, ich rede nicht über die CO2-Bilanz. Es geht schlicht um die Nachhaltigkeit. Dieser Begriff wurde von der Forstwirtschaft kreiert und ist im Zusammenhang mit menschlichem Wirtschaftswirken eine große Lüge in die eigene Tasche. Darum geht es! Und weil wir gerade beim Forst sind: Auch hier wird natürlich fleißig gelogen. Wenn mit tonnenschweren Vollerntern in speziell angelegten Monokulturen geerntet wird und auf nicht absehbare Zeit wertvoller Waldboden zerstört wird, dann handelt es sich um langfristige Landwirtschaft. Die Umtriebszeiten im Wald sind naturbedingt wesentlich länger, da Bäume nicht so schnell wachsen wie Mais. Das Nachhaltigste an der Forstwirtschaft ist der ökologische Schaden, der umfassend angerichtet wird! Diese Schadschöpfung schlägt sich nämlich nicht in den Bilanzen der Forsteinrichtung nieder. Meine Frage zum Thema Nachhaltigkeit lautet: Schaffen wir es, uns nicht zu belügen, sondern echte Lösungen zu finden?	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Soweit mal zur Nachhaltigkeit. Sie wird uns bei den weiteren Themen immer wieder begegnen, bzw. ihre Abwesenheit demonstrieren. Daher habe ich sie hier vorab behandelt.	
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 491 Nächstes Thema: Humanoide Weltbevölkerung … Genau, das ist wirklich ein Problem, weil die Erde eine Kugel ist und ihre Landmasse nur 29 Prozent beträgt und wir Menschen keine Kiemen besitzen. Von dieser Landmasse sind nur ungefähr 30 bis 35 Prozent für Menschen bewohnbar oder nutzbar. Das ist einfach wenig, wenn man bedenkt, dass wir eine Weltbevölkerung von knapp 8 Milliarden Menschen haben und Prognosen für 2050 ca. 10 Mill. annehmen. Und hier konkurrieren wir ja auch noch um den Raum für die anderen Tiere und die vegetativen Lebensformen, die uns mit Sauerstoff versorgen. Also für den Teil der Biosphäre von dem unser Wohlergehen maßgeblich abhängt. Schauen wir uns daher mal die Verteilung der Biomasse der Säugetiere an, zu denen auch wir als Menschen gehören. Die Biomasse der Menschen beträgt 36 %, die unserer Nutztiere 60 % … und die der wild lebenden Säugetiere 4 Prozent. Es überrascht nicht, dass es bei den Vögeln ähnlich aussieht: 70 % Nutztiere stehen 30 % Wildvögeln gegenüber. Ganz getrost darf man die Biomasse der Nutztiere und die der Menschen additiv gewichten, da sie unseren Ressourcenverbrauch vervielfachen. Die wachsende Weltbevölkerung benötigt Lebensmittel, welche die wichtigste Energieform darstellen. Die Herstellung von Lebensmitteln benötigt Ressourcen: Nutzbare Landfläche zur Kultivierung von Agrarprodukten, Wasser, Sonnenenergie und ohne Düngung würden wir alle schon nicht mehr satt. Egal, wie wir das jetzt drehen… es wird nicht nachhaltig. Dazu kommt, dass wir alle Komfort wünschen, wobei die Spanne sich, je nach Grad der Zivilisation, zwischen einer gekochten Mahlzeit und dem Smarthome mit beheizter Garage, bis hin zum Weltraumtourismus, bewegt. Luxus ist grenzenlos, wie Wachstum, und die Nachhaltigkeit rückt in weite Ferne. Meine Frage zur Weltbevölkerung: Können wir uns vorstellen Ressourcen so zu verteilen, dass es für alle reicht und die Bevölkerung nicht mehr wachsen muss?	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 492 Von der Weltbevölkerung kommen wir übergangslos zum Anthropozän. Die Benennung der neuen geochronologischen Epoche, auf die man sich einigen wird. Das Zeitalter des Menschen. Es wird daran festgemacht, dass die Menschheit zum wichtigsten Einflussfaktor auf essentielle Prozesse dieser Erde geworden ist. Wir wirken auf die Ozeane, auf die Atmosphäre, auf die Geologie und die Biosphäre, wesentlich ein. Besonders der Einfluss auf die Biosphäre ist bleibend, da die zukünftige Entwicklung auf den überlebenden Beständen aufbaut. Also sind wir auch wirksam im Rahmen der Evolution. Das ist eine ganz schöne Verantwortung, die wir da übernehmen. Und was hat uns ermächtigt? Wir haben es geschafft uns fossile Energie nutzbar zu machen, Sonnenenergie, die in längst vergangenen Erdzeitaltern gespeichert wurde. Das hat unsere Biomasse und unsere Wirksamkeit extrem erhöht. Konkret heißt das, wir verfügen ziemlich willenlos über zusätzliche Sonnenenergie. Wir holen sie aus dem Erdinneren, setzen den chemischen Prozess der Verbrennung in Gang, indem wir Sauerstoff hinzufügen und damit die Energie in Form von Wärme nutzbar machen. Wasser, Co2 und weitere Schadstoffe, je nach Brennstoffart, entlassen wir in die Atmosphäre und verstärken den Treibhauseffekt. In Kombination mit technischen Maschinen und Haushaltsgeräten, sorgt diese Energie dafür, dass wir so wenig selber körperlich arbeiten müssen, wie keine Generation vor uns. Nennt sich Wohlstand. Irgendwie wissen wir das ja und daher berechnet die Organisation Global Footprint Network jährlich den Welterschöpfungstag, also den Tag, ab dem wir jährlich über unsere Verhältnisse leben. Ab diesem Tag übersteigt der menschliche Verbrauch an natürlichen Ressourcen die Kapazität der Erde, diese Ressourcen zu regenerieren. Ein Beispiel: Wenn sie also in Deutschland im Herbst das Laubgebläse anwerfen, um Laub zu fegen, welches sie auch genauso gut mit einem Rechen erledigen könnten, dann sollte ihnen klar sein, dass der Welterschöpfungstag für Deutschland schon im Sommer war. Aber dies alles ist sehr abstrakt und wenn so viel Laub auf versiegeltem Boden liegt, dann muss es möglichst leicht entsorgt werden. Und da wir durch den Laubbläser echt Zeit und Kraft gespart haben, gehen wir später noch ins Fitnessstudio, wohin wir mit dem Auto fahren, um was für unsere körperliche Fitness zu tun. Anschließend noch eine Sauna….	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nachhaltig??? Meine Frage zur Epoche des Anthropozän: Ist es möglich das die Menschheit für ihren globalen Fußabdruck Verantwortung übernimmt und daraus folgert, dass Energie und Ressourcen gespart werden sollten?	
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 493 Und schon geht es fließend über zum nächsten Thema, dem anthropogen beförderten Klimawandel: Ganz allmählich sickert es durch, dass ein Handlungsbedarf besteht, der aus unserer Verantwortung erwächst. Jawoll, ganz allmählich, denn vor langer Zeit, 1968, gründetet sich der Club of Rome, eine gemeinnützige Organisation, welche sich für eine nachhaltige Zukunft der Menschheit und den Schutz der Ökosysteme einsetzt. Sie gaben eine Studie in Auftrag, die 1972 als Bericht veröffentlich wurde: Die Grenzen des Wachstums. Es ist eine wegweisende Studie, die die langfristigen Auswirkungen exponentiellen Wachstums auf die Ressourcenknappheit und die Umweltbelastung untersuchte. Nachhaltige Entwicklung war die Forderung und betont wurde die Notwendigkeit einer umfassenden globalen Zusammenarbeit. Im Anschluss kam was in Gang…. Also sollten wir vom Klimawandel nicht so sehr überrascht sein, wissen wir es doch schon länger! Hier darf ein bisschen Sarkasmus einfließen: Da war ja die Forderung nach der Nachhaltigkeit schon wieder… Nachhaltig hat sich die CO2-Emission gesteigert, genauso wie die Weltbevölkerung, was ja korreliert. Und die globale Zusammenarbeit, nennt sich heute Globalisierung und trägt maßgeblich zur Zuspitzung der Umweltbelastung bei. Die Studie wurde wohl missverstanden…	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 494 Globalisierung, kurzer Einschub, die Tomate als Beispiel. Die Hobbygärtner kultivieren sie und freuen sich im Sommer über eine Vielzahl leckerer, aromatischer Tomatensorten, welche die mediterrane Küche bereichern. Zu Weihnachten liegen sie auch	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in den Discountern aus, schmecken zwar nicht so gut, aber Hauptsache Tomate. Jetzt besteht so eine Tomate im Durchschnitt zu 90 % aus Wasser. Kommt sie aus Spanien, mare di plastika made, dann importieren wir neben ein bisschen Tomate ziemlich viel spanisches Wasser, welches den Kleinbauern abgepumpt wird, dem Grundwasser entzogen wird und einem ganzen Landstrich in Dürrezeiten fehlt. Wer möchte, kann an dieser Stelle nochmal über Nachhaltigkeit und Globalisierung aus ökologischer Sicht nachsinnen!	
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 495 Zurück zum Klimawandel. Folgendes müssen wir kurz anschauen. Unser Klima, also unsere Wohlfühltemperatur in der Atmosphäre ist zum einen abhängig von der Gleichgewichtstemperatur. Diese entsteht, da die Erde von der Sonne genauso viel Strahlung aufnimmt, wie sie an das kalte Weltall abgibt. Sie liegt bei ca. minus 18 Grad. Ziemlich ungemütlich als Durchschnittstemperatur. Zum Glück gibt es, zum anderen den natürlichen Treibhauseffekt. Dank ihm liegt die mittlere Oberflächentemperatur der Erde bei komfortablen + 15 Grad Celsius. Die wichtigsten Klimagase sind Wasserdampf, Co2 und Methan. Aktuell blicken wir erdgeschichtlich auf einen rasanten Anstieg der CO2-Menge in der Atmosphäre, so dass wir vom anthropogenen verstärken des Treibhauseffekts ausgehen können und dass damit die mittlere Oberflächentemperatur steigen wird, mit all den Auswirkungen die wir als Folgen des Klimawandels befürchten. Da Furcht kein guter Ratgeber ist hat die Politik schon im Jahr 2000 das EEG formuliert. Es soll Anreize für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen schaffen und die Entwicklung der Erneuerbaren in Deutschland vorantreiben. Zwischen den Grenzen des Wachstums und dem EEG liegen also nur ca. 30 Jahre ungebremste Emission…. Meine Frage zum Klimawandel: Macht es Sinn, dass wir uns fürchten und dadurch zu Getriebenen werden?	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 496 Da sind wir bei der German Energiewende angekommen. Wir wollen also doch irgendwie Verantwortung übernehmen, CO2 einsparen, damit den Klimawandel verlangsamen, aber…den Wirtschaft Standort und damit den Wohlstand in	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deutschland auf keinen Fall gefährden. Die Idee: Ganz viel Ausbau von Technik erneuerbarer Energien, also WEA und PV, denn, viel hilft viel, und alle Sektoren des Primärenergieverbrauchs auf Strom als Energieform umstellen. Heizen mit Wärmepumpe, Fahren mit E-Auto und auch betriebliche Prozesse aus der Steckdose, dazu noch E-Fuels. Und das alles möglichst fix, da uns ja die Zeit davonrennt. Kostet die Volkswirtschaft und den Verbraucher Milliarden. Klar, alle müssen ja für die grüne Energiegewinnung Verantwortung übernehmen. Transparent sollte aber sein, wer an den Milliarden gewinnt. Irgendwo gehen sie ja hin. Und ob wirklich alles zielführend eingesetzt wird? Aber dies ist auch ein Nebenschauplatz, wir können es uns anscheinend leisten… Zur Machbarkeit der Energiewende, müssen wir geologische, meteorologische und physikalische Gegebenheiten unbedingt beachten, da sie nicht veränderbar, oder verhandelbar sind und man kann sie auch nicht wegdiskutieren. Wollen wir fossiles CO2 einsparen, dann ist der einzige Weg dies zu erreichen, es gar nicht erst zu fördern. Es muss demnach in der Erde verbleiben! Wenn wir also hier in Deutschland CO2 einsparen durch den vermehrten Einsatz der Erneuerbaren, dann wird unsere Ersparnis woanders auf der Welt in die Atmosphäre entlassen. Angebot und Nachfrage machen den Preis. Fragen wir kein Öl mehr nach, dann wird es günstiger und die Schwellenländer freuen sich über die indirekten Subventionen made in Germany. Klimaerwärmung ist ein globales Phänomen und lässt sich nur durch global einheitliches Handeln beeinflussen! Der Anteil der Erneuerbaren am deutschen Energiemix ist zurzeit noch sehr gering. Wollen wir unseren Primärenergieverbrauch komplett auf Erneuerbare umstellen, dann wäre der Flächenverbrauch enorm, genauso wie der Ressourcenverbrauch, ganz abgesehen von der riesigen Investitionssumme. (Jetzt sagen die Unkritischen immer: Aber Energie aus Strom ist Exergie, man hat keine Anergie und ist daher viel effizienter. Stimmt schon, aber wir werden in Zukunft noch viel mehr Energie benötigen. Ein paar kleine Beispiele: Kryptowährungen sind wahrscheinlich nicht mehr weg zu denken… und das Denken an sich, wollen wir ja auch noch delegieren, siehe KI …) Das ganze Gezerre um die Volatilität der Energieerzeugung aus	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erneuerbaren erspare ich uns hier. Solange wir keine effizienten Speichermöglichkeiten haben und der Netzausbau den Anforderungen der volatilen Versorgung nicht entspricht, sind die Erneuerbaren keine ganzheitliche Lösung. Das sind einfach meteorologische und physikalische Gegebenheiten, die nicht zu beeinflussen sind. Nachts scheint keine Sonne und im Winter auf der Nordhalbkugel nicht wesentlich! Wind ist abhängig von der Wetterlage, welche selten konstant ist! Die Lösung: Dann muss man eben überall ganz viele WEA bauen, irgendwo weht der Wind immer, kollidiert wieder ganz erheblich mit der Nachhaltigkeit. Hat was mit Energiedichte zu tun und Flächenverbrauch, auch Physik! Irgendwie ein Dilemma.	
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 497 Die Notwendigkeit zur Energiewende hat drei grundlegende Motivationen in Deutschland, die aber unterschiedlich gewichtet und politisch instrumentalisiert werden. Den ersten Grund habe ich schon betrachtet: Wir wollen das Klima retten! Daher liegt der Ausbau der Erneuerbaren auch mittlerweile im überragenden öffentlichen Interesse, ist privilegiert und diesem wird sogar der Naturschutz untergeordnet.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 498 Zweitens haben wir inzwischen eine Energiekrise. Wir wünschen daher dringend geopolitische Unabhängigkeit vom Import fossiler Brennstoffe, auch wegen der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Wirtschaft. Wir wollen den Standort Deutschland sichern.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 499 Und drittens geht es uns schlicht und ergreifend um unseren Wohlstand. Zum Menschsein gehört es an lieben Gewohnheiten festzuhalten, auch, wenn sie der Notwendigkeit entbehren und überbordender Luxus sind. Man könnte fast meinen, das Recht auf Wohlstand wäre in unserem Grundgesetz verankert. Dort findet man aber nur ein Recht auf Wohlergehen in Menschenwürde und Freiheit, welches nicht zu diskutieren ist, natürlich! Und man findet Artikel 20 a	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Artikel 20a Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Spannend an diesem Artikel ist, dass wir auch hier eine Verantwortung für künftige Generationen haben, also genauso, wie wir den Klimawandel in Verantwortung für unsere Kinder in den Griff bekommen wollen. Und hier kommt nun das Argument der unkritischen EEG-Anhänger, welches absolut auf tönernen Füßen steht: >> Wir brauchen ganz viel Ausbau von Erneuerbaren in Deutschland um das Klima zu retten und damit retten wir gleichzeitig auch den Wald und sonstige natürliche Lebensgrundlagen, für zukünftige Generationen. << Nein, so ist es nicht! Wieder eine Lüge in die eigene Tasche!	
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 500 Und wie ist es? Es liegt an meteorologischen Gegebenheiten der Atmosphäre, welche festlegen, das Klima ein globales Phänomen ist und so nur im Mitwirken der ganzen Weltgemeinschaft, wenn überhaupt, zu beeinflussen ist. Also, das ist uns doch allen klar! Damit dürfte dann auch klar sein, dass die Klimarettung nur vorgeschoben wird. Das kommt wesentlich besser an, als, wir müssen unseren Wohlstand und unsere Wirtschaft retten. Man kann damit auch prima die Angst schüren und die Getriebenheit steigern. Leider viel Ideologie und Populismus! Jetzt kommt wie immer das: >> Aber wir müssen doch etwas tun, vorangehen, weil wir es können. Bei ihnen kommt der Strom wohl auch aus der Steckdose???<< Immer wieder der Ruf nach der thermodynamisch fragwürdigen Technologieoffenheit…, welche alles richtet. Ohja, genau, wir müssen etwas tun. Selbstverständlich, die Frage ist nur was??? Oder andersherum: Vielleicht sollten wir auch was lassen! Weniger ist oft mehr…	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 501 Das Zugpferd der Energiewende sind die Windräder. Im windärmeren Süden von Deutschland die XXL-Ausführung. Damit soll nachhaltig grüner Strom erzeugt werden und das Klima gerettet werden. Wichtig ist zu erkennen, dass jede neue, epochale Technologie, sei es die Dampfmaschine (erste Verwendbare Anfang des 18. Jahrhunderts), oder WEA in unserer Epoche, (Windmühlen lasse ich hier mal außen vor), zu einem immens gesteigerten Ressourcenverbrauch führten und führen. Die Dampfmaschine bescherte uns, u.a., unsere jetzige Klimakrise und Entwaldung, und die modernen WEA sorgen dafür, dass Ressourcen, besonders sehr Seltene verbraucht werden, welche in Minen, weit, weit weg gewonnen werden müssen. Für unseren grünen Strom werden am anderen Ende der Erde, Menschen ausgebeutet, Kinder zur Arbeit gezwungen, Prostitution befördert, Lebensraum zerstört, Gewässer vergiftet, Naturschützer ermordet, etc. Wie können wir dann hier bei uns von Nachhaltigkeit reden? Die Welt ist verdammt globalisiert, von daher betrifft uns das Geschehen in den Minen der Welt immer und gehört ganz sicher zu unserer Ökobilanz. Und noch etwas zur historischen Nutzung der Windkraft. Die Schiffe der Eroberer der neuen Welt waren windkraftbetrieben. Was kam raus? Ein Genozid an der indigenen Bevölkerung Amerikas! Bei diesen Betrachtungen sind die Historischen wichtig, weil man aus der Vergangenheit Erkenntnisse gewinnen kann! Womit ich mich hier nicht aufhalten werde sind Zahlen und Statistiken und Terrawatt, mit Technologie- und Effizienzvergleichen, mit Speichermöglichkeiten und der Anzahl der geschredderten Vögel. Auf dieser Argumentationsebene findet man garantiert ein Gegenargument ideologischer Prägung und damit das Problem, dass die ganze Diskussion in die Unsachlichkeit rutscht, emotional wird und damit zur Zeitverschwendung. All dies sind Nebenschauplätze und lenken von unserer wahren Menschheitsaufgabe ab.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 502 Wir befinden uns also auf einer anderen Ebene des Denkens. Hier treffen wir auf den Ökohumanismus. Humanismus in seiner Essenz ist die historisch gewachsene Weltanschauung, welche Menschlichkeit und Menschenwürde als gestaltende Kraft in den Mittelpunkt stellt, als Grundlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		guter, zukunftsfähiger Gesellschaften. Solche, in denen der Zugang zu natürlichen, lebenswichtigen Ressourcen, gerecht verteilt sind. Ohne dies, keine soziale Gerechtigkeit und keine wirkliche Verantwortung für zukünftige Generationen, (hier nochmals ein Verweis auf § 20 a der Verfassung, s.o.). Zu erkennen und zu akzeptieren gilt, dass wir ein evolutives Produkt der Natur sind, nicht ihr Beherrscher. Der Ökohumanismus setzt auf unsere Fähigkeit, selbstreflektiert, abstrakt, verantwortungsvoll und menschlich zu Denken und entsprechend zu handeln. Umsichtiger Umgang mit natürlichen Ressourcen für globales Wohlergehen aller Menschen. Gehen wir humanistisch reflektiert mit natürlichen Ressourcen um, dann bewahren wir sie in Verantwortung für zukünftige Generationen. Soziale Verantwortung ist untrennbar von ökologischer Verantwortung, nur so kann es zu global-sozialer Gerechtigkeit kommen. Ökologische Verantwortung zu übernehmen, heißt, dass die Gesellschaften, die über ihre Verhältnisse leben, ihren Ressourcen-Konsum auf ein gerechtes Maß reduzieren und Wertschöpfung in Ökosystemen ohne Schadschöpfung realisieren!!! Wenn es gelingen sollte, diese Gedanken in der Realpolitik nachzuvollziehen, dann erschließt sich auch, warum halbwegs intakte Wälder als Ökosystem-Reste in diesem Land, eine andere Orientierung in der Bewirtschaftung erfordern und nicht noch zusätzlich mit Industrieanlagen überformt werden sollten.	
Stellungnahme-ID: 154 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 503 In unserem Fall heißt das konkret: Die Ökosystemwerte der Wälder, für unser menschliches Wohlergehen und zum Erhalt der Artenvielfalt sollten höher gewichtet werden, als der Holzprofit, den man erwirtschaften kann. Nur eine ausgewogene Wertschätzung der Ökosystemwerte zur Daseinsvorsorge bringt soziale Gerechtigkeit. Eine industrielle Nutzung von Waldflächen zur Energieerzeugung schließt sich also grundsätzlich aus, da es in unserer ökosystemvergessenen Gesellschaft kein Argument gibt, warum wir für unseren Hyperkonsum auch noch die letzten naturnahen Bereiche der Ökonomie opfern sollten. Ergo keine Windenergieanlagen auf dem Lammerskopf zwischen Heidelberg und Schönau in FFH-Schutzgebieten und auch sonst nicht in Waldgebieten wie dem Weißen Stein!!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 154 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 504 In unserem Fall heißt das konkret: Die Ökosystemwerte der Wälder, für unser menschliches Wohlergehen und zum Erhalt der Artenvielfalt sollten höher gewichtet werden, als der Holzprofit, den man erwirtschaften kann. Nur eine ausgewogene Wertschätzung der Ökosystemwerte zur Daseinsvorsorge bringt soziale Gerechtigkeit. Eine industrielle Nutzung von Waldflächen zur Energieerzeugung schließt sich also grundsätzlich aus, da es in unserer ökosystemvergessenen Gesellschaft kein Argument gibt, warum wir für unseren Hyperkonsum auch noch die letzten naturnahen Bereiche der Ökonomie opfern sollten. Ergo keine Windenergieanlagen auf dem Lammerskopf zwischen Heidelberg und Schönau in FFH-Schutzgebieten und auch sonst nicht in Waldgebieten wie dem Weißen Stein!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 154 Privat		BE-ID: 505 Noch ein Gedanke aus dem aktuellen politischen Geschehen analog dazu: Margot Friedländer ruft uns auf >> SEI EIN MENSCH << Das ist der Aufruf zum gelebten Humanismus und die einzige Lösung. Meine Frage hierzu: Schaffen wir es, die Biosphäre, aus der wir hervorgegangen sind, in ethischer Verantwortung mit einzubeziehen, zu respektieren und den ungeheuren Wert zu erkennen, welchen sie für unser Dasein grundlegend bedeutet? Der Humanismus ist, historisch betrachtet, öfter am Egoismus, Machthunger, Korruption und Autokratie gescheitert. Ich erwarte, dass wir uns seitdem weiterentwickelt haben und dass sich dies in verantwortungsvollen, politischen Entscheidungen spiegelt.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 155 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 506 Ich bin für Windkraft, aber ich bin gegen Windräder im Wald, insbesondere wenn es sich um ein FFH Schutzgebiet handelt. Wir dürfen nicht den Artenschutz vernachlässigen um das Klima zu retten. Die großen Flächen, vor allem die 200-300 Jahre alten Buchen, die abgeholzt werden müssen sind für die Natur verloren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 155 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 507 Auf verdichtetem und betonierten Boden wächst so schnell nichts nach.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 155 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 508 Ich bitte dringlich um Prüfung von Flächen in der Ebene.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 155 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 509 Es kann nicht sein, dass das in Rheinland-Pfalz funktioniert und in Baden-Württemberg nicht. Der Wind hört auch in der Ebene nicht an der Grenze auf zu blasen. Der Bau von Windkrafträdern in der Ebene wäre viel billiger, es müssten keine Bergkuppen abgetragen werden und die Infrastruktur wie Straßen und Stromtrassen sind schon vor Ort.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 155 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 510 Flächen, die der Mensch sowieso schon mit Industrieanlagen und Straßen zerstört hat, sollten für Windkrafträder geprüft werden und nicht die letzten verbliebenen Naturoasen in Deutschland. Diese sind für alle Lebewesen wichtig, auch für den Mensch.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1012 Umweltbericht Seite 99 ff., Gebietsnummer HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf Der BUND kritisiert scharf die Windenergienutzung am Lammerskopf, obwohl diese Organisation im allgemeinen den Bau von Windkraftanlagen befürwortet. Der BUND schreibt: "Der BUND Heidelberg kritisiert die Ausschreibung von Windkraftflächen zwischen Heidelberg und Schönau durch ForstBW. Die Flächen liegen fast vollständig in einem wertvollen FFH-Schutzgebiet, das Teil des europaweiten Natura 2000-Netzwerks ist, und unserer Meinung nach nicht für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraft genutzt werden sollte. Alternative Flächen mit deutlich geringerem Konfliktrisiko für den Artenschutz stehen in Baden-Württemberg ausreichend zur Verfügung. Grundsätzlich unterstützt der BUND den Windenergieausbau, da auch Baden-Württemberg dadurch einen erheblichen Beitrag zum Erreichen der Klimaneutralität leisten kann. Voraussetzung ist jedoch dabei keine schwerwiegenden Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu verursachen. Schutzgebiete sind ihrem ökologischen Wert entsprechend zu meiden und Offenlandstandorte nach Möglichkeit Standorten im Wald vorzuziehen."	
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1013 Im Raum Heidelberg stehen ausreichend Alternativen zur Verfügung. Im September 2023 sind vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderates 15 Flächen in der Ebene zur Prüfung bestimmt worden. Die Stadt hat das ohne Angabe von Gründen nicht weiter verfolgt. Geeignete Standorte sind: Autobahn-, Bahn- und Stromtrassen, Industriegebiete, Gewerbegebiete und Agrarflächen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1014 Folgende Flächen halte ich beispielsweise für sinnvoll: am Autobahnkreuz Walldorf (dann könnte SAP unmittelbar davon profitieren),	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1015 auf der Friesenheimer Insel	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1016 und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (zwischen Schriesheim / Heddesheim und Ladenburg oder zwischen Edingen und Heidelberg-Grenzhof).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1017 Es wird in der Presse berichtet, dass die Windhöffigkeit in den Höhenlagen ca. 20% höher ist als im Offenland. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass die neuen Anlagen deutlich höher sind, auch die Rotorblattlänge ist zu berücksichtigen. Weiter wurde berichtet, dass Messungen in der passenden Höhe bisher aus Kostengründen nur unzureichend durchgeführt wurden. - Außerdem ist die Windhöffigkeit nur eines von vielen Kriterien zur Abschätzung der Ökonomie.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1018 Der Standort in der Höhe erfordert Rodungen, Zuwegungen und umfangreiche Nivellierungen. Die Nivellierung ist besonders relevant für dieses Gebiet im Vergleich zu anderen, da es auf großen Teilen der Fläche stark profiliert ist. Windkraftanlagen könnten hier nur nach Einebnung größerer Flächen entstehen ("Geoforming").	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1019 Der VRRN sollte die betroffenen Anlieger (Heidelberg und Neckargemünd) auffordern, Flächen im Offenland nachzumelden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1020 Das Vorranggebiet "HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf" ist mit einer Größe von 611,2 ha ein besonders großes, von Verkehrswegen und Bebauung unzerschnittenes Waldgebiet. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Rheinebene mit viel Verkehr, Industrie und dichter Bebauung, dort sind große Teile des Bodens versiegelt und werden im Sommer stark erhitzt. Der Wald erfüllt an dieser Stelle eine besonders wichtige Funktion zum Ausgleich des Klimas in der Region. Jedes Windrad erfordert eine Rodung von 0,7 - 1 ha gesunden Waldes, es bleiben Schneisen dauerhaft erhalten, die nicht aufgeforstet werden. Die Sonne dringt bis zum Boden durch, infolge Erwärmung kommt es zu Luftströmungen im gesamten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiet mit Austrocknung und Trockenstress.	
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1021 Das Vorranggebiet "HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf" ist in großen Teilen FFH-Gebiet mit zahlreichen Quellen, Fließgewässern und höchster ökologischer Relevanz. Daher hat auch die Höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) in einer Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzrechtlicher Sicht von der Festlegung des VRG dringend abgeraten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1022 Im Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W "Lammerskopf" würden sich Brände, die durch Windkraftanlagen verursacht werden und über deren Vorkommen in den Medien immer wieder berichtet wird, aufgrund der Größe und der Lage abseits von Ortschaften besonders verheerend auswirken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1023 Der VRRN schreibt als Ergebnis der ökologischen Bewertung, dass das VRG HD/RNK-VRG02-W nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet ist. Zum selben Ergebnis kommt ja auch die Höhere Naturschutzbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1024 Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt, das wir auch regelmäßig für Wanderungen und zum Joggen nutzen. Hier besteht noch die Möglichkeit, sich ungestört vom Verkehr, Lärm und Emissionen zu bewegen. Man kann zum Beispiel den "Langen Kirschbaum" mit dem Bus erreichen und von dort nach Ziegelhausen oder Neckarsteinach wandern oder joggen. Wir haben Schriesheim auch als Wohnsitz gewählt, weil die Nähe zu diesem Gebiet für uns von großer Relevanz ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1025 Die geplante Industrialisierung eines höchst wertvollen Naherholungsgebietes und Ökosystems mit gravierenden Folgen für Flora und Fauna macht mich fassungslos und sehr traurig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 156 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1026 Da bei der Regionalplanung des VRRN 4,6% der Fläche als Windvorrangflächen ausgewiesen wurden, schlage ich vor, dieses Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie zurückzuziehen, da im Vergleich zu anderen Gebieten der Region das Verhältnis Schaden ./. Nutzen besonders schlecht ausfällt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 157 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 511 Aus der Vielzahl an Gründen die gegen eine Errichtung von Windrädern am Lammerskopf sprechen, ergibt sich für mich dass ich diesem Vorhaben vehement widersprechen muss.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 157 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 512 Da es sich bei dem Gebiet um ein FFH Gebiet nach EU-Recht handelt ist nicht nur die Schützenswürdigkeit bereits rechtlich festgestellt. Auch aus formeller Sicht halte ich ein Hinwegsetzen über das von der EU beschlossene Schutzgesetz für unangemessen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 157 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 513 Aus ökonomischer Sicht erscheinen mir auch unbewaldete Flächen als einfacher und günstiger zu bebauen und daher als die bessere Variante.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 157 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 514 Insgesamt kann ich dem Vorhaben daher nur widersprechen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 158 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1027 Auf S. 24 ff gehen Sie auf die Erholungsfunktion des Waldes ein. Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ist ein wichtiger Rückzugsort für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und spielt zudem eine bedeutende Rolle für die Naherholung im dicht besiedelten Ballungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 158 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1028 Die geplanten Vorranggebiete würden die Möglichkeit der Naherholung der Bevölkerung stark einschränken. Die Bewohner und Besucher schätzen die unberührte Natur und die Möglichkeit, durch unberührte Wälder zu wandern oder zu radeln. Die Anwesenheit von Windrädern würde nicht nur das ästhetische Erlebnis mindern, sondern auch potenzielle Lärm- und Schatteneffekte mit sich bringen, die die Erholungsqualität deutlich mindern würden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 158 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1029 Ich selber wohne in einem dicht besiedelten Gebiet im Norden von Handschuhsheim in der Nähe des Vorranggebiets HD/RNK-VRG01-W mit direktem Blick auf den Hohen Nistler. Die meisten Bewohner in meinem Viertel verfügen ebenso wie ich über keinen eigenen Garten. Um Natur zu erleben, besteht die Möglichkeit von Waldwanderungen auf dem nahe gelegenen Hohen Nistler und Weißen Stein. Ich schätze den Aufenthalt im nahe gelegenen Wald sehr, da es auch im heißen Sommer dort stets angenehm kühl ist. Diese Naherholung wäre nicht mehr gegeben, wenn dort Windkraftanlagen gebaut werden. Kahle Flächen (auf denen es im Sommer unerträglich heiß sein wird) und laute Geräusche der WKAs bieten keine Erholungsmöglichkeiten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 158 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1030 Im Winter besteht bei Wanderungen in der Nähe von Windkraftanlagen die Gefahr von Eisschlag, so dass dort Wanderungen nicht mehr möglich sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Gegensatz zum Offenland gibt es im Winter auf ca. 400 - 500 m Höhe viel mehr Tage, bei denen die Temperatur nahe oder unter den Gefrierpunkt sinkt. Solche Tage sind für Wanderungen auf dem Hohen Nistler, Weißen Stein und den anderen Gebieten besonders reizvoll, da die Landschaft durch Schnee und Raureif sehr schön aussieht. Doch wenn sich dort oben Windkraftanlagen befinden, besteht die Gefahr durch Eisschlag. Im Greiner Eck habe ich entsprechende Hinweisschilder gelesen, die in sehr großen Abständen von den Windkraftanlagen stehen. Somit würde der Radius für Wander-, Reit- und Radtouren stark eingeschränkt werden, was eine weitere negative Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion darstellt. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto vom Hohen Nistler, aufgenommen im Januar diesen Jahres bei Raureif. Das andere Foto von demselben Tag visualisiert den Aufstieg zum Hohen Nistler (Schräger Weg). Man erkennt deutlich, dass es bei geringeren Höhen noch keinen Raureif gibt, da die Temperaturen in tieferen Gebieten höher liegen.	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 158 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1031 Auf S. 25 steht: „Vor allem die stadtnahen Waldteile um die Oberzentren Mannheim (Käfertaler Wald, Rheinauer Wald, Reißinsel) und Heidelberg (Königsstuhl, Heiligenberg, Weißer Stein) sowie die an die bevölkerungsreichen Orte der Rheinebene (Schwetzingen, Ketsch, Hockenheim, Reilingen, Walldorf, Wiesloch, Sandhausen) und der Bergstraße (Weinheim, Schriesheim) grenzenden Erholungswälder dienen der intensiven Naherholung.“ Somit bestätigen Sie, dass das Gebiet „Weißer Stein“ und die Bergstraße (HD/RNK-VRG01-W) der intensiven Naherholung dienen. Diese Naherholung würde durch den Bau von Windkraftanlagen nicht mehr gegeben sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 158 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1032 Auf S. 26 steht: „Bei der Darstellung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ist neben der Attraktivität die Erreichbarkeit der Erholungsangebote von den Verdichtungsräumen aus von besonderer Bedeutung.“ Das Gebiet HD/RNK-VRG01-W lässt sich sehr gut mit verschiedenen Verkehrsmitteln erreichen. Es verfügt über	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eine sehr gute ÖPNV-Anbindung (z.B. Haltestelle „Ziegelhausen - Langer Kirschbaum“, „Schriesheim – Stammberg“, „Wilhelmsfeld – Schriesheimer Hof“; mit dem PKW gibt es durch die vielen Wanderparkplätze noch mehr Möglichkeiten der Erreichbarkeit.	
Stellungnahme-ID: 158 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1033 Auf S. 26 steht: „Bei Störungen oder Inanspruchnahmen von erholungsrelevanten Einrichtungen oder bei Zerschneidung von Funktionsräumen zwischen Siedlungs- und Naherholungsgebieten kann es zu Einschränkungen der Erholungs- und Freizeitfunktionen kommen. Potenzielle negative Beeinträchtigung sollen daher frühzeitig ermittelt werden. Hierzu werden Auswirkungen auf Wander-, Rad-, Reit- und sonstige Erholungswege, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sowie Kleingärten geprüft.“ Das Gebiet Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) ist ein unzerschnittenes Gebiet. Somit bietet es vielfältige Möglichkeiten für Spaziergänger, Radler und Reiter. Für den Bau von Windkraftanlagen müssen die vorhandenen Wanderwege stark verbreitert werden. Somit wird dieses schöne Wandergebiet zerschnitten und die Erholungsfunktion eingeschränkt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 158 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1034 Zu den Themen „Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Wasserschutzgebiete“ und „Landschaft und Kulturgüter“ gehe ich aus Speicherplatzgründen in weiteren Einwendungsschreiben ein. Ich appelliere hiermit, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Im Winter gibt es dort nicht so viel Frost wie in den Höhenlagen, so dass die Gefahr durch Eisschlag geringer ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 158 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1035 Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Es wäre fatal, dieses schöne Naherholungsgebiet zu verlieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 515 Ich wende mich an Sie als hier geborener Schlierbacher mit direkter Wohnnähe zum Schlierbacher Wald, ebenso mit Ausblick auf den Lammerskopf sowie nach Peterstal und dem Weißen Stein. Ich habe den Wald bereits als Kind für allerlei Spielabenteuer schätzen gelernt und er dient mir auch heute noch als Quelle zur Beruhigung und Erholung bei meinen regelmäßigen Spaziergängen, um dem stressigen Alltag zu entkommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 516 Ich wende mich an Sie als hier geborener Schlierbacher mit direkter Wohnnähe zum Schlierbacher Wald, ebenso mit Ausblick auf den Lammerskopf sowie nach Peterstal und dem Weißen Stein. Ich habe den Wald bereits als Kind für allerlei Spielabenteuer schätzen gelernt und er dient mir auch heute noch als Quelle zur Beruhigung und Erholung bei meinen regelmäßigen Spaziergängen, um dem stressigen Alltag zu entkommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 517 Mit nun 50 Lebensjahren kann ich rückblickend über die Entwicklung des Waldes in meiner unmittelbaren Nähe leider keinen guten Bericht abgeben. Auch hier war und ist Waldsterben ein Thema, früher verursacht durch sauren Regen, heute durch Wassermangel oder Borkenkäfer. Feuersalamander, die ich zu meiner Kindheit noch häufig im Wald gesehen habe, sind heute praktisch nicht mehr existent. Der Wassermangel ist überall sichtbar. Diese negativen Entwicklungen sind bestimmt zum Teil dem Klimawandel geschuldet, dem die Umstellung auf regenerative Energien ja begegnen und damit die Umwelt und damit auch den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald schützen soll. Auch ich sehe daher die Notwendigkeit, dass hier ein Umdenken stattfinden muss und es ein "weiter so" wie in den letzten einhundert Jahren nicht geben darf. Ich bin daher auch ein Befürworter der Energiewende und der regenerativen Energieerzeugung.	
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 518 Mit nun 50 Lebensjahren kann ich rückblickend über die Entwicklung des Waldes in meiner unmittelbaren Nähe leider keinen guten Bericht abgeben. Auch hier war und ist Waldsterben ein Thema, früher verursacht durch sauren Regen, heute durch Wassermangel oder Borkenkäfer. Feuersalamander, die ich zu meiner Kindheit noch häufig im Wald gesehen habe, sind heute praktisch nicht mehr existent. Der Wassermangel ist überall sichtbar. Diese negativen Entwicklungen sind bestimmt zum Teil dem Klimawandel geschuldet, dem die Umstellung auf regenerative Energien ja begegnen und damit die Umwelt und damit auch den Wald schützen soll. Auch ich sehe daher die Notwendigkeit, dass hier ein Umdenken stattfinden muss und es ein "weiter so" wie in den letzten einhundert Jahren nicht geben darf. Ich bin daher auch ein Befürworter der Energiewende und der regenerativen Energieerzeugung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 519 Es erschließt sich mir bei der aktuellen Politik und Planung zur Energiewende und speziell für Windkraftanlagen allerdings nicht, dass jahrelang gültige Umweltauflagen und zu recht gesetzlich geschützte Naturschutzgebiete wie Teile des Lammerskopfes, die sogar durch EU-Recht geschützt sind, nun plötzlich dem Ziel geopfert werden sollen, um jeden Preis eine bestimmte Fläche für die Windkrafterzeugung zur Verfügung zu stellen, wenn es doch bereits genug durch den Menschen "verbrauchtes" Land gibt, das hierfür verwendet werden könnte. Es ist für mein Verständnis ein Widersinn, dass Gebiete die geschützt werden sollen, nun empfindlich gestört werden, um sie zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 520 Neben der Zerstörung/Verkleinerung von oh-ne-hin in den letzten Jahren schon belastetem Lebensraum für viele Tierarten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unter anderem auch den oben bereits erwähnten vom aussterben bedrohten Amphibien durch Waldrodung für den Standort des Windkraftwerks, die Zufahrtsstraßen und notwendigen Stromtrassen, kommen Vogelschlag,	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 521 Neben der Zerstörung/Verkleinerung von oh-ne-hin in den letzten Jahren schon belastetem Lebensraum für viele Tierarten unter anderem auch den oben bereits erwähnten vom aussterben bedrohten Amphibien durch Waldrodung für den Standort des Windkraftwerks, die Zufahrtsstraßen und notwendigen Stromtrassen, kommen Vogelschlag,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 522 zusätzliche Austrocknung des Bodens durch reduzierte Windgeschwindigkeit,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 523 zusätzliche Austrocknung des Bodens durch reduzierte Windgeschwindigkeit,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 524 Bodenversiegelung und -verdichtung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 525 Bodenversiegelung und -verdichtung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 526 und damit Störungen des Wasserkreislaufs hinzu.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 527 und damit Störungen des Wasserkreislaufs hinzu.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 528 Für die Anwohner, die diesen Wald als Naherholungsgebiet zu schätzen wissen, wiegt die Verschandelung des Landschaftsbildes hier nochmals zusätzlich besonders schwer.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 529 Für die Anwohner, die diesen Wald als Naherholungsgebiet zu schätzen wissen, wiegt die Verschandelung des Landschaftsbildes hier nochmals zusätzlich besonders schwer.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 530 Hier findet Umweltzerstörung im Namen des Umweltschutzes statt. Ich kann daher die aktuellen Planungen von Windkraftanlagen in intakten Waldgebieten wie in Heidelberg "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und speziell dem "Lammerskopf" nicht unterstützen und melde daher auf diesem Wege massiv Wiederspruch gegen diese Planungen an.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 531 Hier findet Umweltzerstörung im Namen des Umweltschutzes statt. Ich kann daher die aktuellen Planungen von Windkraftanlagen in intakten Waldgebieten wie in Heidelberg "Hoher Nistler", "Weißer Stein" und speziell dem "Lammerskopf" nicht unterstützen und melde daher auf diesem Wege massiv Wiederspruch gegen diese Planungen an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 532 Es wäre schön, wenn stattdessen alternative, bereits vom Menschen genutzte Flächen, wie von der Stadt Heidelberg vorgeschlagen, in Betracht gezogen würden. Das Argument, dass in diesen Gebieten die Windkraftanlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, lässt in mir den bösen Verdacht aufkommen, dass es beim Ausbau der Windkraft statt um Umweltschutz vielleicht doch eher um wirtschaftliche Belange gehen könnte. Was spräche dagegen, ein paar Windräder mehr in der Ebene zu errichten, die für die Amortisation vielleicht ein paar Jahre mehr benötigen würden, dafür aber keine intakte Natur zerstören zu müssen? Wenn es wirklich um Umweltschutz geht, sollten die wirtschaftlichen Belange hinten an stehen!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 533 Es wäre schön, wenn stattdessen alternative, bereits vom Menschen genutzte Flächen, wie von der Stadt Heidelberg vorgeschlagen, in Betracht gezogen würden. Das Argument, dass in diesen Gebieten die Windkraftanlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, lässt in mir den bösen Verdacht aufkommen, dass es beim Ausbau der Windkraft statt um Umweltschutz vielleicht doch eher um wirtschaftliche Belange gehen könnte. Was spräche dagegen, ein paar Windräder mehr in der Ebene zu errichten, die für die Amortisation vielleicht ein paar Jahre mehr benötigen würden, dafür aber keine intakte Natur zerstören zu müssen? Wenn es wirklich um Umweltschutz geht, sollten die wirtschaftlichen Belange hinten an stehen!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 534 Ich bitte Sie diese Bedenken eines Heidelberger Bürgers bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 159 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 535 Ich bitte Sie diese Bedenken eines Heidelberger Bürgers bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Vielen Dank!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 160 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 536 Als Anwohner des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG-05-W bin ich gegen die Vergrößerung des Vorranggebietes. Wir sind hier im Erholungswald mit unseren Kinder und Hunden täglich spazieren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 160 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 537 Die Wirkung von WKR auf Tiere ist mittlerweile hinlänglich erforscht. Hiermit lehnen wir die Vergrößerung und den Bau grundsätzlich ab.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1036 Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle und ich dagegen bin, dass in diesen Wäldern auch nur ein Baum für ein WKA gefällt wird bzw. WKA dort gebaut werden dürfen!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1037 Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein, persönlich betroffen fühle und ich dagegen bin, dass in diesen Wäldern auch nur ein Baum für ein WKA gefällt wird bzw. WKA dort gebaut werden dürfen!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1038 Der Wald ist für mich ein Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1039 Der Wald ist für mich ein Naherholungsgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1040 Für jedes Windrad muss eine Waldfläche von ca. 1 Hektar(entspricht einem großen Fußballfeld) gerodet werden. Die Bodenverdichtung betragt 0,5 Hektar!!! Damit das Windkraftwerk auch sicher steht, ist ein entsprechendes Fundament erforderlich. Dies hat einen Durchmesser von 20 – 30 Meter und eine Tiefe bis zu 4 oder mehr Meter. Hier werden 1.300 Kubikmeter Beton und Unmengen Stahl verbaut. Dazu kommen große, fast autobahnbreite Zufahrtsweg!!! Das alles hat nichts im Wald verloren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1041 Für jedes Windrad muss eine Waldfläche von ca. 1 Hektar(entspricht einem großen Fußballfeld) gerodet werden. Die Bodenverdichtung betragt 0,5 Hektar!!! Damit das Windkraftwerk auch sicher steht, ist ein entsprechendes Fundament erforderlich. Dies hat einen Durchmesser von 20 – 30 Meter und eine Tiefe bis zu 4 oder mehr Meter. Hier werden 1.300 Kubikmeter Beton und Unmengen Stahl verbaut. Dazu kommen große, fast autobahnbreite Zufahrtsweg!!! Das alles hat nichts im Wald verloren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1042 Ein weiteres Problem ist der Tierschutz. Leider gibt es aber im Zusammenhang mit Windrädern und Windparks auch negative Aspekte. Immer wieder werden Vögel und Fledermäuse Opfer der Rotorblätter von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen. Für den Beobachter wirken die Drehungen der Flügel eines Windrades eher langsam und gemächlich, doch dieser Eindruck täuscht. An der Spitze der Rotorblätter werden Drehgeschwindigkeiten von bis zu 300 km/h gemessen, abhängig von der Windgeschwindigkeit und dem Standort.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1043 Ein weiteres Problem ist der Tierschutz. Leider gibt es aber im Zusammenhang mit Windrädern und Windparks auch negative Aspekte. Immer wieder werden Vögel und Fledermäuse Opfer der Rotorblätter von Windkraftanlagen. Für den Beobachter wirken die Drehungen der Flügel eines Windrades eher langsam und gemächlich, doch dieser Eindruck täuscht. An der Spitze der Rotorblätter werden Drehgeschwindigkeiten von bis zu 300 km/h gemessen, abhängig von der Windgeschwindigkeit und dem Standort.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1044 Speziell der Odenwald ist Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald (UNESCO Global Geopark). Da haben definitiv Windräder nichts verloren!!!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1045 Speziell der Odenwald ist Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald (UNESCO Global Geopark). Da haben definitiv Windräder nichts verloren!!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1046 Wir waren diese Woche in Heiligkreuzsteinsteinach spazieren. Sobald man in die Nähe der WKA kommt ist man überrascht wieviel Lärm sie machen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1047 Wir waren diese Woche in Heiligkreuzsteinsteinach spazieren. Sobald man in die Nähe der WKA kommt ist man überrascht wieviel Lärm sie machen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1048 Der Infraschall ist enorm. Es ist aus Laboruntersuchungen bekannt, dass Infraschall bei kurzer Exposition mit hohen Schallpegeln zum Beispiel Benommenheit, Ohrendruck und Übelkeit hervorrufen und auch das Atemzentrum beeinflussen kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 162 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1049 Der Infraschall ist enorm. Es ist aus Laboruntersuchungen bekannt, dass Infraschall bei kurzer Exposition mit hohen Schallpegeln zum Beispiel Benommenheit, Ohrendruck und Übelkeit hervorrufen und auch das Atemzentrum beeinflussen kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 163 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1050 Es ist absurd über eine Waldzerstörung die CO2 Bilanz verbessern zu wollen. Durch Die Fotosynthese filtert der Wald CO2 aus der Luft und erzeugt lebenswichtigen Sauerstoff!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 163 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1051 Der Wald kühlt. Die Propeller trocknen das Land aus, haben negativen Einfluß auf die lokalen Winde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 163 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1052 Der Wald ist Heimat für ein umfangreiches Biotop.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 163 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1053 Der Wald ist für die Grundwasserbildung elementar, durch die Bodenversiegelung werden diese Prozesse, die für Natur und Mensch lebensnotwendig sind, zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 163 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1054 Der Infraschall, der nachweislich die Zellfunktionen von Mensch, Tier und Pflanzen beeinflusst und krank macht. Auch noch in einer Distanz von über 20km!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 163 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1055 Ganz zu schweigen von den enormen Mengen an Rohstoffen, giftigen Gasen, Ölen, Verbundstoffe, die zum Bau benötigt werden. Die Energien die zum Transport und für alle Erdbewegungen notwendig sind. Die irrsinnigen Mengen an Beton. Die kurze Lebensdauer (max. 20 Jahre), intensive Wartung, Sondermüll bei Abbau der Anlagen usw., all das muss in die Energiebilanz eingebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 163 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1056 Ganz zu schweigen von der Ästhetik, Verschandelung der Landschaft und Zerstörung von Erholungsgebieten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 163 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 1057 Politische Ideologie ist nicht die Lösung der Herausforderungen. Naturzerstörung kann und darf nicht die Lösung sein. Kümmern Sie sich bitte um den Umweltschutz! Das sichert unsere Zukunft!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 164 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 539 1. Windkrafträder werden wegen dem immer stärker auftretenden "Global Stilling"-Effekt über das Jahr hin verteilt, immer weniger effektiv und entsprechen nicht dem jährlichen Ertrag, der erwartet wird. Besonders, wenn sie in in der Nähe einer Kette anderer WKA stehen. Hier im konkreten Fall Greiner Eck, welches die Windgeschw. verringert und Verwirbelungen erhöht. Das führt zu weniger Effektivität als erwartet. Vermutlich wird die WKA am Greiner Eck eine spürbar geringere Leistung erzeugen, sobald das WKA rund um die Heidelberger Wälder in Betrieb gehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 164 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 540 2. Die nachgewiesenen Austrockungseffekte der Böden durch WKAs schaden langfristig und großflächig dem Wald. Im konkreten Fall wird es zu einer erhöhten Trockenheit im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angrenzenden Wald kommen.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 164 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 541 3. Der Infraschall, welcher je nach Windrichtung bis zu 10 km gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt und bis Heidelberg messbar sein wird, ein absolutes No-Go für eine große Stadt. Hier kann man schon im Voraus abschätzen, dass es zu vielen gesundheitlichen Problemen kommen wird, die von den dann behandelnden Ärzten zwar nicht auf den Infraschall zurückzuführen ist, jedoch nur, weil sie in Schlafplatz den Patienten und die Infraschalldruckverhältnisse nicht messen werden und können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 164 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 542 4. Das Artensterben im Heidelberg Wald wird zunehmen, so wie es auch bei anderen WKAs zugenommen hat.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 164 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 543 5. Die Windgeschwindigkeit, welche eine WKA ökonomisch rentabel macht, wird vermutlich kaum erreicht. Von einem sinnvollen ökologischen Vorgehen kann deshalb kaum die Rede sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 164 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 544 Durch die Vielzahl der negativen Nebeneffekte bitte ich Sie gänzlich von dem WKA-Projekt abzusehen. Ansonsten werden wir die Folgen in wenigen Jahren zu spüren bekommen, so wie es jetzt schon im Hunsrück der Fall ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 165 Privat	4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen NOK-VRG01-W	BE-ID: 545 Wir haben hier viele Rotmilane die streng geschützt sind! (Plz 74731 Glashofen-Wettersdorf)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Rotmilan gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 165 Privat	4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen NOK-VRG01-W	BE-ID: 546 Des Weiteren gibt es bei uns auch viele Fledermäuse! Alle Fledermäuse außer der Zwergfledermaus sind als streng geschützt in dem Anhang II der Konvention gelistet. Die Zwergfledermaus selbst gilt als geschützte Art und befindet sich im Anhang III. Die Bonner Konvention ist ein vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen getragenes Programm zum Schutz wandernder Arten. Dies bedarf demnach einer sorgfältigen Prüfung!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1058 In Heidelberg sind folgende Areale in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) aufgenommen worden: Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler. 15 vorgesehene Flächen in der Ebene wurden nicht aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1059 In Heidelberg sind folgende Areale in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) aufgenommen worden: Lammerskopf (FFH Schutzgebiet), Weißer Stein, Hoher Nistler. 15 vorgesehene Flächen in der Ebene wurden nicht aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1060 Ich möchte dringend Einspruch erheben, dass in Heidelberg auf den anvisierten Flächen keine Windräder oder Solaranlagen oder sonst etwas erstellt wird, da wir den Heidelberger Wald schützen wollen. Das Waldgebiet ist ein intaktes und ökologisch äußerst wertvolles Waldgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1061 Ich möchte dringend Einspruch erheben, dass in Heidelberg auf den anvisierten Flächen keine Windräder oder Solaranlagen oder sonst etwas erstellt wird, da wir den Heidelberger Wald schützen wollen. Das Waldgebiet ist ein intaktes und ökologisch äußerst wertvolles Waldgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1062 Der Lammerskopf ist zusätzlich schon geschützt (FFH Schutzgebiet), damit er weiter bestehen soll. Es ist wichtig, dass wir solche Schutzgebiete für die Zukunft erhalten, das ist ja auch das Ziel einer Schutzgebietsausweisung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1063 Zudem wohne ich hier und genieße die Wälder um Heidelberg sehr. Ein solches Naherholungsgebiet ist nicht nur für die Tiere ein hohes Gut sondern auch für uns Menschen. Wenn der Wald beeinträchtigt wird, werden auch die Menschen in ihrem Leben (Wandern, Sport, Abenteuer, Tiere beobachten, entspannen, Waldbaden, in den Bächen die Füße nach dem Kneipp Vorbild erfrischen, weitreichendes wunderschönes Wegenetz, usw.). Bitte zerstören Sie diese Möglichkeiten und diese unbezahlbaren Schätze nicht!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1064 Zudem wohne ich hier und genieße die Wälder um Heidelberg sehr. Ein solches Naherholungsgebiet ist nicht nur für die Tiere ein hohes Gut sondern auch für uns Menschen. Wenn der Wald beeinträchtigt wird, werden auch die Menschen in ihrem Leben (Wandern, Sport, Abenteuer, Tiere beobachten, entspannen, Waldbaden, in den Bächen die Füße nach dem Kneipp Vorbild erfrischen, weitreichendes wunderschönes Wegenetz, usw.). Bitte zerstören Sie diese Möglichkeiten und diese unbezahlbaren Schätze nicht!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1065 Ich fordere Sie auf zur: - Erhaltung dieses wertvollen Ökosystems	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1066 Ich fordere Sie auf zur: - Erhaltung dieses wertvollen Ökosystems	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1067 - Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1068 - Beru?cksichtigung des Artenschutzes (viele der Amphibien sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1069 - Keine Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1070 - Keine Fahrten mit Beton durch die Wälder fu?r die Fundamente und Schotterwege	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1071 - Schutz des Grundwassers vor Schmierölen und Treibstoffen - die wertvollen glasklaren kleinen Quellen im Odenwald um Ziegelhausen zu schützen. Quellen können ganz versiegen oder beeinträchtigt werden bei solchen tiefgreifenden Bauarbeiten im Wald. Schutz des Heidelberger Trinkwassers ist unser „Höchstes Gut“. - - Abzusehen vom Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1072 - Schutz des Grundwassers vor Schmierölen und Treibstoffen - die wertvollen glasklaren kleinen Quellen im Odenwald um Ziegelhausen zu schützen. Quellen können ganz versiegen oder beeinträchtigt werden bei solchen tiefgreifenden Bauarbeiten im Wald. Schutz des Heidelberger Trinkwassers ist unser „Höchstes Gut“. - - Abzusehen vom Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1073 - Kosteneinsparungen und Waldschutz durch Planung von Windkraftanlagen an geeigneten Flächen in der Ebene. Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1074 - Kosteneinsparungen und Waldschutz durch Planung von Windkraftanlagen an geeigneten Flächen in der Ebene. Im Wald sind deutlich höhere Kosten fu?r WKAs einzuplanen, da die Straßen, Zuwegungen, Umspannwerke, Leitungen erst eingerichtet werden mu?ssen, die im Offenland vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1075 - Abwendung der erhöhten Brandgefahr im Wald durch die Wind- und Solaranlagen. Z.B. fallen immer häufiger brennende Rotorblätter herunter aber der Einsatz von Feuerwehren ist nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1076 - Abwendung der erhöhten Brandgefahr im Wald durch die Wind- und Solaranlagen. Z.B. fallen immer häufiger brennende Rotorblätter herunter aber der Einsatz von Feuerwehren ist nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1077 Bitte sehen Sie ein: wir leben hier in Heidelberg in/an einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild! Die Leute reisen aus aller Welt hierher und der Wald, der so nah an Heidelberg liegt, eine identitätsstiftende Rolle in der Heidelberger Kultur und dem Leben hier spielt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1078 Bitte sehen Sie ein: wir leben hier in Heidelberg in/an einem Naherholungsgebiet mit einem unvergleichbaren Landschaftsbild! Die Leute reisen aus aller Welt hierher und der Wald, der so nah an Heidelberg liegt, eine identitätsstiftende Rolle in der Heidelberger Kultur und dem Leben hier spielt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 1079 Wir finden bessere Orte für die Wind- und Solaranlagen, da bin ich mir sicher. Wir müssen unseren nahe gelegenen und hochgeschätzten Wald nicht dafür opfern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 166 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 1080 Wir finden bessere Orte für die Wind- und Solaranlagen, da bin ich mir sicher. Wir müssen unseren nahe gelegenen und hochgeschätzten Wald nicht dafür opfern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1081 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unser Dorf Tairnbach heranreichen. Auch Horrenberg und Balzfeld sind dadurch betroffen. Durch diese Windindustieanlagen im Osten und im Westen wird Tairnbach regelrecht eingekesselt werden.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1082 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unser Dorf Tairnbach heranreichen. Auch Horrenberg und Balzfeld sind dadurch betroffen. Durch diese Windindustieanlagen im Osten und im Westen wird Tairnbach regelrecht eingekesselt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1083 Diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren baulicher Weiterentwicklung findet im Planentwurf keine Berücksichtigung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Anlagen von einer Höhe bis zu 285 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der hier lebenden Menschen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1084 Diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren baulicher Weiterentwicklung findet im Planentwurf keine Berücksichtigung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Anlagen von einer Höhe bis zu 285 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der hier lebenden Menschen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1085 Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1086 Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1087 Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1088 Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1089 Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1090 Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können.	
Stellungnahme-ID: 167 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 1091 Die Entscheidungskriterien im Planentwurfsverfahren sind somit falsch.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1092 Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1093 Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1094 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern sie Auskünfte zu den Materialien. Sie stufen dies als Betriebsgeheimnis ein. Oder sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, was in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde? Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern mit der offiziellen Bezeichnung „Fiese Fasern“ (Nanotubes), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zu einer weiträumigen Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. So in einem Fall aus Alfstedt (Kreis Rotenburg), wo die Flächen in einem Umkreis von 1800 m gesperrt wurden. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Und der Umkreis von 1800 m wurde bei wesentlich niedrigeren Windrädern als hier geplant, gesperrt. Was passiert	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit unsere Gärten und unseren Häuser in einem solchen Fall, die sich in einem Abstand von allenfalls 700 m befinden. Sind die Häuser dann unbewohnbar, da sie durch fiese Faser verunreinigt sind, die Krebs erzeugen können?	
Stellungnahme-ID: 168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1095 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern sie Auskünfte zu den Materialien. Sie stufen dies als Betriebsgeheimnis ein. Oder sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, was in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde? Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern mit der offiziellen Bezeichnung „Fiese Fasern“ (Nanotubes), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zu einer weiträumigen Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. So in einem Fall aus Alfstedt (Kreis Rotenburg), wo die Flächen in einem	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umkreis von 1800 m gesperrt wurden. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Und der Umkreis von 1800 m wurde bei wesentlich niedrigeren Windrädern als hier geplant, gesperrt. Was passiert mit unsere Gärten und unseren Häuser in einem solchen Fall, die sich in einem Abstand von allenfalls 700 m befinden. Sind die Häuser dann unbewohnbar, da sie durch fiese Faser verunreinigt sind, die Krebs erzeugen können?	
Stellungnahme-ID: 168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1096 Wer haftet für diese Schäden? Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 168 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1097 Wer haftet für diese Schäden? Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 168 Privat		BE-ID: 1098 Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1099 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10.	
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1100 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1101 Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1102 Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1103 Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. Direkt neben dem Gebiet großer Wald liegt der Tierpark Balzfeld, der stark von Eltern mit Kindern frquentiert ist, die hier spielen und so auch den Umgang mit Tieren lernen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltungen ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte und dem Tierpark Balzfeld bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Dort ist auch ein Wanderweg des Odenwaldklubs.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1104 Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. Direkt neben dem Gebiet großer Wald liegt der Tierpark Balzfeld, der stark von Eltern mit Kindern frquentiert ist, die hier spielen und so	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch den Umgang mit Tieren lernen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltungen ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte und dem Tierpark Balzfeld bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Dort ist auch ein Wanderweg des Odenwaldklubs.	
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1105 Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1106 Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 169 Privat		BE-ID: 1107 Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1108 Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 169 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1109 Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1110 Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1111 Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1112 Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie fast täglich dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1113 Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1114 Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1115 Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1116 Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1117 Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1118 Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, ist m.E. nicht rechtskonform und darf nicht weiterverfolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 170 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1119 Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, ist m.E. nicht rechtskonform und darf nicht weiterverfolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1120 Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und die als Teil der Infrastrukturplanung für einige Millionen neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1121 Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und die als Teil der Infrastrukturplanung für einige Millionen neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1122 Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1123 Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1124 Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1125 Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1126 Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1127 Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1128 Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 171 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1129 Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 172 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1130 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 172 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1131 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 172 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1132 Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 172 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1133 Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„hoch“ eingestuft.	
Stellungnahme-ID: 172 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1134 Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 172 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1135 Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“	
Stellungnahme-ID: 172 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1136 In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Diese besonders schützenswerten Fledermäuse sind u.a. auch im Dachgestühl des Tairnbacher Schlosses beheimatet. So wurde auch die Renovierung des Schlosses vor wenigen Jahren baurechtlich nur unter der Auflage genehmigt, dass eine Umquartierung der Fledermäuse möglich ist. Dies war in diesem Fall möglich in dem nur wenige Meter entfernten Glockenturm der evangelischen Kirche. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgte die teilweise Rücksiedelung in das Tairnbacher Schloss. Da die systematische Prüfung des Vorkommens nur unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht wurde, sind die genannten Vorranggebiete daher zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen des Verfahrens der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden alle verfügbaren Artendaten zu Fledermausvorkommen in die Planung einbezogen. In den Gebietssteckbriefen zu den einzelnen Vorranggebieten werden soweit erforderlich entsprechende Hinweise zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in nachgelagerten Verfahren gegeben. Im Managementplan zum FFH-Gebiet 6718-311 "Nördlicher Kraichgau" sind Nachweisorte des Großen Mausohr in Mühlhausen-Tairnbach (Ev. Kirche, Schloss) genannt. Diese werden als Hinweis in den Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG11-W aufgenommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zusätzlich auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 172 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1137 In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Diese besonders schützenswerten Fledermäuse sind u.a. auch im Dachgestühl des Tairnbacher Schlosses beheimatet. So wurde auch die Renovierung des Schlosses vor wenigen Jahren baurechtlich nur unter der Auflage genehmigt, dass eine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umquartierung der Fledermäuse möglich ist. Dies war in diesem Fall möglich in dem nur wenige Meter entfernten Glockenturm der evangelischen Kirche. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgte die teilweise Rücksiedelung in das Tairnbacher Schloss. Da die systematische Prüfung des Vorkommens nur unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht wurde, sind die genannten Vorranggebiete daher zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 173 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 1138 Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Eine systematische Bestimmung von Brutstätten des Uhu ist nicht Gegenstand des Teilregionalplan-Verfahrens. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Gebiet der Gemarkung Tairnbach lt. LUBW Kartendienst außerhalb der Uhu TK25Q Raster mit entsprechenden Brutnachweisen liegt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zusätzlich auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 173 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 1139 Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1140 Ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung.	
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1141 Ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1142 Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1143 Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1144 Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1145 Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1146 Da die Materialien brennbar sind, entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit kann das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO Krebs zu erregen. Im Schadensfall eines Brandes ist daher zu prüfen, ob nicht der Tatbestand der Körperverletzung bzw. fahrlässigen Tötung in Betracht kommen könnte, wenn Personen durch dieses Ereignis körperliche Beeinträchtigungen erleiden bzw. gar ihr Leben verlieren. Sofern die Behörde diese Aspekte nicht prüft, hat sie diese möglicherweise in Frage kommenden Straftatbestände eventuell billigend in Kauf genommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1147 Da die Materialien brennbar sind, entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit kann das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO Krebs zu erregen. Im Schadensfall eines Brandes ist daher zu prüfen, ob nicht der Tatbestand der Körperverletzung bzw. fahrlässigen Tötung in Betracht kommen könnte, wenn Personen durch dieses Ereignis körperliche Beeinträchtigungen erleiden bzw. gar ihr Leben verlieren. Sofern die Behörde diese Aspekte nicht prüft, hat sie diese möglicherweise in Frage kommenden Straftatbestände eventuell billigend in Kauf genommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1148 Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unvollständig zurückzuweisen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 174 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1149 Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 175 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 547 Ich bin gegen die Bebauung des Lammerskopf, da dies gegen Richtlinien der EU verstößt. Das Gebiet gehört zu Natura 2000. Die Bebauung würde einen erheblichen Schaden verursachen, der nicht mehr reperapel ist. Auch wenn das Wind an Land Gesetz dies vielleicht für zulässig erklärt, ist der Sinn dieser Windkraftanlage nicht nachvollziehbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 175 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 548 Die Windhöffigkeit dort wurde geschätzt (Grainer Eck) und noch nicht gemessen. Große Energiekonzerne haben kein Interesse an diesem Gebiet, da die Wirtschaftlichkeit nicht sicher ist. Das zeigt auch die Art der Anlage, die dort gebaut werden soll. Laut Hersteller eine Anlage für mittelmäßige Windhöffigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 175 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 549 Es wurden keine Flächen in der Ebene ausgewiesen, da offensichtlich der politische Wille fehlt. Es wurde noch nicht mal in Betracht gezogen, obwohl auch das im Wind an Landgesetz festgeschrieben ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 175 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 550 Die Bürger der entsprechenden Stadtteile und Gemeinden wurden regelrecht überfahren. Es wird über deren Köpfe hinweg entschieden. Als Anmerkung.. Der Wandel gelingt nur mit allen Bürgern und zwar mit viel Transparenz und Ehrlichkeit. (Angaben der zu rodenten Flächen für die Anlage selbst und Ausbau der entsprechenden Infrastruktur) Das seh ich in diesem Fall leider	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht.	
Stellungnahme-ID: 176 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1150 Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 176 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1151 Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 176 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1152 Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 176 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1153 Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 177 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1154 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein.	
Stellungnahme-ID: 177 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1155 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 177 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1156 Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort Tairnbach wird durch die hohen Windenergieanlagen - im Osten 700 m entfernt und im Westen ebenfalls 700 m entfernt - dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 177 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1157 Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort Tairnbach wird durch die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hohen Windenergieanlagen - im Osten 700 m entfernt und im Westen ebenfalls 700 m entfernt - dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 177 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1158 Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 177 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1159 Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1160 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.	
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1161 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		künftig sinkende Rentenniveau.	
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1162 Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1163 Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1164 Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen. Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1165 Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen. Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1166 Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1167 Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1168 Da die Vorranggebiete zudem nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1169 Da die Vorranggebiete zudem nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1170 Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1171 Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 1172 Ich bitte um Bestätigung der finanziellen Kosten durch Wertverlust gemäß Immobiliengutachten vor und nach einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eventuellen Aufstellung der WEA.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 178 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 1173 Ich bitte um Bestätigung der finanziellen Kosten durch Wertverlust gemäß Immobiliengutachten vor und nach einer eventuellen Aufstellung der WEA.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 179 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 4751 Begründung Lärm: die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagendie Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	
Stellungnahme-ID: 179 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 4752 Begründung Lärm: die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagendie Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	
Stellungnahme-ID: 180 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 5205 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch- den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 180 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 5206 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch- den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 181 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5548 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 181 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5550 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 182 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5552 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 182 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5553 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5554 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert, da wissenschaftlich bewiesen ist, dass der Wald die "grüne Lunge" zur CO2 Reduzierung ist! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 183 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5555 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert, da wissenschaftlich bewiesen ist, dass der Wald die "grüne Lunge" zur CO2 Reduzierung ist! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 184 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5556 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vorgesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich beantrage eine allumfassende medizinische und soziologische Aufklärung über die evt. Risiken des Betriebs der WEA auf die Gesundheit des Menschen, die auch gerichtsverwertbar ist gemäß einer Aufklärungspflicht des Arztes beim Gesundheitsrisiko von Medizinprodukten und medizinischen Behandlungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung. Dass dies nur unter Zuhilfenahme des beteiligten Gesundheitsamtes in Rahmen der Amtshilfe möglich sein wird, liegt auf der Hand. Sollte es Risikofaktoren geben, die noch nicht erforscht sind, bitte ich diese ebenfalls explizit aufzuführen. und aufzuzeigen, wann mit einer Erforschung zu rechnen ist. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 184 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5557 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vorgesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundrechte dies gebietet. Ich beantrage eine allumfassende medizinische und soziologische Aufklärung über die evt. Risiken des Betriebs der WEA auf die Gesundheit des Menschen, die auch gerichtsverwertbar ist gemäß einer Aufklärungspflicht des Arztes beim Gesundheitsrisiko von Medizinprodukten und medizinischen Behandlungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung. Dass dies nur unter Zuhilfenahme des beteiligten Gesundheitsamtes in Rahmen der Amtshilfe möglich sein wird, liegt auf der Hand. Sollte es Risikofaktoren geben, die noch nicht erforscht sind, bitte ich diese ebenfalls explizit aufzuführen. und aufzuzeigen, wann mit einer Erforschung zu rechnen ist. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 185 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5560 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Begründung: Lärm und Windindustrie Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 185 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5564 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Begründung: Lärm und Windindustrie Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 186 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5568 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend Weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald, also auch jagdbares Wild, das für den menschlichen Verzehr geeignet sind (Rehwild, Schwarzwild). Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 186 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5573 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend Weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald, also auch jagdbares Wild, das für den menschlichen Verzehr geeignet sind (Rehwild, Schwarzwild). Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 206 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5577 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte einige Bedenken zu der Windkraftplanung "Tannenäcker" abgeben. • Der Abstand zu den Wohngebieten ist deutlich zu nahe, der Schattenwurf und die Geräusche der Windräder beeinflussen hier die Lebensqualität.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 206 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5587 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte einige Bedenken zu der Windkraftplanung "Tannenäcker" abgeben. • Die Natur wird durch die Windräder nachhaltig gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 206 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5591 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte einige Bedenken zu der Windkraftplanung "Tannenäcker" abgeben. • Unsere Nachbarorte Glashofen und Wettersdorf werden dadurch von Windrädern umzingelt, was die Landschaft sehr beeinflusst.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 206 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5594 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte einige Bedenken zu der Windkraftplanung "Tannenäcker" abgeben. • Es sind seitens der Stadt Walldürn mehrere alternativen Flächen ausgewiesen, diese sollten anstatt des Gebietes „Tannenäcker“ genutzt werden. Viele Grüße aus Kaltenbrunn	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 207 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5601 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte einige Bedenken zu der Windkraftplanung "Tannenäcker" abgeben. • Der Abstand zu den Wohngebieten ist deutlich zu nahe, der Schattenwurf und die Geräusche der Windräder beeinflussen hier die Lebensqualität.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 207 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5603 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte einige Bedenken zu der Windkraftplanung "Tannenäcker" abgeben. • Die Natur wird durch die Windräder nachhaltig gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 207 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5604 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte einige Bedenken zu der Windkraftplanung "Tannenäcker" abgeben. • Unsere Nachbarorte Glashofen und Wettersdorf werden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dadurch von Windrädern umzingelt, was die Landschaft sehr beeinflusst.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 207 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5607 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte einige Bedenken zu der Windkraftplanung "Tannenäcker" abgeben. • Es sind seitens der Stadt Walldürn mehrere alternativen Flächen ausgewiesen, diese sollten anstatt des Gebietes „Tannenäcker“ genutzt werden. Viele Grüße aus Kaltenbrunn	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 217 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5612 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 217 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5629 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 217 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5632 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 217 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5642 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 218 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5648 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Ich bitte mir mitzuteilen, ob nach einer Güterabwägung und einer möglicherweise vorliegenden o.a. Kinderarbeit der Betreiber bzw. das Land BW als Genehmnigungsorgan unkonventionelle Schadensersatzhilfe an die entsprechenden Länder in Höhe des international geltenden Entschädigungsmaßstabes zahlt. Es dürfen daher nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 218 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5650 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Ich bitte mir mitzuteilen, ob nach einer Güterabwägung und einer möglicherweise vorliegenden o.a. Kinderarbeit der Betreiber bzw. das Land BW als Genehmnigungsorgan unkonventionelle Schadensersatzhilfe an die entsprechenden Länder in Höhe des international geltenden Entschädigungsmaßstabes zahlt. Es dürfen daher nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu.	
Stellungnahme-ID: 219 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5666 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 219 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5668 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 220 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5672 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 220 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5680 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 221 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5713 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 221 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5714 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 222 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5715 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden- Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich _entlang_der_LandFür Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem beantrage ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten und nicht nur Computeranimationen. Die Zahlen der realen Windmessung beantrage ich zu veröffentlichen, da sie bei einem evt. Gerichtsverfahren wegen körperlicher Beeintächtigungen von Menschen wichtig sind. Eine reine Computeranimation entspricht nicht der Schwere der Situation bei der erforderlichen Risikoabwägung. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 222 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5716 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden- Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich _entlang_der_LandFür Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem beantrage ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten und nicht nur Computeranimationen. Die Zahlen der realen Windmessung beantrage ich zu veröffentlichen, da sie bei einem evt. Gerichtsverfahren wegen körperlicher Beeintächtigungen von Menschen wichtig sind. Eine reine Computeranimation entspricht nicht der Schwere der Situation bei der erforderlichen Risikoabwägung. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 223 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5717 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 223 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5718 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 224 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5719 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 224 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5720 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten.	
Stellungnahme-ID: 225 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5721 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt, technisch als auch in ihrer möglichen Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen. Eine Inbetriebnahme nach dem Motto "try and error", also Versuch und Irrtum in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Menschen wäre internationaler Rechtsbruch der der kein Gesetz gedeckt ist. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen.Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme	
Stellungnahme-ID: 225 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5722 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt, technisch als auch in ihrer möglichen Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen. Eine Inbetriebnahme nach dem Motto "try and error", also Versuch und Irrtum in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Menschen wäre internationaler Rechtsbruch der der kein Gesetz gedeckt ist. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen.Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme	
Stellungnahme-ID: 226 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5723 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert und somit möglicherweise von der staatlich geforderten Fürsorgepflicht und Aufklärungspflicht bei eintretenden negativen Auswirkungen ausgenommen. Hier	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Somit ist ev. die Entscheidung des Gemeinderates und nachvollgender Entscheidungskremien nicht rechtskonform. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 226 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5724 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert und somit möglicherweise von der staatlich geforderten Fürsorgepflicht und Aufklärungspflicht bei eintretenden negativen Auswirkungen ausgenommen. Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Somit ist ev. die Entscheidung des Gemeinderates und nachvollgender Entscheidungskremien nicht rechtskonform. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 227 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5725 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Sportplatz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportplatzes Tairnbach, sowie der Sportplätze in Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlagen. Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. Die Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände, welches der Erholung dient. Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). Den Planentwurf weise ich damit zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 227 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5726 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Sportplatz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportplatzes Tairnbach, sowie der Sportplätze in Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlagen. Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. Die Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände, welches der Erholung dient. Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). Den Planentwurf weise ich damit zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 228 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5727 Windenergie.Beteiligung@vrrn.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 228 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5728 Windenergie.Beteiligung@vrrn.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und bitte Sie um eine Rückmeldung.	
Stellungnahme-ID: 229 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5729 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Unverständnis. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Fürsorgepflicht des Staats auf körperliche Unversehrtheit seiner Bürger, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Sollte sich später in der Folge, nachgewiesen durch Gutachten, eine individuelle oder allgemeine Gefährdung bzw. Schädigung der Bevölkerung oder einzelner Personen herausstellen, beantrage ich hiermit im Vorfeld eine Zusage des Landes BW für die Übernahme sämtlicher Kosten zur Rehablilitation als auch zum Schadensersatz, juristischer Rechtskosten etc.. Der Grund	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		liegt darin, dass die Betreiber von WEAs auch nachträglich gerne die Rechsform einer GmbH pro einzelnem Windrad benutzen, d.h., dass die Haftung pro Windrad meist nur das gesetzlich geforderte Mindeskapital von 25.000 Euro beträgt. Sollte der Betreiber zum Beispiel die entsprechende spanische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die S.L. (Sociedad de responsabilidad limitada) nutzten, die ungefähr der GmbH nach deutschem Recht entspricht, liegt die Einlage des Mindeskapitals in der Regel bei nur 1000 Euro, was im Schadensfall allenfalls eine symbolische Deckungssumme wäre. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme!	
Stellungnahme-ID: 229 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5730 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Unverständnis. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Fürsorgepflicht des Staats auf körperliche Unversehrtheit seiner Bürger, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Sollte sich später in der Folge, nachgewiesen durch Gutachten, eine individuelle oder allgemeine Gefährdung bzw. Schädigung der Bevölkerung oder einzelner Personen herausstellen, beantrage ich hiermit im Vorfeld eine Zusage des Landes BW für die Übernahme sämtlicher Kosten zur Rehablilitation als auch zum Schadensersatz, juristischer Rechtskosten etc.. Der Grund liegt darin, dass die Betreiber von WEAs auch nachträglich gerne die Rechsform einer GmbH pro einzelnem Windrad benutzen, d.h., dass die Haftung pro Windrad meist nur das gesetzlich geforderte Mindeskapital von 25.000 Euro beträgt. Sollte der Betreiber zum Beispiel die entsprechende spanische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die S.L. (Sociedad de responsabilidad limitada) nutzten, die ungefähr der GmbH nach deutschem Recht entspricht, liegt die Einlage des Mindeskapitals in der Regel bei nur 1000 Euro, was im Schadensfall allenfalls eine symbolische Deckungssumme wäre. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme!	
Stellungnahme-ID: 230 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5731 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteile mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch wird aufgrund der Nicht-Nutzbarkeit der alten Schule nunmher eine neue Grundschule in Tairnbach für mehrere Millionen Euro gebaut. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen.Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 230 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5732 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteile mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch wird aufgrund der Nicht-Nutzbarkeit der alten Schule nunmher eine neue Grundschule in Tairnbach für mehrere Millionen Euro gebaut. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen.Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 231 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5733 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 231 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5734 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 232 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5735 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK- VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, dass ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m im Osten von Tairnbach und ein weiteres im Westen ebenfalls in etwa 700 m Abstand geplan ist, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Dies würde bedeuten, dass sich das etwa 1 km breite Tairnbach in der Mitte von zwei Windkraftanlagen mit jeweils 700 m Abstand zur Wohnbebauung befindet. In Tairnbach herrschen zwei Windrichtungen vor: Ostwind und Westwind. Damit ist klar, dass es quasi jederezeit zu einer Beschallung der Bürger kommt. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Wir würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 232 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5736 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK- VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, dass ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m im Osten von Tairnbach und ein weiteres im Westen ebenfalls in etwa 700 m Abstand geplan ist, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Dies würde bedeuten, dass sich das etwa 1 km breite Tairnbach in der Mitte von zwei Windkraftanlagen mit jeweils 700 m Abstand zur Wohnbebauung befindet. In Tairnbach herrschen zwei Windrichtungen vor: Ostwind und Westwind. Damit ist klar, dass es quasi jederezeit zu einer Beschallung der Bürger kommt. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Wir würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 233 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5737 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EUwollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 233 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5738 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EUwollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 243 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 551 Keinesfalls sollen die Windkraftwerke aufgestellt werden. Der Text auf dem Brief "Jetzt" hat das gut zusammengefasst.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 244 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5739 Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu unseren Wohngebieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 244 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5740 Umzingelung unserer Nachbarorte wettersdorf und Glashofen durch Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 244 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5741 Seitens der Stadt Walldürn wurden alternative Flächen in der Planung ausgewiesen, die von Bürgern toleriert und einen vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1000 Meter zur Wohnbebauung haben. Die sollten anstelle von dem Gebiet "Tannenäcker" ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 244 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5742 Auch für unseren Ferienhof kann dies existenz gefährden sein. Da unsere Gäste die Ruhe und schöne Landschaft bei uns begrüßen und mit Sicherheit keine Windkraftanlagen zur Erholung brauchen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 245 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5743 Der Abstand zur Wohnbebauung ist zu gering und liegt deutlich unter dem mindestens Abstand . Durch einen größeren Abstand zur Wohnbebauung würde die Akzeptanz deutlich steigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 245 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5744 Die Ortschaften Wettersdorf und Glashofen sind dann von Windkraftanlagen umzingelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 245 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5745 Für unseren regionalen Tourismus wäre das sehr schädlich und existent gefährdet da man nicht mehr ungehindert im Wald und Flur radfahrer noch wandern kann .	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 552 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich folgende Einwände gegen die Planung:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Plangebiete sehen mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen.	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 553 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich folgende Einwände gegen die Planung: Die Plangebiete sehen mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 554 Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Weiterhin sind Windkraftanlagen im Rahmen der Sinsheimer Energieallee geplant, die ebenfalls mit den Standorten Hoffenheim und Eschelbach nah an unsere Gemeinden heranrücken, zusätzlich auch oberhalb von Zuzenhausen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 555 Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Weiterhin sind Windkraftanlagen im Rahmen der Sinsheimer Energieallee geplant, die ebenfalls mit den Standorten Hoffenheim und Eschelbach nah an unsere Gemeinden heranrücken, zusätzlich auch oberhalb von Zuzenhausen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 556 Mein Wohnort Tairnbach wird damit regelrecht umzingelt. Insbesondere aus diesem Grund haben die Ortschaftsräte in Tairnbach und die Gemeinderäte in Mühlhausen diese Vorrangflächen bereits mehrheitlich abgelehnt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 557 Mein Wohnort Tairnbach wird damit regelrecht umzingelt. Insbesondere aus diesem Grund haben die Ortschaftsräte in Tairnbach und die Gemeinderäte in Mühlhausen diese Vorrangflächen bereits mehrheitlich abgelehnt!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 558 Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 559 Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 560 Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 561 Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 562 Die Planung der Vorranggebiete in der Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung! Aktuell läuft die Petition einer Bürgerinitiative, die sich gegen diese Windkraftpläne in Dielheim und Mühlhausen richtet. Viele Bürger sind entsetzt über diese Pläne! Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung! Dörfer werden überfrachtet unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 563 Die Planung der Vorranggebiete in der Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung! Aktuell läuft die Petition einer Bürgerinitiative, die sich gegen diese Windkraftpläne in Dielheim und Mühlhausen richtet. Viele Bürger sind entsetzt über diese Pläne! Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung! Dörfer werden überfrachtet unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 564 So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern mit der 10 H-Regel, Rheinland-Pfalz und Hessen mit 900 oder 1000 m für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man mir und meiner Familie größere Belastungen zu als anderen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Dies betrifft mich in Tairnbach ganz besonders, wo der Abstand tatsächlich gerade 700 m beträgt.	
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 565 So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern mit der 10 H-Regel, Rheinland-Pfalz und Hessen mit 900 oder 1000 m für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man mir und meiner Familie größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Dies betrifft mich in Tairnbach ganz besonders, wo der Abstand tatsächlich gerade 700 m beträgt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 566 Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Ich sorge mich sehr vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen! Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 567 Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Ich sorge mich sehr vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen! Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 568 Die Pläne für Windkraftanlagen bedeuten für mich und meine Familie einen enormen Eingriff in die Lebensqualität, zumal wir bereits durch den Lärm der naheliegenden A 6 belastet sind. Gerade in den heißen Sommermonaten, wenn wir bei offenen Fenstern schlafen, wird der Lärm zu einer noch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		größeren Belastung werden. Ich sorge mich daher sehr um meine Gesundheit und die meiner Familie. Aus naturwissenschaftlicher Sicht wird ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert!	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 569 Die Pläne für Windkraftanlagen bedeuten für mich und meine Familie einen enormen Eingriff in die Lebensqualität, zumal wir bereits durch den Lärm der naheliegenden A 6 belastet sind. Gerade in den heißen Sommermonaten, wenn wir bei offenen Fenstern schlafen, wird der Lärm zu einer noch größeren Belastung werden. Ich sorge mich daher sehr um meine Gesundheit und die meiner Familie. Aus naturwissenschaftlicher Sicht wird ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 570 Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen unserer Gemeinde und der Nachbargemeinden derartige Belastungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder möglich, was den Abstand weiter verringern würde - je nach Rotordurchmesser nur noch auf ca. 600 m!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 571 Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen unserer Gemeinde und der Nachbargemeinden derartige Belastungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder möglich, was den Abstand weiter verringern würde - je nach Rotordurchmesser nur noch auf ca. 600 m!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 572 Lärm, periodischer Schattenwurf und der dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkende Positionslichter in der Nacht - das ist bei diesem geringen Abstand nicht zumutbar! Auch die von der Gemeinde Dielheim beauftragte Potentialanalyse weist bereits auf diese Beeinträchtigungen explizit hin!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 573 Lärm, periodischer Schattenwurf und der dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkende Positionslichter in der Nacht - das ist bei diesem geringen Abstand nicht zumutbar! Auch die von der Gemeinde Dielheim beauftragte Potentialanalyse weist bereits auf diese Beeinträchtigungen explizit hin!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 574 Die Einwohner der Gemeinden wurden überhaupt nicht in den Prozess mit einbezogen oder ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten seitens der Gemeinden völlig ignoriert! Ist das überhaupt rechtmäßig? Das sollte geprüft werden!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 575 Die Einwohner der Gemeinden wurden überhaupt nicht in den Prozess mit einbezogen oder ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten seitens der Gemeinden völlig ignoriert! Ist das überhaupt rechtmäßig? Das sollte geprüft werden!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 576 Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen! Für Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach sind die Belastungen unverhältnismäßig. Der geplante Bau von Windkrafträdern wird starke Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete der Ortsteile haben. Die demografischen Probleme werden zunehmen. In Tairnbach sollen neue Bauplätze durch die Aufgabe der Gärtnerei Bender entstehen. Hier ist weiterhin eine neue Grundschule mit Mensa, auch für den angrenzenden Kindergarten, geplant. Eine Investition in Millionenhöhe.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 577 Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen! Für Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach sind die Belastungen unverhältnismäßig. Der geplante Bau von Windkrafträdern wird starke Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete der Ortsteile haben. Die demografischen Probleme werden zunehmen. In Tairnbach sollen neue Bauplätze durch die Aufgabe der Gärtnerei Bender entstehen. Hier ist weiterhin eine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		neue Grundschule mit Mensa, auch für den angrenzenden Kindergarten, geplant. Eine Investition in Millionenhöhe.	
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 578 Wer wird jedoch hier bauen wollen, wenn wir von Windrädern eingekreist werden? In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht einmal fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen! Auch ich sorge mich um den Wert meiner Immobilie, die für mich auch eine Altersversorgung darstellt. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen! Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff weder geeignet noch erforderlich. Die Eingriffe sind unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen.	
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 579 Wer wird jedoch hier bauen wollen, wenn wir von Windrädern eingekreist werden? In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht einmal fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen! Auch ich sorge mich um den Wert meiner Immobilie, die für mich auch eine Altersversorgung darstellt. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen! Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff weder geeignet noch erforderlich. Die Eingriffe sind unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen.	
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 580 Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 581 Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 582 Der Abrieb giftiger Stoffe der Rotorenblätter besorgt mich ebenfalls sehr! Hierzu nehme ich immer mehr negative Berichte in der Presse wahr! Der Staat hat eine Schutz- und Vorsorgepflicht! Diese sehe ich für mich und meine Familie stark gefährdet!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 583 Der Abrieb giftiger Stoffe der Rotorenblätter besorgt mich ebenfalls sehr! Hierzu nehme ich immer mehr negative Berichte in der Presse wahr! Der Staat hat eine Schutz- und Vorsorgepflicht! Diese sehe ich für mich und meine Familie stark gefährdet!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 584 Meine drei Kinder spielen seit ihrer Kindheit leidenschaftlich Fußball. Der Sportplatz in Tairnbach liegt nah am Vorranggebiet „Großer Wald“. Der Erholungswert und damit der Zweck des Sportgeländes entfällt mit der Errichtung von Windkrafträdern! Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete sind die Naherholungsgebiete für unsere Gemeinden, insbesondere Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, sowie Tairnbach betroffen. Beide Flächen liegen zu größten Teilen bzw. ausschließlich im Wald! Ich gehe nahezu jeden Tag in diesen Wäldern mit unserem Hund spazieren. Mein Mann und meine Kinder ebenfalls.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 585 Meine drei Kinder spielen seit ihrer Kindheit leidenschaftlich Fußball. Der Sportplatz in Tairnbach liegt nah am Vorranggebiet „Großer Wald“. Der Erholungswert und damit der Zweck des Sportgeländes entfällt mit der Errichtung von Windkrafträdern! Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete sind die Naherholungsgebiete für unsere Gemeinden, insbesondere Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, sowie Tairnbach betroffen. Beide Flächen liegen zu größten Teilen bzw. ausschließlich im Wald! Ich gehe nahezu jeden Tag in diesen Wäldern mit unserem Hund spazieren. Mein Mann und meine Kinder ebenfalls.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 586 Meine drei Kinder und meine Stieftochter kennen diesen Wald von Kindesbeinen an. Im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung haben sie im Tairnbacher Kindergarten jeden Freitag einen sogenannten Waldtag erlebt. Sie haben den Wald mit ihren Lebewesen erkundet und lieben gelernt. Jetzt soll dieser Wald für Windkrafträder zerstört werden. Es beängstigt mich regelrecht, macht uns alle fassungslos! Es ist für mich unvorstellbar, dass solcher Schaden an der Natur angerichtet werden soll, ohne Rücksicht auf unsere Kinder, Enkelkinder und folgende Generationen! Waldschutz ist Klimaschutz, das haben wir alle bereits in der Grundschule	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gelernt. Es ist bekannt, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist! Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Wälder unabdingbar.	
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 587 Meine drei Kinder und meine Stieftochter kennen diesen Wald von Kindesbeinen an. Im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung haben sie im Tairnbacher Kindergarten jeden Freitag einen sogenannten Waldtag erlebt. Sie haben den Wald mit ihren Lebewesen erkundet und lieben gelernt. Jetzt soll dieser Wald für Windkrafträder zerstört werden. Es beängstigt mich regelrecht, macht uns alle fassungslos! Es ist für mich unvorstellbar, dass solcher Schaden an der Natur angerichtet werden soll, ohne Rücksicht auf unsere Kinder, Enkelkinder und folgende Generationen! Waldschutz ist Klimaschutz, das haben wir alle bereits in der Grundschule gelernt. Es ist bekannt, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist! Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Wälder unabdingbar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 588 Des weiteren können Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen von unserer örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv". Die Kontamination der Agrarflächen durch diese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Da die beiden ausgewiesenen Flächen in unserem Fall überwiegend im Wald liegen, sorge ich mich sehr um diese Brandgefahr! Wie oft hatten wir in den letzten Jahren in den heißen und trockenen Sommermonaten akute Waldbrandgefahr! In diesem Fall wäre der gesamte Wald brandgefährdet!	
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 589 Des weiteren können Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen von unserer örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv". Die Kontamination der Agrarflächen durch diese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Da die beiden ausgewiesenen Flächen in unserem Fall überwiegend im Wald liegen, sorge ich mich sehr um diese Brandgefahr! Wie oft hatten wir in den letzten Jahren in den heißen und trockenen Sommermonaten akute Waldbrandgefahr! In diesem Fall wäre der gesamte Wald brandgefährdet!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 590 Diesen Winter hatten wir einige frostige Tage. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 591 Diesen Winter hatten wir einige frostige Tage. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 592 In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger sind hierdurch gefährdet. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 593 In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger sind hierdurch gefährdet. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 594 Doch nicht nur diese Argumente, die der Planentwurf nicht hinreichend beachtet sorgen mich. Hier geht es um	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen im Wald! Ich bin ein großer Natur- und Tierliebhaber. Der Gedanke daran, welcher Schaden der Natur und den Tieren zugefügt werden würde, ist für mich unerträglich.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 595 Doch nicht nur diese Argumente, die der Planentwurf nicht hinreichend beachtet sorgen mich. Hier geht es um Windkraftanlagen im Wald! Ich bin ein großer Natur- und Tierliebhaber. Der Gedanke daran, welcher Schaden der Natur und den Tieren zugefügt werden würde, ist für mich unerträglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 596 Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) an unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort Brutflächen von Rotmilanen. Auch Brutstätten von Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden können nicht ausgeschlossen werden. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Aktuell sind es seiner Aussage nach ca. 5 Kolkraben. Sie dürfen sich diesbezüglich an [Name anonymisiert] , wohnhaft in [Adresse anonymisiert] , wenden. Auch der Rotmilan brütet nach seinen Angaben im Großen Wald. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet sogar in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald, wie der Naturschutzbeauftragte [Name anonymisiert] weiß. Das ist nicht weit bis zum Wallenberg Süd! Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Sie können sich auch diesbezüglich gerne	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an [Name anonymisiert] wenden.	
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 597 Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) an unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort Brutflächen von Rotmilanen. Auch Brutstätten von Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarden können nicht ausgeschlossen werden. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Aktuell sind es seiner Aussage nach ca. 5 Kolkraben. Sie dürfen sich diesbezüglich an [Name anonymisiert] , wohnhaft in [Adresse anonymisiert] , wenden. Auch der Rotmilan brütet nach seinen Angaben im Großen Wald. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet sogar in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald, wie der Naturschutzbeauftragte [Name anonymisiert] weiß. Das ist nicht weit bis zum Wallenberg Süd! Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Sie können sich auch diesbezüglich gerne an [Name anonymisiert] wenden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 598 Hier befindet sich übrigens außerdem ein überregionaler Wildwechsel. Eine Wildbrücke über die Autobahn ist schon lange geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 599 In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl die jeweiligen Jagdpächter als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen können. Auch ich habe sie schon oft beobachten können, wenn ich in der Dämmerung auf der letzten “Hunderunde” am Waldrand entlang gelaufen bin. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 600 In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl die jeweiligen Jagdpächter als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen können. Auch ich habe sie schon oft beobachten können, wenn ich in der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dämmerung auf der letzten “Hunderunde” am Waldrand entlang gelaufen bin. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Umweltbericht RNK-VRG11-W	BE-ID: 601 In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend gemacht!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Umweltbericht RNK-VRG12-W	BE-ID: 602 In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend gemacht!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 603 Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt wird! Hier habe ich selbst beim Radfahren auf dem Weg zur Arbeit immer wieder Feuersalamander beim Überqueren der Straße beobachtet. An Windkraftanlagen sterben außerdem große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien und Vögel sind. Auf meinen vielen Spaziergängen durch die betroffenen Wälder habe ich bereits öfter die seltenen und streng geschützten Hirschkäfer entdeckt. Über dieses Vorkommen in unserer Region gibt es sogar Presseberichte und Bücher (Dr. Detlef Mader). Ich selbst beobachte leidenschaftlich gerne Vögel, bin zum Beobachten der Bienenfresser sogar schon in die Pfalz gefahren. Tatsächlich brüten Bienenfresser sogar an der Steilwand des Tairnbacher Steinbruchs, unweit zum Vorranggebiet Wallenberg Süd. Dies bestätigt Ihnen Herr [Name anonymisiert] , der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Dielheim, gerne. Wir haben hier eine außergewöhnlich intakte Natur, die es unbedingt zu schützen gilt!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 604 Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt wird! Hier habe ich selbst beim Radfahren auf dem Weg zur Arbeit immer wieder Feuersalamander beim Überqueren der Straße beobachtet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		An Windkraftanlagen sterben außerdem große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien und Vögel sind. Auf meinen vielen Spaziergängen durch die betroffenen Wälder habe ich bereits öfter die seltenen und streng geschützten Hirschkäfer entdeckt. Über dieses Vorkommen in unserer Region gibt es sogar Presseberichte und Bücher (Dr. Detlef Mader). Ich selbst beobachte leidenschaftlich gerne Vögel, bin zum Beobachten der Bienenfresser sogar schon in die Pfalz gefahren. Tatsächlich brüten Bienenfresser sogar an der Steilwand des Tairnbacher Steinbruchs, unweit zum Vorranggebiet Wallenberg Süd. Dies bestätigt Ihnen Herr [Name anonymisiert] , der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Dielheim, gerne. Wir haben hier eine außergewöhnlich intakte Natur, die es unbedingt zu schützen gilt!	
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 605 Anziehungspunkt für Wanderer sind auch unsere wunderschönen Hohlwege rund um Tairnbach! Diese Anziehungskraft wird verlorengehen, wenn Tairnbach erst von Windrädern umzingelt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 606 Anziehungspunkt für Wanderer sind auch unsere wunderschönen Hohlwege rund um Tairnbach! Diese Anziehungskraft wird verlorengehen, wenn Tairnbach erst von Windrädern umzingelt wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 607 All die genannten Gründe führen dazu, dass der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen ist!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 246 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 608 All die genannten Gründe führen dazu, dass der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen ist!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 247 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 609 Sehr geehrte Damen und Herren, mit den Steckbriefen haben Sie sicherlich sehr viel Arbeit und Zeit investiert. Dafür möchte ich Ihnen mein Lob aussprechen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 247 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 610 Beim Steckbrief vom Gebiet HD/RNK-VRG01-W haben Sie die "Feuchstelle am hohen Nistler" erwähnt. Hierbei handelt es sich um einen Teich, in dem viele Amphibien laichen. Zur Zeit ist dieser wieder mit zahlreichen Kaulquappen gefüllt. Es gibt mindestens zwei weitere Amphibienteiche in dem Gebiet, die ich im Steckbrief nicht gefunden habe. Diese habe ich auf meinen vielen Wanderungen entdeckt und möchte sie gerne ergänzen. Weitere Feuchtbiotope: 1.) Am Einsiedler, südlich des Gipfels Weißer Stein. Dort habe ich Molche gesehen; möglicherweise gibt es dort noch weitere Amphibienarten. 2.) am Grenzweg, nordöstlich vom Gipfel des Hartenbühls. Dort habe ich Molche gesehen; möglicherweise gibt es dort noch weitere Amphibienarten. Außerdem erfuhr ich auch von Jägern, das darin Amphibien leben. Im Anhang sende ich Ihnen Fotos von den beiden weiteren Amphibienteichen und entsprechende Einträge in Wanderkartenausschnitten. Außerdem sende ich Ihnen ein aktuelles Foto von den Kaulquappen im Amphibienteich vom Hohen Nistler.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 247 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 611 Als Fazit zu dem Gebiet HD/RNK-VRG01-W halten Sie fest: "Das VRG HD/RNK-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet." Diesem Satz kann ich nur zustimmen, und ich hoffe sehr, dass Sie das schöne Gebiet für Windindustriezonen nicht in Betracht ziehen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 247 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 612 Das Gleiche gilt auch für das Gebiet VRG HD/RNK-VRG02-W.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 249 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 619 Ich bin durchaus dafür, Windenergie zu nutzen, um umweltfreundlich Strom für das tägliche Leben zu produzieren. Aber mit jedem Baum der für eine Windkraftanlage gefällt wird, geht eine CO2-Senke und eine Sauerstoffquelle für unsere Umwelt verloren. Soll also eine Windkraftanlage im Wald gebaut werden, muss der Nutzen gegen den Schaden sehr genau abgewogen werden. Ich fürchte, dass der entstehende Schaden beim Bau einer Windkraftanlage im Wald deutlich höher ist als der Nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 249 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 620 Außerdem frage ich mich ob es in unserem Land nicht weniger dicht besiedelte Regionen gibt als hier bei uns, wo die Mindestabstände zu Wohngebäuden nur eingehalten werden können, wenn man die Anlagen genau zwischen zwei Ortschaften (z.B. Tairnbach und Balzfeld) platzieren muss, um die geforderten Abstände metergenau einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 250 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5746 gegen die Ausweisung des Gebiets um den den Weißen Stein und Hohen Nistler bei Heidelberg (HD/RNK-VRG01-W) und des Lammerskopfes (HD/RNK-VRG02-W) als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergienutzung möchte ich Einwendungen erheben. Ich lebe seit meiner Studienzeit ab Mitte der 70er Jahre in Heidelberg. Nach meiner Heirat habe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meinen Wohnsitz in Heidelberg berufsbedingt als Zweitwohnsitz behalten. Aber auch jetzt nach meiner Pensionierung habe ich den Zweitwohnsitz behalten, da ich die Natur um Heidelberg sehr zu schätzen weiß. Dazu gehören insbesondere die weitgehend intakten und geschlossenen Waldgebiete um Heidelberg, in denen man Wege laufen kann, auf denen man Ruhe und Stille genießen kann und das für Stunden. Das ist in einer dicht besiedelten Region wie der Metropolregion Heidelberg/Mannheim schon einmalig. Mein Hauptwohnsitz ist seit meiner Heirat Wuppertal. Dort sind solche unzersiedelten und geschlossenen Waldgebiete nicht mehr vorhanden, so dass ich den Stellenwert dieser noch großflächig geschlossenen Waldgebiete um Heidelberg aufgrund meiner persönlichen Vergleichsmöglichkeiten sehr gut einschätzen und auch schätzen kann. Wenn das Gebiet um den Hohen Nistler/Weißen Stein und Lammerskopf für Windenergieanlagen geöffnet wird, wird der Charakter dieses Waldes nachhaltig zerstört. In Ihrem Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden beide Gebiete von der Oberen Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe "als für regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet" bezeichnet. Die detaillierten Gutachten zu den hier vorliegenden Biotopen, zur schützenswerten Flora und Fauna, etc. liegen Ihnen vor, sind also bekannt und werden daher hier von mir nicht wiederholt.	
Stellungnahme-ID: 250 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5747 gegen die Ausweisung des Gebiets um den den Weißen Stein und Hohen Nistler bei Heidelberg (HD/RNK-VRG01-W) und des Lammerskopfes (HD/RNK-VRG02-W) als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergienutzung möchte ich Einwendungen erheben. Ich lebe seit meiner Studienzeit ab Mitte der 70er Jahre in Heidelberg. Nach meiner Heirat habe ich meinen Wohnsitz in Heidelberg berufsbedingt als Zweitwohnsitz behalten. Aber auch jetzt nach meiner Pensionierung habe ich den Zweitwohnsitz behalten, da ich die Natur um Heidelberg sehr zu schätzen weiß. Dazu gehören insbesondere die weitgehend intakten und geschlossenen Waldgebiete um Heidelberg, in denen man Wege laufen kann, auf denen man Ruhe und Stille genießen kann und das für Stunden. Das ist in einer dicht besiedelten Region wie der Metropolregion Heidelberg/Mannheim schon einmalig. Mein Hauptwohnsitz ist seit meiner Heirat Wuppertal. Dort sind solche unzersiedelten und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschlossenen Waldgebiete nicht mehr vorhanden, so dass ich den Stellenwert dieser noch großflächig geschlossenen Waldgebiete um Heidelberg aufgrund meiner persönlichen Vergleichsmöglichkeiten sehr gut einschätzen und auch schätzen kann. Wenn das Gebiet um den Hohen Nistler/Weißen Stein und Lammerskopf für Windenergieanlagen geöffnet wird, wird der Charakter dieses Waldes nachhaltig zerstört. In Ihrem Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden beide Gebiete von der Oberen Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe "als für regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet" bezeichnet. Die detaillierten Gutachten zu den hier vorliegenden Biotopen, zur schützenswerten Flora und Fauna, etc. liegen Ihnen vor, sind also bekannt und werden daher hier von mir nicht wiederholt.	
Stellungnahme-ID: 250 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 5748 Da der VRRN das vorgegebene Flächensoll mit 4,6 % statt den geforderten 1,8 % für den baden-württembergischen Bereich übererfüllt, sollten Gebiete, die aus Naturschutzgründen, aber auch unter dem Gesichtspunkt des Erholungswerts für die Bevölkerung in dem dicht besiedelten Einzugsgebiet von Heidelberg/Mannheim und des Erhalt von historischen Kulturlandschaften so eklatant der Errichtung von Windindustrieanlagen entgegenstehen, aus der Planung herausgenommen werden. Insgesamt sind für 56 Flächen im baden-württembergischen Bereich des VRRN Steckbriefe erstellt worden, davon wurden 13 Flächen als ungeeignet beurteilt, darunter auch die beiden Heidelberger Gebiete um den Hohen Nistler/Weißer Stein und dem Lammerskopf. Wenn man diese besonders schützenswerten Gebiete also aus den Vorranggebieten herausnehmen würde, hätte der VRRN immer noch das politisch geforderte Soll von1,8 % erfüllt. So stellt sich mir die Frage, ob hier bei den von den Kommunen eingereichten Vorschlägen nicht auch finanzielle Interessen der beteiligten Gemeinden an den zu erwartenden Pachteinnahmen im Vordergrund stehen. Zumindest wird dieser Aspekt in Schriesheim ehrlicherweise auch benannt. Die der Öffentlichkeit dankenswerterweise zugänglich gemachten Unterlagen und Karten des Gesamt-VRRN-Gebiets zeigen sehr deutlich, dass der Wald hier in Heidelberg DAS	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naherholungs- und Naturgebiet für die Region ist, da die vorgelagerte Ebene zerschnitten und eng besiedelt ist. Ich wäre Ihnen als VRRN sehr dankbar, wenn Sie sich für den Erhalt dieser weitgehend geschlossenen und intakten Waldgebiete in einem ansonsten dicht besiedelten Gebiet einsetzen und Sie sie aus dem Teilregionalplan Windenergie herausnehmen würden.	
Stellungnahme-ID: 252 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 625 Ich habe keine Lust, dass Windräder die Wanderwege zwischen Schriesheim und Dossenheim verschandeln.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 252 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 626 Zum Transport müssten riesige Schneisen durch den Wald gezogen werden, die ein Wandergebiet vollständig zerstören würden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 253 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 627 Bezugnahme zu Gebietsnummer "RNK-VRG13-W" bzw. Projekt "Energieallee" Bitte um die Erweiterung der Fläche in nördlich der K41/6. Durch die Erweiterung des Windvorranggebietes könnte ein weiterer Anlagenstandort des Projektes "Energieallee Sinsheim" ermöglicht werden. (Erweiterungsfläche siehe Anhang)	Wird zur Kenntnis genommen Die gewünschte Erweiterung befindet sich etwas unterhalb des 900 m Siedlungsabstandes. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Wir sehen in diesem Fall eine verfestigte Planung als gegeben. Eine minimale und punktuelle Unterschreitung des Siedlungsabstandes ist daher möglich. Die Unterschreitung wird jedoch auf ein minimales Maß begrenzt. Ferner wurde ergänzend zur Stellungnahme um eine geringfügige punktuelle Anpassung für die Verschiebung der geplanten WEA 6 gebeten. Dies wurde mit den topographischen Gegebenheiten vor Ort begründet. Der punktuellen Anpassung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			kann gefolgt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 253 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 628 Die Erweiterungsfläche lag bereits in der vorläufigen Suchraumkulisse des Regionalverbands Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen Die gewünschte Erweiterung befindet sich etwas unterhalb des 900 m Siedlungsabstandes. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Wir sehen in diesem Fall eine verfestigte Planung als gegeben. Eine minimale und punktuelle Unterschreitung des Siedlungsabstandes ist daher möglich. Die Unterschreitung wird jedoch auf ein minimales Maß begrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 253 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 629 Es sprechen aus unserer Sicht keine übergeordneten raumplanerischen Restriktionen gegen die Erweiterungsfläche.	Wird zur Kenntnis genommen Die gewünschte Erweiterung befindet sich etwas unterhalb des 900 m Siedlungsabstandes. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Wir sehen in diesem Fall eine verfestigte Planung als gegeben. Eine minimale und punktuelle Unterschreitung des Siedlungsabstandes ist daher möglich. Die Unterschreitung wird jedoch auf ein minimales Maß begrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 253 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG13-W	BE-ID: 630 An die Erweiterungsfläche grenzt an das "Schwerpunktvorkommen A" des Fachbeitrags Artenschutzes für die Regionalplanung der LUBW. Besonders Arten mit einem hohen Gefährdungsgrad, einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand u./o. eine besonders seltene Art werden im Fachbeitrag der LUBW der Kategorie A zugeordnet. Seitens der UNB Rhein-Neckar-Kreis kam in der Besprechung zu den Naturschutzfachlichen Untersuchungen für das Projektvorhaben "Energieallee Sinsheim" der Hinweis auf, dass das Schwerpunktvorkommen vermutlich durch Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Wochenstuben von windkraftsensiblen Fledermäusen in einer Kirche oder dem Rathaus in Eschelbach zurückzuführen ist. Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten setzt der Fachbeitrag Artenschutz einen vorsorglichen Puffer von 1,5 km an. Der geplante Windkraftstandort in der Erweiterungsfläche des Windvorranggebiets "RNK-VRG13-W" liegt außerhalb des Puffers von 1,5 km um alle drei Kirchen und des Rathauses in Eschelbach. Zudem werden im Zuge der Naturschutzfachlichen Untersuchungen gem. des Hinweispapiers zur Erfassung windkraftsensibler Fledermausarten die Fledermäuse durch das Fachbüro "Bioplan Bühl" kartiert, um eine mögliche Betroffenheit zu erfassen.	Wird zur Kenntnis genommen Soweit vorliegend werden Hinweise aus den Naturschutzfachlichen Untersuchungen für das Projektvorhaben Energieallee Sinsheim im Umweltbericht in den Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG13-W übernommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 253 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 631 Aus diesem Grund sehen wir keine natur- und artenschutzfachlichen Gründe, die auf raumplanerischen Ebene gegen die Erweiterung der Fläche "RNK-VRG13-W" sprechen und würden Sie bitten, die Erweiterung der Fläche "RNK-VRG13-W" zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen Die gewünschte Erweiterung befindet sich etwas unterhalb des 900 m Siedlungsabstandes. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Wir sehen in diesem Fall eine verfestigte Planung als gegeben. Eine minimale und punktuelle Unterschreitung des Siedlungsabstandes ist daher

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			möglich. Die Unterschreitung wird jedoch auf ein minimales Maß begrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 254 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5750 Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 254 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5751 Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 255 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5752 ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu diesen Ausführungen.	
Stellungnahme-ID: 255 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5753 ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu diesen Ausführungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 256 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5755 Ich bin gegen das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) aus folgenden Gründen: - Umzingelung der Gemeinden Wettersdorf und Glashofen durch Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 256 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5756 Ich bin gegen das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) aus folgenden Gründen: - Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu unseren Wohngebieten - Der staatlich anerkannte Erholungsort Reinhardsachen mit seinem Ferienhausgebiet Madonnenländchen und auch das Feriendorf in Wettersdorf, wird durch den zu geringen Abstand zu der Wohnbebauung in seiner Existenz gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 256 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5757 Ich bin gegen das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) aus folgenden Gründen: - Es handelt sich bei der angedachten Fläche meines Wissens nach um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, was gegen eine Ausweisung spricht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 256 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5758 Ich bin gegen das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) aus folgenden Gründen: - Aus diesen Gründen sollte daher das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) lieber etwas größer dimensioniert werden, wenn dafür das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) wegfällt bzw. nicht realisiert wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 260 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5759 Ich bin für das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) aus folgenden Gründen: - Die Gemeinde Glashofen liegt großteils tiefer als dieser Windkraftanlagenstandort, sodass Lärmemission und Schattenwurf weniger eine Rolle spielen dürfte als beim Vorranggebiet Tannenäcker.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- In dem Gebiet leben meines Wissens nach keine Schwarzstörche, Rotmilane oder Fledermäuse in großer Anzahl. - Das Vorranggebiet Großer Wald, Höpfingen/Walldürn (NOK-VRG02-W) sollte lieber etwas größer dimensioniert werden, wenn dafür das Vorranggebiet Tannenäcker, Dreiberg (NOK-VRG01-W) wegfällt bzw. nicht realisiert wird. Auch um eine Umzingelung der Gemeinden Wettersdorf und Glashofen durch Windkraftanlagen zu vermeiden.	
Stellungnahme-ID: 261 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 632 Gebiete für regionalen Grünzug, für vorbeugenden Hochwasserschutz oder für Natur- und Landschaftspflege schließen nach meinem Verständnis nicht grundsätzlich die Aufstellung von Windkrafträdern aus. Wenn solche Gebiete aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, dann werden diese Gebiete auf die nächsten Jahrzehnte hinweg nicht mehr für die Errichtung von Windkrafträdern in Erwägung gezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 633 Aus diesem Grund ist mir unverständlich, dass eine Reihe von theoretischen Gebieten auf der Gemarkung Walldorf nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Selbst, wenn sich die Errichtung eines Windrads dort vielleicht zum heutigen Zeitpunkt aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechnen sollte (z.B. aufgrund von einem zu hohen Preis für das Windrad im Vergleich zu ihrer Strom-Erzeugung, oder aufgrund der geringen Stromausbeute aufgrund von heute existierenden technischen Möglichkeiten), so ist nicht sicher, ob sich dies nicht in den nächsten 5-10 Jahren dramatisch ändern wird. Wenn aber die heutige Entscheidung zur Definition der Vorranggebiete einen Einfluss für die nächsten Jahrzehnte hat, dann müssen wir solche Gebiete auch heute schon als Vorranggebiete ausweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 634 In diesem Sinne schlage ich folgende Gebiete als weitere Vorranggebiete auf der Gemarkung Walldorf vor: - Im Süden der Stadt Walldorf das Waldgebiet Hochholz zwischen Autobahn A5 im Westen, A6 im Süden, und B3 im	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Osten	beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Walldorf sowie einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 635 - Im Westen der Stadt Walldorf das Waldgebiet Hardt zwischen L 723 im Süden, A5 im Osten und A6 im Westen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Waldschutzgebiet "Schwetzinger Hardt", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 636 - Im Westen der Stadt Walldorf das Gebiet zwischen ausgezeichnetem Vorranggebiet RNK-VRG09-W und der Straße L 723.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet "Schwetzinger und Hockenheimer Hardt". Vor diesem Hintergrund muss eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nachweisen. Darüber hinaus kommt es zu einer Überlagerung mit der Hindernisbegrenzungsfläche zum Sonderlandeplatz Walldorf, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt und keine Erweiterung der bereits im Entwurf befindlichen Fläche RNK-VRG09-W zulässt.
Stellungnahme-ID: 261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 637 - Das Waldgebiet im Nordosten der Stadt Walldorf, begrenzt durch den Hardtbach.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Hindernisbegrenzungsfläche des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Sonderlandeplatz Walldorf sowie dem Waldschutzgebiet "Schwetzinger Hardt", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 638 - Das Gebiet südlich des Walldorfer Flugplatzes, welches heute vornehmlich landwirtschaftlich bewirtschaftet wird,	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Walldorf sowie einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 261 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 639 - sowie der Bereich westlich der Eisenbahnstrecke im Osten Walldorfs. Also z.B. zwischen Eisenbahntrasse und Flugplatz.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Walldorf sowie einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 640 Seit Jahrzehnten spielt der Heidelberger Wald hinter unserer Haustür für meine Familie und mich aber auch für mich als Kinder- und Jugendarzt, Allergologe und Kinderlungenarzt eine extrem wichtige Rolle. Als Kinderpneumologe biete ich seit 25 Jahren Asthmasportgruppen für Kinder und Jugendliche an. Mit diesen Gruppen nutzen wir für die dosierte und angeleitete sportliche Betätigung (Joggen und Fahrradfahren) vorwiegend das betroffene Waldgebiet. Unzerschnittene Waldgebiete, die es uns ermöglichen, ohne lange Anfahrt z.T. stundenlang auf engen Pfaden durch den Wald zu laufen, findet man erst wieder im Pfälzer Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das gleiche gilt für die Sportgruppen der Thoraxklinik Heidelberg und des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen.	
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 641 Seit Jahrzehnten spielt der Heidelberger Wald hinter unserer Haustür für meine Familie und mich aber auch für mich als Kinder- und Jugendarzt, Allergologe und Kinderlungenarzt eine extrem wichtige Rolle. Als Kinderpneumologe biete ich seit 25 Jahren Asthmasportgruppen für Kinder und Jugendliche an. Mit diesen Gruppen nutzen wir für die dosierte und angeleitete sportliche Betätigung (Joggen und Fahrradfahren) vorwiegend das betroffene Waldgebiet. Unzerschnittene Waldgebiete, die es uns ermöglichen, ohne lange Anfahrt z.T. stundenlang auf engen Pfaden durch den Wald zu laufen, findet man erst wieder im Pfälzer Wald. Das gleiche gilt für die Sportgruppen der Thoraxklinik Heidelberg und des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 642 Auch führe ich als Dozent Studierende der SRH in Exkursionen zu den Biotopen im Bereich Weißer Stein / Hoher Nistler mit Schwerpunkt Ornithologie und Amphibien.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 643 Ob der Waldkindergarten für unsere Kinder oder die regelmäßige Freizeitbetätigung des Laufens und die regelmäßige Teilnahme am Heidelberger Halbmarathon: Dieses unzerstörte, großflächig zusammenhängende Naherholungsgebiet sucht seines gleichen in der Metropolregion. Der geplante Bau von Windkraftanlagen auf dem Hohen Nistler, dem Weißen Stein oder dem Lammerskopf droht dieses Naherholungsgebiet wesentlich zu verändern oder gar zu zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 644 Ob der Waldkindergarten für unsere Kinder oder die regelmäßige Freizeitbetätigung des Laufens und die regelmäßige Teilnahme am Heidelberger Halbmarathon: Dieses unzerstörte, großflächig zusammenhängende Naherholungsgebiet sucht seines gleichen in der Metropolregion. Der geplante Bau von Windkraftanlagen auf dem Hohen Nistler, dem Weißen Stein oder dem Lammerskopf droht dieses Naherholungsgebiet wesentlich zu verändern oder gar zu zerstören.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 645 Ich kenne Windparkanlagen in Waldgebieten und auf Bergrücken in vielen Bundesländern und weiß um den erheblichen dauerhaften Platzbedarf für Betrieb, Installation und Wartung dieser Anlagen. Mir ist klar, mit welchen erheblichen Veränderungen allein die erforderlichen Zuwegungen verbunden sind. Auch bin ich bestens vertraut mit Windkraftanlagen in meiner friesischen Heimat in der Ebene, die mit deutlich weniger infrastrukturellen Eingriffen in die Natur auskommen, da hier i.d.R. auf vorhandene Zuwege zurückgegriffen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 646 Ich kenne Windparkanlagen in Waldgebieten und auf Bergrücken in vielen Bundesländern und weiß um den erheblichen dauerhaften Platzbedarf für Betrieb, Installation und Wartung dieser Anlagen. Mir ist klar, mit welchen erheblichen Veränderungen allein die erforderlichen Zuwegungen verbunden sind. Auch bin ich bestens vertraut mit Windkraftanlagen in meiner friesischen Heimat in der Ebene, die mit deutlich weniger infrastrukturellen Eingriffen in die Natur auskommen, da hier i.d.R. auf vorhandene Zuwege zurückgegriffen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 647 Dem geringen Risiko von Bränden durch Windkraftanlagen ist in der Ebene zudem wesentlich besser zu begegnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 648 Dem geringen Risiko von Bränden durch Windkraftanlagen ist in der Ebene zudem wesentlich besser zu begegnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 649 Ich bin extrem besorgt, dass die geplante Errichtung der Windkraftanlagen im Heidelberger Wald, diesen für viele Heidelberger und viele Bürger der gesamten Metropolregion als Rückzugsort und wichtiges Naherholungsgebiet für immer zerstören wird. Die Sicherung des Erlebniswertes Wald für die Jugend und die Erhaltung dieses unschätzbaren Ruheraumes in Stadtnähe für uns alle ist für mich vorrangiges Ziel und Aufgabe.	Wird nicht gefolgt In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 650 Ich bin extrem besorgt, dass die geplante Errichtung der Windkraftanlagen im Heidelberger Wald, diesen für viele Heidelberger und viele Bürger der gesamten Metropolregion als Rückzugsort und wichtiges Naherholungsgebiet für immer zerstören wird. Die Sicherung des Erlebniswertes Wald für die Jugend und die Erhaltung dieses unschätzbaren Ruheraumes in Stadtnähe für uns alle ist für mich vorrangiges Ziel und Aufgabe.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 651 Desgleichen befürchte ich eine erhebliche Beeinträchtigung für die einzigartigen Biotope und den Verlust von Lebensraum für die reichhaltige Tierwelt in diesem Bereich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 652 Desgleichen befürchte ich eine erhebliche Beeinträchtigung für die einzigartigen Biotope und den Verlust von Lebensraum für die reichhaltige Tierwelt in diesem Bereich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 653 Mit Nachdruck bitte ich Sie daher, geeigneten, weitgehend gleichwertigen Standorten im Offenland, z.B. an vorhandenen Trassen oder generell an weniger konfliktbeladenen Flächen, den Vorrang zu geben. Natürlich im Interesse des Arten- und Naturschutzes aber auch aus meinem ganz persönlichen Interesse an der Erhaltung dieses einzigartigen Naherholungsgebietes im Heidelberger Wald, das für mich privat aber auch in meinem professionellen Leben und für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Studierenden von enormer Bedeutung ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 262 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 654 Mit Nachdruck bitte ich Sie daher, geeigneten, weitgehend gleichwertigen Standorten im Offenland, z.B. an vorhandenen Trassen oder generell an weniger konfliktbeladenen Flächen, den Vorrang zu geben. Natürlich im Interesse des Arten- und Naturschutzes aber auch aus meinem ganz persönlichen Interesse an der Erhaltung dieses einzigartigen Naherholungsgebietes im Heidelberger Wald, das für mich privat aber auch in meinem professionellen Leben und für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Studierenden von enormer Bedeutung ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5760 Geplante Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße (HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein, HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf) Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Ich erhebe folgende Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, als unmittelbar Betroffener der geplanten Bebauung der benannten geschützten Waldgebiete sehe ich im Teilregionalplan ein bürgerfeindliches, unökologisches,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unökonomisches und undemokratisches Verhalten seitens staatlicher Behörden. Folgende Einwände habe ich konkret und fordere Sie damit auf, die Planung der Bebauung dieser ökologisch höchst wertvollen noch geschlossenen und intakten Waldgebiete mit in hohem Maße zerstörerischen Industriewindanlagen zu Beenden. 1) Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden und Fachstellen: Insbesondere seitens mehrerer Behörden in Heidelberg bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen am Lammerskopf. Diese Gebiete wurden als ungeeignet eingestuft! (Die Einschätzungen und Stellungnahmen müssen Ihnen bekannt sein).	
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5761 Geplante Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße (HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein, HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf) Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Ich erhebe folgende Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, als unmittelbar Betroffener der geplanten Bebauung der benannten geschützten Waldgebiete sehe ich im Teilregionalplan ein bürgerfeindliches, unökologisches, unökonomisches und undemokratisches Verhalten seitens staatlicher Behörden. Folgende Einwände habe ich konkret und fordere Sie damit auf, die Planung der Bebauung dieser ökologisch höchst wertvollen noch geschlossenen und intakten Waldgebiete mit in hohem Maße zerstörerischen Industriewindanlagen zu Beenden. 1) Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden und Fachstellen: Insbesondere seitens mehrerer Behörden in Heidelberg bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen am Lammerskopf. Diese Gebiete wurden als ungeeignet eingestuft! (Die Einschätzungen und Stellungnahmen müssen Ihnen bekannt sein).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5762 2) Ökologie und Wasserversorgung: Die geplanten Projekte Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) sind besonders streng geschützte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO-Geopark Odenwald). Der Standort Lammerskopf besitzt für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein besonders hohes Konfliktpotential [4]. Der Standort Weißer Stein liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Mitte bzw. Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Nord [5]. Alle Flächen liegen vollständig im ausgewiesenen Immissionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße-Odenwald. Die geplanten Flächen für die Windkraftanlagen Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) liegen im Bereich von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzzone III), die der Trinkwassergewinnung dienen [4, 5]. Zur Vermeidung von erheblichen, dauerhaften Schädigungen der Ökologie dieser geschützten Gebiete sind Gutachten zu erstellen und jeder einzelne Aufstellplatz wäre ggf. sorgfältig auszuwählen, was Verzögerungen zur Folge hat. In Gebieten ohne Schutzstatus wäre der Bau von Windrädern dagegen innerhalb eines Jahres möglich.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5763 2) Ökologie und Wasserversorgung: Die geplanten Projekte Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO-Geopark Odenwald). Der Standort Lammerskopf besitzt für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein besonders hohes Konfliktpotential [4]. Der Standort Weißer Stein liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Mitte bzw. Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Nord [5]. Alle Flächen liegen vollständig im ausgewiesenen Immissionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße-Odenwald. Die geplanten Flächen für die Windkraftanlagen Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) liegen im Bereich von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzzone III), die der Trinkwassergewinnung dienen [4, 5]. Zur Vermeidung von erheblichen, dauerhaften Schädigungen der Ökologie dieser geschützten Gebiete sind Gutachten zu erstellen und jeder einzelne Aufstellplatz wäre ggf. sorgfältig auszuwählen, was Verzögerungen zur Folge hat. In Gebieten ohne Schutzstatus wäre der Bau von Windrädern dagegen innerhalb eines Jahres	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möglich.	
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5764 Die großflächige Versiegelung durch die Zuwegung, die Wartungsflächen, die riesigen Fundamente und die Stromleitungen ist auf sehr lange Zeit irreparabel. Es wird dadurch nicht nur die Versickerung von Wasser sondern auch die gesamte Bodenökologie erheblich geschädigt. Hier weise ich auf die besondere Bedeutung der ausgewiesenen Gebiete auf beiden Seiten für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden hin. In Zeiten schwieriger werdender Wasserversorgung (Menge, Konstanz und Reinheit) sollte dementsprechend dieser Aspekt besonders großer Bedeutung beigemessen werden. Hier ergibt sich ein sehr hohes Konfliktpotential für die beiden Gebiete, die auch auf die vielen öffentlichen Quellen sehr schädlichen Einfluss haben wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5765 Die großflächige Versiegelung durch die Zuwegung, die Wartungsflächen, die riesigen Fundamente und die Stromleitungen ist auf sehr lange Zeit irreparabel. Es wird dadurch nicht nur die Versickerung von Wasser sondern auch die gesamte Bodenökologie erheblich geschädigt. Hier weise ich auf die besondere Bedeutung der ausgewiesenen Gebiete auf beiden Seiten für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden hin. In Zeiten schwieriger werdender Wasserversorgung (Menge, Konstanz und Reinheit) sollte dementsprechend dieser Aspekt besonders großer Bedeutung beigemessen werden. Hier ergibt sich ein sehr hohes Konfliktpotential für die beiden Gebiete, die auch auf die vielen öffentlichen Quellen sehr schädlichen Einfluss haben wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5766 Das Ziel des Ausbaus der Windkraft, wie es die aktuelle Regierung Deutschlands und ebenso die Landesregierung BW voran treibt, soll positive Auswirkungen auf Ökologie und eine implizite Reduktion von CO2-Belastungen der Atmosphäre erzielen. Bekanntlich sind neben den Ozeanen besonders Wälder die größten CO2-Senken auf dem Planeten. Durch eine Teilrodung von intakten Mischwäldern wird also das ausgesprochene Ziel ad absurdum geführt. Neben dem mutmaßlichen CO2-Problem gibt es nach meiner Ansicht noch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		offensichtlichere ökologische Bedrohung für unseren Lebensraum: das massive Artensterben. Hier wirkt sich die bauliche Durchschneidung des bisher intakten und zusammenhängenden Waldgebietes als wertvoller Lebensraum katastrophal für die bisher hohe Artenvielfalt aus. Die vorhandenen seltenen Arten im Gebiet sind dabei in höchstem Maße betroffen. Hie weisen auch die Fachexperten und Umweltverbände explizit darauf hin.	
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 5767 3) Ökonomie: Wälder erfordern Rodungen, Zuwegungen und lange Stromleitungen durch unwegsames Gelände, der Bau von Windkraftanlagen ist daher erheblich teurer als in der Ebene. Dies gilt in ähnlichem Maße für den Rückbau der Anlagen und Wiederherstellung der vormals zerstörten Ökosphäre (was ja theoretisch versichert wird) Abgesehen von der starken Volatilität der Windkraft und damit einer ausschließlich theoretischen positiven Energiebilanz (da im ökonomisch positiv gerechneten Starkwindfall über größere Flächen zu viel Energie pro Zeiteinheit entsteht, die in die Netze nur zu einem deutlich geringeren Maße eingespeist werden kann), sowie dem bisher fehlenden Speicherkonzept solcher Überproduktionen, führen auch die Cradle-to-Cradle Gesamtkosten dieser Industriebauten und die noch fehlenden Konzepte für die Entsorgung oder besser noch Verwertung der Gesamtanlagen zu einer eher miserablen ökonomischen Bilanz. Ich fordere hier eine ehrliche und transparente Behandlung aller Gesichtspunkte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 263 Privat		BE-ID: 5768 Der Odenwald ist Schwachwindgebiet. Nach dem Energieatlas BW beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte im Bereich Weißer Stein max. 250 – 310 W/m2, im Bereich Lammerskopf max. 310 – 375 W/m2 in 160 m über Grund und ist somit noch als gering einzustufen. Der Nutzen steht somit in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden! Der Wirkungsgrad bestehender Anlagen in der Region liegt nur zwischen 20% und 25% (Beispiel Greiner Eck: Fünf 3 MW-Anlagen laufen ca. 6.000 Stunden und erzeugen dabei ca. 28 Mio. kWh pro Jahr = 21%). Windparks im Offenland sind aus ökologischen und ökonomischen Gründen gegenüber besonders geschützten Waldgebieten zu bevorzugen. Realisiert ist das bereits in Teilen von Rheinland-Pfalz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 263 Privat		BE-ID: 5770 Wenn vor steigenden Temperaturen und austrocknenden Wäldern gewarnt wird, so dient die höhere Feuchtigkeit und die deutlich niedrigeren Temperaturen in einem geschlossenen Mischwaldgebiet ("Waldinnenklima"), wie den ausgewiesenen, diese Austrocknung zu verhindern oder zu verzögern. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass durch die Schneisen der Bebauung für industrielle Großwindanlagen, wie sie für die ausgewiesenen Gebiete geplant sind, diese positiven Effekte aufgehoben werden. Das wird nach Expertenmeinung dazu führen, das von den Schneiden ausgehend, der Wald verstärkt erwärmt und austrocknet. Folglich wird durch die zerstörerische Bebauung des Waldes dieser der allmählichen Vertrocknung preis gegeben. Jede öffentliche Stelle, die dies fördert und dem zustimmt ist unmittelbar dafür verantwortlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5771 4) Der Mensch Die Bürgerakzeptanz ist bei derartig waldgefährdenden Standorten nicht gegeben. Zum einen, weil es keinerlei Bürgerbeteiligung gab, sondern nur einseitige Werbeveranstaltungen von Seiten der Stadt HD. Zum anderen, weil die vielen Menschen in allen umliegenden Gemeinden ein Recht auf Erholung haben. Ganz besonders der intakte Wald dient in gesundheitlich besonderem Maß der Erholung. Die Zerschneidung, die höchstwahrscheinliche Reduktion der Artenvielfalt, die Reduzierung des feucht-kühlen Waldklimas und die deutliche Lärmbelästigung durch die Industrieanlagen reduzieren in hohem Maß die Erholungswirkung in den ausgewiesenen Gebieten. Die zuständigen Entscheider beim VRRN beweisen Respekt und Achtung für Ihre Mitmenschen, wenn sie deren Möglichkeiten zur Erholung nicht beschneiden, also die Ausweisung der beschriebenen Gebiete zurücknehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5772 4) Der Mensch Die Bürgerakzeptanz ist bei derartig waldgefährdenden Standorten nicht gegeben. Zum einen, weil es keinerlei Bürgerbeteiligung gab, sondern nur einseitige Werbeveranstaltungen von Seiten der Stadt HD. Zum anderen, weil die vielen Menschen in allen umliegenden Gemeinden ein Recht auf Erholung haben. Ganz besonders der intakte Wald dient in gesundheitlich besonderem Maß der Erholung. Die Zerschneidung, die höchstwahrscheinliche Reduktion der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Artenvielfalt, die Reduzierung des feucht-kühlen Waldklimas und die deutliche Lärmbelästigung durch die Industrieanlagen reduzieren in hohem Maß die Erholungswirkung in den ausgewiesenen Gebieten. Die zuständigen Entscheider beim VRRN beweisen Respekt und Achtung für Ihre Mitmenschen, wenn sie deren Möglichkeiten zur Erholung nicht beschneiden, also die Ausweisung der beschriebenen Gebiete zurücknehmen.	
Stellungnahme-ID: 263 Privat		BE-ID: 5773 Die mehr und mehr erforschte gesundheitsschädigende Wirkung des emittierten Infraschalls solcher Windräder kann noch gar nicht abschließend beziffert werden. Dieser Infraschall ist umso belastender, je größer die Windräder gebaut werden. In den beiden ausgewiesenen Waldgebieten sollen besonders hohe Anlagen gebaut werden mit eben hohen Infraschall-Emissionen, die die umliegend wohnenden Menschen in starkem Maße beeinträchtigen wird. Auch aus diesem Grund erwarte ich die Berücksichtigung der Lebensqualität aller Anwohner und die Aufgabe der beiden Gebiete als Bebauungsoption.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5774 Zusammenfassung und Antrag: Die geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W), also im bisher geschlossenen Mischwaldgebiet, sind gegenüber anderen, offenen Wind-Potentialflächen in der Region in höchstem Maße ungeeignet! Aus diesen beschriebenen Gründen beantrage ich beim Verband Region Rhein-Neckar, die Ausweisung der genannten Vorrangflächen für die Nutzung von Windenenergie unverzüglich zurückzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 263 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5775 Zusammenfassung und Antrag: Die geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W), also im bisher geschlossenen Mischwaldgebiet, sind gegenüber anderen, offenen Wind-Potentialflächen in der Region in höchstem Maße ungeeignet! Aus diesen beschriebenen Gründen beantrage ich beim Verband Region Rhein-Neckar, die Ausweisung der genannten Vorrangflächen für die Nutzung von Windenenergie unverzüglich zurückzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 264 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5776 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 264 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5777 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 265 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5778 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 265 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5779 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 266 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 5780 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 266 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 5781 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 267 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5782 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den geschützten Waldgebieten Heidelberger Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler erheben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die zur Genehmigung dieser Projekte durchgeführt wurde, scheint den tatsächlichen Umweltauswirkungen nicht gerecht zu werden. Meiner Meinung nach wurden die ökologischen Folgen nicht hinreichend untersucht oder korrekt dargestellt. In diesen geschützten Waldgebieten leben zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet werden könnten. Besonders betroffen sind Vögel und Fledermäuse, deren Population durch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich geschädigt werden kann. Auch die Zerstörung oder Veränderung des Lebensraums durch Bauarbeiten und die damit verbundenen Eingriffe in das Ökosystem stellen eine erhebliche Gefahr für die Biodiversität dar. Darüber hinaus könnten die geplanten Anlagen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholungsgebiete in der Region haben. Diese Gebiete sind nicht nur für die örtliche Bevölkerung von Bedeutung, sondern auch für den Tourismus, der in dieser Region eine wichtige Rolle spielt. Ich fordere daher eine umfassende und transparente Überprüfung der Umweltauswirkungen, um sicherzustellen, dass die Errichtung der Windkraftanlagen in diesen geschützten Waldgebieten keine irreversiblen Schäden verursacht. Die Studie sollte alle ökologischen Aspekte berücksichtigen und mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.	
Stellungnahme-ID: 267 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5783 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den geschützten Waldgebieten Heidelberger Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler erheben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die zur Genehmigung dieser Projekte durchgeführt wurde, scheint den tatsächlichen Umweltauswirkungen nicht gerecht zu werden. Meiner Meinung nach wurden die ökologischen Folgen nicht hinreichend untersucht oder korrekt dargestellt. In diesen geschützten Waldgebieten leben zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet werden könnten. Besonders betroffen sind Vögel und Fledermäuse, deren Population durch den Betrieb von Windkraftanlagen erheblich geschädigt werden kann. Auch die Zerstörung oder Veränderung des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensraums durch Bauarbeiten und die damit verbundenen Eingriffe in das Ökosystem stellen eine erhebliche Gefahr für die Biodiversität dar. Darüber hinaus könnten die geplanten Anlagen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholungsgebiete in der Region haben. Diese Gebiete sind nicht nur für die örtliche Bevölkerung von Bedeutung, sondern auch für den Tourismus, der in dieser Region eine wichtige Rolle spielt. Ich fordere daher eine umfassende und transparente Überprüfung der Umweltauswirkungen, um sicherzustellen, dass die Errichtung der Windkraftanlagen in diesen geschützten Waldgebieten keine irreversiblen Schäden verursacht. Die Studie sollte alle ökologischen Aspekte berücksichtigen und mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.	
Stellungnahme-ID: 269 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5784 Geplante Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße (HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein, HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf) Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Ich erhebe folgende Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie: Sehr geehrte Damen und Herren, als unmittelbar Betroffener der geplanten Bebauung der benannten geschützten Waldgebiete sehe ich im Teilregionalplan ein bürgerfeindliches, unökologisches, unökonomisches und undemokratisches Verhalten seitens staatlicher Behörden. Folgende Einwände habe ich konkret und fordere Sie damit auf, die Planung der Bebauung dieser ökologisch höchst wertvollen noch geschlossenen und intakten Waldgebiete mit in hohem Maße zerstörerischen Industriewindanlagen zu Beenden. 1) Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden und Fachstellen: Insbesondere seitens mehrerer Behörden in Heidelberg bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen am Lammerskopf. Diese Gebiete wurden als ungeeignet eingestuft! (Die Einschätzungen und Stellungnahmen müssen Ihnen bekannt sein).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 269 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5785 Geplante Windkraftprojekte in Heidelberg und an der Bergstraße (HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein, HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf) Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Ich erhebe folgende Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie: Sehr geehrte Damen und Herren, als unmittelbar Betroffener der geplanten Bebauung der benannten geschützten Waldgebiete sehe ich im Teilregionalplan ein bürgerfeindliches, unökologisches, unökonomisches und undemokratisches Verhalten seitens staatlicher Behörden. Folgende Einwände habe ich konkret und fordere Sie damit auf, die Planung der Bebauung dieser ökologisch höchst wertvollen noch geschlossenen und intakten Waldgebiete mit in hohem Maße zerstörerischen Industriewindanlagen zu Beenden. 1) Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden und Fachstellen: Insbesondere seitens mehrerer Behörden in Heidelberg bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen am Lammerskopf. Diese Gebiete wurden als ungeeignet eingestuft! (Die Einschätzungen und Stellungnahmen müssen Ihnen bekannt sein).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 269 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5786 2) Ökologie und Wasserversorgung: Die geplanten Projekte Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO-Geopark Odenwald). Der Standort Lammerskopf besitzt für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein besonders hohes Konfliktpotential. Der Standort Weißer Stein liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Mitte bzw. Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Nord. Alle Flächen liegen vollständig im ausgewiesenen Immissionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße-Odenwald. Die geplanten Flächen für die Windkraftanlagen Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) liegen im Bereich von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzzone III), die der Trinkwassergewinnung dienen. Zur Vermeidung von erheblichen, dauerhaften Schädigungen der Ökologie dieser geschützten Gebiete sind Gutachten zu erstellen und jeder einzelne Aufstellplatz wäre ggf. sorgfältig auszuwählen, was	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verzögerungen zur Folge hat. In Gebieten ohne Schutzstatus wäre der Bau von Windrädern dagegen innerhalb eines Jahres möglich.	
Stellungnahme-ID: 269 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5787 2) Ökologie und Wasserversorgung: Die geplanten Projekte Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO-Geopark Odenwald). Der Standort Lammerskopf besitzt für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein besonders hohes Konfliktpotential. Der Standort Weißer Stein liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Mitte bzw. Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Nord. Alle Flächen liegen vollständig im ausgewiesenen Immissionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße-Odenwald. Die geplanten Flächen für die Windkraftanlagen Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) liegen im Bereich von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzzone III), die der Trinkwassergewinnung dienen. Zur Vermeidung von erheblichen, dauerhaften Schädigungen der Ökologie dieser geschützten Gebiete sind Gutachten zu erstellen und jeder einzelne Aufstellplatz wäre ggf. sorgfältig auszuwählen, was Verzögerungen zur Folge hat. In Gebieten ohne Schutzstatus wäre der Bau von Windrädern dagegen innerhalb eines Jahres möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 269 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5788 Die großflächige Versiegelung durch die Zuwegung, die Wartungsflächen, die riesigen Fundamente und die Stromleitungen ist auf sehr lange Zeit irreparabel. Es wird dadurch nicht nur die Versickerung von Wasser sondern auch die gesamte Bodenökologie erheblich geschädigt. Hier weise ich auf die besondere Bedeutung der ausgewiesenen Gebiete auf beiden Seiten für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden hin. In Zeiten schwieriger werdender Wasserversorgung (Menge, Konstanz und Reinheit) sollte dementsprechend dieser Aspekt besonders großer Bedeutung beigemessen werden. Hier ergibt sich ein sehr hohes Konfliktpotential für die beiden Gebiete, die auch auf die vielen öffentlichen Quellen sehr schädlichen Einfluss haben wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 269 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5789 Die großflächige Versiegelung durch die Zuwegung, die Wartungsflächen, die riesigen Fundamente und die Stromleitungen ist auf sehr lange Zeit irreparabel. Es wird dadurch nicht nur die Versickerung von Wasser sondern auch die gesamte Bodenökologie erheblich geschädigt. Hier weise ich auf die besondere Bedeutung der ausgewiesenen Gebiete auf beiden Seiten für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden hin. In Zeiten schwieriger werdender Wasserversorgung (Menge, Konstanz und Reinheit) sollte dementsprechend dieser Aspekt besonders großer Bedeutung beigemessen werden. Hier ergibt sich ein sehr hohes Konfliktpotential für die beiden Gebiete, die auch auf die vielen öffentlichen Quellen sehr schädlichen Einfluss haben wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 269 Privat		BE-ID: 5790 Das Ziel des Ausbaus der Windkraft, wie es die aktuelle Regierung Deutschlands und ebenso die Landesregierung BW voran treibt, soll positive Auswirkungen auf Ökologie und eine implizite Reduktion von CO2-Belastungen der Atmosphäre erzielen. Bekanntlich sind neben den Ozeanen besonders Wälder die größten CO2-Senken auf dem Planeten. Durch eine Teilrodung von intakten Mischwäldern wird also das ausgesprochene Ziel ad absurdum geführt. Neben dem mutmaßlichen CO2-Problem gibt es nach meiner Ansicht noch offensichtlichere ökologische Bedrohung für unseren Lebensraum: das massive Artensterben. Hier wirkt sich die bauliche Durchschneidung des bisher intakten und zusammenhängenden Waldgebietes als wertvoller Lebensraum katastrophal für die bisher hohe Artenvielfalt aus. Die vorhandenen seltenen Arten im Gebiet sind dabei in höchstem Maße betroffen. Hie weisen auch die Fachexperten und Umweltverbände explizit darauf hin.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 269 Privat		BE-ID: 5791 3) Ökonomie: Wälder erfordern Rodungen, Zuwegungen und lange Stromleitungen durch unwegsames Gelände, der Bau von Windkraftanlagen ist daher erheblich teurer als in der Ebene. Dies gilt in ähnlichem Maße für den Rückbau der Anlagen und Wiederherstellung der vormals zerstörten Ökosphäre (was ja theoretisch versichert wird). Abgesehen von der starken Volatilität der Windkraft und damit einer ausschließlich theoretischen positiven Energiebilanz (da im ökonomisch positiv	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gerechneten Starkwindfall über größere Flächen zu viel Energie pro Zeiteinheit entsteht, die in die Netze nur zu einem deutlich geringeren Maße eingespeist werden kann), sowie dem bisher fehlenden Speicherkonzept solcher Überproduktionen, führen auch die Cradle-to-Cradle Gesamtkosten dieser Industriebauten und die noch fehlenden Konzepte für die Entsorgung oder besser noch Verwertung der Gesamtanlagen zu einer eher miserablen ökonomischen Bilanz. Ich fordere hier eine ehrliche und transparente Behandlung aller Gesichtspunkte.	
Stellungnahme-ID: 269 Privat		BE-ID: 5792 Der Odenwald ist Schwachwindgebiet. Nach dem Energieatlas BW beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte im Bereich Weißer Stein max. 250 – 310 W/m2, im Bereich Lammerskopf max. 310 – 375 W/m2 in 160 m über Grund und ist somit noch als gering einzustufen. Der Nutzen steht somit in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden! Der Wirkungsgrad bestehender Anlagen in der Region liegt nur zwischen 20% und 25% (Beispiel Greiner Eck: Fünf 3 MW-Anlagen laufen ca. 6.000 Stunden und erzeugen dabei ca. 28 Mio. kWh pro Jahr = 21%). Windparks im Offenland sind aus ökologischen und ökonomischen Gründen gegenüber besonders geschützten Waldgebieten zu bevorzugen. Realisiert ist das bereits in Teilen von Rheinland-Pfalz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 269 Privat		BE-ID: 5793 Wenn vor steigenden Temperaturen und austrocknenden Wäldern gewarnt wird, so dient die höhere Feuchtigkeit und die deutlich niedrigeren Temperaturen in einem geschlossenen Mischwaldgebiet ("Waldinnenklima"), wie den ausgewiesenen, diese Austrocknung zu verhindern oder zu verzögern. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass durch die Schneisen der Bebauung für industrielle Großwindanlagen, wie sie für die ausgewiesenen Gebiete geplant sind, diese positiven Effekte aufgehoben werden. Das wird nach Expertenmeinung dazu führen, das von den Schneiden ausgehend, der Wald verstärkt erwärmt und austrocknet. Folglich wird durch die zerstörerische Bebauung des Waldes dieser der allmählichen Vertrocknung preis gegeben. Jede öffentliche Stelle, die dies fördert und dem zustimmt ist unmittelbar dafür verantwortlich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 269 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5794 4) Der Mensch! Die Bürgerakzeptanz ist bei derartig waldgefährdenden Standorten nicht gegeben. Zum einen, weil es keinerlei Bürgerbeteiligung gab, sondern nur einseitige Werbeveranstaltungen von Seiten der Stadt HD. Zum anderen, weil die vielen Menschen in allen umliegenden Gemeinden ein Recht auf Erholung haben. Ganz besonders der intakte Wald dient in gesundheitlich besonderem Maß der Erholung. Die Zerschneidung, die höchstwahrscheinliche Reduktion der Artenvielfalt, die Reduzierung des feucht-kühlen Waldklimas und die deutliche Lärmbelästigung durch die Industrieanlagen reduzieren in hohem Maß die Erholungswirkung in den ausgewiesenen Gebieten. Die zuständigen Entscheider beim VRRN beweisen Respekt und Achtung für Ihre Mitmenschen, wenn sie deren Möglichkeiten zur Erholung nicht beschneiden, also die Ausweisung der beschriebenen Gebiete zurücknehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 269 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5795 4) Der Mensch! Die Bürgerakzeptanz ist bei derartig waldgefährdenden Standorten nicht gegeben. Zum einen, weil es keinerlei Bürgerbeteiligung gab, sondern nur einseitige Werbeveranstaltungen von Seiten der Stadt HD. Zum anderen, weil die vielen Menschen in allen umliegenden Gemeinden ein Recht auf Erholung haben. Ganz besonders der intakte Wald dient in gesundheitlich besonderem Maß der Erholung. Die Zerschneidung, die höchstwahrscheinliche Reduktion der Artenvielfalt, die Reduzierung des feucht-kühlen Waldklimas und die deutliche Lärmbelästigung durch die Industrieanlagen reduzieren in hohem Maß die Erholungswirkung in den ausgewiesenen Gebieten. Die zuständigen Entscheider beim VRRN beweisen Respekt und Achtung für Ihre Mitmenschen, wenn sie deren Möglichkeiten zur Erholung nicht beschneiden, also die Ausweisung der beschriebenen Gebiete zurücknehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 269 Privat		BE-ID: 5796 Die mehr und mehr erforschte gesundheitsschädigende Wirkung des emittierten Infraschalls solcher Windräder kann noch gar nicht abschließend beziffert werden. Dieser Infraschall ist umso belastender, je größer die Windräder gebaut werden. In den beiden ausgewiesenen Waldgebieten sollen besonders hohe Anlagen gebaut werden mit eben hohen Infraschall-Emissionen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die die umliegend wohnenden Menschen in starkem Maße beeinträchtigen wird. Auch aus diesem Grund erwarte ich die Berücksichtigung der Lebensqualität aller Anwohner und die Aufgabe der beiden Gebiete als Bebauungsoption.	
Stellungnahme-ID: 269 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5797 Zusammenfassung und Antrag: Die geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W), also im bisher geschlossenen Mischwaldgebiet, sind gegenüber anderen, offenen Wind-Potentialflächen in der Region in höchstem Maße ungeeignet! Aus diesen beschriebenen Gründen beantrage ich beim Verband Region Rhein-Neckar, die Ausweisung der genannten Vorrangflächen für die Nutzung von Windenenergie unverzüglich zurückzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 269 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5798 Zusammenfassung und Antrag: Die geplanten Windkraftanlagen am Weißen Stein (HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W), also im bisher geschlossenen Mischwaldgebiet, sind gegenüber anderen, offenen Wind-Potentialflächen in der Region in höchstem Maße ungeeignet! Aus diesen beschriebenen Gründen beantrage ich beim Verband Region Rhein-Neckar, die Ausweisung der genannten Vorrangflächen für die Nutzung von Windenenergie unverzüglich zurückzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 655 Anlässlich der nunmehr erfolgten Bekanntgabe der für die Errichtung von Windenergieanlagen möglichen Flächen wollen wir deutlich machen, dass wir mit der Planung in der Region Heidelberg/Dossenheim/Schriesheim NICHT einverstanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 656 Anlässlich der nunmehr erfolgten Bekanntgabe der für die Errichtung von Windenergieanlagen möglichen Flächen wollen wir deutlich machen, dass wir mit der Planung in der Region Heidelberg/Dossenheim/Schriesheim NICHT einverstanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 657 Wir sind der Ansicht, dass regenerative Energien sinnvoll nutzbar dort sind, wo sie anfallen: wohl Wind am Meer, Wasserkraft eher im Gebirge und bei uns am ehesten Solar. Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein liegen nicht am Meer. Daher empfinden wir die Planung als am Thema vorbei.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 658 Wir sind der Ansicht, dass regenerative Energien sinnvoll nutzbar dort sind, wo sie anfallen: wohl Wind am Meer, Wasserkraft eher im Gebirge und bei uns am ehesten Solar. Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein liegen nicht am Meer. Daher empfinden wir die Planung als am Thema vorbei.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 659 Wir sind als Wald- und Naturliebhaber persönlich von dem geplanten Eingriff betroffen. Die Vorstellung in Zukunft unter der Woche den Weg in den Wald mit Betonmischern und LKWs beladen mit Teilen von Windkraftanlagen teilen zu müssen freut uns nicht. Schlimmer aber ist die Vorstellung im Naherholungsbereich beständig - unter der Woche und am Wochenende - auf die lärmenden Rotoren zu treffen (so sie denn laufen) und mit Schotter- und Betonbrache konfrontiert zu sein, weil man den "umweltfreundlichen" Anlagen angesichts ihrer völlig überproportionalen Größe nicht mehr entfliehen kann, wenn man hinter Heidelberg, Dossenheim oder Schriesheim in den Wald gehen will.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 660 Wir sind als Wald- und Naturliebhaber persönlich von dem geplanten Eingriff betroffen. Die Vorstellung in Zukunft unter der Woche den Weg in den Wald mit Betonmischern und LKWs beladen mit Teilen von Windkraftanlagen teilen zu müssen freut uns nicht. Schlimmer aber ist die Vorstellung im Naherholungsbereich beständig - unter der Woche und am Wochenende - auf die lärmenden Rotoren zu treffen (so sie denn laufen) und mit Schotter- und Betonbrache konfrontiert zu sein, weil man den "umweltfreundlichen" Anlagen angesichts ihrer völlig überproportionalen Größe nicht mehr entfliehen kann, wenn man hinter Heidelberg, Dossenheim oder Schriesheim in den Wald gehen will.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 661 Wir sind zudem gespannt auf die Güterabwägung iS Naturschutz: wir hoffen sehr, dass bei dem mit geradezu religiösem Eifer betriebenen Voranbringen der Windkraft iSd Umweltschutzes nicht just die Umwelt den höchsten Preis zahlt: eine erhebliche Reduzierung der Artenvielfalt um einige der spannendsten Arten in der Region - wir denken da an das urweltliche Schuhuu des Uhu, genauso wie an die elegant gleitenden Rotmilane. Daher als letztes Wort: quidquid agis prudenter agas et respice finem.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 270 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 662 Wir sind zudem gespannt auf die Güterabwägung iS Naturschutz: wir hoffen sehr, dass bei dem mit geradezu religiösem Eifer betriebenen Voranbringen der Windkraft iSd Umweltschutzes nicht just die Umwelt den höchsten Preis zahlt: eine erhebliche Reduzierung der Artenvielfalt um einige der spannendsten Arten in der Region - wir denken da an das urweltliche Schuhuu des Uhu, genauso wie an die elegant gleitenden Rotmilane. Daher als letztes Wort: quidquid agis prudenter agas et respice finem.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 272 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 663 Auf einem bewaldeten Berg von ca. 400 – 500 m Höhe ist im Gegensatz zum Offenland eine Flächeneinsparung nicht möglich. Denn für den Transport der Kraftwerkskomponenten (Mastsegmente, Rotorblätter) auf überlangen Schwertransportern müssen neue Zufahrten angelegt werden. Dazu müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 – 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden, der notwendige Kurvenradius beträgt 30 – 40 m. Die dafür notwendigen Flächen müssen gerodet werden. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40 - 60 cm tief geschottert werden. Quelle: UPI-Bericht Nr. 88, S. 11. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von der „Hochstraße“, einem Waldwanderweg, der sich durch das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiet HD/RNK-VRG01-W vom Langen Kirschbaum in Ziegelhausen bis zum Heiligenberg in Handschuhsheim erstreckt. Ich habe einen 2 m langen Zollstock dazu gelegt, um zu visualisieren, wie dieser Weg auf Kosten des Waldes verbreitert werden muss, um solche überlangen Schwertransporte zu ermöglichen.	
Stellungnahme-ID: 272 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 664 In der Ebene (Offenland) sind die Zufahrten in der Regel bereits vorhanden, so dass keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 272 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 665 Daher möchte ich anregen, für die Windenergienutzung Flächen in der Ebene (Offenland) in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 273 Privat	zu 3.2.4.4 HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 666 In der Fußnote 9, S. 13 erwähnen Sie Kriterien zum Landschaftsschutzgebiet. Der Hohe Nistler (Gebiet HD/RNK-VRG01-W) steht direkt in erster Reihe an der Bergstraße. Dort würden Windindustrieanlagen das Landschaftsbild massiv stören. Auf dem angehängten Foto (aufgenommen im Handschuhsheimer Feld) sehen Sie den Hohen Nistler mit seinen beiden Ausläufern direkt an der Ostseite der Bergstraße (hier Dossenheimer Landstraße). Ein Ausläufer liegt auf der Dossenheimer, der andere auf der Handschuhsheimer Gemarkung. Auf der Westseite der Dossenheimer Landstraße befindet sich eine dichte Besiedelung, deren Bewohner den Ausblick direkt auf den Hohen Nistler haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 273 Privat	zu 3.2.4.4 HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 667 Auf S. 14 erwähnen Sie die Windleistungsdichte als wichtiges Kriterium. Der Windatlas zeigt die mit einer Kappungswindgeschwindigkeit von 15 m/s berechnete Windleistungsdichte. Allerdings begrenzen heutige Windkraftwerke ihre Leistung bereits ab Windgeschwindigkeiten von 10 - 11 m/s, da die Leistung des Generators aus wirtschaftlichen Gründen begrenzt ist. Höhere Windgeschwindigkeiten führen dann wegen der maximalen Leistung des Generators nicht mehr zu einer Steigerung der Stromerzeugung. Die im Windatlas angegebenen Werte für die Windleistungsdichten sind aus diesem Grund zu hoch, da sie rechnerisch erst bei 15 m/s gekappt sind. (UPI-Bericht Nr. 88, S. 30 – 32). Daher werden die Windenergieerträge auf Bergen überschätzt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 273 Privat	zu 3.2.4.4 HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 668 Sinnvoller sind Flächen in der Ebene, da diese sich als bei Weitem naturschonender und wirtschaftlicher erweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 273 Privat	zu 3.2.4.4 HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 669 Auf S. 14 ff benennen Sie mehrere Ausschlusskriterien. Die Kriterien Erholungswald, 300 m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete, Artenschutz, Bodenschutzwald, Wasserschutzgebiete Zone III und Landschaftsschutzgebiet treffen auf das Gebiet HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) zu. Laut Ihrem Steckbrief ist das Gebiet HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) „nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.“ Daher appelliere ich an Ihr Verantwortungsbewusstsein, dieses Gebiet für die Windindustrie nicht weiter in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 273 Privat	zu 3.2.4.4 HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 670 Das gilt auch für das Gebiet HD/RNK-VRG02-W, das zwar nicht in meiner persönlichen Nachbarschaft liegt, aber dessen Merkmale ebenfalls gegen Standorte von Windkraftanlagen sprechen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 274 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5799 Ich lege Einspruch ein gegen die Aufnahme des Waldgebietes zwischen Heidelberg-Ziegelhausen und Schönau (verkürzend als „Lammerskopf“ bezeichnet) als Vorranggebiet in den Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar. Das Gelände wird vom NABU Heidelberg, dem NABU–RNO und dem BUND als ungeeignet eingeschätzt, da die Flächen fast vollständig in einem wertvollen FFH-Schutzgebiet liegen, das Teil des europaweiten Natura 2000-Netzwerks ist. Dies schließt die Nutzung des Gebietes für Windenergieanlagen eigentlich aus, wenn nicht im Einzelfall ein positives Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird. Da das dafür erforderliche Gutachten vom potentiellen Betreiber der Windkraftanlagen bestellt wird, ist mit einer unabhängigen Begutachtung nicht zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 274 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5800 Die obere Naturschutzbehörde, das RP Karlsruhe, hat aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des Vorranggebietes dringend abgeraten. Das Vorranggebiet sei aus regionaler Sicht mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 274 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5801 Die großdimensionierten Windkraftanlagen drohen nach Einschätzung des NABU durch die Zerschneidung der Waldfläche das Waldinnenklima zu schädigen. Eine Erhitzung des Mikroklimas ist dadurch zu befürchten. An den geschotterten Zuwegungen und Standflächen entstehen heiße Temperaturen und entziehen dem Wald mehr Wasser und trocknen ihn dadurch aus. Dies bedeutet eine erhöhte Gefahr durch Erosion, Schlammflut und Überschwemmung. Die Grundwasserneubildung ist durch die Fragmentierung des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldes beeinträchtigt und die Grundwasserversorgung kann dadurch gefährdet werden.	
Stellungnahme-ID: 274 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5802 Das komplette Areal des geplanten Vorranggebietes ist im Fachbeitrag Artenschutz des baden-württembergischen Umweltministeriums als Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten (Vögel und Fledermäuse) ausgewiesen. Die Populationen von mindestens drei windkraftsensiblen Fledermaus-Arten benötigen zwingend alte Wälder mit einem hohen Totholzanteil. Wenn diese Populationen nicht geschützt werden, wird nach Einschätzung des NABU das Artensterben in der Region auf unverantwortliche Weise beschleunigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 274 Privat		BE-ID: 5803 Das Ziel, Standorte für Windenergieanlagen möglichst in konfliktarme Gebiete aus Sicht des Arten- und Naturschutzes zu lenken, wird mit der Festlegung des Gebietes um den Lammerskopf als Vorrangfläche für Windkraftanlagen grob missachtet. Es stehen in Baden-Württemberg genug Flächen mit ausreichender Winddichte und gleichzeitig akzeptabel geringem Konfliktrisiko zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 275 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5804 Sehr geehrte Damen und Herren, die nachstehende Einwendung bezieht sich auf die im Zeitraum vom 5.3.2024 bis zum 29.4.2024 offengelegten Planungsunterlagen vom Januar 2024 zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar. Hiermit widersprechen wir der Errichtung von Windkraftanlagen im Heidelberger Wald (Stadtteil Handschuhsheim) in der Windvorrangfläche Hoher Nistler/Weißer Stein (VRG HD/RNK-VRG01-W). Als direkt betroffene Anwohner im Mühltal in Heidelberg-Handschuhsheim tut uns die Vorstellung in der Seele weh, dass dieses wunderbare Tal und Waldgebiet von Windkraftanlagen umzingelt werden könnte. In diesem Wald gehen wir seit vielen Jahren spazieren und joggen, hier tanken wir nach einem anstrengenden Tag Energie, genießen den Frieden der Natur und das Gezwitscher der zahlreichen Vögel. Hierher kommen tagtäglich viele Menschen, um so wie wir die Natur auf Spaziergängen zu genießen, ihre Hunde auszuführen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fahrrad zu fahren oder zu joggen. Zahlreiche Schulklassen wandern bei Schulausflügen den Berg hinauf in den Wald zum Waldspielplatz, den Biotopen und Quellen. Es gibt auch mehrere Waldkindergärten im Mühltal, die Eltern bewusst wegen der Naturnähe ausgewählt haben. Im Herbst besuchen Menschen aus der ganzen Region das Tal, darunter viele Mannheimer, um im Wald Esskastanien zu sammeln. Auch zahlreiche Heidelberger Touristen machen einen Abstecher hierher, um den Heiligenberg und das Michaelskloster zu besuchen und sich im Sommer auf dem Heiligenberg und im Mühltal von der Hitze der Stadt und der Ebene zu erfrischen.	
Stellungnahme-ID: 275 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5805 Folgende Punkte sprechen aus unserer Sicht gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Hohen Nistler/Weißer Stein: 1. Umweltschutz: Die Vorrangfläche ist laut dem offengelegten Umweltbericht vom Januar 2024 aus Natur-,Gewässer- und Artenschutzgründen (Schutz von Vögeln und Fledermäusen) mit "hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“, siehe Umweltbericht S. 97 (VRG HD/RNK-VRG01-W). Der Umweltschutz darf nicht ausgehebelt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 275 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5806 2. Denkmalschutz Heidelberg: Die Errichtung von Windkraftanlagen am Hohen Nistler/Weißer Stein führt durch die vorgelagerte Topographie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fernsicht auf den Odenwald und die Stadt Heidelberg sowie teilweise ebenfalls zur Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Erscheinungsbildes des Heidelberger Schlosses (siehe Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Bericht des Nachbarschaftsverbandes vom 3. Juni 2016 zur Behördenbeteiligung). Die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Heidelberger Schlosses müssten aufgrund der im Vergleich zu 2015 deutlich höheren Windkraftanlagen mit Fotomontagen von wichtigen Ansichten aus neu bewertet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 275 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5807 3. Erscheinungsbild Heidelberg-Handschuhsheim: Das Mühltal in Handschuhsheim würde durch die geplanten Windkraftanlagen am Hohen Nistler/Weißer Stein regelrecht umzingelt werden. Die sehr hohen, rotierenden und blinkenden Windräder würden zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Wohn-, Lebens- und Naherholungsqualität in Handschuhsheim führen. Dies stößt in Handschuhsheim und Umgebung auf Widerstand: https://www.openpetition.de/petition/online/nein-zu-windkraftanlagen-am hohen-nistler-und-weisser-stein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 275 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5808 4. Starkregengefahr Handschuhsheim: Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Heidelberg zeigt Risikoschwerpunkte im Mühltal im Stadteil Handschuhsheim durch den Mühlbach: https://www.starkregengefahr.de/baden wuerttemberg/heidelberg/. Die Auswirkung der Versiegelung von Flächen im Handschuhsheimer Wald durch Windkraftanlagen auf den Mühlbach bei Starkregengefahr müsste bewertet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 275 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5809 5. Brandgefahr: Windräder können brennen und zu Waldbränden führen, die im Falle von Windkraftanlagen am Hohen Nistler/Weißer Stein auch die Häuser im unmittelbar benachbarten Handschuhsheim bedrohen könnten. Hierfür gibt es keine geeigneten Brandschutzkonzepte. Aus den genannten Gründen ist es für uns unverständlich, wie man das Waldgebiet Hoher Nistler/ Weißer Stein ernsthaft für Windkraftanlagen in Erwägung ziehen kann. Wir haben das Gefühl, dass hier Entscheidungen von einigen wenigen Personen getroffen werden, die ausschließlich die Gewinnmaximierung im Blick haben (das Waldgebiet befindet sich im Besitz der Stadt). Wir bedauern es, dass die Stadt Heidelberg nicht wie andere Kommunen (z.B. Sinsheim) die vernünftige Entscheidung getroffen hat, keine Windkraftanlagen in Wäldern zu bauen und stattdessen geeignete Standorte im Offenland (z.B. an Autobahnen) zu suchen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 276 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 5810 Meine Stellungnahme, ich kann nicht verstehen, dass dieses Gebiet ausgewiesen wird, da die Stadt Walldürn bereits Flächen in Glashofen unter Mitnahme der Bevölkerung und unter Berücksichtigung des Abstandes ausgewiesen hat. Dies wurde von der Bevölkerung ange- nommen und sollte anstelle von dem Gebiet "Tannenäcker" ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 276 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 5811 Die Ortschaften Glashofen, Wettersdorf, Reinhardsachsen/Kaltenbrunn werden regelrecht umzingelt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 276 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 5812 Der Abstand wurde so stark verringert, dass dies zu den Wohnbaugebieten nicht akzeptabel ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 276 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 5813 Das Gebiet ist ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, Schwarzstörche, Fledermäuse und Rotmilane sind hier heimisch, welche auch ihre Brutplätze hier haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 276 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 5814 Es kann nicht sein, dass alle Windradanlagen an die Landesgrenzen verschoben werden sollen und in den ländlichen Raum. Wo ist hier die Balance zu Stadt und Land???	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 276 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 5815 Wo ist die 2 % Regelung zur Ausweisung von Gebieten geblieben?????, welche von der Stadt Walldürn erfüllt wurde!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 277 Privat	zu 3.2.4.7	BE-ID: 5816 Zum folgenden Absatz: "Im Konfliktfall soll innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der Nutzung der Windenergie Priorität eingeräumt werden, da gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist." Ich bezweifle, dass diese Technologie treibhausneutral sein wird, wenn die Windkraftanlagen auf den Bergen errichtet werden. Alleine für 15 Windkraftanlagen müssen 15 000 LKW-Ladungen mit Schotter und Beton (ohne Transport der Anlagen) zu den Standorten hingefahren werden. (UPI-Bericht Nr. 88, S. 16). Durch den Anstieg wird besonders viel Diesel bei diesen Schwersttransporten verbraucht. Hinzu kommt, dass diese Anlagen gewartet und bei Schäden repariert werden müssen. Auch dazu müssen wieder schwere Fahrzeuge die Berge hochfahren. Durch die Rodung von ca. 130 000 - 150 000 qm Wald (dauerhaft, = ca. 3 000 bis 5 000 Bäume > 40 Jahre) (UPI-Bericht Nr. 88, S. 16) gibt es bei Weitem weniger Bäume, die dieses durch schwere Dieselfahrzeuge erzeugte CO2 aufnehmen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 277 Privat	zu 3.2.4.7	BE-ID: 5817 Weiterhin besteht die Brandgefahr einer Windkraftanlage. Dies kommt äußerst selten vor; trotzdem ist die Wahrscheinlichkeit gegeben. Gerade bei Waldstandorten besteht dann die Gefahr, dass der umgebende Wald Feuer fängt. Neben der vollständigen Zerstörung der noch übrig gebliebenen Natur wird die CO2-Bilanz in so einem (sehr seltenen) Fall sehr ungünstig aussehen. Auch hier sehe ich einen klaren Vorteil, Flächen im Offenland - und nicht auf einem bewaldeten Berg - in Betracht zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 278 Privat	zu 3.2.4.9 HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5818 Zum Kriterium: "Die Naturraumeinheit Neckartal und die Naturraumeinheit Bergstraße sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von der Windenergienutzung freigehalten werden." Damit wäre der Hohe Nistler im Gebiet HD/RNK-VRG01-W am stärksten betroffen, denn dieser Berg steht direkt in erster Reihe an der Bergstraße. Das Foto (aufgenommen auf dem Handschuhsheimer Feld) zeigt die beiden Ausläufer des Hohen Nistlers. Einer liegt auf der Dossenheimer, der andere auf der Handschhsheimer Gemarkung. Der Hang des Hohen Nistlers liegt direkt östlich an der Bergstraße (Dossenheimer Landstraße). Aber auch im restlichen Gebiet würden Windkraftanlagen von ca. 285 m Gesamthöhe das Landschaftsbild der Bergstraße massiv stören. Daher bitte ich Sie, das Gebiet an der Bergstraße für Windkraftanlagen nicht weiter in Betracht zu ziehen, sondern Flächen im Offenland (Ebene) zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 279 Privat	Raumnutzungskarte LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 5819 Guten Tag, 1.Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die von Ihnen festgelegten Grundstücke sich nahezu alle im Privatbesitz befinden und hier ein massiver Eingriff in das Privateigentum vorliegt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 279 Privat	LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 5820 2. In und um den Schellerweiher hat sich in den letzten 20 Jahren eine Naturlandschaft entwickelt, die auf Grund des Privatbesitzes der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und dadurch ein wertvoller, schützenswerter Lebensraum für zahlreiche Vögel und andere schützenswerte Lebewesen entstanden ist(z.B. Fläche von Grünzweig und Hartmann) Gerade in Ludwigshafen sind solche Rückzugsorte fast nicht vorhanden und daher um so wertvoller für die Natur. Durch den Bau von Windrädern würden unzählige Insekten, Vögel, Fledermäuse…getötet bzw stark in ihrem Lebensraum beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Alle naturschutzfachlichen Belange werden in einer strategischen Umweltprüfung behandelt und bewertet. Daraus ergibt sich der Umweltbericht, welcher Teil der Plandokumente ist. In den jeweiligen Steckbriefen sind die Betroffenheiten zu den einzelnen Schutzgütern wie z.B. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargelegt. Uns liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, welche auf eine erhebliche Betroffenheit des Scheller Weihers deuten. Ferner ist der Scheller Weiher kein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop oder ein Biotop aus der Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz. Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 279 Privat	Raumnutzungskarte LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 5821 3. ich kann nicht erkennen, dass umliegende Anwesen in der Abstandshaltung berücksichtigt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Siedlungsabstände entsprechen grundsätzlich den von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). In einem Einzelfall musste der Vorsorgeabstand zu einem Wohnhaus erweitert werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 279 Privat	LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 5822 4. In Ruchheim gibt es sehr viele Photovoltaikanlagen und eine dadurch erfolgende sehr hohe überdurchschnittliche Einspeisung in das Stromnetz. Eine zusätzliche Einspeisung durch Windenergie erscheint kontraproduktiv, da das Netz diese Menge nicht aufnehmen kann. Es gibt keine Speichermöglichkeit. Zusätzliche Energie läuft ins Leere	Nicht Regelungsgegenstand Der Ausbau der Netzinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Im Übrigen ist der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der grenzüberschreitenden Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar hierfür auch nicht unmittelbar zuständig. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 279 Privat	LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 5823 5. Daraus resultierend ungünstiger Kosten-Nutzen-Faktor.	Wird zur Kenntnis genommen Fragen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die Wirtschaftlichkeit eines Projektes kann erst im Falle einer konkreten Anlagenplanung vom jeweiligen Projektträger beurteilt werden. Die im Rahmen des Planverfahrens angesetzte Mindestwindgeschwindigkeit (siehe Kriterienkatalog Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) lässt grundsätzlich einen wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen zu. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 279 Privat	LU/RPK-VRG01-W	BE-ID: 5824 6. Nachweislich keine idealen Bedingungen für den Bau von Windrädern, da regional zu wenig Wind.	Wird zur Kenntnis genommen Die Windhöffigkeit entspricht dem von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit. Bereits bestehende Windenergieanlagen zeigen jedoch, dass selbst bei einer Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s 160 ü.G. ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU/RPK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu Wohnbebauung geringfügig reduziert.
Stellungnahme-ID: 280 Privat		BE-ID: 5825 Ein gesundes und wertvolles Ökosysthem sollte Nicht zerstört werden um Windkrafträder imWald zu platzieren. Es wäre wesentlich umweltschonender sie in die Ebene zu bauen wo die Infrastruktur weitgehend vorhanden ist. (Straßen, sogar Stromtrassen…) Zu dieser Entscheidung sollten nicht an erster Stelle kommerzielle Gesichtspunkte gelten sondern der Schutz und Erhalt unseres seit Jahrhunderte gewachsenen Waldes mit seiner Flora und Fauna. Nicht zu vergessen der Erholungswert	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für die hier lebenden Menschen. Ich bin unbedingt für den Ausbau für wiedererneuerbare Energiequellen, Wind-,Wasser- und Solaranlagen! Und andere Quellen?! Hier ist die Forschung gefragt!!Aber!!!! Nicht um jeden Preis an jeder Stelle sondern mit Bedacht und Weitsicht auch für nächste Generationen vertretbar an Orten die nicht mehr Natur zerstören als nutzen. Aus den oben genannten Gründen sind wir gegen den Bau der Windkraftanlagen im Wald.	
Stellungnahme-ID: 281 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 5826 Im Bereich RNK-VRG13-W gibt es bedeutende Vorkommen von Fledermäusen. Eine Kolonie im bei uns angrenzenden Gebäude kann nachgewiesen werden. Das geplante Vorranggebiet ist lediglich einige 100m entfernt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 282 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 5827 der geplante Kindergarten ist zu nahe am Vorranggebiet ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 283 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 5834 Ich bin Einwohnerin von Eschelbach! Hier einen Windkraftpark zu bauen ist irrsinnig und ein nicht verhältnismäßiger Eingriff in die Natur- und Tierwelt!! Die Windkraft in unserer Gegend ist absolut zu wenig für diesen Eingriff! Ich bin immer stolz auf unseren Ort und die schöne Lage im Kraichgau! Das kann ich nicht mehr, wenn um den Ort lauter Windräder stehen, die ja ok wären, wenn sie die nötige Leistung bringen würden, doch das tun sie nicht! Sind wir bereit, das unüberlegte Abschalten der Atomkraftwerke und die nicht überlegten Kosequenzen-nämlich der fehlende Strom- auf diese Weise abzufangen und unsere Gesundheit zu riskieren?? NEIN!!!!!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 284 Privat		BE-ID: 5840 Sehr geehrte Damen und Herren! Ich lege gegen die Errichtung der WEA Einspruch ein. Der Kraichgau ist ein Naherholungsgebiet und muss es auch bleiben. Er ist wichtig für die Gesundheit und die Erholung der Bevölkerung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 284 Privat		BE-ID: 5841 WEA stellen eine starke Beeinträchtigung der Natur da und bringen gesundheitliche Schäden mit sich. Sei es durch Lärmbelästigung,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 284 Privat		BE-ID: 5842 durch die Unterdruckschallwellen Gesundheitlich Schäden durch die hörbaren und auch nicht hörbare Schallwellen sind die Folge. Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Rhythmusstöre, Tinnitus, Schwindel wurden bereits nachgewiesen. Besonders gefährlich für die sensible Geräuschwahrnehmung bei Kleinkindern. Hier verweise ich auf den neu gebauten Kindergarten in direkter Nähe zu der WEA in Sinsheim-Eschelbach. Millionen wurden für das Wohlergehen der Kinder investiert. Die WEA machen dies zunichte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 284 Privat		BE-ID: 5843 oder das Mikroplastik, das durch den Abrieb der Rotorblätter freigesetzt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 284 Privat		BE-ID: 5847 Die Zerstörung der Natur ist nicht hinnehmbar. Tonnenweise Beton, Bodenversiegelung durch gewaltige Windradfundamente. Der Lebensraum von Feldhamster und vielem Niederwild ist gestört und zerstört. Windräder werden zur Todesfalle für Flugwild, Zugvögel, Fledermäuse. Tiere erleiden ein Barotrauma und werden zu Todesopfern. Durch die Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Tiere. Sie verenden elend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 284 Privat		BE-ID: 5855 Die Gefahr im Störungsfall mit Brandgefahr ist viel zu hoch. Ein Funkenflug in die ausgetrocknete Natur, ein Feuer kann nicht verhindert werden. Weder durch eine freiwillige, noch eine Berufsfeuerwehr.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 284 Privat		BE-ID: 5857 Wer kommt bei Unfällen für die Entschädigung für Leib und Leben auf ? Wer verantwortet den Raubbau an Wald und Natur. Die Anstrengungen zur Aufforstung des Waldes, der grünen Lunge, werden zunichte gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 284 Privat		BE-ID: 5862 Ganz zu schweigen von dem Wertverlust der Immobilien in der Nähe der WEA. Eine finanzielle Entschädigung erfolgt im Gegenzug nicht. Ich stimme gegen die Errichtung der WEA im Kraichgau!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 288 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5881 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die Errichtung der Windkraftanlagen HD/RNK-VRG01-W und ...-02W aus folgenden Gründen: - der Odenwald ist Schwachwindgebiet. Die geplanten Standorte wurden als ungeeignet eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 288 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5889 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die Errichtung der Windkraftanlagen HD/RNK-VRG01-W und ...-02W aus folgenden Gründen: - der Odenwald ist Schwachwindgebiet. Die geplanten Standorte wurden als ungeeignet eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 288 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 5891 - die Standorte liegen in geschützten Waldgebieten (FFH-, Landschaft-, Wasserschutzgebiete). - die Errichtung der Anlagen führt zu Zerstörungen in diesen Waldgebieten: Die erforderliche Logistik setzt Straßen/Wege voraus, Flächen werden versiegelt, Rotoren verursachen Lärm, Reduzierung der Artenvielfalt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 288 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5899 - die Standorte liegen in geschützten Waldgebieten (FFH-, Landschaft-, Wasserschutzgebiete). - die Errichtung der Anlagen führt zu Zerstörungen in diesen Waldgebieten: Die erforderliche Logistik setzt Straßen/Wege voraus, Flächen werden versiegelt, Rotoren verursachen Lärm, Reduzierung der Artenvielfalt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 288 Privat		BE-ID: 5903 Der Odenwald ist Erholungsgebiet. Ich verstehe nicht, wieso in Erwägung gezogen wird, in einem ungeeigneten Gebiet Windkraftanlagen zu errichten, und damit ein Erholungsgebiet bewusst kaputt zu machen! Wäre es nicht sinnvoller Offenland stärker zu berücksichtigen?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 289 Privat	Anhang 2 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 5906 Ich kümmere mich seit Jahren um Pflege und Erhalt von Feuchtbiotopen in Heidelberg-Ziegelhausen. In dem Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W sind zahlreiche Biotope gelegen, in denen geschützte und streng geschützte Amphibien-Arten leben. Unter anderem befindet sich im Bereich des Bärenbachtals eine der wenigen intakten Feuersalamander-Populationen. Die Biotope befinden sich im Bereich der Münchelstraße, des Münchels, des Bärenbaches, des Suhls sowie im Sieben-Brunnen-Tal in Schönau. Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit müssen die Auswirkungen des Baus und des Betriebes von WKA auf diese Biotope Berücksichtigung finden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 290 Privat		BE-ID: 5909 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Nähe, da wir die Lärmbelästigung fürchten (Infraschall) . Lärm macht erwiesenermaßen krank. Wir sind hier bereits dem Lärm der Autobahn ausgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 290 Privat		BE-ID: 5911 Des Weiteren halten wir es für völlig unverantwortlich und ökologischen Wahnsinn, gesunde Waldflächen aus "ökologischen" Gründen zu opfern. Der Wald ist nicht nur Naherholungsgebiet, sondern auch die "grüne Lunge" der Erde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Er speichert Wasser und C02 und kühlt in heißen Zeiten die Temperatur herunter. Er ist Lebensraum für viele Tiere, die diesen verlieren würden. Außerdem gefährden die Rotorblätter das Leben von Vögel, z. B. vom Roten Milan. Es werden große Flächen versiegelt für die Fundamente und die nötige Infrastruktur.	
Stellungnahme-ID: 290 Privat		BE-ID: 5913 Baden-Württemberg ist ein sehr windarmes Land und man sollte sich aufgrund der Ineffizienz dieser Energieart für andere Energieträger entscheiden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 290 Privat		BE-ID: 5915 Auch muss man den Wertverlust der Immobilie mit einbeziehen, wenn es zur Lärmbelästigung und zur optischen Verschandelung der Umgebung kommt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 291 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 5919 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Ich beantrage mir mitzuteilen, ob die auszuweisenden Vorranggebiete mit der Bundeswehr und ihren NATO-Partnern, d.h. dem Verteidigungsministerium Deutschlands und der zuständen Ministerien der Nato-Staaten abgeklärt ist. Die NATO-Mitgliedsstaaten wie auch die Bundeswehr selbst nutzen die Vorranggebiete meines Wissens als Tiefstflugtrainingsgebiete für alle vorhandenen Luftfahrzeuge. Diese ausgewiesenen Tiefstfluggebiete für militärische Zwecke sind sehr selten und sind meines Wissens in allen Flugkarten und Veröffentlichungen sowohl militärisch als auch zivil eingetragen. Die Veränderung dieser Flugsicherheitszonen würde neben dem erforderlichen Übungszweck auch einen sehr großen finanziellen und materiellen Aufwand mit sich ziehen, da alle entsprechenden Luftverkehrsmedien hier einen Änderungsbedarf mit sich ziehen. Ich beantrage mir mitzuteilen, ob diese Kosten durch das Land BW, also den Steuerzahler direkt getragen werden oder ob dies Betreiber der WEA übernimmt. Die ca. Planungskosten bitte ich mir mitzuteilen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 291 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 5922 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Ich beantrage mir mitzuteilen, ob die auszuweisenden Vorranggebiete mit der Bundeswehr und ihren NATO-Partnern, d.h. dem Verteidigungsministerium Deutschlands und der zuständen Ministerien der Nato-Staaten abgeklärt ist. Die NATO-Mitgliedsstaaten wie auch die Bundeswehr selbst nutzen die Vorranggebiete meines Wissens als Tiefstflugtrainingsgebiete für alle vorhandenen Luftfahrzeuge. Diese ausgewiesenen Tiefstfluggebiete für militärische Zwecke sind sehr selten und sind meines Wissens in allen Flugkarten und Veröffentlichungen sowohl militärisch als auch zivil eingetragen. Die Veränderung dieser Flugsicherheitszonen würde neben dem erforderlichen Übungszweck auch einen sehr großen finanziellen und materiellen Aufwand mit sich ziehen, da alle entsprechenden Luftverkehrsmedien hier einen Änderungsbedarf mit sich ziehen. Ich beantrage mir mitzuteilen, ob diese Kosten durch das Land BW, also den Steuerzahler direkt getragen werden oder ob dies Betreiber der WEA übernimmt. Die ca. Planungskosten bitte ich mir mitzuteilen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 292 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 5926 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, insbesondere die Tatsache, dass die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach von Windkraftanlagen regelrecht umzingelt werden sollen, sorgt für großen Unmut, nicht nur bei mir als Einwohnerin von Tairnbach. Schließlich bedrängen auch die Sinsheimer Energieallee von Hoffenheim und Eschelbach aus, sowie eine geplante Fläche oberhalb von Zuzenhausen die Ortschaften. Auch die von Forst	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		BW bei Ober- und Unterhof an [anonymisiert] verpachtete Fläche kann noch nicht ausgeschlossen werden. Dies hat eine Bürgerinitiative dazu veranlasst, Unterschriften gegen diese Vorhaben zu sammeln. Fast 1500 Bürger, überwiegend aus der Gemeinde Dielheim mit Ortsteilen, haben ihren Unmut gegen diese Planungen geäußert. Die Übergabe erfolgte heute im Rathaus Dielheim an die Bürgermeister beider betroffenen Gemeinden, Herrn Glasbrenner und Herrn Spanberger. Die erforderliche Anzahl an Unterschriften für ein Bürgerbegehren wurde deutlich übertroffen. In persönlichen Gesprächen zeigten sich die Bürger insbesondere wegen der sehr geringen Abstände von gerade einmal 700 m und den damit verbundenen zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie der Einschränkung ihrer Lebensqualität betroffen. Auch der drohende Wertverlust ihrer Immobilien führt zu großer Besorgnis. Auch ich mache mir aus diesen Gründen große Sorgen. Ich habe vor längerer Zeit Urlaub an der Nordsee gemacht und erfahren, was es bedeutet, in der Nähe von Windrädern zu wohnen: Der ständige Schattenschlag im Wohnzimmer, der Lärm, ich empfand es als unerträglich! Nun sollen uns hier ähnliche Verhältnisse zugemutet werden. Denn dieses kann aufgrund der Entfernung von gerade einmal 700 m nicht ausgeschlossen werden - die Potenzialstudie der Gemeinde Dielheim zu den beiden Flächen weist sogar explizit darauf hin! Insbesondere die Tatsache, dass beide ausgewiesenen Gebiete im Wald liegen, führt zu Unverständnis, denn dieser sollte als natürlicher CO 2 Speicher und Naherholungsgebiet sowie intakter Lebensraum der dort beheimateten Tiere unbedingt geschützt werden! Ich bitte Sie, dies in Ihren Planungen zu berücksichtigen. Es gibt sicherlich geeignetere Flächen außerhalb des Waldes und in größerer Entfernung zu Ortschaften!	
Stellungnahme-ID: 292 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 5939 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, insbesondere die Tatsache, dass die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach von Windkraftanlagen regelrecht umzingelt werden sollen, sorgt für großen Unmut, nicht nur bei mir als Einwohnerin von Tairnbach.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schließlich bedrängen auch die Sinsheimer Energieallee von Hoffenheim und Eschelbach aus, sowie eine geplante Fläche oberhalb von Zuzenhausen die Ortschaften. Auch die von Forst BW bei Ober- und Unterhof an [anonymisiert] verpachtete Fläche kann noch nicht ausgeschlossen werden. Dies hat eine Bürgerinitiative dazu veranlasst, Unterschriften gegen diese Vorhaben zu sammeln. Fast 1500 Bürger, überwiegend aus der Gemeinde Dielheim mit Ortsteilen, haben ihren Unmut gegen diese Planungen geäußert. Die Übergabe erfolgte heute im Rathaus Dielheim an die Bürgermeister beider betroffenen Gemeinden, Herrn Glasbrenner und Herrn Spanberger. Die erforderliche Anzahl an Unterschriften für ein Bürgerbegehren wurde deutlich übertroffen. In persönlichen Gesprächen zeigten sich die Bürger insbesondere wegen der sehr geringen Abstände von gerade einmal 700 m und den damit verbundenen zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie der Einschränkung ihrer Lebensqualität betroffen. Auch der drohende Wertverlust ihrer Immobilien führt zu großer Besorgnis. Auch ich mache mir aus diesen Gründen große Sorgen. Ich habe vor längerer Zeit Urlaub an der Nordsee gemacht und erfahren, was es bedeutet, in der Nähe von Windrädern zu wohnen: Der ständige Schattenschlag im Wohnzimmer, der Lärm, ich empfand es als unerträglich! Nun sollen uns hier ähnliche Verhältnisse zugemutet werden. Denn dieses kann aufgrund der Entfernung von gerade einmal 700 m nicht ausgeschlossen werden - die Potenzialstudie der Gemeinde Dielheim zu den beiden Flächen weist sogar explizit darauf hin! Insbesondere die Tatsache, dass beide ausgewiesenen Gebiete im Wald liegen, führt zu Unverständnis, denn dieser sollte als natürlicher CO 2 Speicher und Naherholungsgebiet sowie intakter Lebensraum der dort beheimateten Tiere unbedingt geschützt werden! Ich bitte Sie, dies in Ihren Planungen zu berücksichtigen. Es gibt sicherlich geeignetere Flächen außerhalb des Waldes und in größerer Entfernung zu Ortschaften!	
Stellungnahme-ID: 293 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 6521 Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege gegen die Errichtung der geplanten 10 WEA in Sinsheim, sowie den betroffenen Ortsteilen, Einspruch ein. Die Entscheidung, dass hier WEA gestellt werden, wurde von der Stadt Sinsheim und entsprechendem Gemeinderat beschlossen. Den Bürgern wurde mitgeteilt, dass die WEA auf Privatgrundstücken gebaut werden und somit kein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einspruchsrecht besteht bzw. damit keine Möglichkeit auf Bürgerentscheid besteht. Das halte ich für sehr fragwürdig, da diese WEA einen massiven Eingriff in unser Landschaftsbild, unsere Kulturlandschaft darstellen. Der Naherholungscharakter ist somit ad absurdum geführt. Durch die Nähe der WEA nach Eschelbach muss mit erheblichen Belästigungen, einhergehend mit gesundheitlichen Folgeschäden gerechnet werden. Hier ist vor allem der Infraschall zu nennen. Besonders erwähnenswert ist hier, dass in unmittelbarer Nähe (umgebautes Bestandsgebäude - ehemals Kleintierzüchterheim - Entfernung zu WEA ca. 500-600m) ein neuer Kindergarten entstehen soll. Es ist bekannt, dass Unterdruckschallwellen, gerade für Kleinkinder, besonders gefährlich sind!!! Es ist auch problematisch, dass hier Kinder im Freien spielen und dem entstehenden, giftigen Mikroplastik das durch den Abrieb der Rotorblätter entsteht, ausgesetzt sind. Hier ist auch erwähnenswert, dass die angrenzenden Bauern weiterhin Landwirtschaft betreiben und dieses anfallende Mikroplastik in den Boden und unsere Lebensmittel verarbeiten. Tier bzw. Artenschutz werden einer falschen Energiepolitik untergeordnet - das nicht tragbar. Da wir in Eschelbach viele Fledermäuse haben gehe ich davon aus, dass auch hier (analog dem Windpark Kambacher Eck) eine teilweise Nachtabschaltung der WEA zum Schutze dieser vorgenommen wird. Dann stellt sich im Gegenzug natürlich die Frage nach der Rentabilität dieser Anlagen - kein Starkwindgebiet, einhergehend mit Nachtabschaltung = keine Auslastung/Effizienz = keine WEA in Eschelbach/Sinsheim. Dass mit diesen WEA ein massiver Eingriff in die Tierwelt vorgenommen wird steht außer Frage und bringt ein Massensterben von z. B Flugwild u. Zugvögeln mit sich. Der Lebensraum von Niederwild und Feldhamstern wird massiv gestört - das kann nicht im Sinne der Menschen sein, dass für diese falsche Energiepolitik unsere Tierwelt und Natur zerstört wird. Im übrigen wird das Mikroklima (Austrocknung der Böden) durch die andauernden Verwirbelungen durch die Rotorblätter verändert. Auf lange Sicht wissen wir nicht was das in Summe (jetzt schon ca. 30 000 WEA in Deutschland) für negative Folgen für unser schönes Heimatland, unsere Natur und vor allem unseren Kindern nach sich ziehen werden... In Frankreich habe ich von finanziellen Ausgleichszahlungen von Anwohnern gehört...im übrigen...wer bezahlt am Schluss die Wertverluste der Immobilien in Nähe zu WEA hier in Deutschland? Eins noch...sind unsere Feuerwehren hier in Sinsheim bzw. in Eschelbach ausgerüstet für jedes Unglück das im	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zusammenhang mit den WEA passieren kann? Jeder der sich mit Windkraft intensiv beschäftigt, kommt zu dem Ergebnis, dass diese Form der Energiegewinnung mehr schadet als nützt! Deshalb erhebe ich meine Stimme und plädiere dafür, dass die "Energieallee Sinsheim" gestoppt wird!!! Mit freundlichen Grüßen Andreas Matzker	
Stellungnahme-ID: 294 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6522 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 294 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6523 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 298 Privat		BE-ID: 6524 Vielen Dank für die umfassenden Informationen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und die Möglichkeit diese zu kommentieren. Die Daten und Analysen sind klar verständlich und sehr gut strukturiert, die Plattform ist super aufgebaut. Großes Lob an die Arbeit des VRRN!! Als verantwortungsbewusste Bürgerin unterstütze ich den Ausbau der erneuerbaren Energien und mache mich für die Ausweisung von möglichst vielen geeigneten Standorten für Windkraftanlagen stark. Ich engagiere mich aber auch für den Naturschutz, insbesondere für den Odenwald als eines unserer größten und für Flora und Fauna wichtiges zusammenhängendes Waldgebiet in Deutschland. Aus meiner Sicht darf Windenergie und Naturschutz nicht separat gedacht werden - wir müssen unsere Ziele mit umweltverträglichen Standorten erreichen. In den wertvollen und geschützten Waldgebieten dürfen keine Windkraftanlagen stehen. Das ist nicht nur für den Naturschutz, sondern auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit in einer Aufwand-Kosten/Nutzen-Ertrag Berechnung, eigentlich ein no-brainer: Windkraftanlagen können im Offenland mit deutlich weniger Aufwand errichtet werden als in schwer zugänglichen Waldgebieten. Im Offenland sind die Winderträge nach	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bisherigen Schätzungen ca 20% geringer, aber dafür sind die Stellplätze einfach zugänglich, sozusagen schon erschlossen. Auch fehlen bei der Messung der Windhöffigkeit im Offenland noch genauere, standortbezogene Untersuchungen, die auch die Höhe der neueren Windkraftanlagen einschließen - fundierte Daten würden nach Einschätzung der Experten vom BUND und des UPI eine verbesserte Windhöffigkeit ergeben. An Standorten im Offenland wurden vom Bundesamt für Naturschutz bundesweit über 23 000 geeignete Flächen ermittelt, auf denen 85 000 Windkraftwerke mit einer Leistung von 390 000 Megawatt errichtet werden könnten, ohne dass Windräder im Wald stehen müssten. Die Wälder in Niedersachsen, Sachsen und Thüringen sowie der Pfälzer Wald sind windkraftfrei. In Rheinland-Pfalz stehen inzwischen 160 große Windkraftwerke in der Rheinebene im Offenland, die seit Jahren ertragreich arbeiten. Es macht mich betroffen und wütend, dass gerade in Baden-Württemberg nun einige Gemeinden und Forst BW, die ja aus unseren Steuergeldern finanziert werden und sich den Naturschutz und die nachhaltige Nutzung der Wälder ganz oben auf die Fahne geschrieben haben, nun mit viel langfristigen Schaden für die Natur, mehrere Standorte im Wald präferieren. Das EEG Gesetz fordert einerseits die Priorisierung von Windenergie, anderseits fordert die EU von Deutschland mehr Schutz des Waldes und ein Stop des Waldschwundes und auch das Waldgesetz Baden-Württemberg hat als Zweck des Gesetzes definiert: "den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern; Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe und klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels."	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es gilt also, alles unter einen Hut zu bringen. Ich denke, ihre Analyse der Vorranggebiete und das ausgewiesene Potential lassen das zu und plädiere eindringlich dafür, die für den Rhein-Neck-Kreis bereits zur Prüfung bestimmten Flächen im Offenland (s. meine Stellungnahme zu Anhang 1 "Gebietssteckbriefe") in die Evaluierung der Vorranggebiete aufzunehmen.	
Stellungnahme-ID: 299 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6538 Betrifft die Gebiete Seite 97 ff mit den Gebietsnummern HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Eine Nutzung dieser beiden aus Sicht von Naturschutz und Naherholung höchst wertvollen Gebiete sollte aus meiner Sicht komplett von der Planung ausgeschlossen werden. Begründung: Die Gebiete "Weißer Stein" (ca. 480 ha) und Lammerskopf (ca 611 ha) sind relativ große unzerschnittene Waldgebiete, die für den Waldbestand, Naturschutz, Biodiversität und Artenvielfalt eine besonders große Bedeutung haben. Diese spiegelt sich auch in der Einschätzung des VRRN wieder, der beide Gebiete sehr kritisch bewertet. Eine Nutzung für die Windindustrie wäre nur mit großen Einschränkungen, hohem finanziellen Aufwand und großen Einschnitten für Flora und Fauna möglich. Da bei der Regionalplanung des VRRN 4,6% als Windvorrangflächen ausgewiesen wurde, scheint es mir durchaus möglich, diese beiden Gebiete einfach zu streichen. Außerdem stehen im Raum Heidelberg ausreichend Alternativen zur Verfügung, wie der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts, im April 2023 eingehend dokumentierte. Eine weitere Prüfung bzw die Nominierung dieser Gebiete als Vorranggebiete wurde leider bisher nicht weiter verfolgt (s. http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html). Ich bitte den VRRN, auf die betroffenen Gemeinden/Städte Heidelberg, Dossenheim, Schriesheim einzuwirken, um eine Nachmeldung der Gebiete im Offenland zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 299 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6540 Betrifft die Gebiete Seite 97 ff mit den Gebietsnummern HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) Eine Nutzung dieser beiden aus Sicht von Naturschutz und Naherholung höchst wertvollen Gebiete sollte aus meiner Sicht komplett von der Planung ausgeschlossen werden. Begründung: Die Gebiete "Weißer Stein" (ca. 480 ha) und Lammerskopf (ca 611 ha) sind relativ große unzerschnittene Waldgebiete, die für den Waldbestand, Naturschutz, Biodiversität und Artenvielfalt eine besonders große Bedeutung haben. Diese spiegelt sich auch in der Einschätzung des VRRN wieder, der beide Gebiete sehr kritisch bewertet. Eine Nutzung für die Windindustrie wäre nur mit großen Einschränkungen, hohem finanziellen Aufwand und großen Einschnitten für Flora und Fauna möglich. Da bei der Regionalplanung des VRRN 4,6% als Windvorrangflächen ausgewiesen wurde, scheint es mir durchaus möglich, diese beiden Gebiete einfach zu streichen. Außerdem stehen im Raum Heidelberg ausreichend Alternativen zur Verfügung, wie der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts, im April 2023 eingehend dokumentierte. Eine weitere Prüfung bzw die Nominierung dieser Gebiete als Vorranggebiete wurde leider bisher nicht weiter verfolgt (s. http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnp_wind.html). Ich bitte den VRRN, auf die betroffenen Gemeinden/Städte Heidelberg, Dossenheim, Schriesheim einzuwirken, um eine Nachmeldung der Gebiete im Offenland zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4162 Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren Teilregionalplan Windenergie betreffend der Vorranggebiete - Birkenschlag (NOK-VRG06-W) - Sachsenberg (NOK-VRG07-W) - Kinzert (NOK-VRG08-W) - Salzlackenkopf (NOK/RNK-VRG01-W) Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar	Wird teilweise gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zu FFH-Gebieten neu abgegrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund der Überlagerung mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teil regionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nehmen wir bezüglich der eingangs genannten und im Entwurf stehenden Vorranggebiete wie folgt Stellung: Wir beantragen die vollumfängliche Belassung der Vorranggebiete Birkenschlag (NOK-VRG06-W), Sachsenberg (NOK-VRG07-W), Kinzert (NOK-VRG08-W), Salzlackenkopf (NOK/RNK-VRG01-W) für die Nutzung von Windenergie in den Gemeinden Mudau und Eberbach im Teilregionalplan Windenergie. Begründung Die [anonymisiert] plant für die Qualitas Energy auf den Vorranggebieten in den Gemeinden Mudau und Eberbach Windparks mit einem Potenzial von insgesamt 23 Windenergieanlagen (WEA)des Typs Vestas V172-7.2 MW auf den Vorranggebieten Birkenschlag (NOK-VRG06-W), Sachsenberg (NOK-VRG07-W), Kinzert (NOK-VRG08-W), Salzlackenkopf (NOK/RNK-VRG01-W). Wichtige Argumente für das Belassen dieser Gebiete im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial, der grosse Siedlungsabstand und die geringen Herausforderungen in der technischen Umsetzung wie etwa die Anlieferung der Grosskomponenten. Der nachfolgende Projektbeschrieb dokumentiert den aktuellen Abklärungsstand und begründet den Antrag 1. Einführung 1.1 Technische Eckdaten Projektträger [anonymisiert] Planer [anonymisiert] Vorranggebiete Birkenschlag (NOK-VRG06-W), Sachsenberg (NOK-VRG07-W), Kinzert (NOK-VRG08-W), Salzlackenkopf	das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Konflikte sowie der Überlagerung mit militärischen Luftübungsräumen neu abgegrenzt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Konflikte sowie der Überlagerung mit militärischen Luftübungsräumen neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(NOK/RNK-VRG01-W) Fläche der Vorranggebiete Ca. 712 ha (entspricht ca. 0,3% der Regionsfläche innerhalb des Bundeslands Baden-Württemberg) Gemeinden Mudau, Eberbach Potenzial 165,6 MW (23 x Vestas V172-7.2 MW) Jährlicher Ertrag ca. 364 GWh/a (entspricht ca. 91.000 Haushalten bei 4.000 kWh pro Haushalt) Standort Alle potenziellen WEA-Standorte liegen im Wald. Die Zuwegung und Lieferung der Grosskomponenten ist mit mässigem Aufwand möglich. 1.2 Gebietsübersicht Insgesamt sehen wir ein Potenzial für 23 WEA. In der Region wurden bereits erste Windparks realisiert und befinden sich in Planung. Die Erkenntnisse aus deren Realisation können für die Entwicklung von weiteren Windparks in Mudau und Eberbach herangezogen werden. Obwohl es in Mudau bereits einen Netzanschluss gibt, ist die Netzkapazität bei der Erschliessung des Gesamtpotenzials weiter auszubauen. Um den Landschaftseingriff möglichst gering zu halten, würden neue WEA mittels Erdkabel an das Netz angeschlossen. Dadurch lassen sich auch Synergien nutzen und bestehende Freileitungen können in den Boden verlegt werden. [Abb. 1 Übersicht über die Vorranggebiete in den Gemeinden Mudau und Eberbach; Karte und Layout [anonymisiert]] 1.3 Gesamtpotenzial in den Gemeinden Das Gesamtpotenzial für alle Standorte beträgt 165,6 MW (23 x Vestas V172-7.2 MW) Gemeinde Mudau Das Gesamtpotenzial in der Gemeinde Mudau beträgt 136,8 MW (19 x Vestas V172-7.2 MW). Standort Anzahl Potenzial [MW] Eigentumsverhältnisse Birkenschlag (NOK-VRG06-W) 5 36 Gemeindewald Sachsenberg (NOK-VRG07-W) 3 21,6 Privatwald Kinzert (NOK-VRG08-W) 3 21,6 Gemeindewald und 1 7,2 Privatwald Salzlackenkopf (NOK/RNK-VRG01-W) 2 14,4 Gemeindewald und 5 28,8 Privatwald Total 19 136,8	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde Eberbach Das Gesamtpotenzial in der Gemeinde Eberbach beträgt 28,8 MW (4 x Vestas V172-7.2 MW). Standort Anzahl Potenzial [MW] Eigentumsverhältnisse Salzlackenkopf (NOK/RNK-VRG01-W) 4 28,8 Staatswald 1.4 Windhöffigkeit Gemäss Windatlas des LUBW weisen die Standorte auf 160 m über Boden eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von grossmehrheitlich 250-310 W/m2 auf. Die vorgesehenen Anlagenstandorte sind in den Zonen mit dem höchsten Windpotenzial angedacht. Das ist über dem Kriterium von 190 W/m2 für die höchste Eignungsstufe gemäss Kriterienkatalog des Regionalplanungsverbandes. Damit stellen diese Standorte einige der besten Vorranggebiete in der Region dar. 1.5 Stand der Projektentwicklung Mit der Gemeinde Mudau hat bereits ein erstes Gespräch zur Entwicklung der einzelnen Flächen stattgefunden. Dabei wurden mögliche Parklayouts, deren technische Umsetzung und ein potenzieller regionaler Mehrwert präsentiert. Die Gemeinde zeigt sich kompetent in Fragen Windenergie und ist an einer sukzessiven Entwicklung der Flächen mit kompetenten Partnern interessiert. In diesem Zusammenhang wurden bereits einzelne technische Fragestellungen wie etwa der Transport der Grosskomponenten für das Gebiet Kinzert (NOK-VRG08-W) vertieft ausgearbeitet. Als weitere Schritte werden nun auch Überlegungen zur Bevölkerungsbeteiligung und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes vertieft betrachtet. 1.6 Technische Machbarkeit Die in der Region bereits gebauten oder geplanten Windparks zeigen ausserdem, dass die technische und wirtschaftliche Machbarkeit gegeben ist. Neben dem hohen Windpotenzial spricht insbesondere die technische Machbarkeit für die Weiterverfolgung dieser Vorranggebiete. Das Gelände in allen vorgenannten Vorranggebieten ist vergleichsweise flach, wodurch die Grosskomponenten gut lieferbar sind (z. Bsp. über die B27). Dadurch ist es auch nicht nötig, künstliche Terrassen für Kranstellflächen und WEA-Fundamente zu erstellen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG06-W	BE-ID: 4163 2. Vorranggebiet und potenzielle Anlagenstandorte 2.1 Birkenschlag (NOK-VRG06-W) - 36 MW installierte Leistung (5 x Vestas V172-7.2MW) - WEA-Abstände 3.5xRD/2.5xRD (RD: Rotordurchmesser) - Topografie: In der Ebene zwischen Schlossau, Mudau und Donebach [Abb. 2 Vorranggebiet Birkenschlag (NOK-VRG06-W) mit potenziellen Anlagestandorten; Karte/Layout [anonymisiert]] Nachfolgend beleuchten wir die wesentlichen Aspekte aus dem Umweltbericht und wie diese in unserer Planung Berücksichtigung finden. Lesehilfe: die Spalten Schutzgut inklusive Bewertung und Betroffenheit entstammen den Gebietssteckbriefen aus dem Umweltbericht. In der Spalte Umgang/Maßnahmen sind unsere vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird der folgende Farbcode verwendet. orange - voraussichtlich erhebliche Betroffenheit gelb - voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit weiß - voraussichtlich keine Betroffenheit grau - indirekte Betroffenheit 3.1 Birkenschlag (NOK-VRG06-W) Schutzgut Mensch voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Erholungswald - Stufe 2: ca. 47,6 ha (45,4 %) Umgang/Maßnahmen: Minimierung von Emissionen durch Berücksichtigung von Siedlungsabständen bei der konkreten Standortfestlegung Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt voraussichtlich erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn: ca. 23,6 ha (22,6 %) - Offenlandbiotopkartierung - Feldgehölz nördlich von Schloßau	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG06-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Fachplan Landesweiter Biotopverbund - Suchraum trocken 500: ca.1,3 ha (1,3%) - Bodensaurer Magerrasen südl.Mörschenhardt Gewann «Neuhof» - Regionaler Biotopverbund - bedeutende Räume: ca. 18,9 ha (18 %) Umgang/Maßnahmen: Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf hochwertige Lebensräume, relevante Artvorkommen und den Biotopverbund durch Berücksichtigung bei der konkreten Standortfestlegung. Weitere Kompensationsmassnahmen werden geprüft. Schutzugut Fläche voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Flächengrösse 104,8 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) Umgang/Maßnahmen: - Schutzugut Boden keine Betroffenheit Schutzugut Wasser voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Wasserschutzgebiet: WSG Tiefbrunnen Mudau – Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 9,8 ha (9,4 %) - Gewässer: Gewässer II. Ordnung verläuft innerhalb des VRG Umgang/Maßnahmen Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes und Gewässerschutzes bei der konkreten Standortfestlegung Schutzugut Klima und Luft keine Betroffenheit Schutzugut Landschaft voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Naturpark Neckartal-Odenwald» 104,8 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 104,8 ha (100 %) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100qkm, 104,8 ha (100 %) Umgang/Maßnahmen: Durch eine sorgfältige Planung und Abstimmung im Bau und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betrieb kann eine Beeinträchtigung der Naturpärke geringgehalten werden. Die Anlagenstandorte werden aufgrund der Visualisierungen überprüft. Schutzugut Kultur- und Sachgüter voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale - Schloss Waldleiningen - Archäologische Kulturdenkmale - Wüstung / Mittelalter (Liste Nr. MA 5) - Bau- und Kulturdenkmale- Bildstock / unbestimmt Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange bei der konkreten Standortfestlegung anhand von Visualisierungen Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess Schutzugut Natura2000 und Artenschutz indirekte Betroffenheit Betroffenheit: Das Vorranggebiet grenzt an das FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn an. In unmittelbarer Nähe befindet sich der als Lebensraumtyp LRT 6230* Arenreiche Borstgrasrasen kartierte Borstgrasrasen südlich Mörschenhardt im Gewann Neudorf. Durch Fortsetzung der momentanen Grünlandnutzung soll der Bestand gemäß Managementplan gesichert werden. Etwa 170 m entfernt befindet sich der Tümpel südlich Mörschenhardt im Gewann Neudorf, der als Lebensraumtyp LRT 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen eingestuft ist. Der angrenzende Bereich des FFH-Gebiets ist zudem gemäß den Fledermausdaten des RP Karlsruhe vollständig als FFH-Fledermausvorkommen kartiert. Durch das geplante Vorranggebiet wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6421-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Umgang/Maßnahmen: Anlagenstandorte und Kompensationsmassnahmen werden geprüft:- Berücksichtigung des Artenschutzes bei der konkreten WEA-Standortfestlegung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG07-W	BE-ID: 4164 2. Vorranggebiet und potenzielle Anlagenstandorte 2.2 Sachsenberg (NOK-VRG07-W) - 21,6 MW installierte Leistung (3 x Vestas V172-7.2MW) - WEA-Abstände 3.5xRD/2.5xRD (RD: Rotordurchmesser) - Topografie: WEA-Standorte auf den Kreten des Sachsenberges [Abb. 3 Vorranggebiet Sachsenberg (NOK-VRG07-W) mit potenziellen Anlagestandorten; Karte/Layout [anonymisiert]] Nachfolgend beleuchten wir die wesentlichen Aspekte aus dem Umweltbericht und wie diese in unserer Planung Berücksichtigung finden. Lesehilfe: die Spalten Schutzgut inklusive Bewertung und Betroffenheit entstammen den Gebietssteckbriefen aus dem Umweltbericht. In der Spalte Umgang/Maßnahmen sind unsere vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird der folgende Farbcode verwendet. orange - voraussichtlich erhebliche Betroffenheit gelb - voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit weiß - voraussichtlich keine Betroffenheit grau - indirekte Betroffenheit 3.2 Sachsenberg (NOK-VRG07-W) Schutzgut Mensch voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: -Erholungswald Stufe 2: ca. 18,1 ha (30,8 %) Umgang/Maßnahmen: Minimierung von Emissionen durch Berücksichtigung von Siedlungsabständen bei der konkreten Standortfestlegung Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt voraussichtlich erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete- FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach: ca. 19,6 ha (33,3 %) - Waldbiotopkartierung- Buchenwald bei der Heiligenklinge W Schloßau - Regionaler Biotopverbund:- bedeutende Räume: ca. 53 ha (91,3 %)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG07-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umgang/Maßnahmen: Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen auf hochwertige Lebensräume, relevante Artvorkommen und den Biotopverbund durch Berücksichtigung bei der konkreten Standortfestlegung. Weitere Kompensationsmassnahmen werden geprüft. Schutzugut Fläche voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: Flächengrösse 58,7 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) Umgang/Maßnahmen: - Schutzugut Boden keine Betroffenheit Schutzugut Wasser keine Betroffenheit Schutzugut Klima und Luft keine Betroffenheit Schutzugut Landschaft voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Naturpark - Neckartal-Odenwald» 58,7 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 58,7 ha (100 %) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume grö ßer 100qkm, 58,7 ha (100 %) Umgang/Maßnahmen: Durch eine sorgfältige Planung und Abstimmung im Bau und Betrieb kann eine Beeinträchtigung der Naturpärke geringgehalten werden. Die Anlagenstandorte werden aufgrund der Visualisierungen überprüft. Schutzugut Kultur- und Sachgüter voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale- Schloss Waldleiningen Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange bei der konkreten Standortfestlegung anhand von Visualisierungen Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzugut Natura2000 und Artenschutz indirekte Betroffenheit Betroffenheit: Das geplante Vorranggebiet grenzt westlich an das FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eberbach an. In dem angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebiets ist ein Hainsimsen-Buchenwald als Lebensraumtyp LRT 9110 kartiert. Der gesamte Teilbereich des FFH-Gebiets ist gem. Fledermausdaten des RP-Karlsruhe als FFH-Fledermausvorkommen kartiert. Durch das geplante Vorranggebiet wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6520-341 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Hainsimsen-Buchenwälder sind in Folge der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten Umgang/Maßnahmen: Anlagenstandorte und Kompensationsmassnahmen werden geprüft:- Berücksichtigung des Artenschutzes bei der konkreten WEA-Standortfestlegung	
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG08-W	BE-ID: 4165 2. Vorranggebiet und potenzielle Anlagenstandorte 2.3 Kinzert (NOK-VRG08-W) - 28,8 MW installierte Leistung (4 x Vestas V172-7.2MW) - WEA-Abstände 3.5xRD/2.5xRD (RD: Rotordurchmesser) - Topografie: Standort der WEA auf der Hügelkuppe des «Kinzert» [Abb. 4 Vorranggebiet Kinzert (NOK-VRG08-W) mit potenziellen Anlagestandorten; Karte/Layout [anonymisiert]] Für dieses Gebiet wurde zudem ein Transportkonzept erarbeitet der Gemeinde Mudau präsentiert. Die Prüfung unterschiedlicher Varianten hat gezeigt, dass diverse Optionen für den Transport der Grosskomponenten möglich sind. [Abb. 5 Transportkonzept für das Vorranggebiet «Kinzert»; Karte/Layout [anonymisiert]] Nachfolgend beleuchten wir die wesentlichen Aspekte aus dem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltbericht und wie diese in unserer Planung Berücksichtigung finden. Lesehilfe: die Spalten Schutzgut inklusive Bewertung und Betroffenheit entstammen den Gebietssteckbriefen aus dem Umweltbericht. In der Spalte Umgang/Maßnahmen sind unsere vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird der folgende Farbcode verwendet. orange - voraussichtlich erhebliche Betroffenheit gelb - voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit weiß - voraussichtlich keine Betroffenheit grau - indirekte Betroffenheit 3.3 Kinzert (NOK-VRG08-W) Schutzgut Mensch - keine Betroffenheit Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt voraussichtlich erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - 300m Pufferbereich um Natura 2000-Ge biete - FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn: ca. 9,5 ha (5,2 %),- FFH-Gebiet 6520-341 Odenwald Eber bach: ca. 6,7 ha (3,7 %) - VSG 6420-450 Südlicher Odenwald ca. 24,8 ha (13,7 %) - Offenlandbiotopkartierung - Diverse Feldhecken rund um Schloßau - Waldbiotopkartierung: - Quellige Bereiche im Kinzert W Schloßau,- Feldgehölz-Streifen b. Boppenfeld SW, Schloßau - Weiher im Kinzert SW Schloßau - Feldgehölz-Streifen am Lenzberg SW, Schloßau- Feldgehölz Lenzberg SW Schloßau- Weiher Kinzert W Schloßau - Generalwildwegeplan 500m Korridor: 94,4 ha (52,1 %) - Landesweiter Biotopverbund: - Suchraum trocken 1000: ca. 2,7 ha (1,5%) - Regionaler Biotopverbund:- bedeutende Räume: ca. 171,7 ha (94,7%)- weitere Räume: ca. 6,5 ha (3,6 %) Umgang/Maßnahmen: Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf hochwertige Lebensräume, relevante Artvorkommen und den Biotopverbund durch Berücksichtigung bei der konkreten Standortfestlegung. Weitere Kompensationsmassnahmen werden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geprüft. Schutzugut Fläche voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Flächengrösse 181,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) Umgang/Maßnahmen: - Schutzugut Boden voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: Gesamtbewertung unter Wald 3,0 und mehr: ca. 2,7 ha (1,5 %) Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung der Be lange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft bei der konkreten Standortfestlegung Schutzugut Wasser keine Beroffenheit Schutzugut Klima und Luft keine Betroffenheit Schutzugut Landschaft voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Naturpark - Neckartal-Odenwald 180,1 ha (99,3 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald» 181,2 ha (100 %) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100kqkm, 181,2 ha (100 %) Umgang/Maßnahmen: Durch eine sorgfältige Planung und Abstimmung im Bau und Betrieb kann eine Beeinträchtigung der Naturpärke geringgehalten werden. Die Anlagenstandorte werden aufgrund der Visualisierungen überprüft. Schutzugut Kultur- und Sachgüter voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale - Schloss Waldleiningen Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange bei der konkreten Standortfestlegung anhand von Visualisierungen Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzugut Natura2000 und Artenschutz indirekte Betroffenheit Betroffenheit: Das geplante Vorranggebiet grenzt im Südwesten direkt an das VSG 6420-450 Südlicher Odenwald an. Gemäß Bewirtschaftungsplan liegt die große Qualität des VSG in der Unzerschnittenheit des Waldes und der Freihaltung seiner näheren Umgebung von größeren baulichen Erschließungen – vor allem von WEA und Einrichtungen zur Intensivierung der Freizeitnutzung. Zu den Vogelarten wegen den das VSG ausgewiesen wurde, gehört der Wanderfalke mit zwei lokalisierbaren Brutplätzen (Himbächl-Viadukt sowie in einem Steinbruch). Der östliche Teil des VRG ist etwa 70m von dem FFH-Gebiet 6421-311 Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn entfernt. Dieser Bereich des FFH-Gebiets ist gemäß den Fledermausdaten des RP Karlsruhe vollständig als FFH-Fledermausvorkommen kartiert. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen (Glatthaferwiesen) befinden sich westlich Schloßau. Darüber hinaus ist das VRG etwa 180 m von einem Fließgewässer, das Bestandteil des FFH-Gebiets 6520-341 Odenwald Eberbach und als Lebensstätte von Groppe und Großem Mausohr kartiert ist, entfernt. Durch das geplante Vorranggebiet wird keine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets 6421-311 hervorgerufen, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben Umgang/Maßnahmen: Anlagenstandorte und Kompensationsmassnahmen werden geprüft:- Berücksichtigung des Artenschutzes bei der konkreten WEA-Standortfestlegung	
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte NOK/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4166 2. Vorranggebiet und potenzielle Anlagenstandorte 2.4 Salzlackenkopf (NOK/RNK-VRG01-W) - 79,2 MW installierte Leistung (11 x Vestas V172-7.2MW) - WEA-Abstände 3.5xRD/2.5xRD (RD: Rotordurchmesser) - Topografie: - Auf dem Gebiet der Gemeinde Eberbach sind die potenziellen Anlagenstandorte ent lang des Hügelzuges «Roter Sol» angeordnet - Auf dem Gebiet der Gemeinde Mudau sind die potenziellen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt und wegen der neuen Gebietsabgrenzung mit der Gebietsbezeichnung NOK-VRG34-W fortgeführt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagenstandorte in erhöh ten Lagen rund um den «Salzlackenkopf» angeordnet [Abb. 6 Vorranggebiet Salzlackenkopf (NOK/RNK-VRG01-W) mit potenziellen Anlagestandorten; Karte/Layout [anonymisiert]] Nachfolgend beleuchten wir die wesentlichen Aspekte aus dem Umweltbericht und wie diese in unserer Planung Berücksichtigung finden. Lesehilfe: die Spalten Schutzgut inklusive Bewertung und Betroffenheit entstammen den Gebietssteckbriefen aus dem Umweltbericht. In der Spalte Umgang/Maßnahmen sind unsere vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird der folgende Farbcode verwendet. orange - voraussichtlich erhebliche Betroffenheit gelb - voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit weiß - voraussichtlich keine Betroffenheit grau - indirekte Betroffenheit 3.4 Salzlackenkopf (NOK/RNK-VRG01-W) Schutzgut Mensch voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: Erholungswald Stufe 2: ca. 4,5 ha (1,2 %) Umgang/Maßnahmen: Minimierung von Emissionen durch Berücksichtigung von Siedlungsabständen bei der konkreten Standortfestlegung Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt voraussichtlich erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Waldbiotopkartierung:- Buchenwald Bauwald S/ Friedrichsdorf,- Buchenwald Fahrbachsspitze NW Reisenbach,- Buchenwald am Salzlackenkopf NW ,Reisenbach,- Tümpel beim Bauwald NW Reisenbach,- Tümpel beim Salzlackenkopf NW Rei senbach,- Quellrinne Zimmerplatz NW Reisenbach,- Pflanzenstandort Bauwald SO Friedrichsdorf,- Felsen im Sohlschlag SO Friedrichsdorf - Waldrefugien:- Buchen-Laubbaum-Mischwald (2),- Habitatbaumgruppen: diverse - Generalwildwegeplan 500m Korridor: ca. 215 ha (58,5 %) - Regionaler Biotopverbund: bedeutende Räume: ca. 260,2 ha	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(70,9 %) Umgang/Maßnahmen: Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf hochwertige Lebensräume, relevante Artvorkommen und den Biotopverbund durch Berücksichtigung bei der konkreten Standortfestlegung. Weitere Kompensationsmassnahmen werden geprüft. Schutzugut Fläche voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Flächengrösse» 367,2 ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch) Umgang/Maßnahmen: - Schutzugut Boden voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Bodenschutzwald: 10,4ha (2,8 %) - Gesamtbewertung:- unter Wald: 3,0 und mehr ca. 8,4 ha (2,3 %)- unter Landwirtschaft: 3,0 und mehr ca. 8,4 ha (2,3 %) Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft bei der konkreten Standortfestlegung Schutzugut Wasser keine Beroffenheit Schutzugut Klima und Luft keine Betroffenheit Schutzugut Landschaft voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Landschaftsschutzgebiet- LSG 2.26.021 Neckartal II – Eberbach» 106,3 ha (28,9 %) - Naturpark- Neckartal-Odenwald 367,2 ha (100 %),- Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 367,2 ha (100 %) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100km2, 367,2 ha (100 %) Umgang/Maßnahmen: Durch eine sorgfältige Planung und Abstimmung im Bau und Betrieb kann eine Beeinträchtigung der Naturpärke geringgehalten werden. Die Anlagenstandorte werden aufgrund der Visualisierungen überprüft. Schutzugut Kultur- und Sachgüter	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - 7.500m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale - Schloss Waldleiningen Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange bei der konkreten Standortfestlegung anhand von Visualisierungen Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess	
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4175 Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren Teilregionalplan Windenergie betreffend dem Vorranggebiet Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nehmen wir bezüglich des eingangs genannten und im Entwurf stehenden Vorranggebietes wie folgt Stellung: Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets Weißer Stein (HD/RNK VRG01-W) für die Nutzung von Windenergie in den Gemeinden Dossenheim, Heidelberg und Schriesheim im Teilregionalplan Windenergie Begründung: Die [anonymisiert] plant für die [anonymisiert] auf dem Vorranggebiet Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) in den Gemeinden Dossenheim, Heidelberg und Schriesheim Windparks mit einem Potenzial von bis zu 12 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 MW. Wichtige Argumente für das Belassen dieses Gebietes im Teilregionalplan Windenergie sind das hohe Windpotenzial und der grosse Siedlungsabstand. Der nachfolgende Projektbeschrieb dokumentiert den aktuellen Abklärungsstand und begründet den Antrag. 1. Einführung 1.1 Technische Eckdaten Projektträger [anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[anonymisiert] Vorranggebiet Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) Fläche des Vorranggebietes ca. 480 ha (entspricht 0,2% der Regionsfläche im Bundesland Baden-Württemberg) Gemeinden Dossenheim, Heidelberg, Schriesheim Gebietsbeschreibung Das Vorranggebiet liegt in einem hügeligen Wald östlich von Dossenheim und nördlich von Heidelberg. Das Gebiet ist mit dem Aussichtsturm und der Höhengaststätte ein Ziel für Tagestouristen [Abb. 1 Übersicht über das Vorranggebiet in den Gemeinden Dossenheim, Heidelberg und Schriesheim; Karte/Layout [anonymisiert]] Die Waldflächen innerhalb des Vorranggebiets gehören der Gemeinde Dossenheim, der Stadt Heidelberg und der Stadt Schriesheim 1.3 Windhöffigkeit: Gemäss Windatlas des LUBW weisen die Standorte auf 160 m über Boden eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von grossmehrheitlich 210-330 W/m2 auf. Die vorgesehenen Anlagenstandorte sind in den Zonen mit dem höchsten Windpotential angedacht. Das ist über dem Kriterium von 190 W/m2 für die höchste Eignungsstufe gemäss Kriterienkatalog des Regionalplanungsverbandes. Damit stellt dieser Standort eines der besten Vorranggebiete in der Region dar. 1.4 Stand der Projektentwicklung Wir stehen in engem Austausch mit den Standortgemeinden mit dem Ziel, ein optimales Parklayout mit maximaler Anlagenzahl zu realisieren. Anspruchsvoll sind die in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Absichten der Gemeinden zu folgenden Aspekten: _ Zeitplan der Projektentwicklung _ Fokus auf eigene Gemeindefläche _ Finanzielle Beteiligungsformen _ Unterstützende oder ablehnende Haltung gegenüber Windenergie 1.5 Technische Machbarkeit Der Transport der Anlagenteile könnte über die L596 oder mittels Spezialfahrzeuge durch Dossenheim erfolgen. Der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		grössere Aufwand erscheint gerechtfertigt, wenn dadurch zahlreiche Grossanlagen an den Standort transportiert werden können. Der Einspeisepunkt wird wahrscheinlich das Umspannwerk in Dossenheim sein. Die Verbindung würde durch Erdkabel erfolgen, damit die Landschaft geschont werden kann. Ebenfalls wurde ansatzweise geprüft, ob WEA vom Typ Vestas V172 in diesem Vorranggebiet hinsichtlich des An- und Abfluges des Flughafen Mannheims realisierbar sind. Auf der Basis einer ersten Prüfung des Sicht- und Instrumentenflugverfahrens scheint eine Realisierung möglich.	
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4176 Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren Teilregionalplan Windenergie betreffend dem Vorranggebiet Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) 2. Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Nachfolgend beleuchten wir die wesentlichen Aspekte aus dem Umweltbericht und wie diese in unserer Planung Berücksichtigung finden. Lesehilfe: die Spalten Schutzgut inklusive Bewertung und Betroffenheit entstammen den Gebietssteckbriefen aus dem Umweltbericht. In der Spalte Umgang/Maßnahmen sind unsere vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird der folgende Farbcode verwendet. voraussichtlich erhebliche Betroffenheit voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit voraussichtlich keine Betroffenheit indirekte Betroffenheit Schutzgut Mensch voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Erholungswald- Stufe 1a: ca. 328,7 ha (68,5 %), - Stufe 1b: ca. 151 ha (31,5 %) Umgang/Maßnahmen: Minimierung von Emissionen durch Berücksichtigung von Siedlungsabständen bei der konkreten Standortfestlegung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt voraussichtlich erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - 300m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiet, VSG 6518-401: Bergstraße Dossenheim -Schriesheim ca. 26,7 ha (5,6 %) - Fachbeitrag Artenschutz: Kategorie B 479,7ha (100 %) - Prüfbereiche kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach BNatSchG: Baumfalke (2017): erweiterter Prüfbereich, Uhu (2021): erweiterter Prüfbereich, Prüfbereich (nur minimal tangiert), Wanderfalke (2018): erweiterter Prüfbereich, Wespenbussard (1992): erweiterter Prüfbereich - ARTIS-Fundpunkte (LUBW): Schwarzspecht (2017) - Waldbiotopkartierung: - Strangwasenbrunnen im Mühltal / Dossenheim, - Strangwasenhohle und Grenzhohle Jagdhausweg, - Naßgalle Wilhelmsfelder Eck S Altenbach, - Quellrinnen am Kottenbrunnen NO Dossenheim, - Hohlweg-Rest Oberer Steigengtalweg, - Steinbruch Oberer Bachspring O Dossenheim, - Magerwiese ehemaliger Skihang O Dossenheim, - Alte Hohle Bachspring-Vogelherd O Dossenheim, - Feuchtstelle am hohen Nistler SO Dossenheim, - Buchen-Althölzer NW Peterstal, - Alte Hohle Viehtrieb SO Dossenheim Umgang/Maßnahmen: Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen auf hochwertige Lebensräume und den Biotopverbund durch Berücksichtigung bei der konkreten Standortfestlegung. Weitere Kompensationsmassnahmen werden geprüft. Schutzugut Fläche voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Flächengrösse 479,7 ha (davon etwa 3 % dauerhafter Flächenverbrauch) Umgang/Maßnahmen: - Schutzugut Boden voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Bodenschutzwald 5,3 ha (1,1 %) Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft bei der konkreten Standortfestlegung Schutzugut Wasser voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betrofffenheit: - Wasserschutzgebiete- WSG 221033 Quellen Ziegelhausen Stadtbetriebe Heidelberg - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 105,5	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ha (22 %)- WSG 221109 Mühltalquellen Stadtbetriebe Heidelberg - Schutzzone III (festge setzt): ca. 127,8 ha (26,6 %)- WSG Leopoldsgrundquellen und Plattengrubenquelle, Schriesheim - Schutzzone III (festgesetzt): ca. 43 ha (9 %) - Gewässer: II. Ordnung unbenannt Umgang/Maßnahmen: Anlagenstandorte außerhalb von Bereichen mit (sehr) geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete wählen; Schutzugut Klima und Luft voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Immissionsschutzwald- Immissionsschutzwald 78 ca. 478 ha (99,8 %) - Klimaschutzwald: - Klimaschutzwald 141 ca. 369 ha (77,0 %) Umgang/Maßnahmen: - Schutzugut Landschaft voraussichtlich nicht erhebliche Betroffenheit Betroffenheit: - Landschaftsschutzgebiete- LSG 2.21.001 Bergstraße-Mitte ca. 195 ha (40,6 %)- LSG 2.26.017 Bergstraße-Mitte ca. 170,7 ha (35,6 %)- LSG 2.26.043 Bergstraße-Nord ca. 114 ha (23,8 %) - Naturpärke - Neckartal-Odenwald 479,7 ha (100 %) - Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald 479,7 ha (100 %) - Bedeutsame Landschaften Deutschlands (BfN): ID 289 Buntsandstein-Odenwald ca. 479,7 ha (100 %) Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung visueller Wirkungen und der Erholungsfunktion der Landschaft durch Reduktion Anlagenzahl und konkrete Standortfestlegung Schutzugut Kultur- und Sachgüter - 7.500 m um höchst raumwirksame Kulturdenkmale- Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus - Archäologische Kulturdenkmale- Siedlung / vorgeschichtlich unbestimmt (Liste Nr. 5)- Unbenannt (Liste Nr. 16)- Altstraße Mittelalter (Liste Nr. MA 10) Umgang/Maßnahmen: Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange bei der konkreten Standortfestlegung anhand von Visualisierungen Anmerkung: Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt im weiteren Abwägungsprozess	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzugut Natura2000 indirekte Betroffenheit Betroffenheit: Das Vorranggebiet grenzt mit seinem westlichen Teilbereich auf einer Länge von etwa 800m an das Vogelschutzgebiet VSG 6518-401 an. Zu den weiter nördlich bzw. westlich gelegenen Teilbereichen des FFH-Gebiets 6518-341 Odenwald bei Schriesheim werden Abstände von ca. 300m eingehalten. Insofern liegt eine indirekte Natura 2000-Betrof fenheit vor. Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan sind die angrenzenden Waldflächen des VSG 6518-401 als Lebensstätte des Mittelspechts kartiert. Lebensstätten der windkraftsensiblen Vogelarten Uhu, Baumfalke und Wanderfalke sind im Bereich der Steinbrüche Dossenheim in ca. 600m Entfernung vorzufinden. Der westliche Teil des VRG liegt gem. Artis-Daten in erweiterten Prüfbereichen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Baumfalke (2017), Uhu (2021) und Wanderfalke (2018). und Wespenbussard (ältere Kartierung aus 1992). Umgang/Maßnahmen: Anlagenstandorte und Kompensationsmassnahmen werden geprüft: Berücksichtigung des Artenschutzes bei der konkreten WEA-Standortfestlegung Schutzugut Besonderer Artenschutz voraussichtlich keine Betroffenheit Betroffenheit: Mit dem HD/RNK-VRG01-W ist keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG verbunden, so dass keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen erfolgt. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist damit nicht gegeben. Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind nicht bekannt.	
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG22-W	BE-ID: 4177 Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren Teilregionalplan Windenergie betreffend dem Vorranggebiet Sauhag/Riem (NOK-VRG22-W) Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG22-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens auf Grund von Überlagerungen mit militärischen Flugübungsräumen nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nehmen wir bezüglich des eingangs genannten und im Entwurf stehenden Vorranggebietes wie folgt Stellung: Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets Sauhag/Riem (NOK-VRG22-W) für die Nutzung von Windenergie in den Gemeinden Ravenstein und Rosenberg im Teilregionalplan Windenergie Begründung Die [anonymisiert] plant für die Qualitas Energy in den Gemeinden Ravenstein und Rosenberg auf dem Vorranggebiet Sauhag/Riem (NOK-VRG22-W) Windparks mit einem Potenzial von bis zu 25 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW. Das Gebiet hat eine Fläche von 675 ha und wird durch die Bundesautobahn A81 getrennt. Der SO-Teil des Gebietes umfasst Grünland und Ackerland sowie Waldflächen. Der NW-Teil des Gebietes besteht zum grössten Teil aus hügeligem Wald. Wichtige Argumente für das Belassen dieses Gebietes im Teilregionalplan Windenergie sind _ das hohe Windpotenzial von 220-280 W/m2 (auf 160 m über Grund gemäss Windatlas BW) _ die gute Erschließbarkeit aufgrund der Nähe zur Autobahn A81 und des gut ausgebauten Strassen netzes _ Erkenntnisse und Synergieeffekte von den Windparks in der näheren Umgebung	
Stellungnahme-ID: 300 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 4178 Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren Teilregionalplan Windenergie betreffend dem Vorranggebiet Tannenäcker/Dreiberg (NOK-VRG01-W) Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nehmen wir bezüglich des eingangs genannten und im Entwurf stehenden Vorranggebietes wie folgt Stellung: Wir beantragen die vollumfängliche Belassung des Vorranggebiets Tannenäcker/Dreiberg (NOK-VRG01-W) für die Nutzung von Windenergie in den Gemeinden Hardheim und Walldürn im Teilregionalplan Windenergie. Begründung Die [anonymisiert] AG plant für die Qualitas Energy in den Gemeinden Hardheim und Walldürn auf dem Vorranggebiet Tannenäcker/Dreiberg (NOK-VRG01-W) Windparks mit einem Potenzial von bis zu 8 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW Das Gebiet hat eine Fläche von 192,1 ha und umfasst Ackerland und Grünland, welches gegen NO in Waldflächen übergeht. Den nordöstlichen Abschluss des Vorranggebietes bildet das Tal des Eichelbaches. Die Fläche auf dem Gemeindegebiet von Hardheim ist bewaldet und gegen Norden ebenfalls durch den Eichelbach begrenzt. Wichtige Argumente für das Belassen dieses Gebietes im Teilregionalplan Windenergie sind _ das hohe Windpotenzial von 265-300 W/m2 (auf 160 m über Grund gemäss Windatlas BW) _ die gute Erschließbarkeit aufgrund des bestehenden Strassennetzes und der flachen Topografie _ Erkenntnisse und Synergieeffekte vom benachbarten Windpark auf dem Gemeindegebiet von Eichenbüh	
Stellungnahme-ID: 302 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG13-W	BE-ID: 6543 Ich bin gegen das Aufstellen der Windkraftanlagen im Gebiet: RNK-VRG13-W 1. Verschandelung unseres schönen Gebietes Ich finde diese Windräder absolut nicht schön und möchte nicht dass unsere schöne Region durch diese hohen Bauwerke verschandelt wird.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2. Störendes blinken in der Nacht Diese hohen Windräder erzeugen Nachts sehr helle blinkende Lichter. Auch das empfinde ich als sehr störend. 3. Windräder sind viel zu Hoch Die Windräder die uns vor die Nase gesetzt werden sollen, sind ja die höchsten Deutschlands. Warum müssen wir diese hohen Teile bei uns dulden ? 4. Unsere Natur und Tierwelt wird durch die Windkraftanlagen geschädigt. Durch die erheblichen Baumaßnahmen wie z.B. Verbreiterung der Straßen, Bodenversiegelung wegen den sehr großen Fundamenten, wird erheblich in unsere Natur eingegriffen. Auch ist es leider so dass ein nicht unerheblicher Abrieb an Kunststoff an den Flügelblättern stattfindet. Dieses wiederum belastet die umliegenden Äcker und ist für uns Menschen auch nicht gesund. Nicht zuletzt wird es einige Opfer an sämtlichen Vogelarten geben. Wenn dann noch die geringe Auslastung der WKA hinzu kommt, wage ich zu bezweifeln dass das ganze vorhaben noch so " Grün " ist.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 322 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6610 HD/RNK-VRG01-W (Nistler, Weißer Stein) Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Es weist einen zum großen Teil noch gesunden, vielschichtigen Mischwald mit hoher ökologischer Wertigkeit auf. Insbesondere ist zu beobachten, dass sich das Gebiet im Zustand der natürlichen Regeneration befindet. Jeder Eingriff zur Installation und Service hochleistungsfähiger Windturbinen führt zu einer irreversiblen Schädigung des Gebiets. Auch bei Berücksichtigung des zunehmenden Bedarfs an elektrischer Energie, die durch Windturbinen gewonnen wird, ist die Auswahl möglicher Standorte unter Umweltaspekten zu treffen. Dabei ist zu bedenken, dass ein möglicherweise geringerer Ertrag bei Errichtung der Anlagen in der Ebene zu akzeptieren ist, wenn man die dauerhafte Zerstörung wichtiger Lebensräume vor Augen hat. Eine verlässliche Abschätzung der "Energieernte" ist nur bei belastbarer Datenlage zu treffen. Da diese noch nicht vorliegt, kann das Argument von ca. 20% höherer Ausbeute nicht akzeptiert werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass moderne Anlagen mit Turmhöhen von bis zu 180 m ganz andere Bereiche der Windströmung abgreifen, für die es bisher keine Messdaten gibt, sodass der propagierte "Höheneffekt", der als Begründung für die Errichtung im Waldgebiet benutzt wird, nicht quantitativ belegt ist.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 323 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6647 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit vehement gegen die ausgewiesenen Windkraftflächen in 74918 Angelbachtal wiedersprechen. Soeben komme ich von einer Einwohnerversammlung bei der die Bürger vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Angelbachtal hat nun 3 ausgewiesene Flächen,allesamt im Wald. Das heißt der Wald wird abgeholzt um Windräder zu bauen. Hier wird zwar von Klimaschutz gesprochen, was das allerdings für die Natur bedeutet ist ein Fiasko. Die Natur wird komplett zertsört. der Lebensraum vieler Wildtiere zerstört. Die vielen Tierleben die zu schaden kommen durch die Rotorblätter nicht abzusehen. Die Nähe zum Ort,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		macht ein weiteres Leben in Angelbachtal für Mensch und Tier unmöglich. Ist das die Zukunft Deutschlands? Zerstörung der Natur, Zerstörung der Lebensräume für Mensch und Tier? Es sollte um Nachhaltigkeit gehen, um Naturschutz, um den Schutz jedes Lebens und es muss endlich mit diesem Raubbau an der Natur ein Ende finden. Ich bitte sie inständig, die Gebiete in Angelbachtal aus dem Regionalplan zu streichen und nicht nur die Gebiete in Angelbachtal müssen gestrichen werden. Es gibt bessere Alternativen, Alternativen die der Natur, Menschen und Tieren keinen Schaden zufügen. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 323 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6663 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit vehement gegen die ausgewiesenen Windkraftflächen in 74918 Angelbachtal wiedersprechen. Soeben komme ich von einer Einwohnerversammlung bei der die Bürger vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Angelbachtal hat nun 3 ausgewiesene Flächen,allesamt im Wald. Das heißt der Wald wird abgeholzt um Windräder zu bauen. Hier wird zwar von Klimaschutz gesprochen, was das allerdings für die Natur bedeutet ist ein Fiasko. Die Natur wird komplett zertsört. der Lebensraum vieler Wildtiere zerstört. Die vielen Tierleben die zu schaden kommen durch die Rotorblätter nicht abzusehen. Die Nähe zum Ort, macht ein weiteres Leben in Angelbachtal für Mensch und Tier unmöglich. Ist das die Zukunft Deutschlands? Zerstörung der Natur, Zerstörung der Lebensräume für Mensch und Tier? Es sollte um Nachhaltigkeit gehen, um Naturschutz, um den Schutz jedes Lebens und es muss endlich mit diesem Raubbau an der Natur ein Ende finden. Ich bitte sie inständig, die Gebiete in Angelbachtal aus dem Regionalplan zu streichen und nicht nur die Gebiete in Angelbachtal müssen gestrichen werden. Es gibt bessere Alternativen, Alternativen die der Natur, Menschen und Tieren keinen Schaden zufügen. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 323 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6665 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit vehement gegen die ausgewiesenen Windkraftflächen in 74918 Angelbachtal wiedersprechen. Soeben komme ich von einer Einwohnerversammlung bei der die Bürger vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Angelbachtal hat nun 3 ausgewiesene Flächen,allesamt im Wald. Das heißt der Wald wird abgeholzt um Windräder zu bauen. Hier wird zwar von Klimaschutz gesprochen, was das allerdings für die Natur bedeutet ist ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fiasko. Die Natur wird komplett zertsört. der Lebensraum vieler Wildtiere zerstört. Die vielen Tierleben die zu schaden kommen durch die Rotorblätter nicht abzusehen. Die Nähe zum Ort, macht ein weiteres Leben in Angelbachtal für Mensch und Tier unmöglich. Ist das die Zukunft Deutschlands? Zerstörung der Natur, Zerstörung der Lebensräume für Mensch und Tier? Es sollte um Nachhaltigkeit gehen, um Naturschutz, um den Schutz jedes Lebens und es muss endlich mit diesem Raubbau an der Natur ein Ende finden. Ich bitte sie inständig, die Gebiete in Angelbachtal aus dem Regionalplan zu streichen und nicht nur die Gebiete in Angelbachtal müssen gestrichen werden. Es gibt bessere Alternativen, Alternativen die der Natur, Menschen und Tieren keinen Schaden zufügen. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 324 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG14-W	BE-ID: 6669 Sehr geehrte Damen und Herren, als noch Bürgerin von Angelbachtal wiederspreche ich den 3 Vorranggebieten für Windräder in Angelbachtal - Legelsbusch, Unterer Wald, Steinrutsche , sowie der 4. angedachten Hohberg. Für alle 3 Vorranggebiete müssen die Wälder abgeholzt werden, Zufahrtststassen gebaut werden, Lebenräume von Tieren zerstört werden. Bäume sind für uns Menschen lebensnotwendig. Wir reden hier von Klimaschutz, was bedeutet das? Reine Zerstörung der Natur und Lebensräume von Tieren und Menschen. In einem Ort mit Windrädern ist ein leben nicht mehr möglich, die Menschen werden krank, die Tiere sterben, Böden trocknen aus die Atmosphäre erhitzt sich. Sollte man nicht endlich wahren Naturschutz üben? Es gibt viele Alternativen zu den Windrädern, lassen sie endlich unabhängige Fachkräfte zu Wort kommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 324 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG15-W	BE-ID: 6672 Sehr geehrte Damen und Herren, als noch Bürgerin von Angelbachtal wiederspreche ich den 3 Vorranggebieten für Windräder in Angelbachtal - Legelsbusch, Unterer Wald, Steinrutsche , sowie der 4. angedachten Hohberg. Für alle 3 Vorranggebiete müssen die Wälder abgeholzt werden, Zufahrtststassen gebaut werden, Lebenräume von Tieren zerstört werden. Bäume sind für uns Menschen lebensnotwendig. Wir reden hier von Klimaschutz, was bedeutet das? Reine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zerstörung der Natur und Lebensräume von Tieren und Menschen. In einem Ort mit Windrädern ist ein leben nicht mehr möglich, die Menschen werden krank, die Tiere sterben, Böden trocknen aus die Atmosphäre erhitzt sich. Sollte man nicht endlich wahren Naturschutz üben? Es gibt viele Alternativen zu den Windrädern, lassen sie endlich unabhängige Fachkräfte zu Wort kommen.	
Stellungnahme-ID: 324 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG17-W	BE-ID: 6673 Sehr geehrte Damen und Herren, als noch Bürgerin von Angelbachtal wiederspreche ich den 3 Vorranggebieten für Windräder in Angelbachtal - Legelsbusch, Unterer Wald, Steinrutsche , sowie der 4. angedachten Hohberg. Für alle 3 Vorranggebiete müssen die Wälder abgeholzt werden, Zufahrtststassen gebaut werden, Lebenräume von Tieren zerstört werden. Bäume sind für uns Menschen lebensnotwendig. Wir reden hier von Klimaschutz, was bedeutet das? Reine Zerstörung der Natur und Lebensräume von Tieren und Menschen. In einem Ort mit Windrädern ist ein leben nicht mehr möglich, die Menschen werden krank, die Tiere sterben, Böden trocknen aus die Atmosphäre erhitzt sich. Sollte man nicht endlich wahren Naturschutz üben? Es gibt viele Alternativen zu den Windrädern, lassen sie endlich unabhängige Fachkräfte zu Wort kommen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 325 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6677 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler einlegen. Offensichtlich gibt es genügend ebenerdige und durch Verkehr besser erreichbare Flächen, die nicht in Erwägung gezogen wurden. Statt dessen sollen Wälder dauerhaft und unwiederbringlich zerstört werden, die nicht nur im Hinblick auf Artenschutz und Schutz eines Naherholungsgebietes bedeutsam sind, sondern immanent wichtig sind für die Versorgung der Region mit hochwertigem Trinkwasser. Nicht nur ein Bau, sondern auch ein Instandhalten und Betreiben solcher Anlagen ist ohne entsprechende zuführende Straßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(und damit weitere Zerstörung) unmöglich. Auch die Waldbrandgefahr durch diese Anlagen gepaart mit der klimabedingt erhöhten Trockenheit (und die lagebedingt schlechte Erreichbarkeit für Löscharbeiten!) ist deutlich erhöht. Ich fordere daher, die Planung der Windkraftanlagen auf hierfür geeignete Flächen zu verlagern und die Gebiete Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler unbebaut zu lassen. Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 325 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6679 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler einlegen. Offensichtlich gibt es genügend ebenerdige und durch Verkehr besser erreichbare Flächen, die nicht in Erwägung gezogen wurden. Statt dessen sollen Wälder dauerhaft und unwiederbringlich zerstört werden, die nicht nur im Hinblick auf Artenschutz und Schutz eines Naherholungsgebietes bedeutsam sind, sondern immanent wichtig sind für die Versorgung der Region mit hochwertigem Trinkwasser. Nicht nur ein Bau, sondern auch ein Instandhalten und Betreiben solcher Anlagen ist ohne entsprechende zuführende Straßen (und damit weitere Zerstörung) unmöglich. Auch die Waldbrandgefahr durch diese Anlagen gepaart mit der klimabedingt erhöhten Trockenheit (und die lagebedingt schlechte Erreichbarkeit für Löscharbeiten!) ist deutlich erhöht. Ich fordere daher, die Planung der Windkraftanlagen auf hierfür geeignete Flächen zu verlagern und die Gebiete Lammerskopf, Weißer Stein und Hoher Nistler unbebaut zu lassen. Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 326 Privat	4.6 Gesamtplanbetrachtung RNK-VRG13-W	BE-ID: 6685 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bzgl. des Vorranggebietes RNK-VRG13-W Sehr geehrte Damen und Herren, Mit den geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Eschelbach (RNK-VRG13-W) werden sowohl Eschelbach,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hoffenheim sowie Balzfeld aufgrund deren Kessellage „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Die geplanten Windkraftanlagen stellen eine massive Verschandelung unseres wunderschönen Ort- und Umgebungsbildes dar! Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6694 Betreff: Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W und WPWW Teilgebiet Wettersdorf Meiner Meinung nach ist Windenergie ein wichtiger Baustein in Sachen erneuerbarer Energien. Ich bin aber nicht einverstanden mit der Rücksichtslosen Umsetzung im Bereich unserer Ortschaft Wettersdorf. aus folgenden Gründen: - Umzingelung der Ortschaft mit Windrädern (inkl. der Windräder im angrenzenden Guggenberg (LKR. Miltenberg) - gesundheitliche Risiken durch Infraschall und Schattenwurf. - Wertverlust unserer Immobilien - Verlust an Lebensqualität - enorme Flächen an Wald werden geopfert. - Gefährdung des Lebensraumes seltener Tierarten wie Rotmilan, Fledermäusen etc. .. trotz der Ausweisung des Waldgebietes zum Schutzgebietes durch die Landesanstalt für Artenschutz. Auch der international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplanes führt durch das betroffene Waldgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 327 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 6699 Meiner Meinung nach ist Windenergie ein wichtiger Baustein in Sachen erneuerbarer Energien. Ich bin aber nicht einverstanden mit der Rücksichtslosen Umsetzung im Bereich unserer Ortschaft Wettersdorf.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aus folgenden Gründen: - Umzingelung der Ortschaft mit Windrädern (inkl. der Windräder im angrenzenden Guggenberg (LKR. Miltenberg) - gesundheitliche Risiken durch Infraschall und Schattenwurf. - Wertverlust unserer Immobilien - Verlust an Lebensqualität - enorme Flächen an Wald werden geopfert. - Gefährdung des Lebensraumes seltener Tierarten wie Rotmilan, Fledermäusen etc. .. trotz der Ausweisung des Waldgebietes zum Schutzgebietes durch die Landesanstalt für Artenschutz. Auch der international bedeutsame Wildtierkorridor des Generalwegeplanes führt durch das betroffene Waldgebiet.	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 328 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 6703 Vorranggebiet RNK-VRG13-W Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben hier in 74889 Sinsheim-Eschelbach mehrere Rotmilane, Störche, Bussarde, Graureiher und auch der Wiedehopf wurde wieder in der Gemeinde ansässig, es wurden extra 10 Nistkästen gebaut und aufgestellt, dies nun in unmittelbarer Nähe zu den geplanten riesigen Windrädern! Diese Tierarten stehen unter Schutz, trotzdem sollen Windräder an diesen Stellen gebaut werden? Desweiteren soll ein Windrad in unmittelbarer Nähe zu einem Kindergarten gebaut werden, keine 700m entfernt! Wie steht es um den Intraschall und die Lärmbelästigung für die Kinder! Die Windräder sollen 260m hoch werden, solche Windräder diesem Ausmaßes gibt es noch nicht, werden wir zu Versuchskaninchen? Wie kann man die Schallbelästigung und die Tierzerstörung einschätzen, wenn man noch keine Erfahrungen dieser Monsterwindräder hat? Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme! Danke im voraus!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 329 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 6707 Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Gemeinde Angelbachtal nahm ich gestern (25.04.2024) an der Bürgerversammlung zum Thema Photovoltaik und Windkraft in der Sonnenberghalle Angelbachtal teil. Nach der Präsentation durch BM [Name anonymisiert] und dessen Rathausteam haben sich im Bereich Windkraft für mich als Bürger folgende 3 Prioritäten herausgebildet: 1. Größte Priorität hat eine maximal möglicher Entfernung zu Wohngebieten (Aussicht/Lärm) 2. Windkraftanlagen sollten auf Flächen der Gemeinde und nicht auf privaten Grundstücke errichtet werden. 3. Im Sinne einer nachhaltigen Akzeptanz sollte ein Mitspracherecht der Gemeinde/Bürgerschaft und eine monetäre Beteiligung an den Einnahmen durch die Windkraftanlagen gewährleistet sein. Die von der Gemeinde Angelbachtal vorgeschlagenen drei Gebiete (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) erfüllen die Kriterien hinsichtlich Abstand zu Wohngebieten und der Gemeinde-Bürger-Beteiligung. Die vielfach kritisierte Reduzierung der Waldfläche auf diesen genannten Flächen (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) wird durch Aufforstungsmaßnahmen mit dem Faktor 1,2 ausreichend kompensiert. Das Gebiet Hohberg hingegen ist viel näher an den Wohngebieten und ist zudem in privater Hand. Hierdurch gibt es für die Gemeinde und die Bürgerschaft weder ein Mitspracherecht noch die Möglichkeit der monetären Teilhabe. Die Einnahmen würden ausschließlich einzelnen Privat-Personen zu Gute kommen. Fazit: Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Flächen (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) sollten bevorzugt werden. Der Hohberg hingegen sollte frei bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 329 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 6711 Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Gemeinde Angelbachtal nahm ich gestern (25.04.2024) an der Bürgerversammlung zum Thema Photovoltaik und Windkraft in der Sonnenberghalle Angelbachtal teil. Nach der Präsentation durch BM [Name anonymisiert] und dessen Rathausteam haben sich im Bereich Windkraft für mich als Bürger folgende 3 Prioritäten herausgebildet: 1. Größte Priorität hat eine maximal möglicher Entfernung zu Wohngebieten (Aussicht/Lärm) 2. Windkraftanlagen sollten auf Flächen der Gemeinde und nicht auf privaten Grundstücke errichtet werden. 3. Im Sinne einer nachhaltigen Akzeptanz sollte ein Mitspracherecht der Gemeinde/Bürgerschaft und eine monetäre Beteiligung an den Einnahmen durch die Windkraftanlagen gewährleistet sein. Die von der Gemeinde Angelbachtal vorgeschlagenen drei Gebiete (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) erfüllen die Kriterien hinsichtlich Abstand zu Wohngebieten und der Gemeinde-Bürger-Beteiligung. Die vielfach kritisierte Reduzierung der Waldfläche auf diesen genannten Flächen (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) wird durch Aufforstungsmaßnahmen mit dem Faktor 1,2 ausreichend kompensiert. Das Gebiet Hohberg hingegen ist viel näher an den Wohngebieten und ist zudem in privater Hand. Hierdurch gibt es für die Gemeinde und die Bürgerschaft weder ein Mitspracherecht noch die Möglichkeit der monetären Teilhabe. Die Einnahmen würden ausschließlich einzelnen Privat-Personen zu Gute kommen. Fazit: Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Flächen (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) sollten bevorzugt werden. Der Hohberg hingegen sollte frei bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 329 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 6712 Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Gemeinde Angelbachtal nahm ich gestern (25.04.2024) an der Bürgerversammlung zum Thema Photovoltaik und Windkraft in der Sonnenberghalle Angelbachtal teil. Nach der Präsentation durch BM [Name anonymisiert] und dessen Rathausteam haben sich im Bereich Windkraft für mich als Bürger folgende 3 Prioritäten herausgebildet: 1. Größte Priorität hat eine maximal möglicher Entfernung zu Wohngebieten (Aussicht/Lärm) 2. Windkraftanlagen sollten auf Flächen der Gemeinde und nicht auf privaten Grundstücke errichtet werden. 3. Im Sinne einer nachhaltigen Akzeptanz sollte ein Mitspracherecht der Gemeinde/Bürgerschaft und eine monetäre Beteiligung an den Einnahmen durch die Windkraftanlagen gewährleistet sein. Die von der Gemeinde Angelbachtal vorgeschlagenen drei Gebiete (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) erfüllen die Kriterien hinsichtlich Abstand zu Wohngebieten und der Gemeinde-Bürger-Beteiligung. Die vielfach kritisierte Reduzierung der Waldfläche auf diesen genannten Flächen (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) wird durch Aufforstungsmaßnahmen mit dem Faktor 1,2 ausreichend kompensiert. Das Gebiet Hohberg hingegen ist viel näher an den Wohngebieten und ist zudem in privater Hand. Hierdurch gibt es für die Gemeinde und die Bürgerschaft weder ein Mitspracherecht noch die Möglichkeit der monetären Teilhabe. Die Einnahmen würden ausschließlich einzelnen Privat-Personen zu Gute kommen. Fazit: Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Flächen (Legelsbusch/Steinrutschen/Unterwald) sollten bevorzugt werden. Der Hohberg hingegen sollte frei bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 331 Privat	zu 3.2.4.10 HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6716 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie schreiben: "Bürgerwindprojekte über Bürgerenergiegenossenschaften können die Akzeptanz für die Windenergie vor Ort steigern. Durch die Wertschöpfung vor Ort können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von der Windenergie profitieren." Für viele Bürgerinnen und Bürger stellen die Windindustriezonen auf den Höhenzügen keine Wertschöpfung dar. Ganz im Gegenteil – die Immobilienpreise werden sinken. Eigentumswohnungen mit Ausblick auf die betroffenen Gebiete verlieren an Wert. Auf dem Foto im Anhang zeige ich Ihnen den Ausblick von meinem Balkon aus auf einen Ausläufer des Hohen Nistlers, der zu dem Gebiet HD/RNK-VRG01-W gehört. Noch ist diese herrliche Landschaft intakt. Der Ausblick auf Windkraftanlagen würde eine Minderung der Wohnqualität darstellen. Wenn Sie auch die Möglichkeiten des Repowerings in Betracht ziehen, halte ich Waldgebiete sehr ungeeignet. Damit würden Schritt für Schritt weitere Flächen unseres kostbaren Walds für die Windkraftanlagen geopfert werden. Daher appelliere ich an Ihr Verantwortungsbewusstsein, die Flächen auf den bewaldeten Bergen von der Planung auszuschließen. Vielen Dank und freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 332 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 6721 Sehr geehrte Damen und Herren Seit Jahren haben wir in Eschelbach eine nicht geringe Anzahl von Milanen, Storch, Grau- und Silberreiher, Kauz, jetzt wieder den Wiedehopf, Fledermäuse (unterm Rathausdach), sowie Rehe, Hasen, Fasane usw. Dies wird alles nicht mehr so sein, wenn die riesigen Windräder auf Eschelbacher Gemarkung aufgestellt werden. Noch schlimmer ist die Anzahl der Windräder auf engstem Raum. Wenn man angeblich so auf den Naturschutz achtet, warum baut dann solche Monster. Dies auch vielfach noch in unmittelbarer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldnähe. Doch nicht auf vielfachen Wunsch eines "Einzelnen" Alles in allem ist dies ein eklatanter Angriff auf unsere Natur, des Artenreichtums und eine Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes. Solche Tierschredderanlagen braucht niemand. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme	
Stellungnahme-ID: 333 Privat	Plansätze & Begründung RNK-VRG13-W	BE-ID: 6732 der neu geplante Kindergarten ist zu nah am Vorrangebiet die geplante Windkraftanlage verschandelt das ganz Dorf und die Kulturlandschaft sowie unser Naherholungsgebiet rund um Eschelbach. Die Höhe der Windräder von 270m sind Prototypen, wozu es noch keine Langzeiterfahrungen gibt. Überarll in Eschelbach zu sehen und zu hören. Der Infraschall ist für Mensch und besonders Tier und Kinder gesundheistschädlich. Mein Haus keine 900m entfernt vom 1. Windrad entfernt, was dafür verantwortlioch ist, dasss der Immobilienwert deutlich sinkt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 334 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6736 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 334 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6738 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 335 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6741 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); -	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 335 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6742 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 336 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6749 Sehr geehrte Damen und Herren, um Angelbachtal herum sind bereits 3 Vorranggebiete ausgewiesen: RNK-VRG14 W, RNK-VRG15 W und RNK-VRG17 W. Diese Gebiete liegen auf Gemeindeflächen und weit genug entfernt vom Ortskern. Die Größe dieser 3 Vorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		übersteigt die geforderte Flächenzahl von 1,8 % bei Weitem. Es besteht daher kein Grund für eine Ausweisung zusätzlicher Flächen. Eine aktuell von Grundeigentümern und einer Investorengesellschaft in Erwägung gezogene zusätzliche Fläche auf dem Hohberg wird von mir persönlich als auch von einer großen Zahl von Angelbachtaler Einwohnern strikt abgelehnt. Dies war auf der am 25.04. stattgefundenen Einwohnerversammlung in Angelbachtal deutlich zu spüren. Die von der Gemeinde und dem Gemeinderat durchgeführte Güterabwägung zwischen Umsetzung der Energiewende, Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, Beeinträchtigung der Bevölkerung und zukünftige Gestaltungsmöglichkeit hat ein deutliches Votum für die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete und eine strikte Ablehnung der Nutzung der Flächen auf dem Hohberg ergeben. Ich bitte und fordere Sie auf dieses Votum zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 337 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6752 Ich bin gegen das Stellen der Windräder, da der Abstand der Windräder zu Wohnggebieten zu gering ist und das staatlichanerkannte Erholungsgebiet Reinhardsachsen - Madonnenländchen in seiner Existenz bedroht wird. In diesem Gebiet leben außerdem Schwarzstörche, Fledermäuse und Rotmilane und haben dort auch ihre Brutplätze. Es sind sehr viele Windräder schon in unmittelbarer Nähe und somit wären einige Ortschaften (Wettersdorf, Glashofen ..) von Windkraftanlagen eingekreist. Diese wirken ich negativ auf die Psyche der Bewohner aus. Es wurden im Umkreis andere Flächen für Windräder ausgewiesen, sodaß auf diese verzichtet werden sollte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 338 Privat	1 Einleitung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6756 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 9 steht: „Es besteht ein dringlicher Planungsauftrag an die Ebene der Regionalplanung, Flächenfestlegungen für die Errichtung von Windenergie- und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu treffen.“ Hier sehe ich eine Gefahr für eine Kurzschlusshandlung. Die Errichtung von Windkraftanlagen in intakten Wäldern stellt eine irreversible Schädigung dar. Denn es müssen viele Bäume gerodet, Böden versiegelt oder aufgeschottert werden. Auf solchen Böden kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Somit sind diese für die Windindustrie geopferten Waldflächen auch für die kommenden Generationen unwiederbringlich verloren. Das gilt auch für die zu schaffenden Zuwegungen zum Transport der Komponenten für den Bau der Windkraftanlagen in den Wald und für die Wartungsarbeiten. Hingegen gibt es im Offenland viele Flächen, die bereits versiegelt sind, Zuwegungen sind bereits vorhanden. Auf S. 13 steht in Fußnote 9: „Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck“ Im Gebiet HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein) befindet sich der Hohe Nistler. Dieser liegt in erster Reihe direkt an der Bergstraße. Windkraftanlagen auf diesem Berg würde das Landschaftsbild an der Bergstraße massiv stören. Alleine schon aus diesem Grund sollte dieser Berg ausgenommen werden. Auf dem Weißen Stein befindet sich ein 108 m hoher Fernmeldeturm. Sogar dieser ist von Weitem sichtbar. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 m (Mast + Rotor) würde die schöne Landschaft an der Bergstraße massiv stören. Der 108 m hohe Fernmeldeturm würde wie ein Zweg gegen diese riesigen Windkraftanlagen wirken. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto vom Hohen Nistler,	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgenommen im Handschuhsheimer Feld. Der Hohe Nistler hat 2 Ausläufer, einer weist nach Dossenheim, der andere nach Handschuhsheim. Auf dem Foto erkennt man deutlich, dass der Hohe Nistler direkt an der Bergstraße liegt. Auf S. 14 beziehen Sie sich auf die Windgeschwindigkeiten und Flächengrößen. Meines Wissens wurden jedoch Windmessungen am Weißen Stein noch nicht durchgeführt. Man beruft sich nur auf den Windatlas. Der Windatlas zeigt die mit einer Kappungswindgeschwindigkeit von 15 m/s berechnete Windleistungsdichte. Allerdings begrenzen heutige Windkraftwerke ihre Leistung bereits ab Windgeschwindigkeiten von 10 - 11 m/s, da die Leistung des Generators aus wirtschaftlichen Gründen begrenzt ist. Höhere Windgeschwindigkeiten führen dann wegen der maximalen Leistung des Generators nicht mehr zu einer Steigerung der Stromerzeugung. Die im Windatlas angegebenen Werte für die Windleistungsdichten sind aus diesem Grund zu hoch, da sie rechnerisch erst bei 15 m/s gekappt sind. (UPI-Bericht Nr. 88, S. 30 – 31). Die Flächengröße muss laut Umweltbericht mindestens 20 ha betragen. Hierzu hat die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Heidelberg an den OB [Name anonymisiert] am 10.04.24 einen Antrag gesendet, Windkraftanlagen auch auf Flächen unter 20 ha und mit weniger als 3 Anlagen zu genehmigen. Bei der Genehmigung dieses Antrags können somit kleinere Flächen für Windenergie in Betracht gezogen werden – nämlich im Offenland, wo es weniger zusammenhängende Flächen von einem und demselben Eigentümer gibt. Auf S. 14 stehen unter „3. Einzelfallprüfung“ die Ausschlusskriterien der Windenergienutzung. Die Kriterien Erholungswald, 300 m Pufferbereich um Natura 2000-Gebiete, Artenschutz, Bodenschutzwald, Wasserschutzgebiete Zone III, Landschaftsschutzgebiet, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen treffen auf die Gebiete HD/TNK-VRG01-W (Weißer Stein) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) zu. Laut Ihren Steckbriefen sind die beiden Gebiete „nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.“ Daher sollte diese Gebiete für Windindustriezonen nicht in	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betracht gezogen werden. Vielen Dank und freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 339 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 6759 Ich bin gegen den Bau von Windrädern in diesem Gebiet, da Wettersdorf und Glashofen dann von Windrädern umzingelt ist. Durch die Abnutzung der Oberflächen der Windräder löst sich Material, das auf den umliegenden Feldern verteilt wird. Es ist schädlich für Umwelt und Böden. Es wird SF6 Gas verwendet, das sich in der Umwelt so gut wie nicht abbaut. Außerdem sehen wir in unserem Umfeld 17 Windradanlagen, die die meiste Zeit stillstehen und sich nicht drehen. Hier wäre sinnvoller die Vorhandenen laufen zu lassen und die Energie zu speichern als noch mehr zu Bauen. Man sollte auch im ländlichen Raum Rücksicht auf die Menschen nehmen und diese nicht mit Windkraftanlagen umzingeln. Auch auf die Natur sollte man mehr Rücksicht nehmen, da in diesem Gebiet Fledermäuse, Rotmiliane und Schwarzstörche ihre Brutplätze haben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 340 Privat		BE-ID: 6778 Zum Schutz ausgewiesene Flora-Fauna-Habitat-Gebiete werden gegen EU-Recht zerstört und im Gegenzug vorgesehene Flächen in der Ebene nicht berücksichtigt. So werden völlig unnötig intakte Waldgebiete vernichtet, die sowohl dem ökologischen Gleichgewicht und der Klimakrise entgegenwirken als auch einen bedeutsamen Erholungsraum für Bürger und Touristen darstellen. Die Optik der Region Bergstraße und Rhein-Neckar-Tal würde dadurch deutlich sichtbar beeinträchtigt, und das völlig ohne Notwendigkeit, weil man Flächen in der Ebene zur Erreichung der Klimaziele nutzen könnte, die nicht ein solches Zerstörungspotential haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 341 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 6789 Sehr geehrte Damen und Herren , hiermit stimme ich gegen eine Einbeziehung des FFH Schutzgebietes Lammerskopf als vorgesehene Fläche zur Errichtung von Windkrafträdern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Eingriff in das unmittelbare Ökosystems und deren umfassende Belastung steht in keinem Verhältnis zur Zielsetzung der Betreiber dieses Projektes.	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 344 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG17-W	BE-ID: 6794 Ich finde es eine Bodenlose Frechheit was mit dem Wald und Natur in diesem Bereich gemacht wird! Den Herr [Name anonymisiert] unbedingt, als hervorragenden Standort am Donnerstag auf der Bürgerversammlung von Angelbachtal präsentierte. Dabei ist bei Ihrem Ergebnis folgendes rausgekommen! Ergebnis • Das VRG RNK-VRG17-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. Eine Festlegung des VRG RNK-VRG17-W in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträg- lichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 voraus. • Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträg- lichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG RNK-VRG17-W eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH- Gebiet zu prüfen. Straßen sind keine ausreichend vorhanden keine Hochspannungsmasten wo mitgenutzt werden können. Das Naherholungsgebiet ist von vielen Tieren bewohnt, Eistaucher am Kutschersee, Rot Milane, Fledermäuse und Kleintiere wie Nattern und Hirschkäfern. Unweit des Kutschersee liegt für viele Tiere extra ein Biotop, das extra für seltene Tiere von der Nabu in Sinsheim angelegt wurde. Des Weiteren ist Waldangelloch ca.800m Entfernt und liegt voll in Windrichtung Süd/West. Also bekommt Waldangelloch den Indra Schall voll ab. Nur weil es Gemeindewald ist und 100% von den Mieteinnahmen haben möchte. Und der Hoberg In Angelbachtal als prestieniert wäre, weil in diesem Bereich das größte Windaufkommen ist in der Region und ohne großen Schäden an der Natur verwirklicht werden kann. Ich hoffe ich habe ein kleiner Beitrag für den Erhalt des Waldes mit dieser Erklärung erhalten können! Oder überwiegt mal wieder die Bestechlichkeit und Korruption in unserem Lande?	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Vorranggebiete wurden auf Grundlage mittlerweile vorliegender artenschutzfachlicher Verträglichkeitseinschätzungen neu bewertet und ggf. abgegrenzt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargelegt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 345 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6796 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 346 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6799 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 347 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6801 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 348 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6804 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse. Mit besten Grüßen	
Stellungnahme-ID: 349 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6806 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der betroffenen Gemeinden, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 350 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6808 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Infraschall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 351 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 6811 Ich bin für die Nutzung aller hier ausgewiesenen Flächen - nur so können wir es schaffen auch im Winter die Region nahezu CO2 frei mit Energie zu versorgen. Pedelecs, Elektroautos und Wärmepumpen sind die nächsten 10 Jahre alternativlos um die Energiewende in die Breite zu tragen. Wahrscheinlich müssen wenn alle diese Flächen bebaut sind noch mehr Flächen ausgewiesen werden - ich bin dafür!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 352 Privat		BE-ID: 6813 Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an d_rickert@web.de Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 353 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6817 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Fürsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen.Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundlich Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 353 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6821 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Fürsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen.Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundlich Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 354 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6824 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das VRG Großer Wald liegt fast ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet mit vielen Bäumen, die mehr als 200 Jahre alt sind. Im Sommer ist dieses Waldgebiet für die Bewohner aus Balzfeld und Tairnbach fast die einzige Möglichkeit mit ihren Hunden spazieren zu gehen, da es auf den umliegenden Feldern für den - auch vom Gesetz her - geforderten mindestens 1 Stunde langen Spaziergang keinen Schatten gibt und damit viel zu heiß ist. Die Hunde würden überhitzen. Ein Wegfall dieses Waldstückes würde für die Hundebesitzer aber auch für die Bürger und Bürgerinnen, die auch im Sommer einen erholsamen Spaziergang unternehmen möchten, eine enorme Beeiträchtigung ihrere Lebensqualität bedeuten und damit die Erholungsinfrastruktur erheblich beeinträchtigen. Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Dielheim, Ortsteil Balzfeld und umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist. Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat für die Bürgerinnen und Bürgern aus Tairnbach sowie Balzfeld einen sehr hohen Erholungsfaktor. Zudem befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets archäologische Kulturdenkmäler, insbesondere Grabhügel (Keltengräber) aus der Hallstattzeit (aus dem Endneolithikum), für die ein besonderer Schutzstatus gilt. Sollten durch die Errichtung der Windkraftanlagen eventuell noch nicht erschlossene Grabstätten zerstört werden, gingen diese und mit ihnen nicht gewonnene Erkenntnisse unwiederbringlich verloren. Auch liegt der Tierpark Balzfeld direkt an der Grenze zu diesem Gebiet. Der Tierpark Balzfeld ist ein wesentlicher Teil für die Naherholung der Bürger und Bürgerinnen. Er wird von sehr vielen Familien genutzt, die dort auch die einzigartige Möglichkeit nützen, ihren Kindern einen entspannten Umgang mit Tieren zu lehren. Des Weiteren fällt dieses VRG mit einer Fläche von ca. 21,6 ha sehr gering aus, weswegen die wirtschaftliche Realisierbarkeit in Frage gestellt wird. Auch aus Sicht der Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg, Frau [Name	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anonymisiert] , ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W zu 97 % Erholungswald für den Menschen und besteht zu 100 % aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Dieses Gebiet besitzt somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthält für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder ist ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr. Des Weiteren verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet. Da der Bruchgraben innerhalb des Vorranggebietes entspringt und es vollständig durchfließt, besteht bei der Errichtung der Windkraftanlagen ebenfalls die Gefahr der Zerstörung der natürlichen Gesteinsschichtung inklusive der Grundwasserneubildung und Speisung des Grabens. Somit wäre hier die komplette Gewässerlandschaft gefährdet. Hinsichtlich der Lärmimmissionen muss des weiteren die Nähe zur Bundesautobahn BAB 6 mitberücksichtigt werden. Besonders die Anwohner sowie die Aussiedlerhöfe im nordöstlichen Teil Tairnbach haben bereits heute mit der BAB 6 ein erhöhtes Lärmaufkommen. Bereits der Ortschaftrat Tairnbach sprach sich mehrheitlich dafür aus, das Vorranggebiet „Großer Wald“ entfallen zu lassen und auch der Gemeinderat Mühlhausen beschloss eine Empfehlung an den Regionalverband auszusprechen, das Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim, OT Balzfeld) aufgrund der archäologischen Grabhügelfelder, dem hohen Stellenwert der Naherholung im Waldgebiet „Großer Wald“, sowie einer möglichen Überfrachtung der Ortschaft Tairnbach entfallen zu lassen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 354 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6825 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das VRG Großer Wald liegt fast	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet mit vielen Bäumen, die mehr als 200 Jahre alt sind. Im Sommer ist dieses Waldgebiet für die Bewohner aus Balzfeld und Tairnbach fast die einzige Möglichkeit mit ihren Hunden spazieren zu gehen, da es auf den umliegenden Feldern für den - auch vom Gesetz her - geforderten mindestens 1 Stunde langen Spaziergang keinen Schatten gibt und damit viel zu heiß ist. Die Hunde würden überhitzen. Ein Wegfall dieses Waldstückes würde für die Hundebesitzer aber auch für die Bürger und Bürgerinnen, die auch im Sommer einen erholsamen Spaziergang unternehmen möchten, eine enorme Beeiträchtigung ihrere Lebensqualität bedeuten und damit die Erholungsinfrastruktur erheblich beeinträchtigen. Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Dielheim, Ortsteil Balzfeld und umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist. Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat für die Bürgerinnen und Bürgern aus Tairnbach sowie Balzfeld einen sehr hohen Erholungsfaktor. Zudem befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets archäologische Kulturdenkmäler, insbesondere Grabhügel (Keltengräber) aus der Hallstattzeit (aus dem Endneolithikum), für die ein besonderer Schutzstatus gilt. Sollten durch die Errichtung der Windkraftanlagen eventuell noch nicht erschlossene Grabstätten zerstört werden, gingen diese und mit ihnen nicht gewonnene Erkenntnisse unwiederbringlich verloren. Auch liegt der Tierpark Balzfeld direkt an der Grenze zu diesem Gebiet. Der Tierpark Balzfeld ist ein wesentlicher Teil für die Naherholung der Bürger und Bürgerinnen. Er wird von sehr vielen Familien genutzt, die dort auch die einzigartige Möglichkeit nützen, ihren Kindern einen entspannten Umgang mit Tieren zu lehren. Des Weiteren fällt dieses VRG mit einer Fläche von ca. 21,6 ha sehr gering aus, weswegen die wirtschaftliche Realisierbarkeit in Frage gestellt wird. Auch aus Sicht der Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg, Frau [Name anonymisiert] , ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W zu 97 % Erholungswald für den Menschen und besteht zu 100 % aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Dieses Gebiet besitzt somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthält für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder ist ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr. Des Weiteren verläuft ein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet. Da der Bruchgraben innerhalb des Vorranggebietes entspringt und es vollständig durchfließt, besteht bei der Errichtung der Windkraftanlagen ebenfalls die Gefahr der Zerstörung der natürlichen Gesteinsschichtung inklusive der Grundwasserneubildung und Speisung des Grabens. Somit wäre hier die komplette Gewässerlandschaft gefährdet. Hinsichtlich der Lärmimmissionen muss des weiteren die Nähe zur Bundesautobahn BAB 6 mitberücksichtigt werden. Besonders die Anwohner sowie die Aussiedlerhöfe im nordöstlichen Teil Tairnbach haben bereits heute mit der BAB 6 ein erhöhtes Lärmaufkommen. Bereits der Ortschaftrat Tairnbach sprach sich mehrheitlich dafür aus, das Vorranggebiet „Großer Wald“ entfallen zu lassen und auch der Gemeinderat Mühlhausen beschloss eine Empfehlung an den Regionalverband auszusprechen, das Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim, OT Balzfeld) aufgrund der archäologischen Grabhügelfelder, dem hohen Stellenwert der Naherholung im Waldgebiet „Großer Wald“, sowie einer möglichen Überfrachtung der Ortschaft Tairnbach entfallen zu lassen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 355 Privat	4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6955 Die Errichtung eines Windparks in der Region Weißer Stein und Hoher Nistler würde der Natur und den Menschen in der Region erheblichen Schaden zufügen. Als Biologe und jemand, der jahrelang in den Wäldern um den Weißen Stein gewandert ist, weiß ich, wie trocken der Wald im Sommer wird, wie viele geschotterte Wege Flora und Fauna ohnehin schon belasten. Das gesteigerte Freizeitbedürfnis der Menschen in unserer ohnehin immer dichter besiedelten Region Z. B. durch E-Mountainbiker hat die Situation noch verschlimmert. Windräder würden hier diesen Zustand noch erheblich verschlechtern. Obgleich ich aus den genannten Gründen die Errichtung von Windrädern in unseren Wäldern, die für unser Klima so unendlich wichtig sind, grundsätzlich kritisch sehe, so ist darüber hinaus gerade diese Region für Windkraftanlagen besonders ungeeignet. Das Naturschutzgebiet um den Ölberg hat seine Berechtigung und müsste eigentlich noch ausgeweitet werden. Windkraftanlagen in der näheren Umgebung würden die Artenvielfalt weiter dezimieren, weite Teile des Waldbodens zusätzlich verdichten. Die Situation für Natur und Ruhesuchende würde sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erheblich verschlechtern. Windkraft ist eine sinnvolle und notwendige Form der Energiegewinnung, doch sollte sie nur sehr vorsichtig in Wäldern betrieben werden und keinesfalls in den ohnehin gefährdeten und stark besiedelten Regionen nördlich von Heidelberg.	
Stellungnahme-ID: 356 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 6957 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Bekannt ist, dass Bränden, mit Erreichen von Temperaturen über 650° C, Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch gefährliche Größe, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Da auch ein Verletzungsrisiko für die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, incl. Nanotubes wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Chemieunfällen angeordnet: Vollschutz mit außenluftunabhängiger Beatmung. Somit sollten spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebsverdächtig ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 2, möglicherweise krebserregend, zugeordnet. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von Nanotubes ausgehen. 2014 griff das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr das Thema auf und warnte vor lungengängigen Carbonfaser-Bruchstücken nach Bränden. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste Krebszelle zu verursachen. Große Teile von Militärflugzeugen werden aus dem neuen Material gebaut. Auch Automobile sind mit Karosserien oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bauteilen aus Carbonfasern auf dem Markt. Wenn es hier zu einem Brand kommt, lässt sich die Gefahr der Faserfreisetzung örtlich lokalisiert relativ einfach mit Schaum oder anderen Bindemitteln bekämpfen. Die Carbonfasern werden aber auch in Windrädern verbaut, die im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschbar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an „Fiesen Fasern“ aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen,denn die Wetterlage bestimmt die Art und Weite der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt! Es wurde nie ausreichend untersucht, ob der im Normalfall angelegte Sperrradius der Feuerwehr von 500 Metern um die brennende Windkraftanlage ausreichend ist. Besorgniserregend ist dabei, dass die bisherigen Mindestabstände von Wohnanlagen zu Windkraftanlagen diese Gefahr in keiner Bauvorschrift berücksichtigen. Prof. Dr. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe der Bundeswehr führt dazu aus: „Wenn die Fasern Dimensionen dünner als drei Mikrometer erreichen und gleichzeitig eine Mindestlänge von fünf Mikrometern aufweisen, dann sind sie nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation als krebsverdächtig eingestuft.“ Nach einem Brand verändert sich die Struktur, die Fasern werden winzig. Atmet man sie ein, können sie in die Lungenbläschen eindringen und dort verbleiben. Als Reaktion können dort spezielle Tumore, ähnlich wie bei einer Asbestvergiftung, entstehen. Wichtig ist, dass der Körper keine Möglichkeit hat, diese Fasern auszuscheiden. Das ist der eigentliche Grund für die Gefährlichkeit der „Fiesen Fasern“. Nach Auskunft des Bundeswehr-Luftwaffenkommandos wurden in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Absturz eines Eurofighters auf Anordnung der Kreisverwaltung 1.295 Tonnen ‚organoleptisch‘ belasteter, also kontaminierter Boden der fachgerechten Entsorgung zugeführt. Darüber hinaus wurden an der Absturzstelle eines Hubschraubers in Aerzen insgesamt 372 Tonnen Erde ausgehoben, in beiden Fällen wurde die Ernte auf den umliegenden Feldern vernichtet. Der Bodenaushub wurde durch einen Entsorgungsfachbetrieb abgefahren und direkt dort der Behandlung zugeführt. Im Falle eines Brandes an einer WKA mit Carbon-Materialien werden die anfallenden Mengen an	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bodenaushub um ein Vielfaches höher ausfallen, es könnte dazu führen, dass die angrenzenden Häuser unbewohnbar werden. Bisher konnten folgende Brände an Windkraftanlagen, bei denen eine Emission durch Fiese Fasern nicht ausgeschlossen werden kann, in Windindustriegebieten dokumentiert werden: · am 30.03.2012 in Groß Eilsdorf, Niedersachsen, · am 27.03.2013 in Groß-Bisdorf, Mecklenburg Vorpommern, · am 26.06.2018 in Wrohms-Osterrade, Schleswig Holstein. In allen drei Fällen waren Windturbinen des Typs Vestas V 112 mit 3,0 Megawatt Nennleistung betroffen. Laut Mitteilung des TÜV-Verband (VdTÜV) [7] kommt es zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr. D.h. 3,3 % aller rund 30.000 WEA in der BRD erreichen nicht ihre Soll-Lebensdauer von 20 Jahren. Ein Großteil der Schäden ist auf Brände zurückzuführen. Obwohl diese Problematik bereits seit Jahren bekannt ist, wird sie in den Genehmigungsverfahren bis heute ignoriert, und dies trotz der bekannten Warnungen. Wir stellen daher die Frage, welche Auswirkungen die ignorierten Gefahren auf die Typengenehmigung der Windkraftanlagen und die einzelnen Genehmigungsprozesse haben. Sind Abstände kleiner als das Zehnfache der Anlagenhöhe aus Aspekten des Brandschutzes überhaupt verantwortbar? Zuletzt hat das Umweltbundesamt das Thema in Zusammenhang mit der völlig ungeklärten Entsorgungsfrage dieses Materials aufgegriffen. Inwieweit die Verwendung dieses Materials in Windkraftanlagen mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, welches explizit den Entsorgungsweg mit einschließt, überhaupt vereinbar ist, ist nach wie vor offen. Laut §1 Abs. 2 des Gesetzes dient es auch der „Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emission in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft“. Ein geschlossener Stoffkreislauf wäre bei diesem Material zwingend vorzuschreiben, ist jedenfalls heute aber nicht gegeben. Dadurch sollte ein Einsatz von CFK in Windkraftanlagen unzulässig sein, denn das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fordert, „den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen“.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dass die Hersteller der Windkraftanlagen die verbauten Materialien, insbesondere die verbauten Carbonfasern, die zur Verstärkung der Rotorblätter, als Begleitheizung in Rotorblättern zum Enteisen, in Gondelgehäusen und in Bremsbelägen zum Einsatz kommen, als Betriebsgeheimnis einstufen, mutet in diesem Zusammenhang grotesk an. Da die Genehmigungsbehörden nicht wissen, ob und welche Mengen an Carbonfaser-Verbundwerkstoffen in den jeweiligen Anlagen verbaut sind, können sie im Brandfall nicht sachgerecht reagieren. Lediglich Nordex gibt für seine Anlage N 117/2400 5,6 Tonnen verbaute carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) an. Zur Größenordnung: Ein Eurofighter hat ein Gesamtgewicht von 11,0 Tonnen. Unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte ist eine sorgfältige Analyse der Stoffströme und der Gefährdungslage unabdingbar, um adäquate Entsorgungskonzepte gemäß BImSchG und KrWG abzuleiten. Welchen Einfluss das fehlende Entsorgungskonzept auf Typen- und Baugenehmigungen für Windkraftanlagen hat, ist die interessante Frage. Festzuhalten ist, dass die Politik diese Frage bislang ignoriert hat. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird nachweislich nicht eingehalten. Zu klären wird nun sein, wie dieses Ignorieren von Gesetzen in die Genehmigungsabläufe für Windparks eingebracht werden kann. Viel schwerer wöge, wenn festgestellt würde, dass Windkrafthersteller, Genehmigungsbehörden, Projektierer, Verwaltungen und Betreiber strafbewehrte Fehler begangen haben, denen nachgegangen werden kann. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 356 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 6958 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Bekannt ist, dass Bränden, mit Erreichen von Temperaturen über 650° C, Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gefährliche Größe, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Da auch ein Verletzungsrisiko für die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, incl. Nanotubes wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Chemieunfällen angeordnet: Vollschutz mit außenluftunabhängiger Beatmung. Somit sollten spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebsverdächtig ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 2, möglicherweise krebserregend, zugeordnet. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von Nanotubes ausgehen. 2014 griff das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr das Thema auf und warnte vor lungengängigen Carbonfaser-Bruchstücken nach Bränden. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste Krebszelle zu verursachen. Große Teile von Militärflugzeugen werden aus dem neuen Material gebaut. Auch Automobile sind mit Karosserien oder Bauteilen aus Carbonfasern auf dem Markt. Wenn es hier zu einem Brand kommt, lässt sich die Gefahr der Faserfreisetzung örtlich lokalisiert relativ einfach mit Schaum oder anderen Bindemitteln bekämpfen. Die Carbonfasern werden aber auch in Windrädern verbaut, die im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschbar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an „Fiesen Fasern“ aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen,denn die Wetterlage bestimmt die Art und Weite der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt! Es wurde nie ausreichend untersucht, ob der im Normalfall angelegte Sperrradius der Feuerwehr von 500 Metern um die brennende Windkraftanlage ausreichend ist. Besorgniserregend ist dabei, dass die bisherigen Mindestabstände von Wohnanlagen zu Windkraftanlagen diese	

Gefahr in keiner Bauvorschrift berücksichtigen.

Prof. Dr. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe der Bundeswehr führt dazu aus: „Wenn die Fasern Dimensionen dünner als drei Mikrometer erreichen und gleichzeitig eine Mindestlänge von fünf Mikrometern aufweisen, dann sind sie nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation als krebsverdächtig eingestuft.“ Nach einem Brand verändert sich die Struktur, die Fasern werden winzig. Atmet man sie ein, können sie in die Lungenbläschen eindringen und dort verbleiben. Als Reaktion können dort spezielle Tumore, ähnlich wie bei einer Asbestvergiftung, entstehen. Wichtig ist, dass der Körper keine Möglichkeit hat, diese Fasern auszuscheiden. Das ist der eigentliche Grund für die Gefährlichkeit der „Fiesen Fasern“.

Nach Auskunft des Bundeswehr-Luftwaffenkommandos wurden in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Absturz eines Eurofighters auf Anordnung der Kreisverwaltung 1.295 Tonnen ‚organoleptisch‘ belasteter, also kontaminierter Boden der fachgerechten Entsorgung zugeführt. Darüber hinaus wurden an der Absturzstelle eines Hubschraubers in Aerzen insgesamt 372 Tonnen Erde ausgehoben, in beiden Fällen wurde die Ernte auf den umliegenden Feldern vernichtet. Der Bodenaushub wurde durch einen Entsorgungsfachbetrieb abgefahren und direkt dort der Behandlung zugeführt. Im Falle eines Brandes an einer WKA mit Carbon-Materialien werden die anfallenden Mengen an Bodenaushub um ein Vielfaches höher ausfallen, es könnte dazu führen, dass die angrenzenden Häuser unbewohnbar werden.
Bisher konnten folgende Brände an Windkraftanlagen, bei denen eine Emission durch Fiese Fasern nicht ausgeschlossen werden kann, in Windindustriegebieten dokumentiert werden:

· am 30.03.2012 in Groß Eilsdorf, Niedersachsen,

· am 27.03.2013 in Groß-Bisdorf, Mecklenburg Vorpommern,

· am 26.06.2018 in Wrohms-Osterrade, Schleswig Holstein.

In allen drei Fällen waren Windturbinen des Typs Vestas V 112 mit 3,0 Megawatt Nennleistung betroffen. Laut Mitteilung des TÜV-Verband (VdTÜV) [7] kommt es zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr. D.h. 3,3 % aller rund

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		30.000 WEA in der BRD erreichen nicht ihre Soll-Lebensdauer von 20 Jahren. Ein Großteil der Schäden ist auf Brände zurückzuführen. Obwohl diese Problematik bereits seit Jahren bekannt ist, wird sie in den Genehmigungsverfahren bis heute ignoriert, und dies trotz der bekannten Warnungen. Wir stellen daher die Frage, welche Auswirkungen die ignorierten Gefahren auf die Typengenehmigung der Windkraftanlagen und die einzelnen Genehmigungsprozesse haben. Sind Abstände kleiner als das Zehnfache der Anlagenhöhe aus Aspekten des Brandschutzes überhaupt verantwortbar? Zuletzt hat das Umweltbundesamt das Thema in Zusammenhang mit der völlig ungeklärten Entsorgungsfrage dieses Materials aufgegriffen. Inwieweit die Verwendung dieses Materials in Windkraftanlagen mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, welches explizit den Entsorgungsweg mit einschließt, überhaupt vereinbar ist, ist nach wie vor offen. Laut §1 Abs. 2 des Gesetzes dient es auch der „Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emission in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft“. Ein geschlossener Stoffkreislauf wäre bei diesem Material zwingend vorzuschreiben, ist jedenfalls heute aber nicht gegeben. Dadurch sollte ein Einsatz von CFK in Windkraftanlagen unzulässig sein, denn das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fordert, „den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen“. Dass die Hersteller der Windkraftanlagen die verbauten Materialien, insbesondere die verbauten Carbonfasern, die zur Verstärkung der Rotorblätter, als Begleitheizung in Rotorblättern zum Enteisen, in Gondelgehäusen und in Bremsbelägen zum Einsatz kommen, als Betriebsgeheimnis einstufen, mutet in diesem Zusammenhang grotesk an. Da die Genehmigungsbehörden nicht wissen, ob und welche Mengen an Carbonfaser-Verbundwerkstoffen in den jeweiligen Anlagen verbaut sind, können sie im Brandfall nicht sachgerecht reagieren. Lediglich Nordex gibt für seine Anlage N 117/2400 5,6 Tonnen verbaute carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) an. Zur Größenordnung: Ein Eurofighter hat ein Gesamtgewicht von 11,0 Tonnen. Unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte ist eine sorgfältige Analyse der Stoffströme und der Gefährdungslage	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unabdingbar, um adäquate Entsorgungskonzepte gemäß BImSchG und KrWG abzuleiten. Welchen Einfluss das fehlende Entsorgungskonzept auf Typen- und Baugenehmigungen für Windkraftanlagen hat, ist die interessante Frage. Festzuhalten ist, dass die Politik diese Frage bislang ignoriert hat. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird nachweislich nicht eingehalten. Zu klären wird nun sein, wie dieses Ignorieren von Gesetzen in die Genehmigungsabläufe für Windparks eingebracht werden kann. Viel schwerer wöge, wenn festgestellt würde, dass Windkrafthersteller, Genehmigungsbehörden, Projektierer, Verwaltungen und Betreiber strafbewehrte Fehler begangen haben, denen nachgegangen werden kann. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 357 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6975 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 358 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6976 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der betroffenen Gemeinden, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Die	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 359 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6980 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse. Mit besten Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 360 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und	BE-ID: 6988 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
	Begründung RNK-VRG05-W	Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 361 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6990 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 362 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 6995 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen RNK-VRG 05-W. Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 363 Privat	4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 6998 In Ergänzung zu meiner am 14.04. übermittelten Stellungnahme bitte ich darum, die Folgen für die menschliche Gesundheit in den beiden Heidelberger Vorranggebieten (HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W) zu überdenken. M.E. ist durch die Nähe der Gebiete zur Stadt Heidelberg insbesondere beim Hohen Nistler und Weißen Stein von einer "erheblichen Betroffenheit" auszugehen. a) Betrachtet man - wie bereits ausgeführt - die Gesamtsituation in der Stadt Heidelberg als eng besiedeltem Bereich, würde durch die geplanten Anlagen ein erheblicher Anteil des vorhandenen Erholungswaldes wegfallen mit entsprechenden gesundheitlichen und ökologischen Folgewirkungen: Für weniger mobile Menschen entfallen Naherholungsmöglichkeiten im Wald, bei mobilen Bürger:innen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer privaten PKW-Nutzung, um in entlegenere intakte Waldgebiete zu Erholungszwecken zu kommen. b) zeigt ein Besuch im Gebiet Stillfüssel, dass Windkraftanlagen im Wald nicht nur weiträumig zu hören sind, sondern bei der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Geräuschübertragung die örtliche Dynamik des Schalls und der durch die Topographie und Fauna beeinflussten Winde zu berücksichtigen ist. Beispielsweise kann im Handschuhsheimer Mühltal eine beträchtliche Schallübertragung und -reflexion zwischen den gegenüberliegenden Hängen erlebt werden - dies bereits bei privaten Festen oder auch nur lautem Rufen von Menschen. Wie kann diese Dynamik bei einem Standort auf dem Hohen Nistler (erster Berg am Ort) kontrolliert werden, wenn der gegenüberliegende Hang zwar vielleicht im Mindestabstand steht, aber in einer ungünstigen Schalllage?	
Stellungnahme-ID: 363 Privat	4.1 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7005 In Ergänzung zu meiner am 14.04. übermittelten Stellungnahme bitte ich darum, die Folgen für die menschliche Gesundheit in den beiden Heidelberger Vorranggebieten (HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W) zu überdenken. M.E. ist durch die Nähe der Gebiete zur Stadt Heidelberg insbesondere beim Hohen Nistler und Weißen Stein von einer "erheblichen Betroffenheit" auszugehen. a) Betrachtet man - wie bereits ausgeführt - die Gesamtsituation in der Stadt Heidelberg als eng besiedeltem Bereich, würde durch die geplanten Anlagen ein erheblicher Anteil des vorhandenen Erholungswaldes wegfallen mit entsprechenden gesundheitlichen und ökologischen Folgewirkungen: Für weniger mobile Menschen entfallen Naherholungsmöglichkeiten im Wald, bei mobilen Bürger:innen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer privaten PKW-Nutzung, um in entlegenere intakte Waldgebiete zu Erholungszwecken zu kommen. b) zeigt ein Besuch im Gebiet Stillfüssel, dass Windkraftanlagen im Wald nicht nur weiträumig zu hören sind, sondern bei der Geräuschübertragung die örtliche Dynamik des Schalls und der durch die Topographie und Fauna beeinflussten Winde zu berücksichtigen ist. Beispielsweise kann im Handschuhsheimer Mühltal eine beträchtliche Schallübertragung und -reflexion zwischen den gegenüberliegenden Hängen erlebt werden - dies bereits bei privaten Festen oder auch nur lautem Rufen von Menschen. Wie kann diese Dynamik bei einem Standort auf dem Hohen Nistler (erster Berg am Ort) kontrolliert werden, wenn der gegenüberliegende Hang zwar vielleicht im Mindestabstand steht, aber in einer ungünstigen Schalllage?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 364 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7006 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Betroffenheit und Sorge verfolge ich die Ausschreibung der Windenergieplanung auf dem Lammerskopf, weißer Stein und hoher Nistler. Hiermit möchte ich mich entschieden dagegen aussprechen, für Windenergie wertvolle Waldareale zu opfern. Im Folgenden meine Begründungen: 1. Wir Menschen haben kein Recht die Natur weiter zu zerstören. Maßnahmen gegen den Klimawandel müssen auch zum Arten -und Naturschutz beitragen. Sämtliche Alternativen müssen genutzt werden. Die schwierige Lage auf die wir Menschen zusteuern bezüglich Klimaerwärmung, Artensterben und Naturzerstörung ist sehr komplex. Dabei dürfen Klimaschutz und Natur-u. Artenschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sie gehören zusammen! Der große Ressourcenverbrauch, der unreflektierte Wunsch nach Wachstum und materiellem Wohlstand sind der Antrieb immer mehr Natur zu zerstören, um für unseren verschwenderischen Lebensstil die Ressourcen bereit zu stellen Wenn nun wertvolle Waldareale für Windenergie geopfert werden, und dabei so getan wird, als sei damit ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz geleistet ist das nicht richtig. Der wichtigste Schritt wäre unseren Energie - und Ressourcenverbrauch drastisch zu reduzieren. Bei einem Bau von 10 modernen Windkraftanlagen werden höchstens 10 % der in Heidelberg erforderlichen elektrischen Energie „geerntet“. Ist das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald damit zu rechtfertigen? Wie leicht könnten 10 % eingespart werden? Dagegen wird allein mit dem unreflektierten Ausbau der Digitalisierung und künstlicher Intelligenz der Stromverbrauch massiv steigen. Mir ist klar, dass Energiesparen allein nicht ausreicht und es regenerative Energie geben muss zu der auch die Windenergie gehört. Dann muss aber die Zerstörung der Natur so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitte Sie dringend alle Möglichkeiten im Offenland zu prüfen , u.a. die 15 Flächen, die der Nachbarschaftsverband ermittelt hatte. Im Offenland sind Zuwege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen schon vorhanden, es ist keine Geländenivellierung nötig und weniger Fläche wird versiegelt. Zwischen Patrick Henry-Village und Oftersheim ist besonders viel Wind, aber Kies- Rohstoffgebiet. Der Kies wird dort wahrscheinlich nie abgebaut, und selbst wenn,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist der Abbau kompatibel mit einzelnen Windkraftanlagen. Daher bitte ich Sie, auch diese Gegend als möglichen Standort miteinzubeziehen. Bisher ist ein Kriterium, dass die Fläche mindestens 20 ha groß sein muss und mindestens 3 WKA darauf stehen müssen. Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. Daher bitte ich Sie dieses Kriterium zu ändern, so ist es möglich das mehrere kleinere Flächen für Windindustrieanlagen in Frage kommen. 2. Wald als wichtiges Erholungsgebiet Ein weiteres Argument was ich anführen möchte, ist meine persönliche Betroffenheit - und aus Gesprächen mit anderen weiß ich das ich damit nicht alleine bin: Ich bin vor über 20 Jahren nach Heidelberg gezogen. Ein wichtiger Grund hierfür war die schöne Lage und Waldnähe. Ich verbringe einen großen Teil meiner Freizeit im Wald, wandern und Joggen in der Natur sind für mich die wichtigste Möglichkeit der Erholung. Da die Gegend um Heidelberg sehr dicht besiedelt ist, gibt sehr viele Rad- und Wanderstrecken auf engem Raum. Vor Allem in den Höhenlagen findet man noch ruhige Plätze ohne Auto-und Stadtlärm. Daher führen meine Wanderungen an den Wochenenden sehr häufig über die Höhenzüge des Lammerskopf, weißen Stein und hohen Nistler. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler im Abstand von 500 bis 800 m mit ca 10 Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Dabei ist bei der zunehmenden Verlärmung in der Stadt die Möglichkeit im Wald ruhige Plätze zu finden für die Erholung und somit die Gesundheit essentiell. Es ist aber nicht nur die Ruhe, die die Gebiete in der Höhe so wertvoll für die Erholung machen. Gerade auf den für Windindustrie geplante Höhenzügen ist der Zustand des Waldes noch gut und es im Sommer ist es dort noch erträglich kühl. Durch die Rodung von mehren Hektar Wald, den massiven Eingriff durch Geländenivellierung für die Standflächen, die breite Zuwege (in den Kurven bis 20 Meter breit) werden diese wunderbaren Waldgebiete dauerhaft zerstört. Das Waldinnenklima wird verändert, durch die großen Mengen an eingebrachten Schotters und Aufreißen des Kronendaches kommt es zur Aufheizung des Waldes und Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nicht nur, dass dadurch die Naherholung in diesen Gebieten nicht mehr gegeben ist, der Einfluss auf die Tier - und Pflanzenwelt ist massiv (siehe unten) und die Folgen davon sind nicht abzuschätzen. Dies mitansehen zu müssen ist eine enorme psychische Belastung. 3.Der Wald hat eine sehr wichtige Funktion im Klimawandel; diese werden durch die Eingriffe beim Bau von Windindustrieanlagen gefährdet: Durch den Klimawandel ist der Wald schon geschwächt. Daher muss alles getan werden, seine Eigenregulationsfähigkeit zu unterstützen und nicht weiter zu schwächen Er ist ein sehr wichtiger Kohlenstoffspeicher – nicht nur die Bäume, auch der Waldboden, die Humusschicht. Die Komplexität des Waldbodens mit seiner unglaublichen Fülle an Mikroorganismen und deren Zusammenspiel ist bisher nur ansatzweise erforscht. Der Verlust von mehreren Tausend, z.T auch alter und gesunder Laubbäume durch die auf Grund der nötigen Rodungen für Stellfläche und Wegebau ist gravierend. Zudem wird durch Bodenverdichtung u – -versiegelung die Funktion des Waldbodens erheblich zerstört. Durch die geschlagenen Freiflächen und damit verbundenes Aufreißen des Kronendaches verändert das Mikroklima im Wald, das Einbringen von großen Mengen Schotter der sich bei direkter Sonneneinstrahlung weiter aufheizt verstärkt die Situation. Wenn der Humus zu heiß wird trocknet er aus und gibt CO2 an die Atmosphäre ab, das komplexe Ökosystem des Waldbodens kann seine Funktion nicht mehr erfüllen, was wiederum weitreichende Folgen hat. Die Kühlende Funktionen, das Abpuffern von Klimaextremen, das ein gesunder Wald leisten kann ist dann nicht mehr gegeben. Pierre Ibisch beschreibt in dem Webinar „der Wald erwacht“ das Problem der Fragmentierung des Waldes eindrücklich. Durch entsprechende Satellitenbilder kann die Erwärmung der Freiflächen und deren Ränder sichtbar gemacht werden. Je kleiner und fragmentierte die Waldflächen sind, desto wärmer ist das Waldinnenklima in heißen Sommern. Daher ist es sehr wichtig noch zusammenhängende Waldflächen zu erhalten und nicht durch Windindustrieanlagen und deren Zufahrtswege zu zerschneiden! Gerade am Lammerskopf, weißen Stein und hoher Nistler findet man noch relativ intakte Waldgebiete mit wertvollem Buchenmischwald. Diese Gebiete zu gefährden ist unverantwortlich.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hinzu kommt noch die Gefahr von Waldbränden. Es kommt immer wieder vor, dass Öl oder Rotorflügel der Windkraftanlagen in Brand geraten. An einem heißen Sommer hätte das unabsehbare Folgen. Das Argument das die Zerstörung des Waldes durch Ausgleichsmaßnahmen abgepuffert wird ist sehr fragwürdig. Es sind nur wenig Flächen für Aufforstungen vorhanden und wenn Aufforstungen stattfinden, verdorren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Selbst wenn die jungen Bäume überleben, können sie den Verlust von alten Bäumen nicht ersetzten. Martin Levin beschreibt in seinem Buch „ der ungezähmte Wald“ Forschungen zur Epigenetik: Ein Baum gibt seine Erfahrung von Trockenperioden an seine Samen weitergibt, sodass die aus ihnen entstehende Bäume besser mit Hitzestress zurecht kommen. Dies kann jedoch nur geschehen , wenn man gesunde Bäume alt werden lässt und die Naturverjüngung zum Zuge kommen lässt, nicht durch das Pflanzen von jungen Bäumen. 4, Auswirkung auf die Tierwelt Der Lebensraum der Wildtiere wird verändert. Blinkende Lichter, Schattenwurf und die ständige Geräuschkulisse bewirken eine massive Irritation. Waldtiere können sich nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Tiere die auf ihr auf ihr feines Gehör angewiesen sind sind stark beeinträchtigt. Viele Tierarten meiden das Gebiet einer WK-Anlage großräumig, dadurch kommt es zu einem Lebensraumverlust der Tiere, Durch Kollision mit den Rotorblätter können Vögel - und Fledermäuse (auch durch geplatzte Lungen aufgrund der Druckunterschiede) sterben. Abgesehen, dass die Tötung jedes einzelnen Tieres zu viel ist - sowohl aus ethischen als auch Artenschutzgründen - sind auch viele gefährdete Vogelarten betroffen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe (Hoher Nistler); Wanderfalke (Weißer Stein) ; Wespenbussard (Lammerskopf) Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken, diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Feuersalamander halten sich oft an Böschungen oder alten Mauern an Wegrändern auf, die beim Wegebau wegfallen würden. Welches Recht haben wir, Wald - Tierwelt so massiv zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schädigen? Wenn ich Ihren Umweltbericht lese, habe ich Hoffnung auf vernünftige Prüfung Ihrerseits, die den Schutz der Natur ernst nimmt. Mit freundlichen Grüßen, Kristin Kälber	
Stellungnahme-ID: 364 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7008 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Betroffenheit und Sorge verfolge ich die Ausschreibung der Windenergieplanung auf dem Lammerskopf, weißer Stein und hoher Nistler. Hiermit möchte ich mich entschieden dagegen aussprechen, für Windenergie wertvolle Waldareale zu opfern. Im Folgenden meine Begründungen: 1. Wir Menschen haben kein Recht die Natur weiter zu zerstören. Maßnahmen gegen den Klimawandel müssen auch zum Arten -und Naturschutz beitragen. Sämtliche Alternativen müssen genutzt werden. Die schwierige Lage auf die wir Menschen zusteuern bezüglich Klimaerwärmung, Artensterben und Naturzerstörung ist sehr komplex. Dabei dürfen Klimaschutz und Natur-u. Artenschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sie gehören zusammen! Der große Ressourcenverbrauch, der unreflektierte Wunsch nach Wachstum und materiellem Wohlstand sind der Antrieb immer mehr Natur zu zerstören, um für unseren verschwenderischen Lebensstil die Ressourcen bereit zu stellen Wenn nun wertvolle Waldareale für Windenergie geopfert werden, und dabei so getan wird, als sei damit ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz geleistet ist das nicht richtig. Der wichtigste Schritt wäre unseren Energie - und Ressourcenverbrauch drastisch zu reduzieren. Bei einem Bau von 10 modernen Windkraftanlagen werden höchstens 10 % der in Heidelberg erforderlichen elektrischen Energie „geerntet“. Ist das enorme Ausmaß an Zerstörung im Wald damit zu rechtfertigen? Wie leicht könnten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		10 % eingespart werden? Dagegen wird allein mit dem unreflektierten Ausbau der Digitalisierung und künstlicher Intelligenz der Stromverbrauch massiv steigen. Mir ist klar, dass Energiesparen allein nicht ausreicht und es regenerative Energie geben muss zu der auch die Windenergie gehört. Dann muss aber die Zerstörung der Natur so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitte Sie dringend alle Möglichkeiten im Offenland zu prüfen , u.a. die 15 Flächen, die der Nachbarschaftsverband ermittelt hatte. Im Offenland sind Zuwege und Netz von Hoch- und Mittelspannungsleitungen schon vorhanden, es ist keine Geländenivellierung nötig und weniger Fläche wird versiegelt. Zwischen Patrick Henry-Village und Oftersheim ist besonders viel Wind, aber Kies- Rohstoffgebiet. Der Kies wird dort wahrscheinlich nie abgebaut, und selbst wenn, ist der Abbau kompatibel mit einzelnen Windkraftanlagen. Daher bitte ich Sie, auch diese Gegend als möglichen Standort miteinzubeziehen. Bisher ist ein Kriterium, dass die Fläche mindestens 20 ha groß sein muss und mindestens 3 WKA darauf stehen müssen. Auf Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch nur 1-2 WKA und Flächen kleiner als 20 ha möglich und sinnvoll. Daher bitte ich Sie dieses Kriterium zu ändern, so ist es möglich das mehrere kleinere Flächen für Windindustrieanlagen in Frage kommen. 2. Wald als wichtiges Erholungsgebiet Ein weiteres Argument was ich anführen möchte, ist meine persönliche Betroffenheit - und aus Gesprächen mit anderen weiß ich das ich damit nicht alleine bin: Ich bin vor über 20 Jahren nach Heidelberg gezogen. Ein wichtiger Grund hierfür war die schöne Lage und Waldnähe. Ich verbringe einen großen Teil meiner Freizeit im Wald, wandern und Joggen in der Natur sind für mich die wichtigste Möglichkeit der Erholung. Da die Gegend um Heidelberg sehr dicht besiedelt ist, gibt sehr viele Rad- und Wanderstrecken auf engem Raum. Vor Allem in den Höhenlagen findet man noch ruhige Plätze ohne Auto-und Stadtlärm. Daher führen meine Wanderungen an den Wochenenden sehr häufig über die Höhenzüge des Lammerskopf, weißen Stein und hohen Nistler. Wenn der Höhenrücken zwischen Lammerskopf, Weißem Stein und Hohem Nistler im Abstand von 500 bis 800 m mit ca 10 Windindustrieanlegen bestückt ist, wird kaum mehr Ruhe zu finden sein. Dabei ist bei der zunehmenden Verlärmung in der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stadt die Möglichkeit im Wald ruhige Plätze zu finden für die Erholung und somit die Gesundheit essentiell. Es ist aber nicht nur die Ruhe, die die Gebiete in der Höhe so wertvoll für die Erholung machen. Gerade auf den für Windindustrie geplante Höhenzügen ist der Zustand des Waldes noch gut und es im Sommer ist es dort noch erträglich kühl. Durch die Rodung von mehren Hektar Wald, den massiven Eingriff durch Geländenivellierung für die Standflächen, die breite Zuwege (in den Kurven bis 20 Meter breit) werden diese wunderbaren Waldgebiete dauerhaft zerstört. Das Waldinnenklima wird verändert, durch die großen Mengen an eingebrachten Schotters und Aufreißen des Kronendaches kommt es zur Aufheizung des Waldes und Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen. Nicht nur, dass dadurch die Naherholung in diesen Gebieten nicht mehr gegeben ist, der Einfluss auf die Tier - und Pflanzenwelt ist massiv (siehe unten) und die Folgen davon sind nicht abzuschätzen. Dies mitansehen zu müssen ist eine enorme psychische Belastung. 3.Der Wald hat eine sehr wichtige Funktion im Klimawandel; diese werden durch die Eingriffe beim Bau von Windindustrieanlagen gefährdet: Durch den Klimawandel ist der Wald schon geschwächt. Daher muss alles getan werden, seine Eigenregulationsfähigkeit zu unterstützen und nicht weiter zu schwächen Er ist ein sehr wichtiger Kohlenstoffspeicher – nicht nur die Bäume, auch der Waldboden, die Humusschicht. Die Komplexität des Waldbodens mit seiner unglaublichen Fülle an Mikroorganismen und deren Zusammenspiel ist bisher nur ansatzweise erforscht. Der Verlust von mehreren Tausend, z.T auch alter und gesunder Laubbäume durch die auf Grund der nötigen Rodungen für Stellfläche und Wegebau ist gravierend. Zudem wird durch Bodenverdichtung u – -versiegelung die Funktion des Waldbodens erheblich zerstört. Durch die geschlagenen Freiflächen und damit verbundenes Aufreißen des Kronendaches verändert das Mikroklima im Wald, das Einbringen von großen Mengen Schotter der sich bei direkter Sonneneinstrahlung weiter aufheizt verstärkt die Situation. Wenn der Humus zu heiß wird trocknet er aus und gibt CO2 an die Atmosphäre ab, das komplexe Ökosystem des Waldbodens kann seine Funktion nicht mehr erfüllen, was wiederum weitreichende Folgen hat. Die Kühlende Funktionen, das	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abpuffern von Klimaextremen, das ein gesunder Wald leisten kann ist dann nicht mehr gegeben. Pierre Ibisch beschreibt in dem Webinar „der Wald erwacht“ das Problem der Fragmentierung des Waldes eindrücklich. Durch entsprechende Satellitenbilder kann die Erwärmung der Freiflächen und deren Ränder sichtbar gemacht werden. Je kleiner und fragmentierte die Waldflächen sind, desto wärmer ist das Waldinnenklima in heißen Sommern. Daher ist es sehr wichtig noch zusammenhängende Waldflächen zu erhalten und nicht durch Windindustrieanlagen und deren Zufahrtswege zu zerschneiden! Gerade am Lammerskopf, weißen Stein und hoher Nistler findet man noch relativ intakte Waldgebiete mit wertvollem Buchenmischwald. Diese Gebiete zu gefährden ist unverantwortlich. Hinzu kommt noch die Gefahr von Waldbränden. Es kommt immer wieder vor, dass Öl oder Rotorflügel der Windkraftanlagen in Brand geraten. An einem heißen Sommer hätte das unabsehbare Folgen. Das Argument das die Zerstörung des Waldes durch Ausgleichsmaßnahmen abgepuffert wird ist sehr fragwürdig. Es sind nur wenig Flächen für Aufforstungen vorhanden und wenn Aufforstungen stattfinden, verdorren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Selbst wenn die jungen Bäume überleben, können sie den Verlust von alten Bäumen nicht ersetzten. Martin Levin beschreibt in seinem Buch „ der ungezähmte Wald“ Forschungen zur Epigenetik: Ein Baum gibt seine Erfahrung von Trockenperioden an seine Samen weitergibt, sodass die aus ihnen entstehende Bäume besser mit Hitzestress zurecht kommen. Dies kann jedoch nur geschehen , wenn man gesunde Bäume alt werden lässt und die Naturverjüngung zum Zuge kommen lässt, nicht durch das Pflanzen von jungen Bäumen. 4, Auswirkung auf die Tierwelt Der Lebensraum der Wildtiere wird verändert. Blinkende Lichter, Schattenwurf und die ständige Geräuschkulisse bewirken eine massive Irritation. Waldtiere können sich nicht vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Tiere die auf ihr auf ihr feines Gehör angewiesen sind sind stark beeinträchtigt. Viele Tierarten meiden das Gebiet einer WK-Anlage großräumig, dadurch kommt es zu einem Lebensraumverlust	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Tiere, Durch Kollision mit den Rotorblätter können Vögel - und Fledermäuse (auch durch geplatzte Lungen aufgrund der Druckunterschiede) sterben. Abgesehen, dass die Tötung jedes einzelnen Tieres zu viel ist - sowohl aus ethischen als auch Artenschutzgründen - sind auch viele gefährdete Vogelarten betroffen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe (Hoher Nistler); Wanderfalke (Weißer Stein) ; Wespenbussard (Lammerskopf) Am Hohen Nistler gibt es Feuchtbiotope mit Ringelnattern und Gelbbauchunken, diese würden durch Baumaßnahmen zerstört werden. Feuersalamander halten sich oft an Böschungen oder alten Mauern an Wegrändern auf, die beim Wegebau wegfallen würden. Welches Recht haben wir, Wald - Tierwelt so massiv zu schädigen? Wenn ich Ihren Umweltbericht lese, habe ich Hoffnung auf vernünftige Prüfung Ihrerseits, die den Schutz der Natur ernst nimmt. Mit freundlichen Grüßen, Kristin Kälber	
Stellungnahme-ID: 365 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7011 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorranggebiet: RNK-VRG13-W Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege gegen die Errichtung der geplanten 10 WEA in Sinsheim, sowie den betroffenen Ortsteilen Eschelbach / Hoffenheim etc, Einspruch ein. Nicht nur der Lebensraum von Niederwild und Feldhamstern, Rotmilanen… wird massiv gestört. Das so wichtige Gleichgewicht unserer Natur ist hier in Gefahr. Die Energiepolitik setzt hier falsch an und zerstört hierbei nicht nur unsere Natur, die Tierwelt sondern auch die Gesundheit der Anwohner. Die Verwirbelung der Luftschichten und die einhergehende	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Austrockung der Bodenfläche, das anfallende giftige Mikroplastik welches nicht nur über die Atemwege sondern auch über Lebensmittel aufgenommen werden. Der Infraschall, der noch on-top mit zu den bestehenden Dezibel etc zu verarbeiten ist.. wir komplett außer Acht gelassen. Die Wertverluste der Immobilien ist hier noch nicht mit aufgerechnet. Die Zerstörung unser einmaligen Landschaft und unserem Erholungsgebiet ist hier in Gefahr. Dieses kann und draf man nicht für richtig empfinden und akzeptieren! Vom Bau bis hin zur Inbetriebnahme werden ebenfalls durch den Verbau von Stahl und Beton eine sehr große Menge an CO2 freigesetzt. 20 bis 25 Jahre geplante Laufzeit… dann der Rückbau. Der Energieaufwand zur Betreibung der Anlage mit den sehr viel genannten Sensoren. Die Abschaltung an gewissen Tages, Nacht oder Witterungszeiten und noch so vieles mehr, lässt für mich die Rentabilität im Bezug auf Kosten und Nutzungsfaktoren sehr in Frage stellen. Die Stromproduktion ist auch nicht klimafreundlich und die Entsorgung des anfallenden Sondermüll eine weitere Katastrophe für unsere Natur. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 366 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7014 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die Windräder in 74889 Sinsheim-Eschelbach, die Windräder werden im Halbkreis um unser schönes Eschelbach aufgestellt, hierbei fühle ich mich eingezwängt von diesen riesigen Monstern, die Naherholungsgebiete um Eschelbach werden vernichtet, die Tierwelt wird vernichtet durch die giftigen Abträge der Rotorblätter und durch den Infraschall, dies ist bewiesen! Unser kleines Dorf darf nicht mit diesen riesigen Windrädern von einer Dimension welche es in Deutschland noch nicht gibt, zugepflastert werden! Auch sind mittlerweile in BW 4,8% der geforderten 1,8% bereits bebaut! Ich bitte um eine Stellungnahme!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 367 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG13-W	BE-ID: 7028 Sehr geehrte Damen und Herren , Es geht um den Windpark auch Energieallee in 74889 Sinsheim-Eschelbach! Ich bin strikt gegen diesen Plan, es kann doch nicht sein daß unsere kleine Gemeinde mit Windrädern zugestellt wird, welche eine Dimension haben, die es noch nicht in Deutschland gibt! Keine 700m von einem Kindergarten entfernt, es ist bewiesen daß Infraschall den Menschen schädigt, die Tierwelt schädigt. Wir haben jetzt schon eine stärkere Lärmbelästigung durch die Schallschutzwand auf Balzfelder Gemarkung der Autobahn A6, jetzt soll noch mehr Lärm hinzukommen! Dies werde ich nicht akzeptieren und eine Lärmmessung beantragen! Ich bitte um Stellungnahme!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 368 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7031 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Eschelbach, Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Des weiteren möchte ich hinzufügen, dass die Bevölkerung überhaupt nicht in die Entscheidung für die Windräder mit einbezogen wurde. Wir wurden vor vollendete Tatsachen gestellt. Durch diese Monsterwindräder wird unser Lebensgefühl stark beeinträchtigt, abgesehen davon verlieren auch unsere Grundstücke sehr an Wert. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Äußerung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 369 Privat	Plansätze & Begründung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7032 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Pläne zur Errichtung von Windkraftanlagen am Lammerskopf. Die geplante Zerstörung des Ökosystems und die katastrophalen Auswirkungen auf den Artenschutz und das Naherholungsgebiet im Gesamtensind ein Verbrechen an der Umwelt. Diese werden durch die geplante Stromproduktion in keinem Fall gerechtfertigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 374 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 7051 Ich stimme dafür, dass die vom Gemeindesrat der Stadt Walldorf vorgeschlagenen Flächen im Gewann Pfalzgrafenberg (12,4 Hektar), im Gewann Speyerer Straße, dem „Großen Feld“ südlich der L723 (rund zwei Hektar) und im Gewann Äußeres/Mittleres Geißheck (rund zwei Hektar) als Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Die für die Energiewende gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung sind Mindestmaße und genügen nicht, die Energiewende im erforderlichen Umfang voranzutreiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 378 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7074 In diesem Gebiet gibt es seit Jahren eine hohe Population an Fledermäusen. Es sind zudem einige Stellen bekannt, wo die Tiere ihren Nachwuchs aufziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 379 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7079 Von Richtung Autobahn A6 nach Eschelbach, Hoffenheimerstraße gibt es eine akkustische Schneise, die den Lärm der Autobahn unverhältnismäßig laut nach Eschelbach leitet, obwohl die A6 über einen Kilometer weit entfernt verläuft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 380 Privat	4.6 Gesamtplanbetrachtung RNK-VRG13-W	BE-ID: 7095 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorranggebiet: RNK-VRG13-W Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Eschelbach RNK-VRG 13-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 381 Privat	4.6 Gesamtplanbetrachtung RNK-VRG13-W	BE-ID: 7096 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorranggebiet: RNK-VRG13-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Mit der Planung ist das Naherholungsgebiet für unsere und auch für mehrere umliegenden Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 382 Privat	4.6 Gesamtplanbetrachtung RNK-VRG13-W	BE-ID: 7097 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorranggebiet: RNK-VRG13-W Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Eschelbach RNK-VRG 13-W Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege gegen die Errichtung der geplanten 10 WEA in Sinsheim, sowie den betroffenen Ortsteilen, Einspruch ein. Die Entscheidung, dass hier WEA gestellt werden, wurde von der Stadt Sinsheim und entsprechendem Gemeinderat beschlossen. Den Bürgern wurde mitgeteilt, dass die WEA auf Privatgrundstücken gebaut werden und somit kein Einspruchsrecht besteht bzw. damit keine Möglichkeit auf Bürgerentscheid besteht. Das halte ich für sehr fragwürdig, da diese WEA einen massiven Eingriff in unser Landschaftsbild, unsere Kulturlandschaft darstellen. Der Naherholungscharakter ist somit ad absurdum geführt. Durch die Nähe der WEA nach Eschelbach muss mit erheblichen Belästigungen, einhergehend mit gesundheitlichen Folgeschäden gerechnet werden. Hier ist vor allem der Infraschall zu nennen. Besonders erwähnenswert ist hier, dass in unmittelbarer Nähe (umgebautes Bestandsgebäude - ehemals Kleintierzüchterheim - Entfernung zu WEA ca. 500-600m) ein neuer Kindergarten entstehen soll. Es ist bekannt, dass Unterdruckschallwellen, gerade für Kleinkinder, besonders gefährlich sind!!! Es ist auch problematisch, dass hier Kinder im Freien spielen und dem entstehenden, giftigen Mikroplastik das durch den Abrieb der Rotorblätter entsteht, ausgesetzt sind. Hier ist auch erwähnenswert, dass die angrenzenden Bauern weiterhin Landwirtschaft betreiben und dieses anfallende Mikroplastik in den Boden und unsere Lebensmittel verarbeiten. Tier bzw. Artenschutz werden einer falschen Energiepolitik untergeordnet - das nicht tragbar. Dass mit diesen WEA ein massiver Eingriff in die Tierwelt vorgenommen wird steht außer Frage und bringt ein Massensterben von z. B Flugwild u. Zugvögeln mit sich. Der Lebensraum von Niederwild und Feldhamstern wird massiv gestört - das kann nicht im Sinne der Menschen sein, dass für diese falsche Energiepolitik unsere Tierwelt und Natur zerstört wird Diese Form der Energiegewinnung mehr schadet als nützt! Ich plädiere dafür, dass die "Energieallee Sinsheim" gestoppt wird!	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 383 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7098 Die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windräder, in unter 800m Entfernung bereiten uns erhebliche Sorgen. Das Deutsche Ärzteblatt bestätigt dies: https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 384 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7099 hiermit möchte ich ausdrücklich klar machen, dass ich und viele andere gegen den Bau dieses Windparks sind! Die Dörfer, u.a. Eschelbach, Balzfeld, Dühren, …. werden durch das Vorhaben komplett umringt und mit Windrädern eingekesselt. Windräder die es in dieser Dimension noch nirgends gibt. Wir können uns das Ausmaß doch überhaupt nicht vorstellen. Die Lärmbelästigung, die Auswirkungen auf unsere Natur. Die Tiere die abwandern benötigen neuen Lebensraum. Lebensraum der schon belegt ist. Und wir sprechen hier ja nicht von ein 3 Windrädern. Nein, alleine Sinsheim will 10 errichten. Dazu kommen noch die umliegenden Gemeinden. Das ist ein Ausmaß dass völlig abartig ist. Und wie kann es sein, dass ein OB (Herr [Name anonymisiert]) dies noch schnell beschließt und sich dann fein vom Acker macht? Sollten solche großen immensen Entscheidungen nicht von jemand getroffen werden, der nicht noch schnell überall seine Unterschrift darunter setzen will um alles schön erledigt zu haben? Und dann die Nachfolge mit dem Kram und der Unzufriedenheit der Bevölkerung sitzen lässt? Ich hoffe so sehr, dass es hier eine bessere Lösung geben wird. Zum Wohle aller. Es gibt durchaus bessere Gegenden um solche Windräder zu bauen. Freiflächen weiter weg von Dörfern, Schulen und Kindergärten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 385 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7100 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen die geplanten Windräder im Angelbachtal und der Energieallee Sinsheim. Unhörbarer Infraschall und Schattenwurf machen uns krank, die Anlagen sind nicht recycelbar, die Energiebilanz ist am Ende	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		negativ. Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes.Die Immobilien in der Nahe verlieren erheblich an Wert. eißt, wie weit fliegt es? Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts. Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch und Roter Milan - Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier und Pflanzenwelt?	
Stellungnahme-ID: 387 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7101 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG-13-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 388 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7104 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“), Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W und Sinsheim RNK-VGR-12W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöffigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 388 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7105 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“), Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W und Sinsheim RNK-VGR-12W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöffigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend.	
Stellungnahme-ID: 388 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7106 Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 388 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7107 Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 388 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7108 Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 388 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7109 Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 388 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7155 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“), Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W und Sinsheim	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VGR-12W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen Elisabeth Korinek	
Stellungnahme-ID: 388 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7160 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“), Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W und Sinsheim RNK-VGR-12W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen Elisabeth Korinek	
Stellungnahme-ID: 389 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7204 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG-13-W („Schlupfert) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch. Der Wespenbussard wird durch Streuobstflächen und Ruderalflächen sowie Hohlwege stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich, auch am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlagen signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Waldränder, insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch im Bereich der geplanten Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Gebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 390 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7210 Sehr geehrte Damen und Herren, Was sind die NACHTEILE von Windkraftanlagen. - Zerstörung der Natur - Zerstörung von Lebensraum -Verschandelung der Kulturlandschaft - Infraschall - Abrieb der Rotarblätter- (giftiger Staub) - noch keine wissenschaftliche Beweise, über Langzeitfolgen für die Gesundheit für Mensch und Tier. -Klimaschutz darf nicht auf Kosten der Natur gehen. VORTEILE: - kurzfristige Stromerzeugung. - Geld für die Stadt/ Gemeindekassen. Vorgehensweise der Stadt Sinsheim zwecks Energieallee Sinsheim. 1. Infoveranstaltung mit [anonymisiert] in der Stadthalle Sinheim im November 23. 2.Stillschweigen der Stadt.- KEINE!!! Veranstaltung,wo die Bürger die Möglichkeit hatten ihre Sorgen, Bedenken zu äußern. 3.Bekanntgabe der Unterschriften Stadt- [anonymisiert].	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wo bitte ist hier der Part, der die Interessen der betroffenen Bürger widerspiegelt ??? Das ausgewiesene Gebiet ist in unmittelelbarer Nähe zum neugebauten Kindergarten (Langzeitfolgen für die Kinder- absehbar,bzw vorliegende Studien?) Was ist mit Schattenbildung für die Dorfbewohner? "Lärmbelästigung? Warum hat Baden- Württemberg- gegenüber anderen Bundesländer- so wenig Abstand zum Dorf genehmigt? - Liegen hier Gutachten vor, die die kurzen Abstände als nicht gesundheitsschädlich einstufen? Warum wurden aufgrund guter Windverhältnisse die " Bergdörfer" inWeiler rund um den Steinsberg im Regionalplan nicht bedacht? Eine Energiewende darf NICHT auf Kosten der Natur gehen!! Jeder der in Erwägung zieht, dafür noch ein Baum zufällen hat meiner Meinung nach nichts von Klimaschutz verstanden!! Energiewende heißt im Einklang mit der Natur! Es sollte dringend in andere Energiequellen geforscht und investiert werden. Gebietsvorgaben von 1,8% in Windkraft auszuweisen sind nicht nachvollziehbar, bzw schon erreicht. Einfach Gebiete ausweisen, wie bei der Energieallee Sinsheim, die nur Minimalabstände zu den Ortschaften aufweisen, wenig Wind haben(deshalb sehr hohe Windräder), Lebensraum von vielen Vogelarten u.a.Rotmilane- Fledermäuse hat nichts mit Energiewende zu tun. Mit freundlichem Gruß	
Stellungnahme-ID: 391 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7217 Als gebürtige naturverbundene Heidlebergerin, widerspreche ich den rein ideologisch durchsetzbaren Windkraftplänen insbesondere im FFH-Gebiet des Lammerskopfes als größte Umweltschädigung vehement! Das FFH- Gebiet Lammerskopf ist ein einmaliges Mischwaldgebiet mit Pflanzen, die dort seit der letzten Eiszeit überleben,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und ein Zufluchtsort vieler Tier und Pflanzen- Arten, die in anderen Gebieten der Umgebung nicht mehr in dieser Diversifikation vorkommen, jedweder Eingriff in dieses intakte Naturgebiet ist eine absichtliche Schädigung ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Langzeitfolgen für Mensch und Tier, Pflanzenwelt und Mikro sowie Makroklima! Der PH -Wert des dortigen Waldbodens erfordert im besten Falle seit Jahrzehnten die teurere Aufbringung von Porphyrkies für die Waldwege, um die Flora und damit die Fauna nicht zu zerstören, und Sie wollen dort mehr als 13 riesige Windkraft Anlagen mit jeweils mindestens 17 Tonnen Beton verankern, die den PH- Wert des Waldbodens am Lammerskopf für Jahrhunderte schädigen und die dortige Natur zugrunde richten wird! Die geteerte Zuwegung und Leitungswege der Stromtrassen werden hier den Rest intakter Waldbodenmikrobiome zerstören. Damit ist noch nicht der gesundheitsschädliche Kunststoffabrieb der Rotorblätter von einigen Tonnen pro Jahr berücksichtigt, oder die entweichenden giftigen Gase, bzw. die Umgebungserwärmung von mindestens 0,5 Grad durch die Anlagenbauten und Unterkonstruktion, sowie die Mikroklimaverschiebungen mit weiterer Erwärmung und Austrocknung eines derzeit, noch recht intakten Naturwaldes! Der noch einen Klimaausgleichenden Effekt für die gesammte Region Ziegelhausen und Neckargemünd hat! Die Verschmutzung, Diesel und Motoröl, Kunstoffe und Gifte (PCP, Bisphosphate etc.) sowie das Versiegen der hiesigen Quellen, sowie das Risiko großer Bodenverschiebungen wenn der wasserspeichernde Waldboden abgetragen und zubetoniert wurde, ist hier unzureichend berücksichtigt wordeni! Im Sinne der Lobbyisten, die mit schöngerechneten Gutachten seitens der Projektierer auf Steuerzahlerkosten, hier die Natur zerstören, entbehrt hier Windkraft jeder Vernunft und Logik! Auch sollten die Rückbaukosten mit korrekter Komplettentsorgung nach 25 Jahren bitte alleinig denselben eifrigen Lobbyisten in Rechnung zu stellen sein, und nicht wieder wie üblich; das ganze dann doch auf Steuerzahlerkosten abzuhandeln! Eine Studie vermutet das der fällige Abbau dann das 3-6 fache des gesammtertrages Kosten könnte, ist der Forst BW dann noch dabei?? Windkraft reicht trotz der abertausend riesigen Offshore Anlagen nicht mal für so eine kleine Bevölkerungszahl, wie die der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dänen, die Gas und-Wasserkraft -Strom aus Norwegen sowie Atomstrom aus Anrainerstaaten zukaufen müssen. Hören Sie bitte auf mit den ideologisch idealistierten Machbarkeitsstudien auf Kosten der Natur und der Menschen, weder Infraschall, noch Frequenzbeiinflussungen durch Schlagschatten etc. wurden hier ausreichend berücksichtigt, oder schöngeredet! Lassen Sie lieber z.B. auf allen offiziellen und größeren Gebäuden Solarkraftwerke mit Speicher installieren, (nicht auf Feldern, die bewirtschaftet werden können!) Und bauen Sie an die großen Solar-Anlagen dann gleich kleine Wasserstofffabriken an, die dann als Speicher und Energielieferant dienen können. Es gibt noch einige andere Patente zur Energieherstellung, die jetzt endlich auch zur Verwendung kommen sollten...Damit ließe sich vieles logisch und Umweltfreundlich lösen und unsere Wälder blieben uns erhalten in Ihrer ganzen mannigfaltigen Funktion nicht nur als Erholungsort! Ihre Entscheidung beeinflußt die Zukunft für das Neckartal und die ganze Umgebung für Jahrtausende! Durch Windkraft-Anlagen entstandene Umweltschäden, werden viel länger Wirken als derzeit dargestellt! mit Freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 392 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7222 Die Windkraftanlagen schädigen die Natur. Da wo die stehen ist weder über noch unter der Erde Leben. Mikroorganismen Käfer, Insekten und Maulwürfe wird es da nicht mehr geben. Ein hoher Preis den wir bezahlen. Durch die Schallwellen wird der Mensch krank. Ich bin gegen den Bau des Windparks.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 393 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG13-W	BE-ID: 7226 Betreff RNKVRG13-W Der Windpark Energieallee Sinseim Finde ich auf Grund vieler Nachteile wie Infraschallbelastung,nicht außreichender Windverhältnisse,verdrängung von diversen Vogelarten wie Rotmilan Wiedehopf diverser Fledermausarten und auch aller anderen Tierarten Minderung unsere Lebensqualität und extremer Gesundheitlicher Belastung für Mensch und Tier nicht Genehmigungswürdig. Die Liste Diverser Nachteile ließe sich noch bis unendliche fortsetzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 394 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 7228 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte Bezug nehmen auf das Vorranggebiet RNK-VRG13-W auf dem der Windpark bei Sinsheim nahe Eschelbach gebaut werden soll. Laut dem deutschen Ärzteblatt, der Wiwo und anderen nachweisbaren Quellen habe ich große Bedenken in Bezug auf Gesundheitsrisiken und Lärmbelästigung. Hier ist von Beeinträchtigungen des Herzens, Schlafstörungen, Unwohlsein, Kopfschmerzen usw die Rede. Studien sind noch nicht abgeschlossen und es sind Beschwerden und Klagen eingereicht von Anwohnern, die nah an solchen Anlagen wohnen. Bei der Vorstellung der Firma [anonymisiert] wurde erwähnt, dass es sich um die größten Anlagen handelt (Höhe 260m) die verbaut werden und in dieser Größenordnung noch gar nicht gebaut wurden. Somit ist eine Datenlage ausgeschlossen und eine Lärmbelastigung sehr wahrscheinlich. Berichte, die laut Studien keine Gesundheitsgefährdung darstellen, werden ausschließlich von Firmen publiziert, die ein Interesse daran haben, dass die Windkraftanlagen gebaut werden. Das ist keine neutrale Aussage! Hier spielen meines Erachtens nur Fakten eine Rolle. Sie werden sehr nah an unser Ort gebaut mit einem Abstand von weniger als einem Kilometer. In allernächster Nähe wird gerade ein Kindergarten gebaut...wie kann das sein, wenn man die Aspekte betrachtet? Desweiteren wurden hier in Eschelbach und zwischen Dielheim und Sinsheim nahe der A6 Nistkästen als Tierschutzprojekt zur Ansiedlung des Wiedehopfs aufgestellt, was mehrmals als Berichte in der RNZ zu lesen war. Sichtungen wurden beim Nabu gemeldet und es gibt Fotos, die auch der Nabu veröffentlicht hat. Ich bitte um Ihre Stellungnahme zu diesen einzelnen Punkten! Infraschall, Lärmbelästigung unter 1000m zum Ort, Kindergarten in nächster Nähe zur Windkraftanlage, und Tierschutzprojekt Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 402 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7239 Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W befindet sich in einer sehr wertvollen Lage für Naturschutz und Erholung. Sprich in diesem Gebiet leben sehr viele Tiere und Pflanzen die zur Erhaltung unseres Ökosystems wichtig sind und das Wald, Feld und Wiesen Verhältniss befindet sich noch in einem sehr guten Zustand. Die Menschen in dieser Region mit ihren zwei Ferienhaus Anlagen nutzen dieses Gebiet auch als Naherholungsgebiet, das zu Fuß zu erreichen ist. Der Abstand zu der Bebauung ist viel zu gering, deutlich unter 1000 Meter, was eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall, Lärmbelastung und Schattenwurf zur Folge hat. Die Realisierung dieses Gebietes würde für die drei Ortschaften eine Umzingelung mit Windrädern bedeuten, was so nicht zu akzeptieren ist. Bei Abwägung dieser Merkmale, auch wenn es sich bei Windenergie um erneuerbare Energie handelt, ist dieses Gebiet klar abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 403 Privat	2 Informationen zu Umweltprüfung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 7242 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 17 steht: „Bei der Aufstellung eines Regionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen.“ Ich persönlich sehe die Gefahr, dass die Neutralität nicht gegeben ist, wenn der Planungsträger die Prüfung durchführt und nicht eine unabhängige Behörde. Daher würde ich es begrüßen, wenn die Naturverträglichkeitsprüfung von unabhängigen Institutionen durchgeführt wird. Schließlich geht es um intakte unzerschnittene Wälder in den Gebieten HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W, deren Steckbriefe ergeben, dass diese Gebiete "aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht geeignet" sind. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 403 Privat	2 Informationen zu Umweltprüfung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7248 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 17 steht: „Bei der Aufstellung eines Regionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen.“ Ich persönlich sehe die Gefahr, dass die Neutralität nicht gegeben ist, wenn der Planungsträger die Prüfung durchführt und nicht eine unabhängige Behörde. Daher würde ich es begrüßen, wenn die Naturverträglichkeitsprüfung von unabhängigen Institutionen durchgeführt wird. Schließlich geht es um intakte unzerschnittene Wälder in den Gebieten HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W, deren Steckbriefe ergeben, dass diese Gebiete "aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet" sind. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4364 Die Parents4Future Heidelberg setzen sich für einen zügigen Ausbau der Windenergie in Heidelberg ein. Wir halten eine ausgewogene und auf Fakten beruhende Prüfung der verschiedenen Standpunkte für essentiell. Den Bürger:innen von Heidelberg sollten hierfür über einen naturverträglichen und bedarfsgerechten Planungsprozesses gut informiert werden und sich mit ihren Anlagen identifizieren, die kostengünstige und klimaneutrale Energie erzeugen. Diese Beteiligungsmöglichkeit kann beispielsweise über Bürgerenergiegenossenschaften erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4365 Die Parents4Future Heidelberg setzen sich für einen zügigen Ausbau der Windenergie in Heidelberg ein. Wir halten eine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewogene und auf Fakten beruhende Prüfung der verschiedenen Standpunkte für essentiell. Den Bürger:innen von Heidelberg sollten hierfür über einen naturverträglichen und bedarfsgerechten Planungsprozesses gut informiert werden und sich mit ihren Anlagen identifizieren, die kostengünstige und klimaneutrale Energie erzeugen. Diese Beteiligungsmöglichkeit kann beispielsweise über Bürgerenergiegenossenschaften erfolgen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4366 Im Raum Heidelberg stehen zwei grundsätzlich geeignete Gebiete (Lammerskopf sowie Weißer Stein und Hoher Nistler) auf den bewaldeten Höhenlagen des Odenwalds zur Auswahl. Aufgrund der erstellten Umweltberichte ist in beiden Gebieten mit Einschränkungen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes zu rechnen. Eine differenzierte Betrachtung der Anlagen und Standorte erfolgt erst im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4367 Im Raum Heidelberg stehen zwei grundsätzlich geeignete Gebiete (Lammerskopf sowie Weißer Stein und Hoher Nistler) auf den bewaldeten Höhenlagen des Odenwalds zur Auswahl. Aufgrund der erstellten Umweltberichte ist in beiden Gebieten mit Einschränkungen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes zu rechnen. Eine differenzierte Betrachtung der Anlagen und Standorte erfolgt erst im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4368 Windenergieanlagen ändern sicherlich das Landschaftsbild, die manche Bürger:innen ablehnen. Eine sensible Planung wird darauf Rücksicht nehmen und anstreben die Zahl der durch eine solche potenzielle Störung betroffenen Menschen zu minimieren. Die beiden Gebiete bieten dafür einige sehr gute, windreiche und durch die vorgelagerte Topographie verdeckte Standorte. Die Heidelberger:innen wird es freuen, denn dadurch sind die Windkraftanlagen vom Heidelberger Stadtgebiet aus kaum zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4369 Windenergieanlagen ändern sicherlich das Landschaftsbild, die manche Bürger:innen ablehnen. Eine sensible Planung wird darauf Rücksicht nehmen und anstreben die Zahl der durch eine solche potenzielle Störung betroffenen Menschen zu minimieren. Die beiden Gebiete bieten dafür einige sehr gute, windreiche und durch die vorgelagerte Topographie verdeckte Standorte. Die Heidelberger:innen wird es freuen, denn dadurch sind die Windkraftanlagen vom Heidelberger Stadtgebiet aus kaum zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4370 Im veröffentlichten Entwurf des Regionalplans sind die beiden Flächen mit 480 und 611 ha ausgewiesen. Auf dem Lammerskopf sind derzeit noch 10-15 Anlagen mit je 7.5 MW Nennleistung vorgesehen. Auf weniger als 2% der ausgewiesenen Fläche kann mit der heimischen Windenergie ungefähr 1/5 des Strombedarfs der Stadt Heidelberg mit umweltfreundlicher Energie gedeckt werden. Realistisch betrachtet werden bei naturverträglicher und ausgewogener Planung in den beiden Gebieten wahrscheinlich weniger Anlagen errichtet. Eine Anlage hat nur einen ungefähren Flächenbedarf von 0,5 ha dauerhaft und 1 ha während der Bauphase. Selbst wenn alle geplanten Windenergieanlagen realisiert werden würden, bleiben 98% des Waldes unberührt. Es ist offensichtlich unseriös von einer Zerstörung des Waldes sprechen. Eine Aufgabe der noch vorzunehmenden detaillierten Planung- und Genehmigungsphase ist es die versiegelte Fläche zu minimieren und das Vorhaben naturverträglich zu gestalten. Dabei ist die Beteiligung der Umweltverbände von großer Bedeutung. Wie können weitere Elemente einer guten Planung gestaltet werden? Der Wald im Stadtgebiet Heidelberg wird durch ein dichtes Netz von Wegen der Forstwirtschaft erschlossen. Die Windenergieanlagen können deshalb problemlos direkt neben bestehenden Wegen errichtet werden. Die Wege können dabei sowohl als Lagerflächen und permanente Kranflächen dienen und potenziell sogar rückgebaut werden. Heute entwickelte Turmtypen und Krantechniken erlauben es die genutzte Aufstellfläche zu minimieren. Beim Transport der Rotorblätter wird eine Technik verwendet, mit der die Rotorblätter im Wald während des Transports vertikal gestellt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Dadurch müssen im Kurvenbereich weniger Bäume gefällt werden. Unabhängig davon ist auf für Laien mittlerweile ersichtlich wie groß die Schäden im Waldgebiet Heidelberg aufgrund der Klimakrise und der damit verbundenen Trockenheit und des Schädlingsbefalls sind.	
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4371 Im veröffentlichten Entwurf des Regionalplans sind die beiden Flächen mit 480 und 611 ha ausgewiesen. Auf dem Lammerskopf sind derzeit noch 10-15 Anlagen mit je 7.5 MW Nennleistung vorgesehen. Auf weniger als 2% der ausgewiesenen Fläche kann mit der heimischen Windenergie ungefähr 1/5 des Strombedarfs der Stadt Heidelberg mit umweltfreundlicher Energie gedeckt werden. Realistisch betrachtet werden bei naturverträglicher und ausgewogener Planung in den beiden Gebieten wahrscheinlich weniger Anlagen errichtet. Eine Anlage hat nur einen ungefähren Flächenbedarf von 0,5 ha dauerhaft und 1 ha während der Bauphase. Selbst wenn alle geplanten Windenergieanlagen realisiert werden würden, bleiben 98% des Waldes unberührt. Es ist offensichtlich unseriös von einer Zerstörung des Waldes sprechen. Eine Aufgabe der noch vorzunehmenden detaillierten Planung- und Genehmigungsphase ist es die versiegelte Fläche zu minimieren und das Vorhaben naturverträglich zu gestalten. Dabei ist die Beteiligung der Umweltverbände von großer Bedeutung. Wie können weitere Elemente einer guten Planung gestaltet werden? Der Wald im Stadtgebiet Heidelberg wird durch ein dichtes Netz von Wegen der Forstwirtschaft erschlossen. Die Windenergieanlagen können deshalb problemlos direkt neben bestehenden Wegen errichtet werden. Die Wege können dabei sowohl als Lagerflächen und permanente Kranflächen dienen und potenziell sogar rückgebaut werden. Heute entwickelte Turmtypen und Krantechniken erlauben es die genutzte Aufstellfläche zu minimieren. Beim Transport der Rotorblätter wird eine Technik verwendet, mit der die Rotorblätter im Wald während des Transports vertikal gestellt werden. Dadurch müssen im Kurvenbereich weniger Bäume gefällt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unabhängig davon ist auf für Laien mittlerweile ersichtlich wie groß die Schäden im Waldgebiet Heidelberg aufgrund der Klimakrise und der damit verbundenen Trockenheit und des Schädlingsbefalls sind.	
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4372 Aufgrund des Klimawandels aus der Zeit gefallene Skigebiete in Dossenheim und Heidelberg bieten sich gegebenenfalls als Ausgleichsflächen an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4373 Aufgrund des Klimawandels aus der Zeit gefallene Skigebiete in Dossenheim und Heidelberg bieten sich gegebenenfalls als Ausgleichsflächen an.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4374 Schutzsysteme für Vögel und Fledermäuse sind für Windenergieanlagen verfügbar und bei Bedarf selbstverständlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4375 Schutzsysteme für Vögel und Fledermäuse sind für Windenergieanlagen verfügbar und bei Bedarf selbstverständlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4376 Der Gewässerschutz ist bei modernen Windenergieanlagen durch konstruktive Maßnahmen gegeben, kann aber durch den Einsatz biologisch abbaubarer Betriebsstoffe weiter erhöht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4377 Der Gewässerschutz ist bei modernen Windenergieanlagen durch konstruktive Maßnahmen gegeben, kann aber durch den Einsatz biologisch abbaubarer Betriebsstoffe weiter erhöht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 4378 Eine Energiewende mit dem Ausstieg aus der fossilen Verbrennung und einem Umbau zur Erneuerbaren Energien ist dringend erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 404 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4379 Eine Energiewende mit dem Ausstieg aus der fossilen Verbrennung und einem Umbau zur Erneuerbaren Energien ist dringend erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 405 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 7249 Ich - als Bürger von Angelbachtal - befürworte die Errichtung von Windrädern im Vorranggebiet RNK-VRG17-W (Steinrutschen/Wüstrott). Aus meiner Sicht sollten Windräder nicht auf viele kleine Flächen verteilt werden, sondern auf wenige und dafür größere Gebiete. Rein optisch passen hier die ausgewiesenen Gebiete der Nachbargemeinden Mühlhausen (RNK-VRG11-W / RNK-VRG12-W) und Sinsheim (RNK-VRG13-W) gut zusammen und auf die Errichtung von Windrädern im Gebiet RNK-VRG14-W und RNK-VRG15-W der Gemeinde Angelbachtal sollte verzichtet werden. Das Gebiet RNK-VRG17-W passt auch harmonisch zum größten projektierten Windkraft-Untersuchungsbiet "Schindelberg/Silzrosenberg" unserer Nachbargemeinde Östringen (Kreis Karlsruhe). Auf keinen Fall aber sollten Windräder in Gebieten außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete oder in unmittelbarer Ortsnähe aufgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 406 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7250 Hallo! Um auch in Zukunft Energiesicherheit garantiert zu haben, um unabhängig von autoritären Staaten zu werden und um	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unseren Wohlstand zu sichern bin ich dringend dafür, Windräder zu bauen!!! Um Widerstand in der Bevölkerung abzuwenden ist eine finanzielle Beteiligung an den Gewinnen zu empfehlen. Ja, es sieht nicht schön aus (wie auch Kraftwerkschlote, Mobilfunkmasten, uvm), aber schlimmer wird es aussehen, wenn die Natur durch den Klimawandel stirbt. Deshalb: Baut Windräder! Gerne auch in meiner Nachbarschaft!	
Stellungnahme-ID: 407 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 7252 Punkt 1: Im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie NOK-VRG02-W wird abschließend festgestellt Das VRG N/K- "VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet." Wir wissen aber dass in dieser Region schon 3 Windräder in fortgeschrittener Planung sind. Die betroffenen Grundstückeigentümer sind schon ermittelt und haben schon meist für die Nutzung ihrer Grundstücke unterschrieben ! Wie kann das sein wenn doch : "...für eine "regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet ist " ? Punkt 2: Geplanter Abstand der Windräder: Der Abstand der Windräder geplanten ist ca. 800 Meter. Leider ist in Baden Württemberg der empfohlene vorgegebene Mindestabstand nur 700 m. Der Schattenwurf, Infraschall und sonstige negative Auswirkungen der Windräder ist enorm und sollte daher einen Mindestabstand von 1000m nicht unterschreiten. Punkt 3: Vogelschutz: Bei einem Gespräch mit einem Mitarbeiter einer Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Wieso macht man Vogelschutzuntersuchengen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden. Mit freundlichen Grüßen Michael und Ursula Farrenkopf	
Stellungnahme-ID: 408 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7256 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Insgesamt wird durch diese Aktionen, die dem Klima keinen Nutzen bringen, wenn der so wichtige Wald dafür zerstört wird, der Natur einen unwiderbringlichen Schaden zugefügt. Das Naturerholungsgebiet ist praktisch zerstört und hat sich in ein Windindustriegebiet verwandelt. Weitere Punkte:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vögel werden durch die Windräder getötet, erst kürzlich wurde wieder ein Rotmilan durch ein Windrad getötet Die Waldbrandgefahr ist durch Windräder stark erhöht Grosse Versiegelung von Boden Zerstörung von Wohngebieten der Tiere, schlecht für die Artenvielfalt Immobilienpreise in der Gegend werden sinken Tourismus wird abnehmen	
Stellungnahme-ID: 409 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG05-W	BE-ID: 7257 Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen gegen die Planung des Vorranggebiets RNK-VRG05-W. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko! Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rotmilane kreisen über Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach. Und ein Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! Ich selbst habe mindestens 6 Rotmilane und 1 Schwarzmilan hier dokumentiert. Die Greifvögel sind täglich zu sehen. Die Bilder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Anhang wurden alle durch mich im Bereich des Schützenhauses in Spechbach gefertigt und zwar genau am 11 April 2024. Da ich sehr naturverbunden bin konnte ich auch bereits im letzten Jahr sehr viele schützenswerte Tiere im besagten Gebiet feststellen. Es gibt Fledermäuse, Silber -und Graureiher, Turmfalken, viele Mäusebussarde, mindestens 1 Kuckuck, Spechte usw. Das Gebiet ist somit absolut ungeeignet für Windindustrieanlagen. Das sollte dringend berücksichtigt werden. Ich selbst leide an einer multiplen Erkrankung und wäre von einem der geplanten Windräder nur 1 Km entfernt. Daher mache ich mir große Sorgen um meine Gesundheit.	
Stellungnahme-ID: 410 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4168 Wir hatten als Grüne Fraktion vorgeschlagen das Landeseigene Grundstück Flurstück 6557 in Ketsch als Standort für 2 Windkraftanlagen auszuweisen. Warum wurde das nicht gemacht? Das Grundstück würde sich sehr anbieten, zumal die Segelflugzeugführer davon sprechen, dass es an dieser Stelle - warum auch immer - tolle Aufwinde gibt. Wir würden uns sehr freuen, wenn sie den Vorschlag noch aufnehmen könnten.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem wird die im Kriterienkatalog aufgeführte Mindestflächengröße von 20 ha weit unterschritten was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 411 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7258 Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbands, Als Bürger der Gemeinde Angelbachtal und als promovierter Physiker nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar eine Stellungnahme abzugeben. Ausgehend von meinen Kenntnissen und Erfahrungen in der Physik möchte ich einige sachliche Aspekte hervorheben, die meiner Meinung nach bei der Planung Beachtung finden sollten: 1. Die Abstände zwischen den geplanten Windrädern und der Wohnbebauung sollten möglichst groß gehalten werden. Erfahrungen zeigen, dass die Beeinträchtigung durch Lärm	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Schattenwurf mit zunehmendem Abstand deutlich abnimmt. Der Mindestabstand sollte daher unter Einbeziehung der spezifischen lokalen Gegebenheiten festgelegt werden. 2. Ich empfehle, die vorherrschende Windrichtung bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Bei einer Westströmung könnten die Gebiete so positioniert werden, dass der Schall möglichst an den Wohngebieten vorbeigeht. Dies könnte eine erhebliche Reduzierung der Lärmbelastung bewirken. 3. Windräder in Waldflächen könnten dabei helfen, den auftreffenden Schall zu absorbieren. Der bewaldete Untergrund dämpft die Schallausbreitung in erheblichem Maße und kann somit zu einer Reduzierung der Lärmemissionen führen. 4. Bezüglich der räumlichen Planung bitte ich darum, den Hohberg nicht für die Errichtung von Windrädern in Betracht zu ziehen. Aufgrund der dort vorherrschenden Topographie ist zu befürchten, dass Schall über den unbewaldeten Hügel durch die umliegenden Täler kanalisiert wird und so in den Ort geleitet wird. 5. Zur sozialen Akzeptanz der Maßnahme schlage ich vor, dass die Windräder vorzugsweise auf gemeindeeigenem Grund errichtet werden. Dies würde ermöglichen, dass die Bürger durch kommunale Gewinne partizipieren können und somit auch einen Nutzen aus den erneuerbaren Energien ziehen. Ich hoffe, dass Sie meine Anmerkungen berücksichtigen und wäre sehr erfreut wenn diese Punkte Eingang in die Fortschreibung des Plans finden. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 412 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7260 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 412 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7262 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 413 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7264 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeit in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 413 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7265 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeit in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 414 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7570 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 414 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7571 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Balsaholz Regenwald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 415 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7572 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 415 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7573 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 416 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7576 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie des Gebietes RNK-VRG-08-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine e-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 416 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7579 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie des Gebietes RNK-VRG-08-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine e-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 416 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 7581 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie des Gebietes RNK-VRG-08-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG08-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem auf Grund artenschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine e-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7582 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie des Gebietes RNK-VRG-08-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine e-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 417 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7616 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie des Gebietes RNK-VRG-08-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine e-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 418 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7618 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 418 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7627 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 419 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7628 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie RNK-VRG-08-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 419 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7629 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie RNK-VRG-08-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 420 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7630 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sowie RNK-VRG-08-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 420 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7631 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sowie RNK-VRG-08-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 421 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7632 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie z.T RNK-VRG-08-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüße	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 421 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7633 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie z.T RNK-VRG-08-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 422 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7653 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie RNK-VRG-12_W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 422 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7654 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie RNK-VRG-12_W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7655 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie RNK-VRG-08-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 423 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7656 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie RNK-VRG-08-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 424 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7657 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie RNK-VRG-08-W sowie noch nicht ausgewiesener Vorranggebiete in Wäldern auf Gemarkung Dielheim Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 424 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7658 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie RNK-VRG-08-W sowie noch nicht ausgewiesener Vorranggebiete in Wäldern auf Gemarkung Dielheim Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7659 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W, RNK-VRG-08W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 425 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7660 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W, RNK-VRG-08W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 426 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7661 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Entwurf bzw. Planung eines Windparks auf dem Gebiet des Lammerskopfs lege ich hiermit Einspruch ein. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: 1. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet / EU Natura2000 Recht Die für die Windindustrie ausgewiesene Fläche ist ein geschlossener Wald und zum größten Teil Wasserschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet. Als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ist die Fläche durch das „EU Natura2000 Recht“ geschützt. Erst die Aufhebung der FFH-Richtlinien, durch eine Notverordnung der Bundesregierung, ermöglicht die Ausweisung von FFH-Gebieten zum Bau von Windkraftanlagen. Dies steht im Widerspruch zu Deutschlands internationaler Verpflichtung zu Schutz und Erweiterung von wertvollen Naturflächen wie z.B. intakten Waldgebieten. 2. Grundwasser, Oberflächenwasser Die einmalige, schützenswerte Landschaft am Lammerskopf mit ihren vielen Quellen, Wasserschutzgebieten und dem fast unzerschnittenen Mischwaldgebiet (teilweise Buchenwälder) ist wichtig für die Wasserversorgung und den Hochwasserschutz. Windkraftanlagen gefährden nicht nur in der Bau- sondern auch in der Betriebsphase die Quellen und das Grundwasser durch potenzielle Kontamination. Treib- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und Schwermetalle können hierbei in den Waldboden gelangen und das Grundwasser dauerhaft verunreinigen. Bei den regelmäßigen Wartungen müssen u.a. Ölwechsel mit tausenden Litern Öl für den Antriebsmechanismus der Anlagen vorgenommen werden. Dies stellt ebenfalls eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers dar. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird der Waldboden versiegelt und verdichtet. Dies führt bei den immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen zu Sturzbächen und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erosion. Es drohen Überschwemmungen für Anrainer. 3. Ungeeigneter Standort laut Regierungspräsidium Karlsruhe Das Regierungspräsidium Karlsruhe rät am 7.9.2023 dringend vom Bau von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf ab (Regierungspräsidium Karlsruhe HD/RNK-VRG02-W). Warum dennoch an diesem Standort festgehalten wird, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte Sie, die o.g. Einwendungen zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 428 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 7662 Ich vermisse im Teilregionalplan die zukünftigen Auswirkungen der Windenergienutzung. Es sind keine Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen vorgesehen. Damit wird auch davon ausgegangen, dass der Einfluss auf die Atmosphäre und die dadurch bedingten Einflüsse auf das Klima und Wettergeschehen nicht von Bedeutung sind. Ich erwarte von Ihnen dass Sie diese Auswirkungen im Teilregionalplan ausführlich behandeln. Dies schließt eine Höhenbegrenzung und eine Begrenzung der entnommen Leistung pro km² ein. Begründung: Durch die Windenergienutzung wird Energie die in Luftbewegungen vorhanden ist entnommen. Dadurch verändert sich auch der Transport von Luftfeuchtigkeit und letztendlich auch die Niederschlagsverteilung im Verbandgebiet. Da ich in einem Gebiet wohne, in dem schon viele Windkraftanlagen stehen erlebe ich diese Veränderungen. Die bisherige Anlagenleistung wird mit neuen Anlagen um das 4-6 fache gesteigert. Die Anzahl der Windkraftanlagen in unserer Gemeinde soll sich ebenfalls kräftig erhöhen. Und das nicht nur in unserer Gemeinde. Ich erwarte dadurch einen viel größeren Einfluss auf das Klima und Wettergeschehen als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bisher. Die Landwirtschaft ist auf Niederschläge angewiesen. Im östlichen Neckar-Odenwaldkreis sind die Niederschläge in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Sicherlich spielt dabei die globale Klimaveränderung auch eine Rolle. Ich sehe aber auch durch die bisherige und zukünftig vermehrte Windenergienutzung Einflüsse auf das lokale Klima und Wettergeschehen. Insbesondere sind reduzierte Niederschlagsmengen in Gebieten mit verstärkter Windenergienutzung zu erwarten. Dies hat Auswirkungen auf Flora und Fauna und die Erträge in der Landwirtschaft. Wie ich bisher im Entwurf lese geht es in dem Teilregionalplan lediglich um die Grundfläche, auf denen die Windkraftanlagen erstellt werden können. Die Auswirkungen auf die Atmosphäre, das lokale Klima und Wettergeschehen und insbesondere die Auswirkungen der veränderten Niederschlagsverteilung mit den sich daraus ergebenden Folgen sind im bisherigen Entwurf nicht berücksichtigt. Ich hoffe dass meine Eingabe zu einem Umdenken führt und die Auswirkungen auf das lokale Klima und Wettergeschehen mit Berücksichtigung der Niederschlagsverteilung im Entwurf berücksichtigt werden. Dies sollte zu einer Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen und eine Begrenzung der Leistung von Windenergienutzung pro km² führen.	
Stellungnahme-ID: 465 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG05-W	BE-ID: 7877 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin und Reiterin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in der südliche Teilfläche in sehr geringem Umfang erweitert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 466 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 7878 Sehr geehrte Damen und Herren, der Handschusheimer Wald ist seit langem ein wichtiges Naherholungsgebiet für Jogger, Gärtner, Spaziergänger, Fahrradfahrer, Hundebesitzer und so weiter. Durch diesen begründeten menschlichen Druck hat das Wild seine Aktivität nahezu gänzlich in die Nacht verlegt, denn selbst in den frühen Morgen- und späten Abendstunden sind noch Erholungssuchende unterwegs. Besonders das Rehwild und die Hasen, die sensibel auf Störungen reagieren, haben sich in die dichten Fichtendickungen auf den hohen Nistler zurückgezogen, da dort am meisten Ruhe herrscht. Das Schwarzwild hingegen ist ein Kulturfolger und gewöhnt sich an den Menschen. Sobald jedoch hochfrequente LKWs als neue Störung auftreten, wird es sich aus Sicherheitsgründen nach unten in die Gärten zurückziehen, da es weiß, dass der Mensch dort keine Gefahr darstellt. Das wiederum würde deutlich zu Ungunsten der Gärtner sein, da es bereits jetzt schon massive Schäden anrichtet. Auch alle anderen Wildarten würden die schützenden Brombeerdickungen aufsuchen, was zur Folge hätte, dass plötzlich die Wilddichte in diesen Gebieten enorm ansteigt, wodurch sich Krankheiten wie die Räude unheimlich schnell verbreiten könnten. Die Krankheitsrate beim Schwarzwild ist bereits jetzt schon zu hoch, da es zum einen sehr sozial ist und einen stetigen Rotteverband hält, und zum anderen die Bejagung in diesen verwilderten Gärten äußerst herausfordernd ist. Seit meiner Kindheit streife ich nun durch das Revier und habe es bis in den hintersten Winkel erkundet. Seit meinem 16. Lebensjahr streife ich nun als Jäger durch das Revier und konnte mir mit der Hilfe meiner Jagdkameraden ein noch besseres Bild von Wald und Wild machen. Der Anblick des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung

seltenen Waldhasen, der seit Jahren unter persönlichem Schutz steht, lässt das Jägerherz höher schlagen. Das sind Resultate eines aufwändigen Raubwildmanagements, die mit einem Schlag zunichte gemacht werden können. Wenn dem Hasen sein Lebensraum fehlt, wird er zur leichten Beute für Räuber.

Aktuell sind wir dabei, stärker in den Rehwildbestand einzugreifen, damit die Wildschäden an jungen Bäumen nicht zu stark werden. Sollte das Rehwild jedoch einer Dauerbelastung durch Baulärm und Windräder ausgesetzt sein, steht es unter Dauerstress und verhält sich vorsichtiger. Das hat zur Folge, dass man kaum noch Rehwild zu Gesicht kommt, da es bei jedem Geräusch flieht, was wiederum dazu führt, dass es einen deutlich höheren Energiebedarf hat. Das bedeutet, dass es besonders nachts, wo die Jagd auf Rehwild verboten ist, seine höchste Äsungsaktivität zeigt und noch mehr Knospen und Triebe verbeißt. Auch krankes Wild (zum Beispiel aufgrund zu hoher Wilddichten) ist darauf bedacht, möglichst viel in den störungsärmeren Nachtstunden zu äsen.

Wenn Greifvögel durch Windkraftanlagen sterben oder vertrieben werden, würde damit auch die Mauspopulation massiv ansteigen. Da die Maus die bevorzugte Nahrung des Fuchses ist, würde auch die Fuchspopulation stark ansteigen. Das Problem ist jedoch, dass Mäuse den Zwischenwirt für den Fuchsbandwurm (lat. Echinococcus multilocularis) darstellen, wodurch sich auch dieser massiv ausbreiten würde. Wenn also der Fuchs, der eventuell schon an der hochinfektiösen Räude (Sarcoptes-Räude des Fuchses) erkrankt ist, sich dann noch einen Fuchsbandwurm einfängt, ist er praktisch dem Tode geweiht. Entweder juckt er sich aufgrund der Räude zu Tode, erfriert wegen des fehlenden Pelzes im Winter oder verhungert.

Wenn also in diesem äußerst wichtigen Lebensraum Windkraftanlagen errichtet würden, gäbe es einen schweren Einschnitt in das Leben des heimischen Wildes. Auch die meisten Erholungssuchenden würden mit Sicherheit diese Gebiete aufgrund von Lärm und Baulärm meiden. Außerdem würde das das Ende für das Jagdrevier Handschusheim-West bedeuten, da nahezu jedes geschossene Stück Wild entsorgt werden müsste.
Und da niemand von uns Jägern das reine Totschießen von Tieren gefallen würde, würde eventuell! in Betracht gezogen werden die Pacht zu kündigen. Und falls sich kein

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Folgepächter für diese Revier finden würde, würden voerst die Wildtiere qualvoll verenden, bis die Stadt einen Pächter oder Berufsjäger für diese Revier gefunden hat. Darum bitte ich darum von dem Bau der Windkraftanlagen im Heidelberger Wald abzusehen. Mit Freundlichen Grüßen, Thieß Schimpf	
Stellungnahme-ID: 467 Privat		BE-ID: 7879 In früheren Abwägungsverfahren einzelner Windparks eines Landkreises, konnte man auf das Problem der Zugvögel hinweisen. Die Antwort der Behörde erschöpte sich dann in dem Satz: die fliegen schon daran vorbei. Nun, da jetzt ein ganzer Abschnitt der Rhein-Ebene behandelt wird, kann man diesen Satz nicht mehr gelten lassen. Die Züge der Fledermäuse entlang der Rheinebene sind noch mehr gefährdet. Sie rasten oft an den Gewässerrändern. Stehen bei dieser Gelegenheit Windräder in der Nähe, können ganze Kolonien in den Bereich der Rotorblätter gelangen und ausgelöscht werden. Deshalb sollte für den Regionalplan Rhein-Neckar endlich ein Gutachten hinsichtlich der Zugfledermäuse erstellt werden. Auszüge aus einem Fledermausgutachten Verfasser: [Name anonymisiert] Ökologie & Stadtentwicklung Zugverhalten fernziehender Fledermäuse Zugzeiten fernwandernder Fledermäuse. Art Frühjahrszug Herbstzug Großer Abendsegler April-Mai-Juli August-September-November Kleiner Abendsegler April/Mai August/September Rauhautfledermaus April/Mai August-September-Oktober Großer Abendsegler Die Tiere ziehen aus den mitteleuropäischen Fortpflanzungszentren vorwiegend in südwestlicher Richtung in die Wintergebiete (Häussler & Nagel 2003). Der Wegzug in die Wintergebiete erfolgt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

gestaffelt und erstreckt sich von Mitte August bis in den November hinein. Die Hauptflugzeit liegt im September. Die Abendsegler fliegen nicht non-stop, sondern machen unterwegs vermutlich mehrfach Station. Während der Zugzeiten werden Abendsegler insbesondere entlang der großen Flussläufe und an größeren Stillgewässern gesichtet, wobei sich nicht selten ganze Schwärme formieren. Solche Sammelstellen sind in der Rheinebene und im Neckartal bekannt. Der Heimzug im Frühjahr vollzieht sich direkter als der an die Paarungsphase gekoppelte Wegzug. Er variiert witterungsbedingt von Jahr zu Jahr. Er beginnt frühestens Ende März. Anfang Mai sind erst rund 50 % der Tiere in den Wochenstubenquartieren angekommen.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler gehört zu den fern wandernden Fledermausarten mit Zugrichtung von Nordosten nach Südwesten (Schober & Grimmberger 1998). Im südlichen Deutschland führen der Hin- und Rückflug zu einem zweiphasigen Auftreten. Nach den Ergebnissen von Zählungen in 80 Gebieten in Deutschland ergeben sich Durchzugsgebiete, in denen der Kleine Abendsegler im April/Mai und im August/September für einige Wochen vermehrt auftritt (Weid 2002). Nach den Daten von Behr et al. (2011b) ergaben sich an den Gondeln von 70 WEA in 35 Windparks für die Gruppe der Nyctaloidae erhöhte Aktivitäten im Mai und stark erhöhte Aktivitäten von August bis September.

Rauhautfledermaus

Zumindest ein Teil der Tiere aus Norddeutschland, Polen, Süd- und Mittelrussland zieht zur Überwinterung nach Mittel- und Südeuropa. Während des Herbstzuges treten Rauhautfledermäuse vielfach auch abseits der genannten möglichen Zugwege an kleineren Fließgewässern auf. Nach Arnold (1999, zit. nach Braun 2003) zeigt das Auftreten der Art in den nordbadischen Auen zwei deutliche Maxima im Frühjahr und im Herbst. Im Frühjahr handelte es sich meist um Weibchen, die zu ihren Wochenstubengebieten ziehen. Den Sommer über konnten nur wenige Männchen in den Nistkästen nachgewiesen werden. Von August bis Mitte September stieg die Zahl der Tiere deutlich

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an und erreichte im Oktober ihren Höchststand. Arnold geht davon aus, dass die lokalen Bestände im August ihr Maximum finden und die große Anzahl der Fledermäuse im September/Oktober durch migrierende Tiere verursacht wird. Nach den Daten von Behr et al. (2011b) ergeben sich an den Gondeln von 70 WEA in 35 Windparks im Mai und im August bis Oktober erhöhte Aktivitäten für die Rauhautfledermaus P. nathusii und für die Pipistrelloidae.	
Stellungnahme-ID: 468 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe SÜW-VRG01-W	BE-ID: 7880 Betrifft SÜW-VRG01-W, "Hutschnur": Das vorgesehene Windkraftvorranggebiet mit einer Größe von 76 ha liegt mit ca. 74 ha fast ausschließlich in einem zusammenhängendem Weinbaugebiet. In Weinbaugebieten ist die Errichtung von WKA mit einem stark erhöhtem Aufwand verbunden, sowohl planerisch (geschätzt 70 - 100 Eigentümer aufgrund kleiner Flurstücksgrößen) als auch finanziell. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten: 1. Die Dauerkultur Weinbau wird mit langen Standzeiten betrieben. Eine Rebanlage wird für 20 - 50 Jahre errichtet. Der Durchschnitt in der Pfalz liegt lt. Erhebungen der LWK RLP bei 30 Jahren. Hierdurch entstehen hohe Entschädigungszahlungen für die Eigentümer und Pächter für das Roden der Rebanlagen und den Ertragsausfall. 2. Erschwerend kommt hinzu, dass je nach Standortplanung die Restzeilen bei gerodeten Flächen aufgrund der verkürzten Zeilenlänge nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Das betroffene Gebiet ist seit den 1980er Jahren flurbereinigt mit einem hohen Aufwand an öffentlichen Zuschüssen. Diese Flurbereinigung wurde durchgeführt, um durch einen geordneten rechtwinkligen Flächenzuschnitt, geeignete Zeilenlängen und Zusammenlegung zu größeren Flurstückseinheiten die Wirtschaftlichkeit von Weinbergsanlagen zu gewährleisten. Alle diese Ziele werden durch das Errichten von WKA im betroffenen Gebiet nachträglich zunichte gemacht. Desweiteren stehen den Bewirtschaftern für diese Bewirtschaftungserschwernisse Ausgleichszahlungen zu. Hierzu wird auf die LandR19 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw. Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		3. Bedingt durch die oben genannten Einschränkungen bei der Standortwahl für die WKA entsteht ein deutlich erhöhter Flächenverbrauch in Weinbergsflächen gegenüber Ackerflächen. 4. Laut Auskunft der Energieagentur RLP, Koblenz, Herrn Scholz, bestehen keine Erfahrungen mit WKA in geschlossenen Weinbergsgebieten. 5. Die Windgeschwindigkeiten im geplanten Gebiet liegen zwischen 5,5 und 5,8 m/s. Die Windgeschwindigkeiten gehen mit der 3. Potenz in die erzeugbare Strommenge ein. Auf den Höhen des naheliegenden Pfälzerwaldes liegen die Windgeschwindigkeiten beim doppelten (2-fachen) Betrag. Dies bedeutet einen $2^3 = 8$ fachen Stromertrag. Plakativ ausgedrückt: 1 Windrad auf der Kalmit würde 8 Windräder im geplanten Vorranggebiet ersetzen. 6. Unter Berücksichtigung der Punkte 1-5 bestehen erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit von WKA im geplanten Vorranggebiet. In bisher geführten Gesprächen der Ortsgemeinde Großfischlingen mit potentiellen Betreibern von WKA hatte kein Betreiber Interesse an der Errichtung von WKA in Weinbergen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gezeigt. 7. Weinrechtlich bestehen große Unklarheiten bezüglich der Wiederbepflanzung von gerodeten Weinbergsflächen aufgrund von WKA. Dies betrifft insbesondere die Nutzung der Rebpflanzrechte. Hier wäre eine rechtliche Klärung und Anpassung der Gesetzgebung erforderlich, evtl. bis auf EU-Ebene. 8. Der Weinbau ist eine sehr arbeitsintensive Kultur. Zur Zeit werden bei maschineller Ernte in Flachlagen ca. 300 Akh/ha Rebfläche kalkuliert. Davon entfallen ca. 100 - 120 Akh/ha in der Zeit von November bis Ende März auf den Rebschnitt und das Binden. Dies ist auch die Hauptertragszeit für die Windenergie. Dies bedeutet, dass ein Großteil der händischen Arbeiten im Weinberg unter den laufenden Windrädern durchgeführt werden müssen. Bei 74 ha Weinbergen * 100 - 120 Akh/ha entfallen daher ca. 7400 - 8900 Akh jährlich auf Arbeiten unter laufenden Windrädern. Hinzu kommen noch dieAuswirkungen auf die an das Vorranggebiet angrenzenden Weinbergsflächen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Völlig ungeklärt sind die Fragen hinsichtlich des täglichen Arbeitsschutzes der Winzer und Weinbergsarbeiter: * Können die Richtlinien der TA Lärm eingehalten werden? * Welcher Schutz wird benötigt bei Eisschlag? * Welche Weinbergsflächen außerhalb des eigentlichen Vorranggebietes unterliegen ebenfalls den oben genannten Beeinträchtigungen? Hierfür werden Gutachten gefordert. 9. Im betroffenen Gebiet wird seit über 20 Jahren eine Bekämpfung des Traubenwicklers mit Pheromonen durchgeführt. Nach Rückfrage an den DLR's in Rheinland-Pfalz gibt es keine Untersuchungen darüber, ob durch die Luftverwirbelungen beim Betrieb von WKA die Pheromonkonzentration von April bis September noch ausreichend hoch für eine effektive Bekämpfung ist. Diese ökologisch wichtige und von RLP geförderte Bekämpfungsmethode ist dann eventuell nicht mehr einsetzbar und muss durch Insektizide ersetzt werden. Hierfür werden Gutachten gefordert. In Abwägung der genannten Punkte ist es fraglich, ob das genannte Gebiet für die Aufstellung von WKA generell geeignet ist.	
Stellungnahme-ID: 469 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 7881 Sehr geehrte Damen und Herren, der Rotmilan ist einer der nur noch 15 Brutvogelarten, welcher besonders geschützt ist und ein Ausschlusskriterium für die Genehmigung von Windkraftanlagen ist. Im Großen Wald (Balzfelder Wald) befindet sich nachweislich ein Horst, in dem der Rotmilan brütet! Dies hat der Rotmilan im Balzfelder Wald die letzten Jahre auch immer getan. Der Naturschutzwart der Gemeinde Mühlhausen - [Name anonymisiert] - kann Ihnen das bestätigen! Aus diesem Grund erwarte ich die Streichung des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes "Großer Wald" aus dem Teilregionalplan Windenergie der Region Rhein-Neckar. Alles andere wäre unverantwortlich und nicht nachvollziehbar! Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe mit Freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 470 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 7882 Sehr geehrte Damen und Herren, der Rotmilan ist einer der nur noch 15 Brutvogelarten, welcher besonders geschützt ist und ein Ausschlusskriterium für die Genehmigung von Windkraftanlagen ist. Ebenso wie im Großen Wald (Balzfelder Wald) ist der Rotmilan nachweislich auch im Gebiet "Wallenberg Süd" sehr aktiv und dieses Gebiet ist der Lebens- und Jagdraum dieser seltenen und besonderen Greifvogelart. Der angrenzende Wald bietet dem Rotmilan ideale Horsthabitate. Der Naturschutzwart der Gemeinde Mühlhausen - [Name anonymisiert] - kann Ihnen das bestätigen! Aus diesem Grund erwarte ich die Streichung des Vorranggebietes "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie der Region Rhein-Neckar. Alles andere wäre unverantwortlich und nicht nachvollziehbar! Darüber hinaus findet man im Gebiet "Wallenberg Süd" aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe mit Freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 471 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 7883 Sehr geehrte Damen und Herren im Bereich Großer Wald / Balzfelder Wald befindet sich mit den sog. "Hügelgräbern" ein archäologisches Kulturdenkmal, welches besonderen Schutz benötigt. Darüber hinaus gibt es	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		neben den Hügelgräbern einen sehr alten Baum mit Jahresangabe, an dem auch ein entsprechendes Schild hängt. Und jetzt soll dieser Wald und zugleich historische Ort für den Bau von Windrädern abgeholzt werden? Wie können Sie das verantworten? Darüber hinaus befindet sich am unteren Ende des Waldes in Richtung Balzfeld der Balzfelder Tierpark, in welchem zahlreiche Tiere beheimatet sind, die in unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen dem Lärm und Infraschall ungeschützt ausgesetzt wären. Der Balzfelder Wald ist zudem ein wichtiger CO2- und Wasserspeicher und hat ein unglaublich starkes Gefälle. Es stellt sich die rein technische Frage, wie dort der Bau von Windrädern überhaupt möglich sein soll samt Fundament etc. Falls an diesem Ort tatsächlich Windräder errichtet werden sollen, muss dort jedenfalls erheblich in den Wald und die Natur eingegriffen werden, was aus meiner Perspektive nicht verantwortbar ist. Zudem sind die Abstände zu Wohngebieten - in dem Fall speziell nach Tairnbach sehr gering und betragen maximal 700 Meter. Aus den dargelegten Gründen erwarte ich die Streichung des Vorranggebiets Großer Wald aus dem Teilregionalplan Windenergie! Vielen Dank im Voraus! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 472 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 7884 Sehr geehrte Damen und Herren der Bereich Wallenberg Süd ist zu 100% ein Landschaftsschutzgebiet und liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. Und jetzt soll ausgerechnet ein solches Gebiet dem Bau von Windrädern zum Opfer fallen? Paradoxerweise ist ausgerechnet in diesem Wald für mehrere Millionen Euro eine Wildbrücke über die Autobahn geplant, welche dem Tierschutz dient. Und jetzt sollen wenige Meter von dieser Wildbrücke entfernt bis zu 250 Meter hohe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen entstehen, welche zahlreiche Tier- und Vogelarten massiv gefährden (Darunter u.a. den besonders seltenen und geschützten Rotmilan!). Wie passt das zusammen? Dieser Zusammenhang erschließt sich mir nicht. Darüber hinaus verlaufen dort viele Gewässer, weshalb in den Feuchtgebieten zahlreiche Amphibien beheimatet sind, dessen Lebensraum durch Windräder gefährdet würden. Für diese Amphibien (Kröten / Feuersalamander / etc.) wird auf der dort gelegenen Straße regelmäßig die Straße gesperrt im Sinne des Tierschutzes. Auch hier stellt sich erneut die Frage, wie das nun mit Windrädern in diesem Wald zusammenpasst? Das ist an Doppelmoral nicht zu überbieten... Der Dielheimer Wald bzw. Wallenberg Süd ist zudem ein wichtiger CO2- und Wasserspeicher und ein wichtiges Naherholungsgebiet. In diesem Wald finden Sie zahlreiche Menschen, die dort spazieren / wandern / walken oder joggen gehen und durch Windanlagen beeinträchtigt werden würden. Zudem sind die Abstände zu Wohngebieten - in dem Fall speziell nach Tairnbach sehr gering und betragen maximal 700 Meter. Die Anwohner würden vom Lärm und Infraschall zusätzlich zur bereits bestehenden Autobahn A6 noch weiter belastet werden und deren Lebensqualität noch mehr eingeschränkt werden. Aus den dargelegten Gründen erwarte ich die Streichung des Vorranggebiets Wallenberg Süd aus dem Teilregionalplan Windenergie! Vielen Dank im Voraus! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 472 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 7885 Sehr geehrte Damen und Herren der Bereich Wallenberg Süd ist zu 100% ein Landschaftsschutzgebiet und liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. Und jetzt soll ausgerechnet ein solches Gebiet dem Bau von Windrädern zum Opfer fallen? Paradoxerweise ist ausgerechnet in diesem Wald für mehrere Millionen Euro eine Wildbrücke über die Autobahn geplant, welche dem Tierschutz dient. Und jetzt sollen wenige Meter von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieser Wildbrücke entfernt bis zu 250 Meter hohe Windkraftanlagen entstehen, welche zahlreiche Tier- und Vogelarten massiv gefährden (Darunter u.a. den besonders seltenen und geschützten Rotmilan!). Wie passt das zusammen? Dieser Zusammenhang erschließt sich mir nicht. Darüber hinaus verlaufen dort viele Gewässer, weshalb in den Feuchtgebieten zahlreiche Amphibien beheimatet sind, dessen Lebensraum durch Windräder gefährdet würden. Für diese Amphibien (Kröten / Feuersalamander / etc.) wird auf der dort gelegenen Straße regelmäßig die Straße gesperrt im Sinne des Tierschutzes. Auch hier stellt sich erneut die Frage, wie das nun mit Windrädern in diesem Wald zusammenpasst? Das ist an Doppelmoral nicht zu überbieten... Der Dielheimer Wald bzw. Wallenberg Süd ist zudem ein wichtiger CO2- und Wasserspeicher und ein wichtiges Naherholungsgebiet. In diesem Wald finden Sie zahlreiche Menschen, die dort spazieren / wandern / walken oder joggen gehen und durch Windanlagen beeinträchtigt werden würden. Zudem sind die Abstände zu Wohngebieten - in dem Fall speziell nach Tairnbach sehr gering und betragen maximal 700 Meter. Die Anwohner würden vom Lärm und Infraschall zusätzlich zur bereits bestehenden Autobahn A6 noch weiter belastet werden und deren Lebensqualität noch mehr eingeschränkt werden. Aus den dargelegten Gründen erwarte ich die Streichung des Vorranggebiets Wallenberg Süd aus dem Teilregionalplan Windenergie! Vielen Dank im Voraus! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 473 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 7886 Sehr geehrte Damen und Herren mein Heimatdorf Tairnbach war bisher eine Idylle und wenn die geplanten Windräder rund um Tairnbach kommen, dann wird das nicht mehr so sein! Windkraft im Wald halte ich persönlich für ein Verbrechen an der Natur, am Mensch und am Tier, das meiner Meinung nach	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch geahndet werden sollte. Schließlich gibt es auch genügend Möglichkeiten auf Feldern anstatt mitten im Wald solche Anlagen zu bauen. Aus meiner Sicht liegt die Problematik darin, dass Windkraft im Wald nicht aus Überzeugung, sondern ausschließlich aus finanziellen Gründen in Erwägung gezogen wird, da die Wälder meist im Besitz der Kommunen / Land / Staat sind. Die überwiegenden Ackerflächen sind im Normalfall im Privatbesitz von Landwirten etc. Ich verurteile diese Vorgehensweise aufs Schärfste und erwarte, dass die beiden Flächen "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie gestrichen werden! Danke vorab. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 473 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 7887 Sehr geehrte Damen und Herren mein Heimatdorf Tairnbach war bisher eine Idylle und wenn die geplanten Windräder rund um Tairnbach kommen, dann wird das nicht mehr so sein! Windkraft im Wald halte ich persönlich für ein Verbrechen an der Natur, am Mensch und am Tier, das meiner Meinung nach auch geahndet werden sollte. Schließlich gibt es auch genügend Möglichkeiten auf Feldern anstatt mitten im Wald solche Anlagen zu bauen. Aus meiner Sicht liegt die Problematik darin, dass Windkraft im Wald nicht aus Überzeugung, sondern ausschließlich aus finanziellen Gründen in Erwägung gezogen wird, da die Wälder meist im Besitz der Kommunen / Land / Staat sind. Die überwiegenden Ackerflächen sind im Normalfall im Privatbesitz von Landwirten etc. Ich verurteile diese Vorgehensweise aufs Schärfste und erwarte, dass die beiden Flächen "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie gestrichen werden! Danke vorab.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 475 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 7889 Sehr geehrte Damen und Herren mein Wohn- und Heimatort Tairnbach hat nur eine äußerst geringe Gemarkungsfläche (knapp 250 Hektar). Ich finde es verwerflich und abstoßend, wie die Gemeinde Dielheim rücksichtslos vorgeht und die geplanten Windenergieflächen an den äußersten Rand deren Gemarkungsfläche und unmittelbar in die Nähe von Tairnbach setzt. Unser Wohnhaus am Ortsrand in Tairnbach ist lediglich 700 Meter vom "Wallenberg Süd" - Gebiet entfernt und zum "Großen Wald" auch nur maximal 800 Meter. Zusätzlich sind wir bereits mit Lärm belastet durch die lediglich ca. 1km entfernte Autobahn A6. Die geplanten Windräder im Großen Wald sind jeweils zu den Häusern nach Tairnbach UND Balzfeld nur ca. 700 - 800 Meter entfernt. Da der Wind normalerweise von Westen oder von Osten her weht, müssen die Windräder nachts vermutlich immer abgeschaltet werden. Und dafür soll ein Wald geopfert werden? Aus den genannten Gründen verlange ich die Streichung der beiden Gebiete "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie! Ich bedanke mich im Voraus. Mit freundlichen Grüßen Bernd Fuchs	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 476 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 7890 Sehr geehrte Damen und Herren mein Wohn- und Heimatort Tairnbach hat nur eine äußerst geringe Gemarkungsfläche (knapp 250 Hektar).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich finde es verwerflich und abstoßend, wie die Gemeinde Dielheim rücksichtslos vorgeht und die geplanten Windenergieflächen an den äußersten Rand deren Gemarkungsfläche und unmittelbar in die Nähe von Tairnbach setzt. Unser Wohnhaus am Ortsrand in Tairnbach ist lediglich 700 Meter vom "Wallenberg Süd" - Gebiet entfernt und zum "Großen Wald" auch nur maximal 800 Meter. Zusätzlich sind wir bereits mit Lärm belastet durch die lediglich ca. 1km entfernte Autobahn A6. Die geplanten Windräder im Großen Wald sind jeweils zu den Häusern nach Tairnbach UND Balzfeld nur ca. 700 - 800 Meter entfernt. Da der Wind normalerweise von Westen oder von Osten her weht, müssen die Windräder nachts vermutlich immer abgeschaltet werden. Und dafür soll ein Wald geopfert werden? Aus den genannten Gründen verlange ich die Streichung der beiden Gebiete "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie! Ich bedanke mich im Voraus. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 476 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 7891 Sehr geehrte Damen und Herren mein Wohn- und Heimatort Tairnbach hat nur eine äußerst geringe Gemarkungsfläche (knapp 250 Hektar). Ich finde es verwerflich und abstoßend, wie die Gemeinde Dielheim rücksichtslos vorgeht und die geplanten Windenergieflächen an den äußersten Rand deren Gemarkungsfläche und unmittelbar in die Nähe von Tairnbach setzt. Unser Wohnhaus am Ortsrand in Tairnbach ist lediglich 700 Meter vom "Wallenberg Süd" - Gebiet entfernt und zum "Großen Wald" auch nur maximal 800 Meter. Zusätzlich sind wir bereits mit Lärm belastet durch die lediglich ca. 1km entfernte Autobahn A6.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die geplanten Windräder im Großen Wald sind jeweils zu den Häusern nach Tairnbach UND Balzfeld nur ca. 700 - 800 Meter entfernt. Da der Wind normalerweise von Westen oder von Osten her weht, müssen die Windräder nachts vermutlich immer abgeschaltet werden. Und dafür soll ein Wald geopfert werden? Aus den genannten Gründen verlange ich die Streichung der beiden Gebiete "Großer Wald" und "Wallenberg Süd" aus dem Teilregionalplan Windenergie! Ich bedanke mich im Voraus. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 477 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 7892 Sehr geehrte Damen und Herren, der Rotmilan ist einer der nur noch 15 Brutvogelarten, welcher besonders geschützt ist und ein Ausschlusskriterium für die Genehmigung von Windkraftanlagen ist. Im Großen Wald (Balzfelder Wald) befindet sich nachweislich ein Horst, in dem der Rotmilan brütet! Dies hat der Rotmilan im Balzfelder Wald die letzten Jahre auch immer getan. Der Naturschutzwart der Gemeinde Mühlhausen - Herrn Becker - kann Ihnen das bestätigen! Darüber hinaus befindet sich im Bereich Großer Wald / Balzfelder Wald mit den sog. "Hügelgräbern" ein archäologisches Kulturdenkmal, welches besonderem Schutz unterliegt. Des Weiteren gibt es neben den Hügelgräbern einen sehr alten Baum (über 180 Jahre alte Lärche!) , an dem auch ein entsprechendes Schild hängt (siehe Anhang!). Und jetzt soll dieser Wald und zugleich historische Ort für den Bau von Windrädern abgeholzt werden? Darüber hinaus befindet sich am unteren Ende des Waldes in Richtung Balzfeld der Balzfelder Tierpark, in welchem zahlreiche Tiere beheimatet sind, die in unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen dem Lärm und Infraschall ungeschützt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgesetzt wären. Der Balzfelder Wald ist zudem ein wichtiger CO2- und Wasserspeicher und hat ein unglaublich starkes Gefälle. Es stellt sich die rein technische Frage, wie dort der Bau von Windrädern überhaupt möglich sein soll samt Fundament etc. Falls an diesem Ort tatsächlich Windräder errichtet werden sollen, muss dort jedenfalls erheblich in den Wald und die Natur eingegriffen werden, was aus meiner Perspektive nicht verantwortbar ist. Zudem sind die Abstände zu Wohngebieten - in dem Fall speziell zu meinem Wohnort Balzfeld sehr gering und betragen maximal 700 Meter. Aus diesem Grund erwarte ich die Streichung des Vorranggebietes "Großer Wald" aus dem Teilregionalplan Windenergie der Region Rhein-Neckar. Alles andere wäre unverantwortlich und nicht nachvollziehbar! Ich bedanke mich im Voraus. Mit Freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 478 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 7893 Sehr geehrte Damen und Herren das Gebiet "Wallenberg Süd" ist zu 100% ein Landschaftsschutzgebiet und liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft. Und jetzt soll ausgerechnet ein solches Gebiet dem Bau von Windrädern zum Opfer fallen? Paradoxerweise ist ausgerechnet in diesem Wald für mehrere Millionen Euro eine Wildbrücke über die Autobahn geplant, welche dem Tierschutz dient. Und jetzt sollen wenige Meter von dieser Wildbrücke entfernt bis zu 250 Meter hohe Windkraftanlagen entstehen, welche zahlreiche Tier- und Vogelarten massiv gefährden (Darunter u.a. den besonders seltenen und geschützten Rotmilan!). Wie passt das zusammen? Dieser Zusammenhang erschließt sich mir nicht. Darüber hinaus verlaufen dort viele Gewässer, weshalb in den Feuchtgebieten zahlreiche Amphibien beheimatet sind, dessen Lebensraum durch Windräder gefährdet würden. Für diese Amphibien (Kröten / Feuersalamander / etc.) wird auf der dort gelegenen Straße regelmäßig die Straße gesperrt im Sinne	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Tierschutzes. Auch hier stellt sich erneut die Frage, wie das nun mit Windrädern in diesem Wald zusammenpasst? Stichwort Doppelmoral... Des weiteren steht in diesem Wald eine 100 Jahre alte Fichte mit entsprechendem Hinweisschild (siehe anbei). Der Dielheimer Wald bzw. Wallenberg Süd ist zudem ein wichtiger CO2- und Wasserspeicher und ein wichtiges Naherholungsgebiet. In diesem Wald finden Sie zahlreiche Menschen, die dort spazieren / wandern / walken oder joggen gehen und durch Windanlagen beeinträchtigt werden würden. Zudem sind die Abstände zu Wohngebieten - in dem Fall speziell nach Tairnbach und Balzfeld sehr gering und betragen maximal 700 Meter. Die Anwohner würden vom Lärm und Infraschall zusätzlich zur bereits bestehenden Autobahn A6 noch weiter belastet werden und deren Lebensqualität noch mehr eingeschränkt werden. Aus den dargelegten Gründen erwarte ich die Streichung des Vorranggebiets Wallenberg Süd aus dem Teilregionalplan Windenergie! Vielen Dank im Voraus! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 479 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 7894 Sehr geehrte Damen und Herren Ich bin wohnhaft im idyllisch im Kraichgau gelegenen Balzfeld und befürchte eine Umzingelung meines Wohnortes von bis zu 250 Meter hohen Windkraftanlagen durch die Vorrangflächen an der Autobahn entlang von Sinsheim her (Energieallee), die Fläche in Zuzenhausen Richtung Horrenberg, die Fläche in Eschelbach sowie die beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd. Um diese Umzingelung zu vermeiden, verlange ich die Streichung der beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd aus dem Teilregionalplan Windenergie, welche darüber hinaus auch meine Naherholungsgebiete sind. Des Weiteren sind die beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd (im Gegensatz zu den anderen o.g. Flächen) beides Waldflächen, welche gerodet werden müssten und den größtmöglichen Eingriff	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in die Natur / Umwelt / Tierwelt darstellen würden. Danke vorab. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 479 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 7895 Sehr geehrte Damen und Herren Ich bin wohnhaft im idyllisch im Kraichgau gelegenen Balzfeld und befürchte eine Umzingelung meines Wohnortes von bis zu 250 Meter hohen Windkraftanlagen durch die Vorrangflächen an der Autobahn entlang von Sinsheim her (Energieallee), die Fläche in Zuzenhausen Richtung Horrenberg, die Fläche in Eschelbach sowie die beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd. Um diese Umzingelung zu vermeiden, verlange ich die Streichung der beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd aus dem Teilregionalplan Windenergie, welche darüber hinaus auch meine Naherholungsgebiete sind. Des Weiteren sind die beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd (im Gegensatz zu den anderen o.g. Flächen) beides Waldflächen, welche gerodet werden müssten und den größtmöglichen Eingriff in die Natur / Umwelt / Tierwelt darstellen würden. Danke vorab. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 480 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 7896 Sehr geehrte Damen und Herren Ich bin wohnhaft im idyllisch im Kraichgau gelegenen Balzfeld und befürchte eine Umzingelung meines Wohnortes von bis zu 250 Meter hohen Windkraftanlagen durch die Vorrangflächen an der Autobahn entlang von Sinsheim her (Energieallee), die Fläche in Zuzenhausen Richtung Horrenberg, die Fläche in Eschelbach sowie die beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd. Um diese Umzingelung zu vermeiden, verlange ich die Streichung der beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd aus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem Teilregionalplan Windenergie, welche darüber hinaus auch meine Naherholungsgebiete sind. Des Weiteren sind die beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd (im Gegensatz zu den anderen o.g. Flächen) beides Waldflächen, welche gerodet werden müssten und den größtmöglichen Eingriff in die Natur / Umwelt / Tierwelt darstellen würden. Danke vorab. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 480 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 7897 Sehr geehrte Damen und Herren Ich bin wohnhaft im idyllisch im Kraichgau gelegenen Balzfeld und befürchte eine Umzingelung meines Wohnortes von bis zu 250 Meter hohen Windkraftanlagen durch die Vorrangflächen an der Autobahn entlang von Sinsheim her (Energieallee), die Fläche in Zuzenhausen Richtung Horrenberg, die Fläche in Eschelbach sowie die beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd. Um diese Umzingelung zu vermeiden, verlange ich die Streichung der beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd aus dem Teilregionalplan Windenergie, welche darüber hinaus auch meine Naherholungsgebiete sind. Des Weiteren sind die beiden Flächen Großer Wald und Wallenberg Süd (im Gegensatz zu den anderen o.g. Flächen) beides Waldflächen, welche gerodet werden müssten und den größtmöglichen Eingriff in die Natur / Umwelt / Tierwelt darstellen würden. Danke vorab. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 481 Privat	Plansätze & Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 7898 Sehr geehrte Damen und Herren! als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebiets für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Voranggebiets auf 249 ha.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Naherholungsgebiet ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig sowohl als Läuferin als auch Radfahrerin im Wald unterwegs. Durch den (unsinnigen!!!) Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Hinzu müssten neue Wege angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Alleine schon die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten! Was das alles für Ausmaße für die Natur annimmt, möchte ich mir in meinen kühnsten Träumen nicht vorstellen!! Warum sägt man den eigenen Ast, auf dem man sitzt, ab?? Warum nimmt man uns den Sauerstoff zum Atmen?? Für mich absolut nicht nachvollziehbar. Irgendwann wird sich Mutter Natur rächen, das ist sicher!! Soll es diejenigen am meisten treffen, die hierfür verantwortlich sind!! Sandra Seel	
Stellungnahme-ID: 482 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 7899 Im Regionalplan NOK-VRGo1-W liegt in einem Gebiet von großer Bedeutung für Tourismus und Naherholung,besonders für Leute aus dem Raum Frankfurt. Auf der Höhe von Kaltenbrunn und Wettersdorf sind bereits 22 Windräder in Sichtweite. Vom Ort Wettersdorf ist das nähste Windrad 1650m entfernt Richtung Bayern,die Geräusche werden bereits von den Anwohner,besonders in der Nacht wahrgenommen. Sollte auf dem Gebiet Tannenäcker es zum stellen von Windräder kommen, ist ab Nachmittag bis in die späten Abendstunden mit sehr starken Schattenwurf zu rechnen. Bei Abendlichen Spaziergängen ist Schattenwurf der Personen bis zu 10m weit. Außerdem schließt das Gebiet Tannenäcker den ausgewiesen Naturwald Diskret 19/2 mit ein, und Landwirtschaftliche Flächen mit einer sehr hohen EMZ mit ein. Ich halte diese Ausweisung für sehr ungeeignet, da in südlicher Richtung ebenfalls in höherer Anzahl Windräder geplant sind. Sollten diese Windräder alle kommen ist Wetterdorf komplett von Windräder umgeben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit feundlichen Grüssen	
Stellungnahme-ID: 483 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 7900 Sehr geehrte Damen und Herren, es ist unstrittig, dass die Erderwärmung reduziert bzw. gestoppt werden muss, damit zukünftige Generationen weiterhin auf unserem Planeten leben können. Die Maßnahmen hierzu sind zu entwerfen, zu prüfen und die richtigen Schritte einzuleiten. Der Alleingang eines Einzelnen wird das Ziel nicht erreichen. Bisher war die Abstandsregelung mit dem 10 fachen zur Windradhöhe definiert. Die Feststellung der Besiedlungsdichte im Regionalbereich hat wohl dazu geführt, dass die Abstände reduziert und von der Relation zur Windradhöhe jetzt als Absolutwert angegeben werden. Hier sehen wir schon innerhalb des Regionalverbandes Unterschiede von 700m in BW und 1000 m in Hessen. Sollte im Rahmen der Gleichstellung nicht alle Bürger gleich belastet werden? Was war an der früheren Abstandsregelung vom 10 fachen falsch? Nicht nur der Abstand der Windräder ist ein Belastungsfaktor für die Bürger, sondern auch die Häufigkeit. Unsere Gemeinde Dielheim hat dem Vorschlag zugestimmt, mehrere Windräder im Balzfelder Großer Wald in ca. 750 m Abstand zur Ortschaft zu bauen. Die umliegenden Gemeinde haben ihrerseits ebenfalls Windräder geplant, die von unserer Terrasse aus zu sehen und vielleicht auch zu hören sind. Die Stadt Sinsheim hat konkrete Pläne zu Errichten von 9 bis 10 Windrädern entlang der A6 zwischen Hoffenheim, Düren, Eschelbach und Balzfeld. Wobei das nächstgelegene Sinsheimer Windrad gerade mal 750 m von unserer Ortschaft entfernt sein kann. Die Nachteile von Windrädern nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Beim 10 fachen Abstand der Höhe ist Schattenschlag, Lärmbelästigung und auch die optische Beeinträchtigung geringer oder verschwindend gering. Unsere Kulturlandschaft im nördlichen Kraichgau wird zu Recht auch die Badische Toskana genannt. Wir haben ein warmes und sehr gemäßigtes Klima. Wir haben nur geringe Erhöhungen und dadurch auch relativ wenig Windaufkommen. Wir sind kein Urlaubsgebiet, in dem man Drachen fliegt, Kitet oder Surft. Lässt sich daraus nicht schon ableiten, dass Windkraftanlagen nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		optimal arbeiten. Abschaltungen von Windrädern wegen zu großer Lärmbelästigung oder Schattenschlag oder Netzüberhöhung durch PV Anlagen oder auch banal wegen Flauten, machen die Windkraftanagen im Gebiet der Regionalverbandes nicht sehr wirtschaftlich. Es darf nicht sein, dass die Anlagen nur gebaut werden, damit der Regionalverband auch seine "Aufgabe" erfüllt hat oder dass ein Investor ein lukratives Abschreibungsobjekt gefunden hat. Die gewählten Bürgervertreter haben nicht nur die Aufgabe, die Vorgaben der vorgeordneten Behörden umzusetzen, sie haben auch die Verpflichtung im Sinne der Bürger zu bewerten und ggf. Einspruch zu Vorgaben einzulegen. Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass auch ich die Eingrenzung der Erderwärmung unterstützen möchte. Dazu gibt es aber aus meiner Meinung bessere Methoden im Gebiet der Regionalverbandes. Wir benötigen dazu aber auch Methoden in unserer Welt. Unsere Politiker sollten nicht nur nach unten Druck machen, sondern auch in der Welt klare Forderungen durchsetzen. Wir werden mit der Zersiedelung des Kraichgaus nicht die Welt retten! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 484 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 7901 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte keine Windkrafträder in Angelbachtal. Weder auf dem Hohberg noch in den Waldstücken oder auf noch nicht bestimmten Flächen. Der Kraichgau ist kein Windgebiet und daher völlig ungeeignet. Schöne Grüße	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 485 Privat		BE-ID: 7902 Die Nutzung der Windenergie steht im Gegensatz zum Auftrag des Umweltschutzes.Windräder zerstören die Pflanzen und Tierwelt und schädigen die Gesundheit der Menschen schwer.Bäume werden abgeholzt , Flächen versiegelt, Tiere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		getötet sowie durch Öl und Abrieb der Rotorblätter das Grundwasser zerstört.Zusätzlich können die lungengängigen Fasern Krebserkrankungen auslösen.Es ist inzwischen nachgewiesen, dass es bei Tieren in der näheren Umgebung von Windanlagen zu Fehlgeburten, Missbildungen,Blindheit und anderen körperlichen Schäden kommt.Menschen, die in der Nähe dieser Industrieparks wohnen, leiden an Schlaflosigkeit, Herzerkrankungen sowie Schädigungen des Nervensystems.Der Aufwand der durch den Aufbau und den Resourcenverbrauch(Beton,Balsaholz,Stahl,Öl,usw)sowie den Transport der in China produzierten Rotorblätter entsteht, steht in keinster Weise im Verhältnis zum Strom Ertrag.Auch eine Entsorgung der Rotorblätter, die als Sondermüll gelten, sowie der Rückbau der Betonfundamente wird nie mehr stattfinden.Vielleicht machen sie es dann auch so wie in den neuen Bundesländern, wo jetzt die ersten nicht mehr funktionsfähigen Windanlagen unter Denkmalschutz gestellt werden und deshalb einfach stehenbleiben dürfen. Hören sie auf das Landschaftsbild des Odenwalds des Rhein Neckar Kreises sowie ganz Deutschlands zu zerstören.Windenergie ist ein veralteter Energieträger.Sorgen sie dafür, dass Solarenergie auf allen Dächern in Deutschland genutzt wird.Auf jedes Dach eine Anlage. Da sollte es möglich sein einen ganzheitlichen Kreislauf, zwecks des Recyclings der Module und sonstigen Komponenten, in Gang zu bringen ohne die Umwelt völlig zu zerstören.Wer auch nur das geringste Bauchgefühl und etwas Weitsicht hat weiß, dass allein durch die von ihnen geplante Anzahl der Windkraftanlagen ein angenehmes Leben in Baden-Württemberg und Deutschland nicht mehr möglich sein wird.Wollen sie das wirklich für ihre Mitmenschen? Mit freundlichen Grüßen M.Neusser	
Stellungnahme-ID: 486 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7903 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Bekannt ist, dass Bränden, mit Erreichen von Temperaturen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		über 650° C, Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch gefährliche Größe, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Da auch ein Verletzungsrisiko für die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, incl. Nanotubes wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Chemieunfällen angeordnet: Vollschutz mit außenluftunabhängiger Beatmung. Somit sollten spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebsverdächtig ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 2, möglicherweise krebserregend, zugeordnet. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von Nanotubes ausgehen. 2014 griff das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr das Thema auf und warnte vor lungengängigen Carbonfaser-Bruchstücken nach Bränden. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste Krebszelle zu verursachen. Große Teile von Militärflugzeugen werden aus dem neuen Material gebaut. Auch Automobile sind mit Karosserien oder Bauteilen aus Carbonfasern auf dem Markt. Wenn es hier zu einem Brand kommt, lässt sich die Gefahr der Faserfreisetzung örtlich lokalisiert relativ einfach mit Schaum oder anderen Bindemitteln bekämpfen. Die Carbonfasern werden aber auch in Windrädern verbaut, die im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschbar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an „Fiesen Fasern“ aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen,denn die Wetterlage bestimmt die Art und Weite der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt! Es wurde nie ausreichend untersucht, ob der im Normalfall angelegte Sperrradius der Feuerwehr von 500 Metern um die brennende Windkraftanlage	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausreichend ist. Besorgniserregend ist dabei, dass die bisherigen Mindestabstände von Wohnanlagen zu Windkraftanlagen diese Gefahr in keiner Bauvorschrift berücksichtigen. Prof. Dr. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe der Bundeswehr führt dazu aus: „Wenn die Fasern Dimensionen dünner als drei Mikrometer erreichen und gleichzeitig eine Mindestlänge von fünf Mikrometern aufweisen, dann sind sie nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation als krebsverdächtig eingestuft.“ Nach einem Brand verändert sich die Struktur, die Fasern werden winzig. Atmet man sie ein, können sie in die Lungenbläschen eindringen und dort verbleiben. Als Reaktion können dort spezielle Tumore, ähnlich wie bei einer Asbestvergiftung, entstehen. Wichtig ist, dass der Körper keine Möglichkeit hat, diese Fasern auszuscheiden. Das ist der eigentliche Grund für die Gefährlichkeit der „Fiesen Fasern“. Nach Auskunft des Bundeswehr-Luftwaffenkommandos wurden in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Absturz eines Eurofighters auf Anordnung der Kreisverwaltung 1.295 Tonnen ‚organoleptisch‘ belasteter, also kontaminierter Boden der fachgerechten Entsorgung zugeführt. Darüber hinaus wurden an der Absturzstelle eines Hubschraubers in Aerzen insgesamt 372 Tonnen Erde ausgehoben, in beiden Fällen wurde die Ernte auf den umliegenden Feldern vernichtet. Der Bodenaushub wurde durch einen Entsorgungsfachbetrieb abgefahren und direkt dort der Behandlung zugeführt. Im Falle eines Brandes an einer WKA mit Carbon-Materialien werden die anfallenden Mengen an Bodenaushub um ein Vielfaches höher ausfallen, es könnte dazu führen, dass die angrenzenden Häuser unbewohnbar werden. Bisher konnten folgende Brände an Windkraftanlagen, bei denen eine Emission durch Fiese Fasern nicht ausgeschlossen werden kann, in Windindustriegebieten dokumentiert werden: · am 30.03.2012 in Groß Eilsdorf, Niedersachsen, · am 27.03.2013 in Groß-Bisdorf, Mecklenburg Vorpommern, · am 26.06.2018 in Wrohms-Osterrade, Schleswig Holstein. In allen drei Fällen waren Windturbinen des Typs Vestas V 112 mit 3,0 Megawatt Nennleistung betroffen. Laut Mitteilung des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		TÜV-Verband (VdTÜV) [7] kommt es zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr. D.h. 3,3 % aller rund 30.000 WEA in der BRD erreichen nicht ihre Soll-Lebensdauer von 20 Jahren. Ein Großteil der Schäden ist auf Brände zurückzuführen. Obwohl diese Problematik bereits seit Jahren bekannt ist, wird sie in den Genehmigungsverfahren bis heute ignoriert, und dies trotz der bekannten Warnungen. Wir stellen daher die Frage, welche Auswirkungen die ignorierten Gefahren auf die Typengenehmigung der Windkraftanlagen und die einzelnen Genehmigungsprozesse haben. Sind Abstände kleiner als das Zehnfache der Anlagenhöhe aus Aspekten des Brandschutzes überhaupt verantwortbar? Zuletzt hat das Umweltbundesamt das Thema in Zusammenhang mit der völlig ungeklärten Entsorgungsfrage dieses Materials aufgegriffen. Inwieweit die Verwendung dieses Materials in Windkraftanlagen mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, welches explizit den Entsorgungsweg mit einschließt, überhaupt vereinbar ist, ist nach wie vor offen. Laut §1 Abs. 2 des Gesetzes dient es auch der „Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emission in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft“. Ein geschlossener Stoffkreislauf wäre bei diesem Material zwingend vorzuschreiben, ist jedenfalls heute aber nicht gegeben. Dadurch sollte ein Einsatz von CFK in Windkraftanlagen unzulässig sein, denn das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fordert, „den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen“. Dass die Hersteller der Windkraftanlagen die verbauten Materialien, insbesondere die verbauten Carbonfasern, die zur Verstärkung der Rotorblätter, als Begleitheizung in Rotorblättern zum Enteisen, in Gondelgehäusen und in Bremsbelägen zum Einsatz kommen, als Betriebsgeheimnis einstufen, mutet in diesem Zusammenhang grotesk an. Da die Genehmigungsbehörden nicht wissen, ob und welche Mengen an Carbonfaser-Verbundwerkstoffen in den jeweiligen Anlagen verbaut sind, können sie im Brandfall nicht sachgerecht reagieren. Lediglich Nordex gibt für seine Anlage N 117/2400 5,6 Tonnen verbaute carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) an. Zur Größenordnung: Ein Eurofighter hat ein Gesamtgewicht von 11,0 Tonnen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte ist eine sorgfältige Analyse der Stoffströme und der Gefährdungslage unabdingbar, um adäquate Entsorgungskonzepte gemäß BImSchG und KrWG abzuleiten. Welchen Einfluss das fehlende Entsorgungskonzept auf Typen- und Baugenehmigungen für Windkraftanlagen hat, ist die interessante Frage. Festzuhalten ist, dass die Politik diese Frage bislang ignoriert hat. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird nachweislich nicht eingehalten. Zu klären wird nun sein, wie dieses Ignorieren von Gesetzen in die Genehmigungsabläufe für Windparks eingebracht werden kann. Viel schwerer wöge, wenn festgestellt würde, dass Windkrafthersteller, Genehmigungsbehörden, Projektierer, Verwaltungen und Betreiber strafbewehrte Fehler begangen haben, denen nachgegangen werden kann. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 486 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7904 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Bekannt ist, dass Bränden, mit Erreichen von Temperaturen über 650° C, Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch gefährliche Größe, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Da auch ein Verletzungsrisiko für die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, incl. Nanotubes wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Chemieunfällen angeordnet: Vollschutz mit außenluftunabhängiger Beatmung. Somit sollten spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebsverdächtig ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 2, möglicherweise krebserregend, zugeordnet. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von Nanotubes ausgehen. 2014 griff das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr das Thema auf und warnte vor lungengängigen Carbonfaser-Bruchstücken nach Bränden. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste Krebszelle zu verursachen. Große Teile von Militärflugzeugen werden aus dem neuen Material gebaut. Auch Automobile sind mit Karosserien oder Bauteilen aus Carbonfasern auf dem Markt. Wenn es hier zu einem Brand kommt, lässt sich die Gefahr der Faserfreisetzung örtlich lokalisiert relativ einfach mit Schaum oder anderen Bindemitteln bekämpfen. Die Carbonfasern werden aber auch in Windrädern verbaut, die im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschbar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an „Fiesen Fasern“ aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen,denn die Wetterlage bestimmt die Art und Weite der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt! Es wurde nie ausreichend untersucht, ob der im Normalfall angelegte Sperrradius der Feuerwehr von 500 Metern um die brennende Windkraftanlage ausreichend ist. Besorgniserregend ist dabei, dass die bisherigen Mindestabstände von Wohnanlagen zu Windkraftanlagen diese Gefahr in keiner Bauvorschrift berücksichtigen. Prof. Dr. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe der Bundeswehr führt dazu aus: „Wenn die Fasern Dimensionen dünner als drei Mikrometer erreichen und gleichzeitig eine Mindestlänge von fünf Mikrometern aufweisen, dann sind sie nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation als krebsverdächtig eingestuft.“ Nach einem Brand verändert sich die Struktur, die Fasern werden winzig. Atmet man sie ein, können sie in die Lungenbläschen eindringen und dort verbleiben. Als Reaktion können dort spezielle Tumore, ähnlich wie bei einer Asbestvergiftung, entstehen. Wichtig ist, dass der Körper keine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Möglichkeit hat, diese Fasern auszuscheiden. Das ist der eigentliche Grund für die Gefährlichkeit der „Fiesen Fasern“. Nach Auskunft des Bundeswehr-Luftwaffenkommandos wurden in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Absturz eines Eurofighters auf Anordnung der Kreisverwaltung 1.295 Tonnen ‚organoleptisch‘ belasteter, also kontaminierter Boden der fachgerechten Entsorgung zugeführt. Darüber hinaus wurden an der Absturzstelle eines Hubschraubers in Aerzen insgesamt 372 Tonnen Erde ausgehoben, in beiden Fällen wurde die Ernte auf den umliegenden Feldern vernichtet. Der Bodenaushub wurde durch einen Entsorgungsfachbetrieb abgefahren und direkt dort der Behandlung zugeführt. Im Falle eines Brandes an einer WKA mit Carbon-Materialien werden die anfallenden Mengen an Bodenaushub um ein Vielfaches höher ausfallen, es könnte dazu führen, dass die angrenzenden Häuser unbewohnbar werden. Bisher konnten folgende Brände an Windkraftanlagen, bei denen eine Emission durch Fiese Fasern nicht ausgeschlossen werden kann, in Windindustriegebieten dokumentiert werden: · am 30.03.2012 in Groß Eilsdorf, Niedersachsen, · am 27.03.2013 in Groß-Bisdorf, Mecklenburg Vorpommern, · am 26.06.2018 in Wrohms-Osterrade, Schleswig Holstein. In allen drei Fällen waren Windturbinen des Typs Vestas V 112 mit 3,0 Megawatt Nennleistung betroffen. Laut Mitteilung des TÜV-Verband (VdTÜV) [7] kommt es zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr. D.h. 3,3 % aller rund 30.000 WEA in der BRD erreichen nicht ihre Soll-Lebensdauer von 20 Jahren. Ein Großteil der Schäden ist auf Brände zurückzuführen. Obwohl diese Problematik bereits seit Jahren bekannt ist, wird sie in den Genehmigungsverfahren bis heute ignoriert, und dies trotz der bekannten Warnungen. Wir stellen daher die Frage, welche Auswirkungen die ignorierten Gefahren auf die Typengenehmigung der Windkraftanlagen und die einzelnen Genehmigungsprozesse haben. Sind Abstände kleiner als das Zehnfache der Anlagenhöhe aus Aspekten des Brandschutzes überhaupt verantwortbar?	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zuletzt hat das Umweltbundesamt das Thema in Zusammenhang mit der völlig ungeklärten Entsorgungsfrage dieses Materials aufgegriffen. Inwieweit die Verwendung dieses Materials in Windkraftanlagen mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, welches explizit den Entsorgungsweg mit einschließt, überhaupt vereinbar ist, ist nach wie vor offen. Laut §1 Abs. 2 des Gesetzes dient es auch der „Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emission in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft“. Ein geschlossener Stoffkreislauf wäre bei diesem Material zwingend vorzuschreiben, ist jedenfalls heute aber nicht gegeben. Dadurch sollte ein Einsatz von CFK in Windkraftanlagen unzulässig sein, denn das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fordert, „den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen“. Dass die Hersteller der Windkraftanlagen die verbauten Materialien, insbesondere die verbauten Carbonfasern, die zur Verstärkung der Rotorblätter, als Begleitheizung in Rotorblättern zum Enteisen, in Gondelgehäusen und in Bremsbelägen zum Einsatz kommen, als Betriebsgeheimnis einstufen, mutet in diesem Zusammenhang grotesk an. Da die Genehmigungsbehörden nicht wissen, ob und welche Mengen an Carbonfaser-Verbundwerkstoffen in den jeweiligen Anlagen verbaut sind, können sie im Brandfall nicht sachgerecht reagieren. Lediglich Nordex gibt für seine Anlage N 117/2400 5,6 Tonnen verbaute carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) an. Zur Größenordnung: Ein Eurofighter hat ein Gesamtgewicht von 11,0 Tonnen. Unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte ist eine sorgfältige Analyse der Stoffströme und der Gefährdungslage unabdingbar, um adäquate Entsorgungskonzepte gemäß BImSchG und KrWG abzuleiten. Welchen Einfluss das fehlende Entsorgungskonzept auf Typen- und Baugenehmigungen für Windkraftanlagen hat, ist die interessante Frage. Festzuhalten ist, dass die Politik diese Frage bislang ignoriert hat. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird nachweislich nicht eingehalten. Zu klären wird nun sein, wie dieses Ignorieren von Gesetzen in die Genehmigungsabläufe für Windparks eingebracht werden kann. Viel schwerer wöge, wenn festgestellt würde, dass Windkrafthersteller, Genehmigungsbehörden, Projektierer, Verwaltungen und Betreiber strafbewehrte Fehler begangen haben, denen nachgegangen werden kann.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 487 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7905 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unser Dorf Tairnbach heranreichen. Auch Horrenberg und Balzfeld sind dadurch betroffen. Durch diese Windindustieanlagen im Osten und im Westen wird Tairnbach regelrecht eingekesselt werden. Diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren baulicher Weiterentwicklung findet im Planentwurf keine Berücksichtigung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Anlagen von einer Höhe bis zu 285 m führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der hier lebenden Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit falsch. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 487 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7906 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unser Dorf Tairnbach heranreichen. Auch Horrenberg und Balzfeld sind dadurch betroffen. Durch diese Windindustieanlagen im Osten und im Westen wird Tairnbach regelrecht eingekesselt werden. Diese Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren baulicher Weiterentwicklung findet im Planentwurf keine Berücksichtigung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Anlagen von einer Höhe bis zu 285 m	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der hier lebenden Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit falsch. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 488 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7907 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern sie Auskünfte zu den Materialien. Sie stufen dies als Betriebsgeheimnis ein. Oder sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, was in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde? Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern mit der offiziellen Bezeichnung „Fiese Fasern“ (Nanotubes), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zu einer weiträumigen Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. So in einem Fall aus Alfstedt (Kreis Rotenburg), wo die Flächen in einem Umkreis von 1800 m gesperrt wurden. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Und der Umkreis von 1800 m wurde bei wesentlich niedrigeren Windrädern als hier geplant, gesperrt. Was passiert mit unsere Gärten und unseren Häuser in einem solchen Fall, die sich in einem Abstand von 700 m befinden. Sind die Häuser dann unbewohnbar, da sie durch fiese Faser verunreinigt sind, die Krebs erzeugen können? Wer haftet für diese Schäden? Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 488 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7908 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern sie Auskünfte zu den Materialien. Sie stufen dies als Betriebsgeheimnis ein. Oder sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, was in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde? Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern mit der offiziellen Bezeichnung „Fiese Fasern“ (Nanotubes), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zu einer weiträumigen Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. So in einem Fall aus Alfstedt (Kreis Rotenburg), wo die Flächen in einem Umkreis von 1800 m gesperrt wurden. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Und der Umkreis von 1800 m wurde bei wesentlich niedrigeren Windrädern als hier geplant, gesperrt. Was passiert mit unsere Gärten und unseren Häuser in einem solchen Fall, die sich in einem Abstand von 700 m befinden. Sind die Häuser dann unbewohnbar, da sie durch fiese Faser verunreinigt sind, die Krebs erzeugen können? Wer haftet für diese Schäden? Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 489 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7909 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden.In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. Direkt neben dem Gebiet großer Wald liegt der Tierpark Balzfeld, der stark von Eltern mit Kindern frquentiert ist, die hier spielen und so	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch den Umgang mit Tieren lernen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltungen ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte und dem Tierpark Balzfeld bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Dort ist auch ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 489 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7910 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden.In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. Direkt neben dem Gebiet großer Wald liegt der Tierpark Balzfeld, der stark von Eltern mit Kindern frquentiert ist, die hier spielen und so auch den Umgang mit Tieren lernen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltungen ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte und dem Tierpark Balzfeld bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Dort ist auch ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 490 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7911 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie fast täglich dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen.Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, ist m.E. nicht rechtskonform und darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 490 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7912 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare an hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wespenbussarde. Man sieht sie fast täglich dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen.Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, ist m.E. nicht rechtskonform und darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7913 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und die als Teil der Infrastrukturplanung für einige Milionen neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 491 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7914 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und die als Teil der Infrastrukturplanung für einige Milionen neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 492 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7915 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: ? Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase ? Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen ? Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) ? Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		? Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Diese besonders schützendswerten Fledermäuse sind u.a. auch im Dachgestühl des Tairnbacher Schlosses beheimatet. So wurde auch die Renovierung des Schlosses vor wenigen Jahren baurechtlich nur unter der Auflage genehmigt, dass eine Umquartierung der Fledermäuse möglich ist. Dies war in diesem Fall möglich in dem nur wenige Meter entfernten Golckenturm der evangelischen Kirche. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgte die teilweise Rücksiedelung in das Tairnbacher Schloss. Da die systematische Prüfung des Vorkommens nur unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht wurde, sind die genannten Vorranggebiete	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 492 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7916 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: ? Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase ? Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen ? Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) ? Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) ? Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Diese besonders schützendswerten Fledermäuse sind u.a. auch im Dachgestühl des Tairnbacher Schlosses beheimatet. So wurde auch die Renovierung des Schlosses vor wenigen Jahren baurechtlich nur unter der Auflage genehmigt, dass eine Umquartierung der Fledermäuse möglich ist. Dies war in diesem Fall möglich in dem nur wenige Meter entfernten Golckenturm der evangelischen Kirche. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgte die teilweise Rücksiedelung in das Tairnbacher Schloss. Da die systematische Prüfung des Vorkommens nur unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht wurde, sind die genannten Vorranggebiete daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 493 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7917 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 493 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7918 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 494 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7919 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar sind, entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit kann das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO Krebs zu erregen. Im Schadensfall eines Brandes ist daher zu prüfen, ob nicht der Tatbestand der Körperverletzung bzw. fahrlässigen Tötung in Betracht kommen könnte, wenn Personen durch dieses Ereignis körperliche Beeiträchtigungen erleiden bzw. gar ihr Leben verlieren. Sofern die Behörde diese Aspekte nicht prüft, hat sie diese möglicherweise in Frage kommenden Straftatbestände eventuell billigend in Kauf genommen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse	
Stellungnahme-ID: 494 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7920 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar sind, entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit kann das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO Krebs zu erregen. Im Schadensfall eines Brandes ist daher zu prüfen, ob nicht der Tatbestand der Körperverletzung bzw. fahrlässigen Tötung in Betracht kommen könnte, wenn Personen durch dieses Ereignis körperliche Beeiträchtigungen erleiden bzw. gar ihr Leben verlieren. Sofern die Behörde diese Aspekte nicht prüft, hat sie diese möglicherweise in Frage kommenden Straftatbestände eventuell billigend in Kauf genommen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse	
Stellungnahme-ID: 495 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7921 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 495 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7922 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 496 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7923 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort Tairnbach wird durch die hohen Windenergieanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- im Osten 700 m entfernt und im Westen ebenfalls 700 m entfernt - dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 496 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7924 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort Tairnbach wird durch die hohen Windenergieanlagen - im Osten 700 m entfernt und im Westen ebenfalls 700 m entfernt - dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 497 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7925 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen. Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete zudem nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte um Bestätigung der finanziellen Kosten durch Wertverlust gemäß Immobiliengutachten vor und nach einer eventuellen Aufstellung der WEA. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 497 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7926 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen. Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete zudem nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte um Bestätigung der finanziellen Kosten durch Wertverlust gemäß Immobiliengutachten vor und nach einer eventuellen Aufstellung der WEA. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 498 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7927 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagendie Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 498 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7928 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagendie Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fur die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fur den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis uber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen gefuhrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 499 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7929 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch- den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 499 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7930 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch- den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 500 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7931 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 500 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7932 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 501 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7933 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 501 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7934 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 502 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7935 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert, da wissenschaftlich bewiesen ist, dass der Wald die "grüne Lunge" zur CO2 Reduzierung ist! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 502 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7936 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert, da wissenschaftlich bewiesen ist, dass der Wald die "grüne Lunge" zur CO2 Reduzierung ist! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 503 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7937 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vorgesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich beantrage eine allumfassende medizinische und soziologische Aufklärung über die evt. Risiken des Betriebs der WEA auf die Gesundheit des Menschen, die auch gerichtsverwertbar ist gemäß einer Aufklärungspflicht des Arztes beim Gesundheitsrisiko von Medizinprodukten und medizinischen Behandlungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung. Dass dies nur unter Zuhilfenahme des beteiligten Gesundheitsamtes in Rahmen der Amtshilfe möglich sein wird, liegt auf der Hand. Sollte es Risikofaktoren geben, die noch nicht erforscht sind, bitte ich diese ebenfalls explizit aufzuführen. und aufzuzeigen, wann mit einer Erforschung zu rechnen ist. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 503 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7938 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vorgesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich beantrage eine allumfassende medizinische und soziologische Aufklärung über die evt. Risiken des Betriebs der WEA auf die Gesundheit des Menschen, die auch gerichtsverwertbar ist gemäß einer Aufklärungspflicht des Arztes beim Gesundheitsrisiko von Medizinprodukten und medizinischen Behandlungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung. Dass dies nur unter Zuhilfenahme des beteiligten Gesundheitsamtes in Rahmen der Amtshilfe möglich sein wird, liegt auf der Hand. Sollte es Risikofaktoren geben, die noch nicht erforscht sind, bitte ich diese ebenfalls explizit aufzuführen. und aufzuzeigen, wann mit einer Erforschung zu rechnen ist. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 504 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7939 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(„Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Begründung: Lärm und Windindustrie Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 504 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7940 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Begründung: Lärm und Windindustrie Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 505 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7941 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend Weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald, also auch jagdbares Wild, das für den menschlichen Verzehr geeignet sind (Rehwild, Schwarzwild). Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 505 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7942 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend Weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald, also auch jagdbares Wild, das für den menschlichen Verzehr geeignet sind (Rehwild, Schwarzwild). Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 506 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7943 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(„Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 506 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7944 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsachgemäß zurück zu weisen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 507 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7945 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Ich bitte mir mitzuteilen, ob nach einer Güterabwägung und einer möglicherweise vorliegenden o.a. Kinderarbeit der Betreiber bzw. das Land BW als Genehmnigungsorgan unkonventionelle Schadensersatzhilfe an die entsprechenden Länder in Höhe des international geltenden Entschädigungsmaßstabes zahlt. Es dürfen daher nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 507 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7946 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Ich bitte mir mitzuteilen, ob nach einer Güterabwägung und einer möglicherweise vorliegenden o.a. Kinderarbeit der Betreiber bzw. das Land BW als Genehmnigungsorgan unkonventionelle Schadensersatzhilfe an die entsprechenden Länder in Höhe des international geltenden Entschädigungsmaßstabes zahlt. Es dürfen daher nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 508 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7947 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 508 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7948 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 509 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7949 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 509 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7950 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 510 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7951 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 510 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7952 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.Der Planentwurf ist deshalb	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 511 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7953 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden- Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windat	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		las_Baden- Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich _entlang_der_LandFür Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem beantrage ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten und nicht nur Computeranimationen. Die Zahlen der realen Windmessung beantrage ich zu veröffentlichen, da sie bei einem evt. Gerichtsverfahren wegen körperlicher Beeintächtigungen von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Menschen wichtig sind. Eine reine Computeranimation entspricht nicht der Schwere der Situation bei der erforderlichen Risikoabwägung. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 511 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7954 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden- Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_LandFür Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem beantrage ich, reale	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten und nicht nur Computeranimationen. Die Zahlen der realen Windmessung beantrage ich zu veröffentlichen, da sie bei einem evt. Gerichtsverfahren wegen körperlicher Beeintächtigungen von Menschen wichtig sind. Eine reine Computeranimation entspricht nicht der Schwere der Situation bei der erforderlichen Risikoabwägung. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 512 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7955 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 512 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7956 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 513 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7957 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 513 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7958 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 514 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7959 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt, technisch als auch in ihrer möglichen Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen. Eine Inbetriebnahme nach dem Motto "try and error", also Versuch und Irrtum in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Menschen wäre internationaler Rechtsbruch der der kein Gesetz gedeckt ist. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen.Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 514 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7960 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt, technisch als auch in ihrer möglichen Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen. Eine Inbetriebnahme nach dem Motto "try and error", also Versuch und Irrtum in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Menschen wäre internationaler Rechtsbruch der der kein Gesetz gedeckt ist. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen.Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 515 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7961 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert und somit möglicherweise von der staatlich geforderten Fürsorgepflicht und Aufklärungspflicht bei eintretenden negativen Auswirkungen ausgenommen. Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Somit ist ev. die Entscheidung des Gemeinderates und nachvollgender Entscheidungskremien nicht rechtskonform. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 515 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7962 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert und somit möglicherweise von der staatlich geforderten Fürsorgepflicht und Aufklärungspflicht bei eintretenden negativen Auswirkungen ausgenommen. Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Somit ist ev. die Entscheidung des Gemeinderates und nachvollgender Entscheidungskremien nicht rechtskonform. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 516 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7963 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Sportplatz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportplatzes Tairnbach, sowie der Sportplätze in Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlagen. Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände, welches der Erholung dient. Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). Den Planentwurf weise ich damit zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 516 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7964 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Sportplatz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportplatzes Tairnbach, sowie der Sportplätze in Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlagen. Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. Die Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände, welches der Erholung dient. Die Entwertung ist	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). Den Planentwurf weise ich damit zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 517 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7965 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 517 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7966 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 518 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 7967 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Unverständnis. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Fürsorgepflicht des Staats auf körperliche Unversehrtheit seiner Bürger, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Sollte sich später in der Folge, nachgewiesen durch Gutachten, eine individuelle oder allgemeine Gefährdung bzw. Schädigung der Bevölkerung oder einzelner Personen herausstellen, beantrage ich hiermit im	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorfeld eine Zusage des Landes BW für die Übernahme sämtlicher Kosten zur Rehablilitation als auch zum Schadensersatz, juristischer Rechtskosten etc.. Der Grund liegt darin, dass die Betreiber von WEAs auch nachträglich gerne die Rechsform einer GmbH pro einzelnem Windrad benutzen, d.h., dass die Haftung pro Windrad meist nur das gesetzlich geforderte Mindeskapital von 25.000 Euro beträgt. Sollte der Betreiber zum Beispiel die entsprechende spanische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die S.L. (Sociedad de responsabilidad limitada) nutzten, die ungefähr der GmbH nach deutschem Recht entspricht, liegt die Einlage des Mindeskapitals in der Regel bei nur 1000 Euro, was im Schadensfall allenfalls eine symbolische Deckungssumme wäre. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 518 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 7968 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Unverständnis. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Fürsorgepflicht des Staats auf körperliche Unversehrtheit seiner Bürger, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Sollte sich später in der Folge, nachgewiesen durch Gutachten, eine individuelle oder allgemeine Gefährdung bzw. Schädigung der Bevölkerung oder einzelner Personen herausstellen, beantrage ich hiermit im Vorfeld eine Zusage des Landes BW für die Übernahme sämtlicher Kosten zur Rehablilitation als auch zum Schadensersatz, juristischer Rechtskosten etc.. Der Grund liegt darin, dass die Betreiber von WEAs auch nachträglich gerne die Rechsform einer GmbH pro einzelnem Windrad benutzen, d.h., dass die Haftung pro Windrad meist nur das gesetzlich geforderte Mindeskapital von 25.000 Euro beträgt. Sollte der Betreiber zum Beispiel die entsprechende spanische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die S.L. (Sociedad de responsabilidad limitada) nutzten, die ungefähr der GmbH nach deutschem Recht entspricht, liegt die Einlage des Mindeskapitals in der Regel bei nur 1000 Euro, was im Schadensfall allenfalls eine symbolische Deckungssumme wäre. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 519 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9128 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteile mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden die Lebensqualität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch wird aufgrund der Nicht-Nutzbarkeit der alten Schule nunmher eine neue Grundschule in Tairnbach für mehrere Millionen Euro gebaut. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen.Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 519 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9131 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteile mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch wird aufgrund der Nicht-Nutzbarkeit der alten Schule nunmher eine neue Grundschule in Tairnbach für mehrere Millionen Euro gebaut. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen.Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 520 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9133 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 520 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9134 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 521 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9135 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK- VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, dass ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m im Osten von Tairnbach und ein weiteres im Westen ebenfalls in etwa 700 m Abstand geplan ist, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Dies würde bedeuten, dass sich das etwa 1 km breite Tairnbach in der Mitte von zwei Windkraftanlagen mit jeweils 700 m Abstand zur Wohnbebauung befindet. In Tairnbach herrschen zwei Windrichtungen vor: Ostwind und Westwind. Damit ist klar, dass es quasi jederezeit zu einer Beschallung der Bürger kommt. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Wir würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 521 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9136 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, dass ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m im Osten von Tairnbach und ein weiteres im Westen ebenfalls in etwa 700 m Abstand geplan ist, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Dies würde bedeuten, dass sich das etwa 1 km breite Tairnbach in der Mitte von zwei Windkraftanlagen mit jeweils 700 m Abstand zur Wohnbebauung befindet. In Tairnbach herrschen zwei Windrichtungen vor: Ostwind und Westwind. Damit ist klar, dass es quasi jederezeit zu einer Beschallung der Bürger kommt. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Wir würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 522 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9137 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EUwollte nun in einer neuen Verordnung den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 522 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9138 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EUwollte nun in einer neuen Verordnung den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 523 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9140 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Ich beantrage mir mitzuteilen, ob die auszuweisenden Vorranggebiete mit der Bundeswehr und ihren NATO-Partnern, d.h. dem Verteidigungsministerium Deutschlands und der zuständen Ministerien der Nato-Staaten abgeklärt ist. Die NATO-Mitgliedsstaaten wie auch die Bundeswehr selbst nutzen die Vorranggebiete meines Wissens als Tiefstflugtrainingsgebiete für alle vorhandenen Luftfahrzeuge. Diese ausgewiesenen Tiefstfluggebiete für militärische Zwecke sind sehr selten und sind meines Wissens in allen Flugkarten und Veröffentlichungen sowohl militärisch als auch zivil eingetragen. Die Veränderung dieser Flugsicherheitszonen würde neben dem erforderlichen Übungszweck auch einen sehr großen finanziellen und materiellen Aufwand mit sich ziehen, da alle entsprechenden Luftverkehrsmedien hier einen Änderungsbedarf mit sich ziehen. Ich beantrage mir mitzuteilen, ob diese Kosten durch das Land	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		BW, also den Steuerzahler direkt getragen werden oder ob dies Betreiber der WEA übernimmt. Die ca. Planungskosten bitte ich mir mitzuteilen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 523 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9141 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Ich beantrage mir mitzuteilen, ob die auszuweisenden Vorranggebiete mit der Bundeswehr und ihren NATO-Partnern, d.h. dem Verteidigungsministerium Deutschlands und der zuständen Ministerien der Nato-Staaten abgeklärt ist. Die NATO-Mitgliedsstaaten wie auch die Bundeswehr selbst nutzen die Vorranggebiete meines Wissens als Tiefstflugtrainingsgebiete für alle vorhandenen Luftfahrzeuge. Diese ausgewiesenen Tiefstfluggebiete für militärische Zwecke sind sehr selten und sind meines Wissens in allen Flugkarten und Veröffentlichungen sowohl militärisch als auch zivil eingetragen. Die Veränderung dieser Flugsicherheitszonen würde neben dem erforderlichen Übungszweck auch einen sehr großen finanziellen und materiellen Aufwand mit sich ziehen, da alle entsprechenden Luftverkehrsmedien hier einen Änderungsbedarf mit sich ziehen. Ich beantrage mir mitzuteilen, ob diese Kosten durch das Land BW, also den Steuerzahler direkt getragen werden oder ob dies Betreiber der WEA übernimmt. Die ca. Planungskosten bitte ich mir mitzuteilen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 524 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9145 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Fürsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen.Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 524 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9146 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Fürsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen.Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 525 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9148 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das VRG Großer Wald liegt fast ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet mit vielen Bäumen, die mehr als 200 Jahre alt sind. Im Sommer ist dieses Waldgebiet für die Bewohner aus Balzfeld und Tairnbach fast die einzige Möglichkeit mit ihren Hunden spazieren zu gehen, da es auf den umliegenden Feldern für den - auch vom Gesetz her - geforderten mindestens 1 Stunde langen Spaziergang keinen Schatten gibt und damit viel zu heiß ist. Die Hunde würden überhitzen. Ein Wegfall dieses Waldstückes würde für die Hundebesitzer aber auch für die Bürger und Bürgerinnen, die auch im Sommer einen erholsamen Spaziergang unternehmen möchten, eine enorme Beeiträchtigung ihrere Lebensqualität bedeuten und damit die Erholungsinfrastruktur erheblich beeinträchtigen. Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Dielheim, Ortsteil Balzfeld und umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist. Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat für die Bürgerinnen und Bürgern aus Tairnbach sowie Balzfeld einen sehr hohen Erholungsfaktor. Zudem befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets archäologische Kulturdenkmäler, insbesondere Grabhügel (Keltengräber) aus der Hallstattzeit (aus dem Endneolithikum), für die ein besonderer Schutzstatus gilt. Sollten durch die Errichtung der Windkraftanlagen eventuell noch nicht erschlossene Grabstätten zerstört werden, gingen diese und mit ihnen nicht gewonnene Erkenntnisse unwiederbringlich verloren. Auch liegt der Tierpark Balzfeld direkt an der Grenze zu diesem Gebiet. Der Tierpark Balzfeld ist ein wesentlicher Teil für die Naherholung der Bürger und Bürgerinnen. Er wird von sehr vielen Familien genutzt, die dort auch die einzigartige Möglichkeit nützen, ihren Kindern einen entspannten Umgang mit Tieren zu lehren. Des Weiteren fällt dieses VRG mit einer Fläche von ca. 21,6 ha sehr gering aus, weswegen die wirtschaftliche Realisierbarkeit in Frage gestellt wird. Auch aus Sicht der Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg, Frau [Name anonymisiert] , ist das Vorranggebiet	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraft RNK-VRG12-W zu 97 % Erholungswald für den Menschen und besteht zu 100 % aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Dieses Gebiet besitzt somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthält für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder ist ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr. Des Weiteren verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet. Da der Bruchgraben innerhalb des Vorranggebietes entspringt und es vollständig durchfließt, besteht bei der Errichtung der Windkraftanlagen ebenfalls die Gefahr der Zerstörung der natürlichen Gesteinsschichtung inklusive der Grundwasserneubildung und Speisung des Grabens. Somit wäre hier die komplette Gewässerlandschaft gefährdet. Hinsichtlich der Lärmimmissionen muss des weiteren die Nähe zur Bundesautobahn BAB 6 mitberücksichtigt werden. Besonders die Anwohner sowie die Aussiedlerhöfe im nordöstlichen Teil Tairnbach haben bereits heute mit der BAB 6 ein erhöhtes Lärmaufkommen. Bereits der Ortschaftrat Tairnbach sprach sich mehrheitlich dafür aus, das Vorranggebiet „Großer Wald“ entfallen zu lassen und auch der Gemeinderat Mühlhausen beschloss eine Empfehlung an den Regionalverband auszusprechen, das Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim, OT Balzfeld) aufgrund der archäologischen Grabhügelfelder, dem hohen Stellenwert der Naherholung im Waldgebiet „Großer Wald“, sowie einer möglichen Überfrachtung der Ortschaft Tairnbach entfallen zu lassen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 525 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9149 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das VRG Großer Wald liegt fast ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet mit vielen Bäumen, die mehr als 200 Jahre alt sind. Im Sommer ist dieses Waldgebiet für die Bewohner aus Balzfeld und Tairnbach fast die einzige Möglichkeit mit ihren Hunden spazieren zu gehen, da es auf den umliegenden Feldern für den - auch vom Gesetz her - geforderten mindestens 1 Stunde langen Spaziergang keinen Schatten gibt und damit viel zu heiß ist. Die Hunde würden überhitzen. Ein Wegfall dieses Waldstückes würde für die Hundebesitzer aber auch für die Bürger und Bürgerinnen, die auch im Sommer einen erholsamen Spaziergang unternehmen möchten, eine enorme Beeiträchtigung ihrere Lebensqualität bedeuten und damit die Erholungsinfrastruktur erheblich beeinträchtigen. Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Dielheim, Ortsteil Balzfeld und umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist. Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat für die Bürgerinnen und Bürgern aus Tairnbach sowie Balzfeld einen sehr hohen Erholungsfaktor. Zudem befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets archäologische Kulturdenkmäler, insbesondere Grabhügel (Keltengräber) aus der Hallstattzeit (aus dem Endneolithikum), für die ein besonderer Schutzstatus gilt. Sollten durch die Errichtung der Windkraftanlagen eventuell noch nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erschlossene Grabstätten zerstört werden, gingen diese und mit ihnen nicht gewonnene Erkenntnisse unwiederbringlich verloren. Auch liegt der Tierpark Balzfeld direkt an der Grenze zu diesem Gebiet. Der Tierpark Balzfeld ist ein wesentlicher Teil für die Naherholung der Bürger und Bürgerinnen. Er wird von sehr vielen Familien genutzt, die dort auch die einzigartige Möglichkeit nützen, ihren Kindern einen entspannten Umgang mit Tieren zu lehren. Des Weiteren fällt dieses VRG mit einer Fläche von ca. 21,6 ha sehr gering aus, weswegen die wirtschaftliche Realisierbarkeit in Frage gestellt wird. Auch aus Sicht der Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg, Frau [Name anonymisiert] , ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W zu 97 % Erholungswald für den Menschen und besteht zu 100 % aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Dieses Gebiet besitzt somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthält für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder ist ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr. Des Weiteren verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet. Da der Bruchgraben innerhalb des Vorranggebietes entspringt und es vollständig durchfließt, besteht bei der Errichtung der Windkraftanlagen ebenfalls die Gefahr der Zerstörung der natürlichen Gesteinsschichtung inklusive der Grundwasserneubildung und Speisung des Grabens. Somit wäre hier die komplette Gewässerlandschaft gefährdet. Hinsichtlich der Lärmimmissionen muss des weiteren die Nähe zur Bundesautobahn BAB 6 mitberücksichtigt werden. Besonders die Anwohner sowie die Aussiedlerhöfe im nordöstlichen Teil Tairnbach haben bereits heute mit der BAB 6 ein erhöhtes Lärmaufkommen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bereits der Ortschaftrat Tairnbach sprach sich mehrheitlich dafür aus, das Vorranggebiet „Großer Wald“ entfallen zu lassen und auch der Gemeinderat Mühlhausen beschloss eine Empfehlung an den Regionalverband auszusprechen, das Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim, OT Balzfeld) aufgrund der archäologischen Grabhügelfelder, dem hohen Stellenwert der Naherholung im Waldgebiet „Großer Wald“, sowie einer möglichen Überfrachtung der Ortschaft Tairnbach entfallen zu lassen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 526 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9150 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Zum anderen sollte der Wald vollständig erhalten bleiben. Wir hatten in Balzfeld eine Waldbegehung mit dem Revierförster, der uns den Wald näher erklärt hat. Es war eine wunderschöne Exkursion, Ruhe, Aussicht, eben Natur pur. Eines was der Förster bei der Begehung besonders hervorhob, ist das wertvollste im Wald, der Waldboden. Dieser ist über Jahrhunderte entstanden. Der Wald kann nicht einfach über Ausgleichsflächen umgesiedelt werden. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 526 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9151 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Zum anderen sollte der Wald vollständig erhalten bleiben. Wir hatten in Balzfeld eine Waldbegehung mit dem Revierförster, der uns den Wald näher erklärt hat. Es war eine wunderschöne Exkursion, Ruhe, Aussicht, eben Natur pur. Eines was der Förster bei der Begehung besonders hervorhob, ist das wertvollste im Wald, der Waldboden. Dieser ist über Jahrhunderte entstanden. Der Wald kann nicht einfach über Ausgleichsflächen umgesiedelt werden. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 527 Privat		BE-ID: 9152 Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 527 Privat		BE-ID: 9153 Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	
Stellungnahme-ID: 527 Privat		BE-ID: 9154 Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.	
Stellungnahme-ID: 527 Privat		BE-ID: 9155 Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich _entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 527 Privat		BE-ID: 9156 Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Bitte , bitte , bitte nehmen Sie all diese Themen ernst und entscheiden dann zugunsten der Bevölkerung. Grundsätzlich ist Windenergie eine tolle Sache, aber der Standort muss auch sinnvoll gewählt sein und Baden-Württemberg, insbesondere der Kraichgau eignen sich dafür überhaupt nicht. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 529 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 9157 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ich möchte hiermit meinen Einwand gegen die geplanten Windräder rund um mein Heimatdorf Tairnbach darlegen. Vor kurzem zog ich nach Karlsruhe wegen meines Berufs. Sobald ich in den nächsten Jahren Kinder haben werde, werde ich definitiv wieder in meine alte Heimat ziehen. Dort möchte ich meinen Kindern die gleiche Kindheit bieten, wie sie mir dargeboten worden ist. Jeden Freitag hatten wir den Waldtag im Kindergarten. Dort haben wir die umliegenden Wälder erkundet. Zum Beispiel haben wir Hirschkäfer gefunden und beobachtet, was sehr faszinierend für uns Kinder war. Diese sind jedoch sehr selten und gefährdet. Des Weiteren haben meine Familie und ich jeden Sonntag einen Spaziergang oder eine Radtour durch die unberührte Natur gemacht. Die Natur ist in Tairnbach und Umgebung sagenhaft schön. Die Wälder, die Tiere... Es ist Heimat und zugleich Urlaub für die Seele. Ich wünsche mir sehnlichst, dass diese Natur, so wie sie ist, erhalten bleibt. Es geht nicht um Geld, es geht um Heimat für unsere Kinder. Vielen Dank. Liebe Grüße	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 530 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 9159 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit meinen Einwand gegen die geplanten Windräder rund um mein Heimatdorf Tairnbach darlegen. Vor kurzem zog ich nach Karlsruhe wegen meines Berufs. Sobald ich in den nächsten Jahren Kinder haben werde, werde ich definitiv wieder in meine alte Heimat ziehen. Dort möchte ich meinen Kindern die gleiche Kindheit bieten, wie sie mir dargeboten worden ist. Jeden Freitag hatten wir den Waldtag im Kindergarten. Dort haben wir die umliegenden Wälder erkundet. Zum Beispiel haben wir Hirschkäfer gefunden und beobachtet, was sehr faszinierend für uns Kinder war. Diese sind jedoch sehr selten und gefährdet. Des Weiteren haben meine Familie und ich jeden Sonntag einen Spaziergang oder eine Radtour durch die unberührte Natur gemacht. Die Natur ist in Tairnbach und Umgebung sagenhaft schön. Die Wälder, die Tiere... Es ist Heimat und zugleich Urlaub für die Seele. Ich wünsche mir sehnlichst, dass diese Natur, so wie sie ist, erhalten bleibt. Es geht nicht um Geld, es geht um Heimat für unsere Kinder.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vielen Dank. Liebe Grüße	
Stellungnahme-ID: 531 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 9160 Sehr geehrte Damen und Herren ich bin in dieser herrlichen und idyllisch im Kraichgau gelegenen Gemeinde Mühlhausen aufgewachsen und wohne nun im ebenso schönen Balzfeld in der Gemeinde Dielheim. Bereits als Kind habe ich in unseren tollen und erholsamen Wäldern Radtouren mit meiner Familie unternommen. Des weiteren habe ich wunderbare Spaziergänge mit unserem Hund in dieser Gegend unternommen. Ich bin vollends schockiert und fassungslos, dass nun der Balzfelder Wald sowie der Dielheimer Wald hektarweise für sog. Windkraftanlagen gerodet werden sollen. Gibt es hier keine besseren Alternativen als diese mitten im Wald zu errichten? Wo bleibt hier der Gedanke des Schutzes der so wertvollen Wälder, die als natürlicher CO2- und Wasserspeicher dienen und unverzichtbar sind? Bereits in der Grundschule wurde uns die Bedeutung von Bäumen nahegelegt und nun ist dies alles irrelevant? Geht es hier etwa wieder nur ums Geld? Ich bitte Sie darum, die Flächen Wallenberg Süd und Großer Wald aus dem Teilregionalplan ersatzlos zu streichen! Vielen Dank im Voraus! Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 532 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 9161 Sehr geehrte Damen und Herren ich bin in dieser herrlichen und idyllisch im Kraichgau gelegenen Gemeinde Mühlhausen aufgewachsen und wohne nun im ebenso schönen Balzfeld in der Gemeinde Dielheim. Bereits als Kind habe ich in unseren tollen und erholsamen Wäldern Radtouren mit meiner Familie unternommen. Des weiteren habe ich wunderbare Spaziergänge mit unserem Hund	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in dieser Gegend unternommen. Ich bin vollends schockiert und fassungslos, dass nun der Balzfelder Wald sowie der Dielheimer Wald hektarweise für sog. Windkraftanlagen gerodet werden sollen. Gibt es hier keine besseren Alternativen als diese mitten im Wald zu errichten? Wo bleibt hier der Gedanke des Schutzes der so wertvollen Wälder, die als natürlicher CO2- und Wasserspeicher dienen und unverzichtbar sind? Bereits in der Grundschule wurde uns die Bedeutung von Bäumen nahegelegt und nun ist dies alles irrelevant? Geht es hier etwa wieder nur ums Geld? Ich bitte Sie darum, die Flächen Wallenberg Süd und Großer Wald aus dem Teilregionalplan ersatzlos zu streichen! Vielen Dank im Voraus! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 533 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9162 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Konkret beziehen sich meine Einwendungen auf die Ausweisung als Vorranggebiet des Distrikts "Großer Wald" auf Gemarkung Horrenberg sowie den Bereich nordöstlich der Ortslage von Sinsheim-Eschelbach, nordwestlich der Ortslage von Sinsheim-Dühren und südwestlich von Sinsheim-Hoffenheim (Energieallee Sinsheim). Distrikt "Großer Wald" auf Gemarkung Horrenberg: Im genannten Waldgebiet liegen die sogenannten Hügelgräber, auch "Römerhügel" genannt, welche die Begräbnisstätten römischer Krieger sein sollen. Dieses Denkmal darf durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zerstört werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 533 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 9163 Gebiet nordöstlich der Ortslage von Sinsheim-Eschelbach, nordwestlich der Ortslage von Sinsheim-Dühren und südwestlich von Sinsheim-Hoffenheim (Energieallee Sinsheim):	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1. Bekanntlich liegen Lärmbelastungen oberhalb von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht in einem gesundheitskritischen Bereich. Die Bewohner der Sinsheimer Ortsteile Eschelbach, Dühren und Hoffenheim sind gemäß der Lärmkartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) insbesondere durch den Straßenverkehrslärm der Bundesautobahn (A) 6 und Bundesstraßen (B) 292 und 45 von Lärmpegeln betroffen, die oberhalb der genannten Grenzwerte liegen. Aus diesem Grund wurden auch bereits streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h ganztags auf den genannten Bundesstraßen angeordnet und umgesetzt. Zwar dürften Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet isoliert betrachtet keine gesundheitskritischen Lärmimmission für den Bereich der Wohnbebauung in den o.g. Ortsteilen erzeugen (Quelle: [anonymisiert], Präsentation "Energieallee Sinsheim, Projektvorstellung im öffentlichen Ortschaftsrat Eschelbach"), jedoch ist es zwingend zu vermeiden, dass die gesundheitskritischen Lärmwerte bei Überlagerung des Schalls erhöht werden oder bestehende Lärmbelastungen in einen gesundheitskritischen Bereich fallen. 2. Das geplante Vorranggebiet Windenergie wird einen Abstand von etwa 450 m zum im Bau befindlichen Kindergarten in der Hoffenheimer Straße (ehemaliges Restaurant "Schönblick" und Kleintierzüchterheim) in Eschelbach haben. Da davon auszugehen ist, dass mit den Kindern regelmäßig Spaziergänge in die umliegenden Felder und Wälder und damit in die Nähe der geplanten Windenergieanlagen gemacht werden, sehe ich eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für die geräuschwahrnehmungssensiblen Kinder bei Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich. Dies gilt es zwingend zu vermeiden. 3. Die Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen sind nicht ausreichend erforscht. So lange keine aussagekräftigen Studien zu diesem Thema vorliegen, sollte der Wirkungsgrad von Windenergieanlagen auf den Menschen durch einen möglichst Großen Abstand der Anlagen zur Wohnbebauung weitestgehend reduziert werden. 4. In der unter Ziffer 1 erwähnten Präsentation der [anonymisiert] wurde die sog. "Energieallee Sinsheim" visualisiert dargestellt. Die 260 m hohen Windenergieanlagen werden aus mehreren Kilometern Entfernung sichtbar sein. Hier sehe ich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unseres	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kraichgauer Hügellandes, welches durch die monströsen Anlagen in den Hintergrund rücken wird. Dem möglichen Argument, dass die Landschaft bereits durch den Verlauf der A6 zerschnitten sei, ist entgegenzuhalten, dass die A6 weitgehend von Bäumen und Sträuchern gesäumt und von der Anhöhe im Bereich der Gewanne "Ob dem neuen Weg" oder "Lochäcker" in Eschelbach nur unterschwellig zu erkennen ist. Ein Einfügen in die Natur ist bei mehreren Windenergieanlagen in der (wohl) erforderlichen Größenordnung hingegen nicht zu erwarten. Ein bedeutendes Naherholungsgebiet würde zunichte gemacht. 5. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sehe ich eine Gefährdung von Bodendenkmälern. Hier insbesondere die abgegangene Siedlung "Schlupferstadt" im Gewann "Schlupfert" sowie eine keltische Hügelgräbergruppe im Gewann "Eichet". 6. Vorkommen von Fledermausarten, Rotmilan, Wiedehopf. Es handelt sich um ein Zugvogel-Rastgebiet. Nicht nur ein Zusammenstoß mit den Rotorblättern kann tödlich für die Tiere sein, auch ein Barotrauma bedingt durch den Druckunterschied durch die Rotation der Rotorblätter führt zum Tod der Tiere. 7. In Brand geratene Windenergieanlagen können nur schwer bzw. nicht gelöscht werden. Sie müssen kontrolliert abbrennen. Funkenflug stellt bei den immer trockener werdenden Sommern eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und die Natur dar. Der Ausbau der erneuerbaren Energien durch den Bau von Windenergieanlagen darf nicht zulasten der Menschen, Tiere und Natur erfolgen. Ich plädiere für einen gewissenhaften Umgang mit unserer Umwelt und einer eingehenden Prüfung der betroffenen Belange. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 534 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9164 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ / „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren. Heute habe ich in den Nachrichten gehört, dass meterlange Bauteile von Windrädern in Südhessen herabgefallen sind. Diese waren zu dem Zeitpunkt noch in Betrieb. Spaziergänger haben die Polizei gerufen. https://www.hna.de/hessen/windrad-wirft-meterlange-bauteile-ab-alarm-in-windpark-in-suedhessen-zr-93052201.html Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Menschen zu Schaden kommen. Die beiden o.g. Waldgebiete sind unsere Naherholungsgebiete. Sie sind stark frequentiert durch Spaziergänger, Wanderer, Jogger, Reiter, Hundebesitzer etc. Können Sie die Gefahr durch solche o.g. Vorkommnisse ausschließen? In einem Gebiet, in dem sich jeden Tag viele Menschen aufhalten? Aus diesen Gründen lehne ich Ihren Planentwurf ab! Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Bedenken. Freundliche Grüße,	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 534 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9165 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ / „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren. Heute habe ich in den Nachrichten gehört, dass meterlange Bauteile von Windrädern in Südhessen herabgefallen sind. Diese waren zu dem Zeitpunkt noch in Betrieb. Spaziergänger haben die Polizei gerufen. https://www.hna.de/hessen/windrad-wirft-meterlange-bauteile-ab-alarm-in-windpark-in-suedhessen-zr-93052201.html Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Menschen zu Schaden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kommen. Die beiden o.g. Waldgebiete sind unsere Naherholungsgebiete. Sie sind stark frequentiert durch Spaziergänger, Wanderer, Jogger, Reiter, Hundebesitzer etc. Können Sie die Gefahr durch solche o.g. Vorkommnisse ausschließen? In einem Gebiet, in dem sich jeden Tag viele Menschen aufhalten? Aus diesen Gründen lehne ich Ihren Planentwurf ab! Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Bedenken. Freundliche Grüße,	
Stellungnahme-ID: 537 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4328 Kommunen, Gemarkungen Spechbach, Epfenbach, Lobbach Vorranggebiet RNK-VRG05-W Inhalt Es wird beantragt, das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W auszuweisen und im Nordosten zu erweitern.	Wird gefolgt Das Gebiet RNK-VRG05-W wird unter Berücksichtigung der im Kriterienkatalog (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4) aufgeführten Siedlungsabstände um den vorgeschlagenen Bereich erweitert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 537 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4329 Begründung Im Rahmen der Offenlage des Planentwurfs zur „Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar möchten wir mit der nachfolgenden Stellungnahme im Sinne der bundes- und landespolitischen Ziele die Wichtigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) betonen und dabei insbesondere die Eignung des von uns näher untersuchten Gebiets im Grenzbereich zwischen den Kommunen Spechbach, Epfenbach und Lobbach hervorheben. Bereits seit 2021 entwickelt die [anonymisiert] das Projektvorhaben Windpark Dreimärker mit insgesamt 7 Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG05-W im Rhein-Neckar Kreis. Im derzeitigen Entwurfsstadium der Fortschreibung des TRP würden 6 der 7 geplanten WEA innerhalb der vorgesehenen Vorrangfläche	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Der Abstand zum Jugendzeltplatz wurde entsprechend angepasst. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		liegen. Lediglich eine WEA (Richtung Reichartshausen) liegt außerhalb. Wir vermuten, dass hier ein vorhandener Jugendzeltplatz als „Freizeitwohnen“ (Mindestabstand 500 m) eingestuft wurde. Aus fachlicher Sicht ist diese Einstufung nicht nachvollziehbar, vielmehr entspricht dieser Jugendzeltplatz (im FNP ausgewiesen als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Sportanlage und Zeltplatz) einer „Freizeitanlage oder -einrichtung“ für die ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten wäre. Somit beantragen wir das geplante Vorranggebiet RNK VRG05-W entsprechend anzupassen, was in eine Erweiterung im Nordosten des Gebietes münden würde (vgl. Anlage 1). Bei dem von uns beantragten Vorranggebiet werden alle Schutzabstände zu Siedlungen eingehalten und es sind ausreichend Abstände zu Einzelhöfen vorhanden. Eine Einkesselung von Ortslagen liegt nicht vor.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 537 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4330 Interne Ertragsgutachten sowie erste Ergebnisse von Windmessungen mittels eines LiDARs vor Ort bestätigen, dass das geplante Vorranggebiet RNK-VRG05-W sowie die von uns beantrage Erweiterung im Nordosten aufgrund seiner Windhöffigkeit für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet ist.[Inhalt anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 537 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 4331 Umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen im Rahmen der Vorbereitungen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags zeigen, dass für das (erweiterte) Gebiet keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber Windenergieplanungen aus naturschutzfachlicher Sicht vorliegen und dass eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen mittels Ausgleichmaßnahmen sichergestellt werden kann (vgl. gutachterliche Stellungnahme der [anonymisiert] in Anlage 2). Im Folgenden die gutachterliche Stellungnahme der [anonymisiert]: Im Rahmen des Vorhabens Windpark Dreimärker ist die [anonymisiert] durch die [anonymisiert] mit Bestandserfassungen und der Erstellung naturschutzrechtlicher Genehmigungsunterlagen beauftragt. Auf Grundlage der bisher	Wird zur Kenntnis genommen Mit Blick auf das bereits laufende Genehmigungsverfahren werden die Hinweise in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts im Gebietssteckbrief zum geplanten Vorranggebiet RNK-VRG05-W berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorliegenden Ergebnisse der Bestandserfassungen nimmt die [anonymisiert] zur Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG05-W Stellung. Die [anonymisiert] führte von August 2022 bis März 2024 die Bestandserfassungen zu planungsrelevanten Tierarten und zu Biotoptypen sowie zu den weiteren gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigenden Belangen einschließlich der Recherche vorhandener Daten im Bereich des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG05-W durch. Durch die vorgegebenen Untersuchungsradien für einzelne Arten oder Artengruppen gemäß den maßgeblichen Leitfäden des Landes Baden-Württemberg ist die Fläche des geplanten Vorranggebietes vollständig oder größtenteils abgedeckt. Der Umfang der Untersuchungen zum Vorhaben Windpark Dreimärker wurde zuvor mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt. Durch das geplante Vorranggebiet RNK-VRGO05-W sind weder Natura 2000-Gebiete noch nach FFH-Richtlinie geschützte Mähwiesen tangiert. Darüber hinaus überlagert sich das geplante Vorranggebiet weder mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten noch mit Bann- und Schonwäldern. Auch Naturdenkmale liegen keine innerhalb des geplanten Vorranggebietes. Vor allem im westlichen und südlichen Teil befinden sich fünf nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und zum Teil nach § 30 LWaldG geschützte Biotope vollständig oder teilweise innerhalb des geplanten Vorranggebietes. Die Vereinbarkeit mit den Zielen des Biotopschutzes kann aufgrund der geringen Anzahl und Lage bereits durch die Standortwahl von Windenergieanlagen in hohem Maße sichergestellt werden. Die auf der Fläche des geplanten Vorranggebietes festgestellten Vorkommen europarechtlich geschützter Arten und die Ausprägungen der weiteren zu betrachtenden Naturgüter stehen nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen einer Ausweisung des geplanten Vorranggebietes nicht grundsätzlich entgegen. Durch die Auswahl konfliktarmer Standorte für Windenergieanlagen sowie durch Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen ist das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ein Verbleiben erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Land-Schaft gemäß §§ 13ff BNatSchG nicht zu erwarten. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird somit erhalten bleiben. Lediglich die durch Maßnahmen nicht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vollständig ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch eine Ausgleichszahlung kompensiert werden. Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Ausweisung des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG05-W und somit der Umsetzung des geplanten Windparks Dreimärker daher keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.	
Stellungnahme-ID: 537 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4332 Die Vereinbarkeit mit dem im Gebiet befindlichen archäologischen Kulturdenkmal (Alte Römerstraße) kann durch eine entsprechend angepasste Planung sowie ggf. Nebenbestimmungen wie z.B. einer archäologischen Baubegleitung gewährleistet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist die Römerstraße nicht weiter im geplanten Vorranggebiet enthalten.
Stellungnahme-ID: 537 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4333 Des Weiteren ergaben Baugrunduntersuchungen im Februar 2024, dass auch aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegenüber Windenergieplanungen in dem Gebiet vorliegen, sofern beim Bau und beim Betrieb der WEA besondere Sorgfalt hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen geboten und der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird. Dies kann mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 537 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 4334 Aufgrund der oben aufgeführten Hinweise regen wir an, dass die gegenständliche Fläche im Planentwurf zur „Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie“ des Verbands Region Rhein-Neckar gemäß Anlage 1 erweitert und als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Da es sich bei den hier aufgeführten Untersuchungsergebnissen, wie z.B. den ersten Ergebnissen der Windmessung, um bisher interne Ergebnisse handelt bitten wir diese vertraulich zu behandeln und diese nur zweckgebunden intern anzuwenden.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter anderem unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes neu abgegrenzt. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden. Der Abstand zum Jugendzeltplatz wurde entsprechend angepasst.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 538 Privat	4.6 Gesamtplanbetrachtung RNK-VRG13-W	BE-ID: 9166 RNK – VRG13 W Sehr geehrte Damen und Herren! Nach objektiver Betrachtungsweise wird ein Pro für die WKA immer geringer Das Contra – dagegen - unumstößlich. Es ist ein Verbrechen an der Menschheit und deren Gesundheit. Ein Verbrechen gegen Umwelt und Natur. Und leider auch befürwortet von der Partei, die früher zum derer stellvertretend war. Das Naturschutzgesetzt wird zweckdienlich einfach geändert. Historische Denkmäler wertlos. Naherholungsgebiete zerstört. Grundwerte für Mensch und Natur über den Haufen geworfen. Gefahren die WKA` s umfassend mit sich bringen, werden einfach ignoriert, verharmlost, schön geredet. Und sogar technische Aspekte können nicht mehr punkten. Da die weltliche Wissenschaft schon weit mehr fortgeschritten ist, die geplanten WKA s hier und heute nicht diesem Stand entsprechen. Sozusagen heute schon mit technisch veralteten Anlagen Raubbau an Mensch und Natur, zugunsten finanziellem Profit, in Kauf genommen werden. Ich stelle den Antrag diesen Wahnsinn zu stoppen. Um die bekannte Aussage zu zitieren: Ich erhebe „erheblichen“ Einspruch und ersuche um Ihre umfassende Stellungnahmen zu: - gesundheitliche Schäden, Beeinträchtigungen durch Infraschall, Mikroplastik, Schattenschlag - Todesfalle der Flugtiere durch Rotoren und Barotrauma - Zerstörung von Lebensraum von geschützten Klein- und Bodenbrütern, durch Abholzung, Rodung, Verdichtung der Böden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Bodenerosion, Windverwirbelungen und die Beeinträchtigung des Klimas. - Verseuchung des Bodens durch Abrieb, Absplitterungen glasfaserartiger Partikel bei den Rotorblättern, Verwirbelung von Feinstaub, Brandgefahr durch Funkenflug bei technischen Unfällen. - dem Verbrauch der zur Herstellung und Aufstellung notwendigen Ressourcen, CO2, - Klärung Entsorgung, Rückbau der WKA `s, Entsorgung der enthaltenen Giftstoffe	
Stellungnahme-ID: 539 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9167 Gegen die für Windräder ausgewählten Vorranggebiete HD/RNK-VRG01 (Niestler, weißer Stein) und HD/RNK-VRG02 (Lammerskopft) erhebe ich Einspruch. Es kann doch wohl nicht sein, dass fußballgroße Waldflächen in Naturschutzgebieten gerodet werden, während die Menschen an der Bergstraße um jeden Baum kämpfen und Sammlungen für Neuanpflanzungen laufen. Die Rhein-Neckar-Region ist eine dicht bevölkerte Gegend, die jeden Quadratmeter Wald für das hiesige Klima benötigt. Wir haben in Deutschland Strom in ausreichenden Maße und verschenken öfters unter zusätzlichen Kosten die Energie. Wir sind in B-W in einem Europäischen Stromnetz verbunden und der Strom, der unsere Steckdose erreicht, richtig sich nicht nach den lokalen Windrädern, sondern nach die täglichen Marktpreisen der umgebenden Netze wie Frankreich oder Vorarlberg. Die derzeit laufenden Investitionswünsche sind reine "Geldmaschinen" zur Sanierung lokaler Haushalte und haben nicht mit den Idealen einer Klimawende zu tun. Wir Stromnutzer zahlen für die Wünsche. Windräder ohne Förderung des Staates würden bei uns niemals gebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 539 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9168 Gegen die für Windräder ausgewählten Vorranggebiete HD/RNK-VRG01 (Niestler, weißer Stein) und HD/RNK-VRG02 (Lammerskopft) erhebe ich Einspruch. Es kann doch wohl nicht sein, dass fußballgroße Waldflächen in Naturschutzgebieten gerodet werden, während die Menschen an der Bergstraße um jeden Baum kämpfen und Sammlungen für Neuanpflanzungen laufen. Die Rhein-Neckar-Region ist eine dicht bevölkerte Gegend, die jeden Quadratmeter Wald für das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hiesige Klima benötigt. Wir haben in Deutschland Strom in ausreichenden Maße und verschenken öfters unter zusätzlichen Kosten die Energie. Wir sind in B-W in einem Europäischen Stromnetz verbunden und der Strom, der unsere Steckdose erreicht, richtig sich nicht nach den lokalen Windrädern, sondern nach die täglichen Marktpreisen der umgebenden Netze wie Frankreich oder Vorarlberg. Die derzeit laufenden Investitionswünsche sind reine "Geldmaschinen" zur Sanierung lokaler Haushalte und haben nicht mit den Idealen einer Klimawende zu tun. Wir Stromnutzer zahlen für die Wünsche. Windräder ohne Förderung des Staates würden bei uns niemals gebaut werden.	
Stellungnahme-ID: 541 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9169 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz der Rotmilane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der durch das Bundesnaturschutzgesetzt streng geschützte Rotmilan lebt in Dielheim und würde durch Windkraftanlagen stark gefährdet werden. Im Planentwurf gibt es nicht ausreichende Schutzmaßnahmen. Zudem gibt es keine Lokalisierung der Brutstätten. Windkraftanlagen dürfen laut Bundesnaturschutzgesetz nicht im Umkreis von 500 Metern um das Windrad erstellt werden. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 541 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9170 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz der Rotmilane Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der durch das Bundesnaturschutzgesetzt streng geschützte Rotmilan lebt in Dielheim und würde durch Windkraftanlagen stark gefährdet werden. Im Planentwurf gibt es nicht ausreichende Schutzmaßnahmen. Zudem gibt es keine Lokalisierung der Brutstätten. Windkraftanlagen dürfen laut Bundesnaturschutzgesetz nicht im Umkreis von 500 Metern um das Windrad erstellt werden. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 544 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9171 Sehr geehrte Damen und Herren, ich reiche hiermit meinen Antrag auf Streichung des Vorranggebiets "Tannäcker" für die Windkraftplanung ein. Ich bitte darum, dass die folgenden Argumente gegen dieses Gebiet geprüft und bestätigt werden, idealerweise durch unabhängige Behörden und Institutionen. Der Abstand des Vorranggebiets "Tannäcker" zu den angrenzenden Wohnbebauungen, insbesondere dem Erholungspark Madonnenländchen in Walldürn-Reinhardsachsen und der Gemeinde Kaltenbrunn, beträgt lediglich 500 Meter. Dies ist unzumutbar und deutlich zu gering, insbesondere für ein "Sondergebiet für Erholung".	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verglichen mit Bayern, wo der Mindestabstand 1000 Meter beträgt, stellt sich die Frage, ob die Bürger in Baden-Württemberg als Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Die Stadt Walldürn wies bereits 2016 alternative Flächen für die Windkraftanlagenplanung aus, welche noch immer vorhanden sind und einen vertraglichen Abstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern aufweisen. Diese Flächen sollten vorrangig vor "Tannäcker" ausgewiesen und genutzt werden. Reinhardsachsen und sein Feriengebiet "Madonnenländchen" sind staatlich anerkannte Erholungsorte. Eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung würde die Lebensqualität massiv beeinträchtigen. Des Weiteren wäre der Schaden an Fauna und Flora unermesslich. Das Gebiet wurde vom NABU als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und beherbergt Schwarzstörche, Rotmilane und eine Vielzahl von Fledermausarten. Der Wald, der teilweise gerodet werden soll, dient vielen Vögeln als Brutplatz und beherbergt seit Jahren Feuersalamander in seinen Tümpeln. Ich hoffe auf eine wohlwollende Bewertung meiner Eingabe und verbleibe mit freundlichen Grüßen.	
Stellungnahme-ID: 545 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9172 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Schutz des Klimas werden auch Windkraftanlagen (WKA) benötigt. Aber diese müssen unter Beachtung der fragilen natürlichen Ressourcen eingesetzt werden. Solche sind Wälder. Wir benötigen intakte und geschlossene Waldareale, um dem Klimawandel zu begegnen und negative Auswirkungen abzufedern. Wasserretention, Kühlungsfunktion, Trinkwasser-Reservoir, CO2-Neutralisierung, also ökosystemare Leistungen und nicht zuletzt der Artenschutz hängen ganz entscheidend auch von dem Bestand der Wälder ab. Die technische Betrachtung - nur so und so viel Wald wird benötigt, der Rest bleibt unangetastet - missversteht dass ein Ökosystem nur begrenzt Störungen hinnehmen kann	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ohne gefährdet zu sein. Es ist mir persönlich sehr wichtig, dass der Naturschutz ernst genommen wird. Der Lammerskopf ist partiell noch dazu FFH-Gebiet. Somit verbietet sich ein Eingreifen auch nach EU-Recht. Aber auch generell müssen die meisten Waldgebiete ausgenommen werden. Es gibt Möglichkeiten im Offenland. Die Rentabilität von schätzungsweise 10 und mehr Windrädern an einem Ort, hier geplant im Wald, ist für Investoren natürlich besonders attraktiv. Das auch nur deshalb, weil die Ökosystemleistungen des Waldes nicht monetär abgebildet exakt abzubilden sind und von daher nicht zählen. Diese konstante Zurücksetzung des Naturschutzes zugunsten von erklärten Dringlichkeiten muss gerade im Klimawandel aufhören! Jede Unterstützung für WKA im Offenland und einen fairen Einbezug von Bürgern. Aber keine WKA im Wald!	
Stellungnahme-ID: 546 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9173 Ich möchte Sie eindringlich bitten, keine WKA im Wald / hier Lammerskopf zu errichten. Wir brauchen im Klimawandel WKA aber auch intakte Wälder. Wälder bieten mit ihren ökosystemaren Leistungen und Artenschutz grundlegende Ressourcen, um den Klimawandel regional aber auch global abzufedern. Die Vorstellung, man könnte Waldareale eben partiell nutzen, der Rest bliebe unangetastet, negiert Wald als Ökosystem. Das in Frage kommende Waldgebiet ist zudem FFH-Gebiet und damit auch durch EU-Recht geschützt. Eigentlich sollte ein solches Gebiet auch gar nicht zur Prüfung ausgewiesen werden. Die Offenlegung zeigt, dass es Alternativen auch im Offenland gibt. Diese sollten nun gezielt geprüft und umgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 547 Privat		BE-ID: 9174 Sehr geehrte Damen un Herren, ich habe bedenken wegen gesundheitlichen Einschränkungen nach dem Bau der Windräder (Lärmbelastung und Infraschall). In Frankreich wurden die Windräder wegen gesundheitsgefährdung der Bürger stillgelegt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 548 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9175 Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne aus Umweltschutzgründen Windkraftanlagen im Schriesheimer Wald grundsätzlich ab. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 549 Privat		BE-ID: 9176 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 550 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9177 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 550 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9178 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 551 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9180 Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 552 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9183 Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 552 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9184 Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 553 Privat		BE-ID: 9185 Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse.	
Stellungnahme-ID: 554 Privat		BE-ID: 9186 Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 555 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9187 Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 555 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9189 Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 556 Privat		BE-ID: 9191 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online- Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 557 Privat		BE-ID: 9192 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 558 Privat		BE-ID: 9193 Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 559 Privat		BE-ID: 9194 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme	
Stellungnahme-ID: 560 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9195 Sehr geehrte Mitglieder des VRRN, als langjähriger Bewohner eines waldnahen Grundstückes in Schriesheim bin ich entsetzt über die Vorstellung von zahlreichen Windindustrieanlagen auf den naheliegenden Kämmen des Weißen Steines und des Odenwaldes im allgemeinen. Als wir vor 30 Jahren aus dem schwül-warm-lauten Mannheimer Norden eine Wohnalternative suchten und den frischen Talwind Schriesheims fanden, als wir die verschlungenen Wanderwege im frischen Maiengrün endeckten, war unser Entschluss klar und wir renovierten unter Entbehrungen und Mühen ein altes Wohnhaus am Branichhang. Welch eine Wohltat, zum Feierabend eine Runde im Bergwald zu drehen und die untergehende Sonne hinter den grünen Hügeln zu beobachten! Roger Scruton, ein britischer Philosoph beschrieb 2013 die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zerstörung einer Landschaft durch Windenergiemonster mit folgenden Worten: „Sie kriechen wie riesige Insektenflügel über den Horizont, ihre Spitzen wühlen den Himmel auf“ Als Ingenieur bin ich kein Naturheiliger, aber ich überblicke, was diese Monster an irreversibler Naturzerstörung und Waldschäden insbesondere durch die Topografie des Odenwaldes verursachen. Sind Sie sich dessen wirklich bewusst? Wollen Sie diese Ruhezonen unseres Industrielandes wirklich einem kurzfristigen finanziellen Gewinn von klammen Kommunen opfern, wenn das dicke Ende nach 25 Jahren schon absehbar ist? Eine Energiewende ohne Speicher ist mit Sonne und Wind nicht machbar und mit Speichern nicht bezahlbar, rechnet Ihnen jeder Fachmann vor. Sie gehen Lobbyisten auf den Leim! Mit der dringlichen Bitte um Besinnung	
Stellungnahme-ID: 561 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9198 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Teilregionalplan. Die Bebauung vor allem des Neckar-Odenwald-Kreises mit mehr als den gesetzlich vorgeschriebenen 2% empfinde ich noch mehr als Bedrohung meines Lebensumfeldes. Ich kann grundsätzlich nicht verstehen wie man für Mensch und Natur überlebensnotwendige Lebensräume für so ineffektive Energieversorgung opfern kann. Die enorme Schnelle der ganzen Aktionen der politischen Führung lässt einen nachhaltigen Umgang mit dem Thema genauso wenig erkennen, wie die fehlende öffentliche Berichterstattung über die vielfältigen Natur-und Lebensraum zerstörenden Faktoren die der Bau von WEA und Photovoltaik mit sich bringt. Kaum ein Wort über die Folgen, wie wenn das die Seite ist vor denen die politisch Verantwortlichen sich sogar vor ihrer Betrachtung schützen möchten. Die über Jahrzehnten hart erarbeiteten Gesetze und Regelungen des Naturschutzes jetzt einfach auszuhebeln empfinde ich ebenfalls als sehr besorgniserregend, bedrohlich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und respektlos. Welche Garantien geben sie dem Bürger, dass diese Art der Energieerzeugung die Natur und das Leben von uns Menschen weiter erhält und ausreichend nachhaltig ist, wie sie es in vielerlei Art beschreiben und veröffentlichen. Die finanzielle Schieflage vieler Kommunen lässt sich damit vielleicht beseitigen, jedoch ist das Maß der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen die durch den Bau der Anlagen vor allem in Waldgebieten entsteht fast einem Mord an den nachfolgenden Generationen gleichzusetzen. Die von Bund und Ländern an die Kommunen weitergegebenen finanziellen Herausforderungen, wie z.B. die der Flüchtlingsunterbringung die mit als Grund für die Dringlichkeit der Maßnahmen genannt werden, gehören an der Ursache diskutiert und müssen von Land und Kommunen an den Bund zurückverwiesen werden. Das der Wald kein Geld mehr einbringe sehe ich bei den vielfältigen dem Leben dienenden Nutzen als genauso nicht haltbar. Dazu empfehle ich die Homepage des ForstBW und weiterer staatlicher Publikationen über die große Bedeutung der Wälder und der Natur zu lesen. Beim Lesen dieser Publikationen über den Wald und die Natur erscheint mir mit dem derzeitigen überschnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien und derer Werbeschriften als widersprüchlich, ja gar schizophren. Auch so, wie wenn sie als Entscheider dort nie nachgelesen hätten. Hören sie auf die Natur weiter zu zerstören und fangen sie an politisch darauf einzuwirken, dass weniger Energie vor allem da verbraucht wird, wo es nicht den Grundbedürfnissen der Menschen dient. (Immer größere und energieverbrauchende Automodelle oder Flugreisen) Ich schließe mit dem bekannten Zitat:"...werdet ihr es erst einsehn, wenn ihr euer gutes Geld auf der Bank nicht essen könnt..." Im Anhang finden sie noch die Grafik zu den planetaren Belastungsgrenzen die mir zeigt, dass es wichtigere Themen gibt, wo der Ausbau der Erneuerbaren Energien sogar zur weiteren Zerstörung von unserem Heimatplaneten wichtigen Ressourcen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beiträgt.	
Stellungnahme-ID: 562 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9201 Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an die Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich danke Ihnen für eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine e-mail-Adresse ([Inhalt anonymisiert]).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 567 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 9206 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich vehement gegen die geplanten Vorranggebiete im Angelbachtal und im gesamten Kraichgau widersprechen. Laut Windatlas von 2014 / 2019 S.38/39 ist der Kraichgau keine Gegend die genügend Windgeschwindigkeiten für gewinnerzielende Windräder bietet. Zitat aus Windatlas 2019 3.3.3 Kraichgau - "Einzig die nach der Hauptwindrichtung Westen hin zum Rheingraben geöffnete Geländesituation wirkt sich leicht begünstigend aus." Wieso, wenn dies, seit vielen Jahren bekannt ist, werden hier weiterhin Pläne für unzählige Windradanlagen geschmiedet? Wem nützt es, wenn diese Anlagen keinen Strom erzeugen, dafür aber die Natur für immer zerstören? Wieso werden nicht endlich andere Alternativen umgesetzt, die sowohl der Natur, den Tieren und den Menschen keinen Schaden bringen? Es geht hier nur um Zerstörung des Lebensraumes, und wofür? Es gibt inzwischen Alternativen, die man umsetzen kann, sofern man dies möchte, das kann jede Gemeinde, jede Gegend, jedes Bundesland.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 568 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 9207 Sehr geehrte Damen und Herren, ich widerspreche dem Regionalplan Kraichgau und vor allem der Pläne in Angelbachtal. Laut Windatlas 2014/2019 bietet der Kraichgau nicht genügend Wind um Windräder effizient zu nutzen. Was nützen Windräder die nicht drehen und somit wenig bis gar kein Strom erzeugen? Das Gute für die Bürger wäre indem Fall, die fehlende Lärmbelästigung, solange die Windräder still stehen. Unschön, ist es für nichts die Natur unwiderbringlich zu zerstören. Sollten sich die Windräder tatsächlich einmal drehen, dürfen die Bürger unter der Lärmbelästigung leiden und erkranken.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Von den Tierleben einmal abgesehen, denen sie den Lebensraum nehmen und sie töten. Es gibt neuere, bessere Alternativen, diese sollten endlich geprüft werden. Eine Frage die ich mir zudem stelle, wenn Windräder so präferiert werden, wieso erzielen Firmen wie Siemens Gamesa und Orsted nur große Verluste? Das sind doch die größten Windradhersteller. In anderen Ländern werden Windräder inzwischen verboten, da man die negativen Auswirkungen wahrnimmt. Nur Deutschland hält an den Windradplänen vehement fest. Vielleicht sollte man auch hierzulande der Realität ins Auge sehen.	
Stellungnahme-ID: 569 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 9209 Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich gegen Windkraftanlagen rund um meinen Wohnort Wettersdorf aus. Meine Familie und ich haben uns bewusst dazu entschlossen, hier in Wettersdorf zu bleiben und sehr ländlich, ruhig, naturnah zu wohnen und auch die Nachteile in Kauf zu nehmen, die das Landleben mit sich bringt. Wie z.B. eine schlechte öffentliche Anbindung zum Nahverkehr, Auto(s) erforderlich, z.T. hohe Kosten für Fahrkarten für den Schulbus, sogar lange Jahre für Fahrten in die Grundschule. Ständiges fahren der Kinder zu Freizeitaktivitäten, Sport, Freunden; zur Arbeitsstelle. Keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Ärztliche Versorgung & Notfallversorgung besonders an Wochenenden sind jetzt schon eine Katastrophe... und werden hier immer schlechter. Nun sollen uns Industrieanlagen vor die Haustür gebaut werden. Bereits jetzt können wir auf 7 Windkraftanlagen schauen - diese z.T. auch hören. Im laufenden Betrieb sind diese auch oft nicht! Für was frage ich mich, brauchen wir hier noch mehr davon. Damit sich ein paar wenige die Taschen mit Geld voll machen können. Oder unser Land.... geringe Einwohnerzahl, geringe Wählerstimmen? Unsere Natur wird hier zerstört. Vögel, Fledermäuse,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wildtiere, Wald müssen für diese Anlagen weichen. Dabei heißt es hier Naherholungsgebiet und geschützter Wald. Meine Familie und ich sind oft im Wald und Feld unterwegs. Unsere Kinder wachsen hier mit und in der Natur auf. In unsrer stetig wachsenden Leistungsgesellschaft ist so ein Ausgleich wichtig. Dieser wird uns aber mit solchen Anlagen in unmittelbarer Nähe genommen. Psychische Erkrankungen sind schon längst auf dem Vormarsch und mit der Ungewissheit und den Ängsten der Menschen hier zu spielen ist in meinen Augen falsch und fahrlässig. Die Lebensqualität wird weiter eingeschränkt. Jeder spricht von Umweltschutz, aber auf den Kosten von uns Landbewohnern. Kindergartenkinder dürfen nicht mehr mit dem Schulbus fahren, AUFSICHTSPFLICHT!! Anstelle dessen fahren dann 3 Autos hinter dem Bus her um die Kinder in den Kindergarten zu bringen.... an solchen Punkten sollte man ansetzen und nicht mit unzähligen Gesetzten erschweren. Nächtliche Straßenbeleuchtungen könnte man reduzieren. Wer zahlt uns den Schadensersatz, der mit Geld überhaupt nicht zu zahlen ist? Was bedeutet es in der Zukunft diese Anlagen wieder zu entsorgen? Wer bekommt den Strom, ist der NOK nicht längst autark? Was ist mit Schattenwurf??? Warum wollen gerade an unserem Standort, LAND & VERSCHIEDENE GEMEINDEN geballt ihre VIELEN Windkraftanlagen stellen? Außer Sicht und Hörweit der Kernstädte & scheinbar ohne Kommunikation miteinander. Wer ist am Schnellsten, wer sahnt das Geld ab bevor die Bevölkerung die es betrifft aufwacht, weiß was passiert und über ihre Köpfe entschieden wird. Wer hat hier das Nachsehen?	
Stellungnahme-ID: 569 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG02-W	BE-ID: 9214 Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich gegen Windkraftanlagen rund um meinen Wohnort Wettersdorf aus. Meine Familie und ich haben uns bewusst dazu entschlossen, hier in Wettersdorf zu bleiben und sehr ländlich, ruhig, naturnah zu wohnen und auch die Nachteile in Kauf zu nehmen, die das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landleben mit sich bringt. Wie z.B. eine schlechte öffentliche Anbindung zum Nahverkehr, Auto(s) erforderlich, z.T. hohe Kosten für Fahrkarten für den Schulbus, sogar lange Jahre für Fahrten in die Grundschule. Ständiges fahren der Kinder zu Freizeitaktivitäten, Sport, Freunden; zur Arbeitsstelle. Keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Ärztliche Versorgung & Notfallversorgung besonders an Wochenenden sind jetzt schon eine Katastrophe... und werden hier immer schlechter. Nun sollen uns Industrieanlagen vor die Haustür gebaut werden. Bereits jetzt können wir auf 7 Windkraftanlagen schauen - diese z.T. auch hören. Im laufenden Betrieb sind diese auch oft nicht! Für was frage ich mich, brauchen wir hier noch mehr davon. Damit sich ein paar wenige die Taschen mit Geld voll machen können. Oder unser Land.... geringe Einwohnerzahl, geringe Wählerstimmen? Unsere Natur wird hier zerstört. Vögel, Fledermäuse, Wildtiere, Wald müssen für diese Anlagen weichen. Dabei heißt es hier Naherholungsgebiet und geschützter Wald. Meine Familie und ich sind oft im Wald und Feld unterwegs. Unsere Kinder wachsen hier mit und in der Natur auf. In unsrer stetig wachsenden Leistungsgesellschaft ist so ein Ausgleich wichtig. Dieser wird uns aber mit solchen Anlagen in unmittelbarer Nähe genommen. Psychische Erkrankungen sind schon längst auf dem Vormarsch und mit der Ungewissheit und den Ängsten der Menschen hier zu spielen ist in meinen Augen falsch und fahrlässig. Die Lebensqualität wird weiter eingeschränkt. Jeder spricht von Umweltschutz, aber auf den Kosten von uns Landbewohnern. Kindergartenkinder dürfen nicht mehr mit dem Schulbus fahren, AUFSICHTSPFLICHT!! Anstelle dessen fahren dann 3 Autos hinter dem Bus her um die Kinder in den Kindergarten zu bringen.... an solchen Punkten sollte man ansetzen und nicht mit unzähligen Gesetzten erschweren. Nächtliche Straßenbeleuchtungen könnte man reduzieren. Wer zahlt uns den Schadensersatz, der mit Geld überhaupt nicht zu zahlen ist? Was bedeutet es in der Zukunft diese Anlagen wieder zu entsorgen? Wer bekommt den Strom, ist der NOK nicht längst autark? Was ist mit Schattenwurf???	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Warum wollen gerade an unserem Standort, LAND & VERSCHIEDENE GEMEINDEN geballt ihre VIELEN Windkraftanlagen stellen? Außer Sicht und Hörweit der Kernstädte & scheinbar ohne Kommunikation miteinander. Wer ist am Schnellsten, wer sahnt das Geld ab bevor die Bevölkerung die es betrifft aufwacht, weiß was passiert und über ihre Köpfe entschieden wird. Wer hat hier das Nachsehen?	
Stellungnahme-ID: 570 Privat	Plansätze & Begründung NOK-VRG01-W	BE-ID: 9216 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wende mich mit diesem Schreiben an Sie, um meinen Einspruch gegen die geplante Windkraftanlage in Walldürn Reinhardsachsen-Tannenäcker zu äußern und meine Bedenken zu verdeutlichen. Gemäß der Kartierung, auf der das Vorranggebiet für die geplanten Windräder ausgewiesen ist, befinden sich diese in unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern. Dies führt sowohl zu Lärmbelästigung als auch zu einem Schattenwurf, was eine erhebliche Belastung für die Gesundheit darstellt und die Wohnqualität deutlich mindert. Ich unterstütze grundsätzlich den Ausbau der Windenergie, jedoch nicht auf Kosten der Lebensqualität der ansässigen Bewohner. Es ist mir bekannt, dass die Stadt Walldürn alternative Flächen ausgewiesen hat, die einen Mindestabstand von 1 km zur Wohnbebauung aufweisen und von den Bewohnern akzeptiert werden. Daher bitte ich Sie nachdrücklich, die Belange und Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen und auf entsprechende Alternativen zurückzugreifen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 571 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9217 Ich wende mich durch diese Brief gegen die Teilregionalpläne NOK-VRG01-W und NOK-VRG02 Walldürn. Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben in geplanter Form durchgeführt werden,bin ich der Meinung,daß ich und meine Familie schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden und diesen ersetzt haben möchten. Ich bin nicht gegen Windräder,aber die Vorhaben sollen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewogen,rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Ich bitte darum folgendes zu beachten: 1. Erhöhung des mindestabstands auf 1000 Meter. 2. Berücksichten Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 3. Vermeiden Sie unnötige Schäden der Natur und des Wildbestandes in Glashofen. Erstellen Sie Speicher um die verfügbaren Ressourcen besser nutzen zu können. 4. Verteilen Sie die Windräder proportional in ganz Baden-Württemberg. 5. Ermöglichen Sie eine zukünftige Entwicklung des Dorfes Glashofen und bauen es nicht mit Windräder zu. 6. Berücksichtigen Sie die gegebenen örtlichen Lärmbelastungen und Gegebenheiten. 7. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung die nicht einzelnen einen grossen Vorteil verschafft, sondern alle beteiligt . 8.Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn nochmal damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energie entsteht. 1) lokale ALTERNATIVEN BERÜCKSICHTEN. Windräder verursachen große Schäden und haben einen kleinen Ertrag. Von der Politik wird Druck ausgeübt, als gebe es keine Alternativen. Höhe eines Windrades mitten in der Natur höher als der Stuttgarter Fernsehturm. 2) Die Vorhaben verursachen großen immateriellen und materiellen Schaden. Die Attraktivität der Wohnhäuser bei Verkauf ist weniger Wert. Auf dem Land wo weniger Menschen wohnen,erzeugt man den meisten Strom,der dann aber nicht ins Netz eingespeist werden kann.Windräder stehen still , wie bei den schon 23 bestehenden im Sichtfeld von Glashofen zu sehen ist. 3) Ruhe und Natur werden empfindlich gestört. Durch den Flügelschalg und Geräusche des Getriebes, sowie den Infraschall entstehen erhebliche Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen der Windverwirbelungen auf die Natur sind noch garnicht ausreichend bekannt.Der Limespfad und der Römerweg in diesen Gebiet werden dadurch stark	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beeinträchtigt. 4) Vorhaben sind diskriminierend geplant. Die Landesregierung hat sich entschieden und anderem in Neckarodenwaldkreis Windräder zu konzentrieren. Auf der nahen bayrischen Seite bestehen schon erhebliche Anlagen, die nicht berücksichtigt werden. 5) umzingelung verhindert eine Entwiklung von dem Ort Glashofen. Durch die vielen Windräder und deren Auswirkungen,verhindern Sie das frende Personen sich hier ansiedeln.Die Jugend zieht weg,lehrstehende Häuser und Höfe sind nicht mehr zu verkaufen. 6) Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der Lärmbelastungen. Bei einem Abstand von 700m und einer Narbenhöhe von 240m führt das zu einer sehr großen Lärmbelastung. 7) nicht einzelne die gerade dort Fläche haben sonder alle sollen beteiligt sein. Doch den zu geringen Abstand zur Wohnbebauung ist es möglich einzelnen Flurstücksbesitzern einen hohen Gewinn zu verschaffen die Belastungen treffen aber alle.Der soziale Frieden wirt gefährdet. Ganze Dorfgemeinschafften zerstört. 8) Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet. Wichtig ist es aber zuverstehen,daß diese Umweltstudien im Allgemeinen basieren auf 2% Flächendeckung.Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine höhere Flächendeckung anstrebt wie derzeit in Glashofen. Wenn die Vorhaben so durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den hier lebenden Tierarten schon erheblich.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 571 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9218 Ich wende mich durch diese Brief gegen die Teilregionalpläne NOK-VRG01-W und NOK-VRG02 Walldürn. Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben in geplanter Form durchgeführt werden,bin ich der Meinung,daß ich und meine Familie schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden und diesen ersetzt haben möchten. Ich bin nicht gegen Windräder,aber die Vorhaben sollen ausgewogen,rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Ich bitte darum folgendes zu beachten: 1. Erhöhung des mindestabstands auf 1000 Meter. 2. Berücksichten Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 3. Vermeiden Sie unnötige Schäden der Natur und des Wildbestandes in Glashofen. Erstellen Sie Speicher um die verfügbaren Ressourcen besser nutzen zu können. 4. Verteilen Sie die Windräder proportional in ganz Baden-Württemberg. 5. Ermöglichen Sie eine zukünftige Entwicklung des Dorfes Glashofen und bauen es nicht mit Windräder zu. 6. Berücksichtigen Sie die gegebenen örtlichen Lärmbelastungen und Gegebenheiten. 7. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung die nicht einzelnen einen grossen Vorteil verschafft, sondern alle beteiligt . 8.Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn nochmal damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energie entsteht. 1) lokale ALTERNATIVEN BERÜCKSICHTEN. Windräder verursachen große Schäden und haben einen kleinen Ertrag. Von der Politik wird Druck ausgeübt, als gebe es keine Alternativen. Höhe eines Windrades mitten in der Natur höher als der Stuttgarter Fernsehturm. 2) Die Vorhaben verursachen großen immateriellen und materiellen Schaden. Die Attraktivität der Wohnhäuser bei Verkauf ist weniger Wert. Auf dem Land wo weniger Menschen wohnen,erzeugt man	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den meisten Strom,der dann aber nicht ins Netz eingespeist werden kann.Windräder stehen still , wie bei den schon 23 bestehenden im Sichtfeld von Glashofen zu sehen ist. 3) Ruhe und Natur werden empfindlich gestört. Durch den Flügelschalg und Geräusche des Getriebes, sowie den Infraschall entstehen erhebliche Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen der Windverwirbelungen auf die Natur sind noch garnicht ausreichend bekannt.Der Limespfad und der Römerweg in diesen Gebiet werden dadurch stark beeinträchtigt. 4) Vorhaben sind diskriminierend geplant. Die Landesregierung hat sich entschieden und anderem in Neckarodenwaldkreis Windräder zu konzentrieren. Auf der nahen bayrischen Seite bestehen schon erhebliche Anlagen, die nicht berücksichtigt werden. 5) umzingelung verhindert eine Entwiklung von dem Ort Glashofen. Durch die vielen Windräder und deren Auswirkungen,verhindern Sie das frende Personen sich hier ansiedeln.Die Jugend zieht weg,lehrstehende Häuser und Höfe sind nicht mehr zu verkaufen. 6) Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der Lärmbelastungen. Bei einem Abstand von 700m und einer Narbenhöhe von 240m führt das zu einer sehr großen Lärmbelastung. 7) nicht einzelne die gerade dort Fläche haben sonder alle sollen beteiligt sein. Doch den zu geringen Abstand zur Wohnbebauung ist es möglich einzelnen Flurstücksbesitzern einen hohen Gewinn zu verschaffen die Belastungen treffen aber alle.Der soziale Frieden wirt gefährdet. Ganze Dorfgemeinschafften zerstört. 8) Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wichtig ist es aber zuverstehen,daß diese Umweltstudien im Allgemeinen basieren auf 2% Flächendeckung.Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine höhere Flächendeckung anstrebt wie derzeit in Glashofen. Wenn die Vorhaben so durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den hier lebenden Tierarten schon erheblich.	
Stellungnahme-ID: 573 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9219 Sehr geehrte Damen und Herren, mit viel Bewunderung habe ich Ihre Pläne und das sehr aufwändige Verfahren zur Kenntnis genommen. Als Dossenheimer kommt man momentan an dem Thema Windkraft, auf Grund des Gebiets Weißer Stein Hoher Nistler, nicht vorbei. Ich bin ausdrücklich für die Ausweisung dieser Gebiete! Die Windkraft ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende und wir müssen dezentral denken. Denn die angedachten Nord-Süd Stromtrassen scheitern ja ebenfalls an etlichen Bügerinitiativen. Leider ist das eine sehr laute aber oft uninformierte Menge, welche hier recht unsachlich Stimmung macht. Das fängt bei Klimawandelleugnern an und endet bei denen die einfach die gute alte Optik behalten wollen. Klimawandel leugnen ist zum Glück nicht mehr massentauglich, ebenso wenig ist es, die Energieversorgung nach Optik gestalten zu wollen. Aber vielleicht sollten wir hier mal die Menschen aus Lützerath und Co. fragen, ob man Optik bei der Energieversorgung berücksichtigen sollte. Das wissen auch die Gegner und kommen daher mit Schein-Argumenten des Naturschutz. Wo setzen sich diese Leute für den Naturschutz ein, wenn es nicht um Windräder geht? Überhaupt nicht! Das ist doch nur vorgeschobene PR für ein klares "Not in my Backyard". Ich bin bei weitem kein Grüner, aber diese Umwelt Artenschutz etc. Argumentation wäre deutlich glaubwürdiger, wenn Sie von den Grünen kommen würde, aber Nein. Die Grünen haben auch erkannt, dass man für das große Ganze, auch kleine Kompromisse in Kauf nehmen muss (sofern es überhaupt Auswirkungen hat). Es ist eben das St. Florian Prinzip der feinsten Sorte. Ebenso wollen die Leute keine WKAs in der Ebene, auch wenn sie das behaupten. Denn auch die wissen genau, dass die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standorte i.d.R. auf Grund der mittleren Windgeschwindigkeiten unrentabel sind. Ein Vergleich mit dem Pfälzer Land (anstatt Wald) wird gern genommen, ist aber Äpfel mit Birnen verglichen. Es zählen einzig und allein die realen Windgeschwindigkeiten für die Rentabilität und diese haben wir in Dossenheim nach aktuellen Kenntnissen nur auf dem Berg, im Wald. Außerdem würde ich wetten, dass wenn Sie vom VRRN auf dieses Luftschloss WKAs in der Ebene (Dossenheim-Schriesheim, anderswo mag das sinnvoller sein) aufspringen würden, hätten Sie kurz darauf noch viel größere Widerstände von vermutlich den gleichen Leuten. Nur müssten die sich dann umbenennen. Pro Wald zieht ja nicht mehr, wenn das Windrad auf dem Acker 500m entfernt der "Neubaugebiete" entstehen müsste. Ich bin gerne und viel in unserem Wald. Im Sommer mit den Hunden fast jeden Tag, da der Klimawandel mit den heißen Sommern schon dazu geführt hat, dass die Mittagsrunde nicht mehr erträglich ist. Aber ich bin der Meinung unser Wald kann von seinen vielen Hundert Hektar, ein paar, vielleicht auch 10, "opfern" für diese sinnvolle Energieerzeugung. Wenn der Forst das dann mitgestalten kann, lässt sich das sicherlich gut mit den jährlichen Entnahmen von Holz verbinden, sodass auch hier die Auswirkungen äußerst gering gehalten werden. Bitte lassen Sie sich nicht von Leuten beeinflussen, die entweder den Klimawandel leugnen oder ihn altersbedingt nicht mehr fürchten müssen. Meine Generation (30Jahre und jünger) verdient es, dass wir es jetzt anpacken und nicht erst wenn die Gegner weggestorben sind. Denn wo bleibt hier die Generationengerechtigkeit? Ja für Windkraft, Ja für Windkraft im Wald und Ja zu den ausgewiesenen Flächen!	
Stellungnahme-ID: 574 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 9220 Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W Guten Tag, als Einwohner von Lobbach wende ich mich entschieden gegen die Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen. Die betroffene Fläche ist das einzige zusammenhängende Waldgebiet zwischen den genannten Gemeinden. Die Umgebung wird hingegen vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Zerstörung eines großen Teils dieses als Erholungswald	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewiesenen Waldgebietes durch Windkraftanlagen würde zu einer dauerhaften massiven Schädigung des hier noch gegebenen Naturerlebnisses führen. Der Schaden für die Natur, für Fauna und Flora und für erholungsbedürftige Anwohner wie mich wäre langfristig irreparabel. Dies ist keine nachhaltige Maßnahme und nicht durch die notwendige Energiewende begründbar sondern soll einzig und allein wegen finanziellen Interessen der Investoren und der Gemeinden gegen den Willen der Bürger vor Ort durchgesetzt werden. Ich bitte daher dringend darum nicht ausgerechnet intakte Waldflächen zu zerstören sondern stattdessen auf (vorhandene!) Flächen zurückzugreifen bei denen weniger schädliche Auswirkungen auf die Natur entstehen.	
Stellungnahme-ID: 575 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 9221 Ich bin gegen die Errichtung des Windparks im Gebiet NOK-VRG01-W oberhalb von den beiden Ortschaften Reinhardsachsen und Kaltenbrunn. Gründe dafür sind der zu knappe Abstand von Wohngebäuden und u.a. die Landschaftszerschneidung um die Windräder zu errichten. Die Vernichtung wertvoller Flächen die bei guter Forstwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur CO2 Senke leisten ist nicht zu vertreten. Des Weiteren sind gefährdete Tierarten, wie z.B. Feuersalamander, Ringelnatter, Zauneidechse, Fledermäuse (vorhandene Tierarten im geplanten Revier) in ihrem Lebensraum bedroht. Das bisher kaum beeinträchtigte Landschaftsbild und der damit verbundene weitestgehend ursprüngliche Naturraum hat einen sehr hohen landwirtschaftlichen Erholungswert für die Region zur Förderung des regionalen Tourismus Sektors. Auch darauf kann nicht verzichtet werden für eine Technologie, für die noch nicht einmal ausreichende StromNetzkapazitäten vorhanden sind. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 577 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9223 Sehr geehrte Damen und Herren, zur „Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie“ bezüglich der vorgeschlagenen Standorte für Windenergieanlagen auf dem Hohen Nistler, dem Weißen Stein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und dem Lammertskopf habe ich folgende Einwendungen und Überlegungen: Einen großen Teil meines bislang achtzigjährigen Lebens habe ich im Wald verbracht, für mich ist unser Wald ohne Wenn und Aber eine Existenz-Grundlage ohne die ich nicht mehr leben wollte. Zudem empfinde ich darüber hinaus Verantwortung für die kommenden Generationen, insbesondere für meine Kinder und Enkel. Man sollte den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun, will sagen, die Planungsgrundlagen für diese WKA‘s im Heidelberger Wald sind augenblicklich dürftig, gemessen an ihrem Umfang und Bedeutung. Denn wie gestaltet sich die Versorgungssituation in Heidelberg nach den Jahren, wo die Nord-Süd-Leitung von der Nordsee fertig gestellt sein wird? Wie hoch ist dann noch der tatsächliche Bedarf? Zudem fehlen belastbare Windmessungen, vor allem auch über längere Zeiträume. Denn für einen wirksamen Klimaschutz brauchen wir als erstes ein gründliches Gesamtkonzept auf wissenschaftlicher Grundlage. Ein Beispiel dafür: In dem Forschungsprojekt „Naturverträgliche Energieversorgung der Energiewende“ wird u.a. untersucht, wo in Deutschland zusätzliche Windkraftwerke außerhalb von Waldgebieten entwickelt werden können, und zwar ökonomisch sinnvoll und gleichzeitig verträglich für Natur und Mensch. (https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf) Bei allen Überlegungen kommt mir ein Aspekt entschieden zu kurz: Wie wird Energie und wie werden überhaupt Ressourcen tatsächlich eingespart? In einer Gesellschaft, die größtenteils dem Wachstum und dem Konsum verfallen ist, wird dieser Gedanke gerne verdrängt. Ich meinerseits würde im wirklichen Notfall lieber eine Bewirtschaftung, ja Rationierung dieser Dinge hinnehmen statt eine Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu ertragen. Denn bei einer Realisierung der vorliegenden Planungen werden	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unersetzliche Waldlandschaften mit altem Baumbewuchs und wichtige Naherholungsräume von Heidelberg und Umgebung nachhaltig zerstört. Die breiten Zufahrtsstraßen mit großräumigen Kurven sowie die Planierung der Flächen sorgen für irreparable Zerstörung, vor allem durch die Verdichtung der Waldböden wie Forschungsergebnisse der Fachhochschule für Forstwirtschaft in Rottenburg belegen. Und der Boden ist vor allem unser wichtigstes Gut, denn auf dem total verdichteten Boden wird nie wieder ein Wald wachsen. Regenerative Energiegewinnung: Ja, aber im Einklang mit der Natur und nicht durch die großflächige Zerstörung von Teilen eines Landschaftsschutzgebietes. Errichtung und Inbetriebnahme der riesigen Anlagen mit ihren weit ausgreifenden Rotorblättern stellen eine erhebliche Störung für die Tierwelt dar, vor allem eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse. (Die entsprechenden avifaunistischen Gutachten können die Tiere leider nicht lesen und beherzigen !) Hochproblematisch ist auch, dass die vorgelegten Planungen nicht nur in Landschaftsschutz-, sondern auch in Wasserschutzgebieten liegen: so wird das Wasser des Strangwasenbrunnens, der Hirsch- und Spechelsgrundquelle für die Trinkwasserversorgung der Stadt Heidelberg benötigt. Hoffnung darf ich schöpfen beim Studium des Umweltberichts des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN), wo ich u.a. Erfreuliches lese über „gesetzliche Erholungswälder“, „Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen“, „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“ sowie über die „Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft“. Für diese Vorlagen bin ich dankbar und wünsche mir, dass in dieser Richtung weiter gedacht und gehandelt und nach dem Beispiel von Rheinland-Pfalz die Entwicklung von WKA‘s außerhalb der Wälder im Offenland vorangetrieben wird.	
Stellungnahme-ID: 577 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9224 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zur „Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie“ bezüglich der vorgeschlagenen Standorte für Windenergieanlagen auf dem Hohen Nistler, dem Weißen Stein und dem Lammertskopf habe ich folgende Einwendungen und Überlegungen: Einen großen Teil meines bislang achtzigjährigen Lebens habe ich im Wald verbracht, für mich ist unser Wald ohne Wenn und Aber eine Existenz-Grundlage ohne die ich nicht mehr leben wollte. Zudem empfinde ich darüber hinaus Verantwortung für die kommenden Generationen, insbesondere für meine Kinder und Enkel. Man sollte den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun, will sagen, die Planungsgrundlagen für diese WKA‘s im Heidelberger Wald sind augenblicklich dürftig, gemessen an ihrem Umfang und Bedeutung. Denn wie gestaltet sich die Versorgungssituation in Heidelberg nach den Jahren, wo die Nord-Süd-Leitung von der Nordsee fertig gestellt sein wird? Wie hoch ist dann noch der tatsächliche Bedarf? Zudem fehlen belastbare Windmessungen, vor allem auch über längere Zeiträume. Denn für einen wirksamen Klimaschutz brauchen wir als erstes ein gründliches Gesamtkonzept auf wissenschaftlicher Grundlage. Ein Beispiel dafür: In dem Forschungsprojekt „Naturverträgliche Energieversorgung der Energiewende“ wird u.a. untersucht, wo in Deutschland zusätzliche Windkraftwerke außerhalb von Waldgebieten entwickelt werden können, und zwar ökonomisch sinnvoll und gleichzeitig verträglich für Natur und Mensch. (https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf) Bei allen Überlegungen kommt mir ein Aspekt entschieden zu kurz: Wie wird Energie und wie werden überhaupt Ressourcen tatsächlich eingespart? In einer Gesellschaft, die größtenteils dem Wachstum und dem Konsum verfallen ist, wird dieser Gedanke gerne verdrängt. Ich meinerseits würde im wirklichen Notfall lieber eine Bewirtschaftung, ja Rationierung dieser Dinge hinnehmen statt eine Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ertragen. Denn bei einer Realisierung der vorliegenden Planungen werden unersetzliche Waldlandschaften mit altem Baumbewuchs und wichtige Naherholungsräume von Heidelberg und Umgebung nachhaltig zerstört. Die breiten Zufahrtsstraßen mit großräumigen Kurven sowie die Planierung der Flächen sorgen für irreparable Zerstörung, vor allem durch die Verdichtung der Waldböden wie Forschungsergebnisse der Fachhochschule für Forstwirtschaft in Rottenburg belegen. Und der Boden ist vor allem unser wichtigstes Gut, denn auf dem total verdichteten Boden wird nie wieder ein Wald wachsen. Regenerative Energiegewinnung: Ja, aber im Einklang mit der Natur und nicht durch die großflächige Zerstörung von Teilen eines Landschaftsschutzgebietes. Errichtung und Inbetriebnahme der riesigen Anlagen mit ihren weit ausgreifenden Rotorblättern stellen eine erhebliche Störung für die Tierwelt dar, vor allem eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse. (Die entsprechenden avifaunistischen Gutachten können die Tiere leider nicht lesen und beherzigen !) Hochproblematisch ist auch, dass die vorgelegten Planungen nicht nur in Landschaftsschutz-, sondern auch in Wasserschutzgebieten liegen: so wird das Wasser des Strangwasenbrunnens, der Hirsch- und Spechelsgrundquelle für die Trinkwasserversorgung der Stadt Heidelberg benötigt. Hoffnung darf ich schöpfen beim Studium des Umweltberichts des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN), wo ich u.a. Erfreuliches lese über „gesetzliche Erholungswälder“, „Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen“, „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“ sowie über die „Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft“. Für diese Vorlagen bin ich dankbar und wünsche mir, dass in dieser Richtung weiter gedacht und gehandelt und nach dem Beispiel von Rheinland-Pfalz die Entwicklung von WKA‘s außerhalb der Wälder im Offenland vorangetrieben wird.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 580 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 9226 Windkraft in Angelbachtal, keine Windkraft am Hohberg, RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W, RNK-VRG17-W Schall: Seit einigen Jahren stehen in 1,5km Entfernung zu meinem Elternhaus (in Hessen) südwestlich 4 Windräder, ca. 230m hoch (das Haus steht nicht direkt am Feld, es sind Häuser dazwischen, es gibt auch keinen direkten Blickkontakt vom Haus aus). Wir übernachten mit der Familie dort regelmäßig. Aus eigener Erfahrung kann ich daher sagen: Man hört die Windräder bei jedem Wetter. Natürlich vor allem nachts, aber dann auch durch die geschlossenen Fenster (doppelt verglaste, moderne Fenster). Die störendsten Geräusche sind plötzlich und unregelmäßig auftretende Strömungsgeräusche, die (so meine Interpretation) offenbar daher kommen, dass der Wind über die Fläche des Rotors nicht konstant ist sondern Schwankungen (Böen) vorkommen, so dass einzelne Rotorblätter kurzfristig starker Strömung ausgesetzt sind. Die heutigen Anlagen mögen moderner sein, sind aber auch von der Rotorfläche noch größer, so dass solche unregelmäßigen Geräusche sicher auch, wenn nicht noch stärker, auftreten. Man kann sich von täglichem Lärm, sei es Verkehrslärm oder am Arbeitsplatz, gut erholen, umso wichtiger ist es aber, wenigstens nachts ganz zur (Schall-) Ruhe zu kommen. Da sich Schallwellen umgekehrt proportional zum Quadrat des Abstandes ausbreiten, ist Abstand die beste Möglichkeit, den Ort vor Lärm zu schützen. Der Hohberg ist für die Errichtung von Windrädern wegen seiner Nähe zum Ort und der daraus folgenden durchgehenden Lärmbelästigung nicht geeignet. Wald: Die Gemeinde hat dargelegt, dass nur ein äußerst kleiner Teil des Gemeindewaldes betroffen wäre und geschädigte bzw. abgestorbene Flächen genutzt werden können. Im konkreten Fall gäbe es auch zusätzlich Möglichkeiten, den Wald noch mehr zu schonen und Randflächen bzw. teilweise beschattete, ertragsgeminderte Flächen der angrenzenden Äcker mit zu nutzen. Der Standort Hohberg hat von den zu schützenden Arten und der zu schützenden Natur allgemein keine Vorteile. Effektivität: Der Hohberg, sowie auch die anderen umzingelnden Hügel, erheben sich keine 100m relativ zum Ortskern, auch nach Südwesten erreicht der Hohberg keine größere relative	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Höhe. Die Form der Landschaft um ein Windrad mit 300m Höhe ist daher für die Effektivität des Windrads sicher zu vernachlässigen. Der Standort Hohberg ist daher auch von der Effektivität nicht besser als einer der anderen Standorte, die sich auf etwa gleicher Höhe ü.NN befinden. Geld: Ja, es geht ums Geld, insbesondere bei denen, die den Hohberg als Standort favorisieren. So war man sich noch vor einem Jahr (und auch zu der Zeit als vor ca. 10 Jahren schon einmal über Windkraft diskutiert wurde) einig, dass der Standort Hohberg nicht geeignet ist. Einige Eigentümer von Grundstücken auf dem Hohberg möchten persönliche Vorteile erhalten und favorisieren daher jetzt den Hohberg.´ Fazit: Wir brauchen eine Lösung, die allen Bewohnern im Ort möglichst gerecht wird. Wie zuvor beschrieben, ist Abstand der wichtigste Aspekt bei Windrädern, was die Erträglichkeit im Ort angeht. Der Gemeinderat Angelbachtal hat die einzig richtige Entscheidung getroffen und dem Teilregionalplan, in dem der Hohberg nicht enthalten ist, zugestimmt.	
Stellungnahme-ID: 582 Privat	HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9227 Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe folgende Einwendungen gegen die Feststellung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar -Persönliche Betroffenheit (Wanderungen in der Kindheit oder mit einem Verein, Erholungswert des Waldes, Abkühlung an heißen Sommertagen, Fachwissen über vorkommende Tier-/Vogelarten, nur noch wenig unzerschnittene Naturräume, die es zu erhalten gilt. -Ausschlusskriterien des VRRN (historische Kulturlandschaft, Naturraumeinheit Bergstraße und Odenwald/Neckartal. Zitat aus Umweltbericht: “Die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal werden zur Wahrung der Belange von WEA freigehalten.” Der VRRN hat alle 56 Flächen im Rhein-Neckar-Raum bewertet, 13 davon werden als ungeeignet eingestuft, darunter auch der Weiße Stein und der Hohe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nistler.# -Der Waldboden wird verdichtet, versiegelt und unwiederbringlich zerstört durch Straßenbau, Fundamente, Stand- und Wartungsflächen. Das Gelände muss großflächig nivelliert werden. -Auf dem Hohen Nistler z.B. müssten bei einer Zuwegung über “Sieben Wege” mind. 3,4 km Waldwege für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden und in den Kurven sind für bis zu 80 m lange Rotorblätter extreme Verbreiterungen nötig. - Die geschotterten Flächen und Wege zerschneiden den Wald, die geschotterten Wege und Flächen erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stark, der kühlende Effekt durch ein geschlossenes Kronendach fällt weg. Bäume am Wegesrand leiden unter Austrocknung. Feuchtbiotope auf dem Hohen Nistler und dem Weißen Stein, die auch im Sommer meist nicht austrocknen, müssten geopfert werden. -Durch die Zergliederung wird es für die Wälder immer schwerer, sich der Klimaveränderung anzupassen. Wir sollten den Wald ent- und nicht belasten. -Die Zuwegung im Wald bedeutet fünffach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete Wege oft schon vorhanden. -Der Bau von Stromnetzen bei felsigem Untergrund ist teuer, Hochspannungsleitungen sind wahrscheinlich. Dadurch entstehen weitere Zerschneidungen der Waldfläche. -In Wasserschutzgebieten Zone l und ll ist keine Flächennutzung erlaubt (siehe Umweltbericht VRRN Seite 35). -Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. -Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Es fordert, dass bei hoher Fledermaus-Aktivität keine WKA gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015. Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartierverlust bei Fledermäusen am Weißen Stein, am Hohen Nistler und am Lammerskopf (Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde 2016). -Vögel auf dem Hohen Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Mind. ein brütendes Uhu Pärchen und der Große Eichenbock wurden gesichtet. Auf dem Weißen Stein: Brutplatz Wanderfalke, 1000 m Abstand nötig (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015). -Insgesamt eine Bedrohung für die Biodiversität. -Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Nahrungskette! -um das Flächenziel von 1.8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Eben Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 582 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9228 Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe folgende Einwendungen gegen die Feststellung des Teilregionalplans Windenergie Rhein-Neckar -Persönliche Betroffenheit (Wanderungen in der Kindheit oder mit einem Verein, Erholungswert des Waldes, Abkühlung an heißen Sommertagen, Fachwissen über vorkommende Tier-/Vogelarten, nur noch wenig unzerschnittene Naturräume, die es zu erhalten gilt. -Ausschlusskriterien des VRRN (historische Kulturlandschaft, Naturraumeinheit Bergstraße und Odenwald/Neckartal. Zitat aus Umweltbericht: “Die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal werden zur Wahrung der Belange von WEA freigehalten.” Der VRRN hat alle 56 Flächen im Rhein-Neckar-Raum bewertet, 13 davon werden als ungeeignet eingestuft, darunter auch der Weiße Stein und der Hohe Nistler.# -Der Waldboden wird verdichtet, versiegelt und unwiederbringlich zerstört durch Straßenbau,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fundamente, Stand- und Wartungsflächen. Das Gelände muss großflächig nivelliert werden. -Auf dem Hohen Nistler z.B. müssten bei einer Zuwegung über “Sieben Wege” mind. 3,4 km Waldwege für Schwertransporte bis 150 t befestigt werden und in den Kurven sind für bis zu 80 m lange Rotorblätter extreme Verbreiterungen nötig. - Die geschotterten Flächen und Wege zerschneiden den Wald, die geschotterten Wege und Flächen erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stark, der kühlende Effekt durch ein geschlossenes Kronendach fällt weg. Bäume am Wegesrand leiden unter Austrocknung. Feuchtbiotope auf dem Hohen Nistler und dem Weißen Stein, die auch im Sommer meist nicht austrocknen, müssten geopfert werden. -Durch die Zergliederung wird es für die Wälder immer schwerer, sich der Klimaveränderung anzupassen. Wir sollten den Wald ent- und nicht belasten. -Die Zuwegung im Wald bedeutet fünffach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete Wege oft schon vorhanden. -Der Bau von Stromnetzen bei felsigem Untergrund ist teuer, Hochspannungsleitungen sind wahrscheinlich. Dadurch entstehen weitere Zerschneidungen der Waldfläche. -In Wasserschutzgebieten Zone l und ll ist keine Flächennutzung erlaubt (siehe Umweltbericht VRRN Seite 35). -Waldtiere sind auf ihr feines Gehör angewiesen und sind der ständigen Geräuschkulisse und dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgeliefert. -Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben. Das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKA. Es fordert, dass bei hoher Fledermaus-Aktivität keine WKA gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov. 2015. Sehr hohes Kollisionsrisiko und hohes bis sehr hohes Risiko für Quartierverlust bei	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermäusen am Weißen Stein, am Hohen Nistler und am Lammerskopf (Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde 2016). -Vögel auf dem Hohen Nistler nachgewiesen: Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Kolkrabe und Waldschnepfe. Mind. ein brütendes Uhu Pärchen und der Große Eichenbock wurden gesichtet. Auf dem Weißen Stein: Brutplatz Wanderfalke, 1000 m Abstand nötig (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015). -Insgesamt eine Bedrohung für die Biodiversität. -Millionen Insekten sterben an den Rotorblättern. Nahrungskette! -um das Flächenziel von 1.8% zu erreichen gibt es genug Flächen in der Eben Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4335 Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zu der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar abgeben und um die Aufnahme einer Randfläche zu dem im Entwurf vorliegenden Windenergiegebiet RNK-VRG03-W bitten. Diese befindet sich am östlichen Rand des geplanten Windenergiegebiets RNK-VRG03-W (s. Anlage 1). [Anlage 1 mit der Darstellung der Erweiterungsfläche liegt der Stellungnahme bei]	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgeschlagene Erweiterung erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Naturraumeinheit Odenwald Neckartal, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus überlagert sich der Standort mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrag Artenschutz. Diese stellen ein Kriterium der Einzelfallprüfung dar. Eine weitere Beanspruchung des Schwerpunktvorkommen wird in diesem Bereich sehr kritisch gesehen, weshalb keine Erweiterung erfolgen des Gebietes erfolgen kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4336 Zunächst begrüßen wir die geplante Ausweisung der Fläche RNK-VRG03-W als Vorranggebiet Windenergie in dem Teilregionalplan Windenergie. Die Fläche entspricht nahezu vollständig der Flächenkulisse, die Ergebnis unserer Potenzialanalyse ist und für die wir bereits in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weitfortgeschrittener Projektplanung sind. Insoweit kann mit der Ausweisung ein erheblicher und zügig umzusetzender Beitrag für die Transformation zur Treibhausgasneutralität geleistet werden.	
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4337 Die vorgeschlagene zusätzliche Fläche entspricht den Kriterien der fünfstufigen Planungsmethodik, die für die Ermittlung der Vorranggebiete entwickelt wurde. Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung ist die Fläche geeignet das geplante Vorranggebiet zu ergänzen. Nach den im Planentwurf beschriebenen Leitlinien sollen Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert werden, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollte nicht die Chance vertan werden, das flächenmäßige Potential des Windenergiegebiets RNK-VRG03-W auszuschöpfen: Eine größere Flächenbereitstellung führt zu einer stärkeren Konzentration der Planungen an diesen Orten und beeinflusst außerdem positiv einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, da Planungs- und Realisierungskosten auf viele Anlagen umgelegt werden können. Die zusätzliche Randfläche wäre außerdem als Vorranggebiet unter den Aspekten Anwohner-, Natur, Umwelt-, und Landschaftsschutz verträglich und geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Wie verweisen auf vorherige Ausführungen.
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4338 Sie ist nicht von den festgelegten Ausschlussgebieten betroffen, hält insbesondere alle Abstandsvorhaben ein (s. Anlage 1 und 2) und liegt in einem Gebiet mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mehr als 190 W/m² (s. Anlage 3). [Die Anlagen 2 und 3 liegen der Stellungnahme bei; diese beinhalten die Abstände von dem im Erweiterungsbereich geplanten Anlagenstandort zu umliegenden Siedlungskörpern sowie eine Karte der mittleren gekappten Windleistungsdichte aus dem Windatlas BW]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Wir verweisen auf vorherige Ausführungen.
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4339 Im landschaftlichen Erscheinungsbild fügt sich die fünfte Windenergieanlage in das Gesamt-Erscheinungsbild des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windparks harmonisch ein und stellt keinen „Ausreißer“ dar. Von Eberbach aus betrachtet, sind die Anlagen in zwei Reihen positioniert und die zusätzliche Anlage erscheint nicht dominant. (vgl. „Fotomontagen Hebert“ auf der Gemeindehomepage: Stadt Eberbach: Bürgerentscheid Windkraftnutzung). Zudem ist eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen, da der Abstand von 2H nach § 249 Abs. 10 BauGB weit übererfüllt ist.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Wir verweisen auf vorherige Ausführungen.
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4340 Die Aufnahme der Randfläche würde lediglich eine geringfügige Anpassung des geplanten Windenergiegebietes RNK-VRG03-W bedeuten, aber dennoch zu einer Steigerung des zu erreichenden Flächenbeitragswerts im Baden – Württembergischen Planungsbereich führen. Es ist ein starkes und geschätztes Signal, dass sich das Land Baden-Württemberg das engagierte Ziel setzt, den abschließenden Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent bereits viel früher als bis Ende 2032 zu erreichen. Nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz haben die Regionalverbände bis zum 30. September 2025 die Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne zu erzielen, die diesen Flächenbeitragswert feststellen. In Anbetracht der enormen Rechtsfolgen bei Zielverfehlung (sog. „Superprivilegierung“) ist das Bestreben zur Erhaltung der planerischen Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten, absolut nachvollziehbar. Der Verband Region Rhein-Neckar trägt daher eine hohe Verantwortung, die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Planentwurf beziffert nicht, in welcher Höhe die Flächenziele durch die geplanten Ausweisungen erreicht werden. Nach einer von uns angesetzten, GIS-basierten Berechnung beträgt die Größe der vorgeschlagenen Randfläche knapp 0,37 km² (s. Anlage 1) und würde somit immerhin einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Zielerreichung leisten. Der Bundesgesetzgeber verdeutlicht in § 249 Abs. 4 BauGB zudem ausdrücklich, dass auch eine Mehrausweisung möglich und gewollt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Wir verweisen auf vorherige Ausführungen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4341 Als Projektentwickler planen wir bereits seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit der Stadt Eberbach den Windpark „Eberbach“ auf dem Hebert. Die Planung umfasst fünf WEA, die alle auf demselben Flurstück (FS [Inhalt anonymisiert] , Gemarkung Eberbach) im Eigentum der Stadt Eberbach liegen. Der kommunalpolitische und gesellschaftliche Wille und die Akzeptanz für das Projekt sind gegeben. Das Ergebnis des Bürgerentscheids aus dem Jahr 2022 ergab, dass die Bevölkerung mit 61,36% dem Vorhaben deutlich zustimmt (s. Anlage 4). [Die Anlage 4 liegt er Stellungnahme bei: Ergebnis des Bürgerentscheids über dieWindkraftnutzung in Eberbach aus dem Jahr 2022] Mit der Stadt Eberbach wurde ein Pachtvertrag für die Planung von fünf Windenergieanlagen geschlossen. Zudem wird die Stadt von der finanziellen Gemeindebeteiligung nach § 6 EEG und optional von etwaigen Beteiligungsmodellen profitieren und würde eine Vorreiterstellung für die Erreichung der Klimaneutralität einnehmen. Ohne die Aufnahme der Randfläche, müsste eine Anlage in der Planung jedoch vollständig wegfallen. Damit einhergehen würden nicht nur finanzielle Verluste vor Ort, sondern auch die Versorgung von knapp 8.000 Zweipersonen-Haushalten mit grünem Strom. Die Stadt Eberbach hat uns mitgeteilt, ebenfalls eine entsprechende Stellungnahme zur Erweiterung der Fläche RNK-VRG03-W einzureichen, um die ausdrückliche Befürwortung der Flächenausweisung zu verdeutlichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Wir verweisen auf Vorherige Ausführungen.
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4342 Wird die Fläche nicht regionalplanerisch ausgewiesen, gilt die Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur noch bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte – also voraussichtlich zum 30. September 2025. Die Rechtsunsicherheit ist zu hoch, dass der Genehmigungsbescheid nicht mehr vor der Zielfeststellung erteilt wird und die fünfte Anlage sodann nur noch als „sonstiges Vorhaben“ im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB behandelt wird. Sonstige Vorhaben werden nur in seltenen Fällen zugelassen, da fast immer eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu besorgen ist. Ohne die sichere Aussicht auf Planungsrecht ist die Windparkplanung mit fünf Anlagen nicht mehr sinnvoll weiterzuverfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Wir verweisen auf vorherige Ausführungen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planungsrecht für die fünfte Anlage könnte dann (nur noch) durch eine parallele Bauleitplanung erfolgen. Dies wäre jedoch eine unnötige Mehrbelastung für die Stadt Eberbach, da die Ausweisung erheblich einfacher im Rahmen des Regionalplans erfolgen kann.	
Stellungnahme-ID: 589 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG03-W	BE-ID: 4343 In diesem Sinne bitten wir also im weiteren regionalplanerischen Planaufstellungsverfahren um die Aufnahme der Randfläche zu dem geplanten Windenergiegebiet RNK-VRG03-W, um den Windpark Eberbach mit fünf Anlagen – ohne die Notwendigkeit bauleitplanerischer Tätigkeiten – zu ermöglichen.	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Erweiterung erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Naturraumeinheit Odenwald Neckartal, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus überlagert sich der Standort mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrag Artenschutz. Diese stellen ein Kriterium der Einzelfallprüfung dar. Eine weitere Beanspruchung des Schwerpunktvorkommen wird in diesem Bereich sehr kritisch gesehen, weshalb keine Erweiterung erfolgen des Gebietes erfolgen kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG03-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens unter Berücksichtigung eines 900 m Siedlungsabstandes weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 590 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9234 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich dem Teilregionalplan Windenergie bezüglich des Höhengebietes "Lammerskopf". Begründung: 1) Unverhältnismäßig große Zerstörung von Waldfläche, da keine Infrastruktur zu den geplanten Windradstandorten vorliegt, d.h. es müssen große Schneißen in den Wald geschlagen werden, zum Transport und Wartung der Windräder. Dies ist keine temporäre Anforderung für die Errichtung der Windräder, sondern eine dauerhaft bleibender Zustand für die Wartung und ggf. Transport von defekten Teilen. 2) Damit wird ein Naturschutzgebiet empfindlich beeinträchtigt und signifikant ge- bzw. zerstört. 3) Es gibt auch keine Infrastruktur für den Stromtransport, die Stromtrassen müssen neu angelegt werden. Dies ist unverhältnismäßig zu Standorten in der Ebene und zerstört weitere Waldflächen und ein Naturschutzgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		4) An diesem Standort sind bestimmte geschützte Tierarten ansässig wie z.B. Rotmilan und bestimmte seltene Fledermausarten. Es ist unverhältnismäßig, wenn beispielsweise am Heidelberger Schloss bestimmte Veranstaltungen verboten sind, um diese Arten zu schützen, wenn wir gleichzeitig am Lammerskopf mit Windrädern diese Tierarten gefährden/ausrotten. 5) Es scheint ein politisch gewählter Standort zu sein, da er sich weitestgehend nicht im Besitz der Region sondern des Landes Baden-Württemberg befindet. Das ist keine rationale Entscheidungsgrundlage.	
Stellungnahme-ID: 593 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9235 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestands des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Milane überfliegen auch den Wald! Ich kann sie tagtäglich auf meinen Gassirunden im Wallenberg-Süd beobachten, auch im an den Wallenberg-Süd angrenzenden Offenland. Das gleiche gilt für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		das VRG Großer Wald und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W. In der unmittelbaren und näheren Umgebung der geplanten Vorranggebiete liegen zudem Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Hier ist z.B. der Angelbach bzw. das Rückhaltebecken zu nennen, das eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere Vögel hat. Durch die Artenvielfalt und Zahl der überwinternden Wasservögel ist es trotz seiner Kleinflächigkeit das wichtigste Feuchtgebiet des Kraichgaus in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Wallenberg-Süd. Auch nahe dem VRG Großer Wald befinden sich Naturschutzgebiete. Eine Zerstörung von Teilen dieser Natur würde die Tiere empfindlich stören. „Viele Arten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von der Vielzahl solcher Gebiete abhängig, die untereinander durch Landschaftselemente wie Gewässer, Wälder, Feldgehölze und Hecken vernetzt sind“.vgl. auch Gemeinde Mühlhausen | Natur- und Landschaftsschutzgebiete | (muehlhausen-kraichgau.de) Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete auf unserer Gemarkung stehen als Beweis für den Reichtum an Flora und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt zu bewahren und die Kleinodien der Natur zu beschützen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ein weiteres Problem ist auch der zeitlich gesteckte Rahmen für die Einwendungen. Innerhalb eines viel zu kurzen Zeitraums, noch bis zum 13.5.24, Informationen über Brutplätze der Tiere zu sammeln, ist m.E. eine unzulässige Beschneidung des Schutzes, des Anspruchs auf Gehör. Meines Wissens werden naturschutzfachliches Gutachten wird	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vom Vorhabenträger bestellt, d.h. sie sind nicht unabhängig. Es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichende Fachkenntnis haben. Fraglich ist somit, ob tatsächlich unabhängige Gutachter, sollten die Gebiete VRG werden, in den Gebiete nach Brutplätzen zu suchen. Ich bin mir nicht einmal sicher, ob -sobald die Gebiete Vorranggebiete sind- eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten überhaupt noch stattfindet. Wenn dem so wäre, wäre es ein Skandal, dass durch die Änderung des BNatschG im Jahr 2022 die FFH- Richtlinien außer Kraft gesetzt werden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden und nur noch die vorhandenen Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlage im Windgebiet liegen und sofern eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz und Artenschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Dabei sollte man beachten, dass es hier nicht um die Energiewende bzw. Energieerzeugung geht, da zumindest in unseren windschwachen Gebieten, kein wirtschaftlich sinnvoller Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Für die Investoren ist es nur interessant, da sie 20 Jahre lang garantierte Subventionen erhalten, egal ob Wind weht oder nicht. Die massiven Eingriffe in Natur und Umwelt, Tierwelt und in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum sind etc. sind daher nicht verhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz. Sollten die Vorranggebiete zugelassen werden, hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Schutzgüter nicht fehlerfrei stattgefunden. Der Prozess und die inhaltliche Aussetzung mit dem Artenschutz ist daher rechtswidrig, da der Artenschutz ausgehebelt wird und damit wichtige Schutzgüter außen vor bleiben. Die Abwägung der Schutzgüter ist fehlerhaft und damit abzulehnen Die massive Störung der Tierwelt, kann in mehrere Unterpunkte unterteilt werden (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.2 3im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschen mit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, erfolgt eine Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern und dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKAs (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Auch die Amphibien, z.B.Ringelnattern und Gelbauchunken sind in den VRGs gefährdet Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen einen Verstoß gegen Unionsrecht vor, weshalb Naturschutzverbände bereits bei der EU Beschwerde eingelegt haben. Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell,dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Demnach sollte Ausweisung von Vorranggebieten ausgesetzt werden, bis der Schutz geschützter Arten sichergestellt ist. Ansonsten werden irreparable Schäden entstehen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	
Stellungnahme-ID: 593 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9236 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestands des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Milane überfliegen auch den Wald! Ich kann sie tagtäglich auf meinen Gassirunden im Wallenberg-Süd beobachten, auch im an den Wallenberg-Süd angrenzenden Offenland. Das gleiche gilt für das VRG Großer Wald und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W. In der unmittelbaren und näheren Umgebung der geplanten Vorranggebiete liegen zudem Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Hier ist z.B. der Angelbach bzw. das Rückhaltebecken zu nennen, das eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere Vögel hat. Durch die Artenvielfalt und Zahl der überwinternden Wasservögel ist es trotz seiner Kleinflächigkeit das wichtigste Feuchtgebiet des Kraichgaus in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Wallenberg-Süd. Auch nahe dem VRG Großer Wald befinden sich Naturschutzgebiete. Eine Zerstörung von Teilen dieser Natur würde die Tiere empfindlich stören. „Viele Arten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von der Vielzahl solcher Gebiete abhängig, die untereinander durch Landschaftselemente wie Gewässer, Wälder, Feldgehölze und Hecken vernetzt sind“.vgl. auch Gemeinde Mühlhausen | Natur- und Landschaftsschutzgebiete | (muehlhausen-kraichgau.de) Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete auf unserer Gemarkung stehen als Beweis für den Reichtum an Flora und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt zu bewahren und die Kleinodien der Natur zu beschützen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ein weiteres Problem ist auch der zeitlich gesteckte Rahmen für die Einwendungen. Innerhalb eines viel zu kurzen Zeitraums, noch bis zum 13.5.24, Informationen über Brutplätze der Tiere zu sammeln, ist m.E. eine unzulässige Beschneidung des Schutzes, des Anspruchs auf Gehör. Meines Wissens werden naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, d.h. sie sind nicht unabhängig. Es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichende Fachkenntnis haben. Fraglich ist somit, ob tatsächlich unabhängige Gutachter, sollten die Gebiete VRG werden, in den Gebiete nach Brutplätzen zu suchen. Ich bin mir nicht einmal sicher, ob -sobald die Gebiete Vorranggebiete sind- eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten überhaupt noch stattfindet. Wenn dem so wäre, wäre es ein Skandal, dass durch die Änderung des BNatschG im Jahr 2022 die FFH- Richtlinien außer Kraft gesetzt werden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden und nur noch die vorhandenen Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlage im Windgebiet liegen und sofern eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz und Artenschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Dabei sollte man beachten, dass es hier nicht um die Energiewende bzw. Energieerzeugung geht, da zumindest in unseren windschwachen Gebieten, kein wirtschaftlich sinnvoller Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Für die Investoren ist es nur interessant, da sie 20 Jahre lang garantierte Subventionen erhalten, egal ob Wind weht oder nicht. Die massiven Eingriffe in Natur und Umwelt, Tierwelt und in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum sind etc. sind daher nicht verhältnismäßig und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verstoßen gegen das Grundgesetz. Sollten die Vorranggebiete zugelassen werden, hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Schutzgüter nicht fehlerfrei stattgefunden. Der Prozess und die inhaltliche Aussetzung mit dem Artenschutz ist daher rechtswidrig, da der Artenschutz ausgehebelt wird und damit wichtige Schutzgüter außen vor bleiben. Die Abwägung der Schutzgüter ist fehlerhaft und damit abzulehnen Die massive Störung der Tierwelt, kann in mehrere Unterpunkte unterteilt werden (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.2 3im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschen mit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, erfolgt eine Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern und dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKAs (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Auch die Amphibien, z.B.Ringelnattern und Gelbauchunken sind in den VRGs gefährdet Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen einen Verstoß gegen Unionsrecht vor, weshalb Naturschutzverbände bereits bei der EU Beschwerde eingelegt haben. Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell,dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Demnach sollte Ausweisung von Vorranggebieten ausgesetzt werden, bis der Schutz geschützter Arten sichergestellt ist. Ansonsten werden irreparable Schäden entstehen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 594 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9237 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 594 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9238 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 595 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9239 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das genannten Plangebiete Wallenberg- Süd und Großer Wald und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld befinden sich in direkter Nähe von Wohngebieten in Dielheim,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Horrenberg, Balzfeld,und Mühlhausen, Tairnbach. Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für die Häuser in der Nähe und für die Bewohner. Durch Eiswurf sind die Bewohner in 700m oder bei den geplanten Rotor-Out WEA noch weniger als 700 m entfernt und damit signifikant gefährdet. Eisbrocken können in den Häusern, Gärten der Menschen landen. Es ist dann nur eine Frage der Zeit, dass Menschen zu Schaden kommen. Ich selbst wohne nur 700 m entfernt vom Vorranggebiet „Wallenberg-Süd“ und und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld. Die von den Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren auf mein Leben und das meiner Familie, wenn ich mich in meinen Haus und Garten aufhalte, sind nicht akzeptabel. Die davon ausgehende permanente Gefahr kann auch auf die Psyche auswirken, wenn das eigene Zuhause, in dem ich mich bisher sicher gefühlt habe, derart massiv den Auswirkungen von WKAs ausgesetzt ist. Es besteht eine Schutz- und Fürsorgepflicht des Staates, auch und besonders, wenn eine große Anzahl von Menschen betroffen sein wird. Zudem besteht auch eine Pflicht zur Rücksichtnahme, derart geringe Abstände nehmen keine Rücksicht auf Wohlbefinden, die körperliche Unversehrheit (nicht nur durch die Unfallgefahr, sondern auch durch den giftigen Abrieb der Rotorblätter), und Eigentum der betroffenen Bürger. Wie soll man unter der permanenten Gefahr z.B. auch bei Bränden, die nicht löschbar sind, noch ruhig schlafen? Im Schlaf von einem Brand überrascht zu werden, kann Lebensgefahr bedeuten. Durch die von Windkraftanlagen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen, wird man zudem auch permanent an die Gefahr erinnert. Eine derartige Beeinträchtigung der Lebensqualität ist angesichts mangelnder und nicht effizienter Winderträge in unseren windschwachen Gebieten nicht hinnehmbar, weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen.Es liegt somit ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in Grundrechte der Bürger vor. Dasselbe gilt im übrigen auch für die vom VRG Großer Wald nur 500 bzw. 700m entfernt wohnenden Bürger. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld befinden sich zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! In der Tairnbacher Hütte sind auch Schaukasten ausgestellt, die den Kindern, die Natur nahebringen und erlebbar machen sollen, Eine Zerstörung der Natur durch WKAs in einem zu geringen Abstand, nur 220 m Entfernung, ist absurd und nicht hinnehmbar. Einerseits den Kindern die Achtung vor der Natur und dem Wald zu vermitteln und andererseits, den Wald direkt vor der Tairnbacher Hütte zu zerstören, ist verantwortungslos, und daher abzulehnen. Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Aufgrund der Gefährdung und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung lehne ich den Planentwurf für die genannten Vorranggebiete ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 595 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9240 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das genannten Plangebiete Wallenberg- Süd und Großer Wald und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld befinden sich in direkter Nähe von Wohngebieten in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld,und Mühlhausen, Tairnbach. Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für die Häuser in der Nähe und für die Bewohner. Durch Eiswurf sind die Bewohner in 700m oder bei den geplanten Rotor-Out WEA noch weniger als 700 m entfernt und damit signifikant gefährdet. Eisbrocken können in den Häusern, Gärten der Menschen landen. Es ist dann nur eine Frage der Zeit, dass Menschen zu Schaden kommen. Ich selbst wohne nur 700 m entfernt vom Vorranggebiet „Wallenberg-Süd“ und und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld. Die von den Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren auf mein Leben und das meiner Familie, wenn ich mich in meinen Haus und Garten aufhalte, sind nicht akzeptabel. Die davon ausgehende permanente Gefahr kann auch auf die Psyche auswirken, wenn das eigene Zuhause, in dem ich mich bisher sicher gefühlt habe, derart massiv den Auswirkungen von WKAs ausgesetzt ist. Es besteht eine Schutz- und Fürsorgepflicht des Staates, auch und besonders, wenn eine große Anzahl von Menschen betroffen sein wird. Zudem besteht auch eine Pflicht zur Rücksichtnahme, derart geringe Abstände nehmen keine Rücksicht auf Wohlbefinden, die körperliche Unversehrheit (nicht nur durch die Unfallgefahr, sondern auch durch den giftigen Abrieb der Rotorblätter), und Eigentum der betroffenen Bürger. Wie soll man unter der permanenten Gefahr z.B. auch bei Bränden, die nicht löschbar sind, noch ruhig schlafen? Im Schlaf von einem Brand überrascht zu werden, kann Lebensgefahr bedeuten. Durch die von Windkraftanlagen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen, wird man zudem auch permanent an die Gefahr erinnert. Eine derartige Beeinträchtigung der Lebensqualität ist angesichts mangelnder und nicht effizienter Winderträge in unseren windschwachen Gebieten nicht hinnehmbar, weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen.Es liegt somit ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in Grundrechte der Bürger vor. Dasselbe gilt im übrigen auch für die vom VRG Großer Wald nur 500 bzw. 700m entfernt wohnenden Bürger. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld befinden sich zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! In der Tairnbacher Hütte sind auch Schaukasten ausgestellt, die den Kindern, die Natur nahebringen und erlebbar machen sollen, Eine Zerstörung der Natur durch WKAs in einem zu geringen Abstand, nur 220 m Entfernung, ist absurd und nicht hinnehmbar. Einerseits den Kindern die Achtung vor der Natur und dem Wald zu vermitteln und andererseits, den Wald direkt vor der Tairnbacher Hütte zu zerstören, ist verantwortungslos, und daher abzulehnen. Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Aufgrund der Gefährdung und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung lehne ich den Planentwurf für die genannten Vorranggebiete ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 596 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9242 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, durch Rotor-Out Anlangen ca. 600-650 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt zudem eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zudem ist beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem dorfnahe Waldteile. Wenn selbst im Wald Erholung nicht mehr möglich ist, ist es erst recht noch beeinträchtigender, wenn die Beeinträchtigungen, das eigene Zuhause betreffen, und zwar permanent, am Tage und in der Nacht. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken zählt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Eine derart massive Beeinträchtigung, die dauerhaft ist, ist angesichts mangelnder Energieerträge nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und verstößt somit gegen Grundrechte der Bürger (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art 2 GG und Recht auf Eigentum, Art 14 GG). Zudem berücksichtigt der Planentwurf bereits bestehende Lärmquellen nicht. Die Potentialanalyse für Wallenberg-Süd berücksichtigt nicht die Nähe des VRG „Wallenberg-Süd“ zur A6, die nur ca. 200 m entfernt ist. Die Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft, da sie auf falschen Daten beruht, und damit abzulehnen. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 596 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9243 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, durch Rotor-Out Anlangen ca. 600-650 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt zudem eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Zudem ist beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem dorfnahe Waldteile. Wenn selbst im Wald Erholung nicht mehr möglich ist, ist es erst recht noch beeinträchtigender, wenn die Beeinträchtigungen, das eigene Zuhause betreffen, und zwar permanent, am Tage und in der Nacht. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken zählt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Eine derart massive Beeinträchtigung, die dauerhaft ist, ist angesichts mangelnder Energieerträge nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und verstößt somit gegen Grundrechte der Bürger (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art 2 GG und Recht auf Eigentum, Art 14 GG). Zudem berücksichtigt der Planentwurf bereits bestehende Lärmquellen nicht. Die Potentialanalyse für Wallenberg-Süd berücksichtigt nicht die Nähe des VRG „Wallenberg-Süd“ zur A6, die nur ca. 200 m entfernt ist. Die Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft, da sie auf falschen Daten beruht, und damit abzulehnen. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 597 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9244 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Schutzgüterabwägung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Auswirkungen auf die Tiere, in der Nähe der WKAs sind auch nicht ausreichend berücksichtigt. Wie wirken sich die Bauarbeiten auf die Tiere auf. Die Lautstärke im Wald und deren Auswirkungen auf die Arten ist nicht hinreichend berücksichtigt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen und Tiere im Hinblick auf Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 597 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9245 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Auswirkungen auf die Tiere, in der Nähe der WKAs sind auch nicht ausreichend berücksichtigt. Wie wirken sich die Bauarbeiten auf die Tiere auf. Die Lautstärke im Wald und deren Auswirkungen auf die Arten ist nicht hinreichend berücksichtigt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen und Tiere im Hinblick auf Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 598 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9246 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und die B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem in den dorfnahen Waldteilen. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken . Der Planentwurf berücksichtigt für das VRG „ Wallenberg-Süd“ die Nähe zur A6 nicht und ist daher fehlerhaft. Die fehlerhafte Potentialanalyse kann daher nicht Grundlage einer fehlerfreien Schutzgüterabwägung sein. Dieser Aspekt der Überlagerung von Lärmquellen ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 598 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9247 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Autobahn A 6 und die B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem in den dorfnahen Waldteilen. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken . Der Planentwurf berücksichtigt für das VRG „ Wallenberg-Süd“ die Nähe zur A6 nicht und ist daher fehlerhaft. Die fehlerhafte Potentialanalyse kann daher nicht Grundlage einer fehlerfreien Schutzgüterabwägung sein. Dieser Aspekt der Überlagerung von Lärmquellen ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 599 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9463 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung an diesem für die Region so wichtigen Thema. Die zur Verfügung gestellten Matrialien und der Kriterienkatalog zu 2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße Eine gewisse Flächengröße ist wirtschaftlich zu begründen, wenn ein Windpark – also mehrere Anlagen mit aufwändiger Zuwegung in den Wald gebaut werden sollen. Bei WKA im Offenland, gibt es häufig schon Straßen und Leitungsinfrastruktur, so dass ggf. auch wenige oder einzelne WKA auf kleineren Flächen rentabel sein können. Daher sollte die Flächengröße für WKA nicht zu restriktiv gehandhabt werden, sondern eher im Dialog mit den Eigentümern und den angrenzenden Gemeinden entsprechender Grundstücke nach Lösungen gesucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Windatlas beruht auf Schätzungen und erscheint nicht mehr aktuell. Der Ertrag moderne WKA mit großer Höhe muss ganz anders betrachtet werden. Der Flächenverbrauch und die Versiegelung, die umfängliche Zerstörung von Natur, Waldböden, Quellgebieten u.s.w. wäre notfalls nur zu rechtfertigen, wenn die Entscheidung aufgrund von Fakten (Messungen!) erfolgt und zwar bereits in der Planungphase. Wenn ein Investor erst später prüft, ist sein Interesse schon zu stark ausgeprägt und er möchte sein Vorhaben durchsetzen. Daher liegt beim VRRN in dieser Phase eine große Verantwortung verbunden mit der Möglichkeit allen Beteiligten Orientierung zu geben. Bezüglich der von der Stadt Heidelberg genannten Vorrangflächen im Wald (Lammerskopf, weißer Stein und hoher Nistler) möchte ich folgene Bedenken äußern: Dieses zusammenhängende Waldgebiet duch Zufahrtswege und großflächige Stellflächen für WKA zu parzellieren würde das letzte verbliebene größere Waldgebiet in Stadtnähe zerstören mit allen negativen Auswirkungen auf Tiere und Menschen. Dieses Gebiet ist ein intensiv genutzes Naherholungsgebiet für die ganze Metropolregieon: An Wochenenden kommen auch viele Mannheimer um dort oben Kühlung zu finden, eine größere Wanderung oder Mountainbike-Tour zu unternehmen und die Höhengaststätte am Weißen Stein zu besuchen. Diese würde ihren Reiz verlieren, wenn sie eine von einigen Bäumen umstandenen Insellage in einem geschotterten Industriegebiet einnehmen müsste. Mit dem ÖPNV ist das Gebiet gut zu erreichen (Rollstuhlfahrer, oder Familien mit Kinderwagen können sich ab der Haltestelle "Langer Kirschbaum" dort selbstständig bewegen (keine größeren Höhenunterschiede !). Auch vom Heiligenberg aus (Hangbus an Sonntagen) ist dies noch möglich (wenn auch anstrengender). Die zu erwartetenden Baumaßnahmen (Nivellierungsarbeiten, Wegeführung, Schotterung) gefährden die Quellgebiete dort oben im Wasserschutzgebiet - mit Folgen für Ziegelhausen (z.B. Kreuzgrundquelle) und Handschuhsheim (z.B. Strangwasenbrunnen). Außerdem zeigen die Starkregenereignisse der letzten Zeit, dass weitere Verdichtung und Versiegelung von Boden Hochwassergefahren	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beschleunigen können. Auch gehen von Ölen in Baumaschinen und in den Rotoren große Gefahren für die Trinkwassserquellen aus. Waldboden entsteht im Laufe von Jahrhunderten und ist eine "Ressource", deren Verbrauch angesichts nachfolgender Generationen nicht zu verantworten ist. Neben der Klimakrise haben wir auch eine Biodiversitätskrise. Daher ist alles zu vermeiden, das Lebensräume verschiedener Tierarten zerstört - auch wenn es angesichts der Klimaerwärmung vielleicht lächerlich erscheinen mag, sich um Blindschleichen und Fledermäuse zu kümmern. Der Umweltbericht des VRRN geht in geradezu vorbildlicher Weise auf alle Belange ein und es gibt Steckbriefe zu jedem möglichen Vorrangebiet. Es erscheint mir daher nicht nötig, Ihre Ausführungen zu wiederholen. Als Mitglied der Bürgerinitiative ProWAldproWind Heidelberg war ich am 7. Mai bei der Übergabe unserer gemeinsamen Einwendung an Herrn Schlusche dabei. Auf die darin genannten Aspekte möchte ich mich mit meiner Einwendung ausdrücklich beziehen, ohne sie hier noch einmal alle auszuführen. Persönlich wäre es für mich ein großer Verlust an Heimat, wenn der Bergrand von Handschuhsheim bis Weinheim mit seinen Burgen, Weinbergen, blühenden Gärten und dem unversehrten Wald darüber durch WKA in Mitleidenschaft gezogen würde. Vermutlich schadet das auch dem Tourismus der Weinorte entlang der Bergstraße. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 599 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9465 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung an diesem für die Region so wichtigen Thema. Die zur Verfügung gestellten Matrialien und der Kriterienkatalog zu 2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße Eine gewisse Flächengröße ist wirtschaftlich zu begründen, wenn ein Windpark – also mehrere Anlagen mit aufwändiger	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zuwegung in den Wald gebaut werden sollen. Bei WKA im Offenland, gibt es häufig schon Straßen und Leitungsinfrastruktur, so dass ggf. auch wenige oder einzelne WKA auf kleineren Flächen rentabel sein können. Daher sollte die Flächengröße für WKA nicht zu restriktiv gehandhabt werden, sondern eher im Dialog mit den Eigentümern und den angrenzenden Gemeinden entsprechender Grundstücke nach Lösungen gesucht werden. Der Windatlas beruht auf Schätzungen und erscheint nicht mehr aktuell. Der Ertrag moderne WKA mit großer Höhe muss ganz anders betrachtet werden. Der Flächenverbrauch und die Versiegelung, die umfängliche Zerstörung von Natur, Waldböden, Quellgebieten u.s.w. wäre notfalls nur zu rechtfertigen, wenn die Entscheidung aufgrund von Fakten (Messungen!) erfolgt und zwar bereits in der Planungphase. Wenn ein Investor erst später prüft, ist sein Interesse schon zu stark ausgeprägt und er möchte sein Vorhaben durchsetzen. Daher liegt beim VRRN in dieser Phase eine große Verantwortung verbunden mit der Möglichkeit allen Beteiligten Orientierung zu geben. Bezüglich der von der Stadt Heidelberg genannten Vorrangflächen im Wald (Lammerskopf, weißer Stein und hoher Nistler) möchte ich folgene Bedenken äußern: Dieses zusammenhängende Waldgebiet duch Zufahrtswege und großflächige Stellflächen für WKA zu parzellieren würde das letzte verbliebene größere Waldgebiet in Stadtnähe zerstören mit allen negativen Auswirkungen auf Tiere und Menschen. Dieses Gebiet ist ein intensiv genutzes Naherholungsgebiet für die ganze Metropolregieon: An Wochenenden kommen auch viele Mannheimer um dort oben Kühlung zu finden, eine größere Wanderung oder Mountainbike-Tour zu unternehmen und die Höhengaststätte am Weißen Stein zu besuchen. Diese würde ihren Reiz verlieren, wenn sie eine von einigen Bäumen umstandenen Insellage in einem geschotterten Industriegebiet einnehmen müsste. Mit dem ÖPNV ist das Gebiet gut zu erreichen (Rollstuhlfahrer, oder Familien mit Kinderwagen können sich ab der Haltestelle "Langer Kirschbaum" dort selbstständig bewegen (keine größeren Höhenunterschiede !). Auch vom Heiligenberg aus (Hangbus an Sonntagen) ist dies noch möglich (wenn auch	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anstrengender). Die zu erwartetenden Baumaßnahmen (Nivellierungsarbeiten, Wegeführung, Schotterung) gefährden die Quellgebiete dort oben im Wasserschutzgebiet - mit Folgen für Ziegelhausen (z.B. Kreuzgrundquelle) und Handschuhsheim (z.B. Strangwasenbrunnen). Außerdem zeigen die Starkregenereignisse der letzten Zeit, dass weitere Verdichtung und Versiegelung von Boden Hochwassergefahren beschleunigen können. Auch gehen von Ölen in Baumaschinen und in den Rotoren große Gefahren für die Trinkwassserquellen aus. Waldboden entsteht im Laufe von Jahrhunderten und ist eine "Ressource", deren Verbrauch angesichts nachfolgender Generationen nicht zu verantworten ist. Neben der Klimakrise haben wir auch eine Biodiversitätskrise. Daher ist alles zu vermeiden, das Lebensräume verschiedener Tierarten zerstört - auch wenn es angesichts der Klimaerwärmung vielleicht lächerlich erscheinen mag, sich um Blindschleichen und Fledermäuse zu kümmern. Der Umweltbericht des VRRN geht in geradezu vorbildlicher Weise auf alle Belange ein und es gibt Steckbriefe zu jedem möglichen Vorrangebiet. Es erscheint mir daher nicht nötig, Ihre Ausführungen zu wiederholen. Als Mitglied der Bürgerinitiative ProWAldproWind Heidelberg war ich am 7. Mai bei der Übergabe unserer gemeinsamen Einwendung an Herrn Schlusche dabei. Auf die darin genannten Aspekte möchte ich mich mit meiner Einwendung ausdrücklich beziehen, ohne sie hier noch einmal alle auszuführen. Persönlich wäre es für mich ein großer Verlust an Heimat, wenn der Bergrand von Handschuhsheim bis Weinheim mit seinen Burgen, Weinbergen, blühenden Gärten und dem unversehrten Wald darüber durch WKA in Mitleidenschaft gezogen würde. Vermutlich schadet das auch dem Tourismus der Weinorte entlang der Bergstraße. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 600 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9249 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern Grundwasser - Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten Dielheim, Mühlhausen mit den Ortsteilen sehr gefährlich, da vorhandene Bäche, Quellen in den Vorranggebieten sowie auch das Grundwasser kontaminiert werden können. Dies trifft insbesondere auch auf die Naturschutzgebiete zu, z.B. am Rückhaltebecken in Mühlhausen, und die Quellen nahe Wallenberg. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Die Gefahr besteht auch für die Menschen in der näheren und weiteren Umgebung. Insbesondere deshalb weil die Vorranggebiete nur 700 m oder weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen von den Wohngebieten und auch Schrebergärten ca. 100 bis 200m Entfernung vom Vorranggebiet Wallenberg-Süd entfernt sind. Die Gefahren sind aufgrund der bestehenden Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats auch nicht hinzunehmen. Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft, da massive Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Gesundheit der Menschen und Tiere auf der einen Seite zur Sicherung nur mangelhafter Energieerträge in unseren windschwachen Gebieten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig sind. Es liegt daher ein Verstoß gegen Grundrechte vor (z.B. Art 2 GG, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof mahnt aktuell die Umweltverträglichkeit der Energiewende an.Auch sind die verschiedenen Schutzgüter fehlerfrei abzuwägen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 600 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9250 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern Grundwasser - Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten Dielheim, Mühlhausen mit den Ortsteilen sehr gefährlich, da vorhandene Bäche, Quellen in den Vorranggebieten sowie auch das Grundwasser kontaminiert werden können. Dies trifft insbesondere auch auf die Naturschutzgebiete zu, z.B. am Rückhaltebecken in Mühlhausen, und die Quellen nahe Wallenberg. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Die Gefahr besteht auch für die Menschen in der näheren und weiteren Umgebung. Insbesondere deshalb weil die Vorranggebiete nur 700 m oder weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen von den Wohngebieten und auch Schrebergärten ca. 100 bis 200m Entfernung vom Vorranggebiet Wallenberg-Süd entfernt sind. Die Gefahren sind aufgrund der bestehenden Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats auch nicht hinzunehmen. Die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft, da massive Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Gesundheit der Menschen und Tiere auf der einen Seite zur Sicherung nur mangelhafter Energieerträge in unseren windschwachen Gebieten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig sind. Es liegt daher ein Verstoß gegen Grundrechte vor (z.B. Art 2 GG, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof mahnt aktuell die Umweltverträglichkeit der Energiewende an.Auch sind die verschiedenen Schutzgüter fehlerfrei abzuwägen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 601 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9251 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m, aufgrund von Rotor-Out- Anlagen nur 600 bis 650 m, Entfernung von Wohngebieten enstehen sollen, ist nicht nur verstörend, sondern stellt auch einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Ebenso verhält es sich bei den Abständen zu den Aussiedlerhöfen in Tairnbach mit nur 500 m Abstand. Dadurch wird eine nicht hinnehmbare Bedrängungswirkung erzeugt. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle,fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten, dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Das Argument, dass jeder seinen Beitrag zu leisten hat, ist nicht zielführend, da niedrige Energieerträge auf der Basis enormer Zerstörung von Wald und massiven Belastungen für die Anwohner, in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Finanzielle Erträge für die verpachtende Gemeinde oder Energieinvestoren aufgrund von Subventionen können diese Eingriffe nicht rechtfertigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Energieerträge durch Erosion an den Rotorblättern. Stillstehende Windräder, die Energieerzeugung noch ineffizienter machen. Die im Planentwurf vorgenommene Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft. Die oben genannten Punkte, wie geringe Effizienz, fehlende Erfahrung mit den neuen riesigen Anlagen in windschwachen Gebieten auf der einen Seite, massive Grundrechtseingriffe in die Grundrechte der Bürger, Art 2 körperliche Unversehrheit, Eigentum Art 14 GG, massive Bedrängungswirkung aufgrund zu geringer, mit den Rücksichtnahmegebot nicht vereinbarer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstände, die Gefahr des Abtrags giftigen Abriebs und von Ewigkeitschemikalien, Lärm und Infraschall auf der anderen Seite, sind nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus massive Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelung und Zerstörung von intakten Wäldern und den dort lebenden streng geschützten Arten. Die genannten Eingriffe sind weder geeignet, noch erforderlich,noch verhältnismäßg, um das Ziel zu erreichen. Es gibt mit Sicherheit, geeignetere Vorranggebiete, die nicht in intakten Wäldern liegen und nicht zu nahe an den Wohnhäusern liegen. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Ich verweise zudem auf die Schutz- und Vorsorgepflicht des Staates. Der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn eine großen Anzahl von Menschen, mehrere Tausend Menschen, wie hier bei den genannten Vorranggebieten beeinträchtigt sein wird. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 601 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9252 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m, aufgrund von Rotor-Out- Anlagen nur 600 bis 650 m, Entfernung von Wohngebieten enstehen sollen, ist nicht nur verstörend, sondern stellt auch einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Ebenso verhält es sich bei den Abständen zu den Aussiedlerhöfen in Tairnbach mit nur 500 m Abstand. Dadurch wird eine nicht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hinnehmbare Bedrängungswirkung erzeugt. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle,fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten, dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Das Argument, dass jeder seinen Beitrag zu leisten hat, ist nicht zielführend, da niedrige Energieerträge auf der Basis enormer Zerstörung von Wald und massiven Belastungen für die Anwohner, in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Finanzielle Erträge für die verpachtende Gemeinde oder Energieinvestoren aufgrund von Subventionen können diese Eingriffe nicht rechtfertigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Energieerträge durch Erosion an den Rotorblättern. Stillstehende Windräder, die Energieerzeugung noch ineffizienter machen. Die im Planentwurf vorgenommene Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft. Die oben genannten Punkte, wie geringe Effizienz, fehlende Erfahrung mit den neuen riesigen Anlagen in windschwachen Gebieten auf der einen Seite, massive Grundrechtseingriffe in die Grundrechte der Bürger, Art 2 körperliche Unversehrheit,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eigentum Art 14 GG, massive Bedrängungswirkung aufgrund zu geringer, mit den Rücksichtnahmegebot nicht vereinbarer Abstände, die Gefahr des Abtrags giftigen Abriebs und von Ewigkeitschemikalien, Lärm und Infraschall auf der anderen Seite, sind nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus massive Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelung und Zerstörung von intakten Wäldern und den dort lebenden streng geschützten Arten. Die genannten Eingriffe sind weder geeignet, noch erforderlich,noch verhältnismäßg, um das Ziel zu erreichen. Es gibt mit Sicherheit, geeignetere Vorranggebiete, die nicht in intakten Wäldern liegen und nicht zu nahe an den Wohnhäusern liegen. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Ich verweise zudem auf die Schutz- und Vorsorgepflicht des Staates. Der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn eine großen Anzahl von Menschen, mehrere Tausend Menschen, wie hier bei den genannten Vorranggebieten beeinträchtigt sein wird. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 602 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9253 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Die Bedeutung von Insekten ist hinreichend bekannt. Das Insektensterben ist bereits ein großes Problem. Die Insektenbestäubung ist essentiell für den Erhalt von Wildpflanzen und für die biologische Vielfalt insgesamt. Ebenso essentiell ist die Insektenbestäubung für die Ernte von Nutzpflanzen, den Obst- und Gemüseanbau sowie für großflächig angebaute Ackerkulturpflanzen. Wie wirkt sich das auf die hier ansässige Landwirtschaft der örtlichen Landwirte aus? Bodeninsekten sind ferner beim Abbau der organischen Substanz und bei der Gestaltung des Bodens (Nährstoffbildung) enorm wichtig (vgl. BMUV: Warum sind Insekten besonders wichtig? | Frage Da die genannten Aspekte nicht berücksichtigt werden, werden wichtige Schutzgüter nicht ausreichend berücksichtig, Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 602 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9254 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Die Bedeutung von Insekten ist hinreichend bekannt. Das Insektensterben ist bereits ein großes Problem. Die Insektenbestäubung ist essentiell für den Erhalt von Wildpflanzen und für die biologische Vielfalt insgesamt. Ebenso essentiell ist die Insektenbestäubung für die Ernte von Nutzpflanzen, den Obst- und Gemüseanbau sowie für großflächig angebaute Ackerkulturpflanzen. Wie wirkt sich das auf die hier ansässige Landwirtschaft der örtlichen Landwirte aus? Bodeninsekten sind ferner beim Abbau der organischen Substanz und bei der Gestaltung des Bodens (Nährstoffbildung) enorm wichtig (vgl. BMUV: Warum sind Insekten besonders wichtig? | Frage Da die genannten Aspekte nicht berücksichtigt werden, werden wichtige Schutzgüter nicht ausreichend berücksichtig, Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 603 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9255 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft und unsere Wälder und die dort und in der angrenzenden Landschaft lebenden Arten, unsere körperliche Unversehrtheit sowie unser Eigentum, sind damit weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen. Lärm,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedrängungswirkung, aufgrund nur 700 m bzw. aufgrund von Rotor-Out- Blättern eine noch geringere Entfernung zu den Wohngebieten, ferner giftiger Abrieb, Schattenwurf, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen der Vorranggebiete. Die Eingriffe sind nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 603 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9256 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_dir	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ekten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft und unsere Wälder und die dort und in der angrenzenden Landschaft lebenden Arten, unsere körperliche Unversehrtheit sowie unser Eigentum, sind damit weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen. Lärm, Bedrängungswirkung, aufgrund nur 700 m bzw. aufgrund von Rotor-Out- Blättern eine noch geringere Entfernung zu den Wohngebieten, ferner giftiger Abrieb, Schattenwurf, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen der Vorranggebiete. Die Eingriffe sind nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 604 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9466 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, RA [Name anonymisiert] hat die Gefahren der Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS aufgrund kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren und mögliche nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit erörtert. Auch mich besorgt das sehr. Hier seine Zusammenfassung Windanlagen werden nicht nur grösser und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Heute üblich gewordene Rotoren mit ca 80m Länge haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350qm. Eine Windanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis ca 1000qm und einer überstrichenen Rotorenfläche von ca 20.000qm.. Das ist ein signifikanter Sprung in der Rotorenoberfläche gegenüber früheren Anlagengenerationen. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Starkregen, Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebungen an der Oberfläche im Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dort aggressiven Wettergeschehens. Das wird unterstützt durch die physikalische Wirkungen der höheren Windgeschwindigkeit iVm der höheren Stromproduktion. Denn die Wirkung zweifacher Windgeschwindigkeit in 200m statt in nur 100m Höhe bewirkt die achtfache Stromproduktion, die dreifache Windgeschwindigkeit die 27-fache Stromproduktion (in der 3. Potenz). Diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		physikalischen Kräfte zerren auch an den Rotoren und besonders an den grossflächigen Oberflächen, insbesondere aber an den Rotorwulsten Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzungen und Rissbildungen und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen. Hierdurch verschlechtern sich u.a. die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel. Aus diesem Grund müssen die Rotoren regelmäßig gewartet, repariert und ggfls. ausgetauscht werden. Es versteht sich angesichts der gesundheitlichen Gefahren, die generell Mikropartikeln verursachen, dass auch und gerade Mikropartikel durch die Erosion von Windrotoren hervorgehen. Dadurch werden Anwohner in Eigentum und Gesundheit betroffen, wie auch Gebiete, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelagen Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und 2 Grundwasser durch die Mikropartikel eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. Hierbei spielt es eine Rolle, dass pro Anlage pro Jahr etwa 50 bis 150kg Mikropartikel erodieren. Bei küstennahen Lagen oder sehr hohen Windanlagen eher mehr. Über die Lebenszeit von ca 25 Jahre sind das pro Anlage etwa 2 bis 3 Tonnen Mikropartikel. Bei drei Anlagen bis knapp 10 Tonnen. Das sind in keinem Fall vernachlässigbare Mengen Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz gefährden kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nano) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Ein vorsorglicher Abstand von Windanlagen zu jedem Wohnhaus von 1000m ist auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen wie auch den Zugeständnissen der Industrie zwingend. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend in das Grundwasser und /oder Quellwasser, je nach Regenintensität. . Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit irrelevant, weil sie sich über die Jahre automatisch und unvermeidlich erhöht. bzw anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Diese ist erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten.. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln bzw Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A ist das Wasserschutzgebiet als Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotoren treten diese Schäden vermehrt auf, wie beispielhaft das Interview in EE vom 01.09.20 nachfolgend unterstreicht. Es bestätigt die 3	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gravierenden Erosions-Schäden, die schon nach kurzer Zeit zu drastischen Effizienzeinbrüchen führen (können) und dass es vielleicht Mittel gibt sie aufzuhalten und die Schäden zu reparieren, aber nicht sie gänzlich zu unterbinden. https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im- visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln Das Rotorblatt im Visier Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Geschäftsführer von Key Wind Energy und Dozent an der TU Berlin, macht auf Erosionsprobleme an modernen Rotorblättern aufmerksam. 4 Sie beschäftigen sich mit Rotorblatterosion. Was untersuchen Sie da? [Name anonymisiert] : Bei der Blatterosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen haben wir es eigentlich mit einem mechanischen Verschleiß zu tun. Das liegt vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300 km/h. Das heißt, dass wir es da mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben. Das betrifft die Vorderkante im Außenbereich des Rotorblattes. Wir haben zwei verschiedene Ursachen zu unterscheiden: Die Erosion wird durch Staubpartikel in der Luft verursacht und durch Regentropfen. Das betrifft vor allem Offshore-Windparks. Da ist ja ein bisschen mehr Regen zu erwarten, weniger Stäube. Wie geht das mechanisch vonstatten? [Name anonymisiert] : So ein Tropfen trifft auf die Oberfläche und schiebt sozusagen den Lack zur Seite. Er zerknittert ihn regelrecht, wenn das vom	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Material nicht ausgehalten wird. Oder der Regentropfen gibt einen heftigen Impuls auf die Oberfläche. Die kann man sich vorstellen wie eine elastische Schicht, und fast wie Schallwellen werden dann Druckstöße in das Material darunter weitergegeben. Tropfen können also das Blatt in den unteren Lagen schädigen, ohne dass man es von außen sieht. Kann auch ein kleines Staubkorn oder so den ersten Auslöser geben? [Name anonymisiert] : Es kann sein, dass wir zum Beispiel durch ein Staubkorn einen kleinen Kratzer oder einen kleinen Einschlagkrater haben. Wir reden hier wirklich von mikroskopischen Anfangsbeschädigungen. Und dann wäre es so, dass der Tropfen eben auch auf diese Unregelmäßigkeit trifft. Das heißt, es ist einfach ein Grat oder eine Delle oder eine Kante, wo diese mikroskopische Flutwelle auftrifft und dort letztendlich kinetische Energie wirken lässt. So haben wir überhöhten Verschleiß an dieser Stelle. Sind die großen, neuen Rotorblätter eher betroffen, weil sie schneller drehen? [Name anonymisiert] : Ja, aber das liegt nicht an der Größe, sondern an der größeren von Blatt-Designer gewählten Schnelllaufzahl. Die Blattspitze bewegt sich z.B. nicht nur mit 75 m/s, sondern mit 85 m/s. 300 km/h an der Blattspitze sind möglich. Probleme entstehen vor allem im äußeren Drittel und an der Vorderkante. Haben diese Schäden negative Auswirkunge auf Lebensdauer oder Ertrag? [Name anonymisiert] : Leider auf beides. Wenn die Vorderkante zunehmend Schädigungen aufweist, sieht das am Anfang aus wie ein Schönheitsschaden, da muss man auch nicht viel dran machen. Aber wenn	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		es fortschreitet, ist die schützende Schicht der äußeren Beschichtung weg. Dann geht es immer schneller, das geht auch in die tragenden Teile, Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen, der Reparaturaufwand wird letztendlich immer stärker. Gleichzeitig geht die Leistung runter. Das ist einfach so, als wenn man das aerodynamische Profil verändern würde. Auch das ist ein schleichender Prozess, sodass man es nach vier oder fünf Jahren halbwegs wahrnehmen kann in der Leistung. Bis man schließlich ein paar Prozent Ertragsverlust hat. Dann ist es sehr 5 wichtig, dass man etwas unternimmt. Dann sieht man es allerdings auch schon sehr deutlich. Sollte man die Beschichtung der Rotorblätter an den jeweiligen Standort anpassen? [Name anonymisiert] : Das ist genau die Idee, die wir verfolgen. Die Hersteller wissen, dass sie mit mehr Erosionsbelastung an bestimmten Standorten konfrontiert werden. Wir haben zwei Arten von Erosionsbelastung: Staub und Wassertropfen. Deutsche Offshore-Windparks haben eher mit Tropfen zu kämpfen. Es zeigte sich, dass einige Parks nach überraschend kurzer Zeit repariert werden müssen. Wie viele der neuen Anlagen betrifft das? [Name anonymisiert] : An Standorten mit hoher Erosionsbelastung sind alle Anlagen betroffen. Offshore sind im Prinzip alle Anlagen betroffen. Es hängt aber auch davon ab, ob sie vor der Errichtung einen Erosionsschutz erhalten haben oder nachgerüstet wurden. Auf der wissenschaftlichen Ebene ist zu wenig darüber bekannt. Daher haben wir zusammen mit dem Fraunhofer IWES Überlegungen angestellt, gemeinsame Messungen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anzustellen. Wir würden Spezialsensoren einsetzen, die Stäube und Tropfengröße richtig messen, um das Erosionsmilieu an repräsentativen Standorten zu messen. Das würden wir Onshore vielleicht an ein Dutzend Standorten in Deutschland machen und an zwei, drei Offshore-Standorten. Wenn man das ein paar Jahre messen würde, hätten wir eine Erosionsbelastungskarte. So könnte man für den jeweiligen Standort den richtigen Erosionsschutz auswählen. Gibt es Erosionsschutz zum Nachrüsten? [Name anonymisiert] : Wir bekommen in unserem Materiallabor am meisten Anfragen von solchen Nachrüstern, die sagen: Wir haben etwas entwickelt, das für diesen Standort-Typ besonders gut sein könnte. Und dann machen wir vergleichende Messungen mit Standardbeschichtungen. Wir versuchen herauszufinden, für welchen Standort das Reparaturmaterial am besten geeignet ist. Es gibt eine Reihe von Anbietern, die versprechen, dass ihr Material besonders guten Erosionsschutz am Standort bietet. Es gibt zwei Aspekte: Beständigkeit gegen Erosion und Kosten. Wenn ich meinen Park weitere 15 Jahre betreiben möchte, aber meine Blattvorderkanten müssen saniert werden, brauche ich ein Material, das diese 15 Jahre hält. Wenn ich einen Park habe, der in drei Jahren abgebaut wird, könnte es mit einer Notreparatur kostengünstiger werden. Wäre Monitoring zur Prävention sinnvoll? [Name anonymisiert] : Als einziger Nutzen eines Rotorblattmonitorings wäre es wahrscheinlich zu teuer. Aber es gibt auch andere Gründe, warum man Rotorblattmonitoring macht. Dann würde man den Aspekt Erosion mit abdecken. Oder man reduziert die Drehzahl der Anlagen bei	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Starkregen. So hätte man die Erosionsbelastung für den Zeitraum gesenkt. Hieraus ergibt sich das klare Zugeständnis der Oberflächenerosion als Folgeerscheinung des Betriebs der Windanlagen und ihrer Rotoren. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die 6 Oberfläche erodiert hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter zusammen. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren. Nachfolgend ein Beispiel aus Twitter 7 Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren das Bisphenol-A und die PFAS eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw werden können. https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A Auszug: „Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmethan-Derivate und eines der Bisphenole. Es wird synthetisch hergestellt und ist Bestandteil vieler Produkte des täglichen Gebrauchs wie Plastikflaschen, Plastikspielzeug, Thermopapier, der Auskleidung von Konservendosen, Bodenbeschichtungen aus Epoxidharz uvm.[6][7] Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA beim Menschen bereits in kleinsten Mengen zur Entstehung von Krankheiten wie Diabetes mellitus, Fettleibigkeit, Störungen der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindern) und Unfruchtbarkeit beiträgt.[7][8][9][10] Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als „besonders besorgniserregenden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stoff“ eingestuft.[11]“ Seit Jahren wird die Gefährlichkeit des Bisphenol-A bestätigt. Er steht bei der ECHA auf der Liste der Stoffe die zukünftig verboten werden sollten. Auch wenn der Stoff gem. der Chemie-Industrie vielfältig eingesetzt wird relativiert das nicht seine gesundheitliche Gefährlichkeit. Insoweit sind die Erfahrungen mit DDT und Glyphosat einschlägig. Hier geht es deshalb nicht um ein Verbot des Stoffes, sondern um eine flächenhafte Vermeidung durch deren Emission zum Nachteil der Gesundheit von unmittelbar betroffenen Anwohnern, deren Gesundheit, wie auch der Biodiversität und insbesondere Trinkwasserschutzgebieten. . Als Weichmacher ist Bisphenol-A bereits bei einigen Nutzungsgegenständen verboten. Mit der konkreten Gefährlichkeit hat sich erstmals gerichtlich der EuG aufgrund einer Klage der chemischen Industrie gegen die ECHA beschäftigt und die besondere Gesundheitsgefährdung des Bisphenol-A bestätigt EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Anlage EuG 8 Am 19.04.23 schlägt sodann das BfR einen verschärften gesundheitsbasierten Richtwert für Bisphenol-A vor, für eine vollständige Risikobewertung werden noch aktuelle Expositionsdaten benötigt Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten- richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle- expositionsdaten-benoetigt.pdf Zwischenzeitlich wurde eine weitere Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Sodann hat in der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff“ der EuGH nun im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A bestätigt https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12. 2222&Aktenzeichen=C-119%2F21 Damit ergeben sich durch die heute üblichen Rotoren an bis zu 300m hohen Windanlagen und inzwischen bis 100m langen Rotoren und deren Wulsten Gefahren für die Gesundheit durch die Mikropartikel einerseits sowie durch das Bisphenol-A und PFAS andererseits bzw zusätzlich. Der Betrieb der Windrotoren begründet also eine additive Gefährdung der Gesundheit. Während das Thema von den Projektierern, wie Genehmigungsbehörden, wie deutschen Gerichten bisher geflissentlich tabuisiert oder als zumutbar eingestuft wurde, ohne jedwede Regelung in den Genehmigungen, ergibt sich aus obiger europäischer Rechtsprechung, wie den faktischen Erkenntnissen und Zugeständnissen der Windindustrie selbst im Sinne der Vorsorgepflicht gemäß § 5 BImSchG zwingend, dass vor dem Betrieb von Windanlagen zumindest eine klare und transparente Untersuchung und (nach qualitativen und 9 quantitativen Mengen) Prognose dieser gesundheitlichen Gefährdungen im Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Das Vorsorgeprinzip bedeutet, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können/müssen, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien unschlüssig sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintreten sollte, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen (Urteil vom 16. Juni 2022, SGL Carbon u. a./Kommission, C-65/21 P und C-73/21 P bis C-75/21 P, EU:C:2022:470, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung). Hierbei ist im deutschen Recht der drittschützende § 5 Abs.1 Satz 1 BImSchG einschlägig (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Da der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien betriebsbedingt und unvermeidlich in den geschilderten signifikanten Mengen emittiert werden und so in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann von jedem betroffenen Dritten § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als drittschützend geltend gemacht werden. Dies sollte möglichst frühzeitig den Behörden gegenüber angezeigt werden, damit diese das Weitere pflichtgemäß veranlassen (müssen). Siehe auch z.B. das später verbotene FCKW in Kühlgeräten und Klimaanlagen oder die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ROHS Richtlinie, der wir das bleifreie Löten zu verdanken haben... https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065 Soweit mithin ein Betrieb von Windanlagen möglich erscheint, kann dieser wohl nur mit erheblichen vorsorgenden Auflagen erfolgen, zum Schutz der Gesundheit, des Bodens und des Wassers. Falls dennoch in sensiblen Gebieten Genehmigungen erteilt werden sollten, müssen angemessene Rückstellungen für die Boden und-Wasserkontaminationen mit Mikropartikeln und Bisphenol-A festgesetzt werden. Ggfls. muss ein signifikanter finanzieller Ersatz bei Verlust einer Trinkwasserquelle in der Genehmigung festgesetzt werden. 10 Schließlich muss ein strenges Monitoring definiert werden, z.B. mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerden gemäß der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO)..Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung in der Genehmigung optional definiert werden, Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel wie das Bisphenol-A und das PFAS als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdung beim und durch den Betrieb der Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieanlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/prognose erscheint notwendig. Grossflächige und wiederkehrende Bodenproben sind unumgänglich. Die Menge der über die Betriebszeit zu erwartenden Mikropartikel und des inhärenten Bisphenol-A wie des PFAS führen dazu, dass eine Genehmigung bei unter 1000m zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohnhäusern aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausgeschlossen erscheinen, § 5 BImSchG, Art 2, 3 GG. Schließlich sei daran erinnert und unterstreicht die Relevanz, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur Folge, dass in Deutschland keine Rotoren mehr hergestellt werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist. Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes)Behörden das Thema bisher tabuisieren ist unverantwortlich und verlangt endlich gerichtliche Schritte. 11 Rechtsanwalt [Inhalt anonymisiert] Hinweise. Es ist das copyright der Bilder zu beachten Die Originalstudie des Autors umfasst über 40 Seiten Literaturverzeichnis (Auszug): Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung mwN Link https://www.mdpi.com/1996-1073/15/22/8553. englische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich Durch Sara C. Pryor und anderen , Erstveröffentlichung 15.11.22 Vorderkantenerosion von Windenergieanlagen: Einfluss von festen luftgetragenen Partikeln und Regen auf in Betrieb befindliche Windpark, mwN Hamish Gesetz, Vasileios Koutsos, Erstveröffentlichung: 24. Juli 2020,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://doi.org/10.1002/we.2540, Zitate: 17, Peer-Review: Die Peer-Review-Historie für diesen Artikel finden Sie unter https://publons.com/publon/10.1002/we.2540. [Name anonymisiert] - Erneuerbare Energien Erosionsschädern an neuen Windrotoren - 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. BT-Drucksache WD 8 – 3000-077/20 (08.12.20) Wissenschaftliche Dienste; Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern. https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd861 0b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf https://www.bundestag.de/resource/blob/645194/9ff58eaefc3834a9803233baeb6668 d5/WD-8-023-19-pdf-data.pdf Anm.: Beide Texte des BT wiss Dienst sind aufgrund der technischen Anlagenexplosion quantitativ überholt. Neue Energie 9/21 Seite 41 ff. Tröpchenweise Zermürbung Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades 5 th. Edition - 08.07.2021 by Asbjørn Solberg, Bård-Einar Rimereit and Jan Erik Weinbach “THE TURBINE GROUP” JULY 2021 12 Energies 2021,14,5974 „A Comprehensive Analysis…..“ published 20.09.21 https://www.mdpi.com/1996-1073/14/18/5974 Die Welt, 26.07.21 Wissen, Seite 20 – Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt „Scientific Reports“ | (2021) 11:13214 Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems By Gerasimos Gkoutselis1,5, Stephan Rohrbach2,5, Janno Harjes1 , Martin Obst3 , Andreas Brachmann4 , MarcusA. Horn2* & Gerhard Rambold1* https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf Berichte zu Schäden an Flugzeugflügeln, da aus gleichen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Materialien: Bericht in FAZ 27.03.23 – Ultrafeinstaub aus den Triebwerken Bericht FAZ 03.02.23 – Airbus und Qatar beenden Lackstreit Bericht SZ 03.02.23 – Airbus und Qatar Airways legen Lack-Streit bei Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen Danopoulos u.a in «Journal of Hazardous Materials» November 2021 https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302?token=71955FAF8D43 08A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8D ADA7EF1022E764 4B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu-west-1&originCreation=20220110155541 Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch: https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche- zellen-schaedigen/ Als Kürzbericht auch in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.12.21 siehe auch ausführlicher Beitrag in „The Guardian“ vom 08.12.21 „Micrplastics cause damage to human cells, study shows“ https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplastics-damage- human-cells-study-plastic 13 Ähnliche Studie: „Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial processes: A critical review“ in Science of The Total Environment Volume 810, 1 March 2022, 152253 https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/ Zu Bisphenol-A: EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Anlage EuG Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten- richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle- expositionsdaten-benoetigt.pdf Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff“ der EuGH bestätigt im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE 14 https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12. 2222&Aktenzeichen=C-119%2F21 2 Grundwasser durch die Mikropartikel eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. Hierbei spielt es eine Rolle, dass pro Anlage pro Jahr etwa 50 bis 150kg Mikropartikel erodieren. Bei küstennahen Lagen oder sehr hohen Windanlagen eher mehr. Über die Lebenszeit von ca 25 Jahre sind das pro Anlage etwa 2 bis 3 Tonnen Mikropartikel. Bei drei Anlagen bis knapp 10 Tonnen. Das sind in keinem Fall vernachlässigbare Mengen Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz gefährden kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nano) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Ein vorsorglicher Abstand von Windanlagen zu jedem Wohnhaus von 1000m ist auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen wie auch den Zugeständnissen der Industrie zwingend. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend in das Grundwasser und /oder Quellwasser, je nach Regenintensität. . Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit irrelevant, weil sie sich über die Jahre automatisch und unvermeidlich erhöht. bzw anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Diese ist erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten.. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln bzw Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A ist das Wasserschutzgebiet als	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotoren treten diese Schäden vermehrt auf, wie beispielhaft das Interview in EE vom 01.09.20 nachfolgend unterstreicht. Es bestätigt die 3 gravierenden Erosions-Schäden, die schon nach kurzer Zeit zu drastischen Effizienzeinbrüchen führen (können) und dass es vielleicht Mittel gibt sie aufzuhalten und die Schäden zu reparieren, aber nicht sie gänzlich zu unterbinden. https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im- visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln Das Rotorblatt im Visier Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Geschäftsführer von Key Wind Energy und Dozent an der TU Berlin, macht auf Erosionsprobleme an modernen Rotorblättern aufmerksam. 4 Sie beschäftigen sich mit Rotorblatterosion. Was untersuchen Sie da? [Name anonymisiert] : Bei der Blatterosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen haben wir es eigentlich mit einem mechanischen Verschleiß zu tun. Das liegt vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300 km/h. Das heißt, dass wir es da mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben. Das betrifft die Vorderkante im Außenbereich des Rotorblattes. Wir haben zwei verschiedene Ursachen zu unterscheiden: Die Erosion wird durch Staubpartikel in der Luft verursacht und durch Regentropfen. Das betrifft vor allem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Offshore-Windparks. Da ist ja ein bisschen mehr Regen zu erwarten, weniger Stäube. Wie geht das mechanisch vonstatten? [Name anonymisiert] : So ein Tropfen trifft auf die Oberfläche und schiebt sozusagen den Lack zur Seite. Er zerknittert ihn regelrecht, wenn das vom Material nicht ausgehalten wird. Oder der Regentropfen gibt einen heftigen Impuls auf die Oberfläche. Die kann man sich vorstellen wie eine elastische Schicht, und fast wie Schallwellen werden dann Druckstöße in das Material darunter weitergegeben. Tropfen können also das Blatt in den unteren Lagen schädigen, ohne dass man es von außen sieht. Kann auch ein kleines Staubkorn oder so den ersten Auslöser geben? [Name anonymisiert] : Es kann sein, dass wir zum Beispiel durch ein Staubkorn einen kleinen Kratzer oder einen kleinen Einschlagkrater haben. Wir reden hier wirklich von mikroskopischen Anfangsbeschädigungen. Und dann wäre es so, dass der Tropfen eben auch auf diese Unregelmäßigkeit trifft. Das heißt, es ist einfach ein Grat oder eine Delle oder eine Kante, wo diese mikroskopische Flutwelle auftrifft und dort letztendlich kinetische Energie wirken lässt. So haben wir überhöhten Verschleiß an dieser Stelle. Sind die großen, neuen Rotorblätter eher betroffen, weil sie schneller drehen? [Name anonymisiert] : Ja, aber das liegt nicht an der Größe, sondern an der größeren von Blatt-Designer gewählten Schnelllaufzahl. Die Blattspitze bewegt sich z.B. nicht nur mit 75 m/s, sondern mit 85 m/s. 300 km/h an der Blattspitze sind möglich. Probleme entstehen vor allem im äußeren Drittel und an der Vorderkante. Haben diese Schäden negative Auswirkunge auf Lebensdauer oder	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ertrag? [Name anonymisiert] : Leider auf beides. Wenn die Vorderkante zunehmend Schädigungen aufweist, sieht das am Anfang aus wie ein Schönheitsschaden, da muss man auch nicht viel dran machen. Aber wenn es fortschreitet, ist die schützende Schicht der äußeren Beschichtung weg. Dann geht es immer schneller, das geht auch in die tragenden Teile, Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen, der Reparaturaufwand wird letztendlich immer stärker. Gleichzeitig geht die Leistung runter. Das ist einfach so, als wenn man das aerodynamische Profil verändern würde. Auch das ist ein schleichender Prozess, sodass man es nach vier oder fünf Jahren halbwegs wahrnehmen kann in der Leistung. Bis man schließlich ein paar Prozent Ertragsverlust hat. Dann ist es sehr 5 wichtig, dass man etwas unternimmt. Dann sieht man es allerdings auch schon sehr deutlich. Sollte man die Beschichtung der Rotorblätter an den jeweiligen Standort anpassen? [Name anonymisiert] : Das ist genau die Idee, die wir verfolgen. Die Hersteller wissen, dass sie mit mehr Erosionsbelastung an bestimmten Standorten konfrontiert werden. Wir haben zwei Arten von Erosionsbelastung: Staub und Wassertropfen. Deutsche Offshore-Windparks haben eher mit Tropfen zu kämpfen. Es zeigte sich, dass einige Parks nach überraschend kurzer Zeit repariert werden müssen. Wie viele der neuen Anlagen betrifft das? [Name anonymisiert] : An Standorten mit hoher Erosionsbelastung sind alle Anlagen betroffen. Offshore sind im Prinzip alle Anlagen betroffen. Es hängt aber auch davon ab, ob sie vor der Errichtung einen Erosionsschutz	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erhalten haben oder nachgerüstet wurden. Auf der wissenschaftlichen Ebene ist zu wenig darüber bekannt. Daher haben wir zusammen mit dem Fraunhofer IWES Überlegungen angestellt, gemeinsame Messungen anzustellen. Wir würden Spezialsensoren einsetzen, die Stäube und Tropfengröße richtig messen, um das Erosionsmilieu an repräsentativen Standorten zu messen. Das würden wir Onshore vielleicht an ein Dutzend Standorten in Deutschland machen und an zwei, drei Offshore-Standorten. Wenn man das ein paar Jahre messen würde, hätten wir eine Erosionsbelastungskarte. So könnte man für den jeweiligen Standort den richtigen Erosionsschutz auswählen. Gibt es Erosionsschutz zum Nachrüsten? [Name anonymisiert] : Wir bekommen in unserem Materiallabor am meisten Anfragen von solchen Nachrüstern, die sagen: Wir haben etwas entwickelt, das für diesen Standort-Typ besonders gut sein könnte. Und dann machen wir vergleichende Messungen mit Standardbeschichtungen. Wir versuchen herauszufinden, für welchen Standort das Reparaturmaterial am besten geeignet ist. Es gibt eine Reihe von Anbietern, die versprechen, dass ihr Material besonders guten Erosionsschutz am Standort bietet. Es gibt zwei Aspekte: Beständigkeit gegen Erosion und Kosten. Wenn ich meinen Park weitere 15 Jahre betreiben möchte, aber meine Blattvorderkanten müssen saniert werden, brauche ich ein Material, das diese 15 Jahre hält. Wenn ich einen Park habe, der in drei Jahren abgebaut wird, könnte es mit einer Notreparatur kostengünstiger werden. Wäre Monitoring zur Prävention sinnvoll? [Name anonymisiert] : Als einziger Nutzen eines	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblattmonitorings wäre es wahrscheinlich zu teuer. Aber es gibt auch andere Gründe, warum man Rotorblattmonitoring macht. Dann würde man den Aspekt Erosion mit abdecken. Oder man reduziert die Drehzahl der Anlagen bei Starkregen. So hätte man die Erosionsbelastung für den Zeitraum gesenkt. Hieraus ergibt sich das klare Zugeständnis der Oberflächenerosion als Folgeerscheinung des Betriebs der Windanlagen und ihrer Rotoren. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die 6 Oberfläche erodiert hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter zusammen. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren. Nachfolgend ein Beispiel aus Twitter 7 Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren das Bisphenol-A und die PFAS eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw werden können. https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A Auszug: „Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmethan-Derivate und eines der Bisphenole. Es wird synthetisch hergestellt und ist Bestandteil vieler Produkte des täglichen Gebrauchs wie Plastikflaschen, Plastikspielzeug, Thermopapier, der Auskleidung von Konservendosen, Bodenbeschichtungen aus Epoxidharz uvm.[6][7] Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA beim Menschen bereits in kleinsten Mengen zur Entstehung von Krankheiten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wie Diabetes mellitus, Fettleibigkeit, Störungen der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindern) und Unfruchtbarkeit beiträgt.[7][8][9][10] Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als „besonders besorgniserregenden Stoff“ eingestuft.[11]“ Seit Jahren wird die Gefährlichkeit des Bisphenol-A bestätigt. Er steht bei der ECHA auf der Liste der Stoffe die zukünftig verboten werden sollten. Auch wenn der Stoff gem. der Chemie-Industrie vielfältig eingesetzt wird relativiert das nicht seine gesundheitliche Gefährlichkeit. Insoweit sind die Erfahrungen mit DDT und Glyphosat einschlägig. Hier geht es deshalb nicht um ein Verbot des Stoffes, sondern um eine flächenhafte Vermeidung durch deren Emission zum Nachteil der Gesundheit von unmittelbar betroffenen Anwohnern, deren Gesundheit, wie auch der Biodiversität und insbesondere Trinkwasserschutzgebieten. . Als Weichmacher ist Bisphenol-A bereits bei einigen Nutzungsgegenständen verboten. Mit der konkreten Gefährlichkeit hat sich erstmals gerichtlich der EuG aufgrund einer Klage der chemischen Industrie gegen die ECHA beschäftigt und die besondere Gesundheitsgefährdung des Bisphenol-A bestätigt EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Anlage EuG 8 Am 19.04.23 schlägt sodann das BfR einen verschärften gesundheitsbasierten Richtwert für Bisphenol-A vor, für eine vollständige Risikobewertung werden noch aktuelle Expositionsdaten benötigt Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle- expositionsdaten-benoetigt.pdf Zwischenzeitlich wurde eine weitere Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Sodann hat in der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff“ der EuGH nun im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A bestätigt https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12. 2222&Aktenzeichen=C-119%2F21 Damit ergeben sich durch die heute üblichen Rotoren an bis zu 300m hohen Windanlagen und inzwischen bis 100m langen Rotoren und deren Wulsten Gefahren für die Gesundheit durch die Mikropartikel einerseits sowie durch das Bisphenol-A und PFAS andererseits bzw zusätzlich. Der Betrieb der Windrotoren begründet also eine additive Gefährdung der Gesundheit. Während das Thema von den Projektierern, wie Genehmigungsbehörden, wie deutschen Gerichten bisher geflissentlich tabuisiert oder als zumutbar eingestuft wurde, ohne jedwede Regelung in den Genehmigungen, ergibt sich aus obiger europäischer Rechtsprechung, wie den faktischen Erkenntnissen und Zugeständnissen der Windindustrie selbst im Sinne der Vorsorgepflicht gemäß § 5 BImSchG zwingend, dass vor dem Betrieb von Windanlagen zumindest eine klare und transparente Untersuchung und (nach qualitativen und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		9 quantitativen Mengen) Prognose dieser gesundheitlichen Gefährdungen im Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Das Vorsorgeprinzip bedeutet, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können/müssen, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien unschlüssig sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintreten sollte, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen (Urteil vom 16. Juni 2022, SGL Carbon u. a./Kommission, C-65/21 P und C- 73/21 P bis C-75/21 P, EU:C:2022:470, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung). Hierbei ist im deutschen Recht der drittschützende § 5 Abs.1 Satz 1 BImSchG einschlägig (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Da der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien betriebsbedingt und unvermeidlich in den geschilderten signifikanten Mengen emittiert werden und so in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann von jedem betroffenen Dritten § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		drittschützend geltend gemacht werden. Dies sollte möglichst frühzeitig den Behörden gegenüber angezeigt werden, damit diese das Weitere pflichtgemäß veranlassen (müssen). Siehe auch z.B. das später verbotene FCKW in Kühlgeräten und Klimaanlagen oder die ROHS Richtlinie, der wir das bleifreie Löten zu verdanken haben... https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065 Soweit mithin ein Betrieb von Windanlagen möglich erscheint, kann dieser wohl nur mit erheblichen vorsorgenden Auflagen erfolgen, zum Schutz der Gesundheit, des Bodens und des Wassers. Falls dennoch in sensiblen Gebieten Genehmigungen erteilt werden sollten, müssen angemessene Rückstellungen für die Boden und-Wasserkontaminationen mit Mikropartikeln und Bisphenol-A festgesetzt werden. Ggfls. muss ein signifikanter finanzieller Ersatz bei Verlust einer Trinkwasserquelle in der Genehmigung festgesetzt werden. Schließlich muss ein strenges Monitoring definiert werden, z.B. mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerden gemäß der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO)..Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung in der Genehmigung optional definiert werden, Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel wie das Bisphenol-A und das PFAS als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdung beim und durch den Betrieb der Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieanlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/prognose erscheint notwendig. Grossflächige und wiederkehrende Bodenproben sind	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unumgänglich. Die Menge der über die Betriebszeit zu erwartenden Mikropartikel und des inhärenten Bisphenol-A wie des PFAS führen dazu, dass eine Genehmigung bei unter 1000m zu Wohnhäusern aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausgeschlossen erscheinen, § 5 BImSchG, Art 2, 3 GG. Schließlich sei daran erinnert und unterstreicht die Relevanz, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur Folge, dass in Deutschland keine Rotoren mehr hergestellt werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist. Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes)Behörden das Thema bisher tabuisieren ist unverantwortlich und verlangt endlich gerichtliche Schritte. 11 Rechtsanwalt [Adresse anonymisiert] Hinweise. Es ist das copyright der Bilder zu beachten Die Originalstudie des Autors umfasst über 40 Seiten Literaturverzeichnis (Auszug): Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung mwN Link https://www.mdpi.com/1996-1073/15/22/8553. englische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich Durch Sara C. Pryor und anderen , Erstveröffentlichung 15.11.22	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorderkantenerosion von Windenergieanlagen: Einfluss von festen luftgetragenen Partikeln und Regen auf in Betrieb befindliche Windpark, mwN Hamish Gesetz, Vasileios Koutsos, Erstveröffentlichung: 24. Juli 2020, https://doi.org/10.1002/we.2540, Zitate: 17, Peer-Review: Die Peer-Review-Historie für diesen Artikel finden Sie unter https://publons.com/publon/10.1002/we.2540. [Name anonymisiert] - Erneuerbare Energien Erosionsschädern an neuen Windrotoren - 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. BT-Drucksache WD 8 – 3000-077/20 (08.12.20) Wissenschaftliche Dienste; Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern. https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd861 0b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf https://www.bundestag.de/resource/blob/645194/9ff58eaefc3834a9803233baeb6668 d5/WD-8-023-19-pdf-data.pdf Anm.: Beide Texte des BT wiss Dienst sind aufgrund der technischen Anlagenexplosion quantitativ überholt. Neue Energie 9/21 Seite 41 ff. Tröpchenweise Zermürbung Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades 5 th. Edition - 08.07.2021 by Asbjørn Solberg, Bård-Einar Rimereit and Jan Erik Weinbach “THE TURBINE GROUP” JULY 2021 12 Energies 2021,14,5974 „A Comprehensive Analysis…..“ published 20.09.21 https://www.mdpi.com/1996-1073/14/18/5974 Die Welt, 26.07.21 Wissen, Seite 20 – Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt „Scientific Reports“ | (2021) 11:13214 Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems By Gerasimos Gkoutselis1,5, Stephan	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rohrbach2,5, Janno Harjes1 , Martin Obst3 , Andreas Brachmann4 , MarcusA. Horn2* & Gerhard Rambold1* https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf Berichte zu Schäden an Flugzeugflügeln, da aus gleichen Materialien: Bericht in FAZ 27.03.23 – Ultrafeinstaub aus den Triebwerken Bericht FAZ 03.02.23 – Airbus und Qatar beenden Lackstreit Bericht SZ 03.02.23 – Airbus und Qatar Airways legen Lack-Streit bei Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen Danopoulos u.a in «Journal of Hazardous Materials» November 2021 https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302?token=71955FAF8D43 08A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8D ADA7EF1022E764 4B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu-west-1&originCreation=20220110155541 Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch: https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche- zellen-schaedigen/ Als Kürzbericht auch in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.12.21 siehe auch ausführlicher Beitrag in „The Guardian“ vom 08.12.21 „Micrplastics cause damage to human cells, study shows“ https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplastics-damage- human-cells-study-plastic 13 Ähnliche Studie: „Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial processes: A critical review“ in Science of The Total Environment Volume 810, 1 March 2022, 152253 https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/ Zu Bisphenol-A: EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Anlage EuG Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff“ der EuGH bestätigt im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE Ich lehne auch vor dem Hintergrund dieser Gefahren die von Ihnen geplanten Vorranggebiete für Windkrafträder in den o.g. Wäldern ab. Ich bitte um Ihre Stellungnahme an o.g. Adresse, freundliche Grüße,	
Stellungnahme-ID: 604 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9469 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, RA [Name anonymisiert] hat die Gefahren der Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS aufgrund kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren und mögliche nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit erörtert. Auch mich besorgt das sehr. Hier seine Zusammenfassung Windanlagen werden nicht nur grösser und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Heute üblich gewordene Rotoren mit ca 80m Länge haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350qm. Eine Windanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis ca 1000qm und einer überstrichenen Rotorenfläche von ca 20.000qm.. Das ist ein signifikanter Sprung in der Rotorenoberfläche gegenüber früheren Anlagengenerationen. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Starkregen, Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebungen an der Oberfläche im Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dort aggressiven Wettergeschehens. Das wird unterstützt durch die physikalische Wirkungen der höheren Windgeschwindigkeit iVm der höheren Stromproduktion. Denn die Wirkung zweifacher Windgeschwindigkeit in 200m statt in nur 100m Höhe bewirkt die achtfache Stromproduktion, die dreifache Windgeschwindigkeit die 27-fache Stromproduktion (in der 3. Potenz). Diese physikalischen Kräfte zerren auch an den Rotoren und besonders an den grossflächigen Oberflächen, insbesondere aber an den Rotorwulsten Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzungen und Rissbildungen und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Oberflächen. Hierdurch verschlechtern sich u.a. die aerodynamischen Eigenschaften der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flügel. Aus diesem Grund müssen die Rotoren regelmäßig gewartet, repariert und ggfls. ausgetauscht werden. Es versteht sich angesichts der gesundheitlichen Gefahren, die generell Mikropartikeln verursachen, dass auch und gerade Mikropartikel durch die Erosion von Windrotoren hervorgehen. Dadurch werden Anwohner in Eigentum und Gesundheit betroffen, wie auch Gebiete, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelagen Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und 2 Grundwasser durch die Mikropartikel eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. Hierbei spielt es eine Rolle, dass pro Anlage pro Jahr etwa 50 bis 150kg Mikropartikel erodieren. Bei küstennahen Lagen oder sehr hohen Windanlagen eher mehr. Über die Lebenszeit von ca 25 Jahre sind das pro Anlage etwa 2 bis 3 Tonnen Mikropartikel. Bei drei Anlagen bis knapp 10 Tonnen. Das sind in keinem Fall vernachlässigbare Mengen Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz gefährden kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ihrer Winzigkeit (Nano) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Ein vorsorglicher Abstand von Windanlagen zu jedem Wohnhaus von 1000m ist auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen wie auch den Zugeständnissen der Industrie zwingend. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend in das Grundwasser und /oder Quellwasser, je nach Regenintensität. . Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit irrelevant, weil sie sich über die Jahre automatisch und unvermeidlich erhöht. bzw anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Diese ist erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten.. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln bzw Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A ist das Wasserschutzgebiet als Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotoren treten diese Schäden vermehrt auf, wie beispielhaft das Interview in EE vom 01.09.20 nachfolgend unterstreicht. Es bestätigt die 3 gravierenden Erosions-Schäden, die schon nach kurzer Zeit zu drastischen Effizienzeinbrüchen führen (können) und dass es vielleicht Mittel gibt sie aufzuhalten und die Schäden zu reparieren, aber nicht sie gänzlich zu unterbinden. https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im- visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Rotorblatt im Visier Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Geschäftsführer von Key Wind Energy und Dozent an der TU Berlin, macht auf Erosionsprobleme an modernen Rotorblättern aufmerksam. 4 Sie beschäftigen sich mit Rotorblatterosion. Was untersuchen Sie da? [Name anonymisiert] : Bei der Blatterosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen haben wir es eigentlich mit einem mechanischen Verschleiß zu tun. Das liegt vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300 km/h. Das heißt, dass wir es da mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben. Das betrifft die Vorderkante im Außenbereich des Rotorblattes. Wir haben zwei verschiedene Ursachen zu unterscheiden: Die Erosion wird durch Staubpartikel in der Luft verursacht und durch Regentropfen. Das betrifft vor allem Offshore-Windparks. Da ist ja ein bisschen mehr Regen zu erwarten, weniger Stäube. Wie geht das mechanisch vonstatten? [Name anonymisiert] : So ein Tropfen trifft auf die Oberfläche und schiebt sozusagen den Lack zur Seite. Er zerknittert ihn regelrecht, wenn das vom Material nicht ausgehalten wird. Oder der Regentropfen gibt einen heftigen Impuls auf die Oberfläche. Die kann man sich vorstellen wie eine elastische Schicht, und fast wie Schallwellen werden dann Druckstöße in das Material darunter weitergegeben. Tropfen können also das Blatt in den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unteren Lagen schädigen, ohne dass man es von außen sieht. Kann auch ein kleines Staubkorn oder so den ersten Auslöser geben? [Name anonymisiert] : Es kann sein, dass wir zum Beispiel durch ein Staubkorn einen kleinen Kratzer oder einen kleinen Einschlagkrater haben. Wir reden hier wirklich von mikroskopischen Anfangsbeschädigungen. Und dann wäre es so, dass der Tropfen eben auch auf diese Unregelmäßigkeit trifft. Das heißt, es ist einfach ein Grat oder eine Delle oder eine Kante, wo diese mikroskopische Flutwelle auftrifft und dort letztendlich kinetische Energie wirken lässt. So haben wir überhöhten Verschleiß an dieser Stelle. Sind die großen, neuen Rotorblätter eher betroffen, weil sie schneller drehen? [Name anonymisiert] : Ja, aber das liegt nicht an der Größe, sondern an der größeren von Blatt-Designer gewählten Schnelllaufzahl. Die Blattspitze bewegt sich z.B. nicht nur mit 75 m/s, sondern mit 85 m/s. 300 km/h an der Blattspitze sind möglich. Probleme entstehen vor allem im äußeren Drittel und an der Vorderkante. Haben diese Schäden negative Auswirkunge auf Lebensdauer oder Ertrag? [Name anonymisiert] : Leider auf beides. Wenn die Vorderkante zunehmend Schädigungen aufweist, sieht das am Anfang aus wie ein Schönheitsschaden, da muss man auch nicht viel dran machen. Aber wenn es fortschreitet, ist die schützende Schicht der äußeren Beschichtung weg. Dann geht es immer schneller, das geht auch in die tragenden Teile, Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen, der Reparaturaufwand wird letztendlich immer stärker. Gleichzeitig geht die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Leistung runter. Das ist einfach so, als wenn man das aerodynamische Profil verändern würde. Auch das ist ein schleichender Prozess, sodass man es nach vier oder fünf Jahren halbwegs wahrnehmen kann in der Leistung. Bis man schließlich ein paar Prozent Ertragsverlust hat. Dann ist es sehr 5 wichtig, dass man etwas unternimmt. Dann sieht man es allerdings auch schon sehr deutlich. Sollte man die Beschichtung der Rotorblätter an den jeweiligen Standort anpassen? [Name anonymisiert] : Das ist genau die Idee, die wir verfolgen. Die Hersteller wissen, dass sie mit mehr Erosionsbelastung an bestimmten Standorten konfrontiert werden. Wir haben zwei Arten von Erosionsbelastung: Staub und Wassertropfen. Deutsche Offshore-Windparks haben eher mit Tropfen zu kämpfen. Es zeigte sich, dass einige Parks nach überraschend kurzer Zeit repariert werden müssen. Wie viele der neuen Anlagen betrifft das? [Name anonymisiert] : An Standorten mit hoher Erosionsbelastung sind alle Anlagen betroffen. Offshore sind im Prinzip alle Anlagen betroffen. Es hängt aber auch davon ab, ob sie vor der Errichtung einen Erosionsschutz erhalten haben oder nachgerüstet wurden. Auf der wissenschaftlichen Ebene ist zu wenig darüber bekannt. Daher haben wir zusammen mit dem Fraunhofer IWES Überlegungen angestellt, gemeinsame Messungen anzustellen. Wir würden Spezialsensoren einsetzen, die Stäube und Tropfengröße richtig messen, um das Erosionsmilieu an repräsentativen Standorten zu messen. Das würden wir Onshore vielleicht an ein Dutzend Standorten in Deutschland machen und an zwei, drei Offshore-Standorten. Wenn man	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		das ein paar Jahre messen würde, hätten wir eine Erosionsbelastungskarte. So könnte man für den jeweiligen Standort den richtigen Erosionsschutz auswählen. Gibt es Erosionsschutz zum Nachrüsten? [Name anonymisiert] : Wir bekommen in unserem Materiallabor am meisten Anfragen von solchen Nachrüstern, die sagen: Wir haben etwas entwickelt, das für diesen Standort-Typ besonders gut sein könnte. Und dann machen wir vergleichende Messungen mit Standardbeschichtungen. Wir versuchen herauszufinden, für welchen Standort das Reparaturmaterial am besten geeignet ist. Es gibt eine Reihe von Anbietern, die versprechen, dass ihr Material besonders guten Erosionsschutz am Standort bietet. Es gibt zwei Aspekte: Beständigkeit gegen Erosion und Kosten. Wenn ich meinen Park weitere 15 Jahre betreiben möchte, aber meine Blattvorderkanten müssen saniert werden, brauche ich ein Material, das diese 15 Jahre hält. Wenn ich einen Park habe, der in drei Jahren abgebaut wird, könnte es mit einer Notreparatur kostengünstiger werden. Wäre Monitoring zur Prävention sinnvoll? [Name anonymisiert] : Als einziger Nutzen eines Rotorblattmonitorings wäre es wahrscheinlich zu teuer. Aber es gibt auch andere Gründe, warum man Rotorblattmonitoring macht. Dann würde man den Aspekt Erosion mit abdecken. Oder man reduziert die Drehzahl der Anlagen bei Starkregen. So hätte man die Erosionsbelastung für den Zeitraum gesenkt. Hieraus ergibt sich das klare Zugeständnis der Oberflächenerosion als Folgeerscheinung des Betriebs der Windanlagen und ihrer Rotoren. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		6 Oberfläche erodiert hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter zusammen. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren. Nachfolgend ein Beispiel aus Twitter 7 Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren das Bisphenol-A und die PFAS eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw werden können. https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A Auszug: „Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmethan-Derivate und eines der Bisphenole. Es wird synthetisch hergestellt und ist Bestandteil vieler Produkte des täglichen Gebrauchs wie Plastikflaschen, Plastikspielzeug, Thermopapier, der Auskleidung von Konservendosen, Bodenbeschichtungen aus Epoxidharz uvm.[6][7] Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA beim Menschen bereits in kleinsten Mengen zur Entstehung von Krankheiten wie Diabetes mellitus, Fettleibigkeit, Störungen der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindern) und Unfruchtbarkeit beiträgt.[7][8][9][10] Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als „besonders besorgniserregenden Stoff“ eingestuft.[11]“ Seit Jahren wird die Gefährlichkeit des Bisphenol-A bestätigt. Er steht bei der ECHA auf der Liste der Stoffe die zukünftig verboten werden sollten. Auch wenn der Stoff gem. der Chemie-Industrie vielfältig eingesetzt wird relativiert das nicht seine gesundheitliche Gefährlichkeit. Insoweit sind die Erfahrungen mit DDT und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Glyphosat einschlägig. Hier geht es deshalb nicht um ein Verbot des Stoffes, sondern um eine flächenhafte Vermeidung durch deren Emission zum Nachteil der Gesundheit von unmittelbar betroffenen Anwohnern, deren Gesundheit, wie auch der Biodiversität und insbesondere Trinkwasserschutzgebieten. . Als Weichmacher ist Bisphenol-A bereits bei einigen Nutzungsgegenständen verboten. Mit der konkreten Gefährlichkeit hat sich erstmals gerichtlich der EuG aufgrund einer Klage der chemischen Industrie gegen die ECHA beschäftigt und die besondere Gesundheitsgefährdung des Bisphenol-A bestätigt EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Anlage EuG 8 Am 19.04.23 schlägt sodann das BfR einen verschärften gesundheitsbasierten Richtwert für Bisphenol-A vor, für eine vollständige Risikobewertung werden noch aktuelle Expositionsdaten benötigt Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten- richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle- expositionsdaten-benoetigt.pdf Zwischenzeitlich wurde eine weitere Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Sodann hat in der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff“ der EuGH nun im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A bestätigt https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=D E https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=Eu GH&Datum=31.12. 2222&Aktenzeichen=C-119%2F21 Damit ergeben sich durch die heute üblichen Rotoren an bis zu 300m hohen Windanlagen und inzwischen bis 100m langen Rotoren und deren Wulsten Gefahren für die Gesundheit durch die Mikropartikel einerseits sowie durch das Bisphenol-A und PFAS andererseits bzw zusätzlich. Der Betrieb der Windrotoren begründet also eine additive Gefährdung der Gesundheit. Während das Thema von den Projektierern, wie Genehmigungsbehörden, wie deutschen Gerichten bisher geflissentlich tabuisiert oder als zumutbar eingestuft wurde, ohne jedwede Regelung in den Genehmigungen, ergibt sich aus obiger europäischer Rechtsprechung, wie den faktischen Erkenntnissen und Zugeständnissen der Windindustrie selbst im Sinne der Vorsorgepflicht gemäß § 5 BImSchG zwingend, dass vor dem Betrieb von Windanlagen zumindest eine klare und transparente Untersuchung und (nach qualitativen und 9 quantitativen Mengen) Prognose dieser gesundheitlichen Gefährdungen im Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Das Vorsorgeprinzip bedeutet, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können/müssen, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Ergebnisse der durchgeführten Studien unschlüssig sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintreten sollte, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen (Urteil vom 16. Juni 2022, SGL Carbon u. a./Kommission, C-65/21 P und C-73/21 P bis C-75/21 P, EU:C:2022:470, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung). Hierbei ist im deutschen Recht der drittschützende § 5 Abs.1 Satz 1 BImSchG einschlägig (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Da der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien betriebsbedingt und unvermeidlich in den geschilderten signifikanten Mengen emittiert werden und so in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann von jedem betroffenen Dritten § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als drittschützend geltend gemacht werden. Dies sollte möglichst frühzeitig den Behörden gegenüber angezeigt werden, damit diese das Weitere pflichtgemäß veranlassen (müssen). Siehe auch z.B. das später verbotene FCKW in Kühlgeräten und Klimaanlagen oder die ROHS Richtlinie, der wir das bleifreie Löten zu verdanken haben... https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065 Soweit mithin ein Betrieb von Windanlagen möglich erscheint, kann dieser wohl nur mit erheblichen vorsorgenden Auflagen erfolgen, zum Schutz der Gesundheit, des Bodens und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Wassers. Falls dennoch in sensiblen Gebieten Genehmigungen erteilt werden sollten, müssen angemessene Rückstellungen für die Boden und-Wasserkontaminationen mit Mikropartikeln und Bisphenol-A festgesetzt werden. Ggfls. muss ein signifikanter finanzieller Ersatz bei Verlust einer Trinkwasserquelle in der Genehmigung festgesetzt werden. 10 Schließlich muss ein strenges Monitoring definiert werden, z.B. mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerden gemäß der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO)..Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung in der Genehmigung optional definiert werden, Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel wie das Bisphenol-A und das PFAS als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdung beim und durch den Betrieb der Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieanlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/prognose erscheint notwendig. Grossflächige und wiederkehrende Bodenproben sind unumgänglich. Die Menge der über die Betriebszeit zu erwartenden Mikropartikel und des inhärenten Bisphenol-A wie des PFAS führen dazu, dass eine Genehmigung bei unter 1000m zu Wohnhäusern aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausgeschlossen erscheinen, § 5 BImSchG, Art 2, 3 GG. Schließlich sei daran erinnert und unterstreicht die Relevanz, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Folge, dass in Deutschland keine Rotoren mehr hergestellt werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist. Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes)Behörden das Thema bisher tabuisieren ist unverantwortlich und verlangt endlich gerichtliche Schritte. 11 Rechtsanwalt [Inhalt anonymisiert] Hinweise. Es ist das copyright der Bilder zu beachten Die Originalstudie des Autors umfasst über 40 Seiten Literaturverzeichnis (Auszug): Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung mwN Link https://www.mdpi.com/1996-1073/15/22/8553. englische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich Durch Sara C. Pryor und anderen , Erstveröffentlichung 15.11.22 Vorderkantenerosion von Windenergieanlagen: Einfluss von festen luftgetragenen Partikeln und Regen auf in Betrieb befindliche Windpark, mwN Hamish Gesetz, Vasileios Koutsos, Erstveröffentlichung: 24. Juli 2020, https://doi.org/10.1002/we.2540, Zitate: 17, Peer-Review: Die Peer-Review-Historie für diesen Artikel finden Sie unter https://publons.com/publon/10.1002/we.2540. Nicole Weinhold - Erneuerbare Energien Erosionsschädern an neuen Windrotoren - 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. BT-Drucksache WD 8 – 3000-077/20 (08.12.20) Wissenschaftliche Dienste; Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern. https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf https://www.bundestag.de/resource/blob/645194/9ff58eaefc3834a9803233baeb6668d5/WD-8-023-19-pdf-data.pdf Anm.: Beide Texte des BT wiss Dienst sind aufgrund der technischen Anlagenexplosion quantitativ überholt. Neue Energie 9/21 Seite 41 ff. Tröpchenweise Zermürbung Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades 5 th. Edition - 08.07.2021 by Asbjørn Solberg, Bård-Einar Rimereit and Jan Erik Weinbach “THE TURBINE GROUP” JULY 2021 12 Energies 2021,14,5974 „A Comprehensive Analysis…..“ published 20.09.21 https://www.mdpi.com/1996-1073/14/18/5974 Die Welt, 26.07.21 Wissen, Seite 20 – Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt „Scientific Reports“ | (2021) 11:13214 Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems By Gerasimos Gkoutselis1,5, Stephan Rohrbach2,5, Janno Harjes1 , Martin Obst3 , Andreas Brachmann4 , MarcusA. Horn2* & Gerhard Rambold1* https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf Berichte zu Schäden an Flugzeugflügeln, da aus gleichen Materialien: Bericht in FAZ 27.03.23 – Ultrafeinstaub aus den Triebwerken Bericht FAZ 03.02.23 – Airbus und Qatar beenden Lackstreit Bericht SZ 03.02.23 – Airbus und Qatar Airways legen Lack-Streit bei Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen Danopoulos u.a in «Journal of Hazardous Materials» November 2021	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302?token=71955FAF8D43 08A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8DADA7EF1022E764 4B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu-west-1&originCreation=20220110155541 Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch: https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche- zellen-schaedigen/ Als Kürzbericht auch in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.12.21 siehe auch ausführlicher Beitrag in „The Guardian“ vom 08.12.21 „Micrplastics cause damage to human cells, study shows“ https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplastics-damage- human-cells-study-plastic 13 Ähnliche Studie: „Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial processes: A critical review“ in Science of The Total Environment Volume 810, 1 March 2022, 152253 https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/ Zu Bisphenol-A: EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Anlage EuG Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten- richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle- expositionsdaten-benoetigt.pdf Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff‘“ der EuGH bestätigt im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE 14 https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12. 2222&Aktenzeichen=C-119%2F21 2 Grundwasser durch die Mikropartikel eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. Hierbei spielt es eine Rolle, dass pro Anlage pro Jahr etwa 50 bis 150kg Mikropartikel erodieren. Bei küstennahen Lagen oder sehr hohen Windanlagen eher mehr. Über die Lebenszeit von ca 25 Jahre sind das pro Anlage etwa 2 bis 3 Tonnen Mikropartikel. Bei drei Anlagen bis knapp 10 Tonnen. Das sind in keinem Fall vernachlässigbare Mengen Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz gefährden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nano) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Ein vorsorglicher Abstand von Windanlagen zu jedem Wohnhaus von 1000m ist auch und gerade aufgrund der Jahrzehnte unterlassenen Forschung und mithin fehlenden aber nun vorliegenden Forschungsergebnissen wie auch den Zugeständnissen der Industrie zwingend. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend in das Grundwasser und /oder Quellwasser, je nach Regenintensität. . Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro Jahr insoweit irrelevant, weil sie sich über die Jahre automatisch und unvermeidlich erhöht. bzw anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Betriebszeit ist maßgeblich. Diese ist erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden und bleiben zwangsweise im Boden und sind ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten.. Einmal kontaminiert mit den Mikropartikeln bzw Ewigkeitschemikalien PFAS und Bisphenol-A ist das Wasserschutzgebiet als Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Gerade bei den neuen, großen und hohen Rotoren treten diese Schäden vermehrt auf, wie beispielhaft das Interview in EE vom 01.09.20 nachfolgend unterstreicht. Es bestätigt die 3 gravierenden Erosions-Schäden, die schon nach kurzer Zeit zu drastischen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Effizienzeinbrüchen führen (können) und dass es vielleicht Mittel gibt sie aufzuhalten und die Schäden zu reparieren, aber nicht sie gänzlich zu unterbinden. https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/onshore-wind/das-rotorblatt-im- visier-achtung-erosionsschaeden-relativ-neuen-windkraftfluegeln Das Rotorblatt im Visier Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , Geschäftsführer von Key Wind Energy und Dozent an der TU Berlin, macht auf Erosionsprobleme an modernen Rotorblättern aufmerksam. 4 Sie beschäftigen sich mit Rotorblatterosion. Was untersuchen Sie da? [Name anonymisiert] : Bei der Blatterosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen haben wir es eigentlich mit einem mechanischen Verschleiß zu tun. Das liegt vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300 km/h. Das heißt, dass wir es da mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben. Das betrifft die Vorderkante im Außenbereich des Rotorblattes. Wir haben zwei verschiedene Ursachen zu unterscheiden: Die Erosion wird durch Staubpartikel in der Luft verursacht und durch Regentropfen. Das betrifft vor allem Offshore-Windparks. Da ist ja ein bisschen mehr Regen zu erwarten, weniger Stäube. Wie geht das mechanisch vonstatten? [Name anonymisiert] : So ein Tropfen trifft auf die Oberfläche und schiebt sozusagen den Lack zur Seite. Er zerknittert ihn regelrecht, wenn das vom Material nicht ausgehalten wird. Oder der Regentropfen gibt einen heftigen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Impuls auf die Oberfläche. Die kann man sich vorstellen wie eine elastische Schicht, und fast wie Schallwellen werden dann Druckstöße in das Material darunter weitergegeben. Tropfen können also das Blatt in den unteren Lagen schädigen, ohne dass man es von außen sieht. Kann auch ein kleines Staubkorn oder so den ersten Auslöser geben? [Name anonymisiert] : Es kann sein, dass wir zum Beispiel durch ein Staubkorn einen kleinen Kratzer oder einen kleinen Einschlagkrater haben. Wir reden hier wirklich von mikroskopischen Anfangsbeschädigungen. Und dann wäre es so, dass der Tropfen eben auch auf diese Unregelmäßigkeit trifft. Das heißt, es ist einfach ein Grat oder eine Delle oder eine Kante, wo diese mikroskopische Flutwelle auftrifft und dort letztendlich kinetische Energie wirken lässt. So haben wir überhöhten Verschleiß an dieser Stelle. Sind die großen, neuen Rotorblätter eher betroffen, weil sie schneller drehen? [Name anonymisiert] : Ja, aber das liegt nicht an der Größe, sondern an der größeren von Blatt-Designer gewählten Schnelllaufzahl. Die Blattspitze bewegt sich z.B. nicht nur mit 75 m/s, sondern mit 85 m/s. 300 km/h an der Blattspitze sind möglich. Probleme entstehen vor allem im äußeren Drittel und an der Vorderkante. Haben diese Schäden negative Auswirkunge auf Lebensdauer oder Ertrag? [Name anonymisiert] : Leider auf beides. Wenn die Vorderkante zunehmend Schädigungen aufweist, sieht das am Anfang aus wie ein Schönheitsschaden, da muss man auch nicht viel dran machen. Aber wenn es fortschreitet, ist die schützende Schicht der äußeren Beschichtung weg.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dann geht es immer schneller, das geht auch in die tragenden Teile, Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen, der Reparaturaufwand wird letztendlich immer stärker. Gleichzeitig geht die Leistung runter. Das ist einfach so, als wenn man das aerodynamische Profil verändern würde. Auch das ist ein schleichender Prozess, sodass man es nach vier oder fünf Jahren halbwegs wahrnehmen kann in der Leistung. Bis man schließlich ein paar Prozent Ertragsverlust hat. Dann ist es sehr 5 wichtig, dass man etwas unternimmt. Dann sieht man es allerdings auch schon sehr deutlich. Sollte man die Beschichtung der Rotorblätter an den jeweiligen Standort anpassen? [Name anonymisiert] : Das ist genau die Idee, die wir verfolgen. Die Hersteller wissen, dass sie mit mehr Erosionsbelastung an bestimmten Standorten konfrontiert werden. Wir haben zwei Arten von Erosionsbelastung: Staub und Wassertropfen. Deutsche Offshore-Windparks haben eher mit Tropfen zu kämpfen. Es zeigte sich, dass einige Parks nach überraschend kurzer Zeit repariert werden müssen. Wie viele der neuen Anlagen betrifft das? [Name anonymisiert] : An Standorten mit hoher Erosionsbelastung sind alle Anlagen betroffen. Offshore sind im Prinzip alle Anlagen betroffen. Es hängt aber auch davon ab, ob sie vor der Errichtung einen Erosionsschutz erhalten haben oder nachgerüstet wurden. Auf der wissenschaftlichen Ebene ist zu wenig darüber bekannt. Daher haben wir zusammen mit dem Fraunhofer IWES Überlegungen angestellt, gemeinsame Messungen anzustellen. Wir würden Spezialsensoren einsetzen, die Stäube und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tropfengröße richtig messen, um das Erosionsmilieu an repräsentativen Standorten zu messen. Das würden wir Onshore vielleicht an ein Dutzend Standorten in Deutschland machen und an zwei, drei Offshore-Standorten. Wenn man das ein paar Jahre messen würde, hätten wir eine Erosionsbelastungskarte. So könnte man für den jeweiligen Standort den richtigen Erosionsschutz auswählen. Gibt es Erosionsschutz zum Nachrüsten? [Name anonymisiert] : Wir bekommen in unserem Materiallabor am meisten Anfragen von solchen Nachrüstern, die sagen: Wir haben etwas entwickelt, das für diesen Standort-Typ besonders gut sein könnte. Und dann machen wir vergleichende Messungen mit Standardbeschichtungen. Wir versuchen herauszufinden, für welchen Standort das Reparaturmaterial am besten geeignet ist. Es gibt eine Reihe von Anbietern, die versprechen, dass ihr Material besonders guten Erosionsschutz am Standort bietet. Es gibt zwei Aspekte: Beständigkeit gegen Erosion und Kosten. Wenn ich meinen Park weitere 15 Jahre betreiben möchte, aber meine Blattvorderkanten müssen saniert werden, brauche ich ein Material, das diese 15 Jahre hält. Wenn ich einen Park habe, der in drei Jahren abgebaut wird, könnte es mit einer Notreparatur kostengünstiger werden. Wäre Monitoring zur Prävention sinnvoll? [Name anonymisiert] : Als einziger Nutzen eines Rotorblattmonitorings wäre es wahrscheinlich zu teuer. Aber es gibt auch andere Gründe, warum man Rotorblattmonitoring macht. Dann würde man den Aspekt Erosion mit abdecken. Oder man reduziert die Drehzahl der Anlagen bei Starkregen. So hätte man die Erosionsbelastung für den Zeitraum gesenkt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hieraus ergibt sich das klare Zugeständnis der Oberflächenerosion als Folgeerscheinung des Betriebs der Windanlagen und ihrer Rotoren. Reparaturen unterstreichen den signifikanten Abrieb, da andernfalls eine Reparatur nicht erforderlich wäre. Ob und in welchem Umfang die 6 Oberfläche erodiert hängt letztlich von der Beanspruchung am jeweiligen Standort durch Wind und Wetter zusammen. Hierzu ist die Windertragsprognose in der Regel sehr aufschlussreich. Jedenfalls gibt es keine Rotoren die nicht an der Oberfläche erodieren. Nachfolgend ein Beispiel aus Twitter 7 Das Schwerwiegende ist nun, dass im Epoxidharz der Rotoren das Bisphenol-A und die PFAS eingebunden sind und mit jedem Mikropartikel auch Bisphenol-A und PFAS emittiert werden bzw werden können. https://de.wikipedia.org/wiki/Bisphenol_A Auszug: „Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der Diphenylmethan-Derivate und eines der Bisphenole. Es wird synthetisch hergestellt und ist Bestandteil vieler Produkte des täglichen Gebrauchs wie Plastikflaschen, Plastikspielzeug, Thermopapier, der Auskleidung von Konservendosen, Bodenbeschichtungen aus Epoxidharz uvm.[6][7] Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA beim Menschen bereits in kleinsten Mengen zur Entstehung von Krankheiten wie Diabetes mellitus, Fettleibigkeit, Störungen der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindern) und Unfruchtbarkeit beiträgt.[7][8][9][10] Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als „besonders besorgniserregenden Stoff“ eingestuft.[11]“ Seit Jahren wird die Gefährlichkeit des Bisphenol-A bestätigt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Er steht bei der ECHA auf der Liste der Stoffe die zukünftig verboten werden sollten. Auch wenn der Stoff gem. der Chemie-Industrie vielfältig eingesetzt wird relativiert das nicht seine gesundheitliche Gefährlichkeit. Insoweit sind die Erfahrungen mit DDT und Glyphosat einschlägig. Hier geht es deshalb nicht um ein Verbot des Stoffes, sondern um eine flächenhafte Vermeidung durch deren Emission zum Nachteil der Gesundheit von unmittelbar betroffenen Anwohnern, deren Gesundheit, wie auch der Biodiversität und insbesondere Trinkwasserschutzgebieten. . Als Weichmacher ist Bisphenol-A bereits bei einigen Nutzungsgegenständen verboten. Mit der konkreten Gefährlichkeit hat sich erstmals gerichtlich der EuG aufgrund einer Klage der chemischen Industrie gegen die ECHA beschäftigt und die besondere Gesundheitsgefährdung des Bisphenol-A bestätigt EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Anlage EuG 8 Am 19.04.23 schlägt sodann das BfR einen verschärften gesundheitsbasierten Richtwert für Bisphenol-A vor, für eine vollständige Risikobewertung werden noch aktuelle Expositionsdaten benötigt Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten- richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle- expositionsdaten-benoetigt.pdf Zwischenzeitlich wurde eine weitere Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Sodann hat in der Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff‘“ der EuGH nun im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A bestätigt https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=31.12.2222&Aktenzeichen=C-119%2F21 Damit ergeben sich durch die heute üblichen Rotoren an bis zu 300m hohen Windanlagen und inzwischen bis 100m langen Rotoren und deren Wulsten Gefahren für die Gesundheit durch die Mikropartikel einerseits sowie durch das Bisphenol-A und PFAS andererseits bzw zusätzlich. Der Betrieb der Windrotoren begründet also eine additive Gefährdung der Gesundheit. Während das Thema von den Projektierern, wie Genehmigungsbehörden, wie deutschen Gerichten bisher geflissentlich tabuisiert oder als zumutbar eingestuft wurde, ohne jedwede Regelung in den Genehmigungen, ergibt sich aus obiger europäischer Rechtsprechung, wie den faktischen Erkenntnissen und Zugeständnissen der Windindustrie selbst im Sinne der Vorsorgepflicht gemäß § 5 BImSchG zwingend, dass vor dem Betrieb von Windanlagen zumindest eine klare und transparente Untersuchung und (nach qualitativen und 9 quantitativen Mengen) Prognose dieser gesundheitlichen Gefährdungen im Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Das Vorsorgeprinzip bedeutet, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können/müssen, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorliegen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien unschlüssig sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintreten sollte, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen (Urteil vom 16. Juni 2022, SGL Carbon u. a./Kommission, C-65/21 P und C- 73/21 P bis C-75/21 P, EU:C:2022:470, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung). Hierbei ist im deutschen Recht der drittschützende § 5 Abs.1 Satz 1 BImSchG einschlägig (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Da der Mikropartikel-Abrieb und die immanenten Ewigkeitschemikalien betriebsbedingt und unvermeidlich in den geschilderten signifikanten Mengen emittiert werden und so in die Böden und das Grundwasser/Trinkwasser gelangen und dann über die üblichen 25 Betriebsjahre in Summe und Fläche sich erhebliche Kontaminationen denklogisch wie zwangsweise ergeben, kann von jedem betroffenen Dritten § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG als drittschützend geltend gemacht werden. Dies sollte möglichst frühzeitig den Behörden gegenüber angezeigt werden, damit diese das Weitere pflichtgemäß veranlassen (müssen). Siehe auch z.B. das später verbotene FCKW in Kühlgeräten und Klimaanlagen oder die ROHS Richtlinie, der wir das bleifreie Löten zu verdanken haben...	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065 Soweit mithin ein Betrieb von Windanlagen möglich erscheint, kann dieser wohl nur mit erheblichen vorsorgenden Auflagen erfolgen, zum Schutz der Gesundheit, des Bodens und des Wassers. Falls dennoch in sensiblen Gebieten Genehmigungen erteilt werden sollten, müssen angemessene Rückstellungen für die Boden und-Wasserkontaminationen mit Mikropartikeln und Bisphenol-A festgesetzt werden. Ggfls. muss ein signifikanter finanzieller Ersatz bei Verlust einer Trinkwasserquelle in der Genehmigung festgesetzt werden. Schließlich muss ein strenges Monitoring definiert werden, z.B. mit jährlichen Bodenproben an zahlreichen zu definierenden Standorten im Einwirkbereich der Anlagen über die gesamte Betriebszeit der Anlagen und Festlegungen von (ggfls anzupassenden) Höchstwerden gemäß der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse, derzeit z.B. des Instituts für Risikoabschätzung (BfR) gemäß Mitteilung vom April 2023 (aaO)..Schließlich muss eine ggfls. notwendige Änderung (Bedingung) der Genehmigung in der Genehmigung optional definiert werden, Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich, dass Mikropartikel wie das Bisphenol-A und das PFAS als relevante kausale wie konkrete Gesundheitsgefährdung beim und durch den Betrieb der Anlagen Gegenstand von Genehmigungsverfahren von Windindustrieanlagen sein müssen. Auch eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung-/prognose erscheint notwendig. Grossflächige und wiederkehrende Bodenproben sind unumgänglich. Die Menge der über die Betriebszeit zu erwartenden Mikropartikel und des inhärenten Bisphenol-A wie des PFAS führen dazu, dass eine Genehmigung bei unter 1000m zu Wohnhäusern aus Gründen des Gesundheitsschutzes ausgeschlossen erscheinen, § 5 BImSchG, Art 2, 3 GG.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schließlich sei daran erinnert und unterstreicht die Relevanz, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe bei der Herstellung der Rotoren für die Arbeitnehmer Ganzkörperschutzanzüge Pflicht sind. Das hat inzwischen zur Folge, dass in Deutschland keine Rotoren mehr hergestellt werden. Ähnliches gilt bei der Entsorgung der Rotoren, was aber manch zuständige Genehmigungsbehörden nicht beachten und Mikropartikel wie Bisphenol-A beim Abriss alter Anlagen ungehindert in die Umgebung emittieren lassen. Bodenproben werden hiernach genauso wenig veranlasst wie nach Unfällen, wie Bränden oder Rotorblattschäden durch Blitze, Unfälle usw. Selbst wenn Boden-Untersuchungen gemacht wurden, werden diese bisher nicht offen gelegt, obwohl dies nach UIG (UmweltinformationsG) gesetzliche Pflicht ist. Dass die verantwortlichen (Genehmigungs- wie Landes)Behörden das Thema bisher tabuisieren ist unverantwortlich und verlangt endlich gerichtliche Schritte. 11 Rechtsanwalt [Adresse anonymisiert] Hinweise. Es ist das copyright der Bilder zu beachten Die Originalstudie des Autors umfasst über 40 Seiten Literaturverzeichnis (Auszug): Atmosphärische Treiber der Erosion von Windturbinenblättern: Überprüfung und Empfehlungen für zukünftige Forschung mwN Link https://www.mdpi.com/1996-1073/15/22/8553. englische Originalfassung. Im Zweifel ist diese massgeblich Durch Sara C. Pryor und anderen , Erstveröffentlichung 15.11.22 Vorderkantenerosion von Windenergieanlagen: Einfluss von festen luftgetragenen Partikeln und Regen auf in Betrieb befindliche Windpark, mwN Hamish Gesetz, Vasileios Koutsos, Erstveröffentlichung: 24. Juli 2020, https://doi.org/10.1002/we.2540, Zitate: 17, Peer-Review: Die Peer-Review-Historie für diesen Artikel finden Sie unter	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://publons.com/publon/10.1002/we.2540. Nicole Weinhold - Erneuerbare Energien Erosionsschädern an neuen Windrotoren - 01.09.2020 Regentropfen und Staub führen an modernen Rotorblättern zu Erosion. Besonders Offshore-Turbinen sind betroffen. Vorsicht ist geboten. BT-Drucksache WD 8 – 3000-077/20 (08.12.20) Wissenschaftliche Dienste; Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern. https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd861 0b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf https://www.bundestag.de/resource/blob/645194/9ff58eaefc3834a9803233baeb6668 d5/WD-8-023-19-pdf-data.pdf Anm.: Beide Texte des BT wiss Dienst sind aufgrund der technischen Anlagenexplosion quantitativ überholt. Neue Energie 9/21 Seite 41 ff. Tröpchenweise Zermürbung Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades 5 th. Edition - 08.07.2021 by Asbjørn Solberg, Bård-Einar Rimereit and Jan Erik Weinbach “THE TURBINE GROUP” JULY 2021 12 Energies 2021,14,5974 „A Comprehensive Analysis…..“ published 20.09.21 https://www.mdpi.com/1996-1073/14/18/5974 Die Welt, 26.07.21 Wissen, Seite 20 – Wie Mikroplastik das Wachstum gefährlicher Pilze begünstigt „Scientific Reports“ | (2021) 11:13214 Microplastics accumulate fungal pathogens in terrestrial ecosystems By Gerasimos Gkoutselis1,5, Stephan Rohrbach2,5, Janno Harjes1 , Martin Obst3 , Andreas Brachmann4 , MarcusA. Horn2* & Gerhard Rambold1* https://www.nature.com/articles/s41598-021-92405-7.pdf Berichte zu Schäden an Flugzeugflügeln, da aus gleichen Materialien: Bericht in FAZ 27.03.23 – Ultrafeinstaub aus den Triebwerken Bericht FAZ 03.02.23 – Airbus und Qatar beenden Lackstreit	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bericht SZ 03.02.23 – Airbus und Qatar Airways legen Lack-Streit bei Mikroplastik kann menschliche Zellen schädigen Danopoulos u.a in «Journal of Hazardous Materials» November 2021 https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0304389421028302?token=71955FAF8D43 08A610E048E758C8FB8BF161B71ED094A59629C1E4870AB8D ADA7EF1022E764 4B2CBFC3E0E95C07C61FA&originRegion=eu-west-1&originCreation=20220110155541 Siehe allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 09.01.22 in deutsch: https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/mikroplastik-kann-menschliche- zellen-schaedigen/ Als Kürzbericht auch in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.12.21 siehe auch ausführlicher Beitrag in „The Guardian“ vom 08.12.21 „Micrplastics cause damage to human cells, study shows“ https://www.theguardian.com/environment/2021/dec/08/microplastics-damage- human-cells-study-plastic 13 Ähnliche Studie: „Potential utilization of dairy industries by-products and wastes through microbial processes: A critical review“ in Science of The Total Environment Volume 810, 1 March 2022, 152253 https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34902412/ Zu Bisphenol-A: EuG T-185/17, Pressemitteilung 92/19 vom 11.07.19 Bestätigung der Aufführung von Bisphenol A als besonders besorgniserregendem Stoff aufgrund seiner reproduktionstoxischen Eigenschaften https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-07/cp190092de.pdf Anlage EuG Stellungnahme Nr. 018/2023 des BfR vom 19. April 2023 https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten- richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		elle- expositionsdaten-benoetigt.pdf Untersuchung u.a. zu Bisphenol-A veröffentlicht vom 25.05.23, siehe verlinkter Bericht https://netzfrauen.org/2023/05/25/chemicals-4/ Rechtssache C-119/21 P, EuGH, betreffend ein Rechtsmittel– Erstellung eines Verzeichnisses der zulassungspflichtigen Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Anhang XIV – Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe – Aktualisierung des Eintrags des Stoffs Bisphenol A als ‚besonders besorgniserregender Stoff'‘ der EuGH bestätigt im März 2023 noch einmal die besonders besorgniserregende Eigenschaft von Bisphenol-A https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-119/21&language=DE Ich lehne auch vor dem Hintergrund dieser Gefahren die von Ihnen geplanten Vorranggebiete für Windkraftträder in den o.g. Wäldern ab. Ich bitte um Ihre Stellungnahme an o.g. Adresse, freundliche Grüße,	
Stellungnahme-ID: 605 Privat		BE-ID: 9258 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren. Nicht nur ich, auch knapp 1500 andere Bürger haben sich im Rahmen einer Petition gegen die o.g. Vorrangflächen ausgesprochen. Meine und auch die Bedenken der anderen unterschreibenden Bürger sind primär die Angst vor Lärm, Infraschall, Abrieb schädlicher Stoffe, die drohende Umzingelung, die Zerstörung der Naherholungsgebiete und Wälder, Angst vor Eisschlag, der Zerstörung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Landschaftsbildes, insbesondere jedoch die geringe Nähe zu den Ortsteilen der beiden Gemeinden.

Der Planentwurf ist somit abzulehnen.
Ich bitte um ihre Stellungnahme.
Freundliche Grüße,

Artikel der Homepage der Bürgerinitiative/ RNZ berichtete auch:
23. April 2024
Fast 1500 Unterschriften gegen Windkraft im Wald wurden heute im Rathaus Dielheim an die Bürgermeister beider Gemeinden, Herrn Glasbrenner und Herrn Spanberger übergeben

Die Flyer mit der Unterschriftenseite wurden über die Osterfeiertage und in der darauffolgenden Woche in beiden Gemeinden verteilt.

Etliche besorgte Bürger haben sich die Mühe gemacht, ihre unterschriebenen Flyer persönlich abzugeben oder mit der Post zu versenden. Knapp 1.500 Unterschriften sind so zusammen gekommen.

In persönlichen Gesprächen zeigten sich die Bürger insbesondere wegen der sehr geringen Abstände von gerade einmal 700 m und den damit verbundenen zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie der Einschränkung ihrer Lebensqualität betroffen. Auch der drohende Wertverlust ihrer Immobilien führt zu großer Besorgnis.

Insbesondere die Tatsache, dass beide ausgewiesenen Gebiete im Wald liegen, führt zu Unverständnis, denn dieser sollte als natürlicher CO2 Speicher und Naherholungsgebiet sowie intakter Lebensraum der dort beheimateten Tiere unbedingt geschützt werden!

Die Tatsache, dass die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und auch Tairnbach regelrecht umzingelt werden sollen, sorgt für großen Unmut. Schließlich bedrängen auch die Sinsheimer Energieallee von Hoffenheim und Eschelbach aus, sowie eine geplante Fläche oberhalb von Zuzenhausen die Ortschaften. Auch die von Forst BW bei Ober- und Unterhof an [anonymisiert] verpachtete Fläche kann noch nicht ausgeschlossen werden.

Dass der Ortschaftsrat Horrenberg / Balzfeld einstimmig dieser Umzingelung seiner Bürger zustimmte, sorgt für großen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unmut. Nun entscheidet am 29.04.2024 der Gemeinderat Dielheim darüber, ob er gegen diese beiden Gebiete Einwendungen erhebt oder diese als Vorrangflächen für Windkraftanlagen bestätigt und damit die Hürden für den Bau von Windkraftanlagen im Wald erheblich reduziert. Der Ortschaftsrat Tairnbach und der Gemeinderat Mühlhausen haben diese Abstimmung über diese Vorrangflächen bereits hinter sich. Hier entschied sich die Mehrheit der Bürgervertreter gegen Windkraft!	
Stellungnahme-ID: 607 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9259 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit stimme ich gegen den Bau von Windenergie im Gebiet : NOV-VRG01-W . Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 608 Privat	HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9260 Sehr geehrte Damen und Herren, Naturzerstörung am Lammerskopf durch industrielle Windkraftanlagen ist nicht der Weg, das Klima zu schützen. Im Gegenteil: die Artenvielfalt wird weiter zurück gehen. Die sachlichen Einwände sind hinlänglich bekannt. Wir fürchten um unser Trinkwasser, Zerstörung des Waldes und damit der Naherholungsgebiete. Windkraftanlagen gehören nicht in den Wald und damit auch nicht in den Odenwald! Industrieanlagen gehören in Industriegebiete. Die ökologischen und ökonomischen Verluste stehen in keinem Verhältnis zum Klimaschutzgewinn: es gibt keinen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 609 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9261 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Mühlhausen mit den Ortsteilen Mühlhausen und Tairnbach, Eschelbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf ,durchgehenden Schall, Infraschall, Beleuchtung (in der Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit würde unwiederbringlich zerstört. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald, insbesondere sein Wert als Naherholungsgebiet, wird verlorengehen. Ich persönlich halte mich sehr viel bei meinen täglichen Gassirunden im Wald auf. Der Wald ist ein Ort der Erholung und bietet, die Möglichkeit, Kraft zu tanken- eine Oase der Ruhe. Kopfschmerzen sind kein Thema, sobald man sich in den Wald begeben hat. Gerade auch in zunehmend extrem heißen Sommern, ist es so, dass Wallenberg-Süd, mittags der einzige schattige und kühlende Ort ist, den man betreten kann. Schatten spenden die Bäume auch, wenn man am Waldrand, in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Richtung der Tairnbacher Hütte unterwegs ist. Mit Hunden kann man sich faktisch an heißen Tagen nur dort aufhalten, ohne dass man in der der prallen Sonne die Hunde sich die Pfoten verbrennen, oder in dem weiteren Vorranggebiet (Großer Wald), das dann auch von Windkraftindustrie negativ betroffen sein wird, Der Bannwald kann hierfür für Waldspaziergänge nicht genutzt werden. Es gibt noch 2 „bewaldete kurze ! Strecken am Industriegebiet Tairnbach, zum Galgenberg und in der Nähe der Straße am Eichelberg. Diese bewaldeten-kurzen- Strecken sind kein Ersatz für die Naherholungsgebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Die Ausweisung der Gebiete als VRG für Windkraft gilt sicher auch für andere dort lebende Tierarten, wie Rehe, die ich sehr häufig dort beobachten kann. Industrie im Wald ist ein Widerspruch und nicht mit Natur- und Umweltschutz vereinbar. Die Vorstellung belastet mich stark, dass diese Einzigartigkeit für den Gewinn einiger weniger geopfert wird, Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Auch am Wallenberg-Süd gelegene Schrebergärten sind negativ betroffen. Auch ist zu beachten, dass die Tairnbacher Hütte, in welcher z.B bei Jugendfreizeiten Kindern die Natur und Tierarten nahegebracht und erlebbar gemacht wird. Außer Acht wurde hier auch gelassen, dass der Planentwurf das Vorranggebiet „Wallenberg-Süd“ mit nur 220 m zu nah an der Tairnbacher Hütte vorsieht. Auch in den anderen Vorranggebieten sind die Abstände zu den Wohngebieten zu gering. Erholung ist nicht möglich unter Windrädern, mit der Gefahr von Eiswurf, Schatttenschlag und Lärm. An den Türmen der WKAs herrschen Lärmbeeinträchtigung von 100 Dezibel, vergleichbar mit der Lautstärke eines Presslufthammern, untragbar für Mensch und Tier! Ein Rückbau muss nach spätestens 20 Jahren erfolgen, ist meist nicht finanzierbar. Der Wald benötigt sselbst bei vollständigem Rückbau Jahrzehnte, um sich zu erholen. Was werden wir unseren Kindern und Enkel hinterlassen? Die Verantwortlichen werden sich fragen lassen müssen, warum sie das zugelassen haben. Es geht letztendlich zumindest in unserer windschwachen Region leider nur darum, Steuergelder abzuschöpfen und Pachteinnahmen zu generieren. Dafür setzt man unser Ökosystem und unseren wichtigsten Verbündeten, den Wald im Kampf gegen den Klimawandel, aufs Spiel. Es ist beschämend.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 609 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9262 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Mühlhausen mit den Ortsteilen Mühlhausen und Tairnbach, Eschelbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf ,durchgehenden Schall, Infraschall, Beleuchtung (in der Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit würde unwiederbringlich zerstört. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald, insbesondere sein Wert als Naherholungsgebiet, wird verlorengehen. Ich persönlich halte mich sehr viel bei meinen täglichen Gassirunden im Wald auf. Der Wald ist ein Ort der Erholung und bietet, die Möglichkeit, Kraft zu tanken- eine Oase der Ruhe. Kopfschmerzen sind kein Thema, sobald man sich in den Wald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		begeben hat. Gerade auch in zunehmend extrem heißen Sommern, ist es so, dass Wallenberg-Süd, mittags der einzige schattige und kühlende Ort ist, den man betreten kann. Schatten spenden die Bäume auch, wenn man am Waldrand, in Richtung der Tairnbacher Hütte unterwegs ist. Mit Hunden kann man sich faktisch an heißen Tagen nur dort aufhalten, ohne dass man in der der prallen Sonne die Hunde sich die Pfoten verbrennen, oder in dem weiteren Vorranggebiet (Großer Wald), das dann auch von Windkraftindustrie negativ betroffen sein wird, Der Bannwald kann hierfür für Waldspaziergänge nicht genutzt werden. Es gibt noch 2 „bewaldete kurze ! Strecken am Industriegebiet Tairnbach, zum Galgenberg und in der Nähe der Straße am Eichelberg. Diese bewaldeten-kurzen- Strecken sind kein Ersatz für die Naherholungsgebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Die Ausweisung der Gebiete als VRG für Windkraft gilt sicher auch für andere dort lebende Tierarten, wie Rehe, die ich sehr häufig dort beobachten kann. Industrie im Wald ist ein Widerspruch und nicht mit Natur- und Umweltschutz vereinbar. Die Vorstellung belastet mich stark, dass diese Einzigartigkeit für den Gewinn einiger weniger geopfert wird, Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Auch am Wallenberg-Süd gelegene Schrebergärten sind negativ betroffen. Auch ist zu beachten, dass die Tairnbacher Hütte, in welcher z.B bei Jugendfreizeiten Kindern die Natur und Tierarten nahegebracht und erlebbar gemacht wird. Außer Acht wurde hier auch gelassen, dass der Planentwurf das Vorranggebiet „Wallenberg-Süd“ mit nur 220 m zu nah an der Tairnbacher Hütte vorsieht. Auch in den anderen Vorranggebieten sind die Abstände zu den Wohngebieten zu gering. Erholung ist nicht möglich unter Windrädern, mit der Gefahr von Eiswurf, Schatttenschlag und Lärm. An den Türmen der WKAs herrschen Lärmbeeinträchtigung von 100 Dezibel, vergleichbar mit der Lautstärke eines Presslufthammern, untragbar für Mensch und Tier! Ein Rückbau muss nach spätestens 20 Jahren erfolgen, ist meist nicht finanzierbar. Der Wald benötigt sselbst bei vollständigem Rückbau Jahrzehnte, um sich zu erholen. Was werden wir unseren Kindern und Enkel hinterlassen? Die Verantwortlichen werden sich fragen lassen müssen, warum sie das zugelassen haben. Es geht letztendlich zumindest in unserer windschwachen Region leider nur darum, Steuergelder abzuschöpfen und Pachteinnahmen zu generieren. Dafür	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		setzt man unser Ökosystem und unseren wichtigsten Verbündeten, den Wald im Kampf gegen den Klimawandel, aufs Spiel. Es ist beschämend. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 610 Privat		BE-ID: 9263 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Mühlhausen mit den Ortsteilen Mühlhausen und Tairnbach, Eschelbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf ,durchgehenden Schall, Infraschall, Beleuchtung (in der Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit würde unwiederbringlich zerstört. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald, insbesondere sein Wert als Naherholungsgebiet, wird verlorengehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich persönlich halte mich sehr viel bei meinen täglichen Gassirunden im Wald auf. Der Wald ist ein Ort der Erholung und bietet, die Möglichkeit, Kraft zu tanken- eine Oase der Ruhe. Kopfschmerzen sind kein Thema, sobald man sich in den Wald begeben hat. Gerade auch in zunehmend extrem heißen Sommern, ist es so, dass Wallenberg-Süd, mittags der einzige schattige und kühlende Ort ist, den man betreten kann. Schatten spenden die Bäume auch, wenn man am Waldrand, in Richtung der Tairnbacher Hütte unterwegs ist. Mit Hunden kann man sich faktisch an heißen Tagen nur dort aufhalten, ohne dass man in der der prallen Sonne die Hunde sich die Pfoten verbrennen, oder in dem weiteren Vorranggebiet (Großer Wald), das dann auch von Windkraftindustrie negativ betroffen sein wird, Der Bannwald kann hierfür für Waldspaziergänge nicht genutzt werden. Es gibt noch 2 „bewaldete kurze ! Strecken am Industriegebiet Tairnbach, zum Galgenberg und in der Nähe der Straße am Eichelberg. Diese bewaldeten-kurzen- Strecken sind kein Ersatz für die Naherholungsgebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Die Ausweisung der Gebiete als VRG für Windkraft gilt sicher auch für andere dort lebende Tierarten, wie Rehe, die ich sehr häufig dort beobachten kann. Industrie im Wald ist ein Widerspruch und nicht mit Natur- und Umweltschutz vereinbar. Die Vorstellung belastet mich stark, dass diese Einzigartigkeit für den Gewinn einiger weniger geopfert wird, Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Auch am Wallenberg-Süd gelegene Schrebergärten sind negativ betroffen. Auch ist zu beachten, dass die Tairnbacher Hütte, in welcher z.B bei Jugendfreizeiten Kindern die Natur und Tierarten nahegebracht und erlebbar gemacht wird. Außer Acht wurde hier auch gelassen, dass der Planentwurf das Vorranggebiet „Wallenberg-Süd“ mit nur 220 m zu nah an der Tairnbacher Hütte vorsieht. Auch in den anderen Vorranggebieten sind die Abstände zu den Wohngebieten zu gering. Die bereits bestehende Belastung durch die A6, obwohl nur 200 m von Wallenberg-Süd entfernt, wurde in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Erholung ist nicht möglich unter Windrädern, mit der Gefahr von Eiswurf, Schatttenschlag und Lärm. An den Türmen der WKAs herrschen Lärmbeeinträchtigung von 100 Dezibel, vergleichbar mit der Lautstärke eines Presslufthammern, untragbar für Mensch und Tier! Ein Rückbau muss nach spätestens 20 Jahren erfolgen, ist	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meist nicht finanzierbar. Der Wald benötigt sselbst bei vollständigem Rückbau Jahrzehnte, um sich zu erholen. Was werden wir unseren Kindern und Enkel hinterlassen? Die Verantwortlichen werden sich fragen lassen müssen, warum sie das zugelassen haben. Es geht letztendlich zumindest in unserer windschwachen Region leider nur darum, Steuergelder abzuschöpfen und Pachteinnahmen zu generieren. Dafür setzt man unser Ökosystem und unseren wichtigsten Verbündeten, den Wald im Kampf gegen den Klimawandel, aufs Spiel. Es ist beschämend. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 611 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9264 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung Austrocknung Mikroklima Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Mikroklimas bzw. Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Es kommt auch zu „Windverschleppen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können, was klimatische Probleme und Trockenheit noch verstärkt.Ein Problem, dem die Politk bisher nicht sachlich und ergebnisoffen, nachgegangen ist. Angesichts für Windkraft ungeeigneter Flächen und der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genannten Aspekte und massiver Eingriff in Wald, Natur- und Landschaft, einem Verstoß ggegen das Rücksichtnahmegebot aufgrund zu geringer Abstände der Vorranggebiete zu den Wohngebieten und Aussiedlerhöfen, Lärm, giftiger Abrieb der Rotorblättern, Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit der Menschen und Eingriff in deren Eigentum, sind die Eingriff nicht zu rechtfertigen, Sie sind daher unverhältnismäßig. Die VRG sind daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 611 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9265 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung Austrocknung Mikroklima Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Mikroklimas bzw. Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Es kommt auch zu „Windverschleppen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können, was klimatische Probleme und Trockenheit noch verstärkt.Ein Problem, dem die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Politk bisher nicht sachlich und ergebnisoffen, nachgegangen ist. Angesichts für Windkraft ungeeigneter Flächen und der genannten Aspekte und massiver Eingriff in Wald, Natur- und Landschaft, einem Verstoß ggegen das Rücksichtnahmegebot aufgrund zu geringer Abstände der Vorranggebiete zu den Wohngebieten und Aussiedlerhöfen, Lärm, giftiger Abrieb der Rotorblättern, Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit der Menschen und Eingriff in deren Eigentum, sind die Eingriff nicht zu rechtfertigen, Sie sind daher unverhältnismäßig. Die VRG sind daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 612 Privat		BE-ID: 9266 Ich würde ich den Bau von Windkraftanlagen, auch im Wald, aus folgenden Gründen begrüßen: Jahrzehntelang mussten Menschen in anderen teilen Deutschlands zusehen, wie riesige Flächen für den Braunkohletagebau zur Stromgewinnung „umgestaltet“ wurden, und diese Menschen haben nicht nur Wiesen und Wälder verloren, sondern teilweise ihre eigenen Dörfer. Jetzt gibt es Technologien, die das beenden können und das sind zur Zeit Windkraft und Photovoltaik. Für mich ist es nur solidarisch und fair, wenn unsere Region die Bereitschaft zeigt, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und dadurch andere Regionen endlich zu entlasten. Alleine der Tagebau Hambach hat 8500 ha Fläche, auf der Braunkohle gefördert wurde und noch wird. Wenn jetzt wenige Hektar Fläche für den Bau von großen Windkraftanlagen geopfert werden müssen, erscheint mir das ein Beitrag zu sein, mit dem wir leben können. Es ist ja auch so, schaffen wir die Energiewende nicht und können die Klimaerwärmung nicht irgendwann stoppen, dann wird es dem Wald der Zukunft schlecht gehen, egal ob er heute noch intakt ist oder nicht. Die Bäume unserer Breiten können mit den zunehmenden Hitzewellen auf Dauer nicht umgehen. Wir müssen uns darauf einstellen, dass andere Baumarten als Buchen und Fichten unsere Wälder bilden. Beim Bau von Windkraftanlagen im Wald kann diese Transformation bei der Wiederaufforstung schon mitgedacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 613 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9267 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durchden-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren und Haustieren .Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Dem Staat kommt eine Schutz-und Vorsorgepflicht zu. Man beachte Art 2 GG. Bloße Gesundheitsgefährdungen verpflichten den Staat zum Handeln, er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, gerade wenn eine große Anzahl von Menschen betroffen sein wird, die ist hier der Fall ist, in den VRG sind mehrere 1000 Menschen betroffen. Die Ortsteile liegen sehr nah an den geplanten Arealen! Der Planentwurf ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich selbst wohne nur 700 m von den geplanten VRG und fürchte eine Beeinträchtigung meiner Familie, Tiere und der im Wald lebenden Arten. Eine Ausweisung der VRG mit den möglichen negative Auswirkungen wärenunverhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass es hier nicht um effiziente Energieversorgung geht, da in unserer windschwachen Region die Erträge viel zu gering sind, die Gebiete sind nicht für Windkraft geeignet. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Standorte, die nicht zu nahe an den Wohngebieten liegen. In Bayern gelten andere Abstandsregeln, ich sehe hier auch Art 3 GG verletzt. Es ist hier eine sachgerechte Schutzgüterabwägung vorzunehmen, die hier aber nicht stattgefunden hat, daher sind die Plantentwürfe abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 613 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9268 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durchden-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren und Haustieren .Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Dem Staat kommt eine Schutz-und Vorsorgepflicht zu. Man beachte Art 2 GG. Bloße Gesundheitsgefährdungen verpflichten den Staat zum Handeln, er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, gerade wenn eine große Anzahl von Menschen betroffen sein wird, die ist hier der Fall ist, in den VRG sind mehrere 1000 Menschen betroffen. Die Ortsteile liegen sehr nah an den geplanten Arealen! Der Planentwurf ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich selbst wohne nur 700 m von den geplanten VRG und fürchte eine Beeinträchtigung meiner Familie, Tiere und der im Wald lebenden Arten. Eine Ausweisung der VRG mit den möglichen negative Auswirkungen wärenunverhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass es hier nicht um effiziente Energieversorgung geht, da in unserer windschwachen Region die Erträge viel zu gering sind, die Gebiete sind nicht für Windkraft geeignet. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Standorte, die nicht zu nahe an den Wohngebieten liegen. In Bayern gelten andere Abstandsregeln, ich sehe hier auch Art 3 GG verletzt. Es ist hier eine sachgerechte Schutzgüterabwägung vorzunehmen, die hier aber nicht stattgefunden hat, daher sind die Plantentwürfe abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 614 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9269 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall und tieffrequenten Fall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab. Ich wohne nur 700 m von den VRG entfernt. Es besteht eine Schutz- und Vorsporgepflicht des Staates aus dem Grundgesetz Art 2 GG und aus dem BImmisionsschutzrecht, er kann sich auch bei Gesundheitsgefährundungen nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn wie hier mehrere Tausend Anwohner betroffen sein werden. Das Immissionsschutzrecht ist dynamisch und nicht statisch. Vgl. Rechtsgutachten Kanzlei Caemmerer 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Ich bitte Sie um eine ausführliche und wissenschaftlich fundierte schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 614 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9270 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall und tieffrequenten Fall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“),	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab. Ich wohne nur 700 m von den VRG entfernt. Es besteht eine Schutz- und Vorsporgepflicht des Staates aus dem Grundgesetz Art 2 GG und aus dem BImmisionsschutzrecht, er kann sich auch bei Gesundheitsgefährundungen nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn wie hier mehrere Tausend Anwohner betroffen sein werden. Das Immissionsschutzrecht ist dynamisch und nicht statisch. Vgl. Rechtsgutachten Kanzlei Caemmerer 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Ich bitte Sie um eine ausführliche und wissenschaftlich fundierte schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 615 Privat		BE-ID: 9271 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der Rissbildung am Turm der Windindustrieanlage in Veringenstadt liegt nahe, dass es sich um konstruktive Mängel handelt, die weder in den Planungen noch im Betrieb geprüft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und berücksichtigt wurden. Viele weitere Türme mit derselben Konstruktion sind ebenfalls von dem Problem der Rissbildung betroffen. Dies stellt ein unzumutbares Risiko für das gesamte Umfeld der oben genannten Vorranggebiete dar. Insbesondere sind für die Plangebiete von unabhängiger Stelle, z. B. dem TÜV, die lokalen Anforderungen für Konstruktion und Betrieb zu bewerten sowie eine Risikoanalyse durchzuführen. Eine regelmäße Prüfung im Betrieb ist in die Planung aufzunehmen. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange der örtlichen Gegebenheiten auf die Ausführung der Windindustrieanlagen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten.	
Stellungnahme-ID: 616 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9272 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich zu den oben genannten Vorranggebieten für Windkraft Stellung. Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen größtenteils im Wald. Eine heutige Windindustrieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 90kg Mikroplastik pro Jahr. Das Problem der Erosion betrifft auch neue Windkraftindustrieanlagen. Die Erosion setzt ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer ein. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind. Bisphenol A kann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Bitte lessen Sie hierzu eine Zusammenfassung von RA [Name anonymisiert] Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Auch die ARD berichtete kürzlich über die Gefahren und das anstehenden PFAS Verbot der EU: Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARD Mediathek Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest wissenschaftliche und ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat sowie auf das Eigentum durch den permanenten Eintrag der gefährlichen Stoffe in die Böden somit nicht stattgefunden. Die verursachten Schäden sind irreversibel und hierbei ist auch zu beachten, dass es bisher unbelastete Flächen betrifft, die auch landwirtschaftlich genutzt werden, es wird Nahrung produziert. Wir sollten die wenigen unbelasteteten Böden und Natur, die wir noch haben, nicht aufs Spiel setzen. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen.Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum (Art 20a GG, art 2 GG, Art 14 GG) zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie möglicherweise gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARD Mediathek Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist dies fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Der Planentwurf berücksichtigt diesen Punkt nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung.	
Stellungnahme-ID: 616 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9273 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich zu den oben genannten Vorranggebieten für Windkraft Stellung. Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen größtenteils im Wald. Eine heutige Windindustrieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 90kg Mikroplastik pro Jahr. Das Problem der Erosion betrifft auch neue Windkraftindustrieanlagen. Die Erosion setzt ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer ein. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Bitte lessen Sie hierzu eine Zusammenfassung von RA [Name anonymisiert] Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Auch die ARD berichtete kürzlich über die Gefahren und das anstehenden PFAS Verbot der EU: Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARD Mediathek Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest wissenschaftliche und ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat sowie auf das Eigentum durch den permanenten Eintrag der gefährlichen Stoffe in die Böden somit nicht stattgefunden. Die verursachten Schäden sind irreversibel und hierbei ist auch zu beachten, dass es bisher unbelastete Flächen betrifft, die auch landwirtschaftlich genutzt werden, es wird Nahrung produziert. Wir sollten die wenigen unbelasteteten Böden und Natur, die wir noch haben, nicht aufs Spiel setzen. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen.Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum (Art 20a GG, art 2 GG, Art 14 GG) zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie möglicherweise gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARD Mediathek Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist dies fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Der Planentwurf berücksichtigt diesen Punkt nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung.	
Stellungnahme-ID: 617 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9274 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine Windenergieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 75 bis 90kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Vgl auch Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS….	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		– Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Das Problem wird selbst von Windenergiebetreibern eingeräumt und besteht auch an neuen Windrädern innerhalb von 6 Monaten. Ich werde meinen Garten nicht mehr nutzen können, selbst Angebautes zu ernten, wird dann nicht mehr möglich sein, will man sich nicht vergiften. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorranggebiete nur 700 m von Wohnhäusern entfernt sind. Entlang des Wallenberg-Süd am Melschbachweg liegen auch zahlreiche bewirtschaftetete Schrebergärten. Diese Verseuchung und die damit zusammenhängenden Gefahren sowie Auswirkungen auf die Gegend wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen im März 2024 hierzu gar keine Auskunft geben. Experten- Mediziner und Wissenschaftler hätten hinzugezogen werden müssen .Das Thema wird meines Erachtens totgeschwiegen. Die Eingriffe sind weder ausreichend geprüftn, noch geeignet , erforderlich und verhältnismäßig, da in unseren windschwachen Gebieten, keine Windkrafteignung besteht, die derart massive Eingriffe rechtfertigen würde. Es muss eine fehlerfreie Schutzgüterabwägung erfolgen, diese hat bisher nicht stattgefunden. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats.Der Staat kann sich nicht auf Erkenntisdefizite berufen, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und Eigentum , Art 2 und Art 14 GG, und das Schutzgut Natur und Landschaft, Art 20 a, betroffen ist Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung.	
Stellungnahme-ID: 617 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9275 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine Windenergieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 75 bis 90kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Vgl auch Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS…. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Das Problem wird selbst von Windenergiebetreibern eingeräumt und besteht auch an neuen Windrädern innerhalb von 6 Monaten. Ich werde meinen Garten nicht mehr nutzen können, selbst Angebautes zu ernten, wird dann nicht mehr möglich sein, will man sich nicht vergiften. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorranggebiete nur 700 m von Wohnhäusern entfernt sind. Entlang des Wallenberg-Süd am Melschbachweg liegen auch zahlreiche bewirtschaftetete Schrebergärten. Diese Verseuchung und die damit zusammenhängenden Gefahren sowie Auswirkungen auf die Gegend wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen im März 2024 hierzu gar keine Auskunft geben. Experten- Mediziner und Wissenschaftler hätten hinzugezogen werden müssen .Das Thema wird meines Erachtens totgeschwiegen. Die Eingriffe sind weder ausreichend geprüftn, noch geeignet , erforderlich und verhältnismäßig, da in unseren windschwachen Gebieten, keine Windkrafteignung besteht, die derart massive Eingriffe rechtfertigen würde. Es muss eine fehlerfreie Schutzgüterabwägung erfolgen, diese hat bisher nicht stattgefunden. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats.Der Staat kann sich nicht auf Erkenntisdefizite berufen, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und Eigentum , Art 2 und Art 14 GG, und das Schutzgut Natur und Landschaft, Art 20 a, betroffen ist Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 618 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9276 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagenauf der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal. Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 618 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9277 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagenauf der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal. Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor. Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 619 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung NOK-VRG02-W	BE-ID: 9278 Stellungnahme NOK-VRG02-W sowie WPWW Teilgebiet Wettersdorf Sehr geehrte Damen und Herren, in meiner Stellungnahme zum oben genannten Vorranggebiet möchte ich Sie explizit auf die Ergebnisse der Umweltprüfung hinweisen und hier besonders auf die Anmerkungen im textlichen Teil. Die höhere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe) hat in der Stellungnahme vom 07.09.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht von der Festlegung des Vorranggebiets dringend abgeraten. Im Ergebnis ist auch der Verband Region Rhein-Neckar zum Erkenntnisstand gekommen, dass Windenergieanlagen hier negative Umweltauswirkungen haben und dieses	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiet für eine Windenergienutzung nicht geeignet ist. Warum der Gemeinderat Walldürn in der Sitzung am 15.04.2024 für eine Ausweisung von Fläche auf der Gemarkung Wettersdorf, - diese ist in dem jetzigen Gebiet NOK-VRG02-W nicht ausgewiesen - gestimmt hat, ist mir unverständlich. Diese Fläche auf der Gemarkung Wettersdorf darf auf keinen Fall zusätzlich aufgenommen werden. Ich bin Eigentümer der Waldstücke Nr. 257, 277 und 348 auf Gemarkung Wettersdorf, die in unmittelbarer Nähe von Ihrem ausgewiesenen Vorranggebiet NOK-VRG02-W liegen. Da auch Ihnen die gesundheitlichen Risiken für mich als Waldbewirtschafter durch Infraschall, Lärmbelästigung, usw. hinlänglich bekannt sein sollten, lehne ich als Eigentümer der genannten Waldflurstücke die Flächen des Vorranggebiet NOK-VRG02-W mit aller Härte ab. Ebenfalls bin ich Eigentümer der Ackerflurstücke Nr. [Inhalt anonymisiert] und [Inhalt anonymisiert] . Diese werden durch den Abrieb von Mikroplastik und gesundheitsgefährdenden Verbundstoffen von den Windkraftflügeln kontaminiert und somit wird der Boden für die Erzeugung von Lebensmittel vergiftet. Des Weiteren hat der Schattenwurf negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und den Ertrag. Auch sind durch die Lärmbelästigung und durch Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen vorhersehbar. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 620 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung NOK-VRG01-W	BE-ID: 9279 Stellungnahme NOK-VRG01-W Sehr geehrte Damen und Herren, in meiner Stellungnahme zum oben genannten Vorranggebiet möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Eigentümer der Flurstücke Nr. [Inhalt anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] und [Inhalt anonymisiert] auf Gemarkung Wettersdorf bin. Eine Ausweisung meiner Grundstücke als Vorranggebiet lehne ich auf das Äußerste ab. Die Flurstücke Nr. [Inhalt anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] und [Inhalt anonymisiert] sind Ackerflurstücke, die durch den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abrieb von Mikroplastik und gesundheitsgefährdenden Verbundstoffen von den Windkraftflügeln kontaminiert werden und somit der Boden für die Erzeugung von Lebensmittel vergiftet wird. Des Weiteren hat der Schattenwurf negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und den Ertrag. Auch sind durch die Lärmbelästigung und durch Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen vorhersehbar. Das Flurstück Nr. [Inhalt anonymisiert] ist ein Waldflurstück. Auch hier sind die gesundheitlichen Risiken für mich als Waldbewirtschafter durch Infraschall, Lärmbelästigung, usw. gegeben. Des Weiteren ist der Abstand zu Wohnbauflächen viel zu gering. In dem Teilregionalplan ist im hessischen Teil 1.000 m, im rheinland-pfälzischen Teil 900 m und im badenwürttembergischen Teil ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 700 m ausgewiesen. Diese Unterschiede können in einem einheitlichen Regionalplan so nicht ausgewiesen werden. Der Abstand zu Wohnbauflächen muss, besonders wegen der gesundheitlichen Auswirkungen, einheitlich zumindest auf 1.000 m oder mehr ausgewiesen werden. Ist die Gesundheit der Bevölkerung in Baden-Württemberg weniger Wert als die Gesundheit der Bevölkerung in Hessen und Rheinland-Pfalz? Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 621 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 9280 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im oben genannten Vorranggebiet befinden sich archäologische denkmalgeschützte römische Grabhügel auf einer Fläche von 1 ha. Diesen kommt auch drittschützende Wirkung zu. Eine Beeinträchtigung der Grabhügel ist somit im Rahmen einer Schutzgüterabwägung abzulehnen. Eine sinnvolle Energieerzeugung in den genannten VRG, die windschwach sind, ist nicht möglich, es würde auch keinen Sinn machen, hier ein Skigebiet einzurichten.Dem gegenüber stehen zahlreiche Belastungen der Bürger und von Natur und Landschaft (Schattenwurf, Lärm, giftiger Abrieb, Infraschall, Zerstörung von Natur und Arten im Wald, Beeinträchtigung und Austrocknung der Wälder, Veränderung des Mikroklimas durch Windschleppen, was weniger Niederschlag bedeutet, Beeinträchtigung des Ortsbilds und von Naturdenkmälern etc.) daher ist die vorgenommene Schutzgüterabwägung fehlerhaft. Für eine saubere Planung werden diese örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird deshalb abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 621 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 9281 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im oben genannten Vorranggebiet befinden sich archäologische denkmalgeschützte römische Grabhügel auf einer Fläche von 1 ha. Diesen kommt auch drittschützende Wirkung zu. Eine Beeinträchtigung der Grabhügel ist somit im Rahmen einer Schutzgüterabwägung abzulehnen. Eine sinnvolle Energieerzeugung in den genannten VRG, die windschwach sind, ist nicht möglich, es würde auch keinen Sinn machen, hier ein Skigebiet einzurichten.Dem gegenüber stehen zahlreiche Belastungen der Bürger und von Natur und Landschaft (Schattenwurf, Lärm, giftiger Abrieb, Infraschall, Zerstörung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Natur und Arten im Wald, Beeinträchtigung und Austrocknung der Wälder, Veränderung des Mikroklimas durch Windschleppen, was weniger Niederschlag bedeutet, Beeinträchtigung des Ortsbilds und von Naturdenkmälern etc.) daher ist die vorgenommene Schutzgüterabwägung fehlerhaft. Für eine saubere Planung werden diese örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird deshalb abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 622 Privat		BE-ID: 9282 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagenauf der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal. Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor. Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 623 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9471 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Dieser ist aber nachweislich unvollständig. In diesem Gebiet bzw. im angrenzenden Bereich kommen auch Brutvorkommen von Uhu und von Rotmilan vor. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor. Durch die in den VRG zu erwartenden WKAs erzeugen eine massive Störung der Tierwelt. Die Waldtiere können sich nicht wie Menschen durch Rolläden vor Geräuschen oder Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede, geplatzte Lungen, oder Kollision sterben. Sie werden zudem besonders durch die an WKAs getöteten Insekten angelockt, was die Zahlen der getöteten Tiere noch erhöht. Bei Arten, die im Wald jagen, führen WKAs dazu, dass die Tiere das Gebiet im Umkreis von hunderten von Metern meiden, was somit einen Lebensraumverlust bedeutet. Das Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse im Jahr (Seite 6 UPI). Es fordert, dass keine WKAs bei hoher Fledermausaktivität gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen bekanntlich auch die Gefahr, dass Fledermäuse diese als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme NABU, BUND, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Nov. 2015)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich wohne nur 700 m von den VRG entfernt, und kann sehr häufig Fledermäuse beobachten. Auch kann ich Graureiher und Rotmilane und Wespenbussarde regelmäßig beobachte, da hinter meinem Haus, das Offenland, Felder liegen, die bis zum VRG Wallenberg-Süd reichen. Für eine gute Datengrundlage müssten die Vorkommen genau dokumentiert werden. Dabei ist der sich um die Tiere sorgende Bürger klar im Nachteil, solche Vorkommen zu dokumentieren, ferner ist die Zeit, diese Daten zu sammeln viel zu kurz bemessen, um die Daten innerhalb der Einwendungsfrist zur Verfügung zu stellen. Die Potentialanalyse stellt ein Vorkommen von Fledermäusen fest und kommt dennoch zu einer Geeignetheit der Vorranggebiete. Dies ist befremdlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat dass eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Tätigwerden der Naturschutzbehörde auf naturschutzrechtlicher Grundlage nicht generell ausschließe. Es komme durchaus eine nachträgliche Einschränkung in Betracht, wenn die maßgeblichen Umstände erst nachträglich eintreten Pressemitteilung Nr. 95/2023 | Bundesverwaltungsgericht (bverwg.de). Dies zeigt, dass vorher eine detaillierte Prüfung stattfinden sollte. Auch zu berücksichtigen ist Der Deutsche Bundestag hat mehrere Gesetzesvorlagen des sog. Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Insbesondere bei zentralen Regelungen im Bundesnatur schutzgesetz (BNatSchG) wurden durch das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutz gesetzes grundlegende und weit reichende Änderungen vorgenommen, welche gegen Unionsrecht verstoßen, vgl. hierzu CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Natur- und Tierschutzverbände haben Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. https://www.landschaft-artenschutz.de/natur-und-tierschutzverbaende-reichen-beschwerde-bei-der-europaeischen-kommission-gegen-die-bundesrepublik-deutschland-ein/ Es ist ferner nicht berücksichtigt, wie sich bereits die Bauarbeiten oder Bodenschwingungen auf im Wald lebende Arten auswirkt Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 623 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9473 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Dieser ist aber nachweislich unvollständig. In diesem Gebiet bzw. im angrenzenden Bereich kommen auch Brutvorkommen von Uhu und von Rotmilan vor. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor. Durch die in den VRG zu erwartenden WKAs erzeugen eine massive Störung der Tierwelt. Die Waldtiere können sich nicht wie Menschen durch Rolläden vor Geräuschen oder Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede, geplatzte Lungen, oder Kollision sterben. Sie werden zudem besonders durch die an WKAs getöteten Insekten angelockt, was die Zahlen der getöteten Tiere noch erhöht. Bei Arten, die im Wald jagen, führen WKAs dazu, dass die Tiere das Gebiet im Umkreis von hunderten von Metern meiden, was somit einen Lebensraumverlust bedeutet. Das Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse im Jahr (Seite 6 UPI). Es fordert, dass keine WKAs bei hoher Fledermausaktivität gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen bekanntlich auch die Gefahr, dass Fledermäuse diese als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme NABU, BUND, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Nov. 2015) Ich wohne nur 700 m von den VRG entfernt, und kann sehr häufig Fledermäuse beobachten. Auch kann ich Graureiher und Rotmilane und Wespenbussarde regelmäßig beobachte,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		da hinter meinem Haus, das Offenland, Felder liegen, die bis zum VRG Wallenberg-Süd reichen. Für eine gute Datengrundlage müssten die Vorkommen genau dokumentiert werden. Dabei ist der sich um die Tiere sorgende Bürger klar im Nachteil, solche Vorkommen zu dokumentieren, ferner ist die Zeit, diese Daten zu sammeln viel zu kurz bemessen, um die Daten innerhalb der Einwendungsfrist zur Verfügung zu stellen. Die Potentialanalyse stellt ein Vorkommen von Fledermäusen fest und kommt dennoch zu einer Geeignetheit der Vorranggebiete. Dies ist befremdlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat dass eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Tätigwerden der Naturschutzbehörde auf naturschutzrechtlicher Grundlage nicht generell ausschließe. Es komme durchaus eine nachträgliche Einschränkung in Betracht, wenn die maßgeblichen Umstände erst nachträglich eintreten Pressemitteilung Nr. 95/2023 | Bundesverwaltungsgericht (bverwg.de). Dies zeigt, dass vorher eine detaillierte Prüfung stattfinden sollte. Auch zu berücksichtigen ist Der Deutsche Bundestag hat mehrere Gesetzesvorlagen des sog. Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Insbesondere bei zentralen Regelungen im Bundesnatur schutzgesetz (BNatSchG) wurden durch das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutz gesetzes grundlegende und weit reichende Änderungen vorgenommen, welche gegen Unionsrecht verstoßen, vgl. hierzu CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Natur- und Tierschutzverbände haben Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. https://www.landschaft-artenschutz.de/natur-und-tierschutzverbaende-reichen-beschwerde-bei-der-europaeischen-kommission-gegen-die-bundesrepublik-deutschland-ein/ Es ist ferner nicht berücksichtigt, wie sich bereits die Bauarbeiten oder Bodenschwingungen auf im Wald lebende Arten auswirkt Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 624 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9475 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden, insbesondere Tairnbach (Höhenunterschied zwischen den Vorranggebieten und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen immensen Schattenschlag über den dicht besiedelten Gebieten verursachen. Dies wird nahezu die gesamte Fläche der kleinen Gemeinde Tairnbach betreffen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete für Windkraft, in Gebieten, die nicht windschwach sind und in welchen die Vorranggebiete nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bis auf 700 bzw. 600.- 650 m an die Wohnhäuser heranreichen. In Tairnbach wird nahezu der gesamte Ortsteil und nahezu alle Häuser betroffen, sondern aufgrund des hinter den Wohngebieten parallel verlaufenden Vorranggebiete. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: -Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn überhaupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Ferner ist zu erwähnen, dass z.B. in Wallenberg-Süd von über 40 ha mehr als 20 ha als VRG ausgewiesen werden sollen. Das ist die Hälfte des Waldes, was dann noch übrigbleibt, wird vertrocknen, der Wald kann derart massive	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einschnitte gar nicht verkraftenDer zuständige Förster hat bei einer kürzlichen Waldbegehung auch bestätigt , dass 0,5 bis 2,5 ha große Rodungen sich negativ auf den Wald als solches auswirken, da die entstehenden Waldränder dann austrocknen. Dies das Gegenteil von dem, was man erreichen will. Es ist Zerstörung von Klima und Mikroklima. Es wird in unserer in unserer Gegend, in Tairnbach, verstärkt durch die Kessellage, noch heißer werden, und heiße Sommer sind schwerer zu ertragen, da es keine Flächen, Wälder mehr gibt, in welchen man sich abkühlen kann. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 624 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9478 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden, insbesondere Tairnbach (Höhenunterschied zwischen den Vorranggebieten und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen immensen Schattenschlag über den dicht besiedelten Gebieten verursachen. Dies wird nahezu die gesamte Fläche der kleinen Gemeinde Tairnbach betreffen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(„Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete für Windkraft, in Gebieten, die nicht windschwach sind und in welchen die Vorranggebiete nicht bis auf 700 bzw. 600.- 650 m an die Wohnhäuser heranreichen. In Tairnbach wird nahezu der gesamte Ortsteil und nahezu alle Häuser betroffen, sondern aufgrund des hinter den Wohngebieten parallel verlaufenden Vorranggebiete. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: -Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn überhaupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Ferner ist zu erwähnen, dass z.B. in Wallenberg-Süd von über 40 ha mehr als 20 ha als VRG ausgewiesen werden sollen. Das ist die Hälfte des Waldes, was dann noch übrigbleibt, wird vertrocknen, der Wald kann derart massive Einschnitte gar nicht verkraftenDer zuständige Förster hat bei einer kürzlichen Waldbegehung auch bestätigt , dass 0,5 bis 2,5 ha große Rodungen sich negativ auf den Wald als solches auswirken, da die entstehenden Waldränder dann austrocknen. Dies das Gegenteil von dem, was man erreichen will. Es ist Zerstörung von Klima und Mikroklima. Es wird in unserer in unserer Gegend, in Tairnbach, verstärkt durch die Kessellage, noch heißer werden, und heiße Sommer sind schwerer zu ertragen, da es keine Flächen, Wälder mehr gibt, in welchen man sich abkühlen kann. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 625 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9479 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Tairnbach und Balzfeld (sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf dem Gebiet einen immensen Schattenschlag über dem besiedelten Gebiet verursachen. Folgen davon sind: 1. Eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung, sowie von Teilen der angrenzenden Siedlungen. 2. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: 2.1. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde! In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: 2.1.1.Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. 2.1.2.Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. 2.1.3.Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. 2.2. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von ausgedehnten Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: 2.2.1.Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. 2.2.2.Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt – nur bedingt gesenkt werden kann. 2.2.3.Erdgas zu über 90% importiert werden muss. Damit auch die Abhängigkeit von Gasförderländern und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. 3. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf dem Plangebiet eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Ferner wird durch den Planentwurf das Rücksichtnahmegebot verletzt. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzu weisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten mit der Bitte um Referenzierung auf die Nummern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 625 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9482 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebietes. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Tairnbach und Balzfeld (sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf dem Gebiet einen immensen Schattenschlag über dem besiedelten Gebiet verursachen. Folgen davon sind: 1. Eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung, sowie von Teilen der angrenzenden Siedlungen. 2. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: 2.1. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde! In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: 2.1.1.Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. 2.1.2.Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. 2.1.3.Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. 2.2. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von ausgedehnten Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass:	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2.2.1.Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. 2.2.2.Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt – nur bedingt gesenkt werden kann. 2.2.3.Erdgas zu über 90% importiert werden muss. Damit auch die Abhängigkeit von Gasförderländern und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. 3. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf dem Plangebiet eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Ferner wird durch den Planentwurf das Rücksichtnahmegebot verletzt. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzu weisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten mit der Bitte um Referenzierung auf die Nummern. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9483 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem überwiegenden Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, auch durch den giftigen Abrieb, der an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen entsteht und unbestreitbar in die Umgebung getragen wird. Quellen, Bäche und das Grundwassser der Gemeinden können durch die Windvorranggebiete –bei der Errichtung von Windkraftanlagen – in erheblichem Maße – gefährdet werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 626 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9485 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem überwiegenden Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, auch durch den giftigen Abrieb, der an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen entsteht und unbestreitbar in die Umgebung getragen wird. Quellen, Bäche und das Grundwassser der Gemeinden können durch die Windvorranggebiete –bei der Errichtung von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen – in erheblichem Maße – gefährdet werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 627 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9488 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Es gibt deutliche Hinweise auf Brutvorkommen von Uhu und Rotmilan in den Vorranggebieten und angrenzenden Bereichen. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor. Auch der Baumfalke ist in den VRG zu finden.Ein Schutz der Tiere ist nicht gewährleistet. Auch weitere vorher geschützte Arten, die aus dem Bundesnaturschutzgesetz herausgestrichen wurden, finden sich hier zahlreich, z.B. Mäusebussarde, Graureiher usw. Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind rechtswidrig. Naturschutzverbände haben bereits Beschwerde eingelegt. Der Planentwurf der VRG berücksichtigt, die schützenswerten Arten nicht hinreichend. Die Tiere und im Wald lebenden Arten zu opfern, obwohl bekannt ist, dass in unseren windschwachen Gebieten, nicht effizient Energie erzeugt wird, ist ermessensfehlerhaft. Das Argument, dass jeder seinen Beitrag zu leisten ist, läuft hier ins Leere. Es wird kein nennenswerter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiebeitrag geleistet werden, welcher die massiven Eingriffe in Schutzgüter, wie Tiere, Natur und Landsschaft nicht rechtfertigen kann. Daher kann die Schutzgüterabwägung nicht zugunsten von Windkraft in den VRG erfolgen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grußen	
Stellungnahme-ID: 628 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9493 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Es gibt deutliche Hinweise auf Brutvorkommen von Uhu und Rotmilan in den Vorranggebieten und angrenzenden Bereichen. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor. Auch der Baumfalke ist in den VRG zu finden.Ein Schutz der Tiere ist nicht gewährleistet. Auch weitere vorher geschützte Arten, die aus dem Bundesnaturschutzgesetz herausgestrichen wurden, finden sich hier zahlreich, z.B. Mäusebussarde, Graureiher usw. Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind rechtswidrig. Naturschutzverbände haben bereits Beschwerde eingelegt. Der Planentwurf der VRG berücksichtigt, die schützenswerten Arten nicht hinreichend. Die Tiere und im Wald lebenden Arten zu opfern, obwohl bekannt ist, dass in unseren windschwachen Gebieten, nicht effizient Energie erzeugt wird, ist ermessensfehlerhaft. Das Argument, dass jeder seinen Beitrag zu leisten ist, läuft hier ins Leere. Es wird kein nennenswerter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiebeitrag geleistet werden, welcher die massiven Eingriffe in Schutzgüter, wie Tiere, Natur und Landsschaft nicht rechtfertigen kann. Daher kann die Schutzgüterabwägung nicht zugunsten von Windkraft in den VRG erfolgen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grußen	
Stellungnahme-ID: 629 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9494 Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung, dass 1. Seltene Vogelarten (Rotmilan) und auch schützenswerte Fledermäuse in diesem Gebiet leben. Sie sollten nicht durch Windräder vertrieben oder getötet werden. 2. Keine Umzingelung der Menschen durch Windräder stattfindet. In einer ersten Planung, (vor ca. 2 Jahren), wurde bereits; mit einer Betreiberfirma von Windrädern, ein annehmbarer Plan festgelegt. Dieser sollte genommen werden! 3. Ein größerer Mindestabstand eingehalten wird, damit es nicht zu Schlagschatten, Lärmbelästigung oder Feinstaubabrieb in unmittelbarer Nähe kommt. 4. Keine Sichtbeeinträchtigung in unserer schönen Natur, (Glashofen und Neusaß) gegeben ist. Beim vorliegenden Plan wäre dies durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest. Zusätzlich wäre die Sicht durch NOK-VRG01-W noch von Norden verbaut. Ich behalte mir vor, Schadenersatz zu fordern, sollte es zu materiellen oder immateriellen Schäden kommen. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 629 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9495 Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung, dass 1. Seltene Vogelarten (Rotmilan) und auch schützenswerte Fledermäuse in diesem Gebiet leben. Sie sollten nicht durch Windräder vertrieben oder getötet werden. 2. Keine Umzingelung der Menschen durch Windräder stattfindet. In einer ersten Planung, (vor ca. 2 Jahren), wurde bereits; mit einer Betreiberfirma von Windrädern, ein annehmbarer Plan festgelegt. Dieser sollte genommen werden! 3. Ein größerer Mindestabstand eingehalten wird, damit es nicht zu Schlagschatten, Lärmbelästigung oder Feinstaubabrieb in unmittelbarer Nähe kommt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		4. Keine Sichtbeeinträchtigung in unserer schönen Natur, (Glashofen und Neusaß) gegeben ist. Beim vorliegenden Plan wäre dies durch NOK-VRG02W die komplette Sicht von Ost über Süd bis Südwest. Zusätzlich wäre die Sicht durch NOK-VRG01-W noch von Norden verbaut. Ich behalte mir vor, Schadenersatz zu fordern, sollte es zu materiellen oder immateriellen Schäden kommen. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen.	
Stellungnahme-ID: 630 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9496 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, in den genannten Vorranggebieten ist von einem großen Bestand des Romilans/Schwarzmilan und Wepenbussarde auszugehen. Man kann sie im Offenland und über den Wäldern beobachten. Auch Weißstörche sind hier angesiedelt. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, „Helgoländer Papier“) fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Sehr wahrscheinlich gibt es auch Brutplätze in 500 m Entfernung zu den VRG. Hierzu sind weitere Erhebung unabhängiger Gutachter erforderlich. Dies wurde hier versäumt. Es ist auch nicht akzeptabel, dass die Bürger diese Erhebungen durchführen, dies ist in der kurzen Zeit, in der Einwendungen möglich sind, nicht fristgemäß leistbar, zumal die Tiere an ihren Horsten auch nicht gestört werden sollten. Der Prozess ist daher rechtwidrig, denn er führt dazu, dass geschützte Horste nicht gemeldet werden können und bei Ausweisung als VRG die streng geschützten Tiere Opfer von WKAs werden. Auch wegen des extrem nahen Abstands zu den Siedlungsbereichen der Gemeinden , 700 m und weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlageni,st davon auszugehen, und der von den voraussichtlich hohen Anlagen ausgehenden Bedrängungswirkung ist davon auszugehen, dass ein konkretes Planungsverfahren auch hier gestoppt würde.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Vorrangflächen müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen herausgenommen werden. Die Situation hinsichtlich Artenvielfalt und windkraftempfindlichen Vogelarten ist unverändert. Es liegen genügend Gründe für die Streichung der Gebiete vor. Es gibt mit Sicherheit besser geeignete Gebiete, außerhalb unserer Wälder und mit annehmbaren Abständen zu Wohnsiedlungen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Rückmeldung zu allen Punkten und Fragen meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 630 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9497 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, in den genannten Vorranggebieten ist von einem großen Bestand des Romilans/Schwarzmilan und Wepenbussarde auszugehen. Man kann sie im Offenland und über den Wäldern beobachten. Auch Weißstörche sind hier angesiedelt. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, „Helgoländer Papier“) fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Sehr wahrscheinlich gibt es auch Brutplätze in 500 m Entfernung zu den VRG. Hierzu sind weitere Erhebung unabhängiger Gutachter erforderlich. Dies wurde hier versäumt. Es ist auch nicht akzeptabel, dass die Bürger diese Erhebungen durchführen, dies ist in der kurzen Zeit, in der Einwendungen möglich sind, nicht fristgemäß leistbar, zumal die Tiere an ihren Horsten auch nicht gestört werden sollten. Der Prozess ist daher rechtwidrig, denn er führt dazu, dass geschützte Horste nicht gemeldet werden können und bei Ausweisung als VRG die streng geschützten Tiere Opfer von WKAs werden. Auch wegen des extrem nahen Abstands zu den Siedlungsbereichen der Gemeinden , 700 m und weniger	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund von Rotor-Out-Anlageni,st davon auszugehen, und der von den voraussichtlich hohen Anlagen ausgehenden Bedrängungswirkung ist davon auszugehen, dass ein konkretes Planungsverfahren auch hier gestoppt würde. Die Vorrangflächen müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen herausgenommen werden. Die Situation hinsichtlich Artenvielfalt und windkraftempfindlichen Vogelarten ist unverändert. Es liegen genügend Gründe für die Streichung der Gebiete vor. Es gibt mit Sicherheit besser geeignete Gebiete, außerhalb unserer Wälder und mit annehmbaren Abständen zu Wohnsiedlungen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Rückmeldung zu allen Punkten und Fragen meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 631 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9498 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Ausnutzung der Gemeindegrenzen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen vorwiegend, d.h. fast vollständig im Wald und damit im Außenbereich. Sie liegen unmittelbar an der Grenze zu den Nachbargemeinden und nutzen die Grenze einseitig und zum Nachteil der Nachbarn aus. Hierzu ist zu sagen, dass die Anhäufung der Gebiete sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Ein Abstand von 700m bzw. aufgrund Rotor-Out-Anlagen ca 600 bis 650 m beeinträchtigt die nachbarlichen Belange unverhältnismäßig. Hier ist das Gebot	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Rücksichtnahme verletzt. Auch sind nahezu alle Bürger von Tairnbach und den Gemeinden Balzfeld unverhältnismäßig belastet, dabei ist auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass heutige Anlagen bis 285 m hoch sind, höher als das höchste Gebäude in Frankfurt a.Main. Hierdurch entsteht eine enorme Bedrängungswirkung. Gerade auch durch Kessellage ist Tairnbach enorm betroffen und regelrecht überfrachtet. Hinzukommen noch die Belastungen aufgrund der nahen A6. Die Nähe der A6 zum VRG Wallenberg-Süd von ca. 200 m wurde außer Acht gelassen und nicht berücksichtigt. In der Potentialanalyse findet sich hier kein Hinweis! Entsprechend sind auch Balzfeld, Horrenberg und teilweise Dielheim betroffen. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert. Ferner ist anzumerken, dass eine Unterschrifteliste mit 1466 Unterschriften von Bürgern gegen die Ausweisung der VRG sind, davon 812 aus Dielheim, 460 aus Mühlhausen, sowie 194 aus den angrenzenden Gebieten durch eine Bürgerinitiative an Bürgermeister Glasbrenner übergeben wurde.Ein starkes Zeichen, dafür, dass die Akzeptanz der Bürger fehlt, da die Belastungen zu hoch sind. Es regt sich großer Widerstand und Unzufriedenheit. Dieser Unfrieden wird auch verstärkt durch die einseitige unangemessene Benachteiligung der kleinen betroffenen Gemeinden und auch von Teilen Dielheims. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 631 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9499 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Ausnutzung der Gemeindegrenzen Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen vorwiegend, d.h. fast vollständig im Wald und damit im Außenbereich. Sie liegen unmittelbar an der Grenze zu den Nachbargemeinden und nutzen die Grenze einseitig und zum Nachteil der Nachbarn aus. Hierzu ist zu sagen, dass die Anhäufung der Gebiete sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Ein Abstand von 700m bzw. aufgrund Rotor-Out-Anlagen ca 600 bis 650 m beeinträchtigt die nachbarlichen Belange unverhältnismäßig. Hier ist das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Auch sind nahezu alle Bürger von Tairnbach und den Gemeinden Balzfeld unverhältnismäßig belastet, dabei ist auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass heutige Anlagen bis 285 m hoch sind, höher als das höchste Gebäude in Frankfurt a.Main. Hierdurch entsteht eine enorme Bedrängungswirkung. Gerade auch durch Kessellage ist Tairnbach enorm betroffen und regelrecht überfrachtet. Hinzukommen noch die Belastungen aufgrund der nahen A6. Die Nähe der A6 zum VRG Wallenberg-Süd von ca. 200 m wurde außer Acht gelassen und nicht berücksichtigt. In der Potentialanalyse findet sich hier kein Hinweis! Entsprechend sind auch Balzfeld, Horrenberg und teilweise Dielheim betroffen. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert. Ferner ist anzumerken, dass eine Unterschrifteliste mit 1466 Unterschriften von Bürgern gegen die Ausweisung der VRG sind, davon 812 aus Dielheim, 460 aus Mühlhausen, sowie 194 aus den angrenzenden Gebieten durch eine Bürgerinitiative an Bürgermeister Glasbrenner übergeben wurde.Ein starkes Zeichen, dafür, dass die Akzeptanz der Bürger fehlt, da die Belastungen zu hoch sind. Es regt sich großer Widerstand und Unzufriedenheit. Dieser Unfrieden wird auch verstärkt durch die einseitige unangemessene Benachteiligung der kleinen betroffenen Gemeinden und auch von Teilen Dielheims. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 632 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9500 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Es ist absolut unverantwortlich, Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört.Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 632 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9501 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Es ist absolut unverantwortlich, Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört.Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 633 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9502 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kommt es zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die örtlichen Wanderwege. Ein enormer Verlust der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege (z.B. des Odenwaldklubs, Rundwege) und Naturdenkmäler Tairnbach, nämlich unsere Hohlwege, ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung, Unfallgefahr, Schattenwurf,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall und einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf sowie Abrieb giftiger Stoffe. Die Wanderwege zur Naherholung haben in unserer immer stressiger werdenden Welt einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Wir sollten unsere intakten Wälder, die wir noch haben schützen, damit Menschen sie aufsuchen und sich erholen können. Die Beeinträchtigungen der Wanderwege wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 633 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9503 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kommt es zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die örtlichen Wanderwege. Ein enormer Verlust der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege (z.B. des Odenwaldklubs, Rundwege) und Naturdenkmäler Tairnbach, nämlich unsere Hohlwege, ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung, Unfallgefahr, Schattenwurf, Infraschall und einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf sowie Abrieb giftiger Stoffe. Die Wanderwege zur Naherholung haben in unserer immer stressiger werdenden Welt einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Wir sollten unsere intakten Wälder, die wir noch haben schützen, damit Menschen sie aufsuchen und sich erholen können. Die Beeinträchtigungen der Wanderwege wurden im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 634 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9504 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die geplanten Vorranggebiete befinden sich in unmittlebarer Nähe, nur 700 m oder noch weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen, von Wohnsiedlungen. Die Eisbrockenkönnen einen Teil des Gebietes des Ortsteils Tairnbach und Balzfeld. Einzelhäuser und Gehöfte, sind in höchstem Maße gefährdet. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Zudem werden die Energieinvestoren subventioniert, in unseren windschwachen Gebiete, ist ein sinnvoller bzw. wirtschaftlicher Betrieb gar nicht möglich und nur aufgrund der Subventionen interessant. Es ist zudem eine Verschwendung von Steuergeldern, trägt aber nicht zu Eignung bei. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete, die nicht derart nahe an Wohnhäusern liegen. Zudem ist das Gebot der Rücksichtnahme verletzt, eine derart massive Beeinträchtigung und Gefährdung der Bürger ist nicht gerechtfertigt, zumal die genannten Vorranggebiete windschwach	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind und daher keine wirtschaftlich sinnvolle Energie erzeugt wird. Das Recht auf körperliche Unversehrheit ist daher höher einzuordnen. Die massive Gefährdung von Einwohnern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen. Ich wohne nur 700 m vom VRG Wallenberg -Süd entfernt. Ich bin damit direkt gefährdet, und das in meinem Zuhause und in meinem Garten, eigentlich ein Ort, in dem man sich sicher fühlen sollte. Für mich aber unmöglich, wenn ich durch Dauerlärm und Eisschlag, giftigen Abrieb der Rotorblätter , und Unfallgefahr permanent bedroht bin. Ferner wird der Wallenberg -Süd und große Wald, an Stabilität verlieren, wenn Bäume gerodet werden. Es besteht die Gefahr von Überschwemmungen und die Gefahr, dass Hänge abrutschen und infolgedessen auch der Hang hinter meinem Haus aufgrund fehlenden Wasserspeichers im Wald an Stabilität verliert. Es ist zutiefst zerstörend und kann sich auch auf die Psyche auswirken, dass 285m hohe Anlagen, in einem windschwachen Gebiet, unmittelbar hinter meinem Haus stehen werden, falls Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dasselbe gilt für das Haus meine Eltern, nahe dem großen Wald, die ein Leben lang gearbeitet haben, um sich ein Zuhause, auch als Altersvorsorge, zu schaffen, was nun für die finanziellen Interesse einiger weniger gefährdet sein soll. Dieser Eingriff in die Natur und Umwelt, meine körperliche Unversehrtheit und Eigentum ist nicht verhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Meine Eltern, meine Familie und ich haben nicht die finanziellen Mittel, einfach hier wegzuziehen. Mein Haus ist noch nicht fertig saniert und muss noch abbezahlt werden, es soll mir als Altersvorsorge dienen.Für finanzielle Interessen , die sich momentan in einer „Goldgräberstimmung“ befinden, soll ich sowie meine Eltern quasi enteignet werden. Diese Grundrechtseingriffe sind nicht gerechtfertigt. Der Planentwurf ist nicht akzeptabel. Ich bitte Sie um Rückmeldung zu allen einzelnen Aspekten. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 634 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9505 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die geplanten Vorranggebiete befinden sich in unmittlebarer Nähe, nur 700 m oder noch weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen, von Wohnsiedlungen. Die Eisbrockenkönnen einen Teil des Gebietes des Ortsteils Tairnbach und Balzfeld. Einzelhäuser und Gehöfte, sind in höchstem Maße gefährdet. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Zudem werden die Energieinvestoren subventioniert, in unseren windschwachen Gebiete, ist ein sinnvoller bzw. wirtschaftlicher Betrieb gar nicht möglich und nur aufgrund der Subventionen interessant. Es ist zudem eine Verschwendung von Steuergeldern, trägt aber nicht zu Eignung bei. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete, die nicht derart nahe an Wohnhäusern liegen. Zudem ist das Gebot der Rücksichtnahme verletzt, eine derart massive Beeinträchtigung und Gefährdung der Bürger ist nicht gerechtfertigt, zumal die genannten Vorranggebiete windschwach sind und daher keine wirtschaftlich sinnvolle Energie erzeugt wird. Das Recht auf körperliche Unversehrheit ist daher höher einzuordnen. Die massive Gefährdung von Einwohnern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen. Ich wohne nur 700 m vom VRG Wallenberg -Süd entfernt. Ich bin damit direkt gefährdet, und das in meinem Zuhause und in meinem Garten, eigentlich ein Ort, in dem man sich sicher fühlen sollte. Für mich aber unmöglich, wenn ich durch Dauerlärm und Eisschlag, giftigen Abrieb der Rotorblätter , und	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unfallgefahr permanent bedroht bin. Ferner wird der Wallenberg -Süd und große Wald, an Stabilität verlieren, wenn Bäume gerodet werden. Es besteht die Gefahr von Überschwemmungen und die Gefahr, dass Hänge abrutschen und infolgedessen auch der Hang hinter meinem Haus aufgrund fehlenden Wasserspeichers im Wald an Stabilität verliert. Es ist zutiefst zerstörend und kann sich auch auf die Psyche auswirken, dass 285m hohe Anlagen, in einem windschwachen Gebiet, unmittelbar hinter meinem Haus stehen werden, falls Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dasselbe gilt für das Haus meine Eltern, nahe dem großen Wald, die ein Leben lang gearbeitet haben, um sich ein Zuhause, auch als Altersvorsorge, zu schaffen, was nun für die finanziellen Interesse einiger weniger gefährdet sein soll. Dieser Eingriff in die Natur und Umwelt, meine körperliche Unversehrtheit und Eigentum ist nicht verhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Meine Eltern, meine Familie und ich haben nicht die finanziellen Mittel, einfach hier wegzuziehen. Mein Haus ist noch nicht fertig saniert und muss noch abbezahlt werden, es soll mir als Altersvorsorge dienen.Für finanzielle Interessen , die sich momentan in einer „Goldgräberstimmung“ befinden, soll ich sowie meine Eltern quasi enteignet werden. Diese Grundrechtseingriffe sind nicht gerechtfertigt. Der Planentwurf ist nicht akzeptabel. Ich bitte Sie um Rückmeldung zu allen einzelnen Aspekten. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 636 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9506 Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, mit der geplanten Maßnahme einer Windkraftanlage im Gebiet „Tannäcker“ bin ich nicht einverstanden und beantrage hiermit dessen Streichung als Vorranggebiet. Ich bin nicht gegen Windenergie und an der Optik von Windparks störe ich mich nicht. Aber wer sich mit dem Thema befasst, stellt sich viele unbeantwortete Fragen, vor allem als direkt Betroffener. Hier die Gründe für meinen Antrag, sowie die Fragen an Sie in fett gedruckter Schrift:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		* Windenergie ist ein Kompromiss, der gut bedacht und vor allem zu Ende gedacht werden sollte: Bis ein Windrad gebaut ist, werden Menschen gefährdet, nicht nachhaltig wichtige Ressourcen verbraucht und die Umwelt geschädigt. Bei den aktuellen Plänen im Teilregionalplan fand ich außerdem noch keine Informationen über die entsprechenden Zugangs- und Stromversorgungswege, die weitere schwere Baumaßnahmen und Straßen erfordern werden. Damit wird zusätzlich in weiten Teilen die Flora und Fauna (Vogelschutzgebiet!) unserer kostbaren, über Jahre gewachsenen natürlichen Umgebung zerstört. Mich interessieren Umfang u Zeitpunkt der geplanten Baumaßnahmen für das dann nötige Stromversorgungsnetz für die neue Windkraftanlage „Tannäcker“. * Was mit alten Windrädern geschieht, finde ich umwelttechnisch sehr unerfreulich: https://www.tagesschau.de/wirtschaft/recycling-branche-warnt-vor-muellproblem-windraeder-100.html Auch die nun neu geplanten Windräder werden in absehbarer Zeit unbrauchbar sein und müssen inkl. ihrer Befestigungen entsorgt werden, was ebenfalls zu schweren Schäden der Natur führen wird. Wer wird vertraglich verpflichtet, für die Entsorgung der alten und neuen Windräder zu zahlen? * Mir und anderen fällt beim Spazierengehen wiederholt auf, dass trotz windigem Wetters unsere Windräder unbeweglich stehen. Nach meiner Information werden diese auch oft abgestellt, wenn ein sogenannter Netzengpass besteht: https://www.br.de/radio/bayern1/windrad-steht-still-100.html Warum wird nicht zunächst das Stromtrassen-Netz stärker ausgebaut, um Überkapazitäten aufzufangen und besser zu verteilen? Ohne Erklärungen, warum das nicht in logischer Reihenfolge stattfindet, fehlt mir das Verständnis zum Bau weiterer Windräder. Meine Befürchtung ist, dass die neuen Windräder ohne die nötigen Versorgungsleitungen ebenfalls oft stillstehen werden. * In BW gibt es bereits mit 700m einen geringeren Mindestabstand zu Wohngebieten als in den meisten anderen Bundesländern. Im Falle unserer Siedlung, dem „Erholungsgebiet Madonnenländchen“, wurde der Abstand von 700m nochmals auf 500m herunter gesetzt – mit welcher Begründung? Niemand hat uns das erklären können. Es sind doch gerade Erholungssuchende, alte und kranke Menschen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		besonders ruhebedürftig, wenig belastbar und schutzbedürftig! Gern sende ich Ihnen gesicherte Studien zu, die Gesundheitsschäden durch das Wohnen in der Nähe von Windrädern nachweisen. * Wegen der schlechten Infrastruktur sind die Menschen hier auf den Tourismus angewiesen. Für uns in Reinhardsachsen würde die Staatliche Anerkennung als Erholungsort, auf die wir sehr stolz sind, durch die große Nähe von 500 Metern zum neuen Windpark zu einer Farce. Wer möchte hier dann noch Urlaub machen bzw. wohnen, wenn der Lärm der arbeitenden Windflügel zu hören ist? Der Erholungsnutzen für Bewohner und Gäste und damit auch die Häuser würden stark im Wert gemindert. Wurde geprüft, ob dann trotzdem in Zukunft der Status „Staatl. Anerk. Erholungsort“ erhalten bleibt? * Mir ist einsichtig, dass im ländlichen Gebiet solidarisch für die städtischen Gebiete mit gesorgt werden muss. Die Stadt Walldürn hat deshalb bereits 2016 eine Fläche für den Windpark angeboten, in der ein Abstand von 1000m zur Bebauungsgrenze möglich wäre und jetzt eine Alternative bietet. Mit welcher Begründung wird dieser Lösungsvorschlag abgelehnt? Ich fand nirgendwo eine plausible Erklärung dafür. * Wenn ich es richtig verstehe, wird bei der Verteilung der neuen Vorranggebiete nicht berücksichtigt, dass es in der Umgebung bereits bestehende Windkraftanlagen gibt. Stimmt das, und was ist der Grund dafür? Es ist ungerecht und damit wird die „Vorleistung“ der Gemeinden nicht gewürdigt! * Da die neue Regierung immer mehr auf Strom als saubere Energie setzt und deshalb kurzfristig mit steigendem Mehrbedarf an Strom gerechnet werden musste, wollten wir und viele unserer grün denkenden Nachbarn uns an der Problemlösung beteiligen. Deshalb haben wir vor 2 Jahren 25.000 € in eine PV-Anlage auf unserem Dach investiert, um die Stromanbieter zu entlasten, obwohl es damals keine Fördergelder mehr gab und für die Einspeisung nur wenige Cent erstattet werden. Es war nicht leicht für uns, diese Anlage zu finanzieren. Nun erleben wir, dass der Wert unserer Immobilie bedroht wird durch eine politische Entscheidung, die wir wegen der großen Nähe zum Wohngebiet (trotz alternativem Flächenangebot) nicht verstehen und nicht akzeptieren können. Wie Sie sehen, habe ich mir mit meinem Antrag viel Mühe	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gemacht, weil mir das Anliegen sehr wichtig ist. Bitte bestätigen Sie mir kurz den fristgerechten Eingang und prüfen mein Schreiben wohlwollend. Ich hoffe auf eine verständliche Beantwortung meiner Fragen sowie eine Stellungnahme Ihrerseits. Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Mühe,	
Stellungnahme-ID: 637 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9507 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich von - Windaltas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - der mittleren gekappten Windleistungsdichte Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windaltas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Darüber hinaus wird der Ertrag durch Erosion weiter vermindert. Auch der Belag von an den Rotorblättern von Windkraftanlagen verendeten Insekten reduziert den Energieertrag weiter ebenso wie Abschaltung aufgrund Eiswurf oder zum Schutz von Vögeln. Die adressierten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Ich fordere, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeiten zu gründen. Ich fordere, zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Dies ist bislang nicht geschehen, daher sind die Vorranggebiete abzulehnen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft , Art 20 a GG, in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum der Anwohner, Art 2 und Art 14 GG in ineffizienten windschwachen Regionen wie diesen sind, daher nicht zu rechtfertigen und damit sind die Plangebiete abzulehnen, Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 637 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9508 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich von - Windaltas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - der mittleren gekappten Windleistungsdichte Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windleistungsdichte um 87% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windaltas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Darüber hinaus wird der Ertrag durch Erosion weiter vermindert. Auch der Belag von an den Rotorblättern von Windkraftanlagen verendeten Insekten reduziert den Energieertrag weiter ebenso wie Abschaltung aufgrund Eiswurf oder zum Schutz von Vögeln. Die adressierten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Ich fordere, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeiten zu gründen. Ich fordere, zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Dies ist bislang nicht geschehen, daher sind die Vorranggebiete abzulehnen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft , Art 20 a GG, in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum der Anwohner, Art 2 und Art 14 GG in ineffizienten windschwachen Regionen wie diesen sind, daher nicht zu rechtfertigen und damit sind die Plangebiete abzulehnen, Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 638 Privat		BE-ID: 9509 Windkraftanlagen im Wald gefährden Tiere, mindern den Erholungswert des Waldes und verändern ihn bis zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unkenntlichkeit durch breite Schottertrassen. Ihre Errichtung geht mit der Einbringung von Materialien einher, die im Wald nichts zu suchen haben. Während das Hinterlassen von Picknickmüll oder das Abladen von Bauschutt im Wald Bußgelder in zwei bis dreistelliger Höhe zur Folge haben, und im Wald entsorgte Chemikalien Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren nach sich ziehen, gehen die geplanten 9 Anlagen mit dem Verlust von 10 ha Wald und der Einbringung tausender Tonnen Beton, Stahl, Betriebsöle und Schotter einher. Die Rechtsprechung sieht für das Einbringen dieser waldfremden Materialien drastische Strafen vor. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage sollten in diesem Zusammenhang Windkraftanlagen im Wald überhaupt genehmigungsfähig sein? Beispiele dafür, dass sich Windkraftgewinnung im Offenland preiswerter, schneller, umweltverträglicher und widerstandsärmer realisieren lässt , bietet unser Nachbarland Rheinland-Pfalz, wo sich 160 große Windkraftanlagen in der Rheinebene drehen. In Sinsheim werden aktuell zehn Windkraftanlagen entlang der A6 realisiert. Auch zwischen Dossenheim und Leimen hat der Nachbarschaftsverband 15 Potentialflächen für Windkraftanlagen in der Ebene ausgewiesen. Diese zu beplanen würde der Stadt Heidelberg die Möglichkeit geben tiefe Einschnitte in ihre wertvollen Waldgebiete zu vermeiden.	
Stellungnahme-ID: 639 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9510 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen Fledermausarten im Planungsgebiet vor. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der streng geschützten Fledermausart „Großer Abendsegler“ nicht systematisch untersucht. Für diese streng geschützte Art bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Eingriffe in die geschützten Arten sind zu massiv und angesichts geringer zu erwartender Energieerträge in unserer windschwachen Region nicht verhältnismäßig und nicht zu rechtfertigen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Bewertung der Gefährdungen ist nicht individuell für die genannten Vorranggebiete und auf die genannte Art vorgenommen worden. Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 639 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9511 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen Fledermausarten im Planungsgebiet vor. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der streng geschützten Fledermausart „Großer Abendsegler“ nicht systematisch untersucht. Für diese streng geschützte Art bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Eingriffe in die geschützten Arten sind zu massiv und angesichts geringer zu erwartender Energieerträge in unserer windschwachen Region nicht verhältnismäßig und nicht zu rechtfertigen. Die Bewertung der Gefährdungen ist nicht individuell für die genannten Vorranggebiete und auf die genannte Art vorgenommen worden. Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 640 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9512 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen. Der Kolkrabe ist der größte heimische Singvogel. Durch seine Aktivitäten und Lebensweise im Wald und Waldrand ist der Kolkrabe stark schlagopfergefährdet. Der Kolkrabe ist Brutvogel im Bereich von den adressierten Vorranggebieten zu finden. Nähere Information kann bei Bedarf der Naturschutzbeauftragte zur Verfügung stellen. Der Artenschutz des Kolkraben wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens. Bitte um Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen,	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 640 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9513 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen. Der Kolkrabe ist der größte heimische Singvogel. Durch seine Aktivitäten und Lebensweise im Wald und Waldrand ist der Kolkrabe stark schlagopfergefährdet. Der Kolkrabe ist Brutvogel im Bereich von den adressierten Vorranggebieten zu finden. Nähere Information kann bei Bedarf der Naturschutzbeauftragte zur Verfügung stellen. Der Artenschutz des Kolkraben wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bitte um Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 641 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9514 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Die streng geschützte Breitflügelfledermaus ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützte Breitflügelfledermaus bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse · Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zuprüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 641 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9515 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Die streng geschützte Breitflügelfledermaus ist durch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützte Breitflügelfledermaus bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse · Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zuprüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 642 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9516 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, da Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen eliminieren. Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück. Insekten dienen Amphibien, Vögeln und auch Fledermäusen als Nahrung, Dies hat negative Folgen auch auf deren Bestand. Zudem gibt es einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung!! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 642 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9517 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, da Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen eliminieren. Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück. Insekten dienen Amphibien, Vögeln und auch Fledermäusen als Nahrung, Dies hat negative Folgen auch auf deren Bestand. Zudem gibt es einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung!! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 643 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9518 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete. Die streng geschützte Fledermausart „Graues Langohr“ wird durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse · Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zuprüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen. Bei der erforderlichen Schutzgüterabwägung ist von Abwägungsfehlern auszugehen. Die geschützten Tiere und Arten im Wald sind stark gefährdet, da die erzeugte Energie in unseren windschwachen Gebieten minmal ist, sind derart starke Eingriffe in die Natur – und Umwelt, und Tierarten unverhältnismäßig- Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 643 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9519 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die streng geschützte Fledermausart „Graues Langohr“ wird durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		· Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse · Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zuprüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen. Bei der erforderlichen Schutzgüterabwägung ist von Abwägungsfehlern auszugehen. Die geschützten Tiere und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Arten im Wald sind stark gefährdet, da die erzeugte Energie in unseren windschwachen Gebieten minmal ist, sind derart starke Eingriffe in die Natur – und Umwelt, und Tierarten unverhältnismäßig- Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 644 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9520 Guten Tag, in der Bürgerversammlung Angelbachtal hat BM [Name anonymisiert] die Zustimmung von Verwaltung und Gemeinderat für die drei Vorranggebiete damit begründet, das diese auf Gemeindegrund liegen. Aus meiner Sicht ist das ein falscher Ansatz. Von Regierungsseite wurde angekündigt das die Bereitstellung von Strom für Heizung und Wallboxen gedrosselt wird wenn nicht genügend Strom zur Verfügung steht. Daraus folgt das möglichst viele Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen da bekanntlich Nachts keine Sonnenenergie erzeugt werden kann. Das bedeutet das Flächen auf Privatgrund nicht ausgeschlossen werden dürfen wenn dort Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Daher ist es nicht nachvollziehbar das die Fläche "Hohberg" zwischen Angelbachtal und Östringen nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird nur weil die Grundstücke in Privatbesitz sind. Als weiteres Argument gegen diese Fläche wurde die Ausrichtung der meisten Angelbachtaler Wohngebiete in Richtung Südwest/West genannt. In der Beratung des Gemeinderats wurden Mitglieder zurecht ausgeschlossen die Grundstücke in der Fläche "Hohberg" besitzen. Nicht ausgeschlossen wurden jedoch die Mitglieder, deren Aussicht uneingeschränkt erhalten bleibt wenn am "Hohberg" keine Windräder stehen. Von daher darf die Ablehnung der Fläche "Hohberg" und die Zustimmung zu den Waldflächen durch den Gemeinderat Angelbachtal wg. Befangenheit einiger Mitglieder bei der endgültigen Festlegung der Gebiete nicht berücksichtigt werden. Vielmehr muss es bei der Festlegung der Gebiete auch berücksichtigt werden in wie weit für die Errichtung der Windräder Eingriffe in die Natur erforderlich sind. Da liegt es auf der Hand das diese Eingriffe geringer ausfallen wenn die Fläche nicht im Wald liegt. Das spricht für die Fläche "Hohberg". Die Einschränkungen in der Aussicht sind hinzunehmen da jeder	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mensch 24/7 Strom aus der Steckdose ziehen möchte. Sollen andererseits einzelne Gemeinden nicht zu stark belastet werden und gleichzeitig anderswo genügend Fläche verfügbar sein würde das für Angelbachtal bedeuten eine der Waldflächen nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Dafür wäre die Fläche RNK-VRG17-W prädestiniert da diese Fläche nahe an Sinsheim-Waldangelloch liegt. Gibt es keine Alternativen sollten die drei Waldgebiete und die Fläche "Hohberg" für die Errichtung von Windrädern zur Verfügung gestellt werden. Mit freundlichen Grüßen	Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 646 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9521 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in windschwachen Gebieten wie sie durchgängig in unserer Region vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Darüber hinaus sind Nivellierungen erforderlich, welche weitere Flächen großflächig versiegeln. Wälder sind nur Stetigkeit in der Lage, resilient zu werden und sich an Klimaänderungen anzupassen. Der Bau von WKA verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust (Seite 15 UPI). Boden wird verdichtet und versiegelt, dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5- fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden. Daher ist eine derart Zerstückelung und massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keinster Weise zu rechtfertigen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zielführend, zum einen, da wenig Fläche für Aufforstung vorhanden, wenn Aufforstungen vorgenommen werden, verdürren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Aufgrund von zu wenig Flächen ist es meist so, dies lediglich zu ökonomischen Nutzen für Forstwirtschaft führt, aber nicht das über lange Zeit gewachsene Ökosystem wiederherstellen kann. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbaubürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem werden durch die	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Subventionierung der Energieinvestoren Steuergelder verschwendet. Ist der Energieinvestor insolvent, reichen die Rücklagen nicht aus und der Steuerzahler muß für den Rückbau aufkommen. Nach 20 Jahren haben die Windräder ausgedient, das ist nicht nachhaltig. Der Investor erhält 20 Jahre Subventionen, egal ob Wind weht oder nicht. Bei Überproduktion oder mangels Speichermöglichkeit, stehen die Windräder oft still. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu massiv und bei dem voraussichtlichen Ertrag und oben genannten Aspekten der Finanzierung und zum Rückbau unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Es liegen Abwägungsfehler vor, die Vorranggebiete dürfen daher nicht ausgewiesen werden. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bein den Vorranggebieten um Schwemmgebiet handelt. Es besteht Erdrutschgefahr bei der Rodung der Gebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Da Wasser nicht mehr in ausreichendem Maß gespeichert werden kann. Zudem besteht die Gefahr von Überschwemmungen. Ich fürchte, dass mein Haus und Grundstück in nur 700 m Entfernung auch Schaden nimmt, da die Hänge aufgeweicht werden können oder es zu Erdrutschen kommt und damit der Hang hinter meinem Haus an Stabilität verliert. Ich sehe darin auch eine Gefahr für meine körperliche Unversehrtheit und Eigentum, die nicht zu rechtfertigen ist, mangels Energieertrag in unseren generell windschwachen Regionen. Das VRG hätte niemals als solches in Frage kommen dürfen, da die Datengrundlage nicht korrekt ist. Ich fordere daher, örtliche Windmessungen. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab und bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 646 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9522 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in windschwachen Gebieten wie sie durchgängig in unserer Region vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Darüber hinaus sind Nivellierungen erforderlich, welche weitere Flächen großflächig versiegeln. Wälder sind nur Stetigkeit in der Lage, resilient zu werden und sich an Klimaänderungen anzupassen. Der Bau von WKA verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust (Seite 15 UPI). Boden wird verdichtet und versiegelt, dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5- fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden. Daher ist eine derart Zerstückelung und massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keinster Weise zu rechtfertigen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zielführend, zum einen, da wenig Fläche für Aufforstung vorhanden, wenn Aufforstungen vorgenommen werden, verdürren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Aufgrund von zu wenig Flächen ist es meist so, dies lediglich zu ökonomischen Nutzen für Forstwirtschaft führt, aber nicht das über lange Zeit gewachsene Ökosystem wiederherstellen kann. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbaubürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem werden durch die Subventionierung der Energieinvestoren Steuergelder verschwendet. Ist der Energieinvestor insolvent, reichen die Rücklagen nicht aus und der Steuerzahler muß für den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rückbau aufkommen. Nach 20 Jahren haben die Windräder ausgedient, das ist nicht nachhaltig. Der Investor erhält 20 Jahre Subventionen, egal ob Wind weht oder nicht. Bei Überproduktion oder mangels Speichermöglichkeit, stehen die Windräder oft still. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu massiv und bei dem voraussichtlichen Ertrag und oben genannten Aspekten der Finanzierung und zum Rückbau unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Es liegen Abwägungsfehler vor, die Vorranggebiete dürfen daher nicht ausgewiesen werden. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bein den Vorranggebieten um Schwemmgebiet handelt. Es besteht Erdrutschgefahr bei der Rodung der Gebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Da Wasser nicht mehr in ausreichendem Maß gespeichert werden kann. Zudem besteht die Gefahr von Überschwemmungen. Ich fürchte, dass mein Haus und Grundstück in nur 700 m Entfernung auch Schaden nimmt, da die Hänge aufgeweicht werden können oder es zu Erdrutschen kommt und damit der Hang hinter meinem Haus an Stabilität verliert. Ich sehe darin auch eine Gefahr für meine körperliche Unversehrtheit und Eigentum, die nicht zu rechtfertigen ist, mangels Energieertrag in unseren generell windschwachen Regionen. Das VRG hätte niemals als solches in Frage kommen dürfen, da die Datengrundlage nicht korrekt ist. Ich fordere daher, örtliche Windmessungen. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab und bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 647 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9523 Einwendungen gegen den Bau von Windkraftanlagen in den Heidelberger Wäldern (Lammerskopf = FFH-Schutzgebiet, Weißer Stein, Hoher Nistler) Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in den oben genannten Wäldern habe ich folgende Einwendungen und lege hiermit Widerspruch ein: 1. Auswirkungen auf den Wald und seine Bewohner:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1.1. Aufgrund der schlechten Zugänglichkeit der geplanten Stellflächen der Windkraftanlagen (WKA) müssen die meist kurvigen Waldwege für die Schwertransporte entsprechend befestigt werden. Daher sind sehr großflächige Rodungen allein für die Zufahrtswege notwendig. Zusätzlich sind massive Rodungen für die Standflächen, die Bereiche um die WKA, die dauerhaft freigehalten werden müssen, die Aufstell- und Wartungsflächen sowie die Zufahrtswege zwischen den einzelnen WKA, notwendig. Aufgrund der damit einhergehenden Zerschneidung des Waldes kommt es zu einer zusätzlichen Erhitzung und Austrocknung des Waldes. Das Waldsterben schreitet schneller voran. Die Waldbrandgefahr, vor allem im Sommer, steigt enorm. 1.2. Der Waldboden wird aufgrund der tausenden von Fahrten mit schwerem Gerät während der Bauphase, der Einbringung von Tonnen von Beton, Stahl, Schotter, Erdkabel usw. verdichtet, versiegelt und somit zerstört. Bei Starkregen (den haben wir bekanntlich zwischenzeitlich regelmäßig) kann das Wasser nicht mehr versickern. Es kommt vermehrt zu Überschwemmungen und dadurch zum Abtragen von Waldboden. 1.3. Durch brennende Rotorenflügel oder brennendes Öl (in Deutschland zirka 10 - 12 Brandereignisse/Jahr) besteht erhöhte Waldbrandgefahr. Bis die Löschfahrzeuge den Brandherd erreicht haben, sofern sie ihn überhaupt erreichen, vergeht aufgrund der schlechten Erreichbarkeit im Wald viel Zeit. 1.4. Rotorenblätter: Sehr hohe Kollisionsgefahr sowie Quartiersverlust von Fledermäusen (streng geschütze Arten wurden nachgewiesen). Durch die Druckunterschiede können die Lungen der Fledermäuse platzen. Auch Kollisiongefahr für Vögel. 1.5. Waldtiere haben ein sehr feines Gehör und sind auch zum Überleben darauf angewiesen. Daher leiden sie massiv an den dauerhaften Geräuschen der WKA. Sie können sich davor nicht schützen. Zudem sind sie auf unzerschnittene, dicht bewachsene und somit schützende Lebensräume angewiesen. 1.6. Amphibien, Vögel: Zerstörung der Lebensbereiche von Amphibien (Ringelnatter, Feuersalamander usw.) und Vögeln	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Brutplätze von Bussarde, Kauz, Falken wurden nachgewiesen). 1.7. Bei dem Gebiet Lammerskopf handelt es sich um ein FFH-Schutzgebiet. Hier wurden streng geschützte Tierarten nachgewiesen. Es ist sowieso unverständlich, warum dieses Gebiet überhaupt mit aufgenommen wurde. 2. Wasserschutz (Wasserschutzgebiete!) 2.1. Verunreinigung des Grundwassers aufgrund Einbringung von tausenden Tonnen Beton, Stahl, Auslaufen von Schmierölen und Treibstoffen. (Lammerskopf = FFH Schutzgebiet!) 2.2. Quellen sind gefährdet und können ganz versiegen. 3. Auswirkungen auf den Menschen: 3.1. Tausende von Fahrten durch die Wälder während der Bauphase und damit einhergehender Lärmbelästigung. 3.2. Der Wald dient als Naherholungsort. Dieser wird durch den Betrieb von WKA stark beeinträchtigt. Ich bin seit über 30 Jahren täglich in den angrenzenden Wäldern unterwegs und habe mir auch die WKA am Greiner Eck angesehen. Es stellt auf jeden Fall eine Beeinträchtigung da! Es handelt sich um reine Industrieanlagen. 3.3. Unsere Region ist sehr dicht besiedelt, daher ist der Wunsch nach stillen, erholsamen Plätzen groß. Davon gibt es leider nicht mehr viele, daher würde die Bebauung mit WKA sowie der ständige Geräuschpegel der Rotorenblätter die wenigen Plätze auch noch zunichte machen. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken. 3.4. Auch der Tourismus wird darunter leiden. Wir alle wissen, der Wald ist einer unserer wichtigsten Verbündete gegen die Erderwärmung. Daher muss man sogar, bevor man Windkraftanlagen in die Wälder stellt, alternative Flächen im Offenland prüfen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aus oben genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen Am Lammerskopf, Am hohen Nistler und am Weißen Stein ein und bitte Sie, auf Flächen mit weniger starken Eingriffen in die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 647 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9524 Einwendungen gegen den Bau von Windkraftanlagen in den Heidelberger Wäldern (Lammerskopf = FFH-Schutzgebiet, Weißer Stein, Hoher Nistler) Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in den oben genannten Wäldern habe ich folgende Einwendungen und lege hiermit Widerspruch ein: 1. Auswirkungen auf den Wald und seine Bewohner: 1.1. Aufgrund der schlechten Zugänglichkeit der geplanten Stellflächen der Windkraftanlagen (WKA) müssen die meist kurvigen Waldwege für die Schwertransporte entsprechend befestigt werden. Daher sind sehr großflächige Rodungen allein für die Zufahrtswege notwendig. Zusätzlich sind massive Rodungen für die Standflächen, die Bereiche um die WKA, die dauerhaft freigehalten werden müssen, die Aufstell- und Wartungsflächen sowie die Zufahrtswege zwischen den einzelnen WKA, notwendig. Aufgrund der damit einhergehenden Zerschneidung des Waldes kommt es zu einer zusätzlichen Erhitzung und Austrocknung des Waldes. Das Waldsterben schreitet schneller voran. Die Waldbrandgefahr, vor allem im Sommer, steigt enorm. 1.2. Der Waldboden wird aufgrund der tausenden von Fahrten mit schwerem Gerät während der Bauphase, der Einbringung von Tonnen von Beton, Stahl, Schotter, Erdkabel usw. verdichtet, versiegelt und somit zerstört. Bei Starkregen (den haben wir bekanntlich zwischenzeitlich regelmäßig) kann das Wasser nicht mehr versickern. Es kommt vermehrt zu Überschwemmungen und dadurch zum Abtragen von Waldboden. 1.3. Durch brennende Rotorenflügel oder brennendes Öl (in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deutschland zirka 10 - 12 Brandereignisse/Jahr) besteht erhöhte Waldbrandgefahr. Bis die Löschfahrzeuge den Brandherd erreicht haben, sofern sie ihn überhaupt erreichen, vergeht aufgrund der schlechten Erreichbarkeit im Wald viel Zeit. 1.4. Rotorenblätter: Sehr hohe Kollisionsgefahr sowie Quartiersverlust von Fledermäusen (streng geschütze Arten wurden nachgewiesen). Durch die Druckunterschiede können die Lungen der Fledermäuse platzen. Auch Kollisiongefahr für Vögel. 1.5. Waldtiere haben ein sehr feines Gehör und sind auch zum Überleben darauf angewiesen. Daher leiden sie massiv an den dauerhaften Geräuschen der WKA. Sie können sich davor nicht schützen. Zudem sind sie auf unzerschnittene, dicht bewachsene und somit schützende Lebensräume angewiesen. 1.6. Amphibien, Vögel: Zerstörung der Lebensbereiche von Amphibien (Ringelnatter, Feuersalamander usw.) und Vögeln (Brutplätze von Bussarde, Kauz, Falken wurden nachgewiesen). 1.7. Bei dem Gebiet Lammerskopf handelt es sich um ein FFH-Schutzgebiet. Hier wurden streng geschützte Tierarten nachgewiesen. Es ist sowieso unverständlich, warum dieses Gebiet überhaupt mit aufgenommen wurde. 2. Wasserschutz (Wasserschutzgebiete!) 2.1. Verunreinigung des Grundwassers aufgrund Einbringung von tausenden Tonnen Beton, Stahl, Auslaufen von Schmierölen und Treibstoffen. (Lammerskopf = FFH Schutzgebiet!) 2.2. Quellen sind gefährdet und können ganz versiegen. 3. Auswirkungen auf den Menschen: 3.1. Tausende von Fahrten durch die Wälder während der Bauphase und damit einhergehender Lärmbelästigung. 3.2. Der Wald dient als Naherholungsort. Dieser wird durch den Betrieb von WKA stark beeinträchtigt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bin seit über 30 Jahren täglich in den angrenzenden Wäldern unterwegs und habe mir auch die WKA am Greiner Eck angesehen. Es stellt auf jeden Fall eine Beeinträchtigung da! Es handelt sich um reine Industrieanlagen. 3.3. Unsere Region ist sehr dicht besiedelt, daher ist der Wunsch nach stillen, erholsamen Plätzen groß. Davon gibt es leider nicht mehr viele, daher würde die Bebauung mit WKA sowie der ständige Geräuschpegel der Rotorenblätter die wenigen Plätze auch noch zunichte machen. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken. 3.4. Auch der Tourismus wird darunter leiden. Wir alle wissen, der Wald ist einer unserer wichtigsten Verbündete gegen die Erderwärmung. Daher muss man sogar, bevor man Windkraftanlagen in die Wälder stellt, alternative Flächen im Offenland prüfen. Aus oben genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen Am Lammerskopf, Am hohen Nistler und am Weißen Stein ein und bitte Sie, auf Flächen mit weniger starken Eingriffen in die Natur auszuweichen.	
Stellungnahme-ID: 648 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9525 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der obigen Vorranggebiete. Nicht nur in den Gemeinden Dielheim und Mühlhausen werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein. Die heutigen Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 230 m und höher.Hieraus ergibt sich, dass bei der Sichtbarkeit von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen von einer „hohen Wirkung“ in obigen Gemeinden auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen fast im gesamten Gemeindegebiet von nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Wohngebiet in Tairnbach, Balzfeld Dielheim, Horrenberg und Mühlhausen wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Hier sind die Vorranggebiete nur 700 von den Wohngebieten entfernt, aufgrund von Rotor-Out-Anlage sogar nur 600 bis 650 m, zu den Aussiedlerhöfen in Tairnbach nur 500 m entfernt. In den Gebieten Wallenberg-Süd sowie im Großen Wald würden sich die Windindustrieanlagen auf eine Anhöhe, ca . 200 m in Wallenberg-Süd, befinden, zu nahe an den Wohngebieten. Darüber hinaus wären nahezu alle Einwohner der Gemeinden Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg betroffen, aber auch Bewohner der Gemeinde Dielheim. Im Fall von Tairnbach, ist von einer besonders erheblichen Bedrängungswirkung auszugehen, da Tairnbach sich in einer Kessellage befindet. Die Windkraftanlagen wären auf Hügeln geplant, was die Einkesselung noch verstärkt. Die Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig und überfrachten die kleinen Orte übermäßig. Diese Bedrängungswirkung kann auch psychische Auswirkungen auf die betroffenen Bürger haben. Neben Tairnbach sind auch die Ortsteile Balzfeld ist aufgrund seiner Tallage ebenso wie Horrnberg und Teile Dielheims stark betroffen. Dasselbe gilt auch für die Gemeinde Eschelbach, die an den großen Wald grenzt. Eschelbach hat ferner mit der Energieallee, für mindestens 9 WKAs zu kämpfen, für welche die Gemeinde Sinsheim bereits in nicht-öffentlicher Sitzung Pachtverträge abgeschlossen hat. Die oben genannten Vorranggebiete sind schon allein deshalb	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einwänden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 648 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9526 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der obigen Vorranggebiete. Nicht nur in den Gemeinden Dielheim und Mühlhausen werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein. Die heutigen Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 230 m und höher.Hieraus ergibt sich, dass bei der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer „hohen Wirkung“ in obigen Gemeinden auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen fast im gesamten Gemeindegebiet von nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Wohngebiet in Tairnbach, Balzfeld Dielheim, Horrenberg und Mühlhausen wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Hier sind die Vorranggebiete nur 700 von den Wohngebieten entfernt, aufgrund von Rotor-Out-Anlage sogar nur 600 bis 650 m, zu den Aussiedlerhöfen in Tairnbach nur 500 m entfernt. In den Gebieten Wallenberg-Süd sowie im Großen Wald würden sich die Windindustrieanlagen auf eine Anhöhe, ca . 200 m in Wallenberg-Süd, befinden, zu nahe an den Wohngebieten. Darüber hinaus wären nahezu alle Einwohner der Gemeinden Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg betroffen, aber auch Bewohner der Gemeinde Dielheim. Im Fall von Tairnbach, ist von einer besonders erheblichen Bedrängungswirkung auszugehen, da Tairnbach sich in einer Kessellage befindet. Die Windkraftanlagen wären auf Hügeln geplant, was die Einkesselung noch verstärkt. Die Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig und überfrachten die kleinen Orte übermäßig. Diese Bedrängungswirkung kann auch psychische Auswirkungen auf die betroffenen Bürger haben. Neben Tairnbach sind auch die Ortsteile Balzfeld ist aufgrund seiner Tallage ebenso wie Horrnberg und Teile Dielheims stark betroffen. Dasselbe gilt auch für die Gemeinde Eschelbach, die an den großen Wald grenzt. Eschelbach hat ferner mit der Energieallee, für mindestens 9 WKAs zu kämpfen, für welche die Gemeinde Sinsheim bereits in nicht-öffentlicher Sitzung Pachtverträge abgeschlossen hat. Die oben genannten Vorranggebiete sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einwänden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 649 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9527 Sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit erhebe ich Einwand gegen das geplante Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W mit WPWW. Begründung: 1.) Die vom Land Baden-Württemberg empfohlene	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstandsregelung von mindestens 700 Metern, wird ignoriert. Beim Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W (Tannenäcker), wird die Bebauungsgrenze auf 350 Meter (zu meinem Haus) herabgesetzt. Das ist so nicht hinnehmbar. Das Feriengebietssiedlung in Wettersdorf ist somit unmittelbar betroffen. Einflüsse durch Schall, sind beim existierenden Windpark in Guggenberg nur bei "ungünstigen" Wetterbedingungen wahrnehmbar. Bei Durchführung des Ausbaus im Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W sind Einflüsse durch Schall, Infraschall und Schattenwurf unvermeidbar. Gerade durch die Höhe der Anlage mit einer Gesamthöhe von über 300 Metern ist in den Abendstunden der Schattenwurf garantiert und betrifft die gesamte Feriengebietssiedlung. Von einem Erholungsgebiet kann dann nicht mehr gesprochen werden. 2.) Das Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W bezieht ein neu ausgewiesenes Naturschutzgebiet mit ein. Dieses wurde für die forstwirtschaftliche Nutzung gesperrt und soll renaturiert bzw. als Urwald fortbestehen. Die Ansiedlung weiterer schützenswerter Pflanzen und Tiere ist dabei durchaus geplant/erwünscht und würde somit einem Ausbau in unmittelbarer Nähe widersprechen. 3.) An meinem Standort registriere ich in den Abendstunden zahlreiche Fledermäuse und kann tagsüber auch den schutzbedürftigen Greifvogel "Roter Milan" beobachten. 4.) In der Region Walldürn sind bereits mehrere Altanlagen vorhanden. Dazu zählen die Anlagen in Guggenberg, Altheim (Anlage 1+2 bestehend und Anlage 3 in Planung), M8CM+XG und M84G+7P. In Verbindung mit den beiden geplanten Windenergieausbaugebieten NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W gibt es somit keine Blickrichtung ohne Windanlage. Man kann somit von einer "Umzingelung" sprechen. 5.) Die bereits bestehenden Anlagen (insbesondere Altheim 1 und 2) werden beim beim Ausweisungsziel von 1,8% der Gebietsfläche nicht berücksichtigt. Gerade hier ist durch den bereits geplanten Bau der Anlage 3 eine Zustimmung der Bevölkerung zum Thema Windenergie (und deren Notwendigkeit) vorhanden. 6.) Mit der Ausweisung der beiden Windenergieausbaugebiet	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W ist die Bebauungsfläche der Stadt Walldürn bei 15%. Das widerspricht der Vorgabe des Landes Baden-Württemberg von 1,8%. 7.) In einer Bürgerinformationsrunde der Stadt Walldürn und dem Betreiber der Anlagen 1+2 in Altheim wurden die Pläne der Stadt Walldürn am 25.10.2022 vorgestellt. Hierbei wurde mitgeteilt, dass die Stadt Walldürn eine Bebauungsgrenze von 1100 Metern für das Gebiet zwischen Walldürn, Glashofen und Wettersdorf festgelegt hat. Dieser Plan findet auch meine Zustimmung. 8.) Balkonkraftwerke (PV) werden in der Planung der Vorranggebiete nicht berücksichtigt. Gerade Balkonkraftwerke bieten hier ein unglaubliches Potential. Allein im Bundesland NRW ist eine jährliche Leistung von 290 Gigawattstunden möglich, allein durch den Ausbau kleiner Balkonkraftwerke. Bundesweit wird ein Potential mehrerer Atomkraftwerke kalkuliert, falls Balkonkraftwerke flächendeckend eingeführt werden. Quelle: https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/presse-nrw/solarstrom-vom-balkon-potenzial-fuer-mehr-als-eine-million-geraete-in-nrw-50482 Es ist unverständlich, dass hier keine bundeseinheitliche Förderung stattfindet. Während einzelne Städte Balkonkraftwerke fördern (beispielsweise Stuttgart mit max 700 Euro je Anlage oder Bad Urach 50% bezuschusst, wird in Walldürn KEINE Förderung angeboten. Ich möchte an dieser Stelle unterstreichen, dass ich kein Gegner regenerativer Energiequellen bin. Gerade als Betreiber eines Balkonskraftwerks (PV), plane ich den Ausbau der Solarenergie auf meinem Dach und befürworte dieses. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 649 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9528 Sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit erhebe ich Einwand gegen das geplante Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W mit WPWW. Begründung:	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1.) Die vom Land Baden-Württemberg empfohlene Abstandsregelung von mindestens 700 Metern, wird ignoriert. Beim Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W (Tannenäcker), wird die Bebauungsgrenze auf 350 Meter (zu meinem Haus) herabgesetzt. Das ist so nicht hinnehmbar. Das Feriengebietssiedlung in Wettersdorf ist somit unmittelbar betroffen. Einflüsse durch Schall, sind beim existierenden Windpark in Guggenberg nur bei "ungünstigen" Wetterbedingungen wahrnehmbar. Bei Durchführung des Ausbaus im Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W sind Einflüsse durch Schall, Infraschall und Schattenwurf unvermeidbar. Gerade durch die Höhe der Anlage mit einer Gesamthöhe von über 300 Metern ist in den Abendstunden der Schattenwurf garantiert und betrifft die gesamte Feriengebietssiedlung. Von einem Erholungsgebiet kann dann nicht mehr gesprochen werden. 2.) Das Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W bezieht ein neu ausgewiesenes Naturschutzgebiet mit ein. Dieses wurde für die forstwirtschaftliche Nutzung gesperrt und soll renaturiert bzw. als Urwald fortbestehen. Die Ansiedlung weiterer schützenswerter Pflanzen und Tiere ist dabei durchaus geplant/erwünscht und würde somit einem Ausbau in unmittelbarer Nähe widersprechen. 3.) An meinem Standort registriere ich in den Abendstunden zahlreiche Fledermäuse und kann tagsüber auch den schutzbedürftigen Greifvogel "Roter Milan" beobachten. 4.) In der Region Walldürn sind bereits mehrere Altanlagen vorhanden. Dazu zählen die Anlagen in Guggenberg, Altheim (Anlage 1+2 bestehend und Anlage 3 in Planung), M8CM+XG und M84G+7P. In Verbindung mit den beiden geplanten Windenergieausbaugebieten NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W gibt es somit keine Blickrichtung ohne Windanlage. Man kann somit von einer "Umzingelung" sprechen. 5.) Die bereits bestehenden Anlagen (insbesondere Altheim 1 und 2) werden beim beim Ausweisungsziel von 1,8% der Gebietsfläche nicht berücksichtigt. Gerade hier ist durch den bereits geplanten Bau der Anlage 3 eine Zustimmung der Bevölkerung zum Thema Windenergie (und deren Notwendigkeit) vorhanden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		6.) Mit der Ausweisung der beiden Windenergieausbaugebiet NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W ist die Bebauungsfläche der Stadt Walldürn bei 15%. Das widerspricht der Vorgabe des Landes Baden-Württemberg von 1,8%. 7.) In einer Bürgerinformationsrunde der Stadt Walldürn und dem Betreiber der Anlagen 1+2 in Altheim wurden die Pläne der Stadt Walldürn am 25.10.2022 vorgestellt. Hierbei wurde mitgeteilt, dass die Stadt Walldürn eine Bebauungsgrenze von 1100 Metern für das Gebiet zwischen Walldürn, Glashofen und Wettersdorf festgelegt hat. Dieser Plan findet auch meine Zustimmung. 8.) Balkonkraftwerke (PV) werden in der Planung der Vorranggebiete nicht berücksichtigt. Gerade Balkonkraftwerke bieten hier ein unglaubliches Potential. Allein im Bundesland NRW ist eine jährliche Leistung von 290 Gigawattstunden möglich, allein durch den Ausbau kleiner Balkonkraftwerke. Bundesweit wird ein Potential mehrerer Atomkraftwerke kalkuliert, falls Balkonkraftwerke flächendeckend eingeführt werden. Quelle: https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/presse-nrw/solarstrom-vom-balkon-potenzial-fuer-mehr-als-eine-million-geraete-in-nrw-50482 Es ist unverständlich, dass hier keine bundeseinheitliche Förderung stattfindet. Während einzelne Städte Balkonkraftwerke fördern (beispielsweise Stuttgart mit max 700 Euro je Anlage oder Bad Urach 50% bezuschusst, wird in Walldürn KEINE Förderung angeboten. Ich möchte an dieser Stelle unterstreichen, dass ich kein Gegner regenerativer Energiequellen bin. Gerade als Betreiber eines Balkonskraftwerks (PV), plane ich den Ausbau der Solarenergie auf meinem Dach und befürworte dieses. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 650 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9529 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die Plangebiete reichen bis 700 m an die Wohnsiedlungen heran. Die Eisbrocken können einen Teil des Gebietes der betroffenen Gemeinden erreichen. Einzelhäuser und Gehöfte, z B. Aussiedlerhöfe, mit einem Abstand von nur 500 m aber auch gesamte Wohsiedlungen z.B. u. a. auch in Tairnbach sind in höchstem Maße gefährdet. Die Gebiete in Tairnbach zwischen den Vorranggebieten und den Häuserzeilen bestehen aus Felder und Wiesen bzw. landwirtschaftlichen Flächen und bewachsenen Hügeln, d.h. es gibt keine Wege zwischen dem VRG Wallenberg- Süd und den Häusern in dem vorwiegenden Teil der Sternweilerstraße Das Gebiet ist sehr unwegsam. Bei defekten rotierenden Rotorblättern muss die Feuerwehr mindestens 1000 m Abstand halten. Damit ist ein Schutz der Häuserzeile kaum möglich, da diese im 600-700 m Abstandsbereich liegen und keine begehbaren oder befahrbaren Wege für die Feuerwehr vorhanden sind, um diese bei Bränden zu schützen. Wie man unschwer erkennen kann, befinden sich direkt hinter den Häusern Hänge und Felder ohne Zugangsmöglichkeit.Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Der Gedanke, dass im Brandfall keine Lösch- und Rettungsmöglichkeit besteht, ist extrem besorgniserregend. Bleibt ein Brand gerade bei Nacht zunächst unbemerkt, kann sich gerade bei Trockenheit ein Brand und giftige Stoffe innerhalb kürzester Zeit unkontrolliert ausbreiten, und Leib und Leben sowie Eigentum der Bewohner schädigen. Ein Gedanke, der mich nicht ruhig schlafen lassen wird. Es gibt zudem keine wirksamen Brandschutzkonzepte, da die Anlagen aufgrund ihrer Höhe nicht gelöscht werden können. Es ist festzuhalten, dass die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) sind, sie können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern der Gemeinden der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete ist nicht untersucht worden und steht in keinerlei Verhältnis zum Nutzen der Vorranggebiete mangels wirtschaftlich sinnvoller Energieerträge.Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen. Ich bitte Sie um Rückmeldung zu allen einzelnen Aspekten. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 650 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9530 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die Plangebiete reichen bis 700 m an die Wohnsiedlungen heran. Die Eisbrocken können einen Teil des Gebietes der betroffenen Gemeinden erreichen. Einzelhäuser und Gehöfte, z B. Aussiedlerhöfe, mit einem Abstand von nur 500 m aber auch gesamte Wohsiedlungen z.B. u. a. auch in Tairnbach sind in höchstem Maße gefährdet. Die Gebiete in Tairnbach zwischen den Vorranggebieten und den Häuserzeilen bestehen aus Felder und Wiesen bzw. landwirtschaftlichen Flächen und bewachsenen Hügeln, d.h. es gibt keine Wege zwischen dem VRG Wallenberg- Süd und den Häusern in dem vorwiegenden Teil der Sternweilerstraße Das Gebiet ist sehr unwegsam. Bei defekten rotierenden Rotorblättern muss die Feuerwehr mindestens 1000 m Abstand halten. Damit ist ein Schutz der Häuserzeile kaum möglich, da diese im 600-700 m Abstandsbereich liegen und keine begehbaren oder befahrbaren Wege für die Feuerwehr vorhanden sind, um diese bei Bränden zu schützen. Wie man unschwer erkennen kann, befinden sich direkt hinter den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Häusern Hänge und Felder ohne Zugangsmöglichkeit.Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Der Gedanke, dass im Brandfall keine Lösch- und Rettungsmöglichkeit besteht, ist extrem besorgniserregend. Bleibt ein Brand gerade bei Nacht zunächst unbemerkt, kann sich gerade bei Trockenheit ein Brand und giftige Stoffe innerhalb kürzester Zeit unkontrolliert ausbreiten, und Leib und Leben sowie Eigentum der Bewohner schädigen. Ein Gedanke, der mich nicht ruhig schlafen lassen wird. Es gibt zudem keine wirksamen Brandschutzkonzepte, da die Anlagen aufgrund ihrer Höhe nicht gelöscht werden können. Es ist festzuhalten, dass die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) sind, sie können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern der Gemeinden der Vorranggebiete ist nicht untersucht worden und steht in keinerlei Verhältnis zum Nutzen der Vorranggebiete mangels wirtschaftlich sinnvoller Energieerträge.Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen. Ich bitte Sie um Rückmeldung zu allen einzelnen Aspekten. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 651 Privat		BE-ID: 9532 Sehr geehrte Damen und Herren, Im Anhang finden sie mehrere Stellungnahmen zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine, im Anhang angegebene Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Eine Stellungnahme wurde nicht angefügt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 652 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8491 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, es stellt sich für mich auch die Frage, wie es sein kann, dass in einem Plan vom LUBW die Flächen „Wallenberg“ (Dielheim) und „Kehrweg“ (Mühlhausen), welche in der „ermittelten Windpotentialfläche“ nur als „bedingt geeignete Fläche“ (gelb markiert) ausgewiesen ist, in der Potentialanalyse plötzlich aber als eine „geeignete Fläche“ (grün markiert) erscheinen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass die Bedingungen angepasst, wurden, um Vorranggebiete zu ermöglichen. Insofern ist die gesamte Datengrundlage und daher auch der Planentwurf fehlerhaft und damit abzulehnen.	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 652 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8494 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, es stellt sich für mich auch die Frage, wie es sein kann, dass in einem Plan vom LUBW die Flächen „Wallenberg“ (Dielheim) und „Kehrweg“ (Mühlhausen), welche in der „ermittelten Windpotentialfläche“ nur als „bedingt geeignete Fläche“ (gelb markiert) ausgewiesen ist, in der Potentialanalyse plötzlich aber als eine „geeignete Fläche“ (grün markiert) erscheinen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass die Bedingungen angepasst, wurden, um Vorranggebiete zu ermöglichen. Insofern ist die gesamte Datengrundlage und daher auch der Planentwurf fehlerhaft und damit abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 653 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8497 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, es ist befremdlich und nicht nachvollziehbar, dass das Problem der Erosion nicht thematisiert und somit nicht in die Abwägung mit einbezogen wurde, damit liegt ein Abwägungsfehler vor. Die Erosion, welche von den Rotorblättern von Windkraftanlagen- bestehend aus einem Verbund von Kunstharzen, (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern), Beschichtungsmaterialien aus Folien und Lacken-, führt dazu, dass in der der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen verschiedene Umweltbelastungen entstehen. Der Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch) und giftige Schadstoffe, stellt eine ernste Gefahr für unser Trinkwasser,landwirtschaftliche Flächen sowie die Menschen in den betroffenen Gemeinden dar. Dies ist nicht nur eine Katastrophe für die dort ansässigen Bauern in den genannten Gebieten, die dort ihre Felder bewirtschaften, auf welche giftige und krebserregende Stoffe verteilt werden, die somit in die Nahrungskette von dort lebenden Tieren und Mensch gelangen, sondern auch für die Menschen in der Umgebung. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg- Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung , sowie für alle in den betroffenen Gebieten lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. Zur Erosion kommt es laut Dipl Ing Herr [Name anonymisiert] von, Geschäftsführer der Key Wind Energy GmbH. Geschaäfftstellenleiter der FGW e.V.,weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		veränden sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Fakt ist jedoch, vgl hierzu https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern dass die giftigen freigesetzten Stoffe „unbestreitbar in der Umwelt landen“. Inbesondere ist zu sagen, dass Erosion sowohl bei älteren als auch bei neuen modernen Anlagen auftritt, oft schon nach kurzer Zeit. Derzeit sind die Erosionsschäden nicht zu vermeiden. Theoretisch müssten die Rotorblätter oft schon nach kurzer Zeit getauscht werden, was jedoch nicht zuletzt aufgrund viel hoher Kosten nicht geschieht. Man geht davon aus, dass 75 kg bis 90 kg Mikroplastik pro Windrad jährlich anfallen. Selbst die Windindustrie, z.B.Dipl Ing [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschaäfftstellenleiter der FGW e.V., vgl . Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) räumt ein, dass auch an modernen Rotorblättern Regentropfen und Staub zu Erosion führen, als eine Art mechanischer Verschleiß. Das liegt laut [Name anonymisiert] vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300km/h. Das heißt, dass wir es, so [Name anonymisiert] „mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben“. Regen und Staub trifft auf die Oberfläche und zerknittert den Lack regelrecht, . Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de). Diese Schäden haben Auswirkungen auf Lebensdauer und Ertrag. Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen. Gleichzeitig geht, so [Name anonymisiert] , “die Leistung runter. So dass man es nach 4.5 Jahren wahrnehmen kann, d.h. in der Leistung also ein paar Prozent Ertragsverlust“. Da die giftigen Stoffe, noch dazu zu in extremer Nähe zu den Wohngebieten, somit die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden, sowie die Landschaft kontaminieren, sind in den nur bedingt geeigneten, noch dazu windschwachen Gebieten stehende (ineffiziente) Windkraftanlagen nicht zu rechtfertigen. Folglich stellen die Beeinträchtigungen einen unzumutbaren, unverhältnismäßigen Eingriff in die Schutzgüter	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		körperliche Unversehrtheit der Menschen und in die Natur und Landschaft, und damit in Umwelt dar. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Umweltschutz sind somit höher zu bewerten als das Interesse an relativ geringer Energieerzeugung. Da die geplanten Vorranggebiete nur 700 m Abstände, aufgrund von Rotor-Out Anlagen sogar noch weniger Abstand zu Wohngebieten vorweisen, stellen sie damit eine unzumutbare, unverhältnismäßige, nicht umweltverträgliche Belastung dar. Die dadurch und durch die modernen Windkraftanlagen entstehende Bedrängungswirkung ist eine Zumutung, die auch auf die Psyche wirken kann. Zudem ist zu beachten, dass der Staat sich nicht auf die mangelnde Erkenntnis berufen kann. Hierzu verweise auf ein Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer Lenz 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Hhttps://www.caemmerer-lenz Demnach hat der Staat eine Schutz- und Vorsorgepflicht für unsere grundrechtlich geschützten Schutzgüter und kann sich nicht auf Erkenntisdefizite berufen- “Dass bei Gefahren für die Gesundheit selbst bei noch bestehenden Erkenntnisdefiziten die staatliche Schutzpflicht aktiviert ist, hat etwa das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in seinem Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95 –, juris Rn. 36, zum Ausdruck gebracht: „Der Gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (vgl. BVerfGE 39, 1 <41>; 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 56, 54 <73 f.>; 88, 203 <251>). […] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. […] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten "entschuldigen". Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muß nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichten zum Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muß ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“ [Hervorh. d. d. Verf.] Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung des im	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verfassungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität: 7 „Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.“ [Maunz/Dürig/Di Fabio, 91. EL April 2020, GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 91; Hervorh. d. d. Verf.] Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Aus diesen Gründen dürfte das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse“ auch in Deutschland Veranlassung gegeben, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln.” Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Staat sowohl aus Art 2 GG als auch aus der Schutzpflicht und Vorsorgepflicht (§ 5 Abs 1 S.1 Nr 1 und 2 BImSchG) aufgrund des Bundesimmisionsschutzgesetzes , sich nicht ohne weiteres auf Erkenntnisdefizite berufen darf, sondern schon bei hinreichend wahrscheinlichen Gesundheitsgefährdungen, nicht erst bei erwiesener Gesundheitsschädlichkeit zum Schutz und zur Vorsorge verpflichtet ist! Laut oben genannter Mitteilung im Bundestag landen giftige Stoffe unbetreitbar in der Umgebung. Es ist davon auszugehen, dass durch die 300 km/h rotierenden Rotorblätter die giftigen Stoffe in die weitere Umgebung verteilt werden Die geplanten Vorranggebiete , noch dazu in Abständen unter 700m,sind aufgrund der Auswirkungen auf die Gesundheit , sind somit nicht geeignet zur Energieerzeugung, da die Ertäge in den genannten windschwachen Gebieten gering sind, sie sind auch nicht erforderlich, da mit Sicherheit geeigneter Standorte exisitieren, weiter weg von den Wohngebieten und nicht mitten im Wald. Sie sind auch unverhältnismäßig, da die Schutzgut körperliche Unversehrtheit (Art 2 GG) und Eigentum Art 14 GG sowie die Natur und Landschaft, Art 20 a GG, hier höher einzustufen ist. Da die Gebiete windschwach sind mit entsprechend geringem Energieertrag lohnt sich die Investition nur, weil die Investoren Subventionen erhalten, unabhängig davon, ob Wind weht oder nicht. Unter diesem Aspekt, dass es um Energieertrag gehen sollte, lassen sich sicherlich andere	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bessere geeignete Gebiete mit höherer Windhöfffigkeit finden, die nicht mitten im Wald und nahe an den Wohngebieten liegen. Das Recht auf Gesundheit ist hier eindeutig höher einzustufen als die finanziellen Interessen der Gemeinde an Pachteinnahmen, Einnahmen der Windenergiebetreiber und das Interesse an Ernergieerzeugung! Nicht zuletzt befinden sich entlang des Wallenberg Süd, in Richtung Sternweilerstraße sowie in der Nähe des Großen Walds zahlreiche Schrebergärten, die bewirtschaftet werden. Auch Weinbau wird betrieben, vor allem entlang des Großen Walds. Im 700 m Bereich sind auch Bienenstöcke angesiedelt- Weiß man doch um das Bienensterben und die Bedeutung der Insekten für unsere Landwirtschaft, erscheint ein solches Vorhaben nicht nachvollziehbar. Für mich als persönlich Betroffene, in unmittelbar Nähe zu den Anlagen, bedeutet das, dass ich in Haus und Garten nicht mehr frei von Gefahren leben kann, giftige Fasern aus den Windkraftanlagen, unter denen ich dann quasi leben muss, werden eingeatmet, nicht einmal mein Gemüsebeet könnte ich dann noch ernten und den Ertrag guten Gewissens essen. Auch in meinem Garten gehaltene Tiere sind gefährdet, da sie die Fasern, mit der Nahrung aufnehmen können und sich verletzten und krank werden können. Auch kann ich mir dann nicht mehr vorstellen, die Wälder in den Vorranggebieten zur Erholung, gerade auch in heißen Sommern aufzusuchen. Noch wengier kann ich mir vorstellen, direkt unter den WKA in gerade einmal 700 m Entfernung entspannt zu leben. Ich müsste in ständiger Sorge leben, dass mich die Gifte und der permanente Lärm und davon ausgehender Schattenwurf, mit dem besorgniserregenden Diskoeffekt schädigen. Der permanente Gedanke an die von von den Industrieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen , direkt hinter mir meinem Haus ist extrem verstörend. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beeinträchtigung durch Erosion einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum und körperliche Unversehrtheit der Menschen sowie in das wichtige Schutzgut Natur und Landschaft darstellt (Art 2, 20a, 14 GG). Diese Eingriffe sind zur Zielerreichung nicht geeignet, erforderlich und auch nicht verhältnismäßig. Die Beeinträchtigung einer so großen Anzahl von Bürgern ist absolut unverhältnismäßig und stellt eine unangemessene Benachteiligung der Ortsschaft Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg dar, auch große Teile der Gemeinde Dielheim sind betroffen. Zudem wurde in Bezug auf das VRG Wallenberg Süd die Nähe zur A6 nicht berücksichtigt, welche nur 200 m	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entfernt ist.DerPlanentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 653 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8507 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, es ist befremdlich und nicht nachvollziehbar, dass das Problem der Erosion nicht thematisiert und somit nicht in die Abwägung mit einbezogen wurde, damit liegt ein Abwägungsfehler vor. Die Erosion, welche von den Rotorblättern von Windkraftanlagen- bestehend aus einem Verbund von Kunstharzen, (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern), Beschichtungsmaterialien aus Folien und Lacken-, führt dazu, dass in der der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen verschiedene Umweltbelastungen entstehen. Der Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch) und giftige Schadstoffe, stellt eine ernste Gefahr für unser Trinkwasser,landwirtschaftliche Flächen sowie die Menschen in den betroffenen Gemeinden dar. Dies ist nicht nur eine Katastrophe für die dort ansässigen Bauern in den genannten Gebieten, die dort ihre Felder bewirtschaften, auf welche giftige und krebserregende Stoffe verteilt werden, die somit in die Nahrungskette von dort lebenden Tieren und Mensch gelangen, sondern auch für die Menschen in der Umgebung. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg- Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung , sowie für alle in den betroffenen Gebieten lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. Zur Erosion kommt es laut Dipl Ing Herr [Name anonymisiert] von, Geschäftsführer der Key Wind Energy GmbH. Geschaäfftstellenleiter der FGW e.V.,weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus veränden sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Fakt ist jedoch, vgl hierzu https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern dass die giftigen freigesetzten Stoffe „unbestreitbar in der Umwelt landen“. Inbesondere ist zu sagen, dass Erosion sowohl bei älteren als auch bei neuen modernen Anlagen auftritt, oft schon nach kurzer Zeit. Derzeit sind die Erosionsschäden nicht zu vermeiden. Theoretisch müssten die Rotorblätter oft schon nach kurzer Zeit getauscht werden, was jedoch nicht zuletzt aufgrund viel hoher Kosten nicht geschieht. Man geht davon aus, dass 75 kg bis 90 kg Mikroplastik pro Windrad jährlich anfallen. Selbst die Windindustrie, z.B.Dipl Ing [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschaäfftstellenleiter der FGW e.V., vgl . Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) räumt ein, dass auch an modernen Rotorblättern Regentropfen und Staub zu Erosion führen, als eine Art mechanischer Verschleiß. Das liegt laut [Name anonymisiert] vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300km/h. Das heißt, dass wir es, so [Name anonymisiert] „mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben“. Regen und Staub trifft auf die Oberfläche und zerknittert den Lack regelrecht, . Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de). Diese Schäden haben Auswirkungen auf Lebensdauer und Ertrag. Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen. Gleichzeitig geht, so [Name anonymisiert] , “die Leistung runter. So dass man es nach 4.5 Jahren wahrnehmen kann, d.h. in der Leistung also ein paar Prozent Ertragsverlust“. Da die giftigen Stoffe, noch dazu zu in extremer Nähe zu den Wohngebieten, somit die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden, sowie die Landschaft kontaminieren, sind in den nur bedingt geeigneten, noch dazu windschwachen Gebieten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stehende (ineffiziente) Windkraftanlagen nicht zu rechtfertigen. Folglich stellen die Beeinträchtigungen einen unzumutbaren, unverhältnismäßigen Eingriff in die Schutzgüter körperliche Unversehrtheit der Menschen und in die Natur und Landschaft, und damit in Umwelt dar. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Umweltschutz sind somit höher zu bewerten als das Interesse an relativ geringer Energieerzeugung. Da die geplanten Vorranggebiete nur 700 m Abstände, aufgrund von Rotor-Out Anlagen sogar noch weniger Abstand zu Wohngebieten vorweisen, stellen sie damit eine unzumutbare, unverhältnismäßige, nicht umweltverträgliche Belastung dar. Die dadurch und durch die modernen Windkraftanlagen entstehende Bedrängungswirkung ist eine Zumutung, die auch auf die Psyche wirken kann. Zudem ist zu beachten, dass der Staat sich nicht auf die mangelnde Erkenntnis berufen kann. Hierzu verweise auf ein Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer Lenz 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Hhttps://www.caemmerer-lenz Demnach hat der Staat eine Schutz- und Vorsorgepflicht für unsere grundrechtlich geschützten Schutzgüter und kann sich nicht auf Erkenntisdefizite berufen- “Dass bei Gefahren für die Gesundheit selbst bei noch bestehenden Erkenntnisdefiziten die staatliche Schutzpflicht aktiviert ist, hat etwa das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in seinem Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95 –, juris Rn. 36, zum Ausdruck gebracht: „Der Gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (vgl. BVerfGE 39, 1 <41>; 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 56, 54 <73 f.>; 88, 203 <251>). […] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. […] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten "entschuldigen". Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muß nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichten zum Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muß	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“ [Hervorh. d. d. Verf.] Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung des im Verfassungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität: 7 „Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.“ [Maunz/Dürig/Di Fabio, 91. EL April 2020, GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 91; Hervorh. d. d. Verf.] Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Aus diesen Gründen dürfte das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse“ auch in Deutschland Veranlassung gegeben, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln.” Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Staat sowohl aus Art 2 GG als auch aus der Schutzpflicht und Vorsorgepflicht (§ 5 Abs 1 S.1 Nr 1 und 2 BImSchG) aufgrund des Bundesimmisionsschutzgesetzes , sich nicht ohne weiteres auf Erkenntnisdefizite berufen darf, sondern schon bei hinreichend wahrscheinlichen Gesundheitsgefährdungen, nicht erst bei erwiesener Gesundheitsschädlichkeit zum Schutz und zur Vorsorge verpflichtet ist! Laut oben genannter Mitteilung im Bundestag landen giftige Stoffe unbetreitbar in der Umgebung. Es ist davon auszugehen, dass durch die 300 km/h rotierenden Rotorblätter die giftigen Stoffe in die weitere Umgebung verteilt werden Die geplanten Vorranggebiete , noch dazu in Abständen unter 700m,sind aufgrund der Auswirkungen auf die Gesundheit , sind somit nicht geeignet zur Energieerzeugung, da die Ertäge in den genannten windschwachen Gebieten gering sind, sie sind auch nicht erforderlich, da mit Sicherheit geeigneter Standorte exisitieren, weiter weg von den Wohngebieten und nicht mitten im Wald. Sie sind auch unverhältnismäßig, da die Schutzgut körperliche Unversehrtheit (Art 2 GG) und Eigentum Art 14 GG sowie die Natur und Landschaft, Art 20 a GG, hier höher einzustufen ist. Da die Gebiete windschwach sind mit entsprechend geringem Energieertrag lohnt sich die Investition	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nur, weil die Investoren Subventionen erhalten, unabhängig davon, ob Wind weht oder nicht. Unter diesem Aspekt, dass es um Energieertrag gehen sollte, lassen sich sicherlich andere bessere geeignete Gebiete mit höherer Windhöfffigkeit finden, die nicht mitten im Wald und nahe an den Wohngebieten liegen. Das Recht auf Gesundheit ist hier eindeutig höher einzustufen als die finanziellen Interessen der Gemeinde an Pachteinnahmen, Einnahmen der Windenergiebetreiber und das Interesse an Ernergieerzeugung! Nicht zuletzt befinden sich entlang des Wallenberg Süd, in Richtung Sternweilerstraße sowie in der Nähe des Großen Walds zahlreiche Schrebergärten, die bewirtschaftet werden. Auch Weinbau wird betrieben, vor allem entlang des Großen Walds. Im 700 m Bereich sind auch Bienenstöcke angesiedelt- Weiß man doch um das Bienensterben und die Bedeutung der Insekten für unsere Landwirtschaft, erscheint ein solches Vorhaben nicht nachvollziehbar. Für mich als persönlich Betroffene, in unmittelbar Nähe zu den Anlagen, bedeutet das, dass ich in Haus und Garten nicht mehr frei von Gefahren leben kann, giftige Fasern aus den Windkraftanlagen, unter denen ich dann quasi leben muss, werden eingeatmet, nicht einmal mein Gemüsebeet könnte ich dann noch ernten und den Ertrag guten Gewissens essen. Auch in meinem Garten gehaltene Tiere sind gefährdet, da sie die Fasern, mit der Nahrung aufnehmen können und sich verletzten und krank werden können. Auch kann ich mir dann nicht mehr vorstellen, die Wälder in den Vorranggebieten zur Erholung, gerade auch in heißen Sommern aufzusuchen. Noch wengier kann ich mir vorstellen, direkt unter den WKA in gerade einmal 700 m Entfernung entspannt zu leben. Ich müsste in ständiger Sorge leben, dass mich die Gifte und der permanente Lärm und davon ausgehender Schattenwurf, mit dem besorgniserregenden Diskoeffekt schädigen. Der permanente Gedanke an die von von den Industrieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen , direkt hinter mir meinem Haus ist extrem verstörend. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beeinträchtigung durch Erosion einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum und körperliche Unversehrtheit der Menschen sowie in das wichtige Schutzgut Natur und Landschaft darstellt (Art 2, 20a, 14 GG). Diese Eingriffe sind zur Zielerreichung nicht geeignet, erforderlich und auch nicht verhältnismäßig. Die Beeinträchtigung einer so großen Anzahl von Bürgern ist absolut unverhältnismäßig und stellt eine unangemessene Benachteiligung der Ortsschaft Tairnbach, Balzfeld und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Horrenberg dar, auch große Teile der Gemeinde Dielheim sind betroffen. Zudem wurde in Bezug auf das VRG Wallenberg Süd die Nähe zur A6 nicht berücksichtigt, welche nur 200 m entfernt ist.DerPlanentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 654 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8509 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, Stand Ende 2021 sterben an Windrakftanlagen: 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr 5-6- Milliarden Insekten pro Tag (an 200 Tagen von April bis Oktober) 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr 10000 bis 100000 Greifvögel pro Jahr, insbesondere Rotmilane und Mäusebussarde, die in den Vorranggebiete sehr verbreitet sind (Bildmaterial kann zur Verfügung gestellt werden). Der Rückgang des Insektenbestands in den Gebieten führen hat zudem negative Folgen für die das in den Vorranggebieten reiche Amphibienvorkommen sowie auch auf die Fledermäuse und Vögel, zu deren Nahrung die Insekten zählen. Die Zahl der an Windkraftanlagen getöteten Tiere hat sich seitdem weiter erhöht und wird sich weiter erhöhen, je mehr Windkraftanlagen gebaut werden.Die Vorranggebiete sind ferner Rückzugsorte für zahlreiche Arten, z.B. für Blindschleichen, die Glatt- oder Schlingnatter (eine von 6 Schlangenarten in Deutschland) Ringelnattern, und Feuersalander. Zudem zahlreiche Amphibien, für die regelmäßig die Schüzenstraße und der Melschbachweg, Straße zu den Windhöfen Richtung Dielheim, gesperrt wird. Auch finden sich große Populationen des größten Insekts Deutschlands, des Hirschkäfers in den genannten Gebieten. Hierzu hat Dr. Detlev Mader aus Walldorf sogar Bücher geschrieben Dieser Käfer befindet sich auf der Roten Liste (Kategorie 2) als stark gefährdet und steht unter Schutz Es ist nicht untersucht, inwieweit Erschütterungen die oben genannten Arten stören und welche Folgen dies hat. Intakte Wälder, wie den Wallenberg-Süd und den großen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald, als Vorranggebiet auszuweisen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete mit Windhöfigkeit außerhalb der Wälder, die keine solchen unverhältnismäßigen Eingriffe in die intakte Natur und Tierwelt mit mit irreversiblen Folgen haben werden.Der Planentwurf für die genannten Gebiete ist somit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 654 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8511 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, Stand Ende 2021 sterben an Windrakftanlagen: 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr 5-6- Milliarden Insekten pro Tag (an 200 Tagen von April bis Oktober) 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr 10000 bis 100000 Greifvögel pro Jahr, insbesondere Rotmilane und Mäusebussarde, die in den Vorranggebiete sehr verbreitet sind (Bildmaterial kann zur Verfügung gestellt werden). Der Rückgang des Insektenbestands in den Gebieten führen hat zudem negative Folgen für die das in den Vorranggebieten reiche Amphibienvorkommen sowie auch auf die Fledermäuse und Vögel, zu deren Nahrung die Insekten zählen. Die Zahl der an Windkraftanlagen getöteten Tiere hat sich seitdem weiter erhöht und wird sich weiter erhöhen, je mehr Windkraftanlagen gebaut werden.Die Vorranggebiete sind ferner Rückzugsorte für zahlreiche Arten, z.B. für Blindschleichen, die Glatt- oder Schlingnatter (eine von 6 Schlangenarten in Deutschland) Ringelnattern, und Feuersalander. Zudem zahlreiche Amphibien, für die regelmäßig die Schüzenstraße und der Melschbachweg, Straße zu den Windhöfen Richtung Dielheim, gesperrt wird. Auch finden sich große Populationen des größten Insekts Deutschlands, des Hirschkäfers in den genannten Gebieten. Hierzu hat Dr. Detlev Mader aus Walldorf sogar Bücher geschrieben Dieser Käfer befindet sich auf der Roten Liste (Kategorie 2) als stark gefährdet und steht unter Schutz Es ist nicht untersucht, inwieweit Erschütterungen die oben	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genannten Arten stören und welche Folgen dies hat. Intakte Wälder, wie den Wallenberg-Süd und den großen Wald, als Vorranggebiet auszuweisen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete mit Windhöfigkeit außerhalb der Wälder, die keine solchen unverhältnismäßigen Eingriffe in die intakte Natur und Tierwelt mit mit irreversiblen Folgen haben werden.Der Planentwurf für die genannten Gebiete ist somit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 655 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8514 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, in den genannten Vorranggebieten finden sich große Populationen des größten Insekts Deutschlands, des Hirschkäfers. Hierzu hat Dr. Detlev Mader aus Walldorf zahlreiche Bücher und sogar Bücher geschrieben. Dieser Käfer befindet sich auf der “Roten Liste” (Kategorie 2) als stark gefährdet und steht unter Schutz Es ist zudem auch nicht untersucht, inwieweit Erschütterungen die oben genannten Art stören und welche Folgen dies hat. Intakte Wälder, wie den Wallenberg-Süd und den großen Wald, als Vorranggebiet auszuweisen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete mit Windhöffigkeit außerhalb der Wälder, die keine solchen unverhältnismäßigen Eingriffe in die intakte Natur und Tierwelt mit mit irreversiblen Folgen haben werden. Der Planentwurf für die genannten Gebiete ist somit abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 655 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8519 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, in den genannten Vorranggebieten finden sich große Populationen des größten Insekts Deutschlands, des Hirschkäfers. Hierzu hat Dr. Detlev Mader aus Walldorf zahlreiche Bücher und sogar Bücher geschrieben. Dieser Käfer befindet sich auf der “Roten Liste” (Kategorie 2) als stark gefährdet und steht unter Schutz Es ist zudem auch nicht untersucht, inwieweit Erschütterungen die oben genannten Art stören und welche Folgen dies hat. Intakte Wälder, wie den Wallenberg-Süd und den großen Wald, als Vorranggebiet auszuweisen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete mit Windhöffigkeit außerhalb der Wälder, die keine solchen unverhältnismäßigen Eingriffe in die intakte Natur und Tierwelt mit mit irreversiblen Folgen haben werden. Der Planentwurf für die genannten Gebiete ist somit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 656 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8520 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Es ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft des Kraichgaus mit ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotential.Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region, einer der wenigen Regionen mit intakten Wäldern, die wir noch haben. mit 285 Meter hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald ist eine Art Superorganismus mit einem faszinierenden Zusammenspiel von Pflanzen, Pilzen, und Tieren.Dieses einzigartige Ökosystem gedeiht am besten, wenn man es in Ruhe lässt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 656 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8521 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Es ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft des Kraichgaus mit ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotential.Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region, einer der wenigen Regionen mit intakten Wäldern, die wir noch haben. mit 285 Meter hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald ist eine Art Superorganismus mit einem faszinierenden Zusammenspiel von Pflanzen, Pilzen, und Tieren.Dieses einzigartige Ökosystem gedeiht am besten, wenn man es in Ruhe lässt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 657 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8522 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Wald einziger Sauerstoffproduzent unserer Erde Sehr geehrte Damen und Herren, die grüne Pflanze ist der einzige Sauerstoffproduzent unserer Erde. Man sagt, ein Baum versorgt 2 Menschen mit Sauerstoff. Zudem ist der Wald wichtigster natürlicher CO2- Speicher sowie Wasserspeicherund damit wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 657 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8523 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Wald einziger Sauerstoffproduzent unserer Erde Sehr geehrte Damen und Herren, die grüne Pflanze ist der einzige Sauerstoffproduzent unserer Erde. Man sagt, ein Baum versorgt 2 Menschen mit Sauerstoff. Zudem ist der Wald wichtigster natürlicher CO2- Speicher sowie Wasserspeicherund damit wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 658 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8524 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem von Tairnbach westlich gelegenen Vorranggebiet (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großer Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) wird sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld überfrachtet „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen für die Einwohner der Ortschaft Tairnbach und Balzfeld. Tairnbach ist mit den Vorranggebieten auf einer Anhöhe in nur 700 m Abstand und seiner Kessellage aufgrund von Rotor-Out-Anlagen erheblich betroffen und regelrecht überfrachtet. Dies stellt eine unangemessen Benachteiligung dar. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 658 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8527 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem von Tairnbach westlich gelegenen Vorranggebiet (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großer Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) wird sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld überfrachtet „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen für die Einwohner der Ortschaft Tairnbach und Balzfeld. Tairnbach ist mit den Vorranggebieten auf einer Anhöhe in nur 700 m Abstand und seiner Kessellage aufgrund von Rotor-Out-Anlagen erheblich betroffen und regelrecht überfrachtet. Dies stellt eine unangemessen Benachteiligung dar. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 659 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8530 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, da der Abrieb an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen pro Windrad 75 bis 90 kg jährlich unvermeidbar weiträumig der Umgebung verteilt, stellt sich die Frage, inwieweit das mit der hier stark betriebenen Landwirtschaft vereinbar ist. Schließlich landen die giftigen Fasern auf den Feldern und damit in der Nahrung von Mensch und Tier. Die Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit durch den Abrieb werden gar nicht erwähnt und sind daher gar nicht in die Abwägung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		miteinbezogen worden. Die giftigen Stoffe können auch eingeatmet werden. Zu geringe Abstände zu den Wohngebieten und zu den Aussiedlerhöfen tragen zur Beeinträchtigung unserer Gesundheit durch Erosion bei. Diese genannten Punkte hat der Regionalverband weder erkannt, noch eine Lösung gefunden. Eine sachgemäße, fehlerfreie Abwägung konnte somit gar nicht stattfinden, weshalb die Planentwürfe für die genannten Vorranggebiete abzulehnen sind.	
Stellungnahme-ID: 659 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8532 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, da der Abrieb an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen pro Windrad 75 bis 90 kg jährlich unvermeidbar weiträumig der Umgebung verteilt, stellt sich die Frage, inwieweit das mit der hier stark betriebenen Landwirtschaft vereinbar ist. Schließlich landen die giftigen Fasern auf den Feldern und damit in der Nahrung von Mensch und Tier. Die Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit durch den Abrieb werden gar nicht erwähnt und sind daher gar nicht in die Abwägung miteinbezogen worden. Die giftigen Stoffe können auch eingeatmet werden. Zu geringe Abstände zu den Wohngebieten und zu den Aussiedlerhöfen tragen zur Beeinträchtigung unserer Gesundheit durch Erosion bei. Diese genannten Punkte hat der Regionalverband weder erkannt, noch eine Lösung gefunden. Eine sachgemäße, fehlerfreie Abwägung konnte somit gar nicht stattfinden, weshalb die Planentwürfe für die genannten Vorranggebiete abzulehnen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 660 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8534 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 mhoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Bezüglich Wallenberg- Süd wurde die 200 m entfernt A6 überhaupt nicht berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Meine Recherchen haben ergeben, dass ein minimaler Abstand von 3,5 km nötig wäre, um ohne Beeinträchtigung zu leben. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Die unterschiedlichen Mindestabstände stellen einen Verstoß gegen den	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gleichbehandlungsgrundsatz, Art 3 GG dar. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist.	
Stellungnahme-ID: 660 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8536 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 mhoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Bezüglich Wallenberg- Süd wurde die 200 m entfernt A6 überhaupt nicht berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Meine Recherchen haben ergeben, dass ein minimaler Abstand von 3,5 km nötig wäre, um ohne Beeinträchtigung zu leben. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Die unterschiedlichen Mindestabstände stellen einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art 3 GG dar. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 660 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8539 Angesichts der Tatsache, dass die Gebiete windschwach sind, und nur geringe Energieerträge zu erwarten sind, sind die Eingriffe in Art2 und 14 GG sowie in Natur und Landschaft Art, 20 a GG nicht geeignet, um das Ziel zu erreichen, nicht erforderlich, da es mit Sicherheit besser geeigneter Gebiete gibt, mit besserer Windhöffigkeit in Gebieten, die nicht windschwach sind und nicht im Wald sowie nicht zu nahe an Wohngebiete heranreichen. Die Eingriffe sind unverhältnismäßig und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 660 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8540 Angesichts der Tatsache, dass die Gebiete windschwach sind, und nur geringe Energieerträge zu erwarten sind, sind die Eingriffe in Art2 und 14 GG sowie in Natur und Landschaft Art, 20 a GG nicht geeignet, um das Ziel zu erreichen, nicht erforderlich, da es mit Sicherheit besser geeigneter Gebiete gibt, mit besserer Windhöffigkeit in Gebieten, die nicht windschwach sind und nicht im Wald sowie nicht zu nahe an Wohngebiete heranreichen. Die Eingriffe sind unverhältnismäßig und daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 661 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8584 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Unfallgefahr aufgrund zu geringer Abstände Sehr geehrte Damen und Herren, wegen der geringen Abstände zu Wohngebieten von nur 700 m fürchte ich auch, dass im Falle eines Unfalls abgebrochene rotierende Rotorblätter weiter weg u.U. in meinen Garten oder gar auf mein Haus katapultiert werden. In und nahe den Vorranggebieten sind Straßen und Wege und die Autobahn, auf welchen Fußgänger, Radfaher, Pkw Fahrer zu Schaden kommen können. Es wird dann nur eine Frage der Zeit sein, bis Menschen zu Schaden kommen. Die Sorge wird immer da sein, insbesondere bei schlechten Wetterverhältnissen, z.B. Sturm. Zudem steigt die Gefahr schwerer Havarien, je älter ein Windrad ist. Der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		TÜV fordert daher die Einführung einer Prüfpflicht. So gab es vor einigen Jahren ein einen Unfall im Landkreis Schaumburg, nach dem Ausfall der Steuerungselektronik konnte der Rotor sich nicht mehr nach dem Wind richten. Infolgedessen knickte der Turm ein und die gesamte Anlage stürzte zu Boden. Oder wie vor einigen Jahren in Borchen, wo der Rotor der Anlage aufgrund nicht installierter Bremstechnik zerbarst und messerscharfe Glassplitter bis 800 m weit geschleudert wurden. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. In unmittelbarer Nähe zu Wallenberg- Süd befindet sich beispielweise eine Rinderfarm, die Rinder grasen regelmäßig auf den angrenzenden Grünflächen. Im Wald und auf Wiesen befindliche Tiere sind ebenso betroffen. Im Großen Wald besteht ein Wildkorridor, weshalb eine Wildwechselbrücke über die A6 s gebaut werden soll. Naturschutz, der Schutz der Tiere und geschützten Arten auf der einen Seite und der Aufbau von Industrie im Wald zum anderen sind nicht miteinander vereinbar. Die zu erwartenden Energieerträge in unserer windschwachen Region rechtfertigen keine derart massiven Eingriffe in unsere Grundrechte. Die Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft. Der Planentwurf ist somit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 661 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8585 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Unfallgefahr aufgrund zu geringer Abstände Sehr geehrte Damen und Herren, wegen der geringen Abstände zu Wohngebieten von nur 700 m fürchte ich auch, dass im Falle eines Unfalls abgebrochene rotierende Rotorblätter weiter weg u.U. in meinen Garten oder gar auf mein Haus katapultiert werden. In und nahe den Vorranggebieten sind Straßen und Wege und die Autobahn, auf welchen Fußgänger, Radfaher, Pkw Fahrer zu Schaden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kommen können. Es wird dann nur eine Frage der Zeit sein, bis Menschen zu Schaden kommen. Die Sorge wird immer da sein, insbesondere bei schlechten Wetterverhältnissen, z.B. Sturm. Zudem steigt die Gefahr schwerer Havarien, je älter ein Windrad ist. Der TÜV fordert daher die Einführung einer Prüfpflicht. So gab es vor einigen Jahren ein einen Unfall im Landkreis Schaumburg, nach dem Ausfall der Steuerungselektronik konnte der Rotor sich nicht mehr nach dem Wind richten. Infolgedessen knickte der Turm ein und die gesamte Anlage stürzte zu Boden. Oder wie vor einigen Jahren in Borchen, wo der Rotor der Anlage aufgrund nicht installierter Bremstechnik zerbarst und messerscharfe Glassplitter bis 800 m weit geschleudert wurden. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. In unmittelbarer Nähe zu Wallenberg- Süd befindet sich beispielweise eine Rinderfarm, die Rinder grasen regelmäßig auf den angrenzenden Grünflächen. Im Wald und auf Wiesen befindliche Tiere sind ebenso betroffen. Im Großen Wald besteht ein Wildkorridor, weshalb eine Wildwechselbrücke über die A6 s gebaut werden soll. Naturschutz, der Schutz der Tiere und geschützten Arten auf der einen Seite und der Aufbau von Industrie im Wald zum anderen sind nicht miteinander vereinbar. Die zu erwartenden Energieerträge in unserer windschwachen Region rechtfertigen keine derart massiven Eingriffe in unsere Grundrechte. Die Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft. Der Planentwurf ist somit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 662 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8586 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Dieser Aspekt, noch verstärkt durch die geringen Abstände von 700 m bzw. 650 m und die dadurch resultierende Bedrängungswirkung und weitere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Unfallgefahr, mangelnder Brandschutz, massive Eingriffe in unserer Wälder und Arten. Diese Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig, da die sie nahezu alle Bewohner der Ortsteile Tairnbach, Balzfeld, Horrenberg , teilweise auch Mühlhausen und auch Teile Dielheims erheblich betreffen. Die bereits bestehende Beeinträchtigung durch die A6 wurde in der Potentialanalyse für Wallenberg-Süd außer Acht gelassen. Auf der anderen Seite ist es unsinnig in windschwachen Gebieten Vorranggebiete für WKAs auszuweisen, denn der Energierertrag ist so gering, dass er nicht derart massive Eingriffe in die Schutzgüter rechtfertigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben genannte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 662 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8587 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Dieser Aspekt, noch verstärkt durch die geringen Abstände von 700 m bzw. 650 m und die dadurch resultierende Bedrängungswirkung und weitere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Unfallgefahr, mangelnder Brandschutz, massive Eingriffe in unserer Wälder und Arten. Diese Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig, da die sie nahezu alle Bewohner der Ortsteile Tairnbach, Balzfeld, Horrenberg , teilweise auch Mühlhausen und auch Teile Dielheims erheblich betreffen. Die bereits bestehende Beeinträchtigung durch die A6 wurde in der Potentialanalyse für Wallenberg-Süd außer Acht gelassen. Auf der anderen Seite ist es unsinnig in windschwachen Gebieten Vorranggebiete für WKAs auszuweisen, denn der Energierertrag ist so gering, dass er nicht derart massive Eingriffe in die Schutzgüter rechtfertigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben genannte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 663 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8588 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. Es sind ferner Rotor-Out-Anlagen in den Vorranggebieten für zulässig erachtet worden. Dadurch verringert sich der Abstand noch einmal auf ca 600 bis 650 m zu den Wohngebieten bzw. 450 m zu den Aussiedlerhöfen. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km oder sogar 3,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Es liegt vielmehr eine unangemessene Benachteiligung vor. Diese Überfrachtung ist nicht akzeptabel. Auch liegt in dieser unangemessenen Benachteiligung ein Eingriff ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art 3 GG. Nicht ausreichend geprüft wurden in ihrem Planentwurf die Auswirkungen modernster WKA, d.h. einerseits die enorme Höhe dieser Anlagen von 300 m.als und auf andererseits die in den genannten VRG geringstmögliche Abstände zu Wohnhäusern, , zu deren Auswirkungen noch keine ausreichende Datengrundlage /Erfahrungen vorhanden sind. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 663 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8590 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. Es sind ferner Rotor-Out-Anlagen in den Vorranggebieten für zulässig erachtet worden. Dadurch verringert sich der Abstand noch einmal auf ca 600 bis 650 m zu den Wohngebieten bzw. 450 m zu den Aussiedlerhöfen. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km oder sogar 3,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Es liegt vielmehr eine unangemessene Benachteiligung vor. Diese Überfrachtung ist nicht akzeptabel. Auch liegt in dieser unangemessenen Benachteiligung ein Eingriff ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art 3 GG. Nicht ausreichend geprüft wurden in ihrem Planentwurf die Auswirkungen modernster WKA, d.h. einerseits die enorme Höhe dieser Anlagen von 300 m.als und auf andererseits die in den genannten VRG geringstmögliche Abstände zu Wohnhäusern, , zu deren Auswirkungen noch keine ausreichende Datengrundlage /Erfahrungen vorhanden sind. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 664 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8591 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Windräder verbraucheb viele Rohstoffe die mit massiver Naturzerstörung einhergehen. Wie Tropenholz, für Rotoren, wofür Regenwald abgeholzt wird,Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt Darüber hinaus wird Kupfer verbraucht, welches im Tagebau abgebaut wird, seltene Erdmetalle (wie Prasedoym, Dysprosium, Terbium oder 2 t Neodym pro Windrad, bei deren Gewinnung Gifte und radioaktive Stoffe (Uran und Thorium) freigesetzt werden. Dieser Stoff wird abgebaut in einem hochkomplexen Bergbauverfahren, -was dazu geführt hat, dass China 106 Gigawatt Kohlekraftwerke im letzten Jahr genehmigt hat und damit doppelt so viel wie Deutschland (40 Gigawatt) an Kohlekraftwerkkapazität hat., um den Bedarf an „sauberer“ Windenergie in Deutschland decken zu können In China , wo 98 Prozent des bei uns in Windrädern verbauten Neodyms herkommt, ist in Gegenden, in denen Stoffe abgebaut worden, ist das Grundwasser strahlenverseucht.Um den Bedarf an zu Je nachdem, wie und wo seltene Erden gewonnen werden, kann es dabei zu sozialen und ökologischen Problemen kommen. So listet die Bundesanstalt für Geowissenschaften potentielle Gefahren bei der stufenweisen Gewinnung und Aufbereitung Seltener Erden auf, darunter giftige Stäube und radioaktiv belastete Rückstände.Da diese Stoffe gelangen zumindest teilweise ins Grundwasser, kontaminieren siw Fauna und Flora erheblich und werden für den Menschen als gesundheitsschädlich eingestuft vgl. Radioaktive Belastung: Der strahlende Makel chinesischer Windräder (faz.net) Das schmutzige Geheimnis sauberer Windräder | Das Erste - Panorama - Sendungsarchiv - 2011 Diese Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Klimaschutz kann so nicht gelingen. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 664 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8592 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Windräder verbraucheb viele Rohstoffe die mit massiver Naturzerstörung einhergehen. Wie Tropenholz, für Rotoren, wofür Regenwald abgeholzt wird,Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt Darüber hinaus wird Kupfer verbraucht, welches im Tagebau abgebaut wird, seltene Erdmetalle (wie Prasedoym, Dysprosium, Terbium oder 2 t Neodym pro Windrad, bei deren Gewinnung Gifte und radioaktive Stoffe (Uran und Thorium) freigesetzt werden. Dieser Stoff wird abgebaut in einem hochkomplexen Bergbauverfahren, -was dazu geführt hat, dass China 106 Gigawatt Kohlekraftwerke im letzten Jahr genehmigt hat und damit doppelt so viel wie Deutschland (40 Gigawatt) an Kohlekraftwerkkapazität hat., um den Bedarf an „sauberer“ Windenergie in Deutschland decken zu können In China , wo 98 Prozent des bei uns in Windrädern verbauten Neodyms herkommt, ist in Gegenden, in denen Stoffe abgebaut worden, ist das Grundwasser strahlenverseucht.Um den Bedarf an zu Je nachdem, wie und wo seltene Erden gewonnen werden, kann es dabei zu sozialen und ökologischen Problemen kommen. So listet die Bundesanstalt für Geowissenschaften potentielle Gefahren bei der stufenweisen Gewinnung und Aufbereitung Seltener Erden auf, darunter giftige Stäube und radioaktiv	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		belastete Rückstände.Da diese Stoffe gelangen zumindest teilweise ins Grundwasser, kontaminieren siw Fauna und Flora erheblich und werden für den Menschen als gesundheitsschädlich eingestuft vgl. Radioaktive Belastung: Der strahlende Makel chinesischer Windräder (faz.net) Das schmutzige Geheimnis sauberer Windräder | Das Erste - Panorama - Sendungsarchiv - 2011 Diese Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Klimaschutz kann so nicht gelingen. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 665 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8593 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m (und weniger da Rotor-Out Anlagen!) an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen der WKAs bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen und dicht besiedelten Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zudem werden die Vorranggebiete mitten in den oben genannten, verhältnismäßig kleinen, Wäldern vorgesehen, was die Überbeanspruchung der Flächen und damit Unverhältnismäßigkeit der Planung bedingt. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach am 19.3.2024 bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die geringen Abstände belasten die Gemeinden, insbesondere Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg unverhältnismäßig. Die Ortsteile, insbesondere Tairnbach, werden aufgrund des geringen Abstands von den negativen Belastungen, insbesondere Lärm, Beschattung, Schattenwurf nahezu vollständig betroffen sein. Es ist absolut unverhältnismäßig, einer so großen Anzahl an Einwohnern, derartige massive Belastungen zuzumuten. Mein Haus befindet sich 700 m hinter dem Vorranggebiet, ich habe ein kleines Haus und einen kleinen Garten. Ich werden keine Ruhe mehr haben, mein Schlafzimmer befindet sich den Vorranggebieten zugewandt, es gibt aufgrund der Räumlichkeiten keine Möglichkeiten auszuweichen. Ich frage mich ernsthaft, wie ich da noch Ruhe finden soll oder nachts das Fenster geöffnet lassen kann. Mein Garten ist klein. Vermutlich nimmt nehmen mir die riesigen hohen und breiten WKAs vollständig die Sonne! Damit ist mein Haus für mich wertlos geworden, ich wäre niemals dorthin gezogen. Ich habe mein Haus erst vor ein paar Jahren gekauft und mit viel Geld und Herzblut renoviert. Es ist noch nicht abbezahlt, ich bin alleinerziehend, d.h. dies war und ist für mich eine große Kraftanstrengung. Es sollte mein Zuhause sein und Teil meiner Altersvorsorge. Auch versorge ich meine Eltern, ein Umzug kommt finanziell auch nicht in Frage. Dies wird mir nun alles genommen. Bei einer Ausweisung der VRG stimmen Sie ohne Grund einer Enteignung zu. Die Hitze im Sommer ist jetzt schon unerträglich. Die Hitze wird zunehmen, da das kühlende Element, der Wald verschwindet und zerstört wird. Insofern werden die Probleme verstärkt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie, sich vorzustellen, hinter Ihrem Zuhause würden bis zu 300 m hohe WKAs in einen derart minimalen Abstand, durch Rotor- Out Anlagen sogar weniger als 650 m, hinter dem eigenen Zuhause errichtet. Diese Dimensionen, zum Vergleich, das höchste Gebäude in Frankfurt ist 259 m hoch, sind unvorstellbar und beängstigend. Ich bin mir sicher, jeder der Verantwortlichen würde dies ablehnen. Es ist zutiefst verstörend! Angemessen wäre ein Abstand über 3,5 km. Was hier geplant wurde, ist eine Verletzung meiner Grundrechte, die Ausweisung der Vorranggebiete ist weder geeignet, erforderlich noch angemessen ist, um das Ziel zu erreichen. Dasselbe gilt auch für die geplanten Abstände zu den Aussiedlerhöfen von lediglich 500 m. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 665 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8596 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m (und weniger da Rotor-Out Anlagen!) an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen der WKAs bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen und dicht besiedelten Regionen. Zudem werden die Vorranggebiete mitten in den oben genannten, verhältnismäßig kleinen, Wäldern vorgesehen, was die Überbeanspruchung der Flächen und damit Unverhältnismäßigkeit der Planung bedingt. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach am 19.3.2024 bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die geringen Abstände belasten die Gemeinden, insbesondere Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg unverhältnismäßig. Die Ortsteile, insbesondere Tairnbach, werden aufgrund des geringen Abstands von den negativen Belastungen, insbesondere Lärm, Beschattung, Schattenwurf nahezu vollständig betroffen sein. Es ist absolut unverhältnismäßig, einer so großen Anzahl an Einwohnern, derartige massive Belastungen zuzumuten. Mein Haus befindet sich 700 m hinter dem Vorranggebiet, ich habe ein kleines Haus und einen kleinen Garten. Ich werden keine Ruhe mehr haben, mein Schlafzimmer befindet sich den Vorranggebieten zugewandt, es gibt aufgrund der Räumlichkeiten keine Möglichkeiten auszuweichen. Ich frage mich ernsthaft, wie ich da noch Ruhe finden soll oder nachts das Fenster geöffnet lassen kann. Mein Garten ist klein. Vermutlich nimmt nehmen mir die riesigen hohen und breiten WKAs vollständig die Sonne! Damit ist mein Haus für mich wertlos geworden, ich wäre niemals dorthin gezogen. Ich habe mein Haus erst vor ein paar Jahren gekauft und mit viel Geld und Herzblut renoviert. Es ist noch nicht abbezahlt, ich bin alleinerziehend, d.h. dies war und ist für mich eine große Kraftanstrengung. Es sollte mein Zuhause sein und Teil meiner Altersvorsorge. Auch versorge ich meine Eltern, ein Umzug	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kommt finanziell auch nicht in Frage. Dies wird mir nun alles genommen. Bei einer Ausweisung der VRG stimmen Sie ohne Grund einer Enteignung zu. Die Hitze im Sommer ist jetzt schon unerträglich. Die Hitze wird zunehmen, da das kühlende Element, der Wald verschwindet und zerstört wird. Insofern werden die Probleme verstärkt. Ich bitte Sie, sich vorzustellen, hinter Ihrem Zuhause würden bis zu 300 m hohe WKAs in einen derart minimalen Abstand, durch Rotor- Out Anlagen sogar weniger als 650 m, hinter dem eigenen Zuhause errichtet. Diese Dimensionen, zum Vergleich, das höchste Gebäude in Frankfurt ist 259 m hoch, sind unvorstellbar und beängstigend. Ich bin mir sicher, jeder der Verantwortlichen würde dies ablehnen. Es ist zutiefst verstörend! Angemessen wäre ein Abstand über 3,5 km. Was hier geplant wurde, ist eine Verletzung meiner Grundrechte, die Ausweisung der Vorranggebiete ist weder geeignet, erforderlich noch angemessen ist, um das Ziel zu erreichen. Dasselbe gilt auch für die geplanten Abstände zu den Aussiedlerhöfen von lediglich 500 m. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 666 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8597 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Temperaturanstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windvschleppen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
Stellungnahme-ID: 666 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8601 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Temperaturanstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windvschleppen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 667 Privat		BE-ID: 8603 Bürgerbeteiligung Windenergie- Einwendung gegen die Beplanung der Gebiete "Hoher Nistler" und Südlicher Weißer Stein" als Standorte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, die Planung, den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Heidelberger Stadtwald lehne ich ab. Der Stadtwald sollte in seiner jetzigen Funktionen erhalten bleiben. Diese Funktionen sind: 1.) Als ein einzigartiges Naherholungsgebiet. Ich bin in Heidelberg geboren und aufgewachsen. Ich habe in meiner gesamte Kindheit und Jugend viel Zeit im Mühltal und in der Umgebung des Weißen Steins verbracht. Der hohe Nistler gehörte zu meinem täglichen Ausblick, wie das Blau des Himmels. Inzwischen habe ich zwei Kinder, sie lieben den Heidelberger Stadtwald, sie genießen es durch ihn hindurch zu streifen und ihn zu entdecken und zu erleben. Sie sind nicht die Einzigen, die den Wald genießen. Die Menschen gehen dorthin um die frische Luft zu atmen, den Bach beim Rauschen zuzuhören. Sie genießen die Stille und die Erholung von ihrem Leben, was vermutlich zu schnell und zu laut ist. Man trifft dort Menschen die Ruhe suchen, Menschen die Sport machen und viele Familien die einfach ihre gemeinsame Freizeit genießen. Ein Wald der durch Schotterflächen zerschnitten ist und der Erzeugung von Windkraft dient kann nicht gleichzeitig diese Art von Refugium darstellen. Der Wald wird an dieser Stelle schlicht zur Industriebrache, meines Erachtens ist die Erzeugung von "Öko"strom als Ausgleich für den Verlust dieses einzigartigen Naherholungsgebiets kein Trost. 2.) Als wichtiges Landschaftschutzgebiet. Ein Wald ist mehr als der Ort an dem Menschen sich erholen können. Der Wald ist ein erstaunliches Ökosystem, das viel zum Arten- und Klimaschutz beiträgt. Dabei greifen viele Prozesse ineinander und bereits kleine Veränderungen können Folgen haben, die äußerst schwer im Vorhinein abschätzbar sind. Die Stadt Heidelberg argumentierte, dass die Flächen aus Bäumen bestehen würden, die eh demnächst dem Klimawandel zum Opfer fallen würden. Zum einen ist das eine Bankrotterklärung des Heidelberger Umweltschutzes zum anderen verkennt man damit aber die Notwendigkeit den Wald so zu bewirtschaften, dass er dem Klimawandel standhalten kann. Bäume binden große Mengen an CO2. Sie stellen den Lebensraum zahlreicher Tiere da. Sie schützen den Boden vor Erosion und uns damit vor Erdrutschen, Schlammlawinen und anderen unangenehmen Folgen der Abholzung und Industrialisierung von Flächen. Auf und in Windkraftanlagen lebt kein Tier, sie schützen den Boden	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht vor Erosion, sie spenden keinen Schatten und tragen damit nicht positiv zum Mikroklima und regionalem Klima bei. Es bietet sich meines Erachtens daher an Windkraftanlagen in Regionen zu errichten, die bereits stark vom Menschen überprägt sind (Kultur-/ Industrielandschaften). 3.) Als lokales Wasserschutzgebiet. Der Heidelberger Stadtwald stellt eine wichtige Komponente im lokalen Wasserkreislauf da. Nicht nur schützt er den Boden vor Erosion, sondern ermöglicht auch das dort oben entstehende Grundwasser als Trinkwasser zu nutzen. Die Quellen wären nach dem Bau von Windkraftanlagen unwiderbringlich als Trinkwasserquellen verloren. In Zeiten von stetig wachsenden Problemen mit Wasserknappheit bzw. zeitweiser Wasserverfügbarkeit halte ich das für ein unerfreuliches Wagnis. 4.) Als prägende Kulturlandschaft. Heidelberg rühmt sich stets damit eine Weltstadt zu sein auch aufgrund des internationalen Tourismus. Die Menschen kommen nach Heidelberg um die romantische Schlossruine zu besuchen. Die Frage ist allerdings, wie romantisch die Gefühle noch sein werden, wenn die weitangereisten Touristen von der Schlossterrasse auf Windkrafträder blicken, die optisch noch einmal so hoch sind wie der Berg selbst auf dem die Anlangen stehen. Das Neckartal ist weltbekannt, bald dann nur noch als Windpark? Es mag bequem und kurzfristig wirtschaftlich attraktiv sein, die Flächen an Windparkbetreiber zu verpachten, die möglichen Folgen dieser bequemen Wahl: Veränderung des Stadtklimas, Verlust der touristischen Attraktivität, Verlust der Artenvielfalt und des aussergewöhnlichen Naherholungsgebiets könnten jedoch beachtlich und schmerzhaft sein. Zusammenfassend ist der Heidelberger Stadtwald nicht der geeignete Ort um Windkraftanlagen aufzustellen, die lokale Gewinnung von Windstrom wiegt die oben genannten Nachteile meines Erachtens nicht auf.	
Stellungnahme-ID: 668 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8606 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Die Vorranggebiete befinden sich im Wald nur 650 m, da Rotor-Out-Anlagen, von meinem Haus entfernt. Gerade in trockenen Sommern besteht häufig Waldbrandgefahr. Der Wald und die Felder und Bäume und Pflanzen bis zu meinem Haus sind dann sehr trocken und sehr brandgefährdet. Durch die WKAs und dort auftretende Defekte, wie z.B. brennende abgebrochene Rotorblätter verschärft sich das Risiko eines Brandes extrem. In Deutschland gibt es pro Jahr 10-12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (S 19UPI).Je mehr WKAs gebaut werden, desto mehr werden sich solche Ereignisse wiederholen. Durch Öl oder brennende Rotorflügel besteht in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (S. 19UPI) Bei einem Brand, würde sich ein Feuer aufgrund der geringen Entfernung innerhalb kürzester Zeit bis zu meinem Haus ausbreiten. Da WKAs nicht löschbar ist, und kein Konzept besteht, die Anwohner zu warnen, besonders in der Nacht, werde ich hier einer unzumutbaren erhöhten Gefahr ausgesetzt, die mich zutiefst besorgt. Diese permanente Angst aufgrund mangelnder Sicherheitskonzepte ist nicht zumutbar, zumal die Energieerzeugung aufgrund geringer Windhöffigkeit nicht effizient ist, stellt der Planentwurf einen unzumutbaren unverhältnismäßigen Eingriff in meine Grundrechte, Art 2 GG und Art 14 GG dar. Auch die Natur und Umwelt, unser Wald, wird	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dadurch unnötig einer großen Gefahr ausgesetzt, da Unfälle an den Industrieanlagen im Wald vorkommen, wie z.B. durch brennende abgebrochene Rotorblätter. Industrie und Wald schließt sich aus, da die Risiken viel zu groß sind, dies wurde nicht berücksichtigt. .Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 668 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8607 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Die Vorranggebiete befinden sich im Wald nur 650 m, da Rotor-Out-Anlagen, von meinem Haus entfernt. Gerade in trockenen Sommern besteht häufig Waldbrandgefahr. Der Wald und die Felder und Bäume und Pflanzen bis zu meinem Haus sind dann sehr trocken und sehr brandgefährdet. Durch die WKAs und dort auftretende Defekte, wie z.B. brennende abgebrochene Rotorblätter verschärft sich das Risiko eines Brandes extrem.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In Deutschland gibt es pro Jahr 10-12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (S 19UPI).Je mehr WKAs gebaut werden, desto mehr werden sich solche Ereignisse wiederholen. Durch Öl oder brennende Rotorflügel besteht in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (S. 19UPI) Bei einem Brand, würde sich ein Feuer aufgrund der geringen Entfernung innerhalb kürzester Zeit bis zu meinem Haus ausbreiten. Da WKAs nicht löschbar ist, und kein Konzept besteht, die Anwohner zu warnen, besonders in der Nacht, werde ich hier einer unzumutbaren erhöhten Gefahr ausgesetzt, die mich zutiefst besorgt. Diese permanente Angst aufgrund mangelnder Sicherheitskonzepte ist nicht zumutbar, zumal die Energieerzeugung aufgrund geringer Windhöffigkeit nicht effizient ist, stellt der Planentwurf einen unzumutbaren unverhältnismäßigen Eingriff in meine Grundrechte, Art 2 GG und Art 14 GG dar. Auch die Natur und Umwelt, unser Wald, wird dadurch unnötig einer großen Gefahr ausgesetzt, da Unfälle an den Industrieanlagen im Wald vorkommen, wie z.B. durch brennende abgebrochene Rotorblätter. Industrie und Wald schließt sich aus, da die Risiken viel zu groß sind, dies wurde nicht berücksichtigt. .Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 669 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8609 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteile mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 669 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8611 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteile mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	
Stellungnahme-ID: 670 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8746 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen.Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen, und Verkehrswegen, Spazierwegen und Schrbergärten, z.B im Ortsteil Tairnbach. Das gleiche gilt für Balzfeld, wo sich im übrigen auch der Balzfelder Tierepark befindet. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zu den Vorranggebieten. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier und Runden.Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 670 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8747 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen.Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen, und Verkehrswegen, Spazierwegen und Schrbergärten, z.B im Ortsteil Tairnbach. Das gleiche gilt für Balzfeld, wo sich im übrigen auch der Balzfelder Tierepark befindet. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zu den Vorranggebieten. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier und Runden.Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 671 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8748 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabensträger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungsgefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existierenden Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. Das VRG Wallenberg Süd ist viel zu nah an der Tairnbacher Hütte geplant. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 671 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8749 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabensträger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungsgefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existierenden Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. Das VRG Wallenberg Süd ist viel zu nah an der Tairnbacher Hütte geplant. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8750 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Potentialanalyse zum VRG „Wallenberg-Süd“ berücksichtigt nicht unmittelbare Nähe des VRGs zur ca. 200 m entfernten A6 mit den davon ausgehenden Beeinträchtigungen. Die Potentialanalyse kann daher nicht als Grundlage der Beurteilung für Einwendungen dienen, da wesentliche Informationen fehlen. Die Vorranggebiete sind daher als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 672 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8751 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Potentialanalyse zum VRG „Wallenberg-Süd“ berücksichtigt nicht unmittelbare Nähe des VRGs zur ca. 200 m entfernten A6 mit den davon ausgehenden Beeinträchtigungen. Die Potentialanalyse kann daher nicht als Grundlage der Beurteilung für Einwendungen dienen, da wesentliche Informationen fehlen. Die Vorranggebiete sind daher als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 673 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 8752 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Boden wird verdichtet und versiegelt , dauerhafte Waldbodenzerstörung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5 fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meinst schon vorhanden (Umweltbericht VRRN S.31) Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald sowie auch Wallenberg-Süd weisen erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Daher ist eine Nivellierung der Standfläche im Wald nötig. Pro WKA müssen viele qm nivelliert werden, da die Neigung max 1% betragen darf. Dies erfordert zusätzliche Flächenversiegelung, die zu einer weiteren Versiegelung von Flachen beiträgt. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 673 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 8753 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Boden wird verdichtet und versiegelt , dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5 fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wege meinst schon vorhanden (Umweltbericht VRRN S.31) Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald sowie auch Wallenberg-Süd weisen erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Daher ist eine Nivellierung der Standfläche im Wald nötig. Pro WKA müssen viele qm nivelliert werden, da die Neigung max 1% betragen darf. Dies erfordert zusätzliche Flächenversiegelung, die zu einer weiteren Versiegelung von Flachen beiträgt. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 674 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9533 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 27 ff. gehen Sie auf die Thematik „Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt“ ein. Ich bin besorgt um Flora und Fauna im Wald, wenn dort Windkraftanlagen errichtet werden. Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ist ein wichtiger Rückzugsort für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Der Verein Gegenwind-Weinheim e.V. hat für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Auch streng geschützte Vogelarten wären von den geplanten Windindustrieanlagen betroffen. Die Höhenzüge der Bergstraße sind wichtige Brut- und Nistgebiete sowie ein nachgewiesener Zugkorridor für verschiedene Vogelarten, darunter auch bedrohte Arten. Die Anwesenheit von Windrädern würde ihre Lebensräume zerstören und könnte zu Beeinträchtigungen während der Brut- und Nistzeit führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Eine Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) schätzt, dass bis zu 200 000 Fledermäuse jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Auf dem Gebiet Weißer Stein habe ich bei meinen regelmäßigen Wanderungen mehrere Feuchtbiotope gesehen, in denen besonders schützenswerte Amphibien leben. Diese befinden sich auf dem Hohen Nistler in der Nähe der Siebenwege, am Grenzweg nördlich des Gipfels vom Hartenbühl und „Am Einsiedler“ (Hochstraße, nordöstlich des Stickelsplatzes). Die Anwesenheit von Windkraftanlagen könnte die Amphibienwanderung stören, was zu einer geringeren Laichmenge bzw. geringeren Anzahl von Amphibienlarven führt. Die Amphibienwanderung erstreckt sich in einem Radius bis zu 2 km. Im Anhang sende ich Ihnen die Fotos dieser Amphibienteiche. Als ich vor Kurzem wieder auf dem Hohen Nistler wanderte, stellte ich fest, dass der dortige Amphibienteich wieder voller Kaulquappen ist. Das zeigt, dass diese Amphibienteiche wichtige Habitate für die besonders schützenswerte Tiere sind. Neulich entdeckte ich auf einer Wanderung auf dem Hohen Nistler im Gebiet HD/RNK-VRG01-W mehrere Exemplare des Schwarzen Schnegels (s. Foto). Diese Schneckenart ist zwar nicht gefährdet, wegen der zerstreuten Vorkommen sollten naturnahe Laubwälder jedoch möglichst erhalten werden (Quelle: NABU Niedersachsen, https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/schnecken/arten-niedersachsen/11740.html). Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von einem besonders schönen Exemplar, aufgenommen auf dem Hohen Nistler. Auf dem Weißen Stein entdeckte ich auch Weinbergsschnecken. Auch diese sind geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung und der FFH-Richtlinie (Quelle:	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NABU Niedersachsen). Angesichts der dargestellten ernsthaften Bedenken fordere ich die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße als Teil des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete und allgemein im Wald in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 674 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9534 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 27 ff. gehen Sie auf die Thematik „Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt“ ein. Ich bin besorgt um Flora und Fauna im Wald, wenn dort Windkraftanlagen errichtet werden. Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald ist ein wichtiger Rückzugsort für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Der Verein Gegenwind-Weinheim e.V. hat für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Auch streng geschützte Vogelarten wären von den geplanten Windindustrieanlagen betroffen. Die Höhenzüge der Bergstraße sind wichtige Brut- und Nistgebiete sowie ein nachgewiesener Zugkorridor für verschiedene Vogelarten, darunter auch bedrohte Arten. Die Anwesenheit von Windrädern würde ihre Lebensräume zerstören und könnte zu Beeinträchtigungen während der Brut- und Nistzeit führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Eine Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) schätzt, dass bis zu 200 000 Fledermäuse jährlich an deutschen Windenergieanlagen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verunglücken. Auf dem Gebiet Weißer Stein habe ich bei meinen regelmäßigen Wanderungen mehrere Feuchtbiotope gesehen, in denen besonders schützenswerte Amphibien leben. Diese befinden sich auf dem Hohen Nistler in der Nähe der Siebenwege, am Grenzweg nördlich des Gipfels vom Hartenbühl und „Am Einsiedler“ (Hochstraße, nordöstlich des Stickelsplatzes). Die Anwesenheit von Windkraftanlagen könnte die Amphibienwanderung stören, was zu einer geringeren Laichmenge bzw. geringeren Anzahl von Amphibienlarven führt. Die Amphibienwanderung erstreckt sich in einem Radius bis zu 2 km. Im Anhang sende ich Ihnen die Fotos dieser Amphibienteiche. Als ich vor Kurzem wieder auf dem Hohen Nistler wanderte, stellte ich fest, dass der dortige Amphibienteich wieder voller Kaulquappen ist. Das zeigt, dass diese Amphibienteiche wichtige Habitate für die besonders schützenswerte Tiere sind. Neulich entdeckte ich auf einer Wanderung auf dem Hohen Nistler im Gebiet HD/RNK-VRG01-W mehrere Exemplare des Schwarzen Schnegels (s. Foto). Diese Schneckenart ist zwar nicht gefährdet, wegen der zerstreuten Vorkommen sollten naturnahe Laubwälder jedoch möglichst erhalten werden (Quelle: NABU Niedersachsen, https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/schnecken/arten-niedersachsen/11740.html). Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von einem besonders schönen Exemplar, aufgenommen auf dem Hohen Nistler. Auf dem Weißen Stein entdeckte ich auch Weinbergsschnecken. Auch diese sind geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung und der FFH-Richtlinie (Quelle: NABU Niedersachsen). Angesichts der dargestellten ernsthaften Bedenken fordere ich die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße als Teil des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete und allgemein im Wald in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 675 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9535 Liebes Team vom VRRN, dieses Mal bin ich als ehemalige Kollegin der MRN GmbH persönlich betroffen und bestürzt. Ich bin nicht gegen WKAs, allerdings dürfen Sie bei uns auf keinen Fall im Wald gebaut werden. Der Wald ist ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens in Neckargemünd, er ist CO2 Speicher, spendet Schatten, er ist ein biodiverses und wichtiges Ökosystem, Lebensraum für eine grosse Artenvielfalt und sehr wichtig für unsere Erholung, vor allem in immer heißeren und längeren Sommern. Wichtige zusammenhängende Flächen werden durch den Bau von WKAs und ihren Zufahrtsstraßen zerstört und zerstückelt. Bereits gefährdete Vogelarten wie der Schwarzmilan oder die Tiere in den vorhandenen Biotopen werden aufgrund der Baumaßnahmen und Betreibung der WKAs im Wald ausgerottet. Es gibt Alternativen. Flächen in Offenlage, bei denen die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann, bspw. an Feldern im landwirtschaftlichen Nutzung. Dort gibt es schon entsprechende Zuwege und Stromversorgung. Wie in RLP. Ich möchte mich dagegen aussprechen, Windkraftanlagen im Wald zwischen Heidelberg und Neckargemünd zu errichten und ich möchte mich dafür aussprechen, die WKAs in den ausgewiesenen Offenlagen zu errichten, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es ist ein erheblicher und zerstörender Eingriff in unsere gewachsene und zum Großteil intakte Natur, wenn diese Anlagen im Wald und im FFH Gebiet errichtet werden. Es bestürzt mich zutiefst, dass ausgewiesene Schutzgebiete derart in großen Teilen gerodet, planiert und vernichtet werden sollen. Der Wald ist Klimaschützer Nummer 1. Viele Grüße,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 675 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9536 Liebes Team vom VRRN, dieses Mal bin ich als ehemalige Kollegin der MRN GmbH persönlich betroffen und bestürzt. Ich bin nicht gegen WKAs, allerdings dürfen Sie bei uns auf keinen Fall im Wald gebaut werden. Der Wald ist ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens in Neckargemünd, er ist CO2 Speicher, spendet Schatten, er ist ein biodiverses und wichtiges Ökosystem, Lebensraum für eine grosse Artenvielfalt und sehr wichtig für unsere Erholung,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vor allem in immer heißeren und längeren Sommern. Wichtige zusammenhängende Flächen werden durch den Bau von WKAs und ihren Zufahrtsstraßen zerstört und zerstückelt. Bereits gefährdete Vogelarten wie der Schwarzmilan oder die Tiere in den vorhandenen Biotopen werden aufgrund der Baumaßnahmen und Betreibung der WKAs im Wald ausgerottet. Es gibt Alternativen. Flächen in Offenlage, bei denen die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann, bspw. an Feldern im landwirtschaftlichen Nutzung. Dort gibt es schon entsprechende Zuwege und Stromversorgung. Wie in RLP. Ich möchte mich dagegen aussprechen, Windkraftanlagen im Wald zwischen Heidelberg und Neckargemünd zu errichten und ich möchte mich dafür aussprechen, die WKAs in den ausgewiesenen Offenlagen zu errichten, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es ist ein erheblicher und zerstörender Eingriff in unsere gewachsene und zum Großteil intakte Natur, wenn diese Anlagen im Wald und im FFH Gebiet errichtet werden. Es bestürzt mich zutiefst, dass ausgewiesene Schutzgebiete derart in großen Teilen gerodet, planiert und vernichtet werden sollen. Der Wald ist Klimaschützer Nummer 1. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 676 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9537 Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe hiermit ausdrücklich Stellung gegen die Windkraftanlagen am "Lammerskopf" , "hohen Nistler" und "Weißer Stein". Ich bin nicht generell gegen Windkraft, aber gegen Rodung von gesunden und mit geschützten Tierarten belebten Wäldern, welche zu dem noch in einem europäisch geschützten Flora & Fauna Habitat liegen. Die Rodung sowie die Bodenverdichtung der vorgesehenen Flächen für Windradstandorte und deren Zufahrtswege steht hierzu in keinem gesunden Verhältnis. Naturschutz ist Umweltschutz, daher muss dieser gesunde und artenreiche Wald geschützt werden. Der Waldboden und dessen noch wenigen Feuchtbiotope werden zerstört, die Flächen versiegelt und das Grundwasser dadurch weiterhin künstlich verknappt. Seltene Tierarten werden (aus)sterben und nie wieder zurückkehren.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch Windräder im Wald entsteht eine extrem erhöhte Waldbrandgefahr, da das umliegende Gebiet austrocknet, die Rotoren erhitzen und in Brand geraten können. Bis heute gibt es kein Konzept solchen brachialen Bränden Einhalt gebieten zu können. Mit allem Respekt bitte ich Sie, dieses Gebiet aus der Planung zu nehmen. Ich verweise hierzu auf den Bericht des UPI Heidelberg: https://www.upi-institut.de/upi88.htm Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 676 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9538 Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe hiermit ausdrücklich Stellung gegen die Windkraftanlagen am "Lammerskopf" , "hohen Nistler" und "Weißer Stein". Ich bin nicht generell gegen Windkraft, aber gegen Rodung von gesunden und mit geschützten Tierarten belebten Wäldern, welche zu dem noch in einem europäisch geschützten Flora & Fauna Habitat liegen. Die Rodung sowie die Bodenverdichtung der vorgesehenen Flächen für Windradstandorte und deren Zufahrtswege steht hierzu in keinem gesunden Verhältnis. Naturschutz ist Umweltschutz, daher muss dieser gesunde und artenreiche Wald geschützt werden. Der Waldboden und dessen noch wenigen Feuchtbiotope werden zerstört, die Flächen versiegelt und das Grundwasser dadurch weiterhin künstlich verknappt. Seltene Tierarten werden (aus)sterben und nie wieder zurückkehren. Durch Windräder im Wald entsteht eine extrem erhöhte Waldbrandgefahr, da das umliegende Gebiet austrocknet, die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotoren erhitzen und in Brand geraten können. Bis heute gibt es kein Konzept solchen brachialen Bränden Einhalt gebieten zu können. Mit allem Respekt bitte ich Sie, dieses Gebiet aus der Planung zu nehmen. Ich verweise hierzu auf den Bericht des UPI Heidelberg: https://www.upi-institut.de/upi88.htm Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 677 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9539 Sehr geehrte Damen und Herren, wie mein Lebensgefährte auch, beziehe auch ich hiermit ausdrücklich Stellung gegen die Windkraftanlagen am "Lammerskopf", "hohen Nistler" und "Weißer Stein". Ich bin nicht generell gegen Windkraft, aber gegen Rodung von gesunden und mit geschützten Tierarten belebten Wäldern, welche zu dem noch in einem europäisch geschützten Flora & Fauna Habitat liegen. Die Rodung sowie die Bodenverdichtung der vorgesehenen Flächen für Windradstandorte und deren Zufahrtswege steht hierzu in keinem gesunden Verhältnis. Naturschutz ist Umweltschutz, daher muss dieser gesunde und artenreiche Wald geschützt werden. Der Waldboden und dessen noch wenigen Feuchtbiotope werden zerstört, die Flächen versiegelt und das Grundwasser dadurch weiterhin künstlich verknappt. Seltene Tierarten werden (aus)sterben und nie wieder zurückkehren. Durch Windräder im Wald entsteht eine extrem erhöhte Waldbrandgefahr, da das umliegende Gebiet austrocknet, die Rotoren erhitzen und in Brand geraten können. Bis heute gibt es kein Konzept solchen brachialen Bränden Einhalt gebieten zu können. Mit allem Respekt bitte ich Sie, diese oben genannten Gebiet aus der Planung zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich verweise hierzu auf den Bericht des UPI Heidelberg: https://www.upi-institut.de/upi88.htm Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 677 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9540 Sehr geehrte Damen und Herren, wie mein Lebensgefährte auch, beziehe auch ich hiermit ausdrücklich Stellung gegen die Windkraftanlagen am "Lammerskopf", "hohen Nistler" und "Weißer Stein". Ich bin nicht generell gegen Windkraft, aber gegen Rodung von gesunden und mit geschützten Tierarten belebten Wäldern, welche zu dem noch in einem europäisch geschützten Flora & Fauna Habitat liegen. Die Rodung sowie die Bodenverdichtung der vorgesehenen Flächen für Windradstandorte und deren Zufahrtswege steht hierzu in keinem gesunden Verhältnis. Naturschutz ist Umweltschutz, daher muss dieser gesunde und artenreiche Wald geschützt werden. Der Waldboden und dessen noch wenigen Feuchtbiotope werden zerstört, die Flächen versiegelt und das Grundwasser dadurch weiterhin künstlich verknappt. Seltene Tierarten werden (aus)sterben und nie wieder zurückkehren. Durch Windräder im Wald entsteht eine extrem erhöhte Waldbrandgefahr, da das umliegende Gebiet austrocknet, die Rotoren erhitzen und in Brand geraten können. Bis heute gibt es kein Konzept solchen brachialen Bränden Einhalt gebieten zu können. Mit allem Respekt bitte ich Sie, diese oben genannten Gebiet aus der Planung zu nehmen. Ich verweise hierzu auf den Bericht des UPI Heidelberg: https://www.upi-institut.de/upi88.htm	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 679 Privat		BE-ID: 9541 Die desolate Energiepolitik unserer Regierung veranlasst mich zum Widerstand, bezogen zur Planung und Bau von Windanlagen im nahen Odenwald. Wer den Wald kennt, der weiß, dass die ökologischen Bedingungen dieser Landschaften sehr empfindlich sind. Unter Anderem eine Heimat verloren geht und Erholung und der Abraum von Böden Schwere Schäden hinterlässt. Es wird Zeit, dass wieder eine vernünftige Politik unsere Welt gestaltet und die vielen Nichtskönner abdanken! Voran Katzenstein!	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 680 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9542 Im Rahmen des o.g. Verfahrens nehme ich wie folgt Stellung: Das Vorranggebiet "Weißer Stein" liegt in einer Gebietskulisse, in der sich mehrere hochwertige Schutzgebiete befinden und zum Teil überlagern. Zu nennen sind hier das Naturschutzgebiete "Ölberg" und "Wendenkopf" sowie das FFH-Gebiet "Odenwald bei Schriesheim" sowie das Vogelschutzgebiet "Bergstraße Dossenheim - Schriesheim". Darüber hinaus ist noch das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße - Mitte" zu erwähnen. Das gegenständliche Vorranggebiet "Weißer Stein" würde durch den Vollzug nachgelagerter Genehmigungsverfahren etwaiger Windkraftanlagen (WKA) die o.g. Schutzgebiete durch die direkt angrenzende Lage in erheblichem Maß negativ beeinträchtigen und ist daher in Gänze abzulehnen bzw. nicht weiterzuverfolgen. Im ehrenamtlichen Naturschutzdienst tätig bin ich regelmäßig in den den Schutzgebieten sowie rund um den "Weißen Stein" unterwegs und kenne die dortigen naturräumlichen Gegebenheiten recht gut. Durch die Nähe zur Großstadt Heidelberg und den angrenzenden Kommunen lastet auf den Schutzgebieten ohnehin ein hoher Druck (Verkehr, Freizeitaktivitäten, Lärmemissionen). Durch mögliche WKAs würden die Schutzgebiete stark entwertet und die angestrebten Schutz- und Entwicklungsziele zum großen Teil ad absurdum geführt. Insbesondere durch die direkte Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet entsteht ein hohes, nicht aufzulösendes Konfliktpotential. Folgerichtig trifft der Steckbrief zum o.g.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiet auch nachfolgende Einschätzung: • Das VRG HD/RNK-VRG01-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. Von einer Ausweisung als Vorranggebiets Windenergie ist daher zwingend abzusehen.	
Stellungnahme-ID: 682 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 9543 Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe mich auf die Vorranggebiete in der Gemarkung Angelbachtal. Nach intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik möchte ich folgendes Anliegen adressieren: Die von Ihnen der Gemeinde Angelbachtal vorgeschlagenen Vorrangflächen erhalten meine volle Unterstützung. Eine Erweiterung der Vorrangflächen auf das Gebiet Hohberg wird für die Gemeinde und auf individueller Ebene auf die Bewohner Angelbachtals verheerende Folgen mit sich bringen. Die Gesundheit und die Lebensqualität der Angelbachtaler Bürger wäre aufgrund der räumlichen Nähe, der exponierten Lage, der Wind- bzw. Sichtausrichtung für nahezu alle Anwohner deutlich eingeschränkt. Viele Einwohner haben Angst vor Windrädern auf dem Hohberg und hatten sich bereits in der Vergangenheit (Beginn der 10-er Jahre) deutlich gegen Windkraft auf dem Hohberg ausgesprochen. Diese Ängste beziehen sich sehr deutlich auf die gesundheitlichen (Schattenwurf, (Infra-)schall, etc.) Aspekte, die sich natürlich - selbst wernn wissenschaftlich keine Evidenz vorliegt - natürlich auch auf die psychische Gesundheit auswirkt. Ein Vorranggebiet auf dem Hohberg wäre für Angelbachtaler Bürger ein Schlag ins Gesicht, wenn die Erlöse nur einigen, wenigen Privatbesitzern von Grundstücken in erheblichen Maße zugute kämen, während fast alle Einwohner Angelbachtals dafür mit entgehenden Einnahmen der Gemeinde, Wertverlust (Altersvorsorge) der Immobilien, etc. zahlen müßten. Die positive Entwicklung dieser Gemeinde wäre durch eine Entscheidung pro-Hohberg für die kommenden Generationen beendet und würde sich in Negative umkehren.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich rufe Sie auf, diesen Sachverhalt in ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen und den Hohberg auf keinen Fall für die weitere Planung zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 683 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9544 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“ Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausartenbestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschützten Fledermausarten dar. Darin ist ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 683 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9545 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“ Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausartenbestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 684 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9546 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies ist nicht bzw-unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Eventuelle Abschaltzeiten für Fledermaus- Flugzeiten verringern den Ertrag, Abschaltungen die nur dann erfolgen, wenn sie den Jahresertrag nicht um mehr als 6% bei Standorten in Süddeutschland verringern, sind abzulehnen, da der Schutz gefährdeter Arten wird Wirtschaftsinteressen untergeordnet. Eine entsprechende Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft. Windindustrieanlagen mitten im Wald verursachen massive Störungen der Tierwelt, die in mehrere Unterpunkte unterteilt werden können, (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.23im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschenmit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplattze Lungen) oder Kollision sterben,bei	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKW (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 684 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9547 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies ist nicht bzw-unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Eventuelle Abschaltzeiten für Fledermaus- Flugzeiten verringern den Ertrag, Abschaltungen die nur dann erfolgen, wenn sie den Jahresertrag nicht um mehr als 6% bei Standorten in Süddeutschland verringern, sind abzulehnen, da der Schutz gefährdeter Arten wird Wirtschaftsinteressen untergeordnet. Eine entsprechende Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft. Windindustrieanlagen mitten im Wald verursachen massive Störungen der Tierwelt, die in mehrere Unterpunkte unterteilt werden können, (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.23im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschenmit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplattze Lungen) oder Kollision sterben,bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz-	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKW (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 685 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9548 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 685 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9549 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 686 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9550 AStellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna bzw. andere Tierarten, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 686 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9551 AStellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna bzw. andere Tierarten, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9552 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, anch heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag. Lärm etc. der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die VRG und darin errichtete Windkraftanlagen aufgrund dessen, dass unsere Gebiete windschwach sind, sind derartige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit unverhältnismäßig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 687 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9553 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, anch heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag. Lärm etc. der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die VRG und darin errichtete Windkraftanlagen aufgrund dessen, dass unsere Gebiete windschwach sind, sind derartige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit unverhältnismäßig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 688 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9554 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen sohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 688 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9555 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau von Windindustrieanlagen sohne Not zerstört. Die Landschaft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 690 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9556 Sehr geehrte Damen und Herren, die Nutzung der Windenergie auch im Rhein-Nekcarkreis halte ich für absolut wichtig. Nur weil es woanders vielleicht mehr Platz gibt , dürfen wir uns hier nicht vor der Verantwortung drücken. Die negativen Auswirkungen sind m.E sehr überschaubar. Bei sorgfältiger Planung und Berücksichtigung von Naturschutzbelangen sollten die sich in akteptablen Grenzen halten. Deutschland benötigt soviel wie möglich Windenergie und Solarenergie, um die Energieversorgung im Land sicherzustellen. Es irritiert mich aber, das der Regionalverband das Gebiet um den Weißen Stein als nicht geeignet einstuft. Das wird leider von den sehr gut organisierten und bundesweit vernetzten Gegenwindinitiativen immer wieder medienwirksam ausgeschlachtet. Das Gebiet sollte einfach so verkleinert werden, dass der Abstand zum Vogelschutzgebiet den Vorschriften entspricht und dann als geeignet definiert werden. Entscheiden sollten am SChluss auch nicht die Windkraftgegner, sondern die Gemeinderäte. Die Entscheidung sollte aber so rechtssicher sein, dass es sich für die auch finanziell bundesweit untersützten Windkraftgegner nicht lohnt dagegen zu klagen. Dazu dient sicher auch eine klar positive BEwertung durch den Regonalverband. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 691 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9557 Auch ich habe - wie wahrscheinlich die meisten Menschen in Deutschland - Windräder an sich nicht unbedingt ganz oben auf meiner Wunschliste. Aber unter Abwägung der Interessen der (Um)Welt, des Staates, der Kommune und des Einzelnen sehe ich die Notwendigkeit auch im Rhein-Neckar-Kreis einen Beitrag zu leisten. Insoweit halte ich die bisher vorliegende Regionalplanung für sinnvoll, mit Bedacht und Übersicht erzeugt. Ich hoffe, dass wir auf dieser Basis zu einer weiteren Gestaltung der Windkraftnutzung in der Region kommen und auch Kritiker einbinden können. Danke an alle, die an der Planung mitgearbeitet haben.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 692 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9558 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und der historische Ortskern der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach: der historische Ortskern des Ortsteils Tairnbach mit seinen Häusern und vor allem dem Tairnbacher Schloss, sowie die evangelische Kirche. Der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim, in Dielheim die Kirche sowie der alte Ortskern in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern, werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 500 bzw, 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in nicht öffentlicher Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld und Eschelbach gebaut werden sollen. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene Benachteiligung aufgrund der „Umzingelung“ gegeben ist. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 692 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9559 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und der historische Ortskern der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach: der historische Ortskern des Ortsteils Tairnbach mit seinen Häusern und vor allem dem Tairnbacher Schloss, sowie die evangelische Kirche. Der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim, in Dielheim die Kirche sowie der alte Ortskern in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern, werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 500 bzw, 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in nicht öffentlicher Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld und Eschelbach gebaut werden sollen. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene Benachteiligung aufgrund der „Umzingelung“ gegeben ist. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 693 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 9560 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wld von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen, Flächen eingeebnet und befestigt werden - mit den entsprechenden Auswirkungen auf Flora und Fauna. Zudem müssten Wege neuangelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 694 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9561 Um die Klimaziele von Paris zu erreichen und den nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen begrüße ich ausdrücklich die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet Weißer Stein Dossenheim. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 695 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9562 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen (RNK-VRG-15-W). Angelbachtal wird diesbezüglich regelrecht eingekesselt werden. Weiterhin sind die Planungen in den benachbarten Gemeinden wie Sinsheim und Mühlhausen/ Mühlhausen-Tairnbach sowie nicht zu vergessen Östringen zu berücksichtigen, so dass Angelbachtal eine ganz unverhältnismäßige Einkesselung und eine entsprechende Bedrängunswirkung bevorsteht. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 696 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9563 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 697 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9565 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg u. Neufeld) RNK-VRG-12-W Der vorliegende Teilregional-Plan speziell für Dielheim , inkl der Forst-BW Flächen, aber auch für den gesamten Kraichgau wird abgelehnt, ihm wird entschieden und massiv widersprochen, es ist absehbar dass bei Verwirklichung juristische Konsequenzen für die Verantwortlichen drohen, die Voraussetzungen und Grundannahmen sind rechtswidrig. Bei dieser großflächigen Umwelt-Zerstörung wird sicher auch der EUGH mitsprechen! Begründungen: (werden hier nur stichpunktartig aufgeführt, weil mittlerweile Allgemeingut, ausreichend dokumentiert und mit Quellen nachgewiesen) Ausnahme: der BGM von Dielheim behauptet dennoch die Nicht-Schädlichkeit des großflächig verteilten Mikro-Plastik-Abriebes und verbannt Gefahr des Eisabwurfs in den Märchenwald , siehe RNZ-Artikel) 1. Die Wirtschaftlichkeit bei unterdurchschnittlicher Windhöfigkeit und fehlenden Stromtrassen ist nicht gegeben- dagegen ist das Sinken der Immobilienwerte kalte Enteignung des Einwohners - trotzdem oder genau obwohl man die Bodenrichtwerte noch kurz zuvor nach oben getrieben hat. Der Wertverlust ist mittlerweile durch den BFH amtlich dokumentiert: „Immissionen von Windkraftanlagen rechtfertigen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts“ (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Dem Einwohner wird zugleich sein örtliches Naherholungsgebiet genommen, im Lärm der WKA zu entspannen versuchen und das zerstörte Landschaftsbild zu betrachten ist keine Erholung. U.U werden die Anlagen aus Kostengründen nicht restlos	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		rückgebaut sondern wie gerade in Norddeutschland üblich, dem Denkmalschutz überantwortet. Der blanke Hohn und Horror ! 2. Umweltzerstörungen: a. Bodenaustrocknung : Verhindern der Nachtabsenkung in Bodennähe, Ventilator-Wirkung, zugleich Verhinderung des Entstehens von Wasserdampf, wodurch die Regenmengen örtlich reduziert werden (siehe Meck-Pom). zugleich entsteht durch die Nicht-Löschbarkeit erhöhte Brandgefahr für das gesamte Waldgebiet, die Feuerbekämpfungsmöglichkeiten sind unzureichend . Trotz Aufforderung an den BGM ist die Sirene auf dem alten Horrenberger Rathaus immer noch nicht funktionsfähig ! Erinnerung an Ahrweiler ? b. Gefahr für den Artenschutz, Fledermäuse (verschiedene Arten sind hier auf im Wohngebiet Ebing regelmäßig beobachtbar, ebenso geschützte Rotmilane (i.a 2 Paare über der Ebing, Fotos könne vorgelegt werden) kreisen hier ebenso wie Bussarde; für letztere wurde in der Brutzeit sogar der Kirchenrückwald für Besucher gesperrt (siehe Amtsblatt…) c. Die Lärmbelästigung wirkt sich auf Mensch und Tier stresshaft aus, den Schall kann der Mensch noch durch Haus und geschlossene Fenster abwehren, den Infra-Schall jedoch nicht. Seit Grzimeks Tierfilmen weiß man, dass Elefanten bis zu12 km (untergrundabhängig) über den Boden-Schall kommunizieren können. – da sind die 700m Abstand zur Bebauung eine Provokation und zugleich Körperverletzung: Hier die einschlägigen Studien aus dem renommierten Ärzteblatt : https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall Der-Schall-den-man-nicht-hoert Die Erlaubnis der nächtlichen Erhöhung des Lärmpegels um 4%	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gemäß Neufassung des §31 k BimSchG ist der Gipfel der Gesundheits- u. Menschenverachtung ! https://www.caemmerer-lenz.de/aktuelles publikationen/karlsruhe/vorrangregelung-fuer-erneuerbare-energien nach-2-eeg-durch-gesundheitsschutz-aus-art-2-abs-2-s-1-gg-und durch-den-klima-beschlusses-des-bundesverfassungsgerichts beschraenkt d. Nicht korrigierbare Schäden für Wald, Landwirtschaft und Trinkwasser (Ernährungsgrundlage) durch großflächige Verteilung von Mikro Plastik Abrieb, d.h, u.a. Glasfiber, Carbon-Faser (das neue Asbest) sind über die Laufzeit absehbar (auch wenn das der BGM Dielheim bestreitet) - die Menge wird erheblich sein (bereits zugegeben durch öffentliche Stellen) auch wenn der genaue Umfang noch herstellungsabhängig kontrovers diskutiert wird. Diese Stoffe werden gerade durch die EU neu bewertet und sanktioniert, dh.. die Regeln verschärft. Während Infra-Schall und seine Quelle durch die weitreichende Fernwirkung nur schwer und aufwändig zu detektieren ist , ist das bei MikroPlastik einfach : Jeder Einwohner kann relativ kostengünstig und jederzeit in Zeitabständen oberflächliche Bodenproben und Proben aus Regen-Zisternen von autorisierten Laboren entnehmen lassen zur Mengenbestimmung und Bestimmung der chemischen Signatur, um sie mit den Signaturen der WKA zu vergleichen. Ergebnis werden massenhaft Schadensersatzklagen gegen Genehmiger, Betreiber und Pächter bzw Eigentümer der WKA sein. (vergleichbar z.B dem Dieselskandal) 3. Spaltung der Gesellschaft , Demokratie-Schädigung Eine derart breite und massive Schädigung der Umwelt (und das auf Grundlage fraglich aufgeweichter Umweltgesetze) führt wie schon jetzt zu beobachten, zu einem Dissens und Spaltung in der Gesellschaft (allein In Heidelberg in kürzester Zeit 10000 Eingaben, lt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Pressemeldungen gründen sich gerade in betroffenen Kommunen im Kraichgau und anderswo Bürgerinitiativen gegen WKA) . Nachdem in Dielheim sehr spät und teilweise erst nach Rückfragen informiert wurde und keinerlei Rückkopplung des GR/OR mit der Bevölkerung stattfand, sondern einfach hinter zunächst verschlossenen Türen abgestimmt wurde, wird das von vielen als massiv undemokratisches Verhalten bewertet Weiteres Beispiel : Veröffentlichung der Fa [anonymisiert] Homepage vom 24.10.2023 über Vergabe - ohne jede Bürger- oder Ratsbeteiligung - von 200 MW Windparkfläche mit 790 ha Ausmaß auf Forst-BW Wald in den Gemeinden Oberreichenbach, Bad Rappenau und Dielheim, veröffentlicht in RNZ erst in 3.2024 - aber keineswegs zeitnah im vom Bürger extra bezahlten Amtsblatt der Gemeinde Dielheim. Allein die späte Information und der Verzicht auf Bürgerbeteiligung wird einen Shitstorm entfachen, der sich jetzt erst abzeichnet und zu gesellschaftlichen Verwerfungen (WKA-Gewinne auf Umweltkosten der umliegenden Bürger) führen wird, dessen Ausmaß man sich lieber nicht vorstellen möchte. Zu befürchten ist, dass aus purem Protest Gruppierungen gewählt werden, die sicher nicht demokratisch sind - was in jedem Fall zu vermeiden ist, aber der Ignoranz der Verantwortlichen geschuldet ist! Zusammenfassung : Die geplanten WKA-Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde Dielheim führen zu einem Ausmaß an Umweltzerstörung, die sich der Bürger nicht einfach bieten lassen wird und über die ganz sicher auch noch der EUGH entscheiden wird. Es ist zudem mit einer Verfahrens-Lawine zu rechnen. Eine sehr gute und gründliche Vorlage bietet folgendes Rechtsgutachten:	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/CL RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF Bitte um Eingangsbestätigung und Stellungnahme zu den Widerspruchsgründen .	
Stellungnahme-ID: 697 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9566 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg u. Neufeld) RNK-VRG-12-W Der vorliegende Teilregional-Plan speziell für Dielheim , inkl der Forst-BW Flächen, aber auch für den gesamten Kraichgau wird abgelehnt, ihm wird entschieden und massiv widersprochen, es ist absehbar dass bei Verwirklichung juristische Konsequenzen für die Verantwortlichen drohen, die Voraussetzungen und Grundannahmen sind rechtswidrig. Bei dieser großflächigen Umwelt-Zerstörung wird sicher auch der EUGH mitsprechen! Begründungen: (werden hier nur stichpunktartig aufgeführt, weil mittlerweile Allgemeingut, ausreichend dokumentiert und mit Quellen nachgewiesen) Ausnahme: der BGM von Dielheim behauptet dennoch die Nicht-Schädlichkeit des großflächig verteilten Mikro-Plastik-Abriebes und verbannt Gefahr des Eisabwurfs in den Märchenwald , siehe RNZ-Artikel) 1. Die Wirtschaftlichkeit bei unterdurchschnittlicher Windhöfigkeit und fehlenden Stromtrassen ist nicht gegeben- dagegen ist das Sinken der Immobilienwerte kalte Enteignung des Einwohners - trotzdem oder genau obwohl man die Bodenrichtwerte noch kurz zuvor nach oben getrieben hat. Der Wertverlust ist mittlerweile durch den BFH amtlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dokumentiert: „Immissionen von Windkraftanlagen rechtfertigen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts“ (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Dem Einwohner wird zugleich sein örtliches Naherholungsgebiet genommen, im Lärm der WKA zu entspannen versuchen und das zerstörte Landschaftsbild zu betrachten ist keine Erholung. U.U werden die Anlagen aus Kostengründen nicht restlos rückgebaut sondern wie gerade in Norddeutschland üblich, dem Denkmalschutz überantwortet. Der blanke Hohn und Horror ! 2. Umweltzerstörungen: a. Bodenaustrocknung : Verhindern der Nachtabsenkung in Bodennähe, Ventilator-Wirkung, zugleich Verhinderung des Entstehens von Wasserdampf, wodurch die Regenmengen örtlich reduziert werden (siehe Meck-Pom). zugleich entsteht durch die Nicht-Löschbarkeit erhöhte Brandgefahr für das gesamte Waldgebiet, die Feuerbekämpfungsmöglichkeiten sind unzureichend . Trotz Aufforderung an den BGM ist die Sirene auf dem alten Horrenberger Rathaus immer noch nicht funktionsfähig ! Erinnerung an Ahrweiler ? b. Gefahr für den Artenschutz, Fledermäuse (verschiedene Arten sind hier auf im Wohngebiet Ebing regelmäßig beobachtbar, ebenso geschützte Rotmilane (i.a 2 Paare über der Ebing, Fotos könne vorgelegt werden) kreisen hier ebenso wie Bussarde; für letztere wurde in der Brutzeit sogar der Kirchenrückwald für Besucher gesperrt (siehe Amtsblatt…) c. Die Lärmbelästigung wirkt sich auf Mensch und Tier stresshaft aus, den Schall kann der Mensch noch durch Haus und geschlossene Fenster abwehren, den Infra-Schall jedoch nicht. Seit Grzimeks Tierfilmen weiß man, dass Elefanten bis zu12 km	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(untergrundabhängig) über den Boden-Schall kommunizieren können. – da sind die 700m Abstand zur Bebauung eine Provokation und zugleich Körperverletzung: Hier die einschlägigen Studien aus dem renommierten Ärzteblatt : https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall Der-Schall-den-man-nicht-hoert Die Erlaubnis der nächtlichen Erhöhung des Lärmpegels um 4% gemäß Neufassung des §31 k BimSchG ist der Gipfel der Gesundheits- u. Menschenverachtung ! https://www.caemmerer-lenz.de/aktuelles publikationen/karlsruhe/vorrangregelung-fuer-erneuerbare-energien nach-2-eeg-durch-gesundheitsschutz-aus-art-2-abs-2-s-1-gg-und durch-den-klima-beschlusses-des-bundesverfassungsgerichts beschraenkt d. Nicht korrigierbare Schäden für Wald, Landwirtschaft und Trinkwasser (Ernährungsgrundlage) durch großflächige Verteilung von Mikro Plastik Abrieb, d.h, u.a. Glasfiber, Carbon-Faser (das neue Asbest) sind über die Laufzeit absehbar (auch wenn das der BGM Dielheim bestreitet) - die Menge wird erheblich sein (bereits zugegeben durch öffentliche Stellen) auch wenn der genaue Umfang noch herstellungsabhängig kontrovers diskutiert wird. Diese Stoffe werden gerade durch die EU neu bewertet und sanktioniert, dh.. die Regeln verschärft. Während Infra-Schall und seine Quelle durch die weitreichende Fernwirkung nur schwer und aufwändig zu detektieren ist , ist das bei MikroPlastik einfach : Jeder Einwohner kann relativ kostengünstig und jederzeit in Zeitabständen oberflächliche Bodenproben und Proben aus Regen-Zisternen von autorisierten Laboren entnehmen lassen zur Mengenbestimmung und Bestimmung der chemischen Signatur, um sie mit den Signaturen der WKA zu vergleichen. Ergebnis werden massenhaft Schadensersatzklagen gegen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Genehmiger, Betreiber und Pächter bzw Eigentümer der WKA sein. (vergleichbar z.B dem Dieselskandal) 3. Spaltung der Gesellschaft , Demokratie-Schädigung Eine derart breite und massive Schädigung der Umwelt (und das auf Grundlage fraglich aufgeweichter Umweltgesetze) führt wie schon jetzt zu beobachten, zu einem Dissens und Spaltung in der Gesellschaft (allein In Heidelberg in kürzester Zeit 10000 Eingaben, lt Pressemeldungen gründen sich gerade in betroffenen Kommunen im Kraichgau und anderswo Bürgerinitiativen gegen WKA) . Nachdem in Dielheim sehr spät und teilweise erst nach Rückfragen informiert wurde und keinerlei Rückkopplung des GR/OR mit der Bevölkerung stattfand, sondern einfach hinter zunächst verschlossenen Türen abgestimmt wurde, wird das von vielen als massiv undemokratisches Verhalten bewertet Weiteres Beispiel : Veröffentlichung der Fa [anonymisiert] Homepage vom 24.10.2023 über Vergabe - ohne jede Bürger- oder Ratsbeteiligung - von 200 MW Windparkfläche mit 790 ha Ausmaß auf Forst-BW Wald in den Gemeinden Oberreichenbach, Bad Rappenau und Dielheim, veröffentlicht in RNZ erst in 3.2024 - aber keineswegs zeitnah im vom Bürger extra bezahlten Amtsblatt der Gemeinde Dielheim. Allein die späte Information und der Verzicht auf Bürgerbeteiligung wird einen Shitstorm entfachen, der sich jetzt erst abzeichnet und zu gesellschaftlichen Verwerfungen (WKA-Gewinne auf Umweltkosten der umliegenden Bürger) führen wird, dessen Ausmaß man sich lieber nicht vorstellen möchte. Zu befürchten ist, dass aus purem Protest Gruppierungen gewählt werden, die sicher nicht demokratisch sind - was in jedem Fall zu vermeiden ist, aber der Ignoranz der Verantwortlichen geschuldet	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist! Zusammenfassung : Die geplanten WKA-Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde Dielheim führen zu einem Ausmaß an Umweltzerstörung, die sich der Bürger nicht einfach bieten lassen wird und über die ganz sicher auch noch der EUGH entscheiden wird. Es ist zudem mit einer Verfahrens-Lawine zu rechnen. Eine sehr gute und gründliche Vorlage bietet folgendes Rechtsgutachten: https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/CL RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF Bitte um Eingangsbestätigung und Stellungnahme zu den Widerspruchsgründen .	
Stellungnahme-ID: 698 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9567 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. In allen drei genannten Vorranggebieten befinden sich Feld- und Wanderwege. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 699 Privat		BE-ID: 9568 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die drei genannten Vorranggebiete Legelsbusch, Unterwald sowie Streinrutschen/Wüstrott liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da die VRG insbesondere Unterwald sowie Steinrutschen/Wüstrott aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 700 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9569 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinde, insbesondere der Waldkinderkarten Angelbachtal, aber auch der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		evang. Kindergarten Michelfeld (Kindergarten Arche Noah), täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 701 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9570 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie ansässige Jäger bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 702 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9571 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich mutmaßlich in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Bereich des Buchen- Waldmeister - Erlebnispfads. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 703 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9572 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Vorranggebieten. Teilweise sind die die Vorranggebiete nur 500 m zu den Aussiederhöfen in Tairnbach geplant.Aufgrund von geplanten Rotor-Out-Anlagen verkürzt sich der Abstand noch einmal auf ca. 650 m bzw. 450 m . Dem von den Anlagen ausgehendem Lärm können sich die Bewohner nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfensterist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar- Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte, da Industrie im Wald bislang nicht vorgesehen war, denn der Außenbereich soll normalerweise von Bebauung freibleiben. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen sind eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien). Ich wohne unmittelbar in nur 700 m von den Vorranggebieten. Die Schlafräume meines Hauses, sind direkt zu den Vorranggebieten ausgerichtet. Es besorgt mich zutiefst, dass ich Tag und Nacht dem Lärm , im Haus als auch außerhalb des Hauses, ausgesetzt werden soll. Die Schlafräume sind direkt auf die Vorranggebiete ausgerichtet, ein Ausweichen im Haus ist nicht möglich. Ich fürchte, nachts nicht mehr das Fenster öffnen zu können, da Lärm und blinkende Postionslichter den Schlaf rauben werden. Hinzu kommt, dass ich an einem Tinnitus leide, der erträglich ist, allerdings reagiere ich auf Knallgeräusche und Klatschgeräusche insofern, dass ich dann unmittelbar eine Art Rückhall in meinem Ohr wahrnehme, manchmal auch in Form eines sehr hohen Pieptons. Auch ein tieffrequentes Brummen durch laufende Motoren, verbunden mit Vibration habe ich schon einmal als belastend empfunden. Ich habe nun Angst, dass der Hörschall wie ein Knall, der jedes Mal entsteht, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, dauerhafte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, zumal Windkraft Tag und Nacht betrieben wird! Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben, was ich nicht nachvollziehen kann, und was die Problematik noch verstärken könnte. Mein Zuhause ist ein Rückzugsort. Industrieanlagen, die konstanten Lärm produzieren, nur 700 m oder aufgrund von Rotor-Out Anlagen in noch geringerer Emtfernung vorzusehen,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stellt eine unangemesse Benachteiligung dar. Es sind ganze Häuserzeilen betroffen bzw. nahezu ganze Ortschaften in unseren kleinen, aber dicht besiedelten Dörfern. Ich möchte im Sommer auch das Fenster öffnen können. Dies aufgrund des zu erwartenden Lärms nicht mehr tun zu können, ist nicht hinnehmbar. Es stellt ein stückweise Enteignung und einen Eingriff in meine körperlichen Unversehrtheit dar, wenn Vorranggebiete ausgewiesen werden und WKAs errichtet werden dürfen. Angesichts der Tatsache, dass unser Gebiet windschwach ist und dadurch nicht zu Windenergieerzeugung, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist sind diese Eingriffe nicht zu rechtfertigen. Es bestehen vielmehr Schutz- und Vorsorgepflichten des Staates. Da zudem nahezu alle Bewohner der kleinen Ortsteile betroffen sein werden, kann sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Es genügt, wenn eine Gesundheitsgefährdung wahrscheinlich, um die Schutz- und Vorsorgepflichten zu aktivieren. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 703 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9573 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Vorranggebieten. Teilweise sind die die Vorranggebiete nur 500 m zu den Aussiederhöfen in Tairnbach geplant.Aufgrund von geplanten Rotor-Out-Anlagen verkürzt sich der Abstand noch einmal auf ca. 650 m bzw. 450 m . Dem von den Anlagen ausgehendem Lärm können sich die Bewohner nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfensterist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar- Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte, da Industrie im Wald bislang nicht vorgesehen war, denn der Außenbereich soll normalerweise von Bebauung freibleiben. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen sind eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien). Ich wohne unmittelbar in nur 700 m von den Vorranggebieten. Die Schlafräume meines Hauses, sind direkt zu den Vorranggebieten ausgerichtet. Es besorgt mich zutiefst, dass ich Tag und Nacht dem Lärm , im Haus als auch außerhalb des Hauses, ausgesetzt werden soll. Die Schlafräume sind direkt auf die Vorranggebiete ausgerichtet, ein Ausweichen im Haus ist nicht möglich. Ich fürchte, nachts nicht mehr das Fenster öffnen zu können, da Lärm und blinkende Postionslichter den Schlaf rauben werden. Hinzu kommt, dass ich an einem Tinnitus leide, der erträglich ist, allerdings reagiere ich auf Knallgeräusche und Klatschgeräusche insofern, dass ich dann unmittelbar eine Art Rückhall in meinem Ohr wahrnehme, manchmal auch in Form eines sehr hohen Pieptons. Auch ein tieffrequentes Brummen durch laufende Motoren, verbunden mit Vibration habe ich schon einmal als belastend empfunden. Ich habe nun Angst, dass der Hörschall wie ein Knall, der jedes Mal entsteht, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, dauerhafte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, zumal Windkraft Tag und Nacht betrieben wird! Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben, was ich nicht nachvollziehen kann, und was die Problematik noch verstärken könnte. Mein Zuhause ist ein Rückzugsort. Industrieanlagen, die konstanten Lärm produzieren, nur 700 m oder aufgrund von Rotor-Out Anlagen in noch geringerer Emtfernung vorzusehen, stellt eine unangemesse Benachteiligung dar. Es sind ganze Häuserzeilen betroffen bzw. nahezu ganze Ortschaften in unseren kleinen, aber dicht besiedelten Dörfern. Ich möchte im Sommer auch das Fenster öffnen können. Dies aufgrund des zu erwartenden Lärms nicht mehr tun zu können, ist nicht hinnehmbar. Es stellt ein stückweise Enteignung und einen Eingriff in meine körperlichen Unversehrtheit dar, wenn Vorranggebiete ausgewiesen werden und WKAs errichtet werden dürfen. Angesichts der Tatsache, dass unser Gebiet windschwach ist und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dadurch nicht zu Windenergieerzeugung, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist sind diese Eingriffe nicht zu rechtfertigen. Es bestehen vielmehr Schutz- und Vorsorgepflichten des Staates. Da zudem nahezu alle Bewohner der kleinen Ortsteile betroffen sein werden, kann sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Es genügt, wenn eine Gesundheitsgefährdung wahrscheinlich, um die Schutz- und Vorsorgepflichten zu aktivieren. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 704 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9574 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Überlagerung verschiedener Lärmquellen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Nicht berücksichtigt, wurde im Vorranggebiet Wallenberg Süd die Beeinträchtigung durch Lärm der nur 200 m entfernten A6. Die genannten Aspekte sind in der Planungsvorlage für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 704 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9575 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Überlagerung verschiedener Lärmquellen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Nicht berücksichtigt, wurde im Vorranggebiet Wallenberg Süd die Beeinträchtigung durch Lärm der nur 200 m entfernten A6. Die genannten Aspekte sind in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 705 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9576 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 705 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9577 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 706 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9578 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Es besteht ein Schutz- und Vorsorgepflicht, der hier nicht nachgekommen wurde. Rechtswidrig ist zudem, dass die Einflussmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden eingeschränkt sind, auch zeitlich ist es quasi unmöglich, innerhalb der Zeit nach Offenlegung der Teilregionalpläne bis zum 13.5.2024 Nachweise über Horste geschützter Arten beispielsweise zu sammeln und einzuwenden. Die berechtigten Belange der betroffenen Bürger werden somit in unzulässigerweise eingeschränkt. Zwar ist es im Genehmigungsverfahren noch möglich, öffentlich Belange einzuwenden, allerdings sind die Hürden , ein WKA zu errichten in ausgewiesenen VRG gering, so dass unter vereinfachten Bedingungen gebaut werden kann. Somit werden die Rechte der Bürger in sowie der Artenschutz und Schutz unserer Natur und Landschaft in unzulässiger Weise beschnitten. Gerade weil massive Eingriffe in Natur, Umwelt, unsere Wälder, Gesundheit und Eigentum vorgenommen werden, ist es unzulässig, die Rechte, der Bürger sich dagegen zu wehren derart einzuschränken. Es werden Entscheidungen getroffen, deren Auswirkungen dazu führen, werden, dass Natur und Wald unwiederbringlich zerstört wird. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 706 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9579 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Es besteht ein Schutz- und Vorsorgepflicht, der hier nicht nachgekommen wurde. Rechtswidrig ist zudem, dass die Einflussmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden eingeschränkt sind, auch zeitlich ist es quasi unmöglich, innerhalb der Zeit nach Offenlegung der Teilregionalpläne bis zum 13.5.2024 Nachweise über Horste geschützter Arten beispielsweise zu sammeln und einzuwenden. Die berechtigten Belange der betroffenen Bürger werden somit in unzulässigerweise eingeschränkt. Zwar ist es im Genehmigungsverfahren noch möglich, öffentlich Belange einzuwenden, allerdings sind die Hürden , ein WKA zu errichten in ausgewiesenen VRG gering, so dass unter vereinfachten Bedingungen gebaut werden kann. Somit werden die Rechte der Bürger in sowie der Artenschutz und Schutz unserer Natur und Landschaft in unzulässiger Weise beschnitten. Gerade weil massive Eingriffe in Natur, Umwelt, unsere Wälder, Gesundheit und Eigentum vorgenommen werden, ist es unzulässig, die Rechte, der Bürger sich dagegen zu wehren derart einzuschränken. Es werden Entscheidungen getroffen, deren Auswirkungen dazu führen, werden, dass Natur und Wald unwiederbringlich zerstört wird. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 707 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9580 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen einen wirtschaftlichen Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: - Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 707 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9581 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen einen wirtschaftlichen Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigen, dass: - Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 709 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9582 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben genannte Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 710 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9583 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 711 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9584 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen einen wirtschaftlichen Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: - Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 711 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9585 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen einen wirtschaftlichen Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: - Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 712 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9586 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Landschaftsbild und historischer Ortskern Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und der historische Ortskern der betroffenen Gemeinde nicht beachtet. In Angelbachtal vor allem das Eichtersheimer Wasserschloss mit dem weithin bekannten Schlosspark. Aber auch weitere historische Gebäude wie die evangelische Eichtersheimer Kirche, das Hecker Haus sowie das Michelfelder Schloss. Das örtliche Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtliche bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 1000m zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. . Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche in sichtbarer Nähe gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet. Ebenso ist die konkrete Planung im unmittelbar benachbarten Östringen auch schon weit fortgeschritten. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 713 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9587 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinde Angelbachtal da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 714 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9588 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Winde aus nahezu allen Windrichtungen verstärken im Rahmen der aktuell geplanten Vorranggebiete nicht nur den bereits belastenden Autolärm der Landes- und Kreisstraßen, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur ca. 1000m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Wohngebiete in Angelbachtal werden durch den Schall zum Lärm Kreis- und Landesstraßen zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Angelbachtal eine Schule sowie Kindergärten, eine Kinderkrippe und der im Wald in unmittelbarer Nähe zum VRG Unterwald befindliche Waldkindergarten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 715 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9589 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-17-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gu?rkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 716 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9590 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal RNK-VRG-14-W, RNK-VRG-15-W, RNK-VRG-17-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 717 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe KB-VRG02-W	BE-ID: 9591 KB-VRG02-W Stillfüssel - Erweiterung Vorab möchte ich erwähnen, dass ich im Eiterbachtal wohne und von den bestehenden fünf Windrädern sehr betroffen bin. Ich möchte mich gegen eine Erweiterung aussprechen. Meiner Meinung nach haben Windräder im Wald generell nichts zu suchen, da die Infrastruktur viel zu mühsam aufgebaut werden muss. Seit die Windräder stehen, vermeide ich es, dort in den Wäldern zu reiten oder spazieren zu gehen. Im Winter ist die Eisschlaggefahr zu berücksichtigen und wenn viel Wind weht, ist es viel zu laut. Am Stillfüssel wurde im Jahr 2022 ein Windrad vom Blitz getroffen und ein weiteres hatte einen Getriebeschaden. Die Bevölkerung wurde darüber nicht informiert. Es dauerte ein dreiviertel Jahr bis beide Windräder wieder in Betrieb	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im Hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser ist für den Hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im Hessischen Teilraum lediglich einen Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich. Die im TPEE des Regionalplans Südhessen ausgewiesenen Gebiete sind bereits genehmigt. Vor diesem Hintergrund wurde alle naturschutzfachlichen Belange geprüft und Abgewogen. In Bezug auf die Behandlung der weiterhin genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genommen wurden. Ein Windrad muss ständig repariert werden. Im Wald ist es extrem umständlich mit den großen Maschinen und Kränen durchzukommen und Straßen müssen abgesperrt werden. Bei dem Blitzeinschlag hatten wir Glück, dass das Windrad nicht gebrannt hat, da die Waldbrandgefahr gerade in trockenen Sommern auch durch die vielen Douglasienbestände im Bereich des Stillfüssels besonders hoch ist. Hier sind weitere Begründungen, warum ich mich gegen die weitere Ausweisung von Windrädern im Wald ausspreche: 1. Naturschutz -Greifvögel Die Vorrangfläche wird von geschützten Vogelarten überflogen, u.a. von Rotmilanen, Eulen, Schwarzstörchen, Wespenbussarden und Mäusebussarden. Rotmilane, aber auch andere Greifvögel nutzen für die Jagd gerne Flächen mit niedriger Vegetation. Freiflächen um Windkraft-anlagen bieten ideale Bedingungen für die Jagd, wie Ornithologen festgestellt haben. Rotmilane aber auch andere Greifvögel sind damit besonders intensiv im Bereich der Windkraft Energie-anlagen (WEA) gefährdet. Kollisionen mit Windkraftanlagen sind inzwischen die häufigste Todesursache von Greifvögeln in Deutschland, besonders von Rotmilanen und gefährden den Weiterbestand der Art(en). Nach Schätzungen der Wildtierstiftung sterben jährlich über 12.000 Greifvögel. Es wird deshalb eine umfassende UVP für das Vorranggebiet gefordert. 2. Naturschutz -Schwarzstorch Die Vorrangfläche zählt zu dem Einzugsbereich des Schwarzstorches, entsprechend der Ihnen vorliegenden Schwarzstorchstudie des Biologen Dirk Bernd. Die geplanten WEA auf der Vorrangfläche sind eine massive Gefährdung der Schwarzstorchpopulation, die bereits in ihrem Fortbestand gefährdet ist. Eine Genehmigung der WEA wäre ein massiver Verstoß gegen den Artenschutz. 3. Naturschutz -Fledermäuse Beim Durchflug von WEA platzen die Lungenbläschen von Fledermäusen, woran sie qualvoll sterben. In der Vorrangfläche gibt es viele der folgenden, geschützten Arten: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mückenfledermaus,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zwergfleder-maus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus und die besonders gefährdete Rauhautfledermaus. Windkraftanlagen können demzufolge auf der Vorrangfläche nicht genehmigt werden. Ein Betrieb wäre nur in den Wintermonaten statthaft, wenn Fledermäuse nicht fliegen und nicht auf dem Durchflug sind. Dies stellt einen wirtschaftlichen Betrieb der möglichen WEA generell an diesem Standort in Frage. Die Einhaltung der Zeiten würden von mir überwacht werden, sollte es zu einer Ausweisung eines Vorranggebietes kommen und WEA errichtet werden. Auch gerichtliche Schritte zur Einhaltung der Abschaltzeiten wären nicht ausgeschlossen. Der ausliegende Umweltbericht lässt zudem nicht erkennen, dass überhaupt eine konkrete Untersuchung/Bewertung einzelner Vorranggebiete stattgefunden hat. Er entspricht folglich nicht den Anforderungen an eine Umweltprüfung nach § 9 ROG. 4. Naturschutz - Haselmäuse Es ist zu erwarten, dass in der Vorrangfläche Haselmäuse beheimatet sind. Die Haselmaus ist eine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In Deutschland ist diese Art somit streng geschützt. Vergrämungsmaßnahmen sind nicht zulässig! Die Haselmaus wird in der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN geführt und fällt unter die Berner Konvention (Anhang 3). Bitte teilen Sie mir mit, wie das Vorkommen der Haselmäuse geprüft werden soll und welche wirksamen Schutzmaßnahmen getroffen werden. 5. Gesundheit Infraschall Die aktuelle Infraschall-Studie von der Charité (Berlin), der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) kommt zu alarmierenden Ergebnissen: Mittels fMRT-Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall störend auf das menschliche Gehirn einwirkt. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe kommt in der Studie „Der unhörbare Schall von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen“ (Projektanfang: 01.04.2004, Projektende: 31.12.2016) zu den Ergebnissen, dass der Infraschall von nur einer WEA sich noch in 25 km Entfernung messen lässt, der von mehreren WEA's sogar noch viel weiter. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (2.000 - 3000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu niedrig, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte wie bei meinem Wohnsitz die Mindestentfernung 10.000 m. Die geplanten WEA auf dem Vorranggebiet sind näher als 10 km zu meinem Wohnsitz entfernt. Im Falle einer Genehmigung fordere ich Sie auf, Infraschallmessungen an allen Bebauungsgrenzen durchzuführen - vor einem Bau von WEA und während des Betriebs, um gesundheitliche Schäden auszuschließen. Ich fordere das Vorsorgeprinzip ein. 6. Gesundheit Schall Es wird vermutet, dass die Rechenprogramme der WEA Hersteller zur Berechnung der Schallbelastung den Schall nicht genau ermitteln. Sollten in dem Vorranggebiet WEA erstellt werden, werde ich dafür Sorge tragen, dass der Schall an meinem Wohnsitz gemessen wird und im Fall, dass dieser über den Richtwerten liegt, fordern, die WEA bei Wind abzustellen. 7. Wasserversorgung Soweit mir bekannt ist, erfolgt die Wasserversorgung über Quellen. Das Wasser sickert und fließt über Klüfte und Spalten zu den Quellen. Der Wasserverlauf ist schon im Fall des Rodens, aber sicherlich beim Bau von WEA (ca. 3.500 t Beton pro WEA) gefährdet, auch nach den 20 Jahren Laufzeit, wenn der Beton wieder entfernt werden muss. Ist die Wasserversorgung einmal nicht mehr funktionsfähig, muss eine Ersatzwasserversorgung aufgebaut werden, d.h. die Bürger müssen dann langfristig mit steigenden Gebühren rechnen. Ich fordere, dass im Fall einer Genehmigung von WEA auf der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorrangfläche und bei Abgang oder Einschränkung der bestehenden Wasserversorgung eine Ersatzwasserversorgung auf Kosten des Betreibers zeitlich unbegrenzt, auch nach Abbau der WEA vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird und über eine entsprechende Bankbürgschaft unbefristet abgesichert ist. 8. Fahrwege und Intensität Für die Umwandlung des Erholungsgebiets in ein Industriegebiet braucht es mindestens ca. 200 LKW Fahrten à 20 to. Das bedeutet eine unglaublich hohe Belastung für mich und die Bewohner meiner Gemeinde und für die Natur, die in der Weise nicht hinzunehmen ist. 9. Ökologie Bis jetzt ist kein Recycling der Flügel aus Karbonfaserverbindungen bekannt, d.h. die Entsorgung der Flügel erfolgt offenbar über Deponien. Der Müll bleibt dort Jahrtausende, genauer gesagt für immer erhalten. Es ist für mich nicht hinnehmbar, dass eine Energieerzeugung, insbesondere eine als ökologisch und als erneuerbar angepriesene kein Entsorgungskonzept hat und zu dauerhaftem Müll führt. Bitte teilen Sie mir mit, wie die Entsorgung der WEA, insbesondere der Flügel vorgenommen werden wird. 10. Brandschutz Windkraftanlagen bringen ein hohes Brandpotential (Öle, Schmierstoffe, Kunststoffe) mit sich. Brände können, mit den im Landkreis verfügbaren Mitteln zur Brandabwehr, nicht wirksam bekämpft werden. Ich fordere, dass die Betreiber von WEA deshalb selbst den vorsorglichen und abwehrenden Brandschutz jederzeit sicherstellen müssen. Brände bei WEA müssen mit automatischen Löschanlagen bekämpft werden. Alle Einsatzkräfte müssen über automatische Brandmeldeanlagen mit Anbindung zur Kreis-Leitstelle sofort bei Vorkommnissen informiert werden. Dass Feuerwehren nur zusehen können, wie brennende Anlagen umstürzen, Wälder entflammen, Anwohner und Spaziergänger gefährdet werden, entspricht nicht dem Stand der Technik und nicht dem Schutzauftrag der Feuerwehren. Bitte teilen Sie mir mit, wie das Feuerwehrkonzept auf der Vorrangfläche aussieht.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		11. Landschaftsschutz, Tourismus und optische Bedrängung Der Odenwald wurde als UNESCO Geo-Naturpark zertifiziert. Dieses Prädikat wird durch die Errichtung von WEA gefährdet und somit der Tourismus und die Naherholungsregion „Odenwald“ nachhaltig geschwächt. Riesige Windkraftanlagen prägen das Bild einer Landschaft und lenken den Blick ab von vorhandenen Naturschönheiten und Kulturdenkmälern. Nach Errichtung einer WEA wird der Landschaftswert einer Gemarkung mit einem deutlichen Reduktionsfaktor abgewertet. Diese Abwertung des Landschaftswertes erleichtert WEA-Planern den Ausbau von weiteren Vorrangflächen des Regionalplanes und kann deshalb nicht im Interesse des UNESCO Geo-Naturparkes Odenwald und der Öffentlichkeit sein. Ich fordere, dass auf Kosten der WKA-Antragsteller realistische 3D-Modelle auf Basis der staatlich vorliegenden Geodaten erstellt werden müssen! Bildmontagen dürfen nicht als Beurteilungsgrund-lage akzeptiert werden. Es ist nachzuweisen, dass an den Bebauungsgrenzen keine optische Bedrängung für Anwohner entsteht und keine Blickbezüge von Kulturgütern (z. Bsp. von Burg zu Burg) gestört werden. Ich fordere deshalb eine Prüfung mit Einbeziehung von Bürgern, Tourismusverbänden und der regionalen Naturparkverwaltungen und bitte Sie, mir mitzuteilen, wie diese umgesetzt werden sollen. 12. Wertminderung von Immobilien Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird der Wert der Immobilien im Umfeld der WEA stark gemindert. Die hiervon betroffenen Immobilien sind am Markt schwer verkäuflich und können – wenn überhaupt – nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Der maßgebliche wertbildende Faktor von Immobilien im Odenwald ist die ruhige Naturlage in einem Landschaftsschutzgebiet bzw. UNESCO-Geonaturpark. Dieser wertbildende Faktor wird durch die Errichtung von WEA nachhaltig gestört. Es ist daher zu fordern, dass bei Ausweisung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windkraft die betroffenen Anrainer, wirtschaftliche Kompensationen für die Wertminderung ihrer Grundstücke erhalten. Sollte es zu einer Ausweisung ohne eine solche Kompensation kommen, behalte ich mir vor, hiergegen gerichtlich vorzugehen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		13. Antrag Hiermit beantragt, die o.g. Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie wegen Verstoßes gegen § 2 Nr. 5 und 6 ROG nicht auszuweisen. Desweiteren wird beantragt, den Odenwald aufgrund seiner hohen Bedeutung als Kulturlandschaft UNESCO Global Geopark insgesamt von der weiteren Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie auszunehmen.	
Stellungnahme-ID: 718 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9592 Ich spreche mich generell gegen die Ausweisung von Windkrafträdern im Wald aus und insbesondere in den folgenden Bereichen: HD/RNK-VRG01-W; HD/RNK-VRG02-W Da ich im Eiterbachtal wohne und eng mit dem Wald verbunden bin, fällt mir schon seit Jahren auf, dass die Forstindustrie die Wege verbreitert, schottert und die Böden verdichtet. Neben den Wegen werden Drainagen angelegt, durch die das Wasser bei Starkregen die Hänge hinunterschießt. Dies geschieht durch die Industrialisierung in der Forstwirtschaft und den Einsatz der Holzvollerntemaschinen. Dort wo die schweren Maschinen im Wald im Einsatz waren, ist der Boden soweit verdichtet, dass dies sich erst in der nächsten Eiszeit ändern wird. Dies hat zur Folge, dass die Wasserspeicherfähigkeit der Böden bereits jetzt schon stark herabgesetzt wurde und die Wasserneubildung in den Quellen wird erschwert. Die Folge ist bereits jetzt deutlich erkennbar. Es gibt einige Quellen, die in heißen Sommern schon jetzt wenig oder kein Wasser haben. Letzte Woche gab es ein schlimmes Unwetter in Heiligkreuzsteinach, bei der der Eiterbach und die Steinach über die Ufer traten und zu reißenden Flüssen wurden. Die Schäden waren enorm, obwohl dies kein Jahrhunderthochwasser war (siehe Video). Auch die neu formulierte Nationale Wasserstrategie unterstreicht die Forderung nach einem besonderen Stellenwert des Wasserhaushaltes. Leider stehen die forstlichen Prioritäten dem augenscheinlich entgegen und zwar über alle Waldbesitzformen hinweg. Kommt noch eine Bodenverdichtung auf den Höhenrücken durch WKA’s hinzu, erfolgt eine weitere Fragmentierung des Waldes und die Speicherfähigkeiten des	Wird zur Kenntnis genommen Die vom Einwender aufgeworfenen Fragen, die sich auf Entscheidungen der Stadt Heidelberg beziehen, sind an die Stadt Heidelberg zu richten und können seitens des Verbands Region Rhein-Neckar nicht beantwortet werden. Zurückliegende Einschätzungen von Behörden bzgl. anderer Verfahren sind für das laufende Verfahren der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht relevant. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird darüber hinaus auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldbodens werden noch mehr herabgesetzt. Eine krisenfeste Strategie für unser Wasser Wasser ist die Grundlage allen Lebens und eine unersetzliche Ressource für Natur und Menschen. Doch unsere Wasserressourcen geraten zunehmend unter Druck. Die letzten Dürresommer hatten gravierende Auswirkungen auf unsere Wälder, die Landwirtschaft und die Biodiversität in Deutschland. Gleichzeitig steht die Wasserwirtschaft in Deutschland vor großen Herausforderungen bei der Modernisierung und Anpassung ihrer Infrastrukturen und im Gewässerschutz. Die Nationale Wasserstrategie sorgt nun systematisch für einen bewussten Umgang mit der Ressource Wasser. Die Bodenbewirtschaftung sollte verstärkt darauf ausgerichtet werden, neben der natürlichen Klimaschutzleistung der Böden die Funktionen für den Wasserhaushalt zu stärken sowie die Bodenbiodiversität zu erhalten und zu fördern. Die Funktionen des Bodens sind nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)und der EU-Bodenstrategie für 2030 zu sichern oder wiederherzustellen. Der rechtliche Rahmen sollte unter anderem mit Blick auf den Beitrag zur Gewährleistung eines funktionierenden Wasserhaushalts überprüft werden. (Auszug aus der Broschüre Seite 24/25) Quelle: https://www.bmuv.de/wasserstrategie Hier sind noch weitere Anmerkungen, warum ich Windkraftanlagen im Wald für ungeeignet halte und teile die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe: A) Bau von WKAs in HDs Wäldern widerspricht Weltnaturgipfel von Montreal 2022, Ziel: 30 % der Landfläche unter Schutz stellen B) Bau von WKAs in HDs Wäldern widerspricht Pakt zur Rettung der Wälder in Glasgow, 2021 C) Wasserschutz, Gefahr durch Öle D) massive Störung der Tierwelt (siehe Einspruch 2) E) Lammerskopf: Wald ist Wasserschutzgebiet Zone III, Immissions- und Klimaschutzwald laut Prüfung Nachbarschaftsverband und Ämter der Stadt HD 2015 F) Pro Jahr in D´land 250 000 tote Fledermäuse an Windrädern laut NABU HD G) Störung Landschaftsbild Bergstraße. des Neckartels und des vorderen Odenwalds H) Störung des Tourismus im Bereich Bergstraße/Neckartal I) Wälder und Moore sind als Kohlenstoffspeicher wichtiger Zeitjoker im Kampf gegen die Erderwärmung, bis 100 % Erneuerbare Energien erreicht sind	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		J) WKAs auf Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben K) Bundeswaldgesetz soll die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten erschweren L) Rhein-Neckar-Region windärmer als Kraichgau und Bauland M) Naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, ist nicht unabhängig N) Abschaltzeiten für Fledermaus-Flugzeiten verringern den Ertrag O) Warum meldete die Stadt Heidelberg die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen im Offenland nicht? P) Warum hat die Stadt HD nicht die Studie vom Bundesamt für Naturschutz berücksichtigt, nach der 100 % Erneuerbare Energieversorgung ohne Windkraftstandorte in Wald und Schutzgebieten möglich ist? für VRRN irrelevant Q) Einschätzung Untere Naturschutzbehörde 2015: Erhebliche Bedenken gegen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Odenwald 27.) Untere Forstbehörde: Belange der Erholung und Ökologie sind höher einzustufen als Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald. 28.) Von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg wurden Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter Weißer Stein und Hoher Nistler. 29.) Zu Standort Weißer Stein: Quellen für Handschuhsheim gefährdet 30.) Warum werden die als ungeeignet eingestuften Standorte ausgesucht, wenn die geforderten 1,8 % der Fläche schon von den als geringer gefährdeten 43 BaWü-Teilflächen erreicht werden? 31.) Die Bürgerakzeptanz ist bei derartig waldgefährdeten Standorten nicht gegeben, auch weil es keinerlei Bürgerbeteiligung gab, sondern nur einseitige Werbeveranstaltungen von Seiten der Stadt HD für VRRN irrelevant 32.) Eigentliches Problem eklatante Steuerungsfehler wie die Deckelung des Ausbaus von Windkraft in der Vergangenheit, diese Fehler dürfen auf keinen Fall auf dem Rücken von schützenswerten Gebieten ausgetragen werden. 33.) Die Biodiversitätskrise und die Klimakrise müssen zusammengedacht werden, beide sind gleichermaßen menschheitsbedrohend. Sie dürfen nicht gegeneinander	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgespielt werden. Im Anhang befinden sich drei Fotos, die die massiven Eingriffe in die Natur am Stillfüssel 2017 dokumentieren. Das letzte Foto wurde am Donnerstag, dem 2.5.24 aufgenommen, nachdem die Steinach und der Eiterbach aufgrund eines Starkregens innerhalb von einer Stunde zu reißenden Strömen anschwollen.	
Stellungnahme-ID: 718 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9593 Ich spreche mich generell gegen die Ausweisung von Windkrafträdern im Wald aus und insbesondere in den folgenden Bereichen: HD/RNK-VRG01-W; HD/RNK-VRG02-W Da ich im Eiterbachtal wohne und eng mit dem Wald verbunden bin, fällt mir schon seit Jahren auf, dass die Forstindustrie die Wege verbreitert, schottert und die Böden verdichtet. Neben den Wegen werden Drainagen angelegt, durch die das Wasser bei Starkregen die Hänge hinunterschießt. Dies geschieht durch die Industrialisierung in der Forstwirtschaft und den Einsatz der Holzvollerntemaschinen. Dort wo die schweren Maschinen im Wald im Einsatz waren, ist der Boden soweit verdichtet, dass dies sich erst in der nächsten Eiszeit ändern wird. Dies hat zur Folge, dass die Wasserspeicherfähigkeit der Böden bereits jetzt schon stark herabgesetzt wurde und die Wasserneubildung in den Quellen wird erschwert. Die Folge ist bereits jetzt deutlich erkennbar. Es gibt einige Quellen, die in heißen Sommern schon jetzt wenig oder kein Wasser haben. Letzte Woche gab es ein schlimmes Unwetter in Heiligkreuzsteinach, bei der der Eiterbach und die Steinach über die Ufer traten und zu reißenden Flüssen wurden. Die Schäden waren enorm, obwohl dies kein Jahrhunderthochwasser war (siehe Video). Auch die neu formulierte Nationale Wasserstrategie unterstreicht die Forderung nach einem besonderen Stellenwert des Wasserhaushaltes. Leider stehen die forstlichen Prioritäten dem augenscheinlich entgegen und zwar über alle Waldbesitzformen hinweg. Kommt noch eine Bodenverdichtung auf den Höhenrücken durch WKA’s hinzu, erfolgt eine weitere Fragmentierung des Waldes und die Speicherfähigkeiten des Waldbodens werden noch mehr herabgesetzt. Eine krisenfeste Strategie für unser Wasser	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasser ist die Grundlage allen Lebens und eine unersetzliche Ressource für Natur und Menschen. Doch unsere Wasserressourcen geraten zunehmend unter Druck. Die letzten Dürresommer hatten gravierende Auswirkungen auf unsere Wälder, die Landwirtschaft und die Biodiversität in Deutschland. Gleichzeitig steht die Wasserwirtschaft in Deutschland vor großen Herausforderungen bei der Modernisierung und Anpassung ihrer Infrastrukturen und im Gewässerschutz. Die Nationale Wasserstrategie sorgt nun systematisch für einen bewussten Umgang mit der Ressource Wasser. Die Bodenbewirtschaftung sollte verstärkt darauf ausgerichtet werden, neben der natürlichen Klimaschutzleistung der Böden die Funktionen für den Wasserhaushalt zu stärken sowie die Bodenbiodiversität zu erhalten und zu fördern. Die Funktionen des Bodens sind nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)und der EU-Bodenstrategie für 2030 zu sichern oder wiederherzustellen. Der rechtliche Rahmen sollte unter anderem mit Blick auf den Beitrag zur Gewährleistung eines funktionierenden Wasserhaushalts überprüft werden. (Auszug aus der Broschüre Seite 24/25) Quelle: https://www.bmuv.de/wasserstrategie Hier sind noch weitere Anmerkungen, warum ich Windkraftanlagen im Wald für ungeeignet halte und teile die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe: A) Bau von WKAs in HDs Wäldern widerspricht Weltnaturgipfel von Montreal 2022, Ziel: 30 % der Landfläche unter Schutz stellen B) Bau von WKAs in HDs Wäldern widerspricht Pakt zur Rettung der Wälder in Glasgow, 2021 C) Wasserschutz, Gefahr durch Öle D) massive Störung der Tierwelt (siehe Einspruch 2) E) Lammerskopf: Wald ist Wasserschutzgebiet Zone III, Immissions- und Klimaschutzwald laut Prüfung Nachbarschaftsverband und Ämter der Stadt HD 2015 F) Pro Jahr in D´land 250 000 tote Fledermäuse an Windrädern laut NABU HD G) Störung Landschaftsbild Bergstraße. des Neckartels und des vorderen Odenwalds H) Störung des Tourismus im Bereich Bergstraße/Neckartal I) Wälder und Moore sind als Kohlenstoffspeicher wichtiger Zeitjoker im Kampf gegen die Erderwärmung, bis 100 % Erneuerbare Energien erreicht sind J) WKAs auf Agrarflächen bieten Landwirten die Chance, Energiewirt zu werden und auch bei Dürren ein stabiles	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einkommen durch die Pachteinnahmen zu haben K) Bundeswaldgesetz soll die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten erschweren L) Rhein-Neckar-Region windärmer als Kraichgau und Bauland M) Naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, ist nicht unabhängig N) Abschaltzeiten für Fledermaus-Flugzeiten verringern den Ertrag O) Warum meldete die Stadt Heidelberg die 15 vom Nachbarschaftsverband ermittelten Flächen im Offenland nicht? P) Warum hat die Stadt HD nicht die Studie vom Bundesamt für Naturschutz berücksichtigt, nach der 100 % Erneuerbare Energieversorgung ohne Windkraftstandorte in Wald und Schutzgebieten möglich ist? für VRRN irrelevant Q) Einschätzung Untere Naturschutzbehörde 2015: Erhebliche Bedenken gegen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Odenwald 27.) Untere Forstbehörde: Belange der Erholung und Ökologie sind höher einzustufen als Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Wald. 28.) Von allen 56 potentiellen Standorten in Baden-Württemberg wurden Steckbriefe angelegt, davon wurden 13 Flächen als für WKA ungeeignet bezeichnet, darunter Weißer Stein und Hoher Nistler. 29.) Zu Standort Weißer Stein: Quellen für Handschuhsheim gefährdet 30.) Warum werden die als ungeeignet eingestuften Standorte ausgesucht, wenn die geforderten 1,8 % der Fläche schon von den als geringer gefährdeten 43 BaWü-Teilflächen erreicht werden? 31.) Die Bürgerakzeptanz ist bei derartig waldgefährdeten Standorten nicht gegeben, auch weil es keinerlei Bürgerbeteiligung gab, sondern nur einseitige Werbeveranstaltungen von Seiten der Stadt HD für VRRN irrelevant 32.) Eigentliches Problem eklatante Steuerungsfehler wie die Deckelung des Ausbaus von Windkraft in der Vergangenheit, diese Fehler dürfen auf keinen Fall auf dem Rücken von schützenswerten Gebieten ausgetragen werden. 33.) Die Biodiversitätskrise und die Klimakrise müssen zusammengedacht werden, beide sind gleichermaßen menschheitsbedrohend. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Anhang befinden sich drei Fotos, die die massiven Eingriffe in die Natur am Stillfüssel 2017 dokumentieren. Das letzte Foto wurde am Donnerstag, dem 2.5.24 aufgenommen, nachdem die Steinach und der Eiterbach aufgrund eines Starkregens innerhalb von einer Stunde zu reißenden Strömen anschwollen.	
Stellungnahme-ID: 719 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9760 Der staatlich anerkannte Erholungsort Reinhardsachsen Madonnenländchen mit seinem Feriengebiet wird durch den geringen Abstand zur Bebauung in seiner Existenz gefährtet. Umzinglung der Nachbarorte und des Madonnenländchen durch Windkraftanlagen. Eingriff in die Natur. In dem Gebiet leben eine große Anzahl von Vögeln.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 720 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9761 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Auch die Argumentation jeder müsse seinen Beitrag leisten, läuft ins Leere. Massivste Zerstörung unserer Wälder für geringste Energieerträge in windschwachen und ehrlicherweise nicht geeigneten Gebieten leisten keinen sinnvollen Beitrag zur Energieerzeugung. Derart massive Grundrechtseingriffe, mit dem vorgegebenen Ziel der Energieerzeugung sind nicht zu rechtfertigen. Denn auf der einen Seite, kann aufgrund der Tatsache, dass die Gegend windschwach ist und laut Frau Schelkmann nicht geeignet für Windkraft, nicht wirktschalftlich Energie erzeugt werden. Für die Energieinvestoren sind die Vorranggebiete nur aufgrund 20 Jahre lang staatlich garantierter Subventionen interessant, unabhängig davon, ob Wind weht oder nicht.Stattdessen finden auf der anderen Seite massive Engriffe in Umwelt, Landschaft und Natur statt, in unsere Wälder, unsere natürlichen CO2 Speicher und in Tierwelt, unsere Tierarten. Wald wird unwiederbringlich zerstört. Dabei ist es wissenschaftlich anerkannt, dass der Wald unser wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimaschutz ist. Herr [Name anonymisiert] von der Klima-Arena Sinsheim verwies Anfang des Jahres in einem Vortrag darauf hin, dass im Kampf gegen den Klimawandel der Flächenverbrauch zu reduzieren ist, sowie natürliche Ökosysteme (z.B. Wälder und Moore) zu schützen sind. Zudem sind aufgrund der insbesondere in Tairnbach beängstigen Abstände von 700 bzw. aufgrund von Rotor-Out-Anlagen nur ca. 650 m Abstand zu den Wohngebieten massive Belastungen der Bürger zu erwarten (Eingriffe in das Recht auf körperliche Unverstehrtheit Art 2 GG und das Eigentum Art 14 GG beispielsweise). Die Grundrechtseingriffe sind weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig um das Ziel zu erreichen und daher nicht verfassungskonform. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Dies gilt umso mehr als eine sehr große Anzahl an Menschen betroffen sein wird. Die kleinen Dörfer werden von den negativen Belastungen durch die WKAs nahezu komplett betroffen sein (z.B. durch Schattenwurf , Lärm etc.). Die Umwelteingriffe werden in den nächsten Jahrzehnten nicht reversibel sein, es würde 100 von Jahren dauern, bis sich der Waldboden wieder erholen kann. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Um Reinhold Messner zu zitieren: „Erneuerbare Energien sind sinnlos, wenn sie genau das zerstören, was man durch sie schützen will: die Natur“. Und genau das wird hier passieren, wenn Sie die genannten Gebiete zu Vorranggebieten machen. Eine erforderliche Schutzgüterabwägung hat hier nicht stattgefunden. Die Vorranggebiete können nicht umweltverträglich sein. Der Bundesrechnungshof hat aktuell die negativen Umweltauswirkungen der Energiewende gerügt. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 720 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9762 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Auch die Argumentation jeder müsse seinen Beitrag leisten, läuft ins Leere. Massivste Zerstörung unserer Wälder für geringste Energieerträge in windschwachen und ehrlicherweise nicht geeigneten Gebieten leisten keinen sinnvollen Beitrag zur Energieerzeugung. Derart massive Grundrechtseingriffe, mit dem vorgegebenen Ziel der Energieerzeugung sind nicht zu rechtfertigen. Denn auf der einen Seite, kann aufgrund der Tatsache, dass die Gegend windschwach ist und laut Frau Schelkmann nicht geeignet für Windkraft, nicht wirktschalftlich Energie erzeugt werden. Für die Energieinvestoren sind die Vorranggebiete nur aufgrund 20 Jahre lang staatlich garantierter Subventionen interessant, unabhängig davon, ob Wind weht oder nicht.Stattdessen finden auf der anderen Seite massive Engriffe in Umwelt, Landschaft und Natur statt, in unsere Wälder, unsere natürlichen CO2 Speicher und in Tierwelt, unsere Tierarten. Wald wird unwiederbringlich zerstört. Dabei ist es wissenschaftlich anerkannt, dass der Wald unser wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimaschutz ist. Herr [Name anonymisiert] von der Klima-Arena Sinsheim verwies Anfang des Jahres in einem Vortrag darauf hin, dass im Kampf gegen den Klimawandel der Flächenverbrauch zu reduzieren ist, sowie natürliche Ökosysteme (z.B. Wälder und Moore) zu schützen sind. Zudem sind aufgrund der insbesondere in Tairnbach beängstigen Abstände von 700 bzw. aufgrund von Rotor-Out-Anlagen nur ca. 650 m Abstand zu den Wohngebieten massive Belastungen der Bürger zu erwarten (Eingriffe in das Recht auf körperliche Unverstehrtheit Art 2 GG und das Eigentum Art 14 GG beispielsweise). Die Grundrechtseingriffe sind weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig um das Ziel zu erreichen und daher nicht verfassungskonform. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Dies gilt umso mehr als eine sehr große Anzahl an Menschen betroffen sein wird. Die kleinen Dörfer werden von den negativen Belastungen durch die WKAs nahezu komplett betroffen sein (z.B. durch Schattenwurf , Lärm etc.). Die Umwelteingriffe werden in den nächsten Jahrzehnten nicht reversibel sein, es würde 100 von Jahren dauern, bis sich der Waldboden wieder erholen kann.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Um Reinhold Messner zu zitieren: „Erneuerbare Energien sind sinnlos, wenn sie genau das zerstören, was man durch sie schützen will: die Natur“. Und genau das wird hier passieren, wenn Sie die genannten Gebiete zu Vorranggebieten machen. Eine erforderliche Schutzgüterabwägung hat hier nicht stattgefunden. Die Vorranggebiete können nicht umweltverträglich sein. Der Bundesrechnungshof hat aktuell die negativen Umweltauswirkungen der Energiewende gerügt. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 721 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9763 betr: geplante Windkraftanlagen "Lammerskopf" Sehr geehrte Damen und Herrn, als Einwohner von Neckargemünd-Kleingemünd erhebe ich Einspruch gegen die vorgesehne Errichtung von Windkraftanlagen sowohl im Bereich des Landes-Forstes als auch ggf. im gemeindeeigenen Waldgebiet von Neckargemünd: Den Starkregen-Gefährdungsanalysen ist zu entnehmen, daß große, hangwärtige Anteile von Kleingemünd durch Starkregenereignisse besonders bedroht sind. In Starkregenphasen beobachten wir - in Übereinstimmung mit dem kartierten Szenario - schon seit Jahren auch in unserem Grundstück zunehmend ober - und unterirdische Wasserströme. Eingriffe in das Ökosystem Wald wie Rodungen, Einebnungen, Bodenverdichtungen, tiefgreifende Betonierungen und Versiegelungen (durch Wegebau und Erstellung von Arbeitsflächen) werden dazu führen, daß die aktuell noch funktionierende Wasserrückhaltefunktion des Waldes gravierend beeinträchtigt wird, woraus eine erhöhte Gefährdung unserer Wohngebiete resultiert. Es geht dabei einerseits um die Risiken von Überschwemmungen und ihre Folgen für Gebäude und Infrastruktur. Andererseits sehen wir	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die konkrete Gefahr von Hangrutschungen, da in dem betroffenen Hangbereich mehrere Meter starke Lößlehmschichten anstehen, die sich bei anhaltender Durchnässung in dickbreiige, gleitfähige Massen verwandeln können. Die eingeschlossenen Buntsandstein-Blöcke werden solche Gleitvorgänge kaum aufhalten. Um solche Risiken realistisch bewerten zu können, wären meines Erachtens hydrologische und geologische Begutachtunge unverzichtbar. Ob solche Gutachten bereits vorliegen, ist mir nicht bekannt. Im übrigen schließe ich mich vollumfänglich den bekannten, fundierten Stellungnahmen des UPI-Institutes Heidelberg an, die unter Berücksichtigung vielfältiger Aspekte die Erstellung von Windkraftanlagen in wertvollen, alten Waldgebieten ablehnen. Ich bitte Sie, die vorgetragenen Argument in die weitere Bewertung einzubeziehen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 722 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9764 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m bzw. 500 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 722 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9765 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m bzw. 500 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 723 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9766 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 31 ff. gehen Sie auf das Thema „Fläche“ ein. Auf S. 31 steht: „Mit dem Bau von Windkraftanlagen ist auch eine Versiegelung und damit ein Eingriff in die Böden verbunden. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an andern eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4 ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden.“ Da die Waldwanderwege zu den Standorten viel zu schmal sind, müssen diese auf Kosten der Natur verbreitert und aufgeschottert werden. Bei Flächen im Offenland sind in der Regel bereits geeignete Zuwegungen vorhanden, so dass der Flächenverbrauch für den Bau von Windkraftanlagen bei Weitem geringer sein dürfte. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von der "Hochstraße". Diese zieht sich über mehrere Kilometer durch das Gebiet HD/RNK-VRG01-W. Als einer der breitesten Wanderwege ist sie trotzdem für den Transport von Windkraftkomponenten viel zu schmal. Nach dem UPI-Bericht Nr. 88 (S. 11 ff.) müssen die Wege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 – 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden, der notwendige Kurvenradius beträgt 30 – 40 m. Die dafür notwendigen Flächen müssen gerodet werden. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40 - 60 cm tief geschottert werden. Der 2 m lange Zollstock auf dem Foto verdeutlicht, wie viel Natur für eine geeignete Straße zerstört werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für den eigentlichen Standort einer Windenergieanlage musste in der Vergangenheit eine Fläche von ca. 6 500 qm gerodet werden, bei zukünftigen größeren Anlagen von 8 000 - 10 000 qm. Da die Neigung dieser Fläche höchstens 1% betragen darf, müssten bei Standorten im Odenwald und anderen Mittelgebirgen aufgrund der Topografie erhebliche Eingriffe in Form von Geländenivellierungen durchgeführt werden. Die ausgebauten Zufahrten und Kranflächen müssen dauerhaft waldfrei bleiben, da Windkraftwerke gewartet und ggfls. repariert werden müssen (UPI-Bericht Nr. 88, S. 11) Die versiegelten kahlen Flächen im Wald heizen sich im Sommer besonders auf. Ich habe das selber beim Greiner Eck erlebt; diesen Windpark habe ich mir im Winter (Anfang März) angeschaut. Selbst bei dieser kalten Jahreszeit brannte die Sonne sehr unangenehm nieder. Das typische Mikroklima des Waldes ist völlig abhanden gekommen. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von so einer kahlen Fläche im Greiner Eck. Daran lässt sich leicht erkennen, dass der typische Charakter eines Waldes verloren gegangen ist. Bei Starkregen kann das Wasser auf solchen Flächen nicht mehr absorbiert werden. Ich habe die Sorge, dass das zu Überschwemmungen führen kann. Ich sende Ihnen dazu wieder ein Foto vom Greiner Eck. Auf der aufgeschotterten Fläche befinden sich hässliche „Industriepfützen“, in denen sich kein Lebewesen aufhalten kann. Dagegen ist auf den nicht versiegelten Flächen (im Waldboden) das Regenwasser versickert. Auf S. 32 ff. gehen Sie auf den Boden ein. Ein versiegelter Waldboden kann von Lebewesen nicht mehr genutzt werden. Weiterhin können dort keine Bäume mehr nachwachsen; der Wald ist auch für die nachfolgenden Generationen unwiederbringlich verloren. Die Schwertransporte für den Bau und die Wartung der Windindustrieanlagen führen zur Verdichtung des Waldbodens, zu negativen Auswirkungen des Wasserhaushalts und zur zusätzlichen Belastung des Waldes im Hinblick auf den Klimawandel. Als Umweltziel heben Sie selber die „sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden“ hervor. Wie ich oben ausgeführt habe, ist beim Bau von Windkraftanlagen auf den bewaldeten Bergen keine „sparsame und schonende Bewirtschaftung“ möglich. Diese wäre aber im Offenland in Industriegebieten oder an der Autobahn möglich.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daher appelliere ich an Ihr Verantwortungsbewusstsein, die besagten Waldgebiete nicht in Betracht zu ziehen und stattdessen geeignete Flächen in der Ebene zu prüfen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 724 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 9767 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar; Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: ? Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. ? Durch die sehr geringen Abstände von 700-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. ? Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. ? Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. ? Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. ?Ist der andere Fall gegeben und es ist eine Überproduktion dann bleiben die vielen Windräder stehe und der Steuerzahler bezahlt die teuren Subventionen für die Betreiber obwohl diese nichts produzieren. ? Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. ?In Windkraftanlagen ist das gefährliche Treibhausgas SF6 verbaut. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Ich befürchte das durch das Gas SF6 unsere Umwelt nachhaltig geschädigt wird auch ist der Abbau und die Entsorgung nicht geregelt -> Endlager oder Aufbereitung -> beides ist für die Umweltbilanz nicht förderlich. https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html ?Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung ?Verlust von Naherholungsgebieten und fernbleiben von Touristen ?Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan ?Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge (Kraniche und Gänse) ?Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen ?Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen ->warum 4%? ?Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel und so könnte man noch weitere Punkte aufführen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 725 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9768 Stellungnahme an den Regionalverband Rhein-Neckar Betreff: Wettersdorfer Gemarkung, Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W Sehr geehrte Damen und Herren, die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Wettersdorfer Gemarkung, Windvorranggebiet Tannenäcker NOK-VRG01-W halte ich nicht für sinnvoll. Gründe: 1. Zwischen Guggenberg und Rütschdorf stehen bereits 7 Windkraftanlagen. Ich wandere, beziehungsweise fahre mit dem Rad fast wöchentlich in diesem Areal (Wettersdorf – Vollmersdorf – Rütschdorf – Guggenberg) und empfinde die Anlagen als unangenehm und bedrohlich. Bei Nordostwind nehme ich in der Nacht von zu Hause aus auch ein sehr dumpfes Rauschen von den Anlagen wahr. Direkt vor Ort hört es sich dann an wie ein Großraumflugzeug. Wenn nun auch noch auf der anderen Seite (Tannenäcker) Windkraftanlagen errichtet werden, ist Wettersdorf regelrecht von Windrädern umgeben, was nicht zulässig ist. Bei der vorgesehenen Höhe ist auch am Abend, wenn die Sonne im Westen steht mit einem starken Schattenwurf zu rechnen. Der Erholungswert, den ich bisher in Wettersdorf sehr geschätzt habe, geht damit verloren. 2. Sowohl im Frühjahr als auch im Herbst ziehen jedes Jahr große Schwärme von Zugvögeln (Kraniche, Störche und Wildgänse) genau über dieses Gebiet. Sie wären durch solch hohe Windkraftanlagen sehr gefährdet. 3. Ich beobachte schon seid längerer Zeit Milane, Bussarde, Uhus, Waldkäuze und verschiedene Fledermausarten in diesem Gebiet. Auch sie wären durch die Anlagen sehr gefährdet. Aus diesen Gründen spreche ich mich entschieden gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Wettersdorfer Gemarkung, Windvorranggebiet Tannenäcker aus.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 726 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9774 Hesselbrunnen: Schriesheim Kleindenkmal Nr. 102 s. Stellungnahme [Name anonymisiert] : Schutz der Kleindenkmale (hier nur Position in Interaktiver Karte)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu dem Kleindenkmal wird - soweit noch nicht vorhanden und innerhalb der Gebietsabgrenzung liegend - in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W übernommen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 727 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9780 Markierungsstein Schriesheimer Gemeindewald: Schriesheim Kleindenkmal 205 s. Stellungnahme [Name anonymisiert] : Schutz der Kleindenkmale (hier nur Position in Interaktiver Karte)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu dem Kleindenkmal wird - soweit noch nicht vorhanden und innerhalb der Gebietsabgrenzung liegend - in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W übernommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 728 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9782 Grenzstein dreiseitig: Schriesheimer Kleindenkmal Nr. 203 s. Stellungnahme [Name anonymisiert] : Schutz der Kleindenkmale (hier nur Position in Interaktiver Karte)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu dem Kleindenkmal wird - soweit noch nicht vorhanden und innerhalb der Gebietsabgrenzung liegend - in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W übernommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 729 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9786 Stephan-Stadler-Stein: Kleindenkmal Dossenheim s. Stellungnahme [Name anonymisiert] : Schutz der Kleindenkmale (hier nur Position in Interaktiver Karte)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu dem Kleindenkmal wird - soweit noch nicht vorhanden und innerhalb der Gebietsabgrenzung liegend - in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W übernommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 730 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9790 Gedenkstein Flugunglück am Hohen Nistler s. Stellungnahme [Name anonymisiert] : Schutz der Kleindenkmale (hier nur Position in Interaktiver Karte)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu dem Kleindenkmal wird - soweit noch nicht vorhanden und innerhalb der Gebietsabgrenzung liegend - in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W übernommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 731 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9792 Grenzsteine 1790 Dossenheim-Handschuhsheim s. Stellungnahme [Name anonymisiert] : Schutz der Kleindenkmale (hier Position in Interaktiver Karte)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu dem Kleindenkmal wird - soweit noch nicht vorhanden und innerhalb der Gebietsabgrenzung liegend - in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W übernommen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 733 Privat	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 9794 Landschaftsbild Die Odenwaldberge der Bergstraße bilden ein markantes Landschaftsbild mit hohem Wiedererkennungswert. Hohe Windkraftanlagen von fast der Höhe der Berge über dem Rheintal würden das markante Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Deshalb sollten, ähnlich wie in Rheinland-Pfalz, auf baden-württembergischer Seite die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 734 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9796 Vorranggebiet Weißer Stein HD/RNK-VRG01-W Freizeit und Erholung Wegen der hohen Besiedlungsdichte im Rheintal mit den in der Nähe liegenden größeren Städten Heidelberg, Mannheim und den vielen kleineren Ortschaften entlang der Bergstraße wie z.B. Dossenheim, Schriesheim, Ladenburg ist der in der Nähe liegende Wald am Rand des Odenwaldes zur Erholung und für die Freizeitgestaltung unbedingt nötig. Er wird vielseitig genutzt. Das geplante Vorranggebiet „Weißer Stein/Hoher Nistler“ ist gut umweltfreundlich zu Fuß, mit Fahrrad und mit Bus und Straßenbahn erreichbar. Auch verschiedene Rund- und Fernwanderwege führen durch diese Waldgebiete mit idyllischer Einkehrmöglichkeit in der Höhengaststätte „Zum Weißen Stein“. Der Parkplatz mit Bushaltestelle Langer Kirschbaum ist auch von älteren und körperbehinderten Menschen gut zu erreichen und ermöglicht es ihnen, noch in den Wald zu kommen. Sowohl ich als auch meine 94 jährige Nachbarin wandern regelmäßig mit ihrem Rollator auf den gut ausgebauten Wegen vom Langen Kirschbaum aus Richtung Westen. Ich fahre oft mit der OEG und wandere von Handschuhsheim oder Dossenheim in diesem Gebiet. Wenn Windkraftanlagen (WKA) auf diesen Höhenrücken in den Wald gebaut würden, wäre die Ruhe und der Erholungswert stark vermindert. Erholungssuchende würden weiter entfernt liegende Erholungsgebiete aufsuchen, die nicht so gut mit dem Umweltverbund zu erreichen sind. Ich nutze die Wälder zur Erholung und zum Ausgleich für den oft stressigen Alltag. Die ursprüngliche Natur ist für mich ein wichtiger seelischer Ausgleich und hilft zu entspannen. Durch die Erschließung und den Bau von großen WKA würden breite Wege und Flächen für den Bau und Betrieb benötigt. Der bauliche Eingriff und die Rodung entlang der Wege und für die Anlagen wären störend. Der Eingriff wäre von langer Dauer.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 735 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 9799 Methodik und Kriterien Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie S.14 schreiben sie, dass Vorranggebiete festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen. Die Windvorrang-Gebiete werden für die nächsten Jahrzehnte geplant, deshalb sollten in Zukunft aufgrund der modernen höheren heutigen Anlagen die Kriterien zur Windleistungsdichte nicht in 160 m Höhe, sondern in 200 m Höhe zugrunde gelegt werden. Die Anpassung dieses Kriterium zur Findung von geeigneten Flächen könnte dazu führen, dass viel mehr geeignete Flächen in der Rheinebene auf Äckern oder entlang der Autobahn und zwischen Bahn- und Autobahntrassen gefunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 736 Privat	Plansätze & Begründung NOK-VRG01-W	BE-ID: 9802 Widerspruch gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich frist- und formgerecht Widerspruch gegen den geplanten Bau neuer Windkraftanlagen im Gebiet Glashofen / Walldürn ein. Diesen begründe ich wie folgt: 1. Durch die neu geplanten Windräder mit einem Abstand zu Glashofen von nur 700 Metern wird das Ort umzingelt. Die Ansiedlung von jungen Familien wird hierdurch verhindert 2. Die gesundheitlichen Schäden durch die ständige Lärmbelästigung und den Schattenwurf wie Schlaflosigkeit, Nervosität, Herz- Kreislaufbeschwerden und die Erhöhung der Krebsrate sind nicht hinzunehmen. Bei einem Brand werden Nanopartikel freigesetzt, die ähnlich wie Asbest, krebserregend sind. 3. Der noch geringere Abstand von 500 Metern zu den Feriengebieten Madonnenländchen und Wettersdorf ist nicht tragbar: Wer macht Urlaub und setzt sich den unter 2. genannten Gefahren aus? Daraus folgt ein wirtschaftlicher Schaden für die Vermieter. Auch durch die großflächige Zerstörung der Natur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erleiden die Menschen, die vom Tourismus oder von der Landwirtschaft leben, einen wirtschaflichen Schaden - außer die, die vom Verkauf oder der Vermietung ihrer Flächen an die Betreiber der Windkraftanlagen profitieren 4. Beim Bau der Windräder wird nicht nur die Fläche, auf der diese letztendlich stehen, zerstört, nein auch das umliegende Gelände ist betroffen: wie kommen die Windräder an Ort und Stelle? Die Straßen und Wege sind für solche Schwertransporte nicht ausgelegt. Es besteht zudem Gefahr für das Grundwasser: Austritt von wasserverunreinigenden Substanzen beim Bau und zusätzlich können Quell-Zuflüsse durchstoßen oder abgedrückt werden 5. Vögel, Insekten und Wildtiere sind bedroht: Einmal durch den Flügelschlag und zum anderen durch die ständige Lärmbelästigung Ich bin grundsätzlich für Öko-Strom - aber nicht um jeden Preis. Bevor über den Bau neuer, höherer und teurerer Windkraftanlagen nachgedacht wird, sollte man doch erst einmal eine Lösung finden, wie die bestehenden Anlagen ausgenutzt werden können: Viele Windräder stehen oft still, weil der erzeugte Strom nicht gespeichert werden kann. In der Nordsee stehen Anlagen ungenutzt, weil der Strom nicht weitergeleitet bzw. gespeichert werden kann. Gleichzeitig soll noch mehr Natur zerstört werden??? Vorsorglich melde ich hiermit auch meinen Anspruch auf Schadenersatz an: Für den Fall, dass ich gesundheitliche Folgeschäden durch den Bau und Betrieb der neuen Windkraftanlagen erleide sowie für die Wertminderung meines Grundstücks und Wohneigentums werde ich den Neckar-Odenwald-Kreis und das Land Baden-Württemberg haftbar machen. Bitte übersenden Sie mir eine Eingangsbestätigung meines Widerspruchs. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 737 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 9806 Wie auch schon der Gemeinderat Heidelberg am 2.5.2024 als Bitte beschlossen hat, sollte bei der Auswahl von	Wird nicht gefolgt Dieses Kriterium wurde als Bestandteil des Kriterienkataloges von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten das Kriterium "mindestens 20 ha und mindestens 3 WEA" gestrichen werden. Ich habe früher in der Pfalz gelebt, wo dieses Kriterium nicht gilt. Dadurch konnten an ökologisch unbedenklichen Standorten auch einzelne WEA errichtet werden, was für die Akzeptanz der Windenergie sehr vorteilhaft war.	Bereits mit der Sitzung des Planungsausschusses am 29.09.2023 wurde ein Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Reduzierung der Flächengröße auf unter 20 ha (mindestens 2 Anlagen) mit großer Mehrheit (bei 4 Gegenstimmen) abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 738 Privat	3.2.4.10 Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene (G)	BE-ID: 9809 Die Stadt Heidelberg bittet in ihrer Stellungnahme vom Mai 2024, den dritten Absatz ("In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.") durch folgenden Zusatz zu ergänzen: "Eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzü- gen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist grundsätzlich möglich. Es bedarf hierzu keiner Zielabweichung." Dies würde der Gesetzeslage widersprechen. Behalten Sie deshalb bitte Ihren Text unverändert bei.	Wird zur Kenntnis genommen Der Plansatz 3.2.4.10 und die Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung vollständig überarbeitet. Eine explizite Öffnung bestimmter Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die kommunale Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nicht. Die Prüfung der Verträglichkeit der kommunalen Ausweisung von Windenergiegebieten mit Vorranggebieten des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich nach den Maßgaben der jeweiligen Plansätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.
Stellungnahme-ID: 740 Privat		BE-ID: 9814 Im Nahmen vieler meiner Bekannten spreche ich mich für Windkraft aus und vertraue den Planungsverfahren, die die Eignung der Standorte prüfen. Ich betone, dass sehr viele Menschen Windrädern, auch im Wald, befürworten, um dem Klimawandel, der gerade den gesamten Wald zerstört, entgegen zu steuern. Leider sund wir als Gruppe nicht laut. Deshalb hier meine Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 741 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9815 Die Stadt Heidelberg schreibt in ihrer Stellungnahme vom Mai 2024 an den VRRN zu dem geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W Lammerskopf: "Umgang mit der gemeldeten Fläche Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) Der beauftragte Gutachter der Projektgemeinschaft schätzt, nach Durchsicht der ihm zugänglichen Daten und der Gegebenheiten Vorort sowie auf der Grundlage der konsequenten Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten zur Optimierung des Vorhabens, die Situation zum jetzigen Zeitpunkt so ein, dass im Rahmen der (laufenden) konkreten Projektierung denkbarer WKA die Betroffenheit von FFH-LRT (insbesondere auch der vom Regionalverband hervorgehobenen Buchenwald-Lebensraumtypen) sowie der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie gering sein könnte." Diese Textformulierung befindet sich bereits im Entwurf der Stellungnahme der Stadt vom 25.3.2024, zwei Wochen nachdem der Gutachter mit den 2 Jahre laufenden Untersuchungen am Lammerskopf beauftragt wurde. Dieser Sachverhalt lässt schwer an der Objektivität des zu erwartenden Gutachtens zweifeln. Die Entscheidung, ob das Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W in den Teilregionalplan übernommen wird, sollte deshalb nicht von diesem Gutachten, sondern von der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe, Ref. 56) abhängig gemacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 742 Privat		BE-ID: 9816 Ablehnung der Einrichtung von WKA im Planungsgebiet Ost.Gründe:Naturschutz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 743 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9817 Hiermit nehme ich zur Fortschreibung des Regionalplans bezüglich der Vorranggebiete für Windenergienutzung, speziell für das Gebiet „Tannenäcker“ Stellung: Der Abstand zum Erholungspark Madonnenländchen und Kaltenbrunn beträgt nur ca. 500 Meter und nicht 1000 Meter. Besonders der Erholungspark Madonnenländchen mit seinen Bewohnern und Gästen wird durch den geringen Abstand zu den Windrädern stark beeinträchtigt. Hierdurch wird der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anerkannte Erholungsort Reinhardsachsen in seiner Existenz gefährdet. Die Nachbarorte von Reinhardsachsen - Wettersdorf und Glashofen -werden durch die Windräder regelrecht umzingelt. Auch handelt es sich bei der Fläche, auf der die Windräder errichtet werden sollen, um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, da in dem Gebiet sehr viele Schwarzstörche, Rotmilane und Fledermäuse leben, die dort auch ihre Brutplätze haben. Die Stadt Walldürn hat im Jahr 2022 Vorrangflächen für Windenergie festgelegt, die im Einklang mit den betroffenen Ortschafträten mögliche Flächen ausgesucht wurden und wobei auf einen hohen Abstand von mind. 1.000m zur Wohnbebauung geachtet wurde. Die von der Stadt Walldürn im Jahr 2022 festgelegten Flächen wurden in der aktuellen Planung gar nicht berücksichtigt, obgleich diese aufgrund der größeren Entfernung von den Orten. Günstigere Standorte etc. weitaus geringere Nachteile für die Orte, deren Bewohner und die Natur bestehen.	
Stellungnahme-ID: 744 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9819 Es ist nicht nachvollziehbar, dass die von der Stadt Walldürn im Jahr 2022 festgelegten Vorrangflächen, bei denen auf einen Abstand von mind. 1.000m zur Wohnbebauung geachtet wurde, nicht berücksichtigt wurden, da diese durch größere Entfernung und günstigere Standorte zu sehr viel geringeren Beeinträchtigungen für die Bewohner und die Natur bestehen. Das Vorranggebiet Tannäcker als Fläche zur Bebauung mit Windkrafträdern ist nicht zumutbar und auch – da die Windräder bis in das Tal gebaut werden - ungeeignet. Ich bin Eigentümerin von 2 Häusern in Reinhardsachsen/Madonnenländchen. Der Abstand der Windrafträder beträgt zu den Häusern im Madonnenländchen und auch Kaltenbrunn beträgt nur ca. 500 Meter und nicht 1000 Meter. Besonders der Erholungspark Madonnenländchen mit seinen Bewohnern und Gästen wird durch den geringen Abstand zu den Windrädern stark beeinträchtigt, was dazu führt, dass der anerkannte Erholungsort Reinhardsachsen in seiner Existenz gefährdet werden würde.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch werden die Nachbarorte von Reinhardsachsen - Wettersdorf und Glashofen - durch die Windräder quasi umzingelt. Das Gebiet ist zudem ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, da in dem Gebiet sehr viele Schwarzstörche, Rotmilane und Fledermäuse leben, die dort auch ihre Brutplätze haben.	
Stellungnahme-ID: 745 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9823 Schutz der Kleindenkmale Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W befinden sich zahlreiche Kleindenkmale. Ein Kleindenkmal ist ein „ortsfestes, freistehendes, kleines, von Menschenhand geschaffenes Gebilde aus Stein, Metall oder Holz, das einem bestimmten Zweck diente oder dient oder an eine Begebenheit oder ein Person erinnern“ [Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD); https://www.kleindenkmale-bw.de]. Beispiele für Kleindenkmale sind Wegkreuze, Heiligenfiguren, Brunnen, Grenzsteine und Kriegsdenkmale. Seit dem Frühjahr 2022 werden für Schriesheims Kernstadt und den Schriesheimer Wald ehrenamtlich die Kleindenkmale erfasst [Rakow, T.: Erfassung von Kleindenkmalen in Schriesheim. Schriesheimer Jahrbuch, Stadt Schriesheim 2023]. Diese Angaben werden durch das Kreisarchiv des Rhein-Neckar-Kreises ausgewertet und in einer Datenbank des Landesamtes für Denkmalpflege Baden-Württemberg gespeichert. Die folgende Aufstellung beinhaltet die bislang erfassten Kleindenkmale im geplanten Vorranggebiet. Der Hesselbrunnen ist bei einer von der L536 möglicherweise erfolgenden Erschließung betroffen. Ziel ist die Berücksichtigung der kulturellen Bedeutung und des einhergehenden Schutzes der Kleindenkmale im Falle einer Umsetzung der Pläne zur Errichtung von Windkraftanlagen. Insbesondere die Unversehrtheit und Erreichbarkeit während der Baumaßnahmen sowie die Einhaltung der Standorttreue sind vorrangige Ziele. Sos ihn Kleindenkmale oft an ihren Ort gebunden, weil das entsprechende Ereignis an diesem Orte stattfand. Bei Grenzsteinen ist die Verrottung auf der Grenze zwingend und auch juristisch erforderlich, um den Denkmalcharakter zu erhalten. Die Erfassung der Kleindenkmale im geplanten Vorranggebiet ist	Wird zur Kenntnis genommen Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ berücksichtigt. Zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung sind folgende Kriterien berücksichtigt worden: Kultur- und Bodendenkmale, Fundstellen archäologischer Denkmale und Grabungsschutzgebiete, UNESCO-Weltkulturerbestätten, Bildstöcke, Wegekreuze sowie historische militärische Verteidigungssysteme als auch in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale. Die Einstufung der Umwelterheblichkeit des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ ist in den Steckbriefen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar. Die Hinweise zu den Objekten werden, falls erforderlich, für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		derzeit nicht abgeschlossen, auch erfolgt nach Kenntnis des Einwendenden keine Erfassung auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg oder der Gemeinde Dossenheim. Eine vollständige Erfassung sollte im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebietes erfolgen. Aufstellung der bislang erfassten Kleindenkmale im geplanten Vorranggebiet Nr. Art Kurzname Adresse/Gemarkung Jahr Höhe Breite Tiefe/Länge Material UTM Ost: 32U UTM Nord Breitengrad Längengrad S 102 Brunnen Hesselbrunnen Parkplatz an 180-Grad-Kehre L536 von Wilhelmsfeld kommend 1971 175 300 285 Naturstein 481545.66 5479048.88 Do 1 Gedenkstein Stephan-Stadler-Stein an Hohe Straße, W9, W10 1951 47 27 24,15 N 8 44 26,472 O Do 2 Gedenkstein Flugunglück Hoher Nistler Hoher Nistler 1991 49 26 44,172 N 8 42 28,212 O Do 3 Grenzsteine 1790 Grenze Dossenheim-Handschuhsheim 1790 S 203 Grenzstein Dreieckiger Grenzstein am W9/W10 Beim Weißen Stein Richtung Langer Kirschbaum 1793 1839 1994 65 60 24 Stein 480084.866 5478007.004 S 205 Markierungsstein Markierungsstein Schriesheimer Gemeindewald Am Dossenheimer Kopf Stein 481149.874 5478336.974 Zu dieser Übersicht sind Einwendungen zu den einzelnen Kleindenkmalen mit Markierung in der interaktiven Karte vorhanden.	zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit mit den Kleindenkmälern herzustellen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 747 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9824 Bin absolut gegen dieses Projekt ! Raubbau an der Natur, Verschandelung der Landschaft. Auserdem gibt genügend wissenschaftliche und technologische Gegenargumente die ich hier nicht alle aufführen möchte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 748 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 9825 Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), daß das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gäbe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durchden-Schall.html. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ferner bitte ich zu berücksichtigen, daß sich für Eschelbach, durch die geplanten Vorhaben in Sinsheim, Dielheim und Angelbachtal, eine „Kessellage" mit unvorhersehbaren Auswirkungen auf die Bevölkerung bezüglich Summierung der Schallbeeinträchtigung ergeben könnte! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Ausführungen an meine Mailadresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 749 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9830 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld ") und RNK-VRG-12-W ("Großer Wald") Standortwahl im Wald unvereinbar mit Natur- und Umweltschutz-Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Wälder, welche natürliche CO2 Speicher und Wasserspeicher sind, sind wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz. Unsere Wälder sind wichtigster natürlicher CO2 Speicher (Kohlenstoffspeicher 114t/ha/Kohlenstoffspeicher Waldboden 117/t/ha/Jahr) Wasserspeicher 3 Mio l/ha/Jahr, Biotopfläche 518 m2 /ha, Holz- und Energieholzlieferant, Photosynthese (Erzeugung energiereicher Biomoleküle aus energieärmeren Stoffen mit Hilfe von Lichtenergie) Lebensraum wildlebender Tiere und geschützter Arten, Ökosystem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholungsoase Naturraum Wasserspeicher Frischluftreservoir Sauerstoffproduzent 3t/ha/Jahr, Bodenbildung (1cm/100 Jahre) Luftfilter (60t/ha/Staub, Ruß,) , Wasserfilter 3 Mio. t/ha/ Jahr. Wurzeln stabilisieren Hänge und Böden, Blätter schenken Sauerstoff. Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft. Nicht zu vergessen ist, dass unsere Wälder und naturbelassenen Waldböden riesige Mengen Regen aufnehmen und speichern, was uns auch vor Hochwasser schützt. Nicht zu vergessen die zahlreichen Bäche, Quellen, und Feuchtbiotope. Ich habe ernsthafte Bedenken gegen die Abholzung von bis 0,6 bis zu 2.5 Hektar Wald pro Windkraftanlage. Wenn die Wälder versiegelt, unzerschnittene Wälder zerschnitten werden, fügt das den Wäldern und dem Klima im Wald weiteren Schaden zu, trockene Ränder entstehen, die zu einer weiteren Zerstörung führen. Die geplanten Windkraftanlagen und damit Zerstörung von Wald in den genannten Vorranggebieten können dazu führen, dass Hänge abrutschen. Es besteht durch verursachten Schneisen auch eine erhöhte Gefahr von Sturmschäden. Der Wasserhaushalt wird gestört durch extreme Verdichtung des sensiblen Waldbodens, der stetige Rotorenabrieb von Verbundstoffen wird in Gewässer, landwirtschaftliche Flächen und menschliches Umfeld eingetragen. Es besteht die Gefahr von Havarien (Rotorenbruch, Brand Windkraftanlage,Getriebeschäden (Öl). Durch die Vibrationen im Waldboden besteht Gefahr für die Symbiosen im Waldboden. Unter dem Turm/ Mast der Windkraftanlage herrscht eine Lautstärke von über 100 Dezibel, vergleichbar mit einem Presslufthammer, weshalb ich frage mich ernsthaft, wie sich das auf die Tierwelt auswirkt. Grenzwerte scheint es hier nicht zu geben, d.h. hier besteht eine Regelungslücke. Waldzerstörung ist kein Beitrag zum Klimaschutz. Eine Studie des ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel bekämpfen kann. Auf dem Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum hat auch Deutschland ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Darüber hinaus haben auch die Vereinten Nationen die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel betont. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert darüber hinaus einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau und die nachhaltige Nutzung von Wäldern. Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal 2022 wurde ein internationales Abkommen geschlossen, mit dem Ziel, die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Zudem hat sich Deutschland der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des „European Green Deal“, wonach Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder zum Ziel gesetzt wurden. Auch Herr[Name anonymisiert] , Vorstandsvorsitzender der Klima-Arena Sinsheim betonte kürzlich bei einem Vortrag, dass im Kampf gegen den Klimawandel natürliche CO2- Speicher zu erhalten und zu stärken sind, d.h. der Flächenverbrauch zu reduzieren ist, und Ökosysteme (z.B. Wälder und Moore) zu erhalten und zu stärken sind. Stellt sich somit die Frage, wie die verschiedenen Schutzgüter abzuwägen sind. Einer höchstfraglichen ausreichenden Windhöffigkeit im windschwächsten Bundesland Baden-Württemberg steht eine sehr hohe Bedeutung vieler anderer öffentlicher Belange entgegen, insbesondere bei den Schutzgütern von Natur und Landschaft einschließlich gesetzlich geschützter Flächen. Dazu kommt der am 4. März 2021 vom EuGH zementierte individuelle Artenschutz. Die Belange von Natur-, Landschaft- und Artenschutz gehen im Range vor. Der Eingriff wäre nach Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Ich bitte Sie daher, im Sinne des Klimaschutzes und der Artenvielfalt und Biodiversität, diese noch intakte Natur und Landschaft zu erhalten und geeignetere Standorte, die es sicherlich gibt, außerhalb der Wälder zu wählen. Wenn die Schutzgüterabwägung etwas anderes ergibt, ist das Argument, „dass jeder seinen Beitrag leisten muss“, nicht stichhaltig, man kann nicht aus falsch verstandener Solidarität berechtige Gründe unter den Tisch kehren. Ein Bestehen darauf, dass jeder seinen Beitrag leisten muss, ist hier nicht zielführend, wenn die Schutzgüterabwägung etwas anderes ergibt. Man kann nicht aus falsch verstandener	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Solidarität berechtige Gründe unter den Tisch kehren, denn wir haben nur noch wenig Natur und diese müssen wir erhalten, gerade auch im Sinne des Klima- und Artenschutzes! In einem aktuellen Bericht aus der RNZ vom 10.5.2024 über einen Vortrag von [anonymisiert] des Umwelt- und Prognose.-Instituts Heidelberg warnt [anonymisiert] vor dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Rodung und einer zerstörerischen Fragmentierung unseren Wälder. Er führt ferner aus, dass die Bauarbeiten den Boden verdichten, Bodenstruktur stören und die Wurzelentwicklung der Bäume schädigen, was wiederum die Wasseraufnahme und Nährstoffzufuhr des Bodens stört. Das Mikroklima, so wird ausgeführt, verändert sich, was zu Temperaturerhöhungen und Luftfeuchtigkeitsveränderungen führt. Zudem wird die erhöhte Brandgefahr aufgeführt, und der im Verhältnis geringe Nutzen für den Klimaschutz im Vergleich zu den negativen Umweltauswirkungen. Er weist daraufhin, dass die beim Bau der WKA erforderlichen Fundamente in den Grund und Quellwasserhaushalt eingreifen, zudem bestehen Risiken durch Hydraulik und Getriebeöle. Interessant ist, dass auf Alternativen verwiesen wird, An allererster Stelle soll Energie besser genutzt und eingespart werden, ein Beitrag sei ferner durch ein Absenken der CO2 Bilanz im Verkehr zu leisten (Straße und Flugverkehr). Zudem sollte der Sonnenenergieerzeugung auf bebauten Flächen, Dächer, Lärmschutz- und Hauswände Vorrang eingeräumt werden, anstatt in Naturräumen und landwirtschaftlichen Flächen. Zudem wird darauf verwiesen, dass man WKA eher auf landwirtchaftlichen Flächen, Industriebrachen oder in der Nähe von Verkehrsinfrastruktur errichten soll. Eine Bürgerin in der Gemeinderatssitzung Dielheim hat vorgeschlagen, die Lärmschutzwände an der A6 mit Photovoltaik auszustatten. Ein sehr guter Vorschlag, der mit den Ausführungen von [anonymisiert] konform ist und sicherlich sinnvoller, als weitere Flächen zu versiegeln. All dem kann ich nur zustimmen, nicht unerwähnt sollte auch der gefährliche Abrieb an den Rotorblättern bleiben, welcher giftige Stoffe in die Umgebung trägt, hier darf man nicht vergessen, dass dem Staat eine Schutz- und Vorsorgepflicht zukommt und sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen kann. Es genügt schon die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährung, vor allem wenn wir hier eine große Anzahl von Menschen betroffen ist , gerade auch bei den geringen Abständen zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohnhäusern. Zudem sollen die in den Windrädern verbauten PFAS EU weit verboten werden. Die Beeinträchtigungen sind einfach zu groß, auch wurden nicht alle negativen Belastungen in den Vorschlägen zu den Vorranggebieten aufgeführt. Es fehlt beispielsweise die Nähe zu A6 in Wallenberg-Süd sowie der Aspekt der giftigen Stoffe durch Abrieb. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 749 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9834 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl im Wald unvereinbar mit Natur- und Umweltschutz-Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Wälder, welche natürliche CO2 Speicher und Wasserspeicher sind, sind wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz. Unsere Wälder sind wichtigster natürlicher CO2 Speicher (Kohlenstoffspeicher 114t/ha/Kohlenstoffspeicher Waldboden 117/t/ha/Jahr) Wasserspeicher 3 Mio l/ha/Jahr, Biotopfläche 518 m2 /ha, Holz- und Energieholzlieferant, Photosynthese (Erzeugung energiereicher Biomoleküle aus energieärmeren Stoffen mit Hilfe von Lichtenergie) Lebensraum wildlebender Tiere und geschützter Arten, Ökosystem Erholungsoase Naturraum Wasserspeicher Frischluftreservoir Sauerstoffproduzent 3t/ha/Jahr, Bodenbildung (1cm/100 Jahre) Luftfilter (60t/ha/Staub, Ruß,) ,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wasserfilter 3 Mio. t/ha/ Jahr. Wurzeln stabilisieren Hänge und Böden, Blätter schenken Sauerstoff. Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft. Nicht zu vergessen ist, dass unsere Wälder und naturbelassenen Waldböden riesige Mengen Regen aufnehmen und speichern, was uns auch vor Hochwasser schützt. Nicht zu vergessen die zahlreichen Bäche, Quellen, und Feuchtbiotope. Ich habe ernsthafte Bedenken gegen die Abholzung von bis 0,6 bis zu 2.5 Hektar Wald pro Windkraftanlage. Wenn die Wälder versiegelt, unzerschnittene Wälder zerschnitten werden, fügt das den Wäldern und dem Klima im Wald weiteren Schaden zu, trockene Ränder entstehen, die zu einer weiteren Zerstörung führen. Die geplanten Windkraftanlagen und damit Zerstörung von Wald in den genannten Vorranggebieten können dazu führen, dass Hänge abrutschen. Es besteht durch verursachten Schneisen auch eine erhöhte Gefahr von Sturmschäden. Der Wasserhaushalt wird gestört durch extreme Verdichtung des sensiblen Waldbodens, der stetige Rotorenabrieb von Verbundstoffen wird in Gewässer, landwirtschaftliche Flächen und menschliches Umfeld eingetragen. Es besteht die Gefahr von Havarien (Rotorenbruch, Brand Windkraftanlage,Getriebeschäden (Öl). Durch die Vibrationen im Waldboden besteht Gefahr für die Symbiosen im Waldboden. Unter dem Turm/ Mast der Windkraftanlage herrscht eine Lautstärke von über 100 Dezibel, vergleichbar mit einem Presslufthammer, weshalb ich frage mich ernsthaft, wie sich das auf die Tierwelt auswirkt. Grenzwerte scheint es hier nicht zu geben, d.h. hier besteht eine Regelungslücke. Waldzerstörung ist kein Beitrag zum Klimaschutz. Eine Studie des ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel bekämpfen kann. Auf dem Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum hat auch Deutschland ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Darüber hinaus haben auch die Vereinten Nationen die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel betont. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert darüber hinaus einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau und die nachhaltige Nutzung von Wäldern. Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal 2022 wurde ein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		internationales Abkommen geschlossen, mit dem Ziel, die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Zudem hat sich Deutschland der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des „European Green Deal“, wonach Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder zum Ziel gesetzt wurden. Auch Herr [Name anonymisiert] , Vorstandsvorsitzender der Klima-Arena Sinsheim betonte kürzlich bei einem Vortrag, dass im Kampf gegen den Klimawandel natürliche CO2- Speicher zu erhalten und zu stärken sind, d.h. der Flächenverbrauch zu reduzieren ist, und Ökosysteme (z.B. Wälder und Moore) zu erhalten und zu stärken sind. Stellt sich somit die Frage, wie die verschiedenen Schutzgüter abzuwägen sind. Einer höchstfraglichen ausreichenden Windhöffigkeit im windschwächsten Bundesland Baden-Württemberg steht eine sehr hohe Bedeutung vieler anderer öffentlicher Belange entgegen, insbesondere bei den Schutzgütern von Natur und Landschaft einschließlich gesetzlich geschützter Flächen. Dazu kommt der am 4. März 2021 vom EuGH zementierte individuelle Artenschutz. Die Belange von Natur-, Landschaft- und Artenschutz gehen im Range vor. Der Eingriff wäre nach Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Ich bitte Sie daher, im Sinne des Klimaschutzes und der Artenvielfalt und Biodiversität, diese noch intakte Natur und Landschaft zu erhalten und geeignetere Standorte, die es sicherlich gibt, außerhalb der Wälder zu wählen. Wenn die Schutzgüterabwägung etwas anderes ergibt, ist das Argument, „dass jeder seinen Beitrag leisten muss“, nicht stichhaltig, man kann nicht aus falsch verstandener Solidarität berechtige Gründe unter den Tisch kehren. Ein Bestehen darauf, dass jeder seinen Beitrag leisten muss, ist hier nicht zielführend, wenn die Schutzgüterabwägung etwas anderes ergibt. Man kann nicht aus falsch verstandener Solidarität berechtige Gründe unter den Tisch kehren, denn wir haben nur noch wenig Natur und diese müssen wir erhalten, gerade auch im Sinne des Klima- und Artenschutzes! In einem aktuellen Bericht aus der RNZ vom 10.5.2024 über einen Vortrag von [anonymisiert] des Umwelt- und Prognose.-Instituts Heidelberg warnt [anonymisiert] vor dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Rodung und einer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerstörerischen Fragmentierung unseren Wälder. Er führt ferner aus, dass die Bauarbeiten den Boden verdichten, Bodenstruktur stören und die Wurzelentwicklung der Bäume schädigen, was wiederum die Wasseraufnahme und Nährstoffzufuhr des Bodens stört. Das Mikroklima, so wird ausgeführt, verändert sich, was zu Temperaturerhöhungen und Luftfeuchtigkeitsveränderungen führt. Zudem wird die erhöhte Brandgefahr aufgeführt, und der im Verhältnis geringe Nutzen für den Klimaschutz im Vergleich zu den negativen Umweltauswirkungen. Er weist daraufhin, dass die beim Bau der WKA erforderlichen Fundamente in den Grund und Quellwasserhaushalt eingreifen, zudem bestehen Risiken durch Hydraulik und Getriebeöle. Interessant ist, dass auf Alternativen verwiesen wird, An allererster Stelle soll Energie besser genutzt und eingespart werden, ein Beitrag sei ferner durch ein Absenken der CO2 Bilanz im Verkehr zu leisten (Straße und Flugverkehr). Zudem sollte der Sonnenenergieerzeugung auf bebauten Flächen, Dächer, Lärmschutz- und Hauswände Vorrang eingeräumt werden, anstatt in Naturräumen und landwirtschaftlichen Flächen. Zudem wird darauf verwiesen, dass man WKA eher auf landwirtchaftlichen Flächen, Industriebrachen oder in der Nähe von Verkehrsinfrastruktur errichten soll. Eine Bürgerin in der Gemeinderatssitzung Dielheim hat vorgeschlagen, die Lärmschutzwände an der A6 mit Photovoltaik auszustatten. Ein sehr guter Vorschlag, der mit den Ausführungen von [anonymisiert] konform ist und sicherlich sinnvoller, als weitere Flächen zu versiegeln. All dem kann ich nur zustimmen, nicht unerwähnt sollte auch der gefährliche Abrieb an den Rotorblättern bleiben, welcher giftige Stoffe in die Umgebung trägt, hier darf man nicht vergessen, dass dem Staat eine Schutz- und Vorsorgepflicht zukommt und sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen kann. Es genügt schon die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährung, vor allem wenn wir hier eine große Anzahl von Menschen betroffen ist , gerade auch bei den geringen Abständen zu Wohnhäusern. Zudem sollen die in den Windrädern verbauten PFAS EU weit verboten werden. Die Beeinträchtigungen sind einfach zu groß, auch wurden nicht alle negativen Belastungen in den Vorschlägen zu den Vorranggebieten aufgeführt. Es fehlt beispielsweise die Nähe zu A6 in Wallenberg-Süd sowie der Aspekt der giftigen Stoffe durch Abrieb.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 750 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 9836 Sehr geehrte Damen und Herren, die Thematik „Windkrafträder“ spaltet, wie so vieles, die Bevölkerung. Wir befürworten in keinster Weise das „wilde“ Suchen nach geeigneten Flächen. Es ist uns unerklärlich, wieso ökologisch wertvolle Wälder zerstört werden sollen. Mensch, Tier und Natur haben keinen Stellenwert mehr. Vor 5 Jahren wurden beim NORMA Bau sage und schreibe 3 Eidechsen von der Linken auf die Rechte Straßenseite für „lächerliche“ 40.000€ umgesiedelt und heute spielt alles keine Rolle mehr. Bei den montierten Windrädern entlang der Autobahnen steht ein Großteil.Warum? Solange der Stromtrassen / Netzausbau hinterher hängt, können noch so viele Windräder unsere noch schöne Landschaft verschandeln. Sie werden zielgerichtet abgeschaltet kosten aber trotzdem viel Geld und zwar den Steuerzahler. In anderen Ländern werden Windräder schon wieder zurückgebaut bzw. nicht mehr genehmigt. Deutschland sucht entgegen den Willen der Bürger noch nach Flächen. Wir möchten diesen zielgerichteten und geplanten Umweltschaden gegenüber unseren Kindern und Enkeln nicht mit verantworten. Wir möchten ausdrücklich unsere Ablehnung zum Ausdruck bringen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 751 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 9839 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windrädern im Waidachswald bei Schefflenz ein. Ich sehe die Aspekte des Natur- und Individuenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt und befürchte eine sehr negative Auswirkung auf Flora und Fauna. Dies wird auch durch den amtlichen Umweltbericht NOK-VRG28-W und die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestätigt. Ich bitte Sie deshalb das Vorhaben nochmals zu prüfen und meinen Einspruch zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 752 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9840 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Attraktivität der Gemeinden und der ländliche Charakter in den Vorranggebieten wird verlorengehen. Es wird sein ein Gefühl des Verlusts von Heimat einstellen, wenn die Gegend durch alles überragende lärmende Windräder verändert wird. Folgen auf die Psyche der Menschen sind nicht ausgeschlossen. Die Bedrängungswirkung der kleinen Ortsteile Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg, sowie von Teilen Dielheims ist enorm, insbesondere auch aufgrund geringer Abstände in der Vorranggebiete, insbesondere in Tairnbach, mit nur 700 bzw. 650 m Abstand zu den Wohngebieten aufgrund von Rotor- Out-Anlagen. Tag und Nacht ist mit Dauerlärm zu rechnen. Ich fürchte auch, dass die Windkraftanlagen, meinem kleinen Haus und meinem kleinen Garten komplett die Sonne nehmen, dies stellt eine erhebliche Einbuße von Lebensqualität dar. Unter diesen Umständen hätte ich das Haus niemals gekauft. Ich habe mein Haus seit Jahren mit viel Herzblut und Energie und finanziellen Mitteln renoviert und saniert, es soll meine Altersvorsorge sein und meiner Tochter, die ich alleine erziehe, ein Zuhause sein. Dies wird nun alles zunichte gemacht werden, es wird kein Ort mehr sein, an dem ich mich wohlfühlen kann. Die Schlafräume in dem kleinen Haus sind nach hinten zu den Vorranggebieten gerichtet, ein Ausweichen ist räunlich nicht möglich. Nachts das Fenster zu öffnen, wird aufgrund von Lärm und blinkenden Positionslichtern in der Nacht unmöglich sein, wie soll das in zunehmend warmen Sommern auszuhalten sein. Ich fürchte, dass mein kleiner Garten, sollten Windräder errichtet werden, mein Haus und meinen Garten komplett einschattet. Ein Garten ohne Sonne, unter diesen Umständen hätte ich das Haus nie gekauft. Zudem leide ich an einem Tinnitus, der erträglich ist, allerdings befürchte ich weshalb Auswirkungen aufgrund des Dauerlärms. Ein Klatschen oder Knallgeräusch erzeugt bei mir eine Wirkung aufs Ohr im Sinne eines unangenehmen Rückhalls, der sich auch in einem Piepton niederschlagen kann,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich befürchte daher, aufgrund des zu erwartenden Dauerlärms, ernsthafte Gesundheitsbeschwerden an meinem Gehör zu bekommen, insbesondere da auch von gepulstem Schall auszugehen ist. Aufgrund der geringen Abstände und aufgrund der Höhe der zu erwartenden WKAs resultierenden Bedrängungswirkung geringer zu erwartender Energieerträge sind derart massive Eingriffe in die Gesundheit der Anwohner unverhältnismäßig Der Planentwurf ist nicht akzeptabel. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 752 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9841 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Attraktivität der Gemeinden und der ländliche Charakter in den Vorranggebieten wird verlorengehen. Es wird sein ein Gefühl des Verlusts von Heimat einstellen, wenn die Gegend durch alles überragende lärmende Windräder verändert wird. Folgen auf die Psyche der Menschen sind nicht ausgeschlossen. Die Bedrängungswirkung der kleinen Ortsteile Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg, sowie von Teilen Dielheims ist enorm, insbesondere auch aufgrund geringer Abstände in der Vorranggebiete, insbesondere in Tairnbach, mit nur 700 bzw. 650 m Abstand zu den Wohngebieten aufgrund von Rotor- Out-Anlagen. Tag und Nacht ist mit Dauerlärm zu rechnen. Ich fürchte auch, dass die Windkraftanlagen, meinem kleinen Haus und meinem kleinen Garten komplett die Sonne nehmen, dies stellt eine erhebliche Einbuße von Lebensqualität dar. Unter diesen Umständen hätte ich das Haus niemals gekauft. Ich habe mein Haus seit Jahren mit viel Herzblut und Energie und finanziellen Mitteln renoviert und saniert, es soll meine Altersvorsorge sein und meiner Tochter, die ich alleine erziehe, ein Zuhause sein. Dies wird nun alles zunichte gemacht werden, es wird kein Ort mehr sein, an dem ich mich wohlfühlen kann. Die Schlafräume in dem kleinen Haus sind nach hinten zu den Vorranggebieten gerichtet, ein Ausweichen ist räunlich nicht möglich. Nachts das Fenster zu öffnen, wird aufgrund von Lärm und blinkenden Positionslichtern in der Nacht unmöglich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sein, wie soll das in zunehmend warmen Sommern auszuhalten sein. Ich fürchte, dass mein kleiner Garten, sollten Windräder errichtet werden, mein Haus und meinen Garten komplett einschattet. Ein Garten ohne Sonne, unter diesen Umständen hätte ich das Haus nie gekauft. Zudem leide ich an einem Tinnitus, der erträglich ist, allerdings befürchte ich weshalb Auswirkungen aufgrund des Dauerlärms. Ein Klatschen oder Knallgeräusch erzeugt bei mir eine Wirkung aufs Ohr im Sinne eines unangenehmen Rückhalls, der sich auch in einem Piepton niederschlagen kann, Ich befürchte daher, aufgrund des zu erwartenden Dauerlärms, ernsthafte Gesundheitsbeschwerden an meinem Gehör zu bekommen, insbesondere da auch von gepulstem Schall auszugehen ist. Aufgrund der geringen Abstände und aufgrund der Höhe der zu erwartenden WKAs resultierenden Bedrängungswirkung geringer zu erwartender Energieerträge sind derart massive Eingriffe in die Gesundheit der Anwohner unverhältnismäßig Der Planentwurf ist nicht akzeptabel. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 753 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9842 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 753 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9843 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Für den Bau der Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf, Weißen Stein und Hohen Nistler sind massive Rodungen erforderlich. Dies führt zur Zerstörung des Waldinnenklimas. Die Böden werden für die WKAs versiegelt und aufgeschottert. Dort kann nie mehr ein Wald nachwachsen. Doch wir brauchen gerade in der Klimakrise unsere Wälder als „grüne Lunge“. Für den Transport und die Wartung der WKAs müssen geeignete Zuwegungen geschaffen werden. Somit werden weitere Flächen kostbaren Waldes verbraucht. Der Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wird beschnitten. Diese Tiere sind durch die Rotoren der WKAs gefährdet. Auch sterben Millionen Insekten an den Rotorblättern. Ich möchte hiermit anregen, geeignete Flächen in der Ebene zu überprüfen. In der Ebene ist bereits die Infrastruktur (Zuwegungen und Stromleitungen) vorhanden. Ich hoffe, dass Sie die genannten Waldgebiete aus der Region für das Flächenziel von 1,8 % nicht weiter in Betracht ziehen. Ich persönlich brauche den Wald als Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 755 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9844 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, der sog. Windschleppeneffekt,entsteht (wake effect) entsteht, wenn Wind durch die Rotorblätter von Windturbinen strömt. Turbinen, die sich an der Vorderseite eines Windparks befinden, entziehen dem Wind Energie, was dazu führt, dass der Wind hinter diesen Turbinen langsamer und turbulenter wird. Dies kann die Effizienz nachfolgender Turbinen erheblich beeinträchtigen und die Gesamtenergieproduktion eines Windparks um 34 bis 38 Prozent reduzieren, wie Forscher durch detaillierte Computersimulationen und Atmosphärendaten herausgefunden haben. https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fefahrer.chip.de%2Fnews%2Fnimmt-ein-windrad-dem-anderen-den-strom-forscher-gehen-phaenomen-nach_1019600&data=05%7C02%7Canja.busch%40sap.com%7C0945fe1102d04a9741a408dc6d1625a8%7C42f7676cf455423c82f6dc2d99791af7%7C0%7C0%7C638505189196474350%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=bK3wbeDlsystlkmnD8oihgSN4J00Rgwg%2BU%2F9GC35Hog%3D&reserved=0 Durch eine Verschiebung der Windströme kann es zu einer Verringerung von Niederschlägen kommen, da die Wolken weitergetrieben werden und nicht abregnen können bzw. an anderer Stelle dann abregnen. Dies führt zu einer Verschiebung des lokalen Klimas und damit einer vermehrten Trockenheit in der Region, die man eigentlich verhindern möchte. Bei Bedarf kann eine wissenschaftliche Abhandlung eines Bürgers aus Leimen zu diesem Thema zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Aspekt hat sich der Planentwurf nicht auseinandergesetzt. Zudem sollte man vor der Errichtung von Windkraftanlagen prüfen, ob durch den Ausbau von Windenergie und Sonnenenergie-bei gleichzeitigem Verzicht auf fossile Brennstoffe und Kernenergie- bis 2040 Klimaneutralität erreicht werden kann. Im Jahr 2023 verfügte Baden-Württemberg über 782	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen- deren Leistung macht einen Anteil von 0,84 Prozent aus (Solarenergie 2,4 Prozent). Das bedeutet, dass für die Erreichung des Klimaziels ein Ausbau in einem unvorstellbarem Ausmaß nötig wäre. Was das für unsere Umwelt, Natur und Landschaft bedeutet, ist nicht zu verantworten. Ich bitte um Stellungnahme an oben genannte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 755 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9845 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, der sog. Windschleppeneffekt,entsteht (wake effect) entsteht, wenn Wind durch die Rotorblätter von Windturbinen strömt. Turbinen, die sich an der Vorderseite eines Windparks befinden, entziehen dem Wind Energie, was dazu führt, dass der Wind hinter diesen Turbinen langsamer und turbulenter wird. Dies kann die Effizienz nachfolgender Turbinen erheblich beeinträchtigen und die Gesamtenergieproduktion eines Windparks um 34 bis 38 Prozent reduzieren, wie Forscher durch detaillierte Computersimulationen und Atmosphärendaten herausgefunden haben. https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fefahrer.chip.de%2Fnews%2Fnimmt-ein-windrad-dem-anderen-den-strom-forscher-gehen-phaenomen-nach_1019600&data=05%7C02%7Canja.busch%40sap.com%7C0945fe1102d04a9741a408dc6d1625a8%7C42f7676cf455423c82f6dc2d99791af7%7C0%7C0%7C638505189196474350%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=bK3wbeDlsystlkmnD8oihgSN4J00Rgwg%2BU%2F9GC35Hog%3D&reserved=0 Durch eine Verschiebung der Windströme kann es zu einer Verringerung von Niederschlägen kommen, da die Wolken weitergetrieben werden und nicht abregnen können bzw. an anderer Stelle dann abregnen. Dies führt zu einer Verschiebung des lokalen Klimas und damit einer vermehrten Trockenheit in der Region, die man eigentlich verhindern möchte. Bei Bedarf kann eine wissenschaftliche Abhandlung eines Bürgers aus Leimen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu diesem Thema zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Aspekt hat sich der Planentwurf nicht auseinandergesetzt. Zudem sollte man vor der Errichtung von Windkraftanlagen prüfen, ob durch den Ausbau von Windenergie und Sonnenenergie-bei gleichzeitigem Verzicht auf fossile Brennstoffe und Kernenergie- bis 2040 Klimaneutralität erreicht werden kann. Im Jahr 2023 verfügte Baden-Württemberg über 782 Windkraftanlagen- deren Leistung macht einen Anteil von 0,84 Prozent aus (Solarenergie 2,4 Prozent). Das bedeutet, dass für die Erreichung des Klimaziels ein Ausbau in einem unvorstellbarem Ausmaß nötig wäre. Was das für unsere Umwelt, Natur und Landschaft bedeutet, ist nicht zu verantworten. Ich bitte um Stellungnahme an oben genannte Adresse.	
Stellungnahme-ID: 756 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9846 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Bodenerosion Überschwemmungen Erdrutsche Sehr geehrte Damen und Herren, durch die massive Abholzung von Bäumen in den geplanten Vorranggebieten entsteht Erosion, d.h. Hänge können an Halt verlieren. Wasser kann nicht mehr gespeichert werden. Es kann neben Erdrutschen sowie auch zu Überschwemmungen kommen. Die Rodung von Wäldern ist daher, hier in unseren windschwachen Gebieten mangels vernünftiger Erträge daher unverhältnismäßig. Hinzu kommen weitere negative Belastungen durch die Nähe der Anlagen zu Wohngebieten mit Abständen von 700 bzw. aufgrund von Rotor-Out- Anlagen- Ich fürchte, dass die Hänge hinter meinem Haus durch abfließendes Wasser aufgeweicht werden, und es zu Erdrutschen kommt, die mein Zuhause und meine körperliche Unversehrtheit bedrohen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 756 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9847 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Bodenerosion Überschwemmungen Erdrutsche Sehr geehrte Damen und Herren, durch die massive Abholzung von Bäumen in den geplanten Vorranggebieten entsteht Erosion, d.h. Hänge können an Halt verlieren. Wasser kann nicht mehr gespeichert werden. Es kann neben Erdrutschen sowie auch zu Überschwemmungen kommen. Die Rodung von Wäldern ist daher, hier in unseren windschwachen Gebieten mangels vernünftiger Erträge daher unverhältnismäßig. Hinzu kommen weitere negative Belastungen durch die Nähe der Anlagen zu Wohngebieten mit Abständen von 700 bzw. aufgrund von Rotor-Out- Anlagen- Ich fürchte, dass die Hänge hinter meinem Haus durch abfließendes Wasser aufgeweicht werden, und es zu Erdrutschen kommt, die mein Zuhause und meine körperliche Unversehrtheit bedrohen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 757 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9848 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 757 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9849 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 758 Privat	Plansätze & Begründung NOK-VRG28-W	BE-ID: 9850 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen NOK.VRG28.W im Wald von Schefflenz,Adelsheim und Roigheim sind wir gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Als Freizeitbenutzer des Waldes zum Wandern und Spazierengehen sind wir entsetzt über Ausmaß und Größe dieses geplanten Windparks. Große Waldflächen müssten gerodet werden und ein zusammenhängendes Ökosystem würde zerstört werden.Es wäre sicherlich möglich Windkraftanlagen auf Flächen zu bauen ohne diese massiven Eingriffe in ein intaktes Ökosystem. Wir fordern Sie deshalb auf,auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes NOK-VRG28-W zu verzichten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 759 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9851 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2-Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 759 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9852 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2-Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 760 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9853 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 , die Regelungen § 45b BNatschG und §45c BNatschG verstoßen nach einem Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer und Lenz gegen Unionsrecht. Das Ziel, des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. Biodiversitätenschutzes ist damit nicht erreichbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Das neue BnatG § 45b enthält eine Liste mit nur noch 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten, vorher waren es 40. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt zudem gegen Unionsrecht und steht im Widerspruch zum Helgoländer Paper der Länderarbeitsemeinschaft der Vorgelschutzwarten (Seite 7 UPI). Diese Lockerungen im Naturschutz widersprechen zudem dem “Weltnaturgipfel in Montreal im Dezember 2022, auf dem 193 Staaten nach jahrelanger Vorbereitung am 19.12.2022 unter anderem das Ziel beschlossen, zum Schutz der Natur und der Biodiversität mindes[1]tens 30% der weltweiten Land- und Meeresflächen bis	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2030 unter Schutz zu stellen". (S.7 UPI). Die Vorrangggebiete sind aus Unweltgesichtspunkten für die Windenergie nur bedingt geeignet, es sind nur geringe Winderträge möglich,der Umwelt-, Natur-, und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt, weshalb die Eingriffe hier unverhältnismäßig sind. Dies wird in dem Planentwurf nicht berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 760 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9854 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd" und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld ") und RNK-VRG-12-W ("Großer Wald") Sehr geehrte Damen und Herren, die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 , die Regelungen § 45b BNatschG und §45c BNatschG verstoßen nach einem Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer und Lenz gegen Unionsrecht. Das Ziel, des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. Biodiversitätenschutzes ist damit nicht erreichbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Das neue BnatG § 45b enthält eine Liste mit nur noch 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten, vorher waren es 40. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt zudem gegen Unionsrecht und steht im Widerspruch zum Helgoländer Paper der Länderarbeitsemeinschaft der Vorgelschutzwarten (Seite 7 UPI). Diese Lockerungen im Naturschutz widersprechen zudem dem "Weltnaturgipfel in Montreal im Dezember 2022, auf dem 193 Staaten nach jahrelanger Vorbereitung am 19.12.2022 unter anderem das Ziel beschlossen, zum Schutz der Natur und der Biodiversität mindes[1]tens 30% der weltweiten Land- und Meeresflächen bis 2030 unter Schutz zu stellen". (S.7 UPI). Die Vorrangggebiete sind aus Unweltgesichtspunkten für die Windenergie nur bedingt geeignet, es sind nur geringe Winderträge möglich,der Umwelt-, Natur-, und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt, weshalb die Eingriffe hier unverhältnismäßig sind. Dies wird in dem Planentwurf nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 761 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG12-W	BE-ID: 9946 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bauen gerade im Neubaugebiet in Balzfeld. Das dort die Autobahn A6 in unmittelbarer Nähe ist, ist klar und auch der Bebauungsplan weißt bereits daraufhin, dass man mit einer Lärm rechnen muss und entsprechend planen muss. Das nun aber auch noch Windräder in die Nähe kommen sollen, darüber bin ich sehr schockiert. Ich fürchte neben der optischen Störung auch eine zusätzliche Lärmbelästigung. Wenn ich zusätzlich bedenke, welche Anforderungen und Vorschriften wir bei dem Bau von einem Einfamilienhaus hatten, kann ich mir nicht vorstellen, dass man ein Windrad mitten in den Wald stellen darf. Die Standortwahl „hoher Wald“ kann ich leider nicht nachvollziehen. Der Wald als wichtiges Ökosystem ist unumstritten und muss ich glaube ich nicht weiter erläutern. Dort eine erhebliche Fläche für „grüne Energie“ zu opfern ist für mich nicht nachvollziehbar. Windräder trocknen den Boden aus und erhöhen die Temperatur. Genau das was man mit grüner Energie verhindern bzw senken möchte. Wieso müssen es Windräder sein? Wieso verwendet man nicht bereits versiegelte Flächen wie zum Beispiel bei einem Rasthof? Wenn man dort die Parkplätze mit PV oder Solaranlagen überdacht wäre es sogar eine positive Veränderung für die dort parkende Fahrzeuge. Im Sommer Schatten und Schuz bei schlechtem Wetter. Die benötigte Infrastruktur wäre bereits gegeben und man muss keine extra Zufahrten bauen. Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Bedenken. Freundliche Grüße Kathi Blum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 762 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9958 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 35 ff gehen Sie auf das Wasser ein. Das Gebiet Weißer Stein HD/RNK-VRG01-W verfügt über mehrere Wasserschutzgebiete (s. Gebietssteckbrief). Es gibt dort Quellen, aus denen unser Trinkwasser gewonnen wird. Auch das Gebiet HD/RNK-VRG02-W verfügt über Wasserschutzgebiete. Auf meinen regelmäßigen Wanderungen erfreue ich mich immer an den Quellen im Mühltal und an dem Mühlbach, der die vielen Amphibienteiche mit Wasser versorgt. Das Wasser aus den Quellen Strangwasenbrunnen und Buchbrunnen und aus dem Hellenbachbrunnen im Hellenbachtal bietet für die Spaziergänger immer eine willkommene Erfrischung. Aber auch auf der Schriesheimer Seite des Gebiets HD/RNK-VRG01-W habe ich viele kleine Bäche mit sauberem Wasser entdeckt. Beim Bau und beim Betrieb von Windenergieanlagen können Grund- und Quellwasser gefährdet werden (s.u.). Im UPI-Bericht Nr. 88 werden die Risiken für das Grundwasser genau beschrieben (UPI-Bericht Nr. 88, S. 23 – 25): „Beim Bau von Windkraftwerken müssen Betonfundamente von 3-4 m Tiefe errichtet und bei Bedarf Pfahlgründungen bis zu 15 m Tiefe und mehr ins Erdreich getrieben werden. Diese können dadurch in den Grund- und Quellwasserhaushalt eingreifen. Für das Grund- und Quellwasser bestehen sowohl während der Bauphase wie beim späteren Betrieb folgende Risikoarten: Risiken für das Grundwasser - Bauphase Flächiger Verlust des Bodens als grundwasserschützende Deckschicht Risiko des unmittelbaren unfallbedingten Schadstoffeintrags in die offene Fundamentgrube (offen liegender klüftiger Fels) Gefahr der Freisetzung von Diesel oder Hydrauliköl bei Leckagen oder Handhabungsfehlern Erdkabelverlegung schafft neue Wasserwegsamkeiten für Oberflächenwasser Risiken für das Grundwasser – Betriebsphase Getriebeanlagen mit bis zu 1 400 l Getriebeöl, zzgl. bis zu 500 kg Hydrauliköle und Schmierstoffe in der Gondel in ca. 150 m Höhe Trafo mit ca. 1 500 l Trennöl	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ölaustausch ca. alle 3 Jahre mit Tankfahrzeugen, die mehrere 1 000 Liter Mineralöle transportieren. Der Austausch der Öle erfolgt unter hohen hydrostatischen Drücken über nicht flüssigkeitsdichtem Untergrund Freisetzung von Getriebe- und Hydrauliköl im Falle von Brand Flächiger Verlust des Bodens als grundwasserschützende Deckschicht Gefahr der Freisetzung von Diesel oder Hydrauliköl bei Leckagen oder Handhabungsfehlern“ Beim Quellwasser könnten „insbesondere während des Baus von Windenergieanlagen, Zuwegungstraßen und den dafür notwendigen Transporten Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch beim späteren Betrieb der Anlagen könnte bei einem Störfall z.B. wasserschädigende Kondensatorflüssigkeit austreten.“ Ich persönlich befürchte, dass unser Trinkwasser bei Anwesenheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W nicht mehr dieselbe gute Qualität haben wird. Außerdem mache ich mir um sensible Arten der Flora und Fauna (z. B. Amphibien) im Wald Sorgen, die auf schadstofffreies Wasser angewiesen sind. Im Anhang sende ich Ihnen Fotos von einigen Quellen im Gebiet HD/RNK-VRG01-W (Buchbrunnen, Strangwasenbrunnen in Handschuhsheim und eine von mehreren Quellen im Unteren Schornsteinweg in Schriesheim). Auf S. 38 gehen Sie auf das Thema Klima / Luft ein. Bäume filtern Schadstoffe wie Staub, Ruß und Gase aus der Luft. Laut der "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald" ziehen unsere Wälder pro Hektar bis zu 50 Tonnen Ruß und Staub aus der Atmosphäre - pro Jahr! Für den Bau von 10 – 15 Windkraftanlagen müssen insgesamt ca. 3000 – 5000 Bäume > 40 Jahre gerodet werden (UPI-Bericht Nr. 88, S. 16). Diese Bäume sind als Luftfilter unwiederbringlich verloren. Auch dieses Kriterium spricht gegen Standorte in unseren kostbaren Wäldern, auch Grüne Lunge genannt. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von der charakteristischen Doppelbuche auf dem Gipfel des Hohen Nistlers. Bei meinen Wanderungen im Gebiet HD/RNK-VRG01-W beobachte ich stets den sehr gesunden Mischwald mit vielen Buchengesellschaften. Es wäre fatal, wenn dieser intakte Wald durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt oder durch die Folgen gar	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerstört wird. Ein weiteres Foto zeigt die Naturverjüngung des Nadelwalds. Auch die Nadelbäume (Fichten) erfreuen sich im Gebiet HD/RNK-VRG01-W bester Gesundheit. Ich appelliere an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und der Menschen in der Region und bitte um eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 762 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9966 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 35 ff gehen Sie auf das Wasser ein. Das Gebiet Weißer Stein HD/RNK-VRG01-W verfügt über mehrere Wasserschutzgebiete (s. Gebietssteckbrief). Es gibt dort Quellen, aus denen unser Trinkwasser gewonnen wird. Auch das Gebiet HD/RNK-VRG02-W verfügt über Wasserschutzgebiete. Auf meinen regelmäßigen Wanderungen erfreue ich mich immer an den Quellen im Mühltal und an dem Mühlbach, der die vielen Amphibienteiche mit Wasser versorgt. Das Wasser aus den Quellen Strangwasenbrunnen und Buchbrunnen und aus dem Hellenbachbrunnen im Hellenbachtal bietet für die Spaziergänger immer eine willkommene Erfrischung. Aber auch auf der Schriesheimer Seite des Gebiets HD/RNK-VRG01-W habe ich viele kleine Bäche mit sauberem Wasser entdeckt. Beim Bau und beim Betrieb von Windenergieanlagen können Grund- und Quellwasser gefährdet werden (s.u.). Im UPI-Bericht Nr. 88 werden die Risiken für das Grundwasser genau beschrieben (UPI-Bericht Nr. 88, S. 23 – 25): „Beim Bau von Windkraftwerken müssen Betonfundamente von 3-4 m Tiefe errichtet und bei Bedarf Pfahlgründungen bis zu 15 m Tiefe und mehr ins Erdreich getrieben werden. Diese können dadurch in den Grund- und Quellwasserhaushalt eingreifen. Für das Grund- und Quellwasser bestehen sowohl während der Bauphase wie beim späteren Betrieb folgende Risikoarten: Risiken für das Grundwasser - Bauphase Flächiger Verlust des Bodens als grundwasserschützende	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Deckschicht Risiko des unmittelbaren unfallbedingten Schadstoffeintrags in die offene Fundamentgrube (offen liegender klüftiger Fels) Gefahr der Freisetzung von Diesel oder Hydrauliköl bei Leckagen oder Handhabungsfehlern Erdkabelverlegung schafft neue Wasserwegsamkeiten für Oberflächenwasser Risiken für das Grundwasser – Betriebsphase Getriebeanlagen mit bis zu 1 400 l Getriebeöl, zzgl. bis zu 500 kg Hydrauliköle und Schmierstoffe in der Gondel in ca. 150 m Höhe Trafo mit ca. 1 500 l Trennöl Ölaustausch ca. alle 3 Jahre mit Tankfahrzeugen, die mehrere 1 000 Liter Mineralöle transportieren. Der Austausch der Öle erfolgt unter hohen hydrostatischen Drücken über nicht flüssigkeitsdichtem Untergrund Freisetzung von Getriebe- und Hydrauliköl im Falle von Brand Flächiger Verlust des Bodens als grundwasserschützende Deckschicht Gefahr der Freisetzung von Diesel oder Hydrauliköl bei Leckagen oder Handhabungsfehlern“ Beim Quellwasser könnten „insbesondere während des Baus von Windenergieanlagen, Zuwegungstraßen und den dafür notwendigen Transporten Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Auch beim späteren Betrieb der Anlagen könnte bei einem Störfall z.B. wasserschädigende Kondensatorflüssigkeit austreten.“ Ich persönlich befürchte, dass unser Trinkwasser bei Anwesenheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W nicht mehr dieselbe gute Qualität haben wird. Außerdem mache ich mir um sensible Arten der Flora und Fauna (z. B. Amphibien) im Wald Sorgen, die auf schadstofffreies Wasser angewiesen sind. Im Anhang sende ich Ihnen Fotos von einigen Quellen im Gebiet HD/RNK-VRG01-W (Buchbrunnen, Strangwasenbrunnen in Handschuhsheim und eine von mehreren Quellen im Unteren Schornsteinweg in Schriesheim). Auf S. 38 gehen Sie auf das Thema Klima / Luft ein. Bäume filtern Schadstoffe wie Staub, Ruß und Gase aus der Luft. Laut der "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald" ziehen unsere Wälder pro Hektar bis zu 50 Tonnen Ruß und Staub aus der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Atmosphäre - pro Jahr! Für den Bau von 10 – 15 Windkraftanlagen müssen insgesamt ca. 3000 – 5000 Bäume > 40 Jahre gerodet werden (UPI-Bericht Nr. 88, S. 16). Diese Bäume sind als Luftfilter unwiederbringlich verloren. Auch dieses Kriterium spricht gegen Standorte in unseren kostbaren Wäldern, auch Grüne Lunge genannt. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von der charakteristischen Doppelbuche auf dem Gipfel des Hohen Nistlers. Bei meinen Wanderungen im Gebiet HD/RNK-VRG01-W beobachte ich stets den sehr gesunden Mischwald mit vielen Buchengesellschaften. Es wäre fatal, wenn dieser intakte Wald durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt oder durch die Folgen gar zerstört wird. Ein weiteres Foto zeigt die Naturverjüngung des Nadelwalds. Auch die Nadelbäume (Fichten) erfreuen sich im Gebiet HD/RNK-VRG01-W bester Gesundheit. Ich appelliere an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und der Menschen in der Region und bitte um eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 764 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9967 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 764 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9968 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 765 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9969 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft Gesun dheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 765 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9971 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 766 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9981 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 766 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9982 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 767 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9983 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 767 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9984 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 768 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9987 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 768 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9989 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 769 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9990 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Auf den gerodeten Flächen wird nach 20 Jahren keine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufforstung mehr möglich sein, da der vormalige Waldboden kein Waldboden mehr sein wird, sondern Steppen- und Heideboden mit gänzlich anderen Mikroorganismen. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 769 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9991 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Auf den gerodeten Flächen wird nach 20 Jahren keine Aufforstung mehr möglich sein, da der vormalige Waldboden kein Waldboden mehr sein wird, sondern Steppen- und Heideboden mit gänzlich anderen Mikroorganismen. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 770 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10528 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern. Wir unterstützen den Bau von Windrädern im Allgemeinen, und möchten auch gerne einige in der Umgebung von Glashofen sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärm-Vorbelastung und Gegebenheiten. 2. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg – etwa 2% Belegung in jedem Kreis, und etwa 2% Belegung in jeder Stadt. Also etwa 2% Belegung in Glashofen. 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch mal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. 6. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung die nicht nur einzelnen Landeigentümern einen großen finanziellen Vorteil gibt, sondern die ganze Bevölkerung im Stande stellt an der Energiewende zu verdienen. Zum Beispiel durch Bürgerbeteiligung. 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand auf 10H wie in Bayern. 8. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 9. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. 1. Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der TA Lärm im Ortgebiet „Im Steinig“ weil es schon eine Vorbelastung gibt. Die Vorrangsgebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich geplant auf Basis des 700m Mindestabstandes, der für Baden-Württemberg gilt. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Der Ortsteil „Im Steinig“ ist aber ein Mischgebiet (Gewerbe /	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohnen) und dadurch schon mit Lärm vorbelastet. Fa. Bundschuh hat eine Säge die 110 dB am Entstehungsort produziert. Der Lärm von Fa. Berberich ist von Zeit zu Zeit erheblich. Wir sind froh, dass es diese Betriebe gibt, weil sie benötigte Arbeitsplätze generieren. Aber, das zusätzliche Stellen von Windrädern auf 700m Entfernung von unserem Wohnhaus würde lokal zu einem Überschreiten der TA-Lärm führen, und diese Tatsache muss in der Planung berücksichtigt werden. 2. Die Umzingelung verhindert eine zukünftige Entwicklung im Ortsgebiet Im Steinig Wenn Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, ist es damit in der Praxis unmöglich geworden weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu entwickeln. Diese Tatsache ist uns sehr wichtig. Vor einigen Jahren hat der ehemalige Ortsvorsteher Heinrich Hennig sehr dafür geworben, dass im Agrargebiet nördlich von „Im Steinig“ in Zukunft Häuser gebaut werden können. Wir haben uns darüber gefreut, weil wir gerne mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung sehen würden. Wir haben einen eigenen Betrieb gegründet, und es ist für uns sehr relevant ob wir weitere Angestellten auch tatsächlich in Glashofen unterbringen können. Außerdem, haben wir 3 Söhne die hier vielleicht bleiben möchten, und noch mal ein Haus bauen möchten. Wenn jetzt an allen Seiten Windräder auf nur 700 meter Abstand gebaut werden sollten, verhindern Sie damit diese zukünftigen Erweiterungen. Wenn Glashofen nicht erweitern kann, und unsere Söhne hier schon sicherlich kein Haus bauen könnten, entnehmen Sie uns einen Großteil der Zukunft, wie wir uns diese erhofft haben. Auswandern wie so viele andere Firmen schon tun, würde auch für uns eine ernsthafte Überlegung werden. 3. Die Vorhaben sind diskriminierend geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10-fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 4. Bestandsflächen sollten mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mitintegriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H] 5. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Wir zitieren die Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Wir sind zum Odenwald gezogen, weil wir Naturfreunde sind. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 6. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen basiert sind auf 2% Flächendeckung, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine viele Male höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall ist. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des Klimawandels gewogen werden. 7. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: • Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. • Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. • Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. Stellen Sie sich vor, man hätte vor 30 Jahren, als die Atomkraftwerke gebaut wurden, vorgeschlagen 5 Mal so viele Atomkraftwerke zu bauen, um diese demnächst alle nur 21% auszulasten. • Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km2, was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung von 10 solchen großen Windrädern. (Wenn man mit in Betracht nimmt, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Ohne ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder hinzubauen, sondern ein vernünftiges Portfolio an erneuerbare Energiequellen auszubauen, und dieses Portfolio im Netzwerkausbau ausreichend zu unterstützen. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. [Abbildung 3: wirtschaftlicher Vergleich zwischen unterschiedlichen Energiequellen.] Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten. 8. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erleben der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl. Unter den gegebenen Umständen, wo Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert, weil es ja Alternativen gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man zieht zu einem Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn diese Vorhaben wie geplant durchgesetzt werden, ist das alles weg. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch in Qualität verringern. Aus den oben genannten Beispielen ist schon klar: die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge in Ihre Planung berücksichtigen. Wenn wir hier in Zukunft eine Mischung von erneuerbaren Energiequellen vor Ort beobachten könnten, darunter vielleicht eine Bioethanolfabrik, ein Wasserstoffspeicher, und angemessene Flächenbelegung mit Windrädern die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, würde das unser Dorf noch schöner und moderner machen. Darauf würden wir uns freuen!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 770 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10529 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern. Wir unterstützen den Bau von Windrädern im Allgemeinen, und möchten auch gerne einige in der Umgebung von Glashofen sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärm-Vorbelastung und Gegebenheiten. 2. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg – etwa 2% Belegung in jedem Kreis, und etwa 2% Belegung in jeder Stadt. Also etwa 2% Belegung in Glashofen. 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch mal,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. 6. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung die nicht nur einzelnen Landeigentümern einen großen finanziellen Vorteil gibt, sondern die ganze Bevölkerung im Stande stellt an der Energiewende zu verdienen. Zum Beispiel durch Bürgerbeteiligung. 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand auf 10H wie in Bayern. 8. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 9. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. 1. Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der TA Lärm im Ortgebiet „Im Steinig“ weil es schon eine Vorbelastung gibt. Die Vorrangsgebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich geplant auf Basis des 700m Mindestabstandes, der für Baden-Württemberg gilt. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Der Ortsteil „Im Steinig“ ist aber ein Mischgebiet (Gewerbe / Wohnen) und dadurch schon mit Lärm vorbelastet. Fa. Bundschuh hat eine Säge die 110 dB am Entstehungsort produziert. Der Lärm von Fa. Berberich ist von Zeit zu Zeit erheblich. Wir sind froh, dass es diese Betriebe gibt, weil sie benötigte Arbeitsplätze generieren. Aber, das zusätzliche Stellen von Windrädern auf 700m Entfernung von unserem Wohnhaus würde lokal zu einem Überschreiten der TA-Lärm führen, und diese Tatsache muss in der Planung berücksichtigt werden. 2. Die Umzingelung verhindert eine zukünftige Entwicklung im Ortsgebiet Im Steinig Wenn Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, ist es damit in der Praxis unmöglich geworden weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu entwickeln. Diese Tatsache ist uns sehr wichtig. Vor einigen Jahren hat der ehemalige Ortsvorsteher Heinrich Hennig sehr dafür geworben, dass im Agrargebiet nördlich von „Im Steinig“ in Zukunft Häuser gebaut werden können. Wir haben uns darüber gefreut, weil wir gerne mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung sehen würden. Wir haben einen eigenen Betrieb gegründet, und es ist für uns sehr relevant ob wir weitere Angestellten auch tatsächlich in	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Glashofen unterbringen können. Außerdem, haben wir 3 Söhne die hier vielleicht bleiben möchten, und noch mal ein Haus bauen möchten. Wenn jetzt an allen Seiten Windräder auf nur 700 meter Abstand gebaut werden sollten, verhindern Sie damit diese zukünftigen Erweiterungen. Wenn Glashofen nicht erweitern kann, und unsere Söhne hier schon sicherlich kein Haus bauen könnten, entnehmen Sie uns einen Großteil der Zukunft, wie wir uns diese erhofft haben. Auswandern wie so viele andere Firmen schon tun, würde auch für uns eine ernsthafte Überlegung werden. 3. Die Vorhaben sind diskriminierend geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10-fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 4. Bestandsflächen sollten mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mitintegriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H] 5. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht eine negative Bewertung aus	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Wir zitieren die Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Wir sind zum Odenwald gezogen, weil wir Naturfreunde sind. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 6. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen basiert sind auf 2% Flächendeckung, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine viele Male höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall ist. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des	

Klimawandels gewogen werden.

7. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden
Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen.
Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten:

• Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt.
• Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert.
• Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. Stellen Sie sich vor, man hätte vor 30 Jahren, als die Atomkraftwerke gebaut wurden, vorgeschlagen 5 Mal so viele Atomkraftwerke zu bauen, um diese demnächst alle nur 21% auszulasten.
• Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher.
Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km2, was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung von 10

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		solchen großen Windrädern. (Wenn man mit in Betracht nimmt, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Ohne ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder hinzubauen, sondern ein vernünftiges Portfolio an erneuerbare Energiequellen auszubauen, und dieses Portfolio im Netzwerkausbau ausreichend zu unterstützen. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. [Abbildung 3: wirtschaftlicher Vergleich zwischen unterschiedlichen Energiequellen.] Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten. 8. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erleben der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl. Unter den gegebenen Umständen, wo Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hauses in Glashofen sehr verringert, weil es ja Alternativen gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man zieht zu einem Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn diese Vorhaben wie geplant durchgesetzt werden, ist das alles weg. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch in Qualität verringern. Aus den oben genannten Beispielen ist schon klar: die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge in Ihre Planung berücksichtigen. Wenn wir hier in Zukunft eine Mischung von erneuerbaren Energiequellen vor Ort beobachten könnten, darunter vielleicht eine Bioethanolfabrik, ein Wasserstoffspeicher, und angemessene Flächenbelegung mit Windrädern die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, würde das unser Dorf noch schöner und moderner machen. Darauf würden wir uns freuen! Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 771 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9992 Bei der Planung von NOK-VRG01-W und NOK-VRG02W gibt es wesentliche Punkte, die sie bitte bei ihrer Planung berücksichtigen. 1. Abstand, Umzingelung und Lärm Die aktuell gebauten, sowie die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten, deswegen ist ein größerer Abstand als 700m erforderlich. Eine Erhöhung für den Mindestabstand auf 10H, analog zu Bayern, trägt dieser Entwicklung Rechnung. Ein Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg sind zu gering. In den örtlichen Bauvorschriften erfolgte eine Festsetzung der Stadt Walldürn auf einen Mindestabstand von Windkraftanlagen auf über 1000m. Die dort lebenden Bürger, sowie meine Person, hätten dann mit erheblichen Einschränkungen durch Schlagschatten, Lärmbelästigung von Flügeln und Schattenwurf der Masten und mit dem Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Wind Verwirbelung zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Je nach Lage und Windrichtung ist auch mit einer Mehrbelastung durch Infraschall zu rechen. Die Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 3,5km für Glashofen (Radius: Ortmitte und südliches Ende NOK-VRG02W) ergibt insgesamt für beide Vorhaben eine Belegung der Fläche von mehr als 20%. Eine Weiterentwicklung des Dorfes ist dann nicht mehr gegeben. Zwangsläufig führt das auch zu einem erheblichen Wertverlust aller Immobilien. 2. Umwelt und Natur Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. Ferner bezweifle ich, dass die zugrunde Gelegten Studien auch auf diesen Flächenverbrauch anwendbar sind. Der geplante Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen sieht hier keine Kompensation der verbauten Flächen vor. 3. Abweichende Kriterien bei der Planung zwischen den Landkreisen Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. 4. Vorhandene Lösungen bleiben unberücksichtigt NOK-VRG02-W wurde entgegen der im Einvernehmen mit der Stadt Walldürn und der Ortschaften Glashofen-Gerolzahn und Wettersdorf und deren Bevölkerung festgelegten und gemeldeten Vorranggebiete bis an die minimalen Ortsgrenzabstände nach Norden verschoben. Die im Einvernehmen festgelegten Flächen wurden nicht berücksichigt. Gegen die geplanten und hier vorgestellten Vorhaben lege ich Einspruch ein. Eine Umsetzung führt zu erheblichen Schäden materieller und immaterieller Art, deshalb behalte ich mir das Recht vor, diese dann auch einzuklagen.	
Stellungnahme-ID: 771 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9993 Bei der Planung von NOK-VRG01-W und NOK-VRG02W gibt es wesentliche Punkte, die sie bitte bei ihrer Planung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigen. 1. Abstand, Umzingelung und Lärm Die aktuell gebauten, sowie die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten, deswegen ist ein größerer Abstand als 700m erforderlich. Eine Erhöhung für den Mindestabstand auf 10H, analog zu Bayern, trägt dieser Entwicklung Rechnung. Ein Abstand von 720m an Glashofen und Wettersdorf, 500m an Ziegelhütte, Kaltenbrunn, Madonnenländchen und Geisberg sind zu gering. In den örtlichen Bauvorschriften erfolgte eine Festsetzung der Stadt Walldürn auf einen Mindestabstand von Windkraftanlagen auf über 1000m. Die dort lebenden Bürger, sowie meine Person, hätten dann mit erheblichen Einschränkungen durch Schlagschatten, Lärmbelästigung von Flügeln und Schattenwurf der Masten und mit dem Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Wind Verwirbelung zu rechnen. Je nach Lage und Windrichtung ist auch mit einer Mehrbelastung durch Infraschall zu rechen. Die Umzingelung durch Windkraftanlagen im Umkreis von 3,5km für Glashofen (Radius: Ortmitte und südliches Ende NOK-VRG02W) ergibt insgesamt für beide Vorhaben eine Belegung der Fläche von mehr als 20%. Eine Weiterentwicklung des Dorfes ist dann nicht mehr gegeben. Zwangsläufig führt das auch zu einem erheblichen Wertverlust aller Immobilien. 2. Umwelt und Natur Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. Ferner bezweifle ich, dass die zugrunde Gelegten Studien auch auf diesen Flächenverbrauch anwendbar sind. Der geplante Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen sieht hier keine Kompensation der verbauten Flächen vor. 3. Abweichende Kriterien bei der Planung zwischen den Landkreisen Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. 4. Vorhandene Lösungen bleiben unberücksichtigt	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG02-W wurde entgegen der im Einvernehmen mit der Stadt Walldürn und der Ortschaften Glashofen-Gerolzahn und Wettersdorf und deren Bevölkerung festgelegten und gemeldeten Vorranggebiete bis an die minimalen Ortsgrenzabstände nach Norden verschoben. Die im Einvernehmen festgelegten Flächen wurden nicht berücksichigt. Gegen die geplanten und hier vorgestellten Vorhaben lege ich Einspruch ein. Eine Umsetzung führt zu erheblichen Schäden materieller und immaterieller Art, deshalb behalte ich mir das Recht vor, diese dann auch einzuklagen.	
Stellungnahme-ID: 772 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 9994 Angelbachtal ist ein schöner und attraktiver Ort, das soll auch in Zukunft so bleiben. Das gelingt aber nur, wenn die Angelbachtaler Bürger in Entscheidungen, die den ganzen Ort angehen, mit einbezogen werden. Wenn Windräder entstehen sollen, betrifft das uns alle: Wir sehen sie, wir hören sie, sie sind ein Eingriff in unsere Natur. Wir Bürger sind in unserem Alltag viel Lärm ausgesetzt, vor allem der Straßenlärm nimmt zu, auf den wir wenig Einfluss haben. Beim Thema "Windenergie" haben wir aber die Möglichkeit, mitzubestimmen, auf welcher Fläche wo, wie weit entfernt und wie viele Windräder entstehen können und was mit den Einnahmen passiert, die die Gemeinde durch die Errichtung von Windrädern erwirtschaftet. Windräder erzeugen Schall, sind je nach Entfernung dauerhaft hörbar, vor allem aus der Windrichtung Südwest, die die Hauptwindrichtung in Angelbachtal ist. Die vom Regionalverband für Windenergie vorgeschlagenen Flächen liegen so, dass der von dort ausgehende Schall nicht unmittelbar den Ort trifft. Sehr zu hoffen ist, dass der Regionalverband genügend Flächen für Windenergie vorweisen kann, damit private Machenschaften aus Geldgier keine Chance haben, sich durchzusetzen und dem Ort zu schaden. Würde der Hohberg als Vorranggebiet ausgewiesen, könnten Windräder entstehen, die nur 900m vom Ort entfernt stehen, und da der Hohberg allein Eigentum in Privatbesitz ist, hätten wir Bürger keinen Einfluss mehr darauf, wo Windräder gebaut werden würden, sie würden uns einfach vor die Nase gesetzt werden. Der Gemeinderat hat mit nur einer Gegenstimme den durch den Regionalverband vorgeschlagenen Flächen für die Entstehung möglicher Windräder zugestimmt. Diese große	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mehrheit spricht für die Mehrheit der Bevölkerung.	
Stellungnahme-ID: 774 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10530 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern. Wir unterstützen den Bau von Windrädern im Allgemeinen, und möchten auch gerne einige in der Umgebung von Glashofen sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärm-Vorbelastung und Gegebenheiten. 2. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg – etwa 2% Belegung in jedem Kreis, und etwa 2% Belegung in jeder Stadt. Also etwa 2% Belegung in Glashofen. 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch mal,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. 6. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung die nicht nur einzelnen Landeigentümern einen großen finanziellen Vorteil gibt, sondern die ganze Bevölkerung im Stande stellt an der Energiewende zu verdienen. Zum Beispiel durch Bürgerbeteiligung. 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand auf 10H wie in Bayern. 8. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 9. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. 1. Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der TA Lärm im Ortgebiet „Im Steinig“ weil es schon eine Vorbelastung gibt. Die Vorrangsgebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich geplant auf Basis des 700m Mindestabstandes, der für Baden-Württemberg gilt. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Der Ortsteil „Im Steinig“ ist aber ein Mischgebiet (Gewerbe / Wohnen) und dadurch schon mit Lärm vorbelastet. Fa. Bundschuh hat eine Säge die 110 dB am Entstehungsort produziert. Der Lärm von Fa. Berberich ist von Zeit zu Zeit erheblich. Wir sind froh, dass es diese Betriebe gibt, weil sie benötigte Arbeitsplätze generieren. Aber, das zusätzliche Stellen von Windrädern auf 700m Entfernung von unserem Wohnhaus würde lokal zu einem Überschreiten der TA-Lärm führen, und diese Tatsache muss in der Planung berücksichtigt werden. 2. Die Umzingelung verhindert eine zukünftige Entwicklung im Ortsgebiet Im Steinig Wenn Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, ist es damit in der Praxis unmöglich geworden weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu entwickeln. Diese Tatsache ist uns sehr wichtig. Vor einigen Jahren hat der ehemalige Ortsvorsteher Heinrich Hennig sehr dafür geworben, dass im Agrargebiet nördlich von „Im Steinig“ in Zukunft Häuser gebaut werden können. Wir haben uns darüber gefreut, weil wir gerne mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung sehen würden. Wir haben einen eigenen Betrieb gegründet, und es ist für uns sehr relevant ob wir weitere Angestellten auch tatsächlich in	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Glashofen unterbringen können. Außerdem, haben wir 3 Söhne die hier vielleicht bleiben möchten, und noch mal ein Haus bauen möchten. Wenn jetzt an allen Seiten Windräder auf nur 700 meter Abstand gebaut werden sollten, verhindern Sie damit diese zukünftigen Erweiterungen. Wenn Glashofen nicht erweitern kann, und unsere Söhne hier schon sicherlich kein Haus bauen könnten, entnehmen Sie uns einen Großteil der Zukunft, wie wir uns diese erhofft haben. Auswandern wie so viele andere Firmen schon tun, würde auch für uns eine ernsthafte Überlegung werden. 3. Die Vorhaben sind diskriminierend geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10-fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 4. Bestandsflächen sollten mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mitintegriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H] 5. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht eine negative Bewertung aus	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Wir zitieren die Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Wir sind zum Odenwald gezogen, weil wir Naturfreunde sind. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 6. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen basiert sind auf 2% Flächendeckung, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine viele Male höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall ist. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klimawandels gewogen werden. 7. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: • Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. • Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. • Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. Stellen Sie sich vor, man hätte vor 30 Jahren, als die Atomkraftwerke gebaut wurden, vorgeschlagen 5 Mal so viele Atomkraftwerke zu bauen, um diese demnächst alle nur 21% auszulasten. • Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km2, was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung von 10	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		solchen großen Windrädern. (Wenn man mit in Betracht nimmt, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Ohne ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder hinzubauen, sondern ein vernünftiges Portfolio an erneuerbare Energiequellen auszubauen, und dieses Portfolio im Netzwerkausbau ausreichend zu unterstützen. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. [Abbildung 3: wirtschaftlicher Vergleich zwischen unterschiedlichen Energiequellen.] Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten. 8. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erleben der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl. Unter den gegebenen Umständen, wo Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hauses in Glashofen sehr verringert, weil es ja Alternativen gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man zieht zu einem Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn diese Vorhaben wie geplant durchgesetzt werden, ist das alles weg. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch in Qualität verringern. Aus den oben genannten Beispielen ist schon klar: die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge in Ihre Planung berücksichtigen. Wenn wir hier in Zukunft eine Mischung von erneuerbaren Energiequellen vor Ort beobachten könnten, darunter vielleicht eine Bioethanolfabrik, ein Wasserstoffspeicher, und angemessene Flächenbelegung mit Windrädern die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, würde das unser Dorf noch schöner und moderner machen. Darauf würden wir uns freuen! Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 774 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10531 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Wir möchten mit diesem Brief unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern. Wir unterstützen den Bau von Windrädern im Allgemeinen, und möchten auch gerne einige in der Umgebung von Glashofen sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärm-Vorbelastung und Gegebenheiten. 2. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg – etwa 2% Belegung in jedem Kreis, und etwa 2% Belegung in jeder Stadt. Also etwa 2% Belegung in Glashofen. 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch mal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. 6. Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung die nicht nur einzelnen Landeigentümern einen großen finanziellen Vorteil gibt, sondern die ganze Bevölkerung im Stande stellt an der Energiewende zu verdienen. Zum Beispiel durch Bürgerbeteiligung. 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand auf 10H wie in Bayern. 8. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Berechnung der 2% Belegung. 9. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. 1. Die Vorhaben führen zu einer Überschreitung der TA Lärm im Ortgebiet „Im Steinig“ weil es schon eine Vorbelastung gibt. Die Vorrangsgebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich geplant auf Basis des 700m Mindestabstandes, der für Baden-Württemberg gilt. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Der Ortsteil „Im Steinig“ ist aber ein Mischgebiet (Gewerbe /	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohnen) und dadurch schon mit Lärm vorbelastet. Fa. Bundschuh hat eine Säge die 110 dB am Entstehungsort produziert. Der Lärm von Fa. Berberich ist von Zeit zu Zeit erheblich. Wir sind froh, dass es diese Betriebe gibt, weil sie benötigte Arbeitsplätze generieren. Aber, das zusätzliche Stellen von Windrädern auf 700m Entfernung von unserem Wohnhaus würde lokal zu einem Überschreiten der TA-Lärm führen, und diese Tatsache muss in der Planung berücksichtigt werden. 2. Die Umzingelung verhindert eine zukünftige Entwicklung im Ortsgebiet Im Steinig Wenn Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, ist es damit in der Praxis unmöglich geworden weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu entwickeln. Diese Tatsache ist uns sehr wichtig. Vor einigen Jahren hat der ehemalige Ortsvorsteher Heinrich Hennig sehr dafür geworben, dass im Agrargebiet nördlich von „Im Steinig“ in Zukunft Häuser gebaut werden können. Wir haben uns darüber gefreut, weil wir gerne mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung sehen würden. Wir haben einen eigenen Betrieb gegründet, und es ist für uns sehr relevant ob wir weitere Angestellten auch tatsächlich in Glashofen unterbringen können. Außerdem, haben wir 3 Söhne die hier vielleicht bleiben möchten, und noch mal ein Haus bauen möchten. Wenn jetzt an allen Seiten Windräder auf nur 700 meter Abstand gebaut werden sollten, verhindern Sie damit diese zukünftigen Erweiterungen. Wenn Glashofen nicht erweitern kann, und unsere Söhne hier schon sicherlich kein Haus bauen könnten, entnehmen Sie uns einen Großteil der Zukunft, wie wir uns diese erhofft haben. Auswandern wie so viele andere Firmen schon tun, würde auch für uns eine ernsthafte Überlegung werden. 3. Die Vorhaben sind diskriminierend geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10-fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 4. Bestandsflächen sollten mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mitintegriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H] 5. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Wir zitieren die Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Wir sind zum Odenwald gezogen, weil wir Naturfreunde sind. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 6. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen basiert sind auf 2% Flächendeckung, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn man plötzlich eine viele Male höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall ist. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des Klimawandels gewogen werden. 7. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: • Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. • Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. • Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. Stellen Sie sich vor, man hätte vor 30 Jahren, als die Atomkraftwerke gebaut wurden, vorgeschlagen 5 Mal so viele Atomkraftwerke zu bauen, um diese demnächst alle nur 21% auszulasten. • Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km2, was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung von 10 solchen großen Windrädern. (Wenn man mit in Betracht nimmt, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Ohne ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder hinzubauen, sondern ein vernünftiges Portfolio an erneuerbare Energiequellen auszubauen, und dieses Portfolio im Netzwerkausbau ausreichend zu unterstützen. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. [Abbildung 3: wirtschaftlicher Vergleich zwischen unterschiedlichen Energiequellen.] Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten. 8. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erleben der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl. Unter den gegebenen Umständen, wo Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert, weil es ja Alternativen gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man zieht zu einem Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn diese Vorhaben wie geplant durchgesetzt werden, ist das alles weg. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch in Qualität verringern. Aus den oben genannten Beispielen ist schon klar: die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge in Ihre Planung berücksichtigen. Wenn wir hier in Zukunft eine Mischung von erneuerbaren Energiequellen vor Ort beobachten könnten, darunter vielleicht eine Bioethanolfabrik, ein Wasserstoffspeicher, und angemessene Flächenbelegung mit Windrädern die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, würde das unser Dorf noch schöner und moderner machen. Darauf würden wir uns freuen!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 776 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 9995 Betreff: Vorranggebiete für Windkraft Angelbachtal Ich finde den Ausbau von Windkraftanlagen gut. Den vom Regionalverband für Angelbachtal ausgewiesenen Flächen Steinrutschen/Wüstrott, Unterwald und Legelsbusch, erscheinen mir als Bürgerin sinnvoll. Einer möglichen Ausweisung der Fläche Hohberg möchte ich als betroffen Anwohnerin widersprechen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 777 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 9996 Eindeutig ist die die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Hohberg abzulehnen, die private Investoren fordern. Die Grundbesitzer wohnen größtenteils nicht in Angelbachtal und sind von den bis 900m am Ort stehenden Windkraftanlagen nicht betroffen. Diese haben jedoch den Nutzen ohne Zutun und ohne Beeinträchtigungen. Auch muss man bedenken, dass sich dadurch in den nächsten 30 Jahren eine Ausdehnung der Gemeinde in Richtung Süden nicht mehr möglich wird. Der Schall wird direkt in die Gemeinde getragen. Das Agument des Schutzes von Wald und Tieren ist ebenso auf dem freien Feld heranzuziehen. Gerade über dem Hohberg kreist der rote Milan und sucht die Thermik. Wir Einwohner sind mit der Planung, wie auch vom Gemeinderat verabschiedet, einverstanden und wollen, dass die Anlagen den entferntesten Abstand zu der Wohnbebauung haben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Die Gebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung neu abgegrenzt. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 778 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9997 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nach Offenlegung der Teilregionalplanung für Windkraft wurde die Bevölkerung in den Orten und die einzelnen Gemeinden gegeneinander aufgebracht, was auch die zahlreichen Beispiele in Ubstadt-Weiher, Kraichtal, Malsch/KA, St. Leon-Rot, Waibstadt, Meckesheim und an vielen anderen Orten zeigen. In Tairnbach ist die Aufregung nachvollziehbarerweise sehr hoch, und es stellen sich viele Fragen. Für mich und für sehr viele Tairnbacher auch, ist die Ausweisung der beiden Dielheimer und der Mühlhäuser Vorrangflächen jeweils im Abstand von knapp 700 m , durch Rotor-Out-Anlagen nur ca. 650 m, als regelrechte Umzingelung und Einkesselung um unser Dorf eine echte Benachteiligung und Einschränkung für Mensch, Natur und Tierwelt und so nicht hinnehmbar und auch nicht nachvollziehbar. Von einer Bürgerinitiative wurden innerhalb kürzester Zeit 1466 Unterschriften gegen die Vorranggebiete gesammelt. Zudem ist der Verfahrensablauf und die Information der Bürger, zu kritisieren. Die Information der Bürger ist sehr schlecht -bis gar nicht- gelaufen. Die Bevölkerung hat dies alles erst durch einen Beschluss des Dielheimer Gemeinderats aus der Presse erfahren und wurde in keinster Weise in das Verfahren eingebunden. Eine Möglichkeit, kurze Fragen zu stellen, für diejenigen, die mehr oder weniger zufällig davon erfahren hatten, ergab sich erst in der Ortschaftsratssitzung Tairnbach sowie in der Gemeinderatssitzung Mühlhausen, was absolut ungenügend ist. Auch blieben viele Fragen unbeantwortet (Wertverlust von Immobilien, Gesundheitsgefahren durch gefährlichen Abrieb, Haftungsfragen, Brandschutz etc.), und es konnte somit nichts zur Beruhigung der Bürger beigetragen werden. Insofern entstand auch ein echter Nachteil, da die Bürger sich erst einmal alle wichtigen Informationen selbst zusammentragen mussten, und die Zeit, Nachforschungen zu geschützten Tierarten anzustellen, viel zu knapp bemessen ist. Unabhängige Gutachter wären hier vonnöten! Auch alle weiteren Informationen zu diesem wichtigen öffentlichen Thema erfuhren die Bürgerinnen und Bürger wiederum viel zu spät nur über den Weg spärlicher Presseveröffentlichungen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob hier umfassend und rechtzeitig die Bürger einbezogen wurden, wo doch die Beteiligung der Bürger hochgelobt wird, bei einem solch wichtigen Thema, welches den Kraichgau für immer verändern wird und unsere Wälder, unsere wichtigsten Verbündeten im Klimaschutz, für immer zerstören wird. Wir sind schon lärmgeplagt durch die A6 ,was sich durch die Lärmschutzmaßnahmen Richtung Balzfeld/Horrenberg für	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		uns sehr verstärkt hat. Die Planung für das Vorranggebiet Wallenberg-Süd lässt die Lärmbelästigung auch von dieser Seite aus, völlig außer Acht. Auf unserer kleinen Gemarkungsfläche Tairnbach haben wir durch zahlreiche Naturschutz-, Biotop-, und Ausgleichsflächen Einschränkungen, sogar einen Bannwald haben wir unmittelbar direkt am Ortsrand. Auf der einen Seite tun wir alles für Mensch, Natur und Tierwelt, haben einen Hohlweglehrpfad und sperren Straßen und Wege für Amphibien. Über die A6 ist sogar eine teure Wildbrücke für den Wildwechsel geplant. Und jetzt sollen wir in solch einem geringem Abstand auch noch eingekesselt werden von einer Vorrangfläche (Dielheim) im Osten und zwei Vorrangflächen (Dielheim/Mühlhausen) im Westen des Dorfes, in einer derart geringen Entfernung, zu welcher selbst Fachleute sagen, dass der Abstand von 700 m zu gering ist, um die Lärmbegrenzung von 35 Dezibel einzuhalten. Herr Jonas Engel sagte in der Ortschaftsratssitzung Tairnbach zunächst, die Lärmbeeinträchtigung durch Windkraft betrage 40 Dezibel, nach dem Hinweise, dass in Wohngebieten nur 35 Dezibel zulässig seien, korrigierte er seine Angabe auf 35 Dezibel, dies soll seiner Aussage nach so tags und nachts sein. Ich habe aber Zweifel, dass die Angabe von 35 Dezibel korrekt ist. Zudem sehen Experten 35 Dezibel als zu laut an für einen erholsamen Schlaf. Abgesehen davon wird die veraltete TA-Lärm gerade überarbeitet. Zudem ist Windkraft im Wald nicht vorgesehen und daher noch nicht ausreichend geregelt, so frage ich mich, warum der Planentwurf keine Angaben macht zu den Auswirkungen auf die Tiere bei den Bauarbeiten oder unter dem Turm eines Windrads, wo eine Lautstärke von 100 Dezibel, Presslufthammerlautstärke, herrscht. Es ist von einer massiven Bedrängungswirkung durch moderne bis 285 m Anlagen auszugehen. Der giftige Abrieb durch die Rotorblätter, der bereits nach einem halben Jahr einsetzt, wird im Planentwurf nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen zu diesem Thema keine Auskunft geben. Insofern kann mangels Berücksichtigung dieses Aspekts keine Ausweisung der Gebiete als Vorranggebiete erfolgen. Das Vorgehen und die massiven Grundrechtseingriffe und Gesundheitsgefahren sowie die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft sind für die Bürger nicht nachvollziehbar. Nahezu die ganze Gemeinde Tairnbach wird von den negativen Auswirkungen wie Schattenschlag, Lärm, Eiswurf usw. betroffen sein, was absolut unverhältnismäßig ist und in keinem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verhältnis zum Nutzen steht. Auch die Grundschule, sowie der Neubau der Grundschule werden betroffen sein, auch der Sportplatz oder der Tierpark und Wohngebiete in Balzfeld sowie Dielheim. Dasselbe gilt für die örtliche Kinderkrippe/Kindergarten. Hier ist mit großen Belastungen für die Kinder und Lehrpersonal zu rechnen. Im Tairnbacher Kindergarten wird beim wöchentlichen Waldtag bei Wind und Wetter den Kindern die Natur und der Wert der Natur und Arten nähergebracht. Stehen dort erst einmal Windkraftanlagen, ist es zu gefährlich, Waldtage stattfinden zu lassen, ein großer Verlust. Auch die Tairnbacher Hütte, wird nicht ausreichend im Plantentwurf gewürdigt. Wir bringen den den Gruppen, die sich dort aufhalten, vor allem auch Kindern auf Jugendfreizeiten, bei welchen dort auch gecampt wird, die Natur näher. Diese soll erlebbar gemacht werden. Dies wird nicht mehr möglich sein, da die Tairnbacher Hütte, eine lange Institution, nicht mehr nutzbar sein wird. Sie ist lediglich 220 m entfernt von den Vorranggebieten. Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, giftiger Abrieb- der Erholungswert geht verloren und die Gefahr durch Unfälle wird zu groß sein. Diese Kulturdenkmal sollte nicht den finanziellen Interessen einiger weniger geopfert werden. Dies alles ist für die Einwohnerschaft vollkommen unverständlich und unverhältnismäßig. Zudem sind die Eingriffe in die Grundrechte und Schutzgüter mangels ausreichender Windhöffigkeit und entsprechend geringer Energieerzeugung weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen. Die Energieerzeugung ist höchst ineffizient und vermag nicht als Rechtfertigung für die massiven Eingriffe in die Schutzgüter dienen. Für die Energieinvestoren ist es nur wirtschaftlich, da 20 Jahre subventioniert wird, egal ob Wind weht oder nicht. Diese Verschwendung von Steuergeldern ist unsinnig, vor allem in unseren windschwachen Gebieten, in welchen noch intakte Natur existiert. Es gibt sicherlich andere Gebiete, die nicht im Wald liegen und nicht zu nahe an den Wohnhäusern, die besser geeignet sind, wie z.B. Industriebracken, die die Umwelt nicht so sehr belasten wie Industriewindanlagen im Wald. Zunächst sollten Dächer du z.B. die Lärmschutzwände an der A6 mit Photovoltaik ausgestattet werde, anstatt weitere Fläche zu versiegeln. Herr [Name anonymisiert] von der Klimaarena Sinsheim wies in einem Vortrag darauf hin, dass der Flächenverbrauch zu reduzieren ist und Ökosysteme wie Wälder und Moore im Kampf gegen den Klimawandel zu schützen sind. [anonymisiert] vom UPI Heidelberg hielt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kürzlich einen Vortrag zu den Risiken von Windkraft im Wald. In der RNZ wurde am 10. Mai darüber berichtet. Neckargemünd: Warum Windkraft gut, im Wald aber schlecht ist - Rhein-Neckar - Nachrichten und Aktuelles aus der Region - Rhein-Neckar-Zeitung (rnz.de) Die genannten Aspekte wurden nicht berücksichtigt. Industrie im Wald und Naturschutz- und Artenschutz sind nicht vereinbar. Industrie im Wald, Bodenversiegelung und Rodung führt zudem zu einer Austrockung und einer Veränderung des Mikroklimas. Der Beitrag des Waldes für den Klimaschutz wird bei Ausweisung der Vorranggebiet völlig falsch eingeschätzt- Ferner ist die dem Staat zukommende Schutz- und Vorsorgepflicht zu berücksichtigen, es genügt bereits die Gesundheitsgefährdung, und diese liegt hier vor, da unbestreitbar giftige Stoffe in die Umwelt getragen werden , vgl. data.pdf[https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf] und davon eine sehr größere Anzahl von Menschen, ganze Dörfer ,betroffen sein werden. Insofern kann sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Zudem verstoßen die Regelungen des novellierten BNatSchG verstoßen gegen Unionsrecht, CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Was die Abstandsregeln angeht, drängt sich ferner der Eindruck auf, dass die Anforderungen den Bedingungen vor Ort angepasst wurden, um Vorranggebiete für Windkraft zu ermöglichen. Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel auch kreisen. Es finden sich dort auch Horste. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Zudem wurden in der Nähe von den Vorranggebieten Weißstörche beobachtet. Aufgrund der deutlichen Hinweise sind weitere Nachforschungen nötig. Das Vorkommen wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Ich möchte hier noch Reinhold Messner zitieren „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: die Natur.“ Eine Planung, die die oben genannten Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 778 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9998 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, nach Offenlegung der Teilregionalplanung für Windkraft wurde die Bevölkerung in den Orten und die einzelnen Gemeinden gegeneinander aufgebracht, was auch die zahlreichen Beispiele in Ubstadt-Weiher, Kraichtal, Malsch/KA, St. Leon-Rot, Waibstadt, Meckesheim und an vielen anderen Orten zeigen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In Tairnbach ist die Aufregung nachvollziehbarerweise sehr hoch, und es stellen sich viele Fragen. Für mich und für sehr viele Tairnbacher auch, ist die Ausweisung der beiden Dielheimer und der Mühlhäuser Vorrangflächen jeweils im Abstand von knapp 700 m , durch Rotor-Out-Anlagen nur ca. 650 m, als regelrechte Umzingelung und Einkesselung um unser Dorf eine echte Benachteiligung und Einschränkung für Mensch, Natur und Tierwelt und so nicht hinnehmbar und auch nicht nachvollziehbar. Von einer Bürgerinitiative wurden innerhalb kürzester Zeit 1466 Unterschriften gegen die Vorranggebiete gesammelt. Zudem ist der Verfahrensablauf und die Information der Bürger, zu kritisieren. Die Information der Bürger ist sehr schlecht -bis gar nicht- gelaufen. Die Bevölkerung hat dies alles erst durch einen Beschluss des Dielheimer Gemeinderats aus der Presse erfahren und wurde in keinster Weise in das Verfahren eingebunden. Eine Möglichkeit, kurze Fragen zu stellen, für diejenigen, die mehr oder weniger zufällig davon erfahren hatten, ergab sich erst in der Ortschaftsratssitzung Tairnbach sowie in der Gemeinderatssitzung Mühlhausen, was absolut ungenügend ist. Auch blieben viele Fragen unbeantwortet (Wertverlust von Immobilien, Gesundheitsgefahren durch gefährlichen Abrieb, Haftungsfragen, Brandschutz etc.), und es konnte somit nichts zur Beruhigung der Bürger beigetragen werden. Insofern entstand auch ein echter Nachteil, da die Bürger sich erst einmal alle wichtigen Informationen selbst zusammentragen mussten, und die Zeit, Nachforschungen zu geschützten Tierarten anzustellen, viel zu knapp bemessen ist. Unabhängige Gutachter wären hier vonnöten! Auch alle weiteren Informationen zu diesem wichtigen öffentlichen Thema erfuhren die Bürgerinnen und Bürger wiederum viel zu spät nur über den Weg spärlicher Presseveröffentlichungen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob hier umfassend und rechtzeitig die Bürger einbezogen wurden, wo doch die Beteiligung der Bürger hochgelobt wird, bei einem solch wichtigen Thema, welches den Kraichgau für immer verändern wird und unsere Wälder, unsere wichtigsten Verbündeten im Klimaschutz, für immer zerstören wird. Wir sind schon lärmgeplagt durch die A6 ,was sich durch die Lärmschutzmaßnahmen Richtung Balzfeld/Horrenberg für uns sehr verstärkt hat. Die Planung für das Vorranggebiet Wallenberg-Süd lässt die Lärmbelästigung auch von dieser Seite aus, völlig außer Acht. Auf unserer kleinen Gemarkungsfläche Tairnbach haben wir durch zahlreiche Naturschutz-, Biotop-, und Ausgleichsflächen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einschränkungen, sogar einen Bannwald haben wir unmittelbar direkt am Ortsrand. Auf der einen Seite tun wir alles für Mensch, Natur und Tierwelt, haben einen Hohlweglehrpfad und sperren Straßen und Wege für Amphibien. Über die A6 ist sogar eine teure Wildbrücke für den Wildwechsel geplant. Und jetzt sollen wir in solch einem geringem Abstand auch noch eingekesselt werden von einer Vorrangfläche (Dielheim) im Osten und zwei Vorrangflächen (Dielheim/Mühlhausen) im Westen des Dorfes, in einer derart geringen Entfernung, zu welcher selbst Fachleute sagen, dass der Abstand von 700 m zu gering ist, um die Lärmbegrenzung von 35 Dezibel einzuhalten. Herr Jonas Engel sagte in der Ortschaftsratssitzung Tairnbach zunächst, die Lärmbeeinträchtigung durch Windkraft betrage 40 Dezibel, nach dem Hinweise, dass in Wohngebieten nur 35 Dezibel zulässig seien, korrigierte er seine Angabe auf 35 Dezibel, dies soll seiner Aussage nach so tags und nachts sein. Ich habe aber Zweifel, dass die Angabe von 35 Dezibel korrekt ist. Zudem sehen Experten 35 Dezibel als zu laut an für einen erholsamen Schlaf. Abgesehen davon wird die veraltete TA-Lärm gerade überarbeitet. Zudem ist Windkraft im Wald nicht vorgesehen und daher noch nicht ausreichend geregelt, so frage ich mich, warum der Planentwurf keine Angaben macht zu den Auswirkungen auf die Tiere bei den Bauarbeiten oder unter dem Turm eines Windrads, wo eine Lautstärke von 100 Dezibel, Presslufthammerlautstärke, herrscht. Es ist von einer massiven Bedrängungswirkung durch moderne bis 285 m Anlagen auszugehen. Der giftige Abrieb durch die Rotorblätter, der bereits nach einem halben Jahr einsetzt, wird im Planentwurf nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen zu diesem Thema keine Auskunft geben. Insofern kann mangels Berücksichtigung dieses Aspekts keine Ausweisung der Gebiete als Vorranggebiete erfolgen. Das Vorgehen und die massiven Grundrechtseingriffe und Gesundheitsgefahren sowie die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft sind für die Bürger nicht nachvollziehbar. Nahezu die ganze Gemeinde Tairnbach wird von den negativen Auswirkungen wie Schattenschlag, Lärm, Eiswurf usw. betroffen sein, was absolut unverhältnismäßig ist und in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Auch die Grundschule, sowie der Neubau der Grundschule werden betroffen sein, auch der Sportplatz oder der Tierpark und Wohngebiete in Balzfeld sowie Dielheim. Dasselbe gilt für die örtliche Kinderkrippe/Kindergarten. Hier ist mit großen Belastungen für	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Kinder und Lehrpersonal zu rechnen. Im Tairnbacher Kindergarten wird beim wöchentlichen Waldtag bei Wind und Wetter den Kindern die Natur und der Wert der Natur und Arten nähergebracht. Stehen dort erst einmal Windkraftanlagen, ist es zu gefährlich, Waldtage stattfinden zu lassen, ein großer Verlust. Auch die Tairnbacher Hütte, wird nicht ausreichend im Plantentwurf gewürdigt. Wir bringen den den Gruppen, die sich dort aufhalten, vor allem auch Kindern auf Jugendfreizeiten, bei welchen dort auch gecampt wird, die Natur näher. Diese soll erlebbar gemacht werden. Dies wird nicht mehr möglich sein, da die Tairnbacher Hütte, eine lange Institution, nicht mehr nutzbar sein wird. Sie ist lediglich 220 m entfernt von den Vorranggebieten. Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, giftiger Abrieb- der Erholungswert geht verloren und die Gefahr durch Unfälle wird zu groß sein. Diese Kulturdenkmal sollte nicht den finanziellen Interessen einiger weniger geopfert werden. Dies alles ist für die Einwohnerschaft vollkommen unverständlich und unverhältnismäßig. Zudem sind die Eingriffe in die Grundrechte und Schutzgüter mangels ausreichender Windhöffigkeit und entsprechend geringer Energieerzeugung weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen. Die Energieerzeugung ist höchst ineffizient und vermag nicht als Rechtfertigung für die massiven Eingriffe in die Schutzgüter dienen. Für die Energieinvestoren ist es nur wirtschaftlich, da 20 Jahre subventioniert wird, egal ob Wind weht oder nicht. Diese Verschwendung von Steuergeldern ist unsinnig, vor allem in unseren windschwachen Gebieten, in welchen noch intakte Natur existiert. Es gibt sicherlich andere Gebiete, die nicht im Wald liegen und nicht zu nahe an den Wohnhäusern, die besser geeignet sind, wie z.B. Industriebracken, die die Umwelt nicht so sehr belasten wie Industriewindanlagen im Wald. Zunächst sollten Dächer du z.B. die Lärmschutzwände an der A6 mit Photovoltaik ausgestattet werde, anstatt weitere Fläche zu versiegeln. Herr [Name anonymisiert] von der Klimaarena Sinsheim wies in einem Vortrag darauf hin, dass der Flächenverbrauch zu reduzieren ist und Ökosysteme wie Wälder und Moore im Kampf gegen den Klimawandel zu schützen sind. [anonymisiert] vom UPI Heidelberg hielt kürzlich einen Vortrag zu den Risiken von Windkraft im Wald. In der RNZ wurde am 10. Mai darüber berichtet. Neckargemünd: Warum Windkraft gut, im Wald aber schlecht ist - Rhein-Neckar - Nachrichten und Aktuelles aus der Region - Rhein-Neckar-Zeitung (rnz.de)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die genannten Aspekte wurden nicht berücksichtigt. Industrie im Wald und Naturschutz- und Artenschutz sind nicht vereinbar. Industrie im Wald, Bodenversiegelung und Rodung führt zudem zu einer Austrockung und einer Veränderung des Mikroklimas. Der Beitrag des Waldes für den Klimaschutz wird bei Ausweisung der Vorranggebiet völlig falsch eingeschätzt- Ferner ist die dem Staat zukommende Schutz- und Vorsorgepflicht zu berücksichtigen, es genügt bereits die Gesundheitsgefährdung, und diese liegt hier vor, da unbestreitbar giftige Stoffe in die Umwelt getragen werden , vgl. data.pdf[https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf] und davon eine sehr größere Anzahl von Menschen, ganze Dörfer ,betroffen sein werden. Insofern kann sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Zudem verstoßen die Regelungen des novellierten BNatSchG verstoßen gegen Unionsrecht, CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Was die Abstandsregeln angeht, drängt sich ferner der Eindruck auf, dass die Anforderungen den Bedingungen vor Ort angepasst wurden, um Vorranggebiete für Windkraft zu ermöglichen. Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel auch kreisen. Es finden sich dort auch Horste. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Zudem wurden in der Nähe von den Vorranggebieten Weißstörche beobachtet. Aufgrund der deutlichen Hinweise sind weitere Nachforschungen nötig. Das Vorkommen wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Ich möchte hier noch Reinhold Messner zitieren „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: die Natur.“ Eine Planung, die die oben genannten Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 779 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9999 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG-11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Auch die Argumentation jeder müsse seinen Beitrag leisten, läuft ins Leere. Massivste Zerstörung unserer Wälder für geringste Energieerträge in windschwachen und ehrlicherweise nicht geeigneten Gebieten leisten keinen sinnvollen Beitrag zur Energieerzeugung. Derart massive Grundrechtseingriffe, mit dem vorgegebenen Ziel der Energieerzeugung, sind nicht zu rechtfertigen. Denn auf der einen Seite, kann aufgrund der Tatsache, dass die Gegend windschwach ist und laut Frau Schelkmann nicht geeignet für Windkraft, nicht wirtschaftlich Energie erzeugt werden. Für die Energieinvestoren sind die Vorranggebiete nur aufgrund 20 Jahre lang staatlich garantierter Subventionen interessant, unabhängig davon, ob Wind weht oder nicht.Stattdessen finden auf der anderen Seite massive Engriffe in Umwelt, Landschaft und Natur statt, in unsere Wälder, unsere natürlichen CO2 Speicher und in Tierwelt, unsere Tierarten. Wald wird unwiederbringlich zerstört. Dabei ist es wissenschaftlich anerkannt, dass der Wald unser wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimaschutz ist. Herr [Name anonymisiert] von der Klima-Arena Sinsheim verwies Anfang des Jahres in einem Vortrag darauf hin, dass im Kampf gegen den Klimawandel der Flächenverbrauch zu reduzieren ist, sowie natürliche Ökosysteme (z.B. Wälder und Moore) zu schützen sind. Zudem sind aufgrund der insbesondere in Tairnbach beängstigen Abstände von 700 bzw. aufgrund von Rotor-Out- Anlagen nur ca. 650 m Abstand zu den Wohngebieten massive Belastungen der Bürger zu erwarten (Eingriffe in das Recht auf körperliche Unverstehrtheit Art 2 GG und das Eigentum Art 14 GG beispielsweise sowie die Zerstörung von Natur und Landschaft Art 20 a GG). Die Grundrechtseingriffe sind weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig um das Ziel zu erreichen und daher nicht verfassungskonform. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, z.B. wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Dies gilt umso mehr als eine sehr große Anzahl an Menschen betroffen sein wird. Die kleinen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dörfer werden von den negativen Belastungen durch die WKAs nahezu komplett betroffen sein (z.B. durch Schattenwurf , Lärm etc.). Die Umwelteingriffe werden in den nächsten Jahrzehnten nicht reversibel sein, es würde 100 von Jahren dauern, bis sich der Waldboden wieder erholen kann. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Um Reinhold Messner zu zitieren: „Erneuerbare Energien sind sinnlos, wenn sie genau das zerstören, was man durch sie schützen will: die Natur“. Und genau das wird hier passieren, wenn Sie die genannten Gebiete zu Vorranggebieten machen. Eine erforderliche Schutzgüterabwägung hat hier nicht stattgefunden. Die Vorranggebiete können nicht umweltverträglich sein. Der Bundesrechnungshof hat aktuell die negativen Umweltauswirkungen der Energiewende gerügt. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 779 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10000 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Auch die Argumentation jeder müsse seinen Beitrag leisten, läuft ins Leere. Massivste Zerstörung unserer Wälder für geringste Energieerträge in windschwachen und ehrlicherweise nicht geeigneten Gebieten leisten keinen sinnvollen Beitrag zur Energieerzeugung. Derart massive Grundrechtseingriffe, mit dem vorgegebenen Ziel der Energieerzeugung, sind nicht zu rechtfertigen. Denn auf der einen Seite, kann aufgrund der Tatsache, dass die Gegend windschwach ist und laut Frau Schelkmann nicht geeignet für Windkraft, nicht wirtschaftlich Energie erzeugt werden. Für die Energieinvestoren sind die Vorranggebiete nur aufgrund 20 Jahre lang staatlich garantierter Subventionen interessant, unabhängig davon, ob Wind weht oder nicht.Stattdessen finden auf der anderen Seite massive Engriffe in Umwelt, Landschaft und Natur statt, in unsere Wälder, unsere natürlichen CO2 Speicher und in Tierwelt, unsere Tierarten. Wald wird unwiederbringlich zerstört. Dabei ist es wissenschaftlich anerkannt, dass der Wald unser wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimaschutz ist. Herr [Name anonymisiert] von der Klima-Arena Sinsheim verwies Anfang des Jahres in einem Vortrag darauf hin, dass im Kampf gegen den Klimawandel der Flächenverbrauch zu reduzieren ist, sowie natürliche Ökosysteme (z.B. Wälder und Moore) zu schützen sind. Zudem sind aufgrund der insbesondere in Tairnbach beängstigen Abstände von 700 bzw. aufgrund von Rotor-Out- Anlagen nur ca. 650 m Abstand zu den Wohngebieten massive Belastungen der Bürger zu erwarten (Eingriffe in das Recht auf körperliche Unverstehrtheit Art 2 GG und das Eigentum Art 14 GG beispielsweise sowie die Zerstörung von Natur und Landschaft Art 20 a GG). Die Grundrechtseingriffe sind weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig um das Ziel zu erreichen und daher nicht verfassungskonform. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, z.B. wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Dies gilt umso mehr als eine sehr große Anzahl an Menschen betroffen sein wird. Die kleinen Dörfer werden von den negativen Belastungen durch die WKAs	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nahezu komplett betroffen sein (z.B. durch Schattenwurf , Lärm etc.). Die Umwelteingriffe werden in den nächsten Jahrzehnten nicht reversibel sein, es würde 100 von Jahren dauern, bis sich der Waldboden wieder erholen kann. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Um Reinhold Messner zu zitieren: „Erneuerbare Energien sind sinnlos, wenn sie genau das zerstören, was man durch sie schützen will: die Natur“. Und genau das wird hier passieren, wenn Sie die genannten Gebiete zu Vorranggebieten machen. Eine erforderliche Schutzgüterabwägung hat hier nicht stattgefunden. Die Vorranggebiete können nicht umweltverträglich sein. Der Bundesrechnungshof hat aktuell die negativen Umweltauswirkungen der Energiewende gerügt. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 780 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10003 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohner der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da Vorranggebiete sind nur bedingt geeignet können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 780 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10005 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohner der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da Vorranggebiete sind nur bedingt geeignet können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 781 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 10007 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Meinen Wohnort habe ich bewusst so gewählt, dass wir vor 15 Jahren in der Nähe des Waldes und somit der Natur gebaut haben. Ich bin im Wald regelmäßig als Spaziergänger, Wanderer, Jogger und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen, Flächen eingeebnet und befestigt werden - mit den entsprechenden Auswirkungen auf Flora und Fauna. Zudem müssten Wege neuangelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 782 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG05-W	BE-ID: 10010 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Meinen Wohnort habe ich bewusst so gewählt, dass wir vor 15 Jahren in der Nähe des Waldes und somit der Natur gebaut haben. Ich bin im Wald regelmäßig als Spaziergänger, Wanderer, Jogger und Radfahrer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen, Flächen eingeebnet und befestigt werden - mit den entsprechenden Auswirkungen auf Flora und Fauna. Zudem müssten Wege neuangelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 783 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10017 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, Ich wohne seit nunmehr 35 Jahren in Tairnbach. Meine Tochter ist hier aufgewachsen.Meine Eltern und Großeltern haben mir seit ich denken kann, vermittelt, wie wichtig und erhaltenswert die Natur und Umwelt, insbesondere unsere Wälder sind. Ich habe das auch an meine Tochter so weitergegeben. Dieses Wissen wurde den Kindern nicht zuletzt schon im Kindergarten vermittelt, wo sich der gesamte Kindergarten jeden Freitag in den Wald begeben hat, um die Natur zu erleben. Dies hat meine Tochter geprägt. Sie ist wie ich auch umso mehr schockiert und besorgt, dass unsere Wälder massiver Zerstörung ausgesetzt sein werden, sollten die Gebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dies besorgt uns, vor allem wenn ich an die dort lebenden Tiere im Wald die für unser Ökosystem so wichtig sind. Es ist keine Erfindung , dass die Natur hier noch intakt ist. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 783 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10032 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, Ich wohne seit nunmehr 35 Jahren in Tairnbach. Meine Tochter ist hier aufgewachsen.Meine Eltern und Großeltern haben mir seit ich denken kann, vermittelt, wie wichtig und erhaltenswert die Natur und Umwelt, insbesondere unsere Wälder sind. Ich habe das auch an meine Tochter so weitergegeben. Dieses Wissen wurde den Kindern nicht zuletzt schon im Kindergarten vermittelt, wo sich der gesamte Kindergarten jeden Freitag in den Wald begeben hat, um die Natur zu erleben. Dies hat meine Tochter geprägt. Sie ist wie ich auch umso mehr schockiert und besorgt, dass unsere Wälder massiver Zerstörung ausgesetzt sein werden, sollten die Gebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dies besorgt uns, vor allem	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wenn ich an die dort lebenden Tiere im Wald die für unser Ökosystem so wichtig sind. Es ist keine Erfindung , dass die Natur hier noch intakt ist. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 784 Privat		BE-ID: 10034 Die unberührte Landschaft ist für meine Lebensqualität sehr wichtig, kein Geld der Welt rechtfertigt es davon etwas weniger zu haben. Zuerst sollten die Dächer Solaranlagen besitzen, bevor man Natur zerstört. Die Ampel bekommt doch nichts gebacken, mit dem Ausbau der Windenergie macht sie nur einen weiteren Fehler.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 785 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10035 Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes NOK-VRG01-W, da ich als Anwohner eine Umzingelung unseres Ortes mit Windkraftanlagen befürchte. Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um wertvolle Ackerböden. Für die Naherholung unserer Bevölkerung handelt es sich um ein sehr wichtiges Gebiet das fußläufig gut und sinnvoll zu erreichen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 786 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10036 Bei der erfassten Fläche wurde die von der Stadt Walldürn und unserer Bevölkerung vorgeschlagene Fläche ausgeschlossen da hier seltene Fledermäuse gefunden wurden. Leider ist Weggrenzgenau die Fläche des Staatsforstes weiter in der Planung, dies trotz der Übernachtungsplätze der genannten Fledermäuse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 787 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10037 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen.Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Im übrigen verstößt die Novellierung des BNatSchG von 2022 gegen Unionsrecht, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) z.B zahlreiche vorher streng geschützeten Tiere wurden aus dem BNatSchG gestrichen.. fachlich nicht haltbare Abstandsvorgaben, das überragende öffentliche Interesse als Ausnahmegrund. Es wurde bei der EU schon Beschwerde durch Naturschutzverbände eingelegt. Bis zu einer abschließenden Entscheidung sind die Planentwürfe auszusetzen. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 787 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10038 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen.Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Im übrigen verstößt die Novellierung des BNatSchG von 2022 gegen Unionsrecht, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) z.B zahlreiche vorher streng geschützeten Tiere wurden aus dem BNatSchG gestrichen.. fachlich nicht haltbare Abstandsvorgaben, das überragende öffentliche Interesse als Ausnahmegrund. Es wurde bei der EU schon Beschwerde durch Naturschutzverbände eingelegt. Bis zu einer abschließenden Entscheidung sind die Planentwürfe auszusetzen. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 788 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10043 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen.Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Im übrigen verstößt die Novellierung des BNatSchG von 2022 gegen Unionsrecht, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) z.B zahlreiche vorher streng geschützeten Tiere wurden aus dem BNatSchG gestrichen.. fachlich nicht haltbare Abstandsvorgaben, das überragende öffentliche Interesse als Ausnahmegrund. Es wurde bei der EU schon Beschwerde durch Naturschutzverbände eingelegt. Bis zu einer abschließenden Entscheidung sind die Planentwürfe auszusetzen. In Anbetracht der Tatsache, dass in unseren windschwachen Regionen der Energieertrag gering ist und unter Berücksichtigung aller Belastungen für Natur und Umwelt,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unsere Wälder und Arten, Lärm, Schatttenschlag und unzumutbare Abstände zu den Wohnhäusern ergibt die Schutzgüterabwägung, dass die massive Eingriffe unverhältnismäßig sind. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 788 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10045 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen.Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Im übrigen verstößt die Novellierung des BNatSchG von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2022 gegen Unionsrecht, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) z.B zahlreiche vorher streng geschützeten Tiere wurden aus dem BNatSchG gestrichen.. fachlich nicht haltbare Abstandsvorgaben, das überragende öffentliche Interesse als Ausnahmegrund. Es wurde bei der EU schon Beschwerde durch Naturschutzverbände eingelegt. Bis zu einer abschließenden Entscheidung sind die Planentwürfe auszusetzen. In Anbetracht der Tatsache, dass in unseren windschwachen Regionen der Energieertrag gering ist und unter Berücksichtigung aller Belastungen für Natur und Umwelt, unsere Wälder und Arten, Lärm, Schatttenschlag und unzumutbare Abstände zu den Wohnhäusern ergibt die Schutzgüterabwägung, dass die massive Eingriffe unverhältnismäßig sind. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 789 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10046 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schon bestehende Waldbrandrisiko. Besonders der Große Wald sowie auch Wallenberg-Süd weisen erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Daher ist eine Nivellierung der Standfläche im Wald nötig. Pro WKA müssen viele qm nivelliert werden, da die Neigung max 1% betragen darf. Dies erfordert zusätzliche Flächenversiegelung, die zu einer weiteren Versiegelung von Flachen beiträgt. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Dies wurde auch bei einer Waldbegehung im Großen Wald Balzfeld durch den zuständigen Förster bestätigt. Wald wird durch Zerschneidung zerstört, was zu einer Zerstörung des Waldinnenklimas, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter sowie das Aufreißen des geschlossenen Waldbestands bedingt wird. Es besteht ferner die Gefahr, dass Hänge abrutschen nach der Rodung und den massiven Eingriffen in die Natur im Wald. Es kann zu Überschwemmungen kommen, da die Bäume und deren Wurzelwerk den Hängen Stabilität geben, sobald sie wegfallen, kann es gefährlich werden. Unzerschnittene Wälder sind ein Wert an sich (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü 2016) Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Unzerschnittene Räume z wie Waldlandschaften sind zudem wichtig für den Lebensraum der dort lebenden und z.B. die Wanderung von Großsäugern. Boden wird verdichtet und versiegelt , dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5- fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meinst schon vorhanden. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 789 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10047 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Besonders der Große Wald sowie auch Wallenberg-Süd weisen erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Daher ist eine Nivellierung der Standfläche im Wald nötig. Pro WKA müssen viele qm nivelliert werden, da die Neigung max 1% betragen darf. Dies erfordert zusätzliche Flächenversiegelung, die zu einer weiteren Versiegelung von Flachen beiträgt. Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Dies wurde auch bei einer Waldbegehung im Großen Wald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Balzfeld durch den zuständigen Förster bestätigt. Wald wird durch Zerschneidung zerstört, was zu einer Zerstörung des Waldinnenklimas, Erhitzung des Waldes durch große Mengen Schotter sowie das Aufreißen des geschlossenen Waldbestands bedingt wird. Es besteht ferner die Gefahr, dass Hänge abrutschen nach der Rodung und den massiven Eingriffen in die Natur im Wald. Es kann zu Überschwemmungen kommen, da die Bäume und deren Wurzelwerk den Hängen Stabilität geben, sobald sie wegfallen, kann es gefährlich werden. Unzerschnittene Wälder sind ein Wert an sich (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü 2016) Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Unzerschnittene Räume z wie Waldlandschaften sind zudem wichtig für den Lebensraum der dort lebenden und z.B. die Wanderung von Großsäugern. Boden wird verdichtet und versiegelt , dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5- fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meinst schon vorhanden. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 790 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10049 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km oder sogar 3,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keinster Weise zu rechtfertigen ist. Es liegt vielmehr eine unangemessene Benachteiligung vor. Auch liegt in dieser unangemessenen Benachteiligung ein Eingriff ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art 3 GG. Nicht ausreichend geprüft wurde in ihrem Planentwurf die Auswirkungen modernster WKA, d.h. einerseits die enorme Höhe heutiger moderner Anlagen von vermutlich 285 m als und auf andererseits die in den genannten VRG geringstmögliche Abstände zu Wohnhäusern, , zu deren Auswirkungen noch keine ausreichende Datengrundlage /Erfahrungen vorhanden sind. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße,	
Stellungnahme-ID: 790 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10050 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km oder sogar 3,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keinster Weise zu rechtfertigen ist. Es liegt vielmehr eine unangemessene Benachteiligung vor. Auch liegt in dieser unangemessenen Benachteiligung ein Eingriff ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art 3 GG. Nicht ausreichend geprüft wurde in ihrem Planentwurf die Auswirkungen modernster WKA, d.h. einerseits die enorme Höhe heutiger moderner Anlagen von vermutlich 285 m als und auf andererseits die in den genannten VRG geringstmögliche Abstände zu Wohnhäusern, , zu deren Auswirkungen noch keine ausreichende Datengrundlage /Erfahrungen vorhanden sind. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10532 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 791 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10533 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 792 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10052 Zuerst merke ich an, dass ich Windenergie befürworte, und für die Errichtung von WKW in der Region bin, jedoch bitte nicht im Wald. WKW im offenen Gelände zu errichten ist aus ökologischen, politischen, finanziellen und touristischen Gründen viel sinnvoller, und zu diesen Aspekten wurde bereits von vielen meiner Mitbürger Stellung bezogen. Ich konzentriere mich im Folgenden auf den sozialen und gesundheitlichen Aspekt. Als CTO eines Startup erlebe ich viel Beruflichen Stress. Der Wald und die Natur sind für mich ein sehr wichtiger Faktor zur Bewahrung meiner Mentalen Gesundheit und Ausgeglichenheit. In dem Waldgebiet auf der Kleingemünder Seite des Neckars bin ich fast jeden Tag 1-2 Stunden spazieren. Der Bau und das Betreiben eines WKW im Gebiet Lammerskopf wäre mit einer erheblichen Einbuße an Lebensqualität für meine Familie und mich verbunden. Flache, landwirtschaftlich genutzte Felder, wie sie zum Beispiel im Kraichgau gibt, sollten statt dem Wald für WKW genutzt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Ein Dialog mit den Eigentümern sollte angestrebt werden, um sie als Standort für WKW zu gewinnen.	
Stellungnahme-ID: 793 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10053 Betreff: Vorranggebiete für Windkraft Angelbachtal Ich finde den Ausbau von Windkraftanlagen grundsätzlich nötig und gut. Die vom Regionalverband für Angelbachtal ausgewiesenen Flächen Steinrutschen/Wüstrott, Unterwald und Legelsbusch, erscheinen mir als Bürger der Gemeinde Angelbachtal sinnvoll. Einer möglichen Ausweisung der Fläche Hohberg möchte ich als betroffener Anwohneri widersprechen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 795 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10055 Guten Tag, hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den Heidelberger Waldgebieten "Südlicher Weisser Stein", "Lammerskopf" und "Hoher Nistler" ausdrücken. Dieser intakte Wald muß unbedingt erhalten bleiben, da er für viele Tiere und Pflanzen Lebensraum bietet. Auch wir Menschen brauchen diesen Wald als Naherholungsgebiet, was man an den vielen Spaziergängern, Wanderern und Fahrradfahrenden unschwer erkennen kann. Darüberhinaus versorgt dieser Wald die umliegenden Städte mit Trinkwasser, Sauerstoff, Luftfeuchtigkeit und Kühlung im Sommer. Es gibt inzwischen schon so viele geschädigte Wälder in Deutschland. Dieser Wald, mit seinem alten Mischwald-Baumbestand, ist glücklicherweise noch gesund und intakt. Es wäre frevelhaft, die gesunden Bäume zu fällen, um Zuwegungen und Freiflächen für die Windkraftanlagen zu erhalten. Entlang der deutschen Autobahnen, also im Offenland außerhalb von Wohnsiedlungen, könnten die Windkraftanlagen doch viel umweltverträglicher und preiswerter und schneller gebaut und betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 795 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10056 Guten Tag, hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen auf den Heidelberger Waldgebieten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		"Südlicher Weisser Stein", "Lammerskopf" und "Hoher Nistler" ausdrücken. Dieser intakte Wald muß unbedingt erhalten bleiben, da er für viele Tiere und Pflanzen Lebensraum bietet. Auch wir Menschen brauchen diesen Wald als Naherholungsgebiet, was man an den vielen Spaziergängern, Wanderern und Fahrradfahrenden unschwer erkennen kann. Darüberhinaus versorgt dieser Wald die umliegenden Städte mit Trinkwasser, Sauerstoff, Luftfeuchtigkeit und Kühlung im Sommer. Es gibt inzwischen schon so viele geschädigte Wälder in Deutschland. Dieser Wald, mit seinem alten Mischwald-Baumbestand, ist glücklicherweise noch gesund und intakt. Es wäre frevelhaft, die gesunden Bäume zu fällen, um Zuwegungen und Freiflächen für die Windkraftanlagen zu erhalten. Entlang der deutschen Autobahnen, also im Offenland außerhalb von Wohnsiedlungen, könnten die Windkraftanlagen doch viel umweltverträglicher und preiswerter und schneller gebaut und betrieben werden.	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 797 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10058 Sehr geehrte Damen und Herren, zur Windkraft in Angelbachtal bin ich der Meinung, dass die Erlöse möglichst allen Bürgern der Gemeinde zu Gute kommen sollten. Dies geht nur auf Gemeindeflächen. Die Gemeinde könnte die Einnahmen für die Kinderbetreuung, die Bildungseinrichtungen und die Infrastruktur einsetzen. Wichtig ist auch, dass die Windräder die Menschen hier in Angelbachtal nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen. Der Gemeinderat hat deswegen auch entschieden, die Anlagen möglichst weit weg vom Ort zu platzieren, und den Vorranggebieten im Wald zugestimmt. Auf dem Hohberg wäre die Beeinträchtigung wesentlich höher für die Einwohner. Von einer Veröffentlichung meines Namens bitte ich abzusehen. Mit freundlichen Grüssen	Wird zur Kenntnis genommen Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.
Stellungnahme-ID: 798 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10534 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11:	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 798 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10535 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 799 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10536 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 799 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10537 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020]	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden?	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 800 Privat		BE-ID: 10065 Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS aufgrund kontinuierlicher Oberflächenerosion von großindustriellen Windrotoren und mögliche nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Starkregen, Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächigen Insektenverklebungen an der Oberfläche im Sommer sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dort aggressiven Wettergeschehens. Dies wird unterstützt durch die physikalische Wirkungen der höheren Windgeschwindigkeit in Verbindung mit der höheren Stromproduktion. Denn die Wirkung zweifacher Windgeschwindigkeit in 200 m statt in nur 100 m Höhe bewirkt die achtfache Stromproduktion, die dreifache Windgeschwindigkeit die 27-fache Stromproduktion (in der 3. Potenz). Diese physikalischen Kräfte zerren auch an den Rotoren und besonders an den großflächigen Oberflächen, insbesondere aber an den Rotorwulsten. Es versteht sich angesichts der gesundheitlichen Gefahren, die generell Mikropartikeln verursachen, dass auch und gerade Mikropartikel durch die Erosion von Windrotoren hervorgehen. Dadurch werden Anwohner in Eigentum und Gesundheit betroffen, wie auch Gebiete, in denen Nahrungsmittel angebaut werden und über jahrzehntelagen Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grundwasser durch die Mikropartikel eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Abrieb ausgerechnet in Gegenden stattfindet, die bisher nicht oder kaum durch industrielle Emissionen betroffen waren, also eine flächendeckende Kontamination bisher weitgehend unberührter Gebiete. Hierbei spielt es eine Rolle, dass pro Anlage pro Jahr etwa 50 bis 150kg Mikropartikel erodieren. Über die Lebenszeit von ca 25 Jahre sind das pro Anlage etwa 2 bis 3 Tonnen Mikropartikel. Bei drei Anlagen bis knapp 10 Tonnen. Das sind in keinem Fall vernachlässigbare Mengen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Betrieb von Windanlagen aufgrund des natürlichen und unvermeidlichen Abriebs/Erosion von toxischen Mikropartikeln von Rotoroberflächen kann im Lichte dieser Emissionen einer Genehmigung deshalb entgegen stehen, da die Gefahr von signifikanten Gesundheitsschäden durch solche durchaus toxischen und schädlichen Partikeleinträge unverhältnismäßig und unzumutbar sind, Art 2, 20 a GG und z.B. einen landwirtschaftlichen Betrieb oder derart genutzte Flächen den Betrieb in seiner Existenz gefährden kann, Art 14 GG. Dabei ist angesichts der großen Flächen heutiger Rotoren und eines üblichen durchschnittlichen aber unvermeidlichen Abriebs von Mikropartikeln und der Lebenszeit von Rotoren bereits von einer signifikanten Menge an Mikropartikeln auszugehen, die aufgrund ihrer Winzigkeit (Nano) auch dann schon in die Hunderttausende wenn nicht Millionen Partikel reichen. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Denn der Abrieb ist betriebsimmanent, ist also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen. Allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend in das Grundwasser und /oder Quellwasser, je nach Regenintensität. Ich verweise hier zudem auf die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Folgenden bitte ich Sie zur Kenntnis zu nehmen und weitere Überlegungen hierzu zu machen, wie unsere Landwirte weiterhin ihre angebauten Lebensmittel in Vertrieb bringen sollen, wenn auf europäischer Ebene Bisphenol A in Lebensmitteln verboten wird. https://www.efsa.europa.eu/de/news/bisphenol-food-health-risk	
Stellungnahme-ID: 801 Privat		BE-ID: 10066 Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Dem gegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	
Stellungnahme-ID: 802 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10068 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Balsaholz Regenwald im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 802 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10071 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Balsaholz Regenwald im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 803 Privat		BE-ID: 4194 Sehr geehrter Damen und Herren, die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises nimmt zum Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wie folgt Stellung: Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises wurde von der Kreisverwaltung nicht an einer Stellungnahme zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beteiligt. Deshalb ist es nur auf diesem Wege für die Fraktion möglich eine Stellungnahme auf diesem Wege abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4195 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung Unter Pkt1. Ausschlusskriterien Kriterium Gesetzlich geschützte Biotope - Fachliche Einzelfallprüfung - streichen Begründung: Das sind Ausschlusskriterium mit einer Fußnote, die eine Einzelfallprüfung beschreibt. Aus dem Kriterienkatalog streichen	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4196 Kriterium Naturraumeinheit Bergstraße – streichen Kriterium Naturraumeinheit Odenwald- Neckartal – streichen Begründung: Die für diese Bereiche genannten Kriterien stellen für die Fraktion ästhetische Gesichtspunkte und persönliche Empfindungen/Positionen dar. Sie stellen keine objektiven, relevanten Ausschlussfaktoren/-gründe dar, sondern persönliche Ansichten. Andererseits gibt es hierzu bereits positive Bürgerentscheide für Windenergie-Anlagen, die mit diesen Kriterien verhindert würden. Die Begründung dafür ist nicht nachvollziehbar: „Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.“	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erstens ist überhaupt nicht ersichtlich, welchen Bereich das umfassen soll – wenn es beibehalten werden soll, muss das aus unserer Sicht eindeutiger definiert werden. Zweitens finden wir es grotesk, in der heutigen Zeit ein Landschaftsbild zum Ausschlusskriterium zu machen. Wir behaupten, dass der Nationalpark Wattenmeer auch ein ziemlich einzigartiges Landschaftsbild hat – und trotzdem stehen dort sehr viele Windräder entlang der Küste, direkt am Nationalpark. Und nebenbei: die Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Niedersächsisches Wattenmeer sind mit Abstand die größten Nationalparks Deutschlands (44 bzw. 34 Mail so groß, wie der Schwarzwald).	
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4197 Kriterium Segelflugplätze – streichen Begründung: Sie bilden eine nicht notwendige Infrastruktur ab und können kein Ausschlusskriterium sein, um eine notwendige Infrastruktur-Einrichtung für die Energieversorgung zu verhindern.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4198 Kriterium Vorranggebieten für den Rohstoffabbau, sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete – hier einfügen: Das Ausschlusskriterium für Vorranggebiete für den Rohstoffabbau entfällt, wenn vorhersehbar ist, dass in einem Zeitraum von mindestens 20 Jahren kein Abbau stattfinden wird. In dieser Spanne ist der Lebenszyklus einer WEA durchlaufen und regenerative Energie kann im Übergangszeitraum 2 Jahrzehnte lang mit minimaler Umweltauswirkung erzeugt werden.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4200 2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße Kriterium Windhöffigkeit - streichen Begründung: Die derzeit als rentabel eingeschätzten	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windhöffigkeiten können sich durch den Stand der Technik verändern. Dies wird durch die hier vorgesehene Festschreibung nicht Rechnung getragen. Auch unterhalb der hier genannten Werte kann Wind geerntet werden. Eine Prüfung der Rentabilität ist eine Aufgabe der Projektbetreiber.	
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4201 Kriterium Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha -streichen Begründung: Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass mindestens drei Anlagen errichtet werden können, das ist zwar eine möglich regionalplanerische Absicht oder Position. Dagegen spricht, dass in der Vergangenheit schon Mindestflächengrößen von 5 ha zugelassen wurden. Weiter beträgt der tatsächliche Flächenverbrauch pro Windrad nur etwa 0,5 bis 1 Hektar inklusive Zuwegung. Diese Werte variieren allerdings von Standort zu Standort nur aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2020 z. B. verlangt nur eine Größe von 15 ha. Das Kriterium mindestens drei Anlagen errichten zu können ist nicht nachvollziehbar begründet und schränkt mögliche Flächen für WEAs unzulässig ein. Darüber hinaus werden Flächen ab 20 ha nur schwierig zu finden sein. Ein zweites Gegenargument, solche großen Flächen fördern den Widerstand und sicher nicht die Akzeptanz einer WEA bei der Bevölkerung. Mögliche kleinere Flächen mit einer guten Windhöffigkeit schließt es ohne nachvollziehbaren Grund aus. Eine Festlegung auf eine Mindestgröße von 20 ha ist eine reine Ermessensentscheidung, die in keiner Weise nachvollziehbar ist. Andere Regionalverbände weisen Flächengrößen von 10 - 15 ha aus. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf das Urteil vom 13.12.2018 - des BVerwG 4 CN 3.18. Dort heißt es, das BauGB verlangt für die Ausschlusswirkung nicht, dass ausschließlich Flächen für jedenfalls drei Windenergieanlagen dargestellt werden müssen. Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, sind daher nicht stets als harte Tabuzonen bei der gesamträumlichen Planung auszuscheiden.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4202 3. Einzelfallprüfung Kriterium Landschaftsbild/ kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen) – streichen Begründung: Die für diese Bereiche genannten Kriterien stellen für die Fraktion ästhetische Gesichtspunkte und persönliche Empfindungen/Positionen dar. Sie stellen keine objektiven, relevanten Ausschlussfaktoren/-gründe dar, sondern persönliche Ansichten.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4203 Kriterium Gesetzliche Erholungswälder- streichen Begründung: Erholungswälder zeichnen sich dadurch aus, dass sie nahe an städtischen Wohngebieten, im Umfeld von Ballungsräumen oder in Fremdenverkehrsgebieten liegen, wodurch eine Funktion als Naherholungsraum besteht. Die Erholungsfunktion des Waldes wird durch Windenergieanlagen nicht eingeschränkt und wird immer noch als ursprüngliche Natur empfunden. Auch dort, wo es Windenergieanlagen (WEA) gibt ist die Waldluft gesund.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4204 Kriterium Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion - streichen Begründung: Auch hier, wie oben, gibt es keinen Konflikt zwischen Windenergie-Anlagen und besonderen besonderer Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Ausübung der unterschiedlichsten Sportarten ist möglich und zulässig.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4205 Kriterium Einschließlich Flächen des Generalwildwegeplan/Wildtierkorridor- streichen Die Wildtiere im Wald werden durch WEAs nicht gestört oder behindert, die Anlagen können von Tieren durchlaufen werden. Sie stellen keinen unüberwindbaren Korridor dar, im Gegensatz zu Straßen, bei denen viele Wildtiere zu Verkehrsopfern werden.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 803 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung	BE-ID: 4206 Kriterium Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge- streichen Kriterium Modellflugplätze – streichen Begründung: Die Infrastruktur von Freizeitsportlern höher zu bewerten als die Sicherung und Änderung der Energieversorgung durch regenerative Energie im Rahmen des Klimaschutzes ist angesichts der Klimakrise nicht nachvollziehbar. Sie bilden eine nicht notwendige Infrastruktur ab und können kein Ausschlusskriterium sein, um eine notwendige Infrastruktur-Einrichtung für die Energieversorgung zu verhindern.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 804 Privat		BE-ID: 10075 Ohne Klimaschutzmaßnahmen ist kein Naturschutz mehr möglich. Deshalb müssen in der Regionalplanung die gesetzlichen Vorgaben des Bundes (§ 2 EEG) nachvollzogen werden und bei Nutzungskonflikten zwischen Klimaschutz- und Naturschutzmaßnahmen der Vorrang für den Klimaschutz formuliert werden. Als „größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten“ haben die Bundesregierung und der Bundestag im Juli 2022 zum Ausbau erneuerbarer Energien festgelegt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden ...” Der Verein Energieregion Rhein-Haardt sowie der Klimastammtisch Grünstadt-Leiningerland und Fridays for Future Grünstadt sehen diese gesetzliche Vorgabe noch nicht ausreichend in der Regionalplanung berücksichtigt. Das Klimaschutzministerium Rheinland-Pfalz sieht beispielsweise Windenergieanlagen außerhalb bewaldeter Flächen, ebenso wie entlang der Autobahn A6 als möglich an. Eine entsprechende Koalitionsvereinbarung der derzeitigen Landesregierung unterstützt dieses Vorhaben. Dennoch schließt der Teilregionalplan Wind diese Möglichkeit weiterhin aus.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Teile des Stadtgebietes Grünstadt und der Verbandsgemeinde Leiningerland liegen im Bereich des Grünstadter Berges im Gebiet des Biosphärenreservats Pfälzerwald. Der Grünstadter Berg ist dabei weitestgehend unbewaldet und liegt zwischen der stark befahrenen Autobahn A6 und der Bahnlinie Grünstadt-Eisenberg. In dem Gebiet befindet sich eine ehemalige Raketenstation, ein Abbau von Kalkstein für die Zementindustrie, ein Modellflugplatz sowie vorwiegend landwirtschaftliche (aber auch reichlich versiegelte) Flächen, auf denen Zuckerrüben, Kartoffeln und Obst ganz überwiegend konventionell angebaut werden. Kleine ökologisch wertvolle Trittsteine bereichern das Gebiet und sollten ausgebaut werden. Der Grünstadter Berg ist geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen. Die beiden bereits bestehenden Anlagen auf der Gemarkung Tiefenthal waren eine der ersten Anlagen in Rheinland-Pfalz. Ein notwendiges Repowering dieser beiden Altanlagen ist nach derzeitigem Stand der Regionalplanung nicht möglich. Für eine Erweiterung der Windkraftnutzung auf dem Gebiet des Grünstadter Berges hat sich die Gemeinde Ebertsheim auf einer gemeindeeigenen Fläche, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird, ausgesprochen. Entgegen der Vorrangstellung durch die Bundesgesetzgebung sowie der gemeindlichen Willensbekundung wird weiterhin durch die Fortschreibung des Regionalplans die Nutzung der Windenergie sogar außerhalb der Natura2000- und Vogelschutzgebiete nicht ermöglicht. Es ist zudem unbedingt zu befürchten, dass die ökologischen Trittsteine sowie die Schutzgebiete auf dem Grünstadter Berg aufgrund der prognostizierten Temp eraturerhöhungen von bis zu 4-6 Grad schweren Schaden erleiden werden.	
Stellungnahme-ID: 805 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10079 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 805 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10111 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 806 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10115 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 806 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10116 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 807 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10121 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gu?rkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 807 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10122 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gu?rkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 808 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10123 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 808 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10124 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 809 Privat		BE-ID: 10125 Sehr geehrte Damen und Herren, um die Stellungnahme möglichst kurz und übersichtlich zu gestalten, möchte ich mich weitgehend auf Stichpunkte beschränken. Was bei der Vielzahl an Argumenten, die gegen die geplanten Windkraft-Anlagen sprechen, nicht ganz einfach ist. Denn abgesehen davon, dass es grundsätzlich sinnvoll und nützlich ist, Windräder zu betreiben, spricht alles andere deutlich gegen die projektierten Standorte. Die kollateralen Schäden und negativen Auswirkungen bezüglich Landschafts-, Arten- und nicht zuletzt auch Menschenschutzes sind einfach zu groß.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 817 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 10126 Guten Tag,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ich möchte Sie bitten, dass Vorranggebiet aus der Planung aufgrund der nachfolgenden Argumente herauszunehmen. - Durch die aktuelle Bebauung mit 5 Windindustrieanlagen (WIA) ist es schon zu einer starken Beeinträchtigung der Natur gekommen. Bodenflächen sind eingeebnet worden und große Fahrtrassen im Wald wurden eingerichtet. - Der Naherholungswert des Waldes für den Menschen wurde damit erheblich reduziert. - Die benachbarte Klinik hat sich gegen die Errichtung der WIAs ausgesprochen, da sie dadurch eine Gefahr für ihren Betrieb sieht. - Das Vorranggebiet liegt in einem Siedlungs- und Nahrungsgebiet geschützter Vogelarten: Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Falken. Deren Lebensraum wird damit gravierend verschlechtert einschließlich der Gefährdung, ein Schlagopfer der riesigen Anlagen zu werden. - Auch sind andere Tiere maßgeblich von den Eingriffen, die der Bau weiterer WIAs nach sich ziehen würde, betroffen. Hier sind zu nennen diverse Fledermausarten, die Wildkatze, der Luchs etc. - Der Artenschutz und der Erhalt eines natürlichen Lebensraumes sprechen gegen einen weiteren Zubau von WIAs. - Aufgrund der weiteren Planung wird sich insbesondere im Steinachtal für die dort ansässigen Menschen und Gemeinden ein Umzingelungseffekt ergeben, der zum Verlust von Lebensqualität, zu einem Werteverlust der Immobilien und zu einer starken Minderung des Naherholungswertes führen wird. - Ein weiterer Zubau mit WIAs wird zu einer stärkeren Zerstückelung der geschlossenen Wald- und Naturflächen des Odenwaldes führen. Dieser dient den Menschen in der Metropolregion als Refugium und Regenerationsraum, in dem man die Sorgen des Alltags hinter sich lassen kann. - Durch den Bau, die Verdichtung der Bodenstruktur und die entstehenden Schneisen wird das Waldklima und der Wasserhaushalt nachhaltig verschlechtert. Eine Gefährdung durch Kraftstoffe, Öle etc. ist nicht auszuschließen. Der Odenwald ist als Unesco Geopark ein besonderes und geschütztes Gebiet. Er gehört noch zu den wenigen in Deutschland existierenden zusammenhängenden Waldgebieten, denen ein besonderer Schutzstatus zugesprochen werden muss, um diese in all ihren ursprünglichen Funktionen zu erhalten. Dazu gehören die starke Bindung von CO2 und ein positiver Einfluss auf das Klima, die Artenvielfalt und die	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensqualität. Der Zubau von weiteren WIAs würde dies stark beeinträchtigen. Eine Herausnahme dieser Vorrangfläche würde zu einer Stabilisierung der ohnehin schon vorgeschädigten natürlichen Waldfläche beitragen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 818 Privat	Begründung NOK-VRG01-W	BE-ID: 10127 Ich möchte mit dieser Stellungnahme Einspruch gegen das geplante Vorhaben der Windkrafterstellung in NOK-VRG01-W sowie NOK-VRG02-W erheben. Sollte es trotz aller Widerstände zu einem Bau derselben kommen und somit ich schuldhaft einen materiellen oder immateriellen Schaden erleiden, behalte ich mir vor, einen Ersatz einzufordern (Artikel 2 GG). Ich bin gegen die Erbauung der geplanten Windkraftanlage,: - da der Mindestabstand zu bebauten Flächen von 1000m auf 700m reduziert wurde, - der Eingriff in die Natur (Grundwasserauswirkung, Tierwelt, Waldbestand) für mich in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, - die Energie der geplanten Windräderanzahl nur zum Teil gespeichert und somit genutzt werden kann und - ich nicht bereit bin, eine persönliche Belastung durch Infraschall und Lichtflackern der Rotoren in Kauf zu nehmen. Energiegewinnung für den eigenen Haushalt sowie das Einspeißen in das öffentliche Netz sollten mehr durch den Landkreis gefördert werden als der Bau von Windkrafträdern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 818 Privat	Begründung NOK-VRG02-W	BE-ID: 10128 Ich möchte mit dieser Stellungnahme Einspruch gegen das geplante Vorhaben der Windkrafterstellung in NOK-VRG01-W sowie NOK-VRG02-W erheben. Sollte es trotz aller Widerstände zu einem Bau derselben kommen und somit ich schuldhaft einen materiellen oder immateriellen Schaden erleiden, behalte ich mir vor, einen Ersatz einzufordern (Artikel 2 GG). Ich bin gegen die Erbauung der geplanten Windkraftanlage,: - da der Mindestabstand zu bebauten Flächen von 1000m auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		700m reduziert wurde, - der Eingriff in die Natur (Grundwasserauswirkung, Tierwelt, Waldbestand) für mich in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, - die Energie der geplanten Windräderanzahl nur zum Teil gespeichert und somit genutzt werden kann und - ich nicht bereit bin, eine persönliche Belastung durch Infraschall und Lichtflackern der Rotoren in Kauf zu nehmen. Energiegewinnung für den eigenen Haushalt sowie das Einspeißen in das öffentliche Netz sollten mehr durch den Landkreis gefördert werden als der Bau von Windkrafträdern.	
Stellungnahme-ID: 819 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 10129 Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich gegen Windkraftanlagen rund um meinen Wohnort Wettersdorf aus. Meine Familie und ich haben uns bewusst dazu entschlossen, hier in Wettersdorf zu bleiben und sehr ländlich, ruhig, naturnah zu wohnen und auch die Nachteile in Kauf zu nehmen, die das Landleben mit sich bringt. Wie z.B. eine schlechte öffentliche Anbindung zum Nahverkehr, Auto(s) erforderlich, z.T. hohe Kosten für Fahrkarten für den Schulbus, sogar lange Jahre für Fahrten in die Grundschule. Ständiges fahren der Kinder zu Freizeitaktivitäten, Sport, Freunden; zur Arbeitsstelle. Keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Ärztliche Versorgung & Notfallversorgung besonders an Wochenenden sind jetzt schon eine Katastrophe... und werden hier immer schlechter. Nun sollen uns Industrieanlagen vor die Haustür gebaut werden. Bereits jetzt können wir auf 7 Windkraftanlagen schauen - diese z.T. auch hören. Im laufenden Betrieb sind diese auch oft nicht! Für was frage ich mich, brauchen wir hier noch mehr davon. Damit sich ein paar wenige die Taschen mit Geld voll machen können. Oder unser Land.... geringe Einwohnerzahl, geringe Wählerstimmen? Unsere Natur wird hier zerstört. Vögel, Fledermäuse, Wildtiere, Wald müssen für diese Anlagen weichen. Dabei heißt es hier Naherholungsgebiet und geschützter Wald. Meine Familie und ich sind oft im Wald und Feld unterwegs. Unsere Kinder wachsen hier mit und in der Natur auf. In unsrer	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		stetig wachsenden Leistungsgesellschaft ist so ein Ausgleich wichtig. Dieser wird uns aber mit solchen Anlagen in unmittelbarer Nähe genommen. Psychische Erkrankungen sind schon längst auf dem Vormarsch und mit der Ungewissheit und den Ängsten der Menschen hier zu spielen ist in meinen Augen falsch und fahrlässig. Die Lebensqualität wird weiter eingeschränkt. Jeder spricht von Umweltschutz, aber auf den Kosten von uns Landbewohnern. Kindergartenkinder dürfen nicht mehr mit dem Schulbus fahren, AUFSICHTSPFLICHT!! Anstelle dessen fahren dann 3 Autos hinter dem Bus her um die Kinder in den Kindergarten zu bringen.... an solchen Punkten sollte man ansetzen und nicht mit unzähligen Gesetzten erschweren. Nächtliche Straßenbeleuchtungen könnte man reduzieren. Wer zahlt uns den Schadensersatz, der mit Geld überhaupt nicht zu zahlen ist? Was bedeutet es in der Zukunft diese Anlagen wieder zu entsorgen? Wer bekommt den Strom, ist der NOK nicht längst autark? Was ist mit Schattenwurf??? Warum wollen gerade an unserem Standort, LAND & VERSCHIEDENE GEMEINDEN geballt ihre VIELEN Windkraftanlagen stellen? Außer Sicht und Hörweit der Kernstädte & scheinbar ohne Kommunikation miteinander. Wer ist am Schnellsten, wer sahnt das Geld ab bevor die Bevölkerung die es betrifft aufwacht, weiß was passiert und über ihre Köpfe entschieden wird. Wer hat hier das Nachsehen? Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 819 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG02-W	BE-ID: 10130 Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich gegen Windkraftanlagen rund um meinen Wohnort Wettersdorf aus. Meine Familie und ich haben uns bewusst dazu entschlossen, hier in Wettersdorf zu bleiben und sehr ländlich, ruhig, naturnah zu wohnen und auch die Nachteile in Kauf zu nehmen, die das Landleben mit sich bringt. Wie z.B. eine schlechte öffentliche Anbindung zum Nahverkehr, Auto(s) erforderlich, z.T. hohe Kosten für Fahrkarten für den Schulbus, sogar lange Jahre für Fahrten in die Grundschule.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ständiges fahren der Kinder zu Freizeitaktivitäten, Sport, Freunden; zur Arbeitsstelle. Keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Ärztliche Versorgung & Notfallversorgung besonders an Wochenenden sind jetzt schon eine Katastrophe... und werden hier immer schlechter. Nun sollen uns Industrieanlagen vor die Haustür gebaut werden. Bereits jetzt können wir auf 7 Windkraftanlagen schauen - diese z.T. auch hören. Im laufenden Betrieb sind diese auch oft nicht! Für was frage ich mich, brauchen wir hier noch mehr davon. Damit sich ein paar wenige die Taschen mit Geld voll machen können. Oder unser Land.... geringe Einwohnerzahl, geringe Wählerstimmen? Unsere Natur wird hier zerstört. Vögel, Fledermäuse, Wildtiere, Wald müssen für diese Anlagen weichen. Dabei heißt es hier Naherholungsgebiet und geschützter Wald. Meine Familie und ich sind oft im Wald und Feld unterwegs. Unsere Kinder wachsen hier mit und in der Natur auf. In unsrer stetig wachsenden Leistungsgesellschaft ist so ein Ausgleich wichtig. Dieser wird uns aber mit solchen Anlagen in unmittelbarer Nähe genommen. Psychische Erkrankungen sind schon längst auf dem Vormarsch und mit der Ungewissheit und den Ängsten der Menschen hier zu spielen ist in meinen Augen falsch und fahrlässig. Die Lebensqualität wird weiter eingeschränkt. Jeder spricht von Umweltschutz, aber auf den Kosten von uns Landbewohnern. Kindergartenkinder dürfen nicht mehr mit dem Schulbus fahren, AUFSICHTSPFLICHT!! Anstelle dessen fahren dann 3 Autos hinter dem Bus her um die Kinder in den Kindergarten zu bringen.... an solchen Punkten sollte man ansetzen und nicht mit unzähligen Gesetzten erschweren. Nächtliche Straßenbeleuchtungen könnte man reduzieren. Wer zahlt uns den Schadensersatz, der mit Geld überhaupt nicht zu zahlen ist? Was bedeutet es in der Zukunft diese Anlagen wieder zu entsorgen? Wer bekommt den Strom, ist der NOK nicht längst autark? Was ist mit Schattenwurf??? Warum wollen gerade an unserem Standort, LAND & VERSCHIEDENE GEMEINDEN geballt ihre VIELEN Windkraftanlagen stellen? Außer Sicht und Hörweit der Kernstädte & scheinbar ohne Kommunikation miteinander. Wer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist am Schnellsten, wer sahnt das Geld ab bevor die Bevölkerung die es betrifft aufwacht, weiß was passiert und über ihre Köpfe entschieden wird. Wer hat hier das Nachsehen? Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 820 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10131 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 41 ff gehen Sie auf das Thema Landschaft ein. Bitte setzen Sie ihren eigenen Kriterienkatalog um, in dem Sie selbst auf den Naturraum Bergstraße und Odenwald-Neckartal folgendermaßen Bezug nehmen: “Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften [...] von Windindustrieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind Sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.” Gerade Gebiete wie der Hohe Nistler stehen in erster Reihe an der Bergstraße. Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild massiv stören. Da die modernen Windkraftanlagen bis 285 m (Mast + Rotor) hoch sind, werden sie auch auf hinteren Standorten das Landschaftsbild negativ prägen. Man sieht ja auch schon den 108 m hohen Fernmeldeturm auf dem Weißen Stein, z.B. auf der Landstraße L597 bei Ilvesheim. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto, das ich im Handschuhsheimer Feld aufgenommen habe. Von Handschuhsheim aus gesehen wird der Höhenzug von den beiden Ausläufern des Hohen Nistlers dominiert. Daher appelliere ich an Ihr Verantwortungsbewusstsein, diese schöne Landschaft an der Bergstraße nicht zu verunstalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 821 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 10132 Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich gegen Windkraftanlagen rund um meinen Wohnort Wettersdorf aus. Meine Familie und ich haben uns bewusst dazu entschlossen, hier in Wettersdorf zu bleiben und sehr ländlich, ruhig, naturnah zu wohnen und auch die Nachteile in Kauf zu nehmen, die das Landleben mit sich bringt. Wie z.B. eine schlechte öffentliche Anbindung zum Nahverkehr, Auto(s) erforderlich, z.T. hohe Kosten für Fahrkarten für den Schulbus, sogar lange Jahre für Fahrten in die Grundschule. Ständiges fahren der Kinder zu Freizeitaktivitäten, Sport, Freunden; zur Arbeitsstelle. Keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Ärztliche Versorgung & Notfallversorgung besonders an Wochenenden sind jetzt schon eine Katastrophe... und werden hier immer schlechter. Nun sollen uns Industrieanlagen vor die Haustür gebaut werden. Bereits jetzt können wir auf 7 Windkraftanlagen schauen - diese z.T. auch hören. Im laufenden Betrieb sind diese auch oft nicht! Für was frage ich mich, brauchen wir hier noch mehr davon. Damit sich ein paar wenige die Taschen mit Geld voll machen können. Oder unser Land.... geringe Einwohnerzahl, geringe Wählerstimmen? Unsere Natur wird hier zerstört. Vögel, Fledermäuse, Wildtiere, Wald müssen für diese Anlagen weichen. Dabei heißt es hier Naherholungsgebiet und geschützter Wald. Meine Familie und ich sind oft im Wald und Feld unterwegs. Unsere Kinder wachsen hier mit und in der Natur auf. In unsrer stetig wachsenden Leistungsgesellschaft ist so ein Ausgleich wichtig. Dieser wird uns aber mit solchen Anlagen in unmittelbarer Nähe genommen. Psychische Erkrankungen sind schon längst auf dem Vormarsch und mit der Ungewissheit und den Ängsten der Menschen hier zu spielen ist in meinen Augen falsch und fahrlässig. Die Lebensqualität wird weiter eingeschränkt. Jeder spricht von Umweltschutz, aber auf den Kosten von uns Landbewohnern. Kindergartenkinder dürfen nicht mehr mit dem Schulbus fahren, AUFSICHTSPFLICHT!! Anstelle dessen fahren dann 3 Autos hinter dem Bus her um die Kinder in den Kindergarten zu bringen.... an solchen Punkten sollte man ansetzen und nicht mit	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unzähligen Gesetzten erschweren. Nächtliche Straßenbeleuchtungen könnte man reduzieren. Wer zahlt uns den Schadensersatz, der mit Geld überhaupt nicht zu zahlen ist? Was bedeutet es in der Zukunft diese Anlagen wieder zu entsorgen? Wer bekommt den Strom, ist der NOK nicht längst autark? Was ist mit Schattenwurf??? Warum wollen gerade an unserem Standort, LAND & VERSCHIEDENE GEMEINDEN geballt ihre VIELEN Windkraftanlagen stellen? Außer Sicht und Hörweit der Kernstädte & scheinbar ohne Kommunikation miteinander. Wer ist am Schnellsten, wer sahnt das Geld ab bevor die Bevölkerung die es betrifft aufwacht, weiß was passiert und über ihre Köpfe entschieden wird. Wer hat hier das Nachsehen? Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 821 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG02-W	BE-ID: 10133 Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich gegen Windkraftanlagen rund um meinen Wohnort Wettersdorf aus. Meine Familie und ich haben uns bewusst dazu entschlossen, hier in Wettersdorf zu bleiben und sehr ländlich, ruhig, naturnah zu wohnen und auch die Nachteile in Kauf zu nehmen, die das Landleben mit sich bringt. Wie z.B. eine schlechte öffentliche Anbindung zum Nahverkehr, Auto(s) erforderlich, z.T. hohe Kosten für Fahrkarten für den Schulbus, sogar lange Jahre für Fahrten in die Grundschule. Ständiges fahren der Kinder zu Freizeitaktivitäten, Sport, Freunden; zur Arbeitsstelle. Keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, Ärztliche Versorgung & Notfallversorgung besonders an Wochenenden sind jetzt schon eine Katastrophe... und werden hier immer schlechter. Nun sollen uns Industrieanlagen vor die Haustür gebaut werden. Bereits jetzt können wir auf 7 Windkraftanlagen schauen - diese z.T. auch hören. Im laufenden Betrieb sind diese auch oft nicht! Für was frage ich mich, brauchen wir hier noch mehr davon. Damit sich ein paar wenige die Taschen mit Geld voll machen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Oder unser Land.... geringe Einwohnerzahl, geringe Wählerstimmen? Unsere Natur wird hier zerstört. Vögel, Fledermäuse, Wildtiere, Wald müssen für diese Anlagen weichen. Dabei heißt es hier Naherholungsgebiet und geschützter Wald. Meine Familie und ich sind oft im Wald und Feld unterwegs. Unsere Kinder wachsen hier mit und in der Natur auf. In unsrer stetig wachsenden Leistungsgesellschaft ist so ein Ausgleich wichtig. Dieser wird uns aber mit solchen Anlagen in unmittelbarer Nähe genommen. Psychische Erkrankungen sind schon längst auf dem Vormarsch und mit der Ungewissheit und den Ängsten der Menschen hier zu spielen ist in meinen Augen falsch und fahrlässig. Die Lebensqualität wird weiter eingeschränkt. Jeder spricht von Umweltschutz, aber auf den Kosten von uns Landbewohnern. Kindergartenkinder dürfen nicht mehr mit dem Schulbus fahren, AUFSICHTSPFLICHT!! Anstelle dessen fahren dann 3 Autos hinter dem Bus her um die Kinder in den Kindergarten zu bringen.... an solchen Punkten sollte man ansetzen und nicht mit unzähligen Gesetzten erschweren. Nächtliche Straßenbeleuchtungen könnte man reduzieren. Wer zahlt uns den Schadensersatz, der mit Geld überhaupt nicht zu zahlen ist? Was bedeutet es in der Zukunft diese Anlagen wieder zu entsorgen? Wer bekommt den Strom, ist der NOK nicht längst autark? Was ist mit Schattenwurf??? Warum wollen gerade an unserem Standort, LAND & VERSCHIEDENE GEMEINDEN geballt ihre VIELEN Windkraftanlagen stellen? Außer Sicht und Hörweit der Kernstädte & scheinbar ohne Kommunikation miteinander. Wer ist am Schnellsten, wer sahnt das Geld ab bevor die Bevölkerung die es betrifft aufwacht, weiß was passiert und über ihre Köpfe entschieden wird. Wer hat hier das Nachsehen? Freundliche Grüße	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 822 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10538 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 822 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10539 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		[Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 823 Privat	3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 10134 Sehr geehrte Damen und Herren, auf S. 45 ff. gehen Sie auf Kulturgüter ein. Da ich häufig wandere, fallen mir die vielen Grenzsteine aus dem Jahr 1790 auf; weiterhin alte Wegweisersteine aus dem 19. Jahrhundert, die auch heute noch für Spaziergänger sehr hilfreich sind. Für den Bau von Windkraftanlagen müssten viele entfernt werden. Die dort angezeigten Wanderziele würden zum Teil den Windkraftanlagen geopfert werden. Ich schätze es sehr, beim Wandern im Wald auf Spuren der Vergangenheit zu treffen. Dazu gehören die alten Wegweiser- und Grenzsteine und alte stillgelegte Steinbrüche, wie z.B. der Steinbruch am Waldweg an der Englischen Hütte in Handschuhsheim, die alten Steinbrüche am Vogelherdweg in Schriesheim, einer liegt direkt auf dem Hartenbühl. Manchmal sieht man auch Reste von alten Mauerwerken. Gerade die Wegweisersteine im Stadtwald sind nicht nur ein historisches Kulturdenkmal, sondern ein "lebendiges". Die Wegesteine laden Wanderer auch heute noch dazu ein, sie zu nutzen. Denn sie sind in besonderer Weise dazu angetan, die Landschaft um	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heidelberg kennenzulernen. Dies hat mit dem „System“ zu tun, welches im Protokoll von 1887 erwähnt wird (Quelle: https://www.heidelberg.de/HD/Leben/wegweisersteine.html). Es freut mich, dass sich dieses Kulturdenkmal noch an seinem ursprünglichen Orten befindet und nicht in einem Museum. Denn in einem Museum befinden sich meistens Gegenstände, deren ursprüngliche Herkunftsorte zerstört wurden bzw. nicht mehr existieren. Ich hoffe sehr, dass die Kombination unserer schönen Wälder mit dem alten Kulturdenkmal erhalten bleibt. Im Anhang sende ich Ihnen Fotos von einem alten Grenzstein, Wegweiserstein, Steinbruch und altem Gemäuer im Gebiet HD/RNK-VRG01-W. Zum großen Teil sind die historischen Hohlwege noch erhalten. Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein. Bitte lassen Sie dieses schöne Gebiet - die Kombination von einem intakten unzerschnittenen Wald und Kulturdenkmal erhalten, damit sich auch die nachfolgenden Generationen daran erfreuen können. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 824 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10135 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren s_ind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 824 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10136 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren s_ind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 825 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10137 Stellungsnahme zur Ausweisung von PV-Vorrangflächen: -Keine PV-Flächen auf landwirtschaftlich nutzbare Flächen!- PV-Flächen auf landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen für PV-Anlagen zu nutzen ist eine Überlegung wert. Hier muss man aber einmal unbedingt eine Lanze brechen für die Landwirtschaft, da immer mehr Flächen werden durch verschiedene Maßnahmen der Landwirtschaft entzogen werden. Die Überlegungen für PV-Flächen sollten aber nicht nur auf Bodenflächen, sondern auch auf öffentlichen Gebäuden (auch denkmalgeschützte) und großen Parkplätzen/Stadien) vorangetrieben werden. Die Flächennutzung in der Natur sollte aber unbedingt auf Flächen beschränkt bleiben, auf welcher keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Die hier vorgeschrieben Bodenpunkte sind auf den Flächen der Kraichgauer Böden laut den Landwirten gar nicht erreichbar. Die Landwirtschaft ist durch Flächenverluste jetzt schon sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden gerade für die Schaffung von Ausgleichsflächen für Bau- und Industriegebiete, so dass sich für manche Betriebe die Wirtschaftlichkeit nicht mehr lohnt und sie irgendwann gezwungen sind, ihren Betrieb einzustellen. Gerade die Landwirtschaftsflächen sind aber ein sehr hohes Gut und für die Landwirtschaft von elementarer Bedeutung! Beim Ausbau der Windkraft und der PV-Flächen werden aber wohl auch wieder auf Nutzfläche der Landwirtschaft für die Ausgleichflächen mit herangezogen werden. Wie bei der Windkraft ist leider auch hier sehr viel Geld im Spiel! (Goldgräber-Stimmung) Schon jetzt werden Pachtverträge bei Landwirten gekündigt, weil die Grundstücksbesitzer von PV-Investoren das 20-zigfache an Pachterträgen geboten bekommen und das über einen Zeitraum von 20 Jahren. Deshalb ist meine Forderung, dass für PV-Flächenausweisungen keine landwirtschaftlichen	Nicht Regelungsgegenstand In diesem Verfahren werden keine Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nutzflächen mit herangezogen werden dürfen. Dies wurde vom Tairnbacher Ortschaftsrat auch mit sehr großer Mehrheit beschlossen! Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 826 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10138 Ich wohne in Eschelbach. Hier befinden sich Brutflächen für Milane. Mehrmals am Tag kreisen hier am Himmel Rotmilane. Die Ackerfläche wird nach dem Bau der Windräder eine Einöde darstellen. Es wird keine Käfer, Insekten, Maulwürfe und keine Mikroorganismen usw.geben. Alles wird tot sein, nach so einem Eingriff in die Natur. Unsere Natur wird sterben. Ich bin gegen den Bau der Windräder. Es geht nur ums Geld, und die Durchsetzung der Ideologen in der Politik. Ein Trauerspiel grgenüber unserem Kraichgau und unserer Natur.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5567 Wir möchten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. Daraus ergibt sich ein Wertverlust der Grundstücke und Häuser in Glashofen, bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5570 Wir möchten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Wir legen Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, sind wir der Meinung, dass wir schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. In diesem Fall möchten wir dies ersetzt sehen. Daraus ergibt sich ein Wertverlust der Grundstücke und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Häuser in Glashofen, bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit.	
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5576 Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5581 Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5586 Alleine bei dem einzigen Rundweg von Glashofen sieht man schon über 27 Windkraftanlagen, nun soll dieser am Weg entlang ebenfalls mit Windrädern von über 200m Höhe zugebaut werden. Das nicht Beachten des Umweltberichts würde immense Schäden in der noch intakten Natur und Wildtierbestand verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5588 Alleine bei dem einzigen Rundweg von Glashofen sieht man schon über 27 Windkraftanlagen, nun soll dieser am Weg entlang ebenfalls mit Windrädern von über 200m Höhe zugebaut werden. Das nicht Beachten des Umweltberichts würde immense Schäden in der noch intakten Natur und Wildtierbestand verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5592 Zudem ist der Bau von den neusten Anlagen und eine Einhaltung der geringen Abstände diskriminierend und es findet eine optische Bedrängung statt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5595 Zudem ist der Bau von den neusten Anlagen und eine Einhaltung der geringen Abstände diskriminierend und es findet eine optische Bedrängung statt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5598 Es sind gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten in der flachen Ebene von Glashofen nicht ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5599 Es sind gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten in der flachen Ebene von Glashofen nicht ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5608 Benachteiligung der Region allein durch Größe und Anzahl der Windkraftanlagen im Vergleich zu benachbarten Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5613 Benachteiligung der Region allein durch Größe und Anzahl der Windkraftanlagen im Vergleich zu benachbarten Regionen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5615 - Keine Berücksichtigung von Bestandsflächen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5617 - Keine Berücksichtigung von Bestandsflächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5618 - Flächenziel der Landesregierung ist hier bereits erreicht - In dieser Region wird schon mehr Energie produziert als benötigt wird	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5619 - Flächenziel der Landesregierung ist hier bereits erreicht - In dieser Region wird schon mehr Energie produziert als benötigt wird	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5621 - Umbau ländlicher Region in Industriegebiet der Windkraft mit all seinen negativen Begleiterscheinungen. - Zerstörung des Landschaftsbild und Kulturdenkmale	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5623 - Umbau ländlicher Region in Industriegebiet der Windkraft mit all seinen negativen Begleiterscheinungen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		- Zerstörung des Landschaftsbild und Kulturdenkmale	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5625 - Berücksichtigung des in der Nähe befindlichen Flugsportclub Walldürn, der die letzte freie Fläche (ohne Windräder) für Segelflugzeuge und Kleinflugzeuge nutzt. Luftsportgelände und Hindernisfreifläche müssen ausreichend garantiert werden. Flügelhöhe der Windräder von bis zu 300m stellen somit eine große Gefährdung/Lebensgefahr da.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5627 - Berücksichtigung des in der Nähe befindlichen Flugsportclub Walldürn, der die letzte freie Fläche (ohne Windräder) für Segelflugzeuge und Kleinflugzeuge nutzt. Luftsportgelände und Hindernisfreifläche müssen ausreichend garantiert werden. Flügelhöhe der Windräder von bis zu 300m stellen somit eine große Gefährdung/Lebensgefahr da.	Wird zur Kenntnis genommen Der Flugsportclub Walldürn hat sich im Rahmen der Beteiligung geäußert. Hinsichtlich der Fläche NOK-VRG02-W wurden keine Bedenken hervorgebracht. Die Hindernisfreifläche wird durch das Vorranggebiet nicht tangiert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 5630 - Zusätzlich wird der Bereich von Militärischen Hubschrauber und Rettungshubschrauber mit niedriger Flughöhe überflogen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5631 - Zusätzlich wird der Bereich von Militärischen Hubschrauber und Rettungshubschrauber mit niedriger Flughöhe überflogen.	Wird zur Kenntnis genommen Alle zuständigen Stellen wurden am Planverfahren beteiligt. Weder der Bundeswehr noch die zuständige Landesluftfahrtbehörde haben Bedenken zu genannter Fläche geäußert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung NOK-VRG01-W	BE-ID: 5635 Im ländlichen Bereich sind schon die meisten Häuser mit Photovoltaik und Solaranlagen ausgestattet und immer mehr mit eigenem Speicher. Das heißt hier ist ein sehr geringer Strombedarf vor Ort. Der 2009 gebaute Solarpark 7 ha (Energiepark Neusaß)hat bereits eine Leistung von 3,23 MWp. Zusätzlich ist jetzt ein weiterer 8,8 ha Agriphotovoltaikanlage in Planung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 829 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 5637 Im ländlichen Bereich sind schon die meisten Häuser mit Photovoltaik und Solaranlagen ausgestattet und immer mehr mit eigenem Speicher. Das heißt hier ist ein sehr geringer Strombedarf vor Ort. Der 2009 gebaute Solarpark 7 ha (Energiepark Neusaß)hat bereits eine Leistung von 3,23 MWp. Zusätzlich ist jetzt ein weiterer 8,8 ha Agriphotovoltaikanlage in Planung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 830 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 10540 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 830 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 10541 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOKVRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden- Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020]	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts- Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: - Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. - Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. - Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. - Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden- Württemberg verteilt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden- Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder- Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden?	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müßen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 832 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10139 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestands des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Milane überfliegen auch den Wald! Ich kann sie tagtäglich auf meinen Gassirunden im Wallenberg-Süd beobachten, auch im an den Wallenberg-Süd/ Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld. angrenzenden Offenland. Das gleiche gilt für das VRG Großer Wald, In der unmittelbaren und näheren Umgebung der geplanten Vorranggebiete liegen zudem Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Hier ist z.B. der Angelbach bzw. das Rückhaltebecken zu nennen, das eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere Vögel hat. Durch die Artenvielfalt und Zahl der überwinternden Wasservögel ist es trotz seiner Kleinflächigkeit das wichtigste Feuchtgebiet des Kraichgaus in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Wallenberg-Süd. Auch nahe dem VRG Großer Wald befinden sich Naturschutzgebiete. Eine Zerstörung von Teilen dieser Natur würde die Tiere empfindlich stören. „Viele Arten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von der Vielzahl solcher Gebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abhängig, die untereinander durch Landschaftselemente wie Gewässer, Wälder, Feldgehölze und Hecken vernetzt sind“.vgl. auch Gemeinde Mühlhausen | Natur- und Landschaftsschutzgebiete | (muehlhausen-kraichgau.de) Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete auf unserer Gemarkung stehen als Beweis für den Reichtum an Flora und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt zu bewahren und die Natur zu beschützen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ein weiteres Problem ist auch der zeitlich gesteckte Rahmen für die Einwendungen. Innerhalb eines viel zu kurzen Zeitraums, noch bis zum 13.5.24, Informationen über Brutplätze der Tiere zu sammeln, ist m.E. eine unzulässige Beschneidung des Schutzes, des Anspruchs auf Gehör. Meines Wissens werden naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, d.h. sie sind nicht unabhängig. Es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichende Fachkenntnis haben. Fraglich ist somit, ob tatsächlich unabhängige Gutachter, sollten die Gebiete VRG werden, in den Gebiete nach Brutplätzen zu suchen. Ich bin mir nicht einmal sicher, ob -sobald die Gebiete Vorranggebiete sind- eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten überhaupt noch stattfindet. Wenn dem so wäre, wäre es nicht nachvollziehbar, dass durch die Änderung des BNatschG im Jahr 2022 die FFH- Richtlinien außer Kraft gesetzt werden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden und nur noch die vorhandenen Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlage im Windgebiet liegen und sofern eine strategische	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz und Artenschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz verstößt gegen Unionsrecht. So sind beispielsweise die Abstandsregelung sind fachlich nicht haltbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Dabei sollte man beachten, dass es hier nicht um die Energiewende bzw. Energieerzeugung geht, da zumindest in unseren windschwachen Gebieten, kein wirtschaftlich sinnvoller Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Für die Investoren ist es nur interessant, da sie 20 Jahre lang garantierte Subventionen erhalten, egal ob Wind weht oder nicht. Die massiven Eingriffe in Natur und Umwelt, Tierwelt und in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum sind etc. sind daher nicht verhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz. Sollten die Vorranggebiete zugelassen werden, hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Schutzgüter nicht fehlerfrei stattgefunden. Der Prozess und die inhaltliche Aussetzung mit dem Artenschutz ist daher rechtswidrig, da der Artenschutz ausgehebelt wird und damit wichtige Schutzgüter außen vor bleiben. Die Abwägung der Schutzgüter ist fehlerhaft und damit abzulehnen Die massive Störung der Tierwelt, kann in mehrere Unterpunkte unterteilt werden (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.2 3im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschen mit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, erfolgt eine Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern und dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKAs (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Auch die Amphibien, z.B.Ringelnattern und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gelbauchunken sind in den VRGs gefährdet Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen einen Verstoß gegen Unionsrecht vor, weshalb Naturschutzverbände bereits bei der EU Beschwerde eingelegt haben. Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Demnach sollte Ausweisung von Vorranggebieten ausgesetzt werden, bis der Schutz geschützter Arten sichergestellt ist. Ansonsten werden irreparable Schäden entstehen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 832 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10140 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestands des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Milane überfliegen auch den Wald! Ich kann sie tagtäglich auf meinen Gassirunden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Wallenberg-Süd beobachten, auch im an den Wallenberg-Süd/ Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld. angrenzenden Offenland. Das gleiche gilt für das VRG Großer Wald, In der unmittelbaren und näheren Umgebung der geplanten Vorranggebiete liegen zudem Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Hier ist z.B. der Angelbach bzw. das Rückhaltebecken zu nennen, das eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere Vögel hat. Durch die Artenvielfalt und Zahl der überwinternden Wasservögel ist es trotz seiner Kleinflächigkeit das wichtigste Feuchtgebiet des Kraichgaus in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Wallenberg-Süd. Auch nahe dem VRG Großer Wald befinden sich Naturschutzgebiete. Eine Zerstörung von Teilen dieser Natur würde die Tiere empfindlich stören. „Viele Arten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von der Vielzahl solcher Gebiete abhängig, die untereinander durch Landschaftselemente wie Gewässer, Wälder, Feldgehölze und Hecken vernetzt sind“.vgl. auch Gemeinde Mühlhausen | Natur- und Landschaftsschutzgebiete | (muehlhausen-kraichgau.de) Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete auf unserer Gemarkung stehen als Beweis für den Reichtum an Flora und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt zu bewahren und die Natur zu beschützen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ein weiteres Problem ist auch der zeitlich gesteckte Rahmen für die Einwendungen. Innerhalb eines viel zu kurzen Zeitraums, noch bis zum 13.5.24, Informationen über Brutplätze der Tiere zu sammeln, ist m.E. eine unzulässige Beschneidung des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzes, des Anspruchs auf Gehör. Meines Wissens werden naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, d.h. sie sind nicht unabhängig. Es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichende Fachkenntnis haben. Fraglich ist somit, ob tatsächlich unabhängige Gutachter, sollten die Gebiete VRG werden, in den Gebiete nach Brutplätzen zu suchen. Ich bin mir nicht einmal sicher, ob -sobald die Gebiete Vorranggebiete sind- eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten überhaupt noch stattfindet. Wenn dem so wäre, wäre es nicht nachvollziehbar, dass durch die Änderung des BNatschG im Jahr 2022 die FFH- Richtlinien außer Kraft gesetzt werden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden und nur noch die vorhandenen Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlage im Windgebiet liegen und sofern eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz und Artenschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz verstößt gegen Unionsrecht. So sind beispielsweise die Abstandsregelung sind fachlich nicht haltbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Dabei sollte man beachten, dass es hier nicht um die Energiewende bzw. Energieerzeugung geht, da zumindest in unseren windschwachen Gebieten, kein wirtschaftlich sinnvoller Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Für die Investoren ist es nur interessant, da sie 20 Jahre lang garantierte Subventionen erhalten, egal ob Wind weht oder nicht. Die massiven Eingriffe in Natur und Umwelt, Tierwelt und in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum sind etc. sind daher nicht verhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz. Sollten die Vorranggebiete zugelassen werden, hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Schutzgüter nicht fehlerfrei stattgefunden. Der Prozess und die inhaltliche Aussetzung mit dem Artenschutz ist daher rechtswidrig, da der Artenschutz ausgehebelt wird und damit wichtige Schutzgüter außen vor bleiben. Die Abwägung der Schutzgüter ist fehlerhaft und damit abzulehnen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die massive Störung der Tierwelt, kann in mehrere Unterpunkte unterteilt werden (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.2 3im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschen mit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, erfolgt eine Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern und dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKAs (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Auch die Amphibien, z.B.Ringelnattern und Gelbauchunken sind in den VRGs gefährdet Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen einen Verstoß gegen Unionsrecht vor, weshalb Naturschutzverbände bereits bei der EU Beschwerde eingelegt haben. Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Demnach sollte Ausweisung von Vorranggebieten ausgesetzt werden, bis der Schutz geschützter Arten sichergestellt ist. Ansonsten werden irreparable Schäden entstehen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 833 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10142 AStellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen modernen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 833 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10143 AStellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen modernen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 834 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10144 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das genannten Plangebiete Wallenberg- Süd und Großer Wald und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld befinden sich in direkter Nähe von Wohngebieten in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld,und Mühlhausen, Tairnbach. Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für die Häuser in der Nähe und für die Bewohner. Durch Eiswurf sind die Bewohner in 700m oder bei den geplanten Rotor-Out WEA noch weniger als 700 m entfernt und damit signifikant gefährdet. Eisbrocken können in den Häusern, Gärten der Menschen landen. Es ist dann nur eine Frage der Zeit, dass Menschen zu Schaden kommen. Ich selbst wohne in unmittelbarer Nähe zum Großen Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Meine Famile und ich, aber auch Bürger in den nähe von Wallendberg-Süd fürchten sich vor von den Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren für Leib ind Leben und das ihrer Familie, wenn ich sie sich im Haus und Garten aufhalten, sind nicht akzeptabel. Die davon ausgehende permanente Gefahr kann auch auf die Psyche auswirken, wenn das eigene Zuhause, in dem ich mich bisher sicher gefühlt habe, derart massiv den Auswirkungen von WKAs ausgesetzt ist. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staates, auch und besonders, wenn eine große Anzahl von Menschen betroffen sein wird. Zudem besteht auch eine Pflicht zur Rücksichtnahme, derart geringe Abstände nehmen keine Rücksicht auf Wohlbefinden, die körperliche Unversehrheit (nicht nur durch die Unfallgefahr, sondern auch durch den giftigen Abrieb der Rotorblätter), und Eigentum der betroffenen Bürger. Wie soll man unter der permanenten Gefahr z.B. auch bei Bränden, die nicht löschbar sind, noch ruhig schlafen? Im Schlaf von einem Brand überrascht zu werden, kann Lebensgefahr bedeuten. Besonders dramatisch sind die Abstände der Haüserzeile angrenzend an Wallenberg-Süd (Sternweilerstr.), aber auch in den anderen an die Vorranggebiete angrenzenden Gemeinden und Ortsteile, in welchen die Abstände mininal sind Durch die von Windkraftanlagen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen, wird man zudem auch permanent an die Gefahr erinnert. Eine derartige Beeinträchtigung der Lebensqualität ist angesichts mangelnder und nicht effizienter Winderträge in unseren windschwachen Gebieten nicht hinnehmbar, weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen.nEs liegt somit ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in Grundrechte der Bürger vor. Dies gilt für alle genannten Vorranggebiete mit Abständen von nur 500 bzw. 700m zu den Wohnhäusern. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld befinden sich zudem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! In der Tairnbacher Hütte sind auch Schaukasten ausgestellt, die den Kindern, die Natur nahebringen und erlebbar machen sollen, Eine Zerstörung der Natur durch WKAs in einem zu geringen Abstand, nur 220 m Entfernung, ist absurd und nicht hinnehmbar. Einerseits den Kindern die Achtung vor der Natur und dem Wald zu vermitteln und andererseits, den Wald direkt vor der Tairnbacher Hütte zu zerstören, ist verantwortungslos, und daher abzulehnen. Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 , Wanderweg des Odenwaldklubs. Im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Aufgrund der Gefährdung und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung lehne ich den Planentwurf für die genannten Vorranggebiete ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 835 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10146 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das genannten Plangebiete Wallenberg- Süd und Großer Wald und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld befinden sich in direkter Nähe von Wohngebieten in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld,und Mühlhausen, Tairnbach. Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für die Häuser in der Nähe und für die Bewohner. Durch Eiswurf sind die Bewohner in 700m oder bei den geplanten Rotor-Out WEA noch weniger als 700 m entfernt und damit signifikant gefährdet. Eisbrocken können in den Häusern, Gärten der Menschen landen. Es ist dann nur eine Frage der Zeit, dass Menschen zu Schaden kommen. Ich selbst wohne in unmittelbarer Nähe zum Großen Wald. Meine Famile und ich, aber auch Bürger in den nähe von Wallendberg-Süd fürchten sich vor von den Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren für Leib ind Leben und das ihrer Familie, wenn ich sie sich im Haus und Garten aufhalten, sind nicht akzeptabel. Die davon ausgehende permanente Gefahr kann auch auf die Psyche auswirken, wenn das eigene Zuhause, in dem ich mich bisher sicher gefühlt habe, derart massiv den Auswirkungen von WKAs ausgesetzt ist. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staates, auch und besonders, wenn eine große Anzahl von Menschen betroffen sein wird. Zudem besteht auch eine Pflicht zur Rücksichtnahme, derart geringe Abstände nehmen keine Rücksicht auf Wohlbefinden, die körperliche Unversehrheit (nicht nur durch die Unfallgefahr, sondern auch durch den giftigen Abrieb der Rotorblätter), und Eigentum der betroffenen Bürger. Wie soll man unter der permanenten Gefahr z.B. auch bei Bränden, die nicht löschbar sind, noch ruhig schlafen? Im Schlaf von einem Brand überrascht zu werden, kann Lebensgefahr bedeuten. Besonders dramatisch sind die Abstände der Haüserzeile angrenzend an Wallenberg-Süd (Sternweilerstr.), aber auch in den anderen an die Vorranggebiete angrenzenden Gemeinden und Ortsteile, in welchen die Abstände mininal sind Durch die von Windkraftanlagen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen, wird man zudem auch permanent an die Gefahr erinnert. Eine derartige Beeinträchtigung der Lebensqualität ist angesichts mangelnder und nicht effizienter Winderträge in unseren windschwachen Gebieten nicht hinnehmbar, weder geeignet, noch erforderlich, noch verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen.nEs liegt somit ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in Grundrechte der Bürger vor. Dies gilt für alle genannten Vorranggebiete mit Abständen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von nur 500 bzw. 700m zu den Wohnhäusern. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd und Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld befinden sich zudem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! In der Tairnbacher Hütte sind auch Schaukasten ausgestellt, die den Kindern, die Natur nahebringen und erlebbar machen sollen, Eine Zerstörung der Natur durch WKAs in einem zu geringen Abstand, nur 220 m Entfernung, ist absurd und nicht hinnehmbar. Einerseits den Kindern die Achtung vor der Natur und dem Wald zu vermitteln und andererseits, den Wald direkt vor der Tairnbacher Hütte zu zerstören, ist verantwortungslos, und daher abzulehnen. Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 , Wanderweg des Odenwaldklubs. Im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Aufgrund der Gefährdung und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung lehne ich den Planentwurf für die genannten Vorranggebiete ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 836 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10149 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, durch Rotor-Out Anlangen ca. 600-650 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt zudem eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Zudem ist beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem dorfnahe Waldteile. Wenn selbst im Wald Erholung nicht mehr möglich ist, ist es erst recht noch beeinträchtigender, wenn die Beeinträchtigungen, das eigene Zuhause betreffen, und zwar permanent, am Tage und in der Nacht. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken zählt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Eine derart massive Beeinträchtigung, die dauerhaft ist, ist angesichts mangelnder Energieerträge nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und verstößt somit gegen Grundrechte der Bürger (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art 2 GG und Recht auf Eigentum, Art 14 GG). Zudem berücksichtigt der Planentwurf bereits bestehende Lärmquellen nicht. Die Potentialanalyse für Wallenberg-Süd berücksichtigt nicht die Nähe des VRG „Wallenberg-Süd“ zur A6, die nur ca. 200 m entfernt ist. Die Schutzgüterabwägung für die genannten VRG ist daher fehlerhaft, da sie auf falschen Daten beruht, und damit abzulehnen. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 836 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10150 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, durch Rotor-Out Anlangen ca. 600-650 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt zudem eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Zudem ist beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem dorfnahe Waldteile. Wenn selbst im Wald Erholung nicht mehr möglich ist, ist es erst recht noch beeinträchtigender, wenn die Beeinträchtigungen, das eigene Zuhause betreffen, und zwar permanent, am Tage und in der Nacht. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken zählt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Eine derart massive Beeinträchtigung, die dauerhaft ist, ist angesichts mangelnder Energieerträge nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und verstößt somit gegen Grundrechte der Bürger (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art 2 GG und Recht auf Eigentum, Art 14 GG). Zudem berücksichtigt der Planentwurf bereits bestehende Lärmquellen nicht. Die Potentialanalyse für Wallenberg-Süd berücksichtigt nicht die Nähe des VRG „Wallenberg-Süd“ zur A6, die nur ca. 200 m entfernt ist. Die Schutzgüterabwägung für die genannten VRG ist daher fehlerhaft, da sie auf falschen Daten beruht, und damit abzulehnen. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 837 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10147 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Lärm Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm.	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Auswirkungen auf die Tiere, in der Nähe der WKAs sind auch nicht ausreichend berücksichtigt. Wie wirken sich die Bauarbeiten auf die Tiere auf. Die Lautstärke im Wald und deren Auswirkungen auf die Arten ist nicht hinreichend berücksichtigt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen und Tiere im Hinblick auf Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 837 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10148 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Lärm Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Auswirkungen auf die Tiere, in der Nähe der WKAs sind auch nicht ausreichend berücksichtigt. Wie wirken sich die Bauarbeiten auf die Tiere auf. Die Lautstärke im Wald und deren Auswirkungen auf die Arten ist nicht hinreichend berücksichtigt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen und Tiere im Hinblick auf Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10151 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Alle umliegenden Gemeinden , insbes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und die B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem in den dorfnahen Waldteilen. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken . Der Planentwurf berücksichtigt für das VRG „ Wallenberg-Süd“ die Nähe zur A6 nicht und ist daher fehlerhaft. Die fehlerhafte Potentialanalyse kann daher nicht Grundlage einer fehlerfreien Schutzgüterabwägung sein. Dieser Aspekt der Überlagerung von Lärmquellen ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 838 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10152 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Alle umliegenden Gemeinden , insbes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und die B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem in den dorfnahen Waldteilen. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken . Der Planentwurf berücksichtigt für das VRG „ Wallenberg-Süd“ die Nähe zur A6 nicht und ist daher fehlerhaft. Die fehlerhafte Potentialanalyse kann daher nicht Grundlage einer fehlerfreien Schutzgüterabwägung sein. Dieser Aspekt der Überlagerung von Lärmquellen ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 839 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10153 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK),	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den allen an die VRG grenzenden Gemeinden der Fall und sehr gefährlich, da vorhandene Bäche, Quellen in den Vorranggebieten sowie auch das Grundwasser kontaminiert werden können. Dies trifft insbesondere auch auf die Naturschutzgebiete zu, z.B. am Rückhaltebecken in Mühlhausen, und die Quellen nahe Wallenberg- Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Die Gefahr besteht auch für die Menschen in der näheren und weiteren Umgebung. Insbesondere deshalb weil die Vorranggebiete nur 700 m oder weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen von den Wohngebieten der umliegenden Gemeinden und auch Schrebergärten z.B. in Tairnbach , welche ca. 100 bis 200m Entfernung vom Vorranggebiet Wallenberg-Süd entfernt sind. Die Gefahren sind aufgrund der bestehenden Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats auch nicht hinzunehmen. Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft, da massive Eingriffe in Natur und Landschaft, d.h. die natürlichen Lebensgrundlagen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowie Gesundheit der Menschen und Tiere auf der einen Seite zur Sicherung nur mangelhafter Energieerträge in unseren windschwachen Gebieten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig sind. Es liegt daher ein Verstoß gegen Grundrechte vor (z.B. Art 2 GG, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof rügt in seinem aktuellen Bericht die geringe gesicherte Leistung durch Solar – und Windenergie, der Zubau gesicherter Erzeugungsleistung, die notwendig ist, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Er weist ferner darauf hin, dass der Bundesregierung zahlreiche Hinweise auf negative Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vorliegen. Negative Wirkungen auf Umwelt , Natur und Gesundheit müssen verhindert werden. Er verweist auch auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, von 2021, wonach der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten und Verfassungprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art 20 a GG,umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit aller Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“, vgl.BVerfG 24.3.2021, 1BvR2656/18. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 839 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10154 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK),	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den allen an die VRG grenzenden Gemeinden der Fall und sehr gefährlich, da vorhandene Bäche, Quellen in den Vorranggebieten sowie auch das Grundwasser kontaminiert werden können. Dies trifft insbesondere auch auf die Naturschutzgebiete zu, z.B. am Rückhaltebecken in Mühlhausen, und die Quellen nahe Wallenberg- Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Die Gefahr besteht auch für die Menschen in der näheren und weiteren Umgebung. Insbesondere deshalb weil die Vorranggebiete nur 700 m oder weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen von den Wohngebieten der umliegenden Gemeinden und auch Schrebergärten z.B. in Tairnbach , welche ca. 100 bis 200m Entfernung vom Vorranggebiet Wallenberg-Süd entfernt sind. Die Gefahren sind aufgrund der bestehenden Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats auch nicht hinzunehmen. Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft, da massive Eingriffe in Natur und Landschaft, d.h. die natürlichen Lebensgrundlagen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowie Gesundheit der Menschen und Tiere auf der einen Seite zur Sicherung nur mangelhafter Energieerträge in unseren windschwachen Gebieten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig sind. Es liegt daher ein Verstoß gegen Grundrechte vor (z.B. Art 2 GG, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof rügt in seinem aktuellen Bericht die geringe gesicherte Leistung durch Solar – und Windenergie, der Zubau gesicherter Erzeugungsleistung, die notwendig ist, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Er weist ferner darauf hin, dass der Bundesregierung zahlreiche Hinweise auf negative Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vorliegen. Negative Wirkungen auf Umwelt , Natur und Gesundheit müssen verhindert werden. Er verweist auch auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, von 2021, wonach der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten und Verfassungprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art 20 a GG,umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit aller Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“, vgl.BVerfG 24.3.2021, 1BvR2656/18. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 840 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10155 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Verschmutzung von Feldern Grundwasser - Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK),	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in allen umliegenden Gemeinden, z.B. Dielheim, Mühlhausen mit den Ortsteilen sehr gefährlich, da vorhandene Bäche, Quellen in den Vorranggebieten sowie auch das Grundwasser kontaminiert werden können. Dies trifft insbesondere auch auf die Naturschutzgebiete zu, z.B. am Rückhaltebecken in Mühlhausen, und die Quellen nahe Wallenberg. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Die Gefahr besteht auch für die Menschen in der näheren und weiteren Umgebung. Insbesondere deshalb weil die Vorranggebiete nur 700 m oder weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen von den Wohngebieten und auch Schrebergärten ca. 100 bis 200m Entfernung vom Vorranggebiet Wallenberg-Süd entfernt sind. Die Gefahren sind aufgrund der bestehenden Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats auch nicht hinzunehmen. Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft, da massive Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie Gesundheit der Menschen und Tiere auf der einen Seite zur Sicherung nur mangelhafter	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energieerträge in unseren windschwachen Gebieten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig sind. Es liegt daher ein Verstoß gegen Grundrechte vor (z.B. Art 2 GG, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof mahnt aktuell die Umweltverträglichkeit der Energiewende an. Auch sind die verschiedenen Schutzgüter fehlerfrei abzuwägen. In seinem aktuellen Bericht die geringe gesicherte Leistung durch Solar – und Windenergie, der Zubau gesicherter Erzeugungsleistung, die notwendig ist, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Er weist ferner darauf hin, dass der Bundesregierung zahlreiche Hinweise auf negative Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vorliegen. Negative Wirkungen auf Umwelt , Natur und Gesundheit müssen verhindert werden. Er verweist auch auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, von 2021, wonach der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten und Verfassungprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art 20 a GG,umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit aller Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“, vgl.BVerfG 24.3.2021, 1BvR2656/18. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 840 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10156 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Verschmutzung von Feldern Grundwasser - Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in allen umliegenden Gemeinden, z.B. Dielheim, Mühlhausen mit den Ortsteilen sehr gefährlich, da vorhandene Bäche, Quellen in den Vorranggebieten sowie auch das Grundwasser kontaminiert werden können. Dies trifft insbesondere auch auf die Naturschutzgebiete zu, z.B. am Rückhaltebecken in Mühlhausen, und die Quellen nahe Wallenberg. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Die Gefahr besteht auch für die Menschen in der näheren und weiteren Umgebung. Insbesondere deshalb weil die Vorranggebiete nur 700 m oder weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen von den Wohngebieten und auch Schrebergärten ca. 100 bis 200m Entfernung vom Vorranggebiet Wallenberg-Süd entfernt sind. Die Gefahren sind aufgrund der bestehenden Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats auch nicht hinzunehmen. Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft, da massive Eingriffe in	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natur und Landschaft, sowie Gesundheit der Menschen und Tiere auf der einen Seite zur Sicherung nur mangelhafter Energieerträge in unseren windschwachen Gebieten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig sind. Es liegt daher ein Verstoß gegen Grundrechte vor (z.B. Art 2 GG, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof mahnt aktuell die Umweltverträglichkeit der Energiewende an. Auch sind die verschiedenen Schutzgüter fehlerfrei abzuwägen. In seinem aktuellen Bericht die geringe gesicherte Leistung durch Solar – und Windenergie, der Zubau gesicherter Erzeugungsleistung, die notwendig ist, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Er weist ferner darauf hin, dass der Bundesregierung zahlreiche Hinweise auf negative Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vorliegen. Negative Wirkungen auf Umwelt , Natur und Gesundheit müssen verhindert werden. Er verweist auch auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, von 2021, wonach der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten und Verfassungprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art 20 a GG,umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit aller Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“, vgl.BVerfG 24.3.2021, 1BvR2656/18. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 841 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10157 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Die geplanten VRG liegt in einer Region mit geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m, aufgrund von Rotor-Out- Anlagen nur 600 bis 650 m, Entfernung von Wohngebieten enstehen sollen, ist nicht nur verstörend, sondern stellt auch einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Ebenso verhält es sich bei den Abständen zu den Aussiedlerhöfen in Tairnbach mit nur 500 m Abstand. Dadurch wird eine nicht hinnehmbare Bedrängungswirkung erzeugt. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle,fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten, dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Das Argument, dass jeder seinen Beitrag zu leisten hat, ist nicht zielführend, da niedrige Energieerträge auf der Basis enormer Zerstörung von Wald und massiven Belastungen für die Anwohner, in keinem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angemessenen Verhältnis stehen. Finanzielle Erträge für die verpachtende Gemeinde oder Energieinvestoren aufgrund von Subventionen können diese Eingriffe nicht rechtfertigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Energieerträge durch Erosion an den Rotorblättern. Stillstehende Windräder, die Energieerzeugung noch ineffizienter machen. Die im Planentwurf vorgenommene Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft. Die oben genannten Punkte, wie geringe Effizienz, fehlende Erfahrung mit den neuen riesigen Anlagen in windschwachen Gebieten auf der einen Seite, massive Grundrechtseingriffe in die Grundrechte der Bürger, Art 2 körperliche Unversehrtheit, Eigentum Art 14 GG, massive Bedrängungswirkung aufgrund zu geringer, mit den Rücksichtnahmegebot nicht vereinbarer Abstände, die Gefahr des Abtrags giftigen Abriebs und von Ewigkeitschemikalien, Lärm und Infraschall auf der anderen Seite, sind nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus massive Eingriffe in Natur und Landschaft, in die natürlichen Lebensgrundlagen (Art 20 a GG) durch Flächenversiegelung und Zerstörung von intakten Wäldern und den dort lebenden streng geschützten Arten. Die genannten Eingriffe sind weder geeignet, noch erforderlich,noch verhältnismäßg, um das Ziel zu erreichen. Es gibt mit Sicherheit, geeignetere Vorranggebiete, die nicht in intakten Wäldern liegen und nicht zu nahe an den Wohnhäusern liegen. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Ich verweise zudem auf die Schutz- und Vorsorgepflicht des Staates. Der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen, mehrere Tausend Menschen, wie hier bei den genannten Vorranggebieten beeinträchtigt sein wird. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 841 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10158 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Die geplanten VRG liegt in einer Region mit geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m, aufgrund von Rotor-Out- Anlagen nur 600 bis 650 m, Entfernung von Wohngebieten enstehen sollen, ist nicht nur verstörend, sondern stellt auch einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Ebenso verhält es sich bei den Abständen zu den Aussiedlerhöfen in Tairnbach mit nur 500 m Abstand. Dadurch wird eine nicht hinnehmbare Bedrängungswirkung erzeugt. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle,fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten, dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Das Argument, dass jeder seinen Beitrag zu leisten hat, ist nicht zielführend, da niedrige Energieerträge auf der Basis enormer Zerstörung von Wald	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und massiven Belastungen für die Anwohner, in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Finanzielle Erträge für die verpachtende Gemeinde oder Energieinvestoren aufgrund von Subventionen können diese Eingriffe nicht rechtfertigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Energieerträge durch Erosion an den Rotorblättern. Stillstehende Windräder, die Energieerzeugung noch ineffizienter machen. Die im Planentwurf vorgenommene Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft. Die oben genannten Punkte, wie geringe Effizienz, fehlende Erfahrung mit den neuen riesigen Anlagen in windschwachen Gebieten auf der einen Seite, massive Grundrechtseingriffe in die Grundrechte der Bürger, Art 2 körperliche Unversehrtheit, Eigentum Art 14 GG, massive Bedrängungswirkung aufgrund zu geringer, mit den Rücksichtnahmegebot nicht vereinbarer Abstände, die Gefahr des Abtrags giftigen Abriebs und von Ewigkeitschemikalien, Lärm und Infraschall auf der anderen Seite, sind nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus massive Eingriffe in Natur und Landschaft, in die natürlichen Lebensgrundlagen (Art 20 a GG) durch Flächenversiegelung und Zerstörung von intakten Wäldern und den dort lebenden streng geschützten Arten. Die genannten Eingriffe sind weder geeignet, noch erforderlich,noch verhältnismäßg, um das Ziel zu erreichen. Es gibt mit Sicherheit, geeignetere Vorranggebiete, die nicht in intakten Wäldern liegen und nicht zu nahe an den Wohnhäusern liegen. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Ich verweise zudem auf die Schutz- und Vorsorgepflicht des Staates. Der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen, mehrere Tausend Menschen, wie hier bei den genannten Vorranggebieten beeinträchtigt sein wird. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10159 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Die Bedeutung von Insekten ist hinreichend bekannt. Das Insektensterben ist bereits ein großes Problem. Die Insektenbestäubung ist essentiell für den Erhalt von Wildpflanzen und für die biologische Vielfalt insgesamt. Ebenso essentiell ist die Insektenbestäubung für die Ernte von Nutzpflanzen, den Obst- und Gemüseanbau sowie für großflächig angebaute Ackerkulturpflanzen. Wie wirkt sich das auf die hier ansässige Landwirtschaft der örtlichen Landwirte aus? Bodeninsekten sind ferner beim Abbau der organischen Substanz und bei der Gestaltung des Bodens (Nährstoffbildung) enorm wichtig (vgl. BMUV: Warum sind Insekten besonders wichtig? | Frage Da die genannten Aspekte nicht berücksichtigt werden, werden wichtige Schutzgüter nicht ausreichend berücksichtigt, Art 2 GG, Art 14 GG, Art 20 a GG (Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen).Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 842 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10160 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann. Die Bedeutung von Insekten ist hinreichend bekannt. Das Insektensterben ist bereits ein großes Problem. Die Insektenbestäubung ist essentiell für den Erhalt von Wildpflanzen und für die biologische Vielfalt insgesamt. Ebenso essentiell ist die Insektenbestäubung für die Ernte von Nutzpflanzen, den Obst- und Gemüseanbau sowie für großflächig angebaute Ackerkulturpflanzen. Wie wirkt sich das auf die hier ansässige Landwirtschaft der örtlichen Landwirte aus? Bodeninsekten sind ferner beim Abbau der organischen Substanz und bei der Gestaltung des Bodens (Nährstoffbildung) enorm wichtig (vgl. BMUV: Warum sind Insekten besonders wichtig? | Frage Da die genannten Aspekte nicht berücksichtigt werden, werden wichtige Schutzgüter nicht ausreichend berücksichtigt, Art 2 GG, Art 14 GG, Art 20 a GG (Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen).Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 843 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10161 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft und unsere Wälder und die dort und in der angrenzenden Landschaft lebenden Arten, unsere körperliche Unversehrtheit sowie unser Eigentum, sind damit weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen. Lärm, Bedrängungswirkung, aufgrund nur 700 m bzw. aufgrund von Rotor-Out- Blättern eine noch geringere Entfernung zu den Wohngebieten, ferner giftiger Abrieb, Schattenwurf, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen der Vorranggebiete. Auch der Bundesrechnungshof rügt in seinem aktuellen Bericht die geringe gesicherte Leistung durch Solar – und Windenergie, der Zubau gesicherter Erzeugungsleistung, ist notwendig, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Er weist ferner darauf hin, dass der Bundesregierung zahlreiche Hinweise auf negative Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vorliegen. Negative Wirkungen auf Umwelt , Natur und Gesundheit müssen verhindert werden. Er verweist auch auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, von 2021, wonach der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten und Verfassungprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit aller Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“, vgl.BVerfG 24.3.2021, 1BvR2656/18. Die Eingriffe sind nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 843 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10162 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft und unsere Wälder und die dort und in der angrenzenden Landschaft lebenden Arten, unsere körperliche Unversehrtheit sowie unser Eigentum, sind damit weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen. Lärm, Bedrängungswirkung, aufgrund nur 700 m bzw. aufgrund von Rotor-Out- Blättern eine noch geringere Entfernung zu den Wohngebieten, ferner giftiger Abrieb, Schattenwurf, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen der Vorranggebiete. Auch der Bundesrechnungshof rügt in seinem aktuellen Bericht die geringe gesicherte Leistung durch Solar – und Windenergie, der Zubau gesicherter Erzeugungsleistung, ist notwendig, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Er weist ferner darauf hin, dass der Bundesregierung zahlreiche Hinweise auf negative Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vorliegen. Negative Wirkungen auf Umwelt , Natur und Gesundheit müssen verhindert werden. Er verweist auch auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, von 2021, wonach der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten und Verfassungprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit aller Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu vermeiden“, vgl.BVerfG 24.3.2021, 1BvR2656/18. Die Eingriffe sind nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 844 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10163 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Mühlhausen mit den Ortsteilen Mühlhausen und Tairnbach, Eschelbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf ,durchgehenden Schall, Infraschall, Beleuchtung (in der Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit würde unwiederbringlich zerstört. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald, insbesondere sein Wert als Naherholungsgebiet, wird	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verlorengehen. Ich persönlich halte mich sehr viel bei meinen täglichen Gassirunden im Wald auf. Der Wald ist ein Ort der Erholung und bietet, die Möglichkeit, Kraft zu tanken- eine Oase der Ruhe. Kopfschmerzen sind kein Thema, sobald man sich in den Wald begeben hat. Gerade auch in zunehmend extrem heißen Sommern, ist es so, dass Wallenberg-Süd, mittags der einzige schattige und kühlende Ort ist, den man betreten kann. Schatten spenden die Bäume auch, wenn man am Waldrand, in Richtung der Tairnbacher Hütte unterwegs ist. Mit Hunden kann man sich faktisch an heißen Tagen nur dort aufhalten, ohne dass man in der der prallen Sonne die Hunde sich die Pfoten verbrennen, oder in dem weiteren Vorranggebiet (Großer Wald), das dann auch von Windkraftindustrie negativ betroffen sein wird, Der Bannwald kann hierfür für Waldspaziergänge nicht genutzt werden. Es gibt noch 2 „bewaldete kurze ! Strecken am Industriegebiet Tairnbach, zum Galgenberg und in der Nähe der Straße am Eichelberg. Diese bewaldeten-kurzen- Strecken sind kein Ersatz für die Naherholungsgebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Die Ausweisung der Gebiete als VRG für Windkraft beeinträchtigt sicher auch für andere dort lebende Tierarten, wie Rehe, die ich sehr häufig dort beobachten kann. Industrie im Wald ist ein Widerspruch und nicht mit Natur- und Umweltschutz vereinbar. Die Vorstellung belastet mich stark, dass diese Einzigartigkeit für den Gewinn einiger weniger geopfert wird, Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Auch am Wallenberg-Süd gelegene Schrebergärten sind negativ betroffen. Auch ist zu beachten, dass die Tairnbacher Hütte, in welcher z.B bei Jugendfreizeiten Kindern die Natur und Tierarten nahegebracht und erlebbar gemacht wird. Außer Acht wurde hier auch gelassen, dass der Planentwurf das Vorranggebiet „Wallenberg-Süd“ mit nur 220 m zu nah an der Tairnbacher Hütte vorsieht. Auch in den anderen Vorranggebieten sind die Abstände zu den Wohngebieten zu gering. Die bereits bestehende Belastung durch die A6, obwohl nur 200 m von Wallenberg-Süd entfernt, wurde in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Erholung ist nicht möglich unter Windrädern, mit der Gefahr von Eiswurf, Schatttenschlag und Lärm. An den Türmen der WKAs herrschen Lärmbeeinträchtigung von 100 Dezibel, vergleichbar mit der Lautstärke eines Presslufthammern, untragbar für Mensch und Tier!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ein Rückbau muss nach spätestens 20 Jahren erfolgen, ist meist nicht finanzierbar. Der Wald benötigt selbst bei vollständigem Rückbau Jahrzehnte, um sich zu erholen. Was werden wir unseren Kindern und Enkel hinterlassen? Die Verantwortlichen werden sich fragen lassen müssen, warum sie das zugelassen haben. Es geht letztendlich zumindest in unserer windschwachen Region leider nur darum, Steuergelder abzuschöpfen und Pachteinnahmen zu generieren. Dafür setzt man unser Ökosystem und unseren wichtigsten Verbündeten, den Wald im Kampf gegen den Klimawandel, aufs Spiel. Es ist beschämend. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 844 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10164 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Mühlhausen mit den Ortsteilen Mühlhausen und Tairnbach, Eschelbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf ,durchgehenden Schall, Infraschall, Beleuchtung (in der Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Die Vielfalt, Eigenart, Schönheit würde unwiederbringlich zerstört. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald, insbesondere sein Wert als Naherholungsgebiet, wird verlorengehen. Ich persönlich halte mich sehr viel bei meinen täglichen Gassirunden im Wald auf. Der Wald ist ein Ort der Erholung und bietet, die Möglichkeit, Kraft zu tanken- eine Oase der Ruhe. Kopfschmerzen sind kein Thema, sobald man sich in den Wald begeben hat. Gerade auch in zunehmend extrem heißen Sommern, ist es so, dass Wallenberg-Süd, mittags der einzige schattige und kühlende Ort ist, den man betreten kann. Schatten spenden die Bäume auch, wenn man am Waldrand, in Richtung der Tairnbacher Hütte unterwegs ist. Mit Hunden kann man sich faktisch an heißen Tagen nur dort aufhalten, ohne dass man in der der prallen Sonne die Hunde sich die Pfoten verbrennen, oder in dem weiteren Vorranggebiet (Großer Wald), das dann auch von Windkraftindustrie negativ betroffen sein wird, Der Bannwald kann hierfür für Waldspaziergänge nicht genutzt werden. Es gibt noch 2 „bewaldete kurze ! Strecken am Industriegebiet Tairnbach, zum Galgenberg und in der Nähe der Straße am Eichelberg. Diese bewaldeten-kurzen- Strecken sind kein Ersatz für die Naherholungsgebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Die Ausweisung der Gebiete als VRG für Windkraft beeinträchtigt sicher auch für andere dort lebende Tierarten, wie Rehe, die ich sehr häufig dort beobachten kann. Industrie im Wald ist ein Widerspruch und nicht mit Natur- und Umweltschutz vereinbar. Die Vorstellung belastet mich stark, dass diese Einzigartigkeit für den Gewinn einiger weniger geopfert wird, Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Auch am Wallenberg-Süd gelegene Schrebergärten sind negativ betroffen. Auch ist zu beachten, dass die Tairnbacher Hütte, in welcher z.B bei Jugendfreizeiten Kindern die Natur und Tierarten nahegebracht und erlebbar gemacht wird. Außer Acht wurde hier auch gelassen, dass der Planentwurf das Vorranggebiet „Wallenberg-Süd“ mit nur 220 m zu nah an der Tairnbacher Hütte vorsieht. Auch in den anderen Vorranggebieten sind die Abstände zu den Wohngebieten zu gering. Die bereits bestehende Belastung durch die A6, obwohl nur 200	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		m von Wallenberg-Süd entfernt, wurde in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Erholung ist nicht möglich unter Windrädern, mit der Gefahr von Eiswurf, Schatttenschlag und Lärm. An den Türmen der WKAs herrschen Lärmbeeinträchtigung von 100 Dezibel, vergleichbar mit der Lautstärke eines Presslufthammern, untragbar für Mensch und Tier! Ein Rückbau muss nach spätestens 20 Jahren erfolgen, ist meist nicht finanzierbar. Der Wald benötigt selbst bei vollständigem Rückbau Jahrzehnte, um sich zu erholen. Was werden wir unseren Kindern und Enkel hinterlassen? Die Verantwortlichen werden sich fragen lassen müssen, warum sie das zugelassen haben. Es geht letztendlich zumindest in unserer windschwachen Region leider nur darum, Steuergelder abzuschöpfen und Pachteinnahmen zu generieren. Dafür setzt man unser Ökosystem und unseren wichtigsten Verbündeten, den Wald im Kampf gegen den Klimawandel, aufs Spiel. Es ist beschämend. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 845 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10165 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung Austrocknung Mikroklima Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Mikroklimas bzw. Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Es kommt auch zu „Windverschleppen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können, was klimatische Probleme und Trockenheit noch verstärkt.Ein Problem, dem die Politk bisher nicht sachlich und ergebnisoffen, nachgegangen ist. Angesichts für Windkraft ungeeigneter Flächen und der genannten Aspekte und massiver Eingriff in Wald, Natur- und Landschaft, einem Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot aufgrund zu geringer Abstände der Vorranggebiete zu den Wohngebieten und Aussiedlerhöfen, Lärm, giftiger Abrieb der Rotorblättern, Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit der Menschen und Eingriff in deren Eigentum, sind die Eingriff nicht zu rechtfertigen, Sie sind daher unverhältnismäßig. Die VRG sind daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 845 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10166 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung Austrocknung Mikroklima Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutz unseres Mikroklimas bzw. Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Es kommt auch zu „Windverschleppen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können, was klimatische Probleme und Trockenheit noch verstärkt.Ein Problem, dem die Politk bisher nicht sachlich und ergebnisoffen, nachgegangen ist. Angesichts für Windkraft ungeeigneter Flächen und der genannten Aspekte und massiver Eingriff in Wald, Natur- und Landschaft, einem Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot aufgrund zu geringer Abstände der Vorranggebiete zu den Wohngebieten und Aussiedlerhöfen, Lärm, giftiger Abrieb der Rotorblättern, Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit der Menschen und Eingriff in deren Eigentum, sind die Eingriff nicht zu rechtfertigen, Sie sind daher unverhältnismäßig. Die VRG sind daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 846 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10167 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durchden-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren und Haustiere . Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Dem Staat kommt eine Schutz-und Vorsorgepflicht zu. Man beachte Art 2 GG. Bloße Gesundheitsgefährdungen verpflichten den Staat zum Handeln, er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, gerade wenn eine große Anzahl von Menschen betroffen sein wird, die ist hier der Fall ist, in den VRG sind mehrere 1000 Menschen betroffen. Di umliegenden Gemeinden und Ortsteile liegen sehr nah an	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den geplanten Arealen! Der Planentwurf ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich selbst wohne ca. 700m den geplanten VRG entfernt und fürchte eine Beeinträchtigung meiner Familie, Tiere und der im Wald lebenden Arten. Eine Ausweisung der VRG mit den möglichen negative Auswirkungen wären unverhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass es hier nicht um effiziente Energieversorgung geht, da in unserer windschwachen Region die Erträge viel zu gering sind, die Gebiete sind nicht für Windkraft geeignet. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Standorte, die nicht zu nahe an den Wohngebieten liegen. In Bayern gelten andere Abstandsregeln, ich sehe hier auch Art 3 GG verletzt. Es ist hier eine sachgerechte Schutzgüterabwägung vorzunehmen, die hier aber nicht stattgefunden hat, daher ist der Plantentwürfe abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 846 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10168 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/WindkraftGesundheitsrisiko-steigt-durchden-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren und Haustiere . Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Dem Staat kommt eine Schutz-und Vorsorgepflicht zu. Man beachte Art 2 GG. Bloße Gesundheitsgefährdungen verpflichten den Staat zum Handeln, er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, gerade wenn eine große Anzahl von Menschen betroffen sein wird, die ist hier der Fall ist, in den VRG sind mehrere 1000 Menschen betroffen. Di umliegenden Gemeinden und Ortsteile liegen sehr nah an den geplanten Arealen! Der Planentwurf ist deshalb nicht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich selbst wohne ca. 700m den geplanten VRG entfernt und fürchte eine Beeinträchtigung meiner Familie, Tiere und der im Wald lebenden Arten. Eine Ausweisung der VRG mit den möglichen negative Auswirkungen wären unverhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass es hier nicht um effiziente Energieversorgung geht, da in unserer windschwachen Region die Erträge viel zu gering sind, die Gebiete sind nicht für Windkraft geeignet. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Standorte, die nicht zu nahe an den Wohngebieten liegen. In Bayern gelten andere Abstandsregeln, ich sehe hier auch Art 3 GG verletzt. Es ist hier eine sachgerechte Schutzgüterabwägung vorzunehmen, die hier aber nicht stattgefunden hat, daher ist der Plantentwürfe abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 847 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10169 Ich bin entsetzt über die Pläne zum Windpark Waidachswald und whre mich wehement dagegen. Dadurch würde nicht nur der bereits stark vom Klimawandel angeschlagene Waidachswald weiter in Mitleidenschaft gezogen, Lebensraum für viele Wildtiere und das Naherholungsgebiet für die umliegenden Gemeinden unwiederbringlich zerstört werden. Die Lebensqualität dieser Region wird dadurch maßgeblich beinträchtigt. Die weit über der Vorgabe ausgewiesene Fläche im Neckar-Odenwald-Kreis würde die Bürger*innen dieser Region in unzulässiger Weise deutlich mehr und damit ungerecht in ihrer Lebensqualität belasten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 848 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10542 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiets. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall und tieffrequenten Fall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Ich bin am Herzen vorerkrankt und fürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab. Ich wohne nur 700 m von den VRG entfernt. Es besteht eine Schutz- und Vorsporgepflicht des Staates aus dem Grundgesetz Art 2 GG und aus dem BImmisionsschutzrecht, er kann sich auch bei Gesundheitsgefährundungen nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn wie hier mehrere Tausend Anwohner betroffen sein werden. Das Immissionsschutzrecht ist dynamisch und nicht statisch. Vgl. Rechtsgutachten Kanzlei Caemmerer 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Ich bitte Sie um eine ausführliche und wissenschaftlich fundierte schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch an meine o.a. Adresse.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 848 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10543 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall und tieffrequenten Fall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Ich bin am Herzen vorerkrankt und fürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab. Ich wohne nur 700 m von den VRG entfernt. Es besteht eine Schutz- und Vorsporgepflicht des Staates aus dem Grundgesetz Art 2 GG und aus dem BImmisionsschutzrecht, er kann sich auch bei Gesundheitsgefährundungen nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn wie hier mehrere Tausend Anwohner betroffen sein werden. Das Immissionsschutzrecht ist dynamisch und nicht statisch. Vgl. Rechtsgutachten Kanzlei Caemmerer 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Ich bitte Sie um eine ausführliche und wissenschaftlich fundierte schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 849 Privat	RNK-VRG11-W	BE-ID: 10544 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der Rissbildung am Turm der Windindustrieanlage in Veringenstadt liegt nahe, dass es sich um konstruktive Mängel handelt, die weder in den Planungen noch im Betrieb geprüft und berücksichtigt wurden. Viele weitere Türme mit derselben Konstruktion sind ebenfalls von dem Problem der Rissbildung betroffen. Dies stellt ein unzumutbares Risiko für das gesamte Umfeld der oben genannten Vorranggebiete dar. Insbesondere sind für die Plangebiete von unabhängiger Stelle, z. B. dem TÜV, die lokalen Anforderungen für Konstruktion und Betrieb zu bewerten sowie eine Risikoanalyse durchzuführen. Eine regelmäße Prüfung im Betrieb ist in die Planung aufzunehmen. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange der örtlichen Gegebenheiten auf die Ausführung der Windindustrieanlagen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 849 Privat	RNK-VRG12-W	BE-ID: 10545 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der Rissbildung am Turm der Windindustrieanlage in Veringenstadt liegt nahe, dass es sich um konstruktive Mängel handelt, die weder in den Planungen noch im Betrieb geprüft und berücksichtigt wurden. Viele weitere Türme mit derselben Konstruktion sind ebenfalls von dem Problem der Rissbildung betroffen. Dies stellt ein unzumutbares Risiko für das gesamte Umfeld der oben genannten Vorranggebiete dar. Insbesondere sind für die Plangebiete von unabhängiger Stelle, z. B. dem TÜV, die lokalen Anforderungen für Konstruktion und Betrieb zu bewerten sowie eine Risikoanalyse durchzuführen. Eine regelmäße Prüfung im Betrieb ist in die Planung aufzunehmen. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange der örtlichen Gegebenheiten auf die Ausführung der Windindustrieanlagen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 850 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10546 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich zu den oben genannten Vorranggebieten für Windkraft Stellung. Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen größtenteils im Wald. Eine heutige Windindustrieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 90kg Mikroplastik pro Jahr. Das Problem der Erosion betrifft auch neue Windkraftindustrieanlagen. Die Erosion setzt ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer ein. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Bitte lesen Sie hierzu eine Zusammenfassung von RA [Name anonymisiert] Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Auch die ARD berichtete kürzlich über die Gefahren und das anstehenden PFAS Verbot der EU: Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARD Mediathek Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest wissenschaftliche und ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat sowie auf das Eigentum durch den permanenten Eintrag der gefährlichen Stoffe in die Böden somit nicht stattgefunden. Die verursachten Schäden sind irreversibel und hierbei ist auch zu beachten, dass es bisher unbelastete Flächen betrifft, die auch landwirtschaftlich genutzt werden, es wird Nahrung produziert. Wir sollten die wenigen unbelasteteten Böden und Natur, die wir noch haben, nicht aufs Spiel setzen. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen.Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum (Art 20a GG, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Umwelt als Ganzes, Art 2 GG, Art 14 GG) zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie möglicherweise gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Die sog. Ewigkeitschemikalien sollen zudem aufgrund ihrer Gefährlichkeit EU weit verboten werden. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARD Mediathek Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist dies fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Der Planentwurf berücksichtigt diesen Punkt nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 850 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10547 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich zu den oben genannten Vorranggebieten für Windkraft Stellung. Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen größtenteils im Wald. Eine heutige Windindustrieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 90kg Mikroplastik pro Jahr. Das Problem der Erosion betrifft auch neue Windkraftindustrieanlagen. Die Erosion setzt ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer ein. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Bitte lesen Sie hierzu eine Zusammenfassung von RA [Name anonymisiert] Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Auch die ARD berichtete kürzlich über die Gefahren und das anstehenden PFAS Verbot der EU: Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARD Mediathek Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest wissenschaftliche und ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat sowie auf das Eigentum durch den permanenten Eintrag der gefährlichen Stoffe in die Böden somit nicht stattgefunden. Die verursachten Schäden sind irreversibel und hierbei ist auch zu beachten, dass es bisher unbelastete Flächen betrifft, die auch landwirtschaftlich genutzt werden, es wird Nahrung produziert. Wir sollten die wenigen unbelasteteten Böden und Natur, die wir noch haben, nicht aufs Spiel setzen. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen.Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum (Art 20a GG, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Umwelt als Ganzes, Art 2 GG, Art 14 GG) zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie möglicherweise gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Die sog. Ewigkeitschemikalien sollen zudem aufgrund ihrer Gefährlichkeit EU weit verboten werden. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARD Mediathek Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist dies fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Der Planentwurf berücksichtigt diesen Punkt nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 851 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10548 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine Windenergieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 75 bis 90kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Vgl auch Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS…. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Das Problem wird selbst von Windenergiebetreibern eingeräumt und besteht auch an neuen Windrädern innerhalb von 6 Monaten. Ich werde meinen Garten nicht mehr nutzen können, selbst Angebautes zu ernten, wird dann nicht mehr möglich sein, will man sich nicht vergiften. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorranggebiete nur 700 m von Wohnhäusern entfernt sind. Entlang des Wallenberg-Süd am Melschbachweg liegen auch zahlreiche bewirtschaftete Schrebergärten. Diese Verseuchung und die damit zusammenhängenden Gefahren sowie Auswirkungen auf die Gegend wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen im März 2024 hierzu gar keine Auskunft geben. Experten- Mediziner und Wissenschaftler hätten hinzugezogen werden müssen .Das Thema wird meines Erachtens totgeschwiegen. Die Eingriffe sind weder ausreichend geprüft, noch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, da in unseren windschwachen Gebieten, keine Windkrafteignung besteht, die derart massive Eingriffe rechtfertigen würde. Es muss eine fehlerfreie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgüterabwägung erfolgen, diese hat bisher nicht stattgefunden. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats. Der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und Eigentum , Art 2 und Art 14 GG, und das Schutzgut Umwelt als Ganzes, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Art 20 a GG, betroffen ist. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 851 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10549 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine Windenergieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 75 bis 90kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Vgl auch Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS…. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Das Problem wird selbst von Windenergiebetreibern eingeräumt und besteht auch an neuen Windrädern innerhalb von 6 Monaten. Ich werde meinen Garten nicht mehr nutzen können, selbst Angebautes zu ernten, wird dann nicht mehr möglich sein, will man sich nicht vergiften. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorranggebiete nur 700 m von Wohnhäusern entfernt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind. Entlang des Wallenberg-Süd am Melschbachweg liegen auch zahlreiche bewirtschaftete Schrebergärten. Diese Verseuchung und die damit zusammenhängenden Gefahren sowie Auswirkungen auf die Gegend wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen im März 2024 hierzu gar keine Auskunft geben. Experten- Mediziner und Wissenschaftler hätten hinzugezogen werden müssen .Das Thema wird meines Erachtens totgeschwiegen. Die Eingriffe sind weder ausreichend geprüft, noch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, da in unseren windschwachen Gebieten, keine Windkrafteignung besteht, die derart massive Eingriffe rechtfertigen würde. Es muss eine fehlerfreie Schutzgüterabwägung erfolgen, diese hat bisher nicht stattgefunden. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats. Der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und Eigentum , Art 2 und Art 14 GG, und das Schutzgut Umwelt als Ganzes, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Art 20 a GG, betroffen ist. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 852 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10550 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine Windenergieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 75 bis 90kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Vgl auch Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS…. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Das Problem wird selbst von Windenergiebetreibern eingeräumt und besteht auch an neuen Windrädern innerhalb von 6 Monaten. Ich werde meinen Garten nicht mehr nutzen können, selbst Angebautes zu ernten, wird dann nicht mehr möglich sein, will man sich nicht vergiften. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorranggebiete nur 700 m von Wohnhäusern entfernt sind. Entlang des Wallenberg-Süd am Melschbachweg liegen auch zahlreiche bewirtschaftete Schrebergärten. Diese Verseuchung und die damit zusammenhängenden Gefahren sowie Auswirkungen auf die Gegend wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen im März 2024 hierzu gar keine Auskunft geben. Experten- Mediziner und Wissenschaftler hätten hinzugezogen werden müssen .Das Thema wird meines Erachtens totgeschwiegen. Die Eingriffe sind weder ausreichend geprüft, noch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, da in unseren windschwachen Gebieten, keine Windkrafteignung besteht, die derart massive Eingriffe rechtfertigen würde. Es muss eine fehlerfreie Schutzgüterabwägung erfolgen, diese hat bisher nicht stattgefunden. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats. Der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und Eigentum , Art 2 und Art 14 GG, und das Schutzgut Umwelt als Ganzes, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Art 20 a GG, betroffen ist. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 852 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10551 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine Windenergieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 75 bis 90kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Vgl auch Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS…. – Bürgerinitiative Baesweiler-West (buergerinitiative-baesweiler-west.de) Das Problem wird selbst von Windenergiebetreibern eingeräumt und besteht auch an neuen Windrädern innerhalb von 6 Monaten. Ich werde meinen Garten nicht mehr nutzen können, selbst Angebautes zu ernten, wird dann nicht mehr möglich sein, will man sich nicht vergiften. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorranggebiete nur 700 m von Wohnhäusern entfernt sind. Entlang des Wallenberg-Süd am Melschbachweg liegen auch zahlreiche bewirtschaftete Schrebergärten. Diese Verseuchung und die damit zusammenhängenden Gefahren sowie Auswirkungen auf die Gegend wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen im März 2024 hierzu gar keine Auskunft geben. Experten- Mediziner und Wissenschaftler hätten hinzugezogen werden müssen .Das Thema wird meines Erachtens totgeschwiegen. Die Eingriffe sind weder ausreichend geprüft, noch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, da in unseren windschwachen Gebieten, keine Windkrafteignung besteht, die derart massive Eingriffe rechtfertigen würde. Es muss eine fehlerfreie Schutzgüterabwägung erfolgen, diese hat bisher nicht stattgefunden. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats. Der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen, insbesondere wenn eine große Anzahl von Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und Eigentum , Art 2 und Art 14 GG, und das	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzgut Umwelt als Ganzes, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Art 20 a GG, betroffen ist. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 853 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10552 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagenauf der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor. Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in die Umwelt als Ganzes, Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 853 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10553 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagenauf der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal. Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor. Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in die Umwelt als Ganzes, Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 854 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10554 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im oben genannten Vorranggebiet befinden sich archäologische denkmalgeschützte römische Grabhügel auf einer Fläche von 1 ha. Diesen kommt auch drittschützende Wirkung zu. Eine Beeinträchtigung der Grabhügel ist somit im Rahmen einer Schutzgüterabwägung abzulehnen. Eine sinnvolle Energieerzeugung in den genannten VRG, die windschwach sind, ist nicht möglich, es würde auch keinen Sinn machen, hier ein Skigebiet einzurichten.Dem gegenüber stehen zahlreiche Belastungen der Bürger und von Natur und Landschaft (Schattenwurf, Lärm, giftiger Abrieb, Infraschall, Zerstörung von Natur und Arten im Wald, Beeinträchtigung und Austrocknung der Wälder, Veränderung des Mikroklimas durch Windschleppen, was weniger Niederschlag bedeutet, Beeinträchtigung des Ortsbilds und von Naturdenkmälern etc.) daher ist die vorgenommene Schutzgüterabwägung fehlerhaft. Für eine saubere Planung werden diese örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird deshalb abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 854 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10555 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im oben genannten Vorranggebiet befinden sich archäologische denkmalgeschützte römische Grabhügel auf einer Fläche von 1 ha. Diesen kommt auch drittschützende Wirkung zu. Eine Beeinträchtigung der Grabhügel ist somit im Rahmen einer Schutzgüterabwägung abzulehnen. Eine sinnvolle Energieerzeugung in den genannten VRG, die windschwach sind, ist nicht möglich, es würde auch keinen Sinn machen, hier ein Skigebiet einzurichten.Dem gegenüber stehen zahlreiche Belastungen der Bürger und von Natur und Landschaft	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(Schattenwurf, Lärm, giftiger Abrieb, Infraschall, Zerstörung von Natur und Arten im Wald, Beeinträchtigung und Austrocknung der Wälder, Veränderung des Mikroklimas durch Windschleppen, was weniger Niederschlag bedeutet, Beeinträchtigung des Ortsbilds und von Naturdenkmälern etc.) daher ist die vorgenommene Schutzgüterabwägung fehlerhaft. Für eine saubere Planung werden diese örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird deshalb abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 855 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10556 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Dieser ist aber nachweislich unvollständig. In diesem Gebiet bzw. im angrenzenden Bereich kommen auch Brutvorkommen von Uhu und von Rotmilan vor. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor. Durch die in den VRG zu erwartenden WKAs erzeugen eine massive Störung der Tierwelt. Die Waldtiere können sich nicht wie Menschen durch Rolläden vor Geräuschen oder Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede, geplatzte Lungen, oder Kollision sterben. Sie werden zudem besonders durch die an WKAs getöteten Insekten angelockt, was die Zahlen der getöteten Tiere noch erhöht. Bei Arten, die im Wald jagen, führen WKAs dazu, dass die Tiere das Gebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Umkreis von hunderten von Metern meiden, was somit einen Lebensraumverlust bedeutet. Das Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse im Jahr (Seite 6 UPI). Es fordert, dass keine WKAs bei hoher Fledermausaktivität gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen bekanntlich auch die Gefahr, dass Fledermäuse diese als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme NABU, BUND, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Nov. 2015) Ich wohne nur 700 m von den VRG entfernt, und kann sehr häufig Fledermäuse beobachten. Auch kann ich Graureiher und Rotmilane und Wespenbussarde regelmäßig beobachte, da hinter meinem Haus, das Offenland, Felder liegen, die bis zum VRG Wallenberg-Süd reichen. Für eine gute Datengrundlage müssten die Vorkommen genau dokumentiert werden. Dabei ist der sich um die Tiere sorgende Bürger klar im Nachteil, solche Vorkommen zu dokumentieren, ferner ist die Zeit, diese Daten zu sammeln viel zu kurz bemessen, um die Daten innerhalb der Einwendungsfrist zur Verfügung zu stellen. Die Potentialanalyse stellt ein Vorkommen von Fledermäusen fest und kommt dennoch zu einer Geeignetheit der Vorranggebiete. Dies ist befremdlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat dass eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Tätigwerden der Naturschutzbehörde auf naturschutzrechtlicher Grundlage nicht generell ausschließe. Es komme durchaus eine nachträgliche Einschränkung in Betracht, wenn die maßgeblichen Umstände erst nachträglich eintreten Pressemitteilung Nr. 95/2023 | Bundesverwaltungsgericht (bverwg.de). Dies zeigt, dass vorher eine detaillierte Prüfung stattfinden sollte. Auch zu berücksichtigen ist Der Deutsche Bundestag hat mehrere Gesetzesvorlagen des sog. Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Insbesondere bei zentralen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden durch das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes grundlegende und weit reichende Änderungen vorgenommen, welche gegen Unionsrecht verstoßen, vgl. hierzu CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Natur- und Tierschutzverbände haben Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. https://www.landschaft-artenschutz.de/natur-und-tierschutzverbaende-reichen-beschwerde-bei-der-europaeischen-kommission-geg	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		en-die-bundesrepublik-deutschland-ein/ Es ist ferner nicht berücksichtigt, wie sich bereits die Bauarbeiten oder Bodenschwingungen auf im Wald lebende Arten auswirkt Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 855 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10557 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Dieser ist aber nachweislich unvollständig. In diesem Gebiet bzw. im angrenzenden Bereich kommen auch Brutvorkommen von Uhu und von Rotmilan vor. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor. Durch die in den VRG zu erwartenden WKAs erzeugen eine massive Störung der Tierwelt. Die Waldtiere können sich nicht wie Menschen durch Rolläden vor Geräuschen oder Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede, geplatzte Lungen, oder Kollision sterben. Sie werden zudem besonders durch die an WKAs getöteten Insekten angelockt, was die Zahlen der getöteten Tiere noch erhöht. Bei Arten, die im Wald jagen, führen WKAs dazu, dass die Tiere das Gebiet im Umkreis von hunderten von Metern meiden, was somit einen Lebensraumverlust bedeutet. Das Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse im Jahr (Seite 6 UPI). Es fordert, dass keine WKAs bei hoher Fledermausaktivität gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bergen bekanntlich auch die Gefahr, dass Fledermäuse diese als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme NABU, BUND, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Nov. 2015) Ich wohne nur 700 m von den VRG entfernt, und kann sehr häufig Fledermäuse beobachten. Auch kann ich Graureiher und Rotmilane und Wespenbussarde regelmäßig beobachte, da hinter meinem Haus, das Offenland, Felder liegen, die bis zum VRG Wallenberg-Süd reichen. Für eine gute Datengrundlage müssten die Vorkommen genau dokumentiert werden. Dabei ist der sich um die Tiere sorgende Bürger klar im Nachteil, solche Vorkommen zu dokumentieren, ferner ist die Zeit, diese Daten zu sammeln viel zu kurz bemessen, um die Daten innerhalb der Einwendungsfrist zur Verfügung zu stellen. Die Potentialanalyse stellt ein Vorkommen von Fledermäusen fest und kommt dennoch zu einer Geeignetheit der Vorranggebiete. Dies ist befremdlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat dass eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Tätigwerden der Naturschutzbehörde auf naturschutzrechtlicher Grundlage nicht generell ausschließe. Es komme durchaus eine nachträgliche Einschränkung in Betracht, wenn die maßgeblichen Umstände erst nachträglich eintreten Pressemitteilung Nr. 95/2023 | Bundesverwaltungsgericht (bverwg.de). Dies zeigt, dass vorher eine detaillierte Prüfung stattfinden sollte. Auch zu berücksichtigen ist Der Deutsche Bundestag hat mehrere Gesetzesvorlagen des sog. Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Insbesondere bei zentralen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden durch das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes grundlegende und weit reichende Änderungen vorgenommen, welche gegen Unionsrecht verstoßen, vgl. hierzu CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Natur- und Tierschutzverbände haben Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. https://www.landschaft-artenschutz.de/natur-und-tierschutzverbaende-reichen-beschwerde-bei-der-europaeischen-kommission-gegen-die-bundesrepublik-deutschland-ein/ Es ist ferner nicht berücksichtigt, wie sich bereits die Bauarbeiten oder Bodenschwingungen auf im Wald lebende Arten auswirkt Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 856 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10558 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, insbesondere Tairnbach (Höhenunterschied zwischen den Vorranggebieten und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen immensen Schattenschlag über den dicht besiedelten Gebieten verursachen. Dies wird nahezu die gesamte Fläche der kleinen Gemeinde Tairnbach betreffen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden dar. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete für Windkraft, in Gebieten, die nicht windschwach sind und in welchen die Vorranggebiete nicht bis auf 700 bzw. 600.- 650 m an die Wohnhäuser heranreichen. In Tairnbach wird nahezu der gesamte Ortsteil und nahezu alle Häuser betroffen, sondern aufgrund des hinter den Wohngebieten parallel verlaufenden Vorranggebiete. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: -Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn überhaupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Ferner ist zu erwähnen, dass z.B. in Wallenberg-Süd von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		über 40 ha mehr als 20 ha als VRG ausgewiesen werden sollen. Das ist die Hälfte des Waldes, was dann noch übrigbleibt, wird vertrocknen, der Wald kann derart massive Einschnitte gar nicht verkraften. Der zuständige Förster hat bei einer kürzlichen Waldbegehung auch bestätigt , dass 0,5 bis 2,5 ha große Rodungen sich negativ auf den Wald als solches auswirken, da die entstehenden Waldränder dann austrocknen. Dies das Gegenteil von dem, was man erreichen will. Es ist Zerstörung von Klima und Mikroklima. Es wird in unserer in unserer Gegend, in Tairnbach, verstärkt durch die Kessellage, noch heißer werden, und heiße Sommer sind schwerer zu ertragen, da es keine Flächen, Wälder mehr gibt, in welchen man sich abkühlen kann. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 856 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10559 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, insbesondere Tairnbach (Höhenunterschied zwischen den Vorranggebieten und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen immensen Schattenschlag über den dicht besiedelten Gebieten verursachen. Dies wird nahezu die gesamte Fläche der kleinen Gemeinde Tairnbach betreffen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden dar. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete für Windkraft, in Gebieten, die nicht windschwach sind und in welchen die Vorranggebiete nicht bis auf 700 bzw. 600.- 650 m an die Wohnhäuser heranreichen. In Tairnbach wird nahezu der gesamte Ortsteil und nahezu alle Häuser betroffen, sondern aufgrund des hinter den Wohngebieten parallel verlaufenden Vorranggebiete. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: -Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn überhaupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Ferner ist zu erwähnen, dass z.B. in Wallenberg-Süd von über 40 ha mehr als 20 ha als VRG ausgewiesen werden sollen. Das ist die Hälfte des Waldes, was dann noch übrigbleibt, wird vertrocknen, der Wald kann derart massive Einschnitte gar nicht verkraften. Der zuständige Förster hat bei einer kürzlichen Waldbegehung auch bestätigt , dass 0,5 bis 2,5 ha große Rodungen sich negativ auf den Wald als solches auswirken, da die entstehenden Waldränder dann austrocknen. Dies das Gegenteil von dem, was man erreichen will. Es ist Zerstörung von Klima und Mikroklima. Es wird in unserer in unserer Gegend, in Tairnbach, verstärkt durch die Kessellage, noch heißer werden, und heiße Sommer sind schwerer zu ertragen, da es keine Flächen, Wälder mehr gibt, in welchen man sich abkühlen kann. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 857 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10560 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Tairnbach und Balzfeld (sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf dem Gebiet einen immensen Schattenschlag über dem besiedelten Gebiet verursachen. Folgen davon sind: 1. Eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung, sowie von Teilen der angrenzenden Siedlungen. 2. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: 2.1. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde! In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: 2.1.1.Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. 2.1.2.Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. 2.1.3.Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. 2.2. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von ausgedehnten Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: 2.2.1.Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. 2.2.2.Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt – nur bedingt gesenkt werden kann. 2.2.3.Erdgas zu über 90% importiert werden muss. Damit auch die Abhängigkeit von Gasförderländern und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. 3. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf dem Plangebiet eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Ferner wird durch den Planentwurf das Rücksichtnahmegebot verletzt. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten mit der Bitte um Referenzierung auf die Nummern. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 857 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10561 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Tairnbach und Balzfeld (sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf dem Gebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einen immensen Schattenschlag über dem besiedelten Gebiet verursachen. Folgen davon sind: 1. Eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung, sowie von Teilen der angrenzenden Siedlungen. 2. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: 2.1. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde! In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: 2.1.1.Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. 2.1.2.Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. 2.1.3.Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. 2.2. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von ausgedehnten Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: 2.2.1.Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. 2.2.2.Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt – nur bedingt gesenkt werden kann. 2.2.3.Erdgas zu über 90% importiert werden muss. Damit auch	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Abhängigkeit von Gasförderländern und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. 3. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf dem Plangebiet eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Ferner wird durch den Planentwurf das Rücksichtnahmegebot verletzt. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten mit der Bitte um Referenzierung auf die Nummern. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 858 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10562 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem überwiegenden Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, auch durch den giftigen Abrieb, der an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen entsteht und unbestreitbar in die Umgebung getragen wird. Quellen, Bäche und das Grundwassser der Gemeinden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		können durch die Windvorranggebiete –bei der Errichtung von Windkraftanlagen – in erheblichem Maße – gefährdet werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 858 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10563 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem überwiegenden Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, auch durch den giftigen Abrieb, der an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen entsteht und unbestreitbar in die Umgebung getragen wird. Quellen, Bäche und das Grundwassser der Gemeinden können durch die Windvorranggebiete –bei der Errichtung von Windkraftanlagen – in erheblichem Maße – gefährdet werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 859 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10564 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Es gibt deutliche Hinweise auf Brutvorkommen von Uhu und Rotmilan in den Vorranggebieten und angrenzenden Bereichen. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor. Auch der Baumfalke ist in den VRG zu finden.Ein Schutz der Tiere ist nicht gewährleistet. Auch weitere vorher geschützte Arten, die aus dem Bundesnaturschutzgesetz herausgestrichen wurden, finden sich hier zahlreich, z.B. Mäusebussarde, Graureiher usw. Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind rechtswidrig. Naturschutzverbände haben bereits Beschwerde eingelegt. Der Planentwurf der VRG berücksichtigt, die schützenswerten Arten nicht hinreichend. Die Tiere und im Wald lebenden Arten zu opfern, obwohl bekannt ist, dass in unseren windschwachen Gebieten, nicht effizient Energie erzeugt wird, ist ermessensfehlerhaft. Das Argument, dass jeder seinen Beitrag zu leisten ist, läuft hier ins Leere. Es wird kein nennenswerter Energiebeitrag geleistet werden, welcher die massiven Eingriffe in Schutzgüter, wie Tiere, Natur und Landsschaft nicht rechtfertigen kann. Daher kann die Schutzgüterabwägung nicht zugunsten von Windkraft in den VRG erfolgen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 859 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10565 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Planungsunterlagen sind hinsichtlich der adressierten Vorranggebiete nicht vollständig und fehlerhaft. Die Gesamtbeurteilung ist deshalb inhaltlich nicht haltbar und die genannten Gebiete werden abgelehnt. Es gibt deutliche Hinweise auf Brutvorkommen von Uhu und Rotmilan in den Vorranggebieten und angrenzenden Bereichen. Es liegt nachweislich eine Population von mehreren windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen sowie Bodentiere vor. Auch der Baumfalke ist in den VRG zu finden.Ein Schutz der Tiere ist nicht gewährleistet. Auch weitere vorher geschützte Arten, die aus dem Bundesnaturschutzgesetz herausgestrichen wurden, finden sich hier zahlreich, z.B. Mäusebussarde, Graureiher usw. Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind rechtswidrig. Naturschutzverbände haben bereits Beschwerde eingelegt. Der Planentwurf der VRG berücksichtigt, die schützenswerten Arten nicht hinreichend. Die Tiere und im Wald lebenden Arten zu opfern, obwohl bekannt ist, dass in unseren windschwachen Gebieten, nicht effizient Energie erzeugt wird, ist ermessensfehlerhaft. Das Argument, dass jeder seinen Beitrag zu leisten ist, läuft hier ins Leere. Es wird kein nennenswerter Energiebeitrag geleistet werden, welcher die massiven Eingriffe in Schutzgüter, wie Tiere, Natur und Landsschaft nicht rechtfertigen kann. Daher kann die Schutzgüterabwägung nicht zugunsten von Windkraft in den VRG erfolgen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 860 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10566 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, in den genannten Vorranggebieten ist von einem großen Bestand des Romilans/Schwarzmilan und Wepenbussarde auszugehen. Man kann sie im Offenland und über den Wäldern beobachten. Auch Weißstörche sind hier angesiedelt. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, „Helgoländer Papier“) fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Sehr wahrscheinlich gibt es auch Brutplätze in 500 m Entfernung zu den VRG. Hierzu sind weitere Erhebung unabhängiger Gutachter erforderlich. Dies wurde hier versäumt. Es ist auch nicht akzeptabel, dass die Bürger diese Erhebungen durchführen, dies ist in der kurzen Zeit, in der Einwendungen möglich sind, nicht fristgemäß leistbar, zumal die Tiere an ihren Horsten auch nicht gestört werden sollten. Der Prozess ist daher rechtwidrig, denn er führt dazu, dass geschützte Horste nicht gemeldet werden können und bei Ausweisung als VRG die streng geschützten Tiere Opfer von WKAs werden. Auch wegen des extrem nahen Abstands zu den Siedlungsbereichen der Gemeinden , 700 m und weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlageni,st davon auszugehen, und der von den voraussichtlich hohen Anlagen ausgehenden Bedrängungswirkung ist davon auszugehen, dass ein konkretes Planungsverfahren auch hier gestoppt würde. Die Vorrangflächen müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen herausgenommen werden. Die Situation hinsichtlich Artenvielfalt und windkraftempfindlichen Vogelarten ist unverändert. Es liegen genügend Gründe für die Streichung der Gebiete vor. Es gibt mit Sicherheit besser geeignete Gebiete, außerhalb unserer Wälder und mit annehmbaren Abständen zu Wohnsiedlungen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Rückmeldung zu allen Punkten und Fragen meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 860 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10567 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, in den genannten Vorranggebieten ist von einem großen Bestand des Romilans/Schwarzmilan und Wepenbussarde auszugehen. Man kann sie im Offenland und über den Wäldern beobachten. Auch Weißstörche sind hier angesiedelt. Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LUBW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, „Helgoländer Papier“) fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Sehr wahrscheinlich gibt es auch Brutplätze in 500 m Entfernung zu den VRG. Hierzu sind weitere Erhebung unabhängiger Gutachter erforderlich. Dies wurde hier versäumt. Es ist auch nicht akzeptabel, dass die Bürger diese Erhebungen durchführen, dies ist in der kurzen Zeit, in der Einwendungen möglich sind, nicht fristgemäß leistbar, zumal die Tiere an ihren Horsten auch nicht gestört werden sollten. Der Prozess ist daher rechtwidrig, denn er führt dazu, dass geschützte Horste nicht gemeldet werden können und bei Ausweisung als VRG die streng geschützten Tiere Opfer von WKAs werden. Auch wegen des extrem nahen Abstands zu den Siedlungsbereichen der Gemeinden , 700 m und weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlageni,st davon auszugehen, und der von den voraussichtlich hohen Anlagen ausgehenden Bedrängungswirkung ist davon auszugehen, dass ein konkretes Planungsverfahren auch hier gestoppt würde. Die Vorrangflächen müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen herausgenommen werden. Die Situation hinsichtlich Artenvielfalt und windkraftempfindlichen Vogelarten ist unverändert. Es liegen genügend Gründe für die Streichung der Gebiete vor. Es gibt mit Sicherheit besser geeignete Gebiete, außerhalb unserer Wälder und mit annehmbaren Abständen zu Wohnsiedlungen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Rückmeldung zu allen Punkten und Fragen meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 861 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10568 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Ausnutzung der Gemeindegrenzen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen vorwiegend, d.h. fast vollständig im Wald und damit im Außenbereich. Sie liegen unmittelbar an der Grenze zu den Nachbargemeinden und nutzen die Grenze einseitig und zum Nachteil der Nachbarn aus. Hierzu ist zu sagen, dass die Anhäufung der Gebiete sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Ein Abstand von 700m bzw. aufgrund Rotor-Out-Anlagen ca 600 bis 650 m beeinträchtigt die nachbarlichen Belange unverhältnismäßig. Hier ist das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Auch sind nahezu alle Bürger von Tairnbach und den Gemeinden Balzfeld unverhältnismäßig belastet, dabei ist auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass heutige Anlagen bis 285 m hoch sind, höher als das höchste Gebäude in Frankfurt a.Main. Hierdurch entsteht eine enorme Bedrängungswirkung. Gerade auch durch Kessellage ist Tairnbach enorm betroffen und regelrecht überfrachtet. Hinzukommen noch die Belastungen aufgrund der nahen A6. Die Nähe der A6 zum VRG Wallenberg-Süd von ca. 200 m wurde außer Acht gelassen und nicht berücksichtigt. In der Potentialanalyse findet sich hier kein Hinweis! Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert. Ferner ist anzumerken, dass eine Unterschrifteliste mit 1466 Unterschriften von Bürgern gegen die Ausweisung der VRG sind, davon 812 aus Dielheim, 460 aus Mühlhausen, sowie 194 aus den angrenzenden Gebieten durch eine Bürgerinitiative an Bürgermeister Glasbrenner übergeben wurde.Ein starkes Zeichen, dafür, dass die Akzeptanz der Bürger fehlt, da die Belastungen zu hoch sind. Es regt sich großer Widerstand und Unzufriedenheit. Dieser Unfrieden wird auch verstärkt durch die einseitige unangemessene Benachteiligung der kleinen betroffenen Gemeinden und auch von Teilen Dielheims. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 861 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10569 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Ausnutzung der Gemeindegrenzen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen vorwiegend, d.h. fast vollständig im Wald und damit im Außenbereich. Sie liegen unmittelbar an der Grenze zu den Nachbargemeinden und nutzen die Grenze einseitig und zum Nachteil der Nachbarn aus. Hierzu ist zu sagen, dass die Anhäufung der Gebiete sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Ein Abstand von 700m bzw. aufgrund Rotor-Out-Anlagen ca 600 bis 650 m beeinträchtigt die nachbarlichen Belange unverhältnismäßig. Hier ist das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Auch sind nahezu alle Bürger von Tairnbach und den Gemeinden Balzfeld unverhältnismäßig belastet, dabei ist auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass heutige Anlagen bis 285 m hoch sind, höher als das höchste Gebäude in Frankfurt a.Main. Hierdurch entsteht eine enorme Bedrängungswirkung. Gerade auch durch Kessellage ist Tairnbach enorm betroffen und regelrecht überfrachtet. Hinzukommen noch die Belastungen aufgrund der nahen A6. Die Nähe der A6 zum VRG Wallenberg-Süd von ca. 200 m wurde außer Acht gelassen und nicht berücksichtigt. In der Potentialanalyse findet sich hier kein Hinweis! Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert. Ferner ist anzumerken, dass eine Unterschrifteliste mit 1466 Unterschriften von Bürgern gegen die Ausweisung der VRG sind, davon 812 aus Dielheim, 460 aus Mühlhausen, sowie 194	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aus den angrenzenden Gebieten durch eine Bürgerinitiative an Bürgermeister Glasbrenner übergeben wurde.Ein starkes Zeichen, dafür, dass die Akzeptanz der Bürger fehlt, da die Belastungen zu hoch sind. Es regt sich großer Widerstand und Unzufriedenheit. Dieser Unfrieden wird auch verstärkt durch die einseitige unangemessene Benachteiligung der kleinen betroffenen Gemeinden und auch von Teilen Dielheims. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 862 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10570 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Es ist absolut unverantwortlich, Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört.Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 862 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10571 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Es ist absolut unverantwortlich, Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört.Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 863 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10572 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kommt es zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die örtlichen Wanderwege. Ein enormer Verlust der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege (z.B. des Odenwaldklubs, Rundwege) und Naturdenkmäler Tairnbach, nämlich unsere Hohlwege, ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von enormer Lärmbelästigung, Unfallgefahr, Schattenwurf, Infraschall und einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf sowie Abrieb giftiger Stoffe. Die Wanderwege zur Naherholung haben in unserer immer stressiger werdenden Welt einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Wir sollten unsere intakten Wälder, die wir noch haben schützen, damit Menschen sie aufsuchen und sich erholen können. Die Beeinträchtigungen der Wanderwege wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 863 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10573 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kommt es zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die örtlichen Wanderwege. Ein enormer Verlust der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege (z.B. des Odenwaldklubs, Rundwege) und Naturdenkmäler Tairnbach, nämlich unsere Hohlwege, ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung, Unfallgefahr, Schattenwurf, Infraschall und einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf sowie Abrieb giftiger Stoffe. Die Wanderwege zur Naherholung haben in unserer immer stressiger werdenden Welt einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Wir sollten unsere intakten Wälder, die wir noch haben schützen, damit Menschen sie aufsuchen und sich erholen können. Die Beeinträchtigungen der Wanderwege wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 864 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10574 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die geplanten Vorranggebiete befinden sich in unmittlebarer Nähe, nur 700 m oder noch weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen, von Wohnsiedlungen. Die Eisbrockenkönnen einen Teil des Gebietes des Ortsteils Tairnbach und Balzfeld. Einzelhäuser und Gehöfte, sind in höchstem Maße gefährdet. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Zudem werden die Energieinvestoren subventioniert, in unseren windschwachen Gebiete, ist ein sinnvoller bzw. wirtschaftlicher Betrieb gar nicht möglich und nur aufgrund der Subventionen interessant. Es ist zudem eine Verschwendung von Steuergeldern, trägt aber nicht zu Eignung bei. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete, die nicht derart nahe an Wohnhäusern liegen. Zudem ist das Gebot der Rücksichtnahme verletzt, eine derart massive Beeinträchtigung und Gefährdung der Bürger ist nicht gerechtfertigt, zumal die genannten Vorranggebiete windschwach sind und daher keine wirtschaftlich sinnvolle Energie erzeugt wird. Das Recht auf körperliche Unversehrheit ist daher höher einzuordnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die massive Gefährdung von Einwohnern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen. Bewohner der 700 m vom VRG Wallenberg -Süd entfernten Häusern und auch Bewohner in unmittelbarer Nähe zum Großen Wald sind direkt gefährdet, und das in ihrem Zuhause und in ihren Garten, eigentlich ein Ort, in dem man sich sicher fühlen sollte. Für mich aber unmöglich, wenn ich durch Dauerlärm und Eisschlag, giftigen Abrieb der Rotorblätter , und Unfallgefahr permanent bedroht bin. Ferner wird der Wallenberg -Süd und große Wald, an Stabilität verlieren, wenn Bäume gerodet werden. Es besteht die Gefahr von Überschwemmungen und die Gefahr, dass Hänge abrutschen und infolgedessen auch der Hang hinter meinem Haus aufgrund fehlenden Wasserspeichers im Wald an Stabilität verliert. Es ist zutiefst zerstörend und kann sich auch auf die Psyche auswirken, dass 285m hohe Anlagen, in einem windschwachen Gebiet, unmittelbar hinter meinem Haus stehen werden, falls Vorranggebiete ausgewiesen werden. Wir haben ein Leben lang gearbeitet, um uns ein Zuhause, auch als Altersvorsorge, zu schaffenDieser Eingriff in die Natur und Umwelt, meine körperliche Unversehrtheit und Eigentum ist nicht verhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Meine Familie und ich haben nicht die finanziellen Mittel, einfach hier wegzuziehen. Unser Haus soll uns als Altersvorsorge dienen.Für finanzielle Interessen , die sich momentan in einer „Goldgräberstimmung“ befinden, sollen wir faktisch enteignet werden. Diese Grundrechtseingriffe sind nicht gerechtfertigt. Der Planentwurf ist nicht akzeptabel. Ich bitte Sie um Rückmeldung zu allen einzelnen Aspekten. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 864 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10575 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die geplanten Vorranggebiete befinden sich in unmittlebarer Nähe, nur 700 m oder noch weniger aufgrund von Rotor-Out-Anlagen, von Wohnsiedlungen. Die Eisbrockenkönnen einen Teil des Gebietes des Ortsteils Tairnbach und Balzfeld. Einzelhäuser und Gehöfte, sind in höchstem Maße gefährdet. Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Zudem werden die Energieinvestoren subventioniert, in unseren windschwachen Gebiete, ist ein sinnvoller bzw. wirtschaftlicher Betrieb gar nicht möglich und nur aufgrund der Subventionen interessant. Es ist zudem eine Verschwendung von Steuergeldern, trägt aber nicht zu Eignung bei. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete, die nicht derart nahe an Wohnhäusern liegen. Zudem ist das Gebot der Rücksichtnahme verletzt, eine derart massive Beeinträchtigung und Gefährdung der Bürger ist nicht gerechtfertigt, zumal die genannten Vorranggebiete windschwach sind und daher keine wirtschaftlich sinnvolle Energie erzeugt wird. Das Recht auf körperliche Unversehrheit ist daher höher einzuordnen. Die massive Gefährdung von Einwohnern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen. Bewohner der 700 m vom VRG Wallenberg -Süd entfernten Häusern und auch Bewohner in unmittelbarer Nähe zum Großen Wald sind direkt gefährdet, und das in ihrem Zuhause und in ihren Garten, eigentlich ein Ort, in dem man sich sicher fühlen sollte. Für mich aber unmöglich, wenn ich durch Dauerlärm und Eisschlag, giftigen Abrieb der Rotorblätter , und Unfallgefahr permanent bedroht bin. Ferner wird der Wallenberg -Süd und große Wald, an Stabilität verlieren, wenn Bäume gerodet werden. Es besteht die Gefahr von Überschwemmungen und die Gefahr, dass Hänge abrutschen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und infolgedessen auch der Hang hinter meinem Haus aufgrund fehlenden Wasserspeichers im Wald an Stabilität verliert. Es ist zutiefst zerstörend und kann sich auch auf die Psyche auswirken, dass 285m hohe Anlagen, in einem windschwachen Gebiet, unmittelbar hinter meinem Haus stehen werden, falls Vorranggebiete ausgewiesen werden. Wir haben ein Leben lang gearbeitet, um uns ein Zuhause, auch als Altersvorsorge, zu schaffenDieser Eingriff in die Natur und Umwelt, meine körperliche Unversehrtheit und Eigentum ist nicht verhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Meine Familie und ich haben nicht die finanziellen Mittel, einfach hier wegzuziehen. Unser Haus soll uns als Altersvorsorge dienen.Für finanzielle Interessen , die sich momentan in einer „Goldgräberstimmung“ befinden, sollen wir faktisch enteignet werden. Diese Grundrechtseingriffe sind nicht gerechtfertigt. Der Planentwurf ist nicht akzeptabel. Ich bitte Sie um Rückmeldung zu allen einzelnen Aspekten. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 865 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10898 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich von - Windaltas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - der mittleren gekappten Windleistungsdichte Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windaltas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Darüber hinaus wird der Ertrag durch Erosion weiter vermindert. Auch der Belag von an den Rotorblättern von Windkraftanlagen verendeten Insekten reduziert den Energieertrag weiter ebenso wie Abschaltung aufgrund Eiswurf oder zum Schutz von Vögeln. Die adressierten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Ich fordere, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeiten zu gründen. Ich fordere, zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planung zu erhalten. Dies ist bislang nicht geschehen, daher sind die Vorranggebiete abzulehnen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft , Art 20 a GG, in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum der Anwohner, Art 2 und Art 14 GG in ineffizienten windschwachen Regionen wie diesen sind, daher nicht zu rechtfertigen und damit sind die Plangebiete abzulehnen, Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 865 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10900 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich von - Windaltas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - der mittleren gekappten Windleistungsdichte Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windaltas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Darüber hinaus wird der Ertrag durch Erosion weiter vermindert. Auch der Belag von an den Rotorblättern von Windkraftanlagen verendeten Insekten reduziert den Energieertrag weiter ebenso wie Abschaltung aufgrund Eiswurf oder zum Schutz von Vögeln. Die adressierten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Ich fordere, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeiten zu gründen. Ich fordere, zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Dies ist bislang nicht geschehen, daher sind die Vorranggebiete abzulehnen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft , Art 20 a GG, in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum der Anwohner, Art 2 und Art 14 GG in ineffizienten windschwachen Regionen wie diesen sind, daher nicht zu rechtfertigen und damit sind die Plangebiete abzulehnen, Die Schutzgüterabwägung ist fehlerhaft.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 866 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10901 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen Fledermausarten im Planungsgebiet vor. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der streng geschützten Fledermausart „Großer Abendsegler“ nicht systematisch untersucht. Für diese streng geschützte Art bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Eingriffe in die geschützten Arten sind zu massiv und angesichts geringer zu erwartender Energieerträge in unserer windschwachen Region nicht verhältnismäßig und nicht zu rechtfertigen. Die Bewertung der Gefährdungen ist nicht individuell für die genannten Vorranggebiete und auf die genannte Art vorgenommen worden. Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 866 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10903 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen Fledermausarten im Planungsgebiet vor. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der streng geschützten Fledermausart „Großer Abendsegler“ nicht systematisch untersucht. Für diese streng geschützte Art bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Eingriffe in die geschützten Arten sind zu massiv und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angesichts geringer zu erwartender Energieerträge in unserer windschwachen Region nicht verhältnismäßig und nicht zu rechtfertigen. Die Bewertung der Gefährdungen ist nicht individuell für die genannten Vorranggebiete und auf die genannte Art vorgenommen worden. Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 867 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 10904 Sehr geehrte Damen und Herren, als Waldbesitzer und als Anwohner der [Inhalt anonymisiert] bin ich unmittelbar von 2 der geplanten Windkrafträdern (Abstand nur ca 1000 m) und von dem geplanten Vorranggebiet für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim betroffen. Ich bin gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Als Privatwaldbesitzer in Schefflenz arbeite ich also regelmäßig im Wald und nutze den Wald auch als Naherholungsgebiet. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich befürchte außerdem, dass sich auch die Waldbrandgefahr erhöht. Ich wünsche mir ausdrücklich, dass sich die Entscheider an die Ergebnisse des amtlichen Umweltbericht halten, der zu dem Ergebnis kommt, dass mit hohen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (Zitat: Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergienutzung ist zum derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Die Weiterverfolgung des Vorranggebiets ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet!!!!!!) Mir ist unklar, weshalb in Schefflenz ein Gebiet von 1098 ha für die Windkraft genutzt werden muss. Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOK VRG28-W zu verzichten bzw diese deutlich zu verkleinern und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 868 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10907 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen. Der Kolkrabe ist der größte heimische Singvogel. Durch seine Aktivitäten und Lebensweise im Wald und Waldrand ist der Kolkrabe stark schlagopfergefährdet. Der Kolkrabe ist Brutvogel im Bereich von den adressierten Vorranggebieten zu finden. Nähere Information kann bei Bedarf der Naturschutzbeauftragte zur Verfügung stellen. Der Artenschutz des Kolkraben wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens. Bitte um Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 868 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10910 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen. Der Kolkrabe ist der größte heimische Singvogel. Durch seine Aktivitäten und Lebensweise im Wald und Waldrand ist der Kolkrabe stark schlagopfergefährdet. Der Kolkrabe ist Brutvogel im Bereich von den adressierten Vorranggebieten zu finden. Nähere Information kann bei Bedarf der Naturschutzbeauftragte zur Verfügung stellen. Der Artenschutz des Kolkraben wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens. Bitte um Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 869 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10911 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Die streng geschützte Breitflügelfledermaus ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützte Breitflügelfledermaus bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		· kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse · Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermaus individuell und systematisch zuprüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 869 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10912 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Die streng geschützte Breitflügelfledermaus ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützte Breitflügelfledermaus bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse · Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine sys-tematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegen-den Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zuprüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 870 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10913 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, da Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen eliminieren. Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück. Insekten dienen Amphibien, Vögeln und auch Fledermäusen als Nahrung, Dies hat negative Folgen auch auf deren Bestand. Zudem gibt es einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung!! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 870 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10914 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, da Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen eliminieren. Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück. Insekten dienen Amphibien, Vögeln und auch Fledermäusen als Nahrung, Dies hat negative Folgen auch auf deren Bestand. Zudem gibt es einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung!! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 871 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10915 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die streng geschützte Fledermausart „Graues Langohr“ wird durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse · Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zuprüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen. Bei der erforderlichen Schutzgüterabwägung ist von Abwägungsfehlern auszugehen. Die geschützten Tiere und Arten im Wald sind stark gefährdet, da die erzeugte Energie in unseren windschwachen Gebieten minmal ist, sind derart starke Eingriffe in die Natur – und Umwelt, und Tierarten unverhältnismäßig- Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 871 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10916 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die streng geschützte Fledermausart „Graues Langohr“ wird durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: · Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase · kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen · langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) · direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) · Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse · Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtli-che Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz lie-gen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zuprüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen. Bei der erforderlichen Schutzgüterabwägung ist von Abwägungsfehlern auszugehen. Die geschützten Tiere und Arten im Wald sind stark gefährdet, da die erzeugte Energie in unseren windschwachen Gebieten minmal ist, sind derart starke Eingriffe in die Natur – und Umwelt, und Tierarten unverhältnismäßig- Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 872 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10917 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in windschwachen Gebieten wie sie durchgängig in unserer Region vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Darüber hinaus sind Nivellierungen erforderlich, welche weitere Flächen großflächig versiegeln. Wälder sind nur Stetigkeit in der Lage, resilient zu werden und sich an Klimaänderungen anzupassen. Der Bau von WKA verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust (Seite 15 UPI). Boden wird verdichtet und versiegelt, dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5- fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden. Daher ist eine derart Zerstückelung und massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keinster Weise zu rechtfertigen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zielführend, zum einen, da wenig Fläche für Aufforstung vorhanden, wenn Aufforstungen vorgenommen werden, verdürren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Aufgrund von zu wenig Flächen ist es meist so, dies lediglich zu ökonomischen Nutzen für Forstwirtschaft führt, aber nicht das über lange Zeit gewachsene Ökosystem wiederherstellen kann. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbaubürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem werden durch die Subventionierung der Energieinvestoren Steuergelder verschwendet. Ist der Energieinvestor insolvent, reichen die Rücklagen nicht aus und der Steuerzahler muss für den Rückbau aufkommen. Nach 20 Jahren haben die Windräder ausgedient, das ist nicht nachhaltig. Der Investor erhält 20 Jahre Subventionen, egal ob Wind weht oder nicht. Bei Überproduktion oder mangels Speichermöglichkeit, stehen die Windräder oft still. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu massiv und bei dem voraussichtlichen Ertrag und oben genannten Aspekten der Finanzierung und zum Rückbau unverhältnismäßig und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht gerechtfertigt. Es liegen Abwägungsfehler vor, die Vorranggebiete dürfen daher nicht ausgewiesen werden. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei den Vorranggebieten um Schwemmgebiet handelt. Es besteht Erdrutschgefahr bei der Rodung der Gebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Da Wasser nicht mehr in ausreichendem Maß gespeichert werden kann. Zudem besteht die Gefahr von Überschwemmungen. Ich fürchte, dass mein Haus und Grundstück in nur 700 m Entfernung auch Schaden nimmt, da die Hänge aufgeweicht werden können oder es zu Erdrutschen kommt und damit der Hang hinter meinem Haus an Stabilität verliert. Ich sehe darin auch eine Gefahr für meine körperliche Unversehrtheit und Eigentum, die nicht zu rechtfertigen ist, mangels Energieertrag in unseren generell windschwachen Regionen. Das VRG hätte niemals als solches in Frage kommen dürfen, da die Datengrundlage nicht korrekt ist. Ich fordere daher, örtliche Windmessungen. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab und bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 872 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10918 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in windschwachen Gebieten wie sie durchgängig in unserer Region vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Darüber hinaus sind Nivellierungen erforderlich, welche weitere Flächen großflächig versiegeln. Wälder sind nur Stetigkeit in der Lage, resilient zu werden und sich an Klimaänderungen anzupassen. Der Bau von WKA verursacht einen dauerhaften Stetigkeitsverlust (Seite 15 UPI). Boden wird verdichtet und versiegelt, dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5- fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meist schon vorhanden. Daher ist eine derart Zerstückelung und massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keinster Weise zu rechtfertigen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zielführend, zum einen, da wenig Fläche für Aufforstung vorhanden, wenn Aufforstungen vorgenommen werden, verdürren meist die jungen Setzlinge in den Wuchshüllen. Aufgrund von zu wenig Flächen ist es meist so, dies lediglich zu ökonomischen Nutzen für Forstwirtschaft führt, aber nicht das über lange Zeit gewachsene Ökosystem wiederherstellen kann. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbaubürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem werden durch die Subventionierung der Energieinvestoren Steuergelder verschwendet. Ist der Energieinvestor insolvent, reichen die Rücklagen nicht aus und der Steuerzahler muss für den Rückbau aufkommen. Nach 20 Jahren haben die Windräder ausgedient, das ist nicht nachhaltig. Der Investor erhält 20 Jahre Subventionen, egal ob Wind weht oder nicht. Bei Überproduktion oder mangels Speichermöglichkeit, stehen die Windräder oft still. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu massiv und bei dem voraussichtlichen Ertrag und oben genannten Aspekten der Finanzierung und zum Rückbau unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt. Es liegen Abwägungsfehler vor, die Vorranggebiete dürfen daher nicht ausgewiesen werden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei den Vorranggebieten um Schwemmgebiet handelt. Es besteht Erdrutschgefahr bei der Rodung der Gebiete Wallenberg-Süd und Großer Wald. Da Wasser nicht mehr in ausreichendem Maß gespeichert werden kann. Zudem besteht die Gefahr von Überschwemmungen. Ich fürchte, dass mein Haus und Grundstück in nur 700 m Entfernung auch Schaden nimmt, da die Hänge aufgeweicht werden können oder es zu Erdrutschen kommt und damit der Hang hinter meinem Haus an Stabilität verliert. Ich sehe darin auch eine Gefahr für meine körperliche Unversehrtheit und Eigentum, die nicht zu rechtfertigen ist, mangels Energieertrag in unseren generell windschwachen Regionen. Das VRG hätte niemals als solches in Frage kommen dürfen, da die Datengrundlage nicht korrekt ist. Ich fordere daher, örtliche Windmessungen. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab und bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 873 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10919 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der obigen Vorranggebiete. Nicht nur in den Gemeinden Dielheim und Mühlhausen werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein. Die heutigen Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 230 m und höher. Hieraus ergibt sich, dass bei der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer „hohen Wirkung“ in obigen Gemeinden auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen fast im gesamten Gemeindegebiet von nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesamten Wohngebiet in Tairnbach, Balzfeld Dielheim, Horrenberg und Mühlhausen wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Hier sind die Vorranggebiete nur 700 von den Wohngebieten entfernt, aufgrund von Rotor-Out-Anlage sogar nur 600 bis 650 m, zu den Aussiedlerhöfen in Tairnbach nur 500 m entfernt. In den Gebieten Wallenberg-Süd sowie im Großen Wald würden sich die Windindustrieanlagen auf eine Anhöhe, ca . 200 m in Wallenberg-Süd, befinden, zu nahe an den Wohngebieten. Darüber hinaus wären nahezu alle Einwohner der Gemeinden Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg betroffen, aber auch Bewohner der Gemeinde Dielheim. Im Fall von Tairnbach, ist von einer besonders erheblichen Bedrängungswirkung auszugehen, da Tairnbach sich in einer Kessellage befindet. Die Windkraftanlagen wären auf Hügeln geplant, was die Einkesselung noch verstärkt. Die Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig und überfrachten die kleinen Orte übermäßig. Diese Bedrängungswirkung kann auch psychische Auswirkungen auf die betroffenen Bürger haben. Neben Tairnbach sind auch die Ortsteile Balzfeld ist aufgrund seiner Tallage ebenso wie Horrnberg und Teile Dielheims stark betroffen. Dasselbe gilt auch für die Gemeinde Eschelbach, die an den großen Wald grenzt. Eschelbach hat ferner mit der Energieallee, für mindestens 9 WKAs zu kämpfen, für welche die Gemeinde Sinsheim bereits in nicht-öffentlicher Sitzung Pachtverträge abgeschlossen hat. Die oben genannten Vorranggebiete sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einwänden. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 873 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10920 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Bedrängungswirkung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der obigen Vorranggebiete. Nicht nur in den Gemeinden Dielheim und Mühlhausen werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein. Die heutigen Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 230 m und höher. Hieraus ergibt sich, dass bei der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer „hohen Wirkung“ in obigen Gemeinden auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen fast im gesamten Gemeindegebiet von nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Wohngebiet in Tairnbach, Balzfeld Dielheim, Horrenberg und Mühlhausen wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Hier sind die Vorranggebiete nur 700 von den Wohngebieten entfernt, aufgrund von Rotor-Out-Anlage sogar nur 600 bis 650 m, zu den Aussiedlerhöfen in Tairnbach nur 500 m entfernt. In den Gebieten Wallenberg-Süd sowie im Großen Wald würden sich die Windindustrieanlagen auf eine Anhöhe, ca . 200 m in Wallenberg-Süd, befinden, zu nahe an den Wohngebieten. Darüber hinaus wären nahezu alle Einwohner der Gemeinden Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg betroffen, aber auch Bewohner der Gemeinde Dielheim.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Fall von Tairnbach, ist von einer besonders erheblichen Bedrängungswirkung auszugehen, da Tairnbach sich in einer Kessellage befindet. Die Windkraftanlagen wären auf Hügeln geplant, was die Einkesselung noch verstärkt. Die Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig und überfrachten die kleinen Orte übermäßig. Diese Bedrängungswirkung kann auch psychische Auswirkungen auf die betroffenen Bürger haben. Neben Tairnbach sind auch die Ortsteile Balzfeld ist aufgrund seiner Tallage ebenso wie Horrnberg und Teile Dielheims stark betroffen. Dasselbe gilt auch für die Gemeinde Eschelbach, die an den großen Wald grenzt. Eschelbach hat ferner mit der Energieallee, für mindestens 9 WKAs zu kämpfen, für welche die Gemeinde Sinsheim bereits in nicht-öffentlicher Sitzung Pachtverträge abgeschlossen hat. Die oben genannten Vorranggebiete sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einwänden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 874 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10921 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die Plangebiete reichen bis 700 m an die Wohnsiedlungen heran. Die Eisbrocken können einen Teil des Gebietes der betroffenen Gemeinden erreichen. Einzelhäuser und Gehöfte, z B. Aussiedlerhöfe, mit einem Abstand von nur 500 m aber auch gesamte Wohsiedlungen z.B. u. a. auch in Tairnbach sind in höchstem Maße gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Gebiete in Tairnbach zwischen den Vorranggebieten und den Häuserzeilen bestehen aus Felder und Wiesen bzw. landwirtschaftlichen Flächen und bewachsenen Hügeln, d.h. es gibt keine Wege zwischen dem VRG Wallenberg- Süd und den Häusern in dem vorwiegenden Teil der Sternweilerstraße Das Gebiet ist sehr unwegsam. Bei defekten rotierenden Rotorblättern muss die Feuerwehr mindestens 1000 m Abstand halten. Damit ist ein Schutz der Häuserzeile kaum möglich, da diese im 600-700 m Abstandsbereich liegen und keine begehbaren oder befahrbaren Wege für die Feuerwehr vorhanden sind, um diese bei Bränden zu schützen. Wie man unschwer erkennen kann, befinden sich direkt hinter den Häusern Hänge und Felder ohne Zugangsmöglichkeit.Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Der Gedanke, dass im Brandfall keine Lösch- und Rettungsmöglichkeit besteht, ist extrem besorgniserregend. Bleibt ein Brand gerade bei Nacht zunächst unbemerkt, kann sich gerade bei Trockenheit ein Brand und giftige Stoffe innerhalb kürzester Zeit unkontrolliert ausbreiten, und Leib und Leben sowie Eigentum der Bewohner schädigen. Ein Gedanke, der mich nicht ruhig schlafen lassen wird. Es gibt zudem keine wirksamen Brandschutzkonzepte, da die Anlagen aufgrund ihrer Höhe nicht gelöscht werden können. Es ist festzuhalten, dass die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) sind, sie können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern der Gemeinden der Vorranggebiete ist nicht untersucht worden und steht in keinerlei Verhältnis zum Nutzen der Vorranggebiete mangels wirtschaftlich sinnvoller Energieerträge.Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen. Ich bitte Sie um Rückmeldung zu allen einzelnen Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 874 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10922 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete für Windkraft. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die Plangebiete reichen bis 700 m an die Wohnsiedlungen heran. Die Eisbrocken können einen Teil des Gebietes der betroffenen Gemeinden erreichen. Einzelhäuser und Gehöfte, z B. Aussiedlerhöfe, mit einem Abstand von nur 500 m aber auch gesamte Wohsiedlungen z.B. u. a. auch in Tairnbach sind in höchstem Maße gefährdet. Die Gebiete in Tairnbach zwischen den Vorranggebieten und den Häuserzeilen bestehen aus Felder und Wiesen bzw. landwirtschaftlichen Flächen und bewachsenen Hügeln, d.h. es gibt keine Wege zwischen dem VRG Wallenberg- Süd und den Häusern in dem vorwiegenden Teil der Sternweilerstraße Das Gebiet ist sehr unwegsam. Bei defekten rotierenden Rotorblättern muss die Feuerwehr mindestens 1000 m Abstand halten. Damit ist ein Schutz der Häuserzeile kaum möglich, da diese im 600-700 m Abstandsbereich liegen und keine begehbaren oder befahrbaren Wege für die Feuerwehr vorhanden sind, um diese bei Bränden zu schützen. Wie man unschwer erkennen kann, befinden sich direkt hinter den Häusern Hänge und Felder ohne Zugangsmöglichkeit.Die Bewohner dieser Häuser werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Der Gedanke, dass im Brandfall keine Lösch- und Rettungsmöglichkeit besteht, ist extrem besorgniserregend. Bleibt ein Brand gerade bei Nacht zunächst unbemerkt, kann sich gerade bei Trockenheit ein Brand und giftige Stoffe innerhalb kürzester Zeit unkontrolliert ausbreiten, und Leib und Leben sowie Eigentum der Bewohner schädigen. Ein Gedanke, der mich nicht ruhig schlafen lassen wird. Es gibt zudem keine wirksamen Brandschutzkonzepte, da die Anlagen aufgrund ihrer Höhe nicht gelöscht werden können. Es ist festzuhalten, dass die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) sind, sie können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Einwohnern der Gemeinden der Vorranggebiete ist nicht untersucht worden und steht in keinerlei	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verhältnis zum Nutzen der Vorranggebiete mangels wirtschaftlich sinnvoller Energieerträge.Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen. Ich bitte Sie um Rückmeldung zu allen einzelnen Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 875 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10923 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten. Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 876 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10925 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, seit ich mit meiner Famiile von einer Nachbargemeinde nahe Heidelberg nach Tairnbach gezogen bin vor 40 Jahren, ist mir stark aufgefallen, dass das Klima in Wohnort Tairnbach viel wärmer ist als in der Gemeinde nahe Heidelberg, in welcher wir vorher gewohnt haben. In heißen Sommer ist es hier heißer und drückender als anderswo. Das mag mit der Kessellage des Ortsteils Tairnbach zusammenhängen. An heißen Tagen ist es daher umso wichtiger, dass man in unseren nahen Wäldern Schutz und Abkühlung suchen kann. Auch wenn der Weg dorthin auf extrem heißen asphaltierten Wegen in der prallen Sonne an heißen Tagen unangenehm sein kann. Nicht auszudenken, wenn der kühlende Effekt der naheliegenden Wälder nun wegfällt, da hektarweise Wald für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windräder gerodet für Windräder werden soll. Unzerschnittene Wälder sind unerlässlich unsere doch relativ kleinen Wälder. Eine Beeinträchtigung durch Windindustrie würde das Mikroklima negative beeinflussen. Die einzigen Wälder, die wir hier noch haben und auch die einzigen Naherholungsgebiete, die wir hier haben. Ich bin fassungslos, wenn ich höre, dass diese als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, die noch dazu 700 m bzw. aufgrund von Rotor-Out-Anlagen noch näher an unsere Wohngebiete heranreichen, dies ist unverhältnismäßig, und die dadurch entstehende Bedrängungswirkung ist extrem beängstigend. Es wird sich ein Gefühl des Verlusts von Heimat einstellen, ganz zu schweigen von den negativen Auswirkungen wie Lärm und Schattenwurf, welche nicht nur die physische Gesundheit beeinträchtigen kann, sondern auch die Psyche. Wegziehen ist in unserem Alter keine Option, wir können nicht irgendwo anders noch einmal neu anzufangen. Wir haben ein ganzes Leben lang gearbeitet, ein Haus gebaut und ein Zuhause geschaffen. Mein Haus ist auch meine Altersvorsorge, ich bin entsetzt, dass unser Kraichgau, unsere lebensnotwendige Natur und Landschaft gerade „ausverkauft“ wird mit unseren Steuergeldern, für eine Energie, die in unserer Region alles andere als effizient ist und enorme, irreparable Schäden in unseren Wäldern verursacht. Die Gemeinde Tairnbach wird enorm an Attraktivität verlieren, wenn Windindustrieanlagen im Wald unsere Landschaft verschandeln. Hierzu muss man wissen, dass es in der Gemeinde nicht viel gibt außer der Natur. Es gibt keine Einkaufsmöglichkeiten, keine Unterhaltungsmöglichkeiten, eine nur sehr schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Unsere kleinen noch intakten (!) Wälder nun zu opfern und die dort lebenden Tiere nur für den Profit einiger weniger, kann ich nicht verstehen, denn um Energieversorgung geht es in unseren windschwachen Gebieten nicht. Dies ist unverantwortlich und darf so nicht geschehen, damit unsere Kinder und Enkelkinder, die Wälder auf weiter aufsuchen können und dort lebenden Arten in unserem Ökosystem weiter ihre Heimat behalten. Wie ich gehört habe, wurde schon vor einem Jahr ca. 4,6 Prozent der Landesfläche Baden-Württembergs gemeldet. Ich bitte Sie daher, andere geeignetere Standorte für Windkraft auszuweisen mit ausreichender Windgeschwindigkeit und zwar solche, die nicht mitten im Wald liegen und nicht unmittelbar an unsere Wohngebiete heranreichen. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 876 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10926 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, seit ich mit meiner Famiile von einer Nachbargemeinde nahe Heidelberg nach Tairnbach gezogen bin vor 40 Jahren, ist mir stark aufgefallen, dass das Klima in Wohnort Tairnbach viel wärmer ist als in der Gemeinde nahe Heidelberg, in welcher wir vorher gewohnt haben. In heißen Sommer ist es hier heißer und drückender als anderswo. Das mag mit der Kessellage des Ortsteils Tairnbach zusammenhängen. An heißen Tagen ist es daher umso wichtiger, dass man in unseren nahen Wäldern Schutz und Abkühlung suchen kann. Auch wenn der Weg dorthin auf extrem heißen asphaltierten Wegen in der prallen Sonne an heißen Tagen unangenehm sein kann. Nicht auszudenken, wenn der kühlende Effekt der naheliegenden Wälder nun wegfällt, da hektarweise Wald für Windräder gerodet für Windräder werden soll. Unzerschnittene Wälder sind unerlässlich unsere doch relativ kleinen Wälder. Eine Beeinträchtigung durch Windindustrie würde das Mikroklima negative beeinflussen. Die einzigen Wälder, die wir hier noch haben und auch die einzigen Naherholungsgebiete, die wir hier haben. Ich bin fassungslos, wenn ich höre, dass diese als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, die noch dazu 700 m bzw. aufgrund von Rotor-Out-Anlagen noch näher an unsere Wohngebiete heranreichen, dies ist unverhältnismäßig, und die dadurch entstehende Bedrängungswirkung ist extrem beängstigend. Es wird sich ein Gefühl des Verlusts von Heimat einstellen, ganz zu schweigen von den negativen Auswirkungen wie Lärm und Schattenwurf, welche nicht nur die physische Gesundheit beeinträchtigen kann, sondern auch die Psyche. Wegziehen ist in unserem Alter keine Option, wir können nicht irgendwo anders noch einmal neu anzufangen. Wir haben ein ganzes Leben lang gearbeitet, ein Haus gebaut und ein Zuhause geschaffen. Mein Haus ist auch meine Altersvorsorge, ich bin entsetzt, dass unser Kraichgau, unsere lebensnotwendige Natur und Landschaft gerade	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„ausverkauft“ wird mit unseren Steuergeldern, für eine Energie, die in unserer Region alles andere als effizient ist und enorme, irreparable Schäden in unseren Wäldern verursacht. Die Gemeinde Tairnbach wird enorm an Attraktivität verlieren, wenn Windindustrieanlagen im Wald unsere Landschaft verschandeln. Hierzu muss man wissen, dass es in der Gemeinde nicht viel gibt außer der Natur. Es gibt keine Einkaufsmöglichkeiten, keine Unterhaltungsmöglichkeiten, eine nur sehr schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Unsere kleinen noch intakten (!) Wälder nun zu opfern und die dort lebenden Tiere nur für den Profit einiger weniger, kann ich nicht verstehen, denn um Energieversorgung geht es in unseren windschwachen Gebieten nicht. Dies ist unverantwortlich und darf so nicht geschehen, damit unsere Kinder und Enkelkinder, die Wälder auf weiter aufsuchen können und dort lebenden Arten in unserem Ökosystem weiter ihre Heimat behalten. Wie ich gehört habe, wurde schon vor einem Jahr ca. 4,6 Prozent der Landesfläche Baden-Württembergs gemeldet. Ich bitte Sie daher, andere geeignetere Standorte für Windkraft auszuweisen mit ausreichender Windgeschwindigkeit und zwar solche, die nicht mitten im Wald liegen und nicht unmittelbar an unsere Wohngebiete heranreichen. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 877 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10927 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Wer ist hierfür verantwortlich? Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar sind, entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 878 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10928 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 879 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10929 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 260 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtung (der neue Kindergarten in Eschelbach „Bachhüpfer“), täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag sowie andauernden Lärm und Infraschall der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 880 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10930 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA-Lärm und einer DIN aus den Jahren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befindet ein Kindergarten/Kinderkrippe („Bachhüpfer“). Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 881 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10931 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 882 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10932 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Eschelbach (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 883 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10933 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 884 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10934 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete liegen jeweils an landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Im VRG befinden sich auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken, Fledermäuse und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 885 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10935 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl in der Gemeinde Eschelbach, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 886 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10936 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine e-mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 886 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10937 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine e-mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 887 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10938 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 887 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10939 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 888 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10940 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 889 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10941 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Wer ist hierfür verantwortlich? Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar sind, entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 890 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10942 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 891 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10943 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 260 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtung (der neue Kindergarten in Eschelbach „Bachhüpfer“), täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag sowie andauernden Lärm und Infraschall der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 892 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10944 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA-Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Wohngebiete werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befindet ein Kindergarten/Kinderkrippe („Bachhüpfer“). Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 893 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10945 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 893 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10946 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 894 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10947 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 895 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10948 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Eschelbach (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 896 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10949 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 897 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10950 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete liegen jeweils an landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Im VRG befinden sich auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken, Fledermäuse und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 898 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10951 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 10 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 898 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10952 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 10 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 899 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10953 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 899 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10954 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 900 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10955 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 900 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10956 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 901 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10957 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Wer ist hierfür verantwortlich? Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar sind, entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 902 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10958 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 903 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10959 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 904 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10960 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 260 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtung (der neue Kindergarten in Eschelbach „Bachhüpfer“), täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag sowie andauernden Lärm und Infraschall der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 905 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10961 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gu?rkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 905 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10962 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gu?rkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 906 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10963 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA-Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befindet ein Kindergarten/Kinderkrippe („Bachhüpfer“). Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 907 Privat	RNK-VRG13-W	BE-ID: 10964 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Landschaft und Lebensqualität	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 908 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10965 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinde Eschelbach (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(„Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 909 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10966 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 910 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10968 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietesohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 910 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10969 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietesohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 911 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10970 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete liegen jeweils an landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Im VRG befinden sich auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken, Fledermäuse und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 912 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 10971 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Eschelbach RNK-VRG-13-W. Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl in der Gemeinde Eschelbach, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 913 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10972 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 913 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10973 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 914 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10974 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm und Windindustrie Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um schriftliche Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 914 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10975 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm und Windindustrie Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 915 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10976 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 915 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10977 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 916 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10978 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 916 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10979 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 917 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10980 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 917 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10981 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 918 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10982 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden- Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 918 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10983 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden- Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 919 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10984 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 919 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10985 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 920 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10986 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 920 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10987 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 921 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10988 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 921 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10989 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 922 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10990 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 922 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10991 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 923 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10992 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sportplatz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportplatzes Tairnbach, sowie der Sportplätze in Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlagen. Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. Die Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände, welches der Erholung dient. Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). Den Planentwurf weise ich damit zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 923 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10993 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sportplatz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportplatzes Tairnbach, sowie der Sportplätze in Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlagen. Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. Die Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände, welches der Erholung dient. Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Den Planentwurf weise ich damit zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 924 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10994 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 924 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10995 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 925 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10996 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 925 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10997 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 926 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 10998 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 926 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 10999 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 927 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11000 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 927 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11001 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 928 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11002 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 928 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11003 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 929 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11004 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 929 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11005 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 930 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11006 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich gegen die Installation von Windkraftanlagen am Hohen Niestler aussprechen. Es handelt sich erstens um ein einzigartiges Naherholungsgebiet für Heidelberger und ich denke, dass eine öffentliche Vorstellung und Diskussion dieser Pläne zu einem deutlich höheren Widerstand in der Bevölkerung führen würden. Leider ist das bisher nicht geschehen. Zweitens befürchte ich, dass das dort lebende Wild einem massiven Stress ausgesetzt wäre. Ich bin seit 2007 im Revier Handschuhsheim-West als Jäger tätig. Bisher sind es nur freilaufende Hunde und Mountainbiker, die sich nicht an die Vorschriften halten, welche das Wild beunruhigen. Die geplanten Baumaßnahmen würden mit Sicherheit das Rehwild und die letzten verbliebenen Hasen Richtung Gärten jagen, wo schon der Stacheldraht der Gärtner und der Stadtverkehr auf sie warten. Daher bitte ich Sie darum Ihre Pläne zu überdenken und vielleicht doch lieber auf die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		großen Freiflächen neben den Autobahnen, die sowieso schon Lärm ausgesetzt sind, zu setzen und eines der letzten gut erhaltenen Naherholungsgebiete in der Gegend zu verschonen. Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 931 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11007 Die Stadt Walldürn hat bereits alternative Flächen zur Bebauung mit Windrädern ausgewiesen, die den Mindestabstand (1.000m) zu Wohngebieten berücksichtigen und den Naturschutz (Wald / Rotmilan / Feuersalamander) einigermaßen berücksichtigen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist dies nicht gegeben, weshalb ich strikt dagegen bin.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 932 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11008 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie Vorranggebiete Photovoltaik/Solar-Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, für mich entsteht immer mehr der Eindruck, dass unter dem Totschlagargument wir müssen die Umwelt retten alles und jedes auf der Strecke bleibt. Wenn wir wirklich die Umwelt retten wollen, warum zerstören wir sie dann? Warum muss eine Windkraftanlage im Wald gebaut werden? Bei uns ganz klar: der Wald gehört der öffentlichen Hand. Ansonsten müsste man sich ja mit ganz vielen Eigentümern rumschlagen. Da wird der Weg des geringsten Wiederstandes gegangen. Dass der Wald Wasser speichert, kühlt, Tieren Unterschlupf gibt und bei uns tatsächlich auch noch gesund ist und der Naherholung dient, interessiert niemanden. Hauptsache, wir retten die Umwelt. Koste es, was es wolle. In einem Neubaugebiet muss in jeden Garten ein heimischer Baum gepflanzt werden. Wegen der Umweltpunkte. Klasse. Aber den Wald holzen wir ab. Ironischer geht es wohl nicht mehr. Ach	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ja, wir wollen ja die Umwelt retten, ich vergaß. Und ja, die Gemeinde kann Pacht bekommen und damit gaaaaaanz viel Gutes für die Bürger der Gemeinde tun. Stimmt schon. Nur: wer bezahlt das eigentlich am Schluss? Und warum können diese horrende Summen bezahlt werden? Windkraftanlagen sind wahre Gelddruckmaschinen für die Betreiber. Laufen die Anlagen, gibt es Geld. Laufen sie nicht, gibt es auch Geld. Klasse Geschäftsmodell. Bei Überkapazität von Strom werden erst die Windkraftanlagen abgestellt, weil diese am einfachsten abzuregeln sind. Viel einfacher als ein Kraftwerk. Nun gut, das Problem hat sich sicherlich bald erledigt, wir schalten ja eh alle Kraftwerke ab. Ach ja, wie hat Herr [Name anonymisiert] , seines Zeichens Bürgermeister von Wiesloch gesagt: das Kraftwerk in Mannheim wird abgestellt. Um die gleiche Leistung mit Windkrafträdern zu erzielen, werden 320 benötigt. Hat er gesagt. Wo er die wohl hinstellen möchte? Mal ganz abgesehen davon, wieviel CO2 erzeugt wird, um diese Anlagen herzustellen. Von der Entsorgung mal gar nicht zu reden. Vielleicht wäre es sinnvoller, in Speicherkapazitäten und Wege zur Verteilung des Stromes zu investieren, dann würden nicht so viele Windkraftanlagen benötigt. Aber da sind wir ja noch nicht so weit. Toll. Das ist ungefähr so wie wenn wir sagen würden, die Arbeitnehmer müssen flexibel sein in der Wahl ihres Arbeitsortes und benötigen ein Auto. Nur dass es keine Straßen gibt. Absoluter Unsinn, was hier fabriziert wird. Bei den Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Anlagen sieht es auch nicht besser aus. Guter Ackerboden wird umgewandelt in eine Brache. Aha. Landwirte müssen schon Streifen entlang von Bächen unbewirtschaftet lassen wegen der Tiere und Pflanzen.. Und wehe, sie tun das nicht. Das wird mit Drohnen überwacht. Aber hier wird guter Ackerboden genutzt, um Felder voller Solaranlagen aufzustellen. Jeder, der an solch einem Feld bei Sonnenschein vorbeispaziert bemerkt den Temperaturunterschied. Die Dinger heizen die Umgebung auf. Aber wir wollen damit die Erhitzung der Erde entgegenwirken. Ah ja..... Bei der letzten Gemeinderatssitzung in Dielheim wurde der Verbrauch von gutem Boden zur Sprache gebracht und der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorschlag vorgebracht, dass wir doch Parkplätze überdachen und öffentliche Gebäude mit Paneels bestücken könnten. Aber das zählt ja nicht zu den geforderten 0,2 % Ausweisfläche. Warum eigentlich nicht? Als Bürger der Gemeinde Dielheim, aber auch als Bürger des Landes und der Republik fühle ich mich so langsam komplett veräppelt. Sehr schade, was hier politisch bestimmt umgesetzt wird. Retten wir die Umwelt, indem wir sie zerstören. Was ein Wahnsinn. Aus obigen Gründen lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme zu meinen obigen Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 932 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11009 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W sowie Vorranggebiete Photovoltaik/Solar-Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, für mich entsteht immer mehr der Eindruck, dass unter dem Totschlagargument wir müssen die Umwelt retten alles und jedes auf der Strecke bleibt. Wenn wir wirklich die Umwelt retten wollen, warum zerstören wir sie dann? Warum muss eine Windkraftanlage im Wald gebaut werden? Bei uns ganz klar: der Wald gehört der öffentlichen Hand. Ansonsten müsste man sich ja mit ganz vielen Eigentümern rumschlagen. Da wird der Weg des geringsten Wiederstandes gegangen. Dass der Wald Wasser speichert, kühlt, Tieren Unterschlupf gibt und bei uns tatsächlich auch noch gesund ist und der Naherholung dient, interessiert niemanden. Hauptsache, wir retten die Umwelt. Koste es, was es	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wolle. In einem Neubaugebiet muss in jeden Garten ein heimischer Baum gepflanzt werden. Wegen der Umweltpunkte. Klasse. Aber den Wald holzen wir ab. Ironischer geht es wohl nicht mehr. Ach ja, wir wollen ja die Umwelt retten, ich vergaß. Und ja, die Gemeinde kann Pacht bekommen und damit gaaaaaanz viel Gutes für die Bürger der Gemeinde tun. Stimmt schon. Nur: wer bezahlt das eigentlich am Schluss? Und warum können diese horrende Summen bezahlt werden? Windkraftanlagen sind wahre Gelddruckmaschinen für die Betreiber. Laufen die Anlagen, gibt es Geld. Laufen sie nicht, gibt es auch Geld. Klasse Geschäftsmodell. Bei Überkapazität von Strom werden erst die Windkraftanlagen abgestellt, weil diese am einfachsten abzuregeln sind. Viel einfacher als ein Kraftwerk. Nun gut, das Problem hat sich sicherlich bald erledigt, wir schalten ja eh alle Kraftwerke ab. Ach ja, wie hat Herr [Name anonymisiert] , seines Zeichens Bürgermeister von Wiesloch gesagt: das Kraftwerk in Mannheim wird abgestellt. Um die gleiche Leistung mit Windkrafträdern zu erzielen, werden 320 benötigt. Hat er gesagt. Wo er die wohl hinstellen möchte? Mal ganz abgesehen davon, wieviel CO2 erzeugt wird, um diese Anlagen herzustellen. Von der Entsorgung mal gar nicht zu reden. Vielleicht wäre es sinnvoller, in Speicherkapazitäten und Wege zur Verteilung des Stromes zu investieren, dann würden nicht so viele Windkraftanlagen benötigt. Aber da sind wir ja noch nicht so weit. Toll. Das ist ungefähr so wie wenn wir sagen würden, die Arbeitnehmer müssen flexibel sein in der Wahl ihres Arbeitsortes und benötigen ein Auto. Nur dass es keine Straßen gibt. Absoluter Unsinn, was hier fabriziert wird. Bei den Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Anlagen sieht es auch nicht besser aus. Guter Ackerboden wird umgewandelt in eine Brache. Aha. Landwirte müssen schon Streifen entlang von Bächen unbewirtschaftet lassen wegen der Tiere und Pflanzen.. Und wehe, sie tun das nicht. Das wird mit Drohnen überwacht. Aber hier wird guter Ackerboden genutzt, um Felder voller Solaranlagen aufzustellen. Jeder, der an solch einem Feld bei Sonnenschein vorbeispaziert bemerkt den Temperaturunterschied. Die Dinger heizen die Umgebung auf.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aber wir wollen damit die Erhitzung der Erde entgegenwirken. Ah ja..... Bei der letzten Gemeinderatssitzung in Dielheim wurde der Verbrauch von gutem Boden zur Sprache gebracht und der Vorschlag vorgebracht, dass wir doch Parkplätze überdachen und öffentliche Gebäude mit Paneels bestücken könnten. Aber das zählt ja nicht zu den geforderten 0,2 % Ausweisfläche. Warum eigentlich nicht? Als Bürger der Gemeinde Dielheim, aber auch als Bürger des Landes und der Republik fühle ich mich so langsam komplett veräppelt. Sehr schade, was hier politisch bestimmt umgesetzt wird. Retten wir die Umwelt, indem wir sie zerstören. Was ein Wahnsinn. Aus obigen Gründen lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme zu meinen obigen Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 933 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11010 Sehr geehrte Damen und Herren, das Gebiet Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) grenzt direkt an ein Natura 2000-Gebiet; das Gebiet „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) liegt sogar direkt in einem Natura 2000-Gebiet. Zu Recht gehen Sie hier auf windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermäuse ein. Ich sehe außerdem noch andere Tiere durch die Anwesenheit von Windkraftanlagen gefährdet. In den Gebieten befinden sich Teiche, in denen die Amphibien laichen. Die Entfernung zwischen Laichgewässer und Sommerquartier kann bei Kröten bis zu 3 km betragen (Quelle: https://www.bodensee-stiftung.org/wp-content/uploads/Steckbrief_Kroeten.pdf). Daher ist davon auszugehen, dass die Anwesenheit von Windkraftanlagen in den Wäldern die Amphibienwanderung stört. Im Anhang sende ich Ihnen Fotos (aufgenommen im März	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieses Jahres) von Kröten- und Froschlaich im Teich vom Hohen Nistler im Gebiet HD/RNK-VRG01-W. Der Krötenlaich hat die Form von Schnüren, die wie Perlenketten zwischen den Wasserpflanzen hängen. Auch aus diesen Gründen appelliere ich an Ihre Verantwortung zum Schutz von Fauna und Flora in der Region. Diese beiden Gebiete sollten von der Windkraftplanung ausgenommen werden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 933 Privat	4.2 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11011 Sehr geehrte Damen und Herren, das Gebiet Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) grenzt direkt an ein Natura 2000-Gebiet; das Gebiet „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG02-W) liegt sogar direkt in einem Natura 2000-Gebiet. Zu Recht gehen Sie hier auf windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermäuse ein. Ich sehe außerdem noch andere Tiere durch die Anwesenheit von Windkraftanlagen gefährdet. In den Gebieten befinden sich Teiche, in denen die Amphibien laichen. Die Entfernung zwischen Laichgewässer und Sommerquartier kann bei Kröten bis zu 3 km betragen (Quelle: https://www.bodensee-stiftung.org/wp-content/uploads/Steckbrief_Kroeten.pdf). Daher ist davon auszugehen, dass die Anwesenheit von Windkraftanlagen in den Wäldern die Amphibienwanderung stört. Im Anhang sende ich Ihnen Fotos (aufgenommen im März dieses Jahres) von Kröten- und Froschlaich im Teich vom Hohen Nistler im Gebiet HD/RNK-VRG01-W. Der Krötenlaich hat die Form von Schnüren, die wie Perlenketten zwischen den Wasserpflanzen hängen. Auch aus diesen Gründen appelliere ich an Ihre Verantwortung zum Schutz von Fauna und Flora in der Region. Diese beiden Gebiete sollten von der Windkraftplanung ausgenommen werden. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 934 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und	BE-ID: 11012 Sehr geehrte Damen und Herren, vielerorts stoßen derzeit von der Politik forcierte	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
	Begründung	Windkraftprojekte auf deutlichen Gegenwind aus besorgten und kritischen Teilen der Bevölkerung. Leider werden begründete Sorgen und Kritikpunkte von vielen Kommunen ignoriert, Verträge mit Betreibern in undemokratischer Weise unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschlossen und die Bevölkerung letztlich vor vollendete Tatsachen gestellt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Bau von Windenergieanlagen einen massiven Eingriff in die Natur darstellt, mit unüberschaubaren negativen Folgen für Mensch und Umwelt. Im Rahmen der „Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ erhebe ich daher Einwände gegen die Planung der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete. Ein besondere Gefahr stellen diese Anlagen naturgemäß für (Greif-)Vögel und Fledermäuse dar, die sowohl durch direkten Kontakt mit Rotorblättern, aber auch durch die von diesen verursachten Luftverwirbelungen oder erzeugten Unterdruck zu Tode kommen (https://www.geo.de/natur/nachhaltigkeit/21698-rtkl-artenschutz-windenergie-und-voegel-die-opferzahlen-sind-viel-hoeher, https://www.ndr.de/nachrichten/info/Tiere-als-Opfer-der-Windenergie-,windkraft319.html, und viele mehr). Der massive Abrieb der Rotorblätter aus Verbundstoffteilen verteilt sich im Umkreis u.a. auf umliegende Felder. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Teilchen damit in die hier erzeugten Nahrungsmittel und das Grundwasser gelangen. Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen sind bisher nicht untersucht und daher nicht auszuschließen. Der Kraichgau ist ein trockenes, wasserarmes Gebiet. Die großflächigen Betonfundamente für die einzelnen Anlagen führen zu einer enormen Flächenversiegelung (man geht bei zehn Windkraftanlagen von ca. 4 ha Fläche ohne Zuwegung aus), wodurch die Problematik der Trockenheit weiter verschärft wird. Hinzu kommt die Veränderung des Mikroklimas im direkten Umkreis der Anlagen, deren langfristige Auswirkungen überhaupt nicht klar sind. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Dies legt ein Vergleich der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windatlanten für zusammenhängende Standorte an den Landesgrenzen zwischen Bayern und Baden-Württemberg nahe (siehe https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze), an denen teilweise drastische Unterschiede zu finden sind. Es gibt weder physikalische noch geografische Begründungen für die eklatanten Abweichungen; folglich müssen systematische und prinzipbedingte Mängel in den Bestimmungsmethoden vorliegen. Damit sind auch die aus dem Windatlas abgeleiteten Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in ganz Baden-Württemberg absolut unbrauchbar. Da die Windhöffigkeiten im Kraichgau selbst mit den obengenannten unbrauchbaren Annahmen gering sind, weisen die geplanten Anlagen absurde Höhen auf. Solche Anlagen sind weder ausreichend erprobt (es kommt immer wieder zu Unfällen mit abgerissenen Rotorblättern), noch rechtfertigen die prognostizierten unrealistischen Erträge den massiven Ressourcenaufwand an Stahl, Beton, Verbundstoffen und weiteren Materialien. Diese müssen ja ironischerweise ebenfalls unter sehr hohem Energieverbrauch erst einmal hergestellt werden. Die spätere Entsorgung wird (wie auch bei der Atomenergie) nicht diskutiert. Es bleibt festzuhalten, dass die sog. "erneuerbaren Energien" wie oben dargelegt eine massiv zerstörende Wirkung haben und nur durch staatliche Subventionen und Vorteilsnahmen überhaupt bestehen können. Gleichzeitig können sie an den ausgewiesenen Vorranggebieten im Kraichgau nur einen unbedeutenden Beitrag zur CO2-Einsparung leisten. Damit ist es abzulehnen, den Kraichgau als bedeutende Kultur- und Naturlandschaft Deutschlands einer unausgereiften und kurzsichtigen „Klima-“Politik zu opfern. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßenr	
Stellungnahme-ID: 935 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11013 Sehr geehrte Damen und Herren, Stellungnahme bzgl. der geplanten Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1 Lebensraum Meine Eltern haben einen Hof zwischen Glashofen und Neusaß. Wir haben schon immer Pferde. Durch regelmäßige Forstarbeiten ist der Lebensraum der Tiere im Wald über die letzten Jahre stark eingeschränkt worden. Sie können schon jetzt nicht mehr zur Ruhe kommen, wie sie es früher konnten. Zudem findet man durch die starke Abholzung und Auslichtung des Waldes schon jetzt kaum Schatten und Rückzugsmöglichkeiten im Sommer. Kein Wasser für die Tiere. Durch die geplanten Windräder wird der Lebensraum der Tiere weiter eingeschränkt. Tiere sind wesentlich intuitiver und sensibler als Menschen und leiden unter den bebauten Flächen durch bspw. elektromagnetische Felder, Druckwellen, Rauschen deutlich mehr. Das Argument, die Tiere würden auch unter einem Windrad fressen, das macht ihnen nichts aus, gilt für mich hier nicht. Die Tiere in unseren Wäldern und Wiesen haben gar keine Möglichkeiten zum Ausweichen. 2 Gesundheit Abgesehen davon, wird ein Windrad in 700 m Entfernung zu unserem Hof auch diesen beeinflussen. Neben zwei Solarparks sollen nun auch noch mehrere Windräder gebaut werden. Das hat nicht nur gesundheitliche Folgen für die Tiere im Wald, sondern auch auf die in der direkten Umgebung lebenden Menschen und Tiere. Auf unserem Hof leben Turmfalken, Fledermäuse, Tauben. Zudem sieht man viele Rotmilane fliegen. Wo bleibt der Stellenwert der Tiere? Wo der Stellenwert der Menschen, die durch Schattenwurf, Strahlung betroffen sind? In einer Welt, wo die Großinvestoren sich die Taschen voll machen und die Landbesitzer jährlich gutes Geld verdienen, indem sie Land zur Verfügung stellen, um noch reicher zu werden? Die Bürger vor Ort leiden unter der starken Bebauung und dem Voranschreiten der industrialisierten Umgebung. Bestehende Solarparks und Windräder werden nicht in die neuen Pläne mit einbezogen, wie kann das sein? Warum werden bereits bebaute Flächen in Städten nicht genutzt? Dächer von Firmen, Häusern, Parkhäusern für Photovoltaik ausgewiesen? 3 Erholung / Mentale Gesundheit Durch die bebauten Flächen lässt unsere Umgebung keinen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Raum für Entspannung und Erholung zu. Zwecks Klimaerwärmung versuche ich nicht zu verreisen und durch die Welt zu fliegen, um mich im Süden zu entspannen. Doch, wie soll das zukünftig werden, wenn unsere Natur vor Ort zerstört und keine Erholung mehr möglich ist? Wo sollen wir hin, um abzuschalten und von der Hektik im Alltag Abstand zu nehmen? 4 Wertverlust Grundstücke und Region Für mich als Erbin des Hofes meiner Eltern bedeuten die geplanten Windräder ein Wertverlust. Jedoch ist der größere Faktor, dass ich nicht 700 m entfernt von einem Windrad wohnen möchte. Ich würde den Hof später übernehmen, unter diesen Bedingungen, wäre eine Übernahme allerdings unwahrscheinlich. Ich bin ausgebildeter Coach und biete unter anderem Achtsamkeitskurse (Auszeiten aus dem Alltag) für Kinder und Erwachsene an. Das Angebot würde ich gerne Stück für Stück erweitern. Der Hof meiner Eltern und die Natur sind ein wichtiger Teil für diese Arbeit. Bekommen wir nun zusätzlich Windräder zu den Solarparks, wird meine Arbeit stark eingeschränkt. Somit stellen die Windräder für mich privat als auch beruflich ein Problem dar. Letztes Jahr wurde der Römerpfad beworben. Doch wer möchte zwischen Solarpark und Windrädern Wanderungen als Anwohner oder Tourist unternehmen? Ich würde mir dieses Gebiet nicht aussuchen. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 936 Privat	4.3 Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11014 Sehr geehrte Damen und Herren, der Verein Gegenwind-Weinheim e.V. hat für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Eine Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) schätzt, dass bis zu 200 000 Fledermäuse jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Auch streng geschützte Vogelarten wären von den geplanten Windindustrieanlagen betroffen. Die Höhenzüge der Bergstraße sind wichtige Brut- und Nistgebiete sowie ein nachgewiesener Zugkorridor für verschiedene Vogelarten, darunter auch bedrohte Arten. Die Anwesenheit von Windrädern würde ihre Lebensräume zerstören und könnte zu Beeinträchtigungen während der Brut- und Nistzeit führen. Ich selber habe in dem Gebiet HD/RNK-VRG01-W einige Teiche gesehen, in denen besonders geschützte Amphibienarten laichen und leben. Da Erdkröten bis zu 3 km von und zu ihren Laichgewässern wandern, ist davon auszugehen, dass die Anwesenheit von Windkraftanlagen im Wald die Amphibienwanderung stört. Auch im Gebiet HD/RNK-VRG02-W befindet sich ein Amphibienteich in der Nähe vom Münchel. Bei Regenwetter entdeckte ich auf dem Hohen Nistler mehrere Exemplare des Schwarzen Schnegels (s. Foto im Anhang). Limax cinereoniger ist zwar nicht gefährdet, wegen der zerstreuten Vorkommen sollten naturnahe Laubwälder jedoch möglichst erhalten werden. (Quelle: NABU Niedersachsen, https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/schnecken/arten-niedersachsen/11740.html). Ich appelliere daher an Ihr Verantwortungsbewusstsein zum Schutz von Fauna und Flora und bitte Sie, die Gebiete HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W für die Planung von Windenergienutzung nicht weiter in Betracht zu ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 936 Privat	4.3 Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11015 Sehr geehrte Damen und Herren, der Verein Gegenwind-Weinheim e.V. hat für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Eine Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) schätzt, dass bis zu 200 000 Fledermäuse jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Auch streng geschützte Vogelarten wären von den geplanten Windindustrieanlagen betroffen. Die Höhenzüge der Bergstraße sind wichtige Brut- und Nistgebiete sowie ein nachgewiesener Zugkorridor für verschiedene Vogelarten, darunter auch bedrohte Arten. Die Anwesenheit von Windrädern würde ihre Lebensräume zerstören und könnte zu Beeinträchtigungen während der Brut- und Nistzeit führen. Ich selber habe in dem Gebiet HD/RNK-VRG01-W einige Teiche gesehen, in denen besonders geschützte Amphibienarten laichen und leben. Da Erdkröten bis zu 3 km von und zu ihren Laichgewässern wandern, ist davon auszugehen, dass die Anwesenheit von Windkraftanlagen im Wald die Amphibienwanderung stört. Auch im Gebiet HD/RNK-VRG02-W befindet sich ein Amphibienteich in der Nähe vom Münchel. Bei Regenwetter entdeckte ich auf dem Hohen Nistler mehrere Exemplare des Schwarzen Schnegels (s. Foto im Anhang). Limax cinereoniger ist zwar nicht gefährdet, wegen der zerstreuten Vorkommen sollten naturnahe Laubwälder jedoch möglichst erhalten werden. (Quelle: NABU Niedersachsen, https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/schnecken/arten-niedersachsen/11740.html). Ich appelliere daher an Ihr Verantwortungsbewusstsein zum Schutz von Fauna und Flora und bitte Sie, die Gebiete HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W für die Planung von Windenergienutzung nicht weiter in Betracht zu ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten.	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 937 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11016 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als (zutreffendes bitte ankreuzen) (x) Spaziergänger/in ( ) Wanderer/in ( ) Radfahrer/in ( ) Reiter/in ( ) _____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 938 Privat	3.2.4.7 Überlagerung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen (Z)	BE-ID: 11017 Hallo, es ist gut das der Verband sich zur Verrringerung der Komplexität und auch aus dem Wissen nicht jeden qm selbst regeln zu wollen, sich in der Untersuchung und Vorbereitung auf Gebiete mit mindestens 20 ha beschränkt. Als Ergänzung muß es aber Kommunen bzw. benachbarten Kommunen erlaubt sein, lokale günstige Stellen aus ihrer Ortskenntnis für Windkraftanlagen festzulegen. Dann sind es	Wird zur Kenntnis genommen Das genannte Kriterium gilt nur für die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für Windenergie im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie. Die Kommunen sind bei der Eigenplanung somit auch nicht an diese Vorgabe gebunden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eben keine 20, sondern Gruppen von 2-5. Für diese Gebiete sollte die Regelung 3.2.4.7. aus dem Teilregionalplan auch gelten. Damit unterstützen sie lokale Bemühungen der Kommunen der Energieneutralität vor Ort näher zu kommen. Zusätzlich wird damit die lokale Wirtschaft und Wertschöpfung unterstützt. Bitte ergänzen sie diese Möglichkeit.	
Stellungnahme-ID: 939 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11018 Stellungnahme von [Inhalt anonymisiert] und Bürger von Angelbachtal Sehr geehrte Damen und Herren, als promovierter Biologe ist es mir ein Bedürfnis, mich im Interesse der Bekämpfung des Klimawandels, für einen schnellen und umfassenden Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg, bei gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen, einzusetzen. Der Hohberg Höhe ca. 250m in Angelbachtal wurde 2005 nach eingehender Prüfung als einziger Standort für Windkraftanlagen innerhalb der Gemarkung von Angelbachtal in den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim, Angelbachtal, Zuzenhausen aufgenommen. Aufgrund restriktiverer Vorgaben, wie größere Mindestabstände zur Wohnbebauung, wurden damals innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft insgesamt nur drei Standorte ausgewiesen. Trotz hoher Windhöffigkeit, guter Erschließung durch Straßen und einer relativ großen Gesamtfläche, die es erlauben würde mehrere Windkraftanlagen in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung zu errichten und damit rentabel zu betreiben, wurde das Gebiet nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zu den ausgewiesenen Waldgebieten, wird hier kein weitgehender Ausbau der Infrastruktur benötigt, Bodenversiegelung und Flächenverbrauch auf ein Minimum reduziert, und die naturräumliche Gliederung erhalten bleiben. Außerdem können die im Umfeld von Windrädern verbleibenden Flächen ohne Lebensraumzerschneidung weiterhin genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten Wüstrott, Steinrutschen (RNK-VRG17-W) und Legelsbusch (RNK-VRG14-W) handelt sich um relativ naturnahe, teilweise zerlappte, kleine Wälder an den Gemarkungsgrenzen, die teils eine äußerst schwierige Topographie aufweisen und nur mit kostspieligen baulichen Maßnahmen und Flächenverbrauch erschlossen werden könnten (Wüstrott und Steinrutschen). Das Vorranggebiet Unterwald (RNK-VRG15-W) ist ganz klar als FFH-Gebiet ausgewiesen. Der südliche Teil des Gebiets Legelsbusch hat Bruchwaldcharakter und ist dauerhaft vernässt und sumpfig. Die höchste Erhebung liegt beträchtlich tiefer, als z.B. der Hohberg mit 259m und wird auch nicht als besonders windhöffig ausgewiesen. Außerdem gibt es innerhalb des Gebiets einen Bereich mit Grabhügeln aus der Hallstattzeit. Das Gebiet grenzt an ein FFH-Gebiet auf der Gemarkung Mühlhausen. Es gibt keine naturräumliche Abgrenzung zu diesem FFH-Gebiet. Für alle vier Vorranggebiete gilt laut Umweltprüfung:“ nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht Insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.“ Für mich als Bürger von Angelbachtal stellen sich folgende Fragen: „Aufgrund welcher Gutachten oder Interventionen wurde der Hohberg als Vorranggebiet ausgeschlossen? Welche Ausschlusskriterien fanden in diesem Falle Anwendung?“ Warum gibt es keine Ausweisung geeigneter Flächen im Offenland. Warum werden nur im Gemeindebesitz befindliche Wälder an den Gemarkungsgrenzen als Vorranggebiete ausgewiesen? Mit freundlichen Grüßen	im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 940 Privat	4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11019 Sehr geehrte Damen und Herren, wie Kompensationsmaßnahmen in der Praxis aussehen könnten, zeigt der UPI-Bericht Nr. 88 (Quelle: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf). Auf S. 5 steht zu den „Ausgleichsmaßnahmen“ das Folgende: „Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher immer ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert werden (Ersatzmaßnahmen). Oft wird bei Windenergieplanungen im Wald behauptet, der gerodete Wald würde an anderer Stelle wieder vollständig aufgeforstet. Dies ist jedoch häufig nicht der Fall, u.a. da Flächen zur Umwandlung in Wald in den meisten Fällen fehlen. Deshalb wird als Ausgleichsmaßnahme z.B. der Umbau von Monokulturen in Mischwald in bestehendem Wald durchgeführt und als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. Eine Umwandlung von Mono- in Mischwaldkulturen ist aber seit Jahrzehnten normale forstwirtschaftliche Praxis. Solche „Ausgleichsmaßnahmen“ führen deshalb zu keinem ökologischen Ausgleich, sondern lediglich zu einem ökonomischen Nutzen der Forstwirtschaft, die Kosten für normale forstliche Maßnahmen einspart.“ S. 6: „Sind bei Energieanlagen im Wald keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorhanden, ist dies kein Problem. In diesem Fall werden keine Ausgleichsmaßnahmen angeordnet. Dabei reicht es aus, wenn der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass er sich bemüht hat, Flächen zu sichern. Nicht angeordnete Ausgleichsmaßnahmen können vollständig durch (niedrige) Geldzahlungen ersetzt werden.“ Weiterhin zeigt der Autor durch Fotos die „Ausgleichsmaßnahmen“ der Windkraftanlagen auf dem Greiner Eck und dem Stillfüssel (S. 14 und S. 18). Hierbei handelte es sich um Baumsetzlinge, die abgestorben sind. Ich persönlich habe somit die Befürchtung, dass die Kompensationsmaßnahmen für den Bau von Windkraftanlagen auch auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf wirkungslos sein könnten. Daher appelliere ich, die Windkraftanlagen nur auf solchen Flächen zu errichten, bei denen kein Schaden an der Natur angerichtet wird. Die bewaldeten Berge sollten daher für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 940 Privat	4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11020 Sehr geehrte Damen und Herren, wie Kompensationsmaßnahmen in der Praxis aussehen könnten, zeigt der UPI-Bericht Nr. 88 (Quelle: https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf). Auf S. 5 steht zu den „Ausgleichsmaßnahmen“ das Folgende: „Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher immer ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert werden (Ersatzmaßnahmen). Oft wird bei Windenergieplanungen im Wald behauptet, der gerodete Wald würde an anderer Stelle wieder vollständig aufgeforstet. Dies ist jedoch häufig nicht der Fall, u.a. da Flächen zur Umwandlung in Wald in den meisten Fällen fehlen. Deshalb wird als Ausgleichsmaßnahme z.B. der Umbau von Monokulturen in Mischwald in bestehendem Wald durchgeführt und als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. Eine Umwandlung von Mono- in Mischwaldkulturen ist aber seit Jahrzehnten normale forstwirtschaftliche Praxis. Solche „Ausgleichsmaßnahmen“ führen deshalb zu keinem ökologischen Ausgleich, sondern lediglich zu einem ökonomischen Nutzen der Forstwirtschaft, die Kosten für normale forstliche Maßnahmen einspart.“ S. 6: „Sind bei Energieanlagen im Wald keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorhanden, ist dies kein Problem. In diesem Fall werden keine Ausgleichsmaßnahmen angeordnet. Dabei reicht es aus, wenn der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass er sich bemüht hat, Flächen zu sichern. Nicht angeordnete Ausgleichsmaßnahmen können vollständig durch (niedrige) Geldzahlungen ersetzt werden.“ Weiterhin zeigt der Autor durch Fotos die „Ausgleichsmaßnahmen“ der Windkraftanlagen auf dem Greiner Eck und dem Stillfüssel (S. 14 und S. 18). Hierbei handelte es sich um Baumsetzlinge, die abgestorben sind. Ich persönlich habe somit die Befürchtung, dass die Kompensationsmaßnahmen für den Bau von Windkraftanlagen auch auf dem Weißen Stein und auf dem Lammerskopf wirkungslos sein könnten. Daher appelliere ich, die Windkraftanlagen nur auf solchen Flächen zu errichten, bei denen kein Schaden an der Natur angerichtet wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die bewaldeten Berge sollten daher für diese Pläne nicht weiter in Betracht gezogen werden. Zielführender wäre es, für das Flächenziel von 1,8% geeignete Flächen im Offenland zu finden. Dort sind bereits Zuwegungen und Stromleitungen vorhanden. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 941 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11021 Widerspruch zur Ausweisung des Lammerskopf als Vorranggebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen Heidelberg, 11.05.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrer Entscheidung, das Gebiet um den Lammerskopf als Vorranggebiet für den Ausbau von Windkraftanlagen auszuweisen, treten Sie die Arbeit vieler Schützer von Natur und Tierwelt mit den Füßen. Es handelt sich hier um Flächen, auf denen sich ein gesunder, intakter Mischwald mit großen Gruppen von Waldmeisterbuchen, Hainsimsenbuchen und weiteren Habitatbaumgruppen befindet. Nicht grundlos ist das Areal als NATURA 2000 Gebiet zur Erhaltung gefährdeter Lebensräume und Arten ausgewiesen. Es befinden sich viele Waldbiotope vor Ort, die von Naturschutzwarten seit Jahren gehegt und gepflegt werden. Wie soll der Erhalt all dieser schützenswerten Flächen sichergestellt werden? Die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat sich klar gegen die Nutzung dieses Areals für Windkraftindustrieanlagen positioniert und empfiehlt im Gegenteil sogar, die Fläche auszubauen für den Schutz von Pflanzen- und Tierwelt, um einen Ausgleich zu schaffen für eventuell andere zu bebauende Flächen. Im Gegensatz hierzu planen Sie die Abtragung und Einebnung von Bergkuppen zur Errichtung von Stellflächen, um die erforderliche Neigung von unter 1 % zu erreichen. Die Zufahrtswege sollen mit unzähligen Tonnen von Schotter verbreitert, ertüchtigt und verdichtet werden. Weitere Rodungen für Stromtrassen oder Hochspannungsleitungen wären erforderlich, um den produzierten Strom abzuführen. Die erforderlichen Maßnahmen zerstören irreversibel die Kompaktheit des sehr gut funktionierenden Ökosystems und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bieten der Sonne Einfallsmöglichkeiten zur Austrocknung von Boden und Pflanzenwelt. Sowohl durch den Bau, als auch durch regelmäßig erforderliche Wartungsarbeiten wie Ölwechsel etc. bestehen erhebliche Risiken einer Kontaminierung der vorhandenen Quellen und des Grundwassers. Durch die Versiegelung und Verdichtung großer Oberflächen besteht bei Starkregenereignissen, wie sie hier immer wieder vorkommen und in Zukunft stärker und häufiger erwartet werden, eine erhebliche Gefahr der Zunahme von Hangrutschen und Überschwemmungen. Durch Fehlfunktionen der Anlagen kommt es gelegentlich zu Brandausbrüchen an den WKAs, was hier zu verheerenden Waldbränden führen würde. Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sollen in der Europäischen Union 30% der Landes- und Meeresfläche unter besonderen Schutz gestellt werden. Gerade die bereits zum Großteil als FFH-Schutzgebiet ausgewiesenen Flächen um den Lammerskopf sind dafür prädestiniert. Mit dem Bau der WKAs werden dagegen viele schützenswerte Tierarten erheblichen Risiken und Bedrohungen ausgesetzt sowie deren Lebensräume zerstört. Ich bitte Sie aufgrund der dargelegten Gründe eindringlich, hier gegenzusteuern und das Gebiet um den Lammerskopf unverzüglich aus der Vorrangplanung zu nehmen. Mit besten Grüßen	
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11138 Sehr geehrte Damen und Herren, die Bürgerinitiative [Name anonymisiert] aus Spechbach, Epfenbach und Lobbach reicht hiermit ihre gemeinsame Stellungnahme gegen das Vorranggebiet für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W ein. Folgende Dokumente sind angehängt: - 0 Zusammenfassung Stellungnahme mit Unterschriften der BI-Mitglieder - Anhang 1: Erläuterung der Forderungen und ergänzende Daten zum RNK-VRG-05-W - Anhang 2: Synopse Daten Gebietssteckbrief RNK-VRG 05-W (2024) im vgl. mit Gebietssteckbrief für RNK-VRG 03-W (2021) - Anhang 3: Fachliche Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. [Name anonymisiert] , Institut für Pharmazie und Molekulare	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Biotechnologie der Universität Heidelberg v. 2.3.2024 - Anlage 4: Eigene Bestandsaufnahme Greifvogelhorste und Artensammlung - Anhang 5: Mykologisches Gutachten für das Waldgebiet Dreimärker vom Pilzsachverständigen des Mykologischen Arbeitskreises Rhein Neckar [Name anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen ---------- Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Vorranggebiet für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Wir, die Bürgerinitiative Pro-Landschaftsschutz, sprechen uns gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen mit einer Fläche von 249ha aus mit folgender Begründung. 1. Dies führt zu einer Verzehnfachung der bisher als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesenen Fläche im Waldgebiet zwischen Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach.	
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11139 2. Unsere Dörfer würden damit von Vorranggebieten für Windkraftanlagen umzingelt. Allein in einem Radius von 5 km um das Vorranggebiet RNK-VRG 05-W sind drei weitere Vorranggebiete für Windkraftanlagen geplant: - NOK/RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach (=Lobbach) und Reichartshausen - RNK-VRG04-W nördlich von Lobbach/Reichartshausen auf der Gemarkung von Schönbrunn - RNK-VRG07-W südlich von Epfenbach auf der Gemarkung von Helmstadt-Bargen und Waibstadt. Der Presse können wir entnehmen, dass dreiweitere Vorranggebiete in diesem 5 km Radius gemeldet werden bzw.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bereits Vorverträge mit Windkraftunternehmen bestehen: - Wiesenbach/Langenzell - RNZ vom 20.04.2024 Wiesenbach für Flächen für erneuerbare Energien - Eschelbronn - RNZ vom 3.3.2024 Wo ein möglicher Standort für Windräder ist - Helmstadt - RNZ vom 8.5.2024 Bürger entscheiden über vier von neun Anlagen Es besteht also Anlaß zur Annahme, dass - mit unserem eigenen Vorranggebiet - SIEBEN Vorranggebiete im Radius von 5 km um unsere Dörfer entstehen sollen. Dieser Aspekt muß unbedingt bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden.	
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11140 3. Die betroffene Fläche ist wichtig für die Naherholung der Spechbacher Bevölkerung und für die Anwohner/innen der umliegenden Gemeinden. Das Gebiet RNK-VRG05-W ist in großen Teilen als Erholungswald Stufe 1b + 2 sowie als Fläche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ausgewiesen. lm geplanten Vorranggebiet befinden sich umfangreiche Freizeitangebote wie der Waldsinnpfad, ein Waldlehrpfad, der Römerbrunnen als beliebtes Ausflugsziel, Wanderwege und Schutzhütten sowie der erst vor kurzem angelegte "Maulwurfstrail" für Mountainbiker. Der Eingriff in den Erholungswald durch die Verbreiterung und Neuanlage von Wegen sowie die Rodung, Befestigung und Einebnung von rund einem Hektar Fläche pro Windkraftanlage würde diese Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen und während der Bauphase sogar völlig außer Kraft setzen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11141 4. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes im bewaldeten und hügeligen Gelände entsteht ein unverhältnismäßig hoher Flächenverbrauch. Für den Bau von Windkraftanlagen im RNK-VRG05-W hat der Projektierer [Name anonymisiert] im Projektsteckbrief bereits eine notwendige Flächeninanspruchnahme von 1,2 ha pro Windkraftanlage ausgewiesen (0,8 ha dauerhafte und 0,4ha temporäre Rodungsfläche). Die Fläche, die dauerhaft gerodet und befestigt werden müsste, ist damit doppelt so hoch wie vom VRRN für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete angenommen.	
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11142 5. Das geplante Vorranggebiet liegt überwiegend in einem klimastabilem Laub- und Laubmischwald. Das Gelände ist zudem von zahleichen Bächen und Quellen durchzogen und es gibt ein reiches Pilzvorkommen. Auch dies trägt zur Erholungswirkung bei. Nach einer Abschätzung der Forsteinrichtungsdaten haben rd.10% der Waldflächen im geplanten Vorranggebiet einen Baumbestand im Alter von 120 Jahren und mehr. Alter Baumbestand muss bei den Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Windkraftanlagen durch den VRRN unbedingt ergänzt werden, so wie es auch für die VRRN-Flächen in Rheinland-Pfalz (Tabukriterium) und für den Teilregionalplan Wind Mittlerer Oberrhein (Kriterium für die Einzelfallprüfung) erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Der Belang "naturnahe Wälder" findet insoweit Berücksichtigung als Bestandsalter und Baumarten aus den Forsteinrichtungsdaten in die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts einbezogen werden. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11143 6. Kritisch sehen wir zudem, aufgrund der zunehmenden Waldbrandgefahr in trockenen heißen Sommern, Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Waldgebieten wie dem hiesigen auszuweisen. Windkraftanlagen können bei Bränden nicht gelöscht werden, sondern nur kontrolliert abbrennen gelassen werden. In ländlichen Gebieten wie hier und in den umliegenden Ortschaften verfügen die Kommunen nur über freiwillige Feuerwehren und keine Berufsfeuerwehren mit entsprechender Verfügbarkeit und Ausrüstung. Dadurch steigt beim einem Brand von Windkraftanlagen ggf. die Gefahr der Ausbreitung von Waldbränden. Diese Risiken müssen unbedingt bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11144 7. Alte Waldbestände sind neben ihrer Funktion als Erholungswald wichtiger Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Auch diese leisten neben dem Artenschutz einen wichtigen Beitrag für die Naherholung. In den Unterlagen des VRRN gibt es an vielen Stellen Hinweise auf Lücken bei den Daten zum Artenschutz. Diese Lücken müssen vor einer Entscheidung unbedingt geschlossen werden. Zahlreiche weitere Datenquellen sind angefügt. Dazu muss auch das Artenschutzgutachten des Projektierers [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angefordert werde. Auszüge daraus zeigen bereits ein umfangreiches Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten.	
Stellungnahme-ID: 942 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 11145 Wir möchten zudem auf weitere Fehler im Umweltbericht hinweisen: 8. Innerhalb des Gebietes RNK-VRG05-W (249 ha) liegt ein kleineres Gebiet mit 25,9 ha, dass bereits 2021 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen wurden unter der Bezeichnung RNK-VRG03-W. Viele Aspekte und Bewertungen, die im damaligen Gebietssteckbrief für das kleinere Vorranggebiet ausgewiesen wurden, fehlen im aktuellen Gebietssteckbrief für das größere Gebiet. Damals wurde allein für die kleinere Fläche eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes "Landschaft" und des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beim Artenschutz" attestiert. Ferner wurden Auflagen des Denkmalschutzes für eine alte Römerstraße benannt, die betroffen wäre. Diese Steckbriefe müssen unbedingt abgeglichen und fehlende Informationen ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Bewertungen im Umweltbericht zum noch verbindlichen Teilregionalplan Windenergie (2021) sind aufgrund von Anpassungen in der Methodik der Umweltbewertung, neuer Datengrundlagen, neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen etc. nicht auf die aktuelle Umweltprüfung übertragbar. Soweit erforderlich werden bisher noch nicht berücksichtigte, relevante Inhalte in der aktuelle Umweltbewertung einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Demnach ist die Römerstraße nicht weiter im geplanten Vorranggebiet enthalten.
Stellungnahme-ID: 942 Privat	Umweltbericht RNK-VRG05-W	BE-ID: 11146 9. Die Bewertung im Umweltbericht, wann Eingriffe in Schutzgüter erheblich sind, bleibt völlig unklar und ist damit nicht nachvollziehbar. Wir bitten um die Ergänzung einer Erläuterung, wann Eingriffe erheblich sind, so wie es z.B. beim Teilregionalplan Wind für die Region Mittlerer Oberrhein im dortigen Anhang aufgeführt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Die Kriterien, die eine potenzielle Erheblichkeit auslösen, sind in der Tabelle 5 des Umweltberichts aufgeführt. Soweit weitere Erläuterungen erforderlich erscheinen, werden diese entsprechend noch ergänzt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.6 Rotor-außerhalb-Flächen (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11147 10. Die Abstandskriterien für Wind-Vorranggebiete zu schützenswerten Gebieten wurden durch das nachträglich eingeführte ,,Rotor-außerhalb-Prinzip" faktisch verkürzt. Der Projektierer [Name anonymisiert] plant hier bereits	Wird zur Kenntnis genommen Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können ausgewiesene Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 175 m, was der Länge eines Rotorblattes von 87,5 m entspricht. Diese Rotorlänge darf über das Vorranggebiet hinausragen und ist demnach bei der Berechnung der Abstände zu Wohnbebauung, Freizeitanlagen, Straßen, Hochspannungsleitungen oder Schutzgebieten und Schutzzonen für den Artenschutz etc. abzuziehen. Insbesondere der Abstand des Vorranggebietes zur Ortschaft Lobbach im Norden, zum FFH-Gebiet "Nördticher Kraichgau" im Westen und zum angrenzenden Schwerpunktvorkommen Artenschutz Kat. B im Süden des Vorranggebietes muss deshalb überprüft werden.	Außengrenzen der Gebiete ragen dürfen. Ist dies nicht der Fall, so werden im Zuge der Berechnung pauschal 75 Meter an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abgezogen. Im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem in einem Plan, der nach dem 1. Februar 2024 wirksam wird, eine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten ist. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 942 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11148 11. Zudem möchten wir auf eine Studie des Bundeamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2021 zur "Naturverträglichen Ausgestattung der Energiewende" (BfN -Skript 614) hinweisen, die konfliktarme Standorte für Windkraftanlagen auch in der Metropolregion Rhein-Neckar ausgewiesen hat. Diese konfliktarmen Standorte liegen in der Region alle nicht in Waldgebieten. Wir bitten deshalb darum, alternative Standorte für Windkraftanlagen in der Region ausreichend zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11149 Im Entwurf des Teilregionalplans Wind 2024 wurden für den Baden-Württembergischen Teilraum bereits 4,6 % der Flächen als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Zudem ist abzusehen, dass im Rahmen der Offenlage weitere Flächen als Vorrangflächen gemeldet werden. Damit ist das Flächenziel bereits mehrfach überschritten. Wir fordern deshalb, die Vorrangfläche RNK-VRG05-W aus dem Teilregionalplan herauszunehmen. Stattdessen sollte vornehmlich konfliktärmere Standorte ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 942 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) RNK-VRG05-W	BE-ID: 11150 Weitere Details sind in folgenden Anhängen aufgeführt: Anhang 1: Erläuterung der Forderungen und ergänzende	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daten zum RNK-VRG05-W Anhang 2: Synopse Daten Gebietssteckbrief RNK-VRG05-W (2024) im vgl. mit Gebietssteckbrief für RNK-VRG03-W(2021) Anhang 3: Fachliche Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. [Name anonymisiert] , Institut für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie der Universität Heidelberg v. 2.3.2024 Anlage 4: Eigene Bestandsaufnahme Greifvogelhorste und Artensammlung Anhang 5: Mykologisches Gutachten für das Waldgebiet Dreimärker vom Pilzsachverständigen des Mykotogischen Arbeitskreises Rhein-Neckar [Name anonymisiert] Mit freundlichen Grüßen +++ Der Stellungnahme liegt eine Unterschriftenliste mit 107 Unterschriften bei +++	
Stellungnahme-ID: 943 Privat	4.5 Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11321 Sehr geehrte Damen und Herren, ich schätze Ihre Arbeit sehr. Jedoch appelliere ich an Sie, die Vorranggebiete Weißer Stein und Lammerskopf (Gebiete HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W) aus der Planung herauszunehmen. Grund sind Konflikte im Hinblick auf Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (s. Gebietssteckbriefe). In den Gebietssteckbriefen ist man zu dem Ergebnis gekommen, das diese Gebiete „aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“ sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 943 Privat	4.5 Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11322 Sehr geehrte Damen und Herren, ich schätze Ihre Arbeit sehr. Jedoch appelliere ich an Sie, die Vorranggebiete Weißer Stein und Lammerskopf (Gebiete HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W) aus der Planung herauszunehmen. Grund sind Konflikte im Hinblick auf Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (s. Gebietssteckbriefe). In den Gebietssteckbriefen ist man zu dem Ergebnis gekommen, das diese Gebiete „aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“ sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 944 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11324 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Thema geplante Windkraft in und rund um Glashofen bzw. weitere Ortsteile wie Reinhardsachsen und Wettersdorf möchten wir unsere Bedenken kritisch äußern. Ich und meine komplette Familie (Ehefrau und mit 2 Kindern sowie meine benachbarten Eltern) sind strikt gegen den Ausbau der geplanten Windenergie hier und begründen dies auch nachfolgend. Wir wohnen in Glashofen in der [Adresse anonymisiert] sowie meine benachbarten Eltern in der [Adresse anonymisiert] und sind Hauptbetroffene. Wir alle haben größte Bedenken wegen den viel zu geringen direkten Mindestabständen zu den Windrädern. Ich selbst habe zudem seit Jahren einen schweren Tinitus im linken Ohr und wir alle befürchten durch den geplanten Ausbau weitere deutliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und die Lärmbelästigung durch die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windkraftanlagen. Auch Schattenwurf durch tiefstehende Sonne ist ein weiterer wichtiger Punkt unserer Bedenken, der nicht zu vernachlässigen ist. Da sich in unserer Region auch einige wichtige Vogelarten niedergelassen haben sollte vorallem der Vogelschutz erwähnt werden der dadurch erheblich beeinträchtigt würde. Des Weiteren stellen sich noch einige offenen Fragen für uns. Welche Gefahrenpotentiale können durch den Bau der Windenergieanlagen entstehen? Wie würde man zudem bei Umwelteinflüssen wie bspw. einem Brand durch Blitzschlag, Überhitzung, starke Unwetter etc. reagieren? Welche Gefahr entsteht dadurch für die Umgebung, Flächen wie Wälder und Ackerland sowie die umliegende Bevölkerung? Wie wird mit herabstürzenden Teilen wie z.B. von Rotorblättern umgegangen? Man hört ja immer mal wieder davon. Sind diese Teile überhaupt recycelbar oder Sonderfall? Das sind so einige Fragen, die für uns nicht beantwortet sind. Nichts desto trotz sind regenerative Energien gut für die Umwelt. Es stellt sich nur die Frage warum bei uns in der Region so geballt und in den Ballungsräumen wo sowieso viel Energie verbraucht wird, eher weniger Windkraftanlagen stehen. Das können wir ebenso einfach nicht verstehen, da wir bereits auch einen Solarpark (in Neusaß) hier haben. Unsere Region ist zudem sehr beliebt für Urlauber (bspw. Madonnenland), die Ruhe suchen um sich zu erholen (mittels Wanderungen, Fahrradtouren etc.). Dies wird dann durch den geplanten Ausbau der Windenergie auch eher weniger anziehend für die Menschen, die sich im Urlaub erholen möchten und Ruhe suchen. Abschließend sind wie einstimmig gegen den geplanten Ausbau der Windenergie um Glashofen herum! Die Stellungnahmen ist gemeinsam von 2 Familien erfasst worden, da die benachbarten Eltern weniger mobil via Smartphone etc. Kommunizieren. Ich bitte Sie unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 944 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11332 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Thema geplante Windkraft in und rund um Glashofen bzw. weitere Ortsteile wie Reinhardsachsen und Wettersdorf möchten wir unsere Bedenken kritisch äußern. Ich und meine komplette Familie (Ehefrau und mit 2 Kindern sowie meine benachbarten Eltern) sind strikt gegen den Ausbau der geplanten Windenergie hier und begründen dies auch nachfolgend. Wir wohnen in Glashofen in der [Adresse anonymisiert] sowie meine benachbarten Eltern in der [Adresse anonymisiert] und sind Hauptbetroffene. Wir alle haben größte Bedenken wegen den viel zu geringen direkten Mindestabständen zu den Windrädern. Ich selbst habe zudem seit Jahren einen schweren Tinitus im linken Ohr und wir alle befürchten durch den geplanten Ausbau weitere deutliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und die Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen. Auch Schattenwurf durch tiefstehende Sonne ist ein weiterer wichtiger Punkt unserer Bedenken, der nicht zu vernachlässigen ist. Da sich in unserer Region auch einige wichtige Vogelarten niedergelassen haben sollte vorallem der Vogelschutz erwähnt werden der dadurch erheblich beeinträchtigt würde. Des Weiteren stellen sich noch einige offenen Fragen für uns. Welche Gefahrenpotentiale können durch den Bau der Windenergieanlagen entstehen? Wie würde man zudem bei Umwelteinflüssen wie bspw. einem Brand durch Blitzschlag, Überhitzung, starke Unwetter etc. reagieren? Welche Gefahr entsteht dadurch für die Umgebung, Flächen wie Wälder und Ackerland sowie die umliegende Bevölkerung? Wie wird mit herabstürzenden Teilen wie z.B. von Rotorblättern umgegangen? Man hört ja immer mal wieder davon. Sind diese Teile überhaupt recycelbar oder Sonderfall? Das sind so einige Fragen, die für uns nicht beantwortet sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nichts desto trotz sind regenerative Energien gut für die Umwelt. Es stellt sich nur die Frage warum bei uns in der Region so geballt und in den Ballungsräumen wo sowieso viel Energie verbraucht wird, eher weniger Windkraftanlagen stehen. Das können wir ebenso einfach nicht verstehen, da wir bereits auch einen Solarpark (in Neusaß) hier haben. Unsere Region ist zudem sehr beliebt für Urlauber (bspw. Madonnenland), die Ruhe suchen um sich zu erholen (mittels Wanderungen, Fahrradtouren etc.). Dies wird dann durch den geplanten Ausbau der Windenergie auch eher weniger anziehend für die Menschen, die sich im Urlaub erholen möchten und Ruhe suchen. Abschließend sind wie einstimmig gegen den geplanten Ausbau der Windenergie um Glashofen herum! Die Stellungnahmen ist gemeinsam von 2 Familien erfasst worden, da die benachbarten Eltern weniger mobil via Smartphone etc. Kommunizieren. Ich bitte Sie unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 945 Privat	4.6 Gesamtplanbetrachtung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11334 Sehr geehrte Damen und Herren, ich schätze Ihre Arbeit sehr. Als von diesen geplanten Maßnahmen persönlich Betroffene sehe ich jedoch beträchtliche negative Umweltauswirkungen beim Bau von Windkraftanlagen auf den Gebieten „Weißer Stein“ und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W). Der Grundsatz (Plansatz 3.2.4.3, G), wonach Vorhaben zur Windenergienutzung in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und für den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind, was ebenfalls mit grundsätzlich geringeren Umweltauswirkungen einhergeht, lässt sich auf bewaldeten Bergen nicht realisieren. Denn für den Transport der Kraftwerkskomponenten (Mastsegmente, Rotorblätter) auf überlangen Schwertransportern müssen neue Zufahrten angelegt werden. Dazu müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 – 7,00 m	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden, der notwendige Kurvenradius beträgt 30 – 40 m. Die dafür notwendigen Flächen müssen gerodet werden. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40 - 60 cm tief geschottert werden. Für den eigentlichen Standort einer Windenergieanlage musste in der Vergangenheit eine Fläche von ca. 6 500 qm gerodet werden, bei zukünftigen größeren Anlagen von 8 000 - 10 000 qm. Da die Neigung dieser Fläche höchstens 1% betragen darf, müssten bei Standorten im Odenwald und anderen Mittelgebirgen aufgrund der Topografie erhebliche Eingriffe in Form von Geländenivellierungen durchgeführt werden. Die ausgebauten Zufahrten und Kranflächen müssen dauerhaft waldfrei bleiben, da Windkraftwerke gewartet und ggf. repariert werden müssen. Quelle: UPI-Bericht Nr. 88, https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf In der Ebene (Offenland) sind die Zufahrten in der Regel bereits vorhanden, so dass keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden müssen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 945 Privat	4.6 Gesamtplanbetrachtung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11335 Sehr geehrte Damen und Herren, ich schätze Ihre Arbeit sehr. Als von diesen geplanten Maßnahmen persönlich Betroffene sehe ich jedoch beträchtliche negative Umweltauswirkungen beim Bau von Windkraftanlagen auf den Gebieten „Weißer Stein“ und „Lammerskopf“ (HD/RNK-VRG01-W und HD/RNK-VRG02-W). Der Grundsatz (Plansatz 3.2.4.3, G), wonach Vorhaben zur Windenergienutzung in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und für den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind, was ebenfalls mit grundsätzlich geringeren Umweltauswirkungen einhergeht, lässt sich auf bewaldeten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bergen nicht realisieren. Denn für den Transport der Kraftwerkskomponenten (Mastsegmente, Rotorblätter) auf überlangen Schwertransportern müssen neue Zufahrten angelegt werden. Dazu müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 – 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden, der notwendige Kurvenradius beträgt 30 – 40 m. Die dafür notwendigen Flächen müssen gerodet werden. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40 - 60 cm tief geschottert werden. Für den eigentlichen Standort einer Windenergieanlage musste in der Vergangenheit eine Fläche von ca. 6 500 qm gerodet werden, bei zukünftigen größeren Anlagen von 8 000 - 10 000 qm. Da die Neigung dieser Fläche höchstens 1% betragen darf, müssten bei Standorten im Odenwald und anderen Mittelgebirgen aufgrund der Topografie erhebliche Eingriffe in Form von Geländenivellierungen durchgeführt werden. Die ausgebauten Zufahrten und Kranflächen müssen dauerhaft waldfrei bleiben, da Windkraftwerke gewartet und ggf. repariert werden müssen. Quelle: UPI-Bericht Nr. 88, https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf In der Ebene (Offenland) sind die Zufahrten in der Regel bereits vorhanden, so dass keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden müssen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie diese ausgewiesenen Vorranggebiete auf bewaldeten Bergen nicht mehr in Betracht ziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir auf die Windkraft verzichten müssen. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, gibt es genug Flächen in der Ebene, z.B. an Autobahnen oder in Industriegebieten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 946 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)	BE-ID: 11338 Als Bürgerin der Gemeinde Angelbachtal, möchte ich mich auf diesem Wege ausdrücklich gegen die Windparkfläche am Hohberg, aussprechen. Falls tatsächlich diese Mamut-Windräter auf unserem Gemeindegrund gebaut werden sollen, dann auf den ausgewiesenen Vorrangflächen Steinrutschen, Wüstrott und Unterwald. Wenn schon Windräder, dann auf einem Gebiet, wo der Schaden physischer, psychischer und Umweltschädlicher Art am geringesten für die Menschen und die Natur in unserer Gemeinde ist. Waldgebiete können, zwar	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit viel Mühe und viel Zeit, neu aufgeforstet werden. Der Schaden und Beeinträchtigungen für Körper , Geist und Psyche der betroffenen Bürger*innen ist dahingegen unreparabel und im Moment nicht allumfassend absehbar. Windenergieanlagen sollen auf Gemeindeeigentum und mit der Beteiligung aller Bürger*innen geplant und gebaut werden (siehe ausgewiesene Vorrangflächen Regionalverband), damit der Erlös und die Wertschöpfung daraus allen Bürgern zu Gute kommt. Nicht, wie bei dem, durch einen Windkraftbetreiber und einigen privaten Grundstückseigentümern gewünschten Vorrangebiet Hohberg, dass in der Gemeinde und im Gemenderat nicht zur Wahl und Diskussion stand. Hier werden meines Erachtens unsere demokratischen Grundwerte erschüttert, indem das Eigenwohl / Eigennutz, (mit List und Tücke), über das Gesamtwohl aller Einwohner gestellt wird. Eine Spaltung unter den Bürger*innen ist dadurch angezettelt, was mir Sorge und Angst bereitet. Irgendwie ist dies ein Spiegel unserer derzeitigen gesellschaftlichen Wertekultur die so negativ bis in unsere liebenswerte Gemeinde hineinschwappt, wenn wir solchen Machtspielereien freien Lauf lassen. Beleidigungen und Bedrohungen von Gemeinderäten und Bürger*innen, die sich zu diesem Thema äußern, sind dabei leider keine Seltenheit. Deshalb hier und auf disem neutralen Wege spreche ich mich gegen einen Windpark auf dem Hohberg aus. Begründungen: - zu nahe am Wohngebiet der Gemeinde Angelbachtal (ca. 900m) - Monster-Windräter mit einer Höhe von ca. 300m - Große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der optischen Wahrnehmung und negative Auswirkung auf das Naherholungsgebiet Hohberg. - ständige Beeinträchtigung durch den Schall der rotierenden Windräder der ungefiltert, Tag und Nacht in den Ort ins Tal, in jeden Garten, in jedes Haus, in jeden Raum unablässlich getragen wird. Hier sind die Schallwellen im Niederfrequenzbereich (Infraschall) als schädliche und oftmals bewusst nicht wahrnehmbare Störquellen für Mensch und Tier, mit seinen Auswirkungen auf Körper und Geist besonders zu benennen. Dies macht mir, mit Blick auf alle Bewohner unserer Gemeinde, ob Jung oder Alt, große Sorge. - ein flackernder Licht- und Schatten Einwurf durch die rotierenden Windräder in die gesamten Gemeinde, die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohngebiete und Neubaugebiete (mit vielen jungen Familien) die einen ständigen optischen Reiz über die Augen an das Gehirn, die Nervenzeellen weiterleiten und schädlich für Köper und Geist von Mensch und Tier sind.(Discoeffekt) - Angelbachtal verliert seine Attraktivität als liebenswerter Wohnort für junge Familien, Semioren und aller Familien und Bürger*innen - weitgehende Beeinträchtigung von Natur- und Umwelt um und am Hohberg durch Umwelt- und Bodenbelastung, Arten und Biotopenschutz, Flächenversiegelng, Bodenerosionen, Magnetfelder, Eiswurf, Kaltluftströme, Rückbau und Entsorgung von WKA etc. - Gewinn- und Nutzen fällt nur auf wenige private Grundbesitzer anstatt auf die Gemeinde und Büger*innen - keine Bürgerbeteiligung und Mitsprache der Einwohner von Angelbachtal. Ich bedanke mich für ihren Wertschätzenden und neutralen Umgang mit meinen Ausführungen. Mit freundlichen Grüßen.	
Stellungnahme-ID: 947 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11342 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelässtigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m Grenze,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff, der in keinster Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 947 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11345 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelässtigung. Dies stellt einen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff, der in keinster Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 948 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11347 Ich spreche mich ausdrücklich GEGEN die Windkraftanlagen in diesem Gebiet aus folgenden Gründen aus: - Umzingelung unserer Ortsteile von Windkraftanlagen - Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu den Ortschaften -> Wohnraum in den kleineren Gemeinden werden noch unattraktiver, gerade für jüngere Leute - In diesem Gebiet leben viele Tierarten, wie Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 949 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11350 Ich spreche mich ausdrücklich GEGEN die Windkraftanlagen in diesem Gebiet aus folgenden Gründen aus: - Umzingelung unserer Ortsteile von Windkraftanlagen - Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu den Ortschaften -> Wohnraum in den kleineren Gemeinden werden noch unattraktiver, gerade für jüngere Leute - In diesem Gebiet leben viele Tierarten, wie Rotmilane, Fledermäuse und Schwarzstörche	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 950 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11351 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich _entlang_der_Landesgrenze Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 950 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11352 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich _entlang_der_Landesgrenze Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 951 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11353 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 951 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11354 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 952 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11423 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannter Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, daß das Naherholungsgebiet so vieler Menschen geopfert werden soll. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (nachts), Sicht auf Landschaft, beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 952 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11425 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannter Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, daß das Naherholungsgebiet so vieler Menschen geopfert werden soll. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (nachts), Sicht auf Landschaft, beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 953 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11428 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker mitteilen. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben ein, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass meine Kinder und ich einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. Der Bau von Windrädern sollte gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte meiner Meinung nach annähernd die gleiche Lasten der erneuerbaren Energien tragen, und denselben Nutzen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärmbelastung und Gegebenheiten der ländlichen Ruhe. Die Vorranggebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich auf den Mindestabstand geplant, der für Baden-Württemberg gilt. Die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten. Der Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelungen würde eine Überschreitung der TA-Lärm führen. Beeinträchtigung über Schattenwurf. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Die Windräder wären auch in südlicher Richtung von meinem Grundstück. Mein Haus und Grundstück steht weit erhöht und unverbaut in Richtung Süden Ort Glashofen. Ich wäre von dem Lärm und Schall der Windkraftanlagen dauerhaft belastet. Tag und Nacht. Und der möglichen gesundheitlichen Spätfolgen durch den Infraschall.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2. Immobilien erleiden Wertverlust durch die Umzingelung von Windkraftanlagen. Ermöglichen Sie zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. Wenn Glashofen von Seiten mit Windrädern umbaut wird, ist es zukünftig unmöglich weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu erweitern. Meine Kinder möchten gerne in der Zukunft wieder zurück nach Glashofen ziehen, und hier gerne auf meinem Grundstück bzw. auf dem Grundstück der Eltern ein Eigenheim bauen. Das ist für unser Dorf sehr wichtig, um in Zukunft mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung zu sehen. Sollte sich durch diese Planung Glashofen nicht mehr erweitern können, und meine Kinder hier vielleicht dann kein Eigenheim bauen dürfen, nehmen Sie mir einen Großteil meiner Zukunft. Es stellt sich dadurch ein großer persönlicher und Wert - Verlust für mich dar. 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg – etwa 2% Belegung in jedem Kreis, also die 2% Belegung in jeder Stadt. Auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windkraftanlagen Länderübergreifend. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Belegung Berechnung der 2%. Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Ihre Pläne beinhalten, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt werden sollen. Mehr als das 10-fache als das Landesziel verlangt! Weiterhin haben wir bereits im angrenzenden bayrischen Gebiet einige Windkraftanlagen in Sichtweite, als Beeinträchtigung. Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dass dadurch nicht unnötig viele Windräder ländlich gebaut werden müssen. Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In anderen Regionen werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch einmal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. Wir hier in Glashofen haben bereits große Freiflächen PV-Anlagen. Die erzeugte erneuerbare Energie übersteigt den eigenen Energiebedarf des Dorfes um ein vielfaches. Ich selbst habe auf meinem Grundstück 2 PV-Anlagen mit der für den privaten Bereich einer maximal möglichen Einspeisung. Es ist bereits in Glashofen eine hohe Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, zu der wenigen Industrie. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. 6. Alternative Errichtung der Windkraftanlagen in die Nähe von Bereichen wo die Energie benötigt wird. Unnötiger zukünftiger Ausbau der Stromtrassen für die Bundesweite Energieversorgung vom Land in die Industrieregionen. Warum müssen weitere Windkraftanlagen in Ortsnähe	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erfolgen und nicht in den Bereichen der Autobahnen wo es keine Lärmbelästigung der Bürger gibt. 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand zu dem Ortsgebiet wie in anderen Bundesländer, und die Überdenkung der Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen. Berücksichtigung der Bestandsflächen Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen PV-Anlagen in Glashofen. Dies führt erheblich zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unserer Heimat. 8. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Wasserschutzgebiet. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum Weltkulturerbe Limes kreuzt. Ich lebe gerne im Odenwald, weil mir die Natur sehr wichtig ist. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Erhalt unserer geliebten Natur ist genauso wichtig. Das Vorhaben verursacht einen großen immateriellen und materiellen Schaden Durch dieses Vorhaben wird sich die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Ich bin in Glashofen ausgewachsen und habe auf dem Grundstück meiner Eltern ein eigenes Haus gebaut. Ich bin sehr Naturverbunden, die unverbaubare Aussicht und Ruhe in Glashofen ist mir immer sehr wichtig. Wenn dieses Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, so ist diese besondere Qualität verloren. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im Odenwald würde dramatisch an Qualität verlieren. Die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Ich hoffe, dass Sie die Widersprüche und Vorschläge in Ihrer Planung berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 953 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11431 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker mitteilen. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben ein, in der derzeit geplanten Form. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass meine Kinder und ich einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. Der Bau von Windrädern sollte gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte meiner Meinung nach annähernd die gleiche Lasten der erneuerbaren Energien tragen, und denselben Nutzen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Berücksichtigen Sie bitte die örtliche Lärmbelastung und Gegebenheiten der ländlichen Ruhe. Die Vorranggebiete sind in ihrem Umfang ausschließlich auf den Mindestabstand geplant, der für Baden-Württemberg gilt. Die zukünftig geplanten Windkrafträder sind höher und haben mehr Rotordurchmesser als die bisher verbauten. Der Lärm aus Flügelschlag, Getriebe und Windverwirbelungen würde eine Überschreitung der TA-Lärm führen. Beeinträchtigung über Schattenwurf. Lokale Gegebenheiten und Vorbelastungen sind hier nicht in Betracht genommen. Die Windräder wären auch in südlicher Richtung von meinem Grundstück. Mein Haus und Grundstück steht weit erhöht und unverbaut in Richtung Süden Ort Glashofen. Ich wäre von dem Lärm und Schall der Windkraftanlagen dauerhaft belastet. Tag und Nacht. Und der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möglichen gesundheitlichen Spätfolgen durch den Infraschall. 2. Immobilien erleiden Wertverlust durch die Umzingelung von Windkraftanlagen. Ermöglichen Sie zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten des Ortes, und bauen Sie das Dorf Glashofen nicht von allen Seiten zu. Wenn Glashofen von Seiten mit Windrädern umbaut wird, ist es zukünftig unmöglich weitere Gebiete für den Bau von Häusern zu erweitern. Meine Kinder möchten gerne in der Zukunft wieder zurück nach Glashofen ziehen, und hier gerne auf meinem Grundstück bzw. auf dem Grundstück der Eltern ein Eigenheim bauen. Das ist für unser Dorf sehr wichtig, um in Zukunft mehr junge Familien in unserer direkten Umgebung zu sehen. Sollte sich durch diese Planung Glashofen nicht mehr erweitern können, und meine Kinder hier vielleicht dann kein Eigenheim bauen dürfen, nehmen Sie mir einen Großteil meiner Zukunft. Es stellt sich dadurch ein großer persönlicher und Wert - Verlust für mich dar. 3. Verteilen Sie die Windräder proportional über Baden-Württemberg – etwa 2% Belegung in jedem Kreis, also die 2% Belegung in jeder Stadt. Auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windkraftanlagen Länderübergreifend. Berücksichtigen Sie die Bestandsflächen bei der Belegung Berechnung der 2%. Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Ihre Pläne beinhalten, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt werden sollen. Mehr als das 10-fache als das Landesziel verlangt! Weiterhin haben wir bereits im angrenzenden bayrischen Gebiet einige Windkraftanlagen in Sichtweite, als Beeinträchtigung. Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorrangsgebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		anrichtet. Abbildung 1: Auslegung 2024 versus Auslegung 2020 4. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dass dadurch nicht unnötig viele Windräder ländlich gebaut werden müssen. Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In anderen Regionen werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. 5. Überlegen Sie die Alternativen für Walldürn noch einmal, damit auch lokal eine vernünftige Mischung erneuerbarer Energien entsteht. Wir hier in Glashofen haben bereits große Freiflächen PV-Anlagen. Die erzeugte erneuerbare Energie übersteigt den eigenen Energiebedarf des Dorfes um ein vielfaches. Ich selbst habe auf meinem Grundstück 2 PV-Anlagen mit der für den privaten Bereich einer maximal möglichen Einspeisung. Es ist bereits in Glashofen eine hohe Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, zu der wenigen Industrie. Die Abbildung 3 zeigt hier wie unterschiedliche Alternativen sich zu einander im wirtschaftlichen Vergleich verhalten. Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse erscheint teurer in dieser Übersicht. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse, bedeutet dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. 6. Alternative Errichtung der Windkraftanlagen in die Nähe von Bereichen wo die Energie benötigt wird. Unnötiger zukünftiger Ausbau der Stromtrassen für die Bundesweite	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energieversorgung vom Land in die Industrieregionen. Warum müssen weitere Windkraftanlagen in Ortsnähe erfolgen und nicht in den Bereichen der Autobahnen wo es keine Lärmbelästigung der Bürger gibt. 7. Erhöhen Sie den Mindestabstand zu dem Ortsgebiet wie in anderen Bundesländer, und die Überdenkung der Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen. Berücksichtigung der Bestandsflächen Flächenverbrauch von landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen. Beeinträchtigung der schon vorhandenen und geplanten Freiflächen PV-Anlagen in Glashofen. Dies führt erheblich zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unserer Heimat. 8. Vermeiden Sie unnötige Schäden an dem Wildbestand und der Natur in Glashofen. Nehmen Sie also Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Wasserschutzgebiet. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten. Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus in unserem Raum Weltkulturerbe Limes kreuzt. Ich lebe gerne im Odenwald, weil mir die Natur sehr wichtig ist. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Erhalt unserer geliebten Natur ist genauso wichtig. Das Vorhaben verursacht einen großen immateriellen und materiellen Schaden Durch dieses Vorhaben wird sich die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Ich bin in Glashofen ausgewachsen und habe auf dem Grundstück meiner Eltern ein eigenes Haus gebaut. Ich bin sehr Naturverbunden, die unverbaubare Aussicht und Ruhe in Glashofen ist mir immer sehr wichtig. Wenn dieses Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, so ist diese besondere Qualität verloren. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Unsere schöne Ruhe im	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Odenwald würde dramatisch an Qualität verlieren. Die Vorhaben ergäben in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Ich hoffe, dass Sie die Widersprüche und Vorschläge in Ihrer Planung berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 954 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11432 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeit in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Im Binnenland können Windräder keine elektrische Grundversorgung leisten. Selbst wenn es Tage geben wird an denen sich nennenswert Strom erzeugen lässt, wohin dann damit? Aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten wird der Strom dann ggf. ins Ausland verkauft oder Anlagen gar gedrosselt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wenn ein Sturmtief in unserer Region für Wind sorgt, wird dies auch in anderen Teilen Deutschlands der Fall sein. Was hat das alles mit Klimaschutz zu tun, wenn man in einer überwiegend Schwachwindregion ressourcenfressende und unwirtschaftliche Technik installiert, die an windreichen Tagen dann Strom produziert, den eigentlich keiner braucht? Zudem entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören können. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eine vernünftige Kosten-Nutzen-Relation und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 954 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11433 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeit in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Im Binnenland können Windräder keine elektrische Grundversorgung leisten. Selbst wenn es Tage geben wird an denen sich nennenswert Strom erzeugen lässt, wohin dann damit? Aufgrund fehlender Speichermöglichkeiten wird der Strom	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dann ggf. ins Ausland verkauft oder Anlagen gar gedrosselt. Wenn ein Sturmtief in unserer Region für Wind sorgt, wird dies auch in anderen Teilen Deutschlands der Fall sein. Was hat das alles mit Klimaschutz zu tun, wenn man in einer überwiegend Schwachwindregion ressourcenfressende und unwirtschaftliche Technik installiert, die an windreichen Tagen dann Strom produziert, den eigentlich keiner braucht? Zudem entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören können. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kann. Eine vernünftige Kosten-Nutzen-Relation und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 955 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11434 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, Hier meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker: Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden befürchte ich, dass meine Frau und ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. Dieser muss uns dann wieder ersetzt werden. Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern, im Gegenteil. Ich bin im Ortschaftsrat von Glashifen und in den letzten Jahren ist es uns gelungen, die Mehrheit der Bevölkerung von der Sinnhaftigkeit der Windräder zu überzeugen und dem Bau von 4-6 Windrädern durch die Firma Windenergie S+H GmbH auf der Gemarkung von Glashofen zuzustimmen. Mit dieser und weiteren Flächen inklusive der bestehenden Windräder hätte die Stadt Walldürn insgesamt mehr als 4 % der Fläche für Windkraft geplant und zur Verfügung gestellt. Das Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist 2 % bis Ende 2032; das Zwischenziel ist 1,4 % bis 2027. Uns ist allen bewusst, das die etwas abgelegenere Region des Neckar-Odenwald-Kreises mehr bringen muss, daher haben wir uns auf das gute Doppelte verständigt. Gemeinsam mit der Stadt haben wir eine Fläche festgelegt und einige Regeln definiert. Die wichtigste Regel ist: Ein Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden Gebäuden! Der Bau von Windrädern soll zumindest einigermaßen gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Vergrößern Sie den Mindestabstand der Windkrafträder auf mindestens 1.000 m! Aufgrund der zu erwartenden Lärmbelästigung und des Schattenwurfs ist ein Abstand unter 1.000 m nicht zumutbar! Viele andere Bundesländer sehen in ihren Bauordnungen einen Abstand von 1.000 m und mehr vor. Bayern hat die 10H-Regel; dies ist eine sehr sinnvolle Regel, denn sie berücksichtigt die immer größer werdenden Windräder. Die Belastung eines kleineren Windrads ist sicherlich nicht so stark wie die eines wesentlich größeren Windrads. Ein Abstand von 700 m zu normal bebauten Flächen und teilweise nur 500 m zu kleineren Siedlungen ist nicht tragbar. Es bleibt noch anzumerken, dass die Empfehlung für 1.000 m Abstand veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Moderne Windräder sind jetzt mit über 200m mehr als 2-mal so hoch. Daher wäre es angemessen, den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität,! 2. Gesundheitliche Bedenken! Die Risiken durch Infraschall sind noch nicht genügend erforscht, es ist aber bekannt, dass Windenergie In einem Review der Fachzeitschrift „Trends in Hearing“ sehen Wissenschaftler um Dr. Simon Carlile von der Universität in Sidney und dem Starking Hörzentrum in Berkeley/Kalifornien viele Argumente für somatische Effekte von Infraschall. Sie fordern dringend mehr Studien, um genauere Aussagen über Nebenwirkungen und mögliche Gesundheitsrisiken treffen zu können (https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert); A Review of the Possible Perceptual and Physiological Effects of Wind Turbine Noise: https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/2331216518789551 Asbest galt früher auch einmal als unbedenkliches Wundermittel im Brandschutz! 3. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes. Die derzeitigen Flächen berücksichtigen nicht die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vorgesehene stufenweise Erweiterung des Baugebiets „Im Steinig“ in Glashofen. Wir sind ein wachsendes Dorf und immer mehr junge Familien wollen in der dörflichen Idylle leben. Ein lokaler Kindergarten und die Nähe zu Grundschulen und einer guten Infrastrktur in Walldürn fördern dies. Das Argument „innerörtliche Nachverdichtung“ hat nicht nur positive Seiten: Zum einen verkaufen Familien nicht sehr einfach freiliegende Flächen. Zum anderen liegt der dörfliche Charme eben gerade an immer wieder grünen Oasen mit Bäumen und Büschen. Weiterhin hat Glashofen im Verhältnis zu seinen Einwohnern eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Arbeitsplätzen. Idealer Weise bieten wir den Arbeitskräften auch einen lokalen Wohnort! 4. Vermeiden Sie eine extrem ungleichmäßige Verteilung der Windkrafträder! Wie bereits einleitend erwähnt, mit der durch die Firma Windenergie S+H GmbH auf der Gemarkung von Glashofen geplanten und weiteren Flächen inklusive der bestehenden Windräder hätte die Stadt Walldürn insgesamt schon vorher mehr als 4 % der Fläche für Windkraft geplant und zur Verfügung gestellt, also mehr als das Doppelte! Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung der Planung, bei der nicht nur einzelnen Landeigentümer einen großen finanziellen Vorteil haben, sondern die ganze lokale Bevölkerung die Möglichkeit hat, an der Energiewende zu verdienen, z.B. durch Bürgerbeteiligung. Das sorgt für eine bessere Akzeptanz und dient der Bewahrung des Dorffriedens! 5. Bestandsflächen sollen mitgezählt werden! Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Planung im Neckar Odenwald Kreis scheinen die Bestandsflächen nicht berücksichtigt zu sein . Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Mir wurde zugetragen, dass in Heilbronn Bestandsanlagen berücksichtigt werden. Das ist ungerecht! Weiterhin muss noch genannt werden, dass die oben genannte Planung in Glashofen nicht in die diesen Einspruch betreffenden Gebiete integriert sind (zumindest in der derzeitigen Auslegung). 6. Alternativen und Steigerung des Nutzungsgrades	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. 7. Auswirkungen auf die Umwelt Nehmen Sie Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung! Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht sich gegen die Vorhaben aus. Zitat der Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet! Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn plötzlich eine sehr viel höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des Klimawandels gewogen werden. 8. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden! Die Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erleben der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% bis 4 % wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer keine wirkliche Alternative. Unter den gegebenen Umständen, dass Glashofen aber sehr stark mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert und damit auch der Preis. So erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er sein Haus verkaufen möchte. 9. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und ethischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Es gibt aber folgende Fakten: In Glashofen konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verbliebene Möglichkeit war „nur“ der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km² , was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert entspricht der Leistung der Windräder(7 MWh / Windrad, ca. 1Windrad pro km² (der Abstand zwischen großen Windrädern beträgt ca. 1 km. Außerdem muss man betrachten, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse und Erzeugung von Bioethanol erscheint zunächst teurer. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse bedeutet, dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. Bioethanol lässt sich speichern und auch als Energie in Bereichen nutzen, für die Strom derzeit noch keine Alternative ist (Schifffahrt, Flugzeuge, LKW-Transport etc.). In der Übersicht fehlt auch noch die Wasserstoff-Produktion: Statt Windräder abzuschalten scheint es sinnvoller, damit Wasserstoff zu produzieren, der z.B. in der Stahlindustrie und weiteren Industrien als Alternative benötigt wird. Solche Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten. Ich hoffe, dass Sie die genannten Vorschläge in Ihrer Planung berücksichtigen. Wenn wir hier in Zukunft eine Mischung von erneuerbaren Energiequellen vor Ort beobachten könnten, darunter vielleicht eine Bioethanolfabrik, ein Wasserstoffspeicher, und angemessene Flächenbelegung mit Windrädern die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, würde das unser Dorf noch schöner und moderner und attraktiver machen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 955 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11435 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Sehr geehrte Damen und Herren, Hier meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker: Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden befürchte ich, dass meine Frau und ich schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleiden. Dieser muss uns dann wieder ersetzt werden. Wir sind nicht gegen die Planung von Windrädern, im Gegenteil. Ich bin im Ortschaftsrat von Glashifen und in den letzten Jahren ist es uns gelungen, die Mehrheit der Bevölkerung von der Sinnhaftigkeit der Windräder zu überzeugen und dem Bau von 4-6 Windrädern durch die Firma Windenergie S+H GmbH auf der Gemarkung von Glashofen zuzustimmen. Mit dieser und weiteren Flächen inklusive der bestehenden Windräder hätte die Stadt Walldürn insgesamt mehr als 4 % der Fläche für Windkraft geplant und zur Verfügung gestellt. Das Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist 2 % bis Ende 2032; das Zwischenziel ist 1,4 % bis 2027. Uns ist allen bewusst, das die etwas abgelegenere Region des Neckar-Odenwald-Kreises mehr bringen muss, daher haben wir uns auf das gute Doppelte verständigt. Gemeinsam mit der Stadt haben wir eine Fläche festgelegt und einige Regeln definiert. Die wichtigste Regel ist: Ein Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden Gebäuden! Der Bau von Windrädern soll zumindest einigermaßen gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden Württemberg soll annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchten wir bitten, folgendes in der Planung zu berücksichtigen: 1. Vergrößern Sie den Mindestabstand der Windkrafträder auf mindestens 1.000 m!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Aufgrund der zu erwartenden Lärmbelästigung und des Schattenwurfs ist ein Abstand unter 1.000 m nicht zumutbar! Viele andere Bundesländer sehen in ihren Bauordnungen einen Abstand von 1.000 m und mehr vor. Bayern hat die 10H-Regel; dies ist eine sehr sinnvolle Regel, denn sie berücksichtigt die immer größer werdenden Windräder. Die Belastung eines kleineren Windrads ist sicherlich nicht so stark wie die eines wesentlich größeren Windrads. Ein Abstand von 700 m zu normal bebauten Flächen und teilweise nur 500 m zu kleineren Siedlungen ist nicht tragbar. Es bleibt noch anzumerken, dass die Empfehlung für 1.000 m Abstand veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Moderne Windräder sind jetzt mit über 200m mehr als 2-mal so hoch. Daher wäre es angemessen, den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität,! 2. Gesundheitliche Bedenken! Die Risiken durch Infraschall sind noch nicht genügend erforscht, es ist aber bekannt, dass Windenergie In einem Review der Fachzeitschrift „Trends in Hearing“ sehen Wissenschaftler um Dr. Simon Carlile von der Universität in Sidney und dem Starking Hörzentrum in Berkeley/Kalifornien viele Argumente für somatische Effekte von Infraschall. Sie fordern dringend mehr Studien, um genauere Aussagen über Nebenwirkungen und mögliche Gesundheitsrisiken treffen zu können (https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert); A Review of the Possible Perceptual and Physiological Effects of Wind Turbine Noise: https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/2331216518789551 Asbest galt früher auch einmal als unbedenkliches Wundermittel im Brandschutz! 3. Ermöglichen Sie eine zukünftige Erweiterung des Ortes. Die derzeitigen Flächen berücksichtigen nicht die vorgesehene stufenweise Erweiterung des Baugebiets „Im Steinig“ in Glashofen. Wir sind ein wachsendes Dorf und immer mehr junge Familien wollen in der dörflichen Idylle leben. Ein lokaler Kindergarten und die Nähe zu Grundschulen und einer guten Infrastrktur in Walldürn fördern dies. Das Argument „innerörtliche Nachverdichtung“ hat nicht nur positive Seiten:	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zum einen verkaufen Familien nicht sehr einfach freiliegende Flächen. Zum anderen liegt der dörfliche Charme eben gerade an immer wieder grünen Oasen mit Bäumen und Büschen. Weiterhin hat Glashofen im Verhältnis zu seinen Einwohnern eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Arbeitsplätzen. Idealer Weise bieten wir den Arbeitskräften auch einen lokalen Wohnort! 4. Vermeiden Sie eine extrem ungleichmäßige Verteilung der Windkrafträder! Wie bereits einleitend erwähnt, mit der durch die Firma Windenergie S+H GmbH auf der Gemarkung von Glashofen geplanten und weiteren Flächen inklusive der bestehenden Windräder hätte die Stadt Walldürn insgesamt schon vorher mehr als 4 % der Fläche für Windkraft geplant und zur Verfügung gestellt, also mehr als das Doppelte! Sorgen Sie bitte für eine Gestaltung der Planung, bei der nicht nur einzelnen Landeigentümer einen großen finanziellen Vorteil haben, sondern die ganze lokale Bevölkerung die Möglichkeit hat, an der Energiewende zu verdienen, z.B. durch Bürgerbeteiligung. Das sorgt für eine bessere Akzeptanz und dient der Bewahrung des Dorffriedens! 5. Bestandsflächen sollen mitgezählt werden! Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Planung im Neckar Odenwald Kreis scheinen die Bestandsflächen nicht berücksichtigt zu sein . Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Mir wurde zugetragen, dass in Heilbronn Bestandsanlagen berücksichtigt werden. Das ist ungerecht! Weiterhin muss noch genannt werden, dass die oben genannte Planung in Glashofen nicht in die diesen Einspruch betreffenden Gebiete integriert sind (zumindest in der derzeitigen Auslegung). 6. Alternativen und Steigerung des Nutzungsgrades Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um größere Speicher zu erstellen, und damit die Ausnutzung der Bestandsanlagen zu verbessern. Verwenden Sie die verfügbaren Ressourcen um das Netz für mehr Photovoltaik auszulegen. Dadurch wird vermieden, dass unnötig viele Windräder gebaut werden müssen. Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. 7. Auswirkungen auf die Umwelt Nehmen Sie Rücksicht auf den Umweltbericht und die darin festgelegte Beratung! Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht spricht sich gegen die Vorhaben aus. Zitat der Konklusion über Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es nicht eine so klare Konklusion, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird hingewiesen auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Umweltstudien werden außerhalb der Studienbereichen und somit falsch angewendet! Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Diese Studien konkludieren in dieser Bewertung im Vorteil der Klimakrise. Also können Windräder nicht pauschal abgelehnt werden. So werden die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, wie Infraschall und Lichtflackern, Bodenverschmutzung und Brandgefahr, als nicht relevant abgelehnt. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, weil das das gestellte Ziel der Regierung ist. Diese Konklusionen sind also nicht übertragbar, wenn plötzlich eine sehr viel höhere Flächendeckung anstrebt wie zurzeit in Glashofen der Fall. Als Beispiel kann man auch nicht konkludieren, dass es in Ordnung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist um 4000 mg Ibuprofen einzunehmen, weil Studien konkludiert haben, dass 400 mg bedenkenlos eingenommen werden kann. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten die hier leben, also schon unangemessen und erheblich, wenn sie gegen die negativen Folgen des Klimawandels gewogen werden. 8. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden! Die Attraktivität eines Hauses beim Verkauf, wird weniger, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt wird. Das Erleben der Natur und Ruhe wird gestört. Man würde das nicht merken, wenn die Flächendeckung nur 2% bis 4 % wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer keine wirkliche Alternative. Unter den gegebenen Umständen, dass Glashofen aber sehr stark mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation. Dann wird die Attraktivität eines Hauses in Glashofen sehr verringert und damit auch der Preis. So erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er sein Haus verkaufen möchte. 9. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und ethischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Es gibt aber folgende Fakten: In Glashofen konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war „nur“ der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. Würde man das Stroh, aus der lokalen Getreideproduktion für die Produktion von Bioethanol verwenden, entsteht 200.000 l/ km² , was 1,2 MWh an Brennwert hat. Dieser Brennwert	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entspricht der Leistung der Windräder(7 MWh / Windrad, ca. 1Windrad pro km² (der Abstand zwischen großen Windrädern beträgt ca. 1 km. Außerdem muss man betrachten, dass die Auslastung von Windrädern nur 21% beträgt.) Windenergie ist nicht eine substantiell bessere Alternative. Die Verwendung von Biomasse und Erzeugung von Bioethanol erscheint zunächst teurer. Allerdings muss man sagen, dass die Verwendung von Stroh als Biomasse bedeutet, dass man ein Abfallprodukt neu verwertet, und somit einen Mehrwert neben dem agrarischen Hauptprodukt, erwirtschaftet. Bioethanol lässt sich speichern und auch als Energie in Bereichen nutzen, für die Strom derzeit noch keine Alternative ist (Schifffahrt, Flugzeuge, LKW-Transport etc.). In der Übersicht fehlt auch noch die Wasserstoff-Produktion: Statt Windräder abzuschalten scheint es sinnvoller, damit Wasserstoff zu produzieren, der z.B. in der Stahlindustrie und weiteren Industrien als Alternative benötigt wird. Solche Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher, Bioethanol und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Eine Bioethanolanlage könnte neue Arbeitsstellen im Neckar-Odenwald-Kreis schaffen, als Alternative zu dem massiven Abbau von Arbeitsstellen in der Deutschen Industrie. Ein Wasserstoffwerk als Speicher würde Sinn machen, weil die Windräder dann voll ausgenutzt werden könnten. Ich hoffe, dass Sie die genannten Vorschläge in Ihrer Planung berücksichtigen. Wenn wir hier in Zukunft eine Mischung von erneuerbaren Energiequellen vor Ort beobachten könnten, darunter vielleicht eine Bioethanolfabrik, ein Wasserstoffspeicher, und angemessene Flächenbelegung mit Windrädern die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, würde das unser Dorf noch schöner und moderner und attraktiver machen. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 956 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11436 Klimaschutz, der den übrigen Naturschutz komplett aushebelt, ist keiner und damit verzichtbar. Besonders wenn die Belange der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ansässigen Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt werden. Und die vielen Touristen kommen bestimmt nicht, um die tollen Windräder zu bestaunen. Sie wollen das romantische Heidelberg sehen und den sagenumwobenen Odenwald… Spargel wachsen immer noch besser auf dem Acker, als im Wald. Daran sollte man festhalten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 957 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11437 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windindustrieparks HOHER NISTLER, WEIßER STEIN und LAMMERSKOPF, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die geplanten Projekte Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein um später mein Klagerecht ausüben zu können. Der Gemeinderat Heidelberg beschloss am 20.9.2023, dass die vom Nachbarschaftsverband Heidelberg/Mannheim im Plan vom 12.5.2023 als für Windenergie geeigneten und gekennzeichneten 15 Flächen in der Ebene auf Heidelberger Gemarkung im jetzigen Verfahrensschritt zur weiteren Betrachtung an den VRRN zu melden sind. Das Umweltamt hat jedoch nur zwei Flächen im Offenland ohne die zugehörigen GIS-Daten gemeldet und nicht die im AKUM (Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität) verabschiedeten 15 Flächen im Offenland. Es wurde der Stand aus dem Jahre 2015 gemeldet und nicht der aktuelle Stand aus dem Jahre 2023. Die 15 Flächen im Offenland wurden vom nbv 2023 ermittelt und vom Gemeinderat zur Meldung beschlossen, aber von der Verwaltung nur 2 an den VRRN gemeldet. Das ist eine Täuschung der Bürgerinnen und Bürger. Bei Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch 1 oder 2 WEA und Flächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von weniger als 20 ha möglich und sinnvoll. Die bisherigen Kriterien des VRRN liegen bei mindestens 20 ha und mindestens 3 WKA. Dies ist meines Erachtens nicht sinnvoll und haltbar und sollte dringend geprüft und geändert werden! Die Bundesregierung verabschiedete im März 2023 die Nationale Wasserstrategie mit dem Titel: „Wasser ist für uns lebenswichtig“ Die Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten, Grundwasser und Ökosysteme zu schützen, Landwirtschaft und Wirtschaft mit ausreichend Wasser zu versorgen – das sind Kernziele der Nationalen Wasserstrategie. Auszug aus dem Papier der Bundesregierung: „Die Folgen der Klimakrise für Mensch und Natur zwingen uns zum Handeln“, sagt Bundesumweltministerin Steffi Lemke. „Wasser ist für uns lebenswichtig. Wir müssen alles dafür tun, um unser Wasser zu schützen – für uns und nachfolgende Generationen.“ Nur mit intakten Ökosystemen könnten auch die Wasserressourcen besser geschützt und wiederhergestellt werden. Die vergangenen Dürrejahre haben deutliche Spuren in den Wäldern, Seen und Flüssen und in der Landwirtschaft hinterlassen. Extremwetterereignisse treten immer häufiger auf und stellen Kommunen und Länder vor große Probleme. Auch das Thema Wasserverschmutzung ist trotz vieler Erfolge noch lange nicht vom Tisch. https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nationale-wasserstrategie-2171158 Die geplanten Vorhaben Weißer Stein, Hoher Nistler und Lammerskopf stehen in maximalem Widerspruch zu dieser fundamental wichtigen Nationalen Strategie! Die geplanten Waldgebiete liegen im Einzugsgebiet der Quellen, die unser Trinkwasser liefern. Die öffentliche Wasserversorgung muss Vorrang haben! Die Quellwassergebiete an den geplanten Standorten am Lammerskopf, Hohen Nistler und Weißen Stein werden durch den Bau von Windkraftanlagen maximal gefährdet. Die immensen Aushebungen von Erde und Einbringen von Stahl und Beton gefährden die Quellen. Der Bau und Betrieb von WKAs kann das Grundwasser mit Schmierölen und Treibstoffen verseuchen. Betonfundamente und Stahl können in saurem Waldboden durch chemische Reaktionen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schwermetalle freisetzen, Quellen können gänzlich versiegen. Die Gefahr in der Ebene ist geringer, zumal in der Ebene genügend Flächen zur Verfügung stehen. Desweiteren stellt das Verbot der EU bezüglich der Verwendung von PFAS Materialien diese Projekte ohnehin grundsätzlich in Frage, da in der WKA an mehreren Stellen PFAS zum Einsatz kommen. Das Umweltbundesamt hat zusammen mit Behörden aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen einen Vorschlag zum EU-weiten Verbot von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) bei der Europäischen Chemikalienagentur eingereicht. In Zukunft sollen die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS verboten werden. Dies betrifft insbesondere die Bestandteile von Windkraftanlagen. Ohne PFAS-Bestandteile ist die Herstellung der Rotorflügel nicht möglich. Aufgrund des Abriebs beim Betrieb (Dutzende KILOGRAMM pro Jahr pro Rotorblatt!!!) verteilen sich die Chemikalien in der Luft und im Boden. PFAS werden allgemein als Ewigkeitschemikalien bezeichnet, sie sind persistent und werden in der Natur NICHT, um genauer zu sein NIEMALS, abgebaut! Schon 2016 berichtete die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom „Flächenmäßig größten Umweltskandals der letzten Jahrzehnte“ zwischen Rastatt und Bühl. Hier ist schon eine Fläche von ca 1500 Fußballfeldern kontaminiert, was ca. der Größe des Starnberger Sees entspricht. Was richten wir hier nur an und wer haftet dafür??? Meine persönlich größte Angst liegt aber definitiv bei der Gefahr durch Extremwetterereignisse! Ich, als Ziegelhäuser Bürger, und direkter Anwohner des Steinbachs bin mit Überschwemmungen, Jahrhunderthochwassern und Flutereignissen aufgewachsen. Durch die geplanten Projekte am Weißen Stein und Lammerskopf, die damit verbundene Flächenversiegelung und die dadurch vollkommen unkalkulierbaren Veränderungen des Wasserablaufs in den Kreuzgrund und den Bärenbach gefährden nicht nur Natur und Infrastruktur sondern massiv Menschenleben!!!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das Umweltamt der Stadt Heidelberg selbst führte am 13.4.2024 hierzu eine grosse Informationsveranstaltung in der Steinbachhalle Ziegelhausen durch und warnte dringend und eingehend vor weiterer Bodenversiegelung! Wir alle erinnern uns und haben die schrecklichen Bilder des Ahrtals im Kopf… Ein vor dem Hintergrund der Klimakrise besonders wichtiger Effekt sind die hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der Windindustrieanlagen im Wald entstehen. Da werden ohne weiteres 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche erreicht. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko massiv erhöht. Durch die Errichtung von Windindustrieanlagen wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich nicht kontrollierbar sind. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, befürchte ich schlimmes. Wo bleibt da der Bevölkerungsschutz, die Unversehrtheit des Menschen ist Verfassungsinhalt! Es liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor. Aufgrund irreversibler Zerstörung von Ökosystemen , unsäglicher Gefährdung des Artenschutzes, schwierigster geographischer Bedingungen, fahrlässiger Gefährdung der Grundwassersituation und m.E. fahrlässiger Gefährdung von Menschenleben bei zunehmenden Extremwetterereignissen widerspreche ich diesen Plänen zur Errichtung von Windindustrieparks im Heidelberger Wald aufs Schärfste! „ALTERNATIVE ENERGIEN SIND UNSINNIG, WENN SIE GENAU DAS ZERSTÖREN WAS MAN DURCH SIE BEWAHREN MÖCHTE!“ -Reinhold Messner- Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Einspruchs. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 957 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11444 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windindustrieparks HOHER NISTLER, WEIßER STEIN und LAMMERSKOPF, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die geplanten Projekte Lammerskopf, Hoher Nistler und Weißer Stein um später mein Klagerecht ausüben zu können. Der Gemeinderat Heidelberg beschloss am 20.9.2023, dass die vom Nachbarschaftsverband Heidelberg/Mannheim im Plan vom 12.5.2023 als für Windenergie geeigneten und gekennzeichneten 15 Flächen in der Ebene auf Heidelberger Gemarkung im jetzigen Verfahrensschritt zur weiteren Betrachtung an den VRRN zu melden sind. Das Umweltamt hat jedoch nur zwei Flächen im Offenland ohne die zugehörigen GIS-Daten gemeldet und nicht die im AKUM (Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität) verabschiedeten 15 Flächen im Offenland. Es wurde der Stand aus dem Jahre 2015 gemeldet und nicht der aktuelle Stand aus dem Jahre 2023. Die 15 Flächen im Offenland wurden vom nbv 2023 ermittelt und vom Gemeinderat zur Meldung beschlossen, aber von der Verwaltung nur 2 an den VRRN gemeldet. Das ist eine Täuschung der Bürgerinnen und Bürger. Bei Standorten in der Nähe von Straßen und Stromabnahmepunkten sind auch 1 oder 2 WEA und Flächen von weniger als 20 ha möglich und sinnvoll. Die bisherigen Kriterien des VRRN liegen bei mindestens 20 ha und mindestens 3 WKA. Dies ist meines Erachtens nicht sinnvoll und haltbar und sollte dringend geprüft und geändert werden! Die Bundesregierung verabschiedete im März 2023 die Nationale Wasserstrategie mit dem Titel: „Wasser ist für uns lebenswichtig“ Die Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten, Grundwasser und Ökosysteme zu schützen, Landwirtschaft und Wirtschaft mit ausreichend Wasser zu versorgen – das sind Kernziele der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nationalen Wasserstrategie. Auszug aus dem Papier der Bundesregierung: „Die Folgen der Klimakrise für Mensch und Natur zwingen uns zum Handeln“, sagt Bundesumweltministerin Steffi Lemke. „Wasser ist für uns lebenswichtig. Wir müssen alles dafür tun, um unser Wasser zu schützen – für uns und nachfolgende Generationen.“ Nur mit intakten Ökosystemen könnten auch die Wasserressourcen besser geschützt und wiederhergestellt werden. Die vergangenen Dürrejahre haben deutliche Spuren in den Wäldern, Seen und Flüssen und in der Landwirtschaft hinterlassen. Extremwetterereignisse treten immer häufiger auf und stellen Kommunen und Länder vor große Probleme. Auch das Thema Wasserverschmutzung ist trotz vieler Erfolge noch lange nicht vom Tisch. https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nationale-wasserstrategie-2171158 Die geplanten Vorhaben Weißer Stein, Hoher Nistler und Lammerskopf stehen in maximalem Widerspruch zu dieser fundamental wichtigen Nationalen Strategie! Die geplanten Waldgebiete liegen im Einzugsgebiet der Quellen, die unser Trinkwasser liefern. Die öffentliche Wasserversorgung muss Vorrang haben! Die Quellwassergebiete an den geplanten Standorten am Lammerskopf, Hohen Nistler und Weißen Stein werden durch den Bau von Windkraftanlagen maximal gefährdet. Die immensen Aushebungen von Erde und Einbringen von Stahl und Beton gefährden die Quellen. Der Bau und Betrieb von WKAs kann das Grundwasser mit Schmierölen und Treibstoffen verseuchen. Betonfundamente und Stahl können in saurem Waldboden durch chemische Reaktionen Schwermetalle freisetzen, Quellen können gänzlich versiegen. Die Gefahr in der Ebene ist geringer, zumal in der Ebene genügend Flächen zur Verfügung stehen. Desweiteren stellt das Verbot der EU bezüglich der Verwendung von PFAS Materialien diese Projekte ohnehin grundsätzlich in Frage, da in der WKA an mehreren Stellen PFAS zum Einsatz kommen. Das Umweltbundesamt hat zusammen mit Behörden aus Deutschland, den Niederlanden,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dänemark, Schweden und Norwegen einen Vorschlag zum EU-weiten Verbot von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) bei der Europäischen Chemikalienagentur eingereicht. In Zukunft sollen die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen aller PFAS verboten werden. Dies betrifft insbesondere die Bestandteile von Windkraftanlagen. Ohne PFAS-Bestandteile ist die Herstellung der Rotorflügel nicht möglich. Aufgrund des Abriebs beim Betrieb (Dutzende KILOGRAMM pro Jahr pro Rotorblatt!!!) verteilen sich die Chemikalien in der Luft und im Boden. PFAS werden allgemein als Ewigkeitschemikalien bezeichnet, sie sind persistent und werden in der Natur NICHT, um genauer zu sein NIEMALS, abgebaut! Schon 2016 berichtete die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom „Flächenmäßig größten Umweltskandals der letzten Jahrzehnte“ zwischen Rastatt und Bühl. Hier ist schon eine Fläche von ca 1500 Fußballfeldern kontaminiert, was ca. der Größe des Starnberger Sees entspricht. Was richten wir hier nur an und wer haftet dafür??? Meine persönlich größte Angst liegt aber definitiv bei der Gefahr durch Extremwetterereignisse! Ich, als Ziegelhäuser Bürger, und direkter Anwohner des Steinbachs bin mit Überschwemmungen, Jahrhunderthochwassern und Flutereignissen aufgewachsen. Durch die geplanten Projekte am Weißen Stein und Lammerskopf, die damit verbundene Flächenversiegelung und die dadurch vollkommen unkalkulierbaren Veränderungen des Wasserablaufs in den Kreuzgrund und den Bärenbach gefährden nicht nur Natur und Infrastruktur sondern massiv Menschenleben!!! Das Umweltamt der Stadt Heidelberg selbst führte am 13.4.2024 hierzu eine grosse Informationsveranstaltung in der Steinbachhalle Ziegelhausen durch und warnte dringend und eingehend vor weiterer Bodenversiegelung! Wir alle erinnern uns und haben die schrecklichen Bilder des Ahrtals im Kopf… Ein vor dem Hintergrund der Klimakrise besonders wichtiger Effekt sind die hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		oder Standflächen der Windindustrieanlagen im Wald entstehen. Da werden ohne weiteres 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche erreicht. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko massiv erhöht. Durch die Errichtung von Windindustrieanlagen wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel- bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich nicht kontrollierbar sind. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, befürchte ich schlimmes. Wo bleibt da der Bevölkerungsschutz, die Unversehrtheit des Menschen ist Verfassungsinhalt! Es liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor. Aufgrund irreversibler Zerstörung von Ökosystemen , unsäglicher Gefährdung des Artenschutzes, schwierigster geographischer Bedingungen, fahrlässiger Gefährdung der Grundwassersituation und m.E. fahrlässiger Gefährdung von Menschenleben bei zunehmenden Extremwetterereignissen widerspreche ich diesen Plänen zur Errichtung von Windindustrieparks im Heidelberger Wald aufs Schärfste! „ALTERNATIVE ENERGIEN SIND UNSINNIG, WENN SIE GENAU DAS ZERSTÖREN WAS MAN DURCH SIE BEWAHREN MÖCHTE!“ -Reinhold Messner- Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Einspruchs. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 958 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11447 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Der Bau von Windkraftanlagen in unseren regionalen Wäldern ist ein massiver Eingriff in das Ökosystem Wald. Zunächst	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		müssen viele Bäume gefällt, dann die Böden betoniert oder aufgeschottert werden. Dadurch kann nie mehr ein Wald nachwachsen – im Gegensatz nach den Baumfällungen für die Holzwirtschaft. Diese einst natürlichen Flächen werden in Industriezonen umgewandelt und sind für Wald und Natur unwiederbringlich verloren. Gerade in der Klimakrise sind Wälder unsere wichtigsten Verbündeten. Selbst im heißesten Sommer findet man dort noch erholsame Kühlung. Faszinierend finde ich die Naturverjüngung im Wald. Buchen-Keimlinge und kleine Nadelbäume setzen sich von selber. Das zeigt die Resilienz unserer regionalen Wälder trotz Klimawandel. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto, das ich im Gebiet HD/RNK-VRG01-W aufgenommen habe. Es zeigt eindrucksvoll die Naturverjüngung. Ich selber gehe häufig im regionalen Wald wandern (Gebiet HD/RNK-VRG01-W, gelegentlich auch in HD/RNK-VRG02-W). Bei sommerlich-heißen Temperaturen ist das die einzige Erholungsmöglichkeit, da die Badeanstalten überfüllt sind. Ich nutze den Wald regelmäßig als Naherholungsgebiet. Ich schätze es sehr, dass ich für Wanderungen nicht extra in den Pfälzer Wald fahren muss, sondern einen schönen Wald direkt vor meiner Haustür in Handschuhsheim / Dossenheim / Schriesheim habe (HD/RNK-VRG01-W). Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von der Strangwasenhütte, auf deren Terasse ich oft verweile und das ruhige Plätschern des Baches genieße. Gleich dahinter beginnt das Gebiet HD/RNK-VRG01-W. Eine Erholung wäre bei Anwesenheit von Windkraftanlagen nicht mehr möglich. Im Wald fehlt die geeignete Infrastruktur für Windkraftanlagen. Erst müssen geeignete Zuwege geschaffen werden. Die Waldwanderwege sind zu schmal. Um diese zu verbreitern, müssen viele Bäume gerodet und Natur zerstört werden. Laut UPI-Bericht Nr. 88 (https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf) müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 – 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden, der notwendige Kurvenradius beträgt 30 – 40 m. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		müssen die Waldwege in der Regel 40 - 60 cm tief geschottert werden (UPI-Bericht, Kapitel 4.1, S. 11). Für den eigentlichen Standort einer Windkraftanlage müssen 1 Hektar Wald gerodet werden. Da die Neigung dieser Fläche höchstens 1% betragen darf, müssten bei Standorten im Odenwald und anderen Mittelgebirgen aufgrund der Topografie erhebliche Eingriffe in Form von Geländenivellierungen durchgeführt werden. Die ausgebauten Zufahrten und Kranflächen müssen dauerhaft waldfrei bleiben, da Windkraftwerke gewartet und repariert werden müssen. Ich habe mir persönlich die Situation am Greiner Eck angeschaut. Dort stehen Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 3 MW. Die Nabenhöhe beträgt 135 m. Zusammen mit dem Rotor haben sie eine Gesamthöhe von 190 m. Obwohl ich Anfang März dort war, empfand ich es auf der geschotterten Fläche vor dem Windrad sehr unangenehm. Die Sonne brannte hernieder; vom letzten Regen standen an einigen Stellen dreckige Pfützen, deren Wasser wegen der Bodenverdichtung nicht abfließen kann. Diese Flächen bieten keinerlei Erholungswert. Im Hochsommer wird es auf diesen Flächen unerträglich heiß werden, da es dort keine kühlenden Bäume gibt. Ein modernes Windrad hat eine Nennleistung von 7 MW und eine Gesamthöhe von 285 m. Im Gegensatz zu den Rotoren des Greiner Ecks können diese nicht in zwei Teilen angeliefert und später verbunden werden (UPI-Bericht, S. 17). Daher muss die Breite und der Radius der Zuwegungen entsprechend angepasst werden; d.h. ein höherer Waldflächenverbrauch ist erforderlich. Letztendlich werden die Windkraftanlagen in unserem Mittelgebirge auch das Landschaftsbild stören. Das Gebiet Hoher Nistler ist nur ca. 1,7 km Luftlinie von der dicht besiedelten Fritz-Frey-Straße entfernt, in der ich wohne. Die Wohnungen zur Ostseite haben den Blick auf den Hohen Nistler. Noch kann man dort eine wunderschöne Landschaft genießen. Das würde sich drastisch ändern, wenn dort 285 m hohe Windkraftanlagen errichtet werden. Eine starke Verminderung der Wohnqualität wäre die Folge – das würde sehr viele Menschen betreffen. Auch ich sitze gerne auf meinem Balkon im 7. Stock (Ostseite) in meiner kleinen Wohnung und erfreue mich an der intakten Landschaft. Es ist einfach faszinierend, diese bergige Gegend bei unterschiedlichen Wetterlagen und zu unterschiedlichen Jahreszeiten zu beobachten, z.B. wenn dort die Sonne oder der Vollmond aufgeht, wenn auf den Bergkuppen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schnee liegt, während in der Ebene nur ein Matschwetter herrscht oder wenn eine Regenwolke die Berggipfel einhüllt. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto, das ich im Winter von meinem Balkon aus aufgenommen habe. Hier erkennt man die direkte Nähe zum Hohen Nistler. Wie sich dann ggf. der Infraschall bei dieser relativ kurzen Entfernung bemerkbar macht, kann ich nicht beurteilen, doch ich habe persönliche Befürchtungen. In diesen Wohnblocks gibt es für die Anwohner keine Gärten. Daher ist der Wald mein „Garten“. Zu Fuß erreiche ich das Gebiet HD/RNK-VRG01-W in ca. einer Stunde. Aber ich kann dieses auch an anderen Stellen mit dem ÖPNV anfahren und von dort zu Fuß über diesen schönen Wald nach Hause laufen. Fast jedes Wochenende nutze ich die Möglichkeiten für eine ausgiebige Wanderung in diesem schönen Wald. Dabei sind mir neben der schönen Natur auch alte Kulturgüter aufgefallen: Alte Grenzsteine aus dem Jahr 1790, alte Wegweisersteine und stillgelegte Steinbrüche. Die alten Wegweisersteine gelten als Kulturdenkmal (Quelle: https://www.heidelberg.de/HD/Leben/wegweisersteine.html). Ich schätze es sehr, beim Wandern im Wald auf Spuren der Vergangenheit zu treffen. Diese Einheit von einem intakten Wald und Kulturdenkmal soll erhalten bleiben. Auch die nachfolgenden Generationen sollen sich daran erfreuen dürfen. Im Anhang sende ich Ihnen das Foto eines besonders schönen Grenzsteins an der Rauen Buche im Gebiet „Weißer Stein“. Gerne möchte ich den Natur- und Artenschutz betonen. Der Verein Gegenwind-Weinheim e.V. hat für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) schätzt, dass bis zu 200 000 Fledermäuse jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Bei meinen Wanderungen sind mir mehrere Amphibienteiche aufgefallen. Zur Zeit sind diese wieder mit Amphibienlarven gefüllt. Sämtliche Amphibien, die in Europa leben, sind im Naturschutzgesetz als “besonders schützenswert” klassifiziert. Es ist streng verboten, Tiere dieser Spezies zu fangen, zu stören, ihren Lebensraum zu zerstören oder gar die Tiere selbst zu töten. Das Verschwinden von Kröten, Fröschen und Molchen würde ein empfindliches Loch in die natürliche Nahrungskette reißen, warnt der Bund für Umwelt und Naturschutz. Ich habe Amphibienteiche im Gebiet HD/RNK-VRG01-W gesehen. Diese befinden sich auf dem Hohen Nistler (Dossenheimer Gemarkung), am Grenzweg nördlich des Gipfels vom Hartenbühl (Schriesheimer Gemarkung) und „Am Einsiedler“ an der Hochstraße südlich vom Weißen Stein (Heidelberger Gemarkung). Im Gebiet HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) befindet sich ein Amphibienteich am Münchel. Die Anwesenheit von Windkraftanlagen würde den Lebensraum dieser Amphibien massiv stören. Amphibien wandern bis zu 3 km zu und von ihren Geburtsgewässern (Quelle: https://www.bodensee-stiftung.org/wp-content/uploads/Steckbrief_Kroeten.pdf). Neulich habe ich bei REgenwetter auf dem Hohen Nistler mehrere Exemplare des Schwarzen Schnegels entdeckt. Limax cinereoniger ist zwar nicht gefährdet, wegen der zerstreuten Vorkommen sollten naturnahe Laubwälder jedoch möglichst erhalten werden (Quelle: NABU Niedersachsen, https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/schnecken/arten-niedersachsen/11740.html) Die unter Naturschutz stehende Weinbergschecke habe ich auf dem Weißen Stein gesehen. Eine wichtige Grundlage für Standortentscheidungen ist der Windatlas Baden-Württemberg. Im Windatlas wird als Maß für den möglichen Windenergieertrag die sogenannte „gekappte Windleistungsdichte“ in der Einheit „Watt pro qm Rotorfläche“ z.B. in 160 m Höhe über Grund angegeben. Darin eingerechnet ist die Tatsache, dass die Leistung einer Windenergieanlage durch die Nennleistung des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Generators begrenzt ist und deshalb oberhalb einer bestimmten Windgeschwindigkeit nicht mehr ansteigt. Der Windatlas zeigt die mit einer Kappungswindgeschwindigkeit von 15 m/s berechnete Windleistungsdichte. Allerdings begrenzen heutige Windkraftwerke ihre Leistung bereits ab Windgeschwindigkeiten von 10 - 11 m/s, da die Leistung des Generators aus wirtschaftlichen Gründen begrenzt ist. Die Stromerzeugung beginnt ab einer Windgeschwindigkeit von etwa 2,5 m/s bis 3 m/s und steigt bis zur Nennleistung des Generators der Anlage an, die bei etwa 10 m/s erreicht wird. Höhere Windgeschwindigkeiten führen dann wegen der maximalen Leistung des Generators nicht mehr zu einer Steigerung der Stromerzeugung. Oberhalb einer Windgeschwindigkeit von etwa 21 bis 25 m/s werden die Anlagen aus Sicherheitsgründen abgeregelt. Die im Windatlas angegebenen Werte für die Windleistungsdichten sind aus diesem Grund zu hoch, da sie rechnerisch erst bei 15 m/s gekappt sind. Insbesondere werden dadurch die Unterschiede zwischen Ebene und Bergen in den Karten etwa 15 - 20% stärker dargestellt als sie der Realität der Windkraftwerke an diesen Standorten entsprechen (Quelle: UPI-Bericht Nr. 88, S. 29 – 31). Bitte bedenken Sie auch die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage auf einem ursprünglich bewaldeten Berg im Vergleich zur Ebene. Nach dem UPI-Bericht Nr. 88, S. 32 hängt die Wirtschaftlichkeit neben der Windleistungsdichte von folgenden 16 Faktoren ab, die bei Standorten im Offenland oft günstiger sind als bei Standorten in Mittelgebirgen oder im Wald und die bei einer zu starken Fixierung auf den Windatlas leicht vergessen werden: Aufwand für 1. Zuwegung (Länge der zu verbreiternden und zu schotternden Wege). 2. Zahl der LKW-Fahrten zum Transport des Schotters 3. Abstand zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Länge neuer Mittelspannungs- und Hochspannungsleitungen) 4. Abstand zu bestehendem Umspannwerk oder neues Umspannwerk notwendig? 5. Höhe der Stromverluste bis zum Netzverknüpfungspunkt 6. Notwendigkeit von Geländenivellierungen (<1% ca. 8 000 qm) ? 7. Bodenrauhigkeit, die mit der Höhe von Bäumen zunimmt 8. Turbulenzintensität und notwendige Abstände zwischen den einzelnen Anlagen 9. Zahl der zu fällenden Bäume	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		10. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen 11. Dauer notwendiger Abschaltzeiten 12. Effizienzverluste aufgrund von Verschmutzungen der Rotorblätter mit Überresten von getöteten Fluginsekten 13. Aufwand für das Genehmigungsverfahren 14. Öffentliche Akzeptanz 15. ggfls. gerichtliche Auseinandersetzungen 16. Wie schnell sind die Anlagen realisierbar? Der Einfluss der genannten Faktoren und die zu hohe Kappungsgrenze bei den im Windatlas angegebenen Werten für die Windleistungsdichte dürften u.a. Gründe dafür sein, dass der Ertrag von Windkraftwerken, besonders im Wald, in der Realität oft niedriger liegt als prognostiziert. Zu den einzelnen Faktoren: Zahl der LKW-Fahrten: Waldwege müssen in der Regel geschottert werden, im Offenland können meist asphaltierte landwirtschaftliche Wege oder Straßen benutzt werden. Beim Standort Lammerskopf wäre z.B. bei 10 Windkraftanlagen mit rund 10 000 LKW-Fahrten zu rechnen, davon die Hälfte für die Wegeschotterung. Bodenrauhigkeit: Die Oberflächenbeschaffenheit der Landschaft (z.B. Acker oder Bäume) und die Geländekonturen haben Einfluss auf die Windgeschwindigkeit. Der Wind wird umso mehr gebremst, je ausgeprägter die Bodenrauhigkeit ist. Turbulenzintensität: Die mittlere meteorologische Turbulenzintensität beschreibt kurzzeitige Schwankungen der Windgeschwindigkeit und Windrichtung um den 10-Minuten-Mittelwert. Turbulenzen verringern den Wirkungsgrad der Windernte. Außerdem bedeuten Turbulenzen mehr Verschleiß und stärkere Belastungen für eine Anlage. Ab Turbulenzen von >= 0,25 ist der Standort nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen geeignet, bei Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 nur noch bedingt geeignet. Planungen im Wald bedürfen größerer Abstände zwischen den Anlagen, da durch den Wald selbst höhere Turbulenzen und zusätzliche Ablösewirbel an den Baumspitzen erzeugt werden. Fluginsekten: Die Rotorblätter heutiger Windkraftwerke bewegen sich im normalen Betrieb an der Spitze der Rotoren mit Geschwindigkeiten von mehreren hundert Stundenkilometern. Dadurch kann es sowohl zu einem direkten Aufschlag von Fluginsekten auf das Rotorblatt als auch zu Schäden z.B. an ihren Gliedmaßen und Antennen durch Unterdruck beim Durchfliegen kommen. Überreste von Fluginsekten an	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblättern können zu Verlusten beim Wirkungsgrad der Windkraftanlagen führen. Da flugfähige Insekten kurz vor der Eiablage in großen Schwärmen hohe, schnelle Luftströmungen aufsuchen, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen tragen zu lassen, könnte es dadurch zu einem selektiven und eventuell relevanten Eingriff in die Insektenfauna kommen. Dieses Problem ist abhängig von der Dichte an Insekten. An Standorten in naturbelassenen Räumen wie im Wald ist mit einer höheren Dichte an Insekten zu rechnen. Stromübertragung: Bei z.B. 10 Anlagen à 7,2 MW ist eine Spitzenleistung von 72 MW zum nächsten Netzeinspeisepunkt zu übertragen. Dazu muss der Windstrom zunächst auf 110 kV hochtransformiert werden. Zur Ableitung ist mindestens eine 110 kV-Leitung (Hochspannungsleitung) nötig. Wenn das Gelände für eine Bodenverkabelung wenig geeignet ist (z.B. steinige Untergründe) und der Mehrkostenfaktor von 2,75 für eine Bodenverkabelung überschritten würde, ist gem. § 43h EnWG eine Hochspannungs-Freileitung genehmigungsfähig. Die Umspann- und Übertragungsverluste mindern die Stromausbeute am Einspeisepunkt und sind besonders in Starkwindphasen hoch (Verluste steigen mit wachsender Übertragungsleistung im Quadrat). Quelle: UPI-Bericht Nr. 88, S. 32 – 35. Ich selber habe bei meinen ausgiebigen Wanderungen festgestellt, dass es auf den Höhen (ca. 400 – 500 m) im Winter kälter ist als in der Ebene. Häufig herrschen dort Minustemperaturen, während in der Ebene die Temperaturen noch über Null sind. Das erkennt man sehr eindrucksvoll an dem Raureif an den Bäumen. Somit besteht in Höhenlagen eine größere Wahrscheinlichkeit der Eisbildung an den Rotoren. Diese führen zu Leistungsverlust, Eiswurf und Eisfall und Unwuchten. Eiswurf und Eisfall gefährden Wanderer. Windkraftanlagen müssen bei Vereisungen abgeschaltet werden und können somit keinen Strom erzeugen (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2018/02/Meldung/forschung-vereiste-rotorblaetter.html) Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto, das ich im Januar am Hohen Nistler aufgenommen habe. Hier erkennt man Raureif, während in tieferen Gebieten mildere Temperaturen herrschten. Auch das Foto, das ich von meinem Balkon aufgenommen habe, zeigt, dass an einem typischen Wintertag der Raureif nur in den	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Höhenlagen vorherrscht. Angesichts der dargestellten ernsthaften Bedenken fordere ich die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße als Teil des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete und allgemein im Wald in Betracht zu ziehen. Ich appelliere an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und der Menschen in der Region und bitte um eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der genannten Einwände. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 958 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11448 Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Offenlegung des VRRN zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen: Der Bau von Windkraftanlagen in unseren regionalen Wäldern ist ein massiver Eingriff in das Ökosystem Wald. Zunächst müssen viele Bäume gefällt, dann die Böden betoniert oder aufgeschottert werden. Dadurch kann nie mehr ein Wald nachwachsen – im Gegensatz nach den Baumfällungen für die Holzwirtschaft. Diese einst natürlichen Flächen werden in Industriezonen umgewandelt und sind für Wald und Natur unwiederbringlich verloren. Gerade in der Klimakrise sind Wälder unsere wichtigsten Verbündeten. Selbst im heißesten Sommer findet man dort noch erholsame Kühlung. Faszinierend finde ich die Naturverjüngung im Wald. Buchen-Keimlinge und kleine Nadelbäume setzen sich von selber. Das zeigt die Resilienz unserer regionalen Wälder trotz Klimawandel. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto, das ich im Gebiet HD/RNK-VRG01-W aufgenommen habe. Es zeigt eindrucksvoll die Naturverjüngung. Ich selber gehe häufig im regionalen Wald wandern (Gebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		HD/RNK-VRG01-W, gelegentlich auch in HD/RNK-VRG02-W). Bei sommerlich-heißen Temperaturen ist das die einzige Erholungsmöglichkeit, da die Badeanstalten überfüllt sind. Ich nutze den Wald regelmäßig als Naherholungsgebiet. Ich schätze es sehr, dass ich für Wanderungen nicht extra in den Pfälzer Wald fahren muss, sondern einen schönen Wald direkt vor meiner Haustür in Handschuhsheim / Dossenheim / Schriesheim habe (HD/RNK-VRG01-W). Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto von der Strangwasenhütte, auf deren Terasse ich oft verweile und das ruhige Plätschern des Baches genieße. Gleich dahinter beginnt das Gebiet HD/RNK-VRG01-W. Eine Erholung wäre bei Anwesenheit von Windkraftanlagen nicht mehr möglich. Im Wald fehlt die geeignete Infrastruktur für Windkraftanlagen. Erst müssen geeignete Zuwege geschaffen werden. Die Waldwanderwege sind zu schmal. Um diese zu verbreitern, müssen viele Bäume gerodet und Natur zerstört werden. Laut UPI-Bericht Nr. 88 (https://www.upi-institut.de/UPI88.pdf) müssen Waldwege auf eine befahrbare Breite von 4,50 m und eine Durchfahrtsbreite von 6,50 – 7,00 m (gerade Strecken), in Kurven bis 20 m Durchfahrtsbreite ausgebaut werden, der notwendige Kurvenradius beträgt 30 – 40 m. Die Wege müssen für Schwertransporter mit einem Gewicht von 100 - 150 t und einer Achslast von 12 t ausgebaut werden. Dazu müssen die Waldwege in der Regel 40 - 60 cm tief geschottert werden (UPI-Bericht, Kapitel 4.1, S. 11). Für den eigentlichen Standort einer Windkraftanlage müssen 1 Hektar Wald gerodet werden. Da die Neigung dieser Fläche höchstens 1% betragen darf, müssten bei Standorten im Odenwald und anderen Mittelgebirgen aufgrund der Topografie erhebliche Eingriffe in Form von Geländenivellierungen durchgeführt werden. Die ausgebauten Zufahrten und Kranflächen müssen dauerhaft waldfrei bleiben, da Windkraftwerke gewartet und repariert werden müssen. Ich habe mir persönlich die Situation am Greiner Eck angeschaut. Dort stehen Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 3 MW. Die Nabenhöhe beträgt 135 m. Zusammen mit dem Rotor haben sie eine Gesamthöhe von 190 m. Obwohl ich Anfang März dort war, empfand ich es auf der geschotterten Fläche vor dem Windrad sehr unangenehm. Die Sonne brannte hernieder; vom letzten Regen standen an einigen Stellen dreckige Pfützen, deren Wasser wegen der Bodenverdichtung nicht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		abfließen kann. Diese Flächen bieten keinerlei Erholungswert. Im Hochsommer wird es auf diesen Flächen unerträglich heiß werden, da es dort keine kühlenden Bäume gibt. Ein modernes Windrad hat eine Nennleistung von 7 MW und eine Gesamthöhe von 285 m. Im Gegensatz zu den Rotoren des Greiner Ecks können diese nicht in zwei Teilen angeliefert und später verbunden werden (UPI-Bericht, S. 17). Daher muss die Breite und der Radius der Zuwegungen entsprechend angepasst werden; d.h. ein höherer Waldflächenverbrauch ist erforderlich. Letztendlich werden die Windkraftanlagen in unserem Mittelgebirge auch das Landschaftsbild stören. Das Gebiet Hoher Nistler ist nur ca. 1,7 km Luftlinie von der dicht besiedelten Fritz-Frey-Straße entfernt, in der ich wohne. Die Wohnungen zur Ostseite haben den Blick auf den Hohen Nistler. Noch kann man dort eine wunderschöne Landschaft genießen. Das würde sich drastisch ändern, wenn dort 285 m hohe Windkraftanlagen errichtet werden. Eine starke Verminderung der Wohnqualität wäre die Folge – das würde sehr viele Menschen betreffen. Auch ich sitze gerne auf meinem Balkon im 7. Stock (Ostseite) in meiner kleinen Wohnung und erfreue mich an der intakten Landschaft. Es ist einfach faszinierend, diese bergige Gegend bei unterschiedlichen Wetterlagen und zu unterschiedlichen Jahreszeiten zu beobachten, z.B. wenn dort die Sonne oder der Vollmond aufgeht, wenn auf den Bergkuppen Schnee liegt, während in der Ebene nur ein Matschwetter herrscht oder wenn eine Regenwolke die Berggipfel einhüllt. Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto, das ich im Winter von meinem Balkon aus aufgenommen habe. Hier erkennt man die direkte Nähe zum Hohen Nistler. Wie sich dann ggf. der Infraschall bei dieser relativ kurzen Entfernung bemerkbar macht, kann ich nicht beurteilen, doch ich habe persönliche Befürchtungen. In diesen Wohnblocks gibt es für die Anwohner keine Gärten. Daher ist der Wald mein „Garten“. Zu Fuß erreiche ich das Gebiet HD/RNK-VRG01-W in ca. einer Stunde. Aber ich kann dieses auch an anderen Stellen mit dem ÖPNV anfahren und von dort zu Fuß über diesen schönen Wald nach Hause laufen. Fast jedes Wochenende nutze ich die Möglichkeiten für eine ausgiebige Wanderung in diesem schönen Wald.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dabei sind mir neben der schönen Natur auch alte Kulturgüter aufgefallen: Alte Grenzsteine aus dem Jahr 1790, alte Wegweisersteine und stillgelegte Steinbrüche. Die alten Wegweisersteine gelten als Kulturdenkmal (Quelle: https://www.heidelberg.de/HD/Leben/wegweisersteine.html). Ich schätze es sehr, beim Wandern im Wald auf Spuren der Vergangenheit zu treffen. Diese Einheit von einem intakten Wald und Kulturdenkmal soll erhalten bleiben. Auch die nachfolgenden Generationen sollen sich daran erfreuen dürfen. Im Anhang sende ich Ihnen das Foto eines besonders schönen Grenzsteins an der Rauen Buche im Gebiet „Weißer Stein“. Gerne möchte ich den Natur- und Artenschutz betonen. Der Verein Gegenwind-Weinheim e.V. hat für den Bereich Weinheim durch professionelle Gutachten nachgewiesen, dass in den Waldgebieten im Bereich Geiersberg/Goldkopf streng geschützte Fledermausarten sicher anzutreffen sind. Diese Gutachten wurden dem Verband Region Rhein-Neckar am 11.7.2023 im Rahmen des Scoping Fortschreibung des TRN Windenergie übergeben. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass diese Arten in ähnlicher Ausprägung auch in den betreffenden Gebieten, Hoher Nistler und Lammerskopf, vorkommen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen würde zu einer starken Bedrohung dieser sensiblen Tierarten führen und könnte langfristige Auswirkungen auf ihre Populationen haben. Eine Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) schätzt, dass bis zu 200 000 Fledermäuse jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Bei meinen Wanderungen sind mir mehrere Amphibienteiche aufgefallen. Zur Zeit sind diese wieder mit Amphibienlarven gefüllt. Sämtliche Amphibien, die in Europa leben, sind im Naturschutzgesetz als “besonders schützenswert” klassifiziert. Es ist streng verboten, Tiere dieser Spezies zu fangen, zu stören, ihren Lebensraum zu zerstören oder gar die Tiere selbst zu töten. Das Verschwinden von Kröten, Fröschen und Molchen würde ein empfindliches Loch in die natürliche Nahrungskette reißen, warnt der Bund für Umwelt und Naturschutz. Ich habe Amphibienteiche im Gebiet HD/RNK-VRG01-W gesehen. Diese befinden sich auf dem Hohen Nistler (Dossenheimer Gemarkung), am Grenzweg nördlich des Gipfels vom Hartenbühl (Schriesheimer Gemarkung) und „Am Einsiedler“ an der Hochstraße südlich vom	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Weißen Stein (Heidelberger Gemarkung). Im Gebiet HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) befindet sich ein Amphibienteich am Münchel. Die Anwesenheit von Windkraftanlagen würde den Lebensraum dieser Amphibien massiv stören. Amphibien wandern bis zu 3 km zu und von ihren Geburtsgewässern (Quelle: https://www.bodensee-stiftung.org/wp-content/uploads/Steckbrief_Kroeten.pdf). Neulich habe ich bei REgenwetter auf dem Hohen Nistler mehrere Exemplare des Schwarzen Schnegels entdeckt. Limax cinereoniger ist zwar nicht gefährdet, wegen der zerstreuten Vorkommen sollten naturnahe Laubwälder jedoch möglichst erhalten werden (Quelle: NABU Niedersachsen, https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/sonstige-arten/schnecken/arten-niedersachsen/11740.html) Die unter Naturschutz stehende Weinbergschecke habe ich auf dem Weißen Stein gesehen. Eine wichtige Grundlage für Standortentscheidungen ist der Windatlas Baden-Württemberg. Im Windatlas wird als Maß für den möglichen Windenergieertrag die sogenannte „gekappte Windleistungsdichte“ in der Einheit „Watt pro qm Rotorfläche“ z.B. in 160 m Höhe über Grund angegeben. Darin eingerechnet ist die Tatsache, dass die Leistung einer Windenergieanlage durch die Nennleistung des Generators begrenzt ist und deshalb oberhalb einer bestimmten Windgeschwindigkeit nicht mehr ansteigt. Der Windatlas zeigt die mit einer Kappungswindgeschwindigkeit von 15 m/s berechnete Windleistungsdichte. Allerdings begrenzen heutige Windkraftwerke ihre Leistung bereits ab Windgeschwindigkeiten von 10 - 11 m/s, da die Leistung des Generators aus wirtschaftlichen Gründen begrenzt ist. Die Stromerzeugung beginnt ab einer Windgeschwindigkeit von etwa 2,5 m/s bis 3 m/s und steigt bis zur Nennleistung des Generators der Anlage an, die bei etwa 10 m/s erreicht wird. Höhere Windgeschwindigkeiten führen dann wegen der maximalen Leistung des Generators nicht mehr zu einer Steigerung der Stromerzeugung. Oberhalb einer Windgeschwindigkeit von etwa 21 bis 25 m/s werden die Anlagen aus Sicherheitsgründen abgeregelt. Die im Windatlas angegebenen Werte für die Windleistungsdichten sind aus diesem Grund zu hoch, da sie rechnerisch erst bei 15 m/s gekappt sind. Insbesondere werden dadurch die Unterschiede zwischen Ebene und Bergen in den Karten etwa 15 - 20% stärker dargestellt als sie der Realität der Windkraftwerke an	

diesen Standorten entsprechen (Quelle: UPI-Bericht Nr. 88, S. 29 – 31).

Bitte bedenken Sie auch die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage auf einem ursprünglich bewaldeten Berg im Vergleich zur Ebene. Nach dem UPI-Bericht Nr. 88, S. 32 hängt die Wirtschaftlichkeit neben der Windleistungsdichte von folgenden 16 Faktoren ab, die bei Standorten im Offenland oft günstiger sind als bei Standorten in Mittelgebirgen oder im Wald und die bei einer zu starken Fixierung auf den Windatlas leicht vergessen werden:
Aufwand für
1. Zuwegung (Länge der zu verbreiternden und zu schotternden Wege).
2. Zahl der LKW-Fahrten zum Transport des Schotters
3. Abstand zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (Länge neuer Mittelspannungs- und Hochspannungsleitungen)
4. Abstand zu bestehendem Umspannwerk oder neues Umspannwerk notwendig?
5. Höhe der Stromverluste bis zum Netzverknüpfungspunkt
6. Notwendigkeit von Geländenivellierungen (<1% ca. 8 000 qm) ?
7. Bodenrauhigkeit, die mit der Höhe von Bäumen zunimmt
8. Turbulenzintensität und notwendige Abstände zwischen den einzelnen Anlagen
9. Zahl der zu fällenden Bäume
10. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen
11. Dauer notwendiger Abschaltzeiten
12. Effizienzverluste aufgrund von Verschmutzungen der Rotorblätter mit Überresten von getöteten Fluginsekten
13. Aufwand für das Genehmigungsverfahren
14. Öffentliche Akzeptanz
15. ggfls. gerichtliche Auseinandersetzungen
16. Wie schnell sind die Anlagen realisierbar?

Der Einfluss der genannten Faktoren und die zu hohe Kappungsgrenze bei den im Windatlas angegebenen Werten für die Windleistungsdichte dürften u.a. Gründe dafür sein, dass der Ertrag von Windkraftwerken, besonders im Wald, in der Realität oft niedriger liegt als prognostiziert.

Zu den einzelnen Faktoren:
Zahl der LKW-Fahrten: Waldwege müssen in der Regel geschottert werden, im Offenland können meist asphaltierte landwirtschaftliche Wege oder Straßen benutzt werden. Beim

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standort Lammerskopf wäre z.B. bei 10 Windkraftanlagen mit rund 10 000 LKW-Fahrten zu rechnen, davon die Hälfte für die Wegeschotterung. Bodenrauhigkeit: Die Oberflächenbeschaffenheit der Landschaft (z.B. Acker oder Bäume) und die Geländekonturen haben Einfluss auf die Windgeschwindigkeit. Der Wind wird umso mehr gebremst, je ausgeprägter die Bodenrauhigkeit ist. Turbulenzintensität: Die mittlere meteorologische Turbulenzintensität beschreibt kurzzeitige Schwankungen der Windgeschwindigkeit und Windrichtung um den 10-Minuten-Mittelwert. Turbulenzen verringern den Wirkungsgrad der Windernte. Außerdem bedeuten Turbulenzen mehr Verschleiß und stärkere Belastungen für eine Anlage. Ab Turbulenzen von >= 0,25 ist der Standort nicht mehr für den Bau von Windenergieanlagen geeignet, bei Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 nur noch bedingt geeignet. Planungen im Wald bedürfen größerer Abstände zwischen den Anlagen, da durch den Wald selbst höhere Turbulenzen und zusätzliche Ablösewirbel an den Baumspitzen erzeugt werden. Fluginsekten: Die Rotorblätter heutiger Windkraftwerke bewegen sich im normalen Betrieb an der Spitze der Rotoren mit Geschwindigkeiten von mehreren hundert Stundenkilometern. Dadurch kann es sowohl zu einem direkten Aufschlag von Fluginsekten auf das Rotorblatt als auch zu Schäden z.B. an ihren Gliedmaßen und Antennen durch Unterdruck beim Durchfliegen kommen. Überreste von Fluginsekten an Rotorblättern können zu Verlusten beim Wirkungsgrad der Windkraftanlagen führen. Da flugfähige Insekten kurz vor der Eiablage in großen Schwärmen hohe, schnelle Luftströmungen aufsuchen, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen tragen zu lassen, könnte es dadurch zu einem selektiven und eventuell relevanten Eingriff in die Insektenfauna kommen. Dieses Problem ist abhängig von der Dichte an Insekten. An Standorten in naturbelassenen Räumen wie im Wald ist mit einer höheren Dichte an Insekten zu rechnen. Stromübertragung: Bei z.B. 10 Anlagen à 7,2 MW ist eine Spitzenleistung von 72 MW zum nächsten Netzeinspeisepunkt zu übertragen. Dazu muss der Windstrom zunächst auf 110 kV hochtransformiert werden. Zur Ableitung ist mindestens eine 110 kV-Leitung (Hochspannungsleitung) nötig. Wenn das Gelände für eine Bodenverkabelung wenig geeignet ist (z.B. steinige Untergründe) und der Mehrkostenfaktor von 2,75 für eine Bodenverkabelung überschritten würde, ist gem. § 43h EnWG eine Hochspannungs-Freileitung genehmigungsfähig.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Umspann- und Übertragungsverluste mindern die Stromausbeute am Einspeisepunkt und sind besonders in Starkwindphasen hoch (Verluste steigen mit wachsender Übertragungsleistung im Quadrat). Quelle: UPI-Bericht Nr. 88, S. 32 – 35. Ich selber habe bei meinen ausgiebigen Wanderungen festgestellt, dass es auf den Höhen (ca. 400 – 500 m) im Winter kälter ist als in der Ebene. Häufig herrschen dort Minustemperaturen, während in der Ebene die Temperaturen noch über Null sind. Das erkennt man sehr eindrucksvoll an dem Raureif an den Bäumen. Somit besteht in Höhenlagen eine größere Wahrscheinlichkeit der Eisbildung an den Rotoren. Diese führen zu Leistungsverlust, Eiswurf und Eisfall und Unwuchten. Eiswurf und Eisfall gefährden Wanderer. Windkraftanlagen müssen bei Vereisungen abgeschaltet werden und können somit keinen Strom erzeugen (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2018/02/Meldung/forschung-vereiste-rotorblaetter.html) Im Anhang sende ich Ihnen ein Foto, das ich im Januar am Hohen Nistler aufgenommen habe. Hier erkennt man Raureif, während in tieferen Gebieten mildere Temperaturen herrschten. Auch das Foto, das ich von meinem Balkon aufgenommen habe, zeigt, dass an einem typischen Wintertag der Raureif nur in den Höhenlagen vorherrscht. Angesichts der dargestellten ernsthaften Bedenken fordere ich die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, die geplante Installation von Windindustrieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße als Teil des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald zu überdenken und alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete und allgemein im Wald in Betracht zu ziehen. Ich appelliere an Ihre Verantwortung für den Schutz unserer Umwelt und der Menschen in der Region und bitte um eine umfassende Prüfung dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der genannten Einwände. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 959 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11449 Abstand liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu Wohngebieten Belastung der Natur (Einzugsgebiet für viele Zugvögel) Belastungen der Psyche durch Schattenwurf für Tiere und Menschen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 960 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4380 Das Kiebitzprojekt Rheinland-Pfalz fürchtet durch den Ausbau der Windenergie eine Verschlechterung des Lebensraums in Vorkommensgebieten des Kiebitz in der Vorderpfalz. Wir fordern beim Ausbau der Windkraft Lebensraum verbessernde Maßnahmen in nächster Umgebung mit Abstand von min. 500 m zu den Anlagen für Offenlandarten, insbesondere für den in Rheinland-Pfalz vom aussterben bedrohten Kiebitz. Diese Maßnahmen sollten für weitere Offenlandarten wie Feldlerche, Grauammern, Rebhuhn oder Flussregenpfeifer geeignet sein. Hierfür stellen wir gerne die aktuellen Daten der Vorkommensgebiete in der Vorderpfalz zur Verfügung. Ohne Maßnahmen müssen wir von einer Verschlechterung des Lebensraums durch den Bau und den Betrieb von Windkraftwerken ausgehen.	Wird zur Kenntnis genommen Daten zu den Vorkommensgebieten des Kiebitz aus dem Kiebitzprojekt Rheinland-Pfalz wurden soweit vorliegend in die Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie einbezogen. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 960 Privat		BE-ID: 4381 Wir fordern eine erneute Offenlage, sollten neue Vorranggebiete für den Ausbau der Windkraft hinzugenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Eine erneute Offenlage ist für das Frühjahr 2026 geplant
Stellungnahme-ID: 961 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11452 Umzingelung unserer Nachbarortsteile (Wettersdorf & Glashofen) durch Windkraftanlagen Abstand zur Wohnbebauung liegt deutlich unter dem Mindestabstand zu unseren Wohngebieten Unser staatlich anerkannter Erholungsort Reinhardsachsen, mit seinem Ferienhausgebiet, wird durch den zu geringem Abstand zu der Wohnbebauung in seiner Existenz gefährdet In dem Gebiet leben Schwarzstörche, Rotmilane und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fledermäuse in großer Anzahl, die dort auch ihre Brutplätze haben Es handelt sich bei der angedachten Fläche um ein faktisches Vogelschutzgebiet vom NABU, was gegen eine Ausweisung spricht Seitens der Stadt Walldürn wurden alternative Flächen in der Planung ausgewiesen, die von Bürgern toleriert und einen vom Gemeinderat verabschiedeten Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung haben. Die sollten anstelle von dem Gebiet „Tannenäcker“ ausgewiesen werden	
Stellungnahme-ID: 962 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11455 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, es stellt sich für mich auch die Frage, wie es sein kann, dass in einem Plan vom LUBW die Flächen „Wallenberg“ (Dielheim) und „Kehrweg“ (Mühlhausen), welche in der „ermittelten Windpotentialfläche“ nur als „bedingt geeignete Fläche“ (gelb markiert) ausgewiesen ist, in der Potentialanalyse plötzlich aber als eine „geeignete Fläche“ (grün markiert) erscheinen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass die Bedingungen angepasst, wurden, um Vorranggebiete zu ermöglichen. Insofern ist die gesamte Datengrundlage und daher auch der Planentwurf fehlerhaft und damit abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 962 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11462 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, es stellt sich für mich auch die Frage, wie es sein kann, dass in einem Plan vom LUBW die Flächen „Wallenberg“ (Dielheim) und „Kehrweg“ (Mühlhausen), welche in der „ermittelten Windpotentialfläche“ nur als „bedingt geeignete Fläche“ (gelb markiert) ausgewiesen ist, in der Potentialanalyse plötzlich aber als eine „geeignete Fläche“ (grün markiert) erscheinen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass die Bedingungen angepasst, wurden, um Vorranggebiete zu ermöglichen. Insofern ist die gesamte Datengrundlage und daher auch der Planentwurf fehlerhaft und damit abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 963 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11464 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, es ist befremdlich und nicht nachvollziehbar, dass das Problem der Erosion nicht thematisiert und somit nicht in die Abwägung mit einbezogen wurde, damit liegt ein Abwägungsfehler vor. Die Erosion, welche von den Rotorblättern von Windkraftanlagen- bestehend aus einem Verbund von Kunstharzen, (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern), Beschichtungsmaterialien aus Folien und Lacken-, führt dazu, dass in der der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen verschiedene Umweltbelastungen entstehen. Der Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch) und giftige Schadstoffe, stellt eine ernste Gefahr für unser Trinkwasser,landwirtschaftliche Flächen sowie die Menschen in den betroffenen Gemeinden dar. Dies ist nicht nur eine	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Katastrophe für die dort ansässigen Bauern in den genannten Gebieten, die dort ihre Felder bewirtschaften, auf welche giftige und krebserregende Stoffe verteilt werden, die somit in die Nahrungskette von dort lebenden Tieren und Mensch gelangen, sondern auch für die Menschen in der Umgebung. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung , sowie für alle in den betroffenen Gebieten lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. Zur Erosion kommt es laut Dipl Ing Herr [Name anonymisiert] von, Geschäftsführer der Key Wind Energy GmbH. Geschaäfftstellenleiter der FGW e.V.,weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus veränden sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Fakt ist jedoch, vgl hierzu https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern dass die giftigen freigesetzten Stoffe „unbestreitbar in der Umwelt landen“. Inbesondere ist zu sagen, dass Erosion sowohl bei älteren als auch bei neuen modernen Anlagen auftritt, oft schon nach kurzer Zeit. Derzeit sind die Erosionsschäden nicht zu vermeiden. Theoretisch müssten die Rotorblätter oft schon nach kurzer Zeit getauscht werden, was jedoch nicht zuletzt aufgrund viel hoher Kosten nicht geschieht. Man geht davon aus, dass 75 kg bis 90 kg Mikroplastik pro Windrad jährlich anfallen. Selbst die Windindustrie, z.B.Dipl Ing [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschaäfftstellenleiter der FGW e.V., vgl . Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) räumt ein, dass auch an modernen Rotorblättern Regentropfen und Staub zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erosion führen, als eine Art mechanischer Verschleiß. Das liegt laut [Name anonymisiert] vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300km/h. Das heißt, dass wir es, so [Name anonymisiert] „mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben“. Regen und Staub trifft auf die Oberfläche und zerknittert den Lack regelrecht, . Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de). Diese Schäden haben Auswirkungen auf Lebensdauer und Ertrag. Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen. Gleichzeitig geht, so [Name anonymisiert] , “die Leistung runter. So dass man es nach 4.5 Jahren wahrnehmen kann, d.h. in der Leistung also ein paar Prozent Ertragsverlust“. Da die giftigen Stoffe, noch dazu zu in extremer Nähe zu den Wohngebieten, somit die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden, sowie die Landschaft kontaminieren, sind in den nur bedingt geeigneten, noch dazu windschwachen Gebieten stehende (ineffiziente) Windkraftanlagen nicht zu rechtfertigen. Folglich stellen die Beeinträchtigungen einen unzumutbaren, unverhältnismäßigen Eingriff in die Schutzgüter körperliche Unversehrtheit der Menschen und in die Natur und Landschaft, und damit in Umwelt dar. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Umweltschutz sind somit höher zu bewerten als das Interesse an relativ geringer Energieerzeugung. Da die geplanten Vorranggebiete nur 700 m Abstände, aufgrund von Rotor-Out Anlagen sogar noch weniger Abstand zu Wohngebieten vorweisen, stellen sie damit eine unzumutbare, unverhältnismäßige, nicht umweltverträgliche Belastung dar. Die dadurch und durch die modernen Windkraftanlagen entstehende Bedrängungswirkung ist eine Zumutung, die auch auf die Psyche wirken kann. Zudem ist zu beachten, dass der Staat sich nicht auf die mangelnde Erkenntnis berufen kann. Hierzu verweise auf ein Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer Lenz 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Hhttps://www.caemmerer-lenz Demnach hat der Staat eine Schutz- und Vorsorgepflicht für unsere grundrechtlich geschützten Schutzgüter und kann sich nicht auf Erkenntisdefizite berufen- “Dass bei Gefahren für die Gesundheit selbst bei noch bestehenden Erkenntnisdefiziten die staatliche Schutzpflicht aktiviert ist, hat etwa das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in seinem Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95 –,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		juris Rn. 36, zum Ausdruck gebracht: „Der Gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (vgl. BVerfGE 39, 1 <41>; 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 56, 54 <73 f.>; 88, 203 <251>). […] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. […] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten "entschuldigen". Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muß nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichten zum Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muß ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“ [Hervorh. d. d. Verf.] Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung des im Verfassungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität: 7 „Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.“ [Maunz/Dürig/Di Fabio, 91. EL April 2020, GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 91; Hervorh. d. d. Verf.] Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Aus diesen Gründen dürfte das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse“ auch in Deutschland Veranlassung gegeben, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln.” Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Staat sowohl aus Art 2 GG als auch aus der Schutzpflicht und Vorsorgepflicht (§ 5 Abs 1 S.1 Nr 1 und 2 BImSchG) aufgrund des Bundesimmisionsschutzgesetzes , sich nicht ohne weiteres auf	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erkenntnisdefizite berufen darf, sondern schon bei hinreichend wahrscheinlichen Gesundheitsgefährdungen, nicht erst bei erwiesener Gesundheitsschädlichkeit zum Schutz und zur Vorsorge verpflichtet ist! Laut oben genannter Mitteilung im Bundestag landen giftige Stoffe unbetreitbar in der Umgebung. Es ist davon auszugehen, dass durch die 300 km/h rotierenden Rotorblätter die giftigen Stoffe in die weitere Umgebung verteilt werden Die geplanten Vorranggebiete , noch dazu in Abständen unter 700m,sind aufgrund der Auswirkungen auf die Gesundheit somit nicht geeignet zur Energieerzeugung, da die Ertäge in den genannten windschwachen Gebieten gering sind, sie sind auch nicht erforderlich, da mit Sicherheit geeigneter Standorte exisitieren, weiter weg von den Wohngebieten und nicht mitten im Wald. Sie sind auch unverhältnismäßig, da die Schutzgut körperliche Unversehrtheit (Art 2 GG) und Eigentum Art 14 GG sowie die Natur und Landschaft,, Umwelt als Ganzes, Erhalt natürlicher LebensgrundlagenArt 20 a GG, hier höher einzustufen ist. Da die Gebiete windschwach sind mit entsprechend geringem Energieertrag lohnt sich die Investition nur, weil die Investoren Subventionen erhalten, unabhängig davon, ob Wind weht oder nicht. Unter diesem Aspekt, dass es um Energieertrag gehen sollte, lassen sich sicherlich andere bessere geeignete Gebiete mit höherer Windhöfffigkeit finden, die nicht mitten im Wald und nahe an den Wohngebieten liegen. Das Recht auf Gesundheit ist hier eindeutig höher einzustufen als die finanziellen Interessen der Gemeinde an Pachteinnahmen, Einnahmen der Windenergiebetreiber und das Interesse an Ernergieerzeugung! Nicht zuletzt befinden sich entlang des Wallenberg Süd, in Richtung Sternweilerstraße sowie in der Nähe des Großen Walds zahlreiche Schrebergärten, die bewirtschaftet werden. Auch Weinbau wird betrieben, vor allem entlang des Großen Walds. Im 700 m Bereich sind auch Bienenstöcke angesiedelt- Weiß man doch um das Bienensterben und die Bedeutung der Insekten für unsere Landwirtschaft, erscheint ein solches Vorhaben nicht nachvollziehbar. Für mich als persönlich Betroffener, in unmittelbar Nähe zu den VRG bedeutet das, dass ich in Haus und Garten nicht mehr frei von Gefahren leben kann, giftige Fasern aus den Windkraftanlagen, unter denen ich dann quasi leben muss, werden eingeatmet, nicht einmal mein Gemüsebeet könnte ich dann noch ernten und den Ertrag guten Gewissens essen. Auch in meinem Garten gehaltene Tiere sind gefährdet, da sie die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fasern, mit der Nahrung aufnehmen können und sich verletzten und krank werden können. Auch kann ich mir dann nicht mehr vorstellen, die Wälder in den Vorranggebieten zur Erholung, gerade auch in heißen Sommern aufzusuchen. Noch wengier kann ich mir vorstellen, direkt unter den WKA in gerade einmal 700 m Entfernung entspannt zu leben. Ich müsste in ständiger Sorge leben, dass mich die Gifte und der permanente Lärm und davon ausgehender Schattenwurf, mit dem besorgniserregenden Diskoeffekt schädigen. Der permanente Gedanke an die von von den Industrieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen , direkt hinter mir meinem Haus ist extrem verstörend. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beeinträchtigung durch Erosion einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum und körperliche Unversehrtheit der Menschen sowie in das wichtige Schutzgut Natur und Landschaft , der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, darstellt (Art 2,14, 20 a GG). Die Eingriffe sind zur Zielerreichung nicht geeignet, erforderlich und auch nicht verhältnismäßig. Die Beeinträchtigung einer so großen Anzahl von Bürgern ist absolut unverhältnismäßig und stellt eine unangemessene Benachteiligung der angrenzenden Gemeinden, insbesondere Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg dar, auch große Teile der Gemeinde Dielheim sind betroffen. Zudem wurde in Bezug auf das VRG Wallenberg Süd die Nähe zur A6 nicht berücksichtigt, welche nur 200 m entfernt ist. DerPlanentwurf ist daher abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 963 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11466 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, es ist befremdlich und nicht nachvollziehbar, dass das Problem der Erosion nicht thematisiert und somit nicht in die Abwägung mit einbezogen wurde, damit liegt ein Abwägungsfehler vor. Die Erosion, welche von den Rotorblättern von Windkraftanlagen-	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bestehend aus einem Verbund von Kunstharzen, (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern), Beschichtungsmaterialien aus Folien und Lacken-, führt dazu, dass in der der weiträumigen Umgebung um Windenergieanlagen verschiedene Umweltbelastungen entstehen. Der Mikropartikelabrieb (Bisphenol A, hoch toxisch) und giftige Schadstoffe, stellt eine ernste Gefahr für unser Trinkwasser,landwirtschaftliche Flächen sowie die Menschen in den betroffenen Gemeinden dar. Dies ist nicht nur eine Katastrophe für die dort ansässigen Bauern in den genannten Gebieten, die dort ihre Felder bewirtschaften, auf welche giftige und krebserregende Stoffe verteilt werden, die somit in die Nahrungskette von dort lebenden Tieren und Mensch gelangen, sondern auch für die Menschen in der Umgebung. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung , sowie für alle in den betroffenen Gebieten lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. Zur Erosion kommt es laut Dipl Ing Herr [Name anonymisiert] von, Geschäftsführer der Key Wind Energy GmbH. Geschaäfftstellenleiter der FGW e.V.,weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus veränden sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Fakt ist jedoch, vgl hierzu https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern dass die giftigen freigesetzten Stoffe „unbestreitbar in der Umwelt landen“. Inbesondere ist zu sagen, dass Erosion sowohl bei älteren als auch bei neuen modernen Anlagen auftritt, oft schon nach kurzer Zeit. Derzeit sind die Erosionsschäden nicht zu vermeiden. Theoretisch müssten die Rotorblätter oft schon nach kurzer Zeit getauscht werden, was jedoch nicht zuletzt aufgrund viel	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hoher Kosten nicht geschieht. Man geht davon aus, dass 75 kg bis 90 kg Mikroplastik pro Windrad jährlich anfallen. Selbst die Windindustrie, z.B.Dipl Ing [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschaäfftstellenleiter der FGW e.V., vgl . Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) räumt ein, dass auch an modernen Rotorblättern Regentropfen und Staub zu Erosion führen, als eine Art mechanischer Verschleiß. Das liegt laut [Name anonymisiert] vor allem daran, dass die Blätter mit einer hohen Geschwindigkeit rotieren, an der Blattspitze sind das über 80 Meter pro Sekunde, also etwa 300km/h. Das heißt, dass wir es, so [Name anonymisiert] „mit einer sehr, sehr hohen Einschlagsenergie zu tun haben“. Regen und Staub trifft auf die Oberfläche und zerknittert den Lack regelrecht, . Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de). Diese Schäden haben Auswirkungen auf Lebensdauer und Ertrag. Glasfaserlagen können sich ablösen, Wasser kann eindringen. Gleichzeitig geht, so [Name anonymisiert] , “die Leistung runter. So dass man es nach 4.5 Jahren wahrnehmen kann, d.h. in der Leistung also ein paar Prozent Ertragsverlust“. Da die giftigen Stoffe, noch dazu zu in extremer Nähe zu den Wohngebieten, somit die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden, sowie die Landschaft kontaminieren, sind in den nur bedingt geeigneten, noch dazu windschwachen Gebieten stehende (ineffiziente) Windkraftanlagen nicht zu rechtfertigen. Folglich stellen die Beeinträchtigungen einen unzumutbaren, unverhältnismäßigen Eingriff in die Schutzgüter körperliche Unversehrtheit der Menschen und in die Natur und Landschaft, und damit in Umwelt dar. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Umweltschutz sind somit höher zu bewerten als das Interesse an relativ geringer Energieerzeugung. Da die geplanten Vorranggebiete nur 700 m Abstände, aufgrund von Rotor-Out Anlagen sogar noch weniger Abstand zu Wohngebieten vorweisen, stellen sie damit eine unzumutbare, unverhältnismäßige, nicht umweltverträgliche Belastung dar. Die dadurch und durch die modernen Windkraftanlagen entstehende Bedrängungswirkung ist eine Zumutung, die auch auf die Psyche wirken kann. Zudem ist zu beachten, dass der Staat sich nicht auf die mangelnde Erkenntnis berufen kann. Hierzu verweise auf ein Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer Lenz	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Hhttps://www.caemmerer-lenz Demnach hat der Staat eine Schutz- und Vorsorgepflicht für unsere grundrechtlich geschützten Schutzgüter und kann sich nicht auf Erkenntisdefizite berufen- “Dass bei Gefahren für die Gesundheit selbst bei noch bestehenden Erkenntnisdefiziten die staatliche Schutzpflicht aktiviert ist, hat etwa das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in seinem Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95 –, juris Rn. 36, zum Ausdruck gebracht: „Der Gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (vgl. BVerfGE 39, 1 <41>; 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 56, 54 <73 f.>; 88, 203 <251>). […] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. […] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten "entschuldigen". Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muß nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichten zum Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muß ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“ [Hervorh. d. d. Verf.] Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung des im Verfassungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität: 7 „Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.“ [Maunz/Dürig/Di Fabio, 91. EL April 2020, GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 91; Hervorh. d. d. Verf.] Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Aus diesen Gründen dürfte das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse“ auch in Deutschland Veranlassung gegeben, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln.” Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Staat sowohl aus Art 2 GG als auch aus der Schutzpflicht und Vorsorgepflicht (§ 5 Abs 1 S.1 Nr 1 und 2 BImSchG) aufgrund des Bundesimmisionsschutzgesetzes , sich nicht ohne weiteres auf Erkenntnisdefizite berufen darf, sondern schon bei hinreichend wahrscheinlichen Gesundheitsgefährdungen, nicht erst bei erwiesener Gesundheitsschädlichkeit zum Schutz und zur Vorsorge verpflichtet ist! Laut oben genannter Mitteilung im Bundestag landen giftige Stoffe unbetreitbar in der Umgebung. Es ist davon auszugehen, dass durch die 300 km/h rotierenden Rotorblätter die giftigen Stoffe in die weitere Umgebung verteilt werden Die geplanten Vorranggebiete , noch dazu in Abständen unter 700m,sind aufgrund der Auswirkungen auf die Gesundheit somit nicht geeignet zur Energieerzeugung, da die Ertäge in den genannten windschwachen Gebieten gering sind, sie sind auch nicht erforderlich, da mit Sicherheit geeigneter Standorte exisitieren, weiter weg von den Wohngebieten und nicht mitten im Wald. Sie sind auch unverhältnismäßig, da die Schutzgut körperliche Unversehrtheit (Art 2 GG) und Eigentum Art 14 GG sowie die Natur und Landschaft,, Umwelt als Ganzes, Erhalt natürlicher LebensgrundlagenArt 20 a GG, hier höher einzustufen ist. Da die Gebiete windschwach sind mit entsprechend geringem Energieertrag lohnt sich die Investition nur, weil die Investoren Subventionen erhalten, unabhängig davon, ob Wind weht oder nicht. Unter diesem Aspekt, dass es um Energieertrag gehen sollte, lassen sich sicherlich andere bessere geeignete Gebiete mit höherer Windhöfffigkeit finden, die nicht mitten im Wald und nahe an den Wohngebieten liegen. Das Recht auf Gesundheit ist hier eindeutig höher einzustufen als die finanziellen Interessen der Gemeinde an Pachteinnahmen, Einnahmen der Windenergiebetreiber und das Interesse an Ernergieerzeugung! Nicht zuletzt befinden sich entlang des Wallenberg Süd, in Richtung Sternweilerstraße sowie in der Nähe des Großen Walds zahlreiche Schrebergärten, die bewirtschaftet werden. Auch Weinbau wird betrieben, vor allem entlang des Großen Walds. Im 700 m Bereich sind auch Bienenstöcke angesiedelt- Weiß man doch um das Bienensterben und die Bedeutung der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Insekten für unsere Landwirtschaft, erscheint ein solches Vorhaben nicht nachvollziehbar. Für mich als persönlich Betroffener, in unmittelbar Nähe zu den VRG bedeutet das, dass ich in Haus und Garten nicht mehr frei von Gefahren leben kann, giftige Fasern aus den Windkraftanlagen, unter denen ich dann quasi leben muss, werden eingeatmet, nicht einmal mein Gemüsebeet könnte ich dann noch ernten und den Ertrag guten Gewissens essen. Auch in meinem Garten gehaltene Tiere sind gefährdet, da sie die Fasern, mit der Nahrung aufnehmen können und sich verletzten und krank werden können. Auch kann ich mir dann nicht mehr vorstellen, die Wälder in den Vorranggebieten zur Erholung, gerade auch in heißen Sommern aufzusuchen. Noch wengier kann ich mir vorstellen, direkt unter den WKA in gerade einmal 700 m Entfernung entspannt zu leben. Ich müsste in ständiger Sorge leben, dass mich die Gifte und der permanente Lärm und davon ausgehender Schattenwurf, mit dem besorgniserregenden Diskoeffekt schädigen. Der permanente Gedanke an die von von den Industrieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen , direkt hinter mir meinem Haus ist extrem verstörend. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beeinträchtigung durch Erosion einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum und körperliche Unversehrtheit der Menschen sowie in das wichtige Schutzgut Natur und Landschaft , der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, darstellt (Art 2,14, 20 a GG). Die Eingriffe sind zur Zielerreichung nicht geeignet, erforderlich und auch nicht verhältnismäßig. Die Beeinträchtigung einer so großen Anzahl von Bürgern ist absolut unverhältnismäßig und stellt eine unangemessene Benachteiligung der angrenzenden Gemeinden, insbesondere Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg dar, auch große Teile der Gemeinde Dielheim sind betroffen. Zudem wurde in Bezug auf das VRG Wallenberg Süd die Nähe zur A6 nicht berücksichtigt, welche nur 200 m entfernt ist. DerPlanentwurf ist daher abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 964 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11468 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, Stand Ende 2021 sterben an Windrakftanlagen: 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr 5-6- Milliarden Insekten pro Tag (an 200 Tagen von April bis Oktober) 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr 10000 bis 100000 Greifvögel pro Jahr, insbesondere Rotmilane und Mäusebussarde, die in den Vorranggebiete sehr verbreitet sind (Bildmaterial kann zur Verfügung gestellt werden). Der Rückgang des Insektenbestands in den Gebieten führen hat zudem negative Folgen für die das in den Vorranggebieten reiche Amphibienvorkommen sowie auch auf die Fledermäuse und Vögel, zu deren Nahrung die Insekten zählen. Die Zahl der an Windkraftanlagen getöteten Tiere hat sich seitdem weiter erhöht und wird sich weiter erhöhen, je mehr Windkraftanlagen gebaut werden.Die Vorranggebiete sind ferner Rückzugsorte für zahlreiche Arten, z.B. für Blindschleichen, die Glatt- oder Schlingnatter (eine von 6 Schlangenarten in Deutschland) Ringelnattern, und Feuersalander. Zudem zahlreiche Amphibien, für die regelmäßig die Schüzenstraße und der Melschbachweg, Straße zu den Windhöfen Richtung Dielheim, gesperrt wird. Auch finden sich große Populationen des größten Insekts Deutschlands, des Hirschkäfers in den genannten Gebieten. Hierzu hat Dr. Detlev Mader aus Walldorf sogar Bücher geschrieben Dieser Käfer befindet sich auf der Roten Liste (Kategorie 2) als stark gefährdet und steht unter Schutz Es ist nicht untersucht, inwieweit Erschütterungen die oben genannten Arten stören und welche Folgen dies hat. Intakte Wälder, wie den Wallenberg-Süd und den großen Wald, als Vorranggebiet auszuweisen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete mit Windhöffigkeit außerhalb der Wälder, die keine solchen unverhältnismäßigen Eingriffe in die intakte Natur und Tierwelt mit mit irreversiblen Folgen haben werden.Der Planentwurf für die genannten Gebiete ist somit abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 964 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11470 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, Stand Ende 2021 sterben an Windrakftanlagen: 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr 5-6- Milliarden Insekten pro Tag (an 200 Tagen von April bis Oktober) 200000-300000 Fledermäuse pro Jahr 10000 bis 100000 Greifvögel pro Jahr, insbesondere Rotmilane und Mäusebussarde, die in den Vorranggebiete sehr verbreitet sind (Bildmaterial kann zur Verfügung gestellt werden). Der Rückgang des Insektenbestands in den Gebieten führen hat zudem negative Folgen für die das in den Vorranggebieten reiche Amphibienvorkommen sowie auch auf die Fledermäuse und Vögel, zu deren Nahrung die Insekten zählen. Die Zahl der an Windkraftanlagen getöteten Tiere hat sich seitdem weiter erhöht und wird sich weiter erhöhen, je mehr Windkraftanlagen gebaut werden.Die Vorranggebiete sind ferner Rückzugsorte für zahlreiche Arten, z.B. für Blindschleichen, die Glatt- oder Schlingnatter (eine von 6 Schlangenarten in Deutschland) Ringelnattern, und Feuersalander. Zudem zahlreiche Amphibien, für die regelmäßig die Schüzenstraße und der Melschbachweg, Straße zu den Windhöfen Richtung Dielheim, gesperrt wird. Auch finden sich große Populationen des größten Insekts Deutschlands, des Hirschkäfers in den genannten Gebieten. Hierzu hat Dr. Detlev Mader aus Walldorf sogar Bücher geschrieben Dieser Käfer befindet sich auf der Roten Liste (Kategorie 2) als stark gefährdet und steht unter Schutz Es ist nicht untersucht, inwieweit Erschütterungen die oben genannten Arten stören und welche Folgen dies hat. Intakte Wälder, wie den Wallenberg-Süd und den großen Wald, als Vorranggebiet auszuweisen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Es gibt mit Sicherheit geeignetere Gebiete mit Windhöffigkeit außerhalb der Wälder, die keine solchen unverhältnismäßigen Eingriffe in die intakte Natur und Tierwelt mit mit irreversiblen Folgen haben werden.Der Planentwurf für die genannten Gebiete ist somit abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 965 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11471 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Es ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft des Kraichgaus mit ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotential. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region, einer der wenigen Regionen mit intakten Wäldern, die wir noch haben. 285 Meter hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald ist eine Art Superorganismus mit einem faszinierenden Zusammenspiel von Pflanzen, Pilzen, und Tieren. Dieses einzigartige Ökosystem gedeiht am besten, wenn man es in Ruhe lässt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 965 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11472 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Es ist klar, dass zur Gesunderhaltung der Menschen der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar ist. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft des Kraichgaus mit ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungspotential. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region, einer der wenigen Regionen mit intakten Wäldern, die wir noch haben. 285 Meter hohe Windanlagen zu installieren. Der Wald ist eine Art Superorganismus mit einem faszinierenden Zusammenspiel von Pflanzen, Pilzen, und Tieren. Dieses einzigartige Ökosystem gedeiht am besten, wenn man es in Ruhe lässt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 966 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11473 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die grüne Pflanze ist der einzige Sauerstoffproduzent unserer Erde. Man sagt, ein Baum versorgt 2 Menschen mit Sauerstoff. Zudem ist der Wald wichtigster natürlicher CO2- Speicher sowie Wasserspeicher und damit wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 966 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11474 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die grüne Pflanze ist der einzige Sauerstoffproduzent unserer Erde. Man sagt, ein Baum versorgt 2 Menschen mit Sauerstoff. Zudem ist der Wald wichtigster natürlicher CO2- Speicher sowie Wasserspeicher und damit wichtigster Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 967 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11475 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit dem von Tairnbach westlich gelegenen Vorranggebiet (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großer Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) wird sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld überfrachtet „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen für die Einwohner der Ortschaft Tairnbach und Balzfeld. Tairnbach ist mit den Vorranggebieten auf einer Anhöhe in nur 700 m Abstand und seiner Kessellage aufgrund von Rotor-Out-Anlagen erheblich betroffen und regelrecht überfrachtet. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm, Abrieb etc. stehen in keinerlei Verhältnis zum möglichen Nutzen, da die Region windschwach ist,Dies stellt eine unangemessen Benachteiligung dar. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 967 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11476 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem von Tairnbach westlich gelegenen Vorranggebiet (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großer Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) wird sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld überfrachtet „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen für die Einwohner der Ortschaft Tairnbach und Balzfeld. Tairnbach ist mit den Vorranggebieten auf einer Anhöhe in nur 700 m Abstand und seiner Kessellage aufgrund von Rotor-Out-Anlagen erheblich betroffen und regelrecht überfrachtet. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm, Abrieb etc. stehen in keinerlei Verhältnis zum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möglichen Nutzen, da die Region windschwach ist,Dies stellt eine unangemessen Benachteiligung dar. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 968 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11477 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, da der Abrieb an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen pro Windrad 75 bis 90 kg jährlich unvermeidbar weiträumig der Umgebung verteilt, stellt sich die Frage, inwieweit das mit der hier stark betriebenen Landwirtschaft vereinbar ist. Schließlich landen die giftigen Fasern auf den Feldern und damit in der Nahrung von Menschund Tier. Die Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit durch den Abrieb werden gar nicht erwähnt und sind daher gar nicht in die Abwägung miteinbezogen worden. Die giftigen Stoffe können auch eingeatmet werden. Zu geringe Abstände zu den Wohngebieten und zu den Aussiedlerhöfen tragen zur Beeinträchtigung unserer Gesundheit durch Erosion bei. Diese genannten Punkte hat der Regionalverband wedererkannt, noch eine Lösung gefunden. Eine sachgemäße, fehlerfreie Abwägung konnte somit gar nicht stattfinden, weshalb die Planentwürfe für die genannten Vorranggebiete abzulehnen sind. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 968 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11478 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		da der Abrieb an den Rotorblättern von Windindustrieanlagen pro Windrad 75 bis 90 kg jährlich unvermeidbar weiträumig der Umgebung verteilt, stellt sich die Frage, inwieweit das mit der hier stark betriebenen Landwirtschaft vereinbar ist. Schließlich landen die giftigen Fasern auf den Feldern und damit in der Nahrung von Menschund Tier. Die Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit durch den Abrieb werden gar nicht erwähnt und sind daher gar nicht in die Abwägung miteinbezogen worden. Die giftigen Stoffe können auch eingeatmet werden. Zu geringe Abstände zu den Wohngebieten und zu den Aussiedlerhöfen tragen zur Beeinträchtigung unserer Gesundheit durch Erosion bei. Diese genannten Punkte hat der Regionalverband wedererkannt, noch eine Lösung gefunden. Eine sachgemäße, fehlerfreie Abwägung konnte somit gar nicht stattfinden, weshalb die Planentwürfe für die genannten Vorranggebiete abzulehnen sind. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 969 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11479 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. Aufgrund von Rotor- Out- Anlagen reduziert sich der Abstand weiter. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 mhoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Bezüglich Wallenberg- Süd wurde die 200 m entfernt A6 überhaupt nicht berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Meine Recherchen haben ergeben, dass ein minimaler Abstand von 3,5 km nötig wäre, um ohne Beeinträchtigung zu leben. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Die unterschiedlichen Mindestabstände stellen einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art 3 GG dar. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff ,der in keinster Weise zu rechtfertigen ist. Angesichts der Tatsache, dass die Gebiete windschwach sind,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und nur geringe Energieerträge zu erwarten sind, sind die Eingriffe in Art2 und 14 GG sowie in Natur und Landschaft/ die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, Art, 20 a GG nicht geeignet, um das Ziel zu erreichen, nicht erforderlich, da es mit Sicherheit besser geeigneter Gebiete gibt, mit besserer Windhöffigkeit in Gebieten, die nicht windschwach sind und nicht im Wald sowie nicht zu nahe an Wohngebiete heranreichen. Die Eingriffe sind unverhältnismäßig. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 969 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11480 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. Aufgrund von Rotor- Out- Anlagen reduziert sich der Abstand weiter. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 mhoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Bezüglich Wallenberg- Süd wurde die 200 m entfernt A6 überhaupt nicht berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Meine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Recherchen haben ergeben, dass ein minimaler Abstand von 3,5 km nötig wäre, um ohne Beeinträchtigung zu leben. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Die unterschiedlichen Mindestabstände stellen einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art 3 GG dar. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff ,der in keinster Weise zu rechtfertigen ist. Angesichts der Tatsache, dass die Gebiete windschwach sind, und nur geringe Energieerträge zu erwarten sind, sind die Eingriffe in Art2 und 14 GG sowie in Natur und Landschaft/ die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, Art, 20 a GG nicht geeignet, um das Ziel zu erreichen, nicht erforderlich, da es mit Sicherheit besser geeigneter Gebiete gibt, mit besserer Windhöffigkeit in Gebieten, die nicht windschwach sind und nicht im Wald sowie nicht zu nahe an Wohngebiete heranreichen. Die Eingriffe sind unverhältnismäßig. Daher ist der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Planentwurf abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 970 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11481 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Attraktivität der Gemeinden und der ländliche Charakter in den Vorranggebieten wird verlorengehen. Es wird sein ein Gefühl des Verlusts von Heimat einstellen, wenn die Gegend durch alles überragende lärmende Windräder verändert wird. Folgen auf die Psyche der Menschen sind nicht ausgeschlossen. Die Bedrängungswirkung der kleinen Ortsteile Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg, sowie von Teilen Dielheims ist enorm, insbesondere auch aufgrund geringer Abstände in der Vorranggebiete, insbesondere in Tairnbach, mit nur 700 bzw. 650 m Abstand zu den Wohngebieten aufgrund von Rotor- Out-Anlagen. Tag und Nacht ist mit Dauerlärm zu rechnen. Ich fürchte durch Schattenschlag eine erhebliche Einbuße von Lebensqualität dar. Unter diesen Umständen hätte ich das Haus niemals gekauft.. Nachts das Fenster zu öffnen, wird aufgrund von Lärm und blinkenden Positionslichtern in der Nacht unmöglich sein, was zunehmend in warmen Sommern belastend sein wird. Aufgrund der geringen Abstände und aufgrund der Höhe der zu erwartenden WKAs resultierenden Bedrängungswirkung geringer zu erwartender Energieerträge sind derart massive Eingriffe in die Gesundheit der Anwohner unverhältnismäßig Der Planentwurf ist nicht akzeptabel. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 970 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11482 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Attraktivität der Gemeinden und der ländliche Charakter in den Vorranggebieten wird verlorengehen. Es wird sein ein Gefühl des Verlusts von Heimat einstellen, wenn die Gegend durch alles überragende lärmende Windräder verändert wird. Folgen auf die Psyche der Menschen sind nicht ausgeschlossen. Die Bedrängungswirkung der kleinen Ortsteile Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg, sowie von Teilen Dielheims ist enorm, insbesondere auch aufgrund geringer Abstände in der Vorranggebiete, insbesondere in Tairnbach, mit nur 700 bzw. 650 m Abstand zu den Wohngebieten aufgrund von Rotor- Out-Anlagen. Tag und Nacht ist mit Dauerlärm zu rechnen. Ich fürchte durch Schattenschlag eine erhebliche Einbuße von Lebensqualität dar. Unter diesen Umständen hätte ich das Haus niemals gekauft.. Nachts das Fenster zu öffnen, wird aufgrund von Lärm und blinkenden Positionslichtern in der Nacht unmöglich sein, was zunehmend in warmen Sommern belastend sein wird. Aufgrund der geringen Abstände und aufgrund der Höhe der zu erwartenden WKAs resultierenden Bedrängungswirkung geringer zu erwartender Energieerträge sind derart massive Eingriffe in die Gesundheit der Anwohner unverhältnismäßig Der Planentwurf ist nicht akzeptabel. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 971 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11483 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Unfallgefahr aufgrund zu geringer Abstände Sehr geehrte Damen und Herren, wegen der geringen Abstände zu Wohngebieten von nur 700 m fürchte ich auch, dass im Falle eines Unfalls abgebrochene rotierende Rotorblätter weiter weg u.U. in meinen Garten oder gar auf mein Haus katapultiert werden. In und nahe den Vorranggebieten sind Straßen und Wege und die Autobahn, auf welchen Fußgänger, Radfaher, Pkw Fahrer zu Schaden kommen können. Es wird dann nur eine Frage der Zeit sein, bis Menschen zu	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schaden kommen. Die Sorge wird immer da sein, insbesondere bei schlechten Wetterverhältnissen, z.B. Sturm. Zudem steigt die Gefahr schwerer Havarien, je älter ein Windrad ist. Der TÜV fordert daher die Einführung einer Prüfpflicht. So gab es vor einigen Jahren ein einen Unfall im Landkreis Schaumburg, nach dem Ausfall der Steuerungselektronik konnte der Rotor sich nicht mehr nach dem Wind richten. Infolgedessen knickte der Turm ein und die gesamte Anlage stürzte zu Boden. Oder wie vor einigen Jahren in Borchen, wo der Rotor der Anlage aufgrund nicht installierter Bremstechnik zerbarst und messerscharfe Glassplitter bis 800 m weit geschleudert wurden. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. In unmittelbarer Nähe zu Wallenberg- Süd befindet sich beispielweise eine Rinderfarm, die Rinder grasen regelmäßig auf den angrenzenden Grünflächen. Im Wald und auf Wiesen befindliche Tiere sind ebenso betroffen. Im Großen Wald besteht ein Wildkorridor, weshalb eine Wildwechselbrücke über die A6 s gebaut werden soll. Naturschutz, der Schutz der Tiere und geschützten Arten auf der einen Seite und der Aufbau von Industrie im Wald zum anderen sind nicht miteinander vereinbar. Die zu erwartenden Energieerträge in unserer windschwachen Region rechtfertigen keine derart massiven Eingriffe in unsere Grundrechte. Die Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 971 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11484 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Unfallgefahr aufgrund zu geringer Abstände Sehr geehrte Damen und Herren, wegen der geringen Abstände zu Wohngebieten von nur 700 m fürchte ich auch, dass im Falle eines Unfalls abgebrochene rotierende Rotorblätter weiter weg u.U. in meinen Garten oder gar auf mein Haus katapultiert werden. In und nahe den Vorranggebieten sind Straßen und Wege und die Autobahn, auf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		welchen Fußgänger, Radfaher, Pkw Fahrer zu Schaden kommen können. Es wird dann nur eine Frage der Zeit sein, bis Menschen zu Schaden kommen. Die Sorge wird immer da sein, insbesondere bei schlechten Wetterverhältnissen, z.B. Sturm. Zudem steigt die Gefahr schwerer Havarien, je älter ein Windrad ist. Der TÜV fordert daher die Einführung einer Prüfpflicht. So gab es vor einigen Jahren ein einen Unfall im Landkreis Schaumburg, nach dem Ausfall der Steuerungselektronik konnte der Rotor sich nicht mehr nach dem Wind richten. Infolgedessen knickte der Turm ein und die gesamte Anlage stürzte zu Boden. Oder wie vor einigen Jahren in Borchen, wo der Rotor der Anlage aufgrund nicht installierter Bremstechnik zerbarst und messerscharfe Glassplitter bis 800 m weit geschleudert wurden. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich. In unmittelbarer Nähe zu Wallenberg- Süd befindet sich beispielweise eine Rinderfarm, die Rinder grasen regelmäßig auf den angrenzenden Grünflächen. Im Wald und auf Wiesen befindliche Tiere sind ebenso betroffen. Im Großen Wald besteht ein Wildkorridor, weshalb eine Wildwechselbrücke über die A6 s gebaut werden soll. Naturschutz, der Schutz der Tiere und geschützten Arten auf der einen Seite und der Aufbau von Industrie im Wald zum anderen sind nicht miteinander vereinbar. Die zu erwartenden Energieerträge in unserer windschwachen Region rechtfertigen keine derart massiven Eingriffe in unsere Grundrechte. Die Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11485 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Dieser Aspekt, noch verstärkt durch die geringen Abstände von 700 m bzw. 650 m und die dadurch resultierende Bedrängungswirkung und weitere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Unfallgefahr, mangelnder Brandschutz, massive Eingriffe in unsere Wälder und Arten. Diese Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig, da die sie nahezu alle Bewohner der Ortsteile Tairnbach, Balzfeld, Horrenberg , teilweise auch Mühlhausen und auch Teile Dielheims erheblich betreffen. Die bereits bestehende Beeinträchtigung durch die A6 wurde in der Potentialanalyse für Wallenberg-Süd außer Acht gelassen. Auf der anderen Seite ist es unsinnig, in windschwachen Gebieten Vorranggebiete für WKAs auszuweisen, denn der Energieertrag ist so gering, dass e derart massive Eingriffe in die Schutzgüte nicht gerechtfertigt sind. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben genannte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 972 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11486 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Dieser Aspekt, noch verstärkt durch die geringen Abstände von 700 m bzw. 650 m und die dadurch resultierende Bedrängungswirkung und weitere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, Unfallgefahr, mangelnder Brandschutz, massive Eingriffe in unsere Wälder und Arten. Diese Beeinträchtigungen sind unverhältnismäßig, da die sie nahezu alle Bewohner der Ortsteile Tairnbach, Balzfeld, Horrenberg , teilweise auch Mühlhausen und auch Teile Dielheims erheblich betreffen. Die bereits bestehende Beeinträchtigung durch die A6 wurde in der Potentialanalyse für Wallenberg-Süd außer Acht gelassen. Auf der anderen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Seite ist es unsinnig, in windschwachen Gebieten Vorranggebiete für WKAs auszuweisen, denn der Energieertrag ist so gering, dass e derart massive Eingriffe in die Schutzgüte nicht gerechtfertigt sind. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben genannte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 973 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11487 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. Es sind ferner Rotor-Out-Anlagen in den Vorranggebieten für zulässig erachtet worden. Dadurch verringert sich der Abstand noch einmal auf ca 600 bis 650 m zu den Wohngebieten bzw. 450 m zu den Aussiedlerhöfen. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km oder sogar 3,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Es liegt vielmehr eine unangemessene Benachteiligung vor. Diese Überfrachtung ist nicht akzeptabel. Auch liegt in dieser unangemessenen Benachteiligung ein Eingriff ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art 3 GG. Nicht ausreichend geprüft wurden in ihrem Planentwurf die Auswirkungen modernster WKA, d.h. einerseits die enorme Höhe dieser Anlagen von 300 m.als und andererseits die in den genannten VRG geringstmögliche Abstände zu Wohnhäusern, , zu deren Auswirkungen noch keine ausreichende Datengrundlage /Erfahrungen vorhanden sind. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 973 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11488 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. Es sind ferner Rotor-Out-Anlagen in den Vorranggebieten für zulässig erachtet worden. Dadurch verringert sich der Abstand noch einmal auf ca 600 bis 650 m zu den Wohngebieten bzw. 450 m zu den Aussiedlerhöfen. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km oder sogar 3,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Es liegt vielmehr eine unangemessene Benachteiligung vor. Diese Überfrachtung ist nicht akzeptabel. Auch liegt in dieser unangemessenen Benachteiligung ein Eingriff ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art 3 GG. Nicht ausreichend geprüft wurden in ihrem Planentwurf die Auswirkungen modernster WKA, d.h. einerseits die enorme Höhe dieser Anlagen von 300 m.als und auf andererseits die in den genannten VRG geringstmögliche Abstände zu Wohnhäusern, , zu deren Auswirkungen noch keine ausreichende Datengrundlage /Erfahrungen vorhanden sind. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 974 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11489 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Windräder verbraucheb viele Rohstoffe die mit massiver	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturzerstörung einhergehen. Wie Tropenholz, für Rotoren, wofür Regenwald abgeholzt wird,Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt Darüber hinaus wird Kupfer verbraucht, welches im Tagebau abgebaut wird, seltene Erdmetalle (wie Prasedoym, Dysprosium, Terbium oder 2 t Neodym pro Windrad, bei deren Gewinnung Gifte und radioaktive Stoffe (Uran und Thorium) freigesetzt werden. Dieser Stoff wird abgebaut in einem hochkomplexen Bergbauverfahren, -was dazu geführt hat, dass China 106 Gigawatt Kohlekraftwerke im letzten Jahr genehmigt hat und damit doppelt so viel wie Deutschland (40 Gigawatt) an Kohlekraftwerkkapazität hat., um den Bedarf an „sauberer“ Windenergie in Deutschland decken zu können In China , wo 98 Prozent des bei uns in Windrädern verbauten Neodyms herkommt, ist in Gegenden, in denen Stoffe abgebaut worden, ist das Grundwasser strahlenverseucht.Um den Bedarf an zu Je nachdem, wie und wo seltene Erden gewonnen werden, kann es dabei zu sozialen und ökologischen Problemen kommen. So listet die Bundesanstalt für Geowissenschaften potentielle Gefahren bei der stufenweisen Gewinnung und Aufbereitung Seltener Erden auf, darunter giftige Stäube und radioaktiv belastete Rückstände.Da diese Stoffe gelangen zumindest teilweise ins Grundwasser, kontaminieren siw Fauna und Flora erheblich und werden für den Menschen als gesundheitsschädlich eingestuft vgl. Radioaktive Belastung: Der strahlende Makel chinesischer Windräder (faz.net) Das schmutzige Geheimnis sauberer Windräder | Das Erste - Panorama - Sendungsarchiv - 2011 Diese Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Klimaschutz kann so nicht gelingen. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 974 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11490 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Windräder verbraucheb viele Rohstoffe die mit massiver Naturzerstörung einhergehen. Wie Tropenholz, für Rotoren, wofür Regenwald abgeholzt wird,Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt Darüber hinaus wird Kupfer verbraucht, welches im Tagebau abgebaut wird, seltene Erdmetalle (wie Prasedoym, Dysprosium, Terbium oder 2 t Neodym pro Windrad, bei deren Gewinnung Gifte und radioaktive Stoffe (Uran und Thorium) freigesetzt werden. Dieser Stoff wird abgebaut in einem hochkomplexen Bergbauverfahren, -was dazu geführt hat, dass China 106 Gigawatt Kohlekraftwerke im letzten Jahr genehmigt hat und damit doppelt so viel wie Deutschland (40 Gigawatt) an Kohlekraftwerkkapazität hat., um den Bedarf an „sauberer“ Windenergie in Deutschland decken zu können In China , wo 98 Prozent des bei uns in Windrädern verbauten Neodyms herkommt, ist in Gegenden, in denen Stoffe abgebaut worden, ist das Grundwasser strahlenverseucht.Um den Bedarf an zu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Je nachdem, wie und wo seltene Erden gewonnen werden, kann es dabei zu sozialen und ökologischen Problemen kommen. So listet die Bundesanstalt für Geowissenschaften potentielle Gefahren bei der stufenweisen Gewinnung und Aufbereitung Seltener Erden auf, darunter giftige Stäube und radioaktiv belastete Rückstände.Da diese Stoffe gelangen zumindest teilweise ins Grundwasser, kontaminieren siw Fauna und Flora erheblich und werden für den Menschen als gesundheitsschädlich eingestuft vgl. Radioaktive Belastung: Der strahlende Makel chinesischer Windräder (faz.net) Das schmutzige Geheimnis sauberer Windräder | Das Erste - Panorama - Sendungsarchiv - 2011 Diese Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Klimaschutz kann so nicht gelingen. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11491 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m (und weniger da Rotor-Out Anlagen!) an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind I alle umliegenden Gemeinden, insbesondere Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen der WKAs bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen und dicht besiedelten Regionen. Zudem werden die Vorranggebiete mitten in den oben genannten, verhältnismäßig kleinen, Wäldern vorgesehen, was die Überbeanspruchung der Flächen und damit Unverhältnismäßigkeit der Planung bedingt. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach am 19.3.2024 bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die geringen Abstände belasten die Gemeinden, insbesondere Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg unverhältnismäßig. Die Ortsteile, insbesondere Tairnbach, werden aufgrund des geringen Abstands von den negativen Belastungen, insbesondere Lärm, Beschattung, Schattenwurf nahezu vollständig betroffen sein. Es ist absolut unverhältnismäßig, einer so großen Anzahl an Einwohnern, derartige massive Belastungen zuzumuten. Wohnhäuser befinden sich nur 700 m entfernt von den Vorranggebieten Wallenberg-Süd und Großer Wald. Ich frage mich ernsthaft, wie ich da noch Ruhe finden soll oder nachts das Fenster geöffnet lassen kann. Die Hitze im Sommer ist jetzt schon unerträglich. Die Hitze wird zunehmen, da das kühlende Element, der Wald verschwindet und zerstört wird. Insofern werden die Probleme verstärkt. Ich bitte Sie, sich vorzustellen, hinter Ihrem Zuhause würden bis zu 285 m hohe WKA in einen derart minimalen Abstand, durch Rotor- Out- Anlagen sogar weniger als 650 m, hinter dem eigenen Zuhause errichtet. Diese Dimensionen, zum Vergleich, das höchste Gebäude in Frankfurt ist 259 m hoch, sind unvorstellbar und beängstigend. Ich bin mir sicher, jeder der Verantwortlichen würde dies ablehnen. Es ist zutiefst verstörend! Angemessen wäre ein Abstand über 3,5 km.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Was hier geplant wurde, ist eine Verletzung meiner Grundrechte, die Ausweisung der Vorranggebiete ist weder geeignet, erforderlich noch angemessen ist, um das Ziel zu erreichen. Dasselbe gilt auch für die geplanten Abstände zu den Aussiedlerhöfen von lediglich 500 m. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 975 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11492 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m (und weniger da Rotor-Out Anlagen!) an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind I alle umliegenden Gemeinden, insbesondere Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen der WKAs bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verdichtung in dörflichen und dicht besiedelten Regionen. Zudem werden die Vorranggebiete mitten in den oben genannten, verhältnismäßig kleinen, Wäldern vorgesehen, was die Überbeanspruchung der Flächen und damit Unverhältnismäßigkeit der Planung bedingt. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach am 19.3.2024 bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die geringen Abstände belasten die Gemeinden, insbesondere Tairnbach, Balzfeld und Horrenberg unverhältnismäßig. Die Ortsteile, insbesondere Tairnbach, werden aufgrund des geringen Abstands von den negativen Belastungen, insbesondere Lärm, Beschattung, Schattenwurf nahezu vollständig betroffen sein. Es ist absolut unverhältnismäßig, einer so großen Anzahl an Einwohnern, derartige massive Belastungen zuzumuten. Wohnhäuser befinden sich nur 700 m entfernt von den Vorranggebieten Wallenberg-Süd und Großer Wald. Ich frage mich ernsthaft, wie ich da noch Ruhe finden soll oder nachts das Fenster geöffnet lassen kann. Die Hitze im Sommer ist jetzt schon unerträglich. Die Hitze wird zunehmen, da das kühlende Element, der Wald verschwindet und zerstört wird. Insofern werden die Probleme verstärkt. Ich bitte Sie, sich vorzustellen, hinter Ihrem Zuhause würden bis zu 285 m hohe WKA in einen derart minimalen Abstand, durch Rotor- Out- Anlagen sogar weniger als 650 m, hinter dem eigenen Zuhause errichtet. Diese Dimensionen, zum Vergleich, das höchste Gebäude in Frankfurt ist 259 m hoch, sind unvorstellbar und beängstigend. Ich bin mir sicher, jeder der Verantwortlichen würde dies ablehnen. Es ist zutiefst verstörend! Angemessen wäre ein Abstand über 3,5 km. Was hier geplant wurde, ist eine Verletzung meiner Grundrechte, die Ausweisung der Vorranggebiete ist weder geeignet, erforderlich noch angemessen ist, um das Ziel zu erreichen. Dasselbe gilt auch für die geplanten Abstände zu den Aussiedlerhöfen von lediglich 500 m.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11493 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Temperaturanstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windvschleppen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 976 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11494 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Temperaturanstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windvschleppen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 977 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11495 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Die Vorranggebiete befinden sich im Wald nur 650 m, da Rotor-Out-Anlagen, von den Häusern entfernt. Gerade in trockenen Sommern besteht häufig Waldbrandgefahr. Der Wald und die Felder und Bäume und Pflanzen bis zu meinem Haus sind dann sehr trocken und sehr brandgefährdet. Durch die WKs und dort auftretende Defekte, wie z.B. brennende abgebrochene Rotorblätter verschärft sich das Risiko eines Brandes extrem. In Deutschland gibt es pro Jahr 10-12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (S 19UPI).Je mehr WKAs gebaut werden, desto mehr werden sich solche Ereignisse wiederholen. Bei einem Brand, würde sich ein Feuer aufgrund der geringen Entfernung innerhalb kürzester Zeit bis zu meinem Haus ausbreiten. Da WKA nicht löschbar ist, und kein Konzept besteht, die Anwohner zu warnen, besonders in der Nacht, werde ich hier einer unzumutbaren erhöhten Gefahr ausgesetzt, die mich zutiefst besorgt. Diese permanente Angst aufgrund mangelnder Sicherheitskonzepte ist nicht zumutbar, zumal die Energieerzeugung aufgrund geringer Windhöffigkeit nicht effizient ist, stellt der Planentwurf einen unzumutbaren unverhältnismäßigen Eingriff in meine Grundrechte, Art 2 GG und Art 14 GG dar. Auch die Natur und Umwelt, unser Wald, wird dadurch unnötig einer großen Gefahr ausgesetzt, da Unfälle an den Industrieanlagen im Wald vorkommen, wie z.B. durch brennende abgebrochene Rotorblätter. Industrie und Wald schließt sich aus, da die Risiken viel zu groß sind, dies wurde nicht berücksichtigt. .Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 977 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11496 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbare Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Die Vorranggebiete befinden sich im Wald nur 650 m, da Rotor-Out-Anlagen, von den Häusern entfernt. Gerade in trockenen Sommern besteht häufig Waldbrandgefahr. Der Wald und die Felder und Bäume und Pflanzen bis zu meinem Haus sind dann sehr trocken und sehr brandgefährdet. Durch die WKs und dort auftretende Defekte, wie z.B. brennende abgebrochene Rotorblätter verschärft sich das Risiko eines Brandes extrem. In Deutschland gibt es pro Jahr 10-12 Brandereignisse an WKA durch brennendes Öl oder brennende Rotorflügel in trockenen Sommern große Waldbrandgefahr (S 19UPI).Je mehr WKAs gebaut werden, desto mehr werden sich solche Ereignisse wiederholen. Bei einem Brand, würde sich ein Feuer aufgrund der geringen Entfernung innerhalb kürzester Zeit bis zu meinem Haus ausbreiten. Da WKA nicht löschbar ist, und kein Konzept besteht, die Anwohner zu warnen, besonders in der Nacht, werde ich hier einer unzumutbaren erhöhten Gefahr ausgesetzt, die mich zutiefst besorgt. Diese permanente Angst aufgrund mangelnder Sicherheitskonzepte ist nicht zumutbar, zumal die Energieerzeugung aufgrund geringer Windhöffigkeit nicht effizient ist, stellt der Planentwurf einen unzumutbaren unverhältnismäßigen Eingriff in meine Grundrechte, Art 2 GG und Art 14 GG dar. Auch die Natur und Umwelt, unser Wald, wird dadurch unnötig einer großen Gefahr ausgesetzt, da Unfälle an den Industrieanlagen im Wald vorkommen, wie z.B. durch brennende abgebrochene Rotorblätter. Industrie und Wald schließt sich aus, da die Risiken viel zu groß sind, dies wurde	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht berücksichtigt. .Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 978 Privat	Plansätze & Begründung RNK-VRG11-W	BE-ID: 11497 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie Lärm und Erosion giftigen Stoffen in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung, kleine Ortsteile mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die neuen geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 978 Privat	Plansätze & Begründung RNK-VRG12-W	BE-ID: 11498 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie Lärm und Erosion giftigen Stoffen in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung, kleine Ortsteile mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die neuen geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensquälität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 979 Privat	Plansätze & Begründung RNK-VRG11-W	BE-ID: 11499 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen.Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen, und Verkehrswegen, Spazierwegen und Schrbergärten, z.B im Ortsteil Tairnbach. Das gleiche gilt für Balzfeld, wo sich im Übrigen auch der Balzfelder Tierpark befindet. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zu den Vorranggebieten. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier und Runden.Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 979 Privat	Plansätze & Begründung RNK-VRG12-W	BE-ID: 11500 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen.Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen, und Verkehrswegen, Spazierwegen und Schrbergärten, z.B im Ortsteil Tairnbach. Das gleiche gilt für Balzfeld, wo sich im Übrigen auch der Balzfelder Tierpark befindet. Die massive Gefährdung von Fußgängern und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zu den Vorranggebieten. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier und Runden.Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 980 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11501 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabensträger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungsgefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existierenden Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. Das VRG Wallenberg Süd ist viel zu nah an der Tairnbacher Hütte geplant. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 980 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11502 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabensträger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungsgefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existierenden Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. Das VRG Wallenberg Süd ist viel zu nah an der Tairnbacher Hütte geplant. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11503 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Boden wird verdichtet und versiegelt , dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5 fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meinst schon vorhanden (Umweltbericht VRRN S.31) Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Große Wald sowie auch Wallenberg-Süd weisen erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Daher ist eine Nivellierung der Standfläche im Wald nötig. Pro WKA müssen viele qm nivelliert werden, da die Neigung max 1% betragen darf. Dies erfordert zusätzliche Flächenversiegelung, die zu einer weiteren Versiegelung von Flachen beiträgt. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 981 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11504 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Boden wird verdichtet und versiegelt , dauerhafte Waldbodenzerstörung durch Straßenbau, Fundament. Stand und Wartungsfläche (Seite 11 UPI) Zuwegung bedeutet 5 fach erhöhten Flächenbedarf, in der Ebene sind geeignete landwirtschaftliche Wege meinst schon vorhanden (Umweltbericht VRRN S.31) Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald sowie auch Wallenberg-Süd weisen erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Daher ist eine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nivellierung der Standfläche im Wald nötig. Pro WKA müssen viele qm nivelliert werden, da die Neigung max 1% betragen darf. Dies erfordert zusätzliche Flächenversiegelung, die zu einer weiteren Versiegelung von Flachen beiträgt. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11505 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Potentialanalyse zum VRG „Wallenberg-Süd“ berücksichtigt nicht unmittelbare Nähe des VRGs zur ca. 200 m entfernten A6 mit den davon ausgehenden Beeinträchtigungen. Die Potentialanalyse kann daher nicht als Grundlage der Beurteilung für Einwendungen dienen, da wesentliche Informationen fehlen. Die Vorranggebiete sind daher als fehlerhaft zurückzuweisen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 983 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11506 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, die Potentialanalyse zum VRG „Wallenberg-Süd“ berücksichtigt nicht unmittelbare Nähe des VRGs zur ca. 200 m entfernten A6 mit den davon ausgehenden Beeinträchtigungen. Die Potentialanalyse kann daher nicht als Grundlage der Beurteilung für Einwendungen dienen, da wesentliche Informationen fehlen. Die Vorranggebiete sind daher als fehlerhaft zurückzuweisen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 984 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11507 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des obengenannten Vorranggebiete. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausartenbestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 984 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11508 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des obengenannten Vorranggebiete. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausartenbestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 985 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11509 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies ist nicht bzw-unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Eventuelle Abschaltzeiten für Fledermaus- Flugzeiten verringern den Ertrag, Abschaltungen die nur dann erfolgen, wenn sie den Jahresertrag nicht um mehr als 6% bei Standorten in Süddeutschland verringern, sind abzulehnen, da der Schutz gefährdeter Arten wird Wirtschaftsinteressen untergeordnet. Eine entsprechende Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft. Windindustrieanlagen mitten im Wald verursachen massive Störungen der Tierwelt, die in mehrere Unterpunkte unterteilt werden können, (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.23im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschenmit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplattze Lungen) oder Kollision sterben,bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKW (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 985 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11510 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies ist nicht bzw-unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Eventuelle Abschaltzeiten für Fledermaus- Flugzeiten verringern den Ertrag, Abschaltungen die nur dann erfolgen, wenn sie den Jahresertrag nicht um mehr als 6% bei Standorten in Süddeutschland verringern, sind abzulehnen, da der Schutz gefährdeter Arten wird Wirtschaftsinteressen untergeordnet. Eine entsprechende Schutzgüterabwägung ist daher fehlerhaft. Windindustrieanlagen mitten im Wald verursachen massive Störungen der Tierwelt, die in mehrere Unterpunkte unterteilt werden können, (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.23im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschenmit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplattze Lungen) oder Kollision sterben,bei Arten, die im Wald jagen, Meidung des Gebiets im Umkreis von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hunderten von Metern, dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKW (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 986 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9103 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 986 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9104 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 987 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9106 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna bzw. andere Tierarten, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 987 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9107 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 988 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9108 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag. Lärm etc. der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die VRG und darin errichtete Windkraftanlagen aufgrund dessen, dass unsere Gebiete windschwach sind, sind derartige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit unverhältnismäßig.	
Stellungnahme-ID: 988 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9109 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag. Lärm etc. der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die VRG und darin errichtete Windkraftanlagen aufgrund dessen, dass unsere Gebiete windschwach sind, sind derartige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit unverhältnismäßig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 989 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9113 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Vorranggebieten. Teilweise sind die die Vorranggebiete nur 500 m zu den Aussiederhöfen in Tairnbach geplant.Aufgrund von geplanten Rotor-Out-Anlagen verkürzt sich der Abstand noch einmal auf ca. 650 m bzw. 450 m . Dem von den Anlagen ausgehendem Lärm können sich die Bewohner nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfensterist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar- Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte, da Industrie im Wald bislang nicht vorgesehen war,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		denn der Außenbereich soll normalerweise von Bebauung freibleiben. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen sind eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien). Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben, was ich nicht nachvollziehen kann, und was die Problematik noch verstärken könnte. Mein Zuhause ist ein Rückzugsort. Industrieanlagen, die konstanten Lärm produzieren, nur 700 m oder aufgrund von Rotor-Out Anlagen in noch geringerer Emtfernung vorzusehen, stellt eine unangemesse Benachteiligung dar. Es sind ganze Häuserzeilen betroffen bzw. nahezu ganze Ortschaften in unseren kleinen, aber dicht besiedelten Dörfern. Ich möchte im Sommer auch das Fenster öffnen können. Dies aufgrund des zu erwartenden Lärms nicht mehr tun zu können, ist nicht hinnehmbar. Es stellt ein stückweise Enteignung und einen Eingriff in meine körperlichen Unversehrtheit dar, wenn Vorranggebiete ausgewiesen werden und WKAs errichtet werden dürfen. Angesichts der Tatsache, dass unser Gebiet windschwach ist und dadurch nicht zu Windenergieerzeugung, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist sind diese Eingriffe nicht zu rechtfertigen. Es bestehen vielmehr Schutz- und Vorsorgepflichten des Staates. Da zudem nahezu alle Bewohner der kleinen Ortsteile betroffen sein werden, kann sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Es genügt, wenn eine Gesundheitsgefährdung wahrscheinlich, um die Schutz- und Vorsorgepflichten zu aktivieren.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 989 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9117 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Vorranggebieten. Teilweise sind die die Vorranggebiete nur 500 m zu den Aussiederhöfen in Tairnbach geplant.Aufgrund von geplanten Rotor-Out-Anlagen verkürzt sich der Abstand noch einmal auf ca. 650 m bzw. 450 m . Dem von den Anlagen ausgehendem Lärm können sich die Bewohner nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfensterist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar- Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte, da Industrie im Wald bislang nicht vorgesehen war,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		denn der Außenbereich soll normalerweise von Bebauung freibleiben. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen sind eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien). Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben, was ich nicht nachvollziehen kann, und was die Problematik noch verstärken könnte. Mein Zuhause ist ein Rückzugsort. Industrieanlagen, die konstanten Lärm produzieren, nur 700 m oder aufgrund von Rotor-Out Anlagen in noch geringerer Emtfernung vorzusehen, stellt eine unangemesse Benachteiligung dar. Es sind ganze Häuserzeilen betroffen bzw. nahezu ganze Ortschaften in unseren kleinen, aber dicht besiedelten Dörfern. Ich möchte im Sommer auch das Fenster öffnen können. Dies aufgrund des zu erwartenden Lärms nicht mehr tun zu können, ist nicht hinnehmbar. Es stellt ein stückweise Enteignung und einen Eingriff in meine körperlichen Unversehrtheit dar, wenn Vorranggebiete ausgewiesen werden und WKAs errichtet werden dürfen. Angesichts der Tatsache, dass unser Gebiet windschwach ist und dadurch nicht zu Windenergieerzeugung, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist sind diese Eingriffe nicht zu rechtfertigen. Es bestehen vielmehr Schutz- und Vorsorgepflichten des Staates. Da zudem nahezu alle Bewohner der kleinen Ortsteile betroffen sein werden, kann sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Es genügt, wenn eine Gesundheitsgefährdung wahrscheinlich, um die Schutz- und Vorsorgepflichten zu aktivieren.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9179 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Überlagerung verschiedener Lärmquellen Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Nicht berücksichtigt, wurde im Vorranggebiet Wallenberg Süd die Beeinträchtigung durch Lärm der nur 200 m entfernten A6. Die genannten Aspekte sind in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 990 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9181 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Überlagerung verschiedener Lärmquellen Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Nicht berücksichtigt, wurde im Vorranggebiet Wallenberg Süd die Beeinträchtigung durch Lärm der nur 200 m entfernten A6. Die genannten Aspekte sind in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen.	
Stellungnahme-ID: 991 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9182 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 991 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9188 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 991 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9196 Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Es besteht ein Schutz- und Vorsorgepflicht, der hier nicht nachgekommen wurde. Rechtswidrig ist zudem, dass die Einflussmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden eingeschränkt sind, auch zeitlich ist es quasi unmöglich, innerhalb der Zeit nach Offenlegung der Teilregionalpläne bis zum 13.5.2024 Nachweise über Horste geschützter Arten beispielsweise zu sammeln und einzuwenden. Die berechtigten Belange der betroffenen Bürger werden somit in unzulässigerweise eingeschränkt. Zwar ist es im Genehmigungsverfahren noch möglich, öffentlich Belange einzuwenden, allerdings sind die Hürden , ein WKA zu errichten in ausgewiesenen VRG gering, so dass unter vereinfachten Bedingungen gebaut werden kann. Somit werden die Rechte der Bürger in sowie der Artenschutz und Schutz unserer Natur und Landschaft in unzulässiger Weise beschnitten. Gerade weil massive Eingriffe in Natur, Umwelt, unsere Wälder, Gesundheit und Eigentum vorgenommen werden, ist es unzulässig, die Rechte, der Bürger, sich dagegen zu wehren derart einzuschränken. Es werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Entscheidungen getroffen, deren Auswirkungen dazu führen, werden, dass Natur und Wald unwiederbringlich zerstört wird.	
Stellungnahme-ID: 991 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9197 Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Es besteht ein Schutz- und Vorsorgepflicht, der hier nicht nachgekommen wurde. Rechtswidrig ist zudem, dass die Einflussmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden eingeschränkt sind, auch zeitlich ist es quasi unmöglich, innerhalb der Zeit nach Offenlegung der Teilregionalpläne bis zum 13.5.2024 Nachweise über Horste geschützter Arten beispielsweise zu sammeln und einzuwenden. Die berechtigten Belange der betroffenen Bürger werden somit in unzulässigerweise eingeschränkt. Zwar ist es im Genehmigungsverfahren noch möglich, öffentlich Belange einzuwenden, allerdings sind die Hürden , ein WKA zu errichten in ausgewiesenen VRG gering, so dass unter vereinfachten Bedingungen gebaut werden kann. Somit werden die Rechte der Bürger in sowie der Artenschutz und Schutz unserer Natur und Landschaft in unzulässiger Weise beschnitten. Gerade weil massive Eingriffe in Natur, Umwelt, unsere Wälder, Gesundheit und Eigentum vorgenommen werden, ist es unzulässig, die Rechte, der Bürger, sich dagegen zu wehren derart einzuschränken. Es werden Entscheidungen getroffen, deren Auswirkungen dazu führen, werden, dass Natur und Wald unwiederbringlich zerstört wird.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 992 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9199 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Naherholungsgebiet Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in der Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich suche die Wälder, insbesondere Wallenberg- Süd täglich auf, Es ist ein Ort, der in heißen Sommern Schatten spendet und kühlt. Auf dem heißen Asphalt in der umliegenden Gegend kann man mit Hund keine Gassirunden machen. In unseren immer heißer werdenden Sommern wäre ein Verzicht bzw. eine Zerstörung des Gebiets fatal. Damit wird sich das Klima im Ort zum schlechten verändern. Die Gebiete sind windschwach, d.h. Energieerträge werden relativ gering sein. Demgegenüber stehen massive Eingriffe in die Umwelt als Ganzes, unsere natürlichen Lebensgrundlagen, Natur und Landschaft, die Tierwelt,die körperliche Unversehrtheit der Menschen und in ihr Eigentum. Die Abwägung der Schutzgüter muss ergeben, dass das Interesse an Windkraft im Wald zurücktritt. Alles andere wäre unverhältnismäßig.	
Stellungnahme-ID: 992 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9200 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Naherholungsgebiet	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in der Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich suche die Wälder, insbesondere Wallenberg- Süd täglich auf, Es ist ein Ort, der in heißen Sommern Schatten spendet und kühlt. Auf dem heißen Asphalt in der umliegenden Gegend kann man mit Hund keine Gassirunden machen. In unseren immer heißer werdenden Sommern wäre ein Verzicht bzw. eine Zerstörung des Gebiets fatal. Damit wird sich das Klima im Ort zum schlechten verändern. Die Gebiete sind windschwach, d.h. Energieerträge werden relativ gering sein. Demgegenüber stehen massive Eingriffe in die Umwelt als Ganzes, unsere natürlichen Lebensgrundlagen, Natur und Landschaft, die Tierwelt,die körperliche Unversehrtheit der Menschen und in ihr Eigentum. Die Abwägung der Schutzgüter muss ergeben, dass das Interesse an Windkraft im Wald zurücktritt. Alles andere wäre unverhältnismäßig.	
Stellungnahme-ID: 993 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11511 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen einen wirtschaftlichen Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: - Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 993 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11512 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgenden Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen einen wirtschaftlichen Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance, ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: - Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. -Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. - Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 994 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9203 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m bzw. 500 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm.Die Schutzgüterprüfung kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.	
Stellungnahme-ID: 994 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9204 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m bzw. 500 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm.Die Schutzgüterprüfung kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.	
Stellungnahme-ID: 995 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9205 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl im Wald unvereinbar mit Natur- und Umweltschutz-Schutzgüterabwägung Unsere Wälder, welche natürliche CO2 Speicher und Wasserspeicher sind, sind wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz. Unsere Wälder sind wichtigster natürlicher CO2 Speicher (Kohlenstoffspeicher 114t/ha/Kohlenstoffspeicher Waldboden 117/t/ha/Jahr) Wasserspeicher 3 Mio l/ha/Jahr, Biotopfläche 518 m2 /ha, Holz- und Energieholzlieferant, Photosynthese (Erzeugung energiereicher Biomoleküle aus energieärmeren Stoffen mit Hilfe von Lichtenergie) Lebensraum wildlebender Tiere und geschützter Arten, Ökosystem Erholungsoase Naturraum Wasserspeicher Frischluftreservoir Sauerstoffproduzent 3t/ha/Jahr, Bodenbildung (1cm/100 Jahre) Luftfilter (60t/ha/Staub, Ruß,) , Wasserfilter 3 Mio. t/ha/ Jahr. Wurzeln stabilisieren Hänge und Böden, Blätter schenken Sauerstoff. Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft. Nicht zu vergessen ist, dass unsere Wälder und naturbelassenen Waldböden riesige Mengen Regen aufnehmen und speichern, was uns auch vor Hochwasser schützt. Nicht zu vergessen die zahlreichen Bäche, Quellen, und Feuchtbiotope. Ich habe ernsthafte Bedenken gegen die Abholzung von bis 0,6 bis zu 2.5 Hektar Wald pro Windkraftanlage. Wenn die Wälder versiegelt, unzerschnittene Wälder zerschnitten werden, fügt das den Wäldern und dem Klima im Wald weiteren Schaden zu, trockene Ränder entstehen, die zu einer weiteren Zerstörung führen. Die geplanten Windkraftanlagen und damit Zerstörung von Wald in den genannten Vorranggebieten können dazu führen, dass Hänge abrutschen. Es besteht durch verursachten Schneisen auch eine erhöhte Gefahr von Sturmschäden. Der Wasserhaushalt wird gestört durch extreme Verdichtung des sensiblen Waldbodens, der stetige Rotorenabrieb von Verbundstoffen wird in Gewässer, landwirtschaftliche Flächen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und menschliches Umfeld eingetragen. Es besteht die Gefahr von Havarien (Rotorenbruch, Brand Windkraftanlage,Getriebeschäden (Öl). Durch die Vibrationen im Waldboden besteht Gefahr für die Symbiosen im Waldboden. Unter dem Turm/ Mast der Windkraftanlage herrscht eine Lautstärke von über 100 Dezibel, vergleichbar mit einem Presslufthammer, weshalb ich frage mich ernsthaft, wie sich das auf die Tierwelt auswirkt. Grenzwerte scheint es hier nicht zu geben, d.h. hier besteht eine Regelungslücke. Waldzerstörung ist kein Beitrag zum Klimaschutz. Eine Studie des ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel bekämpfen kann. Auf dem Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum hat auch Deutschland ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Darüber hinaus haben auch die Vereinten Nationen die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel betont. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert darüber hinaus einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau und die nachhaltige Nutzung von Wäldern. Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal 2022 wurde ein internationales Abkommen geschlossen, mit dem Ziel, die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Zudem hat sich Deutschland der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des „European Green Deal“, wonach Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder zum Ziel gesetzt wurden. Auch Herr [Name anonymisiert] , Vorstandsvorsitzender der Klima-Arena Sinsheim betonte kürzlich bei einem Vortrag, dass im Kampf gegen den Klimawandel natürliche CO2- Speicher zu erhalten und zu stärken sind, d.h. der Flächenverbrauch zu reduzieren ist, und Ökosysteme (z.B. Wälder und Moore) zu erhalten und zu stärken sind. Stellt sich somit die Frage, wie die verschiedenen Schutzgüter abzuwägen sind. Einer höchstfraglichen ausreichenden Windhöffigkeit im windschwächsten Bundesland Baden-Württemberg steht eine sehr hohe Bedeutung vieler anderer öffentlicher Belange entgegen, insbesondere bei den Schutzgütern von Natur und Landschaft einschließlich gesetzlich geschützter Flächen. Dazu kommt der am 4. März 2021 vom EuGH zementierte individuelle Artenschutz. Die Belange von Natur-, Landschaft- und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Artenschutz gehen im Range vor. Der Eingriff wäre nach Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Ich bitte Sie daher, im Sinne des Klimaschutzes und der Artenvielfalt und Biodiversität, diese noch intakte Natur und Landschaft zu erhalten und geeignetere Standorte, die es sicherlich gibt, außerhalb der Wälder zu wählen. Wenn die Schutzgüterabwägung etwas anderes ergibt, ist das Argument, „dass jeder seinen Beitrag leisten muss“, nicht stichhaltig, man kann nicht aus falsch verstandener Solidarität berechtige Gründe unter den Tisch kehren. Ein Bestehen darauf, dass jeder seinen Beitrag leisten muss, ist hier nicht zielführend, wenn die Schutzgüterabwägung etwas anderes ergibt. Man kann nicht aus falsch verstandener Solidarität berechtige Gründe unter den Tisch kehren, denn wir haben nur noch wenig Natur und diese müssen wir erhalten, gerade auch im Sinne des Klima- und Artenschutzes! In einem aktuellen Bericht aus der RNZ vom 10.5.2024 über einen Vortrag von [anonymisiert] des Umwelt- und Prognose.- Instituts Heidelberg warnt [anonymisiert] vor dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Rodung und einer zerstörerischen Fragmentierung unseren Wälder. Er führt ferner aus, dass die Bauarbeiten den Boden verdichten, Bodenstruktur stören und die Wurzelentwicklung der Bäume schädigen, was wiederum die Wasseraufnahme und Nährstoffzufuhr des Bodens stört. Das Mikroklima, so wird ausgeführt, verändert sich, was zu Temperaturerhöhungen und Luftfeuchtigkeitsveränderungen führt. Zudem wird die erhöhte Brandgefahr aufgeführt, und der im Verhältnis geringe Nutzen für den Klimaschutz im Vergleich zu den negativen Umweltauswirkungen. Er weist daraufhin, dass die beim Bau der WKA erforderlichen Fundamente in den Grund und Quellwasserhaushalt eingreifen, zudem bestehen Risiken durch Hydraulik und Getriebeöle. Interessant ist, dass auf Alternativen verwiesen wird, An allererster Stelle soll Energie besser genutzt und eingespart werden, ein Beitrag sei ferner durch ein Absenken der CO2 Bilanz im Verkehr zu leisten (Straße und Flugverkehr). Zudem sollte der Sonnenenergieerzeugung auf bebauten Flächen, Dächer, Lärmschutz- und Hauswände Vorrang eingeräumt werden, anstatt in Naturräumen und landwirtschaftlichen Flächen. Zudem wird darauf verwiesen, dass man WKA eher auf landwirtchaftlichen Flächen, Industriebrachen oder in der Nähe von Verkehrsinfrastruktur errichten soll. Eine Bürgerin in der Gemeinderatssitzung Dielheim hat vorgeschlagen, die Lärmschutzwände an der A6 mit Photovoltaik auszustatten. Ein sehr guter Vorschlag, der mit den Ausführungen von [anonymisiert] konform ist und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sicherlich sinnvoller, als weitere Flächen zu versiegeln. All dem kann ich nur zustimmen, nicht unerwähnt sollte auch der gefährliche Abrieb an den Rotorblättern bleiben, welcher giftige Stoffe in die Umgebung trägt, hier darf man nicht vergessen, dass dem Staat eine Schutz- und Vorsorgepflicht zukommt und sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen kann. Es genügt schon die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährung, vor allem wenn wir hier eine große Anzahl von Menschen betroffen ist , gerade auch bei den geringen Abständen zu Wohnhäusern. Zudem sollen die in den Windrädern verbauten PFAS EU weit verboten werden. Die Beeinträchtigungen sind einfach zu groß, auch wurden nicht alle negativen Belastungen in den Vorschlägen zu den Vorranggebieten aufgeführt. Es fehlt beispielsweise die Nähe zu A6 in Wallenberg-Süd sowie der Aspekt der giftigen Stoffe durch Abrieb.	
Stellungnahme-ID: 995 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9208 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Standortwahl im Wald unvereinbar mit Natur- und Umweltschutz-Schutzgüterabwägung Unsere Wälder, welche natürliche CO2 Speicher und Wasserspeicher sind, sind wichtigster Verbündeter in Sachen Klimaschutz. Unsere Wälder sind wichtigster natürlicher CO2 Speicher (Kohlenstoffspeicher 114t/ha/Kohlenstoffspeicher Waldboden 117/t/ha/Jahr) Wasserspeicher 3 Mio l/ha/Jahr, Biotopfläche 518 m2 /ha, Holz- und Energieholzlieferant, Photosynthese (Erzeugung energiereicher Biomoleküle aus energieärmeren Stoffen mit Hilfe von Lichtenergie) Lebensraum wildlebender Tiere und geschützter Arten, Ökosystem Erholungsoase Naturraum Wasserspeicher Frischluftreservoir Sauerstoffproduzent 3t/ha/Jahr, Bodenbildung (1cm/100 Jahre) Luftfilter (60t/ha/Staub, Ruß,) , Wasserfilter 3 Mio. t/ha/ Jahr. Wurzeln stabilisieren Hänge und Böden, Blätter schenken Sauerstoff. Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft. Nicht zu vergessen ist, dass unsere Wälder und naturbelassenen Waldböden riesige Mengen Regen aufnehmen und speichern, was uns auch vor Hochwasser schützt. Nicht zu vergessen die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zahlreichen Bäche, Quellen, und Feuchtbiotope. Ich habe ernsthafte Bedenken gegen die Abholzung von bis 0,6 bis zu 2.5 Hektar Wald pro Windkraftanlage. Wenn die Wälder versiegelt, unzerschnittene Wälder zerschnitten werden, fügt das den Wäldern und dem Klima im Wald weiteren Schaden zu, trockene Ränder entstehen, die zu einer weiteren Zerstörung führen. Die geplanten Windkraftanlagen und damit Zerstörung von Wald in den genannten Vorranggebieten können dazu führen, dass Hänge abrutschen. Es besteht durch verursachten Schneisen auch eine erhöhte Gefahr von Sturmschäden. Der Wasserhaushalt wird gestört durch extreme Verdichtung des sensiblen Waldbodens, der stetige Rotorenabrieb von Verbundstoffen wird in Gewässer, landwirtschaftliche Flächen und menschliches Umfeld eingetragen. Es besteht die Gefahr von Havarien (Rotorenbruch, Brand Windkraftanlage,Getriebeschäden (Öl). Durch die Vibrationen im Waldboden besteht Gefahr für die Symbiosen im Waldboden. Unter dem Turm/ Mast der Windkraftanlage herrscht eine Lautstärke von über 100 Dezibel, vergleichbar mit einem Presslufthammer, weshalb ich frage mich ernsthaft, wie sich das auf die Tierwelt auswirkt. Grenzwerte scheint es hier nicht zu geben, d.h. hier besteht eine Regelungslücke. Waldzerstörung ist kein Beitrag zum Klimaschutz. Eine Studie des ETH Zürich besagt, dass eine globale Aufforstung den Klimawandel bekämpfen kann. Auf dem Klimagipfel 2021 in Glasgow haben sich mehr als 100 Staaten darauf verpflichtet, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Darum hat auch Deutschland ein Abkommen zum Stopp der Entwaldung beschlossen. Darüber hinaus haben auch die Vereinten Nationen die Wichtigkeit der Wälder im Kampf gegen den Klimawandel betont. Die UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) fordert darüber hinaus einen Stopp der Abholzung der Wälder, die Wiederaufforstung von Äckern und den Ausbau von Waldfeldbau und die nachhaltige Nutzung von Wäldern. Auf der Weltnaturkonferenz in Montreal 2022 wurde ein internationales Abkommen geschlossen, mit dem Ziel, die Arten und Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und die Natur zu schützen. Zudem hat sich Deutschland der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, ein zentrales Element des „European Green Deal“, wonach Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete und 30 Prozent der Meeresgebiete Europas durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder zum Ziel gesetzt wurden. Auch Herr [Name anonymisiert] , Vorstandsvorsitzender der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klima-Arena Sinsheim betonte kürzlich bei einem Vortrag, dass im Kampf gegen den Klimawandel natürliche CO2- Speicher zu erhalten und zu stärken sind, d.h. der Flächenverbrauch zu reduzieren ist, und Ökosysteme (z.B. Wälder und Moore) zu erhalten und zu stärken sind. Stellt sich somit die Frage, wie die verschiedenen Schutzgüter abzuwägen sind. Einer höchstfraglichen ausreichenden Windhöffigkeit im windschwächsten Bundesland Baden-Württemberg steht eine sehr hohe Bedeutung vieler anderer öffentlicher Belange entgegen, insbesondere bei den Schutzgütern von Natur und Landschaft einschließlich gesetzlich geschützter Flächen. Dazu kommt der am 4. März 2021 vom EuGH zementierte individuelle Artenschutz. Die Belange von Natur-, Landschaft- und Artenschutz gehen im Range vor. Der Eingriff wäre nach Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Ich bitte Sie daher, im Sinne des Klimaschutzes und der Artenvielfalt und Biodiversität, diese noch intakte Natur und Landschaft zu erhalten und geeignetere Standorte, die es sicherlich gibt, außerhalb der Wälder zu wählen. Wenn die Schutzgüterabwägung etwas anderes ergibt, ist das Argument, „dass jeder seinen Beitrag leisten muss“, nicht stichhaltig, man kann nicht aus falsch verstandener Solidarität berechtige Gründe unter den Tisch kehren. Ein Bestehen darauf, dass jeder seinen Beitrag leisten muss, ist hier nicht zielführend, wenn die Schutzgüterabwägung etwas anderes ergibt. Man kann nicht aus falsch verstandener Solidarität berechtige Gründe unter den Tisch kehren, denn wir haben nur noch wenig Natur und diese müssen wir erhalten, gerade auch im Sinne des Klima- und Artenschutzes! In einem aktuellen Bericht aus der RNZ vom 10.5.2024 über einen Vortrag von [anonymisiert] des Umwelt- und Prognose.- Instituts Heidelberg warnt [anonymisiert] vor dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Rodung und einer zerstörerischen Fragmentierung unseren Wälder. Er führt ferner aus, dass die Bauarbeiten den Boden verdichten, Bodenstruktur stören und die Wurzelentwicklung der Bäume schädigen, was wiederum die Wasseraufnahme und Nährstoffzufuhr des Bodens stört. Das Mikroklima, so wird ausgeführt, verändert sich, was zu Temperaturerhöhungen und Luftfeuchtigkeitsveränderungen führt. Zudem wird die erhöhte Brandgefahr aufgeführt, und der im Verhältnis geringe Nutzen für den Klimaschutz im Vergleich zu den negativen Umweltauswirkungen. Er weist daraufhin, dass die beim Bau der WKA erforderlichen Fundamente in den Grund und Quellwasserhaushalt eingreifen, zudem bestehen Risiken durch Hydraulik und Getriebeöle. Interessant ist, dass auf Alternativen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verwiesen wird, An allererster Stelle soll Energie besser genutzt und eingespart werden, ein Beitrag sei ferner durch ein Absenken der CO2 Bilanz im Verkehr zu leisten (Straße und Flugverkehr). Zudem sollte der Sonnenenergieerzeugung auf bebauten Flächen, Dächer, Lärmschutz- und Hauswände Vorrang eingeräumt werden, anstatt in Naturräumen und landwirtschaftlichen Flächen. Zudem wird darauf verwiesen, dass man WKA eher auf landwirtchaftlichen Flächen, Industriebrachen oder in der Nähe von Verkehrsinfrastruktur errichten soll. Eine Bürgerin in der Gemeinderatssitzung Dielheim hat vorgeschlagen, die Lärmschutzwände an der A6 mit Photovoltaik auszustatten. Ein sehr guter Vorschlag, der mit den Ausführungen von [anonymisiert] konform ist und sicherlich sinnvoller, als weitere Flächen zu versiegeln. All dem kann ich nur zustimmen, nicht unerwähnt sollte auch der gefährliche Abrieb an den Rotorblättern bleiben, welcher giftige Stoffe in die Umgebung trägt, hier darf man nicht vergessen, dass dem Staat eine Schutz- und Vorsorgepflicht zukommt und sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen kann. Es genügt schon die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährung, vor allem wenn wir hier eine große Anzahl von Menschen betroffen ist , gerade auch bei den geringen Abständen zu Wohnhäusern. Zudem sollen die in den Windrädern verbauten PFAS EU weit verboten werden. Die Beeinträchtigungen sind einfach zu groß, auch wurden nicht alle negativen Belastungen in den Vorschlägen zu den Vorranggebieten aufgeführt. Es fehlt beispielsweise die Nähe zu A6 in Wallenberg-Süd sowie der Aspekt der giftigen Stoffe durch Abrieb.	
Stellungnahme-ID: 996 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9210 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Der sog. Windschleppeneffekt,entsteht (wake effect) entsteht, wenn Wind durch die Rotorblätter von Windturbinen strömt. Turbinen, die sich an der Vorderseite eines Windparks befinden, entziehen dem Wind Energie, was dazu führt, dass der Wind hinter diesen Turbinen langsamer und turbulenter wird. Dies kann die Effizienz nachfolgender Turbinen erheblich beeinträchtigen und die Gesamtenergieproduktion eines Windparks um 34 bis 38	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Prozent reduzieren, wie Forscher durch detaillierte Computersimulationen und Atmosphärendaten herausgefunden haben. https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fefahrer.chip.de%2Fnews%2Fnimmt-ein-windrad-dem-anderen-den-strom-forscher-gehen-phaenomen-nach_1019600&data=05%7C02%7Canja.busch%40sap.com%7C0945fe1102d04a9741a408dc6d1625a8%7C42f7676cf455423c82f6dc2d99791af7%7C0%7C0%7C638505189196474350%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=bK3wbeDlsystlkmnD8oihgSN4J00Rgwg%2BU%2F9GC35Hog%3D&reserved=0 Durch eine Verschiebung der Windströme kann es zu einer Verringerung von Niederschlägen kommen, da die Wolken weitergetrieben werden und nicht abregnen können bzw. an anderer Stelle dann abregnen. Dies führt zu einer Verschiebung des lokalen Klimas und damit einer vermehrten Trockenheit in der Region, die man eigentlich verhindern möchte. Bei Bedarf kann eine wissenschaftliche Abhandlung eines Bürgers aus Leimen zu diesem Thema zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Aspekt hat sich der Planentwurf nicht auseinandergesetzt. Zudem sollte man vor der Errichtung von Windkraftanlagen prüfen, ob durch den Ausbau von Windenergie und Sonnenenergie-bei gleichzeitigem Verzicht auf fossile Brennstoffe und Kernenergie-bis 2040 Klimaneutralität erreicht werden kann. Im Jahr 2023 verfügte Baden-Württemberg über 782 Windkraftanlagen-deren Leistung macht einen Anteil von 0,84 Prozent aus (Solarenergie 2,4 Prozent). Das bedeutet, dass für die Erreichung des Klimaziels ein Ausbau in einem unvorstellbarem Ausmaß nötig wäre. Was das für unsere Umwelt, Natur und Landschaft bedeutet, ist nicht zu verantworten.	
Stellungnahme-ID: 996 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9211 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Der sog. Windschleppeneffekt,entsteht (wake effect) entsteht, wenn Wind durch die Rotorblätter von Windturbinen strömt. Turbinen, die sich an der Vorderseite eines Windparks befinden, entziehen dem Wind Energie, was dazu führt, dass der Wind	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hinter diesen Turbinen langsamer und turbulenter wird. Dies kann die Effizienz nachfolgender Turbinen erheblich beeinträchtigen und die Gesamtenergieproduktion eines Windparks um 34 bis 38 Prozent reduzieren, wie Forscher durch detaillierte Computersimulationen und Atmosphärendaten herausgefunden haben. https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fefahrer.chip.de%2Fnews%2Fnimmt-ein-windrad-dem-anderen-den-strom-forscher-gehen-phaenomen-nach_1019600&data=05%7C02%7Canja.busch%40sap.com%7C0945fe1102d04a9741a408dc6d1625a8%7C42f7676cf455423c82f6dc2d99791af7%7C0%7C0%7C638505189196474350%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=bK3wbeDlsystlkmnD8oihgSN4J00Rgwg%2BU%2F9GC35Hog%3D&reserved=0 Durch eine Verschiebung der Windströme kann es zu einer Verringerung von Niederschlägen kommen, da die Wolken weitergetrieben werden und nicht abregnen können bzw. an anderer Stelle dann abregnen. Dies führt zu einer Verschiebung des lokalen Klimas und damit einer vermehrten Trockenheit in der Region, die man eigentlich verhindern möchte. Bei Bedarf kann eine wissenschaftliche Abhandlung eines Bürgers aus Leimen zu diesem Thema zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Aspekt hat sich der Planentwurf nicht auseinandergesetzt. Zudem sollte man vor der Errichtung von Windkraftanlagen prüfen, ob durch den Ausbau von Windenergie und Sonnenenergie-bei gleichzeitigem Verzicht auf fossile Brennstoffe und Kernenergie-bis 2040 Klimaneutralität erreicht werden kann. Im Jahr 2023 verfügte Baden-Württemberg über 782 Windkraftanlagen-deren Leistung macht einen Anteil von 0,84 Prozent aus (Solarenergie 2,4 Prozent). Das bedeutet, dass für die Erreichung des Klimaziels ein Ausbau in einem unvorstellbarem Ausmaß nötig wäre. Was das für unsere Umwelt, Natur und Landschaft bedeutet, ist nicht zu verantworten.	
Stellungnahme-ID: 997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9212 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Bodenerosion Überschwemmungen Erdrutsche Durch die massive Abholzung von B äumen in den geplanten Vorranggebieten entsteht Erosion, d.h. Hänge können an Halt verlieren. Wasser kann nicht mehr gespeichert werden. Es kann neben Erdrutschen sowie auch zu Überschwemmungen kommen. Die Rodung von Wäldern ist daher, hier in unseren windschwachen Gebieten mangels vernünftiger Erträge daher unverhältnismäßig. Hinzu kommen weitere negative Belastungen durch die Nähe der Anlagen zu Wohngebieten mit Abständen von 700 bzw. aufgrund von Rotor-Out- Anlagen- Ich fürchte, dass die Hänge hinter meinem Haus durch abfließendes Wasser aufgeweicht werden, und es zu Erdrutschen kommt, die mein Zuhause und meine körperliche Unversehrtheit bedrohen.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 997 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9213 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Bodenerosion Überschwemmungen Erdrutsche Durch die massive Abholzung von B äumen in den geplanten Vorranggebieten entsteht Erosion, d.h. Hänge können an Halt verlieren. Wasser kann nicht mehr gespeichert werden. Es kann neben Erdrutschen sowie auch zu Überschwemmungen kommen. Die Rodung von Wäldern ist daher, hier in unseren windschwachen Gebieten mangels vernünftiger Erträge daher unverhältnismäßig. Hinzu kommen weitere negative Belastungen durch die Nähe der Anlagen zu Wohngebieten mit Abständen von 700 bzw. aufgrund von Rotor-Out- Anlagen- Ich fürchte, dass die Hänge hinter meinem Haus durch abfließendes Wasser aufgeweicht werden, und es zu Erdrutschen kommt, die mein Zuhause und meine körperliche Unversehrtheit bedrohen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11513 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2-Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 998 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11514 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2-Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 999 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11515 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 , die Regelungen § 45b BNatschG und §45c BNatschG verstoßen nach einem Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer und Lenz gegen Unionsrecht. Das Ziel, des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. Biodiversitätenschutzes ist damit nicht erreichbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Das neue BnatG § 45b enthält eine Liste mit nur noch 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten, vorher waren es 40. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt zudem gegen Unionsrecht und steht im Widerspruch zum Helgoländer Paper der Länderarbeitsemeinschaft der Vorgelschutzwarten (Seite 7 UPI). Diese Lockerungen im Naturschutz widersprechen zudem dem “Weltnaturgipfel in Montreal im Dezember 2022, auf dem 193 Staaten nach jahrelanger Vorbereitung am 19.12.2022 unter anderem das Ziel beschlossen, zum Schutz der Natur und der Biodiversität mindes[1]tens 30% der weltweiten Land- und Meeresflächen bis 2030 unter Schutz zu stellen”. (S.7 UPI). Die Vorrangggebiete sind aus Unweltgesichtspunkten für die Windenergie nur bedingt geeignet, es sind nur geringe Winderträge möglich,der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umwelt-, Natur-, und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt, weshalb die Eingriffe hier unverhältnismäßig sind. Dies wird in dem Planentwurf nicht berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 999 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11516 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 , die Regelungen § 45b BNatschG und §45c BNatschG verstoßen nach einem Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer und Lenz gegen Unionsrecht. Das Ziel, des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. Biodiversitätenschutzes ist damit nicht erreichbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Das neue BnatG § 45b enthält eine Liste mit nur noch 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten, vorher waren es 40. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt zudem gegen Unionsrecht und steht im Widerspruch zum Helgoländer Paper der Länderarbeitsemeinschaft der Vorgelschutzwarten (Seite 7 UPI). Diese Lockerungen im Naturschutz widersprechen zudem dem “Weltnaturgipfel in Montreal im Dezember 2022, auf dem 193 Staaten nach jahrelanger Vorbereitung am 19.12.2022 unter anderem das Ziel beschlossen, zum Schutz der Natur und der Biodiversität mindes[1]tens 30% der weltweiten Land- und Meeresflächen bis 2030 unter Schutz zu stellen”. (S.7 UPI). Die Vorrangggebiete sind aus Unweltgesichtspunkten für die Windenergie nur bedingt geeignet, es sind nur geringe Winderträge möglich,der Umwelt-, Natur-, und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt, weshalb die Eingriffe hier unverhältnismäßig sind. Dies wird in dem Planentwurf nicht berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1000 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11518 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, nach Offenlegung der Teilregionalplanung für Windkraft wurde die Bevölkerung in den Orten und die einzelnen Gemeinden gegeneinander aufgebracht, was auch die zahlreichen Beispiele in Ubstadt-Weiher, Kraichtal, Malsch/KA, St. Leon-Rot, Waibstadt, Meckesheim und an vielen anderen Orten zeigen. In Tairnbach ist die Aufregung nachvollziehbarerweise sehr hoch, und es stellen sich viele Fragen. Für mich und für sehr viele Tairnbacher auch, ist die Ausweisung der beiden Dielheimer und der Mühlhäuser Vorrangflächen jeweils im Abstand von knapp 700 m , durch Rotor-Out-Anlagen nur ca. 650 m, als regelrechte Umzingelung und Einkesselung um unser Dorf eine echte Benachteiligung und Einschränkung für Mensch, Natur und Tierwelt und so nicht hinnehmbar und auch nicht nachvollziehbar. Von einer Bürgerinitiative wurden innerhalb kürzester Zeit 1466 Unterschriften gegen die Vorranggebiete gesammelt. Zudem ist der Verfahrensablauf und die Information der Bürger, zu kritisieren. Die Information der Bürger ist sehr schlecht -bis gar nicht- gelaufen. Die Bevölkerung hat dies alles erst durch einen Beschluss des Dielheimer Gemeinderats aus der Presse erfahren und wurde in keinster Weise in das Verfahren eingebunden. Eine Möglichkeit, kurze Fragen zu stellen, für diejenigen, die mehr oder weniger zufällig davon erfahren hatten, ergab sich erst in der Ortschaftsratssitzung Tairnbach sowie in der Gemeinderatssitzung Mühlhausen, was absolut ungenügend ist. Auch blieben viele Fragen unbeantwortet (Wertverlust von Immobilien, Gesundheitsgefahren durch gefährlichen Abrieb, Haftungsfragen, Brandschutz etc.), und es konnte somit nichts zur Beruhigung der Bürger beigetragen werden. Insofern entstand auch ein echter Nachteil, da die Bürger sich erst einmal alle wichtigen Informationen selbst zusammentragen mussten, und die Zeit, Nachforschungen zu geschützten Tierarten anzustellen, viel zu knapp bemessen ist. Unabhängige Gutachter wären hier vonnöten! Auch alle weiteren Informationen zu diesem wichtigen öffentlichen Thema erfuhren die Bürgerinnen und Bürger wiederum viel zu spät nur über den Weg spärlicher Presseveröffentlichungen. Es	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist mehr als zweifelhaft, ob hier umfassend und rechtzeitig die Bürger einbezogen wurden, wo doch die Beteiligung der Bürger hochgelobt wird, bei einem solch wichtigen Thema, welches den Kraichgau für immer verändern wird und unsere Wälder, unsere wichtigsten Verbündeten im Klimaschutz, für immer zerstören wird. Wir sind schon lärmgeplagt durch die A6 ,was sich durch die Lärmschutzmaßnahmen Richtung Balzfeld/Horrenberg für uns sehr verstärkt hat. Die Planung für das Vorranggebiet Wallenberg-Süd lässt die Lärmbelästigung auch von dieser Seite aus, völlig außer Acht. Auf unserer kleinen Gemarkungsfläche Tairnbach haben wir durch zahlreiche Naturschutz-, Biotop-, und Ausgleichsflächen Einschränkungen, sogar einen Bannwald haben wir unmittelbar direkt am Ortsrand. Auf der einen Seite tun wir alles für Mensch, Natur und Tierwelt, haben einen Hohlweglehrpfad und sperren Straßen und Wege für Amphibien. Über die A6 ist sogar eine teure Wildbrücke für den Wildwechsel geplant. Und jetzt sollen wir in solch einem geringem Abstand auch noch eingekesselt werden von einer Vorrangfläche (Dielheim) im Osten und zwei Vorrangflächen (Dielheim/Mühlhausen) im Westen des Dorfes, in einer derart geringen Entfernung, zu welcher selbst Fachleute sagen, dass der Abstand von 700 m zu gering ist, um die Lärmbegrenzung von 35 Dezibel einzuhalten. Herr Jonas Engel sagte in der Ortschaftsratssitzung Tairnbach zunächst, die Lärmbeeinträchtigung durch Windkraft betrage 40 Dezibel, nach dem Hinweise, dass in Wohngebieten nur 35 Dezibel zulässig seien, korrigierte er seine Angabe auf 35 Dezibel, dies soll seiner Aussage nach so tags und nachts sein. Ich habe aber Zweifel, dass die Angabe von 35 Dezibel korrekt ist. Zudem sehen Experten 35 Dezibel als zu laut an für einen erholsamen Schlaf. Abgesehen davon wird die veraltete TA-Lärm gerade überarbeitet. Zudem ist Windkraft im Wald nicht vorgesehen und daher noch nicht ausreichend geregelt, so frage ich mich, warum der Planentwurf keine Angaben macht zu den Auswirkungen auf die Tiere bei den Bauarbeiten oder unter dem Turm eines Windrads, wo eine Lautstärke von 100 Dezibel, Presslufthammerlautstärke, herrscht. Es ist von einer massiven Bedrängungswirkung durch moderne bis 285 m Anlagen auszugehen. Der giftige Abrieb durch die Rotorblätter, der bereits nach einem halben Jahr einsetzt, wird im Planentwurf nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen zu diesem Thema keine Auskunft geben. Insofern kann mangels Berücksichtigung	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieses Aspekts keine Ausweisung der Gebiete als Vorranggebiete erfolgen. Das Vorgehen und die massiven Grundrechtseingriffe und Gesundheitsgefahren sowie die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft sind für die Bürger nicht nachvollziehbar. Nahezu die ganze Gemeinde Tairnbach wird von den negativen Auswirkungen wie Schattenschlag, Lärm, Eiswurf usw. betroffen sein, was absolut unverhältnismäßig ist und in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Auch die Grundschule, sowie der Neubau der Grundschule werden betroffen sein, auch der Sportplatz oder der Tierpark und Wohngebiete in Balzfeld sowie Dielheim. Dasselbe gilt für die örtliche Kinderkrippe/Kindergarten. Hier ist mit großen Belastungen für die Kinder und Lehrpersonal zu rechnen. Im Tairnbacher Kindergarten wird beim wöchentlichen Waldtag bei Wind und Wetter den Kindern die Natur und der Wert der Natur und Arten nähergebracht. Stehen dort erst einmal Windkraftanlagen, ist es zu gefährlich, Waldtage stattfinden zu lassen, ein großer Verlust. Auch die Tairnbacher Hütte, wird nicht ausreichend im Plantentwurf gewürdigt. Wir bringen den den Gruppen, die sich dort aufhalten, vor allem auch Kindern auf Jugendfreizeiten, bei welchen dort auch gecampt wird, die Natur näher. Diese soll erlebbar gemacht werden. Dies wird nicht mehr möglich sein, da die Tairnbacher Hütte, eine lange Institution, nicht mehr nutzbar sein wird. Sie ist lediglich 220 m entfernt von den Vorranggebieten. Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, giftiger Abrieb- der Erholungswert geht verloren und die Gefahr durch Unfälle wird zu groß sein. Diese Kulturdenkmal sollte nicht den finanziellen Interessen einiger weniger geopfert werden. Dies alles ist für die Einwohnerschaft vollkommen unverständlich und unverhältnismäßig. Zudem sind die Eingriffe in die Grundrechte und Schutzgüter mangels ausreichender Windhöffigkeit und entsprechend geringer Energieerzeugung weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen. Die Energieerzeugung ist höchst ineffizient und vermag nicht als Rechtfertigung für die massiven Eingriffe in die Schutzgüter dienen. Für die Energieinvestoren ist es nur wirtschaftlich, da 20 Jahre subventioniert wird, egal ob Wind weht oder nicht. Diese Verschwendung von Steuergeldern ist unsinnig, vor allem in unseren windschwachen Gebieten, in welchen noch intakte Natur existiert. Es gibt sicherlich andere Gebiete, die nicht im Wald liegen und nicht zu nahe an den Wohnhäusern, die besser geeignet sind, wie z.B. Industriebracken, die die Umwelt nicht so	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sehr belasten wie Industriewindanlagen im Wald. Zunächst sollten Dächer du z.B. die Lärmschutzwände an der A6 mit Photovoltaik ausgestattet werde, anstatt weitere Fläche zu versiegeln. Herr [Name anonymisiert] von der Klimaarena Sinsheim wies in einem Vortrag darauf hin, dass der Flächenverbrauch zu reduzieren ist und Ökosysteme wie Wälder und Moore im Kampf gegen den Klimawandel zu schützen sind. [anonymisiert] vom UPI Heidelberg hielt kürzlich einen Vortrag zu den Risiken von Windkraft im Wald. In der RNZ wurde am 10. Mai darüber berichtet. Neckargemünd: Warum Windkraft gut, im Wald aber schlecht ist - Rhein-Neckar - Nachrichten und Aktuelles aus der Region - Rhein-Neckar-Zeitung (rnz.de) Die genannten Aspekte wurden nicht berücksichtigt. Industrie im Wald und Naturschutz- und Artenschutz sind nicht vereinbar. Industrie im Wald, Bodenversiegelung und Rodung führt zudem zu einer Austrockung und einer Veränderung des Mikroklimas. Der Beitrag des Waldes für den Klimaschutz wird bei Ausweisung der Vorranggebiet völlig falsch eingeschätzt- Ferner ist die dem Staat zukommende Schutz- und Vorsorgepflicht zu berücksichtigen, es genügt bereits die Gesundheitsgefährdung, und diese liegt hier vor, da unbestreitbar giftige Stoffe in die Umwelt getragen werden , vgl. data.pdf[https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf] und davon eine sehr größere Anzahl von Menschen, ganze Dörfer ,betroffen sein werden. Insofern kann sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Zudem verstoßen die Regelungen des novellierten BNatSchG verstoßen gegen Unionsrecht, CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Was die Abstandsregeln angeht, drängt sich ferner der Eindruck auf, dass die Anforderungen den Bedingungen vor Ort angepasst wurden, um Vorranggebiete für Windkraft zu ermöglichen. Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel auch kreisen. Es finden sich dort auch Horste. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Zudem wurden in der Nähe von den Vorranggebieten Weißstörche beobachtet. Aufgrund der deutlichen Hinweise sind weitere Nachforschungen nötig. Das Vorkommen wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Ich möchte hier noch Reinhold Messner zitieren „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: die Natur.“ Eine Planung, die die oben genannten Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1000 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11519 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nach Offenlegung der Teilregionalplanung für Windkraft wurde die Bevölkerung in den Orten und die einzelnen Gemeinden gegeneinander aufgebracht, was auch die zahlreichen Beispiele in Ubstadt-Weiher, Kraichtal, Malsch/KA, St. Leon-Rot, Waibstadt, Meckesheim und an vielen anderen Orten zeigen. In Tairnbach ist die Aufregung nachvollziehbarerweise sehr hoch, und es stellen sich viele Fragen. Für mich und für sehr viele Tairnbacher auch, ist die Ausweisung der beiden Dielheimer und der Mühlhäuser Vorrangflächen jeweils im Abstand von knapp 700 m , durch Rotor-Out-Anlagen nur ca. 650 m, als regelrechte Umzingelung und Einkesselung um unser Dorf eine echte Benachteiligung und Einschränkung für Mensch, Natur und Tierwelt und so nicht hinnehmbar und auch nicht nachvollziehbar. Von einer Bürgerinitiative wurden innerhalb kürzester Zeit 1466 Unterschriften gegen die Vorranggebiete gesammelt. Zudem ist der Verfahrensablauf und die Information der Bürger, zu kritisieren. Die Information der Bürger ist sehr schlecht -bis gar nicht- gelaufen. Die Bevölkerung hat dies alles erst durch einen Beschluss des Dielheimer Gemeinderats aus der Presse erfahren und wurde in keinster Weise in das Verfahren eingebunden. Eine Möglichkeit, kurze Fragen zu stellen, für diejenigen, die mehr oder weniger zufällig davon erfahren hatten, ergab sich erst in der Ortschaftsratssitzung Tairnbach sowie in der Gemeinderatssitzung Mühlhausen, was absolut ungenügend ist. Auch blieben viele Fragen unbeantwortet (Wertverlust von Immobilien, Gesundheitsgefahren durch gefährlichen Abrieb, Haftungsfragen, Brandschutz etc.), und es konnte somit nichts zur Beruhigung der Bürger beigetragen werden. Insofern entstand auch ein echter Nachteil, da die Bürger sich erst einmal alle wichtigen Informationen selbst zusammentragen mussten, und die Zeit, Nachforschungen zu geschützten Tierarten anzustellen, viel zu knapp bemessen ist. Unabhängige Gutachter wären hier vonnöten! Auch alle weiteren Informationen zu diesem wichtigen öffentlichen Thema erfuhren die Bürgerinnen und Bürger wiederum viel zu spät nur über den Weg spärlicher Presseveröffentlichungen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob hier umfassend und rechtzeitig die Bürger einbezogen wurden, wo doch die Beteiligung der Bürger hochgelobt wird, bei einem solch wichtigen Thema, welches den Kraichgau für immer verändern wird und unsere Wälder, unsere wichtigsten Verbündeten im Klimaschutz, für immer zerstören wird. Wir sind schon lärmgeplagt durch die A6 ,was sich durch die Lärmschutzmaßnahmen Richtung Balzfeld/Horrenberg für	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		uns sehr verstärkt hat. Die Planung für das Vorranggebiet Wallenberg-Süd lässt die Lärmbelästigung auch von dieser Seite aus, völlig außer Acht. Auf unserer kleinen Gemarkungsfläche Tairnbach haben wir durch zahlreiche Naturschutz-, Biotop-, und Ausgleichsflächen Einschränkungen, sogar einen Bannwald haben wir unmittelbar direkt am Ortsrand. Auf der einen Seite tun wir alles für Mensch, Natur und Tierwelt, haben einen Hohlweglehrpfad und sperren Straßen und Wege für Amphibien. Über die A6 ist sogar eine teure Wildbrücke für den Wildwechsel geplant. Und jetzt sollen wir in solch einem geringem Abstand auch noch eingekesselt werden von einer Vorrangfläche (Dielheim) im Osten und zwei Vorrangflächen (Dielheim/Mühlhausen) im Westen des Dorfes, in einer derart geringen Entfernung, zu welcher selbst Fachleute sagen, dass der Abstand von 700 m zu gering ist, um die Lärmbegrenzung von 35 Dezibel einzuhalten. Herr Jonas Engel sagte in der Ortschaftsratssitzung Tairnbach zunächst, die Lärmbeeinträchtigung durch Windkraft betrage 40 Dezibel, nach dem Hinweise, dass in Wohngebieten nur 35 Dezibel zulässig seien, korrigierte er seine Angabe auf 35 Dezibel, dies soll seiner Aussage nach so tags und nachts sein. Ich habe aber Zweifel, dass die Angabe von 35 Dezibel korrekt ist. Zudem sehen Experten 35 Dezibel als zu laut an für einen erholsamen Schlaf. Abgesehen davon wird die veraltete TA-Lärm gerade überarbeitet. Zudem ist Windkraft im Wald nicht vorgesehen und daher noch nicht ausreichend geregelt, so frage ich mich, warum der Planentwurf keine Angaben macht zu den Auswirkungen auf die Tiere bei den Bauarbeiten oder unter dem Turm eines Windrads, wo eine Lautstärke von 100 Dezibel, Presslufthammerlautstärke, herrscht. Es ist von einer massiven Bedrängungswirkung durch moderne bis 285 m Anlagen auszugehen. Der giftige Abrieb durch die Rotorblätter, der bereits nach einem halben Jahr einsetzt, wird im Planentwurf nicht berücksichtigt. Frau Schelkmann konnte in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen zu diesem Thema keine Auskunft geben. Insofern kann mangels Berücksichtigung dieses Aspekts keine Ausweisung der Gebiete als Vorranggebiete erfolgen. Das Vorgehen und die massiven Grundrechtseingriffe und Gesundheitsgefahren sowie die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft sind für die Bürger nicht nachvollziehbar. Nahezu die ganze Gemeinde Tairnbach wird von den negativen Auswirkungen wie Schattenschlag, Lärm, Eiswurf usw. betroffen sein, was absolut unverhältnismäßig ist und in keinem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verhältnis zum Nutzen steht. Auch die Grundschule, sowie der Neubau der Grundschule werden betroffen sein, auch der Sportplatz oder der Tierpark und Wohngebiete in Balzfeld sowie Dielheim. Dasselbe gilt für die örtliche Kinderkrippe/Kindergarten. Hier ist mit großen Belastungen für die Kinder und Lehrpersonal zu rechnen. Im Tairnbacher Kindergarten wird beim wöchentlichen Waldtag bei Wind und Wetter den Kindern die Natur und der Wert der Natur und Arten nähergebracht. Stehen dort erst einmal Windkraftanlagen, ist es zu gefährlich, Waldtage stattfinden zu lassen, ein großer Verlust. Auch die Tairnbacher Hütte, wird nicht ausreichend im Plantentwurf gewürdigt. Wir bringen den den Gruppen, die sich dort aufhalten, vor allem auch Kindern auf Jugendfreizeiten, bei welchen dort auch gecampt wird, die Natur näher. Diese soll erlebbar gemacht werden. Dies wird nicht mehr möglich sein, da die Tairnbacher Hütte, eine lange Institution, nicht mehr nutzbar sein wird. Sie ist lediglich 220 m entfernt von den Vorranggebieten. Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, giftiger Abrieb- der Erholungswert geht verloren und die Gefahr durch Unfälle wird zu groß sein. Diese Kulturdenkmal sollte nicht den finanziellen Interessen einiger weniger geopfert werden. Dies alles ist für die Einwohnerschaft vollkommen unverständlich und unverhältnismäßig. Zudem sind die Eingriffe in die Grundrechte und Schutzgüter mangels ausreichender Windhöffigkeit und entsprechend geringer Energieerzeugung weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen. Die Energieerzeugung ist höchst ineffizient und vermag nicht als Rechtfertigung für die massiven Eingriffe in die Schutzgüter dienen. Für die Energieinvestoren ist es nur wirtschaftlich, da 20 Jahre subventioniert wird, egal ob Wind weht oder nicht. Diese Verschwendung von Steuergeldern ist unsinnig, vor allem in unseren windschwachen Gebieten, in welchen noch intakte Natur existiert. Es gibt sicherlich andere Gebiete, die nicht im Wald liegen und nicht zu nahe an den Wohnhäusern, die besser geeignet sind, wie z.B. Industriebracken, die die Umwelt nicht so sehr belasten wie Industriewindanlagen im Wald. Zunächst sollten Dächer du z.B. die Lärmschutzwände an der A6 mit Photovoltaik ausgestattet werde, anstatt weitere Fläche zu versiegeln. Herr [Name anonymisiert] von der Klimaarena Sinsheim wies in einem Vortrag darauf hin, dass der Flächenverbrauch zu reduzieren ist und Ökosysteme wie Wälder und Moore im Kampf gegen den Klimawandel zu schützen sind. [anonymisiert] vom UPI Heidelberg hielt	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kürzlich einen Vortrag zu den Risiken von Windkraft im Wald. In der RNZ wurde am 10. Mai darüber berichtet. Neckargemünd: Warum Windkraft gut, im Wald aber schlecht ist - Rhein-Neckar - Nachrichten und Aktuelles aus der Region - Rhein-Neckar-Zeitung (rnz.de) Die genannten Aspekte wurden nicht berücksichtigt. Industrie im Wald und Naturschutz- und Artenschutz sind nicht vereinbar. Industrie im Wald, Bodenversiegelung und Rodung führt zudem zu einer Austrockung und einer Veränderung des Mikroklimas. Der Beitrag des Waldes für den Klimaschutz wird bei Ausweisung der Vorranggebiet völlig falsch eingeschätzt- Ferner ist die dem Staat zukommende Schutz- und Vorsorgepflicht zu berücksichtigen, es genügt bereits die Gesundheitsgefährdung, und diese liegt hier vor, da unbestreitbar giftige Stoffe in die Umwelt getragen werden , vgl. data.pdf[https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf] und davon eine sehr größere Anzahl von Menschen, ganze Dörfer ,betroffen sein werden. Insofern kann sich der Staat nicht auf Erkenntnisdefizite berufen 211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf (caemmerer-lenz.de) Zudem verstoßen die Regelungen des novellierten BNatSchG verstoßen gegen Unionsrecht, CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Was die Abstandsregeln angeht, drängt sich ferner der Eindruck auf, dass die Anforderungen den Bedingungen vor Ort angepasst wurden, um Vorranggebiete für Windkraft zu ermöglichen. Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel auch kreisen. Es finden sich dort auch Horste. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Zudem wurden in der Nähe von den Vorranggebieten Weißstörche beobachtet. Aufgrund der deutlichen Hinweise sind weitere Nachforschungen nötig. Das Vorkommen wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Ich möchte hier noch Reinhold Messner zitieren „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: die Natur.“ Eine Planung, die die oben genannten Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11520 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohner der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da Vorranggebiete sind nur bedingt geeignet können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1001 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11521 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohner der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da Vorranggebiete sind nur bedingt geeignet können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1003 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 9215 Wichtiges Kiebitz-Brutgebiet in Rheinland-Pfalz	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1004 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe	BE-ID: 11522 wichtiges Kiebitz-Brutgebiet in Rheinland-Pfalz	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4344 Die [Name anonymisiert] begrüßt zunächst die geplante Ausweisung der Fläche DÜW/RPK/WO-VRG01-W als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung. Die Fläche westlich der Autobahn 61 entspricht nahezu vollständig der Flächenkulisse, welche Ergebnis unserer Potentialanalyse ist, in der die [Name anonymisiert] aktuell auch bereits die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 17 Windenergieanlagen projektiert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4345 Die [Name anonymisiert] sieht jedoch ein geringfügiges Erweiterungspotenzial im Bereich um das Rohstoffabbaugebiet und den Recyclinghof nördlich von Dirmstein. Dieser Bereich wurde mit einem 300 m-Radius gepuffert, sodass das Gebiet um das Abbaugebiet weiträumig nicht für die Windenergie ausgewiesen wird. Das ist aus Sicht der [Name anonymisiert] im vorliegenden Fall nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Der Bereich wurde entsprechend den aktuellen Planungen angepasst. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	zu 3.2.4.4 DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4346 Zum einen bestehen Zweifel, ob die Kriterien von Industrie- und Gewerbegebieten und dem zugehörigen 300m-Puffer überhaupt erfüllt werden, zum anderen ist die Erforderlichkeit eines 300 m-Puffers um Gewerbegebiete grundsätzlich zu hinterfragen.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Darin wurden auch die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen festgelegt. Die regionalplanerischen Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 50 db(A). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4347 In dem Zusammenhang sei auch auf die Änderung des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vom 07.07.2023 hingewiesen, wonach von den Festsetzungen eines Bebauungsplans ausdrücklich befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden sowie Gründe des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien die Befreiung erfordern. Selbst im Falle einer Festsetzung des Gebietes im Bebauungsplans, was nach unserer Kenntnis nicht der Fall ist, ist eine Befreiung zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien also explizit möglich. Dies sollte dann ebenso im 300 m-Puffer des Gebietes möglich sein.	Wird gefolgt Nach erneuter Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass in diesem Fall von einem Vorsorgeabstand zum Rohstoffabbaugebiet verzichtet werden kann, da es sich nicht um eine Gewerbefläche handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4348 Wir sehen daher folgende Lösungsoptionen, um die Erweiterung des Gebietes zu ermöglichen: 1. Auf den 300 m-Puffer zu Gewerbe- und Industriegebieten wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen Nach erneuter Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass in diesem Fall von einem Vorsorgeabstand zum Rohstoffabbaugebiet verzichtet werden kann, da es sich nicht um eine Gewerbefläche handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4349 2. Der 300 m-Puffer wird nicht als Ausschluss-, sondern als Restriktionskriterium behandelt, was im vorliegenden Fall dazu führt, dass keine schutzwürdige Nutzung vorliegt und die Vorrangfläche erweitert werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Darin wurden auch die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen festgelegt. Die regionalplanerischen Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 50 db(A). Sollte sich im Einzelfall ein Vorsorgeabstand auf Grund neuer Erkenntnisse für nicht notwendig herausstellen, kann im Rahmen der Abwägung eine Anpassung erfolgen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4350 3. Die Kriterien bleiben unverändert, finden aber auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, das das betroffene Gebiet nicht den Anforderungen eines Gewerbegebietes entspricht.	Wird zur Kenntnis genommen Nach erneuter Prüfung im Rahmen der Abwägung kann von einem Vorsorgeabstand abgesehen werden, da es sich nicht um eine Gewerbefläche handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4351 Näheres dazu finden Sie in der angehängten Stellungnahme im Detail erläutert. Durch die Erweiterung des Gebietes lägen die geplanten Windenergieanlagen [Inhalt anonymisiert] ebenfalls vollständig im Vorranggebiet - somit könnte durch die beiden ermöglichten WEA ein weiterer erheblicher Beitrag zum Windenergieausbau beigetragen werden. Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die Informationen zum Planungsstand unseres Windparks sowie Informationen zu geplanten Standorten aus der Stellungnahme sowie dem Anhang vertraulich behandelt und nicht der	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche wurde dahingehend geringfügig angepasst, dass die geplanten Anlagen innerhalb des Vorranggebietes liegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4352 Es folgt die Stellungnahme der Kanzlei für Verwaltungsrecht Kerkmann Saame Jeromin Wir zeigen zunächst an, dass wir die rechtlichen Interessen der [Name anonymisiert] vertreten. Eine auf uns ausgestellte ordnungsgemäße Vollmacht liegt vor. Namens und mit Vollmacht unserer Mandantin möchten wir zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wie folgt Stellungnehmen. I. Grundsätzliche Befürwortung des geplanten Vorranggebiets DÜW/RPK/WO-VRGO01-W Unsere Mandantin begrüßt zunächst die geplante Ausweisung der Fläche DÜW/RPK/WO-VRGO01-W als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung (Z 3.2.4.4.). Die Fläche westlich der Autobahn 61 entspricht nahezu vollständig der Flächenkulisse, welche Ergebnis der Potentialanalyse unserer Mandantin ist, in der sie aktuell auch bereits die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 17 Windenergieanlagen projektiert. Insoweit kann mit der Ausweisung ein erheblicher Beitrag zum Windenergieausbau geleistet werden. Sie wird daher von unserer Mandantin ausdrücklich befürwortet und unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4353 II. Erweiterung der vorgenannten Fläche Allerdings plant unsere Mandantin zwei Windenergieanlagen, die derzeit nicht im geplanten Vorranggebiet gelegen sind. Sie befinden sich nach der Legende innerhalb eines Schutzabstands zu einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau bzw. einer Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe. Der betroffene Abschnitt des RROP stellt sich wie folgt dar: [Abbildung in der Stellungnahme: Darstellung von	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		DÜW/RPK/WO-VRG01-W aus der Raumnutzungskarte Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nebst Legende mit Markierung der ausgesparten Fläche] Die WEA 6 und 10 sind derzeit wie folgt geplant: [Abbildung in der Stellungnahme: Lage der geplanten WEA außerhalb von DÜW/RPK/WO-VRG01-W]	
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4354 1. Rechtliche Anforderungen Der Teilregionalplan beabsichtigt die Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung. Die Rechtsprechung des BVerwG zu den Anforderungen an eine die Ausschlusswirkung begründende Planung sind daher grundsätzlich nicht anwendbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Inkrafttreten des Regionalplans in der Zukunft zur Folge hat, dass die Erfüllung der Flächenbeitragswerte gemäß 8& 5 WindBG festgestellt werden kann. Dies bewirkt, dass für den Geltungsbereich die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß 8 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. 8 249 BauGB entfällt, sodass sie als sonstige Vorhaben gelten, die nur in seltenen Fällen zugelassen werden können, da fast immer eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu besorgen ist. Durch diese neue Regelungssystematik werden daher im Ergebnis ähnliche Rechtsfolgen hervorgerufen, wie sie zuvor der planerischen Ausschlusswirkung zugekommen ist. Vor diesem Hintergrund dürfte im Grundsatz auch hier gelten, dass der Planung ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liegen muss, vgl. Kment, Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land, NVwZ 2023, 959, 961. Die Anforderungen an ein solches Konzept finden ihre rechtlichen Grundlagen im Gebot der Erforderlichkeit der Planung gemäß 8 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie dem Gebot sachgerechter Abwägung in 8 1 Abs. 7 BauGB. Daher ist auch weiterhin zu verlangen, dass den planerischen Ausschlusskriterien eine sachliche Rechtfertigung zugrunde liegt.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Davon abweichende Kriterienkataloge der Kommunen können regionsweit folglich keine Anwendung finden. Kommunale Belange fließen im Rahmen des Gegenstromprinzips ein. Das Plankonzept und die Methodik ist im Textteil des Planentwurfs erläutert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 4355 2. Umsetzung im vorliegenden Fall Ein solches Gesamtkonzept wurde im Rahmen der Planung hier grundsätzlich aufgestellt. Zunächst sollen auf erster Stufe Ausschlussgebiete definiert werden, wobei nicht (mehr) zwischen harten und weichen Tabuzonen differenziert wird. Daher kommen sowohl rechtliche, tatsächliche als auch planerische Gründe in Betracht. Anschließend erfolgt eine Überprüfung der Potentialflächen auf Windgeschwindigkeit und Flächengröße sowie auf dritter Stufe die Einzelfallprüfung anhand weiterer Bewertungskriterien. Die sodann festgelegte Flächenkulisse wird in einem letzten Schritt mit den Zielvorgaben des WindBG abgeglichen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4356 Die Verkleinerung der Fläche DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Bereich der [Inhalt anonymisiert] liegt offenbar ein Schutzabstand um das Vorranggebiet Rohstoffsicherung bzw. einem Recyclinghof für Bauschutt zugrunde. Maßgeblich für den Zuschnitt der Fläche dürfte daher der im Rahmen der Ausschlusskriterien definierte Schutzabstand von 300m um Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung, sein. Für Vorranggebiete für Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete wird kein Puffer vorgesehen. 3. Rechtliche Würdigung Für die Anwendung eines 300 m-Puffers besteht jedoch kein Bedürfnis. a) Keine Erfüllung des Kriteriums Zunächst ist schon zweifelhaft, ob im vorliegenden Fall das Kriterium „300 m um Industrie- und Gewerbegebiete“ überhaupt erfüllt wird. Insoweit ist das Kriterium bereits unklar, weil zwar darauf hingewiesen wird, dass bestehende und in Planung befindliche Gebiete gemeint sind. Es wird aber nicht konkretisiert, ob auf einen Bebauungsplan oder den Flächennutzungsplan abzustellen ist. Für den vorliegenden Bereich existiert nach unserer Recherche	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Fläche DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist es bei der Planerstellung zu keiner Verkleinerung gekommen. Im Rahmen der Unterrichtung wurde uns an dieser Stelle kein Flächenwunsch hervorgebracht, welcher als Grundlage zur Abgrenzung hätte dienen können. Das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W ist Ergebnis der Eigenplanung, welche im Sinne der Zielerreichung und auf Grundlage der eigens durchgeführten Potenzialanalyse vorgenommen wurde. Dieses Potenzial ist nahezu deckungsgleich mit der Potenzialanalyse des Mandanten und der nun in konkreter Planung befindlichen Standorte. Im Sinne des Vorsorge wurde der vorliegende Bereich für den Rohstoffabbau in dem ersten Planentwurf mit einem entsprechenden Abstand versehen. Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Verband keinerlei Informationen über mögliche projektierte Windenergieanlagen vor, die zu einer erneuten Prüfung der Notwendigkeit des Vorsorgeabstandes hätten führen können. Diese Informationen haben uns im Rahmen der ersten Beteiligung erreicht und konnten somit erst dann bei der weiteren Abwägung berücksichtigt werden. Nach erneuter Prüfung kann an dieser Stelle von einem Vorsorgeabstand abgesehen und die beiden in Planung befindlichen Anlagen mit in das Vorranggebiet integriert werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz jedoch kein rechtskräftiger Bebauungsplan, der ein Gewerbegebiet ausweisen würde. [Abbildung in der Stellungnahme: Auszug aus dem Geoportal (Bebauungspläne sind farblich eingezeichnet); für den Bereich oberhalb Obersülzen/Dirmstein wurde laut Darstellung kein Bebauungsplan aufgestellt] Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Leiningerland stellt an dieser Stelle ebenfalls keine gewerbliche Baufläche dar. [Abbildung in der Stellungnahme: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Leiningerland, Teilplan Ost] Zudem erfüllt ein einzelner Gewerbebetrieb nicht die Anforderungen an ein Gewerbegebiet, was aber ausschließlich als Anknüpfungspunkt für das Kriterium benannt worden ist.	
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	zu 3.2.4.4 DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4357 b) Keine Erforderlichkeit eines 300 m-Puffers um Gewerbegebiete Darüber hinaus besteht auch kein rechtlicher Grund, generell einen 300 m-Puffer um Gewerbe- oder Industriegebiete vorzusehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Gewerbegebieten und 8 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie zulässig sind. Die ausdrückliche Erwähnung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Energie oder Windenergie wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 176 v. 6.7.2023) eingeführt. Hierdurch hat der Bundesgesetzgeber die allgemeine Zulässigkeit, insb. auch von Windenergieanalgen, in diesen Gebieten, noch einmal betont. Vor diesem Hintergrund kann die Zulassung selbst innerhalb eines solchen Gebietes nur an den allgemeinen Anforderungen an die Gebietsverträglichkeit oder 8 15 BauNVO scheitern. Es ist dann aber nicht verständlich, aus welchen Gründen solchen Gebieten mit der vorliegenden Planung sogar ein Vorsorgeabstand von 300 m zugebilligt werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Darin wurden auch die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen festgelegt. Die regionalplanerischen Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 50 db(A). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		In Gewerbe- und Industriegebieten gelten überdies gemeinhin geringere Schutzanforderungen hinsichtlich gewerblicher Störwirkungen, insb. müssen hier lediglich Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts eingehalten werden. Ob diese Anforderungen erfüllt werden, ist ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Vor diesem Hintergrund schließen neuere Planungen auch lediglich Gewerbeflächen selbst als Vorranggebiete aus, vgl. etwa den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald, abrufbar unter https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/	
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	zu 3.2.4.4 DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4358 Alternativ besteht die Möglichkeit, hier lediglich ein Restriktionskriterium festzulegen, damit im Einzelfall geprüft werden kann, ob je nach Art des Gebiets ein Vorsorgeabstand geboten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Bei den Vorsorgeabständen handelt es sich um ein durch unsere Gremien beschlossenes Ausschlusskriterium für das regionalplanerische Vorgehen. Sollte sich im Einzelfall ein Vorsorgeabstand auf Grund neuer Erkenntnisse für nicht notwendig herausstellen, kann im Rahmen der Abwägung eine Anpassung erfolgen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4359 Dies ist hier jedoch aufgrund der Bestandsnutzung, in die nicht eingegriffen wird und die selbst erhebliche Lärmbelästigungen hervorruft, nicht der Fall. Die Natur der Nutzung veranschaulicht noch einmal die nachfolgende Abbildung: [Abbildung in der Stellungnahme: Luftbild des Geländes aus Google Maps]	Wird zur Kenntnis genommen siehe vorherige Ausführung. Nach erneuter Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass in diesem Fall von einem Vorsorgeabstand zum Rohstoffabbaugebiet verzichtet werden kann, da es sich nicht um eine Gewerbefläche handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4360 III. Ergebnis Für die Fläche DÜWV/RPK/WO-VRGO01-W bestehen damit im Ergebnis verschiedene Möglichkeiten, das Vorranggebiet so zu erweitern, dass auch die [Inhalt anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Darin wurden auch die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mit eingeschlossen werden können: 1. Auf den 300 m-Puffer zu Gewerbe- und Industriegebieten wird verzichtet.	Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen festgelegt. Die regionalplanerischen Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 50 db(A). Sollte sich im Einzelfall ein Vorsorgeabstand auf Grund neuer Erkenntnisse für nicht notwendig herausstellen, kann im Rahmen der Abwägung eine Anpassung erfolgen. Nach erneuter Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass in diesem Fall von einem Vorsorgeabstand zum Rohstoffabbaugebiet verzichtet werden kann, da es sich nicht um eine Gewerbefläche handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt, sodass auch die genannten WEA mit eingeschlossen werden können.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4361 2. Der 300 m-Puffer wird nicht als Ausschluss-, sondern als Restriktionskriterium behandelt, was im vorliegenden Fall dazu führt, dass keine schutzwürdige Nutzung vorliegt und die Vorrangfläche erweitert werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Darin wurden auch die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen festgelegt. Die regionalplanerischen Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 50 db(A). Sollte sich im Einzelfall ein Vorsorgeabstand auf Grund neuer Erkenntnisse für nicht notwendig herausstellen, kann im Rahmen der Abwägung eine Anpassung erfolgen. Nach erneuter Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass in diesem Fall von einem Vorsorgeabstand zum Rohstoffabbaugebiet verzichtet werden kann, da es sich nicht um eine Gewerbefläche handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4362 3. Die Kriterien bleiben unverändert, finden aber auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene Kriterienkatalog angewendet. Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Darin wurden auch die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen festgelegt. Die regionalplanerischen Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 50 db(A). Sollte sich im Einzelfall ein Vorsorgeabstand auf Grund neuer Erkenntnisse für nicht notwendig herausstellen, kann im Rahmen der Abwägung eine Anpassung erfolgen. Nach erneuter Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass in diesem Fall von einem Vorsorgeabstand zum Rohstoffabbaugebiet verzichtet werden kann, da es sich nicht um eine Gewerbefläche handelt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1007 Privat	Raumnutzungskarte DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4363 Wir bitten daher darum, von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch zu machen, damit die von unserer Mandanten projektierten Anlagen realisiert werden und zur Eindämmung des Klimawandels ihren Beitrag leisten können.	Wird zur Kenntnis genommen Die Gebietsabgrenzung wurde im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung in diesem Bereich geringfügig angepasst. Die projektierten Anlagen sind somit innerhalb der Entwurfsfläche. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt, sodass auch die genannten WEA mit eingeschlossen werden können.
Stellungnahme-ID: 1008 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11523 Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürgerin von Angelbachtal möchte ich mich hiermit gegen die Aufstellung von Windkraft-Anlagen auf dem zum Ort sehr nahegelegenen Hohberg aussprechen. Wenn der Ort sich in Sachen Windkraft engagieren muss, dann sollen bitte die Erträge auch dem kommunalen Haushalt zufließen, d.h. ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		plädiere für die Nutzung der im Gemeindeeigentum befindlichen Flächen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1009 Privat	Präambel	BE-ID: 4382 Wir würden es begrüßen, wenn in der Präambel der eigentliche Hintergrund für die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen präzisiert wird. Zum Beispiel im ersten Absatz wie folgt: „Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Die dringende Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen entstand durch die weitreichenden Auswirkungen der anthropogen verursachten Erhöhung der Luft-CO2-Konzentration und den dadurch generierten Veränderungen des Klimas mit ihren dramatischen Konsequenzen. Folgerichtig muss die CO2-Konzentration in der Luft verringert werden. Um dies zu erreichen sind neben der primär relevanten aktiven Reduktion der Luft-CO2-Konzentration, z.B. durch Förderung der natürlichen CO2-Bindung, auch eine Reduktion der Neuproduktion von CO2 zielführend. Mit der Energiewende soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von erneuerbaren Energien dar.“	Wird gefolgt Der erste Absatz der Präambel wird wie folgt geändert: „Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Die dringende Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen entstand durch die weitreichenden Auswirkungen der anthropogen verursachten Erhöhung der Luft-CO2-Konzentration und den dadurch generierten Veränderungen des Klimas mit ihren dramatischen Konsequenzen. Folgerichtig muss die CO2-Konzentration in der Luft verringert werden. Um dies zu erreichen sind neben der primär relevanten aktiven Reduktion der Luft-CO2-Konzentration, z.B. durch Förderung der natürlichen CO2-Bindung, auch eine Reduktion der Neuproduktion von CO2 zielführend. Mit der Energiewende soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von erneuerbaren Energien dar.“
Stellungnahme-ID: 1010 Privat	3.2.4.3 Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung (G)	BE-ID: 4383 Der Satz „Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.“ ist unzureichend. Sowohl hier wie auch im eigentlichen Text ist festzuschreiben, dass ausgewiesene Vorrangflächen für den Natur- und Artenschutz nicht nur frei von WEA bleiben, sondern auch, dass diesen Flächen von Wegen für den Bau und die Wartung von WEAs freibleiben.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1012 Privat	3.2.4.6 Rotor-außerhalb-Flächen (Z)	BE-ID: 4212 Dieses Kapitel ist zu entschärfen. Zwar kann wohl in bestimmten Fällen akzeptiert werden, wenn der Rotor über die Flächengrenze hinausragt, in anderen Flächen jedoch ist gerade die vom Rotor abgedeckte Fläche Ursache für Artschutzbedenken. Daher sollte dieser Absatz gestrichen oder zumindest entschärft werden („Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“ Planung […] zu Grunde gelegt“ -> „Der Abgrenzung der Vorranggebiete kann, wenn keine Artenschutzaspekte dagegensprechen, eine „Rotor-außerhalb“ Planung […] zu Grunde gelegt werden“).	Wird nicht gefolgt Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können ausgewiesene Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Außengrenzen der Gebiete ragen dürfen. Ist dies nicht der Fall, so werden im Zuge der Berechnung pauschal 75 Meter an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abgezogen. Im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem in einem Plan, der nach dem 1. Februar 2024 wirksam wird, eine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten ist. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Ob ein Rotor über die Grenze hinaus ragt und ob dadurch Artenschutzbedenken entstehen, ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu klären. Sofern im Rahmen der Anlagengenehmigung Artschutzbedenken bestehen, können diese ggf. mit einer Verschiebung des Standortes vermieden werden. Sollten Verbotstatbestände entstehen, ist ein Rotorüberstrich gemäß Ziel 3.2.4.6 nicht zulässig.
Stellungnahme-ID: 1013 Privat	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N) DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4213 Wir vermissen hier den Ausschluss von definierten Rastgebieten und Vogelzugkorridore sowie die aus Gründen des Fledermausschutzes auszuschließenden Gebiete. Dieses ist in diesem Absatz zu ergänzen.Darüber hinaus nehmen wir im Folgenden Stellung zu den in unserem regionalen Zuständigkeitsbereich liegenden einzelnen Vorranggebieten, wie sie im vorliegenden Umweltbericht aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um die Flächen 1. DÜW/RPK/WO-VRG01-W (Stahlberg, Wörschberg) Zu anderen Flächen in unserem Zuständigkeitsgebiet wird nicht Stellung genommen, was jedoch nicht bedeutet, dass grundsätzlich keine artenschutzrelevanten Einflüsse zu erwarten sind. Wir haben nur dazu keine Informationen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1013 Privat	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N) DÜW-VRG01-W	BE-ID: 4214 Wir vermissen hier den Ausschluss von definierten Rastgebieten und Vogelzugkorridore sowie die aus Gründen des Fledermausschutzes auszuschließenden Gebiete. Dieses ist in diesem Absatz zu ergänzen.Darüber hinaus nehmen wir im Folgenden Stellung zu den in unserem regionalen Zuständigkeitsbereich liegenden einzelnen Vorranggebieten, wie sie im vorliegenden Umweltbericht aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um die Flächen 2. DÜW-VRG01-W (Kahlenberg, Kieselberg) Zu anderen Flächen in unserem Zuständigkeitsgebiet wird nicht Stellung genommen, was jedoch nicht bedeutet, dass grundsätzlich keine artenschutzrelevanten Einflüsse zu erwarten sind. Wir haben nur dazu keine Informationen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1014 Privat	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N) DÜW/RPK/WO-VRG01-W	BE-ID: 4215 1. Vorranggebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W (Stahlberg, Wörschberg): Hier werden von uns aus Artenschutzgründen abgelehnt. Begründung: die westliche Teilfläche südlich Bockenheim/Offstein liegt inmitten eines Vogelzug-Korridors von dem nördlich liegenden landesweiten Biotopverbundes RLP „Neuoffsteiner Seen“ und im Süden Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege entlang von Fließgewässern. Die Neuoffsteiner Seen sind ein landesweit bedeutendes Rastgebiet für Zugvögel, das jährlich u.a. von allen in RLP vorkommenden Limikolen- und Anatidenarten genutzt wird sowie von Rot- und Schwarzmilan und Rohrweihe (die hier auch brütet). 2023 rasteten in dieser Region mehrere Dutzend Weißstörche. Es muss davon ausgegangen werden, dass zumindest einige der gewässergebundenen Vogelarten zwischen den Neuoffsteiner Seen und der südlich liegenden gewässerbegleitenden Vegetation von Fließgewässer pendeln. Zudem befindet sich in wenigen Hundert Meter Entfernung zu dem Gebiet eine Bienenfresserkolonie, die seit 2013 besetzt ist und 2023 12 Brutpaare groß war. Um den Einfluss auf rastende Zugvögel sowie der etablierten Bienenfresserkolonie zu verringern, sind neue WEA auf den	Wird zur Kenntnis genommen Von fachbehördlicher Seite wurde im Rahmen der 1. Offenlage keine Hinweise zu dem in der Anregung aufgeführten Rastplatz für Zugvögel bzw. zu der Bienenfresserkolonie gegeben. Nach dem Fachbeitrag Artenschutz des Landes Rheinland-Pfalz ist der betreffende Bereich nicht als landesweit bedeutendes Rastgebiet für windenergiesensible Vogelarten ausgewiesen. Insofern liegt keine Betroffenheit eines landesweit bedeutenden Schwerpunktraums (Rastgebiet mit hoher Konzentration) vor. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet DÜW/RPK/WO-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		östlichen Teil, vor allem entlang der Autobahn A61 und im Bereich Heuchelheim, Heppenheim, Kleinniedesheim zu konzentrieren. Zumindest westlich der Linie Dirmstein-Heppenheim sind keine WEA zu errichten.	
Stellungnahme-ID: 1014 Privat	3.2.4.8 Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (N)	BE-ID: 4216 2. Vorranggebiet DÜW-VRG01-W (Kahlenberg, Kieselberg) In Ergänzung zum bestehenden Windpark Wachenheim sind hier weitere WEA denkbar. Dabei ist im westlichen Teil des Gebietes entlang des nördlichen Ausläufers des Haardtrandes ein ausreichend großer Pufferabstand einzuhalten (hier u.a. Brutvorkommen von Uhu und Zaunammer)	Wird zur Kenntnis genommen Der Abstand des geplanten Vorranggebiets DÜW-VRG01-W zur Historischen Kulturlandschaft Haardtrand beträgt im westlichen Teil des geplanten Vorranggebiets mindestens ca. 300 m und zum Biosphärenreservat Pfälzerwald wird ein Abstand von etwa 1400 m eingehalten. Diese Abstände werden als ausreichend angesehen.
Stellungnahme-ID: 1015 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) GER/SÜW-VRG01-W	BE-ID: 4217 Vorranggebiet GER/SÜW VRG01-W Im Umweltbericht wird bereits auf die Vorkommen von Rohrweihe und Weißstorch hingewiesen. Das Brutgebiet der Rohrweihe befindet sich unmittelbar in der Senke des Kaltenbachs. Ein Mindestabstand zu einer Windenergieanlage von mindestens 1000 Metern ist unbedingt erforderlich. Am Rande des Gebiets befindet sich außerdem ein Weißstorchnest, das in der Vergangenheit zur Brut genutzt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Gem. Bewirtschaftungsplan zu dem VSG 6616-402 bestehen im Bereich des Kaltenbachgrabens keine Vorkommen der Rohrweihe, zu denen ein Mindestabstand eingehalten werden müsste. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER/SÜW-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1016 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe NOK-VRG01-W	BE-ID: 11524 Den Bau von WEA auf dem Vorranggebiet NOK-VRG01-W lehne ich nachdrücklich ab. Der Bau hätte eine weitere Einkreisung der Walldürner Ortsteile Reinhardsachsen mit dem Erholungspark Madonnenländchen und Kaltenbrunn zur Folge. Unsere bayerischen Nachbarn haben bereits die Grenze zum Nordwesten und Osten mit WEA belegt. Seinerzeit, rechtlich nicht zu bemängeln, mit der Mitteilung zur Kenntnisnahme für den Ortschaftsrat Reinhardsachsen / Kaltenbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die nun geplanten WEA würden die Lücke am Horizont in Richtung Süden und Südwesten für vorgenannte Ortsteile schließen. Meiner Meinung nach müsste der Titel "Einheitlicher Regionalplan..." zwingend auch die Gleichbehandlung der auf dieser Fläche lebenden Bewohner beeinhalten. Und da in an erster Stelle, die Regelung der Abstandsflächen (500, 700, 1000 m). Bereits in den den Jahren 2014 bis 2016 wurden diese Abstände (700 m) diskutiert und mehrheitlich abgelehnt. Von den geplanten ca. 65 ha blieben bei Einhaltung eines Abstandes von mind. 1000 m nur ca. 24 ha nutzbare Fläche. Erinnern möchte ich in diesem Zusammenhang auch an die Willenserklärung "Koalitionsvertrag" zwischen den beiden, unser Bundesland Baden-Württemberg regierenden, Parteien CDU und Grüne. Im Koalitionsvertrag ist explizit von einem 1000 m-Abstand die Rede. Die Einhaltung diesen Abstands fordere ich für die gesamte Fläche des einheitlichen Regionalplanes ein!!! Auf weitere Argumente bzgl. der Auswirkung auf die Tierwelt verzichte ich, hat sich doch gezeigt, das man bereit ist für viel Geld "ALLES" umzusiedeln.	
Stellungnahme-ID: 1019 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11525 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zum o.g. Verfahren abgeben. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den Bau von Windkraftanlagen in bewaldetem Berggelände im Allgemeinen sowie in den Gebieten Weißer Stein-Hoher Nistler-Kreuzgrundtal sowie Lammerskopf im Besonderen aus. Begründung: - Zerstörung wertvoller Waldflächen Zerstörung wertvoller Naherhoungsgebiete - Gefährdung seltener, z.T. bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ganzer Ökosysteme durch den Betrieb der WKA sowie deren Bau (Errichtung WKA, Zuwegung, Stromleitungen etc.) - Gefährdung wertvollen Grund- und Quellwassers - das legendär reine und weiche Quellwasser macht einen guten Teil	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Lebensqualität im Wäscherinnendorf Ziegelhausen aus! Viele Leute kommen von weit her, um unser Wasser von einer der vielen Quellen zu holen. - Verschandelung des Landschaftsbildes. Das untere Neckartal, HD samt weltberühmtem Schloss sowie Bergstraße und südl. Odenwald verdienen Gesamtschutz und dürfen keinesfalls dem Zeitgeist zum Opfer fallen! - Gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund Lärm, Infraschall, Schattenwurf - Verlust bürgerlicher Freiheitsrechte z.B. durch großflächige Sperrung im Winter wg. Eisschlag. - Verlust von Lebensqualität, s.o., dadurch Wertverlust unserer Häuser Der Wald „gehört" uns Bürgern und Anwohnern und NICHT Forst BW! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1019 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11526 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zum o.g. Verfahren abgeben. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den Bau von Windkraftanlagen in bewaldetem Berggelände im Allgemeinen sowie in den Gebieten Weißer Stein-Hoher Nistler-Kreuzgrundtal sowie Lammerskopf im Besonderen aus. Begründung: - Zerstörung wertvoller Waldflächen Zerstörung wertvoller Naherhoungsgebiete - Gefährdung seltener, z.T. bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ganzer Ökosysteme durch den Betrieb der WKA sowie deren Bau (Errichtung WKA, Zuwegung, Stromleitungen etc.) - Gefährdung wertvollen Grund- und Quellwassers - das legendär reine und weiche Quellwasser macht einen guten Teil der Lebensqualität im Wäscherinnendorf Ziegelhausen aus! Viele Leute kommen von weit her, um unser Wasser von einer der vielen Quellen zu holen. - Verschandelung des Landschaftsbildes. Das untere Neckartal, HD samt weltberühmtem Schloss sowie Bergstraße und südl. Odenwald verdienen Gesamtschutz und dürfen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keinesfalls dem Zeitgeist zum Opfer fallen! - Gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund Lärm, Infraschall, Schattenwurf - Verlust bürgerlicher Freiheitsrechte z.B. durch großflächige Sperrung im Winter wg. Eisschlag. - Verlust von Lebensqualität, s.o., dadurch Wertverlust unserer Häuser Der Wald „gehört" uns Bürgern und Anwohnern und NICHT Forst BW! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1020 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG11-W	BE-ID: 9222 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 1020 Privat	Anhang 1 Gebietssteckbriefe RNK-VRG12-W	BE-ID: 9225 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 1022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11527 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1022 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11528 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1023 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 11529 Fortschreibung Teilregionalplan Wind Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorranggebietes	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Windkraftanlagen NOK-VRG28-W im Wald von Schefflenz, Adelsheim, Roigheim bin ich gegen die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als ( ) Spaziergänger/in (x) Wanderer/in (x) Radfahrer/in ( ) Reiter/in ( ) _____ im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Eigenen Ergänzungen: _Entzug von Wasser aus dem Boden, Brandschutz ist nicht gewährleistet, Entsorgung der Anlagen noch Abnutzung nicht geregelt, Andere Länder (Finnland) baut Anlagen bereits wieder ab, Ausstoß von SF, das 23.500 mal klimaschädlicher ist als Kohlendioxid._____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ Ich /wir fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung und Fläche des Vorranggebietes NOKVRG28-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüß	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1025 Privat	4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie RNK-VRG05-W	BE-ID: 11530 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 h. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergänger/Wanderer im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Ich brauche den Wald als Erholungsgebiet. Ich hatte erst kürzlich einen Hörsturz und brauche daher viel Ruhe und Zeit zur Erholung. Dies ist in unserer Gesellschaft leider ein großer Mangel. Wo soll man da noch hin, wenn sie solchen Lärm verursachen und den Tieren den Lebensraum nehmen? Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdesen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1027 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11531 Sehr geehrte Damen und Herren, als langjähriger Jagdpächter in Handschuhsheim bin ich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen aus folgenden Gründen: - Rodung von großen Flächen für den Bau der Anlagen - massiver Ausbau der Waldwege zum Erreichen der Baustellen ist im Waldbereich nicht sinnvoll und auch nicht wünschenswert - Verstärkung der Bodentrockenheit um die Anlage herum - starke Infraschall Emissionen mit entsprechenden Auswirkungen auf Mensch und Tier - Wild gerät in Stress und wird den Wald meiden, dadurch entstehen in anderen Bereich entsprechend starke	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wildschäden, so z.B. im sensiblen Gartenbereich (Schrebergärten wie auch Hausgärten) in Handschusheim sowie im Bereich Friedhof Handschuhsheim - Flugwild (auch geschützte Greifvögel etc.) nebst weiterer Flugtiere wir Fledermäuse werden durch die Anlagen getötet - Rückbau der Anlage nach Nutzungsdauer von 20 Jahren ist nicht geklärt - Rotorblätter können nicht recycelt werden (Sondermüll) - Windanlagenhersteller Nordex Hamburg hat all die angeführten Punkte im persönlichen Gespräch bestätigt Die Topographie in Heidelberg eignet sich meiner Meinung nach nicht für Windkraftanlagen, daher spreche ich mich gegen dieses Vorhaben aus. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1030 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11532 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen:	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf. Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1 - Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts-Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: -Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. -Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. -Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. -Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder-Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müssen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 1030 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11533 Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W Ich möchte mit diesem Brief meine Stellungnahme zu den Teilregionalplänen NOK-VRG01-W und NOK-VRG02-W, Walldürn Tannenäcker und Walldürn Waldäcker bekannt geben. Ich lege Einspruch gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form ein. Sollten die Vorhaben wie geplant durchgeführt werden, bin ich der Meinung, dass ich durch die geplanten Maßnahmen der Teilregionalpläne schuldhaft einen materiellen und immateriellen Schaden erleide. In diesem Fall möchte ich dies ersetzt sehen. Ich bin nicht gegen die Planung von Windrädern. Ich unterstütze den Bau von Windrädern im Allgemeinen, in der Umgebung von Glashofen sind momentan 28 Windräder zu sehen. Der Bau von Windrädern soll aber gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden. Jeder Bürger in Baden-Württemberg sollte annähernd dieselbe Lasten tragen, und denselben Nutzen fühlen. Die Vorhaben sollen ausgewogen, rechtmäßig und wirtschaftlich vernünftig gestaltet werden. Daher möchte ich bitten, folgende Punkte in der Planung zu berücksichtigen: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten auch finanziell profitieren 9. Vogelschutz, Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg. Erklärungen zu den einzelnen Punkten 1 bis 11: 1. Die Umzingelung mit Windrädern verhindert eine zukünftige Entwicklung Glashofen Ist Glashofen von allen Seiten mit Windrädern umzingelt wird, sowie es der regionalplan vorsieht, wird der Ort völlig unattraktiv für eine weitere Dorfentwicklung. Niemand ein Haus inmitten von gerade mal 700m entfernten Windrädern bauen. D.h. eine weitere Wohnraumentwicklung, mit möglichem Familienzuzug wird verhindert. Die besehenden Wohnungen/ Häuser verlieren erheblich an Wert, und neue werden nicht gebaut. Möchten Kinder z.B. in der Nähe ihrer Eltern bauen wird das durch die Unattraktivität der Wohnlage verhindert. Die Baukosten würden letztendlich in keinem guten Verhältnis zum Wert des Hauses stehen. Bedenklich ist auch die Situation einiger Aussiedlerhöfe, die ja nicht als Ort gelten und an die die Windräder näher als 700m rücken könnten. Deren Wertverfall und deren krasse Benachteiligung ist vorprogrammiert. Wenn diese nicht gerade Besitzer der Windgrundstücke sind haben diese Personen erhebliche Einbußen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch an Wohnkomfort. Die weit entfernten Besitzer haben dabei den finanziellen Nutzen aber keine Einbußen !! 2. Die Vorhaben sind bzgl. des Flächenanteils von Regionen ungerecht geplant Die Landesregierung hat sich entschieden die Windräder in gewissen Teilen Baden-Württembergs, darunter dem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Neckar-Odenwaldkreis, zu konzentrieren. Die Argumentation dazu ist, dass hier relativ wenige Einwohner wohnen und der Horizont schon durch Windräder verschmutzt ist. Obwohl hier der Strombedarf klein ist, dürfen die Einwohner die negativen Effekte der Windräder ausbaden. Das Flächenziel des Bundes ist 1,8%. Baden-Württemberg möchte 2% der Flächen mit Windrädern belegen. Die genannten Vorhaben, würden jetzt zusammen 753,3 ha = 7,533 km2 innerhalb eines Umkreises von 3,5 km von Glashofen belegen. Ein Umkreis von 3,5 km entspricht 38 km2. Ihre Pläne beinhalten also, dass lokal in Glashofen 20% der Fläche mit Windrädern belegt wird. Mehr als das 10- fache als das Landesziel verlangt! Diese Argumentation ist diskriminierend. Vorranggebiete sollten so ausgewiesen werden, dass die Auswahl dem Bedarf entspricht, maximale wirtschaftliche Leistung bringt und minimale Schäden anrichtet. Kohlenkraftwerke wurden auch nicht dort gebaut, wo die Luft eh schon verschmutzt war. Zwar darf es so sein, dass in einigen Städtischen Gebieten keine geeigneten Flächen gefunden werden können, und daher eine kleine Überkonzentration von Windrädern auf dem Land notwendig ist, um das 2%-Ziel für Baden-Württemberg zu erreichen, aber das rechtfertigt noch nicht, dass Glashofen ganz (ca. 20%) zugebaut wird. Ebenfalls diskriminierend, ist das hantieren von nur 700m Abstand zwischen Windrad und dem bewohnten Gebiet. Der Bund hat 1000m empfohlen. Diese Empfehlung wurde vom Land Hessen übernommen; Bayern hantiert 10H (10 Mal Narbenhöhe) was für solche große Windräder wie hier geplant sind, in mehrere Tausend Metern resultieren würde. Warum sind es in Baden-Württemberg nur 700 Meter, wenn nur einige Kilometer weiter, an der anderen Seite der Landesgrenze ein total anderer Abstand eingehalten wird. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass die Empfehlung des Bundes veraltet ist. Diese kam zustande in einer Zeit, in der Windräder knapp über 100m gebaut wurden. Da die modernen Windräder jetzt über 200m hinaus, mehr als 2-mal so hoch, gebaut werden, wäre es angemessen den Abstand zu den bewohnten Gebieten entsprechend anzupassen. Die Bayrische 10H Regel umfasst eine solche Proportionalität, und wäre auch in Baden-Württemberg angemessen. Hier ist außerdem auffällig, dass bei der Auslegung in 2020, die beiden Gebiete Tannenäcker und Waldäcker zusammen nur 113,3 ha belegten. Dieser Umfang entsprach viel mehr dem Beitrag den man von Glashofen in der Klimawende erwarten darf.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Warum haben Sie die Größe der Fläche jetzt so viel erhöht? [Abbildung 1 - Auslegung 2024 versus Auslegung 2020] 3. Bestandsflächen müssen mitgezählt werden Die Landesregierung strebt 2% als Mindestflächenziel an. Bei der Bemessung dieses Ziels werden aber die Bestandsanlagen im Neckar Odenwald Kreis nicht berücksichtigt. Auf diese Art hat man ein viel höheres Ziel für den Neckar Odenwald Kreis gestellt als eigentlich notwendig wäre, um dem Mindestziel gerecht zu werden. Eine so umfassende Bebauung wie jetzt vorgesehen wird, ist also unnötig. Von Landkreis zu Landkreis wird einen unterschiedlichen Standard verwendet. In Heilbronn zum Beispiel werden Bestandsanlagen schon berücksichtigt. Hier muss noch genannt werden, dass es schon einen genehmigten Plan für Windräder in der Nähe von Glashofen gibt. In 2022/2023 wurde der Plan von Windenergie S+H GmbH genehmigt. Dieser Plan ist aber nicht mit integriert in der jetzigen Auslegung. Warum nicht? Ist es nicht besser zuerst mal einen Plan zu realisieren, bei dem es Einverständnis gibt? Ein netter Aspekt bei diesem Plan ist, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geboten wurde. Damit könnte jeder Einwohner von Glashofen einen finanziellen Vorteil aus dem Bau dieser Windräder erreichen. [Abbildung 2: Plan von Windenergie G+H 5.] 4. Der von Ihnen ausgelegte Umweltbericht „VRG NOK-VRG02-W“ spricht jetzt schon eine negative Bewertung aus Der Umweltbericht der von Ihnen ausgelegt worden ist, spricht sich gegen die Vorhaben aus. Ich zitiere das Resüme über das Gebiet VRG NOK-VRG02-W: „Das VRG NOK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet“. Über Gebiet VRG01 gibt es keine so klare Schlussfolgerung, aber das Ergebnis ist ebenfalls nicht positiv. Im Umweltbericht wird auf die große Bedeutung die unsere Gebiete VRG01 und VRG02 haben hingewiesen, als Erholungswald, aufgrund der biologischen Vielfalt, als Naturpark, als Wasserschutzgebiet und als Kulturdenkmal. Es gibt in diesen Gebieten viele besondere und geschützte Tierarten wie Fledermäuse, Rotmilane und Schwarzstörche. Diese Argumente plädieren nicht unbedingt gegen den Bau von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einigen Windrädern, aber schon gegen den massiven Bau wie Sie es zurzeit vorhaben. Die Klimakrise ist wichtig, aber der Behalt unserer geliebten Natur ist uns genauso wichtig. 5. Folgerungen aus Umweltstudien werden außerhalb der gesetzten Randbedingungen abgeleitet Die Regierung hat Umweltstudien durchführen lassen, die Umwelteinwirkung und sonstige schädliche Einwirkungen von Windrädern gegen die negativen Folgen der Klimakrise bewerten. Die Bedeutung der Umwelteinwirkungen auf die Bewohner werden massiv zugunsten der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise als nicht relevant bewertet. In diesem Falle gehen die vielen, in der Gesellschaft geäußerten, negativen Effekte von Windrädern, Landschafts-Waldverbrauch, Infraschall, Lichtflackern und Eisschlag, etc. gehen nicht wirklich in die Bewertung zur Zulassung des Baus von Windrädern ein. Nach BImSch §5.1 sind nur konkrete, objektiv nachweisbare, schädliche Einwirkungen als relevant einzustufen. Wichtig ist aber zu verstehen, dass diese Umweltstudien im Allgemeinen auf 2% Flächendeckung basieren, was ja das Ziel der Regierung ist. Bezogen auf die viele Male höhere Flächendeckung von ca. 20% wie es zurzeit in Glashofen geplant ist sind diese Erkenntnisse aus den Umweltstudien folglich nicht übertragbar. Wenn die Vorhaben unverändert durchgeführt werden, sind die Schäden an der Natur und den bedrohten Tierarten und natürlich auch den Menschen die hier leben, erheblich und unangemessen. 6. Es gibt lokal viele Alternativen die nicht berücksichtigt werden Windräder verursachen große Schäden, und haben einen kleinen Ertrag. Die Landesregierung stellt den Bau von Windrädern gerne als alternativlos dar, und verschwendet damit unnötig Ressourcen. Es ist wirklich schade, dass man nur für Windräder ein Flächenziel gestellt hat, und nicht für andere mögliche erneuerbare Alternativen. Von der Politik wird ein emotionaler und etischer Druck ausgeübt, als wäre man gegen die Umwelt und gegen das Klima, wenn man nicht unbedingt begeistert auf neue Windräder reagiert. Lass uns aber doch bitte die Tatsachen mal genauer betrachten: -Im Gebiet „Im Steinig“ konnten mehrere Familien den Bau	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eigener Photovoltaik nicht mit einem Anschluss auf das öffentliche Netz durchführen. Die einzige verbliebene Möglichkeit war der Bau von Photovoltaik für den Eigengebrauch. Der Grund: das Netz ist nicht auf die Einspeisung von so große Mengen Photovoltaik ausgelegt. -Es gibt wie oben genannt, schon einen Plan von Windenergie S+H GmbH. Dieser Plan wird aber nicht in der jetzigen Auslegung integriert. -Windräder haben nur eine Auslastung von 21% (Quelle Statisches Bundesamt) und können also kaum effektiv eingesetzt werden. Der Grund: Es ist nicht genügend Speicherkapazität vorhanden. Diese Tatsache bedeutet aber, dass 5 Male mehr Windräder gebaut werden als eigentlich notwendig ist. Stellen Sie sich diese Logik mal kurz bei dem Bau anderer Energiequellen vor. -Diese neuen hohen Windräder werden weit auseinander stehen, etwa 1 km. Die installierte Leistung wird 7 MW pro Windrad sein. Damit ergeben diese Windräder eine installierte Leistung von 7 MW/ km2. Würde man dieselbe Ackerfläche für Photovoltaik verwenden, wäre die installierte Leistung etwa 1000 MWp/ km2, das Hundertfache. Auch wenn die Sonne nicht ganztags scheint, wäre der Ertrag noch immer viel höher. Ohne weiter ins Detail zu gehen, zeigen diese Beispiele, dass wir sehr wohl viele Alternativen im Raum Glashofen haben. Das Streben sollte daher nicht sein, nur einfach überall Windräder zu errichten, sondern einen vernünftiges Gesamtkonzept an erneuerbare Energiequellen auszubauen. Die Vorhaben würden in der Bevölkerung viel mehr Akzeptanz finden, wenn weniger Windräder gestellt werden würden, und stattdessen zusätzlich investiert werden würde in Speicher und den privaten Ausbau von Photovoltaik. Die Ausnutzung der Windräder könnte so verbessert werden. Jeder könnte dann etwas an der Energiewende verdienen. Ein Wasserstoffwerk sowohl für Windräder als auch für Solarkraftwerke könnte die Energie in Zeiten geringeren Verbrauches speichern und bei größerem Verbrauch dann wieder zugeben, auch wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Die Energie Effizienz würde erheblich gesteigert. Weniger Windräder würden benötigt werden. 7. Die Vorhaben verursachen einen großen immateriellen und materiellen Schaden Die Attraktivität/ der Wert eines Hauses beim Verkauf, verringert	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich erheblich, wenn ein Gebiet mit Windrädern umzingelt ist. Das Erleben der Natur und die Ruhe werden gestört. Dies wäre weniger relevant, wenn die Flächendeckung nur 2% wäre und gleichmäßig über Baden-Württemberg verteilt werden würde. Dann hätte der potentielle Käufer ja nicht viel Wahl zwischen einer Gegend mit vielen oder wenigen auffälligen Windrädern. Wenn Glashofen aber ganz mit Windrädern zugebaut wird, und andere Gebiete in Baden-Württemberg überhaupt keine Windräder stellen, verändert sich diese Situation erheblich. Denn dann wird der Wert eines Hauses in Glashofen wesentlich vermindert, weil es ja Alternativen in anderen Gegenden in Baden-Württemberg gibt. In dem Fall erleidet ein Hausbesitzer in Glashofen einen ernsthaften materiellen Schaden, wenn er irgendwann sein Haus mal verkaufen möchte. Es gibt aber auch einen immateriellen Schaden. Man lebt/ zog in einen Ort wie Glashofen, weil man Ruhe sucht, die Natur mag und gerne auf dem Land sein möchte. Wenn dieses massive Windräder-Vorhaben wie geplant durchgesetzt wird, sind diese genannten Wünsche: „Von der Windkraft verweht“. Egal in welche Richtung man sich dann in die Natur begibt, überall würde man auf die Windräder stoßen. Die genannten Beispiele verdeutlichen: die Vorhaben verursachen in ihrer jetzigen Form einen großen materiellen und immateriellen Schaden. Dies ist sozial ungerecht !! 8. Anwohner die die Belastungen haben sollten zumindest auch finanziell profitieren Glashofen, umzingelt von Windrädern. Viele Grundstücke sind im Besitz von Grundstückseigentümern die entfernt, oder weit entfernt von Glashofen wohnen. Sie profitieren massiv spüren aber keine keine der Belastungen / negativen Effekte von Windrädern wie z.B.: Infraschall, Lichtflackern, Eisschlag, etc. 9. Vogelschutz: Aus Vogel-Bewegungsuntersuchungen abgeleitete Maßnahmen. Bei einem Gespräch mit einem Vertriebs-Mitarbeiter der Solar-Plan-und-Baufirma [anonymisiert] fragte ich welche Maßnahmen sich aus den Ergebnissen der Vogelschutzuntersuchengen ableiten. Bezüglich der hier häufig vorkommenden Milane und Bussarde sagte er: "... Dann werden z.B. wenn Bauern Äcker pflügen die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windräder für einige Tage gestoppt. ... die fliegen ja doch nur 30 m hoch, da kann nichts passieren". Aus eigener Erfahrung als Modellflieger kann ich bestätigen dass Milane, Bussarde etc. sehr oft wesentlich höher fliegen. 100m, 200m, 300 m und mehr und sind somit massiv gefährdet. Wieso macht man Vogelschutz-Untersuchungen wenn diese letztlich in solch lächerlichen Schutzmaßnahmen enden? 10. Zu viele Windräder auf einem Raum verstärken das Insektensterben Insekten fliegen nicht nur in Bodennähe, sondern werden auch teilweise, wie in biologischen Kreisen bekannt, in großen Mengen durch Aufwinde in größere Höhen gehoben und über weite Strecken getragen. Eine große Anzahl von Windrädern wird große Mengen von Insekten mit den Rotorblättern töten. Geht man bei einem Rotordurchmesser von ca. 120 m einer Rotordrehzahl von ca. 4s für eine Rotor-Umdrehung aus berechnet sich die Geschwindigkeit am Rotorumfang auf ca. 340 km/h!! In der Rotorblattmitte beträgt die Geschwindigkeit immerhin noch ca. 170 km/h. Die Auswirkungen der Kollision von Insekten mit sich in dieser Größenordnung schnell bewegenden Körpern ist aus dem Automobilverkehr bzw. auch aus der Luftfahrt bekannt. 11. Windrad direkt am Touristik-Pfad, Römerweg geplant. In Richtung Walldürn wurde der Römerwanderweg als Touristenattraktion geplant und ausgeführt. Ich denke es ist nicht attraktiv, bzw. empfehlenswert zwischen sich bewegenden und im Nahbereich geräuschintensiven Windrädern zu wandern. Der Touristik- bzw. Erholungswert ist sicherlich nicht im attraktiven Bereich. Eine eigentlich verlorene Investitions-Maßnahme! Ausblick: Ich vermisse insgesamt ein durchgängiges Energiekonzept, dass die Stärken und Schwächen der einzelnen Energiequellen im Zusammenhang mit entsprechenden, auch dezentraler Nutzung von: Solarenergie, Windenergie, und anderen und diversen Speichertechnologien berücksichtigt. Vor allem aber vermisse massiv das Streben nach Energieeinsparung und dazugehörige strukturelle Maßnahmen. Z.B. Geschäfte/ Einkaufsläden wieder in die Ortschaften	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bringen, die Menschen können diese dort zu Fuß erreichen und müssen nicht für jeden Artikel einen PKW, egal ob Verbrenner oder Elektro bewegen. Einführung von Tempo 130 und viele andere Maßnahmen. Jeder diese Maßnahmen für sich macht absolut oft nicht so viel aus, doch wenn man überall im Einzelnen 40% spart macht das letztendlich auch 40% im Gesamten aus. Viele Grüße	
Stellungnahme-ID: 1032 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 11534 Als Privatperson äußere ich mich hiermit zur Ausweisung von Vorranggebieten von Kommunen: Wenn Kommunen Vorrangbeiete für die Windenergienutzung ausweisen, die auch in den vorgesehenen Vorranggebieten des Regionalverbandes liegen, dann sollten diese auch größtmöglich ausgewiesen werden. Dies vor allem dann, wenn ausreichend Abstand zu den Wohnbebauungen gegeben ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Reduzierte Vorrangflächen durch Kommunen sollten vom Regionalverband nicht akzeptiert werden (z.B. Vorrangfläche in 74749 Rosenberg- Sindolsheim). Alle möglichen Potentiale mit ausreichend Abstand zu Wohnbebauungen müssen genutzt werden! Wir brauchen auch die Windenergie dringend als nachhaltige Energieerzeugung um endlich die Treibhausgase deutlich zu reduzieren. Als Land- und Forstwirt bin ich unmittelbar durch die Klimaerwärmung betroffen, und befürworte auch die Energienutzung auf Feldern und in Wäldern im Bereich des Möglichen.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1033 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11535 Meine Einwendungen bzw. ausdrückliche Ablehnung zu o.g.Offenlage Regionalplan Windenergie im Wald insbesondere Lammerskopf, Weißer Stein, hoher Nistler: Ausgewiesene Waldflächen sind ökologisch sehr hochrangig und größtenteils FFH und Wasserschutzgebiet III,und in ihren biosystemaren Funktionen (Artenvielfalt,Wasserhaushalt - Oberflächen-und Grundwassergenerierung, CO2- Speicher, Klimakühler, Luftreinhaltung - und Luftbefeuchtung, Erholungs - und Regenerierungsort für den Menschen, etc...) unersetzlich!!!!. Insbesondere aufgrund des rasant zunehmenden Drucks auf die Natur durch Bebauung, Flächenverbrauch, aktuell übermäßiger Holzeinschlag durch Forst, zunehmender	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Klimastress und Trockenheit, ist es umso wichtiger, daß wir unsere ökologisch wertvollen Ressourcen sprich Wald schonen und erhalten!!! Regierungspräsidium Karlsruhe hat dagegen für Lammerskopf am 07.09.23 bereits Votum eingelegt, wurde ignoriert!!! Bau von WKA in Wälder widerspricht Pakt zur Rettung der Wälder in Glasgow 2021 sowie von Montreal 2022 mit dem Ziel 30% der Landfläche unter Schutz zu stellen. Naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhaben-Konsortium bestellt, ist nicht neutral, nicht unabhängig!!! Bundeswaldgesetz soll die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten erschweren!!! Warum wurden die 15 ermittelten Flächenim Offenland vom Nachbarschaftsverband nicht berücksichtigt?? - Weil sie Heidelberg nicht gemeldet hat!!! Ökonomie: Wälder erfordern Rodungen, Zuwegungen und lange Stromleitungen durch unwegsames Gelände. Die Stromkosten verteuern sich erheblich: WKA - Bau im Bergwald ist 3x so teuer wie im Flachland. Bau von WKA im Bergwald daher unwirtschaftlich(zahlt ja eh der Verbraucher!!). Standorte in den Höhenlagen haben zwar einen ca. 20% höheren Ertrag, was aber durch höhere Nabenhöhen, größere Rotorblätter sowie günstigere Infrastruktur kompensiert werden kann. Beispiel Rheinland - Pfalz: Hier stehen in der Rheinebene unzählige Windräder und nicht im Wald!! Warum soll dieser Wind an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? Odenwald ist als Schwachwindgebiet eingestuft (Energieatlas - BW: mittl. gekappte Windleistungsdichte im Bereich Lammerskopf max. 310 - 375W/m2, im Bereich Weißer Stein max. 250 -310 W/m2 in 160m über Grund. Der nutzen steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden!!! Der Wirkungsgrad bestehender Anlagen in der Region liegt nur zwischen 20% und 25%(Beispiel Greiner Eck: Fünf 3MW Anlagen laufen ca. 6000 Stunden und erzeugen dabei ca. 28 Mio. kWh pro Jahr = 21% (https//windpark-greiner-eck.de) Alle Flächen liegen vollständig im ausgewiesenen Immisionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße - Odenwald. Die geplanten Projekte Weißer Stein(HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG="-W) sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH - Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO -Geopark Odenwald. Der Standort Lammerskopf besitzt für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein besonders hohes Konfliktpotential(http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/B	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		egruendung/Steckbrief_KZW_14.pdf) Der Standort Weißer Stein liegtinnerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bergstraße - Mitte bzw. Nord (Quelle: dito Steckbrief_KZW_11.pdf). Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden u.a. BUND und Nabu (die ja bekanntlich keine WKA - Gegner sind) !!! ch hoffe und bete darfür, daß dieses naturschutzrechtlich absolut inakzeptable und whnsinnige Projekt letztendlich ein "Rohrkrepierer" wird und bei den verantwortlichen Entscheidungsträgern die Vernunft obsiegt.!! Mit hoffnungsvollen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1033 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11536 Meine Einwendungen bzw. ausdrückliche Ablehnung zu o.g.Offenlage Regionalplan Windenergie im Wald insbesondere Lammerskopf, Weißer Stein, hoher Nistler: Ausgewiesene Waldflächen sind ökologisch sehr hochrangig und größtenteils FFH und Wasserschutzgebiet III,und in ihren biosystemaren Funktionen (Artenvielfalt,Wasserhaushalt - Oberflächen-und Grundwassergenerierung, CO2- Speicher, Klimakühler, Luftreinhaltung - und Luftbefeuchtung, Erholungs - und Regenerierungsort für den Menschen, etc...) unersetzlich!!!!. Insbesondere aufgrund des rasant zunehmenden Drucks auf die Natur durch Bebauung, Flächenverbrauch, aktuell übermäßiger Holzeinschlag durch Forst, zunehmender Klimastress und Trockenheit, ist es umso wichtiger, daß wir unsere ökologisch wertvollen Ressourcen sprich Wald schonen und erhalten!!! Regierungspräsidium Karlsruhe hat dagegen für Lammerskopf am 07.09.23 bereits Votum eingelegt, wurde ignoriert!!! Bau von WKA in Wälder widerspricht Pakt zur Rettung der Wälder in Glasgow 2021 sowie von Montreal 2022 mit dem Ziel 30% der Landfläche unter Schutz zu stellen. Naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhaben-Konsortium bestellt, ist nicht neutral, nicht unabhängig!!! Bundeswaldgesetz soll die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten erschweren!!! Warum wurden die 15 ermittelten Flächenim Offenland vom Nachbarschaftsverband nicht berücksichtigt?? - Weil sie Heidelberg nicht gemeldet hat!!!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ökonomie: Wälder erfordern Rodungen, Zuwegungen und lange Stromleitungen durch unwegsames Gelände. Die Stromkosten verteuern sich erheblich: WKA - Bau im Bergwald ist 3x so teuer wie im Flachland. Bau von WKA im Bergwald daher unwirtschaftlich(zahlt ja eh der Verbraucher!!). Standorte in den Höhenlagen haben zwar einen ca. 20% höheren Ertrag, was aber durch höhere Nabenhöhen, größere Rotorblätter sowie günstigere Infrastruktur kompensiert werden kann. Beispiel Rheinland - Pfalz: Hier stehen in der Rheinebene unzählige Windräder und nicht im Wald!! Warum soll dieser Wind an der Landesgrenze plötzlich verschwinden? Odenwald ist als Schwachwindgebiet eingestuft (Energieatlas - BW: mittl. gekappte Windleistungsdichte im Bereich Lammerskopf max. 310 - 375W/m2, im Bereich Weißer Stein max. 250 -310 W/m2 in 160m über Grund. Der nutzen steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden!!! Der Wirkungsgrad bestehender Anlagen in der Region liegt nur zwischen 20% und 25%(Beispiel Greiner Eck: Fünf 3MW Anlagen laufen ca. 6000 Stunden und erzeugen dabei ca. 28 Mio. kWh pro Jahr = 21% (https//windpark-greiner-eck.de) Alle Flächen liegen vollständig im ausgewiesenen Immisionsschutzwald und sind Teil des Naturparks Bergstraße - Odenwald. Die geplanten Projekte Weißer Stein(HD/RNK-VRG01-W) und Lammerskopf (HD/RNK-VRG="-W) sind besonders streng geschützte Waldgebiete (FFH - Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete im UNESCO -Geopark Odenwald. Der Standort Lammerskopf besitzt für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein besonders hohes Konfliktpotential(http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/wind/Begruendung/Steckbrief_KZW_14.pdf) Der Standort Weißer Stein liegtinnerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bergstraße - Mitte bzw. Nord (Quelle: dito Steckbrief_KZW_11.pdf). Missachtung der Einschätzung von Behörden, Umweltverbänden u.a. BUND und Nabu (die ja bekanntlich keine WKA - Gegner sind) !!! ch hoffe und bete darfür, daß dieses naturschutzrechtlich absolut inakzeptable und whnsinnige Projekt letztendlich ein "Rohrkrepierer" wird und bei den verantwortlichen Entscheidungsträgern die Vernunft obsiegt.!! Mit hoffnungsvollen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1035 Privat		BE-ID: 11537 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Angelbachtal - Legelsbusch, Steinrutschen/Wüstrott und Unterwald und Hohberg Technik und Effizienz im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 300 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht ausreichend gegeben. Nur 5-20 % der Ausnutzung ist viel zu wenig.	
Stellungnahme-ID: 1036 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG12-W	BE-ID: 4218 Kommunen, Gemarkungen Altheim (Gemeinde Walldürn); Sindolsheim (Gemeinde Rosenberg) Vorranggebiet NOK-VRG12-W Inhalt Es wird beantragt, das geplante Vorranggebiet NOK-VRG12-W auszuweisen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1036 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4219 Kommunen, Gemarkungen Altheim (Gemeinde Walldürn); Sindolsheim (Gemeinde Rosenberg) Vorranggebiet NOK-VRG12-W Inhalt Es wird beantragt, das geplante Vorranggebiet NOK-VRG12-W um die von der Gemeinde Rosenberg vorgeschlagene Fläche 3 (ca. 45 ha) auf Sindolsheimer Gemarkung zu erweitern Begründung Im Rahmen der Offenlage des Planentwurfs zur „Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie“ des Verbands Region Rhein-Neckar möchten wir mit der nachfolgenden Stellung nahme im Sinne der bundes- und landespolitischen Ziele die Wichtigkeit der Errichtung von	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Die Potenzialfläche ist aus Sicht der militärischen Luftverkehrssicherheit zum Großteil nicht für die Windenergie geeignet. Seitens der Bundeswehr kann an dieser Stelle keine luftfahrtrechtliche Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Dies betrifft auch die gewünschte Erweiterung der Fläche NOK-VRG12-W. Auch nach erneuter Abstimmung mit der Bundeswehr konnte diesbezüglich kein Kompromiss gewunden werden. Daher wird das Gebiet NOK-VRG12-W im weiteren Verfahren auf die nördlichen Bestandsanlagen begrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen (WEA) betonen und dabei insbesondere die Eignung des Gebiets um die Sindolsheimer Höhe hervorheben. Die [anonymisiert] hat bereits Gespräche mit Eigentümern der Flächen auf Sindolsheimer Gemarkung geführt und erfuhr dahingehend positive Rückmeldung. Weiterhin wurden bereits Gespräche mit dem Rosenberger Bürgermeister sowie dem Ortsvorsteher von Sindolsheim geführt. Auch der Gemeinderat wurde über die Planungsabsichten der [anonymisiert] informiert und in Kenntnis gesetzt. Interne Ertragsgutachten bestätigen, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG12-W sowie die von uns beantragte Erweiterung auf Sindolsheimer Gemarkung aufgrund seiner Windhöffigkeit für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Dabei wurde eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,2 m/s auf einer Höhe von 175 m ermittelt. Auch die vom Regionalverband vorgesehenen Siedlungsabstände können bei der Erweiterungsfläche eingehalten werden. Um potenziell betroffene Tierarten zu erkennen, werden im weiteren Verlauf eines möglichen Projekts artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Diese orientieren sich an den Vorgaben der LUBW und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Erweiterungsfläche bietet Fläche für ca. drei Windenergieanlagen der neuesten Generation. Diese könnten eine Energiemenge von ca. 45.000.000 kWh pro Jahr produzieren und der Region als regenerativer Strom zur Verfügung stehen. Aufgrund der oben aufgeführten Hinweise regen wir an, dass die gegenständliche Fläche im Planentwurf zur „Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie“ des Verbands Region Rhein-Neckar gemäß Anlage 1 erweitert und als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Da es sich bei den hier aufgeführten Untersuchungsergebnissen, um bisher interne Ergeb nisse handelt bitten wir diese vertraulich zu behandeln und diese nur zweckgebunden intern anzuwenden.	
Stellungnahme-ID: 1037 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11538 Sehr geehrte Damen und Herren, als Mitglied des Gemeinderats von Angelbachtal möchte ich meine Bedenken hinsichtlich der möglichen Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windkraftanlagen in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des Planentwurfs.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Angelbachtal ausdrücken. Diese Entscheidung hätte weitreichende Auswirkungen auf unsere Gemeinde, und ich bin überzeugt, dass die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete aus mehreren Gründen geeigneter sind. 1. Sichtbarkeit aufgrund der Höhe und Ausrichtung: Die geplante Höhe der Windkraftanlagen auf dem Hohberg würde zu einer massiven visuellen Dominanz im Landschaftsbild führen. Unsere Gemeinde, die hauptsächlich südwestlich ausgerichtet ist, würde die Windräder nahezu ständig im Blick haben. Die Wohnqualität und der ästhetische Wert unserer Umgebung würden dadurch erheblich beeinträchtigt. Dies steht im starken Kontrast zu den bereits ausgewiesenen Gebieten, die durch ihre weiter entfernte Lage und ihre geringere Sichtbarkeit die Lebensqualität unserer Bürger deutlich weniger beeinflussen. 2. Nähe zur Gemeinde und daraus resultierende Beeinträchtigungen: Die unmittelbare Nähe des Hohbergs zu unseren Wohngebieten ist eine signifikante Quelle potenzieller Störungen. Lärm und Infraschall von Windkraftanlagen, besonders in dieser Nähe, können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, darunter Schlafstörungen und Stress. Zudem würde der Schattenwurf der Rotoren, insbesondere in den Morgen- und Abendstunden, zu einem störenden Flackern führen, das den Alltag der Anwohner beeinträchtigt. Die bereits ausgewiesenen Gebiete bieten durch ihre größere Distanz zum Ortskern eine wesentlich geringere Belastung. 3. Umwelt- und Naturschutz: Der Hohberg ist ein wertvolles ökologisches Gebiet, das zahlreiche schützenswerte Tier- und Pflanzenarten beherbergt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diesen Lebensraum massiv stören und die lokale Biodiversität gefährden. Im Gegensatz dazu sind die Auswirkungen in den bereits ausgewiesenen Gebieten aufgrund ihrer Lage und der dort bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen besser kontrollierbar und minimiert. 4. Wertschöpfung Bei den drei bereits im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten handelt es sich um Gemeindeflächen. Die volle Wertschöpfung der Windkraftanlagen würde als der Gemeinde und somit der Angelbachtaler Bevölkerung zugutekommen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wenn eine gesamte Gemeinschaft mit den Nachteilen der Windkraft leben muss, sollte auch die Wertschöpfung nicht nur einzelnen Privatpersonen (Hohberg aufgrund privater Flächen) sondern der gesamten Einwohnerschaft zur Verfügung stehen. 5. Demokratische Entscheidungsfindung Die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete wurden nach sorgfältiger Abwägung aller Faktoren vom Angelbachtaler Gemeinderat ausgewählt. Sie minimieren die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt und wurden unter Einbeziehung von Umweltverträglichkeitsstudien und mehrfacher Bürgerbeteiligung festgelegt. Die Aufnahme des Hohbergs würde diese sorgfältige Planung und den gesamten demokratischen Prozess untergraben und zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Bevölkerung führen. Schlussfolgerung: Ich bitte den Regionalverband Rhein-Neckar eindringlich, von der Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windkraftanlagen Abstand zu nehmen. Wir müssen die Interessen und das Wohlbefinden unserer Bürger schützen und eine nachhaltige, umweltfreundliche und sozial verantwortliche Energiepolitik fördern. Die bereits ausgewiesenen Gebiete erfüllen diese Kriterien und daher sollten auch nur diese Vorranggebiete im Regionalplan enthalten sein. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 1038 Privat		BE-ID: 11539 Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität zahlreicher Wanderwege und Hohlwege in Angelbachtal ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwege und Naherholung wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1039 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11540 Unruhe und Spaltung in der Gemeinde Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in der Gemeinde Angelbachtal führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, von Befürwortern und Gegnern. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1040 Privat		BE-ID: 11541 Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen.	
Stellungnahme-ID: 1041 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4256 Sehr geehrte Damen und Herren, auf dem Gemarkungsgebiet von Schefflenz und Adelsheim werden in den aktu-ellen Planungsentwürfen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie umfassende Flächen für Windenergieanlagen betrachtet. Gemeinsam mit den Kommunen plant die [Name anonymisiert] die Verwirklichung eines interkommunalen Windparks im Waidachswald mit bis zu 20 Windenergie-anlagen (WEA), wofür ein beachtlicher Flächenanteil des Gemarkungsgebiets als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung genutzt werden soll. Das Vorgehen und der Untersuchungsumfang wurde und wird nach wie vor in-tensiv mit den betroffenen Planungsbehörden abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1041 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4257 Nach aktuellem Planungsstand befinden sich 7 der geplanten 20 WEA innerhalb des ausgewiesenen FFH Gebiets „Seckachtal und Schefflenzer Wald“. Die wesentlichen Schutzgegenstände des FFH Gebiets in Anhang I und II der FFH-Richtlinie sind: - Waldmeister Buchenwald - Groppe - Nördlicher Kammmolch - Grünes Koboldmoos - Grünes Gabelzahnmoos - Großer Feuerfalter - Großes Mausohr - Bechsteinfledermaus - Mopsfledermaus	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Für die Aufnahme der Waldflächen in die finale Flächenkulisse der Teilfortschreibung Windenergie wird zwischen Flächen innerhalb und außerhalb des FFH Gebiets unterschieden (siehe Abb. 1) [Abbildunf 1: Kombinatorische Darstellung des FFH-Gebietes in Relation zur geprüften Fläche (grün dargestellt)]	
Stellungnahme-ID: 1041 Privat	3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) NOK-VRG28-W	BE-ID: 4258 Grundsätzlich gilt: Für Projekte, die ein Gebiet des Natura 2000 Netzes, in diesem Falle ein FFH-Gebiet (blau schraffiert dargestellt), erheblich beeinträchtigen können, ist eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Diese erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage hier-bei ist, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes führen kann. Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutz-gebiet sowie dessen Erhaltungsziele sind die Fachkonventionen von Lambrecht und Trautner (2007) verbindlich zu berücksichtigen. Diese werden vom Bundesverwaltungsgericht in Deutschland rechtlich anerkannt, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Objektivität und Qualität sowie zur Planung und Rechtssicherheit liefern. Für die dargestellten Bereiche des Waldes, inklusive jener Bereiche, die direkt an das FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ angrenzen (grün dargestellt) gelten diese Fachkonventionen nicht. Es finden sich bereits nach heutigem Wissensstand Flächen, auf denen Windräder in Übereinstimmung mit der artenschutzrechtlichen Gesetzeslage zulässig sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1041 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4259 Aufnahme der Bereiche außerhalb des FFH-Gebiet: Das Ergebnis der FFH Vorprüfung zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der oben aufgelisteten Lebensraumtypen, sowie auf die Lebensstädten der Arten der FFH-Richtlinie unter Herausnahme der Wochenstuben und Kernjagdhabitate der Bechsteinfledermaus, ausgeschlossen werden können. Resümierend ist festzuhalten, dass bei der Ausweisung der Fläche außerhalb des FFH-Gebietes (vgl.: Abb.11) keine	Wird zur Kenntnis genommen Die Erkenntnisse aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden nach erfolgter Plausibilisierung durch die HNB beim RP Karlsruhe in die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltbericht bzw. in den Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet NOK-VRG28-W einbezogen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Konflikte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes selbst als auch der zugehörigen Schutzgegenstän-de und Ziele zu erwarten sind. (für Details siehe beigelegtes Dokument: Erläuterungen zu den Formblättern der FFH-Vorprüfung, Flächen außerhalb des FFH-Gebietes DE 6522311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“). [Abbildung 11: Kartographische Darstellung der Fläche des FFH-Gebietes, auf denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.]	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1041 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4260 Aufnahme der Bereiche innerhalb des FFH-Gebiet: Während die FFH-Vorprüfung für die Windkraftflächen außerhalb des FFH-Gebietes zu dem Ergebnis kommt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf dem Großteil der Flächen außerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können, kann eine vergleichbare Prüfung dieses Sachverhaltes für die Flächen innerhalb des FFH-Gebietes erst nach erfolgter Auswertung der umfassenden artenschutzfachlichen Untersuchungen erfolgen, die 2023 und 2024 stattfanden und noch immer stattfinden. Grund hierfür ist die innerhalb des FFH-Gebietes anzuwendende Prüf- und Untersu-chungsdichte, die aufgrund des hohen Schutzzweckes eine standardisierte Prüfung der Verträglichkeit verbietet und auf umfassende Artenerfassungen und daraus fol-genden Bewertungen angewiesen ist. Diese Bewertungen werden erst Ende des Jah-res 2024 vorliegen. Eine prognostische Betrachtung ohne diese Ergebnisse ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Allerdings ist zu erwarten, dass einzelne Flächen innerhalb des FFH-Gebietes eine Verträglichkeit mit Windkraftanlagen aufweisen werden, während andere Fläche diese Eignung wahrscheinlich nicht haben werden. Je nach betroffenen Arten können WEA damit auch in FFH-Gebieten verträglich sein. Aus diesen Gründen erachten wir es als sinnvoll, zum heutigen Zeitpunkt keine Entscheidung zu treffen, ob und wenn ja wel-che Flächen für Windkraft innerhalb des FFH-Gebietes möglich sein können. Erst die tiefergehenden Erkenntnisse im Rahmen des Antragsverfahrens lassen diesbezüglich belastbare Rückschlüsse zu.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1041 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG28-W	BE-ID: 4261 Zusammenfassend sind noch einmal beide Bereiche (Grün=außerhalb FFH, Blau=innerhalb FFH) dargestellt die mit in die finale Flächenkulisse der Teilfortschreibung Windenergie aufgenommen werden sollen. Die Flächen sind digital als Shape-Datei im Anhang beigefügt. [Abbildung: Kartendarstellung der Potenzialfläche innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG28-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1042 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11542 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestands des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Milane überfliegen auch den Wald! Ich kann sie tagtäglich auf meinen Gassirunden im Wallenberg-Süd beobachten, auch im an den Wallenberg-Süd/ Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld. angrenzenden Offenland. Das gleiche gilt für das VRG Großer Wald, In der unmittelbaren und näheren Umgebung der geplanten Vorranggebiete liegen zudem Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Hier ist z.B. der Angelbach	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bzw. das Rückhaltebecken zu nennen, das eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere Vögel hat. Durch die Artenvielfalt und Zahl der überwinternden Wasservögel ist es trotz seiner Kleinflächigkeit das wichtigste Feuchtgebiet des Kraichgaus in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Wallenberg-Süd. Auch nahe dem VRG Großer Wald befinden sich Naturschutzgebiete. Eine Zerstörung von Teilen dieser Natur würde die Tiere empfindlich stören. „Viele Arten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von der Vielzahl solcher Gebiete abhängig, die untereinander durch Landschaftselemente wie Gewässer, Wälder, Feldgehölze und Hecken vernetzt sind“.vgl. auch Gemeinde Mühlhausen | Natur- und Landschaftsschutzgebiete | (muehlhausen-kraichgau.de) Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete auf unserer Gemarkung stehen als Beweis für den Reichtum an Flora und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt zu bewahren und die Natur zu beschützen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ein weiteres Problem ist auch der zeitlich gesteckte Rahmen für die Einwendungen. Innerhalb eines viel zu kurzen Zeitraums, noch bis zum 13.5.24, Informationen über Brutplätze der Tiere zu sammeln, ist m.E. eine unzulässige Beschneidung des Schutzes, des Anspruchs auf Gehör. Meines Wissens werden naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, d.h. sie sind nicht unabhängig. Es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichende Fachkenntnis haben. Fraglich ist somit, ob tatsächlich unabhängige Gutachter, sollten die Gebiete VRG werden, in den Gebieten nach	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Brutplätzen zu suchen. Ich bin mir nicht einmal sicher, ob -sobald die Gebiete Vorranggebiete sind- eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten überhaupt noch stattfindet. Wenn dem so wäre, wäre es nicht nachvollziehbar, dass durch die Änderung des BNatschG im Jahr 2022 die FFH- Richtlinien außer Kraft gesetzt werden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden und nur noch die vorhandenen Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlage im Windgebiet liegen und sofern eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz und Artenschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz verstößt gegen Unionsrecht. So sind beispielsweise die Abstandsregelungen fachlich nicht haltbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Dabei sollte man beachten, dass es hier nicht um die Energiewende bzw. Energieerzeugung geht, da zumindest in unseren windschwachen Gebieten, kein wirtschaftlich sinnvoller Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Für die Investoren ist es nur interessant, da sie 20 Jahre lang garantierte Subventionen erhalten, egal ob Wind weht oder nicht. Die massiven Eingriffe in Natur und Umwelt, Tierwelt und in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum sind etc. sind daher nicht verhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz. Sollten die Vorranggebiete zugelassen werden, hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Schutzgüter nicht fehlerfrei stattgefunden. Der Prozess und die inhaltliche Aussetzung mit dem Artenschutz ist daher rechtswidrig, da der Artenschutz ausgehebelt wird und damit wichtige Schutzgüter außen vor bleiben. Die Abwägung der Schutzgüter ist fehlerhaft und damit abzulehnen Die massive Störung der Tierwelt, kann in mehrere Unterpunkte unterteilt werden (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.2 3im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschen mit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, erfolgt eine Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern und dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKAs (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Auch die Amphibien, z.B.Ringelnattern und Gelbauchunken sind in den VRGs gefährde.t Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen einen Verstoß gegen Unionsrecht vor, weshalb Naturschutzverbände bereits bei der EU Beschwerde eingelegt haben. Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen muss z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Demnach sollte Ausweisung von Vorranggebieten ausgesetzt werden, bis der Schutz geschützter Arten sichergestellt ist. Ansonsten werden irreparable Schäden entstehen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1042 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11543 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestands des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Milane überfliegen auch den Wald! Ich kann sie tagtäglich auf meinen Gassirunden im Wallenberg-Süd beobachten, auch im an den Wallenberg-Süd/ Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld. angrenzenden Offenland. Das gleiche gilt für das VRG Großer Wald, In der unmittelbaren und näheren Umgebung der geplanten Vorranggebiete liegen zudem Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Hier ist z.B. der Angelbach bzw. das Rückhaltebecken zu nennen, das eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere Vögel hat. Durch die Artenvielfalt und Zahl der überwinternden Wasservögel ist es trotz seiner Kleinflächigkeit das wichtigste Feuchtgebiet des Kraichgaus in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Wallenberg-Süd. Auch nahe dem VRG Großer Wald befinden sich Naturschutzgebiete. Eine Zerstörung von Teilen dieser Natur würde die Tiere empfindlich stören. „Viele Arten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von der Vielzahl solcher Gebiete abhängig, die untereinander durch Landschaftselemente wie Gewässer, Wälder, Feldgehölze und Hecken vernetzt sind“.vgl. auch Gemeinde Mühlhausen | Natur- und Landschaftsschutzgebiete | (muehlhausen-kraichgau.de)	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete auf unserer Gemarkung stehen als Beweis für den Reichtum an Flora und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt zu bewahren und die Natur zu beschützen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ein weiteres Problem ist auch der zeitlich gesteckte Rahmen für die Einwendungen. Innerhalb eines viel zu kurzen Zeitraums, noch bis zum 13.5.24, Informationen über Brutplätze der Tiere zu sammeln, ist m.E. eine unzulässige Beschneidung des Schutzes, des Anspruchs auf Gehör. Meines Wissens werden naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, d.h. sie sind nicht unabhängig. Es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichende Fachkenntnis haben. Fraglich ist somit, ob tatsächlich unabhängige Gutachter, sollten die Gebiete VRG werden, in den Gebieten nach Brutplätzen zu suchen. Ich bin mir nicht einmal sicher, ob -sobald die Gebiete Vorranggebiete sind- eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten überhaupt noch stattfindet. Wenn dem so wäre, wäre es nicht nachvollziehbar, dass durch die Änderung des BNatschG im Jahr 2022 die FFH- Richtlinien außer Kraft gesetzt werden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden und nur noch die vorhandenen Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlage im Windgebiet liegen und sofern eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz und Artenschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz verstößt gegen Unionsrecht. So sind beispielsweise die Abstandsregelungen fachlich nicht haltbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Dabei sollte man beachten, dass es hier nicht um die Energiewende bzw. Energieerzeugung geht, da zumindest in unseren windschwachen Gebieten, kein wirtschaftlich sinnvoller Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Für die Investoren ist es nur interessant, da sie 20 Jahre lang garantierte Subventionen erhalten, egal ob Wind weht oder nicht. Die massiven Eingriffe in Natur und Umwelt, Tierwelt und in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum sind etc. sind daher nicht verhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz. Sollten die Vorranggebiete zugelassen werden, hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Schutzgüter nicht fehlerfrei stattgefunden. Der Prozess und die inhaltliche Aussetzung mit dem Artenschutz ist daher rechtswidrig, da der Artenschutz ausgehebelt wird und damit wichtige Schutzgüter außen vor bleiben. Die Abwägung der Schutzgüter ist fehlerhaft und damit abzulehnen Die massive Störung der Tierwelt, kann in mehrere Unterpunkte unterteilt werden (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.2 3im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschen mit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, erfolgt eine Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern und dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKAs (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Auch die Amphibien, z.B.Ringelnattern und Gelbauchunken sind in den VRGs gefährde.t Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen einen Verstoß gegen Unionsrecht vor, weshalb Naturschutzverbände bereits bei der EU Beschwerde eingelegt haben. Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen muss z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Demnach sollte Ausweisung von Vorranggebieten ausgesetzt werden, bis der Schutz geschützter Arten sichergestellt ist. Ansonsten werden irreparable Schäden entstehen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1043 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11544 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 1043 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11545 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 1044 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11546 Stellungname im Rahmen des Beteiligungsvefahrens/ Offenlagezur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar-Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W ("Wallenberg Süd und großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von unzumutbarem Lärm. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken bis extrem starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall den man nicht nur am Tag sondern auch in der Nacht besonders wahrnimmt. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben, eine Zumutung für uns Bürger. Südostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. In angrenzenden Bundesländern gelten derzeit andere, größere Abstandsregeln (900-1000 m) für Windkraftanlagen. Diese Abstandsregeln richten sich bsp. in Bayern nach dem 10 H-Regel. Neueste Windkraftanlagen sind bis zu 300m hoch. Der davon ausgehende Lärm wird um ein vielfaches höher sein, als	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		momentan die schon starke Lärmbelästigung durch die A6. Dieser können sich die Bewohner der Wohngebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24) zählt Lärm. Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Am Mast eines Windrads herrscht eine Lautstärke von über 100 Dezibel . In unmittelbarer Nähe und im Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach Schulen sowie mehrere Kindergärten/Kinderkrippen. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass der größte Teil unseres Naherhohlungsgebietes Wald verschwindet. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können also zu einer sehr hohen Beeinträchtigung der Lebensqualität von Menschen und Tieren führen. Daher ist der Planentwurf abzulehnen, da er für diese eng besiedelte Region die 1,8% Regel vom Land keinen Sinn macht. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichem Gruß,	
Stellungnahme-ID: 1044 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11547 Stellungname im Rahmen des Beteiligungsvefahrens/ Offenlagezur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar-Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W ("Wallenberg Süd und großer Wald") und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von unzumutbarem Lärm. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken bis extrem starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall den man nicht nur am Tag sondern auch in der Nacht besonders wahrnimmt. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben, eine Zumutung für uns Bürger. Südostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. In angrenzenden Bundesländern gelten derzeit andere, größere Abstandsregeln (900-1000 m) für Windkraftanlagen. Diese Abstandsregeln richten sich bsp. in Bayern nach dem 10 H-Regel. Neueste Windkraftanlagen sind bis zu 300m hoch. Der davon ausgehende Lärm wird um ein vielfaches höher sein, als momentan die schon starke Lärmbelästigung durch die A6. Dieser können sich die Bewohner der Wohngebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24) zählt Lärm. Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Am Mast eines Windrads herrscht eine Lautstärke von über 100 Dezibel . In unmittelbarer Nähe und im Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach Schulen sowie mehrere Kindergärten/Kinderkrippen. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass der größte Teil unseres Naherhohlungsgebietes Wald verschwindet. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können also zu einer sehr hohen Beeinträchtigung der Lebensqualität von Menschen und Tieren führen. Daher ist der Planentwurf abzulehnen, da er für diese eng besiedelte Region die 1,8% Regel vom Land keinen Sinn macht. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichem Gruß,	
Stellungnahme-ID: 1045 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11548 Ich bin in Neckargemünd aufgewachsen und besitze Streuobstwiesen auf Neckargemünder Gemarkung. Die geplanten Windkraftanlagen zerstören nicht nur Fauna und Flora auf dem Lammerskopf, sondern auch das Landschaftsbild des Neckartals von Schlierbach bis Neckarsteinach. Naherholungsgebiete werden eingestampft. Der Wohnwert der betroffenen Gemeinden sinkt, nach Makleraussage um 10-15 Prozent. Förderung des Tourismus von Heidelberg bis Neckarsteinach sieht anders aus. Die durch den Ukrainekrieg entstandene Planungshektik der Politik passt nicht mehr zu den heutigen Realitäten. Eine kluge Planung stellt Windkraftanlagen dort auf, wo der Schaden am Geringsten und nicht am Höchsten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich erhebe deshalb Einspruch gegen die Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf und bitte Sie um eine kluge Planung. Haben Sie dafür herzlichen Dank dafür	
Stellungnahme-ID: 1046 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11549 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, durch Rotor-Out Anlangen ca. 600-650 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dar. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt zudem eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Zudem ist beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem dorfnahe Waldteile. Wenn selbst im Wald Erholung nicht mehr möglich ist, ist es erst recht noch beeinträchtigender, wenn die Beeinträchtigungen, das eigene Zuhause betreffen, und zwar permanent, am Tage und in der Nacht. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken zählt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Eine derart massive Beeinträchtigung, die dauerhaft ist, ist angesichts mangelnder Energieerträge nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und verstößt somit gegen Grundrechte der Bürger (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art 2 GG und Recht auf Eigentum, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen muss z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Zudem berücksichtigt der Planentwurf bereits bestehende Lärmquellen z.B. die Beeinträchtigung durch Lärm an den Hauptverkehrsstraßen, durch die A6 und B 39. Potentialanalyse	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Wallenberg-Süd berücksichtigt nicht die Nähe des VRG „Wallenberg-Süd“ zur A6, die nur ca. 200 m entfernt ist. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Insofern ist eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass der Nutzen von Windenergie in unseren windschwachen Regionen, kaum Energieertrag erwirtschaftet, demgegenüber stehen massive Eingriffe in unsere Wälder (Bodenverdichtung, Austrocknung, Gefahr von Ölhavarien und Unfällen) Tiere im Wald (Kollisionsgefähr, Tod an Windrädern, Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten) und Beeinträchtigungen der Bürger (Schattenschlag, gesundheitsgefährdender Dauerlärm der Menschen in ihrem geschützten Bereich, die nur 700 m von den VRG entfernt geplant sind sowie giftiger Abrieb an den Rotorblättern, der großflächig in die Umgebung getragen wird und Landwirtschaft und Grundwasser sowie die Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, hier zu beachten ist ferner, dass PFAS, die in Windrädern verbaut sind, EU- weit verboten werden sollen, darüber hinaus Veränderung des Mikroklimas, Windschleppeneffekt, fehlender Brandschutz etc.) Die Beeinträchtigungen sind nicht geeignet zum Klimaschutz, nicht erforderlich (es gibt sicherlich bessere geeignete Gebiete mit ausreichender Windhöffigkeit und ausreichendem Abstand zu Wäldern und Wohngebieten, z.B. in Industriebracken) und unverhältnismäßig. Es bieten sich zudem in unseren Gebieten, andere geeignetere Möglichkeiten der klimafreundlichere Energieerzeugung an, wie z.B. die Förderung von Photovoltaikanlagen auf unseren Häusern, auf öffentlichen Gebäuden oder an Lärmschutzwänden der A6). Der extreme Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung mit Unmengen mit Beton für Windindustrie im Wald erforderlich macht, ist abzulehnen Der Wald als Sauerstoffproduzent, wichtigster CO2 Speicher und Wasserspeicher ist zu schützen, nur so gelingt Klimaschutz.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1046 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11550 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, durch Rotor-Out Anlangen ca. 600-650 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt zudem eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Zudem ist beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem dorfnahe Waldteile. Wenn selbst im Wald Erholung nicht mehr möglich ist, ist es erst recht noch beeinträchtigender, wenn die Beeinträchtigungen, das eigene Zuhause betreffen, und zwar permanent, am Tage und in der Nacht. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken zählt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Eine derart massive Beeinträchtigung, die dauerhaft ist, ist angesichts mangelnder Energieerträge nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und verstößt somit gegen Grundrechte der Bürger (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art 2 GG und Recht auf Eigentum, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen muss z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Zudem berücksichtigt der Planentwurf bereits bestehende Lärmquellen z.B. die Beeinträchtigung durch Lärm an den Hauptverkehrsstraßen, durch die A6 und B 39. Potentialanalyse für Wallenberg-Süd berücksichtigt nicht die Nähe des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		VRG „Wallenberg-Süd“ zur A6, die nur ca. 200 m entfernt ist. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Insofern ist eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass der Nutzen von Windenergie in unseren windschwachen Regionen, kaum Energieertrag erwirtschaftet, demgegenüber stehen massive Eingriffe in unsere Wälder (Bodenverdichtung, Austrocknung, Gefahr von Ölhavarien und Unfällen) Tiere im Wald (Kollisionsgefähr, Tod an Windrädern, Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten) und Beeinträchtigungen der Bürger (Schattenschlag, gesundheitsgefährdender Dauerlärm der Menschen in ihrem geschützten Bereich, die nur 700 m von den VRG entfernt geplant sind sowie giftiger Abrieb an den Rotorblättern, der großflächig in die Umgebung getragen wird und Landwirtschaft und Grundwasser sowie die Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, hier zu beachten ist ferner, dass PFAS, die in Windrädern verbaut sind, EU- weit verboten werden sollen, darüber hinaus Veränderung des Mikroklimas, Windschleppeneffekt, fehlender Brandschutz etc.) Die Beeinträchtigungen sind nicht geeignet zum Klimaschutz, nicht erforderlich (es gibt sicherlich bessere geeignete Gebiete mit ausreichender Windhöffigkeit und ausreichendem Abstand zu Wäldern und Wohngebieten, z.B. in Industriebracken) und unverhältnismäßig. Es bieten sich zudem in unseren Gebieten, andere geeignetere Möglichkeiten der klimafreundlichere Energieerzeugung an, wie z.B. die Förderung von Photovoltaikanlagen auf unseren Häusern, auf öffentlichen Gebäuden oder an Lärmschutzwänden der A6). Der extreme Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung mit Unmengen mit Beton für Windindustrie im Wald erforderlich macht, ist abzulehnen Der Wald als Sauerstoffproduzent, wichtigster CO2 Speicher und Wasserspeicher ist zu schützen, nur so gelingt Klimaschutz. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1047 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 11551 Guten Tag, hier meine Stellungnahme: Windkrafträder nehmen durch den von ihnen produzierten Infarschall und den entstehenden Schattenwurf nachweislich negativen Einfluss auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Wir reden hier nicht nur von den im Wald lebenden Tieren, sondern auch von z.B. den Pferden, die in Ställen in diesem Voranggebiet stehen. Ausserdem ist zu befürchten, dass die Menschen, die in der Nähe dieser Windkrafträder leben zu Schaden kommen! Sei es durch Kopfschmerzen, Konzentartionsstörungen, Schlafstörungen, Depressionen uvm. Da ich kürzlich ein Haus in Epfenbach erworben habe und im Spätsommer dort einziehen werde, ist es mir vor allem auch ein persönliches Anliegen, dass die Verzehnfachung des Vorranggebietes zurückgenommen wird! Ich lebe als Heilpraktikerin zwar davon, kranken Menschen zu helfen, aber es ist mir ein großes Anliegen, Erkrankungen zu vermeiden, wo immer möglich. Dass es der Landschaft und der Tierwelt in keiner Weise zuträglich ist, wenn die Natur zerstört wird muss wohl nicht näher begründet werden. Eine Verzehnfachung des Vorranggebietes steht in keinem Verhältnis. Menschen, die sich für ein Leben auf dem Land entscheiden, tun dies vor allem auch, um den Auswirkungen von Verkehr und Elektrosmog zu entkommen und ein ruhiges, gesünders Leben in der Natur zu führen. Durch das Errichten von Windkrafträdern und die Zerstörung von Wald und Flur wird dem deutlich entgegen gewirkt. Schlimm genug, dass überhaupt Windräder am Dreimärker gebaut werden, aber als zukünftige Epfenbacherin bin ich gegen die Verzehnfachung des Vorranggebietes!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1048 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11552 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagenauf der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal. Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor. Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Insofern ist eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass der Nutzen von Windenergie in unseren windschwachen Regionen, kaum Energieertrag erwirtschaftet, demgegenüber stehen massive Eingriffe in unsere Wälder (Bodenverdichtung, Austrocknung, Gefahr von Ölhavarien und Unfällen) Tiere im Wald (Kollisionsgefahr, Tod an Windrädern, Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten) und Beeinträchtigungen der Bürger (Schattenschlag, gesundheitsgefährdender Dauerlärm der Menschen in ihrem geschützten Bereich, die nur 700 m von den VRG entfernt geplant sind sowie giftiger Abrieb an den Rotorblättern, der großflächig in die Umgebung getragen wird und Landwirtschaft und Grundwasser sowie die Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, hier zu beachten ist ferner, dass PFAS, die in Windrädern verbaut sind, EU- weit verboten werden sollen,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		darüber hinaus Veränderung des Mikroklimas, Windschleppeneffekt, fehlender Brandschutz etc.) Die Beeinträchtigungen sind nicht geeignet zum Klimaschutz/Energieerzeugung, nicht erforderlich (es gibt sicherlich bessere geeignete Gebiete mit ausreichender Windhöffigkeit und ausreichendem Abstand zu Wäldern und Wohngebieten, z.B. in Industriebracken) und unverhältnismäßig. Es bieten sich zudem in unseren Gebieten, andere geeignetere Möglichkeiten der klimafreundlichere Energieerzeugung an, wie z.B. die Förderung von Photovoltaikanlagen auf unseren Häusern, auf öffentlichen Gebäuden oder an Lärmschutzwänden der A6). Der extreme Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung mit Unmengen mit Beton für Windindustrie im Wald erforderlich macht, ist abzulehnen Der Wald als Sauerstoffproduzent, wichtigster CO2 Speicher und Wasserspeicher ist zu schützen, nur so gelingt Klimaschutz Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1048 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11553 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagenauf der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal. Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor. Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserreegend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Insofern ist eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass der Nutzen von Windenergie in unseren windschwachen Regionen, kaum Energieertrag erwirtschaftet, demgegenüber stehen massive Eingriffe in unsere Wälder (Bodenverdichtung, Austrocknung, Gefahr von Ölhavarien und Unfällen) Tiere im Wald (Kollisionsgefahr, Tod an Windrädern, Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten) und Beeinträchtigungen der Bürger (Schattenschlag, gesundheitsgefährdender Dauerlärm der Menschen in ihrem geschützten Bereich, die nur 700 m von den VRG entfernt geplant sind sowie giftiger Abrieb an den Rotorblättern, der großflächig in die Umgebung getragen wird und Landwirtschaft und Grundwasser sowie die Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, hier zu beachten ist ferner, dass PFAS, die in Windrädern verbaut sind, EU- weit verboten werden sollen, darüber hinaus Veränderung des Mikroklimas, Windschleppeneffekt, fehlender Brandschutz etc.) Die Beeinträchtigungen sind nicht geeignet zum Klimaschutz/Energieerzeugung, nicht erforderlich (es gibt sicherlich bessere geeignete Gebiete mit ausreichender Windhöffigkeit und ausreichendem Abstand zu Wäldern und Wohngebieten, z.B. in Industriebracken) und unverhältnismäßig. Es bieten sich zudem in unseren Gebieten, andere geeignetere Möglichkeiten der klimafreundlichere Energieerzeugung an, wie z.B. die Förderung von Photovoltaikanlagen auf unseren	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Häusern, auf öffentlichen Gebäuden oder an Lärmschutzwänden der A6). Der extreme Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung mit Unmengen mit Beton für Windindustrie im Wald erforderlich macht, ist abzulehnen Der Wald als Sauerstoffproduzent, wichtigster CO2 Speicher und Wasserspeicher ist zu schützen, nur so gelingt Klimaschutz Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1049 Privat		BE-ID: 11554 Ich finde es nicht passend in unserem wunderschönen Wald solche Monster aufzustellen. Dadurch wird das ökologische Gleichgewicht extrem gestört. Man sieht ja was das abholzen der Wälder alles zerstört	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1050 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11555 Stellungnahme gegen den Hohberg als Vorranggebiet für Angelbachtal Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit meine Bedenken gegen die Ausweisung des Hohbergs als Vorranggebiet für Windenergieanlagen in unserer Gemeinde Angelbachtal äußern. Sowohl aus sozialen als auch aus ökologischen Gründen halte ich die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Hohberg für problematisch. Die unmittelbare Nähe dieser Fläche zu Wohngebieten und beliebten Erholungsflächen würde den Erholungswert dieser Gebiete erheblich mindern und die Lebensqualität der Bewohner beeinträchtigen. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer erhöhten Lärmbelästigung und Infraschall, was das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bürger beeinträchtigen kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Der Hohberg ist nicht Teil des aktuellen Planverfahrens

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Des Weiteren würde die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Hohberg zu einer erheblichen Verschlechterung der Sichtverhältnisse führen und das Panorama unserer Gemeinde grundlegend verändern. Dies könnte zu einem Wertverlust der Immobilien führen und langfristig negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität unserer Gemeinde haben. Es gibt bereits ausgewiesene Vorranggebiete, die sich besser für den Bau von Windkraftanlagen eignen, da sie weiter von den Wohngebieten entfernt sind und somit weniger Beeinträchtigungen für die Bevölkerung mit sich bringen. Diese Gebiete befinden sich zudem im Gemeindebesitz, was zu einer Wertschöpfung führen kann, von der alle Einwohner profitieren. In Anbetracht dieser Punkte bitte ich Sie nachdrücklich, die Ausweisung des Hohbergs als Vorranggebiet für Windkraftanlagen zu überdenken und stattdessen die bereits ausgewiesenen Flächen zu bevorzugen, um die langfristige Lebensqualität und Umweltintegrität in Angelbachtal zu erhalten. Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 1052 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11556 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsv'erfahrens/ Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitliehen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG—11—W (,.Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm. welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt, Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC—Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits- schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher. als prognostiziert oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden, Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a, Adresse, Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 1052 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11557 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsv'erfahrens/ Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitliehen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG—11—W (,.Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm. welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt, Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC—Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits- schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher. als prognostiziert oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden, Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a, Adresse, Mit freundlichen Grüßen,	
Stellungnahme-ID: 1054 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11558 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlagc zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein»NeekarBereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK—VRG—12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca, 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt, Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforsehtc. schädliche lnfrasehallwellen. was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten lnfrasehallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach, Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen. zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldbodcn oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern Lind nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebietcn ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken fiir Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann, Kosten— Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur C02 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme	
Stellungnahme-ID: 1054 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11559 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlagc zur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein»NeekarBereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK—VRG—12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöfigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca, 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt, Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforsehtc. schädliche Infrasehallwellen. was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infrasehallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach, Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen. zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldbodcn oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern Lind nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebietcn ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken fiir Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann, Kosten— Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur C02 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme	
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11560 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben.Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien)	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11561 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben.Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11562 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11563 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m-Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11564 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11565 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11566 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11567 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Freundliche Grüße	verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11568 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1055 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11569 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem. Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1056 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11570 Schutz der Wanderwege Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W sind zahlreiche Wanderwege vorhanden [Wanderkarte 12 Heidelberg Neckartal-Odenwald 04/2023]. Vom Odenwaldklub werden HW 34 "Auf den Spuren der Römer" von Ladenburg bis Osterburken über den Weißen Stein geführt. Der "Burgenweg" von Darmstadt bis Heidelberg führt an der westlichen Seite des Gebietes entlang. Zahlreiche Rundwanderwege werden vom Naturpark Neckartal Odenwald e.V. mit Wegemarkierungen versehen. Diese sind von den im Gebiet bzw. am Rande liegenden Wanderparkplätzen für Schriesheim "Großer Stein" mit 16,3 km, für Wilhelmsfeld "Hinterbergweg" und "Langer Kirschbaum" mit 46,1 km, für Dossenheim im Ort selbst, "Weißer Stein", "Rauhe Buche" und "Drei Eichen" mit 51,2 km sowie Heidelberg "Kreuzgrund" und "Turnerbrunnen" mit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		22,3 km erreichbar. Im Regionalplan ist nördlich Dossenheim eine Industriefläche ausgewiesen. der dort vorhanden Steinbruch wurde vor Jahren geschossen, eine industrienahe Verwendung ist nach Kenntnis des Einwendenden nicht mehr vorhanden. Daher ist auch in diesem an das geplante Vorranggebiet angrenzende Gebiet von einer naturnahen Verwendung auszugehen. Das Vorhandensein von Windkraftanlagen mit den bewegliche Rotoren und Windgeräuschen verhindert für die Wanderer dieses Gebietes mit seinen etwa 200 km markierten Wanderwegen die gesuchte Erholung in dem Wald. Die wilden Tiere wie Rehwild sowie zahlreiche großen Vogelarten wie Bussard, Falke, Gabelweihe, Storch und Uhu werden durch die Anlagen in ihrer Verbreitung eingeschränkt. Von einer Verwendung des geplanten Vorranggebietes HD/RNK-VRG01-W für den Bau von Windkraftanlagen sollte daher abgesehen werden.	
Stellungnahme-ID: 1057 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11571 Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten unsere schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen im Wald zum Ausdruck zu bringen. Die Wälder oberhalb von Schriesheim, Dossenheim, Handschuhsheim, Neuenheim, Ziegelhausen und Schlierbach sind einzigartige Waldökosysteme, die durch ihre ausgeprägten Mischwälder besonders schützenswert sind. Die in der Windkraftplanung ausgewiesenen Flächen beinhalten intakte FFH-Gebiete, die sich durch ihre hohe Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren auszeichnen und somit zu einer hohen Biodiversität beitragen und höchst selten in Deutschland sind. Diese intakten Gebiete sind besonders durch ihre natürliche Widerstandsfähigkeit gekennzeichnet, die es ihnen ermöglicht, den Lebenszyklus des Waldes auch während der aktuellen Hitzesommer aufrechtzuerhalten. Ein weiteres wesentliches Merkmal dieser Flächen sind die großen zusammenhängenden Waldflächen, die die natürliche Widerstandsfähigkeit erst ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die geplanten Windkraftanlagen erfordern einen hohen Flächenverbrauch auf den Transportwegen und den Aufstellflächen, bedingt durch das komplexe Relief der betroffenen Geländeflächen. Dieser hohe Flächenverbrauch führt unweigerlich zur Fragmentierung der Waldflächen in einem Ausmaß, die eine künstlich geschaffene Dürregefahr des Waldes darstellen. Ein fortschreitendes Absterben von Bäumen wird dadurch verursacht. Daneben werden seltene Tierarten ihres Lebensraumes beraubt, wie z.B. Greifvögel, Eulen, Fledermäuse. Diese Arten haben einen viel größeren Wirkradius haben, als die ausgewiesenen FFH-Flächen. Daher würde ein Ausweichen auf Flächen außerhalb der FFH-Gebiete im Wald dem Artenschutz nicht gerecht werden. Der wissenschaftliche DAI-Vortrag „Wald im Klimawandel (2023)“ von Herrn Dr. Lutz Fähser erläutert sehr eindrücklich die heutigen Störfaktoren und Erfordernisse für einen resistenten Wald im Klimawandel, in der die Windkraft vollständig konträr dazu steht. Quelle: https://www.youtube.com/watch?v=pCqX4H_Dezw In Zeiten des Klimawandels muss der Wald gestärkt und nicht geschwächt werden. Klima- und Naturschutz müssen zusammen gedacht werden! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1057 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11572 Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten unsere schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen im Wald zum Ausdruck zu bringen. Die Wälder oberhalb von Schriesheim, Dossenheim, Handschuhsheim, Neuenheim, Ziegelhausen und Schlierbach sind einzigartige Waldökosysteme, die durch ihre ausgeprägten Mischwälder besonders schützenswert sind. Die in der Windkraftplanung ausgewiesenen Flächen beinhalten intakte FFH-Gebiete, die sich durch ihre hohe Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren auszeichnen und somit zu einer hohen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Biodiversität beitragen und höchst selten in Deutschland sind. Diese intakten Gebiete sind besonders durch ihre natürliche Widerstandsfähigkeit gekennzeichnet, die es ihnen ermöglicht, den Lebenszyklus des Waldes auch während der aktuellen Hitzesommer aufrechtzuerhalten. Ein weiteres wesentliches Merkmal dieser Flächen sind die großen zusammenhängenden Waldflächen, die die natürliche Widerstandsfähigkeit erst ermöglichen. Die geplanten Windkraftanlagen erfordern einen hohen Flächenverbrauch auf den Transportwegen und den Aufstellflächen, bedingt durch das komplexe Relief der betroffenen Geländeflächen. Dieser hohe Flächenverbrauch führt unweigerlich zur Fragmentierung der Waldflächen in einem Ausmaß, die eine künstlich geschaffene Dürregefahr des Waldes darstellen. Ein fortschreitendes Absterben von Bäumen wird dadurch verursacht. Daneben werden seltene Tierarten ihres Lebensraumes beraubt, wie z.B. Greifvögel, Eulen, Fledermäuse. Diese Arten haben einen viel größeren Wirkradius haben, als die ausgewiesenen FFH-Flächen. Daher würde ein Ausweichen auf Flächen außerhalb der FFH-Gebiete im Wald dem Artenschutz nicht gerecht werden. Der wissenschaftliche DAI-Vortrag „Wald im Klimawandel (2023)“ von Herrn Dr. Lutz Fähser erläutert sehr eindrücklich die heutigen Störfaktoren und Erfordernisse für einen resistenten Wald im Klimawandel, in der die Windkraft vollständig konträr dazu steht. Quelle: https://www.youtube.com/watch?v=pCqX4H_Dezw In Zeiten des Klimawandels muss der Wald gestärkt und nicht geschwächt werden. Klima- und Naturschutz müssen zusammen gedacht werden! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1058 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9868 Mit dieser Stellungnahme möchte ich meine tiefgreifenden Bedenken bezüglich der potenziellen Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windkraft äußern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die unmittelbare Nähe dieser Anlagen zu unseren Wohngebieten stellt eine signifikante Herausforderung dar. Windkraftanlagen, die nur wenige hundert Meter von Wohnhäusern entfernt stehen, verursachen nicht nur eine akustische Belastung durch den Betriebslärm, sondern auch durch Infraschall, der tief in den menschlichen Körper eindringen und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann.	
Stellungnahme-ID: 1058 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9869 Zusätzlich zum Lärm stellt der Schattenwurf ein ernstes Problem dar, besonders in den Morgen- und Abendstunden, wenn die Sonne niedrig steht. Die Bewegung der Rotoren erzeugt ein flackerndes Licht, das als äußerst störend empfunden wird und den Wohlfühlfaktor in den eigenen vier Wänden erheblich mindern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1058 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9870 Von ebenso großer Bedeutung ist der Schutz unserer natürlichen Umwelt. Der Hohberg, ein Gebiet von ökologischer Bedeutung, beheimatet diverse Arten, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen gestört oder verdrängt würden. Die Fragmentierung von Lebensräumen und die potenzielle Gefährdung von Vögeln und anderen Tieren durch Kollisionen mit den Rotorblättern widersprechen unseren Bemühungen, die biologische Vielfalt in unserer Region zu schützen und zu fördern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1058 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9871 Während ich die Bedeutung der Windkraft für unsere nachhaltige Energiezukunft anerkenne, bin ich der Überzeugung, dass die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete die geeigneteren Standorte sind. Diese liegen weiter entfernt von unseren Wohngebieten, wodurch die negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität unserer Bürger deutlich reduziert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1058 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9872 Während ich die Bedeutung der Windkraft für unsere nachhaltige Energiezukunft anerkenne, bin ich der Überzeugung, dass die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete die geeigneteren Standorte sind. Diese liegen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weiter entfernt von unseren Wohngebieten, wodurch die negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität unserer Bürger deutlich reduziert sind.	Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1058 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9873 Während ich die Bedeutung der Windkraft für unsere nachhaltige Energiezukunft anerkenne, bin ich der Überzeugung, dass die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete die geeigneteren Standorte sind. Diese liegen weiter entfernt von unseren Wohngebieten, wodurch die negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität unserer Bürger deutlich reduziert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1060 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9874 Mit dieser Stellungnahme möchte ich meine tiefgreifenden Bedenken bezüglich der potenziellen Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windkraft äußern. Die unmittelbare Nähe dieser Anlagen zu unseren Wohngebieten stellt eine signifikante Herausforderung dar. Windkraftanlagen, die nur wenige hundert Meter von Wohnhäusern entfernt stehen, verursachen nicht nur eine akustische Belastung durch den Betriebslärm, sondern auch durch Infraschall, der tief in den menschlichen Körper eindringen und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1060 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9875 Zusätzlich zum Lärm stellt der Schattenwurf ein ernstes Problem dar, besonders in den Morgen- und Abendstunden, wenn die Sonne niedrig steht. Die Bewegung der Rotoren erzeugt ein flackerndes Licht, das als äußerst störend empfunden wird und den Wohlfühlfaktor in den eigenen vier Wänden erheblich mindern kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1060 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9876 Von ebenso großer Bedeutung ist der Schutz unserer natürlichen Umwelt. Der Hohberg, ein Gebiet von ökologischer Bedeutung, beheimatet diverse Arten, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen gestört oder verdrängt würden. Die Fragmentierung von Lebensräumen und die potenzielle	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gefährdung von Vögeln und anderen Tieren durch Kollisionen mit den Rotorblättern widersprechen unseren Bemühungen, die biologische Vielfalt in unserer Region zu schützen und zu fördern.	
Stellungnahme-ID: 1060 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9877 Während ich die Bedeutung der Windkraft für unsere nachhaltige Energiezukunft anerkenne, bin ich der Überzeugung, dass die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete die geeigneteren Standorte sind. Diese liegen weiter entfernt von unseren Wohngebieten, wodurch die negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität unserer Bürger deutlich reduziert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1060 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 9878 Während ich die Bedeutung der Windkraft für unsere nachhaltige Energiezukunft anerkenne, bin ich der Überzeugung, dass die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete die geeigneteren Standorte sind. Diese liegen weiter entfernt von unseren Wohngebieten, wodurch die negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität unserer Bürger deutlich reduziert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1060 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 9879 Während ich die Bedeutung der Windkraft für unsere nachhaltige Energiezukunft anerkenne, bin ich der Überzeugung, dass die drei bereits ausgewiesenen Vorranggebiete die geeigneteren Standorte sind. Diese liegen weiter entfernt von unseren Wohngebieten, wodurch die negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität unserer Bürger deutlich reduziert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9880 Widerspruch gegen die Ausweisung des Hohbergs als Vorranggebiet im Gemeindegebiet Angelbachtal Ich spreche mich entschieden gegen die Aufnahme des Hohbergs als Vorranggebiet für Windenergieanlagen aus, vor allem aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu den Wohngebieten unserer Gemeinde Angelbachtal.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9881 Windräder auf dem Hohberg würden bedeutend näher an unseren Wohnungen und Häusern stehen als Anlagen in den bereits ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Nähe führt zu erhöhter Lärmbelästigung und Infraschall, was das Wohlbefinden und die Gesundheit unserer Bürger erheblich beeinträchtigen kann.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9882 Zudem würde der Schattenwurf der Rotoren, insbesondere in den Morgen- und Abendstunden, zu erheblichen Störungen führen. Dies beeinträchtigt nicht nur die Lebensqualität, sondern auch den täglichen Rhythmus vieler Einwohner.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1061 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 9883 Die bereits im Regionalplan enthaltenen Vorrgangebiete eigenen sich deutlich besser für eine möglichen Bau von Windkraftanlagen, da sie vor allem im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung viele Vorteile bieten. Sie sind deutlich weitere (teilweise mehr als doppelt so weit) von der Ortslage entfernt und befinden sich in Gemeindebesitz, was wiederum zu eine Wertschöpfung führt von der alle Einwohner profitieren.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9884 Die bereits im Regionalplan enthaltenen Vorrgangebiete eigenen sich deutlich besser für eine möglichen Bau von Windkraftanlagen, da sie vor allem im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung viele Vorteile bieten. Sie sind deutlich weitere (teilweise mehr als doppelt so weit) von der Ortslage entfernt und befinden sich in Gemeindebesitz, was wiederum zu eine Wertschöpfung führt von der alle Einwohner profitieren.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1061 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9885 Die bereits im Regionalplan enthaltenen Vorrgangebiete eigenen sich deutlich besser für eine möglichen Bau von Windkraftanlagen, da sie vor allem im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung viele Vorteile bieten. Sie sind deutlich weitere (teilweise mehr als doppelt so weit) von der Ortslage entfernt und befinden sich in Gemeindebesitz, was wiederum zu eine Wertschöpfung führt von der alle Einwohner profitieren.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1062 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9886 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussardt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1062 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9887 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussardt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4295 Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Stellungnahme für die [anonymisiert] Sehr geehrte Damen und Herren, wir zeigen die Vertretung der [Inhalt anonymisiert] an. Eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde fügen wir als Anlage 1 bei. Namens und im Auftrag unserer Mandantin (künftig bezeichnet als [Name anonymisiert]) nehmen wir Stellung zum Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15.12.2023 beschlossen).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1063 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4296 [Name anonymisiert] beabsichtigt, auf Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal im Rhein-Neckar-Kreis einen Windpark mit 7 Windenergieanlagen zu errichten. Die Anlagenstandorte liegen innerhalb der in Anlage 2 als „Plangebiet [Name anonymisiert] “ dargestellten Fläche. Nach dem von der Verbandsversammlung beschlossen Planentwurf soll diese Fläche nicht als eines der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden. Namens und im Auftrag von [Name anonymisiert] beantragen wir, den Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar so zu ändern, dass die in der Anlage 2 dargestellte Fläche „Plangebiet [Name anonymisiert] “ als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) im Sinne von Plansatz 3.2.4.4 in der Raumnutzungskarte festgelegt wird.	Wird teilweise gefolgt Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4297 Begründung: I. Ausgangslage 1. Suchraumverfahren durch [Name anonymisiert] a) Die [Name anonymisiert] ist ein kommunal getragenes Unternehmen mit Sitz in Karlsruhe. [Name anonymisiert] ist eine Tochtergesellschaft der [Name anonymisiert] , die wiederum eine Tochter des [Name anonymisiert] . [Name anonymisiert] ist seit vielen Jahren bundesweit auf die Projektierung und den Betrieb von Windparks spezialisiert. Ein Schwerpunkt liegt in Baden-Württemberg. Dort hat [Name anonymisiert] schon zahlreiche Windparks errichtet.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4298 b) [Name anonymisiert] beabsichtigt, in den nächsten Jahren auch in der Region Rhein-Neckar Windenergieanlagen zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Damit soll ein größerer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. [Name anonymisiert] hat ein Suchraumverfahren durchgeführt, um geeignete Standorte für Windenergieanlagen zu identifizieren. Anlass dafür waren insbesondere die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), der Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG und das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KlimaG BW). Hierbei wurde systematisch die Betroffenheit öffentlicher Belange, die Windhöffigkeit und damit Wirtschaftlichkeit der potenziellen Standorte und die Genehmigungsfähigkeit von Standorten ermittelt und bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4299 c) Die in Anlage 2 parzellenscharf dargestellte Fläche auf Gemarkung der Gemeinde Angelbachtal hat sich als besonders geeignet erwiesen (künftig: [Name anonymisiert] -Potenzialfläche). Die Fläche liegt auf dem sog. Hohberg süd-östlich von Michelfeld auf Gemarkung Angelbachtal im Rhein-Neckar-Kreis. Sie ist insgesamt ca. 92 ha groß. Sie setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen: einer größeren Teilfläche, an die sich westlich die Gemarkung Östringen anschließt, und einer kleineren südlichen Teilfläche. Ein Teil der [Name anonymisiert] -Potenzialfläche ist schon seit 2006 durch den Flächennutzungsplan der	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim - Angelbachtal - Zuzenhausen als Vorrangfläche für Windkraftanlagen dargestellt (der Flächennutzungsplan ist abrufbar unter https://www.sinsheim.de/fileadmin/Dateien/Website/Dateien/Wirtschaft__Bauen___Umwelt/Bauleitplaene/FNP_genehmigte_Fassung_Scan.pdf). Das lässt sich an Anlage 3 gut erkennen. Die Ausweisung durch den Flächennutzungsplan war einer der Gründe, wes-halb [Name anonymisiert] die Fläche auswählte.	Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4308 Ein weiterer Grund ist, dass sie vollständig außerhalb von Schutzgebieten liegt (Anlage 4). Es sind weder Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete noch Wasserschutzgebiete betroffen. Der Schutz einzelner, kleinflächige Biotope in der Potenzialfläche wird nicht beeinträchtigt werden, weil ihnen bei der Wahl der Anlagenstandorte Rechnung getragen werden kann. Auch artenschutzrechtliche Hindernisse sind nach durchgeführten Datenabfragen und Voruntersuchungen nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4309 Entgegen teilweise geäußerter Bedenken und Verlautbarungen etwa der Gemeinde Angelbachtal (vgl. z.B. https://www.angelbach-tal.de/fileadmin/user_upload/Praesentation_Einwohnerversammlung-25-04-2024.pdf) werden von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche nach den Berechnungen von [Name anonymisiert] auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzumutbarem Lärm für die Bewohner von Michelfeld ausgehen. Die maßgeblichen Immissionsrechtwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der TA Lärm werden sich auch nachts einhalten lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4310 d) Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass die gesamte [Name anonymisiert] -Potenzialfläche in der Suchraumkulisse des Verbands Region Rhein-Neckar lag und dabei ganz überwiegend im Kernsuchraum (vgl. https://www.m-r-n.com/projekte/windenergie/%C3%9Cbersichts-karte_Suchr%C3%A4ume_Wind.pdf).	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4311 2. Planungen für Windpark mit 7 Windenergieanlagen a) Die [Name anonymisiert] -Potenzialfläche eignet sich für einen Windpark mit 7 modernen, leistungsstarken Windenergieanlagen (z.B. Nordex N163 mit jeweils 6,8 MW, 164 m Nabenhöhe und 245 m Gesamthöhe). Die Nennleistung des Windparks könnte insgesamt mindestens 47 MW betragen. b) Es handelt sich bei der [Name anonymisiert] -Potenzialfläche ganz überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Privatgrundstücke. Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind nicht betroffen. Für die angestrebte Errichtung des Windparks hat [Name anonymisiert] bereits zahlreiche Grundstücke in der Potenzialfläche gesichert. Es wurden für ca. 60 Grundstücke mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Pachtverträge geschlossen. Das entspricht etwa 75-80 % der Privatgrundstücke in der Potenzialfläche. Verhandlungen mit weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern sind weit fortgeschritten. Insgesamt stoßen die Planungen von [Name anonymisiert] bei den betroffenen Eigentümerinnen und Ei-gentümern auf breite Zustimmung.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4312 II. Abwägungsfehlerhafter Ausschluss der [Name anonymisiert] -Potenzialfläche 1. Rechtsrahmen für die Teilfortschreibung des Regionalplans a) Nach § 3 Abs. 1 WindBG sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Der baden-württembergische Gesetzgeber geht über diese Vorgaben hinaus: Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte sollen die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg schon bis zum 30.09.2025 jeweils 1,8 % der Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächen-ziele festlegen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW). Es handelt sich beim Flächenziel um eine Mindestvorgabe. Im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz können und sollen darüber hinaus Gebietsfestlegungen getroffen werden. Dies ist vom Landesgesetzgeber gewollt (LT-Drucks. 17/3741, S. 81). Das gilt speziell für Regionen wie den baden-württembergischen Teil der Region Rhein-Neckar mit hoher Windhöffigkeit. Der Landesgesetzgeber hat schon in der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 2 KlimaG BW festgehalten, dass in der Region Rhein-Neckar ein höherer Flächenbeitrag geleistet werden kann. Die Potenzialflächen sind dort landesweit am größten mit 12,5 % Potenzial ohne Restriktionen und insgesamt 18,9 % Potenzial (LT-Drucks. 17/3741, S. 82).	Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4313 b) Wenn der Flächenbeitragswert erreicht wurde und dies festgestellt wird, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB (§ 249 Abs. 2 BauGB). Windenergieanlagen werden also von derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässigen Vorhaben zu sonstigen Vorhaben, wenn nicht zusätzliche Flächen ausgewiesen werden (§ 249 Abs. 4 BauGB). c) Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen (§ 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB). Die Festlegung von entsprechenden Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen richtet sich also in der Region Rhein-Neckar insbesondere nach §§ 7 ff. ROG und §§ 6 ff. LPlG RP. Nach § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans zwar unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers handelt es sich dabei um eine ergänzende Regelung zur Planerhaltung. Die Regelung soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden (BT-Drucks. 20/2355, S. 34). Es bleibt dabei, dass die Planung und insbesondere die Festlegung von einzelnen Vorranggebieten nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich sein muss und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (vgl. §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 2 ROG, § 3 Abs. 2 LplG) (Derpa, VBIBW 2023, 485, 491; Wagner, UPR 2023, 361, 365). Das stellen § 27 Abs. 4 ROG und § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB klar. Die Träger der Regionalplanung müssen also einen den gesamten Planungsraum erfassende gesamtgebietliche Abwägung vornehmen. Das gebietet bereits das Eigentumsgrundrecht der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer. Denn die Positivausweisung von Vorranggebieten entfaltet zugleich eine faktische Ausschlusswirkung im Übrigen, indem Windenergieanlagen grundsätzlich nur noch sonstige Außenbereichsvorhaben sind. Bei der Aufstellung eines (Teil-)Regionalplans müssen also sämtliche Flächen im Planungsraum, die für die Ausweisung von Windenergiegebieten ge-eignet sind, in die planerische Abwägung einbezogen werden (Wag-ner, UPR 2023, 361, 365 f.; Rieger, VBlBW 2024, 98, 100). Es müssen jedenfalls die zusätzlichen und alternativen Flächen in den Blick genommen werden, die sich geradezu aufdrängen (Schmidt-Eichstaedt, in: Brügelmann, BauGB, Stand: Januar 2024, § 249 Rn. 32). Wenn das nicht erfolgt, ist die Planung auch unter Geltung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB abwägungsfehlerhaft und unwirksam. Belangen eines Grundstückseigentümers darf nicht von vornherein der Vorrang eingeräumt werden. Das gilt auch für (wirtschaftliche) Belange einer Gemeinde als Eigentümerin und Waldbesitzerin eines Gemeindewalds.	Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4314 d) Der Verband Region Rhein-Neckar beabsichtigt mit der Fortschreibung des Teil Regionalplans Windenergie Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung festzulegen, um für die Region Rhein-Neckar den Flächenbeitragswert nach § 3 WindBG zu erreichen (S. 3 f., 9 f. des Planentwurfs). Damit soll die Fortschreibung des Teilregionalplans zugleich dazu führen, dass künftig Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vor-ranggebiete grundsätzlich nach § 249 Abs. 2 BauGB entprivilegiert sind (S. 9 des Planentwurfs). Es ist zweifelhaft, ob das und die damit einhergehenden Anforderungen an die Abwägung dem Verband Rhein-Neckar bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und der einzelnen Vorrang-gebiete hinreichend bewusst sind. So heißt es auf S. 4 des Planentwurfs, für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung änderten sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. Damit wird außer Acht gelassen, dass die Entprivilegierung schon ab Erreichen des Flächenbeitragswerts für die baden-württembergische Teilregion kraft Gesetzes eintritt.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4315 2. Keine Begründung für den Ausschluss der [Name anonymisiert] -Potenzialfläche a) Raumordnungspläne sind zu begründen (§§ 7 Abs. 5, 10 Abs. 2 Satz 1 ROG, § 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 LPlG RP). Die Begründung dient u.a. der Erläuterung des Plans, seiner Auslegung und der Rechtfertigung der Abwägung (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 17). Sie hat die Aufgabe, die getroffenen Festlegungen zu rechtfertigen. Es reicht nicht, wenn sie nur aus unspezifischen Leerformeln besteht (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2019, § 7 Rn. 98 ff.). Im Beteiligungsverfahren ist die Begründung zusammen mit	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dem Planentwurf offenzulegen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ROG). Mit der Begründung ist der Umweltbericht auszulegen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 LPlG RP). Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans zu beschreiben und zu bewerten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG). Dazu sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans und damit der im Planentwurf enthaltenen Festlegungen zu ermitteln.	Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4316 b) Diese Anforderungen erfüllt der Planentwurf des Verbands Region Rhein-Neckar und der dazu erstellte Umweltbericht nicht. Das betrifft einerseits den Ausschluss der [Name anonymisiert] -Potenzialfläche: Der Verband Region Rhein-Neckar ermittelte im Herbst 2023 anhand rechtlicher, tatsächlicher und planerischer Kriterien zunächst den sog. erweiterten Suchraum. Die [Name anonymisiert] -Potenzialfläche lag vollständig im erweiterten Suchraum. Sie lag auch ganz überwiegend noch im sog. Kernsuchraum (nur im östlichen Randbereich gibt es nach dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie Schwer-punktvorkommen der Kategorie B; der Fachbeitrag Artenschutz geht aber selbst davon aus (S. 21), dass in solchen Gebieten mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden könnte). Die Suchraumkulisse sollte „als Grundlage zur Suche und detaillierten Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergie“ dienen und „eine Diskussionsgrundlage für das öffentliche Beteiligungsverfahren“ bilden (so der Vermerk auf der Übersichtskarte; abrufbar unter https://www.m-r-n.com/projekte/windenergie/%C3%9Cbersichts-karte_Suchr%C3%A4ume_Wind.pdf). Doch es ist anhand der offen-gelegten Planunterlagen nicht erkennbar und nachvollziehbar, ob und inwieweit die Suchraumkulisse bei der Auswahl und dem Zuschnitt der Vorranggebiete tatsächlich eine Rolle spielte. Ebenso wenig ist erkennbar, ob und wie die in der Planbegründung (S. 11) und im Umweltbericht dargestellte 5-stufige Planungsmethodik tatsächlich angewandt wurde. Deshalb ist anhand der offen gelegten Planunterlagen weder	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		begründet noch sonst nachvollziehbar, aus welchen Gründen die gesamte [Name anonymisiert]-Potenzialfläche nunmehr nicht als Vorranggebiet festgelegt werden soll. Ein Ausschluss dieser Fläche lässt sich mit den auf S. 12-15 des Planentwurfs genannten Kriterien nicht begründen. Aufgrund der Entprivilegierung für Windkraftanlagen außerhalb aller Vorranggebiete durfte sich der Verband Region Rhein-Neckar nicht darauf beschränken, einerseits nur die ausgewählten Vorranggebiete in Gebietssteckbriefen zu erläutern, andererseits die entprivilegierten Gebiete dagegen überhaupt nicht zu begründen (so aber S. 15 f. des Planentwurfs).	ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1063 Privat	RNK-VRG17-W	BE-ID: 4317 c) Im Planentwurf ist – offenkundig anstelle der [Name anonymisiert]-Potenzialfläche – das sich südlich anschließende Vorranggebiet RNK-VRG 17-W („Steinrutschen, Wüstrott“) ausgewiesen. Diese Flächen lagen nicht im Kernsuchraum des Verbands Region Rhein-Neckar. Es handelt sich um Kommunalwald der Gemeinde Angelbachtal. Das Gebiet liegt zu mehr als 50 % im FFH-Gebiet 6718-331 („Nördlicher Kraichgau“). Im sog. „Faktencheck“ auf der Homepage der Gemeinde Angelbachtal (abrufbar unter https://www.angelbachtal.de/fileadmin/user_upload/Faktencheck-Aenderung_des_Regionalplans-Teilbereich_Windkraft.pdf) wird deutlich, weshalb die Verwaltung der Gemeinde dem Gemeinderat vorschlug, die Ausweisung dieses Vorranggebiets zu befürworten. Dort heißt es auf S. 7 unter „Fazit“: „Die überwiegenden Gründe sprechen für die Standorte, die am weitesten entfernt von der Ortslage liegen. Die Bürgerschaft hat nur bei Flächen der Gemeinde Mitspracherechte und die besten finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten. Die Gemeinde sollte den vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorrangflächen zustimmen. Gleichzeitig soll die Gemeinde zum Ausdruck bringen, dass ein mögliches Vorranggebiet auf dem Hohberg unmissverständlich abgelehnt wird.“ Dementsprechend findet sich auch in den Planunterlagen keine hinreichende Begründung für dieses Vorranggebiet und erst recht nicht dafür, dass im Gegenzug die [anonymisiert]-Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet festgelegt werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat	RNK-VRG17-W	BE-ID: 4318 Vielmehr heißt es im Ergebnis des Umweltberichts (S. 218): „Das VRG RNK-VRG17-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. Damit gibt der Umweltbericht selbst zu erkennen, dass pro forma an-stelle der [Name anonymisiert]-Potenzialfläche ein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, in dem aller Voraussicht nach aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen. Es handelt sich dabei um eine Planung, die nicht erforderlich und damit unwirksam ist. Diese Planung erfolgt zugleich zulasten von [anonymisiert], weil damit deren offenkundig besser geeignete Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Statt der [anonymisiert]-Potenzialfläche soll das FFH-Gebiet als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4322 3. Festlegung der [Name anonymisiert] -Potenzialfläche als Vorranggebiet geboten Eine rechtmäßige Planung setzt voraus, dass die festgelegten Vorranggebiete erforderlich sind und auf einer fehlerfreien Abwägung beruhen (siehe oben II. 1.). Nach diesem Maßstab ist der Planentwurf fehlerhaft. Denn einerseits soll die [Name anonymisiert]-Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden, obwohl es für diese Fläche hinreichend konkrete Planungen für einen Windpark von [Name anonymisiert] gibt und die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich zulässig und tatsächlich zu erwarten ist (dazu a)). Andererseits soll ohne nachvollziehbare Gründe das Vorranggebiet VRG RNK-VRG17-W festgelegt werden, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen weder rechtlich zulässig noch tatsächlich zu erwarten ist (dazu b)). Wenn die Vorranggebiete anhand der Erforderlichkeit und einer sachgerechten Abwägung ausgewählt und zugeschnitten werden, ist die von [Name anonymisiert] ermittelte Potenzialfläche zumindest auch als Vorranggebiet auszuweisen: a) Der Planentwurf ist so ändern, dass die [Name anonymisiert]-Potenzialfläche als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen wird: aa) Es ist in die Abwägung einzustellen, dass die Planungen für den Windpark von [Name anonymisiert]schon so konkret und verfestigt sind, dass [Name anonymisiert] darauf vertrauen darf. [Name anonymisiert]ist bereits erheblich in Vorleistung gegangen. Es wurden insbesondere schon umfangreich Flächen gesichert und dafür Pachtverträge abgeschlossen. Auch die betroffenen Grundstückseigentümer dürfen darauf vertrauen. Dies und die seit langem bestehende Teilausweisung für Windenergie durch den Flächennutzungsplan wird vom Planentwurf bislang ignoriert. Es ist nicht erkennbar, dass diese Belange in irgendeiner Form zumindest in die Abwägung	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		eingestellt wurden. bb) Die Standorte in Angelbachtal haben sich bei der internen Standortsuche von [Name anonymisiert] als geeignet erwiesen (siehe oben I. 1.). Es liegt im Eigeninteresse von [Name anonymisiert], dass keine Flächen gesichert werden, auf denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windenergieanlagen letztlich nicht genehmigt, errichtet und betrieben werden können. Die Voruntersuchungen von [Name anonymisiert] haben gezeigt, dass für die beabsichtigten Anlagenstandorte weder unzumutbare schädliche Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG noch andere entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (z.B. naturschutzrechtlicher Art) zu erwarten sind. Deshalb wurde es von [Name anonymisiert] in einem systematischen Suchraumverfahren als Potenzialfläche ausgewählt (siehe oben I.1.). Es sind nach dem selbst aufgestellten Kriterienkatalog des Verbands Region Rhein-Neckar keine höher gewichtigen Gründe dafür erkennbar, die [Name anonymisiert]-Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen.	im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat		BE-ID: 4325 cc) Soweit der Verband Region Rhein-Neckar mit der parallel laufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik in der [anonymisiert]-Potenzialfläche ein 12 ha großes Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausweisen will	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(RNK-VBG035-PV), haben wir für [Name anonymisiert] dagegen Einwendungen mit einer separaten Stellungnahme erhoben (Anlage 5). Denn bei dieser Ausweisung soll in abwägungsfehlerhafter Weise ignoriert werden, dass es für die Fläche schon hinreichend konkrete Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen durch [Name anonymisiert] gibt. Abgesehen davon ist das beabsichtigte Vorbehaltsgebiet aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für Freiflächen-Photovoltaik wegen den voraussichtlich hohen Umweltauswirkungen ungeeignet (S. 49, 59 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik).	Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1063 Privat	RNK-VRG17-W	BE-ID: 4326 b) Es ist dagegen fehlerhaft, für Windenergie das Vorranggebiet RNK-VRG 17-W („Steinrutschen, Wüstrott“) auszuweisen: aa) Es soll offenbar anstelle der [Name anonymisiert]-Potenzialfläche ausgewiesen werden. Es fehlt dafür nicht nur formal an einer Begründung (siehe oben II.2.), sondern auch an sachlichen Gründen. Falls der Verband Region Rhein-Neckar ergebnisoffen eine Alternativenprüfung durch-führen würde, müsste sich die [Name anonymisiert]-Potenzialfläche als besser geeignet und deutlich konfliktärmer erweisen. bb) Das liegt vor allem an der überwiegenden Lage des Vorranggebiets RNK-VRG 17-W im FFH-Gebiet und den anderen erheblichen Umweltauswirkungen: Es befinden sich damit Natura-2000 Lebensraumstätten (u.a. Hirschkäfer, spanische Flagge, großes Mausohr) innerhalb des geplanten Vorranggebiets. Diese werden durch die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen vermutlich erheblich beeinträchtigt. Laut dem Management-Plan des Regierungspräsidiums Karlsruhe sollen im Bereich der großflächigen Buchenwaldbestände, insbesondere der Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald [9110] und	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldmeister-Buchenwald [9130] ein ausreichender Anteil von Beständen mit geschlossenem Altholzschirm und dadurch spärlicher Strauch- und Krautschicht als essentielle Jagdgebiete für das Große Mausohr [1324] erhalten bleiben (S. 107). Laut dem Umweltbericht und Kriterienkatalog zum Planentwurf der Teilfortschreibung Wind sind Natura-2000 Gebiete, und damit auch FFH-Gebiete, grundsätzlich ein Ausschlusskriterium. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Es ist völlig vage, ob es diese Prüfung geben wird und ob sie zu diesem Ergebnis kommen kann. Eine Planung auf dieser Grundlage ist nicht geeignet, wirksam die Flächenziele zu erreichen. Außerdem gehört das Gebiet zu einem regionalen Biotopverbund, was als Restriktion im Einzelfall abgewogen werden kann. Darüber hinaus ist die Erschließung des Vorranggebietes sowie die Zuwegung in dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG-017-W problematisch, da es in Hanglange mit erheblichem Gefälle liegt. Es wären hier erhebliche zusätzliche Flächeneingriffe notwendig, um eine Erschließung der Fläche zu ermöglichen, da keine Straßen von der L635 in das Vorranggebiet im Wald führen. Im Gegensatz dazu ist in der [Name anonymisiert]-Potenzialfläche eine flächenschonende Erschließung des Windparks möglich, da bereits bestehende Wirtschaftswege für die Zuwegung genutzt werden können.	Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. Demnach wird die südliche Teilfläche der in Anlage 2 vorgeschlagenen Fläche in das weitere Planverfahren übernommen. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat		BE-ID: 4384 Stellungnahme im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar [Abbildung im PDF Dokument: Windenergieanlagen im FFH-Gebiet Waldmeisterbuchenwald Angelbachtal (3D-Modell) Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Die Formulierung des §2 EEG 2023 ist nach meiner Meinung menschenverachtend und rücksichtslos gegenüber den Anforderungen der Natur. Sie widerspricht den Grundsätzen des Grundgesetztes. Es ist die Unterwerfung unter die Maschine Windrad. Öffentliches Interesse rechtfertigt den weitreichenden Schritt nicht. Verwundert stelle ich fest, dass weder das Bundesverfassungsgericht noch der Ethikrat sich mit dem Inhalt und den damit verbundenen Auswirkungen beschäftigte.	Wird zur Kenntnis genommen Auf die Ausformulierung des §2 EEG hat der Verband keinen Einfluss
Stellungnahme-ID: 1064 Privat		BE-ID: 4385 Die negativen Auswirkungen lassen sich am Beispiel der Standortsuche für Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Angelbachtal zeigen. Der Ablauf in der Standortsuche auf dem Gemeindegebiet führte zur Eingabe einer Petition. Die Entscheidung für die gemeldeten Standorte auf der Grundlage der Beschlussvorlage	Wird zur Kenntnis genommen Die Petition ist dem Verband zur Kenntnis übermittelt worden. Zudem haben wir Kenntnis darüber erhalten, dass der Petition mit Beschluss des Landtag zur 111. Sitzung am 13. Dezember 2024 nicht abgeholfen werden kann.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ist aufgrund mangelnder und fehlerhafter Darstellung nicht haltbar. [Die Beschlussvorlage der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024 zu TOP 2: "Änderung des Regionalplans-Teilbereich Windkraft - Stellungnahme im Rahmen der Offenlage" befindet sich im Anhang des PDF Dokuments]	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4386 Im nachfolgenden wird auf den Vorwurf eingegangen. Ausgangssituation Deutschland ist eines der am dichtesten besiedelte Länder in Europa. Gehen wir den eingeschlagenen Weg weiter wie die letzten 70 Jahre, verschwinden historisch gewachsene Landschaften wie der Kraichgau mit all den sozialen negativen Erscheinungen, die bereits heute sichtbar werden. [Hier im PDF Dokument ein Kartenausschnitt Deutschlands aus der esri Annual 10-meter global coverage from 2017-2023 land use/land cover map Quelle: https://www.esri.com/arcgis-blog/products/arcgis-living-atlas/imagery/global-land-cover-updates-2/] Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Angelbachtal zeigt die Veränderung der Landschaft. In den letzten 2000 Jahren wurde nicht annähernd so viel an Fläche versiegelt wie die letzten 100 Jahre unter Berücksichtigung der Planungen des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN). [Hier im PDF Dokument drei Luftbilder, die die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Angelbachtal darstellen: Angelbachtal im Jahr 1945 -klare Trennung Michelfeld/Eichtersheim Angelbachtal im Jahr 1992 Angelbachtal im Jahr 2050] Allein unter diesem Gesichtspunkt verbietet sich die Inanspruchnahme der Wälder des Kraichgaues als Standort für Windenergie-Anlagen. Die Kraichgau Wälder sind die	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen,

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		letzten noch vernetzten und gestaltbaren Flächen zur Erhaltung der Naherholung und Rückzugsgebiete für die geschundene Natur.	geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4387 Die brutale Unterwerfung der Nutzungsanforderungen von Menschen und Natur unter das Windrad mit all den negativen Folgen aufgrund der Vorgabe des EEG 2023 wird in ihrer Umsetzung in der Gemeinde Angelbachtal deutlich. Eine Gemeinde, die mit FFH-Gebieten umgeben ist, opfert diese, um ein privates Engagement für WEA auf landwirtschaftlichen Flächen mit dem kaum erträglichen Attribut „Gschmäckle“ zu torpedieren. Ich frage mich, ob dieser Vorwurf auch den Landwirten im Gemeindegebiet Sinsheim gilt. Die Stadt Sinsheim erkannte den Wert des Waldes und geht mit der Planung in die freie Landschaft. Es wundert daher nicht, dass die Beschlussvorlage vom 22.04.2024 (befindet sich im Anhang des PDF Dokuments) sich ausschließlich damit beschäftigt, das für WEA geeignetste Gebiet aus der Nutzung auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4388 Die brutale Unterwerfung der Nutzungsanforderungen von Menschen und Natur unter das Windrad mit all den negativen Folgen aufgrund der Vorgabe des EEG 2023 wird in ihrer Umsetzung in der Gemeinde Angelbachtal deutlich. Eine Gemeinde, die mit FFH-Gebieten umgeben ist, opfert diese, um ein privates Engagement für WEA auf landwirtschaftlichen Flächen mit dem kaum erträglichen Attribut „Gschmäckle“ zu torpedieren. Ich frage mich, ob dieser Vorwurf auch den Landwirten im Gemeindegebiet Sinsheim gilt. Die Stadt Sinsheim erkannte den Wert des Waldes und geht mit der Planung in die freie Landschaft. Es wundert daher nicht, dass die Beschlussvorlage vom 22.04.2024 (befindet sich im Anhang des PDF Dokuments) sich ausschließlich damit beschäftigt, das für WEA geeignetste Gebiet aus der Nutzung auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4389 Die brutale Unterwerfung der Nutzungsanforderungen von Menschen und Natur unter das Windrad mit all den negativen Folgen aufgrund der Vorgabe des EEG 2023 wird in ihrer Umsetzung in der Gemeinde Angelbachtal deutlich. Eine Gemeinde, die mit FFH-Gebieten umgeben ist, opfert diese, um ein privates Engagement für WEA auf landwirtschaftlichen Flächen mit dem kaum erträglichen Attribut „Gschmäckle“ zu torpedieren. Ich frage mich, ob dieser Vorwurf auch den Landwirten im Gemeindegebiet Sinsheim gilt. Die Stadt Sinsheim erkannte den Wert des Waldes und geht mit der Planung in die freie Landschaft. Es wundert daher nicht, dass die Beschlussvorlage vom 22.04.2024 (befindet sich im Anhang des PDF Dokuments) sich ausschließlich damit beschäftigt, das für WEA geeignetste Gebiet aus der Nutzung auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat		BE-ID: 4390 Beschluss Vorschlag vom 22.04.2024: Die Gemeinde stimmt den vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorrangflächen zu. Gleichzeitig lehnt die Gemeinde ein mögliches Vorranggebiet auf dem Hohberg unmissverständlich ab. Der Einwohnerschaft bleibt der Zeitraum von 3 Wochen, sich mit den Argumenten des Bürgermeisters und der Verwaltung auseinanderzusetzten. Am 13.Mai 2024 endet die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Offenlage durch den VRRN.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 4391 Zu Satz 1) Die Formulierung des Vorschlages ist nicht geeignet einen Gemeinderatsbeschluß herbeizuführen. Er verzerrt in der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Formulierung einen Verwaltungsablauf, der so nicht zutrifft. Nicht der Regionalverband hat die Flächen vorgeschlagen, sondern die Flächenmeldung geht auf einen Vorgang der Gemeinde im November 2022 zurück, der durch Eingabe einer Petition unter der Nummer 17/02520 vom Unterzeichner hinterfragt wird. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Waldflächen sind in dem laufenden Verfahren des VRRN die einzigen Flächen des gesamten Planungsgebietes, die mit der Bewertung nicht geeignet belegt werden. Im Wortlaut: Das VRG RNK-VRG14,15,17-W ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. Dieser Feststellung des VRRN kann man sich nur dankbar anschließen.	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG15-W	BE-ID: 4392 Zu Satz 1) Die Formulierung des Vorschlages ist nicht geeignet einen Gemeinderatsbeschluß herbeizuführen. Er verzerrt in der Formulierung einen Verwaltungsablauf, der so nicht zutrifft. Nicht der Regionalverband hat die Flächen vorgeschlagen, sondern die Flächenmeldung geht auf einen Vorgang der Gemeinde im November 2022 zurück, der durch Eingabe einer Petition unter der Nummer 17/02520 vom Unterzeichner hinterfragt wird. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Waldflächen sind in dem laufenden Verfahren des VRRN die einzigen Flächen des gesamten Planungsgebietes, die mit der Bewertung nicht geeignet belegt werden. Im Wortlaut: Das VRG RNK-VRG14,15,17-W ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieser Feststellung des VRRN kann man sich nur dankbar anschließen.	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG17-W	BE-ID: 4393 Zu Satz 1) Die Formulierung des Vorschlages ist nicht geeignet einen Gemeinderatsbeschluß herbeizuführen. Er verzerrt in der Formulierung einen Verwaltungsablauf, der so nicht zutrifft. Nicht der Regionalverband hat die Flächen vorgeschlagen, sondern die Flächenmeldung geht auf einen Vorgang der Gemeinde im November 2022 zurück, der durch Eingabe einer Petition unter der Nummer 17/02520 vom Unterzeichner hinterfragt wird. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Waldflächen sind in dem laufenden Verfahren des VRRN die einzigen Flächen des gesamten Planungsgebietes, die mit der Bewertung nicht geeignet belegt werden. Im Wortlaut: Das VRG RNK-VRG14,15,17-W ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet. Dieser Feststellung des VRRN kann man sich nur dankbar anschließen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4394 Zu Satz 2) Das Gebiet Hohberg ist unter Abwägung aller Gesichtspunkte das am geeignetsten Gebiet für Windenergie-Anlagen. Zu dem Schluss kamen bereits die Verbandsgemeinden Sinsheim-Zuzenhausen-Angelbachtal im Jahr 2005, die in dem bis heute noch gültigen gemeinsamen Flächennutzungsplan Flächen auf dem Hohberg auswiesen. Der Ausschluss des Hohberg birgt möglicherweise einen Rechtsstreit in sich. Persönlich halte ich das einseitige Ausscheren der Gemeinde Angelbachtal aus einem gemeinsam gefassten Beschluss der Verbandsgemeinde für bedenklich.	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4395 Es macht Sinn bei derart schwierigen Standortentscheidungen über die Gemeindegrenzen gemeinsam zu planen. So könnte ich mir durchaus vorstellen, dass sich die Stadt Sinsheim gegen die Erschließung des FFH-Gebietes wehrt. Sie wird sich auch wehren, wenn man das Problem der Sichtbarkeit der Anlagen vom Hohberg auf das FFH-Gebiet Unterwald (betroffen wäre der Ortsteil Dühren) oder Steinrutsche mit angrenzendem FFH-Gebiet auf Gemarkung Waldangelloch verlegt. Beide Gemeinden stünden dann vor dem Problem der Sichtbarkeit. Diese Vorgehensweise halte ich für unredlich, in dem man die eigene Last auf andere überträgt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4396 Es macht Sinn bei derart schwierigen Standortentscheidungen über die Gemeindegrenzen gemeinsam zu planen. So könnte ich mir durchaus vorstellen, dass sich die Stadt Sinsheim gegen die Erschließung des FFH-Gebietes wehrt. Sie wird sich auch wehren, wenn man das Problem der Sichtbarkeit der Anlagen vom Hohberg auf das FFH-Gebiet Unterwald (betroffen wäre der Ortsteil Dühren) oder Steinrutsche mit angrenzendem FFH-Gebiet auf Gemarkung Waldangelloch verlegt. Beide Gemeinden stünden dann vor dem Problem der Sichtbarkeit. Diese Vorgehensweise halte ich für unredlich, in dem man die eigene Last auf andere überträgt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4397 Eine ernsthafte Standortsuche hat es in der Gemeinde Angelbachtal zu keiner Zeit gegeben. Bereits im November 2022 wurden die Gemeindewälder als Standort dem Regionalverband gemeldet. Auf der einen Seite belegt man privates Engagement in	Wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung folgt einer klaren Planungsmethodik, anhand derer auch Waldflächen grundsätzlich in Betracht kommen. Eine pauschale Bevorzugung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Standortplanung Windenergie mit dem Attribut Gschmäckle auf der anderen Seite buhlt man um die gleiche Klientel bei Planungen von Freiflächen-Solaranlagen. Bis auf die erwartbaren Einnahmen spricht kein weiteres ernst zu nehmendes Argument für den Standort Wald. Es geht an die Grenze des Erträglichen, wenn unterstellt wird, die Standortwahl Hohberg leistet keinen Beitrag für das Gemeinwohl. Die Wohlfahrtswirkung des Waldes, mögliche Gewerbesteuereinahmen, die zunehmende Verkehrsbelastung im Ortskern durch die Betreuung der Industrie-Anlage Windrad im Wald werden nicht einmal im Ansatz auf die Waagschale geworfen. Die vorgetragenen Merkmale der Gemeinde begründen den Ausschluss des Hohberg als Standort nicht. Im nachfolgenden wird dies an ausgewählten Themen der Beschlussvorlage gezeigt.	von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume wurden in der Planungsmethodik und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit Bodenschutzwäldern überlagern werden nicht weiter verfolgt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4398 Eine ernsthafte Standortsuche hat es in der Gemeinde Angelbachtal zu keiner Zeit gegeben. Bereits im November 2022 wurden die Gemeindewälder als Standort dem Regionalverband gemeldet. Auf der einen Seite belegt man privates Engagement in der Standortplanung Windenergie mit dem Attribut Gschmäckle auf der anderen Seite buhlt man um die gleiche Klientel bei Planungen von Freiflächen-Solaranlagen. Bis auf die erwartbaren Einnahmen spricht kein weiteres ernst zu nehmendes Argument für den Standort Wald. Es geht an die Grenze des Erträglichen, wenn unterstellt wird, die Standortwahl Hohberg leistet keinen Beitrag für das Gemeinwohl. Die Wohlfahrtswirkung des Waldes, mögliche Gewerbesteuereinahmen, die zunehmende Verkehrsbelastung im Ortskern durch die Betreuung der Industrie-Anlage Windrad im Wald werden nicht einmal im Ansatz auf die Waagschale geworfen. Die vorgetragenen Merkmale der Gemeinde begründen den Ausschluss des Hohberg als Standort nicht. Im nachfolgenden wird dies an ausgewählten Themen der Beschlussvorlage gezeigt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4399 Eine ernsthafte Standortsuche hat es in der Gemeinde Angelbachtal zu keiner Zeit gegeben. Bereits im November 2022 wurden die Gemeindewälder als Standort dem Regionalverband gemeldet. Auf der einen Seite belegt man privates Engagement in der Standortplanung Windenergie mit dem Attribut Gschmäckle	Wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung folgt einer klaren Planungsmethodik, anhand derer auch Waldflächen grundsätzlich in Betracht kommen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auf der anderen Seite buhlt man um die gleiche Klientel bei Planungen von Freiflächen-Solaranlagen. Bis auf die erwartbaren Einnahmen spricht kein weiteres ernst zu nehmendes Argument für den Standort Wald. Es geht an die Grenze des Erträglichen, wenn unterstellt wird, die Standortwahl Hohberg leistet keinen Beitrag für das Gemeinwohl. Die Wohlfahrtswirkung des Waldes, mögliche Gewerbesteuereinahmen, die zunehmende Verkehrsbelastung im Ortskern durch die Betreuung der Industrie-Anlage Windrad im Wald werden nicht einmal im Ansatz auf die Waagschale geworfen. Die vorgetragenen Merkmale der Gemeinde begründen den Ausschluss des Hohberg als Standort nicht. Im nachfolgenden wird dies an ausgewählten Themen der Beschlussvorlage gezeigt.	wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume wurden in der Planungsmethodik und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Bereiche, welche sich mit dem FFH-Gebiet überlagern werden nicht weiter betrachtet. Die Fläche wird Richtung Nord-Westen auf angrenzende Offenlandbereiche erweitert.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht	BE-ID: 4400 Inanspruchnahme von Waldflächen Ohne näher zu belegen, wie die dauerhafte Beanspruchung von 0,6% errechnet wird, wird die Beanspruchung mit einer möglichen Kompensation durch Wiederaufforstung kompensiert. Wer so argumentiert, hat bis zum heutigen Tag den Nutzen des Waldes nicht verstanden. Bei der Errichtung eines Wohngebäudes muss die Versiegelung bis auf den Quadratmeter genau nachgewiesen werden. Die Versiegelung, die durch Rückgegassenbewirtschaftung und Straßenerschließung der Industrie-Anlage Windrad entsteht, wird nicht einmal im Ansatz diskutiert oder dokumentiert. Auch die laufende Betreuung der Anlagen im Wald führt zur dauerhaften Befahrung. Die Hochglanzbilder, in denen die Windräder fast ästhetisch aus dem Wald ragen, verlieren jedoch schnell an Charme, wird senkrecht auf die Waldflächen geblickt. [Hier befindet sich im PDF Dokument eine Abbildung zweier Windenergieanlagen in einem Waldstück - Bildquelle: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz] [Hier befindet sich im PDF Dokument eine senkrechte Luftaufnahme von vier Windenergieanlagen samt Wegeerschließung im Wald . Bildquelle: google-earth]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4401 Das Raumordnungsgesetz verbietet die Verinselung, aber genau dies geschieht hier. Es muß bei der EU-Kommission nachgefragt werden, ob das Prädikat FFH-Gebiet Waldmeisterbuchenwald in der Gemeinde Angelbachtal noch aufrecht zu halten ist, denn offensichtlich tritt eine Verschlechterung ein. So hätte auch das aktuelle Neuanlegen von Waldwegen im FFH-Gebiet dokumentiert und vom Gemeinderat genehmigt werden müssen. Es ist eine Tragödie wie mit dem Natur-, und Kulturerbe Wald umgegangen wird. [Hier befindet sich im PDF Dokument eine fotographische Darstellung eines vielbefahrenen, verdichteten Erschließungswegs im Wald]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4402 Das Raumordnungsgesetz verbietet die Verinselung, aber genau dies geschieht hier. Es muß bei der EU-Kommission nachgefragt werden, ob das Prädikat FFH-Gebiet Waldmeisterbuchenwald in der Gemeinde Angelbachtal noch aufrecht zu halten ist, denn offensichtlich tritt eine Verschlechterung ein. So hätte auch das aktuelle Neuanlegen von Waldwegen im FFH-Gebiet dokumentiert und vom Gemeinderat genehmigt werden müssen. Es ist eine Tragödie wie mit dem Natur-, und Kulturerbe Wald umgegangen wird. [Hier befindet sich im PDF Dokument eine fotographische Darstellung eines vielbefahrenen, verdichteten Erschließungswegs im Wald]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4403 Das Raumordnungsgesetz verbietet die Verinselung, aber genau dies geschieht hier. Es muß bei der EU-Kommission nachgefragt werden, ob das Prädikat FFH-Gebiet Waldmeisterbuchenwald in der Gemeinde Angelbachtal noch aufrecht zu halten ist, denn offensichtlich tritt eine Verschlechterung ein. So hätte auch das aktuelle Neuanlegen von Waldwegen im FFH-Gebiet dokumentiert und vom Gemeinderat genehmigt werden müssen. Es ist eine Tragödie wie mit dem Natur-, und Kulturerbe Wald umgegangen wird. [Hier befindet sich im PDF Dokument eine fotographische Darstellung eines vielbefahrenen, verdichteten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Erschließungswegs im Wald]	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4404 Grundsätzlich sind Windenergie-Anlagen im Wald erlaubt, aber wir haben in Angelbachtal die Situation der Standortalternativen „Hohberg" und das Gebiet um den Hermannsberg. Die Diskussion um die Gebiete setzen jedoch voraus, daß mit den dortigen Privateigentümern respektvoll umgegangen und mit den Beteiligten ernsthaft nach Alternativen zum Waldstandort gesucht wird. Auf dem Hoherg sind bereits Flächen für Freiland-Solaranlagen gemeldet das Gebiet um den Hermannsberg eignet sich ebenfalls für Solaranlagen, bessere Standortbedingungen lassen sich nicht finden. Es braucht jeweils nur eine Erschließungsstraße, die Gebiete sind gut anzufahren, ohne in Angelbachtal zusätzlich Durchgangsverkehr zu erzeugen. Die Indikatoren des VRRN verweisen ebenfalls auf die Standorte.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4405 Grundsätzlich sind Windenergie-Anlagen im Wald erlaubt, aber wir haben in Angelbachtal die Situation der Standortalternativen „Hohberg" und das Gebiet um den Hermannsberg. Die Diskussion um die Gebiete setzen jedoch voraus, daß mit den dortigen Privateigentümern respektvoll umgegangen und mit den Beteiligten ernsthaft nach Alternativen zum Waldstandort gesucht wird. Auf dem Hoherg sind bereits Flächen für Freiland-Solaranlagen gemeldet das Gebiet um den Hermannsberg eignet sich ebenfalls für Solaranlagen, bessere Standortbedingungen lassen sich nicht finden. Es braucht jeweils nur eine Erschließungsstraße, die Gebiete sind gut anzufahren, ohne in Angelbachtal zusätzlich Durchgangsverkehr zu erzeugen. Die Indikatoren des VRRN verweisen ebenfalls auf die Standorte.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4406 Grundsätzlich sind Windenergie-Anlagen im Wald erlaubt, aber wir haben in Angelbachtal die Situation der Standortalternativen „Hohberg" und das Gebiet um den Hermannsberg. Die Diskussion um die Gebiete setzen jedoch voraus, daß mit den dortigen Privateigentümern respektvoll umgegangen und mit den Beteiligten ernsthaft nach Alternativen zum Waldstandort gesucht wird. Auf dem Hoherg sind bereits Flächen für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freiland-Solaranlagen gemeldet das Gebiet um den Hermannsberg eignet sich ebenfalls für Solaranlagen, bessere Standortbedingungen lassen sich nicht finden. Es braucht jeweils nur eine Erschließungsstraße, die Gebiete sind gut anzufahren, ohne in Angelbachtal zusätzlich Durchgangsverkehr zu erzeugen. Die Indikatoren des VRRN verweisen ebenfalls auf die Standorte.	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4407 Die Gemeinde Angelbachtal möchte die Umzingelungswirkung mit Windrädern vermeiden, aber genau diesen Umstand fördert sie mit ihrem Vorschlag. Hohberg, Herrmannsberg, Planung der Stadt Sinsheim erzeugen ein visuell wahrnehmbares Band – eine klare optische Abgrenzung zu der Richtung Osten sich ausbildenden Kraichgau-Landschaft. [Hier befindet sich im PDF Dokument eine Abbildung des beschriebenen visuell wahrnehmbaren Bands durch Hohberg, Hermannsberg und die Windkraftplanungen in Sinsheim]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4408 Die Gemeinde Angelbachtal möchte die Umzingelungswirkung mit Windrädern vermeiden, aber genau diesen Umstand fördert sie mit ihrem Vorschlag. Hohberg, Herrmannsberg, Planung der Stadt Sinsheim erzeugen ein visuell wahrnehmbares Band – eine klare optische Abgrenzung zu der Richtung Osten sich ausbildenden Kraichgau-Landschaft. [Hier befindet sich im PDF Dokument eine Abbildung des beschriebenen visuell wahrnehmbaren Bands durch Hohberg, Hermannsberg und die Windkraftplanungen in Sinsheim]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4409 Die Gemeinde Angelbachtal möchte die Umzingelungswirkung mit Windrädern vermeiden, aber genau diesen Umstand fördert sie mit ihrem Vorschlag. Hohberg, Herrmannsberg, Planung der Stadt Sinsheim erzeugen ein visuell wahrnehmbares Band – eine klare optische Abgrenzung zu der Richtung Osten sich ausbildenden Kraichgau-Landschaft. [Hier befindet sich im PDF Dokument eine Abbildung des beschriebenen visuell wahrnehmbaren Bands durch Hohberg,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hermannsberg und die Windkraftplanungen in Sinsheim]	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat		BE-ID: 4410 Ausreichend Abstand für die Bevölkerung Lärm Infraschall und weitere … Der Beschluss des Gemeinderats, das Gebiet Hohberg aus der Planung für Windenergie-Anlagen herauszunehmen, basiert auf der Annahme, die Windräder können bis zu einem Abstand von 900m an die Siedlungsfläche von Angelbachtal gebaut werden. Dies wäre im Rahmen des geltenden Rechts möglich. Um Nutzungskonflikte zu minimieren und Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen, sieht der Gesetzgeber die Instrumente der Einwohnerversammlung und Bürgerentscheid/Bürgerbegehren vor. Die Einwohnersammlung bietet das Instrument der Erörterung an, Bürgerentscheid führt zu einer ja/nein Entscheidung. Je nach Fragestellung kann dies zu Missverständnissen führen insbesondere dann, wenn die Entscheidung auf fehlerhaften Grundlagen herbeigeführt wird, wie der angenommene Abstand von 900m. In der Gemeinderatsitzung vom 22.04.2024 deutet Bürgermeister [Name anonymisiert] die Möglichkeit des Bürgerentscheides an, ein gewöhnungsbedürftiger Vorgang, wenn der Rat zuerst eine Entscheidung trifft und dann das Instrument des Bürgerentscheides in den Raum stellt. Ob ein Bürgerbegehren den Bürgerentscheid herbeiführt, ist zurzeit unklar. Fraglich, ob die hierfür erforderlichen Unterschriften gesammelt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4411 Wie dem auch sei, die im aktuell gültigen Flächennutzungsplan festgelegten Abstände zur Siedlungsfläche Angelbachtal liegen bei etwa 1700 m und nicht bei 900 m. Der Gemeinde Angelbachtal bliebe daher die Möglichkeit die Grenze in diese Richtung zu schieben auch vor dem Hintergrund, dass in dem Gebiet Freiflächen-PV Anlagen entstehen können. Dies sei am Rande erwähnt, vor dem Hintergrund der Aussage einer angeblich reichhaltigen Biotop-Struktur.	Wird zur Kenntnis genommen Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellung in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. In Bezug auf die Freiflächen-PV Planungen verweisen wir auf das dafür vorgesehene Planverfahren und die darin erfolgte Abwägung.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 4412 Der Rotmilan fliegt nicht nur über dem Hohberg, sondern auch über die Gemeindewälder (siehe auch Bürgeranfrage).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG15-W	BE-ID: 4413 Der Rotmilan fliegt nicht nur über dem Hohberg, sondern auch über die Gemeindewälder (siehe auch Bürgeranfrage).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG17-W	BE-ID: 4414 Der Rotmilan fliegt nicht nur über dem Hohberg, sondern auch über die Gemeindewälder (siehe auch Bürgeranfrage).	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4415 Das Gebiet genießt keine überregionale naturschutzrechtliche Absicherung im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Waldstandorten. Hier beginnt die Verantwortung der Gemeinde gegenüber den Bürgern, die im Ortskern Michelfeld/Eichtersheim, Sinsheim und im Verdichtungsraum des Rhein-Neckar-Kreises dem täglichen Berufslärm und der Feinstaubbelastung ausgesetzt sind. Ihnen nimmt man die Naherholung im Wald. All die Menschen haben nicht den privilegierten Blick auf den schönen Abendhimmel im Westen, der sitzend auf der Terrasse oder Wohnzimmer genossen werden kann. [Hier befinden sich im PDF Dokument zwei Abbildungen: 1. Eine Darstellung der in Angelbachtal befindlichen FFH-Gebiete und die Standorte von RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		2. Eine Darstellung der vom Gemeinderat abgelehnten Wind-Potenzialfläche auf dem Hohberg, der vom Gemeinderat gemeldeten Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf dem Hohberg, sowie der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie auf dem Hohberg; sowie eine Darstellung der hier möglichen Differenzierung der Abstandsflächen zwischen einer Wind-Potenzialfläche und dem Siedlungskörper von Angelbachtal]	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4416 Das Gebiet genießt keine überregionale naturschutzrechtliche Absicherung im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Waldstandorten. Hier beginnt die Verantwortung der Gemeinde gegenüber den Bürgern, die im Ortskern Michelfeld/Eichtersheim, Sinsheim und im Verdichtungsraum des Rhein-Neckar-Kreises dem täglichen Berufslärm und der Feinstaubbelastung ausgesetzt sind. Ihnen nimmt man die Naherholung im Wald. All die Menschen haben nicht den privilegierten Blick auf den schönen Abendhimmel im Westen, der sitzend auf der Terrasse oder Wohnzimmer genossen werden kann. [Hier befinden sich im PDF Dokument zwei Abbildungen: 1. Eine Darstellung der in Angelbachtal befindlichen FFH-Gebiete und die Standorte von RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W 2. Eine Darstellung der vom Gemeinderat abgelehnten Wind-Potenzialfläche auf dem Hohberg, der vom Gemeinderat gemeldeten Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf dem Hohberg, sowie der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie auf dem Hohberg; sowie eine Darstellung der hier möglichen Differenzierung der Abstandsflächen zwischen einer Wind-Potenzialfläche und dem Siedlungskörper von Angelbachtal]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4417 Das Gebiet genießt keine überregionale naturschutzrechtliche Absicherung im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Waldstandorten. Hier beginnt die Verantwortung der Gemeinde gegenüber den Bürgern, die im Ortskern Michelfeld/Eichtersheim, Sinsheim und im Verdichtungsraum des Rhein-Neckar-Kreises dem täglichen Berufslärm und der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Feinstaubbelastung ausgesetzt sind. Ihnen nimmt man die Naherholung im Wald. All die Menschen haben nicht den privilegierten Blick auf den schönen Abendhimmel im Westen, der sitzend auf der Terrasse oder Wohnzimmer genossen werden kann. [Hier befinden sich im PDF Dokument zwei Abbildungen: 1. Eine Darstellung der in Angelbachtal befindlichen FFH-Gebiete und die Standorte von RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W 2. Eine Darstellung der vom Gemeinderat abgelehnten Wind-Potenzialfläche auf dem Hohberg, der vom Gemeinderat gemeldeten Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf dem Hohberg, sowie der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie auf dem Hohberg; sowie eine Darstellung der hier möglichen Differenzierung der Abstandsflächen zwischen einer Wind-Potenzialfläche und dem Siedlungskörper von Angelbachtal]	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG14-W	BE-ID: 4418 FFH-Betroffenheit Dass eine „Spanische Flagge" oder ein Hirschkäfer als Merkmal zur Standortplanung von Windenergie-Anlagen im Wald herangezogen werden, ist mir neu. Beim Großen Mausohr habe ich Verständnis. Der Text in der Beschlussvorlage ist das Spiegelbild der Landschafts- und Umweltplanung in unserem Land. Dass z.B. über dem Gebiet eine Vogelzuglinie liegt, bleibt unerwähnt. In anderen Ländern sind diese bekannt, Windräder werden in dem Zeitraum abgeschaltet. Die Einwirkung auf den Naturhaushalt hervorgerufen durch Versiegelung und Fundamentierung der Anlagen bleibt ebenfalls unerwähnt. Den Planern empfehle ich die Lektüre „the internet for trees“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG15-W	BE-ID: 4419 FFH-Betroffenheit Dass eine „Spanische Flagge" oder ein Hirschkäfer als Merkmal zur Standortplanung von Windenergie-Anlagen im Wald herangezogen werden, ist mir neu. Beim Großen Mausohr habe ich Verständnis. Der Text in der Beschlussvorlage ist das	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Spiegelbild der Landschafts- und Umweltplanung in unserem Land. Dass z.B. über dem Gebiet eine Vogelzuglinie liegt, bleibt unerwähnt. In anderen Ländern sind diese bekannt, Windräder werden in dem Zeitraum abgeschaltet. Die Einwirkung auf den Naturhaushalt hervorgerufen durch Versiegelung und Fundamentierung der Anlagen bleibt ebenfalls unerwähnt. Den Planern empfehle ich die Lektüre „the internet for trees“.	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Umweltbericht RNK-VRG17-W	BE-ID: 4420 FFH-Betroffenheit Dass eine „Spanische Flagge" oder ein Hirschkäfer als Merkmal zur Standortplanung von Windenergie-Anlagen im Wald herangezogen werden, ist mir neu. Beim Großen Mausohr habe ich Verständnis. Der Text in der Beschlussvorlage ist das Spiegelbild der Landschafts- und Umweltplanung in unserem Land. Dass z.B. über dem Gebiet eine Vogelzuglinie liegt, bleibt unerwähnt. In anderen Ländern sind diese bekannt, Windräder werden in dem Zeitraum abgeschaltet. Die Einwirkung auf den Naturhaushalt hervorgerufen durch Versiegelung und Fundamentierung der Anlagen bleibt ebenfalls unerwähnt. Den Planern empfehle ich die Lektüre „the internet for trees“.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4421 Die Planung der Gemeinde Angelbachtal im FFH-Gebiet muss dem Bundesministerium für Land-, und Forstwirtschaft sowie der Europäischen Union zur Stellungnahme übersandt werden, mit der Bitte um Überprüfung, ob noch das Prädikat FFF-Waldmeisterbuchenwald gerechtfertigt ist. Nach Auffassung des Unterzeichners und den forstwirtschaftlichen Vorgängen im Zeitraum 2023/2024 in dem Gebiet kann nach meiner Auffassung eine Verschlechterung nachgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4422 Die Planung der Gemeinde Angelbachtal im FFH-Gebiet muss dem Bundesministerium für Land-, und Forstwirtschaft sowie der Europäischen Union zur Stellungnahme übersandt werden, mit der Bitte um Überprüfung, ob noch das Prädikat FFF-Waldmeisterbuchenwald gerechtfertigt ist. Nach Auffassung des Unterzeichners und den forstwirtschaftlichen Vorgängen im	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zeitraum 2023/2024 in dem Gebiet kann nach meiner Auffassung eine Verschlechterung nachgewiesen werden.	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4423 Die Planung der Gemeinde Angelbachtal im FFH-Gebiet muss dem Bundesministerium für Land-, und Forstwirtschaft sowie der Europäischen Union zur Stellungnahme übersandt werden, mit der Bitte um Überprüfung, ob noch das Prädikat FFF-Waldmeisterbuchenwald gerechtfertigt ist. Nach Auffassung des Unterzeichners und den forstwirtschaftlichen Vorgängen im Zeitraum 2023/2024 in dem Gebiet kann nach meiner Auffassung eine Verschlechterung nachgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4424 Der Hauptgrund für den Standort Wald liegt ausschließlich in den erwartenden Einnahmen. Aus dieser Sicht ist die Entscheidung des Gemeinderats zu verstehen, aber es ist der einzige Grund. Wenn dem so ist, muss ernsthaft über Ausgleichszahlungen durch die Regierung oder der EU nachgedacht werden. Immerhin verpflichtet sich die Gemeinde Angelbachtal den Landschaftsrum Kraichgau zu erhalten und trägt dem europäischen Landschaftsübereinkommen Rechnung. Anlagen auf dem Gebiet Hohberg und Hermannsberg [Hier befindet sich in dem PDF Dokument eine Abbildung von möglichen Windenergieanlagen auf dem Hohberg und dem Hermannsberg, außerhalb von Waldflächen] [Die Vorlage zu TOP 2 "Änderung des Regionalplans-Teilbereich Windkraft-Stellungnahme im Rahmen der Offenlage" der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Angelbachtal vom 22.04.2024 liegt der Stellungnahme bei]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4425 Der Hauptgrund für den Standort Wald liegt ausschließlich in den erwartenden Einnahmen. Aus dieser Sicht ist die Entscheidung des Gemeinderats zu verstehen, aber es ist der einzige Grund. Wenn dem so ist, muss ernsthaft über Ausgleichszahlungen durch die Regierung oder der EU nachgedacht werden. Immerhin verpflichtet sich die Gemeinde	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Angelbachtal den Landschaftsrum Kraichgau zu erhalten und trägt dem europäischen Landschaftsübereinkommen Rechnung. Anlagen auf dem Gebiet Hohberg und Hermannsberg [Hier befindet sich in dem PDF Dokument eine Abbildung von möglichen Windenergieanlagen auf dem Hohberg und dem Hermannsberg, außerhalb von Waldflächen] [Die Vorlage zu TOP 2 "Änderung des Regionalplans-Teilbereich Windkraft-Stellungnahme im Rahmen der Offenlage" der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Angelbachtal vom 22.04.2024 liegt der Stellungnahme bei]	
Stellungnahme-ID: 1064 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4426 Der Hauptgrund für den Standort Wald liegt ausschließlich in den erwartenden Einnahmen. Aus dieser Sicht ist die Entscheidung des Gemeinderats zu verstehen, aber es ist der einzige Grund. Wenn dem so ist, muss ernsthaft über Ausgleichszahlungen durch die Regierung oder der EU nachgedacht werden. Immerhin verpflichtet sich die Gemeinde Angelbachtal den Landschaftsrum Kraichgau zu erhalten und trägt dem europäischen Landschaftsübereinkommen Rechnung. Anlagen auf dem Gebiet Hohberg und Hermannsberg [Hier befindet sich in dem PDF Dokument eine Abbildung von möglichen Windenergieanlagen auf dem Hohberg und dem Hermannsberg, außerhalb von Waldflächen] [Die Vorlage zu TOP 2 "Änderung des Regionalplans-Teilbereich Windkraft-Stellungnahme im Rahmen der Offenlage" der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Angelbachtal vom 22.04.2024 liegt der Stellungnahme bei]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1065 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9888 Seit 4 Jahren versuchen wir die Bevölkerung und das Heidelberger Forstamt zur Lage und Wichtigkeit des Waldes zu sensibilisieren. Wir brauchen ein Konzept für naturnahe Waldnutzung und keinen Wald, der vorwiegend wirtschaftlich genutzt wird. Auf Grund der Klimatischen Situation halte ich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windparks im Wald für ein Unding. Meiner Meinung nach ist es ein Paradox Windkraftanlagen im Wald zu planen, wenn es klar ist, welche Bedeutung der Wald in der Klimakrise hat. Die Wälder im Klimawandel sind trotz feuchtem Winter in schlechtem Zustand siehe: https://www.thuenen.de/de/themenfelder/waelder/forstliches-umweltmonitoring/waelder-im-klima-wandel-trotz-feuchtem-winter-in-schlechtem-zustand Auch der Dürremonitor des Helmholtz Instituts zeigt, dass das pflanzenverfügbare Wasser bis 25cm in unserer Region nicht ausreichend ist: https://www.ufz.de/index.php?de=37937	
Stellungnahme-ID: 1066 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9889 Das betroffene Waldgebiet Hoher Nistler und Weißer Stein im Norden von Heidelberg ist ein wertvolles Naherholungsgebiet, Rückzugsort für Mensch und Tier, Wasserschutzgebiet, gehört zum UNESCO-Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald und ist Teil eines der letzten zusammenhängenden Waldareale im Rhein-Neckar-Kreis.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1066 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9890 Die Errichtung von neun Windkraftanlagen bedeutet: -die dauerhafte Rodung von ca. 10 Hektar Wald -eine Zerstückelung des Waldes durch Zufahrtsschneisen, die in den Kurven bis 20 m breit sind und ca. 50 000 t Schotter benötigen -ca. 10 000 LKW-Fahrten allein für Fundamente und Schotter Außerdem -müssten die Standorte der Windkraftanlagen auf den Bergen jeweils, auf einer Länge von ca. 150 m und einer Breite von ca. 80 m völlig eingeebnet und gerodet werden. -sind die Rotoren im Betrieb bis zu 105 Dezibel laut ? ein Verlust von Lebensraum vieler Tiere -sind Vögel, Insekten und Fledermäuse im Wald von den Rotoren besonders gefährdet -ist die Gefahr der Geländeaustrocknung in der Umgebung von Windkraftanlagen im Wald besonders gravierend -wird die Landschaft des Unesco-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald weithin sichtbar verunstaltet Der Wald ist gerade in Zeiten der Klimakrise viel zu wertvoll!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Er -sichert Luftfeuchtigkeit und kühlt im Sommer -schützt vor Erosion – bei zunehmendem Starkregen -speichert pro Hektar 3 Mio. Liter Wasser pro Jahr Außerdem ist er -ein ohnehin schon stark beschränkter Lebensraum für viele, teilweise bedrohte Tier- und Pflanzenarten -ein Erholungsgebiet mit erheblichem Einfluss auf die Gesundheit -eine wertvolle Kulturlandschaft – gerade an der Bergstraße	
Stellungnahme-ID: 1068 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4430 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH ist Inhaberin mehrerer bergrechtlicher Erlaubnis- bzw. Bewilligungsfeldern in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz im Bereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Diese geben uns das exklusive Recht die Bodenschätze Erdwärme und Lithium aufzusuchen (Erlaubnisfeld) bzw. zu gewinnen(Bewilligung). Mehrere dieser Felder befinden sich in oder in unmittelbarer Nachbarschaft der Bereiche, die im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1068 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4431 Im Einzelnen handelt sich hierbei um folgende Felder: Name: Mannheim Art: Erlaubnis Bodenschatz: Erdwärme, Lithium Bundesland: Baden-Württemberg Name: Ludwig Art: Erlaubnis Bodenschatz: Erdwärme, Lithium Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Therese Art: Erlaubnis	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bodenschatz: Erdwärme, Lithium Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Flaggenturm Art: Erlaubnis Bodenschatz: Erdwärme Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Fuchsmantel Art: Erlaubnis Bodenschatz: Litihum Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Taro Art: Erlaubnis Bodenschatz: Erdwärme Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Lisbeth Art: Erlaubnis Bodenschatz: Lithium Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Kerner Art: Erlaubnis Bodenschatz: Erdwärme, Lithium Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Löwenherz Art: Erlaubnis Bodenschatz: Erdwärme, Lithium Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Insheim Art: Bewilligung Bodenschatz: Erdwärme Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: LiThermEx Art: Erlaubnis Bodenschatz: Lithium Bundesland: Rheinland-Pfalz Name: Rift Art: Erlaubnis	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bodenschatz: Erdwärme, Lithium Bundesland: Rheinland-Pfalz	
Stellungnahme-ID: 1068 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4432 Aus diesen Gründen und der sich daraus ergebenden unmittelbaren Betroffenheit bzgl. der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar erfolgt die Stellungnahme, speziell zur Abstandsregelung zu Erdbebenmessstationen. In allen Feldern befinden sich zur energetischen und stofflichen Nutzung der Thermalwässer des Oberrheingrabens Vorhaben in unterschiedlichen Stadien der Projektentwicklung. In den Feldern Insheim, LiThermEx, Rift und in Kooperation mit geo x GmbH im Feld Landau Süd befinden wir uns bereits in der Produktion von CO2-neutraler Energie und in der Planung und Ausführung der Produktionssteigerung bzw. Erweiterung der Produktion um CO2-neutrale Wärme und CO2-neutrales Lithium. So betreibt im Bewilligungsfeld Insheim unsere Tochtergesellschaft Natürlich Insheim GmbH Vulcan das Geothermiekraftwerk Insheim. Dieses produziert CO2-neutrale elektrische Energie und wird dieses Jahr in ein Heizkraftwerk umgebaut, um der Ortsgemeinde Insheim in Kooperation mit der Energie Südwest AG CO2-neutrale Wärme zur Verfügung zu stellen. Unsere Tochtergesellschaft Natürlich Südpfalz GmbH & Co. KG plant, entwickelt und errichtet mehrere Bohrplätze in den Feldern Insheim, LiThermEx, Rift und Landau Süd, zusammen mit den zentralen Anlagen in einem Gewerbegebiet in Landau zur stofflichen und energetischen Nutzung der Thermalwässer.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1068 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4433 Die Standorte der Bohrplätze werden von den geologischen Gegebenheiten und dem damit verbundenen Potential für Geothermie und Lithium vorgegeben. Jede Tiefbohrung wird sowohl während der Niederbringung der Bohrung als auch während der Produktion mittels eines Monitoringnetzwerkes seismisch überwacht, was eine gesetzliche Vorgabe des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist. Das seismische Monitoring dient dazu, sehr geringe Erdbewegungen als Indikator für Änderungen der Spannungsverhältnisse im Untergrund zu registrieren, und durch das sogenannte	Wird zur Kenntnis genommen Zu bestehenden Messstationen wurde ein entsprechender Schutzabstand von 3 km eingehalten. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung zu prüfen, wenn genaue Anlagenstandorte und damit einhergehende Parameter bekannt sind.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ampelsystem beim Überschreiten gesetzlich vorgegebener Schwellenwerte die Betriebsparameter dahingehend anzupassen, dass die Spannungsverhältnisse sich wieder normalisieren können, um so spürbare oder Schadensereignisse induzierter Seismizität zu vermeiden. Das seismische Monitoringsystem ist deshalb eine wesentliche Maßnahme, um die Sicherheit des Betriebs zu gewährleisten. Des Weiteren dient es zu dem besseren Verständnis und der Charakterisierung des geothermischen Reservoirs. Im Rahmen dieser dauerhaften Messungen, werden mehrere Seismometer in einem Messnetz großräumig rund um den jeweiligen Bohrplatz errichtet und betrieben, um seismische Aktivitäten mit sehr kleiner Magnitude aufzuzeichnen. Perspektivisch wird dieses Messnetz mit jedem weiteren Bohrplatz weiter ausgebaut und erweitert. Auf der Karte sind die Standorte der Monitoringnetzwerke des Geothermiekraftwerks Insheim und exemplarisch für den ersten Bohrplatz Schleidberg dargestellt. [Der Stellungnahme liegt eine Karte mit den Standorten der Monitoringnetzwerke des Geothermiekraftwerks Insheim bei] Aus unserer Erfahrung und bereits durchgeführten Untersuchungen geht hervor, dass die Auswirkungen durch Windkraftanlagen auf die Monitoringsysteme beherrschbar sind, aber die Belange durch entsprechende Abstände zu berücksichtigen sind. So bestehen bei ausreichender Entfernung keine erheblichen Auswirkungen auf das Monitoring induzierter Seismizität. Die Störeinflüsse ausgehend von Windkraftanlagen sind hauptsächlich tieffrequent und beeinflussen in geringerem Maße die Beobachtung hochfrequenter Erdbewegungen im geothermischen Reservoir. Zudem tragen die Amplituden dieser Störeinflüsse nur in geringem Maße zum typischen anthropogenen Hintergrundrauschen in der Region bei. Allerdings ist Art und Umfang der Beeinflussung dabei sowohl vom Abstand und Typ des Windrades (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, ...), aber auch von dem Boden und der Geologie am Standort abhängig. Es ist wichtig anzumerken, dass sich die Monitoringstationen von Geothermieprojekten im Vergleich zu den Stationen des Landeserdbebendienstes im Frequenzbereich der Beobachtung unterscheiden. Während der Landeserdbebendienst hauptsächlich tieffrequente, überregionale Beben aufzeichnet, ist für die Überwachung einer Geothermiebohrung vor allem der hohe Frequenzbereich lokaler, kleiner Ereignisse relevant. Daher ist die Beeinflussung durch Windkraftanlagen anders	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gelagert, muss aber trotzdem berücksichtigt werden.	
Stellungnahme-ID: 1068 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4434 Bei der vorliegenden Planung wurden die seismischen Monitoringstationen von Geothermieprojekten nicht berücksichtigt. Deshalb wollen wir frühzeitig auf die mögliche Beeinflussung aufmerksam machen. Aus der Erfahrung heraus soll ein Mindestabstand von 500 Metern zu seismischen Monitoringstationen eingehalten werden. Ist die Einhaltung dieses Abstandes technisch nicht realisierbar, müssen in enger Absprache und mit den entsprechenden Gutachten Lösungen gefunden werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten wie für Gutachten, den Umbau in eine Bohrlochstation und / oder die Versetzung von Monitoringstationen sind von den Windkraftbetreibern zu übernehmen. Generell bedarf es bei der Planung von Windenergieanlagen im Umkreis von Monitoringstationen einer intensiven Abstimmung zwischen den Windkraftprojektierern und Betreibern der Monitoringstationen. Zum Teil wurden für das Vorhaben bereits Gespräche mit einigen Windkraftprojektieren im Projektgebiet geführt. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass eine neu errichtete Windkraftanlage, auch trotz Einhaltung des geforderten Abstandes, die Qualität der Messungen so stark beeinflusst, dass eine Monitoringstation die geforderte Datenqualität nicht mehr erzielen kann, und diese Störung nachweislich von der Windkraftanlage ausgeht, müssen auch hier die Kosten für das Versetzen der Station oder Umwandlung in eine Bohrlochmessstation, vom Betreiber der Windkraftanlage getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird für die nachgelagerten Verfahren im entsprechenden Gebietssteckbrief (im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) aufgenommen. Folgende Gebiete sind potenziell Betroffen und werden mit einem entsprechendem Hinweis im Steckbrief versehen: GER/SÜW-VRG02-W GER/SÜW-VRG03-W SÜW-VRG03-W
Stellungnahme-ID: 1068 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4435 Wir plädieren dafür, dass die Abstandsregelung die seismischen Monitoringstationen zu den Stationen des Landeserdbebendienstes differenziert. Im Fall von seismischen Monitoringstationen soll ein Mindestabstand von 500 m eingehalten werden. Wir stehen für einen konstruktiven Dialog zur Verfügung und sind bereit, gemeinsam mit den Verantwortlichen Lösungen zu erarbeiten.	Wird zur Kenntnis genommen Zu bestehenden Messstationen wurde ein entsprechender Schutzabstand von 3 km eingehalten. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung zu prüfen, wenn genaue Anlagenstandorte und damit einhergehende Parameter bekannt sind. Wir verweisen auf vorherige Ausführungen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9891 GESUNDHEITLICHE KRITERIEN Der zu geringe Mindestabstand zu Wohngebieten ist unzulässig und gefährdet die Gesundheit der Anwohner durch Infraschall. Weitere Informationen dazu unter https://www.dsgs-info.de/	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9892 NATURSCHUTZ Flächenkompensationen für die zerstörten Lebensräume sollen zukünftig mit alleiniger Zahlung einer Geldersatzleistung abgegolten werden können. Damit wird der Naturschutz bei solchen Projekten praktisch abgeschafft. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) hat ein Rechtsgutachten beim renommierten Umweltrechtsspezialisten Dr. Rico Faller von der Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe in Auftrag gegeben. Danach setzen die jüngsten mehrheitlich beschlossenen Gesetzesänderungen im Deutschen Bundestag eine Reihe unionsrechtswidriger (EU) Abbauschritte im Naturschutz fort. In dem genannten Gutachten wird u. a festgestellt: 1. Der neue § 6 WindBG sieht im Genehmigungsverfahren einen Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, soweit die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem „Windenergiegebiet“ beantragt ist, bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Mit Art. 6 der EU-Notfallverordnung lässt sich diese Regelung nicht vereinbaren, da sie wesentlich geringere Anforderungen an das Vorliegen eines Windenergiegebietes („Go to“-/Beschleunigungsgebietes) stellt, als das Recht der Europäischen Union. Während das Unionsrecht Abweichungen vom Naturschutzrecht nur in Gebieten zulässt, die für Windenergie besonders geeignet sind und bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, lässt das deutsche Recht diese Abweichungen auch in Gebieten zu, in denen solche Auswirkungen zu erwarten sind. 2. Auch mit der Regelung, wonach die artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Windenergiegebieten entfallen soll, bleibt der Bundesgesetzgeber hinter den unionsrechtlichen Anforderungen zurück. Das Unionsrecht geht hier differenzierter vor als der Bundesgesetzgeber, indem	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lediglich einige Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung in Windenergiegebieten und dies auch nur unter weiteren Voraussetzungen temporär für entbehrlich erklärt werden. 3. Die unter Umständen in Betracht kommende Möglichkeit, sich von artenschutzrechtlichen Vorschriften durch Zahlungen, die einem Artenhilfsprogramm zufließen sollen, frei zu kaufen, ist ebenfalls im Unionsrecht zurückhaltender geregelt als dies in § 6 WindBG vorgesehen ist. 4. Unionsrechtlichen Bedenken begegnen auch die Regelungen in § 49 UVPG, wonach Umweltauswirkungen im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung nur noch überschlägig geprüft werden sollen. Dass dann später im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden soll, kann diesen Mangel nicht kompensieren. Der Grundsatz der Frühzeitigkeit als Teil des Vorsorge- und Vorbeugeprinzips in der UVPG-Richtlinie und auch im Primärrecht der Europäischen Union verträgt sich damit nicht, wie der Bundesgesetzgeber selbst schon einmal in einer früheren Gesetzesbegründung festgestellt hat.	
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9893 ARGUMENTE GEGEN WINDRÄDER IN WALDUMGEBUNG – ZERSTÖRUNG VON NATUR UND LEBENSRAUM Trotz „nur“ 1 ha Fläche pro Windrad wird Boden- und Wasserhaushalt weit über den Standort beeinträchtigt. In Wäldern ist das für Schwammfunktion, Luft und Wasserströme sowie Hochwasserschutz katastrophal. Sogar häufige Waldvögel gehen nach Bau von Windrädern zurück. Großvögel und Fledermäuse, Schlüsselarten im Naturhaushalt, sterben zu oft direkt an ihnen. Kollisionsschutzsysteme verhindern das nicht genug. Alle verlieren wichtige Refugien, Schönheit, Eigenart und Heimat. Naturwälder sind robust, passen sich an oder verändern sich wertneutral. Umgekehrt sind intakte Wälder aller Art wichtig für Klimaschutz: Ein Hektar Waldboden speichert 1.000-3.000 Tonnen Kohlenstoff. Als Klimaregulation kühlen unzerschnittene Wälder die Umgebung um zehn Grad herunter, begünstigen neue Regenentstehung. Zur Klimaanpassung puffert intakte Natur Extremereignisse ab. In Wäldern mit intakten Böden verbleiben über 90% des Niederschlages. Ausgerechnet dort Energieanlagen zu bauen, die – so die Behauptung – angeblich dem Klima helfen, ist absurd. Für eine moderne Windindustrie-Anlage benötigt man	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		energieintensiv über 3.000 Tonnen Stahl und Beton, große Mengen Kupfer, seltene Erden, Hydrauliköle und mehr. Eine gigantische Materialschlacht, eine Art Autobahnbaustelle mit schwerlasttauglichen Zuwegungen, die gar nicht zu Wäldern passt und zudem Rohstoff-Ausbeutung andernorts weiter antreibt. Waldkomplexe müssen immer in Zusammenhang unterschiedlicher wechselnder Phasen begriffen werden. Windräder auf (scheinbar) wertarmen Waldteilen zerstören den notwendigen räumlich-funktionalen Zusammenhang; sie zerschneiden Waldkontext. Kalamitätsflächen sind für Waldwirtschaftende ein Schaden (Hier könnte ein Windrad hin?), aber ökologisch gesehen regeneriert und entwickelt sich gerade hier wertvollster neuer Naturwald, wenn man ihn ließe. Gefährlich ist auch, wenn Windräder auf die windreichen Kammlagen der Waldhöhenzüge kommen. Verlockende technische Effizienz darf nicht über alles gehen. Auf den Höhen sind Orientierungspunkte und „hot spots“ für Tierwanderungen und auch wertvolle Lebensräume. Der Bau von Windkraftanlagen in den sonst so abgelegenen Hochlagen unserer Mittelgebirge führt zur Industrialisierung dieser Waldlandschaften. Die Wälder werden durch breite Bau- und Betriebsstraßen dauerhaft zerschnitten, trocknen auch durch die Wirbelschleppen der Windkraftanlagen aus und verlieren ihre natürliche Regenerationsfähigkeit. Durch Rodungen für die Maststandorte und deren Umfeld sowie durch die Zuwegungstrassen werden der Waldlebensraum aufgerissen und die angrenzenden Waldflächen in ihrer Entwicklung weiter beeinträchtigt. Betriebsstoffe der Windräder stellen eine ständige Gefahr für Waldboden und Grundwasser dar. Neben der Zerstörung der Waldlebensräume und des Landschaftsbildes werden an solchen Windkraftanlagen unvermeidlich unzählige Großinsekten, Fledermäuse und Vögel getötet. Besonders gefährdet sind z.B. Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch, aber auch Fledermäuse und schließlich Großinsekten, die tonnenweise an den Flügeln der Anlagen sterben. Das häufig gehörte Argument, dass Windkraftanlagen nur auf ökologisch wertlosen Flächen errichtet würden, wo der Wald durch Windwurf oder Trockenheit abgestorben sei, ist nicht richtig. Rechnen wir das der Natur entrissene dichte Verkehrsflächennetz und die Flächen für Energieinfrastrukturen dazu, wird klar: Eine Versechs- bis Verzehnfachung der Flächen alleine für Windkraftindustrie führt in einen finalen Konflikt um die letzten freien Räume unseres Landes – sowohl aus Sicht der Gesundheit- und Daseinsvorsorge des Menschen als auch aus Naturschutzsicht.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Das notorisch geforderte Ausweichen in „dünn besiedelte“ Wälder bedeutet die Verschärfung einer längst bestehenden Konfliktkonvergenz. Die wertvollen Flächen für Mensch und Natur decken sich. Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen und Schutz der Tiere haben nicht umsonst Verfassungsrang (Art.20 a Grundgesetz).	
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9894 JÜNGSTE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN IN FRANKREICH In Frankreich hat der Staatsrat die Genehmigungen für Windräder an Land und die Regeln für die Erneuerung von Windparks für illegal erklärt. Das bedeutet, dass keine neuen Umweltgenehmigungen für Windprojekte mehr erteilt werden dürfen, solange nicht neue Protokolle definiert werden, wie akustische Belästigungen von Windrädern eingestuft werden sollen. Dies gilt auch rückwirkend für bereits genehmigte und errichtete Windräder. Damit hat der Staatsrat einer Klage des Umweltschutzdachverbandes „Fédération Environnement Durable“ (FED) stattgegeben. Die Bürger würden in unzumutbarer Weise vom Lärm der Windräder belästigt. Die FED hat dies als „historische Entscheidung“ gewürdigt und nennt sie „einen großen Sieg für den Schutz der Umwelt, die Gesundheit der Anwohner und die Einhaltung der Gesetze“. Diese Entscheidung folgte einem Antrag der FED und weiteren 15 Verbänden. Der Staatsrat stellte fest, dass die ministeriellen Lärmmessverordnungen keiner Umweltprüfung unterlagen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Gesetz dar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9895 WINDRÄDER MACHEN KRANK DURCH INFRASCHALL Es gibt molekulare Mechanismen, mit deren Hilfe Körperzellen mechanische Kräfte erfassen und biochemische Vorgänge in den Zellen anstoßen. Auch Infraschall der Windräder gehört zu solchen mechanischen Kräften. Das bedeutet: Der Körper reagiert äußerst sensibel auf Druckereignisse auch ohne, dass wir es direkt merken. Die Wirkungen machen sich auf längere Zeit bemerkbar.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9896 ARGUMENTE GEGEN WINDKRAFT 1. Wind ist keine Konstante Während es bei einer Windflaute zur Unterversorgung kommen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kann, kann es hingegen bei sehr starken Winden (zum Beispiel bei einem Orkan oder bei starken Windböen) zu einer Netzüberlastung kommen. Im letzteren Fall muss sogar Energie aufgewendet werden, um die Windräder zu bremsen. Durch das Abbremsen werden Schäden durch Überbelastung vermieden. Hier zeigt sich, dass zusätzliche Energiequellen unerlässlich sind und Windkraftanlagen nicht als einzige Energiequelle infrage kommen. Die mangelnde Konstanz ist einer der größten Nachteile von Windenergie. Energiegewinnung per Windkraft bietet sich deshalb lediglich als unterstützende Maßnahme an.	
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9897 2. Windkraftanlagen sind teuer Windkraftanlagen rentieren sich am ehesten, wenn sie dort gebaut werden, wo der Wind am kräftigsten weht. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um küstennahe Gebiete, die offene See (Offshore) und Gebirge. Man muss kein Experte sein, um zu erkennen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in solchen Gebieten teurer ist, als beispielsweise auf dem flachen Land. Aus diesem Grund sind oft staatliche Subventionen nötig, um die Kosten für den Bau von Windkraftanlagen an rentablen Orten überhaupt stemmen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9898 3. Speicherung der Energie problematisch Aktuell muss Windenergie sofort in transportfähigen, elektrischen Strom umgewandelt werden, damit dieser verbraucht werden kann. Wird die Energie nicht verwendet, verpufft sie. Die Speicherung von Windenergie stellt noch immer eine große Herausforderung dar, die Wissenschaftler und Ingenieure bis zum heutigen Tage nicht bewältigen können. Zwar gibt es die Möglichkeit der Energiespeicherung in einem Pumpspeicherkraftwerk, diese können allerdings aufgrund des komplizierten Aufbaus nicht überall errichtet werden und stehen auch sonst häufig in der Kritik - vor allem aufgrund ihrer Ineffizienz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9899 4. Habitatzerstörung Deutschland ist ein dicht besiedeltes Land, weshalb es nicht verwunderlich ist, dass große Teile des Landes bereits bebaut	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sind. Die verbliebene Natur kann nur in Form von Naturschutzgebieten erhalten werden. Mit dem nötigen Kleingeld finden Investoren hierzulande jedoch noch immer genügend Bauplatz. Wenn die Natur Neubauten weichen muss, dann werden gleichzeitig Tiere und Pflanzen aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt. Das Ökosystem wird zerstört. Das gilt nicht nur für Landflächen, sondern natürlich auch für Offshore-Windparks im Meer.	
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9900 5. Vogelschlag: Tötung durch Rotoren Wäre die Zerstörung des Lebensraums nicht schon schlimm genug, werden jährlich zahlreiche Vögel durch Rotoren der Windkraftanlagen getötet. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn sich die Windkraftanlagen auf festen Vogelflugrouten befinden. In den USA werden beispielsweise laut der renommierten Fachzeitschrift Nature bis zu 440.000 Vögel im Jahr von Windkraftanlagen getötet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9901 6. Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier Bei Eiswurf handelt es sich um ein theoretisches Risiko, das als Kritik an Windkraftanlagen angeführt werden kann, in Wirklichkeit bisher noch nicht zu ernsthaften Sach- oder Personenschäden geführt hat. Das muss aber nicht immer so bleiben und die Gefahr steigt mit der Anzahl der gebauten Windräder. Hierbei handelt es sich um Eisschichten, die sich auf den Rotorblättern der Windkraftanlagen bilden können und bei Betriebsstart durch die Gegend geschleudert werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9902 7. Ästhetik und Immobilienpreise Während von Windkraftanlagen in der Anfangszeit noch eine gewisse Faszination ausging, hat sich diese im Laufe der Jahre zu einem wahren Ärgernis entwickelt. Beispielsweise in Norddeutschland kann man kaum das Haus verlassen, ohne ein Windrad zu erblicken. Das Landschaftsbild wird durch Windkraftanlagen – und durch zusätzliche Strommasten – nachhaltig geprägt, was vor allem Naturliebhabern übel aufstößt. Des Weiteren schrumpfen die Immobilienpreise normalerweise, sobald sich Windräder in Sichtweite befinden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wenn neue Windkraftanlagen gebaut werden sollen, kommt es deshalb meist zu einem Aufschrei der Vermieter.	
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9903 8. Schallemission: Windräder sind nicht lautlos Beim Bau von Windrädern müssen deshalb bestimmte Grenzwerte eingehalten werden. Zudem muss ein gewisser Mindestabstand zu Wohngebieten eingehalten werden, wenn neue Windkraftanlagen errichtet werden. Weshalb das Freizeitgebiet Madonnenländchen und der Ort Kaltenbrunn angeblich nicht berücksichtigt werden müssen ist nicht nachvollziehbar. Dort wohnen Menschen und für sie gelten die gleichen Rechte wie für alle anderen in unserem Land. Das Grundgesetz schreibt dies vor.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1069 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9904 ZUSAMMENFASSEND kann gesagt werden, dass es zahlreiche Argumente gegen die geplanten Windkraftanlagen im Bereich um Reinhardsachsen gibt, die ökologische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte umfassen. Von der Schädlichkeit der verwendeten Baumaterialien über die spätere Entsorgung der Anlagen rede ich hier überhaupt nicht, das wird hoffentlich in zahlreichen anderen Einwendungen erwähnt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1071 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11573 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, durch Rotor-Out Anlangen ca. 600-650 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt zudem eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Zudem ist beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem dorfnahe Waldteile. Wenn selbst im Wald Erholung nicht mehr möglich ist, ist es erst recht noch beeinträchtigender, wenn die Beeinträchtigungen, das eigene Zuhause betreffen, und zwar permanent, am Tage und in der Nacht. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken zählt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Eine derart massive Beeinträchtigung, die dauerhaft ist, ist angesichts mangelnder Energieerträge nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und verstößt somit gegen Grundrechte der Bürger (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art 2 GG und Recht auf Eigentum, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen muss z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Zudem berücksichtigt der Planentwurf bereits bestehende Lärmquellen z.B. die Beeinträchtigung durch Lärm an den Hauptverkehrsstraßen, durch die A6 und B 39. Potentialanalyse für Wallenberg-Süd berücksichtigt nicht die Nähe des VRG „Wallenberg-Süd“ zur A6, die nur ca. 200 m entfernt ist. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Insofern ist eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass der Nutzen von Windenergie in unseren windschwachen Regionen, kaum Energieertrag erwirtschaftet, demgegenüber stehen massive Eingriffe in unsere Wälder (Bodenverdichtung, Austrocknung, Gefahr von Ölhavarien und Unfällen) Tiere im Wald (Kollisionsgefähr, Tod an Windrädern, Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten) und Beeinträchtigungen der Bürger (Schattenschlag, gesundheitsgefährdender Dauerlärm der Menschen in ihrem geschützten Bereich, die nur 700 m von den VRG entfernt geplant sind sowie giftiger Abrieb an den Rotorblättern, der großflächig in die Umgebung getragen wird und Landwirtschaft	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Grundwasser sowie die Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, hier zu beachten ist ferner, dass PFAS, die in Windrädern verbaut sind, EU- weit verboten werden sollen, darüber hinaus Veränderung des Mikroklimas, Windschleppeneffekt, fehlender Brandschutz etc.) Die Beeinträchtigungen sind nicht geeignet zum Klimaschutz, nicht erforderlich (es gibt sicherlich bessere geeignete Gebiete mit ausreichender Windhöffigkeit und ausreichendem Abstand zu Wäldern und Wohngebieten, z.B. in Industriebracken) und unverhältnismäßig. Es bieten sich zudem in unseren Gebieten, andere geeignetere Möglichkeiten der klimafreundlichere Energieerzeugung an, wie z.B. die Förderung von Photovoltaikanlagen auf unseren Häusern, auf öffentlichen Gebäuden oder an Lärmschutzwänden der A6). Der extreme Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung mit Unmengen mit Beton für Windindustrie im Wald erforderlich macht, ist abzulehnen Der Wald als Sauerstoffproduzent, wichtigster CO2 Speicher und Wasserspeicher ist zu schützen, nur so gelingt Klimaschutz. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1071 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11574 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheitsschädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, durch Rotor-Out Anlangen ca. 600-650 m wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot dar. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt zudem eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Zudem ist beim ständigen Geräuschpegel ist im Erholungswald keine Erholung mehr möglich. Naherholung findet hauptsächlich an der Haustür statt, vor allem dorfnahe Waldteile. Wenn selbst im Wald Erholung nicht mehr möglich ist, ist es erst recht noch beeinträchtigender, wenn die Beeinträchtigungen, das eigene Zuhause betreffen, und zwar permanent, am Tage und in der Nacht. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken zählt. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Eine derart massive Beeinträchtigung, die dauerhaft ist, ist angesichts mangelnder Energieerträge nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und verstößt somit gegen Grundrechte der Bürger (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art 2 GG und Recht auf Eigentum, Art 14 GG). Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen muss z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Zudem berücksichtigt der Planentwurf bereits bestehende Lärmquellen z.B. die Beeinträchtigung durch Lärm an den Hauptverkehrsstraßen, durch die A6 und B 39. Potentialanalyse für Wallenberg-Süd berücksichtigt nicht die Nähe des VRG „Wallenberg-Süd“ zur A6, die nur ca. 200 m entfernt ist. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Insofern ist eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass der Nutzen von Windenergie in unseren windschwachen Regionen, kaum Energieertrag erwirtschaftet, demgegenüber stehen massive Eingriffe in unsere Wälder (Bodenverdichtung, Austrocknung, Gefahr von Ölhavarien und Unfällen) Tiere im Wald (Kollisionsgefähr, Tod an Windrädern, Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten) und Beeinträchtigungen der Bürger (Schattenschlag, gesundheitsgefährdender Dauerlärm der Menschen in ihrem geschützten Bereich, die nur 700 m von den VRG entfernt geplant sind sowie giftiger Abrieb an den Rotorblättern, der großflächig in die Umgebung getragen wird und Landwirtschaft und Grundwasser sowie die Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, hier zu beachten ist ferner, dass PFAS, die in	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windrädern verbaut sind, EU- weit verboten werden sollen, darüber hinaus Veränderung des Mikroklimas, Windschleppeneffekt, fehlender Brandschutz etc.) Die Beeinträchtigungen sind nicht geeignet zum Klimaschutz, nicht erforderlich (es gibt sicherlich bessere geeignete Gebiete mit ausreichender Windhöffigkeit und ausreichendem Abstand zu Wäldern und Wohngebieten, z.B. in Industriebracken) und unverhältnismäßig. Es bieten sich zudem in unseren Gebieten, andere geeignetere Möglichkeiten der klimafreundlichere Energieerzeugung an, wie z.B. die Förderung von Photovoltaikanlagen auf unseren Häusern, auf öffentlichen Gebäuden oder an Lärmschutzwänden der A6). Der extreme Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung mit Unmengen mit Beton für Windindustrie im Wald erforderlich macht, ist abzulehnen Der Wald als Sauerstoffproduzent, wichtigster CO2 Speicher und Wasserspeicher ist zu schützen, nur so gelingt Klimaschutz. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1072 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11463 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestands des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Milane überfliegen auch den Wald! Ich kann sie tagtäglich auf meinen Gassirunden im Wallenberg-Süd beobachten, auch im an den Wallenberg-Süd/ Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld. angrenzenden Offenland. Das gleiche gilt für das VRG Großer Wald, In der unmittelbaren und näheren Umgebung der geplanten Vorranggebiete liegen zudem Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Hier ist z.B. der Angelbach bzw. das Rückhaltebecken zu nennen, das eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere Vögel hat. Durch die Artenvielfalt und Zahl der überwinternden Wasservögel ist es trotz seiner Kleinflächigkeit das wichtigste Feuchtgebiet des Kraichgaus in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Wallenberg-Süd. Auch nahe dem VRG Großer Wald befinden sich Naturschutzgebiete. Eine Zerstörung von Teilen dieser Natur würde die Tiere empfindlich stören. „Viele Arten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von der Vielzahl solcher Gebiete abhängig, die untereinander durch Landschaftselemente wie Gewässer, Wälder, Feldgehölze und Hecken vernetzt sind“.vgl. auch Gemeinde Mühlhausen | Natur- und Landschaftsschutzgebiete | (muehlhausen-kraichgau.de) Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete auf unserer Gemarkung stehen als Beweis für den Reichtum an Flora und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt zu bewahren und die Natur zu beschützen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ein weiteres Problem ist auch der zeitlich gesteckte Rahmen für die Einwendungen. Innerhalb eines viel zu kurzen Zeitraums, noch bis zum 13.5.24, Informationen über Brutplätze der Tiere zu sammeln, ist m.E. eine unzulässige Beschneidung des Schutzes, des Anspruchs auf Gehör. Meines Wissens werden naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, d.h. sie sind nicht unabhängig. Es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichende Fachkenntnis haben. Fraglich ist somit, ob tatsächlich unabhängige Gutachter, sollten die Gebiete VRG werden, in den Gebieten nach Brutplätzen zu suchen. Ich bin mir nicht einmal sicher, ob -sobald die Gebiete Vorranggebiete sind- eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten überhaupt noch stattfindet. Wenn dem so wäre, wäre es nicht nachvollziehbar, dass durch die Änderung des BNatschG im Jahr 2022 die FFH- Richtlinien außer Kraft gesetzt werden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden und nur noch die vorhandenen Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlage im Windgebiet liegen und sofern eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz und Artenschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz verstößt gegen Unionsrecht. So sind beispielsweise die Abstandsregelungen fachlich nicht haltbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Dabei sollte man beachten, dass es hier nicht um die Energiewende bzw. Energieerzeugung geht, da zumindest in unseren windschwachen Gebieten, kein wirtschaftlich sinnvoller Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Für die Investoren ist es nur interessant, da sie 20 Jahre lang garantierte Subventionen erhalten, egal ob Wind weht oder nicht. Die massiven Eingriffe in Natur und Umwelt, Tierwelt und in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum sind etc. sind daher nicht verhältnismäßig und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verstoßen gegen das Grundgesetz. Sollten die Vorranggebiete zugelassen werden, hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Schutzgüter nicht fehlerfrei stattgefunden. Der Prozess und die inhaltliche Aussetzung mit dem Artenschutz ist daher rechtswidrig, da der Artenschutz ausgehebelt wird und damit wichtige Schutzgüter außen vor bleiben. Die Abwägung der Schutzgüter ist fehlerhaft und damit abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1072 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11465 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und„Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestands des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Milane überfliegen auch den Wald! Ich kann sie tagtäglich auf meinen Gassirunden im Wallenberg-Süd beobachten, auch im an den Wallenberg-Süd/ Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld. angrenzenden Offenland. Das gleiche gilt für das VRG	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Großer Wald, In der unmittelbaren und näheren Umgebung der geplanten Vorranggebiete liegen zudem Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat). Hier ist z.B. der Angelbach bzw. das Rückhaltebecken zu nennen, das eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere Vögel hat. Durch die Artenvielfalt und Zahl der überwinternden Wasservögel ist es trotz seiner Kleinflächigkeit das wichtigste Feuchtgebiet des Kraichgaus in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet Wallenberg-Süd. Auch nahe dem VRG Großer Wald befinden sich Naturschutzgebiete. Eine Zerstörung von Teilen dieser Natur würde die Tiere empfindlich stören. „Viele Arten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von der Vielzahl solcher Gebiete abhängig, die untereinander durch Landschaftselemente wie Gewässer, Wälder, Feldgehölze und Hecken vernetzt sind“.vgl. auch Gemeinde Mühlhausen | Natur- und Landschaftsschutzgebiete | (muehlhausen-kraichgau.de) Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete auf unserer Gemarkung stehen als Beweis für den Reichtum an Flora und eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft in unserer Gemeinde. Diese Vielfalt zu bewahren und die Natur zu beschützen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ein weiteres Problem ist auch der zeitlich gesteckte Rahmen für die Einwendungen. Innerhalb eines viel zu kurzen Zeitraums, noch bis zum 13.5.24, Informationen über Brutplätze der Tiere zu sammeln, ist m.E. eine unzulässige Beschneidung des Schutzes, des Anspruchs auf Gehör. Meines Wissens werden naturschutzfachliches Gutachten wird vom Vorhabenträger bestellt, d.h. sie sind nicht unabhängig.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es besteht die Gefahr, dass die Gutachten von Gutachtern erstellt werden, die nicht ausreichende Fachkenntnis haben. Fraglich ist somit, ob tatsächlich unabhängige Gutachter, sollten die Gebiete VRG werden, in den Gebieten nach Brutplätzen zu suchen. Ich bin mir nicht einmal sicher, ob -sobald die Gebiete Vorranggebiete sind- eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten überhaupt noch stattfindet. Wenn dem so wäre, wäre es nicht nachvollziehbar, dass durch die Änderung des BNatschG im Jahr 2022 die FFH- Richtlinien außer Kraft gesetzt werden, die Beweislast umgekehrt wird und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr zugelassen werden und nur noch die vorhandenen Daten zählen (falls überhaupt welche vorhanden sind) und nach § 6Wind BG keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr nötig ist, wenn die Anlage im Windgebiet liegen und sofern eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wurde, bei der die Prüfungstiefe egal ist. Das Versagen einer Genehmigung ist im Vorranggebiet nicht mehr möglich, nur noch Auflagen. Fazit: Da wo Vorrangflächen ausgewiesen wurden, wurde der Naturschutz und Artenschutz faktisch abgeschafft, weil die Durchsetzung der Energiewende übergeordnetes öffentliches Interesse sei. Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz verstößt gegen Unionsrecht. So sind beispielsweise die Abstandsregelungen fachlich nicht haltbar, vgl. CL-RechtsgutachtenBNatSchG2022.PDF (caemmerer-lenz.de) Dabei sollte man beachten, dass es hier nicht um die Energiewende bzw. Energieerzeugung geht, da zumindest in unseren windschwachen Gebieten, kein wirtschaftlich sinnvoller Energieertrag erwirtschaftet werden kann. Für die Investoren ist es nur interessant, da sie 20 Jahre lang garantierte Subventionen erhalten, egal ob Wind weht oder nicht. Die massiven Eingriffe in Natur und Umwelt, Tierwelt und in die körperliche Unversehrtheit und Eigentum sind etc. sind daher nicht verhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz. Sollten die Vorranggebiete zugelassen werden, hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Schutzgüter nicht fehlerfrei stattgefunden. Der Prozess und die inhaltliche Aussetzung mit dem Artenschutz ist daher rechtswidrig, da der Artenschutz ausgehebelt wird und damit wichtige Schutzgüter außen vor bleiben. Die Abwägung der Schutzgüter ist fehlerhaft und damit abzulehnen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1072 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11467 Die massive Störung der Tierwelt, kann in mehrere Unterpunkte unterteilt werden (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.2 3im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschen mit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, erfolgt eine Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern und dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKAs (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Auch die Amphibien, z.B. Ringelnattern und Gelbauchunken sind in den VRGs gefährde.t Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen einen Verstoß gegen Unionsrecht vor, weshalb Naturschutzverbände bereits bei der EU Beschwerde eingelegt haben. Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen muss z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Demnach sollte Ausweisung von Vorranggebieten ausgesetzt werden, bis der Schutz geschützter Arten sichergestellt ist. Ansonsten werden irreparable Schäden entstehen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1072 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11469 Die massive Störung der Tierwelt, kann in mehrere Unterpunkte unterteilt werden (Lutz Fähser, Vortrag 5.11.2 3im DAI): Waldtiere können sich nicht, wie Menschen mit Rollläden vor Geräuschen und Schattenwurf schützen und leiden massiv. Viele Tiere sind zum Überleben auf ihr feines Gehör angewiesen, das ihnen bei der ständigen Geräuschkulisse nichts mehr nützt. Fledermäuse können durch Druckunterschiede (geplatzte Lungen) oder Kollision sterben, bei Arten, die im Wald jagen, erfolgt eine Meidung des Gebiets im Umkreis von Hunderten von Metern und dadurch Lebensraumverlust. Das Leibniz- Institut für Zoo- und Wildtierforschung schätzt bis zu 200 000 tote Fledermäuse pro Jahr an dt. WKAs (Seite 6 UPI). Es fordert, dass bei hoher Fledermausaktivität keine WKAs gebaut werden dürfen. Zufahrtsstraßen bergen die Gefahr, dass Fledermäuse sie als Leitlinien nutzen und zu den Windrädern geleitet werden (Stellungnahme BUND, NABU, Landesnaturschutzverband BaWü Nov 2015) Auch die Amphibien, z.B. Ringelnattern und Gelbauchunken sind in den VRGs gefährde.t Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stellen einen Verstoß gegen Unionsrecht vor, weshalb Naturschutzverbände bereits bei der EU Beschwerde eingelegt haben. Auch der Bundesrechnungshof rügt ferner aktuell, dass die Energiewende umweltverträglich sein und die verschiedenen Schutzgüter ausreichend schützen muss z.B. Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Fläche, Boden Landwirtschaft etc. Dies ist momentan nicht sichergestellt. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Demnach sollte Ausweisung von Vorranggebieten ausgesetzt werden, bis der Schutz geschützter Arten sichergestellt ist. Ansonsten werden irreparable Schäden entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11458 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld“) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagen auf	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal. Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor. Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserregend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes. Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Insofern ist eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass der Nutzen von Windenergie in unseren windschwachen Regionen, kaum Energieertrag erwirtschaftet, demgegenüber stehen massive Eingriffe in unsere Wälder (Bodenverdichtung, Austrocknung, Gefahr von Ölhavarien und Unfällen) Tiere im Wald (Kollisionsgefahr, Tod an Windrädern, Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten) und Beeinträchtigungen der Bürger (Schattenschlag, gesundheitsgefährdender Dauerlärm der Menschen in ihrem geschützten Bereich, die nur 700 m von den VRG entfernt geplant sind sowie giftiger Abrieb an den Rotorblättern, der großflächig in die Umgebung getragen wird und Landwirtschaft und Grundwasser sowie die Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, hier zu beachten ist ferner, dass PFAS, die in Windrädern verbaut sind, EU- weit verboten werden sollen, darüber hinaus Veränderung des Mikroklimas, Windschleppeneffekt, fehlender Brandschutz etc.) Die Beeinträchtigungen sind nicht geeignet zum Klimaschutz/Energieerzeugung, nicht erforderlich (es gibt sicherlich bessere geeignete Gebiete mit ausreichender Windhöffigkeit und ausreichendem Abstand zu Wäldern und Wohngebieten, z.B. in Industriebracken) und unverhältnismäßig. Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11459 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld“) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf Dieses Problem wird auch von Vertretern der Windenergie eingeräumt, so auch von Dipl. Ing. Herrn [Name anonymisiert] , Geschäftsführer der Key Wind Enery GmbH. Geschäftstellenleiter der FGW e.V. Zur Erosion kommt es, weil Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel die Rotorblätter von Windrädern anfällig für Erosion machen. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen, vgl. Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln WID - Windindustrie in Deutschland (windindustrie-in-deutschland.de) Die freigesetzten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit dar. Darüber hinaus verändenn sich durch Erosion auch die aerodynamischen Eigenschaften der Flügel, was sich zudem auch negativ auf den Energieerzeugung d.h. auf den Ertrag auswirkt. Derzeit sind die Erosionsschäden somit nicht zu vermeiden. Von den genannten Vorranggebieten wird der Ortsteil Tairnbach sowie der Ortsteil Balzfeld mit zusätzlich 9 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Sinsheim überfrachtet, und „umzingelt“. Hinzu kommt eine Bedrängungswirking aufgrund vorgesehener Abstände von nur 700 m zu Wohnhäusern , aufgrund von Rotor-Out-Anlagen verrringern sich die Abständen noch einmal. Dies umso mehr, als die Anlagen eine gigantische Größe mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m und höher haben und Rotorlängen, wodurch eine Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird. Hinreichende Erfahrungen mit den Auswirkungen der großen Anlage liegen nicht vor. Somit ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung sowie auch	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Aussiedlerhöfe und damit der überwiegende Teil der dort lebenden Menschen in signifikantem Ausmaß betroffen, ganz besonders in Tairnbach (vgl. VRG Wallenberg-Süd) Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landwirtschaft, über die die giftigen Stoffe in die Nahrungskette gelangen. Auch neue Windkraftindustrieanlagen sind von Erosion betroffen, welche bereits nach ungefähr nach 6 Monaten Betriebsdauer einsetzt. Die Rotorblätter einer Anlage sind innen und außen mit Expoxidharz bestrichen. Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserregend , giftig, eingestuft, was erneut am 9.3.2023 bestätigt wurde. Reparaturen können das Problem nicht beseitigen, der stetige Abrieb geht auch nach der Reparatur weiter und lässt sich somit nicht verhindern. Das erhebliche gesundheitliche Risiko der Anwohner und Tiere sowie die Verseuchung der Wiesen und Felder wurde im Planentwurf nicht geprüft. Dem „Schutzgut Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Natur und Landschaft wurde keine ausreichende Priorität zugestanden. Der Aspekt der Erosion ist in der Potentialanalyse nicht thematisiert, obwohl dieser Aspekt die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. PFAS, sog. Ewigkeitschemikalien, sollen in der EU sogar verboten werden, vgl. Plusminus: PFAS-Verbot – gefährdet das EU-Vorhaben die Energiewende? | ARDMediathek Besonders besorgt mich, dass sich diese durch Erosion lösenden Nanopartikel bis zu 100 km weit fliegen und lungengängig sowie krebserregend sind und ich, aufgrund der geringen Abstände von 700 m zu unseren Häusern, in meinem Zuhause und damit meinem geschützten Bereich dem permanent ausgesetzt sein werde. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Das Rotorblatt im Visier - Achtung! Erosionsschäden an relativ neuen Windkraftflügeln (erneuerbareenergien.de) WD-8-077-20-pdf-data.pdf (bundestag.de) Diese Gefahrstoffe landen großflächig auf den Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und werden ins Erdreich eingewaschen. Dadurch drohen schwerwiegende Grundwasserverunreinigungen und die Verseuchung des Umlandes.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zu diesem Aspekt der giftigen Stoffe durch Erosion konnte Frau Schelkmann vom Teilregionalverband in der Gemeinderatssitzung in Mühlhausen keine Auskünfte geben. Demnach hat man sich mit dem Problem der Erosion nicht auseinandergesetzt. Es hätten zumindest ärztliche Einschätzungen/ Gutachten eingeholt werden müssen. Eine fehlerfreie Abwägung der betroffenen Schutzgüter, insbesondere mit den Auswirkungen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen hat somit nicht stattgefunden. Auch in der Potentialanalysen zu den genannten Vorranggebieten wird dieses Problem nicht erwähnt. Es ist Fakt dass die erodierenden Partikel giftig und krebserregend sind, weiterhin ist unbestritten, dass die giftigen Stoffe, in die Umgebung gelangen. Somit ist auch von einer Gesundheitsgefahr und Beeinträchtigung auszugehen. Dem Staat kommt ein Schutz- und Vorsorgepflicht zu. Er kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite berufen. Dies gilt umso mehr, als hier sehr viele Menschen betroffen sind, nicht zuletzt aufgrund viel zu geringer Abstände zu Wohnhäusern. Die Grundrechtseingriffe angesichts zu erwartender geringer Energieerträge zu massiv um Eingriffe in Natur, Landschaft, Wälder und Tierwelt sowie in die körperliche Unversehrtheit der Menschen und ihr Eigentum zu rechtfertigen. Sie sind unverhältnismäßig und verstoßen gegen das Grundgesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz. Das BVerfG hat am 24.3.2024 in seinem „Klima-Beschluss“ klargestellt, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt.“ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art 20 a GG, umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden“. Vgl. BVerfG, Beschluss des 1.Senats vom 24. März 2021,-1 BVR2656/18. Insofern ist eine Schutzgüterabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, dass der Nutzen von Windenergie in unseren windschwachen Regionen, kaum Energieertrag erwirtschaftet, demgegenüber stehen massive Eingriffe in unsere Wälder (Bodenverdichtung, Austrocknung, Gefahr von Ölhavarien und Unfällen) Tiere im Wald (Kollisionsgefahr, Tod an Windrädern,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Zerstörung des Lebensraums gefährdeter Arten) und Beeinträchtigungen der Bürger (Schattenschlag, gesundheitsgefährdender Dauerlärm der Menschen in ihrem geschützten Bereich, die nur 700 m von den VRG entfernt geplant sind sowie giftiger Abrieb an den Rotorblättern, der großflächig in die Umgebung getragen wird und Landwirtschaft und Grundwasser sowie die Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt, hier zu beachten ist ferner, dass PFAS, die in Windrädern verbaut sind, EU- weit verboten werden sollen, darüber hinaus Veränderung des Mikroklimas, Windschleppeneffekt, fehlender Brandschutz etc.) Die Beeinträchtigungen sind nicht geeignet zum Klimaschutz/Energieerzeugung, nicht erforderlich (es gibt sicherlich bessere geeignete Gebiete mit ausreichender Windhöffigkeit und ausreichendem Abstand zu Wäldern und Wohngebieten, z.B. in Industriebracken) und unverhältnismäßig. Falls bei dem Planentwurf eine Schutzgüterabwägung stattgefunden hat, ist diese fehlerhaft. Der Planentwurf ist damit fehlerhaft und zurückzuweisen Die Gesundheitsbeeinträchtigungen sind in der Potentialanalyse nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11460 Es bieten sich zudem in unseren Gebieten, andere geeignetere Möglichkeiten der klimafreundlichere Energieerzeugung an, wie z.B. die Förderung von Photovoltaikanlagen auf unseren Häusern, auf öffentlichen Gebäuden oder an Lärmschutzwänden der A6). Der extreme Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung mit Unmengen mit Beton für Windindustrie im Wald erforderlich macht, ist abzulehnen Der Wald als Sauerstoffproduzent, wichtigster CO2 Speicher und Wasserspeicher ist zu schützen, nur so gelingt Klimaschutz.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1073 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11461 Es bieten sich zudem in unseren Gebieten, andere geeignetere Möglichkeiten der klimafreundlichere Energieerzeugung an, wie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		z.B. die Förderung von Photovoltaikanlagen auf unseren Häusern, auf öffentlichen Gebäuden oder an Lärmschutzwänden der A6). Der extreme Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung mit Unmengen mit Beton für Windindustrie im Wald erforderlich macht, ist abzulehnen Der Wald als Sauerstoffproduzent, wichtigster CO2 Speicher und Wasserspeicher ist zu schützen, nur so gelingt Klimaschutz.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1074 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11450 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Vielen Dank im Voraus. _____ Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm und Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1074 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11451 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Vielen Dank im Voraus. _____ Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm und Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98;	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere,vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien	
Stellungnahme-ID: 1074 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11453 Des Weiteren gilt für die Planung der Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald, dass diese jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland liegen. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 1074 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11454 Des Weiteren gilt für die Planung der Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald, dass diese jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland liegen. Da das VRG Großer Wald	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien,weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	
Stellungnahme-ID: 1074 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11456 Das wir uns nach dem Ausstieg der Bundesregierung aus den fossilen Brennstoffen wie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		auch aus der Atomenergie, was ich für einen viel zu eiligen und ohne Gedanken an Umsetzung und Auswirkung von erneuerbaren Energien Ausstieg halte, um das Thema erneuerbaren Energien kümmern müssen verstehe ich. Wenn hierzu auch Flächen genutzt werden an denen die entsprechenden Einflüsse (Wind, Sonne usw.) auch wirklich vorhanden sind mag das Sinn machen. Jedoch kann es nicht sein, dass für z.B. die Windkraft Waldflächen gerodet werden. Dies steh für mich überhaupt nicht zur Diskussion. Wie wichtig unser Wald für das gesamte System ist, bedarf keiner Erläuterung, wenn dann noch im Amazonas Balsaholz (für ein durchschnittliches Rotorblatt werden rund 5 – 6 m³ Balsaholz benötigt) Frage ich mich schon was läuft hier gerade alles schief. Es zeigt sich für mich hier, dass es letztendlich mal wieder nur ums große Geld geht und sonst um gar nichts. Um die erneuerbaren Energien sinnvoll zu nutzen, fehlt noch ein großes Stück an Vorarbeit. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Vielen Dank im Voraus. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1074 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11457 Das wir uns nach dem Ausstieg der Bundesregierung aus den fossilen Brennstoffen wie auch aus der Atomenergie, was ich für einen viel zu eiligen und ohne Gedanken an Umsetzung und Auswirkung von erneuerbaren Energien Ausstieg halte, um das Thema erneuerbaren Energien kümmern müssen verstehe ich. Wenn hierzu auch Flächen genutzt werden an denen die entsprechenden Einflüsse (Wind, Sonne usw.) auch wirklich vorhanden sind mag das Sinn machen. Jedoch kann es nicht sein, dass für z.B. die Windkraft Waldflächen gerodet werden. Dies steh für mich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		überhaupt nicht zur Diskussion. Wie wichtig unser Wald für das gesamte System ist, bedarf keiner Erläuterung, wenn dann noch im Amazonas Balsaholz (für ein durchschnittliches Rotorblatt werden rund 5 – 6 m³ Balsaholz benötigt) Frage ich mich schon was läuft hier gerade alles schief. Es zeigt sich für mich hier, dass es letztendlich mal wieder nur ums große Geld geht und sonst um gar nichts. Um die erneuerbaren Energien sinnvoll zu nutzen, fehlt noch ein großes Stück an Vorarbeit. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Vielen Dank im Voraus. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1076 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11438 Sehr geehrte Damen und Herren, hier meine Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form. Die Argumente gegen große Windräder (200m Höhe) in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Naherholungsgebieten (Abstand ca. 700 m) dürften hinlänglich bekannt sein, die wiederhole ich jetzt nicht alle. Statt dessen bitte ich darum, die Planungsvorhaben in Bezug auf folgende Kriterien zu überdenken: - Ausbau der Netz- und Speicherkapazitäten, um dezentrale Lösungen flächendeckend zu ermöglichen, z. B. private PV-Anlagen oder private Dachwindräder, Überdachung vorhandener Parkplätze mit PV-Anlagen usw. usw. usw..	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1076 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11439 Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hier meine Stellungnahme zum Vorhaben bezüglich der Teilregionalpläne Windenergie Tannenäcker NOK-VRG01-W und Waldäcker NOK-VRG02-W. Ich lege Einspruch ein gegen die geplanten Vorhaben in der derzeit geplanten Form. Die Argumente gegen große Windräder (200m Höhe) in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Naherholungsgebieten (Abstand ca. 700 m) dürften hinlänglich bekannt sein, die wiederhole ich jetzt nicht alle. Statt dessen bitte ich darum, die Planungsvorhaben in Bezug auf folgende Kriterien zu überdenken: - Ausbau der Netz- und Speicherkapazitäten, um dezentrale Lösungen flächendeckend zu ermöglichen, z. B. private PV-Anlagen oder private Dachwindräder, Überdachung vorhandener Parkplätze mit PV-Anlagen usw. usw. usw..	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1076 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11440 - Wasserstoff auch im privaten Bereich als Speichermedium	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1076 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11441 - Wasserstoff auch im privaten Bereich als Speichermedium	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1076 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11442 - Gewinnbeteiligungen der Gemeinden, anstatt nur Einzelpersonen profitieren zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1076 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11443 - Gewinnbeteiligungen der Gemeinden, anstatt nur Einzelpersonen profitieren zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1076 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 11445 Müssen wirklich ALLE Horizonte verbaut werden???	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1076 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 11446 Müssen wirklich ALLE Horizonte verbaut werden???	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1077 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 11430 Sehr geehrte Damen und Herren, Anbei erhalten sie meine Bedenken und Einsprüche zur Windkraft. _____ +++ Die erste Seite der Stellungnahme scheint zu fehlen +++ für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1078 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11427 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie, die oben genannten Vorranggebiete nicht auszuweisen zum Schutz der dort lebenden Vögel. An Windkraftanlagen sterben unzählige Insekten, die wiederum Nahrungsgrundlage für Vögel sind, die sich von Insekten ernähren. Seit ich im Wallenberg-Süd Gassirunden drehe, habe ich einen über 80 jährigen Herrn angetroffen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat die Vögel zuzufüttern, welche sich normalerweise vorwiegend von Insekten ernähren. Als Grund nannte er seine Beobachtung, dass der Bestand an Vögel, die sich von Insekten ernähren, zurückgegangen ist, bedingt durch das abnehmende Insektenvorkommen, welches in den letzten 10 bis 20 Jahren merklich nachgelassen hat. Aus Sorge darüber, begibt er sich, obwohl er nicht gut zu Fuß ist, wöchentlich in den Wald Wallenberg- Süd, um die Vögel zu versorgen, soweit das möglich ist, zu unterstützen. Das berührt mich sehr, zumal der Herr zuletzt wohl auch krank war, und dennoch den Wald aufsucht.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wir sollten die Tiere nicht noch weiter in ihrem Lebensraum zurückdrängen. In der Sendung "DAS" sah ich heute am 13.5.2024 zufällig einen Beitrag mit einem Ornithologen, Ernst Paul Dörfler, der die Notwendigkeit betonte, die Lebensräume und Lebensgrundlagen der Vögel zu schützen, da insektenfressende Vögel in Ihrem Überleben darauf angewiesen sind. Das herkömmliche Vogelfutter , wie Meisenknödel beispielsweise, komme bei diesen Tieren nicht in Frage. Daher sei es unerlässich, die Lebengrundlagen dieser Tiere zu schützen.. Daher mein Appell, schützen Sie die Insekten, die natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1078 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11429 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Mühlhausen Gewann Kehrweg und Neufeld “) und RNK-VRG-12-W (“Großer Wald“) Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie, die oben genannten Vorranggebiete nicht auszuweisen zum Schutz der dort lebenden Vögel. An Windkraftanlagen sterben unzählige Insekten, die wiederum Nahrungsgrundlage für Vögel sind, die sich von Insekten ernähren. Seit ich im Wallenberg-Süd Gassirunden drehe, habe ich einen über 80 jährigen Herrn angetroffen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat die Vögel zuzufüttern, welche sich normalerweise vorwiegend von Insekten ernähren. Als Grund nannte er seine Beobachtung, dass der Bestand an Vögel, die sich von Insekten ernähren, zurückgegangen ist, bedingt durch das abnehmende Insektenvorkommen, welches in den letzten 10 bis 20 Jahren merklich nachgelassen hat. Aus Sorge darüber, begibt er sich, obwohl er nicht gut zu Fuß ist, wöchentlich in den Wald Wallenberg- Süd, um die Vögel zu versorgen, soweit das möglich ist, zu unterstützen. Das berührt mich sehr, zumal der Herr zuletzt wohl auch krank war, und dennoch den Wald aufsucht. Wir sollten die Tiere nicht noch weiter in ihrem Lebensraum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückdrängen. In der Sendung "DAS" sah ich heute am 13.5.2024 zufällig einen Beitrag mit einem Ornithologen, Ernst Paul Dörfler, der die Notwendigkeit betonte, die Lebensräume und Lebensgrundlagen der Vögel zu schützen, da insektenfressende Vögel in Ihrem Überleben darauf angewiesen sind. Das herkömmliche Vogelfutter , wie Meisenknödel beispielsweise, komme bei diesen Tieren nicht in Frage. Daher sei es unerlässich, die Lebengrundlagen dieser Tiere zu schützen.. Daher mein Appell, schützen Sie die Insekten, die natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1079 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11417 Hallo Ich bin gegen eine Installierung von Windkraftanlagen im Wald (Hoher Nistler, Weißer Stein, Lammerskopf); wenn dort Windräder aufgebaut würden, wären große Bereiche des Waldes unwiederbringlich zerstört, eine immense Wunde, die nicht wieder heilen könnte. Der Wald bedeutet für mich ein Natur- und Kulturgut, dessen Flora und Fauna geschützt und erhalten werden müssen;	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1079 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11418 Hallo Ich bin gegen eine Installierung von Windkraftanlagen im Wald (Hoher Nistler, Weißer Stein, Lammerskopf); wenn dort Windräder aufgebaut würden, wären große Bereiche des Waldes unwiederbringlich zerstört, eine immense Wunde, die nicht wieder heilen könnte. Der Wald bedeutet für mich ein Natur- und Kulturgut, dessen Flora und Fauna geschützt und erhalten werden müssen;	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1079 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11419 er ist wesentlich für den Schutz des Klimas und filtert das klimaschädliche Kohlendioxid; ich denke , diese Zusammenhänge sind bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1079 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11420 er ist wesentlich für den Schutz des Klimas und filtert das klimaschädliche Kohlendioxid; ich denke , diese Zusammenhänge sind bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1079 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11421 Für mich ist jener Wald ein wichtiger und existenzieller Rückzugsort und ich brauche ihn für meine innere Balance und ich weiß von Freundinnen und Freunden und Bekannten, dass es Ihnen ganz ähnlich geht. Durch die Installation von Windkraftanlagen würden riesige Schneißen durch den Wald gezogen, er wäre nur noch ein Schatten seiner selbst und für mich wäre dann dieser Ort und diese Gegend nicht mehr Heimat genug, um mich hier wohl zu fühlen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1079 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11422 Für mich ist jener Wald ein wichtiger und existenzieller Rückzugsort und ich brauche ihn für meine innere Balance und ich weiß von Freundinnen und Freunden und Bekannten, dass es Ihnen ganz ähnlich geht. Durch die Installation von Windkraftanlagen würden riesige Schneißen durch den Wald gezogen, er wäre nur noch ein Schatten seiner selbst und für mich wäre dann dieser Ort und diese Gegend nicht mehr Heimat genug, um mich hier wohl zu fühlen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1079 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11424 In der Ebene/im Offenland könnte ich gut und allemal mit Windkraftanlagen leben; Zufahrtwege, Straßen, die entsprechende und notwendige Infrastruktur wären eher vorhanden oder könnten leichter erstellt werden. Und die Windkraftanlagen dort könnten auch leichter gewartet und ans Stromnetz angeschlossen werden. Dies muss alles berücksichtigt werden. Schützt unsere Wälder, die ohnhin schon genügend bedroht sind durch Trockenheit, Schädlinge und anderen äußeren Gegebenheiten. Herzlichen Dank für diese Möglichkeit der Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1079 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11426 In der Ebene/im Offenland könnte ich gut und allemal mit Windkraftanlagen leben; Zufahrtwege, Straßen, die entsprechende und notwendige Infrastruktur wären eher vorhanden oder könnten leichter erstellt werden. Und die Windkraftanlagen dort könnten auch leichter gewartet und ans Stromnetz angeschlossen werden. Dies muss alles berücksichtigt werden. Schützt unsere Wälder, die ohnhin schon genügend bedroht sind durch Trockenheit, Schädlinge und anderen äußeren Gegebenheiten. Herzlichen Dank für diese Möglichkeit der Stellungnahme. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11333 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme! Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11336 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme!	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11339 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11340 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11341 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschatlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11343 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Standortwahl zu geringe Abstände zu den Wohngebieten Die geplanten Vorranggebiete weisen einen sehr geringen, quasi den geringstmöglichen Abstand von 700 m zu den Wohngebieten bzw. 500 m zu den Aussiedlerhöfen, auf. In Hessen und Rheinland-Pfalz gelten andere Abstandsregeln von 1000 bzw. 900 m, in Bayern die 10 H Regel. Bei einer Höhe von 285 m müsste das Windrad in Bayern also 2.850 m vom Ort entfernt bleiben. sein. Moderne Windkraftanlagen sind mittlerweile bis zu 300 m hoch. Zum Vergleich: Das Blätterdach der betroffenen Waldflächen ist ca. 25 m hoch. Diese Dimensionen sind enorm sowie auch die daraus resultierende Tag und Nacht andauernde Lärmbelästigung. Dies stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen dar, welche ohnehin schon belastet sind durch den bereits durch die A 6 und B 39 sowie von Durchfahrtsstraßen ausgehenden Lärm. Nicht nachvollziehbar ist, ein Vorranggebiet im Abstand von 700 m, wo doch aus naturwissenschatlicher Sicht ein Mindestabstand von mindestens 2,5 km gefordert wird. Hierzu verweise ich auf die TA-Lärm, die längst überholt ist und neu überarbeitet wird, wonach die derzeit geltenden Grenzwerte reduziert werden sollen. Aktueller wissenschaftlicher Stand ist: Die Aufnahme von Schall, Tieffrequenzen und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch außerhalb des Ohres über Rezeptoren im gesamten	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamts, das die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Rahmenbedingungen den Zielen angepasst werden, um diese Ziele zu erreichen. Dies zeigt sich auch an den unterschiedlichen Regeln in den 3 Bundesländern der Metropolregion. Ich bin ernsthaft besorgt, über die extremen Belastungen, die den Anwohnern zugemutet werden. Diese sind in keinster Weise zu rechtfertigen. Ich kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund den Bürgern und den Bürgerinnen der Gemeinden und Nachbargemeinden derartige Belastungen aufgezwungen zugemutet werden sollen, sollten die Vorranggebiete wie geplant entstehen. Es sind sogar Rotor-Out -Windräder geplant, d.h. der Turm steht an der 700m- Grenze, die Rotorblätter befinden sich im geschützten, ohnehin viel zu schmalen 700 m- Bereich! D.h. der Abstand verringert sich noch einmal um einen halben Rotordurchmesser, womit man das von einem Abstand von ca. 600 m auszugehen hat. Ich würde dann quasi unter Windrädern leben mit Lärm, periodischem Schattenwurf und dem dadurch entstehenden Diskoeffekt, blinkenden Positionslichtern in der Nacht, ein Gedanke, der mich enorm besorgt und der verstörend ist. Ein Eingriff der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Deshalb lehne ich den Planentwurf ab. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11344 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft Gesun dheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11346 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall wie ein Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Nordostwinde verstärken nicht nur den bereits belastenden Autobahnlärm der A6, sondern auch Schallwellen und Schalldruck der nur 700 m entfernten Anlagen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		(VRRN-Umweltbericht Dez. 23, Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete insbesondere in Dielheim, Horrenberg, Tairnbach und Balzfeld werden durch den Schall zum Lärm der nahen A6 zusätzlich belastet. Laut Potentialstudie sind Auflagen der Lärmreduzierung wie z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb zu erwarten. Weiterhin befindet sich im Bereich „Wallenberg Süd“ in unmittelbarer Nähe eine Freizeiteinrichtung, die „Tairnbacher Hütte“ der evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch, die u.a. für Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Diese befindet sich laut Potentialstudie der Gemeinde Dielheim lediglich 220 m entfernt vom offengelegten Areal. Die geplanten Abstände der Vorranggebiete zur Tairnbacher Hütte sind zu gering. In der unmittelbaren Nähe und Umkreis zu den geplanten Vorranggebieten, befinden sich in Tairnbach eine Schule sowie ein Kindergarten/Kinderkrippe. Auch in Dielheim, Horrenberg, Balzfeld befinden sich eine Schule und Kindergärten. Der Lärm stellt einen immensen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eine Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lebenden Tiere, vor allem für die windsensiblen Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11348 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensqualität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11349 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Weiterentwicklung der Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren, Die Attraktivität der Gemeinden wird verlorengehen, wenn die geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, da der entscheidende Vorzug der Gegend, die Natur und Landschaft, unsere Wälder, zerstört werden. Um hier zu leben, muss man den ländlichen Charakter zu schätzen wissen. Es gibt keine Einkaufs- oder Unterhaltungsmöglichkeiten, eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit kann man sich arrangieren, wenn nun aber unsere Wälder durch Industrieanlagen zerstört werden, und für kleine Ortsteile wie Balzfeld, Horrenberg und Tairnbach die Belastungen unverhältnismäßig sind und sie wie Lärm und Erosion giftiger Stoffe in die Umgebung ausgesetzt sein werden, wird dies kein Argument sein, aufs Dorf zu ziehen bzw. dort zu bleiben. Die geplanten Vorranggebiete sind eine massive Benachteiligung kleine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ortsteiler mit all ihren Auswirkungen auf die Wohnqualität und Auswirkungen auf die geplanten Baugebiete. Auch ist festzustellen, dass nicht nur aufgrund der geringen Abstände der Vorranggebiete und der kleinen Ortsteile fast alle Einwohner von Lärm und dem Abrieb giftiger Stoffe betroffen sein werden. Dies ist unverhältnismäßig und erfordert umso mehr, dass der Staat seine Schutz- und Vorsorgepflichten erfüllt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie dauernder Lärm werden die Lebensqualität der Einwohner verschlechtern. Alles überragende Windräder, egal wohin man schaut. Dies kann auch zu einem Gefühl des Verlusts von Heimat führen. Die Folgen: eine Verstärkung demografischer Probleme. Wer kann, wird wegziehen oder gar nicht erst in die Gemeinden ziehen. Dies gilt insbesondere für junge Leute und junge Familien. Neue Wohngebiete sollen in Tairnbach entstehen. Auch ist endlich eine neue Grundschule in Tairnbach geplant. In Balzfeld haben Bauherren ihr Haus noch nicht fertig gebaut, und müssen schon mit einem Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Der Planentwurf ist somit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11355 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11356 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Ein Uhu befindet sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete im Tairnbacher Steinbruch. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11357 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11358 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11359 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11360 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11361 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11362 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Aspekten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11363 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11364 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Vogelarten Sehr geehrte Damen und Herren, Die Planung für die Vorranggebiete Wallenberg-Süd sowie Großer Wald liegt jeweils in einer Hochfläche mitten im Waldgebiet, rundum mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Offenland. Da das VRG Großer Wald aufgrund der Waldlage mit hohem Grenzlinienanteil (v.A. Waldrand) unmittelbare hochwertige Nahrungsflächen im Offenland grenzt, befinden sich dort auch Brutflächen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken und Wespenbussarde. Man sieht sie dort am Himmel kreisen. Es ist somit der Lebens- und Jagdraum vieler	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu. Auch der streng geschützte Kolkrabe ist laut Naturschutzbeauftragtem aus Mühlhausen, [Name anonymisiert] , im Großen Wald beheimatet. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Es besteht somit eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten. Zudem handelt es sich gemäß den Angaben der Naturschutzwartin um eine Vogelschutzkonzentrationszone. Brutvögel, Zugvögel und Haselmaus sowie Amphibien aufgrund der Nähe zu Gewässer sind festzustellen. Ebenso verhält es sich beim Vorranggebiet Wallenberg-Süd. Der Uhu brütet in der Nähe des alten Steinbruchs im Buschwald. Das ist nicht weit bis zu den geplanten VRG. Darüber hinaus findet man aufgrund der Nähe zu Gewässern Amphibien, weshalb regelmäßig zur Zeit der Krötenwanderung die Straßen (z.B. Melschbachweg) gesperrt werden. Hier kann man etliche Feuersalamander beim Überqueren der Straße antreffen. Der angedachte Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11365 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11366 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11367 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben genannte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11368 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine oben genannte Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11369 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11370 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11371 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: ? Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase ? Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen ? Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) ? Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) ? Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11372 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In beiden Wäldern leben nachweislich Fledermäuse, wie sowohl Jäger als auch der Naturschutzbeauftragte von Mühlhausen bestätigen. Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefahren durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen unter anderem folgende Faktoren bei: ? Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase ? Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen ? Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) ? Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) ? Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Darin ist meiner Ansicht nach ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu sehen. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur	wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Die genannten Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11373 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sportplatz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportplatzes Tairnbach, sowie der Sportplätze in Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlagen. Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. Die Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände, welches der Erholung dient. Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). Den Planentwurf weise ich damit zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11374 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Sportplatz	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des Sportplatzes Tairnbach, sowie der Sportplätze in Dielheim, Balzfeld und Horrenberg. Bei Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Naherholungsgebietes und eine Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlagen. Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört. Die Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Sportgelände, welches der Erholung dient. Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). Den Planentwurf weise ich damit zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11375 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11376 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Darüber hinaus befindet sich das VRG Wallenberg Süd unmittelbar angrenzend an den Melschbachweg, welcher die	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beiden Dörfer Tairnbach und Dielheim verbindet. Hier fahren PKWs und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Fußgänger, Wanderer und Sportler, drehen hier ihre Runden. In unmittelbarer Nähe von Wallenberg-Süd befinden sich außerdem zahlreiche Schrebergärten. Auch Besucher der Tairnbacher Hütte, in welcher häufig Kinderfreizeiten, u.a. auch mit Camping veranstaltet werden, und auch Wandergruppen oder Spaziergänger auf ihren Gassirunden, die dort Halt machen, sind durch WEAs in den Vorranggebieten akut gefährdet. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung ist im Lärm und unter drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Die Freizeitgestaltung an der Tairnbacher Hütte bringt Kindern die Natur näher, dient der Erholung und ist ein großer Anziehungspunkt für verschiedene Gruppen und somit eine Institution, die dann verloren wäre. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Nicht zuletzt gibt es auch viele Wandergruppen, die den Wallenberg-Süd sowie den Großen Wald auf ihren Touren stark frequentieren. In unmittelbarer Nähe zum Wallenberg-Süd befindet sich der europäische Fernwanderweg Nr.1 sowie im Großen Wald Richtung Balzfeld kann man die Erlebnistour Fuchsloch unternehmen. Auch ist dort ein Wanderweg des Odenwaldklubs. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11377 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11378 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11379 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Begründung: Lärm und Windindustrie Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11380 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Begründung: Lärm und Windindustrie Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Dielheim sowie die Ortsteile Horrenberg, Balzfeld und Mühlhausen mit dem Ortsteil Tairnbach leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 6 und der B 39. Auch die Durchfahrtsstraßen der Gemeinden verursachen großen Lärm für die Anwohner. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signfikant. Dieser Aspekt ist in der Planungsvorlage für die adressierten Windvorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht untersucht und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung wird deshalb zurückgewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11381 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11382 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüße	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11383 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11384 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, davon ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Grundwasserverunreinigungen sind die Folge. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11385 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und neu geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11386 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen und Schulen Sehr geehrte Damen und Herren, Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Vorranggebiete ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, z.B. alte und neu	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geplante Grundschule Tairnbach, Kindergarten Tairnbach, Kindergarten Balzfeld, täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt ist. Durch Schattenwurf sind dort die Kinder und Erzieherinnen, Lehrer sowohl innerhalb der Gebäude (sog. Diskoeffekt) als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher/ Lehrer dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder. Aufgrund dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe, die durch den Schattenwurf voraussichtlich beeinträchtigt wird und keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11387 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11388 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Lärm Mensch und Tiere Schutzgüterabwägung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete: Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärm, welcher zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führt. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichend sind. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Minimalabstand von 700 m, wie hier vorgesehen, ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Dabei ist nicht zu unterschätzen, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit, sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Es besteht eine Schutzpflicht des Staates. Es reicht nicht, wenn sich hier auf Erkenntnisdefizite berufen wird, insbesondere auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11389 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11390 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11391 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11392 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern,	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11393 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11394 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11395 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11396 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11397 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11398 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11399 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11400 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Schattenschlag rechtliche und wirtschaftliche Folgen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung der Vorranggebiete bezüglich der besiedelten Fläche der Gemeinden Tairnbach und Balzfeld (Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet und dem Immissionsort, sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11401 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11402 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Wanderweg Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete Durch Windkraftanlagen in den geplanten Vorranggebieten kann es zu beträchtlichen Auswirkungen die örtlichen Wanderwege geben. Die Verringerung der Attraktivität des Wanderwegs von Tairnbach nach Balzfeld durch den Großen Wald sowie zahlreiche Wanderwege und Hohlwege in Tairnbach ist zu erwarten. Es ist fraglich, wer noch durch einen Windindustrieanlagenpark wandern möchte, auch angesichts von enormer Lärmbelästigung einer Gefährdung im Winter durch Eiswurf. Die Beeinträchtigungen des Regionalwanderwegs wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Ich weise den Planentwurf zurück und bitte Sie um eine Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11403 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11404 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme dazu. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11405 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11406 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung oben genannten Vorranggebiete ist das Naherholungsgebiet für mehrere, mindestens 7 Gemeinden, Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld, Unterhof und Oberhof, Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen zu opfern. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesunderhaltung der Menschen ist. Zunehmend wird unser Gesundheitssystem durch psychische und physische Erkrankungen der Menschen in Anspruch genommen. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig absurd, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Der Planentwurf ist deshalb zurückzuweisen. Ich bitte um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11407 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11408 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11409 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11410 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11411 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11412 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11413 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“. Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11414 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12- W Umzingelungswirkung Sehr geehrte Damen und Herrem, Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) Wallenberg-Süd und dem VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet Großen Wald und weiteren geplanten Windkraftanlagen auf Sinsheimer Gemarkung nahe Balzfeld (Pachtverträge wurden hier kürzlich unterzeichnet) werden sowohl Tairnbach aufgrund seiner Kessellage als auch Balzfeld „umzingelt“.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dies würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen verschiedenster Art für die Einwohner insbesondere dieser Ortschaften mit sich bringt. Der Planentwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte um schriftliche Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11415 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöffigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40 m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1080 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11416 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Technik und Effizienz Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da die Anlagen zu nur eine geringe Effizienz haben. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer geringen Windhöffigkeiten in Deutschland. Bezeichnend ist, dass aus diesem Grund die erforderliche Windgeschwindigkeit noch einmal herabgesetzt wurde. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Die Tatsache, dass die riesigen Anlagen nur in 700 m Entfernung von Wohngebieten entstehen sollen, ist verstörend. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Starkwind oder Sturm die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben, zuletzt im Februar 2024 auf der schwäbischen Alb, wo ein Flügel von einer Länge von nur 40	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		m abbrach. Hierzu ist zu sagen, dass entsprechende Erfahrungen mit geeigneten Langzeitversuchen, zur Absicherung gegen derartige Unfälle, fehlen. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts in den Vorranggebieten ist somit abzulehnen, da sie die Risiken und negativen Folgen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Es ist festzuhalten dass der Betrieb kann nur mit hohen Subventionen interessant ist und nur mit unangemessen großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden kann. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesen Standorten in den genannten Vorranggebieten nicht gegeben. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1081 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 9906 Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen im Wald -> "Lammerskopf" und "Weißer Stein". Mit großer Bestürzung nehme ich Kenntnis von den Planungen zu Windkraftanlagen auf dem "Lammerskopf" und "Weißen Stein". Ich bitte Sie sehr die wichtigen Funktionen des gesunden Waldes im Auge zu behalten und die großflächigen Abholzungen für Zufahrten, Installation und weitere Betreibung von Windrädern zu vermeiden. Unser Wald schützt die Erde, kühlt bei Hitze, gibt Mensch und Tier Zuflucht, speichert Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum. Diesen Lebensraum zu zerstören, die Bergkuppe zu begradigen, die kleinen Tierchen (Frösche, Salamander etc.) einzubetonieren (oder ist geplant	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		diese umzusiedeln?) - das muss vermieden werden. Der Mensch sollte sich nicht seine eigene Lebensgrundlage zerstören, genauso wenig wie man sich den Ast absägen sollte, auf dem man sitzt. Dass der Lammerskopf ein FFH- und Wasserschutzgebiet ist, muss berücksichtigt werden. Für Windkraftanlagen sollten bereits versiegelte Flächen und Standorte an Autobahnen und im Offenland genutzt werden. Unsere Wälder sind bereits in einem schlechten Zustand - daher sollte man sie retten, anstatt sie zu vernichten. Ich bitte Sie die Einwände der Bevölkerung und der Wissenschaftler ernst zu nehmen und zu berücksichtigen - zum Schutz des Waldes, unseres Klimas, der Tiere, der Pflanzen, des Trinkwassers und der Menschen, die sich im Wald wohl fühlen und erholen.	
Stellungnahme-ID: 1081 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9907 Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen im Wald -> "Lammerskopf" und "Weißer Stein". Mit großer Bestürzung nehme ich Kenntnis von den Planungen zu Windkraftanlagen auf dem "Lammerskopf" und "Weißen Stein". Ich bitte Sie sehr die wichtigen Funktionen des gesunden Waldes im Auge zu behalten und die großflächigen Abholzungen für Zufahrten, Installation und weitere Betreibung von Windrädern zu vermeiden. Unser Wald schützt die Erde, kühlt bei Hitze, gibt Mensch und Tier Zuflucht, speichert Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum. Diesen Lebensraum zu zerstören, die Bergkuppe zu begradigen, die kleinen Tierchen (Frösche, Salamander etc.) einzubetonieren (oder ist geplant diese umzusiedeln?) - das muss vermieden werden. Der Mensch sollte sich nicht seine eigene Lebensgrundlage zerstören, genauso wenig wie man sich den Ast absägen sollte, auf dem man sitzt. Dass der Lammerskopf ein FFH- und Wasserschutzgebiet ist, muss berücksichtigt werden. Für Windkraftanlagen sollten bereits versiegelte Flächen und Standorte an Autobahnen und im Offenland genutzt werden. Unsere Wälder sind bereits in einem schlechten Zustand - daher sollte man sie retten, anstatt sie zu vernichten. Ich bitte Sie die Einwände der Bevölkerung und der Wissenschaftler ernst zu nehmen und zu berücksichtigen - zum Schutz des Waldes, unseres Klimas, der Tiere, der Pflanzen, des Trinkwassers und der Menschen, die sich im Wald wohl fühlen und erholen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG09-W	BE-ID: 4436 In den Teilregionalplan Windenergie sollen alle Flächen in der Gemarkung Walldorf aufgenommen werden, die in einer Übersicht der Windkraftpotenziale bezüglich der Windhöffigkeit als geeignete Flächen dargestellt sind. Folgende Flächen sind gemeint und sollen als Standorte für Windenergie-Anlagen ausgewiesen werden: 1. Gewann Roter Bruch/ Schlangenwedel 199.508 m² (ohne Restriktion)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG09-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens weiterverfolgt.
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4437 2. Gewann Schnabel/ Hochholzer Wald 48.202 m² (teilweise Wald)	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Walldorf, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4438 3. Hochholzer Wald (im Bereich um Waldklassenzimmer) 116.580 m² (Wald)	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit dem Waldschutzgebiet "Schwetzinger Hardt", der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Walldorf sowie einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz Baden-Württemberg, was demnach Ausschlusskriterien darstellt.
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4439 4. Schwetzinger Hardt (Gemarkungsübergreifend) 70.548 m² (Wald) + auf Gemarkung Sandhausen im Anschluss 23.249 m² (ohne Restriktionen)	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatz Walldorf, was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4440 5. Gewann Pfalzgrafenberg 124.258 m²	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu Überlagerungen mit dem Vorsorgeabstand zum Waldschutzgebiet "Schwetzinger Hardt", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt. Darüber hinaus kommt es zur Überlagerung mit dem Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet "Schwetzinger und Hockenheimer Hardt". Vor diesem Hintergrund müsste eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nachweisen.
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4441 6. Gewann Speyererstraße (Großes Feld südlich der L723) 19.189 m²	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt teilweise nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet "Schwetzinger und Hockenheimer Hardt". Vor diesem Hintergrund müsste eine detaillierte und von der höheren Naturschutzbehörde plausibilisierte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nachweisen. Darüber hinaus überlagert sich dieser Bereich mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrag Artenschutz und es befindet sich nach Informationen der Höheren Naturschutz zudem ein wichtiges Rastgebiet für diverse Vogelarten wie z.B. Grauammer, Haubenlerche, Feldlerche, Wiesenschafstelze, kollisionsgefährdete Greifvogelarten wie beispielsweise Rotmilan, Schwarzmilan, Kornweihe, Rohrweihe in diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund kann die vorgeschlagene Fläche nicht in das weitere Planverfahren aufgenommen werden.
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4442 7. Gewann Äußeres/Mittleres Geißheck 20.751 m² (Wald)	Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagene Fläche erfüllt nicht die von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Plansatz 3.2.4.4). Unter anderem kommt es zu einer Überlagerung mit dem Vorsorgeabstandes zum Waldschutzgebiet "Schwetzinger Hardt", was demnach ein Ausschlusskriterium darstellt.
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4443 Der Windatlas BW dient als Grundlage der Stellungnahme. Durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurde 2011 die erste Fassung des Windatlas Baden-Württemberg herausgegeben. Ziel des Windatlas war die Verbesserung der Datengrundlage zur Identifikation geeigneter Flächen und Standorte für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg. 2019 wurde der Windatlas aktualisiert. Dabei wurden nicht mehr lediglich die mittleren Windgeschwindigkeiten (2011 geeigneter Standorte ab 5,5 m/s in 140 m Höhe), sondern als Indikator für wirtschaftliche Standorte die sogenannte mittlere Windleistungsdichte herangezogen (ab 215 W/m² in 160 m Nabenhöhe). Der neue Bewertungsmaßstab beachtet dabei inzwischen auch - die Häufigkeit der verschiedenen Windgeschwindigkeiten - den Einfluss der Luftdichte der verschiedenen Höhenlagen - eine Kappungsgrenze bei zu starken Windgeschwindigkeiten (Abschaltung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten mit mehr als 15 m/s).	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 1082 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4444 Damit sind ca. 19,95 ha als „geeignet“ und insgesamt ca. 42,28 ha als „bedingt geeignet“ dargestellt. Dies entspricht jeweils einem Anteil von knapp unter 1 % an den insgesamt als „geeignet“ bzw. „bedingt geeigneten“ Flächenkulisse im Gesamtbetrachtungsraum. Bezogen auf die Gemarkungsfläche von Walldorf (rund 1.991 ha) sind damit insgesamt etwa 3,1 % der Gemarkungsflächen als für die Windenergie geeignet oder bedingt geeigneten Flächen dargestellt. Die Potenzialanalyse stellt dabei bereits eine Vertiefung der landesweiten Betrachtung des Windatlasses dar. Mit der Potenzialanalyse besteht damit eine gute Grundlage für eine vertiefte Betrachtung möglicher Windenergiestandorte in Walldorf, siehe die Anlage "Windkraftpotenzial in Walldorf" [Der Stellungnahme liegt das Dokument "Windkraftpotenzial in Walldorf bei"]	Wird zur Kenntnis genommen wir verweisen auf vorherige Ausführungen zu den Potenzialflächen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1083 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9908 Der Mindestabstand zu unseren Wohngebieten wird nicht eingehalten. Anstelle dem Gebiet Tannenäcker sollte das von der Stadt Walldürn ausgewiesene und dem Gemeinderat verabschiedete Gebiet ausgewählt werden, bei welchem der Mindestabstand von mindestens 1.000 Meter eingehalten werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1084 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9909 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1084 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9910 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1085 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9911 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1085 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9912 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1086 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9913 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1086 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9914 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1087 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9915 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar.	
Stellungnahme-ID: 1087 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9916 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar.	
Stellungnahme-ID: 1088 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9917 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1088 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9918 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4445 Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises nimmt zum Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wie folgt Stellung: Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises wurde von der Kreisverwaltung nicht an einer Stellungnahme zur Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar beteiligt. Deshalb ist es nur auf diesem Wege für die Fraktion möglich eine Stellungnahme im Rahmen der Offenlage abzugeben. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung Unter Pkt1. Ausschlusskriterien Kriterium Gesetzlich geschützte Biotope - Fachliche Einzelfallprüfung - streichen Begründung: Das sind Ausschlusskriterium mit einer Fußnote, die eine Einzelfallprüfung beschreibt. Aus dem Kriterienkatalog streichen	
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4446 Kriterium Naturraumeinheit Bergstraße – streichen Kriterium Naturraumeinheit Odenwald- Neckartal – streichen Begründung: Die für diese Bereiche genannten Kriterien stellen für die Fraktion ästhetische Gesichtspunkte und persönliche Empfindungen/Positionen dar. Sie stellen keine objektiven, relevanten Ausschlussfaktoren/-gründe dar, sondern persönliche Ansichten. Andererseits gibt es hierzu bereits positive Bürgerentscheide für Windenergie-Anlagen, die mit diesen Kriterien verhindert würden. Die Begründung dafür ist nicht nachvollziehbar: „Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.“ Erstens ist überhaupt nicht ersichtlich, welchen Bereich das umfassen soll	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		– wenn es beibehalten werden soll, muss das aus unserer Sicht eindeutiger definiert werden. Zweitens finden wir es grotesk, in der heutigen Zeit ein Landschaftsbild zum Ausschlusskriterium zu machen. Wir behaupten, dass der Nationalpark Wattenmeer auch ein ziemlich einzigartiges Landschaftsbild hat – und trotzdem stehen dort sehr viele Windräder entlang der Küste, direkt am Nationalpark. Und nebenbei: die Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Niedersächsisches Wattenmeer sind mit Abstand die größten Nationalparks Deutschlands (44 bzw. 34 Mail so groß, wie der Schwarzwald).	
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4447 Kriterium Segelflugplätze – streichen Begründung: Sie bilden eine nicht notwendige Infrastruktur ab und können kein Ausschlusskriterium sein, um eine notwendige Infrastruktur-Einrichtung für die Energieversorgung zu verhindern.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4448 Kriterium Vorranggebieten für den Rohstoffabbau, sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete – hier einfügen: Das Ausschlusskriterium für Vorranggebiete für den Rohstoffabbau entfällt, wenn vorhersehbar ist, dass in einem Zeitraum von mindestens 20 Jahren kein Abbau stattfinden wird. In dieser Spanne ist der Lebenszyklus einer WEA durchlaufen und regenerative Energie kann im Übergangszeitraum 2 Jahrzehnte lang mit minimaler Umweltauswirkung erzeugt werden.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4449 Pkt. 2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße Kriterium Windhöffigkeit - streichen Begründung: Die derzeit als rentabel eingeschätzten Windhöffigkeiten können sich durch den Stand der Technik verändern. Dies wird durch die hier vorgesehene Festschreibung nicht Rechnung getragen. Auch unterhalb der hier	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		genannten Werte kann Wind geerntet werden. Eine Prüfung der Rentabilität ist eine Aufgabe der Projektbetreiber.	
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4450 Kriterium Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha -streichen Begründung: Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass mindestens drei Anlagen errichtet werden können, das ist zwar eine möglich regionalplanerische Absicht oder Position. Dagegen spricht, dass in der Vergangenheit schon Mindestflächengrößen von 5 ha zugelassen wurden. Weiter beträgt der tatsächliche Flächenverbrauch pro Windrad nur etwa 0,5 bis 1 Hektar inklusive Zuwegung. Diese Werte variieren allerdings von Standort zu Standort nur aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2020 z. B. verlangt nur eine Größe von 15 ha. Das Kriterium mindestens drei Anlagen errichten zu können ist nicht nachvollziehbar begründet und schränkt mögliche Flächen für WEAs unzulässig ein. Darüber hinaus werden Flächen ab 20 ha nur schwierig zu finden sein. Ein zweites Gegenargument, solche großen Flächen fördern den Widerstand und sicher nicht die Akzeptanz einer WEA bei der Bevölkerung. Mögliche kleinere Flächen mit einer guten Windhöffigkeit schließt es ohne nachvollziehbaren Grund aus. Eine Festlegung auf eine Mindestgröße von 20 ha ist eine reine Ermessensentscheidung, die in keiner Weise nachvollziehbar ist. Andere Regionalverbände weisen Flächengrößen von 10 - 15 ha aus. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf das Urteil vom 13.12.2018 - des BVerwG 4 CN 3.18. Dort heißt es, das BauGB verlangt für die Ausschlusswirkung nicht, dass ausschließlich Flächen für jedenfalls drei Windenergieanlagen dargestellt werden müssen. Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, sind daher nicht stets als harte Tabuzonen bei der gesamträumlichen Planung auszuscheiden.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4451 3. Einzelfallprüfung Kriterium Landschaftsbild/ kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit,	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sichtbeziehungen) – streichen Begründung: Die für diese Bereiche genannten Kriterien stellen für die Fraktion ästhetische Gesichtspunkte und persönliche Empfindungen/Positionen dar. Sie stellen keine objektiven, relevanten Ausschlussfaktoren/-gründe dar, sondern persönliche Ansichten.	Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4452 Kriterium Gesetzliche Erholungswälder- streichen Begründung: Erholungswälder zeichnen sich dadurch aus, dass sie nahe an städtischen Wohngebieten, im Umfeld von Ballungsräumen oder in Fremdenverkehrsgebieten liegen, wodurch eine Funktion als Naherholungsraum besteht. Die Erholungsfunktion des Waldes wird durch Windenergieanlagen nicht eingeschränkt und wird immer noch als ursprüngliche Natur empfunden. Auch dort, wo es Windenergieanlagen (WEA) gibt ist die Waldluft gesund.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4453 Kriterium Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion - streichen Begründung: Auch hier, wie oben, gibt es keinen Konflikt zwischen Windenergie-Anlagen und besonderen besonderer Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Ausübung der unterschiedlichsten Sportarten ist möglich und zulässig.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4454 Kriterium Einschließlich Flächen des Generalwildwegeplan/Wildtierkorridor- streichen Die Wildtiere im Wald werden durch WEAs nicht gestört oder behindert, die Anlagen können von Tieren durchlaufen werden. Sie stellen keinen unüberwindbaren Korridor dar, im Gegensatz zu Straßen, bei denen viele Wildtiere zu Verkehrsopfern werden.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1089 Privat	zu 3.2.4.4	BE-ID: 4455 Kriterium Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge- streichen Kriterium Modellflugplätze – streichen Begründung: Die Infrastruktur von Freizeitsportlern höher zu bewerten als die Sicherung und Änderung der Energieversorgung durch regenerative Energie im Rahmen des Klimaschutzes ist angesichts der Klimakrise nicht nachvollziehbar. Sie bilden eine nicht notwendige Infrastruktur ab und können kein Ausschlusskriterium sein, um eine notwendige Infrastruktur-Einrichtung für die Energieversorgung zu verhindern.	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossenen und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterien (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.4). Dies gilt auch für im Laufe des Verfahrens beschlossene Anpassungen. Ein Antrag auf Streichung der genannten Kriterien wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.
Stellungnahme-ID: 1090 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9919 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1090 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9920 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1091 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9921 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1091 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9922 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9923 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1092 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9924 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	
Stellungnahme-ID: 1093 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9925 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietesohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1093 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9926 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		des Windindustriegebietesohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	
Stellungnahme-ID: 1094 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9927 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1094 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9928 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1095 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9929 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	
Stellungnahme-ID: 1095 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9930 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1096 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9931 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 1096 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9932 Manuela Hirschwitz Wiesengrund 12 69234 Dielheim manu@hirschwitz.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten.	
Stellungnahme-ID: 1097 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9933 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1097 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9934 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1098 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9935 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Balsaholz Regenwald ImRahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	
Stellungnahme-ID: 1098 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9936 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Balsaholz Regenwald ImRahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1099 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9937 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1099 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9938 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Stellungnahme-ID: 1100 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9939 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert!	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1100 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9940 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert!	
Stellungnahme-ID: 1101 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9941 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1101 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9942 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1102 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 9943 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
Stellungnahme-ID: 1102 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 9944 Manuela Hirschwitz Wiesengrund 12 69234 Dielheim manu@hirschwitz.de Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
Stellungnahme-ID: 1103 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11330 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1103 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11331 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Horrenberg, Balzfeld und Tairnbach betroffen, die regelrecht eingekesselt werden, aber auch Dielheim. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1104 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11328 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1104 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11329 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und Feuerwehren. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Diese werden bislang nur auf privater Basis erfasst. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird, indem beispielsweise manche Herstelle den Tranformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Aufgrund der Höhe der WKA ist es für die Feuerwehr unmöglich, die Brände zu bekämpfen. Ferner fehlen den Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften haben belastbaren Informationen über verbautes CFK -Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1105 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11326 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1105 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11327 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Entsorgung bei Rückbau Windenergieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, ein bislang nicht gelöstes Problem ist das Recycling der im Fall eines Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen anfallenden sehr großen Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Dabei kommen je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Beim Rückbau ist eine technische Trennung beim Rückbau nicht mehr möglich, möglich ist nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windenergieindustrie nicht berücksichtigt. Kohlefasern sind keine Naturrohstoffe. Diese Materialien werden vielmehr aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Da die Materialien brennbar entstehen im Brandfall giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Brandfall verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1106 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11323 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1106 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11325 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaftsbild und historische Ortskerne Sehr geehrte Damen und Herren, im Planentwurf wurden das Landschaftsbild und die historischen Ortskerne der betroffenen Gemeinden nicht beachtet. In Tairnbach beispielsweise vor allem das Tairnbacher Schloss sowie die evangelische Kirche. Ebenso der alte Ortskern in den Gemeinden Dielheim mit Kirche sowie in den Ortsteilen Horrenberg und Balzfeld. Das Landschaftsbild würde maßgeblich gestört! Die geplanten Vorranggebiete mit ihren voraussichtlichen bis zu 285 m hohen Windrädern werden das Ortsbild von allen Seiten dominieren und von überall aus sichtbar sein. Sie rücken mit 700 oder weniger zu nahe an die Wohngebiete heran. Dabei ist	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		insbesondere in Tairnbach die Kessellage zu berücksichtigen. Der gesamte Ort wird durch die hohen Windenergieanlagen dominiert werden. Das gleiche gilt für die Dielheim, Balzfeld und Horrenberg.. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Sinsheim in einer nicht öffentlichen Sitzung aktuell 9 Windräder, welche sehr nahe am Ortsteil Balzfeld gebaut werden sollen, befürwortet hat. Pachtverträge mit dem Energiedienstleister wurden bereits unterzeichnet, so dass auch für die genannten Ortsteile eine unzumutbare, unangemessene „Umzingelung“ gegeben ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1107 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11319 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1107 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11320 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1108 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11317 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1108 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11318 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der	verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1109 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11315 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1109 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11316 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko, Durch die Zerstückelung/Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung verschlechtert sich nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1110 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11313 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1110 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11314 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und auch nicht verhältnismäßig, um derartige starke Eingriffe in die Natur, hier insbesondere im Wald, zu rechtfertigen. Besonders der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Große Wald weist erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven aus. Diese Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1111 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11311 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1111 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11312 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Landschaft und Lebensqualität Sehr geehrte Damen und Herren, Unsere Landschaft im Kraichgau ist ländlich geprägt, Wälder und landwirtschaftliche Flächen verleihen der Gegend Charakter und Attraktivität. Dadurch gewinnen unsere Gemeinden enorm an Lebensqualität. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies ist umso verstörender, als Waldschutz und Schutz unserer Landschaft auch Klimaschutz bedeutet und wir dieses Erbe nicht an unsere Kinder weitergeben können. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1112 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11309 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1112 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11310 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussarderfährt erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche daher gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard -Vorkommens in der betreffenden Region. Deshalb kann das Vorkommen des Wespenbussards in den genannten Waldgebieten nicht ausgeschlossen werden, es muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden! Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1113 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11307 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1113 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11308 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem ensteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“ , wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1114 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11305 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1114 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11306 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Windatlas Baden-Württemberg 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Annahmen und durch Simulation schöngerechnete Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich, reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1115 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11303 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1115 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11304 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Boden Temperatur Anstieg und Austrocknung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiete ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu „Windverschleppungen“, weshalb sich Niederschläge nicht abregnen können. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1116 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11301 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1116 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11302 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Balsaholz Regenwald Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung vorangetrieben. Für 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz benötigt. Diese Auswirkungen auf den Regenwald und die dortige Bevölkerung und damit unsere Umwelt wurden nicht mit berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1117 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11299 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1117 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11300 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Lieferkettengesetz Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung die oben genannten Vorranggebiete. Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten geregelt. Wie allgemein bekannt, stammen große Teile der für den Bau von Windindustrieanlagen benötigten Rohstoffe (u.a. seltene Erden) und Teile aus Drittländern. Häufig wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dabei außer Acht gelassen und auch Kinderarbeit wird toleriert. Der Planentwurf berücksichtigt keine Belange zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Ausführung der Windindustrieanlagen. Es dürfen nur Vorrangflächen ausgewiesen werden, bei denen die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Planentwurf berücksichtigt ist. Dieser Entwurf ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1118 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11297 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden. Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1118 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11298 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Windvorranggebiete liegen im vorwiegend im Wald und damit im Außenbereich. Darüber hinaus liegen Sie zudem auf den Gemarkungsgrenzen zu den Nachbargemeinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Hierzu ist zu sagen, dass die VRG sehr einseitig in Tairnbach und an den kleinen Ortsteilen Balzfeld und Horrenberg geplant sind. Es wirkt auf mich wie eine Abwälzung der Benachteiligung auf die Nachbargemeinden bzw. kleinen Ortsteile. Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. Die Bewohner der Gemeinden wurden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert! Hier wurden Pflichten der Gemeinde ignoriert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1119 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11295 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der Gesundheit der Bürger?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1119 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11296 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Unruhe und Spaltung in den Gemeinden Sehr geehrte Damen und Herren. Die Planung der Vorranggebiete in den Gemeinde Dielheim nahe an der Grenze zur Nachbargemeinde Tairnbach und zu den Ortsteilen Horrenberg / Balzfeld sorgt für verständlicherweise für großen Unmut in der Bevölkerung. Es scheint nach dem Prinzip zu funktionieren, dem Nachbarn den „Unrat vor die Tür zu stellen“. Dies alles führt zu einer Spaltung der Bevölkerung, wenn kleine Gemeinden mit den Anlagen überfrachtet werden unter dem Vorwand der Solidarität. Dies ist für die Menschen nicht nachvollziehbar, zumal es angesichts niedrigster Erträge und Windschwachheit nur um finanzielle Interessen einiger weniger zu gehen scheint. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bedingungen den Standorten angepasst wurden. So sorgen unterschiedliche Abstandsregeln in Bayern und Hessen für Verwunderung. Sind die Menschen in Baden- Württemberg weniger schützenswert? Warum mutet man ihnen größere Belastungen zu als anderen? 700 m Abstand zu den Gemeinden, das ist der geringstmögliche Abstand. Wo bleibt der Schutz der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gesundheit der Bürger? Es besteht eine Schutz- und Vorsorgepflicht des Staats, selbst bei nur möglichen Gesundheitsgefährdungen, d.h. der Staat kann sich nicht auf Erkenntnisdefizite, wie nicht vorliegende Langzeitstudien, berufen. Windkraft im Wald ist gesetzlich nicht geregelt, es besteht ein Regelungslücke, da Industrie im Wald noch vor einiger Zeit nicht vorgesehen war und völlig widersinnig ist, da Industrie im Wald mit dem Natur- und Umweltschutz unvereinbar ist. Der Entwurf ist damit abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1120 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 11293 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1120 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 11294 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinden Dielheim RNK-VRG-11-W („Wallenberg Süd“ und „Großer Wald“) und Mühlhausen (Gewann Kehrweg und Neufeld) RNK-VRG-12-W Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) Sehr geehrte Damen und Herren, SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.g. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11282 Sehr geehrte Damen und Herren beim VRRN, hiermit möchte ich aus den folgend dargelegten Gründen eindringlich Einspruch erheben gegen die Ausweisung des Gebietes um den Lammerskopf zwischen Heidelberg-Ziegelhausen und Schönau als Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Mir ist bewusst, dass die Energiewende sehr drängt und der Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst schnell erfolgen muss, dennoch muss dies sinnvoll und mit Bedacht erfolgen und insbesondere dürfen dabei nicht andere Schutzziele außer Acht gelassen werden. Dass nun Forst BW diese Flächen ausgeschrieben und bereits an ein Konsortium aus der Stadtwerke Heidelberg mit [anonymisiert] und einigen Energiegenossenschaften vergeben hat und damit den Weg für	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die Zerstörung des Waldes in diesem Gebiet geebnet hat, anstatt sich für den Erhalt des Waldes einzusetzen, macht mich absolut fassungslos. Ich bin in Ziegelhausen aufgewachsen, war schon als Kind mit meiner Familie und nun auch mit meiner eigenen Familie mit zwei Kindern immer viel im Wald, zum Spielen, Spazieren gehen, Joggen und zur Erholung, und kenne daher das Waldgebiet sehr gut. Der Wald in diesem Gebiet, vor allem im Bereich Lärchengarten, Münchel, Tanzplatz und Sitzbuche ist noch weitgehend unberührt und völlig intakt und wird von vielen Ziegelhäusern, Familien mit Kindern, auch vielen älteren Menschen, Berufstätigen in der Mittagspause, nach Feierabend sowie natürlich am Wochenende intensiv zum Spazierengehen, Walken, Joggen, Radfahren, Wandern sowie in der Sommerhitze zum Abkühlen genutzt. Und dies erfolgt fußläufig, also ohne Emissionen zu verursachen, von der Haustüre aus.	
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11283 Durch Rodungen für die Windkraftanlagen, Kranaufstellflächen sowie die langen Zuwegungen entstehen große Lichtungen im Wald. Im sonst weitgehend geschlossenen Blätterdach wird das die Trockenheit im Wald beschleunigen und das Absterben der Bäume begünstigen. Diesen Effekt kann jeder spüren, wenn er einmal bei Sommerhitze an einer Lichtung im Wald oder Wegkreuzung steht, dass es an dieser Stelle sofort heißer und trockener ist als unter dem dichten Blätter- bzw. Kronendach. Gleichzeitig werden die Sommer immer heißer und trockener, aber nur ein Waldgebiet mit geschlossenem Baumbestand wird dies verkraften und ausgleichen können. Insbesondere die Wohnlage im Ziegelhäuser Osten sowie entlang des Berghangs auf dieser Seite des Tales bis hoch nach Peterstal ist im Sommer seit den letzten Jahren unerträglich heiß, sodass die Abkühlung im Wald dringend benötigt wird. Gerade abends sind es die leichten Abwinde aus dem Wald, die für etwas Abkühlung sorgen, um auch im Sommer schlafen zu können. Wenn der Wald sich aber in Folge der Rodungen weiter erwärmt bzw. trockener wird, werden auch diese abnehmen und die Sommerhitze für die Bewohner unerträglich machen. Gerade wurde ein Hitzeaktionsplan der Stadt Heidelberg veröffentlicht. Leider stehen die Bestrebungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		zum Bau der Windkraftanlagen im Wald diesen Bemühungen entgegen.	
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11284 Weiterhin haben die Hangbereiche in Ziegelhausen immer wieder mit den Auswirkungen von Starkregenereignissen mit überfluteten Kellern, verstopften Kanälen und Geröllanschwemmungen zu kämpfen. Durch die Versiegelung der Flächen und Zuwegungen im Rahmen der Baumaßnahmen für die Windräder ist mit einer Zunahme zu rechnen, darüber hinaus mit Erosionen durch fehlende Baumwurzeln, was auch die Bewohner gefährden könnte. In diesem Gebiet gab es in den letzten Jahren bereits mehrere Vorfälle mit erheblicher Gefährdung und Beeinträchtigung der Anwohner, wobei glücklicherweise bisher niemand ernsthaft verletzt wurde. Im März 2024 gab es zur Thematik „Starkregenereignisse“ eine Veranstaltung der Stadt Heidelberg, in der nochmals auf die Gefahren und die Zunahme sowohl der Frequenz als auch der Intensität der Starkregenereignisse in der Zukunft hingewiesen wurde. Leider sind keine Maßnahmen der Stadt Heidelberg zur Prävention vorgesehen, es wurde lediglich empfohlen, dass jeder selbst hier Vorsorge treffen müsse. Gleichzeitig wird aber das Risiko durch Versiegelung und Rodungen noch weiter verschärft.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11285 In großen Teilen der ausgeschriebenen Fläche befindet sich bekanntlich ein Wasserschutzgebiet. Dort befinden sich viele Quellen, die für unser wichtigstes Gut verantwortlich sind: unser Trinkwasser, für das Ziegelhausen bekannt und beliebt ist. Immerhin kommen aktuell 5% des Heidelberger Trinkwassers aus diesem Gebiet (Quelle: Homepage Stadtwerke Heidelberg). Gem. Information der Stadt Heidelberg (AKUM-Sitzung im April 2024) ist geplant, das Wasserwerk Rauschen auszubauen, da in den nächsten Jahren mit zunehmendem Bedarf an Trinkwasser zu rechnen ist. Daher ist es extrem wichtig, diese 5% des Trinkwassers in dieser Qualität zu erhalten und Beeinträchtigungen auszuschließen, um die Versorgung sicherzustellen. Sofern bei den anderen Ressourcen aufgrund Trockenheit oder anderer Gründe Rückgänge zu verzeichnen sind, werden diese Quellen zunehmend wichtiger. Am Heidelberger Schloss wurde im letzten Jahr bei Baumaßnahmen das Wasser durch Betoneintragungen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		verunreinigt, sodass Amphibien sterben mussten. Die Fundamente der WKA benötigen jedoch ein Vielfaches mehr an Beton als an dieser verhältnismäßig kleinen Baustelle. Neben der Gefahr der Verunreinigung durch Beton sowie ggf. Betriebsstoffe besteht auch die Gefahr, dass die Quellen aufgrund zunehmender Trockenheit durch Lücken im Baumbestand austrocknen oder weniger Wasser bringen. Diese Gefährdung muss dringend ausgeschlossen werden. Trinkwasser kann zwar durch Reinigung von Wasser in einer bestimmten Qualität, aber nun mal nicht künstlich hergestellt werden, wenn es grundsätzlich an Wasser, welcher Qualität auch immer fehlt. Auch hier muss die Versorgung sichergestellt werden und Vorrang haben!	
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11286 Bzgl. der Baumfällungen im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen wird oft argumentiert, dass Ausgleichsmaßnahmen durch Wiederaufforstung erfolgen. Hierbei ist zu bedenken, dass die Bäume in diesem Waldgebiet ca. 80 bis 100 Jahre alt sind. Junge Baumsetzlinge benötigen jedoch sehr viel Wasser, um anwachsen und sich entwickeln zu können, dies war gerade einem Artikel über den Heidelberger Stadtwald in der RNZ zu entnehmen. Im Bereich des "Weißen Steins" kann man sehen, wie dies funktioniert, nämlich gar nicht, die Setzlinge vertrocknen. Und sie benötigen eben mindestens dieselbe Zeit, um wieder so groß zu wachsen (also 80 bis 100 Jahre), wenn das überhaupt aufgrund des zunehmenden Wassermangels gelingt. Des Weiteren benötigen wir nicht eine Wiederaufforstung an anderer Stelle, sondern die Bäume dort, wo sie gerade sind, nämlich in fußläufiger Entfernung zum Wohngebiet für die Menschen und als Lebensraum für die Tiere, die dort eine geschützte Umgebung und einen Rückzugsort vorfinden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11287 Die Stadt Heidelberg hat bekannterweise (Veröffentlichung in den Unterlagen zur AKUM-Sitzung im April 2024) ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht, in der sie auf das aktuell in Erstellung befindliche Naturschutzgutachten hinweist, das nach gerade mal 4 Wochen angeblich zum Ergebnis gelangt, dass die Windräder dort naturschutz- und artenschutzverträglich errichtet werden könnten, indem man die wertvollen FFH-Gebiete und Biotope, Gebiete mit Hainbuchenbestand etc. ausspart. Hierzu möchte	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		ich zu Bedenken geben, dass selbst wenn man diese Gebiete ausspart, dennoch das Waldgebiet zerschnitten wird, und die Thematik der Austrocknung, Erhitzung, Erosion, Versiegelung etc. dennoch besteht. Natürlich ist der Artenschutz und insbesondere die Biodiversität auch sehr wichtig, leider kommen aber die vorgenannten Themen und ihre Auswirkungen auf Mensch und Tier dabei viel zu kurz.	
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11288 Insbesondere wird bzgl. der evtl. Lärmbelastung oft argumentiert, diese würde z.B. nicht lauter als Bürolärm sein. Dabei wird vergessen, dass der Wald der Erholung dient und in der sich immer schneller drehenden Welt der Wald der einzige noch bestehende Ruhepol und Rückzugsort ist, den es unbedingt zu erhalten gilt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11289 Ich bin grundsätzlich nicht gegen den Bau von Windkraftanlagen und bin mir auch der Notwendigkeit bewusst, allerdings sollten diese unbedingt nur an Stellen gebaut werden, an denen dies sinnvoll ist und kein kostbarer Wald zerstört wird, schon gar nicht so nah an dicht besiedelten Gebieten, in denen der intakte Wald dringend zur Erholung und zum Klimaausgleich benötigt wird. Ich hoffe, dass beim Projekt Nutzen und negative Auswirkungen auf Mensch und Natur abgewogen werden und es folgerichtig nicht zum Bau der Windkraftanlagen im Wald kommt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11290 Auch die Pfälzer haben es geschafft, den Pfälzer Wald als Biosphärenreservat frei von Windkraftanlagen zu halten. In Baden-Württemberg können wir gem. des Slogans doch „alles, außer hochdeutsch“. Machen wir es den Pfälzern nach und halten den Odenwald frei von WKAs bzw. zumindest von weiteren WKAs, das muss auch in Baden-Württemberg möglich sein!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11291 Alternative Flächen gibt es, auch wenn dort ggf. etwas weniger Wind vorherrscht und deshalb einige Anlagen mehr gebaut	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden müssten. Im Offenland ist im Vergleich zum Wald der Eingriff in die Natur wesentlich geringer, bei Nutzung von landwirtschaftlichen Gebieten könnte z.B. ein Landwirt einen kleinen Teil der Fläche abgeben, der in der Regel eine gute Anbindung aufweist, d.h. die Infrastruktur mit Zuwegungen und Stromleitungen wäre dann vorhanden, der Landwirt hätte durch die Pachteinnahmen für die Aufstellfläche des Windrades eine sichere Einnahmequelle und wäre für diesen Teil unabhängig von Ernteausfällen durch Schlechtwetter und Trockenheit, also eine Win-Win-Situation. Für Gebiete, die z.B. der Pflege Schönau gehören, könnte man ein Modell entwickeln, in dem der Landwirt bei Verpachtung eines Teils der Flächen auch einen Anteil des Pachtertrags bekommt.	Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1121 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11292 Leider ist das Thema sehr komplex, sodass ich nur einen Teil der Aspekte darlegen kann. Weitere Aspekte bietet sehr ausführlich das Positionspapier der Initiative NOW-Ziegelhausen. Ich bitte Sie daher aus den vorgenannten Gründen dringlich, das Gebiet aus den Vorranggebieten im Rahmen des Teilregionalplans für Windkraftanlagen herauszunehmen und sich für den Erhalt des Waldgebietes und damit auch der sicheren Versorgung mit Trinkwasser und dem Schutz vor Gefahren durch Starkregenereignissen einzusetzen. Vielen Dank vorab für Ihre Mühe!	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1122 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11277 Ich bin absolut gegen Windräder in Dossenheimer Wald. Wir sind in der Nähe des Autobahnen, Zugstrecken und großen Industrieflächen. Dort würden die Windräder geringere negative Auswirkungen als im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1122 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11278 Durch Bau der Windräder wird der bestehender Wald auf Dauer beschädigt, der Waldboden wird verdichtet, wichtige Mikroorganismen werden vernichtet, große Flächen des Waldes werden gerodet, die Kapazität des Waldes das Wasser zu speichern wird sehr verringert, das Wir wissen heute wie enorm wichtig die Wälder für Klimaschutz sind. Die positive Wirkungen der Windräder auf den zwei Standorten in Dossenheim wäre unverhältnismäßig viel kleiner als negative. Das zeigen die Messungen und sagt einem auch das gesunde Menschliche Verstand. Wenn die Windräder einmal stehen und die großen Schäden gemacht sind, kann Mann den Fehler nicht rückgängig machen. Und es wäre ein Fehler die Windräder im Wald zu bauen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1122 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11279 Besonders, weil es bessere Standorte gibt und auch Alternativen. Zum Beispiel gibt es in Dossenheim noch viel Platz für Solaranlagen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1122 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11280 Abfliessen von Wasser nach starken Regen wird schneller, die Windverhältnisse werden Negativ beeinflusst.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1122 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11281 Dazu kommen unzählige negative Auswirkungen auf die Tiere.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1123 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG11-W	BE-ID: 11276 Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1124 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11275 Einspruch gegen Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Einspruch gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf (Heidelberg-Ziegelhausen) einlegen. Aufgrund der räumlichen Nähe und der sehr geringfügigen Entfernung der in Aussicht genommenen Windkraftanlagen zu der Orthopädischen Universitätsklinik in Heidelberg-Schlierbach ist eine akute Gefährdung der dort liegenden schwerkranken, frisch operierten und oft alten Patienten durch unmittelbare Infraschall-Übertragung nicht auszuschließen. Bei den häufig aufgrund ihres Alters und medizinischer Vorgeschichte kardiovaskulär vorgeschädigten Patienten kann es bei Übertragung von Infraschallsignalen aus so kurzer Entfernung definitiv zu Herzrhythmusstörungen mit nicht übersehbaren und nicht beherrschbaren Folgen kommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Es ist keinesfalls akzeptabel, dass Patientinnen und Patienten in der Orthopädische Universitätsklinik, einem Krankenhaus der Maximalversorgung, bei geplanten schweren orthopädischen Operationen oder danach auf Intensivstation durch Infraschallübertragung gefährdet werden. Hinzu kommt, dass dort auch schwer verletzte Unfallopfer operiert und versorgt werden. Diese Patienten sind ebenfalls gefährdet. Ich bitte Sie deshalb, von der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf abzusehen. Vielen Dank.	
Stellungnahme-ID: 1125 Privat	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung RNK-VRG11-W	BE-ID: 11274 Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert dieses jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Beispielweise besteht die Beeinträchtigung für die unmittelbar an Wallenberg-Süd angrenzende Rinderzucht, deren Tiere dort unmittelbar angrenzend weiden, auch für in der Nähe oft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG11-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		weidende Schafherden, Hühnerhaltung, Tierhaltung in den Vorranggebieten sowie für alle dort lebenden Arten im Wald. Wenn Tiere in der Nähe, die Teile beim Grasen aufnehmen, kann es zu Verletzungen in der Maulhöhle kommen. Bei Rindern ist auch eine Perforation des Magens möglich Tiere. Die genannten Tiere, und beispielsweise Pferde auf Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1191 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11035 Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch zu dem geplanten Windenergiepark Lammerskopf. Der Lammerskopf befindet sich auf FFH Gebiet und ist laut EU Verordnung besonders schützenswert. Dem geplanten Windpark zufolge, sollen ca. 60 ha Wald gerodet, 5250 qm Boden versiegelt, 450000 t Beton verbaut und ca. 12000 Baufahrten durch Wald und Wohngebiete geplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1191 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11036 Neben all diesen Fakten, befürchte ich - die bisher intakte Zerstörung der schützenden und vor allem im Sommer kühlenden Laubkronen Die Windräder beeinflussen das Mikroklima, dh. Luft wird durch die Rotation der Windblätter, von unten nach oben und von oben nach unten gekehrt. Dies wirkt sich merklich auf den Boden aus.Starkregen würde zB. ein unkalkulierbares Risiko nicht nur für die angrenzenden Gemeinden sondern auch für den Waldboden bedeuten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1191 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11037 - Verseuchung der bestehenden Quellen durch Microplastik, welches durch Abrieb der Rotorblätter unkalkulierbar verbreitet wird	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1191 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11038 - Infraschall, welches nicht nur die Bewohner der angrenzenden Gemeinden erheblich in ihrem Biorythmus stört, sondern auch unsere schützenswerte Waldtiere.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1191 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11039 Desweiteren weise ich Sie darauf hin, daß in den gasisolierten Schaltanlagen, Schwefelhexaflourid SF6, verbaut wird, welches nachweislich die meisten Treibhausgase produziert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11022 Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, in dieser Stellungnahme zur Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wende ich mich gegen die Aufnahme der Vorranggebiete • HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und • HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) in die Flächenkulisse der möglichen Standorte für Windenergieanlagen, was ich wie folgt begründen möchte. ? (1) Negative Auswirkungen auf die Umwelt Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kategorisiert die möglichen Vorranggebiete in drei Kategorien (siehe S. 51-57):	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kategorie Bezeichnung (A) "keine negativen Umweltauswirkungen" (B) "aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung bedingt geeignet" (C) "aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet" Zur Einordnung in eine der drei Kategorien werden hierbei 8 Unteraspekte bewertet: 1. Mensch, menschliche Gesundheit 2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 3. Fläche 4. Boden 5. Wasser 6. Klima und Luft 7. Landschaft 8. Kultur- und Sachgüter Unter allen aufgeführten Vorranggebiete sind die genannten Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) die einzigen, bei denen alle 8 Unteraspekte eine negative Bewertung erhalten. Unter dem Aspekt negativer Umweltauswirkungen haben diese beiden Vorranggebiete also die schlechteste Bewertung aller Vorranggebiete! Dies allein sollte bereits Grund genug sein, sie aus der Flächenkulisse zu streichen.	
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11023 Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, in dieser Stellungnahme zur Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wende ich mich gegen die Aufnahme der Vorranggebiete • HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und • HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf)	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in die Flächenkulisse der möglichen Standorte für Windenergieanlagen, was ich wie folgt begründen möchte. ? (1) Negative Auswirkungen auf die Umwelt Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kategorisiert die möglichen Vorranggebiete in drei Kategorien (siehe S. 51-57): Kategorie Bezeichnung (A) "keine negativen Umweltauswirkungen" (B) "aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung bedingt geeignet" (C) "aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht geeignet" Zur Einordnung in eine der drei Kategorien werden hierbei 8 Unteraspekte bewertet: 1. Mensch, menschliche Gesundheit 2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 3. Fläche 4. Boden 5. Wasser 6. Klima und Luft 7. Landschaft 8. Kultur- und Sachgüter Unter allen aufgeführten Vorranggebiete sind die genannten Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) die einzigen, bei denen alle 8 Unteraspekte eine negative Bewertung erhalten. Unter dem Aspekt negativer Umweltauswirkungen haben diese beiden Vorranggebiete also die schlechteste Bewertung aller Vorranggebiete! Dies allein sollte bereits Grund genug sein, sie aus der Flächenkulisse zu streichen.	
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11024 (2) Überflüssigkeit Dies gilt umso mehr, als die Streichung sogar aller	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Vorranggebiete der schlechtesten Kategorie (C) die Erreichung der Flächenziele nicht gefährdet, wie sie der Anlage „Fläche.xslx“ entnehmen können: ? Die Gesamtfläche des baden-württembergischen Teilraums des VRRN beträgt 244.200 ha. ? Die im baden-württembergischen Teilraums des VRRN gelegenen Vorrangflächen der Kategorien (A) und (B) haben 96,00 ha bzw. 6964,50 ha, was einem Anteil an der Gesamtfläche von 0,04 % bzw. 2,85% entspricht. Die geeigneten bzw. bedingt geeigneten Vorrangflächen der Kategorien (A) und (B) des baden-württembergischen Teilraums des VRRN erreichen somit einen Anteil von zusammen 2,89% der Gesamtfläche des baden-württembergischen Teilraums des VRRN und mithin weit mehr als die notwendigen 1,8%. Die nicht geeigneten Vorrangflächen der Kategorie (C) – und damit insbesondere die Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) - werden also zur Erreichung des Flächenziels gar nicht benötigt! Eine Aufnahme dieser Vorranggebiete in die Flächenkulisse ist demnach aus Umweltgesichtspunkten nicht nur verwerflich, sondern sogar überflüssig!	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11025 (2) Überflüssigkeit Dies gilt umso mehr, als die Streichung sogar aller Vorranggebiete der schlechtesten Kategorie (C) die Erreichung der Flächenziele nicht gefährdet, wie sie der Anlage „Fläche.xslx“ entnehmen können: ? Die Gesamtfläche des baden-württembergischen Teilraums des VRRN beträgt 244.200 ha. ? Die im baden-württembergischen Teilraums des VRRN gelegenen Vorrangflächen der Kategorien (A) und (B) haben 96,00 ha bzw. 6964,50 ha, was einem Anteil an der Gesamtfläche von 0,04 % bzw. 2,85% entspricht. Die geeigneten bzw. bedingt geeigneten Vorrangflächen der	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Kategorien (A) und (B) des baden-württembergischen Teilraums des VRRN erreichen somit einen Anteil von zusammen 2,89% der Gesamtfläche des baden-württembergischen Teilraums des VRRN und mithin weit mehr als die notwendigen 1,8%. Die nicht geeigneten Vorrangflächen der Kategorie (C) – und damit insbesondere die Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) - werden also zur Erreichung des Flächenziels gar nicht benötigt! Eine Aufnahme dieser Vorranggebiete in die Flächenkulisse ist demnach aus Umweltgesichtspunkten nicht nur verwerflich, sondern sogar überflüssig!	
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11026 (3) Landschaftsschutz, Horizontverschmutzung Das Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) liegt im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Mitte. Zwar ist mittlerweile die Schutzkategorie „Landschaftsschutz“ dem (überragenden öffentlichen) Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien untergeordnet worden; eine solche Unterordnung ist jedoch illegitim, wenn – wie im Abschnitt (2) gezeigt - die Flächenziele auch ohne die problematischen Vorranggebiete der Kategorie (C) erreicht werden können. Hier kann und muss der Landschaftsschutz also bei der Entscheidung wieder berücksichtigt werden. Ferner befinden sich die Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) an so exponierten Stellen, dass Windenergieanlagen dort einen ganz erheblichen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild haben würden. • Riesige, bis zu 250 m hohe Windenergieanlagen an den höchsten Stellen der Bergstraße auf dem Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) sind bis weit in die Rheinebene und die Pfalz hinein sichtbare Bauten, welche das harmonische Erscheinungsbild der Hügelkette massiv stören. Dies gilt umso mehr, als sich die Rotoren ja drehen und so noch mehr die Aufmerksamkeit auf sich ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		• Ebenso (zer)stören Windenergieanlagen auf dem Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) den Ausblick aus Heidelberg in das Neckartal. Von der Alten Brücke in Heidelberg beispielsweise blicken heute Einheimische und Touristen in das „romantische Neckartal“ – und übermorgen auf ein Wind-Industriegebiet? Hier lohnt ein Blick über die Landesgrenzen: Während Pfälzer Wald und Hessische Bergstraße Ausschlussgebiete für Windkraft sind, ist nur Baden-Württemberg so – Entschuldigung – bekloppt, seine landschaftlichen Perlen wie die badische Bergstraße oder das Neckartal ohne Not (siehe Abschnitt (2)!) der Windkraft unterordnen zu wollen … .	
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11027 (3) Landschaftsschutz, Horizontverschmutzung Das Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) liegt im Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Mitte. Zwar ist mittlerweile die Schutzkategorie „Landschaftsschutz“ dem (überragenden öffentlichen) Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien untergeordnet worden; eine solche Unterordnung ist jedoch illegitim, wenn – wie im Abschnitt (2) gezeigt - die Flächenziele auch ohne die problematischen Vorranggebiete der Kategorie (C) erreicht werden können. Hier kann und muss der Landschaftsschutz also bei der Entscheidung wieder berücksichtigt werden. Ferner befinden sich die Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) an so exponierten Stellen, dass Windenergieanlagen dort einen ganz erheblichen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild haben würden. • Riesige, bis zu 250 m hohe Windenergieanlagen an den höchsten Stellen der Bergstraße auf dem Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) sind bis weit in die Rheinebene und die Pfalz hinein sichtbare Bauten, welche das harmonische Erscheinungsbild der Hügelkette massiv stören. Dies gilt umso mehr, als sich die Rotoren ja drehen und so noch mehr die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. • Ebenso (zer)stören Windenergieanlagen auf dem Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) den Ausblick aus Heidelberg in das Neckartal. Von der Alten Brücke in	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Heidelberg beispielsweise blicken heute Einheimische und Touristen in das „romantische Neckartal“ – und übermorgen auf ein Wind-Industriegebiet? Hier lohnt ein Blick über die Landesgrenzen: Während Pfälzer Wald und Hessische Bergstraße Ausschlussgebiete für Windkraft sind, ist nur Baden-Württemberg so – Entschuldigung – bekloppt, seine landschaftlichen Perlen wie die badische Bergstraße oder das Neckartal ohne Not (siehe Abschnitt (2)!) der Windkraft unterordnen zu wollen … .	
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11028 (4) Naherholung Für den Menschen bieten Wälder nicht nur als Holzlieferant einen großen Nutzen. Der Wald hat wichtige Erholungsfunktionen, Waldspaziergänge können positive medizinische Wirkungen auf den Menschen entfalten: das Immunsystem wird gestärkt, Stresshormone werden reduziert und manchen chronischen Erkrankungen kann durch „Waldbaden“ entgegengewirkt werden. Da auf Bergen die Windgeschwindigkeiten höher sind, werden Windenergieanlagen oft bevorzugt dort geplant. Gipfel und Höhenzüge sind aber meist gerade die schönsten und einsamsten Waldlandschaften, die bisher nicht durch Straßen, breite Fahrwege oder technische Anlagen gestört sind. Natur, die für sich existieren kann, ohne Einfluss des Menschen, erlebt der Mensch als schön und wohltuend. Die Ursprünglichkeit dieser Natur ist für die Erholung und Rückbesinnung heilsam. Die Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) sind beliebte Naherholungsgebiete mit einem Einzugsgebiet weit über Heidelberg hinaus. Hier im großen Stil Windenergieanlagen zu errichten, bedeutet diese Naherholungsgebiete faktisch zu entwerten bzw. also solche abzuschaffen. • Menschen gehen in den Wald, um Natur zu sehen - nicht Technik. • Menschen gehen in den Wald, um Ruhe zu haben oder dem Singen der Vögel zu lauschen – nicht dem Geräusch von Windrädern, das sich so anhört, wie ein startendes Flugzeug	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		aus einiger Entfernung.	
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11029 (4) Naherholung Für den Menschen bieten Wälder nicht nur als Holzlieferant einen großen Nutzen. Der Wald hat wichtige Erholungsfunktionen, Waldspaziergänge können positive medizinische Wirkungen auf den Menschen entfalten: das Immunsystem wird gestärkt, Stresshormone werden reduziert und manchen chronischen Erkrankungen kann durch „Waldbaden“ entgegengewirkt werden. Da auf Bergen die Windgeschwindigkeiten höher sind, werden Windenergieanlagen oft bevorzugt dort geplant. Gipfel und Höhenzüge sind aber meist gerade die schönsten und einsamsten Waldlandschaften, die bisher nicht durch Straßen, breite Fahrwege oder technische Anlagen gestört sind. Natur, die für sich existieren kann, ohne Einfluss des Menschen, erlebt der Mensch als schön und wohltuend. Die Ursprünglichkeit dieser Natur ist für die Erholung und Rückbesinnung heilsam. Die Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) sind beliebte Naherholungsgebiete mit einem Einzugsgebiet weit über Heidelberg hinaus. Hier im großen Stil Windenergieanlagen zu errichten, bedeutet diese Naherholungsgebiete faktisch zu entwerten bzw. also solche abzuschaffen. • Menschen gehen in den Wald, um Natur zu sehen - nicht Technik. • Menschen gehen in den Wald, um Ruhe zu haben oder dem Singen der Vögel zu lauschen – nicht dem Geräusch von Windrädern, das sich so anhört, wie ein startendes Flugzeug aus einiger Entfernung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG01-W	BE-ID: 11030 (5) Waldschutz Durch die Rodungen für Stellflächen und Zuwegungen der Windenergieanlagen werden in den Vorranggebiete	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) keineswegs Bäume von Monokulturen oder sowieso gefährdeten Fichtenwäldern gefällt, sondern es wird ein überdurchschnittlich gesunder Mischwald mit teilweise altem und sehr wertvollem Baumbestand geschädigt. Zudem wird die geschlossene Decke der Baumkronen geöffnet, was den Wald für Hitzestress noch anfälliger macht. Gerade angesichts des Klimawandels gilt es aber, den Wald zu schützen, statt ihn zusätzlichem Stress auszusetzen. Freundliche Grüße	das Gebiet HD/RNK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1195 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 11031 (5) Waldschutz Durch die Rodungen für Stellflächen und Zuwegungen der Windenergieanlagen werden in den Vorranggebiete HD/RNK-VRG01-W (Weißer Stein/Hoher Nistler) und HD/RNK-VRG02-W (Lammerskopf) keineswegs Bäume von Monokulturen oder sowieso gefährdeten Fichtenwäldern gefällt, sondern es wird ein überdurchschnittlich gesunder Mischwald mit teilweise altem und sehr wertvollem Baumbestand geschädigt. Zudem wird die geschlossene Decke der Baumkronen geöffnet, was den Wald für Hitzestress noch anfälliger macht. Gerade angesichts des Klimawandels gilt es aber, den Wald zu schützen, statt ihn zusätzlichem Stress auszusetzen. Freundliche Grüße	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1277 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 10447 [Bezugnehmend auf Stellungnahme ID 26] Guten Morgen [Name anonymisiert] , die Umnutzung des Wohnhauses auf dem Roßbrunnerhof wurde vom Bauamt abgeschlossen. Im Anhang sende ich Ihnen den elektronischen Bescheid zu. Damit sind die Abstandsregelungen zu den geplanten WEA obsolet geworden.	Wird zur Kenntnis genommen Dieser Abspeckt floss in die weiteren Prüfung des Gebietes ein.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10323 Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Vorranggebiet für Windkraftanlagen RNK-VRG05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrter Herr Jonas Engel, auf diesem Wege möchte ich ihnen die Dringlichkeit aufzeigen, warum im obig genannten Planungsgebiet eine Abweisung erfolgen muss. Als unmittelbar Betroffener Bürger spreche ich mich gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W auf der Gemarkung von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen mit einer Fläche von 249 ha aus mit folgender Begründung. Die obig aufgeführte Fläche führt zu einer Verzehnfachung der bisher als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesenen Fläche im Waldgebiet zwischen Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach. Mein Dorf würde damit von Vorranggebieten für Windkraftanlagen umzingelt werden. Allein in einem Radius von 5 km um das Vorranggebiet RNK-VRG 05-W sind drei weitere Vorranggebiete für Windkraftanlagen geplant: - NOK / RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach (=Lobbach) und Reichartshausen - RNK-VRG-04W nördlich von Lobbach/Reichartshausen auf der Gemarkung von Schönbrunn - RNK-VRG 07W südlich von Epfenbach auf der Gemarkung von Helmstadt-Bargen und Waibstadt. Der Presse konnte ich entnehmen, dass drei weitere Vorranggebiete in diesem 5 km Radius gemeldet werden bzw. bereits Vorverträge mit Windkraftunternehmen bestehen: - Wiesenbach/Langenzell - RNZ vom 20.04.2024 Wiesenbach	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für Flächen für erneuerbare Energien - Eschelbronn – RNZ vom 3.3.2024 Wo ein möglicher Standort für Windräder ist - Helmstadt – RNZ vom 8.5.2024 Bürger entscheiden über vier von neun Anlagen. Es besteht also Anlaß zur Annahme, dass – mit unserem eigenen Vorranggebiet – SIEBEN Vorranggebiete im Radius von 5 km um mein Dorf Spechbach entstehen sollen. Dieser Aspekt muß unbedingt bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt und abgelehnt werden.	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10324 Schon heute habe ich einen erheblichen finanziellen Verlust den ich anhand einer aktuellen Situation aufzeigen möchte. Seit Januar habe ich meine Immobilie als Mietobjekt in Spechbach ausgeschrieben. Ich hatte auch 4 potenzielle Mieter denen ich vor Vertragsunterzeichnung von dem eventuellen Bau der 7 WKA im „Dreimärker“ berichtete und dass sie, sollten sie gebaut werden, ca. 1000m weg in Sichtweite stehen werden. Alle 4 VIER haben daraufhin den Mietvertrag nicht unterschrieben!!! Da diese Mieteinnahmen für die Aufbesserung meiner Rente gedacht waren und ich mein Leben lang dafür hart gearbeitet habe, ein Haus zu vermieten, sehe ich diese Planung als weiteren großen Einschnitt in meiner Lebensplanung. Wer zahlt mir diesen Verlust? Ich appelliere nochmals an Sie, das Projekt genaustens zu prüfen und die Fläche nicht auszuweisen. Bitte fügen sie diese Nachricht in meine Einwendungen mit ein, ich komme leider nicht mehr ins Portal. Vielen Dank für Ihre Bemühungen Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10325 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Naturparks Neckartal-Odenwald dem Umweltbericht des VRRN ist zu entnehmen, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald als „vorbildliche Erholungslandschaft“ dienen und entsprechend weiterentwickelt und gepflegt werden soll. Die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks sollen dabei in ihrem naturnahen Landschaftscharakter unbedingt erhalten bleiben. Dabei sind die besonders landschaftsempfindlichen und landschaftsprägenden Gebiete des Naturparks (die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes bis hin zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse) hervorzuheben. Allein diese Beschreibung im Umweltbericht reicht aus, die Fläche aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter zu verfolgen. Im Steckbrief finden sich mit Hinweisen auf den Status als Erholungswald weitere Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet insgesamt als ungeeignet anzusehen ist: Erholungswald: - Stufe 1b: ca. 39,0 ha (15,6 %) - Stufe 2: ca. 191,9 ha (77,1 %) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10326 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Sehr geehrte Damen und Herren, die mögliche Errichtung von Windindustrieanlagen auf der betreffenden Fläche würde großflächige Betonfundamente bedingen und somit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		gewachsenen Waldboden unwiederbringlich zerstören. Auch die Zuwegung würde eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags in den Vorranggebieten. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen und als völlig unverhältnismäßig einzustufen. Erhebliche Höhenunterschiede und sehr enge Kurven würde an dem Standort einen überdurchschnittlichen Naturverbrauch nach sich ziehen. Die Naherholungsgebiete würden nachhaltig zerstört. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht über die verfügbaren finanziellen Mittel verfügt. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Hiermit steht die Befürchtung im Raum, dass die Eingriffe im Boden auf Dauer verbleiben und somit nicht vorhersehbare Folgen verursachen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10327 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Boden und Trockenheit Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorranggebiet ab. Hier ist zu erwähnen, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Es kommt auch zu Windverschleppungen, weshalb sich	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Niederschläge möglichweise nicht abregnen können und den beklagten Effekt weiter verstärken. Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Dies ist für den Schutz unseres Klimas kontraproduktiv und daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10328 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Brandschutz und notwendige Infrastruktur Sehr geehrte Damen und Herren, Brände in den mittlerweile bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Infolgedessen können sich die Feuerwehren nur auf die Absperrung des Gefahrenbereichs beschränken und einen kontrollierten Abbrand absichern. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Leider werden Windkrafthavarien bis heute nicht behördlich und bundesweit erfasst. Ein ernstzunehmendes Problem stellt die Brandlast in den Maschinengondeln dar, indem beispielsweise manche Hersteller den Transformator in das Maschinenhaus integrieren, wodurch eben die Brandlast erhöht wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies bereits 2014 auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke nach Bränden“ hin, da in den Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. Ferner fehlen Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräften belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und davon ausgehenden Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert und bekommt keine Verhaltensregeln zur Hand. Zudem verweigern Anlagenhersteller teilweise Informationen und stufen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein oder sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10329 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein nicht zu vernachlässigender negativer Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Es ist mit Temperaturen von über 50 Grad Celsius auf der Oberfläche zu rechnen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also die Austrocknung extrem fördert. Zudem erhöht sich dadurch das ohnehin schon bestehende Waldbrandrisiko. Durch die Zerstückelung und Fragmentierung zusammenhängender Wälder verschlechtern sich die Bedingungen im Wald enorm. Die Chance der Waldentwicklung wird nachhaltig gestört, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken. Ein Wald bildet Boden, welcher für den Wasserkreislauf höchst bedeutsam ist. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung. Diese Punkte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10330 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Brandschutz und Löschkonzept Sehr geehrte Damen und Herren, in der bisherigen Planung finden sich keine Überlegungen zum Brandschutz. Mögliche Brandszenarien sind detailliert darzulegen und ein belastbares Konzept darzustellen. Es findet sich auch keine Risikoanalyse der potenziellen Gefahrenstoffe; auch keine Analyse der Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Abgesehen von besonderen Gefährdungslagen liegen nicht einmal Überlegungen hinsichtlich der herkömmlichen Brandbekämpfung vor. Die relevanten Themen Löschwasserzugriff, Löschwassermengen, Löschwasserquelle und Transport fehlen gänzlich. Es wäre zu prüfen, ob in Umlandgemeinden ein Waldbrand-Tanklöschfahrzeug verfügbar wäre. Folgende Aspekte wären zu prüfen: - Existiert die technische und personelle Voraussetzung der Feuerwehren für eine effektive Waldbrandbekämpfung? - Ist die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte gegeben? - Ist die Löschwasserversorgung ggf. mittels Löschwasserzisternen sichergestellt? Ein Löschteich wurde eine weitere Zerstörung der Landschaft bedeuten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10331 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Windatlas Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg 2019 überbewertet die Windhöffigkeit	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden- Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Auch werden die ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf die Windhöffigkeit damit vollkommen falsch bewertet: Dies zeigt sich bei einem Vergleich zwischen dem Windatlas Baden-Württemberg und Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topografie. Es ergeben sich drastische Unterschiede ? in der mittleren Windgeschwindigkeit und ? in der mittleren gekappten Windleistungsdichte. Diese Unterschiede können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies wird in der folgenden Studie eindrücklich dargestellt: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich _entlang_der_Land Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87 % höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potenzial! Da die beiden Windatlasse nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht nur an der Landesgrenze der Fall, sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die bereits realisierten Windindustrieanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg im Vergleich zum Windatlas Bayern unrealistisch ist. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden- Württemberg deshalb sehr fragwürdig und untauglich. Der mögliche Naturverbrauch erscheint angesichts der zu erwartenden Ineffizienz als unverhältnismäßig. Die von Ihnen adressierten Vorranggebiete werden daher abgelehnt. Ich bitte Sie hiermit, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation der Windhöffigkeit zu gründen. Zudem bitte ich,	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		reale Windmessungen mit Windmess-Masten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte Sie um eine Empfangsbestätigung und eine wissenschaftlich fundierte Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an die o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10332 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Wespenbussard Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der streng geschützte Wespenbussard erfährt ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln in den Wäldern, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche gezielt auf, weshalb er dann häufig zum Schlagopfer wird. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldbrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard - Vorkommens in der betreffenden Region. Ich habe durch eigene Beobachtungen über Jahre regelmäßig Beobachtungen des Wespenbussards gemacht. Insofern ist davon auszugehen, dass wir hier auch mit einem Brutvorkommen zu rechnen haben. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung zu den aufgeführten Aspekten. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10333 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Eiswurf Sehr geehrte Damen und Herren, betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße / Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Es ist zu lesen, dass zahlreiche Projektierer die Vereisungs-Gefahren falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev.10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen. Noch dazu in unseren Naherholungsgebieten, dem Wald mit vielen Spazierwegen. An ein entspanntes Miteinander dieser seit Jahrzehnten existieren Freizeitgestaltung in und am Wald ist aufgrund des Lärms und drohender Unfallgefahr nicht mehr zu denken. Industrie im Wald ist mit dem Erleben der Natur nicht vereinbar! Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen „Beheizung von Windkraftrotoren“ und „Abschaltung der Anlagen“ sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10334 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNKVRG05-W / Flächenbedarf Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mahne ich ausdrücklich die vollumfängliche Berücksichtigung aller Aspekte und Daten an, so zum Beispiel topografische Karten zu Relief und Wegen sowie die Forsteinrichtungen. Aufgrund der speziellen Topografie und vorhandenen Wegführung im Bereich des Planungsgebietes gehe ich von rund 4 ha dauerhafter Waldumwandlung pro WKA aus. Die ausnahmslose Schonung älterer Waldbestände ist zwingend zu beachten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10335 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Wasserschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete zu verzeichnen: - Hetzenlochquelle Eschelbronn - Schutzzone IIIB (festgesetzt): ca. 76,7 ha (30,8 %) - Seewiesen Spechbach - Schutzzone III (festgesetzt): 68,5 ha (27,5 %) - 2 Gewässer II. Ordnung (unbenannt) innerhalb des VRG Ich befürchte, dass im Fall einer Havarie es zu massiven Umweltschäden kommen wird. Schutzeinrichtungen wie Ölwannen sind meines Erachtens nicht in der Lage, die große	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Menge an Ölen aufzufangen, sodass Grundwasser und Trinkwasser nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Dies gilt auch für die Schutzzonen III, da diese Gebiete als Einzugsgebiete der Zonen I und II gelten. Gelangen Schadstoffe im Bereich der Schutzzonen III in das Grundwasser, gibt es keine Möglichkeit, die Zonen I und II vor diesen Schadstoffen zu schützen. Die Verlagerung sogenannter vertiefender hydrogeologische Untersuchungen auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10336 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Fledermaus Sehr geehrte Damen und Herren, durch eigene Beobachtungen und im Austausch mit dem NABU der mir 2 geeichte Fledermaus Decoder gesendet hat, die ich nach Angaben von NABU an 2 WKA Standorten angebracht habe, sind mir von den 21 geschützten Fledermausarten an dem einen Standort 12 Arten darunter die streng geschützte Moosfledermaus, an dem anderen Standort 10 Arten darunter auch die Moosfledermaus bestätigt worden. Zahlreiche Fledermausarten auf der ausgewiesenen Potenzialfläche und weit darüber hinaus sind mir bekannt. Diese Arten finden in der Regionalplanung keine Erwähnung. Ich mahne eine umfassende Erhebung diesbezüglichen Daten auf der gesamten zur Disposition stehenden Fläche sowie den angrenzenden Gebieten an. Hierbei ist vor allem auf die Wochenstuben besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10337 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umzingelung Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der weiteren Vorrangflächen der ersten Offenlage im Umland (Haag und Michelbach) sowie der weiteren angekündigten Meldungen privater (in Langenzell durch Herrn Robert Keck, s. RNZ) und kommunaler (Gemeinde Eschelbronn, s. RNZ) Flächen ist von einer massiven Umzingelung auszugehen. Der Planentwurf stellt damit m. E. eine unverhältnismäßige Belastung für die Menschen dar. Um das Waldgebiet “Dreimärker” befinden sich 5 Gemeinden deren Bürger die in dem intakten Buchwald mit seinem Pflanzen .- und Artenreichtum unterwegs sind Ruhe und Erholung. In unmittelbarer Nähe in Lobach befindet sich die Sauerstiftung ein Rehazentrum für Rollstuhlfahrer sowie in Spechbach ein Altenheim, eine Klinik für Beatmungspatienten sowie ein geplanter Waldkindergarten. Viele Besucher kann man im Waldgebiet treffen, die diesen noch schönen und intakten Wald lieben und schätzen lernen. Ich fordere Sie dementsprechend auf, das Vorranggebiet insgesamt zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10338 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Gefahr für das Grundwasser durch Öl- und Chemiekontaminierungen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Sehr geehrte Damen und Herren, eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus Gefahrenstoffe, welche bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und somit drohen, ins Erdreich einzudringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und weitere elementare Umweltbelastungen sind hier zu befürchten. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10339 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung Sehr geehrte Damen und Herren, die katastrophalen Überflutungen der Flüsse Spechbach, Lobbach und Elsenz bei dem Jahrhunderthochwassern im Dezember 1993 und im Juni 1994 machten auch für die Gemeinde Spechbach, Mönchzell, Meckesheim, Lobbach deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes dringend erforderlich wurde. Alle Gemeinden waren damals überflutet, viele Keller waren vollgelaufen. Daraufhin wurde in Spechbach und Lobbach Regenrückhaltebecken gebaut. Somit konnte eine Überflutung des Ortskerns der Gemeinden bislang verhindert werden. In letzter Zeit war zu beobachten, dass insbesondere bei Starkregen die Rückhaltebecken an ihre Grenzen kamen. Besonders durch die starke Holzentnahme mit Vollerntemaschinen wurde der Waldboden so stark verdichtet, dass eine natürliche Aufnahme des Regenwassers im Dreimärker Waldboden nicht mehr, wie bisher, möglich war und es zu Sturzbachartigen Abflüssen kam. Da der geplante Bau der 7 Windkraftanlagen zu einer weiteren großflächigen Verdichtung des Waldbodens kommt, ist es zu befürchten, dass besagte Überschwemmungen in den vorgenannten Gemeinden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		sich wiederholen könnten.	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10340 Weiterhin ist zu befürchten, dass die fehlende Speicherung des Regenwassers im Waldboden des Dreimärker dazu führt, dass der in Wasserschutzzone II liegende Trinkwasserbrunnen am Ende des Spechbacher Rückhaltebeckens versiegt und eine Trinkwasser Versorgung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Eine weitere Gefahr für das Trinkwasser wäre eine mögliche Havarie z. B. ein Brand an den Anlagen, der nicht gelöscht werden kann, sondern nur ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Hierbei gelangt eine große Menge an Gefahrstoffe wie Getriebeöl, Abrieb von Micropartikel der Rotorblätter in das Erdreich. Dies hätte katastrophale Folgen für unsere Trinkwasserversorgung. Des weitern sehe ich eine Gefährdung durch den Betrieb der WKA unter Volllast. Denn läuft die Anlage zwischendurch mal unter Vollast, muss das Fundament ungeheure Kräfte aushalten. Der Boden bebt. Im Raum „Dreimärker „ gibt es viele Quellen. Es ist bekannt, dass sich das Wasser bei Erschütterungen gerne neue Wege sucht. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernsthaft zu prüfen, da es in der Vergangenheit zu besagten Unfällen an WKA kam und es für unsere Gemeinden fatale Folgen hätte. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10341 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Infraschall Sehr geehrte Damen und Herren, durch den Betrieb von Windindustrieanlagen entsteht Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gu?rkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durchden- Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht erwähnt und daher nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10342 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Insekten Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. An Windkraftanlagen sterben große Mengen nützlicher Insekten durch die Rotorflächen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna, da Insekten auch Nahrungsquelle für Amphibien sind. Zudem entsteht ein Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Hierzu kann ich auf folgende Quelle verweisen: DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“, wonach sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% durch Belagsbildung verringern kann Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10343 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W /	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Landschaftsschutzgebiete Sehr geehrte Damen und Herren, aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich geöffnet. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Hierdurch sehe ich den Schutzcharakter dieser Gebiete grundlegend verletzt. Mit Bezug auf Art. 20a GG, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt, werte ich diese Planungen nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10344 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Lärm Sehr geehrte Damen und Herren, Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Wohngebiete zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Jedes Windrad erzeugt Lärm. Jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht, entsteht ein Hörschall, ähnlich einem Knall. Zusätzlich hat die Regierung aktuell den nächtlichen Geräuschgrenzwert für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen um 4 Dezibel angehoben. Diesem Lärm können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Lärm zählt zu den führenden Gesundheitsrisiken (VRRN-Umweltbericht Dez. 23,	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Seite 24). Dass hörbarer Lärm krank machen kann, ist bekannt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nichtzutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungs-verfahren der DIN 45680 Norm fu?r die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm fu?r den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis u?ber gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fu?lle von medizinischen und wissenschaftlichen Einspru?chen gefu?hrt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Die Wohngebiete werden durch den Schall belastet. Dieser Lärm stellt einen immensen	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen der betroffenen Gemeinden dar! Offensichtlich existieren für den Wald keine Grenzwerte. Es ist davon auszugehen, dass am Mast eines Windrads eine Lautstärke von über 100 Dezibel herrscht. Dies und die davon ausgehenden Bodenschwingungen und Vibrationen ist eine Belastung für die im Wald lebenden Tiere, deren Folgen noch nicht erforscht und hier nicht berücksichtigt wurden. Daher ist der Planentwurf abzulehnen. Die von Lärm ausgehenden Beeinträchtigungen können bis hin zu einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Die Symptome können vielfältig sein - allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit); - neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel); - psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst); - endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung); - kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit); - Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien) Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10345 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Naherholungsgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Mit der Planung des oben genannten Vorranggebietes ist das Naherholungsgebiet für mehrere Gemeinden betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, das Naherholungsgebiet so vieler Menschen elementar zu beeinträchtigen. Mit den Windindustrieanlagen in den genannten Vorranggebieten geht der Naherholungswert faktisch verloren. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebiets fällt weg. Es sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wichtig der Wald für die Gesunderhaltung der Menschen ist. Zur Gesunderhaltung der Menschen ist der Erhalt unserer letzten Naturrefugien unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die einmalige Naturlandschaft im Kraichgau. Es wäre völlig unverhältnismäßig, ausgerechnet in dieser Region bis zu 285 m hohe Windanlagen zu installieren. Dieser Zweckwegfall entwertet auch das Grundstück und die Immobilien, die insbesondere der Erholung dienen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10346 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Schattenschlag Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Vorranggebietes bezüglich der besiedelten Fläche der umliegenden Gemeinden, werden Windindustrieanlagen auf diesem Gebiet einen Schattenschlag über den besiedelten Gebieten verursachen. Dies stellt eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung dar Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Diskoeffekt“) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat folgende Effekt: Zum einen eine Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. In einer eher windschwachen Gegend wie dieser, in welcher für Vorranggebiete die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nicht gegeben ist, bedeutet das somit, eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen und zum anderen ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Darüber hinaus ist es eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag in besser geeigneten Gebieten zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischerweise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: i. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. ii. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. iii. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf unserer Gemarkung eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1341 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 10347 Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar / Stellungnahme zur Potenzialfläche: RNK-VRG05-W / Umweltgefahren Sehr geehrte Damen und Herren, je nach Größe des Windrades verliert es jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK). Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein. Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Waldgebieten oder Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Eine Verteilung bis hinein in Wohngebiete kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte “Fiese Fasern”, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können. Pferde auf angrenzenden Koppeln in der Nähe der Waldgebiete können sich bei der Nahrungsaufnahme verletzen. Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4143 Petition 17/02520; Windenergieanlagen in der Gemeinde Angelbachtal, Nachtrag (Anmerkung: Brief wird nicht veröffentlicht) das Erstellen der Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild der Kulturlandschaft für alle Zeit. Vor diesem Hintergrund sehen Sie meine Ungeduld hinsichtlich der erwarteten Entscheidung über meine eingereichte Petition. Wir haben eine Situation erreicht, die ich vermeiden wollte. Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) startete die Bürgerbeteiligung am 5.März 2024 und endet am 29.April 2024. Eine Stellungnahme kann die Bürgerschaft nur zu der in der Karte dargestellten Fläche nehmen, alternative Flächen werden nicht aufgeführt, obwohl diese in der Gemeinde Angelbachtal vorhanden sind. Siehe Bild in der PDF-Datei In der Konsequenz bedeutet dies der Ausschluss der Bürgerschaft mit alternativen Vorschlägen. Die Situation kann eine mögliche im Jahr 2024 einberufene Einwohnerversammlung in Angelbachtal nicht heilen, der Planungsprozess ist zu weit fortgeschritten, so dass es im besten Falle mit einer ja/nein Entscheidung, über die von der Gemeinde Angelbachtal im Herbst 2022 gemeldeten Flächen kommen kann. Es würde mich freuen, ich läge in meiner Einschätzung falsch.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4144 Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Ihnen dennoch im Rahmen des laufenden Verfahrens nachfolgend die Grundzüge meiner Überlegungen mitzuteilen. Siehe Bild in der PDF-Datei A= Gebiet im Verband Mittlerer Oberrhein-Gemeinde Östringen ausgewiesene Fläche im Rahmen der Bürgerbeteiligung (bereits abgeschlossen) siehe beigefügte Stellungnahme „ad orientem“ Verzicht auf Inanspruchnahme der Waldflächen	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		B= Gebiet Hohberg Windhöffigkeit nachgewiesen, jedoch in der Regionalplanung dem Bürger nicht zur Diskussion angeboten. C: Vorschlag Stadt Sinsheim sämtliche Flächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen-Verzicht auf Waldflächen Kreuze: keine Windräder im Großraum Mühlhausen-Dielheim-Meckesheim (Übergang Verdichtungsraum-Kraichgau) Windräder bilden die optische Schranke zum Kraichgau Linie wird weitergedacht bis Epfenbach; Verzicht auf Windräder im Wald; es gibt ein europäisches Landschaftsübereinkommen.	erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-08,12,15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-11,13,14,17 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Gebiete der Gemeinde Östringen liegen nicht im Planungsraum des VRRN, daher können zu diesen Gebieten keine abschließenden Aussagen getroffen werden.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG08-W	BE-ID: 4145 Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Ihnen dennoch im Rahmen des laufenden Verfahrens nachfolgend die Grundzüge meiner Überlegungen mitzuteilen. Siehe Bild in der PDF-Datei A= Gebiet im Verband Mittlerer Oberrhein-Gemeinde Östringen ausgewiesene Fläche im Rahmen der Bürgerbeteiligung (bereits abgeschlossen) siehe beigefügte Stellungnahme „ad orientem“ Verzicht auf Inanspruchnahme der Waldflächen B= Gebiet Hohberg Windhöffigkeit nachgewiesen, jedoch in der Regionalplanung dem Bürger nicht zur Diskussion angeboten. C: Vorschlag Stadt Sinsheim sämtliche Flächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Flächen-Verzicht auf Waldflächen Kreuze: keine Windräder im Großraum Mühlhausen-Dielheim-Meckesheim (Übergang Verdichtungsraum-Kraichgau) Windräder bilden die optische Schranke zum Kraichgau Linie wird weitergedacht bis Epfenbach; Verzicht auf Windräder im Wald; es gibt ein europäisches Landschaftsübereinkommen.	gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-08,12,15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-11,13,14,17 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Gebiete der Gemeinde Östringen liegen nicht im Planungsraum des VRRN, daher können zu diesen Gebieten keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG11-W	BE-ID: 4146 Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Ihnen dennoch im Rahmen des laufenden Verfahrens nachfolgend die Grundzüge meiner Überlegungen mitzuteilen. Siehe Bild in der PDF-Datei A= Gebiet im Verband Mittlerer Oberrhein-Gemeinde Östringen ausgewiesene Fläche im Rahmen der Bürgerbeteiligung (bereits abgeschlossen) siehe beigefügte Stellungnahme „ad orientem“ Verzicht auf Inanspruchnahme der Waldflächen B= Gebiet Hohberg Windhöffigkeit nachgewiesen, jedoch in der Regionalplanung dem Bürger nicht zur Diskussion angeboten. C: Vorschlag Stadt Sinsheim sämtliche Flächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen-Verzicht auf Waldflächen Kreuze:	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		keine Windräder im Großraum Mühlhausen-Dielheim-Meckesheim (Übergang Verdichtungsraum-Kraichgau) Windräder bilden die optische Schranke zum Kraichgau Linie wird weitergedacht bis Epfenbach; Verzicht auf Windräder im Wald; es gibt ein europäisches Landschaftsübereinkommen.	Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-08,12,15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-11,13,14,17 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Gebiete der Gemeinde Östringen liegen nicht im Planungsraum des VRRN, daher können zu diesen Gebieten keine abschließenden Aussagen getroffen werden.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG12-W	BE-ID: 4147 Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Ihnen dennoch im Rahmen des laufenden Verfahrens nachfolgend die Grundzüge meiner Überlegungen mitzuteilen. Siehe Bild in der PDF-Datei A= Gebiet im Verband Mittlerer Oberrhein-Gemeinde Östringen ausgewiesene Fläche im Rahmen der Bürgerbeteiligung (bereits abgeschlossen) siehe beigefügte Stellungnahme „ad orientem“ Verzicht auf Inanspruchnahme der Waldflächen B= Gebiet Hohberg Windhöffigkeit nachgewiesen, jedoch in der Regionalplanung dem Bürger nicht zur Diskussion angeboten. C: Vorschlag Stadt Sinsheim sämtliche Flächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen-Verzicht auf Waldflächen Kreuze: keine Windräder im Großraum Mühlhausen-Dielheim-Meckesheim (Übergang Verdichtungsraum-Kraichgau) Windräder bilden die optische Schranke zum Kraichgau Linie wird weitergedacht bis Epfenbach; Verzicht auf Windräder	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG12-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		im Wald; es gibt ein europäisches Landschaftsübereinkommen.	
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 4148 Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Ihnen dennoch im Rahmen des laufenden Verfahrens nachfolgend die Grundzüge meiner Überlegungen mitzuteilen. Siehe Bild in der PDF-Datei A= Gebiet im Verband Mittlerer Oberrhein-Gemeinde Östringen ausgewiesene Fläche im Rahmen der Bürgerbeteiligung (bereits abgeschlossen) siehe beigefügte Stellungnahme „ad orientem“ Verzicht auf Inanspruchnahme der Waldflächen B= Gebiet Hohberg Windhöffigkeit nachgewiesen, jedoch in der Regionalplanung dem Bürger nicht zur Diskussion angeboten. C: Vorschlag Stadt Sinsheim sämtliche Flächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen-Verzicht auf Waldflächen Kreuze: keine Windräder im Großraum Mühlhausen-Dielheim-Meckesheim (Übergang Verdichtungsraum-Kraichgau) Windräder bilden die optische Schranke zum Kraichgau Linie wird weitergedacht bis Epfenbach; Verzicht auf Windräder im Wald; es gibt ein europäisches Landschaftsübereinkommen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-08,12,15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-11,13,14,17 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Gebiete der Gemeinde Östringen liegen nicht im Planungsraum des VRRN, daher können zu diesen Gebieten keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG15-W	BE-ID: 4149 Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Ihnen dennoch im Rahmen des laufenden Verfahrens nachfolgend die Grundzüge meiner Überlegungen mitzuteilen. [Abbildung der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung um die Gemeinde Angelbachtal in der PDF-Datei] A= Gebiet im Verband Mittlerer Oberrhein-Gemeinde Östringen ausgewiesene Fläche im Rahmen der Bürgerbeteiligung (bereits abgeschlossen) siehe beigefügte Stellungnahme „ad orientem“ Verzicht auf Inanspruchnahme der Waldflächen B= Gebiet Hohberg Windhöffigkeit nachgewiesen, jedoch in der Regionalplanung dem Bürger nicht zur Diskussion angeboten. C: Vorschlag Stadt Sinsheim sämtliche Flächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen-Verzicht auf Waldflächen Kreuze: keine Windräder im Großraum Mühlhausen-Dielheim-Meckesheim (Übergang Verdichtungsraum-Kraichgau) Windräder bilden die optische Schranke zum Kraichgau Linie wird weitergedacht bis Epfenbach; Verzicht auf Windräder im Wald; es gibt ein europäisches Landschaftsübereinkommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG17-W	BE-ID: 4150 Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Ihnen dennoch im Rahmen des laufenden Verfahrens nachfolgend die Grundzüge meiner Überlegungen mitzuteilen. [Abbildung der Grundzüge der Überlegung in der PDF Datei] A= Gebiet im Verband Mittlerer Oberrhein-Gemeinde Östringen ausgewiesene Fläche im Rahmen der Bürgerbeteiligung (bereits abgeschlossen) siehe beigefügte Stellungnahme „ad orientem“ Verzicht auf Inanspruchnahme der Waldflächen B= Gebiet Hohberg Windhöffigkeit nachgewiesen, jedoch in der Regionalplanung dem Bürger nicht zur Diskussion angeboten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		C: Vorschlag Stadt Sinsheim sämtliche Flächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen-Verzicht auf Waldflächen Kreuze: keine Windräder im Großraum Mühlhausen-Dielheim-Meckesheim (Übergang Verdichtungsraum-Kraichgau) Windräder bilden die optische Schranke zum Kraichgau Linie wird weitergedacht bis Epfenbach; Verzicht auf Windräder im Wald; es gibt ein europäisches Landschaftsübereinkommen.	Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-08,12,15-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden die Gebiete RNK-VRG-11,13,14,17 im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Gebiete der Gemeinde Östringen liegen nicht im Planungsraum des VRRN, daher können zu diesen Gebieten keine abschließenden Aussagen getroffen werden.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat		BE-ID: 4151 AD ORIENTEM Eingabe im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, die der Regionalverband Mittlerer Oberrhein durchführt vom 12.02.2024 bis zum 15.03.2024. [Fotographie des Kapellenbildstocks -Gemeinde Östringen- in der PDF-Datei] Die nachfolgenden Ausführungen, Forderungen und kritischen Feststellungen sollen die Nutzung der Windkraft nicht in Frage stellen. Der Hauptkritikpunkt liegt im § 2 des Erneuerbaren Energien-Gesetz - EEG 2023 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils	Wird zur Kenntnis genommen Auf die Ausformulierung des § 2 EEG hat der VRRN keinen Einfluss.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Beschlossen durch die Bundesregierung aus Bündnis 90-die Grünen, SPD, FDP und am 28. Juli 2022 verkündet. Tag-täglich frage ich mich, wie kann es sein, dass sich Politiker-innen den Maschinen unterwerfen, denn nichts anderes sind die Anlagen. Der Gesetzestext ist eindeutig. Ibn Saud soll in einer Unterredung folgendes geäußert haben (siehe Dietrich Bonhoeffer Werke „Ethik“:) Ibn Saud: Ich schließe mich von der europäischen Zivilisation nicht ab, aber ich benutze sie so, wie sie Arabien, der arabischen Seele und dem Willen Gottes entspricht… ich habe Maschinen aus Europa holen lassen, aber die Irreligiosität will ich nicht. Dietrich Bonhoeffers Antwort: Es ist die Befreiung der ratio zur Herrschaft über die Schöpfung, die zum Triumph der Technik geführt hat. Das technische Zeitalter ist ein echtes Erbe, unserer abendländischen Geschichte, mit dem wir uns auseinanderzusetzen haben und hinter das wir nicht zurück können. Eine Regierung, die ein solch weitreichendes Gesetz beschließt, sollte zumindest in der Wahl der Begriffe im Gesetzestext eindeutig und sachgerecht vorgehen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass bei der Formulierung der Grundsätze Werbeagenturen mit am Tisch saßen. „Erneuerbare Energie“ ist positiv belegt, wohlwissend es gibt sie nicht.	
Stellungnahme-ID: 1374 Privat		BE-ID: 4152 Die Erde lebt von der Strahlungsenergie. Sie wird hier auf die unterschiedlichste genutzt, umgewandelt und verlässt letzten Endes wieder als Strahlungsenergie unsere Heimat Erde. Nur die Pflanze kann aus Erde, Wasser, Luft und Sonnenlicht die Bestandteile ihres Körpers selbst aufbauen. Tiere und Menschen müssen, um leben zu können, Bestandteile ihres Körpers aus bereits lebender Materie gewinnen, das heißt, sie müssen zum Leben Pflanzen oder animalischen Lebewesen das Leben abschneiden (Fucks: Formeln zur Macht, Max-Planck-Institut Kraftwerk Erde)	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1374 Privat		BE-ID: 4153 Das Land Baden-Württemberg und insbesondere die Landschaft des Kraichgaus kann in der Nutzung der Flächen unterteilt werden in Siedlung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehrsinfrastruktur. Die Zersiedelung der Landschaft geht ungebrochen weiter, in der Landwirtschaft schwindet die Bodenfruchtbarkeit, in der Forstwirtschaft sind nahezu 75% der Bäume geschädigt und die Straßen sind völlig überlastet. [Übersicht der Landnutzungen im Kraichgau in der PDF Datei] Vor diesem Hintergrund bin ich bei der unsinnigen prozentualen Festlegung des Flächenbedarfes für Windenergieanlagen dazu noch runtergebrochen auf die Regionalebene nach Steinenkirch gefahren, um mir vor Ort ein Bild über mein künftiges Wohnumfeld zu machen. Bei der hohen Siedlungsdichte hat es zur Folge, dass die Flächenlast nur der ländliche Raum tragen kann, also nicht die gesamte Region in annähernd gleicher Verteilung. In der Region Rhein-Neckar sind dies der Kraichgau und der Odenwald mit der Folge einer nicht vertretbaren Konzentration von Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat		BE-ID: 4154 Es ist ein Unding einfach zu fordern am Tag müssen 4-5 neue Windräder gebaut werden (Bundeskanzler Scholz). Das zerreißt und überfordert die Demokratie, das Land und den Kraichgau. Aktuell wird dies sichtbar bei der Vertragsunterzeichnung von Oberbürgermeister Albrecht/Sinsheim für den Bau eines Windparks auf städtischem Gelände, während des laufenden Bürgeranhörungsverfahrens der Verbandsregion Rhein-Neckar. Rechtlich mag das alles in Ordnung sein, aber dieser Schritt untergräbt die Position der Regionalverbände einschl. ihrer Entscheidungsorgane. Für den Bürger ist das nicht mehr nachvollziehbar. 11.03.2024 Meilenstein im Windprojekt Energieallee Sinsheim In den Ausbau der regionalen Windkraft rund um Sinsheim im Rhein-Neckar-Kreis kommt Bewegung. Nach dem einstimmigen Beschluss des Windprojekts Energieallee Sinsheim durch den Sinsheimer Gemeinderat Ende Januar unterzeichnete Oberbürgermeister Jörg Albrecht am 11. März 2024 die Pachtverträge mit dem Energiedienstleister [anonymisiert] aus	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Freiburg. Damit sichert die Große Kreisstadt [anonymisiert] rund 42 Hektar städtische Flächen für den Bau des Windparks zu und setzt damit ein starkes Zeichen für die Energiewende. [Fotographie der Landschaft bei Steinenkirch in der PDF-Datei]	
Stellungnahme-ID: 1374 Privat		BE-ID: 4155 Hier Verweis auf: https://sites.google.com/view/adorientem/startseite "Anlage 1 zur Eingabe im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, die der Regionalverband Mittlerer Oberrhein durchführt vom 12.02.2024 bis zum 15.03.2024. Es war ein Artikel der RNZ vom 16.Februar 2024 Nr. 39 und die anstehende Beteiligung der Öffentlichkeit, die mich nach Steinenkirch führte. Formulierung § 2 EEG 23 ,das Bild zum Zeitungsartikel und ein weiteres Bild der Landesregierung dokumentieren den Irrweg, der in der Diskussion um die Standortwahl und technischen Möglichkeiten der Windenergienutzung gegangen wird. Es gibt andere technische Möglichkeiten, abweichend von der starren Lösung der Drehpunkthöhe bei 160 m. Wenn Windräder die Sonne begrüßen dann läuft etwas schief in unserer Gesellschaft. Es ist nicht nur der Kommentar zum RNZ-Bild, auch die Landesregierung verharmlost durch wohlgesetzte Aufnahmen die Probleme."	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat		BE-ID: 4156 Es spricht für die Qualität der vorgelegten Regionalplanung, die den Zusammenhang zwischen Landschaft und christlichem Erbe erkannt hat. Insbesondere in der Gemeinde Östringen wird die Verbundenheit des christlichen Erbes mit der Landschaft sichtbar. Sichtbar in den Wegekreuzen, Kapellen, Kapellenbildstöcke und Kreuzwegen. Die Kirchen sind verpflichtet dieses Erbe zu bewahren. Leider sind sie zu sehr mit sich selbst beschäftigt, anstatt sich dem Verfall entgegenzustellen. Kein Widerspruch oder kritisches Hinterfragen, wenn die Landesregierung nachfolgendes Bild auf ihrer web-Seite veröffentlicht. Ob die vermeintlich glückliche Familie noch genauso glücklich in die Kamera lacht, wenn sie sich um 180 Grad dreht, ist unwahrscheinlich. Die Windräder	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		nehmen der künftigen Generation den Raum, den sie für Erholung braucht. [Fotographie einer glücklichen Familie vor einem Windpark]	
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4157 Im Gebietssteckbrief zum Umweltbericht- Teilregionalplan Windenergie Mittlerer Oberrhein- wird die Fläche mit den entsprechend ausgewählten Kriterien wie folgt dargestellt: [Abbildung des Gebietssteckbriefs aus dem Umweltbericht des Teilregionalplans Windenergie Mittlerer Oberrhein] Die Empfehlungen des Verbandes müssen jedoch kritisch hinterfragt werden. Hier ist die Politik gefragt, ob sie dies leistet, bleibt abzuwarten. Das vorgeschlagene Gebiet umfasst sowohl offenes Land als auch Waldflächen. Richtig stellen die Planer fest, dass das von der Gemeinde Östringen südöstlich liegende Gebiet in dem die Windenergieanlage als möglicher Standort in Frage kommt und Landschaftsbildräume mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit erzeugt. Blickt man in einer Höhe von ca. 80 m über Grund Richtung ad orientem, dann wird selbst Anfang März die Schönheit der Landschaft sichtbar, trotz intensiver menschlicher. [Luftbildaufnahme Richtung ad orientem] Das Standortproblem erkannte der Regionalverband. In der Schlussfolgerung der Problemlösung liegt er nach meiner Meinung falsch. Es mag wohl richtig sein, die Fläche aufgrund ihres guten Verhältnisses zwischen Eignung und Konfliktniveau als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie zu sichern, zumal in dem ausgewählten Gebiet auch landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen. Diese Festlegung muss eingebunden werden in den nachbarschaftliche Raum Angelbachtal, Sinsheim, Kraichgau. Es geht um Sicherung und Erhaltung der Lebensqualität sowohl für die Verdichtungsräume Mannheim/Heidelberg, Heilbronn als auch für die auf dem Land lebenden Menschen. Hier beginnt die Herausforderung der Regionalplanung. Nach meiner Auffassung ist dies ein Versagen der Landesregierung, die diesen Zusammenhang nicht erkennt. Sie hätte die drei Verbände Heidelberg/Heilbronn/Karlsruhe an einen Tisch zwingen müssen. Das Vorpreschen der Stadt Sinsheim war hier nicht hilfreich. Den Blick über die	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Regionsgrenze fordert auch das europäische Landschaftsübereinkommen. Der Kraichgau lässt sich nicht in drei Teile aufteilen. Vor diesem Hintergrund stellt sich für mich die Frage, warum das Gebiet um den Hohberg nicht ebenfalls gesichert wurde, denn hier ist das Konfliktniveau noch geringer als bei dem aktuell ausgewiesenen Gebiet. Bei dem Suchlauf für die Vorranggebiete für Windenergie-Anlagen erscheint der Hohberg als geeignet. Zum gleichen Ergebnis kommt der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN). [Abbildung der Suchraumkulisse des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein am Hohberg]	wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4158 Etwas irritiert nehme ich die Antwort vom Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Kenntnis, der meine Anfrage als nicht zur Region gehöriger Anwohner folgende Antwort erhielt. Mit Genehmigung des Verbandes kann folgender Wortlaut veröffentlicht werden: Bitte beachten Sie jedoch, dass der Regionalverband nicht für die Ermittlung konkreter Standorte für einzelne Windenergieanlagen oder Windparks verantwortlich ist. Wir betreiben demnach keine Standortplanung von Windenergieanlagen. Die Aufgabe der Regionalplanung liegt vielmehr in der Identifizierung, Lenkung und Bündelung von	Wird zur Kenntnis genommen Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Im Rahmen der darauffolgenden Unterrichtung wurden die Träger öffentlicher Belange, also auch die Städte und Gemeinden aufgefordert, Aufschluss über die von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Windenergiegebieten für die Region, in denen später Bürgerenergiegenossenschaften, Projektentwickler, Stadtwerke oder große Energieversorgungsunternehmen konkrete Flächen für Windparks lokalisieren und die Windparks dann planen und genehmigen lassen können. Um Missverständnisse zu vermeiden, halte ich die vorgelegten Planunterlagen als eine gute Grundlage für weiterführende Diskussionen. Wenn es um Lenkung und Bündelung geht, für den VRRN kann es keinen anderen Ansatz geben, ist es für mich nicht zu verstehen, dass der Hoberg nicht aufgeführt wird. Wenn man mit wenig Konfliktpotential bündeln will, bleiben nur die Standorte in der Flur. Vor dem Hintergrund weitergehender Zersiedelung unserer Landschaft sind die Wälder des Kraichgaues in ihrem landschaftsprägenden Wechsel zum Offenland von Windenergieanlagen freizuhalten und für die künftige Generation zur freien Gestaltung zu erhalten. Es kann nicht sein, dass man ihr solche Wälder hinterlässt, wie sie sich nach der Erschließung für Windenergieanlagen darstellen. [Luftbildaufnahme der Zuwegungen für Windenergieanlagen innerhalb eines Waldes]	Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Die daraufhin eingegangenen Flächenvorschläge der Gemeinde Angelbachtal wurden auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie aufgenommen. Auf Gemarkung Angelbachtal sind im Ergebnis drei Vorranggebiete im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthalten: RNK-VRG14-W, RNK-VRG15-W und RNK-VRG17-W. Der Hohberg ist nicht Bestandteil des Planentwurfs. Im Bereich des Hohbergs befindet sich eine im Flächennutzungsplan 2013 der Gemeinde Angelbachtal ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergie. Diese Fläche wurde nicht in den Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie übernommen. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Seitens der Gemeinde Angelbachtal kein Bestreben zur Fortführung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche besteht. Es wurden vonseiten der Gemeinde Alternativflächen vorgeschlagen, um einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie vor Ort zu leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss des Bodenschutzwaldes weiterverfolgt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche RNK-VRG17-W im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie unter Ausschluss der Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Nördlicher Kraichgau“ und einer geringfügigen Erweiterung auf Offenlandbereiche in Richtung Hohberg weiterverfolgt. In Anbetracht der weiter im Verfahren befindlichen Vorranggebiete RNK-VRG14-W und RNK-VRG17-W besteht im Zuge der Zielerreichung des regionalen Flächenbeitragswerts seitens des VRRN keine Notwendigkeit, weitere Flächen auf

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
			Gemarkung Angelbachtal als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag, den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Dafür werden im vorliegenden Planentwurf ausreichend Flächen vorgesehen. Es steht den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1374 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 4159 Es gibt ausreichend freie Flächen (rote Kreise) in der Flur, um dem Ziel der Stromversorgung mit regenerativer Energie näher zu kommen, ohne den Wald zu beanspruchen. Es würde mich freuen, wenn Sie mir kurz Ihre Meinung zu den nachfolgenden Standortvorschlägen für Windenergieanlagen zwischen Östringen und Sinsheim mitteilten. [Abbildung der vorgeschlagenen Flächen in räumlicher Nähe der Gemeinde Angelbachtal]	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9705 Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Stellung zu den oben genannten Anlagen. Die Anlagen bedeuten eine extrem hohe Belastung für die Tierwelt, zumal ein Teil von der Landesanstalt für Umwelt als Schutzgebiet ausgewiesen ist. Auch führt ein Wildtierkorridor durch diesen Bereich. Woher z.B die Fledermäuse wissen, dass sie ihr Gebiet nun ausgerechnet nicht mehr in dem betreffenden Bereich haben, erschließt sich mir nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9706 Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Stellung zu den oben genannten Anlagen. Die Anlagen bedeuten eine extrem hohe Belastung für die	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Tierwelt, zumal ein Teil von der Landesanstalt für Umwelt als Schutzgebiet ausgewiesen ist. Auch führt ein Wildtierkorridor durch diesen Bereich. Woher z.B die Fledermäuse wissen, dass sie ihr Gebiet nun ausgerechnet nicht mehr in dem betreffenden Bereich haben, erschließt sich mir nicht.	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9707 Für die hier lebenden Menschen ist der Zustand auch ohne die jetzt geplanten Anlagen nur schwer hinnehmbar. In nächster Nähe befinden sich ein Windpark in Guggenberg die Anlagen M84G+7P und M8CM+XG. Hier ist zu beobachten, dass die Windräder oft komplett stillstehen. Wettersdorf ist also jetzt schon eingekesselt und das ist nicht zulässig.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9708 Für die hier lebenden Menschen ist der Zustand auch ohne die jetzt geplanten Anlagen nur schwer hinnehmbar. In nächster Nähe befinden sich ein Windpark in Guggenberg die Anlagen M84G+7P und M8CM+XG. Hier ist zu beobachten, dass die Windräder oft komplett stillstehen. Wettersdorf ist also jetzt schon eingekesselt und das ist nicht zulässig.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9709 Der Windpark in Guggenberg ist so nah, dass bereits jetzt die Geräusche der Rotorblätter bei entsprechenden Wetterverhältnissen wahrnehmbar sind und bereits jetzt viele mit Kopfschmerzen reagieren. Bei Realisierung der neuen Anlagen sind jedoch Kopfschmerzen, Eisbruch und Lärm garantiert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9710 Der Windpark in Guggenberg ist so nah, dass bereits jetzt die Geräusche der Rotorblätter bei entsprechenden Wetterverhältnissen wahrnehmbar sind und bereits jetzt viele mit Kopfschmerzen reagieren. Bei Realisierung der neuen Anlagen sind jedoch Kopfschmerzen, Eisbruch und Lärm garantiert.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9711 Die Ferienhäuser werden damit quasi unverkäuflich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9712 Die Ferienhäuser werden damit quasi unverkäuflich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9713 Der geplante Windpark NOK-VRG01 liegt zwischen dem Feriengebiet Geisberg (Wettersdorf) und Madonnenländchen (Reinhardsachsen) Hier wird der Wald z.T. renaturiert. Und da sollen dann neue Masten hin?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9714 Die Stadt Walldürn hat bereits über 15% der Fläche für die Windkraft zur Verfügung gestellt. Das ist weit mehr, als das Land Baden Württemberg vorgeschrieben hat. Ich bin für alternative Energien. Hier ist jedoch die zumutbare Belastung der Bevölkerung bereits jetzt deutlich zu groß. Bitte um Empfangsbestätigung, Antwort und	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen	
Stellungnahme-ID: 1405 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9715 Die Stadt Walldürn hat bereits über 15% der Fläche für die Windkraft zur Verfügung gestellt. Das ist weit mehr, als das Land Baden Württemberg vorgeschrieben hat. Ich bin für alternative Energien. Hier ist jedoch die zumutbare Belastung der Bevölkerung bereits jetzt deutlich zu groß. Bitte um Empfangsbestätigung, Antwort und Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1414 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9653 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung als Anwohner in Walldürn-Glashofen zu den o.g. Teilregionalplänen. 1. Übermäßige Belegung des Ortes Glashofen: Es sollen landesweit 2% Flächen für Windenergie zur Verfügung stehen. Durch die Ausweisung oben genannter Gebiete würde das für den Ort Glashofen aber eine Belegung von etwa 20% ergeben für die Fläche der Gemarkung Glashofen. Das ergibt eine sehr ungerechte Kumulierung von Windrädern.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1414 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9654 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung als Anwohner in Walldürn-Glashofen zu den o.g. Teilregionalplänen.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		1. Übermäßige Belegung des Ortes Glashofen: Es sollen landesweit 2% Flächen für Windenergie zur Verfügung stehen. Durch die Ausweisung oben genannter Gebiete würde das für den Ort Glashofen aber eine Belegung von etwa 20% ergeben für die Fläche der Gemarkung Glashofen. Das ergibt eine sehr ungerechte Kumulierung von Windrädern.	
Stellungnahme-ID: 1414 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9655 2. Abstand: Während in Bayern 1000m Abstand eingehalten werden müssen, sind es in Baden-Württemberg nur 700m. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger wert?	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1414 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9656 2. Abstand: Während in Bayern 1000m Abstand eingehalten werden müssen, sind es in Baden-Württemberg nur 700m. Sind die Menschen in Baden-Württemberg weniger wert?	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1414 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG01-W	BE-ID: 9657 Es muss daher eine drastische Reduzierung der geplanten Flächen für Windräder und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000m oder mehr realisert werden und ich bitte Sie dringend um entsprechende Korrektur Ihrer Planung für o.g. Gebiete. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG01-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1414 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 9658 Es muss daher eine drastische Reduzierung der geplanten Flächen für Windräder und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000m oder mehr realisert werden	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		und ich bitte Sie dringend um entsprechende Korrektur Ihrer Planung für o.g. Gebiete. Mit freundlichen Grüßen	das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1415 Privat	Raumnutzungskarte HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 9652 Sehr geehrte Damen und Herren, HD/RNK-VRG02-W: Ich wohne in Kleingemünd direkt am Wald unterhalb des Lammerskopf. Der Wald bis zum weissen Stein in Dossenheim ist mein grünes Wohnzimmer. Ich bin dort ca. alle zwei Tage und gehe dort spazieren, joggen oder Radfahren. Dies war der Grund, weshalb ich vor 30 Jahren hierher gezogen bin. Der Bau von Windkraftanlagen in diesem Waldgebiet wäre für mich eine persönliche Katastrophe, da mir der Wald zur Erholung und Regeneration dient. Ich habe keinen Garten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1426 Privat	Raumnutzungskarte	BE-ID: 9618 Sehr geehrte Damen und Herren, die deutsche Energiewende mutiert so langsam zum größten Umweltzerstörungsprojekt aller Zeiten. Onshore-Windkraft in unseren Regionen, ökonomischer und ökologischer Unsinn. Dafür dann noch Wald zu roden ist schon der Gipfel der Ignoranz gegenüber Mensch und Natur. Diese Art der Energiegewinnung bedeutet einen zivilisatorischen, technologischen und wirtschaftlichen Rückschritt in eine vorindustrielle Gesellschaftsform. Den möchte ich mal meinen Kindern gegenüber, nicht zu verantworten haben. Mit freundlichen Grüßen	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 1482 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 9116 Sehr geehrte Damen und Herren, meine Stellungnahme entnehmen Sie bitte der angehefteten Datei.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Mit freundlichen Grüßen	Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
		Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG13-W. Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die teilweise bis auf nur 700 m an unsere dörflichen Wohnsiedlungen heranreichen. Hier sind insbesondere Eschelbach, Dühren und Hoffenheim betroffen, die regelrecht eingekesselt werden. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf diese angrenzenden Wohngebiete sowie die Einschränkung bei deren Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen. Es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen. Wie Frau Schelkmann bei der Ortschaftsratssitzung in Tairnbach bestätigte, wurde die maßgebliche Windgeschwindigkeit nach unten angepasst, um in unserer windschwachen Region überhaupt Flächen ausweisen zu können. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind somit unsinnig, ineffizient sowie unsachgemäß und daher zurückzuweisen.	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1482 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG13-W	BE-ID: 9118 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Bereich der Gemeinde Sinsheim RNK-VRG-13-W (Rote Klinge) Begründung: Wertverlust Immobilien Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG13-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Es stellt einen Eingriff in das Recht auf Eigentum (Art 14 GG) dar. Angesichts minderer Energieerträge, nicht zuletzt, da die Gebiete windschwach sind, ist dieser Eingriff, weder geeignet, noch erforderlich, um das Ziel, Energieversorgung zu erreichen, Die Eingriffe sind auch unverhältnismäßig. Sie betreffen eine sehr große Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Dielheim und Mühlhausen mit den genannten Ortsteilen, da die Abstände zu den Windkraftanlagen zu gering sind, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da die Vorranggebiete nur bedingt geeignet sind, können Sie einen derartigen Eingriff in das Eigentum so vieler Bürger nicht rechtfertigen. Es gibt andere Gebiete, die weiter weg von den Wohngebieten weniger Belastungen und Gefahren hervorrufen als die genannte Planung. Die Vorranggebiete sind daher abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Stellungnahme-ID: 1818 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7549 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner/in in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich entschieden gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha! Ich habe mich bewusst 2011 für diese Gegend als Standort meines Hauses entschieden und bin dorthin gezogen, weg aus der Rheinebene, da es dort noch naturnahe Erholungsgebiete vor der Haustür gibt. Die geplante Waldfläche ist ganz überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege neu angelegt und vorhandene Wege verbreitert und befestigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert. Nicht nur Tiere und pflanzen würden vertrieben, sondern zusätzlich führt die Rodung nachweislich zu einer Erwärmung des Bodens und Veränderung des Mikroklimas in diesen Bereichen.	
Stellungnahme-ID: 1818 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7550 Meinen benötigten Strom generiere ich fast vollständig aus eigenen Photovoltaikflächen auf meinem Dach. Durch die von Ihnen geplante Zerstörung der Wälder sehe ich nicht nur den Wert meiner Immobilie und meines Grundstücks, sondern auch meine Lebensqualität in hohem Maße beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 1818 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 7551 Stoppen Sie diesen Irrsinn! Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten und stattdessen auf Flächen mit weniger Eingriffen für die Natur auszuweichen. Einen Wald und seine Artenvielfalt aus kommerziellen Aspekten auszubeuten und zu zerstören ist pietätlos, würdelos und verwerflich.	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2101 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG05-W	BE-ID: 6263 Fortschreibung Teilregionalplan Wind, Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohnerin in der Nähe des geplanten Vorrangebietes für Windkraftanlagen RNK-VRG 05-W im Wald von Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen bin ich gegen die geplante Vergrößerung des Vorranggebietes auf 249 ha. Die geplante Waldfläche ist überwiegend als Erholungswald ausgewiesen. Ich bin dort regelmäßig als Spaziergängerin und Radfahrerin im Wald unterwegs. Durch den Bau von Windkraftanlagen würden große Waldflächen gerodet, Boden abgetragen und Flächen eingeebnet und befestigt werden. Zudem müssten Wege (von der Breite eher Straßen) neu angelegt sowie vorhandene Wege verbreitert und befestigt	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG05-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		werden. Allein die Baumaßnahmen würden viele Monate Lärm und gesperrte Wege bedeuten. Langfristig würde die Natur und das Naturerlebnis in großen Bereichen des Waldes verschlechtert bzw. vernichtet. Naturschutzrichtlinien werden einfach ausgehebelt, aber wenn Regenwälder abgeholzt werden, ist der Aufschrei groß! Ich fordere Sie deshalb auf, auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes RNK-VRG 05-W zu verzichten. Hochachtungsvoll	
Stellungnahme-ID: 2499 Privat	Raumnutzungskarte NOK-VRG02-W	BE-ID: 3743 Zusätzlich zur bereits im Frühjahr erfolgten formellen Stellungnahme zu Ihrer Information ein ergänzendes Schreiben unseres Verbandes zum Thema Teilfortschreibung Regionalpläne Windenergie - Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in der Umgebung von Flugplätzen mit der Bitte um Beachtung. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete werden lt. Verband Region Rhein-Neckar die Abstandsgrenzen der NfL92/13 umfänglich berücksichtigt und sind dort ein fixes Ausschlusskriterium im Verfahren („TOP_2_Anlage 1 Plansaetze und Begruendung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, https://session.vrrn.de/bur/getfile.asp?id=2155&type=do “). Das ist eine der wesentlichen Randbedingungen, die wir und unser Verband auch so fordern (wie sie wissen, war die im Teilregionalplan ausgewiesene Vorrangfläche NOK-VRG02-W jedoch fehlerhaft definiert, eine förmliche Stellungnahme hierzu wurde fristgerecht eingereicht).	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Hindernisfreifläche wurde im Ergebnis entsprechend berücksichtigt. In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird zudem auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.
Stellungnahme-ID: 2499 Privat	Plansätze & Begründung	BE-ID: 3744 Kritisch sehen wir zusätzlich die zunehmende Umzingelung des VLP Walldürn. Durch viele existierende und projektierte Windkraftanlagen ist der Einflug in die Platzrunde bereits jetzt sehr eingeschränkt, durch neue Projekte wird der Zugang noch weiter behindert. Ein Überfliegen der WKA zum Einfliegen in die Platzrunde bzw. zum Ausflug aus der Platzrunde ist aufgrund der Höhe der WKA auf und über Platzrundenniveau nicht möglich, ebenso auch kein Durchflug aufgrund des Sperrriegelcharakters (bei mäßigen Wetter sowieso, aber auch bei gutem Wetter – siehe die diversen Gutachten). Damit bleibt	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NOK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt. Die Hindernisfreifläche wurde im Ergebnis entsprechend berücksichtigt. Abgesehen von den bereits bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wurden keine weiteren Vorranggebiete für die Windenergie in der unmittelbaren Umgebung festgelegt.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		für einen Einflug oftmals nur ein schmaler Zugang, der aber über bzw. nahe vorbei den umliegenden Genmeiden führt. Dies ist selbstverständlich nicht sinnvoll und bringt sicherheits- und lärmschutztechnische Probleme mit sich. Ich bitte Sie, dieses Kriterium bei der Ausweisung der Vorranggebiete ebenso zu berücksichtigen.	
Stellungnahme-ID: 2499 Privat		BE-ID: 3745 Damit zumutbare ‚An- und Abflugkorridor' existent bleiben, wollen wir ergänzend zu den bisherigen Regelungen und gemeinsam mit der Luftfahrtbehörde einen Plan entwickeln, die den sicheren Zugang zum VLP Walldürn aus mehreren Richtungen ohne Überfliegen von Ortschaften und WKA-Parks gewährleistet.	Wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme-ID: 2501 Privat		BE-ID: 3708 Bürgeranfrage Gemeinderatsitzung Angelbachtal vom 21. Oktober 2024 Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sehr geehrte Damen und Herren, Hintergrund Im Rahmen einer Bürgerversammlung vom 19.01.2023 erfuhr die Bürgerschaft von Standortplanungen von Windenergieanlagen des Regionalverbandes, hervorgerufen durch das EEG 2023 und die Meldung möglicher Standorte durch die Verwaltung im November 2022 an den Verband. Eine kleine Gruppe von Einwohnern und nicht in Angelbachtal wohnenden Menschen waren mit dem Vorschlag der Gemeinde nicht einverstanden. Immerhin ist das FFH-Gebiet Waldmeisterbuchenwald von der Meldung betroffen. Es ist europäisches Schutzgebiet und dem Naturschutzgesetz unterworfen. Mittlerweile sind nahezu 2 Jahre vergangen und es nicht gelungen mit der Verwaltung in Kontakt zu kommen, um ernsthaft über das Standortproblem von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien zu diskutieren und um zu einer auch in der Zielsetzung der Raumordnung anerkannten Lösung zu kommen. Die Gemeinde ist umgeben von landschaftlichen Schutzgebieten. Welche Gemeinde im Kraichgau kann das noch für sich geltend machen? Die Erhaltung der Kraichgaulandschaft fördert die Lebensqualität der Gemeinde und nicht zuletzt das	Wird zur Kenntnis genommen In Bezug auf die Behandlung der genannten Anregung wird auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Gemeinwohl. Die erwähnte kleine Gruppe wurde sichtbar in der durchgeführten Themenwanderung vom 07. September 2024, zu der Sie eingeladen wurden. aber aus Gründen der anstehenden Bürgermeisterwahl nicht teilnehmen konnten.	
Stellungnahme-ID: 2501 Privat	Raumnutzungskarte RNK-VRG14-W	BE-ID: 3709 Frage: Sehen Sie die Möglichkeit, dass der Ihnen vorliegende Vorschlag nach den Regeln einer Einwohnerversammlung der Gemeindeverwaltung Angelbachtal vorgestellt werden kann? [Kartenausschnitt Daten- und Kartendienst der LUBW] Vorschlag [Visualisierung der WEA auf dem Hohberg und im VRG Legelsbusch] [Zeitungsausschnitt der RNZ vom 21/22.09.2024 - "Bis Jahresende kann mitbestimmt werden"]	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-VRG14-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens neu abgegrenzt.
Stellungnahme-ID: 2547 Privat	Umweltbericht HD/RNK-VRG02-W	BE-ID: 4639 Mit dieser E-Mail möchte ich Sie auf einen sehr wichtigen Aspekt des Artenschutzes aufmerksam machen, der im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen auf dem Lammerskopf steht. Dieser Aspekt hat durch das Bekanntwerden des Gutachtens von IUS und die öffentliche Berichterstattung erheblich an Bedeutung gewonnen und soll die Gegendarstellung und Ausarbeitungen des BUND und Nabu ergänzen. Mein Name ist [Name anonymisiert] und ich bin Mitglied des Amphibien/Reptilien-Biotop-Schutz Baden-Württemberg e.V. In dieser Organisation bin ich im Beirat tätig und berate den Vorstand. Im Projektbeirat Lammerskopf, der die Planung der Windkraftanlagen begleitet, engagiere ich mich mit dem Schwerpunkt auf Amphibien und Reptilien, um auf die Situation dieser Arten aufmerksam zu machen. Das Planungsgebiet Lammerskopf ist bekannt für seine zahlreichen Bäche und Feuchtgebiete, die wichtige Lebensräume für Amphibien und Reptilien bieten. Diese Tiergruppen gehören zu den am stärksten gefährdeten in Baden-Württemberg. In den letzten Jahrzehnten sind ihre	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet HD/RNK-VRG02-W im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Abwägung auf die Anlage 1 zur Synopse verwiesen.

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Bestände so stark zurückgegangen, dass spezielle Schutzmaßnahmen dringend erforderlich sind. Laut dem oben genannten Gutachten könnte im erweiterten Gebiet Münchel und Lärchengarten der Standort für Windkraftanlagen sein. Besonders im Gebiet Münchel müsste die Zuwegung über den Suhlrückenweg erfolgen. Direkt am Waldweg befinden sich jedoch mehrere Laichplätze und sehr wertvolle Biotope die bei einer Verbreiterung des Weges gefährdet wären. Dies würde die dort vorkommende Population von Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte bedrohen. Aus Sicht des Amphibienschutzes ist die geplante Zuwegung nicht akzeptabel. Ich bitte Sie, diesen Aspekt in Ihre Überlegungen einzubeziehen und hoffe, dass meine Argumente in Ihre weitere Arbeit einfließen. Im Anhang finden Sie eine detaillierte Beschreibung der Situation am Suhlrückenweg. Anhang: Die Amphibien und Reptilien zählen zu den am stärksten gefährdeten Tiergruppen Baden-Württembergs. Der Amphibien/Reptilien-Biotop-Schutz Baden-Württemberg e. V. (ABS) arbeitet mit dem Ziel, die heimischen Bestände dieser Tierarten zu erfassen und zu schützen. Das Planungsgebiet Lammerskopf ist bekannt für seine zahlreichen Bäche und Feuchtgebiete, die wertvolle Lebensräume für unsere Amphibien darstellen. Diese gehören zu den am stärksten gefährdeten Tiergruppen in Baden-Württemberg. In den letzten Jahrzehnten sind ihre Bestände so dramatisch zurückgegangen, dass spezielle Schutzmaßnahmen dringend erforderlich sind. Aus dem Gutachten von Herrn Ness und verschiedenen Zeitungsartikeln entnehme ich, dass im erweiterten Gebiet Münchel und Lärchengarten Standorte für Windkraftanlagen vorgesehen sein könnten. Besonders im Gebiet Münchel müsste die Zuwegung über den Suhlrückenweg erfolgen, wo sich mehrere Laichplätze direkt am Waldweg befinden. Eine Verbreiterung des Weges würde diese Laichplätze und damit Populationen von Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte erheblich gefährden. Aus Sicht des Amphibienschutzes ist eine Zuwegung in der geplanten Form nicht akzeptabel. Auf der nächsten Seite wird die Lage der	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		Biotope im Vorranggebiet erläutert. [Abbildung der Lage und des Verlaufs des Suhlrückenwegs] [Photographie des Suhlrückenwegs] An den Wegrändern befinden sich strukturreiche Biotope. Zum Teil Wasserflächen, die ganzjährig Wasser führen. Zum Teil aber auch austrocknen und so ganz verschiedenen Arten einen Lebensraum bieten. [Zwei Photographien von Kleinstgewässern direkt am Weg] Alte Entwässerungsgräben, die zum Teil ganzjährig Wasser führen und vom Forst gut gepflegt sind, bilden ideale Laichplätze und Jagdreviere für unsere Amphibien und Reptilien. [Zwei Photographien der Entwässerungsgräben] [Zwei Photographien der Biotope direkt am Suhlrückenweg, rechts und links des Weges] Beide Biotope bieten unseren Amphibien aufgrund ihrer Strukturen ideale Laichplätze. Freie Wasserflächen, strukturreiche Uferbereiche, Tiefwasserzonen und Flachwasserzonen wechseln sich ab. Totholz an den Rändern der Gewässer bietet Schutz- und Versteckmöglichkeiten. [Photographien des Grasfroschlauch-Teppichs und von geschlüpften Kaulquappen des Grasfroschs] [Photographie des Grasfroschs] [Photographie eines Erdkrötenpaars] [Photographie von Laichschnüren der Erdkröte] [Photographie der Kaulquappen der Erdkröte] [Photographie eines Feuersalamander Weibchens] [Photographie einer Feuersalamander Larve] [Photographie eines Bergmolchweibchens]	

Stellungnehmer	betroffenes Plandokument	Inhalt	Behandlungsvorschlag und Begründung
		„Amphibien und Reptilien sind Zeigerarten, die mit ihren Lebensräumen die Grundlage für eine Vielzahl von Arten, wie zum Beispiel Greifvögel, Störche, Fledermäuse, Marder usw., bilden“ (Zitat Hubert Laufer, Vorstand ABS). [Photographie einer jagenden Ringelnatter (Jungtier)] Kurz zu meiner Person: [Name anonymisiert] Wohnhaft in Heidelberg Naturschutzwart der Stadt Heidelberg Mitglied im Amphibien/Reptilien-Biotop-Schutz Baden-Württemberg e.V. Hier im Beirat tätig Mitglied im Projektbeirat Lammerskopf	

Offenlage- und Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Beschlussfassung der zweiten Offenlage in der 50. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.12.2025
(Stand: 07.11.2025)

- Anlage 1 zur Synopse -

Inhalt der Anlage 1 zur Synopse

Erläuterung zum Dokument ..... - 5 -

Anregungen ..... - 11 -

1. Anregungen zur Energiewende ..... - 11 -

1.1. Ineffizienz und Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ..... - 11 -

1.2. Forderungen nach Rückkehr zur Atomenergie ..... - 11 -

1.3. Forderungen zum Ausbau alternativer erneuerbarer Energien ..... - 11 -

1.4. Zweifel am menschengemachten Klimawandel ..... - 12 -

1.5. Mangelnde Netzanbindung und Netzeinspeisung ..... - 13 -

1.6. Gefährdung der Versorgungssicherheit ..... - 13 -

1.7. Individueller Profit zulasten der Allgemeinheit ..... - 13 -

1.8. Überproduktion von Strom aus erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar ..... - 14 -

2. Anregungen zu gesetzlichen Grundlagen und zu politischen Vorgaben ..... - 15 -

2.1. Die Windatlanten der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ..... - 15 -

2.2. Mangelnde Windhöffigkeit ..... - 16 -

2.3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ..... - 17 -

2.4. Die 15. Weltnaturkonferenz 2022 in Montreal, der Pakt gegen Waldzerstörung der UN-Klimakonferenz 2021 in Glasgow, die EU-Biodiversitätsstrategie und die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ... - 18 -

2.5. Die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ..... - 19 -

2.6. Entschädigungszahlungen / Haftung ..... - 20 -

2.7. Eingriffe in das Recht auf Eigentum ..... - 21 -

2.8. Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen ..... - 21 -

2.9. Französische Gerichtsentscheidung zur Genehmigung von Windenergieanlagen an Land ..... - 22 -

3. Anregungen zum Planverfahren, zum Plankonzept, zur Akzeptanz und zur Beteiligung der Öffentlichkeit ..... - 23 -

3.1. Mangelnde oder fehlerhafte Bürgerbeteiligung ..... - 23 -

3.2. Mangelnde Alternativenprüfung ..... - 24 -

3.3. Nichtberücksichtigung kommunaler Flächenvorschläge und bestehender Windenergieanlagen ..... - 25 -

3.4. Umgang mit Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Gemeinderatsbeschlüssen, Bürgerentscheiden und kommunalen Kriterienkatalogen ..... - 26 -

3.5. Der Kriterienkatalog zur Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung - 27 -

3.6. Die Strategische Umweltprüfung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ..... - 28 -

3.7. Notwendigkeit weiterer Gutachten im Rahmen des laufenden Planverfahrens ..... - 30 -

3.8. Zweifel an der Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit des Planverfahrens ..... - 31 -

3.9. Zweifel an der Objektivität von Gutachten ..... - 35 -

3.10. Finanzielle Partizipation ..... - 35 -

3.11. Ungleiche Verteilung der Vorranggebiete über die Region ..... - 36 -

3.12. Uneinheitlichkeit der Planung in den drei Ländern ..... - 37 -

4. Anregungen zum Schutzgut Mensch ..... - 41 -

4.1. Lärmemissionen ..... - 41 -

4.2. Infraschall ..... - 41 -
4.3. Erosion und Abrieb der Rotorblätter ..... - 43 -
4.4. Naherholung und Tourismus ..... - 44 -
4.5. Abstände zu Siedlungsflächen ..... - 45 -
4.6. Bedrängungswirkung ..... - 47 -
4.7. Umzingelung/Umfassung und Überlastung ..... - 48 -
4.8. Immobilienwertverlust ..... - 49 -
4.9. Brandschutz und Brandschutzkonzepte ..... - 50 -
4.10. Eiswurf und Eisfall ..... - 50 -
4.11. Schattenwurf und Lichtreflexionen ..... - 50 -
4.12. Lebensqualität und sinkende Attraktivität der Gemeinde ..... - 51 -
4.13. Gesundheitliche Bedenken ..... - 52 -
5. Anregungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ..... - 54 -
5.1. Umgang mit dem Artenschutz im Rahmen der regionalen Windenergieplanung ..... - 54 -
5.2. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ..... - 56 -
5.3. Umgang mit Natura 2000-Gebieten im Rahmen der regionalen Windenergieplanung ..... - 58 -
5.4. Faktische Vogelschutzgebiete ..... - 61 -
5.5. Umgang mit kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Brutvogelarten ..... - 61 -
5.6. Umgang mit Fledermäusen ..... - 65 -
5.7. Umgang mit Sonderstatusarten ..... - 68 -
5.8. Umgang mit Biotopen ..... - 68 -
5.9. Umgang mit Wildwechsel und dem Generalwildwegeplan ..... - 69 -
5.10. Kompensationsmaßnahmen ..... - 69 -
5.11. Windenergienutzung im Wald ..... - 70 -
5.12. Insektensterben ..... - 71 -
6. Anregungen zum Schutzgut Fläche ..... - 73 -
6.1. Flächenversiegelung ..... - 73 -
6.2. Flächenbedarf für die lokale Infrastruktur ..... - 73 -
6.3. Erhöhter Flächenbedarf für die Windenergienutzung im Wald ..... - 74 -
7. Anregungen zum Schutzgut Boden ..... - 75 -
7.1. Verringerung der Versickerungsfunktion des Bodens aufgrund von Versiegelung und Verdichtung ..... - 75 -
7.2. Verunreinigung des Bodens ..... - 75 -
8. Anregungen zum Schutzgut Wasser ..... - 77 -
8.1. Verunreinigung des Trinkwassers ..... - 77 -
8.2. Umgang mit Wasserschutzgebieten ..... - 77 -
8.3. Hochwasserschutz ..... - 78 -
9. Anmerkungen zum Schutzgut Klima und Luft ..... - 79 -
9.1. Schwefelhexafluorid (SF6) ..... - 79 -
9.2. CO_2-Bilanz: Ausstoß durch die Produktion und die Errichtung von Windenergieanlagen ..... - 79 -
9.3. Bodentrockenheit, Mikroklima, Erhitzung ..... - 79 -
9.4. Windverschleppung ..... - 80 -

10. Anmerkungen zum Schutzgut Landschaft ..... - 82 -
10.1. Landschaftsbild ..... - 82 -
10.2. Landschaftsschutzgebiete ..... - 82 -
10.3. Naturraumeinheiten ..... - 83 -
10.4. Naturparke ..... - 84 -
11. Anmerkungen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... - 85 -
11.1. Denkmalschutz ..... - 85 -
11.2. Kulturlandschaften ..... - 86 -
11.3. Das UNESCO-Weltkulturerbe ..... - 87 -
12. Weitere Anmerkungen ..... - 88 -
12.1. Grundlastfähigkeit und Netzausbau ..... - 88 -
12.2. Rückbau, Entsorgung und Recycling ..... - 88 -
12.3. Balsaholz ..... - 88 -
12.4. Subventionen ..... - 89 -
12.5. Topografie ..... - 89 -
12.6. Das Offenland als geeignete Alternative zu Waldflächen ..... - 89 -
12.7. Richtfunkstrecken ..... - 90 -
12.8. Flugsicherheit ..... - 91 -
12.9. Militärische Belange ..... - 92 -
12.10. Landwirtschaftliche Belange ..... - 92 -

Erläuterung zum Dokument

Die Regionalplanung im System der räumlichen Gesamtplanung

Aufgabe der Raumplanung ist die gesamträumliche Planung und Entwicklung auf den verschiedenen räumlichen Ebenen. Dabei fließen auch fachplanerische Belange ein. Unter Fachplanung werden solche Planungen verstanden, die sich auf einzelne Fachaufgaben konzentrieren. Beispielhaft wären hier etwa die Verkehrsplanung oder die Landschaftsplanung zu nennen. Bei der räumlichen Gesamtplanung handelt es sich hingegen um eine Querschnittsplanung, die als gebietsbezogene, überfachliche, überörtliche und vorsorgende Planung die grundlegenden Entscheidungen über die Verteilung der Flächennutzungen im Raum trifft, wobei wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung in den Einklang zu bringen sind (§ 1 Abs. 2 ROG). Die räumliche Gesamtplanung ist in Deutschland über vier Planungsebenen organisiert.

Die Bundesraumordnung stellt die oberste Ebene im System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland dar. Sie regelt grundsätzliche Fragen der räumlichen Entwicklung. Auf der Ebene der Bundesraumordnung werden räumliche Leitbilder und Handlungsstrategien formuliert.

Die Landesplanung als landesweite Raumordnung hat die Aufgabe, die Leitbilder und Handlungsstrategien der Bundesraumordnung auf Ebene des jeweiligen Landes zu konkretisieren. Zur Koordinierung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum werden in den landesweiten Raumordnungsplänen (Landesentwicklungspläne bzw. Landesentwicklungsprogramme) Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt.

In Abgrenzung zur Raumordnung mit der Bundesraumordnung, der Landesplanung und der Regionalplanung stellt die kommunale Bauleitplanung die unterste und somit räumlich konkreteste Ebene im System der räumlichen Gesamtplanung dar. Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in einer Gemeinde vorzubereiten, Innenentwicklungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen oder auch neue Bauflächen im Außenbereich auszuweisen. Die Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan als „vorbereitender Bauleitplan“ und der Bebauungsplan als „verbindlicher Bauleitplan“.

Die Regionalplanung ordnet sich zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein. Sie konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung für die einzelnen Planungsregionen. Hierfür werden Regionalpläne und Teilregionalpläne aufgestellt und fortgeschrieben. Diese legen die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung textlich und zeichnerisch fest. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind hierbei das Raumordnungsgesetz, die jeweiligen Landesplanungsgesetze sowie die jeweiligen landesweiten Raumordnungspläne. Gemäß dem sogenannten Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) besteht eine wechselseitige Beeinflussung von örtlicher und überörtlicher Planung (Mitsprache- und Beteiligungsrechten der unteren Planungsebenen mit am Ende verbindlichen Vorgaben der übergeordneten Ebene an die unteren Planungsebenen und einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Landesplanungsgesetzgebung).

Der Verband Region Rhein-Neckar wurde zum 1. Januar 2006 auf Grundlage des „Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Nach Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages ist der Verband Träger der Regionalplanung für das Verbandsgebiet gemäß Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 (betreffend die Teilräume Baden-Württemberg und Hessen). Darunter fällt die Aufgabe der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar ist seit 2014 verbindlich.

Zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gibt es einen Teilregionalplan Windenergie (2021), der momentan fortgeschrieben wird. In dieser Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Es handelt sich demnach um eine reine Flächensicherung für die Windenergienutzung. Ob innerhalb der Vorranggebiete jedoch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig.

Rechtsgrundlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplanung Rhein-Neckar

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD) (Europäisches Klimagesetz)) sowie auf Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG, § 3 Windenergiegebietegesetz – WindBG, §§ 10, 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg – KlimaG, § 2 Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz – LWindGG). Sie dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG, §§ 20 und 21 KlimaG sowie § 2 LWindGG.

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBL. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027

und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat. Diese Flächenbeitragswerte und Fristen wurden in den Ländern Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz jeweils im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) und im Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz (LWindGG) konkretisiert. Den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen.

Konkretisierungen der Vorgaben des WindBG	**Stichtag nach WindBG 31.12.2027**	**Stichtag nach WindBG 31.12.2032**
Baden-Württemberg	Nach WindBG: 1,1 % Nach KlimaG wird dieser Schritt übersprungen	Nach WindBG: 1,8% Nach KlimaG: 1,8% für jede Planungsregion Frist nach KlimaG: 30.09.2025
Rheinland-Pfalz	Nach WindBG: 1,4 % Nach LWindGG: 1,4 % für jede Planungsregion Frist nach LWindGG: 31.12.2026	Nach WindBG: 2,2 % Nach dem Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des LWindGG (Stand vom 27.08.2025): Regionalisierte Teilflächenziele für jede Region, für den Verband Region Rhein-Neckar 2,01 % Frist nach dem Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des LWindGG für jede Planungsregion: 31.12.2029 (Frist, die das Land sich selbst gesetzt hat: 31.12.2030)

Hessen	Nach WindBG: 1,8 % Dieser Flächenbeitragswert wurde landesweit bereits erreicht	Nach WindBG: 2,2 % Es liegt noch keine Konkretisierung vor

Exkurs zur Konkretisierung der Flächenbeitragswerte:

Im WindBG ist vorgegeben, dass bis zum 31.12.2027 1,1 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg und 1,4 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zu sichern sind. Bis zum 31.12.2032 sind 1,8 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg und 2,2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zu sichern. Nach dem KlimaG haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg den Auftrag das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2032 von mindestens 1,8 % in einem Schritt zu erreichen. Jeder Regionalverband wurde somit beauftragt, mindestens 1,8 % seiner jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sichern. Nach KlimaG soll jeder Regionalverband den hierfür nötigen Regionalplan bzw. Teilregionalplan bis zum 30.09.2025 per Satzung beschließen. Nach dem LWindGG ist in jeder der rheinland-pfälzischen Planungsregionen zunächst das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2027 zu erreichen. 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche sind als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Nach LWindGG soll jede Planungsgemeinschaft und der Verband Region Rhein-Neckar den hierfür nötigen Regionalplan bzw. Teilregionalplan bis zum 31.12.2026 per Satzung beschließen. Für die Erreichung des Ziels mit Stichtag zum 31.12.2032 wird derzeit eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, auf deren Basis den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar regionalisierte Teilflächenziele zugewiesen werden. Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar noch nicht final bekannt. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt und sein Einverständnis zu der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO erklärt. Gemäß dem Entwurf des ÄndGLWindGG sind auf dem rheinland-pfälzischen Verbandsgebiet des Verbandes Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,01 % als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

Bei Zielerreichung, d.h. Feststellung und Bekanntmachung, dass die von den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz an den VRRN als Träger der Regionalplanung vorgegebenen Teilflächenziele erreicht sind, greifen § 249 Abs. 1 u. 2 BauGB und die Planungssystematik wird auf Positivplanung umgestellt. Infolge von §§ 249 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB greift die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich – vorausgesetzt der einschlägige Flächenbeitragswert bzw. ein einschlägiges Teilflächenziel nach WindBG werden erreicht – regelmäßig innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen (BT-Drs. 20/2355, S. 32 f.). Außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert. Der neue

Rechtszustand tritt nicht sofort ein, sondern erst, wenn im jeweiligen Land/Landesteil ein Flächenbeitragswert/Teilflächenziel erstmals erreicht wird. Zuvor bleibt es bei der bereits nach alter Rechtslage bestehenden Außenbereichsprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Aufstellung von Raumordnungsplänen – auch mit Festlegungen für die Windenergie - richtet sich weiterhin nach dem ROG. Für die Aufstellung von Raumordnungsplänen hat dies zur Folge, dass gemäß § 249 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 27 Abs. 4 ROG in Raumordnungsplänen eine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit Bindungswirkung für die Zulassungsebene zulasten von Windenergievorhaben grds. nicht mehr begründet werden kann. Vielmehr sind zukünftig für die Vorhabenzulassung nur die positiven Flächenausweisungen relevant, da innerhalb dieser Gebietsausweisungen gemäß § 249 Abs. 2 BauGB die bauplanungsrechtliche Privilegierung aufrechterhalten bleibt. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Die Entprivilegierung schließt es allerdings nicht aus, in Bauleit- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Gebiete für Windenergieanlagen auszuweisen.[1]

Diese Rechtsfolge tritt jedoch lediglich ein, wenn die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen erreicht werden. Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen nicht erreicht, so tritt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB, die sogenannte „Super-Privilegierung“, in Kraft. Windenergieanlagen sind dann nicht nur als privilegierte Anlagen überall im Außenbereich prinzipiell genehmigungsfähig, sondern können zusätzlich nicht mehr planerisch gesteuert werden. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden.

Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es insoweit unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat entsprechende Beschlüsse getroffen sowie die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf den Weg gebracht.

Ziel der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand der Fortschreibung. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.

Zweck des Dokuments

Anhand dieses Dokuments werden mehrfach vorgebrachte Forderungen, Einwände, Bedenken Anmerkungen, und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der

[1] Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023.

Öffentlichkeitsbeteiligung der ersten Offenlage gebündelt behandelt. Die regionalplanerische Bewertung dieser Punkte erfolgt auf Grundlage der bestehenden fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den einzelnen Inhalten der Stellungnahmen sind in der Synopse dokumentiert. Dies gilt auch für Änderungen am Planentwurf der ersten Offenlage, die auf neue Erkenntnisse aus den Stellungnahmen zurückgehen.

Die mehrfach vorgebrachten Inhalte aus den eingegangenen Stellungnahmen werden in den folgenden Kapiteln abgewogen. Kann aufgrund spezifischer Sachverhalte oder Fragestellungen eine hinreichende Abwägung in diesem Dokument nicht gewährleistet werden, so wird der jeweiligen Bearbeitungseinheit ein ergänzender Abwägungsvorschlag in der Synopse beigefügt. Der konkrete Abwägungsvorschlag ist stets der jeweiligen Bearbeitungseinheit in der Synopse zu entnehmen. Inhalte der Stellungnahmen, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind, werden keiner Abwägung unterzogen.

Anhand der Synopse in Verbindung mit der Anlage 1 zur Synopse erfolgt die regionalplanerische Abwägung der in den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten und für das Verfahren relevanten Inhalte.

Anmerkung zum Hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar

Der hessische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar, der den Landkreis Bergstraße umfasst, wird sowohl von dem Verband Region Rhein-Neckar als auch von dem Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen beplant. Der für den Landkreis Bergstraße verbindliche Plan ist der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 sowie dessen Teilpläne. Die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Landkreis Bergstraße können als eine Vorschlagsplanung für das Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen verstanden werden, sind jedoch nicht unmittelbar verbindlich.

Der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2027 des Landes Hessen von 1,8 % ist bereits landesweit erreicht worden. Eine landesrechtliche Konkretisierung darüber, wie der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2032 von 2,2 % zu erreichen ist, liegt noch nicht vor. Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, die im Landkreis Bergstraße festgelegt werden, zahlen nicht auf den hessischen Flächenbeitragswert ein. Lediglich die im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bzw. in dessen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie werden angerechnet.

Vor dem dargelegten Hintergrund entschied sich der Verband Region Rhein-Neckar im Nachgang der 1. Offenlage dazu, keine eigene Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar vorzunehmen, sondern lediglich die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nachrichtlich zu übernehmen. Der Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie kam im hessischen Teilraum folglich nicht zur Anwendung.

Anregungen

1. Anregungen zur Energiewende

1.1. Ineffizienz und Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fand eine Überprüfung der Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeit beziehungsweise die Windleistungsdichte (siehe dazu Kapitel 2.2) und die Flächengröße statt. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung an Land, der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar, der Windenergienutzung in Waldgebieten oder konkret geplanter Windenergieanlagen ist nicht Aufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung und Abhängig von einer Vielzahl an Faktoren.

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2024 59,4 %. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31,5 % der wichtigste Energieträger für die deutsche Stromerzeugung und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet somit schon heute einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.

1.2. Forderungen nach Rückkehr zur Atomenergie

Die Ermittlung und Festlegung von Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus nuklearer Energie dienen, ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Der Verband Region Rhein-Neckar verweist auf diesem Wege auf den Bundestagsbeschluss des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom April 2002 sowie zum endgültigen Atomausstieg bis Ende 2022 vom 30. Juni 2011. Am 11. November 2022 beschloss der Bundestag, die Laufzeiten der letzten drei sich zu diesem Zeitpunkt noch in Betrieb befindenden Atomkraftwerke letztmalig bis zum 15. April 2023 zu verlängern. Am 15. April 2023 endete die Nutzung der Atomkraft in Deutschland.

1.3. Forderungen zum Ausbau alternativer erneuerbarer Energien

Der Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, um der Verpflichtung nachzukommen, die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes, konkretisiert durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) Baden-Württemberg und das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) Rheinland-Pfalz, für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen. Aus diesem Grund kann der Forderung zum Ausbau

alternativer erneuerbarer Energien im Wege dieses Planverfahrens nicht gefolgt werden. Nichtsdestotrotz erachtet der Verband Region Rhein-Neckar den Ausbau der verschiedenen erneuerbaren Energieträger als notwendigen Baustein, um eine zukunftsfähige Energieversorgung zu gewährleisten.

Im Sinne des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) erstreckt sich die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG lediglich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Hierunter werden Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen verstanden, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Photovoltaikanlagen auf Dächern über Parkplätzen oder an Lärmschutzwänden entziehen sich aufgrund der mangelnden Raumbedeutsamkeit der regionalplanerischen Steuerung.

Im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung möglich, sofern das jeweilige Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben und kein Zielkonflikt mit den freiraumsichernden Festlegungen des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht.

Bezüglich bereits bestehender oder geplanter Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich innerhalb der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden, wird auf das Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 ROG verwiesen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist bestrebt, die kommunalen Planungen und Gegebenheiten so weit wie möglich zu berücksichtigen. Fallen im Zuge der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Überlagerungen von geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf, so werden die Vorranggebiete um die Flächenanteile der Bestands-Freiflächen-Photovoltaikanlagen reduziert. Sind geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen betroffen, so wird im Einzelfall darüber abgewogen, ob eine Reduktion des jeweiligen Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgenommen wird.

1.4. Zweifel am menschengemachten Klimawandel

Fragen des globalen Klimawandels sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die Bedeutung des Klimawandels für Maßnahmen des Klimaschutzes und insbesondere die erneuerbaren Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber in einen verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen (insb. Windenergieflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz, Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch) umgesetzt, der auch Grundlage des Verfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bildet.

1.5. Mangelnde Netzanbindung und Netzeinspeisung

Der Ausbau der Netzinfrastruktur ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Im Übrigen ist der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der grenzüberschreitenden Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar hierfür auch nicht zuständig, sondern die Bundesnetzagentur. Jedoch bestehen im Rahmen des Netzausbaus vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten.

1.6. Gefährdung der Versorgungssicherheit

Für eine zukunftsfähige Energieversorgung ist der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien von zentraler Bedeutung. Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, um der Verpflichtung nachzukommen, die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), konkretisiert durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) und das Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz (LWindGG), für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt. Maßnahmen zur Reduktion des Eintrittsrisikos eines „Blackouts“ sowie der Stromhandel innerhalb des europäischen Binnenmarktes, wie der Zukauf von aus Kernenergie erzeugten Stroms, entziehen sich der regionalplanerischen Steuerung.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung allein geht keine Gefährdung der Versorgungssicherheit einher, sondern soll vielmehr nach dem vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

1.7. Individueller Profit zulasten der Allgemeinheit

Die finanziellen Aspekte der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vorranggebieten ist kein für die regionalplanerische Abwägung zugänglicher Belang. Fragen zur Finanzierung, zur regionalen Wertschöpfung oder zu den volkswirtschaftlichen Kosten der Energiewende werden nicht auf Ebene der Regionalplanung entschieden, sondern obliegen insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.

Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung werden alle auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren schützenswerten Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG nach ihrem jeweiligen Gewicht angemessen berücksichtigt. Im Sinne des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien) wird dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen. Die Standorte, die im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame

Windenergienutzung vorgesehen sind, weisen im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung eine grundsätzliche Eignung für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf, da das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung nach derzeitigem Kenntnisstand gegenüber den anderen Belangen überwiegt. Finanzielle Aspekte haben im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung somit keinen Einfluss auf die regionalplanerische Bewertung der Eignung einer Fläche für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

1.8. Überproduktion von Strom aus erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg, Hessen als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung in den jeweiligen Bundesländern zu erreichen.

Ziel der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand der Fortschreibung. Ob mit der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, etwa aufgrund bestehender Photovoltaikanlagen auf Dächern und in der Freifläche, eine Stromüberproduktion einher geht, ist für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung unerheblich.

2. Anregungen zu gesetzlichen Grundlagen und zu politischen Vorgaben

2.1. Die Windatlanten der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. In den Windatlanten des Landes Baden-Württemberg (2019) und Rheinland-Pfalz (2013) sind diese für ganz Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial im Windatlas Baden-Württemberg ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Im Windatlas 2013 des Landes Rheinland-Pfalz ist die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial die Windgeschwindigkeit in Metern pro Sekunde (m/s). Er gibt die mittlere Jahresgeschwindigkeit für einen gewählten Punkt aus. Dieser Mittelwert gibt zwar keine Auskunft darüber aus, wie häufig unterschiedliche Windgeschwindigkeiten auftreten, kann jedoch gerade für die wirtschaftliche Rentabilität einer Windenergienutzung an einem Standort gut herangezogen werden.

Die Windatlanten der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stellen die aktuell gültigen Planungsgrundlagen für den Ausbau der Windenergienutzung dar, welche von den Regionalverbänden und den Planungsgemeinschaften für ihre Planung zugrunde gelegt wird.

Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Rechenmethoden, Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpukten abhängen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Windatlas Rheinland-Pfalz wurde das Land Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Windertragspotenziale mittels eines 3_D-Verfahrens komplett erfasst und berechnet. Auf der Grundlage des Modells O.F.Wind wurde der Windatlas mit einer horizontalen Auflösung von 50 Metern mal 50 Metern berechnet. Es handelt sich hierbei um ein CFD-Modell (Computational Fluid Dynamics), welches speziell für die Anforderungen der Windpotentialberechnung entwickelt wurde. Als Datengrundlagen wurden verschiedene GIS-Daten, Windmessdaten und Ertragsdaten herangezogen. Obwohl der Windatlas eine hohe Auflösung von 50 Metern mal 50 Metern aufweist, können kleinräumige Einflüsse nicht exakt beschrieben werden. Insbesondere Waldgebiete und besonders komplexe Geländeformen können zu markanten, nicht darstellbaren Abweichungen führen.

Es kann folglich sein, dass sich die Daten der Windatlanten von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Windatlanten Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreiben und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windgeschwindigkeit bzw. Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellen die Windatlanten von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wichtige und geeignete

Planungsgrundlagen für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dar.

Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel immer konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre.

2.2. Mangelnde Windhöffigkeit

Alle geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurden im Hinblick auf die jeweils vorliegende Windgeschwindigkeit beziehungsweise auf die jeweils vorliegende Windleistungsdichte geprüft. Als Grundlagen wurden hierzu die jeweiligen Windatlanten der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie die Windpotenzialkarte aus dem Jahr 2011 für das Land Hessen (erstellt von der TÜV Süd IS im Auftrag des hessischen Umweltministeriums) herangezogen. Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar müssen nach diesen Datengrundlagen folgende Windgeschwindigkeitsuntergrenzen vorliegen:

Im baden-württembergischen Teilraum: Mindestens eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190 W/m^2 in 160 Metern über Grund

Im hessischen Teilraum: Mindestens eine Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 Metern über Grund

Im rheinland-pfälzischen Teilraum: Mindestens eine Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s in 160 Metern über Grund

Die Windgeschwindigkeitsuntergrenze für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Der Vorwurf, die Windgeschwindigkeitsuntergrenze sei nach unten angepasst worden, um die Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar überhaupt zu ermöglichen, ist nicht korrekt. In dem genannten Schreiben wurde dargelegt, dass ab einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 W/m^2 in 160 Metern über Grund grundsätzlich Potenziale für die Windenergienutzung bestehen. Davon unbenommen wurde empfohlen, in den baden-württembergischen Verfahren der regionalplanerischen Flächensicherung einen Orientierungswert von 215 W/m^2 in 160 Metern über Grund anzusetzen. Vor dem Hintergrund des zu erreichenden Flächenbeitragswertes im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar von 1,8 % und der Tatsache, dass im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2021 lediglich 0,21 % der Fläche des baden-württembergischen Teilraums über Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gesichert wurden, entschied sich der Verband Region Rhein-Neckar in dem

vom Planungsausschuss am 24.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalog für die Untergrenze der mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 W/m^2 in 160 Metern über Grund. So konnte sichergestellt werden, dass ausreichend restriktionsarme Flächen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes identifiziert werden können, auf denen grundsätzliche Potenziale für die Windenergienutzung bestehen. Von einer Nichteignung dieser Flächen aufgrund zu geringer Windgeschwindigkeiten kann somit nicht gesprochen werden.

Die Windgeschwindigkeitsuntergrenze für den hessischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Plansatz 5.3.2.2-4 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 aus dem Jahr 2018, welcher die maßgeblichen Kriterien für ein planerisches Konzept zur Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Hessen vorgibt. Als Ziel der Raumordnung ist dieser Plansatz letztabgewogen und für den Verband Region Rhein-Neckar verbindlich.

Da in Rheinland-Pfalz keine Vorgaben zu Mindestgeschwindigkeiten bestehen wurde die Windgeschwindigkeitsuntergrenze für den rheinland-pfälzischen Teilraum auf Basis von zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits errichteter Anlagen angesetzt. Der wirtschaftliche Betrieb moderner Windenergie-Anlagentypen ist bereits bei geringeren Windgeschwindigkeiten möglich, als dies bei älteren Windenergie-Anlagentypen der Fall war. Es kann vor diesem Hintergrund bei der gewählten Windgeschwindigkeitsuntergrenze auf Basis bestehender Windenergieanlagen davon ausgegangen werden, dass in den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ein wirtschaftlicher Betrieb moderner Windenergieanlagen auf jeden Fall möglich ist.

Von den vorgenannten Windgeschwindigkeitsgrenzen wird im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung lediglich im Einzelfall abgewichen, wenn an einem bestimmten Standort bereits konkrete Intentionen zur Projektierung eines Windkraftprojektes bestehen.

Globale Phänomene, wie „global terrestrial stilling“, also die globale Reduktion der Windgeschwindigkeiten im Zuge des voranschreitenden Klimawandels, können im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht berücksichtigt werden, da sich die lokale Ausprägung und Intensität solcher Phänomene nicht abschätzen lässt.

2.3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erstreckt sich im Sinne des § 1 Abs. 1 LkSG lediglich auf Unternehmen. Beim Verband Region Rhein-Neckar handelt es sich nicht um ein Unternehmen, sondern um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist demnach auf die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie auf alle weiteren Tätigkeiten des Verbands Region Rhein-Neckar nicht anzuwenden.

2.4. Die 15. Weltnaturkonferenz 2022 in Montreal, der Pakt gegen Waldzerstörung der UN-Klimakonferenz 2021 in Glasgow, die EU-Biodiversitätsstrategie und die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

Im Mai 2020 hat die Europäische Kommission die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgelegt. Die Strategie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt Europas bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, zum Wohle der Menschen, des Klimas und des Planeten. Die Strategie ist ein zentraler Bestandteil des Europäischen Grünen Deals. Sie soll Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum fördern. Im Oktober 2020 verabschiedeten die EU-Mitgliedstaaten Ratsschlussfolgerungen zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Gesellschaft als Ganze werden aufgefordert, die Umsetzungsmaßnahmen rasch und ambitioniert einzuleiten.

Die Verordnung über die Widerherstellung der Natur, auch Gesetz zur Wiederherstellung der Natur, Renaturierungsgesetz oder Wiederherstellungsverordnung genannt, gehört zu den Kernelementen der EU-Biodiversitätsstrategie. Sie ist ein essenzieller Bestandteil des europäischen Green Deals. Übergeordnetes Ziel ist die kontinuierliche Erholung der Natur, insbesondere die Erhöhung der Artenvielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme sowie die Erfüllung der Klimaschutzziele und der internationalen Vereinbarungen. Das übergreifende Ziel ist es, bis 2030 für mindestens 20 % der Landes- und mindestens 20 % der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen für alle Ökosysteme die der Wiederherstellung bedürfen Maßnahmen ergriffen werden.[2]

Die 15. Weltnaturkonferenz fand vom 7. bis zum 19. Dezember 2022 in Montreal statt. Als Abschlusserklärung wurde eine globale Vereinbarung für biologische Vielfalt verabschiedet. Wesentliches Ziel dieses neuen „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“ ist es, mindestens 30 % der weltweiten land- und Meeresfläche bis zum Jahr 2030 unter Schutz zu stellen. Anhand dessen soll der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und eine Trendwende weg von der Zerstörung hin zur Widerherstellung der Natur eingeleitet werden. Insgesamt wurden 23 mittelfristige Ziele bis 2030 und vier langfristige Ziele bis 2050 beschlossen.[3]

Zur Umsetzung der Vereinbarung verpflichtet sich jedes Land, in seiner jeweiligen nationalen Biodiversitätsstrategie darzustellen, wie es zum Erreichen der globalen Ziele beiträgt.[4]

Im Dezember 2024 hat die Bundesregierung die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 beschlossen, die einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Vereinbarung der 15. Weltnaturkonferenz und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leistet. Sie bündelt die für den Biodiversitätsschutz zentralen Themen und Ziele in insgesamt 21 Handlungsfelder mit 64 Zielen. Hierbei werden neben dem Artenschutz und der Wiederherstellung von Ökosystemen auch unterschiedliche weitere Themen, unter anderem der Ausbau von erneuerbaren Energien, berücksichtigt.[5]

---

[2] https://www.bundesumweltministerium.de/themen/naturschutz/wiederherstellung-von-oekosystemen/die-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur
[3] https://www.bundesumweltministerium.de/weltnaturkonferenz-cbd-cop-15
[4] https://www.bundesumweltministerium.de/download/der-beschluss-von-montreal-zum-schutz-der-natur
[5] https://www.bfn.de/nationale-strategie-zur-biologischen-vielfalt-2030

Mit dem Ziel 14.1 „Naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien“ wird der Anspruch verfolgt, bis 2030 und darüber hinaus den dringend notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien naturverträglich auszugestalten. In der Erläuterung zum Ziel heißt es: *„Eine naturverträgliche Ausgestaltung des Ausbaus erneuerbarer Energien bezieht sich entsprechend den geltenden Gesetzen auf die naturverträgliche Standortwahl, die Verfahren der Flächenauswahl, die Anlagenerrichtung und -gestaltung, die Betriebsführung, das Repowering und den entsprechenden Rückbau sowie den naturverträglichen Netzausbau.“*[6]

Anhand der in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar angewandten fünfstufigen Planungssystematik aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie sowie anhand der auf Basis des Planentwurfs erfolgten Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird einer naturverträglichen Standortwahl für die Windenergienutzung Rechnung getragen.

Auf der UN-Klimakonferenz am 2. November 2021 in Glasgow wurde eine Erklärung verabschiedet, in der sich 124 Staaten, darunter auch Deutschland, verpflichten, Waldverluste und Landdegradation bis zum Jahr 2030 zu stoppen und umzukehren. Auf Basis dieser „Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow zu Wäldern und Landnutzung“ sollen bis 2025 ca. 19 Milliarden US-Dollar an öffentlichen und privaten Mitteln insbesondere zum Schutz tropischer Wälder bereitgestellt werden.[7]

Aus dem Pakt gegen Waldzerstörung der UN-Klimakonferenz 2021 geht kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Ebene der Regionalplanung hervor. Nichtsdestotrotz sind hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören u.a. Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore.

2.5. Die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBL. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6)

[6] https://www.bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/nbs_2030_strategie_bf.pdf

[7] https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/weltklimakonferenz-glasgow-pakt-gegen-waldzerstoerung.html

sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen.

Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen erreicht, so sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB als nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu werten und demnach in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen.

Werden die Flächenbeitragswerte zu den genannten Stichtagen nicht erreicht, so tritt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB, die sogenannte „Super-Privilegierung“, in Kraft. Windenergieanlagen sind dann nicht nur als privilegierte Anlagen überall im Außenbereich grundsätzlich genehmigungsfähig, sondern können zusätzlich nicht mehr planerisch gesteuert werden. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden.

Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es insoweit unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat entsprechende Beschlüsse getroffen und die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf den Weg gebracht.

2.6. Entschädigungszahlungen / Haftung

Haftungsfragen sind nicht Regelungsinhalt der Regionalplanung. Das Haftungsrisiko wird von den Betreibern bzw. Betreiberfirmen der Windenergieanlagen getragen. Ob die Bauherren bzw. Betreiber der Windenergieanlagen, die in festgelegten Vorranggebieten für die

regionalbedeutsame Windenergienutzung errichtet und betrieben werden, Betreiberhaftpflichtversicherungen o.Ä. abgeschlossen haben, entzieht sich der Kenntnis des Verbands Region Rhein-Neckar und ist für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auch nicht relevant.

2.7. Eingriffe in das Recht auf Eigentum

Gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz müssen alle öffentlichen und privaten Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Die einzelnen Belange müssen nachvollziehbar zueinander in Beziehung gesetzt und gewichtet werden.

Die Regionalplanung nimmt nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Da mit den Festlegungen im Regionalplan gerade noch keine konkreten Projekte und Vorhaben geplant werden, können diese Festlegungen als solche noch keine tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie umliegenden Grundstücke hervorrufen. Etwaige negative Auswirkungen können erst auf der nachfolgenden Umsetzungsebene eintreten.

Angesichts der Regionalplanung als zusammenfassende, gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung übergeordnete, überörtliche Planung und im Lichte der fehlenden Grundstücksgerichtetheit der Regionalplanung hat der Planungsträger im Zuge des Abwägungsvorgangs die Befugnis zur Typisierung, sodass in der Regel eine Ermittlung privater Belange nach Betroffenengruppen ausreicht. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf der maßgeblichen Planungsstufe erkennbar und von Bedeutung sind.

2.8. Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen

Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

2.9. Französische Gerichtsentscheidung zur Genehmigung von Windenergieanlagen an Land

Gesetzgebungen und Rechtsprechungen anderer Staaten sind nicht Gegenstand dieser Anhörung und werden im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht berücksichtigt.

3. Anregungen zum Planverfahren, zum Plankonzept, zur Akzeptanz und zur Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1. Mangelnde oder fehlerhafte Bürgerbeteiligung

Im WindBG ist vorgegeben, dass bis zum 31.12.2027 1,1 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg und 1,4 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zu sichern ist. Bis zum 31.12.2032 ist 1,8 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg und 2,2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zu sichern. Nach dem KlimaG haben die Regionalverbände den Auftrag, mindestens 1,8 % ihrer jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sichern. Nach dem LWindGG ist in jeder der rheinland-pfälzischen Planungsregionen 1,4 % der Fläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Ziel der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde.

Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, trifft die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar. Die Legitimation des Gremiums ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“. In der kommunal verfassten Regionalplanung des Verbandes sind die Entscheidungsträger somit die in den Kommunalparlamenten gewählten Vertreter in der Verbandsversammlung Rhein-Neckar.

Anregungen und Bedenken wurden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Im Zuge der Offenlage konnte sich durch die eingegangenen Stellungnahmen Privater ein gutes Bild davon gemacht werden, welche der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Tendenz auf eine größere Akzeptanz vor Ort stoßen, und bei welchen mit einer geringeren Akzeptanz zu rechnen ist. Dies ist im Rahmen der Gesamtabwägung ebenfalls berücksichtigt worden. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der potenziellen Vorranggebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen wie u. A. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse auf Basis eines schlüssigen Plankonzeptes getroffen. Die Planungsmethodik ist in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 zur Fortschreibung des Teilregionalplans ausführlich dargelegt.

Der Vorwurf, die Öffentlichkeit sei von dem Planverfahren zu spät in Kenntnis gesetzt worden, ist seitens des Verbands Region Rhein-Neckar nicht nachvollziehbar. Im Sinne des § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der

Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Die öffentliche Bekanntgabe der Sitzung samt zugehöriger Tagesordnung erfolgte in den Staatsanzeigern der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 08.07.2022, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 11.07.2022, Staatsanzeiger für Hessen vom 11.07.2022). Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, also auch der Städte und Gemeinden, fand vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 statt. Sie wurden in diesem Zuge aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Ferner wurde darum gebeten, dem Verband Region Rhein-Neckar weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz wurde anhand dieser Offenlage des Planentwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ordnungsgemäß durchgeführt. Der Planentwurf wurde mit Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle des Verbands Region Rhein-Neckar sowie in den Verwaltungen der 15 Stadt- und Landkreise in der Metropolregion Rhein-Neckar zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Unterlagen im Internet digital zur Einsichtnahme bereitgestellt. Anregungen zum Planentwurf konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Verband Region Rhein-Neckar vorgebracht werden. Die Abwägung dieser eingebrachten Anregungen ist in der Synopse und dieser Anlage 1 zur Synopse transparent dargelegt. Die Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde fristgemäß im Vorfeld in den Staatsanzeigern der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 23.02.2024, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 26.02.2024, Staatsanzeiger für Hessen vom 26.02.2024) sowie in den Veröffentlichungsmedien der 15 Stadt- und Landkreisen öffentlich bekanntgegeben. Der in Folge der im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen geänderte Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wird abermals offengelegt. Auch in diesem Verfahrensschritt werden Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Personen des Privatrechts erneut die Möglichkeit haben, Stellungnahmen zum Planentwurf einzureichen.

Die Öffentlichkeit ist folglich frühzeitig und rechtskonform an der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beteiligt worden. Forderungen, einen Bürgerrat oder ein ähnliches Gremium einzusetzen, welches über die Regionalplanverfahren und deren inhaltliche Ausrichtung entscheidet, sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar.

3.2. Mangelnde Alternativenprüfung

Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen

Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an die Erreichung der Flächenbeitragswerte geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht als Alternativflächen in Betracht gezogen wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte in mehrerer Planungsschritten anhand eines für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar schlüssigen Planungskonzepts. Dieses wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 ausführlich dargelegt und erläutert.

3.3. Nichtberücksichtigung kommunaler Flächenvorschläge und bestehender Windenergieanlagen

Im Nachgang des Aufstellungsbeschlusses der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (zum damaligen Zeitpunkt Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Necker) wurde auf der Grundlage der Beschlussfassung der Verbandsversammlung in der Sitzung am 22. Juli 2022 die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, also auch der Städte und Gemeinden, über die Aufstellung des Plans im Sinne des § 9 Abs. 1 ROG vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 durchgeführt. Die öffentlichen Stellen wurden in diesem Verfahrensschritt aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Ferner wurde darum gebeten, dem Verband Region Rhein-Neckar weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht. Im Vorfeld der Offenlage des ersten Planentwurfes der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fanden im Herbst 2023 sieben verwaltungsinterne landkreisweite Informationsveranstaltungen für die kommunalpolitischen Vertreter sowie die Fachabteilungen in den Kommunalbehörden statt. Diese Veranstaltungen dienten der frühzeitigen Diskussion mit den betroffenen Kommunen über die einzelnen geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Im Sinne des Gegenstromprinzips muss der Verband Region Rhein-Neckar zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden die im Zuge der Unterrichtung eingegangenen Flächenvorschläge auf Basis der in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegten Planungsmethodik geprüft. Flächen, die im Sinne des Kriterienkatalogs als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Betracht kamen, wurden in den ersten Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufgenommen.

Die Folge, dass Kommunen von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aufgrund von Eigentumsverhältnissen eventuell finanziell profitieren können, ist für die regionalplanerische Bewertung von Flächenvorschlägen unerheblich. Maßgeblich ist ausschließlich das zugrundeliegende Plankonzept.

Im Planentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für die erste Offenlage befanden sich einige der bereits in der Metropolregion Rhein-Neckar bestehenden Windenergieanlagen außerhalb von geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist das schlüssige Plankonzept aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar maßgeblich. Die Standorte der genannten bestehenden Windenergieanlagen konnten aufgrund entgegenstehender Kriterien aus dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 nicht als geplante Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den Planentwurf überführt werden. Im Zuge der ersten Offenlage sind neue Erkenntnisse eingegangen, die im Sinne des Plankonzeptes ermöglichten, dass einige dieser bestehenden Windenergieanlagen in geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung übernommen werden konnten.

3.4. Umgang mit Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Gemeinderatsbeschlüssen, Bürgerentscheiden und kommunalen Kriterienkatalogen

Das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip besagt, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen muss. Im Gegenzug soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes die Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Konkret für dieses Planverfahren bedeutet dies, dass der Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar zwar Gemeinderatsbeschlüsse, Bürgerentscheide und kommunal beschlossene Kriterien der Windenergieplanung in seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigen, diesen jedoch nicht folgen muss. Für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist das schlüssige Plankonzept aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar maßgeblich. Bürgerentscheide entfalten für die Planung des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bindungswirkung.

Auch das Wechselspiel zwischen dem Einheitlichen Regionalplan, bzw. der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit den kommunalen Flächennutzungsplänen unterliegt dem Gegenstromprinzip. Für die kommunalen Flächennutzungspläne gilt im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB gegenüber dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar die sogenannte Anpassungspflicht: „Die Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ Bei den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung handelt es sich ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Sinne des § 7 Abs. Abs. 3 Nr. 1 ROG in Verbindung

mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um Ziele der Raumordnung. Im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG sind die Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen von Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Anpassungspflicht und auch keine Bindungswirkung.

3.5. Der Kriterienkatalog zur Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Der Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 stellt die maßgebliche Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dar. Im Kriterienkatalog wird zwischen Ausschlusskriterien, der Überprüfung nach Windgeschwindigkeit beziehungsweise nach Windleistungsdichte und Flächengröße, sowie Kriterien der Einzelfallprüfung unterschieden.

Bei den Ausschlusskriterien handelt es sich um die Gebiete, die aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Frage kommen. Ein Ausschlussgebiet mit zugehöriger Fußzeile, die eine weitere Prüfung zulässt, kann im Einzelfall für die Ausweisung in Betracht kommen.

Bei der Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße handelt es sich nach der fünfstufigen Planungsmethodik um einen Zwischenschritt, der nach der Identifikation der Ausschlussgebiete anhand der Ausschlusskriterien vollzogen wurde. Die verbliebenen Flächen, die eine zu geringe Windgeschwindigkeit und/oder Flächengröße aufwiesen, wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen.

Bei den Kriterien der Einzelfallprüfung handelt es sich um solche, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können.

Auf Basis des Kriterienkatalogs wurden die im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie enthaltenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert.

In der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 24. März 2023 wurde der Kriterienkatalog mehrheitlich beschlossen.

Im Anschluss fand ein Scoping-Verfahren als Bestandteil der planungsbegleitenden Umweltprüfung statt (schriftliches Scoping-Verfahren vom 31.05.2023 bis 11.07.2023). Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Gemäß § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP ist dabei der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung mit Angaben zu Grundlagen und Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Die Synopse der im Rahmen des Scoping-Verfahrens

eingegangen Stellungnahmen befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Auf Basis neuer Erkenntnisse, die sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Scoping-Verfahrens ergaben, wurde der Kriterienkatalog angepasst. In der Sitzung des Planungsausschusses vom 29. September 2023 wurde der angepasste Kriterienkatalog abermals mehrheitlich beschlossen.

So erfolgte bspw. die Definition der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau als Ausschlusskriterium auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scoping-Verfahrens. Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz stellte klar, dass die Sicherung von Rohstoffflächen zwingend erforderlich sei. Da dies die langfristige Sicherung miteinbeziehe sollen auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, aus Sicht der Rohstoffgeologie mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt werden. Seitens des Landesamts für Geologie, Rohstoff und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg wurde darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau zur Sicherung von Rohstoffen sowie die konzessionierten Abbaugebiete bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einem Ausschluss zu belegen seien.

Bei dem Kriterienkatalog handelt es sich folglich um eine aus fachlichen Gesichtspunkten geeignete, politisch per Gremienbeschlüsse legitimierte Grundlage, Flächenpotenziale für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar zu identifizieren.

3.6. Die Strategische Umweltprüfung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen. Folglich wird sie in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Zentrale formelle Anforderung der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung

eines Scopings dar. Dieses dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließender Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, zu beteiligen.

Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. In diesem Zuge sind 138 Adressaten angeschrieben und darum gebeten worden, sich vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zum Umfang, Detaillierungsgrad und der Methodik der Umweltprüfung zu dem vorher angefertigten Scoping-Papier zu äußern. Im Ergebnis haben sich 40 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Die Synopse der Stellungnahmen im Scoping-Verfahren befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Soweit erforderlich und auf regionalplanerischer Ebene mit angemessenem Aufwand umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung und / oder in den Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 eingeflossen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt planungsbegleitend und prozessorientiert. Das bedeutet, dass der zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zugehörige Umweltbericht zwischen dem Abschluss des Scoping-Verfahrens und der Finalisierung der Planunterlagen für das Beteiligungsverfahren planungsbegleitend erstellt worden ist. Die Inhalte dieses Umweltberichts weisen den Wissensstand vom Januar 2024 auf. Die fachlichen Erkenntnisse aus diesem Beteiligungsverfahren, welches vom 05. März 2024 bis zum 29. April 2024, mit einer Nachlauffrist bis zum 13. Mai 2024, durchgeführt wurde, konnten somit noch keinen Eingang in den Umweltbericht finden. In diesem Zusammenhang lässt sich auch auf die 19 im Ergebnis der Umweltprüfung im Umweltbericht zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als für eine Windenergienutzung als nicht geeignet eingestuften geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eingehen. Damit diese Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden können bedarf es spezieller Prüfungen, die im jeweiligen Steckbrief der Anlage 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar unter „Ergebnis“ dargelegt wurden. Sind diese nicht mit einem positiven Ergebnis vorgelegt und die vorgelegten Prüfungen von der zuständigen Naturschutzbehörde plausibilisiert worden, so sind die geplanten Vorranggebieten im Ergebnis dieser Gesamtabwägung entfallen. Eine unmittelbare Streichung dieser 19 geplanten Vorranggebiete, ohne die Möglichkeit die Eignung gutachterlich darzulegen, wie es häufig gefordert wurde, ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht sachgemäß.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf die Umwelt hervorruft, sowie eventuell anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Gestaltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die etwaigen Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten folgenden Schutzgüter geprüft: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft, Klima; Landschaft; sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Je nach Schutzgut wurden bestimmte Prüfkriterien berücksichtigt. Diese sind in Kapitel 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar transparent dargelegt.

Zusätzlich zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt.

Die Umweltprüfung zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar.

Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.

3.7. Notwendigkeit weiterer Gutachten im Rahmen des laufenden Planverfahrens

Die Notwendigkeit weiterer Gutachten im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ergibt sich maßgeblich aus der Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie aufgrund weiterer Erkenntnisse, die im Zuge der Offenlage des Planentwurfs gewonnen werden.

Bevor der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar erstmalig offengelegt wurde, ist er einer Umweltprüfung unterzogen worden. Diese ist in dem Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten. Ziel der Umweltprüfung ist insbesondere, die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund wurde für jedes Schutzgut die potenzielle Erheblichkeit der Betroffenheit bestimmt.

In der Gesamteinschätzung ist eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit vorgenommen worden. Im Ergebnis soll deutlich werden, welche Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen. Ist bei der überwiegenden Anzahl der Schutzgüter mit einer Betroffenheit zu rechnen und / oder ergibt sich bei mindestens einem Schutzgut ein erhebliches Konfliktpotenzial, so wird das Vorranggebiet als für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus Umweltgesichtspunkten als nicht geeignet eingestuft. In diesem Falle wurde im Ergebnis der Gebietssteckbriefe aus Anhang 1 ein „roter Pfeil“ (hohe negative Umweltauswirkungen) hinterlegt.

Bei einem Ergebnis mit einem „roten Pfeil“ ist im jeweiligen Gebietssteckbrief stets transparent dargelegt, welche weiteren Gutachten bzw. Prüfungen notwendig sind, um das betroffene Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der vorliegenden Abgrenzung festzulegen. Hierbei ist anzumerken, dass der Verband Region Rhein-Neckar weder eigene Gutachten durchführt noch diese in Auftrag gibt. Es wird lediglich auf die Notwendigkeit bestimmter Gutachten hingewiesen.

Weitere, darüberhinausgehende Gutachten bzw. Prüfungen sind nicht erforderlich, um die Gesamtbewertung, dass das Vorranggebiet zum derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist, zu entkräften.

Der Umweltbericht ist zu einem Zeitpunkt erstellt worden, als die Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar noch nicht erfolgt ist. Weitergehende Informationen und neue Erkenntnisse, die im Rahmen der Offenlage eingegangen sind, können natürlich dazu führen, dass einzelne Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung neu bewertet werden müssen. Die Vorranggebiete, die nach Auswertung des eingegangenen Abwägungsmaterials als aus regionaler Sicht nicht geeignet einzustufen sind, werden entweder verkleinert oder aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. So wird auch mit Vorranggebieten verfahren, zu denen der Verbandsverwaltung nicht die im Ergebnis der Umweltprüfung geforderten plausibilisierten Gutachten bzw. Prüfungen vorliegen.

3.8. Zweifel an der Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit des Planverfahrens

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBL. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen.

Im WindBG ist vorgegeben, dass bis zum 31.12.2027 1,1 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg und 1,4 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zu sichern ist. Bis zum 31.12.2032 ist 1,8 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg und 2,2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zu sichern. Nach dem KlimaG haben die Regionalverbände den Auftrag das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2032 von mindestens 1,8 % in einem Schritt zu erreichen. Jeder Regionalverband wurde somit beauftragt, mindestens 1,8 % seiner jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sichern. Nach dem LWindGG ist in jeder der rheinland-pfälzischen Planungsregionen zunächst das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2027 zu erreichen. 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche sind als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Für die Erreichung des Ziels mit Stichtag zum 31.12.2032 wird derzeit eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, auf deren Basis den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar regionalisierte Teilflächenziele zugewiesen werden. Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar noch nicht final bekannt. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt und sein Einverständnis zu der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO erklärt. Gemäß dem Entwurf des ÄndGLWindGG sind auf dem rheinland-pfälzischen Verbandsgebiet des Verbandes Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,01 % als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

Ziel der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, trifft die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar. Die Legitimation des Gremiums ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über

die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region.

Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 20.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (damals noch „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) gefasst. Die öffentliche Bekanntgabe der Sitzung samt zugehöriger Tagesordnung erfolgte in den Staatsanzeigern der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 08.07.2022, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 11.07.2022, Staatsanzeiger für Hessen vom 11.07.2022). Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange, also auch der Städte und Gemeinden, fand vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 statt. Sie wurden in diesem Zuge aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Windkraftplanungen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Ferner wurde darum gebeten, dem Verband Region Rhein-Neckar weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz wurde anhand dieser Offenlage des Planentwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ordnungsgemäß durchgeführt. Der Planentwurf wurde mit Begründung und Umweltbericht in den Räumlichkeiten des Verbands Region Rhein-Neckar sowie in den Diensträumen der 15 Stadt- und Landkreise in der Metropolregion Rhein-Neckar zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Unterlagen im Internet digital zur Einsichtnahme bereitgestellt. Anregungen zum Planentwurf konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Verband Region Rhein-Neckar vorgebracht werden. Die Abwägung dieser eingebrachten Anregungen ist in der Synopse und dieser Anlage 1 zur Synopse transparent dargelegt. Die Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde im Vorfeld der Offenlage in den Staatsanzeigern der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 23.02.2024, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 26.02.2024, Staatsanzeiger für Hessen vom 26.02.2024) sowie in den Veröffentlichungsmedien der 15 Stadt- und Landkreisen öffentlich bekanntgegeben.

Die in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 dargelegte kriteriengestützte fünfstufige Planungssystematik wurde mehrmals durch Beschlüsse des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar politisch legitimiert. Auf der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar vom 24. März 2023 wurden die Planungssystematik und der zugehörige Kriterienkatalog mehrheitlich beschlossen.

Im Anschluss fand ein Scoping-Verfahren als Bestandteil der planungsbegleitenden Umweltprüfung statt. Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Gemäß § 8 ROG bzw. § 6a LPlG ist dabei der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung mit Angaben zu Grundlagen und Methoden für die Ermittlung und Bewertung der

Umweltauswirkungen des Plans einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen. Im Rahmen des Scopings sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Die Synopse der im Rahmen des Scoping-Verfahrens eingegangen Stellungnahmen befinden sich in Anhang 3 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Auf Basis neuer Erkenntnisse, die sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Scoping-Verfahrens ergaben, wurde der Kriterienkatalog angepasst werden. In der Sitzung des Planungsausschusses am 29. September 2023 wurde der angepasste Kriterienkatalog abermals mehrheitlich beschlossen.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Regionalplans bzw. eines Teilregionalplans ist der zuständige Planungsträger nach § 8 ROG bzw. § 6a LPlG RLP verpflichtet eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung ist auf die „SUP-Richtlinie“ zurückzuführen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

Die auf Basis dieser SUP-Richtlinie durchgeführte Umweltprüfung zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie folgte einer klaren Systematik. Zunächst wurde auf Basis der fünfstufigen Planungssystematik auf der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung identifiziert. Diese potenziellen Vorranggebiete wurden im Anschluss im Rahmen einer schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen vertiefend untersucht. Ergänzend zur schutzgutbezogenen Einzelfallprüfung wurde eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Abschließend wurde der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen analysiert.

Zu jedem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergie wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Die Steckbriefe sind in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar.

Für den im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird ebenfalls ein zugehöriger Umweltbericht angefertigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verfahrensschritte der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckars den rechtlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt wurden und per Gremienbeschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar politisch legitimiert sind.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf, mit der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar würde grundgesetzwidrig gehandelt werden, aus

Sicht des Trägers des Verfahrens nicht begründet. Nach dem Artikel 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Der Verband Region Rhein-Neckar hält sich im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar strikt an Recht und Gesetz. Die Beurteilung, ob sich die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung hält, obliegt nicht dem Verband Region Rhein-Neckar.

Ferner verpflichtet Art. 20a GG den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Dieser Verfassungsauftrag richtet sich sowohl auf den Schutz von Natur und Landschaft als auch auf den Klimaschutz. Der Auftrag aus Art. 20a GG enthält keinen absoluten Vorrang einzelner ökologischer Schutzgüter, sondern erfordert eine Abwägung zwischen verschiedenen Gemeinwohlbelangen. Dies bedeutet, dass weder der Ausbau erneuerbarer Energien noch der Naturschutz isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen sind.

3.9. Zweifel an der Objektivität von Gutachten

Der Verband Region Rhein-Neckar ist als Träger der Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar für die überörtliche und fachübergreifende Gesamtplanung zuständig. Bei dem Verband Region Rhein-Neckar handelt es sich demnach nicht um eine Fachbehörde. Die Objektivität von Gutachten kann seitens der Verbandsverwaltung nur bedingt eingeschätzt werden. Darum ist es erforderlich, dass Gutachten, die dem Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorgelegt wurden oder noch vorgelegt werden, falls erforderlich von der hierfür zuständigen Fachbehörde plausibilisiert werden. Wird ein Gutachten oder auch nur einzelne Inhalte aus Sicht der Fachbehörde als nicht schlüssig bewertet, so ist die Bewertung der Fachbehörde maßgebend für die Frage der Berücksichtigung im Planverfahren.

3.10. Finanzielle Partizipation

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient ausschließlich der Steuerung der Windenergienutzung durch Gebietsfestlegungen auf regionalplanerischer Ebene. Die Ausgestaltung einzelner Projekte hingegen entzieht sich der regionalplanerischen Steuerung. Modelle zur finanziellen Beteiligung an Windparks fallen in den Verantwortungsbereich der Projektträger, Kommunen und Energieversorger und sind nicht Gegenstand der Regionalplanung bzw. des Verfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Der Verband Region Rhein-Neckar partizipiert als Körperschaft des öffentlichen Rechts in keiner Weise finanziell von der Festlegung bestimmter Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, an der Errichtung und dem Betrieb von Windparks oder an dem Ausbau der Versorgungsnetze. Der Vorwurf, der Verband Region Rhein-Neckar würde aufgrund von Pachtzahlungen im Interesse einzelner Akteure handeln, ist daher völlig unbegründet. Zielsetzung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist es, mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die vom

Gesetzgeber vorgegebenen Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bzw. dem Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz und dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg zu erreichen.

3.11. Ungleiche Verteilung der Vorranggebiete über die Region

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben worden. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung im Rahmen seiner regionalplanerischen Zuständigkeit, d.h. für seine Teilräume in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu erreichen.

Die Regionalverbände und die Planungsgemeinschaften haben damit die Aufgabe, die Auswahl der Gebiete für Windenergienutzung als Vorranggebiete gesamtregional zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeptes und einer strategischen Umweltprüfung. Die Methodik wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 weitergehend erläutert.

Eine Verteilung anhand von Gemeindegrößen oder dem tatsächlichen Energieverbrauch (Verbrauchsschwerpunkte) wäre aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht. Denn die fünfstufige Planungsmethodik führt dazu, dass in der Region nur wenige als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete verbleiben. Die Kriterien prägen sich in der Region ungleich aus. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete Windenergie nicht möglich. Würden sich diese vor allem an Gemeindegrößen und Verbrauchsschwerpunkten orientieren, ginge das nur über eine teilräumliche Relativierung bzw. Nichtanwendung des Kriterienkatalogs. Teilräumlich würden nur Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden können, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).

Das Argument, die Energiewende müsse überwiegend von der Bevölkerung im ländlichen Raum getragen werden, wohingegen die Bevölkerung in den dicht besiedelten Kernbereichen der Metropolregion Rhein-Neckar erheblich davon profitieren, ist Folge der ungleichen räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar. Wie weiter oben bereits ausgeführt ist es allerdings nicht überraschend, dass größere Flächenpotenziale für die Windenergienutzung zumeist in ländlich geprägten Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar zu finden sind, da der für die Windenergienutzung potenziell geeignete Flächenanteil in den hochverdichteten und

verdichteten Teilräumen deutlich geringer ist. Im Vorfeld der Identifikation der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde auf Basis des vom Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossenen Kriterienkatalogs eine Suchraumkulisse erstellt, um zu ermitteln, wo grundsätzlich räumliche Potenziale für die Windenergienutzung zu finden sind. Das Ergebnis der Suchraumkulisse hat den dargelegten Sachverhalt bestätigt.

3.12. Uneinheitlichkeit der Planung in den drei Ländern

Bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar handelt es sich um eine die Grenzen der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen überschreitende Planung. Die Grundlage hierfür bildet der „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ aus dem Jahr 2005. In Artikel 3 Abs. 2 dieses Staatsvertrags heißt es: „Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“.

Im Sinne einer einheitlichen Planung gemäß Staatsvertrag sowie auf Grundlage der Beschlusslage in den Gremien des Verbandes kommt im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie eine Planungsmethodik sowie ein Kriterienkatalog für den Gesamtraum des Verbandsgebietes zur Anwendung.

Eine vollständige Harmonisierung der Planung ist jedoch aufgrund unterschiedlicher landesplanerischer Vorgaben und unterschiedlicher Schutzgebietskategorien in den jeweiligen Bundesländern nicht möglich, so dass es hinsichtlich einzelner Aspekte zu länderspezifischen Abweichungen kommen kann.

1) Siedlungsabstände

Zur Identifikation der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen unterschiedliche Siedlungsabstände herangezogen worden.

Ursprünglich ergaben sich die 700 Meter Mindestabstand im baden-württembergischen Teilraum aus den Planungshinweisen zu Abständen aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Windenergieerlass Baden-Württembergs des Jahres 2012. Dieser ist seit dem 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist.[8]

Die 900 Meter Mindestabstand im rheinland-pfälzischen Teilraum ergeben sich aus Plansatz Z 163 h der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Als Ziel der Raumordnung

[8] https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/72110/Windenergieerlass_-_Ausser_Kraft_seit_09-Mai-2019.pdf/bb8b8fab-b846-6a6e-d990-265921805122?t=1627477384192, S. 21

handelt es sich hierbei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe. Im Sinne des Gegenstromprinzips herrscht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar gegenüber Zielfestlegungen in den landesweiten Raumordnungsplänen eine Beachtenspflicht.

Der 1.000 Meter Mindestabstand im hessischen Teilraum ergibt sich aus dem Plansatz 5.3.2.2-4b (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Auch hier handelt es sich im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung und im Sinne einer einheitlichen Planung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 Meter auf 900 Meter angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

2) Natura 2000

Im Sinne des Plansatzes Z 163 d der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich als Ziel der Landesplanung um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe. Die Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial sind eine Auswahl aus 77 FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten, die in der Tabelle zu der Karte 20 c in der Lesefassung der vierten Teilfortschreibung des LEP IV abschließend aufgelistet sind.[9] Die übrigen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete stehen nach Plansatz Z 163 d des LEP IV nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Die Schutzgebietskategorie der Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial existiert in Baden-Württemberg und Hessen nicht. Eine einheitliche Vorgehensweise bezüglich sämtlicher Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

3) Historische Kulturlandschaften

Im Jahr 2013 ließ das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz ein Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Auftrag geben, welches der Festlegung, Begründung und Darstellung von

[9] https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4.TF/Lesefassung_MdI_-_nach_4._TF_LEP_IV.pdf, S. 11 f.

Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung dienen sollte. Im Ergebnis des Gutachtens wurden die Kulturlandschaften in fünf Bewertungsstufen zur Erbequalität eingeteilt. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) fanden die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Plansatz Z 163 d formal Eingang in die Landesraumordnung. Dieses Ziel der Raumordnung wurde im Zuge der 3. Teilfortschreibung des LEP IV überarbeitet und der Umgang mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Metropolregion Rhein-Neckar sind dies die „Speyerer Rheinniederung", die „Maxauer Rheinniederung" und der „Haardtrand Pfälzerwald". Als Ziel der Landesraumordnung handelt es sich hierbei um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe, die der Abwägung nicht zugänglich ist. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 4 und 5 stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Bezüglich der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 obliegt es den Regionalplanungsträgern, ob und in welchem Umfang die Windenergienutzung auszuschließen ist. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar haben sich die Gremien des Verbandes, auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergie (§ 2 EEG), gegen einen Ausschluss der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 für die Nutzung der Windenergie entschieden.

Vergleichbare landesplanerische Vorgaben hinsichtlich Kulturlandschaften existieren in Baden-Württemberg und Hessen nicht. Dennoch werden im Sinne einer einheitlichen Planung die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung", „Maxauer Rheinniederung" und „Haardtrand Pfälzerwald" von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten. Aus planerischen Gründen sind die genannten Naturraumeinheiten im Kriterienkatalog folglich in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 als Ausschlusskriterien definiert. Eine vollständig einheitliche Vorgehensweise ist bezüglich der historischen Kulturlandschaften jedoch nicht möglich.

4) Windgeschwindigkeiten

Zur Identifikation der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen unterschiedliche Untergrenzen der Windgeschwindigkeit angesetzt worden.

Die Windgeschwindigkeitsuntergrenze für den Baden-Württembergischen Teilraum hat seine Grundlage in dem Schreiben „Berücksichtigung der Windhöffigkeit für die Regionalplanung Windenergie" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2022. Der Vorwurf, die Windgeschwindigkeitsuntergrenze sei nach unten angepasst worden, um die Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar überhaupt zu ermöglichen, ist teilweise korrekt. In dem genannten Schreiben wurde dargelegt, dass ab einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 W/m^2 grundsätzlich Potenziale für die Windenergienutzung bestehen. Davon unbenommen wurde empfohlen, in den baden-württembergischen Verfahren der regionalplanerischen Flächensicherung einen Orientierungswert von 215 W/m^2 anzusetzen. Vor dem Hintergrund des zu erreichenden Flächenbeitragswertes im baden-württembergischen

Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar von 1,8 % und der Tatsache, dass im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2021 lediglich 0,21 % der Fläche des baden-württembergischen Teilraums über Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gesichert wurden, entschied sich der Verband Region Rhein-Neckar für die Untergrenze der mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 W/m^2. So konnte sichergestellt werden, dass ausreichend restriktionsarme Flächen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes identifiziert werden können, auf denen grundsätzliche Potenziale für die Windenergienutzung bestehen.

Die Windgeschwindigkeitsuntergrenze für den hessischen Teilraum von 5,75 m/s in 140 Metern über Grund hat seine Grundlage in dem Plansatz 5.3.2.2-4 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 aus dem Jahr 2018, welcher die maßgeblichen Kriterien für ein planerisches Konzept zur Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Hessen vorgibt. Als Ziel der Raumordnung ist dieser Plansatz letztabgewogen und für den Verband Region Rhein-Neckar verbindlich.

Da in Rheinland-Pfalz keine Vorgaben zu Mindestgeschwindigkeiten bestehen, wurde die Windgeschwindigkeitsuntergrenze für den rheinland-pfälzischen Teilraum auf Basis von zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits errichteter Anlagen angesetzt. Diese liegt bei 5,6 m/s in 160 Metern über Grund.

Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Ermittlung der Windgeschwindigkeit (Im Windatlas Baden-Württemberg: Mittlere gekappte Windleistungsdichte in W/m^2 in bestimmter Höhe über Grund; Windatlas Rheinland-Pfalz und Windpotenzialkarte Hessen: Windgeschwindigkeit in m/s in bestimmter Höhe über Grund) und der unterschiedlichen landesplanerischen Vorgaben ist eine regionsweit einheitliche Vorgehensweise bezüglich der Festlegung einer Untergrenze für die Windgeschwindigkeit nicht möglich, zumal wie bereits dargelegt betriebswirtschaftliche Aspekte bei der Nutzung der Windenergie nicht Gegenstand des Verfahrens sind

4. Anregungen zum Schutzgut Mensch

4.1. Lärmemissionen

Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.

Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.

Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm).

Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.

Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.

Im Rahmen der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird den negativen Auswirkungen von Lärmemissionen bereits frühzeitig vorgebeugt, indem gewisse Siedlungsabstände zwischen den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und den Siedlungskörpern eingehalten werden. Diese sind im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 unter den Ausschlusskriterien aufgeführt.

4.2. Infraschall

Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall aus. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern.

Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl

konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden.

Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020).

Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.

Die Intensität des Infraschalls von Windenergieanlagen (sog. Schalldruckpegel) ist so gering, dass sie bereits in wenigen hundert Meter Entfernung deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze liegt. In den meisten Fällen wird der Infraschall außerdem von natürlichen anderen Geräuschen überdeckt. So haben auch wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall eine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat.

Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen oder technischen Ursprungs (Heizungsanlage, Kühlschrank, Straßenverkehr oder Gewitter) zudem gering.

Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windkraftanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windkraftanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag da deren Pegel schon in 300 m Entfernung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt.[10]

Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden

[10] Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558

(Als Beispiel, die Publikation „Infraschall von Windenergieanlagen“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf)

Das Landesamt für Umwelt Bayern (LfU 2022) kommt in einer neueren Studie ebenfalls zum Schluss, dass bereits viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen. In ihnen konnten aber keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden, denn die Pegel in der Umgebung (Immissionen) lägen stets deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle – und für diesen Bereich wurden bisher keine gesundheitlichen Wirkungen nachgewiesen.[11]

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“[12]

Pathogene Effekte durch von Windkraftanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschluss- oder Konfliktkriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist daher weder erforderlich noch geboten.

4.3. Erosion und Abrieb der Rotorblätter

Aufgrund von Umwelteinflüssen (UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel u.a.) kommt es an den Rotoren von Windenergieanlagen zu Erosion und in Folge zur Freisetzung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt ablagert. Nach einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages wird ein Maximalabtrag von ca. 1.400 t/a für alle ca. 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland geschätzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt der tatsächliche Wert gemäß IMES deutlich niedriger. Im Vergleich mit den vom Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) ermittelten Werte z.B. für Kunststoffemissionen in Form primären Mikroplastiks für Reifenabrieb (102.090 t/a) oder von Schuhsohlen (9.047 t/a) ist die Belastung durch Windenergieanlagen somit sehr gering.[13] Eine signifikante Erhöhung der Umweltbelastung durch Mikroplastik und eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch den Abrieb ist nicht belegt.

Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb

[11] https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf
[12] OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15
[13] https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf

von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Fragen der verwendeten Baustoffe werden im Vorhabenzulassungsverfahren für die konkret beabsichtigten Anlagen geprüft und nachgewiesen und gegebenenfalls werden Auflagen festgesetzt.

4.4. Naherholung und Tourismus

Der Aspekt "Naherholung" wurde als Teil des Schutzgutes "Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit" im Planungskonzept berücksichtigt. Zudem sind gesetzliche Erholungswälder und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Kriterienkatalog mit einer Einzelfallprüfung für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt.

Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Mensch, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit bezüglich Naherholung und Tourismus sind beim Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ im Rahmen der Umweltprüfung gewisse Kriterien herangezogen worden. Diese sind Lärmschutzwälder, Erholungswälder, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur.

Lärmschutzwälder dienen dem Lärmschutz und sollen negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten. Sie werden um Lärmquellen (z.B. Verkehrstrassen, etc.) und um betroffene Schutzobjekte ausgewiesen. Es wird geprüft, inwieweit es zu potenziellen Inanspruchnahmen durch die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kommt.

Die Inanspruchnahme von Erholungswäldern im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen kann negative Auswirkungen auf die siedlungsnahe Erholung und damit Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen hervorrufen. Insofern werden die aus den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung resultierenden Betroffenheiten von gesetzlichen Erholungswäldern sowie Erholungswäldern der Stufen I und II in der schutzgutbezogenen Betrachtung berücksichtigt.

In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP sind zur Sicherung und Entwicklung der landschaftlichen Potenziale für Tourismus und Erholung „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ sowie „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung“ dargestellt. Als Abgrenzungsgrundlage dieser Bereiche zählten neben den natürlichen Voraussetzungen, kulturlandschaftlichen Besonderheiten, der Lage zu Verdichtungsräumen bzw. der ÖPNV-Erreichbarkeit auch die infrastrukturellen Fremdenverkehrs- und Naherholungsangebote. Bei der Darstellung der „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung“ ist neben der Attraktivität die Erreichbarkeit der Erholungsangebote von den Verdichtungsräumen aus von besonderer Bedeutung. Die beiden Gebietsbereiche werden als Beurteilungskriterium in der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen einer nachrichtlichen Darstellung einbezogen.

Werden erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastrukturen gestört oder für die Windenergienutzung in Anspruch genommen, kann es zu Einschränkungen der Erholungs- und Freizeitfunktionen kommen. Potenzielle negative Beeinträchtigungen sollen daher frühzeitig ermittelt werden. Hierzu werden Auswirkungen auf Wander-, Rad-, Reit- und sonstige Erholungswege, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sowie Kleingärten geprüft.

Die Einstufung der Erheblichkeit der Schutzgutbetroffenheit auf das Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ bezüglich der einzelnen geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist den Steckbriefen der Anlage 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zu entnehmen.

Die pauschale Behauptung, Windenergieanlagen hätten eine negative Auswirkung auf den Tourismus in einer Region, lässt sich anhand der Studienlage nicht bestätigen, jedoch auch nicht per se verneinen. Es spielen hierbei mehrere Faktoren mit, darunter die Größe, Lage, Anzahl und Positionierung der Windenergieanlagen, dann die individuelle Assoziation der Besucherinnen und Besucher mit der Windenergienutzung und auch die Einbindung der Windenergieanlagen in den touristischen Kontext über Infotafeln o.Ä.[14] Anhand der Umfassungssystematik, die im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar angewandt wird, kann die Positionierung von Windenergieanlagen in der Landschaft verträglich gestaltet werden.

4.5. Abstände zu Siedlungsflächen

Im Sinne des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4. betragen die Mindestabstände von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen) in Bestand und Planung im rheinland-pfälzischen Teilraum 900 Meter, im baden-württembergischen Teilraum 700 Meter und im hessischen Teilraum 1.000 Meter.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung und im Sinne einer einheitlichen Planung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene

[14] https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/windkraft-faktencheck/tourismus.html

Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im Baden-Württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 Meter auf 900 Meter angepasst. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

Ursprünglich ergaben sich die 700 Meter Mindestabstand im baden-württembergischen Teilraum aus den Planungshinweisen zu Abständen aus Gründen des Lärmschutzes aus dem Windenergieerlass Baden-Württembergs des Jahres 2012. Dieser ist seit dem 9. Mai 2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist.[15]

Die 900 Meter Mindestabstand im rheinland-pfälzischen Teilraum ergeben sich aus Plansatz Z 163 h der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV. Als Ziel der Raumordnung handelt es sich hierbei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe. Im Sinne des Gegenstromprinzips herrscht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar gegenüber Zielfestlegungen in den landesweiten Raumordnungsplänen eine Beachtenspflicht.

Der 1.000 Meter Mindestabstand im hessischen Teilraum ergibt sich aus dem Plansatz 5.3.2.2-1b (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Auch hier handelt es sich im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um eine verbindliche, abschließend abgewogene Vorgabe.

Bezüglich der Mindestabstände zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen in Bestand existieren in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen keine landesplanerischen Vorgaben. Das „Rundschreiben Windenergie: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2013 enthält planerische Hinweise zur Festlegung von Wind-Vorranggebieten in Rheinland-Pfalz. Dort heißt es, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie unter planerischen Vorsorgeaspekten von einem Abstand von 500 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auszugehen ist.[16] Die 500 Meter Mindestabstand zur Freizeitwohnnutzung wurde analog zu dem Mindestabstand zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen gewählt.

Der Mindestabstand zu Industrie- und Gewerbegebieten hat seine Grundlage in der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach der Baunutzungsverordnung. Er ergibt sich aus der theoretischen Schallausbreitung und dem in Gewerbegebieten einzuhaltende Nacht-Wert von 50 dB (A). Bei einem Vorsorgeabstand von 300 Metern ist dieser Wert in aller Regel einzuhalten.

Zu Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten oder ähnlichen Nutzungsformen wird ein Abstand von 300 Metern angesetzt. Dies hat den Hintergrund, dass diese Gebäude lediglich temporär und in der Regel ausschließlich tagsüber genutzt werden. Die nach der TA Lärm einzuhaltenden Tag-Werte der einzelnen Gebietsarten sind wesentlich höher als deren einzuhaltenden Nacht-Werte. In einem Reinen Wohngebiet liegt der einzuhaltende Tag-Wert bei

[15] https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/72110/Windenergieerlass_-_Ausser_Kraft_seit_09-Mai-2019.pdf/bb8b8fab-b846-6a6e-d990-265921805122?t=1627477384192, S. 21

[16] https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Energie_und_Klimaschutz/3._Erneuerbare_Energien/Windenergie/Rundschreiben_28_05_2013_.pdf, S. 25

50 dB (A). Dies entspricht dem einzuhaltenden Nacht-Wert eines Gewerbegebiets. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV entspricht der Tag-Wert für eine Schule 57 dB (A). Bei einem Vorsorgeabstand von 300 Metern werden die bei Tage einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte in der Regel eingehalten.

Darüber hinaus wird erst im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb sowie zur Gefahrenabwehr für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Hierdurch können sich durchaus größere Abstände als die Vorsorgeabstände im Kriterienkatalog ergeben.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geht aufgrund der notwendigerweise einzuhaltenden Siedlungsabstände eine gewisse Einschränkung der Handlungsfähigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden einher. Dieser Umstand ist dem Verband Region Rhein-Neckar bewusst. Aus diesem Grund wurden die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächendarstellungen für die zukünftige Wohn- und Gewerbenutzung sowie die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar restriktionsfrei gestellten Flächen (Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen) in der Planung vollumfänglich berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende kommunal intendierte zukünftige Siedlungsentwicklung kann vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz und vor dem Hintergrund der zwingend zu erreichenden Flächenbeitragswerte nach dem WindBG bei der Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nur im Einzelfall berücksichtigt werden.

Eine Differenzierung der Mindestabstände auf Basis der Siedlungsdichte oder der jeweiligen Gemeindegrößen wäre aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht. Die fünfstufige Planungsmethodik und der zugehörige Kriterienkatalog werden im Sinne einer gesamtregional einheitlichen Planung überall gleichmäßig angewandt. Eine derartige Differenzierung ist in dem vom Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar beschlossenen Kriterienkatalog im Übrigen nicht vorgesehen.

4.6. Bedrängungswirkung

Wann eine optisch Bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen vorliegt, wurde seitens des Gesetzesgebers in § 249 Abs. 10 BauGB klar definiert:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben [...], das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe [...] ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors."

Ob von einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Bedrängungswirkung ausgeht, hängt demnach von dem genauen Standort und dem genauen

Modell der Windenergieanlage ab. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Eine Bewertung einer Bedrängungswirkung ist vor dem Hintergrund von § 249 Abs. 10 BauGB auf Ebene der Regionalplanung folglich nicht abschließend möglich.

4.7. Umzingelung/Umfassung und Überlastung

Ob eine Überlastung aufgrund einer räumlichen Kumulation von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und bestehenden Windparks vorliegt, ist stets an ein individuelles Empfinden gekoppelt und folglich lediglich subjektiv bestimmbar. Eine Umzingelung bzw. Umfassung ist hingegen anhand von klar definierten Messpunkten und Freihaltewinkeln methodisch bestimmbar. Anhand der im Folgenden dargelegten Systematik verfolgt der Verband Region Rhein-Neckar das Ziel, eine drohende Umzingelung und eine daraus resultierende Überlastung bereits auf Ebene der regionalplanerischen Flächensicherung wo möglich zu verhindern.

Die Prüfung und Bewertung von drohenden Umfassungssituationen mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte in Anlehnung an das aktuell gültige Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013). Eine drohende Umfassung kann abschließend erst bei fortgeschrittenem Planungskonzept bewertet werden, was in der Regel nach Abschluss der 1. Anhörung der Fall ist. Im Rahmen der Überarbeitung des Planungskonzeptes wurde die anerkannte Methodik aus dem genannten Gutachten zur Bewertung möglicher Umfassungssituationen angewendet.

Die Umfassungsprüfung aus dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Aktualisierung des Gutachtens von 2013) folgt einer klaren Methodik. Als Ausgangspunkt der Prüfung wird der Siedlungsrand der jeweiligen Ortschaft bzw. des jeweiligen Siedlungskörpers herangezogen. Von dort beträgt der Untersuchungsradius 3.500 Meter. Es entsteht ein Untersuchungskreis mit einem Durchmesser von 7.000 Metern um den Siedlungskörper. Ausgehend vom Siedlungskörper können nun Blickwinkel gebildet werden. Es dürfen maximal zweimal 120° um den Siedlungskörper mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt sein, wenn diese durch jeweils einen freizuhaltenden Korridor von mindestens 60° voneinander getrennt sind. Ferner dürfen in einer Blickrichtung maximal 180° mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt sein, wenn die restlichen Sichtbereiche nicht von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt sind. Können diese Kriterien nicht eingehalten werden liegt eine Umfassung vor. Werden die Kriterien eingehalten, so kann im Sinne der angewandten Methodik nicht von einer Umfassung gesprochen werden.

Anhand dieser Vorgehensweise versucht der Verband Region Rhein-Neckar auch der Gefahr der Einschränkung einer zukünftigen Siedlungsentwicklung aufgrund von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorzubeugen. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsflächen kann eine zukünftige Siedlungsentwicklung erschwert oder gar verhindert werden. Anhand der Umfassungsprüfung soll auch sichergestellt

werden, dass zumindest in bestimmten Himmelrichtungen eine zukünftige Siedlungsentwicklung möglich bleibt.

4.8. Immobilienwertverlust

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls zum Zeitpunkt des tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab.

Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen.[17] In der Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Glück (FDP/DVP) vom 26.02.2019 (Drucksache 16 / 5820) „Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II“ wird explizit auf die Studie des RWI „Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“ verwiesen, worin es zusammenfassend heißt:

„Die Studie ist nach Kenntnis der Landesregierung bisher lediglich auf der institutseigenen Homepage des RWI und nicht in einer anerkannten Fachzeitschrift mit peer-review-Prüfung veröffentlicht worden. Inwieweit der ermittelte Zusammenhang zwischen der Entfernung zur Windenergieanlage und dem Immobilienpreisverlust sich tatsächlich in den erzielten Kaufpreisen widerspiegelt und ein ursächlicher Zusammenhang festzustellen ist, lässt sich derzeit nicht beurteilen. Zahlreiche bisher vorgelegte Studien kamen zu anderen Ergebnissen. Umso wichtiger wird eine Plausibilisierung der RWI-Studie in der wissenschaftlichen Diskussion sein. Diese ist eine zwingende Voraussetzung für eine weitere Befassung mit den Ergebnissen dieser Studie im Kontext der bisherigen anderslautenden Ergebnisse.“[18]

Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien aus § 2 EEG und dem Planungsauftrag des Verbands Region Rhein-Neckar, die Flächenbeitragswerte über die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu erreichen, kann dieser noch nicht final geklärte Sachverhalt nicht herangezogen werden, um die Planungsmethodik dahingehend zu ändern, einen möglicherweise

[17] Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf

[18] Landtag von Baden-Württemberg (2019): Kleine Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP – Wertminderung von Immobilien infolge von Windkraftanlagen II (Drucksache 16 / 5820), 26. Februar 2019, Stuttgart (https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5820_D.pdf, S. 3

eintretenden Immobilienwertverlust zu minimieren. Außerdem ist auch dieser Aspekt nicht Gegenstand des Verfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

4.9. Brandschutz und Brandschutzkonzepte

Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Brandereignissen kommen kann. Die Minimierung von Brandgefahren in Form von Brandschutzkonzepten oder ähnlichen Maßnahmen entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

Auch die Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes im Zuge des Betriebs von Windenergieanlagen und zugehörige Brandschutzkonzepte sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Auch dieser Sachverhalt ist erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zu prüfen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

4.10. Eiswurf und Eisfall

Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass es beim Betrieb von Windenergieanlagen zu Phänomenen wie Eiswurf und Eisfall kommen kann. Die Minimierung von Gefahren durch Eiswurf und Eisfall, etwa anhand einer optimierten Standortfindung für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets auf Basis mathematischer Modelle zur räumlichen Verteilung von Eisstücken, entzieht sich jedoch der regionalplanerischen Steuerung.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Gegebenenfalls wird der Genehmigungsbescheid mit Auflagen verknüpft.

4.11. Schattenwurf und Lichtreflexionen

Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als visuelle Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung

der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird dann zum Problem, wenn der Schatten der Flügel regelmäßig eine Stelle überstreicht, an der sich Menschen aufhalten. Daher darf er nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf ein Wohngebäude fallen. Werden die Werte von astronomisch 30 Minuten pro Tag / 30 Stunden pro Jahr überschritten, wird eine Schattenabschalteinrichtung installiert. Hierzu wird ein Lichtsensor installiert, der zu den Zeiten, zu denen aufgrund des Sonnenstandes theoretisch ein Schattenwurf möglich ist, die tatsächlichen Lichtverhältnisse misst.

Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

4.12. Lebensqualität und sinkende Attraktivität der Gemeinde

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet und bspw. Wohngebieten zwingend eingehalten werden müssen, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen. Diese Abstände müssen im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) anlagenbezogen nachgewiesen werden. Der Verband Region Rhein-Neckar definiert mit den Vorsorgeabständen folglich Mindestabstände, die im Rahmen späterer Projektplanungen somit nicht mehr unterschritten werden können, sodass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz von vorneherein vermieden werden. Auch im nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Um eine räumliche Umfassung von Siedlungen mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu vermeiden, wurde dieser Belang ebenfalls berücksichtigt. Hierfür wurde das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2021 herangezogen.

Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen wird der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert. Weitergehende, nicht präzisierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus.

Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z.B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv

und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden.

Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden.

Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen.

Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind daher nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die Fortschreibung des Teilregionalplans dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.

Die Attraktivität einer Gemeinde und deren Bevölkerungsentwicklung hängen von vielerlei Faktoren ab. Insbesondere die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuung etc.) spielt dabei für die Attraktivität eine wesentliche Rolle. Schrumpfende Gemeinden sind in allen Bundesländern unabhängig von der räumlichen Nähe zu Windenergieanlagen zu finden. Auch die Entwicklung des Handels und anderer örtlicher Gewerbebetriebe wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst, die im Wesentlichen im Kaufverhalten der Kunden liegen. Unabhängig hiervon existieren verschiedene Untersuchungen zur regionalen Wertschöpfung und positiven Beschäftigungseffekten in Kommunen durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.

4.13. Gesundheitliche Bedenken

Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Nach § 8 ROG sowie § 6a LPlG RLP ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt.

Die im Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und somit auch gesundheitlicher Aspekte sind konform mit den gesetzlichen Vorgaben.

Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Vorschriften geregelt und im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend untersucht. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

5. Anregungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.1. Umgang mit dem Artenschutz im Rahmen der regionalen Windenergieplanung

Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und anhand klarer Kriterien eine schutzgutbetroffene Betroffenheit abgeschätzt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere liegt der Schwerpunkt der Ermittlung auf gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen empfindliche Arten. Hierzu zählen insbesondere diverse Fledermausarten und Vögel. Hinweise hierzu geben die Listen der windenergieempfindlichen Arten. Das Schutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird unterstellt, dass insbesondere das kohärente Natura 2000 Netz inklusive der Vernetzungselemente nach Art.10 FFH-RL (bzw. §21 BNatSchG), aber auch die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmale) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Aus diesem Grunde wurden bereits bei der Ermittlung von geeigneten Standorten für Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Vorfeld der Umweltprüfung gewisse Schutzgebiete i.d.R. aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Diese sind im Sinne des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4: Naturschutzgebiete mit einem Abstandspuffer von 350 Metern, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder mit einem Abstandspuffer von 350 Metern, Naturwaldreservate mit einem Abstandspuffer von 350 Metern sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale wurden ebenfalls wie Ausschlusskriterien behandelt. Aufgrund deren teilweiser geringen Größe kann es in der Raumnutzungskarte jedoch ggf. zu Überlagerungen mit den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kommen. In den nachgelagerten Verfahren sind diese von Windenergieanlagen freizuhalten. Natura 2000-Gebiete sind gemäß Kriterienkatalog ebenfalls Ausschlusskriterien; ihre Inanspruchnahme durch geplante Vorranggebiete ist nur im Einzelfall und bei Vorliegen einer positiven Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung möglich.

Zusätzlich zu den genannten Schutzgebieten wurden die Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, die Schwerpunkträume der Kategorie I des „Fachbeitrags Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz und die artspezifischen Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausschlussgebiete im Kriterienkatalog hinterlegt . Auch hier ist

eine Überlagerung mit geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Einzelfall bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung möglich.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die biologische Vielfalt außerhalb der Schutzgebietssysteme zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste“), besondere Verantwortung Deutschlands) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen.

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung folgende Kriterien berücksichtigt: Naturschutzgebiete, Bann-, Schon-, Schutzwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, das Biosphärenreservat Pfälzerwald, Landschaftsschutzgebiete, die sich mit Natura 2000-Gebieten überlagern, Natura 2000-Gebiete einschließlich der Lebensraumtypen und Lebensstätten, die landesweit und regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, Wildtierkorridore und Wiedervernetzungskonzepte, Schwerpunkträume aus den o.g. Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, alte Waldbestände sowie Streuobstbestände berücksichtigt. Hierbei ist anzumerken, dass Datengrundlagen zu den Kriterien nicht einheitlich in den Teilbereichen der Region vorlagen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung wurde eine überschlägige Vorabeinschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit insbesondere von Vorkommen windkraftsensibler Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse vorgenommen. Hierbei stand das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung. Dies galt insbesondere für Angaben zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.

Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. Neben den Fachbeiträgen Artenschutz der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und den vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellten relevanten Fledermausdaten wurden auch bekannte Brutstandorte, die als Punktdaten vorliegen, inklusive der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten artspezifischen Mindestabstände einbezogen und mit den geplanten Vorranggebieten überlagert. Die letztgenannten Daten waren aufgrund ihres Alters (über 5 Jahre) in der Regel nicht geeignet, um ein Ausschlusskriterium zu begründen. Ebenso wurden die im Zuge von kommunalen Planungsverfahren bereits erfolgten Kartierungen und Gutachten zu windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen berücksichtigt.

Meldungen von Sichtungen oder sonstige Informationen zu schützenswerten Tieren (wie z.B. Amphibien etc.), die den Verband Region Rhein-Neckar im Zuge der 1. Offenlage erreichten, konnten nur bei Vorlage entsprechender belastbarer Belege berücksichtigt bzw. in den Gebietssteckbriefen zu den geplanten Vorranggebieten als Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen dokumentiert werden. Nachfragen zu Vorkommen bei örtlichen Experten bzw. Naturschutzwarten wurden seitens des Verbands Region Rhein-Neckar mit Blick auf den damit verbundenen, nicht mehr angemessenen Erhebungsaufwand nicht vorgenommen.

Die Erhebung eigener Datengrundlagen ist auf regionaler Ebene vor allem auch mit Blick auf den langen Prozess bis zur konkreten baulichen Umsetzung nicht zweckmäßig und sinnvoll, so dass hierauf verzichtet wurde.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Vorkommen windkraftsensibler Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse erfolgen kann.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurden die zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Erkenntnisse bzw. Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgeführt. Sofern entsprechende Nachweise bekannt bzw. von naturschutzfachlicher Seite bestätigt sind, gilt dies entsprechend für die in den jeweiligen Einwendungen genannten Arten.

Die Auswirkungen der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf die innerhalb des Gebiets befindliche Mykorrhiza lässt sich auf regionalplanerischer Ebene nicht abschätzen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen können, wenn überhaupt, erst mit der Projektausgestaltung abgeschätzt werden, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

5.2. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Bei dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg handelt es sich um eine Planungshilfe für die baden-württembergischen Regionalverbände, die im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet worden ist. Anhand dieser wird es ermöglicht, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Verortung von Schwerpunktvorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Damit werden die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich entzerrt und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung durch die Regionalverbände möglich. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen

Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden.

Im Fachbeitrag Artenschutz sind zur Artenauswahl der Vögel elf Arten ermittelt worden, für die Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden. Diese sind: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Alpensegler, Flussseeschalbe, Grauereiher und Lachmöwe. Ferner sind 12 Sonderstatus-Arten der Vögel als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A berücksichtigt worden. Diese sind: Kranich, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Zwergdommel, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Purpurreiher und Nachtreiher.

Zur Artenauswahl der Fledermäuse ist das Hinweispapier Fledermäuse (LUBW 2014) herangezogen worden. Es sind zehn Arten ermittelt worden, für die Schwerpunktvorkommen abzugrenzen sind. Diese sind: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Ferner sind vier Sonderstatus-Arten der Fledermäuse als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A berücksichtigt worden. Diese sind: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler.

Zur Differenzierung der Wertigkeit wurden die ermittelten Schwerpunktvorkommen in die zwei Kategorien A und B unterteilt.

Schwerpunktvorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen.

Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutz-fachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.

Diese Schwerpunktvorkommen wurden im Kriterienkatalog der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 berücksichtigt. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A wurden mit einem Ausschluss für die Festlegung als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzfachlichen Untersuchung und nach Plausibilisierung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Naturschutzbehörde eine Festlegung dennoch möglich. Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt.

Bei Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten mit Ausnahme weniger seltener Arten davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die

artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird. Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die i. d. R. räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet.

Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.

Hinsichtlich der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Planung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde gelegt und folgt der ebenda vorgeschlagenen Abwägung zu den Schwerpunktvorkommen Kategorie A und Kategorie B sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Sonderstatusarten sowie Vogelzugkonzentrationskorridoren (s. Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie, Kriterienkatalog, Umweltbericht). Überflüge, Sichtungen oder Artenlisten ohne genaue Standortangaben erfüllen nicht die Kriterien, die an Nachweise zu Vorkommen geschützter Vogelarten zu stellen sind. Zudem stellen reine Sichtungen und Überflüge keine Kriterien dar, die nach dem Planungskonzept des Verband Region Rhein-Neckar zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie ein Ausschluss- oder Konfliktkriterium darstellen oder nach der artenschutzrechtlichen Prüfung einen Ausschluss des betroffenen Vorranggebieten für die Windenergie nach sich ziehen würden. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung, wenn anlagenbezogene Eigenschaften von WEA und deren Standorte geplant werden. Der Verband Region Rhein-Neckar plant Gebiete für die Nutzung der Windenergie, aber keine Standorte für Windenergieanlagen. Bei Sichtungen / Beobachtungen von Sonderstatusarten erfolgte falls erforderlich eine Aufnahme in den Umweltbericht.

5.3. Umgang mit Natura 2000-Gebieten im Rahmen der regionalen Windenergieplanung

Bei den Natura 2000-Gebieten handelt es sich um ein europaweit einheitliches Schutzgebietssystem, das die Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie zusammenfasst und einheitliche Schutzbestimmungen vorgibt. Es handelt sich bei den Natura 2000-Gebieten folglich um die europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete. In Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird vorgeschrieben, dass für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder

Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können die Verträglichkeit dieses Projekts oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen ist.

Im Zuge des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist von mehreren Fachbehörden vorgebracht worden, dass die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterium zu betrachten seien. Die Synopse der Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren sind dem Anhang 3 des Umweltberichts zum Planentwurf zu entnehmen. Dieser Anregung folgend ist diese Gebietskategorie in dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ausschlusskriterium hinterlegt. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG folgend wurde hierbei jedoch der Zusatz eingefügt, dass, mit Ausnahme der rheinland-pfälzischen Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (siehe auch weiter unten stehende Ausführungen), im Einzelfall bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und nach Plausibilisierung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dennoch möglich ist. Im Fall der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind die für Natura 2000-Belange auf regionalplanerischer Ebene zuständigen Naturschutzbehörden für den baden-württembergischen Teilraum die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe und für den rheinland-pfälzischen Teilraum die Obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Die o.g. Verträglichkeitsprüfungen werden vom Verband Region Rhein-Neckar weder durchgeführt noch in Auftrag gegeben.

In Rheinland-Pfalz ergibt sich bezüglich der Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar eine Besonderheit. Im Sinne des Plansatzes Z 163 d der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich als Ziel der Landesplanung als eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe. Die Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial sind eine Auswahl aus 77 FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten, die in der Tabelle zu der Karte 20 c in der Lesefassung der vierten Teilfortschreibung des LEP IV abschließend aufgelistet sind.[19] Die übrigen FFH- und europäischen Vogelschutzgebiete stehen nach Plansatz Z 163 d des LEP IV nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die Ausnahmeregelung für diese Natura 2000-Gebiete im Kriterienkatalog explizit ausgeklammert.

Die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich nicht lediglich auf Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die innerhalb der

[19] https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4._TF/Lesefassung_MdI_-_nach_4._TF_LEP_IV.pdf, S. 11 f.

Schutzgebietsgrenzen festgelegt werden, sondern kann sich auch für solche Vorranggebiete ergeben, die allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets erheblich beeinträchtigen können. Aus diesem Grund wurde aus Vorsorgezwecken zunächst ein Abstand von 300 Metern zu Natura 2000-Gebieten ebenfalls mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung belegt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29.09.2023 wurde mehrheitlich beschlossen, den Abstand von 300 Metern zu Natura 2000-Gebieten aus der Kulisse der Ausschlusskriterien zu streichen. Folglich findet sich dieser nun in den Kriterien der Einzelfallprüfung wieder.

Im Rahmen der Umweltprüfung eines Regionalplans sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art.3 Abs.2). Vor diesem Hintergrund wurde als Teil der Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wurde, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete durch die Festlegung von Vorranggebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei wurden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete), sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände von bis zu 1000m zu den Natura 2000-Gebieten), die von den geplanten Vorranggebieten potenziell ausgelöst werden können, anhand auf den jeweiligen Einzelfall bezogener möglicher Wirkfaktoren abgeschätzt. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurden 16 geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung näher geprüft, die sich vollständig oder teilweise in einer Entfernung von weniger als 300 m zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten befinden. Davon lösen vier Vorranggebiete direkte Betroffenheiten in Folge von Flächeninanspruchnahmen der Natura 2000-Gebiete aus. Darüber hinaus wurden potenzielle Beeinträchtigungen von 41 geplanten Vorranggebieten, die zwischen 300m und 1.000m von den Natura 2000-Gebieten entfernt liegen, im Umweltbericht geprüft und tabellarisch aufgelistet. Die gesamte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist in Kapitel 4.2 sowie Anhang 2 des Umweltberichts zu finden.

Diese Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung bildete die maßgebliche Grundlage dafür, ob im Ergebnis der Umweltprüfung eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Festlegung eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorausgesetzt wird, oder nicht. Im Nachgang der Offenlage sind beim Verband Region Rhein-Neckar vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen mit positivem Prüfergebnis eingegangen. Diese wurden den zuständigen Naturschutzbehörden zur Plausibilisierung vorgelegt. Erst nach erfolgter Plausibilisierung können diese in den Planentwurf der erneuten Offenlage übernommen werden. Die geplanten Vorranggebiete, für die keine plausibilisierte Verträglichkeitsprüfung vorliegt, für die im Ergebnis der Umweltprüfung eine solche jedoch gefordert wurde, können nicht oder lediglich in räumlich verkleinerter Form in den Planentwurf der erneuten Offenlage übernommen werden.

Der Einwand, im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar würden Natura 2000-Gebiete nicht oder nicht adäquat berücksichtigt, ist somit zurückzuweisen.

5.4. Faktische Vogelschutzgebiete

Gebiete, die nicht zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) eigentlich hätte erfolgen müssen, werden als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beantragte im Jahr 2014 beim zuständigen Ministerium die Einrichtung eines neuen Vogelschutzgebiets vor allem mit Blick auf Schwarzstorchvorkommen südöstlich des bestehenden europäischen Vogelschutzgebiets 6420-450 „Südlicher Odenwald“. Ein diesbezügliches Ausweisungsverfahren gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht. Ob an diesem Standort ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt bzw. ob ein Vogelschutzgebiet für den Schwarzstorch ausgewiesen werden muss, wird gerichtlich geprüft. Die „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz, und Erhalt der Artenvielfalt e.V.“ reichte am 04.11.2024 eine Verpflichtungsklage gegen das Land Baden-Württemberg bezüglich der in Rede stehenden Vogelschutzgebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Ausgang der Klage noch ungewiss.

In seinem Urteil vom 08.05.2019 (12 K 9294/17) hat das Verwaltungsgericht bezüglich der Klage einer Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für vier Windenergieanlagen nordwestlich des Stadtteiles Hainstadt (Buchen) festgehalten, dass die strengen Anforderungen an die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebiets an diesem Standort nicht erfüllt seien, und das keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets bestünden.[20]

Vor diesem Hintergrund wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar davon ausgegangen, dass sich in der Metropolregion Rhein-Neckar kein faktisches Vogelschutzgebiet befindet.

5.5. Umgang mit kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Brutvogelarten

Im Rahmen der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde, vor allem bezüglich der Abschätzung zur schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ der Schwerpunkt der Ermittlung auf die Auswirkungen von Windenergieanlagen gegenüber windkraftempfindlichen Arten gelegt. Zur

[20] https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001407328

Berücksichtigung von kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Brutvogelarten sind die vorliegenden Datengrundlagen entscheidend.

Die beiden Fachbeiträge Artenschutz von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stellen Planungshilfen für die Regionalverbände und die Planungsgemeinschaften dar, anhand derer es ermöglicht wird, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen.

Zur Artenauswahl der Vögel ist für den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg das Hinweispapier Vögel (UM & LUBW 2021) herangezogen worden. Es sind elf Arten ermittelt worden, für die Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden. Diese sind: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Alpensegler, Flussseeschwalbe, Graureiher und Lachmöwe. Ferner sind 12 Sonderstatus-Arten der Vögel als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A berücksichtigt worden. Diese sind: Kranich, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Zwergdommel sowie die Koloniebrüter Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Purpurreiher und Nachtreiher.

Im „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz wurden neun kollisionsgefährdete Vogelarten, fünf gegenüber Windenergieanlagen als störungsempfindlich geltende Brutvogelarten sowie fünf gegenüber Windenergieanlagen als störungsempfindlich geltende Rastvogelarten ausgewählt. Die kollisionsgefährdeten Arten sind: Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe. Die störungsempfindlichen Brutvogelarten sind: Wachtelkönig, Kiebitz, Ziegenmelker, Wiedehopf und Schwarzstorch. Die störungsempfindlichen Rastvogelarten sind: Kiebitz, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Tundrasaatgans und Blässgans.

Im Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg wurden die ermittelten Schwerpunktvorkommen der Vogel- und Fledermausarten zur Differenzierung der Wertigkeit in die zwei Kategorien A und B unterteilt. Schwerpunktvorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar.

Im Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz wurden speziell für windenergiesensible Vogelarten Schwerpunkträume der Kategorie I und II definiert. Die Schwerpunkträume der Kategorie I sind zum einen die Europäischen Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Vogelarten und zum anderen die landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Es handelt sich hierbei um Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Die Schwerpunkträume der Kategorie II sind die Rotmilan-Dichtezentren, die aus Verbreitungsdaten und dem DDA-Habitatmodell Rotmilan generiert wurden. Es handelt sich hierbei um Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten.

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und die Schwerpunktvorkommen der Kategorie I für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz

3.2.4.4 mit einem Ausschluss belegt. Nur im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven, von der zuständigen Naturschutzbehörde plausibilisierten artenschutzrechtlichen Untersuchung eine Ausnahme möglich. Es sei anzumerken, dass im Kriterienkatalog des ersten Planentwurfs lediglich die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz Baden-Württemberg als Ausschlusskriterium aufgeführt sind. Das liegt daran, dass der Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz zeitlich kurz vor der Offenlage des Planentwurfs veröffentlicht wurde. Er konnte im Rahmen des Umweltberichts noch berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr bei der Identifikation der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für den ersten Planentwurf.

Zum Thema Vogelzug und Zugkonzentrationskorridore sowie Rastgebiete werden im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022) entscheidende Hinweise gegeben. Der Fachbeitrag betrachtet bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten ausschließlich den Brutzeitaspekt. Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridore von Vögeln wurden vom Fachbeitrag nicht umfasst. Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.[21] Gemäß der Ausführungen des Fachbeitrages Artenschutz wurden zusätzliche Informationen zu Zug- und Rastvögeln bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden angefragt und entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt. Im BNatSchG wird nicht der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges geregelt. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG findet keine Anwendung für die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos bei Betroffenheit von Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie bei Betroffenheit des Vogelzugs. Falls Betroffenheiten vorliegen müssen diese entweder durch eine entsprechende Planung vermieden werden oder falls dies nach Prüfung der Planungsträger und Fachbehörden prognostisch möglich erscheint gegebenenfalls im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Vorschriften zur Abschaltung der Anlagen geregelt werden. Wenn eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann müssen entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden, so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert werden kann. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich jedoch maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

[21] Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW, 2022), S. 23

Im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU 2023) sind landesweit bedeutende Schwerpunkträume (Rastgebiete mit hoher Konzentration) auf Basis der ornitho-Daten im Zeitraum 2017-2022 und unter Festlegung von Schwellenwerten ermittelt worden. In Anlehnung an Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers (LAG VSW 2014) erfolgte eine Pufferung der Einzelfundpunkte mit 1.200 Metern Radius. In Anbetracht des jahrweise, aufgrund fluktuierender landwirtschaftlicher Anbauregime wechselnden bzw. sich verlagernden Angebotes an funktional geeigneten Rastflachen sowie der Sensitivität der Arten gegenüber zahlreichen anderen Störungen, trägt der Puffer den Raum- und Habitatansprüchen der Arten Rechnung. Die Auswahl der Gebiete erfolgte schrittweise und geschichtet sowie unter Anwendung von Schwellenwerten. Einerseits wurden nur Gebiete mit Überlappungen von Datenmeldungen aus mind. drei Jahren (entspricht Stetigkeit ≥ 50 % im sechsjährigen Betrachtungszeitraum) als regelmäßig genutzte Rastgebiete zusammengefasst. Uber dies hinaus wurden Einzelmeldungen in weniger als drei Jahren eliminiert. Ferner sind bei allen Arten ausschließlich Gebiete berücksichtigt, in denen der Maximalbestand im Zeitraum 2017–2022 > 1 % des mittleren jahrlichen Gesamtbestands in RLP umfasste (Datenbasis: ornitho.de). Der mittlere jährliche Gesamtbestand ergibt sich aus der Summe der Gebietsmaxima über alle Rastgebiete in RLP pro Jahr (2017–2022).[22] Die so ermittelten Gebiete sind im Fachbeitrag Artenschutz des Landes Rheinland-Pfalz als artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten (Kategorie I) hinterlegt worden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm sowie gegebenenfalls vorliegende sonstige Erhebungen des Regierungspräsidium Karlsruhe herangezogen worden. Darüber hinaus wurden die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar herangezogenen Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch) als Datengrundlage verwendet. Ferner wurden dem Verband Region Rhein-Neckar neben dem Fachbeitrag Artenschutz zusätzliche Daten zu windenergiesensiblen Arten (Ziegenmelker, Wiesenweihe, Uhu, Auerhuhn) in Form von Rasterdaten zur Verfügung gestellt, für die im Fachbeitrag keine Schwerpunktvorkommen abgegrenzt und insoweit nicht berücksichtigt wurden. Mit Ausnahme des Weißstorchs liegen hierzu keine Punktdaten, sondern lediglich Rasterdaten vor.

Für den rheinland-pfälzischen Teilraum sind zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz ergänzende Artendaten der Bewirtschaftungsplanungen sowie das im Rahmen der Erarbeitung des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie angewandte „Artenschutzfachliche Gutachten Rheinpfalz“ (LUWG, 2012, ergänzt 2014) herangezogen worden. Darüber hinaus werden gem. Fachbeitrag Artenschutz auch Auswertungen aus dem Artdatenportal Rheinland-Pfalz und dem ArtenFinder Rheinland-Pfalz zu relevanten Arten vorgenommen.

Für den Kreis Bergstraße wurden die vorliegenden Informationen und Kenntnisse des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) als fachliche Daten herangezogen. Es wurden Daten aus der mbcs-Datenbank (Biodiversitätsdatenbank) geprüft, die Fundstellen aller Arten enthalten, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen: FFH-Anhangsart,

[22] Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU 2023), S. 9 f.

Schutzstatus nach BNATSCHG, enthalten in Roter Liste Deutschland, enthalten in Roter Liste Hessen, Art der Hessischen Biodiversitätsstrategie, Klimaverlierer und Neobiota laut EU-Verordnung. Darüber hinaus wurden Vogeldaten aus der Landesartendatenbank Vögel der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland verwendet. Die darin enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die in Hessen vorliegenden Kenntnisse der Vogelarten und stammen unterschiedlichsten aus Quellen wie regionalen Arterfassungen, Monitoring-Programmen oder Artenhilfskonzepten.

In den Gebietssteckbriefen zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergie werden die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Dabei werden auch die dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Erkenntnisse bzw. Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgeführt. Sofern entsprechende Nachweise bekannt bzw. von naturschutzfachlicher Seite bestätigt sind, gilt dies entsprechend für die in den jeweiligen Einwendungen genannten Arten. Unkonkrete sowie nicht belegte Hinweise zu einzelnen in den geplanten Vorranggebieten möglicherweise vorkommenden Arten können keine Berücksichtigung finden.

5.6. Umgang mit Fledermäusen

Im Rahmen der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde, vor allem bezüglich der Abschätzung zur schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ der Schwerpunkt der Ermittlung auf die Auswirkungen von Windenergieanlagen gegenüber empfindlichen Arten gelegt. Hierzu zählen neben Vögeln auch insbesondere diverse Fledermausarten. Zur Berücksichtigung von Fledermauspopulationen sind die vorliegenden Datengrundlagen entscheidend.

Die beiden Fachbeiträge Artenschutz von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stellen Planungshilfen für die Regionalverbände und die Planungsgemeinschaften dar, anhand derer es ermöglich wird, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen.

Zur Artenauswahl der Fledermäuse ist für den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg das Hinweispapier Fledermäuse (LUPW 2014) herangezogen worden. Es sind zehn Arten ermittelt worden, für die Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden. Diese sind: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Ferner sind vier Sonderstatus-Arten der Fledermäuse als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A berücksichtigt worden. Diese sind: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler.

Zusätzlich sind dem Verband Region Rhein-Neckar als Teil des Fachbeitrags Artenschutz Baden-Württemberg seitens des Regierungspräsidium Karlsruhe ergänzende Daten zu Fledermausvorkommen zur Verfügung gestellt worden. Die meisten dieser Daten lagen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz noch nicht vor. In einem zugehörigen Erläuterungsdokument zu den

Datenlieferungen der Fledermausvorkommen wird erläutert, wie mit den Daten im Kontext des Fachbeitrags Artenschutz umzugehen ist. In den Daten sind enthalten: Netzfang und Telemetrie mit einem 1,5 Kilometer Puffer, Winterquartiere, Wochenstuben des Großen Mausohrs und der Wimpernfledermaus, FFH-Gebiete gemeldet Mops- und Bechsteinfledermaus.

Im „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz wurden die Fledermausarten ausgewählt, die im Hinblick auf die Anlage und den Betrieb von Windenergieanlagen (im Wald) als kollisionsgefährdet und störungsempfindlich gelten sowie durch Beeinträchtigungen oder Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der im räumlich-funktionalen Verbund stehenden essenziellen Nahrungshabitate gefährdet werden können. Es wurden folgende 22 Fledermausarten berücksichtigt: Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase und Zweifarbfledermaus.

Im Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg wurden die ermittelten Schwerpunktvorkommen der Vogel- und Fledermausarten zur Differenzierung der Wertigkeit in die zwei Kategorien A und B unterteilt. Schwerpunktvorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Die ergänzenden Daten zu Fledermausvorkommen sind mit bestimmten Radien gepuffert worden. In dem zugehörigen Erläuterungsdokument wird klargestellt, wie diese gepufferten Daten der Wochenstuben, Winterquartiere und Paarungsquartiere in die Schutzgebietskategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz einzuordnen sind.

Im Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz wurden speziell für die Fledermäuse Schwerpunkträume der Kategorie I und II definiert. Die Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen sind der Kategorie I zugeordnet worden. Hierbei handelt es sich um Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Die Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell mit Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) sind der Kategorie II zugeordnet worden. Hierbei handelt es sich um Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten.

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und die Schwerpunktvorkommen der Kategorie I (Anmerkung: Ergänzung des Kriterienkatalogs erfolgt im Entwurf zur 2. Offenlage, Begründung s.u.) für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 mit einem Ausschluss belegt. Nur im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven, von der zuständigen Naturschutzbehörde plausibilisierten artenschutzrechtlichen Untersuchung eine Ausnahme möglich. Es sei anzumerken, dass im Kriterienkatalog des ersten Planentwurfs lediglich die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz Baden-

Württemberg als Ausschlusskriterium aufgeführt sind. Das liegt daran, dass der Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz zeitlich kurz vor der Offenlage des Planentwurfs veröffentlicht wurde. Er konnte im Rahmen des Umweltberichts noch berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr bei der Identifikation der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung für den ersten Planentwurf.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm sowie gegebenenfalls vorliegende sonstige Erhebungen des Regierungspräsidium Karlsruhe herangezogen worden. Weiterhin werden im weiteren Verfahren die Rasterdaten (TK25Q-Raster) zu 21 Fledermausarten gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW sowie das Fledermaus-Sensibilitätsraster des BUND im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Für den rheinland-pfälzischen Teilraum sind zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz ergänzende Artendaten der Bewirtschaftungsplanungen sowie das im Rahmen der Erarbeitung des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie angewandte „Artenschutzfachliche Gutachten Rheinpfalz“ (LUWG, 2012, ergänzt 2014) herangezogen worden. Darüber hinaus werden gem. Fachbeitrag Artenschutz auch Auswertungen aus dem Artdatenportal Rheinland-Pfalz und dem ArtenFinder Rheinland-Pfalz zu relevanten Arten vorgenommen.

Für den Kreis Bergstraße wurden die vorliegenden Informationen und Kenntnisse des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) als fachliche Daten herangezogen. Es wurden Daten aus der mbcs-Datenbank (Biodiversitätsdatenbank) geprüft, die Fundstellen aller Arten enthalten, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen: FFH-Anhangsart, Schutzstatus nach BNATSCHG, enthalten in Roter Liste Deutschland, enthalten in Roter Liste Hessen, Art der Hessischen Biodiversitätsstrategie, Klimaverlierer und Neobiota laut EU-Verordnung.

In den Gebietssteckbriefen zu den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergie werden die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt. Dabei werden auch die dem Verband Region Rhein-Neckar vorliegenden Erkenntnisse bzw. Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgeführt. Sofern entsprechende Nachweise bekannt bzw. von naturschutzfachlicher Seite bestätigt sind, gilt dies entsprechend für die in den jeweiligen Einwendungen genannten Arten. Unkonkrete sowie nicht belegte Hinweise zu einzelnen in den geplanten Vorranggebieten möglicherweise vorkommenden Arten können keine Berücksichtigung finden.

In der Publikation „Diet analysis of bats killed at wind turbines suggest large scale losses of trophic interactions. Conservation Science and Practice“ aus dem Jahr 2022 für die Fachzeitschrift „Conservation Science and Practice“ untersuchten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) die Folgen des Todes von Fledermäusen auf die Land- und Forstwirtschaft aufgrund in der Folge entstehender Unterbrechungen in der Nahrungskette. Das Leibniz-IZW geht davon aus, dass jährlich mehr als 200.000 Fledermäuse in Deutschland aufgrund von Windenergieanlagen versterben. Maßgeblich hängt dies jedoch laut Leibniz-IZW damit zusammen, dass alte Anlagentypen ohne Abschaltmechanismen für Fledermäuse betrieben werden. Nach Leibniz-IZW ist bei diesen alten

Anlagen mit einer Schlagopferzahl von ca. zehn Fledermäusen pro Windenergieanlage pro Jahr zu rechnen. Bei Anlagen mit Abschaltmechanismus ließe sich diese Zahl auf ein bis zwei Individuen pro Jahr pro Windenergieanlage reduzieren.[23]

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Fledermauspopulationen durch zukünftige Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung möglich ist. Die Implementation von Abschaltmechanismen kann erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte und der konkrete Anlagentyp bekannt sind.

5.7. Umgang mit Sonderstatusarten

Im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sind ebenfalls solche Vorkommen von Arten berücksichtigt worden, bei denen aufgrund ihrer besonderen Gefährdung und Seltenheit mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle der Realisierung eines erhöhten Tötungsrisikos bzw. einer erheblichen Störung zu rechnen ist. Das sind die sogenannten Sonderstatus-Arten. Folgende Sonderstatus-Vogelarten sind berücksichtigt worden: Kranich, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Zwergdommel sowie die Koloniebrüter Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Purpurreiher und Nachtreiher. Ferner sind vier Sonderstatus-Arten der Fledermäuse berücksichtigt worden. Diese sind: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler. Die Sonderstatus-Arten wurden in den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A berücksichtigt.

Im Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg wird klargestellt, dass zwar mit dem Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A nur in begrenztem Umfang zu rechnen sei, jedoch nicht bei all diesen Arten von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen ist, sodass grundsätzlich auch ein Vorkommen außerhalb der Kulisse der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A möglich ist.

Im Laufe des Verfahrens erhielt der Verband Region Rhein-Neckar weitergehende Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten, die aufgrund der oben genannten Gründe nicht in die Kategorisierung des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrag Artenschutz Baden-Württemberg eingegangen sind. Dieser zusätzliche Konflikt mit dem Artenschutz ist in materieller Hinsicht in die Abwägung eingeflossen.

5.8. Umgang mit Biotopen

Die gesetzlich geschützten Biotope sind im Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 als Ausschlusskriterium hinterlegt. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete wurde – sofern die geschützten Biotope aufgrund ihrer randlichen Lage nicht im Rahmen der

[23] https://www.izw-berlin.de/de/pressemitteilung/tod-von-fledermaeusen-an-windkraftanlagen-unterbricht-natuerliche-nahrungsketten.html

Gebietsabgrenzung ausgespart werden konnten- dennoch eine Überplanung mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgenommen. In diesem Fall wird auf die betroffenen Biotope im Gebietssteckbrief des jeweiligen Vorranggebiet im Umweltbericht zum Planentwurf hingewiesen. Diese Biotope sollten dann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wenn die konkreten Windenergieanlagenstandorte und wenn das konkrete Erschießungskonzept bekannt sind. Im Sinne des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen, verboten.

5.9. Umgang mit Wildwechsel und dem Generalwildwegeplan

Flächen des Waldbiotopverbundes einschließlich der Wildtierkorridore internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg werden im Rahmen der Einzelfallkriterien im Plankonzept und Kriterienkatalog berücksichtigt. Diese flossen ebenfalls in die Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie ein. Im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund bei der Standortwahl sowie durch Festlegung geeigneter Maßnahmen hingewiesen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zudem gibt es die Möglichkeit, auf der nachgelagerten Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens von Windenergieanlagen (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Bereich von Wildtierkorridoren ein Monitoring festzulegen.

5.10. Kompensationsmaßnahmen

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gehen keine unmittelbaren Umweltwirkungen einher, auf die die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG anzuwenden wäre.

Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.

Für die Inanspruchnahme von Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geregelt,

wenn die genauen Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.

5.11. Windenergienutzung im Wald

Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen sind im Planungskonzept berücksichtigt. Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore. Ebenso wurden Waldrefugien und Habitatbaumgruppen berücksichtigt. Waldbestandteile mit einem Alter von über 100 Jahren sind im Rahmen der Abwägung, wo es möglich war, aus den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgespart worden.

Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurde eine schutzgutbezogene Prüfung durchgeführt, die an die Maßstabsgröße und damit an den Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst sind.

Bezüglich der mit der Windenergienutzung in Waldgebieten einhergehenden Zerschneidung des Waldes lässt sich grundsätzlich sagen, dass Fragen zu der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden können, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet. Ob es zu großflächigen Zerschneidungen kommen wird oder ob bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können, ist auf Ebene der Regionalplanung i.d.R. noch nicht absehbar.

Es wurde die Kritik vorgebracht, dass Waldflächen in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Identifikation von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geschont worden seien, wohingegen in Baden-Württemberg im Entwurf der ersten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiete in Waldflächen enthalten waren. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeptes und einer strategischen Umweltprüfung. Die Methodik wird in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 weitergehend erläutert.

Die angewandten Kriterien prägen sich in der Region jedoch ungleich aus. Erstens ist das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des Plansatzes Z 163 d der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans IV Rheinland-Pfalz von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Als Ziel der Raumordnung handelt es sich hierbei um eine verbindliche, letztabgewogene Vorgabe der Landesplanung. Zweitens sind die wenigen weiteren Waldgebiete im rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar fast vollständig als Natura 2000-Gebiete geschützt. In diesen ist die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Sinne des Kriterienkatalogs lediglich bei Vorliegen einer von der zuständigen Naturschutzbehörde plausibilisierten FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis möglich. Diese werden vom Verband Region Rhein-Neckar nicht selbstständig erstellt, sondern in der Regel von Projektentwicklern in Auftrag gegeben. Bei Anwendung des Kriterienkatalogs bleiben im rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion aufgrund der vorgenannten Sachverhalte kaum Waldflächen übrig, die überhaupt als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenenergienutzung in Frage kämen.

5.12. Insektensterben

In der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks „Intereference of Flying Insects and Wind Parks“ von Herrn Dr. Franz Trieb wurde anhand einer Modellrechnung abgeschätzt, wie viele Fluginsekten pro Jahr von Windenergieanlagen erfasst werden. Die Rechnung ergab ca. 1.200 Milliarden erfasste Fluginsekten. Es ist laut Herrn Dr. Trieb jedoch weder möglich auf Basis dieser Studien abzuleiten, dass die Windenergie eine nennenswerte Rolle beim Insektenschwund spielt, noch, dass sie daran unbeteiligt sei. Es sei schlichtweg nicht bekannt, wie groß die Gesamtpopulation der Fluginsekten bzw. des gesamten Insektenschwunds ist.[24]

Die Auswirkung des Betriebs von Windenergieanlagen auf lokale Insektenpopulationen lässt sich folglich auf Ebene der Regionalplanung nicht seriös abschätzen. Zudem ist es aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Flächenziels führen, denn dann würde die Steuerungswirkung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden.

Im WindBG ist vorgegeben, dass bis zum 31.12.2027 1,1 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg und 1,4 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zu sichern ist. Bis zum 31.12.2032 ist 1,8 % der Fläche des Landes Baden-Württemberg und 2,2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zu sichern. Nach dem KlimaG haben die Regionalverbände den Auftrag das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2032 von mindestens

[24] https://www.dlr.de/de/aktuelles/nachrichten/2019/01/20190326_dlr-studie-zu-wechselwirkungen-von-fluginsekten-und-windparks

1,8 % in einem Schritt zu erreichen. Jeder Regionalverband wurde somit beauftragt, mindestens 1,8 % seiner jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sichern. Nach dem LWindGG ist in jeder der rheinland-pfälzischen Planungsregionen zunächst das Ziel mit Stichtag zum 31.12.2027 zu erreichen. 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche sind als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Für die Erreichung des Ziels mit Stichtag zum 31.12.2032 wird derzeit eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, auf deren Basis den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar regionalisierte Teilflächenziele zugewiesen werden. Das dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesene Teilflächenziel ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der zweiten Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar noch nicht final bekannt. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat den Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes (ÄndG LWindGG) in seiner Sitzung am 16. September 2025 im Grundsatz gebilligt und sein Einverständnis zu der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO erklärt. Gemäß dem Entwurf des ÄndGLWindGG sind auf dem rheinland-pfälzischen Verbandsgebiet des Verbandes Region Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,01 % als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

Wenn diese Flächenbeitragswerte aus dem WindBG nicht erreicht werden, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch, d.h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist damit unmittelbar vom Erreichen des Flächenbeitragswerts abhängig.

6. Anregungen zum Schutzgut Fläche

6.1. Flächenversiegelung

Aspekte des Bodenschutzes wurden in der Umweltprüfung des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berücksichtigt.

Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich.

Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. In der Regel werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet.

Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.

6.2. Flächenbedarf für die lokale Infrastruktur

Fragen der für die Nutzung der Windenergie erforderlichen lokalen Infrastruktur können in der Regel auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet.

Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen und Versorgungswegen sowie der Transport und Wartung der Anlagen liegen im Ermessen des Projektierers/Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

6.3. *Erhöhter Flächenbedarf für die Windenergienutzung im Wald*

Die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung folgt einer klaren Planungsmethodik, anhand derer auch Waldflächen grundsätzlich in Betracht kommen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder ein Ausschluss von Waldgebieten wären nicht sachgerecht für die Sicherung der günstigsten Standorte für die Windenergienutzung und spiegeln nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume wurden in der Planungsmethodik und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Ausgewiesene und geplante Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate, europäische Vogelschutzgebiete sowie das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen wurden nicht überplant. In den aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete überplanten gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Hierzu gehören Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen, gesetzliche Erholungswälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes einschließlich Flächen des Generalwildwegeplans und Wildtierkorridore.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zur Abschätzung der schutzgutbetroffenen Betroffenheiten gewisse Kriterien zur Berücksichtigung von Waldflächen herangezogen. Diese sind: Lärmschutzwälder, Erholungswälder, Bann-, Schon-, Schutzwälder, Naturwaldreservate, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, das Biosphärenreservat Pfälzerwald, Natura 2000-Gebiete, landesweit und regional bedeutsame Biotopverbundflächen, Wildtierkorridore und Wiedervernetzungskonzepte, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzwälder, Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Sichtschutzwälder Naturparke, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen.

Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bewusst, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen mitunter ein höherer Flächenbedarf entsteht als im unbewaldeten Offenland. Wie groß der jeweilige Flächenbedarf tatsächlich sein wird, hängt jedoch maßgeblich von den genauen Anlagenstandorten und den Zuwegungs- und Erschließungsmöglichkeiten ab. Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient jedoch lediglich der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird ebenfalls detailliert im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ausgearbeitet.

7. Anregungen zum Schutzgut Boden

7.1. Verringerung der Versickerungsfunktion des Bodens aufgrund von Versiegelung und Verdichtung

Es ist richtig, dass sich die Versickerungsfunktion des Bodens verringert, wenn er im Zuge einer Bebauung versiegelt und verdichtet wird. Die Belange des Grundwasserschutzes wurden im Planungskonzept und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten wurden von der Festlegung mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Schutzgebietszone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist als Kriterium der Einzelfallprüfung hinterlegt. Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurden die Schutzgüter Boden und Wasser im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und anhand klarer Kriterien eine schutzgutbezogene Betroffenheit abgeschätzt.

Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit der genannten Schutzgüter Boden und Wasser vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich die negativen Auswirkungen auf die Versickerungsfunktion des Bodens möglicherweise reduzieren lassen. Ein vollständiger Erhalt der Versickerungsfunktion des Bodens ist aufgrund der mit dem Bau von Windenergieanlagen einhergehenden Versiegelung und Verdichtung jedoch nicht möglich.

7.2. Verunreinigung des Bodens

Im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde der Boden als eigenes Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Folge der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung kann sich ein Verlust von Boden im Wege einer Überbauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Bodenfunktion und der Bodenstruktur ergeben. Verunreinigungen des Bodens sind folglich nicht ausgeschlossen.

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsfestlegungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung bestimmte Kriterien berücksichtigt. Diese sind: Besonders schutzwürdige Böden, Bodenschutzwälder/

Erosionsschutzwälder, Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und Georisiken. Auch Moorböden sind soweit bekannt Gegenstand der Umweltprüfung.

Auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch lediglich möglich, eine Vorabschätzung bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes vorzunehmen, da sich die detaillierte Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der regionalplanerischen Steuerung entzieht.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Bodens im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen.

8. Anregungen zum Schutzgut Wasser

8.1. Verunreinigung des Trinkwassers

Das Schutzgut Wasser wurde sowohl bei der Planungsmethodik als auch im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Schutzgebietszone III ist als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Die Gewässer der I., II. und III. Ordnung wurden mit ihren 50 und 10 Meter breiten Schutzstreifen als Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung definiert. Kommt es zu Überlagerungen der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit Gewässern erfolgen in den Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise für die nachgelagerten Ebene, wo die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden müssen.

Im Rahmen der Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde die schutzgutbezogene Betroffenheit des Schutzgutes Wasser hinsichtlich des Trinkwasserschutzes anhand von Kriterien abgeschätzt. Diese Kriterien sind die Wasserschutzgebiete und die Wasserschutzwälder.

Einer drohenden Verunreinigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen kann letztlich erst im Rahmen der Anlagengenehmigung durch die Wahl geeigneter Anlagenstandorte und anhand von Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau, zur Erschließung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich konkrete Maßnahmen definieren und umsetzen, anhand derer sich etwaige Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers im Zuge der Anlagenerstellung und des Anlagenbetriebs minimieren lassen.

8.2. Umgang mit Wasserschutzgebieten

In den Wasserschutzgebieten werden in der Regel drei Schutzgebietszonen definiert, in denen je nach konkreter Wasserschutzgebietsverordnung bestimmte Gebote und Verbote greifen. Die Schutzgebietszone I deckt den Fassungsbereich ab. Sie dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Die Schutzgebietszone II deckt die engere Schutzzone ab. Sie dient dem Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen. Abgrenzt wird die engere Schutzzone anhand der sogenannten 50-Tages-Linie. Ab dieser Linie dauert es mindestens 50 Tage, bis das Grundwasser in der Trinkwassergewinnungsanlage eintrifft. Die

Schutzgebietszone III deckt die weitere Schutzzone und somit das gesamte unterirdische Einzugsgebiet ab. Sie dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen.[25]

Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind die Schutzgebietszonen I und II von Wasserschutzgebieten Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die Schutzgebietszone III ist als Kriterium der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser berücksichtigt (siehe Umweltbericht, Tabelle 5). Bei einer Inanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren alle relevanten Aspekte geprüft, um eine Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden (z.B. Hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Abstand zu Wasserschutzgebieten Zone I und II, Verwendung unbedenklicher Baumaterialien etc.).

8.3. Hochwasserschutz

Die Belange des Hochwasserschutzes wurden sowohl in der Planungssystematik als auch im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Nach dem Kriterienkatalog aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete und HQ 100 Gebiete als Kriterien der Einzelfallprüfung hinterlegt.

Bei der Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurden die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes Wasser anhand von bestimmten Kriterien berücksichtigt. Diese sind die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete sowie die Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet werden (HQ 100 Gebiete). Zusätzlich erfolgte mit Blick auf die klimabedingt zunehmenden Hochwassergefahren eine Prüfung der Betroffenheit von den bei selteneren Hochwasserereignissen überfluteten „HQ extrem Gebiete“. Auch wurden potenzielle Überschwemmungsbereiche in Folge von lokalen Starkregenfällen berücksichtigt. Die Anfälligkeit von Windenergieanlagen gegenüber Starkregenereignissen wird jedoch eher als gering eingestuft.

[25] https://www.bundesumweltministerium.de/themen/wasser-und-binnengewaesser/trinkwasser/trinkwasser-trinkwasserschutzgebiete

9. Anmerkungen zum Schutzgut Klima und Luft

9.1. Schwefelhexafluorid (SF6)

Dem Verband Region Rhein-Neckar ist bekannt, dass Schwefelhexafluorid in Windenergieanlagen als Isoliergas Verwendung findet. Fragen zu verwendeten Gasen in Windenergieanlagen bzw. einzelnen Anlagenkomponenten sind jedoch nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

9.2. CO_2-Bilanz: Ausstoß durch die Produktion und die Errichtung von Windenergieanlagen

Die CO2-Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres. Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen, erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger.

Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO2 durch Windenergieanlagen um ein Vielfaches höher als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO2-Aufnahme. Für eine Windenergieanlage, die im Wald errichtet wird, müssen ca. 0,5 ha Wald dauerhaft gerodet werden. Die CO2 Menge, die von 0,5 ha Wald pro Jahr aufgenommen wird, liegt bei rund 2,75 Tonnen. Dagegen steht die jährliche CO2-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 Tonnen. [26] Das ist mehr als das 1.500-fache.

9.3. Bodentrockenheit, Mikroklima, Erhitzung

Verschiedene Studien zeigen, dass der sogenannte Wake-Effekt (Nachlauf-Effekt, Wirbelschleppen-Effekt) durch die Verwirbelung und Durchmischung der Luftschichten nachts zu einer leichten Erwärmung der oberflächennahen Luftschichten im Windschatten von Windenergieanlagen führen kann. Eine Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 (WD 8 - 3000 - 083/20) wertet mehrere Studien zu mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen aus. Die Untersuchungen zeigen, dass der Wake-Effekt nachts potenziell Auswirkungen auf die lokalen bodennahen Lufttemperaturen und die Bodenfeuchtigkeit haben kann. Das Ausmaß und die Wirkungen sind gering und hängen stark von verschiedenen Faktoren (z.B. Gelände, Ausgestaltung und Anordnung der

[26] https://stories.umweltbundesamt.de/system/files/document/20210527_Themenkompass_Windenergie_im_Wald.pdf, S. 2

Windenergieanlagen) ab. Gemäß Drucksache 17/3142 des Landtags Baden-Württemberg vom 25.08.2022 befürchtet die Landesregierung weder relevante negative Auswirkungen auf das Mikroklima noch eine Austrocknung der lokalen Landschaft in der Nähe von Windparks.

Insgesamt ist eine Streichung oder Reduktion von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aufgrund möglicher Wirkungen durch den Wake-Effekt daher weder fachlich geboten noch erforderlich. Die weitere Berücksichtigung dieses Belanges auf Projektebene, wenn konkrete Angaben zu Anzahl, Standort und Typ von WEA bekannt sind, richtet sich ggf. nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage.

Bezüglich der Fragmentierung von Waldflächen durch die Rodung für Zuwegungen und Stellflächen und der damit einhergehenden Erhöhung der Temperatur auf diesen geschaffenen Freiflächen ist zunächst festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald lokal begrenzt durchaus mikroklimatische Veränderungen bewirken kann. Diese Effekte beschränken sich jedoch lediglich auf die gerodeten Flächen und deren Randbereiche. Angesichts des geringen Flächenanteils der in Anspruch genommenen Waldflächen und der Möglichkeit der Minimierung dieser Wirkungen im Rahmen der Anlagenplanung, etwa durch ökologische Kompensationsmaßnahmen, werden diese mikroklimatischen Effekte, auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien aus § 2 EEG, im Rahmen der Gesamtabwägung als vertretbar eingestuft.

9.4. Windverschleppung

Der sog. Wake-Effekt (Nachlauf-Effekt, Wirbelschleppen-Effekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Gemäß Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlage wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gemäß oben genannter Drucksache nicht zu befürchten.[27]

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar findet überdies lediglich eine regionalplanerische Flächensicherung für die Windenergienutzung statt. Der Verband Region Rhein-Neckar plant weder die Errichtung von Windenergieanlagen, noch ist er für deren Genehmigung zuständig. Das Auftreten von und der Umgang mit potenziellen Windverschleppungen kann folglich ohnehin erst in den nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren geklärt werden, wenn anlagenbezogene Eigenschaften der Windenergieanlagen sowie deren konkrete Standorte bekannt sind.

[27] https://www.landtag-bw.de/resource/blob/258782/6e1f39bc18d7bc6ce5e695d35a078932/17_2899_D.pdf

10. Anmerkungen zum Schutzgut Landschaft

10.1. Landschaftsbild

Die Aspekte des Schutzguts "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Die Historischen Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal sind im Kriterienkatalog mit einem Ausschluss für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung belegt.

Für jedes geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Schutzgut Landschaft, in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Diese Prüfergebnisse wurden/werden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

10.2. Landschaftsschutzgebiete

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG). Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht grundsätzlich verboten, es sei denn, sie überlagern sich mit Natura 2000-Gebieten oder mit einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt dient Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 werden Landschaftsschutzgebiete als Kriterium der Einzelfallprüfung geführt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Landschaftsschutzgebiete als Kriterium zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzguts Landschaft berücksichtigt.

Ein genereller Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergie wäre vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen und dem überragenden öffentlichen Interesse des § 2 EEG nicht sachgerecht und vor dem Hintergrund der Öffnung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG auch nicht geboten.

10.3. Naturraumeinheiten

Im Jahr 2013 ließ das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz ein Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Auftrag geben, welches der Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung dienen sollte. Im Ergebnis des Gutachtens wurden die Kulturlandschaften in fünf Bewertungsstufen zur Erbequalität eingeteilt. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV fanden die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Plansatz Z 163 d formal Eingang in die Landesraumordnung. Dieses Ziel der Raumordnung wurde im Zuge der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV überarbeitet und der Umgang mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Metropolregion Rhein-Neckar sind dies die „Speyerer Rheinniederung“, die „Maxauer Rheinniederung“ und der „Haardtrand Pfälzerwald“. Als Ziel der Landesraumordnung handelt es sich hierbei um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe, die der Abwägung nicht zugänglich ist. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 4 und 5 stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Bezüglich der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 obliegt es den Regionalplanungsträgern, ob und in welchem Umfang die Windenergienutzung auszuschließen ist. In der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat man sich auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergie (§ 2 EEG), gegen einen Ausschluss der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 entschieden.

Vergleichbare landesplanerische Vorgaben existieren in Baden-Württemberg und Hessen nicht. Im Sinne einer einheitlichen Planung in der Metropolregion Rhein-Neckar, wie sie der „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ aus dem Jahr 2005 vorsieht, werden die Naturraumeinheiten Bergstraße und die Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ und „Haardtrand Pfälzerwald“ von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten. Aus planerischen Gründen sind die genannten Naturraumeinheiten im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 als Ausschlusskriterien definiert.

Die Abgrenzungen der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal orientieren sich an der Abgrenzung der "Geographischen Landesaufnahme 1:200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands"[28], ergänzt werden diese Abgrenzungen im Einzelfall mit einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse.

Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal des Odenwalds stellen aus topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Metropolregion Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und

[28] http://geographie.giersbeck.de/karten/ , Naturraumeinheiten 226.3 und 226.4 auf den Karteblättern 151 und 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Bergstraße), Naturraumeinheit 144.3 auf dem Kartenblatt 161 (entsprechend der Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal)

Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar.

10.4. Naturparke

Merkmale und Zielsetzungen der Naturparke sind in § 27 BNatSchG sowie in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen formuliert. Sie erfüllen wichtige Aufgaben für die Wahrung des Landschaftsqualitäten.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Naturparken bzw. Geo-Naturparken gibt es seitens der baden-württembergischen und hessischen Landesregierungen folgende Regelungen:

Nach Kap. 3.2 der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ sind Naturparke bzw. Geo-Naturparke nicht unter den Kriterien gelistet, die zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Windenergienutzung führen.

Mit Datum vom 16, Januar 2015 ist die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ in Kraft getreten. Danach sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).

Nichtsdestotrotz werden Naturparke in der Planungssystematik berücksichtigt. Im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 werden diese als Kriterium der Einzelfallprüfung geführt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Naturparke als Kriterium zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzguts Landschaft berücksichtigt.

Ein genereller Ausschluss von Naturparken wäre vor dem Hintergrund der Regelungen der baden-württembergischen und hessischen Landesregierungen und dem überragenden öffentlichen Interesse des § 2 EEG nicht sachgerecht.

11. Anmerkungen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

11.1. Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ berücksichtigt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z.B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch / ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Desweiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt“ der UNSECO eingetragen sind als Kulturgüter erfasst.

Kulturdenkmale sind Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Darunter fallen vor allem Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale und Bodendenkmale. Der Schutz und die Erhaltungsnotwendigkeit der Kulturdenkmale ergibt sich aus den Denkmalschutzgesetzen der Länder (s.u.). Entsprechend den Vorgaben der Denkmalschutzgesetze der Länder genießen Denkmale Umgebungsschutz.

Zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung sind folgende Kriterien berücksichtigt worden: Kultur- und Bodendenkmale, Fundstellen archäologischer Denkmale und Grabungsschutzgebiete, UNESCO-Weltkulturerbestätten, Bildstöcke, Wegekreuze sowie historische militärische Verteidigungssysteme als auch in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale.

Bei Letzteren handelt es sich um Kulturdenkmale, die seitens des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg als Kulturdenkmale mit größter landesgeschichtlicher Bedeutung bestimmt wurden. Ziel aus fachkonservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld.

Für das Plangebiet des Verbands Region Rhein-Neckar sind dies die folgenden Objekte: Schloss Schwetzingen, Burg Steinsberg, Stadt und Schloss Heidelberg, Schloss Mannheim, Burg Guttenberg, Burg Hornberg, Schloss Waldleiningen, Minneburg und Stolzeneck und Schloss Zwingenberg. Ferner grenzen die drei in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Horneck, Kloster Schöntal und die Eremitage Waghäusel an das Plangebiet an.

Um die Betroffenheit der Planung auf die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale abschätzen zu können wurden mittels GIS-gestützter modellhafter Sichtbarkeitsanalysen ausgewählte und vom Landesamt für Denkmalpflege vorgegebene Blickpunkte und Sichtachsen, innerhalb eines 7,5 Kilometer Radius um die Denkmale abgeprüft.

Die Einstufung der Umwelterheblichkeit des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ ist in den Steckbriefen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame

Windenergienutzung in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar.

11.2. Kulturlandschaften

Der Schutz von Kulturlandschaften ist in der Planungsmethodik und der Planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar berücksichtigt worden. Im Kriterienkatalog aus der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Speyerer Rheinniederung“, „Maxauer Rheinniederung“ sowie „Haardtrand Pfälzerwald“ und die Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal für die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ausschlussgebiete definiert.

In der Umweltprüfung ist der Schutz von Kulturlandschaften im Rahmen der Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes „Landschaft“ berücksichtigt worden. Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion waren hierbei als Prüfkriterium vor allem die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV 2008) einschließlich der vorgenommenen Konkretisierungen unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes von Bedeutung. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar wurden hierbei die in der Landschaftsrahmenplanung (Entwurf 2012) identifizierten, bedeutenden Ausschnitte der Kulturlandschaft herangezogen.

Die oben genannten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften aus dem Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz sind auf Basis eines vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenen Gutachtens durch das Büro „agl angewandte geographie, landschafts-, stadt- und raumplanung, Saarbrücken“ definiert und abgegrenzt worden:

Im Jahr 2013 wurde das Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“ welches von dem Büro „agl angewandte geographie, landschafts-, stadt- und raumplanung, Saarbrücken“ im Auftrag das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz angefertigt wurde, veröffentlicht. Im Ergebnis des Gutachtens wurden die Kulturlandschaften in fünf Bewertungsstufen zur Erbequalität eingeteilt. Mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV fanden die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Plansatz Z 163 d formal Eingang in die Landesraumordnung. Dieses Ziel der Raumordnung wurde im Zuge der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV überarbeitet und der Umgang mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert. Danach sind die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Metropolregion Rhein-Neckar sind dies die „Speyerer Rheinniederung“, die „Maxauer Rheinniederung“ und der „Haardtrand Pfälzerwald“. Als Ziel der Landesraumordnung handelt es sich hierbei um eine für die Träger der Regionalplanung verbindliche Vorgabe, die der Abwägung nicht zugänglich ist. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 4 und 5 stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Bezüglich der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3

obliegt es den Regionalplanungsträgern, ob und in welchem Umfang die Windenergienutzung auszuschließen ist. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar haben sich die Gremien des Verbandes Region Rhein-Neckar auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergie (§ 2 EEG) gegen einen Ausschluss der Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 entschieden.

Eine vergleichbare Gebietskategorie existiert in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen nicht. Aus diesem Grund werden die Naturraumeinheiten Bergstraße und die Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freigehalten. Aus planerischen Gründen sind die genannten Naturraumeinheiten im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 als Ausschlusskriterien definiert.

Darüber hinaus sind im Rahmen der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als Kriterium zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes „Landschaft“ die bedeutenden Ausschnitte der Kulturlandschaft in Baden-Württemberg berücksichtigt. Diese wurden im Entwurf der Landschaftsrahmenplanung aus dem Jahr 2012 identifiziert.

11.3. Das UNESCO-Weltkulturerbe

Der Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes ist in der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Rahmen der Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes „Kultur und sonstige Sachgüter“ berücksichtigt worden.

In der Metropolregion Rhein-Neckar befinden sich folgende UNESCO-Weltkulturerbestätten: Der Obergermanisch-Rätische Limes, der Kaiserdom zu Speyer, das Kloster Lorsch sowie die SchUM-Städte Worms und Speyer.

Bei der Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit sind die UNESCO-Weltkulturerbestätten als Kriterium berücksichtigt worden. Mögliche Beeinträchtigungen des Obergermanisch-Raetischen Limes sowie des Klosters Lorsch und des Speyerer Doms sind Gegenstand der Umweltprüfung und werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweis für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.

12. Weitere Anmerkungen

12.1. Grundlastfähigkeit und Netzausbau

Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Sie obliegen insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in den § 20 und 21 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz alle Regionalverbände Baden-Württembergs die Verfahren zur Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik durchführen. Dies gilt auch für die Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz auf Basis der Vorgaben des Landeswindenergiegebietegesetzes vor. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können.

12.2. Rückbau, Entsorgung und Recycling

Die Themen Rückbau, Entsorgung und Recycling betreffen die Genehmigungsebene. Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wird, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt.

Die Finanzierung des Rückbaus wird im Vorhabenzulassungsverfahren abgesichert und ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung), die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

12.3. Balsaholz

Es ist dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, dass Balsaholz in der Rotorblattfertigung Verwendung findet. Fragen zu verwendeten Baustoffen in Windenergieanlagen bzw. einzelnen Anlagenkomponenten sind jedoch nicht Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn

konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

12.4. Subventionen

Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch in den Landtagen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.

12.5. Topografie

Bei den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung handelt es sich um großflächige Gebiete mit einer Flächengröße von mindestens 20 ha. Häufig sind diese jedoch wesentlich größer. Ob sich innerhalb dieser Vorranggebiete die topographische Situation für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen kleinräumig als problematisch erweist, oder ob eine umfangreiche Nivellierung bzw. Einebnung von Flächen notwendig wird, kann erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung abschließend geklärt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird i.d.R. ebenfalls erst im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens detailliert ausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund sieht es der Verband Region Rhein-Neckar als nicht geboten an, die topographischen Gegebenheiten bereits auf Ebene der Regionalplanung für die Festlegung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu berücksichtigen.

12.6. Das Offenland als geeignete Alternative zu Waldflächen

Für die Identifikation der potenziellen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde eine klar definierte Planungsmethodik angewandt. Auf Basis des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurden zunächst die Ausschlussgebiete identifiziert. Das sind die Flächen in der Metropolregion Rhein-Neckar, auf die solche “harten” Ausschlusskriterien aus dem Kriterienkatalog zutreffen und die aufgrund einer Fußnote unter bestimmten Voraussetzungen für die Windenergienutzung nicht doch in Betracht kommen. Hier ist eine Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung nach der angewandten Planungssystematik nicht möglich. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Naturwaldreservate und das Biosphärenreservat Pfälzerwald wurden auf diesem Wege bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Die übrig gebliebenen Flächen sind daraufhin im Hinblick auf die vorliegenden Windgeschwindigkeiten nach den Windatlanten der jeweiligen Länder sowie im Hinblick auf die Flächengröße überprüft worden. Die Flächen, auf die keine Ausschlusskriterien zutrafen, sowie eine Flächengröße von über 20 ha und

eine ausreichende Windhöffigkeit aufwiesen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Für diese Prüfung wurden die Kriterien der Einzelfallprüfung aus dem Kriterienkatalog herangezogen.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Planungssystematik konnten die Offenlandflächen, die seitens der Stadt Heidelberg im Rahmen der Unterrichtung gemeldet wurden, nicht als geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in den ersten Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufgenommen werden. Aufgrund der hohen Siedlungs- und Infrastrukturdichte in der Rheinebene zwischen der südlichen Bergstraße und dem Rhein lassen sich allein aufgrund des notwendigen Abstands zwischen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Siedlungsflächen verschiedener Nutzung kaum Potenzialflächen identifizieren. Bezüglich der Windhöffigkeit wird im Sinne des Kriterienkatalogs im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190 W/m^2 in 160 Metern über Grund angesetzt. Diese Windhöffigkeit wird außerhalb von bewaldeten Bereichen auf Gemarkung Heidelberg lediglich südwestlich erreicht. Aufgrund eines an diesem Standort festgelegten Vorranggebiets für den Rohstoffabbau sowie aufgrund der Anpassung des Abstandes zu Wohnbauflächen von 700 auf 900 Meter im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar erfüllt südwestlich der Patrick-Henry-Village kein Standort die Kriterien für die Festlegung eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Standorte im Heidelberger Offenland kommen demnach nicht als Alternative zu den geplanten Vorranggebieten HD/RNK-VRG01-W „Weißer Stein“ und HD/RNK-VRG02-W „Lammerskopf“ in Betracht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine pauschale Bevorzugung von Offenlandflächen oder Ausschluss von Waldgebieten weder sachgerecht noch geboten für die Sicherung der günstigen Standorte für die Windenergienutzung wäre. Waldgebiete sind generell auch nicht als ökologisch wertvoller als Offenlandflächen zu bewerten.

Der Plansatz 3.2.4.3 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kann auch nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass sich Flächen im Offenland gegenüber Waldflächen als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung grundsätzlich besser eignen. Dieser Plansatz enthält lediglich Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung. Leitlinien zur Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind nicht enthalten.

Der Forderung, den Odenwald in Analogie zum Biosphärenreservat Pfälzerwald ebenfalls von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung freizuhalten, ist vor dem Hintergrund des in Baden-Württemberg zu erreichenden Flächenbeitragswertes aus der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht sachgerecht. Es existieren weder eine rechtliche noch eine landesplanerische Grundlage für einen solchen Ausschluss für die Windenergienutzung im Odenwald.

12.7. Richtfunkstrecken

Bei Richtfunkstrecken handelt es sich um Kommunikationsverbindungen, die Daten über Funkwellen übertragen. Bei der Standortplanung von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass diese nicht gestört werden. Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplans

Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, um der Verpflichtung nachzukommen, die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), konkretisiert durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) und das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG), für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen. Die Planung der konkreten Anlagenstandorte innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist demgegenüber nicht Gegenstand des Planverfahrens. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.

12.8. Flugsicherheit

Die Belange der Flugsicherheit sind in der Planungsmethodik der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt worden. Im Kriterienkatalog aus der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 sind Flugplätze, Verkehrslandeplätze sowie Segelflugplätze sowie deren Hindernisfreiflächen sind von der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sogenannten äußeren Hindernisbegrenzungsflächen. Diese schließen an jedem Ende der Start und Landebahn Plus 30 Meter mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2.100 Metern bei Segelfluggeländen und 3.100 Metern bei Flugplätzen und Verkehrslandeplätzen und den verbliebenen Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnlinie Plus 30 Meter. (Nachricht für Luftfahrer (NfL) 92/13)

Hubschrauberlandeplätze sowie ein Abstandspuffer um diese von 500 Metern und Flugsicherungseinrichtungen sind ebenfalls von der Festlegung von Vorranggebieten ausgeschlossen worden.

Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge und Modellflugplätze fanden als Kriterien der Einzelfallprüfung im Planverfahren Berücksichtigung.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind die Landesluftfahrtbehörden der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen beteiligt worden. Diese sind der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, das Regierungspräsidium Stuttgart und das Regierungspräsidium Darmstadt. Ferner sind überdies die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung beteiligt worden. Im Rahmen der Offenlage erreichten den Verband Region Rhein-Neckar überdies Stellungnahmen von diversen Flugplatzbetreibern. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vollständig und sachgerecht abgewogen.

12.9. Militärische Belange

Bereits im Rahmen des Scoping-Verfahrens als Bestandteil der planungsbegleitenden Umweltprüfung im Vorfeld der Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt worden. In der zugehörigen Stellungnahme wurde dem Verband Region Rhein-Neckar mitgeteilt, dass eine Beteiligung der Bundeswehr am Scoping-Verfahren im Vorfeld der formellen Beteiligung zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als nicht erforderlich erachtet wird. Auch eine frühzeitige Flächenbewertung im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens sei nicht möglich.

Im Kriterienkatalog aus der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 wurden militärische Flugübungsräume nicht in die Tabelle der Ausschlusskriterien aufgenommen, da dem Verband Region Rhein-Neckar zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Flächenkulisse vor dem Hintergrund der Rückmeldung aus dem Scoping-Verfahren nicht bekannt war, ob eine Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung dort unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Der Belang wurde folglich als Kriterium der Einzelfallprüfung in den Kriterienkatalog aufgenommen. Im Zuge der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bewertete das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Form einer gestuften Bewertungsmatrix nach unterschiedlichen Farben. Grüne Flächen wurden als aus militärischer Sicht unkritisch bewertet. Bei gelben Flächen sei nicht auszuschließen, dass militärische Belange entgegenstehen. Auf Ebene der Regionalplanung sei dies ohne konkrete Anlagenstandorte jedoch noch nicht zu beurteilen. Rote Flächen wurden als aus militärischer Sicht ungeeignet eingestuft. Im späteren Genehmigungsverfahren sei keine Zustimmung zu erwarten.

Eine Abstimmung mit dem Verteidigungsministerium Deutschlands und den zuständigen Ministerien der NATO-Mitgliedsstaaten über die geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung fand nicht statt. Dies ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar auch nicht notwendig. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung sind sämtliche Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die in militärischen Flugübungsräumen lagen, aus der Planung entfallen.

12.10. Landwirtschaftliche Belange

Die Belange der Landwirtschaft sind in der planbegleitenden Umweltprüfung im Umweltbericht zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Rahmen der Abschätzung zur schutzgutbezogenen Betroffenheit des Schutzgutes Boden berücksichtigt. Zur Abschätzung der möglichen negativen Auswirkungen des jeweiligen geplanten Vorranggebiets für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wird das Kriterium der Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft herangezogen. Zur Beurteilung dieser Bedeutung wird die mittlere Ackerzahl aus der Bodenschätzung als repräsentative Teilfunktion verwendet. Ackerzahlen vermitteln einen Eindruck der Qualität einer Ackerfläche. Die Skala möglicher Werte reicht dabei von 1 (sehr schlecht) bis 120 (sehr gut). In

Baden-Württemberg wurde darüber hinaus die Flurbilanz herangezogen. Die Einstufung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Schutzgüter ist in den Steckbriefen der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Anhang 1 des Umweltberichts zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar einsehbar.

Grundsätzlich werden die Flächennutzungskonflikte zwischen der Windenergienutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung als vergleichsweise gering eingestuft. Dies gilt sowohl für Sonderkulturen als auch für Ackerbau- bzw. Feldkulturen. Mit dem Bau von Windkraftanlagen geht eine gewisse Versiegelung und ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher. Der Flächenbedarf ist dabei allerdings vergleichsweise niedrig: Pro Windkraftanlage wird von circa 0,4 ha bis 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweiligen Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an anderen eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können meist bestehende Wirtschaftswege als Zufahrtswege verwendet werden. In der Begründung zu Plansatz 2.3.1.2 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird diesbezüglich klargestellt, dass die punktuelle Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme keinen Zielkonflikt mir den Vorranggebieten für die Landwirtschaft, die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegt sind, darstellt.

Dass mit der Festlegung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Gefährdung der Zukunftsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben einhergeht, ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar nicht zu beurteilen. Es ist davon auszugehen, dass diese Sorge mit der Nähe von potenziellen Anlagenstandorten zu bewohnten Einzelhäusern oder Siedlungssplittern im Außenbereich einhergeht. Im Sinne des Kriterienkatalogs aus der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist zwischen bewohnten Siedlungssplittern, Einzelhäusern und Streusiedlungen im Außenbereich und Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mindestens 500 Meter Abstand einzuhalten. Dieser Abstand wurde dem „Rundschreiben Windenergie: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2013 entnommen, das planerische Hinweise zur Festlegung von Wind-Vorranggebieten enthält.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Anlagenstandorte in den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung stets in einem Abstand von 500 Metern zu bewohnten Siedlungssplittern, Einzelhäusern und Streusiedlungen im Außenbereich errichtet werden können. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm).

Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete

Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichem Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Genehmigungsplanung erbracht werden.